Veröffentlichungen

des

Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Dreiundzwanzigster Jahrgang 1899.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1899.

Inhalts-Verzeichniß.

Die besonderen Beilagen, welche Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen enthalten, werden nicht jahrgangsweise abgeschlossen; zu denselben werden bandweise besondere Inhalts-Verzeichnisse geliefert.

Die Ziffern geben die Seiten an, auf welchen die einzelnen Artikel zu finden sind. — Die in den Abschnitten „Erkrankungen, Gesundheitsstand, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte und Sterblichkeit" mitgetheilten Nachrichten über Krankheiten sind im Inhalts-Verzeichniß nicht besonders berücksichtigt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. **Berlin, den 4. Januar 1899.** Nr. 1.

An der Krankenhaus-Statistik, welche auf der vorletzten Seite jeder Nummer veröffentlicht wird, betheiligen sich die nachstehenden Krankenhäuser:

Berlin: Königl. Charité, drei städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K. Friedrich-Kinder-Krankenhaus.

Altona: Städtisches Krankenhaus.

Breslau: Kranken-Hospital zu Allerheiligen, Universitätskliniken (medizinische, chirurgische, Frauen-Klinik, Klinik für Hautkrankheiten und für kranke Kinder), Garnisonlazareth, Augusta-Hospital des Vaterländischen Frauen-Vereins, Evang.-lutherische Diakonissen-Anstalt Bethanien, Krankenhospital der barmherzigen Brüder, desgl. der Elisabethinerinnen, St. Josephs- und Wenzel Hancke'sches Krankenhaus.

Charlottenburg: Städtisches Krankenhaus.

Frankfurt a. M.: Städtisches Krankenhaus und Krankenabtheilung des städtischen Armenhauses (Asyl), Bürgerhospital, Hospital zum Heiligen Geist, Dr. Christ's Kinderhospital, Israelitisches Gemeindehospital, Dr. Bockenheimer's Klinik, Diakonissen-Anstalt.

Hannover: 3 städtische Krankenhäuser, Königl. Garnisonlazareth, Kinderheilanstalt, Clementinenhaus, Henrietten-, Friederiken- und St. Vincenzstift.

Magdeburg: Altstädter, Neustädter, Sudenburger Krankenanstalt.

Stettin: Städtisches Krankenhaus.

München: Städtisches Krankenhaus l. d. J., desgl. r. d. J. mit Zweiganstalt in Vorstadt Schwabing, Garnisonlazareth, Universitäts-Kinderklinik.

Nürnberg: Städtisches Krankenhaus, Kinderspital.

Chemnitz: Städtisches Krankenhaus.

Leipzig: Städtisches Krankenhaus zu St. Jacob mit drei Zweiganstalten.

Hamburg: Altes und Neues allgemeines Krankenhaus, Seemannskrankenhaus, Kurhaus, Krankenbaracke des Untersuchungsgefängnisses, Marien-, Israelitisches, Freimaurer-Krankenhaus, Krankenheilanstalt Bethesda, Vereins-, Kinderhospital, Krankenhaus des Bethanien-Vereins.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Aegypten. Nach einem Bericht vom 16. Dezember v. J. sind die bei den Mosesquellen wegen Pest isolirt gewesenen Indier (Veröff. 1898 S. 1093) wieder hergestellt.

Gelbfieber. In Vera Cruz gelangten vom 18. bis 24. November v. J. 8 Todesfälle an Gelbfieber, in Rio de Janeiro vom 15. bis 21. Oktober 3 solche und 6 an accesso pernicioso zur Meldung. (Public health reports Nr. 49.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen, Moskau je 5, Petersburg 2, Warschau 7 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 4, Paris 18, Petersburg 23, Warschau (Krankenhäuser) 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Edinburg 2 Todesfälle; Warschau (Krankenhäuser) 8 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; Kopenhagen 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** New York 1 Todesfall; **Milzbrand:** Moskau, Wien je 1 Todesfall; **Varizellen:** Nürnberg 62, Wien 82 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Reg.-Bez. Schleswig 43, Nürnberg 69, Wien 46 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 4, Braunschweig, Bremen, Hamburg je 2, Elberfeld 3, London 12, Moskau 11, New York 3, Paris 2, Petersburg 8 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 44 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Elbing, Metz — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 39, in den Reg.-Bezirken Aachen 103, Arnsberg 106, Düsseldorf 114, Königsberg 208, Posen 129, in Lübeck 73, Amsterdam 114, Budapest 311, Edinburg 151, Kopen-

hagen 200, New York 136, Petersburg 54, Prag 72, Stockholm 48, Wien 260 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Halle — Erkrankungen kamen vor in Berlin 42, Breslau 34, im Reg.-Bez. Königsberg 171, Budapest 30, Christiania 21, Edinburg 37, Kopenhagen 56, London (Krankenhäuser) 221, New York 115, Paris 73, Petersburg 32, Wien 44 — desgl. an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27%): in Halberstadt, Königshütte — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 96, im Reg.-Bez. Arnsberg 100, in Kopenhagen 21, London (Krankenhäuser) 171, New York 176, Paris 63, Petersburg, Stockholm je 85, Wien 76 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75%): in Metz — Erkrankungen wurden gemeldet in Budapest 32, London (Krankenhäuser) 40, New York 64, Paris 28, Petersburg 119.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Zanzibar. Unter dem 1. Dezember v. J. ist für alle aus Madagaskar kommenden Schiffe eine Quarantäne angeordnet. Diese ist gemäß einer am 2. dess. M. erlassenen vorläufigen Bestimmung für solche Schiffe, die seit ihrer Ausreise aus dem letzten verseuchten oder verdächtigen Hafen keinen Pestfall an Bord gehabt haben, auf 10 Tage, von der Ausreise an gerechnet, festgesetzt. Die Schiffe dürfen nur an einem vom Hafenbeamten anzuweisenden Platze ankern und keinerlei Verkehr mit dem Lande oder anderen Schiffen aufnehmen. Die Postsachen werden von dem Gesundheitsbeamten oder einer von diesem dazu beauftragten Person abgenommen und in einer dem ersteren geeignet scheinenden Weise desinfizirt. Die Fracht für Zanzibar darf nur mittelst Krähne in Leichterschiffe entladen werden, wobei ein Verkehr zwischen der Besatzung der Leichter und des zu entladenden Schiffes zu vermeiden ist. Hat ein solcher dennoch stattgefunden, so werden die betreffenden Personen auf Gefahr und Kosten des zu entladenden Schiffes isolirt; die weitere Behandlung der Ladung der Leichter und ihrer Besatzung geschieht nach den Bestimmungen des Gesundheitsbeamten oder dessen Vertreters. Keinesfalls darf die Ladung vor Ablauf von 10 Tagen gelandet werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn das Schiff in Zanzibar Ladung einnimmt. Passagiere für Zanzibar dürfen mit ihrem Gepäck nur an bestimmten Stellen gelandet werden. —

Mozambique. Kein von der Insel Madagaskar kommendes Schiff erhält zufolge einer Mittheilung vom 1. Dezember v. J. mehr die Erlaubniß, im Hafen von Lourenço Marques einzulaufen und mit dem Lande in Verbindung zu treten.

Sterblichkeit in Marseille 1897.

(Nach dem Bulletin annuel de la commission de météorologie du Dép. des Bouches-du-Rhône. Année 1897.) Vgl. Veröffentl. 1898 S. 522.

Bei einer auf 449 303 Einwohner geschätzten Bevölkerung betrug die Zahl der im Berichtsjahre Gestorbenen 11 068 (24,6‰) gegen 11 902 (26,9‰) im Vorjahre; bemerkenswerth ist, daß diese erhebliche Verminderung der Todesfälle trotz der unten eingehender erwähnten Typhusepidemie eingetreten ist. Die Bevölkerungsziffer ist im Mittel der letzten 5 Jahre von 1891 bis 1896 jährlich um 7064 gestiegen. Unter den 13 größten Städten Frankreichs wies Marseille die drittgrößte Sterbeziffer auf.

Im Mai 1897 wurde die Stadt von einer ausgedehnten Typhusepidemie befallen, welcher 511 Personen erlagen; da die Sterblichkeit an Unterleibstyphus in dieser Epidemie im Mittel 10% betrug, wird die Anzahl der Erkrankungen auf ungefähr 5000 geschätzt. Die Sterbefälle an dieser Krankheit hatten im Laufe der letzten 10 Jahre ständig abgenommen; die bezügliche Sterbeziffer ist aber durch diese Epidemie von 0,42‰ d. E. auf 1,13 in die Höhe gegangen und hat somit den Höchststand von 1888 (0,99‰) noch überschritten. Als Ursache des Seuchenausbruchs wird eine Infektion des Trinkwassers angegeben; dasselbe wird in einem langen, größtentheils ungedeckten Kanal, welcher allen Verunreinigungen ausgesetzt ist, der Stadt zugeführt.

Die Sterblichkeit an Scharlach ist bedeutend gesunken; sie betrug 14 Todesfälle gegen 63 im Vorjahre. In Folge der im Berichtsjahre zahlreich ausgeführten Impfungen und Wiederimpfungen sind die Pocken fast verschwunden; man zählte 18 Todesfälle gegen 573 im Vorjahre. Eine erfreuliche Abnahme zeigte auch die Zahl der Sterbefälle an Diphtherie: 54 (gegen 129 im Vorjahre), d. s. 0,12 auf je 1000 E., damit ist seit 10 Jahren der niedrigste Stand erreicht. Tuberkulösen Erkrankungen erlagen 1032 (1151) Personen, also ungefähr der zehnte Theil aller Gestorbenen; daher schließt der Bericht mit der Mahnung, die Prophylaxe der Tuberkulose müsse der Gegenstand der Arbeit aller Hygieniker sein.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Erlasse, betreffend die Schrankdrogisten.

Preußen. Erlaß der Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, des Innern, sowie für Handel und Gewerbe an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin. Vom 5. Juli 1898.

Um den wirthschaftlichen und gesundheitlichen Gefahren, welche durch die neuerdings immer mehr aufkommenden sogenannten Schrankdrogisten herbeigeführt werden, wirksam zu begegnen, ersuchen wir ergebenst, die nachgeordneten Behörden, insbesondere auch die Medizinalbeamten zur strengsten Handhabung der folgenden Maßnahmen zu veranlassen:

Den Vorschriften über Besichtigung der Drogen- und ähnlicher Handlungen vom 1. Februar 1894, (Min.-Bl. 1894 Nr. 2 S. 32) unterliegen auch die Schrankdrogisten; dieselben sind nach § 35 Abs. 4 und 6 der Reichsgewerbeordnung (Novelle vom 6. August 1896, Reichsgesetzblatt S. 686) verpflichtet, den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, der zuständigen Behörde anzumelden, widrigenfalls gemäß § 148 Ziffer 4 der Gewerbeordnung auf Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle auf Haft bis zu 4 Wochen erkannt werden kann. Ergiebt die Besichtigung, daß die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, so ist der Handel laut § 35 der Gewerbeordnung zu untersagen. In dieser Beziehung kommt namentlich die mittelbare Gefährdung in Frage, insofern die rechtzeitige Anrufung des Arztes verzögert oder verhindert wird. Jene Gefährdung wird nicht nur durch Schrankrevisionen, sondern auch durch die anderweitig bekannte Art und Weise des Arzneiverkaufs festzustellen sein. Die Polizeibehörde wird die Beantragung der Untersagung des Handels schon dann in Erwägung zu ziehen haben, wenn nach ihren Ermittelungen der Schrankdrogist auch bei schweren, einen Arzt unbedingt erfordernden Krankheiten Arzneien verkauft.

Durch eine scharfe Kontrole der Erfüllung der Anzeigepflicht, durch häufige und unerwartete eingehende Besichtigungen Seitens der berufenen sachverständigen Personen, sowie durch Untersagung des Gewerbebetriebes in jedem Falle, in dem Leben oder Gesundheit von Menschen durch die Art der Ausübung des Betriebes gefährdet werden, wird es voraussichtlich gelingen, die Ausschreitungen der Schrankdrogisten und ihrer Lieferanten zu verhüten.

Bayern. Erlaß des Staatsministeriums des Innern an die Regierungen, K. d. Innern. Vom 21. Juni 1898.

Im Nachgange der Ministerial-Entschließung vom 2. April l. J. Nr. 9795 wird aus Anlaß neuerlicher Vorstellung aus Apothekerkreisen auf die sogenannten Schrankdrogisten. die in neuerer Zeit immer mehr aufkommen und nicht ohne wirthschaftliche und gesundheitliche Gefahren sind, noch besonders aufmerksam gemacht. Es darf zumeist angenommen werden, daß die Schrankdrogisten die Beschaffenheit von Arzneien zu beurtheilen nicht im Stande sind und daher auch verdorbene oder verfälschte Waaren verkaufen, daß sie ferner Krankheiten nicht zu erkennen vermögen, vielmehr auf Grund der Angaben Kranker gemäß der dem Schranke beigegebenen Gebrauchsanweisung Arzneien verabfolgen.

Daß hiedurch Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet erscheint, unterliegt keinem Zweifel; dazu tritt aber namentlich bei schweren Krankheiten und Leiden noch eine mittelbare Gefährdung insofern, als durch den Arzneimittelvertrieb der Schrankdrogisten wohl auch die rechtzeitige Anrufung eines Arztes verhindert oder verzögert werden kann.

Nach dem § 35 der Reichsgewerbeordnung in Fassung der Novelle vom 6. August 1896 ist aber der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet.

Diese Bestimmung wendet sich zweifellos auch auf die Schrankdrogisten an und es ist deshalb nahegelegt, daß die Polizeibehörden solchen Betrieben fortgesetzt eingehende Beachtung zuwenden; namentlich wird den obenberührten Uebelständen durch eine strenge Durchführung der gedachten Bestimmungen in § 35 der Gewerbeordnung, durch eine verschärfte Kontrole der Anmeldung fraglicher Betriebe, strenge Ueberwachung des Geschäftsgebahrens, häufige unvermuthete Vornahme von Revisionen, dann durch Untersagung des Schrankdrogistengewerbes in jedem Falle, wo Leben und Gesundheit von Menschen durch die Art der Ausübung desselben Gefahr leidet, thunlichst Abhülfe zu verschaffen sein.

Den Distriktspolizeibehörden ist hienach entsprechende Anweisung zu ertheilen und auch dem Apothekergremium von dieser Entschließung Kenntniß zu geben.

Sachsen. Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreishauptmannschaften. Vom 3. Juni 1898.

In den letzten Jahren ist durch einige größere mit der Herstellung pharmazeutischer Präparate sich befassende Firmen — hauptsächlich werden genannt die Firma W. & Co. in O., P. & R. in Sch. b. B. und B. & Co. in T. — ein neuer Erwerbszweig ins Leben gerufen worden, indem jene Firmen an fachlich ungebildete Leute, wie Krämer, Barbiere, Wirthe, Handwerker und Andere, mit Arzneimitteln gefüllte Schränke zum Vertriebe des Inhalts übergeben und den Vertrieb noch überdies durch Reklameschriften höchst bedenklichen Inhalts unterstützen.

Gegen das Gebahren der aufgeführten Firmen sowohl, wie jenes der Abnehmer jener Schränke, der sogenannten Schrankdrogisten, sind in letzter Zeit vielfach Klagen erhoben worden, zunächst aus den Kreisen der Apotheker und Drogisten, welche an manchen Orten eine sehr empfindliche Einbuße erleiden. Abgesehen davon aber steht auch eine erhebliche Schädigung weiterer Kreise insofern zu erwarten, als die Schrankdrogisten Kurpfuscherei treiben und bei gänzlicher Unkenntniß der Beschaffenheit und Wirkungsweise der von ihnen dem Publikum verkauften Arzneimittel einerseits, sowie der Krankheiten andererseits die Gesundheit und das Leben ihrer Mitmenschen in Gefahr bringen.

Wie aus dem in Abschrift beifolgenden Berichte des Direktors des Kaiserlichen Gesundheitsamtes hervorgeht, sind die erhobenen Klagen als vollberechtigt anzuerkennen; den durch das Vorgehen der genannten Firmen sowie der Schrankdrogisten hervorgetretenen und noch zu erwartenden Uebelständen aber dürfte vorerst nur zu begegnen sein durch eine strenge Handhabung der Bestimmung in § 35 der Gewerbeordnung (Novelle vom 6. August 1896), insbesondere durch eine scharfe Kontrole der Anmeldung der in Frage stehenden Geschäftsbetriebe, durch eine strenge Ueberwachung des Geschäftsgebahrens der Inhaber dieser Betriebe, durch häufige und unvermuthete Vornahme von Revisionen sowie dadurch, daß der Weiterbetrieb des Schrankdrogistengewerbes in jedem Falle untersagt wird, wo Leben und Gesundheit von Menschen durch die Art der Ausübung desselben Gefahr leidet.

Indem das Ministerium diese Maßnahmen, welche das Reichsamt des Innern empfehlen zu sollen geglaubt hat, auch seinerseits für geeignet hält, den beklagten Mißständen vorzubeugen, beauftragt es die Kreishauptmannschaft, das Erforderliche an die ihr unterstellten Polizeibehörden und Bezirksärzte zu verfügen.

Württemberg. Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen, die Stadtdirektion und das Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, die Oberämter und Oberamtsphysikate sowie an die Ortspolizeibehörden. Vom 21. Juli 1898.

Um den wirthschaftlichen und gesundheitlichen Gefahren wirksam zu begegnen, welche durch den neuerdings immer mehr aufkommenden Verkauf von Arzneimitteln durch sogenannte Schrankdrogisten, d. h. durch Personen herbeigeführt werden, denen von einer Großhandlung ein Schrank mit allerlei Arzneimitteln zum Vertrieb der letzteren übergeben wird, werden bis zur Erlassung der in Vorbereitung befindlichen Vorschriften über die Visitation der Drogengeschäfte nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Nach § 35 Abs. 4 und 6 der Gewerbeordnung ist von dem Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, bei Eröffnung des Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde Anzeige zu machen.

Diese Anzeige ist neben der in § 14 der Gewerbeordnung allgemein vorgeschriebenen Anzeige über den Beginn eines selbstständigen Gewerbes, welche an den Ortsvorsteher zu erstatten ist, an das Oberamt zu richten und dem Ortsvorsteher behufs Vorlage an ersteres zu übergeben. (§ 27 Abs. 2 der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 9. November 1883, Reg.-Blatt S. 234.)

Die Ortspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß diese Vorschriften auch Seitens der Schrankdrogisten befolgt werden. Etwaige Zuwiderhandlungen sind dem vorgesetzten Oberamt behufs Abrügung gemäß § 148 Ziffer 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen.

2. Die Oberämter haben von den bei ihnen einkommenden Anzeigen (Ziffer 1) den Oberamtsphysikaten Kenntniß zu geben.

3. Der Geschäftsbetrieb der Schrankdrogisten ist durch die Oberamtsärzte in Gemeinschaft mit einem Vertreter der Polizeibehörde bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere anläßlich der Gemeindemedizinalvisitationen eingehend zu visitiren.

Hiebei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob keine Arzneimittel feilgehalten werden, welche den Apotheken vorbehalten sind, ob die Vorschriften der §§ 39 bis 41 der Minist.-Verfügung vom 1. Juli 1885, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken sowie die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien (Reg.-Blatt S. 305) eingehalten werden, insbesondere, ob die Arzneimittel vorschriftsgemäß aufbewahrt und in einer Verwechslungen ausschließenden Weise bezeichnet sind, sowie ob alle Arzneimittel den Anforderungen an handelsgute Waare entsprechen, und endlich, sofern sich unter den feilgehaltenen Arzneimitteln Gifte befinden, ob die Vorschriften der Minist.-Verfügung vom 4. Juni 1895, betreffend den Verkehr mit Giften (Reg.-Blatt S. 178) befolgt werden.

Etwaige Zuwiderhandlungen sind dem Oberamt behufs Abrügung (§§ 367 Ziff. 3 u. 5 des St.-G.-B., Art. 28 Ziffer 1 und Art. 32 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzes) anzuzeigen.

4. Ergiebt sich bei den Schrankrevisionen oder durch anderweitige Feststellungen, daß die Handhabung des Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet, so ist der Handel gemäß § 35 Abs. 4 der Gewerbeordnung zu untersagen. In dieser Beziehung kommt auch schon die mittelbare Gefährdung in Frage, insofern die rechtzeitige Anrufung des Arztes verzögert oder verhindert wird. Die Untersagung des Handels wird daher schon dann in Erwägung zu ziehen sein, wenn der Schrankdrogist auch bei schweren, die Zuziehung eines Arztes unbedingt erfordernden Krankheiten Arzneien verkauft, obwohl er weiß, daß ein Arzt nicht beigezogen ist.

Zur Untersagung des Handels sind nach § 27 Abs. 1 der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 9. November 1883 die Oberämter zuständig. Bezüglich des Verfahrens wird auf §§ 6 und 7 der K. Verordnung vom 19. Juni 1873, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen (Reg.-Blatt S. 251) und § 2 der Minist.-Verfügung vom 12. Dezember 1896, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung (Reg.-Blatt S. 322) hingewiesen.

Baden. Erlaß des Ministeriums des Innern an die Bezirksämter. Vom 10. Juni 1898.

Während der letzten Monate wurden in zahlreichen, besonders ländlichen, Gemeinden von Seiten der Firmen P. & R. in N. und Ne. (B.) und W. & Co. in O. bei den verschiedensten Personen, wie Barbieren, Wirthen, Seifensiedern, kleineren Krämern und Handwerkern Arzneischränke aufgestellt, welche eine große Anzahl der mannigfaltigsten Arzneimittel für Menschen und Thiere in abgepackter und zubereiteter Form mit ausführlicher Gebrauchsanweisung enthalten. Mittelst einer kleinen Druckschrift, in welcher die angeblichen Wirkungen dieser Arzneimittel gegen die verschiedenartigsten Krankheitsformen angepriesen werden, wird dem Hülfesuchenden den Rath ertheilt und darnach das betreffende Medikament behändigt.

Nach den bisher gemachten Wahrnehmungen enthalten diese Schränke zumeist solche Arzneimittel, welche dem freien Verkehr überlassen sind. Es wurden aber auch Zubereitungen vorgefunden, deren Verkauf nur in den Apotheken gestattet ist. So z. B. in dem Schrank von P. u. R. Aloepulver in Hülsen, d. h. in Gelatinkapseln, gegen Verstopfung bei Pferden. Diese Zubereitung fällt unter Ziffer 6 des Verzeichnisses A der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und ist deren Feilhalten außerhalb der Apotheken unzulässig und strafbar. In einzelnen Verkaufsstellen wurden auch verdorbene, sehr häufig minderwerthige Arzneimittel angetroffen. Infolge dieses Geschäftsbetriebs durch Personen, welche zur Beurtheilung der von ihnen verkauften Arzneimittel, sowie von deren Wirkung nicht befähigt sind, wird ein Kurpfuscherthum bedenklichster Art großgezogen, welches geeignet ist, Gesundheit und Leben der Bevölkerung um so mehr zu gefährden, als durch dieses Gebahren das rechtzeitige Aufsuchen ärztlicher Hülfe seitens des Kranken verzögert, wenn nicht ganz verhindert wird.

Um diesen Uebelständen nach Lage der dermaligen Gesetzgebung nach Möglichkeit entgegen zu wirken, werden die Gr. Bezirksämter veranlaßt, das Geschäftsgebahren der Inhaber dieser Betriebe (sog. Schrankdrogisten) im Benehmen mit den Gr. Bezirksärzten einer sorgfältigen Ueberwachung zu unterziehen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die nach § 35 Schlußabsatz der Gewerbeordnung (in der Fassung der Novelle vom 6. August 1896) erforderliche Anmeldung überall gemacht wird, und bei Unterlassung derselben auf Grund des § 148⁴ der Gewerbeordnung strafend einzuschreiten. Wenn bekannt wird, daß sich in einem Arzneischrank Zubereitungen befinden, welche nach der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen, so ist nach § 367³ des R.-St.-G.-B. vorzugehen. Bei verdorbenen oder verfälschten Arzneimitteln ist auf Grund der diesseitigen Verordnung vom 14. Juli 1883 — den Verkehr mit Arzneimitteln betr. — einzuschreiten. Ergeben sich genügende Anhaltspunkte dafür, daß durch die Handhabung des Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet wird, so ist Untersagung des in Frage stehenden Handels auf Grund des Artikels 5 der oben erwähnten Novelle zur Gewerbeordnung herbeizuführen.

Ueber besondere Wahrnehmungen ist anher zu berichten.

Hessen. Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreisämter. Vom 25. Juni 1898.

Nach § 35 Absatz 4 und 6 der Gewerbeordnung (Novelle vom 6. August 1896) ist der Handel mit Drogen, und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen von dem Gewerbetreibenden der zuständigen Behörde anzumelden und es kann dieser Handel untersagt werden, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Da bisher nicht zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß die diesbezüglichen Anmeldungen stattgefunden haben, fordern wir Sie auf, die Gewerbetreibenden, welche mit den genannten Heilmitteln Handel treiben oder Handel treiben wollen, zu veranlassen, ihren Gewerbebetrieb alsbald bei den Polizeibehörden ihres Wohnortes anzumelden. Die von diesen zu führenden Listen sind Ihnen abschriftlich mitzutheilen, damit Sie den Großherzoglichen Kreisgesundheitsämtern, welche mit der sanitären Kontrole dieses Handels beauftragt sind, von denselben Kenntniß geben können. Wir bemerken noch, daß auch kleinere Betriebe, welche nur einzelne Heilmittel vertreiben, sowie auch namentlich die sogenannten Drogenschränke anzeigepflichtig sind, da gerade diese vielfach in sanitärer Hinsicht zu schweren Bedenken Anlaß gegeben haben und daß die Untersagung des Handels schon dann in's Auge zu fassen sein wird, wenn durch die bei dem Verkauf der Arzneimittel stattfindende Anpreisung und Reklame in schweren, einen Arzt unbedingt erfordernden Krankheiten mit tödtlichem Ausgang die rechtzeitige Zuziehung eines Arztes verhindert worden ist.

Mecklenburg-Schwerin. Erlaß des Ministeriums, Abth. für Medizinalangelegenheiten, an die Aemter, die Magistrate, die Klosterämter und sämmtliche Kreisphysiker. Vom 27. Juli 1898.

Um den Gefahren, die durch die sogenannten „Schrankdrogisten“ herbeigeführt werden, zu begegnen, bedarf es einer strengen Durchführung der bestehenden Bestimmungen.

Die Ortsobrigkeiten und Kreisphysiker werden daher unter Mittheilung eines Erachtens der Großherzoglichen Medizinalkommission zu Rostock vom 19. d. Mts. aufgefordert, folgende Maßnahmen streng zu handhaben:

1. den Vorschriften der Verordnung vom 22. August 1891 über die Revision der Drogenhandlungen unterliegen auch die „Schrankdrogisten“. Seitens der zuständigen Kreisphysiker sind daher die Drogenschränke der Schrankdrogisten häufigen und unerwarteten eingehenden Besichtigungen zu unterziehen und etwaige Verfehlungen gegen die Kaiserlichen Verordnungen vom 27. Januar 1890 und 25. November 1895, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

2. Die Schrankdrogisten sind nach § 35 Abs. 4 und 6 der Reichsgewerbeordnung (Novelle vom 6. August 1896) verpflichtet, den Handel mit Drogen und chemischen Apparaten, welche zu Heilzwecken dienen, den zuständigen Behörden anzumelden, widrigenfalls gemäß § 148 Ziffer 4 der Gewerbeordnung auf Geldstrafe bis zu 150 *M* und im Unvermögensfalle auf Haft bis zu 4 Wochen erkannt werden kann.

Ergiebt die Besichtigung, daß die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, so ist der Handel laut § 35 der Gewerbeordnung zu untersagen. In dieser Beziehung kommt namentlich die mittelbare Gefährdung in Frage, insofern die rechtzeitige Anrufung des Arztes verzögert oder verhindert wird. Wenn z. B. ein durch Operation noch zu heilender, an Krebs leidender Mensch gemäß der Reklameschrift „Nützliche Auskunft für Jedermann“ der

Firma P. & R. in Sch. bei B. Ringelblumenkraut von einem Schrankdrogisten erhält, so wird sein Leben durch letzteren gefährdet. Die Untersagung des Handels ist schon dann in Erwägung zu ziehen, wenn nach den Ermittelungen der Schrankdrogist auch bei schweren, einen Arzt unbedingt erfordernden Krankheiten Arzneien verkauft.

Wenn von diesen bestehenden Bestimmungen ausreichender Gebrauch gemacht wird, so muß es gelingen, die Ausschreitungen der Schrankdrogisten und ihrer Lieferanten zu verhüten.

Sachsen-Weimar. Erlaß des Staatsministeriums, Depart. des Innern, an die Direktoren des I. bis V. Verwaltungsbezirks. Vom 9. Juni 1898.

In Veranlassung einer Eingabe des deutschen Apothekervereins vom 15. Februar d. J. an den Reichskanzler (Reichsamt des Innern), in welcher auf eine Reihe wirthschaftlicher und gesundheitlicher Gefahren, welche durch die neuerdings immer mehr aufkommenden sogenannten Schrankdrogisten herbeigeführt werden, aufmerksam gemacht und um Abhülfe gebeten worden ist, ist das Kaiserliche Gesundheitsamt zur gutachtlichen Aeußerung hierüber aufgefordert worden und hat sich in einem deshalb erstatteten Bericht im Wesentlichen dahin ausgesprochen, daß vor Allem zu versuchen sei, den beklagten Uebelständen durch eine strenge Durchführung der Bestimmung in § 35 der Gewerbeordnung (Novelle vom 6. August 1896), insbesondere durch eine scharfe Kontrole der Anmeldung der in Frage stehenden Geschäftsbetriebe, durch eine strenge Ueberwachung des Geschäftsgebahrens der Inhaber dieser Betriebe, durch häufige und unvermuthete Vornahme von Revisionen, sowie dadurch abzuhelfen, daß der Weiterbetrieb des Schrankdrogistengewerbes in jedem Falle untersagt werde, wo Leben und Gesundheit von Menschen durch die Art der Ausübung derselben Gefahr leide.

Indem wir uns im Allgemeinen mit dieser Auffassung der Angelegenheit im Einverständniß befinden, sehen wir uns veranlaßt, die bei der Ueberwachung der fraglichen Verkaufsstätten betheiligten Behörden und Beamten zu dem Vorgehen in der angegebenen Weise hierdurch aufzufordern. Gleichzeitig weisen wir den Herrn Bezirksdirektor an, zu diesem Behufe je 1 Exemplar des gegenwärtigen Erlasses denjenigen unter Ziffer 1 bis 3 verzeichneten Stellen bezüglich Personen innerhalb seines Verwaltungsbezirks zur Nachricht und Nachachtung zukommen zu lassen, an welche er in Gemäßheit des Erlasses vom 21. Oktober 1896 je ein Exemplar der „Unterweisung, betreffend die durch die Großherzoglichen Bezirksärzte unter Zuziehung der Ortspolizei vorzunehmende Revision der einen umfangreicheren Handel mit Giften betreibenden Verkaufsstätten“ abzugeben gehabt hat.

Braunschweig. Erlaß des Staatsministeriums an jede Kreisdirektion und die Polizeidirektion. Vom 8. Juni 1898.

Von Seiten des Reichskanzlers ist unsere Aufmerksamkeit auf die mannigfachen wirthschaftlichen und gesundheitlichen Gefahren gerichtet worden, die durch den neuerdings immer mehr aufkommenden Geschäftsbetrieb der sogenannten Schrankdrogisten herbeigeführt werden, d. h. durch den Handel mit Drogen seitens solcher fachlich ungebildeten Leute, wie Krämer, Wirthe, Handwerker, Barbiere u. dergl., denen von einer Großhandlung ein Schrank mit Arzneien zum Vertriebe dieser Arzneien übergeben wird.

Im Einverständnisse mit dem Reichskanzler sind wir der Ansicht, daß diesem Geschäftsbetriebe, dessen Bedenklichkeit auf der Hand liegt, mit allen zulässigen Maßregeln entgegenzutreten ist.

Eine Handhabe hierzu bieten neben dem § 35 der Reichsgewerbeordnung das Landesgesetz vom 26. November 1896 Nr. 63, betr. die Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen, und unsere dazu erlassene Bekanntmachung vom 20. Mai 1897 Nr. 17.

Zunächst ist festzuhalten, daß auch der Geschäftsbetrieb der Schrankdrogisten zu dem Handel mit Drogen gehört, der nach § 35 der Gewerbeordnung der Anzeigepflicht unterliegt und zu untersagen ist, wenn seine Handhabung Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet.

Die Verkaufsstellen der Schrankdrogisten sind daher den in § 1 des Gesetzes vom 26. November 1896 Nr. 63 vorgeschriebenen Besichtigungen zu unterziehen und zu diesem Zwecke in das nach § 2 der Bekanntmachung vom 20. Mai 1897 erwähnte Verzeichniß aufzunehmen.

Es ist deshalb darauf zu halten, daß die Anzeigepflicht genau erfüllt werde und daß Zuwiderhandlungen behufs Bestrafung nach § 148 Ziff. 4 der Gewerbeordnung zur Anzeige gebracht werden.

Ferner ist, auch abgesehen von den durch die Herzogl. Physici abzuhaltenden Revisionen, der Geschäftsbetrieb der Schrankdrogisten dauernd unter scharfer Kontrole zu halten und zu überwachen, und in jedem Falle, indem die gesetzlichen Bestimmungen es zulassen, zu untersagen. Die Gefährdung von Leben und Gesundheit wird abgesehen von Fällen, wo sie positiv feststeht, auch aus Gründen, die in der Person des Geschäftsinhabers liegen, als vorliegend angenommen werden können, z. B. wenn die Unzuverlässigkeit oder der schlechte Ruf des Inhabers absichtliche oder unabsichtliche Mißbräuche bei dem Vertriebe der Drogen befürchten lassen.

Die Landespolizeibehörden wollen hiernach verfahren und soweit die Mitwirkung der Ortspolizeibehörden in Frage kommt (Ueberwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht, Kontrole des Geschäftsbetriebes) diese mit den erforderlichen Anweisungen versehen.

Die Bestimmung unserer Verfügung vom 27. April d. J. Nr. 3235, wonach Handlungen, die nur sogenannte Hausmittel feilhalten, der Besichtigung nicht unterliegen, bleibt unberührt.

Sachsen-Meiningen. Erlaß des Staatsministeriums, Abth. des Innern, an die Landräthe und Magistrate. Vom 28. Mai 1898.

In neuerer Zeit mehren sich die Klagen der Apothekenbesitzer über den geschäftlichen Wettbewerb, welcher ihnen von sog. Schrankdrogisten, d. i. fachlich ungebildeten Leuten, Krämern, Wirthen, Handwerkern, Barbieren und Anderen, welchen von einer Großhandlung ein Schrank mit Arzneimitteln zum Vertrieb dieser übergeben ist, bereitet wird.

Es ist anzunehmen, daß die Schrankdrogisten die Beschaffenheit von Arzneien zu beurtheilen nicht im Stande sind und daher auch verdorbene oder verfälschte Waaren verkaufen, daß sie ferner Krankheiten nicht zu erkennen vermögen, vielmehr auf Grund der Angaben Kranker gemäß der dem Schranke beigegebenen Gebrauchsanweisung Arzneien verabfolgen.

Um etwaigen Mißständen im Herzogthum bei Zeiten zu begegnen, ist darauf zu halten, daß § 14 der Gewerbeordnung über die Anmeldung derartiger Betriebe und die Bestimmungen über den Handel mit Gift genau befolgt werden.

Weiter ist festzustellen, wer etwa derartige Betriebe hat, um dem Herzoglichen Physikus davon Kenntniß zu geben, damit dieser häufig und unvermuthet diese Betriebe besichtigt.

Ergiebt die Besichtigung, daß die Handhabung des Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet, so ist der Handel laut § 35 der Gewerbeordnung in der Fassung von Art. 5 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) zu untersagen. In dieser Beziehung kommt namentlich die mittelbare Gefährdung in Frage, insofern die rechtzeitige Anrufung des Arztes verzögert oder verhindert wird. Wenn z. B. ein durch Operation noch zu heilender, an Krebs leidender Mensch Ringelblumenkraut von einem Schrankdrogisten erhält, so wird sein Leben durch letzteren gefährdet. Jene Gefährdung wird nicht nur durch Schrankrevisionen, sondern auch durch die anderweitig bekannte Art und Weise des Arzneiverkaufs festzustellen sein. Die Polizeibehörde wird die Beantragung der Untersagung des Handels schon dann in Erwägung zu ziehen haben, wenn nach ihren Ermittelungen der Schrankdrogist auch bei schweren, einen Arzt unbedingt erfordernden Krankheiten Arzneien verkauft.

Sachsen-Altenburg. Erlaß des Ministeriums, Abth. des Innern, an die Landrathsämter, die Stadträthe und die Bezirksärzte. Vom 27. Mai 1898.

Nach einer Zuschrift des Herrn Reichskanzlers vom 17./26. dieses Monats hat der Deutsche Apothekerverein auf eine Reihe wirthschaftlicher und gesundheitlicher Gefahren, welche durch die neuerdings immer mehr aufkommenden sogenannten Schrankdrogisten herbeigeführt werden, aufmerksam gemacht und um Abhülfe gebeten.

Nach dem in der Sache von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte erstatteten Gutachten sind jedoch die von dem Deutschen Apothekerverein vorgeschlagenen Mittel zur Abhülfe — Auferlegung gewisser Verpflichtungen hinsichtlich der für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Räume und sonstigen Vorrichtungen und Verbot der Kurpfuscherei jener Personen — als nicht zulänglich und nicht angängig bezeichnet worden. Es wird bemerkt, daß die in den Schränken vorhandenen Gifte gemäß den Vorschriften, betreffend den Handel mit Giften, aufzubewahren und abzugeben sind und daß überhaupt der Handel mit Giften in den meisten Bundesstaaten nur mit behördlicher Genehmigung, jedenfalls aber nicht ohne vorherige Anmeldung bei der Polizeibehörde gestattet ist und Uebertretungen strafbar sind. Wollte man aber auch Vorschriften über die Aufbewahrung freigegebener Arzneimittel für das Reich erlassen, so würde doch das Uebel nicht beseitigt werden. Denn dieses bestehe weniger in mangelhafter Aufbewahrung des Schrankes und seines Inhaltes, als vielmehr in seiner Zweckbestimmung d. i. in der Ausübung der Kurpfuscherei. Kurpfuscherei der Schrankdrogisten lasse sich aber nicht verbieten, diese seien als Heilkünstler nicht gefährlicher als die übrigen Personen ohne ärztliche Approbation. Das Kaiserliche Gesundheitsamt erachtet vielmehr zur Beseitigung des Uebels eine scharfe Handhabung des § 35 Absatz 4 und 6 der Gewerbeordnung und polizeiliche Revisionen jener Handlungen für zweckmäßiger.

Der außengenannten Behörde geben wir auf, den angedeuteten Uebelständen eintretenden Falles durch eine strenge Durchführung der Bestimmungen in § 35 der Gewerbeordnung (Novelle vom 6. August 1896), insbesondere durch eine scharfe Kontrole der Anmeldung der in Frage stehenden Geschäftsbetriebe, durch eine strenge Ueberwachung des Geschäftsgebahrens der Inhaber dieser Betriebe, durch häufige und unvermuthete Vornahme von Revisionen, sowie dadurch abzuhelfen, daß der Weiterbetrieb des Schrankdrogistengewerbes in jedem Falle untersagt wird, wo Leben und Gesundheit von Menschen durch die Art der Ausübung desselben Gefahr leidet.

Im Uebrigen wird auf die diesseitigen Runderlasse vom 10. Juli 1895 und 16. November 1896, den Handel mit Giften betreffend, verwiesen.

Anhalt. Erlaß der Regierung, Abth. des Innern, an die Kreisdirektionen und die Polizeiverwaltungen der vier Hauptstädte. Vom 25. Juli 1898.

Da nach den Berichten der Herzoglichen Kreisdirektionen in Anhalt gegenwärtig 43 sog. Schrankdrogistengeschäfte existiren, sehen wir uns auf Anregung des Herrn Reichskanzlers veranlaßt, bezüglich der Ueberwachung dieses Gewerbebetriebes, durch welchen unmittelbar und mittelbar Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht ausgeschlossen ist, mit Hinweis auf unsere Verfügung vom 2. Juli a. cr. — 7297 I — Folgendes anzuordnen:

Vor Allem ist zu versuchen, den durch diesen Gewerbebetrieb veranlaßten Uebelständen durch eine strenge Durchführung der Bestimmungen in § 35 der Gewerbeordnung, insbesondere durch eine scharfe Kontrole der Anmeldung des Geschäftsbetriebes, deren Unterlassung gemäß § 148 Ziffer 4 d. G.-O. mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen zu bestrafen ist, durch eine strenge Ueberwachung des Geschäftsgebahrens der Inhaber dieser Betriebe, durch häufige, unvermuthete Revisionen, sowie dadurch abzuhelfen, daß der Weiterbetrieb des Schrankdrogistengewerbes in jedem Falle untersagt wird, wo Leben und Gesundheit von Menschen durch die Art der Ausübung desselben Gefahr leidet. Als Uebelstände, welche durch diese Geschäftsbetriebe veranlaßt werden können, sind besonders hervorzuheben die Abgabe verdorbener oder falscher Arzneien, die Ausübung des Kurirens durch die Geschäftsinhaber durch unmittelbar ertheilte Verordnungen und Abgabe von Arzneien auf Grund des von dem Lieferanten der betr. Mittel beigegebenen Handbüchelchens oder mittelbar durch Verbreitung desselben. Da in beiden Fällen diese Handhabung des Geschäftsbetriebes Leben und Gesundheit der Menschen gefährdet, so ist derselbe in einem solchen Falle nach Bestimmung des § 35 d. G.-O. zu untersagen.

Wegen Ausführung dieser Verfügung wolle sich die ꝛc. mit dem zuständigen Kreisphysikus in Einvernehmen setzen.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten. Vom 3. November 1898.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten zu Potsdam ist durch Erlaß vom 17. Oktober d. Js. — O. P. 17 541 — bestimmt worden, daß es im § 28[1]) Zeile 6 der Polizei-Verordnung vom 8. Juli d. J. über Anlage, Bau- und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten statt Ziffer 1 des angezogenen § 6 heißen muß: Ziffer 2 und daß die Ertheilung der nach demselben Paragraphen bei der Errichtung ꝛc. von Kranken- ꝛc. Anstalten erforderlichen Dispense für Anstalten in der Stadt Schöneberg ebenso wie für diejenigen in Charlottenburg und Berlin, soweit nicht § 6 Ziffer 2 in Frage kommt, durch mich zu erfolgen hat.

Berlin, den 3. November 1898.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Preußen. Kreis Kosten. Polizeiverordnung, Tabakrauchen jugendlicher Personen betr. Vom 7. Juli 1898.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlasse ich unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Kreises Kosten folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Jugendlichen Personen unter 16 Jahren ist das Rauchen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Räumen untersagt.

Das Verbot bleibt jedoch auf die Fälle beschränkt, in denen die jugendlichen Personen sich nicht in Begleitung ihrer Eltern oder sonstiger erwachsener zur Aufsicht über sie befugter Angehöriger befinden.

§ 2. Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Kosten, den 7. Juli 1898.

Der Königliche Landrath.
Behrnauer.

Königreich Sachsen. Verordnung, betr. die Beschaffenheit der Mischcylinder an den Apparaten zur Fabrikation von künstlichen Mineralwässern. Vom 29. Oktober 1898. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1898 S. 249.)

Nachdem in Erfahrung gebracht worden ist, daß mehrfach an Apparaten zur Erzeugung von künstlichen Mineralwässern Mischcylinder oder Mischkugeln in Verwendung sind, deren Bau eine Kontrole über die Beschaffenheit ihrer Innenfläche nicht ermöglicht, sieht sich

---

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 1037.

das Ministerium veranlaßt, zu verordnen, daß fernerhin an Mineralwasserapparaten nur Mischcylinder und Mischkugeln angebracht werden dürfen, welche auseinander geschraubt werden können, sodaß ihre Innenfläche in ihrer ganzen Ausdehnung besichtigt werden kann. Zur Zeit in Gebrauch befindliche Mischgefäße, welche dieser Anforderung nicht entsprechen, sind bis zum 1. Januar 1899 durch anderweite geeignete zu ersetzen.

Dresden, am 29. Oktober 1898.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

Zeibig.

Sachsen-Meiningen. Bekanntmachung, betr. die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. Oktober 1898. (Reg.-Bl. 1898 S. 1141.)

Nachdem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. September cr. für den ganzen Umfang des Reichs vom 1. d. Mts. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1 Mai 1894 eingeführt worden ist, bestimmen wir zur Ausführung dieser Bekanntmachung Folgendes:

I. Anzeigepflicht.

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Schweineseuche, der Schweinepest oder des Rothlaufs unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch die erkrankten und verdächtigen Thiere derart abzusondern, daß die Ansteckung fremder Thiere fern gehalten wird.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft oder dem Geschäfte vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transport befindlichen Thiere, deren Begleitern und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer und Trichinenschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig thierische Kadaver oder thierische Bestandtheile beseitigen, verwerthen oder bearbeiten, wenn sie, bevor die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige erfolgt ist beziehentlich ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche der Schweineseuche, der Schweinepest oder des Rothlaufs der Schweine oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines solchen Seuchenausbruches begründen, Kenntniß erhalten.

II. Ermittelung der Seuchenausbrüche.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige oder wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruche einer der hier in Rede stehenden Seuchen oder von dem Verdacht eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, die sofortige vorläufige Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere gemäß § 1, nöthigen Falls auch die Bewachung derselben, anzuordnen und sofort den Herzoglichen Landrath oder den Herzoglichen Amtsthierarzt zwecks sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zu benachrichtigen. Von den getroffenen Anordnungen ist unverzüglich dem Herzoglichen Landrath Anzeige zu machen.

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit der Ortspolizeibehörde, so hat der Herzogliche Amtsthierarzt die sofortige vorläufige Absonderung der anscheinend gesunden Schweine von den erkrankten und verdächtigen, nöthigenfalls auch die Bewachung anzuordnen.

§ 3. Ist der Ausbruch einer der Seuchen durch das Gutachten des Herzoglichen Amtsthierarztes festgestellt, so kann die Ortspolizeibehörde bei neuen Seuchenfällen in dem Seuchenorte sofort die erforderlichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den Herzoglichen Amtsthierarzt bedarf.

In solchen Fällen hat jedoch die Ortspolizeibehörde den Herzoglichen Landrath sofort von ihren Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

III. Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung der Seuche.

§ 4. Auf die gutachtliche Erklärung des Herzoglichen Amtsthierarztes, daß der Ausbruch einer der drei Seuchen festgestellt sei oder der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, sind von dem Herzoglichen Landrathe die den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln (s. §§ 5—19) zu treffen und für die Dauer der Seuchengefahr wirksam durchzuführen.

Im Einzelfall kann der Herzogliche Landrath die ihm überwiesenen Obliegenheiten den Gemeindevorständen übertragen.

§ 5. Von dem Herzoglichen Landrathe und dem Herzoglichen Amtsthierarzte sind eingehende Ermittelungen über die Ansteckungsquelle und die Verschleppungswege anzustellen. Insbesondere ist zu ermitteln, ob und wohin in den letzteu Tagen Schweine aus dem verseuchten Gehöft ausgeführt worden sind.

Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind ohne Verzug die etwa erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ist nöthigenfalls den betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage Kenntniß zu geben.

§ 6. Der erstmalige Seuchenausbruch in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort auf ortsübliche Weise in der Gemeinde bekannt zu machen und außerdem durch öffentliche Bekanntmachung zur weiteren Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit dem Namen der betreffenden Seuche zu bezeichnen.

§ 7. Die kranken und verdächtigen Thiere unterliegen der Gehöft- bezw. Stallsperre.

Als der Ansteckung verdächtig gelten alle Schweine, welche mit einem kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere in demselben Gehöft oder derselben Heerde sich befinden oder in den letzten 14 Tagen sich befunden haben.

Die gesunden Thiere sind, soweit thunlich, von den kranken, welche in dem Seuchenstalle verbleiben müssen, zu trennen.

Die Einführung von gesunden Schweinen in das Seuchengehöft darf nur dann gestattet werden, wenn dieselben in vollständig getrennten Stallungen untergebracht und von besonderen Wärtern gepflegt werden.

§ 8. Die Ausführung von gesunden Thieren zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung darf nur gestattet werden mittelst Wagen nach benachbarten Ortschaften und nach unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehenden öffentlichen Schlachthäusern sowie nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden. Eine Berührung der Schweine mit anderen gesunden darf hierbei nicht stattfinden.

Die Polizeibehörde des Schlachtortes ist rechtzeitig von der Zuführung in Kenntniß zu setzen. Das Abschlachten hat unter polizeilicher Aufsicht zu geschehen.

§ 9. Das Abschlachten kranker Thiere im Seuchengehöfte kann gestattet werden. Mit dem Fleische muß nach den Bestimmungen der Fleischschau verfahren werden.

§ 10. Die Kadaver der an der Seuche verendeten Thiere müssen, soweit nicht eine Auskochung stattfindet, vergraben werden; dasselbe hat mit den Eingeweiden der geschlachteten kranken Thiere, den Excrementen, dem

Blute und anderen Abfällen, sowie dem Dünger der betreffenden Stallabtheilung zu geschehen.

Die Vergrabung soll an abgelegenen Orten, welche von Schweinen nicht betreten werden, erfolgen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

§ 11. Die Ställe, Stallgeräthschaften und die beim Schlachten oder Verscharren benutzten Gegenstände müssen nach Angabe des Herzoglichen Amtsthierarztes unter polizeilicher Ueberwachung desinficirt werden.

§ 12. Der Besitzer des verseuchten Gehöftes ist gehalten:

1. fremden, unbefugten, sowie solchen Personen, welche zwecks Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Fleischern, Viehhändlern, Viehkastrirern, Schweineschneidern) den Zutritt zu den kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren nicht zu gestatten,

2. das Betreten des Seuchengehöfts durch fremde Schweine zu verhindern,

3. seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchenfreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten und selbst solche Stallungen nicht zu betreten.

Auf diese Verpflichtung ist der Besitzer des Gehöfts in jedem Fall besonders hinzuweisen.

§ 13. Die Seuche gilt in einem Gehöft als erloschen, wenn der ganze Bestand geschlachtet oder verendet ist, oder wenn seit dem letzten Erkrankungsfalle bei Rothlauf 8, bei Schweineseuche und Schweinepest 14 Tage verflossen sind und wenn die Desinfektion vorschriftsmäßig durchgeführt ist.

§ 14. Wird eine der Seuchen in Treibheerden oder bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so ist die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der erkrankten und verdächtigen Thiere anzuordnen, sofern nicht der Besitzer die Schlachtung derselben vorzieht.

Die Weiterbeförderung der verdächtigen Thiere zum Zwecke der Abschlachtung kann unter den in § 8 angegebenen Bedingungen gestattet werden.

§ 15. Wird eine der Seuchen in öffentlichen Schlachthäusern festgestellt, so sind die erkrankten und verdächtigen Thiere abzuschlachten. Mit dem Fleische ist nach den Bestimmungen der Fleischschau zu verfahren.

§ 16. Ist ein Ort oder dessen nähere Umgebung allgemein verseucht oder lassen sich in einem Orte die wenigen verseuchten Gehöfte nicht zuverlässig absperren, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie die Ansammlung von Schweinen zu Verkaufszwecken zu verbieten.

§ 17. Wenn bei zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinetransporten wiederholt eine der bezeichneten Seuchen festgestellt worden ist, so kann nach Gehör des Herzoglichen Amtsthierarztes angeordnet werden, daß derartige Schweine erst dann verkauft werden dürfen, wenn sie seit Einführung in das diesseitige Staatsgebiet mindestens 10 Tage in seuchenfreiem Zustande sich befunden haben. Einer derartigen Beobachtungsfrist bedarf es nicht, wenn der betreffende Händler durch ein Ursprungszeugniß nachweist, daß die Schweine aus unverseuchten einheimischen Zuchten stammen.

§ 18. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist der Seuchenort gegen das Durchtreiben und jede andere Durchführung von Schweinen abzusperren und zu bestimmen, daß nur die Ausführung von gesunden, fetten Schweinen zur alsbaldigen Abschlachtung mit Erlaubniß erfolgen darf.

Bei Ertheilung dieser Erlaubniß und bei der Ausführung von Schweinen sind die in § 8 erwähnten Bestimmungen zu beachten.

An der Grenze des gesperrten Ortes ist an einer geeigneten Stelle jeden Weges in augenfälliger und haltbarer Weise eine Tafel mit dem Namen der betreffenden Seuche anzubringen.

§ 19. Das Erlöschen der Seuche in einer Ortschaft ist in gleicher Weise, wie der Ausbruch, öffentlich bekannt zu machen.

IV. Strafvorschriften.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung und die auf Grund derselben ergangenen polizeilichen Anordnungen werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 65 Ziff. 2, § 66 Ziff. 3 und 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Meiningen, den 26. Oktober 1898.

Herzogl. Staatsminist., Abth. d. Innern.
M. v. Butler.

Desgleichen. Ausschreiben, betr. denselben Gegenstand. Vom 26. Oktober 1898.

I. An die Herzoglichen Landräthe.

Indem wir auf unsere heutige Bekanntmachung im Regierungsblatt noch besonders hinweisen, bemerken wir zugleich, daß daneben unsere allgemeine Verfügung vom 20. Juli d. Js.[1]) bestehen bleibt.

Die Gemeindevorstände wollen zur Befolgung und ortsüblichen Bekanntmachung der erlassenen Anordnung, sowie zur ungesäumten Berichterstattung über jeden Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht noch besonders aufgefordert werden.

Bei der großen wirthschaftlichen Bedeutung der in Rede stehenden Seuchen hält es das Kaiserliche Gesundheitsamt für erwünscht, eine Statistik über diese Seuchen in einem Anhange zu den Vierteljahrs- und Jahresberichten über die Verbreitung der Thierseuchen im Deutschen Reiche zu veröffentlichen. Wir weisen deshalb den Herzoglichen Landrath hiermit an, gelegentlich der mit der allgemeinen Verfügung vom 11. November 1885 Nr. 7490 II aufgegebenen Einsendung von vierteljährlichen Berichten über Viehseuchen das dort zu sammelnde statistische Material über die mehrfach genannten Seuchen uns zukommen zu lassen.

Unterschrift wie oben.

II. An die Herzoglichen Amtsthierärzte.

Indem wir auf unsere heutige Bekanntmachung im Regierungsblatt noch besonders hinweisen, bemerken wir zugleich, daß daneben unsere allgemeine Verfügung vom 20. Juli d. Js.[1]) bestehen bleibt.

Unterschrift wie oben.

Anhalt. Erlaß, betr. den Handel mit Giften außerhalb der Apotheken. Vom 2. November 1898.

Bei der diesjährigen Revision der Drogenhandlung von Eduard Koller in Ballenstedt hat die Prüfungs-Kommission in den Geschäftsräumen der genannten Handlung unter den vorhandenen chemischen Präparaten auch Kalomel, Chloroform und Phenacetin vorgefunden. Diese drei chemischen Präparate sind in dem der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 (Blatt 9 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1890) unter B anliegenden Verzeichnisse aufgeführt und dürfen also nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. Dennoch sind die Revisoren irrthümlicher Weise der Ansicht gewesen, daß Koller zum Handel mit diesen Giften befugt war, weil sie annahmen, daß Art. I der Anhaltischen Verordnung Nr. 934, den Verkehr mit Giftwaaren betreffend, vom 8. April 1895 den mit kreispolizeilicher Genehmigung versehenen Personen den Handel mit sämmtlichen in Anlage I der Anhaltischen Verordnung aufgeführten giftigen Stoffen außer in Ausübung des Apothekergewerbes gestattet. Eine derartige Festsetzung ist indessen in der Verordnung nicht getroffen und hätte darin gar nicht getroffen werden können, weil dieser Punkt reichsgesetzlich geregelt ist, und die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.

Der Art. I der genannten Anhaltischen Verordnung bestimmt daher nur in Rücksicht auf § 34 Abs. 3 der Gewerbeordnung, daß zum Handel mit Giften eine be-

[1]) Veröff. 1898 S. 721.

sondere Genehmigung der Kreispolizeibehörde erforderlich ist, und welche Eigenschaften und Nachweise zur Erlangung dieser Genehmigung vorausgesetzt werden. Selbstverständlich kann sich aber die Genehmigung nicht auf den Handel mit solchen Drogen und chemischen Präparaten erstrecken, welche nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, also vom gewöhnlichen Handelsverkehr ausgeschlossen sind. Irregeleitet hat offenbar die zu allgemein gehaltene Bestimmung, daß von den Personen, welche außer in Ausübung des Apothekergewerbes Handel mit Giften treiben, die Vertrautheit mit den Eigenschaften der in Anlage I aufgeführten giftigen Stoffe nachgewiesen werden soll, und und wir bestimmen daher, daß in Zukunft der Nachweis genügt, daß die betreffenden Personen mit den gesetzlichen Vorschriften über den Gifthandel und mit den Eigenschaften derjenigen Gifte vertraut sind, mit welchen sie Handel treiben wollen, und daß dementsprechend die Erlaubniß nur zum Handel mit diesen, in der Genehmigungsurkunde speziell aufzuführenden Giften ertheilt wird.

Herzgl. Anh. Regierung, Abtheilung des Innern.
Mertens.

An die Herren Kreisphysiker 2c.

Oesterreich. Erlaß der niederösterr. Statthalterei, betr. Erhebungen über Gesuche um Bewilligung zu Verwendung von Hebammenwohnungen als Privatentbindungsanstalten.[1])

Vom 1. Juli 1898. (Oest. San.-W. 1898 S. 334.)

Anläßlich des Einlangens zahlreicher Gesuche diplomirter Hebammen um Ertheilung der im § 14 der mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. September 1895, R.-G.-Bl. Nr. 216, erlassenen Dienstesvorschriften für Hebammen vorgesehenen Bewilligung, ihre Wohnung für Zwecke der Entbindung fremder Frauenspersonen geschäftsmäßig verwenden zu dürfen, wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft Folgendes eröffnet: § 14 der Dienstesvorschriften stützt sich hinsichtlich der Bewilligung zur Vornahme von Hausentbindungen ausdrücklich auf § 2 lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Organisirung des öffentlichen Sanitätsdienstes, wonach es sich sohin bei diesen Bewilligungen um die Konzessionirung von Privatkuranstalten handelt.

Die Kompetenz zur Ertheilung der letzteren Konzessionen ist mit dem Ministerialerlasse vom 2. März 1892, Z. 1446 ex 1891[2]), den politischen Landesstellen zugewiesen, woraus sich ergiebt, daß alle Gesuche um die Bewilligung zu geschäftsmäßigen Hausentbindungen an die Statthalterei zu leiten sind.

In Hinsicht auf die Behandlung von Gesuchen zur Erlangung solcher Konzessionen wird zu beachten sein, daß die Statthalterei vollkommen in die Lage versetzt sein muß, zu beurtheilen, ob die Person der Bewerberin und die ihr zur Verfügung stehenden Lokalitäten und ihre Einrichtung die nothwendige Gewähr für einen tadellosen Geschäftsbetrieb bieten.

Derlei Gesuche werden daher von vornherein von den Unterbehörden einer Prüfung in gewissen Richtungen zu unterziehen sein, bei welcher sich dieselben an folgende Gesichtspunkte zu halten haben:

Als Voraussetzung wird vor Allem die unbedingte Verläßlichkeit und volle Vertrauenswürdigkeit der betreffenden Hebamme in Beziehung auf die Ausübung ihres Berufes im Allgemeinen, insbesondere aber in der Richtung gefordert werden müssen, daß nicht etwa die ertheilte Bewilligung zu unerlaubten oder die Pfleglinge schädigenden Zwecken mißbraucht werde.

Es wird daher Aufgabe der politischen Behörde erster Instanz, bei welcher derlei Gesuche einlangen oder deren Aeußerung verlangt wird, sein, in der angedeuteten Richtung sorgfältige und verläßliche Erhebungen zu pflegen.

Im Falle nicht schon wegen mangelhafter Vertrauenswürdigkeit der Bewerberin oder wegen der schon aus dem Ansuchen sich ergebenden Unzulänglichkeit der in Aussicht genommenen Räumlichkeiten die Abweisung des Ansuchens beantragt wird, ist im Wege einer Erhebung durch den Amtsarzt, welcher der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter und wenn thunlich auch der Gemeindearzt, sowie die Gesuchstellerin beizuziehen ist, festzustellen, ob folgende Momente zutreffen:

a) Die Wohnung der Hebamme muß den hygienischen Anforderungen entsprechen. Es dürfen in derselben weder Aftermiethor noch Kostkinder beherbergt werden. Eventuell hat sich die Gesuchstellerin protokollarisch zu verpflichten, derlei Personen im Falle der Erlangung der angesuchten Genehmigung nicht weiter zu beherbergen.

b) Für jede in Pflege zu nehmende Schwangere muß ein eigener Raum zur Verfügung stehen, welcher ausschließlich für diesen Zweck bestimmt ist; dieser Raum muß hinlänglich groß, gut ventilirt, heizbar und so gelegen sein, daß er von den Wohnungsgenossen nicht als Durchgang benützt werden muß. Er soll, sowie auch die übrige Wohnung sauber gehalten sein, ein Bett für jeden Pflegling und je ein Kinderbett (Kinderkorb) enthalten.

c) In unmittelbarer Nähe des Bettes, für den Pflegling leicht erreichbar, muß eine Glocke oder der Taster der elektrischen Klingel angebracht sein, durch welche es ermöglicht wird, jederzeit Hilfe herbeizurufen.

d) Es müssen alle zur Pflege von Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerinnen nothwendigen Utensilien, insbesondere auch eine Badewanne für den Pflegling und eine für das Kind, ferner genügende Mengen von Bettwäsche in tadellosem Zustande vorhanden sein.

Nach diesem Maßstabe wird festzustellen sein, für wie viele Pfleglinge die zu Gebote stehenden Räumlichkeiten die volle Eignung besitzen.

Ueber das Ergebniß der Erhebung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem insbesondere die Lage und Beschaffenheit der Lokalitäten zu beschreiben, eventuell zu skizziren ist.

Sohin ist das Gesuch unter Anschluß dieses Protokolles und der sonstigen Erhebungsakten bei gleichzeitiger Stellung eines motivirten Antrages zur Entscheidung hieher vorzulegen.

Belgien. Verordnung, betr. gesundheitspolizeiliche Beaufsichtigung der Schlachtviehmärkte.

Vom 24. Oktober 1898. (Mon. belge 1898 S. 4658.)

Uebersetzung ohne Gewähr.

Art. 1. Wenn Messen und Märkte, wie Artikel 23 der Verfügung vom 20. September 1883 vorschreibt, nicht verboten sind, kann der Minister des Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten genehmigen, daß Märkte von Schlachtvieh, wie Ochsen, Schafe und Schweine, in den von ihm bezeichneten Provinzen oder Theilen derselben abgehalten werden, unter nachstehenden Bedingungen:

A. Die in einem öffentlichen oder privaten Schlachthause des Ortes, woselbst der Markt stattfindet, zum Schlachten bestimmten Thiere müssen sofort nach Schluß des Marktes unter Aufsicht der Ortspolizei dorthin gebracht werden.

B. Diejenigen Thiere, welche in einem öffentlichen oder privaten Schlachthause eines anderen Ortes, als den des Marktes, zum Schlachten bestimmt sind, müssen beim Schluß des Marktes auf der linken Seite des Hintertheils mit zwei Buchstaben von 8 cm Länge mittelst roth glühenden Eisens gezeichnet werden. Die Buchstaben sind die beiden ersten des Namens desjenigen Ortes, woselbst der Markt stattfindet.

C. Die unter B bezeichneten Thiere können zu Fuß unter der Aufsicht der Ortspolizei nach dem Orte der Schlachtstelle geführt werden, wenn derselbe sich innerhalb eines Umkreises von 10 km vom Marktplatze aus befindet.

D. Wenn das Schlachten an einem vom Markte mehr als 10 km entfernten Orte stattfindet, so sollen die Thiere nach der dem Markte nächst gelegenen Station

---

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 1056. — [2]) Desgl. 1892 S. 630.

geführt, dort verladen und nach dem Bestimmungsort abgeführt werden, um dann von der Ausladestelle unter Aufsicht der Ortspolizei nach der Schlachtstelle befördert zu werden.

Art. 2. Die Bürgermeister derjenigen Orte, von welchen die Thiere versandt werden, sind verpflichtet, nöthigenfalls mittelst Telegramms, die Bürgermeister der Ankunftsorte von jedem Viehtransporte, der sich nach den Anordnungen in C und D vollzogen hat, zu verständigen.

Art. 3. Diejenigen in den durch Artikel 1 bezeichneten Märkten aufgestellten Thiere, welche nicht verkauft wurden, müssen in derselben oben angedeuteten Weise gezeichnet werden. Sie können nur unter Aufsicht von Beamten der Gemeinde des Verkaufsplatzes in die Unterkunftsräume des städtischen Schlachthauses oder in die Ställe der letzteren naheliegenden Wirthschaften untergebracht werden.

Sie können aufs Neue in Kauf gestellt werden, jedoch nur auf dem Markte desjenigen Ortes, wo sie gezeichnet wurden und unter der Bedingung, daß der mit der Aufsicht betraute Marktthierarzt diese Thiere frei von ansteckenden Krankheiten gefunden hat.

Ueber die nichtverkauften Thiere muß ein Verzeichniß angelegt werden.

Art. 4. Der Minister des Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt; dieselbe tritt in Kraft am 31. Oktober 1898.

Leopold.

L. de Bruyn.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 3. Vierteljahr 1898[1]).

(Nach den vom schweiz. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 13 bis 18.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im					
	Juli		August		Septbr.	
	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	1	1	2	3	—	—
Bern	8	8	8	9	7	8
Schwyz	1	2	1	1	—	—
Freiburg	1	1	1	1	—	—
Solothurn	—	—	1	1	1	1
Basel-Landschaft	—	—	1	1	1	1
St. Gallen	1	2	1	1	2	2
Thurgau	1	1	2	6	1	1
Waadt	5	5	2	2	8	9

Außerdem im Juli: Unterwalden n. d. W. 2 Stück Vieh in 1 Gemeinde, Aargau, Neuenburg je 1 Stück Vieh.

Seuchen. Kantone.	Juli Gemeinden	Juli Stück Vieh	August Gemeinden	August Stück Vieh	Septbr. Gemeinden	Septbr. Stück Vieh
Rauschbrand.						
Bern	26	53	20	35	19	36
Luzern	1	1	1	2	1	1
Unterwalden o.d.W.	1	9	1	1	1	5
Glarus	8	20	3	8	4	4
Freiburg	12	20	12	28	8	22
Appenzell A.-Rh.	1	4	1	3	2	2
Appenzell J.-Rh.	2	4	3	8	1	1
St. Gallen	3	12	3	10	5	8
Graubünden	1	1	4	5	—	—
Waadt	13	24	11	21	12	15

---

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 733. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche erkrankten, sind gefallen oder getödtet.

Außerdem im Juli: Schwyz 7 Stück Vieh in 4 Gemeinden, Solothurn 3 in 2. Wallis 4 in 1; im August: Unterwalden n. d. W. 1, Tessin 3 in 1, Neuenburg 2 in 2; im September: Basel-Landschaft 1.

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im					
	Juli		August		Septbr.	
	Gemeinden	Stück Vieh[1])	Gemeinden	Stück Vieh[1])	Gemeinden	Stück Vieh[1])
Wuth.						
Solothurn	1	1	—	—	2	5

Außerdem im Juli: Bern 1 Hund; im August: Genf 1; im September: Basel-Landschaft 1.

Seuchen. Kantone.	Juli Gemeinden	Juli Stück Vieh	August Gemeinden	August Stück Vieh	Septbr. Gemeinden	Septbr. Stück Vieh
Rotz und Hautwurm.						
Bern	—	—	—	—	1	5
Waadt	2	3	1	1	—	—
Maul- und Klauenseuche.[2])						
Zürich	1	140	2	6	1	5
Bern	1	98	3	493	1	288
Luzern	—	—	—	—	2	68
Uri	3	770	3	235	1	136
Schwyz	4	280	2	161	7	449
Glarus	2	82	1	468	2	430
Freiburg	1	79	1	131	—	—
Solothurn	1	12	3	75	4	271
Basel-Stadt	1	40	—	—	1	52
Appenzell A.-Rh.	2	104	1	12	1	10
St. Gallen	1	20	1	17	2	22
Graubünden	72	28708	89	38817	52	12035
Thurgau	8	152	3	35	—	—
Tessin	19	4187	21	4083	28	1205
Waadt	1	16	2	70	—	—
Wallis	12	1666	24	4127	23	3471
Genf	—	—	2	35	1	21
Rothlauf der Schweine und Schweineseuche.						
Zürich	12	46	21	58	16	43
Bern	30	58	27	83	32	76
Luzern	—	—	3	12	2	3
Freiburg	11	25	17	37	15	43
Schaffhausen	4	5	6	6	7	8
Appenzell A.-Rh.	3	6	1	2	1	5
Appenzell J.-Rh.	1	2	1	3	1	3
St. Gallen	2	43	2	3	2	6
Aargau	3	3	5	10	2	3
Thurgau	2	11	1	1	—	—
Waadt	7	9	17	38	14	20
Wallis	3	16	5	35	—	—

Außerdem im Juli: Schwyz 2 Schweine in 1 Gemeinde; im August: Unterwalden n. d. W. 2 in 1, Graubünden 17 in 8; im September: Unterwalden n. d. W. 4 in ?, Basel-Landschaft 3 in 1, Genf 1, Zug 3 in 1.

Seuchen. Kantone.	Juli Gemeinden	Juli Stück Vieh	August Gemeinden	August Stück Vieh	Septbr. Gemeinden	Septbr. Stück Vieh
Räude.[3])						
Freiburg	—	—	—	—	8	[4]) 183
Graubünden	—	—	1	2	—	—
Waadt	—	—	1	222	—	—

---

[1]) Siehe Note 2 auf nebenstehender Spalte. — [2]) Erkrankte und verdächtige Thiere; von den an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thieren sind 351 geschlachtet, 44 umgestanden bezw. abgethan. — [3]) Verseuchte und verdächtige Schafe. — [4]) Hiervon 13 Schafe abgethan oder umgestanden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. 1898 S. 1120 u. 1132.) Die Einfuhr von Rindvieh aus der Bukowina ist ferner unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen über die Grenzübergangsstellen der nachbenannten Regierungsbezirke und Bundesstaaten wieder gestattet worden:

Preußen. Reg.=Bez. Breslau durch landespolizeiliche Anordnung des Regierungs=Präsidenten vom 12. Dezember 1898. (R.=A. Nr. 303.)

Desgleichen. Reg.=Bez. Liegnitz durch Bekanntmachung des Regierungs=Präsidenten vom 13. Dezember 1898. (Amtsbl. S. 331.)

Königreich Sachsen durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1898.

Württemberg desgleichen vom 16. Dezember 1898. (R.=A. Nr. 301.)

Preußen. Reg.=Bez. Schleswig. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 15. Dezember 1898. (R.=A. Nr. 305)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten verordnet:

1. Die Einfuhr des Fleisches solcher Thiere, die in einer deutschen Quarantäneanstalt auf die Einspritzung von Tuberkulin reagiert haben und deshalb, oder weil sie schon vor der Tuberkulineinspritzung tuberkulosekrank erschienen, von der Einfuhr nach Deutschland ausgeschlossen sind, wird hierdurch verboten.

2. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 66 Nr. 1 des im Eingange bezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft. Auch erfolgt Einziehung des verbotswidrig eingeführten Fleisches, ohne Unterschied, ob es dem Verurtheilten gehört oder nicht.

Der Regierungs=Präsident.

Bayern. Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehseuchen betr. Vom 19. Dezember 1898.

Nachdem die Maul= und Klauenseuche in der Bukowina erloschen ist, wird im Einvernehmen mit dem Reichsamte des Innern

1. die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1896 (Ges.= u. V.=Bl. S. 679),[1]) welche die Ein= und Durchfuhr von Rindvieh aus der Bukowina verbietet, außer Kraft gesetzt, und

2. bestimmt, daß von nun an Rindvieh aus der Bukowina in die Schlachthäuser derjenigen Städte, denen die Einfuhr von Schlachtvieh aus Oester=reich=Ungarn gestattet ist, unter den seiner Zeit an die betheiligten Städte besonders bekannt gegebenen Bedingungen wieder eingeführt werden darf.

Die voranstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 24. November 1898.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.=G.=Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden, von der Lungenseuche betroffenen, Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten und zwar:

aus den Regierungsbezirken Marienwerder, Posen, Magdeburg und dem Stadtkreise Berlin im Königreich Preußen, aus dem Regierungsbezirke Schwaben im Königreiche Bayern und

aus der Kreishauptmannschaft Leipzig des Königreiches Sachsen.

[1]) Veröff. 1897 S. 11.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. November 1898, Z. 36 943[1]), verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Schweiz. Verfügung des Landwirthschafts=Departements, betr. die Einfuhr von Speck und Fleisch zu Handelszwecken. Vom 5. Dezember 1898. (Bull. Nr. 22 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere)

Um eine gleichmäßige grenzthierärztliche Behandlung der aus dem Auslande eintretenden konservirten Speck= und Fleischsendungen zu sichern, wird hiermit folgendes verordnet:

a) Sendungen von gesalzenem oder von gesalzenem und zudem leicht geräuchertem Speck und Fleisch, welche nach Maßgabe ihres Umfanges, ihrer Verpackung, Herkunft und Bestimmung für den Handel bestimmt sind, dürfen nur über Eisenbahnzollämter, denen ein Grenzthierarzt zugetheilt ist, eingeführt werden; in der Regel hat die Einfuhr zur Zeit der üblichen grenzthierärztlichen Dienststunden zu erfolgen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den im § 1, lit. g, des Art. 100 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 vorgesehenen Grenzverkehr.

b) Alle diese Sendungen, sowie solche, bei welchen es nach der äußeren Beschaffenheit der Waare zweifelhaft erscheint, ob dieselbe unter die Bestimmung von lit. g hienach fällt, unterliegen an den Eintrittszollämtern der grenzthierärztlichen Untersuchung. Diese Untersuchung hat sich sowohl auf den allgemeinen sanitarischen Zustand der Waare als auch namentlich auf das Vorhandensein von Bor und Borpräparaten zu erstrecken.

Die Untersuchungen auf Bor und Borpräparate sind nach der vom Departement vorgeschriebenen Methode vorzunehmen; in zweifelhaften Fällen ist durch den Grenzthierarzt der Entscheid eines Chemikers anzurufen.

c) Speck= und Fleischsendungen, bei denen das Vorhandensein von Bor und Borpräparaten nachgewiesen wird, sind von der Einfuhr zurückzuweisen; desgleichen solche Sendungen, denen nicht ein Ursprungszeugniß beiliegt, das in allen Theilen genau den Vorschriften von lit. f des Art. 100 der eidg. Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 entspricht.

d) Behufs möglichst genauer Durchführung der Untersuchung hat der Grenzthierarzt die von ihm benöthigte Zeit zu beanspruchen. Ohne das Visum des untersuchenden Grenzthierarztes auf dem nach Art. 100 der eidg. Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 vorzuweisenden Ursprungsschein darf keine Sendung zum Weitertransport zugelassen werden.

e) für die grenzthierärztlichen Untersuchungen sind die in der Instruktion für die Grenzthierärzte (Verfügung Nr. 12) vorgesehenen Taxen zu entrichten und zwar für das ganze Nettogewicht jeder Sendung. Diese Taxen sind nicht zu verrechnen für Sendungen, welche aus irgend einem Grunde von der Einfuhr zurückgewiesen werden.

f) Die Kosten der für Zweifelsfälle vorgesehenen chemischen Untersuchungen sind zu Lasten des Importeurs, sofern die Untersuchung das Vorhandensein von Bor oder Borpräparaten nachweist; im gegentheiligen Falle trägt der Bund die Kosten dieser Untersuchung.

Für jede zur chemischen Untersuchung gelangende Sendung ist seitens des Importeurs beim Grenzthierarzt ein Depot von Fr. 20 zu hinterlegen, aus welchem die Rechnung des Chemikers zu bestreiten ist, sofern die Sendung zurückgewiesen werden muß. Der allfällige Restbetrag ist mit der quittirten Rechnung zurückzuerstatten.

[1]) Veröff. 1898 S. 1102.

Erweist sich eine fragliche Sendung bei der chemischen Untersuchung als frei von Bor und Borpräparaten, so ist der volle Depotbetrag zurückzuerstatten und die Rechnung des untersuchenden Chemikers, vom Grenzthierarzt visirt, dem schweiz. Landwirthschaftsdepartement zur Begleichung zuzusenden.

g) Stark geräuchertes und zudem gut ausgetrocknetes Fleisch, dessen Oberfläche kein oder nur wenig Salz enthält und das außerdem ausgeprägten Rußgeruch und alle charakteristischen Eigenschaften (Farbe, Festigkeit 2c.) anhaltender Räucherung aufweist, bleibt den Bestimmungen von § 6 des Art. 100 der eidg. Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 unterworfen.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft; von diesem Datum an sind alle mit ihr im Widerspruch stehenden Verfügungen aufgehoben.

Vereinigte Staaten von Amerika.[1]) Abänderungen der Quarantänebestimmungen für Texasfieber-Vieh betr. Vom 12. Oktober 1898.

U. S. Department of Agriculture office of the Secretary. Washington

It is hereby ordered, that cattle originating in the district described in the order of December 15. 1897 and amendments thereto, which district is known as the quarantined district, may, after having been properly dipped, under the supervision of an inspector of this Department, in a solution of 86 pounds flowers of sulphur to each 1,000 gallons of extra dynamo oil, be shipped without further restriction; Provided, that application be first made to this Department, and permission granted to establish the dipping stations, and that after being dipped the cattle are certified by an inspector of the U. S. Bureau of Animal Industry, and that the cattle, when dipped within the quarantined district, be shipped in clean cars without unloading within that district.

signed: J. H. Brigham.
Acting Secretary.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Dem Reichstage ist am 9. Dezember vor. J. die nachstehende am 23. Februar 1898 im Haag unterzeichnete Uebereinkunft nebst einer erläuternden Denkschrift zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden:

Uebereinkunft zwischen Deutschland und den Niederlanden, betreffend die Ausdehnung der über die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis unter dem 11. Dezember 1873 getroffenen Uebereinkunft auf die Thierärzte. Vom 23. Februar 1898.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Ihre Majestät die Königin der Niederlande, und in Ihrem Namen die Königin-Regentin der Niederlande andererseits, es für nützlich befunden haben, gegenseitig die in den Grenzgemeinden wohnhaften Thierärzte zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, haben Allerhöchstdieselben den Abschluß einer bezüglichen Uebereinkunft beschlossen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

. . . .

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die deutschen Thierärzte, welche in den an die Niederlande grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaft sind, und die niederländischen Thierärzte, welche in den an Deutschland grenzenden niederländischen Gemeinden wohnen, sollen in Ansehung der Ausübung ihrer Berufsthätigkeit — für den Fall, daß in der Gemeinde kein Apotheker wohnt, auch hinsichtlich der Bereitung und Verabreichung von Arzneien, die für das ihrer Behandlung unterworfene Vieh bestimmt sind — die in der Uebereinkunft zwischen Deutschland und den Niederlanden vom 11. Dezember 1873 ausbedungenen Vortheile genießen, und zwar unter den in den Artikeln 3 und 4 dieser Uebereinkunft aufgeführten Bedingungen.

Art. 2. Auf die in dem vorhergehenden Artikel festgesetzten Vergünstigungen haben keinen Anspruch: in den Niederlanden diejenigen deutschen Thierärzte, welche nicht gemäß den Bestimmungen des § 29 der Reichs-Gewerbeordnung und der hinsichtlich der Ausübung der thierärztlichen Berufsthätigkeit ergehenden Ausführungsverordnungen approbirt sind, und in Deutschland diejenigen niederländischen Thierärzte, welche das Recht zur Ausübung der thierärztlichen Berufsthätigkeit nur auf Grund der Artikel 15 und 16 des durch die Gesetze vom 4. April 1875 und 15. April 1886 abgeänderten niederländischen Gesetzes vom 8. Juli 1874 genießen.

Art. 3. Die deutschen Thierärzte, welche von der durch diese Uebereinkunft eingeräumten Befugniß Gebrauch machen, sollen in den Niederlanden von jeder direkten Abgabe befreit sein, welche ihnen mit Rücksicht darauf, daß sie in den Grenzgemeinden ihre Berufsthätigkeit ausüben, oder im Hinblick auf die Einnahmen, welche ihnen aus dieser Thätigkeit zufließen, auferlegt werden könnte.

Die niederländischen Thierärzte sollen unter denselben Bedingungen in Deutschland von jeder gleichartigen Abgabe befreit sein.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden soll sobald als möglich im Haag stattfinden.

Die Uebereinkunft soll sechs Wochen nach dem Austausche der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und ebensolange in Wirksamkeit bleiben wie die Uebereinkunft vom 11. Dezember 1873, an welche sie sich anschließt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen, in doppelter Ausfertigung, im Haag, am 23. Februar 1898.

Deutsches Reich. Im Reichstage haben die Abgeordneten Prinz v. Arenberg, Gröber und Genossen unter dem 7. Dezember 1898 beantragt, der Reichstag wolle beschließen, einem von ihnen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches betr., die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen. (Vergl. Veröff. 1897 S. 53.) Nach dem Entwurf haben die §§ 180, 181, 182, 184 zum Theil schärfere Strafbestimmungen zu erhalten; dagegen soll die Vermiethung von Wohnungen an gewerbsmäßig Unzucht treibende Frauenzimmer nicht als Vorschubleistung anzusehen sein, sofern damit nicht eine Ausbeutung des unsittlichen Erwerbes der Miethерinnen verbunden ist. Auch nicht gewerbsmäßige Verkuppelung der eigenen Ehefrau ist mit Zuchthaus zu bestrafen. Das Schutzalter für Mädchen soll auf 18 Jahre heraufgesetzt werden. Erheblich ausgedehnt ist der Kreis derjenigen Handlungen, die unter den bisherigen § 184 fallen (Verbreitung 2c. unsittlicher Schriften und Darstellungen, Aergerniß erregende theatralische Darstellungen, Anreizung zum unsittlichen Verkehr 2c.). Neu zugefügt sind die §§ 181a, 182a, 184a, die das Zuhälterwesen, den Mißbrauch des Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu unzüchtigen Zwecken und öffentliche Mittheilungen aus Gerichtsverhandlungen, für die wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war,

---

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 183.

unter Strafe stellen. Endlich ist die Aufnahme eines § 327a in folgender Fassung vorgeschlagen.

„Wer die Gesundheit einer Person dadurch gefährdet, daß er wissend, daß er mit einer ansteckenden Geschlechtskrankheit behaftet ist, außerehelich den Beischlaf ausübt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.“

Deutsches Reich. Von den Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dr. Deinhard, Fitz und Dr. Paasche ist der folgende Antrag an den Reichstag unter dem 14. Dezember 1898 eingebracht worden:

Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, möglichst bald dem Reichstage eine Novelle zu dem Gesetze vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (Reichs-Gesetzbl. S. 597), vorzulegen, durch welche ein wirksamer Schutz der Interessen des Weinbaues, des reellen Weinhandels und der Konsumenten herbeigeführt, namentlich die gewerbsmäßige Herstellung sowie der gewerbsmäßige Einkauf und Verkauf von Kunstwein verboten wird.

Deutsches Reich. Von den Abgeordneten Lucke und Dr. Roesicke ist der folgende Antrag unter dem 15. Dezember 1898 eingebracht worden:

Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, alsbald dem Reichstage ein Gesetz vorzulegen, welches unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein und weinähnlichen Getränken (Reichs-Gesetzbl. S. 597), die gewerbsmäßige Herstellung von Kunstwein unter Besteuerung stellt und den gewerbsmäßigen Ein- und Verkauf desselben regelt, wobei besonders die Anmeldepflicht des Gewerbes, der Herstellungsräume, der Geräthe und Materialien ins Auge zu fassen ist.

Vermischtes.

Preußen.[1]) Im Jahre 1897 sind in den 344 Orten mit öffentlichen Schlachthäusern 35 919 Pferde, 327 766 Rinder, 1 197 246 Kälber unter 6 Wochen, 1 186 886 Schafe und Ziegen, 3 055 130 Schweine geschlachtet worden. Hiervon waren behaftet mit Rotz 9 Pferde, mit Tuberkulose 46 Pferde, 131 325 Rinder, 1710 Kälber unter 6 Wochen, 1024 Schafe und Ziegen, 55 439 Schweine, mit Finnen 2629 Rinder, 3159 Schweine, mit Trichinen 712 Schweine. Als zur menschlichen Nahrung ungeeignet wegen Tuberkulose wurde das Fleisch befunden: ganz von 2842, theilweise von 3823 Rindern; aus anderen Gründen wurde das Fleisch verworfen: ganz von 287 Pferden, 961 Rindern, 1775 Kälbern unter 6 Wochen, 576 Schafen und Ziegen, 2648 Schweinen, theilweise von 156 Pferden, 2076 Rindern, 435 Kälbern unter 6 Wochen, 3061 Schafen und Ziegen, 2975 Schweinen.

Von den 344 Orten, in welchen sich öffentliche Schlachthäuser befinden, ist in 299 mit dem Schlachthause eine Freibank verbunden, in welchen das nicht bankmäßige aber für den Genuß taugliche Fleisch zum Theil in gekochtem Zustande verkauft wurde. Es sind ferner in 266 Roßschlächtereien 22 535 Pferde geschlachtet und davon 6 rotzkrank, 20 tuberkulös befunden worden; 181 Pferde wurden ganz, 197 theilweise als zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden.

Von auswärts geschlachtetem Vieh wurden in die Städte mit öffentlichen Schlachthäusern eingeführt: 271 Pferde, 91 599 Rinder, 236 744 Kälber unter 6 Wochen, 98 772 Schafe und Ziegen, 300 664 Schweine. Davon wurden behaftet gefunden mit Tuberkulose 2517 Rinder, 72 Kälber unter 6 Wochen, 16 Schafe und Ziegen, 951 Schweine, mit Finnen 178 Rinder, 62 Schweine, mit Trichinen 23 Schweine. Wegen Tuberkulose wurde das Fleisch als zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden: ganz von 146 Rindern, theilweise von 82; aus anderen Gründen: ganz von 9 Pferden, 303 Rindern, 479 Kälbern unter 6 Wochen, 127 Schafen und Ziegen, 171 Schweinen, theilweise von 2 Pferden, 79 Rindern, 74 Kälbern unter 6 Wochen, 24 Schafen und Ziegen, 88 Schweinen. (Uebersicht der Resultate des Betriebes der öffentlichen Schlachthäuser in Preußen für das Jahr 1897.)

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 1050.

Mexiko. Medizinalstatistische Angaben über die Republik für die Jahre 1895 und 1896. (Boletin demográfico de la República Mexicana, 1896.)

Bei der im Jahre 1895 abgehaltenen Volkszählung wurde eine Einwohnerschaft von insgesammt 12 619 949 Seelen festgestellt; in demselben Jahre wurden 383 747 Kinder geboren, darunter 217 288[1]) ehelich und 6326[1]) todtgeboren. Die Zahl der Todesfälle betrug 391 177, darunter 159 923[1]) Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren. Es starben an Erbrechen (vómito) 797 Personen, an Tuberkulose 10 857. Die Zahl der Todesfälle an Typhus hat sich seit dem Jahre 1892 im Ganzen bedeutend vermindert und betrug 1892 und die folgenden Jahre 14 117, 17 534, 11 716, 5973 und 7408. Auch die Zahl der durch Pocken verursachten Todesfälle erfuhr in den Jahren 1892 bis 1896 eine regelmäßige Abnahme und belief sich auf 29 594, 26 168, 25 069, 8738 und 8861. Im Jahre 1895 wurden 259 481 Personen geimpft.

In demselben Jahre litten an Aussatz 1975, an Cretinismus 2545, an Mal del pinto (einer endemischen Hautflechte) 189 130, an Bronchialkatarrh 8228 Personen.

In den Krankenhäusern war zu Beginn des Jahres 1896 ein Bestand von 7598 Kranken; hinzu kamen im Laufe des Jahres 96 196; es starben 8421 Personen; geheilt wurden 87 054, sodaß am Jahresschluß ein Bestand von 8319 Kranken verblieb.

[1]) Ausschließlich der Bezirke Chiapos Chihuahua, Hidalgo, San Luis Potosé und Sinalva.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Schiller-Tietz. Neue Wege der Gährkunde und die Maltonweine. Hamburg 1898. 8⁰.

Schoefl, Dr. Robert. Sanitätsbericht des k. k. Landes-Sanitätsrathes für Mähren für 1896. Brünn 1898. 4⁰.

Statistik, Beiträge zur, des Herzogthums Braunschweig. Heft 13 Abtheilung 2. Braunschweig 1898. 4⁰.

Sticker, Dr. Georg. Ueber die Pest nach Erfahrungen in Bombay. München 1898. 8⁰.

Versicherungsanstalt, Geschäftsberichte des Vorstandes der Hanseatischen — für Invaliditäts- und Altersversicherung in Lübeck für die Zeit vom 1. August 1890 bis 31. Dezember 1896. Hamburg. 4⁰.

Verwaltungsbericht des Rathes der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1896. Dresden 1898. 4⁰.

Volksseuchen-Abwehrordnung für den Kreis Offenbach. Offenbach a. M. 1897. 8⁰.

51. Woche vom 18. bis 24. Dezember 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	93	2	32	9	12,7	24,5	—	—	—	—	1	5	4	6	1	1	16	—
Altendorf	44 615	57	1	23	8	26,8	20,3[1])	1	1	—	—	—	2	2	—	—	—	17	—
Altona	151 886	91	3	50	15	17,1	22,9	—	—	1	—	—	2	11	2	2	2	29	5
Augsburg	85 490	42	1	32	13	19,5	27,7	—	—	—	—	—	1	6	2	1	1	22	1
Bamberg	40 445	20	1	16	3	20,6	22,8	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	11	—
Barmen	132 598	77	2	38	15	14,9	18,6	—	—	1	—	—	6	6	6	—	—	17	2
Berlin	1 728 201	902	34	523	156	15,7	21,3	5	11	20	2	2	67	59	27	3	3	319	11
Beuthen	43 290	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	51 333	.	.	.	.	.	18,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bochum	57 066	50	—	32	7	29,2	23,5	—	—	1	3	—	2	6	1	—	—	17	2
Bonn	47 015	42	1	19	5	21,0	26,4	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	13	2
Brandenburg	44 939	30	1	23	8	26,6	25,9	—	—	—	2	—	1	6	—	—	—	13	1
Braunschweig	122 718	69	3	40	14	16,9	22,1	—	—	1	—	—	6	4	3	—	—	24	2
Bremen	147 339	95	4	34[2])	4	12,0[2])	18,8	—	—	1	—	—	10	8	1	1	1	13	1
Breslau	398 415	277	13	109[3])	39	14,2[3])	27,9	—	5	—	—	—	21	22	9	1	1	51	1
Bromberg*	49 011	21	—	24	7	25,5	21,3	—	1	2	—	—	2	5	—	—	—	14	—
Charlottenburg	161 062	95	2	53	11	17,1	20,0	—	—	2	—	—	3	8	3	1	1	35	2
Chemnitz	172 417	150	6	64	30	19,3	29,7	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	55	1
Danzig	128 325	101	1	47	15	19,0	26,2	—	—	2	1	—	4	3	2	2	2	34	1
Darmstadt	66 866	29	2	17	4	13,2	20,0	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	11	—
Dessau	46 751	28	3	12	5	13,3	22,5	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	6	2
Dortmund	122 377	106	3	58	23	24,6	22,4	—	4	2	—	—	5	11	3	1	1	29	4
Dresden	379 268	233	14	134[4])	39	18,4[4])	21,3	1	1	1	—	—	23	10	3	—	—	91	4
Düsseldorf	192 518	150	2	47	14	12,7	21,7	—	—	1	—	—	6	11	—	—	—	28	1
Duisburg	75 947	74	2	33	15	22,6	23,9	—	—	1	—	—	5	9	1	1	1	15	2
Elberfeld	146 281	97	1	54	17	19,2	19,0	1	—	1	—	—	7	10	3	—	—	32	—
Elbing	48 052	28	2	21	6	22,7	27,5	3	—	—	—	—	—	5	1	—	—	11	1
Erfurt	80 928	45	2	22	9	14,1	21,3	—	—	—	1	—	2	5	1	1	1	13	—
Essen	105 528	70	4	42	11	20,7	23,2	—	1	—	—	1	6	11	1	—	—	21	1
Flensburg	42 648	21	1	18	5	21,9	21,6	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	9	1
Frankfurt a. M.	244 808	136	5	52	15	11,0	18,6	—	—	2	—	—	6	6	3	1	1	33	2
Frankfurt a. O.	60 931	48	1	23	5	19,6	25,1	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	16	—
Freiburg i. B.	55 040	22	3	19	10	18,0	23,0	—	—	—	—	—	2	4	4	3	3	9	—
Fürth	48 351	28	2	15	3	16,1	26,8	—	—	1	—	—	3	2	2	—	—	6	1
Gera	45 582	36	1	19	5	21,7	27,0	—	—	—	—	—	7	2	3	—	—	6	1
M.-Gladbach	55 747	42	2	11	4	10,3	23,2	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	6	—
Gleiwitz	43 562	50	1	16	4	19,1	20,2	—	1	—	—	—	1	3	2	—	—	9	—
Görlitz	74 629	46	3	25	6	17,4	24,6	—	—	1	—	—	4	2	2	1	1	15	1
Hagen	45 142	29	1	13	5	15,0	21,5	—	—	1	—	1	1	2	—	—	—	8	—
Halberstadt	43 376	30	3	18	6	21,6	24,3	—	—	3	—	—	1	3	—	—	—	11	—
Halle	123 755	80	1	43[5])	12	18,1[5])	23,0	1	5	—	—	—	5	7	2	—	—	22	1
Hamburg	652 602	345	21	167	48	13,3	24,7	—	—	1	—	3	20	30	6	—	—	103	4
Hannover	227 660	155	6	70	23	16,0	19,7	—	—	1	—	—	12	8	3	1	1	45	1
Harburg	46 454	37	—	10	4	11,2	22,9	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	9	—
Hildesheim	42 160	18	1	20	5	24,7	21,2	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	16	1
Kaiserslautern	42 781	26	2	16	8	19,4	19,5	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	9	—
Karlsruhe	89 711	52	1	32	11	18,5	19,2	1	—	1	1	—	6	4	—	—	—	19	—
Kassel	87 439	53	—	20	10	11,9	17,3	—	—	—	—	—	1	4	2	—	—	12	1
Kiel	94 168	61	4	25	9	13,8	21,6	—	—	—	—	—	2	4	2	—	—	16	1
Koblenz	40 861	30	2	17	6	21,6	19,8	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	13	—
Köln	341 651	251	11	126	50	19,2	24,9	3	—	2	1	1	12	10	3	—	—	91	3
Königsberg i. Pr.	178 821	96	8	88	20	25,6	27,2	1	—	—	3	—	14	16	6	2	1	48	—
Königshütte	48 931	43	1	29	15	30,8	26,1	—	—	3	—	—	1	3	—	—	—	22	—
Krefeld*	108 211	59	2	30	8	14,4	21,3	—	—	1	—	—	2	6	1	1	1	20	—
Leipzig	422 097	291	6	123	42	15,2	22,2	1	—	2	1	—	20	14	7	—	—	72	6
Liegnitz	54 195	34	2	34	6	32,6	27,5	2	—	1	—	—	5	5	2	—	—	19	—
Ludwigshafen	43 201	53	2	14	3	16,9	24,6	1	—	—	—	—	7	—	1	—	—	5	—
Lübeck	73 621	39	2	19	6	13,4	19,6	1	—	—	—	—	1	5	—	—	—	11	1
Magdeburg	220 722	130	8	74	21	17,4	24,4	1	—	4	—	—	8	12	2	1	1	45	2
Mainz	77 911	43	1	39	11	26,0	21,1	—	—	—	—	1	7	3	1	—	—	25	2
Mannheim	104 182	70	6	31	12	15,5	21,5	—	—	1	—	—	4	6	1	—	—	15	4
Metz	59 143	30	1	13	3	11,4	19,8	2	—	—	2	—	—	1	—	—	—	7	1
Mülhausen i. E.	86 135	44	4	30	8	18,1	23,4	—	—	1	—	—	1	6	3	3	3	16	3

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 33 = 11,6‰. — [3]) Desgl. 104 = 13,6‰. — [4]) Desgl. 124 = 17,0‰. — [5]) Desgl. 34 = 14,3‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	320	9	171	76	20,4	26,2	—	—	5	2	—	21	22	34	1	1	85	2
Münster	60 897	34	—	17	2	14,5	23,8	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	11	1
Nürnberg	172 941	142	8	73	29	21,9	24,3	—	—	4	1	—	15	5	6	2	2	40	2
Offenbach.	41 615	41	3	11	3	13,7	20,2	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	6	—
Osnabrück	47 544	43	1	21	7	23,0	19,9	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	14	—
Plauen i. V.	59 420	40	1	19	3	16,6	23,0	—	—	—	—	1	3	2	1	—	—	12	—
Posen	74 823	35	1	25	4	17,4	26,8	—	—	1	—	1	3	5	1	—	—	14	—
Potsdam	60 692	24	1	21[3])	4	18,0[3])	22,0	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	14	2
Regensburg	43 684	23	1	14	6	16,7	28,5	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	8	—
Remscheid	50 853	44	2	20	6	20,5	20,0	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	11	1
Rixdorf*	72 472	75	2	16	10	11,5	26,8[1])	—	—	—	—	—	4	4	2	—	—	6	—
Rostock	52 485	21	2	18	2	17,8	20,4	—	—	—	—	—	1	5	1	1	—	10	1
Schöneberg*	80 249	44	—	21	8	13,6	15,4[2])	—	2	—	—	—	—	2	3	—	—	14	—
Solingen	43 067	27	2	12	4	14,5	22,3	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	5	—
Spandau	61 253	41	1	19	4	16,1	23,9	—	—	—	—	—	3	3	2	1	1	10	1
Stettin	154 233	95	2	46	14	15,5	26,0	—	—	1	—	1	4	8	2	1	1	30	—
Straßburg i. E. . .	142 885	87	3	41	10	14,9	23,5	—	—	1	1	—	5	6	6	6	6	21	1
Stuttgart	149 913	75	2	51	20	17,7	19,0	1	—	5	—	—	6	10	—	—	—	27	2
Trier	41 165	9	1	24	4	30,3	22,2	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	19	—
Ulm.	41 460	21	—	11	6	13,8	19,7	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	6	—
Wiesbaden	79 380	41	2	25	3	16,4	18,7	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	21	—
Würzburg	72 451	32	—	29[4])	7	20,8[4])	24,3	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	16	—
Zwickau	52 520	23	1	19	7	18,8	25,2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	16	1

Woche vom 18. bis 24. Dezember 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 10. Dezbr.	512 043	241	18	164	43	16,7	.	9	—	1	1	—	12	35	13	—	—	88	5
Antwerpen bis 17. Dezbr.	282 872	142	8	93	23	17,1	.	1	4	2	—	—	11	20	7	—	—	47	1
Brüssel	205 451	85	5	85	12	21,5	.	5	—	—	2	1	15	15	8	.	.	39	—
Budapest bis 17. Dezbr. .	648 104	450	13	281	58	22,5	.	9	6	6	8	1	52	37	16	.	.	133	13
Christiania	203 337	129	3	52	20	13,3	.	—	—	3	—	—	7	13	—	.	.	29	—
Edinburg.	295 628	143	.	104	19	18,3	.	2	1	2	—	.	12	—	1	.	.	86	.
Glasgow	724 349	444	.	252	.	18,1	.	6	9	1	.	.	.	9	3	.	.	224	.
Kopenhagen	345 000	143	5	119	35	17,9	.	2	3	1	1	—	23	16	9	.	.	63	1
Krakau bis 17. Dezbr. .	82 607	47	—	49	3	30,8	.	—	2	1	3	—	10	8	3	1	1	21	1
Lemberg bis 17. Dezbr. .	140 687	39	7	77	17	28,5	.	—	2	2	1	—	18	19	—	—	—	35	—
London	4 504 766	2422	.	1470	292	17,0	.	24	14	48	21	5	156	159	38	—	—	932	73
Lyon bis 10. Dezbr. .	466 028	149	7	172	17	19,2	.	—	1	—	5	—	18	32	3	—	.	112	1
Madrid	508 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 17. Dezbr. .	988 610	.	31	627	265	33,0	.	9	15	22	1	1	74	32	52	.	.	421	.
New York bis 3. Dezbr. .	3 438 899	1551	102	1123	187	17,0	.	2	5	35	16	1	159	212	30	.	.	601	62
Odessa	404 651	.	13	165	45	21,2	.	6	3	8	—	—	28	4	6	5	5	109	1
Paris	2 511 629	1090	73	865	105	17,9	.	4	2	9	6	2	179	97	20	—	—	511	35
Petersburg bis 17. Dezbr.	1 132 677	524	32	543	164	24,9	.	6	5	21	12	—	94	41	37	.	.	327	.
Prag und Vororte . .	380 497	163	8	177	37	24,2	.	13	1	9	3	—	26	25	3	.	.	92	5
Rom bis 19. Novbr. . .	499 540	169	14	155	24	16,1	.	—	—	—	5	—	14	8	15	.	.	112	1
Stockholm bis 17. Dezbr.	283 550	129	5	83	13	15,2	.	2	1	5	—	—	8	11	5	—	—	46	5
Triest	165 864	126	7	90	16	28,2	.	—	2	2	1	—	12	18	—	—	—	54	1
Venedig bis 10. Dezbr. .	169 001	74	2	61	8	18,8	.	—	—	5	1	—	2	4	8	.	.	40	1
Warschau bis 17. Dezbr.	601 408	328	27	270	72	23,3	.	4	27	5	2	3	31	40	20	.	.	135	3
Wien	1 606 629	894	65	594	172	19,2	.	14	6	15	1	2	95	122	28	—	—	291	20

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 18. bis 24. Dezember 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[6])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	11	—	—	1	—	1	—	—	—	2	.	—	—
Scharlach . . .	16	1	4	1	—	5	—	—	—	—	.	1	1
Diphtherie u. Croup .	45	4	4	4	6	12	23	—	7	2	.	3	6
Unterleibstyphus . .	1	—	—	1	—	3	—	2	—	—	.	3	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	.	—	—
Kindbettfieber . . .	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	.	—	—
Wechselfieber . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	.	—	3
Rose	7	—	4	—	1	—	—	—	4	1	.	3	—
Syph. inkl. Gonorrhöe	51	7	16	2	20	17	12	1	43	19	.	17	50
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	20	1	3	5	4	7	2	1	10	2	.	8	4
Lungenschwindsucht .	25	5	4	—	3	8	1	2	8	3	.	8	18
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	46	2	28	5	5	4	1	7	24	1	.	4	19
Akuter Darmkatarrh .	5	—	1	—	—	2	2	—	2	—	.	—	2
Chron. Alkoholismus	13	4	1	—	1	—	1	2	—	1	.	—	12
Ak. Gelenkrheumatism.	7	1	11	1	4	1	—	1	11	3	.	5	6
And. rheumat. Krankh.	18	2	15	4	3	5	4	3	16	1	.	3	9
Verletzungen. . . .	58	12	49	9	20	27	12	5	58	24	.	17	64
Alle übrigen Krankh.	355	23	174	23	76	125	85	35	198	62	.	77	250
Summe	684	62	314	56	144	217	143	59	381	121		149	445
Verbliebener Bestand	3554	305	1780	273	777	868	724	329	1652	418	.	783	2809

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	18/12.-24/12.	2	39	[6])42	[5]) 96	4
Breslau . .	desgl.	2	9	34	19	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	2	103	2	49	—
Arnsberg . .	desgl.	21	106	89	100	1
Aurich . . .	desgl.	1	28	1	3	—
Düsseldorf . .	desgl.	12	114	87	70	4
Erfurt . . .	desgl.	1	3	25	23	3
Hannover .	desgl.	6	20	10	43	—
Hildesheim . .	.	.	.	.	.	.
Königsberg .	11/12.-24/12.	13	208	171	57	1
Lüneburg . .	18/12.-24/12.	1	18	12	10	2
Marienwerder	desgl.	9	40	8	10	—
Minden . . .	desgl.	10	2	1	30	2
Münster . . .	desgl.	2	6	3	10	1
Osnabrück . .	desgl.	3	60	2	15	—
Posen . .	desgl.	3	129	16	15	2
Schleswig . .	desgl.	6	57	21	42	2
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	1	65	2	14	—
Stettin . . .	desgl.	11	38	4	32	1
Stralsund	desgl.	—	41	4	6	—
Trier . . .	desgl.	3	47	—	12	—
Wiesbaden . .	desgl.	5	69	14	28	1
Stadt München .	desgl.	2	—	2	29	—
Nürnberg . .	desgl.	1	3	2	9	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	5	6	9	36	1
Reuß ä. L. .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	73	6	5	—
Hamburg .	desgl.	3	6	18	19	3

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 17 = 14,6‰. — [4]) Desgl. 28 = 20,1‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs-, des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 18. bis 24. Dezember 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	gemessen (Berlin 7 Uhr Morg., München 8 Uhr Morg.)		
Berlin	18. Dezember	10,7	5,1	758,6	756,3	756,9	94	94	89	0,2	W	1—2
	19. „	10,3	4,1	754 0	751,0	749,7	93	87	79	6,1	WNW	1
	20. „	4.9	—0,8	750,4	753,6	758,0	97	74	86	8,5	NW	2
	21. „	0,3	—3,4	761,2	764,8	767.3	94	61	89	0,1	N	1
	22. „	1,2	—3,5	768,0	767,8	768,1	92	90	94	—	WNW	1
	23. „	2.5	0,9	769,8	771,4	772,7	98	98	98	0,7	NW	1
	24. „	2,6	—1,2	772.3	771,6	770,5	96	92	92	—	SW	1
München	18. Dezember	11,2	2,6	723,8	722 7	723,2	96	82	89	—	SW	0,7
	19. „	9,8	4,1	719,3	717,5	717,0	94	75	79	5,6	W	1,7
	20. „	7,9	0,7	718,5	718 8	719,0	78	63	80	3,7	W	3,5
	21. „	0,7	—5 4	720,4	721,2	724,1	89	84	87	3,5	NW	1,6
	22. „	—5,0	—9,0	727,3	727,4	728,5	91	80	84	—	SW	0,4
	23. „	—1,0	—7,8	729,2	728 8	729,4	82	67	87	—	Stille	0,1
	24. „	—4,0	—8,8	729,1	728,7	729,6	94	87	94	—	Stille	0,2

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 233* bis 248*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, den 11. Januar 1899. | Nr. 2.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. In Bombay (vgl. Veröff. 1898 S. 1053) hat zufolge einer Mittheilung vom 16. Dezember v. J. die Zahl der wöchentlichen Pesttodesfälle neuerdings wieder zugenommen; sie betrug in den 6 Wochen vom 2. November bis zum 13. Dezember 63, 59, 33, 43, 61 und 94 (gegenüber 53, 47, 66, 70, 83 und 95 im Vorjahre). Die Anzahl der Pesterkrankungen wird für die letzten 5 Wochen auf 95, 51, 53, 56 und 85 angegeben. Die Gesammtsterblichkeit bezifferte sich in den genannten 6 Wochen auf 608, 565, 552, 582, 646 und 668.

Madagaskar. In Tamatave sind bis zum 19. Dezember v. J. insgesammt 139 Personen (darunter 1 Europäer) erkrankt und 93 (1) gestorben.

Gelbfieber. In Havana gelangte in der Woche vom 25. November bis 1. Dezember 1 Todesfall zur Meldung, in Monterey wurden vom 23. bis 29. November 20 und in Vera Cruz vom 26. November bis 2. Dezember 7 Todesfälle festgestellt. (Public health reports Nr. 50.)

In Rio de Janeiro erlagen im Juli, August und September v. J. 65, 34 und 19 Personen der Seuche.

Pocken. Rußland. Seit dem Ende des Monats August v. J. haben die Pocken in Moskau eine außergewöhnliche Verbreitung gezeigt. Vom 28. August bis 17. Dezember sind im Ganzen 296 Fälle festgestellt, wovon 101 auf den im Osten belegenen Lefortow'schen Stadttheil kamen; die übrigen Erkrankungen traten an den verschiedensten Stellen der Stadt auf.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 5, Moskau 8 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 8, Paris 5, Petersburg 18, Warschau (Krankenhäuser) 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Edinburg 5, Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Tollwuth:** New York 1 Todesfall; **Milzbrand:** Wien 2 Erkrankungen; **Varizellen:** München 56, Nürnberg 73, Wien 76 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Reg.-Bez. Schleswig 60, Nürnberg 67, Hamburg 57 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 3, Barmen, Charlottenburg je 2, Dortmund 3, Budapest 2, London 15, Moskau 14, New York 19, Paris 2, Petersburg 14 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 56 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Altendorf — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 52, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 110, Stettin 223, Trier 171, in Lübeck 39, Amsterdam 94, Budapest 200, Edinburg 198, Kopenhagen 202, New York 112, Petersburg 45, Prag 92, Stockholm 36, Wien 189 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Altendorf, Halle — Erkrankungen kamen vor in Berlin 33, Breslau 28, Budapest 25, Edinburg 31, Kopenhagen 67, London (Krankenhäuser) 225, New York 131, Paris 66, Petersburg 39, Wien 35 — desgl. an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27%): in Bromberg, Koblenz, Plauen — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 95, im Reg.-Bez. Arnsberg 91, in Kopenhagen 25, London (Krankenhäuser) 166, New York 191, Paris 68, Petersburg 96, Stockholm 97, Wien 60 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75%): in Brandenburg — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Budapest 31, London (Krankenhäuser) 30, New York 45, Paris 33, Petersburg 136.

(Zur Monatstabelle). Im Berichtsmonat (November für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Berlin 2, Marseille 1, Madrid 4, Bombay, Detroit je 1, Mexiko 3, Buenos Aires 13, Rio de Janeiro 7; **Cholera, Pest und Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Mexiko 28; **Genickstarre:** Baltimore 5, Detroit 4, New York 21, St. Louis 1; **Milzbrand:** Triest 1; **Influenza:** Berlin 9, Barmen 1, Breslau, Flensburg je 2, Frankfurt a. M., Halle, Hannover, Hildesheim, Soest, Leipzig, Meißen je 1, Braunschweig 2, Greiz 1, Hamburg 4, Madrid 14, Baltimore 1, Buenos Aires 12; **Lepra:** Hamburg 1, Bombay 5, Rio de Janeiro 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Celle, Geestemünde, Gnesen, Herford, Inowrazlaw, Kottbus, Malstatt-Burbach, Metz;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91% in allen deutschen Orten): in Braubauerschaft, Buer, Giebichenstein, Halle, Lipine, Memel, Wattenscheid, Zaborze, Plauen;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27% in allen deutschen Orten): in Allenstein, Burg, Eisleben, Glogau, Herne, Inowrazlaw, Langendreer, Lehe, Recklinghausen, Schalke, Wattenscheid, Zeitz, Pirna, Heilbronn;

an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75% in allen deutschen Orten): in Apolda.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Dtsch.-Wilmersdorf, Mühlhausen i. Th., Neustadt O.-S., Trier, Viersen, Oldenburg, Wolfenbüttel, Genf, Le Havre, Rio de Janeiro;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in 36 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Bielefeld, Bottrop;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in Linden, Mülheim a. d. R., Staßfurt, Aschaffenburg, Döbeln, Glauchau, Löbtau, Apolda, Jena, Gera, Greiz, Hagenau, Basel, Zürich, Triest, Mexiko.

Von den 272 deutschen Orten hatte im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) nur Wattenscheid, nämlich 55,0. Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 64,5 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 5 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen: Gnesen 348 (Gesammtsterblichkeit 32,3), Löbtau 356 (33,9), Memel 361 (25,7), Passau 387 (22,3), Prenzlau 411 (29,5).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) in 68 Orten. Unter 12,0‰ blieb dieselbe in Erfurt 11,6 (1886/95: 21,3), Konstanz 11,6 (1891/95: 19,2), Ohligs 11,5 (17,9), Bromberg, Cannstatt je 11,5 (1886/95: 21,3 und 22,4), Döbeln 11,2, Fulda 11,0, Schöneberg 10,9 (1891/95: 15,4), Wesel, Zeitz je 10,9 (1886/95: 17,4 und 23,9), Köpenick 10,8 (1892/96: 29,1), Wandsbek 10,8 (20,8), Bautzen 10,2 (20,3), Neiße 9,8 (21,6), Ludwigsburg 9,7 (15,9), Jena 9,4, Zittau 8,9 (1886/95: 20,8), Güstrow 8,8 (1894/96: 19,8), Bremerhaven 8,1 (1891/95: 18,9), Steglitz 7,7 (1886/95: 18,2), Wilhelmshaven 7,3 (1891/95: 15,1).

Die Säuglingssterblichkeit blieb in 33 Orten unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Weniger als ein Siebentel derselben starb in 74, weniger als ein Fünftel in 104 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate erheblich gebessert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ hatte 1 Ort gegen 8 im Vormonate, eine geringere als 15,0‰ fand sich in 68 Orten gegen 31. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 5 Orten gegen 21, weniger als 200,0 in 211 gegen 117 im Vormonate.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten, betr. den Verkauf zusammengesetzter Tabletten in den Apotheken. Vom 8. Dezember 1898.

In Ergänzung des § 13 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken &c. vom 16. Dezember 1893 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. von 1894 S. 4 ff.)[1]) bestimme ich, was folgt:

Zusammengesetzte Tabletten (komprimirte Arzneimittel) fabrikmäßiger Herstellung, deren Dosirung der Apotheker nicht prüfen, daher auch nicht gewährleisten kann, dürfen in Apotheken nicht vorräthig gehalten werden. Zusammengesetzte Tabletten müssen vielmehr auf jedesmalige ärztliche Verordnung besonders hergestellt werden.

Diese Bestimmung ist durch Rundverfügung zur Kenntniß der Apotheker zu bringen.

Unterschrift.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Stadt Wiesbaden. Dienstordnung für die Schulärzte an den städtischen Elementar- und Mittelschulen. Vom 13. Mai 1897.

Die Schulärzte haben die Aufgabe: den Gesundheitszustand der ihnen zugewiesenen Schüler zu überwachen und bei der ärztlichen Revision der zur Schule gehörenden Räumlichkeiten und Einrichtungen mitzuwirken, und sind demgemäß verpflichtet, alle in diese Aufgabe fallenden Aufträge des Magistrats auszuführen. Insbesondere gelten hierbei die nachfolgenden Vorschriften:

1. Die Schulärzte haben die neueintretenden Schüler genau auf ihre Körperbeschaffenheit und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, um festzustellen, ob sie einer dauernden ärztlichen Ueberwachung oder besonderen Berücksichtigung beim Schulunterricht (z. B. Ausschließung vom Unterricht in einzelnen Fächern, wie Turnen und Gesang, oder Beschränkung in der Theilnahme am Unterricht; Anweisung eines besonderen Sitzplatzes wegen Gesichts- oder Gehörfehlern u. s. w.) bedürfen.

Ueber jedes untersuchte Kind ist ein, dasselbe während seiner ganzen Schulzeit begleitender „Gesundheitsschein" auszufüllen. Erscheint ein Kind einer ständigen ärztlichen Ueberwachung bedürftig, so ist der Vermerk „ärztl. Kontrole" auf der ersten Seite oben rechts zu machen. Die Spalte betr. „allgemeine Konstitution" ist bei der Aufnahmeuntersuchung für jedes Kind auszufüllen, und zwar nach den Kategorien „gut, mittel und schlecht".

Die Bezeichnung „gut" ist nur bei vollkommen tadellosem Gesundheitszustand; und „schlecht" nur bei ausgesprochenen Krankheitsanlagen oder chronischen Erkrankungen zu wählen. Die andern Rubriken werden nur im Bedürfnißfalle ausgefüllt, und zwar bei der Aufnahmeuntersuchung, oder auch bei im Laufe der späteren Schuljahre bemerkbar werdenden Erkrankungen.

Die Wägungen und Messungen werden von den betr. Klassenlehrern vorgenommen und sind in jedem Halbjahre in die betr. Spalte einzutragen (Abrundung auf 1/2 cm und 1/4 kg). Brustumfang wird vom Arzte gemessen, jedoch nur bei Kindern, die einer Lungenerkrankung verdächtig sind.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 67.

2. Alle 14 Tage — wenn ansteckende Krankheiten auftreten, auch häufiger — hält der Schularzt an einem mit dem Schulleiter vorher verabredeten Tage (z. B. dem 1. und 3. Donnerstag des Monats) in der Schule Sprechstunden ab. Zeit: Vormittags 10 bis nicht über 12 Uhr. Hierzu ist, wenn irgend möglich, dem Arzte ein eigenes Zimmer zur Verfügung zu stellen. Wünscht der Arzt an einem anderen als dem verabredeten Tage die Schule zu besuchen, so hat er dies mindestens drei Tage früher dem Schulleiter mitzutheilen.

Bei unvorhergesehenen Behinderungen gilt der nächstfolgende Wochentag als Besuchstag.

Die erste Hälfte der Sprechstunde dient zu einem je 10 bis 15 Minuten dauernden Besuche von 2 bis 5 Klassen während des Unterrichts. Jede Klasse soll wenn möglich 2 mal während eines Halbjahres besucht werden.

Bei diesen Besuchen werden sämmtliche Kinder einer äußeren Revision unterzogen; bei besonderen, zu sofortiger Besprechung geeigneten Beobachtungen wird von dem Lehrer Auskunft gefordert und ihm solche auf Verlangen ertheilt.

Erscheinen hierbei einzelne Kinder einer genaueren Untersuchung bedürftig, so ist diese nachher in dem ärztlichen Sprechzimmer vorzunehmen.

Gleichzeitig dienen diese Besuche auch zur Revision der Schullokalitäten und deren Einrichtung, sowie zur Kontrole über Ventilation, Heizung, körperliche Haltung der Schulkinder 2c.

Aus pädagogischen Rücksichten wird vom Arzte erwartet, daß er hierbei jedes Bloßstellen eines Lehrers vor seiner Klasse in taktvoller Weise vermeidet.

In der zweiten Hälfte der Sprechstunde sind etwa erforderliche genauere Untersuchungen vorzunehmen.

Auch sind hierbei Kinder aus anderen, an dem Tage nicht besuchten Klassen, dem Arzte zuzuführen. Letztere jedoch nur in wirklich dringenden Fällen, besonders bei Verdacht auf ansteckende Erkrankungen.

Die Gesundheitsscheine sämmtlicher zur Untersuchung kommenden Kinder sind von dem Klassenlehrer dem Arzte vorzulegen, bezw. zu übersenden. Sind noch keine Scheine vorhanden, so sind die Kinder auf einer fortlaufenden Liste zu notiren, mit den Bemerkungen des Lehrers, sowie mit einer Spalte für den ärztlichen Vermerk.

Der betr. Klassenlehrer hat, wenn irgend angängig, bei der ärztlichen Untersuchung zugegen zu sein. Für Benachrichtigung der übrigen Klassen und Zuführung der betr. Kinder zu sorgen, ist Sache des Schulleiters.

Die ärztliche Behandlung erkrankter Schulkinder ist nicht Sache des Schularztes. Solche Kinder sind vielmehr an ihren Hausarzt oder den zuständigen Armenarzt resp. an einen Spezialarzt eventl. die Poliklinik zu verweisen. Bei älteren Kindern kann dies mündlich geschehen.

Bei Erfolglosigkeit einer derartigen Ermahnung sowie bei jüngeren Kindern sind die betr. gedruckten „Mittheilungen" auszufüllen. Es hat dies jedoch nur bei ernsten, wichtigen Erkrankungen zu geschehen, wo das Interesse des Kindes oder der Schule es erfordert.

Bei Ausfüllung der betreffenden Formulare ist jede Härte resp. Schroffheit des Ausdruckes zu vermeiden.

Die Zusendung der Formulare an die betr. Eltern ist Sache des Schulleiters.

3. Die Gesundheitsscheine sind in den betr. Klassen in einem dauerhaften Umschlage aufzubewahren, und bleiben, solange sie nicht von dem Schulinspektor eingefordert werden in der Schule.

Die Scheine mit dem Vermerk „Aerztliche Kontrole" sind dem Arzte bei jedem Besuche in der Klasse vorzulegen.

Tritt ein Kind in eine andere Schule über, so ist sein Gesundheitsschein dahin durch den Schulleiter zu übersenden.

4. Die Schulärzte haben auf Antrag des Schulleiters einzelne Kinder in ihrer Wohnung zu untersuchen, um, falls die Eltern kein anderweites genügendes ärztliches Zeugniß beibringen, festzustellen, ob Schulversäumniß gerechtfertigt ist.

5. Die Schulärzte haben mindestens einmal im Sommer, einmal im Winter die Schullokalitäten und deren Einrichtungen zu revidiren. Die hierbei wie bei den sonstigen Besuchen gelegentlich gemachten Beobachtungen über die Beschaffenheit der zu überwachenden Gegenstände, sowie über Handhabung der Reinigung, Lüftung, Heizung und Beleuchtung und die etwa an diese Beobachtungen sich anschließenden Vorschläge, sind von den Schulärzten in das für diesen Zweck bei dem Schulleiter aufliegende Buch einzutragen.

6. Ein Recht zu selbständigen Anweisungen an die Schulleiter und Lehrer, sowie an die Pedellen und sonstigen Schulbediensteten steht den Schulärzten nicht zu. Glauben sie, daß den von ihnen in Bezug auf die Behandlung der Kinder oder die Hygiene der Lokalitäten gemachten Vorschlägen nicht in genügender Weise Rechnung getragen wird, so lassen sie ihre bezüglichen Beschwerden durch ihren Vertreter in der Schulhygienekommission zum Vortrag bringen.

In dringlichen Fällen machen sie daneben Anzeige bei dem städtischen Schulinspektor und eventuell bei dem Königlichen Kreisphysikus.

7. Behufs Erreichung eines möglichst zweckmäßigen, gleichartigen Vorgehens wird der Vertreter der Schulärzte in der Schulhygienekommission seine Kollegen zu gemeinsamen Besprechungen versammeln, zu welchen der Königliche Kreisphysikus insbesondere dann einzuladen ist, wenn es sich um die gesundheitlichen Verhältnisse der Lokalitäten handelt.

Im Winter werden die Schulärzte in den Lehrerversammlungen kurze Vorträge über die wichtigsten Fragen der Schulhygiene halten.

8. Die Schulärzte haben bis spätestens 15. Mai über ihre Thätigkeit in dem abgelaufenen Schuljahre einen schriftlichen Bericht dem ältesten Schularzte einzureichen.

Der Letztere hat diese Einzelberichte, mit einem kurzen übersichtlichen Gesammtbericht bis spätestens 1. Juni dem Magistrate vorzulegen. Bei der Aufstellung der Berichte sind etwa folgende 7 Punkte zu berücksichtigen:

1. Tabellarische, ziffermäßige Zusammenstellung der Resultate bei den Aufnahmeuntersuchungen.
2. Zahl der abgehaltenen Sprechstunden bezw. ärztl. Besuche der Klassen.
3. Anzahl und Art der wichtigeren Erkrankungsfälle, die zur Untersuchung in den Sprechstunden gekommen sind.
4. Etwa erfolgte besondere ärztliche Anordnungen (Beschränkung der Unterrichtsstunden, des Turnens 2c.).
5. Anzahl der an die Eltern gesandten schriftlichen „Mittheilungen".
6. Anzahl der unter „ärztlicher Kontrole" stehenden Schulkinder.
7. Summarische Angabe über die in das Hygienebuch eingetragenen Beanstandungen bezüglich Lokalitäten 2c.

9. Will ein Schularzt außerhalb der Zeit der Schulferien auf länger als eine Woche die Stadt verlassen, so hat er den Magistrat rechtzeitig hiervon zu benachrichtigen und für kostenlose geeignete Vertretung zu sorgen.

10. Für ihre Mühewaltung erhalten die Schulärzte aus der Stadtkasse ein in vierteljährlichen Raten postnumerando zahlbares Jahreshonorar.

11. Der Magistrat kann bei nachgewiesener Dienstvernachlässigung jederzeit die Entlassung des Schularztes verfügen. Im Uebrigen kann seitens des Schularztes sowie seitens des Magistrats der Dienstvertrag nur nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung aufgehoben werden.

12. Der Magistrat behält sich vor, diese Dienstordnung abzuändern oder zu erweitern.

Der Magistrat.
(Unterschrift.)

Gesundheitsschein

für . . . . , Sohn — Tochter — d . . . .
geboren den . . . . 18 . . . Schule . . . . seit . . . . . . 18 . . .
geimpft " . . . . 18 . . .
wiedergeimpft . . . . 18 . . .

Datum und Schuljahr.	Allgemeine Konstitution.	Größe cm	Gewicht kg	Brustumfang cm	Brust und Bauch.	Hauterkrankungen (Parasiten).	Wirbelsäule und Extremitäten.
S. I							
W.							
u. s. w.							

Datum und Schuljahr.	Augen und Sehschärfe.	Ohren und Gehör.	Mund, Nase und Sprache.	Besondere Bemerkungen und Vorschläge für die Behandlung in der Schule.	Mittheilungen an die Eltern.	Bemerkungen des Lehrers.
S. I						
W.						
u. s. w.						

Mittheilung.

Die von dem Magistrat angeordnete ärztliche Untersuchung resp. Ueberwachung Ihres Kindes . . . .
. . . . geb. . . . . hat ergeben, daß dasselbe an . . . .
leidet. Für die Gesundheit Ihres Kindes, wie für das Interesse der Schule ist deshalb . . . .
. . . .
dringend erforderlich.

Wiesbaden, den . . . . 189 . .

Der Magistrat:

An
. . . .
. . . . No. . .

Braunschweig. Rundschreiben des Ober-Sanitäts-Kollegiums, betr. den Handel mit Giften.
Vom 14. November 1898.

Wir haben Veranlassung, die Bestimmung in § 5 Abs. I des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betr. den Handel mit Giften, wonach als Giftkammer auch ein in einem vom Verkaufsraume getrennten Theile des Waarenlagers angebrachter „hölzerner Verschlag" dienen kann, dahin auszulegen, daß dieser Verschlag ein von Brettern ohne Zwischenräume umgebener Raum sein muß. Durch einen „Lattenverschlag" darf nach § 9 Abs. III des Gesetzes die Giftkammer nur in Apotheken, in einem Vorrathsraume hergestellt werden.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. das Verfahren vor Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen.
Vom 27. September 1898. (Oest. San.-W. 1898 S. 403.)

Der Aufmerksamkeit des Ministeriums des Innern, sowie des Handelsministeriums ist es nicht entgangen, daß bei den Industrie-Enquêten mancherlei Klagen und Beschwerden gegen das bisherige Verhalten der öffentlichen Verwaltung und ihrer Organe in Betreff der Industrie und der für ihr Gedeihen erforderlichen Anlagen erhoben worden sind.

Es ist klar, daß ein Anwurf dieser Art sich berechtigter Weise nicht auf jene Beziehungen zwischen Industrie und öffentlicher Verwaltung erstrecken kann, in denen die letztere nichts Anderes als die Vollzieherin ausdrücklicher gesetzlicher Anordnungen ist, und daher nichts Anderes bethätigen kann als den in den Normen niedergelegten und umschriebenen Geist der positiven Gesetzgebung.

Damit ist das Gebiet der Beziehungen zwischen Industrie und Verwaltung aber nicht erschöpft. Der freien Funktion der letzteren ist ein großer Spielraum in allen Fragen und Entscheidungen gegeben, die auf gesetzlicher Grundlage dem freien Ermessen der Behörden anheimgestellt sind.

Dies ist der Boden, auf dem die Verwaltung und ihre Organe jederzeit vernünftigen und wohlwollenden Erwägungen Raum geben müssen, durchdrungen von dem Bewußtsein der wirthschaftlichen Aufgaben der heutigen Zeit und von der Erkenntniß, daß jede Entscheidung — so geringfügig sie im Einzelnen scheinen mag — geeignet ist, darauf zurückzuwirken, ob diese Aufgaben erfüllt werden können oder nicht.

Das selbstverständliche Ziel, in den Besitz einer dichten und leistungsfähigen Industrie zu gelangen, beherrscht die Politik aller großen Industriestaaten, welche darin die wirthschaftliche Grundlage ihrer Stellung und der Wohlfahrt ihrer Bevölkerung erblicken.

Andere Staaten, welche in den Anfängen industriellen Lebens stehen, scheuen vor keinem Mittel, vor keiner Aufwendung zurück, um, sei es auch um den Preis individueller Ausnahmen von den allgemeinen Staatslasten, zu einer raschen und intensiven Vergrößerung der Industrie im eigenen Lande zu kommen.

Oesterreich ist über Anfänge industrieller Thätigkeit längst hinaus, indem es eine große, entwickelungsfähige Industrie besitzt, und es ist kein Zweifel, daß dieser Bestand heute als entscheidender Faktor in der ganzen volkswirthschaftlichen und staatsfinanziellen Struktur des österreichischen Staatsgebietes in Betracht kommt.

Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, der weiteren Entwickelung der Industrie die aufmerksamste Fürsorge zuzuwenden und zu diesem Zwecke die Bethätigung gesunden Unternehmungsgeistes nach Kräften zu unterstützen und zu fördern.

Es wird die Verwaltung innerhalb des ihr gestellten Rahmens von dem Bewußtsein durchdrungen sein müssen, daß es eine der vornehmsten Aufgaben der Gewerbebehörden bilde, das Zustandekommen von Unternehmungen, welche Arbeitsgelegenheit bieten und neue Werthe schaffen, thatkräftigst zu fördern, die Ermöglichung günstiger Produktionsbedingnisse verständnißvoll

zu unterstützen und nicht durch einseitige Bevorzugung vermeintlicher öffentlicher Interessen sicherheitspolizeilicher oder hygienischer Natur das eminent öffentliche Interesse der Hebung der Volkswirthschaft zu vernachlässigen.

Das Ministerium des Innern im Vereine mit dem Handelsministerium behalten sich vor, die zahlreichen, besonders in der letzten Zeit in Enquêten, Berichten und Publikationen enthaltenen Beschwerden, Anregungen und Vorschläge einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und dadurch zur Feststellung gewisser Direktiven zu gelangen, die einer auf das oben angedeutete Ziel lossteuernden Industriepolitik zur Grundlage dienen können.

Eine praktische Bethätigung sollen aber die Absichten der Regierung schon durch die folgenden Verfügungen erhalten, welche in Zukunft den politischen und Gewerbebehörden zur allgemeinen Richtschnur zu dienen haben.

Wenn die Gewerbebehörden bei Behandlung von Gesuchen um Bewilligung der Neuerrichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen sich im Allgemeinen von den vorstehend bezeichneten Rücksichten leiten zu lassen haben, so werden sie insbesondere auch bei Einleitung des Verfahrens nach den §§ 27 u. f. G.-O. ihre Thätigkeit auf dieselben Zielpunkte richten müssen.

Das Schwergewicht dieses Verfahrens ist in der kommissionellen Verhandlung zu suchen, die einerseits die Gelegenheit bietet, widerstreitende Rechte und Interessen zu erörtern und auszugleichen und anderseits die Grundlage für die Entscheidung in allen Instanzen bilden soll.

Je gründlicher hiebei die kontroversen Fragen kontradiktorisch zur Erörterung gelangen, um so schneller und sicherer werden die Gewerbebehörden zu einem befriedigenden Resultate gelangen, und erscheint daher geboten, daß mit der Leitung der kommissionellen Verhandlungen über Betriebsanlagen nur erfahrene, in gewerblichen Angelegenheiten bewanderte Beamte betraut werden, welche insbesondere bei größeren oder schwierigen derartigen Verhandlungen Erfahrung und Einfluß für ein befriedigendes Ergebniß der Verhandlung geltend zu machen im Stande sind.

Dem zur Leitung der Verhandlung designirten Beamten wird daher auch die Einleitung der vorbereitenden Maßnahmen obliegen.

Er wird vor Ausschreibung der kommissionellen Verhandlung, bezüglich welcher die im § 29 der G.-O. festgesetzte Frist jedenfalls genau einzuhalten ist, das Projekt in der Richtung einer Prüfung zu unterziehen haben, ob dasselbe den Vorschriften des § 28 G.-O. gemäß entsprechend instruirt sei, und es eventuell zur Ergänzung zurückzustellen haben.

Bei der kommissionellen Verhandlung selbst ist auf eine möglichst kurze, dabei aber präzise und erschöpfende Erörterung der aufgeworfenen Fragen hinzuwirken.

Der Kommissionsleiter würde seine Aufgabe verkennen und unterschätzen, wenn er sich darauf beschränken sollte, die Parteienerklärungen und Sachverständigen-Gutachten zu Protokoll zu nehmen und nach einem allfälligen oberflächlichen Vergleichsversuche das Protokoll zu schließen.

Im Sinne des § 81 der Instruktion für die politischen Bezirksämter und des § 30 der G.-O. hat der die Kommission leitende Beamte den Erschienenen den Verhandlungsgegenstand kurz und deutlich klarzulegen, alle maßgebenden Umstände von amtswegen zu erheben und die vorkommenden Einwendungen gründlich zu erörtern und deren Beilegung im gütlichen Wege zu versuchen. Hiebei ist immer das Wesentliche der Sache mit Vermeidung jeder Abschweifung und Weitläufigkeit im Auge zu behalten, und sind daher alle für die Entscheidung der Sache bedeutungslosen Anträge und Erörterungen der Parteien abzuschneiden.

Der Kommissionsleiter wird demnach alle öffentlichen und privaten Interessen gleichmäßig wahrzunehmen und zu prüfen und sich um eine billige Ausgleichung der zu Tage getretenen Differenzen mit Ernst und Geduld zu bemühen haben.

Ein eigentlicher Vergleichsversuch ist selbstverständlich nur rücksichtlich der von privater Seite erhobenen Einwendungen möglich; über dieselben werden auf Grund der Gutachten der Sachverständigen konkrete Vergleichsvorschläge zur Diskussion der Parteien zu stellen und durch vermittelnde Aufklärung auf die Beseitigung der Differenzen hinzuwirken sein.

Sofern es sich um Bedenken oder Bedingnisse handelt, die von Seite behördlicher Organe in Wahrung des öffentlichen Interesses erhoben oder gestellt wurden, ist zwar ein Vergleich im engeren Sinne ausgeschlossen, jedoch sind über dieselben jedenfalls die Aeußerungen und die eventuell auf geeignete Abhilfe abzielenden Gegenvorschläge der Unternehmer einzuholen und der Erörterung zu unterziehen. Hiebei wird insbesondere klarzustellen sein, in welcher Weise die vom Standpunkte öffentlicher und fremder privater Interessen aus gestellten Forderungen in einer den Unternehmer möglichst wenig belastenden Weise durchgeführt werden könnten.

Der Kommissionsleiter hat sich mit einem einseitigen, die vollkommene Ablehnung des Gesuchsbegehrens beantragenden Gutachten der Sachverständigen nicht zu begnügen, sondern hat für den Fall, als sich die Gewerbebehörde für die Zulässigkeit der Anlage entscheiden sollte, auch ein Gutachten über die Bedingnisse, unter denen dies geschehen könnte, einzuholen.

Das Verfahren bei der Kommission ist in Gemäßheit der Instruktion für die Bezirksämter und der Vorschriften der Gewerbeordnung ein mündliches, und kann auch nur im mündlichen Gedankenaustausche eine gründliche Erörterung und zweckmäßige Ausgleichung bestehender Differenzen gewärtigt werden.

Falls jedoch nach Lage der Dinge ausnahmsweise schriftliche Parteienanträge oder Gutachten der Sachverständigen nicht vermieden werden könnten, sind dieselben stets vor dem Einbeziehen in das Protokoll zur mündlichen Diskussion zu stellen.

Das Protokoll über die Verhandlung ist gemäß § 82 der Instruktion für die politischen Bezirksämter klar und bündig abzufassen und hat mit Hinweglassung alles nicht zur Sache Gehörigen ein getreues Bild des Ganges und der Resultate der Verhandlung zu geben.

Wesentliche Aeußerungen von Parteien und Zeugen und die Befunde der Sachverständigen sind thunlichst mit deren eigenen Ausdrücken aufzunehmen.

Um dieses Resultat zu erzielen, empfiehlt es sich, Parteienerklärungen und Sachverständigenbefunde nicht unmittelbar, sondern erst dann zu Protokoll zu nehmen, wenn sich nach eingehender, mündlicher Diskussion die Möglichkeit ergeben hat, den relevanten Inhalt scharf zu präzisiren.

Die Entscheidung ist klar und bündig abzufassen, und sind in derselben die Entscheidungsgründe und die angewendeten Gesetzesstellen anzuführen. Die Form der Entscheidung hat sich den Vorschriften des § 30 der G.-O. anzupassen, und ist in derselben jedenfalls klar auszusprechen, ob und unter welchen Bedingungen die beantragte Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt wird.

Im Zweifel, ob mildere oder härtere Bedingnisse vorzuschreiben sind, wird in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht zu Gunsten des Unternehmers mit dem Vorbehalte entschieden werden kann, daß etwa später hervortretende Schädlichkeiten zu beseitigen sein werden.

Die Entscheidung hat mit aller Beschleunigung unter Beisetzung einer richtigen Rekursbelehrung zu erfolgen und hat an alle interessirten Parteien zu ergehen.

Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die k. k. Statthalterei (Landesregierung) einzuladen, die unterstehenden politischen Behörden bei Mittheilung dieses Erlasses mit den entsprechenden Weisungen zu versehen, deren Durchführung zu überwachen und über die hiebei gewonnenen Wahrnehmungen zu berichten.

Thierseuchen.

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland im 3. Vierteljahr 1898[1]).

(Nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete	Zahl des in den Verlustlisten für Juli gefallen	Juli getödtet	August gefallen	August getödtet	September gefallen	September getödtet
	gemeldeten Viehes					
Transkaukasien. (5 Gouv., 3 Gebiete)						
Baku	475	—	204	—	276	1
Jelisawetpol . . .	—	—	—	—	151	--
Kutais	7	11	103	53	41	155
Tiflis	[3])209	—	[4])182	[5])84	[6]) 92	[7]) 71
Kars.	43	—	171	—	75	—
Asiatisches Rußland.[2]) (4 Gouv., 11 Gebiete)						
Ssemiretschinsk . .	—	—	3	—	3	3

2. Die Sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für: Juli (als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete)	August	Septbr.	Juli (als gefallen gemeldeten Thiere)	August	Septbr.
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland . .	4	4	4	4	51	32	42
Polen	10	10	9	7	133	169	86
West- oder Weißrußland . . .	8	8	8	8	276	504	133
Kleinrußland (Ukraine) . .	4	4	4	4	712	751	369
Südrußland. .	5	5	5	5	364	533	652
Nordrußland .	3	3	3	2	140	482	7
Großrußland .	16	15	16	13	3995	1729	442
Ostrußland . .	10	10	9	8	4410	2728	1061
Nördl. Kaukasus	3	1	2	3	49	203	66
Europ. Rußland	63	60	60	54	10130	7131	2858
Asiat. Rußland .	15	6	7	6	2438	330	63
Transkaukasien.	8	6	5	4	[8]) 191	[9]) 117	44

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 846. — [2]) Das im Juni als von der Rinderpest betroffen gemeldete Turgai-Gebiet war frei von dieser Seuche. — [3]) Darunter 21 im Kreise Sakatal. — [4]) Desgl. 2. — [5]) Desgl. 27. — [6]) Desgl. 16. — [7]) Desgl. 22. — [8]) Desgl. 1. — [9]) Desgl. 11.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Dezember 1898.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 31. Dezember herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Stadtkreis Berlin 1 (5). Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Züllichau-Schwiebus 1 (1), Kalau 2 (3). Reg.-Bez. Köslin: Stolp 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Obornik 2 (2), Fraustadt 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2), Wongrowitz 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Trebnitz 1 (1), Strehlen 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 1 (1), Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Merseburg 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Düsseldorf Stadt 1 (1), Gladbach 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Löbau 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Glauchau 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Gerabronn 1 (1), Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Braunschweig: Helmstedt 1 (1). Waldeck: Kreis der Eder 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Schlettstadt 1 (1).

Zusammen 28 Gemeinden und 33 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Kulm 2 (2). Stadtkreis Berlin 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (3), Pleschen 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 3 (4), Neuhaldensleben 2 (3), Aschersleben 1 (2). Reg.-Bez. Köln: Bergheim 2 (2). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Mindelheim 1 (1).

Zusammen 15 Gemeinden und 19 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

3: Elbing 1 (1), Marienburg i. Westpr. 5 (9), Dirschau 1 (1), Neustadt i. Westpr. 1 (2). **4:** Stuhm 1 (1), Marienwerder 2 (2), Kulm 1 (1), Schwetz 4 (4). **6:** Prenzlau 1 (1), Osthavelland 2 (3), Westhavelland 1 1). **7:** Lebus 1 (1), Guben 1 (1). **8:** Pyritz 1 (1). **11:** Wreschen 1 (1), Schroda 1 (1), Schrimm 2 (2), Posen West 1 (1), Samter 1 (1), Birnbaum 1 (1), Grätz 1 (1), Schmiegel 1 (1), Lissa 1 (1), Krotoschin 2 (2), Pleschen 2 (3). **12:** Inowrazlaw 6 (9), Strelno 2 (2), Mogilno 1 (1). **13:** Gr. Wartenberg 1 (1), Oels 1 (1), Trebnitz 6 (22), Militsch 8 (15), Steinau 1 (1) Wohlau 5 (6), Neumarkt i. Schl. 4 (4), Breslau Stadt 1 (1), Breslau 24 (50), Ohlau 5 (26), Nimptsch 2 (3), Striegau 3 (4). **14:** Glogau 1 (1), Bunzlau 1 (2). **15:** Kosel 1 (1). **16:** Gardelegen 2 (2), Wanzleben 1 (1), Neuhaldensleben 4 (14), Oschersleben 8 (17), Aschersleben 1 (1), Halberstadt Stadt 1 (1), Halberstadt 2 (2). **17:** Bitterfeld 4 (7), Saalkreis 7 (22), Delitzsch 2 (2), Mansfelder Gebirgskreis 1 (1), Mansfelder Seekreis 3 (6), Sangerhausen 1 (1), Eckartsberga 1 (2), Querfurt 2 (3), Merseburg 5 (11), Naumburg 1 (5). **18:** Ziegenrück 1 (6), Schleusingen 3 (3). **20:** Hannover 1 (2). **21:** Peine 1 (1)., Hildesheim 2 (2), Marienburg i. Han. 1 (1), Gronau 1 (1), Alfeld 7 (22), Northeim 3 (4). **22:** Celle 3 (3), Burgdorf 3 (3). **23:** Osterholz 2 (3), Blumenthal 1 (1), Rotenburg i. Han. 1 (1). **24:** Bersenbrück

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	—	—	—	3	4	4
	2	Gumbinnen. . .	—	—	—	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	4	8	13	1	1	1
	4	Marienwerder .	4	8	8	—	—	—
	5	Berlin.	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	3	4	5	2	4	4
	7	Frankfurt	2	2	2	4	5	8
Pommern	8	Stettin	1	1	1	3	4	4
	9	Köslin	—	—	—	—	—	—
	10	Stralsund . .	—	—	—	1	2	3
Posen	11	Posen	11	14	15	6	10	10
	12	Bromberg . . .	3	9	12	3	?	6
Schlesien	13	Breslau	12	61	134	15	49	59
	14	Liegnitz	2	2	3	13	21	24
	15	Oppeln	1	1	1	7	13	13
Sachsen	16	Magdeburg . . .	7	19	38	3	3	3
	17	Merseburg . . .	10	27	60	—	—	—
	18	Erfurt	2	4	9	2	3	3
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	—	—	—	3	4	4
Hannover	20	Hannover. . . .	1	1	2	3	4	4
	21	Hildesheim . . .	6	15	31	1	1	1
	22	Lüneburg	2	6	6	3	3	3
	23	Stade	3	4	5	1	1	1
	24	Osnabrück . .	1	1	1	—	—	—
	25	Aurich.	2	5	25	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	4	7	8	1	2	2
	27	Minden	2	2	2	—	—	—
	28	Arnsberg	5	9	13	2	2	2
Hessen-Nassau	29	Kassel	8	17	78	1	1	2
	30	Wiesbaden . . .	7	9	36	1	4	4
Rheinland	31	Koblenz	9	45	122	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	13	71	197	2	6	6
	33	Köln	7	35	92	—	—	—
	34	Trier	12	46	152	—	—	—
	35	Aachen	7	36	58	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen . .	2	6	39	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	19	69	169	1	1	3
	38	Niederbayern . .	4	6	7	—	—	—
	39	Pfalz	11	71	280	—	—	—
	40	Oberpfalz	10	15	50	—	—	—
	41	Oberfranken . .	16	27	33	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	9	22	75	1	1	1
	43	Unterfranken . .	9	12	22	—	—	—
	44	Schwaben . . .	23	119	484	1	1	1
Sachsen	45	Bautzen	1	2	4	—	—	—
	46	Dresden	—	—	—	—	—	—
	47	Leipzig	3	11	23	—	—	—
	48	Zwickau	2	4	6	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	17	110	446	1	1	1
	50	Schwarzwaldkr.	16	141	434	—	—	—
	51	Jagstkreis	14	71	265	—	—	—
	52	Donaukreis . . .	14	54	114	—	—	—
Baden	53	Konstanz	8	10	28	—	—	—
	54	Freiburg	9	18	26	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	8	21	98	—	—	—
	56	Mannheim . . .	10	14	23	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	7	14	68	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	2	5	9	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	4	24	117	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	—	—	—	3	4	6
	61	Sachs.-Weimar	3	8	40	1	1	1
	62	Mecklbg.-Strelitz	—	—	—	1	1	1
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	3	3	6	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	1	2	5
	65	Birkenfeld . . .	1	3	6	—	—	—
	66	Braunschweig .	4	11	19	—	—	—
	67	Sachsen-Meing.	2	3	11	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	1	1	1	—	—	—
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	1	5	24	—	—	—
	70	Gotha	1	1	4	—	—	—
	71	Anhalt	3	3	3	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	—	—	—	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	1	2	16	—	—	—
	74	Waldeck	1	2	3	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	—	—	—
	78	Lippe	—	—	—	—	—	—
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	2	2	3	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	1	3	7
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	6	27	161	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	6	32	94	—	—	—
	84	Lothringen . . .	6	26	181	—	—	—

1 (1). **25:** Leer 4 (21), Weener 1 (4). **26:** Lüdinghausen 2 (3), Münster 2 (2), Kösfeld 2 (2), Borken 1 (1). **27:** Halle i. W. 1 (1), Warburg 1 (1). **28:** Dortmund 2 (2), Hörde 2 (2), Hattingen 1 (1), Hagen 2 (5), Altena 2 (2). **29:** Kassel Stadt 1 (1), Frankenberg 3 (40), Fulda 1 (1), Gelnhausen 3 (15), Gersfeld 1 (1), Hanau 3 (12), Schlüchtern 3 (15), Schmalkalden 2 (3). **30:** Limburg 2 (2), Rheingaukreis 1 (1), Wiesbaden 2 (4), Untertaunuskreis 1 (2), Obertaunuskreis 1 (3), Frankfurt a. M. 1 (21), Frankfurt a. M. Stadt 1 (3). **31:** Sankt Goar 4 (5), Kreuznach 13 (26), Simmern 7 (23), Zell 5 (10), Kochem 2 (2), Mayen 7 (37), Adenau 1 (7), Ahrweiler 2 (2), Meisenheim 4 (10). **32:** Kleve 7 (16), Rees 6 (38), Krefeld 6 (7), Mülheim a. Ruhr 1 (1), Ruhrort 1 (1), Mörs 16 (32), Geldern 14 (63), Kempen 12 (29), Düsseldorf 1 (2), Solingen 1 (1), Neuß 2 (2), Grevenbroich 2 (2), Gladbach 2 (3). **33:** Wipperfürth 2 (8), Köln Stadt 1 (3), Köln 10 (26), Bergheim 8 (16), Euskirchen 9 (32), Rheinbach 3 (5), Bonn 2 (2). **34:** Daun 4 (11), Prüm 6 (11), Bitburg 3 (8), Wittlich 3 (19), Bernkastel 2 (2), Trier 9 (22), Saarburg 2 (4), Merzig 5 (36), Saarlouis 6 (8), Saarbrücken 3 (26), Ottweiler 2 (4), Sankt Wendel 1 (1). **35:** Erkelenz 13 (17), Heinsberg 4 (7), Geilenkirchen 6 (13), Jülich 8 (16), Düren 3 (3), Aachen Stadt 1 (1), Aachen 1 (1). **36:** Hechingen 1 (10), Haigerloch 5 (29). **37:** München Stadt 1 (1), Aichach 4 (5), Bruck 5 (21), Dachau 2 (2), Ebersberg 4 (7), Erding 4 (6), Freising 7 (11), Friedberg 5 (10), Landsberg 1 (1), Laufen 1 (1), Miesbach 1 (1), München I 14 (34), München II 4 (16), Pfaffenhofen 2 (2), Rosenheim 3 (13), Schongau 6 (15), Tölz 2 (3), Wasserburg 1 (1), Weilheim 2 (7). **38:** Landshut Stadt 1 (1), Landshut 3 (4), Passau 1 (1), Vilsbiburg 1 (1). **39:** Frankenthal 3 (5), Germersheim 8 (33), Homburg 1 (6), Kaiserslautern 7 (16), Kirchheimbolanden 7 (19), Kusel 2 (29), Landau 21 (84), Ludwigshafen a./Rh. 6 (16), Neustadt a./H. 13 (49), Pirmasens 1 (1), Speyer 2 (22). **40:** Regensburg Stadt 1 (2), Burglengenfeld 1 (1), Eschenbach 2 (8), Kemnath 1 (1), Neustadt a./W.-N 1 (1), Parsberg 2 (3), Regensburg 1 (26), Stadtamhof 2 (2), Sulzbach 1 (2), Tirschenreuth 3 (4). **41:** Bayreuth Stadt 1 (1), Forchheim Stadt 1 (2), Bamberg I 2 (2), Bamberg II 3 (3) Bayreuth 1 (2), Berneck 2 (2), Ebermannstadt 1 (1), Forchheim 5 (6), Höchstadt a./A. 1 (1), Hof 1 (1), Kronach 1 (1), Lichtenfels 1 (1), Münchberg 3 (5), Rehau 2 (3), Stadtsteinach 1 (1), Teuschnitz 1 (1). **42:** Ansbach Stadt 1 (1), Dinkelsbühl 1 (1), Eichstätt 1 (11), Erlangen 1 (3), Feuchtwangen 9 (19), Rothenburg a./T. 1 (1), Scheinfeld 5 (35), Schwabach 1 (2),

Uffenheim 2 (2). **43:** Aschaffenburg 1 (4), Brückenau 1 (1), Haßfurt 1 (2), Kissingen 1 (1), Kitzingen 2 (2), Lohr 2 (5), Mellrichstadt 2 (5), Schweinfurt 1 (1), Würzburg 1 (1). **44:** Augsburg Stadt 1 (1), Dillingen Stadt 1 (4), Donauwörth Stadt 1 (6), Günzburg Stadt 1 (16), Kempten Stadt 1 (1), Augsburg 10 (13), Dillingen 7 (28), Donauwörth 11 (147, darunter 1 Schafheerde), Füssen 2 (2). Günzburg 16 (96), Illertissen 2 (3), Kaufbeuren 1 (1), Kempten 3 (5), Krumbach 6 (16), Lindau 5 (16), Memmingen 3 (6), Mindelheim 5 (10), Neuburg a./D. 8 (22), Nördlingen 3 (15), Oberdorf 5 (32), Sonthofen 4 (9), Wertingen 13 (31), Zusmarshausen 10 (14). **45:** Bautzen 2 (4). **47:** Leipzig 9 (21), Grimma 1 (1), Döbeln 1 (1). **48:** Plauen 1 (2), Oelsnitz 3 (4). **49:** Backnang 3 (12), Besigheim 5 (21), Böblingen 10 (53), Brackenheim 6 (7), Cannstatt 7 (23), Heilbronn 7 (20), Leonberg 11 (35), Ludwigsburg 4 (22), Marbach 6 (73), Maulbronn 8 (13), Neckarsulm 11 (45), Stuttgart Stadt 1 (1), Stuttgart 6 (34), Vaihingen 11 (39), Waiblingen 2 (7), Weinsberg 10 (37). **50:** Balingen 2 (3), Calw 17 (61), Freudenstadt 9 (21), Herrenberg 10 (25), Horb 9 (37), Nagold 12 (26), Neuenbürg 12 (42), Nürtingen 5 (11), Oberndorf 14 (59), Reutlingen 3 (6), Rottenburg 8 (17), Rottweil 8 (13), Spaichingen 1 (5), Sulz 19 (83), Tübingen 9 (17), Urach 3 (7). **51:** Aalen 2 (14), Crailsheim 1 (4), Ellwangen 3 (13), Gaildorf 6 (27), Gerabronn 2 (8), Gmünd 4 (11), Hall 2 (3), Heidenheim 1 (1), Künzelsau 4 (5), Mergentheim 3 (8), Neresheim 7 (55), Oehringen 29 (96), Schorndorf 4 (11), Welzheim 3 (9). **52:** Biberach 9 (17), Bleubeuren 1 (1), Ehingen 4 (6), Göppingen 4 (6), Kirchheim 4 (18), Laupheim 4 (6), Leutkirch 3 (8), Münsingen 2 (3), Ravensburg 5 (8). Riedlingen 2 (4), Saulgau 2 (12), Tettnang 7 (12), Waldsee 5 (9), Wangen 2 (4). **53:** Engen 1 (4), Meßkirch 1 (2), Ueberlingen 2 (11), Villingen 2 (4), Säckingen 1 (3), Waldshut 1 (2). **54:** Breisach 4 (6), Emmendingen 1 (1), Ettenheim 2 (2), Freiburg 1 (1), Lörrach 2 (4), Schopfheim 1 (4), Kehl 1 (1), Offenburg 4 (4), Wolfach 2 (3). **55:** Achern 1 (1), Bühl 1 (1), Rastatt 2 (2), Bruchsal 1 (1), Durlach 6 (28), Ettlingen 3 (22), Karlsruhe 2 (6), Pforzheim 5 (37). **56:** Mannheim 2 (2), Schwetzingen 1 (1), Weinheim 3 (5), Eppingen 1 (3), Heidelberg 1 (5), Wiesloch 1 (1), Adelsheim 1 (1), Buchen 2 (2), Eberbach 1 (2), Tauberbischofsheim 1 (1). **57:** Darmstadt 2 (20), Bensheim 1 (1), Dieburg 3 (3), Erbach 2 (7), Groß-Gerau 1 (12), Heppenheim 2 (19), Offenbach 3 (6). **58:** Alsfeld 2 (5), Büdingen 3 (4). **59:** Alzey 6 (71), Bingen 5 (18), Oppenheim 6 (17), Worms 7 (11). **61:** Apolda 2 (5), Eisenach 1 (1), Dermbach 5 (34). **63:** Oldenburg 1 (4), Brake 1 (1), Wildeshausen 1 (1). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 3 (6). **66:** Braunschweig 2 (3), Wolfenbüttel 2 (2), Helmstedt 4 (4), Holzminden 3 (10) **67:** Meiningen 2 (10), Saalfeld 1 (1). **68:** Roda 1 (1). **69:** Koburg 5 (24). **70:** Gotha 1 (4). **71:** Köthen 1 (1), Bernburg 1 (1), Ballenstedt 1 (1). **73:** Rudolstadt 2 (16). **74:** Kreis des Eisenberges 2 (3). **80:** Bremen Stadt 1 (?), Bremen 1 (3). **82:** Straßburg 8 (59), Hagenau 2 (4), Molsheim 7 (35), Schlettstadt 4 (53), Weißenburg 1 (1), Zabern 5 (9). **83:** Altkirch 4 (17), Colmar 10 (28), Gebweiler 2 (4), Mülhausen 11 (38), Rappoltsweiler 2 (2), Thann 3 (5). **84:** Metz 1 (5), Bolchen 4 (14), Chateau-Salins 2 (28), Diedenhofen 4 (29), Forbach 7 (41), Saargemünd 8 (64, darunter 2 Gemeinde-Schafheerden).

Zusammen 1444 Gemeinden und 4521 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Fischhausen 2 (2), Gerdauen 1 (1), Neidenburg 1 (1) **3:** Danzig Stadt 1 (1). **6:** Prenzlau 2 (2), Teltow 2 (2). **7:** Königsberg i. Nm. 1 (1), Arnswalde 1 (1), Weststernberg 1 (1), Krossen 2 (5). **8:** Demmin 1 (1), Saatzig 1 (1), Naugard 2 (2). **10:** Grimmen 2 (3). **11:** Schroda 2 (2), Posen Ost 1 (1), Obornik 1 (1), Samter 2 (2). Krotoschin 1 (1), Pleschen 3 (3). **12:** Wirsitz 1 (1), Znin 1 (1), Witkowo ? (4). **13:** Gr. Wartenberg 1 (1), Oels 1 (3), Trebnitz 5 (5), Militsch 2 (2), Wohlau 16 (21), Neumarkt i. Schl. 2 (2), Breslau 2 (2), Ohlau 1 (1), Strehlen 3 (5), Frankenstein 3 (3), Striegau 2 (2), Waldenburg 4 (4), Glatz 1 (1), Neurode 1 (1), Habelschwerdt 5 (7). **14:** Grünberg 1 (2), Freistadt 1 (1), Sagan 1 (1), Lüben 2 (2), Bunzlau 1 (1), Goldberg-Hainau 2 (3), Liegnitz 1 (1), Jauer 1 (1), Schönau 1 (1), Bolkenhain 2 (2), Landeshut 3 (3), Löwenberg 1 (1), Görlitz 4 (5). **15:** Tarnowitz 1 (1), Beuthen 2 (2), Zabrze 4 (4), Kattowitz 3 (3), Ratibor 1 (1), Leobschütz 1 (1), Neiße 1 (1). **16:** Salzwedel 1 (1), Wolmirstedt 1 (1), Oschersleben 1 (1). **18:** Grafschaft Hohenstein 1 (1), Langensalza 2 (2). **19:** Hadersleben 1 (1), Plön 1 (1), Rendsburg 2 (2). **20:** Diepholz 1 (1), Nienburg 2 (2), Sulingen 1 (1). **21:** Einbeck 1 (1). **22:** Celle 1 (1), Gifhorn 1 (1), Uelzen 1 (1). **23:** Neuhaus a./O. 1 (1). **26:** Steinfurt 2 (2). **28:** Hagen 1 (1), Olpe 1 (1). **29:** Hofgeismar 1 (2). **30:** Oberwesterwaldkreis 4 (4). **32:** Kleve 1 (1), Geldern 5 (5). **37:** München Stadt 1 (2). **42:** Rothenburg a./T. 1 (1). **44:** Kempten 1 (1). **49:** Stuttgart Stadt 1 (1). **60:** Gadebusch 2 (2), Schwerin 1 (1), Güstrow 1 (3). **61:** Eisenach 1 (1). **62:** Neubrandenburg 1 (1). **64:** Fürstenthum Lübeck 2 (5). **81:** Geestlande 3 (7).

Zusammen 164 Gemeinden und 197 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Vieheinfuhr aus dem Auslande betr. Vom 28. Dezember 1898. (R.-A. 1899 Nr. 3.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. April 1893 — A.-Bl. S. 213 — wird bestimmt, daß vom 1. Januar 1899 ab die Erlaubniß zur Einbringung von Vieh aus dem Auslande an anderen als den festgesetzten regelmäßigen Untersuchungstagen und über andere als die gewöhnlichen bestimmten Einbruchstellen nur unter der Bedingung zu ertheilen ist, daß von den einführenden Personen neben den in jener Bekanntmachung vorgeschriebenen Untersuchungsgebühren auch die entstandenen gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder der mit der Untersuchung beauftragten Thierärzte getragen und unmittelbar an diese gezahlt werden. Die von den Zollstellen für die thierärztliche Untersuchung der einzuführenden Esel, Maulthiere und Maulesel zu erhebende Vergütung ist auf 3 ℳ für jedes Stück festgesetzt worden.

Der Regierungs-Präsident.

Vermischtes.

Preußen. Der 27. schlesische Bädertag hat am 8. und 9. Dezember 1898 seine Verhandlungen in Breslau abgehalten. Aus der Tagesordnung seien folgende Referate hervorgehoben: 1. Staatsrath Professor Dr. Kobert-Görbersdorf: Ueber einige den Badearzt interessirende neue Mittel. 2. Sanitätsrath Dr. Adam-Flinsberg: Sanitäts- und baupolizeiliche Verordnungen für Bade- und Kurorte. 3. Dr. Klose-Reinerz: Stellung der schlesischen Bäder in der modernen Phthiseotherapie. 4. Bürgermeister Dr. Wehse-Landeck: Ueber die Abwässer-Kläranlage im Militärkurhause in Landeck. 5. Dr. Römpler-Görbersdorf: Veränderung der Blutkörperchen mit steigender Elevation im Gebirge. 6. Dr. Hoffmann-Altheide: Blutbildung und Eisenquellen. 8. Dr. Karfunkel-Cudowa: Diätetik für Kurgäste. 9. Sanitätsrath Dr. Adam-Flinsberg: Witterung des Spätsommers und Herbstes. 10. Gemeindevorsteher Loose-Charlottenbrunn: Wie weit ist die Fleisch-Kontrole in den Kurorten gediehen? 11. Dr. Siebelt-Flinsberg: Keuchhustenkranke Kinder und Kurorte. 12. Dr. Stern-Reinerz: Neuere Desinfektionsmethoden und ihre obligatorische Einführung in Kurorten. 13. Bürgermeister Dengler-Reinerz: Ueber Straßenhygiene. 14. Derselbe: Ueber Beköstigung im eigenen Hause und in der Restauration.

Dem schlesischen Bädertage gehören zur Zeit an die 15 Kurorte: Altheide, Charlottenbrunn, Cudowa,

Flinsberg, Goczalkowitz, die Brehmer'sche und die Römpler'sche Görbersdorfer Anstalt, Königsdorff-Jastrzemb, Landeck, Langenau, Muskau, Reinerz, Salzbrunn, Hedwigsbad b. Trebnitz und Warmbrunn.

Bremen. Bericht des bakteriologischen Instituts über seine Thätigkeit von der Gründung im Jahre 1893 an bis Ende 1897.

Der Bericht zerfällt in 3 Hauptabschnitte: I. Die Einrichtung und Entwicklung des Instituts, II. Uebersicht über den Geschäftsbereich und III. Mittheilung über die hauptsächlichsten Untersuchungsergebnisse und Begutachtungen. Die Arbeiten des Instituts lassen sich in 2 Gruppen scheiden; die eine umfaßt die fortlaufende Beobachtung und Untersuchung des Bodens, des Grundwassers, der offenen Wasserläufe und im Zusammenhange damit der Filteranlage des städtischen Wasserwerks unter steter Berücksichtigung der Abwässer; die andere Gruppe betrifft Einzeluntersuchungen, welche von anderen Behörden, Aerzten und Privatpersonen zur Ergänzung ihres Geschäftsbetriebes beantragt werden, insbesondere Untersuchungen von Krankheitsstoffen, Prüfung von Brunnen, Wasserwerken und Cisternen, Prüfung und Berathung von Betrieben zur Eisgewinnung und zur Herstellung von Dauermilch, die Begutachtung von Nahrungsmitteln, Prüfung von Desinfektionsapparaten und Desinfektionsmitteln. Auch das Diphtherie-Heilserum und andere auf bakteriologischem Wege hergestellte Heilmittel wurden der Untersuchung unterzogen.

Hieraus ist zu ersehen, daß das Institut nicht allein speziell bakteriologische, sondern auch eine Fülle auf allgemein hygienischen Gebiete gelegener Aufgaben fortlaufend erledigt hat.

England. Im Sommer 1898 ist unter dem Namen the National Association for the prevention of consumption and other forms of tuberculosis eine Vereinigung ins Leben getreten, welche sich die Bekämpfung und Verhütung der Tuberkulose zur Aufgabe gestellt hat. Nach den Satzungen des Vereins setzt sich derselbe aus ordentlichen, lebenslänglichen und Ehrenmitgliedern zusammen. Die Vereinszwecke sollen dadurch gefördert werden, daß das Parlament und die verschiedenen amtlichen Stellen für die Bekämpfung der Schwindsucht gewonnen werden und daß das Publikum mittels gemeinverständlicher Flugschriften und öffentlicher Vorträge über das Wesen der Krankheit und die Art ihrer Verhütung aufgeklärt und zu selbständigem Handeln angeregt wird; zu diesem Behufe ist ferner die Errichtung eines Centralbureaus, welches Auskunft und Belehrung über die einschlägigen Fragen ertheilen soll, und die Abhaltung wiederkehrender Kongresse vorgesehen. Die Thätigkeit der Vereinigung, welche mit anderen, die Beförderung des öffentlichen Gesundheitswesens bezweckenden Vereinen, sowie mit der Tagespresse möglichst Hand in Hand gehen will, soll sich weiter auf die Errichtung von Anstalten für die Freiluftbehandlung der Tuberkulose erstrecken, die sich weiterhin aus eigenen Mitteln zu erhalten haben.

Die laufenden Geschäfte der Vereinigung werden von einem, aus 30 Mitgliedern bestehenden Vorstande (Council) geführt, welchem der Ehrenschatzmeister und der Ehrenschriftführer des Vereins ohne weiteres angehören. Ueber die Thätigkeit und die Erfolge des Vereins wird ein regelmäßig erscheinender Jahresbericht Auskunft geben.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Wohnungen, 8. Bericht des Vorstandes der Aktienbaugesellschaft für kleine — in Frankfurt a. M. über das Jahr 1897. Frankfurt a. M. 8⁰.

Zillesen, Paul. Ueber Volks-Brausebäder. Vortrag. Hamburg 1898. 8⁰.

Zülzer, Dr. G. Neue Vorschläge zur Jodtherapie der Syphilis. Wien und Leipzig 1898. Sep.-Abdr. 8⁰.

Amsterdam, statistisch jaarboek der gemeente —. 2e Jaargang 1896, 1e deel. Amsterdam 1898. 8⁰.

Births, marriages and deaths, 28. and 29. annual report relating to the registry and return of — in Michigan for 1894 and 1895. Lansing. 8⁰.

Carolina, 18. annual report of the State Board of Health of South —, for the year 1897. Columbia 1898. 8⁰.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindſ.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, August	94 646	260	8	143	55	18,1	.	—	—	—	2	—	17	9	1)38	.	.	70	7
Bern, August	54 578	188	6	91	31	20,0	.	—	—	2	1	—	8	3	1)14	.	.	55	8
Bordeaux, Juni . . .	256 906	421	23	394	54	18,4	.	4	—	2	1	—	51	28	21	—	—	279	8
Bukarest, 30./10.-26./11.	248 509	696	29	519	116	27,1	.	5	13	32	20	2	60	93	28	.	.	266	.
Genf, August	87 926	160	4	147	35	20,1	.	—	—	—	3	—	33	5	1)24	.	.	73	9
Haag, Mai	196 325	437	16	239	56	14,6	.	—	—	5	—	1	28	33	31	—	.	135	6
Le Havre, Juni . . .	118 478	317	5	229	29	23,2	.	—	—	—	5	—	50	9	22	—	—	133	10
Linz, 30./10.-26./11. .	52 539	128	9	104	23	25,7	.	—	—	8	1	1	19	6	1	—	.	66	2
Mailand, Oktober . .	471 214	1011	87	812	130	20,7	.	5	—	13	36	6	66	85	82	.	.	497	22
Marseille, Juni . . .	447 344	958	78	820	190	22,0	.	1	—	3	10	2	73	124	107	5	1	467	33
Nancy, Juni	96 148	201	4	150	30	18,7	.	—	1	—	3	1	22	17	14	—	—	85	7
Pilsen, 30./10.-26./11.	65 329	151	4	77	21	15,3	.	—	1	—	—	—	6	6	—	—	.	62	2
Utrecht, Oktober . . .	98 434	264	12	144	47	17,6	.	1	—	—	1	—	15	23	23	.	.	79	2
Zürich, August	158 504	460	17	201	85	15,2	.	—	—	2	2	—	22	8	1)51	.	.	99	17

1) Enteritis im 1. Lebensjahre.

Monat November 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	131 364	347	9	187	57	17,1	24,5	—	—	3	—	—	9	31	24	6	6	115	5
Allenstein	22 928	54	1	48	12	25,1	22,7[7]	—	—	9	1	—	2	4	4	4	4	27	1
Altendorf	44 615	240	7	75	25	20,2	20,3[7]	2	2	—	—	—	10	1	—	—	—	59	1
Altenessen	25 054	107	6	40	18	19,2	20,1[7]	3	—	1	—	—	5	7	—	—	—	21	3
Altona	151 886	431	10	194	65	15,3	22,9	—	—	1	—	—	26	18	11	9	9	127	11
Alt-Zabrze	16 088	81	1	24[8]	8	17,9[8]	. [2]	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	16	2
Aschersleben	24 875	71	1	33	7	15 9	26,1	1	—	3	—	—	2	4	1	1	1	20	2
Barmen	132 598	384	5	221	58	20,0	18,6	8	5	4	4	—	31	43	22	1	1	98	6
Beeck*	21 854	142	8	43	13	23,6	. [4]	1	—	1	2	—	2	11	3	—	—	22	1
Berlin	1 728 201	3901	134	2324	622	16,1[18]	21,3	9	34	90	11	7	309	211	131	21	19	1458	64
Vororte. Standesamtsbez.: Boxh.-Rummelsb.*	19 212	50	2	29	10	18,1	32,8[7]	—	1	1	—	—	—	7	—	—	—	20	—
Dtsch.-Wilmersdorf*	19 097	61	—	21	9	13,2	. [2]	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	12	1
Groß-Lichterfelde*	23 076	42	2	23	8	12,0	14,8	—	—	—	—	1	2	4	—	—	—	15	1
Lichtenberg*	32 014	144	3	68	27	25,5	30,3[6]	—	2	1	—	—	5	7	3	—	—	50	—
Rixdorf*	72 472	319	8	97	54	16,1	26,8[6]	—	1	—	—	1	11	17	7	1	1	58	2
Steglitz*	18 595	35	3	12	—	7,7	18,2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	—
Weißensee*	30 718	115	2	46	22	18,0	30,5[6]	—	1	—	—	—	2	6	9	2	2	28	—
Andere Vororte*[1]	70 268	187	—	96	35	16,4	. [5]	—	—	1	—	—	12	14	7	—	—	58	4
Beuthen	43 290	154	2	63	24	17,5	24,7	6	2	1	—	—	4	7	—	—	—	43	—
Bielefeld	51 333	157	3	56	17	13,1	18,0	3	—	—	—	—	6	23	3	1	1	20	1
Bocholt	17 947	81	6	31	8	20,7	. [4]	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	20	2
Bochum	57 066	206	5	98	26	20,6	23,5	1	—	2	4	1	8	22	3	—	—	54	3
Bonn	47 015	138	6	90[9]	25	23,0[9]	26,4	—	—	2	1	—	6	12	2	—	—	63	4
Borbeck	37 965	187	3	51	21	16,1	24,5[7]	—	—	4	—	—	5	12	2	1	1	27	1
Bottrop*	20 299	95	3	31	14	18,3	. [4]	1	—	—	—	1	3	11	—	—	—	15	—
Brandenburg	44 939	122	5	66	31	17,6	25,9	—	—	1	3	—	6	7	3	—	—	44	2
Braubauerschaft*	16 815	83	3	33	13	23,6	. [2]	—	5	—	—	—	1	6	2	—	—	19	—
Breslau	398 415	1136	38	657[10]	201	19,8[10]	27,9	1	8	9	2	—	77	95	54	6	5	398	13
Brieg	21 866	48	—	25[11]	9	13,7[11]	24,5	—	—	—	1	—	4	3	2	—	—	14	1
Bromberg*	49 011	136	4	47	19	11,5	21,3	—	1	1	—	—	4	10	4	1	—	26	1
Buer*	18 594	102	5	31	7	20,0	. [3]	1	6	—	1	—	3	3	2	—	—	14	1
Burg*	20 340	60	1	32	8	18,9	26,4	—	1	4	1	—	6	4	4	4	3	11	1
Celle*	19 445	52	1	33	7	20,4	19,5	6	—	—	—	1	2	2	2	2	2	20	—
Charlottenburg	161 062	381	10	192	49	14,3	20,0	1	10	4	—	—	21	17	14	3	2	114	11
Danzig	128 325	371	11	249	72	23,3	26,2	—	1	5	1	1	30	35	17	17	16	147	12
Dortmund	122 377	471	12	172	56	16,9	22,4	—	8	2	2	—	13	23	12	3	3	107	5
Düren	25 978	85	1	42	16	19,4	23,3	—	—	1	1	—	1	5	1	—	—	33	—
Düsseldorf	192 518	691	22	291	99	18,1	21,7	1	9	6	1	—	24	47	11	5	5	187	5
Duisburg	75 947	280	9	109	38	17,2	23,9	1	—	—	—	—	10	26	4	—	—	61	7
Eberswalde	19 412	48	1	31[17]	9	19,2[17]	27,7[7]	—	1	—	—	—	4	5	4	4	3	17	—
Eisleben	22 601	71	—	38	11	20,2	25,0	—	—	5	1	—	2	3	4	4	3	23	—
Elberfeld	146 281	423	16	160	47	13,1	19,0	1	—	3	1	—	17	22	4	—	—	105	7
Elbing	48 052	167	3	98	27	24,5	27,5	—	1	1	1	—	4	16	14	9	8	58	3
Erfurt	80 928	205	7	78	19	11,6	21,3	—	—	1	2	—	9	6	4	—	—	49	7
Eschweiler	20 122	56	1	33	10	19,7	23,3	—	—	—	—	—	4	8	3	3	3	18	—
Essen	105 528	372	7	159	45	18,1	23,2	—	5	3	1	2	19	45	8	1	—	69	7
Flensburg	42 648	116	3	64	12	18,0	21,6	—	—	1	1	—	4	8	5	1	—	40	5
Forst	32 655	78	1	40	14	14,7	21,4	—	—	2	—	—	4	3	1	1	1	28	2
Frankfurt a. M.	244 808	585	20	247[12]	63	12,1[12]	18,6	—	—	2	1	1	46	35	10	—	—	143	9
Frankfurt a. O.	60 931	128	13	80	24	15,8	25,1	—	—	2	1	—	8	6	1	—	—	59	3
Fulda	15 254	40	2	14[13]	5	11,0[13]	. [2]	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	11	—
Geestemünde*	18 468	54	2	33	12	21,4	19,9[7]	6	—	1	—	—	3	—	1	1	1	20	2
Gelsenkirchen	33 403	128	6	75	23	26,9	29,3	—	7	3	—	1	4	12	3	—	—	40	5
Giebichenstein	15 388	74	—	29	11	22,6	. [4]	—	7	—	—	—	2	—	2	—	—	17	1
M.-Gladbach	55 747	179	4	73	29	15,7	23,2	—	—	3	—	—	7	11	5	2	2	47	—
Gleiwitz	43 562	219	4	81	32	22,3	20,2	1	—	1	—	—	7	6	2	2	1	63	1
Glogau	21 866	37	6	28[14]	6	15,4[14]	20,7	—	1	3	1	—	5	1	—	—	—	15	2
Gnesen	21 527	69	3	58	24	32,3	24,8	15	1	1	—	—	3	9	7	2	2	20	2
Görlitz	74 629	171	10	98	28	15,8	24,6	—	—	2	1	—	10	12	6	1	1	67	—
Göttingen	27 384	60	2	30[15]	5	13,1[15]	24,4	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	24	1
Goslar	15 670	36	1	29	8	22,2	. [2]	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	20	—
Grabow a. O.*	15 822	79	4	28	8	21,2	28,9[7]	—	—	—	—	—	2	7	1	1	1	18	—
Graudenz	29 314	100	4	49	14	20,1	25,6	—	4	—	—	1	4	8	4	4	3	26	2
Greifswald	23 374	76	2	41[16]	15	21,0[16]	30,2	1	—	1	—	—	5	—	4	—	—	30	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 14.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1897. — [4]) Desgl. seit 1895. — [5]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [6]) Durchschnitt 1887/96. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne Ortsfremde 23 = 17,2 ‰. — [9]) Desgl. 65 = 16,6 ‰. — [10]) Desgl. 612 = 18,4 ‰. — [11]) Desgl. 22 = 12,1 ‰. — [12]) Desgl. 230 = 11,3 ‰. — [13]) Desgl. 11 = 8,7 ‰. — [14]) Desgl. 25 = 13,7 ‰. — [15]) Desgl. 26 = 11,4 ‰. — [16]) Desgl. 27 = 13,9 ‰. — [17]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 23 = 14,2 ‰. — [18]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amt festgestellten Einwohnerzahl vom 13. November (1 798 261) 15,5 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Grünberg i. Schl.*	19 786	60	4	43	10	26,1	22,5 [7]	3	—	1	—	—	4	11	1	—	—	23	—
Guben	32 140	67	1	45	16	16.8	24,2	—	2	—	—	—	5	6	7	4	4	25	—
Hagen	45 142	169	5	64	19	17.0	21,5	4	—	—	—	1	9	10	3	1	—	35	2
Halberstadt	43 376	115	5	73	22	20,2	24,3	—	—	2	—	1	4	7	5	2	2	51	3
Halle	123 755	337	7	241 [8]	54	23,4 [8]	23,0	5	33	8	4	1	12	34	18	5	5	116	10
Hameln	17 973	40	1	21	7	14.0	. [3]	—	—	—	—	—	4	1	2	1	1	12	2
Hamm	30 459	90	4	34	10	13,4	20,6	—	—	—	—	—	4	5	2	2	2	18	5
Hanau	29 011	64	3	40 [9]	7	16,5 [9]	22,5	—	—	1	—	—	5	7	—	—	—	27	—
Hannover	227 660	600	30	249	72	13,1	19,7	—	—	7	1	1	25	36	9	2	1	162	8
Harburg	46 454	168	6	62	22	16.0	22,9	—	—	—	—	1	1	6	4	4	4	49	1
Herford	22 774	65	3	43	15	22,7	22,0	6	—	—	—	—	2	8	—	—	—	26	1
Herne*	22 131	116	—	38	12	20.6	. [3]	—	—	4	—	—	6	7	5	1	—	15	1
Hildesheim	42 160	85	1	51	10	14,5	21,2	—	—	1	—	—	5	11	3	—	—	30	1
Hirschberg*	17 061	49	2	37	13	26,0	26,8	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	31	2
Hörde*	19 821	83	1	35	14	21.2	23,8 [7]	—	—	2	1	—	4	6	1	1	—	21	—
Inowrazlaw*	22 539	108	2	57	15	30,3	25,0 [7]	10	1	7	—	—	7	4	2	2	2	26	—
Insterburg*	25 636	67	4	36	14	16,9	22,1	—	1	3	—	—	3	2	3	3	1	22	2
Iserlohn	26 068	79	—	31	16	14,3	19,3	—	—	—	—	—	2	4	5	4	4	20	—
Jersitz*	17 942	64	—	30	16	20,1	. [2]	—	1	2	—	—	1	5	2	1	1	19	—
Kalk	17 895	60	1	26	10	17,4	. [3]	—	—	1	—	—	3	5	1	1	1	14	2
Kassel	87 439	181	4	101	16	13,9	17,3	1	1	1	1	—	18	6	3	—	—	68	2
Kattowitz	25 984	93	4	43	17	19,9	20,9 [7]	—	2	3	—	—	5	—	2	2	2	31	—
Kiel	94 188	288	7	122	50	15,5	21,6	—	6	1	2	—	14	16	13	—	—	67	3
Koblenz	40 861	78	3	60	14	17,6	19,8	—	—	—	—	—	9	7	1	—	—	40	3
Köln	341 651	1175	30	542	212	19,0	24,9	5	1	11	4	2	65	82	43	15	15	318	11
Königsberg	178 821	469	20	345	70	23,2	27,2	—	—	6	4	—	20	86	20	5	5	196	13
Königshütte	48 931	230	4	114	38	28,0	26,1	4	6	10	—	1	1	17	6	6	5	64	5
Köpenick*	18 813	62	2	17	9	10,8	29,1 [4]	—	—	1	1	—	2	1	—	—	—	12	—
Köslin*	19 516	55	1	38	14	23,4	22,1	1	—	2	1	—	1	6	—	—	—	27	—
Kolberg	19 209	51	2	30	11	18,7	22,8	—	—	—	—	1	2	2	4	—	—	19	2
Kottbus	39 074	78	9	52	14	16,0	24,1	9	—	1	—	—	5	2	9	7	7	25	1
Krefeld*	108 211	249	12	139	40	15,4	21,3	—	—	5	—	—	13	21	10	4	4	87	3
Kreuznach	19 964	44	—	24	4	14,4	21,0	—	—	1	2	—	3	4	1	—	—	13	—
Küstrin	17 698	39	2	23	8	15,6	21,8	—	—	2	—	—	1	5	—	—	—	15	—
Landsberg a. W.	31 733	78	2	37	10	14,0	25,6	—	—	1	—	—	3	4	1	—	—	28	—
Langenbielau	17 917	71	3	38	13	25,5	36,4 [7]	—	1	—	—	—	3	4	2	—	—	28	—
Langendreer	16 461	67	6	24	9	17,5	. [1]	2	2	3	—	—	2	3	1	1	1	11	—
Lehe*	21 564	57	1	39	15	21,7	18,7 [4]	3	1	4	1	1	2	2	5	3	3	18	2
Liegnitz	54 195	140	6	93 [10]	19	20,6 [10]	27,5	1	2	1	1	—	16	8	2	1	1	61	1
Linden*	39 889	162	5	62 [11]	26	18,7 [11]	32,5	—	—	1	—	—	5	14	13	13	10	28	1
Lipine	17 208	100	1	35	4	24,4	. [1]	—	15	—	—	—	—	6	—	—	—	12	2
Luckenwalde*	20 087	49	3	31	13	18,5	23,8	1	1	—	1	—	4	2	2	—	—	20	—
Lüdenscheid*	22 196	78	3	37	16	20,0	21,9	—	—	—	—	—	7	6	2	2	2	22	—
Lüneburg	23 159	51	3	42	10	21,8	22,2	1	—	—	—	—	1	6	2	1	1	30	2
Magdeburg	220 722	645	25	320	104	17,4	24,4	10	4	17	—	1	31	47	18	4	4	186	6
Malstatt-Burbach	26 415	109	3	53	23	24,1	20,6 [5]	21	—	—	—	—	4	—	—	—	—	28	—
Marburg	16 820	57	1	23 [12]	3	16,4 [12]	26,1 [6]	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	16	1
Meiderich	28 631	123	5	42	19	17,6	22,3 [7]	—	2	1	2	—	2	7	4	—	—	22	2
Memel	19 151	36	—	41	13	25,7	27,5	—	5	1	—	—	1	4	1	1	1	29	—
Merseburg	19 426	48	2	25	5	15,4	24,9	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	17	—
Minden	23 071	58	—	24	8	12,5	18 4	—	—	1	—	—	3	2	1	1	1	16	1
Mühlhausen i. Th.	31 445	93	2	38	11	14,5	19,6	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	26	1
Mülheim a. Rh.*	38 587	131	10	66	24	20.5	25.5	—	1	—	1	—	7	10	—	—	—	45	2
Mülheim a. d. R.	33 250	124	1	55	15	19.8	23,6	—	—	—	1	1	2	10	12	—	—	25	4
Münster	60 897	151	2	93	23	18,3	23,8	—	—	2	2	—	15	5	3	3	3	62	4
Naumburg	21 931	51	1	25	6	13,7	22,5	—	—	1	—	—	4	2	1	1	1	17	—
Neiße	24 406	50	2	20	4	9,8	21,6	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	16	—
Neumünster	25 356	107	2	27 [13]	14	12,8 [13]	20,4 [7]	—	—	—	—	—	2	1	4	—	—	20	—
Neunkirchen	24 526	85	2	29	14	14,2	20,4 [7]	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	19	1
Neuruppin	16 281	28	1	23 [14]	6	17.0 [14]	. [2]	—	—	—	—	—	1	3	3	3	3	16	—
Neuß	26 261	86	5	46	13	21,0	25,0	—	3	—	—	—	8	5	2	1	1	28	—
Neustadt O.-S.	20 103	57	2	27	8	16,1	29,0	—	—	—	—	—	9	3	—	—	—	14	1
Nordhausen	27 893	52	3	40	7	17,2	19,9	—	—	2	1	—	2	2	—	—	—	30	3
Oberhausen*	32 688	153	2	55	26	20,2	23,3	—	1	1	—	—	4	16	5	1	1	25	3
Ohligs*	17 797	54	1	17	5	11,5	17,9 [7]	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	12	1
Oppeln	26 111	107	1	49	11	22,5	28,0	—	—	—	1	—	8	—	2	—	—	32	6
Osnabrück	47 544	139	5	86	23	21,7	19,9	3	—	—	—	—	5	26	1	1	—	50	1
Paderborn	22 142	60	1	37	8	20,1	20,1	—	—	—	1	—	5	5	5	5	4	21	—
Posen	74 823	200	5	122	29	19,6	26,8	—	—	2	1	1	15	11	2	2	1	87	3
Potsdam	60 692	108	5	66	13	13,0	22,0	—	—	4	—	—	9	6	—	—	—	45	2
Prenzlau	20 319	56	1	50	23	29,5	25,7	—	—	—	—	—	5	5	10	7	7	29	1
Quedlinburg	22 596	62	—	40	9	21.2	24,8	1	—	1	—	1	3	—	—	—	—	29	5
Rathenow*	19 487	43	3	32	8	19,7	23,1 [7]	—	—	2	—	—	1	6	—	—	—	23	—
Ratibor	22 168	52	—	31	11	16,8	22,3	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	27	—

1) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil — 2) Desgl. seit 1896. — 3) Desgl. seit 1895. — 4) Durchschnitt 1892/96. — 5) Desgl. 1887/96. — 6) Desgl. 1893/95. — 7) Desgl. 1891/95. — 8) Ohne Ortsfremde 191 = 18,5 ‰. — 9) Desgl. 37 = 15,3 ‰. — 10) Desgl. 89 = 19,7 ‰. — 11) Desgl. 61 = 18,4 ‰. — 12) Desgl. 9 = 6,4 ‰. — 13) Desgl. 26 = 12,3 ‰. — 14) Desgl 17 = 12,5 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Recklinghausen	24 057	127	4	41	18	20,5	23,0[6]	2	1	6	—	—	—	2	7	7	7	20	3
Remscheid	50 853	164	5	60	27	14,2	20,0	1	—	—	—	—	11	15	1	1	1	30	2
Rheydt	31 791	103	3	41	14	15,5	20,2	—	—	2	—	—	4	7	3	2	2	24	1
Saarbrücken	18 491	66	2	28	10	18,2	18,9[7]	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	24	1
Sankt Johann*	18 704	58	2	32	12	20,5	17,4[5]	3	—	1	—	—	4	—	2	—	—	21	1
Schalke*	23 982	123	4	45	13	22,5	. [4]	—	1	9	—	—	3	10	4	—	—	18	—
Schleswig	18 155	45	1	25[9]	6	16,5[9]	24,0	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	21	—
Schneidemühl*	18 598	58	1	28	11	18,1	25,8[7]	—	—	—	2	—	—	4	2	2	2	20	—
Schönebeck a. Elbe*	15 133	44	2	26	6	20,6	. [1]	—	—	1	—	—	3	—	4	2	2	16	2
Schöneberg*	80 249	173	2	73	32	10,9	15,4[8]	1	1	1	—	—	11	6	4	2	2	48	1
Schweidnitz	27 506	58	1	58	18	25,3	29,2	—	—	—	—	—	6	4	3	3	3	43	2
Schwelm	15 326	52	1	20	5	15,7	. [1]	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	11	1
Siegen	19 851	57	—	23	1	13,9	19,8	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	13	3
Soest	15 580	41	1	18	4	13,9	22,0[8]	—	—	—	—	—	1	4	2	2	2	11	—
Solingen	43 067	117	3	61	20	17,0	22,3	—	—	2	—	1	5	13	5	—	—	34	1
Sorau*	15 000	33	4	19	4	15,2	. [1]	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	14	—
Spandau	61 253	186	6	91	39	17,8	23,9	—	4	2	—	—	6	12	12	2	2	50	5
Stargard i. P.	27 067	83	—	39	15	17,3	22,7	—	—	2	—	—	—	5	3	1	1	26	3
Staßfurt*	18 916	65	2	26	13	16,5	24,5	—	—	1	—	—	2	3	6	—	—	13	1
Stendal	21 800	66	—	30	13	16,5	24,7	1	—	1	—	—	3	4	—	—	—	20	1
Stettin	154 233	480	14	232	73	18,1	26,0	—	1	3	3	1	23	23	18	7	7	146	9
Stolp	25 354	63	—	27	6	12,8	24,6	—	—	—	1	—	1	3	3	1	1	18	1
Stralsund*	31 028	87	1	50[10]	17	19,3[10]	23,9	—	—	—	—	—	5	3	5	—	—	36	1
Thorn	32 016	71	3	37[11]	7	13,9[11]	21,0	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	26	3
Tilsit	30 480	72	7	59	21	23,2	26,5	1	—	3	—	—	2	14	7	5	5	31	1
Trier	41 165	86	—	59	15	17,2	22,2	2	1	—	1	—	12	6	1	—	—	35	1
Ueckendorf*	17 648	100	3	31	13	21,1	. [4]	1	3	1	1	—	1	4	2	1	1	16	2
Viersen	23 102	60	3	33	7	17,1	21,8	2	1	2	1	—	10	5	—	—	—	11	1
Wald*	16 614	54	3	17	5	12,3	. [2]	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	15	—
Wandsbek	22 232	64	2	20	10	10,8	20,8	—	—	—	1	—	3	4	—	—	—	11	1
Wanne*	17 203	142	4	36	15	25,1	. [1]	2	1	2	—	—	2	4	1	1	—	22	2
Wattenscheid*	16 366	72	3	75	15	55,0	. [3]	—	23	8	1	—	6	5	7	1	—	20	5
Weißenfels	27 117	99	1	43	15	19,0	23,5	2	—	2	—	—	4	—	4	2	2	30	1
Wesel	23 052	59	—	21	5	10,9	17,4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	16	—
Wiesbaden	79 380	151	5	116	27	17,5	18,7	—	—	—	—	—	16	12	3	3	3	83	2
Wilhelmshaven	21 463	50	—	13	2	7,3	15,1[5]	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	8	2
Witten	30 040	95	3	45[12]	17	18,0[12]	20,8	1	—	—	—	—	7	7	—	—	—	27	3
Wittenberg*	17 523	43	2	29	9	19,9	. [3]	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	22	2
Wittenberge	15 582	44	2	34	4	26,2	. [1]	2	1	3	—	—	2	7	1	1	1	18	—
Zaborze	19 502	125	2	35	15	21,5	37,8[6]	—	6	—	—	—	1	2	1	1	1	23	2
Zeitz	26 464	80	4	24	10	10,9	23,9	—	—	4	—	—	2	2	3	2	2	13	—
Bayern.																			
Amberg	21 055	72	2	40	13	22,8	28,2	—	1	3	1	—	4	5	3	—	—	23	—
Ansbach	16 723	37	1	33	8	23,7	. [2]	—	—	—	1	—	6	5	4	1	1	17	—
Aschaffenburg	16 968	56	—	18	6	12,7	. [3]	—	—	—	—	—	2	1	5	2	2	10	—
Augsburg	85 490	238	7	119	53	16,7	27,7	—	—	1	—	1	7	10	21	5	4	76	3
Bamberg	40 445	100	3	55	22	16,3	22,8	—	—	2	—	—	3	10	3	1	1	34	3
Bayreuth	29 057	70	3	35	8	14,5	20,9	—	—	—	1	—	4	10	2	—	—	17	1
Erlangen	22 362	42	1	38	12	20,4	30,4	—	—	—	—	—	4	3	2	2	2	27	2
Frankenthal	15 187	54	—	32[15]	8	25,3[15]	. [1]	—	—	1	2	—	2	5	5	—	—	16	1
Fürth	48 351	148	5	77	31	19,1	26,8	—	—	3	—	—	8	18	6	1	1	40	2
Hof	29 158	103	1	38	7	15,6	22,3	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	29	2
Ingolstadt	22 327	79	—	25	13	13,4	29,3	—	—	—	—	—	3	1	5	2	2	16	—
Kaiserslautern	42 781	140	5	52	16	14,6	19,5	—	—	—	—	2	6	5	3	1	—	34	2
Kempten	18 177	40	—	24	9	15,8	26,3[8]	—	—	—	1	—	1	2	1	—	—	19	—
Landshut	21 426	79	1	42	18	23,5	25,5	—	—	1	1	—	4	1	4	4	4	30	1
Ludwigshafen	43 201	191	5	79	34	21,9	24,6	2	1	2	1	—	14	9	7	2	2	41	2
München	436 430	1358	48	781	318	21,5	26,2	1	4	10	1	—	99	73	138	9	9	443	12
Neustadt a. Haardt	17 162	42	—	28	12	19,6	. [2]	—	—	1	1	—	5	4	2	1	1	13	2
Nürnberg	172 941	611	26	315	128	21,9	24,3	—	1	8	4	3	52	52	37	12	12	149	9
Passau	17 726	31	—	33	12	22,3	26,6	3	—	1	—	—	2	1	3	2	2	21	2
Pirmasens	26 359	132	3	44	15	20,0	24,7[8]	1	—	4	1	—	4	6	3	3	3	25	—
Regensburg	43 684	116	2	81	28	22,3	28,5	—	1	—	—	1	7	7	10	3	2	54	1
Speyer	19 796	75	3	34	11	20,6	23,0	—	—	1	—	—	6	7	6	4	4	13	1
Straubing	16 494	47	3	31	8	22,6	. [2]	—	—	—	—	—	5	4	5	—	—	17	—
Würzburg	72 451	184	5	101[13]	27	16,7[13]	24,3	—	1	—	—	—	10	11	5	4	3	72	2
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 060	40	2	29[14]	10	23,1[14]	. [4]	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	20	—
Bautzen	24 794	54	—	21	1	10,2	20,3	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	14	1

[1] Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1897. — [3] Desgl. seit 1896. — [4] Desgl. seit 1895. — [5] Durchschnitt 1894/96. — [6] Desgl. 1892/96. — [7] Desgl. 1893/95. — [8] Desgl. 1891/95. — [9] Ohne Ortsfremde 13 = 8,6 ‰. — [10] Desgl. 47 = 18,2 ‰. — [11] Desgl. 29 = 10,9 ‰. — [12] Desgl. 43 = 17,2 ‰. — [13] Desgl. 93 = 15,4 ‰. — [14] Desgl. 27 = 21,5 ‰. — [15] Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 20 = 15,8 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Chemnitz	172 417	558	18	286	115	19,9	29,7	1	—	7	2	3	26	14	10	5	4	211	12
Crimmitschau	23 804	48	1	28	10	14,1	27,8	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	22	—
Döbeln	17 165	57	3	16	8	11,2	. [3]	—	—	—	—	—	1	2	7	7	5	6	—
Dresden	379 268	1080	28	516[6]	172	16,3[6]	21,3	5	4	7	2	1	71	41	40	9	9	333	12
Freiberg	29 457	72	5	43	16	17,5	26,3	—	1	—	—	1	5	4	4	1	1	28	—
Glauchau	25 694	89	3	40	16	18,7	28,1	—	—	3	—	—	3	4	9	9	9	21	—
Leipzig	422 097	1241	48	472	150	13,4	22,2	2	4	11	5	3	81	41	46	7	7	261	18
Löbtau	22 309	132	5	63	47	33,9	. [3]	—	1	—	—	—	5	9	22	21	21	26	—
Meerane	23 400	90	2	48	25	24,6	29,9	—	—	1	—	1	4	1	—	—	—	40	1
Meißen	19 308	45	—	24	8	14,9	23,5	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	20	—
Pirna	16 610	48	2	31[7]	10	22,4[7]	. [3]	2	1	5	—	—	1	1	5	—	—	13	3
Plauen	59 420	190	6	66	29	13,3	23,0	—	8	3	—	—	4	3	4	2	2	42	2
Reichenbach	25 924	101	2	40	19	18,5	26,3	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	33	3
Werdau	17 929	63	—	26	13	17,4	28,3[5]	—	—	1	—	—	3	1	2	2	2	18	1
Wurzen	16 211	48	2	23	8	17,0	. [3]	—	—	—	1	—	4	4	1	1	—	13	—
Zittau	29 830	70	3	22	6	8,9	20,8	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	18	1
Zwickau	52 520	126	6	76[8]	23	17,4[8]	25,2	1	1	2	—	—	2	8	6	5	4	52	4
Württemberg.																			
Cannstatt	24 091	55	—	23	2	11,5	22,4	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	14	6
Eßlingen	24 958	66	1	35	9	16,8	21,1	—	—	1	—	—	5	2	5	—	—	18	4
Gmünd	17 243	30	2	24	10	16,7	23,1	—	—	—	—	—	3	—	4	4	3	16	1
Göppingen	17 128	52	1	24	6	16,8	. [3]	—	—	1	—	1	3	5	3	3	3	10	1
Heilbronn	35 559	81	3	48	10	16,2	21,7	—	—	5	—	—	7	3	2	2	2	27	4
Ludwigsburg	19 715	23	1	16	2	9,7	15,9	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	13	1
Reutlingen	20 483	50	1	33	13	19,3	22,8	—	—	—	—	—	2	6	5	2	2	19	1
Stuttgart	149 913	317	16	162	56	13,0	19,0	—	—	2	—	—	16	17	9	7	7	116	2
Ulm	41 460	97	2	59	16	17,1	19,7	—	—	1	—	—	6	4	6	3	3	41	1
Baden.																			
Baden-Baden	15 369	24	3	20	7	15,6	. [1]	—	—	—	1	—	4	2	—	—	—	11	2
Freiburg	55 040	122	10	101[9]	26	22,0[9]	23,0	2	—	2	1	—	14	28	9	7	6	42	3
Heidelberg	36 972	121	2	64	15	20,8	25,2	—	—	—	—	—	6	9	4	2	2	41	4
Karlsruhe	89 711	213	4	118[10]	29	15,8[10]	19,2	1	—	1	1	2	18	15	8	5	5	67	5
Konstanz	19 679	52	3	19	6	11,6	19,2[5]	1	—	—	—	—	2	1	1	1	1	12	2
Mannheim	104 182	325	12	128	52	14,7	21,5	—	—	2	2	—	19	14	12	4	2	73	6
Pforzheim	35 078	118	2	57	18	19,5	21,6	—	—	3	2	—	6	3	5	5	4	32	6
Hessen.																			
Darmstadt	66 866	148	7	86	12	15,4	20,0	—	—	2	1	—	3	10	2	—	—	67	1
Gießen	23 573	74	2	40[11]	9	20,4[11]	24,1	—	—	2	—	—	3	5	1	—	—	28	1
Mainz	77 911	204	6	87	22	13,4	21,1	—	—	—	—	—	12	8	3	1	1	60	4
Offenbach	41 615	124	5	51	12	14,7	20,2	—	—	—	1	—	4	8	3	3	3	34	1
Worms	36 540	100	—	38	11	12,5	23,5	—	—	—	—	—	3	6	6	6	5	19	4
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	19 063	55	2	14	2	8,8	19,8[4]	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	10	1
Rostock	52 485	124	4	68	16	15,5	20,4	—	—	—	—	—	4	14	4	3	3	45	1
Schwerin	37 544	56	1	40	12	12,8	18,6	—	—	—	—	—	3	7	1	1	1	28	1
Wismar	18 336	30	—	23	6	15,1	20,3	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	19	—
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 757	53	2	28	10	16,2	23,6	—	—	—	6	—	1	2	7	7	7	12	—
Eisenach	25 867	71	1	33	8	15,3	18,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	28	2
Jena*	16 558	43	—	13	5	9,4	. [2]	—	—	—	—	—	—	1	4	2	2	8	—
Weimar	27 518	41	1	43	13	18,8	18,6	—	—	1	1	—	4	3	3	3	3	30	1
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 637	98	2	51[12]	18	17,7[12]	27,0	—	—	—	—	—	9	11	3	3	2	26	2
Bernburg	34 467	95	2	52	14	18,1	23,4	1	—	2	—	—	8	8	2	2	2	29	2
Braunschweig	122 718	331	6	136	43	13,3	22,1	—	—	1	2	—	17	16	11	1	1	84	5
Bremen	147 339	377	11	173	48	14,1	18,8	—	1	1	—	1	23	24	7	1	1	113	3
Bremerhaven	19 373	44	—	13	8	8,1	18,9[5]	—	—	—	—	—	1	—	2	2	2	10	—
Cöthen	21 626	38	1	27	8	15,0	20,5	—	—	1	—	—	2	1	1	1	1	22	—
Dessau	46 751	130	4	74	24	19,0	22,5	6	—	2	—	—	8	12	4	3	3	41	1
Gera	45 582	134	4	76	37	20,0	27,0	1	—	—	—	—	4	9	19	3	3	42	1
Gotha	32 755	71	3	43	8	15,8	19,4	1	—	3	—	—	1	8	2	—	—	26	2
Greiz	23 409	74	—	31	12	15,9	22,4	—	—	—	2	—	4	—	7	5	2	18	—
Hamburg	652 602	1680	49	839	247	15,4	24,7	1	—	8	1	3	81	125	29	6	5	541	50
Koburg	19 504	31	3	30	7	18,5	19,9	—	—	—	—	—	5	3	2	2	2	20	—
Lübeck	73 621	169	6	75	22	12,2	19,6	6	1	1	1	—	3	8	6	5	4	44	5
Oldenburg*	23 664	44	—	32	4	16,2	24,2	—	—	—	—	—	8	1	—	—	—	22	1
Wolfenbüttel	16 032	42	1	22	2	16,5	19,6[4]	—	—	—	—	1	7	1	1	—	—	12	—
Zerbst	17 396	43	—	32	10	22,1	23,0	—	—	1	1	—	3	8	2	2	2	15	2
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 564	104	3	50	12	17,4	25,2	—	—	2	—	—	7	7	5	3	3	27	2
Hagenau	17 956	40	—	18	5	12,0	. [3]	—	—	—	1	1	2	4	4	—	—	4	2
Metz	59 143	102	11	83	20	16,8	19,8	12	—	—	1	—	7	10	5	—	—	45	3
Mülhausen	86 135	267	13	134	43	18,7	23,4	—	—	—	5	—	9	13	26	26	24	73	8
Straßburg	142 885	328	13	198[13]	58	16,6	23,5	—	—	5	2	—	24	25	33	28	26	99	[13] 10

[1] Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1896. — [3] Desgl. seit 1895. — [4] Durchschnitt 1894/96. — [5] Desgl. 1891/95. — [6] Ohne Ortsfremde 468 = 14,8 ‰. — [7] Desgl. 26 = 18,8 ‰. — [8] Desgl. 67 = 15,3 ‰. — [9] Desgl. 81 = 17,7 ‰. — [10] Desgl. 101 = 13,5 ‰. — [11] Desgl. 32 = 16,3 ‰. — [12] Desgl. 48 = 16,6 ‰. — [13] Darunter 1 weibliche Person vom Monat September.

52. Woche vom 25. bis 31. Dezember 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	131 364	108	1	45	21	17,8	24,5	—	—	1	—	—	3	4	13	—	—	23	1
Altendorf	44 615	45	—	19	5	22,1	20,3[1])	2	3	—	—	—	3	—	1	1	—	9	1
Altona	151 886	89	6	46	13	15,7	22,9	—	1	—	1	—	4	8	—	—	—	30	2
Augsburg	85 490	58	1	30	7	18,2	27,7	—	—	—	—	—	1	11	1	—	—	16	1
Bamberg	40 445	29	—	13	2	16,7	22,8	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	8	1
Barmen	132 598	106	3	53	9	20,8	18,6	2	—	1	1	—	6	10	5	1	—	34	4
Berlin	1 728 201	918	29	559	134	16,8	21,3	9	6	23	1	—	81	59	24	4	3	350	6
Beuthen	43 290	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	51 333	49	1	22	5	22,3	18,0	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	8	2
Bochum	57 066	44	1	35	11	31,9	23,5	—	—	2	1	—	4	9	—	—	—	18	1
Bonn	47 015	33	1	20	6	22,1	26,4	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	12	—
Brandenburg	44 939	30	1	16	2	18,5	25,9	—	—	—	2	—	2	1	2	1	1	8	1
Braunschweig	122 718	83	1	38	7	16,1	22,1	—	—	2	—	—	5	4	—	—	—	27	—
Bremen	147 339	99	2	51[2])	19	18,0[2])	18,8	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	41	—
Breslau	398 415	236	10	210[3])	46	27,4[3])	27,9	—	3	4	1	—	34	31	9	1	—	123	5
Bromberg*	49 011	25	2	16	4	17,0	21,3	—	—	2	—	—	1	2	2	2	2	9	—
Charlottenburg	161 062	82	3	39	13	12,6	20,0	1	—	1	—	—	3	11	3	—	—	18	2
Chemnitz	172 417	131	6	77	40	23,2	29,7	—	—	3	—	—	1	3	3	—	—	65	2
Danzig	128 325	86	2	51	22	20,7	26,2	—	—	3	—	—	4	7	2	2	2	34	1
Darmstadt	66 866	27	3	20	7	15,6	20,0	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	15	1
Dessau	46 751	30	1	13	3	14,5	22,5	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	6	—
Dortmund	122 377	117	5	58	28	24,6	22,4	—	2	—	—	—	7	9	4	2	2	34	2
Dresden	379 268	240	11	121[4])	38	16,6[4])	21,3	1	—	1	1	—	20	14	5	1	1	73	6
Düsseldorf	192 518	157	6	75	24	20,3	21,7	—	—	1	—	—	7	12	2	—	—	50	3
Duisburg	75 947	71	2	39	11	26,7	23,9	—	—	1	3	—	5	18	2	—	—	10	—
Elberfeld	146 281	110	3	52	15	18,5	19,0	2	—	—	—	—	4	12	1	—	—	31	2
Elbing	48 052	30	2	28	8	30,3	27,5	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	23	1
Erfurt	80 928	53	—	23	2	14,8	21,3	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	18	1
Essen	105 528	97	3	43	17	21,2	23,2	—	2	1	—	—	4	8	5	1	1	20	3
Flensburg	42 648	38	2	9	1	11,0	21,6	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	5	—
Frankfurt a. M.	244 808	135	2	59	16	12,5	18,6	—	—	1	—	—	6	8	1	—	—	37	6
Frankfurt a. O.	60 931	56	2	30	12	25,6	25,1	—	1	1	—	—	5	3	—	—	—	18	2
Freiburg i. B.	55 040	29	1	26[5])	8	24,6[5])	23,0	—	—	1	—	—	3	8	6	6	6	7	1
Fürth	48 351	40	1	22	10	23,7	26,8	—	—	2	—	—	3	6	—	—	—	10	1
Gera	45 582	25	1	12	7	13,7	27,0	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	6	1
M.-Gladbach	55 747	41	—	24	8	22,4	23,2	—	—	2	—	—	2	10	2	—	—	7	1
Gleiwitz	43 562	41	—	12	2	14,3	20,2	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	4	1
Görlitz	74 629	33	2	33	8	23,0	24,6	—	—	1	—	—	7	2	3	1	1	19	1
Hagen	45 142	34	2	20	8	23,0	21,5	1	1	1	—	—	—	4	1	—	—	12	—
Halberstadt	43 376	27	1	22	6	26,4	24,3	1	—	2	—	—	2	8	—	—	—	9	—
Halle	123 755	65	—	63[6])	16	26,5[6])	23,0	1	8	4	—	—	1	12	3	1	1	31	3
Hamburg	652 602	394	15	181	44	14,4	24,7	—	1	1	—	—	28	24	3	1	—	113	11
Hannover	227 660	158	4	60	15	13,7	19,7	—	1	2	—	—	5	11	—	—	—	36	5
Harburg	46 454	34	2	14	6	15,7	22,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—
Hildesheim	42 160	30	1	9	2	11,1	21,2	—	1	—	—	—	—	3	1	—	—	4	—
Kaiserslautern	42 781	34	2	14	7	17,0	19,5	—	—	—	—	—	—	5	1	1	1	8	—
Karlsruhe	89 711	57	1	40	12	23,2	19,2	—	—	1	—	—	5	10	2	—	—	20	2
Kassel	87 439	58	4	28	9	16,7	17,3	—	—	—	—	—	2	6	2	1	1	18	—
Kiel	94 168	67	3	36	20	19,9	21,6	—	—	—	—	—	2	4	2	—	—	24	4
Koblenz	40 861	29	1	16	9	20,4	19,8	—	—	2	—	1	2	—	—	—	—	11	—
Köln	341 651	296	3	128	47	19,5	24,9	1	—	3	1	—	15	17	4	—	—	85	2
Königsberg i. Pr.	178 821	127	3	61	22	17,7	27,2	—	—	1	—	—	6	16	5	3	2	33	—
Königshütte	48 931	40	—	22	9	23,4	26,1	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	15	—
Krefeld*	108 211	58	2	34	11	16,3	21,3	—	—	2	—	—	3	6	1	—	—	22	—
Leipzig	422 097	258	21	133	39	16,4	22,2	—	1	1	2	2	14	13	9	1	1	85	6
Liegnitz	54 195	28	—	28	8	26,9	27,5	1	—	1	—	—	5	4	2	—	—	15	—
Ludwigshafen	43 201	51	1	17	6	20,5	24,6	—	—	1	—	—	8	—	—	—	—	7	1
Lübeck	73 621	39	—	28	6	19,8	19,6	1	—	—	—	—	3	2	—	—	—	22	—
Magdeburg	220 722	159	5	80	26	18,8	24,4	4	5	4	—	—	13	11	5	1	1	37	1
Mainz	77 911	42	2	28	7	18,7	21,1	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	19	—
Mannheim	104 182	73	4	44	19	22,0	21,5	—	—	1	1	—	6	5	1	—	—	30	—
Metz	59 143	23	2	25	7	22,0	19,8	2	—	—	—	—	3	3	—	—	—	17	—
Mülhausen i. E.	86 135	60	6	24	3	14,5	23,4	—	—	1	1	—	1	2	2	2	2	16	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1898. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 49 = 17,3 ‰. — [3]) Desgl. 195 = 25,5 ‰. — [4]) Desgl. 112 = 15,4 ‰. — [5]) Desgl. 20 = 18,9 ‰. — [6]) Desgl. 57 = 24,0 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	436 430	277	14	205	79	24,4	26,2	—	3	2	1	—	25	28	24	1	1	120	2
Münster	60 897	34	3	18	2	15,4	23,8	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	12	—
Nürnberg	172 941	146	5	79	21	23,8	24,3	—	—	—	—	—	20	10	5	1	1	41	3
Offenbach	41 615	.	.	.	.	.	20,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Osnabrück	47 544	27	—	11	3	12,0	19,9	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	7	1
Plauen i. V.	59 420	48	1	19	7	16,6	23,0	—	1	2	—	—	2	2	1	—	—	11	—
Posen	74 823	55	—	22	5	15,3	26,8	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	16	—
Potsdam	60 692	20	2	19[3])	5	16,3[3])	22,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	17	—
Regensburg	43 684	24	1	19	3	22,6	28,5	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	15	—
Remscheid	50 853	43	—	9	4	9,2	20,0	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	7	—
Rixdorf*	72 472	66	—	19	12	13,6	26,8[1])	1	—	—	—	—	2	3	4	1	1	9	—
Rostock	52 485	19	—	16	2	15,9	20,4	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	11	—
Schöneberg*	80 249	59	—	12	4	7,8	15,4[2])	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	7	—
Solingen	43 067	39	2	19	5	22,9	22,3	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	14	1
Spandau	61 253	41	2	20	7	17,0	23,9	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	15	1
Stettin	154 233	98	2	55	20	18,5	26,0	—	—	2	1	—	2	3	2	—	—	45	—
Straßburg i. E.	142 885	94	1	51	11	18,6	23,5	—	—	1	—	—	6	5	8	6	6	31	—
Stuttgart	149 913	60	1	64	22	22,2	19,0	1	1	4	1	—	6	16	3	—	—	30	2
Trier	41 165	16	—	9	1	11,4	22,2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	6	—
Ulm	41 460	22	—	15	8	18,8	19,7	—	—	—	—	—	1	1	3	1	1	10	—
Wiesbaden	79 380	42	1	24	5	15,7	18,7	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	20	—
Würzburg	72 451	36	2	34[4])	12	24,4[4])	24,3	—	—	—	—	—	4	7	1	1	1	21	1
Zwickau	52 520	46	1	23	8	22,8	25,2	1	—	—	—	—	1	2	2	1	1	16	1

Woche vom 25. bis 31. Dezember 1898. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 17. Dezbr.	512 043	284	12	146	34	14,8	.	6	—	1	—	—	13	34	7	—	—	80	5
Antwerpen bis 24. Dezbr.	282 872	156	8	76	17	14,0	.	1	6	1	2	1	5	14	2	—	.	41	3
Brüssel	205 451	93	8	74	11	18,7	.	5	—	1	—	1	6	12	4			44	1
Budapest bis 24. Dezbr.	648 104	449	11	262	62	21,0		13	3	7	5	—	42	48	18	.	.	110	16
Christiania	203 337	183	4	85	16	21,7	.	2	—	—	2	—	15	16	1	.	.	49	—
Edinburg	295 628	145	.	107	18	18,8	.	4	—	1	1	.	7	3	1			90	.
Glasgow	724 349	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen	345 000	255	3	119	39	17,9	.	5	1	—	1	1	12	19	3	.	.	73	4
Krakau bis 24. Dezbr.	82 607	93	1	64	9	40,3	.	4	2	1	1	2	7	12	3	3	2	32	—
Lemberg bis 24. Dezbr.	140 687	47	1	63	13	23,3	.	—	2	—	—	—	18	7	—	—	.	35	1
London	4 504 766	2215	.	1593	339	18,4	.	31	12	48	15	3	165	149	28	—	—	1049	93
Lyon bis 17. Dezbr.	466 028	157	13	178	25	19,9	.	—	—	3	2	—	30	36	6	—	.	97	4
Madrid	508 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 24. Dezbr.	988 610	.	21	641	256	33,7	.	15	10	16	4	—	84	41	42	.	.	429	.
New York bis 17. Dezbr.	3 438 899	1471	99	1266	186	19,1	.	7	13	26	12	4	174	266	19	.	.	676	69
Odessa	404 651	.	13	183	88	23,5	.	3	1	2	1	2	27	5	7	5	5	127	8
Paris	2 511 629	1006	79	906	108	18,8	.	5	2	9	4	4	191	111	32	—	—	528	20
Petersburg bis 24. Dezbr.	1 132 677	579	28	625	206	28,7	.	5	11	37	15	1	91	54	50	.	.	361	.
Prag und Vororte	380 497	200	8	180	43	24,6	.	9	5	8	1	—	31	21	3	.	.	99	3
Rom bis 26. Novbr.	499 540	225	18	150	11	15,6	.	—	—	—	7	1	17	11	13	.	.	100	1
Stockholm bis 24. Dezbr.	283 550	121	5	93	17	17,1	.	3	—	5	1	—	12	13	3	—	—	54	2
Triest	165 864	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 17. Dezbr.	169 001	66	2	90	15	27,7	.	—	—	4	1	—	5	9	8	.	.	61	2
Warschau bis 24. Dezbr.	601 408	357	15	260	74	22,5	.	5	12	3	2	2	34	54	17	.	.	129	2
Wien	1 606 629	1104	65	643	179	20,8	.	5	4	11	1	2	118	123	38	—	—	326	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 25. bis 31. Dezember 1898.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	3	—	—	2	.	2	1	—	—	—	1	—	1
Scharlach	14	—	2	1	.	2	3	—	—	—	1	—	1
Diphtherie u. Croup	42	1	7	1	.	18	13	—	6	1	1	4	4
Unterleibstyphus	1	—	1	2	.	1	—	1	1	2	1	1	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	—	—		—	1	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	1	—	—	—	.	—	—	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	.	—	—	—	1	—	—	—	5
Rose	8	—	2	—	.	1	—	—	5	—	1	4	5
Syph. inkl. Gonorrhöe	37	12	18	4	.	13	14	1	33	18	7	19	62
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	26	2	6	2	.	7	3	6	10	2	—	3	9
Lungenschwindsucht	37	2	11	1	.	15	5	4	26	6	2	7	22
Andere Erkrankung d. Athmungsorgane	49	6	20	1	.	4	9	4	30	6	2	9	26
Akuter Darmkatarrh	9	1	3	—	.	2	-	—	5	—	2	2	2
Chron. Alkoholismus	26	5	2	1	.	2	1	2	—	—	1	3	17
Ak. Gelenkrheumatism.	18	3	9	3	.	2	7	3	10	3	3	12	12
And. rheumat. Krankh.	27	2	9	—	.	4	5	3	10	10	3	7	13
Verletzungen	74	10	34	32	.	39	15	11	56	24	2	14	59
Alle übrigen Krankh.	490	36	238	10	.	129	97	36	247	66	32	86	331
Summe	866	80	362	60	.	232	174	71	440	139	59	171	573
Verbliebener Bestand	4100	328	1804	276	.	808	729	332	1673	444	426	788	2902

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	25/12.-31/12.	3	52	[5])33	[5]) 95	4
Breslau	desgl.	1	5	38	20	—
R.-B. Aachen	desgl.	4	10	3	26	3
Arnsberg	desgl.	27	59	60	91	1
Aurich	desgl.	—	27	—	4	1
Düsseldorf	desgl.	22	110	73	64	4
Erfurt	desgl.	2	13	21	9	1
Hannover	desgl.	6	42	22	35	—
Hildesheim	17/12.-31/12.	13	52	13	56	2
Königsberg	.	.		.	.	.
Lüneburg	25/12.-31/12.	2	25	14	38	—
Marienwerder	desgl.	7	51	12	13	1
Minden	desgl.	6	24	1	23	3
Münster	desgl.	—	—	7	10	1
Osnabrück	desgl.	3	47	—	3	1
Posen	desgl.	6	84	13	11	4
Schleswig	desgl.	13	49	33	43	3
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	—	36	7	4	
Stettin	desgl.	7	223	14	27	2
Stralsund	desgl.	—	39	4	19	—
Trier	desgl.	15	171	6	26	—
Wiesbaden	desgl.	2	39	20	30	3
Stadt München	desgl.	2	7	9	15	—
Nürnberg	desgl.	2	—	2	10	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	2	17	7	19	1
Reuß ä. L.[6])	1/12.-31/12.	5	26	3	13	—
Schaumbg.-Lippe	25/12.-31/12.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	39	4	3	—
Hamburg	desgl.	2	7	13	20	

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1891/95. — [3]) Ohne Ortsfremde 17 = 14,6 $^0/_{00}$. — [4]) Desgl. 30 = 21,5 $^0/_{00}$. — [5]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — [7]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen

Witterung. Woche vom 25. bis 31. Dezember 1898.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	25. Dezember	1,8	−3,9	768,7	767,2	766,8	91	78	82	—	WSW	1
	26. „	2,7	0,1	764.3	762,9	762,0	83	79	70	—	SW	1
	27. „	5.4	−0,9	759,5	757,0	754.2	88	62	80	—	SW	2
	28. „	6,7	1,1	750,2	747,8	748,2	84	64	90	—	SW	2
	29. „	6,2	1,4	748,8	749.6	746,1	78	66	87	—	WSW	2
	30. „	6.5	1,2	741,7	742,0	744.6	65	78	76	28,0	SW	2
	31. „	5,2	1,5	748,1	749,1	751,3	77	80	88	0,1	W	2
	(Zeit)			7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
München	25. Dezember	−6,3	−10,4	729,0	728.2	728,2	94	89	87	—	Stille	0,0
	26. „	−3,5	−12,8	727,4	726,5	726,1	86	76	90	—	Stille	0,0
	27. „	2,2	−6.2	724.4	721.9	720,0	79	55	76	—	SW	0,9
	28. „	5,0	−6.3	715,7	714,4	714,8	69	47	67	—	SW	0,9
	29. „	5,0	−0,6	716,1	714,0	709,6	75	54	77	—	W	3,1
	30. „	4,2	−2.8	705.4	706,1	768,1	65	60	68	4.4	SW	0,3
	31. „	2,4	−0,5	715,0	714,5	713,5	94	76	81	1,4	W	0,3
	(Zeit)			8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Anzeigen.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 18. Januar 1899. Nr. 3.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamtes . Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Köhler den Stern zum Königlichen Kronen-Orden II. Klasse

und dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes Geheimen Ober-Medizinalrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Pistor den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest, Cholera ꝛc. **Britisch-Ostindien.** Kalkutta. In der Zeit vom 20. November bis 17. Dezember v. Js. sind 26 Personen an Cholera, 3 an Pocken und 621 an Fiebern gestorben.

Am 30. Dezember v. Js. ist in Kalkutta anscheinend ein Fall von Pest vorgekommen.

Madras. Vom 26. November bis 9. Dezember v. Js. starben 2 Personen an Pest, 6 an Cholera, 1 an Pocken und 61 an Fiebern.

Madagaskar. (Vgl. Veröff. S. 17.) In Tamatave sind vom 20. bis einschl. 28. Dezember v. J. 65 Personen (darunter 2 Europäer) an Pest erkrankt, 39 (—) gestorben.

Gelbfieber. In Havana wurden in der Zeit vom 2. bis 15. Dezember 3 Todesfälle gemeldet, in Bahia vom 23. bis 29. Oktober 1, in Monterey vom 30. November bis 6. Dezember 3, in Vera Cruz vom 2. bis 8. Dezember 9. In Rio de Janeiro stellte man vom 22. Oktober bis 11. November 8 Todesfälle an Gelbfieber und 24 an accesso pernicioso fest. (Public health reports Nr. 51.)

Influenza. Das Auftreten der Influenza in New York seit dem Monat November v. Js. ist von einem ungünstigen Einfluß auf die Sterblichkeit begleitet. Wie die nachstehende Zusammenstellung zeigt, sind die Zahlen der wochenweise an Lungenschwindsucht, Lungenentzündung, Bronchialkatarrh und anderweitigen Krankheiten der Athmungswerkzeuge Gestorbenen, sowie die Gesammtzahl der Todesfälle gestiegen.

Es starben in den Wochen endend mit dem	überhaupt	an Influenza	an Schwindsucht	an Bronchialkatarrh	an Lungenentzündung	an anderen Krankheiten der Athmungswerkzeuge
22. Oktb. 1898	1140	—	130	43	118	27
29. „ „	1133	—	154	38	120	22
5. Nov. „	1068	—	152	39	135	19
12. „ „	1088	2	154	34	145	15
19. „ „	1074	4	142	46	151	23
26. „ „	1084	6	136	34	170	27
3. Dez. „	1123	3	159	42	194	22
10. „ „	1173	11	157	49	188	29
17. „ „	1266	19	174	51	235	29

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 2, Moskau 7, Warschau 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 2, Antwerpen (Krankenhäuser) 10, Paris 8, Petersburg 20, Warschau (Krankenhäuser) 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Varizellen:** München 40, Nürnberg 80, Wien 104 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 41 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 68, Nürnberg 77, Hamburg 58, Wien 60 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 4, Breslau 2, Dortmund 3, Elberfeld 5, Hamburg 4, London 17, Moskau 18, Paris 2,

Petersburg 25, Stockholm 12 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 66 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Ludwigshafen — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 41, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 95, Düsseldorf 145, Königsberg 164, Marienwerder 185, Osnabrück 97, Posen 197, Trier 134, in Lübeck 39, Amsterdam 110, Budapest 151, Kopenhagen 282, Petersburg 38, Prag 53, Stockholm 27, Wien 326 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Lübeck — Erkrankungen kamen vor in Berlin 39, Breslau 41, im Reg.-Bez. Arnsberg 110, in Budapest 36, Kopenhagen 71, London (Krankenhäuser) 291, Paris 66, Petersburg 44, Wien 46 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Plauen, Remscheid — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 100, Breslau 25, im Reg.-Bez. Arnsberg 113, in Budapest 28, Kopenhagen 50, London (Krankenhäuser) 156, Paris 71, Petersburg, Stockholm je 88, Wien 78 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75%): in Bochum — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Budapest 30, London (Krankenhäuser) 36, Paris 23, Petersburg 90.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Belgien. Durch Verfügung des Ministers für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten vom 30. Dezember v. J. sind die Bestimmungen der Artikel 1—4 der Königlichen Verordnung vom 5. April 1897 (Veröff. 1897 S. 382), betr. Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest, auf Herkünfte aus dem Indischen Kaiserreich, welches als pestverseucht gilt, in Wirksamkeit gesetzt worden. Die Herkünfte aus Persien, aus den südlich vom 30. Breitegrade liegenden Theilen Chinas und von der Insel Formosa bleiben den gleichen Bestimmungen unterworfen. Solche zur See anlangende Herkünfte sollen an der Quarantänestation der Schelde, in den Häfen von Ostende und Nieuport sowie zu Selzaete nach Maßgabe der Vorschriften der Kapitel II, III und IV des der Venediger Internationalen Sanitäts-Konvention vom 19. März 1897 beigefügten Allgemeinen Sanitäts-Reglements behandelt werden. Die in Artikel 1 der Verordnung vom 5. April 1897 bezeichneten Waaren und Gegenstände, die aus einem anderen als pestverseucht erklärten Hafen des Indischen Oceans stammen, müssen bei der Ein- und Durchfuhr in Gemäßheit des Artikels 3 dieser letzteren Verordnung von einem Ursprungszeugniß begleitet sein, das durch den Belgischen Konsularischen Vertreter im Verschiffungshafen, in Ermangelung eines solchen Beamten durch die dortige Hafenbehörde zu visiren ist. —

Japan. Die wegen Ausbruchs der Pest auf Formosa von der Regierung erlassenen Quarantänevorschriften (Veröff. 1898 S. 266, 646) sind wegen Erlöschens der Krankheit auf dieser Insel mit Ablauf des 30. November 1898 außer Kraft gesetzt worden. Die Polizeiverordnung des Kaiserlich Deutschen Generalkonsuls zu Yokohama vom 20. Juni 1898, wodurch die gedachten Vorschriften auch für deutsche, Yokohama anlaufende Schiffe obiger Herkunft verbindlich gemacht wurden, ist daher unter dem 6. Dezember v. J. wieder aufgehoben worden.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus dem Staate Bremen für das Jahr 1897. (Nach dem Jahrbuch für Bremische Statistik, Jahrg. 1897.) Vgl. Veröff. 1898 S. 283.

Die Einwohnerzahl berechnete sich am 1. Dezember 1897 auf 203 465 (in der Stadt Bremen allein auf 148 188) Seelen. Geboren wurden 6368 (4361) Kinder, d. h. auf je 1000 E. 31,30 (29,43); darunter waren 405 (312), d. i. 6,36 (7,15)%, außerehelicher Abkunft, 208 (143), d. i. 3,27 (3,28)%, todtgeboren. Gestorben sind einschl. der Todtgeborenen 3476 (2459) Personen, d. i. 16,80 (16,32)‰ d. E. Im ersten Lebensjahre starben 1050 Kinder. Gegen das Vorjahr war sowohl die Geburts- wie die Sterbeziffer im gesammten Staate zurückgegangen.

Todesursachen. Es starben im Staate u. A. an Diphtherie und Croup 42 Personen, an Keuchhusten 54, Scharlach 28, Masern 25, Influenza 31, Typhus 9, Lungentuberkulose 398, Tuberkulose anderer Organe 177, croupöser Lungenentzündung 217, Kindbettfieber 7, Neubildungen 171, Atrophie der Kinder 436, angeborener Lebensschwäche 162, Altersschwäche 194, in Folge von Verunglückung 93, durch Selbstmord 70.

Morbidität. Zur Anzeige gelangten 539 Krankheitsfälle von Scharlach, 615 von Diphtherie, 24 von Kindbettfieber, 92 von Unterleibstyphus, 1 von ansteckender Ruhr, 36 von ansteckender Augenentzündung, und 1 von Milzbrand.

Das Heilpersonal bestand am Jahresschlusse aus 134 Aerzten, darunter 3 Militärärzten, ferner aus 13 Zahnärzten, 7 Thierärzten, 18 geprüften Heildienern und 69 Hebammen. Apotheker waren 20 vorhanden, auf je 10 173 Einwohner kam eine solche. Heilanstalten bestanden am Schlusse des Berichtsjahres einschl. der staatlichen „allgemeinen Krankenanstalt“ zu Bremen 21. In genannter Anstalt wurden in zusammen 794 Betten 3996 Personen behandelt. Der Bestand schwankte zwischen 486 und 640 Kranken. Auf jeden Kranken entfielen durchschnittlich 51,3 Verpflegungstage. 1369 der Kranken gehörten der Abtheilung für innere Krankheiten, 1371 der für Wundkranke, 282 der für Augen-, 339 der für Geisteskranke an.

Bewegung der Bevölkerung und Todesursachen in Oesterreich im Jahre 1897. (Nach Oest. San.-W. 1898 S. 409.) Vgl. Veröff. 1898 S. 446.

Das Berichtsjahr zeichnete sich durch eine erhebliche Zunahme der Zahl der Eheschließungen (203 666 gegen 198 667 im Vorjahre und 199 761 im Jahre 1895) und durch eine beträchtliche Abnahme der Zahl der Sterbefälle (645 868 gegen 657 011 und 682 916) aus. Die Zahl der Geborenen war etwas niedriger als im Vorjahre (973 332 gegen 974 789), aber bedeutend höher als 1895 (941 518). Todtgeburten waren seltener (27 033 gegen 28 077 und 27 512); die Zahl der unehelich Geborenen ist namhaft gesunken (133 889 gegen 149 432 und 141 580). Letztere machten in Görz-Gradisca, Istrien, Krain, Tirol, Vorarlberg, Dalmatien weniger als ein Zehntel, dagegen in Kärnten noch mehr als den dritten Theil aller Geburten aus.

Unter geburtshülflichem Beistande von Aerzten oder Hebammen erfolgten 65,1 von je 100 Geburten, in Triest 100%, in Steiermark, der Bukowina, Dalmatien, Galizien (21,4%) unter 60%.

Von den 645 868 Todesfällen des Berichtsjahres kamen 83 450 im 1. Lebensmonate, 212 157 im 1. Jahre, 309 727 im Alter von 0 bis 5, 34 467 von 5 bis 15, 43 972 von 15 bis 30, 64 341 von 30 bis 50, 107 964 von 50 bis 70 Jahren, 85 248 in höherem Lebensalter vor. Eine Abnahme in der Zahl der Sterbefälle wiesen besonders das Kindes- und Jugendalter auf (0 bis 5 J. 309 727 gegen 316 585 und 333 692, 5 bis 15 J. 34 467 gegen 38 339 und 39 945), eine Zunahme wenigstens gegenüber dem Vorjahre die Altersklasse von 50 bis 70 (107 964 gegen 107 436) und von mehr als 70 Jahren (85 248 gegen 84 197).

Eine ärztliche Beglaubigung der Todesursachen fand durchschnittlich in 66,5% aller Fälle statt, in mehr als 95% in Vorarlberg, Triest, Salzburg, Ober-Oesterreich, Böhmen, Nieder-Oesterreich (99,8), in weniger als 30% in Krain, Bukowina, Dalmatien, Galizien (23,4). Die besonders im Kindesalter auftretenden Infektionskrankheiten führten eine geringere Zahl von Todesfällen als in den Vorjahren herbei, so Diphtherie 23 049 gegen 27 401 (1896) und 29 874 (1895), Keuchhusten 12 996 gegen 18 208 und 19 016, Scharlach 14 383 gegen 16 341 (1895 starben nur 13 547 daran), Cholera infantum 10 549 gegen 11 262 und 12 302; Masern dagegen, welche in größerer Ausbreitung herrschten, forderten 9246 Opfer gegen 7928 und 8577. Die Sterblichkeit an Tuberkulose ist im Allgemeinen bedeutend gesunken (86 024 gegen 88 278 und 91 663). Von den übrigen Infektionskrankheiten wiesen Unterleibs- (6796 gegen 6842 und 7714) und Flecktyphus, welcher letztere nur in Galizien als Todesursache von Bedeutung war, in Böhmen, Mähren und in der Bukowina lediglich vereinzelt auftrat, Cholera nostras (302 gegen 701 und 578), Kindbettfieber (2179 gegen 2474 und 2430) eine kleinere Zahl von Sterbefällen auf. Dagegen haben die bösartigen Neubildungen (17 079 gegen 16 410 und 15 757) mehr Todesfälle veranlaßt. Auch die Blatterntodesfälle waren mit 1407, von denen allein 1161 auf Galizien kamen, gegen 897 und 1164, häufiger als in beiden Vorjahren, ebenso die Selbstmorde mit 3811 gegen 3790 und 3551.

Aus dem statistischen Jahrbuche der Haupt- und Residenzstadt Budapest. II. Jahrgang 1895 und 1896.
(Vgl. Veröff. 1897 S. 1000.)

Die Einwohnerzahl belief sich im Jahre 1896 einschließlich der 16 220 Mann starken Garnison auf 617 856 Seelen. Lebendgeboren wurden im Jahre 1895 (1896) 21 381 (21 694) Kinder, d. h. 36,2 (35,6) auf je 1000 Einwohner, darunter 5879 (5829) = 27,5 (26,9) % uneheliche; die Zahl der Todtgeborenen betrug 1046 (879), hiervon waren 378 (303) = 36,1 (34,4) % außerhalb der Ehe geboren.

Gestorben sind 14 707 (14 782) Personen, d. h. 24,9 (24,3) ‰ d. E., darunter 3987 (4147) im 1. Lebensjahre. Von je 1000 Lebendgeborenen starben im 1. Lebensjahre 188,7 (191,2), im Alter von 0 bis 5 Jahren 285,3 (292,4), im Alter von 6 bis 20 Jahren 17,5 (19,3).

Todesursachen. An Pocken sind 16 (14) Personen verstorben, an Diphtherie und Croup 260 (281), Scharlach 114 (190), Masern 152 (191), Keuchhusten 23 (41), Unterleibstyphus 117 (169), Kindbettfieber 24 (35), Influenza 31 (20), Lungenschwindsucht 2570 (2432), Tollwuth 5 (3), Entzündungen der Athmungsorgane 2275 (2353), Durchfall und Darmkatarrh 1435 (1403), angeborener Lebensschwäche 867 (942), Altersschwäche 563 (528), eines gewaltsamen Todes 616 (581).

Erkrankungen an Infektionskrankheiten wurden im Ganzen 10 225 (11 431) festgestellt, darunter 111 (77) an Pocken und an Variolois, 1373 (1136) an Diphtherie und Croup, 1145 (1495) an Scharlach, 4156 (4357) an Masern, 548 (819) an Unterleibstyphus, 45 (58) an Kindbettfieber, 904 (901) an Trachom. In 37 (37) Heilanstalten sind zusammen 69 496 (65 920) Kranke verpflegt worden, von denen 4517 (4410) mit Tode abgingen; auf je einen Kranken entfielen durchschnittlich 31,3 (32,0) Verpflegungstage. In dem Pasteur-Institut wurden 1326 (1604) Personen mittels 34 972 (46 572) Impfungen behandelt; an Tollwuth verstarben 4 (3) der Geimpften. Das Heilpersonal bestand aus 975 (1015) Aerzten, 711 (746) Hebammen und 105 (110) Apothekern; die Zahl der Apotheken belief sich auf 72 (74). Die freiwillige Rettungsgesellschaft trat 10 985 (14 331) mal in Thätigkeit. Seitens der Sanitätsbehörden fanden gesundheitspolizeiliche Untersuchungen von Schulen in 857 (1104) Fällen statt, von Wohnungen und Häusern in 35 706 (27 656), von Neubauten in 1250 (1278), von öffentlichen Lokalitäten (Fabriken, Gefängnissen, Wirthshäusern rc.) in 16 149 (14 790), von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen in 28 515 (33 028).

Die Centraldesinfektionsanstalt vollzog 3452 (3200) Desinfektionen von Wohnungen, 140 805 (128 311) von Gegenständen verschiedener Art und 2131 (1243) von Personen. Die Länge des städtischen Kanalnetzes stieg in der Berichtszeit von 246 308 auf 255 266, diejenige der Rohrstränge der Wasserwerke von 469 496 auf 507 591 m. An die Wasserleitung angeschlossen waren auf beiden Donauufern 11 040 (11 405) Grundstücke. Außer 3 918 000 (5 058 000) cbm unfiltrirten kamen insgesammt 41 581 000 (45 298 000) cbm auf natürlichem oder künstlichem Wege filtrirten Wassers zur Vertheilung; der Verbrauch des ersteren war auf die auf dem linken Donauufer belegenen Stadttheile beschränkt. Auf den Kopf der Gesammtbevölkerung entfielen in den beiden Berichtsjahren durchschnittlich je 77,1 und 82,7 cbm Trink- und Gebrauchswasser, gegen 46,8 im Jahre 1887.

Nahrungs- und Genußmittel. In den Zeiträumen 1874/80 und 1891/95 sind im Jahresdurchschnitt 58,7 bezw. 52,8 kg Fleisch und 125,3 bezw. 99,2 Liter geistige Getränke auf den Kopf der Bevölkerung verbraucht worden. Zur Untersuchung an den Zollschranken gelangten u. A. 27 685 (21 627 kg) Rindfleisch und 1 958 640 (3 814 191) kg Schweinefleisch; beanstandet und vernichtet wurden 6606 (7371) kg Fleisch.

Beleuchtung. Die Länge des Hauptrohrnetzes für die Gaszufuhr, welche 1874/75 106 700 m betragen hatte, war 1896/97 auf 338 045 m gestiegen; der Gesammtverbrauch an Leuchtgas belief sich 1896/97 auf 30 474 687 cbm, hiervon kamen 19,66 % für öffentliche und 80,34 % für private Zwecke zur Verwendung. Zur Beleuchtung der Straßen und Plätze dienten in diesem Jahre 11 799 Gaslampen und (i. J. 1896) 2565 Petroleumlampen. Das Kabelnetz für elektrische Beleuchtung hatte im J. 1895 (1896) eine Länge von 62 072 (82 507) m; die Gesammtlänge der Kabel betrug 327 999 (422 308) m. Von 1069 öffentlichen Plätzen und Straßen waren im letzten Berichtsjahre 25 mit Asphalt, 11 mit Holzpflaster, 496 mit Steinpflaster versehen; macadamisirt waren 341, anderweitig belegt 196.

Medizinal-statistische Mittheilungen aus Kopenhagen für das Jahr 1897. (Nach „Stadslaegens Aarsberetning for 1897.") Vgl. Veröff. 1898 S 154.

Nach der Zählung vom 1. Februar 1895 ergab sich für Kopenhagen eine Bevölkerung von 333 714 Seelen. Dieselbe ist für 1896 auf 340 500, für 1897 auf 345 000 berechnet worden.

Der Gesundheitszustand war günstig. Die Aerzte haben insgesammt 49 239 (1896 : 48 163) Krankheitsfälle, darunter 41 573 Fälle von epidemischen Krankheiten oder wie im Vorjahre 121 auf je 1000 Einwohner zur Anzeige gebracht. Die durchschnittliche tägliche Erkrankungsziffer war im Sommer, besonders während des Juli (89), am geringsten, im Januar (201) und Februar (248) in Folge einer neuen Verbreitung der Influenza am höchsten. Besonders zahlreich waren die Erkrankungen an Entzündung der Luftröhre und Bronchien 8597, Mandelentzündung 8239, einheimischem Brechdurchfall und akutem Darmkatarrh 6884, Influenza 6745, Gonorrhoe 4426, Masern 1980, Diphtherie 1470, Scharlach 1434, venerischer Syphilis 1364, rheumatischem Fieber 1109, Bronchopneumonie und Kapillarbronchitis 1102. Die Pocken sind in der Stadt selbst nicht aufgetreten; auf einem auf der Rhede liegenden Dampfschiffe betraf ein Fall an dieser Krankheit einen Seemann, welcher in's Pockenspital übergeführt wurde und genas. Von Unterleibstyphus sind 198 Fälle oder 0,5‰ der Bevölkerung bekannt geworden; dies war die niedrigste Erkrankungsziffer im ganzen letzten Jahrzehnt, während die entsprechende Sterbeziffer, 11,1% der Erkrankungen, die höchste war. An Genickstarre erkrankten 34 und starben 13 oder 38,2% Personen. Die Zahl der Erkrankungen

an Diphtherie und Croup betrug nur noch 4,7 auf 1000 Einwohner (1896 : 4,8) gegen 9,8 und 11,2 in den Jahren 1888 und 1889, die Sterbeziffer 5,2 (4,9) gegen je 11,5% der Erkrankungen. Die Influenza hat bei 67 Todesfällen eine fast noch einmal so große Verbreitung wie im Vorjahre gefunden (6745 gegen 3436).

Gestorben sind 5978 (1896 : 5635) Personen oder 17,33 (16,55) auf je 1000 Einwohner, im 1. Lebensjahre 1714 (1694) oder 17,23 (16,60)% der Lebendgeborenen. Unter den Todesfällen befanden sich 45 an Masern, 20 Scharlach, 60 Diphtherie, 25 Croup, 43 Keuchhusten, 22 Unterleibstyphus, 1 Ruhr, 479 an einheimischem Brechdurchfall und akutem Darmkatarrh, 17 Rose, 17 Kindbettfieber, 67 Influenza, 21 Tuberkulose, 625 Lungenschwindsucht, 64 Tuberkulose anderer Organe, 202 Gehirnschlag, 146 an kroupöser Pneumonie, 370 an Kapillarbronchitis und katarrhalischer Pneumonie, 147 durch Verunglückung, 103 durch Selbstmord, 5 durch Todtschlag.

Die Zahl der Lebendgeburten betrug 9947 (1896 : 10 205) oder 28,83 (29,97)‰ der Bevölkerung. Darunter befanden sich 2280 (2320) oder 22,92 (22,73)% der Lebendgeborenen, welche außerehelich gezeugt waren. Todt kamen 294 (248) Kinder zur Welt.

Die Kgl. Impfanstalt versandte 81 610 Portionen Thierlymphe, außerdem verbrauchte sie deren etwa 5000 zu Menschen- und 7275 zu Kälberimpfungen. In ihr wurden 3335 Kinder geimpft, darunter 3240 mit Thierlymphe. 99,14% der Impfungen und 93,78% der Impfschnitte waren von Erfolg begleitet. Die Zahl der Wiederimpfungen betrug 135.

Dem Laboratorium der Gesundheitskommission wurden 1214 Proben zur Untersuchung eingesandt. 1045 Untersuchungen waren chemischer, 132 mikroskopischer, 347 bakteriologischer Art.

Die Desinfektionsanstalt führte 2071 Desinfektionen aus, die meisten im November (205) und Dezember (234).

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

I. Provinz Assam.

1. Die Krankenanstalten im Jahre 1897. (Annual Dispensary Report of the Province of Assam for the year 1897.) Vgl. Veröff. 1897 S. 534.

Am Schlusse des Berichtsjahres waren bei einer Bevölkerung von 5 476 833 Köpfen 161 Krankenanstalten mit 488 Betten vorhanden. Behandelt wurden in denselben im Laufe des Jahres 7222 Kranke, von welchen 3702 geheilt, 606 gebessert und 1117 anderweitig entlassen wurden; es starben 1512, d. i. 20,94% der Kranken. Außerdem erhielten 602 268 Kranke außerhalb der Anstalten ärztlichen Rath und Arznei.

Von den ärztlich insgesammt behandelten 609 490 Personen waren 162 Europäer und 390 055 Hindus. Unter ihnen litten an Pocken 27, Cholera 3026, Ruhr 24 547, Durchfall 15 489, Malaria 203 816 (einschl. 8459 Fälle von Kala-Azar) Skorbut 249, Rheumatismus 20 145, Tuberkulose 190, Aussatz 201. Es wurden 13 142 größere, im Ganzen 13 335 Operationen ausgeführt.

Die Ausgaben für die Krankenanstalten betrugen 237 172 Rupien (gegen 208 138 im Vorjahre.)

2. Bericht über das Irrenhaus zu Tezpur 1897. (Annual Report on the Tezpur Lunatic Asylum for the year 1897.) Vgl. Veröff. 1897 S. 92.

Zu 99 männlichen (und 24 weiblichen) Kranken, welche zu Beginn des Berichtsjahres sich in der Anstalt befanden, wurden im Laufe desselben 21 (4) neu, 2 (0) wiederaufgenommen. Entlassen wurden im Ganzen 21 (4), von denen 17 (2) geheilt, 3 (0) gebessert waren; 7 (3) starben.

Unter den Verpflegten waren 33 (2) geisteskranke Verbrecher. Von den Kranken litten 68 (23) an Manie, 38 (5) an Melancholie, 1 (1) an Verrücktheit, 1 (1) an Irrsinn; die Ursache der Krankheit war bei 18 (0) Ganjarauchen, bei 5 (2) Opiumessen, bei 2 (0) Alkoholismus. 71 (21) Pfleglinge kamen wegen sonstiger Erkrankungen in Hospitalbehandlung. Die Jahresausgaben der Anstalt beliefen sich auf 13 057 Rupien.

II. Provinz Berar.

1. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1897. (Report on the Sanitary Administration of the Hyderabad assigned Districts for the year 1897.) Vgl. Veröff. 1897 S. 535.

Bei einer nach der Zählung vom Jahre 1891 berechneten Einwohnerzahl von 2 852 825 Seelen betrug die Zahl der Geburten 113 364, d. i. 39,7 auf je 1000 Einwohner (gegen 37,6 im Durchschnitt der letzten 5 Jahre). Die Sterblichkeit war außerordentlich groß und erreichte seit dem Jahre 1878 ihren höchsten Stand.

Es starben 150 222 Personen, d. i. 52,6 auf je 1000 Einwohner (37,6), darunter 34 600 Kinder unter 1 Jahr und 29 197 im Alter von 1 bis 5 Jahren. Die meisten Todesfälle fielen in die Monate August und September (9,0‰), die wenigsten in den Februar (1,8) und März (2,0). Von den Todesfällen kamen auf die 206 259 Muhamedaner 9439, auf die 2 523 087 Hindus 130 856, auf die 1326 Christen 59.

Es starben an Cholera 10 122 Personen (3,5‰ d. E.), an Pocken 617 (0,2), Fiebern 65 611 (23,0), Ruhr und Durchfall 29 549 (10,3). Durch Selbstmord endeten 271, durch Biß von wilden Thieren und Schlangen 144. Die Cholera herrschte am stärksten im August (4026 Todesfälle); am schwersten betroffen waren die Bezirke Akola und Amraoti, woselbst auch die meisten Todesfälle an Ruhr und Durchfall vorkamen.

2. Die Krankenanstalten im Jahre 1897. (Notes on the annual Statements of the Civil Hospitals and Charitable Dispensaries in the Hyderabad assigned Districts, and Civil Hospital, Secunderabad, for the year 1897.) Vgl. Veröff. 1897 S. 535.

Die Gesammtzahl der Krankenanstalten in Berar (außerdem in Secunderabad) betrug im Berichtsjahr 47 (1) mit 322 (56) Betten. In denselben wurden 6789 (603) Kranke verpflegt, von denen 5134 (444) als geheilt, 200 (12) als gebessert und 394 (23) anderweitig entlassen wurden; es starben 926 (106). Ferner erhielten 318 977 (19 021) Personen außerhalb der Anstalten ärztlichen Rath und Arznei. Von der Gesammtzahl der Behandelten waren 980 (446) Europäer, 2055 (1509) Eurasier, 195 030 (6182) Hindus, 115 870 (6671) Muhamedaner. Es litten an Pocken 17 (5), an Cholera 4226 (216), Ruhr 9224 (741), Durchfall 13 917 (447), Malaria 66 566 (4481), Skorbut 269 (18), rheumatischen Leiden 4971 (503), Tuberkulose 78 (19), Aussatz 139 (3). Im Ganzen wurden 9901 (618) größere Operationen ausgeführt. Die Unterhaltungskosten der Anstalten betrugen 84 084 (10 585) Rupien.

III. Nordwestprovinzen und Oudh.

1. Aus dem Jahresberichte des Gesundheitsbeamten für das Jahr 1897. (30. Annual Report of the Sanitary Commissioner for the year ending 31. December 1897.) Vgl. Veröff. 1898 S. 487.

Bei einer im Berichtsjahre auf 47 958 187 Seelen abgeschätzten Gesammtbevölkerung belief sich die Zahl der Geburten auf 1 458 947, d. i. 30,42‰ d. E. (gegen 34,65‰ im Vorjahre), und war die niedrigste der letztvergangenen Jahre.

Die Zahl der Todesfälle betrug 1 897 592, d. i. 39,57‰ d. E. (32,62). Unter den Verstorbenen befanden sich 1 652 039 Hindus und 240 865 Muhamedaner. 425 051 Todesfälle kamen auf Kinder des 1. Lebensjahres, d. i. 27,25 auf je 100 Lebende dieser Altersklasse. Die Sterblichkeit war am größten in den Monaten Oktober und November, am geringsten im Juni und Februar.

An Cholera starben 44 208 Personen (0,94‰ d. E.), an Pocken 87 127 (1,86), an Fiebern 1 463 716 (31,21), an Ruhr und Durchfall 58 822 (1,25), durch äußere Gewalt 33 550 (0,71), von letzteren 5512 durch Biß von Schlangen und wilden Thieren.

Die Cholera erreichte im August mit 7978 Fällen ihren höchsten Stand, nahm sodann bis zum Schluß des Jahres erheblich ab; stark betroffen waren namentlich die Bezirke Pilibhit, Jolaun, Gamirpur, Banda, Sitapur, Shahjahanpur, Allahabad und Lucknow.

Die Pockensterblichkeit (18,6‰ d. E.) war seit dem Jahre 1884 die höchste. Eine Erklärung hierfür wird neben der unvollkommenen Durchimpfung der Bevölkerung auch in den eigenartigen klimatischen Verhältnissen gesucht, da die Pockenseuchen an Schwere und Heftigkeit mit der Hitze zunähmen. So erreichte die Seuche im April und Mai mit 21 313 und 19 224 Fällen den höchsten Stand und nahm sodann bis zum November (168 Fälle) schnell ab. Am stärksten betroffen waren die Bezirke Sultanpur, Jaunpur, Bijnor, Budaun, Portabgarh, Rae Bareli, Hardoi und Mirzapur.

2. Das Impfwesen im Jahre 1897/98. (Annual Report on vaccination for the year 1897/98.) Vgl. Veröff. 1898 S. 487.

Die Gesammtzahl der im Berichtsjahre von 866 Impfern ausgeführten Erstimpfungen betrug 1 318 615 (davon 93,74% mit Erfolg), die der Wiederimpfungen 66 045 (68,20). Unter den Erstimpflingen wurden erfolgreich geimpft 551 113 Kinder unter 1 Jahr und 482 810 im Alter von 1 bis zu 5 Jahren. Auf je 1000 E. kamen 25,97 erfolgreiche Impfungen (gegen 28,87 im Vorjahre). Die Ausgaben für das Impfwesen stellten sich auf 131 243 Rupien.

3. Die Krankenanstalten im Jahre 1897. (Notes on the Annual Returns of the Dispensaries and Charitable Institutions of the North-Western Provinces and Oudh, for the year ending 31. December 1897.) Vgl. Veröff. 1897 S. 92.

Am Schlusse des Berichtsjahres bestanden 355 Krankenanstalten mit 3526 Betten. Innerhalb derselben wurden im Laufe des Jahres 56 936 Kranke behandelt; von diesen sind 34 861 als geheilt, 9569 als gebessert, 5790 anderweitig entlassen worden, 4514 starben. Ferner erhielten 3 635 480 auswärts wohnende Kranke seitens der Anstalten ärztliche Behandlung.

Von allen Kranken litten 639 an Pocken, 3585 an Cholera, 104 439 an Ruhr, 713 032 an Malariafieber, 51 109 an Syphilis, 37 903 an Gonorrhöe, 1621 an Skorbut, 83 148 an Würmern, 140 332 an Rheumatismus, 5353 an Tuberkulose und 4669 an Lepra. Die Zahl der größeren Operationen betrug 165 969.

Unter den Behandelten befanden sich 2240 Europäer, 6865 Eurasier, 2 355 965 Hindus, 1 167 220 Muhamedaner und 160 126 anderen Klassen angehörige Personen.

Die Gesammtausgaben der Anstalten beliefen sich im Berichtsjahre auf 761 588 Rupien.

IV. Provinz Punjab.

Die Irrenanstalten im Jahre 1897. (Annual Report of the Lunatic Asylums in the Punjab for the year 1897.) Vgl. Veröff. 1897 S. 538.

In den Irrenanstalten zu Lahore und Delhi befanden sich zu Beginn des Berichtsjahres 277 männliche (und 87 weibliche) Kranke; 113 (31) wurden im Laufe des Jahres neu- und 16 (2) wiederaufgenommen 86 (20) Kranke schieden im Berichtsjahre aus. Von diesen waren geheilt 42 (10), gebessert 18 (4), nicht gebessert 4 (0); es starben 26 (6). Am Jahresschlusse blieben 294 (94) Kranke in Behandlung. Von 105 (10) im Laufe des Jahres verpflegten geisteskranken Verbrechern wurden 22 (1) entlassen; es starben 8 (0). Von den insgesammt Verpflegten waren 70 (21) Hindus, 51 (8) Muhamedaner, 1 (2) europäische Christen, 7 (2) anderer Religion. Von den Kranken litten u. a. an Manie 282 (82), Melancholie 57 (12), Verrücktheit 15 (9), Schwachsinn 3 (1). Von den Pfleglingen kamen 467 (105) wegen sonstiger Erkrankungen in Hospitalbehandlung. Die Unterhaltungskosten der Anstalten betrugen 51 461 Rupien.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Landespolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Schweineseuchen. Vom 27. November 1898.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. September 1898, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche (Schweinepest) und den Rothlauf der Schweine (R.-G.-Bl. S. 1039) ordne ich hiermit in Gemäßheit der §§ 19 bis 22 und 26 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. § 1 der hierzu gehörigen Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895, zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres unter Aufhebung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 23. April 1894 (Amtsbl. S. 175)[1]) Folgendes an:

§ 1. Jeder Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Schweineseuche (Schweinepest) und des Rothlaufs unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten. Die gleichen Pflichten liegen den im § 9 des Viehseuchengesetzes genannten Personen, insbesondere den Trichinen- und Fleischbeschauern ob.

§ 2. Außer den Vieh- und Pferdemärkten (§ 17 des Viehseuchengesetzes) unterliegen auch die Schweinemärkte der Beaufsichtigung durch den beamteten Thierarzt, desgleichen der Auftrieb von Schweinen auf die Wochenmärkte, sowie die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Schweinebestände.

§ 2. Im Falle der Feststellung einer der im § 1 genannten Seuchenkrankheiten sind von der Ortspolizeibehörde folgende Schutzmaßregeln anzuordnen:

A. Schweineseuche (Schweinepest).

1. Ist der Ausbruch der Schweineseuche (Schweinepest) durch den beamteten Thierarzt festgestellt (§ 12 des Viehseuchengesetzes), so kann letzterer in Abwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen vorläufig treffen. Dieselben sind dem Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen. Der Ortspolizeibehörde ist hiervon sofort Anzeige zu machen.

Der Ausbruch der Schweineseuche (Schweinepest) ist durch die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2. Die kranken und verdächtigen Schweine unterliegen der Gehöftsperre. Als verdächtig gelten alle mit kranken Thieren auf demselben Gehöft befindlichen Schweine. Die Ausführung verdächtiger Schweine aus dem Seuchengehöft darf nur ausnahmsweise mit polizeilicher Genehmigung zum Zwecke sofortigen Abschlachtens stattfinden. Der Transport darf nur zu Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgen.

Geschieht die Ausführung in einen anderen Polizeibezirk, so ist die betreffende Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen. Der Auftrieb solcher Schweine auf Schweinemärkte, sowie auf Vieh- und Wochenmärkte ist verboten.

3. Der Besitzer ist anzuhalten, das Seuchengehöft gegen fremde Schweine während der Dauer der Sperrmaßregeln zu schließen. Ferner darf er den Seuchenstall nicht von fremden Personen, insbesondere Händlern und Fleischern betreten lassen.

Am Eingange des Seuchengehöfts ist eine Tafel mit der Aufschrift „Schweineseuche (Schweinepest)“ anzubringen.

[1]) Veröff. 1894 S. 662.

4. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie der Auftrieb von Schweinen auf Vieh- und auf Wochenmärkte in dem Seuchenort und in dessen Umgegend zu verbieten. Die Ortspolizeibehörde hat den verseuchten Ort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Schweinen zu sperren. Das Durchfahren von Schweinen darf nur unter der Bedingung stattfinden, daß die Transporte in der gesperrten Ortschaft nicht anhalten.

Die Ausführung von Schweinen aus solchen Orten darf nur unter den oben (Nr. 2) gestellten Bedingungen und Einschränkungen erfolgen.

In größeren geschlossenen Ortschaften können diese Maßregeln auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

An der Grenze der verseuchten und gesperrten Ortschaften oder Ortschaftstheile sind Tafeln mit der Aufschrift „Schweineseuche (Schweinepest)“ anzubringen.

5. Bricht die Seuche in Treibheerden oder bei Schweinen aus, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Schweine anzuordnen. Im Falle die Schweine binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und daß sie zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Schweine in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

6. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöft oder der Ortschaft oder dem sonstigen Gebiet, auf welches die angeordneten Schutzmaßregeln sich beziehen, die kranken Schweine gefallen oder geschlachtet sind, oder wenn nach dem Auftreten des letzten Krankheitsfalles eine Frist von mindestens 4 Wochen vergangen ist und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 5) erfolgt ist. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 3 a 1) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

B. Rothlauf.

1. Ist der Ausbruch des Rothlaufs in einer Ortschaft durch den beamteten Thierarzt festgestellt (§ 12 des Viehseuchengesetzes), so können innerhalb der nächsten 6 Wochen bei weiteren Fällen von Rothlauf in dem Seuchenort und in dessen nächster Umgebung die nöthigen Anordnungen von der Ortspolizeibehörde ohne nochmalige Zuziehung des beamteten Thierarztes getroffen werden.

In diesem Falle hat die Ortspolizeibehörde dem beamteten Thierarzt von den einzelnen Seuchenfällen Mittheilung zu machen.

2. Die seuchekranken und die der Seuche verdächtigen Schweine sind bis zu ihrem natürlich oder durch Abschlachtung erfolgten Tode, bezw. bis zu ihrer völligen Genesung im Stalle zu behalten und von den gesunden Schweinen zu trennen. Der Seuchenstall darf bis zum Erlöschen der Seuche (Nr. 4) von fremden Personen nicht betreten werden, auch ist der Besitzer anzuhalten, das Gehöft bis zur Ausführung der Stalldesinfektion durch fremde Schweine nicht betreten zu lassen.

3. Bricht der Rothlauf in Treibheerden oder bei Schweinen aus, welche sich auf dem Transport befinden, so ist die Weiterbeförderung bis zum 5. Tage nach dem Auftreten des letzten Krankheitsfalles zu verbieten und die Absperrung anzuordnen.

Können die Schweine binnen 24 Stunden einen Standort erreichen, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und daß sie zu Wagen transportirt werden. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Schweine in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

4. Die Seuche gilt als erloschen und die Desinfektion des Stalles ist auszuführen (Nr. 5), wenn sämmtliche Schweine des betreffenden Stalles gefallen oder geschlachtet sind, oder wenn innerhalb mindestens 5 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfall weitere Seuchenfälle nicht aufgetreten sind.

§ 4. Die Kadaver der an Schweineseuche (Schweinepest) oder Rothlauf gefallenen Schweine sind entweder durch Anwendung hoher Hitzegrade oder auf chemischem Wege oder durch tiefes Vergraben unschädlich zu beseitigen. Beim Vergraben sind abgelegene Orte, welche von seuchefreien Schweinen nicht betreten werden, auszuwählen. Die Gruben sind mindestens 1 m tief anzulegen. Die Kadaver sind mit Kalkmilch oder Petroleum zu begießen. Ist zur Beseitigung oder Vernichtung der Kadaver ein Transport derselben über das Gehöft und dessen zugehörige Feldmark hinaus erforderlich, so sind zum Transport nur dichte Wagen zu benutzen, welche ein Verschütten von Blut, Excrementen u. s. w. unmöglich machen. Hat der Wagen keinen festen Deckel, so ist der Kadaver mit einem wasserdichten Plantuche vollständig zu bedecken. Der Wagen muß nach jedem Gebrauch desinfizirt werden.

Die Abschlachtung seuchekranker oder seucheverdächtiger Schweine im Seuchengehöft ist gestattet. Jedoch darf das Fleisch im rohen Zustande nicht aus dem Gehöft entfernt werden. Ausnahmen sind nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß zuläſſig, wenn damit eine Gefahr für eine Seuchenverschleppung nicht verbunden ist. Die Eingeweide, das Blut, sonstige Abfälle und das Abwaschwasser sind, wie vorstehend angegeben, unschädlich zu beseitigen.

Als seucheverdächtig sind solche Schweine zu verstehen, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch der Schweineseuche (Schweinepest) oder des Rothlaufs befürchten lassen.

§ 5. Die durch seuchekranke oder seucheverdächtige Schweine infizirten Ställe oder Stallabtheilungen, die vor den Ställen befindlichen infizirten Tummelplätze, sowie alle Gegenstände, die mit diesen Thieren in Berührung gekommen sind, müssen nach dem Aufhören der Seuche und nach Entfernung der kranken Thiere nach Anordnung des beamteten Thierarztes gründlich gereinigt und desinfizirt werden. Vor Ausführung der Desinfektion hat die Beseitigung des infizirten Düngers zu erfolgen. Derselbe darf in der Regel nicht im Gehöft aufbewahrt werden, sondern muß entweder verbrannt oder vergraben oder auf das Feld gefahren und sogleich untergepflügt werden. Die Beseitigung des Düngers darf auf solchen Wegen und nach solchen Plätzen nicht erfolgen, die von seuchefreien Schweinen betreten werden. Ist eine längere Aufbewahrung des Düngers unerläßlich, so darf dieselbe nur an abgelegenen Orten geschehen. Der Dünger ist schichtweise mit Kalkmilch zu begießen und mit Erde zu bedecken.

Die Ausführung der Desinfektion hat in allen Fällen der beamtete Thierarzt zu kontroliren und der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen. Vor Ertheilung dieser Bescheinigung darf der desinfizirte Stall nicht wieder durch frische Schweine besetzt werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser landespolizeilichen Anordnung unterliegen der Strafvorschrift der §§ 65 Ziffer 2, 66 Ziffer 3 und 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 bezw. § 328 des Strafgesetzbuches.

Danzig, den 27. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Der Anordnung ist eine Desinfektions-Anweisung für Schweineseuche (Schweinepest) und Rothlauf beigegeben.

Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg. Verfügungen, betr. Anträge auf Genehmigung gewerblicher Anlagen. Vom 24. September 1898.

A. Nicht selten wird bei Errichtung von gewerblichen Anlagen, welche nach § 16 der Reichsgewerbeordnung einer Genehmigung bedürfen, eine Schädigung des allgemeinen sanitären Interesses in Frage kommen.

Ich habe hierbei vornehmlich solche Anlagen im Auge, bei deren Betrieb überhaupt oder aber nach Lage der besonderen örtlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Gefährdung der näheren oder weiteren Umgebung durch Dämpfe, Ausdünstungen, übermäßige Erschütterungen (Geräusche), Abwässer (Boden- oder Wasser-Verunreinigung) zu befürchten ist.

Naturgemäß wird es von großer Wichtigkeit sein, von vorn herein klar zu stellen, welche derartige Schäden von den beabsichtigten Gewerbebetrieben zu erwarten sind und ob denselben durch Konzessionsbedingungen bezw. welcher Art wirksam entgegengetreten werden kann.

Zu einer sicheren Beurtheilung dieser Fragen und ebenso, wenn bei einem Gewerbebetriebe spezifische Erkrankungen der darin beschäftigten Arbeiter zu befürchten sind, wird es meistentheils spezieller ärztlicher und hygienischer Kenntnisse bedürfen.

Ich empfehle deshalb bei allen Konzessionirungen von Anlagen der oben gedachten Art, das Projekt vor Ertheilung der Genehmigung dem betreffenden Kreis-Medizinalbeamten zur Aeußerung zugehen zu lassen. (Zusatz beim Bezirksausschuß): sowie in besonders wichtigen Fällen den mir beigegebenen Regierungs- und Medizinalrath als Sachverständigen zuziehen zu wollen.

An 1. den Bezirksausschuß hier, 2. die Kreisausschüsse des Bezirkes, 3. die Stadtausschüsse in Lüneburg, Harburg, Celle und 4. an den Magistrat in Uelzen.

B. Es erscheint mir erwünscht, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten in Fragen des Aufsichtsdienstes, welche über den Rahmen einer einzelnen gewerblichen Anlage hinaus das allgemeine sanitäre Interesse berühren oder aber spezielle ärztliche und hygienische Kenntnisse erfordern, mit dem zuständigen Kreismedizinalbeamten über das weitere Vorgehen in Verbindung treten. Bei Abweichung der beiderseitigen Ansichten über die zu treffenden Maßnahmen ist meine Entscheidung einzuholen. An die Kreismedizinalbeamten ist entsprechende Verfügung ergangen.

Abschrift dieser Verfügung für die Dienststelle in Celle liegt bei.

An den Herrn Gewerbe-Inspektor hier.

Vom 11. Oktober 1898.

C. Bei Anträgen auf Genehmigung gewerblicher Anlagen sind die Akten vor der Beschlußfassung noch dem Kreisarzt oder Physikus vorzulegen, in besonders wichtigen Fällen dem Medizinalrath.

D. Vorstehende Verfügung wird mitgetheilt unter dem Ersuchen, die dort eingehenden bezüglichen Anträge, welche zur Zuständigkeit des Bezirks-Ausschusses gehören, zunächst noch dem Physikus vorzulegen und mit dessen gutachtlicher Aeußerung einzureichen. Die Vorlegung bei dem Physikus hat zu erfolgen, nachdem der Gewerbebeamte gehört ist.

An die Herren Landräthe des Bezirks und die Magistrate der Stadtkreise.

Der Regierungs-Präsident.
(Unterschrift.)

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betr. die Feststellung des Milzbrandes. Vom 2. Dezember 1898.

Unter Aufhebung der Bestimmungen des Zirkulars vom 16. April 1887, betreffend die Feststellung des Milzbrandes, werden die Bezirksthierärzte aufgefordert, bei jedem erstmaligen Auftreten des Milzbrandes oder des Verdachts des Milzbrandes in einem Stalle Sorge dafür zu tragen, daß die Diagnose durch mikroskopischen Nachweis des betreffenden Bazillus gesichert wird. Ist der Bezirksthierarzt nicht im Besitz eines hierzu ausreichenden Mikroskops, so hat er die Vornahme der Untersuchung dem Oberthierarzt anheimzustellen, welchem übrigens in allen Fällen die Möglichkeit zu geben ist, eine Nachprüfung des Befundes zu vollziehen.

Bei Auswahl und Behandlung des dem Kadaver zu entnehmenden oder dem Oberthierarzt zu übersendenden Untersuchungsmaterials kommen folgende Regeln zur Anwendung:

Ist der Kadaver frisch, so gelingt durch unmittelbare Untersuchung des Bluts unter dem Mikroskop der Nachweis des Bazillus. Aus einem peripheren Blutgefäß oder der Milz entnimmt man Blut mit gereinigten, frisch ausgeglühten Instrumenten und thut es in ein gereinigtes, mit Sublimatlösung oder Alkohol gespültes Gläschen. Außerdem vernothwendigt es sich, besonders in der warmen Jahreszeit, das zu untersuchende und zur Versendung bestimmte Blut durch beschleunigte Austrocknung gegen den Eintritt der Fäulniß zu schützen. Zu dem Zweck wird auf einer reinen mit Alkohol abgeriebenen Glasplatte (im Nothfall auf Fensterglas) Blut in nicht zu dicker Schichte ausgestrichen und durch gelindes Erwärmen über einer Flamme angetrocknet. Auf die angetrocknete Fläche wird eine andere Glasplatte gelegt und darauf festgebunden.

Handelt es sich um die Untersuchung eines nicht mehr frischen Kadavers, in welchem voraussichtlich neben den Milzbrandbazillen andere von diesen schwer zu unterscheidende Fäulnißbazillen zur Entwickelung gelangt sind, so ist die Impfung bei kleineren Thieren vorzunehmen, zu welcher sich am besten ein oder zwei Mäuse — weniger gut Kaninchen — eignen. In den bezeichneten Impfthieren kommen die Milzbrandbazillen in Reinkultur zur Entwickelung, und erfolgt der Tod meistens in 24 bis 40 Stunden.

Die Impfung der Mäuse geschieht in der Weise, daß man denselben die Spitzen beider Ohren mit einer Scheere abschneidet und die leicht blutenden Schnittflächen mit einem Tropfen Milzbrandblut betupft. Die Impfung von Kaninchen in der Art, daß man die innere Fläche des Ohres entweder durch seichte Einschnitte mit einem Messer ritzt oder durch stärkeres Reiben mit einem Lappen aus grober Leinewand wund reibt und die wunde Fläche mit Milzbrandblut bestreicht.

Die betreffenden dem Kadaver unmittelbar entnommenen Blutproben und ebenso ein etwa mit Erfolg geimpftes Impfthier, sind in allen Fällen, auch wenn der Bezirksthierarzt persönlich mit positivem Ergebniß die mikroskopische Untersuchung vorgenommen hat, dem Oberthierarzt beschleunigt zu übersenden.

Die Gegenstände müssen sicher verpackt und das Packet mit einer Bezeichnung seines Inhalts versehen werden.

Großh. Mecklenb. Ministerium, Abth. f. Med.-Angel.
von Amsberg.

An die Bezirksthierärzte.

Sachsen-Weimar Ministerialverordnung, Maßregeln gegen Typhus betr. Vom 21. November 1898.

Das in neuerer Zeit an verschiedenen Orten des Großherzogthums beobachtete Auftreten von Typhuserkrankungen und die Wichtigkeit der schleunigen Anwendung von Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der weiteren Verbreitung dieser Krankheit veranlassen uns für den Bereich des Großherzogthums Folgendes zu verordnen:

1. Die ausübenden Aerzte sind verpflichtet, von jedem bei Ausübung ihres Berufs zu ihrer Kenntniß gelangenden Fall von Typhus möglichst sofort, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden, dem betreffenden Gemeindevorstand eine kurze schriftliche Anzeige zu erstatten, in welcher Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnung des Erkrankten, sowie der Tag der Erkrankung und bei Kindern auch der Name und Stand der Eltern anzugeben ist.

2. Der Gemeindevorstand hat von dem gemeldeten Thatbestand ungesäumt und gleichzeitig sowohl dem Großherzoglichen Bezirksdirektor, als auch dem zuständigen Bezirksarzt Anzeige zu erstatten.

Unerwartet der von den Letzteren etwa anzuordnenden weiteren Maßnahmen sind die nachfolgenden unter Ziffer 3 bis 11 angegebenen Vorschriften zu befolgen.

3. Jeder Typhuskranke, welcher nicht etwa in ein geeignetes Krankenhaus mit Isolirräumen verbracht wird, ist thunlichst in einem eigenen, von den übrigen Wohnräumen möglichst entfernten Zimmer abzusondern und der Zutritt in dieses Zimmer in der Regel nur den zur ärztlichen Behandlung und zur Pflege des Kranken erforderlichen Personen zu gestatten.

4. Alle Abgänge des Kranken sind in unversehrten wasserdichten Behältnissen aufzufangen bezüglich anzusammeln, die mindestens zum dritten Theil ihres Rauminhalts mit Kalkmilch (1 Theil gebrannter Kalk in 4 Theilen Wasser gelöst), oder mit Karbolseifenlösung — (3 Theile schwarze oder grüne Seife und 5 Theile Karbolsäure mit 100 Theilen heißen Wassers gemischt) — angefüllt sind.

Erst nachdem die angesammelten Abgänge mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten gehörig gemischt und mindestens eine Stunde lang dem Einfluß der Desinfektionsflüssigkeit ausgesetzt worden sind, dürfen sie in die Aborte entleert werden.

Auch Wasch- und Badewässer von Typhuskranken sind in ähnlicher Weise vorerst zu desinfiziren, bevor sie beseitigt werden.

In Abzugskanäle, Wasserläufe oder auf Grundstücke in der Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Wasserläufen dürfen auch die desinfizirten Abgänge von Typhuskranken nicht verbracht werden.

Dafern dergleichen Abgänge vor Erkennung der Krankheit oder aus anderen Gründen undesinfizirt in Aborte oder an eine andere Stelle gelangt sein sollten, so ist für eine nachträgliche gründliche Desinfektion dieser Stellen Sorge zu tragen.

5. Alle mit Abgängen eines Typhuskranken beschmutzte Leib- oder Bettwäsche ist sofort in 5prozentiger Karbolseifenlösung mindestens zwei Stunden lang einzuweichen und in feuchtem Zustande aus dem Krankenzimmer zu entfernen, bevor sie in gewöhnlicher Weise gewaschen werden darf.

6. Personen, welche bei der Pflege von Typhuskranken ihre Hände oder andere Körpertheile oder ihre Kleidung durch Berührung von Abgängen oder verunreinigten Wäschestücken beschmutzen, müssen die betroffenen Stellen durch alsbaldiges gründliches Waschen mit Desinfektionsmitteln reinigen.

7. Nach Ablauf der Krankheit durch Genesung oder Tod des Erkrankten oder nach Ueberführung desselben in einen anderen Raum oder in ein Krankenhaus sind die von demselben benutzt gewesenen Räume einer gründlichen Reinigung, Desinfektion und Lüftung nach ärztlicher Vorschrift zu unterziehen, bevor sie wieder in Benutzung genommen werden.

Ebenso müssen die Zimmermöbel, sowie alle Gegenstände, welche mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, insoweit sie nicht als werthlos verbrannt werden können, entweder in einem Dampfapparat der Desinfektion durch Einwirkung strömenden überhitzten Wasserdampfes von mindestens 100° C ausgesetzt oder in anderer geeigneter Weise nach ärztlicher Anordnung gereinigt oder desinfizirt werden.

8. Die Leiche einer an Typhus verstorbenen Person ist ohne vorherige Waschung in mit desinfizirter Flüssigkeit getränkte Tücher einzuschlagen und in einen gut schließenden, unter Umständen verpichten Sarg einzulegen.

Nur die nächsten Angehörigen eines an Typhus Verstorbenen, dessen Aerzte, sowie die mit der Desinfektion des Raumes und die mit der Bestattung der Leiche Beauftragten sollen Zutritt zu dem Sterbezimmer erhalten, bevor dieses genügend desinfizirt und gelüftet worden ist.

9. In jedem Falle einer Typhuserkrankung sind von dem behandelnden Arzt, eventuell auch vom Bezirksarzt, unter Beihülfe des Gemeindevorstandes Nachforschungen über die Ursache der Typhusansteckung anzustellen und die erforderlichen Schritte zu veranlassen, um die hierbei etwa entdeckten sanitären Uebelstände thunlichst schnell und sicher zu beseitigen.

10. Der Gemeindevorstand hat möglichst zu überwachen, daß die unter Ziffer 2 bis 9 gegebenen Vorschriften bei Typhuserkrankungen befolgt werden. Er hat zu diesem Behufe den Haushaltungsvorstand der Wohnung, in welcher sich der Typhuskranke befindet, noch besonders auf die betreffenden Bestimmungen schriftlich, und nach Befinden unter Beifügung eines Druckexemplares dieser Verordnung hinzuweisen. Der deshalb erforderliche Bedarf an Druckexemplaren wird den Gemeindevorständen von dem Großherzoglichen Bezirksdirektor unentgeltlich geliefert

Bei Armen hat der Gemeindevorstand für Beschaffung der erforderlichen Desinfektionsstoffe aus Gemeindemitteln Sorge zu tragen.

11. Die Polizeibehörden sind ermächtigt, nach Befinden gegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Mai 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden einzuschreiten.

Weimar, den 21. November 1898.

Großherzogl. Sächs. Staats-Minist., Depart. d. Innern.
v. Groß.

Oesterreich. Kundmachung der Landesregierung für Kärnten, betr. die Einführung neuer Formularien für ärztliche Behandlungsscheine und Todtenbeschauscheine. Vom 12. Oktober 1898. (Oest. San.-W. 1898 S. 415 nach dem L.-G. u. V.-Bl. Nr. 28.)

Zufolge Genehmigung des hohen Ministeriums des Innern findet die k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem kärtnerischen Landesausschusse, unter gleichzeitiger Auflassung der mit der h. ä. Kundmachung vom 24. November 1894, Z. 14648[1]), L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 28 de 1894, vorgeschriebenen Formularien B für „ärztliche Behandlungsscheine“ und C für „Todtenbeschauscheine“ die Einführung von im Sinne der neuen Volksbewegungsausweise abgeänderten Formularien für „ärztliche Behandlungsscheine“ und für „Todtenbeschauscheine“ zu verfügen und außerdem ein neues Formulare für „Todtenbeschauscheine bei Todtgeburten“ nach beiliegendem Muster einzuführen.

Diese abgeänderten, bezw. neuen Drucksorten haben mit 1. Jänner 1899 allgemein zur Verwendung zu gelangen.

B. Aerztlicher Behandlungsschein.

1. Ortsgemeinde, Ortschaft, Haus-Nr. 2. Vor- und Familienname des (der) Verstorbenen (bei unbenannten Kindern, ob Knabe oder Mädchen, sowie Name des Vaters, resp. der Mutter). 3. Berufszweig und Berufsstellung (bei Kindern unter 15 Jahren Berufszweig und Berufsstellung des Vaters, resp. der Mutter). 4. Geburtsjahr und Tag. 5. Religion. 6. Stand (ledig, verheirathet, verwittwet oder geschieden), bei Kindern unter sechs Jahren ob ehelich oder unehelich. 7. Tag und Stunde des Todes. 8. Todesursache: Grundleiden, unmittelbare Todesursache (in der landesüblichen Benennung und mit dem wissenschaftlichen lateinischen Ausdrucke). 9. Bei gewaltsamen Todesursachen ist die Entstehungsursache genau zu bezeichnen. 10. Dauer der Krankheit. 11. Dauer der letzten Behandlung. 12. Besondere Bemerkungen. Unterschrift des behandelnden Arztes.

C. Todtenbeschauschein.

1. Gemeinde, Pfarrsprengel, Ortschaft, Haus-Nr. 2. Vor- und Familienname des (der) Verstorbenen (bei unbenannten Kindern, ob Knabe oder Mädchen und Name des Vaters resp. der Mutter). 3. Berufszweig

---

1) Veröff. 1895 S. 471.

und Berufsstellung (bei Kindern unter 15 Jahren Berufszweig und Berufsstellung des Vaters, resp. der Mutter). 4. Stand (ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden), bei Kindern unter sechs Jahren ob ehelich oder unehelich. 5. Geburtsjahr und Tag. 6. Religion. 7. Geburtsgemeinde. 8. Staatsangehörigkeit und Zuständigkeitsgemeinde zur Zeit des Todes, mit Angabe des Landes, Bezirkes, Komitates, Kreises, Provinz, Departement. 9. Bei Verheiratheten Zeitpunkt des Abschlusses der durch den Tod gelösten Ehe. 10. Angabe ob der (die) Verstorbene in dem Sterbeorte ortsfremd war (als ortsfremd sind nur jene zu bezeichnen, welche in der Gemeinde keine beständige Wohnung haben und sich daselbst nur aus vorübergehendem Anlasse zeitweilig aufhalten). 11. Angabe, ob der Verstorbene dem Heere (Marine), Landwehr- bezw. dem Honvedverbande angehörte. 12. Todesursache: Grundleiden, Todesveranlassung (in der landesüblichen Benennung und mit dem wissenschaftlichen lateinischen Ausdrucke). 13. Angabe, ob dem (der) Verstorbenen ärztliche Behandlung zu Theil wurde; Aerztlicher Behandlungsschein. 14. Sterbetag und Stunde. 15. Tag und Stunde, wann die Beerdigung stattfinden soll (mit der Begründung einer eventuellen Abänderung der normalen Beerdigungsfrist. Datum und Unterschrift des Todtenbeschauers.

ad C. Todtenbeschauschein für Todtgeborene.

NB. Als todtgeboren sind nur jene Kinder zu bezeichnen, welche vor der Geburt gestorben sind.

1. Gemeinde, Pfarrsprengel, Ortschaft, Haus-Nr. 2. Angabe des Geschlechtes, Eheliche oder uneheliche Geburt. In welchem Schwangerschaftsmonate erfolgte die Geburt? 3. Vor- und Familienname der Eltern (bei Unehelichen Name der Mutter). 4. Berufszweig und Berufsstellung des Vaters (bei Unehelichen Stand der Mutter). 5. Religion des Kindes, bezw. der Eltern. 6. Tag und Stunde der Geburt. 7. Intervenirender Arzt oder Hebamme (unter Angabe der bei der Entbindung eventuell vorgenommenen operativen Eingriffe). 8. Tag und Stunde, wann die Beerdigung stattfinden soll (mit Begründung einer eventuellen Abänderung der normalen Beerdigungsfrist). 9. Anmerkung. Datum und Unterschrift des Todtenbeschauers.

Schweiz. Stadt Zürich. Dienstordnung für die Fleischschauer. Vom 15. Dezember 1897.
(San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 576.)

Art. 1. Die Fleischschauer besorgen die Fleischschau gemäß den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen. Als solche gelten:

a) Eidgenössische:

1. Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872,
2. Bundesgesetz, betreffend Zusatzbestimmungen zu dem vorgenannten Gesetze, vom 19. Juli 1873,
3. Bundesgesetz, betreffend eine Aenderung des unter Ziffer 1 genannten Bundesgesetzes, vom 1. Juli 1886,
4. Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen 1 bis 3,
5. Instruktion, betreffend das beim Auftreten kontagiöser und infektiöser Thierkrankheiten zu beobachtende Desinfektionsverfahren und die anzuwendenden Desinfektionsmittel, vom 1. August 1889,
6. Bundesrathsbeschlüsse vom 15. Dezember 1892 und 1. Dezember 1893, betreffend die Aufnahme der Schweineseuche unter die als gemeingefährlich erkannten ansteckenden Thierkrankheiten (Zusatz zu Art. 24) bezw. betreffend die sanitätspolizeiliche Behandlung von Fleisch und Fleischwaaren ausländischer Herkunft (Abänderung des Art. 100).

b) Kantonale:

1. Gesetz, betreffend das Metzg- und Wurstereigewerbe, vom 26. Dezember 1866,
2. Verordnung, betreffend das Schlachten von Vieh und den Verkauf des Fleisches, vom 17. Juni 1882,
3. Instruktion für die Fleischbeschauer, vom 14. Juli 1882,
4. Kreisschreiben der Sanitätsdirektion des Kantons Zürich, vom 14. Mai 1884, vom 15. Februar 1887 und vom 4. September 1888,
5 Verordnung, betreffend Beseitigung todter Thiere, vom 5. Februar 1857,
6. Gesetz betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen, vom 19. Mai 1895,
7. Zusatz zur Verordnung, betreffend das Schlachten von Vieh ꝛc., vom 23. August 1894 (betreffend die Kontrole von Kaninchenfleisch),
8 Verordnung, betr. Hackfleisch und Hackfleischmaschinen, vom 27. August 1896,
9. Beschluß des Regierungsrathes, betreffend das Verbot chemischer Mittel zur Fleischkonservirung, vom 19. Dezember 1896,
10. Beschluß des Regierungsrathes, betreffend Beseitigung todter Thiere, vom 28. Januar 1897,
11. Kreisschreiben der Sanitätsdirektion vom 22. Mai 1897 (betreffend die Fleischschau bei kranken Thieren).

Art. 2. In Ausführung vorstehender Gesetzesvorlagen wird verlangt, daß auch einer strengen Kontrole zu unterstellen sind:

a) der Verkauf von gedörrtem Feisch und von Wurstwaaren in Spezerei- und Komestibelhandlungen,
b) Gasthöfe, Speisewirthschaften, Kostgebereien, welche Fleisch von auswärts beziehen (dieselben sind anzuhalten, solche Fleischlieferungen dem Fleischschauer anzumelden),
c) die Fleischhandlungen, wobei auch das transitirende Fleisch nicht übergangen werden darf,
d) vom Lande herkommende Gemüsehändler, welche Rauchfleisch und Bauernschüblinge mit sich führen und unter der Hand feilbieten (sie sollen als Hausirer behandelt werden, nach § 13 der Fleischschauverordnung vom 17. Juni 1882),
e) die Kuttlereien und Komestibelhandlungen (dieselben sind wöchentlich einmal zu kontroliren, unter Buchung der Besuche, jedoch ohne Taxberechnung),
f) alle von Privaten zum Verkaufe oder zu eigenem Gebrauche geschlachteten Thiere (§§ 1 und 6 der Fleischschauverordnung vom 17. Juni 1882),
g) die in der Thierarzneischule getödteten Thiere, sofern dieselben zu Nährzwecken verwendet werden.

Art. 3. Die Fleischschauer stehen zunächst unter der Kontrole des städtischen Thierarztes, in zweiter Linie unter der Oberaufsicht des Bezirksthierarztes. Sie haben deren Anordnungen Folge zu leisten.

Art. 4. Das Recht des Rekurses an den Vorstand des Gesundheitswesens beziehungsweise die Sanitätsdirektion bleibt ihnen gewahrt.

Art. 5. Im Verhinderungsfalle dürfen die Fleischschauer ihre Verrichtungen nur durch ihre amtlich bezeichneten Stellvertreter ausführen lassen und zwar, falls der Stellvertreter durch die Stadtkasse zu Lasten des Fleischschaugebührenkonto zu entschädigen ist, erst dann, wenn vom Vorstande des Gesundheitswesens bezügliche Bewilligung ertheilt worden ist.

Art. 6. Die Fleischschaubezirke sind als für sich bestehende, abgeschlossene Gebiete zu betrachten. Fleischlieferungen aus andern Theilen der Stadt sind sonach vom Fleischschauer desjenigen Bezirkes zu kontroliren, welchen der Empfänger bewohnt.

Art. 7. Diese Kontrole ist taxfrei und daher nicht zu buchen.

Art. 8. Sendungen frischen Fleisches von Fleischschaubezirk zu Bezirk bedürfen als Ausweis für vorausgegangene Fleischschau einen deutlichen sichtbaren Fleischschaustempel; für Sendungen von Rauchfleisch und Wurstwaaren genügt die Vorweisung der Faktur des Lieferanten; zweifelhafte Fälle berechtigen zur Abverlangung des Fleischschauzeugnisses.

Art. 9. Rauchfleisch- und Wurstwaarengeschäfte sind zu sofortiger Anmeldung eingeführter Waaren bei dem Fleischschauer des betreffenden Bezirkes behufs Untersuchung zu veranlassen.

Art. 10. Sendungen frischen Fleisches von außen bedürfen eines deutlichen Fleischschaustempels und eines Fleischschauzeugnisses; für Rauchfleisch und Wurstwaaren genügt ein Zeugniß mit genauer Bezeichnung der Waare.

Art. 11. Die Fleischvorräthe derjenigen Spezereihändler, die ihren Bedarf an Fleischwaaren von Metzgern und Engroshändlern des nämlichen Stadtkreises beziehen, sind monatlich mindestens 1 bis 2 Mal auf Marktfähigkeit zu untersuchen. Verdorbene Waare ist zu konfiszieren.

Art. 12. Diese Kontrole ist taxfrei, doch ist in den Monatsrapporten bezüglicher Bericht zu erstatten.

Art. 13. Die Fleischschauer haben auf Reinhaltung aller Gebrauchsgeräthe sowie auf Reinhaltung und genügende Lüftung aller Aufbewahrungsräume, namentlich auch in den Spezereihandlungen, zu dringen. Ueber die Visitationsergebnisse sollen statistische Zusammenstellungen gemacht werden.

Art. 14. Es ist strenge dafür zu sorgen, daß kranke und verdorbene Fleischtheile und Wurstwaaren sowie Föten und verbrühte Lungen unter keinen Umständen — auch nicht als Hundefutter — zur Verwendung gelangen.

Art. 15. Verdorbene Fleischwaaren und Abfälle, selbst kleinste Stücke, sind durch die Fleischschauer in die Abfallkiste einzuschließen. Deren Inhalt ist auf Meldungsscheine hin, die von den Fleischschauern ausgestellt werden, durch die Abdecker abzuholen und der Wasenmeisterei zuzuführen.

Art. 16. Für sofortige Abfuhr größerer Fleischmengen, ganzer Viertel oder sogar Kadaver sorgen nach Anzeige der Fleischschauer die Abdecker.

Art. 17. Die flüssigen Abfälle (Blut u. s. w.) sollen in verschließbare, an schattigen Orten aufzubewahrende Fässer gesammelt und nach Bedürfniß abgeführt werden.

Art. 18. Bei Seuchenfällen sind auch die flüssigen Abfälle der Wasenmeisterei zuzuführen.

Art. 19. Geschlachtete, gesund befundene Thiere sind sofort nach der Untersuchung zu stempeln.

Art. 20. Das eingeführte, bankwürdig befundene Fleisch ist ebenfalls mit dem Stempel des kontrolirenden Fleischschauers zu versehen.

Art. 21. Große Thiere sind an den Stotzen, Nierstücken, Brustkernen und an der Zunge, kleine Thiere an den Stötzchen und Brüsten zu stempeln.

Art. 22. Durch Reinhaltung des Stempels ist unnöthiges Beschmutzen des Fleisches zu verhüten.

Art. 53. Dem Eigenthümer resp. Verkäufer eines als bedingt bankwürdig erklärten Schlachtthieres ist durch sofortige Benachrichtigung Gelegenheit zu geben, sich vom Sachverhalte zu überzeugen. Zur Verwerthung der genießbaren Fleischtheile auf der Finnenbank ist seine Einwilligung einzuholen.

Art. 24. Im Falle der Zurücknahme des Thieres sind sowohl der Fleischschauer als die Gesundheitsbehörde der betreffenden Gemeinde durch Spezialzeugnisse von der Rückkunft und der Beschaffenheit des Fleisches sowie der vorgeschriebenen Verwerthung desselben zu benachrichtigen.

Art. 25. Der Eigenthümer resp. Verkäufer hat in diesem Falle Fr. 20 für Fleischschau, Unkosten und etwaige Buße (bei Nichterfüllung der gestellten Bedingungen) zu hinterlegen.

Art. 26. Will der Eigenthümer resp. Verkäufer das Fleisch in der Stadt verkaufen lassen, so soll dasselbe auf der Finnenbank zum Verschleiße gelangen. Alsdann hat der betreffende Metzger die Ueberführung des Fleisches auf die Finnenbank, der Fleischschauer aber die sofortige Publikation des Fleischverkaufes und die rechtzeitige Bekanntgabe an den Besitzer des Finnenbanklokales (sofern dieses einem Privaten gehört) und an den Finnenbankmetzger zu besorgen, damit jener das Lokal räumen und reinigen, letzterer auf die angegebene Zeit im betreffenden Lokale sich zur Verfügung stellen kann.

Der Einheitspreis für den Verkauf ist durch den Fleischschauer im Einverständniß mit dem Eigenthümer resp. dem Vorstande des Viehversicherungskreises festzusetzen. Für Unkosten beim Verkaufe auf der Finnenbank ist eine Maximaltaxe vom Fr. 12 per Schlachtstück festgesetzt.

Art. 27. Wenn ein Verkäufer den Befund und die Verfügung des städtischen Thierarztes resp. Fleischschauers nicht anerkannt, so steht ihm das Recht zu, den Entscheid des Bezirksthierarztes herbeizuführen (§ 11, Abs. 2 der Fleischschauverordnung vom 17. Juni 1882).

Art. 28. Im Rapporte sind das genau bestimmte Gewicht der als bedingt bankwürdig erklärten Thiere und der festgesetzte Preis zu nennen.

Art. 29. Lieferungen von gestempeltem oder mit Zeugniß versehenem Fleisch, das sich als gesundheitsschädlich erweist, sind zu konfisziren und zu verscharren. Das als bedingt bankwürdig befundene Fleisch ist dem Lieferanten zurückzustellen, unter Kenntnißgabe an die Gesundheitsbehörde und den Fleischschauer der betreffenden Gemeinde durch Spezialzeugnisse und an den städtischen Thierarzt durch Spezialrapport.

Art. 30. Fleischlieferungen, die keine krankhaften Veränderungen wahrnehmen lassen, denen aber Stempel oder Zeugniß oder beides zugleich fehlt, sind nebst einer vom Fleischschauer ausgefertigten schriftlichen Verfügung dem Versender zurückzustellen.

Art. 31. Fleischverkäufer, die nicht eine auf den Geschäftsinhaber lautende Fleischkarte besitzen, sind dem städtischen Thierarzt zu Händen des Abtheilungsvorstandes behufs Bestrafung zu verzeigen, und es ist ihnen zudem die feilgebotene Waare wegzunehmen.

Art. 32. Die Fleischschauer haben namentlich auch darauf zu halten, daß ihnen für alle geschlachteten Thiere, gehören sie Metzgern oder Privaten, gesetzlich gültige Gesundheitsscheine vorgewiesen werden.

Art. 33. Die Fleischschauer melden alle Unregelmäßigkeiten und Zuwiderhandlungen gegen bestehende Vorschriften sofort in Spezialrapporten dem städtischen Thierarzte.

Art. 34. Ueber Seuchenfälle ist von seite der Fleischschauer jeweilen unverzüglich dem städtischen Thierarzte behufs Verständigung der Viehinspektoren und gleichzeitig dem Bezirksthierarzte behufs Erlasses der erforderlichen Verfügungen Anzeige zu machen. Die Fleischschauer treffen sofort provisorische Anordnungen, um die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten.

Art. 35. Die Fleischschauer haben ihre Kontrolen pünktlich zu führen.

Art. 36. Sie halten Kopirbücher, in welche sie alle Schreiben in Amtsangelegenheiten eintragen.

Art. 37. Die Fleischschauer haben je bis zum Fünften des folgenden Monates einen genauen Bericht über die Geschäfte des abgelaufenen Monates und am Schlusse jedes Jahres eine summarische Zusammenstellung mit ausführlichen Berichten über vorgekommene Thierkrankheiten an den städtischen Thierarzt zu Handen des Abtheilungsvorstandes einzusenden.

Art. 38. Auf den gleichen Monatstermin hat jeder Fleischschauer zu Handen des städtischen Thierarztes für seinen Bezirk die Fleischschaurechnungen nebst einem Verzeichnisse derselben auszufertigen.

Art. 39. Bei Einzelschlachtungen haben die Fleischschauer

a) die Fleischschautaxen bar einzukassiren und die bezüglichen Beträge je am Ende eines Monates mit dem Monatsrapport dem städtischen Thierarzte abzuliefern,

b) die betreffenden Gesundheitsscheine entgegenzunehmen und dieselben nebst den bezogenen Einschreibgebühren dem zuständigen Viehinspektorate einzusenden.

Art. 40. Bei Nothschlachtungen hat der Eigenthümer dem Fleischschauer ein schriftliches, vom behandelnden Thierarzte ausgestelltes Zeugniß zu übergeben, welches demselben das Wesen der Krankheit und deren Einfluß auf die Genießbarkeit des Fleisches sowie die vorgenommene Behandlung und das Ableben des Thieres kurz zur Kenntniß bringen soll.

Art. 41. Die Taxen für die Fleischschau sind die in § 20 der Fleischschauverordnung vom 17. Juni 1882, § 2 der Zusatzverordnung zur Fleischschauverordnung

vom 23. August 1894 und § 6 der Hackfleischverordnung vom 27. August 1896 angesetzten.

Die Gebühr für Spezialzeugnisse beträgt 50 Rp.

Art. 42. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach § 20 der kantonalen Instruktion für die Fleischschauer vom 14. Juli 1882 bestraft.

Thierseuchen.

Weitere Mittheilungen über Thierkrankheiten in Rußland[1]).

Gouvernements und Gebiete	Berichtszeit	Zahl der Erkrankungsfälle an							
		Milzbrand	Tollwuth	Rotz	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche bezw. Lungenentzündung	Pockenseuche der Schafe	Räude der Pferde	Schweineseuchen
Ostseeprovinzen:									
Kurland	Juni bis Oktober 98	47	—	2	—	—	—	8	14
Livland	desgl.	76	2) 35	1	—	—	—	—	—
St. Petersburg	Januar bis Juni 98	143	—	49	148	—	—	43	—
Polen:									
Kalisch	13. 6. b. 12. 10. 98	28	3) 8	14	—	17	—	—	9
Kielce	desgl.	101	—	15	139	39	—	26	30
Lomza	desgl.	120	4) 3	2	—	—	—	11	—
Lublin	desgl.	46	5) 2	41	72	8	—	126	24
Petrikau	desgl.	32	6) 1	20	14	1	—	6	—
Plock	desgl.	8	3) 4	9	298	21	—	—	133
Radom	desgl.	111	3) 13	6	483	14	—	25	5
Siedlec	desgl.	76	7) 19	69	68	—	—	18	—
Suwalki	desgl.	51	8) 4	2	—	—	—	10	97
Stadt Warschau	desgl.	—	—	8	60	—	—	—	—
Warschau	desgl.	54	3) 15	31	78	139	—	11	149
Westrußland:									
Minsk	Januar bis Juni 98	64	3) 21	4	3356	10	—	—	933
Südrußland:									
Bessarabien	1. 7. b. 30. 9. 98	401	9) 10	74	174	—	428	23)227	397
Cherson	desgl.	445	9) 2	898	7410	—	—	23)129	217
Taurien	desgl.	92	—	363	455	—	—	23) 12	31
Jekatherinoslaw	desgl.	71	—	163	3575	—	30	23) 16	48
Nordrußland:									
Wologda	Januar bis Juni 98	37	—	—	—	—	—	59	—
Olonez	desgl.	—	—	10	—	—	—	89	—
Großrußland:									
Nowgorod	Januar bis Juni 98	186	—	5	—	—	—	559	—
Jaroslaw	13. 6. b. 27. 9. 98	76	10) 12	—	341	—	—	56	—
Kostroma	3. 6. b. 4. 10. 98	80	11) 29	3	—	—	—	48	102
Pskow	Januar bis Juni 98	215	12) 10	3	—	—	—	605	—
Twer	13. 5. b. 12. 9. 98	489	—	1	101	—	—	56	—
Smolensk	3. 6. b. 13. 10. 98	931	13) 16	2	31	174	196	54	1028
Moskau	13. 6. b. 27. 9. 98	90	14) 85	19	1760	3	—	148	—
Wladimir	13. 5. b. 4. 10. 98	1295	15) 26	7	75	2	47	126	—
Rjasan	13. 4. b. 27. 8. 98	1815	16) 9	65	—	—	—	66	—
Tambow	27. 5. b. 20. 9. 98	1343	3) 49	29	—	—	23	8	79
Pensa	3. 6. b. 4. 10. 98	770	17) 38	12	335	—	913	13	68
Ostrußland:									
Nishny-Nowgorod	3. 6. b. 20. 9. 98	586	18) 9	19	54	4	393	128	119
Kasan	13. 5. b. 27. 7. 98	617	19) 2	23	—	17	2616	429	249
Simbirsk	27. 5. b. 27. 9. 98	1457	20) 11	43	415	89	886	2	50
Wjatka	13. 5. b. 12. 9. 98	3914	21) 27	16	—	—	3442	213	20
Ufa	27. 5. b. 20. 9. 98	293	22) 22	68	695	3	1581	120	36

Außerdem sind gemeldet Tuberkulose unter dem Rindvieh: Kielce 13, Lublin, Warschau Stadt je 2, Siedlec, Smolensk, Moskau je 19, St. Petersburg 1, Wologda 6, Wladimir 7, Rjasan, Kasan je 3, Nishny-Nowgorod 5; Räude der Schafe: Petrikau 163, Twer 53, Pensa 1026, Wjatka 6; Räude der Rinder: Kielce 3, Lomza 1, Wologda 72, Olonez, Pensa je 4, Nowgorod 158, Jaroslaw 7, Kostroma 226, Pskow 31,

1) Vgl. Veröff. 1898 S. 808. — 2) 21 Hunde, 2 Pferde, 8 Rinder, 1 Schaf, 3 Schweine. — — 3) Rinder. — 4) 1 Pferd, 2 Rinder. — 5) 1 Pferd, 1 Ziege. — 6) Rind. — 7) 16 Rinder, 3 Schweine. — 8) 2 Pferde, 2 Rinder. — 9) Hunde. — 10) 5 Hunde, 1 Pferd, 1 Rind, 5 Kälber. — 11) 21 Rinder, 5 Schafe, 3 Schweine. — 12) 7 Rinder, 1 Schaf, 2 Schweine. — 13) 1 Pferd, 11 Rinder, 4 Schweine. — 14) 63 Hunde, 2 Katzen, 2 Pferde, 16 Rinder, 1 Schaf, 1 Schwein. — 15) 3 Pferde, 22 Rinder, 1 Schwein. — 16) 3 Hunde, 6 Rinder. — 17) 31 Hunde, 6 Rinder, 1 Schwein. — 18) 7 Hunde, 1 Katze, 1 Rind. — 19) 1 Rind, 1 Schwein. — 20) 4 Hunde, 1 Pferd, 2 Rinder, 4 Schweine. — 21) 1 Hund, 3 Pferde, 21 Rinder, 2 Schafe. — 22) 5 Hunde, 3 Pferde, 14 Rinder. — 23) Pferde und Schafe.

Twer 150, Smolensk 123, Wladimir 11, Tambow 26, Ufa 28, Wjatka 181; Fleckthyphus der Pferde: Wologda 3, Nishny-Nowgorod 2; Typhus der Rinder: Pskow 7; Typhus der Schafe: Pskow 1; Influenza der Pferde: Kielce, Lublin je 2, Lomza Plock je 34, Warschau Stadt 20, St. Petersburg 14, Nowgorod 21, Jaroslaw 19, Kostroma 5, Twer 97, Smolensk 23, Moskau 66, Wladimir 68, Rjasan 110, Tambow 50, Pensa 33, Nishny-Nowgorod 155, Kasan 26, Ufa 16, Simbirsk 49, Wjatka 105; Druse der Pferde: Cherson 3, Taurien 13, Jaroslaw 102, Kasan 15, Kostroma 108, Moskau 19, Nishny-Nowgorod 146, Pensa 146, Rjasan 76, Simbirsk 63, Smolensk 36, Tambow 20, Twer 110, Ufa 108, Wjatka 120, Wladimir 139; Bräune der Pferde: St. Petersburg 29; Olonez 56, Wologda 14, Pskow 85, Nowgorod 145, Smolensk 2, Wjatka 106, Wladimir 5; Angina der Rinder: Smolensk 94, Wjatka 15; Angina der Schweine: Smolensk 13; Blutharnen: Kielce, Suwalki, Pensa je 4, Lublin 27, Olonez 96, Pskow 72, Jaroslaw 3, Moskau 197, St. Petersburg 592, Rjasan 9, Smolensk 1703, Twer 175; Aktinomykose: Kasan, Moskau, St. Petersburg je 1, Nishny-Nowgorod 34, Pensa 24, Rjasan 37, Tambow 10, Ufa 5, Wjatka 2.

(Fortsetzung von „Gesetzgebung u. s. w.")

Frankreich. Paris. Verordnung gegen Rauchbelästigung. Vom 22. Juni 1898.

Nous, Préfet de Police,

Vu la loi des 16—24 août 1790;

L'arrêté du Gouvernement du 12 messidor an VIII;

Les articles 471, § 15, et 474 du Code pénal;

Vu, d'autre part, les rapports du Conseil d'Hygiène publique et de Salubrité du département de la Seine en date des 15 juin 1890 et 1er avril 1898;

Ensemble le rapport de la Commission technique instituée par M. le Préfet de la Seine pour assurer le concours ouvert, à la date du 19 mars 1894, par le Conseil Municipal de Paris, entre les divers inventeurs de systèmes fumivores;

Vu les observations présentées au Conseil Municipal de Paris, au nom de la 2e Commission, le 21 juin 1898;

Considérant que le nombre croissant de foyers brûlant de grandes quantités de combustible minéral a singulièrement augmenté les inconvénients de la fumée dans Paris;

Que cette fumée, obscurcit l'air, pénètre dans les habitations, noircit et attaque la façade des maisons et des monuments publics, et infecte l'atmosphère de la ville;

Considérant qu'il existe divers moyens pratiques et efficaces d'atténuer, dans la mesure du possible, ces graves inconvénients;

Que l'on peut recourir, notamment, soit à la surélévation des cheminées, soit au choix d'un combustible approprié, soit à l'emploi de foyers fumivores;

Ordonnons ce qui suit:

Article premier. Dans le délai de six mois, à partir de la publication de la présente ordonnance, il sera interdit de produire une fumée noire, épaisse et prolongée, pouvant atteindre les habitations voisines ou infecter l'atmosphère des rues de Paris.

Art. 2. Les contraventions à la présente ordonnance seront constatées par des procés-verbaux ou des rapports, qui seront déférés aux tribunaux compétents.

Art. 3. L'Inspecteur principal du Service technique des Etablissements classés et les Inspecteurs placés sous ses ordres, ainsi que les Ingénieurs des Mines préposés à la surveillance des appareils à vapeur, et les agents placés sous leurs ordres, sont chargés d'assurer l'exécution de la présente ordonnance, qui sera imprimée, publiée et affichée.

Le Préfet de Police,
Charles Blanc.

Par le Préfet de Police:
Le Secrétaire Général,
E. Laurent.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Bekanntmachung. Vom 28. Dezember 1898. (Amtsbl. 1898 S. 247).

Das Verbot des Feilbietens von Rindvieh und Schweinen im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen vom 28. Juni 1898 (Amtsblatt S. 115)[1]) und vom 27. September 1898 (Amtsblatt S. 175)[2]) wird auf 6 Wochen — bis einschließlich 11. Februar 1899 — verlängert.

Der Regierungs-Präsident.

Schweiz. Grenzthierärztlicher Dienst an Feiertagen. Vom 15. Dezember 1898. (Bull. Nr. 23 ü. d. ansteck. Krankh d. Hausthiere S. 7.)

Nach Artikel 15 der Instruktion für die Grenzthierärzte sind als Feiertage im grenzthierärztlichen Dienst die Festtage Neujahr, Charfreitag, Auffahrt und Weihnachten vorgesehen.

Behufs Uebereinstimmung mit den einschlägigen zoll- und eisenbahnamtlichen Vorschriften geben wir nachstehend ein Verzeichniß derjenigen kantonalen Feiertage, welche bezüglich des grenzthierärztlichen Dienstes innerhalb der betreffenden Kantone inskünftig ebenfalls wie Sonntage behandelt werden sollen, wo dies seitens der Eisenbahn- resp. Zollbehörden der Fall ist:

Zürich: Ostermontag, Pfingstmontag, St. Stephanstag (26. Dez.).

Solothurn: Lichtmeß (2. Februar), Fronleichnam, Maria Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November).

Baselstadt: Ostermontag, Pfingstmontag und Stephanstag (26. Dez.), sofern dieser nicht auf einen Samstag oder Dienstag fällt.

St. Gallen: Ostermontag, Pfingstmontag, Stephanstag (26. Dez); letzterer nur, soweit dadurch nicht drei aufeinander folgende Festtage geschaffen werden.

Thurgau: Ostermontag, Pfingstmontag, Stephanstag (26. Dez.); letzterer nur, soweit dadurch nicht drei aufeinander folgende Festtage geschaffen werden.

Tessin: Drei Könige (6. Januar), Fronleichnam, Maria Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November).

Wallis: Fronleichnam, Maria Himmelfahrt (15. August), St.-Maurice-Tag (22. September), Allerheiligen (1. November).

Neuenburg: 1. März.

Genf: Ostermontag.

Diese Verfügung ersetzt die Verfügungen Nr. 40 und 54a.

Desgleichen. Viehverkehr mit Italien. (Ebd.) Unter Aufhebung der Verfügung vom 17. Oktober v. J.[3]) ist der engere Grenzverkehr mit Klauenvieh über die Zollämter Dirinella, Astano, Termini, Fornasette und Pontetresa wieder gestattet worden.

Vermischtes.

Preußen. Das Auftreten der Pocken im Reg.-Bez. Münster vom Mai bis September 1898. (Nach den darüber erstatteten amtlichen Berichten ꝛc.)

Im Reg.-Bez. Münster gelangte Anfangs Juni 1898 eine im Kreise Recklinghausen ausgebrochene Pockenepidemie zur amtlichen Kenntniß. Wie später angestellte Nachforschungen ergaben, waren schon im März 1898

[1]) Veröff. 1898 S. 590. — [2]) Desgl. S. 873. — [3]) Desgl. S. 1021.

zwei italienische Arbeiter in Bruch bei Recklinghausen, von denen der eine im Februar 1898 von einer Reise in die Heimath zurückgekehrt war, sowie mehrere andere Personen an Pocken erkrankt, sodaß auch hier der Ausbruch der Krankheit mit höchster Wahrscheinlichkeit auf Einschleppung aus dem Ausland zurückzuführen ist. An diese schlossen sich die weiteren Erkrankungen in Bruch und dem nahe gelegenen Recklinghausen an. Seit dem 10. September 1898 sind Neuerkrankungen nicht mehr gemeldet; die letzten Pockenkranken waren im Oktober aus der ärztlichen Behandlung entlassen worden. Zur Zeit ist die Seuche in Bruch erloschen.

Die Maßregeln gegen die Verbreitung bestanden in der schnellen Vornahme außerordentlicher Schutzimpfungen und in der Beschleunigung der öffentlichen Impfungen, in der Unterbringung sämmtlicher Kranken in einer Isolirbaracke, sorgfältigsten Desinfektion aller Gegenstände, die mit den Kranken in Berührung gekommen waren, und Vernichtung der Krankheitskeime bei allen bei der Krankheit in Betracht kommenden Wohnungen, Anbringung von Warnungstafeln an den Häusern von Kranken und Verbot des Verkehrs der Bewohner dieser Häuser, insbesondere des Besuchs der Arbeitsstätte und Kirche, sowie der Schule seitens der Kinder, endlich in der Anordnung, daß die Stellungspflichtigen vom Militärersatzgeschäft vorläufig fernzubleiben hätten. Die Behörden der benachbarten Kreise und des Regierungsbezirks Arnsberg wurden entsprechend benachrichtigt. Es gelang, die Seuche auf den ursprünglichen Herd zu beschränken.

Erkrankt sind im Ganzen 32 Personen, gestorben 2; bei 19 Geheilten war der Verlauf leicht, bei 11 schwer. Bei 29 Kranken liegen über die Form der Erkrankung Angaben vor; es bestanden bei 14 diskrete, bei 15 (hierunter befinden sich auch beide Gestorbene) konfluierende Pocken.

Bezüglich des Impfzustandes ist darauf hinzuweisen, daß die anläßlich des Ausbruchs der Pocken vorgenommenen Schutzimpfungen nachweislich bei einzelnen Personen zu spät kamen, da sich diese bei der Impfung bereits im Inkubationsstadium der Pocken befanden und somit keinen Schutz gewähren konnten. Die unter Berücksichtigung dieses Umstandes den eingegangenen Meldekarten entnommenen Angaben sind in nachstehender Uebersicht zusammengestellt.

Impfzustand	Verlauf	Lebensjahr 1.	2.	3.—5.	6.—10.	11.—15.	16.—20.	21.—30.	31.—40.	41.—50.	51.—60.	über 60.	Zusammen	Diagnose diskret	konfluir.	hämorrh.
Ungeimpft	gestorben	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
	schwer	—	¹)3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—
	leicht	²) *1*	²) *1*	—	*1*	—	—	—	—	—	—	—	*3*	2	.	.
Einmal als Kind geimpft	gestorben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	³)1	1	—	1	—
	schwer	—	—	—	⁵)1	—	—	—	1	4	—	—	6	—	6	—
	leicht bezw. sehr leicht	—	*1*	*2*	*2*	—	—	⁴)*2*	*1*	*2*	—	—	*10*	8	.	.
Wiedergeimpft	schwer	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	2	—
	leicht bezw. sehr leicht	—	—	—	—	—	—	*3*	*2*	*1*	—	—	*6*	4	2	—
		2	5	2	4	—	—	5	4	9	—	1	32	14	15	—

¹) Davon 1 kurz vor Ausbruch der Pocken zu spät geimpft. — ²) Beide kurz vor Ausbruch zu spät geimpft. — ³) Wenige Tage vor Ausbruch zu spät wiedergeimpft. — ⁴) Davon 1 kurz vor Ausbruch zu spät wiedergeimpft. — ⁵) Als Kind ohne Erfolg geimpft.

Die Beziehungen zwischen der Schwere der Erkrankung und dem Zeitraum, der zwischen der letzten Impfung verflossen ist (wobei aus bereits oben angedeuteten Gründen die im Inkubationsstadium vorgenommenen Schutzimpfungen außer Rechnung bleiben müssen), sind in nachstehender Uebersicht zusammengestellt.

	Gänzlich ungeimpft	Im Inkubationsstadium geimpft	Als Kind vor 6 Jahren ohne Erfolg geimpft	Als Kind mit Erfolg geimpft vor 19 bezw. 22 Jahren	mehr als 35, weniger als 45 Jahren	mehr als 50 Jahren	Mit Erfolg geimpfte Kinder unter 12 Jahren	Wiedergeimpft vor weniger als 25 Jahren ohne Erfolg	mit Erfolg	29 Jahren mit unbekanntem Erfolg	33 Jahren mit Erfolg
Gestorben	1	—	—	—	—	¹) 1	—	—	—	—	—
Schwer erkrankt	2	1	1	—	5	—	—	—	—	1	1
Leicht erkrankt	1	2	—	²) 2	3	—	5	2	²) 4	—	—

¹) Im Inkubationsstadium zu spät wiedergeimpft. — ²) Hiervon eine Person zu spät im Inkubationsstadium wiedergeimpft.

Die Uebersicht erweist, daß alle Personen, seit deren letzter erfolgreicher Impfung bezw. Wiederimpfung (aber nicht mit Berücksichtigung einer etwa im Inkubationsstadium vorgenommenen Impfung bezw. Wiederimpfung) noch nicht 25 Jahre verflossen waren, wenn sie überhaupt erkrankten, nur leicht erkrankten, daß je weiter die letzte Impfung zurücklag, desto mehr schwere Erkrankungen auftraten und daß endlich die beiden Todesfälle auftraten bei Leuten, die gänzlich ungeimpft bezw. vor mehr als 50 Jahren zum letzten Mal geimpft waren. Je vollkommener der persönliche Impfschutz war, desto größer erwies sich die Aussicht, daß eine Erkrankung an Pocken, wenn sie überhaupt auftrat, einen leichten Verlauf nahm.

1. Woche vom 1. bis 7. Januar 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	81	5	55	21	21,5	24,5	—	1	—	1	1	2	11	5	1	1	32	2
Altendorf	46 293	48	2	9	3	10,1	20,3[1]	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	7	—
Altona	153 025	88	4	53	10	18,0	22,9	—	—	—	—	—	11	5	2	1	1	35	—
Augsburg	86 743	51	3	29	11	17,4	27,7	—	—	—	—	1	4	5	3	—	—	15	1
Bamberg	41 070	21	2	20	6	25,3	22,8	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	13	—
Barmen	134 768	90	1	46	4	17,7	18,6	—	3	—	1	—	9	9	1	—	—	22	1
Berlin	1 747 903	942	37	573	148	17,0	21,3	8	8	18	2	5	86	59	29	7	6	353	5
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	39	—	9	3	8,9	18,0	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	5	—
Bochum	58 314	52	1	31	7	27,6	23,5	—	1	—	5	—	1	6	—	—	—	18	—
Bonn	47 966	30	1	19	6	20,6	26,4	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	11	1
Brandenburg	45 914	35	4	21	5	23,8	25,9	—	—	1	—	—	2	4	1	1	—	13	—
Braunschweig	125 536	86	—	32	6	13,3	22,1	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	20	—
Bremen	149 544	81	2	43	13	15,0	18,8	—	—	—	—	—	6	6	3	—	—	25	3
Breslau	406 012	245	7	181[2]	50	23,2[2]	27,9	—	3	1	1	—	31	28	9	1	1	106	2
Bromberg*	50 015	30	1	15	2	15,6	21,3	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	10	—
Charlottenburg	172 166	83	1	44	16	13,3	20,0	1	1	1	1	—	6	8	2	—	—	20	4
Chemnitz	176 830	134	7	85	43	25,0	29,7	1	—	3	—	—	9	4	2	—	—	66	—
Danzig	129 378	97	3	50	12	20,1	26,2	2	—	1	—	—	4	5	2	2	2	34	2
Darmstadt	68 220	40	1	18	4	13,7	20,0	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	15	—
Dessau	48 294	29	1	14	5	15,1	22,5	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	11	—
Dortmund	126 691	115	—	73	29	30,0	22,4	—	2	1	—	—	6	24	5	1	1	34	1
Dresden	388 587	237	8	115[3]	30	15,4[3]	21,3	—	1	—	—	—	18	6	5	—	—	80	5
Düsseldorf	198 787	147	2	70	24	18,3	21,7	—	2	—	—	—	5	13	1	—	—	48	1
Duisburg	78 144	65	2	53	20	35,3	23,9	—	—	5	—	—	7	21	—	—	—	18	2
Elberfeld	148 969	98	1	48	12	16,8	19,0	—	—	1	—	—	4	16	2	—	—	25	—
Elbing	48 906	42	2	16	1	17,0	27,5	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	13	—
Erfurt	82 091	46	2	17	2	10,8	21,3	—	1	—	1	—	2	2	1	1	1	7	3
Essen	109 012	91	1	47	8	22,4	23,2	—	4	1	—	1	2	15	1	—	—	22	1
Flensburg	43 437	28	3	16	5	19,2	21,6	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	8	—
Frankfurt a. M.	250 932	146	3	78	18	16,2	18,6	—	—	—	—	—	12	15	2	—	—	44	5
Frankfurt a. O.	61 616	44	4	26	11	21,9	25,1	—	—	—	—	1	6	2	1	1	1	15	1
Freiburg i. B.	55 882	27	—	23[4]	2	21,4[4]	23,0	1	—	—	—	—	5	6	3	—	—	8	—
Fürth	49 055	47	—	15	8	15,9	26,8	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	10	—
Gera	46 371	34	1	23	12	25,8	27,0	—	—	1	—	—	2	4	7	1	1	7	2
M.-Gladbach	56 554	28	1	21	.	19,3	23,2	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	13	—
Gleiwitz	45 439	42	1	19	10	21,7	20,2	—	1	—	—	—	1	2	1	—	—	12	2
Görlitz	76 237	44	—	23	4	15,7	24,6	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	16	—
Hagen	46 423	30	—	24	6	26,9	21,5	—	—	—	—	—	3	9	—	—	—	9	3
Halberstadt	44 280	20	1	13	5	15,3	24,3	1	—	1	—	—	—	2	1	—	—	7	1
Halle	126 736	76	1	56[5]	14	23,0[5]	23,0	2	5	3	1	—	6	13	6	1	1	20	—
Hamburg	663 073	374	18	217	60	17,0	24,7	1	—	1	1	1	33	33	5	2	2	131	11
Hannover	234 676	145	4	65	19	14,4	19,7	—	—	2	1	.	.	.	.	.	.	.	2
Harburg	47 954	38	—	24	8	26,0	22,9	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	20	—
Hildesheim	43 259	33	2	15	1	18,0	21,2	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	8	1
Kaiserslautern	43 537	40	2	21	10	25,1	19,5	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	15	1
Karlsruhe	91 780	54	—	31	12	17,6	19,2	—	—	—	—	—	4	7	2	2	2	16	2
Kassel	89 294	48	2	21	5	12,2	17,3	—	—	1	1	—	1	2	1	—	—	15	—
Kiel	97 487	73	2	35	17	18,7	21,6	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	24	1
Koblenz	41 334	25	1	11	7	13,8	19,8	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	8	—
Köln	349 628	270	13	144	54	21,4	24,9	3	—	5	—	—	18	16	5	—	—	96	1
Königsberg i. Pr.	181 047	108	3	67	13	19,2	27,2	—	—	—	—	—	8	9	4	—	—	45	1
Königshütte	50 570	70	—	35	12	36,0	26,1	1	—	1	—	—	2	2	1	1	—	28	—
Krefeld*	108 585	76	3	31	11	14,8	21,3	—	—	—	—	—	4	7	2	1	1	18	—
Leipzig	430 665	313	13	134	45	16,2	22,2	2	1	3	—	—	21	12	7	1	1	83	5
Liegnitz	55 124	30	2	17[6]	8	16,0[6]	27,5	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	11	1
Linden*	41 452	29	4	17	5	21,3	32,5	—	—	1	1	—	3	6	1	1	1	5	—
Ludwigshafen	44 518	38	1	16	8	18,7	24,6	2	—	—	—	—	4	1	1	1	1	7	1
Lübeck	74 878	38	3	24	7	16,7	19,6	—	3	—	—	1	2	5	—	—	—	13	—
Magdeburg	223 160	144	7	97	28	22,6	24,4	1	2	3	—	—	8	17	1	—	—	63	2
Mainz	78 759	45	2	20	3	13,2	21,1	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	12	2
Mannheim[7]	115 386	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 065	36	1	16	2	14,1	19,8	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	10	2
Mülhausen i. E.	87 354	56	—	29	3	17,3	23,4	—	—	—	—	1	3	5	3	3	2	15	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 172 = 22,0‰. — [3]) Desgl. 107 = 14,3‰. — [4]) Desgl. 17 = 15,8‰. — [5]) Desgl. 44 = 18,1‰. — [6]) Desgl. 16 = 15,1‰. — [7]) Am 1. Januar ist Neckarau in Mannheim einverleibt worden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	447 773	288	12	202	81	23,5	26,2	—	—	1	1	—	26	24	31	4	3	114	5
Münster	62 456	25	3	21	11	17,5	23,8	—	—	—	—	—	3	1	1	1	—	16	—
Nürnberg	176 900	146	10	83	33	24,4	24,3	—	—	3	—	—	15	10	6	2	2	45	4
Offenbach	42 477	23	1	10	3	12,2	20,2	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	5	—
Osnabrück	48 586	33	—	15	3	16,1	19,9	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	10	—
Plauen i. V.	61 057	45	1	16	6	13,6	23,0	—	–	2	—	—	1	—	—	—	—	13	—
Posen	75 545	40	—	29	5	20,0	26,8	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	18	5
Potsdam	61 558	33	2	23[3])	6	19,4[3])	22,0	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	19	—
Regensburg	44 391	22	1	14	2	16,4	28,5	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	12	—
Remscheid	52 235	26	1	19	5	18,9	20,0	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	9	1
Rixdorf*	74 492	65	—	22	13	15,4	26,8[1])	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	17	—
Rostock	53 586	28	1	14	1	13,6	20,4	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	10	1
Schöneberg*	83 080	40	2	15	5	9,4	15,4[2])	—	—	—	—	—	1	2	–	—	—	11	1
Solingen	43 928	33	1	24	4	28,4	22,3	1	—	1	2	—	3	6	—	—	—	11	—
Spandau	63 348	40	4	14	6	11,5	23,9	—	—	—	1	—	2	—	2	1	1	8	1
Stettin	159 132	121	4	63	26	20,6	26,0	—	—	3	—	—	10	6	1	—	—	42	1
Straßburg i. E.	145 307	67	1	54	12	19,3	23,5	—	—	3	—	2	7	5	2	2	2	33	2
Stuttgart	153 165	65	2	39	15	13,2	19,0	—	—	1	—	—	3	9	2	1	1	23	1
Trier	41 937	21	2	26	4	32,2	22,2	1	1	—	—	—	3	2	—	—	—	18	1
Ulm	42 083	16	2	12	3	14,8	19,7	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	8	—
Wiesbaden	81 273	30	1	24	4	15,4	18,7	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	18	—
Würzburg	73 993	32	—	29[4])	6	20,4[4])	24,3	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	19	1
Zwickau	53 344	18	2	17	7	16,6	25,2	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	13	1
Woche vom 1. bis 7. Januar 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.																			
Amsterdam bis 24. Dezbr	512 043	275	17	175	29	17,8	.	1	—	1	—	—	23	46	6	—	—	94	4
Antwerpen bis 31. Dezbr	282 872	167	7	102	29	18,8	.	1	5	1	1	—	7	29	4	—	.	51	3
Brüssel	205 451	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Budapest bis 31. Dezbr.	648 104	436	10	291	69	23,3	.	15	4	5	4	2	49	58	14	.	.	129	11
Christiania	203 337	123	4	74	21	18,9	.	—	—	3	—	—	9	15	1	.	.	45	1
Edinburg	295 628	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Glasgow	733 903	434	.	283	.	20,1	.	3	7	3	.	.	.	13	11	.	.	246	.
Kopenhagen	345 000	232	6	118	38	17,8	.	5	2	4	—	—	10	24	5	.	.	67	1
Krakau bis 31 Dezbr.	82 607	71	5	46	5	29,0		—	2	3	—	—	11	7	2	2	2	21	—
Lemberg bis 31. Dezbr.	140 687	61	8	83	25	30,7	.	—	3	4	2	—	18	19	1	—	.	36	—
London	4 546 752	2893	.	1666	325	19,1	.	27	11	34	17	3	163	170	29	—	—	1130	82
Lyon	466 028	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Madrid	508 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 31. Dezbr.	988 610	.	27	639	200	33,6	.	9	9	14	3	2	81	49	32	.	.	440	.
New York	3 438 899	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Odessa	404 651	.	7	179	43	23,0	.	5	3	8	2	—	18	3	8	4	4	131	1
Paris	2 511 629	1179	97	946	101	19,6	.	3	5	13	11	3	164	120	35	—	—	563	29
Petersburg bis 31. Dezbr.	1 132 677	611	26	697	226	32,0	.	4	5	20	19	—	107	79	45	.	.	418	.
Prag und Vororte	380 497	199	15	211	58	28,8	.	11	2	5	—	—	34	22	4	.	.	129	4
Rom bis 3. Dezbr.	499 540	241	23	144	12	15,0	.	—	—	2	4	—	15	16	10	.	.	96	1
Stockholm bis 31. Dezbr.	283 550	195	1	100	17	18,3		2	—	4	—	—	14	23	6	2	1	46	5
Triest bis 31. Dezbr.	165 864	100	4	123	17	38,6	.	—	4	3	3	—	18	26	—	—	—	65	4
Venedig bis 24. Dezbr.	169 001	86	6	87	21	26,8	.	—	—	2	—	—	8	13	3	.	.	59	2
Warschau bis 31. Dezbr.	601 408	919	23	314	79	27,1	.	4	10	7	6	3	35	46	20	.	.	180	3
Wien	1 606 629	859	52	567	171	18,4	.	11	4	13	2	1	98	131	27	—	—	272	8

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 1 bis 7. Januar 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[6])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	11	—	3	—	—	1	9	—	—	1	1	1	—
Scharlach	16	–	5	1	2	—	3	—	1	1	—	—	1
Diphtherie u. Croup	64	–	9	5	5	5	25	—	11	—	3	6	7
Unterleibstyphus	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—
Wechselfieber	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rose	8	—	3	—	—	2	2	—	8	4	1	4	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	66	11	21	2	37	16	20	2	52	22	1	23	81
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	36	—	9	1	1	20	—	3	13	5	2	—	14
Lungenschwindsucht	75	1	9	—	7	12	5	5	40	9	2	15	27
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	73	6	38	2	14	15	11	6	65	[illegible]	2	6	37
Akuter Darmkatarrh	16	—	1	—	—	2	—	4	3	1	—	—	9
Chron. Alkoholismus	20	1	2	—	2	2	3	3	4	2	2	1	25
Ak. Gelenkrheumatism.	32	3	21	—	6	4	11	3	21	1	6	8	10
And. rheumat. Krankh.	34	3	27	4	12	1	11	7	27	4	2	4	16
Verletzungen	101	12	64	10	22	27	23	12	82	27	8	17	68
Alle übrigen Krankh.	635	52	325	43	125	207	123	44	290	95	45	130	480
Summe	1194	90	537	68	233	315	246	89	618	175	75	217	780
Verbliebener Bestand	4235	354	1992	292	901	934	822	350	1831	493	431	864	3183

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	1./1.-7./1.	4	41	[5]) 39	[5]) 100	5
Breslau	desgl.	—	9	41	25	2
R.-B. Aachen	desgl.	10	59	2	15	1
Arnsberg	desgl.	18	95	110	113	6
Aurich	desgl.	—	41	—	2	—
Düsseldorf	desgl.	32	145	74	69	4
Erfurt	.	.	.	.	.	.
Hannover	desgl.	19	12	7	20	1
Hildesheim	desgl.	4	7	8	35	—
Königsberg	25/12.-31/12.	18	164	61	17	—
Lüneburg	1./1.-7./1.	1	49	28	21	—
Marienwerder	desgl.	3	185	4	11	—
Minden	desgl.	5	—	14	31	4
Münster	desgl.	—	16	23	29	3
Osnabrück	desgl.	10	97	—	8	—
Posen	desgl.	10	197	18	15	—
Schleswig	desgl.	8	62	41	50	4
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	2	62	5	13	—
Stettin	desgl.	7	17	10	38	—
Stralsund	desgl.	3	39	7	13	—
Trier	desgl.	18	134	2	12	1
Wiesbaden	desgl.	3	13	20	35	—
Stadt München	desgl.	1	6	10	20	3
Nürnberg	desgl.	1	2	2	11	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	21	3	18	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	2	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	39	14	4	1
Hamburg	desgl.	5	6	16	16	2

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1888/97. — 3) Ohne Ortsfremde 18 = 15,2 ‰. — 4) Desgl. 28 = 19,7 ‰. — 5) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 1. bis 7. Januar 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
Berlin	1. Januar	2,6	−1,9	749,8	747,2	744,6	90	79	83	0,9	SSO	1
	2. "	4,6	0,5	734,7	731,2	725,3	94	82	95	2,1	SW-SO	2
	3. "	2,5	0,3	736,1	741,3	749,7	98	91	80	9,0	NW	2
	4. "	0,6	−2,6	757,6	760,4	761,8	74	74	83	—	NW	1
	5. "	4,3	−2,2	760,0	762,2	764,3	90	97	98	0,1	SW-NW-W	1
	6. "	3,9	0,2	763,0	764,2	765,9	94	78	90	0,3	WNW	1
	7. "	1,6	−1,4	763,7	759,7	756,7	98	90	87	—	SSO	1
				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
München	1. Januar	2,5	−3,1	708,8	707,2	708,6	85	85	78	0,5	SW	0,4
	2. "	7,5	−0,2	702,4	693,3	697,2	62	59	71	8,4	SW	3,5
	3. "	2,7	−0,4	700,7	702,1	709,4	82	84	85	0,6	W	3,6
	4. "	1,8	−0,4	718,6	720,0	720,5	87	78	89	6,7	SW	2,1
	5. "	5,3	−0,2	722,7	724,2	725,2	95	97	96	2,9	SW	2,1
	6 "	5,5	3,7	725,3	725,3	724,7	95	87	90	0,1	W	0,3
	7. "	5,0	−0,9	721,1	720,0	719,8	94	76	94	—	SW	0,6

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II.* S. *145* bis *160*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. **Berlin, den 25. Januar 1899.** Nr. 4.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. In den beiden Wochen vom 14. bis 27. Dezember v. J., in denen Bombay von rauhen Nordostwinden heimgesucht wurde, zeigten die Zahlen der Gesammt- und der Pesttodesfälle daselbst eine weitere Steigerung. Es starben vom 14. bis 20. Dezember überhaupt 765, an Pest 114 Personen, es erkrankten an Pest 125, in der Zeit vom 21. bis 27. Dezember entsprechend 715, 119 und 129 (im Vorjahre starben an Pest in derselben Zeit 158 bezw. 200).

Madagaskar. Die Seuche ist bisher auf Tamatave beschränkt geblieben. Erkrankt sind dort vom 29. Dezember v. J. bis einschl. 5. Januar 35 Personen, gestorben 26; darunter waren keine Europäer.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 18. bis 24. Dezember v. Js. sind 21 Personen an Cholera und 168 an Fiebern gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau 2, Moskau 4, Warschau 3 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 4, Paris 6, Petersburg 16 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Todesfälle; Warschau (Krankenhäuser) 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; **Milzbrand:** Wien 1 Erkrankung; **Varizellen:** München 52, Nürnberg 68, Wien 150 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Reg.-Bez. Schleswig 74, München 46, Nürnberg 69, Hamburg 67, Wien 82 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 7, Elberfeld 5, Krefeld, Magdeburg, Stettin, Amsterdam, Budapest je 2, London 8, Moskau 10, New York 91, Paris 6, Petersburg 27, Warschau 2 Todesfälle; Stockholm 20 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 80 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Ludwigshafen, Metz — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 45, in den Reg.-Bezirken Aachen 119, Düsseldorf 147, Königsberg 103, Marienwerder 256, Posen 365, Trier 324, in Lübeck 24, Amsterdam 69, Budapest 135, Edinburg 175, Kopenhagen 275, New York 123, Petersburg 57, Prag 53, Stockholm 33, Wien 338 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Altendorf — Erkrankungen kamen vor in Berlin 59, Breslau 31, im Reg.-Bez. Arnsberg 148, in Hamburg 25, Budapest 26, Christiania 23, Edinburg 50, Kopenhagen 82, London (Krankenhäuser) 220, New York 141, Paris 91, Petersburg 30, Wien 65 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 %): in Dessau, Görlitz, Halle, Magdeburg — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 104, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 91, Düsseldorf 98, in München 43, Hamburg 23, Budapest 34, Kopenhagen 36, London (Krankenhäuser) 149, New York 177, Paris 65, Petersburg 51, Stockholm 123, Wien 76 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 39, London (Krankenhäuser) 35, Paris 39, Petersburg 75.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Italien. Im Hinblick auf in Griechenland vorhandene Seuchenherde hat das Ministerium des Innern durch Verordnung Nr. 1 vom 4. Januar bestimmt, daß die in der Verordnung vom 1. Dezember 1895 Nr. 12[1]) vorgesehenen seesanitätspolizeilichen Maßregeln bezüglich

[1]) Veröff. 1895 S. 936.

der Einfuhr von zum Handel bestimmten Lumpen ꝛc. auch auf Herkünfte aus Griechenland Anwendung zu finden haben.

Gesundheitsverhältnisse in Stuttgart im Jahre 1897. (Nach dem vom ärztl. Verein herausgegebenen 25. med.-statist. Jahresbericht.) Vgl. Veröff. 1898 S. 18.

Die Einwohnerzahl des Stadtdirektionsbezirks Stuttgart berechnete sich für die Mitte des Berichtsjahres auf 165 037 Seelen. Geboren wurden 4974 Kinder, d. h. auf je 1000 E. 30,2, darunter 171 todtgeborene. Unter den 30 deutschen Großstädten hatte Stuttgart nach Berlin die geringste Geburtsziffer. Gestorben sind ohne die Todtgeborenen 2902 Personen, d. h. 17,6 (im Vorjahre 18,2) ‰ d. E.; im 1. Lebensjahre standen hiervon 1032. Die meisten Todesfälle, 299, fielen auf den April, die wenigsten, je 198, auf September und November. Hinsichtlich der allgemeinen Sterbeziffer nahm Stuttgart unter den deutschen Großstädten den 6. bis 7. Platz ein.

Todesursachen. Durch Scharlach wurden 2 (im Vorjahre 5) Todesfälle veranlaßt, durch Masern 23 (47), Unterleibstyphus 2 (10), Kindbettfieber 6 (4), bösartige Neubildungen 167 (149), Diphtherie und Croup 37 (50), Keuchhusten 20 (17), Influenza 19 (31), Lungentuberkulose 356 (338), akute Magen- und Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall 353, darunter 330 bei Säuglingen (204 bezw. 194), angeborene Lebensschwäche 240, Altersschwäche 113, Verunglückung 32 (55), Selbstmord 32 (36).

Am Schlusse des Berichtsjahres bestanden 24 Heilanstalten mit zusammen 2317 Betten; Aufnahme fanden im Laufe des Jahres 16 533 Kranke gegen 16 112 im Vorjahre; die 9 Anstalten, von welchen genauere Ausweise vorlagen, zählten bei 14 222 Neuaufnahmen 635 Todesfälle. Die höchste Zahl der Aufnahmen entfiel auf den Februar mit täglich 47, die niedrigste auf den September mit 33. In der städtischen Poliklinik wurden 3445 Personen behandelt. Nach Landferienkolonien wurden 316 (im Vorjahre 339) Kinder geschickt; außerdem sind für 162 (154) Kinder Stadtferienkolonien errichtet worden. Dem 45 Betten zählenden Genesungsheim in Stammheim wurden 183 Reconvalescenten überwiesen; auf jeden der letzteren kamen durchschnittlich 28,8 Aufenthaltstage.

Das Heilpersonal setzte sich aus 184 Aerzten, je 13 Wund- und Zahnärzten, 62 Hebammen und 29 Thierärzten zusammen; Apotheken bestanden 19, Dispensiranstalten 3.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten, Benennung der Impf- und Lympherzeugungsinstitute betr. Vom 5. Dezember 1898.

Nachdem in Folge der Einführung des thierischen Impfstoffes und der Aenderung des Wirkungskreises der bisherigen Impf- und Lympherzeugungs-Institute diese Bezeichnung derselben unzutreffend geworden ist, bestimme ich, daß diese Anstalten in Zukunft „Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffs“ genannt und in gleicher Weise im amtlichen Verkehr bezeichnet werden.

J. A.: v. Bartsch.

An die Herren Ober-Präsidenten.

Preußen. Berlin. Bekanntmachungen, Müllabfuhr betr.

a) Vom 23. April 1898.

Im Einverständniß mit dem Magistrat wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung vom 21. Dezember vorigen Jahres[1]), nach welcher vom 1. Mai d. Js. ab nur gewisse, öffentlich bekannt gegebene Müllabfuhrsysteme zugelassen werden sollen, erst am 1. September d. Js. in Kraft tritt.

b) Vom 1. Juli 1898.

Unter Bezugnahme auf § 100 Absatz 3 des Straßenpolizeireglements in der Fassung der Polizeiverordnung vom 30. Januar 1895 wird hierdurch mit Zustimmung des Magistrats Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Vom 1. September d. Js. ab werden nur diejenigen Müllabfuhrsysteme zugelassen werden, welche als den polizeilichen Anforderungen genügend öffentlich bekannt gegeben worden sind.

Als solche sind zur Zeit zu bezeichnen:
1. System Kinsbrunner (D. R.-P. 79 862 und 87 233, D. R. G. M. 45 575),
2. System Geduld und Co. (D. R.-P. 79 275),
3. System Eger (D. R.-P. Kl. 81. S. 8796),
4. System Lebach (Müllwagen: D. R.-P. 63 524, D. R. G. M. 8833, Müllkasten: D. R. G. M. 91 065).

Das sogenannte Wechselkasten- bezw. Wechselsacksystem ist gleichfalls zulässig, sobald das Müll in völlig undurchlässigen, geschlossenen Behältern transportirt wird.

c) Vom 25. August 1898.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 1. Juli d. Js. (abgedruckt im Stück 27 des Amtsblatts vom 8. Juli d. Js. und in Nr. 154 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 5. deff. Mts.) bringe ich hierdurch mit Zustimmung des Magistrats zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den daselbst aufgeführten Müllabfuhrsystemen noch die nachstehend genannten beiden Systeme den polizeilichen Anforderungen genügen:
1. System Siebert (Patent-Anmeldung S. 11 214),
2. System Eger (Patent-Anmeldung A. 5647, Gebrauchs-Musterschutz-Eintragung Nr. 91 068, 91 154, 91 155, 92 086 und 93 096).

Zugleich wird berichtigend bemerkt, daß der Müllwagen des Systems Lebach unter Nr. 91 447 patentirt ist.

d) Vom 22. November 1898.

Bei der Durchführung der Bestimmungen über die staubfreie Müllabfuhr ist in Anbetracht der an das Unmögliche grenzenden Schwierigkeit, die vorschriftsmäßigen Wagen und Kasten binnen kurzer Zeit zu beschaffen, bisher zu Gunsten derjenigen Unternehmer eine milde Praxis beobachtet worden, die glaubhaft machen konnten, daß sie es sich allen Ernstes angelegen sein ließen, das seither zum Betriebe benutzte Material thunlichst schnell durch vorschriftsmäßiges Material zu ersetzen.

Da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß sämmtliche Unternehmer bis zum 1. Januar kommenden Jahres genügende Zeit gehabt haben werden, die erforderlichen Anschaffungen zu machen, so bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem genannten Tage an die Polizeiverordnung vom 30. Januar 1895[1]) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Dezember 1897[2]), sowie vom 23. April, 1. Juli und 25. August 1898 ausnahmslos zur Geltung gebracht werden wird.

Wie in den bezeichneten Bekanntmachungen bereits ausgesprochen ist, sind folgende Müllabfuhrsysteme als den polizeilichen Anforderungen genügend anerkannt:
1. System Kinsbrunner (D. R.-P. 79 862 und 87 233),
2. System Geduld und Co. (D. R.-P. 79 275),
3. System Eger (D. R.-P. Kl. 81 S. 8796),
4. System Lebach (D. R.-P. 91 447),
5. System Siebert (Pat.-Anm. S. 11 214),
6. System Eger (Pat.-Anm. A. 5647).

Hierzu kommt das Wechselkasten- bezw. Wechselsacksystem, welches gleichfalls zulässig ist, sobald das Müll in völlig undurchlässigen geschlossenen Behältern transportirt wird.

Die Hauseigenthümer werden hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie, bei Vermeidung ihrer Bestrafung auf Grund der Polizeiverordnung vom 2. August 1898, für eine den erlassenen Bestimmungen

[1]) Veröff. 1898 S. 149.

[1]) Veröff. 1895 S. 206. — [2]) Desgl. 1898 S. 149.

entsprechende staubfreie Abfuhr ihrer Haus- und Wirthschaftsabgänge zu sorgen haben.

Berlin, den 22. November 1898.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Waldeck. Polizeiverordnung, betr. die Unterbringung der Arbeiter und Arbeiterinnen auf Ziegeleien, Chamottestein- und Schmelztiegelfabriken.

Vom 8. November 1898. (Reg.-Bl. 1898 S. 73.)

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875, betreffend die Befugniß der Landespolizeibehörde zum Erlaß von Polizeiverordnungen wird für das Gebiet der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont Folgendes verordnet:

§ 1. 1. Die nachstehenden Vorschriften über Arbeiter-Wohn- und Schlafräume finden Anwendung auf die Ziegeleien, wo wenigstens 5 Arbeiter (Arbeiterinnen) wohnen.

2. Die Vorschriften über Aufenthalts- und Speiseräume gelten für alle diejenigen Ziegeleien, Chamottestein- und Schmelztiegelfabriken, welche mindestens zehn Personen (Arbeiter bezw. Arbeiterinnen) beschäftigen, auch wenn sie keinen ihrer Arbeiter in Wohnung nehmen.

§ 2. Allgemeines. Die Wohnungen müssen den Arbeitern rc. ein gesundes, gegen ungünstige Witterung schützendes Unterkommen gewähren. Für diejenigen Arbeiter, welche vom 1. April bis Ende Oktober eines jeden Jahres beschäftigt werden, genügen, soweit ortspolizeiliche Vorschriften oder feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegen stehen, hölzerne Baracken, wenn sie aus Brettern festgefugt oder auf geeignete Weise wasserundurchlässig und winddicht hergestellt, sowie wasserdicht gedeckt sind.

Wohn- und Schlafräume dürfen nicht über oder unmittelbar an einer Düngergrube liegen und mit Aborten weder in offener noch in verschließbarer Verbindung stehen.

§ 3. Wände und Decken. Die Wände und Decken der Schlaf- und Aufenthaltsräume, der Küchen und Vorrathskammern müssen verputzt und geweißt sein.

§ 4. Fußboden. Die Fußböden der Wohn- und Schlafräume müssen mindestens 0,30 m, bei abschüssigen Grundstücken an den höchsten Stellen mindestens 0,20 m über der äußeren Grundfläche liegen, gut und dauerhaft gedielt, oder mit einem anderen zweckentsprechenden Belag versehen sein.

§ 5. Thüren und Fenster. Jeder Wohn- und Schlafraum muß mit einer verschließbaren Thür und mit mindestens einem beweglichen gut schließenden und unmittelbar ins Freie führenden Fenster versehen sein, dessen Größe nicht geringer als der 12. Theil der Fußbodenfläche sein darf. Ein Wohn- und Schlafraum, dessen Fußbodenfläche 30 qm überschreitet, muß mindestens 2 Fenster der obigen Art aufweisen.

Die Hausthüren müssen nach außen aufschlagen. Ebenso sind bei Neubauten die Thüren der Schlafräume einzurichten, die für zehn und mehr Personen bestimmt sind.

§ 6. Höhe und Größe der Räume. Die Höhe der Wohn- und Schlafräume muß, soweit nicht für Neubauten nach sonst bestehenden Vorschriften mehr gefordert werden muß, mindestens 2,5 m betragen, bei schrägen Decken muß die mittlere Höhe dieses Maß erreichen. Die Schlafräume müssen für jede in ihnen untergebrachte Person mindestens 3 qm Fußbodenfläche und 10 cbm Luftraum enthalten. Bei Räumen von 3 m und mehr Höhe kann der Mindestluftraum auf 9 cbm ermäßigt werden, jedoch darf die Grundfläche für jeden Arbeiter nicht weniger als 3 qm betragen.

Ist nur ein Schlaf- und Aufenthaltsraum für die Unterkunft der Arbeiter vorhanden, so muß er so groß sein, daß auf den Arbeiter mindestens 12 cbm Luftraum kommen. Uebrigens ist ein einziger Raum für beide Verwendungszwecke auch nur dann zulässig, wenn ausschließlich männliche Arbeiter und zwar in der Zahl von weniger als 10 in dem Betriebe beschäftigt werden. Eltern mit ihren Kindern können jedoch in einem gemeinsamen Raum untergebracht werden.

In allen anderen Fällen sind die Schlafräume nach Geschlechtern getrennt zu benutzen und von dem Wohn- bezw. Aufenthaltsraume, sowie von Küche und Vorrathskammern zu trennen.

§ 7. Ausstattung der Räume. Für jeden über 14 Jahre alten Schlafgast muß eine besondere Lagerstätte mit Matratze oder Strohsack, Kopfkissen und genügender Decke und für je 2 Schlafgäste muß ein Handtuch und mindestens ein Waschgeschirr vorhanden sein, sofern nicht zweckentsprechende gemeinsame Waschvorrichtungen mit Wasser- Zu- und Abfluß in geschlossenen Räumen vorhanden sind. Für frisches Lagerstroh hat der Ziegeleibesitzer Sorge zu tragen, dasselbe ist mindestens alle 8 Wochen zu erneuern, auch sind die Strohsäcke sowie die Bettbezüge und die Decke mindestens alle 8 Wochen zu reinigen.

Die Lagerstätten müssen vom Fußboden durch eine Luftschicht getrennt sein. Eiserne Bettstellen mit fester Unterlage für den Strohsack oder die Matratze verdienen den Vorzug.

Neuanzulegende Schlafräume sind mit eisernen Bettstellen auszurüsten.

Jeder neu eintretenden Arbeitsperson ist eine ordentlich zurechtgemachte und saubere Lagerstätte zu geben.

Diejenigen Lagerstätten, welche für zwei und mehr Arbeiter nebeneinander eingerichtet und bisher so im Gebrauch gewesen sind, dürfen — Ordnung und Sauberkeit vorausgesetzt — noch bis zum Ende des Jahres 1899 ungetheilt benutzt werden.

Die Wohnräume (Aufenthaltsräume) sind mit einer ausreichenden Anzahl von Tischen und Sitzen auszustatten. Für jeden Arbeiter ist ein kleiner Wandschrank zu beschaffen, in welchem er das für einige Tage benöthigte Brod und Zubrod (Speck rc.) verschließen kann.

Die Breite der Tische, der Sitze und der Zugänge zu den Sitzen sind ausreichend zu bemessen.

§ 8. Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Lüftung. Während der kalten Jahreszeit ist für angemessene Heizung der Aufenthaltsräume Sorge zu tragen. Den Arbeitern ist eine genügende Anzahl Lampen zur Verfügung zu stellen. Die Zugänge und Treppen sind hinreichend zu erleuchten.

Die Unterkunftsräume sollen täglich ausgekehrt und gelüftet werden.

§ 9. Jährliches Weißen. Alljährlich im Frühjahr vor der Wiederbenutzung der Räume sind die Wände und Decken der Schlaf- und Aufenthalts- und der Nebenräume frisch zu weißen, die Fußböden sind mit Kalkwasser (Kalkmilch) zu besprengen.

Räume, welche nur zeitweise benutzt werden, müssen spätestens 14 Tage vor ihrer ersten Ingebrauchnahme im neuen Kalenderjahr sorgfältig geweißt werden.

§ 10. Bodenräume. Bodenräume dürfen nur dann als Schlafräume benutzt werden, wenn sie vollständig verputzte oder mit Holz bekleidete dichte Wände und auf Verschaalung verputzte Decken haben. (Vergl. § 3.)

§ 11. Das Schlafen über oder neben den Brennöfen. Das Schlafen unmittelbar auf den Oefen oder auf den Feuergasleitungen ist nicht nur den Ziegelarbeitern, sondern auch den Brennern verboten.

Räume, welche seitlich vom Ofenmauerwerk im Ofengebäude selbst angelegt sind, dürfen nur dann als Schlafräume, sowie zum Aufenthalte bei Mahlzeiten und in den Arbeitspausen benutzt werden, wenn sie mindestens 2 m vom Ofenmauerwerk entfernt liegen und vollständig luftdicht gegen das Innere des Ofengebäudes abgeschlossen sind; die Fensteröffnungen und Thüren müssen in der Außenwand des Ofengebäudes liegen und unmittelbar ins Freie führen. In allen anderen Theilen müssen sie den Vorschriften dieser Polizeiverordnung entsprechen.

Alle Räume, welche bisher als Schlaf- und Aufenthaltsräume benutzt worden sind, müssen vor der Wieder-

aufnahme von fremden nicht ansässigen Arbeitern nach diesen Bedingungen hergerichtet sein.

Liegen die Schlaf- und Aufenthaltsräume in Höhe der Ofenkrone aber seitlich vom Umfassungsmauerwerk, so ist ihre Belegung noch bis zum 1. Januar 1900 gestattet, sofern sie den nachstehenden Anforderungen genügen:

Die Fußböden müssen dicht und gut gedielt, die Decken geputzt und oberhalb mit Lehm oder anderem geeigneten Material undurchlässig hergestellt sein. Die Wände sind außen und innen sorgfältig zu verputzen und dürfen nicht tapezirt werden. Thüren und Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und dürfen nicht nach dem Innern des Ofengebäudes hin gerichtet sein.

§ 12. Trinkwasser. Der Ziegelei- bezw. Fabrikbesitzer oder dessen Pächter hat für das Vorhandensein guten Trinkwassers Sorge zu tragen, oder er hat Vorkehrungen zu treffen, daß den Arbeitern trinkbares Wasser in abgekochtem Zustand oder kalter Kaffee kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

§ 13. Küche und Nebenräume. In den größeren Betrieben, in denen 10 und mehr Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt werden, ist ihnen eine Küche mit gut erhaltenem Herd und Kochkessel zuzuweisen.

Sind in den bestehenden Betrieben dieser Art die übrigen Bestimmungen und besonders die Trennung der Schlaf- und Aufenthaltsräume (vergl. § 6), sowie die Ausrüstung und Unterhaltung der Räume bisher bereits erfüllt worden, so kann, sofern diese Kochgelegenheit zur Herstellung der gemeinsamen Mahlzeiten in einem besonderen Raume noch fehlte, das Kochen auf dem bisher benutzten gut im Stand zu erhaltenden Herd im Aufenthaltsraume bis zum 1. Januar 1900 fortgeführt werden.

Bis zu diesem Zeitpunkte ist eine Küche und eine Vorrathskammer für die Selbstbeköstigung der Arbeiter herzustellen.

§ 14. Aborte. Die Aborte müssen für Arbeiter und Arbeiterinnen nach Geschlechtern getrennt, mit von außen sichtbaren Eingängen in angemessener Entfernung von den Wohn- und Schlafräumen (vergl. § 2) angelegt sein.

Die Eingangsöffnungen sind entweder mit Thüren zu verschließen oder auf andere geeignete Weise zu verdecken.

Wände und Decken der Aborte sind so dicht herzustellen und zu erhalten, daß sie ausreichenden Schutz gegen Regen und Wind gewähren.

Die Aborte sind ihrer Bestimmung gemäß mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Männer" bezw. „Mädchen" oder Frauen erkennbar zu machen und dürfen nicht anders benutzt werden.

Mit dem Abort für Männer ist die nothwendige Nebenecke (Pissoir) zweckentsprechend zu verbinden.

Sind die Arbeitsplätze und Tische der Ziegelarbeiter vom Aufenthaltsraum weit entfernt gelegen, so muß wenigstens für die Arbeiter ein zweiter Abort mit Nebenecke angelegt werden.

Die Zahl der Abortsitze ist so zu wählen, daß für je 20 Arbeiter bezw. Arbeiterinnen je ein Abort und darüber hinaus für je 25 Arbeiter bezw. Arbeiterinnen je ein weiterer Abort vorhanden ist.

§ 15. Kranke Arbeiter. An einer ansteckenden Krankheit leidende Arbeiter dürfen nicht in denselben Räumen mit anderen Arbeitern untergebracht werden.

Ist die Arbeiterzahl größer als 25, so hat der Besitzer für ein Krankenzimmer mit Bett, Tisch, Stuhl und einem Verbandkasten mit Verbandzeug u. s. f., letzteres nach Anweisung des Krankenkassenarztes zu sorgen, oder das Werkmeisterzimmer, welches in diesem Falle nicht über dem Ofen liegen darf, so auszustatten, daß es vorkommendenfalls als Krankenzimmer sofort in Benutzung genommen werden kann.

§ 16. Ausnahmen. Die Befugniß, Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 bei solchen Wohnungen zu gestatten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ein Jahr lang in Benutzung genommen waren, bleibt dem Landesdirektor vorbehalten.

Die schriftlich ertheilten Bewilligungen müssen sorgfältig aufbewahrt und den zur Revision der Anlage befugten Polizeiorganen sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit auf Verlangen vorgezeigt werden.

§ 17. Aushänge. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung ist in jedem Hause, welches zur Unterkunft von auf Ziegeleien u. s. w. beschäftigten Arbeitern dient, an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

In jedem Schlafraum ist neben der Thür ein Anschlag anzubringen, auf welchem die Größe des Raumes nach Breite, Tiefe und Höhe, sowie der Inhalt in cbm und die Zahl der Personen, deren Unterbringung zulässig ist, aufgeschrieben steht.

Die Richtigkeit der Angaben muß von der Polizeibehörde bescheinigt sein.

Werden Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt, so sind im Aufenthaltsraume noch die zutreffende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. April 1893 (R.-G. S. 148) und die durch die R.-G.-O. vorgeschriebenen Auszüge a betreffend, die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und b der Auszug über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nebst der zugehörigen Tafel auszuhängen. Bezüglich des Aushanges der Unfallverhütungsvorschriften sind die Anordnungen der Berufsgenossenschaft zu beachten.

§ 18. Aufenthalt der Arbeiter über den Brennöfen. Außer zur Bedienung des Brennofens dürfen Arbeiter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, durch die sie gezwungen sind, während der Tagesarbeitszeit ununterbrochen über den im Betriebe befindlichen Oefen oder über den Feuerungsleitungen zu arbeiten. Sind Trockengestelle über den Oefen angebracht, so ist die Arbeitszeit der Auffetzer so einzutheilen, daß diese beim Transport der Steine abwechselnd an die freie Luft kommen.

Das Formen von Ziegel- und Chamottesteinen und von Schmelztiegeln unmittelbar über den Oefen und den Feuergasleitungen ist bis auf diejenigen Stücke verboten, welche wegen ihrer Größe einzeln bestellt und ausnahmsweise hergestellt werden, und wegen ihres Naßgewichtes an der Stelle geformt werden müssen, wo sie bis zum Lufttrockenwerden liegen bleiben sollen.

In Werken, in denen große und besonders sorgfältig zu behandelnde Stücke während des ganzen Jahres und regelmäßig hergestellt werden, muß der Arbeitsraum, wenn er über dem Ofen liegen soll, von dem Raume, von welchem aus die Oefen oder deren Kammern durch die Brenner oder Heizer beschickt werden, durch Mauerwerk bezw. durch sonstwie feuersicher und dicht hergestellte mit Verputz versehene Wände getrennt sein. Der Fußboden solcher Arbeits- und Trockenplätze über den Oefen muß vollkommen dicht und so hergestellt werden, daß er leicht und gründlich gereinigt werden kann.

In diesem Falle muß der durch die Umfassungswände gebildete innere Ofenraum, welcher die Feuerungsöffnungen einschließt, gut gelüftet werden und einen besonderen Abzug bis über das Dach des Ofengebäudes erhalten und darf nur von den Brennern betreten werden.

Liegen Arbeitsplätze bezw. Werkstätten zum Formen von werthvollem Rohmaterial in Höhe der Ofenkrone und stockwerksweise darüber neben dem Umfassungsmauerwerk, so müssen sie von dem Raume über dem Ofen durch dichte Wände getrennt sein, sie dürfen in diesen Wänden nur je eine dichtschließende mit Selbstschließer versehene Thür haben, welche nur zum Transport der geformten nassen Steine zu benutzen, sonst aber sorgfältig geschlossen zu halten ist.

Die Arbeits- und Formerräume müssen jedoch jeder für sich geheizt werden können, durch Fenster in der Außenwand gut erhellt und reichlich gelüftet werden.

Der Zugang (Treppenhaus, Gang 2c.) zu diesen Arbeitsräumen soll, wenn irgend möglich, mit dem Luftraum über den Füll- und Feuerungsöffnungen in keiner Verbindung stehen.

Abweichungen von den Bestimmungen dieses Paragraphen können durch den Landesdirektor nachgelassen werden, wenn die ganze Anlage der Fabrik, sowie die

Behandlung der Arbeiter eine Sicherheit dafür bieten, daß die Gesundheit der Arbeiter nach Möglichkeit geschützt wird.

§ 19. Strafbestimmungen. Die Besitzer der Ziegeleien-, Chamotte- und Schmelztiegelfabriken, sowie deren Betriebsleiter, Pächter, Ziegelmeister und sonstige verantwortliche Vertreter, welche die Arbeiter in Wohnungen unterbringen oder in Arbeitsräumen beschäftigen, deren Einrichtungen den vorstehenden Bestimmungen zuwiderläuft, endlich die Hauseigenthümer, welche an Ziegelarbeiter unvorschriftsmäßige Wohnungen vermiethen, werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

§ 20. Rechtskraft. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. März 1899 in Kraft.

Arolsen, am 8. November 1898.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Oesterreich. Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei, betr. die sanitäre Ueberwachung der Epidemiespitäler. Vom 24. Oktober 1898. (Oest. San.-W. 1898 S. 448.)

Es wurde bei verschiedenen Anlässen von h. a. die Wahrnehmung gemacht, daß die Nothspitäler in manchen Gemeinden Niederösterreichs sich nicht in einem derartigen Zustande befinden, daß dieselben im Bedarfsfalle sofort mit Infektionskranken belegt werden können.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird daher angewiesen, diesem Gegenstande eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dahin zu wirken, daß die Nothkrankenlokale stets ihrem Zwecke, d. i. der Aufnahme von Kranken, insbesondere von infektiös Erkrankten, jederzeit sofort zugeführt werden können. Auch ist der Amtsarzt anzuweisen, gelegentlich seiner Inspektionsreisen, sowie bei anderweitigen Kommissionsreisen den Zustand der Nothspitäler genau zu erheben und die Abstellung der vorgefundenen Mängel in Antrag zu bringen.

Ueber die in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen und allfällig getroffenen Verfügungen ist alljährlich im Ergänzungsberichte lit. R. des Jahressanitätsberichtes ausführlich zu berichten.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen, betr. die vor Bewilligung von Privat-Entbindungsanstalten zu pflegenden Erhebungen. Vom 12. Oktober 1898. (Oest. San.-W. 1898 S. 446.)

Die Statthalterei hat die Wahrnehmung gemacht, daß die im § 14 der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216,[1]) erlassenen Dienstesvorschriften für Hebammen enthaltene Bestimmung, wonach es der Hebamme nicht gestattet ist, ohne besondere behördliche Bewilligung ihre Wohnung für Zwecke der Entbindung fremder Frauenspersonen geschäftsmäßig zu verwenden, dahin eine unrichtige Deutung erfahren hat, daß die Ertheilung dieser Bewilligungen zur geschäftsmäßigen Verwendung der Hebammenwohnungen für Zwecke der Entbindung fremder Frauenspersonen den politischen Behörden I. Instanz zustehe.

Da jedoch diese geschäftsmäßige Verwendung der Hebammenwohnungen zu dem erwähnten Zwecke als die Etablirung von Privatentbindungsanstalten in den Wohnungen der Hebammen aufzufassen ist, so ergiebt sich mit Rücksicht auf den § 2, lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, sowie die den Wirkungskreis der politischen Behörden umgrenzende Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10, demgemäß, wie auch bereits in dem Statthaltereicirkularerlasse vom 14. März 1892, Z. 26 786, hervorgehoben wurde, die Errichtung von privaten Heil- und Humanitätsanstalten jeder Art nur über Bewilligung der politischen Landesbehörden, eventuell nach Einholung des Gutachtens des Landessanitätsrathes erfolgen darf, daß auch die Ertheilung der Bewilligungen zur Errichtung dieser in den Wohnungen der Hebammen etablirten Privatentbindungsanstalten bloß der Kompetenz der Statthalterei zugewiesen ist.

Demnach werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, dementsprechend die geeigneten Veranlassungen ohne Verzug zu treffen, daß die etwa dort bereits eingelangten Gesuche um derartige Bewilligungen der kompetenten Erledigung zugeführt werden

Hiebei wird es zunächst nöthig sein, durch genaue Erhebungen an Ort und Stelle die näheren Verhältnisse sicherzustellen, welche bei der Errichtung dieser Privatanstalten maßgeblich sind.

Um nun in dieser Beziehung ein einheitliches Vorgehen zu sichern, werden im Nachstehenden jene Grundsätze bekannt gegeben, nach welchen sich die politischen Bezirksbehörden bei der Behandlung der um die Ertheilung solcher Konzessionen überreichten Gesuche vor ihrer Vorlage an die Statthalterei zu richten haben werden:

1. Die politische Behörde I. Instanz hat zuvörderst sicherzustellen, ob die einschreitende Hebamme eine moralisch unbescholtene, vertrauenswürdige und verläßliche Person ist und ob kein Mißbrauch der eventuell ertheilten Konzession zu befürchten ist. Falls dieser Umstand außer allem Zweifel steht, so ist durch den Amtsarzt derselben Behörde (in den selbstständigen Sanitätsgemeinden durch den Stadtphysikus) die lokale Erhebung in den zur Unterbringung der Schwangeren und Gebärenden ausgewiesenen Wohnräumen durchzuführen und derselben der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter und nach Thunlichkeit der zuständige Gemeinde-, beziehungsweise Distriktsarzt zuzuziehen, namentlich ist hiebei zu erheben, ob die zur Aufnahme von Schwangeren bestimmten Lokalitäten hygienisch einwandsfrei, d. h. genug geräumig, rein, genügend hell, luftig, entsprechend ventilirbar und heizbar sind, ob ferner die Zimmer eine solche Einrichtung enthalten, welche für den Bedarf und den Komfort der Wöchnerinnen nothwendig ist. Weiter haben sich die Erhebungen darauf zu erstrecken, ob die Zimmer ausschließlich für Schwangere, resp. Wöchnerinnen reservirt und nicht auch noch anderweitig mit vermiethet, oder ob sie nicht von der Familie der Hebamme mitbewohnt werden. Die Zimmer für die Unterbringung der Schwangeren müssen von der übrigen Wohnung der Hebamme getrennt sein und die Wohnung der Hebamme selbst muß allen hygienischen Anforderungen entsprechen und darf hinsichtlich der Anzahl der Familienmitglieder nicht überfüllt sein. Auch dürfen daselbst keine Aftermiether oder Kostgänger beherbergt werden. Als Grundsatz ist festzuhalten, daß die Zahl der gleichzeitig in einem Zimmer zu beherbergenden Schwangeren, beziehungsweise Wöchnerinnen nicht mehr als höchstens zwei betragen darf. Jeder einzelnen Schwangeren muß ein separates Bett mit stets reiner Bettwäsche, ein separates Waschgeräth, sowie separate zur Pflege in der Schwangerschaftsperiode, bei der Geburt oder im Wochenbette nothwendige Utensilien und Geräthe zugewiesen sein und für jedes einzelne Kind muß ein Kinderbett mit der nothwendigen Bettwäsche und Badewanne bereit gehalten werden. Um jeder Zeit die Herbeirufung, eventuell nothwendige Hilfe zu ermöglichen, ist bei jedem Bette eine Glocke oder Taster eines Signalapparates herzurichten.

2. Ueber die Ergebnisse dieser Erhebungen ist ein genaues Protokoll aufzunehmen, in welchem nach Maßgabe der gepflogenen Erhebungen auch die höchste zulässige Zahl der zu unterbringenden Schwangeren anzugeben und welchem eventuell auch eine Situationsskizze beizuschließen ist.

Hierauf ist das betreffende Gesuch unter Anschluß dieses Protokolles und der Bezugsakten bei gleichzeitiger motivirter Antragstellung der Statthalterei zur Entscheidung vorzulegen.

Soferne etwa eine derartige Bewilligung von der Bezirkshauptmannschaft früher bereits ertheilt worden sein sollte, haben der Herr k. k. Bezirkshauptmann sofort

---

[1]) Veröff. 1898 S. 25.

das Entsprechende zu veranlassen, daß die betreffenden Hebammen nachträglich um die Ertheilung der Konzession seitens der Statthalterei dort das Ansuchen überreichen.

Oesterreich. Erlaß der schlesischen Landesregierung, betr. Anforderungen an Privatentbindungsanstalten der Hebammen. Vom 18. November 1898. (Oest. San.-W. 1898 S. 439.)

Nach § 14 der mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. September 1897[1]) (R.-G.-Bl. Nr. 216) erlassenen Dienstesvorschriften für Hebammen ist es diesen ohne besondere behördliche Bewilligung (§ 2 lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68) nicht gestattet, ihre Wohnung zum Zwecke der Entbindung fremder Frauenspersonen geschäftsmäßig zu verwenden. Es ist demnach die Bewilligung zu einem derartigen Geschäftsbetriebe an die Erlangung einer Konzession gebunden, welche im Sinne des Ministerialerlasses vom 2. März 1892, Z. 1446 ex 1891, nur von der politischen Landesbehörde ertheilt werden kann.

Gesuche um die Bewilligung zur Vornahme derartiger Hausentbindungen sind daher von den Unterbehörden an die k. k. Landesregierung zu leiten, welche in Würdigung der vorhandenen Sachlage und nöthigen Falles nach Einholung des Gutachtens des k. k. Landessanitätsrathes die Entscheidung fällt. Für die Beurtheilung der Zulässigkeit einer solchen Privatentbindungsanstalt, für welche die für Privatheilanstalten geltenden Bestimmungen ihre sinngemäße Anwendung finden, kommt außer der persönlichen Vertrauenswürdigkeit und vollkommenen Verläßlichkeit der Bewerberin die Eignung der für die Pfleglinge vorgesehenen Lokalitäten und die Einrichtung und innere Ausstattung dieser Räume in Betracht.

Es wird demnach die Aufgabe der politischen Behörde I. Instanz sein, die für die Entscheidung der Landesregierung unerläßlichen Momente im Wege einer Erhebung durch den k. k. Amtsarzt, welcher auch der Gemeindevorsteher, beziehungsweise sein Stellvertreter, wenn möglich, auch der Gemeindearzt, sowie die Gesuchstellerin beizuziehen ist, festzustellen, wobei auf nachfolgende Anordnungen Bedacht zu nehmen ist.

Die Wohnung der Hebamme, insbesondere aber die zur Unterbringung der Pfleglinge bestimmten Räume müssen in gesundheitlicher Hinsicht vollkommen entsprechen und sind weder Aftermiether noch auch Kostkinder als Mitbewohner zu dulden. Einer jeden Frauensperson ist für die Zeit ihrer Entbindung und des Wochenbettes ein eigenes, geräumiges, lichtes, luftiges und beheizbares Zimmer zur Verfügung zu stellen, welches während dieser Zeit zu anderen Zwecken nicht benützt werden darf. Jeder derartige Raum hat ein Bett für den Pflegling und ein Kinderbett zu enthalten und muß mit einem leicht erreichbaren Läutewerk versehen sein, das dem Pfleglinge gestattet, jederzeit Hilfe herbeizurufen. Sämmtliche für die Pflege und Wartung der Gebärenden und Wöchnerinnen nothwendigen Bedarfsartikel und Badebehelfe müssen in gutem Zustande vorhanden sein und ist eine entsprechende Menge reiner Bettwäsche stets vorräthig zu halten.

Ueber das Ergebniß der kommissionellen Erhebung ist ein eigenes Protokoll aufzunehmen und dem Gesuche an die k. k. Landesregierung — unter Stellung eines motivirten Gutachtens — beizuschließen.

Oesterreich. Erlaß der steiermärkischen Statthalterei, betr. den Arzneibezug für Hausapotheken und Ausfolgung der Rezepte. Vom 12. Oktober 1898. (Oest. San.-W. 1898 S. 447.)

Zufolge Berichtes des steiermärkischen Apothekergremiums sind von Seite der Landapotheker neuerdings Klagen darüber laut geworden, daß viele der Hausapotheken führenden Aerzte ihren Medikamentenbedarf nicht aus einer der nächstgelegenen Apotheken beziehen, und daß diese Aerzte in den wenigsten Fällen den Parteien über die verabfolgten Medikamente taxirte Rezepte ausstellen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird daher eingeladen, den Hausapotheken führenden Aerzten die betreffenden Vorschriften, insbesondere den Statthaltereierlaß vom 1. Mai 1894, Z. 10 652, in Erinnerung zu bringen und den Amtsarzt anzuweisen, daß er der Einhaltung derselben bei der alljährlichen Visitation der Hausapotheken und bei jeder anderen Gelegenheit sein besonderes Augenmerk zuwende.

Bulgarien. Cirkular des Finanzministeriums, betr. Analyse ausländischer Weine.
(Deutsches Handels-Archiv 1898, Dezemberheft, S. 920.)

Es ist festgestellt worden, daß der größte Theil der vom Auslande in das Fürstenthum eingeführten Weine durch Vermengung mit gesundheitsschädlichen Stoffen oder mit starken Dosen von Spiritus verfälscht ist. Es ist auch konstatirt worden, daß Weine, welche die Zollämter für reine Naturweine gehalten und ohne Analyse durchgelassen haben, ebenso verfälscht waren. Dieser letztere Umstand weist darauf hin, daß die Unterscheidung der reinen Naturweine von den verfälschten bei den Zollämtern unmöglich ist. Um nun einerseits das Publikum vor ähnlichen gesundheitsschädlichen Weinen zu bewahren und andererseits die Verluste an Accise zu vermeiden, welche die Staatskasse bei der Einführung von Spiritus unter dem Scheine von Wein erleiden würde, sind künftighin ausnahmslos Muster von allen Weinen, welche aus dem Auslande eingeführt werden, behufs Analyse einzusenden. Solche Weine werden Lagergeld für die ganze Zeit zahlen müssen, während welcher sie im Zollamte verweilen, bis zum Tage ihrer Ausführung auf allgemeiner Grundlage.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. Januar 1899.
(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. Januar herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Stadtkreis Berlin 1 (5). Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Züllichau-Schwiebus 1 (1), Kalau 2 (3). Reg.-Bez. Köslin: Stolp 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Obornik 2 (2), Fraustadt 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Merseburg 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Neuhaus a./O. 1 (1). Reg.-Bez. Münster: Münster 2 (6). Reg.-Bez. Düsseldorf: Düsseldorf Stadt 1 (1), Gladbach 1 (2). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Landsberg 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Löbau 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Glauchau 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Gerabronn 1 (1), Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Waldeck: Kreis der Eder 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Schlettstadt 1 (1).

Zusammen 27 Gemeinden und 37 Gehöfte.

[1]) Veröff. 1898 S. 25.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Kulm 2 (2). Stadtkreis Berlin 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (3), Pleschen 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 3 (3), Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 2 (3), Aschersleben 1 (3). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Mindelheim 1 (1).

Zusammen 14 Gemeinden und 18 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise ꝛc.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

3: Marienburg i. Westpr. 2 (2), Dirschau 1 (1), Neustadt i. Westpr. 1 (3). **4:** Kulm 2 (3), Schwetz 5 (5). **6:** Prenzlau 1 (1), Westhavelland 1 (1). **7:** Lebus 1 (1). **8:** Ueckermünde 1 (1), Greifenhagen 1 (1), Pyritz 2 (2), Saatzig 2 (2). **10:** Franzburg 1 (1). **11:** Wreschen 1 (1), Schroda 1 (1), Schrimm 2 (2), Posen West 1 (1), Birnbaum 1 (1), Schmiegel 1 (1), Rawitsch 2 (2), Gostyn 1 (1), Krotoschin 3 (4), Pleschen 2 (3). **12:** Inowrazlaw 5 (8), Mogilno 1 (1). **13:** Namslau 1 (1), Gr. Wartenberg 1 (2), Oels 5 (6), Trebnitz 3 (13), Militsch 7 (8), Steinau 1 (1) Wohlau 5 (6), Neumarkt i. Schl. 5 (6), Breslau 21 (26), Ohlau 6 (26), Brieg 6 (16), Nimptsch 3 (6), Striegau 3 (3). **14:** Glogau 2 (2), Bunzlau 1 (2), Schönau 1 (1). **15:** Rosenberg i. O.-S. 1 (1), Kosel 1 (1). **16:** Gardelegen 2 (2), Wanzleben 1 (1), Wolmirstedt 2 (2), Neuhaldensleben 6 (20), Oschersleben 6 (13), Aschersleben 1 (1), Halberstadt 1 (1). **17:** Bitterfeld 2 (4), Saalkreis 5 (7), Delitzsch 2 (2), Mansfelder Gebirgskreis 1 (2), Mansfelder Seekreis 5 (5), Sangerhausen 1 (1), Eckartsberga 1 (2), Querfurt 2 (3), Merseburg 5 (13), Naumburg 1 (1). **18:** Mühlhausen 1 (1), Ziegenrück 1 (1), Schleusingen 4 (4). **20:** Linden 1 (1), Springe 1 (1), Hameln 1 (1). **21:** Peine 2 (3), Hildesheim 2 (4), Marienburg i. Han. 2 (2), Gronau 1 (1), Alfeld 9 (32), Northeim 2 (6). **23:** Geestemünde 1 (1) **24:** Meppen 1 (1), Lingen 1 (2), Bersenbrück 2 (2). **25:** Leer 2 (10), Weener 1 (1). **26:** Kösfeld 1 (2), Recklinghausen 2 (2). **27:** Halle i. W. 2 (2), Warburg 2 (2). **28:** Dortmund 1 (2), Hörde 2 (2), Hattingen 2 (2), Hagen 1 (2), Altena 1 (1). **29:** Frankenberg 2 (38), Gelnhausen 2 (10), Hanau 3 (4), Schlüchtern 3 (6), Schmalkalden 1 (1). **30:** Limburg 3 (12), Rheingaukreis 1 (1), Untertaunuskreis 1 (3), Obertaunuskreis 1 (3), Frankfurt a. M. 21 (21), Frankfurt a. M. Stadt 1 (3). **31:** Sankt Goar 3 (3), Kreuznach 9 (26), Simmern 4 (5), Zell 3 (5), Mayen 5 (25), Ahrweiler 1 (1), Neuwied 1 (1), Meisenheim 1 (1). **32:** Kleve 6 (10), Rees 4 (27), Krefeld Stadt 1 (1), Krefeld 6 (8), Ruhrort 1 (1), Mörs 26 (45), Geldern 15 (63), Kempen 9 (20), Düsseldorf 1 (1), Solingen 1 (1), Neuß 4 (4), Grevenbroich 2 (3). **33:** Wipperfürth 2 (6), Gummersbach 2 (3), Siegkreis 1 (2), Köln Stadt 1 (3), Köln 6 (12), Bergheim 12 (20), Euskirchen 6 (28), Rheinbach 2 (2). **34:** Daun 2 (4), Prüm 3 (4), Bitburg 4 (9), Wittlich 3 (31), Bernkastel 2 (15), Trier 4 (11), Saarburg 2 (19), Saarlouis 7 (9), Saarbrücken 10 (36), Ottweiler 2 (2). **35:** Erkelenz 10 (20), Heinsberg 1 (1), Geilenkirchen 5 (8), Jülich 6 (12), Düren 3 (3), Aachen Stadt 1 (1), Malmedy 1 (1). **36:** Hechingen 1 (13), Haigerloch 3 (16). **37:** München Stadt 1 (16), Aichach 5 (9), Bruck 5 (25), Dachau 1 (1), Ebersberg 3 (6), Erding 5 (7), Freising 8 (10), Friedberg 5 (8), Landsberg 1 (1), Laufen 1 (1), Miesbach 3 (5), Mühldorf 2 (5), München I 19 (47), München II 4 (17), Pfaffenhofen 2 (2), Rosenheim 3 (7), Schongau 5 (6), Tölz 2 (5), Wasserburg 2 (2), Weilheim 2 (3). **38:** Landshut Stadt 1 (2), Landshut 2 (2), Vilsbiburg 3 (3). **39:** Bergzabern 4 (9), Frankenthal 2 (4), Germersheim 6 (20), Homburg 1 (6), Kaiserslautern 5 (15), Kirchheimbolanden 4 (11), Kusel 2 (32), Landau 10 (33), Ludwigshafen a./Rh. 5 (15), Neustadt a./H. 13 (49), Speyer 2 (13). **40:** Regensburg Stadt 1 (2), Amberg 1 (2), Burglengenfeld 1 (1), Eschenbach 2 (3), Neustadt a./W.-N 7 (17), Regensburg 2 (3), Stadtamhof 3 (3), Tirschenreuth 1 (1), Vohenstrauß 1 (1). **41:** Bayreuth Stadt 1 (1), Bamberg I 4 (6), Bamberg II 2 (4) Bayreuth 1 (2), Forchheim 2 (4), Höchstadt a./A. 1 (1), Kronach 1 (1), Münchberg 2 (4), Rehau 1 (2), Teuschnitz 2 (3), Wunsiedel 1 (1). **42:** Schwabach Stadt 1 (1), Eichstätt 1 (2), Feuchtwangen 9 (12), Fürth 1 (1), Gunzenhausen 1 (1), Hersbruck 1 (1), Hilpoltstein 1 (1), Rothenburg a./T. 3 (5), Scheinfeld 4 (13), Schwabach 1 (1), Uffenheim 5 (5), Weißenburg 1 (1). **43:** Alzenau 2 (3), Aschaffenburg 1 (1), Brückenau 3 (3), Gerolzhofen 1 (1), Hammelburg 1 (1), Karlstadt 3 (3), Kissingen 1 (1), Kitzingen 1 (1), Lohr 8 (10), Marktheidenfeld 2 (3), Mellrichstadt 1 (1), Schweinfurt 1 (1), Würzburg 5 (5). **44:** Augsburg Stadt 1 (1), Donauwörth Stadt 1 (2), Günzburg Stadt 1 (14), Augsburg 11 (21), Dillingen 8 (54), Donauwörth 5 (9), Füssen 6 (9). Günzburg 18 (86), Illertissen 3 (3), Kaufbeuren 2 (2), Kempten 2 (3), Krumbach 8 (19), Lindau 7 (11), Memmingen 3 (3), Mindelheim 4 (8), Neuburg a./D. 6 (22), Neu-Ulm 2 (5), Nördlingen 2 (8), Oberdorf 3 (9), Sonthofen 3 (4), Wertingen 11 (22), Zusmarshausen 10 (27). **47:** Leipzig 6 (10), Grimma 2 (2), Döbeln 1 (1). **48:** Zwickau 1 (1), Plauen 2 (3), Oelsnitz 1 (2). **49:** Backnang 2 (9), Besigheim 3 (17), Böblingen 12 (74), Brackenheim 4 (7), Cannstatt 5 (14), Eßlingen 1 (1), Heilbronn 5 (8), Leonberg 5 (20), Ludwigsburg 5 (15), Marbach 3 (49), Neckarsulm 8 (49), Stuttgart Stadt 1 (2), Stuttgart 6 (34), Vaihingen 11 (44), Waiblingen 2 (3), Weinsberg 6 (26). **50:** Calw 19 (68), Freudenstadt 5 (31), Herrenberg 13 (33), Horb 7 (29), Nagold 10 (45), Neuenbürg 10 (50), Nürtingen 3 (14), Oberndorf 15 (81), Reutlingen 5 (12), Rottenburg 7 (20), Rottweil 14 (37), Spaichingen 3 (8), Sulz 22 (95), Tübingen 11 (22), Urach 3 (9). **51:** Aalen 2 (6), Crailsheim 1 (1), Ellwangen 3 (13), Gaildorf 6 (19), Gerabronn 3 (3), Gmünd 3 (4), Hall 3 (3), Heidenheim 2 (3), Künzelsau 4 (6), Mergentheim 3 (12), Neresheim 7 (55), Oehringen 23 (78), Schorndorf 3 (5), Welzheim 2 (6). **52:** Biberach 5 (11), Ehingen 2 (3), Geislingen 5 (25), Göppingen 4 (4), Kirchheim 7 (26), Laupheim 4 (10), Leutkirch 3 (3), Münsingen 5 (9), Ravensburg 2 (7). Riedlingen 1 (1), Saulgau 1 (33), Tettnang 5 (6), Ulm 1 (1), Waldsee 4 (9), Wangen 3 (6). **53:** Engen 2 (8), Ueberlingen 6 (23), Villingen 2 (2), Waldshut 1 (2). **54:** Breisach 3 (6), Emmendingen 1 (1), Ettenheim 2 (2), Lörrach 1 (11), Schopfheim 1 (5), Kehl 1 (2), Lahr 2 (2), Offenburg 4 (5), Wolfach 3 (3). **55:** Achern 4 (25), Bühl 1 (1), Rastatt 2 (2), Bruchsal 1 (4), Durlach 4 (15), Ettlingen 1 (20), Karlsruhe 2 (5), Pforzheim 7 (64). **56:** Mannheim 1 (1), Schwetzingen 1 (1), Weinheim 1 (1), Eppingen 1 (4), Heidelberg 1 (4), Adelsheim 2 (2), Buchen 3 (4), Tauberbischofsheim 1 (2), Wertheim 1 (1). **57:** Darmstadt 3 (9), Bensheim 1 (1), Dieburg 5 (6), Groß-Gerau 3 (4), Heppenheim 3 (21). **58:** Alsfeld 3 (6), Büdingen 7 (10). **59:** Alzey 3 (26), Bingen 4 (4), Oppenheim 6 (7), Worms 7 (12). **60:** Waren 1 (1). **61:** Apolda 2 (3), Eisenach 2 (2), Dermbach 2 (10). **63:** Oldenburg 1 (1), Brake 2 (3), Wildeshausen 1 (1). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 2 (7). **66:** Braunschweig 2 (3), Wolfenbüttel 2 (4), Helmstedt 1 (1), Holzminden 3 (13). **67:** Meiningen 1 (1), Sonneberg 1 (3), Saalfeld 2 (3). **68:** Roda 2 (4). **69:** Koburg 10 (58). **71:** Bernburg 1 (2), Ballenstedt 1 (1). **73:** Rudolstadt 3 (31). **74:** Kreis des Eisenberges 2 (3). **82:** Straßburg 8 (68), Hagenau 2 (5), Molsheim 10 (41), Schlettstadt 4 (57), Weißenburg 2 (2), Zabern 3 (8). **83:** Altkirch 2 (11), Colmar 6 (15), Gebweiler 2 (3), Mülhausen 10 (50), Rappoltsweiler 2 (2), Thann 2 (3). **84:** Metz 1 (1), Bolchen 7 (17), Chateau-Salins 2 (9), Diedenhofen 2 (2), Forbach 3 (30), Saarburg i. Lothr. 1 (2), Saargemünd 9 (109).

Zusammen 1390 Gemeinden und 4097 Gehöfte.

---

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- zc. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise zc.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise zc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	—	—	—	2	3	3
	2	Gumbinnen. . .	—	—	—	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	3	4	6	1	1	1
	4	Marienwerder .	2	7	8	—	—	—
	5	Berlin.	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	2	2	2	4	6	6
	7	Frankfurt	1	1	1	8	14	21
Pommern	8	Stettin	4	6	6	2	2	2
	9	Köslin	—	—	—	1	1	1
	10	Stralsund . .	1	1	1	1	2	2
Posen	11	Posen	10	15	17	7	11	13
	12	Bromberg . . .	2	6	9	1	?	2
Schlesien	13	Breslau	13	67	120	15	41	47
	14	Liegnitz	3	4	5	6	11	15
	15	Oppeln	2	2	2	8	15	17
Sachsen	16	Magdeburg . . .	7	19	40	1	1	1
	17	Merseburg . . .	10	25	40	1	1	1
	18	Erfurt	3	6	6	3	4	4
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	—	—	—	6	6	7
Hannover	20	Hannover. . . .	3	3	3	3	3	4
	21	Hildesheim . . .	6	18	48	1	1	1
	22	Lüneburg	—	—	—	2	2	4
	23	Stade	1	1	1	2	2	2
	24	Osnabrück . .	3	4	5	—	—	—
	25	Aurich.	2	3	11	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	2	3	4	2	3	4
	27	Minden	2	4	4	—	—	—
	28	Arnsberg	5	7	9	2	2	3
Hessen-Nassau	29	Kassel	5	11	59	1	1	2
	30	Wiesbaden . . .	6	28	43	1	4	5
Rheinland	31	Koblenz	8	27	67	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	12	76	184	2	7	7
	33	Köln	8	32	76	—	—	—
	34	Trier	10	39	140	—	—	—
	35	Aachen	7	27	46	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen . .	2	4	29	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	20	79	183	1	1	1
	38	Niederbayern . .	3	6	7	—	—	—
	39	Pfalz	11	54	206	—	—	—
	40	Oberpfalz	9	19	33	—	—	—
	41	Oberfranken . .	11	18	29	1	1	1
	42	Mittelfranken. .	12	29	44	—	—	—
	43	Unterfranken . .	13	30	34	—	—	—
	44	Schwaben . . .	22	117	342	1	1	1
Sachsen	45	Bautzen	—	—	—	—	—	—
	46	Dresden	—	—	—	—	—	—
	47	Leipzig	3	9	13	1	1	1
	48	Zwickau	3	4	6	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	16	79	372	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	15	147	554	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	14	65	204	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	15	52	154	—	—	—
Baden	53	Konstanz	4	11	35	—	—	—
	54	Freiburg	9	18	37	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	8	22	136	—	—	—
	56	Mannheim . . .	9	12	20	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg .	5	15	41	—	—	—
	58	Oberhessen . .	2	10	16	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	4	20	49	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	1	1	1	4	7	9
	61	Sachs.-Weimar	3	6	15	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	—	—	—	1	1	1
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	3	4	5	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	1	2	7	—	—	—
	66	Braunschweig .	4	8	21	—	—	—
	67	Sachsen-Meing.	3	4	7	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	1	2	4	—	—	—
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	1	10	58	—	—	—
	70	Gotha	—	—	—	—	—	—
	71	Anhalt	2	2	3	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	—	—	—	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	1	3	31	—	—	—
	74	Waldeck	1	2	3	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	—	—	—
	78	Lippe	—	—	—	—	—	—
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	1	3	7
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	6	29	181	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	6	24	84	—	—	—
	84	Lothringen . . .	7	25	170	—	—	—

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Fischhausen 2 (2), Gerdauen 1 (1). **3:** Danzig Stadt 1 (1). **6:** Prenzlau 2 (2), Teltow 2 (2), Westhavelland 1 (1), Westprignitz 1 (1). **7:** Königsberg i. Nm. 1 (1), Arnswalde 1 (1), Landsberg a. Warthe 1 (1), Lebus 1 (1), Weststernberg 1 (1), Krossen 5 (10), Guben 3 (5), Kalau 1 (1). **8:** Saatzig 1 (1), Regenswalde 1 (1). **9:** Belgard 1 (1). **10:** Grimmen 2 (2). **11:** Schroda 1 (1), Posen Ost 1 (1), Samter 2 (2), Kosten 1 (1), Krotoschin 1 (1), Pleschen 3 (4), Ostrowo 2 (3). **12:** Witkowo ? (2). **13:** Namslau 1 (1), Gr. Wartenberg 2 (2), Trebnitz 2 (2), Militsch 1 (1), Wohlau 18 (22), Neumarkt i. Schl. 1 (1), Breslau 1 (1), Ohlau 1 (1), Frankenstein 1 (1), Reichenbach 1 (2), Striegau 3 (3), Waldenburg 4 (4), Glatz 1 (1), Neurode 1 (1), Habelschwerdt 3 (4). **14:** Sagan 2 (3), Goldberg-Hainau 2 (3), Liegnitz 1 (2), Schönau 2 (2), Bolkenhain 1 (2), Görlitz 3 (3). **15:** Beuthen 2 (2), Zabrze 5 (7), Kattowitz 1 (1), Ratibor 1 (1), Leobschütz 1 (1), Pleß 1 (1), Falkenberg 2 (2), Neiße 2 (2). **16:** Wolmirstedt 1 (1), **17:** Weißenfels 1 (1). **18:** Nordhausen Stadt 1 (1), Grafschaft Hohenstein 1 (1), Langensalza 2 (2). **19:** Hadersleben 1 (1), Apenrade 1 (1), Plön 1 (2), Rendsburg 1 (1), Segeberg 1 (1), Herzogthum Lauenburg 1 (1). **20:** Nienburg 1 (1), Springe 1 (1), Hameln 1 (2). **21:** Einbeck 1 (1). **22:** Celle 1 (1), Gifhorn 1 (3). **23:** Neuhaus a./O. 1 (1), Zeven 1 (1). **26:** Tecklenburg 1 (2), Steinfurt 2 (2). **28:** Brilon 1 (2), Hagen 1 (1). **29:** Hofgeismar 1 (2). **30:** Oberwesterwaldkreis 4 (5). **32:** Kleve 2 (2), Geldern 5 (5). **37:** München Stadt 1 (1). **41:** Kronach 1 (1). **44:** Neu-Ulm 1 (1). **47:** Oschatz 1 (1). **60:** Boizenburg 1 (1), Gadebusch 2 (2), Schwerin 1 (1), Güstrow 3 (5). **62:** Neubrandenburg 1 (1). **81:** Geestlande 3 (7).

Zusammen 159 Gemeinden und 196 Gehöfte.

Portugal. Im Diario do Governo Nr. 290 macht das Ministerium des Innern am 24. Dezember 1898 bekannt, daß unter den Kühen in Lissabon die Maul- und Klauenseuche, wenn auch nur schwach, aufgetreten ist. Zur Vermeidung von Ansteckung empfiehlt dasselbe, nur sterilisirte oder gekochte Milch zu trinken.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 4. Vierteljahr 1898.[1])
(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	2.	9.	16.	23.	30.
	Oktober				November				Dezember				
Milzbrand	98	82	65	67	63	66	64	53	49	58	46	34	41
Wuth	120	113	116	99	94	98	90	95	102	98	85	83	75
Rotz und Hautwurm	175	156	155	149	139	147	132	125	127	121	112	102	96
Maul- und Klauenseuche	116	122	129	139	129	130	106	125	124	109	99	90	74
Lungenseuche	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Blattern	17	17	17	18	18	21	17	15	17	15	15	14	15
Bläschenausschlag	19	19	17	10	10	9	8	8	8	8	8	8	9
Räude	55	53	54	53	54	53	46	45	41	38	33	33	33
Rothlauf der Schweine	107	95	93	93	81	90	84	91	85	79	73	64	48
Schweineseuche	1205	1134	1077	1055	1003	934	894	798	777	760	733	713	684

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 993.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Berichtigung. Die aus dem Reichsanzeiger 1898 Nr. 290 übernommene Landespolizeiliche Anordnung für den Regierungsbezirk Königsberg, S. 1120 der Veröff. 1898, ist nicht vom 30. September, sondern nach dem dortigen Amtsblatt Nr. 49 S. 504/5 vom 30. November 1898 datirt.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. 1898 S. 1132.) Nach dem am 21. Januar ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 73 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.
B. Ungarn: frei.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 24. Dezember 1898. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. 1898 S. 691.)

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das k. k. Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

aus den Regierungsbezirken Marienwerder, Posen, Magdeburg, Köln und dem Stadtkreise Berlin im Königreiche Preußen, dann

aus dem Regierungsbezirke Schwaben des Königreiches Bayern.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. November 1898, Z. 38 847,[1]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Mit Rücksicht auf die bedeutende Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Italien ist die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus diesem Lande nach Tirol und Vorarlberg und in das Küstenland unterm 8, nach Dalmatien unterm 17. Dezember 1898 von den betheiligten Landesregierungen 2c. bis auf weiteres gänzlich verboten worden. Ferner ist verboten worden die Einfuhr dieser Thierarten nach Mähren, ausgenommen in das Schlachthaus zu Mährisch-Ostrau, unterm 5., Kärnten unterm 7. und in das Herzogthum Salzburg unterm 10. Dezember 1898. Die Durchfuhr bezw. der Transitverkehr durch Kärnten und das Herzogthum Salzburg bleibt indeß gestattet. (Ebd. S. 639, 641, 643, 645 und 685.)

[1]) Veröff. S. 11.

Desgleichen. Bukowina. Aus Anlaß der Einschleppung der Schweinepest in die Beobachtungsstation Itzkany-Bahnhof durch Schweine rumänischer Herkunft hat das k. k. Ministerium des Innern die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Rumänien nach und durch die Bukowina unterm 14. Dezember 1898 verboten. (Ebd. S. 656)

Desgleichen. Galizien. Kundmachung der Statthalterei in Lemberg, betr. die Regelung des Viehverkehrs mit dem Deutschen Reiche. Vom 15. Dezember 1898. (Ebd. S. 681.)

> Es folgt der Wortlaut der Kundmachung der Landesregierung für Schlesien vom 21. September 1898 (Veröff. 1898 S. 974) mit folgenden Abweichungen:
>
> Im Eingange heißt es statt: Landesregierung „Statthalterei“. — In A Ziff. 1 ist eingeschaltet hinter dem Worte: Uebereinkommens „aus dem Deutschen Reiche“, hinter dem Worte: Reiche „nach Galizien“, in Ziff. 5 hinter dem Worte: Untersuchung „der Thiere“. — In Ziff. 7 Abs. 5 ist am Schluß angefügt:

„außerdem hat der Kontrolthierarzt hievon der k. k. Statthalterei schriftlich zu berichten“.

> In Ziff. 8 Abs. 1 heißt es statt: der Landesregierung „der k. k. Statthalterei“, in Abs. 2 statt: welche „bei welchen“, statt: mit einer ansteckenden „eine ansteckende“ und statt: befunden werden „festgestellt wird“. — In Ziff. 10 Abs. 2 ist hinter dem Worte: Jungvieh „bis zu 2½ Jahren“ angefügt. — In Ziff. 11 lauten 1. bis 5. Abs. 2 wie folgt:

Im politischen Bezirk Biala: Am k. k. Haupt-Grenzzollamte zu Oswiecim an jedem Mittwoch in den Sommermonaten von 7 Uhr Früh bis 1 Uhr Nachmittags und in den Wintermonaten von 8 Uhr Früh bis 1 Uhr Nachmittags.

Im politischen Bezirk Chrzanow: Am k. k. Haupt-Grenzzollamte zu Szczakowa an jedem Dienstag und Freitag in den Sommermonaten von 7 Uhr Früh bis 1 Uhr Nachmittags und in den Wintermonaten von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags.

Als Kontrolthierarzt für die Eintrittsstation Oswiecim wird der Grenzbeschauthierarzt Ladislaus Rudnicki in Oswiecim und als dessen Stellvertreter der k. k. Bezirksthierarzt in Biala Teofil Dziurzynski, für die Eintrittsstation Szczakowa der Grenzbeschauthierarzt Josef Serwa in Szczakowa und als dessen Stellvertreter der k. k. Bezirksthierarzt Gregor Bohdan in Chrzanow bestellt.

Ziff. 12 und 13 lauten:

12. In den Fällen der außerordentlichen Kontrole, d. h. bei der Vieheinfuhr auf Grund einer besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde in anderen als in den normirten Kontroltagen, haben die betreffenden Parteien außer den entfallenden Beschautaxen auch noch den eventuellen Mehrbetrag der Kosten der Entsendung des Kontrolthierarztes in dem betreffenden Grenzzollamte voraus zu erlegen.

13. Von ertheilten besonderen Einfuhrsbewilligungen in anderen als in den normirten Kontroltagen (Abschnitt 11) hat die politische Bezirksbehörde das betreffende k. k. Grenzzollamt rechtzeitig zu verständigen.

In § 14 ist hinter dem Worte: betrauten „landesfürstlichen oder“ fortgefallen und statt der Worte: der Landesbehörde zur Anzeige zu bringen „der k. k. Statthalterei anzuzeigen“ gesetzt.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Italien. Dem Senat ist von der Regierung unter dem 9. Dezember 1898 ein Gesetzentwurf, die Herstellung und den Vertrieb von Lymphe, Heilserum und ähnlichen Fabrikaten betreffend, vorgelegt worden; derselbe stimmt mit dem im April 1898 der Deputirtenkammer (vgl. Veröff. 1898 S. 593) zugegangenen, wegen Schlusses der Sitzung nicht erledigten Entwurf wörtlich überein.

Vermischtes.

Preußen. Halle a./S. Dem Gemeindeverwaltungsberichte für 1897/98 ist zu entnehmen, daß im Jahre 1897 auf jedes Tausend der auf 121 341 E. errechneten einheimischen Bevölkerung 31,7 Lebendgeborene und, einschließlich der Todtgeborenen, 20,3 Verstorbene kamen. Die größte Zahl der Todesfälle, 364, ereignete sich im Juli, die geringste, 184, im Februar. Auf das 1. Lebensjahr entfielen 1012 = 36,7 (im Vorjahre 32,8)% aller Todesfälle. An Diphtherie und Croup starben 103 (118) Personen, an Scharlach 28 (15), Masern 28 (9), Unterleibstyphus 14 (12), Kindbettfieber 7 (4), Lungenschwindsucht 234 (235), akuten Erkrankungen der Athmungswege 364 (293), akuten Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall 395 (382), eines gewaltsamen Todes 101 (84), davon durch Selbstmord 35 (34).

In die öffentlichen Heilanstalten einschl. der Universitätskliniken wurden im J. 1897 10 138 Kranke aufgenommen; im Bestand waren 876 geblieben, gestorben sind 601. Seitens der Desinfektionsanstalt wurden 407 Desinfektionen von Gebrauchsgegenständen und 422 von Wohn- oder Schlafzimmern, Küchen, Aborten 2c. ausgeführt. In dem Asyl für Obdachlose sind während der Berichtszeit von der Armenverwaltung 54 Frauen mit 173 Kindern untergebracht worden.

In dem städtischen Wasserwerke wurde die 1896 in Angriff genommene Enteisenungsanlage fertiggestellt und in Betrieb gesetzt; die Ergebnisse des Verfahrens werden als zufriedenstellend bezeichnet. Das Rohrnetz der Wasserleitung hatte Ende März 1898 ausschließlich der Anschlußleitungen eine Länge von 116 461,74 lfd. Metern, der Wasserverbrauch belief sich im Mittel für den Tag und Kopf auf 81,12 Liter gegen 81,05 im Vorjahre.

Von den 76 805 im Schlachthofe geschlachteten Thieren wurden 7372 oder 9,59% wegen Krankheit ganz oder theilweise beanstandet, am häufigsten wegen Tuberkulose, welche in 33 Fällen zur Vernichtung ganzer Thiere und in 200 Fällen zur Ueberweisung ganzer Thiere oder Theile derselben an die Freibank den Anlaß gab. Außerdem wurden 3939 Thiere mit Tuberkulose behaftet gefunden, jedoch nur insoweit, daß das Fleisch dem freien Verkehr überlassen werden konnte und nur die erkrankten Theile zu beanstanden waren. Finnen fanden sich bei 34 Thieren (5 Rindern, 28 Schweinen); 2 Schweine erwiesen sich als trichinös.

Oesterreich. Erfolge der Serumbehandlung bei Diphtherie in den Jahren 1896 und 1897. (Nach einer Sammelforschung des staatlichen Instituts für Herstellung von Diphtherieheilserum in Wien.) Oest. San.-W. 1898 S. 434.

Im ganzen gelangte das Serum zur Anwendung bei 2637 Kranken (bei 1300 im Jahre 1896, 1337 im Jahre 1897)[1].

Von diesen 2637 Kranken sind 1138 + 1154 = 2292 genesen und 160 (12,3%) + 164 (12,27%) = 324 (12,29%) gestorben. Bei 2 + 19 Fällen fehlt die Angabe über den Erfolg. Bei 86 + 71 = 157 Verstorbenen war der Tod bereits innerhalb 24 Stunden (nach Anwendung des Serums) eingetreten. Würde man diese Fälle, da bei denselben das Serum entweder gar nicht oder nur mangelhaft in Wirksamkeit treten konnte, abrechnen, so bleiben 1214 + 1266 = 2480 Behandelte mit 74 (6,1%) + 93 (7,35%) = 167 (6,73%) Todesfällen. Rechnet man aber die bereits innerhalb 12 Stunden nach der Serumanwendung Verstorbenen ab, bei welchen das Serum nicht mehr recht zur Wirksamkeit gelangen konnte, — es sind dies 50 + 36 = 86 — so verbleiben 1250 + 1301 = 2551 Behandelte mit 110 (8,8%) + 128 (9,84%) = 238 (9,4%) Todesfällen. Von den 324 Gestorbenen hatten 114 (71,25%) + 116 (70,73%) = 230 (70,99%) Kehlkopfdiphtherie.

Unter den Kranken befanden sich leichte Fälle 176 (13,62%) + 196 (14,66%) = 372 (14,11%) mit 1 + 3 (1,53%) = 4 (1,09%) Todesfällen;

mittelschwere Fälle 587 (45,15%) + 604 (45,18%) = 1191 (45,16%) mit 16 (2,72%) + 11 (1,82%) = 27 (2,27%) Todesfällen;

schwere Fälle 536 (41,23%) + 509 (38,07%) = 1045 (39,63%) mit 143 (26,68%) + 149 (29,28%) = 292 (27,94%) Todesfällen.

Es fehlt die bezügliche Angabe bei 1 (0,07%) + 28 (2,09%) Fällen = 29 (1,10%) mit 0 + 1 (3,57%) = 1 (3,4%) Todesfällen.

Nach dem Alter geordnet, standen von den Erkrankten im Alter:

				%		%		%
bis zu 2 Jahren	138 + 223 = 361,	davon starben	38	(27,50)	+ 53	(23,76)	= 91	(25,21)
von 2—5 „	528 + 529 = 1057,	„ „	74	(14,00)	+ 66	(12,47)	= 140	(13,24)
„ 5—10 „	409 + 412 = 821,	„ „	35	(8,55)	+ 33	(8,10)	= 68	(8,28)
„ 10—15 „	133 + 103 = 236,	„ „	9	(6,76)	+ 10	(9,71)	= 19	(8,05)
über 15 „	92 + 66 = 158,	„ „	4	(4,34)	+ 2	(3,03)	= 6	(3,81)
Es fehlt diese Angabe bei	0 + 4 Fällen,	„ „	0		+ 0		= 0	

Der Erfolg war um so besser, je früher die Serumbehandlung eingeleitet wurde. Es starben von den am

1. Krankheitstage	311 + 361 = 672	Gespritzten:	10 (3,2 %)	+ 20 (5,54 %)	= 30 (4,46 %)	6,47 %
2. „	402 + 393 = 795	„	30 (7,46 „)	+ 35 (8,97 „)	= 65 (8,17 „)	
3. „	277 + 279 = 556	„	37 (13,37 „)	+ 35 (12,55 „)	= 72 (12,95 „)	
4. „	161 + 139 = 300	„	33 (20,5 „)	+ 27 (19,43 „)	= 60 (20,00 „)	25,55 %
5. „	73 + 77 = 150	„	26 (35,61 „)	+ 17 (22,08 „)	= 43 (28,66 „)	
nach dem 5. Krankheitstage	74 + 67 = 141	„	22 (30,5 „)	+ 26 (38,8 „)	= 48 (34,04 „)	
Es fehlt diese Angabe bei	2 + 21 = 23	„	2	+ 4 (19,05 „)	= 6 (26,1 „)	

[1]) Die erstere Zahl bezieht sich bei den weiteren Ausführungen immer auf das Jahr 1896, die zweite auf das Jahr 1897.

Operationen (Tracheotomien und Intubationen) wurden in geringer Zahl vorgenommen. Es finden sich im ganzen 17 + 25 = 42 Tracheotomien verzeichnet (in 1 + 2 = 3 Fällen ging der Tracheotomie die Intubation voraus). Außerdem wurde im Jahre 1896 dreimal die Intubation vorgenommen (hievon 1 Todesfall bei einem 13monatlichen Kinde, 2 Heilungen). Von den 42 Tracheotomirten wurden 11 + 15 = 26 Fälle geheilt, darunter die 3 Fälle, in denen sowohl Intubation als Tracheotomie vorgenommen wurde, 6 + 9 = 15 Kranke starben, bei 1 Fall (1897) fehlt die bezügliche Angabe. Von den im Jahre 1896 Verstorbenen trat der Tod ein bei 1 Fall von Mediastinitis, bei 1 Fall nach 9 Tagen (ohne nähere Angabe) und bei 4 Fällen in 24 bis 36 Stunden nach der Seruminspritzung. Von den im Jahre 1897 Verstorbenen trat in 2 Fällen der Tod innerhalb 24 Stunden, in 5 Fällen in 24 bis 48 Stunden, in einem Fall am 3. und in einem Fall am 7. Tage nach letzterer (alle ohne nähere Angabe) ein.

Genesung erfolgte in 1138 + 1154 = 2292 Fällen[1]) und zwar nach

2— 4 Tagen in 420 + 487 = 907,
4— 6 „ „ 328 + 334 = 662,
6—10 „ „ 290 + 241 = 531 und in einem späteren
Zeitpunkte „ 100 + 87 = 187 Fällen.
1138 + 1149 = 2287.

Bei den Erkrankten traten auf Lähmungen der

Gaumen- und Rachenmuskulatur	in 24 + 35 =	59 Fällen,
Schlundmuskulatur und der unteren Extremitäten . .	„ 4 =	4 „
Stimmbänder	„ 7 + 19 =	26 „
Schlund- und inneren Augenmuskeln	„ 1 =	1 Fall,
unteren Extremitäten (mit Accommodationsstörung) .	„ 1 =	1 „
des Musculus serratus . .	„ 1 =	1 „
„ Nervus glossopharyngeus	„ 1 =	1 „
Ferner finden sich angegeben „zahlreiche Lähmungen“, „partielle Lähmung“, „hochgradige Lähmung“, „Lähmungen“	„ 4 + 8 =	12 Fällen,
Herzlähmungen	„ 9 + 10 =	19 „
Im Ganzen	in 49 + 75 =	124 Fällen,

somit auf 1169 + 1183 = 2352 den 5. Tag überlebende Fälle 4,19 und 6,34, im Durchschnitt 5,27 % Lähmungen. Oertliche Anschwellungen und Erytheme an der Einspritzungsstelle zeigten sich in 43 + 67 = 110 Fällen, allgemeine Erytheme, die bald als einfache Röthe, bald als urticariaähnliche oder als masern- oder scharlachähnliche Ausschläge beschrieben wurden, in 45 + 45 = 90 Fällen, Gelenkaffektionen in 16 + 13 = 29 Fällen.

Oesterreich. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat am 8. Oktober 1898 erkannt, daß die durch das Wasserrechtsgesetz den politischen Behörden auferlegte Oberaufsicht die uneingeschränkte Pflicht dieser staatlichen Behörden in sich schließt, die durch gesetz-, bezw. konsenswidrige Handlungen und Unterlassungen bei Ausführung, Erhaltung und Gebrauch von Wasseranlagen etwa gefährdeten öffentlichen, im zutreffenden Falle auch privaten Interessen mit allen ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln zu schützen, sowie nach Umständen und Bedarf diese Anlagen fortwährend unmittelbar zu überwachen. Form und Maß dieses Aufsichtsrechtes liegen im freien Ermessen dieser Behörden. (Oest. San.-W. 1898 S. 450.)

---

[1]) In 2 + 19 Fällen fehlt die Angabe über den Verlauf der Erkrankung.

Ungarn. Die Sterblichkeit in der Haupt- und Residenzstadt Budapest in den Jahren 1886 bis 1890 und deren Ursachen. Von Dr Josef von Körösy. (Nach den Veröffentlichungen des städt. statist. Bureaus. Band 26, 1898.)

Die allgemeine Sterbeziffer, welche in den Jahren 1874 und 1875 noch 44,5 und 41,0 ‰ d. E. betragen hatte, stellte sich in den 5 Berichtsjahren auf 38,4, 30,8, 30,3, 28,0 und 29,6 ‰. Die innerhalb dieser 17 Jahre hervorgetretene erhebliche Verminderung der Sterblichkeit war neben einer günstigeren Altersklassenbesetzung (Abnahme der Säuglingsbevölkerung) besonders dem durch die Besserung der sanitären Einrichtungen bewirkten Zurücktreten der Sterbefälle an Infektionskrankheiten zuzuschreiben. Während 1874 und 1875 von je 10 000 Einwohnern 76 und 56 Krankheiten dieser Art erlegen waren, betrugen die entsprechenden Verhältnißziffern von 1887 bis 1890 : 34,23, 29,33; eine ungünstige Ausnahme machte das 1. Berichtsjahr (1886), indem infolge der schweren Cholera-, Scharlach- und Pockenepidemien dieses Jahres die Sterblichkeitsziffer der Infektionskrankheiten im Verhältniß zur Bevölkerung auf 91 ‱ stieg.

Von je 100 000 Einwohnern starben in den Jahren 1875, 1886, 1890 u. A. an: Tuberkulose 847, 704, 569, Lungenentzündung 372, 371, 418, Darmkatarrh und Darmentzündung 430, 349, 324, Hirn- und Hirnhautentzündung 61, 91, 94, Diphtherie 55, 84, 139, Croup 42, 45, 48, Scharlach 88, 129, 56, Pocken 145, 359, 0, Unterleibstyphus 104, 55, 32, Masern 16, 77, 17. Durch die 3 erstgenannten Krankheiten zusammen wurde alljährlich annähernd die Hälfte aller Todesfälle verursacht; von ihnen ließen die Tuberkulose und die Darmerkrankungen eine erfreuliche Abnahme erkennen; eine weitere beinahe stetige Abnahme zeigten in der Zeit von 1875 bis 1890 Pocken, Scharlach und Unterleibstyphus, während bei einigen anderen Todesursachen, insbesondere Hirn- und Hirnhautentzündung und Diphtherie, eine Zunahme festzustellen war.

Das Durchschnittsalter der in den Jahren 1872 bis 1890 im Alter von 5 und mehr Jahren an natürlichen Todesursachen männlichen (und weiblichen) Verstorbenen ist innerhalb dieses Zeitraums um nicht weniger als 5,9 (3,3) Jahre gestiegen. In den Jahren 1872/73 stellte sich dasselbe nämlich auf 37 1/3 (41 1/5) Jahre, 1876/81 auf 42 1/3 (43 1/2) und 1882/90 auf 43 1/5 (44 1/2) Jahre.

Unter 53 619 Todesfällen von Kindern unter 5 Jahren in der Zeit von 1882 bis 1890 wurden 36 095, also mehr als 2/3, allein durch Darmkatarrh (12 035), Lungen- und Brustfellentzündung sowie Bronchialkatarrh (8792), angeborene Lebensschwäche (6739), Lungenschwindsucht (3522) und Krämpfe (5007) veranlaßt; an Pocken starben 1593, an Masern 1074, Scharlach 1075, Diphtherie und Croup 3328 Kinder.

Britisch-Ostindien. Aus dem Jahresbericht über St. Johns Leper Asylum in Mandalay, Burma.

Das Asyl besteht außer Verwaltungs-, Wirthschafts- und Wohngebäuden für die Pflegerinnen 2c. aus 12 aus Bambus und Holz aufgeführten Baracken (9 für Männer, 3 für Weiber), 2 Steinbaracken (je für 24 Aussätzige) und 2 vorläufigen Barackenbauten.

Zu einem Bestande von 172 Aussätzigen am 1. April 1897 gingen bis zum 31. März 1898 102 Kranke zu. Von dem im Laufe des Jahres behandelten 274 starben 18 an den Folgen des Aussatzes, 8 an Ruhr, Entkräftung, fieberhaften und anderen Krankheiten; 29 verließen das Asyl, weil sie sich den dort geltenden Bestimmungen nicht unterwerfen wollten, weil ihnen die Verpflegung nicht zusagte, oder aus anderen Gründen.

Im Ganzen sind seit Bestehen des Asyls dort verpflegt 572 Kranke, die je nach ihrer Neigung und Fähigkeit auch zu Hausarbeiten 2c. herangezogen wurden. Die Kinder der Aussätzigen werden mit aufgenommen; soweit sie gesund sind, werden sie streng abgesondert und erhalten Unterricht.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Dezember 1898*).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 5. Dezember m	am 12. Dezember m	am 19. Dezember m	am 26. Dezember m	am . Dezember m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,19	30,19	30,19	30,19	.	30,20	30,19	30,19
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,94	30,93	30,93	30,93	.	30,97	30,92	30,94
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,25	31,24	31,19	31,23	.	31,26	31,17	31,21
9	Vor dem Invalidenpark	30,39	30,39	30,39	30,40	.	30,41	30,39	30,40
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,184	515,164	515,144	515,304	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Dezbr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Dezbr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	0,5	—	2,25	4,2	6,5	8,8	4,5	—	4,65	5,6	7,3	8,7
München. Hygienisches Institut . .	2,0	4,0	3,8	5,3	7,8	9,4	4,0	3,0	5,4	7,0	9,3	10,8

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

Sterblichkeitsvorgänge in einigen größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes im Jahre 1897.

(Vergl. Veröff. 1898 S. 128.)

Berichtsgebiet und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen und Rheinland[1]) 51 Städte																				
1897, Januar . . .	2 426 981	7924	.	3997	1222	19,8	.	31	30	107	73	32	.	13	.	.	a)10	129	3485	87
„ Februar . .	2 429 709	7626	.	3564	1091	17,6	1	18	20	85	66	13	.	17	.	.	a) 3	145	3112	84
„ März . . .	2 433 124	8583	.	4160	1262	20,5	.	9	33	127	66	25	.	10	.	.	a)11	152	3625	102
„ April	2 437 829	8054	.	3996	1118	19,6	.	10	24	99	53	30	.	5	.	.	a) 6	147	3516	106
„ Mai	2 445 304	7951	.	3828	1108	18,8	.	16	15	64	35	20	.	6	.	.	a) 1	217	3334	120
„ Juni . . .	2 455 310	7778	.	3796	1396	18,6	.	28	17	61	36	21	.	9	.	.	a) 1	477	3007	139
„ Juli	2 456 829	7646	.	5228	2868	25,5	.	23	28	31	52	26	.	5	.	.	a) 1	1665	3218	179
„ August . . .	2 458 154	7839	.	5504	3243	26,9	.	13	22	51	63	35	.	7	.	.	.	2081	3085	147
„ September .	2 459 011	7798	.	3662	1581	17,9	.	12	30	40	56	29	.	6	.	.	.	768	2596	125
„ Oktober. . .	2 460 089	7661	.	3235	1077	15,8		12	37	67	51	24	.	15	.	.	a)20	287	2599	123
„ November .	2 475 234	7771	.	3485	949	16,9	.	19	44	89	40	16	.	4	.	.	a) 3	173	3006	91
„ Dezember .	2 471 205	7909	.	3900	1230	18,9	.	52	42	111	31	18	.	8	.	.	a) 4	164	3346	124
Für das Jahr 1897	2 463 813	94724 b)	2965	48509 b)	18275	19,7	.	244	398	935	624	290	.	107	.	5455	6757	6408	25845	1446
Hessen[2])																				
1897, 1. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	452 700	.	.	2233	678	19,7	.	40	7	36	15	6	.	14	10	327	425	46	c)1261	46
„ Oberhessen .	273 500	.	.	1388	248	20,3	.	26	4	30	21	2	.	5	5	171	253	19	827	25
„ Rheinhessen .	328 800	.	.	1612	439	19,6	.	5	1	18	24	2	.	1	3	266	314	39	d) 896	43
Für das 1. Vierteljahr	1 055 000	.	.	5233	1365	19,8	.	71	12	84	60	10	.	20	18	764	992	104	2984	114
1897, 2. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	452 700	.	.	2334	641	20,6	.	78	3	33	9	3	.	5	3	351	333	125	e)1318	73
„ Oberhessen .	273 500	.	.	1397	232	20,4	.	26	2	25	5	3	.	4	3	201	204	21	869	34
„ Rheinhessen .	328 800	.	.	1636	464	19,9	.	1	5	13	16	2	.	4	3	225	208	105	990	64
Für das 2. Vierteljahr	1 055 000	.	.	5367	1337	20,3	.	105	10	71	30	8	.	13	9	777	745	251	3177	171
1897, 3. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	452 700	.	.	2231	958	19,7	.	46	.	25	11	7	.	5	.	232	160	462	e)1214	69
„ Oberhessen .	273 500	.	.	1009	217	14,8	.	10	4	9	25	5	.	2	2	122	71	62	641	56
„ Rheinhessen .	328 800	.	.	1669	717	20,3	.	12	3	12	33	2	.	3	1	170	96	380	903	54
Für das 3. Vierteljahr	1 055 000	.	.	4909	1892	18,6	.	68	7	46	69	14	.	10	3	524	327	904	2758	179
1897, 4. Viertelj.																				
Prov. Starkenburg	452 700	.	.	2052	611	18,1	.	65	15	50	13	8	.	4	6	265	264	103	1200	59
„ Oberhessen .	273 500	.	.	1012	176	14,8	.	9	2	15	15	3	.	6	6	126	118	21	c) 659	32
„ Rheinhessen .	328 800	.	.	1352	384	16,4	.	4	3	39	14	2	.	4	4	159	166	61	f) 834	62
Für das 4. Vierteljahr	1 055 000	.	.	4416	1171	16,7	.	78	20	104	42	13	.	14	16	550	548	185	2693	157
Zusammen 1897 .	1 055 000	.	.	19925	5765	18,9	.	322	49	305	201	45	.	57	46	2615	2612	1444	11612	613

Berichtsgebiet und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Braunschweig [3]) Sämmtliche Städte																				
1897, Januar . .	[4]) 205 059	604	.	284	87	16,6	—	—	1	3	2	3	—	—	—	45	44	16	165	5
„ Februar . .	205 059	549	.	289	79	16,8	—	2	1	6	2	2	—	1	—	42	32	18	183	—
„ März	205 059	603	.	357	84	20,9	—	3	1	8	2	1	—	1	—	48	60	16	208	9
„ April	205 059	538	.	359	104	21,0	—	3	1	4	2	—	—	2	—	48	58	17	207	17
„ Mai	205 059	499	.	283	82	16,6	—	—	—	3	2	—	—	—	—	32	33	20	178	15
„ Juni	205 059	536	.	296	77	17,3	—	—	—	2	2	1	—	3	—	52	20	28	174	14
„ Juli	205 059	546	.	233	153	13,6	—	—	—	4	2	2	—	—	—	23	17	100	72	13
„ August . . .	205 059	582	.	475	291	27,8	—	—	—	3	5	1	—	—	—	28	22	231	172	13
„ September .	205 059	538	.	333	157	19,5	—	—	—	1	2	2	—	—	—	26	16	108	170	8
„ Oktober . .	205 059	554	.	258	91	15,1	—	2	—	3	1	1	—	—	—	26	23	35	158	9
„ November .	205 059	523	.	263	92	15,4	—	4	—	2	2	2	—	1	—	23	34	25	159	11
„ Dezember .	205 059	507	.	250	57	14,6	—	12	—	2	2	5	—	—	—	35	33	12	143	6
Zusammen 1897 .	205 059	6579	.	3680	1354	17,9	—	26	4	41	26	20	—	8	—	428	1392 g)	626	h) 1989	120
Oesterreich [5]), 1897, 57 Städte und Gemeinden . . .	3 681 116	115255	5236	88476	24517	24,0	91	1479	1221	1505	416	715	17	311	—	17024	8397	1730	54359 i)	1211
Schweiz [6]), 1897, 15 größere Städte und Gemeinden .	616 154	18497	780	11391	2643	18,5	—	113	15	183	95	82	—	30	21	1596	965	982 k)	6708	601
Frankreich [7]), 1897, 116 Städte:																				
1897, Januar . .	8 667 936	16743	1319	17233	2545	23,9	9	219	30	140	94	136	—	56	–	2175	2580	725	10566	503
„ Februar . .	8 667 936	15786	1192	15235	2186	21,1	10	227	42	113	79	105	—	58	—	1902	2190	636	9435	438
„ März	8 667 936	17528	1329	16311	2309	22,6	12	261	35	124	117	154	—	45	—	2319	2137	665	9962	480
„ April	8 667 936	16625	1223	15619	2067	21,6	16	389	33	122	114	135	—	35	—	2379	1766	677	9478	475
„ Mai	8 668 036	16403	1215	15247	2041	21,1	4	304	22	93	61	291	—	43	—	2268	1514	785	9265	597
„ Juni	8 668 036	15978	1143	14055	2615	19,5	3	252	22	64	72	199	—	47	—	1860	1019	1410	8565	542
„ Juli	8 668 036	16692	1216	15627	4045	21,6	5	190	33	57	61	217	–	50	—	1904	876	3263	8401	570
„ August . . .	8 668 036	16536	1100	15062	4197	20,9	11	124	10	47	55	262	—	39	—	1819	836	3364	8015	480
„ September .	8 668 036	16058	1079	12791	2374	17,7	6	51	5	52	46	253	—	43	—	1774	748	1650	7669	494
„ Oktober . .	8 668 036	15847	1105	12999	1865	18,0	7	41	9	76	34	226	4	36	—	1912	1015	975	8269	395
„ November .	8 668 036	15924	1172	13303	1811	18,4	15	66	11	72	34	160	—	28	—	1923	1384	755	8387	468
„ Dezember .	8 668 036	16539	1164	16683	2124	23,1	9	135	21	121	36	196	-	34	—	2048	2237	705	10722	419
Zusammen 1897	8 668 003	196659	14257	180165	30179	20,8	107	2259	273	1081	803	2334	4	514	—	24283	18302	15610	108734	5861
England [8]), 1897, 33 Städte . . .	10 992 524	336740	.	209412	59591	19,1	18	6049	1967	3417	4453	1958 l)	.	.	.	.	.	13617	170096	7837
Belgien [9]), 1897, 72 Städte u. 8 Vororte von Brüssel .	2 332 135	66223	3129	40431	10725	17,3	5	496	345	304	459	455	.	171	.	3504	6649	4469	22696	878
Niederlande [10]), 1897, 12 große Städte .	1 431 391	46303	2132	24389	7180	17,0	1	82	30	323	315	115	.	118	.	2696	2858	2713	14505	633
Norwegen, 1897 . . .	.	.	.	2123	.	.	3	93	50	95	107	53	.	27	32	479	m) 445	690	49	.

Anmerkungen. Die Bezeichnung „Zusammen" bedeutet, daß die Ergebnisse der monatlichen oder vierteljährlichen Angaben im Gesundheitsamte addirt sind, „für das Jahr", daß die Endergebnisse von der betreffenden statistischen Stelle aus mitgetheilt sind.

[1]) Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 2c. 1897. — a) Influenza. — b) Darunter in Bonn 10,9 ‰ Geburten, 8,1 ‰ Sterbefälle Auswärtiger in Anstalten. — [2]) Mittheilungen der Großherz. Hessischen Centralstelle für die Landesstatistik 1897 und 1898. — c) Darunter 2 Fälle von Genickstarre. — d) Desgl. 5. — e) Desgl. 3. — f) Desgl. 1. — [3]) Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege 1897/98. — g) Darunter 43 Fälle von Influenza. — h) Desgl. 2 von Genickstarre. — [4]) Die Einwohnerzahlen sind für die Stadt Braunschweig nach den Berechnungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, für die übrigen Städte nach den Angaben des Herzogl. statistischen Bureaus für Ende des vorigen Jahres angegeben. — [5]) Oesterreichisches Sanitätswesen 1898, Nr. 10. — i) Darunter 20 Zoonosen. — [6]) Sanitarisch-demograph. Wochenbulletin der Schweiz 1897 und 1898. — k) Enteritis im ersten Lebensjahre. — [7]) Statistique sanitaire des villes de France 1897. Bulletins mensuels comprenant les villes de plus de 20 000 habitants. — [8]) Annual summary of births, deaths and causes of deaths etc. for 1897. — l) In den englischen Ausweisen als Fieber bezeichnet. — [9]) Bulletin annuel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le docteur E. Janssens etc. Année 1897. Von einzelnen Städten fehlen die Angaben der Todesursachen und der im Alter von 0—1 Jahr Gestorbenen. — [10]) Weekblaad van het Nederlandsch tijdschrift voor geneeskunde 1898, Nr. 11. — m) Darunter 45 Fälle von Influenza.

2. Woche vom 8. bis 14. Januar 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	92	3	57	14	22,3	24,5	—	—	—	1	—	6	13	8	1	1	28	1
Altendorf	46 293	66	—	18	5	20,2	20,3[1]	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	14	—
Altona	153 025	99	3	39	13	13,3	22,9	—	—	—	1	—	6	7	1	—	—	24	—
Augsburg	86 743	50	—	36	18	21,6	27,7	—	—	—	1	—	5	7	4	1	—	19	—
Bamberg	41 070	22	1	24	8	30,4	22,8	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	18	—
Barmen	134 768	82	3	50	8	19,3	18,6	1	1	—	—	—	9	10	1	—	—	27	1
Berlin	1 747 903	983	25	627	166	18,7	21,3	7	11	14	1	2	93	68	26	6	6	395	10
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	.	.	.	.	.	18,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bochum	58 314	44	1	26	3	23,2	23,5	1	1	—	2	—	2	5	—	—	—	15	—
Bonn	47 966	34	1	12	3	13,0	26,4	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	6	1
Brandenburg	45 914	28	2	18	4	20,4	25,9	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	12	2
Braunschweig	125 536	99	1	47	14	19,5	22,1	—	—	1	—	—	5	8	3	1	—	30	—
Bremen	149 544	71	—	50[2]	11	17,4[2]	18,8	—	—	—	—	1	7	7	—	—	—	34	1
Breslau	406 012	257	8	184[3]	51	23,6[3]	27,9	1	—	2	—	—	29	29	16	3	3	102	5
Bromberg*	50 015	32	—	13	5	13,5	21,3	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	8	—
Charlottenburg	172 166	78	1	55	6	16,6	20,0	—	1	1	2	—	6	8	—	—	—	36	1
Chemnitz	176 830	162	9	83	32	24,4	29,7	—	1	2	—	—	13	5	—	—	—	60	2
Danzig	129 378	91	—	48	19	19,3	26,2	—	—	2	1	1	3	6	3	2	2	30	2
Darmstadt	68 220	35	1	28	7	21,3	20,0	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	18	—
Dessau	48 294	27	—	17	3	18,3	22,5	—	—	2	1	—	1	3	—	—	—	10	—
Dortmund	126 691	123	3	75	26	30,8	22,4	—	3	—	5	—	6	22	4	—	—	33	2
Dresden	388 587	224	8	138[4]	45	18,5[4]	21,3	—	2	4	—	1	16	12	13	1	1	88	2
Düsseldorf	198 787	140	11	83	26	21,7	21,7	—	1	—	—	—	13	13	1	—	—	55	—
Duisburg	78 144	76	—	44	14	29,3	23,9	—	—	1	—	—	7	18	3	—	—	14	1
Elberfeld	148 969	108	6	50	15	17,5	19,0	1	—	—	—	—	6	13	3	—	—	27	—
Elbing	48 906	42	1	22	5	23,4	27,5	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	18	—
Erfurt	82 091	56	4	29	7	18,4	21,3	—	1	—	—	—	3	5	1	—	—	19	—
Essen	109 012	106	4	46	15	21,9	23,2	1	—	1	—	—	5	13	1	—	—	23	2
Flensburg	43 437	29	1	12	4	14,4	21,6	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	7	1
Frankfurt a. M.	250 932	123	11	95	22	19,7	18,6	—	1	3	—	—	13	14	2	—	—	58	4
Frankfurt a. O.	61 616	34	1	26	7	21,9	25,1	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	18	—
Freiburg i. B.	55 882	26	—	24[5]	5	22,3[5]	23,0	—	—	—	—	—	3	7	4	2	2	9	1
Fürth	49 055	43	4	29	10	30,7	26 8	—	—	1	—	—	3	9	5	—	—	11	—
Gera	46 371	29	1	15	6	16,8	27,0	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	11	—
M.-Gladbach	56 554	48	—	21	8	19,3	23,2	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	16	—
Gleiwitz	45 439	45	1	20	10	22,9	20,2	—	—	1	—	—	2	6	1	—	—	9	1
Görlitz	76 237	51	2	25	7	17,1	24,6	—	—	3	—	—	4	2	2	—	—	14	—
Hagen	46 423	40	—	20	5	22,4	21.5	—	—	—	1	—	2	5	—	—	—	12	—
Halberstadt	44 280	25	2	24	5	28,2	24,3	1	—	2	—	—	2	2	3	—	—	13	1
Halle	126 736	87	6	55[6]	9	22,6[6]	23,0	1	5	6	1	—	3	5	1	—	—	30	3
Hamburg	663 073	400	15	233	66	18,3	24,7	—	—	2	1	—	31	42	8	1	1	142	7
Hannover	234 676	177	6	58	15	12,9	19,7	—	—	3	—	—	7	7	1	—	—	36	4
Harburg	47 954	46	4	9	3	9,8	22,9	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	8	—
Hildesheim	43 259	22	—	9	2	10,8	21,2	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	5	—
Kaiserslautern	43 537	24	1	21	4	25,1	19,5	—	—	—	—	1	1	4	1	1	—	12	2
Karlsruhe	91 780	43	—	21	6	11,9	19,2	—	—	—	—	—	2	5	3	—	—	10	1
Kassel	89 294	55	3	29	8	16,9	17,3	—	—	1	—	—	5	1	1	—	—	21	—
Kiel	97 487	74	1	29	10	15,5	21,6	—	—	—	—	—	1	7	3	—	—	17	1
Koblenz	41 334	25	2	13	6	16,4	19,8	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	9	—
Köln	349 628	267	10	156	57	23,2	24,9	—	—	4	1	—	20	28	2	—	—	99	2
Königsberg i. Pr.	181 047	114	2	89	24	25,6	27,2	1	—	—	—	1	11	22	6	1	1	45	3
Königshütte	50 570	60	—	18	4	18,5	26,1	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	11	—
Krefeld*	108 585	56	2	47	13	22,5	21,3	—	—	1	—	—	5	9	1	1	1	31	—
Leipzig	430 665	306	7	127	42	15,3	22,2	1	—	—	—	—	20	13	11	3	3	79	3
Liegnitz	55 124	33	2	19	6	17,9	27,5	1	—	—	—	—	2	1	1	—	—	14	—
Linden*	41 452	51	—	17	6	21,3	32,5	—	—	1	—	—	1	5	3	3	3	6	1
Ludwigshafen	44 518	58	—	11	4	12,8	24,6	2	—	—	—	—	3	—	1	—	—	4	1
Lübeck	74 878	53	2	26	7	18,1	19,6	—	1	—	—	—	4	4	1	—	—	15	1
Magdeburg	223 160	159	3	88	30	20,5	24,4	1	4	10	—	—	5	11	3	1	1	54	—
Mainz	78 759	54	1	24	5	15,8	21,1	—	—	—	1	—	6	2	1	—	—	12	2
Mannheim	115 386	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 065	32	1	19	4	16,7	19,8	2	—	—	—	—	1	6	1	—	—	9	
Mülhausen i. E.	87 354	63	2	30	8	17,9	23,4	—	—	1	—	—	6	2	2	2	2	18	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 45 = 15,6‰. — [3]) Desgl. 168 = 21,5‰. — [4]) Desgl. 123 = 16,5‰. — [5]) Desgl. 18 = 16,7‰. — [6]) Desgl. 47 = 19,3‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	447 773	306	18	190	69	22,1	26,2	—	—	3	—	1	21	26	25	1	1	110	4
Münster	62 456	34	—	29	11	24,1	23,8	—	—	2	—	—	3	3	—	—	—	21	—
Nürnberg[5])	207 900	170	11	88	32	22,0	24,3	—	2	2	—	—	17	14	5	1	1	45	3
Offenbach	42 477	21	—	10	3	12,2	20,2	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	8	—
Osnabrück	48 586	35	1	23	8	24,6	19,9	2	—	—	1	—	2	9	—	—	—	9	—
Plauen i. V.	61 057	52	1	25	12	21,3	23,0	—	1	—	—	—	—	2	1	1	1	20	1
Posen	75 545	55	1	36	9	24,8	26,8	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	24	1
Potsdam	61 558	21	—	17[3])	5	14,4[3])	22,0	1	—	1	—	—	2	—	—	—	—	12	1
Regensburg	44 391	32	—	16	3	18,7	28,5	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	11	1
Remscheid	52 235	39	1	19	4	18,9	20,0	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	7	—
Rixdorf*	74 492	65	4	27	12	18,8	26,8[1])	—	—	—	—	—	2	6	2	—	—	17	—
Rostock	53 586	34	—	22	4	21,3	20,4	—	—	—	—	—	1	5	2	2	2	14	—
Schöneberg*	83 080	56	1	24	13	15,0	15,4[2])	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	18	—
Solingen	43 928	.	.	.	.	.	22,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spandau	63 348	42	4	21	6	17,2	23,9	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	13	—
Stettin	159 132	100	2	51	12	16,7	26,0	—	—	3	—	—	5	6	1	1	1	32	4
Straßburg i. E.	145 307	92	4	45	14	16,1	23,5	—	—	—	2	—	3	6	4	4	4	29	1
Stuttgart	153 165	73	2	44	13	14,9	19,0	—	—	—	—	2	3	8	3	—	—	25	3
Trier	41 937	24	—	13	3	16,1	22,2	1	—	—	—	—	2	2	—	—	—	8	—
Ulm	42 083	16	—	13	3	16,1	19,7	—	—	—	—	—	4	2	2	—	—	4	1
Wiesbaden	81 273	30	1	18	6	11,5	18,7	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	13	—
Würzburg	73 993	35	1	28[4])	6	19,7[4])	24,3	—	—	—	1	1	6	5	—	—	—	15	—
Zwickau	53 344	32	1	24	9	23,4	25,2	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	16	2

Woche vom 8. bis 14. Januar 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 31. Dezbr.	512 043	284	12	184	38	18,7	.	3	—	1	2	—	14	38	13	—	—	109	4
Antwerpen bis 7. Jan.	282 872	156	7	90	20	16,5	.	—	7	1	—	—	14	12	1	—	.	48	7
Brüssel	205 451	102	5	84	15	21,3	.	3	—	1	—	—	12	12	8	.	.	46	2
Budapest bis 7. Jan.	666 722	436	15	315	79	24,6	.	7	1	11	8	1	46	51	17	.	.	169	4
Christiania	203 337	112	5	71	22	18,2	.	–	—	1	1	—	16	12	3	.	.	38	—
Edinburg	298 927	150	.	152	24	26,4	.	2	4	1	—	.	11	10	—	.	.	124	.
Glasgow	733 903	498	.	299	.	21,2	.	3	5	4	.	.	.	19	4	.	.	264	.
Kopenhagen	345 000	194	5	130	28	19,6	.	10	2	5	1	—	10	16	1	.	.	82	3
Krakau bis 7. Jan.	83 730	92	5	70	22	43,5	.	3	1	4	1	1	15	15	5	5	5	22	3
Lemberg bis 7. Jan.	140 687	67	6	110	27	40,7	.	1	1	3	—	—	29	23	1	—	.	50	2
London	4 546 752	2435	.	1568	320	17,9	.	27	8	35	10	4	179	177	30	–	—	1021	77
Lyon	466 028	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Madrid	508 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 7. Jan.	988 610	.	27	537	178	28,2	.	11	5	12	3	—	61	51	22	.	.	372	.
New York bis 24. Dezbr.	3 438 899	1432	126	1446	233	21,9	.	6	12	40	12	1	165	397	24	.	.	728	61
Odessa	404 651	.	4	193	60	24,8	.	1	1	2	4	—	30	7	7	6	6	137	4
Paris	2 511 629	1201	64	948	122	19,6	.	8	6	8	7	1	173	123	32	—	—	566	24
Petersburg bis 7. Jan.	1 132 677	486	34	656	207	30,1	.	6	13	18	4	1	88	76	53	.	.	397	.
Prag und Vororte	380 497	228	11	189	48	25,8	.	9	2	3	1	1	35	33	3	.	.	100	2
Rom bis 10. Dezbr.	499 540	216	15	196	22	20,4	.	1	—	5	—	—	17	22	18	.	.	124	9
Stockholm bis 7. Jan.	283 550	107	3	109	23	20,0		3	—	4	1	—	18	20	6	—	—	53	4
Triest	165 913	126	1	99	18	31,0	.	—	5	4	1	—	15	28	—	—	—	44	2
Venedig bis 31. Dezbr.	169 001	81	6	86	15	26,5	.	—	—	6	—	—	4	17	5	.	.	53	1
Warschau bis 7. Jan.	601 408	428	16	295	71	25,5	.	2	7	4	5	3	25	66	17	.	.	162	4
Wien	1 606 629	870	66	666	194	21,6	.	10	6	16	2	—	102	155	34	—	—	323	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 8. bis 14. Januar 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	10	—	1	—	2	2	1	—	1	1	—	—	—
Scharlach	15	—	10	—	3	—	1	—	5	3	—	—	2
Diphtherie u. Croup	54	–	4	8	11	1	14	—	[illegible]	—	1	3	7
Unterleibstyphus	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	1	2	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Kindbettfieber	4	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Rose	8	—	6	—	—	—	1	—	3	1	—	1	2
Syph inkl. Gonorrhöe	52	7	18	2	28	21	21	7	52	26	2	26	90
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	32	4	10	2	1	9	4	1	7	5	6	5	11
Lungenschwindsucht	63	1	8	1	17	6	4	—	28	8	3	9	22
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	85	4	50	6	6	25	15	3	61	6	5	13	45
Akuter Darmkatarrh	14	1	6	—	—	2	3	—	4	1	4	—	1
Chron. Alkoholismus	20	6	1	2	5	1	1	3	1	5	—	1	16
Ak. Gelenkrheumatism.	36	3	15	2	2	3	6	1	17	2	2	8	13
And. rheumat. Krankh.	27	7	19	1	10	6	3	2	24	5	1	11	10
Verletzungen	66	11	76	3	22	20	14	6	99	33	8	16	68
Alle übrigen Krankh.	572	40	340	39	124	206	125	47	295	81	35	137	476
Summe	1060	84	564	66	231	303	219	71	603	177	69	232	770
Verbliebener Bestand	4281	362	2123	290	966	996	843	355	1944	541	417	898	3307

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	8./1.-14./1.	3	45	[6]) 59	[6]) 104	3
Breslau	desgl.	—	9	31	17	—
R.-B. Aachen	desgl.	7	119	2	49	—
Arnsberg	desgl.	22	78	148	91	7
Aurich	desgl.	—	14	5	4	1
Düsseldorf	desgl.	37	147	76	98	7
Erfurt	1./1.-14./1.	10	27	36	44	4
Hannover	8./1.-14./1.	3	53	6	27	1
Hildesheim	desgl.	16	13	10	57	—
Königsberg	1./1.-7./1.	17	103	79	26	—
Lüneburg	8./1.-14./1.	1	43	6	33	2
Marienwerder	desgl.	15	256	4	8	—
Minden	desgl.	1	—	4	57	3
Münster	desgl.	4	13	11	25	1
Osnabrück	desgl.	2	56	1	21	2
Posen	desgl.	6	385	18	19	1
Schleswig	desgl.	13	61	52	36	—
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	1	38	13	15	—
Stettin	desgl.	5	37	18	38	2
Stralsund	desgl.	8	26	6	12	2
Trier	desgl.	17	324	[illegible]	24	1
Wiesbaden	desgl.	6	75	21	38	1
Stadt München	desgl.	—	7	8	43	1
Nürnberg	desgl.	—	2	13	10	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	—	13	10	18	2
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	1	2	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	24	11	3	1
Hamburg	desgl.	1	6	25	23	4

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 14 = 11,8 ‰. — [4]) Desgl. 26 = 18,3 ‰. — [5]) Erhöhung der Einwohnerzahl durch Eingemeindung von Vororten. — [6]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [7]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 8. bis 14. Januar 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	8. Januar	5,1	1,4	755,3	755,2	756,1	96	98	97	—	W	1
	9. "	7,2	3,0	756,2	755,4	755,0	98	88	95	1,7	SSW	1
	10. "	4,1	—0,2	752,6	750,3	750,3	98	78	84	—	S	1
	11. "	5,5	1,1	750,3	750,1	751,3	87	73	92	—	SSW	1
	12. "	6,9	0,7	750,7	749,6	738,6	80	68	88	—	WSW-SW	2—3
	13. "	6,3	3,3	733,3	740,9	745,0	92	88	88	10,5	WNW	2—3
	14. "	5,1	1,0	744,2	746.3	747,2	94	85	82	6,5	WNW-W	2
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	8. Januar	5,4	— 0,6	718,0	717,1	717,2	78	67	85	—	SW	0,3
	9. "	6,2	— 1,3	716,6	715,2	714,5	83	61	84	—	SO	0,2
	10. "	1,4	— 5,5	713,1	712,0	711,9	91	87	96	—	NO	0,1
	11. "	5,0	—5,0	710,4	712,7	714,8	92	71	93	0,6	W	0,4
	12. "	6,6	—3,3	717,4	715,5	712,2	79	57	71	9,1	W	2,2
	13 "	11,2	2,4	711,4	713,9	712,5	73	60	91	9,6	W	8,3
	14. "	9,2	1,8	710,9	713,0	714,8	84	80	79	—	W	6,2

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 1. Februar 1899. Nr. 5.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachstehenden außerordentlichen Mitgliedern des Gesundheitsamtes bezw. Mitgliedern der ständigen Kommission für Bearbeitung des Deutschen Arzneibuches die Rothe Kreuz-Medaille zweiter Klasse zu verleihen:

1. dem Geheimen Medizinalrath, Professor Dr. Gerhardt in Berlin,
2. dem Medizinalrath, Bezirksarzt I. Klasse, Oberarzt am Krankenhause Dr. Merkel in Nürnberg,
3. dem Königlich sächsischen Geheimen Rath, Präsidenten Dr. Günther in Dresden,
4. dem Universitäts-Professor, Generalarzt I. Klasse à la suite des Sanitäts-Korps Dr. von Bruns in Tübingen,
5. dem Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Pfeiffer in Darmstadt.

Von den zum Gesundheitsamte kommandirten Sanitätsoffizieren sind der Königlich preußische Stabsarzt Dr. Musehold zum Oberstabsarzt und Regimentsarzt im Infanterie-Regiment Nr. 138, der Königlich württembergische Assistenzarzt Dr. Weber zum Oberarzt ernannt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. **Japan.** Zufolge einer Mittheilung vom 12. Dezember v. Js. wird die Seuche in Formosa (vgl. Veröff. 1898 S. 321) amtlich als erloschen angesehen.

Cholera. **Britisch-Ostindien.** Kalkutta. In der Zeit vom 25. bis 31. Dezember v. Js. sind 56 Personen an Cholera und 167 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Havana wurden in der Zeit vom 16. bis 29. Dezember v. J. 4 Todesfälle angezeigt, in Barranquilla (Columbien) vom 2. bis 9. Dezember 1, in Vera Cruz vom 9. bis 22. Dezember 13. In Rio de Janeiro wurden vom 12. bis 18. November 2 Todesfälle an Gelbfieber und 8[1]) an accesso pernicioso gemeldet. (Public health reports Nr. 1.)

Influenza. In New York, Philadelphia und Washington ist das epidemische Auftreten der Grippe festgestellt. Gegen ihre Weiterverbreitung werden amtlich die Isolirung der Erkrankten, Räucherungen der Wohnungen und öffentlicher Fuhrwerke u. a. empfohlen. (Public health reports Nr. 1.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 3, Moskau 7, Odessa, Warschau je 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 10, Antwerpen (Krankenhäuser) 8, New York 3, Petersburg 18, Warschau 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 14, Warschau (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 11 Todesfälle; Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Milzbrand:** New York 1 Todesfall; **Varizellen:** München 48, Nürnberg 78, Wien 116 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 40 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 36, München 39, Nürnberg 73, Hamburg 43, Kopenhagen 41, Wien 88 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 9, Barmen 2, Breslau, Danzig, Frankfurt a. M. je 3, Hamburg, Krefeld, Amsterdam je 2, London 20, Moskau 9, New York 126, Petersburg 22, Stockholm 2, Wien 6 Todesfälle; Stockholm 51 Erkrankungen;

---

[1]) Zu den S. 33 aufgeführten 24 Todesfällen an accesso pernicioso kommen für die Woche vom 5. bis 11. November noch 7 später gemeldete Fälle hinzu.

Lungenentzündung: Reg.-Bez. Schleswig 50 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Barmen, Elbing, Trier — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 42, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 159, Königsberg 537, Posen 244, Trier 160, in Lübeck 24, Amsterdam 67, Budapest 154, Edinburg 155, Kopenhagen 293, New York 142, Petersburg 62, Prag 76, Stockholm 26, Wien 289 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Bonn, M.-Gladbach, Stockholm — Erkrankungen kamen vor in Berlin 91, Breslau 28, im Reg.-Bez. Arnsberg 91, in Budapest 28, Kopenhagen 38, London (Krankenhäuser) 178, New York 171, Petersburg 80, Stockholm 120, Wien 73 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 42, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 106, Königsberg 106, in Hamburg 22, Budapest 44, Edinburg 26, Kopenhagen 87, London (Krankenhäuser) 249, New York 141, Petersburg 49, Wien 57 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 38, London (Krankenhäuser) 35, Petersburg 91.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Kolumbien. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat an die Kolumbischen Konsuln unter dem 29. Oktober 1898 ein Rundschreiben erlassen, in welchem sie angewiesen werden, bei Ausstellung von Gesundheitspässen für Schiffe, die nach Kolumbien gehen, darauf zu achten, daß deutlich die Art der etwa herrschenden Krankheit, die Anzahl der davon Befallenen und die Anzahl der bis zum Tage der Ausstellung daran Gestorbenen aus diesem Passe ersichtlich sind.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Arznei-Taxe für 1899 [1]**.**

Bekanntmachung. Vom 19. Dezember 1898.

Die Grundsätze zur Berechnung der Arzneitaxe sind unter Ziffer 4 betreffs der Preise für ein Kilogramm ergänzt worden.

Die allgemeinen Bestimmungen haben in Ziffer 10 geringe Fassungsänderungen erfahren.

Die Preise mehrerer Arzneimittel sind den im Laufe des verflossenen Jahres eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien entsprechend berichtigt.

In dem Abschnitt IV, Preise der Arbeiten, sind folgende Aenderungen eingetreten:

Auflösen und Anreiben.

Anmerkung 2. Das Auflösen eines Extraktes bei gleichzeitiger Salzlösung in einer Mischung darf besonders berechnet werden.

Dispensation (Arzneiabgabe).

Auch für die Abgabe getheilter Pulver darf die Dispensationsgebühr in Ansatz gebracht werden.

Filtriren.

Hierzu ist in einer Anmerkung eine Erläuterung gegeben.

[1]) Berlin 1899, R. Gaertner's Verlagsbuchhandlung, Hermann Heyfelder.

Für Kapseln ist der in Abschnitt III ausgeworfene Preis gestrichen und unter die Arbeitspreise aufgenommen.

Der Preis für Pulverkästchen (Abschnitt V) ist auf 10 Pf. herabgesetzt worden.

Ueberschreitung der Taxe unterliegt der Bestrafung nach § 148, Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883.

Die Taxe tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

I. Grundsätze zur Berechnung der Arzneitaxe.

A. Allgemeines.

1. Bei der Berechnung derjenigen Arzneistoffe, welche nicht in den Apotheken hergestellt, sondern im rohen oder bearbeiteten Zustande eingekauft werden, findet die Festsetzung der Preise in folgender Weise statt:

Für das gesammte Staatsgebiet wird der durchschnittliche Einkaufspreis der einzelnen Waaren festgestellt.

Beträgt der Durchschnittspreis für das Kilogramm 30 *M* oder weniger, so findet eine Erhöhung des Einkaufspreises im Verhältniß von 1 : 2 statt.

Beträgt der Preis für das Kilogramm mehr als 30 *M*, so findet eine Erhöhung des Einkaufspreises im Verhältniß von 2 : 3 statt, falls nicht die Berechnung unter Zugrundelegung eines Einkaufspreises von 30 *M* für das Kilogramm einen höheren Preis ergiebt.

Die Erhöhung von 2 : 3 findet auch in allen Fällen Anwendung, in welchen beim Einkauf der Preis für 10 Gramm oder geringere Mengen zu Grunde gelegt wird.

2. a) Bei Waaren, deren Preis unter Zugrundelegung des Kilogrammpreises berechnet ist, sind, wenn dieselben in einem Gefäß geliefert werden, dem erhöhten Kilogrammpreise 50 Pfennig für Fracht und Verpackung hinzuzurechnen.

b) Dieser Zuschlag darf nicht in Ansatz gebracht werden bei Waaren, welche in der Regel in größeren Mengen bezogen werden. Dahin gehören Acetum, Acetum pyrolignosum crudum, Acida cruda, Adeps, Calcaria chlorata, Glycerinum, Kalium carbonicum crudum, Oleum Jecoris Aselli, Oleum Lini, Oleum Olivarum, Oleum Olivarum commune, Oleum Pini, Oleum Rapae, Oleum Terebinthinae, Sapo kalinus venalis, Spiritus, Vaselinum. Bei dem Bezuge dieser Waaren, sowie bei jeder andern als der unter a angegebenen Art der Verpackung sind dem erhöhten Kilogrammpreise 15 Pfennig zuzurechnen.

c) Dieser Zuschlag von 15 Pfennig auf den Preis findet auch Anwendung bei dem Bezuge jeder Waare in Mengen unter einem Kilogramm ohne Rücksicht darauf, ob dabei ein Gefäß zur Verwendung gelangt oder nicht.

3. Schneiden oder Zerstoßen eines Arzneistoffes ist zu berechnen für ein Kilogramm mit 75 Pfennig.

Herstellung feiner Pulver für 1 Kilogramm 2 *M*.

4. Der Preis für 100 Gramm wird durch Theilung des Kilogrammpreises mittels 8, die Preise für 10,0 — 1,0 — 0,1 — 0,01 Gramm werden durch weitere Theilung mittels 8 festgestellt.

Der Taxpreis für 200 Gramm wird durch Multiplikation des 100 Grammpreises mit 1½,

derjenige für 500 Gramm durch Multiplikation des 100 Grammpreises mit 3,

derjenige für 1 Kilogramm durch Multiplikation des 100 Grammpreises mit 6 gefunden.

5. Die bei der Berechnung entstehenden Brüche sind auf die nächst größere ganze Zahl zu erhöhen.

Bei Festsetzung der Preise werden

1 bis 2 Pfennig auf 0
3 „ 7 „ „ 5
8 „ 10 „ „ 10 Pfennig

abgerundet.

6. Behufs Ermittelung der Preise für die galenischen Präparate sind zu den Taxpreisen der zur Herstellung des einzelnen Präparates verwendeten Arzneimittel die nachstehend ausgeworfenen Preise für die erforderlichen Arbeiten hinzuzurechnen.

B. Preise der Arbeiten.

	M	Pf.
Extrakte.		
Auf je 1 Kilogramm der verwendeten Substanz sind zu berechnen für Anfertigung		
von dünnen Extrakten	3	—
„ dicken „	6	—
„ trockenen „	12	—
„ Fluid „	6	—
für trockene narkotische, aus dicken Extrakten bereitet 100 Gramm	2	50
Destillate		
spirituöse oder ätherische, einschließlich aller Nebenarbeiten bis zu 1 Kilogramm . .	1	50
wässerige desgl. bis zu 1 Kilogramm . . .	1	—
Kochen		
von Oelen und weingeisthaltigen Flüssigkeiten einschließlich des etwa erforderlichen Abdampfens, Pressens und Filtrirens für 1 Kilogramm	4	—
Latwergen		
für 1 Kilogramm	1	50
Lösungen		
von Salzen, Gummi, Seifen oder Honig in Flüssigkeiten, sowie von Balsamen, Oelen einschließlich des Macerirens und Filtrirens für 1 Kilogramm	1	—
desgleichen, wenn Erwärmung erforderlich ist	1	50
Pflaster.		
Für 1 Kilogramm	2	50
Pulver und Theegemische.		
Feine Pulver 1 Kilogramm	1	—
Grobe Pulver und Theegemische für 1 Kilogramm	—	50
Salben.		
Mischen ohne Schmelzen 1 Kilogramm . .	1	—
„ mit „ 1 „ . .	2	50
Säfte.		
Säfte sind zu berechnen 10 Gramm mit .	—	10
Die aus theueren Waaren hergestellten Sirupus Aurantii Corticis, Sirupus Citri, Sirupus Croci, Sirupus Ferri jodati, Sirupus Violae kosten 10 Gramm	—	15
Sirupus simplex kosten 10 Gramm . . .	—	5
„ „ „ 100 „ . . .	—	30
Tinkturen und Elixire.		
Tinkturen und Elixire, bei denen der Preis der verwendeten Waaren für 1 Kilogramm nicht mehr beträgt als 7 M, kosten		
10 Gramm	—	15
100 „	1	—
Für die Bereitung der aus theuern Waaren zusammengesetzten Tinkturen und Elixire werden berechnet:		
für 100 Gramm	1	—
„ 1 Kilogramm	5	—

Im Vorstehenden nicht verzeichnete Arbeiten sind nach den in der Arzneitaxe festgesetzten Preisen zu berechnen.

II. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge eines Arzneimittels Anwendung, wenn nur ein Preis festgesetzt ist. Sind für verschiedene Mengen eines Arzneimittels Preise festgesetzt, so tritt der ermäßigte Preis erst bei Berechnung der namhaft gemachten größeren Menge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermäßigte Preis zur Anwendung; es sind also z. B. 9 Decigramm Argentum nitricum nicht mit 45 Pfennigen, sondern nur mit 20 Pfennigen zu berechnen.

2. Der niedrigste Preisansatz beträgt 5 Pfennig. Jeder Pfennig-Bruch ist auf einen vollen Pfennig zu erhöhen.

3. Bei Berechnung der Rezepte ist der durch Zusammenzählen der einzelnen Ansätze sich ergebende Preis — wenn derselbe 1 M nicht übersteigt — in der Weise abzurunden, daß 1 bis 4 Pf. auf 5 Pf. und 6 bis 9 Pf. auf 10 Pf. erhöht werden. Wenn jedoch der Preis des Rezeptes 1 M übersteigt, so ist in der Weise abzurunden, daß 1 M 1 bis 4 Pf. auf 1 M und 1 M 6 bis 9 Pf. auf 1 M 5 Pf. herabgesetzt werden.

Bei Berechnung solcher Rezepte, deren Kosten aus Staats- und Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche den Zweck haben, die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern, findet keine Abrundung statt.

Bei diesen Verordnungen dürfen Pulverkästchen sowie feste Deckel jeder Art zu Salbenkruken nicht, weiße Kruken nur zu Augensalben oder auf ärztliche Anweisung berechnet werden.

4. 20 Tropfen von wässerigen Flüssigkeiten, fetten und ätherischen Oelen, Tinkturen und dergl., 25 Tropfen Essig-Aether und Aether-Weingeist, 50 Tropfen Aether sind wie ein Gramm zu berechnen.

5. Für die Beurtheilung der Größe der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit den Maßstab ab.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Größe nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und diese auf dem Rezepte vermerkt.

6. Bei Arznei-Zubereitungen für Thiere darf Aqua destillata nur dann berechnet werden, wenn es ausdrücklich verordnet ist.

7. Wenn auf dem Rezepte Angaben fehlen, welche auf die Taxe Bezug haben, müssen diese von dem Apotheker hinzugefügt werden. Wird z. B. bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt, so ist dieselbe auf dem Rezepte zu vermerken.

8. Für Arzneimittel, welche in der Taxe nicht aufgeführt sind, ist der Preis nach den vorgedruckten Grundsätzen zur Berechnung der Arzneitaxe festzustellen.

9. Werden verwendbare reine Gläser, Kruken, Schachteln oder Pulverkästchen bei Wiederholungen zur Aufnahme der Arznei mit dem Rezepte in die Apotheke gesandt, so ist dafür der volle Taxpreis abzurechnen.

10. Bei der Abgabe fabrikmäßig hergestellter Arzneizubereitungen, welche nur in fertiger Aufmachung (Originalpackung) in den Handel kommen, ist ein Zuschlag von 60 % zu dem Ankaufspreise zu berechnen. Porto oder Fracht dürfen außerdem nicht in Anrechnung gebracht werden.

Sind derartige, fabrikmäßig hergestellte Arzneizubereitungen im Anbruch verordnet, so ist dafür außer dem Wägen oder Abzählen, der Dispensation und dem etwa erforderlichen Gefäße das Doppelte des Ankaufpreises zu berechnen.

IV. Preise der Arbeiten.

	M	Pf.
Abdampfen.		
Für Abdampfen von je 100 Gramm . . .	—	10
Abkochungen und Aufgüsse.		
Für eine Abkochung oder einen Aufguß einschließlich des erforderlichen Wassers, der Wägung desselben und der Colatur .	—	25
Auflösen und Anreiben.		
Für Auflösen oder Anreiben einer oder mehrerer Substanzen in einer Flüssigkeit einschließlich des etwa nothwendigen Filtrirens oder Colirens	—	15
Anmerkung 1. Wenn bei einer Mischung eine Auflösung zugleich mit einer Anreibung zu machen ist, so darf dafür nur der Preis für eine Arbeit in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 2. Wenn bei einer Mischung eine Extraktlösung neben einer Salzlösung zu machen ist, so ist jede dieser Arbeiten besonders zu berechnen.		
Anmerkung 3. Sind die Salze im krystallisirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des krystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 4. Für das Auflösen von Salzen, Gummi und ähnlichen Arzneimitteln, zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen, darf nichts in Anrechnung gebracht werden.		
Für das Auflösen von Phosphor	—	50
Comprimiren.		
Für das Comprimiren mehrerer Substanzen zu einer Tablette, einschließlich aller dazu nöthigen Arbeiten:		
bis 25 Stück für jedes Stück	—	10
darüber hinaus für jedes Stück . . .	—	5
Für käufliche Tabletten (vergleiche allgemeine Bestimmungen Ziffer 10) darf kein Arbeitspreis berechnet werden.		
Contundiren.		
Für das Contundiren jeder Menge einer Substanz	—	10
Digestionen.		
Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden mit	—	25
berechnet.		
Für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden werden	—	10
hinzugerechnet.		
Dispensation (Arzneiabgabe).		
Für die Dispensation eines Arzneimittels oder einer Arzneizubereitung sind einschließlich des Korkes, der Tektur und Signatur oder des etwa erforderlichen Papierbeutels	—	10
zu berechnen.		
Emulsionen.		
Für eine Emulsion einschließlich der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	—	25
Filtriren.		
Für Filtriren jeder Menge	—	10
Anmerkung. Das Filtriren von Aqua Calcariae und aromatischen Wässern darf nicht besonders berechnet werden.		

	M	Pf.
Gelatinen.		
Für die Bereitung einer Gelatine zum äußerlichen oder innerlichen Gebrauch . .	—	50
Kapseln.		
Für das Füllen von Kapseln einschließlich des Abwägens des Arzneimittels und und einschließlich der erforderlichen Kapseltheile, jedes Stück.	—	10
Latwergen.		
Für die Bereitung einer Latwerge bis 200 Gramm	—	20
für jede weiteren 200 Gramm	—	5
Macerationen.		
Für die Maceration	—	15
Pflaster.		
Für die Anfertigung eines Pflasters . . .	—	25
Für das Streichen eines Pflasters einschließlich des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens		
bei einer Fläche bis 100 □ cm . . .	—	20
bei größeren Pflastern werden jede weiteren 100 □ cm mit	—	10
berechnet.		
Das erforderliche Leder oder Seidenzeug ist zu berechnen:		
für je 100 □ cm mit	—	15
Shirting oder Leinen		
für je 100 □ cm mit	—	10
Pillen, Körner (Granulae) und Trochisci (Plätzchen).		
Für die Anfertigung von Pillen oder Körnern (Mischen, Anstoßen, Zusammenschmelzen, Formen, Bestreuen)		
bis zu 50 Stück	—	30
„ „ 100 „	—	50
für jede weiteren 100 Stück	—	20
Für das Ueberziehen von Pillen mit Gelatine, Keratin, Tolubalsam u. s. w.		
für je 50 Stück oder Theile davon . .	—	50
mit Silber für je 50 Stück oder Theile davon	—	50
mit Gold für je 50 Stück oder Theile davon	1	—
Für die Anfertigung von Trochisci einschließlich des Theilens und des etwa nothwendigen Bestreuens jedes Stück .	—	5
Für die Anfertigung einer Pferdepille, einschließlich Anstoßen, Formen und Bestreuen	—	20
jedes weitere Stück	—	5
Pulver und Theegemische.		
Für die Mengung eines feinen Pulvers, einschließlich des etwa nothwendigen Zerreibens der angewendeten Substanzen		
bis 100 Gramm	—	10
größere Mengen	—	15
Für die Mengung eines groben Pulvers oder eines Theegemisches		
bis 100 Gramm	—	5
größere Mengen	—	10
Bei einer Theilung oder in vervielfältigter Gabe erfolgten Verabreichung feiner oder grober Pulver und Theegemische wird für Abwägen, einschließlich jeder Art Papier-Kapseln, Papierbeutel und Signatur jede Gabe mit	—	5
berechnet.		
Reiben.		
Anhaltendes Reiben, z. B. des Quecksilbers mit Fett, in jeder Menge für die Stunde	1	—

Salben.	ℳ	Pf.
Für die Anfertigunß einer Salbe oder Paste durch Mischen, Kochen oder Schmelzen		
bis 100 Gramm	—	25
größere Mengen	—	50
Bei einer Theilung oder bei einer in vervielfältigter Gabe erfolgten Verabreichung einer Salbenmenge wird für Abwägen nnd Einwickeln einer jeden Gabe . . . berechnet.	—	5
Saturationen (Sättigungen).		
Für eine Saturation ausschließlich des erforderlichen Lösens der Salze	—	20
Schleime.		
Für die Bereitung eines Schleimes . . .	—	15
Sterilisiren.		
Für Sterilisiren eines Arzneimittels oder einer Arzneimischung		
bis 200 Gramm	—	30
größere Mengen	—	50
Suppositorien, Aetzstifte, Wundstäbchen.		
Für die Anfertigung von Suppositorien, Aetzstiften, Wundstäbchen einschließlich des Einwickelns		
ein bis drei Stück	—	30
jedes weitere Stück	—	10
Wägungen.		
Die zur Anfertigung oder Abgabe einer Arznei nothwendigen Wägungen werden berechnet		
eine bis zwei Wägungen mit	—	5
drei = vier = = ...	—	10
fünf und mehr = = ...	—	15
Jede Zählung von Tropfen, von nicht für die Abgabe besonders bereiteten Pillen oder anderen Arzneiformen wird wie eine Wägung berechnet.		
Bei der Dispensation einfacher Arzneimittel fällt der Preis für das Abwägen fort, wenn kein Gefäß zur Verwendung gelangt.		

V. Preise der Gefäße.

Gläser, runde oder sechseckige,	ℳ	Pf.
mit enger oder weiter Oeffnung, weiße oder farbige, kosten bis zu 200 Gramm Inhalt das Stück	—	10
von mehr als 200 Gramm bis 300 Gramm das Stück	—	15
von mehr als 300 Gramm bis 500 Gramm das Stück	—	25
von mehr als 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	15
Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln		
mit enger oder weiter Oeffnung kosten bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück . . .	—	25
von mehr als 15 Gramm bis zu 100 Gramm Inhalt das Stück	—	30
von mehr als 100 Gramm bis zu 200 Gramm Inhalt das Stück	—	50
von mehr als 200 Gramm bis zu 500 Gramm Inhalt das Stück	—	80
Anmerkung: Tropfgläser sind wie Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln zu berechnen.		
Feste Deckel jeder Art zu Pulvergläsern und zu Salbenkruken kosten bei Gefäßen bis zu 100 Gramm Inhalt	—	15
von mehr als 100 Gramm bis zu 200 Gramm Inhalt	—	20
bei größeren Gefäßen	—	25
Anmerkung: Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln, Tropfgläser, sowie Holzkorkstöpsel dürfen nur berechnet werden, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet worden sind, oder wenn sie durch die Natur des Arzneimittels nothwendig erfordert werden.		
Kruken, graue oder gelbe,		
kosten bis 200 Gramm Inhalt das Stück .	—	10
von mehr als 200 Gramm bis 500 Gramm Inhalt das Stück	—	20
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	10
Kruken, weiße,		
kosten bis 50 Gramm Inhalt das Stück .	—	15
von mehr als 50 Gramm bis 100 Gramm Inhalt das Stück	—	20
von mehr als 100 Gramm bis 200 Gramm Inhalt das Stück	—	30
von mehr als 200 Gramm bis 300 Gramm Inhalt das Stück	—	50
von mehr als 300 Gramm bis 400 Gramm Inhalt das Stück	—	60
von mehr als 400 Gramm bis 500 Gramm Inhalt das Stück	—	75
Pappschachteln		
kosten das Stück bis 100 Gramm Inhalt .	—	10
= = = von mehr als 100 Gramm bis 200 Gramm Inhalt .	—	20
größere	—	30
Pulver=Kästchen		
kosten das Stück	—	10
Bei der Verwendung von Brieftaschen darf ein Preis dafür nicht in Anrechnung gebracht werden.		

Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

Urtinkturen:	1,0	=	10 Pfg.
	5,0	=	30 =
jede weiteren	5,0	=	15 =
Zum äußerlichen Gebrauch:			
	10,0	=	15 =
	100,0	=	100 =
Verdünnungen:			
Bis	5,0	=	25 =
=	10,0	=	40 =
jede weiteren	10,0	=	15 =
Verreibungen:			
Bis	5,0	=	30 =
=	10,0	=	50 =
jede weiteren	10,0	=	25 =
Streukügelchen:			
Bis	5,0	=	30 =
=	10,0	=	50 =
jede weiteren	10,0	=	25 =
Streukügelchen, rein unbefeuchtet:			
	10,0	=	15 =
Milchzucker, rein präparirter:			
	10,0	=	15 =

Homöopathische Arzneimittel, deren Einkaufspreis mehr als die Hälfte dieser Taxpreise beträgt, Zusätze zu homöopathischen Arzneikörpern, als destillirtes Wasser, Weingeist und andere, sowie besonders verordnete Arbeiten zur Herstellung homöopathischer Arzneien sind, ebenso wie Gläser, Schachteln 2c. und die Dispensation, nach den Vorschriften der Arznei=Taxe zu berechnen.

Italien. Runderlaß, betr. Margarinekäse.
Vom 24. Oktober 1898. (Rivista d' igiene e sanità pubblica 1898 S. 834.)

Das Ministerium des Innern (Direktion für öffentliches Gesundheitswesen) weist die Präfekten des Königreiches an, den Verkauf von Margarinekäse, der häufig ohne die vorgeschriebene Bezeichnung seiner Beschaffenheit vertrieben werde, schärfer überwachen zu lassen und das Reglement vom 3. August 1890 (Veröff. 1890 S. 686) strenger zu handhaben.

Frankreich. Gesetz über Ausübung der Pharmazie.
Vom 19. April 1898.
Loi sur l'exercice de la Pharmacie tendant à l'unification du diplôme de pharmacien.
(Bulletin des lois de la républ. franç. No. 1979.)

Le Sénat et la Chambre des députés ont adopté,
Le Président de la République promulgue la loi dont la teneur suit:

Art. 1er. Désormais il ne sera plus délivré qu'un seul diplôme de pharmacien, correspondant au diplôme de première classe existant lors de la promulgation de la présente loi.

Il n'est rien innové en ce qui touche le diplôme supérieur de pharmacien de première classe créé par le décret du 12 juillet 1878.

2. Les pharmaciens reçus à l'étranger, quelle que soit leur nationalité, ne pourront plus exercer la pharmacie en France qu'à la condition d'avoir obtenu le diplôme de pharmacien délivré par le Gouvernement français, à la suite d'examens subis devant un établissement d'enseignement supérieur de pharmacie de l'Etat.

Tout étranger, quoique muni du diplôme de pharmacien français, ne pourra exercer la pharmacie en France que si, par réciprocité, un Français pourvu du diplôme de pharmacien délivré par le pays auquel appartient cet étranger, peut exercer la pharmacie dans ce pays.

3. Les étudiants étrangers qui postulent le diplôme de pharmacien en France sont soumis aux mêmes règles de stage, de scolarité et d'examens que les étudiants français.

Un diplôme spécial pourra être délivré aux étudiants étrangers sans leur conférer le droit d'exercer la pharmacie sur aucune partie du territoire français.

Les étudiants aspirant à ce diplôme seront soumis aux mêmes règlements et examens que les étudiants français.

Toutefois il pourra leur être accordé en vue de l'inscription réglementaire, soit la dispense des grades français requis pour l'inscription, soit l'équivalent des grades obtenus par eux à l'étranger ainsi que des dispenses partielles de scolarité correspondant à la durée des études faites par eux à l'étranger.

Dispositions transitoires.

Pendant un délai de deux ans, à partir de la promulgation de la présente loi, les étudiants pourront être admis à s'inscrire au stage en vue du titre de pharmacien de seconde classe, conformément aux règlements en vigueur.

Un règlement d'administration publique fixera l'époque à laquelle le diplôme de pharmacien de seconde classe cessera d'être délivré.

Les pharmaciens pourvus du diplôme de seconde classe pourront exercer sur tout le territoire de la République.

La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députés, sera exécutée comme loi de l'Etat.

Fait à Paris, le 19 avril 1898.

Signé: Félix Faure.

Le Ministre de l'intérieur, Signé: Louis Barthou.
Le ministre de l'instruction publique et des beaux-arts, Signé: A. Rambaud.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. eine Ergänzung der Bestimmungen über die gefährlichen rc. Betriebe.
Vom 3. Oktober 1898. (Monit. Belge 1898 S. 4422.)

. . . .

Art. 1. Die nachstehenden Rubriken werden der der Königlichen Verordnung vom 31. Mai 1887 beigefügten Liste der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und unzuträglichen Betriebe eingereiht:

Bezeichnung	Klasse	Unzuträglichkeiten
Natriumaluminat (Herstellung von) durch Kalzinirung von Natriumsulfat mit tonhaltigen Stoffen.	1 A. *	Entweichen v. schwefligen Dämpfen, Rauch.
Aluminiumoxyd und Natriumcarbonat (Herstellung von) durch Einwirkung von Kohlensäure auf Natriumaluminat.	1 B. *	Gesundheitsschädliche Ausdünstungen, Rauch.
Oxalsaures Kalium und Oxalsäure (Herstellung von) durch Einwirkung von Aetzkali auf Sägespähne.	1 B. *	Dünste, Vergiftungsgefahr für die Arbeiter.
Eisenperchlorid (Herstellung von).	1 A. *	Säurehaltige, stark reizende Dämpfe.
Schwefelsaures Eisenoxyd (Herstellung von) durch schwefelsaures Eisenoxydul und Salpetersäure.	1 A. *	Reichliches Entweichen salpetrigsaurer Dämpfe, gesundheitsschädliche Arbeit.

Art. 2. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird beauftragt, diese Verordnung auszuführen.

Gegeben zu Ostende, den 3. Oktober 1898.

Leopold.

Von Königs wegen:
Der Minister für Gewerbe und Arbeit.
A. Nyssens.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. den Milchhandel.
Vom 31. Oktober 1898. (Monit. Belge 1898 S. 5109.)

Art. 1. Der Artikel 1 der Königl. Verordnung vom 10. November 1894[1]) wird folgendermaßen geändert:

Die von einem Theil ihres Rahmes befreite Milch darf nur in Gefäßen verkauft, feilgehalten oder zu Verkaufszwecken befördert werden, die auf ihrem ganzen äußeren Umfange ein mindestens 5 cm breites Band von dunkelblauer Farbe auf weißem Grund oder auf einem zweiten Bande von weißer Farbe sich abhebend tragen. Diese Gefäße dürfen für den Verkauf von Vollmilch nicht verwendet werden.

Die geschlossenen Wagen mit oder ohne Abtheile können auch zur Beförderung der zum Verkauf bestimmten entrahmten Milch benutzt werden, sofern über dem Ablaufhahn die Inschrift „Entrahmte Milch" in dunkelblauen, mindestens 5 cm großen Buchstaben auf weißem Grund ohne jeden sonstigen Zusatz angebracht ist.

Art. 2. Artikel 2 Nr. 3 der Königl. Verordnung vom 10. November 1894[1]) wird folgendermaßen vervollständigt:

---

[1]) Veröff. 1895 S. 125. Die Verordnung ist vom 18. November 1894, nicht vom 10. November 1894 datirt, wie es in der vorliegenden Verordnung mehrfach steht.

Die Milch von Kühen, die mit Maul- und Klauenseuche behaftet sind, kann jedoch in den Handel gebracht werden, nachdem sie der Einwirkung der Hitze nach einem von dem Minister für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten genehmigten Verfahren unterworfen worden ist.

Art. 3. Der Artikel 1 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 1899 in Kraft.

Art. 4. Der Minister für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Belgien. Rundschreiben, betr. die vorstehende Verordnung vom 31. Oktober 1898 über den Milchhandel.
Vom 19. November 1898. (Monit. Belge 1898 S. 5110.)

Herr Gouverneur,

Ich habe die Ehre, Ihnen eine Königliche Verordnung vom 31. Oktober 1898 mitzutheilen, die einige Aenderungen der Königlichen Verordnung vom 18. November 1894, betreffend den Milchhandel, bringt.

Angesichts der zahlreichen Klagen, die in Bezug auf die Unwirksamkeit der Vorschriften des Art. 1 der früheren Verordnung laut geworden sind, welche die Verkäufer zu umgehen verständen, indem sie die Aufschrift „Entrahmte Milch" in jeder Weise versteckten, schien es einfacher und wirksamer, das System zu wechseln und den Gebrauch einer konventionellen unterscheidenden, nicht versteckbaren Bezeichnung vorzuschreiben, um die Gefäße mit entrahmter Milch zu kennzeichnen.

Der Artikel 3 der älteren Verordnung untersagte den Verkauf der Milch von Kühen, die mit Maul- und Klauenseuche behaftet sind; man weiß indessen jetzt, daß solche Milch, wenn sie unter bestimmten Bedingungen der Einwirkung der Wärme ausgesetzt wird, krankheitserregende Keime nicht mehr enthält.

Die neue Vorschrift hat den Zweck, den Verkauf solcher Milch zu gestatten. Die Interessenten, die von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, müssen ein Gesuch an mein Ministerium richten und mir das Verfahren mittheilen, nach welchem sie die Milch zu behandeln gedenken, um ihre Unschädlichkeit sicher zu stellen.

Der Minister für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Léon de Bruyn.

Brittisch-Ostindien. Ein Gesetz, betr. gesundheitliche Verbesserung Bombays, ist unter dem 29. August 1898 (Bombay Government Gazette S. 214) erlassen worden, nachdem es sich als nothwendig herausgestellt hatte, die gesundheitlichen Verhältnisse dieser Stadt durch Umbau des engsten und hygienisch zu den größten Bedenken Anlaß gebenden Stadttheils zu verbessern und gleichzeitig für die künftige Ausdehnung der Stadt durch rechtzeitige Entwerfung von Straßenplänen vorzusorgen. Die Durchführung dieser Maßnahmen, wesentlich bestehend in Anlegung neuer und Umänderung bestehender Straßenzüge, Entfernung oder Umbau ungesunder oder die Nachbarschaft schädigender Gebäude, Anlage öffentlicher Plätze ist in die Hand einer aus 14 Mitgliedern bestehenden, mit weitgehenden Befugnissen ausgestatteten Behörde (Board of the trustees for the improvement of the city of Bombay) gelegt. Hat diese Behörde die Ueberzeugung gewonnen, daß irgendwelche Gebäude und Wohnungen ungesund sind, daß infolge der Engigkeit und schlechten Anlage von Straßen, Lichtmangel, Luftmangel u. s. w. die Gesundheit der Einwohner gefährdet ist, oder daß durch die weitere Ausbreitung der Stadt oder durch Verkehrs- oder andere Rücksichten Neuanlage von Straßen oder Abänderungen bestehender Anlagen nöthig werden, so arbeitet sie dahingehende Pläne (improvement scheme, streets scheme, reclamation scheme) aus. Diese werden gehörig bekannt gemacht, besonders denjenigen Personen, die irgend welche Rechte an den in Betracht kommenden Grundstücken u. s. w. haben. Letztere können alsdann Einspruch erheben. Die hiernach endgültig festgestellten Pläne unterliegen ebenso wie der Kostenanschlag der Genehmigung des Gouverneurs und werden, nachdem diese ertheilt ist, von dem Board ausgeführt.

In den Plänen sind die nothwendig werdenden Erwerbungen und Wiederverkäufe von Grundstücken, alle nothwendig werden Neuanlagen oder Aenderungen von Straßen, Gebäuden und öffentlichen Plätzen, die Art der Straßenabfuhr und -kanalisation, der Erleuchtung, sowie etwaige besondere gesundheitspolizeiliche Maßnahmen ersichtlich zu machen. Wird durch die Ausführung die ärmere und arbeitende Bevölkerung ihrer Unterkunft beraubt oder sonstwie betroffen, so kann in dem Plan der Bau von Wohnungen für diese vorgesehen werden.

Die Breite neu anzulegender Straßen ist gesetzlich auf 40 Fuß engl. festgesetzt, wenn sie dem Wagenverkehr, auf 20 Fuß engl., wenn sie nur dem Fußverkehr dienen. Diese Breite kann auf 20 bezw. 10 Fuß engl. heruntergehen, wenn in der ganzen Straßenlänge auf beiden Seiten Gärten oder freie Plätze liegen und die Gebäude auf beiden Seiten der Straße hinter diesen mindestens 40 Fuß engl. quer über die Straße von einander entfernt sind.

Der Board hat außer anderm das Recht, Anleihen aufzunehmen, bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu erwerben, zu verpachten, zu verkaufen, Beamte für seine Zwecke anzustellen, Nebengesetze (mit Genehmigung des Gouverneurs) für Einrichtung, Benutzung und Wiederherstellung der von ihm erbauten Wohnungen für die ärmere Bevölkerung zu erlassen; das Recht an bereits bestehenden öffentlichen Straßen und Plätzen geht, solange diese für seine Zwecke gebraucht werden, auf ihn über; ihm sind bestimmte Einkünfte zugewiesen. Seine Kassenführung unterliegt der Prüfung des Gouvernements. Streitigkeiten mit anderen Behörden entscheidet endgültig das Gouvernement, mit Privatpersonen ein besonders eingesetztes, aus drei rechtskundigen Mitgliedern bestehendes Tribunal.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Norwegen im Jahre 1896.[1])
(Aus Beretning om Veterinaervaesenet og Kjodkontrollen i Norge for Aaret 1896, Kristiania 1898.)

Im Berichtsjahre ist über Fälle von Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Schafpocken und Schweinepest, wie im Jahre 1895, nicht berichtet worden. Von anderen Seuchen sind gemeldet:

Milzbrand 519 Fälle in sämmtlichen Aemtern, die meisten in Akershus (246); es erkrankten 429 Rinder (hiervon 13 getödtet, 409 gefallen), 58 Pferde (57 gefallen), 11 Schafe (sämmtlich gefallen), 15 Schweine (1 getödtet, 14 gefallen), 3 Hunde (1 getödtet, 1 gefallen), 1 Katze und 2 andere Thiere (sämmtlich gefallen).

Rauschbrand 12 Fälle bei Rindern (10 gefallen) in 5 Aemtern. — Malignes Oedem bei 6 Pferden und 20 Rindern in 9 Aemtern.

Schweinerothlauf (Rouget du porc) in allen Aemtern bei 949 Schweinen, von denen 87 getödtet und 156 gefallen sind. Die meisten Erkrankungsfälle sind in den Aemtern Nord-Drontheim (196), Akershus (126), Buskerud (107), Süd-Drontheim (98), Hedemarken (87) festgestellt.

Nesselfieber bei 80 Pferden, 31 Rindern und 19 Schweinen.

---

1) Vgl. Veröff. 1897 S. 1047.

Röthlauf (Erysipel) in 245 Fällen bei Pferden, 30 bei Rindern, 15 bei Schweinen. — Pocken in 294 Fällen bei Rindern. — Räude in 8 Fällen bei Pferden, 31 bei Rindern, 2 bei Hunden.

Brustseuche (Influenza) der Pferde in 200 Fällen (10 tödtlich) in 8 Aemtern; die meisten in Christiania (108).

Druse in 1101 Fällen (27 tödtlich) in 18 Aemtern, wovon in Smaalenene 201 Fälle, Hedemarken 180, Süd-Drontheim 129.

Tuberkulose in 894 Fällen in 18 Aemtern bei Rindern, wovon 343 getödtet, 6 gefallen; ferner bei 2 Schafen und 6 Schweinen (3 getödtet, 3 gefallen). Die meisten Fälle unter dem Rindvieh sind beobachtet in den Aemtern Christians 207, Hedemarken 191, Akershus 177.

Bösartiges Katarrhfieber in sämmtlichen Aemtern, ausgenommen Bergen, Romsdal und Finmarken, bei 287 Rindern, von denen 75 getödtet, 112 gefallen sind, ferner bei 13 Schafen.

Bläschenausschlag bei 5 Pferden. — Aktinomykose bei 6 Pferden, 70 Rindern, 2 Schweinen.

Braasot (akute Blutseuche der Schafe) 125 Fälle (38 Thiere getödtet, 86 gefallen) in 9 Aemtern, die meisten in Süd-Bergenhus (80). — Bluthamen (Haemoglobinurie) bei 141 Pferden, 508 Rindern und 2 Schweinen.

Der Tuberkulinprobe wurden unterworfen 24 755 Stück Rindvieh von 2136 Beständen in 18 Aemtern. Die Tuberkulose wurde hiernach festgestellt in 577 Beständen = 27,0 %. In mehreren Aemtern ist die Zahl der untersuchten Bestände so gering, daß ein bestimmter Schluß über die Verbreitung der Tuberkulose nicht gezogen werden kann, wie z. B. Bergen, Finmarken, Stavanger, Jarlsberg und Laurvik, Süd-Bergenhus, Nedenäs, Nordland, Bratsberg, Tromsö und Smaalenene. Die verhältnißmäßig größte Zahl infizirter Bestände wurde in Jarlsberg und Laurvik (76,9 %) ermittelt. Von den 24 755 Stück Rindvieh wurden 8,3 % tuberkulös befunden, verhältnißmäßig am meisten in den Aemtern Christians, Jarlsberg und Laurvik und Lister und Mandal.

Von den untersuchten Thieren der norwegischen Landrasse wurden 6,7 %, der Telemarkrasse 4,9 %, der Airshirerasse 15,1 %, der Mischlingsrasse 12,4 %, der übrigen und der unbekannten Rassen 3,8 % tuberkulös befunden. Nach dem Alter erwiesen sich Thiere tuberkulös von unter 6 Monaten 1,9 %, von 6 Monaten bis zu 1 Jahr 3,2 %, von 1 bis 5 Jahren 7,1 %, von über 5 Jahren 10,4 %, von unbekanntem Alter 7,5%.

Deutsches Reich. Uebersicht über die Ergebnisse der Untersuchung der Rindviehbestände in den Quarantäne-Anstalten auf Tuberkulose für die Monate Juli, August, September 1898[1]).

See-quarantäne-Anstalten[2])	Herkunft	Zeit der Einfuhr	Stückzahl der eingeführten Rinder	Es wurden nicht mit Tuberkulin geprüft, weil als tuberkulös oder tuberkuloseverdächtig erkannt	Es wurden mit Tuberkulin geprüft, zusammen	hiervon als tuberkulose-verdächtig erkannt	%	Von den als tuberkulös oder tuberkuloseverdächtig erkannten, nicht geprüften Thieren (Sp. 5) wurden nach der Abschlachtung tuberkulös befunden: Thiere	%	Von den geprüften, aber als nicht verdächtig erkannten Thieren wurden nachweislich abgeschlachtet: zusammen	hiervon tuberkulös befunden	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Kiel	Dänemark	5./7.-28./7.	109	—	109	33	30,3	—	—	?	?	?
Altona-Bahrenfeld	desgl.	1./7.-22./9.	3 580	—	[3])3 580	47	1,3	—	—	?	?	?
"	(desgl.)	(4./7.-2./10.)	(2 704)	—	(2 704)	—	—	—	—	(2 704)	(162)	(6,0)
Flensburg .	desgl.	28./6.-20./9.	1 761	—	1 761	131	7,4	—	—	?	?	?
"	(desgl.)	(4./7.-2./10.)	(418)	—	(418)	—	—	—	—	(418)	(60)	(14,4)
Apenrade . .	desgl.	6./7.-7./9.	313	—	313	40	12,8	—	—	?	?	?
"	(desgl.)	(4./7.-2./10.)	(229)	—	(229)	—	—	—	—	(229)	(44)	19,2
Warnemünde-Rostock .	desgl.	3./7.	16	—	16	1	6,3	—	—	15	4	26,7
Zusammen .	Dänemark	28./6.-2./10.	5 779	—	5 779	252	4,4	—	—	?	?	?

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 892. — Die in ( ) befindlichen Zahlen geben die Thiere an, welche aus den Quarantäne-Anstalten Altona-Bahrenfeld, Flensburg, und Apenrade an den Hamburger Viehmarkt gelangten. — [2]) Den Quarantäne-Anstalten zu Hamburg und Lübeck wurden im 3. Vierteljahre Rinder nicht zugeführt. — [3]) 1 Thier vor der Tuberkulinprobe wegen Darmentzündung nothgeschlachtet.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 4. Vierteljahres 1898.[1])

(Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. — Länder.	Zahl der verseuchten Orte am											
	Oktober				November				Dezember			
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30.	7.	14.	21.	31.
Milzbrand.												
Niederösterreich	5	1	2	2	2	2	—	—	1	2	2	2
Oberösterreich .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	1	—	—
Steiermark. . .	—	1	1	—	—	1	1	1	2	1	—	—
Küstenland . . .	3	—	2	—	—	—	1	1	—		—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	3	1
Böhmen	1	—	2	2	4	2	1	—	—	—	—	—
Galizien	5	5	6	7	7	7	6	3	1	1	1	3
Bukowina . . .	1	2	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien . .	1	1	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauschbrand.												
Niederösterreich	—	1	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1
Steiermark . . .	1	—	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—
Galizien	—	1	1	—	1	1	1	2	2	1	—	—
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—

Außerdem am 31. Oktober Tirol-Vorarlberg 1; am 21. Dezember Kärnten 1.

Krankheitsformen. — Länder.	Okt. 7.	14.	21.	31.	Nov. 7.	14.	21.	30.	Dez. 7.	14.	21.	31.
Wuth.												
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3
Krain	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
Böhmen	9	8	5	10	8	10	7	7	15	8	11	7
Mähren	6	4	1	1	—	2	3	1	6	3	1	2
Schlesien	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	2	—
Galizien	—	1	1	1	2	2	1	1	—	1	1	1
Bukowina . . .	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1

Außerdem am 31. Oktober Tirol-Vorarlberg 1; am 21. Dezember Salzburg 1.

Krankheitsformen. — Länder.	Okt. 7.	14.	21.	31.	Nov. 7.	14.	21.	30.	Dez. 7.	14.	21.	31.
Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	3	3	3	3	3	2	1	1	2	2	2	2
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Krain	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Böhmen	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	1
Mähren	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	2	3	4	4	4	3	3	4	4	4	4	3
Bukowina . . .	1	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	8	9	9	18	29	51	73	65	65	49	35	22
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	3	3
Steiermark. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Tirol-Vorarlbg.	79	74	60	43	33	22	16	6	10	15	16	16
Böhmen	46	56	67	80	97	122	139	159	161	170	168	154
Mähren	—	3	6	10	16	21	29	38	38	37	34	29
Schlesien	1	2	3	4	3	1	—	—	—	—	—	—
Galizien	15	22	29	33	40	36	40	39	31	26	21	13
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Pockenkrankheit.												
Krain	—	—	—	—	—	—	—	—	—		1	1
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	2	2	3	4	9	11	11	11	9
Mähren	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien . . .	2	3	3	3	4	4	4	4	4	3	4	4
Bläschenausschlag.												
Niederösterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
Böhmen	—	2	2	2	2	1	1	1	—	—	—	—
Mähren	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Räude.												
Niederösterreich	2	1	—	2	2	2	2	2	2	—	1	1
Salzburg. . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—
Steiermark. . .	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
Kärnten	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	3	4	4	4	3	3
Böhmen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Galizien	2	2	2	2	1	1	—	—	1	1	—	2
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	25	20	21	26	23	18	15	11	12	12	14	8
Oberösterreich .	11	8	8	7	7	9	6	2	—	1	1	1
Steiermark. . .	7	7	2	3	3	—	1	3	3	3	1	—
Kärnten	1	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	—	3	5	—	1	—	—	1	1	1	—	—
Küstenland . . .	1	1	1	1	—	—	1	1	1	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Böhmen	19	14	13	7	13	9	5	3	2	3	3	3
Mähren. . . .	7	5	7	5	5	3	3	1	3	3	6	2
Schlesien	8	1	4	4	4	5	7	4	3	4	5	1
Galizien	6	3	3	8	8	6	7	8	9	9	8	7
Bukowina . . .	2	1	—	—	—	—	2	3	3	3	3	3
Schweinepest (Schweineseuche).												
Niederösterreich	24	20	18	18	14	11	10	8	13	13	12	9
Oberösterreich .	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Steiermark . .	35	24	21	20	17	17	16	16	13	10	10	5
Krain	9	6	6	4	2	3	4	4	3	3	3	3
Küstenland . . .	9	5	4	4	3	3	2	2	1	—	—	—
Böhmen	16	16	18	16	16	23	23	18	16	13	13	14
Mähren	3	4	4	5	9	12	11	10	10	8	7	5
Schlesien	3	2	2	—	2	3	6	8	8	8	7	5
Galizien	45	42	44	42	41	41	50	52	46	47	49	39

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 975.

Die **Lungenseuche** und die **Rinderpest** sind nicht aufgetreten.

Deutsch-Südwest-Afrika. Amtlichen Nachrichten aus Windhoek vom 8. November 1898 zufolge, ist im Distrikte Omaruru die Rinderpest aufgetreten. Es erkrankten Mitte September Ochsen, welche aus dem von der Seuche bisher verschont gebliebenen Gebiete des Ovambolandes nach Otjihavera und Otjimakoko gebracht waren; von 26 Thieren starben 9. Jungvieh wurde gleichfalls angesteckt und lieferte einige Todesfälle, bis durch Isolirung des Pestherdes und Impfung dem weiteren Fortschreiten der Seuche Einhalt gethan wurde.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Belgien. Am 4. September 1899 wird in Brüssel eine aus Aerzten, Rechtsgelehrten und Verwaltungsbeamten bestehende internationale Konferenz zur Vorbeugung der Syphilis und der Geschlechtskrankheiten zusammentreten; als Dauer der Konferenz sind 5 Tage in Aussicht genommen. Sie wird sich mit folgenden Fragen beschäftigen:

1. Haben die gegenwärtig bestehenden Reglementierungssysteme einen Einfluß auf die Häufigkeit und die Verbreitung der Syphilis und der Geschlechtskrankheiten gehabt?
2. Ist die gegenwärtig bestehende ärztliche Ueberwachung der Prostitution verbesserungsfähig?
3. Ist es, vom ausschließlich ärztlichen Standpunkt aus, vortheilhafter, die öffentlichen Häuser bestehen zu lassen oder sie aufzuheben?
4. Sind die polizeilichen Maßregeln zur Ueberwachung der Prostitution verbesserungsfähig?
5. Durch welche gesetzliche Maßnahmen kann die Zahl der gewerbsmäßigen Prostituirten vermindert werden?
6. Durch welche allgemeinen Maßregeln kann, abgesehen von der Prostitution, die Verbreitung der Syphilis und der Geschlechtskrankheiten wirksam bekämpft werden?

Belgien. Der Kongreß für Gesundheitspflege und medizinische Klimatologie, welcher im August 1897 auf Veranlassung der Société royale de médecine publique et de topographie médicale de Belgique in Brüssel getagt hat, beschloß einstimmig, diese Gesellschaft zu ersuchen, eine Vereinigung zur Abwehr der Tuberkulose in Belgien (Ligue contre la tuberculose en Belgique) zu begründen. Die Gesellschaft hat diesen Auftrag angenommen, und ihr Generalkomité hat am 12. Februar 1898 das Centralbureau betraut, die dazu erforderlichen Schritte zu thun. Die Punkte, auf welche sich die einschlägigen Bemühungen zur Zeit richten müssen, sind von dem Centralbureau, wie folgt, zusammengestellt:

„1⁰ La tuberculose du bétail, si répandue, réclame une inspection sévère, incessante, du lait, de la viande, des étables, exercée par des agents qualifiés. Cette inspection existe en Belgique; elle y est pratiquée avec une intelligence et un soin dignes d'éloges;

2⁰ Des précautions particulières sont à prendre dans les établissements publics, ateliers, voitures de chemin de fer, cabines des navires, prisons, pénitenciers, maison de santé, écoles, en ce qui concerne la projection des matières expectorées;

3⁰ La désinfection s'impose dans les chambres d'hôtel, les maisons de logement où se sont produits des décès de tuberculeux;

4⁰ La surveillance médicale des établissements d'instruction doit être spécialement attirée sur la prédisposition des élèves à la tuberculose;

5⁰ L'interdiction de confondre dans les salles d'hôpitaux les tuberculeux avec les autres malades est de rigueur absolue;

6⁰ L'érection d'établissements spéciaux (sanatoria) pour le traitement des tuberculeux et abordables à toutes les classes de la population est une nécessité;

7⁰ L'organisation, par les soins des inspecteurs de l'enseignement, de conférences spéciales à faire aux membres du personnel scolaire en vue d'initier ceux-ci aux principes de la prophylaxie qu'ils auront à propager, sera d'un grand secours;

8⁰ Il devra être procédé à une large distribution d'instructions imprimées, sous forme de *tracts*, courtes et claires, visant les dangers de la contagion; les règles à suivre pour la désinfection et le nettoyage des parquets, des meubles, de la literie, du linge, des vêtements; la stérilisation du lait et des viandes par une cuisson appropriée;

9⁰ L'action du médecin sur les familles des malades pour les amener à mettre en œuvre les précautions indiquées par la science, sera surtout précieuse;

10⁰ Il devra être fait appel au concours de la presse tant politique que scientifique pour faciliter l'œuvre de la Ligue;

11⁰ La propagande enfin s'exercera fructueusement par les vétérinaires, les pharmaciens, les ministres des cultes, les instituteurs, les sages-femmes et toutes autres personnes se trouvant par état en contact habituel avec la population.“

(Rev. de la tuberculose 1898 S. 194.)

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Mittheilungen aus dem Bericht über die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1889 bis 1895. I. Theil. Berlin. K. Heymann's Verlag 1898.

Die Bevölkerung der Stadt Berlin stellte sich am 1. Januar 1889 auf 707 176 männliche, 764 819 weibliche, zusammen auf 1 471 995 Einwohner, darunter 19 980 Militärpersonen, am 31. Dezember 1894 nach vorläufiger Feststellung unter Berücksichtigung des Volkszählungsergebnisses vom 2. Dezember 1895, soweit dasselbe bis Ende 1896 feststand, auf 785 909 männliche, 869 679 weibliche, zusammen auf 1 655 588 Einwohner. Die Zunahme betrug daher in den 6 Jahren im Ganzen 12,47 %. In der Gesammtzunahme für 1889/95 von 78 733 männlichen, 104 860 weiblichen Personen war der Geburtenüberschuß mit 46 507 beim männlichen und 51 514 beim weiblichen Geschlecht vertreten, während der Ueberschuß durch Zuzug 131 156 bezw. 100 351 betrug. Auf 1000 Einwohner entfielen 1889: 34,00 Geburten, 24,18 Sterbefälle und 22,39 Eheschließungen; 1894: 30,13 Geburten, 19,83 Sterbefälle und 20,48 Eheschließungen. Unter den Sterbefällen befanden sich 1889: 1,18 %, 1894: 0,98 % Todtgeburten. Auf die Geborenen bezogen machten die Todtgeborenen 3,5 bezw. 3,2 % aus. Die am 1. Dezember 1890 stattfindende Volkszählung ergab eine ortsanwesende Bevölkerung von 1 578 794 gegen 1 315 287 im Jahre 1885, d. i. 20,03 % Zunahme; dagegen ergab die Zählung am 2. Dezember 1895 für die Jahre 1890/95 die Thatsache, daß die Zunahme der Bevölkerung erheblich nachgelassen hat, sie betrug nämlich nur 6,3 %. Den Altersklassen nach befanden sich 1890 unter 10 000 Einwohnern 2815 männliche, 2646 weibliche im Alter bis zu 15 Jahren; 118 bezw. 215 im Alter von 70 Jahren und darüber. Nach den hauptsächlichsten Religionsbekenntnissen setzte sich die Bevölkerung am 1. Dezember 1890 zusammen aus 1 356 650 (85,93 %) Evangelischen, 135 029 (8,55 %) Römisch-Katholischen, 79 286 (5,02 %) Juden, 4899 (0,31 %) Dissidenten, 378 (0,02 %) Griechisch-Katholischen u. s. w.

Mit der Zunahme der Bevölkerung hielt die Entwickelung der Berliner Wohnungsverhältnisse in der Berichtsperiode nicht gleichen Schritt, es war vielmehr eine überreichliche Anhäufung der Bevölkerung in vielen Grundstücken zu beklagen. So betrug die Einwohnerzahl eines Berliner Grundstücks am 1. Dezember 1890 im Durchschnitt 72,9 gegen 60,6 zehn Jahre früher. Gleichzeitig fiel in dieser Zeit die auf den Einwohner kommende Bodenfläche von 56 auf 40 qm. In der mit 177 756 Einwohnern — meist Arbeitern — bevölkerten Luisenstadt kamen sogar nur 16 qm auf einen Bewohner. Auf Grund der Volkszählung 1890 wurden ermittelt 366 920 Wohnungen, davon hatten 0,92 % kein heizbares Zimmer, 49,95 % besaßen deren 1, 26,91 %: 2, 10,99 %: 3, 4,70 %: 4, 5,29 %: 5 bis 7 und 1,24 %: 8 und mehr heizbare Zimmer. Im I. Quartal 1895 betrug die Zahl der Wohnungen und Gelasse 461 453, davon waren 429 854 Wohnungen vermiethet, während 31 599 (6,85 %) leer standen. Trotzdem nun die Miethen in den letzten Berichtsjahren herabgingen und die leer stehenden Wohnungen zunahmen, war — wenigstens bis zur Zeit der Volkszählung am 1. Dezember 1890 — keine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse eingetreten, wie dies daraus hervorgeht, daß damals 183 291 Wohnungen mit

676 475 Bewohnern ermittelt wurden, die — abgesehen von Küchen und unheizbaren Zimmern — nur 1 heizbares Zimmer aufwiesen; in 54 599 solcher Wohnungen wohnten 5 bis 9, in 764 sogar 10 bis 14 Menschen. In 3376 Wohnungen ohne heizbare Räume lebten 8324 Menschen, und 32 158 Wohnungen — einschließlich 1185 Schiffshaushaltungen — verfügten nur über einen Raum (Küche, heizbares oder unheizbares Zimmer) und in 2421 Wohnungen dieser Art befanden sich 5 bis 12, zusammen 13 855 Personen.

Für den Erwerb von Straßenland wurden innerhalb der Berichtszeit 28 484 942 ℳ, also durchschnittlich für 1 Jahr 4 747 490 ℳ, aufgewendet Für Pflasterungsmaterial wurden 12 472 011 ℳ, denen ein Erlös für verkaufte alte Steine im Betrage von 423 030 ℳ gegenübersteht, für Neu- und Umpflasterungen, einschließlich der Materialkosten, 27 162 557 ℳ in den Berichtsjahren ausgegeben. Das gesammte Straßengebiet, welches der Reinigung unterlag, umfaßte 1889: 7 744 693 qm, 1895: 8 748 035 qm, die Zahl der Arbeiter ist von 589 (1889) auf 717 Personen (1895), die der Arbeitsburschen von 70 auf 180 gestiegen. Die Kehrichtabfuhr wird stets im Submissionswege vergeben und erhielten die Unternehmer für das Rechnungsjahr 1894/1895 eine Pauschalsumme von 562 200 ℳ. Im Gegensatze hierzu wird die Schneeabfuhr demselben Unternehmer fuhrenweise und zwar für jede Fuhre mit 2,60 ℳ bezahlt. Zur Straßenbesprengung waren 178 Sprengwagen einschließlich 12 Reservewagen vorhanden und stellten sich die Kosten für Bedienung und Unterhaltung eines der 166 Wagen auf täglich 7,95 ℳ. Bei den Bedürfnißanstalten belief sich der Wasserverbrauch zur Reinhaltung für Stunde und Stand auf 125 Liter, also täglich auf 3 cbm; da sämmtliche Anstalten etwa 797 Stände haben, berechnet sich der jährliche Wasserverbrauch auf etwa 872 715 cbm. Der Versuch, die Wasserspülung durch einen Oelverschluß zu ersetzen, hat sich gut bewährt und war dieser im April 1895 bei 4 Anstalten eingeführt. Die gesammten Unterhaltungskosten der städtischen Bedürfnißanstalten beliefen sich 1894/95 auf 7803 ℳ. Die Müllabladeplätze erforderten in den Berichtsjahren 1889/95 eine Ausgabe von 502 990 ℳ, denen eine Einnahme von 344 553 ℳ gegenübersteht. In der Erkenntniß, daß die Berliner Abladeplätze auf die Dauer nicht genügten, ist vor Jahren (1893/94) ein am Oder-Spreekanal belegenes, etwa 90 ha großes Terrain in der Ortschaft Spreenhagen bei Fürstenwalde — rund 37 km von Berlin — angekauft worden, nach welchem das Hausmüll künftig auf dem Wasserwege geschafft werden soll und dort dauernd liegen bleiben kann. Der Schiffbetrieb nach Spreenhagen konnte erst im Herbst 1894 eröffnet werden. Behufs eigener Anstellung von Versuchen, das Hausmüll durch Verbrennen zu beseitigen, wurden von den Verwaltungsbehörden 100 000 ℳ ausgeworfen und die Errichtung von Verbrennungsöfen beschlossen. Auch bei günstigem Ergebniß der Versuche würde in Bezug auf die Menge des Mülls nur eine starke Verringerung eintreten und der verbleibende Rest stets noch der Beseitigung bedürfen, so daß die Einladestelle am Stralauer Anger und die Anlagen in Spreenhagen ihre volle Bedeutung behalten werden.

Der für die öffentliche Beleuchtung erforderliche Gasbedarf aus den städtischen Werken ist von 11 489 208 cbm in der Berichtszeit bis auf 16 262 453 cbm d. h. um 42% gestiegen, während die Gesammtlänge der Straßenrohrleitungen nur um etwa 24% (von 696 493 m auf 862 067 m) und die Bevölkerung der Stadt nur um 13% in derselben Zeit gewachsen ist. Von den städtischen Gaswerken wurden am 1. April 1895 versorgt 20 166 Laternen mit 24 366 Flammen; von der englischen Gasanstalt 802 Laternen mit 917 Flammen. Gasglühlicht wurde mit gutem Erfolg zur Straßenbeleuchtung verwendet und waren bei Abfassung des Berichtes etwa 3000 Brenner im Gebrauch. Die Anzahl der vorhandenen Petroleumlaternen betrug Ende März 1895: 1125. Anfang Dezember 1890 übernahm die Verwaltung der städtischen Gaswerke auch die öffentliche Beleuchtung in verschiedenen Vororten, und brannten am Ende der Berichtsperiode in Pankow 292, Reinickendorf 375, Treptow 85 Straßenlaternen. Die Kosten der gesammten öffentlichen Beleuchtung stellen sich für Berlin (1894/95) auf 2 651 896 ℳ. Die Gasproduktion, welche nothwendig war, um die Erfordernisse der öffentlichen Beleuchtung und des Privatkonsums zu befriedigen, stieg von 90 245 000 cbm im Jahre 1888/89 auf 103 913 000 cbm im Jahre 1894/95. Elektrische Beleuchtung wurde bereits 1882 in einem Theil der Leipzigerstraße, von der Mauerstraße bis zum Potsdamer Platz und auf letzterem mittels 36 Siemens'scher Bogenlampen bewirkt. Auch wurden mit der Verwendung von Glühlampen zur öffentlichen Beleuchtung Versuche angestellt, die jedoch wegen des ungünstigen Ergebnisses bald wieder eingestellt wurden. Im Jahre 1886 besorgten die Berliner Elektrizitätswerke den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung in der Leipzigerstraße; 1888 kam die elektrische Beleuchtung der Straße „Unter den Linden" hinzu, ferner ein Theil des Lustgartens, dann die Kaiser Wilhelms Brücke und -Straße bis zur Spandauerstraße, insgesammt mit 180 Bogenlampen. Dieser Beleuchtung trat noch diejenige einiger Brücken hinzu, ferner die des Kastanienwäldchens, so daß im Ganzen 196 Bogenlampen von etwa 20 000 Normalkerzen der öffentlichen elektrischen Beleuchtung dienen. Die Kosten hierfür stellten sich 1894/95 für die Stadt auf 160 573 ℳ.

Die gesammte Leistungsfähigkeit der Berliner Wasserwerke betrug im Jahre 1888: 146 400 cbm täglich; da der Maximalverbrauch auf den Kopf und Tag 100 Liter erforderte, war für 1 464 000 Menschen genügend Wasser vorhanden. Diese Einwohnerzahl wurde aber schon 1889/90 erreicht und mußte daher eine weitere Vergrößerung der Wasserwerke in Angriff genommen werden. Ein neuer Entwurf für die Wassergewinnung aus dem Müggelsee wurde im Jahre 1888 von den städtischen Behörden genehmigt. Das neu anzulegende Werk sollte unter gänzlicher Aufgabe desjenigen vor dem Stralauer Thor im Verein mit der Tegel-Charlottenburger Anlage zur Versorgung einer Bevölkerung von 2½ Million Menschen ausreichen. Unter Annahme eines Höchstverbrauches von 100 Liter für den Kopf und Tag mußte also die Gesammtleistungsfähigkeit 250 000 cbm in 24 Stunden oder 3 cbm in der Sekunde betragen; da ⅓ dieses Bedarfs die Tegeler Werke deckten, mußten die neuen Anlagen ⅔ übernehmen. Der als Schöpfstelle gewählte Müggelsee bedeckt eine Fläche von etwa 9 qkm bei einer größten Tiefe von 8 m und einem Gesammtinhalt von 40 Millionen cbm. Die von den Gemeindebehörden Anfang 1888 beschlossene Erweiterung der Wasserwerksanlagen ist durch die in den Jahren 1889/93 fertig gestellten Bauten Müggelsee und Lichtenberg in der zunächst genehmigten ersten, für sich abgeschlossenen Hälfte vollendet. Der Betrieb des Stralauer Werkes wurde am 6. November 1893 gänzlich eingestellt. Das jetzige Weichbild der Stadt wird bei vollständiger Bebauung von 2½ Million Einwohner zählen, deren größter Wasserbedarf für den Tag 250 000 cbm beträgt, wovon ⅓ westlich der Stadt aus der Havel (Tegeler See), ⅔ östlich der Stadt aus der Spree (Müggelsee), entnommen werden. Das Wasser wird von beiden Entnahmestellen aus nicht unmittelbar in das Rohrnetz der Stadt, sondern zunächst nach einer in der Nähe der Stadt hoch gelegenen Zwischenstation gefördert. Die untere, am See gelegene Station schöpft, reinigt und fördert in jeder Zeiteinheit der 24 Tagesstunden annähernd eine gleiche Wassermenge, während die Zwischenstation das Wasser, je nach dem in der Stadt fortwährend wechselnden Bedarf zu vertheilen hat. Das Mehrquantum, welches die Entnahmestation des Nachts über den Bedarf der Stadt hinaus nach der Zwischenstation liefert, wird hier in überwölbten Behältern aufgesammelt; aus diesem Vorrath wird der Bedarf der Stadt in denjenigen Tagesstunden, in welchen derselbe die stündliche Durchschnittsmenge übersteigt, entnommen. Nach diesen Grundsätzen sind die Werke Tegel und

Müggelsee als Entnahmestationen, die Werke Charlottenburg und Lichtenberg als Zwischenstationen eingerichtet. Die Einwohnerzahl der mit Wasser versorgten Grundstücke ist in den Berichtsjahren von 1 396 936 auf 1 703 481, also um 21,94%, der Wasserverbrauch von 34 770 828 cbm auf 42 092 602 cbm oder um 21,06% gestiegen. Der Verbrauch für den Kopf und Tag im Jahresdurchschnitt schwankte zwischen 62,27 und 68,61 Liter und betrug im sechsjährigen Durchschnitt 67,05 Liter (1882 bis 1888: 65,38 Liter). Von dem geförderten Wasserquantum dienten im Jahresdurchschnitt 12,454% öffentlichen Zwecken, 0,752% dem eigenen Betrieb und 86,794% zum Privatgebrauch (gegen Zahlung).

Die an den Wasserläufen befindlichen Rettungsgeräthe — nämlich 15 Rettungskähne, 19 Rettungsringe und 25 Rettungsbälle — sind jährlich in etwa 25 Fällen mit Erfolg benutzt worden.

Bei der Berliner Kanalisation waren 1895 11 Radialsysteme mit 12 Pumpstationen in Betrieb. Die Flächenausdehnung dieser 11 Systeme beträgt 5595,07 ha einschließlich der fremden Gebietstheile von Charlottenburg, Schöneberg und Lichtenberg, soweit diese an die Berliner Kanalisation angeschlossen sind. Die Straßenentwässerungs-Leitungen hatten eine Gesammtlänge von 775 km einschließlich der Nothauslässe. Die Entwässerungsleitungen in der Stadt bestehen aus Thonrohrleitungen und gemauerten Kanälen. Bis Ende März 1895 waren auf Berliner Gebiet vorhanden 157 392 m gemauerte Kanäle und 590 864 m Thonleitungen, zusammen 748 256 m; hinzutreten auf Charlottenburger, Schöneberger und Lichtenberger Gebiet 4095 m gemauerte Kanäle und 22 596 m Thonrohrleitungen, zusammen 26 641 m. Die Zahl der angeschlossenen Grundstücke stieg von 18 897 (1889/90) auf 23 400 (1894/95) im Berliner Gebiet, auf benachbartem Gelände von 322 auf 647. Von jedem, an die städtische Kanalisation angeschlossenen Grundstück ist eine seinem Nutzertrage entsprechende Gebühr zu entrichten. Bis zum 1. April 1895 wurde 1% des Grundstückertrages, von diesem Tage an jedoch 1½% erhoben.

Von den theils im N., theils im S. von Berlin belegenen Rieselfeldern waren Ende März 1895 überhaupt 5112 ha aptirt, 4148 ha unaptirt. Die der Stadt Berlin für die gesammte Kanalisation erwachsenen Kosten beliefen sich 1894/95 auf 1 004 775 *M*. Die hinsichtlich des Gesundheitszustandes auf den Rieselfeldern zuerst gehegten Befürchtungen haben sich in keiner Weise bestätigt. Es hat sich vielmehr ergeben, daß die städtischen Rieselfelder einen ungünstigen oder gar schädlichen Einfluß auf die daselbst beschäftigten Arbeiter oder Bewohner in keiner Weise ausüben. Die Schuldenlast der Kanalisationsverwaltung betrug Ende März 1889: 72 830 790 *M*, Ende März 1895 dagegen: 88 366 870 *M*. Auf den Kopf der betheiligten Bevölkerung entfielen von den Gesammtschulden 1890/91 als Minimum 47,15 *M* und im Jahre 1893/94 als Maximum 56,42 *M*. Insgesammt war für 1894/95 ein Zuschuß von 3 020 512 *M* erforderlich, zu dem noch aus dem Vorjahr ein Minderwerth an Beständen von 29 067 *M* trat, überhaupt also 3 049 579 *M*.

Bei dem Vieh- und Schlachthof beliefen sich die Einnahmen im Jahre 1894/95 auf 3 047 993 *M*. Der Viehauftrieb betrug in demselben Jahre 211 911 Rinder, 668 503 Schweine, 142 448 Kälber und 651 326 Schafe. Der Werth des Gesammtauftriebes wird für 1894/95 auf über 134 Millionen Mark gegen 97,5 Millionen Mark im Jahre 1885/86 geschätzt. Die Ausfuhr lebender Thiere vom Berliner Markt betrug 1894/95: 77 475 Rinder, 99 030 Schweine, 30 176 Kälber und 247 552 Hammel. Die frühere Ausfuhr nach Frankreich, England u. s. w. ist völlig unterbunden, der Export beschränkte sich, abgesehen von einigen Tausend Hammeln für Frankreich, auf die Versorgung einiger deutscher Märkte und dichtbevölkerter Industriebezirke des deutschen Westens und Südwestens. Dagegen hat sich der Export von Schweinefleisch bedeutend gehoben, er betrug 1889/90: 120 Ctr., stieg 1890/91 auf 5000, 1893/94 auf 36 785 und 1894/95 auf 72 020 Ctr. Geschlachtet wurden 1894/95 auf dem städtischen Schlachthof: 134 662 Rinder, 579 367 Schweine, 113 256 Kälber und 405 357 Schafe. Außerdem im öffentlichen Pferdeschlachthaus 7602 Pferde (1889/90: 6000).

Geschlachtet von auswärts eingeführt wurden 1894/95: 53 789 Rinder, 117 530 Schweine, 135 802 Kälber und 37 181 Hammel. Auf den Kopf der Bevölkerung kam 1889/90 ein Verbrauch von 85,5 kg, für 1894/95 ein solcher von 80,0 kg. Der höchste bezw. niedrigste Durchschnittspreis des Jahres 1894/95 stellte sich bei Rindern für 50 kg Fleischgewicht auf 63,14 bezw. 40,87 *M*, bei Schweinen auf 51,44 bezw. 45,20 *M*, bei Kälbern auf 64,04 bezw. 43,64 *M*, bei Schafen auf 52,34 bezw. 40,86 *M*.

Zur ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen und zur Anlegung von Nothverbänden bei Verwundungen sind mehrere Esmarch'sche Verbandskästen angeschafft und in den Zimmern der Thierärzte aufgestellt. Die Kästen haben sich in den Berichtsjahren in 1400 Fällen sehr nützlich erwiesen.

Die der Fleischschau unterworfenen Schlachtungen beliefen sich vom 1. April 1889 bis Ende März 1895 auf 6 964 933 Thiere. Von denselben wurden zur menschlichen Nahrung als ungeeignet befunden: 11 448 Rinder, 1288 Kälber, 806 Schafe und 24 800 Schweine, zusammen 38 342 Thiere oder 0,6% aller Geschlachteten. Wegen Tuberkulose wurden davon verworfen 9370 Rinder, 342 Kälber, 68 Schafe, 9351 Schweine. Von einer größeren Anzahl Thieren wurden einzelne Theile verworfen, so z. B. 165 180 wegen Tuberkeln, 100 615 wegen Echinokokken, 43 909 wegen Leberegel, insgesammt wurden 543 543 Theile beanstandet. Im Jahre 1893 gestattete der Minister, daß das Fleisch tuberkulöser Thiere, welches nach der Ministerialverordnung vom 26. März 1892, betr. die Genießbarkeit des Fleisches perlsüchtiger Thiere, als zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden war, sowie das Fleisch schwachfinniger Rinder und Schweine im gekochten Zustande, unter polizeilicher Aufsicht verkauft werden durfte. Auch ist es gestattet, das Fett von hochgradig finnigen Rindern und Schweinen zum Zwecke der Nahrung für Menschen auszuschmelzen und unter Deklaration zu verkaufen. Für das Kochen des minderwerthigen Fleisches sind von dem Kuratorium des Schlachthofes zwei verschiedene Apparate eingeführt: 1. der Rohrbeck'sche Dampfkochapparat zur Sterilisirung des Fleisches tuberkulöser Thiere und 2. der Becker-Ullmann'sche zur Kochung des Fleisches der in geringem Grade finnigen Rinder und Schweine. Das gekochte Fleisch wird nur unter amtlicher Aufsicht, an besonderen für den ausschließlichen Verkauf desselben bestimmten und mit entsprechender Bezeichnung versehenen Verkaufsstellen abgegeben. Zur Untersuchung des von auswärts eingeführten frischen Fleisches waren in Berlin anfangs 6, später nur 4 Stationen vorhanden. In diese sind in den Jahren 1889/95 eingeführt und untersucht worden: 905 251 Rinderviertel, 859 187 Kälber, 290 269 Schafe, 649 314 Schweine. Von diesem Fleisch wurden als zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden: 2671 Rinderviertel (0,3% der Einfuhr), 1628 Kälber (0,2%), 245 Schafe (0,08%), 642 Schweine (0,01%), außerdem 2403,5 kg Fleisch und 3009 Theile und Organe. Dieses beanstandete Fleisch wurde der Polizeibehörde zur weiteren Bestimmung überwiesen. Auf Grund einer Polizeiverordnung vom 11. November 1891[1]) werden auch die Wildschweine, welche zum Verkauf in Berlin eingeführt werden, mikroskopisch auf Trichinen untersucht. Die Zahl der untersuchten Schweine belief sich auf 3762 Stück, von denen 5 trichinös, 1 finnig war. Durch Verordnung vom 17. September 1892[2]) wurde auch die Untersuchung des aus dem Auslande eingeführten geräucherten und gesalzenen Schweinefleisches angeordnet. Es gelangten seitdem 24 537 Schinken und 5765 Speckseiten zur Untersuchung, darunter befanden

---

[1]) S. Veröff. 1891 S. 787. — [2]) S. Veröff. 1892 S. 864.

sich 4 trichinöse Schinken. Nachdem durch Beschluß der städtischen Behörden vom 17. Februar 1894 [1]) der Untersuchungszwang für das von auswärts eingeführte frische Fleisch auch auf dasjenige ausgedehnt wurde, welches von Gast- und Speisewirthen von außerhalb bezogen wird, ist diese Untersuchung vom 22. Oktober 1894 ab zur Durchführung gelangt.

In die Berichtsjahre 1889/95 fällt auch die Erweiterung der Central-Markthalle durch Erbauung der Centralstelle Ia, die Versorgung der äußeren Stadttheile mit Markthallen und damit die Beseitigung sämmtlicher offenen Wochenmärkte im Weichbild der Stadt. Die Gütereinfuhr auf Station „Central-Markthalle" betrug 1889/90: 29⅓ Millionen kg und belief sich 1894/95 auf 54 880 810 kg; die Güterausfuhr betrug 4 152 740 kg bezw. 2 912 550 kg. In der neuen Centralmarkthalle Ia ist eine Kühlanlage hergestellt, welche es ermöglicht, bei größter Sommerhitze Fleisch, Fische, Butter, Käse und Gemüse mindestens 6 Wochen lang aufzubewahren. In allen Markthallen sind Beamte im Samariterdienst ausgebildet, um bei den vorkommenden Unfällen die erste Hülfe leisten zu können; im Jahre 1894 wurde in sämmtlichen Hallen bei 398 Fällen die Hülfe der Samariter beansprucht.

Die Berliner Park- und Gartenanlagen bedecken 154 ha oder mit Hinzunahme des Treptower Parkes und des Plänterwaldes 335,51 ha. In Folge der Erbauung von Markthallen wurden die hierdurch frei werdenden Plätze — im ganzen 19 — zu Schmuckplätzen umgewandelt. Abgesehen von den 6 großen Parkanlagen besitzt Berlin zur Zeit 110 Schmuckplätze und Gartenanlagen, die 54,95 ha gegen 34,5 ha Anfang des Jahres 1889, einnahmen. Um dem Erholungsbedürfniß der heranwachsenden Jugend Rechnung zu tragen, wurde auch für die Schaffung von Spielplätzen gesorgt, deren größter von 3,57 ha Umfang sich im Treptower Park befindet, ferner ein kleinerer von 71 a ebenda am Wasser, weitere Spielplätze wurden eingerichtet im Humboldthain, Friedrichshain und im Schlesischen Busch.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Cerebro-spinal meningitis, epidemic, and its relation to other forms of meningitis. A report of the State Board of Health of Massachusetts. Boston 1898. 8⁰.

Cincinnati, annual report of the Department of Health of the City of —, 1897. Cincinnati 1898. 8⁰.

Illinois, 18th annual report of the State Board of Health of the State of —. For 1895. Springfield 1896. 8⁰.

Japan, the sanitary institutions of the Imperial Government of —. Published by the Central Sanitary Bureau of the Home Department, 1898. Yokohama 1898. 8⁰.

Jorissenne, Dr. G. Désinfection par les aromatiques spécialement déodorisation de l'air, des locaux habités, des meubles et des vêtements. Liége 1896. 8⁰.

Jorissenne, Dr. G. L'hygiène dans les salons de coiffure. Liége 1897. 8⁰.

Jorissenne, Dr. G. Le meilleur procédé de vaccination Paris 1896. Extr. 8⁰.

Jorissenne, Dr. G. Rapport sur la situation de la Société de salubrité publique et d'hygiène de la Province de Liége en 1897. Liége. 8⁰.

Jorissenne, Dr. G. Suppression de la contagion scarlatineuse. Liége 1895. 8⁰.

[1]) S. Veröff. 1894 S. 832.

Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern Oesterreichs im Jahre 1897 [1]).
(Nach dem „Oesterreichischen Sanitätswesen" 1897 Beiblatt S. 84, 108, 128, 152, 188, 208, 232, 256; 1898 Beiblatt S. 18, 42, 70, 114.)

Oesterreich.	Gesammt-Krankenstand M.	Gesammt-Krankenstand W.	Aufgenommen	Entlassen	Gestorben	Verblieben	Sterblichkeitsprozent
Januar	30 007	19 907	28 312	25 506	2 332	24 819	4,7
Februar	29 692	18 769	25 457	26 384	2 110	23 369	4,4
März	30 128	21 537	28 400	28 944	2 545	22 634	4,9
April	26 750	20 128	24 779	25 964	2 361	19 314	5,0
Mai	27 549	20 960	27 138	27 541	2 422	20 943	5,0
Juni	24 215	19 667	23 953	24 781	2 018	20 092	4,6
Juli	25 252	19 527	24 799	25 858	2 041	19 115	4,6
August	24 007	18 601	23 881	24 529	1 941	18 331	4,6
September	23 073	17 692	22 302	22 080	1 816	18 570	4,5
Oktober	23 942	17 802	23 196	22 214	1 883	19 603	4,5
November	26 334	19 023	25 755	23 059	2 007	22 330	4,4
Dezember	28 563	19 215	25 445	25 577	2 214	22 066	4,6
Summe	319 512	232 828	303 417	302 437	25 690	251 186	4,7

Oesterreich.	Krankheitsformen der in Abgang Gekommenen: Pocken	Scharlach	Croup, Diphtherie	Typhus	Ruhr	Rose	Rheumatismus	Wechselfieber	Tuberkulose	Syphilis und venerische Erkrankungen	Krankheiten der Athmungsorgane	Krankheiten der Verdauungsorgane	Verletzungen
Januar	4	148	390	264	8	220	1 335	108	1 352	2 328	3 149	2 058	1 815
Februar	13	150	344	198	7	170	1 337	102	1 509	2 301	3 712	2 175	1 892
März	11	141	392	232	9	210	1 329	103	1 866	2 506	3 900	2 353	1 829
April	12	174	317	197	8	201	1 029	136	1 744	2 330	3 284	2 184	1 650
Mai	6	193	278	167	13	203	1 136	255	1 915	2 116	3 183	2 311	1 841
Juni	8	176	217	171	6	180	940	262	1 480	2 239	2 343	2 142	1 916
Juli	6	200	223	243	24	171	950	332	1 469	2 355	2 013	2 488	1 945
August	—	119	232	305	68	164	881	443	1 394	2 334	1 914	2 527	1 956
September	1	120	232	490	74	141	712	498	1 148	2 297	1 629	2 219	1 801
Oktober	—	146	315	442	51	132	797	429	1 176	2 199	1 832	2 088	1 816
November	8	119	328	329	20	163	982	285	1 188	2 253	2 386	2 064	1 636
Dezember	20	144	363	337	15	178	1 259	172	1 358	2 386	2 910	2 170	1 833
Summe	89	1 830	3 631	3 375	303	2 133	12 687	3 125	17 589	27 644	32 255	26 779	21 930

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 277. Die Ausweise liegen aus 117 öffentlichen und 31 privaten Krankenanstalten vor; die Zahl der Betten belief sich in ersteren von Januar bis November auf 23 758, im Dezember auf 23 818, in letzteren durchweg auf 3302.

3. Woche vom 15. bis 21. Januar 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	89	2	54	11	21,1	24,5	—	—	—	—	—	8	11	6	6	6	29	—
Altendorf	46 293	49	2	18	6	20,2	20,3[1])	1	—	—	—	—	5	2	—	—	—	10	—
Altona	153 025	99	3	48	12	16,3	22,9	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	33	2
Augsburg	86 743	67	2	44	18	26,4	27,7	—	—	—	—	—	1	14	3	—	—	26	—
Bamberg	41 070	15	—	12	1	15,2	22,8	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	7	—
Barmen	134 768	116	1	45	14	17,4	18,6	5	1	—	1	—	6	8	4	—	—	17	3
Berlin	1 747 903	958	38	603	174	17,9	21,3	8	9	18	2	2	79	59	45	13	12	370	11
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	32	—	31	11	30,5	18,0	—	—	—	—	—	2	16	2	1	1	11	—
Bochum	58 314	51	2	27	4	24,1	23,5	1	—	—	1	—	2	5	—	—	—	18	—
Bonn	47 966	30	1	19	3	20,6	26,4	—	—	2	—	—	3	2	1	1	1	11	—
Brandenburg	45 914	29	2	18	4	20,4	25,9	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	12	1
Braunschweig	125 536	89	3	37	11	15,3	22,1	—	—	3	—	—	4	8	3	1	1	19	—
Bremen	149 544	90	1	45	10	15,6	18,8	1	—	—	—	—	7	7	3	1	1	24	3
Breslau	406 012	259	16	188[2])	68	24,1[2])	27,9	—	3	3	—	—	28	23	28	1	1	99	4
Bromberg*	50 015	33	—	18	6	18,7	21,3	—	—	1	—	—	2	3	3	1	1	9	—
Charlottenburg	172 166	91	3	42	12	12,7	20,0	—	—	1	—	—	4	9	3	—	—	24	1
Chemnitz	176 830	151	4	60	31	17,6	29,7	—	—	—	1	—	5	3	2	1	—	48	1
Danzig	129 378	94	4	56	16	22.5	26,2	—	—	1	—	—	3	10	5	5	4	37	—
Darmstadt	68 220	35	—	24	4	18,3	20,0	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	17	1
Dessau	48 294	41	1	17	3	18,3	22,5	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	8	1
Dortmund	126 691	95	6	51	15	20,9	22,4	—	3	3	—	—	3	10	—	—	—	30	2
Dresden	388 587	275	12	150[3])	45	20,1[3])	21,3	—	1	3	—	1	27	20	8	2	2	83	7
Düsseldorf	198 787	165	2	80	25	20,9	21,7	—	2	1	1	—	12	18	3	—	—	39	4
Duisburg	78 144	81	3	34	10	22,6	23,9	—	—	1	1	—	3	13	1	—	—	14	1
Elberfeld	148 969	92	6	49	10	17,1	19,0	—	1	1	2	—	12	8	—	—	—	23	2
Elbing	48 906	41	—	17	9	18,1	27,5	2	—	—	—	—	1	1	1	—	—	12	—
Erfurt	82 091	58	3	35	8	22,2	21,3	—	—	—	—	—	8	6	—	—	—	20	1
Essen	109 012	110	3	54	10	25,8	23,2	—	2	—	2	1	4	20	2	—	—	19	4
Flensburg	43 437	17	1	16	9	19,2	21,6	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	14	—
Frankfurt a. M.	250 932	141	7	73	16	15,1	18,6	—	—	3	—	—	5	13	1	—	—	48	3
Frankfurt a. O.	61 616	36	2	21	3	17,7	25,1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	15	1
Freiburg i. B.	55 882	30	—	29[4])	8	27,0[4])	23,0	1	—	—	—	—	3	8	2	1	1	15	—
Fürth	49 055	32	1	26	7	27,6	26 8	—	—	2	—	—	3	5	3	—	—	12	1
Gera	46 371	33	4	20	12	22,4	27,0	—	—	1	—	—	1	1	6	1	1	11	—
M.-Gladbach	56 554	36	—	19	6	17,5	23,2	—	—	2	—	—	4	4	1	—	—	8	—
Gleiwitz	45 439	41	3	14	7	16,0	20,2	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	8	—
Görlitz[8])	75 652	46	4	25	4	17,2	24,6	—	—	—	—	1	4	4	—	—	—	15	1
Hagen	46 423	45	1	13	6	14,6	21.5	—	1	—	—	—	3	2	—	—	—	6	1
Halberstadt	44 280	28	1	13	4	15,3	24,3	—	—	1	—	—	1	1	2	—	—	8	—
Halle	126 736	84	3	53[5])	11	21,7[5])	23,0	1	5	5	1	1	3	5	1	1	1	29	2
Hamburg	663 073	406	18	205	57	16,1	24,7	—	—	4	—	1	27	34	4	1	1	125	10
Hannover	234 676	157	5	62	12	13,7	19,7	—	—	4	1	1	13	9	5	—	—	29	—
Harburg	47 954	.	.	.	.	.	22,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hildesheim	43 259	24	1	12	6	14,4	21,2	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	9	—
Kaiserslautern	43 537	35	—	19	5	22,7	19,5	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	12	—
Karlsruhe	91 780	53	—	30	7	17,0	19,2	—	—	3	—	—	5	3	—	—	—	18	1
Kassel	89 294	55	—	32	6	18,6	17,3	—	—	—	—	—	9	6	1	—	—	16	—
Kiel	97 487	65	4	29	12	15,5	21,6	—	—	—	—	—	—	6	3	—	—	18	2
Koblenz	41 334	31	—	11	5	13,8	19,8	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	7	1
Köln	349 628	301	12	141	45	21,0	24,9	3	—	2	—	—	13	18	—	—	—	101	4
Königsberg i. Pr.	181 047	138	4	85	24	24,4	27,2	—	—	1	1	—	8	19	6	2	2	48	2
Königshütte	50 570	68	—	25	8	25,7	26,1	1	1	1	—	—	2	4	—	—	—	16	—
Krefeld*	108 585	75	4	39	9	18,7	21,3	—	—	2	—	—	7	9	1	1	1	19	1
Leipzig	430 665	317	13	144	44	17,4	22,2	1	—	2	—	1	16	20	7	1	1	92	5
Liegnitz	55 124	35	1	29[6])	6	27,4[6])	27,5	—	—	1	—	—	4	4	1	—	—	19	—
Linden*	41 452	37	3	19[7])	4	23,8[7])	32,5	1	—	1	—	—	3	6	1	1	1	6	1
Ludwigshafen	44 518	62	1	15	6	17,5	24,6	1	—	1	—	—	7	—	1	—	—	5	—
Lübeck	74 878	47	1	29	9	20,1	19,6	—	1	—	1	—	—	6	—	—	—	20	1
Magdeburg	223 160	173	4	81	22	18,9	24,4	—	3	3	1	—	11	15	1	—	—	46	1
Mainz	78 759	59	—	27	8	17,8	21,1	—	—	—	—	—	5	5	3	2	1	14	—
Mannheim	115 386	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 065	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	87 354	46	2	33	9	19,6	23,4	—	—	—	—	—	7	4	4	4	4	16	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 174 = 22,3 ‰. — [3]) Desgl. 138 = 18 5 ‰. — [4]) Desgl. 22 = 20,5 ‰. — [5]) Desgl. 44 = 18,1 ‰. — [6]) Desgl. 28 = 26,4 ‰. — [7]) Dasgl. 18 = 22,6 ‰. — [8]) Verringerung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	447 773	277	10	180	67	20,9	26,2	—	1	2	—	2	26	22	15	—	—	109	3
Münster	62 456	40	—	30	12	25,0	23,8	—	—	1	—	1	1	5	—	—	—	21	1
Nürnberg	207 900	177	10	93	34	23,3	24,3	—	—	—	—	—	18	19	3	—	—	53	—
Offenbach	42 477	29	2	12	3	14,7	20,2	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	6	1
Osnabrück	48 586	42	3	20	8	21,4	19,9	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	11	—
Plauen i. V.	61 057	45	1	30	15	25,5	23,0	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	22	3
Posen	75 545	41	2	16	5	11,0	26,8	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	11	—
Potsdam	61 558	21	—	24[3])	6	20,3[3])	22,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	19	—
Regensburg	44 391	22	1	21	4	24,6	28,5	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	14	—
Remscheid	52 235	44	2	17	4	16,9	20,0	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	7	—
Rixdorf*	74 492	71	2	20	12	14,0	26,8[1])	—	1	—	—	—	1	3	4	—	—	11	—
Rostock	53 586	34	—	14	3	13,6	20,4	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	—
Schöneberg*	83 080	62	1	16	4	10,0	15,4[2])	—	1	—	—	—	3	1	—	—	—	11	—
Solingen	43 928	36	—	7	3	8,3	22,3	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	4	[5])1
Spandau	63 348	38	2	19	8	15,6	23,9	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	13	1
Stettin	159 132	88	4	64	18	20 9	26,0	—	—	—	—	—	4	6	2	—	—	49	3
Straßburg i. E.	145 307	100	3	49	13	17,5	23,5	1	—	3	—	—	5	11	1	1	1	27	1
Stuttgart	153 165	65	5	52	17	17,7	19,0	—	—	2	—	1	5	5	3	2	2	36	—
Trier	41 937	30	—	18	8	22,3	22,2	2	—	—	—	—	1	2	—	—	—	12	1
Ulm	42 083	25	1	12	3	14,8	19,7	—	—	—	—	—	1	2	3	1	1	6	—
Wiesbaden	81 273	33	2	22	5	14,1	18,7	—	—	—	1	—	2	3	—	—	—	16	—
Würzburg	73 993	46	—	29[4])	4	20,4[4])	24,3	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	22	—
Zwickau	53 344	39	2	26	13	25,3	25,2	—	—	—	—	—	2	4	4	1	1	16	—

Woche vom 15. bis 21. Januar 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 7. Jan.	512 758	292	16	183	41	18.6	.	1	—	—	—	—	15	43	7	—	—	114	3
Antwerpen bis 14. Jan.	282 872	163	14	99	28	18,2	.	—	3	—	—	—	18	18	5	—	—	50	5
Brüssel	205 451	101	7	94	14	23,8	.	7	—	—	1	—	8	12	7	.	.	56	3
Budapest bis 14. Jan.	666 722	443	22	335	86	26,1	.	5	4	8	3	—	52	71	25	.	.	160	7
Christiania	203 337	134	4	79	26	20,2	.	—	—	2	—	—	15	15	1	.	.	45	1
Edinburg	298 927	169	.	119	24	20,7	.	8	1	2	1	.	12	12	—	.	.	85	.
Glasgow	733 903	436	.	316	.	22,4	.	2	4	2	.	.	.	15	8	.	.	285	.
Kopenhagen	345 000	181	3	124	27	18,7	.	6	3	4	1	—	12	23	4	.	.	67	4
Krakau bis 14. Jan.	83 730	55	6	48	7	29,8	.	2	2	1	—	1	8	14	—	—	—	18	2
Lemberg bis 14. Jan.	140 687	55	3	75	16	27,7	.	—	4	1	1	—	17	18	—	—	—	34	—
London	4 546 752	2811	.	1503	289	17,2	.	30	8	31	16	2	154	162	24	—	—	1002	74
Lyon	466 028	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Madrid	508 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 14. Jan.	988 610	.	28	593	183	31,2	.	14	7	17	7	1	89	31	15	.	.	412	.
New York bis 31. Dezbr.	343[illegible] 899	1437	130	1560	235	23,6	.	9	11	36	9	5	173	463	24	.	.	776	54
Odessa	404 651	.	7	126	30	16,2	.	—	—	2	1	—	14	3	5	5	5	96	5
Paris	2 511 629	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Petersburg bis 14. Jan.	1 132 677	475	30	684	235	31,4	.	6	12	30	18	1	94	61	73	.	.	389	
Prag und Vororte	380 497	230	15	185	39	25,3	.	4	4	12	1	1	25	23	4	.	.	105	6
Rom bis 17. Dezbr.	499 540	228	21	177	18	18,4	.	1	—	—	8	2	15	21	15	.	.	111	4
Stockholm bis 14. Jan	283 550	136	6	108	17	19,8	.	2	—	12	1	—	14	17	4	1	1	57	1
Triest	165 913	97	9	90	17	28,2	.	—	3	3	2	1	10	20	—	—	—	48	3
Venedig bis 7. Jan.	169 001	86	5	88	13	27,1	.	1	—	2	—	—	12	18	5	.	.	49	1
Warschau bis 14 Jan	601 408	465	15	301	73	26,0	.	7	8	4	—	5	40	52	19	.	.	164	2
Wien	1 606 629	1072	81	647	198	20,9	.	11	8	9	—	1	113	145	44	—	—	304	12

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 15. bis 21. Januar 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	8	—	1	1	—	2	1	—	—	1	—	—	—
Scharlach	13	—	6	1	—	—	1	—	2	1	—	4	4
Diphtherie u. Croup	46	—	3	—	2	6	7	—	8	3	2	1	7
Unterleibstyphus	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Rose	7	—	8	—	2	4	1	1	8	—	1	1	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	69	8	24	4	27	26	15	4	65	19	8	22	78
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	39	—	9	5	4	15	3	3	14	6	3	2	8
Lungenschwindsucht	53	—	8	1	13	8	5	4	18	15	3	12	27
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	73	9	37	5	22	20	15	7	80	4	5	9	25
Akuter Darmkatarrh	8	—	4	4	—	2	1	—	5	—	—	1	7
Chron. Alkoholismus	14	2	3	—	1	3	1	1	1	2	1	2	12
Ak. Gelenkrheumatism.	29	4	14	4	6	8	8	2	20	9	4	9	11
And. rheumat. Krankh.	27	—	17	4	8	6	3	2	38	14	8	4	22
Verletzungen	62	14	78	4	25	22	26	8	83	23	7	23	52
Alle übrigen Krankh.	584	55	351	47	107	197	111	41	297	81	45	131	441
Summe	1043	92	563	80	217	321	198	73	635	178	88	221	706
Verbliebener Bestand	4481	372	2196	309	989	1035	832	354	2019	541	452	902	3365

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	15./1.-21./1.	4	42	[6]) 42	[6]) 91	8
Breslau	desgl.	2	13	18	28	2
R.-B. Aachen	desgl.	1	36	3	22	2
Arnsberg	desgl.	38	61	106	91	1
Aurich	desgl.	1	—	2	7	—
Düsseldorf	desgl.	31	159	34	75	5
Erfurt	desgl.	3	5	15	23	4
Hannover	desgl.	10	29	8	34	1
Hildesheim	desgl.	30	11	4	44	—
Königsberg	8./1.-21./1.	33	537	106	46	2
Lüneburg	15./1.-21./1.	1	60	10	21	—
Marienwerder	desgl.	22	59	14	11	—
Minden	desgl.	4	3	3	36	2
Münster	desgl.	—	17	3	14	—
Osnabrück	desgl.	1	37	—	5	—
Posen	desgl.	4	244	29	23	2
Schleswig	desgl.	9	40	45	21	6
Sigmaringen	1/12.-31/12.	—	24	5	50	1
Stade	15./1.-21./1.	1	34	2	20	—
Stettin	desgl.	4	15	28	51	—
Stralsund	desgl.	2	14	4	10	—
Trier	desgl.	15	160	4	13	2
Wiesbaden	desgl.	2	35	11	35	6
Stadt München	desgl.	2	6	16	36	—
Nürnberg	desgl.	—	1	5	8	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	6	5	25	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	24	10	4	—
Hamburg	desgl.	5	4	22	15	—

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 22 = 18,6 ‰. — [4]) Desgl. 27 = 19,0 ‰. — [5]) Kindesmord. — [6]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [7]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 15. bis 21. Januar 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	(Zeit)			7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	15. Januar	5,8	2,4	754,2	753,7	751,9	86	77	82	1,3	W	2
	16. „	9,9	2,8	744,4	740,6	741,4	99	93	87	3,3	WSW	2
	17. „	7,5	0,6	738,6	744,8	749,9	83	68	77	13,0	WNW	3
	18. „	3,9	0,3	752,8	754,4	755,3	89	75	91	2,3	WNW	1—2
	19. „	9,9	1,4	752,6	751,9	751,5	96	72	69	3,4	WSW	1
	20. „	10,5	6,0	751,0	753,6	754,8	85	70	90	0,3	W	1—2
	21. „	9,7	6,9	753,0	751,8	752,0	93	88	72	1,4	SW	2
München	(Zeit)			8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	15. Januar	7,6	1,1	720,2	719,5	717,7	78	74	69	5,8	W	3,0
	16. „	12,0	4,4	714,8	712,2	709,7	53	24	22	—	W	8,2
	17. „	11,4	1,7	711,6	711,3	718,2	68	77	77	2,8	W	8,1
	18. „	7,2	−0,2	718,5	716,7	718,9	89	76	75	0,8	W	5,6
	19. „	12,4	0,5	719,0	718,1	717,6	89	60	70	—	S	2,9
	20. „	11,4	3,3	719,2	719,3	719,7	74	52	70	—	SW	3,0
	21. „	12,2	1,7	719,5	717,8	716,7	68	40	72	—	SW	2,0

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 249* bis 264*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 8. Februar 1899. Nr. 6.

Am 30. Januar ist der ordentliche Professor der Medizin

Dr. Gustav Wolffhügel

im 54. Lebensjahre nach kurzem schweren Leiden zu Göttingen gestorben. Der Entschlafene hat dem Gesundheitsamte als eines seiner ersten Mitglieder seit dem Beginne des Jahres 1879 angehört und ist auch nach seiner Ernennung zum Professor der Hygiene im April 1887 dauernd als außerordentliches Mitglied mit dem Gesundheitsamte in Verbindung geblieben. Sein besonders reiches und gründliches Wissen auf den verschiedenen, für die öffentliche Gesundheitspflege in Betracht kommenden Gebieten, sein scharfes, kritisches Eindringen in die zur Lösung gestellten Aufgaben, sein Bestreben, bei voller Beherrschung des theoretischen Wissens doch auch immer den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen, haben es bewirkt, daß sein Beirath uns von jeher außergewöhnlich werthvoll und willkommen war. Gern hat der Verblichene geholfen und mitgearbeitet, wo es nur gewünscht wurde und wo es ihm möglich war; sein Andenken wird uns um so mehr unvergeßlich bleiben, als der Verstorbene Charaktereigenschaften besaß, welche ihn vermöge seiner Lauterkeit, Ehrenhaftigkeit, Treue und Zuverlässigkeit durch und durch als einen Ehrenmann im besten Sinne des Wortes kennzeichneten.

Berlin, den 31. Januar 1899.

Der Direktor
und die Mitglieder des Kaiserlichen
Gesundheitsamtes.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Großbritannien. Laut amtlichen Berichtes vom 14. Januar 1899 erkrankte auf dem englischen Dampfer „Golconda", der am 19. November v. J. Kalkutta verlassen und am 17. Dezember Marseille berührt hatte, kurz nach der Abreise von da ein Kajütpassagier, welcher in Kalkutta an Bord gekommen war, an leichter Pest (Drüsenschwellungen in beiden Leisten); er wurde sofort streng abgesondert. Bei der Ankunft in Plymouth wurden Schiff und Passagiere nach den Bestimmungen der Venediger Konvention behandelt und, obwohl Peststäbchen bei dem Erkrankten nicht gefunden wurden, die üblichen Absonderungs- und Desinfektionsmaßregeln vorgenommen. Der Erkrankte ist geheilt. Ein zweiter verdächtiger Fall erwies sich nicht als Pest. Sonstige pestverdächtige Erkrankungen sind nicht vorgekommen.

Britisch-Ostindien. Der in Kalkutta (S. 33) am 30. Dezember v. J. beobachtete pestverdächtige Krankheitsfall hat sich thatsächlich als Pest herausgestellt; bis zum 11. Januar sind daselbst noch 5 der Pest verdächtige Fälle aufgetreten. In Madras (S. 33) sind seit dem 12. Dezember v. J. keine Pesterkrankungen mehr vorgekommen; sämmtliche dort beobachteten Fälle waren eingeschleppt. Die Sterblichkeit in Bombay hat weiter zugenommen. Es starben in der Zeit vom 28. Dezember v. J. bis zum 3. Januar überhaupt 859 (im Vorjahr 1040), davon an Pest 154 (302) Personen, es erkrankten an Pest 186 (323); es starben vom 4. bis 10. Januar überhaupt 1081 (1283), davon an Pest 220 (450), es erkrankten an Pest 248 (480). Die Pest in Bombay soll auch bösartiger geworden sein.

Madagaskar. (Vgl. S. 49.) Vom 6. bis 15. Januar sind in Tamatave 39 Personen (darunter 2 Europäer) erkrankt, 28 (0) gestorben.

Zanzibar. Nach einer Mittheilung vom 30. Dezember 1898 ist dem Frachtdampfer „Bhundara" der Britisch-India-Linie, von Karachi kommend, weil er unterwegs 6 Pestfälle an Bord gehabt hat, der Eintritt in den Hafen von Mombassa verwehrt worden. Von dort hat er sich in langsamer Fahrt und mit Aufenthalt nach Zanzibar begeben. Hier wurde er in großer Entfernung von der Stadt an einer der vorgelagerten Inseln zu ankern gezwungen; er soll unter größten Vorsichtsmaßregeln frisches Wasser erhalten und dann nach seinem Ausgangshafen zurückkehren. Auf ihm befanden sich 1000 Kulis für die Uganda-Bahn.

Zwei unter eigenthümlichen Erscheinungen in Zanzibar erfolgte Todesfälle wurden für Vergiftungen erklärt. Zanzibar war Ende Dezember v. J., soweit bekannt, thatsächlich pestfrei.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 1. bis 7. Januar sind 78 Personen an Cholera und 185 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Havana wurden in der Zeit vom 30. Dezember v. J. bis 12. Januar 2 Todesfälle festgestellt, in Vera Cruz vom 23. Dezember bis 5. Januar 6, in Rio de Janeiro vom 19. November bis 9. Dezember 9, ferner daselbst 29 an accesso pernicioso. (Public health reports Nr. 2 und 3.)

Influenza. Aus einer großen Anzahl von Städten der Vereinigten Staaten von Amerika ist das epidemische Auftreten der Seuche gemeldet; die Krankheit zeigt im Allgemeinen eine milde Form. (Public health reports Nr. 2 und 3.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lemberg 3, Moskau 7, Warschau 5 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 4, Paris 9, Petersburg 17, Warschau (Krankenhäuser) 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 4, Warschau (Krankenhäuser) 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; Kopenhagen 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Triest 1 Todesfall; **Milzbrand:** Moskau, Wien je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Lüneburg 1 Erkrankung; **Trichinose:** Chemnitz (Krankenhaus) 3 Erkrankungen; **Varizellen:** Nürnberg 52, Wien 115 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Nürnberg 55, Wien 90 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 5, Elberfeld 3, Hannover 2, Köln 5, Amsterdam 3, London 21, Moskau 6, New York 94, Paris 6, Petersburg 11, Stockholm 4 Todesfälle; Stockholm 199 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 88 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Diphtherie** und **Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 4,27%): in Bamberg, Fürth — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 92, Breslau, Hamburg je 20, Kopenhagen 65, London (Krankenhäuser) 189, New York 173, Paris 78, Petersburg 83, Stockholm 117, Wien 78 — desgl. an **Masern** in Berlin 34, Breslau 28, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 97, Königsberg 224, Marienwerder 229, Posen 99, Trier 90, in Lübeck 29, Amsterdam 30, Budapest 138, Edinburg 137, Kopenhagen 236, New York 127, Petersburg 48, Prag 66, Stockholm 41, Wien 301 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 42, Breslau 29, Hamburg 23, Budapest 40, Edinburg 23, Kopenhagen 98, London (Krankenhäuser) 220, New York 152, Paris 80, Petersburg 40, Wien 74 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 42, London (Krankenhäuser) 29, Paris 37, Petersburg 133.

(Zur Monatstabelle)[1]. Im Berichtsmonat (Dezember für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Straßburg, Bordeaux, Haag je 1, Madrid 4, Bombay 1, Mexiko 4, Buenos Aires 10, Rio de Janeiro 13; **Cholera, Pest, Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Mexiko 24; **Genickstarre:** Baltimore 1, Detroit 2, San Franzisko 1; **Tollwuth:** Bukarest, Mailand, Rio de Janeiro je 1; **Influenza:** Barmen 7, Dortmund 3, Elberfeld 7, Frankfurt a. M., Braunschweig, Bremen je 3, Gotha 2, Hamburg 4, 12 deutsche Orte je 1, Bukarest 2, Madrid 26, Baltimore 1, San Franzisko 3, St. Louis 2, Buenos Aires 5; **Lepra:** Bombay 4, Rio de Janeiro 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Geestemünde, Gnesen, Herford, Inowrazlaw, Köslin, Langendreer, Malstatt-Burbach, Neu-Ruppin, Stendal, Pirna, Metz;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91% in allen deutschen Orten): in Buer, Gleiwitz, Halle, Ueckendorf, Wattenscheid;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27% in allen deutschen Orten): in Braubauerschaft, Eisleben, Hanau, Inowrazlaw, Recklinghausen, Schneidemühl, Ueckendorf, Pirna, Heilbronn;

an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75% in allen deutschen Orten): in Saarbrücken.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Hörde, Neiße, Neustadt O.-S., Ohligs, Posen, Remscheid, St. Johann, Wesel, Aschaffenburg, Kempten, Nürnberg, Oldenburg, Linz, Rio de Janeiro;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in 54 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Bielefeld, Bocholt, Duisburg, Grabow, Mühlheim a. Rh., Schwelm, Speyer, Zerbst, ferner in Amsterdam, Utrecht;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in Aschaffenburg, Freiburg, Gera, Hagenau, Basel, Bern, Le Havre, Zürich, Mexiko.

Von den 272 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblich-

[1]) Der Nachweis aus Beuthen ist ausgeblieben.

keit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) Straubing 39,3, Wattenscheid 39,6 und Köslin 43,0 (1886/95 : 22,1). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 55,0 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 5 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen: Elbing 345 (Gesammtsterblichkeit 32,5), Hagenau 349 (22,1), Gera 358 (23,2), Zerbst 367 (18,6), Straubing 457 (39,3).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) in 42 Orten. Unter 12,0 ‰ blieb dieselbe in Ansbach 11,5, Weimar 11,3 (1886/95: 18,6) Schöneberg 11,2 (1891/95: 15,4), Döbeln 11,2, Jena 10,9, Hameln 10,0, Dtsch.-Wilmersdorf 9,4, Bautzen 9,2 (1886/95: 20,3), Ludwigsburg 7,9 (15,9), Wilhelmshaven 5,6 (1891/95: 15,1), Groß-Lichterfelde 5,2 (1886/95: 14,8).

Die Säuglingssterblichkeit blieb in 32 Orten unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Weniger als ein Siebentel derselben starb in 64, weniger als ein Fünftel in 108 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate etwas verschlechtert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 3 Orte gegen 1 im Vormonate, eine geringere als 15,0 ‰ 42 gegen 68. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 5 Orten gegen 5, weniger als 200,0 in 204 gegen 211 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Zanzibar. Die am 2. Dezember 1898 für Zanzibar erlassenen vorläufigen Quarantänebestimmungen (vgl. Veröff. S. 2) sind durch eine endgültige Quarantänevorschrift vom 9. Dezember 1898 ersetzt worden, die auszugsweise folgendermaßen lautet:

„I. Jedes aus einem verseuchten oder verdächtigen Hafen kommende Schiff (einschl. der Eingeborenen-Fahrzeuge) hat vor dem Einlaufen in den Hafen von Zanzibar eine gelbe Flagge, Nachts zwei rothe Lichter übereinander solange zu hissen, bis ihm die Erlaubniß zum Niederziehen gegeben ist, und den Hafen, aus dem es kommt, durch Signal bekannt zu geben. Ist dies bei Ankunft des Lotsen oder Gesundheitsbeamten noch nicht geschehen, so hat dieser es anzuordnen.

II. Anderer Verkehr als mündlicher mit der Küste oder irgend einem Fahrzeug ist verboten. Ausgenommen ist der Verkehr mit dem Boot des Lotsen, des Gesundheits- oder des Hafenbeamten, derselbe hat sich auf das Einnehmen des Lotsen zu beschränken, der sich geradenwegs auf die Brücke zu begeben hat.

III. 1. „Gesunde“ mit einem Arzt versehene Schiffe erhalten freie Praktika, selbst wenn noch nicht zwölf Tage seit ihrer Abreise aus einem verdächtigen oder verseuchten Hafen verflossen sind. Wenn letzteres der Fall ist, sind, ehe die Bemannung und die Passagiere zum freien Verkehr zugelassen werden, folgende Bestimmungen zu beachten.

a) Die Personen an Bord sind ärztlich zu besichtigen.

b) Wäsche und Effekten der Mannschaft und der Passagiere, sind, soweit sie der Gesundheitsbeamte für „unrein“ erklärt, zu desinfiziren.

c) Mannschaft und Passagiere sind gesundheitlich zu überwachen, bis 12 Tage seit der Ausreise des Schiffes aus einem verseuchten oder verdächtigen Hafen verflossen sind.

d) Die Mannschaften dürfen nur aus dienstlichen Gründen und unter besonderen, von Beamten für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln landen.

e) Das Bilgewasser ist nach Desinfektion auszupumpen, das Schiff hat frisches Trinkwasser einzunehmen.

2. Schiffe ohne Arzt erhalten vor Ablauf von 12 Tagen nach ihrer Ankunft keine freie Praktika; sie müssen während dieser Zeit auf einem bestimmten Platz in Quarantäne ankern und dürfen keinerlei Verkehr mit dem Lande haben.

IV. Bei Ankunft eines Schiffes stellt ein Beamter fest, ob 12 Tage seit der Abfahrt aus einem verdächtigen oder verseuchten Hafen verflossen sind oder nicht.

a) Sind 12 Tage verflossen, hat das Schiff einen Arzt an Bord, und überzeugt sich der Beamte durch Besichtigung des Schiffes und Vernehmung des Kapitäns und Schiffsarztes, daß weder Pest, noch andere ansteckende Krankheiten während der Reise oder vor der Abreise an Bord aufgetreten sind, noch Verdacht hierfür vorliegt, so kann er das Schiff für „gesund“ erklären; dasselbe erhält dann freie Praktika. Erklärt er es auf Grund seiner Untersuchungen für „verseucht“ oder „verdächtig“, so wird es nach Bestimmung VII. behandelt.

b) Sind 12 Tage noch nicht verflossen, hat das Schiff aber einen Arzt an Bord, so erhält es, wenn der Beamte zur Ueberzeugung kommt, daß es „gesund“ ist, nach Ausführung der in Bestimmung III. 1. vorgeschriebenen Maßregeln freie Praktika. Hat es keinen Arzt an Bord, so wird es in Quarantäne gehalten bis 12 Tage nach seiner Ankunft in Zanzibar, nach deren Ablauf es, wie unter a) vorgeschrieben, behandelt wird. Kurz vor Ablauf der 12 Tage ist es von dem Beamten nochmals zu besichtigen; wird es dann verseucht befunden, so ist es als solches zu behandeln.

V. Segelt ein nach auswärts bestimmtes Schiff Zanzibar als Nothhafen an, so hat der Beamte festzustellen, ob 12 Tage verflossen sind, seitdem das Schiff einen verdächtigen oder verseuchten Hafen verlassen hat oder nicht.

a) Sind 12 Tage verflossen und hat das Schiff einen Arzt an Bord, hat ferner der Beamte sich durch ihm ausreichend erscheinende Untersuchungen überzeugt, daß das Schiff „gesund“ ist, so wird es zur freien Praktika zugelassen, ausschließlich der etwa vom Gesundheitsbeamten als schädlich erachteten Ladung.

Andernfalls bleibt es während seines Aufenthalts im Hafen unter Quarantäne. Personen dürfen nur an besonders bestimmten Quarantänelagern landen. Passagiere dürfen nur unter Quarantäne an und von Bord gehen, Postsachen dürfen in Quarantäne gelandet werden.

b) Sind 12 Tage noch nicht verflossen, hat das Schiff aber einen Arzt an Bord und überzeugt sich der Beamte durch ihm ausreichend erscheinende Untersuchungen, daß das Schiff „gesund“ ist, so erhält es freie Praktika nach Ausführung der in Bestimmung III. 1. vorgeschriebenen Maßregeln. Anstatt freie Praktika nachzusuchen, kann das Schiff aber auch während seines Aufenthalts im Hafen in Quarantäne liegen bleiben auf dem vorgeschriebenen Ankerplatz. Hat das Schiff keinen Arzt an Bord, so wird es während seines Aufenthalts im Hafen in Quarantäne gehalten.

NB. Alle diese Untersuchungen sind bei Tageslicht innerhalb der Stunden von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends auszuführen.

VI. Es ist gestattet, Personen, Passagiere, Post und Ladung auf ein anderes Fahrzeug überzuladen, sofern letzteres in Quarantäne geht.

VII. Es wird verstanden unter

einem „gesunden“ Schiff ein solches, das, wenn auch von einem verseuchten oder verdächtigen Hafen herkommend, keinen Fall von Tod oder Erkrankung an Pest vor seiner Ausreise oder während seiner Reise an Bord gehabt hat,

einem „verdächtigen“ Schiff ein solches, das keinen für die letzten 12 Tage gültigen reinen Gesundheitspaß hat,

einem „verseuchten“ ein solches, das während der letzten 12 Tage Pest an Bord gehabt hat oder noch hat.

Gegen ein „gesundes“ Schiff werden dieselben Maßregeln eingeleitet wie gegen ein „verdächtiges“ einschließlich der die Ladung betreffenden, jedoch ausschließlich der Desinfektion des Schiffes.

Die Maßregeln gegen „verdächtige" Schiffe, die unter Aufsicht und Befehl des Gesundheitsbeamten ausgeführt werden, sind folgende:

1. und 2. wie III. 1. a) und b),
3. wie III. 1. e),
4. alle Theile des Schiffes, die von Pestkranken bewohnt waren, sind zu desinfiziren, und überhaupt Desinfektionsmaßregeln, soweit es der zuständige Beamte für nothwendig hält, durchzuführen.

Die Gesundheit von Mannschaften und Passagieren ist 12 Tage lang nach der Ankunft des Schiffes zu überwachen. Die Mannschaften dürfen, wenn sie nicht die besondere Erlaubniß des zuständigen Beamten haben, nur unter den Bestimmungen von III. 1. d) ans Land gehen.

Die Maßregeln gegen „verseuchte" Schiffe sind folgende:

1. Kranke werden sofort ausgeschifft und isolirt.
2. Die anderen Personen an Bord werden ebenfalls, soweit als möglich, ausgeschifft und für eine vom Gesundheitszustand des Schiffes und der Zeit des Auftretens des letzten Falles abhängige Dauer, aber nicht länger als 12 Tage unter Beobachtung gestellt.
3. Wie III. 1. b).
4. Wie III. 1. e).
5. Wie VII. 4. gegen „verdächtige" Schiffe.

VIII. Die erforderlichen Vorschriften für Personen, die verdächtig sind, Pest zu verschleppen, für Quarantänelager, Quarantäneankerplätze, Krankenhäuser, ist der Erste Minister zu erlassen berechtigt. Wollen sich Schiffe den Maßregeln nicht unterwerfen, so dürfen sie wieder in See stechen.

IX. Post und Ladung aller von verdächtigen oder verseuchten Häfen kommenden Schiffe ist unter den vom Beamten zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln zu landen.

X. Für die Ergänzung des Proviants u. s. w. der in Quarantäne gehenden Schiffe sorgt der Hafenoffizier. Die Ergänzungen werden auf ein Boot des in Quarantäne gehenden Schiffes geladen und von dessen eigenen Mannschaften weggeschafft.

XI. Denselben Vorschriften unterliegen diejenigen Schiffe, die mit Schiffen aus verseuchten oder verdächtigen Häfen verkehrt haben.

XII. Den Schiffen, die den genannten Maßregeln unterzogen sind, wird dies in ihrem Gesundheitspaß ausdrücklich bescheinigt.

XIII. Alle Häfen, die mit verdächtigen oder verseuchten Häfen in Verkehr stehen, gelten ebenfalls als verdächtig oder verseucht, desgl. Schiffe, die mit diesen Häfen verkehrt haben."

Außerdem wird in Zanzibar für peinliche Sauberkeit gesorgt; gesundheitlich verdächtige Quartiere werden beseitigt.

Infektionskrankheiten in Oesterreich im Jahre 1897.

(Nach dem Oest. San.-W. 1898 S. 418.) Vgl. Veröff. 1897 S. 593, 1898 S. 1049.

Länder	Blattern		Scharlach		Diphtherie		Masern		Unterleibstyphus		Flecktyphus		Ruhr		Kindbettfieber	
	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle
Niederösterreich	5	—	4200	388	5999	1167	25823	1132	1643	279	1	—	26	8	333	177
Oberösterreich	—	—	885	78	835	254	4072	141	541	108	—	—	3	1	73	43
Salzburg	—	—	56	10	193	59	1765	21	152	35	—	—	4	1	20	11
Steiermark	4	1	797	113	2928	853	3005	90	754	140	—	—	469	99	121	56
Kärnten	—	—	668	141	1054	323	272	10	651	94	—	—	34	5	24	14
Krain	—	—	689	123	1271	494	994	32	656	97	—	—	460	104	8	5
Triest	69	11	359	56	799	116	171	54	218	43	—	—	?	7	29	8
Görz-Gradisca	—	—	829	159	761	215	531	28	87	13	—	—	660	81	1	1
Istrien	82	12	271	61	1075	213	391	12	933	48	—	—	48	13	8	4
Tirol	—	—	1200	169	819	235	3329	42	1096	187	—	—	197	37	60	36
Vorarlberg	—	—	23	1	121	23	640	3	13	5	—	—	—	—	5	4
Böhmen	22	7	5870	1000	7546	2478	60450	2244	4912	787	15	2	62	27	471	326
Mähren	13	1	6642	1108	3466	1181	33620	1251	2546	363	3	1	210	42	116	61
Schlesien	22	4	905	140	757	204	12684	420	478	73	14	—	20	4	19	13
Galizien	3452	700	19269	4874	3196	1192	29533	1634	8397	1025	2613	271	5847	1050	78	58
Bukowina	514	106	1644	519	862	393	1157	65	843	189	2	—	117	66	31	19
Dalmatien	20	1	232	67	1810	603	401	24	208	23	—	—	449	105	1	1
Summe	4203	843	44539	9007	33492	10003	178838	7203	24128	3511	2648	274	[1])8606	1650	1398	837

Die Zahl der Pockenerkrankungen ist gegen das Vorjahr wieder erheblich gestiegen, in Galizien allein etwa auf das Doppelte. Von der Gesammtzahl von 4203 Blatternfällen (843 mit tödtlichem Ausgang) kamen 3452 (700) auf Galizien, 514 (106) auf die Bukowina. Bei 3976 Erkrankten und 780 Gestorbenen ist der Impfzustand bekannt; es starben von etwa 2015 geimpften Blatternkranken 163 (8,1%), von 1961 ungeimpften 617 (31,5%).

Scharlach gelangte in einer erheblich kleineren Zahl von Fällen zur Anzeige als im Vorjahre; am meisten befallen waren Galizien, Böhmen, Mähren und Niederösterreich. Von einzelnen Bezirken zeigten eine erheblichere Abnahme gegen das Vorjahr Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Krain, Istrien, Böhmen und Bukowina, eine erheblichere Zunahme Kärnten, Görz-Gradisca, Dalmatien, Tirol und Schlesien. Es starben 20,2% der Kranken.

Diphtherie war über das ganze Staatsgebiet verbreitet; sie ist gegen das Vorjahr gleichwohl erheblich zurückgegangen. Nur in Salzburg, Kärnten, Galizien und Dalmatien ist die Zahl der Erkrankungen höher als im Jahre 1896 gewesen. Es starben 29,9%, bedeutend weniger als in den Jahren vor Beginn der Behandlung mit Diphtherieserum; von 11740 mit Serum Behandelten starben 1819 (15,52), von 20 044 ohne Serum Behandelten 7598 (37,9%).

Masern herrschten in ungleich größerer Ausdehnung als im Vorjahre; sie haben sich besonders nach Westen (Ober-Oesterreich, Salzburg, Vorarlberg, Görz-Gradisca,)

---

[1]) Ohne Triest.

und nach Norden (Böhmen, Mähren, Schlesien, zum Theil auch Galizien) weiter verbreitet. Die im allgemeinen milde Form der Epidemieen spricht sich in den niedrigen Sterbeziffern (4,0%) aus.

Unterleibstyphus war fast allgemein, selten aber epidemisch verbreitet; die Erkrankungszahl ist gegen das Vorjahr etwas gestiegen, es starben 14,1%.

Flecktyphus herrschte epidemisch nur in Galizien, auch hier war Dank der unausgesetzt betriebenen Assanirungsmaßnahmen das Epidemiegebiet, welches früher das ganze Land umfaßte, erheblich eingeschränkt. Die Erkrankungszahl ist gegen das Vorjahr ganz bedeutend, von 6059 auf 2613 zurückgegangen; es starben 10,4%.

Ruhr trat in epidemischer Form besonders in einzelnen südlichen Gegenden von Steiermark, Krain, Küstenland, Dalmatien, Südtirol, ferner in Galizien und der Bukowina auf. Die Zahl der Erkrankungen im ganzen hat etwas zugenommen.

Die Erkrankungen an Kindbettfieber nahmen stetig zu; indeß gelangten sicher noch nicht alle Fälle zur Anzeige.

Keuchhusten war in allen Ländern verbreitet, vielfach fiel seine größere Häufigkeit mit einer größeren Anzahl von Masernerkrankungen zusammen.

Mumps wurde hauptsächlich in Böhmen, Mähren, Niederösterreich und Steiermark beobachtet.

Influenza herrschte in einzelnen Bezirken von Tirol und Salzburg epidemisch.

Uebertragbare follikuläre Bindehautentzündung wurde in epidemischer Ausbreitung im niederösterreichischen Bezirke Bruck a. L. festgestellt, Trachom fand sich vorwiegend in den an Ungarn grenzenden Bezirken. In Böhmen und Mähren erfolgte besonders zur Erntezeit eine auffällige Einschleppung durch aus Ungarn zureisende Arbeiter. In Oesterreich selbst war Trachom nur in ganz wenigen Gegenden endemisch.

Gesundheitsverhältnisse des k. u. k. österreichisch-ungarischen Heeres im Jahre 1897. (Vgl. Veröff. 1897 S. 574.)

Zu Anfang des Berichtsjahres waren bei der Truppe 1595 und in den militärischen Heilanstalten 7230 Kranke im Bestande. Im Laufe des Jahres kamen 212 143 Mannschaften krank in Zugang (1896: 213 705), während der einzelnen Monate 44‰ (September) bis 71‰ (Januar) der durchschnittlichen Kopfstärke. Hiervon gelangten 100 496 Kranke in Lazarethbehandlung. Der Gesammtabgang betrug während des ganzen Jahres 211 977 Mann, von denen 187 792 = 886‰ genasen und 1026 = 4,8‰ (im Vorjahre 4,7‰) starben, und zwar an Unterleibstyphus 172 (172), Lungentuberkulose 97 (65), Lungen- und Brustfellentzündung 205 (200), Skorbut 3 (7), Ruhr 18 (23), Wechselfieber 8[1]) (7), akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 59 (67), Gelenkrheumatismus 7 (7). Durch Selbstmord endeten 311 (289), durch Verunglückung 90 (91).

Von dem Krankenzugang entfielen auf Magen- und Darmkatarrh 19 314 Fälle (im Vorjahre 19 374), akute Erkrankungen der Luftwege ausschl. der croupösen Lungenentzündung 19 528 (19 212), venerische Krankheiten 17 923 (17 822), Bindehautkatarrh 6347 (7162), Wechselfieber 9417 (6566), Gelenkrheumatismus 2729 (3016), croupöse Lungenentzündung 1510 (1865), Trachom 1136 (1549), Brustfellentzündung 1275 (1315), Darmtyphus 1119 (1033), Lungentuberkulose 422 (365), Skorbut 314 (282) und Ruhr 197 (228).

Die meisten Zugänge während der einzelnen Monate erfolgten an akuten Erkrankungen der Luftwege vom Januar bis Mai, an croupöser Lungenentzündung vom Januar bis Mai und vom Oktober bis Dezember (1317 von 1510), an Brustfellentzündung vom März bis Juni, an Wechselfieber vom Juli bis Oktober, an Magen- und Darmkatarrh im Juli und August, an Ruhr vom Juli bis Oktober (174 von zusammen 197 Fällen) und an Skorbut vom April bis August (290 von insgesammt 314).

Von je 1000 in Abgang gekommenen Kranken hatten gelitten an Magen- und Darmkatarrh 91,1 (im Vorjahre 90,6), akuten Erkrankungen der Luftwege 92,1 (89,9), venerischen Krankheiten 84,6 (83,4), Bindehautkatarrh 29,9 (33,5), Wechselfieber 44,4 (30,7), Gelenkrheumatismus 12,9 (14,1), croupöser Lungenentzündung 7,1 (8,7), Trachom 5,4 (7,2), Brustfellentzündung 6,0 (6,2), Unterleibstyphus 5,3 (4,8), Lungentuberkulose 2,0 (1,7), Skorbut 1,5 (1,3) und Ruhr 0,9 (1,1).

1) Bei diesen 8 Gestorbenen waren als Mitkrankheiten Tuberkulose der Lungen, der serösen Häute, der Drüsen, Knochen ꝛc., Lungenentzündung, Darmtyphus, Ruhr bezw. Magengeschwür hinzugetreten.

Bewegung der Bevölkerung und Gesundheitsverhältnisse in den französischen und algerischen Städten im Jahre 1895. (Nach der Statistique sanitaire des Villes de France et d'Algérie, pendant l'année 1895, herausgegeben von dem Bureau de l'hygiène publique 1898.) Vgl. Veröff. 1898 S. 567.

In 661 französischen Städten (in Paris allein) mit zusammen 12 548 840 (2 424 705) Einwohnern wurden im Berichtsjahre 289 091 (55 321) Kinder geboren; hiervon waren außerhalb der Ehe geboren 44 805 (14 965), todt zur Welt gekommen 19 997 (5314). Auf je 1000 Einwohner entfielen 23,03 (22,81) Neugeborene, und zwar 19,46 (16,64) ehelicher und 3,57 (6,17) unehelicher Abstammung. Gestorben sind 299 503 (51 693) Personen, d. h. 23,86 (21,31)‰ d. E. In Paris war also im Jahre 1895 die Geburtsziffer etwas höher als die Sterbeziffer, während sie in den französischen Städten überhaupt niedriger als die letztere war.

In den 4 größten algerischen Städten Algier, Constantine, Oran und Bona mit zusammen 236 022 Einwohnern wurden 7212 Geburts- und 7419 Sterbefälle verzeichnet.

Todesursachen. Von je 1000 Einwohnern starben in den französischen und algerischen Städten mit mehr als 5000 Einwohnern (in Paris allein) in den Jahren 1891 und 1895: an Pocken 0,15 (0,01) und 0,08 (0,006), an Diphtherie 0,52 (0,56) und 0,18 (0,17), Scharlach 0,05 (0,08) und 0,05 (0,07), Masern 0,31 (0,40) und 0,16 (0,27), Keuchhusten 0,15 (0,13) und 0,13 (0,16), Unterleibstyphus 0,37 (0,19) und 0,27 (0,11), Lungentuberkulose 2,62 (4,24) und 2,61 (4,11), Tuberkulose anderer Organe 0,67 (0,66) und 0,80 (0,93), Lungenentzündung 2,22 (1,91) und 2,10 (1,90), akuter Luftröhrenentzündung 0,68 (0,56) und 0,58 (0,44), chronischer Luftröhrenentzündung 1,00 (0,81) und 0,85 (0,60), Durchfall und Darmkatarrh 1,78 (1,45) und 1,93 (1,45). Die entsprechenden Verhältnißzahlen betrugen im Vergleich der Jahre 1892 und 1895 bei dem Kindbettfieber 0,09 (0,10) und 0,07 (0,06), bei den bösartigen Neubildungen 0,87 (1,07) und 0,94 (1,11), bei den Maladies cholériformes 0,23 (0,37) und 0,02 (0,008), bei der angeborenen Lebensschwäche 0,73 (0,55) und 0,70 (0,56), bei der Altersschwäche als Todesursache 1,23 (0,66) und 1,28 (0,74). Durch Selbstmord endeten im Jahre 1892 im Ganzen 3417 (913), im Jahre 1895 3374 (967), in Folge anderer gewaltsamer Todesarten in denselben Jahren 4516 (824) und 4416 (771) Personen.

Nach der Todesursachenstatistik waren in den französischen und algerischen Städten mit mehr als 5000 Einwohnern während des Berichtsjahres die Pocken im Januar und Februar, Diphtherie und Masern im Dezember, Scharlach im April verhältnißmäßig stark verbreitet, während die meisten Todesfälle an Unterleibstyphus auf den Oktober, an Maladies cholériformes auf den September entfielen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien.

Vom 28. Januar 1899. (R.-G.-Bl. S. 5.)

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien folgende Vorschriften erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in denen Pferde- oder Rinderhaare, Schweinsborsten oder Schweinswolle zugerichtet oder zu Krollhaaren versponnen werden, oder in denen unter Verwendung solcher Materialien Bürsten, Besen oder Pinsel hergestellt werden.

§ 2. Die aus dem Auslande stammenden Pferde- und Rinderhaare, Schweinsborsten und Schweinswolle dürfen erst in Bearbeitung genommen werden, nachdem sie in demjenigen Betrieb, in welchem die Bearbeitung stattfinden soll, vorschriftsmäßig desinfizirt sind.

Die Desinfektion muß nach Wahl des Betriebsunternehmers geschehen entweder

1. durch mindestens einhalbstündige Einwirkung strömenden Wasserdampfes bei einem Ueberdrucke von 0,15 Atmosphären, oder
2. durch mindestens einviertelstündiges Kochen in zweiprozentiger Kaliumpermanganatlösung mit nachfolgendem Bleichen mittels drei- bis vierprozentiger schwefliger Säure, oder
3. durch mindestens zweistündiges Kochen in Wasser.

Durch den Reichskanzler können noch andere Desinfektionsverfahren zur Auswahl zugelassen werden.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann angeordnet werden, daß die nach Abs. 2 Ziffer 1 vorzunehmende Desinfektion in einer öffentlichen Desinfektionsanstalt, sofern eine solche am Betriebssitz oder in dessen unmittelbarer Nähe verfügbar ist, ausgeführt wird.

§ 3. Einer Desinfektion durch den Unternehmer (§ 2 Abs. 1) bedarf es nicht, soweit dieser nach näherer Bestimmung der Landes-Centralbehörde den Nachweis erbringt, daß er das Material in vorschriftsmäßig (§ 2 Abs. 2) desinfizirtem Zustande bezogen und abgesondert von nicht desinfizirtem Material aufbewahrt hat.

Der Unternehmer braucht diejenigen weißen Borsten nicht desinfiziren zu lassen, welche er vor weiterer Bearbeitung einem Bleichverfahren unterwirft oder welche er in bereits gebleichtem Zustand als sogenannte präparirte französische Borsten bezogen und abgesondert von nicht desinfizirtem Material aufbewahrt hat.

§ 4. Von der höheren Verwaltungsbehörde können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 für solche Materialien zugelassen werden, welche

1. nach den bisherigen Erfahrungen keinem der nach § 2 zugelassenen Desinfektionsverfahren unterworfen werden können, ohne einer erheblichen Beschädigung ausgesetzt zu sein, oder welche
2. nachweislich bereits im Ausland eine Behandlung erfahren haben, welche als der vorschriftsmäßigen inländischen Desinfektion gleichwerthig anzusehen ist.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein Verzeichniß zu führen, in das die Fälle und Gründe der von ihr zugelassenen Ausnahmen, in den Fällen der Ziffer 2 auch die Art der ausländischen Behandlung, einzutragen sind. Eine Abschrift des Verzeichnisses ist alljährlich bis zum 1. Februar der Landes-Centralbehörde einzureichen.

§ 5. Mit den desinfektionspflichtigen Materialien dürfen vor Ausführung der vorschriftsmäßigen Desinfektion nur solche Verrichtungen vorgenommen werden, welche zur Prüfung der Beschaffenheit der Materialien, zur Verhütung ihres Verderbens, sowie zur Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion unerläßlich sind, zum Beispiel Auspacken, Abschneiden der Haare vom Schweifleder, Eintragen in den Desinfektionsapparat, Bündeln der Borsten und Anderes. Eine Sortirung der Materialien ist nur insoweit zulässig, als sie nöthig ist, um die Haare u. s. w. für die Anwendung verschiedener Desinfektionsverfahren zu sondern.

§ 6. Zur Ausführung der Desinfektion, zur Bearbeitung der gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizirten Stoffe, sowie zu den im § 5 bezeichneten Verrichtungen dürfen in Fabriken jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden.

Diese Bestimmung hat bis zum 1. April 1909 Gültigkeit.

§ 7. Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, daß Arbeiter mit wunden Hautstellen, insbesondere an Hals, Gesicht und Händen, zu den im § 6 Abs. 1 bezeichneten Beschäftigungen nicht verwendet werden.

§ 8. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über das von ihm bezogene Material an Haaren, Borsten und Schweinswolle derart Buch zu führen, daß daraus die Menge, die Bezugsquelle und, soweit sie bekannt ist, die Herkunft der empfangenen Waare, sowie die Zeit und die Art der Desinfektion oder der Grund des Unterlassens der Desinfektion zu ersehen ist.

Ist die Desinfektion in einer öffentlichen Anstalt ausgeführt worden, so sind die hierüber ausgestellten Bescheinigungen zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Die Vorräthe an nicht desinfizirtem Materiale, welches desinfektionspflichtig oder gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 von der Desinfektionspflicht ausgenommen ist, sind in besonderen, unter Verschluß zu haltenden, dichten Behältern oder Räumen aufzubewahren. Solche Aufbewahrungsräume, sowie die Plätze vor ihren Eingängen sind stets rein zu halten. Bei der Reinigung ist Staubbildung thunlichst zu verhüten; der entstehende Kehricht, sowie die Umhüllungen, in denen die nicht desinfizirten Stoffe anlangen, sind zu verbrennen oder zu desinfiziren (§ 2 Abs. 2). Dies gilt auch von dem bei der Bearbeitung nicht desinfizirten Materials entstehenden Staube und dem dabei abfallenden Schmutze.

II. Besondere Vorschriften für größere Betriebe.

§ 10. In Betrieben, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, müssen die Arbeitsräume mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstriche versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden.

Bei Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, daß in den neuen Arbeitsräumen, in denen mit erheblicher Staubentwickelung verbundene Arbeiten ausgeführt werden, die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen wird, daß auf jede mindestens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 11. Die Arbeitsräume sind täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung oder vor Wiederbeginn der Arbeit, gründlich zu lüften. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

Die Fußböden der Räume, in denen mit Staubentwickelung verbundene Arbeiten vorgenommen werden, sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen. Die in diesen Räumen befindlichen Arbeitstische sind mindestens zweimal wöchentlich feucht zu reinigen.

§ 12. In Roßhaarspinnereien und -Zurichtereien ist das Sortiren und Hecheln je in einem besonderen, von sonstigen Arbeitsräumen getrennten Raume vorzunehmen.

Der dabei entstehende Staub und abfallende Schmutz ist zu sammeln und zu beseitigen.

§ 13. Misch-, Reinigungs- und Hechelmaschinen (sogenannte Batteurs und Reißwölfe) müssen dicht ummantelt und mit wirksamen Absaugevorrichtungen versehen sein. Der abgesaugte Staub muß in einer Staubkammer gesammelt und, sofern er von den nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizirten Stoffen herrührt, verbrannt werden.

§ 14. Die zur Vorbereitung der Desinfektion erforderlichen Verrichtungen (§ 5) müssen in besonderen, von sonstigen Arbeitsräumen getrennten Räumen stattfinden.

Das Gleiche gilt für die Bearbeitung der nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizirten Stoffe.

§ 15. Der Arbeitgeber hat allen bei der Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion oder mit der Bearbeitung der nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizirten Stoffe beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge nebst Mützen in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

Der Arbeitgeber hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, denen sie zugewiesen sind, daß sie während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an den dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt und mindestens einmal wöchentlich desinfizirt (§ 2 Abs. 2) werden.

Den im Abs. 1 bezeichneten Arbeitern hat der Arbeitgeber wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 16. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon, soweit hierfür ein Bedürfniß vorliegt, ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

§ 17. Der Arbeitgeber hat für die mit der Bearbeitung der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Stoffe beschäftigten Arbeiter verbindliche Vorschriften über folgende Gegenstände zu erlassen:

1) Die Arbeiter haben die ihnen überwiesenen Arbeitskleider (§ 15 Abs. 1) bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen.

2) Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.

3) Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor die nach § 15 Abs. 1 vorgeschriebenen Arbeitskleider abgelegt sowie Gesicht, Hals, Hände und Arme sorgfältig gewaschen haben.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 18. In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 17 wiedergiebt.

III. Schlußbestimmung.

§ 19. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1899 in Kraft, soweit nicht ihr früheres Inkrafttreten für einzelne Theile des Reichsgebiets durch die Landes-Zentralbehörde oder die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet wird.

Berlin, den 28. Januar 1899.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Preußen. Runderlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, Verhütung der Milzbranderkrankungen im Gerbereibetriebe betr. Vom 2. Dezember 1898.

In einigen der zu dem Erlasse vom 6. Juli v. J.[1]) mir erstatteten Berichten ist hervorgehoben worden, daß das zur Staubverhütung vorgeschriebene Besprengen der Häuteballen mit Wasser sich nur ausführen lasse, wenn die Häute unmittelbar nachher eingeweicht würden, daß dagegen eine Anfeuchtung dann unthunlich sei, wenn die Ballen etwa nur zur Besichtigung ihres Inhaltes geöffnet würden. Es wird ausgeführt, daß Häute, die nicht unmittelbar nach dem Anfeuchten in die Gruben gelangten, dem Verderben ausgesetzt seien. Dieses Bedenken ist begründet, indessen sei darauf hingewiesen, daß in großen Gerbereien eine vorherige Besichtigung der einzelnen Häute zum Zweck der Prüfung der Probemäßigkeit der Lieferung nicht stattzufinden pflegt, da die Häute in Unternehmungen dieser Art meist en bloc gekauft werden.

In kleinen Gerbereien findet allerdings zumeist eine Besichtigung der einzelnen Häute statt und von ihnen wird daher, da feuchte Häute von dem Händler nicht zurückgenommen werden würden, eine Besprengung der Ballen nicht verlangt werden können, sofern das Oeffnen nur zum Zwecke der Prüfung des Inhaltes geschieht.

Es ist aber daran festzuhalten, daß die Ballen in allen Fällen mit Wasser reichlich besprengt werden, wenn sie zum Zwecke der Bearbeitung ausgepackt werden.

Einige der Berichterstatter haben zu erkennen gegeben, daß sie Schaf- und Ziegenfelle, selbst ausländische, für unverdächtig halten. Diese Auffassung ist nicht zutreffend; auch Schaf- und Ziegenfelle können Träger von Milzbrandkeimen sein, wie ein im Regierungsbezirk Magdeburg im letzten Berichtsjahre mit voller Sicherheit festgestellter Fall beweist. Dort ist ein mit dem Sortiren und Enthaaren italienischer Schaffelle beschäftigt gewesener Arbeiter an Milzbrand gestorben. Ich betone wiederholt, daß die in dem Erlasse vom 6. Juli v. J. mitgetheilten Vorsichtsmaßregeln als unbedingt zuverlässige Sicherungsmittel gegen Milzbrandinfektion nicht angesehen werden können. Ihre Durchführbarkeit hängt außerdem von dem in den einzelnen Gerbereien üblichen Verfahren ab, dies gilt insbesondere von der Unschädlichmachung der Abfälle, mag diese nun durch scharfe, die Substanz zerstörende Desinfektionsmittel oder durch Verbrennung erfolgen. Es giebt Gerbereien, die einen namhaften Theil ihres Gewinnes aus dem Erlös für Abfälle ziehen, und diesen wird nicht unbedingt zugemuthet werden können, die Abfälle zu vernichten.

Ueberall da aber, wo z. B. dem Kalk Schwefelnatrium zugesetzt und schon dadurch eine weitere Verwerthung der Haare ausgeschlossen wird, ist darauf zu halten, daß die Abfälle unschädlich gemacht, thunlichst verbrannt werden. Mit Rücksicht darauf, daß über den Werth der in Rede stehenden Maßnahmen sichere, durch Erfahrungen gestützte Urtheile noch nicht vorliegen, und daß sie nur bedingt und nicht überall in demselben Umfange durchführbar sind, wird es sich empfehlen, sie nur in der Form einzelner, dem besonderen Falle angepaßter Verfügungen, nicht aber im Wege der Polizeiverordnung zu fordern.

Brefeld.

An die Herren Regierungs-Präsidenten mit Ausnahme desjenigen zu Schleswig und an den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 1001.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend den Bezug der für den Gebrauch der Hebammen vorgeschriebenen Artikel und Geräthe.

Vom 16. November 1898. (Oest. San.-W. 1898 S. 421.)

Das Ministerium des Innern findet den Wortlaut des h. o. Erlasses vom 10. September 1897, Z. 5555[1]), betreffend die Durchführung der neuen Dienstesvorschriften für Hebammen hinsichtlich der Bestimmung über den Bezug der im § 2 der Dienstesvorschriften aufgezählten Gebrauchsgegenstände der Hebammen dahin richtigzustellen, daß die Hebammen verpflichtet sind, die im § 2 der Dienstesvorschriften aufgezählten Geräthschaften, Verbandmaterialien, Labe- und Desinfektionsmittel stets in zuverlässig reiner und vorschriftsmäßiger Qualität vorräthig zu halten und die in den Punkten 11, 12, 14, 15, 16, 17 und 19 des § der Hebammenvorschriften angeführten Gebrauchsgegenstände als: Schmierseife, Vaselin oder Lanolin, die Desinfektionsmittel (Carbolsäure, Lysol, Cresol, übermangansaures Kali), die Labemittel (Aetherweingeist, Zimmttinktur), sowie die Verbandwatte in Originalverpackung aus einer der ihnen nächst gelegenen öffentlichen Apotheken zu beziehen, worüber sie sich mit einem, vom Amtsarzte zeitweilig zu vidirenden Fassungsbuche auszuweisen haben.

Die sonstigen Gebrauchsgegenstände können von den Hebammen auch aus anderen, zum Vertriebe derselben berechtigten Geschäften, jedoch nur in der vorgeschriebenen Beschaffenheit bezogen werden.

Hievon wird die k. k. . . . . . . zur entsprechenden weiteren Veranlassung und insbesondere auch zur Verständigung der Handels- und Gewerbekammer und der Apotheker in die Kenntniß gesetzt.

Belgien. Dem Moniteur Belge vom 8. Dezember 1898 zufolge, ist durch Königliche Verordnung vom 30. November die Anwendung der Vorschriften der Artikel 55 und 56 der Verordnung vom 20. September 1883, betreffend gesundheitspolizeiliche Aufsicht über Hausthiere, auch auf den Eisenbahntransport von Federvieh, sowie auf die hierfür oder von dem Vieh benützten Gegenstände ausgedehnt worden. Gemäß Artikel 58 der letzteren Verordnung sind die Desinfektions- und sonstigen durch die Ausführung dieser Vorschriften entstehenden Kosten von den Interessenten zu tragen.

Ceylon. Vorschriften, die Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten betr. Vom 19. November 1898. (Ceylon Governm. Gaz. 1898 S. 788.)

The following regulations made by the Governor, with the advice of the Executive Council, under the provisions of the Ordinance No. 3 of 1897, are published for general information. All previous regulations dealing with this subject are revoked and superseded by these regulations:—

Note 1.—The term „proper authority" in the following regulations shall mean—

(a) Wherever there shall be established a Municipality, the Chairman of the Municipal Council, or the Principal Civil Medical Officer, or the Colonial Surgeon of the Province, or the Health Officer of the Municipality, or any officer appointed by the Governor to perform the duties of the proper authority.

(b) Wherever there shall be established a Local Board, the Chairman of the Local Board, or the Assistant Government Agent of the district, or the District Judge, or the Police Magistrate, or the Chief Medical Officer resident within the Local Board limits, or any officer appointed by the Governor to perform the duties of the proper authority.

(c) Wherever there shall be no Municipality or Local Board established, the Government Agent of the Province, or the Assistant Government Agent of the district, or the Police Magistrate of the division, or the Colonial Surgeon of the Province, or the Chief Medical Officer of the district or place, or any officer appointed by the Governor to perform the duties of the proper authority.

Note 2.—The term „health officer" shall mean any person appointed by the Governor to exercise authority in regard to sanitary matters in any port, or where no such person has been appointed the medical officer of the district or place.

Part I. *Regulations with regard to all Diseases of a Contagious, Infectious, or Epidemic Nature.*

1. The master or person in charge of any vessel or boat in which there shall have been any disease before departure from the original port of clearance or during the voyage, or which shall have come from any port or place in which at the time of her leaving there was disease, or on which there shall be any person affected with disease, or which shall have communicated otherwise than by signal with any vessel, boat, or place in which disease existed or might be reasonably supposed to have existed, shall not enter any port or harbour, and shall not allow any person to land from such vessel or boat, or to leave such vessel or boat, save by the order in writing of the proper authority.

2. The master or person in charge of such a vessel or boat shall, before entering the port or harbour, hoist at the fore by day a yellow flag, and by night a red light over a white light six feet apart, hoisted well up where best seen; and after the hoisting of such flag or light such vessel or boat shall be deemed in quarantine.

3. The master or person in charge of such a vessel or boat shall anchor or moor such vessel at such a place as shall be pointed out by the Master Attendant or some person acting on his behalf, and shall not leave such place without the permission in writing of the Master Attendant or some person acting on his behalf; and until the master or person in charge of such vessel or boat has received such permission such vessel or boat shall be deemed in quarantine.

4. If at any time a case of disease shall occur on board a vessel or boat in any port or harbour, or during the period a vessel or boat is in quarantine under regulations 2 and 3, the said vessel or boat shall be placed in quarantine or remain in quarantine from the date of such case for a period of ten days should the disease be plague, for a period of five days should the disease be cholera, and for any other disease for such period as the Principal Civil Medical Officer shall fix, and be subject to all the prohibitions provided for in regulations 3 and 5.

5. The master or person in charge of any vessel or boat in quarantine shall keep a yellow flag constantly flying at the foremast of such vessel or boat, or in some conspicuous place on such vessel or boat, from sunrise to sunset, and from sunset to sunrise shall exhibit a red light over a white light six feet apart, hoisted well up where best seen. The display of such flag and such light shall be sufficient notice that such vessel or boat and the land or sea surrounding the same to a distance of fifty yards are in quarantine.

6. The health officer shall go on board of every vessel or boat entering any port or harbour, and may in his discretion refuse or grant pratique to any vessel or boat, subject always to the limitations contained in these regulations.

7. The master or person in charge of any vessel or boat, and every person on board such vessel or boat, shall answer truly every question put to him by the health officer.

8. The master or person in charge of any vessel or boat, and, if there be a surgeon on board such

---

1) Veröff. 1898 S. 26.

vessel or boat, the surgeon, shall, before the pilot or health officer shall come on board such vessel or boat, truly and fully inform such pilot or health officer if there shall have been any disease on board such vessel or boat before departure from tho original port of clearance or during the voyage, or if such vessel or boat shall have come from any port or place in which there was disease, or if there be any person affected with disease on board such vessel or boat, or if such vessel or boat shall have communicated otherwise than by signal with any vessel, boat, or place in which disease existed or might be reasonably supposed to have existed.

9. The master or person in charge of a vessel shall not allow any boat of such vessel to be lowered, or any boat whatsoever to lie alongside such vessel, before such vessel shall have obtained pratique, except for the purpose of saving life or for the purpose of mooring such vessel. The master or person in charge of a vessel which has lowered a boat for the purpose of saving life or of mooring such vessel shall cause such boat to be hoisted up immediately thereafter.

10. No person shall approach within fifty yards of a vessel or boat not admitted to pratique. No person shall leave any vessel or boat not admitted to pratique, nor shall any person transmit or receive any article or thing from any vessel not admitted to pratique, without the permission of the proper authority.

11. No goods shall be removed from any vessel in quarantine, save to such place and under such restrictions and subject to such detention and disinfection as shall be prescribed by the Principal Officer of Customs of the port.

12. The proper authority may order the destruction of any prohibited goods or goods believed to be contaminated brought from any vessel in quarantine. No compensation shall in such case be paid to any person. The owner and consignee of the goods and the master or person in charge of the vessel by which they were carried shall pay the cost of the destruction thereof.

13. A diseased person may, in the discretion of the health officer, be removed from any vessel to a quarantine station or hospital.

14. Whenever there are found on board any vessel coming with a clean bill of the health from an Indian port persons who are unable to satisfy the health officer as to their place of origin, but who are in good health, such vessel shall not be placed in quarantine; but such persons shall be kept on board under supervision, and shall not be allowed to land, but shall be compelled to return by the same vessel. Provided that it shall be lawful for the proper authority to remove from any vessel such persons coming from an area in which epidemic disease exists and to place them in quarantine at any quarantine station, or under observation at any place of observation, for such period as the Principal Civil Medical Officer may direct, having regard to the nature of the disease and the circumstances of the case.

15. The Principal Civil Medical Officer shall fix the number of days during which a vessel shall remain in quarantine, subject to the limitations contained in these regulations.

16. No person shall approach within fifty yards of a vessel in quarantine, and no person shall leave a vessel in quarantine, save with the permission in writing of the health officer and under such restrictions as shall by him prescribed.

17. The proper authority shall, wherever expedient, establish a quarantine station, a hospital, and a place of observation, and shall affix thereto a notice setting out that the same is a quarantine station, hospital, or place of observation. Such place shall thereafter be deemed to be a quarantine station, hospital, or place of observation, as the case may be, within the meaning of these regulations.

18. No person shall approach within one hundred yards of any quarantine station or hospital so established. Any person approaching within one hundred yards of any quarantine station or hospital, or of any vessel or boat in quarantine, may be removed to a quarantine station, in addition to any penalty imposed for a breach of the regulations.

19. The conveyance of passengers from any place in India to any place not being a Customs port is prohibited.

20. The conveyance of passengers to any place in this Island from any place in India in any vessel or boat not having a bill of health is prohibited.

21. Any vessel or boat in which passengers are conveyed in breach of the preceding regulations shall be forfeited.

22. The landing of any person from any place in India at any place in this Island not being a Customs port is prohibited.

23. Whenever in any place there shall be any person diseased with plague, cholera, or smallpox, the proper authority shall cause the removal of such person to some building set apart as a hospital.

Whenever in any building there shall be any person diseased with plague, cholera, or smallpox, it shall be lawful for the proper authority, after the removal of such person, to cause the building and its contents, either wholly or in part, to be destroyed, or the roof to be removed and the contents, either wholly or in part, to be destroyed, and such process of cleaning and disinfection to be carried out as the proper authority may see fit: provided that compensation shall be paid to the person whose property is destroyed, and such compensation shall be assessed as may by a regulation be directed.

Whenever in any building there shall be any person diseased with plague, cholera, or smallpox, any other persons found in such building shall be removed by the proper authority to a place of observation. Every person on being ordered by the proper authority shall proceed to a place of observation. No person removed to a place of observation, or who has proceeded to a place of observation, shall leave such place without permission of the proper authority.

24. Any medical practitioner, or person professing to treat disease, attending any diseased person shall within three hours of such attendance give information in writing to the proper authority, stating the name of the diseased person, is residence, and the nature of his disease.

Every occupant of any building in which there shall be any person affected with any serious illness shall forthwith inform the proper authority thereof.

25. No person shall, without the written permission of the proper authority, enter or go away from any quarantine station, hospital, or place of observation.

26. Whenever it shall appear to him expedient, the proper authority shall give notice by beat of tom-tom and by affixing written notice in conspicuous places, requiring that the walls of any building in any town, village, or place shall be whitewashed and cleaned and disinfected, and the drains, sewers, pits, and cesspits cleaned and disinfected. The owner and occupant of any building and of any land upon which there shall be any building, drains, sewers, pits, or cesspits shall whitewash clean, and disinfected the same within forty-eight hours of the giving of such notice.

27. Whenever it shall appear expedient, the proper authority may give notice to the owner or occupant of any land to fill up or disinfect any well upon such land. The owner or occupant of

such land shall thereupon fill up or disinfect, as the case may be, such well.

28. Whenever there shall be found at any time to be in any building a larger number of persons than should in the opinion of the proper authority be found to be dwelling there, it shall be lawful for such authority to order the departure from such building of the number of persons in excess of the number which in the opinion of such authority should be found dwelling there; and if at any time after the giving of such order there shall be found in any such building any number of persons in excess of the number who should be found dwelling there, the owner of such building shall be guilty of an offence.

29. It shall be lawful for the proper authority to cause persons diseased with plague, cholera, or smallpox, in any house or place hereunder described, to be removed to some public hospital or other place provided by Government—

(1) In any house or place in which goods are exposed for sale.

(2) In any house or place of public resort.

(3) In any building in which there are no means of isolating the patients from the other inmates, or in any building where the retention of the patient is likely to prove a source of danger to others.

Provided that it shall be competent for the proper authority, in case removal of any person so diseased in any house or place in which goods are exposed for sale is objected to, and the house or place is not otherwise open to objection, to allow the patient to be retained, on condition, however, that the sale of goods shall not be carried on in such house or place during such time as any person shall remain so diseased in such house or place.

Provided further, that it shall be lawful for the proper authority to allow any patient to be removed to any locality which such patient or his or her friends may choose, and to which the medical authorities of the town or place, if any, do not object, instead of to the public hospital or place provided by Government.

30. Except as provided by these regulations, and except as provided by the Ordinance No. 8 of 1866, it shall not be lawful for any person to remove or assist in removing any person suffering from cholera, smallpox, chickenpox, or other infectious, contagious, or epidemic disease from the house or place in which such person shall be to any other house or place, without the sanction in writing of the proper authority.

31. It shall be lawful for the proper authority to prohibit the removal from any house or place in which goods are exposed for sale, or from any house or place of public resort, or from any building in which cholera, smallpox, chickenpox, or other infectious, contagious, or epidemic disease may have occurred, of any articles of merchandise or trade, or goods of any kind, until such time as such building or place is declared to be free from infection by the medical authorities of the town or place in which such building is situated.

Provided that it shall be lawful for the proper authority to permit any goods from an infected house or place in which goods are exposed for sale, or from any house or place of public resort, or from any building in which cholera, smallpox, chickenpox, or other infectious, contagious, or epidemic disease may have occurred, to be removed to any other locality which the owner or occupier of such building may choose, and to which removal the medical authorities of the town or place do not object.

32. It shall be lawful for the proper authority to prohibit the removal for interment or cremation of corpses of persons who have died of plague, cholera, smallpox, chickenpox, or other infectious, contagious, or epidemic disease along any particular thoroughfare, and to prescribe the thoroughfares leading to the place of interment or cremation along which such corpses shall be carried, and to direct the disinfection of corpses before removal. Information of such prohibition shall be given by notice in writing under the hand of the proper authority, which shall be posted in two or more conspicuous places in the prohibited thoroughfare and by publication in such other way as may be deemed necessary by such proper authority.

Part II. *Regulations with regard to Vessels infected with Plague, or arriving from Ports infected with Plague.*

1. The following terms shall in the regulations made under this heading (Part II.) have the meanings in this section assigned to them:—

The term „infected port“ shall mean any port which, by a notification in the *Government Gazette*, is declared to be a port infected with plague.

The term „vessel“ shall mean any steamer, sailing ship, buggalow, boat, or native craft.

The term „health vessel“ shall mean any vessel which, although coming from an infected port, has had not death from plague or a case of plague on board either before departure, during the voyage, or on arrival.

The term „suspected vessel“ shall mean any vessel on board of which there has been a case of plague at the time of departure or during the voyage, but on which no fresh case has occurred for twelve days.

The term „infected vessel“ shall mean any vessel having any person affected with plague on board, or on board which there has been any person affected with plague within twelve days.

The term „observation“ shall mean segregation either on board a vessel or in an isolation camp or place.

2. Whenever any health vessel from an infected port shall arrive at any port it shall be the duty of the health officer—

(a) To medically inspect or cause to be medically inspected the persons on board.

(b) To disinfect or cause to be disinfect, or direct the person in charge of the vessel to disinfect, the soiled linen of the persons on board and such other effects as may in his opinion be contaminated.

(c) To watch or cause to be watched the health of the persons on board until ten days shall have elapsed from the day of the departure of the vessel from an infected port.

3. Whenever ten days shall have elapsed from the day of the departure of a healthy vessel from an infected port, the health officer shall, after such inquiries and inspection as he may think necessary, grant such vessel pratique.

4. On the arrival of a healthy vessel within ten days of the day of departure from an infected port the health officer shall permit any passenger to land, after such disinfection as shall seem proper to such officer; provided that such passenger shall inform the Chief Officer of Customs of the port of landing of his intended place or places of residence, and shall, during the ten days immediately succeeding his landing at any port in Ceylon, daily report himself to such medical officer as the Chief Officer of Customs of the port shall direct. Provided, further, that it shall be lawful for the Principal Collector of Customs to place under observation any person whom he may consider to be in any way likely to carry the infection of the plague for the period necessary to complete ten days from the date of the vessel's departure from the infected port last visited. Members of the crew shall not be allowed to land except when on duty and after

such disinfection as may be ordered by the health officer.

5. Every suspected and infected vessel shall, until she shall have obtained pratique, continue and remain at the port of Point de Galle and at no other place. The master of any such vessel shall, upon being thereto directed by the health officer of any port, proceed to the port of Point de Galle, provided however that any such vessel shall be free to put back to sea.

6. The proper authority shall permit the landing of cargo and mails from a healthy vessel and the transhipment of cargo and mails and passagers from a healthy vessel, under such conditions and restrictions as shall appear necessary to such authority.

7. Whenever a suspected vessel shall arrive at the port of Point de Galle it shall be the duty of the health officer—

(1) To medically inspect or cause to be medically inspected the persons on board.

(2) To disinfect or cause to be disinfected, or direct the person in charge of the vessel to disinfect, the soiled linen and personal effects of the persons on board.

(3) To disinfect or cause to be disinfected, or direct the person in charge of the vessel to disinfect, all parts of the vessel in which plague patients may have been located, and if necessary to order more thorough disinfection.

(4) To watch the health of the persons on hoard until the expiry of ten days from the date of the vessel's arrival at the port.

8. Whenever an infected vessel shall arrive at the port of Point de Galle it shall be duty of the health officer—

(1) To medically inspect all persons on board the vessel.

(2) To watch the health of the persons on board until ten days shall have elapsed from the date of the existence of any case of plague on board the vessel.

(3) To disinfect or cause to be disinfected, or direct the person in charge of the vessel to disinfect, the soiled linen and effects of the persons on board the vessel.

(4) To disinfect or cause to be disinfected, or direct the person in charge of the vessel to disinfect, as often as he shall deem necessary, all parts of the vessel in which plague patients may have been located, and to order more thorough disinfection when necessary.

9. The health officer of the port of Point de Galle shall, unless an infected vessel shall immediately put to sea, cause to be removed every person affected with plague from such vessel to some building or vessel set apart as a hospital.

10. No person shall without the permission of the health officer enter or go away from a suspected vessel or infected vessel.

11. The health officer of the port of Point de Galle may permit the removal to a place of observation, after such disinfection as shall seem proper to such officer, from a suspected vessel or infected vessel, of any person, provided that no person shall go away from such place of observation without the written permission of the proper authority, and until ten full days shall have elapsed from the day of such removal.

12. The health officer of the port of Point de Galle may permit the removal to a place of observation from a healthy vessel of any person, provided that no such person shall go away from such place of observation without the written permission of the proper authority, and until ten full days shall have elapsed from the date of departure of such vessel from an infected port.

13. Free pratique shall not be granted to a suspected or infected vessel until all the requirements of these regulations have been complied with; nor, in the case of an infected vessel, until ten days shall have elapsed from the date of the last case of plague which has occurred on board; nor, if the person attacked has been treated on board, until ten days from the death or recovery of such person.

(Schluß folgt.)

Niederländisch-Indien. Der Generalgouverneur hat unter dem 3. Dezember 1898 eine Verordnung erlassen, durch welche die Bestimmungen der Verordnung, betr. Vorschriften zur Verhinderung der Einschleppung ansteckender Krankheiten über See nach Niederländisch-Indien, vom 11. Februar 1892 (vergl. Veröff. 1892 S. 447, 467) auf die Pest ausgedehnt und durch besondere Vorschriften ergänzt werden. Diese neuen Bestimmungen, welche am Tage ihrer Verkündigung in Kraft getreten sind, lauten auszugsweise:

Besondere bei Ausbruch der Pest in Niederländisch-Indien zu beobachtende Vorschriften.

Art. 1. Jeder Arzt ist verpflichtet, sobald er einen Fall von Pest festgestellt hat, alsbald das Haupt der Ortsverwaltung davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 2. (1) Wenn das Haupt der Ortsverwaltung von dem Vorkommen eines oder mehrerer Fälle der Pest in seinem Amtsbezirk Bericht erhält, so hat es davon sofort, wenn möglich auf telegraphischem Wege das Haupt der Bezirksverwaltung in Kenntniß zu setzen, durch welches dieser Bericht, ebenfalls wenn angänglich telegraphisch dem Direktor für Unterricht, Kultus und Industrie mitgetheilt wird.

(2) Diese Mittheilung muß zugleich den Platz oder die Gegend melden, wo, und das Datum, wann sich der erste Fall oder die ersten Fälle von Pest gezeigt haben, nebst der Anzahl der Erkrankungen und Sterbefälle; außerdem ob von der Krankheit nur befallen sind Personen, die von anderswo kamen, oder ob Pest auch bei Einwohnern festgestellt ist, die während der letzten 10 Tage nicht abwesend gewesen sind.

Art. 3. Nach der ersten Mittheilung, erwähnt in Artikel 2, reicht das Haupt der Bezirksverwaltung dem Direktor von Unterricht, Kultus und Industrie regelmäßige wöchentliche Berichte ein, die außer der Zahl von Krankheits- und Sterbefällen auch eine Mittheilung (sofern diese nicht schon gemacht worden ist) darüber enthalten, wann der erste Fall oder die ersten Fälle von Pest bei Einwohnern festgestellt sind, welche während der letzten 10 Tage nicht abwesend gewesen sind; ferner insbesondere die zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit getroffenen Maßregeln, also die prophylaktischen Maßregeln mit Bezug auf sanitäre Untersuchung, Absonderung und Desinfektion.

Art. 4. Der Direktor für Unterricht, Kultus und Industrie giebt von den in Art. 2 und 3 erwähnten Mittheilungen dem Generalgouverneur und den Vertretern fremder Länder in Batavia Kenntniß.

Art. 5. (1) Ein Ort oder eine Gegend wird durch das Haupt der Bezirksverwaltung wegen Pest verseucht erklärt, wenn Einwohner, die während der letzten 10 Tage nicht abwesend gewesen sind, von der Krankheit befallen sind.

(2) Die Verseuchungs-Erklärung wird durch das Haupt der Bezirksverwaltung aufgehoben, wenn während 10 Tage nach der Genesung oder dem Tode des letzten Pestkranken sich kein neuer Fall ereignet hat.

Art. 6. (1) Das Haupt der Bezirksverwaltung giebt unverweilt, womöglich telegraphisch dem Direktor von Unterricht, Kultus und Industrie von der Verseuchungserklärung wegen Pest und von der Aufhebung dieser Erklärung Kenntniß.

(2) Zugleich sorgt das Haupt der Bezirksverwaltung für möglichst allgemeine Bekanntmachung in dem Bezirk.

(3) Der Direktor von Unterricht, Kultus und Industrie macht die Verseuchungserklärung und ihre Aufhebung im Javasche Courant bekannt und theilt die Bekannt-

machung, womöglich telegraphisch, dem Haupt der Bezirksverwaltung mit. Wenn sie einen Platz oder eine Gegend an der See betrifft, geschieht die Bekanntmachung nach Anhörung des Chefs des Sanitätsdienstes.

Art. 7. (1) Die folgenden Waaren dürfen aus Plätzen oder Gegenden, die wegen Pest für verseucht erklärt worden sind, weder ausgeführt noch an solchen Seeplätzen verschifft werden.

a) Leibwäsche, getragene Kleider, Teppiche, gebrauchtes Bettzeug und gebrauchte Stickereien.

Wenn diese Waaren als Gepäck oder bei Umzügen mitgeführt werden, dürfen sie ausgeführt oder verschifft werden nach ihrer Desinfektion, gemäß dem in Art. 33 der Ordonnanz vom 11. Februar 1892 erwähnten Reglement.

Der vorstehend aufgeführten Leibwäsche ꝛc. werden alle von Soldaten und Matrosen hinterlassene Güter gleichgestellt, welche an ihre Erben zur Absendung gelangen.

b) Lumpen und Hadern, ohne Ausnahme derjenigen, welche durch hydraulische Kraft zusammengepreßt sind und als Handelswaare transportirt werden.

c) Gebrauchte Säcke.

d) Ungegerbte Häute, einschl. Häuten, die gesalzen oder mit Arsenik behandelt sind.

e) Frischer thierischer Abfall, Klauen, Hufe, Mähnen, Borsten, Haare von Thieren im Allgemeinen und Rohwolle.

f) Menschenhaare.

(2) Von dem im vorigen Absatz ausgesprochenen Verbot der Ausfuhr und Verschiffung sind ausgenommen die in Artikel 8 aufgeführten Waaren.

Art. 8. Die Einfuhr von den in Art. 7 alinea 1 aufgezählten Waaren aus Plätzen oder Gegenden, welche wegen Pest für verseucht erklärt worden sind, ist nach anderen Plätzen in Niederländisch-Indien verboten, ausgenommen in den folgenden Fällen:

a) Wenn Leibwäsche und getragene Kleider, Teppiche, gebrauchtes Bettzeug und gebrauchte Stickereien als Gepäck oder bei Umzügen mitgeführt werden, in welchem Falle sie eingeführt werden dürfen nach Desinfektion, gemäß dem in Art. 7 angeführten Reglement.

b) Wenn die Waaren den verseuchten Platz oder Bezirk verlassen haben mindestens 5 Tage vor der Verseuchungserklärung durch das Haupt der Bezirksverwaltung.

c) Wenn sie aus einem nicht verseuchten Ort oder Bezirk stammen und so verpackt sind, daß bei der Durchfuhr durch oder der Verschiffung in dem für verseucht erklärten Gebiet keine Infektionsübertragung durch Kontakt hat stattfinden können.

Art. 9. Bei Meinungsverschiedenheit, ob Waaren unter Art. 7 oder 8 fallen, beschließt das Haupt der Ortsverwaltung in höchster Instanz.

Art. 10. (1) Von Seeplätzen, welche wegen Pest für verseucht erklärt worden sind, dürfen keine Passagiere verschifft werden, nach einem andern Platz, sei es innerhalb oder außerhalb Niederländisch-Indiens, sofern sie nicht vorher ärztlich untersucht und von Pesterscheinungen frei befunden worden sind.

(2.) Die ärztliche Untersuchung geschieht auf Antrag des Schiffsführers, Rheders und Schiffsagenten tagüber am Lande, so kurz wie möglich vor der Einschiffung; die zu untersuchenden Passagiere müssen alle auf dem Platz und zu der Stunde, welche von dem Haupt der Ortsverwaltung dem Antragsteller angegeben sind, anwesend sein.

(3.) Die Untersuchung wird in Batavia und Padang durch den in Art. 16 der Ordonnanz vom 26. Oktober 1898[1]) bezeichneten Arzt vorgenommen, sonst durch denjenigen Arzt, welcher zufolge Art. 15, 1 a, b, c der Bestimmung zur Verhütung der überseeischen Einschleppung von ansteckenden Krankheiten in Niederländisch-Indien[2]) mit der darin bezeichneten sanitären Untersuchung beauftragt ist oder in Ermangelung eines solchen Arztes durch einen von dem Haupt der Ortsverwaltung zu designirenden, womöglich europäischen Arzt.

(4.) Der konsularische Vertreter des Landes, zu dem das Schiff gehört, kann bei der Untersuchung gegenwärtig sein.

Art. 11. und 12. enthalten Vorschriften über die Kosten der Untersuchung und die Vergütung für die Aerzte.

Art. 13. Die Art. 10, 11 und 12 finden auf Pilgerschiffe im Sinne der Ordonnanz vom 26. Oktober 1898 in den Häfen, aus welchen sie die Reise nach einem außerhalb Niederländisch-Indiens gelegenen Platze antreten, keine Anwendung.

Art. 14., 15., und 16. enthalten Strafbestimmungen.

[1]) Nicht mit abgedruckt. — [2]) Veröff. 1892 S. 447.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Januar 1899.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- ꝛc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 31. Januar herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Stadtkreis Berlin 1 (3). Reg.-Bez. Frankfurt: Züllichau-Schwiebus 1 (1), Kalau 2 (3). Reg.-Bez. Köslin: Stolp 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Obornik 2 (2). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2). Reg.-Bez. Breslau; Breslau Stadt 1 (1), Strehlen 1 (1), Habelschwerdt 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Merseburg 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Neuhaus a./O. 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Düsseldorf Stadt 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Löbau 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Schaumburg-Lippe: Bückeburg-Arensburg 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Schlettstadt 1 (1).

Zusammen 22 Gemeinden und 25 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Kulm 2 (2). Stadtkreis Berlin 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (3), Pleschen 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 3 (4), Wolmirstedt 1 (2), Neuhaldensleben 2 (4). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Mindelheim 1 (1).

Zusammen 14 Gemeinden und 19 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise ꝛc.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

3: Marienburg i. Westpr. 1 (2). **4:** Kulm 1 (1), Schwetz 3 (3). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (1). **6:** Zauch-Belzig 1 (1), Osthavelland 2 (2), Ruppin 2 (2). **7:** Arnswalde 1 (1), Lebus 2 (2). **8:** Ueckermünde 1 (2), Greifenhagen 1 (3), Pyritz 7 (16), Saatzig 11 (20). **9:** Neustettin 1 (1). **11:** Schroda 3 (3), Schrimm 1 (1), Posen West 1 (1), Grätz 1 (1), Schmiegel 1 (1), Kosten 1 (1), Rawitsch 2 (2), Gostyn 3 (3), Krotoschin 1 (2), Adelnau 1 (2). **12:** Inowrazlaw 2 (2), Mogilno 1 (1), Wongrowitz

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	—	—	—	1	1	1
	2	Gumbinnen. . .	—	—	—	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	1	1	2	—	—	—
	4	Marienwerder	2	4	4	—	—	—
	5	Berlin.	1	1	1	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	3	5	5	4	6	7
	7	Frankfurt	2	3	3	7	11	18
Pommern	8	Stettin	4	20	41	1	1	1
	9	Köslin	1	1	1	3	3	3
	10	Stralsund . .	—	—	—	1	2	2
Posen	11	Posen	10	15	17	6	11	11
	12	Bromberg . . .	3	4	4	1	1	1
Schlesien	13	Breslau	13	87	168	17	53	65
	14	Liegnitz	3	8	9	7	11	13
	15	Oppeln	2	2	3	9	15	18
Sachsen	16	Magdeburg . . .	7	19	36	2	2	12
	17	Merseburg . . .	9	19	27	1	1	4
	18	Erfurt	4	7	?	2	3	3
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	—	—	—	1	1	1
Hannover	20	Hannover. . . .	3	4	4	3	4	4
	21	Hildesheim . . .	4	12	36	2	2	3
	22	Lüneburg	1	1	1	1	1	3
	23	Stade	1	1	1	1	1	2
	24	Osnabrück . .	4	6	10	—	—	—
	25	Aurich.	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	3	4	6	2	2	2
	27	Minden	3	12	13	—	—	—
	28	Arnsberg	4	6	7	2	2	4
Hessen-Nassau	29	Kassel	5	7	50	—	—	—
	30	Wiesbaden . . .	6	13	27	1	2	3
Rheinland	31	Koblenz	9	14	38	2	2	2
	32	Düsseldorf . . .	14	67	157	2	7	7
	33	Köln	9	34	85	—	—	—
	34	Trier	9	36	131	—	—	—
	35	Aachen	8	28	34	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	1	5	41	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	21	101	223	4	4	4
	38	Niederbayern . .	3	6	11	—	—	—
	39	Pfalz	10	32	97	—	—	—
	40	Oberpfalz	9	23	47	1	1	1
	41	Oberfranken . .	11	21	50	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	12	26	36	—	—	—
	43	Unterfranken . .	11	39	58	—	—	—
	44	Schwaben . . .	18	73	174	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	—	—	—	—	—	—
	46	Dresden	—	—	—	—	—	—
	47	Leipzig	6	14	17	—	—	—
	48	Zwickau	4	5	6	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	16	49	113	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	14	84	278	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	11	34	97	1	1	1
	52	Donaukreis. . .	14	33	184	—	—	—
Baden	53	Konstanz	2	7	17	1	1	2
	54	Freiburg	7	15	47	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	8	22	108	—	—	—
	56	Mannheim . . .	6	9	20	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	5	10	34	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	2	11	26	1	1	2
	59	Rheinhessen . .	4	11	32	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	—	—	—	4	7	8
	61	Sachs.-Weimar	2	4	5	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	—	—	—	1	1	1
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	1	2	2	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	1	1	1
	65	Birkenfeld . .	—	—	—	—	—	—
	66	Braunschweig .	4	14	34	1	1	1
	67	Sachsen-Meing.	3	10	27	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	1	3	9	—	—	—
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	1	22	121	—	—	—
	70	Gotha	1	1	1	—	—	—
	71	Anhalt	3	4	5	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	—	—	—	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	1	3	51	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . .	—	—	—	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	1	1	2
	78	Lippe	—	—	—	1	1	1
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	1	1	?	—	—	—
	81	Hamburg	1	1	2	1	1	1
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	7	33	121	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	6	23	70	—	—	—
	84	Lothringen . . .	8	34	121	1	1	2

1 (1). **13:** Namslau 2 (3), Gr. Wartenberg 8 (9), Oels 17 (30), Trebnitz 4 (10), Militsch 3 (3), Wohlau 1 (1), Neumarkt i. Schl. 5 (7), Breslau Stadt 1 (1), Breslau 19 (26), Ohlau 9 (32), Brieg 15 (41), Nimptsch 2 (4), Striegau 1 (1). **14:** Glogau 5 (5), Bunzlau 1 (2), Schönau 2 (2). **15:** Rosenberg i. O.-S. 1 (2), Neustadt i. O.-S. 1 (1). **16:** Gardelegen 1 (1), Wanzleben 4 (5), Magdeburg Stadt 1 (3), Wolmirstedt 3 (4), Neuhaldensleben 7 (19), Oschersleben 2 (2), Halberstadt 1 (2). **17:** Torgau 2 (3), Schweinitz 1 (1), Halle a./S. Stadt 1 (1), Saalkreis 4 (5), Delitzsch 1 (1), Mansfelder Gebirgskreis 1 (1), Mansfelder Seekreis 5 (6), Merseburg 3 (6), Naumburg 1 (3). **18:** Mühlhausen 1 (1), Weißensee 3 (3), Ziegenrück 1 (1), Schleusingen 2 (?). **20:** Hannover 1 (1), Springe 1 (1), Hameln 2 (2). **21:** Peine 3 (5), Hildesheim 1 (9), Marienburg i. Han. 1 (1), Alfeld 7 (21). **22:** Uelzen 1 (1). **23:** Geestemünde 1 (1). **24:** Meppen 1 (1), Lingen 2 (6), Bersenbrück 2 (2), Osnabrück 1 (1). **26:** Lüdinghausen 1 (1), Kösfeld 1 (2), Recklinghausen 2 (3). **27:** Halle i. W. 4 (4), Wiedenbrück 6 (7), Warburg 2 (2). **28:** Soest 1 (2), Hamm 1 (1), Hörde 2 (2), Hattingen 2 (2). **29:** Frankenberg 2 (41), Fritzlar 1 (1), Gelnhausen 1 (1), Hanau 2 (6), Hersfeld 1 (1). **30:** Limburg 5 (16), Sankt Goarshausen 1 (1), Rheingaukreis 1 (2), Untertaunuskreis 2 (4), Höchst 3 (3), Frankfurt a. M. Stadt 1 (1). **31:** Sankt Goar 1 (1), Kreuznach 3 (19), Simmern 3 (3), Zell 1 (2), Kochem 1 (5), Mayen 2 (5), Ahrweiler 1 (1), Neuwied 1 (1), Wetzlar 1 (1). **32:** Kleve 7 (11), Rees 4 (14), Krefeld Stadt 1 (1), Krefeld 8 (12), Mülheim a./Ruhr 1 (1), Ruhrort 2 (2), Essen 1 (1), Mörs 16 (42), Geldern 11 (44), Kempen 7 (16), Düsseldorf 2 (2), Neuß 2 (5), Grevenbroich 3 (3). Gladbach 2 (3). **33:** Wipperfürth 2 (4), Gummersbach 2 (18), Siegkreis 1 (3), Mülheim a. Rh. 1 (1), Köln Stadt 1 (1), Köln 7 (10), Bergheim 12 (20), Euskirchen 6 (26), Rheinbach 2 (2). **34:** Bitburg 3 (14), Wittlich 2 (2), Bernkastel 1 (12), Trier Stadt 1 (1), Trier 4 (10), Saarburg 2 (22), Merzig 1 (2), Saarlouis 8 (22), Saarbrücken 14 (46). **35:** Erkelenz 11 (11), Heinsberg 1 (2), Geilenkirchen 5 (6), Jülich 5 (6), Düren 2 (4), Aachen Stadt 1 (1), Aachen 2 (3), Malmedy 1 (1). **36:** Haigerloch 5 (41). **37:** München Stadt 1 (9), Aichach 4 (9), Bruck 3 (9), Dachau 3 (4), Ebersberg 12 (39), Erding 9 (18), Freising 7 (10), Friedberg 7 (24), Landsberg 1 (2), Laufen 1 (1), Miesbach 3 (4), Mühldorf 2 (6), München I 19 (39), München II 4 (16), Pfaffenhofen 2 (2), Rosenheim 4 (7), Schongau 4 (5), Tölz 1 (5), Traunstein 1 (1), Wasserburg 11 (11), Weilheim 2 (2). **38:** Landshut Stadt 1 (6), Landshut 3 (3), Vilsbiburg

2 (2). **39:** Bergzabern 1 (1), Germersheim 5 (6), Kaiserslautern 3 (3), Kirchheimbolanden 4 (6), Kusel 2 (48), Landau 9 (14), Ludwigshafen a./Rh. 1 (1), Neustadt a./H. 4 (8), Pirmasens 1 (1), Speyer 2 (9). **40:** Regensburg Stadt 1 (3), Amberg 2 (3), Eschenbach 2 (3), Kemnath 1 (1), Neustadt a./W.-N. 10 (26), Regensburg 1 (3), Stadtamhof 2 (4), Tirschenreuth 3 (3), Vohenstrauß 1 (1). **41:** Bamberg I 1 (2), Bamberg II 2 (2), Bayreuth 1 (2), Forchheim 2 (2), Höchstadt a./A. 1 (1), Kronach 5 (31), Lichtenfels 1 (1), Rehau 3 (3), Staffelstein 2 (2), Teuschnitz 2 (3), Wunsiedel 1 (1). **42:** Schwabach Stadt 1 (1), Eichstätt 1 (3), Feuchtwangen 6 (6), Fürth 3 (5), Gunzenhausen 1 (1), Hersbruck 1 (1), Hilpoltstein 1 (1), Rothenburg a./T. 2 (2), Scheinfeld 3 (9), Schwabach 2 (2), Uffenheim 4 (4), Weißenburg 1 (1). **43:** Brückenau 1 (2), Gerolzhofen 1 (2), Hammelburg 3 (4), Haßfurt 4 (4), Karlstadt 5 (6), Lohr 8 (11), Marktheidenfeld 2 (3), Mellrichstadt 2 (2), Neustadt a. S. 1 (2), Schweinfurt 7 (16), Würzburg 5 (6). **44:** Augsburg 10 (20), Dillingen 9 (22), Donauwörth 2 (4), Füssen 6 (12), Illertissen 1 (2), Kaufbeuren 2 (2), Kempten 1 (1), Krumbach 5 (8), Lindau 2 (9), Memmingen 4 (8), Mindelheim 4 (7), Neuburg a./D. 5 (6), Neu-Ulm 3 (7), Nördlingen 1 (2), Oberdorf 3 (4), Sonthofen 2 (3), Wertingen 8 (24), Zusmarshausen 5 (33). **47:** Leipzig Stadt 1 (Schlachthof), Leipzig 5 (8), Grimma 4 (4), Oschatz 2 (2), Döbeln 1 (1), Rochlitz 1 (1). **48:** Annaberg 1 (1), Zwickau 1 (1), Plauen 2 (2), Oelsnitz 1 (2). **49:** Backnang 1 (2), Besigheim 1 (1), Böblingen 5 (17), Brackenheim 2 (2), Cannstatt 3 (4), Heilbronn 4 (7), Leonberg 5 (5), Ludwigsburg 6 (14), Marbach 2 (18), Maulbronn 1 (2), Neckarsulm 5 (15), Stuttgart Stadt 1 (1), Stuttgart 5 (9), Vaihingen 5 (8), Waiblingen 1 (1), Weinsberg 2 (7). **50:** Balingen 1 (1), Calw 11 (31), Freudenstadt 1 (7), Herrenberg 12 (53), Horb 4 (9), Nagold 3 (9), Neuenbürg 6 (12), Nürtingen 2 (6), Oberndorf 9 (41), Reutlingen 4 (13), Rottenburg 4 (10), Rottweil 11 (31), Sulz 15 (54), Tübingen 1 (1). **51:** Aalen 2 (3), Crailsheim 2 (2), Ellwangen 2 (6), Gaildorf 4 (4), Gerabronn 2 (4), Künzelsau 2 (5), Mergentheim 1 (9), Neresheim 6 (26), Oehringen 11 (33), Schorndorf 1 (1), Welzheim 1 (4). **52:** Biberach 2 (2), Ehingen 2 (10), Geislingen 2 (6), Göppingen 2 (3), Kirchheim 3 (12), Laupheim 2 (8), Leutkirch 4 (4), Münsingen 4 (75), Ravensburg 3 (11), Saulgau 1 (34), Tettnang 3 (5), Ulm 2 (3), Waldsee 1 (1), Wangen 2 (10). **53:** Engen 2, (8), Ueberlingen 5 (9). **54:** Breisach 1 (4), Lörrach 1 (13), Schopfheim 1 (5), Kehl 3 (8), Lahr 6 (14), Offenburg 1 (1), Wolfach 2 (2). **55:** Achern 7 (35), Bühl 3 (4), Rastatt 2 (2), Bruchsal 1 (1), Durlach 2 (3), Ettlingen 1 (13), Karlsruhe 1 (1), Pforzheim 5 (49). **56:** Schwetzingen 1 (3), Eppingen 2 (7), Heidelberg 2 (4), Adelsheim 1 (1), Buchen 2 (3), Tauberbischofsheim 1 (2). **57:** Darmstadt 2 (2), Bensheim 1 (6), Dieburg 4 (4), Groß-Gerau 1 (1 Viehhof), Heppenheim 2 (21). **58:** Alsfeld 3 (6), Büdingen 8 (20). **59:** Alzey 1 (11), Bingen 2 (2), Oppenheim 3 (5), Worms 5 (14). **61:** Eisenach 2 (2), Dermbach 2 (3). **63:** Brake 2 (2). **66:** Braunschweig 8 (14), Wolfenbüttel 2 (3), Helmstedt 1 (1), Holzminden 3 (16). **67:** Hildburghausen 3 (8), Sonneberg 5 (16), Saalfeld 2 (3). **68:** Roda 3 (9). **69:** Koburg 22 (121). **70:** Gotha 1 (1). **71:** Köthen 2 (2), Bernburg 1 (2), Ballenstedt 1 (1). **73:** Rudolstadt 3 (51). **80:** Bremen Stadt 1 (?). **81:** Hamburg Stadt 1 (2). **82:** Straßburg Stadt 1 (2), Straßburg 11 (65), Erstein 1 (8), Hagenau 3 (6), Molsheim 5 (14), Weißenburg 4 (9), Zabern 8 (17). **83:** Altkirch 1 (1), Colmar 6 (15), Gebweiler 2 (2), Mülhausen 10 (45), Rappoltsweiler 1 (2), Thann 3 (5). **84:** Metz Stadt 1 (1), Metz 2 (2), Bolchen 6 (27), Chateau-Salins 6 (19), Diedenhofen 2 (6), Forbach 5 (24), Saarburg i. Lothr. 6 (23), Saargemünd 6 (19, darunter 1 Wanderheerde).

Zusammen 1226 Gemeinden und 3211 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Gerdauen 1 (1). **6:** Prenzlau 2 (2), Teltow 1 (1), Westhavelland 1 (2), Westprignitz 2 (2). **7:** Arnswalde 1 (1), Landsberg a. Warthe 1 (1), Lebus 1 (1), Weststernberg 1 (1), Krossen 4 (10), Guben 2 (3), Kalau 1 (1). **8:** Regenwalde 1 (1) **9:** Belgard 1 (1), Schlawe 1 (1), Lauenburg i. Pom. 1 (1). **10:** Grimmen 2 (2). **11:** Schroda 2 (2), Posen Ost 1 (1), Samter 2 (2), Pleschen 4 (4), Ostrowo 1 (1), Adelnau 1 (1). **12:** Wongrowitz 1 (1). **13:** Namslau 1 (1), Gr. Wartenberg 2 (2), Trebnitz 2 (2), Militsch 4 (4), Guhrau 2 (2), Steinau 2 (2), Wohlau 17 (19), Neumarkt i. Schl. 1 (1), Ohlau 4 (12), Nimptsch 1 (2), Frankenstein 4 (5), Reichenbach 2 (3), Schweidnitz 4 (4), Striegau 2 (2), Waldenburg 3 (3), Neurode 1 (?), Habelschwerdt 1 (1). **14:** Sagan 1 (1), Lüben 1 (1), Goldberg-Hainau 3 (4), Liegnitz 1 (2), Jauer 1 (1), Bolkenhain 1 (1), Görlitz 3 (3). **15:** Groß-Strelitz 1 (1), Beuthen 2 (2), Königshütte Stadt 1 (1). Zabrze 2 (4), Kattowitz 3 (4), Ratibor 1 (1), Leobschütz 1 (1), Pleß 1 (1), Neiße 3 (3). **16:** Wolmirstedt 1 (1), Wernigerode 1 (11). **17:** Bitterfeld 1 (4). **18:** Grafschaft Hohenstein 1 (1), Langensalza 2 (2). **19:** Hadersleben 1 (1). **20:** Nienburg 1 (1), Springe 1 (1), Hameln 2 (2). **21:** Goslar 1 (2), Einbeck 1 (1). **22:** Gifhorn 1 (3). **23:** Zeven 1 (2). **26:** Tecklenburg 1 (1), Lüdinghausen 1 (1). **28:** Brilon 1 (3), Lippstadt 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 2 (3). **31:** Kreuznach 1 (1), Neuwied 1 (1). **32:** Kleve 2 (2), Geldern 5 (5). **37:** München Stadt 1 (1), Berchtesgaden 1 (1), Freising 1 (1), Friedberg 1 (1). **40:** Eschenbach 1 (1). **51:** Ellwangen 1 (1). **53:** Bonndorf 1 (2). **58:** Büdingen 1 (2). **60:** Gadebusch 2 (2), Schwerin 2 (2), Güstrow 2 (3), Malchin 1 (1). **62:** Neustrelitz 1 (1). **64:** Fürstenthum Lübeck 1 (1). **66:** Wolfenbüttel 1 (1). **77:** Bückeburg Stadt 1 (2). **78:** Detmold 1 1). **81:** Geestlande 1 (1). **84:** Metz 1 (2).

Zusammen 167 Gemeinden und 217 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung. Vom 12. Januar 1899 (Amtsbl. d. Reg. zu Potsdam S. 40).

Zur Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera ordne ich auf Grund des § 20 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ in Verbindung mit dem § 56b Absatz 3 der Reichs-Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) als bestellter Seuchenkommissar für den Amtsbezirk Rummelsburg Folgendes an:

§ 1. Zur Beförderung von Handelsgeflügel benutzte Käfige, Kisten, Körbe u. dergl. müssen derartig eingerichtet sein, daß das Herabfallen von Einstreu und Koth verhindert wird.

Werden zum Transport von Handelsgeflügel in der Gemeinde Rummelsburg oder nach anderen Orten Wagen mit Gitterwänden benutzt, so müssen die Wände vom Boden jeder Etage aus bis zur Höhe von 15 cm geschlossen sein.

Um den Luftzutritt zu den verladenen Thieren nicht zu beschränken, kann der Abschluß dadurch bewirkt werden, daß das hierzu benutzte Brett, Blech 2c. an der Außenwand des Gitters jeder Wagenetage in schräger Richtung in der Art angebracht wird, daß der untere Rand des Brettes 2c. sich dicht an den Boden der betreffenden Etage anlegt.

§ 2. Die zur Beförderung von Handelsgeflügel benutzten Wagen, Käfige, Kisten, Körbe u. s. w. sind nach jedesmaligem Gebrauch zunächst durch Entfernung der etwa vorhandenen Einstreu und der Exkremente, dann durch Abwaschen aller, mit dem verladen gewesenen Geflügel in Berührung gekommenen Theile mit heißer Sodalauge, die durch Auflösen von 100 g Soda in 10 l heißen Wassers herzustellen ist, sorgfältig zu reinigen.

Die Benutzung von nicht gereinigten Wagen und anderen Transportmitteln zur Beförderung von Geflügel ist verboten.

Stand der Thierseuchen in Großbritannien in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. Dezember 1898[1]).
(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der Ausbrüche in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit		
	Oktober				November				Dezember							
	8.	15.	22.	29.	5.	12.	19.	26.	3.	10.	17.	24.	31.	erkrankten Thiere	geschlachteten, erkrankten und ansteckungsverdächtigen Thiere	betroffenen Grafschaften
Milzbrand.																
England	10	5	9	8	7	5	4	10	4	3	5	2	9	132	—	25
Wales	1	—	—	—	—	1	2	—	1	1	1	1	—	10	—	3
Schottland . . .	2	2	3	2	5	1	4	3	3	6	3	4	1	56	—	13
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 3	—	1
Rotz und Wurm.																
England	8	11	17	14	7	13	14	5	8	13	12	12	16	253	—	12
Schottland . . .	2	—	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	27	—	3
Schweinefieber.																
England	18	27	34	33	28	44	43	36	26	39	25	36	43	—	7 783	42
Wales	2	2	3	1	1	2	2	2	3	2	2	3	5	—	303	8
Schottland . . .	3	2	1	1	2	1	1	—	1	1	4	2	2	—	480	9

Die Lungenseuche ist nicht aufgetreten; 2 als lungenseucheverdächtig geschlachtete Thiere wurden seuchefrei befunden.

Die Schafräude ist im 4. Vierteljahre in England in 38 Grafschaften mit 534 Ausbrüchen, in Wales in 12 mit 452, in Schottland in 17 mit 51 gemeldet.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 1018. — [2]) Hunde; außerdem sind 7 ansteckungsverdächtige Hunde getödtet worden.

Wenn ein Wagen an demselben Tage einigemale zum Transport von Geflügel benutzt wird, muß zwar die Entfernung der Einstreu und der Exkremente nach dem Ausladen jeder Ladung stattfinden, doch darf das Auswaschen des Wagens bis nach dem Ausladen der letzten, an diesem Tage beförderten Ladung ausgesetzt, am folgenden Tage jedoch der Wagen erst nach vollständiger Reinigung und Waschung zu Geflügelverladungen wieder benutzt werden.

§ 3. Ist seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Geflügel mit den vorgenannten Transportmitteln befördert worden, so sind diese entweder durch Verbrennen zu vernichten, oder aber nach Ausführung der vorstehend angegebenen Reinigung an allen Theilen, die mit dem Geflügel während des Transportes in Berührung gekommen sind, sorgfältig mit Kalkmilch zu bestreichen, die durch Auflösen von 500 g Aetzkalk auf 10 l Wasser herzustellen ist.

Es empfiehlt sich, vor der Wiederbenutzung der Wagen und der vorgedachten, durch Anstrich mit Kalkmilch desinfizirten Geräthe den anhaftenden Kalk durch Abspülen u. s. w. zu entfernen.

Die bei der Reinigung entfernten Massen von Einstreu und Koth sind durch Feuer zu vernichten, oder mit Kalkmilch zu durchtränken und $\frac{1}{2}$ m tief zu vergraben.

Ist seuchenkrankes oder verdächtiges Geflügel auf einem Wagen befördert worden, so ist dieser nach jedesmaligem Gebrauch in der vorstehend angegebenen Art sorgfältig zu reinigen und zu desinfiziren, jedoch ist es gestattet, falls auf einem Wagen an demselben Tage mehrere Male seuchenkrankes oder verdächtiges Geflügel abgefahren wird, die Waschung des Wagens und den Kalkanstrich erst nach der Entladung vorzunehmen, die Reinigung von Einstreu und Exkrementen muß dagegen nach dem Ausladen einer jeden Ladung stattfinden.

Keinesfalls darf ein mit seuchenkrankem oder verdächtigem Geflügel beladen gewesener Wagen vor seiner vollständigen Reinigung, Waschung und Desinfektion zur Beförderung von Geflügel aus gesunden, bezw. nicht verdächtigen Beständen verwendet werden.

§ 4. Die Rampen auf den Bahnhöfen, auf denen Geflügelausladungen stattgefunden haben, sind nach der Vorschrift des § 7 der Ausführungsverordnung vom 19. November 1886 zu dem Gesetze vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen zu reinigen, bezw. zu desinfiziren.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft. Die Polizei-Verordnung vom 13. Februar 1875, betreffend den Viehtransport, wird durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den in den §§ 66, 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ gegebenen Strafvorschriften bestraft.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Desgleichen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus anderen Reichstheilen. Vom 9. Januar 1899. (Amtsbl. S. 34.)

Die Anordnung entspricht derjenigen vom 6. Dezember 1898 (Veröff. 1898 S. 1132), nur ist als Ziff. 11 eingereiht: „aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg" und Ziff. 12 u. 13 lauten wie 11 u. 12 a. a. O.

Schweiz. Viehverkehr mit Frankreich. (Bull. Nr. 1. ü. d. ansteck. Kranlh. d. Hausthiere.)

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den benachbarten französischen Gemeinden wurde unterm 12. Januar jeder Grenzverkehr mit Klauenvieh und Pferden über die Zollämter längs der bernisch-französischen Grenze (Goumois bis Boncourt) verboten.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Belgien. Im Dezember 1898 ist unter dem Namen l'Oeuvre de la Tuberculose eine Vereinigung ins Leben getreten, welche sich die Bekämpfung der Lungenschwindsucht, insbesondere die Beförderung des Bau's von Volksheilstätten, zur Aufgabe gestellt hat. Die

Satzungen des Vereins haben den nachstehenden Wortlaut:

Art. I. Il est établi en Belgique une Association sous le nom d'*Œuvre de la Tuberculose*.

Art. II. Cette association a pour but de provoquer et de favoriser dans tout le pays, la fondation de sanatoria exclusivement consacrés au traitement des tuberculeux pauvres.

Art. III. Pour arriver à ce but, l'Association aura recours aux mesures suivantes:

1º La création d'une caisse centrale, dont l'affectation est prévue à l'art. V.

2º La formation de Comités locaux, qui se chargeront de faire toutes les démarches voulues pour éveiller l'attention du public sur l'utilité de ces établissements, et pour réunir les ressources nécessaires à leur construction et à leur exploitation.

3º La publication d'un bulletin trimestriel en vue de faire connaître tout ce qui se fait tant à l'étranger qu'en Belgique pour l'hospitalisation des tuberculeux indigents.

4º La création éventuelle d'un sanatorium modèle pour tuberculeux indigents, sans affectation régionale spéciale.

Art. IV. Les ressources de l'Association se composent des cotisations annuelles des membres, et des dons qui pourraient lui être faits.

Art. V. Ces ressources seront employées:

1º A subvenir aux frais occasionnés par la bonne organisation de l'Œuvre.

2º A la construction d'un sanatorium modèle, prévu par l'art. III, par. 4.

3º En cas d'excédent, le Comité pourra disposer de l'encaisse, en faveur des Comités locaux.

Art. VI. L'Association comprend: des membres adhérents, des membres protecteurs et des membres fondateurs.

Les membres adhérents paient une cotisation annuelle de dix francs.

Les membres protecteurs paient une cotisation annuelle de cent francs, ou une somme une fois donnée de mille francs.

Les personnes qui auront versé une somme importante au bénéfice de l'œuvre ou qui se seront distinguées d'une façon toute spéciale, recevront le titre de membre fondateur.

Art. VII. L'Association est dirigée par un *Comité général* composé de quinze membres, nommés chaque année par l'Assemblée générale.

Art. VIII. Le Comité général élit dans son sein un Bureau comprenant: un Président, deux Vice-Présidents, un Secrétaire général et un Trésorier.

Art. IX. Des Comités locaux seront formés chaque fois que le Comité général le jugera à propos. Chaque Comité local nommera un délégué, membre de droit du Comité général.

Art. X. Les Comités locaux sont absolument autonomes.

Art. XI. L'Association tiendra chaque année, soit à Bruxelles, soit dans une ville de province, une Assemblée générale, à laquelle seront convoqués tous les membres.

Dans cette réunion, il sera fait rapport sur les travaux de l'exercice écoulé; il sera donné connaissance des projets en perspective pour l'avenir; il y sera procédé à l'élection des membres du Comité général.

Art. XII. Un règlement d'ordre intérieur sera établi par le Comité général pour assurer la bonne marche de l'Œuvre.

Art. XIII. En cas de dissolution, l'avoir social sera partagé entre les sanatoria existants au prorata du nombre de lits effectifs composant chaque établissement.

A défaut de sanatoria, cet avoir sera versé dans la Caisse centrale des accidents du travail.

Art. XIV. Aucune modification ne pourra être apportée aux présents statuts si elle ne réunit au moins les deux tiers des voix des membres de l'Association.

Si les deux tiers des membres ne sont pas présents, à l'Assemblée, la modification proposée pourra être adoptée à l'Assemblée suivante, à la majorité des voix des membres présents.

Adopté en Assemblée à Bruxelles, le 22 Décember 1898.

Vermischtes.

Baden. Typhus in Pforzheim und Umgegend 1897.

In Pforzheim waren seit einer besonders heftigen und ausgedehnten Typhusepidemie im Jahre 1894 wiederholt vereinzelte Fälle von Typhus vorgekommen. Im Mai 1897 entwickelte sich hieraus eine Epidemie, die in ungewöhnlicher Heftigkeit und Schwere bis in den November hinein wüthete und erst im Februar 1898 als erloschen angesehen werden konnte. Der erste Fall ging am 14. Mai 1897 zu; es erkrankten, soweit Nachrichten eingegangen sind, im Mai 52, im Juni 26, im Juli 130, im August 316, im September 104, im Oktober 85, im November 29, im Dezember 7, im Januar und Februar 1898 je 3, im ganzen 755 Personen. Während im Mai, Juni und den ersten drei Juliwochen die Erkrankungen mehr vereinzelt auftraten und nur am 19. und 21. Mai je 10, an den übrigen Tagen meist nur 1 oder 2, nie mehr als 5 Neuerkrankungen gemeldet wurden, kam es am 26. Juli zu einem explosionsartigen Ausbruche. An diesem Tage wurden 31 Neuerkrankungen gemeldet, und wenn auch diese Höhe nicht wieder erreicht wurde, so war doch bis zum 11. August der Zugang täglich ein beträchtlicher; nach einer geringen Abnahme in der Mitte des August stieg die Epidemie Ende August noch einmal an und erreichte am 23. August einen zweiten Höhepunkt mit 27 Neuerkrankungen; vom Ende der ersten Septemberwoche ab ließ die Heftigkeit der Epidemie nach; eine erhebliche Abnahme zeigte sich aber erst von Mitte Oktober ab.

Die umliegenden Dörfer wurden erst später von der Seuche ergriffen und zwar dadurch, daß einzelne ihrer in Pforzheim arbeitenden Einwohner sich dort ansteckten; selbständige Seuchenherde, von denen aus eine größere Verbreitung in der Umgegend hätte zustande kommen können, entwickelten sich nicht. Es erkrankten in den nahe bei Pforzheim gelegenen und mit diesem in enger Verbindung stehenden Neustadt-Brötzingen und Brötzingen 33 bezw. 26, in den übrigen Ortschaften des Landbezirks zusammen 81, überall aber nur vereinzelte, im Ganzen 140 Personen.

Es scheinen zum Zustandekommen der Epidemie eine ganze Anzahl von Umständen mitgewirkt zu haben. Daß Typhus schon vorher in Pforzheim endemisch war, ist bereits erwähnt. Die hygienischen Verhältnisse Pforzheims waren vor Ausbruch der Epidemie außerordentlich verbesserungsbedürftig. Eine einwandfreie Kanalisation bestand nicht. Der Untergrund der Stadt war erwiesenermaßen stark verunreinigt. Die Abortgruben waren zum Theil undicht. An einzelnen befanden sich mißbräuchlicherweise Ablässe, die von den Hausbesitzern, zur Vermeidung der allzuhäufigen Leerung, gelegentlich geöffnet wurden, um die überstehende Flüssigkeit herauszulassen. Die Röhren der Wasserleitung waren nicht ganz dicht. Nun liegt ein Theil von Pforzheim hoch, der andere tief. Reichte die von der Wasserleitung gelieferte Wassermenge nicht aus, was an heißen Tagen vorkommen konnte, so entstand im höher gelegenen Theil des Rohrnetzes ein negativer Druck, durch den Schmutzstoffe aus dem Untergrund der Stadt in das Leitungswasser gelangen konnte.

Daß Typhus, der einmal in eine Stadt eingeschleppt ist, sich unter diesen Umständen in ihr hält, ist einleuchtend. Nachweislich sind in Pforzheim auch Uebertragungen durch verunreinigte Nahrungsmittel vorge-

kommen. Zu dem explosionsartigen Ausbruch der Epidemie am 26. Juli hat aber wohl ein anderer Umstand geführt.

Die Wasserleitung von Pforzheim entnahm ihr Wasser aus zwei durch den Engelsbach getrennten im Größelthal gelegenen Quellstuben. Diese liegen in einem Geröllboden, der mit vielen Spalten versehen, kein vollkommenes Filter darstellt. Das Gelände zeigt starken Abfall; am oberen Rand des Thals liegen Dörfer, die ihre abhängigen Felder reichlich düngen und deren sonstige hygienische Verhältnisse nicht besser und nicht schlechter sind, als in Dörfern überhaupt. Ihre Abwässer und bei Regengüssen wohl auch Jauche von den Aeckern gelangen in den Engelsbach. Durch Salzversuche konnte nun nachgewiesen werden, daß Wasser aus diesem Bach in die untere Quellstube gelangte. Kulturen von bacillus prodigiosus, die in Theile des Engelbachs ausgesät wurden, waren nach 17 Stunden in der unteren Quellstube nachweisbar. Die Vermuthuug, daß der Boden nicht ausreichend filtrire, war somit als Thatsache erwiesen. Krankheitskeime konnten aus dem Engelsbach jederzeit leicht in die Pforzheimer Wasserleitung gelangen. Es ist nun erwiesen, das in den obenerwähnten Dörfern seit dem März 1897 Typhusfälle vorgekommen sind, die fast sämmtlich aus Pforzheim eingeschleppt wurden. Die Annahme, daß der Ausbruch der Seuche im Mai und vor allem der explosionsartige Anstieg des Typhus am 23. Juli und die große darauf folgende Ausdehnung ihre Ursache darin hat, daß von diesen Typhusfällen Krankheitskeime in die Wasserleitung gelangten, ist zwar nicht sicher bewiesen, aber sehr wahrscheinlich.

Die Maßnahmen der Stadtverwaltung gegen die Epidemie bestanden zunächst in oft wiederholten Warnungen vor dem Genuß ungekochten Leitungswassers. Leider wurde, als im Leitungswasser keine Typhusbazillen gefunden wurden, dieses fälschlicherweise von Einzelnen öffentlich als unverdächtig erklärt. Vielleicht ist das Ansteigen Ende August darauf zurückzuführen, daß infolgedessen das Leitungswasser wieder ungekocht genossen wurde. Da die Vermuthung bestand, daß gerade im Gange befindliche Arbeiten am Röhrensystem der Leitung eine Weiterverbreitung der Keime begünstigten, so wurden diese Arbeiten eingestellt. Es wurde ein städtischer Desinfektor, später mehrere angestellt, der Abgänge u. s. w. des Kranken und die Wohnung, Aborte u. s. w. zu desinfiziren hatte und zwar ein erstes Mal nach jeder Meldung einer Neuerkrankung, soweit eine Desinfektion noch nicht stattgefunden hatte, ein zweites Mal nach dem Tode oder der Genesung des Kranken oder nach seiner Verbringung ins Krankenhaus. Außerdem hatte er, nach Anweisung des behandelnden Arztes, den Angehörigen die kunstgerechte Desinfektion zu zeigen und nach Bedarf selbst wiederholt vorzunehmen. Die oben erwähnten Mißbräuche an den Abortgruben wurden abgestellt. In die untere Quellstube wurde ein künstliches Sandfilter eingelegt, die Umgebung der Quellstube durch Entfernung einer in ihrer unmittelbaren Nähe befindlichen Wirthschaft gesundheitsgemäß gestaltet. Es erwies sich indessen bei den Prodigiosusversuchen, daß das Sandfilter den Prodigiosus durchließ. — Das Krankenhaus mußte durch vorübergehende Benutzung eines Schulhauses erweitert, ferner vorübergehend Pflegepersonal beschafft werden. Mit der Vorbereitung aller derartigen Maßregeln wurde der Ortsgesundheitsrath befaßt.

Zur Verhütung der Wiederkehr eines derartigen Seucheausbruchs erwies sich eine allgemeine Verbesserung der hygienischen Verhältnisse von Pforzheim als unumgänglich nothwendig. In Angriff genommen ist die allgemeine Kanalisation und die Anlage einer Wasserleitung, durch die das Wasser aus dem Größelthal überhaupt ausgeschlossen wird. Geplant ist ferner eine Verbesserung der Flußläufe in Pforzheim. Die gegen die bereits erwähnten Mißstände an den Abortgruben gerichteten Polizeiverordnungen werden streng aufrecht erhalten.

Endlich ist Sorge getragen, daß alle Typhuserkrankungen in den oben erwähnten (württembergischen) Dörfern zur Kenntniß der Pforzheimer Behörden gelangen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Aerztetag, Verhandlungen des 26. deutschen —es zu Wiesbaden am 28. und 29. Juni 1898. (Offizielles Protokoll.) Leipzig. 4⁰.

Basel-Stadt, Kanton. Verwaltungsbericht des Sanitätsdepartements über das Jahr 1896, 1897. Sep.-Abdr. 8⁰.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (–), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, September . .	94 646	275	5	157	75	19,9	.	—	—	—	1	—	11	6	[1])54	.	.	83	2
Bern, September . .	54 578	187	10	130	48	28,6	.	—	—	3	1	1	18	3	[1])38	.	.	61	5
Bordeaux, Juli . . .	256 906	445	26	408	76	19,1	.	2	2	1	1	1	23	28	62	—	—	274	14
Bukarest[2]), 27/11-24/12	248 509	581	40	560	137	29,3	.	16	7	18	5	—	49	86	24	.	.	355	.
Genf, September . .	87 926	146	1	146	38	19,9	.	—	—	2	—	—	25	14	[1])23	.	.	73	9
Haag, Juni	196 325	462	17	198	47	12,1	.	—	—	2	1	—	20	28	23	—	.	117	7
Le Havre, Juli . . .	118 478	361	12	244	71	24,7	.	—	—	—	2	1	38	22	53	—	—	117	11
Linz, 27./11.-31./12. .	52 539	152	13	149	21	29,5	.	—	1	12	4	—	33	16	—	—	.	80	3
Mailand, November.	471 749	949	90	705	108	17,9	.	5	—	11	33	2	66	74	52	.	.	454	8
Marseille, Juli. . . .	447 344	937	86	1002	237	26,9	.	—	4	3	29	1	73	141	162	5	2	559	30
Nancy, Juli	96 148	196	8	154	38	19,2	.	1	1	1	1	—	27	9	23	—	—	82	9
Pilsen, 27./11.-31./12.	65 329	219	6	105	25	16,7	.	—	1	—	1	—	17	8	—	—	.	70	8
Utrecht, November . .	98 434	243	13	139	40	16,9	.	4	—	1	2	—	10	31	19	.	.	71	1
Zürich, September. .	158 504	434	15	283	152	21,4	.	—	—	2	1	—	23	12	[1])119	.	.	112	14

[1]) Enteritis im 1. Lebensjahre. — [2]) Die Todesursachen der ersten Berichtswoche sind nicht angegeben.

Monat Dezember 1898. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	131 364	408	12	183	67	16,7	24,5	—	1	1	—	1	21	18	28	1	1	107	6
Allenstein	22 928	64	2	51	13	26,7	22,7[7]	—	1	2	1	—	3	7	5	5	4	29	3
Altendorf	44 615	245	4	76	27	20,4	20,3[7]	5	6	1	—	—	8	2	2	2	—	51	1
Altenessen	25 054	137	3	44	27	21,1	20,1[7]	2	1	1	—	—	3	12	4	4	4	18	3
Altona	151 886	398	17	204	58	16,1	22,9	—	1	3	1	—	20	36	7	5	5	126	10
Alt-Zabrze	16 088	74	3	40	12	29,8	. [2]	—	—	1	—	—	5	6	1	—	—	25	2
Aschersleben	24 875	66	4	49	16	23,6	26,1	—	—	2	—	—	9	5	2	1	1	30	1
Barmen	132 598	403	7	236	68	21,4	18,6	5	1	6	1	—	26	47	22	1	—	118	10
Beeck*	21 854	155	2	54	15	29,7	. [4]	—	—	4	1	—	7	16	1	1	—	24	1
Berlin	1 728 201	4176	151	2454	658	17,0[17]	21,3	27	24	94	5	4	337	243	121	20	19	1538	61
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	19 212	54	—	25	8	15,6	32,8[7]	—	—	—	—	1	3	—	1	—	—	20	—
Dtsch.-Wilmersdorf*	19 097	51	2	15	2	9,4	. [2]	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	10	1
Groß-Lichterfelde*	23 076	38	2	10	6	5,2	14,8	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	7	—
Lichtenberg*	32 014	132	4	56	16	21,0	30,3[6]	—	1	1	—	—	7	5	2	—	—	37	3
Rixdorf*	72 472	297	5	95	54	15,7	26,8[6]	1	—	2	—	—	9	18	12	1	—	53	—
Steglitz*	18 595	52	4	19	6	12,3	18,2	—	—	1	—	—	1	1	3	3	2	11	2
Weißensee*	30 718	120	7	40	19	15,6	30,5[6]	—	2	1	—	—	—	7	3	—	—	27	—
Andere Vororte*[1]	70 268	201	9	115	34	19,6	. [5]	2	—	1	—	1	12	19	4	1	—	66	10
Beuthen	43 290	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	51 333	178	7	82	28	19,2	18,0	2	—	1	—	—	9	29	2	1	1	32	7
Bocholt	17 947	71	3	25	10	16,7	. [4]	—	—	—	—	1	3	9	1	—	—	11	—
Bochum	57 066	213	5	126	32	26,5	23,5	—	—	3	9	—	10	30	2	—	—	69	3
Bonn	47 015	154	3	86[8]	33	22,0[8]	26,4	—	—	—	—	—	11	7	1	1	—	65	2
Borbeck	37 965	170	4	67	35	21,2	24,5[7]	—	—	4	—	—	5	20	5	2	2	33	—
Bottrop*	20 299	108	2	46	18	27,2	. [4]	—	—	2	1	—	1	15	3	—	—	21	3
Brandenburg	44 939	131	7	73	21	19,5	25,9	—	—	1	6	—	5	11	5	1	1	40	5
Braubauerschaft*	16 815	121	6	25	13	17,8	. [2]	—	—	6	—	—	3	1	—	—	—	15	—
Breslau	398 415	1116	50	743[9]	224	22,4[9]	27,9	1	17	11	1	—	109	111	56	4	3	424	13
Brieg	21 866	50	—	41[10]	10	22,5[10]	24,5	—	—	—	—	—	7	1	3	—	—	29	1
Bromberg*	49 011	123	5	81	27	19,8	21,3	—	1	4	—	—	4	17	3	3	3	52	—
Buer*	18 594	120	3	48	14	31,0	. [3]	—	7	4	—	—	6	1	—	—	—	28	2
Burg*	20 340	57	1	34	10	20,1	26,4	2	1	3	2	—	2	7	4	4	4	12	1
Celle*	19 445	50	1	30	8	18,5	19,5	1	—	—	—	—	4	1	1	1	1	23	—
Charlottenburg	161 062	392	10	186	55	13,9	20,0	2	1	9	—	—	14	37	9	1	1	107	7
Danzig	128 325	407	9	211	80	19,7	26,2	1	—	11	1	—	19	24	11	11	11	135	9
Dortmund	122 377	500	16	245	95	24,0	22,4	—	9	7	1	—	25	51	14	4	4	128	10
Düren	25 978	87	1	37	12	17,1	23,3	—	—	2	—	—	3	5	—	—	—	27	—
Düsseldorf	192 518	657	18	287	95	17,9	21,7	—	1	3	—	—	24	53	10	—	—	181	15
Duisburg	75 947	299	6	158	53	25,0	23,9	—	—	4	4	—	20	53	5	1	1	64	8
Eberswalde	19 412	51	3	36[16]	10	22,3[16]	27,7[7]	—	—	—	—	—	3	6	2	2	—	23	2
Eisleben	22 601	61	—	39	9	20,7	25,0	—	—	7	3	—	3	3	—	—	—	23	—
Elberfeld	146 281	440	10	223	56	18,3	19,0	5	1	3	1	—	22	50	5	—	—	132	4
Elbing	48 052	148	8	130	51	32,5	27,5	8	—	—	—	—	5	27	15	6	5	72	3
Erfurt	80 928	208	6	103	27	15,3	21,3	—	—	—	1	—	10	18	8	4	4	62	4
Eschweiler	20 122	81	1	37	10	22,1	23,3	—	—	2	—	—	5	8	3	3	3	16	3
Essen	105 528	409	12	188	55	21,4	23,2	—	8	2	1	1	24	48	8	1	1	87	9
Flensburg	42 648	122	7	58	18	16,3	21,6	—	—	—	—	—	6	10	2	—	—	36	4
Forst	32 655	73	5	42	11	15,1	21,4	—	—	—	—	—	7	4	1	1	1	28	1
Frankfurt a. M.	244 808	600	17	279[11]	56	13,7[11]	18,6	—	2	3	—	—	37	33	9	2	2	180	15
Frankfurt a. O.	60 931	195	6	105	34	20,7	25,1	—	3	5	—	1	11	10	2	—	—	68	5
Fulda	15 254	32	1	22[12]	2	17,3[12]	. [2]	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	14	4
Geestemünde*	18 468	53	5	28	8	18,2	19,9[7]	3	—	1	—	—	3	1	1	1	1	18	1
Gelsenkirchen	33 403	166	3	78	18	28,0	29,3	—	3	5	—	2	3	12	2	—	—	46	5
Giebichenstein	15 388	68	—	33	14	25,7	. [4]	—	2	1	—	—	3	6	1	—	—	18	2
M.-Gladbach	55 747	166	5	96	31	20,7	23,2	—	—	7	—	—	13	25	5	1	1	44	2
Gleiwitz	43 562	186	1	78	23	21,5	20,2	3	8	4	—	—	10	13	3	—	—	35	2
Glogau	21 866	44	—	31[13]	5	17,0[13]	20,7	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	23	2
Gnesen	21 527	59	—	45	16	25,1	24,8	11	1	1	—	—	2	10	2	—	—	17	1
Görlitz	74 629	185	12	109	26	17,5	24,6	4	—	5	—	—	18	8	6	2	2	63	5
Göttingen	27 384	57	3	48[14]	7	21,0[14]	24,4	—	—	—	—	—	5	7	2	1	1	33	1
Goslar	15 670	35	1	20	7	15,3	. [2]	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	15	—
Grabow a. O.*	15 822	78	1	23	11	17,4	28,9[7]	—	—	1	—	—	—	9	—	—	—	12	1
Graudenz	29 314	76	—	56	19	22,9	25,6	—	1	2	—	—	4	10	10	10	8	26	3
Greifswald	23 374	72	—	55[15]	9	28,2[15]	30,2	—	—	3	1	—	6	2	1	—	—	42	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 14.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1897. — [4]) Desgl. seit 1895. — [5]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [6]) Durchschnitt 1887/96. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne Ortsfremde 61 = 15,6 ‰. — [9]) Desgl. 690 = 20,8 ‰. — [10]) Desgl. 37 = 20,3 ‰. — [11]) Desgl. 264 = 12,9 ‰. — [12]) Desgl. 17 = 13,4 ‰. — [13]) Desgl. 26 = 14,3 ‰. — [14]) Desgl. 32 = 14,0 ‰. — [15]) Desgl. 36 = 18,5 ‰. — [16]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 31 = 19,2 ‰. — [17]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amt festgestellten Einwohnerzahl vom 18. Dezember (1 804 692) 16,3 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Grünberg i. Schl.* .	19 786	62	3	36	9	21,8	22,5[7]	—	—	1	—	1	3	2	1	—	—	27	1
Guben	32 140	80	4	54	21	20,2	24,2	—	2	—	—	—	7	11	4	2	2	29	1
Hagen	45 142	129	7	83	37	22,1	21,5	4	1	2	1	1	5	15	2	—	—	50	2
Halberstadt	43 376	112	5	79	25	21,9	24,3	2	—	6	—	—	8	25	2	—	—	34	2
Halle	123 755	334	6	254[8]	63	24,6[8]	23,0	5	27	11	2	—	14	44	13	4	3	130	8
Hameln	17 973	44	2	15	5	10,0	. [3]	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	11	—
Hamm	30 459	100	2	48	19	18,9	20,6	—	1	1	1	—	7	4	6	4	3	26	2
Hanau	29 011	69	1	33[9]	4	13,6[9]	22,5	1	—	4	—	—	4	6	—	—	—	17	1
Hannover	227 660	618	23	301	80	15,9	19,7	1	2	4	—	—	28	41	9	2	2	197	19
Harburg	46 454	152	3	51	21	13,2	22,9	—	—	2	—	1	2	4	1	—	—	41	—
Herford	22 774	76	1	37	18	19,5	22,0	5	1	—	1	—	3	8	1	1	1	18	—
Herne*	22 131	105	5	40	13	21,7	. [3]	—	1	3	—	—	2	9	4	2	—	19	2
Hildesheim	42 160	117	3	72	20	20,5	21,2	—	1	—	—	—	6	14	1	—	—	47	3
Hirschberg*	17 061	30	3	24	8	16,9	26,8	1	—	—	—	—	1	—	1	1	1	20	1
Hörde*	19 821	93	5	44	18	26,6	23,8[7]	—	—	2	4	1	9	6	1	1	—	21	—
Inowrazlaw*	22 589	109	4	54	21	28,7	25,0[7]	7	—	9	—	—	3	3	3	3	2	27	2
Insterburg*	25 636	59	2	39	12	18,3	22,1	—	3	2	—	1	4	5	3	2	3	19	2
Iserlohn	26 068	69	1	50	10	23,0	19,3	1	—	2	1	—	8	9	—	—	—	28	1
Jersitz*	17 942	65	5	28	14	18,7	. [2]	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	22	—
Kalk	17 895	49	4	34	9	22,8	. [3]	—	—	1	—	—	3	8	—	—	—	21	1
Kassel	87 439	229	8	116	25	15,9	17,3	2	—	2	—	1	13	22	4	—	—	68	4
Kattowitz	25 984	102	5	37	13	17,1	20,9[7]	—	3	—	—	—	1	5	1	—	—	26	1
Kiel	94 188	291	15	125	55	15,9	21,6	—	—	—	—	—	9	18	11	3	3	81	6
Koblenz	40 861	111	4	69	20	20,3	19,8	—	1	1	—	—	7	8	3	—	—	46	[14] 3
Köln	341 651	1165	40	544	207	19,1	24,9	6	—	9	4	2	52	73	19	—	—	366	13
Königsberg	178 821	502	19	322	94	21,6	27,2	1	—	3	4	—	31	69	25	7	5	180	9
Königshütte	48 931	219	3	111	48	27,2	26,1	1	3	7	—	—	5	15	1	1	—	79	—
Köpenick*	18 813	61	2	25	13	15,9	29,1[4]	—	—	1	—	—	—	3	2	2	2	17	2
Köslin*	19 516	59	—	70	18	43,0	22,1	16	2	1	1	—	7	14	1	1	1	28	—
Kolberg	19 209	59	3	39	14	24,4	22,8	—	—	—	—	—	3	2	5	1	1	29	—
Kottbus	39 074	90	3	77	18	23,6	24,1	2	—	—	1	—	10	5	1	1	1	54	4
Krefeld*	108 211	271	10	132	37	14,6	21,3	1	—	5	3	—	15	16	6	2	2	84	2
Kreuznach	19 964	54	1	27	7	16,2	21,0	1	—	—	—	—	2	5	—	—	—	19	—
Küstrin	17 698	40	—	23	5	15,6	21,8	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	15	1
Landsberg a. W. . .	31 733	75	3	50	13	18,9	25,6	—	—	3	—	—	6	3	2	—	—	36	—
Langenbielau	17 917	72	7	45	14	30,1	36,4[7]	—	2	—	—	1	1	5	2	—	—	34	—
Langendreer	16 461	62	2	34	7	24,8	. [1]	10	3	1	—	—	3	6	—	—	—	10	1
Lehe*	21 564	80	4	25	7	13,9	18,7[4]	—	—	2	1	—	1	5	2	1	1	13	1
Liegnitz	54 195	136	6	123[10]	34	27,2[10]	27,5	4	—	3	—	—	16	18	8	—	—	74	—
Linden*	39 889	249	5	55[11]	10	16,5[11]	32,5	—	—	3	—	—	6	13	5	5	2	28	—
Lipine	17 208	86	—	31	15	21,6	. [1]	—	3	1	—	—	1	2	—	—	—	22	[illegible]
Luckenwalde*	20 087	54	3	22	7	13,1	23,8	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	17	—
Lüdenscheid*	22 196	66	5	35	11	18,9	21,9	—	—	1	—	—	4	5	1	—	—	22	2
Lüneburg	23 159	55	2	44	7	22,8	22,2	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	33	2
Magdeburg	220 722	641	20	356	108	19,4	24,4	9	12	17	—	1	48	57	11	2	2	190	11
Malstatt-Burbach . .	26 415	128	6	75	18	34,1	20,6[5]	20	—	1	—	—	4	1	1	1	1	46	2
Marburg	16 820	61	4	28[12]	5	20,0[12]	26,4[6]	—	1	1	—	—	2	3	—	—	—	21	—
Meiderich	28 631	138	7	61	26	25,6	22,3[7]	—	2	5	—	—	6	18	2	—	—	25	3
Memel	19 151	50	2	45	12	28,2	27,5	—	—	2	1	—	3	7	2	1	1	29	1
Merseburg	19 426	52	1	30	5	18,5	24,9	2	—	2	—	—	2	4	—	—	—	20	—
Minden	23 071	71	—	25	7	13,0	18,4	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	20	1
Mühlhausen i. Th. .	31 445	98	3	34	11	13,0	19,6	—	—	1	—	1	5	2	3	2	2	21	1
Mülheim a. Rh.* . .	38 587	147	8	83	22	25,8	25,5	3	—	1	—	—	4	28	—	—	—	47	—
Mülheim a. d. R. . .	33 250	117	1	57	18	20,6	23,6	—	—	3	5	—	8	15	3	—	—	23	—
Münster	60 897	131	7	89	21	17,5	23,8	—	—	—	—	1	10	9	2	1	1	66	1
Naumburg	21 931	58	—	38	11	20,8	22,5	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	32	1
Neiße	24 406	49	1	43	10	21,1	21,6	—	1	—	—	—	13	1	1	—	—	27	—
Neumünster	25 356	81	1	32	13	15,1	20,4[7]	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	23	—
Neunkirchen	24 526	100	4	37	12	18,1	20,4[7]	—	—	—	—	—	3	11	1	—	—	19	3
Neuruppin	16 281	78	—	31[13]	8	22,8[13]	. [2]	6	—	1	2	—	4	5	—	—	—	13	—
Neuß	26 261	99	2	48	17	21,9	25,0	—	1	2	—	—	8	5	—	—	—	30	2
Neustadt O.-S. . . .	20 103	49	2	35	10	20,9	29,0	—	—	—	—	—	8	6	—	—	—	21	—
Nordhausen	27 893	62	3	34	7	14,6	19,9	—	1	—	—	1	5	2	1	—	—	22	2
Oberhausen*	32 688	153	6	72	29	26,4	23,3	—	7	1	1	—	6	20	3	1	1	32	2
Ohligs*	17 797	59	5	31	9	20,9	17,9[7]	—	—	—	—	—	7	6	3	—	—	15	—
Oppeln	26 111	105	6	50	13	23,0	28,0	—	—	—	2	—	10	5	3	1	1	30	—
Osnabrück	47 544	149	3	69	22	17,4	19,9	—	—	2	—	—	3	18	1	—	—	44	1
Paderborn	22 142	65	—	30	7	16,3	20,1	—	—	—	3	—	1	5	2	1	1	19	—
Posen	74 823	213	1	115	21	18,4	26,8	—	—	3	—	1	25	13	1	—	—	70	2
Potsdam	60 692	101	9	94	19	18,6	22,0	—	—	2	1	—	13	9	1	—	—	65	3
Prenzlau	20 319	57	1	41	8	24,2	25,7	—	—	—	1	—	4	4	4	3	3	27	1
Quedlinburg	22 596	64	2	38	11	20,2	24,8	1	—	2	—	—	4	5	1	—	—	25	—
Rathenow*	19 487	60	2	35	14	21,6	23,1[7]	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	25	2
Ratibor	22 168	49	2	34	7	18,4	22,3	—	—	—	—	1	2	5	2	—	—	24	—

[1]) Nehmen seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1896. — [3]) Desgl. seit 1895. — [4]) Durchschnitt 1892/96. — [5]) Desgl. 1887/96. — [6]) Desgl. 1893/95. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne Ortsfremde 211 = 20,5 ‰. — [9]) Desgl. 27 = 11,2 ‰. — [10]) Desgl. 121 = 26,8 ‰. — [11]) Desgl. 54 = 16,2 ‰. — [12]) Desgl. 18 = 12,8 ‰. — [13]) Desgl. 25 = 18,4 ‰. — [14]) Darunter z Hinrichtungen.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: 0 bis 1 Jahr alt	Auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Auf 1000 Einw.: Jahre 1886 bis 1895	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Gnz.	Brechdurchfall: bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Recklinghausen	24 057	126	—	60	25	29,9	23,0[6]	—	1	7	—	—	9	5	8	8	8	29	1
Remscheid	50 853	193	8	79	25	18,6	20,0	—	—	1	2	—	18	11	—	—	—	43	4
Rheydt	31 791	86	4	35	13	13,2	20,2	—	—	1	—	—	3	5	1	—	—	23	2
Saarbrücken	18 491	46	3	21	4	13,6	18,9[7]	—	—	—	3	—	—	2	—	—	—	13	[15]3
Sankt Johann*	18 704	56	5	23	9	14,8	17,4[5]	1	—	1	—	—	6	—	3	—	—	11	1
Schalke*	23 982	130	5	50	19	25,0	. [4]	—	—	2	—	—	4	8	4	1	1	31	1
Schleswig	18 155	32	1	21[9]	3	13,9[9]	24,0	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	18	—
Schneidemühl*	18 598	50	2	24	6	15,5	25,8[7]	1	—	5	—	—	2	1	—	—	—	15	—
Schönebeck a. Elbe*	15 133	51	5	18	5	14,3	. [1]	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	14	—
Schöneberg*	80 249	194	1	75	28	11,2	15,4[8]	—	3	1	—	—	7	12	3	—	—	48	1
Schweidnitz	27 506	58	5	42	9	18,3	29,2	—	—	—	—	—	3	5	2	1	1	29	3
Schwelm	15 326	50	1	31	6	24,3	. [1]	—	—	—	—	—	3	12	—	—	—	15	1
Siegen	19 851	42	2	23	1	13,9	19,8	—	—	2	—	—	2	5	—	—	—	14	—
Soest	15 580	46	3	36	14	27,7	22,0[8]	1	—	—	2	—	7	5	1	1	—	18	2
Solingen	43 067	133	6	74	19	20,6	22,3	—	—	1	2	—	11	11	1	—	—	44	4
Sorau*	15 000	35	3	20	6	16,0	. [1]	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	16	—
Spandau	61 253	192	5	96	37	18,8	23,9	—	2	1	—	1	6	13	6	2	2	64	3
Stargard i. P.	27 067	61	1	41	13	18,2	22,7	—	—	1	—	—	2	8	2	1	1	27	1
Staßfurt*	18 916	67	1	23	13	14,6	24,5	—	—	1	—	—	1	2	2	—	—	17	—
Stendal	21 800	59	3	30	14	16,5	24,7	4	—	1	—	—	2	3	—	—	—	20	—
Stettin	154 233	468	17	233	74	18,1	26,0	—	1	3	4	1	26	21	10	2	2	165	2
Stolp	25 354	62	1	33	5	15,6	24,6	—	—	2	—	—	3	1	1	—	—	26	—
Stralsund*	31 028	73	3	46[10]	14	17,8[10]	23,9	—	—	—	—	—	4	6	1	—	—	35	—
Thorn	32 016	54	5	45[11]	11	16,9[11]	21,0	—	—	2	—	—	2	5	4	2	1	30	2
Tilsit	30 480	88	4	65	19	25,6	26,5	5	—	6	1	—	5	16	4	3	2	27	1
Trier	41 165	81	2	77	16	22,4	22,2	1	—	—	2	—	14	11	1	—	—	46	2
Ueckendorf*	17 648	74	1	38	10	25,8	. [4]	—	7	4	—	—	—	5	4	1	—	18	—
Viersen	23 102	53	1	29	11	15,1	21,8	1	—	1	—	—	2	4	—	—	—	21	—
Wald*	16 614	52	2	21	7	15,2	. [2]	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	12	—
Wandsbek	22 232	69	6	28	11	15,1	20,8	—	1	1	—	—	5	4	2	—	—	15	—
Wanne*	17 203	119	12	36	12	25,1	. [1]	3	1	2	—	—	1	8	—	—	—	20	1
Wattenscheid*	16 366	84	3	54	10	39,6	. [3]	1	14	4	2	—	6	4	4	—	—	17	2
Weißenfels	27 117	69	1	35	20	15,5	23,5	1	—	1	—	—	4	4	1	—	—	24	—
Wesel	23 052	49	2	24	4	12,5	17,4	—	—	—	—	—	6	5	1	1	1	10	2
Wiesbaden	79 380	179	6	103	16	15,6	18,7	—	—	—	—	—	10	10	—	—	—	81	2
Wilhelmshaven	21 463	43	2	10	1	5,6	15,1[8]	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	1
Witten	30 040	85	2	54[12]	16	21,6[12]	20,8	—	1	2	1	—	6	12	1	1	1	30	1
Wittenberg*	17 523	51	1	24	8	16,4	. [3]	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	22	1
Wittenberge	15 582	52	2	16	3	12,3	. [1]	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	13	—
Zaborze	19 502	130	—	55	24	33,8	37,8[6]	2	3	—	1	—	2	9	4	1	1	33	1
Zeitz	26 464	94	6	45	19	20,4	23,9	1	—	2	—	—	6	7	8	3	3	21	—
Bayern.																			
Amberg	21 055	56	1	36	18	20,5	28,2	—	—	1	1	—	4	2	4	3	3	24	—
Ansbach	16 723	45	3	16	3	11,5	. [2]	—	—	—	—	1	3	3	—	—	—	9	—
Aschaffenburg	16 968	39	1	22	7	15,6	. [3]	—	—	1	—	—	5	1	5	2	2	10	—
Augsburg	85 490	234	6	149	48	20,9	27,7	—	—	—	—	—	13	33	14	3	3	85	4
Bamberg	40 445	103	4	62	15	18,4	22,8	—	—	4	—	—	6	6	2	1	1	42	2
Bayreuth	29 057	78	1	47	15	19,4	20,9	4	—	1	—	—	7	7	—	—	—	27	1
Erlangen	22 362	62	1	26	7	14,0	30,4	—	—	1	—	—	4	6	3	3	3	12	—
Frankenthal	15 187	57	2	28[14]	4	22,1[14]	. [1]	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	21	—
Fürth	48 351	169	4	87	32	21,6	26,8	—	—	5	—	—	15	19	10	2	2	36	2
Hof	29 158	93	3	39	14	16,1	22,3	—	2	2	—	—	3	3	—	—	—	28	1
Ingolstadt	22 327	63	2	34	11	18,3	29,3	—	—	—	—	—	3	4	3	—	—	24	—
Kaiserslautern	42 781	125	6	64	33	18,0	19,5	—	—	—	—	1	4	12	6	1	1	40	1
Kempten	18 177	41	1	24	9	15,8	26,3[8]	—	—	—	—	—	5	4	1	1	1	12	2
Landshut	21 426	54	4	28	12	15,7	25,5	—	—	—	—	—	5	2	5	5	3	15	1
Ludwigshafen	43 201	203	5	61	17	16,9	24,6	2	—	1	—	1	7	20	1	—	—	27	2
München	436 430	1289	53	883	355	24,3	26,2	—	4	20	5	1	108	106	143	3	3	484	12
Neustadt a. Haardt	17 162	48	2	22	8	15,4	. [2]	1	—	—	1	—	2	3	1	—	—	13	1
Nürnberg	172 941	653	29	332	120	23,0	24,3	—	—	5	2	3	69	42	27	4	4	178	6
Passau	17 726	38	1	36	7	24,4	26,6	—	—	1	—	—	5	2	2	—	—	24	2
Pirmasens	26 359	128	2	47	14	21,4	24,7[8]	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	32	2
Regensburg	43 684	108	2	77	22	21,2	28,5	—	—	—	—	—	10	9	4	—	—	53	1
Speyer	19 796	57	1	21	9	12,7	23,0	—	—	2	—	—	2	8	3	1	1	6	—
Straubing	16 494	46	3	54	21	39,3	. [2]	—	—	—	—	—	7	3	9	2	2	34	1
Würzburg	72 451	158	2	129[13]	34	21,4[13]	24,3	—	—	—	1	—	13	30	4	3	3	78	3
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 060	39	1	27	10	21,5	. [4]	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	22	—
Bautzen	24 794	54	3	19	4	9,2	20,3	—	—	—	—	1	—	2	2	1	1	14	—

[1]) Nehmen seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1897. — [3]) Desgl. seit 1896. — [4]) Desgl. seit 1895. — [5]) Durchschnitt 1894/96. — [6]) Desgl. 1892/96. — [7]) Desgl. 1893/95. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 15 = 9,9 ‰. — [10]) Desgl. 42 = 16,2 ‰. — [11]) Desgl. 42 = 15,7 ‰. — [12]) Desgl. 44 = 17,6 ‰. — [13]) Desgl. 117 = 19,4 ‰. — [14]) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 17 = 13,4 ‰. — [15]) Dar. 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Chemnitz	172 417	604	24	333	157	23,2	29,7	2	3	8	—	1	29	20	4	1	1	253	13
Crimmitschau	23 804	64	7	42	15	21,2	27,8	—	—	1	—	—	4	3	1	—	—	33	—
Döbeln	17 165	49	8	16	8	11,2	. [3]	—	—	—	—	—	1	1	3	3	3	10	1
Dresden	379 268	1118	50	555[6]	172	17,6[6]	21,3	3	3	7	2	2	76	51	25	5	5	362	24
Freiberg	29 457	75	4	54	17	22,0	26,3	1	1	—	—	—	6	15	1	1	1	30	—
Glauchau	25 694	81	4	49	20	22,9	28,1	1	—	—	—	—	7	3	6	6	6	32	—
Leipzig	422 097	1255	55	557	189	15,8	22,2	1	3	14	4	8	60	72	41	8	8	332	22
Löbtau	22 309	110	1	56	32	30,1	. [3]	1	—	—	—	1	9	6	9	9	9	29	1
Meerane	23 400	82	7	52	22	26,7	29,9	2	—	1	—	—	6	—	—	—	—	42	1
Meißen	19 308	77	3	32	12	19,9	23,5	1	1	—	1	—	2	3	2	1	1	20	2
Pirna	16 610	37	1	41[7]	9	29,6[7]	. [3]	6	—	5	—	—	5	2	2	—	—	20	1
Plauen	59 420	195	6	74	22	14,9	23,0	—	2	3	—	1	10	6	4	1	1	47	1
Reichenbach	25 924	78	6	35	12	16,2	26,3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	31	1
Werdau	17 929	61	2	26	15	17,4	28,3[5]	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	22	2
Wurzen	16 211	51	1	20	6	14,8	. [3]	—	—	1	—	—	1	6	—	—	—	12	—
Zittau	29 830	78	2	31	9	12,5	20,8	—	1	1	—	—	—	5	2	—	—	21	1
Zwickau	52 520	134	4	84[8]	36	19,2[8]	25,2	1	—	—	—	—	5	8	6	3	3	59	5
Württemberg.																			
Cannstatt	24 091	74	8	41	12	20,4	22,4	2	1	—	—	—	4	7	—	—	—	27	—
Eßlingen	24 958	69	1	44	9	21,2	21,1	—	—	1	—	1	6	7	1	—	—	28	—
Gmünd	17 243	36	2	28	10	19,5	23,1	—	—	—	—	—	—	—	4	3	1	23	1
Göppingen	17 128	62	—	24	3	16,8	. [3]	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	20	—
Heilbronn	35 559	102	1	49	13	16,5	21,7	1	—	8	—	—	4	5	1	—	—	27	3
Ludwigsburg	19 715	26	2	13	4	7,9	15,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	2
Reutlingen	20 483	46	3	34	8	19,9	22,8	—	—	2	—	—	2	4	2	2	2	23	1
Stuttgart	149 913	302	7	220	77	17,6	19,0	2	1	11	1	—	18	47	11	2	2	122	7
Ulm	41 460	82	4	62	26	17,9	19,7	—	—	1	—	—	7	5	11	4	3	37	1
Baden.																			
Baden-Baden	15 369	27	1	34	8	26,5	. [1]	—	—	—	1	—	4	1	—	—	—	26	2
Freiburg	55 040	124	6	98[9]	34	21,4[9]	23,0	4	—	—	—	—	7	30	21	13	13	35	1
Heidelberg	36 972	106	1	58[10]	10	18,8[10]	25,2	—	—	2	—	—	6	7	3	3	3	39	1
Karlsruhe	89 711	238	7	129[11]	36	17,3[11]	19,2	1	—	2	1	—	17	30	5	1	1	70	3
Konstanz	19 679	40	—	25	5	15,2	19,2[5]	—	—	—	1	—	4	2	—	—	—	18	—
Mannheim	104 182	340	17	146	61	16,8	21,5	—	—	4	1	—	18	21	3	—	—	91	8
Pforzheim	35 078	108	—	61	15	20,9	21,6	1	—	3	2	—	8	7	5	5	5	31	4
Hessen.																			
Darmstadt	66 866	152	8	81	23	14,5	20,0	—	—	1	—	—	7	10	3	—	—	58	2
Gießen	23 573	72	3	33[12]	3	16,8[12]	24,1	—	—	2	1	—	2	2	2	1	1	20	4
Mainz	77 911	219	6	122	33	18,8	21,1	—	—	—	—	1	22	17	2	—	—	76	4
Offenbach	41 615	141	8	50	20	14,4	20,2	—	—	1	1	—	7	9	2	2	2	30	—
Worms	36 540	114	2	48	15	15,8	23,5	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	36	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	19 063	42	3	26[13]	6	16,4[13]	19,8[4]	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	22	1
Rostock	52 485	106	3	68	11	15,5	20,4	—	—	1	—	—	7	12	2	2	1	44	2
Schwerin	37 544	64	3	46	4	14,7	18,6	—	—	—	1	—	2	5	2	1	1	34	2
Wismar	18 336	44	1	31	5	20,3	20,3	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	23	4
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 757	70	2	36	13	20,8	23,6	—	—	—	2	1	6	5	7	7	6	15	—
Eisenach	25 867	81	3	33	5	15,3	18,9	—	1	1	—	1	4	2	—	—	—	24	—
Jena*	16 558	34	1	15	4	10,9	. [2]	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	10	—
Weimar	27 518	33	—	26	4	11,3	18,6	—	1	2	—	—	—	3	1	1	1	19	—
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	34 637	105	2	49[14]	18	17,0[14]	27,0	—	—	1	—	—	7	—	2	2	2	38	1
Bernburg	34 467	110	2	53	16	18,5	23,4	—	—	—	—	—	3	2	4	4	3	43	1
Braunschweig	122 718	338	10	186	63	18,2	22,1	—	—	5	—	—	21	28	9	—	—	116	7
Bremen	147 339	384	11	184	57	15,0	18,8	1	1	1	—	—	30	31	5	2	2	108	7
Bremerhaven	19 373	49	2	23	10	14,2	18,9[5]	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	12	3
Cöthen	21 626	53	1	27	5	15,0	20,5	—	2	2	—	1	1	2	1	1	—	17	1
Dessau	46 751	135	5	62	17	15,9	22,5	1	—	3	—	—	9	8	1	—	—	36	4
Gera	45 582	134	4	88	48	23,2	27,0	1	—	—	—	—	10	9	27	3	3	39	2
Gotha	32 755	89	5	43	7	15,8	19,4	—	—	2	—	—	8	14	2	—	—	15	2
Greiz	23 409	78	4	39	18	20,0	22,4	—	—	2	—	—	4	2	7	6	6	24	—
Hamburg	652 602	1621	68	847	238	15,6	24,7	—	1	4	1	5	105	135	25	3	2	527	44
Koburg	19 504	50	3	27	10	16,6	19,9	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	19	—
Lübeck	73 621	178	9	106	30	17,3	19,6	6	—	1	—	—	9	14	2	—	—	70	4
Oldenburg*	23 664	62	3	24	4	12,2	24,2	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	15	2
Wolfenbüttel	16 032	47	1	22	9	16,5	19,6[4]	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	14	—
Zerbst	17 396	30	1	27	11	18,6	23,0	—	—	1	—	—	1	12	—	—	—	13	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	34 564	106	4	59	15	20,5	25,2	—	—	—	—	1	5	11	5	3	3	34	3
Hagenau	17 956	43	—	33	15	22,1	. [3]	—	—	—	—	—	2	8	11	3	3	11	1
Metz	59 143	122	6	88	19	17,9	19,8	11	—	—	2	—	8	16	2	—	—	48	1
Mülhausen	86 135	211	18	98	22	13,7	23,4	—	—	2	3	—	3	12	8	8	8	62	8
Straßburg	142 885	357	7	207	56	17,4	23,5	—	—	2	2	1	25	31	28	24	22	113	5

[1] Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1896. — [3] Desgl. seit 1895. — [4] Durchschnitt 1894/96. — [5] Desgl. 1891/95. — [6] Ohne Ortsfremde 502 = 15,9 ‰. — [7] Desgl. 34 = 24,6 ‰. — [8] Desgl. 72 = 16,5 ‰. — [9] Desgl. 85 = 18,5 ‰. — [10] Desgl. 35 = 11,4 ‰. — [11] Desgl. 121 = 16,2 ‰. — [12] Desgl. 18 = 9,2 ‰. — [13] Desgl. 24 = 15,1 ‰. — [14] Desgl. 45 . 15,6 ‰.

4. Woche vom 22. bis 28. Januar 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	97	2	47	9	18,4	24,5	—	—	—	—	—	4	6	5	1	1	31	1
Altendorf	46 293	53	3	11	6	12,4	20,3[1])	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	9	—
Altona	153 025	77	4	33	6	11,2	22,9	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	20	—
Augsburg	86 743	67	2	32	9	19,2	27,7	—	—	—	—	—	5	6	2	—	—	19	—
Bamberg	41 070	24	3	15	4	19,0	22,8	—	—	2	—	—	1	3	—	—	—	9	—
Barmen	134 768	96	6	46	13	17,7	18,6	3	—	2	1	—	5	8	4	—	—	22	1
Berlin	1 747 903	917	40	582	187	17,3	21,3	3	7	17	1	2	78	60	47	6	6	358	9
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	57	1	28	5	27,6	18,0	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	15	1
Bochum	58 314	50	—	33	6	29,4	23,5	1	—	1	—	—	4	8	2	—	—	16	1
Bonn	47 966	46	3	33	9	35,8	26,4	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	28	—
Brandenburg	45 914	29	—	11	2	12,5	25,9	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	7	—
Braunschweig	125 536	71	3	43	14	17,8	22,1	—	1	—	—	—	4	6	2	—	—	26	4
Bremen	149 544	66	5	56[2])	13	19,5[2])	18,8	—	—	—	—	—	11	9	3	—	—	31	2
Breslau	406 012	276	9	212[3])	67	27,2[3])	27,9	—	1	1	—	—	33	29	26	2	2	118	4
Bromberg*	50 015	24	—	22	7	22,9	21,3	—	—	2	—	—	2	5	2	—	—	10	1
Charlottenburg	172 166	103	2	35	12	10,6	20,0	1	—	—	—	—	3	8	2	—	—	20	1
Chemnitz	176 830	138	2	74	37	21,8	29,7	—	1	1	—	—	5	3	—	—	—	62	2
Danzig	129 378	95	2	63	16	25,3	26,2	—	—	1	2	—	9	8	4	4	4	37	2
Darmstadt	68 220	37	1	20	4	15,2	20,0	—	—	1	—	—	6	3	1	—	—	9	—
Dessau	48 294	37	1	12	2	12,9	22,5	1	—	1	—	—	2	2	—	—	—	6	—
Dortmund	126 691	106	1	66	22	27,1	22,4	—	2	2	3	—	3	16	2	—	—	35	3
Dresden	388 587	269	9	129[4])	43	17,3[4])	21,3	—	—	3	1	—	18	7	8	2	2	91	1
Düsseldorf	198 787	144	4	49	12	12,8	21,7	—	1	2	—	—	7	11	1	—	—	26	1
Duisburg	78 144	33	2	39	14	26,0	23,9	—	—	—	—	—	2	16	—	—	—	20	1
Elberfeld	148 969	86	4	53	6	18,5	19,0	3	—	2	—	—	12	8	—	—	—	27	1
Elbing	48 906	32	—	26	11	27,6	27,5	1	—	—	—	—	—	2	1	—	—	22	—
Erfurt	82 091	65	1	18	7	11,4	21,3	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	15	—
Essen	109 012	97	4	45	9	21,5	23,2	—	—	—	—	—	3	18	1	—	—	23	—
Flensburg	43 437	29	—	16	5	19,2	21,6	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	8	1
Frankfurt a. M.	250 932	134	3	73	14	15,1	18,6	—	—	1	1	—	8	9	1	—	—	47	6
Frankfurt a. O.	61 616	32	—	26	8	21,9	25,1	—	—	1	—	1	1	1	2	—	—	19	1
Freiburg i. B.	55 882	30	—	22[5])	7	20,5[5])	23,0	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	14	—
Fürth[8])	49 120	44	1	18	6	19,1	26.8	—	—	2	—	—	1	5	2	—	—	8	—
Gera	46 371	16	—	23	10	25,8	27,0	—	—	1	—	—	—	6	1	—	—	15	—
M.-Gladbach	56 554	48	2	20	3	18,4	23,2	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	12	—
Gleiwitz	45 439	45	—	23	11	26,3	20,2	2	1	1	—	—	1	1	—	—	—	16	1
Görlitz	75 652	36	2	32	7	22,0	24,6	—	—	—	—	1	5	7	2	—	—	17	—
Hagen	46 423	49	1	27	4	30,2	21,5	—	1	1	—	—	2	6	—	—	—	15	2
Halberstadt	44 280	20	—	12	6	14,1	24,3	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	8	—
Halle	126 736	78	2	54[6])	12	22,2[6])	23,0	—	5	1	—	1	3	6	4	1	1	33	1
Hamburg	663 073	424	15	230	59	18,0	24,7	1	1	2	—	2	32	37	3	2	2	137	15
Hannover	234 676	135	6	77	16	17,1	19,7	—	—	1	—	1	9	15	4	1	1	45	2
Harburg	47 954	33	3	22	10	23,9	22,9	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	17	—
Hildesheim	43 259	21	5	18	3	21,6	21,2	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	11	—
Kaiserslautern	43 537	26	—	14	2	18,1	19,5	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	11	—
Karlsruhe[9])	91 426	46	—	22	7	12,5	19,2	—	—	—	—	—	4	2	2	1	1	14	—
Kassel	89 294	46	6	23	6	13,4	17,3	—	—	1	—	—	2	7	—	—	—	13	—
Kiel	97 487	72	2	25	9	13,3	21,6	—	—	—	—	—	3	8	1	—	—	12	1
Koblenz	41 334	22	1	17	5	21,4	19,8	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	12	1
Köln	349 628	296	12	133	35	19,8	24,9	3	1	2	1	—	17	24	4	1	1	78	3
Königsberg i. Pr.	181 047	113	1	70	14	20,1	27,2	—	—	—	2	—	5	12	4	—	—	45	2
Königshütte	50 570	53	1	23	10	23,7	26,1	—	1	—	—	—	—	2	2	2	2	17	1
Krefeld*	108 585	46	1	34	8	16,3	21,3	—	—	—	—	—	7	7	—	—	—	20	—
Leipzig	430 665	280	12	128	41	15,5	22,2	1	—	2	—	—	20	18	12	—	—	71	4
Liegnitz	55 124	31	1	24[7])	8	22,6[7])	27,5	—	—	1	—	—	3	3	2	—	—	15	—
Linden*	41 452	50	1	15	7	18,8	32,5	—	—	—	—	—	—	4	1	1	1	10	—
Ludwigshafen	44 518	48	—	13	4	15,2	24,6	1	—	—	—	—	5	—	1	—	—	5	1
Lübeck	74 878	41	4	29	7	20,1	19,6	—	—	—	—	—	4	7	3	—	—	14	1
Magdeburg	223 160	150	6	62	19	14,4	24,4	—	2	2	—	—	8	13	3	1	1	33	1
Mainz	78 759	42	3	29	5	19,1	21,1	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	19	—
Mannheim	115 386	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 065	28	2	20	4	17,6	19,8	1	—	—	—	—	4	2	2	—	—	11	—
Mülhausen i. E.	87 354	54	4	26	6	15,5	23,4	—	—	—	—	—	3	5	2	2	2	15	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 51 = 17,7 ‰. — [3]) Desgl. 190 = 24,3 ‰. — [4]) Desgl. 119 = 15,9 ‰. — [5]) Desgl. 18 = 16,7 ‰. — [6]) Desgl. 37 = 15,2 ‰. — [7]) Desgl. 23 = 21,7 ‰. — [8]) Am 1. Januar 1899 ist ein Theil der Gemeinde Höfen in Fürth eingemeindet worden. — [9]) Verringerung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	447 773	278	10	172	68	20,0	26,2	—	—	3	—	1	22	30	15	1	1	97	4
Münster	62 456	36	—	30	7	25,0	23,8	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	20	—
Nürnberg	207 900	173	11	108	40	27,0	24,3	—	2	—	—	—	20	17	9	—	—	56	4
Offenbach.	42 477	18	1	15	5	18,4	20,2	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	8	—
Osnabrück	48 586	35	3	24	7	25,7	19,9	—	—	—	1	—	2	10	—	—	—	11	—
Plauen i. V.[5]). . .	64 073	56	3	22	11	17,9	23,0	—	1	—	—	—	3	3	—	—	—	13	2
Posen.	75 545	60	1	29	8	20,0	26,8	—	—	—	1	—	3	5	—	—	—	19	1
Potsdam	61 558	19	—	21[3])	5	17,7[3])	22,0	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	14	—
Regensburg	44 391	22	2	14	6	16,4	28,5	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	9	—
Remscheid	52 235	46	2	21	12	20,9	20,0	—	—	1	—	—	—	6	—	—	—	13	1
Rixdorf*	74 492	66	4	23	9	16,1	26,8[1])	—	1	—	—	—	1	4	1	—	—	15	1
Rostock	53 586	35	1	16	5	15,5	20,4	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	13	—
Schöneberg*	83 080	55	2	24	8	15,0	15,4[2])	2	—	—	—	—	4	1	1	—	—	16	—
Solingen.	43 928	33	2	18	3	21,3	22,3	—	—	—	1	—	2	1	1	—	—	13	—
Spandau.	63 348	50	—	18	10	14,8	23,9	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	14	—
Stettin	159 132	126	4	50	14	16,3	26,0	—	1	1	—	—	9	5	3	—	—	30	1
Straßburg i. E. . .	145 307	80	2	45	16	16,1	23,5	—	—	1	1	—	8	6	5	5	5	24	—
Stuttgart	153 165	85	4	44	14	14,9	19,0	—	—	—	—	—	4	6	4	1	1	30	—
Trier	41 937	24	1	16	7	19,8	22,2	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	10	—
Ulm	42 083	16	1	11	2	13,6	19,7	—	1	—	—	—	2	1	1	—	—	6	—
Wiesbaden.	81 273	40	1	21	6	13,4	18,7	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	17	—
Würzburg	73 993	56	1	24[4])	6	16,9[4])	24,3	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	15	1
Zwickau.	53 344	41	—	24	8	23,4	25,2	—	—	2	—	—	4	2	—	—	—	14	2

Woche vom 22. bis 28. Januar 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 14. Jan. .	512 758	295	12	164	52	16,6	.	1	—	5	1	—	15	34	12	—	—	92	4
Antwerpen bis 21. Jan. .	282 872	189	7	87	22	16,0	.	—	6	2	—	—	6	10	4	—	—	59	—
Brüssel	205 451	91	3	93	15	23,5	.	5	—	—	2	1	10	16	5	.	.	54	—
Budapest bis 21. Jan. .	666 722	470	10	328	90	25,6	.	4	2	4	9	1	55	62	23	.	.	157	11
Christiania	203 337	181	13	90	21	23,0	.	–	—	1	—	—	10	21	—	.	.	58	—
Edinburg	298 927	164	.	116	9	20,2	.	4	3	2	1	.	8	9	—	.	.	89	.
Glasgow	733 903	410	.	330	.	23,4	.	7	7	4	.	.	.	12	4	.	.	296	.
Kopenhagen	345 000	165	4	129	31	19,4	.	2	3	1	—	—	16	25	3	.	.	78	1
Krakau bis 21. Jan. . .	83 730	67	2	75	7	46,6	.	3	—	1	—	—	22	21	–	—	—	25	3
Lemberg bis 21. Jan. .	140 687	50	8	74	13	27,4	.	–	–	—	1	—	21	14	—	—	.	37	1
London	4 546 752	2686	.	1382	284	15,8	.	21	12	33	15	2	144	157	23	—	—	895	80
Lyon bis 14. Jan.. . .	466 028	183	3	154	19	17,2	.	—	1	—	1	—	18	49	3	—	.	80	2
Madrid	508 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 21. Jan.. .	988 610	.	24	554	163	29,1	.	17	9	21	2	2	77	28	31	.	.	367	.
New York bis 7. Jan. .	3 550 053	1707	100	1521	257	22,3	.	8	4	38	12	6	177	435	30	.	.	751	60
Odessa	404 651	.	5	129	32	16,6	.	1	—	1	—	2	15	3	3	2	2	101	3
Paris	2 511 629	1218	71	870	94	18,0	.	10	8	12	7	4	191	106	31	—	—	477	24
Petersburg bis 21. Jan. .	1 132 677	688	23	599	214	27,5	.	6	10	18	20	—	91	52	59	.	.	343	.
Prag und Vororte . .	380 497	196	16	196	42	26,8	.	6	4	7	1	--	37	21	7	.	.	107	6
Rom bis 24. Dezbr. . .	499 540	216	22	217	36	22,6	.	1	—	—	7	—	16	18	16	.	.	151	8
Stockholm bis 21 Jan .	283 550	144	6	133	25	24,4	.	6	—	12	—	—	16	23	1	1	1	70	5
Triest	165 913	98	8	107	30	33,5	.	—	2	3	2	—	11	26	1	1	—	62	—
Venedig bis 14. Jan.. .	169 883	84	4	95	22	29,1	.	2	–	6	1	—	7	17	4	.	.	55	3
Warschau bis 21. Jan. .	601 408	391	18	268	71	23,2	.	3	11	3	6	—	22	60	12	.	.	150	1
Wien	1 606 629	1003	71	689	198	22,3	.	11	8	8	1	1	126	137	32	—	—	344	21

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 22. bis 28. Januar 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[9])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	10	—	5	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Scharlach	18	—	5	1	2	—	2	—	1	1	—	—	3
Diphtherie u. Croup .	50	–	5	3	7	12	22	—	1	1	2	—	7
Unterleibstyphus . .	1	1	—	—	—	2	–	6	2	—	–	3	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—
Wechselfieber. . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Rose	16	—	5	1	3	—	—	—	5	1	—	1	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	61	4	21	2	19	16	17	3	48	30	5	17	90
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	35	1	11	2	6	12	2	2	16	4	1	6	5
Lungenschwindsucht	53	1	9	—	9	8	2	3	19	9	7	16	17
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	62	8	67	9	7	21	15	6	60	8	6	12	18
Akuter Darmkatarrh .	12	—	5	—	1	4	4	—	8	2	—	2	2
Chron. Alkoholismus	20	1	—	1	—	2	1	3	1	1	1	—	12
Ak. Gelenkrheumatism.	24	4	11	2	4	7	8	1	11	3	6	12	7
And. rheumat. Krankh.	25	1	15	4	6	11	5	1	17	11	7	9	16
Verletzungen. . . .	96	10	67	7	16	38	15	8	81	24	9	18	68
Alle übrigen Krankh.	556	59	278	47	111	169	119	46	340	87	54	132	421
Summe	1042	90	504	79	192	302	213	80	611	182	98	230	675
Verbliebener Bestand	4393	387	2195	327	1001	1022	843	372	1995	556	479	910	3384

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	22./1.-28./1.	2	34	6) 42	6) 92	1
Breslau . . .	desgl.	[illegible]	28	29	20	1
R.-B. Aachen. .	desgl.	2	15	4	16	1
Arnsberg . .	.	.	.	.	.	.
Aurich . . .	desgl.	—	21	–	9	2
Düsseldorf . .	desgl.	21	97	54	88	2
Erfurt . . .	desgl.	3	2	13	19	3
Hannover . .	desgl.	4	36	13	30	2
Hildesheim . .	desgl.	5	12	7	24	1
Königsberg. .	desgl.	10	224	50	19	—
Lüneburg . .	desgl.	4	19	25	21	3
Marienwerder.	desgl.	10	229	4	11	—
Minden . . .	desgl.	[illegible]	10	13	44	1
Münster . .	desgl.	3	1	9	18	1
Osnabrück . .	desgl.	3	26	7) —	7) 4	2
Posen. . . .	desgl.	14	99	19	23	3
Schleswig . .	desgl.	7	61	47	46	8
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade. . . .	desgl.	1	50	3	16	—
Stettin . . .	desgl.	6	22	21	60	3
Stralsund . .	desgl.	—	3	6	11	1
Trier. . . .	desgl.	9	90	5	18	—
Wiesbaden . .	desgl.	5	48	15	39	2
Stadt München	.	.	.	.	.	.
Nürnberg . .	desgl.	—	5	10	13	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	3	16	3	28	—
Reuß ä. L.[8]) . .	1./1.-31./1.	4	31	13	11	2
Schaumbg.-Lippe	22./1.-28./1.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	29	3	1	1
Hamburg . .	desgl.	2	3	23	20	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 18 = 15,2 ‰. — [4]) Desgl. 22 = 15,5 ‰. — [5]) Am 1. Januar 1899 ist Haselbrunn in Plauen eingemeindet worden. — [6]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [7]) Desgl. 1. — [8]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — [9]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen, des Lazarus-Krankenhauses und des Elisabeth-Kinderhospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 22. bis 28. Januar 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin (Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg.)	22. Januar	10,8	5,3	751,1	750,8	751,3	88	66	65	1,7	SW	2
	23. "	10,5	5,6	752,8	754,0	755,6	81	67	87	—	WSW	1
	24. "	6,2	0,2	756,9	760,0	764,9	92	94	83	—	W-N	1—2
	25. "	2,0	—1,5	769,2	771,1	773,7	90	61	94	0,9	NO	2
	26. "	1,9	—4,2	774,6	774,0	774,1	96	68	86	—	ONO	1
	27. "	3,6	—5,8	771,6	769,5	767,7	95	62	98	—	SO	1
	28. "	0,5	—7,0	763,5	760,9	758,0	93	82	94	—	W	1
München (Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)	22. Januar	11,8	—0,4	717,1	715,7	715,6	72	37	72	—	SW	0,8
	23. "	10,1	0,0	717,0	716,4	717,3	66	47	72	—	SW	1,6
	24. "	5,0	1,1	718,5	719,3	719,6	88	91	94	27,4	W	1,3
	25. "	1,1	—2,2	719,2	719,1	719,5	94	90	92	30,4	N	1,8
	26. "	1,0	—2,2	721,8	721,5	721,8	90	87	90	—	NO	3,2
	27. "	0,5	—2,4	721,5	721,5	721,5	90	79	90	—	O	2,4
	28. "	—1,1	—4,3	719,0	717,8	717,3	94	91	95	—	NO	0,7

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 15. Februar 1899. Nr. 7.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. In Kalkutta ist ein weiterer pestverdächtiger Krankheitsfall vorgekommen. In Bombay sind vom 11. bis 17. Januar überhaupt 1199 (im Vorjahre 1506) Personen gestorben, davon an Pest 308 (651); es erkrankten an Pest 345. Die diesjährigen Ziffern lesen sich noch günstiger, wenn man bedenkt, daß in den Vorjahren fast die Hälfte der Bewohner aus der Stadt entflohen war, während in dem letzten Jahre ein bedeutender Zuzug von Menschen aus den Distrikten nach Bombay stattgefunden hat.

Réunion. Am 25. Januar ist in St. Louis ein Todesfall an Pest vorgekommen, auch sind einige verdächtige Fälle zur Anzeige gelangt.

Japan. Auf Formosa (vgl. S. 65) ist zufolge Mittheilung vom 28. Dezember v. J. die Seuche wieder ausgebrochen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 3, Moskau 2, Warschau 3 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 15, Paris 11, Petersburg 24, Warschau (Krankenhäuser) 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg, Warschau (Krankenhäuser) je 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4, Wien 2 Todesfälle; **Milzbrand:** Wien 1 Erkrankung; **Varizellen:** Nürnberg 48, Wien 116 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 50 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 73, Nürnberg 54, Hamburg 49, Wien 80 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 8, Braunschweig 2, Elberfeld, Köln je 4, London 22, Moskau 6, New York 66, Paris 2, Petersburg 9, Stockholm 6 Todesfälle; Nürnberg 27, Hamburg 31, Kopenhagen 330, Stockholm 309 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 68 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Dessau — Erkrankungen kamen vor in Berlin 31, Breslau 21, in den Reg.-Bezirken Aachen 139, Arnsberg 126, Düsseldorf 100, Königsberg 92, Posen 159, Wiesbaden 137, in Budapest 163, Edinburg 138, Kopenhagen 296, New York 170, Petersburg 82, Prag 51, Stockholm 23, Wien 293 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Dortmund — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 36, Breslau 29, im Reg.-Bez. Arnsberg 185, in Budapest 29, Edinburg 24, Kopenhagen 91, London (Krankenhäuser) 265, New York 161, Paris 89, Petersburg 29, Stockholm 21, Wien 55 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 %): in Bromberg — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 89, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 203, Düsseldorf 113, in München 31, Budapest 37, Kopenhagen 28, London (Krankenhäuser) 184, New York 213, Paris, Petersburg je 82, Stockholm 89, Wien 71 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 26, Paris 31, Petersburg 110.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Japan. Von der Regierung ist für die von Formosa kommenden Schiffe unter dem 24. Dezember 1898 wiederum ärztliche Besichtigung vorgeschrieben worden (vgl. S. 34). Durch Polizeiverordnung des Kaiserlich Deutschen Generalkonsuls in Yokohama vom 27. Dezember 1898 wurden die japanischen Quarantäne-Vorschriften auch für die deutschen Reichsangehörigen verbindlich gemacht.

Die Bewegung der Bevölkerung und die medizinische Statistik Baden's im Jahre 1896. (Nach „Statist. Mitth. üb. d. Großh. Baden 1897 Nr. 4 und 5.) Vgl. Veröff. 1898 S. 3.

Die Zahl der Geborenen, 59 480, ist 1896 um 1260 größer gewesen als im Vorjahre; auf je 1000 Einwohner betrug sie 34,5 gegen 33,8. 57 863 Kinder kamen lebend, 1617 oder 2,72 (1895: 2,69) % der Geborenen todt zur Welt. Der Prozentsatz der Todtgeborenen befand sich seit 1840 mit geringen Schwankungen in fortwährender Abnahme. Unehelicher Abkunft waren 8,28 % aller Geborenen gegen 8,32 im zehnjährigen Durchschnitt 1887/96. Der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen belief sich auf 22 877. Die Bevölkerung würde um diese Zahl oder 1,33 % der mittleren, auf 1 734 199 festgestellten Bevölkerung zugenommen haben, wenn sie sich nicht in Folge des Unterschieds zwischen der Zahl der aus dem Lande Weggezogenen und der Zugezogenen geändert hätte. In der Regel überwog der Wegzug und glich einen großen Theil des Geburtsüberschusses aus.

Einschließlich der Todtgeborenen starben 1896: 36 603, 2478 weniger als im Vorjahre, oder 21,2 (1895: 22,6) ‰ der Bevölkerung, ausschließlich der Todtgeborenen 34 986 oder 20,3 (21,8) ‰. Davon hatten 24 738 oder 70,7 % in ärztlicher Behandlung gestanden. Die entsprechende Ziffer hatte 1852, im Jahre ihrer ersten Ermittelung, 47,4, 1863 bereits 58,2 betragen, war dann langsam bis auf 60,3 im Jahre 1877 gestiegen und betrug über 65 % zum ersten Male im Jahre 1888. Setzt man die Zahl der Gestorbenen und der davon ärztlich Behandelten zur Zahl der vorhandenen Aerzte in Beziehung, so zeigt sich, daß im Allgemeinen mit der Zunahme der Aerzte die Sterbeziffer sinkt und der Prozentsatz der ärztlich Behandelten steigt.

Die Zahl der in den Krankenanstalten rc. Gestorbenen ist von 1,8 % aller Gestorbenen im Jahre 1852 auf 5,2 im Jahre 1885 und 8,3 im Jahre 1896 gestiegen.

Im 1. Lebensjahre starben 18,4 (1887/96 21,6 %) der Geborenen oder 30,5 (30,9) % der Gestorbenen. Erheblich höher war die Kindersterblichkeit in den Amtsbezirken Mannheim (44,2 % der Gestorbenen), Wiesloch (45,8) und Schwetzingen (48,5), welche die stärkste Bevölkerungszunahme haben und auch durch die zahlreichsten Todesfälle an Lungenschwindsucht hervortreten.

Todesursachen. Durch Selbstmord starben 336 (1887/96: 333) Personen oder 0,19 ‰ der Bevölkerung, durch Verunglückung und Verbrechen 741 (646) oder 0,43 (0,39) ‰. — In den ersten drei Wochen nach der Entbindung gingen 0,33 (0,57) % der Wöchnerinnen zu Grunde. Am Kindbettfieber erkrankten 362 Frauen, von denen 22,9 (1887/96: 33,9%) starben. Die Todesfälle an Masern, 416 (497), haben dem Vorjahr (377) gegenüber etwas zugenommen, ebenso jene an Scharlach 96 (1895: 62, 1887/96: 143) und Keuchhusten 264 (209; 372); gleichwohl war letztere im ganzen Jahrzehnt die zweitniedrigste. Während die Zahl der Todesfälle an Diphtherie 1892/94 mit 28,4, 25,9, 25,4 eine erhebliche Steigerung erfahren hatte, zeigte das Jahr 1895 (13,5) eine wesentliche Besserung, welche auch 1896 (11,4) anhielt, wie der Bericht hervorhebt, augenscheinlich in Folge der immer häufiger werdenden Anwendung des Behring'schen Serums. Auch dem Croup erlagen 1896 nur 257 Personen gegen 816 im Jahre 1893.

Von den zur Anzeige gelangten 811 Typhuserkrankungen hatten 134 oder 16,5 % einen tödtlichen Ausgang (1895: 13,6, 1887/96: 15,3). Die Krankheit ist in Bezug auf ihre Gefährlichkeit entschieden im Rückgange. Im Gegensatz zur Ruhr, deren Kraft hauptsächlich durch vervollkommnete sanitäre Einrichtungen, fortgeschrittene ärztliche Behandlung und diätetische Lebensweise gebrochen zu sein scheint (1896: 2, 1887/96: 6 Todesfälle), hat die früher nur vereinzelt auftretende Influenza seit 1890 (907) eine größere Zahl von Personen dahingerafft, 1896: 161 (1887/96: 361), davon am meisten im März. An Lungenschwindsucht starben 4557 (1887/96: 4697) Personen oder 2,63 (2,80) ‰ der Bevölkerung, an croupöser und katarrhalischer Lungenentzündung einschl. akuter Bronchitis 3740 (4208) oder 2,16 (2,51) ‰, an diesen Todesursachen zusammen 23,7 % sämmtlicher Gestorbenen. Sie fordern neben Eklampsie der Kinder und Altersschwäche zahlreichere Opfer als irgend welche anderen Todesursachen. Im Berichtsjahre traten sie verhältnißmäßig weniger als sonst im letzten Jahrzehnt hervor, am meisten in der unteren Rhein- und Neckargegend außer Weinheim. Die Schwindsuchtsbezirke bilden größere natürliche Gebiete gleichartiger und stetiger Sterblichkeit, während für die Lungenentzündung sich die Bezirke von Jahr zu Jahr weniger bestimmt und dabei anders gruppiren. Die Sterblichkeit an Krebs und Geschwülsten nimmt mit einigen Schwankungen ziemlich stetig zu und hat 1896 (1824, 1887/96: 1569) den Höchststand des Jahrzehnts erreicht.

Anzeigen über Erkrankungen an Infektionskrankheiten gingen 7810 ein, davon bezogen sich auf Diphtherie 4753, Scharlach 1884, Typhus 811, Kindbettfieber 362.

Von 45 834 Erstimpfpflichtigen wurden 41 303, von 37 183 Wiederimpfpflichtigen 36 415 geimpft; ungeimpft blieben 4531 und 768. Vorschriftswidrig blieben der Impfung entzogen 1,62 (1895: 1,88) und 0,32 (0,26) % der Impflinge.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Einführung von Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen. Vom 2. Februar 1899. (R.-A. Nr. 33.)

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen beschlossen:

§ 1. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, worin lebendes Geflügel unverpackt befördert worden ist, nach jedesmaligem Gebrauch einer Reinigung und einer Desinfektion zu unterwerfen, welche geeignet sind, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

In gleicher Weise sind die bei der Verladung und bei der Beförderung des Geflügels zum Füttern und Tränken oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu reinigen und zu desinfiziren.

Bewegliche Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen, sofern zur Geflügelverladung benutzt, täglich mindestens einmal unter entsprechender Anwendung der Vorschriften im § 3 gereinigt und desinfizirt werden.

Feste Rampen sowie die Geflügel-Ein- und Ausladeplätze und die Geflügelhöfe (Buchten) der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger, Federn u. s. w. gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlassendem Boden sowie feste hölzerne Rampen sind, sofern zur Geflügelverladung benutzt, täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen. Eine Desinfektion dieser Anlagen ist allgemein oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn eine bestimmte Gefahr für die Verbreitung der Geflügelcholera vorliegt. Das in solchen Fällen anzuwendende Desinfektionsverfahren haben die Eisenbahnverwaltungen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen im § 3 vorzuschreiben. Für Fälle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen sind etwaige weitergehende Sicherungsmaßregeln von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen. Rampen mit undurchlassendem Boden sowie feste hölzerne Rampen sind alsdann in der im § 3 Abs. 3b angegebenen Weise zu desinfiziren.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei der Beförderung von lebendem verpackten Geflügel eine

Verunreinigung der Wagen und Rampen stattgefunden hat.

Streu, Dünger, Federn und sonstige Abgänge sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Geflügel damit nicht in Berührung kommen kann. Derartige Abgänge von cholerakrankem oder -verdächtigem Geflügel müssen entweder durch vollständige Durchmischung mit Kalkmilch oder 5prozentiger Karbolsäurelösung desinfizirt oder verbrannt oder mindestens 1 m tief vergraben werden.

§ 2. Die Verpflichtung zur Desinfektion liegt in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu ihnen gehörigen Geräthschaften (§ 1 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereiche die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt sie im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

Die Desinfektion hat in beiden Fällen innerhalb 24 Stunden zu erfolgen. Sind von den Eisenbahnverwaltungen besondere Desinfektionsstationen eingerichtet, so wird diese Frist auf 48 Stunden verlängert.

§ 3. Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Federn u. s. w. sowie eine gründliche Reinigung der Wagen durch heißes Wasser vorangehen. Wo letzteres nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden; jedoch muß zuvor zum Zwecke der Aufweichung der anhaftenden Unreinigkeiten eine Abspülung mit heißem Wasser erfolgen.

Die Reinigung ist nur dann als eine ausreichende anzusehen, wenn dadurch alle von dem stattgehabten Transport herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind.

Die Desinfektion selbst muß bewirkt werden:

a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 kg Soda auf 100 Liter Wasser verwendet sind;

b) in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Geflügelcholera oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion nach Anwendung der Verfahrens unter a noch durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit 5 proz. Karbolsäurelösung. Diese ist durch Mischen von 1 Theile der im Handel als 100proz. Karbolsäure oder Acidum carbolicum depuratum bezeichneten Karbolsäure mit 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen.

Die unter b vorgeschriebene Art der Desinfektion ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erlangen, die es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infektion des Wagens durch Geflügelcholera vorliegt, oder die den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Der Landespolizeibehörde bleibt vorbehalten, diese Art der Desinfektion auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie solches zur Verhütung der Verschleppung der Seuche für unerläßlich erachtet.

§ 4. Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfektion eine Gebühr zu erheben, deren Höhe in den Tarifen festzusetzen ist. Bei Bemessung der Gebührensätze ist davon auszugehen, daß sie lediglich dazu bestimmt sind, eine Ersatzleistung für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Aufwendungen zu gewähren. Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf sie vorzunehmende Reinigung findet eine Entschädigung nicht statt. Die Gebühren sind unabhängig von der Größe der Entfernung, die der Transport durchlaufen hat, unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Beträge der Selbstkosten für alle Stationen im Bereich einer und derselben Eisenbahnverwaltung in gleicher Höhe und zwar in einem Satze für den Wagen festzusetzen.

§ 5. Die Eisenbahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die Arbeiten zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Geflügeltransporten unter verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden.

§ 6. Die Eisenbahnaufsichtsbehörden haben im Einvernehmen mit den Veterinär-Polizeibehörden geeignete Kontroleinrichtungen zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu treffen.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1899.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

Deutsches Reich. Die „Grundsätze für die Reinigung von Oberflächenwasser durch Sandfiltration zu Zeiten der Choleragefahr“[1]) sind gemäß der in § 16 derselben enthaltenen Bestimmung in einer am 30. Juli v. J. im Kaiserlichen Gesundheitsamt unter Zuziehung einer Anzahl hervorragender Hygieniker und Filtrationstechniker abgehaltenen kommissarischen Berathung einer erneuten Besprechung und Durchsicht unterzogen worden. Man kam zunächst überein, daß es sich empfehlen würde, diese Grundsätze auch in cholerafreien Zeiten zur Anwendung zu bringen. Die auf Grund der Berathung festgestellte neue Fassung der „Grundsätze“, welche nachstehenden Wortlaut hat, ist von dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) mittels Rundschreibens vom 13. Jan. d. J. zur Kenntniß der Bundesregierungen gebracht worden.

Grundsätze für die Reinigung von Oberflächenwasser durch Sandfiltration.

§ 1. Bei der Beurtheilung eines filtrirten Oberflächenwassers sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

a) Die Wirkung der Filter ist als eine befriedigende anzusehen, wenn der Keimgehalt des Filtrats jene Grenze nicht überschreitet, welche erfahrungsgemäß durch eine gute Sandfiltration für das betreffende Wasserwerk erreichbar ist. Ein befriedigendes Filtrat soll beim Verlassen des Filters in der Regel nicht mehr als ungefähr 100 Keime im Kubik-Centimeter enthalten.

b) Das Filtrat soll möglichst klar sein und darf in Bezug auf Farbe, Geschmack, Temperatur und chemisches Verhalten nicht schlechter sein, als vor der Filtration.

§ 2. Um ein Wasserwerk in bakteriologischer Beziehung fortlaufend zu kontroliren, empfiehlt es sich, wo die zur Verfügung stehenden Kräfte es irgend gestatten, das Filtrat jedes einzelnen Filters täglich zu untersuchen. Von besonderer Wichtigkeit ist eine solche tägliche Untersuchung:

a) Nach dem Bau eines neuen Filters, bis die ordnungsmäßige Arbeit desselben feststeht,

b) bei jedesmaligem Anlassen des Filters nach Reinigung 2c. desselben, und zwar wenigstens 2 Tage oder länger bis zu dem Zeitpunkte, an welchem das Filtrat eine befriedigende Beschaffenheit hat,

c) nachdem der Filterdruck über ⅔ der für das betreffende Werk geltenden Maximalhöhe gestiegen ist,

d) wenn der Filterdruck plötzlich abnimmt,

e) unter allen ungewöhnlichen Verhältnissen, namentlich bei Hochwasser.

§ 3. Um bakteriologische Untersuchungen im Sinne des § 1 zu a veranstalten zu können, muß das Filtrat eines jeden Filters so zugänglich sein, daß zu beliebiger Zeit Proben entnommen werden können.

§ 4. Um eine einheitliche Ausführung der bakteriologischen Untersuchungen zu sichern, wird das in der Anlage angegebene Verfahren zur allgemeinen Anwendung empfohlen.

§ 5. Die mit der Ausführung der bakteriologischen Untersuchung betrauten Personen müssen den Nachweis erbracht haben, daß sie die hierfür erforderliche Befähigung besitzen. Dieselben sollen,

---

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 114 und 635.

wenn irgend thunlich, der Betriebsleitung selbst angehören.

§ 6. Entspricht das von einem Filter gelieferte Wasser den hygienischen Anforderungen nicht, so ist dasselbe vom Gebrauch auszuschließen, sofern die Ursache des mangelhaften Verhaltens nicht schon bei Beendigung der bakteriologischen Untersuchung behoben ist.

Liefert ein Filter nicht nur vorübergehend ein ungenügendes Filtrat, so ist es außer Betrieb zu setzen und der Schaden aufzusuchen und zu beseitigen.

§ 7. Um ein minderwerthiges, den Anforderungen nicht entsprechendes Wasser beseitigen zu können (§ 6), muß jedes einzelne Filter eine Einrichtung besitzen, die es erlaubt, dasselbe für sich von der Reinwasserleitung abzusperren und das Filtrat abzulassen. Dieses Ablassen hat, soweit die Durchführung des Betriebes es irgend gestattet, in der Regel zu geschehen:

1. unmittelbar nach vollzogener Reinigung des Filters und
2. nach Ergänzung der Sandschicht.

Ob im einzelnen Falle nach Vornahme dieser Reinigung, bezw. Ergänzung ein Ablassen des Filtrats nöthig ist und binnen welcher Zeit das Filtrat die erforderliche Reinheit wahrscheinlich erlangt hat, muß der leitende Techniker nach seinen aus den fortlaufenden bakteriologischen Untersuchungen gewonnenen Erfahrungen ermessen.

§ 8. Eine zweckmäßige Sandfiltration bedingt, daß die Filterfläche reichlich bemessen und mit genügender Reserve ausgestattet ist, um eine den örtlichen Verhältnissen und dem zu filtrirenden Wasser angepaßte mäßige Filtrationsgeschwindigkeit zu sichern.

§ 9. Jedes einzelne Filter soll für sich regulirbar und in Bezug auf Durchfluß, Ueberdruck und Beschaffenheit des Filtrats kontrolirbar sein; auch soll es für sich vollständig entleert, sowie nach jeder Reinigung von unten mit filtritem Wasser bis zur Sandoberfläche angefüllt werden können.

§ 10. Die Filtrationsgeschwindigkeit soll in jedem einzelnen Filter unter den für die Filtration jeweils günstigsten Bedingungen eingestellt werden können und eine möglichst gleichmäßige und vor plötzlichen Schwankungen oder Unterbrechungen gesicherte sein. Zu diesem Behufe sollen namentlich die normalen Schwankungen, welche der nach den verschiedenen Tageszeiten wechselnde Verbrauch verursacht, durch Reservoire möglichst ausgeglichen werden.

§ 11. Die Filter sollen so angelegt sein, daß ihre Wirkung durch den veränderlichen Wasserstand im Reinwasserbehälter oder -Schacht nicht beeinflußt wird.

§ 12. Der Filtrations-Ueberdruck darf nie so groß werden, daß Durchbrüche der obersten Filtrirschicht eintreten können. Die Grenze, bis zu welcher der Ueberdruck ohne Beeinträchtigung des Filtrats gesteigert werden darf, ist für jedes Werk durch bakteriologische Untersuchungen zu ermitteln.

§ 13. Die Filter sollen derart konstruirt sein, daß jeder Theil der Fläche eines jeden Filters möglichst gleichmäßig wirkt.

§ 14. Wände und Böden der Filter sollen wasserdicht hergestellt sein, und namentlich soll die Gefahr einer mittelbaren Verbindung oder Undichtigkeit, durch welche das unfiltrirte Wasser auf dem Filter in die Reinwasserkanäle gelangen könnte, ausgeschlossen sein. Zu diesem Zwecke ist insbesondere auf eine wasserdichte Herstellung und Erhaltung der Luftschächte der Reinwasserkanäle zu achten.

§ 15. Die Stärke der Sandschicht soll mindestens so beträchtlich sein, daß dieselbe durch die Reinigungen niemals auf weniger als 30 cm verringert wird, jedoch empfiehlt es sich, diese niedrigste Grenzzahl, wo der Betrieb es irgend gestattet auf 40 cm zu erhöhen.

§ 16. Es ist erwünscht, daß von sämmtlichen Sandfilterwerken im Deutschen Reiche über die Betriebsergebnisse namentlich über die bakteriologische Beschaffenheit des Wassers vor und nach der Filtration dem Kaiserlichen Gesundheitsamt, welches sich über diese Frage in dauernder Verbindung mit der seitens der Filtertechniker gewählten Kommission halten wird, alljährlich Mittheilung gemacht wird. Die Mittheilung kann mittels Uebersendung der betreffenden Formulare in nur je einmaliger Ausfertigung erfolgen.

Anlage zu § 4.

Ausführung der bakteriolgischen Untersuchung.

1. Herstellung der Nährgelatine.

Die Anfertigung der Nährgelatine ist nach folgender, lediglich zu diesem besonderen Zwecke gegebenen und vereinfachten Vorschrift vorzunehmen.

Fleischextraktpepton-Nährgelatine.

Zwei Theile Fleischextrakt Liebig 2
Zwei Theile trocknes Pepton Witte 2
und
Ein Theil Kochsalz 1
werden in
Zweihundert Theilen Wasser 200
gelöst; die Lösung wird ungefähr eine halbe Stunde im Dampfe erhitzt und nach dem Erkalten und Absetzen filtrirt.

Auf Neunhundert Theile dieser Flüssigkeit . . 900
werden
Einhundert Theile feinste weiße Speisegelatine 100
zugefügt, und nach dem Quellen und Erweichen der Gelatine wird die Auflösung durch (höchstens halbstündiges) Erhitzen im Dampfe bewirkt.

Darauf werden der siedendheißen Flüssigkeit dreißig Theile Normalnatronlauge[1]) 30
zugefügt und jetzt tropfenweise so lange von der Normalnatronlauge zugegeben, bis eine herausgenommene Probe auf glattem, blauviolettem Lackmuspapier neutrale Reaktion zeigt, d. h. die Farbe des Papiers nicht verändert. Nach viertelstündigem Erhitzen im Dampfe muß die Gelatinelösung nochmals auf ihre Reaktion geprüft, und wenn nöthig die ursprüngliche Reaktion durch einige Tropfen der Normalnatronlauge wieder hergestellt werden.

Alsdann wird der so auf den Lackmusblauneutralpunkt eingestellten Gelatine
Ein und ein halber Theil krystallisirte, glasblanke (nicht verwitterte) Soda[2]) 1½
zugegeben und die Gelatinelösung durch weiteres, halb- bis höchstens dreiviertelstündiges Erhitzen im Dampfe geklärt und darauf durch ein mit heißem Wasser angefeuchtetes, feinporiges Filtrirpapier filtrirt.

Unmittelbar nach dem Filtriren wird die noch warme Gelatine zweckmäßig mit Hilfe einer Abfüllvorrichtung, z. B. des Treskow'schen Trichters in sterilisirte (durch einstündiges Erhitzen auf 130 bis 150°) Reagens-Röhrchen in Mengen von 10 ccm eingefüllt und in diesen Röhrchen durch einmaliges 15 bis 20 Minuten langes Erhitzen im Dampfe sterilisirt. Die Nähr-Gelatine sei klar und von gelblicher Farbe. Sie darf bei Temperaturen unter 26° nicht weich und unter 30° nicht flüssig werden. Blauviolettes Lackmuspapier werde durch die verflüssigte Nährgelatine deutlich stärker gebläut. Auf Phenolphtaleïn reagire sie noch schwach sauer.

2. Entnahme der Wasserproben.

Die Entnahmegefäße müssen sterilisirt sein. Bei der Entnahme der Proben ist jede Verunreinigung des

---

[1]) An Stelle der Normalnatronlauge kann auch eine 4prozentige Natriumhydroxydlösung angewandt werden.

[2]) Statt 1,5 Gewichtstheile kryst. Soda können auch 10 Raumtheile Normal-Sodalösung genommen werden.

Wassers zu vermeiden; auch ist darauf zu achten, daß die Mündung der Entnahmegefäße während des Oeffnens, Füllens und Verschließens nicht mit den Fingern berührt wird.

3. Anlegen der Kulturen.

Nach der Entnahme der Wasserproben sind möglichst bald die Kulturen anzulegen, damit die Fehlerquelle ausgeschlossen wird, die aus der Vermehrung der Keime während der Aufbewahrungszeit des Wassers entsteht. Die Gelatineplatten sind daher möglichst unmittelbar nach Entnahme der Wasserproben anzulegen.

Die zum Abmessen der Wassermengen für das Anlegen der Kulturplatten zu benutzenden Pipetten müssen mit Theilstrichen versehen sein, welche gestatten, Mengen von 0,1 bis 1 ccm Wasser genau abzumessen. Sie sind in gutschließenden Blechbüchsen durch einstündiges Erhitzen auf 130 bis 150° im Trockenschrank zu sterilisiren.

Für die Untersuchung des filtrirten Wassers genügt die Anfertigung einer Gelatineplatte mit 1 ccm der Wasserprobe; für die Untersuchung des Rohwassers dagegen ist die Herstellung mehrerer Platten in zweckentsprechenden Abstufungen der Wassermengen meist sogar eine vorherige Verdünnung der Wasserproben mit sterilem Wasser erforderlich.

Das Anlegen der Gelatineplatten soll in der Weise erfolgen, daß die aus der zu untersuchenden Wasserprobe mit der Pipette unter der üblichen Vorsicht herausgenommene Wassermenge in ein Petrischälchen entleert und dazu gleich darauf der zwischen 30 und 40° verflüssigte Inhalt eines Gelatineröhrchens gegossen wird. Wasser und Gelatine werden alsdann durch wiederholtes sanftes Neigen des Doppelschälchens mit einander vermischt; die Mischung wird gleichmäßig auf dem Boden der Schale ausgebreitet und zum Erstarren gebracht.

Die fertigen Kulturschälchen sind vor Licht und Staub geschützt bei einer Temperatur von 20 bis 22° aufzubewahren; zu diesem Zwecke empfiehlt sich die Benutzung eines auf die genannte Temperatur eingestellten Brutschrankes.

4. Zählung der Keime.

Die Zahl der entwickelten Kolonien ist 48 Stunden nach Herrichtung der Kulturplatten mit Hilfe der Lupe und nötigenfalls einer Zählplatte festzustellen. Die gefundene Zahl ist unter Bemerkung der Züchtungstemperatur in die fortlaufend geführten Tabellen einzutragen.

Ungarn. Regulativ, betr. die chemisch-analytischen und mikroskopischen Laboratorien, welche von Behörden, Fachkorporationen oder Privaten errichtet werden.

(Uebersetzung.)

§ 1. Der öffentliche Betrieb, beziehungsweise die Durchführung von in das betreffende Fach schlagenden Untersuchungen für das Publikum in chemisch-analytischen und mikroskopischen Laboratorien, welche von Behörden und wissenschaftlichen oder sonstigen Fachkorporationen, beziehungsweise von Privaten errichtet werden, wird an folgende Bedingungen geknüpft.

§ 2. Qualifikation.

Die Eigenthümer beziehungsweise Leiter der von Behörden errichteten Laboratorien und von Privatlaboratorien haben, wenn sie das Oeffentlichkeitsrecht erwerben wollen, nachzuweisen, daß:

a) sie ungarische Staatsangehörige sind;

b) sie ihre chemischen und naturwissenschaftlichen Studien an Universitäten oder technischen Hochschulen gemacht haben und im Besitze eines heimischen Doktor- (Medizin, Philosophie, Chemie) oder Apothekerdiplomes, oder eines mit den erwähnten Doktordiplomen gleichwerthigen anderen Diplomes sind;

c) ihr eventuell im Ausland erworbenes Diplom nostrifizirt wurde;

d) sie mindestens sechs Halbjahre im Laboratorium einer Universität oder technischen Hochschule mit praktischen chemischen Arbeiten mit guten Erfolge sich beschäftigt haben und überdies mindestens vier Halbjahre an einer anerkannten chemischen Untersuchungsstation ersprießlich thätig waren.

Die fachmännische Beurtheilung dessen, ob der Betreffende den oben erwähnten Erfordernissen entspreche, beziehungsweise, ob demselben das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt werden könne, steht dem durch die sub Zahl 38 286 am 9. Juni 1896 erlassene Durchführungsverordnung zu dem Gesetzartikel XLVI. vom Jahre 1895 errichteten ständigen Ueberprüfungssenate zu.

Der ständige Ueberprüfungssenat kann in einzelnen, besonders zu berücksichtigenden Fällen ausnahmsweise insoferne von den unter c) und d) bestimmten Bedingungen abweichen, daß derselbe von der Nostrifikation der ausländischen Diplome absieht und sich mit einer kürzeren Praxis an Universitäts- oder polytechnischen Laboratorien und Untersuchungsstationen begnügt, als es im Punkte d) bestimmt ist.

In solchen Fällen ist jedoch die im § 3 statuirte Fachprüfung unbedingt zu erfordern.

Solchen Personen, welche mit dem Publikum im geschäftlichen Verhältnisse stehen, also z. B. Apothekern, welche Apotheken besitzen, kann das Oeffentlichkeitsrecht für ihre Privatlaboratorien nicht ertheilt werden.

§ 3. Fachprüfung.

Falls der ständige Ueberprüfungssenat aus den ansonsten formgemäßen Dokumenten hinsichtlich der Fachbildung des betreffenden Bewerbers keine unbedingte Ueberzeugung schöpfen kann, wird der Betreffende zur Leistung einer Fachprüfung angewiesen.

Zu diesem Behufe entsendet der Senat eine fünfgliederige Kommission, welche aus drei Chemikern und je einem Fachmann der Mikroskopie, Physiologie und der Hygiene besteht, deren Aufgabe es ist, den Bewerber zur Prüfung vorzuladen und dieselbe in Budapest in den Räumen der chemischen Landesanstalt und chemischen Centralversuchsstation abzuhalten. Gegenstände der Prüfung sind:

1. Analytische Chemie.
2. Chemische Technologie der landwirthschaftlichen Produkte, Erzeugnisse und Artikel.
3. Untersuchung und Beurtheilung der verschiedenen Produkte, Erzeugnisse, Industrieartikel, Nährmittel, Genußmittel, Futter- und Düngemittel.
4. Mikroskopische Untersuchungen, insofern dieselben zur Ergänzung der chemischen Untersuchung nothwendig sind.
5. Die Hygiene der menschlichen und thierischen Nährmittel, beziehungsweise Futtermittel, mit Rücksicht auf die Landwirthschaft und die öffentliche Verwaltung.

Ueber das Resultat der Prüfung berichtet die Kommission dem Senat, der seine diesbezüglichen Vorschläge dem k. ung. Ackerbauminister unterbreitet.

§ 4. Einrichtung des Laboratoriums.

Die Eigenthümer beziehungsweise Leiter solcher Laboratorien sind des weiteren verhalten, nachzuweisen, daß sie für ihr Laboratorium über eine entsprechende Lokalität verfügen und daß diese mit der dem heutigen Stande der chemischen Wissenschaft und der Mikroskopie entsprechenden Ausstattung und Einrichtung versehen ist, welche zum Zwecke der Durchführung aller jener Untersuchungen nöthig sind, zu denen sie die Konzession zu erwerben wünschen, beziehungsweise die sie in ihrem Gebührentarif anführen. Dementsprechend sind sie verpflichtet, die genaue Beschreibung des Laboratoriums und dessen Grundriß vorzulegen, und in einem besonderen Ausweis (Inventar) alle Utensilien, Apparate, Bücher und Zeitschriften anzuführen, über welche das Laboratorium verfügt. Die Richtigkeit der Angaben muß durch die Unterschrift der Verwaltungsbehörde und deren Fachorgan bestätigt sein. Als solches Fachorgan kann der Leiter der nächsten staatlichen chemischen Untersuchungsstation oder dessen Vertreter funktioniren.

Dem Ueberprüfungssenat steht es frei, sich von der Richtigkeit der Daten auch durch seinen eigenen Experten zu überzeugen.

§ 5. Haftbarkeit.

Die Haftung für die Richtigkeit der im Laboratorium ausgeführten Untersuchungen und der abgegebenen Expertisen lastet ausschließlich auf dem Eigenthümer beziehungsweise Leiter des Laboratoriums.

Untersuchungsmethoden.

Bei der Untersuchung solcher Artikel oder Materialien, bezüglich welcher behördlich vorgeschriebene Untersuchungsnormen bestimmt sind, müssen auch die mit dem Oeffentlichkeitsrecht versehenen Laboratorien diese Vorgangsnormen befolgen.

§ 6. Gebührentarif.

Die Laboratorien, die das Oeffentlichkeitsrecht erlangt haben, setzen die für die Untersuchungen zu zahlenden Gebühren selbst fest, doch müssen sie das Gebührenverzeichniß an einer sichtbaren Stelle ihrer Lokalität anbringen.

§ 7. Gesuch.

Alle diejenigen, die das Oeffentlichkeitsrecht für solche Laboratorien erlangen wollen, haben ihr diesbezügliches Gesuch im Wege desjenigen Municipiums, auf dessen Territorium dasselbe bereits besteht oder zu errichten beabsichtigt wird, an den k. ung. Ackerbauminister einzureichen.

Dem Gesuch sind beizuschließen:

a) die Dokumente über den Befähigungsnachweis;

b) der Ausweis der im Sinne des § 4 zu liefernden Daten über die Lokalitäten und Ausrüstung des Laboratoriums;

c) Curriculum vitae des Gesuchstellers, Moralitätszeugniß, Standeszeugniß, zugleich mit Zeugnissen über den Umstand, daß der Bewerber mit dem Publikum in keinen geschäftlichen Beziehungen steht, also keine Apotheke 2c. besitzt;

d) ärztliches Zeugniß, in welchem der Umstand, daß der Betreffende nicht farbenblind ist, besonders hervorzuheben ist;

e) der Voranschlag des Gebührentarifs.

§ 8. Ertheilung der Konzession.

Auf Grund des Gesuches, sofern die darin angeführten Angaben den Anforderungen der obigen Paragraphen vollkommen entsprechend befunden werden, ertheilt der k. ung. Ackerbauminister das Recht zur Führung der Bezeichnung: „öffentliches chemisches beziehungsweise mikroskopisches Laboratorium“ und verständigt hiervon den Gesuchsteller.

§ 9. Entzug der Konzession.

Insoferne ein solches mit dem Oeffentlichkeitsrecht versehenes Laboratorium infolge veränderter Umstände den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht mehr entsprechen sollte, oder gerechtfertigte und wohlbegründete Zweifel über die Verläßlichkeit desselben auftauchen sollten, oder aber die Thätigkeit desselben auf ein solches Gebiet übergehen sollte, wo dieselbe eher den eigenen Vortheilen als dem öffentlichen Wohle dient, oder gar letzterem zuwiderläuft, kann die Konzession entzogen werden.

§ 10. Auf Laboratorien, welche sich lediglich mit der gewerbsmäßigen Erzeugung chemischer Produkte befassen, dehnen sich die Bestimmungen dieses Regulativs nicht aus, da solche als Industrieunternehmungen den Verfügungen des Gewerbegesetzes unterworfen sind.

Schweiz. Bundesgesetz, betr. die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.

Vom 2. November 1898. (Bundesbl. 1898 S. 205.)

Die Bundes-Versammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. November 1897, beschließt:

Art. 1. Die Fabrikation von Zündhölzchen fällt ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl und die Ausdehnung des Betriebes unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Dieselbe darf nur in solchen Räumen betrieben werden, welche ausschließlich dieser Fabrikation dienen.

Ebenso unterliegt der Vertrieb von Zündhölzchen der Bundesgesetzgebung gemäß den in Art. 4, 5, 6, 9 und 10 hiernach folgenden Bestimmungen.

Art. 2. Zur Fabrikation von Zündhölzchen bedarf es der Bewilligung der Kantonsregierung, welche dieselbe jedoch erst nach Zustimmung des Bundesrathes ertheilen darf.

Letzterer wird diejenigen Bedingungen aufstellen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter und des Publikums erforderlich sind.

Gegen einen ablehnenden Bescheid der Kantons-Regierung kann der Rekurs an den Bundesrath ergriffen werden.

Art. 3. Zur Erlangung dieser Bewilligung sind der Kantonsregierung zu Händen des Bundesrathes einzureichen:

a) die detaillirten Pläne der für den Betrieb zu verwendenden Räumlichkeiten;

b) eine Darstellung der beabsichtigten Fabrikationsweise und der Zusammensetzung der Zünd- und Anstrichmassen:

c) die Angabe der zu verwendenden technischen Einrichtungen;

d) die Angabe der in Aussicht genommenen Verpackungs- und Transportweise des Fabrikates.

Art. 4. Fabrikation, Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor sind verboten.

Art. 5. Die Einfuhr und die Verwendung von gelbem Phosphor sind nur gestattet für wissenschaftliche und pharmaceutische, sowie weiterhin für solche der Gesundheit nicht schädliche Zwecke, für welche eine besondere Bewilligung des Bundesrathes ertheilt worden ist.

Von jeder Einfuhrsendung dieser Art hat die Zollverwaltung der betreffenden Kantonsregierung zum Zwecke der Kontrole Mittheilung zu machen.

Art. 6. Der Verkauf von Zündhölzchen darf nur in Verpackungen, inbegriffen Packete und Schachteln, stattfinden, welche die Firma oder die amtlich deponirte Fabrikmarke des Fabrikanten tragen.

Diese Bestimmung findet auch auf importirte und exportirte Zündwaaren Anwendung.

Art. 7. Den mit der Ueberwachung der Zündhölzchenfabriken betrauten Beamten ist jederzeit der Zutritt in alle Räume gestattet, von denen mit Grund vermuthet werden kann, daß sie der Fabrikation von Zündwaaren dienen.

Art. 8. Der Bundesrath ist ermächtigt, Rezepte neuer Herstellungsverfahren, welche für Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter in Zündhölzchenfabriken und des Publikums besondere Gewähr bieten, zu erwerben und den Fabrikanten zur Verfügung zu stellen.

Art. 9. Zuwiderhandlungen werden bestraft:

a) gegen Art. 1, Absatz 2, Art. 2 und 4 mit einer Buße von Fr. 100—1000;

b) gegen Art. 5 und 6 mit einer Buße von Fr. 50 bis 500;

c) gegen die Vollziehungsvorschriften und Schutzmaßregeln des Bundesrathes (Art. 10), sowie gegen die schriftlich zu ertheilenden Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden mit Buße von Fr. 50—500.

Die Uebertretung der Art. 1, Absatz 2, Art. 2 und 4 kann außerdem bestraft werden:

1. im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis auf 3 Monate;

2. durch den zeitweiligen oder gänzlichen Entzug, beziehungsweise die Verweigerung der Fabrikationsbewilligung (Art. 2).

Widerrechtlich fabrizirte, transportirte, zum Verkauf ausgebotene oder importirte Waare ist zu konfisziren.

Die Strafen werden durch die zuständigen kantonalen Behörden ausgefällt.

Der Entzug der Fabrikationsbewilligung erfolgt, auf Antrag des eidgenössischen Fabrikinspektorates, durch die

Kantonsregierung. Gegen ihre sachbezüglichen Entscheide ist der Rekurs an den Bundesrath zulässig.

Die auf Grund dieses Artikels erlassenen Beschlüsse und Urtheile sind nebst den zugehörigen Untersuchungs-Akten durch die Kantonsregierungen dem zuständigen eidgenössischen Fabrikinspektorat zur Einsicht zuzustellen.

Art. 10. Die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes ist Sache der Kantone. Der Bundesrath wird ermächtigt, die zur Vollziehung desselben erforderlichen Vorschriften aufzustellen und insbesondere hinsichtlich Fabrikation, Verpackung, Transport, Verkauf, Ein- und Ausfuhr die nöthigen Schutzmaßregeln zu treffen.

Art. 11. Das Bundesgesetz, betreffend die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen, vom 22. Juni 1882, ist aufgehoben.

Art. 12. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 2. November 1898.
Der Präsident: A. Thélin.
Der Protokollführer: Schatzmann.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 2. November 1898.
Der Präsident: J. Hildebrand.
Der Protokollführer: Wagnière.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Das vorstehende Bundesgesetz ist zu veröffentlichen.
Bern, den 14./29. November 1898.
Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
Der Bundespräsident: Ruffy.
Der erste Vizekanzler: Schatzmann.

Datum der Veröffentlichung: 16./30. November 1898.
Ablauf der Referendumsfrist: 28. Februar 1899.

Schweiz. Kanton Bern. Verordnung, Maßnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten betr., welche nicht unter das Bundesgesetz (betr. Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien) vom 2. Juli 1886[1]) fallen.
Vom 4. November 1898.
(San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1898 S. 697.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten; auf den Antrag der Direktion des Innern, verordnet:

I. Anzeigepflicht.

§ 1. Die im Kanton Bern praktizirenden Aerzte sind zur Anzeige folgender epidemischer Krankheiten verpflichtet:

I. Diphtherie und Croup, Scharlach, Abdominaltyphus, Epidemische Ruhr, Kindbettfieber.

II. Masern, Rötheln, Keuchhusten, Windpocken, Mumps.

Die Direktion des Gesundheitswesens kann bei epidemischem Auftreten anderer Krankheiten, wie z. B. Influenza, Ophthalmoblennorrhöe, auch auf diese die Anzeigepflicht des Arztes ausdehnen, wenn die Umstände es erfordern.

§ 2. Die Anzeige ist, dringende Fälle vorbehalten (§ 20), einmal per Woche und zwar am Ende derselben, an den Regierungsstatthalter zu Händen der Direktion des Gesundheitswesens und der Ortspolizeibehörde in der Weise zu erstatten, daß angegeben werden soll:

a) Für die Krankheiten der Gruppe I: 1. Name und Vorname, Alter, Wohnort und Wohnung, Beruf oder (bei Kindern) Beruf der Eltern, bei Kindern Schule und Klasse, Datum der Erkrankung bezw. Beginn der ärztlichen Behandlung. 2. Die muthmaßliche Ansteckungsquelle. 3. Allfällige Vorschläge des Arztes über zu treffende Maßnahmen zu Händen der Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission), insbesondere eine Bemerkung darüber, ob eine Evakuation wünschenswerth sei.

b) Für die Krankheiten der Gruppe II die Zahl der im Laufe der Woche beobachteten neuen Fälle, unterschieden nach Ortschaften und nach drei Altersstufen; Patienten unter 6 Jahren, von 6 bis 15 Jahren und über 15 Jahre.

Für größere Gemeinwesen kann die Direktion des Gesundheitswesens von sich aus oder auf Antrag des betreffenden Gemeinderathes verfügen, daß die Anzeigen der Aerzte an die Ortspolizeibehörde erstattet werden, wogegen die letztere verpflichtet ist, sie ohne Verzug an den Regierungsstatthalter zu Händen der Direktion des Gesundheitswesens einzusenden.

§ 3. Die Aerzte erhalten von der Direktion des Gesundheitswesens unentgeltlich die nöthigen Anzeigeformulare in Form von Checkbüchern mit der nöthigen Anzahl amtlicher Couverts.

II. Maßregeln gegen die Verschleppung epidemischer Krankheiten.

§ 4. Kinder, welche an Diphtherie, Scharlach, Masern, Rötheln, Keuchhusten, Windpocken und Mumps leiden, sind vom Besuch der Schule (nebst Unterweisung und Kinderlehre) auszuschließen. Dieselben dürfen erst dann wieder zugelassen werden, wenn die Gefahr der Ansteckung laut ärztlichem Zeugniß als beseitigt anzusehen ist.

Wenn ein ärztliches Zeugniß nicht beigebracht werden kann, so gelten für die Dauer des Schulausschlusses folgende Normen:

Für Scharlach mindestens 6, für Masern, Rötheln, Windpocken und Mumps mindestens 2 Wochen, vom Beginn der Erkrankung an gerechnet;

für Diphtherie im Minimum 2 Wochen nach dem Verschwinden der letzten Beläge;

bei Keuchhusten ist das Aufhören der krampfhaften Hustenanfälle maßgebend.

§ 5. Vor der Wiederzulassung eines Kindes zum Besuch der Schule (nebst Unterweisung und Kinderlehre) muß dasselbe gebadet und abgeseift und es müssen seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt, womöglich desinfizirt werden.

§ 6. Gesunde Kinder aus Familien, in welchen ein Fall von Scharlach oder Diphtherie aufgetreten ist, sind in gleicher Weise wie die daran erkrankten (§ 4) vom Besuch der Schule (nebst Unterweisung und Kinderlehre) auszuschließen, sofern nicht ein ärztliches Zeugniß vorliegt, daß die betreffenden Kinder von den Kranken ausreichend abgesondert werden.

Diese Vorschrift gilt für Schulkinder unter 10 Jahren auch beim Auftreten von Masern oder Keuchhusten in der Familie.

§ 7. Wo die einzelnen Haushaltungen in einem Hause so eng bei einander wohnen, daß eine Gefahr der Uebertragung angenommen werden muß, können die Bestimmungen von § 6 auf sämmtliche Kinder des Hauses oder auf einen Theil derselben ausgedehnt werden.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 gelten auch für Kinder der Sonntagsschulen, Kleinkinder-(Gaum-) Schulen, Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Krippen. Gesunde Kinder aus Familien, in denen eine der in § 4 genannten Krankheiten aufgetreten ist, sind in gleicher Weise wie die daran erkrankten vom Besuch dieser Anstalten auszuschließen, bis ein ärztliches Zeugniß den Wiedereintritt als ungefährlich wieder gestattet.

Der Ausschluß kann unter den in § 7 enthaltenen Voraussetzungen auf sämmtliche gesunde Kinder eines Hauses oder auf einen Theil derselben ausgedehnt werden.

§ 9. Die vom Besuch der Schule (nebst Unterweisung und Kinderlehre) oder einer der in § 8 genannten Anstalten ausgeschlossenen Kinder sind von Spielplätzen und vom Verkehr mit anderen Kindern fernzuhalten.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1886 S. 460.

§ 10. Bei dem Auftreten epidemischer Krankheiten in Pensionaten und ähnlichen Anstalten sollen die Erkrankten sofort isolirt oder evakuirt werden.

Wo die Verhältnisse es nöthig erscheinen lassen, kann die Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) die Auslogirung der gesunden Zöglinge anordnen.

§ 11. Eltern, Pflegeeltern und Vorsteher von Pensionaten und ähnlichen Anstalten sind für die Ausführung obiger Vorschriften (§§ 4 bis 10) verantwortlich.

Anderseits hat die Lehrerschaft jedes von einer der in § 4 genannten Krankheiten befallene oder derselben verdächtige Kind von der Schule fortzuweisen, unter Anzeige an die Eltern resp. Pflegeeltern.

§ 12. Wenn die Umstände es erfordern, insbesondere bei sehr verbreitetem oder bösartigem Auftreten von Diphtherie, Scharlach, Masern oder Keuchhusten, sind die Schulen bezw. Klassen zu schließen. Hiervon sind die Direktionen der Erziehung und des Gesundheitswesens in Kenntniß zu setzen, und es darf die Wiedereröffnung der Schule nur mit Zustimmung der letztern erfolgen.

Sonntagsschulen, Kleinkinder- (Gaum-) Schulen, Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Krippen müssen geschlossen werden, sobald mehrere rasch aufeinander folgende, in verschiedenen Familien vorkommende Erkrankungen von Diphtherie, Scharlach, Masern, Rötheln, Keuchhusten, Windpocken oder Mumps vorgekommen sind.

§ 13. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule (resp. Schulklasse), Sonntagsschule, Kleinkinder- (Gaum-) Schule, eines Kindergartens, einer Kinderbewahranstalt und Krippe ist nur nach vorausgegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion der Lokale zulässig.

§ 14. Wenn eine im Hause einer Schule, Sonntagsschule, Kleinkinder- (Gaum-) Schule, eines Kindergartens, einer Kinderbewahranstalt und Krippe wohnende oder angestellte Person oder eine außerhalb des Schulhauses wohnende, zum Hausstand eines Lehrers der Schule gehörende Person von einer der in § 4 erwähnten Krankheiten befallen wird, so hat der Haushaltungsvorstand der Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) sofort Anzeige zu machen, damit sie die nöthigen Maßnahmen zur Verhinderung der Ansteckung der Schulkinder trifft.

§ 15. Besuche in infizirten Häusern oder Wohnungen sollen von Erwachsenen thunlichst, von Kindern gänzlich unterlassen werden.

Ebenso ist die Theilnahme an Leichenbegängnissen von Personen, die an einer der in § 4 genannten ansteckenden Krankheiten gestorben sind, auf das äußerste zu beschränken; Kinder sind durchaus davon fernzuhalten.

§ 16. Beim Auftreten von Abdominaltyphus und epidemischer Ruhr hat die Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) die Wohnungs-, Aborts- und Trinkwasserverhältnisse genau zu untersuchen und Uebelstände beseitigen zu lassen.

Verdächtiges Wasser ist vom Gebrauch auszuschließen oder soll wenigstens nur gekocht verwendet werden.

§ 17. Bei Auftreten von Kindbettfieber haben die Aerzte die Hebammen anzuhalten, die Bestimmungen der Instruktion für die Hebammen betreffend Desinfektionsmaßregeln mit peinlichster Sorgfalt zu befolgen.

Wenn eine Hebamme wiederholt der Instruktion zuwiderhandelt, so soll der Arzt dieselbe dem Regierungsstatthalter zu Händen der Direktion des Gesundheitswesens verzeigen.

Wenn in der Praxis einer Hebamme wiederholte Fälle von Kindbettfieber vorkommen, so kann sie angehalten werden, auf einige Zeit sich der Behandlung von Schwangeren und Wöchnerinnen zu enthalten. In diesem Falle kann ihr, sofern ihr selbst kein Verschulden nachgewiesen werden kann, je nach Umständen und nach Anhörung des Sanitäts-Kollegiums von der Direktion des Gesundheitswesens eine bescheidene Entschädigung zugesprochen werden.

§ 18. Wenn besondere Umstände es erfordern, so kann die Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) die Ueberführung von Scharlach-, Diphtherie-, Typhus- und Ruhrkranken in ein entsprechendes Krankenhaus verfügen. Von dieser Vorkehr ist der Direktion des Gesundheitswesens sofort Mittheilung zu machen.

§ 19. Die Direktion des Gesundheitswesens wird beauftragt, über die Desinfektion der Kranken und deren Absonderung, der Wohnung und der Gebrauchsgegenstände eine Instruktion zu erlassen, welche jeweilen nach dem Stand der Wissenschaft zu erneuern ist.

§ 20. Die Ortspolizeibehörden (Gesundheitskommissionen) haben über die Durchführung dieser Verordnung in ihrem Kreise zu wachen. Sie sind namentlich verpflichtet, im Einverständniß mit dem behandelnden Arzt die erforderlichen Anordnungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der in § 1 genannten Krankheiten nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu treffen und Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung dem Strafrichter zu verzeigen.

In dringenden Fällen hat der Regierungsstatthalter die Befugniß, das Nothwendige vorzukehren, muß dann aber die Direktion des Gesundheitswesens von diesen getroffenen Vorkehren sofort in Kenntniß setzen. Ebenso ist der behandelnde Arzt berechtigt, von sich aus in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die nothwendigen Maßnahmen anzuordnen, unter Vorbehalt sofortiger Mittheilung an die Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) und nachträglicher Genehmigung durch dieselbe. Bei Differenzen zwischen den verschiedenen Instanzen entscheidet die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 21. Dem Regierungsstatthalter liegt die Aufsicht über die Vollziehung dieser Verordnung ob. Die Oberaufsicht über dieselbe ist Sache der Direktion des Gesundheitswesens, und soweit es sich um Maßnahmen in den Schulen handelt, auch der Erziehungsdirektion.

Rekurse gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden (Gesundheitskommissionen), die auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, müssen innert 48 Stunden der Direktion des Gesundheitswesens eingereicht werden. Die Ausführung der angefochtenen Verfügungen wird durch die Anhebung des Rekurses nicht sistirt.

§ 22. Die „Verordnung vom 6 Juli 1895[1]) betreffend Maßnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Epidemiegesetz vom 2. Juli 1886 fallen", ist aufgehoben.

§ 23. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im amtlichen Schulblatt zu publiziren; ferner soll jeder Medizinalperson, jeder Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission), jeder Schulkommission, jedem Lehrer und jeder Lehrerin, den Vorständen von Instituten, Pensionaten, Sonntagsschulen, Kleinkinder- (Gaum-) Schulen, Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Krippen je ein Exemplar zugestellt werden.

Ein Auszug derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Schulen beziehen, ist in jedem Schulzimmer anzuschlagen.

Ceylon. Vorschriften, die Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten betr. Vom 19. November 1898.

(Schluß.)

14. It shall be the duty of the master or person in charge of any vessel arriving from an infected port to cause the bilge water to be pumped out after disinfection before the vessel enters the port, and pass fresh sea water over the parts that have been in contact with the bilge water. And in all cases when the vessel is infected or suspected, and in the case of a healthy vessel when ordered to do so by the health officer, to pump out the drinking water after disinfection, and to substitue pure drinking water.

15. It shall be the duty of every officer granting a bill of the health to any vessel to set out in such bill of health the inspection and quarantine undergone by such vessel.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 72.

16. The landing at any place in this Island of the following goods, shipped at an infected port, or transhipped to any vessel from any vessel which shall have conveyed such goods from an infected port, is prohibited:—

(1) Used body linen, clothes, bedding, and other persons effects.

(2) Rags, including rags compressed by hydraulic pressure and transported in bales as merchandise.

(3) Used sacking or bags, carpets, and old embroidery.

(4) Green and untanned hides and skins.

(5) Animal refuse, bones crushed or uncrushed, claws, hoofs, horsehair, hair of animals generally, raw silk, and wool.

(6) Human hair.

17. The transhipment within any port in this Island of such prohibited goods from one vessel to another is prohibited.

18 The Principal Officer of Customs at any place at which any landing or transhipment shall take place of such prohibited goods shall, unless the Governor shall otherwise direct, cause the destruction of such goods. The cost of effecting such destruction shall be paid by the owner and consignee of such goods and by the master of the vessel by which such goods were carried. No compensation for such destruction shall be paid to any person.

19. Any vessel having on board any such prohibited goods shall, so long as she shall have any such goods on board, be deemed in quarantine, and such vessel and all persons and goods shall in respect of such vessel be subject to the regulations relating to vessels in quarantine.

20. The foregoing regulations 16, 17, 18, and 19 shall not apply to used body linen, clothes, bedding, and other personal effects, being the personal effects accompanying any person, provided that such personal effects shall have been disinfected to the satisfaction of the health officer.

21. Crowded vessels, vessels carrying emigrants, and vessels which appear to be in an insanitary state may, at the discretion of the health officer, be treated as suspected or healthy vessels.

22. Any mails or cargo that may be brought by any vessel subject to these regulations may be landed under such precautions as the health officer may deem necessary to prevent the spread of the disease.

23. It shall be the duty of the Chief Officer of Customs of the port to facilitate the conveyance to all vessels detained under these regulations of mails and of such supplies of provisions, stores, or other articles as may be required by those on board. Such mails and supplies shall be placed on the boats of the vessel to be subsequently removed by the crew.

24. All vessels arriving at any port of Ceylon which may have communicated with vessels coming from an infected port shall be subjected to the same rules as vessels arriving from an infected port.

Part III. *Plague Regulations relating to Villages and Places outside Municipalities and Local Boards.*

1. The symptoms of plague are fever of recent commencement, violent headache, severe pain in the back and limbs, and lassitude. The glands in the groin, or in the armpit or neck, are generally swollen and tender. Cough and pain in the lungs are frequently observed. and delirium often comes on early in the disease. Death often occurs in two or three days.

2. If in any house a person becomes ill or dies with symptoms similar to those described above, it shall be the duty of the occupier of such house and of every male resident therein above the age of 18 years to report to the headman of the village or, in his absence, to the headman of the adjoining village (1) the illness of any person in such house, or (2) the death of any person in such house, immediately such illness is apparent or death occurs; and any person who shall fail to make such report as is hereby required will be liable, on conviction, to imprisonment for six months and to a fine of Rs. 1,000, under sections 6 and 7 of Ordinance No. 3 of 1897.

3. The headman having satisfied himself by inquiry, but without entering the house, that the case is one of bubonic plague, or that the symptoms are such as give rise to a reasonable suspicion that the case may be one of plague, shall at once station two guards at a distance of about ten yards from the door of the house occupied by the person believed to be suffering from plague, with instructions to prevent persons from entering or leaving the house; and any person who shall enter or leave such house without the sanction of the Government Agent, or Assistant Government Agent, or the Medical Officer will be liable, on conviction, to imprisonment for six months and to a fine of Rs. 1,000, under sections 6 and 7 Ordinance No. 3 of 1897. He shall also forthwith report the occurrence to—

(a) The Government Agent or Assistant Government Agent.

(b) The nearest Government Medical Officer.

(c) The Police Magistrate.

(d) The Chief Headman of the district.

4. In case of illness the headman shall select an isolated house, as far as possible removed from other houses in the village, and not less than thirty yards distant from any other residence, and shall require the occupants of such house to vacate it within six hours of notice given, and shall make arrangements for the transfer thereto of the sick person. He shall also notify to the owners or occupants of such house that they will be paid compensation at the rate of Rs. 5 per diem for so long as the house may be required for plague purposes. Should the owner or occupier of any such house fail or refuse to give up possession when required, he will be liable, under sections 6 and 7 of the Ordinance No. 3 of 1897, to imprisonment for six months and to a fine of Rs. 1,000.

5. On the house being vacated the person believed to be suffering from plague may be removed thereto with such of his friends and relatives or occupants of his residence as may have been in attendance on him, but this removal must not take place before the arrival on the scene of the Chief Headman of the district, the Government Agent, the Assistant Government Agent, or the Medical Officer.

6. The headman shall prepare a list of all persons who may have been in the house occupied by the sick person for any considerable time during the preceding week.

7. The headman must arrange to supply the inmates of the infected house with food, fuel, and all other reasonable requirements, the articles required being deposited at a distance of about twenty yards from the house, and one of the inmates being called to remove them to the house.

The vessels, mats, or leaves in which the articles are delivered shall be destroyed by the person in charge of the house. No articles of any kind shall be allowed to be removed from the infected house before the arrival of the Chief Headman of the district, the Government Agent, the Assistant Government Agent, or the Medical Officer.

8. In case of death the headman shall have a grave dug at least 6 ft. in depth, but the corpse shall not be buried till the arrival of the Chief Headman of the district, the Government Agent, the Assistant Government Agent, or the Medical Officer.

The place of burial shall be isolated, well away from habitations and sources of water supply.

9. The Chief Headman of the district, or the Medical Officer, or the Government Agent, or the Assistant Government Agent may, for the purposes of these regulations, enter upon any lands or demand the use of any cart, horses, or bullocks; and any person opposing such entry or refusing to comply with such demand will be liable, under sections 6 and 7 of the Ordinance No. 3 of 1897, to imprisonment for six months and to a fine of Rs. 1,000.

10. The headman, when he has reason to believe that a case of plague has occurred in his village, shall immediately send word to the headmen of surrounding villages, directing them to prohibit the inhabitants of their villages from entering or having dealings with the infected village, and to impress upon their villagers the danger of allowing residents in the infected village to enter other villages. No person shall communicate with the infected village till the disease has completely disappeared. Any person acting contrary to this regulation will be liable, on conviction, to imprisonment for six months and to a fine of Rs. 1,000, under sections 6 and 7 of the Ordinance No. 3 of 1897.

11. Whenever deaths in any village are more numerous than usual, and especially sudden deaths attributed to fever, or when there occurs unusual sickness accompanied by fever, the headman of the village shall make a special report of the same to the Chief Headman of the district or to the Government Agent without delay.

12. Every headman shall report any excessive mortality or sickness among rats or monkeys that may come to his notice.

13. Registrars shall also make careful inquiry in the case of all deaths attributed to fever to ascertain whether other symptoms of plague, more particularly whether buboes or swellings in the groin or armpit were present, and shall note on the death register whether or not such inquiry has been made. In the event of his being informed of the presence of these symptoms, the Registrar shall at once report the matter to the nearest Medical Officer, to the Government Agent, or the Assistant Government Agent direct, and to the Chief Headman of the district.

14. The Government Agent or Assistant Government Agent, on receiving a report of the existence of a case of plague or suspected plague in any village, shall forward a copy thereof to the Principal Civil Medical Officer, and shall himself proceed, with as little delay as possible, to the spot, taking with him a Medical Officer unless the latter shall have preceded him.

On arrival the Government Agent or Assistant Agent will assume entire control and responsibility, being guided, as far as possible, by the advice of the Medical Officer, and shall make the best arrangements that the circumstances will permit for dealing with the case on the lines approved by Government. But should the Principal Civil Medical Officer be present he will assume the control of all operations and make such arrangements as circumstances may appear to require.

15. The Government Agent or Assistant Government Agent shall be authorized to issue such orders as he may consider necessary in the circumstances to officers of the Public Service, and all such officers shall be held responsible for the prompt and satisfactory execution of the orders so issued. The Government Agent or Assistant Government Agent may issue his orders to the officer directly, and not through Heads of Departments. Such necessary expenditure as the Government Agent or Assistant Government Agent may incur in the carrying out of the measures directed by him shall be drawn on personal vouchers, to be supported subsequently by under receipts when such are readily obtainable, or by certificates on honour when receipts are not procurable.

16. On receiving a report of the occurrence of a case of plague or suspected plague the Medical Officer and (or) the Chief Headman of the district shall forward copies immediately to the Principal Civil Medical Officer and to the Government Agent or Assistant Government Agent, together with a report stating what action has been taken and what is proposed to be taken. In forwarding their reports the Medical Officer and the Chief Headman must make use of the most expeditions means at their command. If a letter sent by special messenger would arrive more quickly than by post, the former mode of despatch must be used; but when possible the telegraph should be employed in preference to either post or messenger, the telegraphic message sent being as full ant complete as a written report.

17. Pending the arrival of the Government Agent or Assistant Government Agent, the Medical Officer shall take charge of the operations; and pending the arrival of the Medical Officer, the Chief Headman of the district. These officers shall, while so occupied, have powers and duties similar to those of the Government Agent.

The Chief Headman shall not, except upon orders from the Government Agent or Assistant Government Agent, allow the removal of a patient or the burial of a corpse before the arrival of the Medical Officer, who will prescribe the measures to be adopted.

18. Whenever a report is made to the Police Magistrate be will forthwith send copies thereof to the Principal Civil Medical Officer and to the Government Agent or Assistant Government Agent, and shall satisfy himself by personal inquiry that the Medical Officer has started for the place where the case is reported as having occurred, or shall require him to start immediately and shall see that he does so.

Should the Medical Officer be absent from the station the Police Magistrate shall communicate by telegraph with the Government Agent or the Assistant Government Agent and the Principal Civil Medical Officer till such time as he shall have received an assurance that a Medical Officer has started.

Regulations applicable to Estates.

The duties imposed on headman in the case of villages shall, in the case of estates, devolve on superintendents, assistant superintendents, managers, conductors, and (or) other persons in actual charge of the estates.

The Chief Headman of the district shall, on receiving a report of the occurrence of a case of plague or suspected plague, at once make arrangements for placing at the disposal of the Medical Officer such supplies and materials as are likely to be wanted. He will also assemble the headmen of the neighbourhood and be in readiness to furnish whatever help may be required. He will not, however, take any active steps unless requested to do so by the superintendent or other person in charge, to whom he must furnish all reasonable assistance.

The duties of the Government Agent and of the Medical Officer are the same with respect to estates as to villages.

N.B.—The penalty under sections 6 and 7 of Ordinance No. 3 of 1897 for breach of any of these regulations is imprisonment for a period of six months or a fine of Rs. 1,000, or both.

The penalty for obstructing or impeding any police officer (including village headman) in the execution of any provision of the Ordinance or of any regulation made thereunder is imprisonment for a period of six months or a fine of Rs. 1,000, or

both. (See sections 6, 7 and 8 of Ordinance No. 3 of 1897.)

Colonial Secretary's Office,
Colombo, November 19, 1898.

By His Excellency's command,
E. Noel Walker,
Colonial Secretary.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Schweden im 4. Vierteljahr 1898.[1]
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten — Provinzen	Zahl der neu verseuchten Ställe im		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Milzbrand.			
Elfsborg	1	1	—

Außerdem im Oktober: Blekinge 2; im November: Upsala, Oestergötland, Jönköping, Malmöhus je 1; im Dezember: Christianstad 1.

Rauschbrand.			
Göteborg und Bohus .	1	1	—

Außerdem im Oktober: Christianstad 1; im November: Jönköping, Malmöhus, Elfsborg je 1.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 4. Vierteljahr 1898[2].
(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle								
	Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Schweinerothlauf.		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Akershus	—	—	1	—	2	—	15	23	5
Smaalenene . . .	3	1	—	3	—	4	14	6	3
Buskerud	1	—	1	—	—	—	3	10	1
Jarlsberg und Laurvik	4	3	1	—	—	1	27	16	3
Hedemarken . . .	—	—	—	—	2	—	5	20	7
Christians	—	—	1	4	7	2	28	13	12
Bratsberg	1	—	1	—	1	—	1	1	—
Nedenäs	—	1	—	—	—	—	8	1	1
Lister u. Mandal	2	1	1	2	—	—	2	3	—
Stavanger	—	2	1	—	—	—	4	2	—
Süd-Bergenhus .	7	8	2	1	1	2	2	—	2
Bergen	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	1	1	1	—	—	2	—	—	1
Süd-Drontheim .	—	—	—	—	—	3	13	6	9
Nord-Drontheim	—	—	—	2	—	—	13	23	2
Nordland.	—	—	7	—	—	—	—	—	2
Im Ganzen Fälle	19	17	19	12	13	14	135	124	48
Zahl der Bestände	18	14	13	10	12	12	110	106	40

[1] Vgl. Veröff. 1898 S. 974.
[2] Vgl. Veröff. 1898 S. 1017.

Ferner ist gemeldet Rauschbrand: im Oktober: Christians, Süd-Bergenhus je 1 Fall; im November: Akershus, Nord-Drontheim je 1 Fall, Nedenäs 2; im Dezember: Hedemarken 1. Braasot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen): im Oktober: Nord-Bergenhus 3 Fälle, Nord-Drontheim 4; im November: Stavanger, Nord-Bergenhus, Romsdal je 1, Süd-Bergenhus 3, Süd-Drontheim 8, Nord-Drontheim 6; im Dezember: Stavanger, Nord-Bergenhus je 4, Süd-Drontheim 2, Nord-Drontheim 7. Bösartige Klauenseuche der Schafe: Stavanger im Oktober 1 Fall.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Dänemark[1]. Der Minister für Landwirthschaft erließ am 23. Januar eine sofort in Kraft tretende Verfügung, nach welcher die Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Jütland nach dem Auslande und den übrigen Theilen Dänemarks wieder gestattet ist. (R.-A. Nr. 21.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Dem Abgeordnetenhause ist unter dem 26. Januar d. J. der nachstehende Entwurf eines Gesetzes, betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern, nebst Begründung zur Beschlußfassung vorgelegt worden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für den Bezirk jeder Aerztekammer wird ein ärztliches Ehrengericht, für den Umfang der Monarchie ein ärztlicher Ehrengerichtshof gebildet.

§ 2. Die Zuständigkeit des Ehrengerichts erstreckt sicht auf die approbirten Aerzte mit Ausnahme:
1. der beamteten Aerzte,
2. der Militär- und Marineärzte,
3. der Militär- und Marineärzte des Beurlaubtenstandes während ihrer Einziehung zur Dienstleistung.

Die der Zuständigkeit des Ehrengerichts nicht unterworfenen Aerzte sind bei den Wahlen für das Ehrengericht weder wahlberechtigt, noch wählbar.

§ 3. Das Ehrengericht hat über Verstöße gegen die ärztliche Standesehre und gegen das Verhalten, welches der Beruf des Arztes erfordert, zu entscheiden.

Zu diesem Zwecke hat das Ehrengericht
1. die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben,
2. die Beilegung von Streitigkeiten zu vermitteln, welche sich aus dem ärztlichen Berufsverhältnisse zwischen Aerzten oder zwischen einem Arzte und einer anderen Person ergeben.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzte und einer anderen Person findet das ehrengerichtliche Vermittelungsverfahren nur auf Antrag der letzteren statt.

§ 4. Kommen in Bezug auf einen der im § 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aerzte Thatsachen zur Kenntniß des Ehrengerichts, welche, wenn sie in Bezug auf einen anderen Arzt vorlägen, ein ehrengerichtliches Verfahren nach sich ziehen würden, so hat das Ehrengericht

[1] Vgl. Veröff. 1898 S. 1064.

hiervon der vorgesetzten Dienstbehörde des Arztes Mittheilung zu machen.

Die vorgesetzte Dienstbehörde des Arztes wird, sofern nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, das Ehrengericht von dem Ausgang des Verfahrens benachrichtigen.

§ 5. Zuständig ist das Ehrengericht der Kammer, in deren Bezirk der Arzt, gegen welche das ehrengerichtliche Strafverfahren oder der Antrag auf ehrengerichtliche Vermittelung gerichtet ist, zur Zeit der Erhebung der Klage oder der Einreichung des Antrages seinen Wohnsitz oder in Ermangelung desselben seinen Aufenthalt hatte.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit eines Ehrengerichts werden von dem Ehrengerichtshof endgültig entschieden.

Wenn der Ehrengerichtshof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des Ehrengerichts bezweifelt werden kann, so tritt an die Stelle des letzteren ein anderes von dem Ehrengerichtshof zu bezeichnendes Ehrengericht.

§ 6. Das Ehrengericht besteht:

1. aus dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Aerztekammer. Die Aerztekammer wählt die letzteren, sowie drei Stellvertreter für sie für die Dauer ihrer Amtszeit und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Stellvertreter zu berufen sind. Gehört der Vorsitzende der Aerztekammer zu den in § 2 bezeichneten Aerzten, so ist von der Aerztekammer ein viertes Mitglied des Ehrengerichts und ein vierter Stellvertreter zu wählen;

2. aus einem von dem Vorstande der Aerztekammer für die Dauer seines Hauptamts gewählten richterlichen Mitgliede eines ordentlichen Gerichts, für welches zugleich ein richterlicher Stellvertreter zu wählen ist.

Das richterliche Mitglied des Ehrengerichts erhält, neben einer Vergütung aus der Kasse der Aerztekammer, Tagegelder und Reisekosten für Dienstreisen nach den ihm in seinem Hauptamte zustehenden Sätze.

Die Geschäfte des Ehrengerichts werden von den ärztlichen Mitgliedern unentgeltlich geführt; baare Auslagen werden ihnen jedoch erstattet; außerdem erhalten sie Tagegelder und Reisekosten nach den von der Aerztekammer zu bestimmenden Sätzen.

§ 7. Das Ehrengericht beschließt und entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von fünf Mitgliedern.

Zu jeder dem Angeschuldigten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist jedoch eine Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen erforderlich.

Die das Verfahren leitenden Beschlüsse des Ehrengerichts können mittelst schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Berathung verlangt.

Die bei einer Angelegenheit betheiligten oder für befangen erklärten Mitglieder des Ehrengerichts sind bei einer Beschlußfassung oder Entscheidung über dieselbe ausgeschlossen und werden durch Stellvertreter ersetzt. Der Ausschluß und die Ersetzung durch Stellvertreter tritt ohne Weiteres ein, wenn die betreffenden Mitglieder des Ehrengerichts sich selbst für betheiligt oder befangen erklären; andernfalls entscheidet darüber endgültig der Ehrengerichtshof.

In den Fällen des § 3 Nr. 2 kann das Ehrengericht die Vermittelung einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

§ 8. Den Vorsitz des Ehrengerichts führt der Vorsitzende der Aerztekammer, oder, falls dieser zu den im § 2 bezeichneten Aerzten gehört oder sonst dauernd behindert ist, ein von den Mitgliedern des Ehrengerichts aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit zu wählender Vorsitzender.

Der Vorsitzende vertritt das Ehrengericht nach Außen und vollzieht die von demselben auszustellenden Urkunden im Namen desselben. Er beruft die Sitzungen und ist verpflichtet, die Beschlüsse und Entscheidungen des Ehrengerichts zur Ausführung zu bringen.

Bei zeitweiliger Behinderung wird der Vorsitzende des Ehrengerichts durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, welcher von den Mitgliedern des Ehrengerichts aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt wird.

§ 9. Die Aerzte im Bezirke des Ehrengerichts sind verpflichtet, auf die im Vermittelungsverfahren (§ 3 Nr. 2) an sie ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen des Ehrengerichts und seiner beauftragten Mitglieder Folge zu leisten.

Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von dreihundert Mark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen.

Gegen die Anordnungen oder Straffestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Ehrengerichts findet Beschwerde an das Ehrengericht statt.

Die nach Absatz 1 an die im § 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aerzte ergehenden Ladungen oder sonstigen Anordnungen sind der vorgesetzten Dienstbehörde des Arztes mit dem Ersuchen um Zustellung zu übermitteln. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 bleiben außer Anwendung, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde des Arztes gegen die Ladung oder die sonst getroffene Anordnung Einspruch erhebt.

§ 10. Gerichts-, Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden sind, soweit ein dienstliches Interesse nicht entgegensteht, verpflichtet, auf Ersuchen des Ehrengerichts oder seiner beauftragten Mitglieder behufs Aufklärung des Thatbestandes Auskunft zu ertheilen.

Das Ehrengericht und seine beauftragten Mitglieder sind berechtigt, auch die Ortspolizeibehörden um Auskunft oder um protokollarische Vernehmung von Personen zu ersuchen.

Das Recht, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder die Gerichte um Vernehmung von solchen zu ersuchen, steht dem Ehrengericht und seinen beauftragten Mitgliedern nur im förmlichen ehrengerichtlichen Strafverfahren zu.

§ 11. Die allgemeine Staatsaufsicht über den Geschäftsbetrieb des Ehrengerichts führt der Oberpräsident.

Im ehrengerichtlichen Strafverfahren wird derselbe durch einen von ihm dauernd oder für den einzelnen Fall bestellten Beauftragten vertreten.

§ 12. Die Verhandlungen und Erlasse der Ehrengerichte und ihrer beauftragten Mitglieder, sowie die an diese gerichteten Schriftstücke sind, soweit dieselben nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.

§ 13. Der Vorsitzende des Ehrengerichts hat alljährlich dem Oberpräsidenten einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit des Ehrengerichts zu erstatten.

Zweiter Abschnitt.

Ehrengerichtliches Strafverfahren.

§ 14. Ein Arzt, welcher die Pflichten seines Berufes verletzt oder sich durch sein Verhalten der Achtung und des Vertrauens unwürdig zeigt, welche der ärztliche Beruf erfordert, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

§ 15. Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zu 3000 Mark,
4. auf Zeit beschränkte oder dauernde Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts zur Aerztekammer.

Verweis, Geldstrafe und Entziehung des Wahlrechts können gleichzeitig als Strafe ausgesprochen werden.

In besonders geeigneten Fällen kann auf Veröffentlichung der ehrengerichtlichen Entscheidung erkannt werden.

Die Veröffentlichung erfolgt durch die von dem Ehrengericht alljährlich bestimmten Blätter, falls das Ehrengericht nicht in dem einzelnen Falle eine andere Art der Veröffentlichung für angemessen erachtet. Die Kosten der Veröffentlichung gehören zu den Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens.

§ 16. Ist gegen einen Arzt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben oder das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingeleitet, so ist während der Dauer jenes Verfahrens wegen der nämlichen Thatsache das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und das eröffnete auszusetzen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung oder auf Einstellung des Verfahrens erkannt oder ist das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingestellt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in dem vorangegangenen Verfahren zur Erörterung gelangt sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als diese Thatsachen an sich und unabhängig von dem Thatbestande einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung oder des § 53 der Reichsgewerbeordnung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, auf Grund deren die Verwaltungsbehörde die Approbation nicht oder nur auf Zeit zurücknehmen kann (§ 53 der Reichsgewerbeordnung) so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen ist.

Wird nach Eröffnung oder Aussetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens die Approbation des Angeschuldigten dauernd zurückgenommen, so ist das ehrengerichtliche Verfahren einzustellen. Veröffentlichung des Einstellungsbeschlusses ist nach Maßgabe des § 15 zulässig.

Kann im gerichtlichen Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 17. Warnung, Verweis und Geldstrafen bis zu 300 Mark können nach Anhörung des Beauftragten des Oberpräsidenten (§ 11 Abs. 2) ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren durch Beschluß des Ehrengerichts verhängt werden.

In jedem Falle ist jedoch der Angeschuldigte über die ihm zur Last gelegte Verfehlung zu hören.

Dem Angeschuldigten und dem Beauftragten des Oberpräsidenten steht das Recht zu, vor der Beschlußfassung auf Eröffnung des förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens anzutragen. Die Ablehnung des Antrages ist nur bei gleichzeitiger Einstellung des nichtförmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens zulässig.

§ 18. Ein nach § 17 Absatz 1 gefaßter Beschluß ist in schriftlicher, mit Gründen versehener Ausfertigung dem Angeschuldigten und dem Beauftragten des Oberpräsidenten zuzustellen.

Beiden Theilen steht die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu.

Die Beschwerdefrist beträgt vier Wochen und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.

§ 19. Das förmliche ehrengerichtliche Verfahren besteht in Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

§ 20. Die Voruntersuchung wird durch einen Beschluß des Ehrengerichts eröffnet, in welchem die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen aufzuführen sind.

Außerdem ist in dem Beschlusse der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Anklage zu benennen.

§ 21. Als Untersuchungskommissar ist in der Regel das richterliche Mitglied des Ehrengerichts zu bestellen.

§ 22. Die Anklage vertritt der Beauftragte des Oberpräsidenten (§ 11 Absatz 2).

§ 23. Die Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengericht sowohl aus rechtlichen wie aus thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß steht dem Vertreter der Anklage binnen vier Wochen die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu. Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht binnen vier Wochen dem Angeschuldigten die Beschwerde an den Ehrengerichtshof nur wegen Unzuständigkeit oder Befangenheit des Ehrengerichts zu.

§ 24. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung des Eröffnungsbeschlusses vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört.

Die Zeugen und Sachverständigen werden vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

Die Zeugen und Sachverständigen sind zu beeidigen, wenn ihre Aussagen für die Beurtheilung der Sache erheblich erscheinen und ihre Beeidigung zulässig ist. Die Beeidigung erfolgt nach der Vernehmung; im Uebrigen finden auf das Verfahren bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie bezüglich des Rechts zur Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens und bezüglich der Zeugen- und Sachverständigengebühren die Vorschriften des sechsten und siebenten Abschnittes des ersten Buchs der Reichs-Straf-Prozeßordnung vom 1. Februar 1877 (§§ 48, 49, 51 bis 57, 58 Absatz 1, 59 bis 64, 66 bis 68, 70, 71 Absatz 2, 72 bis 80) entsprechende Anwendung.

Erscheint ein ordnungsmäßig geladener Zeuge oder Sachverständiger nicht oder verweigert derselbe ohne gesetzlichen Grund seine Aussage, so ist der Untersuchungskommissar berechtigt, das zuständige Amtsgericht um dessen eidliche Vernehmung zu ersuchen.

Auf das Ersuchen finden die Vorschriften der §§ 158 bis 160, 166 des Gerichts-Verfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der Absätze 4 und 5 finden auch Anwendung, wenn der Untersuchungskommissar wegen weiter Entfernung des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen oder Sachverständigen das zuständige Amtsgericht um Vernehmung desselben ersucht.

§ 25. Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Protokollführer ist vorher mittels Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

§ 26. Der Vertreter der Anklage ist berechtigt, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten jederzeit Kenntniß zu nehmen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge zu stellen.

Weigert sich der Untersuchungskommissar, einem Antrage auf Ergänzung der Voruntersuchung stattzugeben, so ist die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.

§ 27. Erachtet der Untersuchungskommissar den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Verhandlungen dem Ehrengericht, welches dieselben, wenn es die Voruntersuchung für abgeschlossen hält, dem Vertreter der Anklage zur Stellung seiner Anträge vorlegt.

Der Angeschuldigte ist hiervon zu benachrichtigen.

§ 28. Der Vertreter der Anklage hat bei dem Ehrengericht entweder die Einstellung des Verfahrens oder unter Einreichung einer Anklageschrift die Anberaumung einer Sitzung zur Hauptverhandlung zu beantragen.

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verfehlung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§ 29. Die Einstellung des ehrengerichtlichen Verfahrens erfolgt durch Beschluß des Ehrengerichts.

Ausfertigung des mit Gründen zu versehenden Einstellungsbeschlusses ist dem Angeschuldigten zuzustellen.

Ist das ehrengerichtliche Verfahren ohne Hauptverhandlung eingestellt, so kann die Anklage nur während eines Zeitraums von drei Jahren und nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§ 30. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung der Anklageschrift zu einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts anzuberaumenden Sitzung zur Hauptverhandlung vorzuladen.

Der Angeschuldigte kann sich dabei eines Rechtsanwalts oder eines Arztes als Beistandes bedienen. Dem Beistande ist auf Antrag Einsicht der Untersuchungsakten zu gestatten.

§ 31. Die Mitglieder des Ehrengerichts, welche bei dem Beschlusse auf Eröffnung der Voruntersuchung mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an dem weiteren

Verfahren, insbesondere der Hauptverhandlung, nicht ausgeschlossen.

§ 32. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Den Mitgliedern der Aerztekammer und ihren Stellvertretern ist der Zutritt zu gestatten, anderen Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende kann die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 33. In der Hauptverhandlung giebt nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung der Voruntersuchung ein von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Hierauf erfolgt die Vernehmung des Angeschuldigten, sowie die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

Die Aussagen der nicht geladenen, bereits in der Voruntersuchung oder durch einen ersuchten Richter vernommenen Zeugen und Sachverständigen sind in der Hauptverhandlung zu verlesen, sofern es der Vertreter der Anklage oder der Angeschuldigte beantragen oder das Ehrengericht die Verlesung beschließt.

Zum Schlusse der Hauptverhandlung werden der Vertreter der Anklage, sowie der Angeschuldigte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

Dem Angeschuldigten gebührt das letzte Wort.

§ 34. Das Ehrengericht kann jederzeit die Aussetzung der Hauptverhandlung anordnen, wenn es eine solche behufs weiterer Aufklärung der Sache oder beim Hervortreten neuer Thatumstände oder rechtlicher Gesichtspunkte für angemessen erachtet.

§ 35. Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch einen ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen.

Die Vorschriften des § 24 Absatz 3 bis 6 finden hierbei entsprechende Anwendung.

§ 36. Die Hauptverhandlung kann stattfinden, auch wenn der Angeschuldigte trotz Vorladung nicht erschienen ist.

Eine öffentliche Ladung oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

Der Angeschuldigte kann sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Arzt vertreten lassen. Das Ehrengericht kann jedoch jederzeit das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§ 37. Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung der Entscheidung. Dieselbe kann nur auf Freisprechung oder Verurtheilung lauten.

Das Ehrengericht urtheilt dabei nach seiner freien Ueberzeugung.

Eine Ausfertigung der mit Gründen versehenen Entscheidung ist dem Angeschuldigten zuzustellen.

§ 38. Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer (§ 25) zu unterschreiben.

§ 39. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht sowohl dem Vertreter der Anklage, als dem Angeschuldigten die Berufung an den Ehrengerichtshof zu.

Die Berufung ist bei dem Ehrengericht, welches die angegriffene Entscheidung erlassen hat, schriftlich einzulegen; doch genügt zur Wahrung der Berufungsfrist auch die Einlegung bei dem Ehrengerichtshof.

Von Seiten des Angeschuldigten kann die Einlegung der Berufung durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt für beide Theile mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Angeschuldigten die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt ist.

§ 40. Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Ehrengericht das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Vertreter der Anklage und der Angeschuldigte können binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Ehrengerichtshofes antragen.

§ 41. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht dem einlegenden Theile eine vom Ablauf der Einlegungsfrist ab zu berechnende Frist von zwei Wochen offen.

Die Schriftstücke über die Einlegung und Rechtfertigung der Berufung sind, wenn der Vertreter der Anklage die Berufung eingelegt hat, dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen und falls die Berufung seitens des Angeschuldigten eingelegt worden ist, dem Vertreter der Anklage in Urschrift vorzulegen.

Innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Zustellung der Berufungsbegründung kann der andere Theil eine Beantwortungsschrift einreichen.

Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung können von dem Ehrengericht auf Antrag verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§ 42. Nach Ablauf der in den §§ 39, 40 Absatz 2 und 41 bestimmten Fristen werden die Akten an den Ehrengerichtshof eingesandt.

§ 43. Der Ehrengerichtshof besteht:

1. aus dem Direktor der Medizinalabtheilung des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten oder in dessen Behinderung aus dem rechtskundigen Mitgliede dieser Abtheilung als Vorsitzenden,
2. aus vier Mitgliedern des Aerztekammerausschusses,
3. aus zwei anderen Aerzten.

Die Letzteren und zwei Stellvertreter derselben werden von dem König ernannt.

Die vier Mitglieder des Aerztekammerausschusses und vier Stellvertreter derselben werden von dem Aerztekammerausschusse mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Die Ernennung und die Wahl der ärztlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes und ihrer Stellvertreter erfolgt auf die Dauer der Amtszeit des Aerztekammerausschusses.

Die ärztlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes und deren Stellvertreter müssen zu den für das Ehrengericht wahlberechtigten Aerzten (§ 2 Schlußabsatz) gehören.

§ 44. Der Ehrengerichtshof beschließt und entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von sieben Mitgliedern.

Zu jeder dem Angeschuldigten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist jedoch eine Mehrheit von fünf Siebentel der Stimmen erforderlich.

Ein Mitglied, welches bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen.

§ 45. Auf das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz finden die Vorschriften über das Verfahren erster Instanz entsprechende Anwendung.

Für die Einlegung von Beschwerden gegen Beschlüsse des Ehrengerichts sind die Bestimmungen des § 39 maßgebend.

Die Verrichtungen des Vertreters der Anklage werden von einem rechtskundigen Kommissar des Ministers der Medizinalangelegenheiten wahrgenommen.

§ 46. Für das ehrengerichtliche Verfahren werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Der Betrag der entstandenen Kosten ist von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

Ueber die Kostenerstattungspflicht des Angeschuldigten ist von dem Ehrengericht oder dem Ehrengerichtshof mitzuentscheiden.

Kosten, welche weder dem Angeschuldigten auferlegt, noch von dem Verpflichteten eingezogen werden können, fallen der Kasse der Aerztekammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung in gleichem Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiter Entfernung

des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Verlangen ein Vorschuß zu geben.

§ 47. Die Vollstreckung der eine Geldstrafe festsetzenden ehrengerichtlichen Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 591).

Dasselbe gilt für die Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

§ 48. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgenden Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Zustellungen durch die Post vorgeschriebenen Formen — §§ 193 bis 195 der Civil-Prozeßordnung vom 31. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt 1898 S. 410 ff.) — demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt werden.

Der Beauftragung eines Gerichtsvollziehers bedarf es dabei nicht.

Dritter Abschnitt.

Das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern.

§ 49. Jede Aerztekammer ist befugt, von den wahlberechtigten Aerzten des Kammerbezirkes einen von ihr festzusetzenden jährlichen Beitrag zur Deckung ihres Kassenbedarfs zu erheben.

Der Beschluß der Aerztekammer über die Höhe des Beitrags und über die Festsetzung des Beitragsfußes bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten, welche von dem Vorstande der Aerztekammer nachzusuchen ist.

Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Einziehung der Beiträge, soweit dieselben nicht freiwillig gezahlt werden, nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 591).

Ueber die Niederschlagung einzelner Beiträge entscheidet der Aerztekammervorstand.

§ 50. Bei jeder Aerztekammer wird eine Kasse errichtet. Dieselbe gilt als Vertreterin der Aerztekammer in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Sie kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Zu der Kasse der Aerztekammer fließen:

1. Geldstrafen und Kosten (§§ 46 und 47),
2. die Beiträge der wahlberechtigten Aerzte des Kammerbezirkes (§ 49),
3. die der Aerztekammer gemachten Zuwendungen jeder Art.

Aus der Kasse werden bestritten:

1. die Verwaltungskosten einschließlich der Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Aerztekammer,
2. die Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens, soweit nicht eine Erstattung derselben stattfindet,
3. der durch Beschluß des Aerztekammerausschusses festgesetzte Beitrag der Aerztekammer zu den Kosten des Aerztekammerausschusses,
4. die sonstigen von der Aerztekammer beschlossenen Aufwendungen für Angelegenheiten des ärztlichen Standes.

§ 51. Die Kasse wird von dem Vorstande der Aerztekammer verwaltet und nach außen vertreten.

Den Kassenführer wählt der Vorstand der Aerztekammer für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte.

§ 52. Der Kassenführer ist zur Empfangnahme von Geldern und zur Ertheilung von Quittungen sowie auf Anweisung des Vorsitzenden der Aerztekammer zu Zahlungen berechtigt.

Die einkommenden Gelder sind nach den für die Belegung vormundschaftlicher Gelder maßgebenden Vorschriften zinsbar zu belegen.

Der Kassenführer hat über Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen und die Beläge bis zur Entlastung aufzubewahren.

§ 53. Der Kassenführer hat im Namen des Vorstandes der Aerztekammer die Einziehung der Geldstrafen und Kosten, sowie der nicht freiwillig gezahlten Beiträge (§ 49 Absatz 3) zu betreiben.

Als Vollstreckungsbehörde im Sinne der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 591) gilt die Ortspolizeibehörde, welche auf Ersuchen des Kassenführers die Vollstreckung zu bewirken hat.

§ 54. Der Vorstand der Aerztekammer hat mindestens jährlich ein Mal durch zwei seiner Mitglieder die Kasse und die Bücher nebst Belägen zu prüfen.

Der Kassenführer hat dem Vorstand und der Letztere der Aerztekammer jährlich Rechnung zu legen.

Die Aerztekammer ertheilt nach Erledigung etwaiger Anstände die Entlastung.

§ 55. Der Oberpräsident ist befugt, von dem Stande der Kasse selbst oder durch einen Beauftragten Kenntniß zu nehmen und Bücher und Beläge zu prüfen.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 56. Der § 5 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung (Gesetzsamml. S. 169) wird aufgehoben.

§ 57. Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft. Mit der Ausführung desselben wird der Minister der Medizinalangelegenheiten beauftragt.

Italien. Der Deputirtenkammer ist am 30. November 1898 ein Gesetzentwurf über die Gesundheitspolizei der Hausthiere, Drucksache Nr. 93, zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt worden. Der Entwurf umfaßt 33 Artikel und enthält wesentlich folgende Bestimmungen: Die Veterinärpolizei wird von dem Minister für Landwirthschaft 2c., den Präfekten, Unterpräfekten und Syndicis geleitet (1), den Veterinärdienst besorgen der Rath für Viehzucht und Viehseuchen, die Provinzial-, die Grenz- und Hafen-, die Genossenschafts- und Gemeinde-Thierärzte (2). Es folgen Bestimmungen über die Anstellung und Funktion der verschiedenen Kategorien von Thierärzten (3—5). Besonders die Grenz- und Hafenthierärzte haben alle Arten von Thieren, alles Fleisch und alle sonstigen thierischen Theile und Erzeugnisse, welche in Italien ein- oder ausgeführt werden, zu untersuchen (4). Die ansteckenden Krankheiten, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden sollen, werden durch Kabinetsbeschluß bekannt gemacht (6). Ueber jeden Fall einer dieser Krankheiten ist Anzeige beim Syndikus zu erstatten (7), dieser hat die betr. Thiere nach Maßgabe der näheren Bestimmungen abzusondern (8) und die Veräußerung nur auf Grund eines thierärztlichen Gutachtens zu gestatten (9). Die an Rinderpest, Lungenseuche oder Rotz erkrankten Thiere können auf Anordnung des Präfekten getödtet werden. Dem Eigenthümer wird ein Schadenersatz aus der Provinzialkasse zugestanden. Die Beiträge werden auf die Gemeinden eingezogen und auf die Vieheigenthümer umgelegt (10). Die verendeten und getödteten Thiere sind zu vergraben, zu verbrennen oder unter thierärztlicher Aufsicht zu sterilisiren (11). Die Ställe und Geräthe sind von der Gemeinde auf Kosten des Eigenthümers zu desinfiziren (12). Diagnostische und Schutzimpfungen werden vom Präfekten angeordnet und von den Genossenschafts- oder Gemeindethierärzten unentgeltlich ausgeführt (13). Die Jahrmärkte, Messen, Thierschauen, sowie nach Anordnung des Präfekten auch die Ställe auf den Stationen und Herbergen werden einer thierärztlichen Aufsicht unterstellt (13,14). Der Ausbruch

einer ansteckenden Krankheit in einer Gemeinde oder einem Gemeindebezirk wird öffentlich bekannt gemacht (15). Handelsvieh darf aus solchen Gemeinden nur auf Grund eines Gesundheitsscheines und unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden. Ausnahmen sind für Heerden und Zugthiere aus triftigen Gründen zulässig (16). Die auf der Eisenbahn und dem Seewege transportirten sowie die in die Alpen und die nach auswärts geführten Thiere, müssen stets von einem Gesundheitsschein und Ursprungszeugniß begleitet sein (19). Ueber die gesundheitliche Untersuchung der Thiere, des Fleisches und der thierischen Erzeugnisse, welche in das Land eingeführt werden, ist eine Anzeige nach Formular erforderlich (20). Es folgen Bestimmungen über die Strafen und Kosten (21 bis 31). Eine Ausführungsverordnung soll erlassen und die dem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden (32, 33).

Norwegen. Entwurf des Staatshaushalts für die Zeit vom 1. Juli 1899 bis 31. März 1900. Hauptabschnitt V, Justizministerium, Medizinalabtheilung (Kap. 9, Tit. 3—28). Vergl. Veröff. 1898, S. 399.

Tit. 3. Staatskrankenhaus in Christiania. Die Einnahmen sind mit 247300, die Ausgaben mit 327600 Kronen, davon 6200 für das pathologisch-anatomische Institut und 58700 Kr. für die Apotheke des Krankenhauses veranschlagt.

Tit. 4 und 5. Die Einnahmen bei den Entbindungsanstalten und Hebammenschulen zu Christiania und Bergen sind mit 36790 und 4910 Kr., die Ausgaben mit 43240 und 16810 Kr. berechnet, daher werden Staatszuschüsse von 6450 und 11900 Kr. nothwendig.

Tit. 6 bis 11. Irrenanstalten. Für die Anstalt zu Gaustad betragen die Einnahmen und Ausgaben 185929 Kr. Die Einnahmen der Anstalt in Eg sind mit 126350, die ordentlichen Ausgaben mit 124350 und die außerordentlichen zur Erweiterung der Männerzellenabtheilung sowie zur Anlage einer Zentralheizvorrichtung mit 24700 veranschlagt, so daß außer der in Anspruchnahme von 14000 Kr. Rente aus dem Anstaltsfonds ein Staatszuschuß von 8700 Kr. erforderlich ist. Bei der Rotvolder Anstalt bleibt bei einer Einnahme von 124300 und einer ordentlichen Ausgabe von 123550 Kr. ein Ueberschuß von 750 Kr., welcher zur Verbesserung der Arbeiter- und Krankenwohnungen auf der Ackerbaukolonie der Anstalt verwendet werden soll. Als Entgelt für die mit der Beaufsichtigung der Irrenanstalten beauftragten Kontrolkommission sind 5400, für den Transport Irrer nach und von den Anstalten 18000 und als Staatsbeitrag (Gesetz vom 27. Juni 1891) zu den von den Städten geleisteten Ausgaben für Irre 262500 Kr. ausgeworfen.

Tit. 12—14. Lepra. Bei der Pflegeanstalt Nr. 1 beträgt die Einnahme 1800 Kr., die ordentliche Ausgabe 38260 und die außerordentliche zum Bau neuer Abortanlagen 3700 Kr. Das Reitgjert'sche Lepraheim bei Drontheim erfordert bei einer Einnahme von 5550 und einer Ausgabe von 39550 Kr. einen Staatszuschuß von 34000 Kr. Ferner werden zur Behandlung Aussätziger im Staatskrankenhause 1500 Kr. verlangt.

Tit. 15. Die Einnahmen des Reknaeser Sanatoriums für Tuberkulöse sind auf 15037, die ordentlichen Ausgaben auf 28700 Kr. veranschlagt. Außerdem werden, da die Anstalt gänzlich in eine Kuranstalt umgewandelt werden soll, für Vergrößerung der Liegehallen, Anschaffung von 20 Liegestühlen, Gardinen und 50 dreitheiligen Krankenmatratzen eine besondere Summe von 3830, ferner für sonstige Anschaffungen im Haushalt 900 Kr. gefordert.

Tit. 16. Bei der staatlichen Poliklinik für Zahnkrankheiten beläuft sich die Einnahme auf 625, die Ausgabe auf 5380 Kr.

Tit. 17—26. Civil-Medizinalwesen. Es werden gefordert für die Quarantaineanstalt zu Christiansand 1275 Kr. zu Freiplätzen für heilbare Blinde im Staatskrankenhause zu Christiania (3 Plätze) und in den städtischen Krankenhäusern zu Bergen und Drontheim (je 1 Platz) 2250 Kr., zu 2 Freiplätzen für heilbare Taubstumme oder Taube in der Ohrenklinik des Staatskrankenhauses 975 Kr. zu 2 Freiplätzen ebenda für heilbare Nasen- und Rachenkrankheiten 975 Kr., für Fuhr- und Verpflegungs- sowie für unvorhergesehene Ausgaben auf dem Gebiet des Medizinalwesens 202500 Kr. als Staatsbeitrag zu den Seekrankenhäusern für skrophulöse Kinder in Fredriksvaern und Hagevik 7500 bezw. 4500 Kr. als Stipendien an 6 beamtete Aerzte zu einem etwa zweimonatlichen Studienaufenthalt in Christiania 3000 Kr., zur Besichtigung von Apotheken 900 Kr. Von der Anstalt für animale Impfung wurden vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1898 64006 Portionen Lymphe abgegeben. Die Zahl der Impfungen ist von 7273 im Jahre 1892 auf 40181 im Jahre 1897 gestiegen, obgleich ein Zwang nicht besteht. Sämmtliche Lymphe wird unentgeltlich an die Aerzte abgegeben. Im Jahre 1897 waren nach den aus 85 Bezirken eingegangenen Berichten 26491 Impfungen, davon 21361 mit thierischer, 3094 mit menschlicher Lymphe, ausgeführt, bei den übrigen 2036 war die Art der verwendeten Lymphe nicht mitgetheilt. Für den Betrieb der Impfanstalt werden 4500 Kr. gefordert.

Tit. 27. Bei der im Bau befindlichen Irrenanstalt zu Bodö werden die Einnahmen aus landwirthschaftlichen Erzeugnissen auf 6000, die Ausgaben für den Betrieb auf 8850 Kr. geschätzt. Zur Weiterführung der baulichen Arbeiten werden 231000, davon 5121,75 Kr. als Etatsüberschreitung des Vorjahres zur Nachbewilligung gefordert.

Tit. 28. Zur Unterstützung derjenigen beamteten Hebammen, welche in ärmlichen Verhältnissen leben, werden 11250 Kr. ausgeworfen, jedoch unter der Bedingung, daß diejenigen Aemter oder Städte, in denen die Empfängerin ihren Wohnsitz hat, mindestens die Hälfte der betreffenden Staatsunterstützung zugeben müssen.

Vermischtes.

Bayern[1]. Im Jahre 1897 wurden in Bayern in 550 Gehöften mit 8269 Rindern 2143 Stück, ferner einzeln weitere 430 Handelsthiere, zusammen 2673 Stück Rindvieh mit Tuberkulin geimpft. Von diesen zeigten 874 (32,70%) vor der Impfung klinische Erscheinungen der Tuberkulose. Das Ergebniß der ersten Impfung war negativ bei 1514 Thieren, zweifelhaft bei 145, positiv bei 1014; nach der zweiten Impfung negativ bei 59, zweifelhaft bei 5, positiv bei 15. Von den geimpften Thieren wurden 330 geschlachtet, von denen 87 einen negativen, 15 einen zweifelhaften und 228 einen positiven Impferfolg gezeigt hatten. Von den ersteren 87 wurden nach der Schlachtung 17 (19,54%) tuberkulös, 69 (79,31%) frei von Tuberkulose befunden, während der Befund bei 1 (1,15%) zweifelhaft bezw. unbekannt war; von den 15 mit zweifelhaftem Impferfolg erwiesen sich 7 als tuberkulös, 8 frei von Tuberkulose, während von den 228 mit positivem Impferfolg geimpften Thieren 200 (87,72%) tuberkulös, 18 frei von Tuberkulose und 10 mit unbestimmtem Befunde waren. (Uebersicht über die Ergebnisse der im Jahre 1897 im Kgr. Bayern vorgenommenen Tuberkulinimpfungen an Rindern.)

Rußland. Die Pest in Anzob 1898 und die dagegen ergriffenen Maßregeln.

Seine Hoheit der Prinz Alexander von Oldenburg hat am 1. Januar d. J. in einer Sitzung der Kommission für die gegen die Pest zu ergreifenden Maßregeln einen

[1] Vgl. Veröff. 1898 S. 260.

Bericht über seine Thätigkeit[1]) in Anzob erstattet. Aus demselben sei nach dem Journal de St. Pétersbourg Nr. 348 vom 12. Januar 1899 / 31. Dezember 1898 folgendes wiedergegeben:

Die Pest ist ausschließlich auf Anzob beschränkt geblieben. Dieser Flecken ist von den benachbarten durch hohe Berge geschieden, sodaß die Bewohner Anzobs mit denselben nur selten in Berührung kommen. Ueber den Beginn der Seuche kann Bestimmtes nicht gesagt werden; zur behördlichen Wahrnehmung kam ihr Auftreten am 4. Oktober 1898 (n. St.). Nach dem 9. November (vgl. Veröff. 1898 S. 1029) kamen keine Neuerkrankungen mehr vor, am 21. November war der letzte Kranke geheilt.

Die Herkunft der Seuche konnte nicht genau festgestellt werden. Man weiß nur, daß Ende Juli oder Anfangs August 1898 in Marzif, 16 Werst von Anzob, zwei junge Menschen und etwas später ihre Mutter an einer verdächtigen Krankheit starben. Die Frau, durch welche die letztere beerdigt worden war, starb ebenfalls; nach ihrem Tode brach die Pest in Anzob aus; wie die Pest jedoch dahin gelangte, weiß man nicht; vielleicht durch Reisende oder Pilger.

Die gegen die Verbreitung der Pest eingeleiteten Maßnahmen sind (vgl. Veröff. 1898 S. 958, 1029, 1054, 1109) bereits mitgetheilt. Außerdem wurden die Quarantäneanstalten am Schwarzen und am Kaspischen Meer besichtigt und Maßregeln für ihre Instandhaltung getroffen, ein Entwurf für einen Beobachtungsposten in Krasnowodsk am Kaspischen Meer ausgearbeitet, besondere Beobachtungsmaßregeln für die Küste des Kaspischen Meeres und für Astrachan getroffen, Serumsendungen nach Baku, Batum, Noworossijsk und Poti gerichtet, die Fahrzeuge auf dem Schwarzen Meer und diejenigen der Amu-Darja-Flottille ebenso wie die Transkaspi-Bahn streng beaufsichtigt, Vorbereitungen für eine etwa auf dieser Linie einzurichtende Sanitätskommission getroffen.

Um die Bevölkerung dauernd gesundheitlich überwachen zu können, wurden 12 Beobachtungsstationen eingerichtet und in Alt-Buchara eine fliegende Abtheilung zurückgelassen. In Samarkand befindet sich eine Reserve von drei Aerzten und drei Hebammen.

Die genannten Einrichtungen sollen in der ersten Hälfte des Jahres 1899 bestehen bleiben, ein nach dem jeweiligen Gesundheitsstand zu bemessender Theil auch noch länger.

Kapland. Geburten und Todesfälle im Jahre 1897. (Colony of the Cape of good Hope. Final Births and Deaths Report, 1897.) Vgl. Veröff. 1898 S. 851.

Für den 31. Dezember 1897 wurde die Bevölkerung der Kolonie, ausschließlich Betschuana- und Pondoland, auf 1 880 098 Personen geschätzt. Von den im Berichtsjahre und bis zum 15. April 1898 insgesammt 50 841 Geborenen gehörten 15 215 der weißen Bevölkerung an, 616 der malayischen, 3409 der hottentottischen, 21 394 der Fingo-Kaffern- und Betschuanen- und 10016 einer Misch- oder anderen Bevölkerung an. Von diesen waren außer der Ehe geboren 352 Europäer oder Weiße, 4368 Malayen, Hottentotten und Mischlinge, sowie 4321 Kaffern, Betschuanen und Fingos. Von insgesammt 33 770 Todesfällen desselben Zeitraums entfielen 6968 auf Europäer oder Weiße, 396 auf Malayen, 3092 auf Hottentotten, 16 454 auf Fingos, Kaffern und Betschuanen und 6662 auf Mischlinge u. a. Ueber 198 fehlen die näheren Angaben. Von den bis zum 31. Dezember 1897 gemeldeten 692 Todtgeburten entfielen 243 auf die Europäer, 449 auf die Farbigen. Im 1. Lebensjahre standen 8880 der Gestorbenen (darunter 2277 Europäer,) im Alter von 1 bis 5 Jahren 4909 (817), über 5 Jahre alt waren 15 880 (3851) Personen. Es starben an Pocken 8 Personen, an Masern 190, Scharlach 14, Influenza 949, Keuchhusten 1583, Diphtherie und Croup 696, Typhus 1330, typhösem Malariafieber 10, Durchfall 1719, Ruhr 1061, Lungenschwindsucht 2565, Lepra 161, Altersschwäche 749, Bronchitis 1196, Lungenentzündung 3007, durch Selbstmord 102; außerdem auf gewaltsame Weise oder in Folge von Unglücksfällen 1127 Personen.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 1030.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Basel-Stadt, statistische Mittheilungen des Kantons —. Bericht über den Civilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Jahre 1895. Basel 1898. 4°.

Bevölkerungswechsel, der, in der Stadt Leipzig im Jahre 1897. Leipzig 1898. Fol.

von Bezold, Wilhelm. Bericht über die Thätigkeit des Königl. preußischen meteorologischen Instituts im Jahre 1897. Berlin 1898. 8°.

Bömer, A. Ueber den Nachweis von Baumwollsamenöl im Schweinefett. Berlin 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Dennstedt, Prof. Dr. M. Chemisches Staats-Laboratorium in Hamburg. Bericht für 1897. Hamburg 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Dreyer, Dr. Wilhelm Dunker's Dampffeuchtigkeitsmesser. Leipzig 1896. Sep.-Abdr. 8°.

Elsaß-Lothringen. Statistische Mittheilungen. Bd. 28. Straßburg 1898. 8°.

Fresenius, Prof. Dr. Th. Wilhelm. Ueber die Entwickelung der analytischen Chemie in den letzten 50 Jahren. Vortrag. Wiesbaden 1898. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Januar 1899*).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 2. Januar m	am 9. Januar m	am 16. Januar m	am 23. Januar m	am 30. Januar m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,20	30,21	30,23	30,25	30,25	30,25	30,20	30,23
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,97	30,95	30,95	30,95	30,95	30,98	30,94	30,95
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,25	31,24	31,25	31,26	31,23	31,26	31,19	31,23
9	Vor dem Invalidenpark	30,41	30,42	30,43	30,45	30,45	30,46	30,41	30,43
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,374	515,394	515,414	515,434	515,444	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Jan. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Jan. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	−1,0	—	1,4	3,0	5,0	6,9	3,0	—	2,7	3,4	4,5	6,2
München. Hygienisches Institut . .	5,0	2,0	1,5	2,6	5,1	6,8	2,0	4,0	4,5	4,3	4,8	5,9

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist Wärmegrade nach C.

5. Woche vom 29. Jan. bis 4. Febr. 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	105	4	49	15	19,2	24,5	—	—	—	—	—	5	5	5	—	—	33	1
Altendorf	46 293	64	1	18	10	20,2	20,3[1]	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	14	1
Altona	153 025	81	6	41	10	13,9	22,9	—	—	—	—	1	4	12	—	—	—	22	2
Augsburg	86 743	52	—	38	16	22,8	27,7	—	—	—	—	—	4	5	4	1	—	23	2
Bamberg	41 070	19	—	18	6	22,8	22,8	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	15	1
Barmen	134 768	93	3	53	17	20,4	18,6	1	—	—	1	—	9	15	6	1	1	20	1
Berlin	1 747 903	878	36	546	143	16,2	21,3	7	6	19	1	3	90	47	42	8	8	324	7
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	34	2	11	5	10,8	18,0	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	4	—
Bochum	58 314	66	1	35	7	31,2	23,5	—	—	1	1	—	2	11	—	—	—	20	—
Bonn	47 966	40	1	25	3	27,1	26,4	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	20	—
Brandenburg	45 914	21	1	17	4	19,3	25,9	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	10	—
Braunschweig	125 536	75	4	53	17	22,0	22,1	—	—	1	1	—	9	10	2	—	—	30	—
Bremen	149 544	88	1	34[2]	7	11,8[2]	18,8	—	—	1	—	—	4	5	1	—	—	20	3
Breslau	406 012	225	10	166[3]	55	21,3[3]	27,9	1	1	2	1	—	17	31	20	3	3	89	4
Bromberg*	50 015	37	3	18	5	18,7	21,3	—	—	2	—	—	4	2	—	—	—	10	—
Charlottenburg	172 166	85	2	41	4	12,4	20,0	1	3	—	—	—	4	6	2	—	—	24	1
Chemnitz	176 830	117	4	63	24	18,5	29,7	1	—	1	—	—	8	5	—	—	—	46	2
Danzig	129 378	88	3	55	14	22,1	26,2	—	—	—	—	1	5	4	4	4	3	39	2
Darmstadt	68 220	37	—	21	6	16,0	20,0	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	11	1
Dessau	48 294	41	1	12	5	12,9	22,5	2	—	—	—	1	—	—	1	1	1	8	—
Dortmund	126 691	106	3	47	10	19,3	22,4	—	5	—	3	—	2	10	1	1	—	23	3
Dresden	388 587	284	8	136[4]	53	18,2[4]	21,3	—	—	2	1	—	15	13	17	8	8	85	3
Düsseldorf	198 787	136	2	76	20	19,9	21,7	—	—	2	1	—	10	10	1	—	—	49	3
Duisburg	78 144	60	3	42	19	27,9	23,9	—	—	—	—	—	3	8	4	1	1	25	2
Elberfeld	148 969	93	3	55	8	19,2	19,0	2	—	1	—	1	10	10	1	—	—	27	3
Elbing	48 906	28	1	17	8	18,1	27,5	—	—	—	—	—	—	1	4	1	—	12	—
Erfurt	82 091	58	1	30	12	19,0	21,3	—	—	—	—	—	7	3	2	—	—	17	1
Essen	109 012	81	5	50	15	23,9	23,2	—	1	1	2	—	8	15	—	—	—	21	2
Flensburg	43 437	28	1	18	5	21,5	21,6	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	12	—
Frankfurt a. M.	250 932	133	6	68	16	14,1	18,6	—	—	1	—	—	11	7	2	—	—	45	2
Frankfurt a. O.	61 616	35	—	29	9	24,5	25,1	—	—	—	—	—	—	6	2	—	—	20	1
Freiburg i. B.	55 882	27	1	23[5]	2	21,4[5]	23,0	—	—	—	1	—	2	7	—	—	—	12	1
Fürth	49 120	31	1	32	11	33,9	26,8	—	—	2	—	—	4	3	2	—	—	20	1
Gera	46 371	31	4	24	10	26,9	27,0	—	—	—	—	—	1	4	5	1	1	14	—
M.-Gladbach	56 554	53	—	26	6	23,9	23,2	—	—	—	—	—	7	13	—	—	—	6	—
Gleiwitz	45 439	49	3	26	6	29,8	20,2	1	—	1	—	—	2	6	1	1	—	15	—
Görlitz	75 652	45	1	32	10	22,0	24,6	—	—	—	—	—	6	5	1	1	1	20	—
Hagen	46 423	34	—	8	5	9,0	21,5	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	5	—
Halberstadt	44 280	27	1	17	3	20,0	24,3	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	10	1
Halle	126 736	84	4	55[6]	14	22,6[6]	23,0	—	2	2	1	—	4	11	2	—	—	32	1
Hamburg	663 073	387	15	189	44	14,8	24,7	—	1	1	—	—	25	16	3	—	—	135	8
Hannover	234 676	126	6	76	16	16,9	19,7	1	—	1	1	—	13	13	1	—	—	44	2
Harburg	47 954	41	1	11	4	11,9	22,9	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	5	1
Hildesheim	43 259	28	2	11	1	13,2	21,2	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	5	—
Kaiserslautern	43 537	32	2	12	1	14,3	19,5	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	7	—
Karlsruhe	91 426	46	3	35	7	19,9	19,2	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	24	2
Kassel	89 294	56	2	40	6	23,3	17,3	—	—	3	—	—	6	8	—	—	—	21	2
Kiel	97 487	64	2	23	13	12,3	21,6	—	—	—	—	—	1	1	6	—	—	14	1
Koblenz	41 334	29	1	14	2	17,6	19,8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	13	—
Köln	349 628	253	8	143	45	21,3	24,9	2	—	3	1	2	20	20	4	—	—	87	4
Königsberg i. Pr.	181 047	108	5	63	15	18,1	27,2	—	1	—	1	—	5	10	7	—	—	38	1
Königshütte	50 570	54	1	21	5	21,6	26,1	—	—	2	—	—	2	5	—	—	—	12	—
Krefeld*	108 585	55	1	36	9	17,2	21,3	—	—	2	1	—	5	7	—	—	—	20	1
Leipzig	430 665	287	11	148	38	17,9	22,2	—	—	3	—	—	19	18	13	1	1	89	6
Liegnitz	55 124	32	—	25[7]	6	23,6[7]	27,5	1	—	—	—	—	4	4	2	—	—	14	—
Linden*	41 452	48	1	14	2	17,6	32,5	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	9	1
Ludwigshafen	44 518	38	—	18	8	21,0	24,6	—	—	—	—	—	7	2	3	—	—	5	1
Lübeck	74 878	42	1	22	4	15,3	19,6	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	15	—
Magdeburg	223 160	129	3	69	21	16,1	24,4	—	4	4	—	—	6	6	4	2	2	44	1
Mainz	78 759	41	3	20	6	13,2	21,1	—	—	—	—	—	6	2	2	1	1	9	1
Mannheim	115 386	93	5	40	13	18,0	21,5	—	—	—	—	—	7	4	1	—	—	25	3
Metz	59 065	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	87 354	52	4	37	10	22,0	23,4	—	—	—	—	—	7	9	—	—	—	20	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1] Durchschnitt 1891/95. — [2] Ohne Ortsfremde 29 = 10,1‰. — [3] Desgl. 151 = 19,3‰. — [4] Desgl. 129 = 17,3‰. — [5] Desgl. 14 = 13,0‰. — [6] Desgl. 42 = 17,2‰. — [7] Desgl. 24 = 22,6‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	447 773	288	9	189	67	21,9	26,2	—	—	5	—	2	28	21	20	1	1	111	2
Münster	62 456	37	—	29	7	24,1	23,8	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	20	1
Nürnberg	207 900	160	12	84	31	21,0	24,3	—	1	2	—	—	15	13	3	—	—	49	1
Offenbach.	42 477	42	2	19	6	23,3	20,2	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	14	—
Osnabrück	48 586	35	1	23	4	24,6	19,9	—	—	—	—	1	3	6	—	—	—	11	2
Plauen i. V. . . .	64 073	44	2	16	8	13,0	23,0	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	13	—
Posen.	75 545	48	2	33	6	22,7	26,8	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	21	—
Potsdam	61 558	23	—	22[3])	8	18,6[3])	22,0	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	15	1
Regensburg	44 391	21	2	22	10	25,8	28,5	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	15	—
Remscheid	52 235	42	3	19	7	18,9	20,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	10	3
Rixdorf*	74 492	66	2	15	7	10,5	26,8[1])	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	13	—
Rostock	53 586	32	2	23	10	22,3	20,4	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	17	—
Schöneberg*	83 080	54	—	15	3	9,4	15,4[2])	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	12	—
Solingen.	43 928	28	—	18	5	21,3	22,3	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	11	—
Spandau.	63 348	45	1	23	12	18,9	23,9	—	—	—	—	—	3	5	2	—	—	10	3
Stettin	159 132	110	4	64	18	20,9	26,0	—	—	—	—	1	8	8	—	—	—	46	1
Straßburg i. E.[5]) .	144 607	95	1	50	10	18,0	23,5	—	—	3	—	—	10	5	1	1	1	31	—
Stuttgart	153 165	67	3	40	13	13,6	19,0	1	—	1	—	—	3	8	3	1	1	22	2
Trier	41 937	25	—	9	1	11,2	22,2	—	—	—	1	—	3	2	—	—	—	3	—
Ulm	42 083	22	—	10	5	12,4	19,7	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	6	—
Wiesbaden.	81 273	29	—	20	7	12,8	18,7	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	11	1
Würzburg	73 993	47	—	27[4])	6	19,0[4])	24,3	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	19	—
Zwickau.	53 344	35	—	32	14	31,2	25,2	—	—	—	—	—	3	5	3	—	—	20	1

Woche vom 29. Januar bis 4. Februar 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 21. Jan. .	512 758	297	17	157	33	15,9	.	2	—	2	3	—	15	26	4	—	—	101	4
Antwerpen bis 28. Jan. .	282 872	160	5	81	18	14,9	.	2	2	—	2	1	9	10	2	—	—	49	4
Brüssel	205 451	105	12	98	20	24,8	.	4	—	—	—	2	22	17	2	.	.	49	2
Budapest bis 28. Jan. .	666 722	525	19	283	62	22,1	.	3	4	3	8	1	40	51	9	.	.	148	16
Christiania	203 337	158	7	134	29	34,3	.	1	—	1	—	—	21	29	4	.	.	76	2
Edinburg	298 927	153	.	154	37	26,8	.	6	2	1	—	.	16	11	2	.	.	116	.
Glasgow	733 903	469	.	469	.	33,2	.	1	5	3	.	.	.	25	8	.	.	427	.
Kopenhagen	345 000	190	4	116	32	17,5	.	3	—	2	1	—	13	19	2	.	.	72	4
Krakau bis 28. Jan. . .	83 730	57	3	78	15	48,4	.	6	3	1	—	—	15	17	5	5	5	31	—
Lemberg bis 28. Jan. .	140 687	48	12	69	19	25,5	.	—	3	2	—	—	16	18	—	—	.	29	1
London	4 546 752	2696	.	1690	330	19,3	.	22	8	33	10	3	188	185	40	—	—	1127	74
Lyon bis 21. Jan. . . .	466 028	181	12	163	30	18,2	.	—	—	—	2	—	25	35	6	—	.	95	—
Madrid	508 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 28. Jan. . .	988 610	.	21	491	150	25,8	.	9	5	10	4	—	83	26	36	.	.	318	.
New York bis 14. Jan. .	3 550 053	1753	108	1275	189	18,7	.	7	12	37	3	3	147	335	34	.	.	651	46
Odessa	404 651	.	11	167	49	21,5	.	2	1	1	1	—	33	6	4	4	4	114	5
Paris	2 511 629	1249	54	978	120	20,2	.	15	2	9	12	7	172	114	39	—	—	583	25
Petersburg bis 28. Jan. .	1 132 677	567	25	613	221	28,1	.	5	6	21	13	1	94	34	66	.	.	373	.
Prag und Vororte . .	380 497	219	8	173	31	23,6	.	6	2	6	4	—	31	24	6	.	.	91	8
Rom bis 31. Dezbr. . .	499 540	216	19	239	33	24,9	.	—	—	8	—	1	14	38	12	.	.	159	7
Stockholm bis 28. Jan. .	283 550	135	4	152	28	27,9		4	1	13	—	—	16	28	3	—	—	84	3
Triest	165 913	107	3	107	30	33,5	.	—	1	—	1	—	15	28	1	1	—	59	2
Venedig bis 21. Jan. . .	169 883	70	6	89	11	27,2	.	2	—	3	—	1	8	13	4	.	.	55	3
Warschau bis 28. Jan. .	601 408	462	22	233	57	20,1	.	4	1	4	6	2	37	38	15	.	.	119	7
Wien	1 606 629	961	59	657	198	21,3	.	8	6	16	2	2	106	121	32	—	—	346	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 29. Januar bis 4. Februar 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[8])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	6	—	—	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—
Scharlach	12	—	8	—	2	1	2	—	4	—	—	1	3
Diphtherie u. Croup .	45	—	5	4	3	9	21	—	3	—	2	2	2
Unterleibstyphus . .	3	1	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—
Wechselfieber. . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Rose	17	—	4	—	1	2	1	1	3	2	—	2	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	57	2	20	3	40	22	17	2	45	19	1	24	85
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	36	3	20	1	7	9	2	5	12	1	4	4	12
Lungenschwindsucht	81	2	10	—	12	11	—	5	31	7	4	16	19
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	82	5	72	8	20	15	17	4	51	7	4	12	29
Akuter Darmkatarrh .	15	—	4	—	2	1	2	—	7	5	6	—	5
Chron. Alkoholismus	26	2	4	1	—	1	1	1	—	—	2	2	27
Ak. Gelenkrheumatism.	27	1	14	—	2	8	11	5	14	1	10	17	3
And. rheumat. Krankh.	39	1	14	3	9	11	3	2	33	9	2	6	11
Verletzungen. . . .	84	22	76	8	22	20	24	7	73	27	8	30	72
Alle übrigen Krankh.	551	43	361	50	137	183	105	30	299	103	36	104	466
Summe	1091	83	612	78	257	298	209	65	576	181	80	220	741
Verbliebener Bestand	4404	386	2283	336	1063	1038	829	363	1993	545	478	959	3483

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	29./1.-4./2.	6	31	36	89	3
Breslau . . .	desgl.	2	21	29	6	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	9	139	8	32	1
Arnsberg . .	22./1.-4./2.	48	126	185	203	6
Aurich . . .	29./1.-4./2.	—	4	2	6	—
Düsseldorf . .	desgl.	40	100	61	113	4
Erfurt . . .	desgl.	3	11	49	22	3
Hannover . .	desgl.	6	22	15	33	2
Hildesheim . .	desgl.	1	41	9	40	—
Königsberg . .	desgl.	18	92	59	24	—
Lüneburg . .	desgl.	1	44	10	12	2
Marienwerder .	desgl.	5	60	9	22	1
Minden . . .	desgl.	8	72	5	32	1
Münster . . .	desgl.	2	28	4	10	—
Osnabrück . .	desgl.	3	33	7)—	7)31	—
Posen. . . .	desgl.	8	159	21	17	4
Schleswig . .	desgl.	13	49	44	47	4
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade. . . .	desgl.	1	19	7	14	—
Stettin . . .	desgl.	7	19	8	38	2
Stralsund . .	desgl.	1	11	14	10	—
Trier[6]) . . .	desgl.	14	39	3	19	—
Wiesbaden . .	desgl.	7	137	22	25	4
Stadt München	desgl.	2	8	10	31	1
Nürnberg . .	desgl.	1	4	8	14	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	5	8	8	24	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	10	10	3	—
Hamburg . .	desgl.	2	4	20	11	—

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 16,0 ‰. — [4]) Desgl. 23 = 16,2 ‰. — [5]) Verringerung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung. — [6]) Aus 3 Kreisen gingen keine Anzeigen ein. — [7]) Außerdem 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen, des Lazarus-Krankenhauses und des Elisabeth-Kinderhospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 29. Januar bis 4. Februar 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	29. Januar	2,6	−0,6	752,0	751,0	753,8	98	98	98	1,3	NW	—
	30. "	1,7	−2,7	755,4	755,8	755,1	98	76	82	0,8	NO-NW	—
	31. "	−1,0	−5,3	751,7	749,2	746,8	85	94	94	—	SW-S	—
	1. Februar	0,4	−5,7	742,8	741,5	741,2	95	82	86	—	W	1
	2. "	0,2	−2,0	740,2	739,9	741,7	94	94	94	0,5	SW	2
	3. "	−1,2	−6,4	745,8	749,1	752,0	89	72	87	1,2	NW	2
	4. "	1,4	−7,3	755,3	757,0	756,5	98	83	85	—	WNW	2
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	29. Januar	−2,5	−7,8	716,3	714,3	713,6	95	81	89	—	SW	1,4
	30. "	−3,9	−7,4	712,4	712,3	712,2	96	91	90	—	O	1,5
	31. "	−2,4	−6,3	708,6	705,4	703,1	95	87	91	—	NO	1,3
	1. Februar	0,8	−5,6	702,6	702,5	702,9	89	73	87	1,1	SW	2,3
	2. "	−2,8	−8,8	701,4	699,5	700,7	91	87	82	0,3	NW	1,3
	3. "	−1,8	−5,0	704,9	707,3	711,8	84	79	84	0,8	NW	1,1
	4. "	−3,6	−8,6	718,2	718,7	718,5	85	67	80	—	SW	1,5

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II*. S. *161* bis *176*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 22. Februar 1899. Nr. 8.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest und Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 8. bis 21. Januar sind 65 Personen an Cholera, 1 an Pocken, 327 an Fiebern gestorben; an Pest erkrankten und starben je 3 Personen.

Pest. Madagaskar. (Vgl. S. 82.) Vom 16. bis 24. Januar sind in Tamatave 7 Personen erkrankt, 8 gestorben (darunter keine Europäer).

Mauritius. In Port Louis sind bis zum 25. Januar 5 pestverdächtige Fälle vorgekommen.

Cholera. Siam. In Bangkok sind in der ersten Hälfte des Januar einige Cholerafälle vorgekommen.

Gelbfieber. In Barranquilla gelangten in der Woche vom 18. bis 24. Dezember v. J. 1, in Vera Cruz vom 6. bis 12. Januar 4, in Rio de Janeiro vom 10. bis 16. Dezember v. J. 5 Todesfälle zur Anzeige, an letzterem Orte ferner 16 an accesso pernicioso. Nach einer Mittheilung der Mexikanischen Gesandtschaft ist in Jimenez weder vor noch nach dem 28. September 1898[1]) ein Fall von Gelbfieber vorgekommen. (Public health reports Nr. 4.)

Flecktyphus. Oesterreich. Zufolge Mittheilung vom 11. Februar ist in Lieben, einem Vororte von Prag, der Flecktyphus ausgebrochen. Erkrankt sind bisher 12 Personen der Polizeimannschaft, ferner der Polizei-Kommissar und eine Aufwärterin. Die Kranken sind isolirt und von Seiten der Behörden alle Vorkehrungen getroffen worden, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern. Die Ursache der Erkrankungen ist noch nicht festgestellt. — Außerdem sind aus Leitmeritz 5 Flecktyphusfälle, aus Dolanky (Bezirkshauptmannschaft Raudnitz) ein solcher angezeigt, ferner verdächtige Fälle aus Prag, Hrdly und Rohatez.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 3, Moskau 4 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 3, Paris 10, Petersburg 13, Warschau (Krankenhäuser) 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; Petersburg 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; Reg.-Bezirk Düsseldorf, Wien je 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 2 Todesfälle; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Hildesheim 1 Erkrankung; **Varizellen:** Wien 103 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 45 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 82, Nürnberg 76, Hamburg 34, Wien 64 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 9, Braunschweig 2, Breslau 7, Charlottenburg 2, Hannover 4, Köln 9, Krefeld, Leipzig je 2, Würzburg 4, Reg.-Bez. Düsseldorf 3, London 50, Moskau 6, New York 49, Paris 10, Petersburg 5, Stockholm 10 Todesfälle; Hamburg 42, Kopenhagen 1084, Stockholm 283, Wien 46 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 131 Erkrankungen.

Außerdem kamen Erkrankungen an **Masern** zur Anmeldung in Berlin 46, in den Reg.-Bezirken Marienwerder 91, Posen 135, in Budapest 147, Edinburg 208, Kopenhagen 292, New York 159, Petersburg 55, Prag 67, Stockholm 33, Wien 316 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 51, Breslau 29, im Reg.-Bez. Arnsberg 95, in Hamburg 29, Budapest 30, Christiania, Edinburg je 22, Kopenhagen 85, London (Krankenhäuser) 253, New York 162, Paris 81,

[1]) Veröff. 1898 S. 1005.

Petersburg 35, Wien 58 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 85, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 100, Düsseldorf 102, in München 31, Hamburg 22, Budapest 21, Kopenhagen 32, London (Krankenhäuser) 177, New York 192, Paris 86, Petersburg 91, Stockholm 87, Wien 81 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 39, London (Krankenhäuser) 42, Paris 40, Petersburg 131.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Vereinigte Staaten von Amerika. Mittels Erlasses des Präsidenten vom 17. Januar sind die Vorschriften der Quarantäneakte vom 15. Februar 1893[1]) auf Kuba und Portoriko ausgedehnt und durch folgende Bestimmungen[2]) vervollständigt worden (Public health reports S. 119):

The examination in ports of the islands of Cuba and Porto Rico of incoming and outgoing vessels and the necessary surveillance over their sanitary condition as well as of cargo, passengers, crew, and of all personal effects, is vested in and will be conducted by the Marine-Hospital Service, and medical officers of that Service will be detailed by the Secretary of the Treasury as quarantine officers at the ports of Havana, Matanzas, Cienfuegos, and Santiago immediately, and at other ports in the islands of Cuba and Porto Rico as soon as practicable or necessary. Quarantine officers shall have authority over vessels, their wharfage and anchorage in infected seaports, in so far as is necessary to prevent the infection of vessels or their personnel, and all vessels, including vessels of the army transport service and merchant and coastwise vessels, leaving ports in the islands of Cuba or Porto Rico for the United States or for other ports in the islands of Cuba or Porto Rico, vessels of the United States Navy excepted. Quarantine officers will enforce necessary measures on incoming vessels through collectors of customs at ports of entry, who will not permit entry without quarantine certificates, and bill of health shall not be given to an outgoing vessel unless all quarantine regulations have been complied with. All officers of the army transport service and medical officers of the Army and Marine-Hospital Service on duty on army transports will use every precaution to prevent danger of exposure to infection of crews while in ports in the islands of Cuba or Porto Rico.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Egypten. Seit dem 3. Februar ist das Pestreglement gegen Herkünfte von Port Louis auf St. Mauritius in Kraft gesetzt worden, jedoch unter dem 6. Februar wieder in Wegfall gekommen, nachdem seit dem 25. Januar neue Fälle sich nicht mehr ereignet hatten.

Die Gesundheitsverhältnisse Ungarns im Jahre 1897. Nach dem von dem Minister des Innern veröffentlichten ungarischen Berichte. Budapest 1898.

Die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse des Königsreichs, welche in früherer Zeit Manches zu wünschen übrig ließen, seit einer Reihe von Jahren jedoch in stetiger Besserung begriffen sind, waren während des Berichtsjahres im Ganzen befriedigend. Während die Sterbeziffer noch im Jahre 1891 die Höhe von 33,4, im Jahre 1892 sogar von 34,6 ‰ d. E. erreicht hatte, fiel sie in den folgenden 4 Jahren auf 31,0, 30,2, 29,5, 28,3 und stellte sich im Jahre 1897 auf 27,9 ‰. Eine zum Theil beträchtliche Verminderung gegenüber dem Vorjahre zeigte i. J. 1897 die Zahl der Sterbefälle an den hauptsächlichsten Infektionskrankheiten mit Ausnahme derjenigen an Scharlach und Keuchhusten. Es starben nämlich nach den amtlichen Eintragungen 1897 (1896) an Pocken 1506 (2019) Personen, an Diphtherie und Kroup 14 007 (16 868), Scharlach 8645 (7756), Masern 5182 (6444), Keuchhusten 15 069 (12 012), Flecktyphus 416 (647), Unterleibstyphus 7255 (7322), Ruhr 2315 (3041), Kindbettfieber 544 (739), Tuberkulose 59 860 (61 597). Von den mit Heilserum geimpften 9430 Diphtheriekranken sind nur 1865 oder 19,8 % gestorben, während vor Einführung der Serumbehandlung die Sterblichkeit unter diesen Kranken 40 bis 50 % erreichte. Die staatliche Serumsgewinnungsanstalt lieferte im Ganzen 11 584 Portionen Serum; hiervon waren beinahe die Hälfte den Krankenhäusern und Municipien zwecks Behandlung bedürftiger Kranken unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden.

Trotz aller seit Jahren angeordneten Schutzmaßregeln ist das Trachom unter der Bevölkerung in erheblichem Maße verbreitet. Die Zahl der zu behördlicher Kenntniß gelangten Trachomkranken belief sich im Berichtsjahre auf 29 386 (im Vorjahre auf 28 329), verdächtige oder zweifelhafte Fälle der Krankheit wurden außerdem 7315 (7782) festgestellt. Schutzpockenimpfungen wurden 1 039 292 (1 079 024) vorgenommen, und zwar 540 037 (552 906) Erst- und 499 255 (526 118) Wiederimpfungen; ohne Erfolg waren zusammen nur 7670 (15 030) oder 0,7 (1,4) %. Krankenhäuser gab es 359 (349) mit insgesammt 189 675 verpflegten Kranken. In den 4 staatlichen Irrenanstalten wurden 2746 (2480), in Privatanstalten, Irrenabtheilungen der Krankenhäuser rc. 3753 (3342) Geisteskranke verpflegt. Wegen der Zunahme der Zahl der aufnahmebedürftigen Gemüthskranken ist die Errichtung weiterer Irrenanstalten bezw. die Erweiterung schon bestehender ins Auge gefaßt, ebenso wurden im Berichtsjahre die Vorarbeiten für die Einrichtung einer staatlichen Ackerbaukolonie für (1000) Geisteskranke in Angriff genommen. Die Zahl der Aerzte betrug 4858 (4637), darunter 4528 (4272) Doktoren der Medizin und 330 (365) Wundärzte; beinahe die Hälfte aller Aerzte — 2154 — war amtlich angestellt. Auf je 10 000 Einwohner kamen in den Komitaten Kronstadt durchschnittlich 4,1, Wieselburg und der Zips zwischen 3 und 4 Aerzte, in Maros-Torda und Torda-Aranyos nur je 1 Arzt. Unter den Städten waren Budapest und Klausenburg im Verhältniß zu ihrer Einwohnerzahl am reichlichsten mit Aerzten versehen — 23 bezw. 19,5 : 10 000 —. Die Zahl der geprüften Hebammen belief sich auf 8580 (8189). Oeffentliche Apotheken bestanden 1439 (1412), Haus- und Handapotheken zusammen 392 (386). Die 150 Kur- und Badeorte des Landes zählten 77 438 (70 830) Kurgäste.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Allgemeine Verfügung, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien betr. Vom 18. November 1898. (Min.-Bl. f. d. ges. innere Verw. i. d. Kgl. Preuß. St. 1898 S. 261.)

Aeußerungen der Tagespresse und andere Wahrnehmungen lassen darauf schließen, daß die Bestimmung unter II. Z. 2. der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien vom 18. Oktober 1898 — abgedruckt in Nr. 38 des Reichsgesetzblattes (S. 1061) — mehrfach mißverstanden worden ist. Die nach der genannten Bestimmung zugelassenen Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung

[1]) Veröff. 1893 S. 214. — [2]) Die Bestimmungen über Aufbringung der Kosten sind nicht mit abgedruckt.

der Frauen und jugendlichen Arbeiter waren ursprünglich nur für die Feldbrandziegeleien, d. h. für die ursprünglichsten und technisch unvollkommensten Unternehmungen mit Rücksicht auf ihre eigenthümlichen Verhältnisse in Aussicht genommen. Dieselben Vergünstigungen allen Handziegeleien einzuräumen, ist nicht für zulässig erachtet worden, weil der Umstand, daß in einer Ziegelei nur Handformerei vorkomme, keinen sicheren Anhalt dafür biete, daß das Unternehmen den Feldbränden gleich zu behandeln sei. Dagegen wurde angenommen, daß Ziegeleien, in denen außer den Umfassungsmauern des Ofens ständige Betriebseinrichtungen überhaupt nicht vorhanden seien, sich von den eigentlichen Feldbränden so wenig unterschieden, daß ihnen die diesen zugestandenen Erleichterungen nicht wohl vorenthalten werden könnten. Bei der Auslegung der in Rede stehenden Bestimmung ist daher zu beachten, daß dadurch außer den Feldbränden nur die diesen nach Einrichtung und Betriebsweise am Nächsten stehenden Unternehmungen haben geschützt werden sollen. Dementsprechend ist der Satz: „in welchem als ständige Anlagen nur ein Ofen vorhanden ist", in dem das Wort „ein" nicht Zahlwort, sondern unbestimmter Artikel ist, zweifellos dahin auszulegen, daß alle Ziegeleien, in denen außer dem Ofen noch irgend eine ständige Betriebsanlage vorhanden ist, nicht als unter die Bestimmung zu II. Z. 2. fallend anzusehen sind. Ob eine Ziegelei, auf der ein Ringofen vorhanden ist, überhaupt unter diese Bestimmung fallen kann, oder nicht, vielmehr schon wegen ihrer vollkommeneren technischen Einrichtung aus dem Rahmen der nach der Absicht des Bundesrathes zu begünstigenden Betriebe herausfalle, kann dahin gestellt bleiben, da es wohl kaum eine mit einem Ringofen arbeitende Ziegelei geben wird, in der dieser die einzige ständige Betriebsanlage darstellt, zumal Trockengerüste, auch wenn sie im Anschluß an den Ringofen und mit diesem unter einem Dache aufgestellt sind, nicht als Zubehörungen des Ofens, sondern als davon zu unterscheidende dauernde Betriebseinrichtungen anzusehen sein werden.

Sie wollen hiernach die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Ortspolizeibehörden mit der erforderlichen Anweisung versehen, Sorge tragen, daß die in Rede stehende Bestimmung überall ihrer Ausnahmenatur entsprechend einschränkend ausgelegt wird und mir über jeden Fall, in dem etwa die Gerichte anders entscheiden sollten, unter Einreichung der entstandenen Akten berichten.

Berlin, den 18. November 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: Lohmann.

Preußen. Provinz Brandenburg. Polizeiverordnung, Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten betr.
Vom 16. Dezember 1898. (Amtsbl. der Kgl. Reg. zu Potsdam 1898 S. 527.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hiermit für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialrathes und für den Stadtbezirk Berlin Folgendes verordnet:

Der 1. Absatz des § 28 der Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten vom 8. Juli 1898[1]) erhält folgende Fassung:

„Von den Bestimmungen des § 1, Ziffer 1 bis 5, der §§ 2, 3 Ziffer 3, §§ 4, 7, 12 Ziffer 1, §§ 16, 18, 19 Ziffer 1 und des § 21 Ziffer 2 kann der Regierungspräsident (für Berlin, Charlottenburg und Schöneberg der Polizeipräsident in Berlin), von den Bestimmungen des § 6 Ziffer 2 der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten im Einverständniß mit dem Minister des Innern in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen."

[1]) Veröff. 1898 S. 1036.

Potsdam, den 16. Dezember 1898.
Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Preußen. Reg.-Bez Potsdam. Polizeiverordnungen, Meldepflicht der Medizinalpersonen betr.
Vom 31. Dezember 1875 und 20. Dezember 1898.
(Amtsbl. 1898 S. 529.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

§ 1. Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte und Hebammen, welche innerhalb unseres Verwaltungsbezirks behufs Ausübung der Praxis sich niederlassen, haben dieses vor dem Beginn ihrer Praxis dem Kreisphysikus des Kreises, in welchem sie Wohnung nehmen, unter Vorlegung ihrer Approbation, beziehungsweise ihres Prüfungszeugnisses anzuzeigen und gleichzeitig demselben die erforderlichen Angaben über ihre Personalverhältnisse zu machen.

§ 2. Thierärzte, welche innerhalb unseres Verwaltungsbezirks sich niederlassen, haben die in § 1 vorgeschriebenen Anzeigen bei dem Kreisthierarzte des betreffenden Kreises zu machen.

§ 3. Aenderungen des Wohnortes sind seitens der im § 1 und 2 bezeichneten Personen den ebendaselbst angegebenen Amtsstellen innerhalb vierzehn Tagen nach Eintritt der Aenderung zu melden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend in § 1 bis 3 gegebenen Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 30 ℳ bestraft.

Potsdam, den 31. Dezember 1875.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 20. Dezember 1898.
Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Stadtkreis Charlottenburg. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Kuhmilch.
Vom 9. Januar 1899. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Potsdam u. d. Stadt Berlin S. 45.)

Die Anordnung lautet wie diejenige für den Stadtkreis Berlin vom 23. August 1898 (Veröff. 1898 S. 1011), nur ist jedesmal statt: Berlin „Charlottenburg" und in § 12 statt: vom 6. Juli 1887 „vom 1. September 1894" zu lesen. — Die Unterschrift lautet:

„Charlottenburg, den 9. Januar 1899. Königliche Polizei-Direktion."

Preußen. Stadtkreis Mühlhausen i. Th. Polizeiverordnung, die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder betr.
Vom 2. April 1898.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats hierdurch nachstehende Polizeiverordnung für den Stadtkreis Mühlhausen i. Thür. erlassen:

§ 1. Schulpflichtige Kinder dürfen in der Zeit von 7 Uhr nachmittags bis 7 Uhr vormittags nicht zum Austragen von Backwaaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, zum Kegelaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirthschaften, zum Aufwarten, oder zum Handel mit Blumen, oder anderen Gegenständen verwandt werden.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden an Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern und Personen, welche schulpflichtige Kinder, entgegen der Bestimmung des § 1 verwenden, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 15. November 1897 in Kraft.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hierdurch erneut zur Kenntniß gebracht.

Mühlhausen, den 2. April 1898.

Die Polizeiverwaltung. Dr. Lentze.

Preußen. Reg.-Bezirk Lüneburg. Polizeiverordnung, Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten betr. Vom 31. Oktober 1898.

Unter Aufhebung der Polizeiverordnung, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten vom 23. Februar 1889 (Amtsblatt von 1889 S. 55)[1]) und der die letztere abändernden Polizeiverordnung vom 31. März 1897 (Amtsblatt von 1897 S. 129)[1]) wird unter Bezugnahme auf die §§ 6, 12 und 13 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie auf § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 mit Zustimmung des Bezirksausschusses hierdurch Folgendes angeordnet:

§ 1. Sobald Aerzte in ihrer Praxis oder andere mit der Heilung von Krankheiten gewerbsmäßig sich befassende Personen von einem Krankheitsfalle der nachstehend bezeichneten Art Kenntniß erlangen, sind sie verpflichtet, unverweilt und spätestens binnen 24 Stunden unter Angabe des Tages der Erkrankung, des Vor- und Zunamens des Erkrankten, sowie seines Alters, seiner Beschäftigung und Wohnung der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu machen.

Ein Gleiches gilt von den Hebammen betreffs einer jeden Erkrankung an Kindbettfieber, von der sie bei Ausübung ihres Berufes Kenntniß erlangen.

Die Anzeigepflicht der Aerzte und der gewerbsmäßig die Heilung Kranker betreibenden Personen erstreckt sich auf:

Cholera und Verdacht auf Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfalltyphus, Unterleibstyphus (Nervenfieber, gastrisches Fieber), Blennorrhöe und Diphtherie der Augenlid-Bindehäute, ansteckende Katarrhe der Augenlid-Bindehäute mit und ohne Schwellung der Follikel, Körnerkrankheit (granulöse oder egyptische Augenentzündung, Trachom), Diphtherie, Scharlach, Masern, Rötheln, Ruhr, Gehirn-, Rückenmarks- Haut-Entzündung oder Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebrospinalis), Lepra, Kindbettfieber, sowie auf Wasserscheu, Trichinose, Milzbrand, Rotz- und Wurmkrankheit beim Menschen.

§ 2. Eine gleiche Verpflichtung zur schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde von dem Auftreten der obenbezeichneten gemeingefährlichen Krankheiten in ihrer Familie bezw. in ihrem Hause liegt den Haushaltungsvorständen bezw. den Haus- und Gastwirthen ob.

Auf dem Lande genügt die mündliche Anzeige beim Gemeindevorsteher.

Von dieser Anzeigepflicht werden die genannten Personen dadurch nicht entbunden, daß der betreffende Erkrankungsfall bereits zur Kenntniß einer Medizinalperson gelangt oder von einer solchen gemäß § 1 zur Anzeige gebracht ist.

§ 3. Die Polizeibehörde ist verpflichtet, dem Kreisphysikus von jeder eingegangenen Anzeige sofort schriftlich Kenntniß zu geben und nach seiner Anweisung die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln anzuordnen.

§ 4. Sobald zu einer Familie, in welcher die im § 1 bezeichneten Krankheiten zum Ausbruch gekommen sind, Kinder gehören, welche die Schule besuchen, hat das Familienhaupt oder dessen Stellvertreter neben der nach § 2 zu machenden Anzeige auch dem Vorsteher der Schule, bei einklassigen Schulen dem Lehrer, unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 5. Die nach § 2 verpflichteten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß die zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Krankheit von der Ortspolizeibehörde angeordneten Maßregeln, als Absonderung der Kranken, Beschränkung des Verkehrs in den infizirten Wohnstätten, Zurückhaltung der übrigen Familienmitglieder vom Schulbesuch, Desinfektion der Krankenstuben, der Betten, Wäsche und anderer von den Kranken benutzten Effekten 2c. gewissenhaft zur Ausführung gebracht werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße von 3 bis 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung treten sofort in Kraft.

Lüneburg, den 31. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident.
v. Colmar.

[1]) Veröff. 1889 S. 664 und 1897 S. 935.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Polizeiverordnung, betr. die Regelung des Abdeckereiwesens. Vom 9. Dezember 1898. (Amtsbl. 1898 S. 316.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 in Verbindung mit den §§ 137 und 139 Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 erlasse ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Von jedem Falle des Verendens eines Stückes Vieh — ausgenommen Schaf- und Ziegenlämmer und Saugferkel im Alter unter sechs Wochen, Fohlen und Kälber im Alter unter drei Tagen, Kaninchen, Hunde, Katzen und Geflügel — hat der Besitzer oder Bewahrer der Ortspolizeibehörde sofort, längstens binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten. Außerdem ist dieser verpflichtet, einen Abdecker behufs Abholung der Thierleiche zu benachrichtigen und bis zu deren Abnahme für ihre unschädliche Aufbewahrung Sorge zu tragen (wenn er nicht vorzieht, ihre Ueberführung zum Abdecker selbst zu veranlassen), oder, falls er die Thätigkeit des Abdeckers nicht in Anspruch nimmt, die Thierleiche gemäß den bestehenden Vorschriften nach Anordnung der Polizeibehörde unschädlich zu beseitigen.

Dasselbe gilt von allen geschlachteten Thieren, insoweit deren Fleisch zum menschlichen Genusse nicht geeignet ist.

Unbeschadet der zur Ausführung der Viehseuchengesetze ergangenen Bestimmungen muß der Thierkadaver im Falle des Vergrabens bei Großvieh mit einer Erdschicht von mindestens 1 m, bei Kleinvieh mit einer Erdschicht von mindestens 0,75 m bedeckt werden.

§ 2. Das gewerbsmäßige Abdecken von Thierleichen darf der Regel nach nur auf den von der zuständigen Behörde genehmigten Abdeckereien oder auf den von den Gemeinden angelegten Verscharrungsplätzen stattfinden. Ausgenommen hiervon sind Thierleichen der in § 1 näher bezeichneten Arten von Kleinvieh.

§ 3. Ausnahmsweise und zwar namentlich dann, wenn die Abdeckereianlage vom Fallorte weit abliegt und wegen ungünstiger Wegeverbindungen oder sonstiger Hinderungsgründe die Thierleichen nicht nach der Abdeckereianlage gebracht werden können, darf unbeschadet der Bestimmungen in den Viehseuchengesetzen das gewerbsmäßige Abledern, Zertheilen und Vergraben der Thierleichen am Fallorte selbst stattfinden. Dazu ist jedoch in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich, welche sich zugleich auf den Platz, an welchem das Abledern und Zertheilen der Thierleichen stattfinden soll, sowie auf die Art und Weise der Beseitigung der Thierleichenreste zu erstrecken hat.

Bei der Ertheilung der Genehmigung ist auf eine genügende Entfernung des Platzes, auf welchem das Zerlegen und Vergraben der Thierleichen und deren Reste stattfinden soll, von menschlichen Wohnungen, öffentlichen Wegen, Gehöften, Stallungen und Brunnen, sowie auf genügende, mindestens 1½ m betragende Tiefe der Verscharrungsgruben Bedacht zu nehmen. Für die genaue Befolgung dieser polizeilichen Anordnungen ist sowohl der Besitzer des gefallenen Thieres als auch der Abdecker verantwortlich.

§ 4. Das zum Wegführen (Abholen) gefallener Thiere benutzte Fuhrwerk muß derartig geschlossen sein, daß Theile oder Abgänge der Thierleiche (Blut, Leichenflüssigkeit u. s. w.) nicht verstreut werden können. Auch muß die Thierleiche so verdeckt sein, daß sie nicht von außen wahrzunehmen ist. Andere Thiere, insbesondere Hunde, sind von der Berührung der Leiche fern zu halten.

§ 5. Die Thierleichen müssen vollständig erkaltet sein, bevor mit dem Abdecken begonnen wird. Personen, welche offene Verletzungen an Händen und Armen haben, sind von dem Abledern u. s. w. auszuschließen.

§ 6. Weichtheile und Darminhalt gefallener oder ohne den Zweck der Nutzung getödteter Thiere dürfen, soweit deren Ausnutzung überhaupt gestattet ist, nur zu Dünger verarbeitet oder verwendet werden Häute, Haare, Hufe und Klauen gefallener Thiere, soweit deren Ausnutzung sonst gestattet ist, müssen vor der Abgabe an dritte Personen gehörig getrocknet oder desinfizirt werden; Sehnen, Knochen und Fett, soweit deren Ausnutzung überhaupt gestattet ist, sind zu kochen bezw. zu schmelzen.

§ 7. Blut und sonstige Abgangsflüssigkeiten von Thierleichen, auch wenn deren Ausnutzung erlaubt ist, dürfen nicht in Gräben, Flüsse oder sonstige Wasserläufe und Gewässer geleitet werden. Ebenso ist das Reinigen solcher Thierleichen oder Leichentheile in Gruben und Wasserläufen, desgleichen das Hineinwerfen von Leichentheilen verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die in § 1 näher bezeichneten Arten von Kleinvieh.

§ 8. Die Einrichtung und der Betrieb von Abdeckereianlagen unterliegt jederzeit der polizeilichen Beaufsichtigung. Jeder Abdecker hat in einem mit Seitenzahlen versehenen Buche, welches polizeilich abgestempelt sein muß, bevor es in Benutzung genommen wird, ein genaues Verzeichniß zu führen über alle lebend oder todt auf die Abdeckerei gebrachten Thiere. Dieses muß folgende Angaben enthalten:

1. die Zeit des Einbringens,
2. den Ursprung,
3. die genaue Bezeichnung des Thieres (Signalement),
4. den Grund der Ablieferung,
5. in welcher Weise der Kadaver beseitigt worden ist,
6. ob und in welcher Weise eine Verwerthung des Kadavers oder einzelner Theile stattgefunden hat,
7. etwaige Bemerkungen.

Dieses Buch ist der Polizeibehörde und den beamteten Thierärzten jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Auf jeder Abdeckerei muß ein Aushang angebracht sein, der eine Abschrift oder einen Abdruck dieser Polizeiverordnung enthält. Dieser Aushang muß stets deutlich lesbar erhalten werden und ist nach Bedarf zu erneuern.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach sonstigen Bestimmungen eine andere oder höher gehende Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern, betr. Schutzmaßregeln gegen die Geflügelcholera. Vom 18. Januar 1899.

Nachdem der Herr Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. S. 1312)[1]) einem Antrage des k. bayer. Staatsministeriums des Innern entsprechend, auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes für die k. bayer. Regierungsbezirke diesseits des Rheines vom 1. Januar 1899 ab für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht eingeführt hat, erscheint es veranlaßt, die betreffende Bekanntmachung durch die Kreis-Amtsblätter unter Hinweis auf die bei Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige gemäß § 65 Abs. 2 des Gesetzes eintretenden Strafen mit der Bestimmung zu veröffentlichen, daß die vorgeschriebene Anzeige wie bei den übrigen Viehseuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, an die Ortspolizeibehörde zu richten ist.

1) Veröff. 1898 S. 1110.

Des Weiteren werden diejenigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, welche sich in Uebereinstimmung mit den landwirthschaftlichen Kreisausschüssen für den Erlaß oberpolizeilicher Anordnungen gegen die besagte Seuche ausgesprochen haben, beauftragt, die einschlägigen Anordnungen unter thunlichster Berücksichtigung der in der Ministerial-Entschließung vom 23. Juli v. Js. erwähnten Verfügungen für den Umfang des Regierungsbezirkes zu erlassen.

Von den im vorwürfigen Betreffe ergehenden oberpolizeilichen Vorschriften sind je sechs Abdrücke anher vorzulegen und ist am Schlusse des Jahres 1899 über die Verbreitung der Krankheit und über das Ergebniß der zu ihrer Einschränkung ergriffenen Maßregeln anher zu berichten.

Nachdem die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera nunmehr im ganzen Königreiche eingeführt ist, erscheint die Möglichkeit gegeben, vom Jahre 1899 an eine Statistik über diese Seuche für den Umfang der Regierungsbezirke aufzustellen.

Es ergeht daher der weitere Auftrag, die beamteten Thierärzte anzuweisen, den zur Viehseuchenstatistik vorgeschriebenen Vierteljahresübersichten eine weitere Uebersicht nach dem anliegenden Formulare c[1]) beizufügen, bezw. Fehlanzeige zu erstatten.

Die erstmalige Vorlage dieser Uebersicht, welche sich auf das erste Vierteljahr 1899 zu erstrecken hat, ist im im April 1899 zu bethätigen und gemäß Ziff. 4 Abs. 1 der Ministerial-Entschließung vom 22. Dezember 1885 (M.-A.-Bl. S. 341 ff.) zu behandeln, bezw. Fehlanzeige zu erstatten.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

Oesterreich. Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei, betr. Vorsorge für Isolirräume zur Pflege von Infektionskranken in Spitälern. Vom 20. Dezember 1898. (Oest. San.-W. 1899 S. 18.)

Da es nothwendig erscheint, daß in jeder Kranken-Anstalt, auch wenn dieselbe statutarisch zur Aufnahme infektiös Erkrankter nicht berechtigt oder verpflichtet erscheint, ein Isolirraum vorhanden sei, in welchem Pfleglinge, die während ihres Aufenthalts in der Anstalt von einer infektiösen oder infektionsverdächtigen Krankheit befallen werden, nicht bloß vorübergehend bis zu ihrer Ueberführung in ein Infektionsspital, sondern auch, wenn ihr Zustand einen Transport nicht mehr zulassen sollte, dauernd und ohne Gefährdung ihrer selbst, sowie der übrigen Pfleglinge untergebracht und verpflegt werden können, wird über Antrag des niederösterreichischen Landes-Sanitätsrathes in Ergänzung des h. o. Erlasses vom 13. Mai 1882, Z. 48671, angeordnet, daß bei allen Neu- und Adaptirungsbauten von öffentlichen und privaten Krankenanstalten auf die Beistellung eines den sanitären Anforderungen entsprechenden Isolirraumes zur Behandlung nicht transportabler Infektionskranker, die in der Anstalt selbst von der Infektionskrankheit befallen wurden, Bedacht genommen werde.

In wie weit in den einzelnen Kloster- und Privat-Spitälern Wiens (mit Ausnahme der den k. k. Kranken-Anstalten adjungirten Kinderspitäler) und des flachen Landes dieser aus den Epidemievorschriften sich ergebenden Forderung der Isolirung Infektiöser Rechnung getragen wird, ist in eingehender Weise durch den betreffenden Amtsarzt zu erheben und darüber unter Stellung bestimmter Anträge, längstens bis 1. Mai 1899 ausführlich zu berichten.

1) Veröff. 1898 S. 524.

Oesterreich. Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei, betr. die Anwendung elektrischer Lichtbäder.

Vom 23. Dezember 1898. (Oest. San.-W. 1899 S. 18.)

Mit dem Erlasse vom 21. November 1898, Z. 36 890, hat das h. k. k. Ministerium des Innern die therapeutische Anwendung elektrischer Lichtbäder in hiefür entsprechend eingerichteten Heilanstalten nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Ueberwachung, sowie unter den nachfolgenden, vom niederösterreichischen Landes-Sanitätsrathe in der Sitzung vom 17. Oktober 1898 empfohlenen Bedingungen für zuläsig erklärt:

1. Daß die Badeeinrichtung durch elektrotechnisch geschulte Fachleute hergestellt und eventuell fachmännisch geprüft wird.

2. Daß, nachdem es sich um die anstaltsmäßige Einrichtung von elektrischen Lichtbädern zu Heilzwecken handelt, diese Anstalten im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 2. März 1892, Z. 14 498 al. 5[1]) unter Leitung und Ueberwachung eines zur Praxis berechtigten Arztes stehen müssen.

3. Daß die Bäder nur über Anweisung eines zur Praxis berechtigten Arztes benützt werden dürfen, und daß während dieser Benützung des Bades ärztliche Ueberwachung stattfindet.

4. Endlich, daß die elektrischen Lichtbäder, nachdem deren Wirkungsweise und Indicationen noch nicht genügend wissenschaftlich festgestellt sind, auch klinisch geprüft werden.

In letzterer Beziehung wird unter Einem die medizinische Fakultät der k. k. Wiener Universität veranlaßt, über die Resultate der an den Universitäts-Kliniken über den Gegenstand gewonnenen Erfahrungen in angemessener Zeit zu berichten.

Uebrigens werden, um den beabsichtigten Zweck, nämlich die Erweiterung der Kenntnisse über die ärztliche Behandlung von Kranken mit Lichtbädern zu fördern, jene Privat-Heilanstalten, in welchen elektrische Lichtbäder zur Anwendung kommen, jeweilig zu verpflichten sein, anläßlich der alljährlich zu erstattenden sanitären Berichte über die Erfahrungen und Wahrnehmungen bei den mit elektrischen Lichtbädern unternommenen Kuren eingehend zu berichten.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß selbstverständlich bei Neuerrichtung von Heilanstalten für elektro- und mechanisch-therapeutische Behandlung (elektrische Lichtbäder), sowie bei Einführung elektrischer Lichtbäder in schon bestehenden Heilanstalten die im allgemeinen für Errichtung und Erweiterung von Heilanstalten geltenden Grundsätze und Vorschriften zur Anwendung zu gelangen haben, beziehungsweise hiefür die besondere h. o. Bewilligung einzuholen sein wird.

Dänemark. Rundschreiben des Landwirthschaftsministeriums an sämmtliche Amtsvorsteher, betr. das aus den deutschen Seequarantäne-Anstalten zurückgewiesene Vieh.

Vom 11. Januar 1899. — Uebersetzung. —

Da die Aufmerksamkeit des Ministeriums darauf hingelenkt worden ist, daß von hier auf dem Seeweg nach Deutschland ausgeführtes Vieh, das in den deutschen Seequarantäne-Anstalten auf die Tuberkulinprobe reagirt hat oder aus einem anderen Grunde als tuberkulos zurückgewiesen ist, nach der stattgehaten Zurückweisung zuweilen wieder an Bord des Schiffes, das zur Ausfuhr dänischen Viehes benutzt wird, genommen und auf hoher See geschlachtet wird, worauf man versucht, das Fleisch dieser Thiere nach Deutschland einzuführen, sieht man sich hierdurch veranlaßt, die Aufmerksamkeit auf die Bestimmung hinzulenken, die in § 6 Abs. 3 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. April 1896[2]), betr. die Ausfuhr von Hornvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen nach dem Auslande, enthalten ist, wonach Schiffe, die zur Ueberführung von Thieren der genannten Art von hier nach dem Auslande benutzt werden, ohne eine besonders hierzu vom Ministerium ertheilte Erlaubniß in einem fremden Hafen Klauenvieh aus fremdem Lande nicht an Bord nehmen dürfen.

Indem man bemerkt, daß das von deutschen Seequarantäne-Anstalten zurückgewiesene Vieh als „Klauenvieh aus fremdem Land" zu betrachten ist, wird hiermit den Polizeimeistern in den Ausfuhrhäfen zur künftigen Nachachtung bekannt gegeben, daß die Erlaubniß der Veterinärpolizei zur Benutzung eines Schiffes zum Viehtransport nach dem Auslande für jeden einzelnen Fall einzuziehen ist, sowie daß diese Erlaubniß nicht ertheilt werden darf, sofern nicht der Schiffsführer dem Polizeimeister eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, daß das Schiff seit seinem letzten Abgang von einem dänischen Hafen kein Klauenvieh aus fremdem Land an Bord gehabt hat.

Gleichzeitig sieht sich das Ministerium veranlaßt, die Bestimmung in § 6 Abs. 1 Punkt 2 der erwähnten Bekanntmachung aufs Neue einzuschärfen, wonach das Schiff desinfizirt werden muß, wenn es als infizirt zu betrachten ist; in welcher Hinsicht man bemerkt, daß das Schiff u. a. dann als infizirt zu betrachten ist, wenn es seit seinem letzten Abgang aus dem Inlande Rohprodukte oder Abfallstoffe von fremden Klauenvieh an Bord gehabt hat.

¹) Veröff. 1892 S. 630. — ²) Desgl. 1896 S. 647.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. Februar 1899.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. Februar herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Stadtkreis Berlin 1 (3). Reg.-Bez. Frankfurt: Soldin 1 (1), Züllichau-Schwiebus 1 (1), Kalau 1 (1). Reg.-Bez. Köslin: Stolp 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Obornik 2 (2), Fraustadt 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2). Reg.-Bez. Breslau; Strehlen 1 (1), Habelschwerdt 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Merseburg 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Neuhaus a./O. 1 (1). Reg.-Bez. Minden: Halle i. W. 5 (6). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Löbau 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Schlettstadt 1 (1).

Zusammen 24 Gemeinden und 27 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Kulm 2 (2). Stadtkreis Berlin 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (3), Pleschen 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 4 (5), Neuhaldensleben 2 (3), Aschersleben 1 (2). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Mindelheim 1 (1).

Zusammen 15 Gemeinden und 19 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

3: Marienburg i. Westpr. 1 (2). **4:** Rosenberg i. Westpr. 1 (1), Schwetz 3 (3). **6:** Prenzlau 1 (1), Templin 1 (1), Angermünde 1 (1), Charlottenburg Stadt 1 (1), Osthavelland 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (3),

¹) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	—	—	—	—	—	—
	2	Gumbinnen . . .	—	—	—	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	1	1	2	—	—	—
	4	Marienwerder	2	4	4	1	1	1
	5	Berlin	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	5	5	5	2	3	3
	7	Frankfurt	5	5	7	7	8	14
Pommern	8	Stettin	5	24	52	1	2	3
	9	Köslin	2	3	5	1	1	1
	10	Stralsund . .	—	—	—	1	4	4
Posen	11	Posen	14	35	39	6	7	7
	12	Bromberg . . .	4	8	13	5	9	9
Schlesien	13	Breslau	13	84	147	18	76	96
	14	Liegnitz	6	11	15	8	17	22
	15	Oppeln	2	3	3	8	10	10
Sachsen	16	Magdeburg . . .	11	34	55	4	4	9
	17	Merseburg . . .	13	41	87	1	2	2
	18	Erfurt	3	5	22	1	2	2
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	1	1	1	2	2	2
Hannover	20	Hannover	2	3	6	1	1	1
	21	Hildesheim . . .	4	10	27	2	2	3
	22	Lüneburg	3	7	11	1	1	1
	23	Stade	1	1	1	1	1	1
	24	Osnabrück . .	2	2	8	—	—	—
	25	Aurich	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster	6	7	9	—	—	—
	27	Minden	3	13	19	—	—	—
	28	Arnsberg	2	5	5	1	1	1
Hessen-Nassau	29	Kassel	9	16	32	2	2	2
	30	Wiesbaden . . .	9	17	31	1	3	3
Rheinland	31	Koblenz	8	11	17	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	13	57	106	2	7	7
	33	Köln	7	27	53	—	—	—
	34	Trier	9	31	160	1	1	1
	35	Aachen	5	23	40	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen . .	1	2	12	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	19	153	363	2	2	2
	38	Niederbayern . .	4	4	6	—	—	—
	39	Pfalz	9	23	47	—	—	—
	40	Oberpfalz	7	18	38	—	—	—
	41	Oberfranken . .	9	30	100	—	—	—
	42	Mittelfranken . .	11	22	36	—	—	—
	43	Unterfranken . .	14	40	91	1	1	1
	44	Schwaben . . .	19	59	145	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	—	—	—	—	—	—
	46	Dresden	—	—	—	—	—	—
	47	Leipzig	6	10	13	—	—	—
	48	Zwickau	4	5	6	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	12	29	43	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	13	45	151	—	—	—
	51	Jagstkreis	11	26	69	—	—	—
	52	Donaukreis . . .	14	32	159	—	—	—
Baden	53	Konstanz	2	6	12	1	1	2
	54	Freiburg	6	12	43	—	—	—
	55	Karlsruhe	5	12	44	—	—	—
	56	Mannheim . . .	6	10	28	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	5	8	12	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	2	5	20	1	1	2
	59	Rheinhessen . .	4	6	14	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	1	1	1	3	5	6
	61	Sachs.-Weimar	2	3	7	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	—	—	—	1	1	1
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . .	1	1	4	—	—	—
	66	Braunschweig .	3	11	20	1	1	1
	67	Sachsen-Meing.	3	23	71	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	1	4	7	—	—	—
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	1	24	166	—	—	—
	70	Gotha	1	2	3	—	—	—
	71	Anhalt	4	9	10	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	—	—	—	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	1	4	49	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	—	—	—
	78	Lippe	—	—	—	—	—	—
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	1	2	2
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	8	28	100	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	4	15	46	—	—	—
	84	Lothringen . . .	7	39	155	1	1	1

Landsberg a./Warthe 1 (1), Lebus 1 (1), Luckau 1 (1), Kalau 1 (1). **8:** Ueckermünde 2 (7), Randow 3 (3), Pyritz 5 (14), Saatzig 12 (23), Regenwalde 2 (5). **9:** Dramburg 1 (1), Neustettin 2 (4). **11:** Jarotschin 1 (1), Schroda 4 (4), Schrimm 2 (2), Posen West 1 (1), Birnbaum 1 (1), Fraustadt 1 (1), Schmiegel 2 (2), Kosten 1 (1), Rawitsch 6 (7), Gostyn 7 (7), Krotoschin 1 (2), Pleschen 1 (1), Adelnau 3 (4), Schildberg 4 (5). **12:** Wirsitz 1 (2), Inowrazlaw 4 (4), Wongrowitz 2 (6), Witkowo 1 (1). **13:** Namslau 3 (4), Gr. Wartenberg 9 (14), Oels 25 (40), Trebnitz 7 (17), Militsch 3 (4), Guhrau 1 (2), Neumarkt i. Schl. 2 (3), Breslau 12 (18), Ohlau 11 (24), Brieg 7 (15), Strehlen 1 (3), Schweidnitz 2 (2), Striegau 1 (1). **14:** Glogau 5 (7), Lüben 1 (1), Bunzlau 1 (2), Schönau 2 (2), Hirschberg, 1 (2), Löwenberg 1 (1). **15:** Neustadt i. O.-S. 2 (2), Falkenberg 1 (1). **16:** Gardelegen 3 (3), Jerichow I 5 (5), Jerichow II 1 (1), Kalbe 1 (1), Wanzleben 6 (11), Magdeburg Stadt 1 (2), Wolmirstedt 4 (8), Neuhaldensleben 6 (15), Oschersleben 5 (7), Aschersleben 1 (1), Halberstadt 1 (1). **17:** Liebenwerda 2 (4), Torgau 5 (22), Schweinitz 1 (1), Bitterfeld 1 (1), Halle a./S. Stadt 1 (2), Saalkreis 6 (8), Delitzsch 3 (3), Mansfelder Seekreis 9 (15), Querfurt 1 (1), Merseburg 4 (5), Weißenfels 5 (5), Naumburg 2 (19), Zeitz 1 (1). **18:** Weißensee 1 (1), Ziegenrück 1 (1), Schleusingen 3 (20). **19:** Süderdithmarschen 1 (1). **20:** Hannover 2 (2), Hameln 1 (4). **21:** Peine 4 (7), Hildesheim 3 (15), Gronau 2 (3), Alfeld 1 (2). **22:** Gifhorn 1 (2), Burgdorf 4 (7), Uelzen 2 (2). **23:** Osterholz 1 (1) **24:** Lingen 1 (6), Osnabrück 1 (2). **26:** Warendorf 1 (1), Lüdinghausen 2 (3), Kösfeld 1 (2), Ahaus 1 (1), Borken 1 (1), Recklinghausen 1 (1). **27:** Bielefeld 3 (4), Wiedenbrück 9 (14), Warburg 1 (1). **28:** Hamm 2 (2), Hörde 3 (3). **29:** Frankenberg 1 (5), Fritzlar 5 (11), Gelnhausen 1 (2), Gersfeld 1 (1), Hanau 2 (4), Homberg 1 (1), Rotenburg i. H.-N. 1 (1), Schlüchtern 2 (5), Schmalkalden 2 (2). **30:** Oberwesterwaldkreis 1 (1), Oberlahnkreis 1 (4), Limburg 4 (6), Sankt Goarshausen 1 (1), Rheingaukreis 2 (4), Wiesbaden 1 (1), Untertaunuskreis 2 (8), Obertaunuskreis 1 (1), Höchst 4 (5). **31:** Kreuznach 1 (1), Simmern 2 (2), Zell 1 (1), Kochem 1 (6), Mayen 1 (2, darunter 1 Schafheerde), Ahrweiler 3 (3), Neuwied 1 (1), Wetzlar 1 (1). **32:** Kleve 5 (11), Rees 4 (9), Krefeld 5 (7), Mülheim a./Ruhr 1 (1), Ruhrort 2 (2), Mörs 12 (23), Geldern 8 (24), Kempen 7 (10), Düsseldorf 2 (2), Mettmann 1 (1), Neuß 3 (7), Grevenbroich 5 (6), Gladbach 2 (3). **33:** Gummersbach 2 (5), Siegkreis 2 (5), Köln Stadt 1 (2), Köln 4 (7), Bergheim 6 (8), Eus-

kirchen 10 (24), Rheinbach 2 (2). **34:** Bitburg 1 (4), Bernkastel 1 (6), Trier Stadt 1 (1), Trier 3 (6), Merzig 2 (3), Saarlouis 7 (101), Saarbrücken 13 (34), Ottweiler 1 (1), Sankt Wendel 2 (4). **35:** Erkelenz 4 (4), Geilenkirchen 3 (4), Jülich 4 (5), Düren 11 (26), Aachen 1 (1). **36:** Haigerloch 2 (12). **37:** München Stadt 1 (5), Aichach 6 (11), Bruck 1 (1), Dachau 2 (2), Ebersberg 16 (82), Erding 25 (64), Freising 3 (4), Friedberg 6 (24), Miesbach 3 (3), Mühldorf 4 (16), München I 21 (46), München II 7 (8), Pfaffenhofen 1 (2), Rosenheim 4 (8), Schongau 1 (1), Tölz 1 (2), Traunstein 2 (4), Wasserburg 47 (77), Weilheim 2 (3). **38:** Landshut Stadt 1 (3), Landshut 1 (1), Rottenburg 1 (1), Vilsbiburg 1 (1). **39:** Germersheim 5 (15), Kaiserslautern 3 (3), Kirchheimbolanden 3 (5), Landau 4 (9), Ludwigshafen a./Rh. 2 (2), Neustadt a./H. 3 (9), Pirmasens 1 (2), Speyer 1 (1), Zweibrücken 1 (1). **40:** Amberg 3 (4), Kemnath 1 (1), Neumarkt i. Bay. 1 (1), Neustadt a./W.-N. 8 (19), Regensburg 1 (7), Stadtamhof 2 (4), Tirschenreuth 2 (2). **41:** Forchheim Stadt 1 (1), Bamberg I 6 (17), Ebermannstadt 1 (1), Forchheim 2 (3), Kronach 9 (56), Kulmbach 1 (4), Lichtenfels 5 (12), Rehau 1 (1), Staffelstein 4 (5). **42:** Schwabach Stadt 1 (3), Dinkelsbühl 2 (5), Erlangen 2 (2), Feuchtwangen 3 (4), Fürth 1 (3), Neustadt a./A. 1 (1), Rothenburg a./T. 6 (12), Scheinfeld 1 (1), Schwabach 1 (1), Uffenheim 2 (2), Weißenburg 2 (2). **43:** Alzenau 1 (1), Brückenau 3 (6), Ebern 1 (1), Gerolzhofen 3 (4), Hammelburg 3 (4), Haßfurt 4 (7), Karlstadt 1 (1), Kissingen 2 (2), Kitzingen 1 (1), Königshofen 2 (8), Lohr 5 (6), Mellrichstadt 3 (3), Neustadt a. S. 1 (5), Schweinfurt 10 (42). **44:** Günzburg Stadt 1 (6), Augsburg 6 (11), Dillingen 1 (1), Donauwörth 1 (1), Füssen 3 (3), Günzburg 14 (52), Illertissen 2 (2), Kaufbeuren 1 (1), Kempten 2 (2), Krumbach 6 (10), Lindau 2 (2), Memmingen 2 (2), Mindelheim 1 (1), Neuburg a./D. 4 (6), Neu-Ulm 3 (5), Oberdorf 1 (7), Sonthofen 1 (1), Wertingen 3 (8), Zusmarshausen 5 (24). **47:** Leipzig Stadt 1 (Schlachthof), Leipzig 3 (6), Grimma 3 (3), Oschatz 1 (1), Döbeln 1 (1), Rochlitz 1 (1). **48:** Annaberg 2 (3), Schwarzenberg 1 (1), Zwickau 1 (1), Oelsnitz 1 (1). **49:** Backnang 2 (2), Böblingen 1 (1), Brackenheim 1 (1), Cannstatt 3 (4), Heilbronn 3 (7), Leonberg 4 (5), Ludwigsburg 5 (6), Marbach 1 (8), Neckarsulm 3 (3), Stuttgart Stadt 1 (1), Vaihingen 4 (4), Weinsberg 1 (1). **50:** Balingen 1 (4), Calw 4 (14), Herrenberg 7 (53), Horb 2 (4), Nagold 2 (3), Neuenbürg 4 (6), Nürtingen 2 (2), Oberndorf 1 (1), Reutlingen 1 (1), Rottenburg 3 (3), Rottweil 4 (10), Sulz 12 (48), Tübingen 2 (2). **51:** Aalen 1 (2), Crailsheim 1 (2), Ellwangen 1 (1), Gaildorf 1 (1), Gerabronn 5 (8), Hall 2 (2), Künzelsau 1 (3), Mergentheim 1 (2), Neresheim 3 (12), Oehringen 9 (31), Welzheim 1 (5). **52:** Biberach 2 (5), Ehingen 2 (20), Geislingen 1 (4), Göppingen 3 (3), Kirchheim 2 (3), Laupheim 4 (10), Leutkirch 3 (3), Münsingen 4 (78), Ravensburg 2 (6), Saulgau 1 (12), Tettnang 1 (3), Ulm 2 (3), Waldsee 1 (1), Wangen 4 (8). **53:** Engen 2 (6), Ueberlingen 4 (6). **54:** Breisach 1 (3), Emmendingen 2 (2), Lörrach 1 (17), Kehl 4 (12), Lahr 3 (8), Offenburg 1 (1). **55:** Achern 4 (20), Bühl 2 (4), Durlach 2 (3), Karlsruhe 1 (1), Pforzheim 3 (16). **56:** Schwetzingen 1 (4), Weinheim 1 (1), Eppingen 2 (12), Heidelberg 3 (6), Adelsheim 1 (1), Tauberbischofsheim 2 (4). **57:** Darmstadt 1 (1), Bensheim 1 (2), Dieburg 4 (6), Heppenheim 1 (2), Offenbach 1 (1). **58:** Alsfeld 1 (1), Büdingen 4 (19). **59:** Mainz 1 (1), Alzey 2 (2), Oppenheim 1 (2), Worms 2 (9). **60:** Rostock 1 (1). **61:** Eisenach 1 (1), Dermbach 2 (6). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 1 (4). **66:** Braunschweig 6 (9), Wolfenbüttel 2 (2), Holzminden 3 (9). **67:** Meiningen 1 (3), Hildburghausen 11 (22), Sonneberg 11 (46). **68:** Roda 4 (7). **69:** Koburg 24 (166). **70:** Ohrdruf 2 (3). **71:** Dessau 1 (1), Köthen 4 (4), Bernburg 3 (4), Ballenstedt 1 (1). **73:** Rudolstadt 4 (49) **82:** Straßburg Stadt 1 (4), Straßburg 9 (17), Erstein 3 (49), Hagenau 2 (2), Molsheim 2 (4), Schlettstadt 1 (1), Weißenburg 4 (11), Zabern 6 (12). **83:** Colmar 4 (10), Gebweiler 3 (4), Mülhausen 7 (30), Thann 1 (2). **84:** Metz 4 (4), Bolchen 8 (45), Chateau-Salins 4 (24), Diedenhofen 3 (8), Forbach 6 (34), Saarburg i. Lothr. 10 (21), Saargemünd 4 (19).

Zusammen 1215 Gemeinden und 3073 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

4: Thorn 1 (1). **6:** Prenzlau 2 (2), Westprignitz 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (1), Landsberg a./Warthe 1 (1), Lebus 1 (1), Weststernberg 1 (1), Krossen 1 (5), Guben 2 (4), Kalau 1 (1). **8:** Regenwalde 2 (3). **9:** Schlawe 1 (1). **10:** Grimmen 4 (4). **11:** Schroda 1 (1), Posen Ost 1 (1), Samter 1 (1), Pleschen 2 (2), Adelnau 1 (1), Schildberg 1 (1). **12:** Mogilno 1 (1), Znin 1 (1), Wongrowitz 3 (3), Gnesen 3 (3), Witkowo 1 (1). **13:** Gr. Wartenberg 3 (3), Oels 1 (2), Trebnitz 8 (8), Militsch 5 (7), Steinau 2 (3), Wohlau 17 (20), Neumarkt i. Schl. 2 (3), Breslau 2 (2), Ohlau 3 (11), Strehlen 1 (1), Nimptsch 2 (2), Münsterberg 2 (2), Frankenstein 5 (6), Reichenbach 2 (3), Schweidnitz 11 (13), Striegau 5 (5), Waldenburg 4 (4), Neurode 1 (1). **14:** Sagan 1 (2), Sprottau 1 (1), Lüben 3 (5), Goldberg-Hainau 3 (3), Liegnitz 2 (3), Jauer 1 (2), Landeshut 4 (4), Görlitz 2 (2). **15:** Groß-Strehlitz 1 (1), Zabrze 1 (1), Kattowitz 1 (1), Ratibor 1 (1), Leobschütz 1 (1), Pleß 1 (1), Neiße 1 (1), Grottkau 3 (3). **16:** Wolmirstedt 1 (1), Aschersleben 1 (1), Halberstadt 1 (1), Wernigerode 1 (6). **17:** Delitzsch 2 (2). **18:** Langensalza 2 (2). **19:** Kiel 1 (1), Rendsburg 1 (1). **20:** Hameln 1 (1). **21:** Goslar 1 (2), Einbeck 1 (1). **22:** Gifhorn 1 (1). **23:** Zeven 1 (1). **28:** Brilon 1 (1). **29:** Kassel 1 (1), Homberg 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 3 (3). **32:** Kleve 2 (2), Geldern 5 (5). **34:** Trier Stadt 1 (1). **37:** Berchtesgaden 1 (1), Freising 1 (1). **43:** Gerolzhofen 1 (1). **53:** Bonndorf 1 (2). **58:** Büdingen 1 (2). **60:** Gadebusch 2 (2), Schwerin 1 (1), Güstrow 2 (3). **63:** Jever 1 (1). **66:** Wolfenbüttel 1 (1). **81:** Geestlande 2 (2). **84:** Metz 1 (1).

Zusammen 182 Gemeinden und 223 Gehöfte.

Egypten. In der Umgebung der Stadt Suakin ist unter dem Rindvieh eine Seuche ausgebrochen, deren Hauptmerkmal Dysenterie darstellt. Die von dem Quarantäneamt in Suakin auszustellenden Gesundheitszeugnisse und Patente werden bis auf Weiteres einen Zusatz des Inhalts führen, daß eine Seuche unter dem Rindvieh in der Umgebung der Stadt Suakin herrscht.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 30. Januar 1899. (Amtsbl. S. 119.)

Die zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus verseuchten Theilen des Deutschen Reichs in den hiesigen Regierungsbezirk erlassene landespolizeiliche Anordnung vom 31. August 1897 (Amtsbl. S. 349) wird im Einverständniß mit dem Herrn Landwirthschaftsminister durch folgende Bestimmung ergänzt.

Einziger Paragraph. Die Bestimmung im § 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 31. August 1897,[1]) wonach aus verseuchten Landestheilen oder durch solche transportirte Schweine vor dem Entladen auf der Eisenbahn oder vor dem Eintritt in den diesseitigen Regierungsbezirk durch den beamteten Thierarzt zu untersuchen sind, findet auf Zuchtschweine, welche in Käfigen zur Versendung kommen, keine Anwendung.

Der Regierungs-Präsident.

Königreich Sachsen. Verordnung, die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 11. Februar 1899.

Die durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1898 für den Regierungsbezirk Zwickau eingeführten verschärften Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche (Dresdner

---

[1]) Veröff. 1897 S. 759.

Journal Nr. 278, Leipziger Zeitung Nr. 278 vom Jahre 1898)[1]) werden hiermit wieder außer Wirksamkeit gesetzt.
Ministerium des Innern.

Baden. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat am 19. Januar die gegenüber dem Kanton Basel-Stadt[2]) erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote, sowie das Verbot des kleinen Grenzverkehrs mit Klauen-

[1]) Veröff. 1898 S. 1102. — [2]) Desgl. S. 1132.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 4. Vierteljahre 1898.[1])
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. Aemter.	Zahl der neu verseuchten Thierbestände im		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Milzbrand.			
Kopenhagen (Amt) . .	1	—	1
Prästö	1	1	1
Svendborg	1	1	5
Veile	—	2	5
Viborg	1	1	1

Außerdem im Oktober: Maribo, Aarhus, Ribe je 1; im November: Odense 2, Aalborg, Randers, Ringkjöbing je 1; im Dezember: Holbäk 3, Sorö, Hjörring je 1.

Krankheiten. Aemter.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Rotz.			
Aalborg	1	—	—
Hjörring	7	3	—

Maul- und Klauenseuche. Im November: Veile.

Krankheiten. Aemter.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Milzbrandartige Rose (Rothlauf der Schweine).			
Kopenhagen (Amt) . .	13	11	4
Frederiksborg . . .	15	11	4
Holbäk	37	22	16
Sorö	29	19	7
Prästö	49	28	12
Maribo	21	8	1
Odense	62	27	10
Svendborg	58	43	6
Bornholm	6	8	—
Aalborg	18	7	5
Aarhus	29	27	7
Hjörring	23	16	12
Randers	27	24	8
Ribe	22	11	19
Ringkjöbing	35	36	24
Thisted	23	13	13
Veile	58	33	15
Viborg	25	22	15
Chronische Schweinediphtherie.			
Kopenhagen (Amt) . .	—	—	1
Holbäk	1	1	—
Hjörring	1	—	—
Rückenmarkstyphus der Pferde.			
Svendborg	1	1	—
Randers	1	1	—

Außerdem im Oktober: Sorö, Aarhus, Ringkjöbing je 1; im November: Ribe 1; im Dezember: Hjörring 1.

Krankheiten. Aemter.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			
Aalborg	1	2	—
Ringkjöbing	—	2	1
Thisted	1	1	—
Viborg	1	1	—

Außerdem im Oktober: Hjörring 1; im November: Sorö 1; im Dezember: Frederiksborg 1.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 1046.

thieren aufgehoben, nachdem die Maul- und Klauenseuche in diesen Kantonen nahezu erloschen ist.

Desgleichen. Bekanntmachung, die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betr. Vom 24. Januar 1899.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche ausweislich des „Bulletin Nr. 1 über die ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz" in den Kantonen Aargau und Baselland erheblich abgenommen hat, werden die diesen Kantonen gegenüber erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote (Bekanntmachungen vom 5.,[1]) 11., 14. und 22.[2]) November v. J. Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 513, 514, 526 und 532) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Dagegen bleibt das Verbot des kleinen Grenzverkehrs mit Klauenthieren bis auf Weiteres in Kraft.

Oldenburg. Bekanntmachung, betr. die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Geflügelcholera sowie der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine. Vom 9. Januar 1899. (Gesetzbl. f. d. Herzogth. Oldenb. Bd. 32 S. 291.)

Nachdem der Herr Reichskanzler gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bis auf Weiteres für die Geflügelcholera sowie für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine (Reichsgesetzblatt Jahrgang 1898, S. 164 und 1039) die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt hat, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium auf Grund der §§ 19 ff. desselben Gesetzes in Verbindung mit § 1 der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 und des § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung für das Gebiet des Großherzogthums die nachfolgenden Vorschriften:

A. Bekämpfung der Geflügelcholera.

Die §§ 1 und 2 lauten wie in der Anordnung vom 23. August 1897 für den Regierungsbezirk Königsberg (Veröff. 1897 S. 713) nur ist statt Ortspolizeibehörde „Polizeibehörde" und statt: Exemplare „Stück" zu lesen.

§ 3. Ist der Ausbruch der Geflügelcholera durch den beamteten Thierarzt festgestellt, so ist der Seuchenausbruch von der Polizeibehörde sofort öffentlich bekannt zu machen und zur Verhütung der Verbreitung der Seuche folgendes anzuordnen:

1. das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einer Tafel mit der Aufschrift „Geflügelcholera" zu versehen;
2. die gesunden Thiere sind von den Kranken, welche in den betreffenden Räumlichkeiten verbleiben, zu trennen und möglichst in einem besonderen Raume unterzubringen, welcher entweder von kranken oder verdächtigen Thieren noch nicht betreten oder zuvor desinfizirt ist;
3. die kranken Thiere unterliegen der Stallsperre, die gesunden der Gehöftssperre, sofern dieselbe sich zweckentsprechend durchführen läßt, sonst ebenfalls der Stallsperre;
4. die Ausführung des während der Seuchendauer geschlachteten Geflügels aus dem Seuchengehöft ist zu verbieten;
5. die verendeten oder getödteten Thiere sind mit allen ihren Theilen zu verbrennen oder nach zuvoriger Bestreuung mit Aetzkalk in mindestens 1/2 m tiefen Gruben zu vergraben.

Die §§ 4 bis 8 lauten wie a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

In § 4 Abs. 1 heißt es statt: Ortspolizeibehörde „Polizeibehörde" und im letzten Absatz statt: durch die . . . (bis einschl.) . . . letztere „überwacht werden muß, hat die Polizeibehörde". In § 6 Abs. 1 lautet der Schlußsatz: „Verendetes oder getödtetes Geflügel ist nach Maßgabe der Vorschriften unter § 3 Ziffer 5 zu beseitigen". Ferner ist zu lesen in § 6 Abs. 2 statt: Ortspolizeibehörde am Bestimmungsort „Poli-

[1]) Veröff. 1898 S. 1064. — [2]) Desgl. S. 1102.

zeibehörde des nächsten Bestimmungsortes"; in § 7 Abs. 1 statt: Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes „Polizeibehörde" und statt der Worte hinter Behältnisse: „in denen das Geflügel sich aufgehalten hat, mit heißer Sodalauge gründlich abgewaschen und darauf mit Kalkmilch bestrichen werden"; in § 8 statt: Ortsvorsteher „Gemeindevorsteher". Dann heißt es weiter:

B. Bekämpfung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine.

§ 9. Die Besitzer von Schweinen sind verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs unter ihren bezw. ihrer Aufsicht unterstehenden Schweinebeständen und von allen verdächtigen Erscheinungen unter denselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch ihre Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung für fremde Schweine besteht, fern zu halten.

§ 10. Die Polizeibehörde hat die kranken und verdächtigen Schweine durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen. Ist der Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest oder des Rothlaufs in einer Ortschaft amtlich festgestellt, so hat die Polizeibehörde auf die Anzeigen neuer Seuchenausbrüche in derselben Ortschaft in der Regel die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln ohne Zuziehung des beamteten Thierarztes anzuordnen.

Die Polizeibehörde hat von jedem neuen Seuchenausbruch dem beamteten Thierarzte Mittheilung zu machen.

§ 11. Die Polizeibehörde hat zur Vermeidung der weiteren Verbreitung der Seuche folgendes anzuordnen:

1. das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einem den Ausbruch der Seuche bezeichnenden Anschlag zu versehen;

2. die gesunden Thiere sind, soweit irgend thunlich, von den kranken, welche in den betreffenden Räumlichkeiten verbleiben, zu trennen;

3. sämmtliche Schweine des Gehöfts sind unter Gehöft- bezw. Stallsperre zu stellen;

4. der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, Personen, welche nicht mit der Wartung und Pflege der abgesperrten Thiere betraut sind, insbesondere Händlern und Schlächtern, den Zutritt zu denselben nicht zu gestatten.

§ 12. Die Ausführung von gesunden oder verdächtigen Schweinen aus einem Seuchengehöft zum Zwecke sofortiger Abschlachtung kann von der Polizeibehörde gestattet werden, sofern die Beförderung der Thiere auf Wagen geschieht, welche dicht schließen und ein Herausfallen thierischer Auswurfstoffe nicht ermöglichen. Eine Berührung mit anderen Schweinen darf auf dem Transporte nicht stattfinden.

Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen, und ist die Polizeibehörde des Schlachtortes von der bevorstehenden Zufuhr der Schweine rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Kranke Thiere dürfen nur auf dem Seuchengehöft geschlachtet werden.

Fleisch und Fleischpräparate von kranken oder verdächtigen Schweinen dürfen aus dem Seuchengehöft nur nach erfolgter Untersuchung durch einen amtlich bestellten Fleischbeschauer oder einen Thierarzt mit Genehmigung des Gemeindevorstandes entfernt werden. Die Genehmigung muß ertheilt werden, wenn ein gründliches Abkochen des Fleisches und der Fleischpräparate unter polizeilicher Aufsicht stattgefunden hat.

§ 13. Wird die Seuche in einer Treibherde festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung anzuordnen. Im übrigen finden, soweit zutreffend, die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 14. Die Seuche gilt als erloschen, wenn in dem gesperrten Gehöfte bezw. Stall sämmtliche Schweine gefallen oder geschlachtet, oder wenn nach der Genesung des letzten Thieres von der Rothlaufseuche 8 Tage, von der Schweineseuche oder Schweinepest 20 Tage verflossen sind und die erforderlichen Desinfektionsarbeiten nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung durchgeführt sind.

§ 15. Die Räume, in welchen seuchenkranke Schweine gestanden, vor allem der Fußboden, sowie die Stallgeräthe sind mit heißer Sodalauge oder mit heißem Seifenwasser zu reinigen und darauf dick mit Kalkmilch zu übertünchen.

Der Koth und die Streu der kranken und verdächtigen Thiere sowie die Kadaver der an der Seuche gefallenen Thiere sind nach Bestreuung mit Aetzkalk so tief zu vergraben, daß dieselben mit einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt sind.

§ 16. Gewinnt eine der Seuchen in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist seitens der Polizeibehörde die Absperrung des Seuchenortes oder einzelner Theile gegen die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Schweinen anzuordnen, sowie die Abhaltung von Schweinemärkten zu verbieten.

§ 17. Die für das Herzogthum erlassene Ministerialbekanntmachung vom 6. Januar 1888, betreffend die sog. Schweineseuche oder Schweinepest (Oldenburgische Anzeigen Jahrg. 143 Nr. 9),[1]) und die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung der Regierung in Eutin vom 23. Januar 1888 (Gesetzbl. für das Fürstenthum Lübeck S. 135)[2]) treten außer Wirksamkeit.

C. Strafbestimmung.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 9, 12 und 13 sowie gegen die auf Grund der vorstehenden Ministerialbekanntmachung getroffenen behördlichen Anordnungen und Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafbestimmung des § 66 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. des § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung.

Staatsministerium. Departement des Innern.

Jansen.

Lübeck. Verordnung. Vom 31. Januar 1899.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, verordnet das Polizeiamt im Auftrage des Senats folgendes:

Die Einfuhr des Fleisches solcher Thiere, die in einer deutschen Quarantäneanstalt auf die Einspritzung von Tuberkulin reagirt haben und deshalb, oder weil sie schon vor der Tuberkulineinspritzung tuberkulosekrank erschienen, von der Einfuhr nach Deutschland ausgeschlossen sind, wird hierdurch verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden nach § 66, Ziffer 1 des eingangs erwähnten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft. Neben der Strafe erfolgt Einziehung des verbotswidrig eingeführten Fleisches, ohne Unterschied, ob dasselbe dem Verurtheilten gehört oder nicht.

Das Polizeiamt.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern Vom 24. Januar 1899. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. 1899 S. 45.)

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das k. k. Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

aus den Regierungsbezirken Marienwerder, Posen, Magdeburg und dem Stadtkreise Berlin im Königreiche Preußen,

aus dem Regierungsbezirke Schwaben im Königreiche Bayern.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1898, Z. 42 708[3]) verfügten Verbotes.

[1]) Veröff. 1888 S. 389. — [2]) Desgl. S. 781. — [3]) Desgl. 1899 S. 57.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Tirol und Vorarlberg. Das unterm 8. Dezember 1898 verfügte Verbot[1]) der Einfuhr von Klauenthieren aus Italien nach Tirol und Vorarlberg erstreckt sich nicht auch auf die Durchfuhr von Schlachtthieren aus jenem Lande. Es ist vielmehr die Durchfuhr solcher Thiere nach den von den einzelnen politischen Landesbehörden ausdrücklich bezeichneten Städten mit öffentlichen Schlachthäusern, welche mit der betreffenden Eisenbahnstation durch einen Schienenstrang verbunden sind, im Sinne des Artikels 2 des Viehseuchenübereinkommens mit Italien gestattet, vorausgesetzt, daß bei der grenzthierärztlichen Untersuchung Beanstandungen nicht erhoben werden. (Ebd. S. 45.)

Desgleichen. Böhmen. Kundmachung der Statthalterei, betr. die Regelung des Viehverkehrs mit dem Deutschen Reiche. Vom 19. Dezember 1898. (Ebd. S. 39.)

Es folgt der Wortlaut der Kundmachung der Landesregierung für Schlesien vom 21. September 1898 (Veröff. 1898 S. 974) mit folgenden Abweichungen:

Im Eingange und in A Ziffer 8 heißt es statt: Landesregierung „Statthalterei“.

In Ziff. 10 heißt es hinter Stück:

gegen das Königreich Bayern:

Pferde, Esel, Maulthiere 80 Heller, Fohlen bis zu einem Jahre 50 Heller, Stiere, Ochsen, Kühe 70 Heller, Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren 50 Heller, Kälber unter 6 Wochen 20 Heller, Schweine 10 Heller, Schafe, Ziegen 6 Heller, Ferkel unter 10 kg, Lämmer, Kitze 4 Heller;

gegen das Königreich Sachsen:

Pferde, Fohlen, Esel, Maulthiere, Stiere, Ochsen, Kühe und Jungvieh 2 K. 50 Heller, Kälber unter sechs Wochen, Schweine, Schafe, Ziegen, Lämmer, Kitze, Ferkel 20 Heller;

gegen das Königreich Preußen:

Pferde, Fohlen, Esel, Maulthiere 3 K., Stiere, Ochsen, Kühe, 1 K. 50 Heller, Jungvieh 1 K., Kälber unter 6 Wochen und Schweine 20 Heller, Schafe, Ziegen 10 Heller, Ferkel unter 10 kg, Lämmer und Kitze 5 Heller.

In Ziff. 11 heißt es hinter Weiteres:

die in der nachfolgenden Tabelle angeführten k. k. Grenzzollämter und offiziellen Kontroltermine bestimmt:

Der Schluß von 11. von Fällt . . . bis . . . statt lautet wie a. a. O.

Ziff. 12. Abs. 1 lautet:

12. An nicht bestimmten Kontroltagen und in nicht bestimmten Eintrittsstationen darf ausnahmsweise die Vieheinfuhr stattfinden, wenn der Transporteur an die politische Bezirksbehörde spätestens 24 Stunden vorher mündlich, schriftlich oder telegraphisch die Anmeldung erstattet und zugleich den der behördlichen Kundmachung in den k. k. Grenzzollämtern zu entnehmenden Betrag der dem Kontrolthierarzte zukommenden Kommissionskosten sicherstellungsweise erlegt.

In Abs. 2 ist vor entfallenden „nach Punkt 10“ eingeschaltet.

Ziff. 13. und 14. lauten wie a. a O., jedoch ist in 13. hinter Einfuhrsbewilligungen und den von der Partei entrichteten Reisekosten fortgefallen, dagegen hinter Grenzzollamt „unter Beischluß der von der Partei sicherstellungsweise erlegten Kommissionskosten,“ eingeschaltet und in 14. statt: und telegraphisch der Landesregierung „der k. k. Statthalterei telegraphisch“ gesetzt.

Es folgen Ziff. 15. und 16., die wie Abs. III. bezw. IV. des Abschnittes C. a. a. O. lauten.

B. Ziff. 1. und Ueberschrift lautet wie a. a. O., als Ziff. 2. folgt II. des Abschnittes C. a. a. O.

C. Ziff. 1. und 2. mit Ueberschrift lauten wie a. a. O., nur heißt es in 1. statt: nach Preußen, bezw. Deutschland „nach Bayern, Sachsen und Preußen, bezw. nach Deutschland überhaupt.“

Ziff. 3. lautet:

3. Auch darf die Viehausfuhr ausnahmsweise an nicht bestimmten Kontroltagen und in nicht bestimmten Stationen unter den für die Vieheinfuhr im Absatze A unter Punkt 12 und 13 bestimmten Bedingungen stattfinden.

Diese Bestimmungen treten am 1. März 1899 in Kraft.

Desgleichen. Oberösterreich. Verordnung der Statthalterei, betr. denselben Gegenstand. Vom 15. Juni 1898. (Ebd. 1898 S. 363.)

Es folgt der Wortlaut der Kundmachung der Landesregierung für Schlesien vom 21. September 1898 (Veröff. 1898 S. 974) mit folgenden Abweichungen:

Im Eingange heißt es statt: Landesregierung „Statthalterei“ und statt: 9. September 1898, Z. 4388 „2. Mai 1898, Z. 7757.“

In A. Ziff. 8. ist statt: Landesregierung „Statthalterei“ gesetzt. — Ziff. 10. Abs. 2 lautet:

Dieselbe beträgt per Stück:

Pferde, Esel, Maulthiere 40 K. 80 Heller, Fohlen bis zu einem Jahre 25 K. 50 Heller, Stiere, Ochsen, Kühe 35 K. 70 Heller, Jungvieh im Alter bis 2½ Jahren 25 K. 50 Heller, Kälber unter 6 Wochen 10 K. 20 Heller, Schweine 5 K. 10 Heller, Schafe, Ziegen 3 K. 6 Heller, Ferkel unter 10 kg, Lämmer, Kitze 2 K. 4 Heller.

Ziff. 11. lautet hinter bestimmt:

Im politischen Bezirke Rohrbach:

Am k. k. Nebenzollamte Schwarzenberg im Sommer jeder erste, zweite und vierte Dienstag, im Winter jeder zweite und vierte Dienstag von 10 bis 11 Uhr Vormittag.

Am k. k. Nebenzollamte Angerhäuser im Sommer jeder erste, zweite und vierte Dienstag von 7 bis 8 Uhr Früh oder 1 bis 3 Uhr Nachmittag, im Winter jeder erste Dienstag nur gegen vorherige Bestellung.

Kontrolorgan für diese beiden k. k. Zollämter ist der landschaftliche Thierarzt in Ulrichsberg.

Am k. k. Nebenzollamte Hanging jeder zweite und vierte Mittwoch Vormittag; am k. k. Nebenzollamte Oberkappel jeder erste und dritte Samstag Vormittag.

Kontrolorgan für diese beiden Zollämter ist der k. k. Bezirksthierarzt in Rohrbach.

Im politischen Bezirke Schärding:

Am k. k. Nebenzollamte Obernzell jeder erste Donnerstag im Monate nur auf vorherige Bestellung; am k. k. Nebenzollamte Haibach jeder erste, zweite, dritte und vierte Dienstag im Sommer und Winter; am k. k. Hauptzollamte in Passau (Bahnhof) jeder zweite und vierte Mittwoch im Sommer und Winter, jedoch nur gegen vorherige Bestellung; am k. k. Nebenzollamte Schärding jeden Donnerstag Sommer und Winter.

Kontrolorgan für diese k. k. Zollämter ist der k. k. Bezirksthierarzt in Schärding.

Im politischen Bezirke Ried:

Am k. k. Nebenzollamte in Obernberg nur auf Bestellung und Kosten der Partei.

Kontrolorgan für dieses k. k. Zollamt ist der Beschauthierarzt in Altheim.

Im politischen Bezirke Braunau am Inn.

Am k. k. Nebenzollamte Braunau jeder Dienstag und Freitag im Sommer wie im Winter; am k. k. Hauptzollamte in Simbach (Bahnhof) jeder Montag im Sommer wie im Winter.

Kontrolorgan für diese k. k. Zollämter ist der k. k. Bezirksthierarzt in Braunau am Inn.

Am k. k. Nebenzollamte Ach jeder Dienstag im Sommer, jeder erste, zweite und vierte Dienstag im Winter von 8 bis 11 Uhr Früh; am k. k. Nebenzollamte Ettenau jeder Mittwoch im Sommer, jeder erste, zweite und vierte Mittwoch im Winter von 1 bis 5 Uhr Nachmittag.

1) Veröff. S. 57.

Kontrolorgan für diese k. k. Zollämter ist der landschaftliche Thierarzt in Hochburg.

Der Schluß von Fällt . . . . bis . . . . statt lautet wie a. a. O. — In Ziff. 14. ist statt: Landesregierung „Statthalterei“ und in C. Abs. 1. statt: nach Preußen, bezw. Deutschland „nach Bayern“ zu lesen.

Der Schluß lautet:

Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1898 in Kraft, und werden mit denselben gleichzeitig die Verfügungen der hieramtlichen Kundmachungen vom 17. August, 4. Oktober und 23. November 1894, ZZ. 13 110, 15 676 und 16 731, sowie vom 11. Mai 1897, Z. 7726 (Anzeigeblatt Nr. 637, 687, 763 und 3192), außer Wirksamkeit gesetzt.

Eintrittsstation	Politischer Bezirk	Kontroltermin		Kontrolorgan
		in den Sommermonaten März bis September	in den Wintermonaten Oktober bis Februar	
I. Gegen Bayern:				
K. k. Nebenzollamt Landstraße	Prachatitz	erster Donnerstag, 11 Uhr Vm. bis 4 Uhr Nm.	gegen vorherige Anmeldung*) erster Donnerstag	k. k. Bezirksthierarzt in Prachatitz
K. k. Nebenzollamt Eisenstein	Schüttenhofen	erster Dienstag, 11 Uhr Vm. bis 4 Uhr Nm., dann an den Viehmarkttagen in Böhm.-Eisenstein, 4. März, 24. Juni, 6. August, 3. September	erster Dienstag, 11 Uhr Vm. bis 4 Uhr Nm., jedoch im Dezember und Jänner gegen vorherige Anmeldung*), dann am Viehmarkttage in Böhm.-Eisenstein, 20. Oktober	k. k. Bezirksthierarzt in Schüttenhofen
K. k. Nebenzollamt Neumarkt	Taus	erster und dritter Freitag, 10 Uhr Vm. bis 4 Uhr Nm. dann an jedem Hauptmarkttage zu Neugedein	erster Freitag, 12 Uhr Mittags bis 3 Uhr Nm., dann an jedem Hauptviehmarkttage zu Neugedein	k. k. Bezirksthierarzt in Taus
K. k. Nebenzollamt Furth	Taus	gegen vorherige Anmeldung*) erster Dienstag, 8 bis 10 Uhr Vm.	gegen vorherige Anmeldung*) erster Dienstag, 8 bis 10 Uhr Vm.	k. k. Bezirksthierarzt in Taus
K. k. Nebenzollamt Haselbach	Taus	erster Samstag, 8 bis 11 Uhr Vm.	gegen vorherige Anmeldung*) und Erlag des Kommissionskosten-Sicherstellungs-Betrages	k. k. Bezirksthierarzt in Taus
K. k. Nebenzollamt Roßhaupt	Tachau	zweiter und dritter Mittwoch, 10 Uhr Vm. bis 2 Uhr Nm.	erster Mittwoch, 8 bis 12 Uhr Vm.	k. k. Bezirksthierarzt in Tachau
K. k. Hauptzollamt Eger	Eger	gegen vorherige Anmeldung*) täglich, außer an Sonn- und Feiertagen	gegen vorherige Anmeldung*) täglich, außer an Sonn- und Feiertagen	k. k. Bezirksthierarzt in Eger
K. k. Hauptzollamt Asch	Asch	gegen vorherige Anmeldung*) täglich, außer an Sonn- und Feiertagen	gegen vorherige Anmeldung*) täglich, außer an Sonn- und Feiertagen	k. k. Bezirksthierarzt in Asch
II. Gegen Sachsen:				
K. k. Zollamts-Expositur Voitersreuth-Straße	Eger	erster Montag, 12 Uhr Mittags bis 2 Uhr Nm.	erster Montag, 12 Uhr Mittags bis 2 Uhr Nm.	k. k. Bezirksthierarzt in Eger
K. k. Nebenzollamt Wittigsthal	Graslitz	zweiter Mittwoch, 12 Uhr Mittags bis 3 Uhr Nm.	zweiter Mittwoch, 12 Uhr Mittags bis 3 Uhr Nm.	k. k. Bezirksthierarzt in Graslitz
K. k. Nebenzollamt Weipert-Straße	Kaaden	zweiter und vierter Freitag, 11 Uhr Vm. bis 3 Uhr Nm.	zweiter Freitag, 11 Uhr Vm. bis 3 Uhr Nm.	k. k. Bezirksthierarzt in Kaaden
K. k. Hauptzollamt Bodenbach-Tetschen	Tetschen	gegen vorherige Anmeldung*) täglich, außer an Sonn- und Feiertagen	gegen vorherige Anmeldung*) täglich, außer an Sonn- und Feiertagen	k. k. Bezirksthierarzt in Tetschen
K. k. Nebenzollamt Georgswalde-Ebersbach	Schluckenau	gegen vorherige Anmeldung*) erster Mittwoch, 9 bis 12 Uhr Vm.	gegen vorherige Anmeldung*) erster Mittwoch, 9 bis 12 Uhr Vm.	k. k. Bezirksthierarzt in Rumburg
K. k. Hauptzollamt Warnsdorf	Rumburg	gegen vorherige Anmeldung*) jeder Montag, Dienstag und Donnerstag	gegen vorherige Anmeldung*) jeder Montag, Dienstag und Donnerstag	Stadtthierarzt Benedict Hauptmann in Warnsdorf
K. k. Hauptzollamt Zittau i. S.	Reichenberg	gegen vorherige Anmeldung*) jeder Donnerstag	gegen vorherige Anmeldung*) jeder Donnerstag	k. k. Bezirksthierarzt in Reichenberg
III. Gegen Preußen:				
K. k. Nebenzollamt Seidenberg i. Pr.	Friedland	gegen vorherige Anmeldung*) jeder Freitag	gegen vorherige Anmeldung*) jeder Freitag	k. k. Bezirksthierarzt in Friedland
K. k. Nebenzollamt Mittelwalde i. Pr.	Senftenberg	gegen vorherige Anmeldung*) jeder Freitag	gegen vorherige Anmeldung*) jeder Freitag	k. k. Bezirksthierarzt in Senftenberg

*) Die vorherige Anmeldung muß tags vorher erfolgen.

Schweiz. Kanton Bern. Beschluß des Regierungsraths, betr. die Einfuhr von Schlachtochsen und Schlachtschweinen aus Italien. Vom 5. Januar 1899. (Der Bund Nr. 7, vom 7. Januar.)

Im Hinblick auf den Rückgang der Maul- und Klauenseuche in Italien und den Mangel an einheimischer Schlachtwaare hat sich das schweizerische Landwirthschaftsdepartement unter 30 12. 98 veranlaßt gefunden, einigen Kantonshauptorten, u. a. auch der Stadt Bern, versuchsweise den Bezug von Schlachtochsen und Schlachtschweinen italienischen Ursprungs zu gestatten. Gemäß Antrag der Landwirthschaftsdirektion wird die Einfuhr von fetten Ochsen und Schweinen aus Italien in die stadtbernische Schlachtanstalt von der genauen Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht:

1. der Import hat im Einklang mit der kantonalen Verordnung vom 11. Mai 1898 über die Einfuhr ausländischen Schlachtviehes zu geschehen;
2. sämmtliche Viehstücke sind über das Zollamt Chiasso einzuführen;
3. die Schlachtung hat spätestens viermal 24 Stunden nach Ankunft der Thiere im Schlachthause stattzufinden;
4. zum Import wird einzig die Firma Gebrüder Pulver in Bern autorisirt;
5. die Gemeinde Bern hat auf ihre Kosten das hiesige Schlachthaus unter permanente polizeiliche Aufsicht zu stellen behufs Vollziehung der von der Landwirthschaftsdirektion zu treffenden speziellen Verfügungen;
6. Verstöße gegen obige Vorschriften werden mit dem Entzug der Einfuhrbewilligung bestraft und der oder die Fehlbaren überdies dem Richter überwiesen.

Niederlande. Verordnung, betr. die Ein- und Durchfuhr von Einhufern aus Großbritannien und Irland. Vom 14./17. Dezember 1898. (Nederlandsche Staats-Courant No. 298.) — Uebersetzung ohne Gewähr. —

Die Minister des Innern und der Finanzen bringen hiermit in Bezug auf den Königl. Beschluß vom 22. Juni 1896 (Staatsblad No. 98) zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. Januar 1899

A. Aufgehoben sind ihre gemeinsamen Verfügungen vom 9./12. Mai 1898 (Nederlandsche Staatscourant No. 113[1]), betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Einhufern sowie von Fleisch, welches von Einhufern herstammt, aus Großbritannien und Irland.

B. Verboten ist die Ein- und Durchfuhr einhufiger Thiere aus Großbritannien und Irland.

Dies Verbot findet keine Anwendung

1. was die Einfuhr betrifft:

a) auf solche Einhufer, welche von Reichswegen zu Armeezwecken angekauft sind,

b) auf Einhufer, die geradenwegs zu Schiffe in Amsterdam oder Rotterdam eingeführt sind, und bei denen die in der ersten Untersuchungsstelle von dem Distriktsthierarzte oder dessen Stellvertreter vorgenommene Untersuchung ergeben hat, daß sie frei von Rotz waren, und daß hinsichtlich dieser Thiere alsdann folgende Bestimmungen beachtet werden:

Die für die Schlachtbank bestimmten Einhufer müssen sobald wie möglich nach der Ankunft unter den durch den Distriktsthierarzt oder seinen Stellvertreter anzuweisenden Vorsichtsmaßregeln und unter Polizeiaufsicht nach dem Schlachthause transportirt und daselbst binnen acht Tagen unter Beobachtung der für die Unschädlichmachung von Ueberresten verdächtigen Viehes geltenden Bestimmungen abgeschlachtet werden.

Die übrigen Einhufer, deren Transport unter die dem Distriktsthierarzte oder dessen Stellvertreter überlassenen Vorsichtsmaßregeln fällt, sind von den Interessenten entweder am Ankunfts- oder Bestimmungsorte im Einvernehmen mit dem Distriktsthierarzte und auf Kosten der Interessenten einer Malleïn-Einspritzung zu unterwerfen unter Befolgung der von dem Minister des Innern festzustellenden Regeln. Der Distriktsthierarzt bestimmt hiernach, ob die Thiere freigegeben werden können oder bis zu welcher Zeit dieselben abgeschlachtet sein müssen. Der Distriktsthierarzt ist ferner befugt, von der Malleïn-Einspritzung in besonderen Fällen Abstand zu nehmen, wenn ihm von der Obrigkeit des Herkunftsortes eine höchstens 8 Tage alte amtliche Bescheinigung vorgelegt wird,

1. zum Beweise, daß die Thiere, deren Alter und Signalement anzugeben, während der letzten 20 Tage allda ihren Aufenthalt gehabt und daß in den letzten 3 Monaten daselbst kein Fall von Rotz vorgekommen ist;

2. in welcher der Weg und die Art des Transports angegeben ist; in solchem Falle ist der Interessent verpflichtet, während einer vom Thierarzte, auf höchstens 3 Monate festzusetzenden Frist, die Thiere von anderen Einhufern abgesondert zu halten und nicht eher mit anderen Einhufern in Berührung zu bringen, bis sie durch den Distriktsthierarzt oder dessen Stellvertreter aufs Neue untersucht und seuchenfrei befunden sind.

c) Auf Kadaver von Thieren, die während des Transports gestorben oder geschlachtet sind, und bei der Ankunft in Amsterdam oder Rotterdam so schnell als möglich unter Polizeiaufsicht nach den Schlachthause transportirt werden. Ergeben die untersuchten Theile nicht deutlich, daß die Thiere von keiner ansteckenden Seuche befallen gewesen, so sind die für Unschädlichmachung von Ueberresten verdächtigen Viehes geltenden Bestimmungen zu beachten;

d) Auf Einhufer, welche nicht für die Schlachtbank bestimmt sind und die geradenwegs zu Schiffe in Vlissingen ankommen, wenn sie an der ersten Untersuchungsstelle von dem Distriktsthierarzt oder dessen Stellvertreter untersucht und rotzfrei befunden worden sind, wobei das in b Art. 3 vorgeschriebene Verfahren gilt.

2. Was die Durchfuhr betrifft:

Auf einhufige Thiere, welche von dem anderen Vieh abgesondert, sogleich nach ihrer Ausschiffung ohne weitere Umladung in besonderen, geschlossenen und versiegelten Wagen befördert werden. Vom Distriktsthierarzte oder von dessen Stellvertreter kann eine Ausnahme gemacht werden für Pferde von solchem Werthe und solcher Qualität, bei denen der Natur der Sache nach eine Ansteckungsgefahr ausgeschlossen ist.

Desgleichen. Verordnung, betr. die Ein- und Durchfuhr von Fleisch. Vom 14./17. Dezember 1898. (Ebd.) — Uebersetzung ohne Gewähr. —

Der Minister des Innern und der Finanzen . . .

Vom 1. Januar 1899 an ist die Einfuhr von Fleisch von Einhufern aus dem Auslande verboten. Ausgenommen ist bezüglich der Einfuhr: Fleisch, daß von in Ganzem angebrachten Thieren herrührt, woran Haut und Athmungsorgane festsitzen und welches vom Distriktsthierarzte oder dessen Stellvertreter für tauglich erklärt wird.

Das Verbot kommt bezüglich der Durchfuhr nicht in Anwendung bei Fleisch, welches so verpackt ist, daß keine Gefahr der Ansteckung vorliegt.

Schweden. (Vgl. Veröff. 1898 S. 1083.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerzkollegiums vom 24. Januar werden von demselben die Provinzen Ostpreußen, Posen und Schlesien als von Tollwuth befallen angesehen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Reichstagssitzung vom 23. Januar 1899. Interpellation, betr. das Weingesetz, vom 20. April 1892: „Wie weit sind die Erwägungen und Prüfungen der verbündeten Regierungen über die Beschwerden gegen das Weingesetz vom 20. April 1892 gediehen? Bis wann ist die Vorlage einer Novelle zu dem genannten Gesetz zu erwarten?“

Der Abgeordnete Schmitt begründet die Interpellation, indem er darauf hinweist, daß das Weingesetz von 1892 nicht die Hoffnungen erfüllt habe, die darauf

[1]) Veröff. 1898 S. 592.

gesetzt wurden, indem als Normen für die Beschaffenheit eines zulässigen Weines Grenzzahlen aufgestellt seien, welche zu einer Massenproduktion von gefälschten analysenfesten Weinen führten. Es sei daher eine Menge von Vorschlägen zur Abänderung des Gesetzes seitens der betheiligten Kreise gemacht worden, welche zwar in einzelnen Punkten auseinandergingen, jedoch in einem Punkte der Forderung des völligen Verbotes der gewerbsmäßigen Herstellung von Kunstwein einig seien. In der Beantwortung der Interpellation führte Staatssekretär des Innern, Graf von Posadowsky-Wehner, aus, daß die verbündeten Regierungen die allgemeinen Wünsche der Weininteressenten vollkommen theilen. Jedoch sind die Ansichten über die anzuwendenden Maßregeln bei den Interessenten sehr verschieden. Die Einen wollen als Wein nur das alkoholische Gährungsprodukt der Trauben ohne alle Zusätze; die Anderen wollen die Verwendung gewisser Schönungsmittel, aber auch die Streckung des Weines durch Zuckerlösung unter bestimmten Einschränkungen durch zeitliche Begrenzung oder Festsetzung der Grenzzahlen. Beide Richtungen wollen den Kunstwein entweder ganz verbieten oder durch Zusätze kenntlich machen. Dagegen liegen mehrere Bedenken vor. Schaumwein ist als Kunstwein zu betrachten, Tresterwein ist vielfach ein beliebtes Hausgetränk; leichter Kunstwein ist geeignet, den Branntweingenuß einzuschränken. Die Kognakfabrikanten glauben Hefen-, Trester- und Rosinenweine nicht entbehren zu können. Die Hauptschwierigkeit liegt in einer Bestimmung des Begriffs „Kunstwein". Eine dritte Gruppe endlich wünscht keine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen. Die verbündeten Regierungen sind bereit, jede gesetzliche Maßregel zu ergreifen, die dem ehrlichen Weingewerbe einen wirksamen Schutz gewährt; man wird jedoch einen mittleren Standpunkt einnehmen müssen. Will man die Weinfälschungen wirksam bekämpfen, so sind nur zwei Wege möglich. Entweder muß eine Kontrole, die den Wein vom Erzeugungsort bis zum Verbrauch verfolgt, eingeführt werden, oder die Chemie muß Mittel und Wege finden, um einen Naturwein durch die Analyse von Kunstwein unterscheiden zu können. Demnächst wird eine Versammlung hervorragender Sachverständiger und zwar Winzer, Weinhändler, sowie chemischer Sachverständiger im Gesundheitsamt zusammentreten. Der Herr Reichskanzler hat den dringenden Wunsch, daß diese Berathungen zu einem Ergebniß führen, das wenigstens einige Fortschritte zum Schutze des reellen Weinbaues sichert. — Bei der nun folgenden Besprechung der Interpellation erklären sich die Redner durchweg für das Verbot oder die Besteuerung des Kunstweines, Deklarationszwang und scharfe Kontrole für gezuckerten Wein. Einer Anregung des Abgeordneten Blankenhorn gegenüber, welcher die Chemie bei der Durchführung des Weingesetzes als nicht in erster Linie nothwendig bezeichnet, da sie sogar Fälschungen zu begünstigen vermöge, und der ein besseres Mittel in dem Indizienbeweise sehen will, führt der Staatssekretär des Innern aus, daß, wenn es zu einem Verbot gewisser Kunstweine kommen sollte, es doch nur in einzelnen Fällen möglich sein werde, ohne chemische Hilfe auf Grund des Indizienbeweises eine Verwässerung von Naturwein durch Zuckerlösungen nachzuweisen; daß dieses Mittel jedoch gegenüber dem vom Auslande eingeführten Weine völlig im Stich lasse. Bei ausländischen Weinen sei der Nachweis seiner Entstehung daher nur auf chemischem Wege zu führen. Deshalb müßten Vorschriften, die für die inländische Produktion erlassen werden, selbstverständlich auch angewendet werden und anwendbar sein auf Wein, der aus dem Auslande komme; sonst würde der Nachtheil zu scharfer Bestimmungen nur die inländische Weinproduktion treffen, den ausländischen Wein aber frei lassen.

Deutsches Reich. Dem Reichstage ist unter dem 3. Februar 1899 durch den Stellvertreter des Reichskanzlers ein vom Bundesrath beschlossener Entwurf eines Gesetzes, Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches betr., nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden. Die Vorlage unterscheidet sich von dem Antrag des Prinzen v. Arenberg und Genossen (vgl. Veröff. S. 12) hauptsächlich in folgenden Punkten:

Um Härten zu vermeiden, besonders mit Rücksicht darauf, daß die Volkssitte den geschlechtlichen Verkehr Verlobter vielfach milde beurtheilt, ist für solche Fälle, in denen der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältniß des Ehemanns zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht, beim Vorhandensein mildernder Umstände an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe angedroht.

Das Schutzalter für Mädchen soll auf 16 Jahre festgesetzt bleiben.

Für den § 184 des Strafgesetzbuches und § 184a des Antrages sind im Entwurf nachstehende Bestimmungen vorgesehen:

„§ 184. Mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, vertheilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorräthig hält, ankündigt oder anpreist;

2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechszehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;

3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;

4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 184a. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft, wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, zu geschäftlichen Zwecken an öffentlichen Straßen, Plätzen oder anderen Orten, die dem öffentlichen Verkehre dienen, in Aergerniß erregender Weise ausstellt oder anschlägt.

§ 184b. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mittheilungen macht, welche geeignet sind, Aergerniß zu erregen."

Der § 182a des Antrages hat Berücksichtigung nicht gefunden, weil nicht anerkannt wird, daß der Mißbrauch des Arbeits- oder Dienstverhältnisses einen Umfang angenommen hat, der zu strafgesetzlichen Bestimmungen Anlaß geben könnte, und um gehässige Angebereien und Erpressungen zu vermeiden.

Der § 327a des Antrages ist nicht aufgenommen, weil er nicht in den Rahmen des vorgeschlagenen Gesetzes gehört.

Durch Aenderung des § 362 des Strafgesetzbuches soll die Möglichkeit geschaffen werden, Weibspersonen, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen die über die gewerbsmäßige Unzucht erlassenen polizeilichen Vorschriften verurtheilt und der Landespolizeibehörde überwiesen sind, nicht nur in ein Arbeitshaus, sondern auch in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt, sowie in ein Asyl unterzubringen, um sie von der Bahn des Lasters zu einem ordentlichen Leben zurückzuführen.

Deutsches Reich. Das Central-Comité zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke hat beschlossen, einen Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit nach Berlin in den Tagen vom 24. bis 27. Mai 1899 einzuberufen.

Der Kongreß steht unter dem Protektorat Ihrer Majestät der Kaiserin. Seine Durchlaucht der Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst hat den Ehrenvorsitz übernommen. Als Sitzungslokal ist das Reichstagsgebäude in Aussicht genommen.

Nach dem von dem Organisations-Comité aufgestellten Programm soll es die Aufgabe des Kongresses sein, die Tuberkulose als Volkskrankheit, ihre Gefahren und die Mittel, sie zu bekämpfen, den weitesten Kreisen vor Augen zu führen. Demnach sollen die wissenschaftlichen Grundlagen unserer Kenntnisse von dem Wesen der Krankheit und ihrer Verbreitung, sowie die Mittel und Wege, welche uns zur Zeit für ihre wirksame Verhütung und Behandlung zu Gebote stehen, insbesondere die Bedeutung besonderer Heilstätten dargelegt und einer freien Diskussion unterbreitet werden. Es wird hierbei wesentlich darauf ankommen, in möglichster Kürze und Präzision dasjenige vorzuführen, was gegenwärtig in Theorie und Praxis als feststehend anzusehen ist, oder, wenn dies noch nicht der Fall ist, wenigstens durch die Diskussion soweit gefördert werden dürfte, daß eine praktische Entscheidung gewonnen werden kann. Es ist jedoch selbstverständlich, daß eine solche Entscheidung sich aus dem Verlauf der Diskussion ergeben, nicht aber durch Abstimmung herbeigeführt werden soll. Fragen, welche für die Zwecke der Schwindsuchtsbekämpfung nicht direkt von Einfluß sind, dürfen gestreift, doch nicht ausführlich behandelt und diskutirt werden. Nur durch eine solche Beschränkung wird es möglich sein, die Aufgabe des Kongresses in fruchtbarer Weise zu lösen.

Um diesen Aufgaben zu entsprechen, hat das Organisations-Comité (1. Vorsitzender: der Herzog von Ratibor, 2. Vorsitzender: Geh. Medizinalrath Prof. Dr. von Leyden) den ganzen Gegenstand in die fünf Abtheilungen 1. Ausbreitung, 2. Aetiologie, 3. Prophylaxe, 4. Therapie, 5. Heilstättenwesen zerlegt, welche der Reihe nach an den Kongreßtagen zur Verhandlung gelangen sollen. Die Vorbereitung dieser Spezialverhandlungen haben die Herren Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts Dr. Köhler und Geh. Medizinalrath Dr. Krieger für Abtheilung I, die Geh. Medizinalräthe Prof. Dr. R. Koch und B. Fränkel für Abtheilung II, Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Gerhardt und General-Oberarzt Dr. Schjerning für Abtheilung III, Geh. Rath Prof. Dr. von Ziemßen und Hofrath Prof. Dr. von Schroetter für Abtheilung IV, Präsident des Reichs-Versicherungsamts Gaebel und Geh. Sanitätsrath Dr. Dettweiler für Abtheilung V übernommen. Zunächst werden Referate über jedes Thema gegeben und dann die Diskussionen angeschlossen werden. Die Referate über die einzelnen Gebiete sollen in dem schon angeführten Sinne möglichst kurz und präzise gefaßt werden. Der Inhalt derselben soll, in Schlußsätzen zusammengefaßt, dem Organisations-Comité, Berlin W., Wilhelm-Platz 2, vorher zugestellt werden. Mitglied des Kongresses kann Jeder werden, der Interesse an der Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit nimmt und eine Mitgliedskarte, Preis 20 ℳ, beim Bureau des Organisations-Comités löst. Baldige Anmeldung ist erwünscht.

Die Regierungen der deutschen Bundesstaaten sowie Gemeinden, Fakultäten, Aerztekammern, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Heilstättenvereine und sonstige Korporationen, die sich an der Schwindsuchtsbekämpfung betheiligen, werden von der Abhaltung des Kongresses verständigt und ersucht werden, Delegirte als Mitglieder zu dem Kongreß zu entsenden. Auch wird den Regierungen des Auslandes von dem Stattfinden des Kongresses Mittheilung gemacht werden. Das Organisations-Comité behält sich außerdem vor, Ehrengäste einzuladen.

Nähere Auskunft ertheilt der Generalsekretär des Kongresses, **Bureau: Berlin W., Wilhelm-Platz 2.**

Preußen. Das Abgeordnetenhaus hat am 4. Februar d. J. den Gesetzentwurf, betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern (vgl. S. 115), der ersten Lesung unterzogen. Der Entwurf wurde auf den Antrag des Abgeordneten Dietrich einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.

Preußen. Provinz Sachsen. In der Sitzung der Aerztekammer am 6. Mai 1891 wurde ein Referat über Todtenbestattung und Begräbnißordnungen seitens des Geheimen Sanitätsrathes Dr. Hüllmann (Halle) erstattet, aus welchem sich folgende Schlußsätze ergaben:

1. Die sanitären Gefahren der Begräbnißplätze sind meist unbegründet und durch Handhabung zweckmäßiger Begräbnißordnungen zu vermeiden.

2. Als Kardinalpunkte einer Begräbnißordnung sind folgende zu erachten:

a) Die Begräbnißplätze müssen auf einem freien, dem Luftzuge zugänglichen Platze, am Besten im Osten des Ortes liegen. Die Lage auf der Thalsohle ist zu vermeiden, die im Ueberschwemmungsgebiete ganz zu verwerfen.

b) Die geeignetste Bodenart ist die kiesige, überhaupt poröse. Wenig oder gar nicht durchlässiger Boden ist zu vermeiden und ebenso wie feuchter vorher durch Drainage trocken zu legen.

c) Die Gräber sind in porösem und trockenem Boden 1,5 m tief zu machen, in weniger porösem oder thonigem bis zu 2 m tief. Für Kindergräber genügt eine relativ geringere Tiefe: 1 bis 1,25 m.

d) Bei jeder Bodenart ist dafür zu sorgen, daß die über dem Sarge befindliche Erdschicht porös, frei von thonigen Schollen und vom First des Sarges an gerechnet 60 bis 70 cm dick ist.

e) Die Grabstelle muß für Erwachsene einen Flächenraum von mindestens 1 m Breite und 2 bis 2,20 m Länge, für Kinder von 0,60 m Breite und 1,25 m Länge haben, und zwischen je zwei Gräbern muß überall ein Zwischenraum von 20 bis 30 cm sein.

f) Doppelgräber sind zu vermeiden; desgleichen gemauerte Grüfte und Särge von Metall oder sehr festem Holze. Grüfte mit freistehenden Särgen sind unzulässig.

g) Die Wiederbelebung von Gräbern ist nur zulässig, wenn die Weichtheile der Leiche vollkommen vernichtet und in Humus umgewandelt sind; bei Adipozirose erst dann, wenn die äußere Form der Leiche zerfallen ist.

h) Die Friedhöfe sind mit geeigneten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Bäume mit dicken und festen, langsam verwesenden Blättern sind weniger geeignet, als Bäume mit dünnem, zarterem Laube.

i) Die Anlage zweckmäßiger Leichenhäuser ist für jeden Friedhof wünschenswerth, für größere und große Orte unerläßlich.

k) Die Entfernung des Friedhofes vom Orte muß mindestens 50 bis 100 m von den äußersten Häusern oder Brunnen betragen.

l) Für große und sehr große, sich dauernd erweiternde Städte empfiehlt es sich, statt eines großen, dem wachsenden Bedürfnisse genügenden und deshalb in sehr großer Entfernung anzulegenden Friedhofes mehrere kleinere, der jeweiligen Enceinte der Stadt näher liegende Todtenäcker anzulegen, welche später, wenn dieselben von der erweiterten Stadt umgeben sind, als Stadtpark — ganz oder theilweise — dienen können.

Vermischtes.

Preußen. Aus dem Verwaltungsberichte des Allgemeinen Knappschafts-Vereins zu Bochum für das Jahr 1897. Vgl. Veröff. 1898 S. 659.

Die Mitgliederzahl des Vereins erreichte am Schlusse des Berichtsjahres den bis dahin höchsten

Stand von 192402 Mann; im Jahresmittel belief sich die Mitgliederzahl auf 182141 gegen 166662 im Vorjahre. Die Zahl der Werke betrug 164 Steinkohlen-, 14 Erzbergwerke und 1 Saline.

Von der Pensions- und Unterstützungskasse des Vereins wurden bei einer durchschnittlichen Zahl von 15231 Invaliden, 11108 Wittwen und 34158 Kindern, 3369742,60 ℳ Invalidengeld, 1710797,75 ℳ Wittwengeld und 1386532,86 ℳ Kindergeld gezahlt; auf jeden Invaliden kamen im Durchschnitt 221,24, auf jede Wittwe 154,01, auf jedes Kind 43,55 ℳ. Die Aufwendungen der Invaliditäts- und Alterskasse betrugen: an Altersrenten 38101,96 (im Vorjahre 31883,16) ℳ, an Invalidenrenten 539264,07 (450572,25) ℳ; an Erstattungen von Beiträgen beim Tode der Versicherten waren 24074,38 (13986,24) ℳ zu zahlen. An Beiträgen zur Krankenkasse wurden für jedes beschäftigte Mitglied im Durchschnitt von dem Mitgliede selbst 17,24 (15,95), von dem Werkbesitzer 12,93 (11,96) ℳ entrichtet. Krankengelder gelangten im Gesammtbetrag von 2928127,89 (2462210,03) ℳ zur Auszahlung. Bei einer mittleren Stärke der Belegschaft von 182141 Mann wurden 94721 Krankheitsfälle angemeldet; auf je 100 beschäftigte Mitglieder entfielen im Mittel 52,0 Krankheitsfälle, jeder der letzteren erforderte durchschnittlich eine Ausgabe von 49,34 ℳ. Die Dauer des Krankengeldbezugs betrug auf je 1 Krankheitsfall durchschnittlich bei den Aktiven 16 Tage, bei den Invaliden 27 Tage; auf 1 Tag Krankengeldbezug entfiel im Mittel ein Krankengeld von 1,90 bezw. 1,31 ℳ. An Begräbnißkosten wurden bei 999 Sterbefällen 69006.25 ℳ oder im Durchschnitt 69,08 ℳ ausgezahlt.

Gesundheitswesen. Die Gesundheitsverhältnisse unter den Bergarbeitern werden für das Berichtsjahr im ganzen als nicht ungünstig bezeichnet. An Ruhr, die unter der Bevölkerung der Emscher-Niederung stark verbreitet war, erkrankten, wahrscheinlich in Folge der in den Vorjahren durchgeführten besonderen Maßnahmen, nur 223 Bergarbeiter. In der Zeit vom Oktober 1896 bis Ende 1897 sind die Belegschaften sämmtlicher im Vereinsgebiete liegenden Zechen (179 mit 243 Schächten) gleichzeitig auf die ansteckende Wurmkrankheit und das Trachom untersucht worden. Die letztgenannte Krankheit wurde auf 66 Schächten angetroffen. Die Gesammtzahl der Erkrankungsfälle belief sich auf 345; auf je 1000 Krankheitsfälle überhaupt und auf je 1000 Krankenkassenmitglieder kamen durchschnittlich 4,5 bezw. 1.8 Fälle von Trachom. Die Anchylostomiasis war auf 28 Zechen bezw. 30 Schächten verbreitet. Die Anzahl der erkrankten Arbeiter betrug 125; von denselben standen 6 im Alter von 14 bis 19, 55 im Alter von 20 bis 29, 46 im Alter von 40 bis 49 Jahren. Bei Arbeitern in höherem Lebensalter schien die Krankheit nicht mehr vorzukommen. Unter den Erkrankten befanden sich 15 italienische und österreichisch-ungarische Arbeiter, jedoch keine Wallonen. Die Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung und zur Tilgung der Krankheit waren auch während des Berichtsjahres unaufhörlich Gegenstand der ärztlichen Thätigkeit. Die hauptsächlichsten Krankheiten (und Todesursachen) des Jahres 1897 waren ferner: Unterleibstyphus in 112 (31) Fällen, Scharlach in 15

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Hamburg, Moskau, in der Bukowina[1]) und in Norwegen.
(Vgl. Veröff. 1897 S. 993.)

	Pocken	Masern u. Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Typhöses Fieber	Flecktyphus	Rückfallfieber	Kindbettfieber	Rose	Ruhr	Keuchhusten	Lungenentzündung	Influenza	Varizellen	Mumps	Genickstarre
Hamburg (Stadt).																	
3./1. bis 3./4. 1897[2]) . . .	—	373	176	353	31	.	.	.	25	.	—	217	.	266	.	.	.
4./4. bis 3./7. 1897[3]) . . .	—	422	167	292	61	.	.	.	16	.	—	188	.	42	.	.	.
4./7. bis 2./10. 1897[4]) . . .	—	96	210	312	266	.	.	.	25	.	—	177	.	16	.	.	.
3./10. 1897 bis 1./1. 1898[5])	—	183	258	353	100	.	.	.	33	.	—	237	.	62	.	.	.
Zusammen	—	1074	811	1310	458	.	.	.	99	.	—	819	.	386	.	.	.
Moskau.																	
21./12. 1896 bis 11./4. 1897	52	1997	869	744	250	547	72	684	.	584	70	244	961	1913	.	.	.
12./4. bis 4./7. 1897	15	1432	543	529	124	401	77	337	.	394	744	143	529	481	.	.	.
5./7. bis 24./10. 1897 . . .	16	427	1119	867	860	481	46	130	.	696	1527	263	458	537	.	.	.
25./10. 1897 bis 16./1. 1898	24	565	1085	783	433	303	37	162	.	569	96	140	682	659	.	.	.
Zusammen	107	4421	3616	2923	1667	1732	232	1313	.	2243	2437	790	2630	3590	.	.	.
Bukowina.																	
1./1. bis 27./3. 1897	172	784	616	136	175	.	.	.	.	.	.	104	.	.	20	261	.
28./3. bis 19./6. 1897 . . .	128	267	327	26	71	.	.	.	.	.	.	177	.	.	42	41	.
20./6. bis 11./9. 1897 . . .	73	143	244	94	60	.	.	.	.	.	.	728	.	.	—	—	.
12./9. bis 31./12. 1897 . .	222	228	351	122	285	.	.	.	.	.	.	646	.	.	38	—	.
Zusammen	595	1422	1538	378	591	.	.	.	.	.	.	1655	.	.	100	302	.
Norwegen.																	
1897	19	5598	1312	753	452	.	—	.	83	845	19	3191	4019	10029	1342	460	2

[1]) Nach den Epidemie-Berichten. — [2]) Außerdem 23 Fälle von Wechselfieber, 16 von Brechdurchfall bei Erwachsenen, 54 bei Kindern. — [3]) Desgl. 14, 27, 177. — [4]) Desgl. 72, 184, 1013. — [5]) Desgl. 77, 7, 100.

(0), Diphtherie in 115 (1), Malaria in 92 (0), Lungenentzündung in 714 (253), andere entzündliche Erkrankungen der Athmungsorgane in 19704 (382), Magendarmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall in 12420 (105), Muskelrheumatismus in 7420, Gelenkrheumatismus in 662 (1), Ischias in 525, Lumbago in 511, Augenzittern in 314 Fällen; an Lungentuberkulose starben 311, durch Selbstmord 35 Personen. Die Zahl der Betriebsunfälle belief sich auf 19702; 450 derselben hatten den Tod zur Folge. Einschließlich der letzteren betrug die Gesammtzahl der Todesfälle 2405.

Die Zahl der im Vereinsbezirk belegenen Krankenhäuser stieg von 77 im Vorjahre auf 79; in Anstaltsbehandlung waren insgesammt 12947 Personen an zusammen 343743 Tagen, sodaß auf jeden Kranken im Durchschnitt 26,5 Verpflegungstage kamen. Von Aerzten waren am Schlusse des Jahres thätig 1 Oberarzt, 17 Spezialärzte, 166 Revierärzte; auf jeden der letzteren entfielen durchschnitlich 1208 Vereinsmitglieder, gegen 1140 im Jahre 1896. Kurorten und Bädern wurden 225 Arbeiter überwiesen.

Belgien. Brüssel. Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse. (Nach Ville de Bruxelles. Service d'hygiène, son organisation et son mode de fonctionnement.)

Seit dem Jahre 1874 hat die Stadt Brüssel eine besondere Behörde für Gesundheitspflege (bureau d'hygiène), welche seit 1883 dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt und unabhängig von den anderen Zweigen der städtischen Verwaltung ist; seit dem August 1890 bildet sie in der Zentralverwaltung der Stadt eine eigene „Abtheilung für Hygiene" (division d'hygiène) mit einem Arzte als Vorstand.

Obige kürzlich erschienene Druckschrift von Dr. E. Janssens schildert die Einrichtung und die Thätigkeit dieser Behörde und liefert zahlenmäßige Beweise für den Erfolg ihrer Wirksamkeit. Innerhalb dreier Jahrzehnte ist die Sterblichkeitsziffer der städtischen Bevölkerung darnach, wenn man fünfjährige Mittel vergleicht, von 29,2 auf 16,3 Promille gesunken, ja an bestimmten Infektionskrankheiten starben damals (1867—1871) noch jährlich 49,9, neuerdings (1892—1896) jährlich nur 11,4 auf je 10000 Einwohner. Die nachstehende, der Druckschrift entnommene Zahlenübersicht zeigt, daß nicht nur die Gesammtzahl der an Infektionskrankheiten, wie Pocken, Typhus, Diphtherie, Scharlach, Masern, Keuchhusten, sondern auch die Zahl der an Lungenschwindsucht, akuten Darmkrankheiten und Kindbettleiden gestorbenen Personen beträchtlich heruntergegangen ist, daß dagegen allerdings die Zahl der an Krebs- und Nierenleiden, durch Selbstmord und an akuten Krankheiten der Athmungsorgane Gestorbenen neuerdings erheblich höher als vor 25—30 Jahren gewesen ist. Die Zahl der Todesfälle in Folge von Herzkrankheiten war bis um das Jahr 1880 gesunken, hat jedoch seither wieder stetig zugenommen. Erheblich abgenommen haben auch die Todesfälle an Hirnhauttuberkulose und Darmschwindsucht (carreau), wogegen die an „Krämpfen der Kinder" neuerdings im zehnjährigen Zeitraum etwas häufiger waren.

Das seltenere Auftreten von Pockentodesfällen in Brüssel (s. u. Anm.) läßt vermuthen, daß in Brüssel jetzt Impfungen und Wiederimpfungen fleißiger als früher ausgeführt werden, und in der That geht aus der mitgetheilten Impfübersicht hervor, daß im Durchschnitt von 1874—78 jährlich nur 5176, dagegen im Durchschnitt von 1889—1893 jährlich 9529 Impfungen und Wiederimpfungen dort ausgeführt sind; seither ist die jährliche Zahl wieder etwas geringer gewesen. Die Aufforderung zum Impfen wird vom Bürgermeister alljährlich im Monat März an alle Bürger der Stadt gerichtet, gleichzeitig werden alle Schüler der Gemeindeschulen, welche älter als zehn Jahre sind, aufgefordert, ihre Eltern um die Erlaubniß zur Wiederimpfung zu bitten. Der Impfstoff ist ein thierischer und wird seit 1882 unentgeltlich von Staats wegen geliefert, die Operation findet täglich an mehreren öffentlich bekannt gemachten Orten statt, irgend welche Zeugnisse werden nicht erfordert.

	1867/71	1872/76	1877/81	1882/86	1887/91	1892/96
Bevölkerung	170 000	163 914	165 366	171 562	181 046	189 303
Jährliche Zahl der Todesfälle, im Ganzen	4 965,8	4 492,4	4 180,0	4 240,0	4 019,6	3 778,6
an 6 akuten Infektionskrankheiten¹)	848,6	349,2	252,4	321,8	257,4	216,2
„ Lungenschwindsucht	811,2	778,2	657,2	592,6	576,6	521,6
„ Bronchitis und Pneumonie	471,0	501,0	666,2	663,6	682,8	646,4
„ akuten Darmkrankheiten	432,2	581,8	583,6	626,8	489,2	377,6
„ Herzkrankheiten	323,2	341,8	293,8	305,0	319,0	333,8
„ Nierenleiden	29,0	32,2	57,0	66,4	66,6	71,6
„ Krebsleiden	48,8	50,0	61,4	69,0	62,8	78,4
„ Kindbettleiden	59,4	55,2	31,6	40,6	20,2	28,6
durch Selbstmord	33,0	35,6	47,0	49,0	58,2	53,2

¹) an Pocken . . . . 300,0 — 39,2 — 29,2 — 67,0 — 40,0 — 4,6
„ Typhus . . . . 224,0 — 84,4 — 61,8 — 47,8 — 41,0 — 37,2
„ Diphtherie und Croup . . . 106,6 — 63,6 — 30,2 — 98,0 — 61,8 — 42,0
„ Scharlach, Masern, Keuchhusten 204,4 — 159,6 — 130,8 — 108,8 — 114,8 — 128,8.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Gebhardt, Dr. Willibald. Die Heilkraft des Lichtes. Leipzig 1898. 8°.

Gemeinde-Angelegenheiten, Bericht über den Stand und die Verwaltung der — der Stadt M.-Gladbach für die Zeit vom 1. 4 1886 bis 31. 2. 1897. M.-Gladbach 1898. 4°.

Hintz, Prof. Dr. Ernst. Ueber Gasglühlicht. Vortrag. Wiesbaden 1898. 8°.

Hochschule, Programm der Großherzogl. badischen technischen — zu Karlsruhe für das Schuljahr 1898/99. Karlsruhe 1898. 8°.

Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt, Verwaltungsbericht der — Berlin für 1897. Berlin. 4°.

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Braunschweig, Verwaltungsbericht für 1897. Braunschweig 1898. 8°.

6. Woche vom 5. bis 11. Februar 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	103	4	54	13	21,1	24,5	—	—	—	1	—	6	5	6	1	1	33	3
Altendorf	46 293	59	5	16	5	18,0	20,3[1])	—	1	—	—	—	5	—	—	—	—	10	—
Altona	153 025	.	.	.	.	.	22,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Augsburg	86 743	63	2	40	17	24,0	27,7	—	—	—	—	—	2	4	5	1	1	29	—
Bamberg	41 070	24	—	18	6	22,8	22,8	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	13	—
Barmen	134 768	74	4	30	8	11,6	18,6	2	—	—	—	—	7	6	2	—	—	13	—
Berlin	1 747 903	929	42	604	166	18,0	21,3	7	8	12	—	—	97	72	30	5	3	369	9
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	55	—	19	5	18,7	18,0	—	—	—	—	—	2	9	—	—	—	8	—
Bochum	58 314	45	3	34	10	30,3	23,5	—	—	2	2	—	4	4	2	1	1	19	1
Bonn	47 966	32	2	23	11	24,9	26,4	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	20	—
Brandenburg	45 914	22	—	13	3	14,7	25,9	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	9	—
Braunschweig	125 536	73	3	45	14	18,6	22,1	—	1	1	—	—	4	15	2	—	—	22	—
Bremen	149 544	69	3	66[2])	14	22,9[2])	18,8	—	—	—	—	—	12	14	4	1	1	31	5
Breslau[7])	405 362	250	9	237[3])	57	30,4[3])	27,9	1	4	4	—	—	40	46	14	2	2	127	1
Bromberg*	50 015	40	2	23	4	23,9	21,3	—	—	1	1	—	3	1	2	1	1	13	2
Charlottenburg	172 166	93	—	47	11	14,2	20,0	—	—	—	—	—	4	10	2	—	—	29	2
Chemnitz	176 830	123	3	85	41	25,0	29,7	—	—	1	1	—	7	6	3	1	1	67	—
Danzig	129 378	83	3	58	19	23,3	26,2	—	—	2	—	—	4	8	5	4	4	37	2
Darmstadt	68 220	41	2	28	5	21,3	20,0	—	—	—	—	1	1	6	—	—	—	20	—
Dessau	48 294	35	1	15	7	16,2	22,5	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	11	—
Dortmund	126 691	109	4	62	21	25,4	22,4	—	2	3	1	—	5	13	1	—	—	36	1
Dresden	388 587	233	9	161[4])	49	21,5[4])	21,3	2	—	2	—	—	22	24	17	6	6	92	2
Düsseldorf	198 787	155	1	78	23	20,4	21,7	1	—	1	—	—	13	14	1	—	—	48	—
Duisburg	78 144	74	2	44	25	29,3	23,9	—	—	2	1	—	3	10	3	—	—	25	—
Elberfeld	148 969	96	1	40	17	14,0	19,0	3	—	—	—	—	3	7	1	—	—	26	—
Elbing	48 906	49	1	27	10	28,7	27,5	—	—	—	1	—	3	3	3	2	2	16	1
Erfurt	82 091	43	3	20	8	12,7	21,3	—	—	—	1	—	4	3	2	—	—	9	1
Essen	109 012	82	1	55	17	26,2	23,2	—	1	—	2	—	7	26	3	1	—	15	1
Flensburg	43 437	27	—	17	1	20,4	21,6	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	10	—
Frankfurt a. M.	250 932	169	3	72	15	14,9	18,6	—	—	1	1	1	11	9	3	—	—	44	2
Frankfurt a. O.	61 616	40	2	43	14	36,3	25,1	—	—	—	—	—	5	7	2	—	—	28	1
Freiburg i. B.	55 882	35	—	12[5])	2	11,2[5])	23,0	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	4	—
Fürth	49 120	36	1	20	11	21,2	26,8	—	—	—	—	—	3	3	3	1	1	11	—
Gera	46 371	31	1	19	8	21,3	27,0	—	—	—	—	—	3	3	7	—	—	4	2
M.-Gladbach	56 554	39	—	20	6	18,4	23,2	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	15	—
Gleiwitz	45 439	48	2	21	6	24,0	20,2	—	1	—	—	—	4	2	—	—	—	14	—
Görlitz	75 652	44	1	33	5	22,7	24,6	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	25	—
Hagen	46 423	42	—	15	1	16,8	21,5	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	9	1
Halberstadt	44 280	24	1	24	8	28,2	24,3	—	—	1	—	—	1	4	1	1	1	17	—
Halle	126 736	91	1	52[6])	12	21,3[6])	23,0	1	3	4	1	—	4	5	1	—	—	32	1
Hamburg	663 073	422	20	206	54	16,2	24,7	—	1	—	—	—	31	27	5	1	1	130	12
Hannover	234 676	148	7	79	16	17,5	19,7	—	—	2	—	—	11	15	—	—	—	47	4
Harburg	47 954	36	4	13	7	14,1	22,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	11	—
Hildesheim	43 259	40	—	22	6	26,4	21,2	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	16	—
Kaiserslautern	43 537	40	—	23	5	27,5	19,5	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	16	—
Karlsruhe	91 426	43	1	31	10	17,6	19,2	—	—	—	—	—	6	5	1	—	—	19	—
Kassel	89 294	34	7	32	8	18,6	17,3	—	—	—	—	—	4	9	3	1	1	15	1
Kiel	97 487	.	.	.	.	.	21,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Koblenz	41 334	35	1	15	3	18,9	19,8	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	10	1
Köln	349 628	266	5	185	58	27,5	24,9	—	—	6	—	—	14	28	5	1	1	129	3
Königsberg i. Pr.	181 047	118	2	83	15	23,8	27,2	—	—	1	2	—	12	9	4	—	—	55	—
Königshütte	50 570	71	1	18	5	18,5	26,1	1	—	—	—	—	—	3	1	1	—	13	—
Krefeld*	108 585	63	2	37	9	17,7	21,3	—	—	2	—	—	1	9	1	1	1	24	—
Leipzig	430 665	288	11	154	54	18,6	22,2	2	—	1	1	—	21	26	13	—	—	88	2
Liegnitz	55 124	37	2	21	4	19,8	27,5	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	15	—
Linden*	41 452	53	1	14	5	17,6	32,5	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	9	—
Ludwigshafen	44 518	49	1	27	11	31,5	24,6	2	—	—	1	—	10	2	1	—	—	9	2
Lübeck	74 878	34	3	37	9	25,7	19,6	2	2	—	—	—	5	9	—	—	—	19	—
Magdeburg	223 160	146	3	84	30	19,6	24,4	—	3	3	—	1	7	18	3	1	1	47	2
Mainz	78 759	35	3	30	3	19,8	21,1	—	—	1	—	1	6	2	1	—	—	19	—
Mannheim	115 386	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 065	26	—	22	4	19,4	19,8	1	—	—	—	—	4	3	3	—	—	11	—
Mülhausen i. E.	87 354	70	4	22	4	13,1	23,4	—	—	—	1	—	3	3	3	3	3	12	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 63 = 21,9 ‰. — [3]) Desgl. 222 = 28,5 ‰. — [4]) Desgl. 149 = 19,9 ‰. — [5]) Desgl. 10 = 9,3 ‰. — [6]) Desgl. 40 = 16,4 ‰. — [7]) Verringerung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	447 773	303	17	188	63	21,8	26,2	—	—	—	—	—	24	16	20	—	—	123	5
Münster	62 456	26	2	34	3	28,3	23,8	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	29	1
Nürnberg	207 900	163	10	94	37	23,5	24,3	—	—	2	—	—	15	13	6	—	—	55	3
Offenbach	42 477	24	—	15	4	18,4	20,2	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	9	1
Osnabrück	48 586	31	2	30	10	32,1	19,9	—	—	1	—	—	1	10	—	—	—	16	2
Plauen i. V.	64 073	49	2	20	13	16,2	23,0	—	—	1	—	—	—	2	1	—	—	15	1
Posen	75 545	29	1	28	12	19,3	26,8	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	20	1
Potsdam	61 558	31	—	25[3])	4	21,1[3])	22,0	—	1	1	—	—	5	—	—	—	—	17	1
Regensburg	44 391	26	1	25	7	29,3	28,5	—	—	—	—	1	5	4	1	—	—	14	—
Remscheid	52 235	39	2	20	5	19,9	20,0	—	—	1	—	—	8	1	—	—	—	10	—
Rixdorf*	74 492	55	3	32	16	22,3	26,8[1])	—	—	—	—	—	5	5	1	—	—	20	1
Rostock	53 586	34	2	22	4	21,3	20,4	—	—	1	—	—	1	6	—	—	—	14	—
Schöneberg*	83 080	45	—	15	3	9,4	15,4[2])	—	—	—	—	1	2	3	—	—	—	9	—
Solingen	43 928	37	3	21	3	24,9	22,3	—	—	—	2	—	4	5	—	—	—	10	—
Spandau	63 348	34	—	20	6	16,4	23,9	—	—	—	—	—	2	2	3	1	1	13	—
Stettin	159 132	101	5	58	16	19,0	26,0	—	—	—	—	—	6	6	4	1	1	39	3
Straßburg i. E.	144 607	101	3	56	17	20,1	23,5	—	—	1	—	—	7	12	5	5	4	30	1
Stuttgart	153 165	79	7	42	8	14,3	19,0	—	—	—	—	—	8	5	2	1	—	25	2
Trier	41 937	26	—	27	5	33,5	22,2	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	21	—
Ulm	42 083	27	—	18	5	22,2	19,7	—	—	—	—	1	1	5	1	—	—	10	—
Wiesbaden	81 273	40	—	20	1	12,8	18,7	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	16	—
Würzburg[5])	74 449	40	—	36[4])	8	25,1[4])	24,3	—	—	1	—	—	2	12	—	—	—	20	1
Zwickau	53 344	39	—	23	10	22,4	25,2	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	18	1

Woche vom 5. bis 11. Februar 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 28. Jan.	512 758	317	9	145	25	14,7	.	2	—	2	—	—	32	20	6	—	—	79	4
Antwerpen bis 4. Febr.	287 462	164	2	120	31	21,7	.	2	6	2	2	—	9	24	3	—	—	67	5
Brüssel	205 451	95	6	96	16	24,3	.	2	—	2	3	1	12	14	4	.	.	55	3
Budapest bis 4. Febr.	666 722	462	12	323	82	25,2	.	4	3	7	5	3	63	60	20	.	.	147	11
Christiania	203 337	98	5	101	25	25,8	.	—	—	—	1	—	14	12	5	.	.	69	—
Edinburg	298 927	135	.	159	27	27,7	.	3	—	2	1	.	13	7	1	.	.	132	.
Glasgow	733 903	442	.	494	.	35,0	.	6	3	3	.	.	.	15	7	.	.	460	.
Kopenhagen	345 000	197	4	149	32	22,5	.	8	3	3	—	—	22	27	6	.	.	77	3
Krakau bis 4. Febr.	83 730	65	1	66	7	41,0	.	4	1	—	—	—	10	20	2	.	1	28	1
Lemberg bis 4. Febr.	140 687	32	4	60	14	22,2	.	—	—	1	—	—	24	7	—	—	.	28	—
London	4 546 752	2802	.	1991	430	22,8	.	21	7	51	20	1	192	254	40	—	—	1336	69
Lyon bis 28. Jan.	466 028	162	10	186	28	20,8	.	—	2	4	1	—	38	34	8	—	.	97	2
Madrid	508 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 4. Febr.	988 610	.	26	524	164	27,6	.	15	15	11	1	1	79	28	28	.	.	346	.
New York bis 21. Jan.	3 550 053	1612	123	1257	213	18,4	.	10	17	35	4	8	176	269	29	.	.	663	46
Odessa	404 651	.	5	168	51	21,6	.	—	—	3	1	—	25	5	8	7	7	122	4
Paris	2 511 629	1106	77	1087	128	22.5	.	26	1	12	4	2	209	148	28	—	—	624	33
Petersburg bis 4. Febr.	1 132 677	686	30	588	197	27,0	.	5	15	25	25	—	110	25	53	.	.	330	.
Prag und Vororte	380 497	219	10	215	40	29,4	.	11	1	5	4	—	24	25	3	.	.	132	10
Rom bis 7. Jan.	500 610	280	20	207	29	21,5	.	—	—	2	1	—	1	47	7	.	.	128	7
Stockholm bis 4. Febr	283 550	132	7	144	20	26,4		5	—	6	1	—	21	34	2	—	—	74	1
Triest	165 913	111	9	85	19	26,6	.	—	4	—	1	—	13	18	—	—	—	47	2
Venedig bis 28. Jan.	169 883	87	6	79	12	24,2	.	2	—	2	—	—	7	18	2	.	.	43	5
Warschau bis 4. Febr.	601 408	449	13	242	61	20,9	.	2	6	4	2	—	47	43	14	.	.	122	2
Wien	1 606 629	969	60	747	181	24,2	.	10	2	21	1	2	147	144	30	—	—	376	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 5. bis 11. Februar 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[8])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	6	—	—	1	—	—	2	—	—	—	1	2	—
Scharlach	10	—	2	—	—	1	2	—	—	2	1	1	5
Diphtherie u. Croup	47	1	5	1	2	6	11	—	8	1	7	2	9
Unterleibstyphus	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1
Wechselfieber	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	16	—	5	2	2	4	3	—	1	—	—	3	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	55	14	15	4	26	26	19	1	52	30	10	23	60
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	54	2	18	1	6	17	9	7	14	4	1	5	9
Lungenschwindsucht	86	1	9	—	14	7	8	6	30	4	6	17	32
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	107	8	69	11	23	24	14	2	55	7	2	16	43
Akuter Darmkatarrh	13	1	7	—	—	1	3	—	4	9	3	—	4
Chron. Alkoholismus	17	2	3	1	—	—	2	3	—	2	—	2	11
Ak. Gelenkrheumatism.	30	4	11	1	4	7	10	6	17	10	3	11	10
And. rheumat. Krankh.	35	—	12	2	7	8	4	2	22	2	3	11	19
Verletzungen	97	18	61	8	30	28	25	16	82	21	6	20	67
Alle übrigen Krankh.	645	44	366	57	103	205	108	46	300	82	51	132	456
Summe	1219	96	584	89	218	334	220	89	586	174	95	246	728
Verbliebener Bestand	4542	407	2311	348	1038	1060	840	369	1933	544	499	1004	3481

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	5./2.-11./2.	1	46	7)51	7)85	6
Breslau	desgl.	2	19	29	15	—
R.-B. Aachen	desgl.	6	69	1	15	1
Arnsberg[6])	desgl.	19	59	95	100	7
Aurich	desgl.	1	12	2	5	—
Düsseldorf	desgl.	39	66	46	102	9
Erfurt	desgl.	4	49	21	36	4
Hannover	desgl.	7	37	3	32	1
Hildesheim	desgl.	9	86	8	31	1
Königsberg	.	.	.	.	.	.
Lüneburg	desgl.	7	17	8	16	—
Marienwerder	desgl.	4	91	19	7	4
Minden	desgl.	3	18	8	47	3
Münster	desgl.	3	5	23	21	2
Osnabrück	desgl.	—	25	1	10	—
Posen	desgl.	7	135	40	15	1
Schleswig	desgl.	7	59	33	41	[illegible]
Sigmaringen	1./1.-31./1.	—	21	—	27	5
Stade	5./2.-11./2.	4	15	1	10	1
Stettin	desgl.	7	9	16	27	1
Stralsund	desgl.	2	1	4	3	1
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden	desgl.	3	43	25	22	8
Stadt München	desgl.	3	4	5	31	3
Nürnberg	desgl.	—	2	16	14	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	—	32	8	10	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	7	2	11	—
Hamburg	desgl.	2	1	29	22	4

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 24 = 20,3 ‰. — [4]) Desgl. 33 = 23,0 ‰. — [5]) Erhöhung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung. — [6]) Die Angaben aus dem Kreise Meschede fehlen. — [7]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Lazarus-Krankenhauses und die Angabe des Bestandes des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 5. bis 11. Februar 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
Berlin	5. Februar	1,5	−5,1	751,8	746,3	746,4	93	60	98	—	SW-WSW	2
	6. "	−0,4	−7,4	758,4	762,1	761,3	81	60	77	—	N-O-SO	3
	7. "	0,3	−7,4	753,5	751,1	749,8	87	86	94	—	SO-SW	3
	8. "	6,8	0,2	750,4	753,1	753,8	95	96	99	1,8	SW-S	1
	9. "	11,8	4,5	749,5	751,2	753,2	99	77	87	1,8	SW-W	2
	10. "	15,5	8,4	752,5	753,5	753,9	78	58	66	4,8	SW	2
	11. "	15,2	5,9	754,4	752,7	751,2	78	52	72	—	SW	2
				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg		
München	5. Februar	4,2	−13,1	713,2	711,5	709,8	78	73	78	1,6	SW	1,9
	6. "	5,0	−1,0	713,5	714,2	714,0	90	92	90	1,0	NO-O	3,6
	7. "	8,3	−2,4	713,9	713,7	713,6	82	59	63	8,0	SW	2,7
	8. "	11,4	3,5	714,9	716,3	716,4	95	68	89	0,2	SW	2,8
	9. "	16,5	2,4	715,6	717,2	718,2	81	46	70	—	SW	2,0
	10. "	17,2	4,5	719,4	718,7	718,0	65	44	71	—	SW	1,9
	11. "	14,5	4,5	717,8	715,9	713,9	59	55	68	—	NO	1,5

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 1. März 1899. Nr. 9.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Mauritius. Bis zum 7. Februar ist dort ein weiterer Todesfall vorgekommen (vgl. S. 125).

Japan. Auf Formosa (vgl. S. 105) sind vom 4. bis 11. Januar 9 Personen an Pest erkrankt und 5 davon gestorben, nachdem im Laufe des Monats Dezember 2 Krankheitsfälle beobachtet waren.

Gelbfieber. In der Zeit vom 3. bis 9. Januar wurden in Barranquilla 1, vom 13. bis 19. dess. Mts. in Vera Cruz 2 und in Havana 1 Todesfall gemeldet. (Public health reports Nr. 5.)

Flecktyphus. Rußland. In Rostow am Don ist seit Anfang Februar Flecktyphus in größerer Verbreitung aufgetreten. Er befällt hauptsächlich ungelernte Gelegenheitsarbeiter, welche sich zur Zeit infolge des Schlusses der Schifffahrt in bedrängter Lage befinden. Im Hospital befanden sich in der zweiten Februarwoche 42 Erkrankte. Um ein Weitergreifen der Seuche zu verhüten, ist besonders eine Verbesserung der gesundheitlichen Lage der in den Nachtherbergen zusammengedrängten Arbeiter durch Lieferung von Wäsche, warmen Speisen, heißem Wasser, durch Bereitstellung ärztlicher Hülfe und eines Absonderungsraumes vorgesehen; außerdem sind fünf Desinfektionsapparate beschafft.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder, Antwerpen (Krankenhäuser) je 5, Budapest 3, Paris 15, Petersburg 20, Warschau (Krankenhäuser) 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Todesfälle; Petersburg 5, Warschau (Krankenhäuser) 8 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 2, New York 6 Todesfälle; Kopenhagen 4 Erkrankungen; **Milzbrand:** Breslau (Krankenhaus) 1 Erkrankung; **Varizellen:** Wien 108 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 38 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 61, Nürnberg 91, Hamburg 39, Wien 76 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 15, Altona 3, Braunschweig 7, Bremen 3, Breslau 14, Darmstadt 2, Frankfurt a. O. 4, Hamburg 3, Köln 7, Leipzig 4, Lübeck, Münster je 3, Posen 2, Würzburg 3, Reg.-Bez. Düsseldorf 4, Kopenhagen 7, London 74, Moskau 4, New York 45, Paris 5, Petersburg 6, Stockholm 12, Wien 9 Todesfälle; Nürnberg 23, Hamburg 49, Kopenhagen 2827, Stockholm 254, Wien 92 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 157 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Dessau — Erkrankungen kamen vor in Berlin 42, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 133, Königsberg 248, Posen 228, Trier 271, in Amsterdam 23, Budapest 196, Edinburg 216, Kopenhagen 259, New York 174, Petersburg 65, Prag 50, Stockholm 33, Wien 354 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Dortmund — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 92, Breslau 23, München 29, Nürnberg 23, Hamburg, Budapest je 27, Kopenhagen 53, London (Krankenhäuser) 179, New York 212, Paris 81, Petersburg 83, Stockholm 92, Wien 81 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 54, Breslau 33, im Reg.-Bez. Düsseldorf 94, in Budapest 34, Christiania 29, Edinburg 30, Kopenhagen 57, London (Krankenhäuser), New York je 202, Paris 83, Petersburg 47, Wien 61 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 41, London (Krankenhäuser) 30, Paris 43, Petersburg 133.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Aegypten. (Vgl. S. 126.) Das Pestreglement ist gegen die Herkünfte von Port Louis vom 8. Februar ab erneut in Kraft gesetzt worden. —

Britisch-Ostafrika. Der englische Generalkonsul und Bevollmächtigte zu Mombassa hat für das ganze Schutzgebiet mit Ausnahme von Mombassa, Lamu und Kismayu am 16. Dezember 1898 eine Quarantäne-Verordnung erlassen. Ihre Bestimmungen lauten auszugsweise (Gazette for Zanzibar and East Africa vom 4. Januar 1899):

„I. Weder Personen noch Güter, die aus verdächtigen oder verseuchten Häfen stammen, dürfen an irgend einem Hafen oder Platze des ostafrikanischen Schutzgebietes, außer Mombassa, Lamu und Kismayu, gelandet werden, bevor sie von einem dieser drei Häfen einen reinen Gesundheitspaß erhalten haben, der vom Gesundheitsbeamten der Provinz oder einem dazu befugten Gesundheitsbeamten ausgestellt ist. — Verseuchte Häfen sind solche, in denen Pestfälle festgestellt sind, verdächtige solche, in denen sie mit gutem Grunde vermuthet werden, oder die mit verseuchten in Verbindung stehen.“

Ziff. II bis VII, VIII mit Ausnahme der Maßregeln gegen verseuchte Schiffe und IX bis XIII sind fast wörtlich gleichlautend mit den Bestimmungen I bis VII und IX bis XIII der Quarantänevorschrift für Zanzibar (S. 83). Der im Abschnitt VII dieser Vorschrift die Bestimmungen über Maßregeln gegen verseuchte Schiffe enthaltende Absatz ist in Ziff. VIII der Vorschrift für das englische Schutzgebiet durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

„Alle verseuchten Schiffe haben sich, nachdem sie durch den Gesundheitsbeamten für verseucht erklärt sind, sofort nach Zanzibar zu begeben, wo die Kranken thunlichst bald ausgeschifft und abgesondert und im übrigen die für Zanzibar geltenden Vorschriften angewandt werden.“

Die Schlußbestimmungen schreiben folgendes vor:

„XIV. Falls der oberste Gesundheitsbeamte Milderungen oder Verschärfungen der genannten Bestimmungen für nöthig erachtet, hat er dem Bevollmächtigten zu berichten, der hierüber entscheidet.

XV. Die Bestimmungen treten sofort in Kraft.“ —

Kapkolonie. Der stellvertretende Gouverneur hat auf Grund von Art. 26 des Gesetzes, betr. die öffentliche Gesundheit, vom Jahre 1883 infolge des Auftretens der Pest in Madagaskar die nachstehend im Auszug wiedergegebenen Quarantänevorschriften unter dem 19 Januar erlassen.

1. Jedes Schiff, das nach seiner Herkunft oder nach der Herkunft der von ihm beförderten Personen oder Sachen pestverdächtig erscheint, ist, selbst wenn es einen reinen Gesundheitspaß hat, vom Hafengesundheitsbeamten oder Hafenbeamten bei seiner Ankunft in einem Hafen der Kolonie zu besichtigen. Wird es nach dem Ermessen des Untersuchenden frei von Pest oder Pestverdacht erklärt, so erhält es, wenn 12 Tage (288 Stunden) seit seiner Abreise aus pestverseuchten Häfen oder seit der Aufnahme von Personen oder Sachen aus solchen Häfen verflossen sind, freie Praktika; sind 12 Tage noch nicht verflossen, so hat es bis zur Erreichung dieses Zeitraumes in Quarantäne zu liegen, aus der es erst nach einer vom obengenannten Beamten vorzunehmenden Untersuchung zu entlassen ist.

2. Hat ein Schiff einen Pestfall oder einen der Pest verdächtigen Krankheitsfall an Bord oder ist ein solcher während der Reise vorgekommen oder langt es unter solchen Umständen an, welche dem untersuchenden Beamten bedenklich erscheinen, so ist das Schiff, unter telegraphischer Mittheilung an den Gesundheitsbeamten der Kolonie, in Quarantäne zu legen.

3. Kein Schiff, keine Person oder Sache darf von der Quarantäne befreit werden vor Ablauf von zwölf Tagen nach dem Tode oder der völligen Wiederherstellung des letzten an Pest oder pestverdächtig Erkrankten an Bord des Schiffes oder an irgend einem Quarantäneplatz, oder wenn es sich nur um ein pestverdächtiges Schiff handelt, auf dem Krankheitsfälle nicht vorgekommen sind, nicht früher, als die zuständigen Beamten den Verdacht für unbegründet erklären. Jedenfalls muß vor Entlassung aus der Quarantäne eine nach Ansicht des Gesundheitsbeamten der Kolonie oder seines Assistenten ausreichende Desinfektion stattgefunden haben.

4. enthält Strafbestimmungen.

Bis weitere Bekanntmachung erfolgt, ist der Erlaß von Bestimmungen über Desinfektion, Absonderung und Behandlung von Pestkranken und Pestverdächtigen, Absonderungs- und andere Maßregeln bezüglich gesunder in Quarantäne gehaltener Personen, Vorgehen in Todesfällen, Verwaltung der Quarantänestationen und Lazarethe und aller sonstigen das Gebiet berührenden Gegenstände dem Kolonialsekretär selbst oder in dessen Auftrage dem Unterkolonialsekretär und den zuständigen Gesundheitsbeamten übertragen.

Der **Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien** (vgl. Veröff. 1898 S. 599) war während der trockenen Jahreszeit des Jahres 1898 und besonders gegen Ende derselben, im Allgemeinen kein günstiger. Die Cholera zeigte sich zwar nur auf Bali, dagegen traten die Pocken endemisch in Batavia, Bandoeng, Serang, Malang und Tegal und epidemisch in den Lampong'schen Bezirken auf. Viele Personen sind auf Java, in Ost-Borneo, Lombok, Amboina, Sumatra, sowie auf Trinor-Koepang dem Malariafieber und der Ruhr zum Opfer gefallen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Arzneitaxe für 1899 betr.

Die Königl. Preußische Arzneitaxe[1]) ist in Baden laut Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1898 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 S. 1) unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen der §§ 32, 34 und 35 der Verordnung vom 11. September 1896 (Veröff. 1897 S. 43) eingeführt worden;

ferner in Sachsen-Weimar laut Verordnung des Großherzogl. Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 30. Dezember 1898 (Reg.-Bl. S. 317), einschließlich der derselben vorgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen“ mit alleiniger Ausnahme der unter Ziffer 3 der letzteren enthaltenen Bestimmung über die Abrundung der Preise;

in Braunschweig laut Bekanntmachung des Ober-Sanitäts-Kollegiums vom 30. Dezember 1898;

in Sachsen-Altenburg laut Bekanntmachung des Ministeriums, Abth. des Innern, vom 2. Januar 1899 (Ges.-Samml. S. 9) mit den gleichen Beschränkungen wie im Vorjahre (vgl. Veröff. 1898 S. 112);

in Anhalt durch Bekanntmachung der Regierung, Abth. des Innern, vom 29. Dezember 1898 (St.-A. Nr. 306);

in Reuß j. L. ausschließlich der Ziffer 10 der „Allgemeinen Bestimmungen“ und vorbehaltlich der einzelnen Kassen etwa zustehenden Rabattansprüche durch Bekanntmachung des Ministeriums, Abth. f. d. Innere, vom 9. Januar 1899 (Amts- u. Verordn.-Bl. S. 11) und

in Hamburg (s. unten).

Württemberg. Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. Vom 28. Dezember 1898. (Reg.-Bl. 1899 S. 12.)

---

[1]) Vgl. S. 66.

Unter Aufhebung der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894 (Reg.-Bl. S. 313) [1]) und deren letztmaliger Abänderung und Ergänzung vom 21. Dezember 1897 (Reg.-Bl. S. 268) [2]) wird mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern die auf Grund des Neudruckes der dritten Ausgabe des Arzneibuches für das Deutsche Reich (Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Januar 1895, Reg.-Bl. S. 38, und Ministerial-Verfügung vom 18. März 1895, Reg.-Bl. S. 74) umgearbeitete Arzneitaxe, welche mit dem 1. Februar 1899 in Kraft tritt, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 28. Dezember 1898.

Geßler.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die neue Taxe tritt mit dem 1. Februar 1899 in Wirksamkeit.

§ 2. Wenn in der Taxe der Preis für einzelne Gewichtsstufen nicht ausgesetzt ist, so findet die Berechnung in folgender Weise statt:

a) Für kleinere Gewichtsmengen berechnet sich der Preis nach der niedrigsten Taxstufe, (z. B. 1 g Crocus pulv. = 50 Pf., daher 0,5 g = 25 Pf., 0,1 g = 5 Pf.).

b) Bei größeren Gewichtsmengen wird der Taxpreis in der Weise berechnet, daß für 1 dg das achtfache von 0,01 g, für 1 g das achtfache von 0,1 g, für 10 g das achtfache von 1 g, für 100 g das achtfache von 10 g, für 500 g das dreifache von 100 g, für 1 kg das doppelte von 500 g und für 10 kg das achtfache von 1 kg (z. B. 10,0 Kal. chloric. = 5 Pf., 100,0 = 40 Pf., 500 = 1 ℳ 20 Pf., 1 kg = 2 ℳ 40 Pf.) genommen wird.

c) Ist in der Taxe der Preis für eine Stückzahl oder für eine Anzahl von Quadratcentimetern ausgesetzt, so wird für das zehnfache der in der Taxe ausgesetzten Zahl das achtfache des dort angegebenen Preises berechnet. — Ausgenommen sind Blutegel und die Tropfen der ätherischen Oele, welche bei zwei oder mehr Tropfen nach dem Gewichte derselben zu berechnen sind, (vgl. § 9).

§ 3. Sind bei einem Arzneimittel für verschiedene Mengen die Preise festgesetzt, so kommt bei der Berechnung der für das nächst kleinere Gewicht gegebene Preis in Anwendung, bis der Preis der nächst höheren Gewichtsabstufung erreicht ist; so kostet 0,1 g Strychninum nitricum 10 Pf., 0,4 oder 0,9 g kosten 30 Pf. und nicht 40 oder 90 Pf., da der Preis von 1,0 g zu 30 Pf. angesetzt ist.

§ 4. Das Minimum eines einzelnen Preisansatzes beträgt 3 Pf., dagegen für Stoffe der Tab. C und für die in der Arzneitaxe nicht aufgeführten Stoffe der Tab. B 5 Pf., unbeschadet der in der Taxe der Arzneimittel enthaltenen Ausnahmen mit höherem Minimal-Ansatz. Pfennigbrüche werden in jeder Stufe zu einem vollen Pfennig berechnet.

§ 5. Bei dem Taxiren aller ärztlichen Verordnungen ist der aus dem Zusammenzählen der einzelnen Ansätze sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 ℳ nicht übersteigt — auf die Weise aufzurunden, daß 1 bis 4 Pf. auf 5 Pf. und 6 bis 9 Pf. auf 10 Pf. erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis einer ärztlichen Verordnung 1 ℳ übersteigt, wird in der Weise abgerundet, daß z. B. 1 ℳ 1 bis 4 Pf. auf 1 ℳ und 1 ℳ 6 bis 9 Pf. auf 1 ℳ 5 Pf. zu ermäßigen sind.

§ 6. Sind im Arzneibuche oder in der Arzneitaxe von einem Arzneimittel verschiedene Sorten aufgeführt und hat der Arzt im Rezept nicht eine bestimmte Sorte vorgeschrieben, so ist mit Ausnahme von Thierarzneimitteln stets die bessere im Arzneibuch aufgeführte Sorte zu nehmen und diese in Anrechnung zu bringen.

Sind in der Arzneitaxe Arzneimittel mit dem Beisatz „(pr. us. vet.)“ bezeichnet, so ist bei Verordnungen von Thierärzten stets die so bezeichnete Sorte zu verwenden und in Anrechnung zu bringen, soweit der Thierarzt nicht ausdrücklich eine andere Sorte vorschreibt.

Sind vom Thierarzte Salze wie Natr. carbonic., Natr. sulfuric. oder Magn. sulfuric. in Pulvermischungen verschrieben, so darf, wenn der Thierarzt die entwässerte Sorte „sicc.“ nicht ausdrücklich vorschreibt, nur das gepulverte oder kleinkrystallisirte Salz verwendet und berechnet werden. Dasselbe gilt auch für Sal Carolinum, wenn vom Thierarzt nicht Sal Carolinum factitium verordnet ist.

§ 7. Die thierärztlichen Heilmittel, wie auch die hiefür zur Anwendung kommenden Arbeiten und Gefäße (graue Töpfe) werden nach den allgemeinen Taxen berechnet. Von der darnach berechneten Gesammtsumme werden sodann 20 Prozent in Abzug gebracht, wenn dadurch der Betrag nicht unter 1 ℳ herabsinkt; darnach wären Verordnungen im Betrage von 1 ℳ 1 Pf. bis 1 ℳ 25 Pf. auf 1 ℳ abzurunden.

§ 8. Die bestehende Verfügung spezifizirter Berechnung der einzelnen Arzneimittel auf den Verordnungen ist strenge einzuhalten und zwar in nachstehender Reihenfolge:

a) die einzelnen Arzneimittel,
b) die Grundtaxe,
c) die einzelnen Zuschläge zur Grundtaxe in der in der Taxe der Arbeiten eingehaltenen Reihenfolge,
d) die Gefäße.

Wenn Gefäße zur Aufnahme der Arzneien zurückgebracht werden, so sind dieselben schon bei Berechnung der einzelnen Verordnungen zu dem in IV. „Taxe der Gefäße, Anmerkung 5“ festgesetzten Preise in Anrechnung, nicht erst später in Abrechnung zu bringen.

Ueberschreitung der Taxe ist in Rezeptur und Handverkauf verboten und unterliegt der Strafbestimmung des § 148 Ziff. 8 der Gewerbeordnung. Eine Ermäßigung der Taxe ist zulässig.

§ 9. Von den fetten Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den ätherischen Oelen, dem Chloroform, Essigäther und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 g berechnet.

§ 10. In allen Fällen, wo auf dem Rezepte bestimmte, auf die Anrechnung Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden.

Wenn daher z. B. zu einem Aufguß zu 60 g Colatur 80 g Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muß dies auf dem Rezepte bemerkt werden.

Insbesondere sind, wenn aus der Verordnung die Zusammensetzung und die Bereitungsweise eines verordneten Mittels nicht erhellt, diese so anzugeben, daß die Richtigkeit der Anrechnung für die einzelnen Bestandtheile und für die Arbeit nachgeprüft werden kann.

§ 11. Die in der Taxe der Arzneimittel nicht aufgeführten Drogen und chemischen oder pharmazeutischen Präparate sind zu dem am Tage der Verordnung giltigen, auf dem Rezepte zu vermerkenden Ankaufspreise zu berechnen.

Beträgt der Ankaufspreis unter 1 ℳ, so darf das dreifache desselben bis zum Höchstbetrag von 2 ℳ (Beispiel: Bei dem Ankaufspreis von 67 Pf. bis 99 Pf. ist 2 ℳ als Taxpreis einzusetzen), beträgt der Ankaufspreis 1 ℳ bis einschließlich 3 ℳ, so darf das Zweifache desselben bis zum Höchstbetrag von 4 ℳ 80 Pf., (Beispiel: Bei dem Ankaufspreis von 2 ℳ 40 Pf. bis 3 ℳ ist 4 ℳ 80 Pf. als Taxpreis einzusetzen), beträgt der Ankaufspreis über 3 ℳ, so dürfen für je 100 Pf. Ankaufspreis 160 Pf. in Anrechnung gebracht werden.

Wenn als Handelsartikel bezogene einfache oder gemischte Arzneistoffe und pharmazeutische Präparate, soweit sie in der Arzneitaxe nicht aufgeführt sind, z. B. gefüllte Kapseln, Pastillen, Pillen ꝛc., der Zahl nach im Anbruch verordnet sind, so sind sie mit dem doppelten des am Tage der Verordnung giltigen An-

[1]) Veröff. 1895 S. 38. — [2]) Desgl. 1898 S. 112.

kaufspreises zu berechnen. Hiebei darf weder Porto noch Fracht für deren Bezug in Anrechnung kommen.

Bei Oblaten, Mineralwassern, Mutterlaugen, sowie bei Verbandstoffen, Pflastermull oder bei anderen in verschlossener Originalpackung befindlichen Arzneistoffen sind für 100 Pf. des Ankaufspreises in Anrechnung zu bringen 160 Pf. Dagegen darf weder Porto noch Fracht für den Bezug noch die Grundtaxe für die Abgabe in Anrechnung kommen.

Bei Berechnung von über 10 Flaschen oder Krügen eines Mineralwassers ist der Ankaufspreis von 100 Flaschen oder Krügen zu Grunde zu legen.

Jedoch darf bei Berechnung folgender Mineralwasser:

„Apollinaris, Ems, Gerolstein, Ofen, Selters und der württembergischen Mineralwasser"

für öffentliche Kassen und Krankenkassen aller Art nur der Ankaufspreis von 100 Flaschen oder Krügen zu Grunde gelegt werden.

§ 12. Bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen, sowie von Krankenkassen aller Art, insoweit nicht besondere Vereinbarungen bestehen, ferner bei Epidemien findet, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Lieferung 5 *M* übersteigt, bei rechtzeitiger, d. h. binnen 3 Monaten nach Uebergabe, beziehungsweise Richtigstellung der mangelhaft übergebenen Rechnung erfolgender Bezahlung ein Abzug von 10 Prozent, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Rechnung 75 *M* übersteigt, bei rechtzeitiger Bezahlung ein Abzug von 15 Prozent statt.

Bei Lieferung von Mineralwassern und Arzneistoffen in verschlossener Originalpackung (§ 11 Abs. 4) findet ein Abzug nicht statt.

Hierauf folgen die Taxen der Arzneimittel, der homöopathischen Arzneimittel, der Arbeiten und der Gefäße.

Hessen. Das Großh. Ministerium des Innern hat unter dem 3. November 1898 (Reg.-Bl. Nr. 32 Beil.) einige Abänderungen der Arzneitaxe, welche mit dem 1. Januar 1899 in Kraft getreten sind, bekannt gegeben.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Arzneitaxe. Vom 30. Dezember 1898. (Amtsbl. S. 819)

Auf Grund § 80 der Reichs-Gewerbeordnung und auf Antrag des Medizinal-Kollegiums bestimmt der Senat in Betreff der Arzneitaxe das Folgende:

Für das Jahr 1899 haben die Preise der Arzneien, Arbeiten und Gefäße, welche die Königl. Preußische Arzneitaxe für 1899 festsetzt, im Hamburgischen Staatsgebiete Gültigkeit.

Dabei werden die Preise der Arbeiten dahin ergänzt, daß:

für das Komprimiren einer Substanz zu einer Tablette einschließlich aller dazu nöthigen Arbeiten
bis 20 Tabletten . . . pro Stück 5 Pf.,
für jede weitere Tablette . pro Stück 3 Pf.
zu berechnen ist.

Ferner treten an Stelle der dieser Preußischen Arzneitaxe vorgedruckten nachfolgende

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorliegende Taxe gilt nur für die Rezeptur.

Die Preise der im sogenannten Handverkauf abgegebenen Arzneimittel sind der freien Vereinbarung überlassen, dürfen jedoch nicht höher sein, als die Ansätze dieser Taxe.

2. Als Rezept gilt:

a) jede schriftliche ärztliche Verordnung eines stark wirkenden Arzneimittels im Sinne der Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896,

b) jede anderweitige schriftliche ärztliche Verordnung eines Arzneimittels, welches vom Apotheker für den besonderen Fall zubereitet oder mit einer für den besonderen Fall ärztlicherseits vorgeschriebenen Signatur versehen werden muß.

Das einmalige Abwägen oder Abmessen der geforderten Menge eines vorräthigen Arzneimittels gilt für sich allein nicht als Zubereitung. Signaturen, welche nur aus allgemein gehaltenen Anweisungen, z. B. „Nach Bericht" oder anderen gleichbedeutenden Ausdrücken, sowie „Aeußerlich" bestehen, oder die nur die Bezeichnung des Arzneimittels angeben, genügen bei Verordnungen, deren Kosten aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen, welche unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen, bezahlt werden, für sich allein nicht, um dieselben als Rezept gelten zu lassen. Alle schriftlichen ärztlichen Verordnungen, welche nicht als Rezept im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten, unterliegen betreffs ihrer Preisbestimmung der freien Vereinbarung mit der Ziffer 1 Absatz 2 angegebenen Beschränkung.

3. Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge eines Arzneimittels Anwendung, wenn nur ein Preis festgesetzt ist. Die für mehrere, häufig in verschiedenen Mengen verordneten Arzneimittel festgesetzten ermäßigten Preise treten erst bei Berechnung der namhaft gemachten größeren Gewichtsmengen ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermäßigte Preis zur Anwendung, so daß also z. B. 9 dg Argentum nitricum nicht mit 45 Pf., sondern nur mit 20 Pf. zu berechnen sind.

4. Der niedrigste Preisansatz ist 5 Pf. Die einzelnen Taxansätze müssen Zahlen bilden, welche durch 5 theilbar sind, dieselben werden daher eintretenden Falls in der Weise abgeändert, daß eine Erniedrigung auf die nächste durch 5 theilbare Zahl stattfindet, wenn die Differenz zwischen dieser und dem ursprünglichen Tax-Ansatz nicht mehr als 2 Pf. beträgt, und daß, wenn diese mehr als 2 Pf. beträgt, eine Erhöhung auf die nächste durch 5 theilbare Zahl eintritt. Kosten z. B. 10 g einer Substanz 5 Pf., so sind 12 g derselben nicht mit 6 Pf., 14 g derselben nicht mit 7 Pf., sondern mit 5 Pf., 15 g derselben nicht mit 7½ oder 8 Pf. und 18 g derselben nicht mit 9 Pf., sondern mit 10 Pf. in Ansatz zu bringen.

5. Das Eintragen der Rezepte und deren Reiteraturen in das Rezeptbuch (§ 36 Absatz 2 der Apotheken-Betriebs-Ordnung vom 25. März 1897) wird für jedes Rezept mit 10 Pf. berechnet.

Für das Kopiren der Rezepte auf den Signaturen (§ 36 Absatz 1 der Apotheken-Betriebs-Ordnung) darf nichts berechnet werden.

6. Von einem neuen, bisher nicht angefertigten Rezepte darf ohne Einwilligung des Arztes nicht die Hälfte bereitet werden. Wird bei Reiteraturen von Rezepten die Anfertigung der Hälfte verlangt, so ist dafür bei zusammengesetzten Verordnungen nicht die Hälfte, sondern ⅔ des vollen Taxpreises zu berechnen. Dagen ist bei zusammengesetzten Verordnungen die doppelte Menge mit dem anderthalbfachen des einfachen Taxpreises zu berechnen.

7. Von wässerigen Flüssigkeiten, fetten nnd ätherischen Oelen, Tinkturen und dergleichen werden 20 Tropfen, von Chloroform, Essigäther und Aether-Weingeist 25 Tropfen, von Aether 50 Tropfen auf 1 g berechnet.

8. Bei Zubereitungen für Thiere darf Aqua destillata nur dann berechnet werden, wenn solches ausdrücklich verordnet ist.

9. Wenn auf Krankenkassen- oder Armen-Rezepten (Ziffer 2 Absatz 3) Angaben fehlen, welche auf die Taxe Bezug haben, müssen diese von dem Apotheker hinzugefügt werden. Wird z. B. bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt, so ist dieselbe auf dem Rezepte zu vermerken.

Bei Rezepten, die von Privatpersonen bezahlt werden, sind die nothwendigen Zusätze im Rezeptbuch zu vermerken.

10. Für die Beurtheilung der Größe der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit den Maaßstab ab.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen auf-

nehmen, so wird die Größe nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und diese auf dem Rezepte vermerkt.

Gläser mit Glasstöpsel, Holzkorkstöpsel oder Kautschuckstöpsel dürfen nur zur Anwendung kommen, wenn sie ausdrücklich verlangt oder vom Arzte verordnet sind, oder wenn sie durch die Natur des Arzneimittels nothwendig erfordert werden. Tropfgläser dürfen, wenn sie nicht ausdrücklich verlangt oder verordnet sind, nur bei tropfenweise innerlich zu gebrauchenden stark wirkenden Arzneimitteln im Sinne der Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 zur Anwendung kommen.

Bei den Krankenkassen- und Armen-Rezepten (Ziffer 2 Absatz 3) müssen für Salben mit alleiniger Ausnahme der Augensalben stets graue (gelbe) Kruken, für getheilte Pulver in der Regel Papierdüten, für ungetheilte Pulver Schachteln verwendet und berechnet werden, wenn vom Arzt nicht ein anderes Gefäß ausdrücklich gefordert wird. Pulver (einerlei ob getheilt oder ungetheilt) und Pastillen, welche stark wirkende Arzneimittel im Sinne der Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 enthalten, müssen jedoch, soweit das Arzneibuch kein anderes Gefäß vorschreibt, stets in Schachteln abgegeben werden.

In allen Fällen, in welchen der Apotheker bei der Auswahl des Abgabegefäßes oder der Umhüllung ein anderes als das billigste aus dieser Taxe ersichtliche Verfahren ohne ausdrückliche ärztliche Verordnung einschlägt, muß ein entsprechender Vermerk auf dem Rezept gemacht werden.

Werden verwendbare reine Gläser, Kruken, Schachteln oder Pulverkästchen bei Wiederholungen zur Aufnahme der Arznei mit dem Rezepte in die Apotheke gesandt, so ist dafür der volle Taxpreis abzurechnen.

11. Der Assessor für Pharmazie im Verein mit den 4 pharmazeutischen Assistenten des Medizinal-Kollegiums wird für die gebräuchlichsten in der Taxe nicht aufgeführten Arzneimittel Preise vorschlagen.

Durch Genehmigung des Medizinal-Kollegiums und Veröffentlichung im Amtsblatt erlangen diese Vorschläge bis zum Ablaufe des Jahre 1899 die Gültigkeit von Taxbestimmungen.

Auf demselben Wege kann bestimmt werden, daß neue Arzneimittel der Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 unterliegen sollen.

12. Für Arzneimittel, welche weder in der Taxe noch in dem Tax-Nachtrage aufgeführt sind, ist der Preis nach den in der Preußischen Arzneitaxe gegebenen Grundsätzen zur Berechnung der Arzneitaxe festzustellen.

13. Ueberschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäß § 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. Dezember 1898.

Gemäß Ziffer 11 der „Allgemeinen Bestimmungen" ist am gleichen Tage ein Nachtrag zur Arzneitaxe für 1899, welcher am 1. Januar 1899 in Kraft getreten ist, veröffentlicht worden. (Ebd. S. 822.) Ein zweiter Nachtrag vom 30. Januar d. J. (ebd. 1899 S. 58) ist am 1. Februar in Kraft getreten.

Preußen. Verordnung wegen Abänderung des § 4 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betr. die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung.

Vom 23. Januar 1899. (Ges.-Samml. S. 17.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Art. I. An Stelle des § 4 der Verordnung vom 25. Mai 1887,[1]) betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung (Ges.-Samml. S. 169), tritt folgende Vorschrift:

§ 4. Die Mitglieder der Aerztekammern werden gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb des Bezirks der Kammer getrennt nach Regierungsbezirken (Wahlbezirken). Der Stadtkreis Berlin bildet einen eigenen Wahlbezirk.

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind
1. die Militär- und Marineärzte,
2. die Militär- und Marineärzte des Beurlaubtenstandes für die Dauer ihrer Einziehung zur Dienstleistung.

Wahlberechtigt und wählbar sind dagegen alle übrigen Aerzte, welche innerhalb des Wahlbezirks ihren Wohnsitz haben, Angehörige des Deutschen Reichs sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Aerzte gehen verloren, sobald eins der aufgeführten Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Sie ruhen während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer des Verfahrens auf Zurücknahme der ärztlichen Approbation und während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

Art. II. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dieselbe ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. Januar 1899.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

[1]) Veröff. 1887 S. 362.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Polizeiverordnung, betr. den Betrieb von Mineralwasserfabriken. Vom 15. Dezember 1898. (Amtsbl. 1898 S. 544.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1885 Ges.-Sammlung S. 195 ff. und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Ges.-Sammlung S. 265 ff. wird mit Zustimmung des Bezirkausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgendes verordnet:

§ 1. Die Räume, in welchen künstliche Mineralwässer, Brauselimonaden und ähnliche kohlensäurehaltige Getränke dargestellt werden, müssen geräumig, gut gelüftet und so hell sein, daß die darin aufgestellten Geräthe in allen Einzelheiten genau beobachtet werden können.

§ 2. Zur Herstellung der künstlichen Mineralwässer u. s. w. darf nur destillirtes Wasser verwendet werden. Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen, oder aus Tiefbrunnen und Quellen darf nur Verwendung finden, wenn die Anlagen vor jeder Oberflächenverunreinigung sicher geschützt sind und das Wasser bei der vorangegangenen chemischen und bakteriologischen Untersuchung durch geeignete Sachverständige als einwandfrei befunden ist. Diese Untersuchungen sind zu wiederholen, sofern und so oft der Verdacht auf stattgehabte Verunreinigung der Wasserquellen gerechtfertigt erscheint.

§ 3. Die bei der Bereitung von Mineralwässern u. s. w. zu verwendenden Salze müssen die im Arzneibuche für das Deutsche Reich vorgeschriebene Reinheit haben und von gesundheitsschädlichen Beimengungen frei sein.

§ 4. Alle Apparate, in denen ein den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht wird, müssen aus gutem Kupferblech, welches innen stark verzinnt ist, oder einem anderen widerstandsfähigen Material hergestellt sein. Der Maximaldruck muß auf dem Apparate in unabnehmbarer Schrift deutlich angegeben sein.

Die nach Inkrafttreten der Polizeiverordnung aufgestellten Apparate müssen ausnahmslos ein unabnehmbar an ihnen befestigtes Messingschild tragen, das

den Maximaldruck, den Namen des Fabrikanten und das Jahr der Herstellung aufgegossen oder eingravirt enthält.

§ 5. Diese Apparate — insbesondere die Mischgefäße und bei Verwendung von Expansionsgefäßen auch diese — müssen mit Manometer und Sicherheitsventil von genügender Durchgangsweite versehen sein, welche den im Apparate vorhandenen Druck genau angeben beziehungsweise bei dessen Ueberschreitung abblasen. Auch müssen sie eine Vorrichtung zum Anschrauben eines Kontrolmanometers haben. Die Sicherheitsventile dürfen nicht überlastet, nicht mit Gummiplatten versehen und nicht durch Festkeilen oder andere Handgriffe ungangbar gemacht werden.

§ 6. Bei den mit flüssiger Kohlensäure arbeitenden Anlagen muß zwischen dem Mischgefäß und der Kohlensäureflasche ein Expansionsgefäß von mindestens 100 Litern Rauminhalt eingeschaltet sein, wenn die Kohlensäureflasche nicht mit einem Reduktionsventil anerkannt guter Bauart versehen ist.

§ 7. Wo zur Erzeugung der Kohlensäure Magnesit, Kreide, Schwefelsäure oder Salzsäure benutzt werden, müssen wenigstens zwei Waschflaschen vorhanden sein, von denen die erste schwache Sodalösung, die zweite Wasser enthält. Der Inhalt dieser Flaschen ist von Zeit zu Zeit zu erneuern.

§ 8. Alle Verzinnungen und alle Verbindungsstücke an den Apparaten müssen den Vorschriften in §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 273) entsprechen.

§ 9. Der Betrieb darf nicht eher beginnen, als bis die Prüfung der Betriebsstätte und der aufgestellten Apparate auf ihre Beschaffenheit und Zuverlässigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung durch Sachverständige erfolgt, die darüber ausgestellte Bescheinigung der Ortspolizeibehörde vorgelegt und von dieser die Genehmigung des Betriebes ertheilt ist.

§ 10. Die Apparate müssen alle drei Jahre auf die Beschaffenheit ihrer Verzinnung und auf ihre Widerstandsfähigkeit durch einen Sachverständigen geprüft werden. Die Prüfung erfolgt durch eine Wasserdruckprobe, und zwar bei Apparaten, welche für einen Arbeitsdruck (Maximaldruck) von nicht mehr als fünf Atmosphären bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage desselben, bei allen übrigen Apparaten mit einem Druck, welcher den Arbeitsdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Die Prüfung der Verzinnung hat sich auch auf diejenigen metallenen Gefäße und Leitungen, in welchen die kohlensäurehaltigen Wässer zum Ausschank außerhalb der Fabrikationsstätte gelangen sowie auf die Destillir-Apparate zu erstrecken. Der Nachweis der erfolgten Prüfung ist der Polizeiverwaltung oder deren Vertreter auf Erfordern durch eine Bescheinigung des Sachverständigen zu führen.

§ 11. Die Hersteller von künstlichen Mineralwässern u. s. w. haben für die Reinhaltung der Verkaufs- und Versandflaschen, der Herstellungsapparate in allen ihren Theilen sowie der Aufbewahrungsgefäße zu sorgen. Zur Reinigung und Spülung der Flaschen und Apparate darf nur destillirtes Wasser oder einwandfreies Wasser im Sinne des § 2 dieser Verordnung verwendet werden. Flaschen, an deren Boden sich Niederschläge abgesetzt haben, sind von der Benutzung auszuschließen.

§ 12. Die Prüfung der Betriebsstätte und Apparate nach Maßgabe dieser Bestimmungen erfolgt auf Kosten der Fabrikanten. Als Sachverständige für diese Prüfung werden die Gewerbeaufsichtsbeamten und diejenigen Ingenieure der Kesselüberwachungsvereine, welche die Berechtigung zur Vornahme von Wasserdruckproben haben, anerkannt.

§ 13. Zur thunlichsten Sicherheit der Arbeiter gegen Gefahren bei dem Verschließen der mit kohlensäurehaltigem Wasser gefüllten Flaschen sind letztere mit Sicherheitskörben aus starkem eingeflochtenen Draht zu umgeben; den Arbeitern sind geeignete Schutzbrillen und zum Schutze der Handgelenke Manschetten aus Leder oder starkem Zeug zur Verfügung zu stellen.

§ 14. Uebertretungen dieser Verordnungen werden, sofern nicht die Bestimmungen des § 147,4 der Gewerbeordnung, des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 273 ff. oder des § 367,6 St.-G.-B. Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 15. Vorstehende Polizeiverordnung tritt für Neuanlagen sofort, im übrigen 3 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft. Diejenigen Mineralwasserapparate, welche überhaupt noch nicht von einem Sachverständigen geprüft worden sind, sind baldigst, spätestens innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung gegenwärtiger Verordnung zu prüfen.

Potsdam, den 15. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Ausführungs-Anweisung zur Polizeiverordnung über den Betrieb von Mineralwasserfabriken vom 15. Dezember 1898.

Auf Grund der §§ 2, 5, 8 und 10 der Polizeiverordnung über den Betrieb von Mineralwasserfabriken vom 15. Dezember 1898 erlasse ich hiermit folgende Ausführungsanweisung:

Zu § 2. Die chemische und bakteriologische Prüfung des aus Brunnen oder Quellen zu verwendenden Wassers ist unter Beobachtung der für die Entnahme der Proben erforderlichen Vorsichtsmaßregeln in hygienischen Instituten durch Nahrungsmittelchemiker event. durch mit solchen Untersuchungen vertraute Medizinalbeamte oder Apotheker auszuführen.

Zu § 3. Ueber den erforderlichen Grad von Reinheit der zur Bereitung von Mineralwässern, Brauselimonaden 2c. zu verwendenden Salze und chemischen Präparate entscheidet das Urtheil des Sachverständigen (Chemikers, Apothekers).

Zu §§ 4 und 5. Der höchste zulässige Druck in den Apparaten ist, soweit dies ohne Schwächung der den Druck aushaltenden Gefäßwandungen geschehen kann, einzugraviren, andernfalls auf einem Metallschildchen anzubringen, das durch Vernietung oder Verlöthung mit dem Apparate fest zu verbinden ist.

Zur Kontrole des richtigen Anzeigens der im Betriebe verwandten Manometer ist entweder in der gemeinsamen Rohrleitung oder an jedem Manometer selbst eine Vorrichtung mit Absperrhahn zur Befestigung des amtlichen Kontrolmanometers (sogen. Kontrolmanometerstutzen) vorzusehen.

Die Angaben des Kontrolmanometers sind bei der Prüfung allein maßgebend.

Zu §§ 8 und 10. Die Prüfung der Apparate auf ihre Zuverlässigkeit und gute Verzinnung hat in folgender Weise zu geschehen:

a) Prüfung auf Zuverlässigkeit und Widerstandsfähigkeit.

Die Apparate sind für die Prüfung vom Betriebsunternehmer vollständig mit kaltem Wasser zu füllen, außer Verbindung mit Kohlensäurebehältern zu setzen, und an eine Wasserdruckpumpe anzuschließen. Mit Hilfe dieser Pumpe sind Apparate von nicht mehr als fünf Atmosphären bis zu dem zweifachen Maximal-Betriebsdruck mit Wasser zu drücken, wobei die Sicherheitsventile auf irgend eine Weise außer Wirksamkeit zu setzen sind. Die Zuverlässigkeit und Widerstandsfähigkeit der Apparate ist anzunehmen, wenn dieselben, nachdem sie 1/4 Stunde lang dem zweifachen Betriebsdruck ausgesetzt waren, keinerlei Undichtigkeiten und merkliche Formveränderungen zeigen. Alle übrigen Apparate werden mit einem Druck geprüft, der den Arbeitsdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Nach erfolgter Druckprobe sind die Sicherheitsventile wieder in Funktion zu setzen und unter Benutzung der Pumpe so einzustellen, daß sie eine Ueberschreitung des Maximal-Betriebsdruckes nicht gestatten.

Die Abmessungen der Hebelverhältnisse und des Durchmessers der Sicherheitsventile sind in der vom Sachverständigen auszustellenden Bescheinigung über die Prüfung event. unter Beifügung einer Skizze zu vermerken.

Die an den Apparaten befindlichen Manometer sind mit dem Kontrolmanometer zu vergleichen und, sofern sie eine größere Abweichung als 0,3 Atm. zeigen, von der ferneren Benutzung bis zur erfolgten Reparatur bezw. Neuregulirung auszuschließen.

b) Prüfung auf gute Verzinnung.

Im Anschluß an die Druckprobe werden die Apparate mit zweiprozentiger Essigsäure gefüllt und nach Ablassen derselben mehrfach mit Wasser ausgespült. Sodann werden sie mit Mineralwasser soweit angefüllt, daß die Innenwandungen v. llständig davon benetzt sind, und sodann von der Polizeiverwaltung unter amtlichen Verschluß (etwa Schnur mit Plombe oder Siegel) genommen, wonach sie unter dem bei der Fabrikation üblichen Drucke 24 Stunden lange verbleiben. In durchaus reine Flaschen werden alsdann von der Polizeiverwaltung mindestens 3 Liter Mineralwasser entnommen und unter amtlichem Siegel geeigneten Sachverständigen zur Vornahme der chemischen Prüfung auf Kupfer- und Bleigehalt übergeben.

Ueber die stattgehabte chemische Prüfung hat der Unternehmer eine Bescheinigung an die Polizeiverwaltung vor Wiederingebrauchnahme der Apparate einzureichen.

Sollte der etwa gefundene Blei- oder Kupfergehalt die zulässige Grenze überschreiten, so ist der betreffende Apparat außer Betrieb zu setzen und seine erneute Verzinnung zu veranlassen.

Alsdann ist die Prüfung auf die Güte der Verzinnung noch einmal wiederholen.

Potsdam, den 15. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Stadt Aachen. Polizeiverordnung, betr. den Zusatz von Mehl, Stärke, Backwaaren und gleichartigen Bindemitteln bei Wurst und Hackfleisch.

Vom 5. Dezember 1898.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Bezirk der Stadt Aachen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Metzger und Verkäufer von Wurstwaaren dürfen nur solche Würste feilhalten und verkaufen, welche keinen größeren Zusatz an Mehl, Stärke, Backwaaren und gleichartigen Bindemitteln, mit Ausnahme von magerem Kalbfleisch, enthalten als nach § 2 dieser Verordnung gestattet ist.

§ 2. Es dürfen enthalten:

a) Gekochte Fleischwurst und geräucherte Bratwurst — roh oder gekocht — nicht mehr als 4%,
b) Leberwurst und Blutwurst zum Preise von höchstens 50 Pfennig für 1/2 kg nicht mehr als 8%,
c) Leberwurst und Blutwurst zum Preise von höchstens 80 Pfennig für 1/2 kg nicht mehr als 3%,
d) Leberwurst und Blutwurst zum Preise von höchstens 1,00 ℳ für 1/2 kg nicht mehr als 1%

Zusatz von Bindemitteln der im § 1 bezeichneten Art.

§ 3. Keinen Zusatz von diesen Bindemitteln dürfen enthalten:

a) Alle Dauerwurst (Plock-, Cervelat-, Salamiwurst),
b) frische (ungekochte) Bratwurst,
c) Blut- und Leberwurst zum Preise von mehr als 1,00 ℳ für 1/2 kg,
d) gehacktes Schweinefleisch.

§ 4. Die im § 1 bezeichneten Geschäftsinhaber sind, auch wenn sie die Wurst durch andere Personen herstellen lassen, für die genaue Beachtung dieser Verordnung verantwortlich.

Eine durch mangelhafte Mischung des Wurstbreies verursachte vorschriftswidrige Anhäufung des Bindemittels in einzelnen Theilen der Wurst befreit die Geschäftsinhaber nicht von ihrer Verantwortlichkeit.

§ 5. Wissentliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach anderen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1899 in Kraft.

Der Königliche Polizei-Direktor.

Sachsen-Altenburg. Verordnung, die Beschäftigung von Kindern in Ziegeleien betr. Vom 22. November 1898. (Ges.-Samml. 1898 S. 65.)

Auf Grund des § 120e, Absatz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Ziffer III, § 4 der Höchsten Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1 Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. März 1892 (Ges.-Samml. S. 6) wird hiermit verordnet, was folgt:

1. In denjenigen Ziegeleien, welche nach dem Abschnitt J der von dem Herzoglichen Gesammtministerium zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, unterm 23. März 1892 erlassenen Anweisung (Ges.-Samml. S. 29), bezw. in der Fassung der Gesammtministerialverordnung vom 20. November d. J. als Fabriken nicht anzusehen sind, dürfen Kinder, welche der Familie des Betriebsunternehmers nicht angehören, vor vollendetem zwölften Lebensjahre mit gewerblichen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach § 147, Absatz 1, Ziffer 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1899 in Kraft.

Altenburg, den 22. November 1898.

Herzogl. Sächs. Minist., Abth. d. Innern.

v. Borries.

Lübeck. Verordnung, die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und von Konditoreien betr.

Vom 2. November 1898. (Samml. der Verordn. 2c. 1898 Nr. 43.)

Auf Grund des § 120e Absatz 2 der Gewerbeordnung erläßt der Senat nachstehende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden.

§ 1. Sämmtliche Arbeitsräume, in denen Bäckerwaaren hergestellt werden, sind gegen Räume, welche anderen Zwecken dienen, abzutrennen. Die Zugänge zu diesen Arbeitsräumen müssen verschließbare Thüren haben.

§ 2. Die Backhäuser müssen mindestens 3 m, die Backstuben mindestens 2,70 m hoch sein.

§ 3. Die Arbeitsräume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen bei Tage ohne künstliche Beleuchtung hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster sind so einzurichten, daß sie einen ausreichenden Luftwechsel und bei Feuersgefahr eine Rettung der Arbeiter ermöglichen.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen einen festen, ebenen und dichten Fußboden, die Wände und Decken einen Anstrich von Kalkmilch haben, welcher mindestens einmal halbjährlich zu erneuern ist. Der frühere Anstrich ist vorher gut abzureiben.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraume beschäftigten Personen ist so zu bemessen, daß auf jede Person mindestens 10 cbm Luftraum entfallen.

§ 6. Die Temperatur in den Backstuben darf 35° Celsius nicht übersteigen. In jedem Arbeitsraume ist ein Thermometer anzubringen.

§ 7. Backwaaren und Mehl sind jederzeit in luftigen und trockenen Räumen aufzubewahren.

§ 8. In den Arbeitsräumen müssen Sitzgelegenheiten für die Arbeiter vorhanden sein.

§ 9. In jedem Arbeitsraume ist ein Spucknapf aufzustellen, welcher täglich gereinigt werden muß.

§ 10. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume führenden Thüren zu lüften.

§ 11. In den Arbeitsräumen soll stets die größte Reinlichkeit herrschen.

Die Fußböden der Arbeitsräume müssen täglich nach beendeter Arbeitszeit gründlich gereinigt werden.

§ 12. In der Nähe der Arbeitsräume ist eine für die Zahl der beschäftigten Arbeiter ausreichend großer Ankleide- und Waschraum einzurichten. Dieser Raum muß von den Arbeitsräumen aus zugfrei zu erreichen und in kalter Jahreszeit geheizt sein.

In dem Raume ist warmes und kaltes Wasser, Seife und eine genügende Anzahl von Handtüchern für die Arbeiter bereitzustellen; auch sind dort Kleiderhaken und Haken für Handtücher anzubringen.

Außer dem sogenannten Brusttuch dürfen Kleidungsstücke, welche die Arbeiter während der Arbeitszeit ablegen, in den Arbeitsräumen nicht aufbewahrt werden.

Die Körperreinigung in den Arbeitsräumen mit Ausnahme des Waschens der Hände ist verboten.

§ 13. Die Bedürfnißanstalten dürfen nicht in direkter Verbindung mit den Arbeitsräumen stehen, müssen aber so belegen sein, daß sie von den Arbeitern während der Arbeitszeit ohne Verletzung von Sitte und Anstand und ohne Gefahr für die Gesundheit erreicht werden können.

Die Bedürfnißanstalten sind mit Wasserspülung und direkter Licht- und Luftzufuhr zu versehen und stets sauber zu halten.

§ 14. Die Beschäftigung von Arbeitern, welche an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden, ist verboten.

§ 15. An einer sichtbaren Stelle des Arbeitsraumes muß ein Abdruck dieser Bekanntmachung aushängen. Außerdem hat der Betriebsunternehmer eine von dem Polizeiamte bestätigte Tabelle, aus welcher ersichtlich ist:
1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Luftraumes in Cubikmetern,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden dürfen,

zu führen.

Diese Tabelle ist dem revidirenden Beamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 147, 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu ℳ 300,—, im Unvermögensfalle mit Haft geahndet.

§ 17. Auf bereits bestehende Anlagen finden die Bestimmungen der §§ 2 und 3, außer bei Erweiterung und Umbau der Anlagen, innerhalb der nächsten fünf Jahre keine Anwendung, doch kann zur Beseitigung dringender Uebelstände die vollständige oder theilweise Befolgung dieser Bestimmungen vom Polizeiamte schon vorher auferlegt werden.

Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 2, 3, 12 Absatz 1 und 2, 13 Absatz 2 können für bestehende Betriebe durch das Polizeiamt zugelassen werden.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 2. November 1898.

Geise, Dr., Secretarius.

Schweiz. Kanton Luzern. Verordnung, den Bezug neuerstellter Wohnungen in der Stadt Luzern betr. Vom 5. Mai 1898. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1898 S. 630.)

§ 1. Neuerstellte Wohnungen oder Räume, welche von den Menschen zum längern Aufenthalt, zum Schlafen oder zum Arbeiten benutzt werden wollen, dürfen erst bezogen werden, wenn dieselben nach vorgenommenem Augenschein als vollständig trocken und bezugsfähig erklärt worden sind und die Bezugsbewilligung ertheilt ist.

Diese und die folgenden Bestimmungen gelten für alle Neubauten und für alle An-, Auf- und Umbauten im Umkreise der Stadtgemeinde Luzern.

§ 2. Nach Fertigstellung des Rohbaues hat der Eigenthümer der Baudirektion Anzeige zu machen und bei ihr das Gesuch um Abnahme des Rohbaues zu stellen. Das Gebäude gilt als im Rohbau vollendet, wenn sämmtliche Mauern und die Kamine bis über das Dach erstellt sind und der Bau eingedeckt ist.

Innert drei Tagen, nach Eingang des Gesuches um Abnahme des Rohbaues, wird die Baudirektion die Baute durch den Baupolizeiverordneten untersuchen lassen und wenn derselbe als vollständig fertig und richtig ausgeführt befunden wird, stellt die Baudirektion dem Gesuchsteller eine Bescheinigung hierüber zu (Formular A). Der Eigenthümer hat den Empfang des Rohbauabnahmescheines schriftlich zu bestätigen.

§ 3. Der Bezug der neuerstellten Lokale kann frühestens sechs Monate nach Abnahme des Rohbaues erfolgen. Einzig für den Fall, daß sämmtliche Mauern eines Gebäudes in Backstein ausgeführt sind, wird diese Frist auf fünf Monate reduzirt.

§ 4. Von der Vollendung des Rohbaues an sind mindestens folgende Fristen einzuhalten:

a) Bis zum Beginn der Putzarbeiten im Innern des Gebäudes: 2 Wochen.

b) Bis zum Beginn der äußern Verputzarbeiten: 3 Monate.

§ 5. Die Einhaltung der in §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Fristen berechtigt nicht ohne weiteres zum Bezuge der Räume; es ist vielmehr wenigstens 14 Tage vor dem in Aussicht genommenen Bezuge derselben der Baudirektion das schriftliche Gesuch um Ertheilung der Wohnungsbewilligung einzureichen.

Die Baudirektion wird eine genaue Untersuchung vornehmen lassen und in wichtigen Fällen der Polizeidirektion behufs Beiziehung der Gesundheitskommission Anzeige machen.

§ 6. Die Bezugsbewilligung muß verweigert werden, wenn die Räume noch nicht in allen Theilen fertig erstellt oder noch feucht sind, wenn die Wasser- oder Abortleitungen nicht richtig funktioniren, wenn überhaupt aus dem Zustande der Baute für die Bewohner sanitarische Nachtheile erwachsen können.

Wenn dagegen die Baute nach dieser Richtung nicht Anlaß zu Aussetzungen giebt, so wird die Baudirektion die Bewilligung zum Bezuge ausstellen, welche indeß dem Stadtrathe zur Genehmigung vorzulegen ist (Formular B). Die Bezugsbewilligung wird nur für das Ganze, nie für einzelne Theile ausgesprochen.

§ 7. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf bestehende Gebäude, die im Innern einem durchgreifenden Umbau unterworfen werden.

§ 8. Wird eine Wohnung mit Außerachtlassung dieser Verordnung und ohne Einholung des Rohbauabnahmescheines oder Wohnungsbewilligung bezogen, so ist der Eigenthümer im Sinne von § 111 der städtischen Bauordnung dem Strafrichter zu überweisen und die bezogene Wohnung sofort zu räumen.

§ 9. Der Stadtrath ist auch befugt, auf das Gutachten der Gesundheitskommission die sofortige Räumung einer bestehenden Wohnung zu verlangen, wenn dieselbe infolge besonderer Verhältnisse (Vernachlässigung im Unterhalt, Feuchtwerden infolge schlechter Wasserableitung oder infolge Uebervölkerung rc.) für die Bewohner gesundheitsschädlich wird.

§ 10. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den hohen Regierungsrath in Kraft.

Schweiz. Kanton Tessin. Gesundheitspflege in den Gemeinden betr. Vom 5. September 1898.[1])
(San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1898 S. 632.)

Die Sanitätsdirektion der Republik und des Kantons Tessin erläßt angesichts der Befürchtung, daß die anhaltende Dürre zur Verbreitung ansteckender Krankheiten beitragen kann, sowie unter Bezugnahme auf Art. 26 der in Kraft befindlichen, die Gesundheitspflege betreffenden Verordnung, wonach der Gemeindeverwaltung die Pflicht obliegt, in der betreffenden Gemeinde für die gesunde Beschaffenheit des Trinkwassers, sowie der Nahrungsmittel und Getränke, welche in den Verkehr gebracht werden, Sorge zu tragen und die Entfernung aller gesundheitsschädlichen Stoffe sich angelegen sein zu lassen, folgende Vorschriften:

1. Die Gemeindeverwaltung soll unverzüglich eine Untersuchung aller dem öffentlichen Gebrauch dienenden Quellen, Leitungen und Wasserbehälter vornehmen, um festzustellen, ob sich dieselben in gutem Zustande befinden und keinerlei schädliche Einsickerungen stattgefunden haben. Andernfalls soll dieselbe die erforderlichen Ausbesserungsarbeiten ins Werk setzen.

Die gleiche Untersuchung hat sich auf alle öffentlichen und privaten Brunnen zu erstrecken. Nöthigenfalls ist ihre Reinigung anzuordnen.

Ebenso sollen die öffentlichen Waschplätze besichtigt und erforderlichenfalls sorgfältig gereinigt werden.

2. Von neuem einzuschärfen ist das Verbot, innerhalb bewohnter Ortschaften Düngerhaufen oder andere Ablagerungsstätten organischer fäulnißfähiger Stoffe zu halten. Weiter ist darauf zu achten, daß die Ableitungen von flüssigen Exkrementen, welche aus den Ställen oder Häusern herrühren, weder das Trinkwasser, noch auch das Wasser an den Waschplätzen verunreinigen können.

3. Die Plätze, Straßen und alle öffentlichen und privaten Verkehrswege, die von den Wohnungen der Gemeinde oder einem Theile derselben ausgehen, sind in reinem Zustande zu halten.

Zur Erfüllung der obengenannten Vorschriften wird der Gemeindeverwaltung in Erinnerung gebracht, noch vor Beginn des neuen Schuljahres eine Besichtigung sämmtlicher Schulräume vorzunehmen und das Weißen der Wände, die Waschung der Fußböden und der Geräthe sowie die Reinigung der zugehörigen Latrinen besorgen zu lassen.

Außerdem wird für die hygienische Beschaffenheit der Friedhöfe Sorge zu tragen sein.

Die Munizipalität wird sich davon zu vergewissern haben, daß alle an Privatpersonen ergangenen Anordnungen aufs Genauste vollzogen werden. Zuwiderhandelnden ist eine Geldstrafe aufzulegen.

Nöthigenfalls haben die in Art. 120 und 121 der gesundheitspolizeilichen Verordnung vorgesehenen Strafbestimmungen in Kraft zu treten.

Schweiz. Kanton Zug. Regierungsrathsbeschluß, Einführung von ausländischem Schlachtvieh betr. Vom 25. Mai 1898. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1898 S. 628.)

Die Einfuhr von ausländischem Schlachtvieh ist an die besondere Bewilligung des Regierungsrathes geknüpft.

Dieselbe wird unter folgenden Bedingungen gestattet:

§ 1. Bewilligungen werden vom Regierungsrathe je für einmal höchstens auf die Dauer von einem Monat auf Anfang eines Monats ertheilt und können solche, je nach Verumständungen, jederzeit rückgezogen werden.

Wenigstens 14 Tage vor Ablauf der Frist sind Gesuche um allfällige Verlängerung der Bewilligung schriftlich und gestempelt dem Gesundheitsrathe einzureichen, der hierüber die unverzügliche Vernehmlassung des Sanitätsrathes einzuholen hat.

Der bezüglichen Vernehmlassung sind alle auf bisherige Einführungen Bezug habende Berichte der die Vollziehung überwachenden Kontrolorgane, nebst Auszügen aus den Kontrolen, beizulegen.

§ 2. Die Thiere dürfen nur an Orten eingeführt werden, die im Sinne der Verfügung des schweiz. Landwirthschaftsdepartements, vom 28. März 1898, ein als öffentlich zu betrachtendes Schlachthaus mit Schlachthausstallungen besitzen und mit einer Eisenbahnstation versehen sind.

Es dürfen nur Thiere eingeführt werden, die mit gesetzlich gültigen Gesundheitsscheinen versehen sind.

§ 3. Sofort nach Ankunft der Thiere und vor dem Abladen sind die Thiere auf Kosten des Eigenthümers vom Adjunkten des Kantonsthierarztes oder von einem durch die Sanitätsdirektion zu bezeichnenden andern Thierarzte zu untersuchen.

Ueber den Untersuch ist eine besondere und genaue Kontrole zu führen, aus der ersichtlich sein sollen: die Namen der Verkäufer und Käufer, Stückzahl, das Datum des Abganges von der betreffenden Grenzstation, sowie der Ankunft am Bestimmungsort und der Befund über die thierärztliche Untersuchung der Thiere.

Wenn die Thiere verseucht, oder wenigstens seuchenverdächtig sind, so ist nach Angabe von Art. 52 der eidg. Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu verfahren.

§ 4. Sofern der Untersuch keinerlei Anzeichen einer ansteckenden Krankheit, noch irgend eine Gefahr für Seuchenverschleppung ergeben hat, ertheilt der den Untersuch vornehmende Adjunkt des Kantonsthierarztes, bezw. der hiezu verordnete Thierarzt unter eigener Verantwortlichkeit die Bewilligung zum Ausladen der Thiere.

§ 5. Die Ausladung und der Transport der Thiere (Ochsen, Stiere und Schweine) darf nur durch Wagen erfolgen, auf welchen dieselben sofort ohne jeglichen Zwischenhalt in die zum öffentlichen Schlachthaus gehörende Schlachthausstallung abzuführen sind.

§ 6. Das Ausladen auf der Bahnstation, d. h. das direkte Ueberladen der Thiere auf die Transportwagen, muß an geeigneter Stelle vorgenommen werden, sodaß die importirten Thiere weder direkt noch indirekt mit einheimischem Vieh in Berührung gelangen können.

Die zum Transport benützten Wagen, sowohl diejenigen für den Eisenbahntransport, als diejenigen für das Abführen in die Schlachthausstallung, müssen nach jeder Benützung unter Aufsicht des Adjunktes des Kantonsthierarztes, bezw. eines andern Thierarztes auf Kosten des Importeurs desinfizirt werden.

§ 7. Die in die betreffende Schlachthausstallung verbrachten Thiere sind, ohne weiter in den Verkehr zu gelangen, innert 2 mal 24 Stunden zu schlachten.

§ 8. Sowohl das Schlachthaus, als die Schlachthausstallung sind unter Aufsicht des Adjunkten des Kantonsthierarztes, bezw. eines andern Thierarztes zu desinfiziren.

Diese Desinfektion muß wenigstens einmal in der Woche geschehen.

§ 9. Hinsichtlich Errichtung der öffentlichen Schlachthäuser und des Abschlachtens des importirten Viehes, sowie der Behandlung des Fleisches gelten im übrigen die Bestimmungen der Verordnung, betr. die Fleischschau vom 11. November 1892.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, nebst dem Entzug der Einfuhrbewilligung, gemäß Art. 103 der eidg. Verordnung zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 14. Oktober 1887, und hinsichtlich des Verfahrens nach Anleitung von § 20 der Verordnung, betr. die Fleischschau, vom 21. November 1892, erledigt.

§ 11. Bewohner des Kantons Zug, welche von der Erlaubniß zur Einführung von ausländischem Schlachtvieh Gebrauch machen wollen, werden persönlich für genaue Beachtung der einschlägigen eidgenössischen, wie kantonalen Vorschriften verantwortlich und haftbar gemacht.

Dieselben haben überdies eine annehmbare Personal- oder Realkaution im Betrage von Fr. 10,000 bis 20,000 zu leisten. Ueber die Höhe des Kautionsbetrages und

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

über die Annehmbarkeit der anerbotenen Kaution entscheidet der Regierungsrath.

Die Kaution haftet für Vergütung solcher Schädigungen, welche einem Importeur infolge Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften zur Last fallen, insofern durch nachweisbares Verschulden desselben eine Verschleppung von Seuchen konstatirt werden kann.

§ 12. Jeder Importeur, dem die Einfuhr ausländischer Schlachtthiere gestattet wird, hat durch Beisetzung seiner Unterschrift unter vorstehende Vorschriften deren genaue Nachachtung anzugeloben.

§ 13. Durch vorstehende Vorschriften, die im Amtsblatte zu veröffentlichen sind und mit deren Vollziehung der Sanitätsrath beauftragt wird, werden diejenigen vom 14. April 1897 als aufgehoben erklärt.

Schweiz. Kanton Zürich. Kreisschreiben an die Aerzte und die örtlichen Gesundheitsbehörden des Kantons, Maßnahmen gegen Keuchhusten betr. Vom 10. Oktober 1898. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1898 S. 627.)

Es ist wiederholt konstatirt worden, daß an Keuchhusten erkrankte Kinder, welche wegen dieser Krankheit aufs Land versetzt wurden, die Ursache der Verbreitung dieser Seuche in den Dörfern und den Weilern des Kantons geworden sind. Die Aufnahme der Kinder in auf dem Lande wohnende Familien kann nicht gehindert werden. Die Versetzung von an Keuchhusten erkrankten Kindern aufs Land ist für diese in vielen Fällen eine wichtige, von bestem Erfolg begleitete therapeutische Maßnahme; dagegen haben die Bewohner der Dörfer, in welche kranke Kinder gebracht werden, das Recht, zu verlangen, daß ihre eigenen Kinder vor der drohenden Ansteckung geschützt werden.

Es muß somit verlangt werden, daß Aerzte, welche an Keuchhusten erkrankte Kinder aufs Land schicken und Familien, welche solche aufnehmen, hievon einem in der Nähe domizilirten Arzte Kenntniß geben, damit derselbe in Verbindung mit den örtlichen Gesundheitsbehörden diejenigen schützenden Maßregeln (Isolirung der Kranken, Verbot des Betretens der öffentlichen Spielplätze, Ueberwachung der Kinder bei ihren Ausgängen, Schulbesuch) anordnen kann, welche geeignet erscheinen, die Ausbreitung der Seuche zu hindern.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 4. Vierteljahr 1898[1]).

(Nach den vom schweiz. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 19 bis 24.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Oktober Gemeinden	Oktober Stück Vieh[2])	November Gemeinden	November Stück Vieh[2])	Dezember Gemeinden	Dezember Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	1	1	3	3	2	2
Bern	9	9	11	13	12	13
Schwyz	1	1	—	—	2	2
Freiburg	—	—	1	1	4	4
Basel-Landschaft	1	1	1	1	1	1
St. Gallen	2	2	1	1	1	1
Aargau	2	2	1	1	1	1
Thurgau	1	2	—	—	2	3
Waadt	1	1	1	1	6	6

Außerdem im Oktober: Solothurn 1 Stück Vieh; im Dezember: Luzern 3 Stück Vieh in 2 Gemeinden, Appenzell A.-Rh. 1.

1) Vgl. S. 10. — 2) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche erkrankten, sind gefallen oder getödtet.

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Oktober Gemeinden	Oktober Stück Vieh[1])	November Gemeinden	November Stück Vieh[1])	Dezember Gemeinden	Dezember Stück Vieh[1])
Rauschbrand.						
Bern	7	11	3	3	3	3
Schwyz	1	1	1	1	—	—
Glarus	2	2	1	1	1	1
Freiburg	4	6	1	1	3	3
Appenzell A.-Rh.	1	2	1	1	—	—
St. Gallen	3	5	2	6	1	4
Waadt	9	11	1	1	1	1

Außerdem im Oktober: Solothurn 1 Stück Vieh, Appenzell J.-Rh. 3 in 1 Gemeinde; im November: Unterwalden n. d. W. 1 Stück Vieh; im Dezember: Unterwalden o. d. W. 1 Stück Vieh, Graubünden 2 in 2 Gemeinden.

Wuth. Im November: Bern 1 Hund.

Seuchen. Kantone.	Oktober Gemeinden	Oktober Stück Vieh	November Gemeinden	November Stück Vieh	Dezember Gemeinden	Dezember Stück Vieh
Rotz und Hautwurm.						
Waadt	1	1	1	3	2	2

Außerdem im Oktober: Zürich 1 Pferd; im Dezember: Bern 3 Pferde in 3 Gemeinden, Neuenburg 5 in 1, Genf 1.

Seuchen. Kantone.	Oktober Gemeinden	Oktober Stück Vieh	November Gemeinden	November Stück Vieh	Dezember Gemeinden	Dezember Stück Vieh
Maul- und Klauenseuche.[2])						
Zürich	4	617	3	9	1	119
Bern	2	250	4	424	6	163
Luzern	6	865	21	2647	27	2888
Schwyz	4	156	—	—	1	15
Uri	—	—	1	21	—	—
Glarus	1	4	1	1	2	27
Freiburg	—	—	2	93	4	196
Solothurn	6	546	6	361	3	96
Basel-Stadt	1	68	1	111	2	163
Basel-Landschaft	5	86	5	341	4	320
Schaffhausen	—	—	1	1	—	—
Appenzell A.-Rh.	1	18	—	—	2	50
Appenzell J.-Rh.	—	—	—	—	1	38
St. Gallen	1	34	5	177	6	201
Graubünden	9	619	6	148	8	241
Aargau	31	1314	41	2793	32	1158
Thurgau	1	15	—	—	7	95
Tessin	14	211	9	116	—	—
Waadt	—	—	3	28	4	32
Wallis	15	2125	7	641	10	389
Neuenburg	1	13	—	—	2	85
Genf	—	—	1	30	3	120
Rothlauf der Schweine und Schweineseuche.						
Zürich	9	99	8	37	7	14
Bern	20	43	11	19	6	8
Luzern	1	4	1	5	1	2
Freiburg	3	6	5	11	4	8
Schaffhausen	8	8	3	3	1	1
Appenzell J.-Rh.	1	8	1	4	2	5
Aargau	2	2	1	1	—	—
Waadt	11	24	9	14	3	7

Außerdem im Oktober: Schwyz 3 Schweine in 1 Gemeinde, St. Gallen 2 in 2; im November: Unterwalden o. d. W. 1 Schwein, Graubünden 3 Schweine in 1 Gemeinde, Neuenburg 1, Genf 20 in 1; im Dezember: Appenzell A.-Rh. 3 Schweine in 1 Gemeinde, Thurgau 63 in 3.

1) Siehe Anm. 2 auf nebenstehender Spalte. — 2) Erkrankte und verdächtige Thiere; von den an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thieren sind 1072 geschlachtet, 29 umgestanden bezw. abgethan.

Verluste an Thieren in der Kapkolonie in Folge von Krankheiten während der Zeit vom 1. Juni 1897 bis 31. Mai 1898[1]).

(Aus „Colony of the Cape of good hope. — Agricultural & Livestock returns for 1897—98." Cape Town. W. A. Richards & Sons. October 1898.)

Thierart	Roß und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Druse	Rinderpest	Krankheiten der Lunge und Brust	Milchseuche	Malariafieber	Krankheiten der Verdauungsorgane	Alle übrigen Krankheiten und Verluste
Pferde	565	—	1 928	—	1 132	—	—	2 720	[2]) 35 033
Rinder	—	102	—	1 324 053	[3]) 9 062	1 045	—	—	[4]) 82 874
Schweine	—	410	—	—	2 972	—	—	3 856	—
Schafe	—	7 374	—	—	—	—	74 638	—	2 027 946
Ziegen	—	956	—	—	—	—	—	—	430 224

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 274. — [2]) Darunter 11096 Fälle von Pferdeseuche. — [3]) Lungenseuche. — [4]) Darunter 4968 Fälle von Rothwasserfieber.

Thierseuchen in Serbien. Vom 3. Oktober 1898 bis 2. Januar 1899 a. St.[1]). Milzbrand: Nisch, Podunawa je 1 Rind, Rudnik, Uziza je 2; Maul- und Klauenseuche: Waljewo 15 Rinder, Wranja 267; Tollwuth: Timok 1 Hund, Toplitza 1 Rind; Schafpocken: Kruschewatz 63, Nisch 684, Pirot 15, Podunawa 212, Timok 50 Fälle; Schweineseuche (einschl. Schweinepest): Nisch 17, Podunawa 21, Poscharewatz 26, Rudnik 39, Timok 37 Fälle. (Wochenbericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Niederländisch-Indien. Amtlichen Nachrichten vom 13. Dezember v. J. zufolge sind verheerende Viehseuchen, wie Rinderpest und Maul- und Klauenseuche, wieder in Atjeh ausgebrochen und haben sich außerdem in Deli-Padang, Polenbang, Batavia, Soerabaya, Cheribon, Krawang, Rembang, Pasoeroean, Bandjermasin und anderen Distrikten gezeigt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 57.) Nach dem am 22. Februar ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 74 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitat Nyitra (Neutra).

Preußen. Der Minister für Landwirthschaft 2c. hat die Einführung von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in das öffentliche Schlachthaus zu Zabrze widerruflich gestattet.

Desgleichen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 4. Februar 1899. (Amtsbl. S. 62.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ordne ich in Abänderung der landespolizeilichen Anordnung betreffend Maßregeln gegen Maul- und Klauenseuche vom 18. Januar 1898 (R.-A.-Bl. 1898 S. 48)[2]) Folgendes an:

1. § 5 erhält den Zusatz:

Ebensowenig finden die Bestimmungen dieser Anordnung Anwendung auf Zuchtschweine, welche in Käfigen auf der Eisenbahn in den Bezirk eingeführt werden.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 1081. — [2]) Desgl. S. 160.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung des von Händlern und Unternehmern eingeführten Klauenviehs — mit Ausnahme des für Privatpersonen auf Bestellung eingeführten — haben die Händler und Unternehmer zu tragen; die Kosten der thierärztlichen Untersuchung des letztbezeichneten sowie des von Privatpersonen selbst eingeführten Klauenviehs trägt die Staatskasse.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Osnabrück. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 8. Februar 1898. (Amtsbl. S. 45.)

Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche verordne ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 20 und 27 des Reichsviehseuchengesetzes sowie der Nr. II Ziffer 4 Abs. 3 am Ende der von dem Reichskanzler am 20. Juni 1886 bekannt gemachten Bundesrathsbestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, wie folgt:

§ 1. Die in den genannten Bundesrathsbestimmungen unter Nr. II Ziffer 4b vorgeschriebene verschärfte Desinfektion hat bei allen Vieheisenbahnwagen stattzufinden, die zum Transport von Klauenvieh-Sendungen aus solchen Verladestationen benutzt worden sind, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist.

§ 2. Dasselbe (§ 1) gilt im Falle der Benutzung durch Klauenvieh-Sendungen der im § 1 gedachten Art für die in Nr. II Ziffer 5, 6 und 7 der Bundesrathsbestimmungen vom 20. Juni 1886 bezeichneten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen mit der Maßgabe jedoch, daß bei festen Rampen 2c. mit durchlassendem Boden die Desinfektion nach Nr. II Ziffer 4b nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechender Form auszuführen ist. (Vergl. § 7 des Erl. des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. November 1886 — Eis.-Verord.-Blatt 1886. S. 470 —).

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 66 Ziff. 4, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und des § 5 des Reichsgesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876, sofern nicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

§ 4. Die gegenwärtige Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Küstenland. Laut Kundmachung der Statthalterei vom 24. Januar 1899 erstreckt sich das am 8. Dezember 1898 erlassene Verbot[1]) der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Italien nicht auch auf die Durchfuhr von Klauenthieren aus diesem Lande. Es ist vielmehr die Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen vom 31. Januar 1899 ab unter der Bedingung gestattet, daß die Thiere an der Grenze durch einen beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden werden, daß die Viehpässe den erlassenen Bestimmungen entsprechen und daß die Transporte, die nur in plombirten Eisenbahnwagen befördert werden dürfen, in öffentliche, durch einen Schienenstrang mit der betreffenden Eisenbahnstation verbundene Schlachthöfe gebracht werden. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 65.)

Desgleichen. Krain. Laut Kundmachung der Landesregierung vom 24. Januar 1899 ist der Verkehr mit Schlachtthieren aus Italien mittelst der Eisenbahn nur nach den von den einzelnen Landesbehörden ausdrücklich bezeichneten Städten mit solchen öffentlichen Schlachthöfen gestattet, welche mit der betreffenden Eisenbahnstation durch einen eigenen Schienenstrang verbunden sind. (Ebd. S. 48.)

Schweiz. Viehverkehr mit Frankreich. (Bull. Nr. 2 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)[2])

Unterm 23. Januar wurde der Grenzverkehr mit Pferden an der bernisch-französischen Grenze (Goumois bis Boncourt) wieder freigegeben. Infolge Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in verschiedenen benachbarten Ortschaften des Département du Doubs wurde unterm 24. Januar jede Einfuhr von Klauenvieh aus diesem Departement nach der Schweiz verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf den Grenzverkehr mit Klauenvieh.

Dänemark. Nach einer sofort in Kraft getretenen Bekanntmachung des Königlich dänischen Ministers für Landwirthschaft vom 30. Januar 1899 ist das am 23. April 1898[3]) erlassene allgemeine Verbot der Einfuhr von Klauen tragenden Hausthieren sowie Milch, Heu und Stroh aus Schweden wieder aufgehoben worden.

Die zur Zeit in Dänemark bestehenden Einfuhrbestimmungen für Vieh und so weiter gestalten sich daher jetzt folgendermaßen (R.-A. Nr. 37):

	Wiederkäuer.	Schweine.	Pferde.
Schweden . .	Gesundheitliche Untersuchung.	Gesundheitliche Untersuchung.	Gesundheitliche Untersuchung.
Norwegen . .	do.	do.	do.
Großbritannien und Irland . . .	Beschränktes Verbot.	Beschränktes Verbot.	do.
Finland . . .	do.	do.	do.
Uebrige Länder in Europa	Allgemeines Verbot.	Allgemeines Verbot.	do.
Länder außerhalb Europas	do.	do.[4])	do.

Die Einfuhr von Hunden außer aus Schweden und Norwegen ist verboten.

[1]) Veröff. 1898 S. 57. — [2]) Desgl. 1899 S. 95. — [3]) Desgl. 1898 S. 454. — [4]) Speck und so weiter aus den Vereinigten Staaten kann unter Vorlage eines Attestes eingeführt werden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Dem Reichstage ist am 17. Februar 1899 der nachstehende Entwurf eines Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, nebst Begründung und technischen Erläuterungen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme zugegangen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde jeden Alters, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Untersuchungspflicht auf anderes Schlachtvieh ausgedehnt werden.

Bei Nothschlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben. Unter welchen Voraussetzungen eine Schlachtung als Nothschlachtung anzusehen ist, bestimmt der Bundesrath.

§ 2. Die Untersuchung von Schafen und Ziegen, sowie von noch nicht drei Monate alten Kälbern und Schweinen darf vor und nach der Schlachtung unterbleiben, wenn die Thiere keine Merkmale einer Krankheit zeigen und der Besitzer des Thieres das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte verwenden will. Ergeben sich bei der Schlachtung Erscheinungen, welche Zweifel an der Gesundheit des geschlachteten Thieres zu erwecken geeignet sind, so ist das Fleisch alsbald zur Untersuchung zu stellen.

Als eigener Haushalt im Sinne dieser Bestimmung ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten, sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirthe nicht anzusehen.

§ 3. Die Landesregierungen sind befugt, für Gegenden und Zeiten, in denen eine übertragbare Thierkrankheit herrscht, die Untersuchung aller der Seuche ausgesetzten Schlachtthiere anzuordnen.

§ 4. Fleisch im Sinne dieses Gesetzes sind Theile von warmblütigen Thieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen. Als Theile gelten auch die aus solchen hergestellten Fette und Würste, andere Erzeugnisse nur insoweit, als der Bundesrath dies anordnet.

§ 5. Zur Vornahme der Untersuchungen sind Beschaubezirke zu bilden; für jeden derselben ist mindestens ein Beschauer sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung der Beschauer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die in den Armeekonservenfabriken vorzunehmenden Untersuchungen können seitens der Militärverwaltung besondere Beschauer bestellt werden.

Zu Beschauern sind thunlichst approbirte Thierärzte zu bestellen. Andere Personen haben sich vor ihrer Bestellung einer Unterweisung und Prüfung zu unterziehen.

§ 6. Ergiebt sich bei den Untersuchungen das Vorhandensein oder der Verdacht einer Krankheit, für welche die Anzeigepflicht besteht, so ist nach Maßgabe der hierüber geltenden Vorschriften zu verfahren.

§ 7. Ergiebt die Untersuchung des lebenden Thieres keinen Grund zur Beanstandung der Schlachtung, so hat der Beschauer sie unter Anordnung der etwa zu beobachtenden besonderen Vorsichtsmaßregeln zu genehmigen.

Die Schlachtung des zur Untersuchung gestellten Thieres darf nicht vor der Ertheilung der Genehmigung und nur unter Einhaltung der angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Erfolgt die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Ertheilung der Genehmigung, so ist sie nur nach erneuter Untersuchung und Genehmigung zulässig.

§ 8. Die Untersuchung nach der Schlachtung hat sich bei Schweinen, deren Fleisch nicht ausschließlich zur Verwendung im eigenen Haushalte (§ 2) bestimmt ist, auch auf Trichinen zu erstrecken.

§ 9. Ergiebt die Untersuchung nach der Schlachtung, daß kein Grund zur Beanstandung des Fleisches vorliegt, so hat der Beschauer es als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären.

Vor der Untersuchung dürfen Theile eines geschlachteten Thieres nicht beseitigt werden.

§ 10. Ergiebt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen untauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Fleisch, dessen Untauglichkeit sich bei der Untersuchung ergeben hat, darf als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Verwendung des Fleisches zu anderen Zwecken kann von der Polizeibehörde zugelassen werden, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die Polizeibehörde bestimmt, welche Sicherungsmaßregeln gegen eine Verwendung des Fleisches zum Genusse für Menschen zu treffen sind.

Das Fleisch darf nicht vor der polizeilichen Zulassung und nur unter Einhaltung der von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln in Verkehr gebracht werden.

Das Fleisch ist von der Polizeibehörde in unschädlicher Weise zu beseitigen, soweit seine Verwendung zu anderen Zwecken (Abs. 3) nicht zugelassen wird.

§ 11. Ergiebt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen nur bedingt tauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde bestimmt, unter welchen Sicherungsmaßregeln das Fleisch zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht werden kann.

Fleisch, das bei der Untersuchung als nur bedingt tauglich erkannt worden ist, darf als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden, bevor es unter den von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

Insoweit eine solche Brauchbarmachung unterbleibt, finden die Vorschriften des § 10 Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Vertrieb des zum Genusse für Menschen brauchbar gemachten Fleisches (§ 11 Abs. 1) darf nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirthen ist der Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf derartiges Fleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung ertheilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Fleisch der im Abs. 1 bezeichneten Beschaffenheit zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen das Fleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen taugliches Fleisch (§ 9) feilgehalten oder verkauft wird.

§ 13. Ergiebt die Untersuchung, daß das Fleisch zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- oder Genußwerth erheblich herabgesetzt ist, so hat der Beschauer hiervon den Besitzer des Fleisches zu benachrichtigen.

Auf den Vertrieb und die Verwendung des Fleisches finden die Vorschriften des § 12 entsprechende Anwendung.

§ 14. Fleisch, welches in das Zollinland eingeführt wird, unterliegt bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden. Ausgenommen hiervon ist das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Fleisch.

Die Einfuhr von Fleisch darf nur über bestimmte Zollämter erfolgen. Der Bundesrath bezeichnet diese Aemter sowie diejenigen Zoll- und Steuerstellen, bei welchen die Untersuchung des Fleisches stattfinden kann, und ordnet an, inwieweit das Fleisch nur in zusammenhängenden Thierkörpern, Thiertheilen oder in Stücken von bestimmter Größe und in natürlichem Zusammenhange mit inneren Organen eingeführt werden darf.

Wildpret und Federvieh, ferner das zum Reiseverbrauch oder mit der Post eingehende Fleisch unterliegen der Untersuchung nur insoweit, als der Bundesrath sie anordnet. Für das im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirkes eingehende Fleisch können durch Anordnung der Landesregierungen Ausnahmen von der vorgeschriebenen Untersuchung oder sonstige Erleichterungen zugelassen werden.

§ 15. Die Vorschriften des §. 9 Abs. 1 und der §§ 10 bis 13 gelten auch für das in das Zollinland eingehende Fleisch. An Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches oder an Stelle der polizeilicherseits anzuordnenden Sicherungsmaßregeln kann jedoch, insoweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, die Wiederausfuhr des Fleisches unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen zugelassen werden.

Die Untersuchung hat sich bei Schweinefleisch auch auf Trichinen zu erstrecken.

§ 16. Der Bundesrath ist ermächtigt,

1. Die Einfuhr von Fleisch, dessen Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr nicht mehr festgestellt werden kann, zu verbieten,

2. zu bestimmen, daß bei der Einfuhr von Fleisch, welches nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung erhebliche Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß nicht bietet, die Untersuchung unterbleiben oder eingeschränkt werden darf,

3. anzuordnen, daß Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, zur Einfuhr ohne Untersuchung zugelassen werden darf, nachdem es zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht ist.

§ 17. Bei Pferden muß die Untersuchung (§ 1) durch approbirte Thierärzte vorgenommen werden.

Der Vertrieb von Pferdefleisch sowie die Einfuhr solchen Fleisches in das Zollinland darf nur unter einer Bezeichnung erfolgen, welche das Fleisch als Pferdefleisch erkennbar macht.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirthen ist der Vertrieb und die Verwendung von Pferdefleisch nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf Pferdefleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung ertheilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Pferdefleisch zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen Pferdefleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen Fleisch von anderen Thieren feilgehalten oder verkauft wird.

Der Bundesrath ist ermächtigt, anzuordnen, daß die vorstehenden Vorschriften auf Esel, Maulesel, Hunde und sonstige, seltener zur Schlachtung gelangende Thiere entsprechende Anwendung finden.

§ 18. Der Beschauer hat das Ergebniß der Untersuchung an dem Fleische kenntlich zu machen. Das aus

dem Auslande eingeführte Fleisch ist außerdem als solches kenntlich zu machen.

Der Bundesrath bestimmt die Art der Kennzeichnung.

§ 19. Fleisch, welches innerhalb des Reichs der amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 9 bis 15 unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

§ 20. Bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch dürfen Stoffe oder Arten des Verfahrens, welche der Waare eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. Es ist verboten, derartig zubereitetes Fleisch aus dem Ausland einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen.

Der Bundesrath bestimmt die Stoffe und die Arten des Verfahrens, auf welche diese Vorschriften Anwendung finden.

Der Bundesrath kann anordnen, daß die Vorschriften des Abs. 1 auch auf bestimmte Stoffe und Arten des Verfahrens Anwendung finden, welche eine gesundheitsschädliche oder minderwerthige Beschaffenheit der Waare zu verdecken geeignet sind.

§. 21. Der Bundesrath ist ermächtigt,

1. Vorschriften über die Prüfung der Fleischbeschauer zu erlassen,
2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau auszuführen und die weitere Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches im Falle der Beanstandung stattzufinden hat,
3. die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches festzusetzen.

§ 22. Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, insoweit nicht der Bundesrath für zuständig erklärt ist oder insoweit er von einer durch § 21 ertheilten Ermächtigung keinen Gebrauch macht, von den Landesregierungen erlassen.

§ 23. Landesrechtliche Vorschriften, welche mit Bezug auf

1. die der Untersuchung zu unterwerfenden Thiere,
2. die Ausführung der Untersuchungen durch approbirte Thierärzte,
3. die Trichinenschau,
4. den Vertrieb beanstandeten Fleisches oder des Fleisches von Thieren der im § 17 bezeichneten Arten

weitergehende Verpflichtungen als dieses Gesetz begründen, sind mit der Maßgabe zulässig, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Schlachtviehs oder des Fleisches abhängig gemacht werden darf.

§ 24. Inwieweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf die Zollausschlüsse Anwendung zu finden haben, bestimmt der Bundesrath.

§ 25. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer wissentlich den Vorschriften des § 10 Abs. 2, 4, des § 11 Abs. 2, 3 oder des § 20 Abs. 1, 2 oder einem auf Grund des § 16 Nr. 1 oder des § 20 Abs. 3 ergangenen Verbote zuwiderhandelt,
2. wer wissentlich Fleisch, das einem auf Grund des § 16 Nr. 1 ergangenen Verbote zuwider eingeführt oder auf Grund des § 16 Nr. 3 zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht worden ist, als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen in Verkehr bringt.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine der im § 25 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht,
2. wer eine Schlachtung vornimmt, bevor das Thier der in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 3, des § 17 Abs. 5 oder des § 23 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist,
3. wer Fleisch in Verkehr bringt, bevor es der in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 3, des § 14 Abs. 3, des § 17 Abs. 5 oder des § 23 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist.
4. wer den Vorschriften des §. 7 Abs. 2, 3 des §. 9 Abs. 2, des § 12, des § 13 Abs. 2, des § 14 Abs. 2 oder des § 17 Abs. 2 bis 4, ingleichen wer den auf Grund des § 14 Abs. 2 oder des § 17 Abs. 5 erlassenen Anordnungen oder den auf Grund des § 23 Nr. 4 ergehenden landesrechtlichen Vorschriften zuwiderhandelt,
5. wer Kennzeichen der im § 18 vorgesehenen Art fälschlich anbringt oder verfälscht, oder wer wissentlich Fleisch, an welchem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft.

§ 27. In den Fällen des § 25 und des § 26 Nr. 1 ist neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches zu erkennen. In den Fällen des § 26 Nr. 2 bis 4 kann neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches oder des Thieres erkannt werden. Für die Einziehung ist es ohne Bedeutung, ob der Gegenstand dem Verurtheilten gehört oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 28. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften des § 16 des bezeichneten Gesetzes finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 29. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Deutsches Reich. Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat am 23. Februar über den ihm vom Reichskanzler zur Kenntnißnahme zugegangenen Entwurf eines Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, berathen und nach den Anträgen von v. Mendel und v. Wangenheim folgende Beschlüsse gefaßt:

„Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt:

I. Der Erlaß eines Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, entspricht den berechtigten Forderungen der Deutschen Landwirthschaft nur dann::

a) wenn in dem Gesetze selbst (nicht durch Bundesrathsverordnung!) ausländisches Fleisch und ausländische Fleischkonserven genau nach denselben strengen Grundsätzen der Kontrole behandelt werden wie die inländische Waare gleicher Art,

b) wenn alle nicht oder nicht sicher kontrolirbaren Körpertheile von Thieren sowohl wie Fleischkonserven (auch Würste) ausländischer Herkunft, sofern sie nicht untersucht sind, von der Einfuhr überhaupt ausgeschlossen werden,

c) wenn nach Erlaß dieses Gesetzes in all denjenigen Staaten, in welchen dies noch nicht der Fall ist, eine öffentliche Schlachtviehversicherung unter Heranziehung von öffentlichen Mitteln eingerichtet wird und Fürsorge dafür geschaffen wird, daß das minderwerthige, aber für den Genuß noch zulässige Fleisch, sowie auch die gänzlich verworfenen Theile angemessene Verwerthung finden (Freibank, Abkochung).

II. Der Vorstand wird beauftragt, an den geeigneten Stellen (Reichstag — a und b — und Bundesregierungen — c —) diese Beschlüsse nachdrücklichst zur Geltung zu bringen.

III. Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen sind die von den Referenten vorgebrachten diesbezüglichen

Anträge den maßgebenden Stellen zur Erwägung zu unterbreiten."

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1899.

Aus dem Etatsentwurf für das Jahr 1899 sind gegenüber dem vorjährigen Etat (vgl. Veröff. 1898 S. 147) nachstehende Aenderungen aufzuführen:

I. Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (Anl. Bd. II Nr. 21.)

A. Unterrichtswesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 119. Universitäten.

1. Königsberg (Gesammtzuschuß 916 748 *M*).
Mehr: Für das anatomische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 600 *M*.
Für das hygienische Institut zu Assistenzleistungen 600 *M*.
Zur Erhöhung der Remuneration der 4 Pförtner bei den Kliniken 175 *M*.
Für die medizinische Klinik zur Remunerirung eines Oberarztes unter Mitverwendung der Remuneration eines Assistenten mit 1200 *M* 800 *M*.
Für die chirurgische Klinik in Folge Inbenutzungnahme der durch den Um- und Erweiterungsbau gewonnenen Räume zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 6130 *M*.
Für die Frauenklinik zur Annahme einer weiteren Wärterin 570 *M*.
Für die Poliklinik für Syphilis und Hautkrankheiten zur Erhöhung der Subvention 600 *M*

2. Berlin (Gesammtzuschuß 2 406 380 *M*).
Mehr: Für das zahnärztliche Institut: Umwandlung der Stellen der beiden Abtheilungsvorsteher in Extraordinariate —.
Für das erste chemische Institut zur Errichtung der Stelle eines Abtheilungsvorstehers mit dem Durchschnittsgehalte der Extraordinarien nebst Wohnungsgeldzuschuß 4150 *M*.
Zur Erhöhung des Bedürfnißzuschusses in Folge der durch den Staatshaushalts-Etat für 1898/99 bewirkten Uebertragung des gesammten vom Reich zur Unterhaltung der botanischen Centralstelle für die Kolonien beim botanischen Garten und Museum zu Berlin zu gewährenden Zuschusses auf Kap. 34 Tit. 5 der Einnahme 3000 *M*.
Für das anatomisch-biologische Institut:
a) zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1350 *M*.
b) zur Umwandlung einer Assistentenstelle in eine Prosektorstelle mit 2000 *M* Remuneration 650 *M*.
Für das physiologische und das physikalische Institut zur Gewährung von Remunerationen an den Maschinisten und an den Mechaniker im Betrage von je 1500 *M* an Stelle der bisherigen Löhne 60 *M*.
Für das Klinikum und die Universitäts-Frauenklinik zur Erhöhung der Remuneration für Seelsorge 500 *M*.
Für die Klinik und Poliklinik für Ohrenkrankheiten zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1350 *M*.
Für das Hygienemuseum Anfangsgehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß für einen Büreauassistenten und Kanzlisten (mit 1650 *M* bis 2700 *M*) unter Verwendung verfügbarer 1650 *M* 540 *M*.
Für das Physikalische Institut zur Erhöhung des Lohnes des Heizers auf 1124 *M* 200 *M*.
Für die allgemeine Verwaltung des Museums für Naturkunde Anfangsgehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß für einen Nachtwächter (mit 1000 *M* bis 1500 *M*) unter Verwendung des verfügbaren Lohnes von 990 *M* 250 *M*.
Für die geologisch-paläontologische Sammlung des Museums für Naturkunde zur Remunerirung des Direktors (künftig wegfallend) 2000 *M*.
Für die zoologische Sammlung des Museums für Naturkunde:
a) zur Gewährung einer persönlichen Zulage an einen Kustos (künftig wegfallend) 600 *M*.
b) Anfangsgehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß für einen Kustos 3600 *M*.
Feste Zulage für einen Kustos der größeren Universitätssammlungen ꝛc. 900 *M*.
Für das zoologische Institut zur Gewährung einer persönlichen Zulage an den Kustos (künftig wegfallend) 350 *M*.
Für den botanischen Garten zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds in Folge Aufbringung der Unfallrente für einen verunglückten Arbeiter (künftig wegfallend) 480 *M*.
Für den botanischen Garten und das botanische Museum:
a) Anfangsgehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß für einen Kustos unter Verwendung verfügbarer 1800 *M* 1800 *M*.
b) Anfangsgehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß für einen Büreauassistenten und Kanzlisten (mit 1650 *M* bis 2700 *M*) unter Verwendung verfügbarer 1650 *M* 540 *M*.
Für das pathologische Institut in Folge Inbenutzungnahme des neuen Sammlungsgebäudes:
a) Anfangsgehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß für einen Präparator (mit 1500 *M* bis 1800 *M*) 1740 *M*.
b) Anfangsgehalt für einen zugleich als Pförtner fungirenden Diener (mit 1000 *M* bis 1500 *M*) neben Dienstwohnung 1000 *M*.
c) zur Remunerirung eines Assistenten 1350 *M*.
d) zur baulichen Unterhaltung 1305 *M*.
e) zu sonstigen sächlichen Kosten, insbesondere zu Heizer-, Hausdiener-, Hausmädchenlohn ꝛc. 6095 *M*.
Für die chirurgische Klinik der Charité zur Remunerirung eines weiteren Civilassistenten 1350 *M*.

3. Greifswald (Gesammtzuschuß 379 399 *M*).
Mehr: Zur Errichtung eines Ersatzordinariats in der medizinischen Fakultät an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 5040 *M*.
Für das Universitätskrankenhaus:
a) zur Annahme einer Schreibhülfe bei der Verwaltungsinspektion 900 *M*.
b) zur Erhöhung des Lohnes des Maschinisten 110 *M*.
Für die medizinische Klinik zur Remunerirung eines Oberarztes unter Mitverwendung der Remuneration eines Assistenten mit 1200 *M* 800 *M*.
Für die chirurgische Klinik zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 2450 *M*.
Für den botanischen Garten und das botanische Museum Anfangsremuneration für einen weiteren Assistenten (künftig wegfallend) 1200 *M*.

4. Breslau (Gesammtzuschuß 1 099 927 *M*).
Mehr: Für das anatomische Institut:
a) zur Remunerirung eines Prosektors (künftig wegfallend) 2000 *M*.
b) zur Löhnung eines Heizers neben freier Wohnung 825 *M*.
Für das physiologische Institut:
a) zur Löhnung eines Heizers 750 *M*.
b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1050 *M*.
Für das hygienische Institut:
a) zu Assistenzleistungen 600 *M*.
b) zur Erhöhung der Fonds für wirthschaftliche Zwecke 1600 *M*.

Für die klinischen Anstalten:
a) Anfangsgehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß für einen Büreauassistenten (mit 1650 M bis 2700 M) unter Verwendung des Gehaltes der in Wegfall kommenden bisherigen Inspektorstelle bei der Augenklinik von 1800 M 282 M.
b) zur Einstellung weiterer Viktoriaschwestern als Krankenpflegerinnen 4050 M.
Für die Apotheke der klinischen Anstalten:
a) Anfangsgehalt für einen Diener mit (1000 bis 1500 M) neben Dienstwohnung,
b) zur Remunerirung eines Apothekers mit 1500 M neben freier Wohnung und freier Beköstigung,
c) zur Remunerirung eines Apothekers mit 1200 M und 400 M für Wohnung neben freier Beköstigung aus Mitteln des Arzneifonds der klinischen Anstalten —.
Für die Frauenklinik zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1200 M.
Für die Augenklinik in Folge Inbenutzungnahme der neuen Räume zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 2000 M.
Für die Poliklinik für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten zur Erhöhung der Subvention 800 M.
Für das thierchemische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1000 M.

5. Halle (Gesammtzuschuß 988 075 M).
Mehr: Für das pathologische Institut zur Erhöhung der Fonds für wirthschaftliche Zwecke 1000 M.
Für die klinischen Anstalten Anfangsgehalt für einen Maschinisten (mit 1200 M bis 1800 M), neben Dienstwohnung 1200 M.
Für die psychiatrische und Nervenklinik zur Errichtung einer Maschinistenstelle (mit 1200 M bis 1800 M) das dem Dienstalter des vorhandenen Maschinisten entsprechende Gehalt von 1300 M nebst Wohnungsgeldzuschuß 1480 M.
Weniger: In Folge Ablebens eines Professors heimgefallenes Gehalt als Inspektor des zoologischen Instituts (künftig wegfallend) 2400 M.
Entbehrliche Remuneration des Maschinisten bei den klinischen Anstalten 1650 M.
Entbehrlicher Lohn für den Maschinisten bei der psychiatrischen und Nervenklinik 1500 M.

6. Kiel (Gesammtzuschuß 712 946 M).
Mehr: Zur Umwandlung eines Extraordinariats für Hygiene in ein Ordinariat an Gehalt 2750 M.
Zur Errichtung eines Extraordinariats für Ohrenheilkunde an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 3410 M.
Für das pathologische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds (vgl. Extraordinarium Kap. 14 Tit. 53) 200 M.
Für das pharmakologische Institut Anfangsgehalt für einen Diener (mit 1000 M bis 1500 M) unter Heranziehung verfügbarer 682 M, neben Dienstwohnung 318 M.
Für das hygienische Institut zu Assistenzleistungen 600 M.
Für die Frauenklinik:
a) zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1200 M.
b) für Heizung, Beleuchtung und Reinigung 4800 M, für Gasverbrauch zu Kochzwecken 800 M, für Wart- und Dienstpersonal 2800 M, zusammen 8400 M.
Für das physikalische Institut:
a) zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1200 M.
b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 500 M.
Weniger: In Folge Umwandlung der Prosektorstelle am anatomischen Institut in eine remuneratorische Stelle mit 2000 M an heimgefallenem Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 1660 M.

7. Göttingen (Gesammtzuschuß 539 516 M).
Mehr: Zur Errichtung der Stelle eines Abtheilungsvorstehers bei dem chemischen Institut mit dem Durchschnittsgehalte der Extraordinarien nebst Wohnungsgeldzuschuß 3290 M.
Für das anatomische Institut zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1200 M.
Für die vereinigten Kliniken zur Unterhaltung nach Hinzutritt der Frauenklinik 10 840 M.
Für die Frauenklinik zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 770 M.
Für die chirurgische Klinik zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 800 M.
Für das chemische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1200 M.
Für das physikalische Institut zur Remunerirung eines weiteren Assistenten (vgl. Extraordinarium Kap. 14 Tit. 62) 1200 M.

8. Marburg (Gesammtzuschuß 698 905 M).
Mehr: Zur Errichtung der Stelle eines Abtheilungsvorstehers bei dem chemischen Institut mit dem Durchschnittsgehalte der Extraordinarien nebst Wohnungsgeldzuschuß 3290 M.
Für das anatomische Institut zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1200 M.
Für das physiologische Institut:
a) zur Erhöhung der Remuneration des Dieners und Heizers 200 M.
b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 600 M.
Für das zoologische Institut zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1200 M.
Weniger: Entbehrlicher Zuschuß für die klinische Hospitalkasse 4586 M.

9. Bonn (Gesammtzuschuß 1 011 092 M).
Mehr: Für das pathologische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 400 M.
Für die klinischen Anstalten:
a) zur Verstärkung des Fonds für Büreauhülfe bei der Verwaltungsinspektion 1650 M.
b) zur Erhöhung des Lohnes für den Nachtwächter und Laternenanzünder 162 M.
c) zur Erhöhung der Löhne der Heizer 440 M.
d) zur Löhnung eines weiteren Heizers 1220 M.
e) zur Verstärkung des für Wahrnehmung der Seelsorge bestimmten Fonds 300 M.
Für die medizinische Klinik zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 8000 M.
Für die chirurgische Klinik zur Löhnung und Beköstigung einer weiteren Schwester 667 M.
Für das chemische Institut zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1200 M.

Kap. 123. Technisches Unterrichtswesen.

Zu Tit. 1. Technische Hochschule zu Berlin.
Mehr: Für einen zweiten Diener für das Physikalische Institut das Anfangsgehalt mit 1000 M.
Seit der im Jahre 1897 erfolgten Berufung eines zweiten Lehrers der Physik ist die Zahl der Vortrags- und Uebungsstunden in Physik vermehrt worden, auch hat die Zahl der Praktikanten zugenommen. Den dadurch gesteigerten Anforderungen an seine Leistungskraft ist der Diener des Physikalischen Institutes nicht gewachsen Es soll deshalb ein zweiter Diener angenommen werden.
Behufs Umwandlung von 4 Assistentenstellen bei der Mechanisch-technischen Versuchsanstalt in 4 etatsmäßige Stellen für ständige Mitarbeiter mit 2400 M bis 3600 M zunächst die Anfangsgehälter mit zusammen 9600 M.
Dagegen ist bei Kap. 123 Tit. 6 die Durchschnittsremuneration für 4 Assistenten mit 9600 M abzusetzen.
Die Anstalt hat unter einem zu häufigen Wechsel ihrer Assistenten zu leiden. Um eine Anzahl wissen-

schaftlich tüchtiger und zugleich bewährter Kräfte dauernd an die Anstalt zu fesseln, sollen von den Assistentenstellen 4 in Stellen von „Ständigen Mitarbeitern“ umgewandelt werden. Diese Bezeichnung entspricht der Art der Arbeitsthätigkeit der Inhaber dieser Stellen. Bei dem Anfangsgehalt von 2400 ℳ soll das Höchstgehalt von 3600 ℳ nach 4 mal 3 Jahren jedesmal aufsteigend um 300 ℳ erreicht werden.

Zu Tit. 3. Technische Hochschule zu Aachen.

Mehr: Behufs Umwandlung der Dozentenstelle für Metallhüttenkunde und Löthrohrprobirkunst in eine etatsmäßige Professur der Durchschnitt mit 5500 ℳ.

Dagegen ist die Remuneration für den Dozenten bei Kap. 123 Tit. 6 mit 2400 ℳ abzusetzen.

Da die Metallhüttenkunde für die Studirenden der Bergbauabtheilung von besonderer Wichtigkeit ist und Werth darauf gelegt werden muß, den ausgezeichneten Vertreter dieses Faches, der einen vortheilhaften Ruf in die Praxis erhalten hat, an die Anstalt zu fesseln, so soll die Dozentenstelle in eine etatsmäßige Professur mit dem Durchschnitt von 5500 ℳ umgewandelt werden.

Zu Tit. 6.

Mehr: Bei der technischen Hochschule zu Berlin.

Für Vorlesungen über „Elemente der Differential- und Integralrechnung und der analytischen Geometrie“ sowie über „Elemente der Mechanik“ für Chemiker und Hüttenleute 1440 ℳ.

Die Studirenden der Chemie und der Hüttenkunde sind gezwungen, die allgemeinen und für sie zu ausgedehnten Vorträge in den gedachten Fächern mit anzuhören, und werden dadurch in unnöthiger Weise belastet. Um sie nach dieser Richtung zu erleichtern, sollen für sie Spezialkollegien, welche ihnen das für ihren Zweck Nothwendige bieten, eingeführt werden.

Für einen ständigen Assistenten für „Mechanische Technologie“ der Durchschnitt mit 1600 ℳ.

Dem Professor der „Mechanischen Technologie“ soll in Rücksicht auf die große Zahl seiner Vorlesungen und zur Hülfsleistung beim Ordnen und Instandhalten der reichhaltigen Sammlung ein ständiger Assistent beigegeben werden.

Für einen Betriebsingenieur für den Maschinenbetrieb der technischen Hochschule 4200 ℳ.

Der die Uebungen der Studirenden im Ingenieurlaboratorium leitende Professor ist bei dieser umfangreichen und mit Gefahren verbundenen Aufgabe nicht im Stande, zugleich auch den Betrieb der Maschinen, die nicht nur dem Unterricht, sondern auch der elektrischen Beleuchtung dienen, zu überwachen. Dazu ist ein tüchtiger und in der Praxis erprobter Ingenieur erforderlich, der während der ganzen Betriebs- und Uebungszeit zugegen sein muß.

Für je einen Konstruktionsingenieur bei dem Unterrichte in:

a) Maschinenlehre und Hebemaschinen,
b) Maschinenelemente und Wasserkraftmaschinen,
c) Maschinenbau, Dampfmaschinenbau und Arbeitsmaschinen je 4200 ℳ, zusammen 12 600 ℳ.

Bei der großen Zahl der Theilnehmer an den Konstruktionsübungen der Maschineningenieur-Abtheilung ist es den die Uebungen leitenden Professoren nicht möglich, sich eingehend mit den einzelnen Studirenden zu beschäftigen. Den in die Praxis eintretenden Studirenden fehlt es daher zumeist an der nöthigen Ausbildung. Diese könnte ihnen nur gegeben werden, wenn zur Unterstützung der betreffenden Professoren Hülfslehrer herangezogen würden, die eine längere Erfahrung als Konstrukteure besitzen. Derartige Ingenieure sind auch in der Praxis sehr gesucht und nicht unter 4200 ℳ zu gewinnen.

Bei der technischen Hochschule zu Hannover.
Für einen dritten Assistenten für das Ingenieurlaboratorium der Durchschnitt mit 1500 ℳ.

Der Leiter des Ingenieurlaboratoriums bedarf bei der Eigenart des Unterrichts und der Zahl von mehr als 100 Studirenden dringend der Unterstützung durch einen dritten Assistenten.

Für einen Assistenten für Mineralogie, Geologie und Hüttenkunde der Durchschnitt mit 1500 ℳ.

Die Zahl der Studirenden in diesen Kollegien hat sich in den letzten Jahren mehr als verdoppelt und an den Exkursionen, die im Anschluß an den Unterricht stattfinden, nehmen oft über 100 Studirende theil. Der betreffende Professor hat außerdem die reichhaltigen Sammlungen in Ordnung zu erhalten. Zu seiner Entlastung soll ihm ein Assistent beigegeben werden.

Bei der technischen Hochschule zu Aachen.
Für einen Dozenten für Elektrotechnik 1440 ℳ.

Der Professor der Elektrotechnik und Vorsteher des elektrotechnischen Instituts ist bei dem Umfange seines Lehrgebietes außer Stande, auf Spezialgebiete der Elektrotechnik näher einzugehen und etwa den Bau- und den Bergingenieur oder den in die Praxis übertretenden Studirenden auf die für sie besonders wichtigen Fächer vorzubereiten. Um diesem Mangel abzuhelfen, ist ein zweistündiges Uebungskolleg für Konstruktion elektrischer Anlagen aller Gattungen sowie wichtiger elektrotechnischer Apparate ꝛc. und dazu eine zweistündige Vorlesung über Installationsarbeiten, Berechnung von Leitungsnetzen, Kostenanschläge ꝛc. in Aussicht genommen.

Dagegen weniger:

Bei der technischen Hochschule zu Berlin.
In Folge Umwandlung von 4 Assistentenstellen bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt in 4 Stellen für ständige Mitarbeiter der Durchschnitt mit 4 mal 2400 ℳ, zusammen 9600 ℳ.

Bei der technischen Hochschule zu Aachen.
In Folge Umwandlung der Dozentenstelle für Metallhüttenkunde und Löthrohrprobirkunst in eine etatsmäßige Professur 2400 ℳ.

Zu Tit. 12.

Mehr: Bei der technischen Hochschule zu Berlin zur Verstärkung des allgemeinen sächlichen Fonds der mechanisch-technischen Versuchsanstalt 2000 ℳ.

Der Fonds entspricht auch nach der durch den vorigen Etat erfolgten Verstärkung um 2000 ℳ nicht dem Bedürfniß. Es sind bei dem gesteigerten Betriebe der Anstalt weitere 2000 ℳ erforderlich.

Bei der technischen Hochschule zu Hannover.
Für Lehrmittel bei dem neu einzuführenden photogrammetrischen Unterricht 500 ℳ.

Zur Einführung des für das Studium von Bauwerken hochwichtigen photogrammetrischen Unterrichts ist eine einmalige Aufwendung (vgl. Kap. 14 Tit. 157) von 1500 ℳ, mit welcher die erforderlichen Instrumente und Apparate beschafft werden sollen, sowie ein laufender Fonds von 500 ℳ für Chemikalien ꝛc. nothwendig.

Zur Verstärkung des Lehrmittelfonds für das elektrotechnische Institut, insbesondere für einen Werkstattsmechaniker 700 ℳ.

Der Mechaniker hat die Apparate des elektrotechnischen Instituts im Stand zu erhalten und neue anzufertigen.

Bei der technischen Hochschule zu Aachen zur Verstärkung des Lehrmittelfonds für Metallhüttenkunde und Löthrohrprobirkunst 700 ℳ.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 14. Zum Bau von Universitätsgebäuden und zu anderen Universitätszwecken.

Königsberg. Zur Deckung des Fehlbetrages bei der Frauenklinik 4700 *M*.

„Der Fehlbetrag ist hauptsächlich auf die gesteigerte Aufnahme von Kranken, auf die Zunahme der Zahl der Operationen und darauf zurückzuführen, daß zum Ersatz für abgängige Wäschestücke Neubeschaffungen in größerem Umfange erforderlich waren. Sonstige Deckungsmittel sind nicht vorhanden."

Zum Erweiterungsbau des pharmazeutisch-chemischen Instituts einschließlich der Ergänzung der inneren Einrichtung 102 000 *M*.

„Das dem pharmazeutisch-chemischen Institut überwiesene bisherige Gebäude des chemischen Instituts reicht für seine jetzigen Zwecke nicht mehr aus, nachdem die Zahl der Praktikanten auf beinahe 60 gestiegen ist. Dieser gesteigerten Frequenz entsprechen weder die Räume noch die für den Unterricht und die wissenschaftlichen Untersuchungen bestimmten Einrichtungen. Zur Beseitigung des Raummangels soll ein Anbau auf der Westseite des Institutsgebäudes aufgeführt werden. Außerdem sollen die Einrichtungen des Instituts verbessert werden.

Nach dem superrevidirten Projekte betragen die Kosten für den Erweiterungsbau 102 000 *M*. In dieser Summe sind nicht enthalten die Kosten für die Ergänzung der Ausstattung des Instituts mit Apparaten."

Zur instrumentellen Ausstattung der Universitätsklinik für Augenkrankheiten 5000 *M*.

„Der Klinik fehlt es zum wissenschaftlichen Arbeiten in den erweiterten Räumen an dem entsprechenden Instrumentarium, namentlich an Mikroskopen. Die Beschaffung erfordert einen Kostenaufwand von 5000 *M*."

Zum Neubau des hygienischen Instituts, erste Rate 90 000 *M*.

„Für das im Hause Drummstraße Nr. 31a in unzulänglichen Räumen miethsweise untergebrachte hygienische Institut wird beabsichtigt, ein eigenes Gebäude herzustellen. Als Baustelle ist ein Platz im Versuchsgarten des landwirthschaftlich-physiologischen Instituts in Aussicht genommen.

Nach dem superrevidirten Projekte betragen die Kosten 117 600 *M*. Für das erste Jahr genügt eine Baurate von 90 000 *M*."

Zu baulichen Herstellungen und Inventarergänzungen für die Frauenklinik, sowie zur Beschaffung von Apparaten und Instrumenten für dieselbe 75 300 *M*.

„Für die Frauenklinik sind im Interesse der Krankenpflege und des Betriebes der Klinik verschiedene Aenderungen in der Benutzung der Räume und Neueinrichtungen in Aussicht genommen. Ueberdies sollen die Räume in Stand gesetzt werden. Außerdem bedarf die Klinik einer durchgreifenden Vervollständigung ihres Inventars und ihrer Apparate.

An baulichen Veränderungen sind hauptsächlich auszuführen: ein Krankenaufzug, ein Warteraum im Korridor des Erdgeschosses, ein Bibliotheks-, ein Sammlungs- und ein Laboratoriumsraum im Erdgeschoß des nördlichen Seitenflügels, ein Operationsraum, ein Untersuchungszimmer und ein Desinfektionsraum neben dem Operationsraum, ein Entbindungszimmer im zweiten Stockwerk des Seitenflügels und die Erneuerung des Desinfektionsapparates.

Diese Veränderungen erfordern . . .	20 384 *M*.
Ferner sind erforderlich:	
für die Umänderung und Ergänzung der Beleuchtung	2 454 „
für die elektrische Klingelleitung . . .	1 588 „
für die Instandsetzung der Räume der Klinik	10 980 „
für die Krankenkleidung	3 500 „
für den Wäschebestand	6 040 „
für die Neueinrichtung von Kranken- und Diensträumen	19 509 *M*
für Insgemein	1 545 „
sind	66 000 *M*.
Dazu treten für Apparate und Instrumente ꝛc.	9 300 „
macht insgesammt	75 300 *M*."

Berlin. Zum Ankauf eines militärfiskalischen Geländestreifens neben dem Klinikum, zur Erweiterung des letzteren, sowie zu baulichen Veränderungen und Instandsetzungen in demselben 77 130 *M*.

„Es wird beabsichtigt, einen an der Westseite des Klinikums belegenen 177,78 qm großen militärfiskalischen Geländestreifen von 90,25 m Länge und 2,15 m Breite an der Ziegelstraße, welcher sich bis zur Spree auf 1,62 m verringert, zu erwerben. Der Preis beträgt 17 930 *M*. Durch die Erwerbung wird, abgesehen von der Fernhaltung unangenehmer Nachbarschaft, die Möglichkeit gegeben, die Zustände der Augen- und der Ohrenklinik, welche beide in dem angrenzenden Gebäudeflügel des Klinikums untergebracht sind, in hygienischer Beziehung ganz wesentlich zu verbessern. Die Bebauung der Fläche für Zwecke der genannten Kliniken soll in der Weise erfolgen, daß kleine, durch Lichtschachte getrennte Anbauten hergestellt werden für die Aborte, die Bäder und die Theeküchen, welche zum Theil bisher in unzureichender Weise untergebracht sind, zum Theil werthvolle Räume in Anspruch nehmen. Die Kosten dieser Ausführungen betragen nach dem superrevidirten Entwurf 48 000 *M*. Endlich bedürfen in dem Klinikum die Fußböden, Thüren, Fenster, welche einer starken Abnutzung ausgesetzt sind, einer gründlichen Instandsetzung. Auch ist ein Neuanstrich dieser Gebäudetheile sowie der Decken und der Wände erforderlich. Die hierdurch und durch einige nothwendige bauliche Veränderungen entstehenden Kosten sind auf 11 200 *M* veranschlagt.

Die aufzuwendenden Beträge vertheilen sich also wie folgt:

a) Ankauf des Geländestreifens . . .	17 930 *M*,
b) Erweiterung des Klinikums . . .	48 000 „
c) Bauliche Veränderungen und Instandsetzungen	11 200 „
zusammen	77 130 *M*."

Zu baulichen Herstellungen in der Frauenklinik 24 070 *M*.

„In Folge des Hinzutritts des neuen Hörsaals mit Nebenräumen, des darunter befindlichen Sockelgeschosses und des Obduktionshauses haben die vorhandenen Dampfkessel der Heizanlage viel mehr zu leisten als vorher und sind deshalb im Winter unausgesetzt in Betrieb. Ein Reservekessel ist nicht vorhanden. Die Beschaffung eines vierten Kessels ist danach ein dringendes Bedürfniß. Zur Aufstellung desselben muß das Kesselhaus erweitert werden. Die Kosten betragen nach dem superrevidirten Anschlage . . 12 300 *M*.

Für die Waschanstalt ist zum Ersatz für die alte Hammer-Waschmaschine die Anschaffung einer Trommel-Waschmaschine nach ter Welp, ferner einer zweiten Centrifuge zum Entwässern der gereinigten Wäsche und eines neuen Wäschekochgefäßes erforderlich. Die Kosten sind auf veranschlagt. . . 3 770 „

Die Abortanlagen im Erdgeschoß des Hauptgebäudes, wo sich die stark besuchte gynäkologische Ambulanz befindet, sind äußerst mangelhaft, ebenso wie diejenigen in dem nördlichen angrenzenden Gebäude, welches die Wohnungen der Aerzte enthält. Es wird beabsichtigt, einen Verbindungsbau vom Nordende des Hauptgebäudes nach dem Küchenflügel herzustellen und darin die Aborte einzurichten.

Die Kosten sind in der Superrevision auf . . . . 8 000 „ festgestellt.

zusammen 24 070 *M*."

Zur Beschaffung von Apparaten und Instrumenten für die Augenabtheilung des Charité-Krankenhauses 5000 *M.*

„Bei einem Wechsel in der Leitung der Abtheilung hat sich die Nothwendigkeit einer fast vollständigen Neuausstattung mit Apparaten und Instrumenten ergeben. Nach den Kostenanschlägen erfordert diese Ergänzung des Inventars einen Kostenaufwand von 5000 *M.*“

Zur Instandsetzung der Gebäude der hygienischen Institute 8000 *M.*

„Der mangelhafte bauliche Zustand der Gebäude der Institute macht eine Reihe baulicher Instandsetzungsarbeiten nothwendig, für welche der laufende Universitätsbaufonds die Mittel nicht aufzubringen vermag. Im Einzelnen ist eine Ausbesserung der Gebäudefronten, der Dächer und der Schornsteinköpfe, sowie eine Wiederherstellung der Oefen in Aussicht genommen.

Die Kosten dieser Ausführungen sind auf 8000 *M* veranschlagt.“

Zum Neubau des ersten chemischen Instituts, einschließlich des Direktorwohnhauses, dritte und letzte Rate 769 700 *M.*

„Nach den Erläuterungen zu Kap. 14 Tit. 12 des Extraordinariums für 1898/99 sind die Kosten des Baues bei der Superrevision auf . . 943 900 *M* festgestellt worden.

Hiervon sind durch die Etats für 1897/98 und 1898/99 bereitgestellt worden . . . 900 000 „

so daß noch verbleiben . . . . . . 43 900 *M.*

Die inzwischen veranschlagten Kosten der baulichen inneren Einrichtung sind in der Superrevisionsinstanz auf . . . . 582 000 „ festgestellt worden.

Hierzu kommen für Apparate, Instrumente, Bücher ꝛc. . . . . 143 800 „

so daß im Ganzen noch flüssig zu machen sind . . . . 769 700 *M.*“

Zur Erweiterung der geologisch-paläontologischen Schausammlung im Museum für Naturkunde 17 600 *M.*

„Es besteht die Absicht, neben der paläontologischen Schausammlung auch eine geologische anzulegen. Hierzu bedarf es einiger baulichen Aenderungen sowie der Beschaffung von Schränken und Vitrinen. Die Gesammtkosten belaufen sich nach dem revidirten Kostenanschlage auf 17 600 *M.*“

Zur Beschaffung von Schränken und Schaupulten für die zoologische Sammlung des Museums für Naturkunde 8000 *M.*

„Für die zoologische Sammlung und zwar für die Hauptsammlung wie für die Schausammlung ist die Beschaffung mehrerer Schränke und Schaupulte in Folge Vermehrung der Sammlung nothwendig. Die Kosten, zu deren Deckung anderweite Mittel nicht zur Verfügung stehen, sind auf 8000 *M* veranschlagt.“

Zum Ankauf des Moosherbars des Dr. Karl Müller in Halle für den botanischen Garten und das botanische Museum 22 320 *M.*

„Nach sachverständigem Urtheil ist die Sammlung die reichhaltigste, vollständigste und schönste der Erde. Die Anzahl aller in dem Herbar vertretenen Moosarten beläuft sich auf etwa 12 000, die Anzahl der Exemplare auf etwa 70 000. Sie sind in mustergültiger Weise montirt und können ohne weiteren Kostenaufwand in die Sammlung des Museums einverleibt werden. Die damit verbundene Moosbibliothek umfaßt nicht nur die größeren Werke, sondern auch die Sonderabdrücke und Ausschnitte aus den verschiedensten, oft schwer zugänglichen Zeitschriften. Die Sammlung ist kritisch durchgearbeitet und enthält die Originalien von größeren wissenschaftlichen Werken des bisherigen Eigenthümers über die Mooskunde wie von seinen sehr zahlreichen kleineren, bis auf die neueste Zeit fortgeführten Arbeiten, zugleich aber auch fast alle von anderen Autoren in den letzten Dezennien aufgestellten Arten. Der Preis wird von fachmännischer Seite als mäßig bezeichnet.“

Zur Neuanlage des botanischen Gartens in Dahlem, dritte Rate 275 604 *M.*

„In weiterer Ausführung des in der Begründung zum Gesetz vom 26. Juni 1897 (Ges.-Samml. S. 202), betreffend das Charité-Krankenhaus und den botanischen Garten, entwickelten Planes sollen für das Jahr 1899 folgende Bauten ꝛc. für den in Dahlem anzulegenden botanischen Garten ausgeführt werden: die Gebäude, welche die Wohnungen für die Obergärtner und das Gartenpersonal, die Verwaltungsräume, Samenstuben ꝛc. enthalten, ferner die Aborte sowie die Bewässerungsanlage. Nach den superrevidirten Projekten betragen die Kosten

für die Gärtnerwohnhäuser ꝛc. . . . . 113 100 *M*,
für die Aborte . . . . 21 000 „
für die Bewässerungsanlage 210 700 *M*,
wovon bereitzustellen sind als erste Rate 100 000 „
Hierzu kommen noch für unvorhergesehene Ausgaben . . . . 41 504 „
zusammen 275 604 *M.*

Die Ausgabe wird zu Lasten des durch das obige Gesetz eröffneten Kredits von 16 Millionen Mark außeretatsmäßig verrechnet.“

Zur Erwerbung der Mineraliensammlung des Rittergutsbesitzers von Janson auf Schloß Gerdauen für das Museum für Naturkunde zu Berlin und sonstige wissenschaftliche Institute 155 000 *M.*

„Die von Janson'sche Mineraliensammlung ist eine der bedeutendsten Privatsammlungen dieser Art, die sich den berühmtesten gleichartigen Sammlungen des Auslandes an die Seite stellen kann. Sie übertrifft in mehrfacher Hinsicht die vorhandenen staatlichen Sammlungen, insbesondere durch Mineralien von seltener Formenschönheit und Reinheit des Materials. Ihre Erwerbung würde für die Sammlungen des Museums für Naturkunde hierselbst wie der sonstigen Universitätsinstitute eine sehr erwünschte Bereicherung bieten. Außerdem soll ein Theil derselben dazu dienen, eine mineralogische Lehrmittelsammlung für die in Danzig zu begründende technische Hochschule wie auch eine Sammlung für das Museum in Posen zusammenzustellen. Der geforderte Kaufpreis von 150 000 *M*, welchem noch die auf 5000 *M* veranschlagten Kosten der Ueberführung der Sammlung ꝛc. hinzutreten würden, erscheint angemessen.“

Greifswald. Zur Herstellung einer Baracke für Trachomkranke bei der Augenklinik, einschließlich der inneren Einrichtung 40 500 *M.*

„Für Greifswald hat sich das Bedürfniß herausgestellt, zur Unterbringung der Trachomkranken eine besondere Baracke bei der Augenklinik zu erbauen. Die Baracke soll für 18 Kranke — 9 Männer und 9 Frauen — eingerichtet werden. Als Bauplatz steht das Gelände westlich von der Augenklinik zur Verfügung. Die Kosten betragen einschließlich der Außenanlagen nach dem superrevidirten Projekte 31 500 *M*, wozu noch diejenigen der inneren Einrichtung mit 9000 *M* treten.“

Zur Beschaffung eines Lehrapparats für den dermatologischen Unterricht 5000 *M.*

„Im Interesse der Vervollständigung des medizinischen Unterrichts ist die Beschaffung des Apparates erforderlich. Die Kosten der nothwendigen Abbildungen, Instrumente ꝛc. sind auf 5000 *M* veranschlagt.“

Breslau. Zur Beschaffung einer Absonderungsbaracke für die Kinderklinik 8000 *M.*

„Zur wirksamen Absonderung von Kindern, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, ist die Aufstellung einer Absonderungsbaracke in Aussicht genommen. Eine solche ist zur Zeit nicht vorhanden. Die Kosten beziffern sich auf 8000 *M.*“

Zum Neubau des pharmakologischen Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung, des Nebengebäudes und der Außenanlagen, Ergänzungsrate 8000 *M.*

„Vgl. Kap. 14 Tit. 21 des Extraordinariums für 1898/99. In den für den Neubau des Instituts bereit gestellten Mitteln sind nicht mitenthalten die Kosten der Ausstattung desselben mit Instrumenten und Apparaten. Hierfür ist ein Betrag von 8000 ℳ erforderlich."

Zum Neubau des physiologischen Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung, des Nebengebäudes und der Außenanlagen, dritte und letzte Rate 79 200 ℳ.

Zur Ergänzung des Instrumentariums des physiologischen Instituts 15 000 ℳ.

„In dem Kostenanschlage für die innere Einrichtung des Neubaues des physiologischen Instituts sind Mittel zur Anschaffung von Instrumenten und Apparaten nicht vorgesehen. Der hiermit verbundene Aufwand beziffert sich auf 15 000 ℳ."

Zur Deckung des Fehlbetrages bei den klinischen Anstalten 14 000 ℳ.

„Der Fehlbetrag ist in Folge Unzulänglichkeit der sächlichen Fonds, namentlich derjenigen für Beköstigung, Inventar, Arzneien, Verbandstoffe 2c. entstanden. Eine dauernde Verstärkung dieser Fonds ist durch den Staatshaushalts-Etat für 1898/99 unter Kap. 119 Tit. 4 des Ordinariums erfolgt."

Zum Erweiterungsbau der Klinik für Hautkrankheiten, einschließlich der Ergänzung der inneren Einrichtung 17 500 ℳ.

„Im Interesse des Unterrichts wird beabsichtigt, an Stelle des gegenwärtig als Hörsaal benutzten Raumes den im Erdgeschoß des Südflügels der Klinik gelegenen Krankensaal zum Hörsaal zu machen und für die dadurch verloren gehenden 10 Krankenbetten Ersatz durch einen kleinen Anbau am Nordflügel zu schaffen. Dieser Anbau würde im Erdgeschoß und im ersten Stockwerk Raum für je 5 Betten bieten. Die damit verbundenen Kosten beziffern sich nach dem superrevidirten Projekte auf . . . . 15 000 ℳ.
Hierzu treten zur Umänderung und Ergänzung der inneren Ausstattung . . 2 500 =
sind im Ganzen 17 500 ℳ."

Zum Neubau des physikalischen Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung und der Außenanlagen, zweite und letzte Rate 215 750 ℳ.

Zur Deckung eines Fehlbetrages bei den sächlichen Ausgabefonds des hygienischen Instituts und demnächst zur Beschaffung von Instrumenten nnd Apparaten für dieses Institut 16 000 ℳ.

„Durch zahlreiche im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege ausgeführte Untersuchungen sowie durch starken Materialverbrauch bei den Kursen ist bei den Institutsfonds ein Fehlbetrag entstanden, zu dessen Deckung anderweite Mittel nicht zur Verfügung stehen. Ferner ist der Institutsneubau mit Instrumenten und Apparaten auszustatten. Mit einem Kostenaufwand von insgesammt 16 000 ℳ werden nach beiden Richtungen geordnete Verhältnisse zu schaffen sein."

Halle. Zur Erweiterung des pharmakologischen Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung 19 200 ℳ.

„Die Räume des im Jahre 1891 hergestellten und im Jahre 1894 erweiterten kleinen Gebäudes, in dem das pharmakologische Institut untergebracht ist, entsprechen dem Bedürfniß nicht mehr, da das Institut in erfreulicher Entwickelung begriffen ist. Zur Beseitigung des Raummangels ist der Anbau eines neuen Hörsaals in Aussicht genommen. Der jetzige Hörsaal soll für Institutszwecke verwendet werden, wozu einige bauliche Aenderungen im vorhandenen Gebäude erforderlich sind.

Die Kosten betragen nach dem geprüften Projekte
für den Erweiterungsbau . . . . . . 14 000 ℳ,
für die Aenderungen im vorhandenen Gebäude . . . . 2 400 =
für die Nebenanlagen . . . . 1 000 =
für die innere Einrichtung . . . . . 1 800 =
zusammen 19 200 ℳ."

Zur Erweiterung des botanischen Instituts und zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln und Apparaten für dasselbe 50 500 ℳ.

„Der jetzige Hörsaal ist nur 73 qm groß; die Zahl der Zuhörer beträgt regelmäßig 110 bis 120. Dabei ist er nur 3,4 m hoch. Er hat überdies eine sehr ungünstige Form, indem er 13 m lang ist. Die Samlungsräume sind in Folge der steten Vermehrung der Sammlungen überfüllt. Endlich ist der Mikroskopirraum für die Zahl der an den Uebungen theilnehmenden Studirenden zu klein. Zur Befriedigung dieser Raumbedürfnisse ist die Herstellung eines Anbaues an der Westseite des Institutsgebäudes in Aussicht genommen, der im ersten Stockwerk einen neuen zweiseitig beleuchteten Hörsaal für 120 Zuhörer und im Erdgeschoß einen Mikroskopirraum, ein Verbreiterungszimmer und einen kleinen Raum für die Handsammlung enthalten soll Der jetzige Hörsaal soll Sammlungssaal werden.

Nach dem superrevidirten Kostenanschlage betragen die Kosten
für den Erweiterungsbau . . . . . 35 000 ℳ,
für die Ergänzung der inneren Einrichtung 7 000 =
für die Nebenanlagen . . . . . . 4 500 =
46 500 ℳ.
Dazu kommen für Unterrichtsmittel und Apparate . . . . 4 000 =
sind insgesammt 50 500 ℳ."

Zur Herstellung eines neuen Hörsaals für die Frauenklinik, sowie zur Ergänzung der Wäschebestände der Klinik 47 700 ℳ.

„Es wird beabsichtigt, auf der Rückseite des klinischen Gebäudes zwischen den beiden Flügelbauten einen neuen Hörsaal anzubauen, weil der vorhandene Hörsaal nach Größe und Gestalt sowie nach seiner Einrichtung unzureichend ist. In letzterer Beziehung kommt namentlich in Betracht, daß in dem Hörsaal auch die Operationen mit Ausnahme der Laparotomien, wofür ein besonderer Raum vorhanden ist, ausgeführt werden.

Der bisherige Hörsal soll zur Aufstellung von Betten für Schwangere und Wöchnerinnen sowie für Kranke verwendet werden.

Nach dem superrevidirten Kostenanschlage sind aufzuwenden:
für den Hörsaalanbau . . . . 36 900 ℳ,
für die Einrichtung desselben . . . . 2 550 =
für die Herstellungen in dem vorhandenen Gebäude . . . . 4 100 =
43 550 ℳ,
wozu noch die Kosten der Vermehrung der Bettwäsche und der Krankenkleider treten mit . . . . 4 150 =
sind insgesammt 47 700 ℳ."

Zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten für das hygienische Institut 6000 ℳ.

„Der starke Besuch des Instituts durch Praktikanten macht eine Vermehrung der Arbeitsplätze erforderlich. Deren Ausstattung sowie die Beschaffung von Instrumenten für die Untersuchung des umfangreichen, aus den Kliniken an das Institut gelangenden Materials bedingt nach den Kostenanschlägen einen Aufwand von 6000 ℳ."

(Fortsetzung folgt.)

Braunschweig. Der Verein für Feuerbestattung zu Braunschweig, welcher 243 Mitglieder stark ist, hatte an den Landtag eine Eingabe mit dem Antrage gerichtet, die Landesversammlung wolle beschließen, daß die fakultative Feuerbestattung im Herzogthum zugelassen werde. Die Kommission für das Innere, welcher diese Eingabe zunächst überwiesen war, beschloß anheimzugeben, die Landesversammlung wolle die Eingabe der Herzoglichen Landesregierung als Material für eine

etwaige spätere Prüfung der Frage der Zulassung fakultativer Feuerbestattung überweisen. Die Angelegenheit gelangte in der Sitzung des Landtages am 14. Dezember 1898 zur Verhandlung; nach längerer Besprechung wurde mit erheblicher Stimmenmehrheit beschlossen, das Gesuch der Herzoglichen Landesregierung zur **Berücksichtigung** zu empfehlen.

Vermischtes.

Schweiz. Die Verbreitung von Pocken und Diphtherie im Jahre 1897. (Sanit. = demogr. Wchbull. der Schweiz. 1898. S. 454.)

Die Zahl der Pockenerkrankungen in der Schweiz ist seit 1895 etwas heruntergegangen. Es wurden in den Jahren 1892 bis 1897 jahrweise 488, 212, 940, 17, 56 und 51 Krankheitsfälle gemeldet. Es starben 1895 bis 1897 von den Erkrankten 1, 10 und 3. Am häufigsten waren im Jahre 1897 die Erkrankungen in den Monaten April bis Juni und in den Kantonen Zürich, Zug und Waad (siehe nachfolgende Uebersicht).

Kantone	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	September	November
Zürich	2	—	2	10	2	6 [1]	—	—
Zug	—	—	—	2	8	—	—	—
Aargau	—	2 [1]	—	—	2	—	—	—
Tessin	—	1	—	—	1	3	—	—
Waadt	—	—	—	1	5	1 [1]	—	1
Wallis	—	—	—	1	—	—	1	—
Schweiz	2	3 [1]	2	14	18	10 [2]	1	1

Anmerkung. Die kleinen Ziffern beziehen sich auf die Zahl der Gestorbenen.

Durch die Bekämpfung der Pocken sind für die betroffenen Kantone im Ganzen 16 629,09 Fr. an Kosten entstanden, zu denen der Bund 8314,66 Fr. beigesteuert hat.

Ueber den Impfzustand ist auf Grund einer nicht das Jahr, sondern die einzelnen Seuchen berücksichtigenden Uebersicht Bericht erstattet, die nachstehend wiedergegeben ist.

Kanton	Gemeinde	Dauer der Seuche	Erkrankte: Gesammtsumme	Erkrankte: Hiervon nicht geimpft	Gestorbene: Gesammtsumme	Gestorbene: Hiervon nicht geimpft
Zürich	Bachenbülach	10. 12. 96-20. 2. 97	3	1	—	—
	Niederglatt	4. 1.-10. 2. 97	1	—	—	—
	Hochfelden	29. 1.-22. 2. 97	1	—	—	—
	Adlisweil	22. 3.-18. 5. 97	7	2	—	—
	Zürich	28. 12. 96-21. 1. 97 27. 3.-16. 5. 97 15. 5.-25. 7. 97	13	4	1	1
Zug	Baar	24. 4.-11. 7. 97	10	5	—	—
Aargau	Königsfelden	19. 2.-7. 6 97	4	1	1	1
Tessin	Mendrisio	27. 2.-20. 3. 97	1	—	—	—
	Quinto	26. 5.-18. 7. 97	4	4	—	—
Waad	Le Chenit	24. 12. 96-14. 1. 97	1	—	—	—
	Payerne	4. 4.-26. 6. 97	4	2	—	—
	Corcelles	13. 5.-9. 7. 97	2	1	—	—
Wallis	St. Leonard	4. 4.-13. 5. 97	1	—	—	—
		Schweiz	52	20	2	2

An **Diphtherie-Erkrankungen** sind im Berichtsjahre 9523 gemeldet worden, von denen 7606 bakteriologisch untersucht sind; am meisten befallen waren die Kantone Bern (2104 Erkrankungen), Zürich (1495), Waad (984), Basel-Stadt (924), Aargau (642), St. Gallen (586), Thurgau (388), Solothurn (326), Freiburg (322), Luzern (312).

Aegypten. Ueber die Geburten, Sterbefälle und Impfungen in den Jahren 1895 bis 1897, welche an der Hand der Ergebnisse der letzten Volkszählungen seitens des Vorstandes des egyptischen Bureaus für Medizinalstatistik Dr. Engel Bey zusammengestellt sind, giebt nachstehende Uebersichtstafel Auskunft. Die Verhältnißzahlen sind auf die durch Berechnung ermittelten jährlichen Durchschnittsziffern der Bevölkerung zu beziehen. Die Impfungen und Wiederimpfungen sind fast ausschließlich an Eingeborenen vorgenommen worden.

In Egypten sind	Geboren: Eingeborene: absolute Zahl	Geboren: Eingeborene: auf je 1000 Eingeborene	Geboren: Fremde	Gestorben: Eingeborene: absolute Zahl	Gestorben: Eingeborene: auf je 1000 Eingeborene	Gestorben: Fremde: absolute Zahl	Gestorben: Fremde: auf je 1000 Fremde	Geimpft: Erfolg: mit	Geimpft: Erfolg: ohne	Wiedergeimpft: Erfolg: mit	Wiedergeimpft: Erfolg: ohne
1895	349 917	37,9	1226	177 660	19,2	2073	18,9	321 649	8563	8456	3016
1896	349 263	37,1	1424	219 504	23,3	2416	21,7	330 930	4549	7702	2551
1897	358 410	37,2	1241	199 363	20,7	2212	19,6	332 070	8659	5797	2136

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, Geschäftsbericht des Vorstandes der — Gr. Hessen für 1897. Darmstadt 1898. 8°.

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hessen-Nassau. Verwaltungsbericht für 1897. Kassel 1898. 4°.

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz. Uebersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse für 1897. Fol.

Johne, Prof. Dr. Ueber Tollwuthimpfungen zu diagnostischen Zwecken. Jena 1898. Sep.-Abdr. 8°.

---

7. Woche vom 12. bis 18. Februar 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	107	2	55	19	21,5	24,5	—	—	—	1	—	9	14	9	—	—	19	3
Altendorf	46 293	73	1	23	15	25,8	20,3[1]	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	19	—
Altona	153 025	85	7	42	8	14,3	22,9	—	—	1	—	—	7	11	—	—	—	21	2
Augsburg	86 743	57	1	45	9	27,0	27,7	—	—	1	—	1	6	6	4	1	1	25	2
Bamberg	41 070	36	2	11	6	13,9	22,8	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	6	—
Barmen	134 768	84	1	38	10	14,7	18,6	1	2	—	—	—	5	9	3	—	—	17	1
Berlin	1 747 903	964	40	589	161	17,5	21,3	4	14	11	1	2	77	88	31	8	8	.	.
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	41	2	14	6	13,8	18,0	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	7	—
Bochum	58 314	52	3	50	14	44,6	23,5	1	2	4	1	—	2	11	1	—	—	26	2
Bonn	47 966	39	—	25	7	27,1	26,4	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	17	—
Brandenburg	45 914	31	3	13	6	14,7	25,9	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	9	—
Braunschweig	125 536	81	1	56	10	23,2	22,1	—	—	—	—	—	3	19	1	—	—	31	2
Bremen	149 544	85	1	53[2]	10	18,4[2]	18,8	—	—	—	—	—	8	15	—	—	—	28	2
Breslau	405 362	246	11	263[3]	80	33,7[3]	27,9	—	1	2	1	—	36	66	21	2	2	129	7
Bromberg*	50 015	33	—	25	7	26,0	21,3	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	18	—
Charlottenburg	172 166	99	4	59	17	17,8	20,0	—	—	—	—	—	7	11	1	—	—	38	2
Chemnitz	176 830	139	10	89	46	26,2	29,7	1	—	1	—	—	11	8	2	—	—	64	2
Danzig	129 378	119	3	55	21	22,1	26,2	—	—	2	—	—	4	6	5	5	5	37	1
Darmstadt	68 220	42	—	15	5	11,4	20,0	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	9	—
Dessau	48 294	32	—	18	3	19,4	22,5	2	—	—	—	—	1	3	—	—	—	12	—
Dortmund	126 691	110	—	45	12	18,5	22,4	—	2	6	2	—	—	9	2	1	1	22	2
Dresden	388 587	271	12	158[4]	45	21,1[4]	21,3	1	1	4	—	—	16	20	10	1	1	101	5
Düsseldorf	198 787	166	4	68	21	17,8	21,7	—	2	3	—	—	8	14	1	—	—	37	3
Duisburg	78 144	70	2	44	17	29,3	23,9	—	—	1	—	—	2	15	2	—	—	21	3
Elberfeld	148 969	95	3	44	14	15,4	19,0	2	1	—	1	—	4	8	1	—	—	25	2
Elbing	48 906	35	1	24	3	25,5	27,5	—	—	—	—	—	1	2	5	1	—	14	2
Erfurt	82 091	49	5	22	3	13,9	21,3	—	—	—	—	1	4	5	1	1	1	11	—
Essen	109 012	94	4	41	10	19,6	23,2	—	1	—	2	—	8	11	3	—	—	16	—
Flensburg	43 437	22	4	19	6	22,7	21,6	—	—	—	—	—	3	2	3	—	—	11	—
Frankfurt a. M.	250 932	141	5	74	18	15,3	18,6	—	—	1	—	1	11	10	3	—	—	47	1
Frankfurt a. O.	61 616	43	2	37	11	31,2	25,1	—	—	—	—	—	2	11	—	—	—	24	—
Freiburg i. B.	55 882	41	—	20[5]	4	18,6[5]	23,0	—	—	—	—	—	4	2	2	1	1	12	—
Fürth	49 120	34	1	28	15	29,6	26,8	—	1	—	—	—	1	6	6	1	1	14	—
Gera	46 371	34	2	24	9	26,9	27,0	—	—	—	—	—	2	1	4	1	1	14	3
M.-Gladbach	56 554	30	1	20	4	18,4	23,2	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	7	3
Gleiwitz	45 439	51	1	39	22	44,6	20,2	—	2	1	—	—	3	2	6	2	2	23	2
Görlitz	75 652	42	1	43	19	29,6	24,6	—	—	—	—	—	5	10	3	—	—	25	—
Hagen	46 423	29	1	16	1	17,9	21,5	—	1	—	1	—	1	1	1	—	—	9	2
Halberstadt	44 280	40	1	23	4	27,0	24,3	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	14	—
Halle	126 736	96	3	59[6]	16	24,2[6]	23,0	1	4	3	—	—	5	9	—	—	—	34	3
Hamburg	663 073	400	16	227	49	17,8	24,7	—	—	—	—	2	40	44	6	—	—	125	10
Hannover	234 676	148	2	74	15	16,4	19,7	—	—	—	1	—	11	12	—	—	—	46	4
Harburg	47 954	42	3	20	6	21,7	22,9	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	16	—
Hildesheim	43 259	25	—	25	7	30,1	21,2	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	15	1
Kaiserslautern	43 537	36	2	17	5	20,3	19,5	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	9	1
Karlsruhe	91 426	57	2	34	8	19,3	19,2	—	—	—	1	—	5	5	3	1	1	20	—
Kassel	89 294	46	—	24	4	14,0	17,3	—	—	—	1	—	4	5	—	—	—	14	—
Kiel	97 487	57	3	26	8	13,9	21,6	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	13	3
Koblenz	41 334	22	1	9	2	11,3	19,8	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	4	—
Köln	349 628	288	9	155	47	23,1	24,9	—	—	2	—	1	23	27	6	1	1	95	1
Königsberg i. Pr.	181 047	118	6	109	16	31,3	27,2	1	—	1	2	—	12	23	11	1	1	58	1
Königshütte	50 570	52	2	29	12	29,8	26,1	1	—	—	1	—	—	5	1	1	1	20	1
Krefeld*	108 585	63	2	38	9	18,2	21,3	—	—	2	—	—	4	4	3	—	—	24	1
Leipzig	430 665	283	19	138	36	16,7	22,2	1	—	2	1	—	21	22	7	1	1	78	6
Liegnitz	55 124	32	4	26	8	24,5	27,5	—	—	1	—	—	1	4	2	—	—	16	2
Linden*	41 452	50	—	25[7]	9	31,4[7]	32,5	—	—	1	—	—	3	7	—	—	—	14	—
Ludwigshafen	44 518	53	2	21	10	24,5	24,6	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	13	1
Lübeck	74 878	53	1	31	9	21,5	19,6	1	1	—	—	—	2	7	1	—	—	18	1
Magdeburg	223 160	143	5	84	27	19,6	24,4	3	1	—	—	—	8	15	8	1	1	47	2
Mainz	78 759	57	3	49	16	32,4	21,1	—	—	—	—	1	4	11	1	1	1	31	1
Mannheim	115 386	91	2	41	20	18,5	21,5	—	—	—	1	—	4	18	2	1	1	15	1
Metz	59 065	30	4	17	3	15,0	19,8	1	—	—	—	—	3	3	1	—	—	8	1
Mülhausen i. E.	87 354	41	4	32	11	19,0	23,4	—	—	—	—	—	5	8	4	4	4	14	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 51 = 17,7 ‰. — [3]) Desgl. 255 = 32,7 ‰. — [4]) Desgl. 146 = 19,5 ‰. — [5]) Desgl. 15 = 14,0 ‰. — [6]) Desgl. 47 = 19,3 ‰. — [7]) Desgl. 23 = 28,9 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	447 773	313	12	200	70	23,2	26,2	—	—	1	—	1	35	22	24	3	3	112	5
Münster	62 456	53	1	33	6	27,5	23,8	1	—	—	—	—	1	11	—	—	—	20	—
Nürnberg	207 900	118	10	94	42	23,5	24,3	—	1	—	—	—	16	17	6	2	2	52	2
Offenbach	42 477	30	3	18	5	22,0	20,2	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	15	—
Osnabrück	48 586	43	—	23	4	24,6	19,9	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	13	—
Plauen i. V.	64 073	50	4	23	13	18,7	23,0	—	—	1	—	—	2	—	1	1	1	19	—
Posen	75 545	43	2	41	10	28,2	26,8	—	—	1	—	—	7	6	—	—	—	25	2
Potsdam	61 558	27	2	24[3])	6	20,3[3])	22,0	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	16	1
Regensburg	44 391	29	1	25	7	29,3	28,5	—	—	—	—	—	2	6	2	—	—	15	—
Remscheid	52 235	34	—	10	3	10,0	20,0	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	4	—
Rixdorf*	74 492	74	4	27	13	18,8	26,8[1])	—	—	1	—	—	4	4	3	—	—	15	—
Rostock	53 586	27	—	18	2	17,5	20,4	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	13	1
Schöneberg*	83 080	49	3	23	7	14,4	15,4[2])	—	—	1	—	—	—	6	1	—	—	14	1
Solingen	43 928	36	2	17	5	20,1	22,3	—	—	—	1	—	2	3	1	—	—	10	—
Spandau	63 348	48	—	31	7	25,4	23,9	—	—	—	—	—	4	9	1	—	—.	16	1
Stettin	159 132	106	3	65	25	21,2	26,0	—	—	4	—	—	8	6	3	—	—	42	2
Straßburg i. E.	144 607	99	5	65	16	23,4	23,5	—	—	3	—	—	11	13	7	7	6	28	3
Stuttgart	153 165	93	1	44	14	14,9	19,0	—	—	—	—	—	1	10	3	1	1	29	1
Trier	41 937	15	—	16	2	19,8	22,2	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	10	1
Ulm	42 083	19	—	10	3	12,4	19,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1
Wiesbaden	81 273	38	2	35	5	22,4	18,7	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	25	2
Würzburg	74 449	47	1	45[4])	10	31,4[4])	24,3	—	—	—	—	—	6	15	3	3	2	21	—
Zwickau	53 344	33	—	21	10	20,5	25,2	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	14	1

Woche vom 12. bis 18. Februar 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 4. Febr.	512 758	295	21	136	30	13,8	.	—	—	—	—	—	12	22	4	—	—	95	3
Antwerpen bis 11. Febr.	287 462	168	5	137	42	24,8	.	—	4	1	1	2	10	32	10	—	—	76	1
Brüssel	205 451	103	9	96	18	24,3	.	6	—	1	1	3	11	19	6	.	.	47	2
Budapest bis 11. Febr.	666 722	490	26	351	86	27,4	.	5	5	6	13	1	59	71	20	.	.	156	15
Christiania	203 337	172	7	104	23	26,6	.	—	2	—	—	—	13	8	2	.	.	79	—
Edinburg	298 927	141	.	148	24	25,7	.	2	1	—	—	.	9	10	—	.	.	126	.
Glasgow	733 903	478	.	452	.	32,0	.	5	7	1	.	.	.	11	6	.	.	422	.
Kopenhagen	345 000	181	5	197	53	29,7	.	4	5	1	2	1	32	38	5	.	.	106	3
Krakau bis 11. Febr.	83 730	88	7	63	14	39,1	.	5	—	2	1	—	13	12	1	1	—	28	1
Lemberg bis 11. Febr.	140 687	32	11	67	16	24,8	.	1	—	3	1	—	17	15	—	—	.	30	—
London	4 546 752	2862	.	1686	328	19,3	.	27	4	40	16	5	154	247	30	—	—	1084	79
Lyon bis 4. Febr.	466 028	167	10	198	30	22,1	.	—	—	—	—	1	37	51	7	—	.	101	1
Madrid	508 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 11. Febr.	988 610	.	29	465	146	24,5	.	13	12	7	3	2	67	21	23	.	.	317	.
New York bis 28. Jan.	3 550 053	1680	126	1245	230	18,2	.	13	11	33	6	4	191	265	22	.	.	648	52
Odessa	404 651	.	5	154	44	19,8	.	3	3	2	—	1	40	6	4	2	2	93	2
Paris	2 511 629	1294	71	983	114	20,4	.	13	4	4	13	5	204	132	25	—	—	558	25
Petersburg bis 11. Febr.	1 132 677	730	28	604	218	27,7	.	7	5	13	34	—	90	41	44	.	.	370	.
Prag und Vororte	380 497	242	10	224	46	30,6	.	5	4	2	4	—	35	29	3	.	.	135	7
Rom bis 14. Jan.	500 610	254	14	228	27	23,7	.	1	—	2	2	—	20	59	8	.	.	131	5
Stockholm bis 11. Febr.	283 550	125	11	190	40	34,8	.	3	—	11	—	—	31	58	2	—	—	84	1
Triest	165 913	122	7	62	13	19,4	.	—	1	1	1	—	12	9	—	—	—	37	1
Venedig bis 4. Febr.	169 883	85	3	94	17	28,8	.	8	1	5	1	—	10	10	3	.	.	55	1
Warschau bis 11. Febr.	601 408	487	19	270	83	23,3	.	2	3	3	3	—	33	49	15	.	.	157	5
Wien	1 606 629	1008	72	790	217	25,6	.	14	8	17	1	2	131	225	37	—	—	339	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 12. bis 18. Februar 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[6])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	10	—	3	2	—	1	2	—	—	1	1	—	1
Scharlach	20	—	—	1	1	—	2	—	1	2	1	1	5
Diphtherie u. Croup	56	3	8	6	2	5	12	—	8	3	4	2	7
Unterleibstyphus	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rose	7	2	2	1	3	3	.	2	4	4	2	4	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	69	9	23	5	29	14	18	—	49	14	2	27	76
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	61	—	20	3	5	19	4	4	17	10	2	8	13
Lungenschwindsucht	47	6	9	1	8	7	2	8	19	5	1	20	25
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	94	8	68	15	26	19	13	4	42	7	8	10	29
Akuter Darmkatarrh	7	—	4	2	2	2	1	—	6	4	2	1	5
Chron. Alkoholismus	23	—	1	—	1	3	1	3	2	4	2	1	18
Ak. Gelenkrheumatism.	21	2	26	2	4	9	5	4	21	4	8	10	8
And. rheumat. Krankh.	28	1	14	1	10	6	13	6	16	8	—	15	12
Verletzungen	82	23	70	8	19	37	25	—	90	31	3	22	61
Alle übrigen Krankh.	661	45	386	43	129	211	148	44	322	76	48	110	441
Summe	1199	99	628	90	239	336	246	75	597	173	84	235	710
Verbliebener Bestand	4657	412	2298	342	1045	1081	870	389	1935	565	483	971	3512

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	12./2.-18./2.	8	42	[5])54	5 92	2
Breslau	desgl.	1	18	33	23	1
R.-B. Aachen	desgl.	6	22	7	36	1
Arnsberg	desgl.	15	34	87	78	1
Aurich	desgl.	—	3	—	18	2
Düsseldorf	desgl.	24	133	94	87	6
Erfurt	desgl.	1	2	20	47	—
Hannover	desgl.	5	25	16	27	3
Hildesheim	desgl.	—	22	7	23	—
Königsberg	5./2.-11./2.	21	248	52	19	1
Lüneburg	12./2.-18./2.	6	15	6	21	1
Marienwerder	desgl.	4	77	9	15	—
Minden	desgl.	9	3	—	28	2
Münster	desgl.	—	—	6	10	2
Osnabrück	.	.	.	.	.	.
Posen	desgl.	9	228	35	20	5
Schleswig	desgl.	5	62	45	31	5
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	3	12	6	12	—
Stettin	desgl.	5	11	31	64	1
Stralsund	desgl.	2	5	8	6	3
Trier	5./2.-18./2.	29	271	7	49	5
Wiesbaden	12./2.-18./2.	3	14	13	25	2
Stadt München	desgl.	2	3	10	29	2
Nürnberg	desgl.	—	9	9	23	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	2	17	5	24	2
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	2	10	9	—
Hamburg	desgl.	1	7	12	27	3

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 16,9 ‰. — [4]) Desgl. 43 = 30,0 ‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 12. bis 18. Februar 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	12. Februar	12,3	5,7	747,0	747,0	746,2	84	67	78	—	SW	2
	13. "	9,1	3,2	746,7	748,6	749,5	78	80	83	2,6	WSW	2
	14. "	13,5	6,9	752,5	754,4	755,3	82	54	83	2,2	SW	1
	15. "	12,6	4,8	751,4	754,2	756,8	86	59	83	—	SO-SW-NW	1—2
	16. "	12,4	5,5	756,2	752,0	753,9	93	70	93	0,1	SSO-SW	1
	17. "	7,8	5,3	760,0	763,5	764,1	99	90	87	0,9	NO-SO	1
	18. "	7,4	3,8	764,5	764,4	763,7	83	78	88	0,1	OSO	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	12. Februar	13,3	3,5	713,0	712,6	714,4	57	54	61	0,1	SW	3,2
	13. "	15,4	4,0	714,6	713,5	712,7	47	25	60	—	SW	5,8
	14 "	13,4	3,0	715,2	714,4	713,8	62	35	67	—	S	1,7
	15. "	13,1	2,4	716,8	717,9	718,8	65	45	71	—	S	1,2
	16. "	15,6	0,8	717,8	716,0	717,4	71	38	88	2,3	W	2,4
	17. "	9,9	1,9	720,4	719,4	719,5	88	68	82	—	NO	2,2
	18. "	10,1	—0,2	719,7	719,7	720,0	92	63	92	—	NO	1,4

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 265* bis 280*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, den 8. März 1899. | Nr. 10.

An Stelle des Königlich preußischen Stabsarztes Dr. Brucke ist der Königlich preußische Stabs- und Bataillonsarzt im Infanterie-Regiment von Voigts-Rhetz (3. Hannoversches) Nr. 79 Dr. Burkhardt behufs kommissarischer Beschäftigung zum Gesundheitsamte kommandirt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Arabien. Einer Mittheilung vom 26. Februar zufolge sind in Djeddah 2 Todesfälle festgestellt.

Britisch-Ostindien. In Bombay sind in den 3 Wochen vom 18. Januar bis 7. Februar insgesammt 1421, 1559 und 1580 (im Vorjahre entsprechend 1708, 1842 und 2042) Personen gestorben, davon an Pest 456, 540 und 588 (834, 927 und 1113); an der Seuche erkrankten in diesen Zeiträumen 553, 663 und 716 Personen.

In Karachi ist die Pest seit den ersten Tagen des März in starker Zunahme begriffen.

In Kalkutta (vgl. S. 125) erkrankten und starben an Pest in der Zeit vom 22. Januar bis 4. Februar je 2 Personen; ferner sind daselbst 28 Personen an Cholera, 2 an Pocken und 377 an Fiebern gestorben.

Madagaskar. (Vgl. S. 125.) Vom 25. Januar bis 1. Februar sind in Tamatave 2 Personen erkrankt, 1 gestorben (darunter kein Europäer). Seit dem 9. Februar ist zufolge einer Mittheilung vom 17. dess. M. ein neuer Fall nicht festgestellt worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 3, Moskau 5, Warschau 4 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser), Paris je 8, Petersburg 24, Warschau (Krankenhäuser) 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Krakau 5 Todesfälle; Petersburg 5, Warschau (Krankenhäuser) 10 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Arnsberg 2, New York 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf, Kopenhagen je 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** New York 1 Todesfall; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; **Varizellen:** Wien 60 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 55 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 81, Nürnberg 77, Wien 66 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 19, Braunschweig 2, Bremen 6, Breslau 10, Charlottenburg 3, Erfurt 2, Flensburg, Halle je 3, Hannover 4, Leipzig 7, Würzburg 5, Budapest 3, Kopenhagen 20, London (Krankenhäuser) 113, Moskau 5, New York 21, Paris, Petersburg je 4, Prag 3, Rom 2, Stockholm 11, Wien 10 Todesfälle; Nürnberg 73, Hamburg 97, Kopenhagen 1631, Stockholm 146, Wien 69 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 106 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Diphtherie** und **Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 4,27%): in Ludwigshafen, Solingen — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 87, Breslau 21, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 139, Düsseldorf 96, in München 34, Hamburg 33, Budapest 21, Kopenhagen 45, London (Krankenhäuser) 149, New York 196, Paris 64, Petersburg 80, Stockholm 110, Wien 71 — desgl. an **Masern** in Berlin 38, Breslau 23, im Reg.-Bez. Posen 217, in Budapest 184, Edinburg 234, Kopenhagen 211, New York 153, Petersburg 110,

Prag, Stockholm je 45, Wien 299 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 54, Breslau 30, im Reg.-Bez. Arnsberg 93, in Hamburg 25, Budapest 47, Edinburg 22, Kopenhagen 51, London (Krankenhäuser) 241, New York 229, Paris 76, Petersburg 35, Wien 59 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 28, London (Krankenhäuser) 23, Paris 40, Petersburg 153.

(Zur Monatstabelle)[1]). Im Berichtsmonat (Januar für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Madrid 6, Bombay 4, Buenos Aires 5, Rio de Janeiro 21; **Cholera, Pest, Gelbfieber**: vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus**: Borbeck, Posen, Wattenscheid, Bernburg je 1, Mexiko 26, Rio de Janeiro 1; **Genickstarre**: Cincinnati 1, Detroit 5, Minneapolis 6, New York 23; **Tollwuth**: Buenos Aires, Rio de Janeiro je 1; **Influenza**: Berlin 29, Barmen 4, Breslau, Dortmund je 6, Elberfeld 13, Frankfurt a. M. 4, Hamm 7, Hannover 2, Köln 14, Krefeld 5, Magdeburg 3, Minden, Stettin, Stralsund, Bayreuth, Leipzig je 2, Bernburg 3, Hamburg 6, 16 deutsche Orte je 1, Bukarest 1, Amsterdam 2, Madrid 47, Cincinnati 1, Detroit 11, Minneapolis 4, St. Louis 12, Mexiko 1, Buenos Aires 4; **Lepra**: Bombay 3.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Gnesen, Inowrazlaw, Köslin, Kreuznach, Langendreer, Malstatt-Burbach, Neunkirchen, Stendal, Hagenau;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91% in allen deutschen Orten): in Dtsch.-Wilmersdorf, Braubauerschaft, Giebichenstein, Wattenscheid;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27% in allen deutschen Orten): in Allenstein, Aschersleben, Bocholt, Braubauerschaft, Düren, Eisleben, Jersitz, Lipine, Merseburg, Schalke, Siegen, Staßfurt, Wanne, Pirna, Heilbronn.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Boxhagen-Rummelsburg, Emden, Fulda, Neuruppin, Paderborn, Prenzlau, Bayreuth, Kempten, Pirmasens, Speyer, Eßlingen, Rio de Janeiro;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in 68 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Beeck, Bielefeld, Bottrop, Duisburg, Essen, Kreuznach, Ohligs, Wesel, Witten, Göppingen, Hagenau, ferner in Bukarest, Amsterdam, Utrecht, New York, Mexiko;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in Burg, Döbeln, Apolda, Basel, Le Havre, Nancy, Zürich, Mexiko.

Von den 274 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) Wattenscheid 37,2 Pirna 40,3 (1895/97: 24,3), Beeck[2]) 43,7 (27,3). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 43,0 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 4 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen: Gera 341 (Gesammtsterblichkeit 24,3), Ansbach 343 (18,3), Bayreuth 444 (24,7), Pirna 486 (40,3).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) in 29 Orten. Unter 12,0‰ blieb dieselbe in Luckenwalde 10,6 (1886/95: 23,8), Neustadt a. H. 10,2, Landau 10,1, Goslar 9,8, Wilhelmshaven 9,7 (1891/95: 15,1), Groß-Lichterfelde 9,1 (1886/95: 14,8).

Die Säuglingssterblichkeit blieb in 30 Orten unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Weniger als ein Siebentel derselben starb in 89, weniger als ein Fünftel in 92 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der über 1 Jahr alten Personen gegenüber dem Vormonate etwas verschlechtert, der Säuglinge wenig geändert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 3 Orte gegen 3 im Vormonate, eine geringere als 15,0‰ 29 gegen 42. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 4 Orten gegen 5, weniger als 200,0 in 211 gegen 204 im Vormonate.

---

[1]) Der Nachweis aus Beuthen ist ausgeblieben.

[2]) Unter Zugrundelegung der seitens der Gemeinde Beeck angenommenen Einwohnerzahl (am 1. Februar 1899: 34 212), welche erheblich höher ist als die im Gesundheitsamte nach Maßgabe der Ergebnisse der beiden letzten Volkszählungen berechnete, würde die Sterblichkeit daselbst nur 29,5‰ betragen haben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Zufolge einer Mittheilung vom 26. Februar werden die Abfahrten von Djeddah einer zehntägigen Quarantäne in Lazarethhäfen unterstellt. —

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat beschlossen, das Pestreglement gegen die Herkünfte von Kalkutta vom 18. Februar ab in Kraft zu setzen. —

Marokko. Die im vorigen Jahre (Veröff. 1898 S. 306) getroffene Bestimmung, wonach Schiffe, die zurückkehrende Mekkapilger an Bord führen, in den marokkanischen Häfen nicht zugelassen werden, bleibt zufolge einer Mittheilung vom 19. Februar auch für die gegenwärtige Pilgerfahrt und bis auf Weiteres in Kraft bestehen. Die Sanitätsbehörden des Rothen Meeres und Alexandriens sind hiervon verständigt worden.

Das öffentliche Gesundheitswesen in Frankfurt a. M. im Jahre 1897.

Nach dem vom ärztlichen Vereine herausgegebenen Jahresbericht; XLI. Jahrgang. (Vgl. Veröff. 1898 S. 111.)

Witterungsverhältnisse. Der Luftdruck betrug im Mittel 753,1 mm genau entsprechend dem Durchschnitt der 45 Jahre 1851—1895, der höchste (am 21. November beobachtete) Barometerstand 771,9, der niedrigste (am 29. November beobachtete) 727,4 mm. Die Jahrestemperatur stellte sich im Mittel auf 9,6° und blieb nur um 0,1° hinter dem Durchschnitt der 45 Jahre 1851—1895 zurück; der heißeste Tag war der 29. Juni (durchschnittliche Tagestemperatur 25,3), an welchem auch der höchste Thermometerstand des Jahres mit 32,4° beobachtet wurde, der kälteste der 22. Januar (durchschnittliche Tagestemperatur — 5,6); der tiefste Thermometerstand im Jahre wurde am 25. Januar (— 8,0) beobachtet. Das Jahr hatte weniger Frosttage, weniger Eistage, aber mehr Sommertage, als dem 45 jährigen Durchschnitt entspricht. Die Menge der Niederschläge im Jahre 1897 betrug nur 496,3 mm, d. s. 122,5 mm weniger als im Durchschnitt der 45 Jahre 1851—1895; dagegen war die Zahl der Regen- und Schneetage (182) gegenüber dem Durchschnitt (165) erheblich vermehrt.

Die Bevölkerung hat im Jahre 1896 um rund 7000, im Jahre 1897 um rund 7200 zugenommen; als mittlere Bevölkerungsziffer für das Jahr 1897 werden 240 500 angenommen. Geboren wurden 7381 Kinder (30,7 auf je 1000 Lebende), hiervon außerehelich 946 (3,9 auf je 1000 Lebende, 128,2 auf je 1000 Geborene). Die Todtgeborenen, 252 an der Zahl, betrugen 34,1 auf je 1000 überhaupt Geborene Von je 1000 außerehelich Geborenen waren 47,6, von je 1000 ehelich Geborenen 32,2 todtgeboren. Von den 7381 Geburten sind 709 in Anstalten erfolgt. Ausschließlich der Todtgeburten

starben 3991 Personen oder 16,6 ‰ d. E.; diese Zahl ist erheblich niedriger als die Durchschnittszahl für die 45 Jahre 1851—1895 (19,1), wenn sie auch gegen das Vorjahr etwas gestiegen ist (15,5). Die größte Sterblichkeit zeigte der August in Folge der in diesem Monat erheblich gesteigerten Kindersterblichkeit. Die Sterblichkeit des weiblichen Geschlechts verhielt sich zu der des männlichen wie 100 : 128. Die größte Sterblichkeit hatte die Altersgruppe von 80 Jahren und darüber (264,0 ‰), es folgten die Gruppen von 0—1 Jahr (199,4 ‰), 60—80 Jahren (60,3 ‰) und 1—5 Jahren (20,1 ‰). Die geringste Sterblichkeit hatte die Altersklasse von 5—15 Jahren (2,4 ‰). Die Sterblichkeit der Kinder unter einem Jahre stand nur unwesentlich unter dem Durchschnitt der Jahre 1851—1895 (206,9 ‰).

Die Gesundheitsverhältnisse waren durch eine Abnahme der ansteckenden und der Volkskrankheiten im Allgemeinen günstig beeinflußt; Blattern sind seit 1894 nicht vorgekommen. Nur Masern sind in den letzten drei Monaten des Jahres wieder häufiger aufgetreten. Die Krankheiten des Gefäßsystems, besonders die Herzkrankheiten haben, wie seit einer Reihe von Jahren, auch im Jahre 1897 zugenommen; dagegen zeigten anscheinend in Folge des milden Winters die Krankheiten der Athmungswerkzeuge eine Abnahme.

Todesursachen. Es starben an angeborener Lebensschwäche 213 Kinder, an Altersschwäche 153 Personen, durch Selbstmord 81, durch Mord 14 (hierunter 8 Kindesmorde), durch Unglücksfälle 41 (hierunter je 1 durch Jauchevergiftung und durch die Einwirkung der Elektrizität bei der Ausbesserung einer Starkstromleitung), an ansteckenden und Volkskrankheiten 178 (Grippe 27, Masern 42, Scharlach 7, Diphtherie 24, Keuchhusten 41, Typhus 13, Wochenbettfieber 6, Rose 18), an Gelenkrheumatismus 5, an Zuckerharnruhr 42, an sonstigen allgemeinen Krankheiten 112, an Syphilis 14, Krebs 209, akuter Miliartuberkulose 34, Lungenschwindsucht 665, tuberkulöser Hirnhautentzündung 66, Schlaganfall 208, Krämpfen 165 (darunter 162 im 1—5 Lebensjahre, und 1 Eklampsie der Gebärenden), Herzfehlern 97, Herzlähmung 111, Herz- oder Herzbeutelentzündung 47, akutem und chronischem Bronchialkartarrh 123, Lungenentzündung 312, Stimmritzenkrampf 46; an Magen- und Darmkatarrh sind gestorben 272 Kinder und 4 Erwachsene, an Brechruhr 85 Kinder, an Abzehrung 134 Kinder, an Bauchfellentzündung 59 Personen, an Nierenentzündung 118. Das Zurückgehen der Todesfälle an Schwindsucht seit den letzten zehn Jahren wird den Verbesserungen auf dem Gebiet der allgemeinen Gesundheitspflege und den gegen die Schwindsucht besonders ergriffenen Maßregeln zugeschrieben.

Oeffentliche Gesundheitspflege. Die dem städtischen Gesundheitsamt zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände betrafen u. a. die Zulässigkeit der Einführung von Flußwasserleitungen in Wohngebäude (wurde grundsätzlich verneint mit besonders bezeichneten Ausnahmen), den Entwurf einer Polizeiverordnung, betr. Anlage von Aborten in vorhandenen Häusern (Bedenken wurden nicht erhoben), die Entscheidung, ob die Kühlanlage des Großviehschlachthauses mit Kohlensäure oder Ammoniak betrieben werden solle (beide Verfahren wurden vom gesundheitlichen Standpunkte als gleichwerthig bezeichnet), den Entwurf einer Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Milch (der Magistrat wurde ersucht, dem Entwurf seine Zustimmung zu ertheilen; die Festsetzung der unteren Fettgrenze auf 3 % soll beibehalten werden); ein Bericht, betr. Bekämpfung der Tuberkulose, gab zu Anträgen keinen Anlaß; einem Gutachten, betr. Gesundheitsschädigungen durch eine Ziegelei, ist an anderer Stelle keine Folge gegeben worden. — Dem Stadtarzt wurde neuerdings aufgegeben, sämmtliche Arbeiter der städtischen Verwaltung vor ihrem Dienstantritt auf ihre körperliche Rüstigkeit zu untersuchen; dadurch ist die Zahl der von ihm ausgeführten ärztlichen Untersuchungen im Berichtsjahre auf 808 gestiegen. Seine Thätigkeit im Krankenhaus-, Armen- und Schulwesen, berathend und begutachtend, bewegte sich wesentlich in den bisherigen Bahnen. In einem Bericht wurde die Anstellung von 10 Schulärzten beantragt. Die Zahl der Armenärzte ist trotz Vermehrung der Bezirke zehn geblieben; die Durchschnittskosten der armenärztlichen Behandlung betrugen auf den Kopf 5,85 ℳ. — Die Impfung geschah ausschließlich mit Thierlymphe. — Bei den Fällen von Kindbettfieber hat sich ein Verschulden der Hebamme niemals nachweisen lassen, in einzelnen Typhusfällen war wahrscheinlich der Genuß von Mainwasser als Ursache anzusehen.

Gemeldet wurden an ansteckenden Krankheiten Diphtherie in 512, Scharlach in 317, Masern in 2244, Typhus in 76, Wochenbettfieber in 22 Fällen. — Die Zahl der Aerzte betrug 298 (dazu 1 in der Schweiz approbirte Aerztin); 1 Arzt kam auf je 821 Einwohner.

Krankenanstalten. Die Stadt benutzte die Bezirksirrenanstalt Weilmünster vertragsmäßig als Pflegeanstalt für ihre chronischen mittellosen Irren, wodurch eine bedeutende Entlastung der Hauptirrenanstalt erreicht ist.

England. Aus dem 27. Jahresbericht der obersten Gesundheitsbehörde über das Jahr 1897/98.

(27. Annual Report of the Local Government Board 1897/98). Vgl. Veröff. 1898 S. 260.

Impfwesen. Von 921 512 im Jahre 1895 in England und Wales geborenen Kindern wurden mit Erfolg geimpft 624 690 (67,8 %), es starben ungeimpft 104 830 (11,4 %), 2962 (0,3 %) erwiesen sich trotz wiederholter Impfung als unempfänglich, 16 (0,002 %) hatten vor der Impfung die Pocken überstanden, 13 997 (1,5 %) wurden auf Grund ärztlicher Zeugnisse zurückgestellt, 175 017 (19 %) wurden der Impfung entzogen. Es blieben somit im Ganzen 20,5 % aller Kinder ungeimpft, d. h. mehr als in irgend einem Jahre seit 1871. In London betrug die Zahl der ungeimpft gebliebenen Kinder 24,9 %. Sie war hier in den einzelnen Bezirken (Unions) recht verschieden, besonders groß in Bethnal Green (73,0), Hackney (63,4), Mile End Old Town (63,1), Shoreditch (47,5), Poplar (33,1), Stepney (32,1), Camberwall (30,1), vergleichsweise klein in Woolwich (4,7), Whitechapel (5,3), St. Georg, Hanover Square (5,8), Hampstead (7,3), Greenwich (7,4), Fulham (8,3), Paddington (9,4). In den Provinzen blieben im Ganzen 19,8 % aller Kinder ungeimpft; die einzelnen Grafschaften zeigen hier unter sich ganz bedeutende Unterschiede. Am höchsten waren die Zahlen in Leicester (76,5), Bedford (75,4), Northampton (63,0), Radnor (40,0), Derby (35,0), Wilts (31,0); außerordentlich groß sind zum Theil die Rückstände in einzelnen Gemeinden; die höchste Zahl mit 86,8 wurde erreicht in Leigster Buzzard in Bedford, 12 Gemeinden hatten mehr als 80 %, 18 Gemeinden zwischen 70,1 bis 80,0 %, 28 Gemeinden zwischen 50,1 bis 70 %. Rückstände unter 10 % zeigen 10 von den 12 Grafschaften in Wales, 9 von den 42 Grafschaften in England; von 571 englischen Gemeinden hatten 143 5 % und weniger Rückstände (dann eine, Hoo in Kent, gar keine), desgleichen 47 Gemeinden in Wales 27 (davon Llandilo Fawer in Carmarthen nur 0,8 %).

Die Lymphegewinnungsanstalt in London versandte im Jahre 1897 5061 Röhrchen menschlicher Lymphe, 570 Röhrchen Kälberlymphe und 13 798 Elfenbeinstäbchen, an denen Lymphe angetrocknet war. In der Anstalt selbst, in der vom 1. April 1897 bis zum 31. März 1898 259 Kälber zur Lymphegewinnung eingestellt waren, wurden 5232 Personen unmittelbar vom Kalbe, 461 mit aufbewahrter Kälberlymphe erstmalig geimpft, 643 wiedergeimpft. In einem Falle von Wiederimpfung wurde der Schorf 26 Tage nach der Impfung entfernt, kurz darauf entwickelte sich Rose auf dem geimpften Arm, an welcher das Kind erlag.

Gesundheitswesen im Allgemeinen. 22 mal wurden Untersuchungen an Ort und Stelle durch Beamte der Gesundheitsbehörde vorgenommen; 10 mal handelte es sich um die Prüfung allgemeiner hygienischer Verhältnisse, besonders bezüglich der Wasserversorgung und

Beseitigung der Abfälle, 1 mal Feststellung der Art, Entstehungsursache und Verbreitungsweise einer als „Influenza-Meningitis" bezeichneten Krankheit, sowie der hiergegen zu ergreifenden Maßregeln, in den übrigen Fällen um Feststellung von Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten und zwar 5 mal von Unterleibstyphus, 4 mal von Diphtherie, 2 mal von Masern; die Verbreitung des Unterleibstyphus ließ sich einmal auf den Genuß von Austern zurückführen, welche an mit Abwässern verunreinigten Lagerplätzen (layings) aufbewahrt worden waren.

Krankheitsstand und Sterblichkeit. Aus 93 städtischen Bezirken mit einer Gesammteinwohnerzahl von 13 095 255 wurden 195 Erkrankungen (19 Todesfälle) an Pocken, 62 420 (2486) an Scharlach, 21 449 (4242) an Diphtherie, 15 112 (2514) an Flecktyphus, Unterleibstyphus und anderen Fiebern gemeldet.

Gesetzgebung u. s. w.

Württemberg. Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betr. die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung (Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle) und über die Todesursachen. Vom 13. Dezember 1898. (Reg.-Bl. 1898 S. 298.)

Um die nach Maßgabe der Ministerialverfügung vom 14. März 1876 (Reg.-Blatt S. 101) zur Erhebung kommende Statistik der Sterbefälle mit der durch die Verfügung vom 29. Dezember 1891[1]) (Reg.-Blatt S. 333) angeordneten Statistik der Todesursachen zu vereinigen, wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

§ 1. Die bestellten Leichenschauer einschließlich der mit Vornahme der Leichenschau für Krankenhäuser und ähnliche Anstalten des Staats, der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften, für Gefangenenanstalten und Arbeitshäuser (zu vergl. § 3 der Königlichen Verordnung vom 24. Januar 1882, betreffend die Leichenschau 2c, Reg.-Blatt S. 33 ff.) ausnahmsweise betrauten Angestellten dieser Anstalten sind gehalten, je nach Ablauf eines Vierteljahrs und zwar spätestens am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar, einen wortgetreuen Auszug der Einträge ihres Leichenregisters (Dienstanweisung vom 3. Februar 1882, Anlage A., Reg.-Blatt S. 56) aus dem abgelaufenen Vierteljahr dem Ortsvorsteher zu übergeben.

Der Ortsvorsteher hat diese Auszüge, deren rechtzeitige Ablieferung er zu überwachen hat, mit dem standesamtlichen Sterberegister und mit dem Leichenregister des Leichenschauers zu vergleichen, nöthigenfalls richtig zu stellen und nach erfolgter Beurkundung spätestens bis zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar an das Oberamtsphysikat einzusenden.

§ 2. Das Oberamtsphysikat hat diese Auszüge auf Vollständigkeit, Deutlichkeit und Zuverlässigkeit der Angaben, insbesondere hinsichtlich der Todesursachen, zu prüfen, unbestimmte und zweifellos unrichtige Angaben nach Möglichkeit zu verbessern und sodann die Auszüge spätestens bis zum 30. April, 31. Juli, 31. Oktober und 31. Januar den für die betreffenden Leichenschauerbezirke zuständigen Standesämtern zuzusenden.

§ 3. Der Standesbeamte hat auf Grund dieser geprüften Auszüge in das nach § 5 der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 14. März 1876, betreffend die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung 2c. (Reg.-Blatt S. 101), aufzustellende Verzeichniß der Sterbefälle, außer den in dieser Verfügung genannten Einträgen, bei jedem Gestorbenen noch die Todesursache und, wofern der Gestorbene durch einen Arzt oder Wundarzt behandelt wurde, den Namen des behandelnden Arztes oder Wundarztes einzutragen.

An die Stelle des bisherigen Formulars des Verzeichnisses der Sterbefälle (Form. c. der soeben erwähnten Verfügung vom 14. März 1876) tritt das in der Anlage abgedruckte Formular.

Die Auszüge aus den Leichenregistern sind mit den Sterbfallverzeichnissen an das Königliche Oberamt vorzulegen. Dieses hat sie bei der in § 8 der Verfügung vom 14. März 1876 vorgeschriebenen Prüfung zu benützen und mit den übrigen Verzeichnissen bis zum 1. April dem Statistischen Landesamt vorzulegen.

§ 4. Diese Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Durch dieselbe wird die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1891[1]), betreffend die Erhebung einer Statistik der Todesursachen (Reg.-Blatt S. 333), vorbehaltlich der nach dieser Verfügung für das Kalenderjahr 1898 noch fälligen Einsendungen, außer Wirkung gesetzt und die in § 3 erwähnte Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 14. März 1876 entsprechend abgeändert.

Stuttgart, den 13. Dezember 1898.

Breitling. Pischek. Zeyer.

Formular C.

Oberamt . . . .
Gemeinde . . . .
der Standesamtsbezirk umfaßt außerdem noch die Gemeinden: . . . .
Sitz des Standesbeamten in . . . .

Verzeichniß
der vom 1. Januar bis 31. Dezember . . vorgekommenen Sterbefälle.

Erläuterungen:

1. (Zu Spalte 2 und 13.) Bei den Todtgeborenen oder in der Geburt Verstorbenen ist außer der Angabe der Tageszeit und Stunde in Spalte 2 noch besonders unter „Bemerkungen" in Spalte 13 der Beisatz „todtgeboren" bezw. „in der Geburt verstorben" zu machen. Die Tageszeit des Sterbefalles kann durch Abkürzung angegeben werden, und zwar: wenn Vormittags durch V, wenn Nachmittags durch N. Als Vormittag ist die Zeit von Nachts 12 Uhr bis Mittags 12 Uhr, als Nachmittag die Zeit von Mittags 12 Uhr bis Mitternacht zu rechnen.

Sterbefälle, welche erst im folgenden Kalenderjahr angemeldet werden und nach Einsendung der betreffenden Verzeichnisse (15. Februar) nicht mehr darin nachgetragen werden können, sind demjenigen Monat des Jahres der Anmeldung zuzuschlagen, in welchem sie im Vorjahre stattfanden.

2. (Zu Spalte 3.) Der Ort des Todes ist einzutragen bei Todesfällen, die außerhalb des Standesamtsbezirkes vorgekommen sind (vgl. § 62 des Reichsgesetzes), und bei solchen, die in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital, Kaserne, Gefängniß u. s. w.) stattgefunden haben. Außerdem genügt die Bemerkung „hier"; jedoch ist, wenn eine Gemeinde aus bedeutenderen Parzellen besteht, auch noch der Name der Parzelle, in welcher der Tod erfolgt ist, beizusetzen.

3. (Zu Spalte 4, 5 und 13.) Kann bei einzelnen Personen der Geburtstag nicht genau ermittelt werden, so ist wenigstens das Geburtsjahr und der Geburtsmonat oder blos ersteres anzugeben. — Bei Kindern unter 1 Jahr, welche im gleichen Standesamtsbezirk geboren und gestorben sind, ist in Spalte 13 die Nummer des betreffenden Verzeichnisses der Geburtsfälle bezw. Geburtsregisters vorzumerken.

4. (Zu Spalte 6.) Das Geschlecht der Gestorbenen ist durch Eintragung der Zahl 1 in die Unterspalte „männlich" oder „weiblich" anzugeben.

5. (Zu Spalte 7.) Der Familienstand der über 15 Jahre alten gestorbenen Personen kann durch Abkürzung angegeben werden, und zwar: wenn ledig, durch L., wenn verheirathet, durch Vh., wenn Wittwer

[1]) Veröff. 1892 S. 225.

oder Wittwe, durch Wt., wenn geschieden (d. i. auf Lebenszeit gerichtlich getrennt), durch G.

6. (Zu Spalte 8.) Die eheliche Geburt kann durch Eh., die uneheliche durch Uneh. bezeichnet werden. Zu den unehelich Geborenen sind hier auch die nach der Geburt legitimirten Kinder zu zählen.

7. (Zu Spalte 9.) Das Religionsbekenntniß kann durch Abkürzung angegeben werden, und zwar: wenn evangelisch, durch Ev., wenn katholisch, durch Kath., wenn israelitisch, durch Isr. Bei ehelich Todtgeborenen ist das Religionsbekenntniß des Vaters, bei unehelichen Todtgeborenen das der Mutter einzusetzen.

8. (Zu Spalte 10a und 10b.) Bei Eintragung von Stand und Beruf eines Gestorbenen ist in Spalte 10a der Beruf, dann in Spalte 10b die Stellung im Beruf, also z. B. Spalte 10a Landwirthschaft, Spalte 10b Taglöhner, oder Spalte 10a Metzger, Spalte 10b Geselle u. s. f. anzugeben. Wenn Beruf, Erwerbszweig und Stellung der Ehemänner oder der Eltern anzugeben ist, so ist dies im ersten Fall durch G. (Gatte), im zweiten Fall durch V. (Vater) oder M. (Mutter) anzudeuten. Wenn die Mutter eines unehelichen Kindes sich ohne eigenen Beruf bei ihren Eltern aufhält, so genügt die Bezeichnung „Haustochter" nicht, sondern es muß Beruf (Spalte 10a) und Berufsstellung (Spalte 10b) des Vaters der Mutter angegeben werden. Bei Personen, die ohne Ausübung eines Berufes von Renten lebten, ist dies gleichfalls anzudeuten, z. B. Partikulier, Pfründner 2c., von Renten, von eigenem Einkommen lebend.

9. Bei todtgeborenen Mehrlingsgeburten ist in Spalte 13 beizusetzen todtgeborene Zwillinge 2c.

10. (Zu Spalte 11, 12 und 13.) Der Eintrag der Todesursache (Spalte 11) und des Namens des behandelnden Arztes oder Wundarztes (Spalte 12) erfolgt nach genauem Vergleiche mit dem Eintrag für dieselbe Person im Auszug aus dem Leichenregister. Ist kein Arzt zugezogen worden, so ist in Spalte 12 ein Fehlstrich einzutragen.

Fortlaufende Nummer des Sterberegisters.	Monat und Tag des Todes, bei Todtgeborenen oder in der Geburt Gestorbenen auch Tageszeit und Stunde.	Ort des Todes.	Jahr (der Geburt des Gestorbenen.)	Monat und Tag (der Geburt des Gestorbenen.)	Geschlecht: männlich.	Geschlecht: weiblich.	Familienstand der über 15 Jahre alten Personen, ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden.	Bei Kindern unter 5 Jahren ob ehelich oder unehelich geboren.	Religionsbekenntniß.	Stand und Beruf bei Ehefrauen: ihres Mannes; bei Kindern unter 14 Jahren: der Eltern; bei unehelichen Kindern: der Mutter oder deren Vater. (s. Erläuterungen Ziff. 8.) Berufsart.	Berufsstellung.	Todesursache. Nach dem Auszug aus dem Leichenregister.	Name des behandelnden Arztes oder Wundarztes.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10a.	10b.	11.	12.	13.

Zusammenstellung nach Monaten.

Anzahl der Gestorbenen.

im Monat.	männlich.	weiblich.	zusammen.	darunter Todtgeborene oder in der Geburt Verstorbene (vergl. § 23 des Reichsgesetzes) eheliche m.	eheliche w.	unehelich m.	unehelich w.	zusammen m.	zusammen w.	
Januar										
.										
.										
Dezember . . .										
Zusammen										

Zur Beurkundung

. . . . den 189   Der Standesbeamte

---

Schweiz. Kanton Bern. Kreisschreiben der Direktion des Innern an sämmtliche Aerzte des Kantons, Behandlung der zur chemischen Untersuchung einzureichenden Leichentheile betr.

Vom 3. August 1892.

(San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1898 S. 718.)

Da in letzter Zeit die Fälle sich mehren, wo durch nicht sachgemäße Behandlung der zur chemischen Untersuchung eingelieferten Leichentheile bei gerichtlichen Autopsien die Untersuchung sehr erschwert und die Sicherheit der Resultate beeinträchtigt wurde, so erlassen wir hiermit folgende Vorschriften:

1. Zur Aufbewahrung, bezw. Aufnahme von Leichentheilen, die zu einer chemischen Untersuchung bestimmt sind, sind nur sorgfältig gereinigte Glasgefäße oder, falls Glasgefäße nicht zu beschaffen sind, glasirte Tontöpfe ohne Bleiglasur (Steingut) zu verwenden.

2. Jedes Organ (Magen, Darm, Leber, Niere) ist in ein besonderes Gefäß zu legen, niemals dürfen alle Organe in einem Gefäß vereinigt werden.

3. Mit dem Magen und Darm ist auch stets der sorgfältigst zu sammelnde Magen- und Darminhalt einzusenden.

4. Bei gerichtlichen Autopsien, bei welchen voraussichtlich Leichentheile zur chemischen Untersuchung gelangen werden, empfiehlt es sich, um eine Verunreinigung mit Quecksilber zu verhüten, während der Sektion von der Verwendung des Sublimats als Desinfiziens abzusehen.

5. Jedes einzelne Gefäß, welches Leichentheile oder andere für die chemische Untersuchung bestimmte Objekte enthält, soll amtlich versiegelt werden und mit giftfreien Verschlußmitteln (Pergamentpapier, Tuch, Schweinsblase 2c.) verschlossen werden.

6. Bei Verdacht auf Wurstgift sind das verdächtige Objekt (Wurst, Fleisch 2c.), sowie die betreffenden Leichentheile sofort, ohne jede vorherige Konservirung (Alkohol 2c.), dem chemischen Experten mit äußerster Beschleunigung einzusenden.

Wir benutzen den Anlaß, Sie einzuladen, die gerichtlichen Sektionen sorgfältig auszuführen und die Befunde ausführlich zu protokolliren, damit zuverlässige Grundlagen für das motivirte Gutachten gewonnen werden. Anfänglich scheinbar unwichtige Umstände können für spätere Begutachtung des Falles von Bedeutung werden.

Schweiz. Kanton Schaffhausen. Verordnung, Herstellung und Verwendung des Acetylengases betr.
Vom 11. November 1898.
(San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1898 S. 714.)

§ 1. Jede Installation zur Aufbewahrung von Calciumcarbid und zum Betriebe von Apparaten für Herstellung und Verwendung des Acetylengases bedarf einer regierungsräthlichen Bewilligung, die auf vorheriger sachverständiger Untersuchung beruhen soll.

Die Gesuche um solche Bewilligungen sind dem Gemeinderathe schriftlich nebst Baubeschrieb und Plan über den Aufstellungsort und das System des Apparates einzureichen, welcher dieselben mit dem ihm nach vorläufiger Prüfung gutscheinenden Bemerkungen der Polizeidirektion einzusenden hat.

§ 2. Die Verwendung von flüssigem oder mit Luft gemischtem Acetylen, sowie von tragbaren, mit Gasentwicklungs-Rezipienten verbundenen Lampen ist untersagt.

§ 3. Räume zur Aufbewahrung des Calciumcarbids und zur Herstellung des Acetylens müssen von einander getrennt, abschließbar, feuersicher, genügend vom Tageslicht erleuchtet, trocken, gegen Kälte geschützt und leicht ventilirbar sein.

Die Benützung dieser Lokalitäten zu anderen Zwecken und das Betreten derselben mit Licht ist verboten, was durch leicht sichtbaren Anschlag an den Eingängen bekannt zu machen ist.

§ 4. Der Vorrath an Calciumcarbid ist in luft- und wasserdicht schließenden Gefäßen aufzubewahren und soll, ausgenommen besondere Fälle, wofür speziell die gemeinderäthliche Bewilligung erforderlich ist, nicht mehr als 100 kg betragen.

§ 5. Die Apparate zur Entwicklung und zum Aufsaugen des Gases müssen genügend solid konstruirt, automatisch regulirbar und, wenn für höheren Druck eingerichtet, als nur zur Vertheilung des Gases im Rohrleitungsnetz und für genügende Größe der Flamme erforderlich ist, mit Manometer versehen sein.

Der Druck darf sechs Atmosphären nicht übersteigen.

§ 6. Bei der Konstruktion der Apparate ist die Verwendung von reinem Kupfer untersagt.

§ 7. Die Ueberwachung und Bedienung der Apparate darf nur durch zuverlässige, mit der Konstruktion derselben vertraute Personen ausgeführt werden.

§ 8. Auf jedem Apparat ist ein deutlich sichtbarer Anschlag anzubringen, der den nicht instruirten Personen jede Manipulation daran untersagt.

§ 9. Jede Bewilligung bezieht sich nur auf die im Gesuche bezeichnete Lokalität.

§ 10. Die bewilligten Acetylengasanlagen werden ständiger Kontrole unterworfen und sind die Inhaber verpflichtet, den Anordnungen der hiemit beauftragten Personen jederzeit Folge zu leisten.

§ 11. Wissenschaftliche Anstalten, welche Acetylengas zu Lehr- und Studienzwecken verwenden, können von einzelnen dieser Vorschriften entbunden werden.

§ 12. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes in Anwendung kommen, durch die Polizeidirektion mit Bußen von 5—100 Fr. und eventuell mit Entzug der ertheilten Bewilligung geahndet.

§ 13. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Schweiz. Verordnung des Regierungsraths des Kantons Unterwalden ob den Wald, betr. Wurstpolizei.
Vom 14. Dezember 1898. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1898 S. 751.)

Der Regierungsrath des Kantons Unterwalden ob dem Wald, in der Absicht, die allerdings nicht direkt gesundheitsschädliche, aber doch die Würste einem schnelleren Verderbniß aussetzende Beimengung von Mehl zu den Würsten zu verhindern, mit Rücksicht auf die mit dem Feilhalten von Würsten in gewöhnlichen Kramladen und die mit dem Verhausiren von Würsten leicht eintretenden mißlichen sanitarischen Folgen, in Revision seines Beschlusses vom 23. März 1898, verordnet:

Art. 1. Die Verwendung von Mehl jeder Art zur Wurstfabrikation, überhaupt der Gebrauch anderer Konservirungsmittel, als Kochsalz und Salpeter bei der Wurstfabrikation, sowie auch jede Färbung der Würste, ist von heute an gänzlich untersagt.

Art. 2. Wurstwaaren dürfen in der Regel nur von Metzgern oder das Wurstergewerbe selbst betreibenden Geschäftsleuten verkauft werden.

Den Metzgern wird indessen gestattet, außerhalb ihrer Lokale Verkaufsablagen zu halten. Immerhin darf die Aufbewahrung der Würste nur in hiefür geeigneten Räumlichkeiten stattfinden. Der Name des Wurstlieferanten muß im Verkaufslokale an leicht sichtbarer Stelle angeschlagen werden.

Art. 3. Die Einfuhr von Würsten aus andern Kantonen unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen von Art. 7 Alin. 2 der kantonalen Metzgerverordnung. Es muß deshalb jede Sendung von Würsten mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß nur gesundes Fleisch zu den Würsten verwendet worden.

Einen gleichen Ausweis können die Gemeindebehörden auch für die bloß aus andern Gemeinden des Kantons stammenden Wurstwaaren verlangen.

Art. 4. Das Hausiren mit Fleisch- und Wurstwaaren ist ohne weiteres verboten.

Art. 5. Von Zeit zu Zeit soll ein Untersuch der Wurstereilokale, sowie der Würste selbst in Bezug auf das hiezu zu verwendende Fleischmaterial, dessen Beschaffenheit und betreffend den Zustand der Würste stattfinden. Die Anordnung eines solchen Untersuches ist zunächst Sache des Einwohnergemeinderathes und der kantonalen Polizeidirektion.

Art. 6. Das Ergebniß derartiger Untersuche ist nach Ermessen des Regierungsrathes jeweilen im Amtsblatte zu veröffentlichen.

Art. 7. Ueberdies werden Gewerbetreibende, welche sich einer Zuwiderhandlung vorstehender, sowie der übrigen einschlägigen Verfügungen zu Schulden kommen lassen, unnachsichtlich bestraft.

Schweiz. Stadt Zürich. Cirkular des Vorstandes des Gesundheitswesens an die in der Stadt Zürich praktizirenden Aerzte, Leinwand-Uebermäntel betr.
Vom 1. Dezember 1898.
(San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1898 S. 719.)

Wenn auch dem Gesundheitsamte bisher kein Fall von Krankheitsübertragung durch die Kleider des behandelnden Arztes zur Kenntniß gekommen ist, so läßt sich die Möglichkeit einer Verschleppung ansteckender Krankheiten auf diesem Wege doch nicht in Abrede stellen. Es stellt deswegen die genannte Amtsstelle den Aerzten, um ihnen Gelegenheit zu geben, bei ihren Besuchen infektiös erkrankter Personen (Scharlach und Diphtherie kommen hauptsächlich in Betracht) ihre Kleider vor Infektion zu schützen, von heute an eine größere Zahl langer Leinwand-Uebermäntel unentgeltlich zur Verfügung.

Um Ihnen die Benutzung dieser neuen Einrichtung möglichst zu erleichtern, bitten wir Sie, sobald ein Scharlach- oder Diphtheriekranker in Ihre Behandlung tritt und Sie einen Schutzmantel zu benutzen wünschen, auf dem Anzeigeblättchen, auf dem Sie die betreffende Erkrankung dem Gesundheitsamt melden, einfach den Vermerk „Mantel gewünscht" anbringen zu wollen. Auf dieses hin wird durch Angehörige des städtischen Sanitätskorps sofort der verlangte Mantel in die infizirte Wohnung gebracht, wo er bis zum Ablauf der Krankheit zu Ihrer ausschließlichen Verfügung steht in dem Sinne, daß der Arzt beim Betreten des Krankenzimmers denselben anziehe und beim Verlassen wieder ablege. Um Krankheitsverschleppungen durch diesen Mantel zu verhüten, bleibt er bis zum Ablauf der Krankheit in der betreffenden Wohnung, und zwar in den meisten Fällen wohl am besten im Krankenzimmer selbst, in der Nähe der Thüre.

Nach Beendigung der Krankheit (Heilung, Tod, Evacuation) wird der Mantel bei Gelegenheit der amtlichen Desinfektion durch die Desinfektoren zurückgezogen, desinfizirt und für eine neue Erkrankung wieder bereit gestellt. Besonders betont mag werden, daß niemals weder die Aerzte noch Angehörige der betreffenden Familie mit dem ausschließlich dem städtischen Sanitätskorps obliegenden Transport des Mantels nach und von der infizirten Wohnung sich zu befassen haben.

Selbstverständlich bleiben die Mäntel Eigenthum der Stadtverwaltung.

Wir laden Sie ein, von dieser neuen Einrichtung vorkommendes Falles Gebrauch zu machen und hoffen zuversichtlich, sie werde in demselben Maße die Zustimmung sowohl der Aerzte wie des Publikums erlangen, wie in Lausanne, wo vor drei Jahren dieselbe Institution ins Leben gerufen wurde.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. die Sicherstellung der ersten Hülfe bei Unfällen in gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder unzuträglichen Betrieben.[1]

Vom 3. Oktober 1898. (Monit. Belge 1898 S. 4421.)

Wir, Leopold II. ꝛc. haben in Erwägung, daß es erforderlich ist, schleunige und wirksame Hülfeleistungen für die von Betriebsunfällen Betroffenen zu sichern, um die Folgen dieser Unfälle nach Möglichkeit zu lindern,

unter Bezugnahme auf die Königlichen Verordnungen vom 29. Januar, 27. Dezember 1886, 31. Mai 1887 und 21. September 1894,

auf Vorschlag unseres Ministers für Gewerbe und Arbeit beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die Unternehmer von gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder unzuträglichen Betrieben sind gehalten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um bei Unfällen den verwundeten Arbeitern die ersten ärztlichen Hülfeleistungen, sowie eine bequeme Ueberführung bis zur nächstbelegenen Hülfeleistungsstelle zu sichern.

Art. 2. Im Falle, daß durch Unterlassung der oben vorgeschriebenen Maßnahmen die erforderliche Fürsorge einem verwundeten Arbeiter nicht zu Theil wird, hat der zuwiderhandelnde Unternehmer die durch das Gesetz vom 5. Mai 1888, betreffend die Beaufsichtigung der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und unzuträglichen Betriebe, angedrohten Strafen zu tragen.

Art. 3. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, welche vom 1. Januar 1899 an in Kraft treten wird, beauftragt.

Gegeben zu Ostende, den 3. Oktober 1898.

Leopold.

Von Königs wegen:

Der Minister für Gewerbe und Arbeit.

A. Nyssens.

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

Belgien. Königliche Verordnung, Gesundheitspässe der nach Belgischen Häfen kommenden Schiffe betr.[1]

Vom 15. Dezember 1898. (Moniteur Belge 1898 S. 5475.)

Wir Leopold II. . . . .

haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die durch Königliche Verordnung vom 31. Juli 1893 abgeänderten Artikel 12 und 13 der Königlichen Verordnung vom 17. August 1831, sowie die Artikel 14, 15 und 16 dieser letzteren Verordnung werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Art. 12. Jedes in irgend einem Hafen ankommende Schiff, außer solchen für Ordre, hat ohne Rücksicht auf seinen Bestimmungsort und seine Nationalität einen von einem unserer konsularischen Vertreter ertheilten Gesundheitspaß zu führen, welcher die Gesundheitsverhältnisse des Herkunftsortes und die Gesundheitsverhältnisse an Bord zur Zeit der Abfahrt erkennen läßt.

Indeß wird die Beibringung des Gesundheitspasses nicht erfordert von Schiffen, die aus krankheitsfreien Ländern oder Gebieten kommen, welche durch Verfügung des Ministers für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten bezeichnet werden sollen.

Diese Befreiung von der Beibringung des Gesundheitspasses entbindet die Schiffe weder von der Untersuchung der Gesundheitsbehörden noch von der Anwendung der Maßnahmen, welche diese anzuordnen für nöthig erachten.

Art. 13. Jedes Schiff, welches, ohne davon auf Grund des Absatzes 2 des Artikels 12 entbunden zu sein, nicht mit einem Gesundheitspasse versehen ist, unterliegt außer den Maßnahmen, denen es nach dem Stande seiner Gesundheitsverhältnisse unterworfen ist, einer Beobachtung, deren Dauer von der Gesundheitsbehörde nach den Umständen festzusetzen ist.

Art. 14. Die Gesundheitspässe werden in Belgien von den Sanitäts-Kommissionen, im Auslande von unseren konsularischen Vertretern ertheilt.

Art. 15. Schiffe, die von einem ausländischen Hafen abfahren, wo ein belgischer konsularischer Vertreter nicht vorhanden ist, müssen ohne Rücksicht auf alle anderen ihnen etwa von den Landesbehörden oder konsularischen Vertretern anderer Nationen ertheilten Gesundheisausweise in dem ersten Anlaufhafen, in welchem einer unserer konsularischen Vertreter seinen Sitz hat, sich mit einem von diesem ertheilten Gesundheitspasse versehen.

Art. 16. Der von dem belgischen konsularischen Vertreter, sei es im Abfahrts-, sei es im ersten Anlaufhafen, ertheilte Gesundheitspaß muß von unserem konsularischen Vertreter in demjenigen Anlaufhafen, den das Schiff vor seiner Ankunft in Belgien zuletzt berührt hat, visirt werden.

Art. 2. Die Artikel 12, 13 und 14 der Königlichen Verordnung vom 8. Februar 1897 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt[2]):

Art. 12. Die Quarantäne-Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. für den ersten durch den Sanitätsbeamten zu machenden Besuch (ärztliche Untersuchung oder Prüfung des Gesundheitspasses):

a) bei Schiffen unter 50 Tonnen . . .	Fr.	1,50
b) „ „ von 50 bis 100 Tonnen	„	3,—
c) „ „ „ 100 „ 1000 „	„	7,—
d) „ „ über 1000 Tonnen . . .	„	15,—
2. für jeden nachfolgenden Besuch . .	„	2,—
3. für Desinfektion:		
a) durch Dämpfe	„	15,—
b) jede andere (Desinfektion durch Befeuchtung)	„	8,—
4. für Desinfektion des Schiffes oder des verseuchten Schiffstheiles:		
A) des ganzen Schiffes, pro Tonne . .	„	0,02

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.
[2]) Veröff. 1897 S. 410.

B) wenn die Desinfektion sich nur auf einen Theil der Schiffsräume erstreckt, wird die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt.
C) wenn zu einer summarischen Desfektion der Logisräume der Besatzung oder zur Entleerung des Wassers im Schiffsraum und dessen Desinfektion, oder zu diesen beiden Verfahren geschritten wird . . . . Fr. 8,—
5. für jeden Leichter, im Falle der Entlöschung, für den Tag . . . . „ 16,—
für jeden Arbeiter beim Entladen, für den Tag . . . . „ 3,—
Der Empfänger der Waare kann Leichter und Arbeiter auf seine Kosten stellen.
6. Ankergebühren für die der Isolirung unterworfenen Schiffe, welche nicht an der Sanitätsstation am Docl oder auf der Rhede angehalten werden, für den Tag und die Tonne . . . . „ 0,01
7. für den Aufenthalt in den Quarantänestationen oder Lazarethen, für den Tag und die Person
I. Klasse . . . . „ 2,—
II. „ . . . . „ 1,—
III. „ (einschl. der Mannschaft) . . „ 0,50
Befreit sind von allen Quarantäne-Gebühren belgische und nicht belgische Fischerfahrzeuge, letztere jedoch unter der Voraussetzung, daß sie in dem Liegehafen keinen Handel treiben.

Art. 13. Die Gesundheitspässe, welche in Belgien durch die Gesundheitskommissionen und im Auslande durch die konsularischen Vertreter ausgestellt werden, sind aus Blockregistern loszutrennen und nach den dieser Verordnung beigegebenen Mustern 1 und 2 auszufertigen.

Die Kosten für jeden von der Gesundheitskommission ausgestellten Gesundheitspaß betragen 5 Fr.

Art. 14. Die in Art. 12 festgesetzten Gebühren werden vom Gesundheisbeamten oder durch den Sekretär der zuständigen Gesundheitskommission eingezogen.

Sie leisten darüber Quittung aus einem Blockbuche.

Sie reichen in den ersten fünf Tagen eines jeden Monats über die im Vormonat eingenommenen Gebühren dem Minister einen eingehenden und ordnungsmäßig beglaubigten Nachweis ein und führen den Betrag an eine Stelle der Nationalbank ab.

Sie fügen dieser Abrechnung die Stammquittungen sowie die Bescheinigung über die erfolgte Abführung bei.

Art. 3. Die Königliche Verordnung vom 31. Juli 1893 wird aufgehoben.

Art. 4. Unser Minister für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Laeken, den 15. Dezember 1898.
Leopold.

Für den König:
Der Minister für Ackerbau und öffentliche Arbeiten.
Léon de Bruyn.

Muster Nr. 1.

Gesundheitsdienst.
Gesundheitspaß.

Nr. . . .	Gesundheitsdienst.	Nr. . . .
Das Schiff, genannt . . . haltend . . . . Tonnen unter . . . . . . Flagge Kapitän . . . . beladen mit . . . . an Bord . . . Personen, auf der Fahrt nach . . . Ausgefertigt in . . . . . am		Die Gesundheitskommission . . . bescheinigt, daß das Schiff, genannt . . ., haltend . . . Tonnen, unter . . . Flagge, Kapitän . . ., von diesem Hafen abfährt, beladen mit . . ., an Bord . . . Personen, einschl. Kapitän und Reisende, gemäß der im Marinebureau visirten Rolle, um nach . . . zu gehen, und erklärt außerdem, daß in . . . epidemische Krankheiten (herrschen oder nicht herrschen). Ausgefertigt in . . . am . . . Die ärztlichen Mitglieder. Der Vorsitzende. Der Sekretär.

Muster Nr. 2.

Gesundheitsdienst.
Gesundheitspaß.

Nr. . . .	Belgisches Konsulat.	Nr. . . . .
Das Schiff, genannt . . . haltend . . . . Tonnen unter . . . . . . Flagge Kapitän . . . . beladen mit . . . . an Bord . . . Personen, auf der Fahrt nach . . . Ausgefertigt in . . . . . am		Belgisches Konsulat. Der unterzeichnete belgische Konsul zu . . . bescheinigt, daß das Schiff, genannt . . ., haltend . . . Tonnen, unter . . . Flagge, Kapitän . . ., kommend von dem Hafen von . . ., von diesem Hafen abfährt, beladen mit . . ., an Bord . . . Personen, einschl. Kapitän und Reisende, gemäß der im Marinebureau visirten Rolle, um nach . . . zu gehen, und erklärt außerdem, daß in . . . epidemische Krankheiten (herrschen oder nicht herrschen[1]). Ausgefertigt in . . . am . . .

[1] In dem letzten Anlegehafen wird der belgische Konsul eine Bemerkung eintragen, ob das Schiff zum freien Verkehr zugelassen, oder ob es gesundheitspolizeilichen Maßnahmen unterworfen worden ist.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 28. Februar 1899.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- ꝛc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 28. Februar herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Stadtkreis Berlin 1 (4). Reg.-Bez. Potsdam: Potsdam Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Züllichau-Schwiebus 3 (4), Kalau 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Obornik 1 (1), Fraustadt 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2). Reg.-Bez. Breslau; Strehlen 1 (1), Reichenbach 1 (1), Habelschwerdt 2 (3). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Merseburg 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Neuhaus a./O. 1 (1). Reg.-Bez. Wiesbaden: Frankfurt a./M. Stadt 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Löbau 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Schlettstadt 1 (1).

Zusammen 22 Gemeinden und 27 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Kulm 2 (2). Stadtkreis Berlin 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 3 (4), Pleschen 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanz-

leben 3 (4), Aschersleben 1 (2). **Bayern.** Reg.-Bez. Schwaben: Mindelheim 1 (1).

Zusammen 13 Gemeinden und 16 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise ꝛc.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

4: Stuhm 1 (1), Thorn 1 (1), Kulm 1 (1), Graudenz 1 (1), Schwetz 1 (1), Schlochau 1 (2). **6:** Prenzlau 1 (1), Templin 1 (2), Angermünde 4 (4), Charlottenburg Stadt 1 (1), Zauch-Belzig 1 (1). Spandau Stadt 1 (1), Osthavelland 1 (1). **7:** Soldin 1 (3), Arnswalde 1 (3), Landsberg a./Warthe 1 (1), Lebus 1 (1), Luckau 1 (2), Kalau 3 (4). **8:** Ueckermünde 2 (2), Randow 4 (8), Pyritz 3 (10), Saatzig 6 (8), Regenwalde 3 (6). **9:** Dramburg 1 (4), Neustettin 3 (6), Belgard 1 (1). **10:** Greifswald 1 (1). **11:** Wreschen 1 (1), Schroda 3 (3), Schrimm 2 (2), Posen Ost 3 (4), Birnbaum 2 (2), Fraustadt 2 (2), Schmiegel 2 (2), Rawitsch 7 (8), Gostyn 7 (7), Krotoschin 3 (3), Pleschen 1 (1), Adelnau 3 (3), Schildberg 5 (7). **12:** Kolmar i. Pos. 1 (1), Wirsitz 2 (3), Schubin 2 (2), Inowrazlaw 3 (3), Strelno 1 (1), Znin 1 (1), Wongrowitz 3 (8), Gnesen 1 (1), Witkowo 2 (2). **13:** Namslau 1 (2), Gr. Wartenberg 8 (11), Oels 27 (52), Trebnitz 9 (15), Militsch 4 (4), Guhrau 3 (4), Wohlau 1 (1), Neumarkt i. Schl. 1 (2), Breslau 8 (13), Ohlau 12 (25), Brieg 8 (10), Strehlen 4 (9), Schweidnitz 2 (2), Striegau 1 (1). **14:** Grünberg 1 (1), Freistadt 4 (4), Glogau 4 (5), Lüben 1 (1), Schönau 2 (2), Hirschberg 1 (5), Löwenberg 1 (3), Lauban 1 (1), Görlitz 1 (1). **15:** Ratibor 1 (1), Kosel 1 (1), Neustadt i. O.-S. 2 (2), Falkenberg 1 (1). **16:** Gardelegen 3 (8), Jerichow I 12 (16), Jerichow II 1 (1), Kalbe 5 (7), Wanzleben 10 (18), Magdeburg Stadt 1 (1), Wolmirstedt 4 (7), Neuhaldensleben 5 (19). Oschersleben 8 (10), Aschersleben 1 (2). **17:** Liebenwerda 9 (29), Torgau 16 (62), Schweinitz 6 (13), Wittenberg 4 (4), Bitterfeld 4 (4), Halle a./S. Stadt 1 (2), Saalkreis 10 (15), Delitzsch 11 (18), Mansfelder Seekreis 19 (30), Sangerhausen 3 (4), Querfurt 1 (1), Merseburg 4 (4), Weißenfels 8 (10), Naumburg 3 (22), Zeitz 1 (1). **18:** Grafschaft Hohenstein 1 (1), Weißensee 1 (3), Schleusingen 3 (8). **19:** Süderdithmarschen 1 (1). **20:** Nienburg 1 (3), Hannover Stadt 1 (2), Hannover 4 (5), Lingen 1 (1), Springe 1 (3), Hameln 1 (5). **21:** Peine 5 (15), Hildesheim 5 (26), Gronau 5 (6), Alfeld 1 (2), Einbeck 1 (1). **22:** Gifhorn 2 (2), Burgdorf 6 (20), Uelzen 11 (19). **24:** Meppen 1 (1), Iburg 3 (4). **25:** Leer 1 (1). **26:** Warendorf 1 (1), Beckum 2 (2), Lüdinghausen 2 (3), Münster 1 (1), Kösfeld 2 (4), Ahaus 2 (2), Borken 1 (1). **27:** Halle i./W. 7 (11), Bielefeld 2 (2), Wiedenbrück 7 (10), Warburg 1 (1). **28:** Soest 1 (1), Hamm 5 (5), Iserlohn 2 (2). **29:** Kassel 1 (2), Frankenberg 1 (1), Fritzlar 8 (17), Gelnhausen 1 (2), Hanau 2 (5), Homberg 1 (1), Melsungen 1 (3), Schlüchtern 2 (13), Schmalkalden 4 (11). **30:** Oberwesterwaldkreis 1 (1), Westerburg 1 (1), Oberlahnkreis 1 (8), Limburg 1 (2), Unterlahnkreis 2 (2), Rheingaukreis 1 (1), Wiesbaden 2 (2), Untertaunuskreis 3 (9), Höchst 3 (5). **31:** Kreuznach 1 (1), Zell 1 (7), Kochem 1 (14), Mayen 1 (1), Adenau 1 (1), Neuwied 3 (4). **32:** Kleve 1 (1), Rees 3 (4), Krefeld 7 (10), Mülheim a./Ruhr 1 (1), Ruhrort 2 (2), Mörs 18 (42), Geldern 9 (15), Kempen i. Rheinl. 8 (10), Mettmann 2 (4), Lennep 1 (1), Grevenbroich 3 (4), Gladbach 1 (2). **33:** Gummersbach 2 (2), Siegkreis 2 (5), Köln Stadt 1 (2), Köln 3 (3), Bergheim 3 (6), Euskirchen 12 (27), Rheinbach 2 (3), Bonn 1 (1). **34:** Wittlich 5 (22), Bernkastel 1 (6), Trier 3 (11), Merzig 1 (1), Saarlouis 5 (105), Saarbrücken 9 (25), Ottweiler 1 (1), Sankt Wendel 2 (4). **35:** Erkelenz 2 (2), Heinsberg 1 (1), Geilenkirchen 2 (2), Jülich 4 (4), Düren 14 (51), Aachen 1 (1). **37:** München Stadt 1 (9), Aichach 3 (6), Bruck 2 (2), Dachau 2 (4), Ebersberg 18 (63), Erding 27 (101), Freising 1 (1), Friedberg 5 (11), Miesbach 3 (4), Mühldorf 5 (16), München I 12 (29), München II 6 (9), Pfaffenhofen 1 (4), Rosenheim 2 (2), Tölz 3 (3), Traunstein 2 (4), Wasserburg 33 (87). **38:** Landshut Stadt 1 (7), Landshut 3 (3). **39:** Bergzabern 1 (2), Germersheim 5 (44), Homburg 1 (1), Kaiserslautern 3 (3), Kirchheimbolanden 2 (8), Kusel 1 (1), Landau 1 (2), Ludwigshafen a./Rh. 1 (1), Neustadt a./H. 4 (18), Pirmasens 1 (4), Speyer 3 (7), Zweibrücken 1 (1). **40:** Amberg 2 (3), Burglengenfeld 1 (1), Neumarkt i. Bay. 2 (2), Neustadt a./W.-N. 3 (5), Parsberg 1 (1), Regensburg 3 (7), Stadtamhof 2 (2). **41:** Forchheim Stadt 1 (1), Bamberg I 6 (24), Bamberg II 4 (12), Ebermannstadt 1 (1), Forchheim 3 (9), Höchstadt a./A. 2 (2), Kronach 10 (77), Kulmbach 3 (12), Lichtenfels 2 (7), Pegnitz 1 (2), Rehau 1 (1), Staffelstein 9 (19), Teuschnitz 1 (1). **42:** Rothenburg a./T. Stadt 1 (1), Schwabach Stadt 1 (3), Dinkelsbühl 3 (4), Erlangen 3 (3), Feuchtwangen 3 (4), Hersbruck 1 (1), Hilpoltstein 1 (1), Neustadt a./A. 2 (2), Rothenburg a./T. 4 (22), Schwabach 2 (2), Weißenburg 2 (2). **43:** Brückenau 4 (11), Ebern 6 (9), Gerolzhofen 8 (18), Hammelburg 6 (31), Haßfurt 11 (25), Karlstadt 4 (19), Kissingen 3 (14), Kitzingen 4 (4), Königshofen 4 (16), Mellrichstadt 1 (1), Neustadt a. S. 2 (7), Obernburg 1 (1), Schweinfurt 13 (96). **44:** Augsburg 7 (16), Donauwörth 1 (7), Füssen 2 (2), Günzburg 7 (16), Kempten 1 (1), Krumbach 10 (21), Lindau 1 (2), Memmingen 1 (1), Mindelheim 2 (6), Neu-Ulm 3 (4), Oberdorf 2 (8), Sonthofen 1 (1), Wertingen 1 (1), Zusmarshausen 1 (3). **47:** Leipzig 6 (8), Borna 1 (5), Grimma 2 (2). **48:** Annaberg 1 (1), Schwarzenberg 2 (3), Zwickau 2 (2), Auerbach 1 (1), Oelsnitz 3 (3), Glauchau 1 (1). **49:** Backnang 2 (2), Cannstatt 1 (1), Heilbronn 2 (8), Leonberg 2 (2), Marbach 3 (10), Maulbronn 3 (10), Neckarsulm 5 (5), Stuttgart Stadt 1 (Schlachthaus), Stuttgart 1 (1), Weinsberg 2 (3). **50:** Balingen 1 (4), Calw 1 (3), Herrenberg 4 (23), Horb 1 (3), Neuenbürg 2 (3), Nürtingen 1 (2), Oberndorf 2 (3), Rottenburg 1 (1), Rottweil 3 (6), Spaichingen 1 (4), Sulz 6 (19), Tübingen 1 (1). **51:** Crailsheim 3 (9), Ellwangen 1 (1), Gerabronn 6 (15), Gmünd 1 (2), Hall 2 (6), Heidenheim 1 (1), Künzelsau 1 (2), Mergentheim 2 (4), Neresheim 3 (6), Oehringen 10 (55), Welzheim 3 (8). **52:** Biberach 2 (6), Blaubeuren 2 (4), Ehingen 3 (45), Geislingen 1 (1), Göppingen 2 (2), Kirchheim 1 (2), Laupheim 4 (14), Leutkirch 3 (3), Münsingen 5 (46), Tettnang 2 (2), Ulm 2 (2), Waldsee 1 (1), Wangen 3 (3) **53:** Engen 1 (2), Stockach 1 (1), Ueberlingen 2 (2), Donaueschingen 1 (2). **54:** Breisach 2 (3), Emmendingen 2 (10), Waldkirch 2 (2), Lörrach 1 (10), Kehl 5 (6), Lahr 2 (6). **55:** Achern 3 (25), Bühl 1 (2), Bretten 1 (1) **56:** Schwetzingen 1 (2), Weinheim 1 (2), Eppingen 2 (6), Heidelberg 1 (2). Adelsheim 2 (2), Tauberbischofsheim 1 (4). **57:** Darmstadt 2 (2), Bensheim 1 (2), Dieburg 4 (12), Offenbach 2 (5). **58:** Büdingen 3 (15). **59:** Mainz 1 (1), Alzey 5 (11). Oppenheim 1 (1), Worms 2 (5). **60:** Rostock 1 (1). **61:** Eisenach 2 (5), Dermbach 1 (10). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 2 (6). **66:** Braunschweig 5 (7), Wolfenbüttel 1 (1), Helmstedt 2 (2). **67:** Meiningen 3 (15), Hildburghausen 17 (57), Sonneberg 12 (63). **68:** Roda 2 (2). **69:** Neustadt Stadt 1 (1), Rodach Stadt 1 (14), Koburg 23 (209). **70:** Ohrdruf 2 (9), Waltershausen 1 (1). **71:** Dessau 3 (8), Köthen 13 (20), Bernburg 6 (13). **73:** Rudolstadt 1 (4). **78:** Blomberg 1 (1). **80:** Bremen 1 (1). **82:** Straßburg Stadt 1 (2), Straßburg 7 (28), Erstein 1 (39), Molsheim 1 (3), Weißenburg 1 (4), Zabern 12 (36). **83:** Altkirch 4 (5), Colmar 7 (13), Gebweiler 3 (7), Mülhausen 5 (26), Rappoltsweiler 2 (7). **84:** Metz 6 (10), Bolchen 9 (43), Chateau-Salins 5 (36), Diedenhofen 4 (25), Forbach 6 (35), Saarburg i. Lothr. 5 (33), Saargemünd 3 (7).

Zusammen 1341 Gemeinden und 3668 Gehöfte ꝛc.

---

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	—	—	—	1	1	1
	2	Gumbinnen. . .	—	—	—	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	—	—	—	—	—	—
	4	Marienwerder .	6	6	7	1	1	1
	5	Berlin.	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	7	10	11	5	6	11
	7	Frankfurt	6	8	14	7	7	9
Pommern	8	Stettin	5	18	34	3	5	6
	9	Köslin	3	5	11	1	1	1
	10	Stralsund . .	1	1	1	1	2	2
Posen	11	Posen	13	41	45	6	8	8
	12	Bromberg . . .	9	16	22	5	12	12
Schlesien	13	Breslau	14	89	151	21	85	114
	14	Liegnitz	9	16	23	11	26	35
	15	Oppeln	4	5	5	8	22	29
Sachsen	16	Magdeburg . . .	10	50	89	4	5	5
	17	Merseburg . . .	15	100	219	1	1	1
	18	Erfurt	3	5	12	1	2	2
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	1	1	1	1	1	1
Hannover	20	Hannover. . . .	6	9	19	1	1	3
	21	Hildesheim . . .	5	17	50	3	3	3
	22	Lüneburg	3	19	41	1	1	1
	23	Stade	—	—	—	—	—	—
	24	Osnabrück . .	2	4	5	—	—	—
	25	Aurich.	1	1	1	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	7	11	14	1	1	1
	27	Minden	4	17	24	—	—	—
	28	Arnsberg	3	8	8	2	4	4
Hessen-Nassau	29	Kassel	9	21	55	2	2	2
	30	Wiesbaden . . .	9	15	31	—	—	—
Rheinland	31	Koblenz	6	8	28	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	12	56	96	2	7	7
	33	Köln	8	26	49	1	1	1
	34	Trier	8	27	175	1	1	1
	35	Aachen	6	24	61	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen . .	—	—	—	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	17	126	355	2	2	7
	38	Niederbayern . .	2	4	10	—	—	—
	39	Pfalz	12	24	92	1	1	3
	40	Oberpfalz	7	14	21	—	—	—
	41	Oberfranken . .	13	44	168	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	11	23	45	—	—	—
	43	Unterfranken . .	13	67	252	1	2	2
	44	Schwaben . . .	14	40	89	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	—	—	—	2	2	2
	46	Dresden	—	—	—	—	—	—
	47	Leipzig	3	9	15	—	—	—
	48	Zwickau	6	10	11	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	10	22	43	1	1	1
	50	Schwarzwaldkr.	12	24	72	—	—	—
	51	Jagstkreis	11	33	109	—	—	—
	52	Donaukreis . . .	13	31	131	—	—	—
Baden	53	Konstanz	4	5	7	1	2	7
	54	Freiburg	6	14	37	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	3	5	28	—	—	—
	56	Mannheim . . .	6	8	18	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	4	9	21	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	1	3	15	1	1	2
	59	Rheinhessen . .	4	9	18	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	1	1	1	3	4	4
	61	Sachs.-Weimar	2	3	15	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	—	—	—	1	1	1
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	1	2	6	—	—	—
	66	Braunschweig .	3	8	10	1	1	1
	67	Sachsen-Meing.	3	32	135	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	1	2	2	—	—	—
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	3	25	224	—	—	—
	70	Gotha	2	3	10	—	—	—
	71	Anhalt	3	22	41	1	1	1
	72	Schw.-Sondrsh.	—	—	—	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	1	1	4	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	1	1	1
	75	Reuß ä. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	—	—	—
	78	Lippe	1	1	1	1	1	1
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	1	1	1	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	1	1	1
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	6	23	112	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	5	21	58	—	—	—
	84	Lothringen . . .	7	38	189	2	2	2

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Neidenburg 1 (1). **4:** Briesen 1 (1). **6:** Prenzlau 2 (2), Teltow 1 (1), Beeskow-Storkow 1 (6), Westhavelland 1 (1), Westprignitz 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (1), Landsberg a./Warthe 1 (1), Lebus 1 (1), Frankfurt a./O. Stadt 1 (1), Weststernberg 1 (1), Guben 1 (3), Kalau 1 (1). **8:** Randow 1 (1), Kammin 1 (1), Regenwalde 3 (4). **9:** Schlawe 1 (1). **10:** Grimmen 2 (2). **11:** Schroda 1 (1), Posen Ost 1 (1), Samter 1 (1), Fraustadt 1 (1), Pleschen 2 (2), Ostrowo 2 (2). **12:** Mogilno 1 (1), Znin 1 (1), Wongrowitz 1 (1), Gnesen 6 (6), Witkowo 3 (3). **13:** Gr. Wartenberg 7 (9), Oels 4 (6), Trebnitz 7 (7), Militsch 5 (6), Guhrau 1 (1), Steinau 2 (2), Wohlau 15 (17), Neumarkt i. Schl. 2 (3), Breslau 2 (4), Ohlau 1 (9), Strehlen 1 (1), Nimptsch 6 (12), Münsterberg 5 (5), Frankenstein 1 (1), Reichenbach 1 (1), Schweidnitz 13 (17), Striegau 4 (4), Waldenburg 2 (2), Glatz 2 (3), Neurode 1 (1), Habelschwerdt 3 (3). **14:** Freistadt 4 (9), Sagan 1 (2), Sprottau 3 (3), Glogau 1 (1), Lüben 4 (5), Goldberg-Hainau 2 (2), Liegnitz Stadt 1 (1), Liegnitz 3 (4), Jauer 2 (3), Landeshut 4 (4), Löwenberg 1 (1). **15:** Beuthen 1 (1), Königshütte Stadt 1 (1), Zabrze 3 (4), Kattowitz 2 (4), Neustadt i. O.-S. 2 (4), Pleß 3 (3), Neiße 6 (8), Grottkau 4 (4). **16:** Wolmirstedt 2 (2), Aschersleben 1 (1), Halberstadt 1 (1), Wernigerode 1 (1). **17:** Mansfelder Seekreis 1 (1). **18:** Langensalza 2 (2). **19:** Kiel 1 (1). **20:** Nienburg 1 (3). **21:** Duderstadt 1 (1), Münden 1 (1), Einbeck 1 (1). **22:** Gifhorn 1 (1). **26:** Tecklenburg 1 (1). **28:** Brilon 1 (1), Olpe 3 (3). **29:** Kassel 1 (1), Marburg 1 (1). **32:** Kleve 2 (2), Geldern 5 (5). **33:** Köln Stadt 1 (1). **34;** Trier Stadt 1 (1). **37:** München Stadt 1 (6). **39:** Kusel 1 (3). **45:** Zittau 1 (1), Löbau 1 (1). **49:** Stuttgart Stadt 1 (Schlachthaus). **53:** Bonndorf 2 (7). **58:** Büdingen 1 (2). **60:** Gadebusch 2 (2), Schwerin 1 (1), Güstrow 1 (1). **63:** Jever 1 (1). **66:** Wolfenbüttel 1 (1). **71:** Zerbst 1 (1). **74:** Kreis der Eder 1 (1). **78:** Varenholz 1 (1). **81:** Geestlande 1 (1). **84:** Metz 1 (1), Diedenhofen 1 (1).

Zusammen 229 Gemeinden und 297 Gehöfte.

Aegypten[1]**.** Die Krankheitserscheinungen unter dem Rindvieh in der Umgebung von Suakin sind durch

[1]) Vgl. S. 132.

die dahin entsandte Kommission als Rinderthyphus (Rinderpest) festgestellt worden. Demgemäß sollen vom 3. Februar ab die Vorschriften gegen den Typhus der Wiederkäuer für alle Herkünfte von Vieh aus Suakin in Anwendung kommen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im Jahre 1897.[1] (Aus dem Jahresbericht über das Veterinärwesen in Ungarn. Neunter Jahrgang 1897. Bearbeitet von Dr. F. Huthra. Budapest 1898.)

Die durch ansteckende Krankheiten verursachten Verluste an Hausthieren im Jahre 1897 betrugen 1217 Pferde (gegen 948 im Vorjahre), 3187 Rinder (4049), 2763 Schafe (1469), 381 138 Schweine (692 312), insgesammt 388 305 Thiere (698 778).

An Milzbrand erkrankt sind in 68 Komitaten, 16 selbständigen Städten, 244 Bezirken, 760 Gemeinden 209 Pferde, 1889 Rinder und 968 Schafe. Die meisten Fälle kamen in den Komitaten links der Theiß (851), demnächst rechts der Theiß (574) und rechts der Donau (482) vor. Im Verhältniß zum gesammten Bestande erkrankten die meisten Pferde in den Gebietstheilen links der Theiß (3,13 von 10 000), die meisten Rinder im Theiß-Maros-Becken (7,26), die meisten Schafe links der Theiß (4,81). Der Milzbrand ist wiederholt in Gemeinden an Flüssen und tiefgelegenen, Ueberschwemmungen ausgesetzten Weiden vorgekommen. Nach Vornahme von Schutzimpfungen oder nach Einstellung des Weideganges wurde in den meisten Fällen ein Erlöschen der Seuche beobachtet.

Die Tollwuth ist in 59 Komitaten, 235 Bezirken, 725 Gemeinden aufgetreten; es erkrankten 1282 Hunde, 22 Pferde, 120 Rinder, 40 Schafe und 53 Schweine; die meisten wuthkranken Hunde sind im Donau-Theiß-Becken (295) gemeldet.

Die Rotzkrankheit ist in 54 Komitaten, 15 selbständigen Städten, 157 Bezirken, 285 Gemeinden, 496 Gehöften an 776 Pferden amtlich festgestellt worden. Von diesen sind 755 getödtet, 21 gefallen; außerdem wurden 155 Pferde wegen Rotzverdachts getödtet. Verhältnißmäßig am stärksten betroffen waren die Komitate im Theiß-Maros-Becken (6,94 von 10 000).

Die Maul- und Klauenseuche hat gegen das Vorjahr erheblich abgenommen. Erkrankt waren in 50 Komitaten (1896: 63), 14 selbständigen Städten (20), 191 Bezirken (313), 668 Gemeinden (3649), 14 962 Gehöften (129 241) 70 491 Rinder (572 809), 29 450 Schafe (178 612) und 3758 Schweine (82 931); hiervon sind 235 Rinder (824), 48 Schafe (188) und 13 Schweine (80) gefallen. Die meisten Erkrankungsfälle wurden in den Siebenbürger Komitaten festgestellt (21 049 Rinder, 6780 Schafe, 2314 Schweine).

Die Lungenseuche ist in 9 Komitaten, 26 Bezirken, 51 Gemeinden, 109 Gehöften bei 262 Rindern festgestellt, welche sämmtlich auf behördliche Anordnung getödtet worden sind; außerdem wurden wegen Seuchenverdachts, 735 Rinder an Ort und Stelle getödtet und 4580 wegen Ansteckungsverdachts dem Schlachthause zugeführt, sodaß der Gesammtverlust 5577 Stück Rindvieh betrug. Die meisten Erkrankungen sind nachgewiesen in den Komitaten Neutra (93), Arva (68), Pozsony (65). An Entschädigung für aus Anlaß der Tilgung der Seuche getödtete oder geschlachtete Thiere wurden 169 464 fl. 25 kr. (233 951 fl. 22 kr. im Vorjahre) gezahlt.

An den Pocken sind in 20 Komitaten, 1 selbständigen Stadt, 30 Bezirken, 37 Gemeinden, 292 Gehöften 9536 Schafe erkrankt, von denen 1526 gefallen bezw. getödtet worden sind. Der Gesammtverlust beträgt mithin 16,0% der Erkrankten gegen 37,1% im Vorjahre. Die meisten Pockenfälle wurden am linken Theißufer (4259) festgestellt. Die Zuchtlähme ist nur in einem Komitate beobachtet worden. An Bläschenausschlag erkrankten in 16 Komitaten, 24 Bezirken, 43 Gemeinden, 143 Gehöften 81 Pferde und 134 Rinder.

Die Räude wurde in 44 Komitaten, 8 selbständigen Städten, 101 Bezirken, 190 Gemeinden, 604 Gehöften an 970 Pferden, 4 Rindern und 3222 Schafen festgestellt. Verhältnißmäßig die meisten Erkrankungen unter den Pferden wiesen die Gebiete links der Theiß (16,23 von 10 000), unter den Schafen rechts der Theiß (11,92) auf.

An Schweinerothlauf sind in 49 Komitaten, 3 selbständigen Städten, 125 Bezirken, 277 Gemeinden, 2764 Gehöften 11 068 Schweine erkrankt (28 806 im Vorjahre), wovon 8500 gefallen sind. Verhältnißmäßig am stärksten verseucht waren die Komitate links der Donau (6,08 von 1000), am schwächsten rechts der Theiß (0,50).

Die Schweineseuche (Schweinecholera) ist in 60 Komitaten, 20 selbständigen Städten, 368 Bezirken, 2970 Gemeinden, 84 828 Gehöften an 514 291 Schweinen festgestellt. Von den erkrankten Schweinen sind 360 838 Stück gefallen, 5021 geschlachtet worden; außerdem wurden wegen Verdachts der Seuche 6702 Schweine geschlachtet. Verhältnißmäßig die meisten Erkrankungen kamen im Theiß-Maros-Becken (107,49 von 1000) und am linken Theißufer (102,32) vor.

Die Büffelseuche ist in 9 Siebenbürger Komitaten, 15 Bezirken, 23 Gemeinden, 65 Gehöften in 99 Fällen festgestellt, von denen 94 Fälle tödtlich verliefen.

In der staatlichen Kontumazanstalt Steinbruch sind 156 546 ungarische und rumänische Schweine aufgetrieben. Eine Ausfuhr von Schweinen nach Deutschland hat im Berichtsjahre nicht stattgefunden.

Die Mittheilungen über Impfungen erstrecken sich auf das 2. Halbjahr 1896 und das 1. Halbjahr 1897.

Ueber die Impfungen gegen Milzbrand sind Angaben bezüglich 6804 Pferden, 118 858 Rindern und 176 670 Schafen gebracht worden; es sind an Milzbrand zu Grunde gegangen: zwischen den 2 Impfungen 14 Pferde = 0,20%, 23 Rinder = 0,02%, 177 Schafe = 0,10%; im späteren Verlauf des Jahres 25 Pferde = 0,36%, angeblich an septischer Infektion, 17 Rinder = 0,01%, 36 Schafe = 0,02%.

Impfungen gegen den Rothlauf sind an 211 741 Schweinen vorgenommen worden; zwischen den zwei Impfungen sind 458 Schweine = 0,21%, im späteren Verlauf des Jahres 276 = 0,13% an Rothlauf umgestanden.

Rauschbrandimpfungen wurden in 33 Orten an 2469 Rindern ausgeführt; in der Zeit zwischen den zwei Impfungen fielen 4 Rinder = 0,16% an Rauschbrand, während im späteren Verlauf des Jahres kein Verlust beobachtet wurde.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 256.

Influenza unter den Pferden der Civilbevölkerung in Bayern im Jahre 1898[1]**).**

Regierungsbezirke	Zahl der erkrankten Pferde				hiervon gefallen
	an Brustseuche	an Pferdestaupe	an Skalma	im Ganzen	
Oberbayern	17	33	5	55	11
Niederbayern	16	—	4	20	5
Pfalz	86	14	—	100	4
Oberpfalz	—	6	—	6	2
Oberfranken	—	—	—	—	—
Mittelfranken	30	—	—	30	1
Unterfranken	32	—	—	32	2
Schwaben	1	15	—	16	4
Summe	182	68	9	259	29

Im Ganzen waren 38 Bezirksämter und unmittelbare Städte, 61 Gemeinden und 89 Gehöfte betroffen.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 515.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Oesterreich. Oberösterreich. Die Statthalterei hat am 8. Dezember 1898 in Folge der starken Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Italien die Einfuhr von Klauenthieren aus diesem Lande gänzlich verboten. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 48.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Für den vom 24. bis 27. Mai d. J. in Berlin stattfindenden Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit (S. 139) sind die nachstehenden Vorträge in Aussicht genommen worden:

Abtheilung I. Ausbreitung der Tuberkulose.

1. Allgemeines über die Ausbreitung und Bedeutung der Tuberkulose als Volkskrankheit. (Referent: Herr Köhler-Berlin.)
2. Beziehungen zwischen den äußeren Lebensverhältnissen und der Ausbreitung der Tuberkulose. (Ref. Herr Krieger-Straßburg.)
3. Die Ausbreitung der Tuberkulose unter der versicherungspflichtigen Bevölkerung. (Ref. Herr Gebhard-Lübeck.)
4. Die Tuberkulose in der Armee. (Referent Herr Schjerning-Berlin.)
5. Die Tuberkulose unter den Hausthieren und ihr Verhältniß zur Ausbreitung der Krankheit unter den Menschen. (Ref. Herr Bollinger-München.)

Abtheilung II. Aetiologie.

1. Der Tuberkelbazillus in seinen Beziehungen zur Tuberkulose. (Ref. Herr Flügge-Breslau.)
2. Art und Weise der Uebertragung. (Ref. Herr C. Fränkel-Halle.)
3. Mischinfektion. (Ref. Herr Pfeiffer-Berlin.)
4. Erblichkeit, Immunität und Disposition. (Ref. Herr Löffler-Greifswald.)

Abtheilung III. Prophylaxe.

1. Allgemeine Maßnahmen zur Verhütung der Tuberkulose. (Ref. Herr Roth-Potsdam.)
2. Die Verhütung der Tuberkulose im Kindesalter. (Ref. Herr Heubner-Berlin.)
3. Eheschließung. (Ref. Herr Kirchner-Berlin.)
4. Wohn- und Arbeitsräume und Verkehr. (Ref. Herr Rubner-Berlin.)
5. Krankenhäuser. (Ref. Herr von Leube-Würzburg.)
6. Nahrungsmittel. (Ref. Herr Virchow-Berlin.)

Abtheilung IV. Therapie.

1. Heilbarkeit der Lungentuberkulose. (Ref. Herr Curschmann-Leipzig.)
2. Medikamentöse Therapie der Lungentuberkulose, einschl. der Inhalation. (Ref. Herr Kobert-Rostock.)
3. Behandlung der Lungentuberkulose mit Tuberkulin und ähnlichen Mitteln. (Referent Herr Brieger-Berlin.)
4. Klimatische Therapie, einschl. Seereisen, Waldluft 2c. (Ref. Sir Hermann Weber-London.)
5. Ueber hygienisch-diätetische Behandlung der Lungentuberkulose und Anstaltsbehandlung. (Ref. Herr Dettweiler-Falkenstein.)

Abtheilung V. Heilstättenwesen.

1. Entwickelung der Heilstättenbestrebungen. (Ref. Herr von Leyden-Berlin.)
2. Finanzielle und rechtliche Träger der Heilstätten-Unternehmungen.
3. Mitwirkung der Krankenkassen und Krankenkassenärzte bei der Heilstättenfürsorge.
4. Bauliche Herstellung von Heilstätten. (Ref. Herr Schmieden-Berlin.)
5. Einrichtung und Betrieb von Heilstätten und Heilerfolge. (Ref. Herr Werner-Berlin.)
6. Fürsorge für die Familien der Kranken und die aus Heilstätten Entlassenen. (Ref. Herr Pannwitz-Berlin.)

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1899.

(Fortsetzung.)

Kiel. Zum Neubau der medizinischen Klinik, zweit Rate 20 000 *M*.

Zum Ankauf des Wriedt'schen Grundstückes für die medizinischen Anstalten 75 000 *M*.

„In Abweichung von dem in den Bemerkungen zu Kap. 14 Tit. 45 des Extraordinariums für 1898/99 entwickelten Plane wird beabsichtigt, den Neubau für die medizinische Klinik auf dem nördlichen Theile des Geländes der akademischen Heilanstalten längs der Grenze des hier gelegenen botanischen Gartens zu errichten. Die Baukosten erfahren hierbei zwar eine Steigerung, da die nach dem bisherigen Plane für später in Aussicht genommene Mitverwendung des jetzigen Dienstwohngebäudes des Direktors der chirurgischen Klinik für Zwecke der medizinischen Klinik nicht möglich ist, hierfür also Ersatzräume zu beschaffen sind. Auch werden einige provisorische Bauten als Ersatz für die auf dem Bauplatze gegenwärtig stehenden kleinen Baulichkeiten für die Dauer der Bauausführung nothwendig, so namentlich die Versetzung der sogenannten alten medizinischen Baracke und die Herstellung einer Ersatzbaracke für das Isolirhaus. Diese Mehrkosten werden jedoch reichlich dadurch aufgewogen, daß alsdann nicht blos das genannte Direktorwohnhaus nebst Garten für andere Zwecke verfügbar bleibt, sondern auch das vormalige Dienstwohngebäude des Direktors der medizinischen Klinik, das nach dem bisherigen Plane abgebrochen werden mußte, einschließlich des zugehörigen Gartens.

Die Kosten des früheren Projektes betragen nach den Bemerkungen zu Kap. 14 Tit. 45 des Extraordinariums für 1898/99

für das Hauptgebäude	285 000 *M*,
für die Außenanlagen	6 000 „
für den Ausbau des Dienstwohngebäudes des Direktors der chirurgischen Klinik	4 000 „
somit zusammen	295 000 *M*.

Die Kosten des Baues auf der jetzt in Aussicht genommenen Baustelle sind bei der Superrevision

für das Hauptgebäude auf	329 500 *M*,
und für die Außenanlagen auf . . .	6 000 „
somit zusammen auf	335 500 *M*

festgestellt, wozu noch für provisorische Bauten 18 500 *M* kommen. Da die erste Baurate von 120 000 *M* noch zur Verfügung steht, so genügt als zweite Rate ein Betrag von 20 000 *M*.

Die provisorischen Bauten sollen auf dem Wriedt-schen Grundstücke errichtet werden, dessen Ankauf in Aussicht genommen ist. Dasselbe liegt an der Hospitalstraße und grenzt mit seiner langen Südseite und mit seiner Ostseite unmittelbar an das Gelände der akademischen Heilanstalten. Die Erwerbung dieses Grundstücks zur Erweiterung des Grundbesitzes der Universität ist dringend erwünscht. Der verhältnißmäßig geringe Preis von 75 000 *M* für das 2354 qm große Grundstück erklärt sich hauptsächlich dadurch, daß es nur eine kurze Straßenfront hat."

Zur Erbauung eines zur Unterbringung der Versuchsthiere dienenden Stallgebäudes für die medizinische und die chirurgische Klinik 8800 *M*.

„Der jetzige Stall für die Versuchsthiere der beiden Kliniken, ein kleines Bretterhäuschen, ist völlig ungeeignet, eine größere Zahl von Thieren so unterzubringen, wie dies bei der Bedeutung der Thierversuche für die medizinische Wissenschaft erforderlich ist. Es soll zur Behebung dieses Mißstandes ein geeignetes

Stallgebäude errichtet werden. Die Kosten betragen nach dem revidirten Kostenanschlage 8800 ℳ."

Zum Neubau einer Universitäts-Irrenklinik, erste Rate 400 000 ℳ.

„Vgl. Kap. 14 Tit. 50 des Extraordinariums für 1. April 1898/99. Nach den superrevidirten Entwürfen und Kostenanschlägen sind erforderlich:

für das Hauptgebäude	100 000 ℳ,
für zwei Baracken je 68 000 ℳ	136 000 =
für zwei Isolirhäuser je 33 500 ℳ	67 000 =
für zwei Villen je 95 000 ℳ	190 000 =
für das Wirthschaftsgebäude	71 000 =
für das Kesselhaus nebst Schornstein	32 500 =
für das Leichenhaus	12 300 =
für das Direktorwohnhaus	44 000 =
für den Thierstall	3 600 =
zusammen	656 400 ℳ.

Für das Jahr 1899 sind 400 000 ℳ erforderlich."

Zur Vervollständigung des Instrumentariums des pathologischen Instituts 5000 ℳ.

„In Folge der großen Zunahme der Praktikanten bedarf das Institut einer Ergänzung des Instrumentariums. Namentlich fehlen brauchbare Mikroskope. Mit einem Betrage von 5000 ℳ läßt sich eine Ausfüllung der Lücken ermöglichen."

Zum Ankauf des Schlüter'schen Grundstücks und zum Neubau des physikalischen Instituts, zweite Rate 140 000 ℳ.

„Das dem Kreisthierarzt a. D. Schlüter gehörige, rund 2800 qm große Grundstück Fleckenstr. Nr. 14—16 ist mit Ausnahme seiner Westseite vollständig von Gebäuden der Universität eingeschlossen. Im Norden liegt das physiologische Institut, im Osten das zoologische Museum, das anatomische Institut und die Universitätsbibliothek und im Süden das chemische Institut. Erscheint es hiernach schon im Allgemeinen rathsam, das Grundstück für die Universität zu erwerben, so spricht hierfür im Besonderen noch der Umstand, das nach den örtlichen Verhältnissen eine nennenswerthe Erweiterung des anatomischen und des chemischen Instituts nur unter der Voraussetzung möglich ist, daß das Grundstück angekauft wird. Diese Erweiterungsmöglichkeit namentlich für das anatomische Institut sich zu sichern, liegt bei der stetigen Zunahme der Studirenden der Medizin in Kiel und bei der Beschränktheit der Räume dieses unter ganz anderen Frequenzverhältnissen erbauten Instituts dringende Veranlassung vor. Der geforderte Kaufpreis von 120 000 ℳ ist nach den örtlichen Verhältnissen angemessen.

Das Grundstück fällt nach Süden und Südosten stark ab. Nur der untere Theil desselben kommt für eine künftige Erweiterung des anatomischen und des chemischen Instituts in Betracht. Der obere neben dem physiologischen Institut gelegene Theil ist seiner freien und vom Straßenverkehr abgekehrten Lage wegen eine vorzügliche Baustelle für das physikalische Institut. Für den Neubau dieses Instituts ist durch das Extraordinarium für 1897/98 unter Kap. 14 Tit. 42 eine erste Rate von 110 000 ℳ bereitgestellt worden. Der Bau ist noch nicht in Angriff genommen, da sich nachträglich herausgestellt hat, daß die nach den Bemerkungen zu obiger Etatsposition in Aussicht genommene Baustelle in Folge von Zusicherungen, die hinsichtlich derselben im Jahre 1867 gemacht worden sind, noch für längere Zeit nicht zur Verfügung steht. Es wird deshalb beabsichtigt, als Bauplatz für das Institut den oberen Theil des Schlüter'schen Grundstücks zu verwenden.

Die Kosten des Baues sind für den früher in Aussicht genommenen Bauplatz bei der Superrevision auf 172 000 ℳ festgestellt worden, wozu noch 1500 ℳ für Außenanlagen kommen. Bei der Wahl des oberen Theiles des Schlüter'schen Grundstücks als Bauplatz bleiben die eigentlichen Baukosten von 172 000 ℳ dieselben. In Folge des steilen Abfalles dieser Baustelle nach Süden und Südosten erfahren dagegen die Kosten der Außenanlagen eine Steigerung um 18 000 ℳ auf 19 500 ℳ. Diese Mehrausgabe wird durch die Vorzüge der Lage des Instituts gerechtfertigt.

Da die erste Baurate von 110 000 ℳ noch zur Verfügung steht, so genügt als zweite Rate ein Betrag von 20 000 ℳ.

Nach allgemeiner Bestimmung sind von der Anschlagssumme von 172 000 ℳ die Bauleitungskosten in Höhe von 9700 ℳ in Abzug zu bringen, so daß sich erstere auf 162 300 ℳ ermäßigt."

Zur Beschaffung von Apparaten, Präparaten, Mobiliar und Büchern für das chemische Institut 20 000 ℳ.

„In dem von Praktikanten sehr stark besuchten Institut hat sich eine Vermehrung der Arbeitsplätze als dringendes Bedürfniß herausgestellt. Zur Ausstattung derselben mit Mobiliar, Instrumenten und Präparaten, sowie zur Beschaffung einiger fehlenden Apparate und Bücher sind 20 000 ℳ erforderlich."

Göttingen. Zum Um- und Erweiterungsbau des anatomischen Instituts, zweite und letzte Rate 100 200 ℳ.

Zur Ausstattung des anatomischen Instituts mit Instrumenten und Apparaten 12 000 ℳ.

„In dem Kostenanschlage für den Erweiterungsbau des Instituts sind Mittel für die nothwendige Ergänzung der Bestände an Instrumenten und Apparaten nicht vorgesehen. Im Interesse der beim Institut stattfindenden, gut besuchten Kurse ist namentlich die Anschaffung einer Anzahl von Mikroskopen, Mikrotomen, Thermostaten, Lupen 2c. erforderlich. Die Gesammtkosten der Vervollständigung des Apparates sind auf 12 000 ℳ berechnet."

Zur Ergänzung der Apparate für das pharmakologische Institut 4000 ℳ.

„Die beim Institut vorhandenen Apparate bedürfen namentlich nach der physiologischen Richtung der Ergänzung, da sie, gering an Zahl, vielfach zudem noch veraltet oder schadhaft und gebrauchsunfähig sind. Mit einem Aufwande von 4000 ℳ ist die Ausfüllung der Lücken möglich."

Zur Beschaffung von Apparaten und Instrumenten für das physikalische Institut 36 000 ℳ.

„In Folge von Zuwendungen, welche dem Institut an Instrumenten und Apparaten, sowie an baarem Gelde aus den Kreisen der Industriellen zu Theil geworden sind, ist bei demselben mit dem Studium der technischen Physik ein vielversprechender Versuch gemacht worden. Wird das Instrumentarium mit Aufwendung eines Betrages von 36 000 ℳ vervollständigt, so ist das Institut für eine gedeihliche wissenschaftliche Forschung sowie für den Unterricht auf dem gedachten Gebiete einstweilen angemessen ausgestattet."

Marburg. Zum Neubau des anatomischen Instituts, erste Rate 200 000 ℳ.

„Die Räumlichkeiten des anatomischen Instituts genügen bei Weitem nicht den Anforderungen des anatomischen Unterrichts. Das Gebäude ist zu einer Zeit erbaut, als die Zahl der Studirenden der Universität etwa 220 — worunter 29 bis 58 Mediziner — betrug. Inzwischen ist diese Zahl auf über 1000 — worunter 250 bis 300 Mediziner — gestiegen. Ganz besonders groß ist die Zahl derjenigen Mediziner, welche die im anatomischen Institut stattfindenden Vorlesungen und Uebungen besuchen. Die Vorlesungen des Direktors finden regelmäßig vor 160 bis 170 Hörern statt; an den Präparirübungen nehmen 180 bis 190, an den Mikroskopirübungen 100 bis 120 Studirende theil. Bei diesen veränderten Frequenzverhältnissen ist es nur dadurch möglich gewesen, den Unterricht in dem bisherigen Gebäude fortzuführen, daß nach und nach fast die sämmtlichen übrigen ursprünglichen für den Unterricht nicht bestimmten Räume, so namentlich das ganze zur Aufnahme der Sammlung bestimmte erste Stockwerk für Unterrichtszwecke in Benutzung genommen worden sind. Die Sammlung hat in Folge dessen auf dem Dachboden

aufgestellt werden müssen. Für den Unterricht ist hiermit der erhebliche Nachtheil verbunden, daß die Präparirübungen in vier von einander getrennten, in verschiedenen Geschossen befindlichen Räumen stattfinden. Die Benutzung der sehr werthvollen Sammlung ist in Folge ihrer Aufstellung auf dem Dachboden sehr erschwert. Unzureichend ist ferner namentlich der Hörsaal, in welchen 100 Zuhörer hineingehen, während die Zahl derselben etwa 170 beträgt. Ein Vorbereitungszimmer für Demonstrationen, ein Raum für die Vorlesung- und Handsammlung, ein kleinerer sogenannter theoretischer Hörsaal, ein Repetitionssaal und endlich Räume für selbständige wissenschaftliche Arbeiten fehlen ganz. Bei solcher Ungunst der Raumverhältnisse werden an den Institutsdirektor Anforderungen gestellt, denen er auf die Dauer nicht gewachsen ist. Durch An- oder Aufbauten läßt sich nach den örtlichen Verhältnissen Abhülfe nicht schaffen. Es wird deshalb beabsichtigt, für das Institut einen Neubau auf einem für Universitätszwecke vor einigen Jahren angekauften Grundstück an der Rosenstraße in unmittelbarer Nähe des pathologischen Instituts und der medizinischen und der chirurgischen Klinik zu errichten. Die dadurch entstehenden Kosten betragen nach dem superrevidirten Projekt:

a) für das Hauptgebäude	313 000 *M*,
b) für die künstliche Fundirung . . .	41 000 =
c) für ein Gebäude für chirurgische Operationsübungen	14 000 =
d) für das Stallgebäude	12 000 =
e) für die Außenanlagen	61 000 =
zusammen	441 000 *M*.

Für das erste Jahr genügt eine Rate von 200 000 *M*. Das bisherige Anatomiegrundstück soll demnächst dem zoologischen Institut und Museum überwiesen werden."

Zur Deckung eines Fehlbetrages bei den sächlichen Ausgabefonds der chirurgischen Klinik 9800 *M*.

„Die sächlichen Ausgabefonds der Klinik haben im Etatsjahr 1897/98 mit einem Fehlbetrage von 9800 *M* abgeschlossen. Derselbe ist entstanden einerseits durch eine Mindereinnahme bei den Kurkosten, andererseits durch Mehrausgaben bei einigen Ausgabe-Positionen. Anderweite Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung. Auf eine Vermehrung der Einnahmen an Kurkosten wird Bedacht genommen werden."

Zum Erweiterungsbau der Augenklinik 39 500 *M*.

„Zwecks Vermehrung der für den Unterricht und für wissenschaftliche Arbeiten bestimmten Räume, sowie der Räume der Poliklinik ist in Aussicht genommen, das vorhandene Gebäude durch zwei kleine Anbauten in Verlängerung desselben zu vergrößern.

Die Kosten betragen nach dem superrevidirten Entwurf . . . . 39 500 *M*."

Für das hygienische Institut zur Anstellung von Versuchen mit einem neuen Heilmittel gegen die Rindertuberkulose 9000 *M*.

„Zur wissenschaftlichen Erforschung eines beim Institut erfundenen Heilmittels gegen die Rindertuberkulose, namentlich zur Feststellung der Heilungsvorgänge bei den erkrankten Rindern sind neben den praktischen Versuchen, welche aus Fonds der landwirthschaftlichen Verwaltung bestritten werden, Parallelversuche, die unter steter Kontrole des Instituts und seiner Beamten stehen, beabsichtigt. Die Beschaffung der hierfür nöthigen 4 bis 6 Rinder, ihre Unterbringung und Pflege, die Herstellung und Prüfung der Präparate erfordern einen Kostenaufwand von 9000 *M*, dessen Bereitstellung sich durch die von dem Heilmittel zu erwartenden Erfolge rechtfertigt."

Bonn. Zu Instandsetzungsarbeiten am anatomischen Institut 25 000 *M*.

„An dem Gebäude des anatomischen Instituts sind größere Reparaturen auszuführen, deren Kosten aus laufenden Mitteln nicht bestritten werden können. Ueberdies ist die Neuanlage einer Senke zur Aufnahme der Abwässer in Aussicht genommen. Zu dem Zwecke und in Verbindung damit sind verschiedene Nebenarbeiten erforderlich, so besonders die Herstellung einer Fußbodenentwässerung in den Leichenkellern und von Terrazzofußboden in den Räumen, wo an Leichen gearbeitet wird. Zur Beseitigung der Uebelstände bedarf es nach dem superrevidirten Kostenanschlage eines Aufwandes von 25 000 *M*."

Zur Erweiterung des Verwaltungsgebäudes der klinischen Anstalten 3200 *M*.

„Die Räume der Verwaltungsinspektion der klinischen Anstalten haben sich als unzureichend erwiesen. Sie bestehen nur aus zwei Zimmern und dem Tresor. Ein neuer Raum von 20 qm Größe läßt sich durch Anbau auf einfachste Weise schaffen. Nach dem geprüften Kostenanschlage sind 3200 *M* erforderlich."

Zur Deckung des Fehlbetrages bei den klinischen Anstalten 6000 *M*.

„Der Fehlbetrag beruht neben geringen Einnahmeausfällen hauptsächlich auf der Unzulänglichkeit der sächlichen Ausgabefonds, zu deren Beseitigung die erforderlichen Mittel durch den Staatshaushalts-Etat für 1898/99 bei Kap. 119 Tit. 9 bereitgestellt sind."

Zu Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten bei der Frauenklinik 26 000 *M*.

„Die Flure und ein großer Theil der Krankenzimmer in der Klinik müssen in Folge der Erneuerungen der Gas- und Wasserleitungen, der Waschtische und Ausgußbecken sowie wegen Ersetzung der Holzfußböden durch Terrazzo (vgl. Kap. 14 Tit. 62 des Extraordinariums für 1897/98) und weil dieselben schon mehr denn ein Jahrzehnt eines neuen festen Oelanstrichs entbehren, wie er nach den heutigen hygienischen Begriffen in einem Krankenhause nothwendig ist, alsbald wieder in Stand gesetzt werden. Auch sind die mangelhaften, vielfach mit Fugen versehenen Fußböden der Krankenzimmer der Reparatur bedürftig. Ferner müssen die Holztheile der Fenster reparirt werden, da sie unter der Witterung stark gelitten haben. An der Nordost- und der Südostseite ist es wünschenswerth, bis zum Loosholz Doppelfenster anzubringen, da die Heizung bei Ostwind nicht ausreicht und in den betreffenden Räumen im Winter eine Temperatur von nur 10 bis 11° R erzielt werden kann. Auch wird beabsichtigt, die gewöhnlichen Gasbeleuchtungsflammen für Auer'sches Glühlicht einzurichten."

Zum Um- und Erweiterungsbau des chemischen Instituts sowie zur Beschaffung von Apparaten 2c. für dasselbe, erste Rate 208 000 *M*.

„Die Räumlichkeiten des chemischen Instituts genügen nicht mehr den Anforderungen des praktischen chemischen Unterrichts. Das Institut hat nur 60 Arbeitsplätze, während die Zahl der im Institut unterzubringenden Praktikanten seit Jahren mehr als 100 beträgt, ungerechnet die Mediziner. Dabei haben die Arbeitsplätze nur eine Länge von 1,6 m, welche für Vorgeschrittene nicht genügt. Bei diesen Raumverhältnissen haben fortgesetzt andere Räume des Instituts zum Schaden des Unterrichts ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen werden müssen. Zur Beseitigung dieses Raummangels ist in Aussicht genommen, auf das Quergebäude des Instituts, an das sich die vorhandenen drei Arbeitssäle rechtwinkelig anschließen, ein Stockwerk aufzusetzen, zugleich aber dieses Quergebäude auf die für Laboratorien erforderliche Breite von etwa 14 m zu verbreitern. Auf diese Weise werden zwei neue zweiseitig beleuchtete Laboratorien mit den zugehörigen Nebenräumen in dem neuen Geschoß gewonnen, im Erdgeschoß aber Räume für Kleiderablagen und Aborte, woran es jetzt sehr fehlt. In Verbindung hiermit sind einige Veränderungen in den vorhandenen Räumen erforderlich.

Nach dem superrevidirten Projekt betragen die Kosten dieses Um- und Erweiterungsbaues 159 800 *M*; hiervon entfallen

auf den eigentlichen Erweiterungsbau . .	106 100 ℳ,
auf Abbruchsarbeiten	4 800 „
auf den Umbau	22 300 „
auf die innere Einrichtung	26 600 „
zusammen	159 800 ℳ.

Außer dieser Erweiterung des Instituts ist die zeitgemäße Ausrüstung desselben mit Apparaten ein besonders dringliches Bedürfniß. Der hiermit verbundene Aufwand beziffert sich auf 50 000 ℳ.

Endlich ist nach fachmännischem Urtheile eine Erneuerung der vollständig abgenutzten Heizanlage und weiter nach polizeilicher Vorschrift die Ersetzung der Bleirohre der Gasleitung durch eiserne Rohre erforderlich. Die hiermit verbundenen Kosten beziffern sich nach den superrevidirten Anschlägen auf 49 600 ℳ + 8400 ℳ.

Der Gesammtaufwand beträgt hiernach	159 800 ℳ,
	50 000 „
	49 600 „
	8 400 „
zusammen	267 800 ℳ.

Für das erste Jahr genügt eine erste Rate von 208 000 ℳ."

Zu Instandsetzungsarbeiten und Verbesserungen in der chirurgischen Klinik 20 000 ℳ.

„Aus gesundheitlichen Gründen ist eine Erneuerung des stark abgenutzten Anstrichs zahlreicher Mobilien, sowie der Thüren, Fenster, Decken und Wände in den Krankenräumen und eine Instandsetzung des Fußbodens in den Korridoren neben einigen sonstigen kleinen Verbesserungen in Aussicht genommen. Die zu 20 000 ℳ veranschlagten Kosten können aus laufenden Mitteln nicht gedeckt werden."

. . . .

Zur Beschaffung von medico-mechanischen Apparaten für die Universitätskliniken 22 000 ℳ.

„Der Betrag ist zur Ausfüllung von Lücken in der Ausstattung der Universitätskliniken, namentlich der chirurgischen, mit medico-mechanischen Apparaten bestimmt. Es sollen daraus je nach Bedarf Zuschüsse an einzelne Kliniken gewährt werden."

Für das technische Unterrichtswesen.

Tit. 147. Zum Erweiterungsbau der technischen Hochschule zu Berlin, erste Rate 400 000 ℳ.

„Die technische Hochschule zu Berlin zählte im Winter 1898/99 3351 Besucher, von denen 1407 der Abtheilung für Maschineningenieurwesen angehörten. Seit dem Jahre 1890 hat diese Abtheilung jährlich um 100 bis 200 Besucher zugenommen und so eine Stärke erlangt, der die heutigen Einrichtungen der Anstalt nicht mehr gewachsen sind. Der Mangel zeigt sich nach drei Richtungen. Es fehlt an größeren Auditorien, an Zeichensälen und Sammlungsräumen.

Die Anstalt besaß, abgesehen von dem physikalischen Institut, bis vor Kurzem keinen Vorlesungsraum, welcher mehr als 200 Hörer fassen kann. Die für diese vorhandenen Plätze reichen zwar für die Kollegien der Architekten und Bauingenieure aus, aber keineswegs für die der maschinentechnischen Fächer, welche bei dem heutigen Umfang der Abtheilung von 300 bis 400 Studirenden besucht werden. Zu diesen Fächern gehören Maschinenlehre, Maschinenelemente, Dampfmaschinenbau, mechanische Technologie, Wasserkraftmaschinen und Hebemaschinen. Hierzu treten die dem Gebiete der Mathematik oder der Baukonstruktion angehörenden Vorlesungen, an denen großentheils alle Abtheilungen theilnehmen und die daher eine Besuchsziffer aufweisen, welche in den bisher größten Sälen keinen Platz mehr findet.

Um dem Uebel zu steuern, hat man, soweit die Raumverhältnisse der Hochschule es gestatten, größere Auditorien herzustellen gesucht. So ist ein Auditorium mit 350 Plätzen entstanden, worin die elektrotechnischen Experimentalvorträge abgehalten werden. Aber dieser neue Raum kann den Bedürfnissen der übrigen Professoren nur wenig Abhülfe schaffen, da er mehr und mehr für elektrotechnische Spezialvorlesungen in Anspruch genommen wird. Ferner ist der große Sammlungsraum für mechanische Technologie in einen Hörsaal umgewandelt und die Sammlung vorläufig anderweit provisorisch untergebracht. Endlich ist der östliche Hofraum überbaut und zu einem neuen physikalischen und zugleich zu einem als auditorium maximum dienenden Vorlesungsraum bestimmt. Da aber auch dieser Raum an vier Tagen durch physikalische Vorträge besetzt ist, so kann für andere Vorlesungen dadurch wenig Luft geschafft werden.

Noch bedenklicher zeigt sich der Mangel an Zeichenplätzen. Die Abtheilung berechnete, daß, wenn jeder Studirende einen Zeichenplatz haben soll, etwa 700 Plätze mehr gewonnen werden müßten. Theilweise wurde diesem Uebel dadurch vorgebeugt, daß die Professoren Doppelkurse einführten. So meldeten sich z. B. bei dem Professor für Maschinenelemente zu den achtstündigen Uebungen 390 Theilnehmer. Durch Einrichtung eines Doppelkursus konnten 2 × 160 Praktikanten untergebracht werden. 70 Studirende aber fielen gänzlich aus und dem Professor, der nunmehr mit seinen sonstigen Kollegien 24 Uebungsstunden und 7 Vortragsstunden zu bewältigen hatte, wurde eine Last aufgebürdet, die auf die Dauer nicht zu tragen ist.

Endlich waren dadurch, daß die Sammlungsräume in Auditorien und Zeichensäle verwandelt werden mußten, für die zehn Sammlungen der Abtheilung nur noch drei zum Theil ungenügende Räume vorhanden, so daß dem Unterricht die ihn befruchtenden Anschauungsmittel fehlen.

Nachdem dieser Thatbestand klargelegt war, mußte die Nothwendigkeit eines Erweiterungsbaues anerkannt werden. Von einem Anschluß dieses Erweiterungsbaues an die reiche Architektur des Hauptgebäudes wurde abgesehen und ein selbstständiges Gebäude im Westen des Hauptbaues projektirt. Dasselbe erstreckt sich von der Kurfürsten-Allee ab an der Grenze des Bleichröder'schen Grundstücks entlang bis zur Charlottenburger Chaussee und sucht den Platz so auszunützen, daß allen Bedürfnissen auf absehbare Zeit genügt werden kann.

Die Kosten des Baues sind auf . .	1 000 000 ℳ
die der inneren Einrichtung auf . . .	100 000 „
zusammen auf	1 100 000 ℳ

veranschlagt. Davon wird zunächst eine erste Rate von 400 000 ℳ erbeten."

Tit. 151. Zur Erweiterung des metallurgischen Laboratoriums der technischen Hochschule zu Berlin 11 000 ℳ.

„Das metallurgische Laboratorium ist für 19 Plätze eingerichtet und kann höchstens 20 und einige Praktikanten fassen. Seit Jahren wurde die Zahl der sich Meldenden größer, und mußten regelmäßig 15 bis 20 Studirende zurückgewiesen werden Es ist die Absicht, durch Hinzunahme einer Unterbeamtenwohnung, in welche das Privatlaboratorium des Professors zu verlegen sein würde, so viel Plätze zu beschaffen, daß bis zu 40 Praktikanten untergebracht werden können."

Tit. 152. Zur Vervollständigung der Einrichtungen für den physikalischen Unterricht und zur Anschaffung eines Linde'schen Apparates zur Verflüssigung der Luft für die technische Hochschule zu Berlin 11 800 ℳ.

„Bei Herstellung des großen Hörsaales für Experimentalphysik (vgl. Etat für 1897/98 Kap. 14 Tit. 123) war der Ersparniß halber in Aussicht genommen, den in dem alten Hörsaal befindlichen Experimentirtisch in dem neuen Saal aufzustellen. Es hat sich aber gezeigt, daß der Tisch seiner ganzen Einrichtung nach selbst nach Ausführung der beabsichtigten Verbesserungen für den neuen Hörsaal nicht ausreichen würde, während er für Laboratoriumszwecke, denen der bisherige Hörsaal dienen soll, sehr geeignet sein würde. Es besteht deshalb die Absicht, für den neuen Hörsaal einen neuen Experimentirtisch zu beschaffen. Weitere Aufwendungen entstehen durch die Ausstattung des alten

Hörsaals mit den erforderlichen Laboratoriumseinrichtungen und durch die Verlegung des Maschinenraumes. Die Kosten sind auf 7800 ℳ veranschlagt. Endlich ist die Anschaffung eines Linde'schen Apparates für den physikalischen Unterricht mit einem Aufwande von 4000 ℳ in Aussicht genommen."

Tit. 156. Zur Ergänzung der Einrichtung des elektrochemischen Laboratoriums der technischen Hochschule zu Hannover 5000 ℳ.

„Die Einrichtung des im Jahre 1895 eröffneten elektrochemischen Laboratoriums weist noch mancherlei Lücken auf, zu deren Beseitigung es eines Extraordinariums von 5000 ℳ bedarf."

Tit. 157. Zu Anschaffungen für den neueinzurichtenden photogrammetrischen Unterricht an der technischen Hochschule zu Hannover 1500 ℳ.

„Vergl. die Bemerkung bei Kap. 123 Tit. 12."

Tit. 158. Zur Anschaffung eines Apparates zur Festigkeitsprüfung von Baumaterialien für den Unterricht in Baumaterialienkunde an der technischen Hochschule zu Aachen 3000 ℳ.

„Dem Studirenden soll Gelegenheit gegeben werden, die Prüfung von Materialien, wie sie später von ihm als ausübenden Architekten oder Bauingenieur verlangt wird, selbständig auszuführen. Dazu ist ein Apparat zur Festigkeitsprüfung von Baumaterialien erforderlich."

Tit. 159. Zur Beschaffung von Lehrmitteln, insbesondere eines Mikroskopes für den botanischen Unterricht an der technischen Hochschule zu Aachen 2000 ℳ.

„Bei dem botanischen Unterricht fehlt es an einem Mikroskop mit ausreichender Vergrößerung, wie es zu Demonstrationen von Bakterien erforderlich ist, sowie an Apparaten, um den Zuhörern zeigen zu können, welcher Methode sich die Pflanzenphysiologie bei der Forschung bedient. Mit einem einmaligen Aufwande von 2000 ℳ wird sich das Nothwendigste auf diesem Gebiete beschaffen lassen."

Tit. 160. Behufs Anschließung des metallurgischen Instituts der technischen Hochschule zu Aachen an das Leitungsnetz des städtischen Elektrizitätswerkes und Beschaffung der dazu erforderlichen Einrichtungen 6815 ℳ.

„In dem metallurgischen Institut fehlt es noch an der genügenden Einrichtung zur Ausführung von elektrometallurgischen Schmelz-, Erhitzungs- und Elektrolyseversuchen. In Aussicht genommen ist, die dem Institut zur Verfügung stehende elektrische Stromkraft durch Anschließung an das Leitungsnetz des städtischen Elektrizitätswerkes und durch eine neu zu beschaffende Dynamomaschine nebst Elektromotor 2c. verstärken."

Tit. 162. Zur Bestreitung der Kosten für die Vorbereitungen zur Begründung der technischen Hochschule in Danzig 40 000 ℳ.

„Die Vorbereitungen zur Begründung der technischen Hochschule in Danzig verursachen nicht unerhebliche Kosten. Insbesondere sind nöthig die Theilnahme von Sachverständigen bei den Organisationsarbeiten, die Abgabe von Gutachten, die Ausführung von Informationsreisen und andere vorbereitende Maßnahmen. Hierfür ist ein Betrag von 40 000 ℳ erforderlich."

Tit. 163. Zur Regulirung des Bauplatzes für die technische Hochschule zu Danzig und zur Beschaffung der für die Fundamentirung erforderlichen Baumaterialien 300 000 ℳ.

(Schluß folgt.)

Vermischtes.

Königreich Sachsen. Fleischbeschau in Dresden im Jahre 1897.[1]) (Bericht über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden im Jahre 1897.)

Im Jahre 1897 wurden dem Schlacht- und Viehhofe zugeführt und im lebenden Zustande untersucht insgesammt 332 006 Thiere, nämlich 32 529 Rinder, 78 386 Kälber, 57 847 Schafe, 146 Ziegen, 163 098 Schweine. Thierärztlicherseits beanstandet und der Sanitätsanstalt lebend überwiesen wurden vom Marktvieh 42 Rinder (darunter 14 wegen Abmagerung und Tuberkulose-Verdacht, 4 wegen Maul- und Klauenseuche), 82 Kälber, 41 Schafe (7 wegen Maul und Klauenseuche, 1 wegen Räudeverdacht), 696 Schweine (52 wegen Maul und Klauenseuche, 132 wegen Rothlauf). Außerdem mußten 1 Rind, 30 Kälber, 32 Schafe, 117 Schweine, welche auf dem Transport, sowie 4 Rinder, 8 Kälber, 7 Schafe, 52 Schweine, welche in den Stallungen des Schlacht- und Viehhofes verendet waren, beschlagnahmt und der Sanitätsanstalt überwiesen werden. Im Ganzen sind in dem Schlachthofe, einschließlich der Schlachthöfe Strehlen, Striesen, Pieschen und Trachenberge sowie der Pferdeschlächterei im Jahre 1897 geschlachtet worden: 268 012 Thiere, und zwar 24 218 Stück Rindvieh, 71 471 Kälber, 45 535 Schafe, 9 Ziegen, 125 676 Schweine und 1103 Pferde. Hiervon wurden für bankwürdig erklärt 265 329 Thiere = 99,00%, von diesen 17 086 = 6,38% unter Beschlagnahme einzelner Theile; der Freibank wurden überwiesen 2511 = 0,94%, ganz vernichtet 172 = 0,06%. Einzelne Organe wurden beanstandet 13 010 Lungen, 278 Herzen, 5125 Lebern, 153 Milzen, 546 Magen und Därme, 670 Nieren, 1014 Uteri, 277 Euter, 70 Kopftheile, 68 Zungen, 746 Verschiedenes und 3038,25 kg Fleisch.

An frischem Fleisch wurden im Berichtsjahre eingeführt und zur Beschau gestellt 72 733 Stück im Gewicht von 1 046 926 kg, hiervon wurden zurückgewiesen 11 525,8 kg, beanstandet aber freigegeben 1055 Stücke, beschlagnahmt und vernichtet 2066,9 kg.

Von den geschlachteten Thieren wurden tuberkulös befunden 7181 Stück Rindvieh (29,65% der geschlachteten Rinder), 258 Kälber (0,36%), 39 Schafe (0,09%), 3961 Schweine (3,15%), 5 Pferde (0,45%), zusammen 11 444 Thiere = 4,27% aller geschlachteten Thiere. Es wurden von den tuberkulösen Thieren vernichtet 50 Rinder, 28 Kälber, 3 Schafe, 13 Schweine, 2 Pferde, für bankwürdig erklärt 6702 Stück Rindvieh, 109 Kälber, 31 Schafe, 2862 Schweine, 3 Pferde, der Freibank überwiesen die verwerthbaren Theile in rohem Zustande von 230 Stück Rindvieh, 80 Kälbern, 4 Schafen, 487 Schweinen, das sterilisirte Fleisch und Fett von 119 Stück Rindvieh, 41 Kälbern, 1 Schaf, 318 Schweinen, nur das Fett in geschmolzenem Zustande von 281 Schweinen.

Von anderen Krankheiten waren die hauptsächlichste Veranlassung zur Beanstandung geschlachteter Thiere bei Rindern: Aktinomykose (133 Fälle), Distomatose (231), Echinokokken (348), Finnen (164); bei Schafen: Distomatose (733), Echinokokken (483), Lungenwürmer (734); bei Schweinen: Aktinomykose (36), Echinokokken (903), Finnen (56), Lungenwürmer (132), Trichinen (19), Rothlauf (100). Von dem eingeführten Fleisch wurde eine größere Anzahl einzelner Theile und Organe wegen Echinokokken, Trichinen und Tuberkulose beschlagnahmt und vernichtet.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 689.

England. Impfwesen. Das neue Impfgesetz (vgl. Veröff. 1898 S. 1016) stellt nach Art seiner Durchführung thatsächlich eine Aufhebung des Impfzwanges dar. Zeitungsnachrichten zufolge gehen die allermeisten Richter von dem Standpunkte aus, daß demjenigen, welcher erklärt „Gewissensbedenken" gegen die Impfung zu haben, dies ohne weiteres zu glauben ist. Die meisten Zeugnisse werden daher ohne nähere Prüfung der Bedenken ausgestellt. Die Impfung ist somit frei-

willig geworden und wird wegen der mit ihr verbundenen Unbequemlichkeit besonders für die Mütter von Jahr zu Jahr voraussichtlich seltener werden. Nicht nur Aerzte, sondern auch Laien aller Stände sehen der Zukunft mit großer Besorgniß entgegen.

Belgien. Stadt Antwerpen. Nach einer Bekanntmachung des Bureau d'hygiène vom 15. Dezember v. J. ist der Desinfektionsdienst in der Stadt vom 1. Januar d. J. ab dem genannten Bureau übertragen und vollständig umgestaltet worden. Zufolge eines Gutachtens der örtlichen Medizinalkommission von Antwerpen ist die Desinfektion mit Formaldehyd allgemein eingeführt; das Formaldehyd wird mittelst eines von dem französischen Ingenieur Roberge erfundenen Apparates entwickelt und in Verbindung mit Wasserdampf von etwa 135° C und von etwa 3 Atmosphären Druck in dem zu desinfizirenden Raume vertheilt.

Vereinigte Staaten von Amerika. Geburten und Sterbefälle im Staate Indiana im Jahre 1896/97. (Nach dem 16. Jahresbericht des Staatsgesundheitsamtes. Indianapolis 1898.) Vgl. Veröff. 1896 S. 42.

Im Berichtsjahre, welches mit dem 30. September 1897 endete, betrug die Zahl der Geburten 32 274, darunter 16 717 männliche und 681 farbige Kinder. Von 2318 waren die Väter, von 1763 die Mütter Ausländer, von 2912 und 2556 liegen über die Nationalität keine Angaben vor; die Eltern der übrigen Kinder waren Amerikaner. Unehelich wurden 583, todt 819 Kinder geboren. Die größte Zahl von Geburten entfiel auf den Monat Juli (3182), die niedrigste auf den Juni (2331.)

Die Zahl der Todesfälle belief sich auf 16 252 = 7,21 % der auf 2 250 000 Seelen geschätzten Bevölkerung. Unter den Gestorbenen befanden sich, soweit bekannt, 13 082 Amerikaner und 1360 Ausländer. Nach den Monaten schwankte die Zahl der Todesfälle zwischen 1175 im November und 1654 im Juli. Im 1. Lebensjahre starben 2703 Kinder = 16,57 % der Gestorbenen, im Alter von 1 bis 5 Jahren 1580, von 5 bis 10 Jahren 735, von 10 bis 15 434, von 15 bis 20 645, von 20 bis 40 2850, von 40 bis 60 2573, von 60 bis 80 Jahren 2989 Personen.

Durch Infektionskrankheiten wurden insgesammt 3729 Todesfälle verursacht, darunter 655 durch Unterleibstyphus, bei 1096 Erkrankungen, 9 durch Cholera, 373 durch Brechdurchfall, 227 durch Croup, 51 durch Durchfall, 715 durch Diphtherie, 358 durch Ruhr, 97 durch Malaria, 55 durch Scharlach (bei 1154 Erkrankungen), 92 durch Masern (5304), 103 durch Keuchhusten, 77 im Wochenbett. Ferner starben an Krebs 444 Personen, an Lungenentzündung 1181, an Schwindsucht 1974 = 12,14 % aller Gestorbenen, an Herzkrankheiten 1075, an Altersschwäche 564, Lebensschwäche 266, durch Verunglückungen 637, Todtschlag 17, Selbstmord 110.

Die Schwindsucht war für die Frauen verderblicher als für die Männer, denn von allen im Alter von 15 bis 60 Jahren Gestorbenen waren 14,1 % weibliche und 11,4 % männliche dieser Krankheit erlegen.

Die Diphtherie forderte die meisten Opfer unter den Kindern im Alter von 1 bis zu 10 Jahren, nämlich 576, d. h. 61,48 % aller in diesem Alter Gestorbenen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Impfwesen, Bericht über das — im Königreiche Sachsen während des Jahres 1897. Dresden 1898. Sep.-Abdr. Fol.

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1899. Dresden 1898. 8°.

Kionka, Dr. H. Die Aenderungen der Eigenwärme während der Strychninvergiftung. 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Klävemann, die —s Stiftung. Eine Wohlfahrtseinrichtung in Oldenburg. Rechenschaftsbericht nach ihrem 25 jährigen Bestehen 1873 bis 1898. Oldenburg 1898. 8°.

Klein-Kauffmann, Dr. J. Die Seereise, besonders als Erholungsreise und die großen Personendampfer. Hamburg 1898. 8°.

---

n sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindſ.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
asel, Oktober....	94 646	247	7	124	43	15,7	.	1	—	2	1	—	16	5	[1])28	.	.	68	3
ern, Oktober....	54 578	188	5	102	27	22,4	.	—	—	2	1	—	7	3	[1])17	.	.	67	5
ordeaux, August .	256 906	409	33	430	90	20,1	.	1	1	2	5	1	37	17	80	—	—	265	21
ukarest, 1./1.-28./1..	248 509	643	40	582	121	30,4	.	13	25	22	4	—	69	120	13	.	.	316	.
enf, Oktober....	87 926	145	4	128	26	17,5	.	—	—	2	3	—	18	7	[1])13	.	.	78	7
aag, Juli	196 325	447	21	250	69	15,3	.	4	—	5	—	—	35	35	30	—	.	126	15
e Havre, August ..	118 478	320	11	386	200	39,1	.	2	—	—	2	—	42	22	182	—	—	125	11
inz, 1./1.-28./1. ...	52 539	105	8	131	25	32,4	.	—	—	6	2	—	22	14	—	—	.	85	2
ailand, Dezember.	472 934	1081	78	836	123	21,2	.	6	—	7	21	2	65	109	37	.	.	566	23
arseille, August .	477 344	1029	75	870	215	21,9	.	1	1	1	25	2	72	102	156	1	—	485	25
ancy, August....	96 148	204	8	201	74	25,1	.	9	—	3	—	—	20	9	54	—	—	98	8
ilsen, 1./1.-28./1. ..	65 329	167	7	84	34	16,7	.	1	—	—	—	—	14	5	—	—	.	60	4
trecht, Dezember ..	98 434	288	11	146	32	17,8	.	3	—	—	1	—	8	33	10	—	.	88	3
ürich, Oktober ...	158 504	369	18	236	92	17,9	.	—	—	7	—	1	27	10	[1])55	.	.	129	7

[1]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

Monat Januar 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	132 780	433	13	237	65	21,4	24,5	—	1	—	2	1	21	43	28	5	5	136	5
Allenstein	24 549	76	—	34	8	16,6	22,7[8]	—	—	5	3	—	4	5	2	2	2	15	—
Altendorf	46 293	242	7	65	27	16,8	20,3[8]	4	2	—	—	—	8	2	1	—	—	47	1
Altenessen	25 844	146	6	48	19	22,3	20,1[8]	1	3	—	—	—	4	14	3	3	3	22	1
Altona	153 025	412	18	186	47	14,6	22,9	—	—	—	1	—	28	34	3	1	1	116	4
Alt-Zabrze	16 894	76	3	38[9]	15	27,0[9]	. [2]	—	2	—	—	—	2	—	2	—	—	29	3
Aschersleben	25 140	84	6	34	9	16,2	26,1	—	—	4	—	—	2	3	—	—	—	25	—
Barmen	134 768	420	14	206	45	18,3	18,6	10	5	2	3	—	30	41	12	1	1	97	6
Beeck*	[20] 23 050	186	8	84[10]	31	43,7[10]	27,3[5]	—	—	3	1	1	6	35	3	—	—	32	3
Berlin	1 747 903	4290	155	2679	756	18,4[19]	21,3	30	34	74	6	13	381	271	165	35	33	1647	58
Vororte. Standesamtsbez.: Boxh.-Rummelsb.*	19 661	36	—	34	8	20,8	32,8[8]	—	—	1	—	—	8	2	1	—	—	21	1
Dtsch.-Wilmersdorf*	20 934	49	1	28	9	16,1	. [2]	—	3	—	—	—	2	2	2	—	—	19	—
Groß-Lichterfelde*	23 747	38	—	18	5	9,1	14,8	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	14	—
Lichtenberg*	33 233	139	2	52	17	18,8	30,3[7]	—	1	—	—	—	5	1	2	—	—	43	—
Pankow*	15 469	63	2	27	8	20,9	25,4[7]	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	18	—
Steglitz*	18 928	42	3	24	8	15,2	18,2	—	1	1	—	—	1	5	—	—	—	16	—
Weißensee*	32 157	113	4	58	32	21,6	30,5[7]	—	—	—	—	—	2	9	6	2	2	41	—
Andere Vororte*†)	59 979	158	6	76	21	15,2	. [4]	—	1	—	—	—	9	12	2	1	1	45	7
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	153	2	83	25	18,9	18,0	—	—	—	—	—	6	34	2	1	1	40	1
Bocholt	18 595	90	4	34	12	21,9	25,2[5]	—	—	4	1	—	1	7	—	—	—	21	—
Bochum	58 314	224	5	136	25	28,0	23,5	3	2	2	8	—	9	30	2	—	—	79	1
Bonn	47 966	168	7	93[11]	22	23,3[11]	26,4	—	—	3	—	—	10	9	1	—	—	67	3
Borbeck	39 186	191	2	81	33	24,8	24,5[8]	2	2	1	—	—	12	24	8	—	—	29	3
Bottrop*	21 183	111	2	53	20	30,0	22,8[5]	2	2	—	—	1	4	23	3	1	1	18	—
Brandenburg	45 914	118	8	77	17	20,1	25,9	—	—	2	1	—	6	14	1	1	1	50	3
Braubauerschaft*	17 701	97	3	34	11	23,0	. [2]	—	4	6	—	—	2	6	2	1	1	13	1
Breslau	405 362	1141	45	837[12]	253	24,8[12]	27,9	1	6	9	2	—	128	121	90	8	8	460	20
Brieg	22 950	61	2	40[13]	14	20,9[13]	24,5	—	—	—	—	—	3	3	6	—	—	25	3
Bromberg*	50 015	146	2	73	22	17,5	21,3	—	—	4	1	—	10	11	5	1	1	42	—
Buer*	19 586	124	5	36	12	22,1	. [3]	—	3	2	—	—	2	1	3	—	—	25	—
Burg*	20 705	81	2	49	11	28,4	26,4	3	—	2	1	2	5	8	10	10	7	14	4
Celle*	19 552	57	2	30	5	18,4	19,5	1	—	—	—	—	3	1	1	1	1	23	1
Charlottenburg	172 166	411	8	196	47	13,7	20,0	2	3	3	3	—	22	36	9	—	—	109	9
Danzig	129 378	413	11	238	68	22,1	26,2	2	—	5	3	2	21	30	15	14	13	153	7
Dortmund	126 691	475	11	276	93	26,1	22,4	—	13	6	9	—	18	72	11	1	1	138	9
Düren	26 538	73	6	56	15	25,3	23,3	—	—	14	—	—	3	3	1	—	—	34	1
Düsseldorf	198 787	651	20	314	95	19,0	21,7	—	6	3	2	—	39	60	6	—	—	190	8
Duisburg	78 144	329	9	192	70	29,5	23,9	—	—	7	1	—	21	74	6	1	1	78	5
Eberswalde	19 847	55	3	30[18]	4	18,1[18]	27,7[8]	—	—	—	—	—	4	5	2	1	1	16	3
Eisleben	22 430	84	5	51	11	27,3	25,0	—	—	8	1	—	5	5	—	—	—	31	1
Elberfeld	148 969	421	20	220	45	17,7	19,0	5	1	4	2	1	37	48	5	—	—	113	4
Elbing	48 906	165	3	90	32	22,1	27,5	4	—	1	—	—	4	6	6	1	—	69	—
Emden	15 051	35	4	16	3	12,8	. [1]	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	8	1
Erfurt	82 091	256	10	110	30	16,1	21,3	—	2	—	1	—	13	17	3	1	1	70	4
Eschweiler	20 386	71	2	34	8	20,0	23,3	—	—	1	—	—	4	11	—	—	—	18	—
Essen	109 012	422	16	217	52	23,9	23,2	1	7	2	4	2	19	73	5	—	—	96	8
Flensburg	43 437	119	3	71	26	19,6	21,6	—	—	—	—	—	7	16	1	—	—	45	2
Forst	33 177	84	2	48	18	17,4	21,4	—	—	3	1	—	8	6	—	—	—	29	1
Frankfurt a. M.	250 932	607	29	345[14]	77	16,5[14]	18,6	—	1	8	1	—	40	53	6	—	—	217	19
Frankfurt a. O.	61 616	158	7	111	33	21,6	25,1	—	—	1	—	2	16	9	4	1	1	75	4
Fulda	15 535	40	1	27	4	20,9	. [2]	—	—	1	—	—	7	3	—	—	—	16	—
Geestemünde*	18 866	70	2	23	6	14,6	19,9[8]	1	—	—	—	—	4	1	1	1	—	16	—
Gelsenkirchen	34 108	162	7	83	26	29,2	29,3	—	7	4	—	—	7	21	1	—	—	40	3
Giebichenstein	15 511	64	2	33	11	25,5	25,0[5]	—	5	2	—	—	3	3	1	1	1	17	2
M.-Gladbach	56 554	201	2	94	29	19,9	23,2	—	—	3	—	—	17	23	1	—	—	50	—
Gleiwitz	45 439	197	7	83	39	21,9	20,2	2	1	2	—	—	7	13	4	1	—	51	3
Glogau	22 349	35	—	39[15]	6	20,9[15]	20,7	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	27	3
Gnesen	22 007	66	2	57	11	31,1	24,8	7	—	2	—	—	8	14	2	1	—	20	4
Görlitz	75 652	197	8	121	26	19,2	24,6	—	3	—	—	2	23	16	5	—	—	71	1
Göttingen	27 747	64	4	49[16]	4	21,2[16]	24,4	—	—	—	—	—	9	5	1	1	—	32	2
Goslar	15 981	35	2	13	1	9,8	. [2]	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	10	—
Grabow a. O.*	15 838	89	5	30	11	22,7	29,9[6]	—	1	—	—	—	1	5	2	1	1	20	1
Graudenz	30 085	110	1	63	32	25,1	25,6	—	—	—	—	—	5	18	9	9	7	27	4
Greifswald	23 605	72	1	42[17]	8	21,4[17]	30,2	1	—	—	2	—	5	7	1	—	—	24	2
Grünberg i. Schl.*	20 273	71	2	36	13	21,3	22,8[5]	—	—	—	1	—	1	4	4	1	1	26	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46.

†) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Tempelhof 2 (Hasenhaide), Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel.

[1]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Desgl. 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1895/97. — [6]) Desgl. 1888/97. — [7]) Desgl. 1887/96. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 37 = 26,3 ‰. — [10]) Desgl. 77 = 40,1 ‰. — [11]) Desgl. 57 = 14,3 ‰. — [12]) Desgl. 768 = 22,7 ‰. — [13]) Desgl. 34 = 17,8 ‰. — [14]) Desgl. 325 = 15,5 ‰. — [15]) Desgl. 38 = 20,4 ‰. — [16]) Desgl. 40 = 17,3 ‰. — [17]) Desgl. 31 = 15,8 ‰. — [18]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 20 = 12,1 ‰. — [19]) Mit der Einwohnerzahl des statistischen Amts (1 807 655) 17.8 ‰. — [20]) Vgl. Anm. [2]) auf S. 170.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Guben	32 511	102	2	57	16	21,0	24,2	—	—	3	—	—	7	3	—	—	—	41	3
Hagen	46 423	181	2	83	23	21,5	21,5	—	2	1	1	—	10	21	—	—	—	43	5
Halberstadt	44 280	106	4	69	21	18,7	24,3	2	—	4	—	—	6	6	8	—	—	40	3
Halle	126 736	375	15	244[9]	55	23,1[9]	23,0	4	20	17	3	2	15	35	13	3	3	128	7
Hameln	19 035	44	1	22	5	13,8	17,0[3]	—	—	2	—	—	3	3	—	—	—	12	2
Hamm	31 183	112	3	75[10]	18	28,9[10]	20,6	1	—	—	—	1	11	21	1	—	—	39	1
Hanau	29 536	59	2	34[11]	5	13,8[11]	22,5	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	19	4
Hannover	234 090	557	22	289	68	14,8	19,7	—	—	10	2	2	44	44	11	2	2	167	[illegible]
Harburg	47 954	168	10	71	28	17,8	22,9	1	—	2	—	—	3	8	—	—	—	56	1
Herford	23 238	81	3	50	11	25,8	22,0	—	1	—	—	—	3	7	—	—	—	39	—
Herne*	23 225	123	5	47	16	24,3	25,5[3]	—	4	1	—	—	3	2	1	1	1	32	4
Hildesheim	43 259	113	10	60	14	16,6	21,2	—	—	2	—	—	7	16	—	—	—	34	1
Hirschberg*	17 173	42	1	36	12	25,2	26,8	1	—	—	—	—	5	3	1	—	—	26	—
Hörde*	20 279	86	3	36	11	21,3	23,8[8]	—	—	2	2	—	6	8	—	—	—	18	—
Inowrazlaw*	23 426	100	2	57	29	29,2	25,0[8]	8	—	5	2	—	4	3	1	1	1	34	—
Insterburg*	25 922	71	3	59	21	27,3	22,1	—	1	1	2	1	7	12	2	1	1	30	3
Iserlohn	26 589	80	2	52	10	23,5	19,3	2	—	3	2	—	3	10	3	3	3	29	—
Jersitz*	18 763	76	—	27	16	17,3	. [2]	—	—	3	—	—	1	5	—	—	—	18	—
Kalk	18 299	79	1	44	13	28,9	25,8[3]	1	—	1	—	1	6	12	—	—	—	22	1
Kassel	89 294	228	11	124	28	16,7	17,3	—	—	3	1	—	21	18	3	—	—	77	1
Kattowitz	27 233	93	8	50	12	22,0	21,0[5]	—	3	—	—	—	6	—	2	2	1	39	—
Kiel	97 487	293	11	120	51	14,8	21,6	—	—	—	—	—	7	27	10	—	—	72	4
Koblenz	41 334	130	5	60	22	17,4	19,8	—	—	—	—	—	10	13	3	—	—	32	2
Köln	349 628	1242	45	650	204	22,3	24,9	8	1	16	3	—	76	97	17	2	2	416	16
Königsberg	181 047	519	11	344	84	22,8	27,2	1	—	1	3	1	35	67	26	3	3	201	9
Königshütte	50 570	271	1	108	34	25,6	26,1	2	2	5	—	—	8	12	3	3	2	75	1
Köpenick*	20 166	61	2	29	15	17,3	29,1[6]	—	—	—	—	—	3	6	1	1	1	17	2
Köslin*	19 741	65	3	42	15	25,5	22,1	8	1	1	—	—	5	6	—	—	—	21	—
Kolberg	19 534	64	2	32	18	19,7	22,8	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	25	—
Kottbus	40 835	83	3	55	12	16,2	24,1	4	—	2	—	1	8	5	6	5	5	24	5
Krefeld*	108 585	271	10	167	44	18,5	21,3	—	—	3	1	—	27	36	4	3	3	95	1
Kreuznach	20 204	64	3	47	7	27,9	21,0	5	—	—	2	—	4	17	—	—	—	19	—
Küstrin	17 204	32	6	23	6	16,0	21,8	—	1	—	—	—	2	6	—	—	—	14	—
Landsberg a. W.	32 217	96	2	74	18	27,6	25,6	—	—	1	1	—	7	21	2	—	—	41	1
Langenbielau	18 188	63	4	44	20	29,0	36,4[8]	—	—	1	—	—	1	7	4	—	—	31	—
Langendreer	17 005	78	5	28	12	19,8	. [1]	3	2	—	—	—	4	5	—	—	—	14	—
Lehe*	22 498	90	3	41	20	21,9	18,7[6]	1	—	3	—	—	1	6	1	—	—	26	3
Liegnitz	55 124	149	6	100[12]	31	21,8[12]	27,5	3	—	2	—	—	12	13	4	—	—	65	1
Linden*	41 452	186	8	72[13]	23	20,8[13]	32,5	1	—	3	1	—	7	23	6	6	6	29	2
Lipine	17 786	91	4	29	18	19,6	. [1]	—	1	4	—	—	1	2	4	3	1	17	—
Luckenwalde*	20 310	58	1	18	4	10,6	23,8	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	14	—
Lüdenscheid*	22 557	85	3	31	11	16,5	21,9	—	—	1	—	—	6	2	1	—	—	21	—
Lüneburg	23 488	66	3	37	4	18,9	22,2	—	—	—	—	—	2	4	2	—	—	25	4
Magdeburg	223 160	685	18	363	106	19,5	24,4	2	14	20	1	—	35	54	11	4	4	222	4
Malstatt-Burbach	27 475	110	11	59	14	25,8	20,6[7]	10	—	1	1	—	7	7	—	—	—	30	3
Marburg	17 123	62	3	18[14]	3	12,6[14]	24,1[4]	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	15	—
Meiderich	29 714	140	2	81	28	32,7	22,3[8]	—	—	2	1	—	10	24	4	3	2	36	4
Memel	19 134	40	1	45	11	28,2	27,5	—	2	—	—	—	2	4	—	—	—	37	—
Merseburg	19 658	46	3	35	7	21,4	24,9	—	—	8	—	—	3	2	1	1	1	21	—
Minden	23 484	52	3	41	6	21,0	18,4	—	—	—	—	—	4	9	1	—	—	26	1
Mühlhausen i. Th.	31 960	127	4	39	11	14,6	19,6	—	—	—	—	—	—	3	6	1	1	29	[16] 1
Mülheim a. Rh.*	39 588	145	5	70	23	21,2	25,5	1	—	1	—	—	8	16	—	—	—	40	4
Mülheim a. d. R.	33 955	123	5	70	18	24,7	23,6	—	1	1	2	—	5	18	11	—	—	31	1
Münster	62 456	153	1	124	40	23,8	23,8	—	—	3	—	1	15	13	3	1	1	86	3
Naumburg	22 213	52	3	36	10	19,4	22,5	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	28	3
Neiße	24 257	50	3	31	5	15,3	21,6	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	20	1
Neumünster	26 346	70	2	40	16	18,2	20,4[8]	—	—	—	—	—	2	10	2	—	—	26	—
Neunkirchen	25 243	88	3	44	19	20,9	20,4[8]	6	—	—	—	1	3	5	—	—	—	24	5
Neuruppin	17 022	36	1	28[15]	9	19,7[15]	. [2]	—	—	1	1	—	6	8	—	—	—	12	—
Neuß	26 739	97	4	38	12	17,1	25,0	—	—	—	—	—	3	3	3	1	1	28	1
Neustadt O.-S.	20 436	55	2	40	11	23,5	29,0	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	28	—
Nordhausen	28 031	61	5	42	12	18,0	19,9	—	3	—	—	—	2	6	—	—	—	28	3
Oberhausen*	33 669	179	1	77	32	27,4	23,3	—	3	1	—	—	4	18	8	1	1	39	4
Ohligs*	18 087	64	1	36	9	23,9	17,9[8]	—	—	—	—	—	5	13	1	—	—	17	—
Oppeln	26 873	104	4	49	16	21,9	28,0	—	—	1	1	1	4	6	4	1	1	27	5
Osnabrück	48 586	165	8	94	32	23,2	19,9	2	—	—	2	—	10	29	—	—	—	49	2
Paderborn	22 541	66	2	28	5	14,9	20,1	—	—	—	—	—	6	5	2	2	2	14	1
Posen	75 545	198	6	124	30	19,7	26,8	—	—	—	2	—	15	18	—	—	—	83	6
Potsdam	61 558	96	—	97	27	18,9	22,0	1	—	3	—	—	10	12	1	1	1	68	2
Prenzlau	20 654	56	3	43	16	25,0	25,7	—	—	—	1	—	11	5	5	3	3	20	1
Quedlinburg	22 838	48	2	34	12	17,9	24,8	—	—	3	—	—	2	1	2	—	—	24	2
Rathenow*	19 900	69	—	32	8	19,3	23,1[8]	—	—	1	—	—	3	6	2	—	—	20	—
Ratibor	22 357	61	1	34	8	18,2	22,3	—	—	2	—	—	6	2	—	—	—	23	1
Recklinghausen	25 378	134	4	56	19	26,5	23,0[6]	—	3	3	—	—	7	—	—	—	—	43	—

[1]) Nimmt [illegible] 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1896. — [3]) Durchschnitt 1895/97. — [4]) Desgl. 1893/97. — [5]) Desgl. 1888/97. — [6]) Desgl. 1892/96. — [7]) Desgl. 1887/96. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 190 = 18,0 ‰. — [10]) Desgl. 72 = 27,7 ‰. — [11]) Desgl. 30 = 12,2 ‰. — [12]) Desgl. 96 = 20,9 ‰. — [13]) Desgl. 71 = 20,6 ‰. — [14]) Desgl. 12 = 8,4 ‰. — [15]) Desgl. 21 = 14,8 ‰. — [16]) Kindesmord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	52 235	180	6	84	29	19,3	20,0	—	—	4	—	—	16	21	—	—	—	40	3
Rheydt	32 445	119	2	56	13	20,7	20,2	—	—	4	—	—	9	15	—	—	—	28	—
Rixdorf*	74 492	293	12	101	49	16,3	26,8[10]	—	2	1	—	—	8	15	8	—	—	65	2
Saarbrücken	19 145	60	4	33	8	20,7	19,1[6]	1	—	2	1	—	3	3	—	—	—	19	4
Sankt Johann*	19 133	72	1	22	6	13,8	17,4[8]	—	—	1	—	—	4	—	1	1	1	13	3
Schalke*	24 813	137	2	65	20	31,4	19,8[5]	1	4	7	—	—	6	15	1	—	—	29	2
Schleswig	18 581	44	2	32[12]	7	20,7[12]	24,0	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	23	1
Schneidemühl*	19 119	54	4	29	15	18,2	23,7[6]	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	19	1
Schönebeck a. Elbe*	15 257	57	3	22	7	17,3	. [2]	—	—	2	—	—	2	5	—	—	—	13	—
Schöneberg*	83 080	244	6	83	28	12,0	15,4[7]	2	1	—	—	—	9	5	3	—	—	62	1
Schweidnitz	27 787	77	4	50	9	21,6	29,2	—	—	—	—	—	7	6	1	1	1	34	2
Schwelm	15 562	43	3	31	7	23,9	. [2]	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	26	—
Siegen	20 063	54	1	24	5	14,4	19,8	—	—	4	—	—	1	4	—	—	—	14	1
Soest	15 647	43	1	40	6	30,7	22,0[11]	3	—	1	—	—	6	10	—	—	—	20	—
Solingen	43 928	137	3	73	26	19,9	22,3	1	—	—	4	—	10	14	1	—	—	41	[18]2
Sorau*	15 072	38	—	35	12	27,9	. [2]	—	—	2	—	1	4	4	—	—	—	20	4
Spandau	63 348	189	9	76	37	14,4	23,9	—	—	—	1	—	9	9	6	1	1	46	5
Stargard i. P.	27 533	68	5	38	3	16,6	22,7	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	30	1
Staßfurt*	18 891	70	—	23	9	14,6	24,5	—	—	3	—	—	2	4	1	1	1	13	—
Stendal	22 239	65	4	35	12	18,9	24,7	7	—	—	—	—	7	3	—	—	—	18	—
Stettin	159 132	468	16	245	80	18,5	26,0	—	1	7	—	1	29	27	7	1	1	165	8
Stolp	25 551	74	2	33	9	15,5	24,6	—	—	—	—	—	3	2	3	—	—	23	2
Stralsund	31 485	74	—	56[13]	10	21,3[13]	23,9	—	—	1	—	—	9	5	1	—	—	39	1
Thorn	32 975	[19]65	—	47[14]	11	17,1[14]	21,0	—	—	1	—	1	7	2	1	—	—	33	2
Tilsit	31 214	97	4	77	26	29,6	26,5	4	—	5	—	—	3	18	5	3	2	41	1
Trier	41 937	116	3	80	22	22,9	22,2	5	1	—	1	—	10	12	1	—	—	48	2
Ueckendorf*	18 244	89	1	41	14	27,0	22,5[5]	—	4	—	—	—	1	3	3	—	—	27	3
Viersen	23 221	79	1	58	9	30,0	21,8	2	—	2	—	—	11	8	—	—	—	35	—
Wald*	17 218	42	9	18	1	12,5	. [3]	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	13	—
Wandsbek	22 451	60	1	27	9	14,4	20,8	—	—	2	—	—	4	4	—	—	—	17	—
Wanne*	18 294	121	3	41	15	26,9	. [2]	1	2	5	—	—	4	6	5	3	2	16	2
Wattenscheid*	16 758	67	3	52	9	37,2	. [4]	—	19	4	—	—	8	3	1	—	—	15	2
Weißenfels	27 557	80	4	46	19	20,0	23,5	1	—	2	—	—	6	7	—	—	—	30	—
Wesel	23 359	49	2	32	3	16,4	17,4	—	—	—	—	—	3	11	—	—	—	18	—
Wiesbaden	81 273	155	5	94	26	13,9	18,7	—	—	—	1	—	7	16	—	—	—	69	1
Wilhelmshaven	22 253	33	4	18	3	9,7	15,1[11]	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	11	3
Witten	30 532	99	3	50[15]	15	19,7[15]	20,8	—	2	1	—	—	1	17	—	—	—	28	1
Wittenberg*	17 417	44	3	26	8	17,9	. [4]	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	19	1
Wittenberge	15 977	56	5	29	13	21,8	. [2]	1	—	—	—	—	4	8	2	1	1	12	2
Zaborze	19 933	149	3	45	20	27,1	37,8[9]	—	3	1	—	—	1	10	—	—	—	28	2
Zeitz	27 095	82	5	53	26	23,5	23,9	—	—	5	—	—	5	6	8	1	1	29	—
Bayern.																			
Amberg	21 270	73	3	34	11	19,2	28,2	—	—	3	—	—	6	2	2	—	—	21	—
Ansbach	17 048	35	3	26	12	18,3	. [8]	—	—	1	—	—	4	6	1	1	—	14	—
Aschaffenburg	17 408	50	2	28	8	19,3	. [4]	1	—	—	1	—	1	3	1	—	—	19	2
Augsburg	86 743	268	5	158	62	21,9	27,7	—	—	—	1	1	18	31	13	1	—	92	2
Bamberg	41 070	91	3	79	22	23,1	22,8	—	—	3	—	—	14	8	—	—	—	54	—
Bayreuth	29 684	36	1	61	16	24,7	20,9	—	—	2	—	—	16	10	3	1	1	29	1
Erlangen	23 029	58	3	31	8	16,2	30,4	—	—	1	—	—	5	2	1	1	1	20	2
Frankenthal	15 474	48	1	20[17]	3	15,5[17]	. [2]	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	14	2
Fürth	49 120	166	7	99	32	24,2	26,8	—	—	6	—	—	9	22	11	—	—	49	2
Hof	29 778	108	3	40	11	16,1	22,3	1	—	2	—	—	5	3	—	—	—	28	1
Ingolstadt	22 929	69	2	37	18	19,4	29,3	—	—	2	—	1	2	4	6	2	2	22	—
Kaiserslautern	43 537	142	3	83	21	22,9	19,5	—	—	1	—	1	5	14	2	—	—	56	4
Kempten	18 496	35	1	39	4	25,3	26,3[11]	—	—	3	—	—	11	1	2	—	—	22	—
Landau	15 394	30	3	13	4	10,1	. [1]	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	8	—
Landshut	21 764	74	2	42	12	23,2	25,5	2	—	4	—	—	4	6	3	3	3	23	—
Ludwigshafen	44 518	213	2	62	27	16,7	24,6	6	—	1	—	—	11	8	8	1	1	25	3
München	447 773	1293	60	822	313	22,0	26,2	—	1	11	1	4	107	109	91	6	5	482	16
Neustadt a. Haardt	17 614	39	1	15	3	10,2	. [3]	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	10	—
Nürnberg	213 190	752	49	411	152	23,1	24,3	—	5	3	—	—	70	70	24	3	3	227	12
Passau	17 903	36	2	37	7	24,8	26,6	—	1	1	—	—	1	3	1	—	—	30	—
Pirmasens	27 060	130	5	40	12	17,7	24,7[11]	1	—	3	—	—	14	2	—	—	—	20	—
Regensburg	44 391	105	5	78	21	21,1	28,5	—	—	1	—	—	7	9	5	1	1	55	1
Speyer	20 087	67	1	26	2	15,5	23,0	—	—	—	—	1	7	5	1	1	1	12	—
Straubing	16 842	42	1	32	13	22,8	. [3]	—	—	—	—	—	2	4	4	1	1	21	1
Würzburg	74 449	208	7	118[16]	22	19,0[16]	24,3	—	—	—	1	1	21	20	8	2	1	64	3
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 073	45	2	21	8	16,7	20,2[5]	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	18	—

1) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. 1898. — 3) Desgl. 1897. — 4) Desgl. 1896. — 5) Durchschnitt 1895/97. — 6) Desgl. 1893/97. — 7) Desgl. 1888/97. — 8) Desgl. 1894/96. — 9) Desgl. 1892/96. — 10) Desgl. 1887/96. — 11) Desgl. 1891/95. — 12) Ohne Ortsfremde 24 = 15,5‰. — 13) Desgl. 54 = 20,6‰. — 14) Desgl. 42 = 15,3‰. — 15) Desgl. 44 = 17,3‰. — 16) Desgl. 111 = 17,9‰. — 17) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 15 = 11,6‰. — 18) Darunter 1 Kindesmord. — 19) Außerdem 1 Geburt aus dem Jahre 1883.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bautzen	25 226	70	3	43	6	20,5	20,3	—	—	—	1	—	5	9	2	—	—	24	2
Chemnitz	176 830	622	19	330	155	22,4	29,7	1	2	6	1	—	35	16	4	1	—	261	4
Crimmitschau	23 901	62	2	39	18	19,6	27,8	—	—	2	—	1	2	2	—	—	—	30	2
Döbeln	17 539	44	2	25	8	17,1	20,5[3])	—	—	1	—	—	5	3	9	9	9	5	2
Dresden	388 587	1167	41	593[6])	186	18,3[6])	21,3	—	4	11	1	2	86	47	46	8	8	378	18
Freiberg	29 523	69	2	48	17	19,5	26,3	—	—	—	—	—	6	8	—	—	—	32	2
Glauchau	25 996	90	3	54	24	24,9	28,1	—	1	2	—	—	4	1	9	9	9	35	2
Leipzig	430 665	1312	45	587	181	16,4	22,2	4	1	8	—	5	90	79	47	4	4	325	28
Löbtau	23 549	133	3	45	31	22,9	26,0[3])	3	—	1	—	—	4	6	8	8	8	23	—
Meerane	23 526	99	2	58	32	29,6	29,9	3	—	5	—	—	2	4	1	—	—	43	—
Meißen	19 497	54	1	31	6	19,1	23,5	2	—	—	—	—	3	6	2	1	1	17	1
Pirna	16 974	37	1	57[7])	18	40,3[7])	24,3[3])	1	—	6	—	—	8	9	—	—	—	31	2
Plauen	64 073	217	9	102	48	19,1	23,0	—	2	3	—	—	6	9	1	1	1	75	6
Reichenbach	26 508	86	7	51	28	23,1	26,3	—	—	—	—	—	7	3	3	3	3	38	—
Werdau	18 150	76	2	32	17	21,2	28,3[5])	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	28	1
Wurzen	16 419	53	1	28	8	20,5	23,7[3])	—	—	2	—	1	3	6	—	—	—	15	1
Zittau	30 378	80	—	57	16	22,5	20,8	—	1	3	—	—	1	4	1	—	—	44	3
Zwickau	53 344	163	7	106[8])	43	23,8[8])	25,2	1	—	3	—	—	11	10	9	3	3	67	5
Württemberg.																			
Cannstatt	24 556	59	2	52	17	25,4	22,4	—	—	1	—	1	4	9	—	—	—	36	1
Eßlingen	25 317	78	4	44	10	20,9	21,1	—	—	—	—	—	11	6	4	4	3	23	—
Gmünd	17 336	49	—	18	4	12,5	23,1	—	—	—	—	—	2	—	2	1	1	14	—
Göppingen	17 494	51	—	39	15	26,8	20,3[3])	—	—	2	—	—	1	14	2	2	2	19	1
Heilbronn	36 263	96	1	59	17	19,5	21,7	—	—	8	—	1	8	7	—	—	—	30	5
Ludwigsburg	20 094	31	3	24	6	14,3	15,9	—	—	1	—	—	1	5	2	—	—	14	1
Reutlingen	20 739	46	1	32	9	18,5	22,8	—	—	1	—	1	1	8	3	1	1	18	—
Stuttgart	153 165	338	15	198	66	15,5	19,0	1	—	3	—	1	15	35	13	4	4	124	6
Ulm	42 083	89	2	54	15	15,4	19,7	—	1	—	—	—	8	8	9	3	3	27	1
Baden.																			
Baden-Baden	15 565	20	1	18	4	13,9	. [1])	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	15	—
Freiburg	55 882	123	1	106[9])	22	22,8[9])	23,0	2	—	—	—	—	14	28	9	3	3	52	1
Heidelberg	37 662	131	4	75[10])	11	23,9[10])	25,2	1	—	—	1	—	15	9	1	1	1	45	3
Karlsruhe	91 426	210	2	119[11])	35	15,6[11])	19,2	—	—	3	—	—	17	18	7	2	2	70	4
Konstanz	20 166	63	2	34	7	20,2	19,2[5])	—	—	—	—	—	5	1	1	1	1	23	4
Mannheim	115 386	345	18	161	41	16,7	21,5	—	—	2	1	—	20	28	1	—	—	97	12
Pforzheim	35 749	117	6	48	18	16,1	21,6	—	—	2	—	—	7	5	2	2	2	30	2
Hessen.																			
Darmstadt	68 220	159	3	93	16	16,4	20,0	—	—	2	—	—	11	17	1	—	—	61	1
Gießen	24 006	80	2	39[12])	8	19,5[12])	24,1	—	—	1	—	—	4	4	4	—	—	25	1
Mainz	78 759	207	10	109	27	16,6	21,1	—	—	2	1	—	19	16	3	2	2	64	4
Offenbach	42 477	123	5	54	16	15,3	20,2	—	—	—	1	—	8	10	3	3	3	31	1
Worms	37 347	126	4	49	16	15,7	23,5	—	—	—	—	—	8	3	4	4	4	30	4
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	19 656	48	2	32[13])	7	19,5[13])	19,8[4])	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	29	—
Rostock	53 586	152	3	79	16	17,7	20,4	—	—	1	—	—	3	12	4	3	3	58	1
Schwerin	38 084	76	2	51	9	16,1	18,6	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	41	—
Wismar	18 540	38	1	36	6	23,3	20,3	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	25	—
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 741	50	2	32	14	18,5	23,6	—	—	—	—	—	5	5	10	10	10	12	—
Eisenach	26 456	76	4	43	8	19,5	18,9	—	—	—	—	1	6	2	—	—	—	34	—
Jena*	16 968	46	—	23	3	16,3	. [2])	—	—	—	—	—	2	6	1	1	—	13	1
Weimar	27 943	51	2	42	10	18,0	18,6	1	—	2	2	—	3	1	4	4	4	28	1
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 033	98	3	51[14])	12	17,5[14])	27,0	—	—	1	—	1	6	2	1	1	1	38	2
Bernburg	35 277	87	4	69	25	23,5	23,4	—	—	—	—	1	6	10	1	1	1	49	2
Braunschweig	125 536	363	8	182	50	17,4	22,1	—	1	4	—	—	23	31	8	2	1	111	4
Bremen	149 544	352	10	208	49	16,7	18,8	1	—	—	—	1	34	31	9	1	1	121	11
Bremerhaven	19 763	50	1	29	5	17,6	18,9[5])	1	—	—	—	—	2	5	—	—	—	20	1
Cöthen	22 076	47	1	34	5	18,5	20,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	27	3
Dessau	48 294	153	2	61	13	15,2	22,5	1	1	4	1	—	5	9	1	—	—	38	1
Gera	46 371	126	9	94	43	24,3	27,0	—	—	3	—	—	5	15	16	3	3	53	2
Gotha	33 262	89	3	60	8	21,6	19,4	—	—	1	—	—	5	13	1	—	—	39	1
Greiz	23 840	51	1	31	8	15,6	22,4	1	—	—	—	—	2	7	5	2	2	14	2
Hamburg	663 073	1782	69	964	262	17,4	24,7	2	1	9	2	4	135	153	20	6	6	592	46
Koburg	19 820	42	1	34	8	20,6	19,9	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	26	1
Lübeck	74 878	203	10	117	31	18,8	19,6	—	5	—	1	1	11	24	5	—	—	67	3
Oldenburg*	24 009	55	2	34	3	17,0	24,2	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	24	1
Wolfenbüttel	16 236	45	2	22	6	16,3	19,6[4])	—	—	—	—	—	4	3	2	—	—	10	3
Zerbst	17 556	45	1	31	8	21,2	23,0	—	—	—	—	—	3	7	1	1	1	20	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 113	124	3	61	21	20,8	25,2	—	—	1	1	—	6	16	5	1	1	29	3
Hagenau	18 413	39	3	22	4	14,3	15,1[3])	3	—	—	—	—	2	9	3	—	—	5	—
Metz	59 065	123	7	78	16	15,8	19,8	5	—	—	1	—	9	10	5	—	—	46	2
Mülhausen	87 354	219	8	118	25	16,2	23,4	—	—	2	—	—	19	16	11	11	10	64	6
Straßburg	144 607	400	11	219	60	18,2	23,5	1	—	9	3	2	28	31	12	12	12	128	5

[1]) Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1896. — [3]) Durchschnitt 1895/97. — [4]) Desgl. 1894/96. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Ohne Ortsfremde 544 = 16,8 ‰. — [7]) Desgl. 51 = 36,1 ‰. — [8]) Desgl. 90 = 20,2 ‰. — [9]) Desgl. 83 = 17,8 ‰. — [10]) Desgl. 58 = 18,5 ‰. — [11]) Desgl. 110 = 14,4 ‰. — [12]) Desgl. 22 = 11,0 ‰. — [13]) Desgl. 30 = 18,3 ‰. — [14]) Desgl. 46 = 15,8 ‰.

8. Woche vom 19. bis 25. Februar 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	89	1	48	6	18,8	24,5	—	—	—	—	1	4	10	5	—	—	28	—
Altendorf	46 293	36	1	19	6	21,3	20,3[1]	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	13	—
Altona	153 025	108	3	47	17	16,0	22,9	—	—	—	—	—	7	12	3	2	2	24	1
Augsburg	86 743	46	2	34	14	20,4	27,7	—	—	—	—	—	4	1	3	1	1	25	1
Bamberg	41 070	24	1	9	1	11,4	22,8	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	4	—
Barmen	134 768	84	6	39	14	15,0	18,6	—	—	1	—	—	6	12	2	—	—	16	2
Berlin	1 747 903	914	40	605	169	18,0	21,3	3	6	10	2	1	78	94	23	2	2	383	5
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	43	—	14	7	13,8	18,0	—	—	—	—	—	2	5	2	1	1	5	—
Bochum	58 314	60	2	36	11	32,1	23,5	1	—	—	1	—	4	5	—	—	—	24	1
Bonn	47 966	22	—	23	3	24,9	26,4	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	13	1
Brandenburg	45 914	31	1	16	5	18,1	25,9	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	10	—
Braunschweig	125 536	89	1	59	21	24,4	22,1	—	—	2	—	—	5	15	2	—	—	34	1
Bremen	149 544	104	1	67[2]	12	23,3[2]	18,8	—	—	—	—	—	10	19	1	—	—	36	1
Breslau	405 362	299	10	233[3]	60	29,9[3]	27,9	—	1	2	1	—	26	64	12	—	—	122	5
Bromberg*	50 015	26	—	20	6	20,8	21,3	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	10	—
Charlottenburg	172 166	99	1	53	16	16,0	20,0	—	—	3	—	—	4	6	1	—	—	38	1
Chemnitz	176 830	138	6	84	33	24,7	29,7	—	1	2	—	—	10	6	1	—	—	62	2
Danzig	129 378	100	3	52	23	20,9	26,2	—	—	1	—	—	6	6	6	6	6	32	1
Darmstadt	68 220	40	—	24	4	18,3	20,0	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	17	3
Dessau	48 294	29	1	23	2	24,8	22,5	1	—	2	—	—	1	4	—	—	—	15	—
Dortmund	126 691	122	7	47	15	19,3	22,4	—	—	—	1	—	4	12	3	—	—	25	2
Dresden	388 587	305	11	162[4]	48	21,7[4]	21,3	2	—	2	—	2	17	30	10	3	3	92	7
Düsseldorf	198 787	154	3	69	15	18,0	21,7	—	4	2	—	—	7	17	—	—	—	38	1
Duisburg	78 144	85	2	33	11	22,0	23,9	—	—	1	—	—	4	10	3	1	1	13	2
Elberfeld	148 969	105	4	58	19	20,2	19,0	4	—	2	—	—	8	12	—	—	—	32	—
Elbing	48 906	37	—	30	11	31,9	27,5	—	—	—	1	—	3	6	5	1	1	13	2
Erfurt	82 091	50	3	25	8	15,8	21,3	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	17	—
Essen	109 012	89	2	35	9	16,7	23,2	—	3	—	—	—	4	10	2	—	—	14	2
Flensburg	43 437	24	—	17	7	20,4	21,6	—	—	—	1	—	—	5	1	1	1	9	1
Frankfurt a. M.	250 932	148	7	76	16	15,7	18,6	—	—	—	—	—	12	17	2	—	—	41	4
Frankfurt a. O.	61 616	46	1	23	10	19,4	25,1	—	1	—	—	—	3	4	2	—	—	13	—
Freiburg i. B.	55 882	41	1	24[5]	5	22,3[5]	23,0	—	—	—	—	—	7	5	2	1	1	10	—
Fürth	49 120	43	1	23	11	24,3	26,8	—	—	1	—	—	7	1	6	—	—	8	—
Gera	46 371	29	2	30	21	33,6	27,0	—	—	—	1	—	1	5	7	3	3	16	—
M.-Gladbach	56 554	36	—	19	4	17,5	23,2	—	—	1	—	—	1	8	—	—	—	9	—
Gleiwitz	45 439	32	—	19	7	21,7	20,2	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	12	1
Görlitz	75 652	51	3	36	10	24,7	24,6	—	—	1	—	—	1	9	2	—	—	22	1
Hagen	46 423	47	1	22	10	24,6	21,5	1	—	1	—	—	1	5	1	—	—	13	—
Halberstadt	44 280	27	—	18	8	21,1	24,3	—	—	1	—	—	1	5	1	—	—	10	—
Halle	126 736	77	4	62[6]	11	25,4[6]	23,0	1	4	—	—	—	5	17	2	2	2	31	2
Hamburg	663 073	412	14	235	62	18,4	24,7	—	—	4	—	1	30	34	3	—	—	144	19
Hannover[9])	234 090	152	4	69	11	15,3	19,7	1	1	—	—	—	12	22	—	—	—	33	—
Harburg	47 954	.	.	.	.	.	22,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hildesheim	43 259	23	—	16	3	19,2	21,2	—	—	1	—	—	1	1	3	—	—	10	—
Kaiserslautern	43 537	37	1	16	4	19,1	19,5	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	7	—
Karlsruhe	91 426	58	1	35	6	19,9	19,2	—	—	—	—	—	6	8	1	1	1	19	1
Kassel	89 294	63	1	27	6	15,7	17,3	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	23	—
Kiel	97 487	54	1	36	15	19,2	21,6	—	—	—	—	1	2	13	—	—	—	19	1
Koblenz	41 334	25	1	16	4	20,1	19,8	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	13	—
Köln	349 628	274	11	143	47	21,3	24,9	1	—	4	1	1	18	19	4	—	—	87	8
Königsberg i. Pr.	181 047	117	2	95	16	27,3	27,2	—	1	2	2	—	10	15	8	—	—	56	1
Königshütte	50 570	73	—	31	12	31,9	26,1	—	1	—	—	—	—	9	2	2	2	17	2
Krefeld*	108 585	60	4	32	10	15,3	21,3	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	23	1
Leipzig	430 665	273	10	148	36	17,9	22,2	1	1	3	1	—	33	25	10	—	—	67	7
Liegnitz	55 124	35	1	31[7]	10	29,2[7]	27,5	—	—	—	—	1	3	9	—	—	—	17	1
Linden*	41 452	44	5	15[8]	4	18,8[8]	32,5	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	10	—
Ludwigshafen	44 518	53	—	15	5	17,5	24,6	—	—	2	—	—	3	—	1	1	1	9	—
Lübeck	74 878	48	4	28	8	19,4	19,6	2	2	—	—	—	—	9	—	—	—	14	1
Magdeburg	223 160	161	1	78	21	18,2	24,4	—	2	5	—	—	8	13	—	—	—	48	2
Mainz	78 759	44	4	33	9	21,8	21,1	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—	18	—
Mannheim	115 386	89	3	40	14	18,0	21,5	—	1	—	—	1	4	7	2	1	1	23	2
Metz	59 065	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	87 354	57	3	28	6	16,7	23,4	—	—	—	1	—	4	7	1	1	1	14	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 64 = 22,3 ‰. — [3]) Desgl. 214 = 27,5 ‰. — [4]) Desgl. 149 = 19,9 ‰. — [5]) Desgl. 18 = 16,7 ‰. — [6]) Desgl. 55 = 22,6 ‰. — [7]) Desgl. 30 = 28,3 ‰. — [8]) Desgl. 14 = 17,6 ‰. — [9]) Verringerung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	447 773	320	12	189	67	21,9	26,2	—	—	2	—	2	22	19	24	1	1	117	3
Münster	62 456	43	—	19	5	15,8	23,8	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	13	—
Nürnberg[5])	213 190	163	7	103	38	25,1	24,3	—	—	1	—	—	17	9	4	1	1	69	3
Offenbach.	42 477	40	—	12	2	14,7	20,2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	8	—
Osnabrück	48 586	34	2	9	—	9,6	19,9	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	6	—
Plauen i. V. . . .	64 073	53	6	31	18	25,2	23,0	—	—	1	—	1	6	3	2	1	1	18	—
Posen.	75 545	41	2	30	8	20,6	26,8	—	—	1	—	1	3	—	—	—	—	25	—
Potsdam	61 558	27	—	16[3])	1	13,5[3])	22,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	11	—
Regensburg	44 391	26	—	31	11	36,3	28,5	—	—	—	—	—	2	4	2	—	—	23	—
Remscheid	52 235	50	—	13	2	12,9	20,0	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	5	1
Rixdorf*	74 492	55	2	16	7	11,2	26,8[1])	—	1	—	—	—	1	4	3	—	—	7	—
Rostock	53 586	24	2	13	4	12,6	20,4	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	6	—
Schöneberg*	83 080	45	—	21	7	13,1	15,4[2])	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	9	1
Solingen.	43 928	35	1	12	3	14,2	22,3	—	—	2	—	—	4	1	—	—	—	5	—
Spandau.	63 348	51	—	23	10	18,9	23,9	—	—	—	1	—	2	4	3	1	1	13	—
Stettin	159 132	110	3	61	18	19,9	26,0	—	1	1	—	—	8	6	2	—	—	42	1
Straßburg i. E. . .	144 607	89	3	52	17	18,7	23,5	—	—	—	1	—	6	8	9	7	7	25	3
Stuttgart	153 165	77	5	46	9	15,6	19,0	—	2	—	—	—	5	7	2	—	—	29	1
Trier	41 937	29	2	12	3	14,9	22,2	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	7	—
Ulm	42 083	18	1	18	10	22,2	19,7	—	—	—	—	—	4	2	2	—	—	10	—
Wiesbaden.	81 273	41	1	23	5	14,7	18,7	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	16	1
Würzburg	74 449	37	1	51[4])	9	35,6[4])	24,3	—	—	—	—	—	6	13	—	—	—	32	—
Zwickau.	53 344	45	1	23	6	22,4	25,2	1	—	—	—	—	3	1	2	—	—	15	1

Woche vom 19. bis 25. Februar 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 11. Febr. .	514 006	306	10	154	39	15,6	.	—	1	3	2	—	17	20	13	—	—	93	5
Antwerpen bis 18. Febr. .	287 462	160	2	114	21	20,6	.	1	3	—	1	—	10	29	4	—	—	63	3
Brüssel	205 451	87	6	99	27	25,1	.	6	—	—	—	1	8	19	7	.	.	57	1
Budapest bis 18. Febr. .	666 722	506	21	408	100	31,8	.	6	5	4	6	2	72	99	15	.	.	191	8
Christiania	203 337	128	4	90	19	23,0	.	—	1	—	1	—	22	16	2	.	.	48	—
Edinburg	298 927	138	.	155	36	27,0	.	3	1	—	1	.	17	10	—	.	.	123	.
Glasgow	733 903	445	.	355	.	25,2	.	7	3	2	.	.	.	9	4	.	.	330	.
Kopenhagen	345 000	192	9	167	36	25,2	.	8	3	4	—	—	13	51	—	.	.	84	4
Krakau bis 18. Febr. . .	83 730	54	2	78	11	48,4	.	2	—	1	6	—	7	20	3	3	2	37	2
Lemberg bis 18. Febr. .	140 687	32	6	72	18	26,6	.	1	—	—	1	—	13	8	—	—	.	47	2
London	4 546 752	2752	.	1875	351	21,4	.	32	7	29	13	4	175	338	28	—	—	1181	68
Lyon bis 11. Febr. . .	466 028	171	15	199	24	22,2	.	—	1	1	1	—	36	44	3	—	.	112	1
Madrid bis 24. Dezbr. .	508 880	311	32	387	80	39,5	.	2	1	—	6	2	43	147	41	.	.	141	4
Moskau bis 18. Febr. .	988 610	.	20	496	137	26,1	.	16	7	13	3	—	70	17	26	.	.	344	.
New York bis 4. Febr. .	3 550 053	1719	107	1229	221	18,0	.	12	18	49	5	3	189	226	26	.	.	654	48
Odessa	404 651	.	11	176	49	22,6	.	1	—	3	3	1	30	3	3	2	2	129	3
Paris	2 511 629	1144	73	982	109	20,3	.	22	3	7	7	3	201	122	28	—	—	570	19
Petersburg bis 18. Febr.	1 132 677	775	30	594	208	27,3	.	8	10	28	21	1	97	34	48	.	.	347	.
Prag und Vororte . .	380 497	207	14	211	38	28,8	.	4	1	3	2	—	37	39	3	.	.	119	3
Rom bis 21. Jan. . .	500 610	266	19	180	24	18,7	.	—	1	2	2	—	11	28	10	.	.	125	1
Stockholm bis 18. Febr.	283 550	142	2	133	31	24,4	.	7	2	6	—	—	15	31	1	—	—	70	1
Triest	165 913	130	9	104	30	32,6	.	—	5	3	1	—	8	32	1	1	—	53	1
Venedig bis 11. Febr. .	169 883	73	2	104	20	31,8	.	5	—	2	—	—	8	16	5	.	.	64	4
Warschau bis 18. Febr. .	601 408	582	17	244	76	21,1	.	1	5	—	3	2	33	49	16	.	.	127	8
Wien	1 606 629	1047	72	736	184	23,8	.	8	7	15	—	5	132	160	39	—	—	353	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 19. bis 25. Februar 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[8])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	12	—	1	—	2	—	1	—	—	2	—	—	—
Scharlach	25	—	2	—	2	—	—	—	2	2	—	3	1
Diphtherie u. Croup .	48	1	5	3	8	9	24	—	6	5	2	3	12
Unterleibstyphus . .	3	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2	1	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	8	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Wechselfieber. . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Rose	18	—	5	—	4	2	1	1	5	4	—	1	6
Syph. inkl. Gonorrhöe	61	16	17	2	29	27	18	7	37	20	5	20	77
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	53	—	13	2	9	11	4	2	15	8	2	8	20
Lungenschwindsucht	48	2	14	1	5	16	5	6	31	5	8	15	17
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	91	18	67	18	18	23	11	2	81	18	7	22	39
Akuter Darmkatarrh .	11	4	6	—	—	1	2	—	11	9	—	—	8
Chron. Alkoholismus	25	2	1	—	1	—	1	1	—	5	2	—	17
Ak. Gelenkrheumatism.	37	2	9	—	8	11	6	—	18	13	2	9	6
And. rheumat. Krankh.	22	2	12	5	10	5	5	5	27	6	4	11	15
Verletzungen. . . .	91	10	48	9	14	30	19	8	69	26	11	8	67
Alle übrigen Krankh.	537	48	361	41	130	180	127	31	284	71	52	110	424
Summe	1092	107	561	81	240	316	224	63	589	194	97	211	716
Verbliebener Bestand	4588	421	2277	346	1055	1100	862	375	2002	545	500	972	3514

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	19./2.-25./2.	4	38	6)54	6)87	1
Breslau . . .	desgl.	2	23	30	21	2
R.-B. Aachen . .	desgl.	2	27	13	34	1
Arnsberg . .	desgl.	25	51	93	139	2
Aurich . . .	desgl.	—	7	—	7	2
Düsseldorf . .	desgl.	21	53	68	96	4
Erfurt . . .	desgl.	4	8	35	14	1
Hannover . .	desgl.	6	27	10	32	—
Hildesheim . .	desgl.	2	12	6	39	1
Königsberg . .	12./2.-18./2.	16	56	35	10	—
Lüneburg . .	19./2.-25./2.	4	5	11	13	—
Marienwerder .	.	.	.	.	.	.
Minden . . .	desgl.	3	4	14	32	2
Münster . . .	desgl.	—	1	5	17	2
Osnabrück . .	desgl.	1	30	3	19	—
Posen. . . .	desgl.	5	217	73	26	3
Schleswig . .	desgl.	10	45	32	32	3
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade. . . .	desgl.	1	9	12	10	—
Stettin . . .	desgl.	1	6	19	40	2
Stralsund . .	desgl.	—	8	11	1	—
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	desgl.	3	26	14	45	4
Stadt München	desgl.	3	4	11	34	1
Nürnberg . .	desgl.	—	4	9	16	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	20	9	15	—
Reuß ä. L.[7]) . .	1./2.-28./2	—	—	—	2	—
Schaumbg.-Lippe	19./2.-25./2	1	—	—	2	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	2	11	3	—
Hamburg . .	desgl.	1	—	25	33	5

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 14 = 11,8 ‰. — [4]) Desgl. 46 = 32,1 ‰. — [5]) Erhöhung der Einwohnerzahl durch Eingemeindung von Vororten — [6]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [7]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [8]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 19. bis 25. Februar 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm (gemessen Berlin 7 Uhr Morg., München 8 Uhr Morg.)	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)			
Berlin	19. Februar	10,0	0,2	762,2	761,1	761,3	98	72	94	—	SSO-NW	1
	20. "	4,8	—0,1	761,5	762,0	762,6	98	95	63	—	NW	1
	21. "	5,4	1,1	766,6	768,4	768,0	73	58	70	—	NNO-NNW	2
	22. "	7,3	—2,1	765,2	764,2	764,5	98	63	87	—	NNW	1
	23. "	4,1	—0,5	763,0	763,9	765,7	94	71	63	—	NO	1
	24. "	0,9	—1,9	768,1	770,2	770,9	82	68	74	—	O	1
	25. "	—0,9	—3,9	772,0	772,9	770,9	83	69	75	—	ONO	1
München	19. Februar	11,5	—0,9	721,1	720,4	720,3	90	63	90	—	NO	0,7
	20. "	5,5	—1,6	720,6	720,1	720,4	94	89	93	0,5	NO	0,8
	21. "	2,9	—1,4	722,8	724,2	725,4	87	71	74	—	NO	2,1
	22. "	5,0	—4,9	723,7	722,5	722,3	76	42	48	—	NO	1,5
	23. "	4,8	—3,5	722,0	721,3	721,6	73	60	75	—	N	0,8
	24. "	2,5	—4,3	721,8	722,9	723,5	75	70	74	1,2	NO	2,4
	25. "	—1,6	—7,8	723,4	723,7	724,2	75	64	70	—	NO	3,8

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.=Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen=Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. **Berlin, den 15. März 1899.** Nr. 11.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die Genehmigung zur Anlegung des von Seiner Majestät dem Sultan

1. dem Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Wirklichen Geheimen Ober = Regierungsrath Dr. Köhler verliehenen Medjidie = Ordens 1. Klasse,
2. dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Königlich preußischen Geheimen Medizinalrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten Dr. Kirchner verliehenen Osmanié=Ordens 3. Klasse

zu ertheilen.

Im Verlage von Julius Springer ist ein achter, verbesserter Abdruck des „**Gesundheitsbüchlein**, gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte“ zu dem bisherigen Ladenpreise von 1,— ℳ für das kartonnirte, von 1,25 ℳ für das in Leinwand gebundene Exemplar erschienen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. In ganz Britisch=Ostindien sind in der Woche vom 30. Januar bis 5. Februar 2806 Personen an Pest gestorben, davon 2221 in der Präsidentschaft Bombay.

In der Zeit vom 5. bis 11. Februar scheint in letzterer (ausschl. der Stadt Bombay) die Peststerblichkeit etwas abgenommen zu haben, ebenso im Staate Hyderabad; dagegen ist sie unverändert geblieben im Staate Mysore und hat in den Anantapur=, Salam= und Kurnool=Bezirken der Präsidentschaft Madras zugenommen. Im Jullunderbezirk im Punjab sind 5, im Wardhabezirk der Centralprovinzen 2 Pestfälle zur Meldung gekommen. In derselben Zeit sind in Bombay 675, in Karachi (vgl. S. 169) 11 Personen an Pest gestorben.

Gelbfieber. In Bahia wurde in der Woche vom 8. bis 14. Januar 1 Todesfall angezeigt, in Vera Cruz in der Zeit vom 20. Januar bis 2. Februar 4, in Rio de Janeiro vom 17. bis 23. Dezember v. J. ebenfalls 4 und 14 an accesso pernicioso. (Public health reports Nr. 7.)

Trichinose. Zeitungsnachrichten zufolge ist in der Nähe von Cedarville im Staate Ohio eine aus zehn Personen bestehende Familie an der Trichinose schwer erkrankt. Verursacht wurde die Erkrankung durch den Genuß von Schweinefleisch, welches zu Wurst verarbeitet worden war. Die Mutter und ein Kind sind lebensgefährlich erkrankt. Es ist bekannt geworden, daß einige der geschlachteten Schweine todte Ratten gefressen hatten und infolge dessen erkrankt waren.

Nach einer amtlichen Bekanntmachung des Staatsgesundheitsamts von Ohio leidet die in der Nähe von Cedarville erkrankte Familie wirklich an der Trichinose. Verschont blieb nur ein Säugling. In dem von der Familie gegessenen Schweinefleisch sind Trichinen gefunden worden.

Neuerdings erkrankte in Croton, Ohio, eine Familie von sieben Personen gleichfalls an der Trichinose. Ein Stück des Schweinefleischs, welches die Erkrankung veranlaßt haben soll, wurde von dem gedachten Gesundheitsamt untersucht und in ihm Trichinen gefunden. Der Farmer hatte dem

betreffenden Schweine todte Ratten als Futter gegeben und ist es wahrscheinlich, daß diese mit Trichinen behaftet waren.

Endlich gelangte es zur Kenntniß des Gesundheitsamts, daß in einem Dorfe des Staats eine verheirathete Frau an der Trichinose erkrankt ist. In diesem Falle soll roher Schinken den Anlaß zur Erkrankung gegeben haben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 2, Petersburg 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 13, Antwerpen (Krankenhäuser) 3, Paris 6, Petersburg 24, Warschau (Krankenhäuser) 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 14, Warschau (Krankenhäuser) 5 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig, Kopenhagen je 3 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Milzbrand:** New York 1 Todesfall; **Varizellen:** München 35, Wien 89 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 64 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 48, München 37, Nürnberg 65, Hamburg 41, Wien 51 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 23, Braunschweig 6, Bremen 2, Breslau 8, Bromberg, Charlottenburg, Darmstadt, Erfurt je 2, Flensburg 5, Frankfurt a. M. 2, Frankfurt a. O. 6, Halberstadt 3, Hamburg 5, Köln 4, Leipzig 5, Lübeck, Posen, Potsdam, Stettin, Trier, Budapest je 2, Kopenhagen 17, London 97, Moskau 3, New York 27, Paris, Petersburg je 4, Prag 2, Stockholm 7 Todesfälle; Nürnberg 194, Hamburg 111, Kopenhagen 1165, Stockholm 81, Wien 43 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 133 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Diphtherie** und **Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 4,27 %): in Offenbach — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 80, im Reg.-Bez. Düsseldorf 123, in München 35, Hamburg 26, Kopenhagen 38, London (Krankenhäuser) 142, New York 202, Paris 90, Petersburg 68, Stockholm 89, Wien 90 — desgl. an **Masern** in Berlin 57, Breslau 21, in den Reg.-Bezirken Königsberg 298, Marienwerder 308, in Budapest 147, Edinburg 237, Kopenhagen 212, New York 170, Petersburg 74, Prag 40, Stockholm 48, Wien 350 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 53, Breslau 21, im Reg.-Bez. Königsberg 172, in Hamburg 26, Budapest 39, Edinburg 22, Kopenhagen 73, London (Krankenhäuser) 236, New York 181, Paris 98, Petersburg 68, Wien 60 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 34, London (Krankenhäuser) 27, Paris 31, Petersburg 133.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath hat unter dem 25. Februar beschlossen, den General-Inspektor Dr. Cozzonis mit besonderen Aufträgen nach Djeddah (vgl. S. 170) sofort abzusenden. —

Bulgarien. Zufolge einer Mittheilung vom 2. März hat das Ministerialdepartement des Innern folgende Verfügung erlassen:

1. Alle Reisenden, welche zu Schiff aus Häfen des Rothen Meeres ankommen, dürfen im Fürstenthum nur in den Hafen von Varna und Burgas nach einer strengen Desinfektion ihrer gesammten Habe gelandet werden.
2. Die ganze Küste des Rothen Meeres mit Ausschluß von Suez ist als verseucht anzusehen.
3. Alle unter dem 9. Februar v. J. bekannt gegebenen Maßnahmen (vgl. Veröff. 1898 S. 178) bleiben in Kraft. —

Madagaskar. Um dem Umsichgreifen der Pest in Tamatave Einhalt zu thun, ist für die Absperrung der Kranken und der verseuchten Wohnungen, für die Desinfektion und Säuberung der Stadt Vorsorge getroffen worden. Die verseuchten Eingeborenenhütten und andere infizirte minderwerthige Baulichkeiten wurden eingeäschert.

Es wurden ferner Vorkehrungen von der See- und Landseite her getroffen, um eine Ansammlung von Eingeborenen in Tamatave nicht aufkommen zu lassen.

Um eine Weiterverschleppung der Seuche von Tamatave nach auswärts zu verhindern, wurden sofort nach dem Seuchenausbruche Tamatave und die ganze Gegend, welche von der Straße Tananariva-Andevorante durchzogen wird, als unrein angesehen. Am 15. Dezember wurde, weil der Gesundheitszustand von Andevorante zufriedenstellend war, die Umgegend wieder als rein betrachtet. Am 6. Dezember hatten sich einige verdächtige Krankheitsfälle in den Dörfen bei Tamatave gezeigt; in Folge dessen wurde um Tamatave noch ein zweiter Sanitätskordon mit 10 km Abstand von dem ersten gezogen. Auch von der Seeseite her war die Stadt alsbald nach dem Seuchenausbruch abgesperrt worden.

Das Ausladen von gewissen infektionstüchtigen Waaren, wie von Geweben, Wolle, Lumpen, Haaren, Baumwolle, Werg, Häuten, Körnerfrüchten und Futterstoffen, mit Ausnahme der für den örtlichen Bedarf bestimmten, wurden verboten. Inlandsreisende mußten vor dem Ueberschreiten des Sanitätskordons in einem Lazarethe desselben zu Svandro eine 10tägige Quarantäne durchmachen und ihr Gepäck desinfiziren lassen.

Die Züge von eingeborenen Trägern wurden auf ihrem Rückmarsch ins Innere andauernd gesundheitlich überwacht. An einem bestimmten Tage wurden alle Reisenden, die auf der Etappenlinie Andevorante-Tananariva betroffen wurden, angehalten und einer 10tägigen Quarantäne unterworfen. Ihr Gepäck und ihre Waaren wurden mit Schwefeldämpfen desinfizirt, die Effekten der eingeborenen Träger in kochendes Wasser oder antiseptische Flüssigkeiten getaucht oder verbrannt. Jeder erhält sodann einen Gesundheitspaß. Ohne einen solchen ist das Reisen auf der Etappenlinie nicht zulässig. Ein Fort von Tananariva wurde als Lazareth bestimmt. Endlich wurde angeordnet, in allen Baulichkeiten auf größte Sauberkeit zu halten und alle Ratten und Mäuse hier zu vertilgen.

Gesundheitszustand im belgischen Heere 1896.

(Statistique médicale de l'armée belge 1896.)

Vgl. Veröff. 1897 S. 1022.

Bei einer mittleren Kopfstärke von 47 859 Mann wurden 20 241 = 42,29 % der m. K. in die Lazarethe aufgenommen, 41 827 = 87,40 % der m. K. als Revierkranke (malades à la chambre) behandelt. Es erkrankten somit 62 068 = 129,69 %. Gegen das Vorjahr ist im allgemeinen Gesundheitszustande somit eine

geringe Besserung eingetreten. Werden die Rückfälliggewordenen, die nur zur Beobachtung und die wegen simulirter Krankheiten in die Lazarethe Aufgenommenen nicht mitgerechnet, so ergiebt sich als Zahl der wegen wirklicher neuen Erkrankungen in die Lazarethe Aufgenommenen 17 176 = 35,89% und als Gesammtzahl der wirklich Neuerkrankten 59 003 = 123,29%. Die durchschnittliche Behandlungsdauer jedes Lazarethkranken belief sich auf 17,35, jedes Revierkranken auf 2,43 Tage; das Heer hatte täglich durchschnittlich 962,28 Lazareth- und 278,13 Revierkranke, im Ganzen 1240,41 Kranke oder, berechnet auf je 1000 der mittleren Kopfstärke, 20,11 bezw. 5,81 und 25,92 Kranke. Die Zahlen sind durchweg höher, als die entsprechenden des letztveröffentlichen Jahresberichtes über deutsche Heerestheile. Hier kamen vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 in Zugang in den Lazarethen 27,26% (einschließlich der im Lazareth und Revier behandelten), im Revier 47,64%, im Ganzen 74,91%.

Die Zahl der Todesfälle im belgischen Heere betrug 145 = 0,30% der mittleren Kopfstärke, 57 weniger als im Vorjahre. Hiervon starben in den Lazarethen 112 = 0,23% der m. K. und 0,55% der krank Zugegangenen, außerhalb der Lazarethe 33 = 0,07% der m. K. Von den im Lazareth erfolgten Todesfällen kamen die meisten (43) auf die Krankheiten der Athmungswerkzeuge (33 auf Lungentuberkulose, 7 auf Lungenentzündung, 3 auf Brustfellentzündung), 26 auf Typhus, 2 auf Scharlach, 8 auf Genickstarre, 3 auf Hirnhautentzündung, 4 auf Herzfehler, je 2 auf Entzündung der inneren bezw. äußeren Herzhaut, 1 auf Darmentzündung, je 4 auf Bauchfell- und auf Leberentzündung, 2 auf Wundstarrkrampf, je 1 auf Nierenentzündung bezw. Wassersucht und Eiweißharnen, je 1 auf Knochenfraß, Gelenktuberkulose, Krebs und Blutvergiftung, 3 auf Schädelbrüche, 1 auf Selbstmord. Außerhalb der Lazarethe starben 17 während eines Erholungsurlaubs, 8 in Folge von Unglücksfällen (hiervon 7 durch Ertrinken), 7 durch Selbstmord, 1 in Folge einer Krankheit.

Unter den 20 241 Lazarethkranken befanden sich 1040 Rückfällige, 1567 nur zur Beobachtung und 458 wegen simulirter Krankheiten Aufgenommene. Ferner gingen zu mit Verwundungen 2880, mit Geschlechtskrankheiten 1441 (d. h. 3,01% der mittleren Kopfstärke, dagegen in den deutschen Heerestheilen letzhin nur 2,55%)[1]) 1550 mit Hautleiden, 1745 mit Krankheiten des Zellgewebes, 1759 mit Augenkranheiten, 780 mit Ohrenkrankheiten, 7 in Folge eines Selbstmordsversuchs, 1987 mit Krankheiten der Athmungs-, 3272 mit Krankheiten der Verdauungswerkzeuge. Im einzelnen seien folgende Zugänge hervorgehoben: 165 an Typhus, 1 an Pocken, 3 an Windpocken, 32 an Grippe, 108 an Lungen-, 147 an Brustfellentzündung, 146 an Lungenschwindsucht und Bluthusten, 106 an Masern und Scharlach, 322 an Herzleiden, 1327 an akutem und chronischem Bronchialkatarrh, 1368 an einfacher Mandelentzündung, 8 an Diphtherie, 1473 an den verschiedensten leichteren und schwereren Formen des Magen- und Darmkatarrhs (hiervon 54 an Diarrhöe, 40 an Ruhr), 938 mit rheumatischen Leiden, 13 an Hitzschlag, 18 an Genickstarre, ferner 107 Geisteskranke, 159 Epileptische, 468 an Blutarmuth und allgemeiner Körperschwäche Leidende.

Unter den 41 827 Revierkranken befanden sich 50,29% Fiebernde, 46,96% Verletzte, 2,26% Augenkranke, 0,17% Geschlechtskranke (fast ausschließlich Schüler der école militaire, die allgemein nicht im Larareth, sondern in ihrer Schule behandelt werden) 0,32% Krätzkranke.

Genesungsurlaub wurde 1808 Mannschaften gewährt. Zur dauernden Entlassung kamen 603 Mann, davon 102 wegen Unterleibsbrüche, 60 wegen Lungenschwindsucht, 48 wegen chronischer Ohrleiden, 43 wegen Geisteskrankheit, 30 wegen Epilepsie, 39 wegen Körperschwäche, 35 wegen verschiedener Mißbildungen, 23 wegen chronischer rheumatischer Leiden.

Der Impfung unterzogen wurden 11 603 Personen, von denen 421 noch nicht geimpft, 10 985 geimpft, 197 geblattert waren; die Impfung hatte Erfolg bei 89,55% der Nichtgeimpften, 47,58% der Geimpften, 26,90% der Geblatterten, überhaupt bei 48,75%.

[1]) Außerdem wurden wegen solcher Erkrankungen in Belgien noch 0,15%, in deutschen Heerestheilen 0,04% der m. K. ins Revier aufgenommen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Allgemeine Verfügung, betr. den Handel mit Streichhölzern.

Vom 28. Dezember 1898. (Minist.-Bl. f. d. ges. i. Verw. 1899 S. 14.)

Anscheinend werden von Personen, die sich im Besitze eines Wandergewerbescheines zum Handel mit Streichhölzern befinden, auch Streichhölzer, die unter Benutzung vom weißem Phosphor hergestellt sind, im Umherziehen vertrieben. Dies ist unzulässig, da diese Streichhölzer unter den Begriff der gifthaltigen Waaren im Sinne des § 56 Abs. 2 Ziffer 9 der Gewerbeordnung fallen und somit vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind.

Euer 2c. wollen daher in Wandergewerbescheinen, die zum Handel mit Streichhölzern berechtigen, einen ausdrücklichen Hinweis darauf aufnehmen, daß der Handel mit Streichhölzern, die unter Verwendung von weißem Phosphor hergestellt werden, untersagt ist, und zugleich den Polizeiorganen Ihres Bezirks eine strenge Kontrole der Einhaltung dieses Verbots zur Pflicht machen.

Berlin, den 28. Dezember 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Hoeter.

Baden. Gesetz, betr. die Ausübung der Apotheken-Realberechtigungen.

Vom 11. September 1898.

Der Wortlaut, in den Veröff. 1898 S. 911 abgedruckt, ist durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt berichtigt worden, wie folgt:

§ 5 hat zu lauten: Die Bestimmungen unter § 3 und § 4 gelten auch hinsichtlich der Personalberechtigungen zum Apothekenbetrieb.

Unter „III. Allgemeine Bestimmungen“ ist vor den Anfangsworten „Für die Ertheilung“ zu setzen: § 8.

In § 8 ist statt § 28 in beiden Fällen zu setzen: § 25.

Braunschweig. Rundschreiben des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegiums an sämmtliche Physici, betr. Besichtigung der Gift-, Drogen- und ähnlichen Handlungen.

Vom 16. Januar 1899.

Die Erfahrungen, welche seither bei den Besichtigungen der Gift-, Drogen- und ähnlichen Handlungen gemacht sind, haben erkennen lassen, daß das von uns zur Aufnahme des Protokolls festgestellte Formular zweckmäßig nur für solche Handlungen benutzt wird, in welchen Gifte sämmtlicher drei oder von zwei Abtheilungen und Drogen in größerem Umfange feilgehalten und verkauft werden, während für diejenigen zahlreichen Handlungen, in welchen nur Gifte der Abtheilung 3 — meist nur Kupfervitriol, Aetznatron und Salzsäure —, sowie einige wenige Drogen feilgehalten und verkauft werden, die Benutzung eines einfacheren Formulars vollkommen genügt. Wir haben ein solches Formular festgestellt und lassen Ihnen mit dem Auftrage der Benutzung bei der Besichtigung derjenigen Drogen- 2c. Handlungen, welche nur Gifte der Abtheilung 3 oder einige wenige Drogen feilhalten, eine größere Anzahl dieser Formulare hierneben zugehen.

In Ergänzung unserer Verfügung vom 11. Januar 1893 Nr. 1692 eröffnen wir Ihnen gleichzeitig, daß für die Abschriften dieser einfachen und der bisherigen Pro-

tokolle, wie überhaupt für das Ausfüllen von Formularen künftig 4 Pf. pro Seite vergütet werden. Die Vergütung für gebrochen geschriebene Sachen dagegen ist jetzt auf 6 Pf. die ganze Seite festgesetzt.
C. Langerfeldt.
Geschehen . . . . ., den . . ten 1

Verhandlung
über die Besichtigung
der . . . .'schen Materialwaaren-, Farben-, Seifen-Handlung
zu . . . .
Gegenwärtig sind:
Physikus . . . .
und als Vertreter der Ortspolizeibehörde . . . .
Als Geschäftsräume dienen:
Verkaufsraum
Nebenraum
Lagerraum
Keller
Feilgehalten werden:
1. An Arzneimitteln, welche dem freien Verkehr überlassen sind:
Vorgefundene Mängel:
2. An Arzneimitteln, welche dem freien Verkehr nicht überlassen sind:
Eingezogen wurden:
3. An Giften der Abtheilung 3
Vorgefundene Mängel:
Polizeiliche Anmeldebescheinigung zum Betriebe des Handels mit Giften der Abtheilung 3 vom . . ten . . . . 1 . . .
wurden vorgelegt.
Von den gesetzlichen Bestimmungen fehlte:
Die bei der letzten Besichtigung am . . ten . . . . . 1 . . .
vorgefundenen Mängel sind erledigt bis auf:
Der Geschäftsinhaber bemerkte:
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:
. . . . Geschäftsinhaber.
Geschlossen:
. . . ., Physikus.
. . . ., Vertreter der Ortspolizeibehörde.

Anhalt. Polizei-Verordnung, den Schutz der Bauarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit betr. Vom 13. Dezember 1898. (Ges.-Samml. S. 585.)

Auf Grund des § 23 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 1. Juli 1864 (Nr. 31 der Anhaltischen Gesetz-Sammlung) wird landespolizeilich verordnet, was folgt:

§ 1. Bei dem inneren Ausbau von Gebäuden, insbesondere bei Neubauten dürfen während des Winterhalbjahres länger andauernde Arbeiten nicht vorgenommen werden, wenn nicht die Thür- und Fensteröffnungen so versetzt oder geschlossen sind, daß durch dieselben ein Luftzug nicht stattfindet.

§ 2. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne vollständige Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere Räume, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen und dürfen nur vorübergehend von den die Kokskörbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.

§ 3. Mit der Errichtung von Wohnhäusern und anderen größeren Bauwerken im Hoch- und Tiefbau darf niemals früher begonnen werden, als bis eine geschlossene Bedürfnißanstalt möglichst ablegen von der Straße auf dem Bauplatze errichtet ist; hiervon darf nur abgesehen werden, wenn sich in der Nähe der Baustelle eine Bedürfnißanstalt befindet, deren Benutzung für die Bauarbeiter gesichert und von der Ortspolizeibehörde gestattet ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Dessau, den 13. Dezember 1898.
Herzogl. Anh. Regierung, Abtheilung des Innern.
Mertens.

Schweiz. Kanton Neuenburg. Verordnung, Verkauf und Abgabe von Serumarten und heilkräftigen Bakterienprodukten betr. Vom 30. Dezember 1898. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1898 S. 774.)

Chap. Ier. *Dispositions générales.*

Art. 1. Les sérums et autres produits bactériothérapiques, sont considérés comme des médicaments dont la vente doit être réglementée et soumise à un contrôle spécial de la part de l'Etat. La vente et la distribution en sont remises aux pharmaciens régulièrement autorisés.

Art. 2. Les sérums et autres produits bactériothérapiques ne seront délivrés que sur ordonnance d'un médecin patenté.

Art. 3. Est seule autorisée la vente des sérums et autres produits bactériothérapiques provenant d'une fabrique ou d'un institut reconnu par l'Etat.

Art. 4. Les produits mis en vente doivent toujours porter le nom de la maison dont ils proviennent; ils doivent, dans la règle, porter également la date de leur fabrication et l'indication de leur puissance thérapeutique.

Art. 5. Le pharmacien ne peut délivrer que des produits de date suffisamment récente et dont l'état de conservation garantisse l'efficacité (voir instructions annexes).

Art. 6. L'Etat se réserve le droit d'interdire la vente des sérums et produits bactériothérapiques à tout pharmacien qui ne se conformerait pas aux dispositions du présent règlement.

Art. 7. Toute personne non autorisée qui délivrerait ou ferait usage de sérums et autres produits bactériothérapiques, contrairement au présent règlement, sera passible des pénaltiés prévues à l'art. 21 de la Loi sur la police sanitaire du 7 avril 1875.

Chap. II. *Dispositions spéciales concernant le sérum antidiphtérique.*

Art. 8. Pour faciliter l'emploi du sérum antidiphtérique, l'Etat se charge de créer des dépôts officiels où les pharmaciens pourront s'en procurer. Le sérum pour les hôpitaux et pour les indigents sera délivré gratuitement par les pharmaciens, à condition toutefois qu'il ne soit pas appliqué au traitement d'autres maladies que la diphtérie.

Art. 9. Dans ce but il a été conclu entre le Département de l'Intérieur du canton de Neuchâtel et l'Institut bactériothérapique et vaccinal suisse, à Berne, un contrat aux termes duquel:

a) Le département de l'Interieur désigne des pharmaciens comme dépositaires officiels et l'Institut s'engage à leur fournir le sérum nécessaire régulièrement et conformément aux prescriptions du présent règlement (art. 4).

b) Pour les commandes de sérum ces dépositaires sont mis en relation directe avec les fournisseurs, et les règlements de compte se font avec le département de l'Intérieur à la fin de chaque trimestre.

c) l'Institut s'engage à remplacer, gratuitement et immédiatement, tous les flacons de sérum qui seraient restés inemployés un an après la date de leur fabrication, de même que tous ceux dont le contenu présenterait des signes évidents d'altération (art. 5).

Art 10. Les pharmaciens désignés comme dépositaires officiels sont chargés de la fourniture régulière du sérum à tous les pharmaciens du canton qui voudront se mettre au bénéfice des dispositions mentionnées à l'article précédent, ainsi qu'aux hôpitaux qui leur en feront la demande.

Art. 11. Lors des règlements de compte trimestriels avec le département de l'Intérieur les dépositaires officiels ont à fournir, pour les livraisons gratuites, les pièces justificatives suivantes;

Pour les hôpitaux; les bulletins de commande du médecin ou du directeur et le nom des malades traités.

Pour les indigents: une ordonnance signée par un médecin reconnu par l'Etat, portant le nom et l'adresse du malade avec la mention; „service gratuit".

Art. 12. Le sérum sera vendu dans toutes les pharmacies à un prix uniforme et contre argent comptant; pour le sérum délivré gratuitement l'Etat payera aux pharmaciens une indemnitée dont le montant sera fixé suivant les conditions faites par les fournisseurs et après entente avec les dépositaires officiels.

Ainsi adopté par le Conseil d'Etat dans sa séance du 30 décembre 1898.

Instructions pour la conservation des sérums et produits bactériothérapiques.

Les sérums et autres produits bactériothérapiques doivent être conservés à l'abri de la lumière, dans un endroit sec et frais, non exposé au gel et dont la température ne pourra dépasser 15° C. Les sérums exposés à la lumière et surtout à des températures élevées risquent de perdre de leur puissance thérapeutique sans présenter des signes d'altération. Les sérums stériles sont limpides ou présentent, suivant leur mode de préparation, une légère opalescence; un sérum complètement trouble doit être considéré comme altéré; toutefois un léger dépôt formé au fond du flacon sans que le liquide lui-même soit trouble n'indique pas une altération. Ce dépôt se produit généralement au bout d'un temps plus ou moins long, il est dû à des globules rouges ou à des précipités granuleux d'albumine qui sont sans importance. Pour pouvoir distinguer un sérum trouble, altéré, d'un sérum clair avec dépôt, il faut déballer le flacon sans le secouer ou le laisser reposer après le déballage. La durée de conservation est variable pour les différents sérums et autres produits bactériothérapiques; c'est ainsi que le sérum antidiphtérique Tavel, placé dans de bonnes conditions, se conserve actif sûrement au moins pendant une année, tandis que d'autres produits perdent déjà de leur activité an bout d'un temps beaucoup plus court. On devra donc toujours se renseigner à cet égard et ne pas livrer des produits trop anciens et inactifs; avant la livraison, la fermeture hermétique des flacons devra toujours être vérifiée.

Rumänien. Königliches Dekret, betr. die Rindertuberkulose. Vom 4. Juli 1898. (Buletinul etc. S. 228.)

— Uebersetzung. —

Wir Carol I. haben verordnet und erlassen hiemit Folgendes:

Artikel I. Bei Viehseuchen, welche als ansteckend betrachtet werden und im Artikel I des thierärztlichen Gesundheitspolizeigesetzes[1]) vorgesehen sind, und gegen die alle im besagten Gesetze vorgeschriebenen Maßregeln getroffen werden, wird hiemit außer der ansteckenden Schweineseuche und der in unserem Dekrete vom 18. April 1896[2]) eingefügten speziellen Seuche des Borstenviehes, noch die Tuberkulose als dem Rindviehe insbesondere eigenartige Krankheitsform hinzugezogen.

Artikel II. Unser Minister und Staatssekretär der inneren Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets betraut.

Niederländisch-Indien. Verordnung des Generalgouverneurs, die Beförderung von Pilgern nach und von dem Hedjaz betr. Vom 26. Oktober 1898. (Staatsbl. von Nederlandsch-Indië Nr. 294.) — Uebersetzung.

Im Namen der Königin.

Der Generalgouverneur von Niederländisch-Indien,
. . . .
thut kund: daß er . . . .
Gutgefunden und beschlossen hat:

[1]) Veröff. 1894 S. 470. — [2]) Desgl. 1898 S. 482.

Staatsblatt 1894 No. 278 kommt nicht für Pilgerschiffe in Betracht.

Erstens: Die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Dezember 1894 (Staatsblatt Nr. 278) über die Beförderung von Personen mit Dampfschiffen finden auf den Pilgerverkehr von Niederländisch-Indien nach dem Hedjaz keine Anwendung.

Zweitens: Folgendes festzustellen:

Bestimmungen über die Beförderung von Pilgern von Niederländisch-Indien nach dem Hedjaz und von dort nach Niederländisch-Indien.

I. Pilger, Pilgerschiffe und Pilgerhäfen.

Art. 1. *Pilger.* Unter Pilgern wird in dieser Verordnung ein mohamedanischer Passagier verstanden, der nach dem Hedjaz reist oder von dort zurückkommt.

Art. 2. *Pilgerschiffe.* Unbeschadet der in Art. 4 enthaltenen Bestimmungen gilt als Pilgerschiff im Sinne dieser Verordnung jedes Schiff, das von einem Orte Niederländisch-Indiens nach einem Küstenplatz des Rothen Meeres, Suez ausgenommen, und umgekehrt von einem Küstenplatz des Rothen Meeres (Suez ausgenommen) nach einem Orte in Niederländisch-Indien Pilger transportirt.

Art. 3. *Ausschliesslich Dampfer sind zu verwenden.* (1.) Nur Dampfer dürfen als Pilgerschiffe verwandt werden.

(2) Dampfer, welche einen Bruttoinhalt von weniger als 500 Reg.-Tonnen zu je 2,83 cbm haben und Dampfer, die nicht im Stande sind, gegen den gewöhnlichen Monsum wenigstens 8 geographische Meilen per Woche zurückzulegen, dürfen in der Zeit vom 20. Mai bis 20. September von Niederländisch-Indien nicht als Pilgerschiffe versegeln.

Art. 4. *Als Pilgerschiffe nicht zu betrachten.* (1.) Als Pilgerschiffe werden in dieser Verordnung nicht angesehen: Schiffe, welche neben ihren gewöhnlichen Passagieren — zu solchen dürfen Pilger, welche in den höheren Klassen reisen, gerechnet werden — in der letzten Klasse Pilger in einem derartigen Verhältnisse befördern, daß auf 100 Reg.-Tonnen (zu je 2,83 cbm) Bruttogehalt weniger als 1 Pilger kommt.

(2.) Als Pilger in der letzten Klasse reisend gelten im Sinne des vorigen Absatzes (1) solche Pilger, die keinen Anspruch auf Betten oder Kojen in Kabinen haben.

Art. 5. *Pilgerhäfen.* (1.) Pilgerhäfen im Sinne dieser Verordnung sind Batavia und Padang.

Die Reise darf nur von einem Pilgerhafen angetreten werden. (2.) Pilgerschiffe dürfen die Reise nach einem außerhalb Niederländisch-Indiens gelegenen Orte nur von einem Pilgerhafen aus antreten.

II. Anforderungen, denen die Pilgerschiffe bezüglich ihrer Einrichtung und Ausrüstung zu genügen haben.

Art. 6. Jedes Pilgerschiff muß folgenden Anforderungen genügen:

Rumpf, Kessel, Maschinentheile. a) Rumpf, Kessel und Maschinen müssen in gutem Zustande erhalten werden und frei sein von allen, für die Sicherheit der Fahrt gefährlichen Schäden;

Grundtakelage. b) es muß eine genügende Anzahl von Ankern und Ketten von der nöthigen Schwere und den nöthigen Maßen an Bord sein und die übrigen Sachen, die Grundtakelage betreffend, müssen in gutem Zustande sein;

Blitzableiter. c) an der Spitze jedes Mastes muß ein gehörig eingerichteter Blitzableiter angebracht sein, der durch einen Läufer und Leitungen von genügender Dicke mit der See in Verbindung steht;

Pumpen und Brandlöschmittel. d) die Pumpen und Feuerlöschmittel müssen in Ordnung sein und genügende Kapazität haben;

Schiffsbedürfnisse. e) die Schiffsbedürfnisse, Instrumente, Seekarten, Signalmittel u. s. w. müssen in gutem Zustande und genügendem Vorrathe vorhanden sein;

Schaluppen. f) an Bord müssen die nöthigen Schaluppen von einem Gesammt-Mindestgehalt vorhanden sein, wie in der dieser Verordnung beigefügten Beilage A angegeben ist; dieselben dürfen nicht aus Segeltuch gefertigt sein;

Bauart der Decks g) das Oberdeck und die Zwischendecks, auf denen die Passagiere sich aufhalten, müssen aus Holz gefertigt, oder, falls sie aus Eisen oder Stahl hergestellt sind, mit Holz bekleidet sein;

Höfe des Zwischendecks. h) die Höhe des Zwischendecks oder der Zwischendecke, bestimmt zu Logis für Passagiere muß mindestens 1,80 m betragen, gemessen von dem Deck bis zur unteren Fläche des Oberdecks.

Art. 7. *Ventilation.* (1.) Jedes Pilgerschiff muß mit den erforderlichen Einrichtungen zur gründlichen Ventilation der Passagierräume im Zwischendeck versehen sein; die Ventilatoren des zweiten müssen von denen des ersten Zwischendecks getrennt arbeiten und, wenn Passagiere in einem zweiten oder noch niedrigeren Zwischendeck befördert werden, soll die Ventilation dieses Zwischendecks mechanisch getrennt werden können; in den Passagierräumen des ersten Zwischendecks muß eine genügende Anzahl von Luken angebracht sein; die Ventilation des Schiffraums soll von der der Passagierräume getrennt sein.

Beleuchtung. (2.) Die Passagierräume müssen durch Fensterscheiben in den Luken oder durch andere zu diesem Zwecke angebrachten Scheiben hinreichend Tageslicht erhalten, auch muß das nöthige Material zu ihrer Beleuchtung während der Nacht vorhanden sein.

Luken. (3.) Jede Luke oder jeder Zugang zum Zwischendeck muß mit einem großen Ueberzug aus getheertem Segeltuch versehen sein, sodaß er bei schlechtem Wetter den Regen abhält, den Zutritt der Luft aber nicht beeinträchtigt und bequem wieder weggenommen werden kann.

Treppen. (4.) Jede Luke, die als Zugang zu den Passagierräumen im Zwischendeck dient, muß mit einer soliden Treppe versehen sein, die ein hinreichend hohes Geländer haben soll.

Hospital. (5.) Jedes Pilgerschiff muß ein gut eingerichtetes ständiges Hospital auf dem Oberdeck besitzen in einem der Deckhäuser; das Hospital muß mindestens 6 Schlafbänke enthalten, eine Oberfläche von wenigstens 13 qm, eine Höhe von ungefähr 180 m haben; auf jedem Pilgerschiff, wo an Bord sich 50 oder mehr weibliche Passagiere befinden, muß für diese ein besonderes, ständiges Hospital eingerichtet sein, mit mindestens 2 Schlafbänken, einer Oberfläche von mindestens 6,5 qm; die Dielen dieser Hospitäler sollen mindestens 0,10 m über Deck erhöht sein.

Temporäre Hospitäler. (6.) An Bord soll ferner das erforderliche Material zur Errichtung eines Nothhospitals zur Behandlung von Passagieren, die von ansteckenden Krankheiten etwa befallen werden, vorhanden sein; der Platz auf dem Oberdeck, wo dieses Hospital erforderlichen Falls zu errichten ist, wird auf Schiffen, die Pilger von Niederländisch-Indien nach einem außerhalb Niederländisch-Indiens gelegenen Orte befördern, von der in Art. 16 erwähnten Kommission angewiesen; das Hospital muß gegebenen Falls eine Oberfläche von wenigstens 13 qm haben und sein Fußboden mindestens 0,10 m über Deck erhöht sein.

Andere Hospitaleinrichtungen. (7.) Von den in den beiden vorigen Absätzen beschriebenen Anforderungen sind Schiffe befreit, die außer den nöthigen Mitteln zur Isolirung von Patienten an Cholera oder choleraähnlichen Krankheiten oder Pest, einen gehörig eingerichteten, Sicherheit und Gesundheit verbürgenden Krankensaal an Bord haben, in welchem bei Zutheilung von 3 qm Oberfläche pro Person mindestens 5 % der eingeschifften Passagiere aufgenommen werden können.

Apotheke. (8.) Eine passende, vom Hospital abgesonderte Räumlichkeit muß für die Apotheke vorhanden sein.

Kombüsen. (9.) Jedes Pilgerschiff soll, außer den Kombüsen für die Mannschaft, noch mindestens 2 Küchen zum Gebrauch für die Passagiere haben. Von dieser Bestimmung sind solche Schiffe befreit, die das Essen den Passagieren fertig gekocht liefern.

Badeeinrichtungen. (10.) Auf dem Oberdeck muß an jeder Seite des Schiffes ein genügend abgeschlossener Platz als Bade- und Waschraum für die Passagiere eingerichtet sein; diese Gelegenheiten müssen mit einer Handpumpe außenbords versehen sein; eine dieser Gelegenheiten muß zum ausschließlichen Gebrauch für die Frauen bestimmt sein.

Latrinen. (11.) Außer den Latrinen für die Besatzung muß jedes Schiff für je 100 Passagiere mindestens eine mit Wasserdurchlauf versehene Latrine besitzen; den Frauen sind besondere Latrinen anzuweisen; im Zwischendeck und im Schiffsraum dürfen sich keine Latrinen oder Pissoirs befinden; sie müssen geräumig, luftig und so eingerichtet sein, daß sie bequem rein gehalten und die Fäkalien bequem außerbords abgeführt werden können.

Art. 8. Jedes Pilgerschiff muß folgende Gegenstände an Bord haben:

Desinfektionsofen. a) einen Desinfektionsofen, welcher an einen gut eingerichteten Desinfektionsofen zu stellenden Ansprüche genügt;

Destillirkessel. b) ein Destillirkessel von hinreichender Weite, um damit für alle zu befördernde Personen und für die Besatzung täglich wenigstens 5 Liter Wasser pro Kopf und pro Tag herstellen zu können;

Wasserkessel. c) eine genügende Anzahl von Kesseln für Trinkwasser, die so verschlossen sein sollen, daß die Entnahme von Wasser nur mittelst Pumpe oder Hahn stattfinden kann; die Kessel dürfen nicht in der Nähe der Latrinen untergebracht sein;

Zelte. d) ein vollständiger Satz von Sonnenzelten und 6 Sonnensegel;

Rettungsbojen und Schwimmgürtel. e) wenigstens 6 Rettungsbojen, wovon 2 befestigt an durch das Seewasser nicht auslöschbaren Lichtern zum sofortigen Gebrauch bereit sein müssen, außerdem neben jedem Bett oder Koje in der Kabine der Passagiere und Schiffsoffiziere und in jeder festen Koje der Bemannung eine Schwimmweste oder Schwimmgürtel von genügender Tragfähigkeit.

Art. 9. Jedes Pilgerschiff, das aus einem niederländisch-indischen Hafen nach einem außerhalb Niederländisch-Indiens gelegenen Platze zu versegeln wünscht, muß außer demjenigen, was für die Bemannung und für die Passagiere der höheren Klassen an Bord genommen wird, für die Passagiere der letzten Klasse versehen sein mit:

Lebensmittel. a) einem Vorrath von Lebensmitteln und Trinkwasser nach der dieser Verordnung beigefügten Beilage B berechnet; die Lebensmittel müssen von guter Beschaffenheit und gehörig geborgen sein; das Trinkwasser muß rein sein und von einem gegen alle Verunreinigungen geschützten Orte stammen;

Krankenkost. b) ein Vorrath Krankenkost, nach der diesem Gesetze beigehefteten Beilage C berechnet;

Arzneimittel. c) ein Vorrath von Arzneimitteln, Verbandstoffen u. s. w., außerdem Desinfektionsmitteln und Instrumenten in Gemäßheit der dieser Verordnung beigefügten Beilage D.

Brennmaterial und Küchengeräthschaften u. s. w. d) Brennmaterial für die Kombüsen, für die Reise ausreichend, außerdem hinreichend Eß- und Kochgeräthschaften, Maaße, Waagen, Gewichte, Geräthschaften und Artikel zum Reinhalten der Passagierräume und des Schiffes 2c. je nach dem Ermessen der in Art. 16 erwähnten Kommission.

Berechnung der Vorräthe. (2.) Bei der Berechnung der in diesem Artikel besagten Vorräthe wird die Kommission die mögliche Verlängerung der Reise durch Quarantäne oder Havarie der Maschine in Anschlag zu bringen haben.

Art. 10. *Ladung.* (1.) Auf ein Pilgerschiff darf keine Ladung an Bord genommen werden, welche durch ihre Beschaffenheit oder Verstauungsart die Gesundheit oder Sicherheit der Passagiere benachtheiligen kann.

Reinlichkeit. (2.) Jedes Pilgerschiff muß sich in gutem reinen Zustande befinden und erforderlichen Falles desinfizirt werden.

Oberdeck. (3.) Auf dem Oberdeck soll sich keine die Passagiere belästigende Ladung befinden.

III. Bemannung.

Art. 11. *Schiffer, Steuerleute und Maschinisten.* Auf jedem Pilgerschiff sollen sich befinden:

a) ein Schiffer,
ein erster, ein zweiter und ein dritter Steuermann,
ein erster, ein zweiter und ein dritter Maschinist;

Schiffsarzt. b) ein Schiffsarzt, und wenn die Anzahl der Passagiere mehr als 1000 beträgt, zwei Aerzte, im letzten Fall gilt Alles, was in dieser Verordnung über den Schiffsarzt bestimmt ist, für beide Aerzte des Schiffes.

Bemannung. (2.) Die übrige Bemannung muß nach den Anforderungen zusammengestellt sein, die die Charter des Schiffes, die Art und Größe der Maschinen und die Reiseroute stellen.

Art. 12. *An Schiffer, Steuerleute und Maschinisten zu stellende Anforderungen.* (1.) Die Schiffer, die ersten und zweiten Steuerleute, die ersten und zweiten Maschinisten müssen den an ihre Stellung und ihren Rang gestellten Anforderungen genügen; hierfür gilt die Bestimmung in Art. 2, sub A des Beschlusses vom 22. Dezember 1894, Nr. 18 (Staatsblatt Nr. 279.)

An den Schiffsarzt zu stellende Anforderungen. (2.) Der Schiffsarzt muß die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen und wundärztlichen Praxis in Niederländisch-Indien, oder aber die Erlaubniß haben, die Heilkunde auf niederländischen Seeschiffen mit Ausnahme von Kriegsfahrzeugen, auszuüben.

Schiffsoffiziere fremder Schiffe. (3.) Die Schiffer, Steuerleute und Maschinisten von den in anderen Ländern oder Kolonien heimathsberechtigten Pilgerschiffen müssen einer gültigen Bescheinigung zufolge den durch die Regierung des betreffenden Landes oder Kolonie gestellten Anforderungen genügt haben, oder aber berechtigt sein in ihrem Range und ihrer Stellung auf niederländischen oder niederländisch-indischen Dampfschiffen derselben Klasse zu fahren.

Aerzte fremder Schiffe. (4.) Auf Schiffen, die Pilger nach Niederländisch-Indien transportiren, braucht, sofern die Schiffe in einem anderen Lande oder einer anderen Kolonie heimathsberechtigt sind, der Schiffsarzt dem 2. Absatz dieses Artikels nicht zu genügen, vorausgesetzt, daß er ein gehöriges Diplom der Behörde besitzt und durch die Regierung des Landes oder der Kolonie angestellt ist.

IV. Passagiere.

Art. 13. *Klasseneintheilung.* (1.) Die Passagiere von Pilgerschiffen werden eingetheilt: in Passagiere der höheren und Passagiere der niedrigsten Klasse.

Höhere Klasse. (2.) Passagiere der höheren Klasse wohnen in Kabinen und besitzen Anspruch auf ein Bett.

Niedrigste Klasse. (3.) Passagiere der niedrigsten Klasse verbleiben in den Zwischendecken.

Art. 14. *Anzahl von Passagieren der höheren Klassen.* (1.) Die größte Anzahl von Passagieren der höheren Klasse, welche auf einmal befördert werden dürfen, wird durch die Anzahl von Betten oder Kojen in den für die Passagiere bestimmten Kabinen bestimmt; vorausgesetzt, daß in den Kabinen für einen jeden Passagier eine Oberfläche von mindestens 1,50 qm verfügbar ist.

Anzahl von Passagieren der niedrigsten Klasse. (2.) In dem Logis, im Zwischendeck oder den Zwischendecken, bestimmt für Passagiere der niedrigsten Klasse, muß für jeden Passagier, gleichviel welchen Lebensalters, eine Deckoberfläche von mindestens 1,50 qm verfügbar sein.

Art. 15. *Flächenraum auf dem Oberdeck.* (1.) Nach Abzug der durch die festen Einrichtungen in Anspruch genommenen Oberflächen, nämlich des zum Nothhospital bestimmten Raumes und der vorschriftsmäßig für die Bemannung vorbehaltenen Oberfläche muß auf dem Oberdeck für jeden Passagier eine Oberfläche von wenigstens 0,56 qm verfügbar bleiben.

Kabinen auf dem Oberdeck. (2.) Auf dem übrig bleibenden Theil des Oberdecks dürfen Kabinen für Passagiere der höheren Klassen gebaut werden; für jeden Passagier muß aber in den Kabinen eine Oberfläche von 1,50 qm verfügbar sein und die Höhe der Kabinen muß ungefähr 1,80 m betragen.

Vertheilung des Raumes auf dem Oberdeck. (3.) Der für die Passagiere bestimmte Raum auf dem Oberdeck soll, sofern der Schiffer dies für wünschenswerth erachtet, zwischen die Passagiere der höheren und niedrigsten Klassen getheilt werden; mit der Maßgabe aber, daß für jeden Passagier eine Deckoberfläche von 0,56 qm verfügbar bleibt.

V. Die Prüfungen in Niederländisch-Indien und die Bescheinigungen.

Art. 16. *Prüfungskommission.* (1.) Ob ein Pilgerschiff, das aus einem niederländisch-indischen Hafen nach einem außerhalb Niederländisch-Indiens gelegenen Orte zu versegeln wünscht, den gestellten Anforderungen entspricht, wird durch eine aus 4 Mitgliedern bestehende Prüfungskommission untersucht. Zwei dieser Mitglieder sind: der Hafenmeister und zu Batavia der nach Art. 15 der Bestimmungen zur Verhütung der überseeischen Einschleppung von ansteckenden Krankheiten in Niederländisch-Indien (Staatsblatt Nr. 44, 1892) mit der sanitären Untersuchung, zu Padang der mit dem civilen Sanitätsdienst betraute Arzt.

Feststellung der Anzahl zu befördernder Passagiere. (2.) Diese Kommission stellt zugleich fest, wieviel Passagiere der höheren und der niedrigsten Klassen den Bestimmungen in Art. 14 und 15 zufolge mit dem Schiff höchstens befördert werden dürfen.

Mitglieder der Prüfungskommission. (3.) Der betreffende Vorstand der Bezirksverwaltung ernennt und entläßt die in dem 1. Abschnitt dieses Artikels nicht näher angedeuteten Mitglieder der Prüfungskommission, sowie ferner die Ersatzmänner, welche bei deren Verhinderung ihre Stelle vertreten. Von jeder Ernennung wird dem Kommandanten der Seemacht und Chef des Departements der Marine in Niederländisch-Indien Mittheilung gemacht.

Art. 17. *Ort der Prüfung.* (1.) Die Prüfung geschieht in dem Pilgerhafen, aus welchem das Schiff die Reise nach einem außerhalb Niederländisch-Indien gelegenen Platz antreten soll.

Einreichung des Gesuches um Prüfung. (2.) Der Führer, Rheder oder Agent des Schiffes richtet schriftlich, mindestens 3 Tage vor der Abreise des Schiffes ein Gesuch um Prüfung an den Ortsvorstand. Letzterer sorgt dafür, daß die Prüfung sobald als möglich geschieht.

Ausfertigung des Gesuchs um Prüfung. (3.) Das Gesuch meldet den für die Abreise festgestellten Tag, den Bestimmungsplatz des Schiffes und die Anzahl der Passagiere, die man zu befördern wünscht.

Art. 18. *Gegenwärtigkeit des Schiffers und Arztes.* (1.) Der Schiffer und der Arzt des zu untersuchenden Pilgerschiffes müssen bei der Untersuchung der Prüfungskommission gegenwärtig und der Kommission soviel wie möglich behülflich sein.

Der Konsul kann gegenwärtig sein. (2.) Der Konsul des Landes, wozu das Schiff gehört, kann bei jeder Prüfung und Untersuchung gegenwärtig sein.

Art. 18. *Reihenfolge der Prüfung.* (1.) Die Kommission untersucht zuerst, ob das Schiff den in Art. 6 gestellten Anforderungen entspricht.

Wenn ein Schiff bereits die Bescheinigung A hat. (2.) Ist das Schiff mit einer noch gültigen Bescheinigung A, wie in Art. 21 bestimmt, versehen, so ist von der im vorigen Abschnitt angeordneten Untersuchung abzusehen, es sei denn anzunehmen, daß die Bescheinigung A bei Ankunft in dem Bestimmungshafen im Rothen Meere verfallen wäre.

Schiffe von der Untersuchung befreit. (3.) Wenn das Schiff in Ausführung einer Uebereinkunft mit der Niederländischen Regierung zum regelrechten Passagierdienst verwendet wird oder, wenn es ohne solchen Kontrakt mit einer Bescheinigung versehen ist, aus der hervorgeht, daß das Schiff vor seiner letzten Abreise von den Niederlanden dort auf Veranlassung des Kolonialdepartements untersucht und seetüchtig für die Beförderung von Passagieren befunden ist, erstreckt sich die im 1. Abschnitt dieses Artikels bezeichnete Untersuchung allein auf die in den Buchstaben g und h des Art. 6 genannten Anforderungen.

Art. 20. *Vermessung der Decke.* (1.) Die zur Ausführung des 2. Absatzes von Art. 16 erforderliche Vermessung der Decke kann in Wegfall kommen, wenn das Schiff bereits mit einer die Oberfläche der verschiedenen Decke angebenden Bescheinigung versehen ist, je nach dem Ermessen der Prüfungskommission.

Entleerung der Schiffsräume. (2.) Die Prüfungskommission ist ermächtigt, die Entleerung der Schiffsräume anzuordnen, wenn dies für die Prüfung dringend nothwendig ist.

Berichte über Docken. (3.) Die Kommission beurtheilt den Zustand des Schiffrumpfes ꝛc. mit Hülfe der ihr zu Gebote stehenden Angaben, wie Berichte über Docken, Reparaturen u. s. w.

Aufnahme in ein Trockendock. (4.) Bei Zweifel über diesen Zustand kann sie verlangen, daß das Schiff auf Kosten der Rheder in ein Trockendock gebracht wird.

Bescheinigungen von Versicherungsgesellschaften. (5.) Was die Prüfung des Rumpfes betrifft, so soll die Kommission in Betracht ziehen Bescheinigungen, welche Seitens bekannter, zu diesem Zwecke von dem Kommandanten der Seemacht und Chef des Marinedepartements benannten Versicherungsgesellschaften ausgestellt sind, sofern die Bescheinigungen für die Zeit gelten, für welche die Prüfungskommission eine Bescheinigung abgeben kann.

Stabilität. (6.) Bestehen hinsichtlich der genügenden Festigkeit des leeren Schiffes bei der Kommission Zweifel, dann stellt sie keine Bescheinigung aus, auch wenn das Schiff den in Art. 6 gestellten Anforderungen entspricht, sondern erstattet, wenn dies durch den Antragsteller der Prüfung gewünscht wird, dem Vorstand der Bezirksverwaltung über ihren Befund einen erläuternden Bericht, begleitet von den über die Festigkeit des Schiffes vorliegenden Bescheinigung. Dieser Verwaltungsvorstand sendet die Stücke an den Kommandanten der Seemacht und Chef des Departements der Marine, der einen Schiffsbauingenieur die Sache zur Untersuchung aufträgt.

Kosten der Untersuchung. (7.) Die Kosten dieser Untersuchung fallen dem Staate zur Last, wenn die Festigkeit des Schiffes genügend befunden wird, dem Antragsteller der Prüfung dagegen, wenn dies nicht der Fall ist.

Art. 21. *Ausfertigung der Bescheinigung A.* (1.) Im Falle das Schiff nach dem Urtheil der Prüfungskommission den in Art, 6 gestellten Anforderungen oder, wenn es unter die Bestimmungen von Art. 19, Absatz 3 fällt, den Vorschriften, Buchstaben g und h von Art. 6 genügt, dann wird, nachdem feststeht, daß die Bemannung gemäß Art. 11 und 12 zusammengestellt ist, durch die Kommission eine Bescheinigung in dreifacher Ausfertigung aufgemacht, wovon die Urschrift und die erste Abschrift auf einem Stempelbogen von 1,50 Gulden von dem Vorstand der Ortsverwaltung dem Schiffsführer ausgehändigt und die zweite Abschrift auf ungestempeltem Papier dem Kommandanten der Seemacht und Chef des Departements der Marine übersandt wird.

Muster der Bescheinigung A. (2.) Die in dem vorigen Absatze besagte Bescheinigung wird nach dem Muster der dieser Verordnung beiliegenden Beilage E ausgestellt. Im Falle das Schiff unter die Bestimmungen von Art. 19, Absatz 3 fällt, wird dies in den Rubriken 8 bis einschl. 16 der Bescheinigung vermerkt und bleiben die Rubriken sonst unausgefüllt.

Gültigkeit der Bescheinigung A. (3.) Die Bescheinigung wird für nicht länger als ein Jahr ertheilt und heißt Bescheinigung A.

Ungültigkeit der Bescheinigung A. (4.) Sie verliert schon vor dem Zeitraum, für den sie ausgestellt ist, ihre Gültigkeit, wenn das Schiff auf Grund fährt, oder Havarie am Rumpf, Kessel oder an der Maschine erleidet.

(Schluß folgt.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 4. Vierteljahr 1898[1]**.**

(Nach den Bull. du service de la police sanitaire des animaux domestiques, Nr. 19—24.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an															Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			bösartige Klauenseuche der Schafe					
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Antwerpen	2	6	2	2	5	7	1	1	1	—	—	2	—	—	—	41	56	72
Brabant	4	4	4	1	2	1	[2])13	14	16	8	—	2	1	—	—	150	192	196
Westflandern	1	1	3	15	11	8	[3]) 3	1	1	—	6	—	—	—	—	8	18	63
Ostflandern	13	8	11	2	1	1	—	2	—	—	1	—	—	—	—	30	40	63
Hennegau	2	5	1	1	2	3	—	1	2	1	—	3	—	—	15	79	140	137
Lüttich	11	6	2	10	11	7	—	—	—	—	—	—	120	10	—	224	214	119
Limburg	8	13	10	4	7	2	—	—	[4]) 1	—	—	—	—	—	—	139	116	74
Luxemburg	4	3	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	13
Namur	5	1	8	1	2	1	—	—	—	—	2	1	4	—	255	74	103	58
Im ganzen Königreich	50	47	43	38	42	31	17	19	21	[5]) 9	[6]) 9	[7]) 8	125	10	270	762	896	795

Die Schafräude ist im Dezember in Hennegau bei 140 Schafen festgestellt.
Die Lungenseuche der Rinder ist nicht aufgetreten.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 1081. — [2]) Darunter 2 Katzen. — [3]) Darunter 1 Katze. — [4]) Katze. — [5]) Außerdem wurden 31 Pferde in Schlachthäusern für rotzkrank befunden, darunter 28 aus England eingeführte. — [6]) Desgl. 20 und 16. — [7]) Desgl. 22 und 13.

Stand der Thierseuchen in Bosnien und der Herzegowina im 4. Vierteljahr 1898.[1])

Seuchen	Zahl der Krankheitsfälle im		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Milzbrand	14	6	6
Rauschbrand	—	1	6
Wuth	1	—	2
Schafpocken	—	97	10
Räude der Pferde	—	4	1
Räude der Schafe	[2])—	[3])42	[4])—
Schweinepest	21	24	50

Wuthverdächtige Hunde wurden im Oktober 2, im November 4, im Dezember 3 getödtet.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 1045. — [2]) 16 Ziegen. — [3]) Außerdem 33 Ziegen. — [4]) 20 Ziegen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Im Staate Indiana wurden im Jahre 1897 nach dem Bericht der Veterinär-Abtheilung bei Erforschung der Thierkrankheiten u. A. folgende Seuchen festgestellt: Maul- und Klauenseuche in 30 Fällen, Tetanus in 218, Tuberkulose in 67, Influenza in 2608, Tollwuth in 12, Rotz in 24, Milzbrand in 8, Aktinomykose in 120. Die Verluste an Schweinecholera betrugen etwa 70 % der erkrankten Thiere wie im Jahre 1896. — Im Staate Jowa hat sich nach dem Bericht der veterinärwissenschaftlichen Abtheilung die Furcht vor dem Texasfieber infolge der getroffenen gesetzlichen Maßregeln (Behandlung der mit Zecken behafteten Rinder mit einer Badeflüssigkeit) gelegt. Der Rotz (Wurm) unter den Pferden scheint getilgt, wenngleich noch vor wenigen Jahren etwa die Hälfte des Landes verseucht war. Aus Nebraska wurden im Jahre 1897 an Thierseuchen gemeldet: Aktinomykose in einigen Fällen, Milzbrand in 1 Bezirk, Rotz in 16 Bezirken, Tollwuth in 1 Bezirk bei 10 Schweinen, 2 Rindern, 1 Maulesel und 1 Pferde, ferner Tuberkulose und Schweinecholera. (U. S. Dep. of Agr. — Experiment Station Record. Washington 1898.)

Uebersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz im Jahre 1898[1]).
Beilage zu Nr. 24 des eidgen. Viehseuchenbulletins, Jahrgang 1898.

Kanton	Rauschbrand	Milzbrand	Maul- und Klauenseuche				Wuth		Rotz und Hautwurm	Rothlauf oder Fleckfieber der Schweine und Schweineseuche	Räude	
	Umgestanden und abgethan		Großvieh		Kleinvieh				Umgestanden und abgethan			
			Geschlachtet und umgestanden	Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig	Geschlachtet und umgestanden	Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig	Umgestanden und abgethan	Als verdächtig abgethan			Umgestanden und abgethan	Verseucht und der Ansteckung verdächtig
	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere
Zürich	—	14	276	354	1032	36	1	—	1	588	62	—
Bern	240	133	17	855	97	416	10	13	12	352	—	—
Luzern	5	5	135	2907	—	1703	3	—	1	26	—	—
Uri	—	—	—	513	—	416	—	—	—	—	—	—
Schwyz	13	6	6	597	1	214	—	—	—	6	—	—
Unterwalden o. d. W.	20	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
Unterwalden n. d. W.	3	2	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Glarus	44	—	11	738	—	360	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	14	—	—	—	—	—	3	—	—
Freiburg	100	20	7	349	2	80	—	—	—	183	13	170
Solothurn	4	9	—	721	—	254	51	4	—	—	—	—
Basel-Stadt	—	2	484	212	2	2	—	—	—	5	—	—
Basel-Landschaft	1	10	2	554	—	42	1	—	—	27	65	—
Schaffhausen	—	2	1	—	—	—	—	—	—	45	—	—
Appenzell A.-Rh.	19	1	12	386	12	90	—	—	—	42	—	—
Appenzell J.-Rh.	20	2	—	72	—	28	—	—	—	28	—	—
St. Gallen	62	19	237	1144	—	410	—	—	1	61	—	—
Graubünden	11	1	24	28332	—	38490	—	—	1	27	—	2
Aargau	—	7	1	4279	—	1028	—	—	—	19	—	—
Thurgau	—	14	4	592	—	20	—	—	3	93	—	—
Tessin	4	—	7	3858	—	3467	—	—	—	—	—	1
Waadt	93	47	36	775	—	137	1	1	17	184	72	598
Wallis	4	—	31	6181	3	3151	—	—	—	52	—	—
Neuenburg	2	7	—	248	—	81	2	16	5	3	—	—
Genf	—	5	79	162	80	17	5	11	1	27	—	—
Total	645	306	1370	53843	1229	50442	74	45	42	1778	212	771

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 143.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung. Vom 25. Februar 1899 (R.-A. Nr. 50.)

Zur Erläuterung des § 3 Absatz 4 der unter dem 12. Januar d. J. für den Amtsbezirk Rummelsburg erlassenen Bekanntmachung zur Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera[1]) wird angeordnet, daß die im § 3 Absatz 4 a. a. O. vorgesehene Desinfektion der Wagen vor ihrer Wiederbenutzung an demselben Tage nur dann unterlassen werden darf, wenn sie für krankes oder verdächtiges Geflügel eines zusammengehörigen Transports verwendet werden. Krankes oder verdächtiges Geflügel von getrennt verladenen und zu beobachtenden Transporten verschiedenen Ursprungs ist daher ohne Rücksicht auf die Zeit, in der die Beförderung erfolgt, nur in vorher gereinigten und desinfizirten Wagen abzufahren.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Desgleichen. Reg.-Bez. Magdeburg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 26. Januar 1899. (Amtsbl. S. 55.)

Im Einverständniß mit den Herren Ministern für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten wird auf Grund der in den Bestimmungen des Bundesraths, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876, bekannt gemacht durch den Herrn Reichskanzler am 20. Juni 1886 unter Nr. II, 4 Abs. 3 den Landespolizeibehörden ertheilten Ermächtigung hierdurch zur wirksameren Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche angeordnet, daß Vieheisenbahnwagen, welche zum Transport von Klauenviehsendungen aus verseuchten Gegenden benutzt worden sind, einer verschärften Desinfektion unter Verwendung von 5 prozentiger Carbolsäurelösung zu unterwerfen sind. (Nr. II 4 b a. a. O.)

In gleicher Weise sind die in Nr. II 5, 6 und 7 der Bestimmungen vom 20. Juni 1886 bezeichneten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen, soweit sie von derartigen Klauenviehsendungen benutzt worden sind, mit der Maßgabe zu desinfiziren, daß die festen Rampen ꝛc. mit durchlassendem Boden nach Nr. II 4b nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechender Form zu desinfiziren sind. (Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. November 1886 § 7.)

Als „verseuchte Gegenden“ haben solche Verladestationen zu gelten, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht bezw. noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden nach § 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1876 mit Geldstrafe bis zu Dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Merseburg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Beförderung und Untersuchung von Schweinen. Vom 18. Februar 1899. (Amtsbl. S. 33.)

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ordne ich auf Grund der §§ 20, 27 und 29 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 409) in Verbindung mit § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) zur Verhütung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche, sowie der Schweineseuchen für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg hierdurch an, was folgt:

§ 1. Das Treiben der zum Verkaufe bestimmten Schweine ist nicht gestattet.

Ebenso dürfen Schweine von dem Orte oder der Stelle, wo sie gekauft sind, nicht getrieben werden.

Die Beförderung solcher Schweine darf nur auf fugendichten Fuhrwerken oder in anderen geeigneten Behältern, von denen Futterstoffe, Mist ꝛc. nicht verloren gehen können, oder mittelst Tragens in dichten Körben ꝛc. stattfinden.

§ 2. Fuhrwerke oder sonstige Behälter, die nach dem Ermessen der Polizeibehörde oder des beamteten Thierarztes der im § 4 der diesseitigen Polizeiverordnung, betreffend die Reinigung und Desinfektion der Ställe und Stallgeräthe ꝛc. der Viehhändler, vom 23. März 1897 (Amtsbl. S. 104)[1]) vorgeschriebenen Reinigung nicht unterworfen werden können, dürfen zur Beförderung von Handelsschweinen nicht weiter benutzt werden.

§ 3. Die beamteten Thierärzte haben die Hausirerschweine, die sie innerhalb ihres Verwaltungsbezirks zufällig antreffen oder auf irgend einem Wege ermitteln, auf Seuchen zu untersuchen.

Die Führer solcher Schweine haben diese Untersuchungen an jedem Orte und zu jeder Zeit zu gestatten und dabei die nöthige Hülfe zu leisten.

§ 4. Unter Schweinen im Sinne dieser Anordnung sind Schweine von jedem Alter, mithin auch Ferkel zu verstehen.

§ 5. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchungen (§ 3) haben die Führer der untersuchten Schweine zu tragen, und werden in Ermangelung gütlicher Einigung von mir festgesetzt.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66 Ziffer 4 des obenangeführten Reichs-Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Von diesem Tage ab tritt die diesseitige landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Beförderung von Schweinen ꝛc., vom 3. Juni 1896 (Amtsbl. S. 204)[2]) außer Geltung.

Merseburg, den 18. Februar 1899.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aurich. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 10. Februar 1899. (Amtsbl. S. 65.)

Die zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche erlassene landespolizeiliche Anordnung vom 27. Februar 1897 — A.-B. St. 9a —[3]) (28. März 1898 — A.-B. St. 13 —) wird auf Grund der §§ 18, 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (1. Mai 1894) durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 der landespolizeilichen Anordnung vom 27. Februar 1897 (28. März 1898) finden auf Zuchtschweine, die in Käfigen zur Versendung kommen, keine Anwendung, wenn der Einfuhrunternehmer vier Tage vor Ankunft der Sendung der Ortspolizeibehörde ein Zeugniß des Vorstandes des betreffenden landwirthschaftlichen Zweigvereins darüber vorlegt, daß die einzuführenden Thiere zu Zuchtzwecken dienen sollen.

§ 2. Diese Anordnung tritt am 1. März 1899 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Oberpfalz. Bekanntmachung, die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera betr. Vom 31. Januar 1899. (Kreisamtsbl. S. 44.)

Laut nachstehend abgedruckter Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember 1898 (R.-G.-Bl.

---

[1]) Veröff. 1899 S. 94.

[1]) Veröff. 1897 S. 386. — [2]) Desgl. 1896 S. 508. — [3]) Desgl. 1897 S. 359.

S. 1312)[1]) wurde dem Antrage des Königl. bayr. Staatsministeriums des Innern entsprechend, auf Grund des § 10 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 „die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr." für die Königl. bayr. Regierungsbezirke diesseits des Rheines vom 1. Januar 1899 ab für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht eingeführt.

Die nun folgenden Abs. 2 bis 4 lauten wie in der Bekanntmachung vom 27. Mai 1898 für den Reg.-Bez. der Pfalz (Veröff. 1898 S. 551).

Königl. Regierung, Kammer des Innern.

Desgleichen. Bekanntmachung, Schutzmaßregeln gegen die Geflügelcholera betr. Vom 31. Januar 1899. (Ebd. S. 45.)

Die Bekanntmachung lautet wie diejenige für den Regierungsbezirk der Pfalz — Veröff. 1898 S. 555 — mit folgenden Abweichungen: Im Eingange ist statt: 11. Januar, Nr. 1 S. 2, der Pfalz zu lesen: „14. Dezember", bezw. „S. 1312", bezw. „der Oberpfalz und von Regensburg." — In § 1 ist hinter dem ersten Gehöfte eingeschaltet: „oder überhaupt in einer Geflügelhaltung", ferner ist statt des zweiten auf einem Gehöft zu lesen: „daselbst," — In § 2 heißt es statt: ein Stück des . . . bis . . . Thierarzte „von den Kadavern ein oder zwei Exemplare dem beamteten Thierarzte." — In § 3 ist in Abs. 1 hinter Distriktspolizeibehörde „im Amtsblatte" und in Abs. a) hinter Seuchengehöft: „(Geflügelhaltung)" eingefügt, dagegen in Abs. b) hinter schon: „lange" weggelassen. — In § 4 ist hinter dem ersten Seuchengehöfte: „(in einer Geflügelhaltung)" und hinter dem zweiten des Seuchengehöftes: „(der Geflügelhaltung)" eingeschaltet. — In § 7 Abs. 1 heißt es hinter Standorte: „und sonstigen Behältnisse" und statt: nach Analogie „nach Maßgabe"; in Absatz 2 sind entweder und oder . . . werden fortgefallen, Abs. 3 ist ganz fortgefallen. — § 9 lautet wie § 11, § 10 wie § 12 a. a. O. — Die Unterschrift lautet:

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Die beigegebene Belehrung über die Geflügelcholera stimmt mit der für den Regierungsbezirk der Pfalz — a. a. O. — wörtlich überein.

Schweden. (Vgl. S. 137.) Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 13. Februar 1899 wird von demselben der Regierungsbezirk Stralsund für frei von Tollwuth angesehen.

Rußland. Gouvernement Grodno. Reglement, betr. den Transport von Viehheerden, erlassen zum Ersatz des 1887 veröffentlichten Reglements über denselben Gegenstand. Ohne Datum. — Uebersetzung.

Behufs Verhütung der Einschleppung der Rinderpest in das Gouvernement Grodno und der Verbreitung anderer Viehseuchen hat der Einlaß von großem Hornvieh, Kälbern und Schafen in das Gouvernement Grodno und die Beförderung des Viehes in den Grenzen des Gouvernements auf Grund der Gesetzesbestimmungen vom 27. Mai 1891, 11. November 1883 und des vom Ministerium des Innern für das ganze Reich erlassenen und in Nr. 224 des Regierungsboten für 1891 abgedruckten Reglements über die Beförderung von Vieh unter folgenden Bedingungen zu erfolgen.

1. Das Eintreiben von Heerden großen Hornviehs in das Gouvernement Grodno aus Gegenden, welche im Abschnitt A des am 11 Oktober 1891 für das ganze Reich bestätigten Reglements nicht verzeichnet sind, ist verboten. Das bezeichnete Vieh muß vielmehr auf den Eisenbahnen auf Grund des in Gemäßheit des Art. 51 des allgemeinen Statuts der preußischen Eisenbahnen bestätigten Reglements erfolgen.

Anmerkung. Viehtransporte auf der Eisenbahn Pinsk-Schabinka haben ohne Umladung des Viehs in Schabinka zu erfolgen.

2. Die Besitzer des bezeichneten Viehs sind verpflichtet, ein veterinärärztliches Zeugniß darüber, daß dieses Vieh bei der Einladung in die Waggons oder bei der Besichtigung in dem dem Einladungsorte nächstgelegenen Veterinärposten gesund befunden worden ist, sowie Zeugnisse der Ortspolizei- und der Dorfbehörden zu haben, daß die Heerde oder Partie aus epidemie- und seuchenfreien Orten kommt.

3. Das Ausladen des per Eisenbahn eingetroffenen und zum sofortigen Abschlachten bestimmten Viehs kann innerhalb des Gouvernements nur auf den Stationen Grodno, Bialystock, Brest und Kobrin erfolgen; bis zum Abschlachten muß das Vieh sich ununterbrochen unter unmittelbarer veterinärärztlicher Aufsicht befinden und von dem Vieh des Orts vollkommen abgeschlossen sein.

Anmerkung: Vieh, welches zur Aufmästung, Abweidung und zu landwirthschaftlichen Zwecken hergebracht wird, kann mit jedesmaliger besonderer Erlaubniß der obersten Gouvernementsbehörde auf allen Eisenbahnstationen des Gouvernements ausgeladen werden.

4. Diejenigen nach Brest gebrachten Heerden, welche zur Weiterbeförderung nach den Weichselgouvernements bestimmt sind, dürfen in Brest nur so lange verweilen, als zur veterinärärztlichen Begutachtung, Stempelung, und Umladung in die Waggons erforderlich ist.

5. Händler und andere Personen, welche ihr Vieh zur Aufmästung oder Abschlachtung nach von den Ausladungsorten entfernten Punkten sowie für landwirthschaftliche Bedürfnisse des Gouvernements hervorbringen, müssen:

a) sich rechtzeitig die Erlaubniß der obersten Gouvernementsbehörde zum Ausladen des Viehs erwirken; die diesbezüglichen Gesuche, welche an den Gouverneur zu richten sind, müssen genaue Angaben darüber enthalten, auf welcher Station und wieviel Stück Vieh ausgeladen werden sollen, sowie von wo und zu welchem Zwecke das Vieh herkommt;

b) das Vieh von den Ausladungsorten nach den Endbestimmungsorten nur auf denjenigen Straßen treiben, welche in den besonders zu ertheilenden veterinärärztlichen Viehpassirscheinen bezeichnet sind. Die Entfernung des Endbestimmungsortes von der Viehausladungsstation darf 30 Werst nicht übersteigen;

c) dieses Vieh nur dort, wo dies von der obersten Gouvernementsbehörde gestattet ist, unter veterinärärztlicher Aufsicht und nur an Orten, die von dem Vieh des Orts isolirt sind, aufmästen oder schlachten. Die veterinärärztliche Beaufsichtigung muß 3 Wochen dauern;

d) die Wiederaufladung des Viehs zur Weiterbeförderung auf den nächstgelegenen Stationen derjenigen Eisenbahnlinie, mit welcher das Vieh in das Gouvernement gekommen ist, bewirken und in keinem Falle die Heerden von einer Eisenbahnlinie zur anderen treiben.

6. Personen, welche wünschen, daß auf ihren Grundstücken oder ihnen gehörenden Anstalten das Aufmästen mit der Eisenbahn angelangter Heerden zugelassen wird, müssen sich hierzu rechtzeitig die Erlaubniß der obersten Gouvernementsbehörde erwirken, sowie sich allen wie schon bestehenden, so auch ev. noch zu erlassenden diesbezüglichen Bestimmungen unterordnen.

7. Die Viehtreibestraße auf der Chaussee Kiew-Brest für Heerden großen Hornviehs russischer Landesrasse (nicht Steppenvieh), welches ausschließlich aus dem Gouvernement Wolhynien durchgetrieben wird, bleibt bei dem Dorfe Mokrany, Kreis Kobrin, offen. Das Weitertreiben dieses Viehs nach der veterinärärztlichen Besichtigung im Dorfe Mokrany kann ohne vorhergehende zehntägige Quarantäne nur bis zur Stadt Brest als dem von der Demarkationslinie nächstgelegenen Viehschlachtorte gestattet werden; während der ganzen

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 1110.

Schlachtzeit in der Stadt Brest muß das bezeichnete Vieh unter unmittelbarer veterinärztlicher Aufsicht stehen. Wenn jedoch das Vieh an anderen Orten geschlachtet werden soll, so ist es in der Stadt Brest obligatorisch in Waggons zu laden und mit der Eisenbahn zu befördern. Was Heerden großen Hornviehs der grauen Steppenrasse anbetrifft, so ist das Eintreiben derselben in das Gouvernement Grodno nicht gestattet.

8. Das örtliche im Gouvernement Grodno aufgezogene Vieh kann in seuchenfreier Zeit auf den Landstraßen nach den Schlacht- und Aufmästungsorten sowie über die Grenzen der anliegenden Gouvernements mit Ausschluß des Gouvernements Siedlec getrieben werden. Das Eintreiben von Vieh örtlichen Schlages speziell für die Bedürfnisse des Gouvernements Grodno aus den anliegenden Gouvernements Wilna, Siedlec, Lomza, Minsk, Suwalki und die Beförderung dieses Viehs nach den Schlachtorten innerhalb des Gouvernements geschieht in seuchenfreier Zeit unbehindert. Die Viehbesitzer sind verpflichtet, Bescheinigungen der Dorf- und Polizeibehörden zu haben:

a) über die Menge des Viehs, welches durchgetrieben werden soll, sowie darüber, wo dasselbe ursprünglich angekauft worden ist;

b) daß das Vieh aus einer seuchenfreien Gegend kommt;

c) wohin das Vieh, welches durchgetrieben wird, geht. Bei der Durchtreibung des Viehs durch den ersten Veterinärposten muß dieses Vieh obligatorisch einer veterinärärztlichen Besichtigung unterworfen werden und die Besitzer dieses Viehs müssen zur Weiterbeförderung desselben eine veterinärärztliche Bescheinigung lösen.

9. Der Transito-Transport des aus den benachbarten Gouvernements stammenden Viehs durch das Gouvernement Grodno hat ausschließlich mit der Eisenbahn zu erfolgen.

10. Schafheerden müssen beim Eintritt in das Gouvernement Grodno einer strengen veterinärpolizeilichen Besichtigung unterworfen werden und die die Heerden begleitenden Personen sind verpflichtet, Bescheinigungen der zuständigen Polizeibeamten oder Veterinärärzte zu haben, daß die Ursprungsorte dieser Schafe und die Wege, auf welchen sie befördert worden sind, seuchenfrei waren. Die Weiterreise von Schafen, welche bei der veterinärärztlichen Untersuchung für vollkommen gesund befunden worden sind, wird anstandslos gestattet; wenn jedoch entdeckt wird, daß die Schafe mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, so müssen die verdächtigen Heerden für Rechnung der Besitzer derselben auf besonderen für das Vieh des Orts unzugänglichen Weideplätzen eingeschlossen werden, und zwar unter strenger veterinärpolizeilicher Aufsicht, von welcher sie behufs Weitertreibung nicht früher als nach Ablauf von 10 Tagen, nachdem das letzte der verseuchten Thiere gefallen oder (auf Wunsch der die Heerden begleitenden Personen, getödtet worden ist, befreit werden können.

Rumänien. Verordnung, betr. die Einfuhr frischer Fleischsorten aus dem Auslande. Vom 28. November 1898. (Buletinul etc. S. 391.) Uebersetzung.

Das Ministerium des Innern hat im Hinblick auf das von der thierärztlichen Kommission abgegebene Gutachten die Verfügung getroffen, daß frische aus dem Auslande hereingebrachte Fleischsorten zwar die Einfuhrsberechtigung genießen sollen, jedoch nur unter Beobachtung nachstehender Bedingungen:

1. daß dieselben von den nöthigen thierärztlichen Certifikaten über den Gesundheitszustand begleitet sind;

2. daß die in Frage kommenden Certifikate durch einen rumänischen Konsul legalisirt sind;

3. daß die betreffenden Fleischsorten auf der Grenze oder im Bahnhofe des Bestimmungsortes durch einen behördlichen Thierarzt untersucht werden, welcher, wenn das Fleisch gesund befunden wurde, die Certifikate zu visiren und die Ausfolgung des Fleisches zu erlauben befugt ist;

4. daß das Fleisch jedesmal von den dazugehörigen Eingeweiden, bezw. von den inneren Organen des geschlachteten Viehstückes begleitet ist.

Gleichzeitig wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch die vorstehende Maßregel keineswegs das im Artikel 46 des thierärztlichen Polizeigesetzes[1]) enthaltene Verbot aufgehoben ist.

Die Importeure von frischen Fleischsorten sind berechtigt, zu verlangen, daß die Beschau des Fleisches entweder bei den Zollämtern der Grenzstationen oder in den Zollbureaus der als Bestimmungsort etwa angegebenen größeren Städte geschehe, selbstredend jedoch nur dann, wenn in denselben überhaupt ein solches Zollbureau vorhanden ist.

Wenn jedoch in der als Bestimmungsort geltenden Gemeinde, wohin das Fleisch gesendet werden soll, kein Zollamt besteht, müssen die fraglichen Fleischsorten auf der Grenze revidirt werden. Die Importeure oder an ihrer Stelle die Empfänger haben in solchem Falle zu sorgen, daß der Thierarzt des Bezirkes oder der städtische Thierarzt, welcher in nächster Nähe von der betreffenden Zollstelle wohnhaft ist, bei Zeiten benachrichtigt wird, um am Tage der Ankunft der in Rede stehenden Fleischsendung zwecks Untersuchung derselben im Zollamte gegenwärtig zu sein.

Die Reisekosten für den bestellten Thierarzt fallen zu Lasten der Importeure oder der Empfänger des bezüglichen Fleischtransportes.

Aegypten. Der ständige Gesundheitsrath in Alexandrien hat in Folge der im Innern von Somali vorgekommenen verdächtigen Fälle von Rinderpest beschlossen, gegen die Herkünfte von Vieh von der Küste von Somali das „Règlement vétérinaire" vom 8. Februar ab in Anwendung zu bringen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1899.
(Schluß.)

B. Medizinalwesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 125.

Zu Tit. 1 und 2 (Besoldungen). Weniger nach Maßgabe des Dienstalters der Regierungs-Medizinalräthe 600 ℳ.

Weniger: Heimgefallene Aussterbebesoldung des Kreiswundarztes des Kreises Bersenbrück 600 ℳ.

Zu Tit. 4 (Andere persönliche Ausgaben). Mehr für das Provinzial-Medizinal-Kollegium in Kiel 16 ℳ.

Zu Tit. 5 (Sächliche Ausgaben). Weniger 900 ℳ zu Reisekosten für den Regierungs-Medizinalrath in Schleswig in Folge Verlegung des Wohnsitzes desselben von Kiel nach Schleswig.

„Es ist beabsichtigt, den psychiatrischen Mitgliedern der Besuchskommissionen für die Beaufsichtigung der Privat-Irren- 2c. Anstalten für ihre neben der Besichtigung verlangte Thätigkeit bei der Erstattung schriftlicher Gutachten und Berichte eine Entschädigung von 20 ℳ für jeden Besichtigungstag zu gewähren. Zu dem Zwecke hat die Textbestimmung durch den Zusatz „zu Entschädigungen für die Erstattung schriftlicher Gutachten und Berichte" eine Erweiterung erfahren. Die Mehrausgabe findet in den vorhandenen Mitteln Deckung."

Zu Tit. 7 (Zuschuß für das Charité-Krankenhaus in Berlin). Mehr nach Maßgabe des Dienstalters . . . . 2 670 ℳ.

Weniger an Besoldung für den Kustos am pathologischen Institut (aus Kap. 119 Tit. 2 bereit gestellt) . . . . 250 „

mithin mehr 2 420 ℳ.

[1]) Veröff. 1894 S. 470.

Zu Tit. 8 bis 12 (Institut für Infektionskrankheiten in Berlin). Mehr nach Maßgabe des Dienstalters der Unterbeamten 160 ℳ.

Tit. 12b bis 12e (Hygienisches Institut in Posen).

Tit. 12b. Besoldungen.

1 Direktor mit	6 000 ℳ,	
1 Sekretär mit (1800 ℳ bis 4200 ℳ)	1 800 =	
1 Diener und 1 Pförtner mit 1000 ℳ bis 1500 ℳ) . .	2 000 =	
(Der Pförtner hat Dienstwohnung.)		9 800 ℳ
Tit. 12c. Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten		1 272 =
Tit. 12d. Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung eines pathologischen Anatomen, eines chemischen und eines weiteren Assistenten und eines Hülfsdieners		9 350 =
Tit. 12e. Zu sächlichen Ausgaben (Ankauf und Fütterung der Versuchsthiere, Unterhaltung des Inventars und der Instrumente, Beleuchtung, Heizung und Reinigung, Bibliothek, Schreibmaterialien und Drucksachen, Chemikalien 2c.)		7 300 =
Summa Tit. 12b bis 12e		27 722 ℳ.

Vgl. die Begründung zu Kap. 14 Tit. 165 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.

(Sonstige Ausgaben für medizinal-polizeiliche Zwecke.)

Zu Tit. 20. Mehr 10 000 ℳ für das Leprakrankenheim im Kreise Memel.

„Durch die Unterhaltung und den Betrieb des im Kreise Memel errichteten Leprakrankenheims (vgl. Kap. 14 Tit. 166 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben) entstehen laufende Kosten an Honorar und Fuhrkosten des Arztes, Lohn für das Pflege- und Dienstpersonal, Verpflegungskosten für die Kranken und das Personal, Kosten für Heizung und Beleuchtung, für Unterhaltung der Gebäude und des Inventars 2c. Das Leprakrankenheim ist vorläufig berechnet für die Aufnahme von 16 Kranken.

Da das Krankenheim voraussichtlich erst zum August 1899 fertig gestellt sein wird, so ist für dasselbe einstweilen ein Betrag von 10 000 ℳ vorgesehen."

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 14.

Tit. 165. Zur Errichtung eines hygienischen Instituts in Posen 24 000 ℳ.

„Die Begründung eines staatlichen hygienischen Instituts in der Stadt Posen ist für die gesundheitlichen und medizinischen Verhältnisse der Provinz von größter Bedeutung. Dasselbe wird ebenso zur Vermeidung gesundheitsgefährdender und zur Durchführung gesundheitsfördernder Maßnahmen innerhalb der Provinz, wie zur wissenschaftlichen Anregung und beruflichen Förderung der ärztlichen Kreise und zur allgemeinen Verbreitung hygienischer Kenntnisse in Stadt und Land dienen. Vor allem bildet das Institut auch eine Schutzwehr gegen das künftige Eindringen großer Volkskrankheiten, wie Flecktyphus, Cholera, Rückfallfieber, Pocken, Pest, Tollwuth 2c. über die Grenze.

Als Aufgaben des Instituts lassen sich im Einzelnen bezeichnen: Kontrole und Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen, Lösung der Frage der zweckmäßigen Beseitigung der Abfallstoffe, Bodenuntersuchungen für öffentliche Bauten, Begutachtung von Wohnungen, hygienische Ueberwachung gewerblicher Betriebe, Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, Prüfung und Begutachtung von Desinfektionsapparaten, Sektion von Leichen, Abhaltung von Fortbildungskursen auf hygienischem und bakteriologischem Gebiete, pathologisch-anatomische Demonstrationen, populäre Vorträge 2c.

Das Institut soll eine hygienisch-bakteriologische und eine pathologisch-anatomische Abtheilung umfassen. Zur Hergabe der erforderlichen Räumlichkeiten ist die Stadt Posen bereit. Für die Herrichtung derselben, sowie zur Beschaffung hygienischer, chemischer, bakteriologischer und photographischer Geräthe und des Inventars sind zusammen 24 000 ℳ erforderlich.

Die Kosten der laufenden Unterhaltung des Instituts im Betrage von 27 722 ℳ sind bei Kap. 125 der dauernden Ausgaben unter Tit. 12b bis 12e in Ansatz gebracht."

Tit. 166. Zur Bekämpfung der Lepra, insbesondere zur Herstellung und Ausrüstung eines Leprakrankenheims im Kreise Memel 30 000 ℳ.

„Die unter Kap. 14 Tit. 129 bezw. 158 des Extraordinariums für 1897/98 und 1898/99 zu dem nebenbezeichneten Zwecke bewilligten Mittel haben zur Deckung der Baukosten nicht ausgereicht, weil aus ihnen auch die Kosten des Grunderwerbs, der Unterbringung und Verpflegung der Leprakranken in Universitätskliniken und anderen Krankenhäusern, sowie aller sonstigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Lepraerforschung und Bekämpfung zu bestreiten gewesen sind. Außerdem hat sich der Bau eines Stallgebäudes und eine Ergänzung der Ausstattung der Anstalt, insbesondere durch die Beschaffung des zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen lebenden und todten Inventars als nothwendig herausgestellt.

Es ist deshalb eine nochmalige außerordentliche Bewilligung erforderlich, zumal im Etatsjahre 1899 noch Ausgaben für Unterbringung von Kranken in Universitätskliniken 2c. entstehen. (Vgl. Kap. 125 Tit. 20 des Ordinariums.)"

Tit. 167. Zur Untersuchung der Maul- und Klauenseuche 30 000 ℳ.

Vermerk: Rückeinnahmen aus dem Verkauf von Versuchsthieren fließen dem Fonds wieder zu.

„Im Extraordinarium für 1897/98 sind unter Kap. 14 Tit. 130 zur Untersuchung der Maul- und Klauenseuche bei dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin 20 000 ℳ ausgeworfen.

Es ist gelungen, ein Verfahren aufzufinden, durch welches Kälber und junge Rinder gegen diese Krankheit geschützt werden können. Dieses Verfahren ist durch Versuche an einem größeren Thiermaterial auf seine Zuverlässigkeit geprüft und auch diejenige Form ermittelt worden, in der es sich am besten für die Praxis eignen würde. Die inzwischen im Kaiserlichen Gesundheitsamte eingeleiteten gleichartigen Untersuchungen gaben Anlaß zu vergleichenden Versuchen, um die vorliegende Frage nach allen Seiten hin klarzustellen.

Hierzu haben die bewilligten 20 000 ℳ nicht ausgereicht und auch im Etatsjahre 1899 sind noch größere Mittel erforderlich. Im Interesse der Landwirthschaft und der Wissenschaft sollen insbesondere die Versuche zur Züchtung des Erregers der Seuche, sowie die bereits in Angriff genommenen Arbeiten bezüglich der Uebertragbarkeit des Seuchegiftes durch thierische Membrane 2c. fortgesetzt werden.

Die Arbeiten sollen in Zukunft bei dem hygienischen Institut der Universität zu Greifswald fortgeführt werden, welches der Leitung des Vorsitzenden der betreffenden Kommission, Geheimen Medizinalraths Dr. Löffler, untersteht."

Tit. 168. Zur Bekämpfung der Granulose 350 000 ℳ.

„Durch den Staatshaushalts-Etat für 1898/99 sind unter Kap. 14 Tit. 159 des Extraordinariums zur Bekämpfung der Granulose 350 000 ℳ bewilligt.

Mit Hülfe dieser Mittel haben in ausgedehntem Maße Untersuchungen über den Umfang der Krankheit stattgefunden. Eine große Anzahl von Aerzten aus den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, sowie aus den Regierungsbezirken Köslin und Bromberg ist durch besondere Kurse in der Erkennung der Krankheit und in den verschiedenen Arten ihrer Behandlung ausgebildet worden.

Nach den im vorigen Etat mitgetheilten Grundsätzen sind in der Provinz Ostpreußen mit einer großen Anzahl von Kreisen Vereinbarungen über eine geregelte intensive Bekämpfung der Krankheit, sowie über das Maß der staatlichen Beihülfen zu Stande gekommen, deren Fortsetzung für das Etatsjahr 1899 in Aussicht genommen ist.

Die erforderlichen Kosten sind wiederum auf 350 000 ℳ anzunehmen."

Tit. 169. Zur Einrichtung von Fortbildungskursen in der Psychiatrie für Regierungs-Medizinalräthe und Kreisphysiker 40 000 ℳ.

„Für den nebenbezeichneten Zweck sind durch die Staatshaushalts-Etats für 1897/98 und 1898/99 unter Kap. 14 Tit. 132 bezw. 160 des Extraordinariums je 20 000 ℳ, zusammen 40 000 ℳ, bewilligt worden.

Um mit der Fortbildung der bezeichneten Medizinalbeamten schneller vorzugehen, ist in den vorliegenden Etat eine Summe von 40 000 ℳ eingestellt worden."

Tit. 170. Für das Charité-Krankenhaus in Berlin:

a)	zum Neubau des Verwaltungsgebäudes, zweite und letzte Rate	38 000 ℳ,
b)	zur inneren Einrichtung und für die Außenanlagen des Kochküchengebäudes, Maschinen- 2c. Hauses	8 000 „
c)	zum Neubau der psychiatrischen und Nervenklinik, einschließlich der Absonderungshäuser, zweite Rate	280 000 „
d)	zum Neubau der Hals- und Nasen-, sowie für die Ohren-Abtheilung, erste Rate	150 000 „
e)	für die Außenanlagen	150 000 „
f)	zum Neubau des Instituts für Infektionskrankheiten, einschließlich der inneren Einrichtung und der antheiligen Kosten der Straßenregulirung, zweite und letzte Rate	200 000 „
g)	zur Ausstattung von weiteren Arbeitsplätzen in dem vorgenannten Institut	45 000 „
h)	zu unvorhergesehenen Ausgaben, zweite Rate	90 000 „

Vermerk: Ersparnisse an den für die einzelnen Bauten 2c. ausgeworfenen Beträgen fließen der Position h zu.

zusammen 961 000 ℳ.

„In weiterer Fortführung der nach der Begründung zum Gesetz vom 26. Juni 1897 (Ges.-Samml. S. 202), betreffend das Charité-Krankenhaus und den botanischen Garten, in Aussicht genommenen Bauten soll im Jahre 1899 mit der Herstellung eines Gebäudes zur Unterbringung der Abtheilung für Hals- und Nasen-, sowie für Ohrenkrankheiten auf dem bisher für das zweite Beamtenwohnhaus bestimmten Platze begonnen werden. Der frühere Plan, hierfür auf dem Grundstück Luisenstraße Nr. 2 unter Abbruch der daselbst befindlichen Baulichkeiten einen Neubau zu errichten, ist aufgehoben worden. Das Haus Luisenstraße Nr. 2 soll später als zweites Beamtenwohnhaus Verwendung finden. Hiermit sind nicht nur keine Mehrausgaben, sondern erhebliche Minderausgaben verbunden und überdies der Vortheil, daß die genannten beiden Krankenabtheilungen in einem nach allen Seiten hin freistehenden Gebäude Unterkommen erhalten.

Weiter wird es nothwendig, zur Fortsetzung des Baues der psychiatrischen und Nervenklinik und zur Fertigstellung der Neubauten für das Verwaltungsgebäude und für das Institut für Infektionskrankheiten einschließlich dessen innerer Einrichtung des Kochküchengebäudes und für die Außenanlagen die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Nach den superrevidirten Anschlägen berechnet sich der Bedarf für das Etatsjahr 1899, wie nebenstehend speziell nachgewiesen, auf 961 000 ℳ.

Sämmtliche Ausgaben werden zu Lasten des durch das Gesetz vom 26. Juni 1897 eröffneten Kredits von 16 Millionen Mark außeretatsmäßig verrechnet."

II. Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung.

(Anl. Bd. II Nr. 19.)

Dauernde Ausgaben.

Kap. 103.

A. Thierärztliche Hochschulen.

Tit. 1. Thierärztliche Hochschule in Berlin. Mehr 4600 ℳ nach Maßgabe des Dienstalters der Lehrer und Beamten.

Tit 2. Thierärztliche Hochschule in Hannover.

		Mehr ℳ	Weniger ℳ
a) Wie bei Titel 1		—	2 300
b) 1 Lehrer	3 000 ℳ	1 500	—
c) 1 Oekonomie-Inspektor	1 800 „	1 350	—
d) 5 Diener mit je 900 ℳ	4 500 „	2 250	—
e) 1 Beschlaglehrer	1 260 „	—	630
		5 100	2 930
	=	2 170	—

(Der Oekonomie-Inspektor und die Unterbeamten erhalten Dienstwohnung)

Zu b bis e. Der Neubau der thierärztlichen Hochschule in Hannover soll am 1. Oktober 1899 bezogen werden.

Zu diesem Zeitpunkte müssen daher diejenigen Veränderungen in dem Lehr-, Hülfs- und Betriebspersonal eintreten, die durch die Erweiterung und andere Organisation der Anstalt geboten und bereits bei der Aufstellung des Neubauprojekts vorgesehen sind.

Der Mehrbedarf beträgt:

a) an etatsmäßigen Beamten (Tit. 2) die oben zu b, c und d aufgeführten.

b) an Hülfsbeamten (Tit. 4):
   2 Repetitoren und 1 Apotheker mit je 1500 ℳ Remuneration neben freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung.

c) an im Lohnverhältniß beschäftigten Personen (Tit. 8):
   1 Beschlagschmied mit 900 ℳ, 1 Oberheizer mit 900 ℳ, 1 Hülfsportier und 5 Wärter und Diener mit je 815 ℳ und 3 Arbeiter mit je 900 ℳ Durchschnittslohn.
   Der Beschlagschmied, der Oberheizer, der Hülfsportier, sowie die 5 Wärter und Diener erhalten freie Wohnung in den Anstaltsgebäuden.

Dagegen kommen in Wegfall:

1 Beschlaglehrer mit 1260 ℳ Gehalt (Tit. 2) und 432 ℳ Wohnungsgeldzuschuß (Tit. 3), der Wohnungsgeldzuschuß für 2 Unterbeamte, die freie Wohnung erhalten, mit je 180 ℳ (Tit. 3) und die Löhne für 5 theils voll, theils halb beschäftigte Diener und Wärter mit 2895 ℳ (Tit. 8).

Da die Veränderungen erst am 1. Oktober eintreten, so sind die Mehr- und Minderausgaben in den Etat für 1899 nur mit dem halben Betrage einzustellen. Eine Ausnahme macht das Gehalt des Oekonomie-Inspektors, dessen Stelle behufs Bewerkstelligung des Umzugs der Anstalt bereits am 1. Juli besetzt werden muß. Das Gehalt dieser Stelle ist daher mit 3/4 des Jahresbetrags in Ansatz gebracht worden.

Die im nächsten Jahre nicht mehr erforderlichen zweiten Hälften der Besoldung des Beschlaglehrers mit 630 ℳ, der Wohnungsgeldzuschüsse für denselben und 2 Diener mit zusammen 396 ℳ und der Löhne für 5 Hülfsdiener mit 1447 ℳ 50 Pf. waren bei den Tit. 2, 3 und 8 als „künftig wegfallend" zu bezeichnen.

Tit. 3. Zu Wohnungsgeldzuschüssen für Lehrer und Beamte.

	Mehr ℳ	Weniger ℳ
Nach der Erläuterung bei Tit. 2 treten hinzu:		
für 1 Lehrer (jährlich 660 ℳ)	330	—

	Mehr ℳ	Weniger ℳ
Dagegen kommen in Abgang:		
für den Beschlaglehrer (jährlich 432 ℳ)	—	216
für 2 Unterbeamte (jährlich je 180 ℳ)	—	180
	330	396
=	—	66

Tit. 4. Zur Remunerirung von Hülfslehrern und und Hülfsbeamten ꝛc.

Für 2 Repetitoren und 1 Apotheker an der Hochschule in Hannover sind 4500 ℳ jährlich erforderlich mehr 2250 ℳ.

(Vgl. die Erläuterung zu Tit. 2.)

Tit. 7. Zu Lehrmitteln und zur Vermehrung der Sammlungen mehr 2000 ℳ.

Die zu Lehrmitteln und zur Vermehrung der Sammlungen bereit gestellten Mittel reichen bei der thierärztlichen Hochschule in Berlin nicht aus, es ist daher eine den Bedürfnissen entsprechende Verstärkung des Fonds um den nebenstehenden Betrag erforderlich.

Tit. 8. Zu Betriebs- und Unterhaltungskosten ꝛc.

	Mehr ℳ	Weniger ℳ
a) In Folge der im vorigen Jahre erfolgten Vergrößerung der Stallungen der thierärztlichen Hochschule in Berlin muß das Personal um einen Wärter vermehrt werden, für den der Durchschnittslohnsatz von 850 ℳ und 75 ℳ Kleidergeld auszuwerfen ist. Der Wärter erhält freie Wohnung . .	925	—
b) Zur Vermehrung des Betriebspersonals der thierärztlichen Hochschule in Hannover sind jährlich 9390 ℳ erforderlich, von denen für 1899 die Hälfte einzustellen ist mit . . .	4 695	—
c) Die Lohnsätze für 5 theils voll theils halb beschäftigte Diener der Hochschule in Hannover jährlich 2895 ℳ fallen vom 1. Oktober 1899 ab weg, es sind daher rund . . . . . . abzusetzen.	—	1 448
Zu b und c. Vgl. die Erläuterungen bei Tit. 2.		
	5 620	1 448
=	4 172	—

Tit. 11. Zu Stipendien ꝛc. mehr 150 ℳ.

Zur Remunerirung von Assistenten an der thierärztlichen Hochschule in Hannover sind jährlich 300 ℳ mehr erforderlich. Hiervon sind für das nächste Jahr, da der Neubau der Hochschule am 1. Oktober 1899 bezogen wird, 150 ℳ einzustellen.

B. Veterinärwesen.

Tit. 12. Besoldungen der Departements- und Kreisthierärzte.

	Mehr ℳ	Weniger ℳ
a) Mehr für vollbesoldete Departementsthierärzte nach Maßgabe ihres Dienstalters	4 400	—
b) Umwandlung von zwei weiteren Departementsthierarztstellen in vollbesoldete	5 400	—
Die Departementsthierarztstellen in Stettin und Wiesbaden sollen in vollbesoldete verwandelt und deren Inhaber zu der unmittelbaren Bearbeitung der Veterinärangelegenheiten in der Provinzialinstanz herangezogen werden. Da das Gehalt der vollbesoldeten Departementsthierärzte 3600 ℳ bis 4800 ℳ beträgt, sind 2 × 3600 = 7200 ℳ erforderlich, von denen jedoch die Gehaltssätze für 2 nicht vollbesoldete Departementsthierärzte mit je 900 ℳ = 1800 ℳ abzusetzen sind.		
c) 6 Kreisthierarztstellen mit je 600 ℳ Gehalt	3 600	—
Behufs Theilung solcher kreisthierärztlichen Bezirke, die aus mehreren Kreisen bestehen und sich für eine den Anforderungen der Veterinärpolizei entsprechende Handhabung der Geschäfte zu umfangreich erwiesen haben, wird die Gründung von 6 neuen Kreisthierarztstellen beabsichtigt.		
d) 2 ehemals kurhessische Kreisthierärzte mit je 750 ℳ Gehalt sind ausgeschieden. Ihre Stellen sind daher in solche mit je 600 ℳ Gehalt umzuwandeln. Giebt Minderbedarf .	—	300
=	13 100	—

Tit. 13. Zu Wohnungsgeldzuschüssen.

Für 2 Departementsthierärzte in Stettin und Wiesbaden mehr 1320 ℳ.

Vgl. die Erläuterungen bei Tit. 12 zu b.

Tit. 16a. Zur wissenschaftlichen Erforschung von Thierkrankheiten und für Versuche zu deren Bekämpfung mehr 80 000 ℳ.

Die Viehbestände sind seit der Entwickelung des Verkehrs, der eine schnelle Verbreitung der Ansteckungsstoffe von Ort zu Ort begünstigt, und unter den veränderten Zucht- und Ernährungsbedingungen, die die Widerstandsfähigkeit der Thiere vermindern, einer stets wachsenden Seuchengefahr ausgesetzt. Die früher wirksam gewesenen polizeilichen Sperrmaßregeln haben sich demgegenüber vielfach als unzureichend erwiesen und es muß nach neuen Schutzmitteln gesucht werden. Diese können nur durch planmäßige wissenschaftliche Erforschung neu auftretender oder in ihrem Wesen noch unbekannter Krankheiten unter Benutzung aller dem modernen Forscher zu Gebote stehenden Hülfsmittel gefunden werden.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung bedürfen sodann, ehe sie von der Veterinärverwaltung, sei es durch Empfehlung, sei es durch Zwang, verwerthet werden können, der Sicherstellung durch umfassende, unter den verschiedensten äußeren Umständen durchgeführte praktische Versuche.

Da ein lohnender Betrieb der gesammten Landwirthschaft nicht zum Wenigsten auf der Gesunderhaltung des Viehes beruht und der privaten Seuchenforschung durch die Kostspieligkeit der Versuche enge Schranken gezogen sind, erscheint es gerechtfertigt, Staatsmittel in dem nebenstehenden Betrage für die obenbezeichneten Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Der Bedarf in den einzelnen Jahren wird schwanken und kann nicht mit voller Bestimmtheit vorausgesehen werden. Es empfiehlt sich deshalb, die am Jahresschlusse unverbraucht gebliebenen Bestände auf das folgende Jahr zu übertragen.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 12.

Tit. 11. Zum Neubau der thierärztlichen Hochschule in Hannover und zu den Kosten der inneren Einrichtung, 5. und letzte Rate 296 200 ℳ.

Zur Vollendung der Bauten und zur Beschaffung der inneren Einrichtung ist der nebenstehende Betrag erforderlich.

Tit. 12. Zum Neubau eines hygienischen Instituts der thierärztlichen Hochschule in Berlin 154 400 ℳ.

Das hygienische Institut der thierärztlichen Hochschule in Berlin ist zur Zeit auf die Benutzung von Räumlichkeiten angewiesen, in denen weder größere Arbeiten zur Erforschung von Thierkrankheiten in

einer dem jetzigen Stande der Wissenschaft entsprechenden Weise ausgeführt werden können, noch auch die Ertheilung eines nutzbringenden Unterrichts in der stets größere Bedeutung gewinnenden Thierhygiene möglich ist. Es soll daher auf dem Hochschulgrundstücke ein Neubau errichtet werden, der den Anforderungen der wissenschaftlichen Forschung wie des Unterrichts in gleicher Weise Genüge leistet.

Die Kosten der baulichen Anlagen sind auf 118 000 ℳ veranschlagt, für die innere Einrichtung sind 36 400 ℳ erforderlich. Der Gesammtbedarf beträgt daher 154 400 ℳ.

Tit. 20. Zum Neubau und zur inneren Einrichtung eines Instituts für Boden- und Pflanzenlehre und eines solchen für Thierphysiologie bei der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf, 1. Rate 120 000 ℳ.

Das der boden- und pflanzenkundlichen sowie der thierphysiologischen Forschung überwiesene, ursprünglich für andere Zwecke errichtete Gebäude ist völlig ungeeignet für die durch die Entwickelung jener Wissenschaften nöthig gewordenen Untersuchungen und die Nutzbarmachung der Forschungsergebnisse für die in raschem Anwachsen begriffene Zuhörerschaft der Akademie. Das neue boden- und pflanzenkundliche Institut soll zur Erforschung der Beziehungen zwischen den natürlichen und den durch menschliches Eingreifen beeinflußten Bodeneigenschaften einerseits und dem Verhalten der angebauten Gewächse andererseits, das thierphysiologische Institut zur Ausführung solcher Arbeiten Gelegenheit bieten, die, wie z. B. die Klarlegung des gesetzmäßigen Zusammenhanges zwischen Beschaffenheit und Menge der Nahrung und der Stoff- und Krafterzeugung im Thierkörper, für die ausübende Landwirthschaft von großer Bedeutung sind, aber in den physiologischen Instituten der Universitäten nur eine nebensächliche Behandlung finden.

Die neuen Institute sollen außerdem in ausgedehntem Maße für Lehrzwecke benutzt werden.

Bau und Ausstattung beider Gebäude mit dem nöthigsten Mobiliar sind auf 183 500 ℳ veranschlagt, wovon der nebenstehende Betrag voraussichtlich im Etatsjahr 1899 erforderlich werden wird.

Tit. 22. Zum Neubau eines Internatsgebäudes, zur Erweiterung der oenochemischen Versuchsstation, zu Umwehrungen und zur Herstellung neuer Ent- und Bewässerungsanlagen bei der Lehranstalt in Geisenheim, 1. Rate 130 000 ℳ.

Das bei der Anstalt bestehende Internat, zu dessen Errichtung im Jahre 1880 ein altes Gebäude benutzt wurde, entspricht in seinem gegenwärtigen Zustande so wenig den in gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Anforderungen, daß ein Neubau unabweislich erscheint. Es ist ferner im Interesse der Kassensicherheit und für die Erledigung der stark angewachsenen Büreaugeschäfte die Beschaffung neuer und geeigneter Räume an Stelle der bisherigen höchst unzulänglichen erforderlich. Gleichzeitig ist das Bedürfniß größerer Kellerräume hervorgetreten, nachdem der Anstalt größere Flächen tragbarer Weinkulturen für die Zwecke der Belehrung überwiesen worden sind. Das zu errichtende Internatsgebäude soll die erforderlichen Räumlichkeiten und Kellereien mitenthalten.

Nothwendig ist ferner, für eine ordnungsmäßige Entwässerung und Wasserversorgung sowie für eine den Schutz der werthvollen Anlagen sichernde und gleichzeitig für Spalierzwecke dienliche Umwehrung Sorge zu tragen. Des Weiteren erfordert die in Folge der neueren Weingesetzgebung gesteigerte umfassende analytische und wissenschaftliche Thätigkeit der oenochemischen Versuchsstation der Anstalt eine Erweiterung der Arbeits- und Unterrichtsräume dieser Station. Die erforderlichen Aufwendungen sind veranschlagt:

für das Internat auf . . . . 122 600 ℳ,
für Umwehrung, Ent- und Bewässerungsanlagen auf . . . . 25 500 „
für Erweiterung der oenochemischen Versuchsstation auf . . . . 8 400 ℳ
zusammen 156 500 ℳ.

Für das erste Baujahr wird eine Rate von 130 000 ℳ in Ansatz gebracht.

Italien. Die Regierung hat der Deputirtenkammer in der Sitzung vom 21. November v. J. einen Gesetzentwurf vorgelegt, betr. die Gewährung von Darlehen an Gemeinden zur Herstellung von gemeinnützigen hygienischen Anlagen, insbesondere von Wasserleitungen. Der Entwurf bildet eine Erweiterung des Gesetzes vom 14. Juli 1887, durch das die Depositen- und Darlehnskasse für einen Zeitraum von 10 Jahren ermächtigt wurde, Gemeinden unter 10 000 Einwohnern zur Herstellung der in Rede stehenden Werke Darlehen zu 3% zu gewähren.

Frankreich. Der Minister für Ackerbau hat dem Senate am 6. April 1898 einen Gesetzentwurf, betr. Unterdrückung des Betruges beim Verkauf von Handelswaaren und der Verfälschungen von Nahrungsmitteln und Erzeugnissen der Landwirthschaft, vorgelegt. Die mit der Prüfung des Gesetzentwurfs beauftragte Senatskommission hat sich in einem Berichte des Senators Thévenet zu dieser Vorlage im Allgemeinen zustimmend geäußert und nur bezüglich einiger Punkte von untergeordneter Bedeutung Aenderungen vorgeschlagen.

Vermischtes.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Pocken in Neu-Zielun im Winter 1898/99. (Nach den darüber erstatteten amtlichen Berichten ꝛc.)

Aus dem Kreise Strasburg gelangte eine örtlich gebliebene Pockenepidemie in Neu-Zilun erst kurz vor ihrem Erlöschen zur amtlichen Kenntniß, da bei keinem der Erkrankten ärztliche Hülfe in Anspruch genommen worden war. Wie Nachforschungen ergeben haben, war der erste Pockenfall etwa am 13. Dezember 1898 in der Familie eines Käthners und zwar bei einem noch nicht geimpften Kinde aufgetreten. Der Vater des Kindes war einige Zeit vorher von einem Besuche in Russisch-Polen bei Verwandten, wo die Pocken geherrscht hatten, zurückgekehrt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist demnach der Ausbruch der Krankheit auch hier wieder auf Einschleppung aus dem Auslande zurückzuführen.

An diesen ersten schlossen sich in der Zeit vom 23. Dezember bis 4. Januar 11 weitere Pockenfälle an und zwar ausschließlich bei Kindern von Hausgenossen und Nachbarn des Ersterkrankten. Seit dem 4. Januar sind Neuerkrankungen nicht mehr aufgetreten.

Um der Weiterverbreitung der Seuche entgegen zu wirken, wurden, sobald die Epidemie zur amtlichen Kenntniß gekommen war, abgesehen von sonstigen allgemeinen sanitätspolizeilichen Maßnahmen, sämmtliche Bewohner des Schulbezirks einer Schutzimpfung unterworfen.

Die insgesammt erkrankten 12 Personen waren ausschließlich Kinder im Alter von 4 Monaten bis 11½ Jahren, von ihnen sind 2 gestorben und 10 geheilt. Von den Geheilten waren 2 schwer, 8 leicht erkrankt.

Von den überhaupt Erkrankten waren nicht geimpft 3, einmal geimpft 9. Von den 3 Nichtgeimpften sind gestorben 2, geheilt, aber schwer erkrankt 1. Sämmtliche 9 einmal Geimpfte sind geheilt und zwar nach leichter Erkrankung mit Ausnahme eines bereits 11½ Jahre alten Knaben. Die 8 leicht erkrankten Kinder standen im Alter von 2 bis 9 Jahren.

Sachsen. Aus dem Bericht über die Thätigkeit des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Dresden im Jahre 1897, erstattet von dem Direktor Robert Heinze.

Bei einer Gesammtzahl von 1612 Aufträgen, welche während des Jahres 1897, des ersten Geschäftsjahres des Amtes nach beendeter Einrichtungszeit, eingingen, erfolgte in 407 Fällen Beanstandung. Es wurden ausgeführt im Auftrage des Rathes zu Dresden 1537, im Auftrage von Gerichten und anderen Behörden 6, im Auftrage von Privaten 69 Untersuchungen. Von diesen entfallen 1373 Untersuchungen auf Nahrungs- und Genußmittel, 99 auf Gebrauchsgegenstände (im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes), 11 auf Geheimmittel, Spezialitäten u. s. w., 112 auf technische Gegenstände und 17 auf Verschiedenes. Im Einzelnen wurden untersucht 1. an Nahrungs- und Genußmitteln: 3 Proben Brot, 357 Butter, 1 Branntwein, 2 Essig, 59 Fleisch, 1 Gänsefleisch, 368 Gewürze, 2 Honig, 29 Käse, 1 Kaffee-Essenz, 14 Kakao, 6 Konserven, 2 Kuchen, 1 Küchenabfall, 89 Leitungswasser, 2 Limonade, 10 Margarine, 32 Mehl, 232 Milch, 2 Olivenöl, 2 Schokolade, 44 Schweineschmalz und Kunst-Speisefett, 1 Spargel, 1 Speise, 1 Tabak, 83 Quell- und Brunnenwasser, 22 Wein, 6 Wurst; 2. an Gebrauchsgegenständen: 1 Probe Bienenwachs, 69 blei- und zinkhaltige Gegenstände, 1 Farbe für Zuckerwaaren, 1 Fliegenpapier, 9 Gummispielwaaren, 5 Holzspielwaaren, 1 Petroleum, 2 Stoffproben, 2 Tapetenproben, 8 Cigarettenpapier; 3. an Geheimmitteln, Spezialitäten u. s. w.: 1 Probe Sanitätsbonbons, 2 Haarfärbemittel, 1 Mittel gegen Gicht, 1 Heilsalbe gegen erfrorene Glieder, 1 Einreibungsmittel gegen Lahmheit der Pferde, 1 Rasiermittel u. s. f.; 4. an technischen Gegenständen: 64 Proben Abwasser, 1 Desinfektionsmittel, 22 Elbwasser, 2 Farben, 2 Gewebe, 1 Kalkmörtel, 6 Kesselspeisewasser, 1 Konservirungsmittel, 1 Milchwage, 1 Politur, 6 Seife, 4 Soda, 1 Trockenpräparat. Im Besonderen ist weiter hervorzuheben, daß der Berichterstatter bei polizeilichen Revisionen der Butterverkaufsstellen für die Prüfung der Butter neben der Schmalzprobe auch noch die Probe auf Anwesenheit von Sesamöl empfiehlt, gleichwohl aber darauf hinweist, daß kein Chemiker eine Butter nur auf Grund eingetretener Sesamölreaktion als mit Margarine vermischt erklären, sondern den Beweis hierfür erst durch Feststellung der übrigen analytischen Daten erbringen wird. Mit Rücksicht auf diese allgemein geübte Vorsicht seien daher diejenigen von landwirthschaftlicher Seite gegen die latente Färbung der Margarine mittelst Sesamöles erhobenen Bedenken als völlig aus der Luft gegriffen zu bezeichnen, welche sich an die Behauptung einzelner Autoren knüpfen, daß unter gewissen Umständen schon durch Verfütterung von Sesamkuchen an die Milchthiere das färbende Prinzip des genannten Oeles auf die erzeugte Butter übertragen werden kann. Aus dem angeführten Grunde werde kein Landwirth Gefahr laufen als Nahrungsmittelfälscher irrthümlich bestraft zu werden. Dagegen wird darüber Klage geführt, daß in Bezug auf ranzige Butter die Gerichtsbehörden eine sehr weitgehende Milde walten zu lassen, häufig geneigt sind. Von 10 Margarineproben waren 7 zu beanstanden, weil sie überhaupt kein oder nicht die vorgeschriebene Menge Sesamöl enthielten. Von 55 Hackfleischproben waren 47 mit schwefligsaurem Natrium versetzt. Gemahlener Pfeffer und gemahlener Zimmt wiesen häufig einen zu hohen Gehalt an Sand und Asche auf. Ein als „reiner Naturhonig" bezeichneter Honig war mit etwa 33 Proz. Zuckersyrup verfälscht. Bei dem Artikel Schweineschmalz und Kunst-Speisefett wird es bezüglich der Beurtheilung dieser Fette mit Freuden begrüßt, daß die „Vereinbarungen" allgemein giltige Normen geschaffen und damit der herrschenden Unsicherheit ein Ende bereitet haben. 2 Proben Schweineschmalz enthielten 25 Proz. Baumwollsamenöl. Ein als „Ruster süß" bezeichneter ungarischer Medizinalwein erwies sich als gezuckert und gespritet, desgleichen 2 Proben zur Traubenkur angepriesenen Mostes als mit Alkohol versetzt. Von Eß-, Trink- und Kochgeschirren aus Metall war über die Hälfte wegen zu hohen Bleigehaltes zu beanstanden. Darunter befanden sich 4 Faßhähne mit einem Gehalt von 30,4 bis 72,2 Proz. Blei, gegen deren gewerbsmäßige Herstellung und Feilbietung gleichwohl zur Zeit gesetzlich nicht eingeschritten werden kann, da sie weder zu den Eß- und Trinkgeschirren, noch zu den Kochgeschirren und Flüssigkeitsmaßen gehören. Eine Ergänzung des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 in gedachtem Sinne bleibe daher dringend zu wünschen. Ein unter der Bezeichnung „Didym 35 Prozent" in den Handel gebrachtes und zur Desinfektion von Aborten, Senkgruben, Fabrikabwässern u. s. w. empfohlenes flüssiges und geruchloses Antiseptikum mit einem Gehalt von 4,54 g Didym und 1,76 g Cer als Chloride in 100 ccm Flüssigkeit besaß anscheinend eine gute Wirksamkeit, indem ein Gehalt von 1 ccm „Didym 35 Prozent" in 100 ccm Klosetwasser bereits ausreichte, um nahezu jedes Bakterienwachsthum hintanzuhalten. In Pfeffergurken wurde neben Kupfer ein beträchtlicher Zinkgehalt aufgefunden. Bei der Untersuchung stellte es sich heraus, daß der Einlegeessig nicht nur durch einen zinkhaltigen Kautschukschlauch abgezogen, sondern auch in kupfernen Kesseln erhitzt worden war, deren Ablaufhahn aus Messing bestand. Ein als giftfrei bezeichnetes Fliegenpapier war stark arsenhaltig.

Britisch-Ostindien. Maßregeln gegen Pest.

Die indische Regierung hat eine Zusammenstellung der wichtigsten, anläßlich des Auftretens der Pest in Indien erlassenen Vorschriften herausgegeben. Dieselbe enthält im Theil 1 die Epidemieakte vom 4. Februar 1897 (s. Veröff. 1897 S. 225) und eine Anzahl von Verordnungen, betr. die Uebertragung der die in genannter Akte erwähnten Befugnisse auf verschiedene Personen und Behörden, im Theil 2 die auf Grund der Akte erlassenen Bestimmungen der indischen Zentralregierung, den Regierungen von Bombay, Madras und Bengalen, der nordwestlichen Provinzen und Oudh und von Punjab und endlich die Schifffahrtsbestimmungen der Regierung von Burma, im Theil 3 Ausführungsbestimmungen der indischen Zentralregierung betreffs einzelner allgemeiner Grundsätze, im Theil 4 Bestimmungen der Seebehörden zur Ausführung der Venediger Konvention vom 19. März 1897, im Theil 5 Bestimmungen über die Auswanderung aus Indien und die Pilgerfahrt in den Jahren 1897 und 1898.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Knappschafts-Pensionskasse, Geschäftsbericht des Vorstandes der norddeutschen — zu Halle a. S. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Nr. 33 für die Jahre 1891 bis 1897. Halle a. S. 4⁰.

Kollmann, Dr. Paul. Die Heuerleute im oldenburgischen Münsterlande. Jena 1898. 8⁰.

Meyer, Dr. L. und Mack, Prof. Dr. Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen in Württemberg im Jahre 1897. Stuttgart 1898. 4⁰.

Mülhausen, industrielle Gesellschaft von —. Jahresbericht 1898. Straßburg 1898. 8⁰.

Nahm, Dr. Ueber die Einrichtung von Volksheilstätten. Berlin 1898. Sep.-Abdr. 8⁰.

Rauchfuß, Dr. C. A. Die Anwendung des Diphtherieheilserums in Rußland. Moskau 1898. Sep.-Abdr. 8⁰.

---

9. Woche vom 26. Febr. bis 4. März 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	98	3	58	15	22,7	24,5	—	—	4	—	1	8	14	3	—	—	25	3
Altendorf	46 293	48	1	10	4	11,2	20,3[1])	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	8	—
Altona	153 025	116	4	51	15	17,3	22,9	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	37	1
Augsburg	86 743	65	1	45	17	27,0	27,7	—	—	—	—	—	3	5	6	—	—	30	1
Bamberg	41 070	19	—	12	4	15,2	22,8	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	8	—
Barmen	134 768	103	2	62	20	23,9	18,6	2	1	1	—	3	4	15	5	—	—	30	1
Berlin	1 747 903	946	31	611	147	18,2	21,3	5	15	17	2	3	71	96	19	5	5	379	4
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	56	1	14	6	13,8	18,0	—	—	—	—	—	1	5	1	1	—	7	—
Bochum	58 314	65	3	36	13	32,1	23,5	1	1	1	—	—	4	3	—	—	—	24	2
Bonn	47 966	40	—	32	7	34,7	26,4	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	21	1
Brandenburg	45 914	30	—	23	14	26,0	25,9	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	16	—
Braunschweig	125 536	88	4	60	15	24,9	22,1	—	—	1	—	—	8	16	5	—	—	29	1
Bremen	149 544	90	3	59[2])	7	20,5[2])	18,8	—	—	—	—	—	12	11	1	—	—	33	2
Breslau	405 362	272	5	227[3])	64	29,1[3])	27,9	—	—	3	1	—	21	57	13	—	—	130	2
Bromberg*	50 015	24	—	16	6	16,6	21,3	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	11	—
Charlottenburg	172 166	100	3	44	13	13,3	20,0	—	—	1	—	—	3	8	1	1	1	30	1
Chemnitz	176 830	137	4	89	34	26,2	29,7	—	2	3	2	1	10	10	1	—	—	58	2
Danzig	129 378	95	3	39	14	15,7	26,2	—	—	1	—	—	7	3	6	6	6	22	—
Darmstadt	68 220	32	2	33	6	25,2	20,0	—	—	—	—	—	7	9	—	—	—	17	—
Dessau	48 294	33	—	22	6	23,7	22,5	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	12	2
Dortmund	126 691	133	6	54	20	22,2	22,4	—	1	1	1	—	2	11	7	1	1	28	3
Dresden	388 587	269	13	153[4])	59	20,5[4])	21,3	—	—	3	1	1	16	28	11	—	—	88	5
Düsseldorf	198 787	155	3	77	24	20,1	21,7	—	2	2	—	—	8	12	—	—	—	51	2
Duisburg	78 144	82	1	42	10	27,9	23,9	—	—	1	—	—	4	11	3	1	1	21	2
Elberfeld	148 969	108	4	35	9	12,2	19,0	2	—	—	—	1	6	4	1	—	—	19	2
Elbing	48 906	38	3	30	6	31,9	27,5	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	26	—
Erfurt	82 091	47	2	26	8	16,5	21,3	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	16	1
Essen	109 012	104	2	33	11	15,7	23,2	—	2	—	—	—	6	10	2	—	—	11	2
Flensburg	43 437	28	1	24	4	28,7	21,6	—	—	1	—	—	3	8	—	—	—	11	1
Frankfurt a. M.	250 932	178	9	76	19	15,7	18,6	—	—	2	—	2	10	16	2	—	—	38	6
Frankfurt a. O.	61 616	32	—	34	11	28,7	25,1	—	—	—	—	—	2	8	3	2	2	20	1
Freiburg i. B.	55 882	32	2	31[5])	7	28,8[5])	23,0	—	—	—	—	—	6	5	1	—	—	19	—
Fürth	49 120	47	3	18	3	19,1	26,8	—	—	—	—	—	4	—	2	1	1	11	1
Gera	46 371	37	1	21	8	23,5	27,0	—	—	—	—	—	3	6	3	—	—	9	—
M.-Gladbach	56 554	47	—	26	9	23,9	23,2	—	—	2	—	—	3	6	—	—	—	14	1
Gleiwitz	45 439	38	—	24	12	27,5	20,2	—	—	1	—	—	2	2	3	2	1	16	—
Görlitz	75 652	54	5	42	10	28,9	24,6	1	—	—	—	—	4	12	2	2	2	23	—
Hagen	46 423	45	2	14	2	15,7	21.5	—	1	1	—	—	6	—	—	—	—	5	1
Halberstadt	44 280	33	2	27	8	31,7	24,3	2	—	2	—	—	1	10	—	—	—	10	2
Halle	126 736	93	2	53[6])	19	21,7[6])	23,0	1	1	1	—	—	1	8	2	—	—	38	1
Hamburg	663 073	369	11	232	61	18,2	24,7	—	—	5	—	5	33	44	7	—	—	136	2
Hannover	234 090	135	5	79	22	17,5	19,7	—	—	4	—	—	13	12	1	—	—	48	1
Harburg	47 954	36	1	18	8	19,5	22,9	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	13	—
Hildesheim	43 259	24	1	17	6	20,4	21,2	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	6	1
Kaiserslautern	43 537	38	—	20	8	23,9	19,5	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	14	1
Karlsruhe	91 426	51	1	35	6	19,9	19,2	—	—	1	1	—	8	7	1	1	1	15	2
Kassel	89 294	53	3	30	5	17,5	17,3	—	—	1	1	—	4	9	—	—	—	14	1
Kiel	97 487	51	3	35	13	18,7	21,6	—	—	—	—	1	2	6	—	—	—	25	1
Koblenz	41 334	19	2	16	3	20,1	19,8	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	10	—
Köln	349 628	263	12	167	53	24,8	24,9	—	—	3	—	—	29	26	5	—	—	102	2
Königsberg i. Pr.	181 047	116	9	107	14	30,7	27,2	—	—	1	—	—	12	25	6	—	—	58	5
Königshütte	50 570	71	—	30	11	30,8	26,1	—	2	—	—	—	1	7	—	—	—	17	3
Krefeld*	108 585	67	3	41	10	19,6	21,3	—	—	1	1	—	10	8	—	—	—	21	—
Leipzig	430 665	315	10	152	42	18,4	22,2	—	1	3	—	—	21	20	5	1	1	101	1
Liegnitz	55 124	39	2	27	10	25,5	27,5	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	15	1
Linden*	41 452	45	1	13	3	16,3	32,5	—	—	—	1	1	1	5	—	—	—	5	—
Ludwigshafen	44 518	43	1	27	13	31,5	24,6	—	—	2	—	—	11	—	1	—	—	12	1
Lübeck	74 878	34	4	32	9	22,2	19,6	—	—	1	—	—	1	8	1	—	—	18	3
Magdeburg	223 160	123	2	84	32	19,6	24,4	—	3	3	—	—	8	20	4	—	—	45	1
Mainz	78 759	56	2	35	8	23,1	21,1	—	—	—	—	—	5	13	1	—	—	16	—
Mannheim	115 386	90	1	48	12	21,6	21,5	—	—	1	—	1	7	15	—	—	—	23	1
Metz	59 065	23	1	23	5	20,2	19,8	1	—	—	—	1	2	4	1	—	—	13	1
Mülhausen i. E.	87 354	73	4	36	11	21,4	23,4	—	2	—	—	—	5	9	2	2	2	18	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 53 = 18,4 ‰. — [3]) Desgl. 215 = 27,6 ‰. — [4]) Desgl. 143 = 19,1 ‰. — [5]) Desgl. 27 = 25,1 ‰. — [6]) Desgl. 4[illegible] = 18,9 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	447 773	315	8	219	81	25,4	26,2	—	1	5	1	—	34	21	25	1	1	130	2
Münster	62 456	53	—	32	6	26,6	23,8	—	—	—	1	—	3	2	—	—	—	25	1
Nürnberg	213 190	182	15	113	49	27,6	24,3	—	—	1	—	—	22	26	8	2	2	55	1
Offenbach.	42 477	45	2	19	3	23,3	20,2	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	14	—
Osnabrück	48 586	40	—	20	4	21,4	19,9	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	12	1
Plauen i. V. . . .	64 073	49	1	31	16	25,2	23,0	—	—	1	—	—	2	1	1	1	1	24	2
Posen.	75 545	41	6	34	10	23,4	26,8	—	—	—	—	—	10	6	—	—	—	18	—
Potsdam	61 558	23	1	20[3])	4	16,9[3])	22,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	15	—
Regensburg	44 391	22	1	35	11	41,0	28,5	—	—	—	—	—	4	6	2	—	—	23	—
Remscheid	52 235	46	2	8	—	8,0	20,0	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
Rixdorf*	74 492	87	3	27	14	18,8	26,8[1])	—	—	—	1	—	1	5	2	—	—	17	1
Rostock	53 586	25	1	17	3	16,5	20,4	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	12	—
Schöneberg*	83 080	49	1	14	5	8,8	15,4[2])	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	8	1
Solingen.	43 928	40	—	25	3	29,6	22,3	—	—	2	2	—	2	2	—	—	—	16	1
Spandau.	63 348	46	3	19	10	15,6	23,9	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	11	1
Stettin	159 132	90	2	60	20	19,6	26,0	—	—	—	—	—	7	9	3	2	2	39	2
Straßburg i. E. . .	144 607	84	2	56	14	20,1	23,5	—	—	2	—	—	7	12	5	5	5	28	2
Stuttgart	153 165	89	—	61	15	20,7	19,0	—	—	—	—	—	7	6	4	2	2	44	—
Trier	41 937	21	1	25	5	31,0	22,2	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	13	1
Ulm	42 083	22	—	13	3	16,1	19,7	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	9	—
Wiesbaden.	81 273	46	2	29	2	18,6	18,7	—	—	—	—	-	3	7	—	—	—	19	—
Würzburg	74 449	47	2	35[4])	5	24,4[4])	24,3	—	—	—	—	—	10	13	—	—	—	11	1
Zwickau.	53 344	33	1	28	9	27,3	25,2	1	—	1	—	1	4	5	1	—	—	13	2

Woche vom 26. Februar bis 4. März 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 18. Febr. .	514 006	288	9	158	28	16,0	.	2	—	2	1	—	25	22	7	—	—	97	2
Antwerpen bis 25. Febr. .	287 462	173	6	128	33	23,2	.	—	2	2	—	1	13	23	4	—	—	80	3
Brüssel	205 451	102	6	121	29	30,6	.	8	—	2	—	—	17	29	10	.	.	54	1
Budapest bis 25. Febr. .	666 722	492	15	386	102	30,1	.	3	4	5	7	1	63	95	19	.	.	180	9
Christiania	203 337	122	6	65	14	16,6	.	—	1	—	—	—	11	7	2	.	.	42	2
Edinburg	298 927	149	.	136	23	23,7	.	6	—	—	—	.	17	6	2	.	.	105	.
Glasgow	733 903	473	.	371	.	26,3	.	7	4	1	.	.	.	11	8	.	.	340	.
Kopenhagen	345 000	227	7	187	36	28,2	.	8	[illegible]	4	3	1	28	51	4	.	.	76	6
Krakau bis 25. Febr. . .	83 730	39	3	66	10	41,0	.	3	3	2	—	—	14	19	1	1	1	23	1
Lemberg bis 25. Febr. .	140 687	42	11	67	31	24,8	.	—	—	—	1	1	18	8	1	—	.	37	1
London	4 546 752	2676	.	1925	395	22,0	.	36	7	50	9	2	206	325	35	—	—	1179	76
Lyon bis 18. Febr. . .	466 028	169	7	192	28	21,4	.	1	1	2	1	1	25	49	2	—	.	107	3
Madrid bis 31. Dezbr. .	508 880	315	19	324	84	33,1	.	2	2	—	—	—	38	150	30	.	.	99	3
Moskau bis 25. Febr. .	988 610	.	28	464	128	24,4	.	7	6	5	8	2	73	24	30	.	.	314	.
New York bis 11. Febr.	3 550 053	1524	110	1259	251	18,4	.	12	13	39	5	5	160	280	38	.	.	659	48
Odessa	404 651	.	6	151	41	19,4	.	—	—	—	1	—	30	6	—	—	—	108	6
Paris	2 511 629	1226	91	1051	114	21,8	.	13	4	12	4	2	221	144	33	—	—	591	27
Petersburg bis 25. Febr.	1 132 677	685	40	590	192	27,1	.	8	10	27	31	1	102	29	46	.	.	336	.
Prag und Vororte . .	380 497	180	7	234	48	32,0	.	6	3	3	2	—	42	35	3	.	.	131	9
Rom bis 28. Jan. . .	500 610	260	21	197	29	20,5	.	—	—	1	3	1	12	42	13	.	.	117	8
Stockholm bis 25. Febr.	283 550	129	7	114	19	20,9	.	3	1	8	—	-	16	25	2	—	—	58	1
Triest	165 913	104	9	96	15	30,1	.	—	1	3	1	1	18	26	—	—	—	40	6
Venedig bis 18. Febr. .	169 883	99	3	106	14	32,4	.	9	—	4	—	—	10	20	5	.	.	56	2
Warschau bis 25. Febr. .	601 408	377	14	232	53	20,1	.	1	12	—	1	1	34	26	17	.	.	133	7
Wien	1 606 629	1045	67	795	212	25,7	.	11	4	11	5	2	119	179	53	—	—	364	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.**

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 26. Februar bis 4. März 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	11	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Scharlach	23	—	2	—	1	1	4	—	1	—	—	2	4
Diphtherie u. Croup .	53	3	1	3	4	5	7	—	2	1	2	—	9
Unterleibstyphus . .	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rose	11	—	4	1	—	1	1	—	5	2	—	1	5
Syph. inkl. Gonorrhöe	54	7	8	2	23	10	15	2	51	17	7	11	68
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	69	2	11	3	12	8	10	6	20	4	4	3	12
Lungenschwindsucht	58	2	14	—	10	9	4	—	36	4	10	19	34
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	101	14	72	13	21	27	13	3	76	19	5	15	34
Akuter Darmkatarrh .	15	—	7	—	2	1	3	—	4	3	3	1	4
Chron. Alkoholismus	25	5	3	—	1	1	3	2	—	2	2	5	14
Ak. Gelenkrheumatism.	36	—	14	4	2	9	10	3	13	8	7	11	14
And. rheumat. Krankh.	22	7	13	6	4	11	3	2	26	9	3	6	15
Verletzungen. . . .	90	10	69	3	25	36	28	15	81	33	8	21	60
Alle übrigen Krankh.	624	30	356	37	126	214	120	42	355	94	41	138	463
Summe	1203	80	576	72	231	335	222	76	671	196	92	233	738
Verbliebener Bestand	4909	399	2270	344	1057	1067	871	366	2058	548	509	980	3522

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	26./2.-4./3.	6	57	6)53	6) 80	3
Breslau . .	desgl.	1	21	21	20	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	5)3	76	[illegible]	41	3
Arnsberg . .	desgl.	17	48	80	98	5
Aurich . .	desgl.	—	5	—	4	2
Düsseldorf . .	desgl.	12	67	71	123	8
Erfurt . . .	desgl.	1	4	22	19	2
Hannover . .	desgl.	3	57	11	44	3
Hildesheim . .	desgl.	5	3	6	39	—
Königsberg . .	19./2.-4./3.	22	298	172	37	5
Lüneburg . .	26./2.-4./3.	4	10	8	28	2
Marienwerder .	19./2.-4./3.	10	308	24	23	1
Minden . . .	26./2.-4./3.	3	6	2	36	6
Münster . . .	desgl.	—	—	4	1	—
Osnabrück . .	desgl.	—	52	—	19	—
Posen. . . .	desgl.	4	74	76	22	3
Schleswig . .	desgl.	5	70	21	31	6
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade. . . .	desgl.	—	23	6	16	2
Stettin . . .	desgl.	1	9	20	29	—
Stralsund . .	desgl.	—	9	12	9	—
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	desgl.	2	67	12	37	6
Stadt München	desgl.	—	3	11	35	2
Nürnberg . .	desgl.	—	6	2	9	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	2	10	13	17	1
Reuß ä. L.7) . .	1./2.-28./2.	3	7	10	5	—
Schaumbg.-Lippe	26./2.-4./3.	—	—	1	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	[illegible]	5	12	—
Hamburg . .	desgl.	—	2	26	26	4

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 16,0 ‰. — [4]) Desgl. 33 = 23,0 ‰. — [5]) Auf Seite 167 ist 5 statt 6 zu lesen. — [6]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [7]) Physikatsbezirk Greiz. — [8]) Der Nachweis des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlt.

Witterung. Woche vom 26. Februar bis 4. März 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	26. Februar	0,4	—4,2	769,6	769,2	769,7	85	66	83	—	NNO	1
	27. "	0,1	—1,5	770,0	770,0	769,5	94	71	83	—	NW	1
	28. "	2,0	—0,7	769,2	768,9	766,4	90	80	83	—	WNW	2
	1. März	6,7	—0,5	761,5	762,3	762,8	98	96	99	3,3	NW	2
	2. "	7,7	5,8	759,9	756,3	755,6	87	84	76	1,0	WNW	4
	3. "	9,1	4,4	757,9	756,9	754,0	97	83	78	—	NW-W	2—3
	4. "	6,9	2,3	749,2	747,5	749,1	76	78	60	0,7	WNW	2
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	26. Februar	—0,5	—9,2	723,9	723,1	723,6	85	53	63	—	NO	1,4
	27. "	2,2	—8,6	725,5	726,1	727,6	77	45	51	—	NO	1,1
	28 "	7,2	—6,2	729,7	729,1	728,7	73	35	54	—	NO	1,6
	1. März	8,3	—4,3	728,3	727,1	727,8	56	26	69	2,4	SW	3,5
	2. "	11,5	—0,1	726,4	723,9	723,1	87	58	75	—	W	3,7
	3. "	11,0	0,4	722,3	719,0	716,4	75	38	68	—	NO	2,0
	4. "	12,2	1,1	712,8	710,8	710,8	61	33	77	5,3	W	3,8

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II*. S. *177* bis *192*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 22. März 1899. Nr. 12.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Arabien. In Mekka ist am 6. März ein Pestfall vorgekommen. In Djeddah (vgl. S. 169) sind vom Tage des Seuchenausbruchs, dem 23. Februar, bis zum 2. März 12 Personen an Pest gestorben, am 6. März 1 Person.

Mauritius. (Vgl. S. 145.) In der Zeit vom 7. Februar bis 3. März sind 7 Erkrankungen (darunter 5 Todesfälle) zur amtlichen Kenntniß gelangt.

Cholera und Pest. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 5. bis 18. Februar starben 43 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 403 an Fiebern, an Pest erkrankten 9 und starben 7.

Gelbfieber. In Havana wurde in der Woche vom 10. bis 16. Februar 1 Todesfall gemeldet, in Vera Cruz vom 3. bis 9. Februar 2, in Rio de Janeiro vom 24. bis 30. Dezember v. J. 8 und 16 an accesso pernicioso. (Public health reports Nr. 8.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Warschau 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 2, Antwerpen (Krankenhäuser) 6, Budapest 2, Paris 3, Petersburg 24 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 4, Warschau (Krankenhäuser) 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen, New York je 3 Todesfälle; Kopenhagen 4 Erkrankungen; **Tollwuth:** Rom 1 Todesfall; **Milzbrand:** Madrid 1 Todesfall; Reg.-Bez. Wiesbaden 1 Erkrankung; **Rotz:** Petersburg 1 Todesfall; **Varizellen:** Wien 69 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 55 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 93, Nürnberg 73, Hamburg 30, Wien 80 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 38, Braunschweig 4, Bremen 2, Breslau 7, Charlottenburg 2, Dresden 13, Elberfeld 2, Erfurt 3, Flensburg 4, Frankfurt a. M. 6, Halle 3, Hamburg 9, Hannover 4, Hildesheim 2, Leipzig 7, Lübeck 2, Magdeburg 3, Münster 2, Potsdam 3, Würzburg 5, Kopenhagen 9, London 100, New York 26, Paris 13, Petersburg 2, Prag 3, Stockholm 4 Todesfälle; Nürnberg 625, Hamburg 120, Kopenhagen 727, Stockholm 69, Wien 26 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 107 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Diphtherie** und **Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 4,27 %): in Bromberg, Gleiwitz, Solingen — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 94, München 32, Budapest 26, Kopenhagen 47, London (Krankenhäuser) 133, New York 176, Paris 99, Petersburg 65, Stockholm 110, Wien 62 — desgl. an **Masern** in Berlin 50, in den Reg.-Bezirken Aachen 288, Königsberg 282, Marienwerder 152, Budapest 130, Edinburg 213, Kopenhagen 185, New York 210, Petersburg 71, Prag 53, Stockholm 39, Wien 437 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 57, Breslau 27, im Reg.-Bez. Posen 95, in Hamburg 21, Budapest 38, Edinburg 22, Kopenhagen 62, London (Krankenhäuser) 217, New York 155, Paris 105, Petersburg 27, Wien 58 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 21, Paris 47, Petersburg 133.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Laut Mittheilung vom 8. März hat der Gesundheitsrath beschlossen, daß die zehntägige Quarantäne, welche den Herkünften aus Djeddah auferlegt ist (vgl. S. 170), auf die ganze Küste des Hedjaz von Mannuret-el-Hamidié (Lith) bis Yambo, ausschließlich dieser beiden Häfen, ausgedehnt wird. —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 8. März hat die Regierung die aus Djeddah kommenden Schiffe einer 10tägigen Effektiv-Quarantäne unterworfen. Die Zeit, während welcher die Schiffe von Djeddah bis zu einem griechischen Hafen unterwegs gewesen sind, wird auf die Quarantäne nicht in Anrechnung gebracht. Quarantänestation ist die Insel Delos. Die von den Küsten des Rothen Meeres und Aegypten kommenden Schiffe haben sich einer eingehenden ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. —

Arabien. In Djeddah sind am 3. März infolge Durchführung der vom Gesundheitsrath angeordneten Absperrungsmaßregeln, die eine weitere Ausbreitung der Pest hintanhalten sollten, ernste Unruhen ausgebrochen. Der regelmäßige Sanitätsdienst wurde durch dieselben unmöglich gemacht, ebenso wie jeder zuverlässige Nachrichtendienst über den weiteren Gang der Seuche. Da noch dazu am 6. März auch in Mekka ein Pestfall festgestellt wurde, beschloß der Gesundheitsrath am 7. März den Verkehr zwischen Mekka und Djeddah wieder freizugeben. —

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat am 25. Februar beschlossen, von diesem Tage an das Pestreglement gegen die Herkünfte von Djeddah in Kraft zu setzen. —

Persien. Die Regierung hat an alle Gouverneure am 12. März telegraphische Weisung ergehen lassen, daß die Pilgerzüge nach Mekka verhindert werden sollen. —

Südafrikanische Republik. In Middelburg sind nachdem am 9. Februar daselbst ein Indier unter höchst pestverdächtigen Erscheinungen gestorben war, sofort strenge Absperrungsmaßregeln ergriffen worden; besonders wurden alle Indier, die mit dem Verstorbenen zusammengewohnt hatten, streng abgesperrt. —

In der ersten Februarwoche hat in Pretoria eine von der Regierung veranlaßte Berathung von Vertretern der südafrikanischen Staaten stattgefunden, in welcher über gleichmäßige Quarantäne und Schutzmaßregeln gegen das Einschleppen der Pest verhandelt wurde. Die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Prüfung und Entscheidung der Regierungen. —

Oranje-Freistaat. Zufolge einer Mittheilung vom 11. Februar hat die Regierung den Eintritt und die Durchreise von Indiern durch ihr Gebiet verboten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänische Antillen. Zufolge einer Mittheilung vom 8. März ist wegen Ausbruchs einer bösartigen Pockenepidemie in Ponce (Portorico) gegen Schiffe, welche aus diesem Hafen einlaufen, eine 15tägige Quarantäne angeordnet worden.

Die Sterblichkeitsverhältnisse unter der Stadt- und Landbevölkerung des Preußischen Staates.

In Band 138 der „preußischen Statistik" sind Geburts-, Heiraths- und Sterbeziffern für die städtische und ländliche Bevölkerung des Preußischen Staates aus den Jahren von 1867 bis 1894 veröffentlicht worden, wonach die Bewohner des „platten Landes" seit dem Jahre 1888 5mal eine höhere Gesammtsterbeziffer als die Bewohner der Städte gehabt haben. Dieser Thatsache ist kürzlich in einem vom Reichsanzeiger mitgetheilten Aufsatze über die „Einwirkung der deutschen Arbeiterversicherung auf die Sterblichkeitsverhältnisse"[1]) eine Bedeutung zuerkannt, welche ihr nach anderweitigen Erhebungen nicht zukommt.

Man darf nämlich aus dem beregten Unterschiede zwischen den Gesammtsterbeziffern nicht ohne Weiteres den Schluß ziehen, daß die versicherungspflichtige, arbeitende Bevölkerung neuerdings in den Städten unter günstigeren Sterblichkeitsverhältnissen als auf dem Lande sich befunden habe oder in wesentlich günstigere Verhältnisse neuerdings gelangt sei, denn die Höhe der Gesammtsterbeziffer wird nicht allein von der Zahl der Gestorbenen, sondern wesentlich auch von der Altersgliederung der Bevölkerung beeinflußt. Diese Altersgliederung hat sich aber im Laufe der letzten Jahre insofern zu Gunsten der Städte geändert, als die — dem Sterben weitaus am wenigsten ausgesetzten — Personen mittleren Lebensalters in den Städten jetzt mehr als früher überwiegen. Es sei z. B. darauf hingewiesen, daß in Berlin bei der Zählung von 1880 nur 698, bei der Zählung des Jahres 1895 aber 715 Personen von 15 bis 70 Jahren auf je 1000 Einwohner entfielen. Auf dem Lande, wo verhältnißmäßig weit mehr Kinder und Greise als in den Städten leben, kann ferner die auf die Gesammtzahl aller Bewohner errechnete Sterbeziffer leicht höher als die städtische ausfallen, ohne daß von den erwerbsthätigen Personen des mittleren Lebensalters auf dem Lande mehr sterben, weil die Gesammtsterbeziffer hier eben weit mehr als in den Städten durch die Sterblichkeitsverhältnisse der Kinder und Greise beeinflußt wird.

Läßt man aber die im Alter bis zu 15 Jahren gestorbenen Kinder und die betagten Personen von 60 und mehr Jahren außer Betracht, so findet man, daß auf je 1000 Lebende des Alters von 15 bis 60 Jahren, welche die Hauptmasse der Versicherungspflichtigen bilden, in den Städten offenbar mehr Personen als auf dem Lande während der letzten Jahre gestorben sind.

Der Vergleich zwischen Stadt und Land läßt sich allerdings nicht so durchführen, daß man einerseits die Bevölkerung aller Städte des Königreichs, andererseits die gesammte nichtstädtische Bevölkerung in Betracht zieht, da nicht für alle einzelnen Gemeinden, sondern nur für die einzelnen Verwaltungsbezirke des Staates Angaben über das Alter der Gestorbenen zusammengestellt und veröffentlicht werden, indessen ist man zu obigem Schlusse, daß die Lebensaussichten der Personen mittleren Lebensalters auf dem Lande auch neuerdings noch günstigere sind, zweifellos berechtigt, weil die Sterbeziffer der mittleren Altersklasse

I. in den besonders städtereichen Verwaltungsbezirken stets höher ist als in den städtearmen, von einer mehr ländlichen Bevölkerung bewohnten Bezirken,

II. in den Großstädten (Stadtkreisen) höher als in dem sie umgebenden, nicht großstädtischen Gebiete des gleichen Regierungsbezirks.

Vergleicht man dagegen die Gesammtsterbeziffern der zu I und II bezeichneten Gebiete, so findet man dieselben in den städtereichen Verwaltungsbezirken gewöhnlich niedriger als in den städtearmen, und in den Großstädten ebenfalls zuweilen niedriger als in deren Umgebung, was den in Band 138 der preußischen Statistik veröffentlichten, Eingangs erwähnten Gesammtsterbeziffern für „Städte" und „plattes Land" zwar durchaus entspricht, aber davor warnt, aus den Gesammtsterbeziffern voreilige Schlüsse auf die Sterblichkeitsverhältnisse der arbeitenden, erwerbsthätigen Bevölkerung zu ziehen.

Einige Beispiele mögen zum Beweise der zu I und II aufgestellten Sätze und zur näheren Beleuchtung des Verhältnisses zwischen Stadt und Land hier folgen, dabei zugleich das zu irrthümlichen Schlüssen verleitende Verhalten der Gesammtsterbeziffern vor Augen führen.

Mit c ist nachstehend die mittlere Sterbeziffer der Personen von 15 bis 60 Jahren, d. h. der im allgemeinen erwerbsthätigen, arbeitenden Altersklasse, bezeichnet; dieselbe ist für die Jahre 1894, 1895, 1896, 1897 auf je 10000 in dieser Altersklasse (nach der Volkszählung von 1895) lebende Bewohner des Bezirks 2c. errechnet. Mit g ist nachstehend die mittlere Sterbeziffer der Gesammtbevölkerung bezeichnet; dieselbe ist ebenfalls für die Jahre 1894, 1895, 1896 und 1897 auf je 10000 bei der letzten Volks-

[1]) Vgl. Nr. 264 des Deutschen Reichsanzeigers vom 7. November 1898.

zählung ermittelte Bewohner des Bezirks ꝛc. errechnet.

Zu A sind die betreffenden Sterbeziffern c und g für einige besonders städtereiche Verwaltungsbezirke (in denen 40 und mehr Prozent der Bewohner in Städten leben) aufgeführt, daneben zu B die betreffenden Sterbeziffern für einige besonders städtearme Verwaltungsbezirke des Preußischen Staates; zu C sind ferner die betreffenden Sterbeziffern für einige Großstädte Preußens aufgeführt, daneben zu D diejenigen für den umliegenden Regierungsbezirk bezw. für den nicht zur genannten Großstadt gehörigen Theil des Bezirks.

Es betrug:

A. im		B. im	
Reg. Bez. Düsseldorf	c= 90 g=193	Reg. Bez. Posen	c= 79 g=219
„ Köln	c= 93 g=224	„ Gumbinnen	c= 86 g=250
„ Arnsberg	c= 96 g=193	„ Marienwerder	c= 78 g=233
„ Wiesbaden	c= 95 g=177	„ Köslin	c= 77 g=197
„ Hannover	c= 89 g=190	„ Bromberg	c= 76 g=228

Durchschnittlich starben also in den 5 städtereichen Bezirken auf 10 000 Lebende von 15 bis 60 Jahren jährlich 13 bis 14 Personen mehr als in den fünf städtearmen Bezirken, trotzdem die Gesammtsterbeziffer in den städtearmen Bezirken durchschnittlich um 30 höher war.

Es war ferner:

C. in der Stadt		D. im Reg. Bez.	
Berlin	c= 89 g=187	Potsdam	c= 79 g=214
Breslau	c=125 g=257	Breslau ausschl. der Stadt Breslau	c=102 g=269
Königsberg	c=117 g=261	Königsberg ausschl. der Stadt Königsberg	c= 80 g=229
Magdeburg	c= 83 g=220	Magdeburg ausschl. der Stadt Magdeburg	c= 81 g=216
Halle	c=103 g=223	Merseburg ausschl. der Stadt Halle	c= 78 g=217
Danzig	c=107 g=244	Danzig ausschl. der Stadt Danzig	c= 82 g=252
Stettin	c=100 g=256	Stettin ausschl. der Stadt Stettin	c= 80 g=228
Altona	c= 89 g=188	Schleswig ausschl. der Stadt Altona	c= 76 g=175

In allen genannten acht Großstädten starben hiernach verhältnißmäßig mehr Personen von 15 bis 60 Jahren als in deren nicht großstädtischer Umgebung, und zwar sind auf je 10000 Lebende dieses Alters in den 8 Großstädten jährlich etwa 19 bis 20 Personen mehr gestorben; die Gesammtsterbeziffer der Großstädter war dagegen 3mal niedriger und nur 5mal ebenfalls etwas höher als diejenige der Umwohnenden.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Köln. Polizeiverordnung, betr. die Anmeldung von Schweinefleisch und Schweinefleischwaaren zur Untersuchung von Trichinen und Finnen. Vom 10. Januar 1899. (Amtsbl. S. 17.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) und in Gemäßheit des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Köln folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Wer Schweinefleisch oder daraus bereitete Fleischwaaren empfängt, die nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 12. Mai 1898 (Amtsbl. S 224), betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen, nicht bereits untersucht sind, hat dieselben binnen 24 Stunden nach Empfang bei der Ortspolizeibehörde des Empfangsortes zur Untersuchung anzumelden. Werden jedoch derartige Waaren aus dem Auslande eingeführt und innerhalb des Regierungsbezirks verzollt, so hat die vorerwähnte Anmeldung binnen 12 Stunden nach der Verzollung bei der Ortspolizeibehörde des Verzollungsortes zu erfolgen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldbuße bis zu 60 ℳ für jeden Uebertretungsfall oder mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 3. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Februar 1899 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Fink.

Oesterreich. Arzneitaxe für das Jahr 1899 betr.
1. Verordnung des Ministeriums des Innern. Vom 3. Dezember 1898. (R.-G.-Bl. Nr. 219.)

Am 1. Jänner 1899 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1899 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene auf Grund der jüngsten Drogenpreislisten in Kronenwährung festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191,[1]) betreffend die österreichische Arzneitaxe für das Jahr 1890, beziehungsweise die Abänderungen und Ergänzungen derselben enthaltende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 222,[2]) betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1893, werden mit 1. Jänner 1899 außer Wirksamkeit gesetzt und haben an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen zu treten:

§ 1. Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte, beziehungsweise Thierärzte haben sich genau an die am 1. Jänner 1899 in Kraft tretende Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

§ 2. Den Apothekern, sowie den Aerzten und Wundärzten haben die der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vorangestellten „Allgemeinen Bestimmungen und Regeln“, welche mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 107,[3]) verlautbart worden sind, sowie die nachstehenden besonderen Bestimmungen zur genauen Darnachachtung zu dienen.

§ 3. Diejenigen Arzneiartikel, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, und welche — insoferne sie zu den officinellen gehören — in dieser Arzneitaxe gleichwie in der

[1]) Veröff. 1890 S. 188. — [2]) Desgl. 1893 S. 51. — [3]) Desgl. 1889 S. 510.

Pharmakopöe durch auffällige (fette) Schriftzeichen ersichtlich gemacht und überdies in der Tabelle IV der Pharmakopöe zusammengestellt sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden.

Ausgenommen hievon sind in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1884, R.-G.-Bl. Nr. 131, die Karbolsäure, der Zink- und Kupfervitriol, insofern diese Stoffe nicht als Heil- sondern lediglich als Desinfektionsmittel verwendet werden, in welchem Falle jedoch diese Verwendung durch die auf der Signatur des Gefäßes deutlich ersichtlich zu machende Bezeichnung „Zur Desinfektion" vorgezeichnet werden muß, dann das Chloroform in einer „Zum äußerlichen Gebrauche" bestimmten Mischung, in welcher die Menge des Chloroforms 20 Prozent der Gesammtmischung nicht übersteigen darf.

§ 4. Bei Bereitung und Abgabe der Arzneien sind die Weisungen der ärztlichen Verschreibung (des Rezeptes) in allen Punkten genau zu befolgen.

Rezepte, in denen die in der Tabelle III der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889 verzeichneten Maximaldosen von Arzneimitteln überschritten sind, dürfen nur dann in der ordinirten Weise dispensirt werden, wenn vom Arzte der Gewichtsmenge das Ausrufungszeichen (!) beigefügt ist.

Außerdem wird angeordnet, daß die Gewichtsmengen der in einem Rezepte verordneten, in der Maximaldosentabelle enthaltenen Arzneimittel vom Arzte nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Worten genau bezeichnet werden sollen.

§ 5. Das Rezept muß in allen Theilen deutlich und leserlich geschrieben sein. Auf unleserlich geschriebene oder dem Apotheker nicht völlig verständliche Rezepte darf keine Arznei ohne früher eingeholte Aufklärung seitens des ordinirenden Arztes verabfolgt werden.

Auf jedem Rezepte soll in der Regel Name und Wohnort der Partei, für welche die verschriebene Arznei bestimmt ist, ersichtlich sein, und sind diese Angaben, falls dies vom Arzte unterlassen worden sein sollte, in der Apotheke beizufügen. Verweigert die Partei die Mittheilung derselben, so ist das Rezept in deren Einvernehmen mit einer geeigneten Bezeichnung zu versehen, durch welche einer Verwechslung bei Erfolgung der Arznei vorgebeugt werden kann.[1])

§ 6. Die wiederholte Dispensation einer Arznei nach Einem Rezepte ist nur für die auf demselben bezeichnete Partei zulässig.

Steht die mißbräuchliche Verwendung einer Arznei mit Grund zu besorgen, so hat der ordinirende Arzt dem betreffenden Rezepte die Klausel „ne repetatur" beizufügen, und es ist dem Apotheker untersagt, nach mit dieser Klausel versehenen Rezepten die Arznei wiederholt zu verabfolgen.

Rezept-Blankette mit vorgedruckten „ne repetatur" sind nicht zulässig.

§ 7. Die Ausfolgung von Arzneien auf Rezept-Kopien und das Kopiren von Rezepten in den Apotheken ist untersagt, es sei denn, daß das letztere durch bestimmte Umstände, z. B. wegen der Dispensation einer Arznei auf Kosten öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, von Vereinen u. dgl. geboten ist, in welchem Falle jedoch die Veranlassung zur Anfertigung der Rezept-Kopie auf dieser ausdrücklich bemerkt und mit der Unterschrift des Apothekers bestätigt werden muß.

§ 8. Rezepte mit dem Vermerke „cito" oder „statim" sind so rasch als möglich zu dispensiren.

[1]) Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner 1890, Z. 1169, wurde in Erinnerung gebracht, daß bei Beobachtung dieser auf die Verhütung von Arzneiverwechslungen und anderen Unzukömmlichkeiten abzielenden Bestimmung die jedem Apotheker obliegende Verpflichtung der vollständigsten Verschwiegenheit und des rücksichtsvollsten Benehmens gegen das Publikum nicht außer Acht gelassen werden darf.

§ 9. Rezepte mit dem Beisatze „secundum meam praescriptionem" oder mit einer anderen Bemerkung, durch welche auf ein geheimes Einverständniß oder auf irgend eine Abmachung des Apothekers mit dem Arzte, die in allen Beziehungen des Arztes zum Apotheker unstatthaft ist, hingewiesen wird, dürfen in den Apotheken nicht dispensirt werden. Den Aerzten wird untersagt, derlei Ausdrücke oder Bemerkungen in ihren Rezepten zu gebrauchen.

§ 10. Bei der Dispensation von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, Krankenkassen u. dgl., sowie für Unbemittelte, dann über besonderes Verlangen der Parteien sind nur die in der Taxe billigst angeführten Behältnisse in Anwendung und Rechnung zu bringen.

Dasselbe hat stattzufinden, wenn wegen Mittellosigkeit des Arzneibedürftigen vom Arzte die Bemerkung: „Fiat expeditio simplex" dem Rezepte beigefügt ist.

Bei allen Dispensationen nach der Ordinationsnorm vom 17. März 1891, R.-G.-Bl. Nr. 45[1]) dürfen ärztlich verordnete alkoholhaltige Arzneimittel, welche in der Taxe für die mit abgabefreiem Spiritus bereiteten Heilmittel enthalten sind, nur mit dem für diese festgesetzten Preisansatze berechnet werden.

§ 11. Für das zehnfache Ausmaß (Menge, Stückzahl) der in der Arzneitaxe enthaltenen Mittel ist nur der achtfache Preisansatz der Taxe in Anrechnung zu bringen; bei Abgabe des hundertfachen Ausmaßes ist wieder nur der achtfache Betrag des für das zehnfache Ausmaß gültigen Ansatzes (das ist das Vierundsechzigfache des einfachen Taxansatzes) zu berechnen.

Dieser erniedrigte Preisansatz hat auch dann in Anwendung zu kommen, wenn bei der Taxirung für ein Ausmaß (Menge, Stückzahl) von Arzneimitteln unter dem Zehnfachen, beziehungsweise Hundertfachen der in der Arzneitaxe enthaltenen Dosis ein höherer Betrag sich ergiebt als dem ermäßigten Preisansatze für die größere Menge entsprechen würde.

§ 12. Der kleinste Preisansatz für die Bewerthung eines Artikels bei Taxirungen, auf welche die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. März 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 45), erlassenes Ordinationsnorm, sowie die Bestimmung des § 13 dieser Verordnung keine Anwendung findet, beträgt fünf Heller, bei der Taxirung nach der Ordinationsnorm jedoch nur zwei Heller.

Ein Preisansatz beim Taxiren, welcher einen ganzen Heller nicht erreicht, darf als ganzer Heller berechnet werden, und ebenso darf, wenn bei der Taxirung für einen Arzneiartikel nebst einem oder mehreren Hellern noch einen Bruchtheil eines Hellers sich ergiebt, dieser als ganzer Heller angerechnet werden.

§ 13. Für Aqua communis bis zur Menge von Einem Liter, sowie für jeden weiteren Liter darf mit Ausnahme des Falles, daß dieses Wasser zum Dekokte oder Infusum verwendet wird, der Betrag von zwei Hellern angerechnet werden.

§ 14. Ist in dem Rezepte die Gewichtsmenge eines indifferenten Bestandtheiles vom Arzte nicht näher angegeben, oder ist zur Herstellung der verwendeten Arzneiform ein im Rezepte nicht angeführter indifferenter Zusatz nothwendig, so ist bei der Taxirung die verbrauchte Menge des indifferenten Bestandtheiles oder Zusatzes auf dem Rezepte ersichtlich zu machen.

Bezüglich der Berechnung von tropfenweise verordneten Arzneimitteln hat Folgendes zu gelten:

Von fetten, sowie von schweren ätherischen Oelen, von Tinkturen, verdünnten Mineralsäuren und wässerigen Flüssigkeiten überhaupt werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, von Essigäther, Aetherweingeist und Chloroform 25 Tropfen, von reinem Aether 50 Tropfen gleich einem Gramm gerechnet.

§ 15. Auf jedem Rezepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzneien bereitet und abgegeben werden, ist vor der Expedition der

[1]) Veröff. 1891 S. 718.

Taxbetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben, und bei der ersten Taxirung auch nach den Materialien, der Arbeit und den Behältnissen (Gefäßen, Schachteln u. dgl.) zu spezifiziren.

Ergiebt hiebei die Summe der einzelnen Preisansätze eine ungerade Zahl, so ist diese bei Taxbeträgen unter einer Krone auf die nächst höhere gerade Zahl zu erhöhen, bei Beträgen über eine Krone jedoch auf die nächst niedere Zahl herabzusetzen.

In den öffentlichen Apotheken hat Derjenige, welcher die Arznei taxirte, auf dem Rezepte nebst dem Preise auch das Datum und die Firma der Apotheke ersichtlich zu machen und seine Namensfertigung beizusetzen, während Derjenige, welcher die Arznei expedirte, auf der Signatur jedesmal das Datum der Expedition und seine Namensfertigung beizufügen hat.

Dieselben Vormerkungen — bei abweichender Taxirung auch der Taxbetrag — sind bei wiederholter Dispensation einer Arznei nach demselben Rezepte auf dem letzteren, beziehungsweise auf der Signatur jedesmal anzubringen.

§ 16. Es ist erlaubt, die Arznei unter der Taxe hintanzugeben: in einem solchen Falle muß jedoch auf dem Rezepte sowohl der taxmäßige, als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden.

Jedoch müssen auch die unter der Taxe hintangegebenen Arzneien von derselben tadellosen Beschaffenheit sein, welche in der Pharmakopöe vorgeschrieben ist und darf auch dem Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden.

Auch im Handverkaufe dürfen die Preise von Arzneimitteln niemals höher als nach den Ansätzen der Arzneitaxe berechnet werden.

§ 17. Bei der Bemessung der Preisansätze jener Arzneimittel, welche in der Pharmakopöe nicht enthalten sind, haben die politischen Behörden in den zu ihrer Beurtheilung gelangenden Fällen nach denselben Grundsätzen vorzugehen, nach welchen die Taxbemessung für die in der Pharmakopöe enthaltenen Arzneimittel stattfindet und deren Wortlaut der Arzneitaxe für das Jahr 1890 beigefügt ist.

§ 18. Blutegel sind nicht als arzneilicher Gegenstand zu betrachten. Die Apotheker sind jedoch verpflichtet, dieselben in gutem Zustande vorräthig zu haben.

Der Verkaufspreis derselben inclusive Dispensation wird für die Apotheken mit 20 Heller festgesetzt. Der Preis unterliegt für die Rechnungsleger, welche auf Kosten öffentlicher Fonde Arzneien liefern, bei der Vergütung keinem Prozentabzuge.

§ 19. Die Preise der in die Pharmakopöe aufgenommenen Verbandstoffe sind in einer besonderen Taxe im Anhange zur Arzneitaxe enthalten; dieselben unterliegen im gleichen Falle keinem Prozentabzuge.

§ 20. Aerzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparates berechtigt oder verpflichtet sind (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Dezember 1882, R.-G.-Bl. Nr. 182), haben die zur Einrichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Nothapparate erforderlichen chemischen und pharmaceutischen (einfachen und zusammengesetzten) Präparate, sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen ausschließlich aus einer der nächstgelegenen Apotheken zu beziehen und sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbuch auszuweisen, in welchem der Name und das Gewicht der Arzneimittel, sowie die Zeit ihres Bezuges genau anzugeben und durch die Namensfertigung des Apothekers zu bestätigen ist.

Hiebei bleibt die Preisermäßigung dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen.

§ 21. Bei Berechnung von Thierheilmitteln hat, soweit dieselben nicht in der besonderen Taxe für dieselben angeführt, sondern in der Taxe für Heilmittel der Pharmakopöe enthalten sind, von den sich hiernach ergebenen Taxpreisen ein Abzug von 10% zu erfolgen.

Für Rezepturarbeiten und für Gefäße wird bei Thierheilmitteln die Anwendung derselben Taxe, wie bei den Arzneimitteln zum Gebrauche für den Menschen gestattet.

§ 22. Die Apotheker sind verpflichtet, die Labe- und Desinfektionsmittel, sowie Verbandartikel, welche durch die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216[1]) erlassenen „Dienstesvorschriften für Hebammen" vorgezeichnet sind, vorräthig zu halten, sowie berechtigt, die übrigen zur Ausrüstung der Hebammen erforderlichen Geräthschaften zu führen.

Den Hebammen ist beim direkten Bezug dieser Artikel aus der Apotheke ein zehnprozentiger Nachlaß des Taxpreises zu gewähren.

§ 23. Die in der Arzneitaxe im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium durchgeführte Spezifikation der offizinellen Arzneimittel hat bei Handhabung der Verordnungen der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152[2]), und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97[3]), zur Richtschnur zu dienen.

§ 24. Jede Uebertretung der vorstehenden Anordnungen wird, insofern hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 100 Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen geahndet. (Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198.)

§ 25. Die außer diesen Bestimmungen sonst noch bestehenden Vorschriften, betreffend den Bezug, die Führung und den Verkauf von Arzneiwaaren und Arzneien, bleiben in Kraft.

Thun m. p.

2. Erlaß des Ministeriums des Innern.

Vom 3. Dezember 1898. (Oest. San.-W. 1898 S. 463.)

In der Anlage werden der k. k. . . . . . Druckexemplare der Arzneitaxe für das Jahr 1899 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1899 mit der Einladung übermittelt, je ein Exemplar dem Sanitätsdepartement und dem Landessanitätsrathe, (ad Wien) ferner die erforderliche Anzahl von Exemplaren den Direktionen der k. k. Krankenanstalten, von welchen die Direktionen des k. k. Allgemeinen Krankenhauses alle klinischen und nichtklinischen Krankenabtheilungen und die Krankenhausapotheke mit je einem Exemplare der Arzneitaxe, die Direktion der k. k. Medikamenteneigenregie mit zwei Exemplaren zu versehen hat, die anderen Krankenanstaltsdirektionen jeder Krankenabtheilung und der Spitalsapotheke je ein Exemplar zu überweisen haben, (ad Prag) ferner die erforderliche Anzahl von Exemplaren der Direktion des k. k. Allgemeinen Krankenhauses, welche alle klinischen und nichtklinischen Krankenabtheilungen, sowie die Anstaltsapotheke mit je einem Exemplare der Arzneitaxe zu versehen hat, (an Alle) zum Amtsgebrauche zuzutheilen, und außerdem jede politische Bezirksbehörde, welcher ein Amtsarzt zugewiesen ist, sowie die Magistrate der mit eigenen Statuten versehenen Städte mit je einem Exemplare zum Amtsgebrauche des Amtsarztes zu betheiligen.

Die Beobachtung der in der Arzneitaxe enthaltenen Vorschriften seitens der Aerzte, Apotheker, Thierärzte, und der mit Arzneiwaaren handelnden Geschäftsleute ist genau zu überwachen.

Die k. k. . . . . . wird eingeladen, sofort das Geeignete zu veranlassen, damit alle Apotheker und die zur Führung von Hausapotheken berechtigten Aerzte, Wund- und Thierärzte an die Verpflichtung erinnert, sowie alle nicht in staatlicher Verwaltung stehenden Krankenanstalten angewiesen werden, sich mit Exemplaren dieser Arzneitaxe zur genauen Darnachachtung zu versehen.

Die Aerzte und Apotheker sind darauf aufmerksam zu machen, daß in der neuen Arzeitaxe sämmtliche Preis-

---

[1]) Veröff. 1898 S. 25. — [2]) Desgl. 1895 S. 72. — [3]) Desgl. S. 73.

ansätze in Kronenwährung berechnet sind, und daß an Stelle der Ministerial-Verordnungen vom 12. Dezember 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 191 und vom 14. Dezember 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 222), die der Arzneitaxe vorgedruckte, im Reichsgesetz- und Verordnungsblatte verlautbarte Ministerial-Verordnung vom 3. Dezember l. J. getreten ist.

Die Aerzte und Apotheker sind ferner darauf aufmerksam zu machen, daß in der neuen Arzneitaxe wie im Vorjahre die Preisansätze sämmtlicher alkoholhältigen Arzneimittel mit Rücksicht auf die Branntweinsteuer berechnet, in einem besonderen Verzeichnisse des Arzneitaxbuches jedoch die Preisansätze für offizinelle, mit steuerfreiem Alkohol bereitete Arzneimittel ersichtlich gemacht sind, welche in Gemäßheit des h. o. Erlasses vom 20. Jänner 1897, Z. 650, bei der Berechnung der Preise in den abgabefreien Alkohol beziehenden Apotheken, sowie allgemein im Sinne des § 10 der neuen Taxverordnung bei Dispensation nach der Ordinationsnorm vom 17. März 1891, R.-G.-Bl. Nr. 45 zur Anwendung zu kommen haben.

Frankreich. Gesetz, betr. Abänderung des Zolltarifs.
Vom 1. Februar 1899. (R.-A. Nr. 42.)

Durch ein in dem französischen Staats-Anzeiger vom 4. Februar d. Js. veröffentlichtes Gesetz vom 1. desselben Monats sind die Bestimmungen der Artikel 171, 84 und 173 bis des französischen Zolltarifs vom 11. Januar 1892 („Deutsches Handels-Archiv" 1892 Theil I S. 322, 317, 323), wie folgt abgeändert worden:

Nummer	Bisheriger Tarif: Bezeichnung der Gegenstände	Zollsatz in Franken: General-Tarif	Minimal-Tarif	Abgeänderter Tarif: Bezeichnung der Gegenstände	Zollsatz in Franken: General-Tarif	Minimal-Tarif
171	Gegohrene Getränke. Wein, ausschließlich von der Gährung frischer Trauben herrührend bis zu 11 Grad ausschließlich ..... d. h. bis zu 10,9 Grad	1,20 für den Grad Alkohol und den Hektoliter Flüssigkeit.	0,70	Gegohrene Getränke: Wein, ausschließlich von der Gährung frischer Trauben herrührend von 12 Grad und darunter	25 für den Hektoliter Flüssigkeit.	12
	von 11 Grad einschließlich ab ...	Derselbe Zoll für die ersten 10 Grade und außerdem für jeden weiteren Grad ein Zoll in Höhe der Alkohol-Verbrauchsabgabe.		von 12,1 Grad und darüber	Derselbe Zoll für die ersten 12 Grade und außerdem für jeden weiteren Grad*) ein Zoll in Höhe der Alkohol-Verbrauchsabgabe.	
84	Tafelfrüchte, frische: rc. Weinlesetrauben, Weintrester und Weinmost von der Lese, in Fässern oder anderen Behältern	12 für 100 kg.	8	Tafelfrüchte, frische: rc. Weinlesetrauben, Weintrester, Weinmehl von der Lese bis zu 12 Grad Baumé, in Fässern oder anderen Behältern	25 für 100 kg.	12
				Weinmost von der Lese über 12 Grad Baumé bis zu 20,9 Grad	Zoll der Konfitüren mit Zucker oder Honig (Nr. 95).	
173 bis	Gegohrene Getränke (Fortsetzung): Alle anderen nicht genannten Getränke ..	Tarif für Alkohol.		Gegohrene Getränke (Fortsetzung): Wein von getrockneten Trauben und alle anderen nicht genannten Getränke	Für jeden Grad und Hektoliter ein Zoll in der Höhe der Alkohol-Verbrauchsabgabe, aber in keinem Falle weniger als 30 für den Hektoliter Flüssigkeit.	15

*) Bei 12—15 grädigem Wein zahlt jedes Zehntel-Grad einen Zoll in Höhe von 1/10 der Alkohol-Verbrauchsabgabe. Bei Weinen von mehr als 15 Grad ist für jeden Bruchtheil eines Grades der Zoll des vollen Grades zu zahlen. In allen Fällen, wo der Unterschied zwischen der Deklaration und dem Ergebniß der Analyse der Zollbehörde 5/10 Grad nicht überschreitet, findet ein Zollstreitverfahren nicht statt, und es ist der Zoll nach dem von der Zollbehörde ermittelten Gesammtbetrag der Grade und ihrer Bruchtheile zu entrichten.

Von der Einfuhr und der Aufnahme in Zollniederlagen, sowie von dem Transit- und Inlandsverkehr sind ausgeschlossen fremde Weine, welche nicht auf den Behältern eine unzerstörbare Marke zur Angabe des Ursprungslandes tragen.

Fremde Weine, die zollfrei eingehen, dürfen in Frankreich weder verschnitten, noch vermischt, noch irgend einer Behandlung unterzogen werden.

Kanton Zug. Regulativ, betreffend die Herstellung und den Verkauf von künstlichen kohlensauren Getränken.
Vom 12. Dezember 1898. (San.-demogr. Wchbull. der Schweiz S. 764).

§ 1. Die Fabrikation der künstlichen kohlensauren Getränken (Selters- und Sodawasser, Siphons, Brauselimonaden und ähnliche Fabrikate) darf nur in geräumigen, reinlich gehaltenen, ventilirbaren und hellen Lokalen vorgenommen werden. Die Lokale müssen harten Boden (Cement, Stein, Beton rc.) und einen Wasserablauf haben.

§ 2. Das Wasser, welches zur Herstellung kohlensaurer Getränke dient, muß die Eigenschaften eines guten Trinkwassers haben und darf nur aus solchen Entnahmsstellen bezogen werden, die gegen Verunreinigung sicher geschützt sind.

§ 3. Das zu verwendende Kohlensäuregas muß chemisch rein sein. Die Apparate zur Entwickelung von Kohlensäure aus Karbonaten und Mineralsäuren unterliegen der periodischen Kontrole durch den amtlichen Chemiker.

§ 4. Zur Leitung von Kohlensäure oder kohlensaurem Wasser dürfen an den Mineralwasserapparaten nur Zinnröhren oder gut verzinnte Messing- und Kupferröhren verwendet werden. Alle aus Messing oder Kupfer bestehenden Apparatentheile müssen inwendig gut verzinnt oder versilbert sein.

§ 5. Für die Bereitung von Brauselimonade (Limonade gazeuse) gelten folgende Bestimmungen:

a) Es dürfen nur reiner Zucker und reiner Fruchtsaft oder aus Früchten hergestellte Säuren und natürliche Essenzen (ätherische Oele) verwendet werden.

b) Die Verwendung von künstlichen Fruchtäthern, von Mineralsäuren oder fremdartigen organischen Säuren, sowie von konservirenden und schaumbildenden Mitteln (Salizylsäure, Borsäure, Gummi, Seifentinktur 2c.) ist verboten.

c) Die Auffärbung rother und gelber Fruchtlimonaden darf nur mit unschädlichen, künstlichen Farbstoffen geschehen.

d) Die zur Limonadenbereitung dienenden Materialien dürfen nur in reiner Qualität verwendet werden, sind deutlich zu bezeichnen und zweckmäßig aufzubewahren.

e) Saccharinhaltige Limonaden müssen als solche deklarirt werden.

§ 6. Die zur Bereitung von Siphon, Selters- oder Sodawasser dienenden Salze (doppelkohlensaures Natron und Kochsalz) müssen absolut rein sein. Ein Zusatz anderer Salze, als der genannten, ist nicht gestattet.

§ 7. Die sog. Siphonköpfe müssen, soweit sie mit dem kohlensauren Wasser in Berührung kommen, aus bleifreiem, technisch reinem Zinn oder einer bleifreien Legierung bestehen.

§ 8. Die zur Versendung und zum Ausschank dienenden Gefäße sind stets sauber zu halten. Zur Reinigung der zurückkehrenden leeren Flaschen müssen spezielle Einrichtungen vorhanden sein.

§ 9. Oeffentliche Ausschankstellen für kohlensaure Getränke müssen reinlich gehalten und so ausgerüstet sein, daß die Konsumenten stets mit reinen Gläsern bedient werden können. Die Getränke sollen bei der Abgabe nicht tiefer als auf 10° Celsius abgekühlt sein.

§ 10. Von der Errichtung einer Mineralwasserfabrik, ebenso von jeder Lokaländerung einer solchen, hat der Geschäftsinhaber dem Polizeiamte der Gemeinde zu Handen des Sanitätsrathes Kenntniß zu geben. Die Anlage oder der Apparat darf erst in Betrieb gesetzt werden, wenn die Bewilligung des Sanitätsrathes eingeholt worden ist.

§ 11. Die Kontrole der Lokale, Apparate, Materialien und Fabrikate ist durch je ein Mitglied des Sanitätsrathes und der Polizeibehörde der Gemeinde jährlich mindestens einmal vorzunehmen.

§ 12. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden durch den Sanitätsrath mit Bußen von Fr. 5 bis Fr. 50 im Sinne von § 8 der Verordnung über den Verkauf der Lebensmittel und Getränke vom 3. Februar 1881 bestraft.

Belgien. Königl. Verordnung, betr. den Milchhandel. Vom 9. Januar 1899. (Monit. Belge 1899 S. 183.)

Art. 1. Der Artikel 1 der Königl. Verordnung vom 31. Oktober 1898[1]) wird ergänzt wie folgt:

„Für Milch, die leicht mit der Hand entrahmt ist und mindestens noch 1,5 Gewichtsprozent Fett enthält, darf jedoch das blaue Band, von dem oben die Rede ist, durch ein Band von rothbrauner Farbe ersetzt werden."

[1]) Veröff. 1899 S. 70.

Art. 2. Der Minister für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Norwegen. Verordnung, betr. die Einfuhr von Hornvieh, Schafen und Ziegen aus Schweden. Vom 13. Januar 1899.

Die Bedingungen für die Einfuhr sind dieselben, wie die in der Verordnung vom 25. Juli 1898[1]) festgesetzten. Nur zu Punkt 6 ist hinzugefügt worden, daß die darin bezeichneten Thiere innerhalb 10 Tagen geschlachtet werden müssen, und in Punkt 8 ist die Frist von 8 Tagen in eine von 10 Tagen umgewandelt worden.

Niederländisch-Indien. Verordnung des Generalgouverneurs, die Beförderung von Pilgern nach und von dem Hedjaz betr. Vom 26. Oktober 1898. (Schluß.)

Art. 22. *Untauglichkeitserklärung und Protokollaufnahme.* (1.) Wenn die Prüfungskommission findet, daß das Schiff den in Art. 6 gestellten Anforderungen nicht genügt, so wird hierüber von ihr auf ungestempeltem Papier ein Protokoll in drei Exemplaren aufgenommen, welches ihren Befund bei der Prüfung und die Gründe, welche zu der Untauglichkeitserklärung geführt haben, angiebt.

Verabfolgung des Protokolls. (2.) Hiervon erhält der Schiffer das Original, der Vorstand der Ortsverwaltung das Duplikat und der Kommandant der Seemacht und Chef der Marine das Triplikat.

Nachprüfung. (3.) Der Kommandant der Seemacht und Chef der Marine kann auf Antrag desjenigen, der die Prüfung nachgesucht hat, eine von ihm zu ernennende Kommission mit einer Nachprüfung beauftragen.

Kosten der Nachprüfung. (4.) Wird durch diese Kommission das Urtheil der ursprünglichen Kommission bestätigt, so fallen die Kosten dieser Nachprüfung dem Antragsteller derselben zur Last, in allen anderen Fällen aber dem Staate.

Bekanntmachung der Untauglichkeitserklärung einer Nachprüfung. (5.) Von dem ungünstigen Ausfall der Nachprüfung giebt der Kommandant der Seemacht und der Chef der Marine den Vorständen der Bezirksverwaltung der Pilgerhäfen Kenntniß.

Zeitbestimmung, nach welcher das Schiff wieder geprüft werden darf. (6.) Das bei der Nachprüfung für untauglich erklärte Schiff kann erst nach Ablauf von 6 Monaten zur Prüfung wieder zugelassen werden.

Art. 23. *Prüfung der Einrichtungen, Ausrüstungen und Vorräthe.* (1.) Nachdem, sofern solches in Verbindung mit dem 2. und 3. Absatz des Art. 19 verlangt wird, befunden worden ist, daß das Schiff den in Art. 6 gestellten Anforderungen genügt, wird seitens der Kommission, die dies konstatirt hat, zu der Untersuchung geschritten, ob das Schiff, wie in Art. 7 vorgeschrieben, eingerichtet und gemäß den Art. 8 und 9 ausgerüstet ist und ob es den in Art. 10 gestellten Anordnungen genügt.

Prüfnng des Destillirkessels. (2.) Bei dieser Untersuchung muß der Destillirkessel geprüft werden.

Passagiere. (3.) Die Kommission überzeugt sich, daß während der Prüfung keine Passagiere, welcher Klasse auch immer oder Passagiergut an Bord sind.

Desinfektion des Schiffes (4.) Wenn die Desinfektion des Schiffes oder bestimmter Theile desselben seitens der Kommission nöthig erachtet wird, geschieht dieselbe auf die in dem Kapitel: Desinfektionsreglement in dieser Verordnung vorgeschriebenen Weise durch den Schiffsarzt und die Bemannung unter Aufsicht der Kommission oder eines der Kommissionsmitglieder.

Art. 24. *Ausfertigung der Bescheinigung B.* (1.) Genügt das Schiff nach dem Urtheil der Kommission den in Art. 7, 8, 9 und 10 gestellten Anforderungen, so

[1]) Veröff. 1898 S. 732.

wird darüber durch dieselbe eine Bescheinigung in drei Exemplaren ausgefertigt, wovon das Original und Duplikat auf einem Stempelbogen von 1,50 Gulden seitens des Vorstandes der Ortsverwaltung dem Schiffer ausgehändigt, das Triplikat auf ungestempeltem Papier dem Kommandanten der Seemacht und Chef des Departements der Marine übersandt wird.

Muster dieser Bescheinigung B. (2.) Die in dem vorigen Absatze besagte Bescheinigung wird nach dem Muster der Beilage F dieser Verordnung ausgestellt.

Gültigkeit der Bescheinigung B. (3.) Die Bescheinigung gilt für die zu unternehmende Reise nach dem Bestimmungshafen im Rothen Meere und heißt Bescheinigung B.

Art. 25. *Untauglichkeitserklärung und Bekanntmachung derselben.* (1.) Genügt das Schiff nach dem Urtheil der Kommission nicht allen den in Art. 7, 8, 9 und 10 gestellten Anforderungen, dann wird die Bescheinigung B nicht ausgestellt; die Kommission giebt in solchem Falle von ihrem Befunde dem Ortsvorstande und dem im 2. Abschnitt von Art. 17 bezeichneten Antragsteller der Prüfung Kenntniß unter Aufgabe alles dessen, was gethan werden muß, damit das Schiff allen in Art. 7, 8, 9 und 10 gestellten Anforderungen entspricht.

(2.) Wenn der Antragsteller der Prüfung allem von der Kommission gemäß der im vorigen Absatz bezeichneten Aufgabe für nöthig Erachtetem genügt, giebt er, sobald solches geschehen ist, dem Vorstande der Ortsverwaltung schriftlich davon Kenntniß.

Nachprüfung. (3.) Die im 1. Absatz dieses Artikels besagte Kommission, oder die Mitglieder, oder das Mitglied der Kommission, das es im Besondern angeht, begiebt sich sobald wie möglich an Bord und prüft dasjenige nach, was bei der ersten Prüfung nicht genügte.

Tauglichkeitserklärung nach einer Nachprüfung. (4.) Wird alsdann das Schiff allen in Art. 7, 8, 9 und 10 gestellten Anforderungen genügend befunden, sofern dies bei der ersten Prüfung noch nicht geschehen war, dann giebt die Kommission davon dem Vorstand der Ortsverwaltung schriftlich Kenntniß und stellt gemäß Art. 24 die Bescheinigung B aus, worauf weiter verfahren wird, wie in jenem Artikel vorgeschrieben ist.

Kosten der Nachprüfung. (5.) Die hier bezeichnete Nachprüfung geschieht kostenlos.

Art. 26. *Untauglichkeitserklärung nach einer Nachprüfung.* (1.) Genügt das Schiff auch bei der in Art. 25, Absatz 3 bezeichneten Nachprüfung den in Art. 7, 8, 9 und 10 gestellten Anforderungen nicht, so wird hierüber durch die Kommission auf ungestempeltem Papier ein Protokoll in drei Exemplaren aufgenommen, worin die Gründe, welche zu der wiederholten Untauglichkeitserklärung geführt haben, angegeben werden und worin empfohlen wird, das Schiff, während eines dabei anzugebenden Zeitraumes von wenigstens 1 Monat, zur Pilgerbeförderung nicht zuzulassen.

Verabfolgung des Protokolls. (2.) Von diesem Protokoll wird das Original dem Schiffer, das Duplikat dem Vorstand der Ortsverwaltung ausgehändigt und das Triplikat dem Kommandanten der Seemacht und Chef der Marine übersandt.

Zeitbestimmung, nach welcher das Schiff wieder geprüft werden kann. (3.) Der Kommandant der Seemacht und Chef der Marine stellt den Zeitraum fest, während dessen das Schiff von dem Datum der zweiten Untauglichkeitserklärung ab zur Pilgerbeförderung nicht zugelassen werden kann.

Bekanntmachung dieser Zeitbestimmung. (4.) Er giebt von diesem Termin dem Antragsteller der Prüfung, sowie den Vorständen der Bezirksverwaltungen der Pilgerhäfen Kenntniß.

Art. 27. *Originale der Bescheinigungen A und B.* (1.) Die Originale der dem Schiffer ausgehändigten Bescheinigungen A und B müssen an einem in das Auge fallenden, durch die Prüfungskommission anzuweisenden und am Fuße der Bescheinigung zu vermerkenden Platz an Bord aufgehängt werden.

Einreichung der Bescheinigungen im Bestimmungshafen. (2.) Bei der Ankunft in dem Bestimmungshafen des Rothen Meeres übergiebt der Schiffer das Original und das Duplikat der Bescheinigung B nebst dem Duplikat von Bescheinigung A dem am Orte ansässigen niederländischen Konsul. Wenn die Bescheinigung A verfallen ist oder verfällt, während das Schiff sich im gedachten Hafen befindet, wird auch das Original dieser Bescheinigung durch den Schiffer an den Konsul abgeliefert.

Einreichung der Bescheinigungen in einem Pilgerhafen. (3.) Bei Ankunft in einem Pilgerhafen reicht der Schiffer das Duplikat von Bescheinigung A dem Hafenmeister ein, zugleich mit den anderen in Art. 5 des Polizeireglements für Rheden, Ankerplätze und Häfen in Niederländisch-Indien (Staatsblatt 1885 Nr. 87 und 214) bezeichneten Schiffspapieren.

Verfallene Bescheinigungen. (4.) Unbeschadet der Bestimmungen in dem 2. Absatz werden verfallene Bescheinigungen durch den Schiffer an den Hafenmeister der Pilgerhäfen eingeliefert, wo das Schiff sich zur Zeit des Verfalls der Bescheinigung befindet oder erst nach dem Verfall ankommt; im ersten Falle innerhalb zweimal 24 Stunden nach dem Tage, an welchem die Bescheinigung aufgehört hat gültig zu sein; im zweiten Falle innerhalb zweimal 24 Stunden nach Ankunft des Schiffes.

Ablieferung eingeforderter Bescheinigungen. (5.) Bescheinigungen, die auf Grund von Art. 28, Absatz 1 eingefordert werden, müssen durch den Schiffer binnen 24 Stunden bei dem Hafenmeister eingeliefert werden.

Art. 28. *Aufsicht der Hafenmeister der Pilgerhäfen.* (1.) Wenn der Hafenmeister eines Pilgerhafens meint, daß ein Schiff, welches im Besitz einer noch nicht verfallenen Bescheinigung A oder noch nicht verfallenen Bescheinigungen A und B ist, den gestellten Anforderungen nicht mehr genügt, dann stellt er eine Untersuchung an und verlangt, wenn nöthig, die betreffende Bescheinigung oder Bescheinigungen dem Schiffer ab, welchem er zugleich schriftlich aufgiebt, in welchen Punkten Abhülfe gefordert wird.

Kosten der Untersuchung. (2.) Die im vorigen Absatz besagte Untersuchung geschieht kostenlos.

Art. 29. *Zurückgabe der Bescheinigungen.* (1.) Der Hafenmeister giebt die Bescheinigung oder Bescheinigungen, in dem vorigen Artikel besagt, zurück, sobald die nöthige Abhülfe zu seiner Zufriedenheit getroffen ist.

Anfrage um Prüfung. (2.) Wenn der Schiffsführer, Rheder oder Agent des Schiffes den Vorstand der Ortsverwaltung schriftlich darum ersucht, wird durch die in Art. 16 bezeichnete Prüfungskommission, sobald wie möglich untersucht, ob das Urtheil des Hafenmeisters, sei es über die Punkte, in denen Abhülfe gefordert wird, sei es über die bewirkte Abhülfe begründet ist.

Prüfungskommission. (3.) In diesem Falle wird der Hafenmeister als Mitglied dieser Kommission durch eine andere, von dem Vorstande der Bezirksverwaltung zu designirende sachverständige Person ersetzt.

(4.) Genügt das Schiff nach dem Urtheil der Kommission den gestellten Anforderungen, dann werden die Bescheinigung oder Bescheinigungen zurückgegeben und fallen die Kosten der Untersuchung dem Staate zur Last; im entgegengesetzten Falle aber hat der Antragsteller der Prüfung die Kosten zu tragen und werden die Bescheinigung oder Bescheinigungen erst zurückgegeben, nachdem die für nöthig erachteten Abänderungen, welche durch die Prüfungskommission dem Antragsteller der Prüfung schriftlich aufgegeben werden, zur Zufriedenheit der Kommission bewirkt sind.

Bekanntmachung des Befundes. (5.) Die Kommission giebt in jedem Falle dem Vorstande der Ortsverwaltung von ihrem Befunde schriftlich Kenntniß.

Art. 30. *Wiedereinreichung der Bescheinigung B.* (1.) Wenn nach der Verabfolgung der Bescheinigung B, aber vor der Abreise des Schiffes ein Zustand eintritt, welcher der Bescheinigung nicht mehr entspricht, dann hat der Schiffer hiervon unter Rückgabe der Be-

scheinigung sofort dem Hafenmeister Mittheilung zu machen.

(2.) In diesem Falle finden ferner die Bestimmungen von Art. 28 und 29 Anwendung.

Art. 31. *Archiv.* Der Hafenmeister desjenigen Pilgerhafens, wo ein Schiff geprüft, für untauglich erklärt oder nachgeprüft ist, behält von allen ertheilten Bescheinigungen, aufgenommenen Protokollen oder geschehene Mittheilungen für das Archiv der Behörde Abschriften zurück.

Art. 32. *Prüfungskosten.* (1.) Sofern nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist, ist von Führern, Rhedern oder Agenten des geprüften Schiffes für jede in dieser Verordnung bezeichneten Prüfung, Untersuchung oder Nachprüfung an den Staat eine Vergütung zu entrichten, berechnet nach dem dieser Verordnung angeschlossenen Tarif, Beilage G.

Stempelkosten. (2.) Auch die in Art. 21, Absatz 1 und 24, Absatz 1 bezeichneten Stempelkosten gehen für Rechnung des Schiffers.

Persönliche Haftbarkeit. (3.) Die Schiffer, Rheder und Agenten sind für die in den vorstehenden beiden Absätzen bezeichneten Bezahlungen persönlich haftbar.

Vergütung der Kommission. (4.) Jedem Mitglied oder stellvertretendem Mitglied der durch Art. 16, 22 (Absatz 3), 29 und 65 bezeichneten Kommission wird, sofern sie amtlich thätig gewesen sind, aus der Staatskasse für jede Prüfung eine Vergütung von F. 25 zuerkannt, wenn es nicht im Dienst des Staates, und von F. 12,50, wenn es im Staatsdienst angestellt ist, außerdem noch der Anspruch auf Vergütung der Reise- und Aufenthaltskosten auf Grund der durch die Verordnung vom 12. Oktober 1894 (Staatsblatt Nr. 215) abgeänderten Vorschriften in Art. 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1887 (Staatsblatt Nr. 241).

VI. Vorkehrungen gegen die Verschleppung von ansteckenden Krankheiten durch aus Niederländisch-Indien versegelnde Pilgerschiffe.

Art. 33. *Aerztliche Untersuchung der Passagiere.* (1.) In den Häfen, aus denen ein Pilgerschiff die Reise nach einem Orte außerhalb Niederländisch-Indiens antritt, darf kein Passagier, welcher Klasse immer, ohne vorherige ärztliche Untersuchung eingeschifft werden; diese Untersuchung geschieht am Tage und am Lande so kurz wie möglich vor der Einschiffung durch den in Art. 16, Absatz 1 bezeichneten Arzt.

Einschiffungsverbot. (2.) Kein Passagier darf eingeschifft werden, der nach dem Urtheil des im vorigen Absatz besagten Arztes von Cholera oder der Cholera ähnlichen Krankheiten, von mit Cholera vermuthlich in Verbindung stehendem Durchfall, sowie von pestartigen Erscheinungen befallen ist.

Desinfektion der Effekten. (3.) Alle Effekten solcher Passagiere, welche nach dem Urtheil des im vorigen Absatz bezeichneten Arztes befallen sind, oder im Verdacht stehen, befallen zu sein von Cholera oder Pest, müssen am Lande unter der Aufsicht des bezeichneten Arztes und auf die in dem Kapitel „Desinfektionsreglement" dieser Verordnung beschriebene Weise desinfizirt oder vernichtet werden.

Keine Desinfektion oder Vernichtung ohne Ermächtigung des Eigenthümers. (4.) Die Desinfektion oder Vernichtung findet nicht statt, wenn der Passagier, dem die Gegenstände oder Effekten gehören, dagegen rechtzeitig, d. i. ehe zu der Desinfektion oder Vernichtung geschritten wird, bei dem in den vorhergehenden Absatz bezeichneten Arzt Beschwerde einlegt; in diesem Falle dürfen die betreffenden Gegenstände oder Effekten nicht eingeschifft werden.

Hülfe des Schiffsarztes. (5.) Der Schiffsarzt muß dem in diesem Artikel bezeichneten Arzt bei den zufolge Absatz 1 und 3 zu verrichtenden Obliegenheiten behülflich sein.

Art. 34. *Liste der einzuschiffenden Passagiere.* (1.) Der Führer, Rheder oder Agent des Pilgerschiffes giebt unter Zusendung einer, die Namen und das Geschlecht der einzuschiffenden Passagiere enthaltenden Liste, wenigstens 24 Stunden vorher dem Hafenmeister der in Art. 33, Absatz 1 bezeichneten Häfen Kenntniß von dem für die Einschiffung der Passagiere bestimmten Tage; der Hafenmeister setzt im Einvernehmen mit dem in Absatz 1 von Art. 33 bezeichneten Arzt die Stunde der Einschiffung fest und giebt davon dem Führer, Rheder oder Agent des Schiffes so schnell wie möglich Kenntniß.

Aufsicht des Hafenmeisters bei der ärztlichen Untersuchung. (2.) Der Hafenmeister ist bei der in Absatz 1 von Art. 33 bezeichneten ärztlichen Untersuchung zugegen; er sorgt dafür, daß nur Personen, die in der im vorigen Abschnitt bezeichneten Liste vorkommen, ärztlich untersucht werden; er vermerkt in der Liste, welche Personen untersucht sind, sowie das Ergebniß der Untersuchung.

Plätze, wo die ärztliche Untersuchung, Desinfektion und Einschiffung geschieht. (3.) Die ärztliche Untersuchung, die Desinfektion und die Einschiffung geschehen an den vom Vorstand der Bezirksverwaltung dazu angewiesenen Plätzen.

Einschiffung unter Aufsicht des Hafenmeisters. (4.) Die Einschiffung der Passagiere und ihres Gepäcks findet unter Leitung und Aufsicht des Hafenmeisters auf Kosten der Passagiere so bald als möglich nach der ärztlichen Untersuchung und der etwa nöthigen Desinfektion statt.

Durch den Hafenmsister zu ergreifenden Massregeln. (5.) Der Hafenmeister trifft geeignete Maßregeln, daß keine Passagiere, Gegenstände oder Effekten im Widerspruch mit Art. 33 eingeschifft werden.

Art. 35. *Verhütung von Cholera oder Pest im Einschiffungshafen.* Wenn in einem Pilgerhafen Fälle von Cholera oder Pest vorkommen, darf ein Pilgerschiff aus diesem Hafen nach einem außerhalb Niederländisch-Indiens gelegenen Ort erst versegeln, wenn nach Einschiffung der Passagiere 120 Stunden lang hintereinander sich unter ihnen keine Fälle von Cholera oder Pest gezeigt haben; mit der Maßgabe, daß für Passagiere, die zur See nach dem Pilgerhafen gekommen sind, besagter Zeitraum von ihrer ersten Einschiffung ab gerechnet wird.

Art. 36. *Observation.* (1.) Auf einem Pilgerschiff, das Passagiere genommen hat während des Vorkommens von Cholera oder Pest am Orte der Einschiffung untersucht während des im vorigen Absatze benannten Zeitraums der Schiffsarzt täglich alle Passagiere.

Erklärung des Schiffsarztes. (2.) Haben sich während des in Art. 35 bezeichneten Zeitraums unter den Passagieren keine Fälle von Cholera oder Pest gezeigt, so stellt der Schiffsarzt zum Beweise dafür eine durch den Schiffer beglaubigte Erklärung aus und sendet diese Erklärung an den Hafenmeister.

Art. 37. *Kosten der ärztlichen Untersuchung.* (1.) Durch den Führer, Rheder oder Agenten des Pilgerschiffs ist für jeden in Gemäßheit des Art. 33, Absatz 1 ärztlich untersuchten Passagier an den Staat eine Vergütung von F. 2 zu entrichten.

(2.) Die Führer, Rheder und Agenten sind für diese Vergütung persönlich haftbar.

Art. 38. *Belohnung des Arztes und Hafenmeisters.* Für jeden kraft Art. 33, Absatz 1 ärztlich untersuchten Passagier wird an den darin bezeichneten Arzt und an den Hafenmeister, bezeichnet in dem 2. und 4. Absatz von Art. 34, je ein Betrag von F. 1 aus der Staatskasse bezahlt.

VII. Gepäck.

Art. 39. *Das schwere Gepäck wird im Raum verstaut.* Das schwere Gepäck der Passagiere eines Pilgerschiffes muß einen Tag vor der Abreise des Schiffes aus einem niederländisch-indischen Hafen nach einem außerhalb Niederländisch-Indiens gelegenen Orte eingeschrieben und numerirt werden, unter Aufsicht des Schiffers oder eines der Schiffsoffiziere und im Raum verstaut werden.

Art. 40. *Gepäck, welches die Passagiere auf dem Zwischendeck bei sich behalten können.* Die Passagiere

der niedrigsten Klasse dürfen nur diejenigen Sachen auf dem Zwischendeck bei sich behalten, welche sie auf der Fahrt gebrauchen, wie Leibwäsche, mit der Maßgabe, daß der Kubikgehalt dieser Sachen zusammen für jeden Passagier einen halben cbm nicht überschreiten darf, und daß darunter keine Sachen begriffen sein dürfen, die für die Mitpassagiere hinderlich oder nach dem Urtheile des Schiffsarztes schädlich sind.

VIII. Beköstigung.

Art. 41. *Der Schiffer verabfolgt die Beköstigung.* (1.) Die Führer der Pilgerschiffe sorgen für die Beköstigung der Passagiere, die sie befördern.

Beköstigungstarif. (2.) Die Beköstigung, worauf jeder Passagier der niedrigsten Klasse auf der Reise von Niederländisch-Indien nach dem Bestimmungshafen im Rothen Meere Anspruch hat, ist in der dieser Verordnung angeschlossenen Beilage B beschrieben und wird im bereiteten Zustande verabfolgt

Krankenkost kostenlos zu verabfolgen. (3.) Die Verabfolgung von Krankenkost geschieht kostenlos nach Vorschrift des Schiffsarztes.

Art. 42. *Anzuschlagende Angaben.* Auf jedem Pilgerschiff muß an einem gut sichtbaren und für alle Passagiere zugänglichen Orte in Malaiisch angeschlagen sein:

a) die jedem Passagier der niedrigsten Klasse zukommende tägliche Ration;

b) der Tarif der nicht in den täglichen Rationen einbegriffenen Nahrungsmittel und Getränke, die gegen Bezahlung zu bekommen sind;

c) die Bestimmung des Schiffes.

IX. Passagierliste und Gesundheitspaß.

Art. 43. (1.) Der Führer jedes Pilgerschiffes muß versehen sein mit:

Passagierliste. a) einer von der zuständigen Behörde in dem Ausreisehafen visirten Liste, welche den Namen und das Geschlecht eines jeden Passagiers und die Gesammtzahl der Passagiere angiebt, welche das Schiff berechtigt ist zu befördern;

Gesundheitspass. b) einem von der zuständigen Behörde in dem Ausreisehafen unterzeichneten Gesundheitspaß, enthaltend den Namen, die Nationalität und den Tonnengehalt des Schiffes; den Namen des Schiffers und denen des Schiffsarztes; die richtige Anzahl der an Bord befindlichen Personen (Bemannung, Pilger und sonstige Passagiere); die Art der Ladung; den Ausreisehafen, den Bestimmungshafen und den Gesundheitszustand in dem Ausreisehafen. Ferner muß auf dem Gesundheitspaß von der zuständigen Behörde angegeben sein, ob das Schiff die kraft der Bestimmungen für die Beförderung von Pilgern zulässig größte Anzahl von Passagieren an Bord hat oder nicht; falls die Höchstzahl noch nicht erreicht ist, wieviel Passagiere das Schiff berechtigt ist, noch während der Reise aufzunehmen.

Freistellung vom Stempelrecht. (2.) Die in diesem Artikel besagte Passagierliste und der Gesundheitspaß sind stempelfrei.

Art. 44. *Eintragung von Aenderungen in die Passagierliste.* (1.) Wenn ein Passagier auf der Reise stirbt, oder vor der Ankunft des Schiffes in dem Bestimmunghafen ausgeschifft wird, dann wird dies unter Angabe des Datums des Todes oder der Ausschiffung von dem Schiffer neben dem Namen des Passagiers in der im Art. 43 sub a besagten Passagierliste vermerkt.

Visiren der Passagierliste in Zwischenhäfen. (2.) In jedem Hafen, der auf der Reise angelaufen wird, muß der Schiffer diese Passagierliste durch die zuständige Behörde visiren lassen, nachdem die Namen, das Geschlecht und die Fahrklasse der etwa im Hafen eingeschifften Passagiere unter dem vorigen Visum in die Liste eingeschrieben worden sind.

Art. 45. *Der Gesundheitspass ist nicht umzutauschen.* (1.) Der in Art. 43 unter b besagte Gesundheitspaß darf in den Häfen, welche auf der Reise von Niederländisch-Indien nach dem Bestimmungshafen im Rothen Meer oder von dem Ausreisehafen im Rothen Meer nach Niederländisch-Indien angelaufen werden, nicht umgetauscht werden.

Visirung des Gesundheitspasses. (2.) Der Gesundheitspaß muß in den Häfen, welche auf der Reise angelaufen werden, von der zuständigen Behörde visirt werden, nachdem diese darauf vermerkt hat:

a) die Anzahl der am Orte ausgeschifften und eingeschifften Pilger;

b) die auf See vorgekommenen Krankheits- oder Sterbefälle, außerdem etwa stattgefundene Geburten;

c) den Gesundheitszustand an dem Orte.

Art. 46. *Aufmachen der Passagierliste in Niederländisch-Indien.* (1.) In Niederländisch-Indien macht, ehe ein Pilgerschiff nach einem außerhalb Niederländisch-Indiens gelegenen Orte versegelt, der Schiffer die Passagierliste in 2 Exemplaren auf, in Uebereinstimmung mit dem dieser Verordnung beigefügten Muster, Beilage H. Er unterzeichnet beide Exemplare und sendet sie dann an den Hafenmeister.

Prüfung und Visirung durch den Hafenmeister. (2.) Der Hafenmeister überzeugt sich von der Richtigkeit der Angaben auch durch Vergleichung soweit als möglich mit der zufolge Art. 34, Absatz 1 in seinem Besitz befindlichen Liste, und giebt ein Exemplar der Passagierliste, mit seinem Visum versehen, an den Schiffer zurück, während er das andere behält.

Beglaubigung von Aenderungen. (3.) Alle Streichungen und Zusätze in der Passagierliste müssen von dem Hafenmeister beglaubigt werden.

Abgabe der Passagierliste. (4.) Bei Ankunft in dem Bestimmungshafen des Rothen Meeres liefert der Schiffer die Passagierliste bei dem Niederländischen Konsul am Orte ab.

Art. 47. *Beantragung des Gesundheitspasses in Niederländisch-Indien.* (1.) Der Gesundheitspaß wird in Niederländisch-Indien beantragt bei dem Hafenmeister, der denselben in Uebereinstimmung mit dem dieser Verordnung beigefügten Muster — Beilage I — ausstellt und kostenlos dem Schiffer aushändigt.

Nicht anwendbar ist Art. 3. Absatz 5, Staatsblatt 1892 Nr. 44. (2.) Der Absatz 5 von Art. 3 der Bestimmungen zur Verhütung der überseeischen Einschleppung ansteckender Krankheiten nach Niederländisch-Indien (Staatsblatt 1892 Nr. 44) findet auf Pilgerschiffe keine Anwendung.

X. Allgemeine Vorschriften für die Reise.

Art. 48. *Keine Passagiere in andere Häfen, denn übereingekommen ist, auszuschiffen.* (1.) Es ist dem Schiffer verboten, Passagiere auf einem andern als dem übereingekommenen Platze zu landen, es sei denn bei klar zu beweisender Nothwendigkeit oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Passagiere.

Keine anderen als die übereingekommenen Häfen anzulaufen. (2.) Auch ist es dem Schiffer verboten, auf der Reise andere als die mit den Passagieren übereingekommenen Häfen oder Plätze anzulaufen, er sei denn durch Seegefahr oder andere Umstände dazu gezwungen.

Art. 49. *Verbotbestimmungen für die Passagiere.* Es ist den Passagieren verboten:

a) Streichhölzer oder andere leicht entzündliche Stoffe zu besitzen;

b) in den Zwischendecken zu rauchen oder mit offenem Licht herumzugehen;

c) Feuer zu machen, es sollten denn an Bord ausdrücklich für den Gebrauch der Passagiere bestimmte Kombüsen sein, in welchem Falle sie kein Feuer außerhalb der Kombüsen machen dürfen.

Art. 50. *Das Oberdeck bleibt zur Verfügung der Passagiere.* Tags wie Nachts müssen für die Passagiere jeder Klasse bestimmte Abtheilungen des Oberdecks kostenlos zu ihrer Verfügung stehen und von für sie hinderlichen Sachen frei bleiben.

Art. 51. *Die Zwischendecke werden täglich gescheuert.* (1.) Jeden Tag, wenn die Witterung dies einigermaßen zuläßt, werden die Zwischendecke, in denen sich die Passagiere der niedrigsten Klassen aufhalten,

sorgfältig gereinigt und darauf mit trockenem Sand, vermischt mit Desinfektionsmitteln gescheuert; dies geschieht, während die Passagiere am Oberdeck sind.

Die Latrinen werden dreimal täglich desinfizirt. (2.) Alle an Bord vorhandenen Latrinen und Pissoirs müssen gut reingehalten und dreimal täglich gesäubert und desinfizirt werden.

Art. 52. *Verdächtiges Trinkwasser wird gekocht und sterilisirt.* Wenn die Beschaffenheit des Trinkwassers zu Zweifeln Anlaß giebt oder auch nur die Möglichkeit besteht, daß es verunreinigt sein könnte, sei es vor dem Empfang an Bord oder während der Reise, muß das Wasser gekocht und sterilisirt werden, und ist der Schiffer gehalten, es in dem ersten Hafen, wo besseres Wasser erhältlich ist, auszupumpen.

Art. 53. *Prophylaktische Massregeln im Schiffsjournal zu vermelden.* Der Schiffer sorgt dafür, daß alle im gesundheitlichen Interesse während der Reise getroffenen vorbeugenden Maßregeln in das Schiffsjournal eingetragen werden.

Art. 54. *Dienst des Schiffsarztes.* (1.) Der Schiffsarzt untersucht die Passagiere, versorgt die Kranken und sieht darauf, daß an Bord die Regeln der Hygiene beachtet werden.

Aufsicht über die Beköstigung. (2.) Besonders muß er:

a) sich davon überzeugen, daß die den Passagieren verabreichte Kost von guter Qualität ist und daß die Quantität den ihnen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen entspricht;

Aufsicht über die Verabfolgung von Trinkwasser. b) sich überzeugen, daß die Vorschriften dieser Verordnung, betreffend die Verabreichung von Trinkwasser, beachtet werden;

Zweifel über die Beschaffenheit von Trinkwasser. c) falls er irgend welchen Zweifel über die Beschaffenheit des Trinkwassers hegt, den Schiffer an die Vorschriften von Art. 52 erinnern;

Aufsicht über den Zustand des Schiffes. d) sich überzeugen, daß das Schiff stets in reinlichem Zustand gehalten wird und insbesondere, daß die Latrinen und Pissoirs gereinigt werden, wie in Art. 51, Absatz 2 bestimmt;

Aufsicht über die Passagierräume. e) sich überzeugen, daß die Passagierunterkünfte in einem der Gesundheit förderlichen Stand gehalten werden, und daß im Fall des Ausbrechens ansteckender Krankheiten in der unter dem Abschnitt „Desinfektionsreglement“ in dieser Verordnung vorgeschriebenen Weise Desinfektion stattfindet;

Verpflichtung, ein Tagebuch zu führen. f) ein Tagebuch führen über alle auf der Reise vorkommenden Ereignisse, welche auf den Gesundheitszustand an Bord Bezug haben.

Art. 55. *Die Kranken werden kostenlos behandelt.* Der Schiffsarzt pflegt die an Bord befindlichen Personen kostenlos und sieht darauf, daß die Arzneimittel und Krankenkost in der von ihm vorgeschriebenen Weise und Menge ohne Bezahlung verabreicht werden.

XI. Ueber das Ausbrechen von ansteckenden Krankheiten auf See.

Art. 56. *Isolirung.* Wenn sich an Bord, während das Schiff auf der See ist, Fälle von Cholera oder choleraähnlichen Krankheiten, von Pest, sowie von einer andern, nach dem Urtheil des Schiffsarztes gefährlichen ansteckenden Krankheit ereignen, dann werden die Erkrankten sofort abgesondert.

Art. 57. *Desinfektion verseuchter Räume.* (1.) Die von den im vorigen Artikel bezeichneten Kranken bewohnten Räume oder Abtheilungen des Zwischendecks müssen unter Aufsicht des Schiffsarztes und auf die in dieser Verordnung unter dem Abschnitt „Desinfektionsreglement“ vorgeschriebene Weise sofort desinfizirt werden.

Desinfektion der infizirten Effekten und Kleidungsstücke. (2.) Alle Gegenstände, die mit den hier bezeichneten Kranken in Berührung gekommen sind, werden sofort desinfizirt, wie in dem im vorigen Absatz erwähnten Reglement vorgeschrieben; insbesondere auch die Kleider der Personen, die zu diesen Kranken Zutritt haben und infizirt sein könnten.

Personen, die diese Kranken pflegen, dürfen mit anderen keine Berührung haben. (3.) Nur die Personen, die mit der Pflege solcher Kranken betraut sind, werden zu ihnen zugelassen, doch dürfen dieselben mit anderen an Bord befindlichen Personen, den Arzt ausgenommen, nicht in Berührung kommen.

Entfernung des Auswurfs dieser Kranken. (4.) Der Auswurf der hier bezeichneten Kranken wird in Gefäßen gesammelt, welche eine desinfizirende Lösung enthalten; diese Gefäße werden in eine von dem Schiffsarzt anzuweisende und von anderem Gebrauch abgeschlossene Latrine entleert, worauf die Gefäße und die betreffende Latrine gut desinfizirt werden.

XII. Sterbefälle.

Art. 58. *Vermerk der Sterbefälle im Schiffsjournal.* Wenn ein Passagier während der Reise stirbt, werden außer dem in Art. 44, Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerk auf der Passagierliste, von dem Schiffer der Name des Verstorbenen, sein Lebensalter, sein Geburtsort, die vermuthliche Ursache seines Todes nach der schriftlichen Erklärung des Schiffsarztes und das Datum des Sterbefalles in das Schiffsjournal eingetragen.

Art. 59. *Behandlung der Leichen von an ansteckender Krankheit Verstorbener.* Die Leichen von Leuten, die an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, werden in ein mit Sublimatlösung getränktes Leichentuch gewickelt und dann in See geworfen.

XIII. Ankunft in Niederländisch-Indien.

Art. 60. *Verbot, einen anderen als den Pilgerhafen anzulaufen.* (1.) Ein von einem Platz außerhalb Niederländisch-Indiens kommendes Pilgerschiff darf bei Ankunft in Niederländisch-Indien keinen anderen Hafen, Rhede oder Ankerplatz anlaufen, als einen Pilgerhafen.

Verbot, bei Ankunft in einem anderen Hafen Verkehr mit dem Lande zu haben. (2.) Wenn ein Pilgerschiff, entgegen der Bestimmung in dem vorigen Artikel in einem Hafen, oder einer Rhede, oder einem Ankerplatze ankommt, darf es keinen Verkehr mit dem Lande oder mit anderen Fahrzeugen haben, es sei denn, daß es aus klar zu beweisender Nothwendigkeit gekommen ist, in welchem Falle nur der unbedingt nothwendige Verkehr mit dem Lande oder mit anderen Fahrzeugen Platz finden darf.

Befehl zur Abreise. (3.) Das in dem vorigen Absatz bezeichnete Schiff muß versegeln, sobald durch den Hafenmeister oder die höchste Ortsbehörde Befehl dazu gegeben wird.

Art. 61. *Ankunft im ersten Pilgerhafen.* (1.) In dem ersten Pilgerhafen, wo ein in dem vorigen Artikel bezeichnetes Schiff ankommt, dürfen keine Passagiere oder Passagiergepäck ausgeschifft, auch keine Ladung gelöscht werden, bevor die in Art. 63, Absatz 3, oder 65 Absatz 4 bezeichnete Erlaubniß ertheilt und der in Art. 62, Absatz 2 bezeichnete Befehl empfangen ist.

Der Hafenmeister begiebt sich an Bord. (2.) Sobald wie möglich nach Ankunft des Schiffes begiebt sich der Hafenmeister an Bord.

Uebergabe der Schiffspapiere. (3.) Der Schiffer übergiebt ihm:

a) die Bescheinigungen A und B oder ähnliche Bescheinigungen, welche durch die zuständige Behörde des Herkunftslandes oder des Ausreisehafens des Schiffes zum Gebrauch desselben ausgestellt sind;

b) das Schiffsjournal;

c) die Passagierliste;

d) den Gesundheitspaß;

e) das Tagebuch des Schiffsarztes;

f) die Bescheinigungen, aus denen die Befugniß des Schiffsarztes, auf einem Pilgerschiff zu fahren, hervorgeht.

Art. 62. *Untersuchung des Hafenmeisters.* (1.) Der Hafenmeister untersucht:

a) ob das Schiff gemäß einer noch geltenden Bescheinigung A oder einer anderen zu diesem Behufe durch die zuständige Behörde des Herkunftslandes oder Ausreisehafens ausgestellten Bescheinigung zur Beförderung von Pilgern berechtigt ist; in Ermangelung einer solchen Bescheinigung, oder wenn nach dem Urtheil des Hafenmeisters die ihm übergebene Bescheinigung ungenügend ist, untersucht der Hafenmeister, ob das Schiff den in Art. 6 gestellten Anforderungen entspricht;

b) ob die Passagierliste und der Gesundheitspaß in dem Ausreisehafen des Rothen Meeres ausgestellt sind und den in Art. 43 an diese Schriftstücke gestellten Anforderungen genügen; sowie ob hinsichtlich dieser Schriftstücke den Art. 44 und 45 Genüge geschehen ist;

c) ob in dem Schiffsjournal und in dem Tagebuche von dem Schiffsarzt den Art. 53, 58 und 54, Buchstabe f, genügt worden ist;

d) ob die jedem Passagier der niedrigsten Klasse zukommende tägliche Ration in Nachachtung von Art. 42 an Bord angeschlagen ist und ob den Passagieren etwas vorenthalten ist, worauf sie nach dieser Ration Anspruch haben;

e) ob die Anzahl der an Bord befindlichen Passagiere die zugestandene Höchstzahl nach der Passagierliste, dem Gesundheitspaß und den für das Schiff ausgestellten, in Art. 61 unter a bezeichneten Bescheinigungen nicht überschreitet; und wenn dies der Fall ist, ob die Höchstzahl nach Ausschiffung der für den Hafen, wo die Untersuchung stattfindet, bestimmten Passagiere noch überschritten wird. Zutreffendenfalls giebt der Hafenmeister Befehl, soviel mehr Passagiere auszuschiffen als nöthig ist, um der Ueberschreitung der zugestandenen Höchstzahl abzuhelfen.

Wenn das Schiff nicht zur Pilgerbeförderung berechtigt ist. (2.) Ergiebt sich, daß das Schiff zur Pilgerbeförderung nicht berechtigt ist, so ordnet der Hafenmeister die Ausschiffung aller an Bord befindlichen Pilger an, unter Vorbehalt der Erfüllung der zur Verhütung der überseeischen Einschleppung ansteckender Krankheiten in Niederländisch-Indien bestehenden Vorschriften.

Art. 63. *Protokoll über Unregelmässigkeiten.* (1.) Ueber Unregelmäßigkeiten, welche sich bei der gemäß der vorstehenden Artikel vorgenommenen Untersuchung herausgestellt haben, nimmt der Hafenmeister ein Protokoll in 2 Exemplaren auf; die am Schlusse des ersten oder im zweiten Absatz des vorigen Artikels gedachte Anordnung wird in dies Protokoll aufgenommen.

Abgabe des Duplikats. (2.) Der Hafenmeister übergiebt das Duplikat dieses Protokolls dem Schiffer und befragt diesen darüber, ob er hinsichtlich dieses Protokolls von dem in Art. 65 erwähnten Rechte Gebrauch machen will.

Erlaubniss zur Ausschiffung. (3.) Wenn der Schiffer von eben besagtem Recht keinen Gebrauch macht, oder wenn keine Unregelmäßigkeiten gefunden worden sind, ertheilt der Hafenmeister Erlaubniß zur Ausschiffung der Passagiere unter dem in Absatz 2 von Art. 62 vorgesehenen Vorbehalt.

Art. 64. *Weitere Untersuchung.* (1.) Der Hafenmeister untersucht ferner:

a) ob der Schiffsarzt die Bedingung von Art. 12 erfüllt;

b) ob die Ausrüstung und Ladung des Schiffes den Art. 7, 8 und 10 entsprechen.

Protokoll. (2.) Auch über die bei diesem Theile seiner Untersuchung gefundenen Unregelmäßigkeiten nimmt der Hafenmeister ein Protokoll in 2 Exemplaren auf. Er übergiebt das Duplikat dem Schiffer und befragt denselben, ob er hinsichtlich dieses Protokolls von dem in den folgenden Artikel bezeichneten Recht Gebrauch zu machen wünscht.

Art. 65. *Recht auf nähere Untersuchung.* (1.) Der Schiffer hat das Recht, sofern er mit dem Inhalte des gemäß Art. 63 oder 64 aufgenommenen Protokolls nicht einverstanden ist, eine nähere Untersuchung zu beantragen und zwar ehe der Hafenmeister Erlaubniß zur Ausschiffung ertheilt, sofern das Protokoll kraft Art. 63 und ehe der Hafenmeister das Schiff verläßt, sofern das Protokoll kraft Art. 64 aufgenommen ist.

Anfrage um nähere Untersuchung. (2.) Der Antrag auf nähere Untersuchung wird an den Hafenmeister gerichtet und durch diesen unverweilt dem Ortsvorstande übermittelt; letzterer sorgt dafür, daß die nähere Untersuchung sobald wie möglich stattfindet.

Kommission für die nähere Untersuchung. (3.) Die nähere Untersuchung geschieht durch die in Art. 16 bezeichnete Prüfungskommission, mit der Maßgabe, daß in diesem Falle der Hafenmeister als Mitglied der Kommission durch eine andere, von den Ortsvorstand zu designirende sachverständige Person ersetzt wird.

Protokoll. (4.) Die Kommission macht über ihren Befund ein Protokoll in 2 Exemplaren auf, worin sie die in Art. 63, Absatz 3 gedachte Erlaubniß zur Ausschiffung aufnimmt, wenn diese von dem Hafenmeister noch nicht ertheilt ist. Findet die Kommission die am Schluß des 1. oder im 2. Absatz von Art. 62 bezeichnete Anordnung begründet, so wird diese Anordnung in ihr Protokoll aufgenommen.

Duplikatprotokoll. (5.) Das Duplikat des Protokolls wird dem Schiffer übergeben.

Art. 66. *Kosten der Untersuchung und näheren Untersuchung.* (1.) Die in den Art. 62 und 64 bezeichnete Untersuchung geschieht kostenlos. Die Kosten der in Art. 65 erwähnten näheren Untersuchung fallen dem Schiffer zur Last, wenn die Kommission sich mit dem Inhalte des Protokolls des Hafenmeisters einverstanden erklärt, andernfalls fallen die Kosten dem Staate zur Last.

(2.) Die Originale der in den vorstehenden drei Artikeln bezeichneten Protokolle werden dem Ortsvorstande eingereicht.

Art. 67. *Zahlung an auf Befehl ausgeschiffte Passagiere.* (1.) An Passagiere, welche kraft einer am Schlusse des 1. oder 2. Absatzes von Art. 62, sowohl als in dem 4. Absatz von Art. 65 vorgesehenen Anordnung ausgeschifft worden sind, wird von Staatswegen das Nöthige bezahlt, um mit einer anderen Gelegenheit nach dem Hafen zu reisen, für welchen sie bestimmt waren.

Einziehung der Auslagen. (2.) Die zufolge dem vorstehenden Absatze gemachten Auslagen werden von dem Führer, dem Rheder oder Agenten des betreffenden Pilgerschiffes, die dafür persönlich haftbar sind, wieder eingezogen.

Bestimmung des Betrages. (3.) Der Betrag, welcher an die in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Passagiere auszuzahlen ist, wird durch den Ortsvorstand, oder in letzter Stelle durch den Direktor des Departements für Unterricht, Kultus und Gewerbe bestimmt, wenn entweder der betreffende Passagier oder der Führer, der Rheder oder Agentes des Pilgerschiffes gegen den Beschluß des Ortsvorstandes Beschwerde erheben.

Art. 68. Nachdem den Art. 62, 63 und 64, unter Umständen auch dem Art. 65 genügt ist, gilt das Schiff während der Weiterreise bis zur Ausschiffung der Passagiere in Niederländisch-Indien nicht mehr als ein Pilgerschiff im Sinne dieser Verordnung.

XIV. Desinfektionsreglement.

Art. 69. Bei der Desinfektion gemäß den Bestimstimmungen dieser Verordnung müssen die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Lumpen, alte Fetzen, schmutzige Verbände, Papier und andere Gegenstände ohne Werth werden durch Feuer vernichtet.

An Bord eines Schiffes, das sich nicht in einem Hafen, auf einer Rhede oder in einem Kanal befindet können sie in See geworfen werden.

2. Leinwaaren, Betten, Kleider, Matratzen und Teppiche u. s. w. werden in Oefen desinfizirt, die unter normalem Druck oder unter einem Druck von 1½ bis 2 Atmosphären arbeiten, gleichviel ob mit oder ohne Durchlauf von gesättigtem Dampf.

Um als zweckmäßige Desinfektionsapparate angesehen zu werden, müssen die Oefen Proben unterworfen werden,

welche mit Hülfe eines Signalthermometers anzeigen, wenn darin in einer Matratze eine Temperatur von mindestens 100° C erreicht ist.

Um der Zweckmäßigkeit des Apparates sicher zu sein, muß man die Temperatur 10 bis 15 Minuten lang andauern lassen.

Der Transport infizirter oder infektionsverdächtiger Sachen nach dem Desinfektionsofen geschieht in wasserdichten, mit Sublimatlösung abgewaschenen Säcken.

3. Desinfizirende Lösungen sind:

a) Sublimatlösung 1:1000 unter Zufügung von 10 Theilen Kochsalz.

Diese Lösung wird mit Anilin oder Indigo blau gefärbt. Sie darf nicht in metallene Gefäße gethan werden.

b) Eine Lösung von reiner krystallisirter Karbolsäure in der Stärke von 5% oder von roher, ungereinigter Karbolsäure, wie sie im Handel ist, in der Stärke von 5% aufgelöst in heißem Seifenwasser aus schwarzer Seife.

c) Frisch bereitete Kalkmilch von ungefähr 20%.

4. Bei dem Gebrauch von desinfizirenden Lösungen ist Folgendes zu beachten:

Leinwaaren, Kleider und durch Auswurf der Kranken beschmutzte Gegenstände werden in Sublimat- oder Karbolsäurelösung eingeweicht. Die Gegenstände müssen mindestens 6 Stunden in der Lösung bleiben.

Gegenstände, die, ohne zu verderben, die Temperatur des Ofens von 100° C nicht vertragen können, Ledersachen, geleimtes Holz, Filz, Sammt, Seide u. s. w. werden mit Sublimatlösung gewaschen; Geldstücke können mit seifiger Karbolsäure desinfizirt werden.

Die Personen, die die Kranken pflegen, waschen sich die Hände und das Gesicht mit Sublimat- oder Karbollösung.

Die Karbollösungen werden vor allen Dingen angewendet, um diejenigen Gegenstände zu desinfiziren, die einer Temperatur von 100° C ausgesetzt oder mit Sublimat gewaschen, verdorben werden könnten, wie Metalle, Instrumente u s. w.

Kalkmilch wird insbesondere verwendet zur Desinfektion von Auswurf und Exkrementen. Schleim- und Eiterstoffe müssen durch Feuer vernichtet werden.

5. Die Desinfektion eines Schiffes geschieht auf folgende Weise:

Die Kabine oder die Kabinen und alle Abtheilungen des Schiffes, worin Kranke oder Verdächtige sich aufgehalten haben, werden ausgeräumt; alles, was daraus entfernt wird, wird nach den vorstehenden Vorschriften vernichtet oder desinfizirt.

Die Wände werden desinfizirt mittelst Sublimatlösung unter Zusatz von 10% Alkohol. Die Besprengung geschieht, indem man bei dem oberen Theile der Wand anfangend in horizontaler Linie abwärts geht, sodaß die ganze Oberfläche mit feinen Tröpfchen bedeckt wird.

Die Dielen werden mit derselben Lösung gewaschen.

Zwei Stunden später werden die Wände, Dielen und Decken mit viel Wasser abgerieben.

6. Um den Raum eines Schiffes zu desinfiziren, wird zunächst zur Neutralisirung des Schwefelwasserstoffes eine genügende Quantität Eisenvitriol hineingespritzt, das Wasser im Raum wird entfernt und der Raum mit Seewasser gewaschen, darauf wird Sublimatlösung hineingespritzt.

Das Wasser aus dem Raum darf nicht in einen Hafen geschüttet werden.

XV. Strafbestimmungen.

Art. 70. Der Führer eines Pilgerschiffes, der:

Ueberschreitung der zugestandenen Maximumanzahl Passagiere. a) mehr Passagiere an Bord hat oder gehabt hat, als mit dem Schiffe befördert werden dürfen, wird mit einer Buße von F. 45 für jeden Passagier bestraft, der über die zugelassene Höchstzahl an Bord gewesen ist;

An Land setzen der Passagiere. b) Passagiere ohne ihre ausdrückliche Zustimmung an einem anderen als den mit ihnen abgemachten Orte an Land gesetzt hat, wird, sofern dies nicht aus klar bewiesener Nothwendigkeit geschehen ist, mit einer Buße von F. 220 für jeden Passagier bestraft, hinsichtlich dessen die Uebertretung begangen ist;

Das Anlaufen von Häfen, wofür nicht abgemacht worden ist. c) andere Plätze oder Häfen auf der Reise angelaufen hat, als die mit den Passagieren abgemachten, es sei denn, daß er dazu durch Seegefahr oder andere Umstände gezwungen war, wird mit einer Buße von F. 100 bis F. 550 bestraft.

Art. 71. *Beförderung der Pilger mit dazu nicht berechtigten Schiffen.* Der Schiffer, der Pilger von oder nach Niederländisch-Indien mit einem dazu nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht berechtigten Schiffe befördert hat, wird mit einer Buße von F. 110 bis F. 1100 bestraft.

Art. 72. Der Führer eines Pilgerschiffes, welcher:

Abreise ohne Ausklarirung. a) die Reise von einem Platz in Niederländisch-Indien nach einem außerhalb Niederländisch-Indiens gelegenen Platze ohne gehörige Ausklarirung antritt, wird mit einer Buße von F. 110 für jeden an Bord befindlichen Passagier bestraft;

Einschiffung nicht ärztlich untersuchter Passagiere. b) die Einschiffung von Passagieren entgegen den Art. 33, Absatz 1 zuläßt, wird mit einer Buße von F. 110 für jeden so eingeschifften Passagier bestraft;

Einschiffung krank befundener Passagiere. c) die Einschiffung von Passagieren entgegen Art. 33, Absatz 2 zuläßt, wird mit einer Buße von F. 220 bis F. 550 für jeden so eingeschifften Passagier bestraft:

Einschiffung verbotener Effekten. d) zuläßt, daß Effekten entgegen den Art. 33, Absatz 3 oder 4 an Bord genommen werden, wird mit einer Buße von F. 220 bis F. 1100 bestraft;

Verbote zur Ausschiffung der Passagiere.. e) die Ausschiffung von Passagieren entgegen Art. 60, Absatz 2 oder Art. 61, Absatz 1 zuläßt, wird bestraft mit einer Buße von F 110 für jeden so ausgeschifften Passagier.

Art. 73. *Nichteinlieferung der Bescheinigungen.* (1.) Die Nichteinlieferung der Bescheinigungen A und B in den in Art. 27, Absatz 4 und 5, sowie Art. 30, Absatz 1 angegebenen Fällen und Fristen wird bestraft mit einer Buße von F 100 bis F. 1000.

Verlassen eines Platzes, ohne Einreichung der eingeforderten Bescheinigungen. (2.) Das Verlassen eines Platzes ohne Einreichung von einer dort erforderten Bescheinigung wird mit einer Buße von F. 1000 bis F. 5000 bestraft.

Verschweigung, dass das Schiff den Anforderungen der Bescheinigung B nicht mehr entspricht. (3.) Die Unterlassung der in Art. 30 vorgeschriebenen Mittheilung wird bestraft mit einer Buße von F. 100 bis F. 1000.

Art. 74. *Weigerung des Zugangs zum Schiff und Beeinträchtigung der Prüfung.* Die Weigerung, Behörden oder Mitglieder von Kommissionen, die kraft der Bestimmung dieser Verordnung mit Prüfung, Nachprüfung oder Untersuchung betraut sind, auf das Schiff zu lassen, die Verhinderung sowie die Beeinträchtigung einer vorgeschriebenen Prüfung, Nachprüfung oder Untersuchung, sowie die gegenüber den vorbesagten Behörden oder Kommissionsmitgliedern erfolgte Ertheilung von Auskünften oder Vorlegung von Schriftstücken, deren Unwahrheit und Unrichtigkeit demjenigen, der sie ertheilt oder vorlegt, bekannt ist, wird, sofern der Thatbestand nicht schon in den allgemeinen Strafgesetzen vorgesehen ist, mit einer Buße von F. 500 bis F. 1000 geahndet.

Art. 75. *Beeinträchtigung der Passagiere.* Der Führer eines Pilgerschiffes, welcher gegenüber Passagieren, die hinsichtlich der Verabreichung von Trinkwasser, Nahrungsmitteln oder Feuerungsmaterial übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, wird mit einer Buße von F. 22 für jeden so beeinträchtigten Passagier bestraft. Diese Buße steht dem beeinträchtigten Passagier zu, wenn er beweist, daß er das ihm Zukommende vergebens verlangt hat.

Art. 76. *Das Nichtaufhängen der Bescheinigungen A und B oder Anschlagen der umfassenden Bestim-*

mungen. Im Falle einer Uebertretung von Art. 27, Absatz 1 oder Art. 82 wird der Führer des Schiffes bestraft mit einer Buße von F. 10 bis F. 250.

Art. 77. *Das nicht an Bord haben eines Arztes.* (1) Wenn mit einem Pilgerschiff Passagiere befördert werden, oder befördert worden sind, ohne daß ein Arzt an Bord ist, welcher dem Art. 12 genügt, wird der Führer des Schiffes mit einer Buße von F. 3300 bestraft.

Desgleichen von 2 Aerzten bei mehr als 1000 Passagiere. (2) Mit der gleichen Buße wird der Führer eines Pilgerschiffes bestraft, der mehr als 1000 Passagiere gleichzeitig befördert oder befördert hat, ohne daß zwei, dem Art. 12 genügende Aerzte an Bord sind.

Art. 78. *Nichtaufhängen der Angaben über Beköstigung und den Bestimmungshafen.* Jede Uebertretung von Art. 42 wird mit einer Buße von F. 330 bestraft.

Art. 79. *Fälschung der Passagierliste und Gesundheitspass.* Der Führer eines Pilgerschiffes, der:

a) irgendwelchen Betrug verübt oder mit seinem Mitwissen hat verüben lassen, hinsichtlich der Passagierliste oder des Gesundheitspasses, wird mit einer Buße von F. 550 bestraft.

Unregelmässigkeiten, betr. den Gesundheitspass. b) in Niederländisch-Indien ankommt ohne Gesundheitspaß von dem Ausreisehafen im Rothen Meere, oder mit einem Gesundheitspaß der den in Art. 43 für diese Urkunde gegebenen Bestimmungen nicht entspricht, oder mit einem Gesundheitspaß, welcher Art. 45 nicht erfüllt, wird bestraft mit einer Buße von F. 132.

Unregelmässigkeiten betreffs der Passagierliste. c) in Niederländisch-Indien ankommt, ohne in dem Ausreisehafen des Rothen Meeres aufgemachte Passagierliste, oder mit einer solchen Passagierliste, die den in Art. 43 dafür gegebenen Bestimmungen nicht entspricht, oder mit einer Passagierliste durch welche Art. 44 nicht erfüllt wird, wird bestraft mit einer Buße von F. 132.

Art. 80. *Andere Uebertretungen.* Jede nicht in Art. 70 bis einschließlich 79 genannte Uebertretung einer Bestimmung dieser Verordnung oder Nichterfüllung einer Kraft dieser Verordnung getroffenen Verfügung wird bestraft mit einer Buße von F. 110 bis F 1100.

Art. 81. *Das Schiff ist für Bezahlung der Bussen haftbar und der Pfändung unterworfen.* Für die Bezahlung der kraft dieser Verordnung auferlegten Bußen und entstandenen Kosten haftet das Schiff und unterliegt es der Zwangsvollstreckung.

XVI. Anschlag eines Auszuges dieser Bestimmung.

Art. 82. *Anschlagung dieser Bestimmungen.* Der Führer eines Pilgerschiffes ist gehalten, von einer gut sichtbaren und allen Passagieren erreichbaren Stelle, in der malaischen Sprache und in der Sprache des Landes, zu welchem das Schiff gehört, anschlagen zu lassen, einen Auszug aus diesen Bestimmungen, umfassend:

Kapitel VII, VIII, X, XII und Art. 75 von Kapitel XV, oder einen Auszug aus damit übereinstimmenden Vorschriften, erlassen durch die zuständige Behörde des Herkunftslandes oder Ausreisehafens des Schiffes, sowie einen Abdruck des Reglements unter B in Beilage 1 von der am 3. April 1894 zu Paris geschlossenen Internationalen Sanitäts-Konvention.

3. Diese Verordnung tritt am 15. November 1898 in Kraft.

Und damit Niemand Unwissenheit dessen vorwende, soll diese Verordnung in das Staatsblatt von Niederländisch-Indien aufgenommen und, soweit nöthig, in inländischer und chinesischer Sprache ausgehängt werden.

Ordnet an und befiehlt ferner, daß alle Kollegien und Beamte, Offiziere und Justitiare, Jeder, soweit es ihn angeht, auf die gewissenhafte Befolgung dieser Verordnung ohne Nachsicht und Ansehen der Person halten sollen.

Gethan zu Buitenzorg, den 26. Oktober 1898.
van der Wyck.
Der allgemeine Sekretär: A. D. H. Heringa.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. März 1899.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. März herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Stadtkreis Berlin 1 (4). Reg.-Bez. Potsdam: Potsdam Stadt 1 (1), Osthavelland 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Züllichau-Schwiebus 3 (4), Kalau 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Obornik 1 (1), Fraustadt 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2), Witkowo ? (4). Reg.-Bez. Breslau: Breslau Stadt 1 (1), Strehlen 1 (1), Habelschwerdt 1 (2). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Merseburg 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Neuhaus a./O. 1 (1). Reg.-Bez. Wiesbaden: Frankfurt a./M. Stadt 1 (3). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: München I 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1), Waldsee 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Schlettstadt 1 (1). Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 1 (1).

Zusammen 24 Gemeinden und 35 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Kulm 2 (2). Stadtkreis Berlin 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 3 (4), Pleschen 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 4 (8), Wolmirstedt 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Mindelheim 1 (1).

Zusammen 14 Gemeinden und 19 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

4: Stuhm 1 (1), Marienwerder 1 (1), Rosenberg ? (2), Briesen 1 (1), Kulm 6 (8), Graudenz 2 (2), Schwetz 1 (1), Schlochau 1 (3). **6:** Prenzlau 1 (1), Angermünde 6 (8), Niederbarnim 2 (4), Jüterbog-Luckenwalde 2 (2), Zauch-Belzig 6 (26), Ruppin 1 (1). **7:** Königsberg i. Nm. 3 (3), Soldin 6 (11), Friedeberg 1 (2), Landsberg a./Warthe 1 (1), Kalau 3 (6). **8:** Randow 5 (27), Greifenhagen 1 (1), Pyritz 5 (12), Saatzig 3 (6), Regenwalde 4 (8). **9:** Neustettin 3 (6), Belgard 1 (2). **10:** Greifswald 1 (1). **11:** Wreschen 1 (1), Schroda 5 (5), Schrimm 1 (1), Posen Stadt 1 (1), Posen Ost 4 (5), Birnbaum 1 (1), Grätz 1 (1), Fraustadt 2 (3), Schmiegel 1 (1), Kosten 1 (1), Rawitsch 12 (17), Gostyn 3 (4), Koschmin 1 (1), Krotoschin 4 (5), Pleschen 2 (2), Adelnau 1 (2), Schildberg 4 (4). **12:** Kolmar i. Pos. 2 (2), Wirsitz 2 (3), Schubin 4 (4), Inowrazlaw 1 (1), Strelno 2 (2), Znin 1 (1), Wongrowitz 8 (19), Witkowo ? (3). **13:** Namslau 1 (1), Gr. Wartenberg 4 (5), Oels 24 (46), Trebnitz 11 (26), Militsch 2 (2), Guhrau 2 (3), Steinau 1 (1), Wohlau 2 (3), Neumarkt i. Schl. 1 (1), Breslau 3 (4), Ohlau 10 (16), Brieg 4 (8), Strehlen 6 (8), Striegau 1 (1). **14:** Grünberg 1 (2), Freistadt 8 (21), Sagan 1 (2), Sprottau 3 (4), Glogau 2 (2), Bunzlau 1 (1), Schönau 1 (1), Hirschberg 1 (5), Löwenberg 1 (3), Görlitz Stadt 1 (1), Görlitz 11 (14). **15:**

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- &c. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche: Kreise &c.	Gemeinden	Gehöfte	Schweineseuche einschl. Schweinepest: Kreise &c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg	—	—	—	2	3	3
	2	Gumbinnen	—	—	—	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	—	—	—	2	3	3
	4	Marienwerder	8	13	19	2	3	4
	5	Berlin	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	6	18	42	5	7	8
	7	Frankfurt	5	14	23	3	3	5
Pommern	8	Stettin	5	18	54	3	3	3
	9	Köslin	2	4	8	1	1	1
	10	Stralsund	1	1	1	1	3	3
Posen	11	Posen	17	45	55	9	14	15
	12	Bromberg	8	20	35	2	2	2
Schlesien	13	Breslau	14	72	125	19	74	88
	14	Liegnitz	11	31	56	15	35	46
	15	Oppeln	3	4	5	9	33	46
Sachsen	16	Magdeburg	10	72	149	4	5	6
	17	Merseburg	15	146	371	2	2	3
	18	Erfurt	3	5	15	2	3	3
Schl.-Holst.	19	Schleswig	1	1	1	1	1	1
Hannover	20	Hannover	7	29	126	1	1	2
	21	Hildesheim	7	30	64	4	5	5
	22	Lüneburg	3	24	61	1	1	1
	23	Stade	—	—	—	—	—	—
	24	Osnabrück	4	11	22	—	—	—
	25	Aurich	1	1	1	—	—	—
Westfalen	26	Münster	6	13	15	—	—	—
	27	Minden	5	15	23	1	1	1
	28	Arnsberg	6	14	17	1	1	3
Hessen-Nassau	29	Kassel	8	26	78	1	1	1
	30	Wiesbaden	10	14	25	1	1	1
Rheinland	31	Koblenz	8	10	23	—	—	—
	32	Düsseldorf	13	54	112	2	5	5
	33	Köln	8	29	85	1	1	1
	34	Trier	9	33	172	2	3	6
	35	Aachen	6	25	84	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen	—	—	—	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern	21	133	285	1	1	1
	38	Niederbayern	6	14	40	—	—	—
	39	Pfalz	12	31	70	1	1	3
	40	Oberpfalz	7	11	15	—	—	—
	41	Oberfranken	13	68	256	—	—	—
	42	Mittelfranken	13	29	70	—	—	—
	43	Unterfranken	18	113	494	—	—	—
	44	Schwaben	13	57	132	1	1	1
Sachsen	45	Bautzen	1	1	1	1	1	1
	46	Dresden	4	10	10	—	—	—
	47	Leipzig	4	16	32	—	—	—
	48	Zwickau	7	16	19	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis	13	23	51	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	9	21	55	—	—	—
	51	Jagstkreis	12	31	107	—	—	—
	52	Donaukreis	11	29	125	—	—	—
Baden	53	Konstanz	4	4	13	1	1	6
	54	Freiburg	9	23	79	—	—	—
	55	Karlsruhe	5	11	38	—	—	—
	56	Mannheim	8	11	37	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg	4	11	27	—	—	—
	58	Oberhessen	3	6	46	—	—	—
	59	Rheinhessen	3	18	53	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	1	2	2	3	5	5
	61	Sachs.-Weimar	3	4	7	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg	1	1	1	1	1	1
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld	1	4	11	—	—	—
	66	Braunschweig	3	14	23	2	2	2
	67	Sachsen-Meing.	3	23	77	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	1	3	5	—	—	—
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	4	29	208	—	—	—
	70	Gotha	4	9	23	—	—	—
	71	Anhalt	5	41	135	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	1	1	1	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst.	1	1	1	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	—	—	—
	75	Reuß ä. L.	—	—	—	—	—	—
	76	Reuß j. L.	1	1	1	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe	1	1	2	—	—	—
	78	Lippe	2	2	2	—	—	—
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	1	1	1	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	1	1	2
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß	8	52	214	—	—	—
	83	Ober-Elsaß	5	19	66	—	—	—
	84	Lothringen	7	52	315	2	2	2

Ratibor 1 (1), Kosel 1 (1), Falkenberg 2 (3). **16:** Gardelegen 5 (29), Jerichow I 21 (26), Jerichow II 1 (1), Kalbe 6 (11), Wanzleben 15 (30), Wolmirstedt 4 (8), Neuhaldensleben 6 (13), Oschersleben 10 (13), Aschersleben 2 (3), Halberstadt 2 (15). **17:** Liebenwerda 12 (41), Torgau 13 (68), Schweinitz 12 (37), Wittenberg 7 (9), Bitterfeld 6 (11), Halle a./S. Stadt 1 (1), Saalkreis 19 (26), Delitzsch 23 (71), Mansfelder Seekreis 23 (46), Sangerhausen 3 (7), Querfurt 2 (3), Merseburg 8 (10), Weißenfels 12 (21), Naumburg 3 (18), Zeitz 2 (2). **18:** Grafschaft Hohenstein 1 (3), Weißensee 1 (1), Schleusingen 3 (11). **19:** Husum 1 (1). **20:** Nienburg 2 (5), Neustadt a. Rbge. 5 (32), Hannover Stadt 1 (3), Hannover 5 (13), Linden 14 (69), Springe 1 (3), Hameln 1 (1). **21:** Peine 9 (20), Hildesheim 7 (23), Gronau 7 (11), Alfeld 2 (3), Goslar 3 (3), Osterode a. H. 1 (3), Einbeck 1 (1). **22:** Gifhorn 2 (2), Burgdorf 8 (27), Uelzen 14 (32). **24:** Meppen 2 (5), Lingen 1 (1), Osnabrück 2 (5), Iburg 6 (11). **25:** Leer 1 (1). **26:** Beckum 2 (2), Lüdinghausen 4 (5), Münster 2 (2), Kösfeld 1 (1), Ahaus 2 (3), Recklinghausen 2 (2). **27:** Halle i./W. 3 (5), Bielefeld 3 (7), Wiedenbrück 6 (7), Paderborn 2 (3), Warburg 1 (1). **28:** Soest 5 (6), Hamm 1 (1), Bochum 1 (1), Hattingen 3 (4), Schwelm 1 (1), Iserlohn 3 (4). **29:** Kassel 2 (3), Frankenberg 1 (1), Fritzlar 9 (20) Melsungen 2 (5), Rinteln 1 (2), Schlüchtern 3 (19), Schmalkalden 6 (26), Ziegenhain 2 (2). **30:** Oberwesterwaldkreis 2 (3), Westerburg 1 (1), Oberlahnkreis 1 (9), Limburg 1 (2), Unterlahnkreis 2 (3), St. Goarshausen 1 (1), Rheingaukreis 1 (1), Wiesbaden 1 (1), Untertaunuskreis 2 (2), Höchst 2 (2). **31:** Kreuznach 1 (1), Simmern 1 (1), Zell 1 (6), Kochem 1 (8), Mayen 1 (1), Adenau 1 (1), Neuwied 3 (4), Altenkirchen 1 (1). **32:** Rees 1 (3), Krefeld 1 (1), Mülheim a./Ruhr 1 (1), Essen 2 (3), Mörs 27 (62), Geldern 7 (18), Kempen 6 (13), Elberfeld Stadt 1 (1), Mettmann 1 (1), Lennep 2 (2), Neuß 1 (2), Grevenbroich 2 (2), Gladbach 2 (3). **33:** Gummersbach 1 (1), Siegkreis 1 (1), Köln Stadt 1 (2), Köln 1 (1), Bergheim 1 (1), Euskirchen 17 (67), Rheinbach 5 (10), Bonn 2 (2). **34:** Daun 1 (9), Bitburg 2 (3), Wittlich 5 (42), Bernkastel 2 (2), Trier 4 (11), Saarlouis 5 (76), Saarbrücken 9 (23), Ottweiler 3 (3), Sankt Wendel 2 (3). **35:** Erkelenz 2 (4), Heinsberg 1 (2), Jülich 5 (7), Düren 14 (68), Aachen 2 (2), Schleiden 1 (1). **37:** Ingolstadt Stadt 1 (2), München Stadt 1 (12), Aichach 12 (18), Bruck 1 (1), Ebersberg 17 (36), Erding 22 (84), Freising 2 (4), Friedberg 7 (14), Ingolstadt 4 (8), Landsberg 1 (4), Laufen 1 (1), Miesbach 1 (1), Mühldorf 5 (13), München I 13 (25), München II 3 (3), Pfaffenhofen 3 (3), Rosen-

heim 1 (2), Schrobenhausen 7 (9), Tölz 3 (11), Traunstein 3 (6), Wasserburg 25 (28). **38:** Landshut Stadt 1 (11), Kelheim 3 (3), Landau a. J. 2 (5), Landshut 5 (16), Rottenburg 1 (3), Vilshofen 2 (2). **39:** Bergzabern 2 (8), Frankenthal 1 (1), Germersheim 3 (16), Homburg 2 (4), Kaiserslautern 2 (2), Kirchheimbolanden 2 (5), Kusel 3 (3), Ludwigshafen a./Rh. 2 (2), Neustadt a./H. 5 (11), Pirmasens 2 (6), Speyer 3 (7), Zweibrücken 4 (5). **40:** Amberg 1 (2), Burglengenfeld 1 (1), Neumarkt i. Bay. 2 (2), Neustadt a./W.-N. 1 (4), Parsberg 3 (3), Regensburg 1 (1), Stadtamhof 2 (2). **41:** Bamberg Stadt 1 (2), Bamberg I 12 (21), Bamberg II 11 (43), Ebermannstadt 6 (11), Forchheim 5 (12), Höchstadt a./A. 3 (11), Hof 1 (1), Kronach 9 (66), Kulmbach 4 (22), Lichtenfels 5 (26), Pegnitz 1 (2), Staffelstein 9 (36), Teuschnitz 1 (3). **42:** Fürth Stadt 1 (1), Nürnberg Stadt 1 (1), Rothenburg a./T. Stadt 1 (1), Schwabach Stadt 1 (1), Dinkelsbühl 1 (1), Eichstätt 5 (7), Erlangen 1 (3), Feuchtwangen 1 (1), Hersbruck 1 (1), Hilpoltstein 1 (1), Neustadt a./A. 4 (4), Rothenburg a./T. 7 (37), Uffenheim 4 (11). **43:** Schweinfurt Stadt 1 (1), Brückenau 4 (10), Ebern 9 (28), Gerolzhofen 9 (24), Hammelburg 8 (118), Haßfurt 23 (71), Karlstadt 7 (33), Kissingen 3 (27), Kitzingen 5 (5), Königshofen 9 (49), Lohr 2 (3), Marktheidenfeld 2 (4), Mellrichstadt 1 (1), Neustadt a. S. 3 (5), Obernburg 1 (1), Ochsenfurt 3 (7), Schweinfurt 20 (96), Würzburg 3 (11). **44:** Neu-Ulm Stadt 1 (1), Augsburg 7 (19), Donauwörth 13 (26), Günzburg 6 (19), Illertissen 6 (7), Kempten 4 (9), Krumbach 5 (12), Lindau 1 (1), Mindelheim 3 (8), Neuburg a. D. 4 (14), Neu-Ulm 3 (3), Oberdorf 1 (10), Wertingen 3 (3). **45:** Löbau 1 (1). **46:** Dresden-Altstadt 5 (5), Pirna 2 (2), Dippoldiswalde 2 (2), Großenhain 1 (1). **47:** Leipzig 9 (13), Borna 4 (16), Grimma 2 (2), Oschatz 1 (1). **48:** Annaberg 1 (1), Schwarzenberg 2 (2), Zwickau 3 (4), Plauen ? (2, darunter 1 Schlachtviehhof), Auerbach 3 (3), Oelsnitz 5 (6), Glauchau 1 (1). **49:** Backnang 2 (2), Besigheim 1 (1), Brackenheim 1 (2), Cannstatt 1 (1), Heilbronn 3 (3), Ludwigsburg 2 (2), Marbach 3 (22), Maulbronn 3 (7), Neckarsulm 3 (5), Stuttgart Stadt 1 (1), Stuttgart 1 (1), Vaihingen 1 (1), Weinsberg 1 (3). **50:** Calw 2 (4), Herrenberg 7 (17), Horb 1 (3), Nagold 1 (1), Nürtingen 2 (2), Oberndorf 2 (2), Rottweil 2 (4), Spaichingen 1 (4), Sulz 3 (18). **51:** Crailsheim 3 (6), Ellwangen 1 (1), Gaildorf 2 (2), Gerabronn 5 (12), Gmünd 2 (6), Hall 2 (4), Heidenheim 1 (3), Künzelsau 1 (2), Mergentheim 3 (8), Neresheim 1 (1), Oehringen 6 (53), Welzheim 4 (9). **52:** Biberach 3 (5), Blaubeuren 2 (9), Ehingen 4 (56), Göppingen ? (3), Laupheim 3 (13), Leutkirch 5 (10), Münsingen 5 (17), Saulgau 2 (5), Tettnang 2 (4), Ulm 1 (1), Wangen 2 (2). **53:** Stockach 1 (1), Ueberlingen 1 (?), Donaueschingen 1 (11), Villingen 1 (1). **54:** Breisach 2 (15), Emmendingen 2 (5), Ettenheim 1 (1), Waldkirch 3 (11), Lörrach 1 (7), Kehl 4 (6), Lahr 4 (23), Oberkirch 1 (1), Offenburg 5 (10). **55:** Achern 3 (27), Bühl 2 (3), Rastatt 3 (3), Bretten 2 (4), Durlach 1 (1). **56:** Mannheim 1 (1), Schwetzingen 1 (2), Weinheim 1 (11), Eppingen 3 (12), Heidelberg 2 (3), Wiesloch 1 (3), Adelsheim 1 (1), Tauberbischofsheim 1 (4). **57:** Darmstadt 2 (2), Dieburg 6 (18), Heppenheim 1 (1), Offenbach 2 (6). **58:** Büdingen 3 (6), Friedberg 2 (2), Schotten 1 (38). **59:** Alzey 11 (36), Oppenheim 4 (4), Worms 3 (13). **60:** Rostock 2 (2). **61:** Weimar 1 (1) Eisenach 2 (4), Dermbach 1 (2). **63:** Butjadingen 1 (1). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 4 (11). **66:** Braunschweig 4 (9), Wolfenbüttel 3 (3), Helmstedt 7 (11). **67:** Meiningen 5 (20), Hildburghausen 12 (30), Sonneberg 6 (27). **68:** Roda 3 (5). **69:** Koburg Stadt 1 (1), Neustadt Stadt 1 (3), Rodach Stadt 1 (24), Koburg 26 (180). **70:** Gotha Stadt 1 (4), Gotha 2 (2), Ohrdruf 2 (13), Waltershausen 4 (4). **71:** Dessau 8 (52), Köthen 23 (63), Zerbst 2 (3) Bernburg 6 (14), Ballenstedt 2 (3). **72:** Gehren 1 (1). **73:** Rudolstadt 1 (1). **76:** Gera 1 (1). **77:** Stadthagen Stadt 1 (2), **78:** Lage Stadt 1 (1), Blomberg 1 (1). **80:** Bremen 1 (1). **82:** Straßburg 18 (45), Erstein 5 (46), Hagenau 3 (4), Molsheim 1 (5), Schlettstadt 1 (2), Weißenburg 6 (23), Zabern 18 (89). **83:** Altkirch 4 (7), Colmar 3 (5), Gebweiler 2 (17), Mülhausen 8 (35), Rappoltsweiler 2 (2). **84:** Metz 10 (16), Bolchen 8 (69), Chateau-Salins 7 (84), Diedenhofen 6 (28), Forbach 6 (53), Saarburg i. Lothr. 8 (35), Saargemünd 7 (30).

Zusammen 1739 Gemeinden und 5017 Gehöfte ꝛc.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Gerdauen 1 (1), Neidenburg 2 (2). **3:** Danziger Niederung 1 (1), Pr. Stargard 2 (2). **4:** Briesen 1 (1), Thorn 2 (3). **6:** Prenzlau 2 (2), Teltow 2 (2), Beeskow-Storkow 1 (2), Westhavelland 1 (1), Westprignitz 1 (1). **7:** Westernberg 1 (1), Guben 1 (3), Kalau 1 (1). **8:** Naugard 1 (1), Kammin 1 (1), Regenwalde 1 (1). **9:** Schlawe 1 (1). **10:** Grimmen 3 (3). **11:** Schroda 3 (3). Posen Ost 1 (1), Samter 1 (1), Grätz 1 (2), Fraustadt 1 (1), Pleschen 3 (3), Ostrowo 2 (2), Adelnau 1 (1), Schildberg 1 (1). **12:** Kolmar i. Pos. 1 (1), Mogilno 1 (1). **13:** Gr. Wartenberg 7 (12), Oels 2 (3), Trebnitz 11 (11), Militsch 5 (5), Guhrau 2 (2), Wohlau 14 (15), Neumarkt i. Schl. 3 (3), Breslau Stadt 1 (1), Breslau 4 (6), Ohlau 1 (2), Strehlen 1 (1), Nimptsch 7 (7). Münsterberg 1 (1), Reichenbach 1 (2), Schweidnitz 4 (5), Striegau 4 (4), Waldenburg 1 (1), Glatz 2 (3), Habelschwerdt 3 (4). **14:** Grünberg 1 (1), Freistadt 2 (5), Sprottau 1 (1), Glogau 1 (1), Lüben 5 (7), Goldberg-Hainau 5 (5), Liegnitz Stadt 1 (2), Liegnitz 4 (5), Jauer 3 (4), Schönau 2 (4), Landeshut 4 (5), Löwenberg 1 (1), Görlitz Stadt 1 (1), Görlitz 1 (1), Rothenburg i. d. O.-L. 3 (3). **15:** Tarnowitz 1 (1), Beuthen 2 (2), Zabrze 4 (6), Kattowitz 2 (6), Leobschütz 1 (1), Neustadt i. O.-S. 7 (9), Pleß 3 (3), Neiße 12 (17), Grottkau 1 (1), **16:** Wolmirstedt 2 (2), Aschersleben 1 (1), Halberstadt 1 (1), Wernigerode 1 (2). **17:** Saalkreis 1 (2), Mansfelder Seekreis 1 (1). **18:** Grafsch. Hohenstein 1 (1), Langensalza 2 (2). **19:** Kiel 1 (1). **20:** Linden 1 (2). **21:** Marienburg i. Han. 2 (2), Goslar 1 (1), Duderstadt 1 (1), Einbeck 1 (1). **22:** Gifhorn 1 (1). **27:** Minden 1 (1). **28:** Brilon 1 (3). **29:** Kassel 1 (1). **30:** St. Goarshausen 1 (1). **32:** Kleve 2 (2), Geldern 3 (3). **33:** Köln Stadt 1 (1). **34;** Trier Stadt 1 (2), Saarbrücken 2 (4). **37:** Freising 1 (1) **39:** Kusel 1 (3). **44:** Kempten 1 (1). **45:** Löbau 1 (1). **53:** Bonndorf 1 (6). **60:** Gadebusch 2 (2), Schwerin 1 (1), Güstrow 2 (2). **63:** Jever 1 (1). **66:** Wolfenbüttel 1 (1), Helmstedt 1 (1). **81:** Geestlande 1 (2). **84:** Metz 1 (1), Diedenhofen 1 (1).

Zusammen 231 Gemeinden und 290 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 155.) Nach dem am 22. März ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 75 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.
B. Ungarn: Komitat Zemplén (Zemplin).

Preußen. Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc., betr. die Bekämpfung der Schafräude. Vom 2. März 1899.[1])

Nach den Berichten über das Auftreten der Schafräude in Preußen (mit Ausschluß des Kreises Grafschaft Bentheim) im Jahre 1898 sind 45512 Schafe in 824 Beständen der Badekur unterworfen, hiervon 38818 Schafe in 688 Beständen geheilt und 2600 Schafe aus 49 Beständen vor Tilgung der Seuche geschlachtet worden. 3882 Schafe in 82 Beständen sind noch nicht geheilt, bei 155 Schafen ist die Badekur ohne Erfolg angewandt, 57 Schafe sind während der Kur verendet. Hieraus geht hervor, daß das zur Heilung der Räude angeordnete Verfahren auch im Berichtsjahre im Allgemeinen von Erfolg begleitet gewesen ist.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 258.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 2. Oktober bis 31. Dezember 1898.[1]
(Nach den vom Kgl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 40 bis 52.)

Krankheitsformen. / Regionen.	Zahl der Krankheitsfälle in der Woche, welche endigte am												
	Oktober				November				Dezember				
	8.	15.	22.	29.	5.	12.	19.	26.	3.	9.	17.	24.	31.
Milzbrand.													
Piemont	—	12	2	1	18	[5] 5	4	2	5	11	6	2	7
Lombardei	—	3	5	—	3	6	—	6	3	1	1	2	3
Venetien	2	11	3	2	—	2	6	—	—	2	2	3	2
Emilia	—	7	7	2	2	3	—	—	3	1	8	6	4
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	1
Toskana	1	—	—	—	3	—	—	1	—	—	7	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	2	—	1	4	9	2	1	1	—	—	—	—	—
" " " Mittell. "	3	10	26	3	1	36	3	—	6	2	—	—	5
Sizilien	—	4	2	[5] 2	13	4	—	—	1	7	—	—	1
Sardinien	4	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Außerdem am 22. Oktober: Lazium 1; am 9. Dezember: Ligurien 2.													
Rauschbrand.													
Piemont	—	5	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Lombardei	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Venetien	1	8	4	1	—	1	3	—	6	1	4	—	—
Emilia	5	4	1	1	3	5	—	3	3	—	1	3	—
Lazium	—	—	—	—	42	1	—	—	—	—	—	—	—
Außerdem am 22. Oktober: Marken uud Umbrien 1, Südl. Provinzen am Mittell. Meer 6; am 19. November: Südl. Provinzen am Adriat. Meer 2; am 9. Dezember: Sizilien 31; am 17. Dezember: Toskana 2.													
Tollwuth unter Hunden.													
Piemont	—	—	—	—	—	[2] .	[3] .	—	—	[3] .	—	—	—
Venetien	—	—	1	—	—	—	—	) 2	—	—	—	—	—
Emilia	—	—	—	1	[3] .	—	1	—	—	—	—	1	—
Außerdem am 22. Oktober: Sizilien 1 Hund; am 5. Movember: Toskana, Südl. Provinzen am Adriat. Meer je 1 Hund; am 12. November: Lombardei 1 Hund.													
Rotz (Wurm).													
Piemont	—	2	1	9	—	14	5	1	1	4	4	1	—
Lombardei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Venetien	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—
Emilia	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
Toskana	—	—	—	—	—	5	2	1	3	—	—	—	—
Lazium	5	—	1	6	1	2	—	—	5	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	1	1	—	5	—	—	1	—	—	1	—
Sizilien	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1
Außerdem am 19. November: Marken und Umbrien 1, Südl. Provinzen am Mittell. Meer 2; am 9. Dezember: Ligurien 1.													
Maul- und Klauenseuche.													
Piemont	[5] 39	[7] 11	83	[5] 81	1	[5] 45	[11] .	13	[8] 108	2	[9] 12	[5] 31	2
Lombardei	108	523	[5] 406	[12] 458	468	697	131	942	[13] 463	194	912	662	[5] 421
Venetien	14	61	72	3	[5] 46	96	4	—	87	—	31	53	10
Ligurien	4	—	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—
Emilia	160	251	106	165	[10] 9	112	80	48	18	33	62	145	—
Marken und Umbrien	10	210	55	22	16	7	2	42	3	—	7	—	4
Toskana	[5] 50	—	—	—	198	27	—	189	6	6	29	6	—
Lazium	249	137	125	100	2	7	—	—	84	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	[6] 415	[8] 422	[8] 318	147	8	[5] 93	10	4	13	23	25	23	—
" " " Mittell. "	18	[6] 42	[5] 261	105	61	[5] 85	11	23	119	115	21	—	—
Räude der Schafe.													
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	93	610	117	—	—	—	—	—	—	—	652	[14] .	—
Schweineseuchen.													
Piemont	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	11	[14] .	1
Lombardei	15	16	14	18	—	11	15	4	22	64	60	1	3
Venetien	9	5	2	5	1	7	6	—	2	—	2	1	—
Emilia	7	16	18	75	—	22	7	47	5	2	10	65	—
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	1
Toskana	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[14] .	[14] .	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	—	—	—	[14] .	—	—	—	—	—	—
" " " Mittell. "	—	—	26	—	12	11	—	—	6	10	25	—	[15] .

Ansteckender Milchmangel bei Schafen: Südl. Provinzen am Mittell. Meer am 22. Oktbr. einige Fälle in 2 Heerden.
Blutharnen: Lazium am 3. Dezember bei 23 Rindern.

[1] Vgl. Veröff. 1898. S. 1061. — [2] 2 Rinder. — [3] 1 Rind. — [4] Außerdem 1 Katze. — [5] Außerdem mehrere zahlenmäßig nicht näher angegebene Fälle in 1 Gemeinde. — [6] Desgl. in 4. — [7] Desgl. in 14. — [8] Desgl. in 7. — [9] Desgl. in 3. — [10] Desgl. in 2. — [11] Einige Fälle in 5 Gemeinden. — [12] Außerdem 10 Ställe in 2 Gemeinden. — [13] Desgl. 2 in 1. — [14] Mehrere zahlenmäßig nicht näher angegebene Fälle in 1 Gemeinde. — [15] Desgl. in 2.

Die Zahl der Seuchenfälle hat im Jahre 1898 allerdings nicht unerheblich zugenommen, da 1897 nur 652 Bestände mit 34143 Schafen und 1896 506 Bestände mit 28514 Schafen der Badekur unterworfen worden sind. Dieser Umstand kann zum Theil darauf zurückgeführt werden, daß die Kreisthierärzte mehr als in den Vorjahren zur Untersuchung der Heerden herangezogen worden und erst hierdurch bereits früher verseuchte Bestände zur Kenntniß der Behörden gekommen sind.

Zur weiteren Unterdrückung der Seuche erachte ich es für nothwendig, daß das bisherige Tilgungsverfahren fortgesetzt wird [und die sogenante Schmierkur nur in solchen Fällen vorläufige Anwendung findet, bei denen das Fröhner'sche Badeverfahren zur Zeit der Feststellung der Räude nicht ausführbar ist.][1]

Ueber das Ergebniß der Tilgung ist bis zum 31. Dezember d. J. unter Beifügung der vorgeschriebenen Uebersicht zu berichten oder Fehlanzeige zu erstatten. Die zuverlässige Ermittelung der Verseuchung oder der Räudefreiheit der Schafbestände ist selbstverständlich die Vorbedingung für den Erfolg des allgemeinen Tilgungsverfahrens. Es ist daher auch weiterhin darauf zu achten, daß diejenigen Schafbestände, deren Seuchenfreiheit nach den örtlichen Verhältnissen oder aus sonstigen Gründen zweifelhaft erscheint von den beamteten Thierärzten sorgfältig untersucht werden.

J. V.: Sterneberg.

An die sämmtlichen Herren Regierungspräsidenten.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 17. Februar 1899. (Amtsbl. S. 50).

Auf Grund des Absatzes 3 der Pos. II Nr. 4 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Juni 1886[2]), betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, ordne ich hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks folgendes an:

1. Eisenbahnwagen, welche zu Klauenviehsendungen aus solchen Verladestationen, in deren Umkreise von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht nach § 69 der Bundesraths-Instruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist, benutzt worden sind, sind nach Maßgabe der Nr. II 4b der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Juni 1886 — Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1886 S. 200 u. ff. und Eisenbahn-Verordnungsblatt von 1886 S. 467 u. ff. — also mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung zu desinfiziren.

2. Diese verschärfte Desinfektion wird für den Fall der Benutzung durch gleiche Klauenviehsendungen auf die in Nr. II 5, 6 und 7 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Juni 1886 bezeichneten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen mit der Maßgabe ausgedehnt, daß bei festen Rampen 2c. mit durchlassendem Boden die Desinfektion nach Nr. II 4b nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechender Form — cfr. Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. November 1886 § 7 — (a. a. O. S. 470 u. ff.) auszuführen ist.

3. Die im Eisenbahndienste beschäftigten Personen, welche die ihnen auf Grund dieser landespolizeilichen Anordnung vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen ertheilten Auftrages obliegende Pflicht zur Anordnung, Ausführung und Ueberwachung einer Desinfektion vernachlässigen, haben Bestrafung nach § 5 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 zu gewärtigen.

Der Regierungs-Präsident.

[1]) [Zusatz für Arnsberg und Minden.]
[2]) Veröff. 1886 S. 390.

Bayern. Oberbayern. Bekanntmachung, Schutzmaßregeln gegen die Geflügelcholera betr. Vom 17. Februar 1899. (Keisamtsbl. S. 39.)

Nachstehend folgt der Abdruck der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember 1898[1]), betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, (R.-G.-Bl. S 1312) mit dem Beifügen, daß die hierdurch vorgeschriebene Anzeige von den zu ihrer Erstattung gemäß § 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, verpflichteten Personen (Besitzer des Geflügels, Begleiter, Stallbesitzer, Thierärzte 2c.) bei Vermeidung der Straffolgen des § 65 Ziff. 2 a. a. O. rechtzeitig an die Ortspolizeibehörde zu richten ist.

Zufolge der letztbezeichneten Gesetzesbestimmung wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (vgl. insbesondere § 328 des Reichsstrafgesetzbuches) eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 10 bis 150 ℳ oder mit Haft bestraft, wer die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert.

Zugleich werden zur Bekämpfung der Geflügelcholera die nachfolgenden oberpolizeilichen Anordnungen erlassen, welche nebst der beigegebenen Belehrung über die besagte Seuche und der gegenwärtigen Bekanntmachung in den Gemeinden zu veröffentlichen sind.

Hiernach haben die Distrikts- und Ortspolizeibehörden des Regierungsbezirkes das Weitere zu verfügen.

Kgl. Regierung, Kammer des Innern.

Desgleichen. Oberpolizeiliche Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelcholera. Vom 17. Februar 1899. (Ebd. S. 40.)

Zufolge der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 1898 S. 1312)[1]) wird auf Grund der §§ 2, 19—28 und 66 Ziff. 4 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409), sowie auf Grund des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches in Verbindung mit § 56b Abs. 3 und § 148 Ziff. 7a der Reichs-Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. 1896 S. 685), mit Ermächtigung des k. Staatsministeriums des Innern für den Regierungsbezirk Oberbayern bis auf Weiteres Folgendes angeordnet.

§ 1 lautet wie derjenige der Bekanntmachung für den Regierungsbezirk der Pfalz — Veröff. 1898 S. 555 —.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige hin bei ersten Seuchenausbrüchen in der Gemeinde ungesäumt auf raschestem Wege, wenn thunlich telegraphisch oder telephonisch, an die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde zu berichten Von dieser ist im Falle eines ersten Seuchenausbruches im Amtsbezirke der beamtete Thierarzt zur Feststellung der Seuche an Ort undStelle abzuordnen.

Wird durch dessen Gutachten der Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt, so hat die Distriktspolizeibehörde auf die Anzeige weiterer Seuchenfälle in dem gleichen Amtsbezirke jeweils unverzüglich im Benehmen mit dem beamteten Thierarzte die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anzuordnen, ohne daß es in der Regel einer neuerlichen sachverständigen Ermittlung durch den beamteten Thierarzt bedarf.

§ 3 lautet wie der gleiche a. a. O., nur heißt es in Abs. 1 statt: amtliche „beamtete", ferner sind in Abs. a) die Worte: am Haupteingangsthore oder und in b) lange fortgefallen.

§§ 4—12 lauten wie die gleichen a. a. O., jedoch ist in § 7 Abs. 1 hinter Standort: „sowie der mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse", in § 8 hinter anzuweisen gesetzt: „(Art. 11 Abs. I Ziff. 4 des Bayerischen Gesetzes vom 21. März 1881 die Ausführung des Reichs-

[1]) Veröff. 1898 S. 1110.

gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.") und in § 10 pfälzischen fortgefallen.

Die beigegebene Belehrung über die Geflügelcholera lautet wie die gleiche a. a. O. mit unwesentlichen Abweichungen.

Desgleichen. Niederbayern. Bekanntmachung, Schutzmaßregeln gegen die Geflügelcholera betr. Vom 4. Februar 1899. (Amtsbl. S. 31.)

Nachdem der Herr Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1898[1]) (R.-G.-Bl. S. 1312), einem Antrage des k. bayer. Staatsministeriums des Innern entsprechend, auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes für die k. bayer. Regierungsbezirke diesseits des Rheins vom 1. Januar 1899 ab für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht eingeführt hat, wird diese Bekanntmachung entsprechend unter Hinweis auf die bei Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige gemäß § 65 Abs. 2 des Gesetzes eintretenden Strafen mit der Bestimmung veröffentlicht, daß die vorgeschriebene Anzeige wie bei den übrigen Viehseuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, an die Ortspolizeibehörde zu richten ist.

Desgleichen. Oberpolizeiliche Anordnungen zum Schutze gegen Geflügelcholera. (Ebd.)

Die Kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, erläßt hiermit auf Grund der §§ 19 bis 28 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 409) in Verbindung mit § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) auf Grund der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. Januar 1899 Nr. 26548 bis auf Weiteres nachstehende Oberpolizeiliche Anordnungen:

Dieselben stimmen mit der Landespolizeilichen Anordnung für den Regierungsbezirk Königsberg — Veröff. 1897 S. 713 — wörtlich überein, nur lautet der § 11:

Die Anordnung tritt am 1. März 1899 in Kraft und die Unterschrift:

Kgl. Reg. von Niederbayern, Kammer des Innern.

Desgleichen. Unterfranken. Bekanntmachung, Schutzmaßregeln gegen die Geflügelcholera betr. Vom 3. Februar 1899. (Kreisamtsbl. S. 15.)

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember 1898 (R.-Ges.-Bl. S. 1312)[1]) wurde einem Antrage des k. bayer. Staatsministeriums des Innern entsprechend, auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes für die k. bayer. Regierungsbezirke diesseits des Rheins vom 1. Januar 1899 ab für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht eingeführt.

Diese Bekanntmachung wird nachstehend unter Hinweis auf die bei Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige gemäß § 65 Abs. 2 des Gesetzes eintretenden Strafen mit dem Beifügen veröffentlicht, daß die vorgeschriebene Anzeige wie bei den übrigen Viehseuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, an die Ortspolizeibehörde zu richten ist.

Gegenwärtige Bekanntmachung, sowie die nachfolgende oberpolizeiliche Vorschrift (Schutzmaßregeln) nebst der Belehrung über Geflügelcholera sind in den Gemeinden zu veröffentlichen.

Desgleichen, denselben Gegenstand betr. Vom 3. Februar 1899. (Ebd. S. 16.)

Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung der Geflügelcholera wird auf Grund der §§ 2, 19 bis 28 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 109), bezw. der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. S. 1312), des § 56 b Abs. 3 und § 148 Ziffer 7 a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685), des § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches, Art. 2 Ziffer 1 und 67 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches für Bayern und § 21 der Allerhöchsten Verordnung hierzu vom 4. Januar 1872 mit Ermächtigung des Kgl. Staatsministeriums des Innern folgende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

Die Bekanntmachung lautet wie diejenige für den Regierungsbezirk der Pfalz — Veröff. 1898 S. 555 — mit folgenden Abweichungen:

In § 2 Abs. 1 ist hinter Anzeige hin: „unverzüglich" und hinter einzusenden: „und der Distriktspolizeibehörde Bericht zu erstatten" angefügt; in Absatz 2 ist statt „Distriktspolizeibehörde" letzteren gesetzt. — In § 10 Abs. 2 heißt es statt: pfälzischen „unterfränkischen." — § 12 lautet:

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßregeln unterliegen den in den Eingangs erwähnten Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Strafen.

§ 13 lautet wie § 12 a. a. O., nur ist statt: Anordnung „oberpolizeiliche Vorschrift" gesetzt. Die Unterschrift lautet:

Königl. Regierung, Kammer des Innern.

Die im Anhange beigegebene Belehrung über die Geflügelcholera stimmt mit der für den Regierungsbezirk der Pfalz — a. a. O. — wörtlich überein.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. Wanderschafheerden. Vom 4. Februar 1899.

Auf Grund des § 20 Absatz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 Seite 409) und des § 1 der hierzu vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. Seite 358) wird zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche durch wandernde Schafheerden unter theilweiser Abänderung der Verordnung, betreffend die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs vom 18. November 1889 (Central- und Bezirks-Amtsblatt A Seite 297)[1]) verordnet, was folgt:

§ 1. Als wandernde Schafheerde (Wanderschafheerde) gilt jede Heerde, welche zum Zwecke des Aufsuchens von Weiden nach einem entfernteren Standorte von Gemeinde zu Gemeinde durchgetrieben wird.

Die Thiere einer Wanderschafheerde müssen mit einem von dem Besitzer zu wählenden, deutlich sichtbaren, gleichmäßigen Zeichen versehen sein, sodaß sich daraus die Zugehörigkeit eines jeden Thieres zur bezüglichen Heerde unzweifelhaft erkennen läßt.

Eine solche Wanderschafheerde hat der Besitzer vor Verlassen ihres regelmäßigen Standortes durch einen approbirten Thierarzt untersuchen zu lassen. Der Thierarzt hat, falls die Heerde seuchefrei, insbesondere frei von Räude und Maul- und Klauenseuche befunden wird, ein Gesundheitszeugniß nach dem beigegebenen Muster A auszustellen.

§ 2. Auf Grund des Gesundheitszeugnisses (§ 1 Abs. 3) ist von der Ortspolizeibehörde des Abgangsortes ein Wanderschein nach dem beigegebenen Muster B auszustellen.

Wenn bei der thierärztlichen Untersuchung (§ 1 Abs. 3) auch nur ein Schaf seuchekrank befunden wurde, so ist die Heerde als verseucht anzusehen und die Ausstellung eines Wanderscheines zu verweigern.

§ 3. Liegt der Abgangsort der Schafheerde nicht in Elsaß-Lothringen, so hat der Führer beim Ueberschreiten der Landesgrenze in der zuerst betretenen elsaß-lothringischen Gemeinde, die gemäß §§ 1 und 2 erforderliche Untersuchung und Bescheinigung zu erwirken.

Im Falle des § 2 Abs. 2 ist die Weiterbeförderung zu verbieten und nach den bestehenden seuchenpolizeilichen Vorschriften zu verfahren.

§ 4. Ohne Wanderschein (§ 2 Abs. 1) darf die Wanderung nicht stattfinden. Ist unterwegs eine Abweichung von dem in dem Wanderscheine angegebenen

[1]) Veröff. 1898 S. 1110.

[1]) Veröff. 1890 S. 295.

Wege geboten, so hat der Führer zuvor bei der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes die Berichtigung des Wanderscheines zu erwirken.

Ortschaften, in denen die Maul- und Klauenseuche herrscht, dürfen bei der Wanderung nicht berührt werden.

§ 5. Jede während der Wanderung vorkommende Veränderung im Bestande der Wanderheerde, mit Ausnahme des Zugangs an Lämmern während der Lammzeit, ist binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes unter Vorlegung des Wanderscheins von dem Führer anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde hat jeden Abgang und Zugang, letzteren nach vorheriger thierärztlicher Untersuchung, auf dem Wanderscheine zu vermerken.

§ 6. Gesundheitszeugniß und Wanderschein sind auf Erfordern den Polizeibehörden, dem Gendarmerie- und Polizeipersonal, sowie den Behörden und Bediensteten der Steuer-, Wasserbau- und Wegebauverwaltung vorzuzeigen. Ein Führer welcher ohne Gesundheitszeugniß oder ohne Wanderschein oder auf einem von dem in dem Wanderscheine angegebenen abweichenden Wege betroffen wird, ist polizeilich anzuhalten, und die Schafe sind so lange unter Aufsicht in einem Stalle oder an einem sonstigen abgesonderten Standorte zu halten, bis die fehlenden Schriftstücke beigebracht sind oder die Berichtigung des Wanderscheines erfolgt ist.

§ 7. Die Gesundheitszeugnisse sind 5 Tage gültig. Läuft diese Frist während der Wanderung ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere 5 Tage gelten, die Heerde von einem approbirten Thierarzte neuerdings untersucht werden und es ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

§ 8. Ist das Ziel der Wanderung erreicht, so hat der Führer oder Schafbesitzer sofort der betreffenden Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Sobald die Ortspolizeibehörde durch die vorgeschriebene Anzeige oder auf anderem Wege von dem Eintrieb der Wanderschafheerde in die Gemarkung Kenntniß erlangt hat, hat sie unverzüglich die Untersuchung der Heerde durch einen approbirten Thierarzt zu veranlassen.

Wird durch den Befund des Thierarztes der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Räude oder der Verdacht eines solchen Seuchenausbruches festgestellt, so ist nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Im Uebrigen wird die Wanderschafheerde für die Dauer des Verbleibs an dem Bestimmungsorte und in dessen Feldmark den am Orte seßhaften Schafheerden gleichgestellt.

§ 9. Für Schafheerden, welche nicht unter die Wanderheerden im Sinne des § 1 fallen, und von Gemeinde zu Gemeinde nach anderen Plätzen, z. B. auf Märkte, an Verladeorte, zu einem neuen Besitzer oder zum Schlachthofe getrieben werden, ist lediglich ein Gesundheitszeugniß (§ 1 Abs. 3) beizubringen und von dem Führer der Heerde mitzuführen.

Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 finden auf diese Gesundheitszeugnisse entsprechende Anwendung.

Befindet sich in der Gemeinde des Ursprungsortes kein approbirter Thierarzt, so ist der Bürgermeister berechtigt, für den Transport der Heerde behufs Untersuchung durch einen Thierarzt eine Bescheinigung mit eintägiger Gültigkeit nach Muster C dahinlautend auszustellen, daß in der betreffenden Gemeinde (d. h. derjenigen des Ursprungsortes) eine auf Schafe übertragbare Seuche nicht herrscht.

§ 10. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung und der Gesundheitszeugnisse fallen dem Besitzer der Schafheerde zur Last. Die Gebühren für die Untersuchung und Ausstellung des Gesundheitszeugnisses betragen für jedes Schaf 0,05 ℳ mit der Maßgabe, daß die Mindestgebühr für das Zeugniß 0,50 ℳ beträgt.

Hierzu tritt für die am Wohnorte des Thierarztes vorgenommene Untersuchung in den Städten Colmar, Metz, Mülhausen und Straßburg eine Besuchsgebühr von 1 bis 4 ℳ, in den anderen Ortschaften eine solche von 1 bis 2 ℳ. Diese Besuchsgebühr ist nicht zu erheben, wenn die Thiere dem Thierarzt zugeführt werden.

Außerhalb des Wohnortes des Thierarztes tritt, wenn die Untersuchung und Ausstellung des Gesundheitszeugnisses Veranlassung zu einer besonderen Reise war, an die Stelle der vorbezeichneten Besuchsgebühr eine Entfernungsgebühr von 0.80 bis 1,00 ℳ für jeden Kilometer der Entfernung vom Wohnorte des Thierarztes, welche sich bei Entfernungen von mehr als 10 Kilometer für jeden Kilometer über 10 auf 0,60 bis 0,80 ℳ ermäßigt.

Hat die Untersuchung und Ausstellung des Gesundheitszeugnisses gelegentlich einer aus anderen Gründen veranlaßten Anwesenheit des Thierarztes in der Ortschaft stattgefunden, so ist die Besuchsgebühr gemäß Absatz 3 zu erheben.

Bei gleichzeitiger Bestellung durch mehrere Besitzer derselben Ortschaft ist jedem der Besteller die Untersuchung und die Ausstellung des Zeugnisses nach den für den Wohnort des Thierarztes maßgebenden Sätzen anzurechnen, abgesehen von der auf alle Besteller gleichmäßig zu vertheilenden Entfernungsgebühr. (Absatz 4).

Wird eine Besuchs- oder Entfernungsgebühr in Anrechnung gebracht, so sind bei der Verrechnung des Zeugnisses zwanzig Schafe taxfrei zu lassen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafbestimmungen der §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichs-Viehseuchengesetzes.

§ 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ministerium f. Elsaß-Lothringen., Abth. f. Landwirthsch. 2c.
Der Unterstaatssekretär.
Zorn von Bulach.

Muster A.

Gesundheitszeugniß.

Die Schafheerde des . . . . (Name) . . . aus . . . . . Kreis . . . . . bestehend aus . . . zweijährigen und . . . einjährigen Hämmeln, ferner . . . . Mutterschafen und . . . . Lämmern, gezeichnet mit einem . . . . ist heute durch mich untersucht und seuchefrei, insbesondere frei von Räude und Maul- und Klauenseuche befunden worden.

(Ort) . . . ., (Datum) . . . . .

Der (Kreis-, Kantonal-, approbirte) Thierarzt[1]).

---

[1]) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

N.N.

Gültig bis zum . . . . 18 . .

Muster B.

Wanderschein.

Der Inhaber dieses Scheines (Name) . . . . aus . . . . ist mit der dem (Namen und Wohnort des Besitzer) in . . . . . . gehörigen, aus . . . Stück Schafen, nämlich . . . zweijährigen und . . . einjährigen Hämmeln, ferner . . . Mutterschafen und . . . . Lämmern bestehenden Heerde, die mit einem . . . . gezeichnet ist, auf der Wanderung von (Ort der Ausfahrt) . . . . . über . . . . . (Orte, welche auf der Wanderung berührt werden) nach . . . . (Bestimmungsort) . . . . zwecks Aufsuchens der dortigen Weide begriffen.

. . . ., den . . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister:
L.S. Unterschrift.

Statt der oben bezeichneten Orte sollen von (Ort der Abweichung) an folgende Orte . . . . berührt werden.

. . . ., den . . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister:
L.S. Unterschrift.

Von der vorstehend bezeichneten Heerde sind mir heute . . . Hämmel, . . . Schafe als am . . . . . . abgegangen angezeigt worden.

. . . ., den . . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister:

L.S. Unterschrift:

Zu der vorstehend bezeichneten Heerde sind mir heute . . . Hämmel, . . . Schafe, welche auf Grund des Gesundheitszeugnisses des . . . . thierarztes . . . . aus . . . . . . untersucht und als seuchefrei befunden worden sind, als Zugang angezeigt worden.

. . . ., den . . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister:

L.S. Unterschrift:

Muster C.

Dem (Name) . . . . . . aus . . . ., Führer der dem (Name des Besitzers) . . . . . in . . . . . . gehörigen aus . . . Stück bestehenden Schafheerde, welche nach . . . . . . (Bestimmungsort) getrieben werden soll, wird behufs Aufsuchens des Thierarztes . . . . . . in . . . . . bescheinigt, daß in der Gemeinde . . . . . . zur Zeit die Maul- und Klauenseuche nicht herrscht.

. . . ., den . . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister:

L.S. Unterschrift.

Gültig bis zum . . ten . . . . 18 . ., . . Uhr.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 14. Februar 1899.

Auf Grund des Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (Reichs-Gesetzbl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden, von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf weiteres unbedingt zu verbieten und zwar: aus den Regierungsbezirken Marienwerder, Posen, Bromberg, Magdeburg und dem Stadtkreise Berlin im Königreiche Preußen, aus dem Regierungsbezirke Schwaben im Königreiche Bayern.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 24. Januar l. J. Z. 2921[1]) verfügten Verbots.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Schweiz. Viehverkehr mit Frankreich. (Bull. Nr. 4 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Mit Rücksicht auf den Stand der Maul- und Klauenseuche im benachbarten französischen Grenzgebiet wird das Zollamt Verrières-Bahnhof vom 6. März an für die Einfuhr von Klauenvieh geschlossen sein.

Schweden. Laut Bekanntmachung der Königlichen Medizinal-Verwaltung vom 9. Januar darf die Einfuhr seewärts von Wiederkäuern und Schweinen sowie von Thieren des Pferdegeschlechts für das Jahr 1899 ebenfalls über die in der Bekanntmachung vom 3. Januar 1898[2]) genannten Häfen stattfinden.

Desgleichen. (Vgl. S. 137) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 20. Februar werden von demselben die Kreise Oldenburg und Pinneberg der Provinz Schleswig-Holstein als von Schafräude befallen angesehen.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, Dispensationen bei der Prüfung von Apothekerlehrlingen betr. Vom 8. Januar 1899.

Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements für die Apothekergehülfen vom 13. November und 5. März 1875 (Central-Blatt f. d. Deutsche Reich S. 761 und 167) nachsuchen wollen, haben in Zukunft mit dem Gesuche alle zur Beurtheilung desselben dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servirzeugnisse ꝛc.) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen.

Gesuche um Dispensation von dem Erforderniß einer ununterbrochenen Lehrzeit müssen ferner so zeitig gestellt werden, daß ihre Erledigung vor dem Termin für die nächste Apothekergehülfen-Prüfung erfolgen kann. Dies ist aber nur möglich, wenn dieselben in den ersten vierzehn Tagen des Vierteljahres, an dessen Ende die Prüfung abgelegt werden soll, hier eingehen.

Später eingehende Gesuche haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Berlin, den 8. Januar 1899.

Der Polizei-Präsident
v. Windheim.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Rothen Kreuz, Jahresbericht des Central-Komités der deutschen Vereine vom —. Für 1897. Berlin. 8°.

Scheube, Dr. Pest, Bubonenpest. Berlin. Sep.-Abdr. 8°.

Schmidt, Hugo. Ueber die Vorgänge beim Ranzigwerden und den Einfluß des Rahmpasteurisirens auf die Haltbarkeit der Butter. Leipzig 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Februar 1899*).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 6.	am 13.	am 20.	am 27.	am .	höchster	niedrigster	Monatsmittel
		Februar					im Monat		
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,23	30,22	30,22	30,22	.	30,24	30,22	30,22
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,95	30,95	30,95	30,95	.	30,97	30,94	30,95
25	Köpenicker u. N. Jacobstr.	31,17	31,20	31,17	31,11	.	31,20	31,11	31,15
9	Vor dem Invalidenpark	30,46	30,46	30,47	30,47	.	30,47	30,45	30,46
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,464	515,544	515,574	515,584	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme											
	am 1. Febr. Morg. 8 Uhr.						am 15. Febr. Morg. 8 Uhr.					
	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von					bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von				
		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	– 3,0	—	-0,4	1,25	4,2	6,0	6,0	—	4,25	5,0	4,6	5,3
München. Hygienisches Institut . .	–1,0	-0,5	1,5	2,5	4,5	5,5	2,0	4,5	4,6	4,7	4,8	5,2

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist Wärmegrade nach C.

[1]) Veröff. 1899 S. 134. — [2]) Desgl. 1898 S. 183.

10. Woche vom 5. bis 11. März 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	92	3	51	13	20,0	24,5	—	—	—	—	—	4	7	6	—	—	32	2
Altendorf	46 293	57	1	21	9	23,6	20,3¹)	1	1	—	—	—	4	—	—	—	—	14	1
Altona	153 025	113	5	47	15	16,0	22,9	—	—	—	—	—	11	6	2	2	2	27	1
Augsburg	86 743	58	1	51	17	30,6	27,7	—	—	—	—	—	4	13	7	3	2	27	—
Bamberg	41 070	24	—	20	5	25,3	22,8	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	13	—
Barmen	134 768	82	5	50	17	19,3	18,6	1	—	—	1	—	10	17	4	—	—	17	—
Berlin	1 747 903	976	35	725	183	21,6	21,3	4	12	18	1	4	90	113	34	11	11	439	10
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	42	—	17	2	16,7	18,0	—	—	—	—	1	2	4	2	—	—	8	—
Bochum	58 314	61	1	26	9	23,2	23,5	—	1	—	—	—	2	5	—	—	—	17	1
Bonn	47 966	44	1	27	5	29,3	26,4	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	17	4
Brandenburg	45 914	37	—	27	9	30,6	25,9	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	19	1
Braunschweig	125 536	87	—	32	7	13,3	22,1	—	1	—	—	—	7	7	1	—	—	15	1
Bremen	149 544	85	6	49²)	11	17,0²)	18,8	—	—	—	—	—	6	9	1	—	—	31	2
Breslau	405 362	270	5	206³)	43	26,4³)	27,9	—	3	4	—	—	33	37	12	—	—	.	.
Bromberg*	50 015	23	—	27	10	28,1	21,3	—	—	3	1	—	1	8	2	2	2	12	—
Charlottenburg	172 166	85	2	41	9	12,4	20,0	1	1	1	—	—	4	11	1	—	—	21	1
Chemnitz	176 830	149	7	98	38	28,8	29,7	1	—	1	—	—	14	11	1	—	—	67	3
Danzig	129 378	95	3	56	23	22,5	26,2	—	—	2	—	1	2	4	6	4	4	40	1
Darmstadt	68 220	42	1	23	5	17,5	20,0	—	—	—	—	—	4	5	2	—	—	12	—
Dessau	48 294	45	2	21	9	22,6	22,5	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	13	—
Dortmund	126 691	111	6	48	15	19,7	22,4	—	1	—	—	—	4	9	—	—	—	32	2
Dresden	388 587	282	11	193⁴)	52	25,8⁴)	21,3	—	—	5	1	—	25	37	11	1	1	113	1
Düsseldorf	198 787	144	6	65	19	17,0	21,7	—	2	1	—	—	14	10	3	—	—	30	5
Duisburg	78 144	75	4	28	10	18,6	23,9	—	—	1	—	—	5	6	1	—	—	14	1
Elberfeld	148 969	114	2	64	17	22,3	19,0	4	—	1	—	—	5	15	1	—	—	35	3
Elbing	48 906	27	1	25	12	26,6	27,5	—	—	1	1	—	7	—	5	4	4	11	—
Erfurt	82 091	59	—	27	6	17,1	21,3	—	—	1	1	—	1	6	1	1	1	17	—
Essen	109 012	104	2	34	11	16,2	23,2	—	1	—	1	—	1	9	2	—	—	19	1
Flensburg	43 437	33	—	29	4	34,7	21,6	—	—	1	—	—	1	10	—	—	—	14	3
Frankfurt a. M.	250 932	154	5	83	13	17,2	18,6	—	1	2	—	—	16	20	2	—	—	40	2
Frankfurt a. O.	61 616	37	5	19	7	16,0	25,1	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	16	—
Freiburg i. B.	55 882	28	1	25⁵)	4	23,3⁵)	23,0	—	—	1	—	—	7	1	3	—	—	12	1
Fürth	49 120	53	1	29	9	30,7	26,8	—	—	1	—	—	4	6	1	—	—	16	1
Gera	46 371	36	4	13	7	14,6	27,0	—	—	—	1	—	1	3	3	1	1	4	1
M.-Gladbach	56 554	49	1	22	4	20,2	23,2	—	—	1	—	—	3	9	—	—	—	9	—
Gleiwitz	45 439	44	2	24	4	27,5	20,2	—	—	3	—	—	2	5	—	—	—	10	4
Görlitz	75 652	42	2	26	6	17,9	24,6	—	—	—	—	—	2	7	1	—	—	12	4
Hagen	46 423	44	1	8	2	9,0	21,5	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	1	—
Halberstadt	44 280	24	—	23	2	27,0	24,3	—	—	—	—	—	3	5	3	—	—	12	—
Halle	126 736	85	2	69⁶)	13	28,3⁶)	23,0	—	4	2	—	—	6	12	—	—	—	44	1
Hamburg	663 073	456	15	222	68	17,4	24,7	—	—	4	—	—	22	39	4	—	—	142	11
Hannover	234 090	153	5	65	13	14,4	19,7	—	—	3	—	—	9	15	2	2	2	30	6
Harburg	47 954	42	1	21	7	22,8	22,9	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	16	—
Hildesheim	43 259	25	1	22	2	26,4	21,2	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	10	—
Kaiserslautern	43 537	31	1	23	4	27,5	19,5	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	13	—
Karlsruhe	91 426	43	—	37	11	21,0	19,2	—	1	—	—	—	10	5	4	2	1	16	1
Kassel	89 294	54	1	39	5	22,7	17,3	—	—	—	1	—	3	8	—	—	—	25	2
Kiel	97 487	65	3	43	22	22,9	21,6	1	2	—	—	—	3	8	4	—	—	24	1
Koblenz	41 334	26	1	16	4	20,1	19,8	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	13	—
Köln	349 628	301	7	147	36	21,9	24,9	—	—	5	—	1	21	29	1	—	—	86	4
Königsberg i. Pr.	181 047	118	7	69	7	19,8	27,2	—	—	2	2	—	9	15	4	1	1	37	—
Königshütte	50 570	50	1	25	7	25,7	26,1	—	2	—	—	—	3	4	—	—	—	16	—
Krefeld*	108 585	53	5	44	12	21,1	21,3	—	1	2	—	—	6	11	1	1	1	21	2
Leipzig	430 665	285	5	198	47	23,9	22,2	2	1	3	1	1	27	27	6	—	—	125	5
Liegnitz	55 124	29	1	22⁷)	7	20,8⁷)	27,5	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	16	—
Linden*	41 452	40	1	17	4	21,3	32,5	—	—	—	—	—	2	11	1	1	1	3	—
Ludwigshafen	44 518	40	—	22	9	25,7	24,6	1	—	—	—	—	6	2	2	—	—	11	—
Lübeck	74 878	40	1	32	9	22,2	19,6	—	—	3	—	—	3	6	—	—	—	20	—
Magdeburg	223 160	157	7	84	25	19,6	24,4	—	2	1	—	1	7	15	4	—	—	52	2
Mainz	78 759	63	1	30	6	19,8	21,1	—	—	1	—	—	10	8	—	—	—	10	1
Mannheim	115 386	80	2	38	12	17,1	21,5	—	—	—	1	—	6	13	2	—	—	15	1
Metz	59 065	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	87 354	75	3	31	7	18,5	23,4	—	—	—	—	—	7	8	3	3	3	13	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

¹) Durchschnitt 1891/95. — ²) Ohne Ortsfremde 48 = 16,7 ‰. — ³) Desgl. 190 = 24,4 ‰. — ⁴) Desgl. 179 = 24,0 ‰. — ⁵) Desgl. 15 = 14,0 ‰. — ⁶) Desgl. 58 = 23,8 ‰. — ⁷) Desgl. 21 = 19,8 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
München	447 773	336	7	216	68	25,1	26,2	—	—	4	—	—	39	30	18	2	2	121	4
Münster	62 456	36	1	23	4	19,1	23,8	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	14	—
Nürnberg	213 190	203	14	114	46	27,8	24,3	—	—	1	—	1	10	24	8	2	2	65	5
Offenbach	42 477	33	4	12	4	24,7	20,2	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	8	—
Osnabrück	48 586	26	1	19	5	20,3	19,9	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	13	2
Plauen i. V.	64 073	39	2	24	10	19,5	23,0	—	1	1	—	—	3	4	2	2	2	13	—
Posen	75 545	40	2	33	6	22,7	26,8	—	—	2	—	2	2	7	2	—	—	18	—
Potsdam	61 558	27	1	24[3])	4	20,3[3])	22,0	—	—	—	—	—	8	3	2	—	—	11	—
Regensburg	44 391	34	—	23	11	26,9	28,5	—	1	—	—	—	4	3	1	—	—	14	—
Remscheid	52 235	33	2	19	3	18,9	20,0	—	—	1	—	—	5	3	1	—	—	8	1
Rixdorf*	74 492	74	1	24	11	16,8	26,8[1])	—	1	—	—	—	2	5	5	1	1	11	—
Rostock	53 586	30	—	32	4	31,1	20,4	—	—	—	1	—	4	11	—	—	—	13	3
Schöneberg*	83 080	51	1	19	5	11,9	15,4[2])	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	8	1
Solingen	43 928	38	1	24	8	28,4	22,3	—	—	3	1	—	7	2	1	—	—	10	—
Spandau	63 348	31	2	15	7	12,3	23,9	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	11	—
Stettin	159 132	115	4	57	13	18,6	26,0	—	—	—	1	—	9	8	2	1	1	36	1
Straßburg i. E.	144 607	96	1	74	.	26,6	23,5	—	—	2	—	1	6	17	5	4	4	41	2
Stuttgart	153 165	83	3	42	12	14,3	19,0	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	32	—
Trier	41 937	13	2	25	4	31,0	22,2	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	13	—
Ulm	42 083	22	1	8	2	9,9	19,7	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	4	—
Wiesbaden	81 273	34	1	26	3	16,6	18,7	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	19	2
Würzburg	74 449	41	1	39[4])	4	27,2[4])	24,3	—	—	—	—	—	3	11	2	2	2	20	3
Zwickau	53 344	49	1	23	6	22,4	25,2	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	17	2

Woche vom 5. bis 11. März 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 25. Febr.	514 006	339	10	151	44	15,3	.	—	1	1	—	—	14	19	12	—	—	100	4
Antwerpen bis 4. März	287 462	157	4	115	17	20,8	.	1	2	—	1	—	14	26	4	—	.	66	1
Brüssel	205 451	96	7	126	13	31,9	.	6	—	—	—	2	9	39	3	.	.	64	3
Budapest bis 4. März	666 722	481	21	389	97	29,6	.	5	4	11	8	1	58	97	19	.	.	167	10
Christiania	203 337	139	2	65	14	16,6	.	—	1	1	—	—	13	6	1	.	.	43	—
Edinburg	298 927	169	.	132	16	23,0	.	2	1	1	—	.	10	8	—	.	.	110	.
Glasgow	733 903	447	.	331	.	23,5	.	2	2	1	.	.	.	11	5	.	.	310	.
Kopenhagen	345 000	202	2	150	36	22,6	.	9	3	4	1	1	13	36	3	.	.	78	2
Krakau bis 4. März	83 730	68	6	57	6	35,4	.	—	—	—	1	1	13	11	2	2	2	29	--
Lemberg bis 4. März	140 687	53	13	78	16	28,8	.	—	2	1	—	—	20	12	—	—	.	42	1
London	4 546 752	2627	.	1954	368	22,3	.	38	9	36	9	3	261	346	27	—	—	1205	80
Lyon bis 25. Febr.	466 028	166	16	187	23	20,9	.	—	1	—	—	—	30	39	3	—	.	109	5
Madrid bis 7. Jan.	508 880	307	30	362	90	37,0	.	2	1	1	4	—	34	150	34	.	.	132	4
Moskau bis 4. März	988 610	.	32	480	148	25,2	.	19	8	14	5	—	78	17	21	.	.	318	.
New York bis 18. Febr.	3 550 053	1392	114	1387	249	20,3	.	9	17	47	1	5	187	272	24	.	.	763	62
Odessa	404 651	.	10	164	44	21,1	.	2	—	1	1	—	21	3	5	4	4	125	6
Paris	2 511 629	1245	74	1195	134	24,7	.	19	4	13	10	2	216	190	32	—	—	682	27
Petersburg bis 4. März	1 132 677	669	25	589	180	27,0	.	9	8	16	28	—	93	35	37	.	.	363	.
Prag und Vororte	380 497	236	16	217	40	29,7	.	7	1	5	2	—	28	37	7	.	.	122	8
Rom bis 4. Febr.	500 610	257	14	180	36	18,7	.	—	—	3	1	—	20	30	7	.	.	115	4
Stockholm bis 4. März	283 550	145	3	145	30	26,6	.	7	—	11	—	—	20	29	2	1	—	72	4
Triest	165 913	111	11	98	8	30,7	.	—	1	2	—	—	18	22	2	2	—	50	3
Venedig bis 25. Febr.	169 883	70	8	102	19	31,2	.	9	—	7	1	—	3	24	—	.	.	55	3
Warschau bis 4. März	601 408	380	17	259	62	22,4	.	4	9	5	1	2	31	38	15	.	.	145	9
Wien	1 606 629	1032	59	776	187	25,1	.	17	8	18	1	2	133	186	44	—	—	343	24

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 5. bis 11. März 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[6])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	17	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Scharlach	20	—	4	1	2	2	2	—	—	—	1	—	4
Diphtherie u. Croup	59	1	3	6	5	7	9	—	3	3	2	2	3
Unterleibstyphus	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	4	1	2	2	4	1	5	3	—	2	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	55	8	19	1	20	26	17	5	47	24	3	25	72
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	54	—	22	4	9	11	11	4	26	7	4	16	16
Lungenschwindsucht	61	2	8	—	13	6	8	8	30	4	3	11	29
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	106	22	50	16	18	18	18	5	93	37	9	26	39
Akuter Darmkatarrh	10	—	8	—	2	2	3	—	3	6	4	—	2
Chron. Alkoholismus	25	5	1	—	1	3	1	3	1	4	2	3	22
Ak. Gelenkrheumatism.	38	2	10	1	1	7	11	5	19	9	3	11	7
And. rheumat. Krankh.	22	1	12	5	5	6	3	3	27	10	2	4	12
Verletzungen	109	14	79	4	21	37	21	19	102	30	6	18	75
Alle übrigen Krankh.	600	44	300	51	139	206	120	47	319	82	44	127	453
Summe	1197	99	522	90	238	335	229	101	675	219	83	246	736
Verbliebener Bestand	4653	402	2180	342	1067	1085	858	381	2037	568	494	972	3548

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	5./3.-11./3.	5	50	[5])57	[5])94	6
Breslau	desgl.	1	17	27	16	3
R.-B. Aachen	desgl.	5	288	1	40	1
Arnsberg	desgl.	26	83	65	76	7
Aurich	desgl.	1	5	—	1	—
Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
Erfurt	desgl.	6	4	21	29	2
Hannover	desgl.	2	38	6	18	—
Hildesheim	desgl.	—	6	3	32	—
Königsberg	desgl.	10	282	64	13	—
Lüneburg	desgl.	6	3	5	23	3
Marienwerder	desgl.	7	152	1	12	—
Minden	desgl.	1	9	3	33	6
Münster	desgl.	3	—	11	21	1
Osnabrück	desgl.	1	33	—	11	—
Posen	desgl.	1	69	95	36	2
Schleswig	desgl.	7	47	27	36	1
Sigmaringen	1/2.-28./2.	—	25	2	29	3
Stade	5./3.-11./3.	1	8	3	8	1
Stettin	desgl.	5	20	9	30	—
Stralsund	desgl.	2	3	9	2	—
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden	desgl.	3	14	14	34	3
Stadt München	desgl.	—	3	9	32	1
Nürnberg	desgl.	—	11	5	15	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	2	6	9	16	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	2	1	2	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	6	9	—
Hamburg	desgl.	1	2	21	18	2

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 22 = 18,6 ‰. — [4]) Desgl. 34 = 23,7 ‰. — [5]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 5. bis 11. März 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	Beobachtungszeit			7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	5. März	2,7	−5,5	753,0	758,3	762,8	83	47	68	0,8	NO-N	2
	6. „	4,2	−7,6	762,4	760,2	760,2	74	54	[illegible]	—	WSW	2
	7. „	6,2	−3,1	756,4	752,6	752,2	58	35	57	—	SSW	3
	8. „	9,1	2,3	750,2	747,7	745,8	85	76	96	—	SSW	2
	9. „	10,6	3,4	745,7	745,2	747,6	95	64	74	6,2	SSO	1
	10. „	14,8	3,4	751,3	752,7	757,9	78	55	94	—	SO-SW	1
	11. „	12,1	3,5	763,3	764,8	766,4	92	51	85	1,4	W-SW	1
München	Beobachtungszeit			8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	5. März	5,8	−2,3	710,8	714,2	718,0	91	79	71	1,1	NO	2,3
	6. „	−0,6	−9,8	722,5	720,7	718,3	66	34	57	—	O	3,1
	7. „	10,0	−7,6	715,5	714,1	713,8	59	27	52	—	S	1,6
	8. „	10,6	−2,2	712,4	709,7	708,6	54	35	57	—	SW	1,1
	9. „	14,9	2,0	706,2	704,1	705,2	54	34	48	—	O	1,9
	10. „	18,6	3,5	710,3	712,3	716,6	61	26	66	—	W	2,4
	11. „	9,4	4,6	722,7	723,7	724,0	84	78	86	—	NW	1,9

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, den 29. März 1899. | Nr. 13.

Die nächste Nummer erscheint der Osterfeiertage wegen am **6. April.**

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest und Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 19. bis 25. Februar starben 25 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 248 an Fiebern; an Pest erkrankten 15 und starben 10 Personen.

Pest. Britisch-Ostindien. In der Zeit vom 12. bis 18. Februar sind in der Stadt Bombay 703, in der gleichnamigen Präsidentschaft außerdem über 1500 Personen an der Seuche gestorben. Ein Ansteigen der Epidemie fand statt im Staate Baroda, sowie in den Dharwaa-, Belgaum-, Thana- und Nasik-Bezirken, ferner im Kolar-Bezirke des Staates Mysore; in der Stadt Mysore ist der Stand ungefähr gleich geblieben. In der Präsidentschaft Madras hat die Pest in einigen Bezirken zu-, in anderen abgenommen. In Hyderabad ist keine merkliche Aenderung eingetreten. Vermindert hat sich die Seuche in Satara, den Panch Mahals-Bezirken und in dem Kolhapur-Staate. Der Wardha-Bezirk in den Centralprovinzen ist frei geblieben.

In Kalkutta kamen 6 Krankheits- und 5 Todesfälle (darunter 2 verdächtige) und in Rahon im Jullunder-Bezirke im Punjab 5 Pestfälle zur Anmeldung.

In Karachi, wo in der genannten Zeit 15 Personen an Pest gestorben sind, hat die Seuche gegen Ende des Monats eine erhebliche Zunahme erfahren. Es sind in den Tagen vom 22. Februar bis einschl. 1. März 3, 2, 3, 1, 7, 8, 10 und 11 Pestfälle und entsprechend 1, 1, 1, 1, 2, 5, 9, 3 Pesttodesfälle festgestellt worden. Die ganze letzte (2.) Epidemie hatte bis zum 21. Februar 3361 Erkrankungen und 2616 Todesfälle gebracht.

Weiterer Mittheilung zufolge sind in Bombay in den 3 Wochen vom 8. bis 28. Februar 1770, 1860 und 2212 (im Vorjahre entsprechend 2172, 1947 und 2054) Personen gestorben, davon an Pest 710, 792 und 945 (1257, 1082 und 1097); an der Seuche erkrankten in diesen Zeiträumen 826, 855 und 1079 Personen.

Madagaskar. (Vgl. S. 169.) Einer Mittheilung vom 7. März zufolge ist die Pest in Tamatave erloschen.

Gelbfieber. In Vera Cruz gelangten in der Zeit vom 10. bis 16. Februar 3 Todesfälle zur Anzeige, in Rio de Janeiro vom 31. Dezember v. J. bis 13. Januar 31, desgleichen 27 an accesso pernicioso. In San Juan (Portoriko) ist am 5. Februar ein spanischer Dampfer mit einer großen Zahl verdächtiger Krankheitsfälle an Bord eingelaufen; derselbe hatte in Cienfuegos, wo zuvor 4 Erkrankungen und 2 Todesfälle vorgekommen waren, spanische Soldaten an Bord genommen. (Public health reports Nr. 9.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 2, Warschau 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 5, Antwerpen (Krankenhäuser), Paris je 7, Petersburg 14, Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3, Warschau (Krankenhäuser) 24 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Düsseldorf 2, New York 9 Todesfälle; Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau, Petersburg je 1 Todesfall; **Varizellen:** Wien 76 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 73 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 72, Nürnberg 30, Wien 75 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 28,

Altona 2, Braunschweig 7, Bremen, Breslau, Charlottenburg, Danzig, Darmstadt je 3, Dresden 12, Frankfurt a. M., Halle je 3, Hamburg 11, Hannover 2, Köln 6, Leipzig 16, Lübeck, Münster je 2,, Potsdam, Trier je 4, Würzburg 2, Amsterdam 3, Budapest 4, Kopenhagen 9, London 125, Moskau 4, New York 22, Paris 43, Petersburg 5, Prag 2, Stockholm, Wien je 3 Todesfälle; Nürnberg 938, Hamburg 192, Petersburg 27, Stockholm 64 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg. = Bez. Schleswig 121 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Bochum — Erkrankungen kamen vor in Berlin 71, in den Reg.-Bezirken Aachen 113, Arnsberg 99, Düsseldorf 134, Posen 119, Trier 139, in Budapest 160, Edinburg 224, Kopenhagen 163, New York 217, Petersburg 67, Prag, Stockholm je 27, Wien 422 — desgl. an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27%): in Görlitz — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 82, in den Reg. = Bezirken Arnsberg 107, Düsseldorf 253, in Hamburg 31, Kopenhagen 59, London (Krankenhäuser) 133, New York 196, Paris 75, Petersburg 63, Stockholm 93, Wien 97 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 79, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 96, Düsseldorf 168, in Budapest 33, Edinburg 31, Kopenhagen 69, London (Krankenhäuser) 224, New York 170, Paris 109, Petersburg 28, Wien 63 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 35, London (Krankenhäuser) 26, Paris 66, Petersburg 112.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Die Regierung hatte unter dem 25. Februar einem Beschlusse des Gesundheitsraths entsprechend, die Ausführung folgender Maßregeln gegen die Pest in Djeddah befohlen:

1. Die Pilger, welche sich gegenwärtig in der Stadt befinden, sind nach Abu-Saad zu bringen und bis auf weiteres dort zurückzuhalten.
2. Die Ausschiffung der Pilger, welche demnächst eintreffen sollten, ist aufzuschieben.
3. Den Einwohnern von Djeddah ist zu verbieten, sich nach Mekka zu begeben.
4. Außerhalb des Thores der Heiligen Stadt ist in Ariches ungesäumt ein vorläufiges Spital zu errichten, in welches zur Quarantäne diejenigen Einwohner von Djeddah geschickt werden sollen, welche nach Mekka gehen wollen. Dorthin sind durch besondere Kameele und Kameeltreiber Nahrungsmittel und Kaufwaaren, jedoch erst nach vorangegangener Untersuchung überzuführen.
5. Im Norden von Djeddah oder auch an einer anderen, vom Emir und dem Vilajet zu bestimmenden Stelle ist eiligst eine Umzäunung herzustellen; innerhalb dieser sind die Pilger, welche in Abu-Saad zurückgehalten werden und welche noch später ankommen sollten, einer Quarantäne zu unterwerfen; darauf sind sie nach Mekka zu befördern, ohne daß sie Djeddah selbst berühren.
6. Die Stadt Djeddah mit den Ortschaften ihrer nächsten Umgebung wird mittels regulärer Truppen von einem thatsächlich durchgeführten Gesundheitskordon umgeben.
7. Die Kaufleute von Djeddah, welche an der Landungsbrücke an die Pilger Waaren verkaufen wollen, haben, nachdem sie innerhalb Bab-el-Mekké eine Quarantäne durchgemacht haben, Zelte und Baracken aufzuschlagen.
8. Die Nahrungsmittel, welche für Mekka bestimmt sind, sollen an der Landungsbrücke entladen werden.
9. Die im vergangenen Jahre erlassenen Bestimmungen für das Innere der Stadt Djeddah sind genau auszuführen.
10. Effendi Cozzonis hat sich an Ort und Stelle zu begeben.
11. Gegen Djeddah ist von der Seeseite her die Quarantäne durchzuführen.

— Angesichts der Auflehnung der Bevölkerung von Djeddah gegen diese zur Unterdrückung der Pest angeordneten Maßregeln hat der Gesundheitsrath in seiner Sitzung am 7. März nachstehende Abänderung der Anordnungen beschlossen:

1. Der Gesundheitskordon um Djeddah ist aufzulassen.
2. Die neu eintreffenden Pilger, ebenso diejenigen, welche sich zur Zeit im Lazareth befinden, sind in Djeddah ans Land zu setzen; man lasse sie ohne Aufenthalt durch die Stadt ziehen und beschleunige möglichst ihren Abzug nach Mekka.
3. Die Häuser, in denen Pesterkrankungen sich gezeigt haben, sind abzusperren.
4. In Djeddah ist ein Hospital für Pestkranke einzurichten.
5. Die Habe der an Pest Erkrankten und Verstorbenen ist zu verbrennen; die Oertlichkeiten, wo Pestfälle vorgekommen sind, sollen aufs peinlichste desinfizirt werden.
6. Pestverdächtige Häuser sind täglich von einem Arzte zu besichtigen.
7. Es ist strengstens zu verbieten, daß Beerdigungen ohne vorher eingeholte Erlaubniß des Gesundheitsamtes vorgenommen werden.
8. Gegenüber den Todtengräbern sind die nöthigen hygienischen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen.
9. Alle Maßnahmen sind zu treffen, welche sich auf die Vorschriften über die Reinhaltung der Stadt, die Sauberkeit der Häuser, die Krankenversorgung und die Armenpflege beziehen.
10. Die gleichen Maßnahmen sind in Mekka zu ergreifen. —

Bulgarien. Einer Mittheilung vom 16. März zufolge sind durch Erlaß des Ministers des Innern folgende Maßregeln angeordnet worden:

1. Den Muselmanen Bulgariens ist verboten, während des laufenden Jahres sich auf Pilgerschaft nach Mekka und Medina zu begeben;
2. diejenigen, welche sich bereits auf der Pilgerfahrt befinden, dürfen erst nach einer 10tägigen Quarantäne und peinlicher Desinfektion ihrer Effekten ins Fürstenthum zurückkehren;
3. die Präfekten haben genaue Nachforschungen über die Muselmanen anzustellen, die sich auf Pilgerschaft befinden und namentliche Verzeichnisse über dieselben anzulegen mit der Angabe der Dörfer und Städte, welchen die Pilger entstammen, ferner der Nummer des Ausreisepasses, der Personbeschreibung, welche in dem Passe enthalten ist u. s. w.;
4. je ein Exemplar dieser namentlichen Verzeichnisse ist dem diplomatischen Vertreter Bulgariens zu Konstantinopel, den bulgarischen Handelsagenten in der Türkei, ferner allen Grenzbehörden des Fürstenthums zu übersenden, um eine Aufsicht über die Rückkehr der Pilger nach Bulgarien sowohl beim Visum der Pässe durch die fürstlichen Agenten in der Türkei, wie beim Ueberschreiten der Grenze auszuüben. Der diplomatische Vertreter Bulgariens zu Konstantinopel hat telegraphisch den Grenz- oder Quarantänebehörden von jedem einzelnen Falle Kenntniß zu geben, wenn er das Visum eines Passes von einem ins Fürstenthum zurückkehrenden

Muselman vorgenommen hat, damit man gegen den letzteren die strengsten gesundheitlichen Vorsichtsmaßregeln ergreifen kann;

5. da viele Pilger auf Umwegen — über Silistria u. a. über Rumänien — zurückkehren werden, sind auf diese die gleichen Maßnahmen anzuwenden.

Britisch-Ostindien. Zufolge einer Mittheilung vom 23. Februar gelangen auf Beschluß der Indischen Regierung die auf die Pest bezüglichen Vorschriften der Sanitäts-Konvention zu Venedig gegen Kalkutta in Aden, Madras und Rangoon zur Anwendung.

— Zufolge einer Mittheilung vom 16. Februar wurde in Madras als eine Vorsichtsmaßregel gegen die immer mehr sich nähernde Pest eine Belohnung von 3 Pir auf jede getödtete Ratte gesetzt. Infolgedessen sind beinahe $1^1/_2$ Millionen todte Ratten dem Polizeiamt ausgeliefert und verbrannt worden. Diese Maßnahme wurde ergriffen, weil es für zweifellos angesehen wird, daß der Pestausbruch in Bangalore vor mehreren Monaten durch eine Getreidelieferung aus Hubli vermittelt worden ist und zwar durch die dabei mitgekommenen Ratten. Kulis, welche dies Getreide ausgeladen und dabei todte Ratten gefunden hatten, waren zuerst an Pest erkrankt. —

Madagaskar (Vgl. S. 194.) Zufolge einer Mittheilung vom 17. März sind nach dem Erlöschen der Pest in Tamatave die Quarantänemaßregeln, welche in der Kolonie gegen Herkünfte aus diesem Hafen angeordnet waren, aufgehoben worden; seit dem 2. März erhalten die von Tamatave abgehenden Schiffe reine Pässe. —

Südafrikanische Republik. Nachdem außer in Middelburg (S. 214). auch noch in Kap Muiden dem Knotenpunkte der Eisenbahn Pretoria-Lourenco-Marques und Barberton ein Indier unter pestverdächtigen Erscheinungen gestorben ist, hat der Präsident unter dem 13. Februar die Ausführung folgender Vorsichtsmaßregeln befohlen:

1. Allen Kulis und andern Farbigen, welche von Asien, Mauritius, Madagaskar oder einer anderen später noch zu bezeichnenden Gegend in die Republik über die Ostgrenze einschl. Komatiport und Volksrust kommen, soll der Eintritt in das Land verboten sein, sofern sie nicht im Besitz eines von dem Staatssekretär der Republik ausgestellten Zulassungsscheines sind; alle solche Leute, welche ohne einen derartigen Zulassungsschein in Komatiport ankommen, sind zurückzuweisen.

2. Alle Güter, welche aus den oben genannten Ländern in Komatiport eintreffen, sind, bevor sie ins Innere der Republik befördert werden, aufs sorgfältigste zu desinfiziren.

3. Die Beamten zu Komatiport, die Polizeibehörden an der Ostgrenze und diejenigen anderen Beamten, welche die Regierung in dieser Verordnung besonders benannt hat, haben darauf zu sehen, daß die Verordnung streng durchgeführt wird. —

Delagoa-Bai. Einer Mittheilung vom 18. Februar zufolge ist der Regierung die Einwanderung von Asiaten, Banyanen und Kulis verboten und nur in Ausnahmefällen vorbehaltlich einer besonderen Genehmigung des Gouverneurs gestattet worden. — In Lourenco Marques sind umfassende Maßregeln behufs Säuberung der Wohnungen von Asiaten und Isolirung der verdächtigen Kranken angeordnet und strenge Quarantänevorschriften gegen die einlaufenden verdächtigen Schiffe erlassen worden. Den einzelnen Konsularvertretern soll von den etwa vorkommenden wirklichen Pestfällen unverzüglich amtliche Anzeige gemacht werden. Die Polizei hat mit Erfolg die von Indiern und Kulis bewohnten Viertel der Stadt in strenge Aufsicht genommen, bewacht deren gründliche Sauberhaltung und veranlaßt, daß die mit Menschen überfüllten Häuser entsprechend geleert werden. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Italien. Mittels Seesanitätspolizeiverordnung Nr. 2 vom 21. Februar ist die Verordnung Nr. 10 vom 1. Dezember 1895 (vgl. Veröff. 1895, S. 136), betreffend Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Cholera aus der europäischen und asiatischen Türkei, von der Küste des Schwarzen und Asowschen Meeres, von der russischen Ostseeküste, von den russischen und rumänischen Donauhäfen, von Marokko und Aegypten, aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Uruguay. Nach einer Verordnung des Gesundheitsraths in Montevideo vom 11. Februar unterliegen die von Rio de Janeiro und Santos dort anlaufenden Schiffe, sowie auch solche, welche die genannten Häfen auf ihrer Reise nach Montevideo berührt haben, einer 48stündigen Beobachtung. Die Reisenden, deren Ziel Montevideo ist, werden dieser Beobachtung auf der Quarantäne-Insel Flores unterworfen. Beim Verlassen der Insel erhalten dieselben einen Gesundheitspaß und unterliegen dann an Land noch weitere fünf Tage einer gesundheitlichen Beobachtung. Die Effekten der Reisenden werden auf der erwähnten Insel desinfizirt. Ebenso werden die Schiffe, welche dem freien Verkehr übergeben werden sollen, vorher desinfizirt. Segelschiffe, deren Reisedauer weniger als 8 Tage betragen hat, sind ebenfalls zu desinfiziren und bleiben bis zur Vollendung der 8 Tage unter gesundheitlicher Beobachtung. Schiffe, deren Reisedauer 8 Tage übersteigt, werden nach der Desinfektion freigelassen. Die Ladung und Briefschaften aller Schiffe soll unbeanstandet gelandet werden können. Schiffe, welche mit Gelbfieberkranken an Bord in Montevideo eintreffen, oder solche, welche Gelbfieberkranke während der Fahrt dorthin an Bord gehabt haben, werden in jedem einzelnen Falle einer besonderen Quarantäne unterworfen.

Die Verordnung ist mit ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.

Statistische Angaben aus Mailand und aus anderen Städten für das Jahr 1897.

(Dati statistici a corredo dell' resoconto de l'amministrazione comunale 1897.)

Seitens der Gemeindeverwaltung von Mailand ist ein umfangreicher Band statistischer Angaben aus dem Jahre 1897 veröffentlicht worden[1]), welche sich weit über die Grenzen von Mailand hinaus erstrecken. Etwa die Hälfte des Werkes enthält Mittheilungen über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung in 37 großen Städten Italiens, zugleich aus 60 außerhalb Italiens gelegenen Hauptstädten bis auf Sidney, Montevideo und Buenos Aires; der Vergleich zwischen den einzelnen Städten ist dabei durch übersichtliche Form der Tabellen erleichtert. Von Städten des Deutschen Reiches sind die 11 größten (Berlin bis Chemnitz), aus transatlantischen Gebieten sind 9 Städte in die Zusammenstellung aufgenommen; dieselbe enthält die Zahl der im Jahre geschlossenen Ehen, der lebend- und todtgeborenen Kinder, unter Trennung der außerehelich geborenen von den ehelichen, die Zahl der im ersten Lebensjahre, im Alter bis zu 5 Jahren und der insgesammt Gestorbenen, endlich sind 24 Todesursachen der Gestorbenen nach ihrer Häufigkeit ersichtlich gemacht.

Mailand, obwohl nach der Zahl der Bewohner die drittgrößte Stadt Italiens, zeichnete sich vor den anderen 36 Städten des Landes durch weitaus die höchste Zahl der Diphtherietodesfälle, die höchste Zahl der Typhustodesfälle und auch fast die höchste Zahl von Schwindsuchtstodesfällen aus. Letztere betrug hier 1146 (einschl.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 378.

allgemeiner Tuberkulose) = 2,5 auf je 1000 Einwohner und war nur noch in Genua beträchtlich höher (1236 = 5,5 : 1000 E.); außerdem sind in Mailand 499 Personen an tuberkulöser Hirnhautentzündung gestorben, weit mehr als in irgend einer anderen Stadt Italiens. Die Zahl der an entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane Gestorbenen war nur in Neapel noch höher als in Mailand, auch war die Gesammtsterbeziffer in Neapel erheblich höher. Wie viele der Gestorbenen dem ersten Kindesalter angehört haben, ist für Neapel nicht angegeben, in Mailand gehörten 32,5%, in Rom 30,8% aller Gestorbenen dem Alter bis zu 5 Jahren an, in Berlin dagegen 45,1%, in München 51,9%, in Leipzig, Magdeburg, Köln und Chemnitz noch mehr. Am meisten überwiegen, soweit Angaben gemacht sind, Kinder so jugendlichen Alters unter der Zahl der Gestorbenen in St. Petersburg, wo kaum der vierte Theil aller Gestorbenen (24,6%) das fünfte Lebensjahr überschritten hatte, während z. B. in Lyon 82,6 und in St. Quentin sogar 88,4 von je 100 Sterbefällen Personen im Alter von mehr als 5 Jahren betroffen haben. Da hiernach der Tod in den miteinander verglichenen Städten unter sehr verschiedenen Altersklassen der Bevölkerung seine Verheerungen angerichtet hat, läßt sich aus den Sterbeziffern kein Rückschluß auf die sanitären Verhältnisse, etwa die Sterblichkeitsverhältnisse der erwachsenen Bewohner, ziehen. Die höchste Säuglingssterblichkeit ist nicht für eine deutsche Stadt, sondern für Christiania, demnächst für Moskau errechnet.

An den Pocken sind während d. J. 1897 in den 37 Städten Italiens 54 Personen gestorben, außerhalb Italiens weisen Lissabon (mit 323), Warschau (266), Madrid (175), St. Petersburg (123) die meisten Pockentodesfälle nach. An Lungenschwindsucht, einschl. allgem. Tuberkulose, starben nach der Zusammenstellung besonders viele u. a. in Wien (42 : 10000 Einw.) und Paris 40 : 10000); durch die höchste Zahl von Todesfällen an Influenza (Grippe) fällt Hamburg in der Tabelle S. 146 auf. Durch Selbstmord oder Unglücksfall starben in den Millionenstädten New York und Brooklyn 2942 Personen; in Paris 1826, in Chicago 1327, in Berlin 979, in Wien 834, in St. Petersburg 629, aus London fehlt die bezügliche Angabe.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Aenderung der Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal.

Vom 12. November 1898. (Kanalpolizei-Verordn., Amtsbl. f. d. Reg.-Bez. Schleswig S. 473.)

Die in diesen Veröffentlichungen Jahrg. 1896 S. 960 und 1898 S. 69 abgedruckten §§ 62 bis 64 der Betriebsordnung haben die Nummern 61 bis 63 erhalten. Der Wortlaut ist unverändert geblieben.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung des Polizeipräsidenten, betr. Fütterung der Milchkühe.

Vom 16. Februar 1899. (Vgl. Veröffentl. 1898 S. 1011).

Nach Zustimmung des hiesigen Gemeindevorstandes bringe ich in Ergänzung des § 10 c der am 1. April in Kraft tretenden Polizeiverordnung vom 23. August v. Js. den Verkehr mit Kuhmilch betreffend, nachstehend das Verzeichniß derjenigen Futtermittel zur Kenntniß der betheiligten Kreise, welche im Jahre 1899 an Kindermilchkühe nicht verabfolgt werden dürfen.

1. Fabrikrückstände, wie Branntweinschlämpe, Melasse und deren Präparate, Rübenschnitzel, Kartoffelpulpe (Kartoffelreibsel), Weizenkleber, Reisfuttermehl, Fleisch- und Blutmehl, frische, h. h. nicht getrocknete Biertreber, ferner Rapskuchen, Senfkuchen, Rizinuskuchen, Baumwollsamenmehl.
2. Schrot von Bohnen, Wicken und Lupinen.
3. Stroh von Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken und Lupinen.
4. Rüben aller Art und rohe Kartoffeln.
5. Rübenblätter, Kohlblätter und anderes Grünfutter.
6. Küchenabfälle.
7. Verschimmelte, ranzige. faulige, sauer gewordene oder sonstwie verdorbene Futtermittel jeder Art.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Preußen. Reg.-Bez. Arnsberg. Verfügung, die Konzessionirung und Verwaltung von Apotheken betr.

Vom 18. Oktober 1898.

Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß beim Verkaufe konzessionirter Apotheken die Anträge um Konzessionsverleihung von den Käufern so spät an mich gelangt sind, daß die Prüfung derselben zur Zeit des festgesetzten Besitzwechsels noch nicht beendet sein konnte, ja es ist sogar der Fall vorgekommen, daß ein Apotheker eine Apotheke erworben und übernommen hat, ohne daß vorher von demselben ein Antrag auf Konzessionsertheilung gestellt worden und mir der Verkauf überhaupt bekannt geworden war.

Dies giebt mir Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß durch den Kauf einer konzessionirten Apotheke noch nicht die Berechtigung erworben wird, dieselbe zu betreiben. Diese Berechtigung erlangt der Käufer erst durch die von mir zu ertheilende Konzession, welche in jedem Falle erst nach genauer Prüfung der wissenschaftlichen und persönlichen Qualifikation des Käufers ertheilt werden kann.

Es liegt daher im eigensten Interesse der Herren Apotheker, daß mir Aenderungen im Besitzstande konzessionirter Apotheken von dem Verkäufer möglichst frühzeitig unter Mittheilung des Kaufvertrages und unter Rückreichung der Konzession mitgetheilt werden, während der Käufer gleichzeitig unter Vorlegung seiner Approbation, seiner polizeilichen Führungs- und Servirzeugnisse, sowie eines Lebenslaufes die Uebertragung der Konzession auf seine Person zu beantragen hat.

Ferner ist es mehrfach vorgekommen, daß im Personal von Apothekenverwaltern Veränderungen eingetreten sind, ohne daß dem neu Eintretenden vorher von mir die Genehmigung zur selbstständigen Verwaltung der betreffenden Apotheke ertheilt worden war; ohne diese Genehmigung, welche in derselben Weise, wie die Konzessionsertheilung nachzusuchen ist, darf kein Apotheker die Verwaltung einer Apotheke antreten.

Indem ich die Erwartung ausspreche, daß in Zukunft in der vorbezeichneten Weise verfahren werden wird, bemerke ich noch, daß ich, im Falle eine Apotheke in eigenen Betrieb oder in Verwaltung genommen wird, bevor meine Genehmigung dazu ertheilt ist, mich eventl. genöthigt sehen werde, dieselbe polizeilich schließen zu lassen.

Vorstehende Verfügung ist zu den Apothekenakten zu nehmen.

J. V.: Müller.

An sämmtliche Herren Apothekenbesitzer des Bezirks.

Durch die Hand der Herren Landräthe.

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben, die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betr.

Vom 30. Dezember 1898. (Samml. d. Ausschr. S. 349.)

Volle Sicherheit gegen die Gefahr der Trichinenkrankheit kann nur dadurch erzielt werden, daß man kein anderes als völlig gar gekochtes oder gebratenes Schweinefleisch genießt, welches auch im Innern keine Spur von Rohsein mehr zeigt.

Die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches mindert indeß die Gefahr der Trichinenkrankheit auf ein sehr geringes, wenn dieselbe von erprobten Sachkennern, unter Anwendung guter Instrumente, mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgeführt wird.

Es wird deshalb Folgendes bestimmt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jeder, welcher ein Schwein zur Verwendung als menschliches Nahrungsmittel schlachtet oder schlachten

läßt, ist verpflichtet, dasselbe vor dessen Zerlegung durch einen obrigkeitlich bestellten Sachverständigen auf Trichinen untersuchen zu lassen.

Die gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, der ein Wildschwein zerlegt oder zerlegen läßt.

§ 2. Wer Schweinefleisch oder Waaren aus demselben zum Weiterverkaufe oder zur weiteren Verarbeitung von auswärts bezieht, ist verpflichtet, das Fleisch oder die Waare vor dem Verkaufe oder vor der weiteren Verarbeitung am Orte seines Gewerbebetriebes durch den obrigkeitlich bestellten Beschauer auf Trichinen untersuchen zu lassen oder den Nachweis zu erbringen, daß eine solche amtliche Untersuchung innerhalb des Deutschen Reiches stattgefunden hat.

Dieser Nachweis kann als geführt angesehen werden durch Beibringung einer Bescheinigung der Polizeibehörde des Ursprungsortes darüber, daß die Untersuchung für alles zum Versand oder zur Verwendung kommende Schweinefleisch oder für die Waaren aus demselben auf Trichinen eingeführt sei, oder durch eine amtliche Bescheinigung, daß die Schweine, von denen die Fleischtheile oder die aus denselben bereiteten Lebensmittel herrühren, untersucht und bei dieser Untersuchung keine Trichinen gefunden worden sind.

§ 3. Das der Untersuchung unterliegende Schweinefleisch (§§ 1 und 2) darf erst dann verkauft oder zum Genusse zubereitet oder sonst an Andere überlassen werden, wenn von dem Beschauer beglaubigt ist (vgl. § 17), daß er bei der Untersuchung keine Trichinen gefunden hat.

B. Fleischbuch.

§ 4. Wer außerhalb der öffentlichen, unter geregelter sanitätspolizeilicher Beaufsichtigung stehenden Schlachthäuser gewerbsmäßig Schweine schlachtet oder Schweinefleisch, sowie Waaren aus demselben feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt, hat ein Fleischbuch nach Anlage A zu führen und auf Erfordern zu jeder Zeit den Polizeibehörden vorzulegen.

Die 1, 2. und 3. Spalte sind von dem Besitzer, die 4., 5. und 6. Spalte von dem Beschauer mit Tinte auszufüllen.

Der Nachweis, daß das von auswärts eingeführte Schweinefleisch oder Waaren aus demselben untersucht wurden, ist dem Fleischbuche beizufügen.

§ 5. Das Fleischbuch und die zu demselben gebrachten Nachweise (§ 2) sind mindestens ein Jahr lang, von der letzten im Fleischbuche verzeichneten Untersuchung an gerechnet, aufzubewahren.

C. Bestellung der Beschauer.

§ 6. Für jede Gemeinde sind nach Bedürfniß Beschauer und für den Fall ihrer Behinderung Stellvertreter zur Untersuchung des Schweinefleisches zu bestellen. Die Beschauer müssen gut beleumundet, zuverlässig und sonst geeignet sein; Viehversicherungsagenten, Viehhändler, Fleischer und Fleischwaarenhändler dürfen nicht als Beschauer bestellt werden.

Kleinere Landgemeinden können unter sich oder mit anderen größeren Gemeinden zu gemeinschaftlichen Beschaubezirken vereinigt werden. Als Stellvertreter für kleinere Gemeinden oder Beschaubezirke können Beschauer benachbarter Gemeinden bestellt werden.

Die nach der Fleischbeschauordnung vorgeschriebene Fleischbeschau, sowie die Beschau behufs Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen sind thunlichst einer und derselben Person zu übertragen.

Die Bestellung und Verpflichtung erfolgt für die Städte durch die Magistrate und Bürgermeisterämter, für die Landorte durch die Landräthe.

Die Bestellung geschieht widerruflich.

§ 7. Die Beschauer werden nach praktischer Ausbildung durch einen Thierarzt, durch den Herzoglichen Amtsthierarzt geprüft und durch ein Zeugniß zur Ausübung der Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen für befähigt erklärt.

Für Unterricht sind von der betreffenden Gemeinde 6 ℳ zu entrichten.

Bei Aerzten (Menschen- und Thierärzten) bedarf es einer besonderen Ausbildung und Prüfung nicht.

§ 8. Die Prüfung der Beschauer hat sich zu erstrecken:

1. Auf die Handhabung, Reinigung und Erhaltung des Mikroskops, Zweck und Benennung der einzelnen Theile desselben, das Arbeiten bei Tageslicht und bei künstlicher Beleuchtung.
2. Auf die Naturgeschichte der Trichinen, auf die Angabe ihrer mikroskopischen Verhältnisse, sowie derjenigen des Muskel-, Fett- und Bindegewebes der Schlachtthiere, auf die Unterscheidung der Trichinen von anderen im Fleisch vorkommenden Gebilden, von Verunreinigungen, Pigmenten und Konkretionen, d. h. Kalkablagerungen 2c.
3. Auf Anfertigung und Untersuchung von Präparaten (§ 14), wenn möglich sowohl frischen als geräucherten oder gepökelten trichinenhaltigen Fleisches.
4. Auf genaue Bekanntschaft mit denjenigen Muskeln, aus denen die Fleischproben entnommen werden müssen.
5. Auf Bekanntschaft mit den Bestimmungen über die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen.

§ 9. Der Beschauer darf nicht eher die Untersuchung des Schweinefleisches vornehmen, als bis das hierzu zu verwendende Mikroskop durch den Herzoglichen Amtsthierarzt für brauchbar befunden ist.

Dasselbe muß bei einer 30- bis 100fachen Vergrößerung die Objekte scharf und klar erkennen lassen.

Die Gemeinden haben für die Anschaffung eines geeigneten Mikroskops zu sorgen, sofern nicht etwa der Beschauer ein solches selbst besitzt.

§ 10. Die Beschauer sind bei der Anstellung durch Versicherung an Eidesstatt und unter Hinweis auf gegenwärtiges Ausschreiben, auf die gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Geschäfte zu verpflichten.

Ihre Anstellung ist ortsüblich bekannt zu machen.

§ 11. Die Beschauer haben ein Tagebuch nach Anlage B über die vorgenommenen Untersuchungen mit Tinte zu führen und nach Erfordern zu jeder Zeit dem Herzoglichen Amtsthierarzt vorzulegen.

§ 12. Die Beschauer unterliegen der Aufsicht der Polizeibehörden.

Auch haben sich die nicht ärztlichen Beschauer und deren Stellvertreter alle 5 Jahre einer unentgeltlich zu erfolgenden Nachprüfung zu unterziehen und das benutzte Mikroskop auf seine Brauchbarkeit von neuem prüfen zu lassen.

Ueber das Ergebniß dieser Nachprüfung hat der Amtsthierarzt an die Anstellungsbehörden (§ 6) Mittheilung zu machen.

D. Untersuchung des Schweinefleisches.

§ 13. Die mikroskopische Untersuchung eines unzerlegten Schweines muß sich erstrecken auf Theile

1. der Pfeiler des Zwerchfelles — gewöhnlich Nierenzapfen genannt — (hauptsächlich);
2. der Zungenmuskeln;
3. der Kehlkopfsmuskeln (dicht von den Knorpeln entnommen);
4. der Hinterschenkelmuskeln (dicht vom sogen. Schluß entnommen).

Die Fleischproben müssen etwa in der Größe einer Hasel- bis Wallnuß und besonders an den Stellen entnommen werden, wo die Muskelfasern in Sehnen übergehen resp. sich an Knochen anheften.

Die Fleischproben sind der Regel nach von dem Beschauer persönlich zu entnehmen; doch können in unter geregelter sanitätspolizeilicher Aufsicht stehenden Schlachthäusern ausnahmsweise zuverlässige andere Personen mit der Probeentnahme amtlich betraut werden.

§ 14. Behufs Untersuchung auf Trichinen sind von den im § 13 genannten Pfeilern des Zwerchfells mindestens 6, von Zungen-, Kehlkopfs- und Hinterschenkelmuskeln mindestens je 4 etwa roggenkorngroße Schnitte herzustellen, auf einen Objektträger sorgfältig auszubreiten und so stark zu quetschen, daß die Prä-

parate klar und durchsichtig sind. Die Untersuchung muß in der Weise geschehen, daß jeder einzelne Schnitt langsam und gründlich durchgemustert wird, sodaß der Beschauer nach beendeter Untersuchung die volle Ueberzeugung gewonnen haben muß, in den Präparaten nichts übersehen zu haben.

Als Untersuchungsgläser sind möglichst sogenannte Kompressorien zu verwenden, bestehend aus zwei durch Schrauben gegen einander zu pressenden Gläsern, von welchen das eine liniirt ist.

§ 15. Auf jedes untersuchte Schwein, sowie auf die eingeführten, untersuchten Schweinefleischwaaren (Schinken, Speckseiten 2c.) ist, soweit es angängig ist, zum Beweise, daß bei der stattgefundenen Untersuchung keine Trichinen gefunden wurden, ein deutlich sichtbarer (auf jede Schweinehälfte vorn, in der Mitte und hinten) Stempel „Trichinenbeschauer in N. N.“ aufzudrücken.

Da, wo der Fleischbeschauer gleichzeitig mit der Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betraut ist, genügt der Stempel „Fleischbeschauer in N. N.“ zur obigen Beweisführung.

In öffentlichen Schlachthäusern genügt der Stempel „Schlachthaus in N. N.“ als Beweis auch für die öffentliche Untersuchung auf Trichinen.

Die zum Stempeln nothwendigen Gegenstände (Stempel, Farbe und dergl.) hat die Gemeinde zu besorgen.

E. Maßnahmen beim Vorkommen von Trichinen.

§ 16. Werden bei der Untersuchung Trichinen gefunden, so hat der Fleischbeschauer hiervon sofort der Ortspolizeibehörde und für die Landorte auch dem Herzoglichen Landrathe Anzeige zu erstatten und demjenigen, auf dessen Antrag die Untersuchung stattfand, Kenntniß zu geben.

Der Besitzer des Fleisches hat bis zur weiteren polizeilichen Anordnung sich jeder Verfügung über das Fleisch zu enthalten.

§ 17. In dem Falle des § 16 hat der Beschauer den Rest der zur Untersuchung entnommenen Fleischproben (§ 13 Abs. 3) sowie die die Trichinen enthaltenden mikroskopischen Präparate sofort dem Herzoglichen Amtsthierarzt zur Nachprüfung einzusenden.

Bestätigt dieser das Urtheil des Beschauers, so sind nur die folgenden, unter polizeilicher Ueberwachung auszuführenden Arten der Benutzung gestattet:

1. die Verwendung der Borsten, sowie die Verarbeitung der Haut zu Leder,
2. das Ausschmelzen des Fettes und der Verbrauch desselben im eigenen Hause oder der Verkauf desselben unter Angabe der Herkunft (Beanstandungsursache),
3. die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife und Leim,
4. die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers.

Sind die vorstehenden Arten der Verwendung nicht ausführbar, so sind sämmtliche Fleischtheile und Eingeweide entweder durch Verbrennen zu vernichten oder derart zu vergraben, daß die thierischen Theile von einer wenigstens 1 m starken Erdschicht bedeckt sind. Vor dem Zuschütten sind sie mit Petroleum oder Theer zu begießen.

Die gebrauchten Geräthe wie Messer, Beil, Hackklotz 2c. sind sorgfältig zu reinigen.

G. Gebühren.

§ 18. Für die Untersuchung einschließlich der Fleischentnahme und der Beglaubigung stehen dem Beschauer bei der Untersuchung

1. eines ganzen Schweines . . . . . . 75 Pf.
2. einzelner Fleischtheile oder Fleischwaaren für das Stück . . . . 30 Pf.

zu.

H. Strafbestimmungen.

§ 19. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis 75 ℳ oder mit Haft bis zu 3 Wochen bestraft, unbeschadet des Disziplinarverfahrens gegen die Beschauer.

I. Schlußbestimmung.

§ 20. Dieses Ausschreiben tritt, insoweit es sich um die Ausbildung, Prüfung und Bestellung neuer Trichinenbeschauer handelt, alsbald, im übrigen mit dem 1. März 1899 in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkt ab werden die Ausschreiben vom 10. Dezember 1863, vom 27. Januar 1866, vom 19. Februar 1868 und vom 13. Oktober 1878, betreffend Vorschriften aus Anlaß der Trichinenkrankheit aufgehoben.

Die bisher zur Trichinenuntersuchung bestellten Sachverständigen gelten bis auf weiteres als Sachverständige im Sinne dieses Ausschreibens.

Meiningen, den 30. Dezember 1898.

Herzogl. Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
M. v. Butler.

Anlage A.

Fleischbuch des Metzgers oder Fleischhändlers N. N. in N.

Laufende Nummer der Untersuchungsstücke	Bezeichnung der Untersuchungsstücke	Tag des Schlachtens resp. des Einführens	Tag der Untersuchung	Name des Beschauers	Attest des Beschauers über das Ergebniß der Untersuchung mit der Tagesbuch-Nummer
1.	Schwein	20. Octbr. 1888	20. Octbr. 1888	N. N.	Keine Trichinen gefunden.
2.	Schinken	23. Octbr. 1888	23. Octbr. 1888	N. N.	Trichinenhaltig.
3.	. . . . .	. . . .	. . . . . .	. . . .	. . . .

Anlage B.

Tagebuch des Beschauers N. N. in N. für das Jahr . . . .

Laufende Nummer des Untersuchungsstücks	Name und Wohnort des Besitzers des Untersuchungsstücks	Bezeichnung der Untersuchungsstücke	Tag der Untersuchung	Ergebniß der Untersuchung resp. sonstige Bemerkungen
1.	Metzger N. N. in N.	Schwein	25. Octbr. 1888	Keine Trichinen nachgewiesen.
2.	Fleischhändler N. N. in N.	Speckseite	26. Octbr. 1888	Trichinenhaltig.
3.	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Avisirung der Leichentransporte aus dem Auslande. Vom 20. November 1898. (Oest. San.-W. 1898 S. 464.)

Das Ministerium des Innern ist durch Bericht einer politischen Landesbehörde in die Kenntniß gelangt, daß Leichentransporte aus dem Auslande nicht direkt der betreffenden politischen Behörde I. Instanz, wohl aber der Gemeinde des Bestimmungsortes avisirt wurden, diese Gemeinde aber es unterlassen hat, das Einlangen der Leiche der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen, so daß die derselben im Grunde der h. o. Verordnung vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56, zukommende Ueberwachung des Leichentransportes nicht rechtzeitig gehandhabt werden konnte.

Mit Rücksicht auf diese Wahrnehmung wird die k. k. . . . . . eingeladen, die politischen Unterbehörden dahin zu instruiren, damit die unterstehenden Gemeidevorstehungen angewiesen werden, in Hinkunft jeden aus dem Auslande einlangenden Leichentransport oder eine allfällige vorherige Avisirung eines solchen unverweilt der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen

---

Oesterreich. Erlaß des Statthalters in Niederösterreich, betr. die Verwendung von Kindern zum Legen von Bacillenkulturen zur Mäusevertilgung.
Vom 19. November 1898[1]). (Oest. San.-W. 1898 S. 465.)

In Erledigung des Berichtes vom 29. Jänner 1898, Z. 2699, betreffend die Frage der Zulässigkeit der Verwendung von Schulkindern beim Auslegen des Löffler'schen Mäusetyphusbazillus wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft auf Grund des vom niederösterreichischen Landessanitätsrathe diesbezüglich abgegebenen Gutachtens eröffnet, daß kein Bedenken besteht, Kinder zum Legen der mit Mäusetyphusbazillen imprägnirten und für Menschen ganz unschädlichen Brodstückchen heranzuziehen, und daß ein derartiger Vorgang aus ökonomischen und sachlichen Gründen sogar empfehlenswerth erscheint.

Hievon sind die unterstehenden Gemeindevorstehungen unter Hinweis auf das Gesetz vom 30. Juni 1898, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 44, betreffend die Vertilgung der Feldmäuse mit dem Beifügen zu verständigen, daß die Unbedenklichkeit der Verwendung von Schulkindern zur Legung von Mäusevertilgungsmitteln sich nur auf die mit dem Löffler'schen Mäusetyphusbazillus bestimmte Methode, keineswegs aber auf andere die Mäusevertilgung durch Gifte zu bewerkstelligende Verfahren erstreckt.

Oesterreich. Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei, betr. die Titelführung und Annoncirung der Hebammen. Vom 9. Dezember 1898. (Oest. San.-W. 1898 S. 464.)

Mit Rücksicht darauf, daß am 1. Oktober 1898 die Uebergangsfrist zur Durchführung der in der Ministerial-Verordnung vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. 216, betreffend die Dienstesvorschriften für Hebammen, enthaltenen Bestimmungen abgelaufen ist, hat der Vorstand der III. geburtshilflichen Klinik Hofrath Professor Dr. G. Braun in einer an das Decanat der Wiener medizinischen Fakultät gerichteten Eingabe darauf hingewiesen, daß nicht nur in der Reichshaupt- und und Residenzstadt Wien, sondern auch in vielen anderen Städten die Hebammen sich auf ihrem Schilde am Hause als „Geburtshelferin", „Geburtsfrau" bezeichnen, um dadurch sich ein gewisses vermeintlich größeres Ansehen zu geben, ferner, daß in den Tagesblättern skandalöse Ankündigungen und Anzeigen über „diskrete Hülfe 2c." veröffentlicht werden.

Dem von dem genannten Vorstande gestellten Antrage, daß Vorsorge getroffen werde, damit den Bestimmungen der vorerwähnten Ministerial-Verordnung entsprochen werde, hat sich das Professorenkollegium der medizinischen Fakultät der k. k. Universität in Wien angeschlossen.

[1]) Der an eine Bezirkshauptmannschaft ergangene Erlaß wurde allen übrigen Unterbehörden abschriftlich mitgetheilt.

Im Hinblicke auf vorstehende Ausführungen wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, die Hebammen neuerlich auf die Bestimmungen der Eingangs zitirten Dienstes-Vorschriften, sowie namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß sich die Hebammen nach Ablauf der mit 1. Oktober l. J. festgesetzten Uebergangsfrist in ihrer Praxis nunmehr ausschließlich nach den neuen Vorschriften zu benehmen haben. Desgleichen werden die Hebammen unter Hinweis auf den § 5 der erwähnten Verordnung auch dahin ausdrücklichst zu belehren sein, daß es ihnen untersagt ist, sich eines anderen als des denselben mit dem Diplom verliehenen Titels zu bedienen und daß ihnen jedwede marktschreierische Annonzirung bezw. Ankündigung in öffentlichen Blättern als unstatthaft verboten ist.

Da namentlich in letzterer Beziehung vielfach Verstöße vorkommen, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, diesbezüglich die Hebammen auf das Schärfste zu überwachen, Unzukömmlichkeiten abzustellen und über das in jeder Hinsicht Veranlaßte, unter Angabe der im Gegenstande etwa bereits getroffenen Verfügungen, bis längstens 30. Dezember l. J. eingehenden Bericht zu erstatten.

Tasmanien. Gesetz, die Impfung betr.
Vom 7. September 1898.

An Act to amend the Law relating to Vaccination.
[7 September, 1898.]

Preamble. (46 Vict. No. 19.) Whereas it is expedient to repeal „The Vaccination Act, 1882," and to make other provision in lieu thereof:

Be it therefore enacted by His Excellency the Governor of *Tasmania*, by and with the advice and consent of the Legislative Council and House of Assembly, in Parliament assembled, as follows:—

1. *Short title.* This Act may be cited as „The Vaccination Act, 1898".

2. *Interpretation* (*59 Vict. No. 9.*) In this Act, unless the context otherwise determines —

„District" means a Registration District under „The Registration of Births and Deaths Act, 1895":

„Medical Practitioner" means a legally qualified Medical Practitioner, and includes a Vaccinator:

„Parent" includes any person having the custody of a child;

„Prescribed" means prescribed by any Regulations made under this Act;

„Registrar" means the Registrar of Births, Deaths, and Marriages in every District.

3. *Repeal of* (*46 Vict. No. 19*). „The Vaccination Act, 1882," is hereby repealed.

4. *Appointment of Vaccinators.* (1.) Every Medical Practitioner shall, unless he objects thereto, be appointed by the Governor in Council a Vaccinator for the purposes of this Act for such District or Districts as the Governor in Council sees fit.

(2.) The Governor in Council may appoint one or more Vaccinators to be Inspectors to see that vaccination is efficiently carried out in the prescribed manner; and the Governor in Council may appoint such other officers as may be necessary for carrying out the provisions of this Act; and any of such Vaccinators or officers may be removed at any time, and others appointed in the place of those removed.

5. *Vaccinator to vaccinate gratuitously, and attend where requested.* Every Vaccinator shall vaccinate gratuitously in the manner prescribed all children and others brought or applying to him for the declared purpose of being gratuitously vaccinated, and shall, when requested by the Central Board of Health, attend at any place as may be stated in such request and vaccinate any child as aforesaid. And the Vaccinator shall for such attendance receive such mileage rates as may be prescribed to be paid for the purpose in addition to the remuneration hereinafter provided.

6. *Remuneration to Vaccinators.* There shall be payable, out of such moneys as may be voted by Parliament for that purpose, to each Vaccinator for each person not previously vaccinated within Seven years, and who is succesfully vaccinated by such Vaccinator, such sum of money not exceeding Five Shillings as may be prescribed to be paid for that purpose. No Vaccinator shall charge or receive from any person brought or applying under the provisions of the preceding Section of this Act any fee or reward for or in respect of any act performed or any certificate given by him under this Act, except certificates of postponement of vaccination.

7. *Vaccinators to keep Register.* Every Vaccinator shall keep a Register of Vaccinations and of the results thereof on the Eighth day thereafter in such form as shall be prescribed.

8. *Parents to cause children to be vaccinated.* The parent of every child in *Tasmania* whether born in *Tasmania* or elsewhere, after the commencement of this Act shall, within Twelve months after the birth of such child, cause such child to be vaccinated by a Medical Practitioner, or shall notify to the Vaccinator of his District that he is willing to have his child vaccinated at such time as may be arranged; and any parent who neglects or refuses to have such child vaccinated, or refuses or neglects to notify the Vaccinator of his District as aforesaid, or neglects or refuses to submit such child to such Medical Practitioner for inspection on the Eighth day after the operation shall have been performed, and shall not render a reasonable excuse for such neglect or retusal, shall be liable to a penalty not exceeding Five Pounds.

Provided that if such parent shall, within Twelve months after the birth of such child, forward to the Registrar of the District a statutory declaration made before a Justice of the Peace, that he conscientiously believes that vaccination will be permanently detrimental to the health of such child, he shall be deemed to have rendered a reasonable excuse for neglecting to have such child vaccinated, and upon production of such declaration or a certified copy such person shall not be liable to any penalty under this Section.

9. *No child or person to be deemed vaccinated unless examined.* No child or person shall be deemed to have been succesfully vaccinated unless such child or person shall be afterwards examined by the Medical Practitioner performing the operation, and unless a certificate shall have been given by such Medical Practitioner that such child or person has been succesfully vaccinated.

10. *Calf lymph to be supplied and used if demanded.* The Central Board of Health shall supply sufficient calf lymph to all Vaccinators for the purpose of vaccinating children submitted to them for vaccination; and the parent of any child shall be entitled to demand that any Vaccinator shall use calf lymph in vaccinating such child.

11. *When vaccination successful Practitioner to certify.* Upon and immediately after the successful vaccination of any child or person, the Medical Practitioner who performs the operation shall prepare, in duplicate, a certificate in the form in the Schedule (1.) that such child or person has been successfully vaccinated.

12. *Provision for the unfitness of such person or child for vaccination.* If any Medical Practitioner shall be of opinion that any person or child applying or brought to him for vaccination is not in a fit and proper state to be successfully vaccinated, he shall forthwith prepare a certificate in duplicate under his hand in the form in the Schedule (2.) that such person or child is then in a state unfit for successful vaccination, which certificate shall remain in force for such period, not exceeding Three calendar Months, as such Medical Practitioner shall deem necessary, and shall be renewable from time to time for a like period until some Medical Practitioner deems such persons or child to be in a fit state for successful vaccination, when such person or child shall, with all reasonable despatch, be vaccinated, and the certificate of successful vaccination duly given if warrented by the result.

13. *Provision for successive certificates.* At or before the end of each period mentioned in any certificate of unfitness for vaccination, such person shall submit himself, or the parent of such child shall take or cause the child to be taken, to some Medical Practitioner, and such Medical Practitioner shall then examine such person or child and prepare in duplicate the certificate under his hand in the form in the Schedule (2) so long as he deems requisite under the circumstances of the case.

14. *If child or person insusceptible of vaccine disease Practitioner to certify the same.* In the event of any Medical Practitioner being of opinion, after Three successive vaccinations, that any such person or child is insusceptible of the vaccine disease, or that any such person or child coming or brought to him for vaccination has already had the Small-pox, he shall prepare in duplicate a certificate under his hand, according to the form in the Schedule (3.); and such person or child shall thenceforth not be required to be vaccinated. The Vaccinator for every such certificate shall be paid the same remuneration as for successful vaccination

15. *Vaccinator to give certificate to parent of child, and to transmit duplicate certificate to Registrar.* In every case where any Medical Practitioner prepares a certificate of vaccination, or of postponement of vaccination, or of insusceptibility to vaccine disease, as hereinbefore provided, in respect of any child born in *Tasmania,* he shall immediately thereupon give one copy thereof to the parent of such child, and transmit the duplicate for registration to the Registrar of the District within which the child referred to in such certificate was born, under the penalty of Twenty Shillings for each omission.

16. *Registrar to deliver notice to person registering the birth of any child.* On the registration of the birth of any child born after the commencement of this Act, the Registrar shall deliver by post or otherwise to the person registering such birth a notice in the form in the Schedule (4.), which notice shall set forth such other particulars in regard to the provisions of this Act as shall be prescribed.

17. *Registrar of Births, &c. to keep Vaccination Register.* (1.) Every Registrar shall, upon the receipt of any such certificate or declaration as is hereinbefore mentioned, enter in the Register of Births kept by him, in the column headed „Name, if any", the word „Vaccinated" in the case of every child whose vaccination has been certified to him as herein provided, and the words „Insusceptible" or „had Small-pox" in the case of every child who has been certified as aforesaid to be insusceptible of the vaccine disease or to have had Small-pox, or „Vaccination objected to" in the case of every child whose parent forwards a declaration that he conscientiously believes that vaccination may be detrimental to such child; and if the name of any child mentioned in any such certificate shall not be written in the said column, such of the said words, as the case may require, shall be written in the said column in the space set apart for the name, and shall add thereto the date of the certificate or declaration, as the case may be.

(2.) Every Registrar shall also keep a Book in the form in the Schedule (5.), in which he shall from time to time enter the name of every child whose vaccination has been duly certified to him as necessarily postponed, and the date of the certificate, and the period for which the vaccination is postponed, and each entry in such book shall refer

to the corresponding entry in the Register of Births of the birth of each such child; and such book shall be open for search at all reasonable times, and the Registrar shall give a copy, certified under his hand, of each entry therein, on payment of a fee of One Shilling for each search, and Sixpence additional for each certificate.

(3.) There shall be payable out of such moneys as may be voted by Parliament for that purpose, to each Registrar, not in receipt of a fixed salary in that capacity, for the registration of the successful vaccination of each child in his district, a fee of One Shilling.

18. *Registrar to supply Central Board of Health with quarterly Returns of births and deaths.* Every Registrar shall, within One week after the First day of the months of *January, April, July,* and *October* in each year, prepare and forward to the Central Board of Health a Return, in such form as may be prescribed, of all children whose births have been registered by such Registrar, and whose ages on the said First day of *January, April, July,* and *October,* as the case may be, are not less than Twelve months and not more than Fifteen months respectively, and in respect of whom certificates relating to vaccination have not been received by such Registrar; and also a Return, in such form as may be prescribed, of the deaths of all children whose ages are not less than Nine months nor more than Twelve months, during the same period.

19. *Penalty on persons inoculating so as to produce disease.* Any person who produces or attempts to produce in any person, by inoculation with variolous matter, or by wilful exposure to variolous matter, or to any matter, article, or thing impregnhted with variolous matter, or willfully by any other means whatever produces in any person the diseafe of Small-pox in *Tasmania,* shall forfeit the sum of Fifty Pounds.

20. *Penalty on Medical Practitioners, &c. neglecting duty.* If any Medical Practitioner, Officer of Police, or Registrar wilfully neglects or refuses to perform any duty, matter, or thing which he is by this Act or the Regulations made hereunder required or enjoined to perform, or in any manner infringes or disobeys any provision of this Act or the Regulations, he shall for every such offence be liable to a penalty not exceeding Five Pounds.

21. *Eruptive diseases to be reported by occupier.* During any time that the disease of Small-pox is by a notice in the *Gazette* declared to be present in *Tasmania,* any person who occupies or who is in charge of a house or building in which any disease or complaint attended with eruption or eruptive symptoms accompanied with fever occurs, and who neglects to report the occurrence of such disease, illness, or complaint to some Officer of the Central Board of Health, or any Local Board of Health, or Officer of Police for the District immediately on the existence of such disease, illness, or complaint coming to such person's knowledge, shall, on conviction of such neglect, forfeit a sum not exceeding Twenty Poungs and not less than Two Pounds; and if in any summons under the provisions of this Section neglect to report is alleged, the proof of compliance with such provision shall be upon the defendant.

22. *Persons arriving in vessels in which Small-pox exists or has existed during the voyage to be vaccinated or re-vaccinated.* Should any vessel arrive in *Tasmania* on board of which any case of Small-pox shall exist at the time of the arrival of such vessel, or on board of which any case of Small-pox shall have occured within Forty days previous to the arrival of such vessel in *Tasmania,* it shall be lawful for the Health Officer or Acting Health Officer to vaccinate or re-vaccinate every person who shall be on board such vessel or who may be landed from such vessel in *Tasmania,* and any person arriving in *Tasmania* in such vessel, or who within Fifteen days prior to his arrival in *Tasmania* has been on board any vessel or in any place where Small-pox was present, shall refuse to submit to be vaccinated or re-vaccinated, or who shall refuse to permit any child in his custody to be vaccinated or re-vaccinated by such Health Officer or Acting Health Officer, shall be liable to a penalty of not more than Ten nor less than Five Shillings for every day after such refusal during which such person shall remain without being vaccinated or re-vaccinated as aforesaid, and for every day after such refusal during which any child in the custody of such person remains without being vaccinated or re-vaccinated as aforesaid.

23. *Regulations. Books to be furnished.* The Central Board of Health may, snbject to the approval of the Governor in Council, make and publish in the *Gazette* Regulations for the guidance of Vaccinators, Registrars, and Officers of Police, and generally for carrying out the objects and intentions of this Act; and may from time to time repeal, alter, or amend such Regulations; and shall furnish all prescribed forms and books necessary to be kept to comply with the provisions of this Act to all persons requiring the same.

24. *Letters and packets free of postage.* Every Registrar and Medical Practitioner may transmit and receive throught the Post Office, to and from places in *Tasmania,* all letters and packets relating exclusively to the execution of this Act, free of postage; and such letters and packets shall be directed to or bear the signature of such Registrar or Medical Practitioner, and be endorsed with the words „Vaccination Act".

25. *Recovery of penalties. (19 Vict. No. 8.) Appeal. (19 Vict. No. 10.)* All penalties imposed by this Act may be recovered before any Two Justices of the Peace, in the mode prescribed by *The Magistrates Summary Procedure Act;* and any person aggrieved by any conviction may appeal therefrom in the mode provided by *The Appeals Regulations Act.*

26. *Proofs in legal proceedings.* The onus of proof of compliance with the provisions of this Act shall be upon the defendant. In all legal proceedings against any person, or the parent of any child, for non-compliance with any provision of this Act, any certificate given under this Act shall, without proof of the signature of the person appearing to have signed the same, be evidence of the matters contained in such certificate.

Schedule.

(1.)

Sect. 11. I Hereby certify that *A.B.* of (description) [*or C.D.*, the child of , and , aged , born in the Registration District of ,] has been successfully vaccinated by me.

Dated this day of , 18 .

(Signed) *A.B.*,
Vaccinator for the District, [*or* Medical Practitioner, *as the case may be*].

(2.)

Sects. 12 & 13. I Hereby certify that I am of opinion that *A.B.* of (description) [*or C.D.*, the child of , and , born in the Registration District of aged ,] is not now in a fit and proper state to be successfully vaccinated, and I do hereby postpone the vaccination until the day of , 18 .

Dated this day of , 18 .

(Signed) *A.B.*,
Vaccinator for the District, [*or* Medical Practitioner, *as the case may be*].

(3.)

Sect. 14. I Hereby certify that I am of opinion that *A.B.* of (description) [*or C.D.*, the child of , and , born in the Registration District of], has already had Small-pox [*or* is insusceptible of the Vaccine Disease.]

Dated this day of , 18 .

(Signed) *A.B.*,
Vaccinator for the District, [*or* Medical Practitioner, *as the case may be*].

(4.)

Sect. 16. To the Parent of
[*insert name of child whose birth is registered.*]

Take notice that this child must be vaccinated, under the provisions of „The Vaccination Act, 1898," within Twelve months from the date of his [*or* her] birth, under a penalty of £ 5, unless such parent shall, within Twelve months from the date of his [*or* her] birth, file with me a statutory Declaration before a Justice of the Peace that he conscientiously believes that vaccination will be permanently detrimental to the child.

(Signed) *A.B.*, *Registrar.*

(5.)

Sec. 17. Register
of postponed Vaccinations for the District of

No.	Name of Person	Birth Register in which recordet		Period to which Vaccination postponed	Date of Certificate	Signature of Deputy Registrar
		Year	No. of Entry			

Thierseuchen.

Thierseuchen in Bulgarien im 4. Vierteljahr 1898 a. St.[1]) Milzbrand: Lom, Lowetz, Sistowa, Sofia, Tirnowa je 1 Ortschaft; Rauschbrand: Trn, Widdin je 1; Tollwuth: Köstendil, Lowetz, Philippopel, Rustschuck, Sistowa, T. Bazardschik, Trn, Widdin je 1, Rasgrad, Wratza, St. Zagora je 2, Lom 5; Rotz: Silistria, T. Bazardschik je 1, Sofia 2, Varna 3; Maul- und Klauenseuche: Haskowo 1, Plewna, Selwi, Sistowa, T. Bazardschik, Wratza je 2, Lowetz, Sofia je 3, Burgas 16, Lom 37, Rasgrad 40, Rustschuk 38, Silistria 36, Sliwno 6, Schumla 23, Tirnowa 11, Varna 14, Widdin 30; Schafpocken: Burgas 14, Haskowo 7, Köstendil 2, Lom, Tirnowa, Widdin je 3, Lowetz 9, Philippopel 10, Plewna, Rustschuk, Selwi, Silistria je 5, Rasgrad 11, Sistowa, Wratza je 4, Sliwno, Schumla je 16, Sofia, T. Bazardschik, St. Zagora je 1, Varna 23; Räude der Schafe: Lom, Rustschuk, Silistria, Schumla, St. Zagora je 1, Sofia, T. Bazardschik, Trn je 3; Räude der Rinder: Sistowa, Varna je 1; Rothlauf der Schweine: Trn 2, Widdin 1; Schweineseuche: Lom, Silistria je 1, T. Bazardschik 2; Ansteckende Bräune: Burgas, Sofia je 2, Köstendil 3, Lom, Lowetz, Wratza, St. Zagora je 1. (Bull. sur la marche des maladies contag. des anim. domest. en Bulgarie.)

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 1060.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 4. Vierteljahr 1898 a. St.[1])
(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 19 bis 24.)

Seuchen. — Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im		
	Oktober	November	Dezember
Milzbrand.			
Prahova	2	6	2
Suceava	—	1	—
Wuth.			
Constanta	—	[2]) 3	[3]) 1
Covurlui	—	[2]) 4	[4]) 3
Jlfow	[2]) 7	[2]) 8	[2]) 8
Tutova	[2]) 2	[3]) 1	[2]) 2

Außerdem im Oktober: Jalomita, Tulcea je 1 Hund; im November: Buceu 2 Hunde, 1 Katze, Muscel, Prahova je 1 Rind; im Dezember: Putna 1 Rind.

Rotz (Wurm).			
Jlfow	1	—	4
Tulcea	—	4	8
Valcea	[5]) 2	1	—

Außerdem im November: Constanta 1, Tecuciu 9, Tutova 3; im Dezember: Covurlui 2.

Schafpocken.			
Doljiu	1 359	—	6
Tecuciu	565	43	—
Tutova	1 026	—	543

Außerdem im Oktober: Braila 148, Tulcea 658; im November: R.-Sarat 620; im Dezember: Covurlui 23, Falciu 18, Jalomita 3462, Muscel 1322, Vaslui 251.

Schafräude: im Dezember: Covurlui, Dorohoiu je 16.

Schweineseuche.			
Doljiu	33	78	83
Mehedinti	34	—	59

Außerdem im Dezember: Botosani 148, Gorjiu 59.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung. Vom 27. Februar 1899. (Amtsbl. S. 65.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in das öffentliche Schlachthaus zu Zabrze widerruflich unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die einzuführenden Thiere müssen österreichisch-ungarischen Ursprungs sein und dürfen nicht aus Galizien oder aus den von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns stammen.

2. Die Einfuhr darf nur an den hierfür bestimmten Tagen und Eingangsstellen an der deutsch-österreichischen Grenze erfolgen.

3. Die in Betracht kommenden Sendungen müssen mit den im Artikel 2 des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 vorgeschriebenen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen versehen sein.

4. Die Thiere sind an der Grenzeingangsstelle einer thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen und, sofern sie hierbei seuchenfrei und unverdächtig befunden worden sind, mittelst der Eisenbahn in geschlossenen (plombirten) Waggons ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen direkt mit der

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 1082. — [2]) Hunde. — [3]) Hund. — [4]) Rinder. — [5]) Außerdem 1 Maulesel.

Eisenbahn dem öffentlichen Schlachthause in Zabrze zur Abschlachtung zuzuführen.

5. Die Unterbringung der eingeführten Thiere hat in Stallungen zu erfolgen, welche von denjenigen anderer Thiere vollständig getrennt sind. Auch ist Vorsorge zu treffen, daß im Uebrigen eine Berührung mit anderem Vieh nicht stattfindet.

6. Die Abschlachtung hat längstens innerhalb sechs Tagen nach der Einlieferung zu erfolgen.

7. Die Wiederausfuhr des in das Schlachthaus eingeführten Rindviehs ist gänzlich verboten.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 21. Dezember 1890 (Amtsblatt S. 338/339) und vom 10. Februar 1891 (Amtsblatt S. 35) maßgebend.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Trier. Bekanntmachung, betr. die Untersuchung der über die Luxemburgische Grenze zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine. Vom 24. Februar 1899. (Amtsbl. S. 107.)

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 7. August 1895 I 15 971 (Amtsblatt 1895 Seite 317/18)[1]) wird auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 folgendes verordnet:

§ 1. Alle über die Luxemburgische Grenze zur Einfuhr gelangenden Pferde, Esel, Maulesel, Maulthiere, Wiederkäuer und Schweine dürfen nicht eher weiter geführt werden, als bis eine Untersuchung derselben durch beamtete Thierärzte stattgefunden hat.

§ 2. Ausschließliche Einfuhrstellen für die im § 1 genannten Thiere sind bei der Einfuhr mit der Bahnlinie der Bahnhof Karthaus und bei der Einfuhr auf dem Landwege die Moselbrücken bei Remich—Nennig und Grevenmacher, die Sauerbrücken bei Echternach und Wasserbillig und die Ourbrücke bei Roth.

§ 3. Die Einfuhr ist gestattet:

a) Für den Bahnhof Karthaus an allen den Viehmarkttagen der Stadt Trier vorhergehenden Tagen und außerdem an den für die luxemburgischen Orte Luxemburg, Remich, Grevenmacher, Wasserbillig, Echternach, Ettelbrück, Vianden und Diekirch festgesetzten Viehmarkttagen von 6—9 Uhr nachmittags;

b) an der Moselbrücke bei Remich—Nennig an den für Remich festgesetzten Viehmarkttagen von 12½ bis 5 Uhr nachmittags und an den den Viehmarkttagen der Stadt Luxemburg folgenden Tagen von 9½ bis 1 Uhr;

c) an der Moselbrücke bei Grevenmacher an den für Grevenmacher festgesetzten Viehmarkttagen von 11 bis 2 Uhr;

d) an der Sauerbrücke bei Wasserbillig an allen den Viehmarkttagen der Stadt Trier vorhergehenden Tagen und an den für Wasserbillig selbst festgesetzten Viehmarkttagen von 1—5 Uhr nachmittags;

e) an der Sauerbrücke bei Echternach an den für Echternach festgesetzten Viehmarkttagen von 11 bis 4 Uhr;

f) an der Ourbrücke bei Roth an den für die luxemburgischen Orte Ettelbrück, Vianden und Diekirch festgesetzten Viehmarkttagen von 2—5 Uhr.

Außerdem ist nach einer mindestens 46 Stunden vorher zu veranlassenden Benachrichtung des zuständigen beamteten Thierarztes die Einfuhr an den genannten Stellen auch an jedem anderen Tage, jedoch stets nur zu den für die betreffende Stelle festgesetzten Stunden und mit Ausnahme der gesetzlichen Sonn- und Feiertage gestattet.

§ 4. Mit der thierärztlichen Untersuchung der Thiere ist beauftragt:

an der Moselbrücke Remich—Nennig der Kreisthierarzt zu Saarburg, an der Ourbrücke zu Roth der Kreisthierarzt zu Bitburg, an allen übrigen Einfuhrstellen der Kreisthierarzt-Assistent zu Trier.

[1]) Veröff. 1895 S. 672.

§ 5. Für die thierärztliche Untersuchung der Thiere ist von den Einführenden folgende Vergütung an den für jede Einfuhrstelle ernannten Gebührenerheber zu zahlen:

Für Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere 3,00 ℳ, für jedes Stück, Kühe, Stiere und Ochsen 1,50 ℳ, Jungvieh 1,00 ℳ, Kälber und Schweine 0,20 ℳ, Schafe 0,10 ℳ, Lämmer und Spanferkel 0,05 ℳ.

Vergütungen an die untersuchenden Beamten sind bei einer Einfuhr an den im § 3 genannten festen Untersuchungstagen garnicht zu zahlen.

Bei einer Vieheinfuhr an anderen Tagen sind jedoch außer vorstehenden Untersuchungsgebühren an die Gebührenerheber den Kreisthierärzten die ihnen gesetzmäßig zustehenden Reisekosten und Tagegelder zu zahlen. Diese Reisekosten und Tagegelder betragen für die Einfuhrstelle zu

Karthaus 9,60 ℳ, Remich 20,40 ℳ, Grevenmacher 14,20 ℳ, Wasserbillig 13,00 ℳ, Echternacherbrück 21,40 ℳ, Roth 30,00 ℳ, sofern die Untersuchung durch den für die betreffende Stelle ernannten Thierarzt erfolgt. Ist jedoch eine Vertretung dieses Beamten nöthig geworden, so erhöhen oder vermindern sich diese Reisekosten je nach dem weiteren oder näheren Wohnorte des Stellvertreters von der Untersuchungsstelle.

§ 6. Die sonst bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr und des Viehverkehrs werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 7. Vorstehende Bestimmungen (§§ 1—5) finden auf das Vieh, welches zu Weidezwecken und im kleinen Grenzverkehr die Landesgrenze regelmäßig hin und zurück überschreitet, keine Anwendung. Hierüber bleiben die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 7. August 1895 I 15 971 (Amtsblatt 1895 S. 318/19)[1]) in Kraft.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften (§§ 1—7 werden nach § 65 Nr. 1, beziehungsweise § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft und Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere bestraft, sofern nicht die strengeren Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches Platz greifen.

§ 9. Die vorstehenden Anordnungen treten sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Bekanntmachung, betr. das Verbot des Feilbietens von Rindvieh nnd Schweinen im Umherziehen. Vom 17. März 1899. (Amtsbl. S. 84.)

Im Hinblick auf die in neuester Zeit in eine Reihe von Gemeinden erfolgte Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche durch den hausirweisen Vertrieb von Handelsvieh wird auf Grund des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Das Feilbieten von Rindvieh und Schweinen im Umherziehen ist bis zum 30. September d. Js. einschließlich verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen der Strafbestimmung des § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung.

§ 3. Das Verbot tritt am 1. April d J. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Königreich Sachsen. Verordnung, Maßregeln gegen Verschleppung der Maul- und Klauenseuche betr. Vom 17. März 1899.

Mit Rücksicht auf die neuerliche Zunahme der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund von § 8 und 18 ff. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 — Reichsgesetzblatt 1894 Seite 410 ff. — und beziehentlich der §§ 6 und 18 der Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895[2]) — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74 — sowie Punkt 7 der Verordnung vom 25. Februar 1897[3]) — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 25 —

[1]) Veröff. 1895 S. 674. — [2]) Desgl. 1896 S. 59. — [3]) Desgl. 1897 S. 488.

für das Gebiet des Königreichs Sachsen Folgendes angeordnet:

1. Auf Viehmärkten, soweit solche nicht auf Grund von § 28 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 beziehentlich § 5 der Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895[1]) überhaupt verboten werden sollten, hat die thierärztliche Untersuchung eines jeden einzelnen Stückes vor dem Betreten des Marktplatzes zu erfolgen. Zu diesem Zwecke hat die Zuführung von Rindern und Schweinen nur auf einem, beziehentlich soweit die zur Verfügung stehenden thierärztlichen Kräfte ausreichen, auf mehreren im Voraus zu bestimmenden Wegen stattzufinden. Die Bestimmung dieser Wege bleibt der Polizeibehörde überlassen.

Der Vorverkauf von Rindern und Schweinen ist verboten.

Die bezirksthierärztliche Untersuchung der in Gastställen untergebrachten Rinder darf bereits an dem dem Markttage vorausgehenden Tage ausgeführt werden.

2. Ausgenommen von vorstehenden Maßregeln bleiben die kleineren Ferkel- und Wochenmärkte, auf denen lediglich Saugferkel in Körben feilgeboten werden. — Vergl. Punkt 2 der Verordnung vom 25. Februar 1897[2]). —

3. Die von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs aufgestellten oder öffentlich ausgebotenen Rindvieh- und Schweinebestände, sowie die zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinebestände dürfen erst dann verkauft werden, wenn sie während einer Beobachtungsfrist von 5 Tagen sich frei von der Maul- und Klauenseuche erwiesen haben.

Ausgenommen sind hiervon nur Mastschweine, welche binnen 3 Tagen (von Beginn der Aufstellung bei dem betreffenden Händler ab gerechnet) zur Abschlachtung gelangen und Saugferkel (Korb-, Spanferkel). — Vergl. Punkt 7 der Verordnung vom 25. Februar 1897[2]). —

4. Alle von zusammengebrachten Rindvieh- und Schweinebeständen benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze) sind nach ihrer Benutzung gründlich zu reinigen.

An den Stationen, an welchen Vieh- und Schlachtmärkte abgehalten werden, sind die Rampen sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze nach dem Ein- und nach dem Ausladen durch Reinigung und Bestreuung mit 5 prozentigen Karbolsäurelösungen zu desinfiziren.

Die Bezirksthierärzte haben hierüber die nöthige Ueberwachung auszuüben und sind zu dem Zwecke ermächtigt, Gastställe, private Schlachthäuser, sowie Ställe von Viehhändlern zu revidiren. — Vergl. § 17 des Reichsgesetzes. —

5. Die genaue Beobachtung dieser Anordnungen ist von den zuständigen Behörden gehörig zu überwachen.

Ministerium des Innern.

gez.: von Metzsch.

Anhalt. Landespolizei-Verordnung. Vom 16. März 1899. (Staats-Anz. Nr. 66.)

Auf Grund der §§ 18, 20 und 28 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 56b Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung ordnen wir zur Unterdrückung der in letzter Zeit wieder vielfach durch Handelsvieh eingeschleppten und in erheblichem Umfange aufgetretenen Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Herzogthums Folgendes an:

Das Abhalten von Viehmärkten und der Auftrieb von Klauenvieh auf die Pferdemärkte, ferner der Handel mit Rindvieh und Schweinen im Umherziehen ist bis zum 1. Juni d. J. verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 66 Zahl 4 des Reichsviehseuchengesetzes, § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs bezw. nach § 148 Zahl 7a der Gewerbeordnung bestraft.

Dessau, 16. März 1899.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. des Innern.

Mertens.

---

[1]) Veröff. 1896 S. 59. — [2]) Desgl. 1897 S. 488.

Desgleichen. Rundverfügungen. Vom 16. März 1899.

An 1. die Herzoglichen Kreisdirektionen, 2. die hauptstädtischen Polizei-Verwaltungen.

Unter Hinweis auf unsere Verordnung vom heutigen Tage, betreffend das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten 2c. und das Verbot des Handels mit Rindvieh und Schweinen im Umherziehen bis zum 1. Juni d. J., veranlassen wir die 2c. hiermit, die Verordnung in dem dortigen Kreisblatte zu veröffentlichen und für deren Durchführung Sorge zu tragen.

Im Uebrigen erwarten wir, daß die durch die Reichs- und Landesgesetzgebung 2c. zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ergangenen veterinärpolizeilichen Vorschriften überall gehörig und ohne Verzögerung in umfassender Weise zur Anwendung gebracht sowie energisch durchgeführt werden. Dabei bringen wir in Erinnerung, daß sowohl die Ställe der Viehhändler als auch die Gastställe — namentlich die Sammelstallungen — welche zur Einstellung von Handelsvieh benutzt werden, alsbald nach deren jedesmaliger Räumung bezw. vor dem Einstellen eines neuen Klauenviehtransportes gründlich zu reinigen und zu desinfiziren sind.

Zu 1. Die Ortspolizeibehörden sind hiervon entsprechend in Kenntniß zu setzen.

Unterschrift wie oben.

3. An die Herren Kreisthierärzte.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnißnahme, Nachachtung und mit der Veranlassung, bei Gelegenheit Ihrer Dienstreisen u. A. auch die Gast- und Handelsviehställe zu kontroliren und durch Belehrung der Besitzer dieser auf ein sachgemäßes Desinfektionsverfahren hinzuwirken.

Unterschrift wie oben.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. Verbot der Einfuhr von Fleisch solcher Thiere, welche in einer deutschen Quarantäneanstalt zurückgewiesen sind. Vom 15. März 1899. (Amtsbl. S. 121.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 wird die Einfuhr des Fleisches solcher Thiere verboten, welche in einer deutschen Quarantäneanstalt für eingeführte Thiere von der Einfuhr nach Deutschland ausgeschlossen worden sind.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 66 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft bestraft. Neben der Strafe erfolgt die Einziehung des verbotswidrig eingeführten Fleisches, ohne Unterschied ob das Fleisch dem Verurtheilten gehört oder nicht.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege wird seine diesjährige Jahresversammlung vom 13. bis 16. September in Nürnberg abhalten. Für dieselbe sind zunächst folgende Verhandlungsgegenstände in Aussicht genommen:

1. Die hygienische Beurtheilung der verschiedenen Arten künstlicher Beleuchtung.
2. Gesundheitliche Beurtheilung des durch Thalsperren gewonnenen Wassers.
3. Bedeutung und Aufgaben des Schularztes.
4. Maßregeln gegen die Rauchbelästigung in den Städten.
5. Das Bedürfniß größerer Sauberkeit im Kleinvertrieb von Nahrungsmitteln.

Deutsches Reich. Der VII. internationale thierärztliche Kongreß wird voraussichtlich in der Zeit vom 9. bis einschließlich 14. August 1899 in Baden-Baden stattfinden und über folgende Gegenstände verhandeln:

1. Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung von Thierseuchen im Gefolge des internationalen Viehverkehrs.
2. Die Bekämpfung der Tuberkulose unter den Hausthieren und die Verwendung des Fleisches und der Milch tuberkulöser Thiere und daran anknüpfend, die neuesten Anforderungen an eine wirksame Fleischbeschau.
3. Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.
4. Die Bekämpfung der Schweineseuchen (Rothlauf, Schweineseuche und Schweinepest).
5. Die Erweiterung des thierärztlichen Unterrichts, insbesondere die Errichtung von Seuchenversuchsanstalten und von Lehrstühlen für komparative Medizin an den thierärztlichen Hochschulen.
6. Endergebniß der Arbeiten über die Aufstellung einer einheitlichen anatomischen Nomenklatur in der Veterinärmedizin, bezw. die Ausführung der bezüglichen Beschlüsse des VI. Kongresses.
7. Das Veterinärbeamtenthum.

Diesem Programm soll unter Umständen „die Bekämpfung der Tollwuth“ angefügt werden. Die darüber schwebenden Verhandlungen können jedoch nicht vor Jahresschluß zum Abschluß gebracht werden.

Ordentliche Mitglieder des Kongresses sollen sein:

1. Die Abgeordneten der hohen Regierungen des In- und Auslandes.
2. Die dem Geschäftsausschuß bezeichneten Vertreter der thierärztlichen und landwirthschaftlichen Lehranstalten.
3. Die Abgeordneten der thierärztlichen und landwirthschaftlichen Vereine.
4. Die Vertreter der staatlichen und kommunalen Verwaltungen der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie der öffentlichen hygienischen Institute.
5. Thierärzte, welche sich als Mitglieder einschreiben und den Betrag von 12 ℳ = 15 Fr. bezahlen.

Als außerordentliche Mitglieder können Aerzte, Apotheker und Landwirthe gegen Bezahlung des genannten Beitrags beitreten.

Vermischtes.

Preußen. Aus dem Sanitätsbericht des Oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1897. (Vgl. Veröff. 1898 S. 613.)

Die Zahl der Vereinsmitglieder betrug am Jahresschluß 77 888 (darunter 6494 weibliche) gegenüber 74 661 am Ende des Jahres 1896, entsprechend einer Vermehrung um 4,3%. Hiervon gehörten an 89,8% dem bergmännischen, 10,2% dem hüttenmännischen Beruf; 75,9% waren in Steinkohlenbergwerken beschäftigt. Hinzukamen noch 7652 Invaliden, so daß im Ganzen 85 540 Personen kurberechtigt waren. Für die ärztliche Behandlung gilt der Lazarethzwang, der sich sowohl für die Mitglieder als auch für die Geldverhältnisse des Vereins als außerordentlich segensreich erwiesen hat. Die Familien der Vereinsmitglieder haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung (aber ohne freie Arznei); die Anzahl ihrer Mitglieder betrug am Jahresschluß 56 958 Frauen, 122 878 Kinder, zusammen 179 836 Personen.

Der Verein besaß Ende 1897 10 Lazarethe mit zusammen 1760 Betten, von denen 6 auch mit Zander'schen und Nycander'schen Apparaten ausgestattet waren; hierzu trat das im Januar 1898 neu eröffnete Lazareth in Bielschowitz. Für das Lazareth in Königshütte wurde im Sommer 1897 mit dem Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes begonnen, das im Frühjahr 1898 in Benutzung genommen werden konnte. Außerdem besitzt der Verein ein Kurhaus in Goczalkowitz, das im Sommer 1897 von 165 Personen benutzt wurde.

Von je 1000 Vereinsmitgliedern wurden behandelt 288,91, von je 1000 Invaliden 313,51 (gegen 307,19 und 307,44 im Jahre 1896); von je 1000 beim Bergbau beschäftigten Mitgliedern erkrankten 269,2, von je 1000 beim Hüttenbetrieb beschäftigten 463,4 (gegen 288,8 und 476,0 im Vorjahre).

Die im Jahre 1897 in Beuthen O./S. auftretende Typhusseuche, die nachgewiesenermaßen auf das Wasser der Karsten-Zentrum-Grube zurückzuführen war, veranlaßte 155 Erkrankungen der Vereinsmitglieder mit 8 Todesfällen, unabhängig von dieser Seuche erkrankten im Vereinsgebiet noch 73 Mitglieder. Die Influenza zeigte im Berichtsjahr eine erhebliche Zunahme, 566 Erkrankungen gegen 300 im Vorjahr. Pocken, Cholera und Flecktyphus sind in den letzten zwei Jahren nicht zur Beobachtung gekommen, Ruhr wurde 8 mal, Wechselfieber 33 mal, Rückfallfieber 1 mal, Genickstarre 9 mal, Brechdurchfall 60 mal beobachtet. Die Erkrankungen an Lungen- nnd Brustfell-Entzündung (503 Fälle) und Lungenschwindsucht (245) haben gegen das Vorjahr etwas abgenommen. Die Zahl der Erkankungen an akutem Gelenkrheumatismus, die seit Jahren zunahm, hat diesmal mit 340 die des Vorjahres nicht übertroffen, die Zahl aller anderen rheumatischen Erkrankungen ist mit 3365 gegen das Vorjahr um 219 Fälle zurückgeblieben.

An Infektionskrankheiten im allgemeinen erkrankten 1147, an Krankheiten der Athmungswerkzeuge 2587, der äußeren Bedeckungen 1140, der Bewegungswerkzeuge 308 Personen.

Im Berichtsjahr wurde im Industriebezirk zum ersten Male Anchylostomum duodenale festgestellt. Von 21 Arbeitern, die aus einer mit dem Parasiten stark verseuchten Kohlengrube in Brennberg in Ungarn zugezogen und auf der Charlottengrube bei Czernitz angelegt wurden, erwiesen sich 18 mit Anchylostomum behaftet. Sämmtliche 21 Arbeiter wurden durch Verfügung der Regierung zu Oppeln des Landes verwiesen; außerdem wurde angeordnet, daß alle aus verseuchten Bergwerken zuziehenden Arbeiter auf Anchylostomum zu untersuchen und ihnen erst dann ein Gesundheitszeugniß zu ertheilen sei, wenn eine mindestens dreitägige Lazarethbeobachtung ihr Freisein von dem Parasiten erwiesen hätte. Eine Verseuchung der oberschlesischen Gruben hat bisher nicht stattgefunden.

An Syphilis waren 70, an Schanker 31, an Tripper 65 Vereinsmitglieder erkrankt. Bleivergiftung trat auf bei 38 Mitgliedern, von denen 37 genasen und einer als Invalide entlassen wurde; Krankheitsfälle in Folge von Einwirkung von Kohlendunst und Grubengasen bei 9 Mitgliedern, die sämmtlich genasen. Kupfer-, Zink-, Arsenikvergiftungen sind nicht zur Behandlung gekommen.

Mechanische Verletzungen erlitten 5119 Berg- und 851 Hüttenleute, zusammen 5970 Personen gegen 5788 im Vorjahre. Von diesen kamen in mediko-mechanische Behandlung 1430 (gegen 1422 im Vorjahr), von denen im ganzen 772 als geheilt und völlig erwerbsfähig entlassen wurden.

An Krankheiten der Verdauungswerkzeuge litten 3683 Personen gegen 3674 im Vorjahr. Unter 433 Krnnkheiten des Nervensystems wurde 48 mal Geisteskrankheitk festgestellt. Ohrenkrankheiten kameu 485 mal, Augenkrankheiten 1587 mal zur Behandlung; letztere waren 472 mal die Folge eines Unfalls.

Von den im Ganzen behandelten 23 693 Mitgliedern starben 302, die meisten infolge von Lungenentzündung und Lungenschwindsucht. Durch Unfall starben im Bergbaubetrieb 48, im Hüttenbetrieb 2, d. h. 0,7 und 0,3 auf 1000 in diesen Betrieben beschäftigte Arbeiter, durch Krankheit 222 im Bergbau, 30 im Hüttenbetrieb, d. h. 3,2 und 3,8 auf 1000 der in diesen Betrieben Beschäftigten.

Von den 2459 behandelten Invaliden starben 70. Zu den am Jahresanfang vorhanden gewesenen 7299 Invaliden traten 854 hinzu, während durch Tod 387, durch wieder eingetretene Arbeitsfähigkeit 114, zusammen 501 in Abgang kamen. Die hauptsächlichsten Ursachen der Invalidität waren dieselben wie im Vorjahr.

Von den Familienmitgliedern kamen 10 599 Frauen und 24 522 Kinder, zusammen 35 121 Personen gegen 38 725 im Vorjahr zur Behandlung; es starben hiervon 729 Frauen und 5428 Kinder. Von der bereits erwähnten Typhusseuche in Beuthen und Umgebung wurde eine große Anzahl Familienmitglieder ergriffen, außerdem traten Masern, Scharlach, Keuchhusten, Grippe, Diphtherie in einzelnen Bezirken, besonders unter den Kindern epidemisch auf.

Sämmtliche Kranken, einschließlich Invaliden- und Familienmitglieder erforderten zu ihrer Heilung 539 040 Tage, d. h. für jeden Kranken durchschnittlich 20,6 Tage. Die durchschnittliche Behandlungsdauer im Lazareth betrug 24,9 Tage. Jeder Mann der Belegschaft war durchschnittlich 6,0 Tage der Arbeit entzogen.

Die Gesammtkosten der Krankenpflege betrugen 1 083 567,55 M, d. h. 12 331,57 M mehr als im Vorjahr, die Kosten für die in ihren Wohnungen behandelten Familienglieder und Invaliden 89 899 M. Auf jeden Kopf der Belegschaft entfielen von den Gesammtkosten 13,91 M. Ein Krankentag kostete für den Kranken einschließlich des durchschnittlich auf insgesammt 0,57 M berechneten Krankengeldes 2,01 M, ein Krankentag im Lazareth einschließlich des 0,64 M betragenden Krankengeldes 2,06 M.

Baden. Geheimmittel, briefliche Krankheitsbehandlung 2c.

Der Ortsgesundheitsrath zu Karlsruhe hat anläßlich nachstehender Fälle Warnungen erlassen:

Am 3. Oktober 1898: Geo Schmidt in Karlsruhe, der sich Magnetopath, Hydropath, praktischer Naturheilkundiger, Direktor nennt, ertheilt Kranken, lediglich auf Grund eines schriftlichen Berichts Rathschläge und Verordnungen.

Am 8. November 1898: Dr. med. Hofbrückl in München, Bavariaring 33, nennt sich Spezialarzt für Lungenleiden und behandelt nach auswärts brieflich. Neben allgemeinen Diätvorschriften sendet er ein Medizinglas voll einer schwach röthlich fluoreszirenden Flüssigkeit, welche als röthlich gefärbte, wässrige Kreosotlösung festgestellt ist. Wegen des unerlaubten Verkaufs dieser Arzneimischung ist er durch Erkenntniß des Amtsgerichts München I vom 5. August 1898 zu 100 M Geldstrafe verurtheilt worden. Er erhebt für das Mittel und die Berathung 8,85 M, während der Preis des ersteren nach der Arzneitaxe 0,80 bis 1 M betragen würde.

Am 12. November 1898: Von dem zu Karlsruhe in der Friedenstraße Nr. 18 befindlichen, unter Leitung des W. St. Kustermann stehenden Hildabade wird eine Reihe von Kurverfahren, wie Naturkuren, eine neue eigenartige physikalische Heilmethode, die Anwendung der sogenannten Sonnenätherstrahlapparate (vgl. Veröff. 1895 S. 505), gegen alle möglichen Krankheiten empfohlen. Nach auswärts ertheilt Kustermann, ohne den Kranken je gesehen zu haben, brieflich Rathschläge und Verordnungen.

Am 5. Januar 1899: Ein gewisser Berthold W. Conti in Berlin, dessen richtiger Name Kohn ist, preist seine Naturheilmethode und seine Lohpräparate als Mittel gegen Geschlechts-, Nerven-, Nieren-, Magen-, Rheuma-, Gicht-, Kreuz-, Rückenmark-, Brust-, Lungen-, Hals-, Frauen- und Erkältungsleiden, selbst in veralteten und als unheilbar bezeichneten Fällen an. Auf briefliche Berathung hat er als angebliche Mittel gegen Magenleiden einen Thee, einen Bitterliqueur und Bade-Lohpräparate gesendet und bei deren Anwendung und Beobachtung einiger Verhaltungs- und Diätvorschriften sichere Heilung in Aussicht gestellt. Der Thee — Malzkräutherthee genannt — bestand aus zerschnittenen Blüthen-, Blätter-, Rinden-, Stengel-, Wurzel- und Früchtetheilen der Kamillen, Lindenblüthen, Fenchel, Mais, Eibisch, Enzian, Kalmus und Süßholzwurzel u. dergl. Eine derartige Mischung ist in den Apotheken zum Preise von etwa 1 M 50 Pf. erhältlich. Conti läßt sich dafür 4 M 50 Pf. zahlen. Der Bitterliqueur, von Conti Magenstärker genannt, ist durch Extraktion verschiedener bitter schmeckender Pflanzentheile mit Alkohol hergestellt und mit Zuckersyrup versüßt. Der Preis desselben mit 3 M 50 Pf. übersteigt den wirklichen Werth desselben um ein Bedeutendes. Die Bade-Lohpräparate bestehen aus Lohe (zerkleinerte Eichenrinde) und zerkleinerten und theilweise pulverisirten Wachholderbeeren, die mit Terpentinöl getränkt sind. Für 15 Säckchen mit je 145 g dieses Präparates läßt sich Conti 16 M zahlen, während dieselben einen Werth von nur etwa 2—3 M besitzen.

Am 23. Januar 1899: Ein wegen Betrugs, Urkundenfälschung, Körperfälschung 2c. 29 mal bestrafter Dr. phil. Schober in Straßburg preist seine Blutreinigungskur gegen Gicht, Rheuma-, Magenleiden, Rückenschmerzen, Blutverderbniß und Hautausschlägen an und stellt gründliche Heilung in einigen Tagen in Aussicht. Als Mittel gegen „Reißen im Oberarm“ hat er die nachfolgenden Präparate verordnet: 1. einen Thee, bestehend aus zerschnittener Faulbaumrinde und kleinen Mengen von isländischem Moos, 2. Tropfen — Lebenstropfen genannt — die durch Extraktion von Aloe, Enzian, Kalmus und anderen Bitterstoffe enthaltenden Pflanzentheilen mittels verdünntem Alkohol hergestellt sind. 3. ein sog. Blutreinigungsfett, das ausschließlich aus Vaselin besteht. Diese Mittel besitzen die ihnen zugeschriebenen Heilwirkungen nicht; der Thee wirkt abführend, die Tropfen sind leicht abführende Magentropfen. Sämmtliche Mittel sind in jeder Apotheke zum Preis von etwa 2 M 40 Pf. erhältlich; Schober ließ sich für dieselben 4 M 50 Pf. bezahlen.

Am 28. Januar 1899: Ein gewisser H. Cramme in Leipzig, Kochstr. 4, der sich prakt. Baunscheidist nennt, empfiehlt die Anwendung des sog. Lebensweckers als bewährten Heilmittels bei Rheumatismus, Nierenkrankheiten, Augen- und Ohrenleiden, Schwindsucht, Hautkrankheiten, Drüsen bei Kindern und Erwachsenen, Geschlechtskrankheiten, Syphilis, Diphtherie und Nervenfieber. Der Baunscheidismus besteht bekanntlich in der Herstellung einer wunden, eiternden Fläche irgendwo auf der Haut, angeblich um den schlechten Säften hier Abfluß zu verschaffen. Dieses Verfahren ist unter Umständen nicht ungefährlich, für empfindliche Personen, namentlich Kinder, recht schmerzhaft und zur Heilung der oben angeführten Krankheiten völlig werthlos.

Am 3. Februar 1899: Unter der Aufschrift „Spurlos verschwunden sind Rheumatismus und Asthma“ hat sich ein gewisser Otto Mehlhorn in Brunndöbra (Sachsen) gegen Einsendung einer 10 Pfennig-Marke bereit erklärt, über ein vorzügliches Mittel gegen Rheumatismus und Asthma Auskunft zu geben. Auf Anfrage versendet er mit 3 Pfennig-Marke mehrere Drucksachen. Eine derselben ist eine Offerte auf das angepriesene Heilmittel, welches „Cineol“ genannt und zum Preise von 2 M für die Flasche gegen Nachnahme durch ihn versendet wird. Auf Bestellung erhält man etwa 50 g einer wasserhellen, öligen Flüssigkeit, die sich bei der chemischen Untersuchung als ein Gemisch von Cineol (— ein aus den Blüthenköpfen von Artemisia cina, Wurmsamen, gewonnenes Oel —), Eucalyptol, Kajeputol und Terpinöl erwies. In einer Gebrauchanweisung ist das „Cineol“ außer gegen Rheumatismus und Asthma, auch als Mittel gegen Hexenschuß, Ischias, Erkältung, Rachhitis, Zahnschmerzen, Lungenschwindsucht, Bronchialkatarrh, Husten, Blutandrang, Blasenkatarrh und Nierenleiden, Magenkrampf, Brechdurchfall, Influenza, Insektenstiche u. a. m. angepriesen. Das Mittel wird somit gegen eine Reihe schwerer innerer Erkrankungen anempfohlen, gegen die ihm jede Heilkraft fehlt. Der Preis des Mittels übersteigt den wahren Wert desselben um ein Bedeutendes.

Ferner hat der Ortsgesundheitsrath am 31. Januar 1899 von Neuem vor dem Ankauf der Winter'schen Gichtketten (vgl. Veröffentl. 1894 S. 520) gewarnt.

Oesterreich. Nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 11. Juli 1898 ist das Feilhalten oder Verkaufen nachgemachter oder verfälschter Lebensmittel (Nahrungs- und Genußmittel) zunächst aus Gesichtspunkten des allgemeinen Strafgesetzes, insbesondere des § 197 St.-G. (Betrugsparagraph) zu beurtheilen. Das Gesetz vom 16. Januar 1896 (Veröff. 1897 S. 467) gelangt nur ergänzend, z. B. mangels einer vermögensrechtlichen Beschädigung, zur Anwendung (Oest. San.-W. 1898 S. 466).

Belgien. Gesundheitsverhältnisse in Brüssel im Jahre 1897. Aus dem Rapport présenté au conseil communal par le collège des bourgmestre et échevins. (Vgl. Veröff. 1898 S. 536.)

Bei einer für den Schluß des Berichtsjahres auf 205 451 festgestellten Einwohnerzahl wurden 4721 Kinder geboren, darunter 1285 uneheliche. Im Berichtsjahre (im Jahresdurchschnitt der vorhergehenden 10 Jahre) kam eine Geburt auf je 43,51 (38,57), 1 uneheliche Geburt auf je 160,10 (144,33) und ein Todesfall auf je 55,37 (43,24) Einwohner. Gestorben sind insgesammt 3710 Personen, darunter 783 Säuglinge und 488 Ortsfremde; nach Abrechnung der letzteren stellte sich die Sterbeziffer auf 16,3‰ d. E., während sie im Jahresmittel der beiden Jahrzehnte von 1864 bis 1883 30,3 bezw. 25,8, im Durchschnitt der beiden Jahrfünfte 1884/88 und 1889/93 24,3 bezw. 22,0 und im Mittel der Jahre 1894/96 noch 19,6‰ betragen hatte.

Todesursachen. Es starben im Berichtsjahre (im Jahresdurchschnitt des vorausgegangenen Jahrfünfts) an Unterleibstyphus 36 (37,2) Personen, an Scharlach 7 (10,8), Masern 41 (81,6), Pocken 1 (4,6), Diphtherie und Croup 16 (42,0), Keuchhusten 24 (36,4), im Kindbett 23 (28,6), an Lungenschwindsucht 465 (521,6), Kinderkrämpfen 207 (269,6), angeborener Lebensschwäche 52 (59,8); eine Erhöhung der Sterblichkeit zeigten im Berichtsjahre gegenüber dem Mittel der Jahre 1892/96 nur Magengeschwür (55:44,6), Krebs (102:78,4) Darmkatarrh und Durchfall (406:377,6) und Säuferwahnsinn (10:4,8), ebenso war die Selbstmordziffer nicht unbeträchtlich höher (60:53,2).

Morbidität. Von Infektionskrankheiten kamen zur Anzeige: 26 (im Vorjahre 24) Fälle von Pocken und Varicellen, 24 (56) von Diphtherie und Croup, 51 (124) von Scharlach 194 (373) von Masern, 102 (63) von Keuchhusten und 125 (129) von Unterleibstyphus. Der allgemeine Gesundheitszustand während des Berichtsjahres wird überhaupt als ein durchaus befriedigender bezeichnet. Das Heilpersonal bestand aus 302 (254) Aerzten, 85 (71) Zahnärzten, 47 (47) Hebammen, 139 (129) Apothekern und 79 (84) Drogisten. Die Zahl der Rettungsstationen zur Hilfeleistung bei Unfällen und plötzlichen Krankheitsfällen belief sich auf 61; der 1877 eingerichtete ärztliche Nachtdienst wurde 21 mal, davon 2 mal bei Entbindungen in Anspruch genommen. Die Aerzte des Wohlthätigkeitsdienstes (bureau de la Bienfaisance) hielten 48 951 Konsultationen und statteten 7722 Krankenbesuche ab. Den 12 öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten gingen 13 624 Kranke zu; gestorben sind 997. In die Irrenabtheilung des Hospitals St. Jean wurden 317 (im Vorjahre 343) Personen zur Beobachtung ihres Geisteszustandes aufgenommen; in 141 (131) Fällen war die Erkrankung auf Alkoholmißbrauch zurückzuführen. Die Zahl der öffentlichen unentgeltlichen Impfungen und Wiederimpfungen betrug im Jahre 1897/98 7401 gegen 7411 im Vorjahre. Von den Schulärzten wurden in dem gleichen Zeitraume 3618 Schüler der vorbeugenden Behandlung (Médication préventive) unterzogen; bei 3462 war eine Besserung des Gesundheitszustandes festzustellen. Zahnärztliche Behandlung erhielten 1378 Schulkinder. In den Schulen wurden 2 Pockenfälle festgestellt, ferner 28 von Varicellen, 79 von Masern, 9 von Scharlach, 12 von Mumps, 13 Typhus —, 3 Croup —, 49 Keuchhustenfälle, 5 Fälle von Kopfgrind und 1 Fall von Krätze.

In Ferienkolonien konnten 979 Schüler entsendet werden.

Zur Ermittelung der krankheitserregenden Schädlichkeiten bei Infektionskrankheiten sind 370 (aus anderen gesundheitspolizeilichen Gründen 3731) Lokalbesichtigungen vorgenommen worden, welche in 256 (4436) Fällen die Vornahme von Verbesserungen gesundheitswidriger Einrichtungen zur Folge hatten. In 405 infizirten Häusern wurde die Desinfektion unentgeltlich ausgeführt. In dem Unterkunftshause für Personen, deren einziger Wohnraum der Desinfektion unterzogen wird, fanden 30 Familien vorübergehend Aufnahme. In das Leichenhaus wurden 1025, in die Morgue 17 Leichen übergeführt.

Die Zahl der in der städtischen Untersuchungsanstalt ausgeführten Prüfungen belief sich auf 1652. Unter 1254 Proben von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen erwiesen sich 96 als gefälscht; von 272 Brunnenwasserproben wurden 36 als verdächtig, 1 zum häuslichen Gebrauch geeignet, die übrigen als nicht zum Genusse geeignet oder als zweifelhaft befunden. Unter 86 bakteriologischen Wasseruntersuchungen fanden 66 aus Anlaß von Infektionskrankheiten, insbesondere von Unterleibstyphus, statt; in 26 Fällen wurden krankheitserregende Mikroben gefunden. Außerdem wurden fortlaufend wöchentlich Untersuchungen des Leitungswassers vorgenommen. Der Verbrauch des letzteren stellte sich im Tagesmittel für den August und September 1897 auf 31 575, für die Zeit vom Oktober 1897 bis März 1898 auf 27 913 und vom April bis Juli 1898 auf 27 000 cbm.

Erkrankungen und Todesfälle in Krankenhäusern einiger deutscher Großstädte in der Zeit vom 3. Januar 1897 bis 1. Januar 1898. (Vgl. Veröff. 1897 S. 846.)

Die vorliegenden Angaben bilden eine Zusammenstellung der in den einzelnen Nummern der „Veröffentlichungen" auf der vorletzten Seite mitgetheilten Uebersichten über Krankheits- und Todesfälle in Krankenhäusern von 7 deutschen Großstädten; alle nachträglich eingegangenen Nachweise, welche für die Berichtswoche nicht mehr verwerthet werden konnten, sind dabei berücksichtigt worden. Die Krankenhäuser, welche an dieser Statistik theilgenommen haben sind auf S. 1 und 549 des Jahrg. 1897 aufgeführt.

Die Zahl der Aufgenommenen hat sich gegenüber dem Vorjahre in Berlin, Breslau, Magdeburg verringert, in Leipzig und Hamburg dagegen erhöht. Im gleichen Sinne veränderten sich daselbst die Zahlen der Gestorbenen. Andererseits ist in Frankfurt a. M. und München die Zahl der Todesfälle, obwohl weniger Personen in die Krankenhäuser aufgenommen wurden, größer geworden. Soweit erkennbar, ist dies in München hauptsächlich auf das Verhalten von Diphtherie und Croup und Lungentuberkulose zurückzuführen. Ersteren erlagen 56 (Vorjahr 34) Personen bei 267 (288) Neuaufnahmen, letzterer desgleichen 284 (264) bei 763 (862). Ebenso starben in Frankfurt a. M. an Lungen- und Brustfellentzündung 78 Personen gegen 44, während nur 186 gegen 209 neu aufgenommen waren.

Wie im Vorjahre waren unter den Aufgenommenen am zahlreichsten die Altersklassen von 15 bis 30 J., denen in Frankfurt a. M., München, Leipzig sogar mehr als die Hälfte aller Aufgenommenen angehörte, und von 30 bis 60 J. vertreten. Alsdann folgten die Altersklassen von 5 bis 15 J., in den drei genannten Orten jedoch zunächst diejenigen von 60 und mehr Jahren.

Abgesehen von der Sammelgruppe „alle übrigen Krankheiten" bildeten in Berlin Verletzungen und „andere Erkrankungen der Athmungsorgane", in Frankfurt a. M., Magdeburg, München, Leipzig Verletzungen und Syphilis einschließlich Gonorrhöe den häufigsten Grund der Aufnahme, in Hamburg überwog letztere sogar noch die Verletzungen an Zahl. An dritter Stelle kam Tuberkulose der Lungen, nur in

1. Berlin.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen [1]	Lebensalter der Aufgenommenen: 0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	20	2	4	9	4	1	—	—
Masern	407	42	178	87	93	7	—	47
Scharlach	450	12	167	174	83	14	—	70
Diphtherie und Croup	2097	61	896	801	295	43	1	288
Keuchhusten	123	31	76	16	—	—	—	13
Unterleibstyphus	283	—	3	42	185	53	—	33
Genickstarre	5	—	2	1	1	1	—	5
Ruhr	16	—	—	—	2	12	2	2
Brechdurchfall	233	188	18	2	16	9	—	93
Influenza	51	—	—	2	42	7	—	—
Kindbettfieber	94	—	—	1	64	29	—	53
Wechselfieber	10	—	—	1	7	2	—	—
Rose	332	13	4	16	145	130	24	34
Syphilis einschl. Gonorrhöe	3028	41	28	45	2419	483	12	46
Lungen- u. Brustfellentzündung	1914	178	211	150	641	617	117	589
Akuter Bronchialkatarrh	904	54	71	32	372	326	49	12
Tuberkulose der Lungen	2530	3	7	49	1135	1246	90	1425
Tuberkulose anderer Organe	505	5	79	92	160	147	22	115
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	3275	83	223	199	1211	1279	280	188
Akuter Darmkatarrh	693	270	73	26	179	127	18	182
Gehirnschlagfluß	340	1	1	3	15	170	150	152
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	1162	—	—	—	108	991	63	14
Akuter Gelenkrheumatismus	1955	1	5	71	1055	750	73	8
Andere rheumatische Krankheiten	1213	1	3	24	465	631	89	—
Zuckerruhr	97	—	—	2	13	71	11	31
Bösartige Neubildungen	782	1	3	5	57	504	212	334
Andere Neubildungen	344	5	6	10	113	180	30	18
Verletzungen	4690	40	203	373	1737	2009	328	268
Alle übrigen Krankheiten	[2] 28123	864	1021	1812	12688	9832	1906	2656
Summe	55676	1896	3282	4045	23305	19671	3477	6676

2. Hamburg.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	23	3	12	6	—	2	—	
Masern	38	3	12	7	15	1	—	—
Scharlach	135	3	36	45	45	6	—	1
Diphtherie und Croup	438	26	174	119	97	22	—	4
Keuchhusten	63	16	41	6	—	—	—	
Unterleibstyphus	213	—	9	32	133	39	—	2
Genickstarre	10	—	1	—	5	4	—	
Ruhr	12	—	—	1	7	4	—	—
Brechdurchfall	43	24	2	1	11	4	1	
Influenza	—	—	—	—	—	—	—	-
Kindbettfieber	18	—	—	—	10	8	—	1
Wechselfieber	170	—	—	1	113	56	—	
Rose	136	6	2	5	64	53	6	1
Syphilis einschl. Gonorrhöe	3643	47	28	33	2907	614	14	1
Lungen- u. Brustfellentzündung	614	19	41	40	210	270	34	15
Akuter Bronchialkatarrh	392	20	28	12	172	142	18	
Tuberkulose der Lungen	1072	2	4	32	442	571	21	51
Tuberkulose anderer Organe	300	4	49	75	88	77	7	9
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	737	8	16	21	223	375	94	9
Akuter Darmkatarrh	298	42	15	7	117	110	7	4
Gehirnschlagfluß	125	—	—	—	4	71	50	5
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	745	—	—	—	75	639	31	1
Akuter Gelenkrheumatismus	443	—	—	16	262	153	12	
Andere rheumatische Krankheiten	672	1	—	12	209	391	59	
Zuckerruhr	38	—	—	1	5	30	2	1
Bösartige Neubildungen	406	—	—	—	17	251	138	17
Andere Neubildungen	160	2	5	7	41	88	17	
Verletzungen	3253	13	121	174	1363	1428	154	14
Alle übrigen Krankheiten	17139	804	843	1290	7200	6010	992	131
Summe	31336	1043	1439	1953	13835	11419	1657	278

3. München.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	4	1	1	1	1	—	—	2
Masern	100	9	41	16	34	—	—	7
Scharlach	139	1	38	37	61	2	—	10
Diphtherie und Croup	267	16	148	85	16	2	—	56
Keuchhusten	4	—	2	—	2	—	—	1
Unterleibstyphus	73	—	—	2	57	14	—	12
Brechdurchfall	2	2	—	—	—	—	—	4
Kindbettfieber	13	—	—	—	9	4	—	7
Rose	157	1	—	7	108	32	9	11
Syphilis einschl. Gonorrhöe	1700	16	7	12	1539	125	1	14
Lungen- u. Brustfellentzündung	708	14	18	22	429	190	35	60
Akuter Bronchialkatarrh	1041	9	4	7	768	210	43	2
Tuberkulose der Lungen	763	1	10	13	386	329	24	284
Tuberkulose anderer Organe	186	—	53	70	35	26	2	26
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	1203	2	5	15	719	335	127	27
Akuter Darmkatarrh	551	22	1	6	415	96	11	15
Gehirnschlagfluß	68	—	—	—	4	34	30	44
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	52	—	—	—	4	45	3	—
Akuter Gelenkrheumatismus	589	—	—	16	469	100	4	2
Andere rheumatische Krankheiten	1069	—	—	17	628	367	57	—
Zuckerruhr	12	—	—	—	2	7	3	4
Bösartige Neubildungen	295	—	6	5	21	191	72	112
Andere Neubildungen	115	8	7	8	42	45	5	—
Verletzungen	3649	7	40	119	2461	914	108	71
Alle übrigen Krankheiten	[3] 10641	107	204	425	6583	2825	497	407
Summe	23401	216	585	883	14793	5893	1031	1178

4. Frankfurt a. M.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	3	—	1	2	—	—	—	—
Masern	76	4	38	20	14	—	—	
Scharlach	58	—	24	17	16	1	—	
Diphtherie und Croup	226	9	107	66	38	6	—	15
Keuchhusten	3	1	1	1	—	—	—	—
Unterleibstyphus	39	—	2	—	29	8	—	
Brechdurchfall	4	2	—	—	2	—	—	
Kindbettfieber	6	—	—	—	4	2	—	
Rose	61	1	—	2	44	12	2	
Syphilis einschl. Gonorrhöe	1160	4	—	3	731	420	2	
Lungen- u. Brustfellentzündung	186	31	23	9	71	41	11	[4] 78
Akuter Bronchialkatarrh	[5] 219	5	5	3	124	74	8	
Tuberkulose der Lungen	477	—	1	12	244	198	22	216
Tuberkulose anderer Organe	132	1	6	8	46	54	17	15
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	224	—	2	6	91	83	42	11
Akuter Darmkatarrh	95	31	3	1	41	16	3	14
Gehirnschlagfluß	29	—	—	—	—	13	16	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	24	—	—	—	1	21	2	1
Akuter Gelenkrheumatismus	158	—	—	1	99	56	2	—
Andere rheumatische Krankheiten	277	—	—	—	132	119	26	—
Zuckerruhr	30	—	—	1	3	21	5	12
Bösartige Neubildungen	130	—	—	1	9	79	41	69
Andere Neubildungen	54	—	1	5	18	25	5	—
Verletzungen	1571	9	38	55	965	443	61	25
Alle übrigen Krankheiten	[6] 3586	98	115	225	1899	1032	217	287
Summe	8828	196	367	438	4621	2724	482	790

5. Magdeburg.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen						Zahl der Gestorbenen
		0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	
ricellen	1	—	1	—	—	—	—	—
asern	20	3	9	4	4	—	—	—
harlach	12	—	3	3	4	2	—	—
phtherie und Croup	239	20	106	86	24	3	—	24
uchhusten	5	—	4	1	—	—	—	—
terleibstyphus	9	—	—	—	8	1	—	4
nickstarre	—	—	—	—	—	—	—	—
rechdurchfall	31	25	1	—	2	2	1	28
ndbettfieber	8	—	—	—	4	4	—	2
echselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
se	26	—	2	2	14	6	2	—
philis einschl. Gonorrhöe	826	5	1	4	761	54	1	1
ngen= u. Brustfellentzündung	152	10	20	17	48	46	11	66
uter Bronchialkatarrh	106	5	5	4	49	36	7	—
berkulose der Lungen	171	—	2	9	74	79	7	120
berkulose anderer Organe	38	2	3	2	15	14	2	8
dere Erkrankungen der Athmungsorgane	394	19	23	24	135	122	71	9
uter Darmkatarrh	105	36	8	11	28	16	6	18
hirnschlagfluß	11	—	—	—	—	4	7	10
äuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	98	—	—	—	7	83	8	1
uter Gelenkrheumatismus	141	—	1	5	78	45	12	—
dere rheumat. Krankheiten	301	—	—	7	134	143	17	—
ckerruhr	4	—	—	—	1	2	1	1
sartige Neubildungen	82	1	2	11	17	35	16	17
dere Neubildungen	133	1	5	21	51	48	7	—
rletzungen	1066	6	19	122	535	328	56	41
le übrigen Krankheiten	[7])4827	208	244	533	2102	1405	335	327
Summe	8806	341	459	866	4095	2478	567	677

6. Leipzig.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen						Zahl der Gestorbenen
		0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	
ricellen	3	—	1	1	1	—	—	—
asern	45	3	8	23	10	1	—	1
harlach	15	—	2	5	8	—	—	5
phtherie und Croup	112	11	36	40	24	1	—	14
uchhusten	3	1	1	1	—	—	—	—
terleibstyphus	89	1	—	7	61	20	—	19
nickstarre	11	—	—	3	6	2	—	3
rechdurchfall	7	—	—	—	2	4	1	—
ndbettfieber	17	—	—	—	14	3	—	6
echselfieber	3	—	—	—	3	—	—	—
se	42	1	—	1	28	11	1	1
philis einschl. Gonorrhöe	886	4	—	6	770	103	3	3
ngen= u. Brustfellentzündung	230	2	11	9	114	81	13	103
uter Bronchialkatarrh	77	3	6	2	31	28	7	3
berkulose der Lungen	519	—	2	2	245	249	21	241
berkulose anderer Organe	123	2	8	20	52	33	8	9
dere Erkrankungen der Athmungsorgane	303	1	4	2	145	119	32	1
uter Darmkatarrh	62	3	1	2	34	20	2	17
hirnschlagfluß	67	—	1	—	12	28	26	34
äuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	95	—	—	—	12	79	4	1
uter Gelenkrheumatismus	268	—	—	6	199	59	4	2
dere rheumat. Krankheiten	206	1	—	—	85	106	14	—
ckerruhr	23	—	—	2	6	13	2	4
sartige Neubildungen	140	1	1	1	14	78	45	5
dere Neubildungen	46	2	2	2	19	14	7	—
rletzungen	924	7	12	54	467	345	39	53
le übrigen Krankheiten	[8])4860	117	78	219	2492	1599	355	497
Summe	9176	160	174	408	4854	2996	584	1022

7. Breslau.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	4	—
Masern	47	2
Scharlach	102	15
Diphtherie und Croup	300	32
Keuchhusten	12	3
Unterleibstyphus	126	24
Brechdurchfall	10	1
Kindbettfieber	7	4
Rose	111	8
Syphilis einschl. Gonorrhöe	1167	4
Lungen= und Brustfellentzündung	595	106
Akuter Bronchialkatarrh	956	41
Tuberkulose der Lungen	482	375
Tuberkulose anderer Organe	467	35
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	704	46
Akuter Darmkatarrh	383	86
Gehirnschlagfluß	111	48
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	88	3
Akuter Gelenkrheumatismus	400	2
Andere rheumatische Krankheiten	608	1
Zuckerruhr	31	6
Bösartige Neubildungen	779	134
Andere Neubildungen	789	11
Verletzungen	3481	143
Alle übrigen Krankheiten	[9])10721	610
Summe	22481	1730

Magdeburg und München gingen noch „andere Erkrankungen der Athmungsorgane“ und „andere rheumatische Krankheiten“, in Magdeburg auch Diphtherie und Croup, in München akuter Bronchialkatarrh voran. Die bösartigen Neubildungen waren in Magdeburg (82: 8806 Neuaufnahmen) vergleichsweise am wenigsten vertreten.

Andere Neubildungen (133) kamen dort im Gegensatz zu den übrigen Städten häufiger als diese in Krankenhausbehandlung. Erkrankungen an Unterleibstyphus gelangten nur in Magdeburg seltener, an Diphtherie und Croup andererseits nur in Hamburg häufiger als im Vorjahre zur Aufnahme. Von Pocken kamen 3 Fälle in München, 2 in Berlin, 1 in Leipzig, von Flecktyphus 4 in Berlin, von Rückfallfieber je 2 in in Berlin und Frankfurt a. M., je 1 in Breslau und Leipzig in Behandlung.

Die Sterbeziffern entsprachen ungefähr denen der beiden Vorjahre; in Leipzig starben 11,1, in Berlin 12, in den übrigen Städten zwischen 10 und 5% der Aufgenommenen.

Anmerkungen.

[1]) Es fehlen die Nachweise für 44 Wochen aus dem Augusta=Hospital, für je 1 aus dem Elisabeth= und dem Lazarus=Krankenhause. — [2]) Darunter 2 Fälle an Pocken, 2 an Rückfallfieber, 4 an Flecktyphus, 1 an Milzbrand. — [3]) Desgl. 3 an Pocken, 4 an Genickstarre, 11 an Wechselfieber. — [4]) Desgl. 1 an Influenza. — [5]) Desgl. 17 an Influenza. — [6]) Desgl. 2 an Rückfallfieber, 1 an Genickstarre, 5 an Wechselfieber, 1 an Trichinose. — [7]) Desgl. 1 an Ruhr. — [8]) Desgl. 1 an Pocken, 1 an Rückfallfieber, 3 an Ruhr, 3 an Trichinose. — [9]) Desgl. 1 an Rückfallfieber, 1 an Ruhr, 2 an Wechselfieber.

11. Woche vom 12. bis 18. März 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	86	1	57	12	22,3	24,5	—	—	1	—	—	6	17	7	—	—	24	2
Altendorf	46 293	56	1	15	5	16,8	20,3[1])	1	1	—	—	—	3	—	—	—	—	9	1
Altona	153 025	108	6	49	12	16,7	22,9	—	—	1	—	—	6	6	1	1	1	35	—
Augsburg	86 743	45	3	44	12	26,4	27,7	—	—	—	—	—	10	9	5	1	1	18	2
Bamberg	41 070	31	—	23	8	29,1	22,8	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	13	1
Barmen	134 768	91	2	40	10	15,4	18,6	—	—	—	—	—	11	8	3	—	—	17	1
Berlin	1 747 903	885	44	696	152	20,7	21,3	3	12	12	1	—	104	119	28	7	7	396	21
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	32	1	22	8	21,7	18,0	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	12	—
Bochum	58 314	58	2	26	5	23,2	23,5	3	—	—	—	1	5	7	2	1	1	8	—
Bonn	47 966	41	1	25	7	27,1	26,4	—	—	1	—	—	3	5	1	—	—	13	2
Brandenburg	45 914	43	2	23	9	26,0	25,9	—	—	—	1	—	3	3	—	—	—	16	—
Braunschweig	125 536	88	4	53	13	22,0	22,1	—	—	1	—	1	7	15	2	—	—	25	2
Bremen	149 544	94	1	54[2])	14	18,8[2])	18,8	—	—	—	—	—	12	10	1	—	—	30	1
Breslau	405 362	278	9	194[3])	66	24,9[3])	27,9	—	3	—	—	1	28	38	17	—	—	100	7
Bromberg*	50 015	27	—	14	2	14,6	21,3	1	—	1	—	—	1	6	—	—	—	5	—
Charlottenburg	172 166	93	—	50	8	15,1	20,0	—	—	2	—	1	6	9	—	—	—	28	4
Chemnitz	176 830	119	5	103	48	30,3	29,7	1	—	1	—	—	10	10	4	—	—	77	—
Danzig	129 378	89	2	49	20	19,7	26,2	—	—	—	1	—	5	8	5	5	5	28	2
Darmstadt	68 220	31	—	23	3	17,5	20,0	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	15	—
Dessau	48 294	33	—	22	4	23,7	22,5	—	—	—	—	—	7	5	—	—	—	9	1
Dortmund	126 691	111	—	60	22	24,6	22,4	—	2	1	1	—	3	21	2	—	—	27	3
Dresden	388 587	256	11	173[4])	42	23,2[4])	21,3	—	—	2	—	—	24	28	4	—	—	108	7
Düsseldorf	198 787	174	4	73	19	19,1	21,7	—	1	—	—	—	12	12	2	2	1	46	—
Duisburg	78 144	81	3	37	11	24,6	23,9	—	—	1	—	—	6	9	2	—	—	19	—
Elberfeld	148 969	95	2	69	18	24,1	19,0	1	1	1	—	—	6	20	2	1	1	37	1
Elbing	48 906	27	—	22	7	23,4	27,5	—	—	—	—	—	1	—	6	1	1	14	1
Erfurt	82 091	41	—	27	5	17,1	21,3	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	20	—
Essen	109 012	104	4	47	14	22,4	23,2	—	—	—	—	1	7	11	2	—	—	24	2
Flensburg	43 437	31	4	19	4	22,7	21,6	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	10	1
Frankfurt a. M.	250 932	136	4	92	26	19,1	18,6	1	—	3	—	—	15	18	1	—	—	49	5
Frankfurt a. O.	61 616	34	—	19	7	16,0	25,1	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	14	—
Freiburg i. B.	55 882	23	1	26[5])	7	24,2[5])	23,0	—	—	—	—	—	3	6	4	1	1	12	1
Fürth	49 120	35	1	26	10	27,5	26,8	—	—	2	—	—	3	8	1	—	—	11	1
Gera	46 371	25	3	21	8	23,5	27,0	—	—	—	—	—	3	1	5	—	—	11	1
M.-Gladbach	56 554	39	—	24	7	22,1	23,2	—	—	1	—	—	5	7	—	—	—	9	2
Gleiwitz	45 439	46	1	21	9	24,0	20,2	—	2	—	—	—	2	7	—	—	—	9	1
Görlitz	75 652	51	—	28	6	19,2	24,6	—	—	3	—	—	4	5	2	1	1	12	2
Hagen	46 423	42	2	16	6	17,9	21,5	1	—	1	—	—	2	4	—	—	—	8	—
Halberstadt	44 280	29	—	25	7	29,4	24,3	2	—	1	—	—	—	7	—	—	—	15	—
Halle	126 736	84	5	70[6])	10	28,7[6])	23,0	—	4	1	—	1	2	13	4	1	—	42	3
Hamburg	663 073	374	18	244	59	19,1	24,7	—	—	1	—	—	30	47	7	—	—	153	6
Hannover	234 090	135	8	74	14	16,4	19,7	—	—	1	—	—	11	16	1	—	—	44	1
Harburg	47 954	35	3	12	5	13,0	22,9	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	6	2
Hildesheim	43 259	20	—	23	8	27,6	21,2	—	—	2	—	—	3	6	3	1	1	9	—
Kaiserslautern	43 537	35	2	24	8	28,7	19,5	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	10	1
Karlsruhe	91 426	68	—	23	5	13,1	19,2	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	16	—
Kassel	89 294	43	1	32	7	18,6	17,3	—	—	—	—	—	3	5	2	—	—	21	1
Kiel	97 487	70	3	35	14	18,7	21,6	—	—	1	—	—	3	4	2	—	—	25	—
Koblenz	41 334	19	3	21	8	26,4	19,8	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	18	—
Köln	349 628	285	7	139	43	20,7	24,9	—	—	2	—	—	13	19	7	—	—	97	1
Königsberg i. Pr.	181 047	106	4	76	20	21,8	27,2	—	—	1	2	—	4	15	8	1	1	45	1
Königshütte	50 570	51	1	21	9	21,6	26,1	—	1	2	—	—	1	5	—	—	—	11	1
Kottbus	40 835	10	1	15	3	19,1	24,1	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	7	1
Krefeld*	108 585	58	1	27	6	12,9	21,3	—	—	1	—	—	5	7	—	—	—	14	—
Leipzig	430 665	327	19	177	55	21,4	22,2	1	1	—	1	—	17	38	12	2	2	99	8
Liegnitz	55 124	35	6	26	4	24,5	27,5	—	—	2	—	—	5	—	3	—	—	16	—
Linden*	41 452	41	—	12	5	15,1	32,5	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—	6	—
Ludwigshafen	44 518	52	1	20	5	23,4	24,6	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	11	1
Lübeck	74 878	41	4	30	7	20,8	19,6	—	—	1	—	—	6	7	—	—	—	15	1
Magdeburg	223 160	141	2	87	28	20,3	24,4	—	1	3	—	—	7	9	5	2	2	56	6
Mainz	78 759	66	2	27	4	17,8	21,1	—	—	—	—	—	5	9	—	—	—	13	—
Mannheim	115 386	88	2	43	13	19,4	21,5	1	—	—	1	1	8	5	2	1	1	23	2
Metz	59065	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899 Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 51 = 17,7 ‰. — [3]) Desgl. 175 = 22,4 ‰. — [4]) Desgl. 161 = 21,5 ‰. — [5]) Desgl. 15 = 14,0 ‰. — [6]) Desgl. 60 = 24,6 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	60	3	38	10	22,6	23,4	—	—	—	—	—	2	7	6	6	6	23	—
München	447 773	371	17	218	72	25,3	26,2	—	—	3	—	—	25	29	20	2	2	135	6
Münster	62 456	36	—	27	3	22,5	23,8	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	20	—
Nürnberg	213 190	200	5	126	51	30,7	24,3	—	—	1	—	—	26	23	7	—	—	67	2
Offenbach.	42 477	26	—	21	8	25,7	20,2	—	—	2	—	—	2	1	2	2	1	14	—
Osnabrück	48 586	40	1	13	3	13,9	19,9	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	7	2
Plauen i. V. . . .	64 073	53	2	22	5	17,9	23,0	—	1	—	—	—	4	2	2	1	1	12	1
Posen.	75 545	58	1	39	13	26,8	26,8	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	28	2
Potsdam	61 558	24	2	29	7	24,5	22,0	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	15	1
Regensburg	44 391	30	2	19	8	22,3	28,5	—	—	—	—	—	2	1	3	1	1	13	—
Remscheid	52 235	43	1	24	11	23,9	20,0	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	15	—
Rixdorf*	74 492	63	2	24	12	16,8	26,8[1]	—	—	—	—	—	1	3	4	1	1	14	2
Rostock	53 586	28	1	20	7	19,4	20,4	—	—	—	—	—	1	5	2	—	—	12	—
Schöneberg*	83 080	58	3	19	6	11,9	15,4[2]	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	13	—
Solingen.	43 928	39	1	19	5	22,5	22,3	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	8	2
Spandau.	63 348	45	3	22	7	18,1	23,9	—	—	1	—	—	—	4	1	—	—	16	—
Stettin	159 132	110	—	65	18	21,2	26,0	—	1	1	—	—	6	7	2	1	1	46	2
Straßburg i. E. . .	144 607	76	—	62	20	22,3	23,5	—	—	—	1	—	8	22	2	1	1	27	2
Stuttgart	153 165	90	2	58	14	19,7	19,0	—	—	3	—	—	1	10	5	3	3	39	—
Trier	41 937	34	—	23	3	28,5	22,2	—	—	—	—	—	11	7	—	—	—	5	—
Ulm	42 083	30	1	6	3	7,4	19,7	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	4	—
Wiesbaden.	81 273	39	3	33	7	21,1	18,7	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	26	—
Würzburg	74 449	44	—	25[3])	4	17,5[3])	24,3	—	—	—	—	—	4	6	1	1	—	13	1
Zwickau.	53 344	31	—	27	11	26,3	25,2	—	—	1	—	—	6	2	1	—	—	16	1

Woche vom 12. bis 18. März 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 4. März .	515 027	333	21	155	31	15,6	.	—	—	2	1	—	14	30	[illegible]	—	—	97	5
Antwerpen bis 11. März .	287 462	163	11	124	22	22,4	.	3	5	3	1	—	8	28	6	—	.	61	9
Brüssel	205 451	93	4	120	15	30,4	.	3	—	—	2	1	15	29	9	.	.	59	2
Budapest bis 11. März .	666 722	511	20	371	97	28,9	.	13	3	8	3	1	64	90	15	.	.	160	14
Christiania	203 337	150	5	58	13	14,8	.	—	—	—	—	—	10	2	—	.	.	46	—
Edinburg	298 927	148	.	105	11	18,3	.	2	1	1	—	.	15	9	—	.	.	77	.
Glasgow	733 903	453	.	309	.	21,9	.	18	3	4	.	.	.	10	7	.	.	267	.
Kopenhagen	345 000	158	7	155	32	23,4	.	5	3	3	—	—	17	32	4	.	.	87	4
Krakau bis 11. März. .	83 730	56	7	61	9	37,9	.	3	—	—	—	1	10	16	2	2	2	29	—
Lemberg bis 11. März .	140 687	34	—	82	24	30,3	.	—	—	2	—	—	24	10	—	—	.	46	—
London	4 546 752	2613	.	2099	376	24,0	.	35	7	50	7	4	216	390	24	—	—	1297	75
Lyon bis 4. März . . .	466 028	183	8	205	31	22,9	.	—	—	—	2	—	30	57	8	—	.	108	—
Madrid	508 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 11. März .	988 610	.	27	532	201	28,0	.	11	10	16	5	2	89	15	39	.	.	345	.
New York bis 25. Febr.	3 550 053	1570	110	1406	236	20,6	.	3	18	33	7	7	194	294	34	.	.	753	63
Odessa	404 651	.	11	145	42	18,6	.	2	2	5	—	—	26	3	5	4	4	91	11
Paris	2 511 629	1175	73	1295	131	26.8	.	20	4	14	17	2	188	284	29	—	—	704	33
Petersburg bis 11. März	1 132 677	1017	34	581	196	26,7	.	9	4	11	23	—	90	39	38	.	.	367	.
Prag und Vororte . .	380 497	211	11	212	42	29,0	.	7	3	1	1	—	45	32	5	.	.	109	9
Rom bis 11. Febr. . .	500 610	282	14	191	28	19,8	.	2	—	1	2	—	15	34	7	.	.	126	4
Stockholm bis 11. März	283 550	132	4	110	20	20,2	.	2	—	6	—	1	14	23	2	—	—	61	1
Triest	165 913	116	7	81	18	25,4	.	—	1	3	—	—	9	21	—	—	—	41	6
Venedig bis 4. März . .	169 883	43	6	103	30	31,5	.	2	—	2	—	—	7	32	3	.	.	52	5
Warschau bis 11. März.	601 408	433	21	253	66	21,9	.	2	6	2	—	2	35	37	14	.	.	153	2
Wien	1 606 629	929	58	681	176	22,0	.	17	1	17	1	—	141	149	36	—	—	289	30

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 12. bis 18. März 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[5])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	12	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Scharlach	18	—	4	2	3	1	2	1	1	—	—	—	2
Diphtherie u. Croup .	36	6	1	8	11	4	9	1	5	2	—	1	10
Unterleibstyphus . .	2	—	1	—	—	—	—	—	2	—	1	2	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
Wechselfieber. . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Rose	12	—	3	3	—	2	3	—	8	—	—	4	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	55	8	12	2	20	18	18	3	43	28	4	18	67
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	67	2	16	2	7	13	7	7	24	10	2	8	22
Lungenschwindsucht	52	1	9	—	11	7	1	2	28	11	1	16	30
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	79	13	43	19	30	13	28	6	66	36	5	25	34
Akuter Darmkatarrh .	8	—	9	—	5	1	1	—	—	21	3	—	3
Chron. Alkoholismus	15	2	—	—	—	4	1	3	—	3	1	—	26
Ak. Gelenkrheumatism.	22	1	14	—	5	8	4	2	13	12	4	10	9
And. rheumat. Krankh.	17	3	16	4	4	5	5	—	20	15	6	7	9
Verletzungen. . . .	72	9	70	8	21	41	17	16	82	23	14	23	73
Alle übrigen Krankh.	519	40	287	50	159	192	137	52	267	64	37	129	448
Summe	994	85	485	98	276	3'1	234	93	559	225	78	245	740
Verbliebener Bestand	3910	396	2137	355	1070	1031	851	383	1943	565	462	962	3487

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	12./3.-18./3.	3	71	[4])79	[4]) 82	6
Breslau . .	desgl.	1	16	32	18	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	3	113	93	48	2
Arnsberg . .	desgl.	19	99	6	107	9
Aurich . . .	desgl.	1	1	1	7	—
Düsseldorf . .	5./3.-18./3.	32	134	168	253	17
Erfurt . . .	12/3.-18./3.	5	37	19	21	1
Hannover . .	desgl.	3	68	7	16	—
Hildesheim . .	desgl.	[illegible]	81	9	38	1
Königsberg. .	.	.	.	.	.	.
Lüneburg . .	desgl.	9	8	6	14	4
Marienwerder.	desgl.	1	49	13	7	1
Minden . . .	desgl.	3	41	1	47	9
Münster . . .	desgl.	1	—	8	11	1
Osnabrück . .	desgl.	[illegible]	32	1	11	1
Posen. . . .	desgl.	3	119	43	38	3
Schleswig . .	desgl.	3	50	32	42	2
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade. . . .	desgl.	—	4	10	8	—
Stettin . . .	desgl.	1	28	17	50	6
Stralsund . .	desgl.	1	18	12	4	—
Trier	19./2.-18./3.	35	139	24	91	16
Wiesbaden . .	12./3.-18./3	2	8	13	32	2
Stadt München	.	.	.	.	.	.
Nürnberg . .	desgl.	1	7	4	14	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	2	12	7	16	1
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	5	8	11	—
Hamburg . .	desgl.	2	2	16	31	6

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 22 = 15,4‰. — [4], 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen, desgleichen die Angaben über den Bestand des Lazarus-Krankenhauses und des Elisabeth-Kinderhospitals.

Witterung. Woche vom 12. bis 18. März 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin (Luftdruck und Feuchtigkeit: 7 Uhr, 2 Uhr, 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg.)	12. März	14,8	3,5	766,3	765,3	768,8	93	58	92	—	W	2
	13. „	10,3	—0,4	771,8	771,8	771,6	98	54	70	—	NW	1
	14. „	11,0	0,8	770,7	769,6	768,3	84	47	73	—	NNW	1
	15. „	14,1	2,8	767,6	766,5	765,7	95	63	80	—	WNW	2
	16. „	9,2	2,8	765,1	765,4	764,7	98	81	82	—	NW	2
	17. „	12,2	4,7	763,8	761,6	759,0	89	62	90	—	NW	3
	18. „	7,0	—0,4	752,0	749,7	750,4	98	38	98	—	NW	3
München (Luftdruck und Feuchtigkeit: 8 Uhr, 2 Uhr, 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)	12. März	11,5	3,8	723,7	723,7	724,7	92	72	83	—	NO	2,1
	13. „	13,3	1,6	726,1	725,6	726,2	87	51	74	—	NO	2,8
	14. „	14,3	—0,2	726,3	725,4	725,7	83	35	47	—	NO	2,2
	15. „	15,5	0,3	725,5	724,4	724,3	72	26	44	—	NO	1,7
	16. „	17,2	0,7	724,1	722,8	722,8	62	33	57	—	Stille	0,7
	17. „	9,5	—0,5	723,3	722,0	720,6	90	79	84	—	NO	0,6
	18. „	14,8	—1,4	714,2	710,4	711,5	78	39	75	—	NW	0,7

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 281* bis 296*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** – Verlag von **Julius Springer** in Berlin. – Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 6. April 1899. Nr. 14.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht

1. das außerordentliche Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, den bisherigen ordentlichen Honorar-Professor in der philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster i. W., Geheimen Regierungs-Rath Dr. König zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät zu ernennen,

2. dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Fischer, die Genehmigung zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit, dem Prinz-Regenten von Bayern verliehenen Königlich bayerischen Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst zu ertheilen.

Der Professor an der Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin Dr. Frank und der Assistent an dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin Professor Dr. Hermann Kossel sind zur kommissarischen Beschäftigung in das Gesundheitsamt eingetreten; der außerordentliche Professor an der Großherzoglich badischen technischen Hochschule zu Karlsruhe Dr. Behrens, sowie der zur Dienstleistung beim Gesundheitsamte kommandirte Königlich preußische Oberstabsarzt I. Klasse Dr. Weißer und der Königlich preußische Roßarzt Ebertz sind aus dem Dienste des Gesundheitsamtes geschieden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest und Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 26. Februar bis 4. März starben 16 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 245 an Fiebern; an Pest erkrankten 30 und starben 23.

Pest. Arabien. (Vgl. S. 213.) In Mekka sind weitere Fälle nicht zur Anzeige gekommen. In Djeddah sind in den Tagen vom 10. bis 14. März 2, 1, 3, 1 und 2 Personen an der Krankheit gestorben. Von den bisher insgesammt gemeldeten 22 Todesfällen, welche seit dem Ausbruch der Seuche gelegentlich der Durchreise von im Ganzen 16 000 Mekka-Pilgern stattfanden, wurden nur Männer betroffen; über Frauen und Kinder liegen Anzeigen nicht vor.

Britisch-Ostindien. (Vgl. S. 237.) Während der Woche vom 19. bis zum 25. Februar hat die Seuche in der Stadt Bombay mit 934 Todesfällen gegen 703 in der vorhergegangenen Woche erheblich zugenommen. In der gleichnamigen Präsidentschaft hat ein merklicher Wechsel im Stande der Krankheit nicht stattgefunden, dagegen ist eine bedeutende Verschlimmerung im nördlichen Arcot-Bezirk in der Präsidentschaft Madras eingetreten, während andere dortige Bezirke eine Besserung verzeichnen. Letzteres gilt auch hinsichtlich der Stadt und des Staates Mysore, in welchem, außer an anderen Orten daselbst, 27 Pestfälle in den Kolar-Goldfeldern vorkamen. Eine Zunahme der Seuche hat im Lingsugar-Bezirk im Staate Hyderabad stattgefunden; 6 Fälle kamen im Jullunder-Bezirk im Punjab vor. Aus den Centralprovinzen gelangte kein Fall zur Meldung, während in Kalkutta 24 Erkrankungen und 17 Todesfälle, darunter 7 nur verdächtige, vorkamen.

Nach anderer Mittheilung starben innerhalb der am 26. Februar endigenden Woche in der Präsidentschaft Bombay einschließlich der Provinz

Sindh 2489 und in der Stadt Bombay 955 Personen (gegen 720 in der vorhergegangenen Woche) an der Pest. In der Präsidentschaft Madras 137 (23 weniger als in der Woche vorher, im Staate Mysore 241, im Staate Hyderabad 35, im Jullunder-Bezirk im Punjab 5.

In Karachi schritt die Krankheit weiter fort, verbreitete sich auf viele Stadttheile und verursachte in den Tagen vom 2. bis 7. März 14, 8, 13, 7, 18 und 12 Erkrankungen und 7, 8, 10, 6, 11 und 11 Todesfälle.

Weiterer Mittheilung zufolge sind in Bombay in der Woche vom 1. bis 7. März insgesammt 2384 Personen (gegen 1311 und 2155 in den Jahren 1897 und 1898) gestorben, davon 1068 (590, 1283) an Pest. Die Zahl der Pesterkrankungen betrug 1181. Die Gesammtzahl der Todesfälle dieser Woche übertraf die höchste bisherige Sterblichkeit. Die höchste Tagesziffer wurde am 4. März, mit insgesammt 391 Todesfällen, erreicht.

Mauritius. (Vgl. S. 213.) Seit dem 1. März sind weitere Fälle der Kankheit auf der Insel laut amtlicher Erklärung vom 14. dess. M. nicht vorgekommen.

Südafrikanische Republik. Nach einem Bericht vom 1. März hat sich der Verdacht auf Pesterkrankungen in Middelburg und Kap Muiden (vgl. S. 239) nicht bestätigt. Auch sind weitere verdächtige Fälle im Lande nicht vorgekommen.

Gelbfieber. In der Woche vom 14. bis 20. Januar gelangten in Rio de Janeiro 13 Todesfälle an Gelbfieber und 10 an accesso pernicioso zur Meldung. (Public health reports Nr. 10.)

Pocken. **Vereinigte Staaten von Amerika.** Ohio. Die Krankheit ist in Cincinnati mit besonderer Heftigkeit und in großer Verbreitung aufgetreten.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 2, Moskau 4, Warschau 3 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 8, New York 7, Paris 6, Petersburg 18, Warschau (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3, Warschau (Krankenhäuser) 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 9 Todesfälle; **Tollwuth:** Petersburg 1 Todesfall; **Milzbrand:** Zwickau 1 Todesfall; **Varizellen:** Wien 86 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 90 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 60, Nürnberg 31, Wien 103 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 27, Hamburg 20, Dresden 12, Leipzig 9, Frankfurt a. O., Köln je 6, Braunschweig, Breslau je 5, Darmstadt, Flensburg je 4, Frankfurt a. M., Lübeck, Magdeburg, Potsdam, Stettin je 3, Altona, Halle, Würzburg, Budapest je 2, Kopenhagen 10, London 108, Moskau 4, New York 15, Paris 45, Petersburg 2, Prag 5, Stockholm 7 Todesfälle; Nürnberg 652, Hamburg 159, Kopenhagen 248, Petersburg 31, Stockholm 54 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 138 Erkrankungen; **Lepra:** Berlin 1 Erkrankung.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Altendorf — Erkrankungen kamen vor in Berlin 59, in den Reg.-Bezirken Aachen 242, Königsberg 245, Marienwerder 148, Posen 168, in Budapest 125, Edinburg 193, Kopenhagen 129, New York 210, Petersburg 104, Prag 34, Stockholm 48, Wien 441 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Halberstadt — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 69, München 25, Kopenhagen 45, London (Krankenhäuser) 110, New York 176, Paris, Petersburg je 59, Stockholm 93, Wien 78 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 46, Breslau 32, im Reg.-Bez. Königsberg 102, in Hamburg 21, Budapest 42, Christiania 21, Edinburg 32, Kopenhagen 91, London (Krankenhäuser) 177, New York 181, Paris 126, Petersburg 43, Wien 55 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 29, Paris 43, Petersburg 162.

(Zur Monatstabelle)[1]). Im Berichtsmonat (Februar für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Madrid 8, Alexandrien 2, Kairo 1, Bombay 7, New York 1, St. Louis, Mexico je 2, Buenos Aires 5, Rio de Janeiro 21; **Cholera, Pest, Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Kairo 27, Mexiko 28; Rückfallfieber (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 3, Kairo 33; **Genickstarre:** Cincinnati 2, Detroit 6, Minneapolis 4, New York 21, San Franzisco 5, St. Louis 9; **Influenza:** Berlin 57, Breslau 34, Würzburg, 31, Dresden 26, Köln 21, Leipzig und Braunschweig je 16, Bremen 12, Münster 11, Bayreuth 10, Frankfurt a. O. und Hannover je 9, Flensburg und Darmstadt je 8, Hamburg 7, Charlottenburg, Elberfeld, Soest, Lübeck je 6, Lichtenberg, Brieg, Celle, Erfurt, Halle, Potsdam, Gotha je 5, Altona, Frankfurt a. M., Trier je 4, Barmen, Kottbus, Bautzen, Freiburg i. S., Bremerhaven, Zerbst je 3, Bromberg, Hamm, Magdeburg, Posen, Stettin, Pirmasens, Crimmitschau je 2, 9 deutsche Orte je 1, Bukarest, Mailand je 2, Amsterdam 5, Madrid 27, Cincinnati 11, Detroit 33, Minneapolis 12, St. Franzisko 41, St. Louis 97, Mexiko 2, Buenos Aires 1; **Lepra:** Bombay 7.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Löbtau;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91% in allen deutschen Orten): in Braubauerschaft, Buer, Giebichenstein, Oberhausen, Wattenscheid, Meißen;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27% in allen deutschen Orten): in Braubauerschaft, Eisleben, Hörde, Lehe, Quedlinburg, Wesel, Zittau;

an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75% in allen deutschen Orten): in Fulda.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

---

[1]) Die Nachweise aus Beuthen und Forst sind ausgeblieben.

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Steglitz, Guben, Iserlohn, St. Johann, Ansbach, Speyer, Wurzen, Freiburg i. B., Cöthen, mehr als ein Drittel in Remscheid; ferner in Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in 89 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Bielefeld, Essen, M.-Gladbach, Hameln, Hamm, Siegen, Soest, Zeitz, Bayreuth, Ludwigsburg, Jena; ferner in Bukarest, New York, San Franzisko, St. Louis, Mexiko;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in Eberswalde, Döbeln, Gera, mehr als ein Drittel in Burg, ferner im Haag, in Alexandrien, Kairo, Mexiko.

Von den 274 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) Beeck 35,4 (1895/97: 27,3), Straubing 35,6, Tilsit 38,1 (1886/95: 26,5), Wattenscheid 41,5, Langenbielau 41,6 (1891/95: 36,4). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 43,7 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 10 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen: in Rathenow 339 (Gesammtsterblichkeit 27,7), Inowrazlaw 348 (29,2), Glogau 351 (19,3), Gera 360 (25,4), Ingolstadt 369 (22,5), Straubing 378 (35,6), Tilsit 425 (38,1) Meerane 427 (34,2), Langenbielau 483 (41,6), Passau 500 (20,8).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) in 40 Orten. Unter 12,0‰ blieb dieselbe in Steglitz 7,6 (1886/95: 18,2), Ludwigsburg 8,4 (1886/95: 15,9), Groß-Lichterfelde 8,6 (1886/95: 14,8), Weimar 9,4 (1886/95: 18,6), Greiz 9,6 (1886/95: 22,4), Minden 10,7 (1886/95: 18,4), Schöneberg 10,8 (1888/97: 15,4), Wilhelmshaven 11,3 (1891/95: 13,1), Eßlingen 11,4 (1886/95: 21,1), Pankow 11,6 (1887/96: 25,4).

Die Säuglingssterblichkeit blieb in 33 Orten unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Weniger als ein Siebentel derselben starb in 75, weniger als ein Fünftel in 87 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate nur wenig geändert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten wohl 5 Orte gegen 3 im Vormonate, eine geringere als 15,0‰ dagegen 40 gegen 29. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 10 Orten gegen 4, weniger als 200,0 in 195 gegen 211 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Kreta. Die über die Abfahrten von Djeddah seitens des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel verhängten Quarantäne-Maßregeln (vgl. S. 170 und 213) werden seitens der Verwaltung dieser Insel zur Ausführung gebracht. —

Aegypten. (Vgl. S. 146.) Das Pestreglement ist gegen Herkünfte von Port Louis vom 15. März ab außer Kraft getreten. —

Straits Settlements. Der Hafen von Kalkutta ist durch Bekanntmachung vom 27. Februar für verseucht erklärt worden. Alle von dort kommenden Schiffe werden bis zum 9. Tage nach der Abfahrt oder nach Auftreten des letzten an Bord vorgekommenen Falles der Krankheit oder bis zur Freigabe durch den Gesundheitsbeamten der Kolonie bis auf Weiteres unter Quarantäne gestellt.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 28. März 1898. (R.-G.-Bl. S. 217.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Königreich Württemberg wird vom 15. April d. J. ab bis auf weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 28. März 1898.

Der Reichskanzler.
J. V.: Graf von Posadowsky.

Preußen. Erlaß, betr. Verwendung künstlicher Süßstoffe bei der Herstellung von Bier. Vom 18. Februar 1899.

Das im § 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1898, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen (Reichs-Gesetzblatt 919), ausgesprochene Verbot der Saccharinverwendung bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier wird dadurch umgangen, daß einige Bierbrauer den Süßstoff nicht mehr, wie früher, selbst zusetzen, sondern die Beimischung ihren Kunden anheimstellen, denen das Saccharin zugleich mit dem Biere nebst einer Gebrauchsempfehlung geliefert wird.

Insoweit die Abgabe des Saccharins und die Aufforderung, mittelst dieses Stoffes das Bier zu versüßen, nur an Personen erfolgt, welche das Bier für ihren Privathaushalt beziehen, wird nicht eingeschritten werden können. Anders aber liegen die Verhältnisse, wenn das Bier von Gast- und Schankwirthen oder sonstigen mit dem Vertriebe von Bier sich befassenden Gewerbetreibenden mittelst des ihnen von den Brauereien gelieferten Saccharins gesüßt und mit diesem Zusatze alsdann feilgehalten und verkauft wird. Es mag dahingestellt bleiben, ob in einem gewohnheitsmäßigen Zusatze von Saccharin zum Biere seitens der Schankwirthe zu dem Zwecke, um das Getränk dem Geschmacke der Gäste anzupassen, nicht schon ein nach § 3 Nr. 1 des Eingangs erwähnten Gesetzes verbotenes gewerbsmäßiges Herstellen von Bier unter Verwendung eines künstlichen Süßstoffs zu erblicken ist. Jedenfalls aber ist das Verkaufen und Feilhalten mittelst Saccharins gesüßten Bieres, gleichviel ob der Süßstoff schon beim Brauen des Bieres oder erst nachträglich zugesetzt worden ist, auf Grund des § 3 Nr. 2 a. a. O. verboten und nach § 4 strafbar. Die erfolgreiche Aufmunterung hierzu und die absichtlich zu diesem Zwecke bewirkte Saccharinlieferung an Gast- und Schankwirthe stellt sich als eine Anstiftung oder Beihülfe zu einem Vergehen im Sinne der bezeichneten Gesetzesbestimmung dar. Unter Umständen wird in der Verbreitung von Empfehlungsschriften, in denen den Schankwirthen nahe gelegt wird, das Bier erst nach vorgenommener Süßung mittelst Saccharins zu verkaufen, sogar ein Vergehen im Sinne des § 111 des Reichsstrafgesetzbuchs erblickt werden können.

Hiernach ist das Geschäftsgebahren der in Betracht kommenden Bierbrauer, sowie der zu ihren Abnehmern zählenden Schankwirthe, Gastwirthe und Bierhändler einer scharfen Ueberwachung zu unterstellen und gegebenen Falles strafgerichtliches Einschreiten herbeizuführen. Insbesondere empfiehlt es sich, von Zeit zu Zeit Proben von dem zum Ausschanke kommenden Bier entnehmen und auf ihre Zusammensetzung untersuchen zu lassen und, falls sich begründeter Verdacht für den Zusatz eines künstlichen Süßstoffs ergiebt, Strafanzeige zu erstatten. Im Hinblick auf das Eingangs erwähnte Verfahren einiger Bierbrauer ist da, wo ein solches zur Kenntniß der Behörde gelangt, eine öffentliche Warnung an die betheiligten Gewerbetreibenden zu erlassen.

Für entsprechende Anweisung der nachgeordneten Behörden ist in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Brefeld.

Der Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten.
J. A.: gez. Bartsch.

Der Minister des Innern.
J. A.: gez. Lindig.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Braunschweig. Verfügung des Ober-Sanitäts-Kollegiums, Abgabe von Arzneimitteln betr.
Vom 16. Januar 1899.

In Ergänzung des § 19 unseres Erlasses vom 12. Dezember 1888[1]), betr. die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken, bestimmen wir Folgendes:

Zusammengesetzte Tabletten (komprimirte Arzneimittel) fabrikmäßiger Herstellung, deren Dosirung der Apotheker nicht prüfen, daher auch nicht gewährleisten kann, dürfen in Apotheken nicht vorräthig gehalten, sondern müssen auf jedesmalige ärztliche Verordnung besonders hergestellt werden.

C. Langerfeldt.

An sämmtliche Herren Apotheker.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Kärnten, betr. Vorkehrungen gegen Verbreitung von Infektionskrankheiten. Vom 30. November 1898. (Oest. San.-W. 1898 S. 486.)

In Nr. 273 der „Klagenfurter Zeitung“ vom 30. November 1898 ist unter dem Schlagworte „Ein arger Uebelstand“ ein Artikel erschienen, welcher auf den in sanitätspolizeilicher Beziehung bedenklichen Unfug des Ausleihens von Kränzen aus künstlichen Blumen zu Leichenbegängnissen im Allgemeinen und bei Infektionsleichen im Speziellen hinweist, wodurch selbstverständlich der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten in eminenter Weise Vorschub geleistet wird.

Außerdem ist aber aus dem erwähnten Artikel noch zu entnehmen, daß entgegen dem schon wiederholt ausgesprochenen, im P. 44 der (laut h. ä. Verordnung vom 13. August 1886, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 29, auch bei anderen Infektionskrankheiten anwendbaren) Cholerainstruktion enthaltenen Verbote der Schaustellung von Infektionsleichen, derlei arge Uebelstände noch immer am Lande da und dort zu bestehen scheinen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften erhalten den Auftrag, nach Einvernehmung der Distriktsärzte anher zu berichten, ob der im Artikel nicht näher angegebene Fall sich vielleicht im dortigen politischen Bezirke zugetragen hat, und ob die Unsitte des Kränzeausleihens überhaupt im dortigen Verwaltungsbezirke besteht, welchem Unfuge mit allen Mitteln entgegenzutreten wäre.

Ueberdies sind sämmtliche Gemeinden auf den h. ä. Erlaß vom 31. Juli 1884, Z. 7581, betr. die Leichenbestattungen der an infektiösen Krankheiten Verstorbenen zur genauesten Befolgung bei Strafvermeidung neuerlich aufmerksam zu machen.

Endlich wird es sich dringend empfehlen, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaften bei den fallweise, anläßlich amtlicher Erhebungen von Infektionskrankheiten, zur Hintanhaltung deren Weiterverbreitung zu erlassenden Verfügungen stets ausdrücklich auch das Verbot des Ausleihens solcher künstlicher Blumen für Begräbnisse, der Aufbahrung und Schaustellung sowie Begleitung von Infektionsleichen erlassen und allfällige Uebertretungen strengstens ahnden.

Nach Einlangen der bezüglichen Berichte, deren Vorlage bis Ende Dezember 1898 gewärtiget wird, werden von hier aus die erforderlichen diesbezüglichen Verhandlungen auch mit dem fürstbischöflichen Gurker Ordinariate gepflogen werden.

[1]) Vgl. Veröff. 1889 S. 72*.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Krain, betr. die statistischen Geburtenausweise der Hebammen.
Vom 14. Oktober 1898. (Oest. San.-W. 1898 S. 487.)

Durch die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern dto. 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216,[1]) erlassenen neuen Dienstesvorschriften für Hebammen haben auch die seitens der einzelnen Hebammen vorzulegenden halbjährigen Geburtenausweise wesentliche Abänderungen erfahren, und erscheint nunmehr auch eine von einheitlichen Gesichtspunkten ausgehende, möglichst erschöpfende, dabei doch übersichtliche Bearbeitung dieser Geburtstabellen seitens der Amtsärzte dringend am Platze, denn abgesehen von dem Werthe, welchen diese Nachweisungen für die Statistik haben können, sollen dieselben den Amtsärzten bei ordentlicher Prüfung eine zweifellos sehr brauchbare Grundlage für die Ueberwachung der Hebammenthätigkeit bieten.

Zur möglichsten Sicherung dieses Zweckes findet die Landesregierung nunmehr anzuordnen, daß die statistische Bearbeitung der halbjährigen Geburtenausweise der Hebammen seitens der Amtsärzte, und zwar vom ersten Halbjahre 1899 angefangen mit Benützung des beiliegenden Formulars zu erfolgen hat.

Zu diesem Behufe sind die Hebammen anzuweisen, die halbjährigen Geburtsausweise mit der größten Sorgfalt abzufassen und dieselben in allen Rubriken genau ausgefüllt der Bezirkshauptmannschaft (dem Stadtmagistrate) für das erste Halbjahr bis 15. Juli des betreffenden Jahres, und für das zweite Halbjahr bis 15. Jänner des auf die Berichterstattung folgenden Jahres einzusenden.

Sache des Amtsarztes soll es sein, die Hebammen in ihrem diesfälligen Thun und Lassen ununterbrochen zu überwachen, dieselben bei jeder sich darbietenden Gelegenheit — gelegentlich der Hebammenamtstage, anläßlich der sanitären Bereisungen 2c. 2c. — zu einer korrekten Bearbeitung der Hebammen-Geburtstabellen in Absicht auf deren statistische Verwerthbarkeit anzuhalten, hierin eingehend zu unterweisen und sich so selbst die Grundlage für eine gute Verarbeitung und Verwerthung des eingelaufenen Berichtsmateriales zu schaffen.

Das im Sinne vorstehender Weisungen seitens des Amtsarztes verfaßte und mit Bemerkungen über die Ergebnisse der in jedem Halbjahre vorgenommenen Hebammenrevisionen unter Angabe der Anzahl derselben sowie der zur Behebung der vorgefundenen Anstände unternommenen Schritte ergänzte Summare ist für das erste Halbjahr bis Ende August, für das zweite Halbjahr bis Ende Februar des auf die Berichterstattung folgenden Jahres in Abschrift anher vorzulegen.

Durch diese Verfügung erleiden die Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 6. Oktober 1897, Z. 14 225, insoferne mit demselben alljährlich eine gesonderte eingehende Berichterstattung über das Hebammenwesen angeordnet wurde, keine Abänderung.

Bezirk.

Geburtsstatistik,
verfaßt auf Grund der einschlägigen Nachweisungen der Hebammen und zwar für das . . . . . Halbjahr 189 . .

I. Gesammtübersicht über die Geburten:
a) Anzahl der Hebammen im Bezirke . . . .
b) Anzahl der Hebammen, welche im obgenannten Halbjahre Geburtenausweise vorgelegt haben . . . . .
c) Anzahl der von den Hebammen in den Geburtsausweisen verzeichneten Geburten . . . . d) Zahl der Geburten nach den sanitätsstatistischen Vormerkungen . . . .

II. Häufigkeit der Entbindung:
(S. die Tab. auf S. 261.)

III. Kindeslagen:
Anzahl der a) Hinterhauptlagen . . . . . . b) Querlagen . . . . . c) Beckenendlagen . . . . . . d) Gesichtslagen . . . . .

[1]) Veröff. 1898 S. 25.

IV. Altersverhältnisse der Gebärenden:

Anzahl der Gebärenden und zwar im Alter a) unter 15 Jahren . . . . . b) von 15 bis 20 Jahren . . . . . c) von 20 bis 30 Jahren . . . . . d) von 30 bis 40 Jahren . . . . . e) von 40 bis 45 Jahren . . . . . f) von 45 bis 50 Jahren . . . . .

V. Spezialisirung der Geburten:[1]

Anzahl der a) rechtzeitigen Geburten . . . . . b) frühzeitigen Geburten . . . . . c) unzeitigen Geburten . . . . d) ehelichen Geburten . . . . . e) unehelichen Geburten . . . . . f) einfachen Geburten . . . . . g) Zwillingsgeburten . . . . .

Anzahl der Mißbildungen . . . . .

Anzahl der a) Lebendgeborenen . . . . . b) der Todtgeborenen . . . . .

VI. Kunsthilfe:

Anzahl der vorgenommenen a) Zangengeburten . . . . . b) Wendungen . . . . . c) Perforationen und Decapitationen . . . . . d) Placentalösungen . . . . . . e) künstlichen Einleitungen der Frühgeburt . . . . .

VII. Ausgang der Geburt und des Wochenbettes für Mutter und Kind:

A) Für die Mutter:

Anzahl der an Puerperalfieber erkrankten . . . . . . gestorbenen . . . . . .

Anzahl der an anderen Krankheiten erkrankten . . . . . . gestorbenen . . . . . .

B) Für das Kind:

Anzahl der erkrankten Kinder . . . . . . gestorbenen Kinder . . . . . .

Amtsärztlicher Bericht:

1. Ueber die Anzahl der im Halbjahre vorgenommenen Hebammenrevisionen, 2. über die Ergebnisse derselben und zwar: a) mit tadellosem Befunde, b) unter Beanständung größerer Mängel und in welcher Richtung, 3. über die zur Hebung des Hebammenwesens unternommenen Schritte, sowie über die Resultate dieser Aktion, 4. sonstige Bemerkungen, 5. eventuelle Anträge.

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	Mehr als die X
Entbindung										
Absolute Zahl	Absolute Zahl	Absolute Zahl	Absolute Zahl	Absolute Zahl	Absolute Zahl	Absolute Zahl	Absolute Zahl	Absolute Zahl	Absolute Zahl	Absolute Zahl

---

Frankreich. Dekret, Regelung des Betriebes der Krippen betr. Vom 2. Mai 1897. (Recueil des travaux du comité consultatif d'hygiène publ. de France. Année 1897 S. 397.)

Le Président de la République française,

Vu le décret du 26 février 1862 concernant les crèches;

Vu l'arrêté ministériel du 30 juin 1862, ayant le même objet;

Vu les délibérations du Conseil supérieur de l'assistance publique, en date des 10 et 11 mars 1897;

Sur le rapport du ministre de l'intérieur;

Décrète:

Article premier. — La crèche a pour objet de garder et de soigner les enfants en bas âge pendant les heures de travail de leur mère.

Les enfants y reçoivent, jusqu'à, ce qu'ils puissent entrer à l'école maternelle ou jusqu'à ce qu'ils aient accompli leur troisième année, les soins hygiéniques et moraux qu'exige leur âge.

Art. 2. — Nulle crèche n'est ouverte sans l'autorisation du préfet: cette autorisation n'est refusée que lorsque les locaux destinés à la crèche ne satisfont pas aux conditions indispensables d'hygiène ou lorsque les personnes qui doivent être préposées à l'établissement le présentent pas des garanties suffisantes.

Art. 3. — L'arrêté préfectoral qui autorise l'ouverture d'une crèche fixe le nombre des enfants qui pourront y être réunis.

Art. 4. — Les personnes ou sociétés qui possèdent une crèche désignent au préfet un représentant auquel sont adressées les notifications prévues par le présent décret et par le règlement édicté en exécution de l'article ci-dessous.

Art. 5. — Le ministre de l'intérieur et le préfet ont le droit de faire inspecter les crèches par leurs délégués; ils se font rendre compte périodiquement du fonctionnement des crèches et s'assurent qu'elles se conforment aux conditions qui leur sont imposées.

Art. 6. — Si le préfet juge que, par une installation défectueuse ou par défaut de soins, une crèche met en danger la vie ou la santé des enfants, il ordonne la fermeture provisoire de cette crèche. Le représentant de l'établissement est mis en demeure de remédier aux défectuosités signalées. Après trois mises en demeure restées sans effet, et sur avis conforme du conseil départemental d'hygiène, l'autorisation accordée à la crèche est retirée.

Art. 7. — En cas d'épidémie survenue dans une crèche, cette crèche est fermée soit par les personnes ou les sociétés qui la possèdent, soit d'office par le préfet; elle n'est réouverte qu'après que le préfet a fait constater qu'elle a été désinfectée.

Art. 8. — Le ministre de l'intérieur détermine par un règlement:

1⁰ les conditions d'hygiène que doit remplir tout local affecté à une crèche, ainsi que celles qui doivent être observées dans la tenue de l'établissement;

2⁰ les garanties exigées des directrices des crèches et des personnes qui, dans les crèches, donnent des soins aux enfants;

3⁰ les registres que les directrices des crèches doivent tenir.

Art. 9. — Le décret susvisé du 26 février 1862 est abrogé.

Art. 10. — Le ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent décret.

Fait à Paris, le 2 mai 1897.

Félix Faure.

Par le Président de la République:

Le ministre de l'intérieur,

Louis Barthou.

Frankreich. Runderlaß an die Präfekten, die Verwendung von Formaldehyd zu Desinfektionen betr. Vom 7. Juni 1897. (Ebenda S. 404.)

Mon administration, consultée à diverses reprises sur le degré d'efficacité que présenterait l'emploi de l'*aldéhyde formique gazeuse* dans la pratique de la désinfection publique, a saisi de la question le Comité de direction des services de l'hygiène.

Le Comité a pris connaissance, dans sa séance du 31 mai, des résultats d'une étude spéciale qui a été faite à ce sujet par le comité de perfectionnement du service municipal de désinfection de la ville de Paris. Cette étude se termine par les conclusions suivantes:

---

[1]) Unter den frühzeitig Geborenen sind die lebensfähigen, vor Ablauf der normalen Schwangerschaft i. e. die zwischen der 29. bis 40. Woche Geborenen] zu verzeichnen, unter den vorzeitigen die vor der 28. Woche geborenen Früchte.

„1⁰ L'aldéhyde formique gazeuse ne constitue qu'un désinfectant de surface. Il ne peut pénétrer les objets qu'avec difficulté, à des doses élevées et pendant un temps qui n'ont pas encore été scientifiquement ni pratiquement définis;

„2⁰ Dans les conditions de mode d'emploi, de durée et de dose indiquées et mises en pratique par les sociétés dont les procédés ont été expérimentés jusqu'ici par le Comité, la désinfection est insuffisante, partant inefficace;

„3⁰ Il n'y a pas lieu, pour le moment, d'appliquer ces procédés dans le service municipal de désinfection de la ville de Paris.".

Le Comité de direction des services de l'hygiène a émis un avis conforme à ces conclusions, en exprimant le vœu qu'elles fussent communiquées à titre de renseignement aux administrations intéressées.

Je vous serai obligé de m'accuser réception de la présente circulaire.

Pour le ministre de l'intérieur:
Le conseiller d'Etat,
directeur de l'administration départementale et communale, chargé par intérim de la direction de l'assistance et de l'hygiène publiques,
Mastier.

Frankreich. Erlaß, Prüfung von Schiffs- und Kolonialärzten betr. Vom 14. Oktober 1897. (Ebenda S. 407.)

Le ministre de l'intérieur,

Vu le décret du 4 janvier 1896[1]) portant règlement général de police sanitaire maritime et notamment l'article 16 de ce décret d'après lequel les médecins sanitaires maritimes placés à bord des navires doivent être inscrits sur un tableau spécial à la suite d'un examen dont les conditions sont déterminées par le Comité de direction des services de l'hygiène.

Vu l'avis de ce Comité, considérant comme équivalant à l'examen précité les fonctions remplies pendant plus de cinq années par les médecins de la marine ou des colonies;

Sur la proposition du conseiller d'État, directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques,

Arrête:

Article premier. — Sont dispensés de l'examen prévu à l'article 16 du décret du 4 janvier 1896, pour être inscrits au tableau des médecins sanitaires maritimes, les médecins de la marine et les médecins des colonies ayant exercé leurs fonctions pendant cinq années au moins.

Art. 2. — Ces médecins seront inscrits au tableau sur la présentation des directeurs de la santé et la proposition du Comité de direction des services de l'hygiène.

Art 3. — Le conseiller d'État, directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques, est charge de l'exécution du présent arrêté.

Paris, le 14 octobre 1897.

Le ministre de l'intérieur,
Louis Barthou.

Frankreich. Dekret des Präsidenten, die Ertheilung von Anerkennungen für die Verdienste um die Impfung betr. Vom 20. November 1897. (Ebenda S. 401.)

Article premier. — La décision royale du 10 décembre 1823 est et demeure rapporté.

Art. 2. — Les récompenses à décerner annuellement aux médecins, sages-femmes, instituteurs, institutrices ou autres personnes qui se sont spécialement signalées soit par leurs travaux sur la vaccine, soit par leur zèle à pratiquer les vaccinations et revaccinations comprennent: 1⁰ un prix d'une valeur de 1,000 francs; des médailles en or, vermeil, argent ou bronze.

Le nombre, la valeur et la répartition de ces médailles sont déterminés chaque année par le ministre de l'intérieur, sur la proposition de l'Académie de médecine et dans la limite des crédits ouverts à cet effet par la loi budgétaire.

Art. 3. — L'attribution des prix et médailles est faite par le ministre sur la proposition de l'Académie; la liste en est publiée au *Journal officiel* de la République française. Cette liste est soumise, en ce qui concerne les membres de l'enseignement à l'agrément de M. le ministre de l'instruction publique.

Art. 4. — Le ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent décret.

Fait à Paris, le 20 novembre 1897.

Felix Faure.

Par le Président de la République:
Le ministre de l'intérieur,
Louis Barthou.

Thierseuchen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Schweineseuche (Schweinepest) im Staate Indiana.

Die Schweineseuche (Schweinepest) findet sich nach amtlichen Mittheilungen schon im Jahre 1840 in Indiana, und der Ackerbau-Bericht vom Jahre 1859/60 erwähnt zahlreiche Ausbrüche der Seuche und durch sie bedingte Verluste. Man war sich schon damals des gefährlichen Charakters der Seuche wohl bewußt, und noch heute gelten im allgemeinen die damaligen Schutzmaßregeln. Auch das Gesetz vom Jahre 1867, welches das Verbrennen oder Vergraben aller an der Seuche gefallenen Kadaver verschreibt, ist noch in Kraft.

Die Verluste an Schweinen, die der Seuche zum Opfer fielen und für 1886 80% aller überhaupt gefallenen ausmachten, betrugen im Jahre 1882/83 = 288 286 Stück, 1883/84 = 351 156, 1885 = 326 555, 1886 = 402 164, 1887 = 512 692, 1888 = 326 359, 1889 = 247 114, 1890 = 256 991, 1894 = 278 143, insgesammt in 9 Jahren 2 989 460 Stück. Für die Jahre 1891, 1892, 1893 sind Zahlenangaben nicht gemacht und für 1895 noch nicht zu verwerthen. Immerhin sollen für das letztgenannte Jahr die Verluste sich schätzungsweise auf 2 500 000 Dollars belaufen. In einigen Gegenden sollen sogar nicht genug Schweine zur Aufzucht übrig geblieben sein. (XIV. Annual Report of the Bureau of Animal Industry for the fiscal year 1897. Washington 1898.)

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 4. Vierteljahr 1898[1]).

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Norden: Nord **11** 16, Oise **2** 17, Seine-et-Oise **1** 7, Seine **15** 64, Seine-et-Marne **1** 8 . .	**13** [2])35	**8** 35	**9** 42
Centrum: Yonne	— —	— —	**1** 1
Centrales Hochland: Tarn .	**1** 1	— —	— —
Süd-Westen: Basses-Pyrénées	**1** 3	**4** 7	**5** 10
Frankreich	**15** [2])39	**12** 42	**15** 53
Geimpft wurden Rinder	306	116	121

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 123.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 1119. — [2]) Außerdem im Schlachthause zu Douai bei 1 aus Pas-de-Calais stammenden Stück Rindvieh. —

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Aisne, Eure-et-Loir, Seine, Seine-et-Marne	12	12	13
Nord-Westen: Finistère, Ille-et-Vilaine, Calvados, Orne, Sarthe	2	5	2
Nord-Osten: Meurthe-et-Moselle, Aube, Haute-Marne, Vosges	9	6	3
Westen: Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres	4	9	5
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Yonne, Cher, Nièvre	4	4	5
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Cantal, Haute-Loire, Lot, Lozère, Tarn	11	4	5
Osten: Haute-Saône, Côte-d'Or, Jura, Loire, Rhône, Haute-Savoie, Savoie, Isère	12	5	3
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Landes, Basses-Pyrénées, Ariège	9	3	1
Süden: Aude, Hérault, Bouches-du-Rhône, Corse	3	2	1
Algier: Oran, Constantine	1	—	1
Frankreich	[1]67	[2]50	39

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Seine-Inférieure, Oise, Eure, Seine-et-Oise, Seine	22	15	21
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Morbihan, Ille-et-Vilaine, Sarthe	2	2	5
Nord-Osten: Meuse, Haute-Marne, Vosges	2	4	2
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Vienne, Charente-Inférieure	6	13	3
Centrum: Loir-et-Cher, Yonne, Allier	—	1	2
Centrales Hochland: Creuse, Corrèze, Lot, Aveyron, Tarn	3	6	4
Osten: Haute-Saône, Jura, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Isère	4	6	3
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège	3	3	5
Süden: Ardèche, Pyrénées-Orientales, Aude, Hérault, Gard, Bouches-du-Rhône, Var	2	7	10
Algier: Alger, Oran, Constantine	12	20	14
Frankreich	56	77	69
Getödtet wurden Pferde	[3] 70	[4] 106	116

[1]) Außerdem das Schlachthaus zu Saint-Etiennes mit 2 Fällen. — [2]) Außerdem die Schlachthäuser zu Dijon und Toulon mit je 1 Fall. — [3]) Außerdem 4 Fälle in Schlachthäusern verschiedener Städte. — [4]) Außerdem 3 Fälle im Schlachthause zu Saint-Etienne und 1 in der Abdeckerei zu Montpellier.

4. Tollwuth

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne	68	54	48
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Morbihan, Ille-et-Vilaine, Mayenne, Calvados, Sarthe	4	8	10
Westen: Loire-Inférieure, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Charente	6	2	4
Centrum: Nièvre	1	—	—
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Corrèze, Cantal, Lot, Aveyron, Tarn	8	6	9
Osten: Doubs, Loire, Rhône, Ain	9	28	27
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Landes, Lot-et-Garonne, Tarn-et-Garonne, Gers, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège	15	21	16
Süden: Ardèche, Drôme, Hérault, Gard, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var	14	14	21
Algier: Alger, Oran, Constantine	8	20	19
Frankreich	133	153	154

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 100, 89, 98 Gemeinden in 34, 30, 37 Departements.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne	180	245	361
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Calvados	—	—	3
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Aube, Haute-Marne, Vosges	86	90	125
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Vienne, Charente-Inférieure, Charente	32	24	26
Centrum: Loiret, Yonne, Indre, Cher, Nièvre, Allier	27	19	23
Centrales Hochland: Haute-Vienne, Creuse, Puy-de-Dôme, Corrèze, Cantal, Haute-Loire, Lot, Aveyron, Lozère, Tarn	205	91	82
Osten: Haute-Saône, Haut-Rhin, Côte-d'Or, Doubs, Saône-et-Loire, Jura, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Isère	168	147	276
Süd-Westen: Gironde, Landes, Gers, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège	21	9	23
Süden: Ardèche, Drôme, Hautes-Alpes, Pyrénées-Orientales, Aude, Hérault, Gard, Vaucluse, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes	61	36	56
Algier: Alger, Oran, Constantine	15	13	7
Frankreich	795	674	982

Die Schafpocken herrschten im Oktober in 65 Heerden, im November in 81, im Dezember in 96 von 14, 17, 16 Departements (Seine-et-Marne, Ardennes, Meuse, Savoie, Yonne, Haute-Loire, Ariège, Haute-Garonne, Drôme, Hautes-Alpes, Basses-Alpes, Vaucluse, Pyrénées-Orientales, Aude, Hérault, Gard, Bouches-du-Rhône, Alpes-Maritimes, Var, Alger, Oran, Constantine).

Die Schafräude ist festgestellt im Oktober in 10 Heerden der Departements Oise, Eure-et-Loir, Sarthe, Meuse, Indre-et-Loire, Alger; im November in 20 Heerden der Departements Nord, Seine-Inférieure, Aisne, Eure, Morbihan, Manche, Maine-et-Loire, Deux-Sèvres, Alger; im Dezember in 32 Heerden der Departements Morbihan, Manche, Orne, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Deux-Sèvres, Corrèze, Hautes-Alpes, Hérault, Alger.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Oktober in 122 Ställen von 27 Departements, im November in 96 von 32, im Dezember in 127 von 31.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 8, 14, 11 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 13, 17, 4 Beständen von 5, 10, 4 Departements.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Köln. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 16. März 1899. (Amtsbl. S. 117.)

Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ordne ich zu Folge Auftrages des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 18 und 27 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 107) bis auf Weiteres Folgendes an:

1. Alle Eisenbahnwagen, die Klauenviehsendungen von solchen Verladestationen, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht, bezw. noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist, befördern, sind auf der Entladestation oder in der für letztere zuständigen Desinfektionsanstalt ohne Verzug gründlich zu reinigen und durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung zu desinfiziren.

Die letztere ist durch Mischen von 1 Theil der im Handel als 100 prozentige Karbolsäure oder Acidum carbolicum depuratum bezeichneten Karbolsäure mit 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen. In derselben Weise sind ferner für den Fall der Benutzung durch Klauenviehsendungen bezeichneter Art gleichzeitig die bei der Verladung und Beförderung der Thiere benutzten Geräthschaften, wie die beweglichen und festen Rampen mit undurchlassendem Boden, die Einladebrücken, die Vieh-Ein- und Ausladeplätze, einschließlich der auf denselben angebrachten Befestigungsvorrichtungen zu desinfiziren. Bei festen Rampen 2c. mit durchlassendem Boden ist die Desinfektion in sinngemäßer, den Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechender Form auszuführen.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden, soweit nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldbuße bis zu 30 ℳ oder mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

3. Die Anordnung tritt am 23. d. Mts. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aachen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 13. März 1899.

Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche verordne ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 20 und 27 des Reichsviehseuchengesetzes sowie auf Grund der Bestimmungen des Bundesraths, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1886 S. 200 ff.) für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Die in den genannten Bundesrathsbestimmungen unter Nr. II Ziff. 4b vorgeschriebene verschärfte Desinfektion hat bei allen Viehwagen der Eisenbahnen jeder Art, welche zum Transport von Klauenviehsendungen aus verseuchten Gegenden benutzt worden sind, stattzufinden.

In gleicher Weise sind die in Nr. II 5, 6 und 7 der Bestimmungen bezeichneten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen, soweit sie von Klauenviehsendungen aus verseuchten Gegenden benutzt worden sind, zu desinfiziren. Bei festen Rampen u. s. w. mit durchlassendem Boden ist die Desinfektion (Nr. II 4b a. a. O.) in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechender Form auszuführen (vgl. § 37 des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. November 1886 — Eisenbahn-Verordnungsblatt von 1886 S. 470 ff. —).

§ 3. Als verseucht im Sinne dieser Anordnung gelten solche Verladestationen, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht, beziehentlich noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 5 des Reichsgesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Amtsblatte in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Anhalt. Landespolizeiliche Verordnung, betr. die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Vom 4. März 1899. (Anhalt. Staats-Anz. Nr. 59.)

Zur wirksameren Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ordnen wir hiermit auf Grund der Nr. II, Ziffer 4, Abs. 3 der vom Herrn Reichskanzler am 20. Juni 1886 bekannt gemachten Bestimmungen des Bundesraths, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, folgendes an:

1. Die unter Nr. II, Ziffer 4b in den genannten Bundesrathsbestimmungen vorgeschriebene verschärfte Desinfektion durch Verwendung von 5prozentiger Karbolsäurelösung hat bei allen Vieheisenbahnwagen stattzufinden, welche zum Transport von Klauenviehsendungen aus verseuchten Gegenden benutzt worden sind.

2. In gleicher Weise sind die in Nr. II, Ziffer 5, 6 und 7 der Bestimmungen des Bundesraths vom 20. Juni 1886 bezeichneten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen, soweit sie von derartigen Klauenviehsendungen (Nr. 1) benutzt worden sind, mit der Maßgabe zu desinfiziren, daß die festen Rampen 2c. mit durchlassendem Boden nach Nr. 2, Ziffer 4b nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechender Form zu desinfiziren sind.

3. Als „verseuchte Gegenden" (Nr. 1) haben solche Verladestationen zu gelten, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist.

4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach § 55 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 mit Geldstrafe bis dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine der Art oder dem Maße noch schwerere Strafe angedroht ist.

5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dessau, 4. März 1899.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.
Mertens.

Desgleichen. Rundverfügungen vom 22. März 1899.

1. An die Herzoglichen Kreisdirektionen.
2. An die hauptstädtischen Polizeiverwaltungen.

In theilweiser Aufhebung und Abänderung unserer Rundverfügung vom 18. November 1892 — 13 748 I — bestimmen wir unter Hinweis auf unsere Landespolizeiverordnung vom 4. d. Mts. — cfr. Anhalt. Staats-Anz. Nr. 59 —, betreffend die zur Verhütung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche auf den Eisenbahnstationen in Anwendung zu bringende verschärfte Desinfektion der Viehwagen, Ladegeräthe, Rampen 2c., hiermit was folgt:

Sobald und soweit die Maul- und Klauenseuche im dortigen Verwaltungsbezirke zum Ausbruche gelangt, hat die 2c. sofort sämmtlichen in der „verseuchten Gegend" (vgl. Ziffer 3 obengen. Verordg.) gelegenen Viehverladestationen

für 2. { im Polizeibezirke gelegenen Viehverladestationen und der Herzoglichen Kreisdirektion

davon eine entsprechende Mittheilung zu machen.

Dasselbe hat zu erfolgen, sobald die genannte Seuche wieder erloschen ist.

Die zur Sicherung bezw. näheren Regelung dieses Nachrichtendienstes etwa nöthigen weiteren Anordnungen wolle die 2c. unter Anhörung des Herzoglichen Kreisthierarztes treffen.

Unterschrift wie oben.

3. An die Herzoglichen Kreisthierärzte.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit Hinweis auf unsere Rundverfügung vom 28. September 1893 — 11 352 I —, wobei wir zugleich bemerken, daß die Desinfektion der zum Viehtransport benutzten Viehwagen

a) der Dessau-Wörlitzer Eisenbahn auf der Station Dessau,

b) der Dessau-Radegast-Cöthener Bahn auf den Stationen Dessau, Cöthen oder Radegast und

c) der Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn auf der Station Gernrode stattfindet.

Unterschrift wie oben.

Aegypten. [1]) Der ständige Gesundheitsrath in Alexandrien beschloß, das zeitweilige Einfuhrverbot gegen die von der Somaliküste und dem Somalilande kommenden Rinder auf die Felle, das Fleisch und die Abfälle von solchen Thieren auszudehnen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Entwurf des Etats für das Kaiserliche Gesundheitsamt auf das Rechnungsjahr 1899 ist vom Reichstage am 1. März in zweiter und am 21. März in dritter Lesung angenommen worden. Derselbe schließt mit einer Gesammtausgabe von 423 815 ℳ ab und enthält an Mehrforderungen 99 685 ℳ.

Davon entfallen auf:

Tit. 1. Zugang: 6 Mitglieder mit je 4500 ℳ . . . 27 000 ℳ.
Zulage von je 1000 ℳ für zwei Abtheilungsvorsteher . . . . . . 2 000 ℳ.

Diese Forderung ist folgendermaßen begründet worden:

„Die Errichtung der biologischen Abtheilung in Verbindung mit dem sonstigen ständigen Geschäftszuwachse des Gesundheitsamts macht eine Gliederung desselben in mehrere Abtheilungen mit eigenen Abtheilungsvorstehern nothwendig. Bisher war im Etat nur für die naturwissenschaftliche Versuchsabtheilung ein Vorsteher vorgesehen und für denselben eine nicht pensionsfähige Zulage von 1000 ℳ ausgeworfen. Aber auch für die anderen Arbeitsgebiete ist der Direktor in Folge der Zunahme der Geschäfte schon seit längerer Zeit nicht mehr im Stande gewesen, die Arbeiten bis in die Einzelheiten zu übersehen und durchweg zu überwachen. Durch die jetzt eintretende weitere Ausdehnung des Geschäftsumfanges wird es im dienstlichen Interesse unabweisbar, an die Spitze der medizinischen und biologischen Abtheilungen Vorsteher zu stellen, die in ihren Bezügen dem Vorsteher der naturwissenschaftlichen Abtheilung gleichzustellen sein werden. — Für die biologische Abtheilung sind außer dem Vorsteher vier Mitglieder (Botaniker, Bakteriologe, Zoologe, Chemiker) erforderlich. Es darf in dieser Hinsicht auf die dem Nachtrage zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1898 beigegebene Denkschrift zu Kapitel 3 Titel 14 der einmaligen Ausgaben hingewiesen werden. (Reichstags-Drucksache Nr. 241.) In Zugang kommen sonach für diese Abtheilung 5 Stellen. Für die Stelle des Botanikers ist ein besonders geeigneter Fachmann in Aussicht genommen, welcher für den Reichsdienst nicht anders als durch Gewährung eines Gesammteinkommens zu gewinnen ist, welches seinen bisherigen, wenn auch zum Theil schwankenden Bezügen ungefähr entspricht; es ist deshalb für ihn unter Titel 5 eine Zulage von 1000 ℳ eingestellt, welche mit dem Steigen des Normalgehalts sich allmählich vermindern und künftig wegfallen soll.

Auf dem medizinischen Gebiete, namentlich der Gewerbehygiene sowie der Schiffs- und Tropenhygiene, haben die Arbeiten derart zugenommen, daß schon seit längerer Zeit ein ärztlicher Hülfsarbeiter herangezogen werden mußte. Da ein dauerndes Bedürfniß vorliegt, so empfiehlt es sich, für diese Arbeiten eine Mitgliedstelle zu schaffen."

Tit. 2. Zugang: 4 technische Hülfsarbeiter . 9600 ℳ.

„Jedem der vier in der biologischen Abtheilung beschäftigten Mitglieder ist ein technischer Hülfsarbeiter beizugeben. Es darf auch hier auf die bereits erwähnte Denkschrift im Nachtrags-Etat für das Rechnungsjahr 1898 Bezug genommen werden."

Tit. 3. Zugang: 1. 2 expedirende Sekretäre mit je 2100 ℳ . . . . 4200 ℳ.
2. 1 Kanzleisekretär . . . 1800 „
3. 2 Unterbeamten mit je 1000 ℳ . . . . . . 2000 „

2 Büreaubeamte. In Folge der Einrichtung der biologischen Abtheilung ist zunächst die Anstellung eines Büreaubeamten für die besonderen Geschäfte der Abtheilung erforderlich. Durch diesen Hinzutritt einer neuen umfassenden Thätigkeit werden aber auch im Uebrigen die Büreaugeschäfte, namentlich auf dem Gebiete des Kassen- und Registraturdienstes, derartig dauernd vermehrt, daß die Anstellung eines weiteren Büreaubeamten zur Bewältigung dieser Mehrarbeit nothwendig ist.

1 Kanzleibeamter. In Folge der Bildung der neuen Abtheilung und der dadurch vermehrten Schreibarbeiten ist die Anstellung eines Kanzleibeamten erforderlich.

---

[1]) Vgl. S. 204.

2 Unterbeamte. Aus demselben Grunde und in Folge der Vermehrung der Laboratorien ist die Anstellung von zunächst einem Laboratoriumsdiener erforderlich.

Außerdem hat sich das Bedürfniß herausgestellt, mit Rücksicht auf die große räumliche Ausdehnung des neuen Dienstgrundstücks einen besonderen Unterbeamten anzustellen, dem im Wesentlichen die Beaufsichtigung des Dienstgrundstücks und der gesammten darauf befindlichen Baulichkeiten obliegt. Es ist daher die Stelle eines Hauswarts in den Etat eingesetzt."

In Titel 4 ist ein Mehr an Wohnungsgeldzuschüssen von 11 100 ℳ durch die Zugänge zu Tit. 1 bis 3 erforderlich geworden.

Zu Titel 5 und 6: Zur Renumerirung von Hülfsleistungen, bezw. zu außerordentlichen Vergütungen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte sind die Fonds um 10 000 ℳ bezw. 225 ℳ erhöht worden.

Zu Titel 7. Sächliche und vermischte Aufgaben. Der dafür ausgesetzte Fonds ist um 25 000 ℳ erhöht worden, da sich für die Arbeiten der neuerrichteten biologischen Abtheilung ein erheblicher Mehrbedarf einstellen wird.

Zu Titel 8. Zur Unterhaltung des neuen Dienstgebäudes und des Vorgartens sind 2900 ℳ mehr erforderlich geworden. Der angesetzte Betrag beruht auf bautechnischer Schätzung.

Unter den einmaligen Ausgaben des Reichsamts des Innern sind unter Kap. 3 Tit. 7 als Kosten der vom Gesundheitsamte vorzunehmenden Untersuchungen zur Erforschung der Maul- und Klauenseuche 30 000 ℳ eingestellt worden. Die Erläuterungen besagen hierüber:

„Wenn auch die bisherigen Versuche zur Erforschung der Maul- und Klauenseuche zu werthvollen Ergebnissen geführt haben, so können doch die Untersuchungen, welche monatelange Beobachtung der immunisirten Thiere erfordern, bis zum Ablaufe des Rechnungsjahrs 1898 nicht abgeschlossen werden. Auch empfiehlt es sich, andere für Landwirthschaft und Viehzucht verderbliche Thierkrankheiten, deren Wesen bisher nicht hinreichend erforscht ist, und deren Bekämpfung in Folge dessen noch nicht mit wünschenswerthem Erfolg aufgenommen werden konnte, in die Versuche einzubeziehen. Hierher gehören verschiedene Schweinekrankheiten (Rothlauf, Schweineseuche ꝛc.) und die Geflügelcholera. Es ist daher ein weiterer Betrag von 30 000 ℳ eingestellt worden."

In dem Etat des Vorjahres waren 25 000 ℳ für diese Zwecke und in dem Nachtrags-Etat 16 000 ℳ für Herstellung eines Viehstalles, dessen Stallraum durch Mauerwerk in getrennte Stände für größere und kleinere Thiere getheilt und mit Heiz- und Beleuchtungsvorrichtungen und mit einem Hebewerk und einem Sezirraum ausgestattet werden mußte, bewilligt worden, so daß im Ganzen 41 000 ℳ, mithin in diesem Jahre 11 000 ℳ weniger eingestellt wurden.

Vermischtes.

Bayern. München. Medizinalstatistische Mittheilungen aus dem Jahre 1897. (Nach den Mitth. d. Statist. Amtes der Stadt München Bd. 16 Heft 2.) Vgl. Veröff. 1898 S. 364, 421, 930.

In die größeren Lagerhäuser Münchens wurden 1897: 14 456 (1891/95: 12 750) Wagenladungen von Lebensmitteln, die Wagenladung zu rund 10 000 kg gerechnet, eingebracht, darunter 9750 (7870) Wagenladungen Gerste; der Ausgang betrug 14 876 (12 890) Wagenladungen, von denen 9804 (7974) Gerste enthielten. Die Gesammt-Getreideeinfuhr für den Stadtbedarf belief sich auf 1 647 757 (1 553 244) dz.

In 30 (30) Brauereien wurden 1 446 059 (1 358 382) hl Malz verbraucht, davon zur Braunbier-Brauerei 1 434 283 (1 347 123). Von Braunbier wurden 3 155 423 (2 963 670) hl hergestellt und 1 697 963 (1 576 441) hl oder 400 (412) l auf den Kopf der Bevölkerung, einschließlich des auf den Fremdenverkehr fallenden unausscheidbaren Betrages in München selbst verbraucht. Die Gesammtzufuhr an Hopfen stellte sich in der Marktzeit vom 1. Oktober 1897 bis Ende April 1898 auf 9207 (1891/95: 9987) dz.

Auf dem Viehmarkte kamen 1897: 591 318 Stück Vieh in den Verkehr, neben 85 748 Stück Groß- und 33 229 Kleinvieh, 234 484 Kälber und 237 857 Schweine. Im Schlachthofe wurden 521 345 Stück, sonst im Stadtgebiete 651 geschlachtet. Der Fleischverbrauch beziffert sich auf 351 556 (1891/95: 303 847) dz, von denen 13 332 (11 221) eingeführt waren, oder 82,90 (79,73) kg auf den Kopf der Bevölkerung. Bei der täglichen Marktkontrole wurden 1929 Thiere, darunter 836 Schweine und 529 Kälber, beanstandet und in die Sanitätsanstalt verwiesen, bei den Schlachtungen im Schlacht- und Viehhofe erfolgten 17 280 Beanstandungen. Auf der Freibank kamen 8730 (1896: 9245) Thiere zur Verwerthung; dem menschlichen Genusse gänzlich entzogen wurden 1002 (688) Thiere, darunter 521 Schweine und 38 300 kg Fleisch- und Eingeweidetheile.

Der Verkehr der Viktualien-Märkte erstreckte sich u. a. auf 217 000 (1896: 188 822) alte Hennen, 341 060 (268 913) junge Hühner, 264 170 (229 671) Gänse, 81 073 (73 003) Enten, 345 840 (295 128) Tauben, 51 698 (55 295) Stück Haarwild, 33 604 (33 679) Stück Federwild, 1178 (2745) kg Wildpret, 558 500 (542 500) kg Schmalz, 630 500 (595 800) kg Butter, 34 691 000 (35 098 000) Stück Eier.

Von den Bezirksinspektoren wurden 65 506 (1891/95: 95 097) Lebensmittelprüfungen vorgenommen. Von diesen bezogen sich 12 576 (14 004) auf Bier bei Wirthen, 4923 (5851) auf Fleisch bei Metzgern, desgleichen 1692 (1834) bei Schweinemetzgern, 103 (308) bei Pferdemetzgern, 401 (442) bei Privaten, 2370 (3976) auf Milch bei Landwirthen und 10 461 (17 164) bei Milchhändlern. In 423 (242) Fällen erfolgte Ueberweisung an die Staatsanwaltschaft, und zwar in 27 (21) wegen verdorbenen Biers, in 83 (65) wegen Milchfälschungen, in 33 (34) wegen verdorbener Eßwaaren.

Am Jahresschlusse waren an die Hochquellleitung 10 835 (1896: 10 452) Grundstücke, 334 (583 Lösch- und) Sprengventile, 21 (21) öffentliche Bedürfnißanstalten, 41 (40) Freibrunnen angeschlossen; die Anschlüsse überhaupt betrugen 11 495 (11 121). Die Zuleitung hatte eine Länge von 35 560 (35 560), die Druckleitung von 32 144 (32 144), das Stadtrohrnetz von 267 398 (262 296) m. Der tägliche Wasserverbrauch belief sich für die staatlichen und privaten Gebäude auf 63 037 (55 037), für die städtischen Gebäude und Anstalten auf 4237 (3418), für öffentliche Zwecke auf 13 958 (13 661), für Durchspülung des Rohrnetzes auf 4320 (4320) cbm, für den Kopf der Bevölkerung auf 202 (185) l.

An die Kanalisation waren 8291 (1896: 7878) Grundstücke, 30 (28) kleine und 14 (12) größere öffentliche Bedürfnißanstalten angeschlossen. Die Kanäle waren 181 614,9 (170 102,2) m lang, neu sind 11 859,7 (11 503,8) m Kanäle hinzugekommen. Anwesenentwässerungen bestanden 9465 (9189), Fäkalienabschwemmungen 5630 (4913) oder 59,5 (53,5) % der ersteren, Spülaborte 60 199 (47 888). Zum Abfuhrgebiete gehörten 11 988 (11 892) Anwesen; die Zahl der Wagenfüllungen zu je 5 cbm betrug 23 033 (21 493).

Die städtische Desinfektionsanstalt erhielt 836 (748) Aufträge, davon 599 (426) von Privaten. Desinfizirt wurden in der Anstalt 117 682 (18 188) Gegenstände, ferner in Wohn- und Schulräumen 58 537 (24 182) cbm Rauminhalt. Wegen Pocken und Pockenverdachts erfolgte die Desinfektion in 21 (3), wegen Masern in 150 (31), Scharlach 50 (73), Diphtherie und Croup in 58 (84), Lungentuberkulose in 102 (98), Kindbettfieber in 110 (108), Krebs in 37 (22) Fällen. In der thermischen Vernichtungsanstalt für Thierleichen

wurden deren 5724 (3277), ferner 127 000 (99 400) dz Fleischtheile vernichtet.

Die öffentlichen und Schulbäder wurden von 402 397 (369 121) Personen besucht.

Oesterreich. Maßnahmen gegen Infektionskrankheiten in Brünn. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß durch die Desinfektion allein bei Infektionskrankheiten, speziell bei denen des Kindesalters, wie Masern, Scharlach, Diphtherie ꝛc. eine wirksame Eindämmung der Weiterverbreitung derselben schwer erzielt werden kann und nur durch gründliche, wiederholte Reinigung des Körpers mit Seife und Wasser diese Infektionskeime in Verbindung mit der vorgeschriebenen Desinfektion unschädlich gemacht werden können, hat der Gemeinderath der Landeshauptstadt Brünn in seiner Sitzung vom 21. November 1898 beschlossen, zum Zwecke der möglichsten Einschränkung der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten, vom 1. Jänner 1899 probeweise, unentgeltlich ins Haus zu stellende, warme Bäder zu verabreichen, in welchen die erkrankten Kinder vor Durchführung der Schlußdesinfektion, eventuell wiederholt gebadet werden könnten.

Diese Bäder können nach Bedarf von Seite des Stadtphysikates unter genauer Angabe der Adresse des zu Badenden angesprochen werden.

Die praktischen Aerzte in Brünn wurden mit Schreiben vom 24. November 1898 ersucht, auf die Bevölkerung in diesem Sinne belehrend einzuwirken, damit eine erfeuliche Besserung in sanitärer Hinsicht erzielt werde.

(Oest. San.-W. 1898 S. 491.)

Oesterreich. Die Typhusepidemie in Pola 1896/97. (Nach einer Bearbeitung des Landes-Sanitätsinspektors Dr. Meeraus unter Mitwirkung des k. k. Bezirksarztes Dr. Schiowuzzi. Oest. San.-W. 1898, Beilage zu Nr. 52.) Vgl. Veröff. 1896 S. 991, 1897 S. 1 u. 41.

Seit dem Jahre 1890, in dem Pola der Sitz einer ausgebreiteten Typhusepidemie gewesen war, herrschte diese Krankheit in der Stadt endemisch; im Oktober 1896 entwickelte sich eine Epidemie von ungewöhnlicher Heftigkeit und Ausdehnung. Sie dauerte von Ende Oktober 1896 bis Mitte März 1897 und hatte ihren Höhenpunkt am 1. Dezember 1896, an dem allein 81 Erkrankungen bei einer Einwohnerzahl von etwa 34 700 Personen (einschließlich der Garnison) zugingen. Im ganzen waren erkrankt 1885 Personen (5,4% der Einwohnerzahl), hiervon entfielen auf die Zivilbevölkerung 1159 (4,3% der Zivileinwohner), auf die Garnison 726 (9,1% der Garnisonstärke); es starben 136, d. s. 7,2% der Erkrankten, und zwar in Zivil 72 (6,2% d. E.), in der Garnison 64 (8,8%). Auf die Bevölkerung berechnet, hatte die Zivilbevölkerung eine Typhussterblichkeit von 0,3, die Garnison eine solche von 0,77%; die höhere Sterblichkeit der Garnison kam der Sterblichkeit in der gleichaltrigen Zivilbevölkerung gleich.

Blutserumproben wurden 18 mal vorgenommen; sie bestätigten jedesmal die Diagnose auf Typhus.

Einschleppungen durch zugereiste Kranke oder Truppen konnten nicht nachgewiesen werden. Als Ursache der starken Verbreitung der Seuche wurden angesehen die außerordentlich starke Verunreinigung der Stadt und ihres Untergrundes infolge eines gänzlich mangelhaften Senkgruben- und Abfuhrsystems und der Unreinlichkeit der Bewohner, sowie die hierdurch bewirkte Verunreinigung der Brunnen und der zentralen Wasserleitung, welche durch die Eigenthümlichkeit des Karstbodens, große Spalten und Risse zu bilden, noch erleichtert wurde. Dazu kam, daß im Herbst und Winter 1896/97 starke Regenfälle mit Hochfluthen zusammentrafen und in den Straßen der Stadt Erdbewegungen im verseuchten Terrain vorgenommen wurden.

Die gesundheitlichen Maßnahmen bestanden in der Sorge für einwandfreies Wasser, Regelung der Abfuhr, Besichtigung der Senkgruben u. s. w. durch Begehungskommissionen. Leider konnten viele als nothwendig erkannte Verbesserungen infolge der Armuth der Hausbesitzer und besonderer örtlicher Verhältnisse nicht durchgeführt werden.

Für die Zukunft ist eine allgemeine Assanirung der Stadt, die Versorgung mit anderem einwandfreien Trinkwasser, eine geregelte Abfuhr und Kanalisation, die Regulierung und Pflasterung der Straßen, Einrichtung von Markthallen und Schlachthäusern u. s. w. in Aussicht genommen.

Frankreich. Aus dem 27. Bande der Arbeiten des Comité consultatif d'hygiène publique de France, Jahrgang 1897. (Vgl. Veröff. 1898 S. 614.)

A. Oeffentliche Gesundheitspflege im Allgemeinen. Ein von der Stadt St. Etienne vorgelegter Entwurf eines Umbaus der Kanalisation und einer Erweiterung der Trinkwasserversorgungsanlagen wurde als günstig für die Verbesserung der hygienischen Verhältnisse beurtheilt. Bei der Begutachtung des von der Stadt Marseille vorgelegten Entwurfs des weiteren Ausbaus ihrer Wasserleitung wurde darauf hingewiesen, daß auch nach dem neuen Entwurf noch kein ganz einwandfreies Trinkwasser geliefert wird, und der Stadt dringend empfohlen, anstelle des Durancewassers, welches auf seinem Wege zur Stadt vielen Verunreinigungen ausgesetzt ist, tadelloses Quellwasser zu gewinnen; im übrigen konnte der Entwurf als eine wesentliche Verbesserung des jetzigen Zustandes bezeichnet werden. Die Wasserversorgung der Stadt Barzy wurde unter dem Gesichtspunkte geprüft, ob aus gesundheitlichen Gründen die Belassung der école normale d'instituteurs du dép. dortselbst befürwortet werden könne; das Wasser wurde für schlecht erklärt und der Stadt empfohlen, sich anderweitig mit Wasser reichlich zu versehen. Im ganzen wurden 118 Entwürfe zu Wasserversorgungsanlagen in verschiedenen Gemeinden begutachtet, hiervon 6 ungünstig, die übrigen günstig, jedoch 19 unter gewissen Bedingungen und Vorbehalten.

Der Antrag der Gemeinde Hericourt auf Gewährung einer Beihülfe zum Bau einer Krippe wurde, da die Anlagen den gesundheitlichen Anforderungen entsprachen und sich für die Gemeinde als nothwendig erwiesen, befürwortet.

Um die Schädigungen, welche durch den Gebrauch von Saugflaschen mit Röhren (biberons à tube) bei der künstlichen Ernährung von Säuglingen häufig festgestellt sind, zu vermeiden, schlug das Komité, da ein Verkaufsverbot trotz der nachgewiesenen hygienischen Unzuläſſigkeiten nicht durchführbar erschien, vor, daß die Präfekten den Gebrauch dieser Saugflaschen durch die berufsmäßigen Kinderpflegerinnen untersagen, diejenigen, die sie trotzdem benutzen, niemals zu einer Prämie vorschlagen, Saugflaschen ohne Röhren an diese Personen vertheilen und endlich den Gebrauch der Sauggeräthe überwachen sollten.

Mit den Vorschriften einer zur Prüfung vorgelegten Instruktion zur Desinfektion der Seeschiffe, welche aus pestverdächtigen Häfen kommend französische Häfen anlaufen, erklärte sich das Komité einverstanden. Im Jahre 1897 wurden im ganzen 44 059 Seeschiffe der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterworfen. Hiervon wurden rein befunden und zum freien Verkehr zugelassen 42 921, besonderen Maßregeln unterworfen 1138; die gesundheitlichen Maßnahmen richteten sich hauptsächlich gegen die Einschleppung von Pest, Gelbfieber und Cholera.

Die gesundheitlichen Verhältnisse in den Zündhölzchenfabriken wurden, abgesehen von einigen Fabriken, bezüglich der Phosphorerkrankungen noch ebenso ungünstig gefunden, wie vor 30 Jahren. In zwei als besonders unhygienisch bezeichneten Fabriken waren von insgesammt 620 Arbeitern 59 phosphorkrank; hiervon litten 48 an Phosphornekrosen. In allen Arbeitsräumen zeigte sich durchdringender Phosphorgeruch. Die gesetzlich vorgeschriebenen Speiseräume, Waschräume, Ankleideräume und besondere Arbeitskleidung fehlten

noch vielfach. Als eine weitere Quelle der Gesundheitsschädigung wurde ein vereinzelt angewandtes Verfahren, die Zündmasse mit Bleioxyden zu versetzen, festgestellt. Zur Verhütung von Erkrankungen der Arbeiter wurden außer allgemeinen fabrikhygienischen Maßregeln, die besonders in der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften und in ausreichender Lüftung beruhen sollen (für jeden Arbeiter sollen in der Stunde mindestens 150 cbm frische Luft zugeführt werden), die Ersetzung des weißen durch rothen Phosphor oder andere Substanzen und für die gefährlichsten Hantirungen die Verwendung selbstthätig arbeitender geschlossener Maschinen verlangt; als wünschenswerth wurde bezeichnet, daß die Arbeiter regelmäßig ärztlich untersucht und womöglich nur gesunde Leute eingestellt, ferner, daß sie an den gefährlichsten Arbeitsplätzen nur vorübergehend beschäftigt würden.

B. Nahrungs- und Genußmittel.

Im Laboratorium des Komités wurden 173 Wasserproben untersucht, von denen 32 als für den menschlichen Genuß ungeeignet bezeichnet wurden. Bei dieser Gelegenheit wurden vergleichende Untersuchungen über die Verfahren zum Nachweise der organischen Beimengungen und über die Deutung des Ergebnisses angestellt.

Das Komité äußerte sich ferner darüber, ob und inwieweit Papier zum Einwickeln der Nahrungsmittel bedenklich sei. Es empfahl, für feuchte Nahrungsmittel nur weißes oder besonders für diesen Zweck hergestelltes Papier zu benutzen, und erklärte zum Einwickeln trockner Nahrungsmittel auch geschriebene Listen, Uebersichten u. s. w. nicht für unbedenklich, da sie meist durch mehrere Hände gegangen wären; Zeitungen und Broschüren dagegen seien, da sie fast stets ungebraucht sind, wenn sie in größeren Massen als Makulatur zur Verwendung kommen, für trockne Nahrungsmittel ganz unbedenklich.

Mehrfach wurde die Frage der vins salés und sursalés besprochen. Der Wunsch der Handelskammer in Cette, Weine mit einem Kochsalzgehalt von über 1 g auf 1 Liter allgemein mit andern verschneiden zu dürfen, wurde als unberechtigt abzuweisen empfohlen, da solche Weine vielfach als gefälscht anzusehen seien. Andererseits ergaben besondere Untersuchungen, das einzelne Lagen algerischer Weine mehr als 1 g Kochsalz im Liter enthielten (von 22 Naturweinproben und 6 Naturmostproben [an Ort und Stelle entnommen] enthielten 2 unter 1 g, 1 genau 1 g, 15 1 bis 2 g, 4 2 bis 3 g, 3 über 4 g).

Die allgemein gehaltenen Fragen, welchen Grad von Säure einen Wein als verdorben und gesundheitsschädlich erscheinen ließe, und ob durch Analyse eine Verfälschung des Weins mit Wasser oder Alkohol so sicher nachgewiesen werden könne, daß daraufhin gerichtliche Verfolgung eintreten könne, wurden in dieser Fassung für unbeantwortbar erklärt.

Das Verfahren, die durch nachträgliche Gährung sauer und krank gewordenen Weine (vins piqués), anstatt sie zur Essigbereitung zu benutzen, durch Zusatz verschiedener Alkalien zu neutralisiren, mit andern Weinen zu verschneiden, und das Endprodukt als Trinkwein in den Handel zu bringen, wurde wegen des Reichthums der so gewonnenen Weine an Azetaten für unzulässig erklärt. Das Komité schlug vor, alle Weine, die mehr als 1,5 g als Essigsäure berechnete Säure im Liter enthielten, wegen ihrer Gesundheitsschädlichkeit vom Verkauf auszuschließen.

Die Verwendung eines von einer englischen Firma in den Handel gebrachten Formalinpräparates zur Desinfektion und zur Konservirung von Nahrungsmitteln wurde für bedenklich erklärt, da das auf diese Weise längere Zeit genossene Formalin Gesundheitsschädigungen herbeiführt und die Gefahr vorliegt, daß auch verdorbene Nahrungsmittel auf diese Weise dem Genuß wieder zugeführt werden. Es wurde vorgeschlagen, den Verkauf formalinhaltiger Nahrungsmittel zu verbieten.

Zur Bekämpfung des Alkoholismus wurden wiederholt eindringliche Belehrungen in sämmtlichen öffentlichen Unterrichtsanstalten vorgeschlagen.

C. Seuchen.

Flecktyphus hat in Algier und im Departement Allier in größerer Verbreitung, im Departement Finistère vereinzelt geherrscht. Andere ansteckende Krankheiten (Masern, Scharlach, Diphtherie, Unterleibstyphus) traten in vielen Departements in örtlichen Epidemien auf, zu einer ausgedehnteren Verbreitung kam es nicht.

Die Diphtheriesterblichkeit ist seit Einführung des Diphtherieserums im Jahre 1894 erheblich gesunken. Während in den von etwa 12 Millionen Menschen bewohnten Städten über 5000 Einwohner von 1889 bis 1893 im Jahresdurchschnitt 6491 (oder 0,53 auf je 1000 E. im Jahresdurchschnitt) starben, betrug diese Durchschnittszahl in den Jahren 1895 bis 1897 1990 (0,15 ‰). Entsprechend verhielten sich die auf die Armee bezüglichen Zahlen: i. J. 1895 verursachte Diphtherie 24 Sterbefälle, 1896 22, dagegen 1893 64.

Nach einem vom Kriegsminister unter dem 23. Februar 1897 erstatteten Bericht ist die Sterblichkeitszahl immer mehr zurückgegangen; sie betrug 1896 5,29 ‰ der Kopfstärke. Infolge besserer Wasserversorgung ist die Zahl der an Typhus Erkrankten und Gestorbenen gesunken (i. J. 1894: 3060 Erkrankungen und 530 Todesfälle, 1895: 2557 und 503, 1896: 2442 und 441). Auch die Zahl der Pockentodesfälle ist seit Einführung der Wiederimpfung erheblich geringer geworden; sie betrug i. J. 1895: 6 bei 61 Krankheitsfällen, 1896: 2 bei 57; dagegen zählte man in den Jahren 1876, 1877 und 1878 noch 127, 92 und 98 Pockentodesfälle.

Das Institut Pasteur hat seit seinem Bestehen im ganzen 131 558 Portionen Serum für Menschen unentgeltlich abgegeben und zwar 1894 51 500, 1895 45 203, 1896 28 217, im ganzen 124 920 Portionen Diphtherieserum, 1896 4625 Portionen Antistreptokokken- und 2013 Portionen Tetanusserum. Außerdem wurden für den thierärztlichen Bedarf zusammen 5500 Portionen Tetanus- und Antistreptokokkenserum, im ganzen also 137 058 Portionen abgegeben. Die unentgeltliche Abgabe geschah hauptsächlich durch Vermittelung der Präfekten; einzelne Krankenhäuser, das Kriegsministerium und andere Behörden erhielten zusammen 73 420 Portionen unentgeltlich.

Im Jahre 1897 wurden fünf neue Serumpräparate in Frankreich zum Verkauf zugelassen, darunter das neue Koch'sche Tuberkulin.

Vereinigte Staaten von Amerika.[1]) Nach dem Report of the Secretary of Agriculture, Washington 1898, sind im Berichtsjahre, endend mit dem 30. Juni 1898, in 135 Schlachthäusern von 35 Städten, in welchen eine staatliche Beaufsichtigung der Vieh- und Fleischbeschau stattfindet, 31 213 966 Thiere, in anderen Städten 20 121 432, zusammen 51 335 298 Thiere vor der Schlachtung der Untersuchung unterworfen und von diesen 10591 in den Schlachthäusern und 105585 in den Viehhöfen (stock yards) verworfen worden.

Nach der Schlachtung sind insgesammt 31 116 851 Thiere untersucht und 91 508 Thiere, sowie 48 180 Theile von solchen verworfen worden; außerdem wurden 18 184 auf den Viehhöfen verworfene Thiere geschlachtet.

Die Fleischbeschau-Marke erhielten 14 815 753 Rinderviertel und 968 014 Stücke Rindfleisch, das Fleisch von 5 448 477 Schafen, 217 010 Kälbern, 680 876 Schweinen und 394 563 Stücke Schweinefleisch.

Mit dem Fleischbeschaustempel wurden ferner 4 433 569 Packungen von Rindfleisch, 5163 von Schaffleisch und 10 145 048 von Schweinefleisch, unter letzteren 374 131 als mikroskopisch untersucht, versehen. Die Zahl der versiegelten, mit untersuchtem Fleisch zum Versandt

---

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 1121.

nach den Packhäusern und anderen Orten bestimmten Fahrzeuge betrug 18631.

Es wurden 35267 Fleischbeschau-Atteste ausgestellt für zum Versandt kommende 1256716 Rinderviertel, 61720 Stücke und 735814 Packungen Rindfleisch, 5163 Packungen Hammelfleisch, für das Fleisch von 39212 Schweinen, sowie für 653564 Packungen Schweinefleisch. Die gesammten Kosten der Untersuchung betrugen durchschnittlich 0,8 Cents für das Stück Vieh.

Mikroskopisch wurde untersucht das Fleisch von 1927838 Schweinen und 875008 Stücke Schweinefleisch, und hiervon das Fleisch von 19978 (1,036%) Schweinen und 5902 (0,674%) Stücke Schweinefleisch als trichinös gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vernichtet. Bei 15729 (0,816%) Schweinen und 5064 (0,579%) Theilen von solchen wurden degenerirte Trichinenkapseln oder keine Kapseln nachgewiesen und das Fleisch gemäß den Bestimmungen für den zwischenstaatlichen Handel frei gegeben. Für das mikroskopisch untersuchte Schweinefleisch im Gewicht von 120271659 Pfund (1897: 43572355) wurden 20158 Untersuchungs-Atteste ausgestellt, und von denselben 161303 Pfund nach Ländern versandt, in welchen Bescheinigungen über mikroskopische Untersuchungen nicht verlangt werden. Die Kosten der mikroskopischen Untersuchung betrugen durchschnittlich 0,142 Cents für 1 Pfund Fleisch.

An Rindvieh wurden 859346 Stück, an Schafen 209719 für den auswärtigen Handel untersucht, wovon 400512 Stück Rindvieh (390554 im Jahre 1897) und 147907 Schafe (184596) zur Ausfuhr gelangten. Aus den durch Texasfieber verseuchten Südstaaten sind während der Quarantäne-Periode im Jahre 1897 972224 Stück Rindvieh, aus den nicht verseuchten Bezirken in Texas 225096 Stück Rindvieh nach anderen Staaten ausgeführt worden. Die Kosten der gesundheitlichen Untersuchung des Exportviehs, des aus den durch Texasfieber verseuchten Gebieten stammenden und des aus Mexiko eingeführten (177772 Stück) Rindviehs beliefen sich auf 5,96 Cents (1897 : 8,9) für 1 Stück Vieh, die Kosten für das Exportvieh allein auf 9,2 Cents für 1 Stück Vieh.

Vereinigte Staaten von Amerika. Maßregel zur Bekämpfung des Aussatzes.

Auf einen Bericht des obersten Generalarztes des Marine-Hospitaldienstes, betr. die Verbreitung und die Gefahren der Lepra für die Bevölkerung der Vereinigten Staaten, in welchem auf die seitens der internationalen Lepra-Conferenz zu Berlin im Oktober 1897 empfohlenen behördlichen Maßregeln Bezug genommen wurde, haben der Senat und das Repräsentantenhaus auf die Befürwortung des Komités für öffentliche Gesundheitspflege und Landesquarantäne am 2. März d. J. beschlossen, daß eine Commission von Aerzten des Marine-Hospitalsdienstes zur Untersuchung über den Ursprung und die Verbreitung der Lepra in den Vereinigten Staaten zusammenträten und über die erforderlichen Maßregeln Bericht erstatten solle. Für die Kosten der Untersuchung sind 5000 Dollars ausgesetzt.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Schuchardt, Dr. Bernhard. Die Milchkrankheit der Nord-Amerikaner. Amsterdam 1898. Sep.-Abdr. 8⁰.

Schwindsuchts-Bekämpfung, zur. Denkschrift der Central-Kommission der Krankenkassen Berlins und Umgegend. Berlin 1898. 8⁰.

See-Berufsgenossenschaft. Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1897. Hamburg 1898. 4⁰.

Selbstmorde, Bericht des Vorstandes der See-Berufsgenossenschaft betr. — unter dem niederen Maschinenpersonal. Hamburg 1898. 4⁰.

Statistik, Beiträge zur, des Herzogthums Braunschweig. Heft 14. Braunschweig 1898. 4⁰.

Statistik, Beiträge zur — des Großherzogthums Hessen. Bd. 41 Heft 3 und Bd. 42 Heft 1. Darmstadt 1898. 4⁰.

Statistik, Bericht des Medizinalrathes über die medizinische — des hamburgischen Staates für das Jahr 1897. Hamburg 1898. 4⁰.

Statistik, Charlottenburger. Heft 4. Charlottenburg 1898. 8⁰.

Stroebe, Prf. Dr. H. Ueber die Wirkung des neuen Tuberkulins T R auf Gewebe und Tuberkelbazillen. Jena 1898. 8⁰.

Versicherung, die Arbeiter-Kranken- — in Berlin im Jahre 1897. Berlin 1898. Fol.

Versicherungsanstalt, Bericht des Vorstandes über die Landes- — Elsaß-Lothringen für 1897. Straßburg 1898. 4⁰.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (–), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, Dezember . . .	94 646	237	10	121	23	15,3	.	1	—	3	1	2	19	11	[1]) 8	.	.	69	7
Bern, Dezember . . .	54 578	160	6	124	26	27,3	.	—	—	2	3	—	20	10	[1]) 9	.	.	75	5
Bordeaux	256 906	. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest, 29./1.-25./2.	248 509	828	42	633	150	33,1	.	6	14	29	1	2	93	129	10	.	.	349	.
Genf, Dezember . . .	87 926	173	10	155	15	21,2	.	1	—	—	3	1	19	9	[1]) 1	.	.	111	10
Haag, August	196 325	498	21	328	145	20,0	.	4	—	4	2	—	25	35	85	—	.	163	10
Le Havre	118 478	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 29./1.-25./2. . .	52 539	130	9	135	15	33,4	.	—	—	3	1	—	30	18	—	—	.	82	1
Mailand, Januar . .	474 674	1062	102	922	123	23,3	.	13	2	17	6	—	63	163	24	.	.	626	8
Marseille	477 344	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	96 148	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 29./1.-25./2. .	65 329	156	8	115	34	22,9	.	—	1	2	1	1	15	16	—	—	.	78	1
Utrecht, Januar . . .	98 434	295	17	132	33	16,1	.	4	—	1	—	—	19	14	13	.	.	80	1
Zürich, Dezember . .	158 504	411	20	215	77	16,3	.	—	2	4	1	—	29	28	[1])18	.	.	130	3

[1]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

Monat Februar 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindſ.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	132 780	389	9	208	48	18,8	24,5	—	—	2	2	1	28	37	24	1	1	108	6
Allenstein	24 549	56	2	48	16	23,5	22,7[8]	—	—	2	2	—	2	7	7	6	6	28	—
Altendorf	46 293	218	8	70	30	18,1	20,3[8]	1	1	—	—	—	9	2	2	—	—	55	—
Altenessen	25 844	138	5	47	26	21,8	20,1[8]	—	1	2	—	—	3	14	1	1	1	25	1
Altona	153 025	415	16	179	45	14,0	22,9	—	—	1	—	1	26	39	4	2	2	104	4
Alt-Zabrze	16 894	78	3	22[9]	12	15,6[9]	. [2]	—	1	—	—	—	1	3	1	—	—	16	—
Aschersleben	25 140	76	—	37	6	17,7	26,1	—	—	3	—	—	2	4	—	—	—	26	2
Barmen	134 768	341	17	163	50	14,5	18,6	4	3	1	1	—	27	42	12	—	—	69	4
Beeck*	23 050	169	3	68[10]	32	35,4[10]	27,3[5]	—	—	2	—	1	5	13	2	1	1	43	2
Berlin	1 747 903	3916	154	2438	656	16,7[19]	21,3	20	39	51	6	5	329	320	117	21	21	1493	58
Vororte. Standesamtsbez.: Boxh.-Rummelsb.*	19 661	37	1	25	9	15,3	32,8[8]	—	—	1	—	—	5	3	1	—	—	14	1
Dtsch.-Wilmersdorf*	20 934	69	—	33	8	18,9	. [2]	—	—	1	1	—	3	8	—	—	—	16	4
Groß-Lichterfelde*	23 747	35	1	17	4	8,6	14,8	—	—	1	—	—	1	—	2	—	—	11	2
Lichtenberg*	33 233	121	2	63	27	23,8	30,3[7]	—	1	3	—	—	10	10	3	3	3	39	—
Pankow*	15 469	49	—	15	5	11,6	25,4[7]	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	8	—
Steglitz*	18 928	44	1	12	1	7,6	18,2	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	7	1
Weißensee*	32 157	92	3	43	21	16,0	30,5[7]	—	—	2	—	—	1	11	4	1	1	25	—
Andere Vororte*	59 979	148	5	78	22	15,6	. [4]	—	—	—	2	—	9	19	1	—	—	44	3
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	189	4	59	22	13,4	18,0	—	—	—	—	—	5	22	3	2	1	29	—
Bocholt	18 595	83	5	37	9	23,9	25,2[5]	2	—	—	—	—	5	8	—	—	—	21	1
Bochum	58 314	234	11	154	47	31,7	23,5	2	3	6	5	—	13	25	3	—	—	92	5
Bonn	47 966	132	2	95[11]	27	23,8[11]	26,4	—	—	2	—	—	12	12	—	—	—	67	2
Borbeck	39 186	182	3	75	29	23,0	24,5[8]	1	—	4	—	1	5	25	3	2	2	33	3
Bottrop*	21 183	126	2	52	28	29,5	22,8[5]	—	2	—	—	1	1	14	—	—	—	33	1
Brandenburg	45 914	118	5	61	23	15,9	25,9	—	—	1	—	—	9	8	—	—	—	43	—
Braubauerschaft*	17 701	88	2	27	11	18,3	. [2]	—	4	4	—	—	1	4	3	—	—	10	1
Breslau	405 362	1067	34	943[12]	255	27,9[12]	27,9	2	7	11	3	—	128	214	62	6	6	500	15
Brieg	22 950	40	3	44[13]	13	23,0[13]	24,5	—	—	—	—	—	6	14	6	—	—	18	—
Bromberg*	50 015	120	4	86	21	20,6	21,3	—	—	2	1	—	11	12	4	3	3	56	—
Buer*	19 586	112	4	39	11	23,9	. [3]	—	7	—	1	—	3	6	—	—	—	21	1
Burg*	20 705	62	1	34	14	19,7	26,4	1	—	—	—	—	6	9	12	12	11	5	1
Celle*	19 552	56	4	48	12	29,5	19,5	—	—	—	—	—	1	14	—	—	—	33	—
Charlottenburg	172 166	375	9	198	51	13,8	20,0	1	2	3	—	—	17	32	4	—	—	132	7
Danzig	129 378	386	11	215	78	19,9	26,2	—	—	6	—	—	18	25	22	21	20	139	5
Dortmund	126 691	473	15	217	68	20,6	22,4	—	6	10	6	—	12	49	12	1	1	113	9
Düren	26 538	68	—	43	7	19,4	23,3	—	—	4	—	—	1	8	—	—	—	30	—
Düsseldorf	198 787	629	14	289	79	17,4	21,7	1	7	9	—	—	39	53	3	—	—	170	7
Duisburg	78 144	320	7	160	63	24,6	23,9	—	—	4	1	—	12	44	11	2	2	79	9
Eberswalde	19 847	59	2	32[18]	6	19,3[18]	27,7[8]	—	—	—	—	1	4	1	7	7	4	18	1
Eisleben	22 430	61	4	30	4	16,0	25,0	—	1	6	—	—	6	2	—	—	—	15	—
Elberfeld	148 969	403	11	193	61	15,5	19,0	11	1	3	1	—	25	36	4	—	—	107	5
Elbing	48 906	153	5	102	32	25,0	27,5	—	—	—	2	—	8	11	17	5	4	57	7
Emden	15 051	33	1	18	4	14,4	. [1]	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	13	—
Erfurt	82 091	192	13	94	26	13,7	21,3	—	—	—	1	1	17	19	5	1	1	50	1
Eschweiler	20 386	82	4	43	10	25,3	23,3	—	—	—	—	—	5	7	1	1	1	25	5
Essen	109 012	390	10	166	45	18,3	23,2	—	6	1	4	—	23	57	9	1	—	61	5
Flensburg	43 437	101	5	70	16	19,3	21,6	—	—	1	1	—	7	16	5	1	1	38	2
Forst	33 177	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankfurt a. M.	250 932	614	26	300[14]	67	14,3[14]	18,6	—	—	4	1	3	45	47	11	—	—	178	11
Frankfurt a. O.	61 616	158	5	135	44	26,3	25,1	—	—	1	—	—	11	29	8	1	1	84	2
Fulda	15 535	36	1	28	6	21,6	. [2]	—	—	1	3	—	2	8	—	—	—	14	—
Geestemünde*	18 866	66	2	34	12	21,6	19,9[5]	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	27	4
Gelsenkirchen	34 108	154	6	84	24	29,6	29,3	—	7	2	1	—	5	16	3	1	—	46	4
Giebichenstein	15 511	55	2	25	5	19,3	25,0[5]	1	3	—	—	—	2	5	—	—	—	14	—
M.-Gladbach	56 554	160	1	87	23	18,5	23,2	—	—	1	—	—	10	30	1	—	—	42	3
Gleiwitz	45 439	180	5	106	39	28,0	20,2	1	3	2	—	—	10	10	8	4	4	69	3
Glogau	22 349	37	1	36[15]	13	19,3[15]	20,7	—	1	—	—	—	4	8	1	1	1	22	—
Gnesen	22 007	68	1	36	9	19,6	24,8	2	1	—	—	—	3	9	2	1	1	19	—
Görlitz	75 652	189	7	148	43	23,5	24,6	1	—	1	—	—	11	33	7	2	2	94	1
Göttingen	27 747	58	4	50[16]	6	21,6[16]	24,4	—	—	—	—	—	5	6	2	1	1	36	1
Goslar	15 981	42	—	18	3	13,5	. [2]	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	10	—
Grabow a. O.*	15 838	78	4	37	17	28,0	29,9[6]	—	2	—	—	—	1	9	1	1	1	23	1
Graudenz	30 085	89	3	69	22	27,5	25,6	3	4	2	—	—	4	20	8	8	8	26	2
Greifswald	23 605	56	2	51[17]	11	25,9[17]	30,2	1	—	1	—	—	6	5	—	—	—	38	—
Grünberg i. Schl.*	20 273	63	4	43	18	25,5	22,8[5]	—	—	2	—	—	3	10	3	—	—	24	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46, wegen „andere Vororte" Berlins s. S. 186.

[1]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Desgl. 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1895/97. — [6]) Desgl. 1888/97. — [7]) Desgl. 1887/96. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 20 = 14,2 ‰. — [10]) Desgl. 67 = 34,9 ‰. — [11]) Desgl. 58 = 14,5 ‰. — [12]) Desgl. 884 = 26,2 ‰. — [13]) Desgl. 37 = 19,3 ‰. — [14]) Desgl. 279 = 13,3 ‰. — [15]) Desgl. 35 = 18,8 ‰. — [16]) Desgl. 39 = 16,9 ‰. — [17]) Desgl. 40 = 20,3 ‰. — [18]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 20 = 12,1 ‰. — [19]) Mit der Einwohnerzahl des statistischen Amts (1 812 665) 16,1 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Guben	32 511	81	1	58	22	21,4	24,2	—	—	—	—	—	13	9	1	—	—	35	—
Hagen	46 423	168	4	65	17	16,8	21,5	1	2	2	1	—	5	11	3	—	—	37	3
Halberstadt	44 280	126	4	86	24	23,3	24,3	—	1	4	—	—	6	20	2	1	1	53	—
Halle	126 736	352	11	225 [9]	54	21,3 [9]	23,0	3	13	7	2	—	18	37	4	2	2	135	6
Hameln	19 085	50	1	26	8	16,3	17,0 [3]	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	15	1
Hamm	31 183	93	4	63 [10]	24	24,2 [10]	20,6	1	—	2	2	—	10	22	2	1	1	23	1
Hanau	29 536	67	3	32 [11]	3	13,0 [11]	22,5	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	20	2
Hannover	234 090	589	19	290	57	14,9	19,7	2	1	5	2	—	48	61	1	—	—	160	10
Harburg	47 954	150	8	58	20	14,5	22,9	—	—	—	—	—	8	9	—	—	—	39	2
Herford	23 238	70	2	32	11	16,5	22,0	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	26	—
Herne*	23 225	135	2	43	14	22,2	25,5 [3]	—	1	3	—	—	2	8	5	—	—	22	2
Hildesheim	43 259	115	1	75	22	20,8	21,2	—	—	2	—	—	9	14	4	—	—	45	1
Hirschberg*	17 173	44	—	31	5	21,7	26,8	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	22	1
Hörde*	20 279	97	—	47	19	27,8	23,8 [8]	—	2	5	—	—	5	7	1	1	1	25	2
Inowrazlaw*	23 426	66	3	57	23	29,2	25,0 [8]	2	—	2	1	—	2	5	2	2	2	42	1
Insterburg*	25 922	60	3	41	12	19,0	22,1	—	—	—	3	1	3	4	2	2	2	28	—
Iserlohn	26 589	65	2	36	8	16,2	19,3	1	—	1	—	—	8	5	—	—	—	19	2
Jersitz*	18 763	65	1	31	11	19,8	. [2]	—	1	2	—	—	1	6	—	—	—	21	—
Kalk	18 299	89	3	35	14	23,0	25,8 [3]	—	—	1	—	—	7	4	1	—	—	22	—
Kassel	89 294	210	11	119	24	16,0	17,3	—	—	3	2	—	13	29	3	1	1	66	3
Kattowitz	27 233	91	2	50	22	22,0	21,0 [5]	—	1	2	—	—	5	—	1	1	1	41	—
Kiel	97 487	239	10	131	53	16,1	21,6	—	1	—	—	2	8	26	7	—	—	82	5
Koblenz	41 334	93	3	53	10	15,4	19,8	—	1	—	1	—	4	7	—	—	—	39	1
Köln	349 628	1109	37	623	192	21,4	24,9	3	—	13	1	3	78	93	19	2	2	397	16
Königsberg	181 047	465	16	359	73	23,8	27,2	1	2	5	7	—	39	64	27	1	1	210	4
Königshütte	50 570	268	4	100	34	23,7	26,1	2	3	—	1	—	—	23	4	4	3	63	4
Köpenick*	20 166	65	3	35	12	20,8	29,1 [6]	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	20	1
Köslin*	19 741	56	1	32	8	19,5	22,1	—	—	3	—	—	3	10	—	—	—	15	1
Kolberg	19 534	44	2	37	10	22,7	22,8	—	—	1	—	—	3	3	1	—	—	28	1
Kottbus	40 835	80	10	69	12	20,3	24,1	1	—	1	—	2	11	12	7	6	6	33	2
Krefeld*	108 585	246	13	141	36	15,6	21,3	—	—	6	1	—	14	21	4	1	1	92	3
Kreuznach	20 204	59	—	36	8	21,4	21,0	—	—	1	1	—	1	7	—	—	—	23	3
Küstrin	17 204	41	1	34	6	23,7	21,8	1	—	1	—	—	3	5	1	—	—	23	—
Landsberg a. W.	32 217	94	4	59	17	22,0	25,6	—	—	1	—	2	5	7	1	—	—	42	1
Langenbielau	18 188	60	4	63	29	41,6	36,4 [8]	—	1	—	—	—	2	5	3	—	—	51	1
Langendreer	17 005	56	3	20	8	14,1	. [1]	—	—	1	—	—	1	6	1	1	1	10	1
Lehe*	22 498	76	2	38	13	20,3	18,7 [6]	—	—	4	—	—	3	4	—	—	—	27	—
Liegnitz	55 124	134	8	100 [12]	30	21,8 [12]	27,5	—	—	1	—	1	10	19	4	—	—	61	4
Linden*	41 452	191	7	70 [13]	20	20,3 [13]	32,5	—	—	1	—	1	9	13	2	2	2	43	1
Lipine	17 786	77	1	31	7	20,9	. [1]	—	—	2	—	1	1	6	—	—	—	20	1
Luckenwalde*	20 310	47	3	24	7	14,2	23,8	—	—	—	—	1	2	—	2	—	—	19	—
Lüdenscheid*	22 557	63	2	35	9	18,6	21,9	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	24	2
Lüneburg	23 488	49	6	35	7	17,9	22,2	1	—	—	1	—	1	6	1	1	1	25	—
Magdeburg	223 160	569	12	318	108	17,1	24,4	3	8	12	—	1	29	59	15	2	2	183	8
Malstatt-Burbach	27 475	126	3	55	17	24,0	20,6 [7]	5	—	1	1	—	5	10	—	—	—	32	1
Marburg	17 123	56	1	39 [14]	8	27,3 [14]	24,1 [4]	—	—	—	—	—	4	5	1	1	1	29	—
Meiderich	29 714	169	2	54	15	21,8	22,3 [8]	—	2	3	—	—	7	14	1	—	—	24	3
Memel	19 134	45	1	47	7	29,5	27,5	—	3	2	—	—	4	7	—	—	—	27	4
Merseburg	19 658	49	—	33	7	20,1	24,9	—	—	2	—	—	2	6	1	1	1	21	1
Minden	23 484	60	1	21	4	10,7	18,4	—	—	1	—	—	4	4	1	1	1	11	—
Mühlhausen i. Th.	31 960	87	4	35	5	13,1	19,6	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	21	1
Mülheim a. Rh.*	39 588	131	6	62	24	18,8	25,5	2	—	1	—	—	4	11	—	—	—	43	1
Mülheim a. d. R.	33 955	139	6	70	17	24,7	23,6	—	—	—	4	1	9	14	3	—	—	37	2
Münster	62 456	183	2	118	23	22,7	23,8	1	—	—	—	—	6	28	—	—	—	81	2
Naumburg	22 213	44	2	26	6	14,0	22,5	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	20	—
Neiße	24 257	46	—	53	14	26,2	21,6	—	1	1	1	—	8	10	1	—	—	31	—
Neumünster	26 346	85	2	40	13	18,2	20,4 [8]	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	27	1
Neunkirchen	25 243	93	1	36	10	17,1	20,4 [8]	1	—	—	—	—	7	4	—	—	—	20	4
Neuruppin	17 022	37	2	34 [15]	7	24,0 [15]	. [2]	—	—	1	—	—	4	9	—	—	—	20	—
Neuß	26 739	81	1	43	14	19,3	25,0	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	29	2
Neustadt O.-S.	20 436	58	2	35	8	20,6	29,0	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	28	—
Nordhausen	28 031	81	3	48	8	20,5	19,9	—	1	1	—	—	5	11	—	—	—	28	2
Oberhausen*	33 669	144	5	59	24	21,0	23,3	—	8	1	—	—	5	15	4	—	—	25	1
Ohligs*	18 087	63	4	21	11	13,9	17,9 [8]	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	15	—
Oppeln	26 873	83	4	48	10	21,4	28,0	—	2	2	—	—	7	4	—	—	—	31	2
Osnabrück	48 586	146	4	82	20	20,3	19,9	—	—	1	—	1	7	21	1	1	1	49	2
Paderborn	22 541	58	3	31	3	16,5	20,1	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	20	—
Posen	75 545	154	9	134	48	21,3	26,8	—	—	4	—	1	22	17	1	—	—	86	3
Potsdam	61 558	109	4	82	11	16,0	22,0	—	1	3	—	—	12	8	—	—	—	56	2
Prenzlau	20 654	48	3	38	10	22,1	25,7	—	—	1	—	—	4	5	4	2	2	23	1
Quedlinburg	22 838	69	4	23	9	12,1	24,8	—	—	3	—	—	4	2	1	—	—	13	—
Rathenow*	19 900	56	2	46	19	27,7	23,1 [8]	—	1	—	1	—	1	6	3	1	1	31	3
Ratibor	22 357	52	—	55	14	29,5	22,3	—	1	2	—	—	7	—	—	—	—	45	—
Recklinghausen	25 378	133	3	60	25	28,4	23,0 [6]	—	3	2	—	—	5	2	3	3	3	44	1

[1]) Nimmt seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1896. — [3]) Durchschnitt 1895/97. — [4]) Desgl. 1893/97. — [5]) Desgl. 1888/97. — [6]) Desgl. 1892/96. — [7]) Desgl. 1887/96. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 188 = 17,8 ‰. — [10]) Desgl. 62 = 23,9 ‰. — [11]) Desgl. 28 = 11,4 ‰. — [12]) Desgl. 99 = 21,6 ‰. — [13]) Desgl. 67 = 19,4 ‰. — [14]) Desgl. 27 = 18,9 ‰. — [15]) Desgl. 26 = 18,3 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	52 235	162	6	56	12	12,9	20,0	—	—	1	—	—	25	3	—	—	—	25	2
Rheydt	32 445	108	5	47	14	17,4	20,2	—	—	1	—	—	6	14	—	—	—	26	—
Rixdorf*	74 492	276	11	94	44	15,1	26,8[10]	—	1	1	—	—	10	17	8	—	—	55	2
Saarbrücken	19 145	75	5	30	6	18,8	19,1[6]	1	—	—	—	—	4	5	—	—	—	17	3
Sankt Johann*	19 133	64	5	28	1	17,6	17,4[8]	—	—	—	1	—	6	—	—	—	—	20	1
Schalke*	24 813	115	5	45	20	21,8	19,8[5]	1	1	1	—	—	4	12	3	—	—	23	—
Schleswig	18 581	31	1	40[12]	8	25,8[12]	24,0	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	29	—
Schneidemühl*	19 119	48	2	35	12	22,0	23,7[6]	—	—	—	—	—	4	5	1	1	1	23	2
Schönebeck a. Elbe*	15 257	43	4	29	11	22,8	. [2]	—	—	2	—	1	—	3	1	1	1	22	—
Schöneberg*	83 080	188	3	75	20	10,8	15,4[7]	—	—	1	—	1	8	18	1	—	—	43	3
Schweidnitz	27 787	72	5	57	12	24,6	29,2	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	46	—
Schwelm	15 562	48	1	17	4	13,1	. [2]	—	—	1	—	—	3	2	1	—	—	10	—
Siegen	20 063	41	1	22	2	13,2	19,8	—	—	1	1	—	1	8	—	—	—	11	—
Soest	15 647	48	—	34	10	26,1	22,0[11]	1	—	1	—	—	1	15	—	—	—	15	1
Solingen	43 928	147	5	69	23	18,8	22,3	—	—	1	3	—	10	11	1	—	—	43	—
Sorau*	15 072	44	2	28	6	22,3	. [2]	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	21	1
Spandau	63 348	180	3	103	38	19,5	23,9	—	—	—	1	—	15	22	8	2	2	55	2
Stargard i. P.	27 533	57	2	39	7	17,0	22,7	—	—	—	—	—	7	3	3	1	1	24	2
Staßfurt*	18 891	60	3	26	8	16,5	24,5	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	18	—
Stendal	22 239	53	2	39	14	21,0	24,7	3	—	1	—	1	2	4	2	2	2	25	1
Stettin	159 132	407	13	247	74	18,6	26,0	—	1	5	—	—	32	24	11	2	2	167	7
Stolp	25 551	77	1	46	19	21,6	24,6	—	—	2	—	1	—	5	2	1	1	36	—
Stralsund	31 485	69	5	55[13]	17	21,0[13]	23,9	—	—	—	—	—	4	6	1	1	1	43	1
Thorn	32 975	51	1	40[14]	7	14,6[14]	21,0	—	—	1	—	—	8	2	2	—	—	25	2
Tilsit	31 214	73	9	99	31	38,1	26,5	1	—	4	1	—	6	26	13	9	7	46	2
Trier	41 937	85	2	65	11	18,6	22,2	—	—	—	—	—	10	12	1	1	1	41	1
Ueckendorf*	18 244	74	4	39	10	25,7	22,5[5]	—	3	3	—	—	3	3	1	—	—	25	1
Viersen	23 221	81	2	47	15	24,3	21,8	—	1	2	—	—	4	9	1	—	—	30	—
Wald*	17 218	66	2	22	1	15,3	. [8]	—	—	1	—	—	2	4	1	—	—	12	2
Wandsbek	22 451	58	1	28	12	15,0	20,8	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	18	—
Wanne*	18 294	141	5	46	19	30,2	. [2]	1	1	3	2	—	—	8	3	—	—	28	—
Wattenscheid*	16 758	85	2	58	19	41,5	. [4]	—	11	4	—	—	6	12	1	—	—	22	2
Weißenfels	27 557	70	3	33	12	14,4	23,5	—	—	1	—	—	5	4	1	—	—	22	—
Wesel	23 359	35	2	29	7	14,9	17,4	—	—	3	—	—	5	5	2	2	2	14	—
Wiesbaden	81 273	158	4	102	14	15,1	18,7	—	—	—	—	—	11	14	1	1	1	73	3
Wilhelmshaven	22 253	35	2	21	1	11,3	15,1[11]	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	10	3
Witten	30 532	98	2	35[15]	7	13,8[15]	20,8	1	1	—	—	1	3	5	—	—	—	22	2
Wittenberg*	17 417	52	—	29	12	20,0	. [4]	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	28	—
Wittenberge	15 977	52	1	29	7	21,8	. [2]	—	—	2	—	—	5	5	—	—	—	16	1
Zaborze	19 933	127	3	49	21	29,5	37,8[9]	—	3	2	—	—	2	12	2	2	2	26	2
Zeitz	27 095	83	6	40	14	17,7	23,9	—	—	—	1	1	6	14	1	—	—	17	—
Bayern.																			
Amberg	21 270	68	1	48	22	27,1	28,2	—	2	—	—	—	3	4	3	—	—	36	—
Ansbach	17 048	41	2	37	5	26,0	. [8]	—	—	—	1	—	11	3	—	—	—	22	—
Aschaffenburg	17 408	25	2	24	4	16,5	. [4]	1	—	2	—	—	2	2	3	—	—	12	2
Augsburg	86 743	223	5	161	58	22,3	27,7	—	—	1	—	2	17	16	19	4	3	102	4
Bamberg	41 070	103	4	52	19	15,2	22,8	—	—	—	—	—	7	11	—	—	—	33	1
Bayreuth	29 684	55	4	51	11	20,6	20,9	—	—	—	—	—	8	22	—	—	—	20	1
Erlangen	23 029	43	1	27	8	14,1	30,4	—	—	1	—	—	5	6	1	1	1	12	2
Frankenthal	15 474	33	—	36[17]	7	27,9[17]	. [2]	—	—	1	—	—	7	12	2	—	—	14	—
Fürth	49 120	171	6	97	50	23,7	26,8	—	1	2	—	—	17	12	18	3	3	47	—
Hof	29 778	103	3	45	18	18,1	22,3	—	—	2	—	—	3	7	—	—	—	32	1
Ingolstadt	22 929	65	2	43	24	22,5	29,3	—	—	1	—	—	5	10	3	1	1	23	1
Kaiserslautern	43 537	141	5	69	19	19,0	19,5	—	—	2	—	—	4	16	2	1	1	44	1
Kempten	18 496	42	1	34	10	22,1	26,3[11]	—	—	1	—	—	3	6	3	—	—	21	—
Landau	15 394	28	4	19	4	14,8	. [1]	—	—	—	1	—	2	1	2	1	1	12	1
Landshut	21 764	73	—	63	23	34,7	25,5	1	—	2	—	—	4	11	5	5	4	40	—
Ludwigshafen	44 518	196	3	85	34	22,9	24,6	2	—	4	2	—	8	21	5	2	2	38	5
München	447 773	1274	44	778	275	20,9	26,2	—	—	9	—	5	110	79	94	6	6	465	16
Neustadt a. Haardt	17 614	38	3	22	10	15,0	. [3]	—	—	—	—	—	4	3	2	—	—	12	1
Nürnberg	213 190	710	42	376	154	21,2	24,3	—	1	6	—	—	63	53	24	3	3	221	8
Passau	17 903	32	1	31	16	20,8	26,6	1	—	—	—	—	2	9	3	—	—	16	—
Pirmasens	27 060	122	3	46	20	20,4	24,7[11]	—	—	2	—	—	4	5	—	—	—	34	1
Regensburg	44 391	107	3	104	32	28,1	28,5	—	—	—	—	1	14	18	6	—	—	65	—
Speyer	20 087	67	—	28	8	16,7	23,0	—	—	—	—	—	6	4	3	2	2	15	—
Straubing	16 842	45	2	50	17	35,6	. [3]	—	—	—	—	—	6	10	5	—	—	29	—
Würzburg	74 449	174	7	167[16]	37	26,9[16]	24,3	—	—	1	—	—	19	45	4	2	2	96	2
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 073	33	1	23	8	18,3	20,2[5]	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	17	1

[1]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Desgl. 1896. — [5]) Durchschnitt 1895/97. — [6]) Desgl. 1893/97. — [7]) Desgl. 1888/97. — [8]) Desgl. 1894/96. — [9]) Desgl. 1892/96. — [10]) Desgl. 1887/96. — [11]) Desgl. 1891/95. — [12]) Ohne Ortsfremde 28 = 18,1‰. — [13]) Desgl. 53 = 20,2‰. — [14]) Desgl. 36 = 13,1‰. — [15]) Desgl. 21 = 10,6‰. — [16]) Desgl. 151 = 24,3‰. — [17]) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 17 = 13,2‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bautzen	25 226	50	2	37	7	17,6	20,3	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	24	—
Chemnitz	176 830	546	24	325	143	22,1	29,7	2	1	6	1	—	37	29	6	1	1	236	7
Crimmitschau	23 901	51	2	39	13	19,6	27,8	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	33	1
Döbeln	17 539	38	2	36	9	24,6	20,5[3])	—	—	—	—	—	6	5	8	8	8	17	—
Dresden	388 587	1084	41	634[6])	202	19,6[6])	21,3	5	1	12	2	3	69	101	52	15	15	369	20
Freiberg	29 523	72	2	49	10	19,9	26,3	—	—	—	—	—	9	10	—	—	—	29	1
Glauchau	25 996	71	4	47	22	21,7	28,1	—	—	—	—	—	3	4	6	6	6	33	1
Leipzig	430 665	1151	50	595	171	16,6	22,2	4	1	9	3	—	102	96	46	3	3	315	19
Löbtau	23 549	128	5	50	23	25,5	26,0[3])	8	—	1	—	—	9	3	4	4	3	25	—
Meerane	23 526	82	3	67	35	34,2	29,9	3	—	—	—	1	6	10	—	—	—	44	3
Meißen	19 497	50	1	28	5	17,2	23,5	1	3	—	—	—	4	2	—	—	—	16	2
Pirna	16 974	50	1	41[7])	10	29,0[7])	24,3[3])	1	1	4	1	1	6	10	1	—	—	16	—
Plauen	64 073	195	12	93	52	17,4	23,0	—	—	4	—	1	9	6	5	3	3	65	3
Reichenbach	26 508	81	2	38	13	17,2	26,3	—	1	1	—	1	3	4	1	1	1	27	—
Werdau	18 150	51	4	34	14	22,5	28,3[5])	—	—	—	—	2	2	1	—	—	—	29	—
Wurzen	16 419	45	—	26	7	19,0	23,7[3])	—	—	—	—	1	7	4	—	—	—	14	—
Zittau	30 378	51	1	49	17	19,4	20,8	—	1	5	—	—	2	8	—	—	—	31	2
Zwickau	53 344	152	1	100[8])	39	22,5[8])	25,2	1	—	1	1	1	7	13	3	—	—	67	6
Württemberg.																			
Cannstatt	24 556	70	1	33	8	16,1	22,4	—	1	—	—	—	2	5	—	—	—	23	2
Eßlingen	25 317	75	1	24	3	11,4	21,1	—	—	—	—	—	4	4	2	—	—	13	1
Gmünd	17 336	46	3	25	7	17,3	23,1	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	22	—
Göppingen	17 494	50	—	29	8	19,9	20,3[3])	—	—	2	—	1	1	4	3	3	3	17	1
Heilbronn	36 263	117	6	52	16	17,2	21,7	—	—	5	—	—	3	16	1	—	—	26	1
Ludwigsburg	20 094	36	1	14	4	8,4	15,9	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	7	—
Reutlingen	20 739	60	2	31	8	17,9	22,8	—	—	—	—	1	2	5	—	—	—	22	1
Stuttgart	153 165	349	12	181	43	14,2	19,0	1	2	1	—	—	20	28	11	4	4	113	5
Ulm	42 083	95	1	58	20	16,5	19,7	—	—	—	—	1	6	8	4	2	2	38	1
Baden.																			
Baden-Baden	15 565	26	2	31	2	23,9	. [1])	—	—	—	2	—	6	3	—	—	—	20	—
Freiburg	55 882	150	3	83[9])	14	17,8[9])	23,0	—	—	—	1	—	18	19	10	3	3	34	1
Heidelberg	37 662	108	3	75[10])	10	23,9[10])	25,2	—	—	1	—	1	14	5	1	1	1	48	5
Karlsruhe	91 426	214	5	137[11])	30	18,0[11])	19,2	—	—	1	2	—	24	25	5	3	3	77	3
Konstanz	20 166	43	2	22	6	13,1	19,2[5])	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	19	—
Mannheim	115 386	337	11	157	64	16,3	21,5	—	1	1	1	1	16	35	6	2	2	89	7
Pforzheim	35 749	121	1	64	22	21,5	21,6	—	—	2	—	1	9	11	2	2	2	37	2
Hessen.																			
Darmstadt	68 220	158	3	97	23	17,1	20,0	—	—	—	—	1	8	22	1	—	—	61	4
Gießen	24 006	78	1	54[12])	13	27,0[12])	24,1	—	—	1	—	—	3	12	1	—	—	35	2
Mainz	78 759	205	11	136	34	20,7	21,1	—	—	1	—	2	21	28	4	1	1	78	2
Offenbach	42 477	143	8	65	17	18,4	20,2	—	—	2	—	—	5	9	1	1	1	47	1
Worms	37 347	116	3	65	23	20,9	23,5	—	—	—	—	—	9	7	2	2	2	43	4
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	19 656	35	2	25[13])	2	15,3[13])	19,8[4])	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	19	1
Rostock	53 586	110	5	69	13	15,5	20,4	—	—	1	—	—	6	18	—	—	—	42	2
Schwerin	38 084	79	2	50	10	15,8	18,6	—	—	1	—	—	2	7	2	2	2	38	—
Wismar	18 540	50	—	24	4	15,5	20,3	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	17	—
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 741	53	2	36	10	20,8	23,6	—	—	—	—	1	4	5	6	6	5	20	—
Eisenach	26 456	80	2	27	3	12,2	18,9	—	—	2	—	—	—	3	1	—	—	19	2
Jena*	16 968	41	1	17	3	12,0	. [2])	—	1	—	—	—	1	7	—	—	—	8	—
Weimar	27 943	61	1	22	5	9,4	18,6	—	—	1	—	—	1	2	1	1	1	17	—
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 033	89	4	51[14])	12	17,5[14])	27,0	—	—	2	—	—	4	6	1	1	1	37	1
Bernburg	35 277	96	3	61	15	20,8	23,4	—	—	—	—	—	7	8	1	1	1	43	2
Braunschweig	125 536	331	9	212	60	20,3	22,1	—	1	5	1	—	19	63	8	—	—	111	4
Bremen	149 544	350	7	228	38	18,3	18,8	—	—	1	—	—	38	56	5	1	1	117	11
Bremerhaven	19 763	52	1	31	7	18,8	18,9[5])	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	23	1
Cöthen	22 076	43	3	28	5	15,2	20,5	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	17	1
Dessau	48 294	132	3	76	18	18,9	22,5	5	—	3	—	1	8	10	1	—	—	46	2
Gera	46 371	136	7	98	49	25,4	27,0	—	—	—	1	1	8	14	24	4	4	45	5
Gotha	33 262	75	4	67	20	24,2	19,4	—	—	—	—	1	9	21	—	—	—	36	—
Greiz	23 840	52	1	19	7	9,6	22,4	—	1	1	—	—	2	4	—	—	—	10	1
Hamburg	663 073	1556	63	883	205	16,0	24,7	—	2	8	—	5	134	133	21	1	1	545	35
Koburg	19 820	40	3	42	11	25,4	19,9	—	—	—	—	—	4	11	—	—	—	26	1
Lübeck	74 878	163	10	124	34	19,9	19,6	5	5	—	—	—	9	28	3	—	—	71	3
Oldenburg*	24 009	53	3	32	3	16,0	24,2	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	26	—
Wolfenbüttel	16 236	36	1	27	7	20,0	19,6[4])	—	—	—	1	—	3	6	4	—	—	13	—
Zerbst	17 556	39	1	25	6	17,1	23,0	—	—	—	2	—	1	8	—	—	—	14	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 113	109	5	61	20	20,8	25,2	—	—	—	—	1	4	7	3	—	—	43	3
Hagenau	18 413	32	1	24	4	15,6	15,1[3])	1	—	—	—	—	2	8	3	—	—	9	1
Metz	59 065	112	6	87	19	17,7	19,8	3	—	—	—	1	13	18	5	—	—	45	2
Mülhausen	87 354	220	15	119	31	16,3	23,4	—	—	—	2	—	19	27	8	8	8	60	3
Straßburg	144 607	379	13	218	58	18,1	23,5	—	—	5	1	—	34	41	24	22	20	106	7

[1]) Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1896. — [3]) Durchschnitt 1895/97. — [4]) Desgl. 1894/96. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Ohne Ortsfremde 588 = 18,2‰. — [7]) Desgl. 39 = 27,6‰. — [8]) Desgl. 90 = 20,2‰. — [9]) Desgl. 62 = 13,3‰. — [10]) Desgl. 56 = 17,8‰. — [11]) Desgl. 131 = 17,2‰. — [12]) Desgl. 38 = 19,0‰. — [13]) Desgl. 23 = 14,0‰. — [14]) Desgl. 44 = 15,1‰.

12. Woche vom 19. bis 25. März 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	97	2	69	14	27,0	24,5	—	—	3	—	—	12	19	4	1	1	31	—
Altendorf	46 293	49	—	17	6	19,1	20,3[1]	3	—	—	—	—	1	1	—	—	—	12	—
Altona	153 025	92	1	50	15	17,0	22,9	—	—	—	1	—	6	9	2	1	1	30	2
Augsburg	86 743	51	1	35	12	21,0	27,7	—	—	—	—	—	5	10	5	1	1	15	—
Bamberg	41 070	22	1	18	3	22,8	22,8	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	10	—
Barmen	134 768	87	6	54	14	20,8	18,6	—	—	—	—	—	4	15	2	—	—	29	4
Berlin	1 747 903	925	40	638	145	19,0	21,3	8	9	13	—	1	101	92	26	4	4	372	16
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	38	1	11	4	10,8	18,0	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	3	2
Bochum	58 314	57	1	45	16	40,1	23,5	1	3	1	3	—	3	5	1	1	1	27	1
Bonn	47 966	43	1	27	7	29,3	26,4	—	—	—	—	—	5	8	1	—	—	13	—
Brandenburg	45 914	37	2	14	4	15,9	25,9	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	9	—
Braunschweig	125 536	87	1	43	7	17,8	22,1	—	—	1	—	—	10	10	2	—	—	19	1
Bremen	149 544	86	6	45[2]	14	15,6[2]	18,8	1	—	—	—	—	4	5	3	2	2	29	3
Breslau	405 362	236	9	188[3]	53	24,1[3]	27,9	—	2	3	—	—	30	32	18	—	—	98	5
Bromberg*	50 015	24	—	21	5	21,8	21,3	—	—	—	—	—	4	6	1	1	—	10	—
Charlottenburg	172 166	83	1	49	10	14,8	20,0	—	—	1	—	—	8	10	2	—	—	27	1
Chemnitz	176 830	132	9	106	49	31,2	29,7	—	2	1	—	—	10	11	1	—	—	81	—
Danzig	129 378	89	3	54	18	21,7	26,2	—	—	—	—	—	7	7	6	5	5	31	3
Darmstadt	68 220	33	4	23	—	17,5	20,0	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	12	1
Dessau	48 294	41	—	20	5	21,5	22,5	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	12	1
Dortmund	126 691	122	3	54	11	22,2	22,4	—	2	3	1	—	6	13	3	—	—	23	3
Dresden	388 587	242	13	151[4]	36	20,2[4]	21,3	1	—	1	—	1	22	29	9	3	2	86	2
Düsseldorf	198 787	157	3	91	24	23,8	21,7	—	—	—	—	—	11	17	2	—	—	59	2
Duisburg	78 144	77	3	34	4	22,6	23,9	—	—	1	—	—	5	15	—	—	—	13	—
Elberfeld	148 969	100	1	68	17	23,7	19,0	5	—	1	1	—	11	14	1	1	1	34	1
Elbing	48 906	44	3	39	11	41,5	27,5	—	—	—	1	—	1	4	8	—	—	24	1
Erfurt	82 091	47	1	25	9	15,8	21,3	—	—	1	—	—	—	4	1	—	—	19	—
Essen	109 012	100	2	54	13	25,8	23,2	—	2	—	—	1	7	22	1	—	—	19	2
Flensburg	43 437	32	—	35	9	41,9	21,6	—	—	—	—	—	5	12	3	—	—	15	—
Frankfurt a. M.	250 932	158	6	97	23	20,1	18,6	1	1	1	—	—	9	17	4	1	1	58	6
Frankfurt a. O.	61 616	33	1	28	9	23,6	25,1	—	—	—	—	—	4	7	1	—	—	16	—
Freiburg i. B.	55 882	37	—	24[5]	3	22,3[5]	23,0	—	—	—	—	—	3	14	—	—	—	7	—
Fürth	49 120	45	2	26	14	27,5	26,8	—	—	—	—	—	8	6	2	—	—	10	—
Gera	46 371	30	—	23	14	25,8	27,0	—	—	—	—	—	1	4	10	—	—	8	—
M.-Gladbach	56 554	54	—	21	5	19,3	23,2	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	10	2
Gleiwitz	45 439	41	—	22	11	25,2	20,2	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	13	3
Görlitz	75 652	56	2	36	9	24,7	24,6	—	—	2	—	—	7	4	1	—	—	19	3
Hagen	46 423	37	2	18	3	20,2	21,5	—	1	—	—	—	5	5	1	1	1	5	1
Halberstadt	44 280	31	1	19	5	22,3	24,3	—	—	2	—	—	—	8	1	—	—	7	1
Halle	126 736	86	2	62[6]	12	25,4[6]	23,0	—	5	—	—	—	8	10	1	—	—	34	4
Hamburg	663 073	455	19	247	47	19,4	24,7	—	—	4	—	2	30	60	2	—	—	143	6
Hannover	234 090	152	2	65	12	14,4	19,7	2	1	—	—	—	4	17	—	—	—	39	2
Harburg	47 954	29	3	19	8	20,6	22,9	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	16	—
Hildesheim	43 259	24	1	25	4	30,1	21,2	—	—	1	—	—	2	7	—	—	—	14	1
Kaiserslautern	43 537	39	1	13	2	15,5	19,5	—	—	—	—	1	3	3	—	—	—	6	—
Karlsruhe	91 426	48	1	37	15	21,0	19,2	—	—	1	—	—	6	5	2	—	—	22	1
Kassel	89 294	57	2	26	5	15,1	17,3	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	19	—
Kiel	97 487	59	3	44	15	23,5	21,6	—	—	1	—	1	4	13	4	—	—	20	1
Koblenz	41 334	20	1	18	6	22,6	19,8	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	15	—
Köln	349 628	222	4	124	35	18,4	24,9	3	—	1	—	2	17	30	3	1	1	68	—
Königsberg i. Pr.	181 047	98	7	78	16	22,4	27,2	—	1	2	1	—	6	12	7	1	1	48	1
Königshütte	50 570	46	3	28	13	28,8	26,1	—	1	1	—	—	—	9	—	—	—	17	—
Kottbus	40 835	25	1	16	4	20,4	24,1	—	—	—	—	—	2	3	1	1	—	10	—
Krefeld*	108 585	61	2	29	5	13,9	21,3	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	16	—
Leipzig	430 665	283	13	187	51	22,6	22,2	2	5	7	—	1	31	29	11	—	—	92	9
Liegnitz	55 124	25	1	24	7	22,6	27,5	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	14	—
Linden*	41 452	46	1	15	4	18,8	32,5	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	8	1
Ludwigshafen	44 518	49	—	21	12	24,5	24,6	—	—	—	—	—	8	2	2	—	—	9	—
Lübeck	74 878	46	—	39	13	27,1	19,6	—	—	1	—	—	5	11	—	—	—	22	—
Magdeburg	223 160	142	4	79	24	18,4	24,4	—	5	3	—	1	8	16	3	—	—	40	3
Mainz	78 759	35	1	40	15	26,4	21,1	—	—	—	—	—	2	15	1	1	—	22	—
Mannheim	115 386	81	3	46	17	20,7	21,5	—	—	—	—	—	6	12	1	—	—	26	1
Metz	59065	35	1	39	9	34,3	19,8	—	—	—	—	—	4	16	2	—	—	17	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 42 = 14,6 ‰. — [3]) Desgl. 171 = 21,9 ‰. — [4]) Desgl. 142 = 19,0 ‰. — [5]) Desgl. 20 = 18,6 ‰. — [6]) Desgl. 52 = 21,3 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	49	2	45	17	26,8	23,4	—	—	—	—	—	2	13	7	7	7	23	—
München	447 773	340	8	187	64	21,7	26,2	—	—	2	—	—	35	21	18	1	—	107	4
Münster	62 456	.	.	.	.	.	23,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nürnberg	213 190	242	11	122	50	29,8	24,3	1	—	—	—	—	18	41	5	2	2	55	2
Offenbach.	42 477	37	1	10	2	12,2	20,2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	6	—
Osnabrück	48 586	33	2	19	7	20,3	19,9	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	13	—
Plauen i. V. . . .	64 073	28	3	20	6	16,2	23,0	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	12	2
Posen.	75 545	39	—	35	5	24,1	26,8	—	—	1	—	1	7	4	—	—	—	21	1
Potsdam	61 558	32	3	16	5	13,5	22,0	—	—	—	—	—	1	6	1	1	1	8	—
Regensburg	44 391	38	1	22	9	25,8	28,5	—	—	—	—	—	1	1	4	1	1	16	—
Remscheid	52 235	48	—	25	7	24,9	20,0	—	—	1	—	—	6	9	1	—	—	8	—
Rixdorf*	74 492	53	3	23	10	16,1	26,8[1])	—	—	—	—	—	2	3	3	1	1	13	2
Rostock	53 586	43	—	26	4	25,2	20,4	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	15	—
Schöneberg*	83 080	49	5	22	5	13,8	15,4[2])	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	12	—
Solingen.	43 928	33	—	17	1	20,1	22,3	—	—	1	—	—	4	4	1	1	1	7	—
Spandau.	63 348	39	—	17	6	14,0	23,9	1	—	1	—	1	2	3	—	—	—	9	—
Stettin	159 132	88	1	65	23	21,2	26,0	—	—	1	—	—	6	9	5	1	1	42	2
Straßburg i. E. . .	144 607	97	2	76	14	27,3	23,5	—	—	1	—	—	12	22	6	6	6	32	[4]) 3
Stuttgart	153 165	94	3	51	13	17,3	19,0	—	1	—	—	—	7	11	—	—	—	31	1
Trier	41 937	20	1	21	4	26,0	22,2	—	1	—	—	—	6	2	—	—	—	12	—
Ulm	42 083	34	2	15	4	18,5	19,7	—	—	—	—	—	1	—	3	3	2	11	—
Wiesbaden.	81 273	44	2	31	7	19,8	18,7	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	19	2
Würzburg	74 449	44	1	27[3])	7	18,9[3])	24,3	—	—	—	—	—	4	5	1	1	1	17	—
Zwickau.	53 344	36	3	26	8	25,3	25,2	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	19	—

Woche vom 19. bis 25. März 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 11. März	515 027	281	16	166	18	16,8	.	1	—	1	1	—	16	29	5	—	—	108	5
Antwerpen bis 18. März.	287 462	152	6	114	26	20,6	.	1	3	—	—	1	13	24	4	—	.	66	2
Brüssel	205 451	81	4	111	13	28,1	.	2	—	1	2	1	13	38	3	.	.	48	3
Budapest bis 18. März .	666 722	493	15	341	78	26,6	.	5	2	4	7	—	60	70	18	.	.	157	18
Christiania	203 337	177	4	74	17	18,9	.	1	—	—	—	1	13	11	1	.	.	47	—
Edinburg	298 927	145	.	120	15	20,9	.	5	1	1	—	.	16	5	1	.	.	91	.
Glasgow	733 903	435	.	334	.	23,7	.	7	2	1	.	.	.	9	3	.	.	312	.
Kopenhagen	345 000	282	11	119	28	17,9	.	3	3	6	1	2	12	31	3	.	.	56	2
Krakau bis 18. März. .	83 730	54	4	64	10	39,7	.	2	1	—	1	1	15	12	2	2	1	27	3
Lemberg bis 18. März .	140 687	34	6	68	12	25,1	.	—	1	1	—	—	22	9	1	—	.	32	[illegible]
London	4 546 752	2480	.	2025	370	23,2	.	33	4	38	4	4	182	435	27	—	—	1242	56
Lyon bis 11. März . .	466 028	179	6	212	22	23,7	.	—	—	—	—	—	35	61	3	—	.	109	4
Madrid	508 880	.		.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 18. März .	988 610	.	22	507	154	26,7	.	12	11	9	6	—	82	21	32	.	.	334	.
New York bis 4. März.	3 550 053	1656	105	1291	245	18,9	.	11	13	32	3	8	172	267	34	.	.	682	6
Odessa	404 651	.	5	145	49	18,6	.	1	—	—	1	1	22	5	3	3	3	110	2
Paris	2 511 629	1191	78	1341	131	27,8	.	25	4	10	14	3	238	305	33	—	—	681	28
Petersburg bis 18. März	1 132 677	490	30	573	212	26,3	.	8	8	10	20	—	71	28	47	.	.	381	.
Prag und Vororte . .	380 497	210	10	223	36	30,5	.	6	—	6	1	—	58	37	4	.	.	109	2
Rom bis 18. Febr. . .	500 610	225	15	177	29	18,4	.	—	—	—	1	—	12	37	7	.	.	118	2
Stockholm bis 18. März	283 550	141	2	116	23	21,3	.	5	—	8	—	—	15	26	1	—	—	55	6
Triest	165 913	98	4	97	22	30,4	.	—	3	2	3	1	15	21	—	—	—	51	1
Venedig bis 11. März .	169 883	79	7	98	19	30,0	.	4	—	2	—	—	5	33	6	.	.	46	2
Warschau bis 18. März.	601 408	323	11	257	78	22,2	.	1	5	5	2	3	36	33	16	.	.	153	3
Wien	1 606 629	1250	57	763	194	24,7	.	28	4	18	1	1	158	145	41	—	—	345	22

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 19. bis 25. März 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	4	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—
Scharlach	9	1	3	2	3	—	3	—	3	3	—	1	4
Diphtherie u. Croup .	26	1	6	4	4	3	13	—	5	—	2	3	8
Unterleibstyphus . .	2	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Rose	4	—	4	—	3	—	2	1	5	2	1	4	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	47	9	25	3	18	17	19	1	25	22	3	17	53
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	29	1	17	1	7	10	5	5	25	9	3	4	29
Lungenschwindsucht	28	4	6	—	14	11	2	5	21	6	4	11	26
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	39	8	37	7	25	11	22	7	66	26	7	16	31
Akuter Darmkatarrh .	9	2	2	1	—	2	1	—	2	16	2	1	2
Chron. Alkoholismus	15	1	2	1	—	—	2	1	—	1	—	2	23
Ak. Gelenkrheumatism.	15	3	15	1	7	4	4	2	28	3	7	17	8
And. rheumat. Krankh.	13	5	13	2	4	5	—	7	11	12	2	5	25
Verletzungen. . . .	46	9	71	1	23	28	18	12	65	36	16	24	68
Alle übrigen Krankh.	405	51	267	40	113	174	113	48	288	95	31	110	423
Summe	696	95	470	63	223	268	204	90	544	231	78	215	709
Verbliebener Bestand	2434	393	2101	345	1045	1044	834	391	2006	611	455	948	3459

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	19./3.-25./3.	4	59	[5])46	[5])69	6
Breslau . . .	desgl.	—	15	32	11	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	5	242	17	18	2
Arnsberg .	.	.	.	.	.	.
Aurich . . .	desgl.	—	—	1	1	—
Düsseldorf . .	.	.	.	.	.	.
Erfurt . . .	desgl.	5	5	21	26	3
Hannover . .	desgl.	1	65	11	20	1
Hildesheim . .	desgl.	—	14	5	28	1
Königsberg. .	12./3.-25./3.	22	245	102	21	2
Lüneburg . .	19./3.-25./3.	4	2	3	13	—
Marienwerder.	desgl.	—	148	10	20	1
Minden . . .	desgl.	3	11	1	39	—
Münster . . .	desgl.	1	—	25	8	3
Osnabrück . .	desgl.	—	23	1	10	—
Posen. . . .	desgl.	7	168	48	15	4
Schleswig . .	desgl.	5	61	27	32	5
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade. . . .	desgl.	—	10	—	7	—
Stettin . . .	desgl.	3	7	17	36	—
Stralsund . .	desgl.	—	10	15	7	—
Trier	desgl.	5	53	16	21	5
Wiesbaden . .	desgl.	3	14	21	33	2
Stadt München .	12./3.-18./3.	2	—	6	25	—
Nürnberg . .	19./3.-25./3.	4	2	5	13	2
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	[6]) 13	4	23	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	1	4	17	—
Hamburg . .	desgl.	2	5	21	15	3

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 24 = 16,8 ‰. — [4]) Darunter 1 Hinrichtung. — [5]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Außerdem epidemisch in einer Gemeinde. — [7]) Die Nachweise der Krankenhäuser Moabit, am Urban, und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen, desgleichen die Angaben über den Bestand des Krankenhauses Friedrichshain und des Lazarus-Krankenhauses.

Witterung. Woche vom 19. bis 25. März 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	19. März	3,2	—4,2	752,4	751,6	748,0	89	76	87	0,8	NW	2
	20. „	2,6	—2,5	742,8	742,9	742,8	90	57	90	1,2	W	3
	21. „	—1,7	—7,5	745,6	749,4	751,4	93	52	54	1,9	NW	3
	22. „	3,6	—7,4	750,0	747,7	745,6	82	54	66	—	SW	3
	23. „	1,5	—5,8	745,8	747,6	752,4	52	78	87	0,3	W	3
	24. „	—0,8	—9,0	753,3	756,0	760,6	91	85	75	—	NW	2
	25. „	2,2	—8,7	764,5	763,9	764,8	58	53	59	0,1	WNW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	19. März	6,0	—2,6	713,5	711,9	710,1	66	40	51	—	N	.
	20. „	2,8	—4,8	706,4	706,1	706,4	54	51	76	2,3	W	.
	21. „	—1,3	—5,0	707,1	709,3	711,1	75	68	42	0,7	NW	.
	22. „	2,8	—10,7	710,4	708,3	707,9	56	27	36	2,1	S	1,7
	23. „	1,8	—5,0	710,3	708,4	708,6	64	43	39	—	W	2,0
	24. „	2,4	—5,0	710,7	712,0	715,3	65	25	27	—	N	3,1
	25. „	— 0,5	—8,0	720,5	721,2	723,0	66	38	42	—	N	2,0

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. **Berlin, den 12. April 1899.** Nr. 15.

Inhalt:

Die Bureauhülfsarbeiter im Gesundheitsamte Oestreich und Methner sind zu expedirenden Sekretären und Kalkulatoren, der Kanzleihülfsarbeiter Schmidt zum Kanzleisekretär ernannt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest und Cholera. **Britisch-Ostindien.** Kalkutta. In der Zeit vom 5. bis 11. März starben 15 Personen an Cholera, 5 an Pocken und 249 an Fiebern; an Pest erkrankten 83 und starben 68.

Pest. **Britisch-Ostindien.** Vom Ausbruch der Pest im Herbst 1896 an bis einschl. Januar 1899 sind bei den Behörden zur Meldung gelangt: aus der Stadt Bombay über 36 000 Erkrankungen, aus dem Dharwar-Bezirk 36 459, Satara-Bezirk annähernd 26 000, Belgaum-Bezirk 23 800, Kolapur-Staat 13 000, den übrigen Staaten und Bezirken der Präsidentschaft Bombay (ausschl. Poona mit 9397) 50 000, der Stadt Karachi 6608, und sonst aus der Provinz Sindh ungefähr 2000, aus dem Hoshiarpur-Bezirk des Punjab 937, Jullunder Bezirk 2591, aus Saharanpur in den Nordwestprovinzen 275, dem Wardha-Bezirk in den Centralprovinzen 163, den Bezirken der Provinz Madras mehr als 1000, dem Staate Hyderabad 5000, (davon aus dem Lingsugar-Bezirk 3200), dem Sirohi-Staate in Rajputana 117, aus Mysore ungefähr 9000 (davon aus Bangalore 3300, aus dem dortigen Kantonnement 3837). Die Zahl der Pesttodesfälle für die angegebene Zeit ist nicht genau festzustellen, doch beträgt sie wahrscheinlich gegen $^1/_4$ Million, über 200 000 Peststerbefälle sind behördlich angemeldet.

In der Zeit vom 26. Februar bis 4. März hat die Seuche in der Stadt Bombay mit 978 Todesfällen gegen 934 in der Vorwoche noch eine weitere Zunahme erfahren. In der gleichnamigen Präsidentschaft ist die Zahl der an Pest Gestorbenen von 1500 auf 1300 gefallen, in Karachi von 8 auf 36 gestiegen. Im Jullunder-Bezirk kamen 9 Erkrankungen zur Kenntniß, in Kalkutta 29 mit 21 Todesfällen (darunter einige verdächtige). Eine Zunahme der Seuche wurde in den Kolar-Goldfelderbezirken und im nördlichen Arcot-Bezirk der Provinz Madras festgestellt. Ein merklicher Wechsel hat im Staate Hyderabad nicht stattgefunden, im Anantapurbezirk (Prov. Madras) war eine Besserung zu verzeichnen.

Einer Meldung vom 10. März zufolge ist die Pest in 2 Dörfern der Provinz Bengalen im Faridpur- und Vacca-Bezirk ausgebrochen.

In Karachi zeigte die Seuche neuerdings eine weitere Zunahme; sie verursachte in den Tagen vom 8. bis 14. März 7, 19, 12, 12, 15, 14, 21 Erkrankungen und 5, 9, 6, 10, 10, 13, 15 Todesfälle.

Nach einer anderen Meldung sind innerhalb der am 5. März endenden Woche an Pest gestorben: in der Präsidentschaft Bombay einschl. der Provinz Sindh 2493 Personen (davon in der Stadt Bombay 1036), in Karachi 52, in Thana 142, in Satara 130, in der Präsidentschaft Madras 128 (davon im nördlichen Arcot-Bezirke 69), im Staate Mysore 180, im Staate Hyderabad 88, in Kalkutta 21.

Gelbfieber. In der Woche vom 21 bis 27. Januar sind in Rio de Janeiro 28 Todesfälle an Gelbfieber und 10 an accesso pernicioso gemeldet; von hier aus ist Gelbfieber nach Victoria (Espirito Santo) verschleppt worden, woselbst vom 12. De-

zember v. J. bis 4. Februar 50 Erkrankungen mit 20 Todesfällen gezählt wurden. (Public health reports Nr. 11.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 2, Moskau 8 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser), Paris je 5, Petersburg 36 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 12 Todesfälle; **Tollwuth:** Rom 1 Todesfall; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; **Varizellen:** München 39, Wien 63 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 57 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 70, München 50, Wien 100 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin, Hamburg je 12, Altona, Frankfurt a. M., Leipzig je 4, Braunschweig, Bremen, Breslau, Kottbus, Magdeburg je 3, Barmen, Danzig, Hildesheim je 2, Kopenhagen 9, London 102, Moskau 5, New York 8, Paris 70, Petersburg, Prag, Wien je 3 Todesfälle; Nürnberg 555, Hamburg 71, Kopenhagen 131, Petersburg 30, Stockholm 43 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 121, München 78 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Halberstadt — Erkrankungen kamen vor in Berlin 43, im Reg.-Bez. Aachen 224, in Budapest 130, Edinburg 188, Kopenhagen 106, New York 280, Petersburg 97, Prag 22, Stockholm 26, Wien 325 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 49, Breslau 42, im Reg.-Bez. Arnsberg 153, in Budapest 33, Kopenhagen 84, London (Krankenhäuser) 167, New York 182, Paris 156, Petersburg 40, Wien 59 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 82, im Reg.-Bez. Arnsberg 137, in München 57, Kopenhagen 45, London (Krankenhäuser) 121, New York 203, Paris 70, Petersburg 87, Stockholm 96, Wien 66 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 25, Paris 41, Petersburg 203.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Britisch-Ostindien. Seitens der Regierung von Bengalen ist am 24. Februar eine Bekanntmachung erlassen worden, welche unter Hinweis auf die Zunahme der bisher vereinzelt aufgetretenen Krankheitsfälle in Kalkutta (im Januar 15 mit 13, vom 1. bis 23. Februar 27 mit 24 Todesfällen) die Sicherheitsmaßregeln vom 10. November 1897, welche am 10. Oktober v. J. außer Wirkung getreten waren, wieder in Kraft setzt. Dieselben betrafen u. a. die Anzeigepflicht, die unentgeltliche ärztliche Behandlung und Arzneilieferung an Arme, das Desinfektionswesen mit Gewährung von Entschädigungen für zerstörtes Eigenthum wie Bettzeug und Kleider, ferner die Verstärkung des städtischen Beamten- und Aerztepersonals, sowie Vorschriften gegen die Verschleppung der Seuche durch Schiffe. —

Deutsch-Ostafrika. Der Gouverneur hat unter dem 6. Dezember v. J. folgenden Runderlaß an alle Küstenstationen ergehen lassen:

„Nachdem in Tamatave auf Madagaskar amtlich Bubonenpest festgestellt worden ist, wird für alle aus Madagaskar kommenden Fahrzeuge ärztliche Untersuchung angeordnet. Sind nach Abfahrt aus dem letzten dortigen Hafen neunmal 24 Stunden verflossen und sind verdächtige Krankheiten oder Todesfälle während der Fahrt an Bord nicht vorgekommen, so ist ohne weiteres dem Fahrzeuge freier Verkehr mit dem Lande zu gestatten.

Anderen Falles ist sofort dem Gouvernement telegraphisch Nachricht zu geben und bis zum Eintreffen eines weiteren Bescheides jeder Verkehr zwischen Fahrzeug und Land auf das Allerstrengste zu verhindern."

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Oesterreich. Seitens der Statthalterei im Küstenlande sind unter dem 2. März d. J. folgende Vorschriften erlassen worden. (Oest. San.-W. S. 107.)

Einer im Wege des k. k. Ministeriums des Aeußern an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung zu Folge herrschen in Griechenland an verschiedenen Orten Blattern und hat sich deshalb kgl. italienische Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, mit See-Sanitätsverordnung vom 4. Januar d. J. Nr. 1[1]) die Einfuhr von getragenen Kleidern, Bettzeug und Hadern aus Griechenland zu verbieten.

Obige Behörden werden hievon zu Folge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 23. Februar l. J., Z. 6002, mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, zu verfügen, daß dem Gesundheitszustande von Personen, welche aus Griechenland zureisen, besondere Aufmerksamkeit zugewendet und im Falle, als Blatternerkrankungen eingeschleppt werden sollten, sofort im Sinne der Weisungen des h. o. Erlasses vom 8. Februar l. J., Z. 3094, vorgegangen werde.

Mittheilungen aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Paris für das Jahr 1896. (Vgl. Veröff. 1898 S. 410.)

Stand und Bewegung der Bevölkerung. Die Einwohnerzahl belief sich nach der Volkszählung von 1896 auf 2 511 629 Seelen. Lebend geboren wurden 55 796, todtgeboren 5486, von ortsfremden Müttern außerdem 2910 bezw. 198, zusammen 58 706 und 5684 Kinder, während in dem Jahrzehnt von 1886 bis 1895 im Jahresdurchschnitt 60 220,4 und 4598,4 Lebend- bezw. Todtgeburten zu verzeichnen waren. Unter den 61 282 von ortsansässigen Müttern lebend und todtgeborenen Kindern waren 16 811 oder 27,4% unehelicher Abkunft. Gestorben sind ausschließlich 2580 in Krankenanstalten verstorbener Ortsfremden im Ganzen 47 929 Personen, oder 19,1‰ d. E., darunter 6327 Kinder im 1. Lebensjahre. Todesursachen. Es starben, die in Paris verstorbenen Ortsfremden einbegriffen u. A. an Pocken 23 (darunter im 1. Lebensjahre 4) Personen, an Diphtherie und Kroup 527 (44), Scharlach 178 (5), Masern 695 (167), Keuchhusten 291 (118), Unterleibstyphus 291 (2), Skorbut 21 (0), Influenza 110 (5), einheimischer Cholera 9 ( ), Lungentuberkulose 10 284 (50), Tuberkulose der übrigen Organe 2521 (207), Diabetes 386 (0), Krebs 2828 (0) gegen 2717 im Vorjahre, Tollwuth 2 (0), Syphilis 196 (145), Alkoholismus 151 (0), durch Selbstmord 941 gegen 1030 im Vorjahre. Unter den einzelnen Monaten wiesen Januar und März die höchste Zahl der Sterbefälle auf (4448 bezw. 4392), die wenigsten Todesfälle ereigneten sich im September (3153) und Oktober (3567); die größte Säuglingssterblichkeit (870 bezw. 668 von insgesammt 6327 Todesfällen) fiel in die Monate Juli und August.

Morbidität. Von meldepflichtigen Krankheiten gelangten zur Kenntniß der Behörden: Unterleibstyphus 1243 Fälle, Pocken und Variolois 551, Scharlach 3284, Diphtherie 3741, Friesel (suette miliaire) 3, Maladies cholériformes 29, Ruhr 10, Kindbettfieber 218 und ansteckende Augenentzündung der Neugeborenen 41 Fälle.

---

1) Vgl. S. 49.

Das Heilpersonal des Seinedepartements (der Stadt Paris) bestand aus 2669 (2366) Aerzten, 71 (62) officiers de santé, 173 (164) Zahnärzten, 1495 (1215) Hebammen und 1274 (1008) Apothekern.

In den Heilanstalten der Stadt wurden insgesammt 171 293 Personen (darunter 35 052 Kinder) verpflegt; zur Entlassung kamen 144 047 (29 321), gestorben sind 16 088 (3779), im Bestande blieben 41 158 (1952). Die Zahl der in Irrenanstalten verpflegten Geisteskranken belief sich auf 21 700 gegen 21 293 im Vorjahre; hiervon waren 15 230 in den zum Seinedepartement gehörenden, die übrigen in auswärtigen Anstalten untergebracht. Von der Gesammtzahl gingen 1821 mit Tode ab. Den unentgeltlich ausgeführten Impfungen und Wiederimpfungen unterzogen sich 33 751 bezw. 48 362 Personen gegen 33 715 bezw. 52 486 im Vorjahre. Zur Verwendung gelangte ausschließlich Thierlymphe. In den beiden städtischen Asylen für Obdachlose (refuges de nuit) fanden 42 193 Personen, darunter 117 Deutsche, vorübergehend Aufnahme. Die 4 städtischen Desinfektionsanstalten führten insgesammt 36 547 Desinfektionen aus; 30 859 derselben betrafen Betten, Kleidungsstücke und andere Gegenstände, welche mit ansteckenden Kranken in Berührung gekommen waren. Von den städtischen Ambulanzen wurde in 22 390 Fällen die unentgeltliche Ueberführung von Kranken oder Verletzten, deren Zustand dringend die Aufnahme in eine Heilanstalt erforderte, in eine solche bewirkt; die Stadtambulanz des Hospitals St. Louis führte außerdem den Transport von 2151 kranken oder verunglückten Personen nach diesem Krankenhause aus.

Die dem Polizeipräfekten unterstehenden Rettungsstationen gewährten 2301 verunglückten oder plötzlich erkrankten Personen die erste Hülfeleistung. Der 1876 eingerichtete ärztliche Nachtdienst wurde in 14 088, der Nachtdienst in den Apotheken in 11 329 Fällen in Anspruch genommen.

Die durch Gesetz vom 13. April 1850 eingesetzte Commission des logements insalubres nahm im Berichtsjahre 2041 Besichtigungen von Wohnungen vor, die ihr als ungesund bezeichnet waren; in 995 Fällen wurden die Wohnungsverhältnisse beanstandet und darüber an die Behörde berichtet. Daß die Wohnungsverhältnisse in Paris noch vielfach im Argen liegen, geht auch daraus hervor, daß nach amtlicher Feststellung 765 möblirte Wohnungen mit zusammen 2010 sogen. chambrées bestanden, d. h. Räumlichkeiten für die Beherbergung mehrerer, nicht einem Familienstand angehörigen Personen.

Die Thätigkeit des städtischen Untersuchungsamts erstreckte sich auf die Besichtigung von 60 388 Verkaufsstellen, wobei 204 Zuwiderhandlungen festzustellen waren und in 314 Fällen die Vernichtung verfälschter oder verdorbener Waaren verfügt wurde, ferner auf die Besichtigung von 4733 bezw. 7321 Verkaufsstellen von Petroleum und Mineralwässern. An Analysen wurden 26 246 ausgeführt; hierbei ergab sich u. A., daß von 7893 untersuchten Weinproben 5443 einwandfrei, 236 krank, die übrigen gegypst, verdünnt, gefärbt oder auf andere Weise künstlich behandelt waren. Von 434 Zinngeschirren waren 184 bleihaltig. In den Schlachthäusern wurden 247 474 Stück Großvieh, 234 115 Kälber, 1 771 428 Schafe und 341 300 Schweine geschlachtet; den Markthallen sind 187 356 799 kg Fleisch (darunter 4 871 495 kg Pferdefleisch) oder 6 109 056 kg mehr als im Vorjahre zugeführt worden. In 23 908 Fällen wurden insgesammt 893 216 kg Fleisch und Fleischwaaren beschlagnahmt, davon wegen Tuberkulose 144 828, wegen Parasiten 14 388 kg.

Die eingeführten Nahrungs- und Genußmittel vertheilten sich auf die städtische Bevölkerung nach der Schätzung des service de l'Approvisionnement wie folgt; auf jeden Einwohner kamen im Durchschnitt täglich u. A.: Rind- und Kalbfleisch 164,9 g, Schweinefleisch 28,4, Pferdefleisch 5,2, Fleisch- und Wurstwaaren 3,1, Wildpret und Geflügel 33,4, Fisch 30,5, Austern 11,6, Pasteten, Büchsenfleisch, konservirte Fische rc. 1,8, Butter 22,7, Käse 7,2, Brod 400, Salz 19,7 g, Eier 1/2 Stück, Wein 52,1 Centiliter, Obstweine 1,9, Bier 2,6 und Branntwein 1,9 Centiliter.

Das Rohrnetz der Wasserleitung hatte am Schlusse des Berichtsjahres eine Länge von 2373 km. Der tägliche mittlere Wasserverbrauch belief sich auf 534 063 cbm; der größte Tagesverbrauch von Quellleitungswasser entfiel mit 242 400 cbm auf den 9. Juli, derjenige von Flußwasser, Wasser aus dem Ourcqkanal und aus den artesischen Brunnen mit 428 200 cbm auf den 23. Juni.

Beleuchtung. Der Leuchtgasverbrauch stellte sich auf 298 725 167 cbm; das Rohrnetz hat gegenüber dem Jahre 1895 eine Verlängerung von 26 106 m erfahren und betrug am Ende des Berichtsjahres 2 405 129 m. Der öffentlichen Beleuchtung dienten 65 626 Gasflammen. Elektrische Glühlampen wurden insgesammt 431 418, Bogenlampen 7872 gezählt.

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

Kalkutta.

Medizinal-Bericht der Stadt Kalkutta für das Jahr 1897. Report of the health officer of Calcutta for 1897. (Vgl. Veröff. 1898 S. 960.)

Es wurden im Berichtsjahre insgesammt 12584 (18,4‰ d. E.) Kinder, darunter 6707 Knaben geboren; die meisten Geburten entfielen mit 1188 und 1150 auf die Monate Oktober und November, 979 Kinder (1,44 auf je 1000 E.) wurden todtgeboren.

Die Gesammtzahl der Todesfälle betrug 24665 (36,1‰ d. E.); die Sterbeziffer übertraf die vorjährige, sowie den Durchschnitt der Jahre von 1892 bis 1896 (33,5) erheblich. Auch die Todesfälle der Kinder unter 1 Jahr (458,5 auf je 1000 Lebendgeborene) waren mit 4491 zahlreicher als im Vorjahre (435,4‰). Die Mehrzahl derselben entfiel auf die eigentliche Stadt, sowie auf das männliche Geschlecht und auf die mohamedanische Bevölkerung. Mit Ausnahme der Cholera verursachten Fieber, Verdauungskrankheiten und Pocken mehr Todesfälle als im Vorjahre.

An Fiebern starben 9619 Personen (gegen 9564 im Vorjahre), an Pocken 161 (69); von diesen entfielen 103 Todesfälle auf ungeschützte, 30 auf geimpfte, 20 auf inokulirte Personen, 1 auf Geblatterte; über 7 Personen war nichts Näheres bekannt. Von den im Saaldah-Pocken-Hospital behandelten 217 Kranken starben von 58 Geimpften 6,9%, von 11 Inokulirten Niemand, von 146 Ungeschützten 41,0%. Die Zahl der Erstimpfungen betrug 13297 (davon 92,56% mit Erfolg), der Wiederimpfungen 8323 (10,95%). Vergehen gegen das mit Strenge durchgeführte Impfgesetz wurden in 871 Fällen strafrechtlich verfolgt.

An Ruhr und Durchfall starben 3218 Personen gegenüber 2856 im Durchschnitt der letzten 8 Jahre. Die Cholera trat zwar gelinder auf als im Vorjahre, erreichte aber mit 2349 Todesfällen gegenüber 2160 im Durchschnitt der letzten 8 Jahre einen hohen Stand. Die meisten Fälle kamen wieder auf die Monate März und April, sowie auf den Februar. Gegen das Vorjahr hat der Gebrauch von filtrirtem Trink- und Badeflußwasser zugenommen. Unter 602 Wasserproben aus Flüssen rc., welche von Januar bis Juni untersucht wurden, fanden sich 57 mit Kommabazillen. Anticholeraimpfungen nach Haffkine wurden im 1. Vierteljahr an 573 sich freiwillig meldenden Personen ausgeführt; die Genehmigung zu weiteren Impfungen wurde nicht ertheilt.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Allgemeine Verfügung, die Beschäftigung von Arbeitern und jugendlichen Arbeiterinnen in Ziegeleien betr.

Vom 30. Dezember 1898.

(Min.-Bl. f. d. ges. inn. Verw. i. d. Kgl. Preuß. St. 1899 S. 30.)

In der Anlage (Anl. a) übersende ich Ihnen je ein Exemplar der Aushänge, welche nach III. Abs. 1 der

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 18. Oktober 1898[1]) (Min.-Bl. 1898 S. 261) in den unter II. Z. 2 genannten Ziegeleien, welche Personen der genannten Kategorien in der eben daselbst bezeichneten Weise beschäftigen, anzubringen sind.

Zur ferneren Erläuterung der Bekanntmachung bemerke ich noch folgendes:

Die Vorschriften II. sind an die Stelle der Bestimmungen unter II. und III. der Bekanntmachung vom 27. April 1893 getreten. Beim Erlaß dieser letzteren war der Bundesrath von der Erwägung ausgegangen, daß den Ziegeleien mit Rücksicht auf ihre Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen eine größere Freiheit in der Anordnung ihrer Arbeitszeiten und der Pausen gestattet werden müsse, als mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung vereinbar war.

Auf Grund des § 139a Abs. 2 der Gewerbeordnung wurde daher außer der Gesammtdauer der Arbeitsstunden pro Tag und Woche lediglich die Zeit der Nachtruhe für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter begrenzt, im übrigen aber den Unternehmern, unter Entbindung von der im § 138 Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebenen Anzeigepflicht bei den Ortspolizeibehörden, überlassen, innerhalb der Zeit von 4½ Uhr früh bis 9 Uhr abends, unter Innehaltung der vorgeschriebenen Pausen, die Arbeitsstunden beliebig zu verschieben. Die dadurch sich ergebenden Aenderungen im Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sollte in eine am Betriebsorte aufzuhängende Tabelle eingetragen werden.

Daß und aus welchen Gründen diese Eintragungen sich nicht bewährt und insbesondere ihrem Zwecke eine Kontrole zu ermöglichen, nicht entsprochen haben, ist bekannt.

Da ferner kein Zweifel mehr darüber besteht, daß beim Erlaß der Bekanntmachung vom 27. April 1893 die Abhängigkeit des Ziegeleibetriebes von den Witterungseinflüssen überschätzt worden ist, insbesondere auch die Auffassung, als könne die Einbuße an Arbeitsleistung, die eine Ziegelei durch Regenwetter erlitten hat, durch Ueberarbeit an folgenden Tagen wieder eingebracht werden, den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, so lag beim Erlaß der neuen Bekanntmachung keine Veranlassung vor, den Unternehmer von der im § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeigepflicht zu entbinden. Dafür konnte auf die Tabellenführung verzichtet werden.

Wenn in den Bestimmungen unter II. Z. 2 der Bekanntmachung vom 18. Oktober d. Js. den Feldbränden und den ihnen wirthschaftlich und technisch am nächsten stehenden Ziegeleien gewisse weiter gehende Zugeständnisse in Bezug auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern gemacht worden sind, so habe ich bereits in dem Erlasse vom 18. v. Mts. auf die Bedeutung dieser Bestimmungen und darauf hingewiesen, daß sie einschränkend auszulegen sind.

Auch in Bezug auf diese Ziegeleien ist daran festzuhalten, daß zwar im Bedarfsfalle Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter abweichend von den Vorschriften der Gewerbeordnung an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende der Festtage innerhalb der Zeit von 4½ Uhr früh bis 9 Uhr abends und unter Innehaltung der Pausen bis zu 12 Stunden beschäftigt werden dürfen, daß aber Verschiebungen des Beginnes oder des Endes der Arbeitsstunden und der Pausen nur nach vorhergegangener Anzeige bei der zuständigen Ortspolizeibehörde vorgenommen werden dürfen.

Berlin, den 30. Dezember 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Hoeter.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 1009.

---

a) Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und der Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien,
vom 18. Oktober 1898 (Reichsges.-Bl. S. 1061).

I. In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms, zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entlerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte, ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

(Ziffer I. der Bekanntm.)

II. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1 der Gew.-Ord.)

III. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (§ 135 Abs. 1 der Gew.-Ord.)

IV. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (§§ 107 und 108 der Gew.-Ord.) (Vgl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gew.-Ord.)

V. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (§ 138 Abs. 1 der Gew.-Ord.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§ 138 Abs. 2 der Gew.-Ord.)

VI. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahre beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein. (§ 138 Abs. 2 der Gew.-Ord.)

VII. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 2 der Gew.-Ord.)

VIII. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage nicht länger als 10 Stunden und an allen anderen Werktagen 11 Stunden beschäftigt werden. (Ziffer II., 1 der Bekanntm.)

In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist (d. h. in welchen der Ofen die einzige ständige Anlage bildet) können junge Leute von 14 bis 16 Jahren an allen Werktagen, mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen 12 Stunden, dagegen Sonnabends und an den Vorabenden von Festtagen nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. (Ziffer II., 2 der Bekanntm.)

Die Arbeitsstunden der Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens beginnen und nicht nach $8\frac{1}{2}$ Uhr abends dauern. (§ 136 Abs. 1 der Gew.-Ord.)

Junge Leute von 14 bis 16 Jahren dürfen nicht vor $4\frac{1}{2}$ Uhr morgens und nicht nach 9 Uhr abends beschäftigt werden. (Ziffer II., 3 der Bekanntmachung).

IX. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vor- und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. (§ 136 Abs. 1 der Gew.-Ord.)

Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. (Ziffer II., 2 der Bekanntm.)

X. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§ 136 Abs. 2 der Gew.-Ord.)

XI. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3 der Gew.-Ord.)

In denjenigen Ziegeleien, welche von den vorstehend unter VIII. angegebenen Bestimmungen Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält. (Ziffer III. der Bekanntm.)

Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und der Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 18. Oktober 1898. (Reichsges.-Bl. S. 1061.)

I. In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

Zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen der Steine, mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

(Ziffer I. der Bekanntm.)

II. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (§§ 107 und 108 der Gew.-Ord.) (Vgl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gew.-Ord.)

III. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Fabrik oder dieser gleich zu achtenden gewerblichen Anlage beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (§ 138 Abs. 1 der Gew.-Ord.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§ 138 Abs. 1 der Gew.-Ord.)

IV. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen täglich nicht länger als 11 Stunden und Sonnabends, sowie an Vorabenden der Festtage nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 2 der Gew.-Ord.)

V. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist und welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist. (d. h. in welchen der Ofen die einzige ständige Anlage bildet) können Arbeiterinnen an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen 12 Stunden beschäftigt werden.

Alsdann ist ihnen aber vormittags, mittags und nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens 4 Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen. (Ziffer II., 2 der Bekanntm.)

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Abs. 4 der Gew.-Ord.)

VI. Die Arbeitsstunden der Arbeiterinnen dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen $8\frac{1}{2}$ Uhr abends und $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens fallen. Sonnabends, sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags verboten. (§ 137 Abs. 1 der Gew.-Ord.)

In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist (d. h. in welchen der Ofen die einzige ständige Anlage bildet), können die Arbeitsstunden in die Zeit zwischen $4\frac{1}{2}$ Uhr morgens und 9 Uhr abends gelegt werden. (Ziffer II., 3 der Bekanntm.)

In denjenigen Ziegeleien, welche von den vorstehend unter V Abs. 1 oder VI. Abs. 2 angegebenen Bestimmungen Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält. (Ziffer III. der Bekanntm.)

Oesterreich. Kundmachung der Landesregierung für Kärnten, betr. die Einführung neuer Todtenbeschau-Protokolle. Vom 16. Dezember 1898. (Oest. San.-W. 1899 S. 24 nach dem L.-G. und V.-Bl. Nr. 34.)

Im Nachhange zur hierämtlichen Kundmachung vom 12. Oktober 1898, Z. 13196, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 28, betreffend die Einführung neuer Formularien für „ärztliche Behandlungsscheine" und „Todtenbeschauscheine", findet die k. k. Landesregierung, auch die zu Folge hierämtlicher Kundmachung vom 24. November 1894[1]), Z. 14648, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 29, hierlands noch im Gebrauch stehenden „Todtenbeschau-Protokolle" lit. D. aufzulassen und neue „Todtenbeschau-Protokolle", welche mit den neuen „Todtenbeschauscheinen" gleichlautend sind, einzuführen.

Diese abgeänderten, beziehungsweise neuen Drucksorten haben mit 1 Jänner 1899 allgemein zur Verwendung zu gelangen.

Das Todtenbeschauprotokoll enthält folgende 17 Rubriken: Nr. (laufende Zahl), die in den Todtenbe-

[1]) Veröff. 1895 S. 471.

schauscheinen sub. Nr. 1—15 (siehe Jahrg. 1898 d. Bl. S. 415[1]) verzeichneten Daten, endlich am Schlusse eine Anmerkungsrubrik.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Kärnten, Vorkehrungen gegen Verschleppung der Masernkrankheit betr. Vom 6. Januar 1899. (Oest. San.-W. S. 25.)

Anläßlich der Masernepidemie, welche sich im Laufe des Jahres 1898 in fast allen politischen Bezirken des Kronlandes verbreitete, wurde amtlich konstatirt, daß die Verschleppung dieser Infektionskrankheit mehrfach durch Kinder schulpflichtigen Alters in der Art geschah, daß diese mit dem Infektionsstoffe schon behaftet, zur Schule und insbesondere vom flachen Lande in die Städte Klagenfurt und Villach zum Besuche einer höheren Lehranstalt eintrafen und hiedurch die Veranlassung zur Weiterverbreitung der genannten Krankheit gaben.

Eine derartige Verschleppung der epidemisch aufgetretenen Infektionskrankheit war in diesen Fällen nur dadurch möglich, daß die Anzeige der Erkrankung von den hiezu verpflichteten Faktoren außer Acht gelassen und hiedurch ein rechtzeitiges wirksames Eingreifen der Behörden gegen die Weiterverbreitung derselben illusorisch gemacht wurde.

Um nun in Hinkunft diesen Uebelständen vorzubeugen, hat der k. k. Landesschulrath für Kärnten unter dem 20. Dezember 1898, Z. 3227, nachfolgenden Erlaß an die k. k. Bezirksschulräthe, den Stadtschulrath Klagenfurt, ferner an die Direktionen der k. k. Gymnasien in Klagenfurt, Villach und St. Paul, der k. k. Realschule und Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt gerichtet.

„Der k. k. Landesschulrath hat wahrgenommen, daß betreffs der Hintanhaltung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schule nicht überall die gehörige Vorsicht obwaltet, und daß nicht allenthalben mit der gehörigen Strenge auf die Befolgung des hierämtlichen Erlasses vom 22. Februar 1888, Z. 405, L.-G.-Bl. Nr. 8, gesehen wird.

Wenn diese Verordnung strenge gehandhabt wird und besonders, wenn die §§ 2, 3, 6 und 7 seitens der Schüler sämmtlicher kärtnerischen Lehranstalten genau befolgt werden, so ist eine Gefahr der Ansteckung und Verschleppung von Infektionskrankheiten durch die Schule nicht leicht zu befürchten.

Die k. k. Bezirksschulräthe und der k. k. Stadtschulrath Klagenfurt, sowie die Direktionen der Mittelschulen Kärntens und der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt erhalten daher den Auftrag, die Veranlassung zu treffen, daß allen Schülern bei jeder sich bietenden Gelegenheit, insbesondere aber beim Beginne des Schuljahres im Sinne des § 9 obiger Verordnung die Bestimmungen der §§ 2, 3, 6 und 7 derselben zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht und Uebertreter dieser Vorschrift unnachsichlich zur Rechenschaft gezogen werden.

Ferner ist in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die bezüglichen Bestimmungen der Verordnung auch den Eltern und den Personen, welche Kostzöglinge halten 2c., bekannt werden, und daß insbesondere Vorsteher von Instituten der Jugenderziehung sich mit den Bestimmungen derselben vertraut machen.

Die Schulleitungen haben aber auch darauf zu sehen, daß die ihnen unterstehenden Lehrpersonen sich keine Vernachlässigung hinsichtlich der rechtzeitigen Verlesung, Erklärung sowie Handhabung der Verordnung zu Schulden kommen lassen.

Vorkommende Vernachlässigungen sind strenge auszustellen, eventuell ist Anlaß zur Disziplinarbehandlung zu nehmen."

Nachdem nach § 4, lit. a des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, die Durchführung der ärztlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise obliegt, und nur von dem Zusammenwirken aller hiezu berufenen Faktoren ein Erfolg bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten und ihrer Epidemien zu erhoffen ist, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, die Gemeinden ihres politischen Bezirkes, sowie die Distriktsärzte nochmals auf die Punkte 32 und 34 der h. ä. Verordnung vom 13. August 1886, Z. 8832, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 29, veröffentlichten Cholera-Instruktion, welche nach Punkt 7 der Verordnung auf alle mit bösartigem Charakter auftretenden Menschenseuchen sinngemäße Anwendung zu finden haben, auf das Eindringlichste aufmerksam zu machen, mit dem Hinweise, daß die genaue und sofortige Befolgung der Anzeige von Infektionskrankheiten geradezu die Grundbedingung für die weiteren erfolgreichen sanitätspolizeilichen Maßnahmen, als Vornahme eingehender Desinfektion, zweckentsprechender Isolirung und so fort bildet.

Weiters ist den Gemeinden in Erinnerung zu bringen, daß eine Nichtbefolgung oder mangelhafte Ausführung der Anzeigepflicht nach Punkt 8 der erwähnten Verordnung auf das Strengste geahndet würde.

Schließlich ist Vorsorge zu treffen, daß die Schulleitungen über das Auftreten epidemischer Erkrankungen so schnell als möglich in Kenntniß gesetzt werden.

Italien. Königliche Verordnung, betr. Vorschriften über den Unterricht in der Hygiene und über die Vergebung von Stellen bei den Gemeindelaboratorien der Sanitätspolizei. Vom 29. Mai 1898. (Veröffentl. in der „Gazetta Ufficiale del Regno" vom 25. Juni 1898 Nr. 147). Uebersetzung ohne Gewähr.

Humbert I. von Gottes Gnaden und durch den Willen des Volkes König von Italien:

Auf den Vorschlag des Ministerpräsidenten, des Staatssekretärs des Innern und des Staatssekretärs für den öffentlichen Unterricht haben wir nach Einwilligung des Ministerrathes, des Staatsrathes und nach Anhörung des obersten Gesundheitsrathes und desjenigen des öffentlichen Unterrichts, beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1. Der Unterricht in der Hygiene wird, auch wenn nur die vollständigere Ausbildung der Anwärter für die Sanitätslaufbahn bezweckt wird, in den Kgl. Universitäten ertheilt.

Jedoch können in den dem Ministerium des Innern unterstellten hygienischen Laboratorien im Dienst (esercizio) befindliche Gesundheitsbeamte zu ihrer Probezeit und vollständigen Ausbildung zugelassen werden.

Art. 2. Das technische Personal für die Gemeinde- oder Genossenschaftslaboratorien — auf welche sich Artikel 3 des Gesundheitsgesetzes vom 22. Dezember 1888 bezieht — soll künftig nach Maßgabe eines Wettbewerbs, nach den Leistungen, nach dem Ergebniß eines Examens oder nach beiden Gesichtspunkten ernannt werden.

Jedesmal ist jede freiwerdende Stelle öffentlich auszuschreiben, um die Fähigkeit der Bewerber und den Grad ihrer Tüchtigkeit zu beurtheilen.

Für die Bewerbung zum Vorsteher eines medizinisch-bakteriologischen und eines chemischen Laboratoriums ist der Doktorgrad (laurea) in der Medizin und Chirurgie bezw. in Chemie oder in Chemie und Pharmazie zu verlangen; für die Bewerbungen zu den Assistentenstellen oder auch zur Zulassungsberechtigung:

a) Der Doktorgrad in der Thierheilkunde.

b) Der Doktorgrad in den landwirthschaftlichen Wissenschaften.

c) Die Erlaubniß zum Apothekenbetrieb.

d) Das Zeugniß der Chemie des Kgl. Gewerbemuseums in Turin.

Die Prüfungskommission wird von dem Provinzial-Gesundheitsrath ernannt werden. Sie wird sich aus 5 Mitgliedern zusammensetzen, von denen 3 Universitätsprofessoren sein müssen und zwar ein Professor der Hygiene, einer der Chemie und einer der allgemeinen oder klinischen Pathologie. Die erhaltenen Prüfungsurtheile (graduatoria) der Bewerber um dieselbe feste Stelle

---

[1]) Veröff. 1899 S. 40.

sollen dem Gemeinderath oder der Genossenschaftsvertretung als Maßstab für die endgültige Auswahl bei der Amtsverleihung unter den geeigneten Bewerbern dienen.

Die Programme und alle anderen Vorschriften für die angegebenen Bewerbungen sind vom Ministerium des Innern festzustellen. Jedoch kann das Ministerium des Innern, unter Zustimmung des obersten Gesundheitsrathes, ausnahmsweise die Ernennung einer Person genehmigen, die wissenschaftliche Leistungen von besonderem Werth besitzt oder dasselbe Amt bereits in einer anderen Gemeinde zur Zufriedenheit bekleidet hat.

Art. 3. In denjenigen Universitäten, an welchen nach der Ansicht des obersten Unterrichtsrathes der Unterricht in der Hygiene mit genügenden Mitteln für Demonstrationen und Experimente ausgestattet ist, kann ein Ergänzungskursus der praktischen Hygiene unter der Leitung des Professors dieser Wissenschaft eingerichtet werden.

Ein solcher Kursus soll mindestens 2 Monate dauern und zu einer Zeit abgehalten werden, welche jedesmal von dem Rektor der Universität festgesetzt wird.

Die Programme für den Unterricht und die praktischen Uebungen sollen vom Ministerium des öffentlichen Unterrichts in Uebereinstimmung mit demjenigen des Innern und unter gleichzeitiger Zustimmung des obersten Unterrichtsrathes und des obersten Gesundheitsrathes festgestellt werden.

Art. 4. Zu dem hygienischen Ergänzungskursus nach vorstehendem Art. 3 werden diejenigen zugelassen, welche die Doktorwürde in Medizin und Chirurgie oder in Chemie und Pharmazie oder in der Thierheilkunde erlangt haben. Als Beitrag zu den Unterrichtskosten haben die Zugelassenen die Summe von 100 Lire zu zahlen, die der Verwaltungskasse der Kgl. Universität zufließen soll.

Art. 5. Wer den angegebenen Kursus besucht hat, erhält von dem Rektor der Universität nach einer Prüfung ein Zeugniß über seine Studien ausgestellt.

Ein solches Zeugniß ist für die Aerzte und Chirurgen ein Ausweis, daß sie denjenigen speziellen und praktischen Studien in der öffentlichen Gesundheitslehre obgelegen haben, die für die Bewerbung um die Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich sind.

Art. 6. Für die technischen Schüler der Gewerbeschule wird ein Demonstrationskursus über die Grundlehren der Hygiene eingerichtet werden, welche in den verschiedenen Zweigen der Technik Anwendung finden. Zu einem solchen Kursus können auch die approbirten (laureati) Techniker zugelassen werden, denen eine Bescheinigung über ihre Studien ausgestellt wird.

Der angegebene Kursus ist von einem Dozenten abzuhalten, der sich in der medizinischen Fakultät für den Unterricht in der Hygiene habilitirt hat.

Art. 7. Die in Medizin und Chirurgie, in Chemie, in Chemie und Pharmazie, in der Thierheikunde approbirten (laureati) Herren, welche beabsichtigen, sich im Studium der Hygiene und ihren Anwendungen zu vervollkommnen und sich auf den Wettbewerb um Stellen in dem Laboratorium der Sanitätspolizei oder um solche eines Provinzialarztes vorzubereiten, können zum Besuche der Universitätsinstitute für Hygiene und allgemeine oder pharmazeutische Chemie zugelassen werden. Hierfür haben sie der Universitätskasse eine Entschädigung für die Unkosten der praktischen Uebungen zu zahlen.

Art. 8. Die Kgl. Verordnung vom 14. Mai 1896[1]) N. 149 und jede andere der gegenwärtigen Verordnung widersprechende Verfügung wird aufgehoben.

Das Ministerium des Innern hat dafür Sorge zu tragen, daß die Artikel der allgemeinen Gesundheitsvorschriften und der besonderen Vorschriften, welche sich auf den vorliegenden Gegenstand beziehen, der gegenwärtigen Verordnung gemäß umgeändert werden. Wir bestimmen, daß die gegenwärtige Verordnung mit dem Staatssiegel versehen und der amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Königsreichs Italien eingereiht werde; zugleich befehlen wir einem jeden, den es auch immer angehe, sie zu beobachten und beobachten zu lassen.

Gegeben zu Rom, am 29. Mai 1898.

Humbert.

Rudini. Gallo.

1) Veröff. 1896 S. 761.

Schweiz. Kanton Zürich. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Milch und Milchprodukten. Vom 5. Dezember 1898. (San.-demogr. Wchbull. der Schweiz S. 760.) Vgl. Veröff. 1887 S. 296.

A) Verkehr mit Milch.

§ 1. In den Verkehr darf nur solche Milch gebracht werden, welche von gesunden Thieren stammt und deren natürliche Beschaffenheit nicht verändert wurde.

Milch von Kühen, welche frisch gekalbt haben, darf nicht vor dem achten Tage nach dem Kalben verkauft werden.

§ 2. Es ist unstatthaft, Milch in den Verkehr zu bringen, welcher Konservirungsmittel (Natriumkarbonat, Borpräparate, Salizylsäure 2c.) beigemischt sind, oder welche in Geruch, Geschmack, Farbe 2c. eine abnorme Beschaffenheit zeigt.

§ 3. Die zum Verkauf gebrachte Kuhmilch soll bei 15 Grad Celsius an spezifischem Gewicht nicht weniger als 1,029 (= 29 Graden des amtlich genehmigten Laktodensimeters, Milchwage) und nicht über 1,034 (= 34 Graden) aufweisen.

Die chemische Untersuchung verkaufsfähiger Kuhmilch soll mindestens 12 Prozent Trockensubstanz, wovon mindestens 3 Prozent Fett, ergeben, in der Meinung jedoch, daß ein Fehlbetrag bis auf 0,2 Prozent Fett durch einen doppelt so großen Mehrbetrag an Trockensubstanz und ein Fehlbetrag an letzterer bis auf 0,4 Prozent durch einen mindestens halb so großen Mehrbetrag an Fett ausgeglichen wird. Das spezifische Gewicht des Serums (Filtrat der bei Zimmertemperatur ohne fremden Zusatz geronnenen Milch) soll nicht weniger als 1,027 (= 27 Graden) betragen.

§ 4. Die örtlichen Gesundheitsbehörden überwachen den Milchverkehr. Sie sind berechtigt, von den Milchlieferanten thierärztliche Zeugnisse über den Gesundheitszustand der Thiere, deren Milch zum Verkauf gebracht wird, einzufordern, oder durch die zuständigen amtlichen Organe die Milchthiere und deren Wartung und Besorgung kontroliren zu lassen.

§ 5. Von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden, die Milch der Thiere in gesundheitsgefährlicher Weise beeinflussenden Krankheiten (Euterkrankheiten, Tuberkulosis, Blasenseuche u. s. w.) haben die Thierärzte den örtlichen Gesundheitsbehörden Anzeige zu machen.

§ 6. Die örtlichen Gesundheitskommissionen sind ferner berechtigt, über Aufbewahrung, Transport und Verkauf von Milch spezielle Vorschriften zu erlassen, welche indessen der Genehmigung des Regierungsrathes bedürfen.

§ 7. Zum Zwecke der Kontrole der Milch sind die Gesundheitsbehörden jederzeit befugt, die nöthigen Proben zu erheben (§ 27 der Verordnung, betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden); sie sind zur Probeentnahme verpflichtet, wenn zum Verkauf ausgebotene Milch in Aussehen, Geruch, Geschmack 2c. abnorme Erscheinungen aufweist. Die Proben sind im Beisein des Verkäufers oder seines Stellvertreters zu erheben.

§ 8. Vor Entnahme der Probe ist die Milch durch Umrühren genügend zu mischen.

Für die Aufbewahrung der Proben sind nur vollständig reine, trockene Flaschen aus hellem Glase, von mindestens sechs Deziliter Inhalt, mit reinen Verschlüssen (Glas- oder neue, ungebrauchte Korkstöpsel) zulässig. Die Flaschen dürfen nicht vollständig gefüllt werden.

§ 9. Die erhobenen Proben sind sofort mit Nummern (nicht mit dem Namen des Verkäufers) zu bezeichnen,

und versiegelt oder plombirt möglichst rasch der amtlichen Untersuchungsstelle (Kantonschemiker, Stadtchemiker) zu übermitteln.

§ 10. Den Sendungen sind Begleitschreiben beizugeben, welche Ort und Zeit der Probeentnahme, Stempel und Unterschrift der Kontrolbehörde und die auf den Flaschen angebrachten Bezeichnungen enthalten. In den Begleitschreiben ist die Veranlassung zur Probeentnahme zu nennen; ferner ist anzugeben, ob die Milch als Morgen- oder Abendmilch oder als eine Mischung beider bezeichnet sei, und endlich ist die Anzahl der Kühe, von welchen die Milch stammt, mitzutheilen.

§ 11. Auf Verlangen des Verkäufers oder des Stellvertreters ist die Entnahme der Milchprobe zu bescheinigen und ihm auf seine eigenen Kosten ein Doppelmuster zu verabfolgen.

§ 12. Entspricht die amtlich untersuchte Milch (§ 9) den Vorschriften dieser Verordnung nicht, so kann von der örtlichen Gesundheitsbehörde die Vornahme von Stallproben angeordnet werden; diese muß erfolgen, wenn der Milchverkäufer sie verlangt und sich zur Uebernahme der Kosten verpflichtet. Die Stallproben haben möglichst bald, spätestens am Tage nach Erhebung der verdächtigen Milchproben, stattzufinden.

§ 13. Bei der Vornahme von Stallproben ist folgendes zu beachten:

a) die Milch soll zu den entsprechenden Melkzeiten (§ 10) den gleichen Kühen entnommen werden, denen das beanstandete Muster entstammte;
b) die Kühe sollen vollständig ausgemolken werden;
c) es dürfen nur reinlich gehaltene Melk- und Transportgefäße verwendet werden.

§ 14. Mit den Stallproben ist der Untersuchungsstelle ein ausführliches Protokoll zu übermitteln, welches außer den in § 10 dieser Verordnung bezeichneten Mittheilungen auch Angaben über das erhaltene Milchquantum, über Fütterung und Pflege der betreffenden Milchthiere und andere Umstände, welche auf die Qualität der Milch von Einfluß sind, enthalten soll.

§ 15. Die von den Gesundheitsbehörden mit der Milchkontrole beauftragten Personen werden vom Kantonschemiker instruirt.

Alle von den Gesundheitsbehörden zu amtlichen Milchuntersuchungen verwendeten Instrumente müssen vom Kantonschemiker geprüft, mit Kontrolzeichen und Kontrolschein versehen sein.

B) Verkehr mit Milchprodukten.

§ 16. Unter der Bezeichnung Rahm (Nidel, Sahne) darf nur Milchfett in den Verkehr gebracht werden, welches aus Milch durch Stehenlassen oder durch Zentrifugieren gewonnen wird.

Der für den Verkehr bestimmte Rahm soll mindestens fünfzehn Prozent Fett enthalten. Die Beimengung von Konservirungsmitteln, Farbstoffen und dergl. oder von Substanzen, welche den Rahm konsistenter erscheinen lassen, ist untersagt.

§ 17. Das unter der Bezeichnung Kephir in den Verkehr gebrachte Getränk darf nur aus gekochter Milch hergestellt werden.

§ 18. Die im Verkehr befindlichen Milchkonserven müssen so bezeichnet sein, daß aus der Bezeichnung ihre Zusammensetzung erkenntlich ist. Sie dürfen keine gesundheitsschädlichen Stoffe enthalten.

§ 19. Unter der Bezeichnung Butter (süße oder gesottene) darf nur solches Fett feilgeboten und verkauft werden, das ausschließlich aus Milch gewonnen wurde.

Im Verkehr befindliche „süße“ Butter soll mindestens 82 Prozent Fett enthalten.

Butter mit abnormem Geruch, Geschmack oder Aussehen 2c. darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 20. Andere Speisefette sollen ihrem Ursprunge oder ihrer Zusammensetzung gemäß bezeichnet werden (Rindsfett, Schweinefett, Margarinefett 2c.).

Bezeichnungen, welche geeignet sind, hinsichtlich der thatsächlichen Beschaffenheit oder Herstellung dieser Fette zu täuschen (Kunstbutter, Margarinebutter u. s. f.) sind unstatthaft.

§ 21. Die Vermischung solcher Speisefette mit Butter zu Handelszwecken ist untersagt.

§ 22. Die in § 20 angeführten Bezeichnungen sollen in deutlicher Aufschrift an den Gefäßen und Umhüllungen, in welchen Speisefette feilgehalten werden, angebracht sein.

Wenn Speisefette beziehungsweise Margarinefett in Stücken oder Ballen feilgehalten werden, so soll jedem Stück die ihm zukommende Bezeichnung eingepreßt sein.

§ 23. Die durch diese Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnungen sind allgemein, also auch für Rechnungen, Büchereinträge 2c., verbindlich.

In Lokalen, in welchen gewerbsmäßig Speisefette oder Margarinefett feilgehalten werden, ist die Aufschrift „Verkauf von Speisefett“ beziehungsweise „Verkauf von Margarinefett“ in leicht sichtbarer Weise anzubringen.

§ 24. Das unter der Bezeichnung Käse in den Verkehr gebrachte Nahrungsmittel darf keine anderen als Milchfette enthalten. Verdorbener Käse ist vom Verkehr ausgeschlossen.

C) Strafbestimmungen. Vollzug.

§ 25. Wenn durch die Stallprobe nachgewiesen wird, daß die beanstandete Milch dem natürlichen Produkt der betreffenden Milchthiere und den Vorbehalten von §§ 1 und 2 dieser Verordnung, nicht aber den Vorschriften von § 3 entspricht, so kann die betreffende Milch vom Verkaufe ausgeschlossen werden, ohne Straffolge für den Lieferanten beziehungsweise den Verkäufer.

§ 26. Wer Milch zum Verkauf bringt, welche den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht, soll, sofern nicht gemäß den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Ueberweisung an den Strafrichter zu erfolgen hat oder die Bestimmungen des § 25 zur Anwendung kommen, mit Polizeibuße gemäß dem Gesetze, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei unter Auferlegung der Untersuchungskosten bestraft werden.

§ 27. Die Gesundheitsbehörden sind außerdem berechtigt, in Fällen schwerer oder fortgesetzter Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung den Namen des fehlbaren Lieferanten beziehungsweise Verkäufers zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

§ 28. Im übrigen unterliegen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung den Strafbestimmungen des Gesetzes, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876 (O. S. XIX. 478).

§ 29. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrath mit 1. Mai 1899 in Kraft; durch dieselbe werden die Verordnung betreffend die amtliche Untersuchung der im Verkehr befindlichen Milch, vom 7. Januar 1882, sowie die widersprechenden Bestimmungen der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Lebensmittelsurrogaten, vom 26. März 1887 (O. S. XXI. 347) aufgehoben.

Rußland. Einfuhr von Tokayer Wein von Franz Liebenfrost & Co. in Wien.

(Deutsches Handelsarchiv 1899 S. 57.)

Gemäß einem Beschlusse des Medizinalrathes darf der ausländische Wein unter der Benennung „Tokayer Wein Franz Liebenfrost & Co. in Wien“ ungehindert nach Rußland eingeführt werden unter der Bedingung, daß auf den Etiketten die Bezeichnung „Medizinal-Wein“ fehlt. (Cirk. d. Zolldepart. vom 9. November 1898, Nr. 23 615.)

Rußland. Einfuhr von Sanitas Hygienic Embrocation.

(Deutsches Handelsarchiv 1899 S. 57.)

Gemäß einem vom Minister des Innern bestätigten Beschlusse des Medizinalrathes darf das ausländische kosmetische Mittel „Sanitas Hygienic Embrocation“ nach Rußland ungehindert eingeführt werden, unter der Bedingung, daß die Etiketten des Umschlages und der

Flaschen keinerlei Hinweise auf die Heilwirkung oder auf eine Krankheit enthalten. (Cirk. d. Zolldepart. vom 13. November 1898, Nr. 24 097.)

Serbien. Einfuhr von Essigessenz.

(Deutsches Handelsarchiv 1899 S. 60.)

Ein Erlaß des Serbischen Finanzministers an sämmtliche Zollämter vom 16./28. September 1898 lautet:

Der Herr Minister des Innern hat mich mittels Schreibens vom 10. d. Mts., S. Nr. 9190, davon in Kenntniß gesetzt, daß er bezüglich der Einfuhr von Essigessenz an sämmtliche Polizeibehörden eine Verfügung folgenden Inhalts erlassen hat.

I. Vom 1./13. Oktober d. Js. ab ist konzentrirte Essigessenz bei einem Gehalt von über 15% Säure als Gift zu betrachten. Dieselbe darf demzufolge nur von Personen gehalten und vom Auslande eingeführt werden, welche gemäß dem Art. 24, Punkt 5 des Gesetzes, betreffend die Wahrung der öffentlichen Gesundheit, vom Jahre 1881 die Erlaubniß für die Einfuhr und den Verkauf von Giftwaaren haben. Den Kolonialwaaren- und Gemischtwaarenhändlern, sowie überhaupt allen Kleinverschleißern ist das Halten von konzentrirter Essigessenz von über 15% Essigsäure unter jedweder Benennung (wie z. B. Extrakt, Essenz ꝛc.) verboten. Die Grossisten, welche konzentrirte Essigessenz für industrielle Zwecke einführen, müssen für jedes einzelne Gefäß die zollamtliche Bestätigung haben, daß eine Analyse in Hinsicht auf die Reinheit und den Konzentrirungsgrad vorgenommen worden ist.

II. Die Einfuhr von konzentrirter Essigessenz hat nur über das Belgrader Zollamt zu geschehen, woselbst auch sofort bei der Einfuhr die Analyse des Inhaltes eines jeden einzelnen Gefäßes in Hinsicht auf die Konzentrirung und Reinheit vorgenommen und zugleich die Bestätigung hierüber ausgestellt wird. — Einfuhren von konzentrirter Essigsäure, welche außerhalb des Belgrader Zollamtes bewerkstelligt werden, sind als Schmuggel zu betrachten und demgemäß weiter zu behandeln.

III. Uebertretungen dieser Verordnungen werden gemäß dem Art 33, Punkt 2 (des genanntes Gesetzes) und auf Grund des Strafgesetzes mit Strafen bis zu 30 Tagen Haft oder 150 Dinar geahndet.

Kongostaat. Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von wermuthhaltigen Spirituosen.

(Deutsches Handelsarchiv 1899 S. 62 nach dem Bullet. off. de l'État indépend. du Congo 1898 S. 254.)

Eine Verordnung des König-Souveräns vom 15. Oktober 1898 lautet:

Art. 1. Die Einfuhr und der Verkauf von wermuthhaltigen Spirituosen sind in dem ganzen Staatsgebiet verboten.

Art. 2. Zuwiderhandlungen gegen den Art. 1 werden mit Geldstrafe von 100 bis 5000 Franken und mit Zwangsarbeit von 14 Tagen bis zu einem Monat oder mit einer dieser Strafen allein geahndet.

Die Spirituosen, welche Gegenstand der Zuwiderhandlungen waren, werden außerdem beschlagnahmt und konfiszirt.

Art. 3. Alle Inhaber von Handelshäusern oder andere Personen, welche Angestellte oder Arbeiter beschäftigen, haften für die von letzteren begangenen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung.

Art. 4. Der Staatssekretär wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, welche heute in Kraft tritt, beauftragt.

Argentinische Republik. Verbrauchssteuern auf Branntwein, Wein, Oel.

(Deutsches Handelsarchiv 1899 S. 56.)

Die Gesetze vom 23. August 1898, durch welche verschiedene Verbrauchsabgaben eingeführt worden sind, haben folgenden Wortlaut:

Alkohol.

Art. 1. Vom 23. August 1898 ab unterliegt der eingeführte oder in den Verbrauch übergehende Alkohol einer Abgabe von 1 Peso für das Liter.

Wein.

Art. 1. Vom 23. August 1898 ab ist für einheimische Naturweine und ausländische Weine eine Verbrauchsabgabe von 4 Centavos für das Liter zu entrichten.

Art. 2. Als Naturweine werden ohne Rücksicht auf die Herkunft die nachstehend bezeichneten Weine angesehen:

1. Weine von der Gährung des Mostes aus frischen Trauben;
2. dieselben Weine, welche zur Verbesserung der in Folge der Ernteverhältnisse mangelhaften Beschaffenheit eine von der Weinbereitungslehre vorgesehene Bearbeitung erfahren haben;
3. mit reinen in- oder ausländischen Weinen verschnittene oder vermischte Weine;
4. Naturweine von weniger als 24% Trockenextrakt, sofern der Eigenthümer nachweist, daß diese Weine nach ihrem Ursprung oder ihrer Herkunft von Natur arm an Extrakt sind.

Art. 3. Die in Ziffer 2 des vorhergehenden Artikels bezeichneten Bearbeitungen können auf vorgängige Genehmigung der Verwaltung der inneren Steuern vorgenommen werden.

Art. 4. Rosinenweine, Nachweine (petiot) und bearbeitete Weine, welche zu dem im Art. 1 bezeichneten Zeitpunkt in den Verkehr gelangen, unterliegen neben der gegenwärtigen Abgabe einer Zuschlagsabgabe von 4 Centavos für das Liter.

. . . .

Oele.

Art. 2. Vegetabilische Oele inländischen Ursprungs oder aus dem Ausland eingeführt, 1 kg 5 Centavos.

Art. 3. ꝛc.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. März 1899.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- ꝛc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 31. März herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Stadtkreis Berlin 1 (4). Reg.-Bez. Potsdam: Potsdam Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Züllichau-Schwiebus 3 (5), Kalau 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2), Witkowo ? (5). Reg.-Bez. Breslau: Breslau Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 1 (1), Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Merseburg 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Neuhaus a./O. 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Soest 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Mittelfranken: Fürth 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Schlettstadt 1 (1). Bezirk Ober-Elsaß: Gebweiler 1 (1).

Zusammen 18 Gemeinden und 28 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Kulm 2 (2). Stadtkreis Berlin 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 3 (3), Pleschen 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 4 (8), Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 1 (3). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Mindelheim 1 (1).
Zusammen 15 Gemeinden und 21 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

3: Dirschau 1 (1). **4:** Marienwerder 3 (3), Rosenberg i. Westpr. ? (3), Briesen 3 (4), Thorn 20 (41), Kulm 11 (17), Graudenz 4 (4), Schwetz 1 (1). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (10, darunter der Viehhof). **6:** Angermünde 7 (12), Oberbarnim 4 (6), Niederbarnim 3 (18), Teltow 2 (2), Jüterbog-Luckenwalde 6 (8), Zauch-Belzig 16 (35), Osthavelland 4 (5), Westhavelland 1 (1), Ruppin 1 (1). **7:** Königsberg i. Nm. 5 (6), Soldin 12 (77), Arnswalde 2 (2), Friedeberg 9 (38), Luckau 2 (3), Kalau 3 (7). **8:** Randow 15 (32), Greifenhagen 3 (3), Saatzig 1 (1), Naugard 4 (6), Regenwalde 8 (15). **9:** Belgard 1 (2). **10:** Rügen 1 (1). **11:** Jarotschin 1 (1), Schroda 14 (18), Schrimm 7 (7), Posen Stadt 1 (1), Posen Ost 7 (11), Posen West 3 (3), Schwerin 1 (1), Meseritz 1 (2), Fraustadt 1 (2), Schmiegel 1 (1), Kosten 3 (3), Lissa 1 (1), Rawitsch 3 (6), Gostyn 3 (3), Koschmin 5 (5), Krotoschin 9 (32), Pleschen 3 (3), Ostrowo 2 (3), Adelnau 2 (2), Schildberg 3 (4). **12:** Kolmar i. Pos. 1 (1), Wirsitz 1 (1), Schubin 5 (5), Strelno 7 (7), Mogilno 7 (9), Znin 1 (1), Wongrowitz 25 (35), Gnesen 6 (9), Witkowo ? (7). **13:** Gr. Wartenberg 2 (2), Oels 9 (19), Trebnitz 6 (21), Militsch 2 (2), Guhrau 1 (2), Steinau 1 (1), Wohlau 2 (2), Breslau Stadt 1 (3), Breslau 7 (8), Ohlau 4 (10), Brieg 2 (2), Strehlen 5 (5), Schweidnitz 3 (6), Striegau 4 (2). **14:** Grünberg 1 (2), Freistadt 6 (23), Sagan 2 (2), Sprottau 3 (3), Glogau 2 (2), Lüben 1 (2), Bunzlau 1 (2), Goldberg-Hainau 2 (2), Liegnitz 2 (2), Jauer 4 (7), Schönau 2 (2), Bolkenhain 1 (1), Hirschberg 2 (7), Lauban 2 (2), Görlitz Stadt 1 (1), Görlitz 12 (16). **15:** Rosenberg i. O.-S. 1 (1), Kattowitz 1 (1), Kosel 1 (1), Pleß 1 (1), Falkenberg 1 (1). **16:** Gardelegen 6 (34), Stendal 2 (5), Jerichow I 17 (41), Jerichow II 2 (3), Kalbe 15 (56), Wanzleben 13 (44), Magdeburg Stadt 1 (1), Wolmirstedt 3 (25), Neuhaldensleben 8 (46), Oschersleben 16 (56), Aschersleben 2 (4), Halberstadt 4 (17). **17:** Liebenwerda 11 (34), Torgau 17 (66), Schweinitz 17 (86), Wittenberg 5 (14), Bitterfeld 18 (41), Halle a./S. Stadt 1 (1), Saalkreis 30 (59), Delitzsch 47 (158), Mansfelder Seekreis 25 (70), Sangerhausen 4 (12), Querfurt 6 (13), Merseburg 27 (59), Weißenfels 14 (27), Naumburg 4 (13), Zeitz 9 (21). **18:** Grafschaft Hohenstein 1 (4), Weißensee 1 (7), Erfurt 1 (1), Ziegenrück 1 (2), Schleusingen 1 (1). **19:** Husum 2 (4), Pinneberg 4 (5). **20:** Nienburg 1 (1), Neustadt a. Rbge. 12 (84), Hannover Stadt 1 (1), Hannover 9 (17), Linden 22 (155), Springe 3 (3), Hameln 1 (1). **21:** Peine 11 (29), Hildesheim 8 (18), Marienburg i. Hann. 2 (3), Gronau 4 (11), Alfeld 3 (4), Goslar 4 (4), Osterode a. H. 1 (39), Northeim 1 (1). **22:** Gifhorn 2 (4), Burgdorf 12 (25), Isenhagen 1 (1), Fallingbostel 1 (1), Uelzen 27 (53), Lüneburg Stadt 1 (1), Harburg 1 (1). **23:** Lehe 1 (1). **24:** Meppen 1 (7), Lingen 1 (4), Osnabrück 2 (4), Iburg 6 (6). **26:** Tecklenburg 1 (1), Beckum 3 (5), Lüdinghausen 4 (18), Münster 2 (2), Steinfurt 1 (1), Koesfeld 1 (1), Ahaus 2 (5), Recklinghausen 3 (4). **27:** Halle i./W. 2 (5), Bielefeld 5 (13), Wiedenbrück 4 (6), Paderborn 2 (3). **28:** Soest 5 (21), Hamm 8 (29), Dort-

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	—	—	—	2	3	3
	2	Gumbinnen. . .	—	—	—	1	1	1
Westpr.	3	Danzig	1	1	1	2	4	5
	4	Marienwerder .	7	42	73	2	3	3
	5	Berlin.	1	1	10	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	9	44	88	4	6	6
	7	Frankfurt	6	33	133	4	5	7
Pommern	8	Stettin	5	31	57	2	3	4
	9	Köslin	1	1	2	1	1	3
	10	Stralsund . . .	1	1	1	1	3	1
Posen	11	Posen	20	71	109	11	14	14
	12	Bromberg . . .	9	53	75	2	3	3
Schlesien	13	Breslau	14	47	85	21	116	139
	14	Liegnitz	16	44	76	15	42	56
	15	Oppeln	5	5	5	8	20	31
Sachsen	16	Magdeburg . . .	12	89	332	2	2	2
	17	Merseburg . . .	15	235	674	1	2	5
	18	Erfurt	5	5	15	1	1	1
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	2	6	9	—	—	—
Hannover	20	Hannover. . . .	7	49	262	1	1	2
	21	Hildesheim . . .	8	34	109	4	5	5
	22	Lüneburg	7	45	86	2	2	2
	23	Stade	1	1	1	—	—	—
	24	Osnabrück . .	4	10	21	—	—	—
	25	Aurich.	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	8	17	37	2	2	2
	27	Minden	4	13	27	1	1	1
	28	Arnsberg	9	25	64	2	3	5
Hessen-Nassau	29	Kassel	8	30	84	2	2	2
	30	Wiesbaden . . .	7	9	17	1	1	1
Rheinland	31	Koblenz	7	10	18	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	15	74	157	3	7	7
	33	Köln	5	30	98	—	—	—
	34	Trier	10	29	142	2	5	8
	35	Aachen	3	18	76	1	1	1
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	—	—	—	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	21	165	383	1	1	2
	38	Niederbayern . .	9	32	62	—	—	—
	39	Pfalz	11	36	91	1	1	3
	40	Oberpfalz	6	12	20	1	1	1
	41	Oberfranken . .	15	71	293	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	13	49	236	—	—	—
	43	Unterfranken . .	17	125	570	—	—	—
	44	Schwaben . . .	15	89	190	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	3	5	5	1	1	1
	46	Dresden	8	37	53	—	—	—
	47	Leipzig	5	39	111	—	—	—
	48	Zwickau	8	26	37	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	13	29	83	1	1	1
	50	Schwarzwaldkr.	8	13	50	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	11	34	123	1	1	1
	52	Donaukreis. . .	12	29	119	—	—	—
Baden	53	Konstanz	2	2	27	2	2	7
	54	Freiburg	10	35	164	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	7	12	32	—	—	—
	56	Mannheim . . .	7	15	47	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	3	10	47	1	1	1
	58	Oberhessen . . .	4	6	55	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	4	25	111	—	—	—

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	60	Mecklbg.=Schw.	2	6	11	4	6	7
	61	Sachs.=Weimar	4	11	16	—	—	—
	62	Mecklbg.=Strelitz	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	1	1	1	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	1	2	6	—	—	—
	66	Braunschweig .	4	25	52	4	4	4
	67	Sachsen=Meing.	4	37	150	1	1	1
	68	Sachsen=Altenb.	2	7	10	—	—	—
Sachsen=K.=G.	69	Koburg	3	24	85	—	—	—
	70	Gotha	4	11	46	—	—	—
	71	Anhalt	5	79	306	1	1	1
	72	Schw.=Sondrsh.	1	1	1	—	—	—
	73	Schw.=Rudolst. .	1	3	6	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	2	2	5	—	—	—
	77	Schmbg.=Lippe .	1	1	9	1	1	1
	78	Lippe	1	1	1	1	1	1
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	1	1	1	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	—	—	—
Elsaß=Lothr.	82	Unter=Elsaß . .	8	71	358	—	—	—
	83	Ober=Elsaß . . .	5	13	39	—	—	—
	84	Lothringen . . .	7	72	439	1	2	2

mund 3 (4), Hörde 1 (1), Bochum 1 (1), Hattingen 3 (4), Hagen 1 (1), Iserlohn 1 (1), Altena 2 (2). **29:** Kassel 1 (15), Fritzlar 7 (14) Homberg 1 (1), Melsungen 3 (10), Rinteln 3 (5), Schlüchtern 2 (4), Schmalkalden 10 (32), Ziegenhain 3 (3). **30:** Biedenkopf 1 (1), Oberwesterwaldkreis 1 (5), Westerburg 1 (1), Unterwesterwaldkreis 1 (1), Oberlahnkreis 3 (3), Rheingaukreis 1 (1), Untertaunuskreis 1 (5). **31:** Kreuznach 1 (2), Simmern 3 (4), Zell 1 (1), Kochem 1 (1), Adenau 1 (1), Neuwied 1 (1), Meisenheim 2 (8). **32:** Kleve 3 (4), Rees 3 (3), Krefeld Stadt 1 (1), Krefeld 4 (12), Duisburg Stadt 1 (1), Mülheim a./Ruhr 1 (2), Essen 1 (2), Mörs 36 (81), Geldern 7 (22), Kempen 7 (16), Düsseldorf 3 (4), Elberfeld Stadt 1 (1), Neuß 1 (1), Grevenbroich 2 (2), Gladbach 3 (5). **33:** Köln 8 (16), Bergheim 1 (1), Euskirchen 15 (58), Rheinbach 4 (19), Bonn 2 (4). **34:** Daun 1 (6), Bitburg 4 (9), Wittlich 2 (15), Bernkastel 1 (1), Trier Stadt 1 (1), Trier 3 (17), Saarlouis 5 (73), Saarbrücken 4 (6), Ottweiler 2 (3), Sankt Wendel 6 (11). **35:** Geilenkirchen 2 (2), Jülich 4 (13), Düren 12 (61). **37:** Ingolstadt Stadt 1 (3), München Stadt 1 (5), Aichach 34 (61), Bruck 5 (8), Dachau 7 (16), Ebersberg 16 (42), Erding 11 (36), Freising 6 (9), Friedberg 17 (34), Ingolstadt 2 (2), Laufen 1 (2), Miesbach 1 (1), Mühldorf 3 (11), München I 11 (25), München II 5 (10), Pfaffenhofen 14 (19), Rosenheim 1 (4), Schrobenhausen 16 (50), Tölz 3 (15), Traunstein 3 (7), Wasserburg 7 (23). **38:** Landshut Stadt 1 (4), Bogen 3 (3), Dingolfing 3 (5), Kelheim 8 (10), Landau a. J. 1 (6), Landshut 6 (20), Rottenburg 6 (10), Vilshofen 3 (3), Wolfstein 1 (1). **39:** Bergzabern 1 (4), Frankenthal 2 (6), Homburg 2 (4), Kaiserslautern 2 (2), Kirchheimbolanden 1 (1), Kusel 5 (11), Ludwigshafen a./Rh. 8 (26), Neustadt a./H. 5 (13), Pirmasens 4 (9), Speyer 2 (4), Zweibrücken 4 (11). **40:** Beilngries 2 (2), Neumarkt 1 (1), Neustadt a./W.=N. 1 (4), Parsberg 5 (7), Regensburg 1 (3), Stadtamhof 2 (3). **41:** Bamberg Stadt 1 (2), Bamberg I 10 (22), Bamberg II 14 (44), Berneck 2 (2), Ebermannstadt 8 (21), Forchheim 4 (18), Höchstadt a./A. 5 (13), Hof 1 (1), Kronach 7 (60), Kulmbach 5 (19), Lichtenfels 1 (24), Münchberg 1 (1), Stadtsteinach 1 (3), Staffelstein 9 (37), Teuschnitz 2 (26). **42:** Rothenburg burg a./T. Stadt 1 (1), Ansbach 1 (1), Eichstätt 5 (12), Feuchtwangen 1 (2), Fürth 1 (11), Hilpoltstein 2 (2), Neustadt a./A. 10 (27), Nürnberg 1 (1), Rothenburg a./T. 5 (27), Scheinfeld 1 (1), Schwabach 1 (1), Uffenheim 17 (145), Weißenburg 3 (5). **43:** Würzburg Stadt 1 (1), Brückenau 4 (9), Ebern 9 (27), Gerolzhofen 12 (42), Hammelburg 7 (74), Haßfurt 27 (132), Karlstadt 7 (22), Kissingen 4 (34), Kitzingen 8 (19), Königshofen 17 (90), Lohr 3 (9), Marktheidenfeld 2 (9), Mellrichstadt 3 (14), Neustadt a. S. 4 (11), Ochsenfurt 3 (11), Schweinfurt 8 (41), Würzburg 6 (25). **44:** Augsburg 18 (34), Dillingen 1 (1), Donauwörth 15 (44), Günzburg 8 (20), Illertissen 8 (11), Kaufbeuren 2 (3), Kempten 5 (12), Krumbach 3 (9), Lindau 1 (1), Mindelheim 3 (5), Neuburg a. D. 12 (24), Neu=Ulm 2 (2), Oberdorf 1 (10), Wertingen 7 (11), Zusmarshausen 3 (3). **45:** Löbau 2 (2), Bautzen 2 (2), Kamenz 1 (1). **46:** Dresden Stadt 1 (3), Dresden Altstadt 9 (17), Dresden Neustadt 2 (2), Pirna 7 (8), Dippoldiswalde 3 (3), Freiberg 9 (11), Meißen 1 (4), Großenhain 5 (5). **47:** Leipzig 16 (41), Borna 9 (39, 4 Gemeinden Ortssperre), Grimma 9 (24), Oschatz 4 (6), Döbeln 1 (1). **48:** Chemnitz 3 (3), Annaberg 2 (2), Schwarzenberg 2 (2), Zwickau 4 (10), Plauen 2 (2, Auerbach 6 (10), Oelsnitz 4 (5), Glauchau 3 (3). **49:** Backnang 2 (3), Brackenheim 1 (2), Cannstatt 1 (1), Heilbronn 3 (3), Leonberg 3 (4), Ludwigsburg 1 (5), Marbach 6 (46), Neckarsulm 6 (12), Stuttgart Stadt 1 (1), Vaihingen 2 (3), Waiblingen 1 (1), Weinsberg 1 (1). **50:** Calw 1 (1), Herrenberg 3 (6), Nagold 2 (4), Oberndorf 1 (1), Rottenburg 1 (4), Rottweil 1 (1), Spaichingen 1 (6), Sulz 3 (27). **51:** Crailsheim 1 (1), Gaildorf 3 (3), Gerabronn 5 (17), Gmünd 3 (7), Hall 2 (2), Heidenheim 1 (1), Künzelsau 1 (1), Mergentheim 3 (9), Neresheim 3 (8), Oehringen 11 (68), Welzheim 4 (6). **52:** Biberach 2 (5), Blaubeuren 2 (8), Ehingen 3 (21), Göppingen 1 (4), Laupheim 1 (3), Leutkirch 6 (11), Münsingen 8 (54), Saulgau 1 (4), Tettnang 2 (4), Ulm 1 (1), Waldsee 1 (2), Wangen 1 (2). **53:** Donaueschingen 1 (26), Villingen 1 (1). **54:** Breisach 2 (15), Emmendingen 3 (18), Ettenheim 1 (1), Freiburg 2 (4), Waldkirch 3 (13), Lörrach 1 (1), Kehl 6 (8), Lahr 9 (50), Oberkirch 1 (2), Offenburg 7 (52). **55:** Achern 4 (17), Rastatt 3 (4), Bretten 1 (1), Bruchsal 1 (1), Durlach 1 (6), Ettlingen 1 (1), Pforzheim 1 (2), **56:** Mannheim 2 (5), Weinheim 2 (15), Eppingen 4 (7), Heidelberg 2 (4). Wiesloch 3 (8), Adelsheim 1 (1), Tauberbischofsheim 1 (7). **57:** Darmstadt 2 (4), Dieburg 6 (28), Offenbach 2 (15). **58:** Büdingen 1 (8), Friedberg 3 (3), Lauterbach 1 (1), Schotten 1 (43). **59:** Mainz 2 (2), Alzey 10 (48), Oppenheim 8 (36), Worms 5 (25). **60:** Rostock 4 (9), Gnoien 2 (2). **61:** Weimar 2 (3), Apolda 4 (4), Eisenach 3 (3), Dermbach 2 (6). **63:** Butjadingen 1 (1). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 2 (6 und Gemeindeschafheerde). **66:** Braunschweig 7 (19), Wolfenbüttel 7 (15), Helmstedt 10 (17), Holzminden 1 (1). **67:** Meiningen 10 (60), Hildburghausen 15 (46 und in 12 Gemeinden Flursperre), Sonneberg 7 (25), Saalfeld 5 (19). **68:** Altenburg 4 (5), Roda 3 (5). **69:** Neustadt Stadt 1 (13), Rodach Stadt 1 (4), Koburg 22 (68). **70:** Gotha Stadt 1 (5), Gotha 3 (3), Ohrdruf 2 (16), Waltershausen 5 (22). **71:** Dessau 16 (113), Köthen 46 (136), Zerbst 6 (25) Bernburg 8 (17), Ballenstedt 3 (15). **72:** Gehren 1 (1). **73:** Rudolstadt 3 (6). **76:** Gera 1 (2), Schleiz 1 (3). **77:** Stadthagen Stadt 1 (9). **78:** Lage Stadt 1 (1) **80:** Bremen 1 (1). **82:** Straßburg Stadt 1 (1), Straßburg 19 (76), Erstein 9 (28), Hagenau 4 (7), Molsheim 3 (13), Schlettstadt 3 (7), Weißenburg 6 (41), Zabern 26 (185). **83:** Altkirch 2 (5), Colmar 4 (5), Gebweiler 1 (11), Mülhausen 5 (17), Thann 1 (1). **84:** Metz 13 (40), Bolchen 15 (103), Chateau=Salins 9 (121), Diedenhofen 10 (44), Forbach 3 (3), Saarburg 13 (89), Saargemünd 9 (38).

Zusammen 2367 Gemeinden und 7395 Gehöfte &c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Gerdauen 1 (1), Neidenburg 2 (2). **2:** Insterburg 1 (1). **3:** Pr. Stargard 3 (4), Berent 1 (1). **4:** Briesen 1 (1), Thorn 2 (2). **6:** Prenzlau 2 (2), Teltow 2 (2), Beeskow=Storkow 1 (1), Westhavelland 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (1), Westernberg 1 (1), Guben 2 (4), Kalau 1 (1). **8:** Randow 1 (2), Kammin 2 (2). **9:** Schlawe 1 (1). **10:** Grimmen 3 (3). **11:** Schroda 2 (2), Posen Stadt 1 (1), Posen Ost 1 (1), Samter 1 (1), Grätz 1 (1), Fraustadt 1 (1), Rawitsch 1 (1), Pleschen 2 (2), Ostrowo 1 (1), Adelnau 1 (1), Schildberg 2 (2). **12:** Gnesen

2 (2), Witkowo 1 (1). **13:** Gr. Wartenberg 3 (4), Oels 2 (3), Trebnitz 14 (14), Militsch 3 (3), Guhrau 2 (2), Steinau 4 (5). Wohlau 10 (11), Neumarkt i. Schl. 5 (6), Breslau Stadt 1 (1), Breslau 14 (14), Ohlau 2 (3), Strehlen 1 (1), Nimptsch 13 (14), Münsterberg 2 (2), Frankenstein 7 (8), Reichenbach 1 (6), Schweidnitz 18 (27), Striegau 5 (5), Waldenburg 4 (5), Glatz 1 (1), Neurode 4 (4). **14:** Grünberg 2 (3), Freistadt 3 (6). Sagan 1 (2), Sprottau 1 (1), Glogau 1 (1), Lüben 6 (9), Goldberg-Hainau 5 (5), Liegnitz Stadt 1 (2), Liegnitz 6 (6), Jauer 4 (5), Schönau 4 (7), Bolkenhain 1 (1), Landeshut 4 (5), Löwenberg 2 (2), Hoyerswerda 1 (1) **15:** Beuthen Stadt 1 (1), Königshütte Stadt 1 (1), Zabrze 4 (4), Kattowitz 2 (8), Leobschütz 2 (3), Neustadt i. O.-S. 2 (2), Neiße 3 (6), Grottkau 5 (6). **16:** Aschersleben 1 (1), Halberstadt 1 (1). **17:** Saalkreis 2 (5). **18:** Langensalza 1 (1). **20:** Linden 1 (2). **21:** Peine 1 (1), Marienburg i. Han. 1 (1), Goslar 2 (2), Einbeck 1 (1). **22:** Gifhorn 1 (1), Fallingbostel 1 (1). **26:** Tecklenburg 1 (1), Steinfurt 1 (1) **27:** Minden 1 (1). **28:** Brilon 2 (2), Gelsenkirchen 1 (3). **29:** Kassel 1 (1), Ziegenhai[n] 1 (1). **30:** St. Goarshausen 1 (1). **32:** Kleve 2 (2) Geldern 3 (3), Neuß 2 (2). **34:** Trier Stadt 1 (1), Saar[-]brücken 4 (7). **35:** Eupen 1 (1). **37:** München Stad[t] 1 (2) **39:** Kusel 1 (3). **40:** Eschenbach 1 (1). **45**[:] Löbau 1 (1). **49:** Stuttgart Stadt 1 (1). **51:** Mergent[-]heim 1 (1). **53:** Bonndorf 1 (6), Waldshut 1 (1) **57:** Offenbach 1 (1). **60:** Gadebusch 2 (2), Schweri[n] 1 (1), Güstrow 2 (3), Waren 1 (1). **66:** Braunschwei[g] 1 (1), Wolfenbüttel 1 (1), Helmstedt 1 (1), Ganders[-]heim 1 (1). **67:** Sonneberg 1 (1). **71:** Köthen 1 (1) **77:** Stadthagen Stadt 1 (1). **78:** Detmold Stadt 1 (1) **84:** Metz 2 (2).

Zusammen 284 Gemeinden und 354 Gehöfte.

Dänemark. Auf Laaland ist die Maulseuche ausge[-]brochen. Die Ausfuhr ist gesperrt.

Deutsches Reich. Uebersicht über die Ergebnisse der Untersuchung der Rindviehbestände in den Viehquarantäne-Anstalten auf Tuberkulose für die Monate Oktober, November, Dezember 1898[1]).

Vieh-quarantäne-Anstalten[2])	Herkunft	Zeit der Einfuhr	Stückzahl der eingeführten Rinder	Es wurden nicht mit Tuberkulin geprüft, weil als tuberkulös oder tuberkuloseverdächtig erkannt	Es wurden mit Tuberkulin geprüft, zusammen	hiervon als tuberkulose-verdächtig erkannt	%	Von den als tuberkulös oder tuberkuloseverdächtig erkannten, nicht geprüften Thieren (Sp. 5) wurden nach der Abschlachtung tuberkulös befunden: Thiere	%	Von den geprüften aber als nicht verdächtig erkannten Thieren wurden nachweislich abgeschlachtet: zusammen	hiervon tuberkulös befunden	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Kiel	Dänemark	30./9.-18./11.	12	—	12	1	8,3	—	—	?	?	?
Altona-Bahrenfeld	desgl.	29./9.-22./12.	2 073	1	3)2 071	91	4,4	?	?	?	?	?
„	(desgl.)	(3./10.-4./12.)	(1 463)	—	(1 463)	—	—	—	—	(1 463)	(161)	(11,0
Flensburg .	desgl.	27./9.-21./12.	501	—	4) 500	32	6,4	—	—	?	?	?
„	(desgl.)	(3./10. 98-1./1. 99)	(269)	—	(269)	—	—	—	—	(269)	(52)	(19,3
Apenrade . .	desgl.	23./11.-14./12.	110	—	110	8	7,3	—	—	?	?	?
„	(desgl.)	(5./12. 98-1./1. 99)	(32)	—	(32)	—	—	—	—	(32)	(—)	(—
Hvidding . .	desgl.	25./10.-14./11.	414	—	5) 413	33	8,0	—	—	?	?	?
Zusammen .	Dänemark	27./9.-22./12.	3 110	1	3 106	165	5,3	?	?	?	?	?

1) Vgl. Veröff. 1899 S. 72. — Die in () befindlichen Zahlen geben die Thiere an, welche aus den Seequarantäne-Anstalten Altona-Bahrenfeld, Flensburg und Apenrade an den Hamburger Viehmarkt gelangten. — 2) Den Hamburger, Lübecker und Rostock-Warnemünder Seequarantäne-Anstalten wurden in dieser Zeit Rinder nicht zugeführt. — 3) 1 Thier vor der Tuberkulinprobe wegen Rückenbruchs nothgeschlachtet. — 4) 1 desgl. wegen Euterentzündung. — 5) 1 Thier vor der Tuberkulinprobe infolge Lungenentzündung verendet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Schweiz. Einfuhr von Fleisch nach dem Kanton Aargau. (Bull. Nr. 5 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Die Grenzthierärzte längst der aargauischen Grenze sind angewiesen worden, nach dem Kanton Aargau bestimmtes Fleisch jeden Gewichtes, somit auch die in lit. g des Art. 100 der eidg. Vollziehungsverordnung vorgesehenen Sendungen unter 4 kg, inskünftig nur gegen Vorweisung des in lit. f vorgeschriebenen Gesundheitsscheines zur Einfuhr zuzulassen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Ungarn. Der Ackerbauminister hat nachstehenden Gesetzentwurf über die Verstaatlichung des thierärztlichen öffentlichen Dienstes ausarbeiten lassen. (Pester Lloyd vom 9. Februar 1899.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der thierärztliche öffentliche Dienst wird in den Munizipien, Städten und Gemeinden in Gemäßheit

dieses Gesetzes, und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnung und in dem von diesem Gesetze und dieser Verordnung festgestellten Wirkungskreise durch staatliche Thierärzte versehen, und zwar a) bei den Veterinärpolizeibehörden I. Instanz durch den „staatlichen Bezirksthierarzt", b) bei den Veterinärpolizeibehörden II. Instanz durch den „staatlichen Veterinärchef", c) in Stadt und Bezirk Fiume durch den „k. u. staatlichen Thierarzt". Die Aufsicht über das staatliche thierärztliche Personal und dessen Thätigkeit aber wird gleichfalls in Gemäßheit dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnung mit dem von diesem Gesetze und von dieser Verordnung bestimmten Wirkungskreise durch staatliche Thierarzneiinspektoren besorgt. Diese Anordnungen berühren indeß nicht das Recht, beziehungsweise die Pflicht der Stadtmunizipien und Gemeinden zur Versehung jener lokalen thierärztlichen oder Thierzucht und damit in Verbindung stehenden Agenden, welche nicht durch dieses Gesetz in den Wirkungskreis der staatlichen Thierärzte gewiesen werden, auch weiterhin besondere Thierärzte, beziehungsweise den bestehenden Gesetzen gemäß qualifizirte veterinärpolizeiliche Sachverständige anzustellen.

§ 2. Die oben aufgezählten staatlichen Organe werden durch den königlich ungarischen Ackerbauminister ernannt. Dieser verfügt auch über ihre Eintheilung.

§ 3. Die staatlichen Thierärzte werden eingereiht, und zwar: a) die staatlichen Veterinärinspektoren in die VII., b) die staatlichen Oberthierärzte in die VIII., c) die staatlichen Thierärzte I. Klasse in die IX., d) die staatlichen Thierärzte II. Klasse in die X., und e) die staatlichen Thierärzte III. Klasse in die XI. Gehaltsklasse. f) Hinsichtlich des Adjutums der thierärztlichen Praktikanten sind die Bestimmungen des § 11 G.-A. IV: 1893 maßgebend. Die staatlichen Bezirksthierärzte können an ihrem Wohnsitze statt des Quartiergeldes eine entsprechende Naturalwohnung beanspruchen. Für ihre Beschaffung haben die Lokalbehörden, beziehungsweise die zu dem Bezirk gehörigen Gemeinden Sorge zu tragen. Kommt diesfalls zwischen dem staatlichen Bezirksthierarzte und der betreffenden Behörde ein Uebereinkommen nicht zu Stande, fixirt der Verwaltungsausschuß des Munizipiums den Betrag des zu zahlenden Miethzinses, die Anzahl der beizustellenden Lokalitäten, sowie auch den Kostenbeitrag der Gemeinde, beziehungsweise der Gemeinden. Gegen den Beschluß des Verwaltungsausschusses ist dann, wenn die Frage: inwiefern die Wohnung dem Quartiergelde entspreche, strittig wird, ein Rekurs an den königlich ungarischen Ackerbauminister statthaft. Der Ackerbauminister entscheidet, nachdem er den Minister des Innern in dieser Frage angehört hat, endgiltig. Wenn aber die Frage der Kostenauftheilung strittig wird, hat das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe platzzugreifen. In Betreff der Bemessung und Bedeckung dieser Kosten sind die auf die Haushaltung bezüglichen Bestimmungen des von den Gemeinden handelnden Gesetzes maßgebend.

§ 4. Die Zahl der thierärztlichen Bezirke, ihre Ausdehnung und ihr Amtssitz wird, nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des betreffenden Munizipiums, durch den Ackerbauminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, festgestellt. Die mit Munizipalrechten bekleideten Städte und die Städte mit geordnetem Magistrate, beziehungsweise ihre besondern Behörden I. Instanz bildenden Bezirke (Extravillane), sowie die größere Viehzucht oder größeren Viehverkehr besitzenden, und durch den Ackerbauminister, im Einvernehmen mit den Minister des Innern, zu bezeichnenden Gemeinden, Orte und Stationen, sowie die k. u. Eintrittsstationen bilden für sich je einen thierärztlichen Bezirk.

II. Der staatliche Bezirksthierarzt.

§ 5. Zum staatlichen Bezirksthierarzt kann nur der ernannt werden, welcher, außer den im § 1 G.-A. I: 1883 von der Qualifikation der öffentlichen Beamten vorgeschriebenen Erfordernissen, das Diplom eines Thierarztes besitzt und nach zweijähriger Praxis die thierärztliche Amtsprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Der Ackerbauminister kann, von der provisorischen Ernennung abgerechnet, ausnahmsweise höchstens einen zweijährigen Termin zur Ablegung der thierärztlichen Amtsprüfung bewilligen.

Im letzteren Falle und je nach dem Ergebnisse der Beamtenprüfung ist der betreffende Thierarzt entweder in seiner Stelle endgiltig zu bestätigen, oder seiner zeitweiligen Verwendung zu entheben.

§ 6. Der staatliche Bezirksthierarzt ist in Veterinärangelegenheiten der Fachkonsulent der Gemeinde, das Fachorgan der erstinstanzlichen Veterinärbehörde und steht hinsichtlich der Versehung seines Fachdienstes unter der Kontrole und Aufsicht des staatlichen Veterinärchefs.

Sein Dienstverhältniß zur erstinstanzlichen Veterinärbehörde und zum staatlichen Veterinärchef wird durch die zu diesem Gesetze herausgegebenen Vollzugsverordnungen geregelt werden.

§ 7. Im Falle einer endgiltigen oder zeitweiligen Erledigung der Stelle des staatlichen Bezirksthierarztes übt das Recht der Substituirung unter Anhörung des staatlichen Veterinärchefs in der Regel der Obergespan, beziehungsweise in der Haupt- und Residenzstadt der Oberbürgermeister. Ausnahmsweise und im Falle einer dringenden Nothwendigkeit ist auch die Veterinärbehörde erster Instanz berechtigt, bis zur vollzogenen Substituirung unter gleichzeitiger Verständigung des staatlichen Veterinärchefs einen der benachbarten staatlichen Bezirksthierärzte, oder irgend einen privaten Thierarzt mit den Agenden zu betrauen; doch ist sie verpflichtet, hiervon dem Obergespan, beziehungsweise dem Oberbürgermeister Bericht zu erstatten.

Die Diäten und Reisekosten, welche einem so angestellten privaten Thierarzte für die Zeit seines amtlichen Wirkens der XI. Gehaltsklasse entsprechend gebühren, trägt der Staat.

§ 8. Der Wirkungskreis des staatlichen Bezirksthierarztes ist der folgende:

a) Auf Grund der alljährlichen Thierzusammenschreibung verfolgt er in seinem Bezirke den Gesundheitszustand der Hausthiere, sowie die Momente und Aenderungen im Veterinärwesen überhaupt mit Aufmerksamkeit und erstattet nach Maßgabe seiner Wahrnehmungen der Behörde Bericht zum Zwecke der nothwendigen Verfügungen;

b) er vollzieht, beziehungsweise leitet die behördlich angeordnete Desinfektion;

c) er vollzieht, beziehungsweise kontrolirt die von der Behörde angeordneten Impfungen;

d) er überwacht die Beobachtung der auf den Viehtrieb bezüglichen Vorschriften, den Veterinärzustand der Thiermarktplätze, der öffentlichen und privaten Schlachthäuser, der Abdeckereien, Schindanger, der Geschäftsplätze der Metzger und Nutzthierhändler, der Viehhöfe und industriellen Thierdepots, der Mästungen, Milchwirthschaften, Thierverladungsplätze, Csárden und anderen, zum ständigen oder übergangsweisen Aufenthalt der Thiere dienenden öffentlichen Orte aller Art, sowie der gemeinsamen Brunnen, Tränken und Hutweiden;

e) er untersucht vierteljährlich regelmäßig die Wirksamkeit der Viehpaßmanipulanten, Stammbuchführer, Schlachtungskommissäre und Abdecker;

f) er bringt die in seinem Bezirke sich niederlassenden Thierärzte dem staatlichen Veterinärchef zur Anmeldung;

g) er überwacht die in seinem Bezirke zu haltenden Thiermärkte;

h) auf den in seinem Bezirke befindlichen Eisenbahn- oder Schiffsstationen vollzieht er die Untersuchung der beförderten Thiere.

Auf jenen Eisenbahn- oder Schiffsstationen, wo mehrere staatliche Thierärzte ihren Amtssitz haben, oder dort, wo in dem Thierärztebezirke mehrere Eisenbahn- oder Schiffsstationen sind, wird die Ordnung der Sachverständigenmitwirkung, eventuell die Betrauung von privaten Thierärzten als Substituten vom Verwaltungsausschusse bestimmt;

i) bei Gelegenheit der auf Grund des § 23 des G.-A. XII: 1894 alljährlich zu bewerkstelligenden Zusammenschreibung des Bestandes der Nutzthiere vollzieht

er die Veterinäruntersuchung der auf die Hutweide zu treibenden Thiere und kontrolirt die genaue Feststellung des Bestandes;

j) er untersucht die zur öffentlichen Zucht überlassenen Vaterthiere an seinem Amtssitze monatlich, die außerhalb seines Amtssitzes befindlichen nach Möglichkeit bei Gelegenheit jeder Amtsreise, und in solchen Fällen, wo er Verhältnisse wahrnimmt, welche von dem Viehzuchtstatut des Munizipiums abweichen oder gegen dasselbe verstoßen, verständigt er hiervon sogleich den Bezirksviehzuchtsinspektor;

k) bei der Auswahl und Anschaffung der durch die Gemeinden angekauften Vaterthiere hat der nächste staatliche Bezirksthierarzt als Sachverständiger mitzuwirken;

l) bei den in seinem Bezirk zu haltenden Inspektionen über die in privaten Unternehmungen untergebrachten Pferde des Honvédärars nimmt er theil an dem Wirken der Inspektionskommission;

m) im Falle der ständigen oder durchziehenden Einquartierung von Kavallerie des gemeinsamen Heeres oder der Landwehr in seinem Bezirk, oder in den berührten Gemeinden desselben untersucht er vor der Einquartierung den Thierbestand;

n) im Falle einer Delegirung ist er von Amtswegen Mitglied des Landwirthschaftsausschusses und der Pferdeassentkommission des Kreises (der Stadt mit geordnetem Magistrat);

o) nach den Bestimmungen des G.-A. XLVI: 1895 und der zum Vollzug desselben herausgegebenen Verordnung hält er als ein der erstinstanzlichen Behörde zur Verfügung stehendes Organ Inspektion an jenen Orten oder in jenen Gemeinden, wo man Viehfutter zum Zwecke der Inverkehrsetzung herstellt oder verkauft, und insofern er Fälle der im § 3 des zitirten Gesetzes aufgezählten Uebertretungen wahrnimmt oder er in dieser Hinsicht einen begründeten Verdacht hat, erstattet er unter Vorlage des entnommenen Musters der erstinstanzlichen Behörde seinen Bericht;

q) er überwacht in seinem Bezirk die Pferde-, Rinder-, Schafe-, Schweine- und Geflügelhändler; zu diesem Behufe führt er ein Namensverzeichniß derselben, untersucht er von Zeit zu Zeit ihre Viehbestände und erstattet über die wahrgenommenen Vorschriftswidrigkeiten der Behörde seinen Bericht;

r) mit der auf Grund eines Vorschlages des Munizipiums vom königlich ungarischen Ackerbauminister ertheilten Erlaubniß und unter den von diesem festgestellten Bedingungen versieht er in seinem Amtssitze und in den von seinem Amtssitze nicht über zwei Kilometer entfernten Gemeinden die Schlachtungsinspektion und führt er das Schlachtungsregister;

s) unter eben solchen Bedingungen wirkt er auf den Thiermärkten der in seinem Bezirke gelegenen Gemeinden als Sachverständiger mit;

t) erstattet dem Chef des staatlichen Veterinärwesens jedes Quartal einen allgemeinen Bericht über den Sanitätszustand der in seinem Distrikte befindlichen Hausthiere und über die Versehung des Veterinärdienstes;

u) hat schließlich in allen jenen Angelegenheiten vorzugehen, mit welchen er durch irgend ein Gesetz oder eine Verordnung betraut wird.

§ 9. Das Maß der Funktions-, Untersuchungs- und Beschaugebühren, der Frachtkosten und Diäten, welche bei der auf Grund des früheren Paragraphen erfüllten amtlichen Thätigkeit auftauchen, sowie die Deckungspflicht und die Zahlungsart derselben wird vom Ackerbauminister im Verordnungswege festgestellt.

§ 10. Der staatliche Distriktsthierarzt kann in dem Falle, wenn sein Sitz von der nächsten Apotheke weiter als sieben Kilometer weit entfernt ist, und wenn das Interesse des Veterinärdienstes es erfordert, von der kompetenten Behörde zur Haltung einer Handapotheke verpflichtet werden.

§ 11. § 23 des G.-A. VII: 1888 wird dahin abgeändert, daß die Gemeinden verpflichtet sind, die Fälle der Erkrankung und Verendung von Thieren dem staatlichen Distriktsthierarzt und der Behörde erster Instanz anzumelden.

§ 12. Der staatliche Distriktsthierarzt ist verpflichtet, im Falle ihm auf Grund einer solchen Meldung oder auf irgend einem anderen Wege eine Thierkrankheit, beziehungsweise ein Fall der Erkrankung oder Verendung eines Thieres zur Kenntniß kommt, sofort an Ort und Stelle zu erscheinen und die Krankheitsart festzustellen.

Wenn die Art der Krankheit nur im Wege der Obduktion festgestellt werden kann, vollzieht er dieselbe an den Körpern der verendeten und derjenigen Thiere, in deren sofortige Tödtung der Eigenthümer eingewilligt hat, ohne Schadenersatzansprüche geltend zu machen, sofort, in den anderen Fällen verfügt er die Absonderung des verdächtigen Thieres und erstattet behufs Vornahme der weiteren Verfügungen der Behörde erster Instanz Bericht.

§ 13. Im Falle einer ansteckenden Krankheit oder des Verdachtes einer solchen, ferner im Falle einer anderen Krankheit mit epidemischem Charakter ordnet der staatliche Distriktsthierarzt auf Grund des Auftrags der erstinstanzlichen Behörde, im Falle dringender Nothwendigkeit und unmittelbarer Gefahr aber auch auf eigene Verantwortlichkeit (ohne die Verfügung der erstinstanzlichen Behörde zu erwarten) alle jene Verfügungen an und nimmt sie eventuell selbst vor, welche die bestehenden Normen dem Wirkungskreise der erstinstanzlichen Behörde überweisen. Ueber den aufgetauchten Fall und über die angeordneten Verfügungen hat er in Begleitung des eventuell aufgenommenen Obduktionsprotokolls der erstinstanzlichen Behörde unverzüglich Bericht zu erstatten und meldet dies gleichzeitig auch dem Chef des staatlichen Veterinärwesens an. Insofern das Resultat der Obduktion das Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit ergeben sollte, hat er hievon auch die staatlichen Thierärzte der Nachbardistrikte zu verständigen.

III. Chef des staatlichen Veterinärwesens.

§ 14. Den Veterinärfachdienst bei den Behörden zweiter Instanz versieht der Chef des staatlichen Veterinärwesens.

Als Fachorgan dieser Behörde steht er zum Munizipium, zum Verwaltungsausschusse zum Obergespan und zum ersten Beamten des Munizipiums im untergeordneten Verhältniß.

§ 15. Zum Chef des staatlichen Veterinärwesens kann nur ernannt werden, wer die im § 5 dieses Gesetzes für die staatlichen Distriktsthierärzte festgesetzte Qualifikation besitzt.

§ 16. Der Wirkungskreis des Chefs des staatlichen Veterinärwesens ist der folgende:

a) er hält die auf dem Gebiete des Munizipiums aufgetauchten ansteckenden Thierkrankheiten in Evidenz;

b) er unterbreitet der Veterinärbehörde zweiter Instanz Vorschläge über die Anordnung von Verfügungen zur Verhinderung des Ausbrechens von Epidemien und ansteckender Krankheiten, sowie auch über die Besserung, beziehungsweise Ableitung solch ungesunder Weiden, welche seinen Erfahrungen zufolge Anlaß zur Heraufbeschwörung und Ausbreitung ansteckender oder massenhafter Erkrankungen geben;

c) in Fällen verdächtiger Erkrankungen oder Verendungen vollzieht er die von der Behörde zweiter Instanz angeordnete Superrevision;

d) er führt die Aufsicht über die Thätigkeit der auf dem Gebiete des Munizipiums wirkenden staatlichen Distriktsthierärzte, untersucht das Amtsverfahren und die Geschäftsführung derselben mindestens einmal im Jahre an Ort und Stelle, und kontrolirt bei derselben Gelegenheit die im gegenwärtigen Gesetz bezeichneten Veterinärinstitutionen;

e) er hält die sich auf dem Gebiete des Munizipiums niederlassenden Thierärzte in Evidenz, prüft ihre Diplome, vidimirt dieselben und übergibt sie behufs Publikation dem ersten Beamten des Munizipiums, im Falle der Mangelhaftigkeit der Diplome aber erstattet er Vorschläge bezüglich des einzuschlagenden Verfahrens;

f) er erstattet dem Munizipium Vorschläge über die Ausrottung der Thierquacksalberei und der für die

Gesundheit der Thiere gefährlichen Gebräuche und Vorurtheile;

g) er ist von Amtswegen Mitglied der landwirthschaftlichen Kommission des betreffenden Munizipiums, und zwar in Veterinärangelegenheiten mit Stimmrecht, in anderen Angelegenheiten mit Berathungsrecht;

h) er erstattet über die Versehung des Veterinärdienstes jedes Monat im Wege des Vizegespans dem Verwaltungsausschusse, jedes Jahr im Wege des Veterinärinspektors dem Ackerbauminister ausführlich Bericht;

i) er versieht all jene Agenden, welche das Gesetz oder ein Statut in seinen Wirkungskreis weist.

IV. Disziplinarbestimmungen.

§ 17. Die Disziplinarbehörde der staatlichen Distriktsthierärzte und des Chefs des staatlichen Veterinärwesens ist:

in erster Instanz der Verwaltungsausschuß des betreffenden Munizipiums,

in zweiter Instanz der Ackerbauminister.

§ 18. Ein Disziplinarvergehen begeht der staatliche Thierarzt:

1. wenn er die mit seinem Beruf verbundenen Pflichten verletzt;

2. wenn er die mit seinem Beruf verbundenen Pflichten trotz zweimaliger Ordnungsstrafe nachlässig erfüllt;

3. wenn er durch sein im Amtsdienst oder außerhalb desselben an den Tag gelegtes Betragen das Ansehen seiner Stellung schmälert und in Folge dessen der allgemeinen Achtung und des Vertrauens unwürdig wird;

4. wenn er sich zur Versehung der mit seinem Amte verbundenen Pflichten — Krankheitsfall ausgenommen — dauernd als unfähig erweist;

5. wenn er in seiner thierärztlichen Privatpraxis mehr als die festgesetzten Gebühren verlangt.

§ 19. Als Disziplinarstrafe kann angewendet werden:

1. schriftlicher Tadel;

2. Geldstrafe, die sich bis 10% des Beamtengehalts erstrecken kann;

3. Versetzung auf eigene Kosten;

4. Amtsverlust mit oder ohne ganzer oder theilweiser Entziehung der Versorgungsansprüche.

§ 20. Die Disziplinaruntersuchung kann anordnen:

1. der Ackerbauminister;

2. der Obergespan, in der Haupt- und Residenzstadt der Oberbürgermeister;

3. der Verwaltungsausschuß.

Bei der Anordnung der Disziplinaruntersuchung, oder im Laufe des Verfahrens kann die zur Anordnung der Disziplinaruntersuchung berechtigte Behörde den staatlichen Thierarzt von seiner Stelle suspendiren, wenn er aber wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens rechtskräftig unter Anklage gestellt, ferner wenn er rechtskräftig unter Kuratel gestellt wurde, oder wenn gegen ihn rechtskräftig der Konkurs eröffnet wurde, ist die betreffende Behörde verpflichtet, die Suspendirung anzuordnen.

§ 21. Das eingeleitete oder einzuleitende Strafverfahren hindert das Disziplinarverfahren nicht; ja im Falle die Handlung oder das Versäumniß vom Standpunkte des Disziplinarverfahrens sichtlich den Ausspruch des Amtsverlustes nach sich zieht, ist das Disziplinarverfahren ohne Rücksicht auf das Strafverfahren einzuleiten, beziehungsweise fortzusetzen und zu beendigen.

§ 22. Hinsichtlich der Disziplinaruntersuchung und des Disziplinarverfahrens sind außer den obigen Paragraphen die im Theil II des Kapitels II des G.-A. VI: 1876 enthaltenen Bestimmungen, beziehungsweise die für die Disziplinarangelegenheiten der Staatsbeamten in Geltung bestehenden Normen maßgebend.

§ 23. Im Falle geringerer Nachlässigkeit können die im § 17 aufgezählten Disziplinarbehörden eine Ordnungsstrafe anwenden, welche bis 20 Kronen betragen kann.

Gegen die Anwendung der Ordnungsstrafe ist innerhalb dreier Tage von der Strafbemessung eine Rechtfertigung am Platze, über deren Annahme oder Ablehnung der Ackerbauminister endgiltig entscheidet.

Die Summen, welche aus den mit Disziplinarurtheil festgesetzten Strafen und den Ordnungsstrafen einfließen, gehören dem Aerar.

V. Staatlicher Veterinärinspektor.

§ 24. Ueber sämmtliche staatliche Distriktsthierärzte, über die Chefs des staatlichen Veterinärwesens, die Leiter der kön. ung Eintrittsstationen und über die zur Dienstleistung neben denselben eingetheilten Thierärzte üben die staatlichen Veterinärinspektoren die Aufsicht und Kontrole aus. Dieselben sind sowohl hinsichtlich ihrer Amtsthätigkeit und Diensteintheilung, als auch hinsichtlich ihrer persönlichen und Disziplinarangelegenheiten unmittelbar dem Ackerbauminister untergeordnet.

§ 25. Zum staatlichen Veterinärinspektor kann nur ernannt werden, wer die in Alinea 1 des § 5 festgesetzte Qualifikation besitzt und überdies in einem Gymnasium oder in einer Realschule die Maturitätsprüfung bestanden hat. Auf die bei Inslebentreten dieses Gesetzes definitiv angestellten staatlichen Thierärzte erstrekt sich diese Bestimmung nicht.

§ 26. Der Veterinärinspektor ist ein Fachorgan des Ackerbauministers und hat als solches:

a) in den an ihn gewiesenen Angelegenheiten seine Meinung abzugeben;

b) er macht Vorschläge in Betreff der auf die Verbesserung und Regelung des Veterinärwesens, sowie auf die Fernhaltung von thierischen Krankheiten und Seuchen bezüglichen Maßregeln;

c) erstattet über die Thätigkeit und Dienstverhältnisse der seiner Aufsicht und Kontrole zugetheilten sämmtlichen Staatsthierärzte, sowie auf Grund der von ihm überprüften Jahresberichte der staatlichen Veterinärinspektoren jährlich dem Ackerbauminister einen detaillirten Bericht.

VI. Staatliches Veterinäramt.

§ 27. Der Ackerbauminister wird bevollmächtigt, zur Verrichtung jener Agenden, welche der G.-A. VII: 1888 dem Wirkungskreise der Gemeindevorstehungen, der veterinären Behörden I. und II. Instanz zutheilt, auf einzelnen größeren und wichtigeren Thiermast- und Thierzuchtanstalten und Märkten staatliche veterinäre Aemter zu organisiren. Doch entzieht sich dem Wirkungskreise der staatlichen veterinären Aemter die Gerichtsbarkeit in Uebertretungsangelegenheiten und die Beschlußfassung bezüglich der Kosten durch Sperren.

Für die Auslagen dieser Aemter sorgt im Rahmen des Staatsbudgets der Ackerbauminister.

§ 28. Die Chefs der staatlichen veterinären Aemter und die denselben zur Dienstleistung zugetheilten staatlichen Thierärzte sind bezüglich ihrer amtlichen Wirksamkeit und Diensteintheilung ebenso, wie hinsichtlich ihrer persönlichen und Disziplinarangelegenheiten unmittelbar dem Ackerbauminister untergestellt.

VII. Landes-Veterinär-Senat.

§ 29. Zum Zwecke der wissenschaftlichen Behandlung veterinärer Angelegenheiten wird ein „Landesveterinärsenat“ errichtet; bezüglich des Wirkungskreises, der Organisation und der Geschäftsordnung desselben wird der Ackerbauminister bei der Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verordnungswege verfügen.

VIII. Diverse und Uebergangsbestimmungen.

§ 30. Die Dienstverhältnisse der staatlichen Thierärzte werden vom Ackerbauminister im Verordnungswege geregelt.

§ 31. Die Agenden sowie die den Behörden gegenüber bestehenden Dienst- und Subordinationsverhältnisse des Fiumaner kön. ung. staatlichen Thierarztes bestimmt der kön. ung. Ackerbauminister im Einverständnisse mit dem kön. ung. Handelsminister im Verordnungswege.

§ 32. Der kön. ung. Ackerbauminister wird bevollmächtigt, die thierärztliche Privatpraxis der staatlichen Thierärzte in einer im Einverständnisse mit dem kön.

ung. Minister des Innern zu erlassenden Verordnung zu regeln.

§ 33. Die gemäß § 7 des G.-A. XXXIII: 1897 (über die Geschwornengerichte) zugesicherte Befreiung vom Geschwornendienste wird auch auf die mit den Agenden von Bezirksstaatsärzten, staatlichen veterinären Chefs und staatlichen veterinären Inspektoren, sowie auf die mit der Leitung von kön. ung. Eintrittsstationen und staatlichen veterinären Aemter Betrauten und all diesen zur Dienstesleistung zugetheilten staatlichen Thierärzte ausgedehnt.

§ 34. Von den bei dem Inslebentreten dieses Gesetzes bei den Munizipien, Städten mit geordnetem Magistrat angestellten, sowie den Kreis- und Gemeindethierärzten:

a) können Diejenigen, welche trotz ihres Ansuchens auf eine staatsthierärztliche Stelle nicht ernannt werden, ihre bis zu jener Zeit erworbenen Pensions-, respektive Endabfertigungsansprüche geltend machen;

b) Diejenigen aber, welche sich nicht meldeten, oder die staatsthierärztliche Ernennung ohne triftigen Grund zurückweisen, werden als solche betrachtet, die ihren Stellungen und den erworbenen Pensions-, respektive Endabfertigungsansprüchen entsagt haben.

§ 35. Für die zu Staatsthierärzten ernannten pensions- respektive endabfertigungsberechtigten Thierärzte der Munizipien, Städte mit geordnetem Magistrat, Kreise und Gemeinden findet das dritte Alinea des § 8 G.-A XI: 1885 Anwendung mit der Modifikation, daß die bei der Behörde verstrichene Dienstzeit im Falle der Pensionirung einzurechnen sei, auch wenn sie noch nicht zehn Jahre im Staatsdienste waren.

Die von ihnen eingezahlten sämmtlichen Pensionsbeiträge sammt den inzwischen fällig werdenden Zinsen jedoch fallen dem Staatsärar zu.

§ 36. Die zu Staatsthierärzten ernannten Thierärzte der Gemeinden, Städte mit geordnetem Magistrat, der mit Munizipalrechten bekleideten Städte, sowie der Kreise, die einen größeren Jahresgehalt bezogen, als den im § 3 dieses Gesetzes festgesetzten Stammgehalt, verbleiben bezüglich ihrer Person auch fernerhin im Genusse jenes Gehaltes insolange, bis sie im Staatsdienste die ihrem Gehalte entsprechende Stufe erreichen. Die Vergütung des zwischen dem neuen und dem alten Gehalte sich ergebenden Differenzbetrages belastet die interessirten Gemeinden, respektive Städte.

Der Betrag dieser Differenz wird im Falle der Pensionirung zu dem Stammgehalte hinzugerechnet und dient mit diesem als Basis für die Feststellung der Pension.

§ 37. Die Summe der an die Komitate für ihre verwaltungs-, waisen- und vormundschaftsbehördlichen Ausgaben auf Grund des G.-A. XV: 1883, respektive IV: 1893 festgestellten und aus der Staatskasse zu verabfolgenden Dotation ist um die für die Zwecke des Veterinärdienstes der Komitate bestimmten Summe zu vermindern.

§ 38. Mit Abänderung des § 8 G.-A. VII: 1888 ist auch für Esel und Maulthiere ein Viehpaß auszustellen.

Mit Außerkraftsetzung des zweiten Absatzes des § 16 G.-A. XLV: 1887 sind an Stempelgebühr von Viehpässen, ob nun für ein Stück oder für mehrere Stücke ein Viehpaß ausgestellt wird, nach jedem noch nicht zweijährigen Stück Hornvieh oder Pferde, ferner ohne Rücksicht auf das Alter, nach jedem Stück Esel oder Maulthier 12 Heller, nach je 10 Stück Schafen, Ziegen oder Schweinen 20 Heller zu bezahlen.

§ 39. In den Viehverladestationen kommen die Taxen der von den staatlichen Veterinärärzten vorzunehmenden Untersuchungen dem Aerar zu und sind zur Deckung der mit dem Vollzug dieses Gesetzes verbundenen Ausgaben zu verwenden.

Diese Taxen stellt der Ackerbauminister fest; er verfügt über deren Einhebung und Verwaltung im Einvernehmen mit den Ministern für Handel und für Finanzen im Verordnungswege.

§ 40. Die für die Ausstellung und Uebertragung der Viehpässe in dem vom Ackerbauminister festgesetzten Betrage einzuhebenden Taxen entfallen zu Gunsten der ortsbehördlichen öffentlichen Kasse und verfügt über deren Verwendung, bei Sicherung der pünktlichen Verwaltung der Viehpässe, die Ortsbehörde durch Statute.

§ 41. Zur Deckung der mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes verbundenen Jahresausgaben, respektive zur Ergänzung des Fehlbetrages, welcher sich außer den in den vorhergehenden §§ 36, 37, 38 und 39 bezeichneten Einnahmen zeigt, sind verpflichtet, beizutragen:

a) die mit Munizipalrecht bekleideten Städte und die Städte mit geregeltem Magistrat für die Versehung des lokalen Veterinärdienstes auf ihrem Gebiete bis 50 Prozent des Jahresgehalts der bei der erstinstanzlichen Behörde, entsprechend dem bei dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes systemisirten Status angestellten staatlichen Veterinärärzte; dieser Betrag kann aber das bisherige Jahresgehalt der städtischen Veterinärärzte sammt den im § 31 bezeichneten Verpflichtungen nicht überschreiten;

b) mit ähnlicher Verbindlichkeit und für ähnliche Dienstleistungen jene Großgemeinden, in welchen eine kommunale veterinärärztliche Stelle organisirt war, wenn sie auch in Zukunft einen selbstständigen veterinärärztlichen Bezirk bilden.

Den Betrag des Beitrages stellt der Verwaltungsausschuß des betreffenden Munizipiums fest, gegen dessen Beschluß eine Appellation an den Verwaltungsgerichtshof statthaft ist.

§ 42. Die nach den durch G.-A. VII: 1888 als Uebertretungen qualifizirten Handlungen und Unterlassungen ausgeworfenen Strafgelder kommen dem Aerar zu und sind zur Bedeckung der mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes verbundenen Kosten zu verwenden.

§ 43. Mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes werden all jene Gesetze, Verordnungen und Normen, welche sich auf den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes beziehen und von dessen Bestimmungen abweichen, außer Kraft gesetzt.

§ 44. Mit der Feststellung der Zeit des Inslebentretens und mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes werden der Ackerbauminister, der Minister des Innern, der Finanzminister und der Handelsminister betraut.

Vermischtes.

Bayern. Viehversicherung. Die durch Gesetz vom 11. Mai 1896 — Veröff. 1897 S. 19 — errichtete Landes-Viehversicherungsanstalt hatte im 2. Geschäftsjahre ihres Bestehens eine Erhöhung des jährlichen Staatszuschusses von 40 000 ℳ auf 70 000 ℳ erfahren; außerdem wurden 20 000 ℳ zu außerordentlicher Beihilfe für einzelne überlastete Ortsvereine dem Staatsministerium des Innern zur Verfügung gestellt. Zu Gunsten der Mitglieder trat ferner eine Aenderung des § 29 genannten Gesetzes — a. a. O. S. 23 — unterm 31. Januar 1898 ein, wonach u. A. jedes Mitglied eine Beitrittsgebühr von 1 Pf. für je 5 ℳ der gesammten Versicherungssumme zu entrichten hat.

Die Zahl der Versicherungsvereine betrug nach dem „Geschäftsbericht für das Versicherungsjahr 1897/98" im September = 1008 (zur Zeit der Erstattung des Berichts schon 1050) mit 50 523 Mitgliedern, durch welche 238 774 Thiere (= 7,10% der Gesammtzahl des Rindviehs und der Ziegen nach der Zählung vom 1. Dezember 1897) mit einem Versicherungswerthe von 49 561 545 ℳ (= 208 ℳ im Durchschnitt für 1 Stück Vieh) versichert worden waren. Insgesammt wurden 6 336 Entschädigungsansprüche = 2,65% der versicherten Thiere als begründet erachtet, nämlich 4 223 = 66,65% für nothgeschlachtete, 1799 = 28,39% für umgestandene und 314 = 4,96% für geschlachtete Thiere, letztere als Gegenstand der Schlachtviehversicherung. Die Gesammtsumme der festgesetzten Entschädigung belief sich auf 864 049,54 ℳ, von welchen jedoch nach Abzug des 293 508,30 ℳ (= 33,97%) betragenden Reinerlöses

aus der Verwerthung von Thieren nur 570 541,24 ℳ (= 1,21% der Versicherungssumme) zur Auszahlung gelangten. Unter den 238 774 Thieren befanden sich 1 721 Zuchtbullen, 15 534 Ochsen, 127 882 Kühe, 20 065 männliches Jungvieh, 50 996 weibliches Jungvieh, 79 Ziegenböcke, 22 497 Ziegen. Hiervon wurden entschädigt: Zuchtbullen 34 = 1,98% der versicherten mit 4 830,74 ℳ = 0,88% der Versicherungssumme, Ochsen 274 = 1,76% mit 29 109,86 ℳ = 0,63%, Kühe 3 716 = 2,91% mit 455 987,28 ℳ = 1,38%, männliches Jungvieh 384 = 1,91% mit 20 177,25 = 0,68%, weibliches Jungvieh 725 = 1,42% mit 43 576,89% = 0,54%, Ziegenböcke 4 = 5,06 mit 57,00 ℳ = 4,81%, Ziegen 1 199 — 5,33% mit 16 802,22 ℳ = 4,98%.

Als Schadensursache wurde bei den zur Entschädigung gelangten Viehstücken ermittelt: in 281 Fällen = 4,43% (4,81% im Vorjahre) Krankheiten des Nervensystems und der Sinnesorgane, in 347 = 5,48% (6,48%) Krankheiten des Gefäßsystems, in 219 = 3,46% (4,00%) Krankheiten der Athmungsorgane, in 1 158 = 18,28% (17,61%) Krankheiten der Verdauungsorgane, in 161 = 2,54% (2,64%) Krankheiten der Harnorgane, in 1 030 = 16,26% (18,77%) Krankheiten der Geschlechtsorgane, in 1827 = 28,84,% (24,85%) Infektionskrankheiten, in 403 = 6,36% (5,72%) thierische Parasiten, in 73 = 1,15% (0,97%) Krankheiten der Haut und Muskeln, in 96 = 1,51% (2,20%) Krankheiten der Knochen und Gelenke, in 8 = 0,12% (0,15%) Krankheiten der Klauen, in 17 = 0,27% (0,63%) Vergiftungen, in 333 = 5,25% (4,39%) Störungen der Ernährung, in 254 = 4,01% (4,91%) äußere Einwirkungen oder durch dieselben verursachte Krankheiten, in 129 = 2,04% (1,87%) unbestimmte Krankheiten.

Am stärksten waren wieder wie im Vorjahre die Infektionskrankheiten mit 28,84% vertreten. Der Hauptantheil mit 1 625 Fällen = 25,65% traf auf Tuberkulose, so daß nach Abzug der 314 Fälle der Schlachtviehversicherung 1 311 Fälle der Nothschlachtung und des Umstehens der Thiere auf diese Krankheit zurückzuführen waren. Die nächste Stelle nahmen die Krankheiten der Verdauungsorgane (18,28%) ein, wobei die akuten Blähungen und das Verschlucken von Fremdkörpern die meisten Schadensfälle verursachten.

Die Entschädigungen für die 314 Fälle aus der Schlachtviehversicherung betrugen 12 782,54 ℳ, darunter 54 Fälle zum vollen Betrage mit 6 592,12 ℳ. Während die Entschädigung sich im Durchschnitt auf 24,00 ℳ für 1 Stück Vieh belief, stellte sich in den genannten 54 Fällen die geleistete Entschädigung durchschnittlich auf 122,00 ℳ für ein Stück Vieh, da von diesen Thieren, deren Fleisch gänzlich als ungenießbar erklärt wurde, außer der Haut selten etwas, z. B. als Hundefutter, verwerthet werden konnte.

Hamburg. Aus dem Jahresbericht der Verwaltungsbehörden der freien und Hansestadt Hamburg 1897. (Vgl. Veröff. 1898 S. 930.)

Krankenversicherungswesen. Bei einer Krankenkassenmitgliederzahl von 347 532 betrug die Zahl der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheitsfälle 130 357, der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheitstage 2 659 279, der Sterbefälle 2 947, die durchschnittliche Krankheitsdauer 20,4 Tage. Von der Gesammtausgabe von 7 198 653,84 ℳ entfielen auf Ausgaben für ärztliche Behandlung 794 898,39 ℳ, Arznei und Heilmittel 545 293,59 ℳ, Krankengelder 4 030 744,35 ℳ, Wöchnerinnenunterstützung 35 563,81 ℳ, Sterbegelder 268 927,62 ℳ, Kosten für Krankenanstalten 794 953,50 ℳ, Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung 19 601,24 ℳ, Verwaltungskosten 634 574,07 ℳ, zurückgezahlte Beiträge u. s. w. 10 652,89 ℳ, sonstige Ausgaben 58 096,10 ℳ.

Wasserversorgung. Im Ganzen wurden abgegeben 45 240 586 cbm oder auf den Kopf der Bevölkerung 189 l bei einer durchschnittlichen Tagesabgabe von 123 947 cbm. Der höchste Verbrauch an einem Tage (29. Juni 1897) betrug auf den Kopf 227 l bei 148 811 cbm Tagesabgabe, die niedrigste (19. April 1897) 156 l bei einer Tagesabgabe von 102 097 cbm. Täglich wurden durchschnittlich 55 Wasserproben betriebsseitig bakteriologisch untersucht. Die Gesammtlänge der eisernen Leitungen betrug am Jahresschluß 497 190 m.

Die Hafenquellwasserleitung, die am Jahresschluß 41 öffentliche Zapfbrunnen speiste, wurde nur in ganz geringem Umfange benutzt.

Gesundheitswesen im Allgemeinen. Das hygienische Institut untersuchte behufs Ueberwachung der Filteranlage im Ganzen 11 000 Wasserproben der Wasserleitung auf ihren Keimgehalt und 834 Wasserproben chemisch; außerdem wurden regelmäßig Prüfungen des Bodensatzes und der physikalischen Eigenschaften des Elb- und des Leitungwassers vorgenommen. Die Elbe und ihre Zuflüsse wurden mit Rücksicht auf ihre Verunreinigung durch Abwässer geprüft und begutachtet. 243 Untersuchungen auf Choleravibrionen ergaben deren Abwesenheit. — Vom Hafenarzt wurden im Ganzen 15 458 Fahrzeuge kontrolirt; 116 aus Pesthäfen ankommende Schiffe wurden bereits in Cuxhaven angehalten und untersucht. Während der Reise der Schiffe waren 3 197 Erkrankungen vorgekommen, hierunter 2 Fälle von Cholera (mit 2 Todesfällen), 6 von Gelbfieber (5), 1 von Pocken, 23 von Ruhr (4), 807 von Malaria (20), 20 von Beriberi (7), 54 von Hitzschlag (10), 12 von Skorbut (1), ferner 425 von Geschlechtskrankheiten. Von der Bemannung kamen krank an 2 038, hiervon 184 an Malaria, 14 an Ruhr, 9 an Beriberi, 1 an Skorbut, 393 an Geschlechtskrankheiten.

Krankenhäuser. Es wurden im Jahre 1897 behandelt:

	Kranke M.	Kranke W.	Sieche M.	Sieche W.
im alten allgemeinen Krankenhause	7 926	5 043	216	70
im neuen allgemeinen Krankenhause	6 674	4 485	83	30
im Seemannskrankenhause	583	—	—	—
Zusammen	15 183	9 528	299	100,

in der Irrenanstalt Friedrichsberg 929 Männer 925 Frauen
in der Colonie für Geisteskranke
in Langenhorn . . . . . 156 " 53 "

Friedhofswesen. Die Brunnen- und Dränagewässer des neuen Friedhofes in Ohlsdorf sind wiederum untersucht und einwandfrei befunden worden. Im Ganzen sind hier im Jahre 1897 10 937 Leichen beerdigt worden, seit Eröffnung des Friedhofes 194 393. Auf den alten Begräbnißplätzen sind im Berichtsjahre 593, auf den 7 lutherischen 206 Leichen beerdigt. Auf den letzteren wurde die Asche feuerbestatteter Leichen in zwei Fällen unterirdisch beigesetzt, in einem Fall in einer Urne aufgestellt.

Oesterreich. Einer Plenarentscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 16. August 1898 zufolge haftet rücksichtlich der im § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und im § 399 St.-G. angeordneten Vieh- und Fleischbeschau der Gewerbeinhaber unmittelbar selbst; daß er die Einleitung der Beschau seinen Bediensteten auftrug, reicht nicht aus, ihn von dieser Haftung zu befreien. (Oest. San.-W. 1899 S. 26.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Versicherungsanstalt, Geschäftsbericht des Vorstandes der Invaliditäts- und Alters- — Hannover für das Jahr 1897. Hannover 1898. 4°.

Versicherungsanstalt, Verwaltungsbericht des Vorstandes der — für Schwaben und Neuburg für das Geschäftsjahr 1897. Augsburg 1898. 8°.

13. Woche vom 26. März bis 1. April 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	99	2	63	12	24,7	24,5	—	—	—	1	—	4	11	5	—	—	41	1
Altendorf	46 293	61	2	23	11	25,8	20,3[1])	2	—	—	—	—	2	2	—	—	—	17	—
Altona	153 025	100	—	72	20	24,5	22,9	—	—	1	—	—	13	11	1	—	—	44	2
Augsburg	86 743	54	3	49	13	29,4	27,7	—	—	—	—	—	5	11	4	1	1	28	1
Bamberg	41 070	18	—	17	2	21,5	22,8	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	9	—
Barmen	134 768	98	3	53	12	20,4	18,6	—	—	—	—	—	7	15	5	—	—	26	—
Berlin	1 747 903	853	50	691	165	20,6	21,3	11	13	9	2	5	92	84	43	7	6	427	14
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	33	1	25	6	24,6	18,0	—	—	—	1	1	3	6	2	1	1	10	2
Bochum	58 314	49	—	33	7	29,4	23,5	—	—	—	1	—	—	11	—	—	—	20	1
Bonn	47 966	45	2	17	2	18,4	26,4	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	13	—
Brandenburg	45 914	30	—	13	4	14,7	25,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	11	—
Braunschweig	125 536	76	8	58	12	24,0	22,1	—	—	3	—	—	10	12	1	—	—	32	—
Bremen	149 544	96	3	65[2])	19	22,6[2])	18,8	—	1	—	1	—	4	15	—	—	—	42	2
Breslau	405 362	280	12	176[3])	46	22,6[3])	27,9	1	5	2	—	1	20	25	14	1	1	104	4
Bromberg*	50 015	25	—	13	5	13,5	21,3	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	9	—
Charlottenburg	172 166	87	6	63	19	19,0	20,0	—	2	2	—	—	5	15	3	—	—	36	—
Chemnitz	176 830	133	3	124	68	36,5	29,7	—	—	1	—	—	9	15	1	—	—	96	2
Danzig	129 378	81	5	69	18	27,7	26,2	—	—	1	1	—	5	6	7	6	6	45	4
Darmstadt	68 220	40	1	24	5	18,3	20,0	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	14	1
Dessau	48 294	30	1	19	4	20,5	22,5	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	14	1
Dortmund	126 691	132	4	48	14	19,7	22,4	—	—	2	1	—	6	12	1	—	—	24	2
Dresden	388 587	227	12	143[4])	43	19,1[4])	21,3	—	—	2	1	2	12	27	1	—	—	94	4
Düsseldorf	198 787	164	8	66	23	17,3	21,7	—	—	1	—	—	7	7	—	—	—	49	2
Duisburg	78 144	72	3	37	10	24,6	23,9	—	—	1	1	1	3	7	1	1	1	21	2
Elberfeld	148 969	123	2	55	13	19,2	19,0	3	—	—	—	—	4	6	1	—	—	39	2
Elbing	48 906	36	2	21	.	22,3	27,5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	19	1
Erfurt	82 091	39	1	27	11	17,1	21,3	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	14	—
Essen	109 012	94	2	53	11	25,3	23,2	—	2	2	—	—	4	25	—	—	—	19	1
Flensburg	43 437	22	—	23	5	27,5	21,6	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	15	1
Frankfurt a. M.	250 932	137	1	100	18	20,7	18,6	—	1	2	—	—	25	14	4	—	—	46	3
Frankfurt a. O.	61 616	29	2	26	7	21,9	25,1	—	—	—	—	1	3	4	2	—	—	16	—
Freiburg i. B.	55 882	27	1	39[5])	8	36,3[5])	23,0	—	—	1	—	1	10	8	3	2	2	15	1
Fürth	49 120	47	—	30	15	31,8	26,8	—	—	1	—	—	2	6	3	—	—	17	1
Gera	46 371	32	2	22	5	24,7	27,0	—	—	—	—	—	7	3	2	—	—	10	—
M.-Gladbach	56 554	43	—	29	13	26,7	23,2	—	—	2	—	—	6	6	—	—	—	15	—
Gleiwitz	45 439	39	—	18	5	20,6	20,2	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	8	3
Görlitz	75 652	37	1	47	15	32,3	24,6	—	—	1	—	—	7	10	2	—	—	26	1
Hagen	46 423	45	1	15	7	16,8	21,5	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	13	—
Halberstadt	44 280	15	1	17	2	20,0	24,3	2	—	—	—	—	2	3	—	—	—	8	2
Halle	126 736	62	1	65[6])	26	26,7[6])	23,0	—	1	1	—	—	7	13	4	1	1	39	—
Hamburg	663 073	392	14	235	49	18,4	24,7	—	—	—	—	2	34	44	3	—	—	148	4
Hannover	234 090	152	6	70	12	15,5	19,7	2	—	2	—	—	6	11	2	—	—	46	1
Harburg	47 954	38	—	23	12	24,9	22,9	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	14	1
Hildesheim	43 259	23	—	14	2	16,8	21,2	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	6	1
Kaiserslautern	43 537	46	2	11	3	13,1	19,5	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	5	—
Karlsruhe	91 426	50	3	30	7	17,1	19,2	—	—	—	—	—	6	2	4	—	—	17	1
Kassel	89 294	36	6	30	9	17,5	17,3	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	19	1
Kiel	97 487	81	—	36	11	19,2	21,6	2	—	1	—	—	3	10	1	—	—	19	—
Koblenz	41 334	27	1	11	4	13,8	19,8	—	—	—	—	—	4	—	1	1	1	6	—
Köln	349 628	243	12	132	47	19,6	24,9	—	—	4	1	—	10	24	4	1	1	88	1
Königsberg i. Pr.	181 047	126	4	90	22	25,8	27,2	—	—	—	2	1	11	17	11	6	5	46	2
Königshütte	50 570	56	1	34	14	35,0	26,1	1	—	1	—	—	—	2	—	—	—	30	—
Kottbus	40 835	18	—	7	1	8,9	24,1	—	—	1	—	—	—	3	1	—	—	1	1
Krefeld*	108 585	58	6	33	9	15,8	21,3	—	—	1	—	—	4	8	2	1	1	18	—
Leipzig	430 665	274	15	146	47	17,6	22,2	2	1	1	—	—	18	21	12	2	1	86	5
Liegnitz	55 124	26	2	25	8	23,6	27,5	—	—	—	—	—	9	2	—	—	—	13	1
Linden*	41 452	40	3	19[7])	6	23,8[7])	32,5	1	—	—	—	—	1	7	—	—	—	8	2
Ludwigshafen	44 518	43	2	20	12	23,4	24,6	2	—	1	—	—	4	4	—	—	—	9	—
Lübeck	74 878	46	—	29	8	20,1	19,6	—	—	1	—	—	2	8	2	1	1	16	—
Magdeburg	223 160	145	3	100	20	23,3	24,4	—	5	5	—	—	12	16	1	—	—	59	2
Mainz	78 759	61	4	32	11	21,1	21,1	—	—	—	—	—	3	13	1	—	—	15	—
Mannheim	115 386	95	3	30	7	13,5	21,5	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	20	1
Metz	59065	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 57 = 19,8 ‰. — [3]) Desgl. 167 = 21,4 ‰. — [4]) Desgl. 135 = 18,1 ‰. — [5]) Desgl. 34 = 31,6 ‰. — [6]) Desgl. 57 = 23,4 ‰. — [7]) Desgl. 18 = 22,6 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	69	2	31	11	18,5	23,4	—	—	—	—	—	5	8	3	3	3	14	1
München	447 773	317	12	215	80	25,0	26,2	—	—	1	—	—	33	28	22	3	3	128	3
Münster	62 456	35	2	23	7	19,1	23,8	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	19	—
Nürnberg	213 190	190	6	135	47	32,9	24,3	1	—	2	—	—	20	28	5	2	2	77	2
Offenbach.	42 477	33	—	13	1	15,9	20,2	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	9	—
Osnabrück	48 586	30	2	20	6	21,4	19,9	—	—	1	—	—	1	7	—	—	—	11	—
Plauen i. V. . . .	64 073	53	1	21	10	17,0	23,0	—	1	1	—	—	2	2	—	—	—	15	—
Posen.	75 545	33	—	33	9	22,7	26,8	—	1	3	—	—	2	4	—	—	—	21	2
Potsdam	61 558	28	1	26[3])	8	22,0[3])	22,0	1	—	2	—	—	3	3	1	—	—	15	1
Regensburg	44 391	18	1	31	8	36,3	28,5	—	—	—	—	—	7	2	1	—	—	21	—
Remscheid	52 235	40	—	21	5	20,9	20,0	—	—	1	1	—	9	4	—	—	—	6	—
Rixdorf*	74 492	65	1	27	8	18,8	26,8[1])	—	—	2	—	—	2	9	—	—	—	14	—
Rostock	53 586	41	—	14	5	13,6	20,4	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	10	—
Schöneberg*	83 080	31	1	21	3	13,1	15,4[2])	1	1	—	—	—	3	6	1	—	—	7	2
Solingen.	43 928	26	—	24	6	28,4	22,3	—	—	1	1	—	9	3	1	—	—	9	—
Spandau.	63 348	37	1	28	14	23,0	23,9	—	1	—	—	—	1	13	—	—	—	13	—
Stettin	159 132	109	6	58	13	19,0	26,0	—	1	—	—	1	7	8	—	—	—	40	1
Straßburg i. E. . .	144 607	98	4	76	18	27,3	23,5	—	2	4	1	—	10	20	8	7	7	29	2
Stuttgart	153 165	71	2	69	19	23,4	19,0	—	—	—	1	—	7	14	2	2	2	44	1
Trier	41 937	18	—	16	3	19,8	22,2	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	9	—
Ulm	42 083	19	—	11	4	13,6	19,7	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	5	—
Wiesbaden.	81 273	42	2	23	5	14,7	18,7	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	18	—
Würzburg	74 449	47	—	39[4])	12	27,2[4])	24,3	—	1	—	—	—	4	8	2	2	2	23	1
Zwickau.	53 344	38	1	24	4	23,4	25,2	—	2	—	—	—	3	5	—	—	—	14	—

Woche vom 26. März bis 1. April 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 18. März	515 027	335	10	163	34	16,5	.	—	—	—	1	—	13	24	15	—	—	107	3
Antwerpen bis 25. März.	287 462	166	2	115	26	20,8	.	2	5	—	—	1	13	24	7	—	.	55	7
Brüssel	205 451	88	3	104	13	26,3	.	1	—	—	3	—	12	28	6	.	.	54	—
Budapest bis 25. März .	666 722	456	9	367	77	28,6	.	9	3	—	3	1	82	57	16	.	.	186	16
Christiania	203 337	142	5	63	27	16,1	.	—	—	1	—	—	11	10	3	.	.	38	—
Edinburg	298 927	192	.	126	25	21,9	.	3	2	1	—	.	17	12	1	.	.	90	.
Glasgow	733 903	456	.	319	.	22,6	.	13	2	—	.	.	.	10	20	.	.	274	.
Kopenhagen	345 000	191	6	149	37	22,5	.	4	2	3	—	—	17	36	3	.	.	82	2
Krakau bis 25. März. .	83 730	43	3	64	8	39,7	.	3	—	—	1	—	11	14	1	1	1	34	—
Lemberg bis 25. März .	140 687	33	11	89	9	32,9	.	1	—	—	—	—	30	9	—	—	.	46	3
London	4 546 752	2609	.	1929	377	22,0	.	37	4	33	9	1	139	338	28	—	—	1270	63
Lyon bis 18. März . .	466 028	184	10	213	24	23,8	.	—	1	1	1	1	32	65	6	—	.	104	2
Madrid	508 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 25. März .	988 610	.	28	561	185	29,5	.	12	3	7	1	2	72	22	42	.	.	400	.
New York bis 11. März.	3 550 053	1505	103	1291	242	18,9	.	15	14	31	6	7	202	243	34	.	.	696	43
Odessa	404 651	.	10	162	50	20,8	.	2	1	1	—	—	33	4	1	1	1	118	2
Paris	2 511 629	1206	85	1393	172	28,8	.	32	5	4	10	4	236	321	64	—	—	690	27
Petersburg bis 25. März	1 132 677	610	30	601	174	27,6	.	9	10	18	12	1	96	34	44	.	.	377	.
Prag und Vororte . .	380 497	200	11	215	50	29,4	.	6	—	3	1	–	46	35	3	.	.	114	7
Rom bis 25. Febr. . .	500 610	275	17	224	53	23,3	.	—	—	1	7	1	18	46	11	.	.	135	5
Stockholm bis 25. März	283 550	145	8	143	37	26,2		10	1	10	—	—	14	23	5	1	1	77	3
Triest	166 599	114	5	89	23	27,8		—	3	—	1	—	13	17	2	2	—	50	3
Venedig bis 18. März .	169 883	92	6	94	20	28,8	.	8	—	3	1	—	7	16	6	.	.	52	1
Warschau.	601 408	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wien	1 606 629	782	54	763	180	24,7	.	17	3	8	1	5	152	173	40	—	—	350	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 26. März bis 1. April. 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	5	—	2	—	—	3	—	—	2	—	—	1	2
Scharlach	17	—	4	3	2	—	4	—	1	3	—	1	2
Diphtherie u. Croup .	39	—	3	2	6	7	20	—	4	2	2	4	4
Unterleibstyphus . .	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	–	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Rose	12	—	3	1	—	—	—	—	5	3	—	1	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	55	3	10	1	19	8	6	7	37	16	5	14	49
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	58	1	20	3	10	8	4	6	18	14	3	9	24
Lungenschwindsucht	44	1	6	—	12	7	5	2	19	5	3	10	22
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	65	8	31	16	15	12	29	2	65	21	5	7	22
Akuter Darmkatarrh .	5	—	2	—	1	4	4	1	—	12	2	—	3
Chron. Alkoholismus	17	2	3	1	—	3	1	2	—	3	3	3	13
Ak. Gelenkrheumatism.	34	4	14	1	5	6	6	3	18	10	2	12	12
And. rheumat. Krankh.	27	4	17	4	3	4	7	3	13	2	3	7	14
Verletzungen. . . .	94	12	66	7	12	18	21	14	46	28	13	22	59
Alle übrigen Krankh.	470	29	222	30	99	156	120	34	236	60	33	112	376
Summe	947	64	405	69	184	236	228	74	465	180	74	206	607
Verbliebener Bestand	4366	348	1870	321	981	960	781	365	1798	594	437	886	3319

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	26./3.-1./4.	2	43	5)49	5)82	5
Breslau . .	desgl.	1	13	42	18	2
R.-B. Aachen . .	desgl.	8	224	1	28	2
Arnsberg .	18./3.-1./4	30	91	153	137	6
Aurich . . .	26./3.-1./4.	—	2	—	4	—
Düsseldorf . .	desgl.	4	26	44	68	4
Erfurt . . .	desgl.	4	35	9	20	1
Hannover . .	desgl.	1	56	3	10	1
Hildesheim . .	desgl.	—	32	3	27	1
Königsberg . .	.	.	.	.	.	.
Lüneburg . .	desgl.	5	2	17	9	2
Marienwerder .	desgl.	—	76	3	4	—
Minden . . .	desgl.	10	3	5	29	6
Münster . .	desgl.	1	1	4	9	1
Osnabrück . .	desgl.	—	11	5	—	—
Posen. . . .	desgl.	1	71	20	19	8
Schleswig . .	desgl.	4	47	29	19	1
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade. . . .	desgl.	—	5	3	7	—
Stettin . . .	desgl.	2	3	13	28	2
Stralsund . .	desgl.	1	11	5	1	1
Trier	desgl.	5	10	2	16	1
Wiesbaden . .	desgl.	4	16	10	31	1
Stadt München	19./3.-1./4.	3	8	18	57	—
Nürnberg . .	26./3.-1./4.	—	4	9	16	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	2	8	2	12	—
Reuß ä. L.[6]) . .	1./3.-31./3.	1	3	9	9	—
Schaumbg.-Lippe	26./3.-1./4.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	3	4	—
Hamburg . .	desgl.	2	1	13	14	4

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 25 = 21,1 ‰. — [4]) Desgl. 38 = 26,5 ‰. — [5]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — [7]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen Krankenhauses und des Elisabeth-Kinderhospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 26. März bis 1. April 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	26. März	4,8	—3,0	761,4	756,5	752,4	62	87	95	—	SW	4
	27. „	5,3	0,5	758,6	760,5	758,6	73	60	89	2,5	NW-SW	2
	28. „	12,7	2,5	756,8	759,6	760,7	68	72	88	—	WNW	2
	29. „	15,1	4,5	757,4	754,2	754,8	83	68	65	—	SW-W	3
	30. „	11,2	3,3	754,3	754,6	757,7	92	86	77	1,7	WNW	4
	31. „	7,4	—0,6	759,8	759,6	760,6	78	43	55	0,2	NW-NNW	2—3
	1. April	10,3	—2,6	761,8	761,6	759,5	82	36	59	—	SW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	26. März	4,8	—7,5	723,8	720,2	720,4	50	29	87	2,4	SW	3,7
	27. „	13,4	—1,7	721,8	721,5	720,8	45	21	42	—	SW	5.6
	28. „	15,8	2,9	721,0	721,6	722,3	41	33	58	—	W	3,0
	29. „	18,4	3,0	722,3	720,1	720,0	57	19	39	—	SW	4,1
	30. „	14,6	6,3	720,6	719,7	720,5	67	44	56	1,5	W	4,6
	31. „	9,4	4,1	721,6	720,3	719,8	80	61	62	4,0	W	2,4
	1. April	7,8	2,0	718,9	720,4	721,2	94	79	86	1,6	.	1,7

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II.* S. *193* bis *208*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. **Berlin, den 19. April 1899.** Nr. 16.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, das außerordentliche Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, den Geheimen Medizinal-Rath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Adolf Schmidtmann zum Geheimen Ober-Medizinal-Rath zu ernennen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Arabien. (Vgl. S. 257.) In Djeddah sind in der Zeit vom 23. Februar bis 26. März insgesammt 51, davon an den einzelnen Tagen vom 14. bis 26. März 2, 0, 1, 0, 0, 4, 8, 4, 4, 0, 2, 3, 4 Personen an Pest gestorben.

Britisch-Ostindien. In der Berichtswoche vom 5. bis 11. März hat die Seuche in der Stadt Bombay noch eine weitere Zunahme erfahren; es gelangten 1109 gegen 978 Pesttodesfälle zur Meldung. In der gleichnamigen Präsidentschaft hat mit Ausnahme des Thana-Bezirks, der eine Verschlimmerung zeigte, ein merklicher Wechsel nicht stattgefunden. Eine leichte Besserung wies im Ganzen die Präsidentschaft Madras auf, eine merkliche der Staat Hyderabad, der Lingsugar-Bezirk und der Staat Mysore, ausgenommen den Goldfelderbezirk, wo die Zahl der Erkrankungen von 32 auf 65 gestiegen ist. Eine Zunahme hat die Krankheit erfahren im Jullunder-Bezirk im Punjab mit 21 Erkrankungen (gegen 9 in der Vorwoche), ferner in Karachi mit 58 Todesfällen (36); sie ist beträchtlich angestiegen in Kalkutta mit 78 Krankheits- und 66 Todesfällen (24 und 17). Vereinzelte Fälle wurden gemeldet aus der Provinz Bengalen, aus Howrah, einer Vorstadt Kalkuttas, und Serampur sowie aus den Dacca- und Faridpur-Bezirken.

Nach einer anderen Meldung sind innerhalb der am 12. März endigenden Woche an Pest gestorben: in der Präsidentschaft Bombay einschl. Sindh 2442 Personen (hiervon in der Stadt Bombay 1095, in Karachi 62, im Thana-Bezirke 224), in der Präsidentschaft Madras 89, im Staat Mysore 184 (davon in der Stadt Mysore 127), in Kalkutta 97 (darunter 25 nur pestverdächtig), in Dacca 14, in Faridpur 11 und in Howrah 6. Im Staate Hyderabad kamen 11, in den Centralprovinzen keine und im Jullunder-Bezirk im Punjab 9 Fälle vor. Die Angaben für die Provinz Bengalen zeigen, daß sich die Seuche in östlicher Richtung ausgebreitet hat.

In den beiden Wochen vom 8. bis 21. März sind in Bombay insgesammt 2269 und 2358 Personen gestorben, davon an Pest 1074 und 1128 (im Vorjahre 2113 und 2248 bezw. 1059 und 1259); die Zahl der zur Anzeige gelangten Pesterkrankungen betrug 1294 und 1313.

In Karachi hat eine weitere ganz bedeutende Zunahme der Pest stattgefunden. Die Seuche hat dort in den Tagen vom 15. bis 21. März zu 24, 22, 32, 24, 22, 19, 32 Erkrankungen und 15, 18, 22, 18, 20, 16, 14 Todesfällen geführt.

Hongkong. In der Woche vom 26. Februar bis 4. März sind in der Stadt Victoria 5 Erkrankungen — sämmtlich mit tödtlichem Ausgang — vorgekommen.

Mauritius. (Vgl. S. 258.) Am 24. März ist wieder ein Todesfall vorgekommen.

Gelbfieber. In Barranquilla wurden in der Zeit vom 6. bis 12. Februar 2 Todesfälle gemeldet,

in Vera Cruz vom 3. bis 9. März 3, in Rio de Janeiro vom 28. Januar bis 3. Februar 41, außerdem 21 an accesso pernicioso. (Public health reports Nr. 12.)

Pocken. **Griechenland.** Einer Mittheilung vom 4. April zufolge waren die Pocken, welche theils wegen des regen Verkehrs zwischen den Häfen der Levante, theils wegen der örtlichen Verhältnisse in Piräus eigentlich niemals ganz aufhören, in den letzten Wochen in dem verrufensten Viertel der genannten Hafenstadt mit einigermaßen ungewöhnlicher Heftigkeit erschienen und hatten auch in Athen in den untersten Schichten der Bevölkerung einige Opfer gefordert. Zur Zeit ist indessen ein entschiedener Rückgang der dieses Mal keineswegs als epidemisch zu bezeichnenden Krankheit eingetreten, und der Gesundheitszustand der Bevölkerung bereits wieder als ein fast mittlerer anzusehen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen, Moskau, Petersburg je 3, Warschau 4 Todesfälle; New York 2, Paris 10, Petersburg 26 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg, Warschau je 2 Todesfälle; Petersburg 4, Warschau (Krankenhäuser) 11 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 11 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 2 Erkrankungen; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; **Varizellen:** Wien 69 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 58 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 53, Wien 101 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 12, Hamburg 7, Breslau 5, Leipzig, Lübeck, Magdeburg je 4, Halle 3, Braunschweig, Kottbus, Potsdam je 2, Amsterdam, Budapest je 3, Kopenhagen 5, London 84, New York 10, Paris 51, Petersburg 10, Prag, Rom je 2 Todesfälle; Nürnberg 374, Hamburg 55, Kopenhagen 154, Stockholm 26 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 85, München 41 Erkrankungen; **Lepra:** Hamburg 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Ludwigshafen — Erkrankungen kamen vor in Berlin 41, in den Reg.-Bezirken Posen 152, Stettin 127, in Budapest 133, Edinburg 198, Kopenhagen 93, New York 229, Petersburg 92, Prag 39, Stockholm 44, Wien 477 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%) in Halberstadt — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 50, München 30, Kopenhagen 53, London (Krankenhäuser) 103, New York 179, Paris 77, Petersburg 71, Stockholm 75, Wien 77 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 47, Budapest 38, Edinburg 21, Kopenhagen 49, London (Krankenhäuser) 150, New York 162, Paris 145, Petersburg 31, Wien 83 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 26, Paris 59, Petersburg 176.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath hat in der Sitzung am 21. März beschlossen, für den Fall, daß die Pest in Mekka einen größeren Umfang erreichen sollte, mit ganz besonderem Nachdruck bei der ägyptischen Regierung zu empfehlen, daß die türkischen Pilger in Kamaran die vorgeschriebenen Spermaßregeln überstehen, um den Gefahren der Ueberfüllung von Tor zu entgehen und alsdann den Suezkanal in Quarantäne durchfahren dürfen. Für diesen Vorschlag sprachen besonders die inzwischen erfolgten Neueinrichtungen von Kamaran und der noch unfertige Zustand von Tor. Einer Mittheilung vom 20. März zufolge werden in Djeddah unter der Leitung des vom internationalen Gesundheitsrath dorthin entsandten Generalinspektors Cozzonis folgende Maßnahmen durchgeführt: Die Mekkapilger dürfen nur 24 Stunden in Djeddah verweilen; für die als krank erklärten Pilger wird an Ort und Stelle gesorgt; die Stadtviertel sind unter Aerzte vertheilt; eine Hebeamme ist angestellt, um erkrankte Frauen und weibliche Leichen auf Pest zu untersuchen; bei Erkrankungen wird für die Desinfektion Sorge getragen, Effekten und Matratzen werden verbrannt; die Kosten für die Desinfektion von der ausführenden Behörde getragen. Die verseuchten Baulichkeiten werden auf 40 Tage gesperrt, die Familien ausquartirt; ein Pesthospital ist eingerichtet und für die ordnungsmäßige Beerdigung von Leichen Vorsorge getroffen. —

Straits Settlements. Der Hafen von Hongkong ist durch Bekanntmachung vom 15. März für verseucht erklärt worden. Alle von dort kommenden Schiffe werden bis zum 9. Tage nach der Abfahrt oder dem Auftreten des letzten an Bord vorgekommenen Falles der Krankheit oder bis zur Freigabe durch den Gesundheitsbeamten der Kolonie bis auf Weiteres unter Quarantäne gestellt. —

Südafrikanische Republik. (Vgl. S. 239.) Einer Mittheilung vom 16. März zufolge hat die Regierung, da keine neuen pestverdächtigen Fälle im Lande vorgekommen sind, und es auch als festgestellt gelten kann, daß es sich bei den Fällen in Middelburg und Kap Muiden nicht um die Pest gehandelt hat, das Verbot, betr. das Umherreisen der Indier im Lande, außer Geltung erklärt.

Mittheilungen aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Berlin (XXIII. Jahrg.) für das Jahr 1896.

(Vgl. Veröff. 1898 S. 266.)

Die Geburtenziffer Berlins ist seit 1876, wo sie 47,19 auf je 1000 Einwohner betrug, in fast ununterbrochenem Niedergange, sie hat seit 1895 mit 29,41 — 1896: 29,48 — einen Stand erreicht, welcher selbst hinter demjenigen des Jahres 1814 noch zurückblieb. Da diese Ziffer indeß nicht auf die fortpflanzungsfähigen Ehefrauen, sondern auf die Gesammtbevölkerung berechnet ist, so kommt dabei der wesentliche Einfluß, den die eigenthümliche Zusammensetzung der großstädtischen Bevölkerung übt, mit in Betracht. Die tägliche Geburtenzahl war im Februar und Dezember am höchsten, im April am niedrigsten. Von je 100 Geborenen kamen im Berichtsjahre 15,33 außerehelich zur Welt. Diese Ziffer betrug im Vorjahre 14,56 von 1872 bis 1894 sogar ausnahmslos unter 14,0. Die Todtgeborenen machten 1896 unter den ehelich geborenen Knaben 32,1 (1895: 35,3), unter den Mädchen 30,1 (26,1), unter den außerehelich geborenen 52,7 (55,4) und 57,3 (47,7)‰ aus.

Die Zahl der Todesfälle ausschließlich der Todtgeborenen war im Berichtsjahre mit 18,0‰ der Bevölkerung noch niedriger als 1894 (18,84) und wies den niedrigsten bisher in Berlin beobachteten Stand auf. Das Herabgehen der Ziffer erklärt sich zum großen Theile aus dem Niedergange der Geburtenziffer; auch darf nicht übersehen werden, daß die Berliner Bevölkerung in Folge des massenhaften Zuzuges

von Personen der kräftigsten Altersklassen eine unternormale Sterbeziffer aufweisen muß. Die wissenschaftlich berechnete, d. h. aus der Sterblichkeitstafel abgeleitete Sterbeziffer, 1894: 25,21, stellt sich bedeutend höher.

Die im Verhältniß zum Durchschnitt auf den Tag berechnete Monatssterblichkeit war diesmal am höchsten im August (113,8), dem jedoch der Juli (113,3) ganz nahe stand; außerdem erhoben sich nur der Juni (106,8), Januar (102,7) und der März (102,1) über den Durchschnitt. Die täglichen Durchschnittszahlen der Säuglingssterblichkeit hielten sich zwischen 48,6 im August und 18,3 im April.

Todesursachen. Es starben an Masern 111 Personen (gegen das Vorjahr —64), Lungenentzündung nach Masern 108 (—37), Scharlach 333 (—380), Scharlach-Diptherie 55 (—49), Rose 103 (—6), Diphtherie 515 (—419), Croup 54 (—6), Keuchhusten 541 (+88), Influenza 139 (—339), Kindbettfieber 98 (—2), Unterleibstyphus 80 (—15), epidemischer Genickstarre 19 (+14), akutem Gelenkrheumatismus 58 (+9), Trunksucht 33 (—2), Lebensschwäche 21,59 (+74), Altersschwäche 1101 (+7), Krebs und Geschwülsten 1550 (+135), Zuckerkrankheit 152 (+21), Herzfehlern 1432 (+127), Gehirnschlag 952 (—27), chronischem Bronchialkatarrh 678 (—47), Lungenentzündung 2333 (—159), Lungenschwindsucht 3724 (—166), Durchfall 1120 (—265), Brechdurchfall 1404 (—983), Magen- und Darmentzündung 103 (+16), Magen- und Darmkatarrh 849 (—324), Nierenentzündung 701 (—71), durch gewaltsame Todesarten 911, darunter durch Selbstmord 494 und durch Todtschlag 19.

Am 31. März 1897 hatte das Straßenpflaster einen Umfang von 5 488 060 qm, davon waren 2 591 563 qm mit Steinen 1. bis 3. Klasse, 1 338 460 mit Asphalt, 70 611 mit Holz, 539 mit Schlackenstein, 110 mit Eisen bepflastert; somit waren 72,91% gegen 70,69 im Vorjahre aus besserem Material hergestellt. An öffentlichen Flachbrunnen waren 520 Kessel- oder Rohrbrunnen alter, 619 Rohrbrunnen neuer Einrichtung, an Tiefbrunnen 19 alte Kessel-, 149 neue Rohrbrunnen vorhanden. — Die Zahl der öffentlichen Bedürfnißanstalten für Männer betrug 152, darunter 9 mit Oelverschluß.

Das der regelmäßigen Reinigung unterliegende Straßengebiet umfaßte am 1. April 1897: 9 017 917 (im Vorjahre 8 982 561) qm Straßenfläche; davon waren täglich 3 769 201 qm zu reinigen. Die Gesammtausgaben der Straßenreinigung beliefen sich auf 3 038 201 oder 664 455 ℳ mehr als im Vorjahre. Zur Straßenbesprengung wurden 979 142 (Vorjahr 1 149 914) cbm Wasser verbraucht.

Die öffentlichen Entwässerungsanlagen der städtischen Kanalisationswerke sind um 1576 m gemauerte Kanäle und 11265,80 m Thonrohrleitungen erweitert worden, auf benachbarten Gebieten wurden ferner 923,88 und 2604,24 m angelegt. Hausanschlüsse wurden 24 363 (Vorjahr 23 928) ausgeführt. Nach den Rieselfeldern wurden durchschnittlich täglich 196 130 (190 197) cbm Kloset-, Wirthschafts- und Regenwasser geschafft.

Die Zahl der an das Rohrsystem der städtischen Wasserwerke angeschlossenen Grundstücke hat sich um 420 oder 1,75% vermehrt, sodaß sie am Schlusse der Berichtszeit 24 332 betrug. Der Gesammtverbrauch von Stadt und Vororten belief sich auf 48 879 733 cbm Wasser ausschließlich 198 693 cbm, die nicht in das städtische Rohrnetz übergeführt wurden. Er hat sich um 0,46% gegen das Vorjahr vermindert, nachdem er in den vier vorhergehenden Jahren um 17,14, 1,13 3,96 und 10,05% gestiegen war.

Die Gasabgabe für Leuchtzwecke stieg um 5% auf 76 974 478, für Koch- und gewerbliche Zwecke um 48,7% auf 20 002 743 cbm, die Zahl der aufgestellten Gasmesser von 79 279 auf 95 432. Für die öffentliche Beleuchtung ergab sich eine Abnahme von 544 818 cbm, welche durch die vermehrte Anwendung von gassparenden Glühlichtbrennern veranlaßt ist.

Die Bierproduktion betrug 4 185 270 (Vorjahr 3 916 248) hl. Die Brauereiindustrie ist damit auf einen noch nie erreichten Höhepunkt gelangt. Die Zahl der vorhandenen Brauereien hat sich seit 10 Jahren um 17,86, der betriebenen um 22,78% vermehrt.

Auf dem Central-Viehhof wurden 1896: 367 920 Rinder und Kälber, 877 208 Schweine, 574 909 Hammel aufgetrieben, auf dem Schlachthof entsprechend 282 679, 684 958, 390 352 geschlachtet. Der Fleischkonsum wird für Berlin sammt 8 Kilometer Umkreis auf 167 224 110 oder 76,63 kg für den Kopf gegen 75,98 im Vorjahre berechnet. Ferner verbrauchte die Bevölkerung auf den Kopf 239,05 (1895: 226,32) l Bier und in kg 18,94 (17,95) Fische, 80.29 (87,66) Kartoffeln, 47,47 (47,47) Obst, Gemüse, Pflanzen, 9,65 (10,25) Wein, 5,68 (4,63) Kaffee, Surrogate, Thee, Kakao, 15,00 (8,59) Spiritus, Branntwein, Essig, 26,45 (29,01) Petroleum, 6,19 (5,83) Torf, Holzkohle, 1552,96% (1422.47) Stein-, Braunkohle, Kokes.

In nicht städtischen Krankenhäusern wurden auf Kosten der Stadt durchschnittlich täglich 1544 (Vorjahr 1688) Kranke verpflegt; die Verpflegungszeit jedes Kranken betrug im Mittel 29,97 (29,23) Tage. Aus den städtischen Krankenhäusern im Friedrichshain, Moabit und am Urban wurden 24 414 Kranke entlassen; ihre Verpflegungszeit umfaßte 686 363 Tage. Auf den Heimstätten für Genesende auf den städtischen Rieselgütern betrug der Zugang 1927, darunter in Blankenburg an genesenden Frauen und Wöchnerinnen 503, in Heinersdorf an genesenden Männern 459, in Blankenfelde an tuberkulösen Frauen 320, in Malchow an tuberkulösen Männern 675. Die Gesammtzahl der Verpflegungstage betrug 70 337 gegen 68 303 im Vorjahre. Der Irrenanstalt in Dalldorf gingen 1160 Personen zu (Vorjahr 1074), darunter 98 Senile, 334 Paralytiker, 111 Idioten und Imbecille, 59 epileptische Geistesgestörte.

In der Königl. Impfanstalt sind 32 150 Erst- und 28 054 Wiederimpfungen, durchweg mit Thier-Glycerinlymphe ausgeführt worden, mit Erfolg 31 204 und 25 617.

In den städtischen Volks-Badeanstalten wurden 224 323 Wannen-, 185 054 Brause- und 229 882 Schwimmbäder genommen, in den Badeanstalten des Vereins für Volksbäder 165 453 Wannen- und 71 041 Brausebäder. Die 1886 eröffnete städtische Desinfektionsanstalt wurde in 6440 (Vorjahr 8657) Fällen in Anspruch genommen, darunter zu 3636 (5417) Wohnungs-Desinfektionen.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Schweden für das Jahr 1896.

(Nach „Medicinal-styrelsens underdåniga berättelse för år 1896“.) Vgl. Veröff. 1898 S. 522.

Im Jahre 1896 sind in den 92 Städten, aus welchen Berichte über die Todesursachen veröffentlicht werden, insgesammt 26 001 Geburten (gegen 26 008 im Jahre 1895), d. i. 26,7‰ der auf 974 605 angegebenen Einwohner, gemeldet. Die Zahl der Todesfälle betrug 14 964 (14 872), d. i. 15,35‰ d. E.

Unter den 14 951 Gestorbenen, deren Alter bekannt war, befanden sich 3291 Kinder im ersten Lebensjahre, 2426 im Alter von 1 bis 15 Jahren; 4723 Personen waren 15 bis 60 Jahre und 4511 über 60 Jahre alt. hatten ein Alter von mindestens 60 Jahren 301 von je 1000 Gestorbenen erreicht. Das Verhältniß der Geburten zu den Todesfällen stellte sich im Allgemeinen wie 173 : 100, in den größeren Städten wie 152 : 100.

Von den im 1. Lebensjahre verstorbenen Kindern sind 1094, 1/3 der in diesem Alter Gestorbenen, an Verdauungsstörungen (wie im Vorjahre) zu Grunde gegangen, nämlich an Magen- und Darmkatarrh 881, an Brechdurchfall 173, an sonstigen Leiden der Verdauungsorgane 40. Ferner bildeten die Todesursache im Säuglingsalter angeborene Krankheiten oder

Bildungsfehler in 680, Krankheiten der Athmungswerkzeuge in 770, tuberkulöse Leiden in 166, Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Genickstarre und Influenza in zusammen 245 (d. i. 7,44% der Sterbefälle in diesem Alter) Fällen.

Von den 2426 im Alter von 1 bis 15 Jahren gestorbenen Kindern sind dagegen 650, d. h. etwa 27%, den letztgenannten Infektionskrankheiten erlegen, und zwar 233 der Diphtherie oder dem Croup, 115 dem Scharlach, 108 den Masern, 145 dem Keuchhusten, 30 dem Unterleibstyphus, 6 der Influenza, 3 der Genickstarre und 10 anderen akuten Infektionskrankheiten. Außerdem starben in diesem Alter an Tuberkulose 710, d. h. etwa 293 von je 1000 Gestorbenen dieser Altersklasse. Ferner sind an Lungen- und Brustfellentzündung, sowie an Luftröhrenentzündung 424 Kinder gestorben, d. i. 175 auf je 1000.

Von den im Alter von 15 bis 60 Jahren Gestorbenen ist mehr als der dritte Theil (36,1%) an Tuberkulose zu Grunde gegangen, nämlich an Lungentuberkulose 1577, an Tuberkulose anderer Organe 128. In demselben Alter starben an Lungen- und Brustfellentzündung 382 Personen, an sonstigen Krankheiten der Athmungsorgane 81, an Unterleibstyphus 75, an Influenza 22, an Krankheiten der Kreislauforgane 509, an Krebs 380, an Geschwülsten anderer Art 49, durch Verunglückung 228, durch Selbstmord 170.

In der höchsten Altersklasse von 60 und mehr Jahren waren durch Altersschwäche 184 von je 1000 Todesfällen bedingt; an Lungen- und Luftröhrenentzündung starben 777 Personen, an Influenza 57, an Lungentuberkulose 314, an Krankheiten der Kreislauforgane 691, an Krebs 554 und an Geschwülsten anderer Art 30. Die Todesfälle an Krebs und anderen Neubildungen haben an Häufigkeit zugenommen; es entfielen davon nicht weniger als 133 (128 im Vorjahre) auf je 1000.

Von den Todesfällen aller Altersklassen in den bezeichneten Städten sind erfolgt an angeborener Syphilis 22, an sonstigen angeborenen Krankheiten und Bildungsfehlern 694, Altersschwäche 833, Pocken, Unterleibstyphus 111, Ruhr 2, Brechdurchfall 186, epidemischer Genickstarre 6, Keuchhusten 308, Influenza 92, Diphtherie und Croup 260, Kindbettfieber 31, Lungenschwindsucht 2164, Tuberkulose anderer Organe 744, erworbener Syphilis 17, Erkrankungen der Kreislaufsorgane 1287, Luftröhrenentzündung 875, Lungen- und Brustfellentzündung 1514, Magen- und Darmentzündung 1133, Krankheiten der Harnorgane 529, Krebs 936, in Folge von Unglücksfällen 383, durch Selbstmord 199, durch Todtschlag 7.

Im ganzen Königreich erkrankten (starben), soweit gemeldet, an Pocken — (—), Masern 16 928 (374), Scharlach 7586 (507), Flecktyphus 5 (0), Unterleibstyphus 3438 (308), Ruhr 692 (29), Mumps 2187 (2), Keuchhusten 11 983 (616), Diphtherie und Croup 8061 (1113), Kindbettfieber 319 (99), epidemischer Genickstarre 165 (74), Malaria 555 (2), ansteckender Augenentzündung 170 (0), Lungen- und Brustfellentzündung 16 593 (2447), katarrhalischen Erkrankungen der Athmungsorgane 102 159 (1110), Durchfall, Darmkatarrh und einheimischer Cholera 43 416 (1626).

Die Zahl der in den 139 Civilkrankenhäusern des Landes verpflegten Kranken betrug 67 647, davon sind 3720 gestorben und 58 765 entlassen. In den acht Garnisonlazarethen und dem Marinehospital zu Karlskrona wurden 4318 Kranke verpflegt, von denen 37 starben.

Der Impfung wurden von den i. J. 1895 im Königreich lebend geborenen 132 040 Kindern 110 771, d. i. 83,9%, mit Erfolg unterzogen.

Am Schlusse des Berichtsjahres gab es in Schweden insgesammt 1008 Aerzte (darunter 427 beamtete), 2656 Hebammen, 330 Thierärzte und 303 Apotheken; auf je 1 Arzt kamen 4923, auf je 1 Apotheke 16 378 Einwohner; auf je 1 Hebamme 960 Frauen.

Die Zahl der Leprakranken belief sich nach den ärztlichen Nachweisen am Schluß des Berichtsjahres in Schweden auf 50 gegen 57 am Schluß des Vorjahres. Im Laufe des Jahres sind 4 neue Fälle hinzugekommen, 10 der Kranken starben, 1 wurde als genesen entlassen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Vorschriften, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten.

Mittelst Rundschreibens des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 30. Juli 1898 ist den Regierungen der Bundesstaaten anheimgegeben worden, an Stelle der bisher über die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege gültigen Vorschriften[1]) neue Bestimmungen zu treffen, auch wurde in diesem Rundschreiben für die Frage der Mitnahme von Schiffsärzten eine gleichmäßige Regelung anempfohlen. Der dem Rundschreiben beigefügte Verordnungsentwurf, welcher auf Grund kommissarischer Berathungen im Kaiserlichen Gesundheitsamte aufgestellt war, hat den unten wiedergegebenen Wortlaut.

Im Verfolg dieses Rundschreibens sind bisher seitens der königlich Preußischen Minister für geistl. 2c. Angelegenheiten und für Handel und Gewerbe unter dem 17. März 1899, des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums, Departement des Innern unter dem 14. Dezember 1898, des Senats der freien und Hansestadt Lübeck unter dem 21. Dezember 1898, des Senats der freien Hansestadt Bremen unter dem 18. November 1898 und des Senats der freien und Hansestadt Hamburg unter dem 30. November 1898 einschlägige Bestimmungen getroffen worden.

Die meist nur formellen Abweichungen dieser Bestimmungen von dem hier folgenden Entwurf sind am Schlusse desselben aufgeführt; der Entwurf lautet:

Vorschriften, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten.

§ 1. Hochseefischereifahrzeuge, Eisbrecher, Seeschlepper, Fahrzeuge gewerbetreibender Lootsen und solche anderen Seeschiffe, welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt (§ 2 der Bekanntmachung vom 6. August 1887 — Reichs-Gesetzblatt S. 395 —) nicht überschreiten, müssen, sofern sie mehr als 2 Mann an Bord haben, mit den im anliegenden Verzeichnisse I angegebenen Arzneien und anderen Hülfsmitteln zur Krankenpflege ausgerüstet werden.

§ 2. Schiffe, welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten sollen, müssen, sofern sie einen Schiffsarzt nicht führen, mit den im anliegenden Verzeichnisse II aufgeführten Arzneien und anderen Hülfsmitteln sowie Lebensmitteln zur Krankenpflege, je nach der Zahl der eingeschifften Personen ausgerüstet werden.

§ 3. Schiffe der im § 2 bezeichneten Art, welche einen Schiffsarzt führen, müssen

a) mit den im anliegenden Verzeichnisse III aufgeführten Arzneien und anderen Hülfsmitteln sowie Lebensmitteln zur Krankenpflege ausgerüstet,

b) mit einem genügend geschützten, thunlichst isolirten Krankenraum ausgestattet werden.

Die im Verzeichnisse III in [—] aufgeführten Arzneien und anderen Hülfsmittel dürfen auf solchen Schiffen fehlen, auf denen Kinder bezw. Frauen nicht eingeschifft sind und voraussichtlich nicht eingeschifft werden.

Die örtliche Medizinalbehörde ist befugt, eine Vermehrung der zu a bezeichneten Arzneien und anderen Hülfsmittel nach Art und Menge erforderlichenfalls anzuordnen.

§ 4. Schiffe, welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten sollen und

[1]) Vgl. Veröff. 1889 S. 87, 346 und 703.

mehr als 50 Reisende oder insgesammt mehr als 100 Personen an Bord haben oder voraussichtlich erhalten werden, müssen einen zur unentgeltlichen Behandlung der eingeschifften Personen verpflichteten, in Deutschland approbirten Arzt an Bord nehmen. Die gleiche Pflicht besteht für Reisen im Verkehr mit Häfen des afrikanischen Festlandes zwischen den Wendekreisen bereits dann, wenn mehr als 25 Reisende oder insgesammt mehr als 40 Personen an Bord sind oder voraussichtlich an Bord gelangen werden.

Auf Schiffe, welche sich innerhalb der ostasiatischen Gewässer mit der Beförderung von Eingeborenen beschäftigen, findet die vorstehende Vorschrift nur dann Anwendung, wenn auf ihnen die Zahl der übrigen Reisenden mehr als 50 oder die Zahl dieser Reisenden mit derjenigen der Mannschaften europäischer Herkunft zusammen mehr als 100 beträgt.

§ 5. Der Arzt hat sich vor dem Antritt der Reise bei der örtlichen Medizinalbehörde vorzustellen und seine Verwendbarkeit darzulegen. Die Behörde ist befugt, die Verwendung eines ungeeigneten Arztes zu untersagen. Nach Beendigung jeder Reise und zwar vor der Abmusterung hat sich der Arzt bei der genannten Behörde wiederum persönlich zu melden.

Während der Reise hat der Arzt ein Verzeichniß der von ihm behandelten Kranken mit Angabe der Krankheit sowie ein Tagebuch über hygienisch oder sonst ärztlich wichtige Wahrnehmungen und Maßnahmen an Bord zu führen und dem Schiffer vorzulegen. Nach Beendigung jeder Reise sind diese Schriftstücke seitens des Rheders dem zuständigen Medizinalbeamten und zwar so zeitig zuzustellen, daß sie ihr vor der gemäß Absatz 1 erfolgenden persönlichen Meldung des Arztes vorliegen.

§ 6. Die Ausrüstung mit den Arzneien und anderen Hülfsmitteln sowie Lebensmitteln zur Krankenpflege hat der Rheder und, wenn sie während der Reise zu vervollständigen ist, der Schiffer zu besorgen.

§ 7. Die Arzneien sind thunlichst aus einer deutschen Apotheke zu beziehen und müssen den Anforderungen des Arzneibuches für das Deutsche Reich entsprechen, soweit nicht eine andere Zusammensetzung in den Arzneiverzeichnissen vorgesehen ist. Die anderen Hülfsmittel dürfen auch anderweitig bezogen werden, müssen jedoch von der an Land in Krankenhäusern üblichen, brauchbaren und dauerhaften Beschaffenheit sein.

§ 8. Die zum innern Gebrauche bestimmten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauche bestimmten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen 3 nebeneinander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 9. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§ 10. Alle Arzneibehältnisse (Standgefäße und an Kranke abzugebende Behältnisse) müssen mit deutlichen Aufschriften versehen sein. Diesen sind auf Schiffen ohne Arzt thunlichst kurze gedruckte Gebrauchsanweisungen und etwa zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln entsprechend den Weisungen im Verzeichnisse I Spalte 3 bezw. II Spalte 6 beizufügen.

Auf alle an Kranke abzugebende Flaschen, Kruken u. s. w. mit äußerlich zu verwendenden Mitteln ist ein Zettel mit der Aufschrift „Aeußerlich" aufzukleben.

§ 11. Die Arzneien und anderen Hülfsmittel zur Krankenpflege sind entweder in einer (Medizin-) Kiste oder in einem besonders eingerichteten, wohl verwahrten Raume (Schiffsapotheke) trocken aufzubewahren und unter Verschluß zu halten. Der Schlüssel ist jederzeit an Bord aufzubewahren.

Die im Verzeichnisse III mit einem Stern * versehenen Arzneien sind in einem besonderen verschließbaren Giftschranke oder sonst geeigneten Behältnisse aufzubewahren. Der Arzt hat sie unter Verschluß zu halten und den Schlüssel sicher zu verwahren.

Sieht sich der Schiffer genöthigt, im Auslande Arzneien an Bord zu nehmen, welche abweichend von der im Deutschen Arzneibuch vorgeschriebenen Zubereitung hergestellt oder nach fremdländischem Gewicht abgetheilt sind, so sind dieselben in einer besonderen Abtheilung der Medizinkiste oder Schiffsapotheke bezw. des Giftschrankes aufzubewahren.

§ 12. In der Medizinkiste bezw. Schiffsapotheke muß ein Verzeichniß der vorgeschriebenen Arzneien und anderen Hülfsmittel sowie eine dem Verzeichnisse I und II entsprechende Gebrauchsanweisung in gut leserlichem Zustande vorhanden sein.

§ 13. Mindestens einmal im Jahre hat der Rheder die Ausrüstung durch einen seitens der örtlichen Medizinalbehörde für derartige Zwecke bezeichneten deutschen Arzt oder Apotheker nachprüfen und dabei feststellen zu lassen, ob die Ausrüstung für die nächstbevorstehende Reise genügt. Ueber den Befund ist eine Bescheinigung auszustellen, in welcher die etwa vorhandenen Mängel anzugeben sind, und zu vermerken ist, welches Verzeichniß der Nachprüfung zu Grunde gelegen hat. Die Bescheinigung ist vom Schiffer aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Bleibt das Schiff länger als ein Jahr im Auslande, so hat der Schiffer die Nachprüfung zu geeigneter Zeit im Einvernehmen mit dem zuständigen deutschen Konsul durch einen Arzt oder Apotheker vornehmen zu lassen. Die von diesem auszustellende Bescheinigung ist vom Konsul zu visiren.

Die Nachprüfenden haben die Besichtigung der Medizinkiste bezw. Schiffsapotheke und aller zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räume, sowie die Einsicht in das Schiffsjournal und in die im § 5 Abs. 2 erwähnten Schriftstücke vorzunehmen, Rheder und Schiffer haben ihnen zu diesem Zwecke jede Erleichterung zu gewähren.

Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Schiffer zur Last.

§ 14. Außer dieser amtlichen Revision hat auf den in §§ 2 und 3 bezeichneten Schiffen der Schiffer — und, falls ein Arzt angemustert ist, dieser — vor dem Antritt einer jeden Reise von voraussichtlich mehr als 4wöchiger Dauer, mindestens aber alle 3 Monate zu prüfen, ob die Arzneien und anderen Hülfsmittel, sowie Lebensmittel zur Krankenpflege für die weitere Reise noch in genügender Menge und Beschaffenheit vorhanden sind, und deren Vervollständigung rechtzeitig zu veranlassen. Das Ergebniß der Prüfung ist in das Schiffsjournal einzutragen.

§ 15. Rheder, Schiffer oder deren Stellvertreter, Aerzte und Apotheker, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu . . . . . . ℳ und, wenn diese nicht beizutreiben ist, mit Haft bestraft.

§ 16. Vorstehende Vorschriften treten am 1. April 1899 — und für diejenigen Schiffe, welche bis 15. März 1899 einen deutschen Hafen nicht besuchen, einen Monat nach Ankunft in einem solchen, spätestens am 1. April 1900 — in Kraft.

§ 17. Zu demselben Zeitpunkte treten die abweichenden Vorschriften der Verordnung vom . . . . außer Kraft. Unberührt bleiben die Bestimmungen dieser letzteren Verordnung, soweit sie sich auf die Mitnahme und Verabreichung von Citronensaft und die Verpflegung der Mannschaft nach der vorgeschriebenen „Speiserolle" beziehen, jedoch mit der Maßgabe, daß als solche Speiserolle die in der neubearbeiteten Ausgabe

der amtlichen „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen“ aufgestellte, in der Anlage (IV) enthaltene, maßgebend ist.

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann für Segelschiffe in einzelnen Fällen gestatten, daß eine geringere als die aus der Vorschrift der Speiserolle sich ergebende Gesammtmenge an Wasser mitgenommen wird, wenn der Schiffer sich verpflichtet, unterwegs in einem bestimmten Hafen Wasser in solcher Menge an Bord zu nehmen, daß täglich für jeden Kopf die vorgeschriebene Ration verabreicht werden kann, oder wenn auf dem Schiffe ein gutes Abdampfgeräth (Destillirapparat) für frisches Wasser vorhanden ist, welches in 24 Stunden soviel trinkbares Wasser Wasser liefern kann, als erforderlich ist, um den vorschriftsmäßigen Bedarf für jeden Tag der Reise sicherzustellen.

Verzeichniß I.

Arzneien und andere Hülfsmittel zur Krankenpflege für mehr als zwei Mann an Bord führende Hochseefischfahrzeuge, Eisbrecher, Seeschlepper, Fahrzeuge gewerbetreibender Lootsen und andere Seeschiffe, welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt nicht überschreiten.

A. Innerlich anzuwendende Arzneien.

Ricinus-Oel	Oleum Ricini	Bei Verstopfung (S. 90)[1]), Durchfall mit Leibweh (S. 89), Ruhr (S. 58) . . . 1—2 Eßlöffel.	200 g
Opiumhaltige Cholera-tropfen	Tinct. Opii crocat. 1 Theil Spiritus Menth. pip. 2 „ Vin. Ipecac. 2 „ Tinct. Valerianae 4 „	Gegen Magenkrampf und Kolik (Leibschmerzen), Durchfälle (S. 89), Ruhr (S. 58) . . . 3mal täglich 25 Tropfen.	50 -
Hoffmannstropfen	Spiritus aethereus	Nach Ohnmacht (S. 79), Hitzschlag (S. 75) . . . 20—25 Tropfen auf Zucker oder Brod.	50 -

B. Aeußerlich anzuwendende Arzneien.

Bleiessig	Liquor Plumbi subacetici	2 Theelöffel zu 1/2 l Wasser giebt Bleiwasser zu Umschlägen bei Quetschungen (S. 119), Feigwarzen (S. 70), Augenleiden (S. 156) u. dgl.	50 g
Senfspiritus	Spiritus Sinapis	Ein handgroßes Stück Leinen oder Löschpapier anzufeuchten und auf die Haut zu legen, bei Ohnmacht (S. 79), Kopf-, Brustschmerzen (S. 80 u. 82), Herzkrämpfen (S. 87) u. dgl.	50 -
Salmiakgeist	Liquor Ammonii caustici	Belebendes Riechmittel bei Ohnmachten (S. 79) u. dgl.	50 -
Heftpflaster	Emplastr. adhaesiv. extens.	Zum Bedecken von kleinen Wunden. — Die Wundränder werden einander genähert und das Heftpflaster so befestigt, daß die Wunde nicht wieder auseinanderklafft.	1 Rolle
2% Karbolsäurelösung	—	Zum Auswaschen und Abtupfen von Wunden und Geschwüren (S. 107 u. a.)	500 g
Borsalbe	Ungt. acid. boric.	Bei Verbrennungen (S. 119) und Geschwüren anzuwenden.	100 -
Brandliniment	Ol. Lini und Aqua Calcar. zu gleichen Theilen.	Reine Mullstücke, mehrfach zusammengelegt, zu tränken und auf Brandwunden zu legen (S. 119).	150 -

C. Andere Hülfsmittel zur Krankenpflege.

Mull	—	—	1 Packet	Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen, auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamt, zweite Ausgabe.	—	—	1
Mullbinden	—	—	6 Stück				
Verbandtücher	—	—	2 „				
Pappe	—	—	1 Bogen				
Jodoformpappe (in Bindenform)	—	—	1 qm				
Verbandwatte	—	—	200 g				
Schachtel mit: Band, Stecknadeln, Sicherheitsnadeln, Zwirn, Nähnadeln.	—	—	1				

[1]) Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf die „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen“, auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte, zweite Ausgabe.

Verzeichniß II.

Arzneien und andere Hülfsmittel sowie Lebensmittel zur Krankenpflege für Schiffe ohne Arzt auf Reisen außerhalb der räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt.

A. Innerlich anzuwendende Arzneien.

Allgemeine Wirkung	Namen	Bezeichnung nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich	Menge für eine Besatzung: bis einschl. 15 — auf Dampfern bis einschl. 20 — Köpfe	Menge für eine Besatzung: über 15 — auf Dampfern über 20 — Köpfe	Gebrauchsanweisung und Vorsichtsmaßregeln	Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
Abführmittel.	Calomelabführpulver 0,3 g.	Hydrargyrum chloratum 0,3 g.	30 Pulver	60 Pulver	1—2 Pulver, mit etwas Wasser gemischt, bewirken eine starke Entleerung (höchstens an 3 Tagen zu verabreichen). (Gehirnschlagfluß (S. 78), Trichinenkrankheit (S. 76), bei Fleisch- und Fischvergiftungen (S. 101), nachdem reichliches Erbrechen erfolgt ist).	Mercurous Chloride 0,3 gramme.
	Bittersalz.	Magnesium sulfuricum.	2 kg	4 kg	Gegen Verstopfung (S. 90), Morgens nüchtern 1 Eßlöffel voll, in warmem Wasser gelöst, zu trinken.	Magnesium Sulphate or Epsom Salt.
	Ricinusöl.	Oleum Ricini.	1 kg	2 kg	Bei Verstopfung (S. 90), Durchfall mit Leibweh (S. 89), Ruhr (S. 58), 1—2 Eßlöffel.	Castor Oil.
Stopfmittel und schmerzlindernde Mittel.	Opiumtropfen.	Tinct. Opii simplex.	75 g	150 g	Höchstens 30 Tropfen in 3 Stunden; höchstens 60 Tropfen in 24 Stunden. Nicht für Kinder. Vorsicht!	Tincture of Opium. Laudanum. (13 drops of the British Tinct. contain the same quantity of Opium as 10 drops of the German).
	Dover'sches Pulver.	Pulvis Ipecacuanhae opiatus 0,5 g.	40 Pulver	80 Pulver	3 mal täglich 1 Pulver, in 24 Stunden höchstens 4 Pulver. Nicht für Kinder. Vorsicht!	Dover's Powder 0,5 gramme.
	Wismuthpulver.	Bismutum subnitricum c. Natrio bicarbonico āā 0,5 g.	50 Pulver	100 Pulver	Bei Magenkatarrh (S. 88), Durchfall (S. 89), Ruhr (S. 36 und 58), 2—3 mal täglich 1 Pulver.	Bismuth Oxynitrate and Sodium Bicarbonate 0,5 gramme of each. Mix.
	Morphiumpulver.	Morphin. hydrochloric. 0,1 g Sacchar. 0,5 g.	20 Pulver	40 Pulver	Genau nach der „Anleitung" zu geben. Höchstens 2 Pulver auf einmal; höchstens 4 Pulver in 24 Stunden. Nicht für Kinder. Vorsicht!	Morphine Hydrochloride 0,01 (one centigramme) Powdered Sugar 0,5 gramme Mix.
Hustenmittel.	Morphiumpulver.				1 Theelöffel doppeltkohlensaures Natron, zwei Morphiumpulver, ein Eßlöffel gestoßener Zucker werden in eine Medizinflasche gefüllt und 200 g Wasser nachgegossen. Nach erfolgter Lösung alle 2 Stunden eßlöffelweise zu gebrauchen.	
	Salmiak und Lakritzen.	Ammonium chloratum, Succ. Liquirit.	100 g 50 g	200 g 100 g	1 Eßlöffel in 2 Liter Wasser zu lösen, ein Stück Lakritzen zuzusetzen, 2stündlich 1 Eßlöffel bei Husten (S. 81) und Erkältungen.	Ammonium Chloride. Extract of Liquorice in cylindrical pieces.

Allgemeine Wirkung	Namen	Bezeichnung nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich	Menge für eine Besatzung: bis einschl. 15 — auf Dampfern bis einschl. 20 — Köpfe	Menge für eine Besatzung: über 15 — auf Dampfern über 20 — Köpfe	Gebrauchsanweisung und Vorsichtsmaßregeln	Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
Gegen Magen- und Verdauungsbeschwerden.	Doppelt kohlensaures Natron.	Natrium bicarbonicum.	150 g	300 g	Bei verdorbenem Magen (Druck), Uebelkeit, Aufstoßen, Sodbrennen 3—4 mal täglich 1/2 Theelöffel in Wasser (S. 88). bei Vergiftungen (S. 99).	Sodium Bicarbonate.
	Verdünnte Salzsäure.	Acid. hydrochloric. dilutum.	50 g	100 g	Bei Magenkatarrh (S. 88), bei Typhus (S. 49) und im Fieber gegen trockene Zunge und Durst 10—15 Tropfen in 1 Glas Wasser mehrmals täglich.	Diluted hydrochloric. Acid.
	Rhabarbertropfen.	Tinct. Rhei. vinosa.	75 g	150 g	Bei Magenbeschwerden (S. 88, Gelbsucht (S. 91), 1/2 Theelöffel 1—2 mal täglich.	Wine of Rhubarb (British Pharmacop. 1885!)
Brechmittel.	Brechwurzelpulver.	Pulv. Radic. Ipecac. 1,0 g.	20 Pulver	40 Pulver	Bei Fleisch- und Fischvergiftungen 1 Pulver (S. 101). Nachtrinken einer geringen Menge lauwarmen Wassers. Tritt nach 1/4 Stunde kein Erbrechen ein, noch 1 Pulver; bei Ruhr (S. 58).	Powdered Ipecacuanha root 1,0 gramme.
Erregende Mittel	Hoffmannstropfen.	Spiritus aethereus	50 g	100 g	Nach Ohnmachten (S. 79), Hitzschlag (S. 75) 20—25 Tropfen auf Zucker oder Brod.	Ether 1 part, Alcohol (90 per cent) 3 parts Mix.
	Kampfertropfen.	Camphora 1,0 g Spiritus 9,0 g.	10 g	20 g	Bei plötzlichem Kräfteverfall in schweren Krankheiten 10 Tropfen mit etwas Wasser zu wiederholten Malen.	Spirit of Camphor.
Fiebermittel.	Chininpulver.	Chininum hydrochloricum 1,0 g.	100 Pulver	200 Pulver	Bei Wechselfieber, Klimafieber, Malaria (S. 55). In der fieberfreien Zeit 3—4 Stunden vor dem neuen Fieberanfall 1 Pulver in Oblaten zu nehmen.	Quissine Hydrochloride 1,0 gramme.
	Natriumsalicylatpulver.	Natrium salicylicum 1,0 g.	100 Pulver	200 Pulver	Bei Gelenkrheumatismus (S. 70), Denguefieber (S. 61), Blasenkatarrh (S. 66 Nr. 3) 4—6 mal täglich je 1 Pulver (in Oblaten). Bei Ohrensausen und Schwindel mit dem Gebrauch aufzuhören.	Sodium Salicylate 1,0 gramme.
	Jodkalium.	Kalium jodatum	100 g	200 g	Bei konstatirter sekundärer Syphilis (S. 68) 1 Theelöffel voll in 1/2 Liter Wasser zu lösen, 3 mal täglich 1 Eßlöffel voll ein paar Wochen lang	Potassium Jodide.
	Copaivabalsam.	Balsam Copaiv.	50 g	100 g	Gegen Tripper (S. 63) und Blasenkatarrh (S. 66 Nr. 3) 3 mal täglich 10—20 Tropfen. Bei Verdauungsbeschwerden, Leibschmerzen, Blasen- und Nierenschmerzen auszusetzen.	Copaiba.

Allgemeine Wirkung	Namen	Bezeichnung nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich	Menge für eine Besatzung: bis einschl. 15 — auf Dampfern bis einschl. 20 — Köpfe	Menge für eine Besatzung: über 15 — auf Dampfern über 20 — Köpfe	Gebrauchsanweisung und Vorsichtsmaßregeln	Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
	Kamillen.	Flores Chamomillae	125 g	250 g	1 Eßlöffel voll auf 1/2 l kochendes Wasser zum Theeaufguß.	Chamomile flowers.
	Oblaten.	Capsulae amylaceae	100 Stück	200 Stück	Zum Einfüllen von Chinin- und Salicylpulvern vor dem Einnehmen. Vor dem Gebrauche sind die Oblaten anzufeuchten.	Wafers.

B. Aeußerlich anzuwendende Arzneien.

Allgemeine Wirkung	Namen	Bezeichnung nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich	bis einschl. 15 Köpfe	über 15 Köpfe	Gebrauchsanweisung und Vorsichtsmaßregeln	Englische Bezeichnungen
Zum Gurgeln und als Mundwasser.	Alaun.	Alumen pulverisatum.	50 g	100 g	1 Theelöffel in 1 l Wasser, gut umgeschüttelt, zum Gurgeln bei Hals- und Mundschmerzen (S. 80).	Alum.
	Chlorsaures Kali.	Kalium chloricum.	200 g	400 g	1 Eßlöffel auf 1 l warmes Wasser zum Gurgeln und Mundausspülen bei Halsentzündung, Mund- und Rachenleiden (S. 80). Nicht hinunterschlucken.	Potassium Chlorate.
Mittel gegen Zahnweh.	Zahntropfen.	Kreosotum, Spiritus aa.	10 g	20 g	1 Tropfen auf ein Stückchen Watte in den hohlen Zahn einzuführen (S. 160).	Creosote and Alcohol (90 per cent) 1 part of each.
Zu Umschlägen, Einreibungen u. dgl.	Bleiessig.	Liquor Plumbi subacetici.	100 g	200 g	2 Theelöffel zu 1/2 l Wasser giebt Bleiwasser zu Umschlägen bei Quetschungen (S. 119), Feigwarzen (S. 70), Augenleiden (S. 156) u. dgl.	Strong Solution of Lead Subacetate. (Goulards Extract).
	Flüssiger Opodeldok.	Spiritus saponato-camphoratus.	200 g	400 g	Zum Einreiben bei Muskelschmerzen, Steifigkeit (S. 71), alten Verstauchungen (S. 124) u. dgl.	Liniment of Soap 190 parts, Solution of Ammonia 10 parts Mix.
	Senfspiritus.	Spiritus Sinapis.	100 g	200 g	Ein handgroßes Stück Leinen oder Löschpapier anfeuchten und auf die Haut legen; bei Ohnmacht (S. 79), Kopf-, Brustschmerzen (S. 80 und 82), Herzkrämpfen (S. 87) u. dgl.	Volatile Oil of mustard 2 parts Alcohol (90 per cent) 98 parts Mix.
	Jodtinktur.	Tinct. Jodi.	50 g	100 g	Zum Aufpinseln bei alten Verstauchungen (S. 124), altem Gelenkrheumatismus (S. 70). Die Haut darf nicht wund oder offen sein. Nach dem Pinseln ist die Hautstelle zu verbinden.	Jodine 1 part, Alcohol (90 per cent) 10 parts.
	Perubalsamlösung.	Balsam. peruvian. c. Spiritu aa.	100 g	200 g	Bei Krätze in die gereinigte Haut Abends einzureiben (S. 161).	Balsam of Peru, Alcohol (90 per cent) 1 part of each Mix.
	Graue Salbe.	Unguent. Hydrargyri 2,0 g.	40 Päckchen	80 Päckchen	Gegen Läuse vorsichtig ein bohnengroßes Stück einzureiben (S. 16). Am nächsten Tage mit Seife abzuwaschen. Gegen Syphilis (S. 68).	Mercury Ointment 2 parts, Lard 1 part Mix and divide into small packets containing 2 grammes.

Allgemeine Wirkung	Namen	Bezeichnung nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich	Menge für eine Besatzung: bis einschl. 15 — auf Dampfern bis einschl. 20 — Köpfe	Menge für eine Besatzung: über 15 — auf Dampfern über 20 — Köpfe	Gebrauchsanweisung und Vorsichtsmaßregeln	Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
	Einspritzungspulver.	Zinc. sulfuric. 1,0 g.	30 Pulver	60 Pulver	1 Pulver in 1/4 l Wasser 2 bis 4mal täglich eine Einspritzung; bei Schmerzen und Urinzwang auszusetzen (S. 63). Bei Augenentzündung (S. 66 Nr. 5 und S. 156).	Zinc Sulphate 1,0 gramme.
Zum Wundverband.	Heftpflaster, gestrichenes, amerikanisches.	Emplastrum adhaesivum americanum.	2 m	4 m	Zum Bedecken von kleinen Wunden. Die Wundränder werden einander genähert und das Heftpflaster so befestigt, daß die Wunde nicht wieder auseinanderklafft.	Spread Resin Plaster.
	Jodoform.	Jodoformium.	25 g	50 g	Auf Wunden, Schrunden und Geschwüre zu streuen (S. 107) u. a., aber nur in ganz dünner Schicht, sodaß die Wundfläche noch durch das Jodoform hindurchschimmert.	Jodoform.
	Verbandkarbol-Seifenlösung.	Acid. carbolic. c. Sapone aa.	1 kg	2 kg	30 ccm werden mit dem Meßglas abgemessen und in 1 l Wasser gelöst. Erst nach vollkommener Lösung der Karbolsäure (gut durchzuschütteln) wird das Spülgefäß mit der Lösung angefüllt. Die Lösung wird zum Auswaschen und Abtupfen von Wunden und Geschwüren benutzt (S. 107) u. a.	Liquefied Phenol, Soft Soap one part of each. Mix.
Bei Verbrennungen anzuwenden.	Paraffinsalbe.	Unguent. Paraffini.	200 g	400 g	Verbandsalbe bei kleineren Wunden und Hautabschürfungen, leichten Verbrennungen (S. 119) u. dgl.	White Paraffin Ointment.
	Borsalbe.	Acid. boricum 1,0 g Adeps 9,0 g.	200 g	400 g	Bei Verbrennungen (S. 119) und Geschwüren anzuwenden.	Boric acid. Ointment, prepared with lard! (1 + 9).
	Basisch salpetersaures Wismuth.	Bismutum subnitricum.	50 g	100 g	Auf Brandwunden in dünner Schicht aufzustreuen, darüber eine Mullbinde und Verbandwatte (S. 120).	Bismuth Oynitrate.
	Brandliniment.	Ol. Lini, Aqua calcariae aa.	500 g	1000 g	Reine Müllstücke, mehrfach zusammengelegt, zu tränken und auf Brandwunden zu legen (S. 119).	Linseed oil and Solution of Lime 1 part of each.
Gegen Fußschweiß.	Salicylstreupulver.	Pulvis salicylicus cum Talco.	200 g	400 g	Zum Einstreuen gegen übelriechende Schweiße (Fußschweiß) und dadurch hervorgerufenes Wundsein (Füße, Geschlechtstheile, Achselhöhle u. s. w.)	Powdered Salicylic Acid 3 parts, fine powdered Talk 87 parts, fine powdered Wheat Starch 10 parts Mix.

C. Desinfektionsmittel.

	Namen	Bezeichnung	Menge bis 15	Menge über 15	Gebrauchsanweisung	Englische Bezeichnung
	Karbolseifenlösung.	Acid. carbol. cum Sapone aa	10 kg	20 kg	Ueber die Desinfektion selbst vergl. die Desinfektionsanweisung, welche der Medizinkiste beigegeben ist.	Crude Phenol and Soap 1 part of each.

D. Andere Hülfsmittel zur Krankenpflege.

Gegenstand	Bemerkungen	Menge für eine Besatzung: bis einschl. 15 — auf Dampfern bis einschl. 20 — Köpfe	über 15 — auf Dampfern über 20 — Köpfe
Meßgefäß	zu 50 bis 100 ccm Inhalt und mit Kubikzentimeter-Eintheilung	1	1
Hornlöffel	—	1	1
Tropfenzähler	—	3	3
Medizingläser mit Korken	zu 200 ccm Inhalt	6	12
Salbenkruken	—	3	6
Zettel mit der Aufschrift „Aeußerlich"	—	100	200
Wasserdichter Stoff (Unterlagestoff)	—	1 m	1 m
Einnehmegefäß	—	1	1
Trinkrohr	—	1	1
Spülgefäß	mit zwei Gummischläuchen, einer Mund- und Klystierspritze	1	1
Steckbecken	—	1	1
Urinflasche	—	1	1
Tragbeutel (Suspensorien)	—	2	4
Bruchbänder		1 linksseitiges 1 rechtsseitiges	2 2
Verbandwatte	—	0,5 kg	0,5 kg
Salicylwatte	—	250 g	0,5 kg
Ungeleimte Watte	als Verbandpolster	0,5 kg	1 kg
Verbandmull	—	1 kg	2 kg
Flanellbinden	etwa 5 m lang und 7 cm breit	3 Stück	3 Stück
Mullbinden oder Cambricbinden	etwa 5 m lang und 7 cm breit.	10 Stück	20 Stück
Verbandtücher	—	2	4
Spaltschienen	aus dünnen Brettchen, welche in etwa 1 cm breite Streifen geschnitten und auf Zeug geklebt sind.	2	2
Pappbogen	—	1 Stück	2 Stück
Leinenes Band	2—3 cm breit	3 m	3 m
Maximalthermometer in Hülse	Das Thermometer vor dem Gebrauch derartig zu schütteln, daß der obere Quecksilberfaden nach unten rutscht; beim Messen wird die obere Marke des oberen Fadens abgelesen	2	2
Handbürste	—	1	1
Tripperspritzen	—	2	4
Gummi-Katheter (Nelatonsche oder Jacques-Patent)	Nelatonsche Katheter sind in einem mit Wasser gefülltem Glase aufzubewahren.	2	2
Haarpinsel	—	2	2
Verbandtasche enthaltend: 2 Incisionsmesser 1 Scheere 1 Pincette 1 Klemmpincette 1 Spatel 3 Nähnadeln (krumme, darunter 1 starke) 4 g Nähseide	—	1	1
Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen, auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte, zweite Ausgabe.	—	1	1

E. Die zur Krankenverpflegung erforderlichen Lebensmittel, für 1 Jahr berechnet.

	Bis zu 15 — auf Dampfern bis zu 20 — Köpfe	Ueber 15 — auf Dampfern über 20 — Köpfe	Die Bestände sind nach Jahresfrist wieder aufzufüllen.
Bier[1]), pasteurisirtes	75 Fl.	150 Fl.	Gegen Scorbut.
Kondensirte Milch	3 kg	5 kg	—
Fleischpeptone (Fleischextrakt)	3 kg	3 kg	Nur wo gutes Fleischpepton nicht zu haben ist, werde es durch das gewöhnliche Liebig'sche Fleischextrakt ersetzt.
Portwein[1])	9 Fl.	9 Fl.	—
Guter Rothwein[1])	9 Fl.	15 Fl.	—
Sago (Tapioca)	3 kg	3 kg	In Büchsen zu 1/2 kg oder 1 kg einzulöthen oder in luftdicht schließende Flaschen zu füllen. Je trockener die Substanz, je dichter die Verpackung, um so größer ist die Haltbarkeit.
Hafergrütze	3 kg	5 kg	Desgl.

[1]) Auf Reisen, welche nur europäische Häfen oder Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Asow'schen Meeres berühren, bedarf es der Mitnahme des Bieres und Weines nicht.

Verzeichniß III.

Arzneien und andere Hülfsmittel sowie Lebensmittel zur Krankenpflege für Schiffe, welche einen Schiffsarzt führen.

A. Arzneien.

Acidum boricum pulverisatum	50 g
* - carbolicum cum Sapone ana	3000 - (1000, 2000)[1]
* - hydrochloricum dilutum	100 - (50, 100)
- nitricum dilutum (Reagens)	30 -
- tannicum	50 -
Aether	100 -
Alumen pulverisatum	200 - (50, 100)
Ammonium chloratum	200 - (100, 200)
Antipyrinum in Pulvern zu 1,0 g	50 Pulver
*Apomorphinum hydrochloricum in Glasröhrchen zu 1,0 g	5 Röhrchen
Aqua Calcariae	500 g
- destillata	1000 -
*Argentum nitricum fusum	5 -
*Atropinum sulfuricum solutum (1 : 99)	25 -
Balsamum Copaivae	100 - (50, 100)
Balsamum peruvianum cum Spiritu aa	400 - (100, 200)
Bismutum subnitricum	100 - (50, 100)
- - cum Natr. bicarb. aa 0,5 g	100 Pulver (50, 100)
Camphora solut. in Spiritu (1:9)	20 g (10, 20)
Capsulae amylaceae, Oblaten	300 Stück (100, 200)
Chininum hydrochloricum in Pulvern zu 1,0 g	200 Pulver 100 (200)
*Chloratum hydratum c. aqu. dest. aa in abgetheiltem Glase	200 g
*Chloroformium (in wenigstens 3 Gläsern)	300 -
*Cocainum hydrochloricum	5 -
Collodium elasticum	100 -
Cuprum sulfuricum in Krystallen (in 2 Stücken)	30 -
[Diphtherie - Heilserum zu je 1000 Einheiten	5 Heildosen]
Emplastrum adhaesivum americ.	4 m (2, 4)
- - anglic.	3 Stück
Extractum Filicis aethereum in Kapseln zu 0,5 g	50 Kapseln
[Extractum Secalis cornuti fluidum	20 g]
Flores Chamomillae	250 - (125, 250)
[Flores Chamomillae	200 -]
*Folia Digitalis in Pulvern zu 0,1 g	50 Pulver
NB. Vor jeder Reise zu erneuern!	
[Fructus Foeniculi	200 g]
Glycerinum	200 -
Gummi arabicum	100 -
*Hydrargyrum bichloratum in Pastillen zu 1,0 g	50 Stück
Hydrargyrum chloratum in Pulvern zu 0,3 g	60 Pulver (30, 60)
*[Hydrargyrum chloratum in Pulvern zu 0,01 g cum Sacch. lact. 0,3	50 -]
*Hydrargyrum oxydatum 0,2 cum adipe ad 10 g	10 g
*Jodoformium	100 - (25, 50)
Kalium bromatum	100 -
- chloricum	400 - (200, 400)
* - jodatum	200 - (100, 200)
- permanganicum	50 -
[Kindermehlpräparate	10 Büchsen]
*Kreosotum cum Spiritu aa	20 g (10, 20)
Linimentum saponato-camphorat. liquid.	400 - (200, 400)
Liquor Ammonii anisatus	100 -
- - caustici	150 -
- Ferri sesquichlorati	50 -
- Kalii acetici	100 -
- - arsenicosi, Fowler'sche Lösung	25 -
- Plumbi subacetici	200 - (100, 200)
[Lycopodium	50 -]
Magnesium carbonicum	50 -
- sulfuricum	4000 - (2000, 4000)
*Morphinum hydrochloricum in Pulvern zu 0,01 g cum Sacch. 0,5	80 Pulver (20, 40)
*Morphinum hydrochloricum 1,0 cum Aqu. dest. 50,0 (in einer weithalsigen Flasche)	50 g
Natrium bicarbonicum	300 - (150, 300)
- salicylicum in Pulvern zu 1,0 g	300 Pulver (100, 200)
Oleum camphoratum (10 % Kamperöl)	25 g
- Lini cum aqu. Calcariae aa	1000 - (500, 1000)
- Ricini	4000 - (1000, 2000)
*Phenacetinum in Pulvern zu 1,0 g	50 Pulver
Pilulae laxantes (Extr. Aloës, Rhei, Sapon. Jalap., Rad. Rhei aa 7,5 g	150 Pillen
Pulvis aërophorus anglicus	50 g
* - Ipecacuanhae opiatus in Pulvern zu 0,5 g	80 Pulver (40, 80)
[- Liquiritiae compositus	100 g]
[- Magnesiae cum Rheo	50 -]
* - Radicis Ipecacuanhae in Pulvern zu 1,0 g	40 Pulver (20, 40)
- salicylicus cum Talco	400 g (200, 400)
Sal Carolin. factit.	1000 -
*Schutzpockenlymphe	50 Portionen
NB. Vor jeder Reise zu erneuern!	
Sirupus simplex	500 g
Solutio Fehling (beide Lösungen getrennt)	100 -
Species pectorales	100 -
Spiritus	750 -
- aethereus	100 - (50, 100)
- Sinapis	200 - (100, 200)
Succus Liquiritiae	100 - (50, 100)
Tinctura Chinae composita	100 -
* - Jodi	100 - (50, 100)
* - Opii simplex	150 - (75, 100)
- Rhei vinosa	150 - (75, 100)
* - Strophanti	25 -
- Valerianae aetherea	50 -
*Trionalum in Pulvern zu 1,0 g	20 Pulver
[Trochisci Santonini zu 0,05 g	20 Stück]
Unguentum Acidi borici (cum adipe)	400 g (200, 400)
- Hydrargyri cinereum in Päckchen zu 2,0 g	180 Stück (40, 80)
- Paraffini	400 g (200, 400)
- Zinci	100 -
*Zincum sulfuricum in Pulvern zu 1,0 g	60 Pulver (30, 60)

B. Desinfektionsmittel.

Acidum carbolicum cum Sapone aa	40 kg (10, 20)

C. Andere Hülfsmittel zur Krankenpflege.

1. Apothekergeräthe.

Meßgefäß	2 (1)
Handwaage mit Gewichten	1
Trichter (Glas-)	1

[1]) Die in Klammern (—) beigefügten Zahlen geben die auf Schiffen ohne Arzt laut Verzeichniß II mitzuführenden Mengen an.

Hornlöffel	5 (1)
Tropfenzähler	3 (3)
Medizingläser mit Korken (zu 200 ccm Inhalt)	50 (6, 12)
Salbenkruken	6 (3, 6)
[Milchflaschen (zum Sterilisiren)	10]
Holzschachteln	20
Pappschachteln	20
Zettel mit der Aufschrift „Aeußerlich“	200 (100, 200)
Düten	100
Spirituslampe	1
Filtrirpapier (Bogen)	4
Reagenspapier, rothes und blaues	je 1 Buch
Reagensgläser	6

2. Krankengeräthe.

Waschschale	1
Eiterbecken	2
Eisbeutel	3
Wasserdichter Stoff	3 m (1)
Oelleinewand	2 m
Einnehmegefäß	1 (1)
Trinkrohr (von Glas)	2 (1)
Spülgefäß mit Zubehör (Irrigator)	1 (1)
Steckbecken	1 (1)
Urinflasche (männlich)	1 (1)
Tragbeutel (Suspensorien)	6 (2, 4)
Bruchbänder (2 rechtsseitige, 2 linksseitige)	4 (2, 4)
[Säuger	10]
[Brusthütchen	4]

3. Verbandmittel.

Gips	2 kg
Gipsbinden, etwa 5 m lang, 7 cm breit	10 Stück
Verbandwatte	1 kg (0,5)
Salicylwatte	1 = (0,5)
Ungeleimte Watte	1 kg (1 kg)
Jodoformgaze in Bindenform	2 qm
Verbandmull	2 kg (1, 2)
Flanellbinden, etwa 5 m lang, 7 cm breit	6 Stück (3)
Mullbinden, 10 zu 8 cm, 10 zu 10 cm Breite, etwa 5 m lang	20 Stück (10, 20)
Kleisterbinden	10 Stück
Mitellen	4 =
Verbandtücher	4 Stück (2, 4)
Drahtschienen	4 Stück
Holzschienen (einschl. Spaltschienen)	12 Stück (2)
Pappe	6 Bogen (1, 2)
Leinenes Band (2 bis 3 cm breit)	3 m (3)
Sicherheitsnadeln	2 Schachteln
Verbandscheere	1 Stück

4. Aerztliche Geräthe und Instrumente.

NB. Die Metalltheile derselben müssen thunlichst vernickelt sein.

Maximalthermometer	3 (2)
Stethoskop	1
Handbürste	1
Chloroformirapparat	1
Pravazsche Spritze	2
Tripperspritzen	6 (2,4)
Gummi-Katheter (Nelatonsche oder Jacques-Patent)	6 (2)
Bougies	12
Gummischlauch zu Magenausspülungen (1 m lang mit einem Trichter)	1
Schlundstößer	1
Grätenfänger	1
Reflektorbinde mit Stirnbinde	1
Zungenspatel	2
Ohrentrichter	1 Satz
Bellocq'sches Röhrchen	1
Haarpinsel	6 (2)
Rachenpinsel	2
Trachealkanülen	2
[Spritze für Diphtherie-Heilserum	1]
Esmarch'scher Schlauch mit Binde	1
Katgut	2 Fläschchen
Scheidenspekula	1 Satz
Induktionsapparat nebst Vorräthen zum Nachfüllen	1
Englische Zahnzangen in einem Holzkasten	5
Verbandtasche, enthaltend:	
Bistouri (2 gerade Klingen)	1 } (2 Incisionsmesser)
= (Knopf- und Sichelmesser)	1 }
gerade Scheere	1 (1)
Coopersche Scheere	1
Scheerenförmige Arterienpincetten	2 (1)
anatomische Pincette	1
Hakenpincette	1 (1)
Gewöhnliche Sonde	1
Hohlsonde	1
Myrthenblattsonde	1
Spatel	1 (1)
Höllensteinhalter	1
Wundnadeln	6 (3)
Seide (Nr. 2 und Nr. 3)	2 Platten (4 g)
kleines Rasirmesser	1
Amputationsbesteck, enthaltend:	
großes Messer	1
mittleres Messer	1
scharfe vierzinkige Haken	2
scheerenförmige Arterienpincetten	4
große Säge	1
Stichsäge	1
schneidende Knochenzange	1

D. Die zur Krankenverpflegung erforderlichen Lebensmittel, für 1 Jahr berechnet.

	Bis zu 15 — auf Dampfern bis zu 20 — Köpfe	Ueber 15 — auf Dampfern über 20 — Köpfe	Die Bestände sind nach Jahresfrist wieder aufzufüllen.
Bier[1]), pasteurisirtes	75 Fl.	150 Fl.	Gegen Scorbut.
Kondensirte Milch	3 kg	5 kg	—
Fleischpeptone (Fleischextrakt)	3 kg	3 kg	Nur wo gutes Fleischpepton nicht zu haben ist, werde es durch das gewöhnliche Liebig'sche Fleischextrakt ersetzt.
Portwein[1])	9 Fl.	9 Fl.	—
Guter Rothwein[1])	9 Fl.	15 Fl.	—
Sago (Tapioca)	3 kg	3 kg	In Büchsen zu 1/2 kg oder 1 kg einzulöthen oder in luftdicht schließende Flaschen zu füllen. Je trockener die Substanz, je dichter die Verpackung, um so größer ist die Haltbarkeit.
Hafergrütze	3 kg	5 kg	Desgl.

[1]) Auf Reisen, welche nur europäische Häfen oder Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Asow'schen Meeres berühren, bedarf es der Mitnahme des Weines und Bieres nicht.

Knochenmeißel 1
Troikarts 1
Wundnadeln 6
Seide (Nr. 2 und Nr. 3) . . . 2 Packete
[Geburtshülfliches Besteck, enthaltend:
Zange 1
Perforatorium 1
Haken 1
Katheter 1
Seidene Schlingen . . . . . 2]

5. Bücher.

Arzneibuch für das Deutsche Reich 1
Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen, auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte, Zweite Ausgabe 1
Ein Lehrbuch der Tropenkrankheiten 1

IV. Speiserolle.

Wöchentliche Ration	Tägliche Ration				Wöchentliche Ration			Wöchentliche Ration	Wöchentliche Ration	Tägliche Ration	Allgemeines.
Brod	Rindfleisch	oder Schweinefleisch	oder Speck	oder Fisch	Butter	Schmalz	Baumöl	Kaffee	Thee	Wasser	
					oder Margarine erster Qualität						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
(Siehe Spalte 12)	500 g	375 g	250 g	375 g jedoch nur an 2 Tagen der Woche;	500 g	500 g	0,5 l	150 g bezw. 225 g roher, oder 120 bezw. 180 g gebrannter Kaffee (siehe Spalte 12)	30 g	6 l (eine über 10 Köpfe starke Mannschaft erhält noch eine Extraration)	Außerdem erhält jeder Mann wöchentlich 250 g Gemüse (Kartoffeln, Sauerkraut oder sonstige Gemüse), 150 g getrocknete Früchte, an hartem Weizen- oder Roggenbrod und Mehl zusammen 4250 g, 250 g Zucker oder Sirup und 0,25 l Essig. Ferner ist (von dem Heimathshafen ausgehend) für die Mannschaft Bier mitzunehmen bis zu 50 l für den Mann; wird kein Bier mehr gegeben, so erhält Jeder 225 bezw. 180 g Kaffee für die Woche statt 150 bezw. 120 g. — Getrocknete Erbsen, Bohnen, Grütze oder Graupen zur Sättigung. — Im Hafen wöchentlich mindestens zweimal frischen Proviant, der nicht allein aus frischem Fleisch und frischen Fischen, sondern, wenn thunlich, auch aus frischer pflanzlicher Kost und frischem Brod zu bestehen hat. Drei Wochen nach der Ausreise sind für den Mann täglich 20 g Citronensaft zu verabreichen, zweckmäßig in Mischung mit 20 g Zucker, etwas Rum und ungefähr 4/10 l Wasser.
	oder 375 g in Dosen präservirtes Fleisch, dasselbe ist nach sechswöchentlichem alleinigen Genuß von Salzfleisch an Stelle des gesalzenen Rindfleisches wöchentlich zweimal zu geben. Ist die Mannschaft über 10 Köpfe stark, so erhält sie zusammen noch eine Extraration an Fleisch oder Fisch.				(Siehe auch die Anmerkung).						

Anmerkung. Butter oder Margarine ist mindestens auf 6 Monate mitzunehmen; als Ersatz für Butter können auch, wenn Schmalz und Baumöl fehlt, für den Mann 250 g Fleisch oder 125 g Speck für den Tag mehr gegeben werden.

Es ist Pflicht des Schiffers, für guten Proviant und möglichst reines Trinkwasser, sowie für einen hinlänglichen Vorrath an beiden nach Verhältniß der Reise zu sorgen.

(Schluß folgt.)

Deutsches Reich. Verordnung, betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel. Vom 27. März 1899. (R.-G.-Bl. S. 219.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 482 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Für den Verkauf von Nutz- und Zuchtthieren gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren:

1. Rotz (Wurm) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

2. Dummkoller (Koller, Dummsein) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Dummkoller ist anzusehen die allmählich oder in Folge der akuten Gehirnwassersucht entstandene, unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewußtsein des Pferdes herabgesetzt ist;

3. Dämpfigkeit, (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Dämpfigkeit ist anzusehen die Athembeschwerde, die durch einen chronischen, unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird;

4. Kehlkopfpfeifen (Pfeiferdampf, Hartschnaufigkeit, Rohren) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Kehlkopfpfeifen ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krrankheitszustand des Kehlkopfs oder der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Athemstörung;

5. periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als periodische Augenentzündung ist anzusehen die auf inneren Einwirkungen beruhende,

entzündliche Veränderung an den inneren Organen des Auges;

6. Koppen (Krippensetzen, Aufsetzen, Freikoppen, Luftschnappen, Windschnappen) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

II. bei Rindvieh:

1. tuberkulöse Erkrankung, sofern in Folge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Thieres herbeigeführt ist, mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

2. Lungenseuche mit einer Gewährfrist von achtundzwanzig Tagen;

III. bei Schafen:

Räude mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

IV. bei Schweinen;

1. Rothlauf mit einer Gewährfrist von drei Tagen;

2. Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) mit einer Gewährfrist von zehn Tagen.

§ 2. Für den Verkauf solcher Thiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen (Schlachtthiere), gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren:
Rotz (Wurm) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

II. bei Rindvieh:
tuberkulöse Erkrankung, sofern in Folge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist, mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

III. bei Schafen:
allgemeine Wassersucht mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als allgemeine Wassersucht ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wassersüchtige Zustand des Fleisches;

IV. bei Schweinen:
1. tuberkulöse Erkrankungen unter der in der Nr. II. bezeichneten Voraussetzung mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
2. Trichinen mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
3. Finnen mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. März 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Preußen. Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 29. März 1899.

Auf Grund des § 16 Absatz 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, sind den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach Nr. 4 im ersten Absatze des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, das Chemische Institut der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn und das der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein unterstehende Untersuchungsamt für Nahrungsmittel in Kiel gleichgestellt worden.

Der Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten.
J. V.: von Bartsch.

Preußen. Berlin. Polizeiverordnung, betr. die Beförderung von Müll, Wirthschaftsabgängen 2c. Vom 2. März 1899. (Amtsbl. S. 108.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. Das Einbringen, die Beförderung, das Abladen und die Lagerung aller von auswärtigen Gemeindebezirken herrührender Haus-, Fabriks- und Wirthschaftsabgänge, insbesondere von Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Küchen- und Fleischabfällen, Marktabgängen, Knochen, Lumpen, Scherben und anderen ähnlichen, sowie von allen übelriechenden Stoffen ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1899.

Der Polizei-Präsident.

Preußen. Reg.-Bezirk Magdeburg. Verfügungen, betr. die Lungenseuche-Zwangsimpfung.[1])

IV. Vom 9. Juli 1898.

Da neuerdings zur Gewinnung der Lymphe in der zu diesem Zwecke in Halle a./S. bestehenden Anstalt nicht mehr Kälber, sondern große Thiere verwendet werden, und die Abgabe einer wirkungsvollen Lymphe in ausreichender Menge voraussichtlich gesichert ist, so muß daran festgehalten werden, daß die zu den polizeilich angeordneten Impfungen erforderliche Lymphe von der staatlich unterstützten Impfstation bezogen wird, und daß die Lymphe nur dann an Ort und Stelle aus kranken Lungen entnommen werden darf, wenn in dem einzelnen Falle von der Lymphanstalt in Halle a./S. trotz rechtzeitiger Bestellung nicht genügende Lieferung erfolgt ist.

Berlin, den 30. Juni 1898.

Ministerium für Landwirthschaft 2c.
J. V.: Sterneberg.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Regierungs-Präsident.

An sämmtliche Herren Landräthe 2c. und Kreisthierärzte des Bezirks.

V. Vom 19. September 1898.

In der Ihnen mit der diesseitigen Verfügung vom 2. April I. Pr. J. 610 übersandten „vorläufigen Anweisung für die beamteten Thierärzte zur Vornahme von Impfungen gegen Lungenseuche 2c.“ ist Seite 4 im 3. Absatz gesagt:

„Ist bei allen Impflingen eine genügende Impfreaktion eingetreten, so muß am 28. Tage nach der ersten Impfung bezw. nach der Nachimpfung eine zweite am Triel vorgenommen werden.“

Hiernach würde die Ausführung der Trielimpfung davon abhängig sein, daß auf die Erst- bezw. die Nachimpfung genügende Impfreaktion eingetreten ist.

Falls dies nicht der Fall, würde entweder die Trielimpfung unterbleiben oder es würden noch weitere Nachimpfungen vorgenommen werden müssen, bis genügende Reaktionserscheinungen hervorgetreten sind.

Da anzunehmen ist, daß Rinder, welche auf eine Erst- und 2 Nachimpfungen nicht reagirt haben, gegen den Ansteckungsstoff der Lungenseuche immun sind, und auch die Triel-Impfung ohne weiteren Schaden überstehen werden, bestimme ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, daß noch eine 3. Schwanzimpfung auszuführen ist, falls die beiden ersten erfolglos geblieben sind.

Hat auch die 3. Impfung nicht die erwartete Reaktion zur Folge, so wird die Trielimpfung ohne besondere Gefahr für die Impflinge vorgenommen werden können.

Der Regierungs-Präsident.

An sämmtliche Herren Landräthe 2c. und Kreisthierärzte des Bezirks.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 1127.

Baden. Verordnung, das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betr. Vom 17. November 1898. (Gef.= u. Verordn.=Bl. 1898 S. 530.)

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern erhält § 6 der Verordnung vom 11. September 1879 „das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend" folgenden Zusatz:

„Von der Leichenöffnung kann abgesehen werden, wenn nach dem Gutachten des Gerichtsarztes nach stattgehabter Leichenschau die Todesursache zweifellos feststeht und weder der Staatsanwalt noch ein etwaiger Beschuldigter, falls deren Anhörung ohne Verzug stattfinden kann, sie beantragen."

Karlsruhe, den 17. November 1898.

Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus u. Unterrichts.
Nokk.

Oesterreich. Erlaß der Bukowinaer Landesregierung, betr. die Verwendung von Ausreuter und die Ueberwachung von Mahlgut sowie Mahlprodukten.

Vom 15. Dezember 1898. (Oest. San.=W. 1899 S. 35.)

Im Grunde Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 16. April 1898, Z. 9401, hat die k. k. Landesregierung eingehende Erhebungen über die hierlands übliche Verwendung und Verwerthung des sogenannten Ausreuters gepflogen.

Aus diesen Erhebungen hat sich ergeben, daß der hierländige Grundwirth in der Regel den beim Reinigen des Getreides gewonnenen Ausreuter in der eigenen Wirthschaft zur Fütterung der Schweine und des Geflügels verwendet. Nur bei Großwirthschaften kommt es mitunter vor, daß der Ausreuter in den Verkehr gebracht wird. Der Verkauf dieses Produktes erfolgt stets im Detail. Großhandlungshäuser für dasselbe giebt es nicht. Da die Mühlenbesitzer nur sorgfältig gereinigtes Getreide ankaufen, so wird in den Mühlen eine relativ geringe Menge Ausreuter gewonnen, derselbe wird nach Angabe der Mühlenbesitzer vermahlen und der Kleie beigemischt. Für gewöhnlich werden bis 6 Percent Ausreuter der Kleie beigemengt.

Dieser Zusatz des Ausreuters zur Kleie scheint derselben keine gesundheitsschädlichen Eigenschaften als Viehfutter zu verleihen, da bis nun keinerlei Klagen über die Schädlichkeit einer solchen Kleie vorgekommen sind.

Zu Backmehlen wird nach dem Resultate der Erhebungen der vermahlene Ausreuter hierlands bis nun nicht verwendet.

Aus dem Obigen ist zu entnehmen, daß der Ausreuter im hierländigen Verwaltungsbezirke in gesundheitsschädlicher Weise bis nun nicht verwendet wird. Daher erscheint es derzeit nicht erforderlich, besondere Beschränkungen, betreffend die Verwendung des Ausreuters, zu erlassen.

Um aber eine etwaige gesundheitsschädliche Verwendung des Ausreuters sofort abzustellen, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtmagistrat) aufgefordert, die Art der Verwendung des Ausreuters, besonders in den Großmühlen sorgsam zu überwachen und darauf zu sehen, ob und zu welchen Zwecken von den Mühlenbesitzern Ausreuter angekauft wird.

Eine etwaige gesundheitsschädliche oder mißbräuchliche Verwendung des Ausreuters ist sofort abzustellen und hierüber anher zu berichten.

Gleichzeitig wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft (dem Stadtmagistrate) der Erlaß des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1895, Z. 13 271[1]) intimirt mit dem Erlasse vom 7. Juli 1895, Z. 9283 — betreffend die genaue und öftere Untersuchung des Mehles und des in den Mahlmühlen bevorräthigten Getreides auf einen eventuellen Gehalt von Mutterkorn in Erinnerung gebracht.

Schließlich wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtmagistrat) mit Rücksicht auf die große Verwendung des Maismehles und auf das häufige Vorkommen der Pellagra hier zu Lande, aufgefordert, die Qualität des in Verkehr gesetzten Maismehles sorgsam überwachen zu lassen.

Ueber etwaige aus Anlaß dieser eingehend vorzunehmenden Untersuchungen konstatirte Anstände ist unter Anschluß der beanstandeten Mehlprobe des Untersuchungsbefundes und unter Angabe des Verfügten der k. k. Landesregierung eingehender Bericht zu erstatten.

[1]) Veröff. 1895 S. 811.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. eine Ergänzung der Bestimmungen über die gefährlichen ꝛc. Betriebe, bezüglich der Pappe= und Papierfabrikation.[1])

Vom 29. November 1898. (Monit. Belge S. 5174.)

. . . .

Art. 1. Die Rubriken: „Pappen (Herstellung von)" „Weißes Papier (Herstellung von) aus Lumpen", „graues Papier (Herstellung von)" der der Königlichen Verordnung vom 31. Mai 1887 beigefügten Liste kommen in Fortfall und werden durch die folgenden ersetzt:

Bezeichnung	Klasse	Unzuträglichkeiten
Pappe (Herstellung von Schachteln oder Gegenständen) aus Pappe (Herstellung von), s. Papier.	2.	Leimgeruch.
Papier oder Pappe (Herstellung von).	1 A.	Rauch. Reichliche Entwickelung v. Wasserdampf. Unangenehme und gesundheitsschädliche Entwickelung v. Chlor. Abwässer, welche fäulnißfähige oder d. Pflanzenwachsthum, den Wasserläufen oder dem Grundwasser nachtheilige Stoffe enthalten. Feuersgefahr.

Art. 2. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird beauftragt, diese Verordnung auszuführen.

Gegeben zu Laeken, den 29. November 1898.

Leopold.

Von Königs wegen:
Der Minister für Gewerbe und Arbeit.
A. Nyssens.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. die Zulassung von 14 bis 16jährigen Knaben zur Nachtarbeit in Emaillewaaren=Fabriken[1]).

Vom 29. November 1898. (Monit. Belge S. 5173.)

. . . .

Art. 1. In den Emaillewaaren=Fabriken können Knaben im Alter von 14 bis 16 Jahren während einer Zeit von je zwei Wochen bei der Arbeit an den Emailleschmelzöfen nach 9 Uhr abends und vor 5 Uhr morgens verwandt werden.

Art. 2. Für die im vorstehenden Artikel bezeichnete Arbeiterklasse darf die wirkliche Arbeitszeit, Tages= und Nachtstunden zusammen, die im Art. 3 der Kgl. Verordnung vom 26. Dezember 1892, betreffend das mechanische Kleingewerbe, vorgeschriebene Dauer nicht überschreiten. Die Dauer der Ruhepausen ist die gleiche wie die im Art. 5 der erwähnten Königlichen Verordnung vorgeschriebene.

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

Art. 3. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird beauftragt, die Verordnung auszuführen.

Gegeben zu Laeken, den 29. November 1898.

Leopold.

Von Königs wegen:

Der Minister für Gewerbe und Arbeit.

A. Nyssens.

Thierseuchen.

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland im 4. Vierteljahr 1898[1]).

(Nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete	Zahl des in den Verlustlisten für gemeldeten Viehes: Oktober gefallen	Oktober getödtet	November gefallen	November getödtet	Dezember gefallen	Dezember getödtet
Transkaukasien. (5 Gouv., 3 Gebiete)						
Baku	103	—	278	4	537	25
Jelisawetpol	—	—	2	—	—	—
Kutais	20	181	37	86	8	51
Tiflis	73	35	51	90	93	42
Eriwan	11	—	224	13	47	7
Kars	30	142	—	358	39	378
Asiatisches Rußland. (4 Gouv., 11 Gebiete)						
Küstengebiet	—	—	—	—	93	23
Ssemiretschinsk	—	29	2	33	—	48

2. Die Sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete: Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	als gefallen gemeldeten Thiere: Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland	4	2	1	—	8	3	—
Polen	10	5	1	7	20	10	41
West- oder Weißrußland	8	6	3	4	52	6	14
Kleinrußland (Ukraine)	4	4	4	4	88	67	51
Südrußland	5	5	5	5	368	97	84
Nordrußland	3	—	—	—	—	—	—
Großrußland	16	9	7	5	188	109	74
Ostrußland	10	7	7	7	333	155	168
Nördl. Kaukasus	3	3	2	2	32	32	17
Europ. Rußland	63	41	30	34	1089	479	449
Asiat. Rußland	15	4	4	3	12	157	6
Transkaukasien	8	6	4	1	38	60	2

[1]) Vgl. S. 22.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 4. Vierteljahr 1898.[1])

(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. Provinzen.	Zahl der Erkrankungsfälle im Oktober	November	Dezember
Milzbrand.			
Nordbrabant	8	6	8
Gelderland	5	5	5
Südholland	1	3	3
Nordholland	2	8	4
Utrecht	1	—	—
Overyssel	5	2	1
Groningen	1	2	1
Drenthe	1	1	2
Limburg	1	3	6
Rotz und Wurm.			
Südholland	1	4	6
Nordholland	1	—	1
Utrecht	8	—	—
Maul- und Klauenseuche.			
Nordbrabant	5	498	815
Gelderland	6	106	267
Südholland	—	48	261
Seeland	181	255	558
Overyssel	—	12	5
Limburg	1515	1748	972
Räude der Einhufer und Schafe.			
Südholland	64	29	101
Nordholland	41	69	36
Friesland	182	139	50
Overyssel	41	741	830
Groningen	56	17	6
Drenthe	193	390	—

Außerdem im Dezember: Nordbrabant 9, Gelderland 1, Utrecht 2.

Seuchen. Provinzen.	Oktober	November	Dezember
Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Norbrabant	15	8	3
Gelderland	27	28	4
Südholland	8	2	1
Nordholland	3	2	—
Seeland	8	3	—
Utrecht	1	2	—
Friesland	17	13	—
Overyssel	1	2	—
Groningen	24	4	3
Bösartige Klauenseuche der Schafe.			
Nordholland	28	126	25
Friesland	70	2	14

Außerdem im November: Drenthe 1; im Dezember: Südholland 13, Overyssel 2.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 1101.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Frankfurt. Polizeiverordnung. Vom 17. März 1899. (Amtsbl. S. 104.)

In Abänderung meiner polizeilichen Verordnungen vom 6. März 1896 (Extrablatt zum Amtsbl. Nr. 9, ausgegeben am 9. März 1896),[1] vom 11. April 1896 (Amtsbl. Nr. 15, ausgegeben am 15. April 1896)[2] und vom 11. Dezember 1897 (Amtsbl. Nr. 50, ausgegeben am 15. Dezember 1897) ordne ich auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 für den Umfang des Regierungsbezirkes Frankfurt Folgendes an:

1. Klauenvieh, welches aus den an den Regierungsbezirk Frankfurt angrenzenden Kreisen der benachbarten Regierungsbezirke zum Zwecke der Schlachtung, welche innerhalb 48 Stunden stattzufinden hat, in den diesseitigen Bezirk ohne Benutzung der Eisenbahn eingeführt wird, braucht bis auf Weiteres an der Bezirksgrenze nicht mehr thierärztlich untersucht zu werden, insofern keine anderweitige Veranlassung dazu vorliegt.

2. Desgleichen kann dasjenige Klauenvieh die Grenzen des Regierungsbezirkes frei überschreiten, welches von Märkten der angrenzenden Kreise stammt und welches noch am Marktage direkt und ohne Benutzung der Eisenbahn in den diesseitigen Bezirk eingeführt wird.

3. Händler, welche solches Vieh nach der Einfuhr innerhalb des Regierungsbezirkes verkaufen wollen, haben es zuvor durch einen beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen und im Uebrigen nach § 2 der Verordnung vom 6. März 1896 (Extrablatt zum Amtsbl. St. 9 vom 9. März 1896) zu verfahren.

4. In allen anderen Fällen bleiben die eingangs aufgeführten Verordnungen, sowie die Verordnungen, betreffend die Untersuchung der Handelsschweine, nach wie vor im ganzen Umfange in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden in Gemäßheit des § 328 des R.-Str.-G.-B. bezw. des § 66 der Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 bestraft.

6. Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Oberpfalz. Bekanntmachung. Vieheinfuhr aus Böhmen über Schwarzach betr. Vom 23. Februar 1899. (Beibl. Nr. 9 z. Kreisamtsbl.)

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. Januar 1893[3] „den Vollzug des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchenübereinkommens“ vom 6. Dezember 1891 betreffend — Kreisamtsbl. Nr. 5 S. 21 u. ff. — werden bei der Eintrittsstation Schwarzach, kgl. Bezirksamts Neunburg v./W., für die Einbringung von Zucht- und Nutzvieh aus Böhmen in den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg, soweit diese Einbringung überhaupt gestattet ist, sowie zur Untersuchung der einzubringenden Thiere und zur Prüfung der vorgeschriebenen Zeugnisse für das Jahr 1899 nachfolgende Tage bestimmt: 29. März, 8. und 22. April, 13. und 27. Mai, 10. und 24. Juni, 8. und 25. Juli, 12. und 26. August, 9. und 23. September, 28. Oktober, 1. Dezember.

Die Einbringzeit ist auf die Stunden von 12 Uhr Mittags bis 4 Uhr Nachmittags festgesetzt.

Das k. Bezirksamt Neunburg v./W. hat Vorstehendes sogleich durch das Bezirksamtsblatt zu veröffentlichen und hat der dortige Kontrolthierarzt sich hienach zu achten.

Königliche Regierung, Kammer des Innern.

---

[1] Veröff. 1896 S. 232. — [2] Desgl. S. 659. — [3] Desgl. 1893 S. 174.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Dem Hause der Abgeordneten ist am 22. März d. J. der nachstehende Entwurf eines Gesetzes, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, was folgt:

Erster Abschnitt.

Der Kreisarzt.

§ 1. Der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises ist der Kreisarzt.

Er ist der technische Berather des Landraths, in Stadtkreisen der Polizeibehörde.

Der Kreisarzt ist dem Regierungspräsidenten unmittelbar unterstellt.

Der Stellvertreter des Kreisarztes in Behinderungsfällen oder bei Erledigung der Stelle wird von dem Regierungspräsidenten ernannt.

Dem Landrath und der Polizeibehörde (Abs. 2) verbleiben die ihnen nach der geltenden Gesetzgebung zustehenden Befugnisse in Angelegenheiten des Gesundheitswesens.

§ 2. Die Anstellung als Kreisarzt erfordert:

1. den Nachweis der Approbation als Arzt;
2. den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer preußischen Universität; über die Zulassung der Doktorwürde welche bei einer anderen Universität erworben ist, entscheidet der Minister der Medizinal-Angelegenheiten;
3. das Bestehen der kreisärztlichen Prüfung;
4. den Ablauf eines angemessenen Zeitraumes nach der Approbation als Arzt.

Die Anstellung erfolgt durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten. Derselbe kann diese Befugniß auf den Oberpräsidenten übertragen.

§ 3. Die Besoldung des Kreisarztes ist pensionsfähig.

§ 4. Der Amtsbezirk des Kreisarztes ist der Kreis. Größere Kreise können in mehrere Kreisarztbezirke zerlegt, kleinere zu einem Kreisarztbezirke zusammengelegt werden. Auch einzelne Theile eines Kreises können einem benachbarten Kreisarztbezirke zugeschlagen werden.

§ 5. Der Kreisarzt hat insbesondere die Aufgabe:

1. auf Erfordern der zuständigen Behörden in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern, auch an den Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages auf Ersuchen dieser Körperschaften oder ihres Vorsitzenden mit berathender Stimme Theil zu nehmen;
2. die gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises aus eigener Anschauung zu beobachten und auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken;
3. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung und der hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen und nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Heilanstalten und anderweitige Einrichtungen im Interesse des Gesundheitswesens zu beaufsichtigen; auch hat er über das Apotheken- und Hebammenwesen, über die Heilgehülfen und anderes Hülfspersonal des Gesundheitswesens die Aufsicht zu führen;
4. den betheiligten Behörden Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen, auch neue für die öffentliche Gesundheit geeignete Maßnahmen in Anregung zu bringen.

§ 6. Der Landrath sowie die Ortspolizeibehörde sollen vor Erlaß von Polizeiverordnungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, welche das Gesundheitswesen betreffen den Kreisarzt hören.

Ist die Anhörung wegen Dringlichkeit unterblieben, so ist dem Kreisarzt von dem Erlasse der Polizeiverordnung oder Anordnung alsbald Mittheilung zu machen.

§ 7. Bei Gefahr im Verzuge kann der Kreisarzt, wenn ein vorheriges Benehmen mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist, die zur Verhütung, Feststellung, Abwehr und Unterdrückung einer ansteckenden Krankheit erforderlichen vorläufigen Anordnungen treffen. In diesen Fällen ist der Gemeindevorstand verpflichtet, den Anordnungen des Kreisarztes Folge zu leisten.

Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind den Betheiligten durch den Kreisarzt entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen.

Die vorläufigen Anordnungen sind dem Landrath und der Ortspolizeibehörde sofort mitzutheilen. Sie bleiben so lange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweitige Verfügung getroffen wird.

Wer den von dem Kreisarzt getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht die Vorschrift des § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs Platz greift, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 8. Der Kreisarzt ist der Gerichtsarzt seines Amtsbezirks.

Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Wahrnehmung der gerichtsärztlichen Geschäfte besonderen Gerichtsärzten übertragen werden.

Zweiter Abschnitt.

Die Gesundheitskommissionen.

§ 9. Für jede Gemeinde mit mehr als 5 000 Einwohnern ist eine Gesundheitskommission zu bilden.

Die Zusammensetzung und Bildung dieser Kommission erfolgt in den Städten in Gemäßheit der in den Städteordnungen für die Bildung von Kommissionen (Deputationen) vorgesehenen Bestimmungen. In ländlichen Gemeinden befindet der Landrath über die Zusammensetzung, die Mitgliederzahl und den Geschäftsgang der Kommission. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Annahme und über die Befugniß zur Ablehnung von Gemeindeämtern finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht als Ablehnungsgrund gilt.

Der Kreisarzt kann jederzeit die Zusammenberufung der Gesundheitskommission verlangen; er nimmt an den Verhandlungen mit vollem Stimmrecht Theil.

§ 10. Die Gesundheitskommission hat die Aufgabe:

1. von den gesundheitlichen Verhältnissen des Orts durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntniß zu verschaffen und die Maßnahmen der Polizeibehörde, insbesondere bei der Verhütung des Ausbruchs oder der Verbreitung ansteckender Krankheiten in geeigneter Weise (Untersuchungen von Wohnungen, Belehrung der Bevölkerung 2c.) zu unterstützen;

2. über alle ihr von dem Landrath, von der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstande vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern;

3. diesen Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu machen.

§ 11. Der Landrath und die Ortspolizeibehörde sollen vor Erlaß von Polizeiverordnungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, welche das Gesundheitswesen betreffen, die Gesundheitskommission hören.

Ist die Anhörung wegen Dringlichkeit unterblieben, so ist der Kommission von dem Erlasse der Polizeiverordnung oder Anordnung alsbald Mittheilung zu machen.

§ 12. In Gemeinden mit 5 000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. In Städten muß die Bildung erfolgen, wenn der Regierungspräsident dieselben anordnet. In Landgemeinden kann sie von dem Landrath im Einverständnisse mit dem Kreisausschuß angeordnet werden.

Auf diese Kommissionen finden die Vorschriften im § 9 Abs. 2 bis 4 und in den §§ 10 und 11 entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 13. Innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten von Berlin unterstellten Bezirks tritt dieser an die Stelle des Regierungspräsidenten.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Regierungspräsident, an die Stelle des Landraths der Oberamtmann, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk und an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.

§ 14. Die Kreisphysikats- und Kreiswundarztstellen werden aufgehoben.

§ 15. Medizinalbeamte, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dienstlich nicht verwendet werden, bleiben während eines Zeitraumes von fünf Jahren zur Verfügung des zuständigen Ministers und werden auf einem besonderen Etat geführt. Dieselben beziehen während dieses Zeitraumes ihre bisherige Besoldung unverkürzt weiter.

Die Beamten, welche während des fünfjährigen Zeitraumes eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand und erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit eine Pension in Höhe von drei Viertheilen ihrer Besoldung.

§ 16. Die Sanitätskommissionen aus dem Regulativ vom 8. August 1835 (Gesetzsamml. S. 240) werden aufgehoben.

§ 17. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Der Minister der Medizinalangelegenheiten erläßt, soweit das Ressort des Finanzministers oder des Ministers des Innern betheiligt ist, in Gemeinschaft mit diesem, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Statistik der Heilbehandlung bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie den zugelassenen Kasseneinrichtungen für das Jahr 1897. (Amtl.-Nachr. des Reichs-Versicherungsamts 1899 S. 236 ff.)

Die Gesammtzahl der versicherungspflichtigen Personen war auf Grund der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 auf 11 813 259 zu berechnen.

Von diesen sind im Jahre 1897 bei allen Versicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen, mit Ausnahme einer bayerischen Versicherungsanstalt und 4 besonderen Kasseneinrichtungen, welche ihren Versicherten gegenüber von der ihnen nach § 12 des Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Gesetzes zustehenden Befugniß keinen Gebrauch machten, insgesammt 10 483 Personen mit einem Kostenaufwande von 1 993 592,22 ℳ in Heilbehandlung genommen worden.

Zu den 10 483 Behandelten gehörten 2755 wegen Lungentuberkulose und 3872 wegen anderer Krankheiten ständig behandelte[1]) Männer, sowie 813 tuberkulöse und 1701 wegen anderer Krankheiten ständig behandelte Frauen. Von je 100 000 Versicherungspflichtigen überhaupt wurden wegen Lungentuberkulose (wegen anderer Krankheiten) je 30 (47) der ständigen Heilbehandlung unterzogen; bei den Männern allein stellten sich die ent-

[1]) Als „ständige" Heilbehandlung wurde jedes planmäßige Heilverfahren in Kranken- und Genesungshäusern, Heilstätten, Bädern oder auch in der eigenen Wohnung des Versicherten angesehen.

sprechenden Verhältnißzahlen wie 36 (50), bei den Frauen allein wie 20 (41) zu 100000. Auf je eine behandelte Person entfielen im Durchschnitt 74 (53) Verpflegungstage, sowie ein Kostenaufwand von 296,41 (163,07) *M*.

Wegen Lungentuberkulose gelangten sonach durchweg weniger Kranke zu ständiger Behandlung als wegen anderer Krankheiten, namentlich erreichte die Zahl der behandelten tuberkulösen Frauen noch nicht die Hälfte der wegen anderer Krankheiten behandelten weiblichen Patienten. Dagegen war der durchschnittliche Kostenaufwand bei den an Lungentuberkulose Erkrankten nahezu doppelt so groß, als bei den an anderen Krankheiten Leidenden, und zwar erreichte er bei den Männern nicht ganz den doppelten Betrag, während er denselben bei den Frauen überstieg. Die erheblichen Kostenunterschiede bei der Heilbehandlung der beiden Krankheitsgruppen waren im Wesentlichen darauf zurückzuführen, daß bei den Tuberkulösen der einzelne Verpflegungstag durchschnittlich etwa 1 *M* theurer zu stehen kam und die Verpflegungszeit im Mittel 20 Tage länger dauerte, als bei den anderen Erkrankten.

Heilerfolge und deren Dauer. Als erfolgreich wurde die Behandlung dann erachtet, wenn nach Abschluß des Heilverfahrens Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 9 des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes in absehbarer Zeit nicht zu besorgen war. Ein derartiger Heilerfolg war bei 69 (68) % der im Jahre 1897 wegen Tuberkulose (wegen anderer Krankheiten) ständig behandelten Personen festzustellen. Bei 63 von je 100 wegen Lungentuberkulose und 60 wegen anderer Krankheiten Behandelten hatte der erzielte Heilerfolg bis zum Schlusse des Berichtsjahres angedauert.

Preußen. Bißverletzungen durch tollwuthverdächtige und tolle Hunde 1897. Die Abtheilung zur Heilung und Erforschung der Tollwuth am Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin. (Aus dem Klinischen Jahrbuch 1898 nach den Abhandlungen von Geh. Med.-Rath Prof. Dr. M. Kirchner und von Dr. Marx.)

Entsprechend der Zunahme der Tollwuth unter den Thieren innerhalb der Jahre 1896 und 1897 (vgl. Veröff. 1897 S. 990, 1898 S. 1118) sind die Bißverletzungen von Menschen durch tolle oder tollwuthverdächtige Thiere häufiger geworden.

Fast ausschließlich kamen diese Verletzungen in den östlichen Grenzprovinzen vor, in denen allein auch die Tollwuth unter den Thieren nennenswerth verbreitet ist. Im Jahre 1897 wurden in Preußen im Ganzen 152 Personen gebissen, von denen 80 auf Schlesien, 30 auf Ostpreußen, 14 auf Posen, 13 auf Westpreußen, 6 auf Pommern, 4 auf die Provinz Sachsen, 3 auf Schleswig-Holstein, 2 auf Brandenburg entfielen. Die meisten Verletzungen kamen in den Regierungsbezirken vor, die unmittelbar an der Landesgrenze liegen; von den betroffenen 62 Kreisen befinden sich 24 unmittelbar an der Grenze, die meisten übrigen sehr nahe derselben. Die heißen Monate waren am stärksten, die kühlsten am schwächsten betroffen. Von den Verletzten wohnten 139 (91,4 %) auf dem Lande, der Rest fast ausschließlich in kleinen Landstädten; 53 (34,9 %) standen im Alter von 5 bis 15 Jahren.

Von den Verletzten starben 5 (3,3 %). Am gefährlichsten erwiesen sich die Verletzungen am Kopf, von denen 2 (20 %) zum Tode führten. Die übrigen 3 Gestorbenen hatten Verletzungen an einer Hand gehabt. Die am Rumpf und an den unteren Gliedmaßen Gebissenen blieben sämmtlich gesund, ebenso die acht Gebissenen, bei denen Impfungen nach Pasteur vorgenommen wurden. Im Allgemeinen hat eine eingreifende Behandlung der Wunde die Verletzten vor dem Ausbruch der Tollwuth geschützt; bei der Mehrzahl der Thiere, von denen die Verletzungen herrührten, wurde Tollwuth festgestellt, bei den übrigen grenzte der Verdacht zum Theil an Gewißheit.

Als wirksame Maßnahme für die Bekämpfung der Wuthkrankheit werden die möglichste Einschränkung des Haltens der Hunde, sorgfältige Ueberwachung, Maulkorbzwang, Hundesperre, Absonderung der verdächtigen und Tödtung der kranken Thiere bezeichnet.

Die Behandlung gebissener Menschen kann in der beim Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin errichteten Abtheilung stattfinden (s. Veröff. 1898 S. 723); je frühzeitiger sie einsetzt, desto sicherer ist der Erfolg. Als ganz unzulässig wird es erklärt, mit der Behandlung solange warten zu wollen, bis der Verdacht der Wuthkrankheit durch den Erfolg der Impfung mit dem Hirn des verdächtigen Thieres bestätigt ist, weil hierüber Wochen vergehen. Die Behandlung erfordert durchschnittlich 20 Tage. Der Durchschnitt der Sterblichkeit der in den außerpreußischen Anstalten Behandelten liegt, abgesehen von schweren Zerfleischungen durch Wölfe, noch unter 0,2 %.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizei-Präsident hat unter dem 4. März 1899 eine Bekanntmachung, die Zulassung zur Hebammen-Prüfung betr., mit gleichem Wortlaut wie unter dem 13. März 1889 (vgl. Veröff. 1889 S. 212) erlassen.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, Benutzung von Gasheiz- und Gaskochapparaten betr. Vom 10. März 1899.

Aus Anlaß mehrfacher Unglücksfälle, welche auswärts in den letzten Wochen durch Gasbadeöfen verursacht worden sind, wird das Publikum davor gewarnt, Gasbadeöfen wie auch größere Gasheiz- und Gaskochapparate zu benutzen, bei denen die Verbrennungsgase nicht in ausreichender Weise ins Freie abgeführt werden.

Der Polizei-Präsident.
v. Windheim.

Preußen. Dem Berichte des Saarbrücker Knappschaftsvereins für 1897 ist zu entnehmen, daß die Zahl der aktiven Vereinsmitglieder von 34115 am Jahresanfange auf 35303 am Schluße des Berichtsjahres gestiegen ist und sich im Jahresmittel auf 34709 stellte. Unterstützungsempfänger waren am Jahresende 16734 vorhanden, darunter 7111 Invaliden, 4718 Wittwen und 4905 Waisen. An die Erstgenannten wurden 7040 volle Jahrespensionen im Gesammtbetrage von 2961117,53 (oder durchschnittlich auf den Kopf 420,61) *M* gezahlt; Alterspensionen erhielten 13 Knappschaftsgenossen im Betrage von 2416 (185,86) *M*, volle Wittwenunterstützungen 4666 Wittwen mit zusammen 921014,25 (197,39) *M*; volle Waisenunterstützungen 4987 Waisen mit 213445 (42,80) *M*. Es wurden demnach 16706 (im Vorjahre 16400) volle Jahresunterstützungen im Gesammtbetrage von 4097992,78 (3942337,81) *M* oder auf den Kopf 245,30 (240,39) *M* gezahlt. An außerordentlichen Unterstützungen wurden an 429 (395) Bedürftige 9373,50 (8379) *M* oder auf den Kopf 21,85 (21,21) *M* bewilligt; außerdem erhielten 6 Vereinsmitglieder Beihülfen zum Gebrauche einer Badekur im Gesammtbetrage von 884,30 *M*. An Sterbegeld waren für 566 (510) verstorbene Mitglieder 42380 (38250) *M* zu entrichten.

Die Ausübung der Gesundheitspflege erfolgte durch 43 Aerzte in ebensoviel Revieren. Die Gesammtausgabe einschließlich Krankengeld, jedoch ausschließlich der Lazarethreparaturkosten betrug 1023765,22 (941910,47) *M* oder auf den Kopf des Kranken 41,64 (41,28) *M*. Die Ausgabe an Krankengeld allein belief sich für je 1 Krankentag auf 1,41 (1,43) *M*. Die Gesammtzahl der behandelten Kranken, einschließlich 3185 in den 3 Vereinslazarethen Verpflegten und 6131 Verletzten, betrug 25781 (23862) oder 74,3 (72,8) % der Vereinsmitglieder. Es starben hiervon 220 (198) oder 0,85 (0,83) %, davon 63 (48) infolge von Verletzungen. Die durchschnittliche Krankheitsdauer stellte sich auf 15,9 (16,6) Tage.

Die Gesundheitsverhältnisse des Berichtsjahres werden als nicht ungünstig bezeichnet, obschon gegenüber dem Vorjahre eine geringe Steigerung in der Krankenbewegung und deren Folgen wahrzunehmen war. Den höchsten Krankenstand wiesen die ersten Monate des Jahres auf, in welchen im Gefolge der ungünstigen Witterung zahlreiche Mitglieder an Erkältungskrankheiten und (von Mitte Februar bis Ende April) an Influenza erkrankten. Von Infektionskrankheiten zeigte sich in größerer Verbreitung nur der Unterleibstyphus während des Frühjahres und Sommers in dem Orte Schwalbach und Umgebung. Am Jahresschluß war der allgemeine Krankenbestand so niedrig, wie es seit einer Reihe von Jahren nicht der Fall war.

Ein im Jahre 1896 beim Sulzbacher Lazareth in Angriff genommener Erweiterungsbau, bestehend aus einem Krankenpavillon mit 2 Sälen zu je 30 Betten, kam im Berichtsjahre zur Vollendung.

Italien. Die am 1. Dezember 1898 in Turin erschienene Rivista d'igiene e sanità pubblica enthält S. 864 bis 866 einen Bericht über ein Strafverfahren in Bologna wegen Verkaufes von Wein, welcher mit Anilinviolett gefärbt war. Ein solcher Wein wurde dortseits nicht als gesundheitsschädlich, sondern nur als verfälscht erachtet. Ferner ist aus Berichte hervorzuheben, daß nach der Rechtsprechung des Kassationshofes zu Rom schon die bloße Thatsache des Verkaufes verdorbener, verfälschter oder gesundheitsschädlicher Nahrungs- oder Genußmittel gemäß Art. 42 und 43 des Sanitätsgesetzes und 105 des General-Reglement strafbar ist, wenn auch der Verkäufer ohne Vorsatz, in durchaus gutem Glauben gehandelt hat.

Britisch-Ostindien. Die Pest unter Thieren.

Nach einer Mittheilung in der Bombay Gazette vom 12. und 13. Januar 1899 wurde von Prof. W. M. Haffkine in Gemeinschaft mit Dr. Corthorn in den Organen von zwei braunen Affen (Macacus tinicus) und denen eines Eichhörnchens (Sciurus Palmarum), die man in Gadag hatte todt von Bäumen herabfallen sehen, mit Sicherheit, auch durch Kultur und Weiterimpfung auf Ratten, das Vorhandensein des Pestbazillus nachgewiesen. Vielfach habe man während der gegenwärtigen Pestepidemie Affen und Eichhörnchen mit den äußeren Krankheitszeichen der Pest behaftet todt von Bäumen herabfallen sehen. Man glaubt, daß die Pest auch mittels dieser Thiere verschleppt werde.

Vereinigte Staaten von Amerika. Bevölkerungsvorgänge in Massachusetts in den Jahren 1896 und 1897. (29th Annual Report of the State Board of Health of Massachusetts. Boston 1898.) Vgl. Veröff. 1897 S. 518 und 1898 S. 536.

Bei einer Bevölkerung von 2 555 987 Köpfen betrug die Zahl der Geburten im Jahre 1896: 72 343 (worunter 37 186 männliche), d. i. 28,30 ‰ d. E. (gegen 27,02 ‰ im Jahre 1895.) Von 22 810 der Geborenen waren beide Eltern Einheimische, von 34 237 Ausländer und von 15 033 Mischlinge.

Die Zahl der Todesfälle belief sich auf 49 381, d. i. 19,32 % d. E. (gegen 19,01 % im Vorjahre und 19,51 im Durchschnitt der 20jährigen Berichtszeit von 1896 bis 1895).

Die wichtigsten Todesursachen waren Schwindsucht mit 5536, Hirnkrankheiten 5404, Lungenentzündung 4703, Bronchitis 1452, Kinderbrechdurchfall 2957, Diphtherie und Croup 1677, Scharlach 249, Masern 137, Unterleibstyphus 723, Ruhr 407 und Keuchhusten 282 Fällen. Die meisten Todesfälle kamen auf den Juli (5423), die wenigsten auf den November (3351). Im Alter bis zu 1 Jahr starben 11 765 Kinder, d. i. 23,9 % aller Gestorbenen, bis zu 5 Jahren 16 621, d. i. 33,7 %.

Im Jahre 1897 kamen aus den Städten, welche die Bevölkerungsvorgänge melden, bei einer Einwohnerzahl von 1 533 700 Personen, 28 987 Todesfälle, d. i. 18,9 % d. E. zur Anzeige. Davon betrafen 10 277 oder 35,45 % aller Todesfälle Kinder unter 5 Jahren, deren größte Sterblichkeit in die Monate August und September fiel.

Die wichtigsten Todesursachen i. J. 1897 in jenen Städten bei insgesammt 28 987 Todesfällen waren Schwindsucht in 3022 Fällen, d. i. 10,4 % der Gesammtheit, akute Entzündungen der Athmungsorgane in 3732, Diphtherie und Croup in 922, Scharlach in 231, Masern in 69, Unterleibstyphus in 402, Keuchhusten in in 113, Durchfall in 2307, Malaria in 5, Kindbettfieber in 26 und Rothlauf in 61 Fällen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Bevölkerungsbewegung in Newark im Jahre 1897. (Nach dem Annual Report. Department of Public Health. City of Newark. N. J. 1897.)

Die Zahl der Geburten belief sich im Berichtsjahre auf 5420 oder 23,56 ‰ der auf 230 000 Einwohner geschätzten Bevölkerung. Von den Geborenen waren 5330 Weiße und 90 Farbige, dem Geschlechte nach 2755 männliche und 2664 weibliche, unehelicher Geburt 69. Die Zahl der Todtgeburten betrug 313, d. i. 1,36 ‰ d. E.

Es starben im Berichtsjahre 4010 Personen oder 17,43 auf je 1000 E., gegen 20,96 im Vorjahre. Von den Gestorbenen waren 2735 in den Vereinigten Staaten geboren, 1263 fremder Herkunft. Es starben an Schwindsucht 497 Personen, Diphtherie 133, Typhus 33, Scharlach 54, Durchfall 181, Lungenentzündung 438, Bronchitis 125, Herzkrankheiten 329, Krämpfen 152, Schlagfuß 256, Brechdurchfall der Kinder 140, Altersschwäche 67, durch Verunglückungen und auf gewaltsame Weise 179.

Die Zahl der Todesfälle an Typhus hat in den Jahren 1889 bis 1897 eine beinahe stetige Verminderung (9,00; 6,28; 9,64; 4,21; 2,22; 1,66; 2,31; 2,09; 1,44 auf je 10000 E.) erfahren. Die Versorgung der Stadt mit Trinkwasser ist in den letzten Jahren wesentlich verbessert worden.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Versicherungsanstalt, Verwaltungsbericht des Vorstandes der — für Oberpfalz und von Regensburg für die Jahre 1892—1896. Stadtamhof. 8°.

Versicherungsanstalt, Verwaltungsbericht der — Oldenburg für 1897. Oldenburg. 4°.

Versicherungsanstalt, Verwaltungsbericht des Vorstandes der Invaliditäts- und Alters-— Pommern für die Jahre 1896 und 1897. Stettin. 4°.

Versicherungsanstalt, 8. Geschäftsbericht des Vorstandes der — Sachsen-Anhalt für das Jahr 1897. 4°.

Veterinärwesen, Bericht über das — im Königreiche Sachsen für das Jahr 1897. Dresden 1898. 8°.

Veterinär-Sanitätsbericht, statistischer, über die preußische Armee für das Rapportjahr 1897. Berlin 1898. 4°.

Vieh- und Schlachthof, Bericht über den städtischen — für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898. Berlin. 8°.

Voigt, Dr. Leonhard. Bericht über die im Jahre 1897 erschienenen Schriften über die Schutzpockenimpfung. 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Volksheilstätten, 1. Jahresbericht des Vereins für — in der Pfalz 1897. Speyer 1898. 8°.

Wien, statistisches Jahrbuch der Stadt — für das Jahr 1896. Wien 1898. 8°.

---

14. Woche vom 2. bis 8. April 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	89	2	49	15	19,2	24,5	—	—	2	—	1	5	8	7	1	1	25	1
Altendorf	46 293	44	—	19	7	21,3	20,3[1])	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	18	—
Altona	153 025	89	2	66	17	22,4	22,9	—	—	—	—	—	4	14	2	2	2	41	5
Augsburg	86 743	49	3	40	11	24,0	27,7	—	—	1	—	—	2	9	3	1	1	24	1
Bamberg	41 070	34	—	11	1	13,9	22,8	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	8	—
Barmen	134 768	92	3	40	8	15,4	18,6	1	—	—	—	—	5	15	2	—	—	17	—
Berlin	1 747 903	841	35	657	144	19,5	21,3	9	14	10	—	3	92	101	36	5	4	387	5
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	42	3	17	6	16,7	18,0	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	8	—
Bochum	58 314	47	1	27	5	24,1	23,5	—	—	2	2	—	3	3	—	—	—	14	3
Bonn	47 966	37	2	26	5	28,2	26,4	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	19	1
Brandenburg	45 914	44	—	17	4	19,3	25,9	—	—	—	—	—	2	7	1	—	—	6	1
Braunschweig	125 536	84	2	42	12	17,4	22,1	2	—	1	—	—	3	10	2	—	—	24	—
Bremen	149 544	90	3	53[2])	10	18,4[2])	18,8	—	—	—	—	—	10	6	—	—	—	36	1
Breslau	405 362	268	7	188[3])	45	24,1[3])	27,9	—	1	1	—	2	33	33	10	1	1	100	8
Bromberg*	50 015	33	—	15	6	15,6	21,3	—	—	1	—	—	1	2	1	1	1	10	—
Charlottenburg	172 166	86	4	60	26	18,1	20,0	3	2	1	—	—	2	14	4	1	1	32	2
Chemnitz	176 830	149	4	114	53	33,5	29,7	—	—	—	—	—	10	12	4	—	—	84	4
Danzig	129 378	87	3	49	13	19,7	26,2	—	—	—	1	—	5	11	3	2	2	28	1
Darmstadt	68 220	37	4	18	4	13,7	20,0	1	—	—	—	—	4	5	—	—	—	8	—
Dessau	48 294	27	—	16	4	17,2	22,5	—	—	1	—	—	—	3	1	—	—	10	1
Dortmund	126 691	91	6	62	20	25,4	22,4	—	2	5	2	—	4	13	2	—	—	34	—
Dresden	388 587	253	12	140[4])	30	18,7[4])	21,3	—	—	2	1	1	22	16	2	—	—	93	3
Düsseldorf	198 787	163	6	72	19	18,8	21,7	—	1	—	—	—	10	11	2	—	—	44	4
Duisburg	78 144	85	1	41	15	27,3	23,9	—	—	—	—	—	5	14	4	1	1	17	1
Elberfeld	148 969	117	2	60	15	20,9	19,0	6	—	1	—	—	3	16	6	—	—	27	1
Elbing	48 906	27	1	24	8	25,5	27,5	—	—	—	—	—	1	3	3	1	1	14	3
Erfurt	82 091	60	2	35	10	22,2	21,3	—	—	—	1	—	5	5	3	—	—	20	1
Essen	109 012	93	4	43	10	20,5	23,2	—	1	3	1	1	8	9	1	—	—	18	1
Flensburg	43 437	33	1	26	3	31,1	21,6	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	18	1
Frankfurt a. M.	250 932	143	4	87	16	18,0	18,6	—	1	1	—	—	16	12	2	—	—	50	5
Frankfurt a. O.	61 616	41	5	22	6	18,6	25,1	—	1	—	1	—	3	5	1	—	—	11	—
Freiburg i. B.	55 882	27	1	21[5])	5	19,5[5])	23,0	—	—	—	—	—	9	3	3	2	2	6	—
Fürth	49 120	49	1	26	7	27,5	26,8	—	1	—	—	—	3	8	—	—	—	13	1
Gera	46 371	20	1	29	11	32,5	27,0	—	—	1	—	—	4	5	5	3	3	14	—
M.-Gladbach	56 554	49	1	20	4	18,4	23,2	—	—	1	—	—	2	7	—	—	—	10	—
Gleiwitz	45 439	40	—	25	13	28,6	20,2	—	—	—	1	—	4	4	1	—	—	15	—
Görlitz	75 652	56	1	29	10	19,9	24,6	—	—	—	—	1	4	4	3	—	—	16	1
Hagen	46 423	48	1	12	8	13,4	21,5	—	—	—	—	2	—	5	—	—	—	5	—
Halberstadt	44 280	20	1	14	1	16,4	24,3	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	8	—
Halle	126 736	101	5	51[6])	14	20,9[6])	23,0	1	2	2	—	—	3	7	2	1	1	32	2
Hamburg	663 073	414	24	241	67	18,9	24,7	—	—	3	1	—	33	46	3	—	—	148	7
Hannover	234 090	140	7	73	15	16,2	19,7	2	1	2	—	—	6	17	1	—	—	43	1
Harburg	47 954	38	1	21	7	22,8	22,9	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	15	1
Hildesheim	43 259	29	—	14	7	16,8	21,2	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	9	—
Kaiserslautern	43 537	36	3	6	2	7,2	19,5	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	4	1
Karlsruhe	91 426	41	1	22	7	12,5	19,2	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	13	1
Kassel	89 294	44	2	31	9	18,0	17,3	—	—	—	—	—	3	3	2	1	—	21	—
Kiel	97 487	58	4	40	13	21,3	21,6	—	—	—	—	—	7	4	1	—	—	28	—
Koblenz	41 334	27	—	11	2	13,8	19,8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	1
Köln	349 628	253	8	132	26	19,6	24,9	1	—	5	—	—	9	21	2	1	1	88	6
Königsberg i. Pr.	181 047	122	3	80	24	23,0	27,2	—	—	1	1	—	5	20	6	1	1	46	1
Königshütte	50 570	43	1	22	5	22,6	26,1	—	—	1	1	—	2	2	1	1	1	13	2
Kottbus	40 835	21	—	16	6	20,4	24,1	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	9	—
Krefeld*	108 585	66	2	40	15	19,2	21,3	—	—	1	1	—	4	8	1	1	1	25	—
Leipzig	430 665	304	13	179	60	21,6	22,2	1	2	1	—	1	23	38	13	—	—	94	6
Liegnitz	55 124	28	2	28[7])	12	26,4[7])	27,5	—	—	—	—	—	6	3	4	1	1	15	—
Linden*	41 452	40	2	18[8])	6	22,6[8])	32,5	—	—	1	—	—	3	8	1	1	1	5	—
Ludwigshafen	44 518	44	1	23	7	26,9	24,6	6	—	—	—	—	4	3	1	—	—	9	—
Lübeck	74 878	50	3	31	6	21,5	19,6	—	—	—	—	1	1	12	2	—	—	14	1
Magdeburg	223 160	126	2	88	23	20,5	24,4	—	5	3	—	—	9	19	—	—	—	50	2
Mainz	78 759	57	4	39	11	25,7	21,1	—	—	—	—	1	2	11	4	—	—	20	1
Mannheim	115 386	77	—	39	5	17,6	21,5	—	—	1	—	—	9	11	—	—	—	17	1
Metz	59 065	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 52 = 18,1 ‰. — [3]) Desgl. 177 = 22,7 ‰. — [4]) Desgl. 133 = 17,8 ‰. — [5]) Desgl. 17 = 15,8 ‰. — [6]) Desgl. 42 = 17,2 ‰. — [7]) Desgl. 27 = 25,5 ‰. — [8]) Desgl. 17 = 21,3 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	69	5	33	12	19,6	23,4	—	—	—	—	—	1	6	6	6	5	20	—
München	447 773	347	8	228	89	26,5	26,2	—	1	3	—	—	34	38	32	2	2	118	2
Münster	62 456	46	1	22	2	18,3	23,8	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	15	1
Nürnberg	213 190	169	8	139	42	33,9	24,3	—	—	3	—	—	17	32	4	—	—	78	5
Offenbach.	42 477	36	1	11	7	13,5	20,2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	7	—
Osnabrück	48 586	31	2	14	1	15,0	19,9	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	8	—
Plauen i. V. . . .	64 073	47	2	17	1	13,8	23,0	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	10	2
Posen.	75 545	51	2	31	5	21,3	26,8	—	—	—	—	1	3	1	1	—	—	23	2
Potsdam	61 558	24	1	29[3])	8	24,5[3])	22,0	—	—	1	—	1	7	3	1	1	1	16	—
Regensburg . . .	44 391	30	1	19	9	22,3	28,5	—	—	—	—	—	4	3	2	1	1	10	—
Remscheid	52 235	41	3	22	9	21,9	20,0	—	—	1	—	1	4	5	—	—	—	10	1
Rixdorf*	74 492	66	2	15	8	10,5	26,8[1])	—	—	1	—	—	1	4	2	1	1	7	—
Rostock	53 586	27	1	25	7	24,3	20,4	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	13	1
Schöneberg* . . .	83 080	64	1	19	6	11,9	15,4[2])	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	13	—
Solingen.	43 928	34	2	11	5	13,0	22,3	—	—	2	—	—	2	—	2	2	2	5	—
Spandau.	63 348	39	2	19	9	15,6	23,9	—	—	—	—	—	1	2	3	1	1	12	1
Stettin	159 132	105	2	72	23	23,5	26,0	—	—	2	—	—	9	11	3	2	1	42	5
Straßburg i. E. . .	144 607	72	5	57	14	20,5	23,5	—	—	—	—	—	5	14	4	4	4	31	3
Stuttgart	153 165	68	4	39	7	13,2	19,0	1	—	1	—	—	5	8	1	1	1	22	1
Trier	41 937	21	1	21	3	26,0	22,2	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	12	—
Ulm	42 083	24	—	9	3	11,1	19,7	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	4	—
Wiesbaden. . . .	81 273	42	2	27	6	17,3	18,7	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	15	4
Würzburg	74 449	.	.	.	.	.	24,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zwickau.	53 344	35	2	26	10	25,3	25,2	1	—	1	—	—	1	3	2	—	—	18	—

Woche vom 2. bis 8. April 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 25. März.	515 027	309	8	158	25	20,0	.	1	—	1	1	—	23	27	10	—	—	93	[illegible]
Antwerpen bis 1. April .	287 462	172	5	107	18	19,4	.	—	2	1	1	—	11	25	3	—	.	58	6
Brüssel	205 451	89	9	65	10	16,5	.	1	—	2	—	2	13	15	6	.	.	25	1
Budapest bis 1. April .	666 722	473	15	325	78	25,3	.	10	2	3	6	2	66	61	10	.	.	157	8
Christiania	203 337	128	8	94	23	24,0	.	—	1	—	—	—	14	12	5	.	.	60	2
Edinburg	298 927	191	.	104	15	18,1	.	5	1	1	—	.	9	7	—	.	.	81	.
Glasgow	733 903	500	.	311	.	22,0	.	9	1	2	.	.	.	6	10	.	.	283	.
Kopenhagen	345 000	175	8	133	32	20,0	.	3	4	2	1	—	24	13	4	.	.	79	3
Krakau bis 1. April. .	83 730	126	1	66	10	41,0	.	2	—	1	1	—	18	15	—	—	—	29	—
Lemberg bis 1. April .	140 687	41	8	62	18	22,9	.	—	—	2	1	1	18	3	—	—	.	36	1
London	4 546 752	2554	.	1816	341	20,8	,	29	8	37	6	4	174	329	30	—	—	1110	89
Lyon bis 25. März . .	466 028	197	19	212	24	23,7	.	—	1	2	2	—	36	58	3	—	.	107	3
Madrid	508 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 1. April. .	988 610	.	26	489	151	25,7	.	13	6	9	1	3	69	21	40	.	.	327	.
New York bis 18. März.	3 550 053	1498	118	1222	247	17,9	.	14	18	34	4	2	169	238	32	.	.	663	48
Odessa	404 651	.	6	150	49	19,3	.	1	1	3	1	1	21	2	5	5	5	112	3
Paris	2 511 629	1177	93	1046	152	21,7	.	36	5	8	7	1	203	281	47	—	—	426	32
Petersburg bis 1. April .	1 132 677	667	24	567	190	26,0	.	13	9	16	28	1	71	40	46	.	.	343	.
Prag und Vororte . .	384 622	247	15	228	62	30,8	.	5	1	3	—	1	44	36	6	.	.	126	6
Rom bis 4 März . . .	500 610	270	15	230	41	23,9	.	—	—	1	3	—	18	59	4	.	.	141	4
Stockholm bis 1. April .	283 550	127	8	129	38	23,7	.	7	2	2	—	—	7	31	3	—	—	73	4
Triest	166 599	107	1	102	17	31,8		—	3	4	—	—	14	24	3	3	—	48	6
Venedig bis 25. März .	169 883	85	9	119	23	36,4	.	7	—	2	1	—	7	43	6	.	.	49	4
Warschau 5. März . .	601 408	362	23	225	60	19,5	.	3	7	4	—	2	28	30	17	.	.	127	7
Wien	1 623 134	1221	69	799	208	25,6	.	19	6	12	3	3	164	189	44	—	—	341	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 2. bis 8. April. 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[6])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern . . .	12	—	1	—	1	1	1	—	1	—	1	—	—
Scharlach.	16	—	5	3	2	—	1	—	1	1	—	3	2
Diphtherie u. Croup .	34	—	3	1	7	6	9	—	10	4	3	3	6
Unterleibstyphus . .	2	—	—	—	—	3	—	—	3	1	—	3	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	5	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1
Wechselfieber. . . .	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	8	—	2	—	4	1	2	—	11	2	1	1	4
Syph. inkl. Gonorrhöe	54	14	15	3	18	9	10	4	35	23	2	19	64
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	74	—	24	3	15	12	5	6	21	11	3	8	14
Lungenschwindsucht	68	—	13	—	9	6	3	4	33	7	6	18	23
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	64	7	27	9	12	9	20	7	61	18	2	13	24
Akuter Darmkatarrh .	8	—	8	1	2	1	4	1	4	7	1	2	—
Chron. Alkoholismus	18	3	2	—	—	1	—	5	—	1	2	—	16
Ak. Gelenkrheumatism.	43	1	13	2	5	12	6	5	30	5	2	11	15
And. rheumat. Krankh.	24	—	12	3	2	8	2	4	21	14	1	7	14
Verletzungen. . . .	82	17	59	5	20	27	21	17	65	25	11	20	61
Alle übrigen Krankh.	561	33	313	30	103	156	105	59	215	50	36	104	440
Summe	1076	75	499	61	200	252	187	112	513	169	71	212	685
Verbliebener Bestand	4469	356	1970	327	963	960	785	364	1834	542	437	877	3321

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	2./4.-8./4.	4	41	4)47	4)50	[illegible]
Breslau . .	desgl.	1	10	17	17	2
R.-B. Aachen. .	desgl.	2	66	7	16	—
Arnsberg[5]) .	desgl.	14	20	87	66	4
Aurich . . .	desgl.	—	7	3	6	—
Düsseldorf . .	desgl.	18	41	56	79	7
Erfurt . . .	desgl.	5	18	8	14	1
Hannover . .	desgl.	5	74	[illegible]	18	1
Hildesheim . .	desgl.	—	14	2	32	—
Königsberg. .	26./3.-1./4.	10	27	44	12	—
Lüneburg . .	2./4.-8./4.	1	6	14	36	—
Marienwerder.	desgl.	—	27	21	16	1
Minden . . .	desgl.	10	—	2	23	2
Münster . .	desgl.	—	2	5	10	2
Osnabrück . .	desgl.	—	9	—	9	1
Posen. . . .	desgl.	2	152	18	21	2
Schleswig . .	desgl.	8	53	23	14	2
Sigmaringen .	1./3.-31./3.	—	24	6	43	1
Stade. . . .	2./4.-8./4	4	7	—	5	1
Stettin . . .	desgl.	3	127	23	40	—
Stralsund . .	desgl.	1	9	6	3	1
Trier. . . .	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	desgl.	1	15	8	28	2
Stadt München	desgl.	3	2	12	30	1
Nürnberg . .	desgl.	—	3	[illegible]	12	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	—	7	5	10	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	—	2	6	1
Hamburg . .	desgl.	4	2	20	17	4

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 23 = 19,4 ‰. — [4]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Ausschließlich der Angaben des Kreises Arnsberg. — [6]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen Krankenhauses und des Elisabeth-Kinder-Hospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 2. bis 8. April 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	2. April	13,7	5,9	755,7	755,4	757,9	96	67	76	—	WNW	3
	3. „	12,5	1,0	760,1	759,6	759,1	98	43	67	—	NW-NO	1
	4. „	14,3	6,4	759,4	760,3	759,6	90	78	80	0,9	WNW-WSW	1
	5. „	12,5	7,1	7 Uhr 754,2	756,8	9 Uhr 759,9	7 Uhr 92	49	9 Uhr 79	gemessen 7 Uhr Morg. 2,6	WNW	3
	6. „	12,4	4,5	757,2	754,7	755,5	88	83	87	1,4	WSW-WNW	2
	7. „	14,2	4,0	749,4	742,7	742,1	93	74	68	1,2	S	1—2
	8. „	11,7	5,1	739,9	2 Uhr 740,0	741,1	81	2 Uhr 79	71	4,0	SSW	2—3
München	2. April	17,1	2,6	720,6	719,7	719,4	82	49	74	1,9	W	3,1
	3. „	19,5	8,3	719,0	717,9	718,2	72	55	80	11,8	W	2,4
	4. „	11,4	6,9	719,9	721,4	722,2	92	80	86	15,5	SW	2,6
	5. „	12,9	3,7	8 Uhr 721,4	721,1	8 Uhr 722,9	8 Uhr 80	61	8 Uhr 64	8 Uhr Morg. 1,4	SW	4,1
	6. „	13,8	5,2	720,7	720,0	720,0	70	69	72	0,4	SW	3,4
	7. „	18,1	5,9	712,8	706,4	708,6	72	47	79	5,8	SW	2,4
	8. „	8,4	2,4	706,2	707,1	704,2	67	88	59	4,3	SW	3,9

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 26. April 1899. Nr. 17.

Dem außerordentlichen Mitgliede des Gesundheitsamtes, Königlich bayerischen Obermedizinalrath im Staatsministerium des Innern Dr. Grashey in München ist als Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone für seine Person der Adel verliehen worden.

Im Verlage von Julius Springer ist die **„Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen,** auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte, zweite, abgeänderte Ausgabe", erschienen. Der Ladenpreis beträgt 1,— ℳ für das geheftete, 1,10 ℳ für das kartonirte und 1,40 ℳ für das in Leinwand gebundene Exemplar.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest und Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 12. bis 25. März sind 38 Personen an Cholera, 9 an Pocken und 430 an Fiebern gestorben; an Pest erkrankten 284 und starben 258.

Pest. Arabien. (Vgl. S. 297.) In Djeddah sind in der Zeit vom 22. bis 30. März 6, 3, 3, 7, 4, 5, 9, 11, 4 Todesfälle an gewöhnlichen Krankheiten und 4, 0, 2, 2, 4, 3, 1, 1, 2 an Pest durch ärztliche Leichenschau festgestellt worden. Dabei wurden als Pest nur solche Fälle gezählt, wo bei der Leiche sich geschwollene Drüsen fanden; demnach kann eine Anzahl von äußerst schnell verlaufenen Fällen der Feststellung entgangen und unter der erstbezeichneten Gruppe aufgeführt sein. Sämmtliche an Pest Gestorbenen waren Einwohner von Djeddah selbst.

Auch der in Mekka (vgl. S. 213) vorgekommene Pestfall betraf eine Einwohnerin von Djeddah, welche sich nur zeitweilig dort aufhielt.

In Maskat ist am 19. April die Pest ausgebrochen.

Britisch-Ostindien. In der Zeit vom 12. bis 18. März sind in der Stadt Bombay 1071 Personen (gegen 1109 in der Vorwoche) an Pest gestorben. In den Bezirken der gleichnamigen Präsidentschaft ist kein Wechsel im Stande der Seuche eingetreten. Aus Kalkutta gelangten 218 Sterbefälle (gegen 66 in der Vorwoche) zur Meldung. In den Bezirken der Provinz Bengalen hat sich die Zahl der Todesfälle von 36 auf 109 gesteigert (davon entfielen auf Dacca 41, Saran 26, Faridpur 18 und auf den Bezirk der sogenannten 24 Pergannas 15), desgleichen im Staate Hyderabad von 15 auf 80. In der Provinz Madras hingegen ist sie von 104 auf 83 zurückgegangen. Im Punjab kam nur 1 und in den Centralprovinzen kein Pestfall zur Anzeige.

Nach einer anderen Meldung sind innerhalb der am 19. März endigenden Woche an Pest gestorben: in der Präsidentschaft Bombay einschl. Sindh 2573 Personen (hiervon in der Stadt Bombay 1064, in Karachi 138), in der Präsidentschaft Madras 70, auf den Kolar-Goldfeldern 50, in der Stadt Mysore 85, im Lingsugar-Bezirk des Staates Hyderabad 82, im Jullunder-Bezirk des Punjab 5, in den Centralprovinzen 0, in der Provinz Bengalen 270 (davon in Kalkutta 187 einschl. 64 unsichere Fälle.)

Zufolge einer Mittheilung vom 24. März ist die Pest im Saran-Bezirk der Provinz Bengalen ausgebrochen.

In Karachi ist die Seuche in andauernder starker Zunahme begriffen; sie hat hier in den Tagen

vom 22. bis 28. März 40, 35, 45, 37, 54, 36, 57 Erkrankungen und 30, 14, 28, 30, 23, 26, 27 Todesfälle im Gefolge gehabt. In den letzten 4 Wochen vom 1. bis 28. März sind 83, 100, 175, 304 Erkrankungen und 56, 68, 123, 178 Sterbefälle, seit dem letzten Ausbruch der Seuche im Ganzen 758 Erkrankungen und 494 Todesfälle aus dieser Stadt gemeldet worden.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 4. bis 10. Februar 50 Todesfälle an Gelbfieber und 25 an accesso pernicioso, sowie in der Woche vom 11. bis 17. Februar 37 Sterbefälle an Gelbfieber gemeldet. (Public health reports Nr. 13.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau, Petersburg je 5, Warschau 4 Todesfälle; Hamburg 2, Antwerpen (Krankenhäuser) 15, Paris 10, Petersburg 32, Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau (Krankenhäuser) 21 Erkrankungen; **Genickstarre:** Moskau 2, New York 13, Wien 2 Todesfälle; **Varizellen:** Wien 80 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 54 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 78, Hamburg 53, Wien 70 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 16, Hamburg, Metz je 6, Leipzig 5, Magdeburg 3, Braunschweig, Bremen, Elbing, Halle, Lübeck, Würzburg je 2, Amsterdam 3, London 78, New York 14, Paris 41, Petersburg, Rom je 3 Todesfälle; Nürnberg 284, Hamburg 28, Kopenhagen 95, Petersburg 23 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 89 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Elberfeld, Ludwigshafen — Erkrankungen kamen vor in Berlin 37, Breslau 35, in den Reg.-Bezirken Aachen 237, Posen 232, in Budapest 159, Edinburg 139, Kopenhagen 75, New York 283, Petersburg 105, Prag 25, Stockholm 32, Wien 397 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Gleiwitz — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 46, Breslau 48, Budapest 49, Christiania, Edinburg je 24, Kopenhagen 59, London (Krankenhäuser) 163, New York 155, Paris 128, Petersburg, Stockholm je 23, Wien 78 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 71, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 97, Düsseldorf 95, in München 32, Kopenhagen 41, London (Krankenhäuser) 108, New York 181, Paris 57, Petersburg 65, Stockholm 80, Wien 39 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 29, Paris 77, Petersburg 150.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Niederlande. Durch Verordnung vom 11. April hat der Minister des Innern verfügt:

1. daß Kalkutta als von der Pest verseucht zu betrachten ist,

2. daß die im 1. Absatz des Artikels 8 des Gesetzes vom 28. März 1877[1]) / 8. April 1893 vorgeschriebene Beobachtungszeit für verdächtige Schiffe auf 10 Tage festgesetzt wird.

Aegypten. (Vgl. S. 259.) Das Pestreglement ist gegen die Herkünfte von Port Louis vom 29. März ab wiederum in Kraft gesetzt worden.

Madagaskar. (Vgl. S. 237.) Einer Mittheilung vom 2. März zufolge ist die über Tamatave verhängte Quarantäne aufgehoben und werden den Schiffen wieder reine Gesundheitspässe gegeben.

Bayern. Aus der medizinischen Statistik der Stadt Würzburg für die Jahre 1894—1897. (Nach der Veröffentlichung der physik.-med. Gesellschaft zu Würzburg 1898.)

Witterungsverhältnisse. Der mittlere Barometerstand betrug 746,65[2]); 745,02; 747,00; 746,81 mm Quecksilber, die mittlere Lufttemperatur 8,70; 7,71; 8,41; 8,74° C, die relative Luftfeuchtigkeit 76; 74; 73; 76%, die Niederschlagsmengen 598,1; 555,7; 464,5; 598,7 mm; die Luftbewegung war verhältnißmäßig gering (in 40% bis 50% aller Beobachtungen Windstille); um diesen Nachtheil wenigstens einigermaßen auszugleichen, wird auf eine möglichste Beschränkung der Geschosse hinmöglichst großen Abstand der einzelnen Häuser wird gearbeitet.

Stand der Bevölkerung. Die geschätzte mittlere Bevölkerung betrug 65300; 68074; 69610; 71179; die Zahl der Eheschließungen 600; 612; 608; 602; die wenigsten Ehen wurden im März geschlossen, die meisten durchschnittlich im Mai, demnächst im Oktober und November. Die eheliche Fruchtbarkeit betrug 2,39; 2,81; 2,7; 2,75; die Zahl der Geburten überhaupt auf je 1000 Einwohner 24,3; 24,8; 24,2; 24,8; unter je 100 Geburten waren männliche 52,1; 51,3; 50,2; 50,0 und uneheliche 9,6; 9,8; 8,3; 11,0 (die Zahl der unehelich Geborenen in der Landbevölkerung ist erheblich höher, doch zeigen auch einzelne städtische Distrikte für sich Zahlen bis zu 19,5%). Die Zahl der Todtgeburten betrug 1,8; 2,3; 2,2; 2,7 auf je 100 Geburten.

Es starben von je 100 Lebendgeborenen im ersten Lebensjahr 17,4; 19,1; 17,0; 19,7, von je 100 unehelichen Lebendgeborenen 21,9; 24,8; 20,4; 24,2. Fast ⅔ aller im ersten Lebensjahr gestorbenen Kinder starben innerhalb der ersten drei Monate. Von je 100 Lebendgeborenen starben im ersten Lebensjahr an Lebensschwäche 4,3; 3,4; 3,3; 3,5; an Abzehrung 1,4; 0,9; 1,3; 1,5; an Durchfall 2,9; 8,2; 4,5; 8,0; an akuten Krankheiten der Athmungswerkzeuge 4,7; 4,2; 5,4; 4,1; an Syphilis 0,2; 0,09; 0,05; 0,04. Von je 100 Unehelichen starben ebenso 5,3; 5,4; 4,4; 4,9 und 1,6; 1,0; 3,0; 2.9 und 4,7; 11,7; 6,0; 11,1 und 5,5; 4,6; 4,6; 4,0 und 1,0; 0,19; 0,2; 0,0. Von je 100 Lebendgeborenen wurden wenigstens anfänglich gestillt 92,0; 91,5; 88,7; 94,3. Von je 100 im ersten Lebensjahr Gestorbenen wurden bis zum Tode[3]) gestillt 22,6; 16,9; 19,5: 15,1. Von je 100 künstlich ernährten und im ersten Lebensjahr gestorbenen Kinder erlagen an Atrophie 12,5; 5,3; 10,5; 8,9; an Lebensschwäche 2,4; 16,2; 4,4; 4,6; an Brechdurchfall 23,6; 45,4; 33,0; 50,5; an Krankheiten der Athmungswerkzeuge 36,4; 19,9; 35,0; 24,2.

Es starben von je 1000 der Stadtbevölkerung 22,4; 20,5; 20,1; 20,9. Von je 100 Gestorbenen erlagen im ersten Lebensjahr 23,4; 25,5; 23,7; 27,7, im zweiten bis zehnten Lebensjahr 11,2; 9,1; 11,7; 9,8, im elften bis zwanzigsten 6,3; 4,2; 3,5; 4,9, im einundzwanzigsten bis dreißigsten 9,2; 6,0; 6,7; 6,1, im einunddreißigsten

---

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 270.

[2]) Hier und später gilt die erste Zahl für das Jahr 1894, die zweite für 1895, die dritte für 1896, die vierte für 1897.

[3]) Mit Ausnahme des Jahres 1895 wurden bei Berechnung der Ziffern die in der ersten Lebenswoche gestorbenen Kinder außer Ansatz gebracht.

bis vierzigsten 6,8; 7,0; 6,7; 6,4, im einundvierzigsten bis fünfzigsten 8,0; 8,3; 7,5: 7,2, im einundfünfzigsten bis sechszigsten 10,5; 12,7; 11,9; 10,7, im einundsechszigsten bis siebzigsten 11,5; 12,0; 12 1; 13,0, im einundsiebzigsten bis achtzigsten 9,6; 10,5; 12,2; 10,2, und darüber 4,4; 4,7; 4,2; 4,0. Von je 100 Gestorbenen erlagen an Lebensschwäche 5,8; 4,7; 4,5; 5,0, an Kinderdurchfall 4,2; 11,2; 5,9; 12,0, an Abzehrung 1,9; 1,2; 1,9; 2,1, an Typhus 1,2; 0,6; 0,4; 0,6, an Kindbettfieber 0,26; 0,06; 0,2; 0,06, an Kroup und Diphterie 2,8; 0,5; 1,1; 0,19, an Lungenentzündung, Brustfellentzündung, Bronchialkatarrh 16,0; 17,6; 18,9; 15,8, an Lungentuberkulose 16,9; 15,6; 14,2; 14,7, an Tuberkulose aller Organe 22,6; 20,9; 19,0; 19,2, an den verschiedenen Formen von Magendarmkatarrh und Bauchfellentzündung 6,0; 12,7; 8,3; 5,9, an chronischen Herzkrankheiten 4,3; 2,3; 6,0; 5,3.

Im Allgemeinen wird die Würzburger Ziffer der Sterblichkeit noch immer für viel zu hoch erklärt und daraus der Schluß gezogen, daß eine Verbesserung der sanitären Verhältnisse bezüglich der Kanalisation, der Aborte, der Wohnungen, der Straßenanlagen und der Straßenreinigung dringend nothwendig ist.

Krankheitsbewegung.[3]) Die in den Jahren 1895 und 1897 eingetretene Steigerung der Erkrankungszahl an Brechdurchfall konnte darauf zurückgeführt werden, daß das Wasser der neuen Wasserleitung durch Hochwasser des Mains verunreinigt wurde; die Stadt hat daher eine anderweitige Wasserversorgung ins Auge gefaßt. Es waren erkrankt 188, 477, 257, 597.

An Diphtherie und Croup erkrankten 201, 202, 229, 198, gegen 384 im Jahre 1893.

An Rose erkrankten 1894 1896, 1897 mehr als doppelt, 1895 fast doppelt so viele weibliche als männliche Personen, im Ganzen 102, 81, 105, 105, an Kindbettfieber in den 4 Jahren zusammen 11 Frauen, von denen 10 starben.

An Genickstarre erkrankten 38, 1, 5, 0 Personen und zwar vorwiegend Männer.

Masern traten in jedem 3. Jahre in größerer Heftigkeit auf; es erkrankten 155, 212, 1063, 74 und im Jahre 1887: 875, 1890: 1165, 1893: 1132. An Scharlach erkrankten 33, 51, 93, 62.

Von Mumps wurden 197, 26, 70, 127 Personen ergriffen; an Lungenentzündung erkrankten 198, 221, 332, 209; an Gelenkrheumatismus 106, 109, 114, 83. Bei allen 3 Krankheiten überwogen die Männer. An Lungentuberkulose erkrankten 1172, 954, 1122, 1337.

An Keuchhusten, der alle 2—3 Jahre in erheblich gesteigerter Zahl auftritt, erkrankten 361, 16, 15, 160.

An Unterleibstyphus erkrankten 60, 24, 44, 73. Im Gegensatz zur Erkrankung an Brechdurchfall wird das Wasser der neuen Leitung nicht für die Erkrankungen an Unterleibstyphus verantwortlich gemacht; es hat sich gezeigt, daß die höchsten Typhuserkrankungsziffern stets mit dem niedrigsten Mainwasserstand zusammenfielen. Die meisten Erkrankungen ereigneten sich in den am Main gelegenen, von der ärmeren Bevölkerung bewohnten, in ihren sanitären Einrichtungen zurückgebliebenen Stadttheilen. — Erkrankungen an Syphilis und Tripper wurden 663, 685, 721, 568 gezählt.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Vorschriften, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten.
(Schluß.)

Preußen. Erlaß der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und für Handel und Gewerbe. Vom 17. März 1899.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) erlassen wir die nachstehende

Polizeiverordnung,
Vorschriften über die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten.

Im § 1 u. ff. wie vorstehend, mit folgenden Abweichungen:

Im § 1 vor „Hochseefischereifahrzeuge" einzufügen:

„In Preußen beheimathete".

Im § 3, letzter Absatz ist statt „Die örtliche Medizinalbehörde" zu setzen: „Der Regierungspräsident".

Im § 4 ist statt „in Deutschland approbirten Arzt" zu setzen: „im Deutschen Reiche approbirten Arzt".

Im § 5 ist im ersten Satze statt „Der örtlichen Medizinalbehörde" zu setzen: „Dem zuständigen Medizinalbeamten", im zweiten Satze statt „Die Behörde ist befugt" zu setzen: „Der Regierungspräsident ist befugt", im dritten Satze statt „hat sich der Arzt bei der genannten Behörde" zu setzen: „hat sich der Arzt bei dem zuständigen Medizinalbeamten", im letzten Satze desselben Paragraphen statt: „Der örtlichen Medizinalbehörde" zu setzen: „Dem zuständigen Medizinalbeamten".

Im § 13 ist im ersten Satze statt: „seitens der örtlichen Medizinalbehörde für derartige Zwecke bezeichneten Deutschen Arzt oder Apotheker" zu setzen: „seitens des zuständigen Medizinalbeamten unter Zuziehung eines für derartige Zwecke von dem Regierungspräsidenten bezeichneten für das Deutsche Reich approbirten Apothekers".

Im § 15 ist einzufügen: „Geldstrafe bis zu 100 *M*".

Im § 16 ist statt: „1. April 1899" zu setzen: „1. Juli 1899", statt „15. März 1899" zu setzen: „1. Juni 1899", statt „1. April 1900" zu setzen: „1. Juli 1900".

Im § 17 ist im ersten Satze statt: „Der Verordnung vom . . . ." zu setzen: „Der Polizei-Verordnung vom 14. November 1888".

Oldenburg. Bekanntmachung des Staatsministeriums. Vom 14. Dezember 1898. (Ges.-Bl. S. 223.)

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, und in Gemäßheit des § 45 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium die nachfolgenden Vorschriften:

§ 1 u. ff. wie vorstehend mit folgenden Abweichungen:

Im § 3, letzter Abs., § 5, 1. u. 2. Abs., § 13, 1. Abs. ist hinter „Medizinalbehörde" einzuschalten: — Amt bezw. Magistrat einer Stadt erster Klasse —.

Im § 15 ist an entsprechender Stelle einzufügen: 150 *M*.

Im § 17, 1. Abs. ist statt „Verordnung vom . . . ." zu setzen: „Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1889, betreffend Vorschriften über die Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen.

Im § 17, 2. Abs. ist hinter „Aufsichtsbehörde" einzuschalten: — Amt bezw. Magistrat einer Stadt erster Klasse —.

Lübeck. Verordnung. Vom 21. Dezember 1898. (Samml. der Lüb. Verordn. u. Bekanntm. 1898. Nr. 54.)

Der Senat hat beschlossen und verordnet hierdurch:

Es folgt der Wortlaut des Entwurfs mit nachstehenden Abweichungen:

[3]) Die nachfolgenden Zahlen sind aus privaten Mittheilungen der Aerzte zusammengestellt.

Im § 3, letzter Abs., § 5, 1. u. 2. Abs., § 13, 1. Abs. statt: „Die örtliche Medizinalbehörde" lies: „Das Medizinalamt".

Im § 5, letzter Satz, statt „ihr" lies: „demselben".

Im § 15 ist an entsprechender Stelle einzufügen: „150 M".

Im § 17, 1. Abs. ist hinzuzusetzen: „17. Oktober 1888, betreffend die Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen".

Im § 17, 2. Abs., statt: „Die zuständige Aufsichtsbehörde" lies: „Das Medizinalamt".

Im Verzeichniß I: Am Ende der Ueberschrift ist hinter „überschreiten" ein * und unten als Anmerkung zu setzen: „*) Die bei den Gebrauchsanweisungen angeführten Seitenzahlen beziehen sich auf die zweite Ausgabe der im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen".

Bremen. Verordnung. Vom 7. Dezember 1898. (Ges.-Bl. S. 141.)

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Handelskammer nach Vernehmung des Kaufmannskonvents:

Die Verordnung unterscheidet sich von dem Entwurfe durch folgende Abweichungen:

Im § 3, letzter Abs., § 5, 1. u. 2. Abs., § 13, 1. Abs. statt „Die örtliche Medizinalbehörde" lies: „Das zuständige Medizinalamt".

Im § 15 ist an entsprechender Stelle einzuschalten: „einhundertfünfzig Mark".

Im § 17. 1. Abs., ist einzufügen: „17. März 1889 (Gesetzblatt S. 63)".

Im § 17, 2. Abs., statt „Die zuständige Aufsichtsbehörde" lies: „Die Senatskommission für Schiffahrtssachen".

Im Verzeichniß I u. II: Bei der in der Spalte „Gebrauchsanweisung und Vorsichtsmaßregeln" zuerst angegebenen Seitenzahl ist je ein * und unten als Anmerkung hinzuzusetzen: *) Die Seitenzahlen beziehen sich auf die „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen. Auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte. Zweite Ausgabe".

Im Verzeichniß III: Bei dem ersten Zeichen * ist [1]), bei dem ersten Zeichen (—) ist [2]), bei dem ersten Zeichen [—] ist [3]) hinzuzufügen und unten als Anmerkungen:

Hamburg. Verordnung. Vom 30. November 1898. (Amtsbl. S. 721.)

§ 1. In Abänderung der Senats-Verordnung vom 19. November 1888, betreffend die Gesundheits- und Krankenpflege an Bord von Kauffahrteischiffen, erläßt der Senat die nachstehend abgedruckten: Vorschriften, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten.

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften werden

1. die Bekanntmachung des Senats vom 28. April 1879, betreffend die Mitnahme von Chinin abseiten der von hier nach West-Afrika und Westindien abgehenden Schiffe,

2. die Speisetaxe an Bord der in die Hamburgischen Schiffsregister eingetragenen Seeschiffe vom 12. März 1884,

3. die Bekanntmachung vom 24. Juni 1885, betreffend die Medizinkiste an Bord der in die Hamburgischen Schiffsregister eingetragenen Seeschiffe, aufgehoben.

§ 3. Die in den §§ 3, 5, 13 der Vorschriften erwähnten Funktionen der „örtlichen Medizinalbehörde" werden von dem Hafenarzt wahrgenommen, die im § 17 genannte „zuständige Aufsichtsbehörde" ist das Medizinal-Kollegium.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. November 1898.

Es folgt der Wortlaut des Entwurfs:

In § 15 ist einzufügen: „M 150".

In § 17, 1. Abs. „19. November 1888".

Desgl. Bekanntmachung, betr. die Nachprüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege. Vom 5. Februar 1899. (Amts-Bl. S. 69.)

In Ausführung der Senatsverordnung vom 30 November 1898 über Vorschriften, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten, welche am 1. April d. J. in Kraft tritt, wird hiermit das Folgende bekannt gemacht:

1. Die nach § 13 vorgeschriebene, auf Kosten des Schiffers mindestens einmal im Jahre zu beschaffende Nachprüfung der Ausrüstuug ist in dem Bureau des Hafenarztes, Baumwall 5, nachzusuchen.

2. Die Nachprüfung erfolgt entweder

a) im Bureau des Hafenarztes, wenn die Ausrüstung von dem Schiffer dorthin gebracht wird, oder

b) auf dem Schiffe oder in der Apotheke, welche die Ausrüstung besorgt oder erneuert hat.

In den unter b aufgeführten Fällen muß die Nachprüfung mindestens 3 Tage vorher beantragt werden, worauf die Stunde derselben durch den Hafenarzt festgesetzt wird. Bei der Nachprüfung muß der Schiffer zugegen sein.

3. Die auf Grund des Regulativs vom 21. Oktober 1881, betreffend die Gebühren der Medizinalpersonen als Sachverständige, zu erhebenden Gebühren betragen

a) für den Befundschein . . . . . M 3
b) für Abwartung des Termins . . . „ 6
c) für die chemisch-pharmazeutische Untersuchung der Ausrüstung . . . „ 12—25.

Der Gebührensatz unter a kommt in allen Fällen zur Erhebung.

Der Gebührensatz unter b wird nur in den unter § 2b erwähnten Fällen eingezogen. Auch dann, wenn der Arzt es für nöthig hält, zur Nachprüfung einen Apotheker hinzuzuziehen, bleibt es bei der einmaligen Termingebühr von M 6.

Der Gebührensatz unter c kommt nur bei den in § 3 der Vorschriften genannten Schiffen — welche einen Schiffsarzt führen müssen — regelmäßig zur Anwendung, bei den in § 2 genannten Schiffen dagegen — welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten sollen und keinen Schiffsarzt führen — nur dann, wenn die Nachprüfung ergiebt, daß eine chemisch-pharmazeutische Untersuchung einzelner Arzneimittel nothwendig ist.

4. Die Bescheinigung über die stattgehabte Nachprüfung ist 24 Stunden später auf dem Medizinalbureau, Stadthaus, Zimmer 1, gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren in Empfang zu nehmen.

5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Auswandererschiffe Anwendung, unbeschadet des § 62 der Vorschriften für Auswandererschiffe vom 14. März 1898.

Hamburg, den 5. Februar 1899.

Das Medizinal-Kollegium.

„[1]) Wegen der mit einem Stern versehenen Arzneien vergleiche § 11 Absatz 2 der Verordnung".

„[2]) Die in Klammern (—) beigefügten Zahlen geben die auf Schiffen ohne Arzt laut Verzeichniß II mitzuführenden Mengen an".

„[3]) Wegen der in eckigen Klammern [—] aufgeführten Arzneien vergleiche § 3 Absatz 2 der Verordnung".

Desgl. Rundschreiben an die Herren Apotheker, betr. die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege. Vom 5. Februar 1899.

In Verfolg der Verordnung E. H. Senates vom 30. November 1898 über Vorschriften, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten, wird hiermit das Folgende bestimmt.

1. Die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege hat vom 1. April d. Js. an nach den vom Senat erlassenen Vorschriften vom 30. November 1898 zu erfolgen.

Bei Auswandererschiffen sind gleichzeitig die Bestimmungen des § 32 und der Anlage C der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. März 1898, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe zu beachten.

2. Die Apotheker sind verpflichtet, bei jeder Neueinrichtung oder Vervollständigung der Ausrüstung eines Kauffahrteischiffes mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege einen Ausweis beizufügen, aus welchem ersichtlich ist, welche Mittel von ihnen neu eingefüllt sind und an welchem Tage das geschehen ist. Die Bescheinigung muß den Namen des Schiffes, das Datum der Ausfertigung und die eigenhändige Unterschrift des Apothekers enthalten. Die nöthigen Formulare werden unentgeltlich vom Medizinal-Bureau geliefert.

3. Die Anweisung des Medizinalrathes an die Apotheker vom 15. Oktober 1889, betreffend die Einrichtung von Schiffs-Medizinkisten, tritt mit dem 1. April 1899 außer Kraft.

Hamburg, den 5. Februar 1899.

Das Medizinal-Kollegium.

Im Anschluß an die vorstehenden Bestimmungen sind seither noch die folgenden Bekanntmachungen erlassen worden:

Desgl. Bekanntmachung, betr. die auf Kauffahrteischiffen maßgebende Speiserolle. Vom 3. März 1899. (Amtsbl. S. 99.)

Auf Grund von § 45 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) verordnet der Senat hierdurch:

daß vom 1. April d. J. ab auf allen in die Hamburgischen Schiffsregister eingetragenen Schiffen für die dem Schiffsmann zu verabreichenden Speisen und Getränke die in der neubearbeiteten Ausgabe der amtlichen „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen" aufgestellte, in der Anlage IV der unter dem 30. November 1898 erlassenen Vorschriften, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten, enthaltene Speiserolle gemäß § 17 der Vorschriften maßgebend zu sein hat, jedoch mit der Einschränkung, daß auf Reisen in kleiner Fahrt und bei der Küstenschiffahrt die Vorschriften über Mitnahme und Verabreichung von Citronensaft nicht zur Anwendung kommen, und daß auf diesen Schiffen auch ein geringerer Vorrath von Butter und Margarine, als für mindestens 6 Monate erforderlich ist, mitgenommen werden kann.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. März 1899.

Desgl. Bekanntmachung, Gesundheitspflege und Medizinkisten an Bord von Kauffahrteischiffen betr. Vom 10. März 1899. (Amtsbl. S. 108.)

Es wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Kreise gebracht, daß mit dem Inkrafttreten der Verordnung des Senats vom 30. November 1898 über Vorschriften, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten, die von der Deputation für Handel und Schiffahrt erlassenen Bekanntmachungen

1. vom 2. Januar 1889[1]), betreffend die Gesundheits- und Krankenpflege an Bord von Kauffahrteischiffen,

2. vom 30. Oktober 1889[2]), betreffend die Medizinkiste an Bord von Kauffahrteischiffen ihre Gültigkeit verlieren.

Hamburg, den 10. März 1899.

Die Deputation für Handel nnd Schiffahrt.

Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg. Polizei-Verordnung die Beschaffenheit der Miethswohnungen und das Schlafstellenwesen betr. Vom 14. November 1898. (Amtsbl. 1898 S. 285.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) und des § 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1529) erlasse ich unter Zustimmuug des Bezirksausschusses für den Bezirk der Städte Lüneburg, Harburg, Celle, Lehrte, der Sammtgemeinde Wilhelmsburg und der Gemeinde Anderten folgende Polizei-Verordnung:

I. Miethswohnungen.

§ 1. Niemand darf das Beziehen einer Wohnung zur Miethe gestatten, wenn dieselbe nicht den nachstehenden Anforderungen entspricht:

1. Jede Wohnung muß einen eigenen, durch keine fremden Wohnräume führenden verschließbaren Zugang, eigene Kochstelle, Gelegenheit zur Beschaffung gesunden Trinkwassers und Gelegenheit zur unschädlichen Entfernung der Schmutzwässer haben.

2. Mindestens je zwei Wohnungen zusammen müssen einen eigenen verschließbaren Abort haben. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn nach den baulichen Verhältnissen des betreffenden Hauses oder wegen Beschränktheit des betreffenden Grundstückes die nachträgliche Herstellung einer so großen Anzahl von Aborten besondere Schwierigkeiten macht.

3. Eine Wohnung darf nicht derart feucht sein, daß sie gesundheitsschädlich für die Bewohner ist. Der Fußboden muß mindestens 30 cm über dem gewöhnlich höchsten Grundwasserstande liegen und in genügender Weise gegen aufsteigende Feuchtigkeit geschützt sein. Bestehen in einem Falle Zweifel über die Höhenlage des gewöhnlich höchsten Grundwasserstandes, so ist derselbe durch die Ortspolizeibehörde festzusetzen.

4. Wohnungen, deren Fußboden mehr als 50 cm unter dem umliegenden Terrain liegt (Kellerwohnungen), sind untersagt. Ausnahmen können gestattet werden, so lange nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Benutzung derartiger Wohnungen noch nicht zu entbehren ist und sofern in dem betreffenden Falle solcher Benutzung erhebliche Bedenken nicht entgegenstehen.

5. Dachwohnungen müssen völlig verputzte oder mit Holz verkleidete Wände haben.

6. Jeder Wohn- und Schlafraum muß mindestens ein ins Freie führendes und zum Oeffnen eingerichtetes Fenster haben, dessen Größe mindestens den 12. bei schrägen Dachwohnungen mindestens den 15. Theil der Fußbodenfläche betragen muß.

Ausnahmen sind zulässig, wenn zu der betreffenden Wohnung sonst noch einwandsfreie Räume gehören, welche den Bewohnern den erforderlichen Luftraum (cfr. unter Nr. 10) gewähren.

7. Der Fußboden der Wohnungen muß gedielt oder mit einem Belag aus festem, undurchlässigem Material versehen sein, welcher keine erheblichen Unebenheiten und keine offenen Fugen haben darf. Lehmschlag oder ähnliches Material darf für den Fußbodenbelag nicht verwendet werden.

8. Wohn- und Schlafräume und Küchen (Kochstellen) dürfen mit Aborten nicht in offener Verbindung stehen.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1889. S. 348.
[2]) Vgl. Veröff. 1889. S. 703.

9. Die Wohnung darf nicht baulich verwahrlost sein. Nicht tapezirte Wände sind nach Bedürfniß mit einem Anstrich zu versehen.

10. Jede Wohnung muß ihren Bewohnern soviel Raum bieten, daß auf jedes Kind unter 14 Jahren wenigstens 8 Kubikmeter Luftraum und 3 Quadratmeter Bodenfläche, auf jede ältere Person wenigstens 15 Kubikmeter Luftraum und 6 Quadratmeter Bodenfläche fallen. Für jeden in einem Wohn- oder Schlafraum vorhandenen Kochheerd sind 15 Kubikmeter Luftraum mehr erforderlich.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, bei Miethswohnungen, deren Beschaffenheit im Widerspruche zu den Anforderungen Nr. 1—9 steht, die Abstellung der betreffenden Mißstände von dem Vermiether zu verlangen und eventuell die Räumung der Wohnung anzuordnen.

Letzteres kann auch geschehen, wenn die Wohnung überfüllt ist, d. h. ihren Bewohnern nicht den nach § 1 Nr. 10 erforderlichen Luftraum gewährt.

II. Schlafstellenwesen.

§ 3. Niemand darf gegen Entgelt anderen Personen eine Schlafstelle oder eine Schlafstelle mit Kost (Schlafleute, Einlogirer, Kostgänger) gewähren, wenn dadurch die Wohnung für die eigene Familie derart beschränkt wird, daß den Anforderungen des § 1 Nr. 1—10 nicht mehr Genüge geschieht.

Besteht die Haushaltung des Schlafstellenvermiethers aus mehr als drei Personen, so müssen demselben wenigstens ein heizbarer Wohnraum und ein Schlafraum verbleiben.

Ausnahmen in letzterer Beziehung können gestattet werden, sofern die dem Schlafstellengeber und seiner Familie verbleibende Wohnung den erforderlichen (§ 1 Nr. 10) Luftraum enthält.

§ 4. Im übrigen gelten für die Aufnahme von Schlafstellenmiethern die folgenden Bestimmungen:

1. Schlafstellenmiether dürfen nur in Räumen untergebracht werden, welche den Anforderungen § 1 Nr. 3—9 genügen.

Die bei § 1 Nr. 4 und 6 zugelassenen Ausnahmen finden auf Schlafstellenräume keine Anwendung. Außerdem müssen solche Räume eine lichte Höhe von wenigstens 2,50 m haben.

2. Schlafstellenmiether verschiedenen Geschlechtes dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie ein und derselben Familie angehören.

3. Den Schlafstellenmiethern muß ein besonderer verschließbarer Raum zugewiesen werden, welcher mit den Wohn- und Schlafräumen des Schlafstellenvermiethers und seiner Haushaltungsangehörigen nicht in direkter Verbindung stehen darf. Etwaige Verbindungsthüren zwischen den beiderseitigen Räumen sind nicht nur verschlossen zu halten, sondern es muß außerdem durch Vernageln, Vorsetzen schwerer Gegenstände, Verschalung oder dergleichen dafür gesorgt sein, daß nicht durch bloßes Aufschließen eine unmittelbare Verbindung hergestellt werden kann.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Wirthsleute einschließlich ihrer erwachsenen Haushaltungsangehörigen und die Schlafstellenmiether desselben Geschlechtes sind.

4. Die Schlafräume müssen für jeden Schlafstellenmiether mindestens 4 Quadratmeter Bodenfläche und 10 Kubikmeter Luftraum bieten.

5. Für jeden Schlafstellenmiether muß ein besonderes Bettgestell und für je zwei mindestens ein besonderes Waschgeschirr vorhanden sein.

§ 5. Jeder, welcher Schlafstellenmiether bei sich aufnimmt, muß hiervon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für dieselben bestimmten, sowie der ihm (dem Quartiergeber) verbleibenden Räumlichkeiten der Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen Anzeige machen. Eine Vermehrung der Zahl der Schlafstellenmiether, sowie eine Verminderung oder Verkleinerung der für dieselben bestimmten oder der dem Quartiergeber verbleibenden Räumlichkeiten ist in gleicher Weise und innerhalb derselben Frist anzuzeigen.

§ 6. Die Bestimmungen des § 2 finden auf Schlafstellenräume entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, das Halten von Kost- oder Quartiergängern ganz zu untersagen oder zu beschränken:

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die sittliche Unzuverlässigkeit des Schlafstellengebers darthun;

b) wenn die dem Schlafstellengeber verbleibenden Wohn- und Schlafräume für ihn und seine Haushaltungsangehörigen nach den obigen Bestimmungen nicht mehr genügen.

Niemand darf entgegen einer solchen Anordnung der Ortspolizeibehörde Schlafstellenmiether aufnehmen oder behalten.

§ 8. Die nach obigen Paragraphen zugelassenen Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde jedoch immer nur auf Widerruf gestattet werden.

Außerdem steht es dem Regierungspräsidenten zu, in allen Fällen von den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung Dispens zu ertheilen.

§ 9. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Polizei-Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Soweit durch Orts- oder Landespolizei-Verordnung weitergehende Anforderungen an die Beschaffenheit von Wohn- oder Schlafräumen gestellt sind, behält es dabei sein Bewenden.

Ebenso bleibt es den Ortspolizeibehörden unbenommen, derartige weitergehende Anforderungen auch in Zukunft durch Ortspolizei-Verordnung einzuführen.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1899 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.
gez. v. Colmar.

Schaumburg-Lippe. Verordnung, betr. die Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirthschaften zu stellen sind. Vom 2. Februar 1898. (Landesverordn. S. 399.)

§ 1. Gast- und Schankwirthschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen belegen sind und einen Zugang zu den letzteren haben. In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften an unbefestigten und unbeleuchteten Straßen oder Straßentheilen nicht zu gestatten.

Die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften ist ferner ausgeschlossen: in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Wirthschaftszwecken dienen, oder in welchen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden, sowie ferner in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten.

§ 2. Die Gebäude, in welchen Gast- und Schankwirthschaften eingerichtet werden sollen, müssen feuersichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für dieselben bestimmten Räumen muß ein gefahrloser und bequemer sein, insbesondere ist darauf zu achten, daß etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen, und daß die Zugänge zu den Treppen von Außen her nicht schmaler sind als die Treppenläufe selbst.

Die Thüren zu den Gast- und Schanklokalen, welche größeren Menschenansammlungen zu dienen bestimmt sind, müssen eine entsprechende Breite haben und nach Außen aufschlagen.

§ 3. In Gast- und Schankwirthschaften müssen die Gastzimmer, in ersteren auch die Schlafräume durchaus trocken, mit gedielten Fußböden, sowie mit verschließbaren Thüren und mit gut schließenden, zum Oeffnen eingerichteten Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten und, soweit nöthig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt

ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden.

An den in diesen Zimmern vorhandenen Oefen dürfen Verschlußvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornstein zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber oder dergleichen nicht vorhanden sein.

Sämmtliche Räumlichkeiten sind mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu versehen.

Die Gast- und Fremdenzimmer müssen ferner allen Anforderungen entsprechen, welche durch die baupolizeilichen Vorschriften an solche Räume gestellt werden.

§ 4. In jeder Gast- und Schankwirthschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 25 Quadratmetern Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte der Gäste befinden, und es müssen ferner in jeder Gastwirthschaft mindestens zwei wohleingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein.

Für sämmtliche Gast- und Schlafzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 2,80 Metern erfordert.

Für die Schlafzimmer sind mindestens 3 Quadratmeter Bodenfläche und 12 Cubikmeter Luftraum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen.

Gast- und Schankwirthschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, oder einen eigenen Brunnen mit völlig ausreichender Wassermenge haben.

§ 5. Bei jeder Gast- und Schankwirthschaft muß eine ausreichende, für die Aufnahme zweier Pferde geeignete Stallung, sowie die nöthige Anzahl mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung versehener Pissoirs und Abtritte vorhanden sein, zu welchen der Zugang nicht durch Wohn- oder Wirthschaftsräume, noch über die Straße führen und niemals behindert sein darf.

Diese Bedürfnißanstalten dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben, und ihre Einrichtung muß eine derartige sein, daß eine Verunreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Entleerung, Reinhaltung 2c. derselben die in dieser Beziehung bestehenden polizeilichen Vorschriften.

§ 6. Auf bestehende Gast- und Schankwirthschaften finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Die Ortspolizeibehörden sind jedoch befugt, die vorstehenden Bestimmungen auch auf bereits bestehende Gast- und Schankwirthschaften für den Fall eines Konzessionswechsels zur Anwendung zu bringen, sowie bei jeder Konzessionsertheilung weitere den örtlichen Verhältnissen angemessene Bedingungen zu stellen.

Bückeburg, den 2. Februar 1898.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium.
von Campe.

Oesterreich. Kundmachung des Handelsministeriums, betr. die Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium. Vom 25. Juli 1898. (Oest. R.-G.-B. 1898 S. 210.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli 1898 die Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium, sowie das nachfolgende Statut für dasselbe Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Statut des arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium.

§ 1. Für die Zwecke der wirthschaftlichen und sozialen Gesetzgebung und Verwaltung sind arbeitsstatistische Daten systematisch zu erheben und zu verarbeiten, sowie periodisch zu veröffentlichen.

Diese Daten werden sich auf die Lage der arbeitenden Klassen, insbesondere in der Industrie und im Gewerbe, im Bergbau und im land- und forstwirthschaftlichen Betriebe im Handel- und Verkehrswesen, ferner auf die Wirksamkeit der Einrichtungen und Gesetze zur Förderung der Wohlfahrt der arbeitenden Klassen, sowie auf den Umfang und Zustand der Produktion in den bezeichneten Zweigen zu beziehen haben.

§ 2. Mit den im § 1 bezeichneten Aufgaben wird im Ressort des Handelsministeriums eine abgesonderte Abtheilung betraut, welche die Bezeichnung „K. k. arbeitsstatistisches Amt“ führt. Das arbeitsstatistische Amt hat hinsichtlich der Besorgung von Erhebungen und Zwischenverfügungen nach außen hin als ein selbstständiges, nur hinsichtlich der Oberleitung dem Handelsministerium unterstehendes Amt zu fungiren.

In Betreff der Nutzbarmachung desselben für Zwecke der sozialen Verwaltung wird fallweise entschieden.

§ 3. Sollen Erhebungen hinsichtlich solcher Betriebe durchgeführt werden, welche dem Wirkungskreise eines anderen Ministeriums als des Handelsministeriums angehören, so ist vor Einleitung derselben das Einvernehmen zwischen dem Handelsministerium und dem betreffenden Ministerium zu pflegen, welchem letzteren sohin die Vornahme der Erhebungen zukommt, soferne es nicht in einzelnen Fällen die Uebertragung derselben an das arbeitsstatistische Amt für zweckmäßiger erachtet.

§ 4. Der Verkehr des arbeitsstatistischen Amtes mit anderen amtlichen Stellen erfolgt in den für das Handelsministerium selbst geltenden Formen.

Um die Mitwirkung an den Arbeiten dieses Amtes können außer den staatlichen Behörden auch die Gemeindebehörden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbegenossenschaften, Gewerbegerichte, genossenschaftlichen und anderen Schiedsgerichte, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, Krankenkassen und sonstigen Arbeiter-Hilfskassen angegangen werden, und sind diese hiezu nach Maßgabe der sie betreffenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen auch verpflichtet.

Den mit Erhebungen betrauten, entsprechend legitimirten Organen des arbeitsstatistischen Amtes ist der zur Erfüllung ihrer Aufgaben benöthigte Beistand von den Behörden mit allem Nachdrucke zu gewähren.

§ 5. Zur Unterstützung des arbeitsstatistischen Amtes, sowie zur Beförderung des gedeihlichen Zusammenwirkens desselben nnd der Betriebe, auf welche sich seine Wirksamkeit erstreckt, wird ein ständiger Arbeitsbeirath gebildet, der aus dem Vorstande des arbeitsstatistischen Amtes, aus dessen Stellvertreter, aus je einem Vertreter des Ministeriums des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues, sowie des Eisenbahn- und des Handelsministeriums, aus dem Präsidenten der statistischen Centralkommission und aus 24 vom Handelsminister ernannten Mitglieder besteht. Sofern Mitglieder aus Berufszweigen ernannt werden, welche anderen Ressorts unterstehen, ist die Berufung derselben vom Handelsminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ressorts vorzunehmen.

Die ernannten Mitglieder des Arbeitsbeirathes haben zu einem Drittheil aus Unternehmern, zu einem Drittheil aus Arbeitern und zu einem Drittheil aus Personen zu bestehen, deren fachmännische Mitwirkung bei den Arbeiten des Beirathes wünschenswerth ist.

Die Ernennung der Mitglieder des Arbeitsbeirathes erfolgt für Perioden von drei Jahren.

Die nicht in Wien domicilirenden Mitglieder erhalten für die Reise nach und von Wien, sowie für die Dauer der Sitzung täglich je acht Gulden Diäten, soweit dieselben nicht schon ans einem anderen Titel Diäten aus Staatskassen beziehen. Auch erhalten dieselben behufs Theilnahme an den Sitzungen auf den im Staatsbetriebe befindlichen Linien freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse für die Reise zu und von den Sitzungen. Die durch Benützung anderer Verkehrsanstalten erwachsenen Reiseauslagen werden ihnen vergütet.

Die Mitglieder des Arbeitsbeirathes, welche Arbeiter sind und in Wien domiciliren, erhalten für ihre jedesmalige Funktion eine Entschädigung von je fünf Gulden täglich.

Der Handelsminister erläßt für den Arbeitsbeirath eine Geschäftsordnung, welche sofort provisorisch in Geltung tritt.

Nach Begutachtung derselben durch den Arbeitsbeirath wird die Geschäftsordnung vom Handelsminister definitiv festgestellt.

§ 6. Das arbeitsstatistische Amt hat die thatsächlichen Verhältnisse, welche den Gegenstand arbeitsstatistischer Erhebungen gebildet haben, auf Veranlassung des Ministers, in dessen Wirkungskreis jene Verhältnisse gehören, zu begutachten und die Gutachten, sowie die etwaigen Anträge dem Handelsministerium, beziehungsweise dem betheiligten Ministerium im Wege des Handelsministeriums vorzulegen.

Der Vorstand des arbeitsstatistischen Amtes hat jährlich über die Thätigkeit des Amtes und das Ergebniß seiner Arbeiten dem Handelsminister und den mitbetheiligten Ministern Bericht zu erstatten, welcher dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung vorgelegt wird.

§ 7. Die Beamten und sonstigen Organe des arbeitsstatistischen Amtes dürfen mit Aufgaben, welche dem Wirkungskreise des letzteren fremd sind, nicht betraut und insbesondere nicht von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden.

Die Geheimhaltung der arbeitsstatistischen Erhebungen und Feststellungen ist strenge Amtspflicht der Beamten und Angestellten des arbeitsstatistischen Amtes, sowie anderer mit arbeitsstatistischen Erhebungen im Sinne dieses Statutes betrauten Behörden und Aemter. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gelegentlich amtlicher Erhebungen etwa zu ihrer Kenntniß gelangten, vom Unternehmer ihnen als geheim bezeichneten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, technischen Einrichtungen und Verfahrungsweisen.

§ 8. Das arbeitsstatistische Amt hat seine Thätigkeit mit 1. Oktober 1898 aufzunehmen.

Baernreither m. p.

Schweiz. Verfügung des schweizerischen Landwirthschaftsdepartements, betr. den grenzthierärztlichen Dienst.

Vom 5. Dezember 1898.

Um eine gleichmäßige grenzthierärztliche Behandlung der aus dem Auslande eintretenden konservirten Speck- und Fleischsendungen zu sichern, wird hiemit folgendes verordnet:

a) Sendungen von gesalzenem oder von gesalzenem und zudem leicht geräuchertem Speck und Fleisch, welche nach Maßgabe ihres Umfanges, ihrer Verpackung, Herkunft und Bestimmung für den Handel bestimmt sind, dürfen nur über Eisenbahnzollämter, denen ein Grenzthierarzt zugetheilt ist, eingeführt werden; in der Regel hat die Einfuhr zur Zeit der üblichen grenzthierärztlichen Dienststunden zu erfolgen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den im § 1, lit. g, des Art. 100 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 vorgesehenen Grenzverkehr.

b) Alle diese Sendungen, sowie solche, bei welchen es nach der äußeren Beschaffenheit der Waare zweifelhaft erscheint, ob dieselbe unter die Bestimmung von lit. g hienach fällt, unterliegen an den Eintrittszollämtern der grenzthierärztlichen Untersuchung. Diese Untersuchung hat sich sowohl auf den allgemeinen sanitarischen Zustand der Waare als auch namentlich auf das Vorhandensein von Bor und Borpräparaten zu erstrecken.

Die Untersuchungen auf Bor und Borpräparate sind nach der vom Departement vorgeschriebenen Methode vorzunehmen; in zweifelhaften Fällen ist durch den Grenzthierarzt der Entscheid eines Chemikers anzurufen.

c) Speck- und Fleischsendungen, bei denen das Vorhandensein von Bor und Borpräparaten nachgewiesen wird, sind von der Einfuhr zurückzuweisen; desgleichen solche Sendungen, denen nicht ein Ursprungszeugniß beiliegt, daß in allen Theilen genau den Vorschriften von lit. f des Art. 100 der eidg. Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 entspricht.

d) Behufs möglichst genauer Durchführung der Untersuchung hat der Grenzthierarzt die von ihm benöthigte Zeit zu beanspruchen. Ohne das Visum des untersuchenden Grenzthierarztes auf dem nach Art. 100 der eidg. Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 vorzuweisenden Ursprungsschein darf keine Sendung zum Weitertransport zugelassen werden.

e) Für die grenzthierärztlichen Untersuchungen sind die in der Instruktion für die Grenzthierärzte (Verfügung Nr. 12) vorgesehenen Taxen zu entrichten und zwar für das ganze Nettogewicht jeder Sendung. Diese Taxen sind nicht zu verrechnen für Sendungen, welche aus irgend einem Grunde von der Einfuhr zurückgewiesen werden.

f) Die Kosten der für Zweifelsfälle vorgesehenen chemischen Untersuchung sind zu Lasten des Importeurs, sofern die Untersuchung das Vorhandensein von Bor und Borpräparaten nachweist; im gegentheiligen Fall trägt der Bund die Kosten dieser Untersuchung.

Für jede zur chemischen Untersuchung gelangende Sendung ist seitens des Importeurs beim Grenzthierarzt ein Depot von Fr. 20 zu hinterlegen, aus welchem die Rechnung des Chemikers zu bestreiten ist, sofern die Sendung zurückgewiesen werden muß. Der allfällige Restbetrag ist mit der quittirten Rechnung zurückzuerstatten.

Erweist sich eine fragliche Sendung bei der chemischen Untersuchung als frei von Bor und Borpräparaten, so ist der volle Depotbetrag zurückzuerstatten und die Rechnung des untersuchenden Chemikers, vom Grenzthierarzt visirt, dem schweiz. Landwirthschaftsdepartement zur Begleichung zuzusenden.

g) Stark geräuchertes und zudem gut ausgetrocknetes Fleisch, dessen Oberfläche kein oder nur wenig Salz enthält und das außerdem ausgeprägten Rußgeruch und alle charakteristischen Eigenschaften (Farbe, Festigkeit 2c.) anhaltender Räucherung aufweist, bleibt den Bestimmungen von § 6 des Artikels 100 der eidg. Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 unterworfen.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft; von diesem Datum an sind alle mit ihr im Widerspruch stehenden Verfügungen aufgehoben.

Methode für den Nachweis von Borpräparaten im Fleisch.

Ein wenigstens nußgroßes Stück Fleisch, von dem das meiste Fett abgetrennt worden ist, wird fein gehackt und im weiten Reagenscylinder mit etwa 20 bis 30 cm^3 Wasser und einigen Tropfen reiner Salzsäure gut geschüttelt und bis zum Sieden erwärmt, wobei ein Theil der vorhandenen Borsäure in Lösung übergeht. Hierauf wird ein Streifen Curcumapapier in die Lösung eingetaucht. Wird dieses nachher an der Luft getrocknete Papier deutlich roth gefärbt, so war in dem untersuchten Fleische eine Borverbindung vorhanden. Bei einiger Uebung wird man mittelst dieses Verfahrens auch geringe Mengen Borsäure, Borax 2c. nachzuweisen im stande sein. Ist das Ergebniß dieser Vorprüfungsmethode ein unsicheres, so ist der Entscheid eines Chemikers einzuholen.

Schweiz. Kanton Waadt. Auszug aus dem Gesetz über Bau- und Wohnungspolizei.

Vom 12. Mai 1898. (San.-demogr. Wchb. d. Schweiz 1898 S. 651.)

Le grand Conseil du Canton de Vaud.

Vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat; *décrète:*

Titre premier. *Dispositions générales.*

Art. 1. Les autorités communales sont chargées de prendre, chacune dans son ressort, les mesures nécessaires pour assurer l'exécution de la présente loi.

Elles arrêtent, s'il y a lieu, des règlements dans ce but.

Ces règlements prennent force de loi après avoir obtenu l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 2. Les règlements communaux édictés en vertu de la présente loi peuvent, dans leur ensemble ou dans quelques-unes de leurs dispositions, ne concerner que des périmètres déterminés de la commune.

Art. 3. Le Conseil d'Etat peut imposer à une commune l'obligation de se donner, dans un délai déterminé, un règlement approprié à ses circonstances locales. Faute par la commune de s'exécuter, le Conseil d'Etat peut lui imposer d'office un règlement.

Art. 4. Les municipalités doivent surveiller les constructions qui s'élèvent ou qui sont soumises à réparation dans la commune, afin de constater et d'empêcher les contraventions à la présente loi et aux règlements communaux qui en découlent.

Elles doivent notamment veiller à l'observation des prescriptions relatives aux alignements, à la solidité des constructions, à la salubrité et aux précautions à observer contre le danger d'incendie.

Art. 5. Les municipalités exercent cette surveillance, soit par ceux de leurs membres spécialement délégués à cet effet, soit par des préposés nommés par elles.

En matière d'hygiène et de salubrité, la surveillance peut être exercée par une commission locale.

Deux ou plusieurs communes peuvent convenir d'avoir une même commission de salubrité.

Art. 6. La commission de salubrité est nommée par la ou les municipalités. Elle est composée de trois membres au moins, dont, si possible, un médecin et un homme compétent dans les questions techniques du bâtiment. Ces derniers peuvent être pris en dehors de la circonscription. Ils sont indemnisés suivant un tarif adopté par l'autorité communale.

Art. 7. La commission de salubrité est chargée:

1. D'examiner, au point de vue de la salubrité, les plans des maisons à construire et les modifications à y apporter pour les rendre conformes aux exigences de la loi et du règlement communal;

2. De juger si une maison neuve peut ou non être habitée;

3. De veiller au bon entretien et à la salubrité des habitations;

4. De signaler les travaux à exécuter et les modifications à apporter aux habitations, qu'il agisse de mesures de propreté ou de mesures de désinfection;

5. De signaler les maisons d'habitation qui ne peuvent être assainies;

6. De signaler toutes les mesures à prendre pour assurer le bon état sanitaire de la localité.

Les rapports de la commission sont adressés à la municipalité.

Titre II. *Des alignements.*

Art. 25. Le règlement communal peut fixer les règles et les conditions relatives:

1. Aux alignements qui seront adoptés dans la rédaction d'un plan d'ensemble ou de parcellement, le long ou en dehors des voies publiques;

2. Au mode de clôture des propriétés, le long des voies publiques;

3. A la situation relative des bâtiments d'une voie publique ou privée (maisons contiguës ou isolées);

4. Au nivellement et au profil des nouvelles voies;

5. A la hauteur des maisons neuves ou exhaussées, en tenant compte de leur emplacement et de la largeur de la rue, de manière à ce que chaque habitation, le long ou en dehors des voies publiques ait suffisamment d'air et de soleil.

Titre III. *Police des constructions.*

Chapitre premier. Du permis de construction.

Art. 34. Tout propriétaire qui veut élever une construction nouvelle ou transformer une construction déjà existante, doit en faire à la municipalité une déclaration écrite, indiquant la destination de l'immeuble et accompagnée du plan de situation, ainsi que du projet de la construction ou de la transformation.

Le règlement communal détermine la nature des plans qui doivent être produits.

La déclaration est rendue publique, pendant dix jours au moins, par affiche au pilier public et par publication dans les feuilles locales. Toutefois, la municipalité peut dispenser de cette publicité les travaux qui n'apportent aucun changement dans les dispositions extérieures du bâtiment.

La municipalité peut exiger le profilement de la construction projetée.

Sont réservées, en ce qui concerne les travaux d'entretien, les dispositions de l'article 14, 2e alinéa.

Art. 35. Les projets de construction ou de transformation sont soumis à l'examen du personnel de surveillance désigné à l'article 5.

Si cet examen ne donne lieu à aucune observation, la municipalité délivre un *permis de construction*, sous réserve de ce qui est prévu aux articles 36, 37 et 41.

Si l'examen du projet conclut à des modifications, le permis de construction n'est délivré que sur l'engagement écrit du propriétaire de satisfaire aux changements proposés.

En cas de contestation, il y a recours au Conseil d'Etat.

Art. 36. Les plans de toutes constructions publiques ou particulières pour écoles, infirmeries, crèches, asiles, lazarets, dépôts mortuaires et abattoirs, sont soumis en outre à l'approbation du service sanitaire cantonal.

Art. 37. Si les bâtiments à construire ou à transformer sont destinés à recevoir une fabrique, le permis de construction est accordé par le Conseil d'Etat (Loi fédérale sur les fabriques du 23. mars 1877, art. 3).

Art. 38. Il est interdit de commencer aucun travail avant que le permis de construction ait été délivré. La municipalité peut faire arrêter et même démolir tout travail exécuté contrairement à cette disposition.

Toutefois, si dans les trente jours à partir de la communication à elle faite ou du profilement sur le terrain, si celui-ci est demandé, la municipalité n'a signifié ni réserve, ni opposition, le propriétaire est, par ce seul fait, en droit de donner suite à son projet.

Art. 39. Le permis de construction est périmé si, dans le délai d'une année dès sa date, le propriétaire qui l'a requis n'a pas commencé sa construction.

Art. 40. Les bâtiments appartenant aux communes ou à l'Etat sont soumis à toutes les prescriptions de la présente loi.

Chapitre II. *Prescriptions générales.*

Art. 41. Dans les périmètres soumis à l'application de la présente loi, aucun mur ne doit être construit à neuf ou reconstruit le long des routes, chemins de dévestiture ou sentiers, à une distance moindre de trois mètres de l'axe du dit chemin, sans l'autorisation du Conseil d'Etat.

Le propriétaire est indemnisé pour l'abandon de son terrain conformément aux articles 13 et 30 de la loi de 1888 sur les routes.

Art. 42. Une nomenclature officielle des établissements incommodes, insalubres ou dangereux est établie par le Conseil d'Etat; elle sert de base aux autorisations que sont appelés à donner, suivant les cas, les municipalités ou le Conseil d'Etat.

Le Conseil d'Etat statue sur les conditions de situation, de construction, d'installation et d'entretien, ainsi que sur les mesures de surveillance concernant ces établissements.

Art. 43. Les usines, manufactures, fabriques et ateliers qui répandent une odeur insalubre ou incommode, emploient des chaudières à vapeur, des moteurs de toute nature ou des machines industrielles présentant des dangers, ne peuvent être établis ou modifiés sans une permission du Conseil d'Etat.

Cette permission doit être requise pour les installations à faire ou à transformer dans les constructions existantes, aussi bien que pour les établissements entièrement nouveaux.

La demande, accompagnée des plans et descriptions nécessaires, doit être adressée par écrit à la municipalité. Elle donne lieu à une enquête publique de dix jours au moins.

En accordant l'autorisation requise, le Conseil d'Etat peut imposer aux propriétaires les mesures convenables pour assurer la salubrité et pour éviter tout préjudice au voisinage.

Art. 44. Le règlement communal peut compléter les dispositions de la présente loi par des prescriptions relatives au mode de dégagement des grandes salles de réunion, à la salubrité des habitations et des localités et aux précautions contre les incendies.

Il peut notamment déterminer le mode de construction et l'épaisseur des murs, et interdire l'emploi de matériaux dangereux pour la securité publique, la salubrité ou le feu.

Chapitre III. *Prescriptions relatives à la sécurité publique.*

Art. 45. Tout mur bordier d'une voie publique ou privée ménacé d'écroulement, toute construction ou partie de construction caduque ou menaçant ruine, doit être démoli sur l'ordre donné par la municipalité, après que l'urgence de cette mesure aura été constatée par une expertise juridique. En cas de refus par le propriétaire, la municipalité peut y faire procéder d'office, sous réserve du droit de recours aux tribunaux.

Art. 46. Lorsqu'un bâtiment en construction ou en réparation, achevé ou non, est jugé dangereux pour le public, le propriétaire peut être astreint à suspendre les travaux et à réparer le bâtiment ou à le démolir, comme il est dit à l'article précédent.

Art. 47. Le règlement communal prescrit les mesures de précautions nécessaires pour éviter les accidents aux abords des bâtiments en construction ou en réparation.

Art. 48. La municipalité peut ordonner, partout où elle le juge nécessaire, que les fenêtres soient munies de balustrades, en vue d'éviter les accidents.

Art. 49. Dans les villes et villages, la municipalité peut exiger que les toits des bâtiments soient pourvus de garde-neige suffisants, pour empêcher le glissement de la neige sur la voie publique.

Art. 50. Il ne peut être fait emploi de clôtures en ronces artificielles ou de tout autre système dangereux, soit pour les personnes, soit pour le bétail, qu'à une hauteur de 1 m 60 au moins au-dessus du sol.

Chapitre IV. Prescriptions relatives à la salubrité.

Art. 51. Le sol sur lequel on veut construire ou reconstruire des habitations doit être reconnu salubre; s'il ne l'est pas, il doit être assaini.

Les mesures nécessaires doivent être prises pour préserver le sol de toute infiltration provenant, soit de la maison, soit du voisinage, et pour empêcher que des émanations souterraines ne pénètrent dans l'intérieur de l'habitation.

Art. 52. La municipalité peut prescrire les mesures de désinfection à prendre pendant les travaux de fouilles ou de démolition.

Art. 53. Le règlement communal fixe la hauteur minimale des locaux destinés à l'habitation, hauteur qui ne peut être inférieure à 2 m 40 dans les agglomérations urbaines; il est fait exception pour les chalets de montagne.

Il peut, en outre, déterminer les dimensions minimales des chambres à coucher et dortoirs, relativement au nombre des occupants, à raison de 15 mètres cubes par personne, au moins.

La municipalité a le droit de limiter le nombre de personnes que peuvent recevoir les salles d'école, salles de réunion, établissements publics, d'après le cube d'air que renferment ces locaux, et de déterminer les mesures à prendre pour leur ventilation.

Pour les ateliers soumis à la loi sur les fabriques, les questions relatives au cube d'air et à la ventilation relèvent directement du Conseil d'Etat.

Art. 54. L'aération des locaux destinés à l'habitation ou servant d'atelier doit se faire par des ouvertures en communication directe avec l'air extérieur.

Les buanderies, les ateliers et les caves doivent pouvoir être ventilés.

Art. 55. Le règlement communal doit interdire tout système de chauffage dangereux pour la santé des habitants.

Les appareils de chauffage installés dans les locaux d'habitation et utilisant d'autres combustibles que le bois, ne peuvent avoir d'obturateurs (clefs, bascules, registres). Dans les appareils chauffant au bois, les bascules ne doivent jamais établir une fermeture parfaite; elles doivent être perforées de manière à permettre le dégagement des produits toxiques de la combustion.

Les canaux d'évacuation de fumée et des produits gazeux doivent aboutir directement à l'extérieur. Des dispositions doivent être prises pour que la fumée et les produits de la combustion n'incommodent ni les différents logements de la maison, ni les maisons voisines.

Les articles 93 à 99 de la présente loi déterminent d'une manière plus complète les conditions relatives au mode de construction des cheminées.

Art. 56. Toute maison doit être pourvue de latrines. Cette prescription s'applique aux ateliers comme aux maisons d'habitation.

Le règlement communal peut établir des prescriptions relatives au nombre, à la situation, à l'installation, à la ventilation et au genre de construction des latrines.

Art. 57. Le règlement communal peut déterminer, pour tout ou partie du territoire de la commune, un système obligatoire d'évacuation des urines et des matières fécales (vidanges).

Art. 58. Les fosses absorbantes et les puits perdus ne peuvent être autorisés que pour recueillir les eaux pluviales.

Art. 59. Dans les localités où l'eau peut être distribuée dans toutes les maisons, le règlement communal peut prescrire son emploi obligatoire pour les cabinets d'aisance et les urinoirs.

Art. 60. Le règlement communal fixe les dispositions nécessaires pour assurer l'écoulement constant et facile des eaux pluviales et ménagères. Les éviers et les tuyaux doivent être construits en matériaux imperméables et doivent aboutir à l'égout ou dans une fosse étanche couverte. Des dispositions spéciales peuvent être exigées au point de vue de la salubrité et notamment contre les odeurs malsaines.

Art. 61. Le règlement communal peut prescrire le genre de constructions, les matériaux, la pente et la dimension des tuyaux d'égout, ainsi que leur mode de raccordement avec l'égout public.

Art. 62. Le règlement communal peut exiger des dispositions spéciales pour l'enlèvement des ordures ménagères; il peut, pour les maisons neuves, prescrire des canaux d'évacuation de ces ordures.

Art. 63. Les dimensions des cours et courettes peuvent être déterminées par le règlement communal, en proportion de la hauteur de la maison et des bâtiments environnants. La même courette ne peut servir à la fois pour les locaux d'habitation et pour les cabinets d'aisance, à moins que ces derniers ne soient pourvus d'eau, d'appareils inodores et de tuyaux de ventilation.

Le règlement peut en outre renfermer des prescriptions spéciales relatives à l'imperméabilité du sol des cours et courettes, à l'écoulement de leurs eaux, à leur ventilation et à leur couverture.

Art. 64. Le règlement communal peut déterminer la circonscription dans laquelle les écuries, les étables à pores, les poulaillers, les enclos à lapins et les fumiers ne sont tolérés que sur l'autorisation spéciale de la municipalité.

Art. 65. La municipalité doit s'assurer de la qualité des eaux alimentaires. L'expertise officielle se fait au laboratoire du service sanitaire cantonal.

La municipalité interdit l'usage alimentaire de toute eau non potable. Elle n'accorde l'autorisation d'utiliser cette eau qu'en imposant les mesures préventives nécessaires pour éviter l'usage alimentaire.

Art. 66. Le règlement communal peut déterminer le mode de construction des conduites d'eau et des réservoirs, les matériaux à employer et les mesures à prendre pour préserver l'eau de toute souillure et de toute altération.

Art. 67. Ne peuvent être gardés dans le voisinage immédiat des habitations: les amas de substances animales en décomposition, les dépouilles et les cadavres d'animaux, les débris de boucheries et de tanneries, et tous les détritus à émanations insalubres ou incommodes.

Tout propriétaire d'une maison habitée peut s'opposer à ce qu'il soit établi, à moins de trois mètres de cette maison, des fumiers ou dépôts d'autres matières à émanations insalubres et incommodes, sans préjudice aux autres mesures qui peuvent être ordonnées en vertu de la présente loi.

Art. 68. Le règlement communal peut établir des prescriptions pour l'emploi du purin, des vidanges et des eaux d'engrais artificiels, dans l'arrosage des jardins, de manière à éviter les odeurs malsaines ou incommodes.

Chapitre V. Précautions contre l'incendie.

Art. 69. Le mur séparatif de deux maisons contiguës, soit mur mitoyen, doit être construit, jusqu'à la toiture, en matériaux incombustibles. Ce mur ne doit avoir aucune ouverture.

Art. 70. Dans les constructions nouvelles, comprenant à la fois locaux d'habitation, grange, fenil, écurie, etc., il doit être établi entre l'habitation et la partie rurale du bâtiment un mur de refend construit, jusqu'à la toiture, en matériaux incombustibles.

Il ne peut être pratiqué dans ce mur que deux ouvertures au plus, l'une au rez-de-chaussée et l'autre dans les combles. Ces ouvertures doivent être munies de portes en fer.

Art. 71. Le mur de refend prévu à l'article précédent peut être supprimé dans les combles, sous les conditions suivantes:

1. Que le bâtiment soit isolé;

2. Que le sol du galetas, au-dessus des locaux d'habitation, soit dallé ou carrelé;

3. Qu'une seule ouverture, avec porte en fer, soit pratiquée dans le mur de refend, au rez-de-chaussée, et qu'aucune communication directe ne soit établie entre la partie habitée et le galetas.

Art. 72. Le mur mitoyen (art. 69) et le mur de refend (art. 70 et 71) doivent avoir une épaisseur minimale de 45 centimètres.

Cette épaisseur peut être réduite dans les combles (art. 69 et 70) à 30 centimètres si le mur est construit en briques ou autres matériaux réguliers.

Art. 73. Tout enfoncement pour cheminées, canaux, armoires, niches et autres destinations quelconques ne peut être pratiqué dans un mur mitoyen que sous la condition expresse de laisser à la partie restante du mur une épaisseur de 30 centimètres au moins, les dispositions de l'article 450 du code civil étant d'ailleurs réservées.

Celui qui construit, à la limite de sa propriété, un mur pouvant devenir par la suite mur mitoyen, peut y pratiquer les enfoncements mentionnés ci-dessus, avec la même condition expresse de laisser à la partie restante du mur une épaisseur de 30 centimètres au moins.

Art. 74. Le propriétaire qui exhausse le mitoyen est tenu d'élever à ses frais, jusqu'à 75 centimètres au-dessus de son propre toit, les canaux de cheminées du voisin qui sont établis contre le mitoyen, ou qui se trouvent au-dessous de son avant-toit.

Le voisin est tenu d'aquérir la mitoyenneté de la portion du mur surélevé occupée par ses canaux de cheminée; mail il ne peut être astreint à payer une épaisseur de maçonnerie le plus de 30 centimètres.

Art. 75. Les canaux de cheminée qui sont dangereux ou incommodes pour les voisins doivent être exhaussées suivant les prescriptions d'experts.

Le coût de ce travail incombe, dans la règle, au propriétaire de la cheminée. Il est à la charge du voisin qui provoque l'exhaussement si les inconvénients dont il se plaint résultent de la surélevation ou de tout autre changement apporté à son immeuble postérieurement à la construction de la cheminée à exhausser.

Art. 76. Dans tout bâtiment neuf, les locaux habités doivent être desservis par des escaliers incombustibles.

L'emploi du bois dans la construction des escaliers est toutefois admis:

1. Pour l'escalier qui dessert l'étage supérieur, habité ou non; si l'étage est destiné à l'habitation, l'escalier doit être en bois dur et plafonné;

2. Pour les chalets de montagne.

Le Conseil d'Etat peut autoriser d'autres exceptions en prescrivant les mesures de sécurité nécessaires.

Si le bâtiment possède deux escaliers, dont l'un de service, il suffit que l'un des deux soit construit en matériaux incombustibles.

Les bâtiments déjà existants sont soumis aux règles précédentes, s'il leur est fait des réparations importantes, telles que l'augmentation du nombre d'étages ou le remplacement d'escaliers.

Art. 77. Les toitures des bâtiments doivent être couvertes en matériaux incombustibles.

Sont exceptés, les bâtiments servant de dépendances rurales, éloignés de 50 mètres au moins de toute maison d'habitation, et les chalets de montagne.

Art. 78. Dans tout bâtiment neuf ou surélevé, les combles doivent être carrelés ou bétonnés.

Si les combles renferment des pièces destinées à l'habitation, ces pièces peuvent avoir un plancher en bois; dans ce cas, leur plafond doit être plâtré ou le dessus doit en être carrelé.

Art. 79. L'emploi du bois est interdit dans la construction ou la reconstruction des cheminées, des foyers ou des murs qui les entourent, sauf pour les chalets de montagne.

Art. 80. Les séchoirs à fumer la viande doivent être construits entièrement en matériaux incombustibles, leurs parois doivent reposer sur un double carrelage.

Art. 81. Les foyers et les cheminées non portatives, supportés par une poutraison en bois, doivent

reposer sur un archet voûté en maçonnerie ou sur une trémie. Les dimensions de celle-ci doivent être supérieures dans tous les sens à celles de la surface occupée par le foyer ou par la cheminée

Les chevêtres doivent être distants de 10 centimètres au moins du parement intérieur du mur, de façon à permettre le crépissage de celui-ci, au droit de la cheminée.

Art. 82. Toutes pièces de bois servant aux constructions, telles que poutres, lambourdes et autres doivent être distantes d'au moins 15 centimètres de l'intérieur des canaux de cheminées. Les poutraisons de deux maisons contiguës doivent être séparées par 15 centimètres au moins de maçonnerie.

Art. 83. Les appareils de chauffage portatifs (fourneaux potagers, cheminées, poêles) doivent être élevés sur pieds de manière à ménager audessus du plancher un vide de 8 centimètres au moins.

Ils doivent être munis d'un garde-feu suffisant ou de plagues, en tôle ou pierre, pour garantir le plancher.

Art. 84. Les cuisines doivent être dallées ou carelées et pourvues d'un cendrier en pierre, briques ou tôle; le fond du cendrier doit en outre être carrelé d'un rang de briques ou dalles.

Dans les constructions nouvelles, les cuisines doivent être plafonnées. La même mesures peut être exigée dans les constructions existantes, quand la commission de district pour l'inspection des batiments le juge nécessaire.

Art. 85. Les dispositions des articles 70, 71, 78 et 84, 2e allnéa, ne sont pas applicables aux chalets de montagne construits en bois.

Art. 86. Dans les villes et les villages, aucun four, aucune forge ne peuvent être construits à neuf sans une autorisation de la municipalité, sauf recours au Conseil d'Etat.

Art. 87. Les fours, forges et chambres à lessive doivent être plafonnés.

Art. 88. Les tuyaux en tôle pour poêles et cheminées mobiles doivent être placés à 15 centimètres en contre bas des solives du plafond.

La même distance est exigée entre les tuyaux et les parois en bois, ou toute espèce de combustible.

Art. 89. Les ateliers de toute industrie travaillant le bois ou autres matières inflammables, où l'on fait du feu, doivent être plafonnés.

Il est interdit d'y allumer du feu ailleurs que sur un foyer de grandeur suffisante ou dans un appareil de chauffage, avec canal de fumée dans l'un et l'autre cas.

Le foyer doit être entouré d'un garde-feu.

Art. 90. Il est interdit de dissimuler les conduites de gaz en les faisant passer dans l'intérieur des plafonds ou dans l'épaisseur de ceux-ci, à moins qu'elles ne soient renfermées dans un manchon métallique ouvert à ses deux extrémités.

Le Conseil d'Etat peut prescrire les précautions à prendre dans l'établissement des conducteurs électriques, pour éviter les accidents de personnes et les dangers d'incendie.

Art. 91. Le Conseil d'Etat peut édicter des prescriptions relatives à l'établissement et à la surveillance des paratonnerres.

Art. 92. Le règlement communal peut imposer des mesures plus rigoureuses que celles prévues au présent chapitre, pour éviter la propagation du feu dans les agglomérations de bâtiments; il peut notamment exiger que les murs mitoyens et les murs de refend dépassent la toiture.

Le Conseil d'Etat peut autoriser des dérogations aux prescriptions du présent chapitre en faveur de petites constructions, placées dans les conditions exceptionnelles, spécialement en faveur de constructions légères établies sur des terrains peu résistants (marais desséchés, grèves, etc.).

Chapitre VI. *Construction des cheminées.*

Art. 93. Les canaux de fumée peuvent avoir une grande ou une petite section.

Les canaux à grande section sont ceux dans lesquels le ramoneur doit pouvoir s'introduire pour leur nettoyage; ils peuvent avoir une section circulaire ou rectangulaire; dans ce dernier cas, ils doivent avoir au minimum 27 centimètres sur 54 de vide; ils doivent être employés pour les feux de forges, d'usines, d'ateliers, de fours, et en général pour les foyers où l'on fait de grands feux, avec du combustible à longue flamme.

Les canaux à petite section sont ceux qui sont destinés à être ramonés à la brosse; leur section peut être circulaire ou rectangulaire. La section ne doit pas avoir moins de 18 centimètres de diamètre si elle est circulaire, ni moins de 300 centimètres carrés si elle est rectangulaire. Dans ce dernier cas, le grand côté ne peut dépasser le petit de plus d'un quart et les angles doivent être arrondis.

Art. 94. Les parois des canaux de fumée doivent êtres construites en matériaux incombustibles; elles doivent avoir au moins 10 centimètres d'épaisseur, mesurés du vide du canal au parement du mur.

Les canaux à petite section doivent être construits en briques posées de plat, ou être revêtus à l'intérieur de tuyaux de fonte ou de boisseaux en terre cuite de 17 millimètres d'épaisseur au moins.

Sont interdits les canaux traînés au mandrin, ainsi que l'usage du tuf et des briques creuses dans la construction des canaux.

Les tampons en bois destinés à fixer les menuiseries, (plinthes, soubassements, lambris), ne peuvent être implantés au droit des canaux de cheminée.

Art. 95. Dans les constructions nouvelles, chaque appareil de chauffage des chambres à coucher doit être pourvu d'un canal de fumée, spécial, indépendant jusqu'à sa sortie sur la toiture.

Toutefois, dans les maisons ayant plus de deux étages au-dessus du rez-de-chaussée, les canaux du 3me étage peuvent être introduits dans ceux du premier, ceux du 4me étage dans ceux du second, et ainsi de suite.

Art. 96. Les appareils dits „à combustion lente“ ou „inextinguibles“, ne peuvent être installés dans les chambres à coucher. Les tuyaux de ces appareils ne peuvent avoir de bascule, ils doivent être introduits dans un canal de fumée spécial, sans autre embranchement jusqu'à la sortie de la toiture.

La section du canal ne doit pas être supérieure à 21 centimètres de diamètre, si elle est circulaire, ou à 400 centimètres carrés si elle est rectangulaire.

Art. 97. Les appareils à combustion lente, établis dans les bâtiments existants, sont soumis aux clauses de l'article 96.

Toutefois, les tuyaux de ces appareils peuvent être raccordés sur le canal de fumée d'un fourneau de cuisine du même étage ou appartement, à condition:

a) Que ce canal n'ait pas de troisième embranchement;

b) Que le fourneau de cuisine soit journellement en activité;

c) Qu'aucun local où l'on couche ne soit en communication directe avec la cuisine.

Art. 98. Les souches en maçonnerie des cheminées doivent dépasser le rampant du toit d'au moins 75 centimètres, cette mesure étant comptée en amont.

Art. 99. Les canaux de fumée doivent être d'un accès facile pour le ramoneur.

Les cheminées d'usines doivent être munies à leur intérieur de consoles ou de barres en fer, établies solidement, pour faciliter l'ascension des ramoneurs.

Les portes de ramonage dans les combles ou galetas sont interdites.

Art. 100. Le personnel de surveillance désigné à l'article 5 doit veiller spécialement à la bonne construction des enchevêtrures autour des cheminées, ainsi qu'à empêcher toute pénétration des cheminées par des pièces de bois.

Titre IV. *Police des habitations.*

Chapitre premier. Du permis d'habitation.

Art. 101. Aucune habitation nouvellement construite ou reconstruite ne peut être occupée sans une autorisation de la municipalité.

Cette autorisation est donnée sous la forme d'un permis d'habitation.

Art. 102. Le règlement communal peut établir un délai, variable suivant les saisons, entre l'achèvement des travaux de construction ou de reconstruction et le moment où l'habitation peut être occupée.

Art. 103. Le permis d'habitation n'est délivré que sur rapport favorable du personnel de surveillance désigné à l'article 5.

Ce rapport doit établir:

1° Que la construction est conforme aux plans et aux conditions posées dans le permis de construction;

2° Que la construction n'offre aucun danger d'insalubrité;

3° Que les dimensions des locaux destinés à l'habitation sont suffisantes (art. 53, deuxième alinéa); il indique le nombre maximal de personnes qu'il est permis de recevoir dans chaque chambre d'hôtel, de logements d'ouvriers ou de domestiques;

4° Que les planchers et parois des chambres à coucher sont préservés de toute humidité;

5° Que les chambres à coucher communiquent directement avec l'air extérieur et que les alcôves sont dans de bonnes conditions d'aération;

6° Que les chambres à coucher des combles ont des parois d'une épaisseur suffisante et de nature à permettre l'habitation sans danger.

Art. 104. La municipalité doit statuer dans le délai de deux semaines dès le dépôt de la demande du permis d'habitation.

Art. 105. Toute habitation existante est présumée au bénéfice d'un permis d'habitation, aussi longtemps qu'aucune décision contraire la concernant n'est intervenue.

Chapitre II. Mesures administratives.

Art. 106. La municipalité fait procéder à des inspections périodiques des bâtiments, au point de vue de la salubrité, de manière à ce que chacun d'eux soit inspecté au moins une fois en trois ans.

Elle fait procéder en outre à des inspections générales ou partielles:

1° Sur demande motivée des propriétaires, locataires ou médecins;

2° Lorsque la statistique indique, dans une maison, une morbidité et une mortalité au-dessus de la moyenne;

3° Et d'une manière générale, chaque fois qu'elle le juge nécessaire.

Art. 107. En cas d'insalubrité, le rapport d'inspection établit si elle provient de l'immeuble, du fait des habitants ou de celui du voisinage; il indique autant que possible les mesures d'assainissement à prendre.

Art. 107. Les mesures de salubrité prescrites par la municipalité sont communiquées, à la fois, au propriétaire et au locataire ou occupant; elles fixent, dans chaque cas, le délai d'éxécution.

Il y a recours au Conseil d'Etat.

Art. 109. Si la maison est reconnue insalubre, le permis d'habitation est retiré et la maison doit être évacuée.

Art. 110. En dehors des inspections générales de bâtiments prévues à l'art. 106, la municipalité fait procéder chaque année à l'inspection des fosses d'aisance, des fosses à purin, des fosses à fourrages et généralement de toutes les fosses pouvant renfermer des gaz méphitiques.

Cette inspection a pour but de constater si ces fosses sont en bon état d'entretien, et si, par une vidange régulière ou par désinfection, des mesures suffisantes sont prises pour éviter des émanations dangereuses.

Chapitre III. *Obligations des propriétaires et des locataires ou occupants.*

Art. 111. Tout locataire ou occupant d'un logement doit avertir le propriétaire ou le gérant de l'immeuble des cas de maladie énumérés ci-après; qui se déclarent dans son ménage:

Variole; — varioloïde; — choléra; — typhus pétéchial; — peste; — diphthérie; — croup; — fièvre typhoïde; — scarlatine; — coqueluche.

Il doit également en informer l'autorité municipale.

Art. 112. Tout propriétaire ou gérant d'immeuble doit prévenir les locataires de la présence dans la maison de l'une des maladies prévues à l'art. 111 et des mesures ordonnées par la municipalité.

Art. 113. Dans les cas de maladies mentionnées à l'art. 111 les logements, les objets de literie, les vêtements, les voitures qui ont servi au transport des malades, doivent être désinfectés. Cette désinfection sera faite soit par les agents de la commune, soit par l'industrie privée, sous la surveillance de l'autorité municipale.

Tout appartement ou toute chambre qui a été habitée par un phtisique doit être désinfectée avant de recevoir un nouvel occupant.

Art. 114. Ne peut être loué de nouveau, qu'après avoir subi une désinfection reconnue suffisante, le logement ou la chambre où a séjourné une personne atteinte d'une maladie spécifiée á l'article 111.

Art. 115. Avant d'occuper le logement loué par lui dans une maison déjà habitée, tout locataire dans le ménage duquel existe une des maladies prévues à l'article 111 est tenu d'en faire la déclaration au propriétaire et de se soumettre aux mesures officielles d'isolement et de désinfection.

Titre V. *Mesures générales de salubrité.*

Chapitre premier. Service des eaux.

Art. 116. L'autorité communale doit chercher à assurer aux agglomérations de population de l'eau potable en suffisante quantité.

Art. 117. Lorsqu'une commune veut établir un service d'eau potable, elle fait établir un plan du réseau de canalisation projeté.

De plan indique:

1° Le tracé du réseau;

2° Les matériaux employés pour les réservoirs et canalisations, tant au point de vue de la résistance que de l'étanchéité et de l'imperméabilité.

Art. 118. Le plan adopté est soumis à une enquête publique de trente jours.

Si une opposition se produit au cours de l'enquête, le projet est soumis au Conseil d'Etat avec les réclamations auxquelles il a donné lieu et le préavis de la municipalité sur chacune d'elles.

Art. 119. Aucune eau nouvelle ne peut être livrée à l'alimentation avant d'avoir été reconnue salubre par le service sanitaire cantonal.

Art. 120. La municipalité prescrit les mesures nécessaires pour assainir les eaux et les protéger de toute cause de souillure.

Elle peut au besoin interdire, dans un périmètre déterminé, tout dépôt d'immondices, tout lavage de linge, tout arrosage avec des eaux sales, animalisées

(purin, vidange), pouvant produire des infiltrations dangereuses.

Elle peut également interdire, dans le voisinage des canalisations d'eau et des puits servant à l'alimentation d'eau potable, l'établissement ou le maintien de fosses d'aisance ou de creux à purin dont l'étanchélité ne peut être réalisée d'une manière complète.

Art. 121. La municipalité fait contrôler l'état des réservoirs, filtres et canalisations des eaux publiques et des eaux particulières.

Elle prescrit les mesures nécessaires à leur entretion et à leur propreté.

Chapitre II. Voirie publique.

Art. 122. Il est interdit de verser dans la rue les eaux ménagères ou de vidange.

Art. 123. Pour assurer la propreté de la voie publique par la commune elle-même ou par les propriétaires bordiers, le règlement communal fixe les conditions relatives à l'enlèvement des immondices, des ordures ménagères et des neiges, à l'arrosage et au nettoyage des rues.

Art. 124. Le règlement communal détermine les mesures à prendre pour que le transport des matières insalubres ou à odeur incommode ne souille pas la voie publique et ne procure pas de danger ou de désagrément à la population.

Art. 125. Les dépôts de voirie sont interdits dans l'intérieur des villes et dans leurs abords immèdiats.

Chapitre III. Egouts publics.

Art. 126. Les communes sont tenues d'organiser un système d'égouts publics partout où cela est possible et nécessaire.

Art. 127. Lorsqu'une commune veut établir un réseau d'égouts ou modifier le réseau déjà existant, elle fait établir un plan du réseau projeté.

Le plan indique:

1º Le tracé du réseau et les cotes de niveau des égouts;

2º Le système (type) d'égouts, forme et dimensions;

3º Les matériaux qui sont employés, tant au point de vue de la résistance que de l'étanchéité;

4º Les moyens de nettoyage, de circulation et de ventilation;

5º Le mode de raccordement des embranchements de latrines, eaux ménagères et eaux pluviales, avec l'égout collecteur;

6º Le mode d'utilisation, d'évacuation ou de déstruction des matières évacuées par les égouts.

Art. 128. Le plan adopté est soumis à une enquête publique de trente jours.

Si une opposition se produit au cours de l'enquête, le projet est soumis au Conseil d'Etat avec les réclamations auxquelles il a donné lieu et le préavis de la municipalité sur chacune d'elles.

Art. 129. Dans les villes et agglomérations urbaines, les égouts publics ou égouts collecteurs établis sous la voie publique sont construits par la commune. Les propriétaires bordiers sont tenus de participer aux frais de construction d'après une répartition élaborée par l'autorité communale et sanctionnée par le Conseil d'Etat, après enquête publique.

En ce qui concerne les parts de dépenses incombant aux propriétaires bordiers, la commune peut eu faire l'avance.

Les embranchements destinés à conduire les eaux ménagères et les vidanges dans l'égout collecteur sont construits et entretenus par les propriétaires bordiers, sous la surveillance de la municipalité.

Art 130. Lorsque des propriétaires bordiers n'ont pas contribué aux frais de construction de l'égout, la commune peut leur faire payer une finance fixée par le règlement communal ponr l'introduction des égouts de leur propriété dans le collecteur.

Art. 131. Il n'est perçu aucune contribution pour l'introduction des eaux pluviales dans le collecteur public.

Art. 132. Lorsqu'un passage d'égouts doit emprunter la propriété d'un tiers pour conduire les égouts d'une maison au collecteur communal, cette servitude peut être établie conformément aux articles 81 et suivants du code rural, moyennant une juste et préalable indemnité.

Art. 133. En cas or contestation, le tribunal du district prononce si l'égout est indispensable et accorde le droit de passage, s'il y a lieu.

Il y a recours a Tribunal cantonal.

Art. 134. La commune pourvoit à l'entretien, au nettoyage et au fonctionnement régulier des égouts collecteurs.

Titre VI. *Des contraventions.*

Art. 135. Les contraventions à la présente loi relèvent de la compétence des municipalités.

Toutefois le Conseil d'Etat peut, par des arrêtés spéciaux, déférer directemont aux préfets les contraventions qui présentent un caractère suffisant de gravité.

Art. 136. Lorsque la municipalité a connaissance d'une contravention dans sa compétence, elle assigne devant elle le contrevenant.

Après avoir entendu le contrevenant, ou en son acsence s'il fait défaut, la municipalité lui prescrit, par écrit, les mesures à prendre et fixe le délai d'exécution.

Le contrevenant peut recourir au Conseil d'Etat dans les 10 jours dés la réception de l'ordre écrit de la municipalité.

Art. 137. Si la décision est confirmée, en tout ou en partie, par le Conseil d'Etat et si le contrevenant ne s'est pas conformé à la prescription définitive. dans le délai fixé, la municipalité ordonne, aux frais du contrevenant, telles mesures qu'elle juge utile.

Art. 138. La municipalité peut en outre prononcer contre le contrevenant une amende dans sa compétence ou, vu l'importance des faits, déférer celui-ci au préfet.

Art. 139. Lorsque le préfet est nanti, ce magistrat procède à teneur de la loi du 15 février 1892 sur les contraventions administratives et prononce une amende dont le maximum est de 500 francs.

En cas de récidive avant qu'un an se soit écoulé depuis la précédente condamnation, ce maximum peut être doublé.

Art. 140. Si un incendie endommage ou détruit un bâtiment et que la cause en réside dans la violation des dispositions de la présente loi relative aux précautions contre l'incendie ou dans l'inobservation des décisions de l'autorité dans le délai prescrit, le propriétaire peut être déchu du droit à l'indemnité, conformément à l'article 9 de la loi du 15 août 1874 sur l'assurance des bâtiments.

Titre VII. *Dispositions transitoires et finales.*

Art. 141. Si, dès l'entrée en vigueur de la présente loi, la municipalité constate qu'une construction, non conforme à la loi, présente des dangers graves pour la sécurité ou la salubrité, elle fixe au propriétaire un délai pour se conformer à la loi.

Il y a recours au Conseil d'Etat.

Art. 142. Si le propriétaire ne se conforme pas à la décision définitive, la municipalité peut faire exécuter celle-ci aux frais du propriétaire.

Art 143. Dans les cas prévus aux articles 45, 129, 130, 137 et 142, la commune est au bénéfice de l'article 1582 du code civil.

Art. 144. Les recours prévus dans la présente loi doivent s'exercer dans les dix jours dès le moment

où l'intéressé a été avisé de la décision contre laquelle il recourt.

Art. 145. Les difficultés que peut soulever l'application de la présente loi sont tranchées par le Conseil d'Etat, sauf les cas de recours aux tribunaux prévus par la présente loi ou par celle sur les estimations juridiques.

Art. 146. Sont et demeurent rapportés, dès l'entrée en vigueur de la présente loi, la loi du 22 mai 1875 sur la police des constructions et toutes les dispositions de loi qui lui seraient contraires.

Art. 147. Le Conseil d'Etat est chargé de la publication et de l'exécution de la présente loi, dont l'entrée en vigueur est fixée au 1er janvier 1899.

Dänemark. Gesetz, betr. Vorkehrungen zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Rindvieh.

Vom 26. März 1898.

(Maanedsskrift for Dyrlæger 10. Band 1898, S. 53.)

— Uebersetzung ohne Gewähr. —

§ 1. In die jährlichen Finanzvorlagen wird ein Betrag von 100000 Kronen zur Verfügung des Ackerbauministers eingestellt, um damit Viehbesitzer unterstützen zu können, die Tuberkulin als diagnostisches Mittel bei der Bekämpfung der Tuberkulose unter dem Rindvieh zu benutzen wünschen, dergestalt, daß die Tuberkulinprüfung unter dem Bestand nach näheren, vom Minister festgesetzten Anweisungen vorgenommen wird. Die Unterstützung soll nur an solche Besitzer gegeben werden, die eine Gewähr dafür bieten, daß sie diejenigen Thiere welche sich bei der Untersuchung als gesund erweisen, genügend von den mit Tuberkulose behafteten Theilen des Bestandes oder wenigstens von den nicht mit Tuberkulin geimpften Thieren trennen können.

Der Ackerbauminister ist ferner befugt, unter derselben Bedingung Viehzuchtvereinen, die die Anwendung der Tuberkulinprobe bei den ausgewählten Thieren anwenden möchten, sowie landwirthschaftlichen Vereinen zu Tuberkulinproben für die den Käthnern gehörigen Kühe einen Theil des Betrages zur Unterstützung zu geben.

Diejenigen Besitzer, welchen den ihnen obliegenden Verpflichtungen, betr. die Absonderung, nicht nachkommen, sind verpflichtet, die ihnen mit Bezug auf vorstehende Bestimmungen gewährte Unterstützung der Staatskasse zurückzuzahlen.

Die Anmeldung der Viehbesitzer und der Viehzuchtvereine, welche von der durch dies Gesetz gegebenen Möglichkeit, aus den Tuberkulinprüfungen Nutzen zu ziehen, Gebrauch zu machen wünschen, erfolgt durch die Genossenschaftsvereine oder, wo solche nicht vorhanden sind, durch die örtlichen landwirthschaftlichen Vereine in den verschiedenen Landestheilen; diese Anmeldungen werden hierauf dem Ackerbauminister zugesandt.

Die Anmeldung von den landwirthschaftlichen Vereinen wird dem Ackerbauminister unmittelbar übersandt.

§ 2. Die Einfuhr lebender Rinder aus dem Auslande darf nur über bestimmte, vom Ackerbauminister näher festgesetzte Stellen stattfinden. Sofort nach der Einfuhr werden die Thiere in eine Quarantäneanstalt gebracht, wo sie auf Veranlassung der Veterinärpolizei einer Tuberkulinprobe unterworfen werden nach Bestimmungen, die von dem Ackerbauminister festgesetzt werden. Die Prüfung soll spätestens am 5. Tage nach der Ankunft der Thiere in die Quarantänestation beendigt sein. Nach der Prüfung werden diejenigen Thiere, welche nicht reagirt haben, dem Eigenthümer zur freien Verfügung überlassen, während die reagirenden Thiere entweder zurückgewiesen oder unmittelbar einem öffentlichen Schlachthause zugeführt und dort unter Ueberwachung der Veterinärpolizei geschlachtet werden.

Die Ausgaben zur Ausführung der nöthigen Quarantäneeinstallungen an der Einfuhrstelle, sowie die Kosten der Tuberkulinprüfungen werden von der Staatskasse getragen, während die Ausgaben für die übrigen in diesem Paragraphen erwähnten Veranstaltungen öffentliche Interessen nicht berühren.

Die in diesem Paragraphen und im § 1 enthaltenen Bestimmungen sollen auch auf andere vom Ackerbauminister gutgeheißene diagnostische Mittel Anwendung finden, welche die Thierheilkunde für die Bekämpfung der Tuberkulose beim Rindvieh zur Verfügung stellen sollte.

§ 3. Die in § 2 angeordnete Zuführung in die Quarantäneanstalt und die vorgeschriebene Tuberkulinprüfung kann wegfallen für Thiere, die zur Schlachtung eingeführt werden.

In solchem Falle sollen die Thiere, nachdem die angeordnete Kennzeichnung stattgefunden hat, unmittelbar in ein öffentliches Schlachthaus geführt werden.

Es kann jedoch der Ackerbauminister gestatten, daß die eingeführten Schlachtthiere nach der Kennzeichnung unter Aufsicht der Veterinärpolizei unmittelbar einem Viehmarkte zugeführt werden, wo die Thiere so eingestallt werden sollen, daß sie nach Ansicht der Veterinärpolizei von allem anderen Vieh abgesondert sind. Von dort sollen sie unmittelbar einem öffentlichen Schlachthaus zugeführt werden.

Das in diesem Paragraphen erwähnte Schlachtvieh soll spätestens am 10. Tage nach seiner im Lande erfolgten Ankunft geschlachtet werden

§ 4. Der Ackerbauminister giebt die erforderlichen Vorschriften über die Kennzeichnung der eingeführten Thiere.

§ 5. Kühe, die von der Eutertuberkulose ergriffen sind, sollen auf öffentliche Anordnung getödtet werden. Die Schlachtung soll unter Aufsicht der Veterinärpolizei oder in einem öffentlichen Schlachthaus vor sich gehen. Als Vergütung für das geschlachtete Thier kommt dem Eigenthümer ein Betrag zu, der ein Viertel des Schlachtwerthes des Thieres ausmacht, und der nach dem Tagespreis und dem Schlachtgewicht auf Grund der vom Ackerbauminister hierüber festgesetzten Bestimmungen berechnet wird. Für dasjenige Fleisch, welches vom Thierarzte als zur menschlichen Nahrung untauglich befunden wird, erhält der Eigenthümer eine weitere Vergütung für das beschlagnahmte Fleisch, dessen Werth nach obiger Angabe berechnet wird. Das zur menschlichen Nahrung tauglich befundene Fleisch wird dem Eigenthümer zur freien Verfügung überlassen. Die Vergütung wird aus der Staatskasse geleistet.

§ 6. Es wird hiermit den Meiereien verboten, als Viehfutter Milch und Buttermilch zu liefern, welche nicht auf eine Temperatur von mindestens 68° R (85° C) erhitzt worden ist.

Jedoch findet eine Ausnahme hiervon statt, wenn ein Zufall eine solche Erhitzung verhindert; dem Empfänger ist dies mitzutheilen.

Der bei der Reinigung der Centrifuge an den Wänden vorgefundene Schlamm muß verbrannt werden.

§ 7. Vom Ausland darf Milch und Buttermilch ins Inland nur eingeführt werden, wenn nach der Meinung des Ackerbauministers genügend feststeht, daß die erwähnten Erzeugnisse auf eine Temperatur von mindestens 68° R erhitzt worden waren. Es soll jedoch der Ackerbauminister unter besonderen Verhältnissen ermächtigt sein, eine Befreiung von dem hier erwähnten Verbot zu gewähren.

§ 8. Die Kontrole über die Befolgung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird von der Veterinärpolizei, der Zollverwaltung, den Fabrikinspektoren und den Inspektoren für die Butter- und Margarinekontrole nach Anweisung des Ackerbauministers ausgeübt.

§ 9. Die Uebertretung der in den §§ 2, 3, 6 und 7 dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften wird als öffentliche Polizeiangelegenheit verfolgt und mit Bußen von 10—200 Kronen, welche der Staatskasse zufallen, bestraft. Bei den in den §§ 6 und 7 erwähnten Fällen werden die gesetzwidrigen Waaren außerdem mit Beschlag belegt und auf den in §§ 6 und 7 vorgeschriebenen Wärmegrad erhitzt. Die durch den Verkauf ge-

löste Summe fließt in Kopenhagen der Stadtkasse, außerhalb Kopenhagens der Armenkasse zu.

§ 10. Dieses Gesetz, das für die Far-Inseln keine Gültigkeit hat, tritt in Kraft am 1. April 1898, die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 jedoch erst am 1. Juni 1898 und § 6 am 1. Juni 1899. Ein Antrag zur Durchsicht des Gesetzes wird dem Reichstag vor Ende des Jahres 1902 vorzulegen sein.

Hiernach haben sich alle Betheiligten zu richten.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. Vorkehrungen gegen die Eutertuberkulose bei Kühen.
Vom 16. April 1898.
(Ebd. S. 55.) — Uebersetzung ohne Gewähr. —

In Folge des § 5 im Gesetz vom 26. März 1898 über Vorkehrungen zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Rindvieh sollen Kühe, welche von Tuberkulose im Euter ergriffen sind, auf öffentliche Anordnung getödtet werden. Für das abgeschlachtete Thier kommt dem Eigenthümer als Vergütung ein näher angegebener Theil vom Schlachtwerthe des Thieres zu, der nach dem Tagespreis und dem Schlachtgewicht nach den hierüber vom Ackerbauminister festgesetzten Bestimmungen berechnet ist.

In Bezug hierauf wird Folgendes angeordnet:

Auf öffentliche Veranlassung darf keine Abschlachtung stattfinden, bevor nicht durch eine auf Anordnung eines Veterinärphysikus in dem Versuchslaboratorium der Thierärztlichen und Landwirthschaftlichen Hochschule vorgenommene bakteriologische Untersuchung festgestellt ist, daß das der Eutertuberkulose verdächtige Thier wirklich von dieser Krankheit ergriffen ist. Jeder Thierarzt soll deßhalb, wenn er zu der Vermuthung Grund zu haben glaubt, daß eine Kuh an Tuberkulose im Euter leidet, sei es, daß er vom Besitzer des Thieres hinzugerufen wurde, oder daß er vom Polizeimeister abgesandt ist, Milch von der kranken Zitze in eine kleine reine Flasche sammeln und dem Veterinärphysikus einsenden.

Sobald von diesem die Meldung an den Thierarzt einläuft, daß in der eingesandten Probe Tuberkelbazillen gefunden worden sind, soll der Thierarzt dies dem betreffenden Polizeimeister berichten, der dafür zu sorgen hat, daß die Kuh unter Aufsicht der Veterinärpolizei oder in einem öffentlichen Schlachthause baldmöglichst geschlachtet wird.

Die Grundlage für die dem Besitzer zukommende Vergütung für das abgeschlachtete Thier, die durch die erwähnte Gesetzesbestimmung im Verhältniß zu dem Schlachtwerth des Thieres, berechnet nach dem Tagespreis und nach dem Schlachtgewicht, festgesetzt ist, wird bestimmt nach dem Durchschnitt derjenigen Preise, welche bei der zuletzt veröffentlichten Verbandsnotirung der Kopenhagener Viehkommissionäre für Fleisch von Kühen geringerer Güte angegeben sind. Das Wägen des geschlachteten Körpers wird nach Entfernung der Haut, der Füße und der Eingeweide vorgenommen und soll unter Aufsicht der Polizei, oder, wenn die Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird, unter Aufsicht des Schlachthausinspektors stattfinden.

In allen Fällen, in denen das Thier auf öffentliche Anordnung geschlachtet ist, kommt dem Besitzer unbedingt eine Vergütung von einem Viertel des hiernach ermittelten Schlachtwerthes zu. Für denjenigen Theil des Fleisches, der von dem Thierarzt als zur menschlichen Nahrung untauglich erklärt wird, erhält der Besitzer eine weitere Vergütung, berechnet wie oben angegeben, für die Hälfte des in Beschlag genommenen Fleisches. Der zum menschlichen Genuß für tauglich erklärte Theil des Fleisches wird dem Eigenthümer zur freien Verfügnng überlassen.

Die Berechnung über die dem Besitzer zukommende Vergütung wird vom Polizeimeister durch das Amt, in Kopenhagen vom Polizeidirektor, zusammen mit dem Bericht, der aus Veranlassung der vorgekommenen Erkrankungsfälle dem Ackerbauminister erstattet werden soll, eingesandt. Hierauf wird die Vergütung, welche ausschließlich von der Staatskasse getragen wird, auf Veranlassung des Ministeriums ausgezahlt.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Tuberkulinprobe an dem vom Auslande eingeführten Rindvieh. Vom 24. Januar 1899. — Uebersetzung. —

Im Anschluß an die Bekanntmachung Nr. 83 vom 28. Mai v. Js., wonach die Einfuhr von lebendem Rindvieh vom Auslande nach hier über Kopenhagen, Helsingör und Frederikshavn vor sich gehen darf, wird hierdurch gemäß §§ 2, 3 und 4 im Gesetze, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Rindvieh, vom 26. Mai v. J. rücksichtlich der Ausführung der in dem erwähnten Gesetze angeordneten Tuberkulinproben an dem vom Auslande nach hier eingeführten Rindvieh, verordnet was folgt:

§ 1. Unmittelbar nachdem die vom Auslande hier angekommenen Thiere (Rindvieh) der durch Gesetz, betr. ansteckende Krankheit bei den Hausthieren vom 14. April 1893 § 15 (vgl. Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirthschaft Nr. 88 vom 13. Juni 1896, betreffend die Einfuhr von Hausthieren und von rohen Handelserzeugnissen vom Auslande, und Instruktion für die Veterinärpolizei vom 30. Juni 1896) vorgeschriebenen Sanitätsbesichtigung unterworfen worden sind, werden dieselben, insoweit sie nicht zum Schlachten eingeführt sind, vgl. nachstehenden § 3, in der an der Einfuhrstelle etablirten Quarantäne-Anstalt angebracht, um daselbst der nach näheren, vom Ministerium für Landwirthschaft festgesetzten Regeln anzustellenden Tuberkulinprobe unterworfen zu werden.

Bei der Einfuhr über Kopenhagen wird, falls die Thiere mit der Dampffähre von Malmö ankommen, die verordnete Sanitätsbesichtigung in Verbindung mit dem im § 3 erwähnten Aufmarken des Schlachtviehs bis auf Weiteres an der Viehrampe auf der Hauptbahnstation vorzunehmen sein.

§ 2. Nach der spätestens am 5. Tage nach dem Eintreffen der Thiere in der Quarantäne-Anstalt zu beendigenden Tuberkulinprobe werden die Thiere, welche nicht reagirt haben, dem Eigner derselben zur freien Verfügung gestellt, während die reagirenden Thiere, nachdem dieselben in der Quarantäne-Anstalt mit einem am rechten Schenkel eingebrannten T aufgemarkt worden sind, entweder zurückgewiesen (aus dem Lande entfernt) oder direkt in ein öffentliches Schlachthaus geführt werden, um daselbst unter Aufsicht der Veterinärpolizei geschlachtet zu werden.

Es ist Sache der Polizei, Aufsicht darüber zu führen, daß die betreffenden Thiere, falls dieselben zurückgewiesen werden, aus dem Lande geschafft werden.

§ 3. Die in vorstehenden Paragraphen erwähnte Anbringung in der Quarantäne-Anstalt nebst der vorgeschriebenen Tuberkulinprobe kann für die zum Schlachten eingeführten Thiere wegfallen. Diese Thiere müssen vor ihrem Eintreffen hier im Lande mit einem großen mit Oelfarbe gemalten S am oberen Theile des linken Schenkels versehen sein. Die Thiere müssen unmittelbar nach vorgenommener Sanitätsbesichtigung auf Veranstaltung der Veterinärpolizei mit einem im Ohr angebrachten numerirten Blechzeichen aufgemarkt und darauf direkt in ein öffentliches Schlachthaus geführt werden.

Die Veterinärpolizei des Einfuhrortes hat der Veterinärpolizei an der Schlachtstelle der Thiere Nachricht von der stattgehabten Einfuhr von Schlachtvieh, sowie Mittheilung von der Anzahl des angekommenen und aufgemarkten Schlachtviehs, dem Tag des Eintreffens desselben und von den Nummern der benutzten Marken zu geben. Nachdem das betreffende Vieh geschlachtet ist, müssen die abgeschnittenen Ohren mit den daran befestigten Marken der Veterinärpolizei des Ortes zur Sicherheit dessen vorgezeigt werden, daß das Schlachten in Uebereinstimmung mit der Bestimmung im § 3 letzter Absatz des vorerwähnten Gesetzes vom 26. März v. J. spätestens am 10. Tage nach dem Eintreffen der Thiere hier im Lande stattgefunden hat.

§ 4. Es ist Pflicht der Importeure in Betreff der Thiere, welche dem Vorstehenden gemäß der Tuberkulinprobe unterworfen werden sollen, spätestens binnen 24 Stunden vor dem Eintreffen der Thiere der Veterinärpolizei an der Einfuhrstelle bezügliche Meldung mit ausdrücklicher Angabe der Anzahl der Thiere zu machen. Sollte in der Quarantäne-Anstalt kein Platz sein für die angemeldete Anzahl von Thieren, muß die Veterinärpolizei dem Importeur unverzüglich hierüber Mittheilung machen.

Die Importeure haben sich den Anordnungen der Veterinärpolizei während des Aufenthalts der Thiere in der Quarantäne-Anstalt zu fügen. Das Gemeinwesen übernimmt keine Verantwortung für Krankheiten, welche die Thiere während der Quarantänezeit befallen sollen.

§ 5. Die Kosten der vorgeschriebenen Tuberkulinprobe, sowie des Aufmarkens der Thiere werden aus der Staatskasse bestritten, wogegen die übrigen mit der Einfuhr verbundenen Kosten das Gemeinwesen nichts angehen.

Es ist Sache der Veterinärpolizei, für das Füttern und die Wartung der Thiere in der Quarantäne-Anstalt Sorge zu tragen. Die Importeure decken die damit verbundenen Kosten laut Rechnung der Veterinärpolizei.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Vorstehendes wird hierdurch zur Nachricht und Befolgung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.

Ministerium für Landwirthschaft.
gez.: A. Hage.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. April 1899.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. April herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Stadtkreis Berlin 1 (3). Reg.-Bez. Potsdam: Potsdam Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Züllichau-Schwiebus 3 (5). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2), Witkowo 10 (10). Reg.-Bez. Breslau: Breslau Stadt 1 (1), Breslau 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Hoyerswerda 1 (2). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Neuhaus a./O. 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Meschede 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Mittelfranken: Fürth 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Neresheim 2 (2). Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Schlettstadt 1 (1). Bezirk Ober-Elsaß: Gebweiler 1 (1).

Zusammen 31 Gemeinden und 36 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Kulm 2 (2). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 3 (3), Pleschen 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 1 (1), Wanzleben 4 (5), Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 1 (3). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Mindelheim 1 (1).

Zusammen 15 Gemeinden und 18 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

2: Darkehmen 1 (2). **3:** Marienburg i. Westpr. 1 (1), Dirschau 1 (1). **4:** Marienwerder 5 (9), Rosenberg i. Westpr. 1 (1), Löbau 1 (1), Briesen 9 (16), Thorn 29 (57), Kulm 20 (29), Graudenz 8 (8), Schwetz 4 (7). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (17). **6:** Prenzlau 2 (2), Angermünde 10 (27), Oberbarnim 7 (14), Niederbarnim 9 (28), Teltow 4 (11), Jüterbog-Luckenwalde 13 (28), Zauch-Belzig 16 (35), Potsdam Stadt 2 (2), Osthavelland 10 (18), Westhavelland 2 (2), Ruppin 2 (2), Ostprignitz 3 (6). **7:** Königsberg i. Nm. 6 (33), Soldin 12 (100), Arnswalde 4 (5), Friedeberg i. Nm. 8 (35), Lebus 2 (2), Luckau 3 (5), Kalau 2 (3). **8:** Randow 19 (47), Stettin Stadt 1 (3), Greifenhagen 10 (17), Pyritz 8 (10), Saatzig 1 (1), Naugard 8 (15), Kammin 2 (2), Regenwalde 15 (25). **9:** Neustettin 1 (1), Stolp 1 (1). **10:** Rügen 2 (2), Greifswald 1 (1). **11:** Wreschen 2 (2), Jarotschin 1 (1), Schroda 25 (32), Schrimm 11 (18), Posen Stadt 1 (3), Posen Ost 7 (9), Posen West 10 (11), Obornik 5 (5), Meseritz 2 (3), Grätz 2 (2), Bomst 2 (3), Fraustadt 3 (3), Schmiegel 4 (8), Kosten 4 (4), Lissa 3 (4), Rawitsch 5 (5), Gostyn 7 (8), Koschmin 8 (11), Krotoschin 13 (29), Pleschen 3 (6), Ostrowo 5 (6), Adelnau 2 (2), Schildberg 1 (3). **12:** Filehne 1 (1), Kolmar i. Pos. 1 (1), Wirsitz 2 (2), Schubin 6 (6), Inowrazlaw 3 (3), Strelno 9 (10), Mogilno 31 (49), Znin 11 (11), Wongrowitz 47 (55), Gnesen 17 (22), Witkowo 5 (10). **13:** Gr. Wartenberg 2 (2), Oels 7 (11), Trebnitz 3 (5), Steinau 2 (2), Breslau Stadt 1 (3), Breslau 6 (10), Ohlau 6 (31), Brieg 1 (1), Strehlen 2 (2), Münsterberg 1 (1), Reichenbach 1 (2), Schweidnitz 10 (17), Striegau 2 (2). **14:** Grünberg 1 (2), Freistadt 4 (8), Sprottau 1 (1), Glogau 5 (15), Lüben 2 (4), Bunzlau 1 (2), Goldberg-Hainau 2 (4), Liegnitz 4 (7), Jauer 5 (8), Schönau 1 (1), Bolkenhain 1 (1), Hirschberg 2 (7), Löwenberg 2 (2), Görlitz Stadt 1 (2), Görlitz 3 (4). **15:** Kreuzburg 1 (1), Rosenberg i. O.-S. 3 (3), Kattowitz 1 (1), Falkenberg 3 (3), Grottkau 1 (1). **16:** Salzwedel 1 (1), Gardelegen 8 (64), Stendal 3 (15), Jerichow I 15 (38), Jerichow II 6 (15), Kalbe 26 (112), Wanzleben 14 (71), Magdeburg Stadt 1 (3), Wolmirstedt 10 (53), Neuhaldensleben 11 (63), Oschersleben 24 (121), Aschersleben 1 (2), Halberstadt 5 (28). **17:** Liebenwerda 7 (23), Torgau 21 (67), Schweinitz 23 (129), Wittenberg 10 (25), Bitterfeld 32 (98), Halle a./S. Stadt 1 (1), Saalkreis 41 (87), Delitzsch 56 (260), Mansfelder Seekreis 28 (97), Sangerhausen 3 (11), Querfurt 9 (17), Weißenfels 12 (26), Naumburg 4 (6), Zeitz 18 (39). **18:** Weißensee 2 (6), Erfurt 1 (1), Ziegenrück 2 (2). **19:** Husum 2 (3), Kiel Stadt 1 (1), Pinneberg 7 (16), Altona Stadt 1 (1), Herzogthum Lauenburg 2 (3). **20:** Neustadt a. Rbge. 10 (96), Hannover Stadt 1 (2), Hannover 9 (22), Linden Stadt 1 (1), Linden 15 (123), Springe 5 (7), Hameln 1 (4). **21:** Peine 13 (44), Hildesheim Stadt 1 (1), Hildesheim 12 (33), Marienburg i. Hann. 4 (11), Gronau 2 (6), Alfeld 2 (4), Goslar 2 (2), Osterode a. H. 1 (54), Northeim 1 (2). **22:** Celle 3 (3), Gifhorn 9 (12), Burgdorf 13 (55), Isenhagen 1 (3), Fallingbostel 6 (8), Uelzen 21 (37), Lüneburg Stadt 1 (1), Lüneburg 2 (3). **24:** Meppen 1 (8), Lingen 1 (4), Iburg 1 (1). **26:** Tecklenburg 1 (1), Beckum 4 (9), Lüdinghausen 7 (40), Steinfurt 1 (1), Koesfeld 1 (1), Borken 5 (8), Recklinghausen 3 (5). **27:** Halle i./W. 4 (11), Bielefeld 5 (10), Wiedenbrück 5 (17). **28:** Soest 11 (20), Hamm 14 (33), Dortmund Stadt 1 (1), Dortmund 4 (8), Hörde 1 (1), Bochum 1 (1), Gelsenkirchen 1 (1), Hattingen 2 (3), Altena 1 (1), Olpe 1 (3). **29:** Kassel 2 (22), Fritzlar 6 (12) Homberg 1 (1), Melsungen 2 (8), Rotenburg i. H.-N. 1 (1), Kirchhain 1 (1), Ziegenhain 2 (2), Schlüchtern 2 (7), Schmalkalden 9 (27),

---

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- &c. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise &c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise &c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	—	—	—	2	3	3
	2	Gumbinnen. . .	1	1	2	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	2	2	2	3	4	5
	4	Marienwerder	8	77	128	—	—	—
Branden-burg	5	Berlin.	1	1	17	—	—	—
	6	Potsdam	12	80	175	3	3	3
	7	Frankfurt	7	37	183	4	6	9
Pommern	8	Stettin	8	64	120	1	1	1
	9	Köslin	2	2	2	—	—	—
	10	Stralsund . .	2	3	3	1	2	2
Posen	11	Posen	23	126	178	13	21	22
	12	Bromberg . . .	11	133	170	3	5	5
Schlesien	13	Breslau	13	44	89	22	116	145
	14	Liegnitz	15	35	68	14	41	52
	15	Oppeln	5	9	9	8	16	24
Sachsen	16	Magdeburg . . .	13	125	586	2	2	2
	17	Merseburg . . .	14	265	886	—	—	—
	18	Erfurt	3	5	9	1	1	1
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	5	13	24	1	1	2
Hannover	20	Hannover. . . .	7	52	255	—	—	—
	21	Hildesheim . . .	9	38	157	2	3	3
	22	Lüneburg	8	56	122	3	3	3
	23	Stade	—	—	—	—	—	—
	24	Osnabrück . .	3	3	13	—	—	—
	25	Aurich.	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	7	22	65	2	2	2
	27	Minden	3	14	38	—	—	—
	28	Arnsberg	10	37	72	3	5	7
Hessen-Nassau	29	Kassel	11	29	84	2	2	2
	30	Wiesbaden . . .	9	11	22	—	—	—
Rheinland	31	Koblenz	9	25	30	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	14	77	176	3	6	6
	33	Köln	6	21	51	—	—	—
	34	Trier	10	36	70	2	6	10
	35	Aachen	4	20	40	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	1	1	1	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	20	148	290	—	—	—
	38	Niederbayern . .	10	36	76	—	—	—
	39	Pfalz	12	47	138	—	—	—
	40	Oberpfalz	8	24	39	—	—	—
	41	Oberfranken . .	15	89	328	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	15	78	394	—	—	—
	43	Unterfranken . .	19	143	612	—	—	—
	44	Schwaben . . .	17	74	184	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	2	2	2	—	—	—
	46	Dresden	8	46	77	—	—	—
	47	Leipzig	7	75	218	1	1	1
	48	Zwickau	9	38	73	—	—	—
Württem-berg	49	Neckarkreis . . .	12	24	108	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	7	16	29	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	9	38	126	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	12	31	171	—	—	—
Baden	53	Konstanz	1	1	12	1	1	6
	54	Freiburg	10	37	125	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	7	13	26	—	—	—
	56	Mannheim . . .	10	21	96	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg .	5	12	44	—	—	—
	58	Oberhessen . .	5	7	74	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	4	26	128	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	3	13	20	3	4	5
	61	Sachs.-Weimar	4	17	72	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	—	—	—	—	—	—
Olden-burg	63	Oldenburg . . .	1	1	1	1	1	1
	64	Lübeck	1	1	9	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	1	2	2	—	—	—
	66	Braunschweig .	5	34	91	4	4	4
Sachsen-K.-G.	67	Sachsen-Meing.	4	39	169	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	2	15	23	—	—	—
	69	Koburg	3	28	111	—	—	—
	70	Gotha	5	16	96	—	—	—
	71	Anhalt	5	100	553	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	1	1	1	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	1	1	1	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	2	5	20	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	2	3	5	2	2	2
	78	Lippe	—	—	—	—	—	—
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	1	1	1	—	—	—
	81	Hamburg	2	2	2	—	—	—
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	7	62	371	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	5	14	46	—	—	—
	84	Lothringen . . .	7	69	365	—	—	—

Rinteln 2 (2), Gersfeld 1 (1) **30:** Biedenkopf 1 (1), Oberwesterwaldkreis 1 (3), Westerburg 1 (2), Unterwesterwaldkreis 2 (2), Oberlahnkreis 2 (4), Unterlahnkreis 1 (1) St. Goarshausen 1 (1), Untertaunuskreis 1 (5), Höchst 1 (3). **31:** Koblenz 3 (3), Sankt Goar 1 (1), Kreuznach 3 (4), Simmern 3 (4), Zell 2 (4), Kochem 2 (2), Adenau 1 (1), Neuwied 5 (6), Altenkirchen 5 (5). **32:** Kleve 4 (13), Rees 2 (3), Krefeld 3 (7), Mülheim a./Ruhr 1 (1), Ruhrort 1 (1), Essen 1 (1), Mörs 35 (77), Geldern 7 (27), Kempen 7 (25), Düsseldorf 4 (5), Mettmann 1 (1), Neuß 3 (4), Grevenbroich 6 (9), Gladbach 2 (2). **33:** Siegkreis 1 (1), Köln Stadt 1 (1), Köln 6 (11), Euskirchen 10 (29), Rheinbach 2 (4), Bonn 1 (5). **34:** Daun 1 (2), Bitburg 2 (2), Wittlich 3 (7), Trier Stadt 1 (1), Trier 3 (11), Merzig 6 (17), Saarlouis 6 (8), Saarbrücken 10 (15), Ottweiler 1 (2), Sankt Wendel 3 (5). **35:** Erkelenz 1 (1), Geilenkirchen 2 (2), Jülich 3 (8), Düren 14 (29). **36:** Haigerloch 1 (1). **37:** München Stadt 1 (3), Aichach 30 (58), Altötting 1 (1), Bruck 9 (12), Dachau 4 (8), Ebersberg 10 (27), Erding 10 (16), Freising 8 (18). Friedberg 18 (35), Laufen 1 (1), Mühldorf 3 (5), München I 9 (13), München II 7 (14), Pfaffenhofen 11 (18), Rosenheim 1 (4), Schrobenhausen 16 (38), Tölz 1 (6), Traunstein 1 (2), Wasserburg 6 (10), Weilheim 1 (1). **38:** Landshut Stadt 1 (3), Bogen 4 (4), Dingolfing 3 (10), Kelheim 7 (10), Landau a. J. 1 (1), Landshut 4 (15), Rottenburg 10 (26), Vilsbiburg 1 (2), Vilshofen 4 (4), Wolfstein 1 (1). **39:** Bergzabern 1 (5), Frankenthal 8 (8), Germersheim 1 (1), Kaiserslautern 4 (18), Kirchheimbolanden 3 (12), Kusel 3 (8), Landau 2 (3), Ludwigshafen a./Rh. 10 (40), Neustadt a./H. 4 (18), Pirmasens 2 (3), Speyer 4 (6), Zweibrücken 5 (16). **40:** Beilngries 8 (10), Cham 2 (2), Neumarkt 6 (10), Parsberg 4 (11), Regensburg 1 (3), Roding 1 (1), Stadtamhof 1 (1), Tirschenreuth 1 (1). **41:** Bamberg I 8 (22), Bamberg II 8 (23), Bayreuth 1 (2), Berneck 2 (2), Ebermannstadt 14 (30), Forchheim 6 (19), Höchstadt a./A. 9 (31), Hof 1 (1), Kronach 9 (35), Kulmbach 5 (12), Lichtenfels 6 (19), Münchberg 2 (6), Stadtsteinach 2 (9), Staffelstein 11 (52), Teuschnitz 5 (65). **42:** Fürth Stadt 1 (2), Nürnberg Stadt 1 (1), Ansbach 2 (4), Eichstätt 7 (22), Erlangen 1 (1), Feuchtwangen 2 (6), Fürth 3 (13), Gunzenhausen 1 (1), Hilpoltstein 3 (4), Neustadt a./A. 16 (38), Nürnberg 1 (1), Rothenburg a./T. 5 (18), Scheinfeld 2 (4), Uffenheim 26 (267), Weißenburg 7 (12). **43:** Kitzingen Stadt 1 (1), Schweinfurt Stadt 1 (1), Brückenau 3 (4), Ebern 11 (25), Gerolzhofen 12 (25), Hammelburg 5 (24), Haßfurt 20 (127), Karlstadt 10 (27), Kissingen 6 (48), Kitzingen 9 (42), Königs-

hofen 27 (149), Lohr 5 (10), Marktheidenfeld 2 (9), Mellrichstadt 4 (35), Neustadt a. S. 2 (3), Obernburg 1 (2), Ochsenfurt 5 (14), Schweinfurt 13 (38), Würzburg 6 (28). **44:** Augsburg Stadt 1 (2), Neuburg a. D. Stadt 1 (1), Augsburg 14 (30), Dillingen 2 (2), Donauwörth 10 (49), Günzburg 8 (31), Illertissen 3 (3), Kaufbeuren 3 (5), Kempten 4 (7), Krumbach 6 (8), Lindau 1 (1), Mindelheim 1 (1), Neuburg a. D. 7 (16), Neu-Ulm 2 (8), Sonthofen 2 (2), Wertingen 3 (12), Zusmarshausen 6 (6). **45:** Bautzen 1 (1), Kamenz 1 (1). **46:** Dresden Stadt 1 (3), Dresden Altstadt 7 (9), Dresden Neustadt 2 (3), Pirna 8 (13), Dippoldiswalde 1 (1), Freiberg 16 (30), Meißen 1 (4), Großenhain 10 (14). **47:** Leipzig Stadt 1 (Schlachthof), Leipzig 21 (63), Borna 20 (63), Grimma 23 (80), Oschatz 8 (9), Döbeln 1 (1), Rochlitz 1 (1). **48:** Chemnitz 8 (11), Flöha 1 (1), Marienberg 1 (1), Annaberg 8 (17), Schwarzenberg 2 (2), Zwickau 6 (15), Plauen 4 (12), Auerbach 6 (12), Glauchau 2 (2). **49:** Backnang 1 (2), Besigheim 2 (11), Cannstatt 1 (1), Heilbronn 2 (3), Leonberg 4 (6), Ludwigsburg 1 (9), Marbach 3 (55), Neckarsulm 4 (14), Stuttgart 1 (2), Vaihingen 1 (1), Waiblingen 2 (2), Weinsberg 2 (2). **50:** Herrenberg 3 (5), Nagold 2 (3), Neuenbürg 1 (1), Nürtingen 6 (6), Rottenburg 1 (4), Spaichingen 1 (2), Sulz 2 (8). **51:** Ellwangen 1 (3), Gaildorf 3 (5), Gerabronn 4 (34), Gmünd 1 (1), Heidenheim 2 (2), Mergentheim 6 (13), Neresheim 5 (19), Oehringen 14 (39), Welzheim 2 (10). **52:** Biberach 5 (7), Blaubeuren 2 (5), Ehingen 4 (4), Geislingen 1 (2), Göppingen 1 (8), Laupheim 1 (1), Leutkirch 2 (4), Münsingen 8 (118), Riedlingen 1 (14), Tettnang 2 (3), Waldsee 1 (2), Wangen 3 (3). **53:** Donaueschingen 1 (12). **54:** Breisach 2 (18), Emmendingen 6 (27), Ettenheim 1 (1), Freiburg 2 (3), Waldkirch 2 (3), Müllheim 1 (1), Kehl 6 (6), Lahr 10 (37), Oberkirch 2 (2), Offenburg 5 (27). **55:** Achern 2 (3), Bühl 1 (1), Rastatt 4 (6), Bruchsal 2 (2), Durlach 1 (10), Ettlingen 1 (1), Pforzheim 2 (3). **56:** Mannheim 5 (11), Schwetzingen 1 (9), Weinheim 3 (8), Eppingen 2 (3), Heidelberg 2 (5). Wiesloch 3 (29), Adelsheim 2 (3), Boxberg 1 (1), Tauberbischofsheim 1 (15), Wertheim 1 (12). **57:** Darmstadt 2 (4), Dieburg 5 (19), Groß-Gerau 1 (1), Heppenheim 1 (5), Offenbach 3 (15). **58:** Alsfeld 1 (1), Büdingen 1 (10), Friedberg 2 (2), Lauterbach 1 (1), Schotten 2 (60). **59:** Mainz 2 (2), Alzey 9 (53), Oppenheim 8 (47), Worms 7 (26). **60:** Boizenburg 1 (1), Rostock 7 (14), Gnoien 5 (5). **61:** Weimar 4 (10, Apolda 8 (21), Eisenach 2 (4), Dermbach 2 (37). **63:** Butjadingen 1 (1). **64:** Fürstenthum Lübeck 1 (9). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 2 (2, darunter 1 Gemeindeschafheerde). **66:** Braunschweig 10 (22), Wolfenbüttel 11 (30), Helmstedt 11 (27). Gandersheim 1 (11), Holzminden 1 (1). **67:** Meiningen 9 (47), Hildburghausen 17 (61, außerdem in 18 Gemeinden Flursperre), Sonneberg 5 (12), Saalfeld 8 (49). **68:** Altenburg 14 (21), Roda 1 (2). **69:** Neustadt Stadt 1 (25), Rodach Stadt 1 (2), Koburg 26 (84). **70:** Gotha Stadt 1 (1), Waltershausen Stadt 1 (7), Gotha 5 (23), Ohrdruf 4 (31), Waltershausen 5 (34). **71:** Dessau 23 (214), Köthen 50 (204), Zerbst 13 (63), Bernburg 11 (51), Ballenstedt 3 (21). **72:** Gehren 1 (1). **73:** Königsee 1 (1). **76:** Gera 1 (6), Schleiz 4 (14). **77:** Stadthagen Stadt 1 (1), Stadthagen-Hagenburg 2 (4). **80:** Bremen 1 (1). **81:** Hamburg 1 (1), Geestlande 1 (1). **82:** Straßburg 16 (83), Erstein 7 (41), Hagenau 4 (9), Molsheim 3 (29), Schlettstadt 5 (12), Weißenburg 9 (61), Zabern 18 (136). **83:** Altkirch 2 (2), Colmar 5 (6), Gebweiler 2 (21), Mülhausen 4 (16), Rappoltsweiler 1 (1). **84:** Metz 12 (58), Bolchen 11 (83), Chateau-Salins 13 (123), Diedenhofen 11 (41), Forbach 5 (12), Saarburg 7 (30), Saargemünd 10 (18).

Zusammen 2914 Gemeinden und 9176 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Gerdauen 1 (1), Neidenburg 2 (2). **3:** Marienburg i. Westpr. 2 (2), Pr. Stargard 1 (2), Berent 1 (1). **6:** Niederbarnim 1 (1), Westhavelland 1 (1), Ruppin 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (2), Weststernberg 2 (2), Guben 2 (4), Kalau 1 (1). **8:** Kammin 1 (1). **10:** Grimmen 2 (2). **11:** Jarotschin 1 (1), Schroda 3 (3), Posen Stadt 1 (1), Posen Ost 1 (1), Posen West 2 (2), Samter 1 (1), Grätz 2 (3), Bomst 1 (1), Fraustadt 1 (1), Rawitsch 2 (2). Pleschen 4 (4), Ostrowo 1 (1), Adelnau 1 (1). **12:** Wongrowitz 1 (1), Gnesen 3 (3), Witkowo 1 (1). **13:** Gr. Wartenberg 4 (5), Oels 1 (1), Trebnitz 13 (15), Militsch 1 (1), Guhrau 1 (1), Steinau 3 (5), Wohlau 12 (13), Neumarkt 5 (7), Breslau 18 (24), Ohlau 3 (3), Brieg 3 (7), Strehlen 2 (2), Nimptsch 3 (5), Münsterberg 1 (1), Frankenstein 7 (8), Reichenbach 5 (6), Schweidnitz 17 (21), Striegau 4 (4), Waldenburg 7 (9), Glatz 2 (2), Neurode 3 (4), Habelschwerdt 1 (1). **14:** Grünberg 4 (8), Freistadt 5 (7). Sagan 1 (1), Sprottau 1 (1), Lüben 7 (8), Bunzlau 1 (1), Goldberg-Hainau 5 (5), Liegnitz Stadt 1 (2), Liegnitz 6 (6), Jauer 4 (5), Schönau 2 (4), Bolkenhain 1 (1), Löwenberg 2 (2), Hoyerswerda 1 (1). **15:** Groß Strehlitz 1 (1), Beuthen Stadt 1 (1), Beuthen 1 (1), Zabrze 2 (2), Kattowitz 2 (8), Leobschütz 2 (2), Neiße 1 (1), Grottkau 6 (8). **16:** Aschersleben 1 (1), Halberstadt 1 (1). **18:** Langensalza 1 (1). **19:** Segeberg 1 (2). **21:** Goslar 2 (2), Duderstadt 1 (1). **22:** Fallingbostel 1 (1), Harburg Stadt 1 (1), Harburg 1 (1). **26:** Steinfurt 1 (1), Ahaus 1 (1). **28:** Brilon 3 (3), Bochum 1 (1), Gelsenkirchen 1 (3). **29:** Kassel 1 (1), Ziegenhain 1 (1). **32:** Kleve 2 (2), Geldern 3 (3), Neuß 1 (1). **34:** Trier Stadt 1 (1), Saarbrücken 5 (9). **47:** Oschatz 1 (1). **53:** Bonndorf 1 (6). **60:** Schwerin 1 (1), Güstrow 2 (3), Waren 1 (1). **63:** Delmenhorst 1 (1). **66:** Braunschweig 1 (1), Wolfenbüttel 1 (1), Helmstedt 1 (1), Gandersheim 1 (1). **77:** Bückeburg Stadt 1 (1), Bückeburg-Arensburg 1 (1).

Zusammen 262 Gemeinden und 328 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 228.) Nach dem am 22. April ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 76 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitat Zemplén (Zemplin).

Preußen. Berlin. Bekanntmachung vom 18. April 1899. (R.-A. Nr. 92.) Nachdem auf dem hiesigen Zentral-Vieh- und Schlachthofe bei Schweinen die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, habe ich den Viehhof vom heutigen Tage ab bis auf weiteres für den Abtrieb von Schweinen mit der Maßgabe gesperrt, daß Schweine nur mittels der Eisenbahn und nach solchen Orten ausgeführt werden dürfen, die öffentliche Schlachthäuser besitzen und deren Polizei-Behörden sich ein für allemal bereit erklärt haben oder sich auf vorherige Anfrage im Einzelfalle ausdrücklich bereit erklären, Schweine von dem hiesigen Zentral-Viehhof zur sofortigen Abschlachtung anzunehmen.

Der Polizei-Präsident.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 4. April 1899.

Neuerdings liegen wiederum Fälle vor, in denen die Maul- und Klauenseuche wahrscheinlich durch Personen eingeschleppt worden ist, welche zuvor mit seuchenkrankem Vieh in Berührung gekommen waren.

Die Bezirksthierärzte haben es sich deßhalb im Bereiche ihrer Zuständigkeit angelegen sein zu lassen, daß die Vorschrift in § 63 der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895, der zufolge der Besitzer des Seuchengehöfts

1. fremden unbefugten und solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Viehhändler und Schlachter) den Zutritt zu den kranken Thieren nicht gestatten soll;

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 1. Vierteljahres 1899.[1]

(Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. — Länder.	Zahl der verseuchten Orte am											
	Januar				Februar				März			
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	28.	7.	14.	21.	31.
Milzbrand.												
Niederösterreich	2	3	3	—	1	2	—	1	—		1	1
Steiermark . . .	—	—	—	1	1	1	1	1	—	1	1	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	1	—	—	—	1	2	1	—	—	—
Böhmen	—	1	1	—	1	1	—	—	2	1	1	—
Mähren	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	1	—
Galizien	3	2	—	1	—	1	1	1	2	1	—	—
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1

Außerdem am 14. Januar Oberösterreich 1; am 28. Februar Schlesien 1; am 14. März Küstenland 1.

Rauschbrand: Am 21. und 31. Januar Kärnten je 1; am 31. März Bukowina 1.

Krankheitsformen. — Länder.	Jan. 7.	Jan. 14.	Jan. 21.	Jan. 31.	Febr. 7.	Febr. 14.	Febr. 21.	Febr. 28.	März 7.	März 14.	März 21.	März 31.
Wuth.												
Niederösterreich	—	1	1	1	1	3	—	—	1	—	1	—
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	—	—
Salzburg . . .	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—
Steiermark . . .	1	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Tirol-Vorarlbg.	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Böhmen	7	5	7	16	9	8	12	13	9	8	22	19
Mähren	1	2	3	4	1	3	3	5	7	7	4	6
Schlesien	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	3
Galizien	2	2	2	3	3	4	2	2	2	4	4	4
Bukowina . . .	—	—	1	3	—	1	1	1	—	—	5	1
Dalmatien . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1

Außerdem am 14. Januar Krain 1; am 21. März Küstenland 2.

Krankheitsformen. — Länder.	Jan. 7.	Jan. 14.	Jan. 21.	Jan. 31.	Febr. 7.	Febr. 14.	Febr. 21.	Febr. 28.	März 7.	März 14.	März 21.	März 31.
Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	3	2	2	2	1	1	2	2	4	2	3	3
Steiermark . . .	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	3	3	3	2	4	4	4	4	4	4	3	3
Mähren	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	—	—	1	1	1	1	1	2	1	1	—	—
Galizien	3	3	1	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Bukowina . . .	1	1	2	1	1	2	1	1	1	1	1	1
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	17	7	8	8	7	7	7	4	8	7	7	5
Oberösterreich .	3	3	3	—	—	—	—	—	1	1	2	1
Steiermark . . .	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	14	12	12	14	11	7	7	7	8	10	8	9
Böhmen	131	100	71	57	39	24	23	23	20	24	27	30
Mähren	22	17	16	11	10	9	8	5	6	4	2	2
Schlesien	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Galizien	9	8	4	3	1	3	3	—	—	—	—	—
Bukowina . . .	1	1	1	—	—	—	—	—	2	2	3	2
Pockenkrankheit.												
Krain	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	12	8	8	9	9	6	3	3	1	—	—	—
Dalmatien . . .	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Bläschenausschlag.												
Niederösterreich	1	1	—	—	1	1	1	1	—	1	1	2
Steiermark . . .	1	2	4	4	1	1	1	1	1	1	—	—
Tirol-Vorarlbg.	1	2	1	1	—	1	1	—	2	2	1	2
Böhmen	—	—	—	—	1	—	2	2	4	4	4	2
Mähren	1	1	1	1	2	1	1	1	1	5	8	7

[1] Vgl. S. 73.

Krankheitsformen. — Länder.	Zahl der verseuchten Orte am											
	Januar				Februar				März			
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	28.	7.	14.	21.	31.
Räude.												
Niederösterreich	1	1	1	1	—	1	1	1	—	—	—	—
Oberösterreich .	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	2	3
Steiermark . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Kärnten	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	1
Küstenland . . .	2	2	2	—	1	1	1	1	1	1	1	1
Tirol-Vorarlbg.	3	3	4	5	5	5	1	1	1	5	4	5
Böhmen	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2
Galizien	2	2	4	4	6	6	8	8	9	9	9	11
Bukowina . . .	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2	3	4
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	5	3	2	4	3	6	4	3	5	3	5	11
Oberösterreich .	2	2	2	1	1	—	—	—	2	2	1	3
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Krain		2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	3
Küstenland . . .	—	—	1	—	2	2	4	4	4	4	4	3
Tirol-Vorarlbg.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Böhmen	—	—	—	—	1	3	3	1	—	—	1	2
Mähren.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Schlesien	1	1	2	1	1	—	—	—	—	—	1	—
Galizien	5	4	2	2	2	2	2	2	2	3	1	1
Bukowina . . .	2	1	2	2	2	2	2	2	1	2	3	2
Schweinepest (Schweineseuche).												
Niederösterreich	12	11	12	13	8	10	15	14	14	16	18	12
Salzburg. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	3
Steiermark . . .	8	7	4	4	4	4	3	3	5	5	5	6
Krain	3	3	3	4	4	5	5	9	12	19	19	20
Küstenland . . .	—	—	—	—	1	1	1	2	1	1	1	1
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	1	1	1	1	1	3	4	1	1
Böhmen	13	12	11	8	8	3	2	2	2	—	—	—
Mähren	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Schlesien	3	1	1	1	1	—	—	—	—	1	1	1
Galizien	44	46	47	48	51	55	42	42	34	32	33	23
Bukowina . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—

Die **Lungenseuche** und die **Rinderpest** sind nicht aufgetreten.

---

2. dafür Sorge zu tragen hat, daß alle Personen, welche bei den kranken Thieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen;
3. seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchenfreier Stallungen in anderen Gehöften verbieten und selbst solche Stallungen nicht betreten soll;

sowie die Vorschrift in § 14 Ziffer 1 der zugehörigen Anweisung für das Desinfektionsverfahren, der zu Folge

1. Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, beim Verlassen des Stalles oder Standorts, soweit es durchführbar ist, die Hände, die Kleider oder das Schuhwerk oder, wenn sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen müssen;
2. die mit der Wartung kranker Thiere betrauten Personen sich zweckmäßig besonderer Kleidungsstücke und Schuhe bedienen, welche sie während ihres Aufenthalts in den Seuchenstellen tragen und vor dem Verlassen der letzteren wieder ablegen;

und endlich die Vorschrift in § 67 der Instruktion genau beobachtet wird, der zufolge nach dem Aufhören der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere insbesondere auch die Kleidungsstücke solcher Personen

desinfizirt werden, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenheiten.

Deutsch-Südwestafrika. Nachdem die Kapkolonie die mit Rücksicht auf die Rinderpest verfügte Sperrung des Oranjeflusses als Nordgrenze nach dem deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete wieder aufgehoben hat und auch nach den vorliegenden Umständen aus der Wiederaufhebung dieser Sperrung dem Schutzgebiete keine Seuchengefahr mehr droht, hat der Kaiserliche Gouverneur die Wiedereröffnung des Verkehrs über den Oranjefluß gestattet[1]). Für den Fall des Hervortretens von Mißständen, namentlich in Bezug auf etwaige Versuche, zwecks Hinterziehung des bestehenden Ausfuhrzolles, Vieh zu Verbrauchszwecken über die Grenze nach der Kapkolonie zu schmuggeln, ist sofortige Wiedersperrung der Grenze angeordnet worden. (Deutsches Kolonialblatt S. 236.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Dem Reichstage ist unter dem 2. März ein Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbe-Ordnung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme zugegangen. Die in demselben vorgesehenen Bestimmungen betreffen u. a.: Die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden (zu § 23 Abs. 2), den Ausschluß der „Bruchbänder" vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen (zu § 56 Abs. 2 Ziffer 9), die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion (als § 114a), die Mitgabe von Heimarbeit in diesen und anderen Gewerben, in welchen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter neben ihrer Beschäftigung in der Fabrik vom Arbeitgeber zu Hause beschäftigt werden (als § 137a), der Fortfall von Vor- und Nachmittagspausen für jugendliche Arbeiter, sofern sie täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt (zu § 136, Abs. 1), die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen (als §§ 139c bis i). Diesen Personen soll eine tägliche ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden, sowie eine angemessene Mittagspause, welche bei Einnahme der Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes mindestens eine Stunde zu betragen hat, gewährt werden. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind für die Inventur- und die Weihnachtszeit, für Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Waaren, außerdem für höchstens 10 von der Ortspolizeibehörde zu bestimmende Tage vorgesehen. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber kann für eine oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß während bestimmter Stunden in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens oder in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Frankreich. Nach dem offiziellen Berichte über den vom 27. Juli bis 2. August v. J. in Paris abgehaltenen 4. Kongreß für die Erforschung der Tuberkulose[2]) sind von der Versammlung die nachstehenden Thesen (voeux) angenommen und durch Vermittelung des Vorsitzenden des Kongresses dem Minister des Innern mit der Bitte unterbreitet worden, sie zur Kenntniß der übrigen betheiligten Minister zu bringen.

„Le Congrès,

Considérant que la contagion constitue la cause de beaucoup la plus importante de la tuberculose humaine;

Que les crachats desséchés et réduits en poussières sont les agents les plus efficaces de la contagion,

Emet le voeu:

„1⁰ Qu'en attendant le moment où la tuberculose sera inscrite parmi les maladies contagieuses dont la déclaration est obligatoire, tous les locaux ouverts au public soient pourvus de crachoirs hygiéniques et d'une affiche bien apparente interdisant de cracher ailleurs que dans ces crachoirs;

2⁰ Que les pouvoirs publics donnent l'exemple en imposant cette mesure dans le plus bref délai, pour tous les locaux qui dépendent de leur administration, et surtout — c'est le point capital de la réforme — pour les écoles de tout ordre;

3⁰ Qu'il ne soit point envoyé de tuberculeux dans les asiles de convalescence ouverts à d'autres catégories de malades;

4⁰ Qu'il soit créé des asiles réservés spécialement aux enfants convalescents;

5⁰ Qu'un Comité médical d'initiative soit institué pour la création de sanatoriums populaires et gratuits;

6⁰ Que l'initiative privée du corps médical et l'initiative du public, imitant l'exemple déjà donné en France et dans d'autres pays, aboutisse à la création du plus grand nombre possible de petits sanatoriums;

7⁰ Que le ministre de l'Instruction publique et la Direction de l'Hygiène publique au ministère de l'Intérieur encouragent, par un patronage officieux, les cours d'hygiène que la *Ligue contre la tuberculose* organise en ce moment à Paris, dans chaque arrondissement, avec la pensée d'étendre cette création aux autres villes de France;

8⁰ Qu'une démarche officielle soit faite par son Comité permanent, auprès de la Direction générale de l'Exposition universelle de 1900, pour lui demander de s'intéresser à l'oeuvre prophylactique de la tuberculose, en étudiant avec le Comité la forme sous laquelle les visiteurs de l'Exposition seraient instruits sur les procédés par lesquels se gagne et s'évite la tuberculose;

9⁰ Que des réunions internationales périodiques aient lieu en vue l'étude de la tuberculose, et principalement de sa prophylaxie."

Le Congrès,

Considérant que les progrès incessants de la tuberculose des bovidés menacent gravement la fortune et la santé publiques; que la contagion est la seule cause vraiment efficace de ses progrès,

Affirme la nécessité urgente de mesures législatives prescrivant:

„a) La séparation des animaux malades d'avec les animaux sains;

b) L'interdiction de vendre les animaux malades, pour une destination autre que la boucherie;

c) La surveillance des vacheries consacrées à la production du lait destiné à l'alimentation publique, et l'abatage immédiat de toute vache atteinte de mammite tuberculeuse;

d) La stérilisation, ou, tout au moins, la pasteurisation du lait destiné à la production en grand du beurre et du fromage;

e) La généralisation du service d'inspection des viandes de boucherie, sur un plan plus ou moins analogue à celui qui fonctionne en Belgique depuis plusieurs années."

„Il émet aussi le voeu que les gouvernements recherchent les moyens de prévenir ou de réprimer l'usage frauduleux de la tuberculine fait en vue de dissimuler l'existence de la tuberculose chez les animaux destinés à la vente ou à l'exportation."

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 810.
[2]) Vergl. Veröff. 1898 S. 259.

15. Woche vom 9. bis 15. April 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	80	2	62	21	24,3	24,5	—	—	1	—	—	8	13	6	—	—	33	1
Altendorf	46 293	58	2	22	6	24,7	20,3[1]	—	1	—	—	—	4	—	—	—	—	17	—
Altona	153 025	103	6	45	14	15,3	22,9	—	—	—	—	—	5	8	1	—	—	30	1
Augsburg	86 743	58	3	46	23	27,6	27,7	—	—	—	—	—	3	9	9	1	1	25	—
Bamberg	41 070	16	1	14	2	17,7	22,8	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	5	1
Barmen	134 768	75	3	34	7	13,1	18,6	1	—	1	—	1	3	11	1	—	—	16	—
Berlin	1 747 903	882	31	628	169	18,7	21,3	11	11	10	1	5	85	96	33	12	12	356	20
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	33	—	14	5	13,8	18,0	—	—	—	—	—	2	5	1	1	1	6	—
Bochum	58 314	57	3	38	13	33,9	23,5	—	1	1	1	—	4	9	—	—	—	21	1
Bonn	47 966	46	—	24	8	26,0	26,4	—	—	—	—	—	5	5	1	—	—	13	—
Brandenburg	45 914	31	2	21	3	23,8	25,9	—	—	—	—	—	8	2	1	—	—	7	3
Braunschweig	125 536	87	3	52	14	21,5	22,1	—	—	—	—	—	6	10	2	—	—	32	2
Bremen	149 544	75	3	42[2]	8	14,6[2]	18,8	—	—	2	—	—	5	5	—	—	—	28	2
Breslau	405 362	259	10	211	68	27,1	27,9	1	4	1	—	1	31	26	21	2	2	118	8
Bromberg*	50 015	32	2	18	4	18,7	21,3	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	9	—
Charlottenburg	172 166	86	3	51	8	15,4	20,0	1	1	—	—	—	4	5	1	—	—	38	1
Chemnitz	176 830	134	3	82	44	24,1	29,7	—	—	—	—	—	8	9	1	—	—	64	—
Danzig	129 378	90	2	45	12	18.1	26,2	—	—	1	1	—	5	4	6	5	3	26	2
Darmstadt	68 220	38	—	26	7	19,5	20,0	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	14	3
Dessau	48 294	34	—	15	5	16,2	22,5	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	9	—
Dortmund	126 691	127	4	39	12	16,0	22,4	—	1	2	—	—	2	13	1	—	—	20	—
Dresden	388 587	251	9	149[3]	45	19,9[3]	21,3	—	—	1	—	1	20	19	3	—	—	101	4
Düsseldorf	198 787	156	5	73	13	19,1	21,7	—	1	2	—	—	15	6	1	—	—	46	2
Duisburg	78 144	74	1	45	17	29,9	23,9	—	1	—	—	—	3	16	3	1	1	21	1
Elberfeld	148 969	109	5	42	9	14,7	19,0	7	—	1	—	—	9	2	2	—	—	21	—
Elbing	48 906	22	3	22	9	23,4	27,5	—	—	—	—	1	1	5	6	3	3	9	—
Erfurt	82 091	49	2	29	7	18,4	21,3	—	—	1	—	—	7	6	4	2	2	11	—
Essen	109 012	82	5	56	12	26,7	23,2	—	1	2	—	—	12	20	1	—	—	18	2
Flensburg	43 437	33	—	10	4	12,0	21,6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7	2
Frankfurt a. M.	250 932	138	8	101	14	20,9	18,6	—	—	2	—	—	26	19	—	—	—	53	1
Frankfurt a. O.	61 616	37	1	19	3	16,0	25,1	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	14	1
Freiburg i. B.	55 882	36	1	21[4]	5	19,6[4]	23,0	—	—	—	—	—	5	8	2	—	—	5	1
Fürth	49 120	43	—	22	9	23,3	26,8	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	12	—
Gera	46 371	33	—	21	10	23,5	27,0	1	—	1	—	—	2	1	6	1	1	10	—
M.-Gladbach	56 554	53	2	18	4	16,6	23,2	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	9	—
Gleiwitz	45 439	48	—	23	9	26,3	20,2	—	3	—	—	—	2	3	1	1	1	13	1
Görlitz	75 652	43	2	29	11	19,9	24,6	—	—	—	—	—	3	3	5	—	—	17	1
Hagen	46 423	35	—	16	3	17,9	21,5	1	—	1	—	—	3	1	—	—	—	10	—
Halberstadt	44 280	21	—	25	6	29,4	24,3	—	1	2	1	—	3	10	1	1	1	7	—
Halle	126 736	90	3	41[5]	5	16,8[5]	23,0	—	1	—	—	—	5	8	2	2	2	21	4
Hamburg	663 073	472	16	211	42	16,5	24,7	—	—	1	—	1	38	32	2	—	—	128	9
Hannover	234 090	129	10	72	17	16,0	19,7	—	—	—	—	2	8	12	—	—	—	48	2
Harburg	47 954	36	—	16	6	17,3	22,9	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	14	1
Hildesheim	43 259	25	1	19	4	22,8	21,2	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	12	—
Kaiserslautern	43 537	33	2	16	2	19,1	19,5	—	—	—	—	1	2	3	—	—	—	8	2
Karlsruhe	91 426	68	—	33	11	18,8	19,2	—	—	—	—	—	7	7	2	1	1	17	—
Kassel	89 294	46	4	29	8	16,9	17,3	—	—	1	—	—	4	5	2	—	—	17	—
Kiel	97 487	68	3	35	13	18,7	21,6	—	—	1	—	—	1	7	5	—	—	19	2
Koblenz	41 334	24	—	17	5	21,4	19,8	—	—	—	—	—	5	—	1	1	1	11	—
Köln	349 628	270	9	143	35	21,3	24,9	1	1	2	—	2	16	25	5	1	1	85	6
Königsberg i. Pr.	181 047	101	2	71	18	20,4	27,2	—	—	1	—	—	7	10	5	1	1	44	4
Königshütte	50 570	50	—	24	7	24,7	26,1	—	1	—	—	1	3	7	1	1	—	11	—
Kottbus	40 835	20	—	20	8	25,5	24,1	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	11	2
Krefeld*	108 585	61	2	37	8	17,7	21,3	—	—	3	—	—	7	7	3	1	1	17	—
Leipzig	430 665	310	16	167	41	20,2	22,2	3	5	5	—	1	22	26	8	2	2	88	9
Liegnitz	55 124	27	1	28[6]	10	26,4[6]	27,5	—	—	1	—	—	4	5	2	—	—	16	—
Linden*	41 452	47	2	22	10	27,6	32,5	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	15	—
Ludwigshafen	44 518	42	4	17	9	19,9	24,6	2	—	—	—	—	6	2	1	—	—	5	1
Lübeck	74 878	44	4	32	11	22,2	19,6	—	—	2	—	—	2	5	2	—	—	20	1
Magdeburg	223 160	136	4	92	21	21,4	24,4	—	8	3	—	—	14	14	2	1	1	51	—
Mainz	78 759	63	4	37	6	24,4	21,1	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	25	1
Mannheim	115 386	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 065	38	1	18	2	15,8	19,8	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	8	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 39 = 13,6‰. — [3]) Desgl. 140 = 18,7‰. — [4]) Desgl. 15 = 14,0‰. — [5]) Desgl. 31 = 12,7‰. — [6]) Desgl. 27 = 25,5‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	59	1	41	11	24,4	23,4	—	—	—	1	1	5	10	4	4	4	18	2
München	447 773	312	12	214	83	24,9	26,2	—	—	4	—	1	26	30	22	2	1	129	2
Münster	62 456	37	1	23	5	19,1	23,8	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	15	1
Nürnberg	213 190	186	11	114	46	27,8	24,3	—	—	1	—	1	23	15	3	—	—	70	1
Offenbach.	42 477	25	1	19	6	23,3	20,2	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	10	—
Osnabrück	48 586	36	1	13	3	13,9	19,9	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	3	1
Plauen i. V. . . .	64 073	43	1	21	5	17,0	23,0	—	1	—	—	—	4	1	1	1	—	14	—
Posen.	75 545	51	3	34	7	23,4	26,8	—	1	1	—	—	6	4	—	—	—	22	—
Potsdam	61 558	27	—	12[3])	3	10,1[3])	22,0	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	7	—
Regensburg	44 391	27	1	20	9	23,4	28,5	—	—	—	—	—	1	2	3	2	1	14	—
Remscheid	52 235	28	3	17	3	16,9	20,0	—	—	1	—	1	3	3	—	—	—	9	—
Rixdorf*	74 492	92	2	25	10	17,5	26,8[1])	1	—	—	—	1	6	3	4	—	—	9	1
Rostock	53 586	26	—	19	3	18,4	20,4	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	10	—
Schöneberg*	83 080	54	2	18	7	11,3	15,4[2])	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	12	—
Solingen.	43 928	28	1	21	8	24,9	22,3	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	11	1
Spandau.	63 348	38	—	30	15	24,6	23,9	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	23	—
Stettin	159 132	96	4	61	14	19,9	26,0	—	—	—	—	—	9	6	6	2	2	37	3
Straßburg i. E. . .	144 607	86	6	46	11	16,5	23,5	—	—	1	—	—	4	5	9	6	4	27	—
Stuttgart	153 165	72	1	41	11	13,9	19,0	—	—	1	—	—	4	7	4	—	—	24	1
Trier	41 937	30	—	10	2	12,4	22,2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	7	—
Ulm	42 083	22	—	4	—	4,9	19,7	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—
Wiesbaden.	81 273	35	1	37	6	23,7	18,7	—	—	—	—	-	4	7	1	1	1	24	1
Würzburg	74 449	41	—	27[4])	3	18,9[4])	24,3	—	—	—	—	—	8	5	—	—	—	13	1
Zwickau.	53 344	37	2	27	11	26,3	25,2	—	—	2	—	—	3	7	3	—	—	12	—

Woche vom 9. bis 15. April 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 1. April .	515 027	313	17	172	34	17,4	.	—	—	3	—	—	18	27	12	—	—	108	4
Antwerpen bis 8. April .	287 462	157	7	105	27	19,0	.	1	6	—	1	—	10	21	6	—	.	57	3
Brüssel	205 451	84	8	79	18	20,0	.	2	—	—	2	2	11	12	12	.	.	35	3
Budapest bis 8. April .	666 722	468	15	339	83	26,4	.	10	3	—	8	—	64	67	23	.	.	150	14
Christiania	203 337	154	4	64	15	16,4	.	—	—	2	—	—	13	8	2	.	.	39	—
Edinburg	298 927	165	.	103	15	17,9	.	2	2	—	—	.	13	3	—	.	.	83	.
Glasgow	733 903	502	.	259	.	18,4	.	8	3	2	.	.	.	3	6	.	.	237	.
Kopenhagen	345 000	261	4	119	25	17,9	.	—	3	2	—	—	21	18	5	.	.	63	7
Krakau bis 8. April. .	83 730	94	3	69	9	42,9	.	4	1	1	—	—	20	18	1	1	1	23	1
Lemberg bis 8. April .	141 484	40	6	85	15	31,2	.	—	—	1	—	—	25	14	—	—	.	44	1
London	4 546 752	2875	.	1624	320	18,6	.	34	6	23	14	4	173	263	20	1	1	1004	83
Lyon bis 1. April . . .	466 028	149	6	210	28	23,4	.	1	—	—	2	—	33	65	6	—	.	102	1
Madrid	508 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 8. April. .	988 610	.	23	511	168	26,9	.	8	7	11	2	1	80	31	48	.	.	323	.
New York bis 25. März .	3 550 053	1463	117	1289	239	18,9	.	11	21	29	3	5	178	203	34	.	.	752	53
Odessa	404 651	.	6	166	45	21,3	.	2	1	1	—	2	27	5	8	8	8	116	4
Paris	2 511 629	1136	83	1127	129	23,3	.	29	4	5	7	2	207	200	41	—	—	605	27
Petersburg bis 8. April .	1 132 677	758	20	574	192	26,4	.	15	6	19	22	2	89	46	50	.	.	325	.
Prag und Vororte . .	384 622	189	10	225	38	30,4	.	5	4	3	—	1	44	29	5	.	.	125	9
Rom bis 11. März . .	500 610	222	20	241	42	25,0	.	—	—	2	4	—	21	53	12	.	.	142	7
Stockholm bis 8. April .	283 550	140	9	127	29	23,3	.	6	—	7	—	—	19	30	3	1	1	59	3
Triest	166 599	96	4	106	19	33,1	.	—	5	3	1	—	16	20	1	1	—	57	3
Venedig bis 1. April . .	169 883	60	5	122	29	37,3	.	9	—	1	1	—	4	46	6	.	.	55	—
Warschau bis 8. April .	601 408	1028	12	243	61	21,0	.	3	6	6	—	—	33	34	24	.	.	129	8
Wien	1 623 134	876	83	754	210	24,2	.	21	6	7	—	3	132	171	44	—	—	353	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 9. bis 15. April 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern . . .	12	—	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Scharlach	25	—	1	3	3	1	7	—	1	2	1	2	2
Diphtherie u. Croup .	30	—	4	1	4	8	19	3	9	4	6	2	4
Unterleibstyphus . .	1	—	1	—	—	1	—	1	2	1	2	1	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	1	1	—	3	—	1	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	3	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	[illegible]
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Rose	12	—	3	1	4	4	1	—	6	4	—	3	6
Syph. inkl. Gonorrhöe	71	4	23	6	27	18	22	4	59	35	1	21	72
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	48	2	18	3	10	10	8	1	20	7	6	10	17
Lungenschwindsucht	61	5	11	—	13	10	8	6	28	10	6	7	33
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	69	10	34	13	15	17	11	3	61	18	3	7	33
Akuter Darmkatarrh .	9	—	5	1	2	3	9	—	2	10	1	2	6
Chron. Alkoholismus	13	2	3	—	1	7	1	2	—	3	4	—	22
Ak. Gelenkrheumatism.	28	2	11	2	6	7	3	1	26	6	9	15	10
And. rheumat. Krankh.	31	2	9	1	7	4	7	4	27	4	6	2	19
Verletzungen. . . .	71	13	67	7	21	35	22	11	78	30	11	19	47
Alle übrigen Krankh.	507	22	311	37	116	165	125	44	269	55	38	95	426
Summe	994	62	503	77	231	293	246	80	589	189	94	187	703
Verbliebener Bestand	4185	329	2008	340	985	975	828	359	1882	574	.	863	3404

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	9./4.–15./4.	3	37	[5])46	[5])71	5
Breslau . .	desgl.	4	35	48	17	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	3	237	3	35	1
Arnsberg . .	desgl.	8	68	81	[6])97	6
Aurich . .	desgl.	—	7	1	6	—
Düsseldorf . .	desgl.	14	70	68	95	5
Erfurt . . .	desgl.	5	24	18	20	—
Hannover . .	desgl.	3	75	3	22	1
Hildesheim . .	desgl.	2	84	2	35	—
Königsberg . .	2./4.–8./4.	12	37	21	16	—
Lüneburg . .	9./4.–15./4	13	15	4	22	3
Marienwerder .	desgl.	7	6	14	2	1
Minden . . .	desgl.	1	4	1	34	2
Münster . .	desgl.	—	—	2	8	—
Osnabrück . .	desgl.	2	14	1	8	—
Posen. . . .	desgl.	3	232	37	63	2
Schleswig . .	desgl.	1	72	22	34	4
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade. . . .	desgl.	3	3	8	5	—
Stettin . . .	desgl.	1	67	14	36	2
Stralsund . .	desgl.	1	12	11	7	1
Trier. . . .	desgl.	6	8	2	11	—
Wiesbaden . .	desgl.	12	18	23	32	5
Stadt München	desgl.	3	4	10	32	—
Nürnberg . .	desgl.	—	5	8	8	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	—	21	8	8	1
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	3	8	—
Hamburg . .	desgl.	—	1	15	20	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 11 = 9,3 ‰. — [4]) Desgl 25 = 17,5 ‰. — [5]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschließlich 3 Fälle des Kreises Arnsberg aus der Vorwoche. — [7]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 9. bis 15. April 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	9. April	10,2	2,5	746,5	748,1	751,3	85	63	89	—	SW	2
	10. „	10,6	2,6	752,8	748,8	744,4	88	60	96	3,3	SSW	2
	11. „	11,0	4,1	742,7	742,5	744,8	93	56	82	4,2	WSW-WNW	2
	12. „	9,7	0,4	746,8	746,8	748,8	91	47	80	5,0	W	2
	13. „	12,2	0,1	750,0	748,9	747,3	89	54	67	0,1	SW-SO	1
	14. „	11,9	1,3	743,7	743,0	743,4	83	51	77	—	SO-S	3
	15. „	17,4	3,8	744,9	745,9	746,1	84	31	57	—	WSW	2
München	9. April	5,5	0,2	711,2	713,6	716,2	73	64	78	0,2	W	4,9
	10. „	8,0	0,6	715,7	713,4	712,1	52	65	75	3,7	SW	4,9
	11. „	9,4	5,5	709,2	707,4	706,6	64	74	86	16,4	W	5,5
	12. „	5,7	0,6	710,7	710,9	711,2	80	59	78	1,2	W	4,1
	13. „	8,8	—2,2	709,0	706,4	704,1	79	49	65	—	O	1,6
	14. „	8,6	1.8	703,3	704,6	705,3	68	83	89	6,4	W	1,4
	15. „	13,0	1,0	708,6	706,5	706,4	66	50	56	2,1	NO	2,0

(Berlin: Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. — München: Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 297* bis 310*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreher** in Berlin.

Hierzu eine Beilage von der Verlagsbuchhandlung **Julius Springer, Berlin N.**

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlags-handlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlags-handlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 3. Mai 1899. Nr. 18.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den kommissarischen Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte, praktischen Arzt Dr. Schön zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes zu ernennen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. In Karachi nimmt die Seuche anhaltend zu; sie hat hier in den Tagen vom 29. März bis 4. April zu 32, 51, 49, 43, 40, 52, 48 Erkrankungen und 33, 38, 30, 34, 43, 40, 41 Todesfällen geführt. Insgesammt sind seit dem letzten Pestausbruch bis zum 4. April 1073 Erkrankungen und 753 Todesfälle daselbst gemeldet worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen, Moskau je 2, Petersburg 3, Warschau 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 2, Antwerpen (Krankenhäuser), Paris je 5, Petersburg 23, Warschau (Krankenhäuser) 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 3 Todesfälle und 26 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 11 Todesfälle; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; **Rotz:** Petersburg 1 Todesfall und 1 Erkrankung; **Varizellen:** Wien 76 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 47 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 65, Nürnberg 31, Hamburg 46, Kopenhagen 43, Wien 100 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 5, Breslau, Hamburg, Magdeburg je 3, Frankfurt a. M., Königshütte, Lübeck, je 2, Amsterdam, Kopenhagen je 3, London 39, New York 12, Paris 31, Petersburg 5, Rom 4 Todesfälle; Nürnberg 130, Petersburg 32 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 124 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Altendorf, Elberfeld, Ludwigshafen — Erkrankungen kamen vor in Berlin 48, Breslau 27, in den Reg.-Bezirken Aachen 121, Düsseldorf 102, Hannover 95, Marienwerder 214, Posen 264, in Budapest 135, Edinburg 122, Kopenhagen 74, New York 259, Petersburg 96, Prag 36, Stockholm 27, Wien 416 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 %) in Bromberg, Koblenz, Zwickau — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 45, im Reg.-Bezirk Arnsberg 97, in Hamburg 27, Kopenhagen 39, London (Krankenhäuser) 108, New York 197, Paris 48, Petersburg 62, Stockholm 87, Wien 76 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 57, Breslau 37, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 96, Königsberg 118, in Budapest 48, Christiania 23, Kopenhagen 63, London (Krankenhäuser) 189, New York 173, Paris 134, Petersburg 26, Wien 107 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 106, Petersburg 136.

(Zur Monatstabelle.) Im Berichtsmonat (März für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Oppeln 1, Bukarest 2, Madrid 3, Alexandrien 2, Kairo 3, Bombay 17, Cincinnati, New York je 1, Mexico 9, Rio de Janeiro 23; **Cholera, Pest, Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Stendal 1, Kairo 4, Mexiko 34, Rio de Janeiro 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Kairo 13; **Genickstarre:** Baltimore 6, Cincinnati 2, Detroit 8, Minneapolis 7, New York 24, St. Louis 19; **Milzbrand:** Zwickau 1; **Tollwuth:** Bukarest 1; **Influenza:** Berlin 124, Hamburg 55, Dresden 45, Leipzig 43, Breslau 24, Köln 23, Braunschweig 22, Frankfurt a. M.

16, Potsdam 14, Altenburg 12, Flensburg, Frankfurt a. O., Lübeck je 11, Magdeburg, Bremen je 10, Halle, Hannover, Darmstadt je 9, Danzig, Weißenfels, Crimmitschau je 6, Erfurt, Halberstadt, Hildesheim, Münster Stettin, Bayreuth, Greiz je 5, Altona, Bromberg, Celle, Grünberg, Naumburg, Freiberg i. S., Ludwigsburg, Pirmasens, je 4, 12 deutsche Orte je 3, 10 je 2, 11 je 1, Bukarest 2, Mailand 3, Amsterdam 4, Madrid 36, Triest 1, Kairo 13, Cincinnati 115, Detroit 27, Minneapolis 11, St. Louis 39, Mexiko, Buenos-Aires je 2, Rio de Janeiro 3; **Lepra:** Bombay 6, Rio de Janeiro 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Graudenz, Köpenick;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91% in allen deutschen Orten): in Buer, Giebichenstein, Langendreer, Oberhausen, Ueckendorf, Wattenscheid;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27% in allen deutschen Orten): in Braubauerschaft, Eisleben, Inowrazlaw, Jersitz, Lehe, Schalke, Wesel, Pirna.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Geestemünde, Hagen, Hanau, Köslin, Liegnitz, Minden, Remscheid, St. Johann, Solingen, Trier, Zeitz, Amberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Passau, Speyer, Cannstadt, Ludwigsburg, Bremerhaven, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in 105 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Boxhagen-Rummelsburg, Celle, Essen, Goslar, Köpenick, Linden, Neumünster, Soest, Erlangen, Mainz, Apolda, Jena, Altenburg, Wolfenbüttel, Metz; ferner in Bukarest, Cincinnati, Detroit, Minneapolis, New York, Mexiko;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in Burg, Speyer, Döbeln (sogar mehr als ein Drittel), Gera, Haag (sogar mehr als ein Drittel), Alexandrien.

Von den 274 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) Neumünster 35,1 (1891/95: 20,4), Oppeln 36,2, (1886/95: 28,0), Meerane 37,2 (1886/95: 29,9), Greifswald 37,6 (1886/95: 30,2), Langenbielau 44,9 (1891/95: 36,4). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 41,6 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 12 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen: in Regensburg 341 (Gesammtsterblichkeit (30,3), Reichenbach 354 (29,9), Chemnitz 360 (32,4), Glogau 368 (22,6), Annaberg 368 (26,3), Meerane 372 (37,2), Thorn 373 (22,6), Ansbach 406 (31,7), Tilsit 431 (32,7), Kempten 432 (28,5), Landshut 434 (29,8), Langenbielau 453 (44,9).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und auf das Jahr berechnet) in 14 Orten, nämlich in Groß-Lichterfelde 8,1 (1886/95: 14,8), Wilhelmshaven 10,2 (1891/95: 15,1), Wurzen 11,0 (1895/97: 23,7), Wald 11,2, Schöneberg 12,6 (1888/97: 15,4), Merseburg und Ulm je 12,8 (1886/95: 24,9 bezw. 19,7), Weimar 12,9 (1886/95: 18,6), Dtsch.-Wilmersdorf 13,2, Minden 13,8 (1886/95: 18,4), Landau 14,0, Neustadt a. d. H. 14,3, Wesel 14,4 (1886/95: 17,4), Küstrin 14,6 (1886/95: 21,8).

Die Säuglingssterblichkeit blieb in 28 Orten unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Weniger als ein Siebentel derselben starb in 65, weniger als ein Fünftel in 95 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate verschlechtert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 5 Orte gegen 5 im Vormonate, eine geringere als 15,0‰ 14 gegen 40. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 12 Orten gegen 10, weniger als 200,0 in 188 gegen 195 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath hat unter dem 17. Februar an die Sanitätsbehörden nachstehendes Rundschreiben, betr. Quarantäne-Vorschriften für Kriegsschiffe erlassen.

Les formalités prescrites pour s'assurer, aussi exactement que possible, de l'état sanitaire des passagers et de l'équipage des navires en général soumis à un régime quarantenaire, ne sauraient s'appliquer aux bâtiments de guerre lesquels, se trouvant dans des conditions exceptionnelles d'hygiène et de discipline, n'offrent pas les dangers de contamination d'une maladie qui sont toujours à craindre de la part des navires de commerce. Aussi, le Conseil Supérieur de Santé, prenant en considération cet état favorable à tous les points de vue de la marine de guerre, de même que la présence constante à bord des navires de cette marine d'un médecin commissionné présentant toutes les garanties requises, prescrit que, dans le cas où un bateau de cette catégorie arriverait dans un port de l'Empire sans être muni de la patente de santé, une attestation signée de son Commandant déclarant la provenance originaire du navire, les lieux de relâche en cours de voyage ainsi que l'état sanitaire du bord pendant la traversée et à l'arrivée, suffirait pour les formalités de l'arraisonnement. De plus, lorsque le navire aura achevé le terme de la quarantaine régissant le lieu de sa provenance ou de celui où il a relâché, il ne sera soumis, de la part de l'Office de Santé, ni à la visite médicale ni à la désinfection. Dans ce cas, une attestation du Commandant et le certificat du médecin du bord constatant le bon état de la santé à bord, tiendront lieu de toutes autres formalités sanitaires pour l'obtention de la libre pratique. —

Malta. Durch Verordnung vom 29. März sind die bestehenden Quarantänevorschriften dahin abgeändert worden, daß

1. die Bestimmungen, die bisher für Dampfer aus Bombay und Karachi in Geltung standen, nunmehr auf sämmtliche Dampfer Indischer Herkunft ausgedehnt werden,
2. wie die aus Bombay und Karachi eintreffenden Passagiere nunmehr auch die aus Kalkutta anlangenden Reisenden zu behandeln sind. —

Aus dem statistischen Sanitätsbericht über die Kaiserlich Deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. April 1895 bis 31. März 1897. (Vgl. Veröff. 1897 S. 999.)

Die Kopfstärke der Marine belief sich im Jahre 1895/96 (1896/97[1]) auf 21 477 (21 675) Mann, von denen sich durchschnittlich 12 458 (12 831) an Bord, 9019 (8844) am Lande befanden.

Der Krankenzugang einschl. des Bestandes betrug an Bord 10 354 (10 984), d. i. 831,1 (856,1) auf je 1000 Mann, an Land 7850 (7670), d. i. 870,4 (867,3) ‰, im Ganzen 18 204 (18 654), d. i. 847,6 (860,6) ‰. Er zeigte in den letzten Jahren für die ganze Marine eine regelmäßige Abnahme. Die einzelnen Stationen

[1]) Die eingeklammerte Zahl bezieht sich immer auf das Jahr 1896/97.

verhielten sich verschieden; in Ostasien, Afrika und im Mittelmeere war er gesunken, in der Südsee dagegen erheblich gestiegen, sodaß letztere im Jahre 1896/97 am ungünstigsten stand; auch in den heimischen Gewässern ist eine, wenn auch unbedeutende Steigerung eingetreten.

Krankenzugang in (in ‰)	Ostasien	Afrika	Mittelmeer	Südsee	heimische Gewässer
1894/95	1261,2	1492,6	1038,6	609,8	729,6
1895/96	1043,2	1240,4	1045,8	1163,2	736,5
1896/97	1173,4	1136,7	759,7	1494,8	741,2

Der mittlere tägliche Krankenstand von 37,2 (39,8) ‰ ist etwas gestiegen; nur für die Schiffe in Afrika und im Mittelmeer hat er sich verringert. An Bord waren täglich 40,0 (42,3), an Land 33,3 (36,2) ‰ krank.

Eine besonders große Erkrankungszahl wiesen die venerischen Erkankungen auf, was seinen Grund in dem fast gänzlichen Mangel jeder Ueberwachung der Prostitution in den türkischen und außereuropäischen Häfen hat. Dementsprechend war die Erkrankungszahl für das Ausland beträchtlich höher als für das Inland. Im Ganzen erkrankten 137,2 (129,0) ‰, an Bord im Ausland 237,8 (245,0), in der Heimath 116,2 (101,8), an Land 98,9 (83,3). Am gefährlichsten erwies sich, wie früher, Ostasien mit einer Erkrankungszahl von 338,6 (339,6) ‰, am günstigsten Westindien-Amerika mit 111,4 ‰ (die Station war im zweiten Berichtjahr unbesetzt). Vergleichsweise die meisten Syphilisfälle wurden in Afrika erworben, wo auf je 5 Geschlechtskranke ein Syphilitischer kam. Da die Behandlungsdauer der Geschlechtskranken meist recht lang — etwa 22 Tage — ist, so erklärt es sich, daß diese Krankheiten von allen Behandlungstagen in der Kaiserlichen Marine mehr als $1/4$ für sich in Anspruch nahmen und den hauptsächlichsten Dienstausfall veranlaßten.

Wegen allgemeiner Erkrankungen wurden 1317 (1406) Mann, d. i. 61,3 (64,9) ‰ behandelt. Die Infektionskrankheiten zeigten eine ausschließlich auf die Schiffe im Auslande entfallende Zunahme. An erster Stelle stand in beiden Berichtjahren das Wechselfieber, dessen Zahl in Folge zahlreicher Erkrankungen in der Südsee gestiegen war, mit 490 (522) Fällen, d. i. 22,8 (24,1) ‰. Die afrikanischen Stationen, die sonst an erster Stelle standen, sind im zweiten Berichtjahre von den Südseestationen überholt worden; es erkrankten in Afrika 150 (216), d. i. 261,3 (360,0) ‰, in der Südsee 114 (216), d. i. 200,0 (449,1) ‰, in Ostasien 183 (38), d. i. 89,9 (19,7) ‰; auf den übrigen Stationen und in der Heimath sind nur wenige Erkrankungen vorgekommen. In vier Fällen trat der Tod ein. Scharlach kam zehnmal vor, je einmal an Bord in Ostasien und im Mittelmeer, sechsmal an Bord in der Heimath, zweimal am Lande, Masern 43 mal, einmal an Bord in Afrika, 23mal an Bord in der Heimath, 19mal am Lande, Rose 34mal, zweimal in Ostasien, je dreimal in Westindien-Amerika und im Mittelmeer, je 13mal an Bord in der Heimath und am Lande, Diphtherie 6mal, je einmal im Mittelmeer und in Westindien, je zweimal an Bord in der Heimath und am Lande; alle diese genannten Krankheiten verliefen günstig. Unterleibstyphus verursachte 11 (40) Erkrankungen, d. i. 0,51 (1,8) ‰, es entfielen auf Ostasien 5 (2) Fälle, auf das Mittelmeer 1 (26), auf die Schiffe in der Heimath 1 (2), auf das Land 4 (10). Die erhebliche Steigerung im Jahre 1896/97 beruht auf einer an Bord von „Stein“ ausgebrochenen Seuche; sämmtliche 21 Fälle waren durch Ansteckung in Korfu entstanden. Das Stationsschiff „Loreley“ ist verschont geblieben. Von den 51 Typhuskranken starben 8 (7 an Bord, 1 am Lande), bei 1 hatte außerdem Wechselfieber bestanden.

18 Ruhrerkrankungen vertheilten sich mit 11 Fällen auf Ostasien, von denen drei tödtlich endeten, 6 Fällen auf Afrika und einem Fall auf die Nordseestation; auch im Ausland wird die Ruhr jetzt immer seltener. Brechdurchfall kam mit je 3 Fällen in Ostasien, von denen einer tödtlich endete, und im Mittelmeer zur Feststellung. In Folge Einathmens der von 2 Becken mit glühenden Holzkohlen ausgehenden Dämpfe erkrankten auf „Kurfürst Friedrich Wilhelm“ 4 Mann an Kohlenoxydvergiftung; sie wurden sämmtlich gerettet. Ebenfalls hergestellt wurden zwei Mann, die sich durch den Genuß von Austern und Fischen vergiftet hatten.

Akuter Gelenkrheumatismus wurde in 328 (308) Fällen, d. i. 15,3 (14,2) ‰, festgestellt, von denen 124 (126) auf die Schiffe in der Heimath, 108 (92) auf die Marinetheile am Lande entfielen; Skorbut kam nicht zur Beobachtung, dagegen 3 Fälle von Purpura, von denen einer tödtlich verlief. Hitzschlag ist in 48 Fällen vorgekommen, deren 3 tödtlich endeten; 37 betrafen Heizer und Maschinenpersonal während der Arbeit in den Heizräumen, 10 Seesoldaten und Matrosen in Folge von großer Hitze auf Märschen und bei Landungsmanövern 2c., 1 einen Offizier auf der Kommandobrücke. Katharrhalische Fieber (Grippe) wurden in 195 (240) Fällen, d. i. 9,1 (11,1) ‰, beobachtet; im ersten Berichtjahr waren am Meisten die Südsee und Afrika, im zweiten die Südsee und die Marinetheile am Lande betroffen. Drei Fälle endeten tödtlich.

Mit Krankheiten der Athmungswerkzeuge wurden 2038 (2287), d. i. 94,9 (105,5) ‰, behandelt. Für die 1757 (1940), d. i. 81,8 (89,5) ‰ akuten Erkrankungen (Kehlkopf- und Luftröhrenentzündung, Lungenentzündung, Brustfellentzündung) kam hauptsächlich die Heimath in Betracht und zwar waren in beiden Berichtjahren am meisten befallen die Ostseestation, sodann die Nordseestation und die Schiffe in den heimischen Gewässern. Im Auslande waren im Jahre 1895/96 stärker befallen Amerika-Westindien und das Mittelmeer in Folge reichlicher Erkrankungen auf den Schulschiffen, im Jahre 1896/97 Ostasien und das Mittelmeer. Akute Miliartuberkulose führte in acht Fällen zum Tode. Chronische Lungenschwindsucht wurde im Ganzen in 126 Fällen, d. i. 2,9 ‰, beobachtet, von denen 13 tödtlich endeten; nur 10 Fälle kamen auf Schiffen im Ausland, die übrigen 116 in der Heimath vor. Lungenblutung wurde 31mal, hiervon 24mal in der Heimath festgestellt.

Die Herzkrankheiten haben mit 574 Fällen, d. i. 13,3 ‰, eine Zunahme erfahren, die nur durch eine Zunahme der nervösen und muskulären Erkrankungen bedingt ist, während die Klappenfehler etwas abgenommen haben.

Die Zahl der Krankheiten der Verdauungswerkzeuge zeigte mit 5314 Fällen, d. i. 123,1 ‰, wiederum die seit dem Jahre 1892/93 beobachtete Abnahme. Von den in dieser Gruppe beobachteten Todesfällen waren je 1 durch Leberblutung und akute gelbe Leberatrophie, 4 durch Bauchfellentzündung verursacht. Am häufigsten waren die Mandelentzündungen, die vornehmlich am Land und an Bord in der Heimath und die Katharrhe der Verdauungswerkzeuge, die besonders im Ausland auftraten. Die Erkrankungsziffer der einzelnen Stationen hat in den letzten Jahren erheblich geschwankt, die auf den Schiffen in der Heimath und am Lande ist beständiger gewesen, letztere fast stets höher als erstere. Es erkrankten an Magendarmkatarrhen in Ostasien 81,6 (119,4) ‰, in Afrika 99,3 (60,0) ‰, im Mittelmeer 47,9 (27,2) ‰, in Westindien-Amerika 45,9 (—) ‰, in der Südsee 29,8 (18,7) ‰, auf den Schiffen im Ausland überhaupt 65 (64) ‰, auf den Schiffen in der Heimath 22,4 (22,7) ‰, am Lande 33,2 (33,8) ‰.

Die Augenkrankheiten zeigten im Jahre 1896/97 die ungewöhnlich hohe Erkrankungszahl von 1130, d. i. 52,5 ‰, in Folge einer Epidemie von granulösem (follikulärem) Bindehautkatarrh, der am Lande unter den Mannschaften beider Stationen, vornehmlich der Nordseestation, ausgebrochen war.

Wiedergeimpft wurden 5471 (5101) Mann; die Impfung war von Erfolg bei 867,3 (834,9) von je 1000 Geimpften.

Die Sterblichkeit bei der Marine belief sich auf 104 (63) Fälle, d. i. 4,8 (2,9) ‰ der Iststärke, hiervon an Bord 78 (40), d. i. 6,3 (3,1) ‰, an Land 26 (23), d. i. 2,9 (2,6) ‰. Es starben durch Krankheit 47 (33), davon 21 an Tuberkulose, 16 an Lungen- und Brustfellentzündung, 8 an Darmtyphus, 6 an Herzleiden, je 4 an Wechselfieber und Bauchfellentzündung, je 3 an Ruhr, Grippe und Hitzschlag, durch Selbstmord 5 (10), durch Unglücksfall 52 (20), davon ertranken 50, wovon aus der Takellage gestürzt 10. Außerdem fanden ihren Tod beim Untergang der Iltis 71 Mann, wodurch sich die Gesammtsterblichkeit in der Marine für 1896/97 um 3,3 ‰ d. h. auf 6,2 ‰ erhöht.

Als dienstunbrauchbar wurden insgesammt in beiden Jahren entlassen 1364 Mann, d. i. 31,6 ‰, hiervon 902, d. i. 20,9 ‰, innerhalb der auf die Einstellung folgenden drei Monate; die meisten Entlassungen hatte in beiden Jahren die Marineinfanterie. Seit 1889/90 steigert sich die Zahl stetig und zwar vorzugsweise bei den Marinetheilen mit Landersatz; dies wurde bemerkt durch eine Zunahme der Entlassungen wegen Herzleiden — 307 —, Lungenleiden ausschl. Tuberkulose — 206 —, Leiden der Bewegungsorgane — 191 —, des Gehörs — 135 — und allgemeiner Körperschwäche — 95 —, außerdem wurden noch wegen Leiden der Augen und der Sehfähigkeit entlassen 151.

Als halbinvalide wurden entlassen 162 Mann, d. i. 3,8 ‰, davon 70 wegen Eingeweidebrüche, 41 wegen Leiden der Bewegungsorgane, 17 wegen Unterleibsleiden, 16 wegen Lungenleiden ausschließlich Tuberkulose. Diese Entlassungen und die in den letzten Jahren eingetretene geringe Steigerung vertheilten sich gleichmäßig auf alle Marinetheile. Ganzinvalide wurden 630 Mann, d. i. 14,6 ‰, und zwar 213 wegen Herzkrankheiten, 127 wegen Lungenleiden ausschl. Tuberkulose, 85 wegen Leiden der Bewegungsorgane, 74 wegen Tuberkulose; 140mal war die Invalidität durch äußere, 448mal durch innere Dienstbeschädigung herbeigeführt; die Entlassungen wegen Ganzinvalidität haben stetig zugenommen und zwar am meisten bei der Marineinfanterie und den Matrosenartillerie-Abtheilungen; die meisten Entlassungen hatten im Jahre 1895/96 die Torpedo-Abtheilung und die Marineinfanterie, im Jahre 1896/97 die Marineinfanterie und Matrosenartillerie.

Gesundheitsverhältnisse im Verwaltungsbezirk London 1897. Nach dem Annual report of the medical officer of health of the administrative county of London 1897. (Vgl. Veröff. 1898 S. 670.)

Bevölkerungsbewegung. Die mittlere Bevölkerung des Verwaltungsbezirks London wurde 1897 auf 4 484 717 E. berechnet. Ehen wurden 41 223 geschlossen; von je 1000 Lebenden heiratheten 18,5. Von je 100 heirathenden Männern waren 4,57, von je 100 heirathenden Frauen 16,16 unter 21 Jahren. Geburten wurden gemeldet 134 111 oder 30,0 auf je 1000 Lebende (gegen 30,2 im Jahre 1896), 11,3 auf je 100 Frauen zwischen 15 und 45 Jahren. Die höchsten Geburtsziffern zeigten die östlichen Bezirke. Todesfälle wurden gemeldet 79 209 oder 17,7 auf je 1000 E. (gegen 18,6 im Jahre 1896); von den englischen Städten mit mehr als 200 000 E. hatten nur West Ham und Bristol eine geringere Sterblichkeit, von festländischen Hauptstädten hatten eine geringere Sterblichkeit Brüssel, Amsterdam, Kopenhagen, Stockholm, Berlin, Rom, eine größere Paris, St. Petersburg, Wien und New York. Im Zeitraum 1891/1897 war die Sterblichkeit in London durchschnittlich niedriger als im Zeitraum 1881/1890. Unter den Gestorbenen befanden sich 21 157 Kinder, unter einem Jahre, d. h. 158 auf je 1000 Lebendgeborene; von den englischen Städten mit mehr als 200 000 E. hatte nur Bristol eine geringere Kindersterblichkeit; die höchste Kindersterblichkeit unter den Londoner Bezirken hatten die östlichen.

Todesursachen. Es starben an Infektionskrankheiten 14 098, an konstitutionellen Krankheiten 16 487, Entwicklungskrankheiten 5727, Nervenkrankheiten 8041, Krankheiten des Kreislaufs 6967, der Athmungswerkzeuge 13 987, der Verdauungswerkzeuge 5837, der Harn- und Geschlechtswerkzeuge 2961, durch Unfälle 2959, durch sonstige äußere Gewalt 510. An Pocken, Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Typhus, gastrischem und nicht näher bezeichnetem Fieber, sowie an Durchfall starben zusammen 11 486 = 2,56 auf je 1000 E., von den englischen Städten mit mehr als 200 000 E. verloren nur Bristol und Bradford weniger an diese Krankheiten.

An Pocken starben 16, d. i. 0,004 auf je 1000 E.; an Erkrankungen wurden 104, d. i. 0,023 auf je 1000 E., gemeldet. Die übrigen englischen Städte mit über 200 000 E. hatten nur ganz vereinzelte Todesfälle. Von 3313 Pockentodten der Jahre 1881—1897 war der Impfzustand bekannt. (s. Tafel.)

Altersklasse	Im Ganzen	0—1	1—5	5—20	20—40	40—60	60—80	80 und mehr
Geimpft	1282	22	33	229	730	226	39	3
Ungeimpft	2031	337	486	669	415	105	18	1
Nichts festgestellt	1906	244	227	455	666	249	62	3

Die meisten Erkrankungen fielen in den Februar (48). Es wurde dies verursacht durch eine im Stadttheil Camberwell aufgetretene örtliche Seuche, die ihren Ausgangspunkt von der zu spät erkannten Erkrankung eines ungeimpften sechsjährigen Knaben genommen hatte. Im ganzen erkrankten hier 32 Personen, während in keinem andern Stadttheil mehr als 10 befallen wurden.

Die Vernachlässigung der Impfung nimmt von Jahr zu Jahr zu; 1895 blieben von 100 Geborenen 24,9 ungeimpft. Auf die Kuhpocken und die Folgen der Impfung wurden acht Todesfälle zurückgeführt.

An Masern starben 1933 (0,43 auf je 1000 E.), an Scharlach 778 (0,17); 22 904 Scharlacherkrankungen kamen zur Anzeige. Die Verbreitung dieser beiden Krankheiten sowie der Diphtherie erwies sich vornehmlich durch den Besuch der Elementarschulen befördert.

An Diphtherie erkrankten 13 217 und starben 2245 (0,5), d. i. 17,0 auf je 100 Erkrankte. Die Zahl der Todesfälle (im Verhältnisse zur Einwohnerzahl) wurde von keiner englischen Stadt mit mehr als 200 000 E. auch nur annähernd erreicht, unter den oben genannten Hauptstädten nur von St. Petersburg und New York übertroffen, während die übrigen zum Theil weit dahinter zurückblieben. Am meisten befallen waren die östlichen, am wenigsten die westlichen Bezirke. Seit 1893 ist die Sterblichkeit erheblich zurückgegangen, von 26,4 auf 18,5 bei männlichen, von 21,8 auf 16,3 bei weiblichen Erkrankten. In den kalten Monaten erwies sich die Sterblichkeit höher als in den warmen.

An Keuchhusten starben 1848, d. i. 0,41 auf je 1000 E., an Flecktyphus 1 bei 4 Erkrankungen. An Unterleibstyphus und gastrischem Fieber erkrankten 3113 und starben 559, d. i. 0,7 auf je 1000 E. und 18,0 auf je 100 Erkrankte; die meisten Erkrankungen fielen in die Monate August bis November; am meisten befallen waren die inneren Bezirke, vor allem die City. An Durchfall und Ruhr starben 4098, d. i. 0,92 auf je 1000 E., am Meisten befallen waren die östlichen Bezirke. An einheimischer Cholera starben 115; in einzelnen Fällen ausgeführte Untersuchungen ergeben das Fehlen des Cholerastäbchens.

An Rose starben 184 (0,4 auf je 1000 E.), an Kindbettfieber 215 (1,61 auf je 1000 Geburten, 0,5 auf je 1000 Lebende) bei 264 gemeldeten Erkrankungen, an Grippe 671, Bronchialkatarrh und Lungenentzündung 12 461, an Lungenschwindsucht 7645 (1,77 auf je 1000 E.); die Sterblichkeit an Lungenschwindsucht in den einzelnen Bezirken war um so höher, je enger zusammengedrängt die Wohnungsver-

hältnisse waren. An **Krebs** starben 3908 (0,88 auf je 1000 E.), an **Rotz** 2 Personen, in einem Falle war Ansteckung durch Pferde nachgewiesen; ferner kamen 8 Milzbranderkrankungen zur Meldung.

Gesundheitspflege. 21 284 Molkereien und Milchwirthschaften wurden besichtigt und in 26 Fällen das Strafverfahren eingeleitet; in 230 Fällen, in denen es sich um das Auftreten von ansteckenden Krankheiten in diesen Wirthschaften handelte (123 mal Scharlach, 82 mal Diphtherie, 15 mal Unterleibstyphus, 3 mal Rose, 1 mal Kindbettfieber, 6 mal Masern) wurden Maßregeln zur Verhütung der Uebertragung der Ansteckung durch die Milch getroffen. In 5688 Fällen wurden Grundstücke besichtigt, auf denen gesundheitlich nachtheilige Thätigkeiten betrieben wurden. 1221 beim London County Council eingelaufene Gesuche um Unterstützung der Beseitigung gesundheitlicher Mißstände machten 1471 Besichtigungen nothwendig. Für Haus- und Straßenkehricht wurde mindestens wöchentlich einmalige Abfuhr verlangt und durch Ueberwachung erstrebt. Zur endgültigen Beseitigung wird die Verbrennung empfohlen, die gewonnene Wärme soll zur Erzeugung elektrischen Lichtes nutzbar gemacht werden.

Von 245 als zu menschlicher Wohnung ungeeignet bezeichneten Häusern wurden 33 von den Eigenthümern ohne Weiteres geschlossen oder abgebrochen, 53 aufgebessert, 15 durch die Behörde abgebrochen, 19 aufgebessert, 12 blieben in ihrem bisherigen Zustande; über 113 ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen. 294 **Kellerräumlichkeiten** wurden den Vorschriften zuwider bewohnt aufgefunden.

Die Zahl der überwachten Logierhäuser betrug 7708. Zur Besichtigung der 581 allgemeinen Logierhäuser, welche für 28 718 Personen Unterkunft erhalten, wurden 26 620 Besuche gemacht.

In einem Bezirke fanden 2 weibliche Fabrikinspektoren zur Ueberwachung von im Ganzen 625 Betrieben, in denen Arbeiterinnen beschäftigt wurden, Verwendung. Das Urtheil über ihre Wirksamkeit lautete günstig.

In einem Falle kam eine 4 Personen betreffende Fleischvergiftung zur behördlichen Kenntniß. Sie wurde auf den Genuß von Schweinefleisch zurückgeführt, in dem bei Anwendung des Gautier'schen Verfahrens ein krystallisirender Stoff in kleiner Menge gefunden wurde. — Um das Publikum vor den Gefahren zu schützen, welche der Genuß von Austern und andern Schal- und Krustenthieren, die in Abwässern gelebt haben, herbeiführen kann, werden Vorschriften vorbereitet.

Um der ärmeren Bevölkerung die **Wohnungsdesinfektion** erträglicher zu machen, wurden Familien während der Desinfektion in den Fällen, in denen sie durch Ausführung der Desinfektion eines Obdachs beraubt wurden, in besonderen Herbergen (shelters) für eine Nacht bis drei Tage untergebracht.

England. Diphtherie und Elementarschulen.

(Nach einem vom medical officer of health dem London county council, public health department erstatteten Bericht, Juli 1898.)

Es hat sich gezeigt, daß die Diphtherie zum großen Theil durch die Elementarschulen und den Schulbesuch verbreitet wird. Auch wenn Aenderungen in der Krankheitsbenennung und im natürlichen Ablauf der Seuchen, sowie Abweichungen der gesellschaftlichen Stellung der von der Seuche befallenen Bevölkerungskreise berücksichtigt werden, läßt sich erweisen, daß die Zahl der Diphtherietodesfälle seit der Einführung der Schulpflicht unter den die Schule besuchenden Altersklassen zugenommen hat; eine geringere Zunahme zeigen diejenigen Altersklassen, die mit den schulbesuchenden Altersklassen viel zusammen kommen. Seit 1892 wird bei den Meldungen der Erkrankungen an Diphtherie auch das Alter der Erkrankten angegeben. Es erkrankten in jedem Jahre von 1892—1895 in London und in 8 anderen größeren Städten von den Kindern der Altersklasse vom 3.—15. Lebensjahr weniger in den letzten drei Wochen der Sommerschulferien und in der ersten Woche nach Schluß der Schulferien als in den unmittelbar vorhergehenden und unmittelbar folgenden Wochen. Der Niedergang dieser Zahl ist weniger ausgesprochen bei den Kindern der ärmeren Bevölkerungsschichten, als bei denen der reicheren; der Grund wird darin gesucht, daß erstere in den Schulferien häufiger und länger zusammenkommen, als letztere.

Die Ursachen der Sterbefälle in den Städten Dänemarks 1897.

(Vgl. Veröff. 1898 S. 767.)

Nach den vom Königl. Gesundheitskollegium gesammelten und herausgegebenen Sterblichkeitsausweisen aus Kopenhagen und 73 Provinzialstädten des Königreichs, deren größte (Frederiksberg) 62 000, deren kleinste (Mariager) 800 Einwohner angeblich zählte, starben während d. J. 1897 in der Gesammtheit dieser 74 Städte 13 943 Personen auf insgesammt 827 609 Einwohner. Diese Zahl der Gestorbenen umfaßt nicht die von den Landgemeinden nach den Kliniken und Krankenhäusern der Städte geschickten und daselbst gestorbenen Personen, auch nicht die todtgeborenen Kinder; sie ist um 701 größer als die entsprechende Zahl des Vorjahres, auch um 105 größer als die des Jahres 1895, aber kleiner als die der anderen fünf Vorjahre. Die meisten Todesfälle (46 bezw. 42) entfielen durchschnittlich auf jeden Tag des Februar und Januar, die wenigsten (34) auf jeden Tag des Oktober und Juli[1])

Was die Todesursachen betrifft, so haben im Vergleich zum Vorjahre zugenommen: die Todesfälle an Tuberkulose von 1894 auf 2006, an Lungenentzündung und kapillärer Bronchitis von 1285 auf 1327, an Influenza von 107 auf 189, an Krebs von 1022 auf 1054, unerheblich auch diejenigen an Diphtherie (von 275 auf 282), Kindbettfieber und Ruhr, dagegen haben abgenommen: namentlich die Todesfälle an Keuchhusten (151 : 251), Scharlach (31 : 55), Masern (166 : 187) und Unterleibstyphus (87 : 94); ein Pockentodesfall wie im Vorjahre ist im Berichtsjahre nicht vorgekommen.

Die Zahlen der Todesfälle an Diphtherie, Influenza, auch an Tuberkulose, obgleich, wie erwähnt, höher als im Jahre 1896, waren immerhin während jedes der letzten drei Berichtsjahre gering im Vergleich zu früheren Jahren. So starben:

	v. 1890-1892:	v. 1895-1897:
an Diphtherie einschl. Croup .	3382	950
an Influenza	1833	622
an Lungentuberkulose . . .	4821	4380
sonst an Tuberkulose	1644	1576
an Lungenentzündung u. kapill. Bronchitis	4281	4004
an Masern u. Scharlach . .	1081	781

Die letzten vier Zahlen zeigen, daß mit der Abnahme der Todesfälle an Diphtherie and Lungentuberkulose nicht etwa eine Zunahme der Todesfälle an Scharlach und Masern oder an Lungenentzündung einhergegangen ist.

Erheblich zugenommen haben aber die Todesfälle in Folge von Krebsleiden, und zwar von 865 (im Durchschnitt der Jahre 1890—1892) auf 1003 im Durchschnitt der letzten drei Berichtsjahre.

Welche Bedeutung der Tuberkulose als Todesursache in den Städten Dänemarks immer noch zukommt, ergiebt sich daraus, daß von je 100 im Alter von 15 bis 25 Jahren verstorbenen Personen nicht weniger als 36 (270 von 747) und von den im Alter von 25 bis 45 Jahren gestorbenen Personen noch fast der dritte Theil (569 von 1881) der Tuberkulose erlegen sind.

[1]) In den Berichtsorten des Deutschen Reiches war 1897 wie gewöhnlich die Zahl der Sterbefälle im August und Juli am höchsten. (Veröff. 1898 S. 380).

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Auslegung der Prüfungsordnungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker. Vom 24. April 1899.
(Centralblatt f. d. Deutsche Reich S. 124.)

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen, daß den Prüfungsordnungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker fortan folgende Auslegung gegeben werde:

1. Als Universitätsstudium im Sinne
   des § 3 Abs. 2b und Abs. 3 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, vom 2. Juni 1883 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 198),
   des § 4 Abs. 4 Ziffer 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 191),
   des § 4 Abs. 1 Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Zahnärzte, vom 5. Juli 1889 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 417),
   des § 4 Abs. 3 Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 167)

gilt auch die Zeit, in welcher die zur Prüfung sich Meldenden gastweise (als Hospitanten oder Hospitantinnen) an einer Universität — bei der Apothekerprüfung auch an einer gleichstehenden Lehranstalt — Vorlesungen besucht haben, sofern sie ungeachtet des Nachweises der für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen schulwissenschaftlichen Vorbildung sowie der erforderlichen sittlichen Führung aus Gründen der Universitätsverwaltung von der Immatrikulation ausgeschlossen waren, und die Einhaltung eines ordnungsmäßigen akademischen Studienganges dargethan wird.

2. Als Universitäts-Abgangszeugniß im Sinne
   des § 3 Abs. 4 und des § 9 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung,
   des § 4 Abs. 4 Ziffer 2 und des § 23 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung,
   des § 11 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Zahnärzte,
   des § 4 Abs. 3 Ziffer 3 und des § 17a Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker,

gilt in den unter 1 bezeichneten Fällen jede Bescheinigung der Universitäts- oder Anstaltsbehörde über die vollständige Erledigung des Studiums.

3. Als Anmeldebuch im Sinne des § 3 Abs. 4 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, gilt in den unter 1 bezeichneten Fällen jede Bescheinigung der Universitätsbehörde über die Annahme von Vorlesungen.

4. Der Immatrikulation im Sinne des § 1 Abs 1 und des § 8 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, wird in den unter 1 bezeichneten Fällen die Zulassung zum gastweisen Besuche der Vorlesungen gleich geachtet.

5. Dem wissenschaftlichen Qualifikationszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst im Sinne des § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, steht das Zeugniß einer als berechtigt anerkannten Schule über den Erwerb der entsprechenden wissenschaftlichen Vorbildung gleich.

Berlin, den 24. April 1899.

Der Reichskanzler.
J. V.: Graf von Posadowsky.

Preußen. Reg.-Bez. Koblenz. Polizeiverordnung, betr. die Buchführung der Rindviehhändler. Vom 2. Januar 1899.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Koblenz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Viehhändler haben über alles Rindvieh, welches sie gekauft oder verkauft oder auf sonstige Weise erworben oder veräußert haben, nach dem beigefügten Muster A Buch zu führen.

Alle Eintragungen sind so bald als möglich, spätestens bis zum Mittag des auf den Tag des Erwerbes oder der Veräußernng folgenden Tages mit Tinte vorzunehmen. Dabei dürfen keine unnützen Lücken gelassen und keine Rasuren vorgenommen werden. Abänderungen dürfen nur mittelst Durchstreichens und nur so bewirkt werden, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

§ 2. In der Spalte Bemerkungen ist einzutragen, ob, gegebenen Falles wann und wo die Thiere auf dem Transporte eingestellt gewesen, sowie, ob sie hierbei oder sonst auf dem Transporte mit anderem Vieh in Berührung gekommen sind. Insbesondere ist es zu vermerken, wenn sie mit anderem Vieh in einem Eisenbahnwagen übersandt worden sind, und wem dies Vieh gehörte.

§ 3. Das Buch ist den Polizeibehörden, deren Organen und den beamteten Thierärzten auf Verlangen vorzulegen und so aufzubewahren, daß es auch während der Abwesenheit des Viehhändlers von dessen Angehörigen oder Beauftragten vorgelegt werden kann.

§ 4. Viehhändler, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Regierungsbezirkes Koblenz haben, aber auf einem hiesigen Markte Geschäfte betreiben, haben an jedem Markttage nach Beendigung des Marktes der Polizeibehörde des Marktortes eine Liste des von ihnen ge- und verkauften oder sonst erworbenen oder veräußerten Rindviehes einzureichen.

Die Ortspolizeibehörde kann zu diesem Zwecke die Benutzung bestimmter Formulare anordnen, wenn sie diese kostenfrei hergiebt.

A. Muster für die Buchführung.

1	2			3			4			5.
Laufende Nr.	Beschreibung des Thieres.			Gekauft oder sonst erworben.			Verkauft oder sonst veräußert.			Bemerkungen (siehe § 2 der Polizei-Verordnung).
	a. Geschlecht.	b. Farben und Abzeichen	c. Alter (Jahre).	a. wann?	b. von wem? (Name und Wohnort.)	c. wo?	a. wann?	b. an wen? (Name und Wohnort.)	c. wo?	

§ 5. **Auf die in öffentlichen Schlachtviehhöfen abgehaltenen Fettviehmärkte finden die Bestimmungen des § 4 keine Anwendung.**

§ 6. **Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung ziehen, sofern nicht nach § 328 R.-St.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist, eine Geldstrafe bis 60 M, im Unvermögensfalle entsprechende Haft nach sich.**

§ 7. **Diese Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1899 in Kraft.**

Der Regierungspräsident.

Königreich Sachsen. Stadt Löbau. Bekanntmachung, Anwendung von Diphtherieheilserum betr. Vom 30. Dezember 1898.

Es ist von ärztlicher Seite angezeigt worden, daß in verschiedenen Fällen Eltern, deren Kinder an Diphtherie erkrankt sind, sich der Einspritzung Behring'schen Heilserums widersetzen.

Da es keinem Zweifel mehr unterliegt, daß das Heilserum, rechtzeitig eingespritzt, fast absolut sicher wirkt und nicht nur das Leben der erkrankten Kinder sichert, sondern auch die Krankheitsdauer wesentlich abkürzt und die Krankheit leichter verlaufen läßt, so ist es eine unbedingte Pflicht aller Eltern und Pfleger diese Einspritzungen vornehmen zu lassen; eine Pflicht, welcher sich zum Mindesten alle diejenigen, gewissenhaften Personen nicht entziehen werden, welche sich der Verantwortlichkeit für das Leben und die Gesundheit ihrer Kinder und Pfleglinge bewußt und einsichtsvoll genug sind, sich in deren Erfüllung nicht durch Quacksalber und andere diesen gleichzustellenden Personen beirren zu lassen.

Der Stadtrath als Gesundheitsbehörde glaubt deshalb nicht nur im Allgemeinen sondern insbesondere auch die Einsichtslosen auf diese Pflicht nachdrücklichst aufmerksam machen und dabei darauf hinweisen zu sollen, daß die Einspritzuug des Heilserums auch im öffentlichen Interesse gefordert werden muß, da die Fälle diphtheritischer Erkrankungen in der Stadt sich stetig mehren und durch das Unterlassen der Einspritzungen die Weiterverbreitung der Krankheit wesentlich gefördert wird, weil durch die verlängerte Krankheitsdauer und die Vermehrung der Krankheitsfälle die Ansteckungsmöglichkeit immer mehr vergrößert wird.

Es wird in Erwägung zu ziehen sein, inwieweit nicht gegen Eltern und Pfleger amtswegen vorzugehen ist, welche leichtfertig oder gewissenlos genug sind, ihren Kindern ein fast sicher wirkendes Heilmittel vorzuenthalten, dadurch ihren Tod oder längeres Siechthum verschulden und ihre Mitmenschen der Gefahr aussetzen, von einer Krankheit ergriffen zu werden, deren zur Genüge bekannte Gefahr die besonders peinliche Anwendung aller zu ihrer Bekämpfung und gegen ihre Weiterverbreitung zur Verfügung stehenden Mittel gebieterisch fordert.

Löbau, den 30. Dezember 1898.

Der Stadtrath. Mücklich, Bürgermeister.

Baden. Runderlaß des Ministeriums des Innern, die Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose betr. Vom 10. März 1899.

An die Gr. Bezirksämter:

Von ärztlicher Seite wird es für wünschenswerth erachtet, behufs thunlichster Verhütung der Ausbreitung der Tuberkulose durch Uebertragung des Krankheitskeimes von Kranken auf Gesunde öffentliche Belehrungen über die Art der Verbreitung und die Möglichkeit der Verhütung der Tuberkulose zu verbreiten. Die Gr. Bezirksämter erhalten deshalb in der Anlage einen Abdruck der von den diesseitigen Medizinalreferenten entworfenen und vom Landesgesundheitsrath in seiner Sitzung vom 2. Mai v. Js. durchberathenen Belehrung über die Bekämpfung der Tuberkulose mit dem Auftrage, dieselbe in den Amtsverkündigungsblättern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Eine weitere Anzahl von Abdrücken dieser Belehrung (je 5 für jede Gemeinde) ist zur Vertheilung an die Aerzte, Lehrer, Hebammen, Leichenschauer, Heilgehülfen ꝛc. angeschlossen. Auch ist die erforderliche Anzahl von aufgezogenen Abdrücken der Belehrung zum Anschlag an den Gemeindehäusern und in den Warteräumen der Bezirksämter angeschlossen. Soweit sich nach den Verhältnissen des Bezirks eine weitere Vertheilung der Belehrung, oder der Anschlag derselben auch in einzelnen Fabriken, Steinbrüchen oder in Gemeindeanstalten (Kranken-, Armen- oder Pfründnerhäusern und dergl.) empfehlen sollte, worüber sich das Gr. Bezirksamt mit dem Gr. Bezirksarzt ins Benehmen zu setzen hat, ist der weitere Bedarf an Abdrücken hierher anzuzeigen.

Wegen eventueller Anbringung der Belehrung in öffentlichen Staatsgebäuden, den Wartesälen der Bahnhöfe ꝛc. haben wir uns mit den übrigen Ministerien ins Benehmen gesetzt; der Bedarf für diese Lokalitäten bleibt daher bei der dortigen Aufstellung außer Betracht.

Da ferner im Interesse der thunlichsten Verhütung einer Verbreitung der Tuberkulose die Desinfektion wenigstens aller derjenigen Räume ärztlicherseits als erforderlich bezeichnet wird, in denen Lungenschwindsüchtige gestorben sind, erhalten die Gr. Bezirksämter gleichzeitig . . . Stück Anzeigekarten für die Leichenschauer mit dem Auftrag, einem jeden Leichenschauer des Bezirks durch Vermittelung des Bürgermeisteramtes mindestens je 2 Stück, im Ganzen aber soviel zukommen zu lassen, daß nach der durch den Gr. Bezirksarzt auf Grund der Sterblichkeitstabellen aufzustellenden Berechnung der Bedarf an solchen für etwa 2 Jahre gedeckt ist. Die Leichenschauer in den Amtsstädten sind dabei mit unfrankirten, die übrigen mit frankirten Anzeigekarten zu versehen. Die hiernach übrig bleibenden Anzeigekarten sind dem Gr. Bezirksarzt behufs Ergänzung des Vorraths der Leichenschauer im Bedarfsfalle zu übergeben.

Die Leichenschauer sind anzuweisen, unmittelbar nach Vornahme der ersten Leichenschau bei an Lungenschwindsucht Verstorbenen die Karte sorgsam auszufüllen, in jenen Fällen, in welchen der Verstorbene ärztlich behandelt wurde, für Ausfüllung der auf den Karten näher bezeichneten Ziffern 9 und 10 durch den behandelnden Arzt Sorge zu tragen und die ausgefüllten Karten sodann alsbald an das Gr. Bezirksamt einzusenden.

Jeweils auf Einkommen einer solchen Anzeigekarte haben die Gr. Bezirksämter auf Grund der §§ 85 u 87 Pol.-Str.-G.-B. den Inhabern der Wohnungen, in welchen Tuberkulöse gestorben sind, unter Uebergabe eines Exemplars der hier in der erforderlichen Anzahl angeschlossenen Anweisung zur Desinfektion, gegen Bescheinigung zur Auflage zu machen, daß alsbald nach erfolgter Beisetzung des Verstorbenen, bezw. nach Räumung des betreffenden Zimmers, entweder durch den für die Gemeinde amtlich bestellten Desinfektor, oder durch sonstige, nach Ermessen des Bezirksamts hierzu befähigte Personen, das von dem Verstorbenen innegehabte Krankenzimmer, dessen Einrichtungsgegenstände, sowie die von dem Kranken benützte Leib- und Bettwäsche einer Desinfektion nach Maßgabe der Anweisung unterzogen werden.

Entsprechende Auflage ist in den dazu geeigneten Fällen, worüber mit dem Gr. Bezirksarzt ins Benehmen zu treten ist, auch den Unternehmern von Krankenhäusern, Lungenheilanstalten u. dergl. zu machen, sobald solche Kranke durch Wegzug aus der Anstalt ausscheiden.

Der richtige Vollzug der Desinfektion, ist Seitens Gr. Bezirksamts zu überwachen; alsdann sind die eingekommenen Anzeigekarten dem Gr. Bezirksarzt zu übersenden.

Die Gr. Bezirksärzte werden von dem Vorstehenden von hier aus unter Einem verständigt; Abdruck der an dieselben weiter ergehenden Verfügung ist angeschlossen.

II. Nachricht hiervon den Gr. Bezirksärzten u. Bezirksassistenzärzten unter Anschluß von einem aufgezogenen u. 5 unaufgezogenen Abdrücken der Belehrung und je einen Abdruck der Anzeigekarte und der Desinfektionsanweisung mit dem Auftrag:

1. die Leichenschauer ihres Bezirks über die sachentsprechende Ausfüllung der Anzeigekarten erforderlichenfalls zu belehren;

2. darüber zu wachen, daß in den öffentlichen Krankenhäusern des Bezirks die von Lungenschwindsüchtigen bewohnten Räume und die von solchen Kranken benützten Betten 2c. nach dem Ausscheiden eines Kranken durch Tod oder Wegzug pünktlich desinfizirt werden;

3. den Leichenschauern nach Bedarf weitere Formulare der Anzeigekarten zu überweisen;

4. nach Erschöpfung des eigenen Vorraths an solchen denselben bei der Expeditur Gr. Ministeriums des Innern ergänzen zu lassen;

5. die von den Bezirksämtern eingehenden Anzeigekarten zu sammeln und am Schlusse des Jahres bei Fertigung des Leichenschauberichtes statistisch zu verwerthen.

(Unterschrift).

Belehrung über die Bekämpfung der Tuberkulose.

1. Unter den ansteckenden Krankheiten, die für den Menschen tödtlich werden können, nimmt die Tuberkulose den ersten Platz ein.

2. Vorzugsweise werden von der Tuberkulose die Lungen befallen (Lungenschwindsucht), doch können auch andere Organe wie Drüsen, Knochen, Gelenke und dergl. von ihr ergriffen werden; bei diesen tuberkulösen Erkrankungsformen bildet sehr häufig Lungentuberkulose das Endstadium.

3. Der Ansteckungsstoff der Tuberkulose ist hauptsächlich im Auswurf der an Lungenschwindsucht leidenden Personen enthalten.

4. Die Uebertragung des Ansteckungsstoffes auf Gesunde kann geschehen durch direktes Anhusten und Ansprechen aus unmittelbarer Nähe; häufiger aber erfolgt sie in der Weise, daß der Ansteckungsstoff am Boden, an den Zimmerwänden, auf Taschentüchern, Kleidungsstücken und Geräthen, in mit Sand oder Sägemehl gefüllten Spucknäpfen eintrocknet, verstäubt und von Gesunden eingeathmet wird.

5. Zur Verhütung dieser Uebertragung ist es nöthig, daß jeder an Husten mit Auswurf Leidende beim Husten die Hand vor den Mund hält, und den Auswurf nur in die für die Aufnahme desselben bestimmten Spucknäpfe oder Spuckgläser entleert. Die gesunden Angehörigen von Schwindsüchtigen sollten darüber wachen, daß diese Vorsichtsmaßregel von den Kranken gewissenhaft befolgt wird. Ein Schwindsüchtiger, welcher diese Vorschrift befolgt, ist für seine Umgebung nicht gefährlich; das Nichtbefolgen derselben gefährdet die Gesundheit der Mitmenschen, am meisten diejenige der nächsten Angehörigen und der Mitbewohner der Krankenräume.

Wenn irgend thunlich, sollten gesunde Personen nicht in den gleichen Räumen schlafen, in denen Lungenschwindsüchtige schlafen.

6. Es empfiehlt sich in allen Räumen, in denen viele Menschen verkehren (in Bahnhöfen, Wartesälen, Fabriken, Schulen, Kirchen 2c.), Spucknäpfe aufzustellen; in den Aufenthaltsräumen von Lungenschwindsüchtigen müssen sie stets vorhanden sein.

Nur Gefäße aus Porzellan, Steingut oder emaillirtem Metall sind hierzu zu verwenden; zur Füllung derselben eignet sich Wasser, das mit dem Auswurf von Zeit zu Zeit in den Abort zu entleeren ist.

7. Mit Auswurf von Schwindsüchtigen verunreinigte Kleider, Wäsche, Geschirre und sonstige Gebrauchsgegenstände müssen sorgfältig gereinigt, am besten ausgekocht und dadurch desinfizirt werden.

8. In Räumen, in denen Schwindsüchtige verkehren, sorge man für strenge Reinlichkeit, reichliche Lüftung, möglichst viel Sonnenlicht; namentlich bekämpfe man jeden Staub durch feuchtes Aufziehen.

Räume, in denen Schwindsüchtige lange gelebt haben oder gestorben sind, müssen desinfizirt werden. Man beziehe keine Wohnung, in der unmittelbar vorher ein Schwindsüchtiger gewohnt hat, ehe dieselbe desinfizirt ist.

9. Wo Schwindsüchtige mit Behandlung von Nahrungs- und Genußmitteln oder Gebrauchsgegenständen beschäftigt sind, oder wo Schwindsüchtige mit Gesunden regelmäßig zusammenkommen (in Schulen, Kanzleien, Werkstätten, Fabriken), ist auf die Beobachtung der Vorsichtsmaßregeln unter 5 und auf strenge Reinlichkeit besonders zu achten.

Die Beschäftigung reichlich aushustender Brustkranker beim Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie beim Melken und bei der Wartung von Milchvieh ist nicht ohne Gefahr für Käufer und Konsumenten.

10. Da die Milch der Träger verschiedener Ansteckungsstoffe sein kann, empfiehlt es sich, dieselbe vor dem Genusse abzukochen.

11. Die Lungenschwindsucht ist heilbar; am meisten Aussicht auf Heilung bieten Anstalten, die als Heilstätten für Lungenkranke besonders eingerichtet sind. Die Aussicht auf Heilung ist um so größer, je früher die Kranken in ärztliche Behandlung bezw. in geeignete Heilanstalten gelangen.

Karlsruhe, den 21. März 1899.

Großh. Ministerium des Innern.

Anzeige-Karte
(für Leichenschauer).

An Lungenschwindsucht ist heute {Vor- / Nach-} {Nacht / mittag} . . Uhr gestorben

1. Vor- und Zuname . . . .
2. Alter . . . .
3. Stand: ledig — verheirathet — verwittwet . . . . .
4. Beruf oder Beschäftigung . .
5. Wohnung, Ortstheil . . . Straße — Haus-Nr. . . .
6. Dauer der Krankheit . . .
7. Zeit der Beerdigung . . .
8. Zuletzt behandelnder Arzt . .
9. liegt nach der Ansicht des Arztes vor a) Erbliche Uebertragung von {väterlicher / mütterlicher} Seite?
10. liegt nach Ansicht des Arztes vor b) Ansteckung?

Ort: Datum: Leichenschauer:

Bemerkungen.

1. Im Eingang, sowie bei Ziffer 3, 9 und 10 ist das Zutreffende zu unterstreichen.

2. Die Ausführung der Ziffern 9 und 10 hat nur durch den behandelnden Arzt zu geschehen.

3. Ziffer 6 ist, wenn möglich, nach Angabe des Arztes auszufüllen.

4. Diese Karte ist nach vollständiger Ausfüllung der Rubriken vom Leichenschauer der Post zu übergeben, am Amtssitze selbst dem Großh. Bezirksamte zu übermitteln.

Anweisung über das Desinfektionsverfahren nach Todesfällen an Tuberkulose.

1. Die Desinfektion nach Todesfällen an Tuberkulose hat sich zu erstrecken:

a) auf das Zimmer, in welchem der Verstorbene krank lag, sowie dessen Einrichtungsgegenstände,

b) auf das von dem Kranken benützte Bett, die Leib- und Bettwäsche, sowie auf die Kleider des Kranken.

2. Die Desinfektion der tapezirten Wände und Decke erfolgt durch Abreiben derselben mit Brod, nachdem der Boden des Zimmers mit 5% Karbolsäurelösung[1]) stark

---

[1]) Dieselbe wird dadurch hergestellt, daß 50 Gramm konzentrirte Karbolsäure — entweder in einem mit Grammtheilstrichen versehenen, aus jeder Apotheke zu beziehenden Meßglas oder mittels eines Eßlöffels abzu-

angefeuchtet ist; sämmtliche während des Abreibens auf den Boden gefallene Brodkrumen sind sorgfältig mit den andern zum Abreiben verwendeten Brodtheilen zu sammeln und sofort zu verbrennen.

Getünchte Wände und Decken werden am zweckmäßigsten mit frischem Kalkanstrich versehen.

Von Wandflächen, welche mit Auswurfsstoffen der Kranken besudelt sind, müssen Tapeten bezw. Kalkanstrich mit 5% Karbolsäurelösung stark angefeuchtet und durch Abkratzen in entsprechender Ausdehnung entfernt werden; mit Oelfarbe gestrichene Wände sind mit 5% Karbolsäurelösung sorgfältig abzuwaschen.

Stark verunreinigte Fußböden sind zuerst mit heißer Seifenlösung aufzuwaschen und dann mit 5% Karbolsäurelösung nachzuwischen.

Parketböden sind mit weichen in 5% Karbolsäurelösung getränkten Lappen abzureiben und sofort abzutrocknen.

Holzbekleidungen der Wände, Thüren, Fenster und dergl. werden mit 5% Karbolsäurelösung abgewaschen und sofort getrocknet.

3. Die Reinigung der Möbel geschieht in der Weise, daß die polirten Theile mit einem weichen Lappen, der in 5% Karbolsäurelösung getaucht und wieder ausgedrückt ist, feucht abgerieben und sofort mit einem trockenen Lappen nachgerieben werden. Dasselbe geschieht mit geschnitzten und gebeizten Holztheilen. Die Rückwände, Decken u. s. w., d. h. alle nicht polirten bezw. gebeizten Theile, werden zweimal hintereinander mit 5% Karbolsäurelösung abgewaschen; sind dieselben stark beschmutzt, so werden sie vor Anwendung der Karbolsäure mit heißem Seifenwasser gereinigt.

Polstermöbel sind im Freien auszuklopfen und zu lüften.

Bilder (auch Oelgemälde), welche sich nicht unter Glas befinden, werden, einschließlich der Rahmen, mit trockener weicher Watte abgewischt und diese dann verbrannt.

Metallgegenstände sowie Glas und Porzellansachen werden mit leicht in 5% Karbolsäurelösung angefeuchteten Lappen abgewischt und abgetrocknet.

Zum Abreiben und Waschen verwendete Lappen, sowie werthlose Gegenstände sind zu verbrennen.

4. Die Desinfektion der Betten, Matratzen, Leib- und Bettwäsche geschieht da, wo ein Dampfdesinfektionsapparat zur Verfügung steht, am besten durch diesen; zu diesem Zweck werden die zu desinfizirenden Gegenstände schon vor Beginn der Desinfektion der Wohnräume sorgsam verpackt, am besten in mit 2% Karbolsäurelösung angefeuchtete Leintücher eingeschlagen.

Wo kein Desinfektionsapparat zur Verfügung steht, werden

a) Bett- und Leibwäsche sowie alle sonst waschbaren Gegenstände, ohne sie vorher zu schütteln oder auszustäuben, in 2% Karbolsäurelösung 24 Stunden lange eingeweicht, dann 1/2 Stunde in Wasser gekocht, und in Seifenlösung ausgewaschen, welche aus 20 Gramm Schmierseife mit 10 Liter Wasser hergestellt wird;

b) nicht waschbare Kleider sind möglichst lang der frischen Luft und der Sonnenwärme auszusetzen, nachdem sie zuvor im Freien ausgeklopft wurden.

Stiefel, Schuhe und dergl. ebenso Gummiwaaren werden durch Abwaschen mit 5% Karbolsäurelösung desinfizirt.

Werthlose Gegenstände wie Bettstroh und dergl. sind zu verbrennen.

Karlsruhe, den 21. März 1899.

Großh. Ministerium des Innern.

---

messen, wobei der Rauminhalt eines Eßlöffels zu 15 Gramm angenommen wird — mit 1 Liter Wasser so lange durch Schütteln oder Umrühren gemischt wird, bis die Karbolsäure, die schwerer ist als Wasser, am Boden des Gefäßes nicht mehr sichtbar bleibt.

Hamburg. Bekanntmachung, Gasöfen betr. Vom 9. Februar 1899. (Amtsblatt S. 71.)

In Anlaß mehrfacher Unglücksfälle, welche in den letzten Wochen durch Gasbadeöfen verursacht sind, wird das Publikum davor gewarnt, Gasbadeöfen wie auch größere Gasheiz- und Gaskochapparate zu benutzen, bei denen die Verbrennungsgase nicht in ausreichender Weise ins Freie abgeführt werden.

Hamburg, den 9. Februar 1899.

Das Medizinal-Kollegium.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr pharmaceutischer und chemischer Präparate nach dem Deutschen Reiche. Vom 26. Januar 1899. (Oest. San.-W. S. 54).

Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 2. Juli 1898, Z. 21 372[1]) wird die k. k. . . . . . . behufs Veranlassung der Verständigung der Grenzzollämter im Einvernehmen mit der k. k. Finanz-Landesdirektion, sowie der betreffenden politischen Behörde in die Kenntniß gesetzt, daß laut Mittheilung des Ministeriums des Aeußern die Grenzzollämter in Preußen, Bayern und Sachsen angewiesen worden sind, die in dem mit dem h. o. Erlasse vom 28. März 1892, Z. 1315[2]) mitgetheilten und mit dem h. o. Erlasse vom 2. Juli 1898, Z. 21 372, theilweise abgeänderten Verzeichnisse angeführten einfachen pharmazeutischen und chemischen Präparate und Droguen im Grenzverkehr ohne Beibringung eines ärztlichen Rezeptes in Gemäßheit der Bestimmungen Punkt 9 der Anlage C zum Handels- und Zollvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891, R.-G.Bl. Nr. 15 ex 1892, zollfrei einzulassen.

Schweiz. Kanton Baselstadt. Gesetz, die Aenderung des Gesetzes über Ausübung des Berufs der Medizinalpersonen betr. Vom 13. Oktober 1898. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1898 S. 686.)

Der Große Rath des Kantons Baselstadt auf Antrag des Regierungsrathes beschließt:

Die §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend Ausübung des Berufes der Medizinalpersonen, vom 26. Mai 1879 erhalten folgende Fassung:

§ 1. Wer im Kanton Baselstadt den Beruf eines Arztes, Zahnarztes, Apothekers oder Thierarztes ausüben will, hat sich beim Sanitätsdepartement über die in Art. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877, betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweiz. Eidgenossenschaft, aufgestellten Requisite auszuweisen. Nach demselben sind zur Ausübung dieses Berufes befugt:

a) Diejenigen Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Thierärzte, welche nach Maßgabe des genannten Gesetzes ein eidgenössisches Diplom erworben haben.

b), c) und d) bleiben unverändert.

§ 2. Die Ausübung des Berufs einer Hebamme unterliegt den Bestimmungen der bezüglichen Verordnung.

Chirurgische Gehilfen, Hühneraugenoperateure und andere Spezialisten, z. B. für Sprachgebrechen, Schreibkrampf u. s. w., haben für die Ausübung ihres Berufs eine Bewilligung des Sanitätsdepartements einzuholen, sofern sie im Kanton Niederlassung haben. Auswärtige haben sich beim Polizeidepartement zu melden, welches die Erlaubniß zur Ausübung des Berufs nach Einholung eines Berichts des Sanitätsdepartements ertheilen kann.

---

[1]) Veröff. 1898 S. 937. — [2]) Desgl. 1892 S. 835.

Frankreich. Dekret, Seesanitätspolizei-Reglement für die Kolonien und Schutzgebiete betr.

Vom 31. März 1897. (Recueil des travaux du Comité consultatif d'hygiène publique de France Année 1897. S. 416)

Le Président de la République française;
Sur le rapport du ministre des colonies;
Vu la loi du 3 mars 1822 sur la police sanitaire;
Vu les décrets du 22 février 1876 et du 4 janvier 1896, portant règlement de police sanitaire maritime en France et en Algérie;
Vu la convention internationale de Venise, du 30 janvier 1892 et le décret du 10 décembre 1893, portant promulgation en France de la dite convention;
Vu la convention sanitaire internationale signée à Dresde le 15 avril 1893 et le décret du 22 mai 1894, portant promulgation en France de la dite convention;

Décrète (1): | *Règlement de 1896*[2])

Titre Premier. — Objet de la police sanitaire maritime aux colonies et dans les pays de protectorat.

Article premier. — Le choléra, la fièvre jaune et la peste sont les seules maladies pestilentielles exotiques qui, *aux colonies et dans les pays de protectorat*, déterminent l'application de mesures sanitaires permanentes. | Article premier: modifié.

D'autres maladies graves, transmissibles et importables, peuvent être l'objet de précautions spéciales, *particulières à certaines régions*.

. . . . | Art. 2: reproduit.

Titre II. — Patente de santé.

Art. 3. — . . . . | Art. 3: reproduit.

Art. 4. — . . . . | Art. 4: reproduit.

Art. 5. — . . . . | Art. 5: reproduit.

Art. 6. — *Dans les colonies et pays de protectorat* la patente de santé est établie conformément *au modèle annexé au décret du 31 mars 1897*. | Art. 6: modifié.

Elle est délivrée gratuitement par l'autorité sanitaire à tout capitaine qui en fait la demande.

Art. 7. — Lorsqu'une maladie pestilentielle vient à se manifester dans un port *de la colonie* ou ses environs, *le directeur de la santé en avise immédiatement le chef de la colonie* et, une fois l'existence du foyer constatée, *donne des instructions pour que le fait soit signalé sur la patente de santé que délivre l'autorité sanitaire du port*. | Art. 7: modifié.

L'épidémie est considérée comme éteinte lorsque *sept* jours pleins se sont écoulés, sans qu'il y ait eu ni décès ni cas nouveau, *s'il s'agit du choléra: lorsque neuf jours pleins se sont écoulés, sans qu'il y ait eu ni décès ni cas nouveau, s'il s'agit de la peste ou de la fièvre jaune*.

La cessation de l'épidémie est alors signalée immédiatement au *gouverneur* et, si les mesures de désinfection ont été convenablement prises, elle est mentionnée sur la patente de santé, avec la date de la cessation.

Art. 8. — *Ne sera pas considéré comme donnant lieu à l'applicatian des mesures prescrites par l'article précédent le fait que quelques cas isolés, ne formant pas foyer, se sont manifestés dans une circonscription territoriale.* | . . . .

On entend par le mot „circonscription" une partie de territoire d'un pays placé sous une autorité administrative bien déterminée: ainsi une province, un gouvernement, un district, un département, un canton, une île, une commune, une ville, un village, quelles que soient l'étendue et la population de ces portions du territoire.

Règlement de 1896

Art. 9. — A l'étranger, la patente de santé est délivrée aux navires français à destination *des colonies françaises et pays de protectorat* par le consul français des ports de départ, ou, à défaut de consul, par l'autorité locale. | Art. 8: modifié.

Pour les navires étrangers à destination *de nos colonies*, la patente peut être délivrée par l'autorité locale, mais dans ce cas elle doit être visée et annotée, s'il y a lieu, par le consul français.

Art. 10. — . . . . | Art. 9: reproduit.

Art. 11. — Les navires qui font un service régulier *entre des colonies françaises voisines* peuvent être dispensés, par l'autorité sanitaire, de l'obligation du *visa* de la patente à chaque escale. | Art. 10: modifié.

Art. 12. — La présentation d'une patente de santé à l'arrivée, dans un port *de nos colonies*, est, en tout temps, obligatoire *pour tout navire, quelle que soit sa provenance*. | Art. 11 et 12: modifiés.

Art. 13. — *Sont dispensés de la patente: les navires de la station locale, les bateaux commandés par des patrons commissionnés faisant le cabotage de port à port de la colonie, les bateaux-pilotes, les embarcations des directions des ports, des douanes, des résidences, ceux qui font la petite pêche sur les côtes, à la condition de s'écarter peu du rivage et de ne pas faire escale dans les ports étrangers.* | Art. 13: modifié.

Peuvent être dispensées de la patente les embarcations étrangères qui ne font que le cabotage de port à port de la colonie, lorsqu'elles sont munies, en échange de leurs papiers et rôles de provenance, d'un permis de navigation limitée à la côte ou même à certaines zones de la côte de la colonie.

---

(1) On n'a reproduit de ce décret que les articles nouveaux ou modifiés pour être adaptés aux colonies, en indiquant en regard des divers articles du règlement colonial les textes correspondants du règlement général du 4 janvier 1896. Les parties nouvelles sont imprimées en italique.

2) Veröff. 1896 S. 123.

Règlement de 1896.
Art. 14: modifié.

Art. 14. — Le capitaine *ou patron* d'un navire dépourvu de patente de santé, alors qu'il devrait en être muni, ou ayant une patente irrégulière, est passible à son arrivée dans un port *de la colonie des pénalités édictées par la loi,* sans préjudice de l'isolement et des autres mesures auxquelles le navire peut être assujetti par le fait de sa provenance et des poursuites qui pourraient être exercées, en cas de fraude.

Titre III. — Médecins sanitaires maritimes.

Art. 15: modifié.

Art. 15. — Tout bâtiment à vapeur français affecté au service postal ou au transport d'au moins cent voyageurs *européens* qui fait un trajet *maritime* dont la durée, escales comprises, dépasse quarante-huit heures, est tenu d'avoir *un médecin sanitaire agréé par le chef de la colonie où le navire a son point d'attache.*

(Art. 16 à 18 non reproduits au règlement colonial.)

Art. 16. — . . . . — Art. 19: reproduit.
Art. 17. — . . . . — Art. 20: reproduit.
Art. 18. — . . . . — Art. 21: reproduit.
Art. 19. — . . . . — Art. 22: reproduit.
Art. 20. — (§ 1er) . . . . — Art. 23: § 1er reprod. § 2 modifié.

(§ 2) Le médecin sanitaire maritime mentionne les dates d'invasion, de guérison ou de terminaison par la mort, de tous les cas de maladies contagieuses avec indication des détails *nécessaires* que comporte la nature de chaque cas.

(§§ 3 et 4) . . . . — §§ 3 et 4 reproduits.

Art. 24: § 1er modifié.

Art. 21 — (§ 1er) Le médecin sanitaire maritime est tenu, à l'arrivée dans un port de *nos colonies,* de communiquer son registre à l'autorité sanitaire, qui ne statue qu'après en avoir pris connaissance.

(§ 2) . . . . — § 2 reproduit.
Art. 22. — . . . . — Art. 25: reproduit.

Art. 26: modifié.

Art. 23. — Le médecin sanitaire maritime fait parvenir, au moins chaque année, *au chef de la colonie, par l'intermédiaire du directeur de la santé,* un rapport relatant les observations de toute nature qu'il a pu recueillir, au cours de ses voyages, sur les questions intéressant le service sanitaire, l'étiologie et la prophylaxie des épidémies.

Art. 27: modifié.

Art. 24. — En cas d'infraction aux règlements sanitaires ou de non-exécution des devoirs résultant de ses fonctions, *un arrêté du chef de la colonie, pris sur l'avis du directeur de la santé,* l'intéressé entendu, *peut suspendre de son emploi, à titre temporaire ou définitif, le médecin sanitaire.*

Art. 28: modifié.

Art. 25 — Le capitaine d'un navire ne pouvant justifier de la présence à bord d'un médecin sanitaire régulièrement embarqué, ou d'un motif d'empêchement légitime, est passible, à son arrivée dans un port *de nos colonies,* des pénalités *édictées par la loi,* sans préjudice des mesures sanitaires exceptionnelles auxquelles le navire peut être assujetti pour ce motif et des poursuites qui pourraient être exercées en cas de fraude.

Art. 26. — . . . . — Art. 29: reproduit.

Titre IV. — Mesures sanitaires au port de départ.

Art. 30: modifié.

Art. 27. — Le capitaine d'un navire français ou étranger se trouvant dans un port *de nos colonies ou pays de protectorat* et se disposant à quitter ce port est tenu d'en faire la déclaration à l'autorité sanitaire avant d'opérer son chargement ou d'embarquer ses passagers.

Art. 28. — . . . . — Art. 31: reproduit.
Art. 29. — . . . . — Art. 32: reproduit.
Art 30 — . . . . — Art. 33: reproduit.

Art. 34: modifié.

Art. 31. — *Les navires de la station locale, les bateauxpilotes, les embarcations de la direction du port, de la douane et des résidences, les embarcations qui s'éloignent peu du point de départ, celles auxquelles a été délivré le permis de circulation prévu à l'article 13, sont dispensés, à moins de prescriptions exceptionnelles, de la déclaration prévue par l'article 27.*

Titre V. — Mesures sanitaires pendant la traversée.

Titre reproduit en entier.

Art. 32 à 38. — . . . . — Art. 35 à 41.

Titre VI. — Mesures sanitaires dans les ports d'escales contaminés.

Titre reproduit en entier.

Art. 39 à 44. — . . . . — Art. 42 à 47.

Titre VII. — Mesures sanitaires à l'arrivée.

Art. 48: § 1er modifié.

Art. 45. — Tout navire qui arrive dans un port *de nos colonies ou pays de protectorat* doit, avant toute communication, être reconnu par l'autorité sanitaire.

§ 2 modifié.

Cette opération obligatoire a pour objet de constater la provenance du navire et les conditions sanitaires dans lesquelles il se présente.

Elle s'effectue à l'aide d'un questionnaire ou de formules comme il suit: *1º D'où venez-vous?* *2º Avez-vous une patente de santé?* *3º Quels sont vos nom, prénoms et qualités?* *4º Quel est le nom et le tonnage de votre navire?* *5º De quoi se compose votre cargaison?* *6º Quel jour êtes-vous parti?* *7º Quel était l'état de la santé publique à l'époque de votre départ?* *8º Avez-vous le même nombre d'hommes que vous aviez à l'époque de votre départ, et sont-ce les mêmes hommes?* *9º Avez-vous eu pendant votre séjour et pendant la traversée des malades à bord? En avez-vous actuellement?* *10º Est-il mort quelqu'un pendant votre séjour, soit à bord, soit à terre ou pendant la traversée?* *11º Avez-vous relâché quelque part? Où et à quelle époque?* *12º Avez-vous été mis en quarantaine?* *13º Avez-vous eu quelque communication pendant la traversée? N'avez-vous rien recueilli en mer?*	*Réglement de 1896.* § 3 modifié.
(§§ 4 et 5).	§§ 4 et 5 reprod.
Art. 46. — Les opérations de reconnaissance et d'arraisonnement sont effectuées sans délai. *Elles doivent être pratiquées la nuit pour les navires postaux et les navires de guerre, quelle que soit leur nationalité.* Cependant, s'il y a suspicion sur la provenance ou sur les conditions sanitaires du navire, l'arraisonnement et l'inspection ne peuvent avoir lieu que de jour.	Art. 49: modifié.
Art. 47. —	Art. 50: reproduit.
Art. 48. — *Sont dispensés de la reconnaissance: les navires de la station locale, les bateaux régulièrement commisionnés à cet effet, faisant le service de port à port de la colonie,* les bateaux-pilotes, *les embarcations des directions des ports,* de la douane, *et des résidences,* les bateaux qui font la petite pêche sur les côtes et, en général, toutes les embarcations qui s'écartent peu du rivage et peuvent être reconnues à simple inspection.	Art. 51: modifié.
Art. 49. — *Seront toujours astreintes à la reconnaissance les embarcations étrangères, quelle que soit leur provenance. Celles qui ne font que le cabotage de port à port de la colonie devront remettre leurs papiers et rôle de provenance; il pourra leur être délivré en échange un permis de navigabilité limitée à la côte ou même à certaines zones de la côte de la colonie.*	. . . .
Art. 50. — Tout capitaine arrivant dans un port *de la colonie ou pays de protectorat* est tenu *de la* visite conforme à l'article 52 du décret de 1896.	Art. 52: modifié.
Art. 51. —	Art. 53: reproduit.
Art. 52. —	Art. 54: reproduit.
Art. 53. —	Art. 55: reproduit.
Art. 54. — Est considéré comme indemne, bien que venant d'une circonscription contaminée, le navire qui n'a eu ni décès ni cas de maladie pestilentielle soit avant le départ, soit pendant la traversée, soit au moment de l'arrivée, *et qui a quitté le port contaminé depuis plus de sept jours en cas de choléra, plus de neuf jours en cas de fièvre jaune ou de peste.*	Art. 56: § 1er modifié.
Est considéré comme suspect le navire à bord duquel il y a eu un ou plusieurs cas, confirmés ou suspects, au moment du départ ou pendant la traversée, mais aucun cas nouveau de choléra depuis sept jours, de fièvre jaune, de peste depuis neuf jours *ou dont le temps de traversée n'atteint pas ces délais.*	§ 2 modifié.
Est considérée comme suspecte toute embarcation montée ou armée par des natifs provenant d'un port contaminé, quelle que soit la durée de la traversée.	. . . .
(§ 4)	§ 3 reproduit.
Art. 55. — Le navire indemne est soumis au régime suivant: 1º Visite médicale des passagers et de l'équipage; 2º Désinfection du linge sale, des effets à usage, des objets de literie, ainsi que de tous autres objets ou bagages que l'autorité sanitaire *maritime* du port considère comme contaminés.	Art. 57: § 1er modifié.
Si le navire a quitté la circonscription contaminée depuis plus de *sept* jours en cas de choléra, depuis plus de *neuf* jours en cas de fièvre jaune ou de peste, les mesures cidessus sont immédiatement prises et le navire peut être admis à la libre pratique.	§ 2 modifié.
Si le navire a quitté depuis moins de *sept* jours une circonscription contaminée de choléra, *l'autorité sanitaire reste juge soit de soumettre le navire, l'équipage et les passagers aux mesures quarantenaires prévues pour les bâtiments suspects, ou de l'admettre à la libre pratique, sous la réserve des formalités suivantes:* il est délivré à chaque passager un passeport sanitaire indiquant la date du jour où le navire a quitté le port contaminé, le nom du passager et celui de la *résidence* dans laquelle il désire se rendre. L'autorité sanitaire donne, en même temps, avis du départ de ce passager au maire ou à l'administration de cette résidence et appelle son attention sur la nécessité de surveiller le dit passager, au point de vue sanitaire, jusqu'à l'expiration des *sept* jours à dater *de son embarquement.*	§ 3 modifié
Pour obtenir le passeport sanitaire, le passager est tenu de faire élection de domicile dans un des centres désignés par l'autorité sanitaire, de se présenter journellement à la visite du médecin et de faire la preuve qu'il dispose de moyens suffisants pour assurer son existence.	. . . .

Règlement de 1896.
§ 4 modifié.

L'équipage, personnel européen ou naturalisé, est soumis à la même surveillance.

Les passagers qui n'auront pu ou voulu remplir ces formalités, les indigènes ne jouissant pas de la nationalité française, subissent une quarantaine de sept jours pleins à compter du débarquement.

L'équipage indigène est consigné à bord et est soumis à la surveillance sanitaire pendant sept jours pleins à compter du débarquement de tous les passagers.

§ 5 modifié.

Si la circonscription quittée par le navire depuis moins de *neuf* jours était contaminée de fièvre jaune ou de peste, les mêmes précautions sont prises *avec* les modifications suivantes;

1⁰ Le délai de surveillance sanitaire pour les passagers qui ont obtenu le passeport sanitaire est porté à neuf jours;

2⁰ La quarantaine d'observation au lazaret pour les passagers non munis de passeport sanitaire est portée à neuf jours;

3⁰ Le déchargement des marchandises n'est commencé qu'après le débarquement des passagers.

4⁰ L'autorité sanitaire peut ordonner la désinfection de tout ou partie du navire, mais cette désinfection n'est faite qu'après le débarquement des passagers.

Dans tous les cas, l'eau potable du bord est renouvelée. Les eaux de cale *ne* sont évacuées *qu'après* désinfection.

Art. 58: § 1er reprod.

Art. 56. — Le navire suspect est soumis au régime suivant:

1⁰ Visite médicale des passagers et de l'équipage;

2⁰ Désinfection du linge sale, des effets à usage, des objets de literie, ainsi que tous les autres effets ou bagages que l'autorité du port considère comme contaminés.

§ 2 modifié.

Le navire peut être soumis à une quarantaine d'observations dont la durée sera fixée par l'autorité sanitaire, sans qu'elle puisse être de plus de sept jours pour le choléra, et de neuf jours dans le cas de fièvre jaune ou de peste, non compris le temps de la traversée. Toutefois, si l'autorité sanitaire juge à propos de réduire cette quarantaine, les passagers qui bénéficieront de cette mesure devront se soumettre au régime du passeport sanitaire tel qu'il est dit à l'article 55.

§ 3 modifié.

L'équipage européen est soumis à la même surveillance sanitaire.

. . . .

Les passagers maintenus en quarantaine ou qui n'auront pas obtenu de passeport sanitaire seront débarqués au lazaret et y subiront une quarantaine d'observation de sept jours pleins dans le cas de choléra, de neuf jours pleins dans le cas de fièvre jaune ou de peste, non compris le temps de la traversée.

. . . .

L'équipage indigène non naturalisé est consigné à bord et est soumis à la surveillance sanitaire pendant la même durée.

§§ 4, 5 et 6 reprod.

(§§ 6, 7, 8 et 9) . . . .

. . . .

Art. 57. — *Les embarcations montées et armées par des natifs et provenant d'un point contaminé sont soumises, dès leur arrivée, à une quarantaine d'observation de sept jours pleins s'il s'agit du choléra, de neuf jours pleins s'il s'agit de la fièvre jaune ou de la peste.*

Elles sont groupées dans des postes sanitaires à fixer, d'entente entre le directeur de la santé et l'administration.

Leurs papiers de bord leur sont retirés. La désinfection est obligatoire pour les effets à usage, les objets de literie et toutes les marchandises susceptibles.

Art. 59 modifié.
1⁰, reproduit.
2⁰, modifié.

Art. 58. — Le navire infecté est soumis au régime suivant:

1⁰ Les malades sont immédiatement débarqués et isolés jusqu'à leur guérison;

2⁰ Les autres personnes sont ensuite débarquées aussi rapidement que possible, et soumises à une observation dont la durée varie suivant l'état sanitaire du navire et selon la date du dernier cas.

La durée de cette observation ne pourra pas dépasser *sept* jours pour le choléra et *neuf* jours pour la fièvre jaune et la peste après le débarquement ou après le dernier cas survenu parmi les personnes débarquées.

Celles-ci sont divisées par groupes aussi peu nombreux que possible, de façon que, si des accidents se montraient dans un groupe, la durée de l'isolement ne fût pas augmentée pour tous les passagers;

3⁰, reproduit.
4⁰, reproduit.
5⁰, reproduit.

. . . .

. . . .

. . . .

Art. 60: modifié.

Art. 59. — Dans tous les cas, les personnes qui ont été chargées de la désinfection partielle ou totale du navire, qui ont procédé, avant ou pendant la désinfection du navire, au déchargement, à la désinfection des marchandises ou qui sont restées à bord pendant l'accomplissement de ces operations, sont isolées pendant un délai que fixe l'autorité sanitaire et qui ne peut dépasser à partir de la fin des dites opérations, *sept* jours pour les navires en patente brute de choléra, *neuf* jours pour les navires en patente brute de fièvre jaune ou de peste.

Le navire est soumis à l'isolement, jusqu'à ce que les opérations de déchargement et de désinfection pratiquées à bord soient terminées *et la quarantaine achevée.*

(Schluß folgt.)

Schweden. Königliche Verordnung, betr. Maßregeln zur Verhütung und Hemmung ansteckender Krankheiten unter den Hausthieren. Vom 9. Dezember 1898.
(Uebersetzung ohne Gewähr.)

Wir — Oskar 2c. — thun kund, daß, nachdem ein Entwurf für Bestimmungen zur Verhütung und Hemmung ansteckender Krankheiten unter den Schweinen ausgearbeitet worden,

Wir, da Wir für zweckmäßig erachteten, sämmtliche geltende Vorschriften zur Verhütung und Hemmung ansteckender Krankheiten unter den Hausthieren in einer Verordnung zu vereinigen, für gut befunden haben, unter Aufhebung der erneuerten Verordnung vom 23. September 1887,[1]) betr. Maßregeln zur Verhütung und Hemmung ansteckender Krankheiten unter den Hausthieren, sowie der Bekanntmachungen vom 3. November 1887 über fernere Vorschriften aus Anlaß der im Reiche eingetroffenen Fälle von Schweinepest, vom 5. Dezember 1887 mit ferneren ebensolchen Vorschriften, vom 23. März 1888, betr. die Anwendung der Bestimmungen der vorerwähnten Verordnung auf die Krankheit Schweinepest und vom 18. Mai 1894,[2]) betr. gewisse Abänderungen dieser Verordnung, sowie endlich der übrigen über diesen Gegenstand erlassenen, gegen die nachstehenden Bestimmungen streitenden Vorschriften in Gnaden, wie folgt, zu verordnen:

Art. I. Von den ansteckenden Hausthierkrankheiten, auf welche diese Verordnung Anwendung finden soll.

§ 1. 1. Die ansteckenden Hausthierkrankheiten, auf welche die in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften Anwendung finden sollen, sind:

a) Rinderpest (pestis bovina) bei wiederkäuenden Thieren;

Bösartige Lungenseuche (pneumonia interlobularis contagiosa vel pleuropneumonia boum contagiosa) bei dem Rindvieh;

Rotz oder Springwurm (malleus humidus vel farciminosus) bei Thieren des Pferdegeschlechts;

Pocken bei Schafen (variola ovina);

Ansteckende Maul- und Klauenseuche (aphtha epizootica) bei wiederkäuenden Thieren und Schweinen;

Krätze bei Schafen (scabies ovis);

Bösartige Klauenseuche bei Schafen und Ziegen (paronychia contagiosa);

Milzbrand (anthrax) bei Hausthieren;

Wasserscheu (rabies) bei Hunden und anderen Hausthieren;

Schweinepest (diphtheritis suum, svinedifteritis, Schweinepest, Schweinecholera, pneumo-intérite infectieuse, svinefever, hogcholera);

Schweineseuche (septichaemia haemorrhagica suis, ondarted lungesyge, Schweineseuche, pneumonie contagieuse, swineplague);

b) Rothlauf (erysipelas malignum) bei Schweinen;

2. Sollte eine andere Hausthierkrankheit sich als so bösartig und ansteckend erweisen, daß sie als mit einer im Punkt 1 aufgezählten vergleichbar angesehen werden kann, so hat die Königliche Provinzialregierung dies der Königlichen Regierung anzuzeigen, welche in solchem Falle besonders zu prüfen hat, inwiefern und in welcher Ausdehnung die in dieser Verordnung erlassenen Vorschriften auch in Bezug auf diese Krankheit zur Nachachtung dienen sollen.

Art. II. Allgemeine Vorschriften über die Maßregeln in Bezug auf die im § 1 1a aufgezählten Hausthierkrankheiten.

§ 2. 1. Die nächste Aufsicht über die Maßregeln zur Verhütung und Hemmung ansteckender Hausthierkrankheiten kommt dem zuständigen Gesundheits- und Kommunalausschuß zu.

In Bezug hierauf ist der Ausschuß verpflichtet, sich nicht nur die Bestimmungen, welche in dieser Verordnung oder in vorgeschriebener Weise von öffentlichen Behörden oder Veterinären erlassen werden, zur Richtschnur dienen zu lassen, sondern auch darauf zu sehen, daß, wenn ansteckende Hausthierkrankheiten ausgebrochen sind oder auszubrechen drohen, diese Bestimmungen und Vorschriften schleunigst zur Kenntniß des Publikums gebracht und ordentlich befolgt werden. Der Ausschuß ist berechtigt, wenn anders die nöthigen Vorschriften fehlen, selbst die zweckmäßigen Maßregeln zum Schutze gegen die ausgebrochene Krankheit oder zur Verhütung derselben anzuordnen.

2. Die Polizeibehörden in den Städten und die Polizeibeamten auf dem Lande haben den zuständigen Ausschüssen und Veterinären alle Beihülfe zu leisten, welche zur Ausführung der in dieser Verordnung enthaltenen oder in Uebereinstimmung damit etwa später erlassenen Bestimmungen erforderlich sind, und ferner darüber zu wachen, daß, wenn eine Krankheit ausbricht, welche als eine der im § 1, 1a aufgezählten erkannt worden oder dessen verdächtig ist, dies in Gemäßheit des § 4 bei der zuständigen Behörde angezeigt wird, sowie daß die zur Verhütung oder Hemmung solcher Krankheiten im Uebrigen erlassenen Vorschriften genau befolgt werden.

3. Die Königliche Provinzialregierung führt die Oberaufsicht darüber, daß die in dieser Verordnung zur Verhütung oder Hemmung ansteckender Hausthierkrankheiten erlassenen Vorschriften befolgt werden, und dieselbe hat nicht nur den Ausbruch oder das Erlöschen ansteckender Hausthierkrankheiten in der Provinz schleunigst an den Minister des Innern und die Medizinalverwaltung zu berichten, sondern auch von Zeit zu Zeit über Verlauf und Ausbreitung der Krankheit, sowie die aus Anlaß derselben getroffenen Maßregeln zu berichten, sowie die von den Veterinären eingegangenen Berichte unverzüglich an die Medizinalverwaltung weiterzugeben.

Die Königlichen Provinzialregierungen sind, falls eine der im § 1, 1a aufgezählten Krankheiten innerhalb der Provinz oder an angrenzenden Orten herrscht und die Umstände dazu Veranlassung geben, berechtigt:

dafür zu sorgen, oder, wenn die Entscheidung von anderen Behörden abhängt, dafür zu wirken, daß für Märkte und Messen, Landtage oder andere ähnliche öffentliche Zusammenkünfte andere Zeiten oder Orte bestimmt werden und zur Ueberwachung des Gesundheitszustandes unter den Hausthieren bei solchen Gelegenheiten Veterinäre zu verordnen;

sowie im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnverwaltung besondere Vorsichtsmaßregeln für die Beförderung der Thiere auf der Eisenbahn anzuordnen.

Ebenso kann auch die Königliche Provinzialregierung, wenn die Krankheit an bestimmten Orten innerhalb der Provinz solche Ausbreitung erhalten hat, daß die Gefahr einer allgemeinen Verbreitung derselben vorliegt, und fernere Dienstreisen eines Veterinärs im Uebrigen nöthig werden, einen solchen mit der ferneren Dienstleistung an den verseuchten Orten beauftragen; jedoch ist die Medizinalverwaltung hiervon schleunigst durch die Königliche Provinzialregierung zu benachrichtigen.

§ 3. 1. Der Eigenthümer von Hausthieren ist verpflichtet, sich die Bestimmungen, welche in dieser Verordnung oder in Uebereinstimmung damit erlassen werden, zu genauer Richtschnur dienen zu lassen. Ist der Eigenthümer nicht zugegen, so liegt diese Verpflichtung demjenigen ob, welcher ihn vertritt.

Unterläßt es der Eigenthümer von Hausthieren, die befohlenen Maßregeln schleunigst vorzunehmen, so müssen diese auf Kosten des Säumigen durch die zuständigen Ausschüsse oder Behörden ausgeführt werden.

2. Ist ein von einer ansteckenden Krankheit angegriffenes oder derselben verdächtiges Hausthier ohne Wartung und der Eigenthümer nicht anzutreffen, so hat der Ausschuß die Pflege und Behandlung des Thieres in Uebereinstimmung mit dieser Verordnung zu besorgen.

Die gleiche Verpflichtung liegt, wenn der Eigenthümer unbekannt ist, dem Ausschuß in Bezug auf Thiere ob, welche unter den im § 8, 3 erwähnten Verhältnissen todt angetroffen worden sind.

---

[1]) Veröff. 1888 S. 7 u. 27. — [2]) Desgl. 1894 S. 688.

§ 4. 1. Wenn eine Krankheit ausbricht, welche als eine der im § 1, 1a aufgezählten erkannt wird oder dessen verdächtig ist, so hat der Eigenthümer des Thieres oder derjenige, welcher ihn vertritt, unverzüglich und spätestens innerhalb 24 Stunden den Vorsitzenden des zuständigen Gesundheits- oder Kommunalausschusses davon zu benachrichtigen.

2. Ist eine solche Krankheit gemeldet oder sonst bekannt geworden, so hat der Vorsitzende des Ausschusses unter Anleitung der von der Medizinalverwaltung ausgefertigten Rathschläge und Anweisungen zu versuchen, über die Art, in welcher die Krankheit sich äußert und über ihre Verbreitung Aufschlüsse einzuholen. Hat der Vorsitzende des Ausschusses auf Grund erhaltener Aufschlüsse genügenden Grund zu der Annahme oder Befürchtung, daß es sich um eine der im § 1, 1a aufgezählten Krankheiten handelt, so muß er unverzüglich der Königlichen Provinzialregierung die erhaltenen Aufschlüsse und was im übrigen zur Beurtheilung der zu ergreifenden Maßnahmen etwa von Wichtigkeit ist, mittheilen und zugleich angeben, inwiefern der Beistand eines Veterinärs für erforderlich anzusehen ist. Bei Rinderpest oder Milzbrand wird in Bezug auf die Zuziehung eines Veterinärs nach den Bestimmungen der §§ 10 und 25 verfahren.

Ist nach Ansicht des Ausschusses Grund zu Zweifeln vorhanden, ob eine Krankheit zu der im § 1, 1a erwähnten Art gehört, so muß, sofern es möglich ist, mit größter Beschleunigung eine genauere Untersuchung stattfinden, bevor der Königlichen Provinzialregierung Anzeige gemacht oder nach Maßgabe der §§ 10 und 25 ein Veterinär hinzugezogen wird; diese Maßregeln dürfen indessen wegen der Anstellung der Untersuchung nicht aufgeschoben werden, sofern Rinderpest zu befürchten ist.

§ 5. 1. Wenn die Königliche Provinzialregierung auf die im § 4 erwähnte Weise von dem Ausbruch einer Krankheit, welche für eine der im § 1, 1a aufgezählten gehalten wird, Kenntniß erhalten hat, so ist sie verpflichtet, falls genügende Gründe für eine solche Annahme vorhanden sind, einen Veterinär zur Untersuchung an Ort und Stelle und unverzüglichen Berichterstattung zu entsenden.

2. Hat der Veterinär bescheinigt, daß die Krankheit eine der im § 1, 1a aufgezählten ist, so hängt es von der Königlichen Provinzialregierung ab, den Ort in solcher Ausdehnung, wie es als zweckmäßig erkannt wird, für verseucht zu erklären; jedoch darf in den Fällen, wo nach § 10, 2 — § 15 — § 22, 1 und § 28, 3 eine weitere Untersuchung über die Art der Krankheit stattfinden soll, eine solche Erklärung nicht geschehen, sofern nicht in den im § 10, 2 und § 22, 1 erwähnten Fällen der mit der Untersuchung Beauftragte und in den im § 15 und § 28, 3 berührten Fällen die Medizinalverwaltung die Krankheit für eine solche erklärt, auf welche die erwähnte Gesetzesstelle abzielt.

Wenn ein Ort für verseucht erklärt wird, hat die Königliche Provinzialregierung davon sowie von den aus Anlaß der Krankheit hervorgerufenen Maßregeln nicht nur das Publikum durch die Provinzialbekanntmachungen und Lokalzeitungen wie durch Anschlag an passenden Stellen innerhalb des verseuchten Gebietes, als auch die Behörden am Orte und an den angrenzenden Orten in Kenntniß zu setzen.

Im Zusammenhange damit oder, wenn erforderlich, später, kann ferner die Königliche Provinzialregierung nach Anhörung des Veterinärs diejenigen Maßregeln treffen, welche zur Hemmung der Krankheit oder zur Vorbeugung ihrer Verbreitung nach dieser Verordnung oder den von der Medizinalverwaltung ausgefertigten Rathschlägen und Anweisungen zu befolgen sind oder welche die Königliche Provinzialregierung noch außerdem unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände für erforderlich hält, außer den im § 2, 3 erwähnten Maßregeln, z. B. in Bezug auf Absperrung und Bewachung des verseuchten Gebietes, Absonderung kranker oder der Krankheit verdächtiger Thiere, Transport lebender und todter Thiere oder Theile von solchen innerhalb des verseuchten Gebietes oder Wegschaffen von dort, Eingraben todter Thiere, Schlachten von Thieren, die als Nahrung dienen sollen, Verwendung von Milch von kranken oder der Krankheit verdächtigen Thieren, Reinigung von Personen oder Gegenständen, die sich in der Nähe solcher Thiere befunden haben.

3. Wenn nach einer Bescheinigung des Veterinärs oder in den im § 34, 2 erwähnten Fällen nach Anzeige der Medizinalverwaltung ein Ort für frei von Krankheit erklärt werden kann, hängt es von der Königlichen Provinzialregierung ab, durch Bekanntmachungen in der im Punkt 2 vorgeschriebenen Weise zur Kenntniß zu bringen, daß die ansteckende Krankheit aufgehört hat.

§ 6. Der Veterinär, welcher auf Grund der Ernennung der Königlichen Provinzialregierung oder ordnungsmäßiger Berufung sich zum Zwecke einer Untersuchung an einem Orte eingestellt hat, woselbst angeblich eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, ist verpflichtet, die kranken oder der Krankheit verdächtigen Thiere zu untersuchen und der Beschaffenheit, Entstehung und Ausbreitung der Krankheit genau nachzuforschen, eine Besichtigung auch der übrigen am Orte befindlichen Thiere, welche etwa für die Krankheit empfänglich sein können, vorzunehmen und dem Ausschuß wie dem Eigenthümer der Thiere die erforderlichen schriftlich abgefaßten Rathschläge und Anweisungen über die Pflege und Maßregeln gegen Verbreitung der Ansteckung mitzutheilen. Im Uebrigen ist der Veterinär verpflichtet, sich Alles, was nach dieser Verordnung und den geltenden Instruktionen ihm obliegt, zur Richtschnur dienen zu lassen.

§ 7. 1. Wenn Hausthiere von einer Krankheit angegriffen werden, die als eine der im § 1, 1a aufgezählten erkannt oder dessen verdächtig ist, so sind dieselben auf Veranlassung des Eigenthümers von aller Gemeinschaft mit gesunden Hausthieren, auf welche die Krankheit übertragen werden könnte, abzusondern und in besonderen Gebäuden oder abseits gelegenen Ställen oder an gut eingefriedigten Orten eingesperrt und von den den gesunden Thieren zugänglichen Weide- und Tränkplätzen fern zu halten. Personen, welche verseuchte Thiere zu pflegen haben, dürfen mit gesunden Thieren, auf welche die Krankheit übertragen werden kann, nicht in Berührung kommen und unberufenen Personen ist nicht gestattet, sich den kranken Thieren oder Gegenständen, welche mit diesen Thieren in Berührung gewesen sind, zu nähern.

2. Verseuchte oder einer ansteckenden Krankheit verdächtige Thiere dürfen von dem Hofe, auf welchem sie erkrankt sind, nicht entfernt werden, wenn nicht die Entfernung auf Verfügung des Veterinärs geschieht, um das Thier von gesunden Thieren zu trennen oder auch auf dazu von der Königlichen Provinzialregierung erhaltene Genehmigung.

3. Wenn Hausthiere, welche von dem Veterinär einer der im § 1, 1a aufgezählten Krankheiten für verdächtig erklärt worden sind, sterben, so ist der Eigenthümer verpflichtet, unverzüglich dem Vorsitzenden des Gesundheits- oder Kommunalausschusses davon Mittheilung zu machen, welcher, sofern bösartige Lungenseuche oder Rotz vorliegt, schleunigst einen Veterinär, wie im § 39, 2 erwähnt, hinzuziehen muß, um das Thier darauf zu untersuchen, inwiefern die Krankheit vorgelegen hat oder nicht und auf Grund der Untersuchung dem Eigenthümer des Thieres Vorschriften über die erforderlichen Desinfektions- und anderen Vorsichtsmaßregeln zu ertheilen, worauf der Veterinär hierüber schleunigst an die Königliche Provinzialregierung Bericht zu erstatten hat.

§ 8. 1. Thiere, welche an einer der im § 1, 1a aufgezählten Krankheiten verendet oder auch auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung getödtet worden sind, müssen auf Veranstalten des Eigenthümers schleunigst an einem abseits belegenen Orte vollständig vergraben oder, wenn Gelegenheit dazu vorhanden ist, verbrannt oder gekocht werden. Befindet sich am Orte ein Veterinär, so hat dies unter dessen Aufsicht und in Uebereinstimmung mit den von ihm zur Verhütung der

Verbreitung der Krankheit erlassenen Vorschriften zu geschehen. Hat der Veterinär erklärt, daß bestimmte Theile des Thieres zum Gebrauch zugelassen werden können, so sind diese unter Beobachtung der von ihm vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln von der Vernichtung auszunehmen.

2. Wird das Thier vergraben, ohne daß die Haut abgezogen wird, so ist diese zu zerschneiden oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen; bei Milzbrand sind die Bestimmungen des § 25, 3 zu beachten. Das Thier ist in trockenem und passendem Boden innerhalb des Gebietes des Besitzers in solcher Tiefe zu vergraben, daß alle Theile desselben von einem Erdlager von mindestens 1,5 m bedeckt werden. Besitzt der Eigenthümer keinen passenden Boden, so hat der Gesundheits- und Kommunalausschuß den Platz zu beschaffen. Der Platz, woselbst das Thier vergraben worden, ist während eines Jahres eingefriedigt und für Hausthiere unzugänglich zu halten.

3. Hausthiere, welche angeschwemmt oder draußen im freien Felde verendet gefunden werden, müssen, wenn Grund zu dem Verdacht vorhanden ist, daß sie an einer der im § 1, 1a aufgezählten Krankheiten gestorben sind, mit der Haut vergraben oder auf obenerwähnte Weise unschädlich gemacht werden und ist darüber unverzüglich dem Vorsitzenden des Ausschusses Anzeige zu erstatten.

§ 9. 1. Derjenige, welcher mit Hausthieren, die von einer der im § 1, 1a aufgezählten Krankheiten angegriffen sind, oder mit Ueberresten solcher Thiere oder mit von solchen Thieren berührten Gegenständen, wie Sielen, Fahrzeugen u. dergl. in Berührung gewesen ist, muß, bevor er sich von dem Orte entfernt, sich sowie seine bei der Gelegenheit benützten Kleider und Schuhzeug sorgfältig reinigen.

2. An den Orten, wo die Krankheit herrscht oder geherrscht hat, hat eine vollständige Reinigung und antiseptische Behandlung stattzufinden und ist diese nach Vorschrift und unter Aufsicht des Veterinärs auszuführen.

3. Bevor diese Reinigungsmaßregeln vollführt sind, dürfen die Gegenstände, welche gereinigt werden sollen, nicht benutzt werden, oder gesunde Thiere, auf welche die Krankheit übertragen werden kann, zu anderen Zwecken als sofortigem Schlachten zu dem Orte zugelassen werden.

Art. III. Besondere Vorschriften in Bezug auf die im § 1, 1a aufgezählten verschiedenen Krankheiten und die vorstehenden Bestimmungen.

Rinderpest.

§ 10. 1. Sobald dem Vorsitzenden des Gesundheits- oder Kommunalausschusses gemeldet worden oder derselbe auf andere Weise Kenntniß davon erhalten hat, daß eine Krankheit ausgebrochen ist, welche als Rinderpest erkannt oder dessen verdächtig ist, hat derselbe unter Beobachtung der ihm nach § 4 obliegenden Verpflichtungen sofort schriftlich oder mittels Telegramm einen Veterinär, wie im § 39, 2 erwähnt, hinzuzuziehen, und die Königliche Provinzialregierung davon zu benachrichtigen und ist der Veterinär verpflichtet, der Aufforderung unverzüglich Folge zu leisten.

2. Ergiebt sich bei der von dem Veterinär vorgenommenen Besichtigung Anlaß zu der Vermuthung, daß ein oder mehrere wiederkäuende Thiere von Rinderpest befallen sind, und kann dies im lebenden Zustand der Thiere nicht mit Gewißheit ermittelt werden, so muß der Veterinär eines oder zwei der am schwersten angegriffenen Thiere abschätzen und schlachten lassen. Die solchergestalt getödteten Thiere müssen vom Veterinär sofort obduzirt werden.

Findet der Veterinär, daß die Krankheit Rinderpest ist, oder das Anzeichen vorhanden sind, welche sie derselben verdächtig machen, so hat er mittels Telegramm oder auf andere Weise so schnell wie möglich nicht allein der Königlichen Provinzialregierung, sondern auch der Medizinalverwaltung Meldung zu machen, und außerdem unverzüglich der Königlichen Provinzialregierung Bericht über die Angelegenheit zu erstatten. Inzwischen treten die Bestimmungen des § 12 in Gültigkeit, worüber der Veterinär die Betreffenden zu verständigen hat.

Nach Empfang der eben erwähnten Meldung muß die Medizinalverwaltung so schleunig wie möglich durch dasjenige Vorstandsmitglied, welches die Veterinärangelegenheiten vorzutragen hat, oder durch eine andere von der Verwaltung verordnete sachkundige Person an Ort und Stelle weitere Untersuchungen anstellen lassen, wobei eine Abschrift des vorerwähnten Veterinärberichts sowie das Protokoll über die Obduktion, falls eine solche stattgefunden hat, dem Untersuchenden zur Verfügung zu halten ist. Nach ausgeführter Untersuchung theilt der Untersuchende schleunigst der Königlichen Provinzialregierung in einem Gutachten mit, ob die Krankheit Rinderpest ist oder nicht; fernere Maßregeln aus Anlaß des Krankheitsfalles sind aufzuschieben, bis dieses Gutachten der Königlichen Provinzialregierung zugegangen ist, welche darauf die Maßregeln trifft, zu welchen das Gutachten Veranlassung giebt.

Herrscht bereits Rinderpest am Orte, so soll gleichwohl, sofern der Veterinär aus der von ihm angestellten Besichtigung oder Obduktion zweifellos entnimmt, daß das untersuchte Thier von Rinderpest angegriffen ist, die Königliche Provinzialregierung unmittelbar ohne weitere Untersuchung in vorstehend bestimmter Weise den Ort als von Rinderpest befallen erklären und die sonstigen aus Anlaß dessen der Königlichen Provinzialregierung obliegenden Maßregeln treffen, in Folge dessen in diesem Falle ebenfalls keine direkte Berichterstattung des Veterinärs an die Medizinalverwaltung stattfindet.

3. Für Thiere, welche auf Grund der Vorschriften im Punkt 2 getödtet werden, ist aus öffentlichen Mitteln in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. V voller Ersatz zu leisten, wenn bei der Obduktion der Befund das Vorhandensein von Rinderpest ergiebt; anderenfalls jedoch wird nur der Taxirungswerth ersetzt, nachdem von demselben der Werth der Theile, welche der Veterinär für noch brauchbar erklärt, abgerechnet worden ist.

§ 11. 1. Von Rinderpest befallene Thiere sowie alle wiederkäuenden Thiere, welche im Laufe von 10 Tagen in Viehställen, an Tränk- oder Weideplätzen, auf Schiffen, in Eisenbahnwagen oder an anderen Orten mit rinderpestkranken Thieren zusammen gewesen sind, müssen nach vorschriftsmäßiger Abschätzung unverzüglich getödtet werden und sind von solchen Thieren keinerlei Theile zur Benutzung zuzulassen.

2. Für solche getödtete Thiere muß aus öffentlichen Mitteln zum vollen Werthe der Thiere in Gemäßheit der im Art. V gegebenen Normen Entschädigung gewährt werden.

§ 12. 1. Wenn Rinderpest zum Ausbruch gekommen ist, müssen Häuser, Höfe, Weideplätze und andere Orte, woselbst sich erkrankte Thiere befinden, und die nächste Umgebung derselben in erforderlicher Ausdehnung unter Bewachung gestellt werden, welche beizubehalten ist, bis alle innerhalb des bewachten Gebietes befindlichen, laut § 11, 1 zu tödtenden Thiere geschlachtet und die vorgeschriebenen Reinigungsmaßregeln abgeschlossen sind.

2. Nach Gebieten, welche unter Bewachung gestellt sind, dürfen wiederkäuende Thiere nicht zu anderen Zwecken als zum sofortigen Schlachten zugelassen werden. Ebenso dürfen von solchem Gebiete nicht Thiere wie die erwähnten oder Heu, Stroh und Exkremente entfernt werden und sollen im Uebrigen in Bezug auf den Verkehr mit anderen Orten die Vorschriften zur Nachachtung dienen, welche von der Königlichen Provinzialregierung erlassen werden.

3. Die Bewachung ist auf dem Lande von den nächsten Nachbarn auszuführen, wenn die Krankheit nicht außerhalb des Hofes oder Dorfes verbreitet ist; hat sich jedoch die Seuche auf mehrere Höfe oder Dörfer derselben Gemeinde ausgedehnt, von dieser und, wenn die Krankheit sich über mehrere Gemeinden verbreitet hat, von diesen gemeinsam. In den Städten hat der Gesundheitsausschuß über die Bewachung zu bestimmen.

Ist die Bewachung von anderen Behörden, als der Königlichen Provinzialregierung angeordnet worden, so ist der letzteren davon Anzeige zu machen, und die Königliche Provinzialregierung ist — wenn die Umstände dazu Veranlassung geben — berechtigt, die Bewachung aufzuheben, einzuschränken oder zu verschärfen, sowie im Falle der Nothwendigkeit Militär zur Aufrechterhaltung der Bewachung zu requiriren.

§ 13. Die im § 9 vorgeschriebenen Reinigungsmaßregeln haben sich, falls sie nach Rinderpest vorgenommen werden, auch auf am Orte befindliche rohe Häute und Felle, Wolle, Haare, Pferdehaare, Horn und Klauen, sowie andere ähnliche Waaren auszudehnen. Heu, Stroh und Streu, welche sich in oder bei einem Gebäude befinden, worin ein an Rinderpest erkranktes Thier steht, oder mit welchem ein solches Thier in Berührung gekommen ist, sind entweder zu verbrennen oder binnen Kurzem für am Orte befindliche nicht wiederkäuende Thiere zu verwenden.

Exkremente von verseuchten Viehhöfen oder auf Weideplätzen, woselbst an Rinderpest erkrankte Thiere geweidet haben, müssen sorgfältig vergraben oder verbrannt werden. Wiederkäuende Thiere dürfen erst im folgenden Jahre nach solchen Plätzen zugelassen werden.

§ 14. 1. Vor Ablauf von 10 Tagen, nachdem die Thiere, wie im § 11, 1 erwähnt, getödtet worden, darf mit dem Orte, woselbst sie verwahrt wurden, eine andere Berührung als zur Ausführung der Reinigungs- und anderen Sicherheitsmaßregeln erforderlich ist, nicht stattfinden.

2. Ein Ort, an welchem Rinderpest vorgekommen ist, darf erst 20 Tage nach der Beendigung der vorgeschriebenen Reinigungsmaßregeln für frei von der Krankheit erklärt werden.

Bösartige Lungenseuche.

§ 15. Ergiebt sich bei einer Besichtigung, welche in der im § 39, 2 erwähnten Weise von dem Veterinär vorgenommen wird, Grund zu dem Verdachte, daß ein oder mehrere Rinder von bösartiger Lungenseuche angegriffen sind, so hat der Veterinär eines oder zwei der am schwersten angegriffenen Thiere abschätzen und schlachten zu lassen. An den solchergestalt getödteten Thieren muß der Veterinär sofort die Obduktion vornehmen, worauf er schleunigst die Originalakten in der Sache nebst einigen der am meisten angegriffenen Lungentheile an die Medizinalverwaltung und Abschrift der Akten an die Königliche Provinzialregierung einsendet. Sofern der Veterinär bei der Obduktion gefunden hat, daß die Krankheit bösartige Lungenseuche ist oder mit Recht als derselben verdächtig angesehen werden muß, sind die am Orte befindlichen Rinder von anderem Hornvieh vollständig getrennt zu halten; die ferneren Maßregeln aus Anlaß des Krankheitsfalles sind jedoch aufzuschieben, bis die Medizinalverwaltung ihr Gutachten abgegeben und der Königlichen Provinzialregierung Aufschluß darüber gegeben hat, was weiter zu geschehen hat.

Hält die Medizinalverwaltung das Vorhandensein von bösartiger Lungenseuche für festgestellt, so müssen die von der Krankheit befallenen Thiere nebst den Rindern, welche während der letzten 10 Tage, wie im § 11, 1 erwähnt, mit den kranken Thieren in Berührung gewesen sind, unverzüglich getödtet werden, sofern nicht die Medizinalverwaltung mit Rücksicht auf besondere Umstände andere Maßregeln für zweckmäßiger hält; dabei ist indessen zu beachten, daß Rinder, welche während der letzten 120 Tagen mit Thieren in Berührung gewesen sind, die darauf krank befunden wurden, sofern sie nicht auf Grund obenerwähnter Vorschrift getödtet werden müssen, bis zum Ablauf von 120 Tagen, seit sie mit den erkrankten Thieren in Berührung waren, von anderen Thieren abzusondern sind. Während dieser Zeit muß ein von der Königlichen Provinzialregierung verordneter Veterinär zweimal monatlich die abgesonderten Thiere besichtigen.

§ 16. Für Thiere, welche auf Grund der Vorschriften des § 15 getödtet werden, ist aus öffentlichen Mitteln in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. V volle Entschädigung zu gewähren, wenn bei der Obduktion der Befund das Vorhandensein von bösartiger Lungenseuche ergiebt; andernfalls wird jedoch nur der Taxirungswerth ersetzt, nachdem von demselben der Werth der Theile, welche der Veterinär für noch brauchbar erklärt, abgerechnet worden ist.

Ist das Thier mit bösartiger Lungenseuche behaftet gewesen, so dürfen keine Theile desselben zum Gebrauch zugelassen werden.

§ 17. Von bösartiger Lungenseuche verseuchte Orte sollen für frei von der Krankheit erklärt werden, nachdem nach Beendigung der vorgeschriebenen Reinigungsmaßregeln 20 Tage verflossen sind, jedoch unter der Bedingung, daß sich am Orte keine Rinder befinden, welche laut § 15 von anderem Rindvieh abgesondert gehalten werden müssen.

Rotz oder Wurm (Hautrotz).

§ 18. 1. Erklärt der im § 39, 2 erwähnte Veterinär nach ausgeführter Untersuchung, daß ein Thier von Rotz befallen ist, so ist dasselbe zu taxiren und zu tödten und unmittelbar darauf die Obduktion des Thieres vorzunehmen.

2. Kann der Veterinär nicht bescheinigen, daß das Thier mit Rotz behaftet ist, sondern erklärt er dasselbe als rotzverdächtig, so ist das Thier nach wie vor, wie im § 7 erwähnt, abgesondert zu halten und darf nur an dem vom Veterinär gestatteten Orte und in der von ihm bestimmten Weise verwandt werden. Solche Thiere sind während höchstens 90 Tage darauf von dem Veterinär zwei Mal monatlich zu besichtigen, sofern die Königliche Provinzialregierung auf Grund der vom Veterinär eingegangenen Dienstrapporte solches für nöthig erachtet und für jedes Mal Auftrag dazu ertheilt.

Wenn der Veterinär nach Ablauf der 90 Tage das Thier nicht für frei von Rotz erklären zu können vermeint, muß er an die Königliche Provinzialregierung einen vollständigen Bericht über den Zustand desselben, mit Angabe der Gründe, weßhalb das Thier noch der genannten Krankheit verdächtig erscheint, einreichen und dieser Bericht ist unverzüglich der Medizinalverwaltung zuzustellen, welche zu beschließen hat, ob das Thier für frei von Rotz erklärt, weiter besichtigt oder taxirt und getödtet werden soll.

3. Für Thiere, welche auf Grund der Vorschriften der Punkte 1 und 2 getödtet worden, ist aus öffentlichen Mitteln in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. V zum vollen Werthe Entschädigung zu gewähren, wenn sich bei der Obduktion ergiebt, daß das Thier nicht an Rotz gelitten hat; andernfalls jedoch zum halben Werthe.

4. Will der Eigenthümer eines Thieres, welches von dem Veterinär für rotzverdächtig erklärt worden ist, die Tödtung desselben gegen Erstattung des halben Werthes aus öffentlichen Mitteln gestatten, so ist die Königliche Provinzialregierung, wenn Gründe dafür vorliegen, befugt, die Taxirung und Tödtung des Thieres zu verfügen.

5. Ergiebt der Befund, daß die auf Grund der Vorschriften dieses Paragraphen getödteten Thiere an Rotz gelitten haben, so dürfen keinerlei Theile derselben zum Gebrauche zugelassen werden.

§ 19. Pferde, welche mit von Rotz angegriffenen Thieren in Berührung gewesen sind, werden als seuchenverdächtig angesehen und sind, wie im § 18, 2 vorgeschrieben, zu behandeln.

§ 20. Nach Ablauf von 90 Tagen seit Beendigung der Reinigungsarbeiten ist ein Ort, an welchem Rotz geherrscht hat, für seuchenfrei zu erklären.

Pocken bei Schafen.

§ 21. Schafheerden, in denen die Pockenkrankheit auftritt, sind in Ställen oder anderen Räumlichkeiten eingeschlossen oder auch im freien Felde in einer Ent-

fernung von mindestens 100 m von anderen gesunden Schafen abgesondert zu halten.

2. Wünscht der Eigenthümer einer Schafheerde, in welcher die Pockenkrankheit aufgetreten ist, daß an den gesunden Thieren die Impfung vorgenommen werden soll, so muß die Impfung, wenn der Veterinär dieselbe anempfiehlt, von diesem bewerkstelligt werden. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Eigenthümer einer gesunden Heerde, welche sich in der Nähe einer kranken befindet, wünscht, daß an der gesunden Heerde die Impfung vorgenommen werde.

Wird eine Heerde geimpft, so muß der Ort, wo sich dieselbe befindet, für verseucht erklärt und als solcher betrachtet werden, bis die erforderlichen Nachimpfungen vorgenommen worden sind und die Königliche Provinzialregierung nach Anhörung des Veterinärs die Heerde als gesund ansieht und in Folge dessen den Ort für seuchenfrei erklärt. Ist die Impfung an einer gesunden Heerde geschehen, so ist Anzeige in Gemäßheit der Vorschriften des § 4 zu erstatten und der Königlichen Provinzialregierung von dem Veterinär zu berichten, sobald die Heerde als seuchenfrei angesehen werden kann.

Alle durch die Impfung verursachten Kosten hat der Eigenthümer der Thiere zu tragen.

3. Zur Schafheerde gehörige Hirtenhunde, welche verseucht sind oder so angesehen werden müssen, sind, wenn sie nicht bei der Heerde bleiben, eingeschlossen zu halten, bis der Ort für seuchenfrei erklärt worden ist.

Strohfutter aus Ställen, woselbst Schafpocken herrschen, dürfen nicht vom Orte entfernt oder für gesunde Schafe verwandt werden, sofern nicht diese die Krankheit überstanden haben oder geimpft worden sind.

Ein Eigenthümer darf gesunde Schafe aus einer verseuchten Heerde nur schlachten lassen, wenn dies unter Aufsicht des Veterinärs geschieht und das Fleisch ausschließlich in gesalzenem Zustande aus dem verseuchten Gebiete entfernt wird.

Thiere, welche an Schafpocken sterben, oder von der Krankheit befallen getödtet werden, sind mit der Haut zu vergraben.

4. Nachdem die von der Krankheit angegriffenen Thiere genesen, gestorben oder getödtet worden sind und die schließliche Desinfektion ausgeführt worden ist, muß während der darauf folgenden 60 Tage ein Veterinär auf Verordnung der Königlichen Provinzialregierung zwei Mal die am Orte befindlichen Schafe besichtigen. Ist dabei kein Fall von Schafpocken vorgekommen, so soll der Ort für seuchenfrei erklärt werden.

(Schluß folgt.)

Rumänien. Reglement, betr. die Sanitätschemiker (chemischen Sachverständigen). Vom 23. Juni 1898. (Buletinul 1898 S. 224.) — Uebersetzung.

Art. 1. — Der Minister des Innern hat die Befugniß, auf Grund eines vom obersten Sanitätsrathe abgegebenen Gutachtens an die unten näher bezeichneten Personen den Titel eines Sanitätschemikers (beziehungsweise eines Sachverständigen in der Chemie) und zwar im Dienstbereiche der Bezirksbehörden und der für die Verwaltung der städtischen Gemeinden eingesetzten Amtsstellen zu dem Zwecke zu verleihen, damit dieselben amtsmäßig die Nahrungsmittel, die Getränke, wie auch alle zum Fabriziren und Aufbewahren dieser Nahrungsmittel und Getränke dienenden Geräthe und Gefäße, endlich aber auch jene Gegenstände prüfen, die beim Gebrauche auf die Gesundheit nachtheilig wirken könnten. Der in Frage kommende Titel wird bei Erheischung gewisser Bedingungen demnach an nachstehende Bewerber gegeben werden:

a) An rumänische Staatsangehörige, welche ihrer Militärpflicht Genüge geleistet haben und zufolge ihres akademischen Grades, sei es als Chemiker, sei es als Doktoren oder Licentiaten der chemisch-physikalischen Sektion der Naturwissenschaften, sei es als diplomirte Absolventen einer höheren Lehranstalt für Chemie oder der für solches Fachstudium an irgend einem Polytechnikum eingerichteten Abtheilung, sei es endlich solche, die auf Grund des im Lande anerkannten Pharmazeutentitels durch zwei Jahre hindurch in befriedigender Weise an einem der beiden chemischen Institute des Ministeriums des Innern thätig gewesen sind und mit gutem Erfolge auch die Prüfung als Sanitätschemiker beim genannten Ministerium bestanden haben.

b) An rumänische Staatsangehörige, welche ihrer Militärpflicht Genüge geleistet haben, welche einen akademischen Grad, sei es als Chemiker, sei es als Doktoren oder Licentiaten der chemisch-physikalischen Abtheilung der Naturwissenschaften, sei es den eines diplomirten Absolventen einer höheren Lehranstalt für Chemie oder der an irgend einem Polytechnikum eingerichteten Sektion für das chemische Fach besitzen, ferner auch solche, die nebst einem im Lande anerkannten Titel als Pharmazeut auch ein gutes Sittlichkeitszeugniß aufweisen und solche, welche im Lande oder auswärts einen Spezialkurs über Fälschung von Nahrungsmitteln und Getränken besucht und sich dann mit gutem Erfolge beim Ministerium des Innern (beziehungsweise bei der Generaldirektion des Sanitätsdienstes) dem Examen für die Befähigung zum Sanitätschemiker unterzogen haben.

Dem Examen für die Befähigung zum Sanitätschemiker müssen sich auch die Assistenten der chemischen Institute, sowie auch andere im Besitze eines der oben erwähnten akademischen Titel befindlichen Kandidaten unterziehen, soferne sie für den Posten eines Sachverständigen in der Chemie bei irgend einem der zum Ministerium des Innern gehörigen chemischen Institute (Generaldirektion des Sanitätsdienstes) als Bewerber Anspruch erheben wollen.

Art. 2. — Die Prüfung zur Befähigung als Sanitätschemiker ist öffentlich und findet einmal des Jahres statt und zwar sowohl bei der Generaldirektion des sanitären Dienstes, als auch beim chemischen Centralinstitut des Ministeriums des Innern und wird mindestens zwei Monate vor dem anberaumten Termine der Prüfungstag kundgemacht. Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, muß der Kandidat dem Ministerium des Innern (Generaldirektion des sanitären Dienstes) mindestens 20 Tage vor dem anberaumten angekündigten Prüfungstermin ein Gesuch in Vorlage bringen, welchem alle Beweisakten beizuliegen haben, aus denen die in Gemäßheit des Art. 1 dieses Reglements geforderten Bedingungen zur Zulassung ersichtlich sind und zwar:

der Geburtsschein; das Naturalisirungsdiplom (für die Naturalisirten); ein Zeugniß über sittliches Verhalten; eine Bestätigung, daß der Betreffende den Vorschriften des Militärgesetzes Genüge geleistet hat; das Diplom als Chemiker oder Pharmazeut; bei Kandidaten mit ausländischen Diplomen eine Bescheinigung über die Nostrifizirung derselben im Königreiche Rumänien; ein Nachweis über die allgemeinen und speziellen Studien des Kandidaten.

Der oberste Sanitätsrath prüft die Belegepapiere der einzelnen Bewerber und entscheidet daraufhin über ihre Zulassung zum Examen.

Der Generaldirektor des sanitären Dienstes trifft 10 Tage vor der Prüfung die nöthigen Anordnungen behufs Delegierung der verschiedenen Mitglieder in die Prüfungskommission seitens der hierzu berechtigten Autorität und beruft die Kommission 5 Tage vor dem zum Examen anberaumten Termin.

Art. 3. — Die Prüfung für die Befähigung zum Sanitätschemiker umfaßt vier Leistungen und zwar: eine schriftliche Arbeit; einen mündlichen Vortrag und zwei praktische Leistungen.

Art. 4. — Die schriftliche Arbeit wird zum Gegenstande die Zusammensetzung eines Nahrungsmittels oder eines Getränks haben, oder von den Fälschungen sowie dem Verderben von Nahrungsmitteln und Getränken, wie sie in den meisten Fällen vorzukommen pflegen, zu handeln haben, oder aber über die Untersuchungsmethoden, welche auf chemischem Wege in Bezug auf die in Rede stehenden Nahrungsmittel und Getränke in

Anwendung gebracht werden sollen, zu sprechen haben, oder wird endlich die Verwerthung der analytischen Daten, auf Grund welcher nachgewiesen werden kann, daß ein Nahrungsmittel natürlich, verdorben oder gefälscht sei, betreffen.

Für die Ausarbeitung dieser Aufsätze werden den Kandidaten 4 Stunden Zeit gewährt, wobei ein Mitglied der Prüfungskommission die Genannten zu überwachen hat.

Das auszuarbeitende Thema wird von einem der Kandidaten durch das Loos gezogen, und zwar aus einer Anzahl von wenigstens 10 verschiedenen Aufgaben, welche die Prüfungskommission in der dem Examen unmittelbar vorangehenden Sitzung, vor der Auslosung, zu redigieren hat.

Die Kandidaten dürfen weder Bücher, noch irgend welche Aufzeichnungen zu Rathe ziehen.

Das ausgelooste Thema soll für alle Konkurrenten ein und dasselbe sein.

Sämmtliche in Betracht kommenden für das Examen aufgestellten Themata werden als bezughabende Akten aufbewahrt.

Art. 5. — Die mündliche Arbeit besteht aus einer in das Bereich der anorganischen, organischen oder analytischen Chemie gehörenden Aufgabe, wird aber vorzugsweise die Zusammensetzung und Erkennung der Nahrungsmittel, ferner die Fälschung derselben sowie der Getränke, oder die allgemeine Botanik in ihrem Zusammenhange mit der Erkennung und Fälschung der Drogen oder endlich die Bakteriologie, jedoch nur soweit dieselbe sich auf die einfachen Methoden erstreckt, die bei der Benützung einiger auf die Untersuchung des Wassers, der Nahrungsmittel und der Getränke vom bakteriologischen Standpunkte zur Verwendung kommenden Kulturen von Belang sein könnten.

Die Aufgabe wird von einem der Kandidaten ausgeloost und zwar aus einer Anzahl von wenigstens 10 verschiedenen Aufgabetiteln, welche die Prüfungskommission in der dem Examen unmittelbar vorangehenden Sitzung, vor Bekanntgabe der Aufgabe, zu redigieren hat.

Dem Kandidaten werden 10 Minuten zum Nachdenken und andere 10 Minuten zur Erörterung der betreffenden Frage gewährt.

Wenn die Zahl der Prüfungskandidaten acht übersteigt, so ist die Kommission befugt, dieselben in zwei oder mehrere Serien zu theilen. In einem solchen Falle wird es die Pflicht der Prüfungskommission sein, für jede Serie besondere im oben angedeuteten Sinne verfaßte Themata zu redigieren, was selbstredend auch unmittelbar vor Beginn des Examens wird geschehen müssen.

Art. 6. — Die erste der praktischen Leistungen besteht in einer speziellen chemischen, auf die Analyse von Nahrungsmitteln Bezug habenden und mit der quantitativen Bestimmung eines oder mehrerer Hauptbestandtheile in Verbindung gebrachten Arbeit, für welche Analyse jedoch der Versuchsgegenstand durch die Prüfungskommission und zwar auf dem Wege der Auslosung aus einer Anzahl von zehn durch die nämliche Kommission aufgestellten Titeln bestimmt werden wird.

Sämmtliche Arbeiten müssen den Prüfungsakten beigefügt und aufbewahrt werden. Der Untersuchungsgegenstand für die Analyse, welcher durch die Auslosung bestimmt wurde, wird den Kandidaten im Centralinstitut für Chemie und zwar durch das mit der Ueberwachung der Arbeit betraute Mitglied der Prüfungskommission übermittelt werden.

Zwecks Ausführung der besagten Analyse wird den Kandidaten ein von der Kommission für nothwendig befundener Zeitraum, je nach der Beschaffenheit der Aufgabe, gewährt. Der Kandidat hat seinerseits die in Anwendung kommenden Methoden, sowie das Resultat schriftlich darzustellen.

Sollte die Anzahl der Kandidaten acht übersteigen, so ist die Prüfungskommission auch in diesem Falle befugt, dieselben in mehrere Serien zu theilen und nach den im Art. 5 angegebenen Normen vorzugehen.

Die zweite praktische Arbeit besteht in der Erkennung, beziehungsweise mikroskopischen Darlegung einer Droge oder der Beschaffenheit eines Nahrungsmittels, oder einer Fälschung, wie auch des Verdorbenseins des letzteren. Die Natur des Nahrungsmittels wird dem Kandidaten bekannt gemacht und hat derselbe somit nur die Veränderung oder die Fälschung festzustellen.

Bei dieser zweiten praktischen Arbeit wird das Thema aus einer Anzahl von 10 verschiedenen Aufgabetiteln, welche die Kommission auszusuchen hat, ausgelooſt. Den Kandidaten werden zur Ausarbeitung 20 Minuten gewährt, worin sowohl die Zeit für die Darstellung des Prüfungsgegenstandes, als auch jene für die Erzielung des betreffenden Resultats mit einbegriffen ist.

Art. 8. — Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

Einem Mitgliede des Obersten Sanitätsrathes, welches die genannte Behörde bestimmt und das den Vorsitz hat, einem Professor der Chemie von der zur Bukarester Universität gehörenden medizinischen Fakultät oder von der Hochschule für Pharmazie und einem Professor der Chemie von der medizinischen Fakultät der Universität zu Jassy, welche beide durch den Professorenrath der genannten Fakultäten zu bestimmen sind: ferner aus zwei vom Minister des Innern zu wählenden Chemikern, die entweder Direktoren oder Subdirektoren der chemischen Institute des Ministeriums des Innern oder jener der wissenschaftlichen Fakultäten von Bukarest und Jassy, oder des Instituts der Straßen- und Brückenbauschule sind, oder die als Chemiker beim agronomischen Institut, bei der Hochschule für Agrikultur, beim Institut für Pathologie, bei jenem für Bakteriologie oder bei jenem der Hochschule für thierärztliches Studium fungiren.

Art. 9. — Die Arbeiten der Konkurrenten werden mit den Noten 1 bis 20 klassifizirt. Jedes Prüfungsmitglied giebt nach jeder Arbeit seine Note in einem besonderen Katalog an, worin die Namen sämmtlicher Konkurrenten verzeichnet sind.

Die Kataloge für jede einzelne Arbeit werden vom Vorsitzenden in einem Umschlag verwahrt, welcher bis zum Abschlusse des Examens versiegelt bleibt. Ueberdies werden alle Vorkehrungen der Jury am Ende einer jeden Sitzung in einem Protokoll verzeichnet.

Unmittelbar nach dem beendeten Examen summirt die Kommission die jedem einzelnen Kandidaten gegebenen Noten und stellt dann ein Ueberſichtsresultat, in welchem die Konkurrenten nach der sich ergebenden Reihenfolge des erzielten Erfolges eingetragen werden. Dieses Ueberſichtsresultat legt alsdann der Vorsitzende der Kommission dem Generaldirektor des sanitären Dienstes vor, welcher seinerseits sämmtliche auf die Prüfung bezughabenden Akten dem Obersten Sanitätsrath unterbreitet.

Bloß jene Konkurrenten, die die Durchschnittsnote von mindestens 14 erzielt haben, werden als zugelassen erachtet und erhalten demzufolge auch durch den Generaldirektor des sanitären Dienstes ein Zeugniß ausgestellt, worin bestätigt wird, daß sie die Prüfung als Sanitätschemiker mit gutem Erfolge bestanden haben und welches Zeugniß sie dann auch befähigt im Falle des Freiwerdens einer Stelle zur Dienstleistung herangezogen zu werden.

Art. 10. — Die Kosten eines solchen Konkurrenzexamens hat das Ministerium des Innern zu tragen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission, welche ihren beständigen Wohnsitz in Bukarest haben, erhalten aus diesem Anlasse 20 Lei per Sitzung, jene aus Jassy kommenden hingegen 40 Lei per Sitzung und außerdem eine entsprechende Reisevergütung.

Art. 11. — Von dieser Prüfung sind, soweit der Art. 1 des vorstehenden Reglements lautet, als enthoben zu betrachten: Diejenigen gegenwärtig im Dienste stehenden chemischen Assistenten, aushilfsweise beschäftigten Chemikern und Assistenten am chemischen Institut des Ministeriums des Innern, welche zur Zeit der Veröffentlichung dieses Reglements den im Art. 1 desselben geforderten akademischen Titel besitzen und einen min-

destens dreijährigen Dienst als chemische Assistenten, als aushilfsweise verwendete Chemiker oder endlich als Assistenten aufweisen können. Dieselben können mit Umgehung der in diesem Reglement angezeigten Befähigungsprüfung zu Sanitätschemikern im Dienstbereiche der Gemeindeverwaltungen und Bezirksbehörden ernannt und bei Erledigung von Stellen zu Sachverständigen der Chemie an einem der chemischen Institute des Ministeriums des Innern befördert werden.

Art. 12. und gleichzeitig der letzte dieses Reglements Unser Minister und Staatssekretär beim Ressort der inneren Angelegenheiten ist mit der Ausführung des vorliegenden Dekretes betraut.

Gegeben im Schlosse Pelesch, den 23. Juni 1898.

Carol.

Der Minister des Innern
M. Pherekyde.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 1. Vierteljahr 1899.[1])
(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	5.	13.	20.	27.	3.	10.	17.	24.	3.	10.	17.	23.	30.
	Januar				Februar				März				
Milzbrand	34	31	29	31	33	34	36	30	19	27	15	19	25
Wuth	66	73	61	58	58	66	76	74	65	70	89	81	81
Rotz und Hautwurm	87	83	80	75	72	74	69	73	79	86	89	88	93
Maul- und Klauenseuche	71	65	30	30	27	24	23	21	16	14	15	14	14
Lungenseuche	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	1	1
Blattern	10	8	8	8	8	7	7	7	5	5	6	6	6
Bläschenausschlag	9	8	8	7	7	7	—	—	1	2	2	3	6
Räude	29	29	35	38	43	55	72	84	104	116	128	142	156
Rothlauf der Schweine	47	37	31	33	32	29	28	31	26	27	27	25	21
Schweineseuche	616	581	562	543	498	487	464	460	429	423	407	415	436

[1]) Vgl. S. 57.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung. Vom 24. April 1899. (R.-A.-Nr. 98.)

Das aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter dem 18. d. M. erlassene Verbot der Schweineausfuhr vom hiesigen Zentral-Viehhof[1]) wird hierdurch aufgehoben.

Der Polizei-Präsident.

Schweiz. Einfuhr vom Sömmerungsvieh aus Italien. (Bull. Nr. 7 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Behufs Kentnißgabe an die interessierten Kreise werden die Grenzthierärzte an der schweizerisch-italienischen Grenze hiermit verständigt, daß bis auf weiteres jede Einfuhr von italienischem Sömmerungsvieh nach der Schweiz verboten bleibt.[2])

Aus der Winterung aus Italien zurückkehrendes Vieh schweizerischer Herkunft ist zur Einfuhr zuzulassen, unter der Bedingung, daß für die betreffenden Thiere noch gültige schweizerische Zollfreipässe vorgewiesen und daß die Thiere der grenzthierärztlichen Untersuchung unterworfen werden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Das Haus der Abgeordneten hat in seiner Sitzung vom 22. März d. J. den Antrag der Abgeordneten Dr. Langerhans und Genossen

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die zur Einführung der fakultativen Feuerbestattung in Preußen erforderlichen gesetzgeberischen Maßregeln zu treffen

abgelehnt.

[1]) Veröff. S. 339.

[2]) Dieses Verbot erstreckt sich somit auch auf den Grenzverkehr.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Tuberkulose und Schwindsucht in den Heilanstalten des Deutschen Reiches.

In den allgemeinen Krankenhäusern, aus welchen dem Kaiserlichen Gesundheitsamte seit 1877 Jahresausweise über die Zahl der verpflegten Kranken und deren bei der Aufnahme festgestellte Krankheitsformen zugegangen sind[1]), kamen während des zwanzigjährigen Zeitraumes von 1877 bis 1896 im Ganzen 13 228 160 Kranke znr Aufnahme, darunter

426 424 wegen Lungenschwindsucht,
98 216 wegen Tuberkulose,
34 132 wegen Lungenblutung.

Faßt man diese drei Krankheitsformen zusammen, so kamen also wegen „Schwindsucht“ im Durchschnitt jährlich 27 939 von 661 408 oder *42* von je 1000 Kranken in Anstaltsbehandlung.

Außerdem sind während der zwei Jahrzehnte 290 413 Kranke wegen Lungenentzündung und 521 658 wegen Bronchialkatarrh in die allgemeinen Krankenhäuser aufgenommen, so daß reichlich der zehnte Theil aller behandelten Kranken (*10,36* %) wegen eines der genannten fünf Leiden der Heilanstalt zugegangen ist.

Die Verhältnißziffer der Schwindsüchtigen war am höchsten im Jahre 1891, also in demjenigen Jahre, welches der großes Aufsehen erregenden, ersten Veröffentlichung des Geh. Med.-Raths R. Koch über das Tuberkulin (in der Deutschen med. Wochenschrift vom 15. Januar 1891) gefolgt war. Damals gingen innerhalb Jahresfrist. 42 343 Kranke wegen „Lungenschwindsucht“ oder „Tuberkulose“ und 1773 wegen „Lungenblutung“ den allgemeinen Krankenhäusern des Reiches

[1]) Die Zahl solcher Krankenhäuser belief sich
im Jahre 1877 auf 1822, dar. 1506 mit öffentl. Charakter,
„ „ 1896 „ 2712, „ 1917 „ „ „

zu, es fanden damals, da der Gesammtzugang des Jahres sich auf 787570 belief, *56* Promille aller Kranken wegen der bezeichneten Formen der Schwindsucht Aufnahme.

Schon im nächsten Jahre 1892 sank diese Verhältnißziffer auf rund *40* und im Jahre 1893 auf *37,5* ‰, um dann wieder bis 1895 anzusteigen und im Jahre 1896 mit *39,9* ‰ etwa die Höhe des Jahres 1892 zu erreichen.

Sieht man von den Schwankungen der einzelnen Jahre ab und zieht nur größere, fünfjährige Zeitabschnitte in Betracht, so zeigt sich, daß die Zahl der Schwindsüchtigen in den allgemeinen Krankenhäusern nach dem außerordentlichen Zudrang des Jahres 1891 nicht nur neuerdings — d. h. im Durchschnitt der folgenden fünf Jahre — erheblich abgenommen hat, sondern im letzten Jahrfünft auch geringer als in jedem anderen Jahrfünft des hier in Betracht gezogenen zwanzigjährigen Zeitraums geworden ist.

Es litten nämlich von je 10000 den allgemeinen Krankenhäusern des Reiches zugegangenen Kranken:

in den Jahren	an Tuberkulose, Lungenschwindsucht oder Lungenblutung		an Lungenentzündung oder Bronchialkatarrh
1877—1881	*398*	*(29)*	*625*
1882—1886	*430*	*(32)*	*644*
1887—1891	*473*	*(26)*	*649*
1892—1896	*391*	*(20)*	*563*

Die in Klammern beigefügten Zahlen geben an, wie viele von je 10000 Kranken wegen „Lungenblutung“ aufgenommen waren, und sind in den nebenstehenden großen Zahlen der zweiten Spalte enthalten, die Verhältnißziffern der dritten Spalte zeigen, daß der neuerlichen Abnahme der Schwindsuchtskranken keineswegs eine Zunahme von Kranken mit anderen Lungenleiden entsprach; vielmehr ist auch die Zahl der mit Lungenentzündung oder Luftröhrenkatarrh Aufgenommenen im letzten Jahrfünft verhältnißmäßig niedriger als in jedem der drei vorigen gewesen.

Wenn man die Schwere der behandelten Krankheitsfälle nach dem Verhältniß der Gestorbenen zur Zahl der im gleichen Zeitraume aufgenommenen Kranken bemißt[1]), so ergiebt sich — da während des Jahres 1891 weitaus die geringste Sterblichkeit in diesem Sinne unter den Schwindsüchtigen geherrscht hat —, daß die in den Heilanstalten behandelten Fälle durchschnittlich am wenigsten schwer zur Zeit des größten Zudrangs solcher Kranken in die Anstalten verlaufen sind. Während nämlich auf je 100 den allgemeinen Krankenhäusern zugegangene Fälle von Tuberkulose und Lungenschwindsucht während der Jahre 1877 bis 1890 reichlich *50* Sterbefälle aus solcher Ursache — im Jahre 1878 sogar *57* auf je 100 — gekommen waren, sind im Jahre 1891 kaum *34* Sterbefälle an den genannten Krankheiten auf je 100 mit diesen Krankheiten Aufgenommene entfallen. Seither ist die Sterblichteitsziffer wieder gestiegen, hat jedoch die frühere Höhe aus den Jahren 1877 bis 1889 nicht wieder erreicht, denn in den Jahren 1892 bis 1896 kamen auf 168489 mit Tuberkulose oder mit Lungenschwindsucht zugegangene Kranke 65205 Sterbefälle aus diesen Ursachen, mithin nicht ganz *39* auf je 100 Kranke. (Auf je 100 mit Lungenblutung zugegangene Kranke kamen im zwanzigjährigen Zeitraum nur *7* bis *8* Sterbefälle aus gleicher Ursache, und etwa ebenso viele im letzten Jahrfünft.

Beachtenswerth ist noch die Thatsache, daß im Vergleich zu den Sterbefällen aus anderen Ursachen die Zahl der Todesfälle an Lungenleiden, besonders die Zahl der Schwindsuchtstodesfälle, in den Heilanstalten von Jahrfünft zu Jahrfünft abgenommen hat, denn von je 100 in den allgemeinen Krankenhäusern des Reiches gestorbenen Kranken waren erlegen

während der Jahre	der Tuberkulose, Lungenschwindsucht oder Lungenblutung		der Lungenentzündung oder dem Bronchialkatarrh	zusammen
1877—1881	*26,0*	*(0,3)*	*8,6*	*34,6*
1882—1886	*25,5*	*(0,3)*	*8,7*	*34,2*
1887—1891	*24,6*	*(0,2)*	*8,5*	*33,1*
1892—1896	*21,4*	*(0,2)*	*8,3*	*29,7*

Die in Klammern beigefügten Ziffern der zweiten Spalte geben an, wie viele von je 100 Gestorbenen als an „Lungenblutung“ verstorben geführt sind, dieselben sind in den nebenstehenden, größeren Zahlen der Spalte enthalten.

Was das Verhältniß der männlichen zu den weiblichen Kranken betrifft, so war in den Heilanstalten die Tuberkulose und Lungenschwindsucht bei den Kranken und bei den Gestorbenen männlichen Geschlechts bedeutend häufiger als bei denjenigen weiblichen Geschlechts.

In den Jahren 1892 bis 1894, aus welchen zuletzt die Zahlenübersichten für das Reich veröffentlicht worden sind, litten, wenn man a) die den allgemeinen Krankenhäusern zugegangenen Kranken in Betracht zieht:

von je 10000 männlichen Kranken *392*,
von je 10000 weiblichen Kranken *317*

an Tuberkulose oder Lungenschwindsucht, und, wenn man b) die Gestorbenen des gleichen Zeitraums in Betracht zieht, so waren

von je 1000 männlichen Anstaltskranken *234*,
„ „ 1000 weiblichen „ *169*

der Tuberkulose oder Lungenschwindsucht erlegen, bezw. mit dieser Diagnose in die Heilanstalt aufgenommen worden.

Der Verlauf der in Rede stehenden Krankheiten war indessen bei den weiblichen Personen schwerer als bei den männlichen, denn von je 100 in dem beregten dreijährigen Zeitraum abgelaufenen Krankheitsfällen hatten bei männlichen Kranken kaum *38* (genau *37,6*), bei weiblichen Kranken *24* mit dem Tode geendet. Uebrigens haben auch durchschnittlich die anderen Krankheitsfälle in den allgemeinen Krankenhäusern bei weiblichen Personeu häufiger als bei männlichen einen tödtlichen Verlauf genommen, da während der drei Berichtsjahre 1892 bis 1894 von allen in Abgang gestellten, männlichen Kranken *6,40* %, dagegen von allen in Abgang gestellten weiblichen Kranken *8,04* % gestorben sind.

Deutsches Reich. Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten, XXII. Jahrg. 1897. (Vgl. Veröff. 1898. S. 532.)

Die Gesammtzahl der im Aufsichtsdienste beschäftigten Beamten ist im Berichtsjahre von 278 auf 284 gestiegen. Eine Erleichterung in der Berufsthätigkeit derselben in Württemberg ist dadurch eingetreten, daß mit dem 1. Juli 1897 die bis dahin noch der Gewerbeaufsicht unterstellten Dampfkessel dem württembergischen Dampfkessel-Revisions-Verein überwiesen wurden. Auch in Preußen ist durch die am 1. April 1897 erfolgte Zuweisung der Schiffsdampfkessel und der Dampfkessel in landwirthschaftlichen Betrieben an die Ueberwachungsvereine für die meisten Bezirke eine nicht unwesentliche Entlastung der Aufsichtsbeamten bewirkt worden. Zur Errichtung eines neuen Dampfkesselüberwachungsvereins in Ruhrort ist die Genehmigung ertheit. Die Zahl der Revisionen ist

---

[1]) Besser ist es, die Sterblichkeitsziffer aus dem Verhältniß der Sterbefälle zur Gesammtzahl aller abgelaufenen Krankheitsfälle zu errechnen, doch weicht die Gesammtzahl der abgelaufenen Fälle, d. h. der „in Abgang gekommenen“ Kranken bei Betrachtung großer Zeiträume so wenig von der Gesammtzahl der „in Zugang gekommenen“ betr. Kranken ab, daß die bisher allein erwähnte Zahl der Zugegangenen unbedenklich weiter benutzt werden konnte.

von 90 212 im Vorjahre auf 110 769 gestiegen. Nach der Art der besichtigten Anlagen zählte man die meisten Revisionen in den Industriezweigen der Gruppe XII. Nahrungs- und Genußmittel an, nämlich 25 001, demnächst der Gruppe III, Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, — 15 049 — und der Gruppe IV, Industrie der Steine und Erden — 14 069.

Die allgemeine dienstliche Thätigkeit ist insbesondere ausweislich des zunehmenden Schriftverkehrs stetig gewachsen. Die Ausdehnung derselben ist vornehmlich auch den Kleinbetrieben und Handwerken zu Gute gekommen. Ebenso haben sich die Beziehungen der Beamten zu den Berufsgenossenschaften, Arbeitgebern und Arbeitern theilweise weiterhin belebt.

Die Zahl der erwachsenen Arbeiterinnen betrug 732 909 (gegen 699 579 im Vorjahre), der jugendlichen Arbeiter insgesammt 265 721 (244 860), von denen 89 553 (82 303) weiblichen Geschlechts; und 6151 (5312) Kinder unter 14 Jahren waren.

Ueber die Art der Beschäftigung jugendlicher Personen sind im Berichtsjahre dieselben Wahrnehmungen wie in den Vorjahren gemacht worden. Sie entsprach nach den Berichten der Aufsichtsbeamten im Allgemeinen dem Lebensalter und den Kräften der Arbeiter. Eine Schädigung oder Gefährdung der körperlichen Entwicklung ist nur verhältnißmäßig selten bemerkt worden. Insbesondere bestätigen auch die Mittheilungen der Bergrevierbeamten die im Vorjahre gemachten guten Erfahrungen.

In 8464 (im Vorjahre 8307) Anlagen, d. i. 10,5 (11,7)% der revidirten, wurden von den Aufsichtsbeamten Zuwiderhandlungen gegen Gesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern, ermittelt, ferner in 2431 (2428) Anlagen — 3,0 (3,4)% der revidirten — solche gegen die zum Schutze von Arbeiterinnen erlassenen Vorschriften. Zur Aufdeckung von Mißständen, welche durch übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit bedingt sind, waren Aeußerungen den Aufsichtsbeamten darüber aufgegeben worden, ob es erwünscht erscheine, in einer Anzahl von Gewerben Vorschriften, betreffend die Einführung eines sanitären Maximalarbeitstages, zu erlassen, sowie in welcher Weise etwa Arbeitszeit und Pausen in den betreffenden Gewerben zu regeln seien. In der Mehrzahl der darauf erstatteten Berichte ist auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, welche der Lösung einer derartigen Aufgabe überhaupt, namentlich aber in einer so kurzen Zeit gegenüberstehen. Diese Schwierigkeiten seien begründet einerseits in dem Wesen des zu behandelnden Gegenstandes, andererseits aber in der Beschaffung genügender Unterlagen für die Bildung und Begründung bestimmter Vorschläge. Von mehreren Seiten wurde die Unsicherheit des Begriffs der „übermäßigen Dauer der täglichen Arbeitszeit" hervorgehoben. Die Schwierigkeit, zu einem bestimmten Urtheile zu gelangen, sei ferner darauf begründet, daß die Arbeitszeit nur einer der vielen Faktoren sei, welche die Gesundheit des Arbeiters beeinflussen. Es wurde darauf verwiesen, wie erheblich die Bedeutung der gesammten Lebenshaltung des Arbeiters, seiner Ernährungsweise und der Wohnungsverhältnisse sowie der Höhe des Lohnes und Krankengeldes für die Widerstandsfähigkeit des Einzelnen gegen die Einflüsse der Arbeitsdauer sei. In vielen Fällen seien auch das Geschlecht, das Alter und der allgemeine Gesundheitszustand von ebenso großer oder noch größerer Bedeutung als die Arbeitszeit. Auch die Einrichtung der Betriebs- und Arbeitsstätten, der in der gesundheitlichen Handhabung des Betriebes überhaupt liegende Unterschied, die Verschiedenheit der den Einzelnen innerhalb desselben Betriebes obliegenden Arbeitsleistung und das Wechseln der Arbeiter tragen dazu bei, das Urtheil über die Wirkungen der Arbeitsdauer zu erschweren. Ferner waren Statistiken der Krankenkassen vielfach wegen Mangels an geeigneten Aufzeichnungen nicht zu beschaffen oder dadurch erschwert, daß die Aerzte die unmittelbaren Gesundheitsschädigungen, welche durch Eigenarten der Gewerbebetriebe verursacht werden, von denjenigen Krankheiten nicht immer sondern können, welche zu den Berufsthätigkeiten nur in mittelbarer Beziehung stehen. Vielfach fehlt es auch noch an einheitlichen, seitens der Krankenkassenärzte innezuhaltenden Krankheitsbezeichnungen für Gewerbekrankheiten. Andererseits wird über den Mangel an Bereitwilligkeit bei den Auskunftsstellen lebhaft in den Berichten geklagt. In Anbetracht dieser Umstände betonten die Aufsichtsbeamten bei der Mittheilung ihrer Wahrnehmungen und Vorschläge wiederholt, daß die Vornahme eingehender und sorgfältig vorbereiteter Erhebungen unerläßlich sei, falls der Angelegenheit weitere Folge gegeben werden solle. Die bisherigen Ermittelungen dürften nicht als eine sichere, für gesetzgeberische Maßregeln ausreichende Unterlage gelten, da sie im Wesentlichen nur Beobachtungsmaterial seien, welches weder in Beziehung auf die Gründlichkeit der Beobachtung vollständig sei, noch auch sonst auf Vollständigkeit Anspruch erheben könne.

Die Zahl der den Aufsichtsbeamten angezeigten Unfälle hat im Berichtsjahre vielfach abgenommen. Eine in anderen Bezirken theilweise hervorzutretende Zunahme ließ sich theils auf das Anwachsen der Arbeiterzahl, theils auf größere Beachtung des Meldewesens in gleicher Weise wie im Vorjahre, sowie ferner auf die Einstellung ungeübter Arbeiter und die Einführung von Maschinen in die Kleinbetriebe zurückführen, ohne daß eine prozentuale Vermehrung der Unfälle eingetreten wäre. An der Erhöhung der Unfallziffern haben im Allgemeinen die leichten Unfälle, nicht aber die schweren sowie die Todesfälle den wesentlichen Antheil.

In der Bekämpfung gesundheitsschädlicher Einflüsse wurde ein lebhafte Thätigkeit entwickelt. Der Verbesserung der Arbeitsräume wurde fortdauernd Aufmerksamkeit zugewandt; über den Einfluß der Beschäftigungsweise auf die Gesundheit der Arbeiter wurden anläßlich der oben erwähnten Umfrage Erhebungen angestellt. Bei der Prüfung von Vorlagen für genehmigungspflichtige und andere Anlagen wurde auf das Vorhandensein von Maßnahmen zur Sicherung ausreichenden Luftraumes, genügender Beleuchtung, zur Beseitigung des Staubes, der Dünste, Gase und Abfälle, sowie ferner von hinreichender Gelegenheit zur Körperreinigung Bedacht genommen. Die Beseitigung des Staubes hat durch Anbringung geeigneter Absaugevorrichtungen in besonders staubigen Betrieben und solchen mit besonders für die Gesundheit nachtheiligen Staubarten weitere wesentliche Fortschritte gemacht.

Unter den Gesundheitsstörungen, welche auf die Verarbeitung schädlicher Stoffe zurückzuführen sind, traten die Bleierkrankungen wie bisher hervor. Eine auffallend hohe Zahl zum Theil schwerer Bleivergiftungen ergab sich aus den Jahresberichten der Ortskrankenkassen bei den Gewerben der Maler und Anstreicher zu Berlin. Dort entfielen in den Jahren 1893 bis 1896 auf je 100 Erkrankungen (Todesfälle) der Mitglieder 25 (4), 24,1 (4), 22,2 (3,3) und 27,1 (7,9) solche in Folge von Bleivergiftungen. Beinahe die Hälfte aller Todesfälle in denselben Jahren war auf Schwindsucht zurückzuführen.

Erkrankungen an Phosphornekrose sind aus den Aufsichtsbezirken Breslau, Oberbayern, Schwaben, Mittelfranken und Schwarzburg-Sondershausen mitgetheilt. In einer im Bezirk Hessen II neu errichteten Alkalichromatfabrik sind zahlreiche Anätzungen der Nasenscheidewand beobachtet worden; auch 2 Fälle von Kolik und 1 von Durchfall wurden auf die Aufnahme von Chromaten zurückgeführt.

Milzbranderkrankungen, von denen mehrere tödtlich verliefen, traten auf in Gerbereien, Roßhaarspinnereien, sowie in je einer Pinselfabrik, Kidlederfabrik und Wollkämmerei.

In anderen gesundheitsschädlichen Betrieben konnten zum Theil recht wirksame Schutzmaßregeln getroffen werden. So wurden in Berlin seitens der betreffenden Fabrikanten zweckmäßige Einrichtungen aus-

findig gemacht, um die in Gummiwaarenfabriken beim Vulkanisiren mittels Schwefelkohlenstoffs entstehenden Schwefelkohlenstoffdämpfe durch Absaugevorrichtungen nach unten zu entfernen, ehe sie sich im Raume verbreiten und somit die schädliche Einathmung derselben durch die Arbeiter wesentlich einschränken.

Besondere Fürsorge erforderten ferner fortwährend u. a. die Zinkhüttenbetriebe. Die Durchführung der Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien, begegnete in einzelnen Bezirken keinen Schwierigkeiten; in anderen wurden die Vorschriften derselben noch nicht vollständig beachtet, in zahlreichen Fällen wurden daher Erinnerungen, insbesondere betreffs der Beschaffung oder Benutzung der Spucknäpfe, erforderlich. Verstöße in Zigarrenfabriken, kommen immer noch in großer Zahl vor. Nach dem Berichte des Aufsichtsbeamten zu Minden zeigte sich die Lungenschwindsucht am stärksten verbreitet unter den Lackirern, Metall- und Steinschleifern, Lumpensortirern, Schriftsetzern, Spinnerei- und Zigarrenarbeitern. Die Hauptursache hierfür mag indessen wohl in der Lebensunterhaltung der Leute und dem engen Zusammenarbeiten zu suchen sein, zum Theil auch in der Wahl dieser Beschäftigungen seitens schwächlicher (Zigarrenarbeiter), Personen und solcher Leute, welche in besonders ungünstigen Erwerbs- und Lebensverhältnissen sich befinden.

Die wirthschaftliche Lage der Arbeiter im Allgemeinen, insbesondere die Arbeitsgelegenheit und die Löhne wurden wie im Vorjahre günstig beurtheilt. Die Ernährungsweise erforderte mannigfache Fürsorge. Neue Arbeiterspeiseanstalten, sowie Vorrichtungen zum Wärmen der Speisen wurden vielfach ausgeführt. Die Förderung der Wohnungsfrage hat durch Einrichtung von Arbeiterwohnhäusern, Schlaf- und Speisehäusern für unverheirathete Arbeiter, insbesondere auch auf dem Wege des Vereinswesens große Fortschritte gemacht. Bei der Lösung der Wohnungsfrage hat sich die Betheiligung der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten seit dem Vorjahre in ersprießlicher Weise weiter entwickelt. Auch ist der Wohnungsnoth vielfach durch die Vervollkommnung des Verkehrs, Eisenbahnvergünstigungen u. a., begegnet worden.

In der Fürsorge für Verletzte und Kranke sind ebenso wie in der ersten Hülfeleistung insbesondere durch Ausbildung von Arbeitern im Samariterdienste erhebliche Fortschritte gemacht. Auch auf anderen Gebieten wurde die Ausbildung von Arbeitern vielfach gefördert, u. a. durch die Einrichtung von Arbeits-, Koch-, Haushaltungs- und Handarbeitsschulen, Bibliotheken und Unterhaltungsabenden.

Preußen. Berlin. Die städtischen Heimstätten für Genesende und Lungenkranke 1897/98. (Nach dem Verwaltungsberichte des Magistrats für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898, Nr. 18.)

A. In der 1887 eingerichteten Heimstätte für weibliche Genesende zu Blankenburg wurden während des Berichtsjahres, einschl. 26 im Bestande gebliebener, 647 Frauen, darunter 31 Wöchnerinnen, verpflegt. Nicht einbegriffen in der Zahl der Verpflegten waren 29 Säuglinge und 5 Kinder von 1 bis 3 Jahren, welche in Begleitung ihrer Mütter zeitweise in der Anstalt verweilten. Zur Entlassung kamen 600 Pfleglinge, im Bestande blieben 47, gestorben ist 1 Säugling. 501 Pfleglinge waren unverheirathet, die übrigen verheirathet oder verwittwet; wegen Bleichsucht oder Blutarmuth waren zusammen 243 weibliche Personen aufgenommen. Ein Theil der Verpflegten mußte bereits vor Ablauf der 1. Aufenthaltswoche entlassen werden; die übrigen 595 Pfleglinge verweilten zusammen 17 020 oder im Mittel 28,6 Tage in der Anstalt; die durchschnittliche Gewichtszunahme betrug auf die Person 2,54 kg. Die Zahl der Betten belief sich auf 54; hierzu traten während der Sommermonate noch 16 Plätze in einer Baracke. Im Durchschnitt waren täglich 43 der verfügbaren Betten belegt.

B. Die gleichfalls 1887 eingerichtete, für genesende Männer bestimmte Heimstätte Heinersdorf zählte 502 Pfleglinge. Im Bestande vom Vorjahre waren 28 verblieben, entlassen wurden 477, der Schlußbestand betrug 25; ein Todesfall war nicht zu verzeichnen. Von 60 verfügbaren Betten waren im Tagesdurchschnitt nur 30 belegt. 423 der 474 Neuaufgenommenen waren Mitglieder von Krankenkassen, 257 waren unmittelbar, 115 einige Zeit nach ihrer Entlassung aus Krankenhäusern der Heimstätte zugegangen, 102 kamen aus privater ärztlicher Behandlung. Im Alter von 10 bis 15 Jahren standen 18, von 16 bis 20 Jahren 99 Pfleglinge, 11 waren mehr als 60 Jahre alt. Die für jeden Verpflegten auf 3 Wochen festgesetzte Aufenthaltsdauer wurde nur bei 219 Pfleglingen streng eingehalten; 54 verblieben vier, 92 fünf und 5 sechs Wochen in der Anstalt, eine Anzahl mußte aus verschiedenen Gründen vorzeitig entlassen werden.

C. In die Heimstätte für weibliche Brustkranke zu Blankenfelde wurden 390 Pfleglinge aufgenommen, und zwar 16 Kinder bis zu 14 Jahren, 254 Mädchen und 120 Frauen. Innerhalb der ersten 14 Tage ihres Aufenthalts verließen die Anstalt wieder 37, die übrigen 353 blieben zusammen 18 235 oder durchschnittlich 51,7 Tage in Pflege. Die Gewichtszunahme betrug auf die Person im Mittel 4,01 kg. Tuberkulös oder tuberkuloseverdächtig waren 339 Pfleglinge; von diesen wurden 155 als sehr gebessert, 153 als gebessert, 29 als nicht gebessert entlassen, 2 gingen mit Tode ab.

D. Der Heimstätte für männliche Brustkranke zu Malchow sind 687 Pfleglinge zugegangen, von denen 6 weniger als 14, 85 15 bis 19 und 3 mehr als 60 Jahre alt waren. Von 465 mehr als 25 Jahre alten Verpflegten hatten nur 146 ihrer militärischen Dienstpflicht genügt. Die länger als 14 Tage in der Anstalt verbliebenen 621 Pfleglinge wurden zusammen 30 678 oder im Mittel 49,4 Tage verpflegt; durchschnittlich nahm jeder dieser Pfleglinge um 4,78 kg an Körpergewicht zu. Von 555 tuberkulösen oder der Tuberkulose verdächtigen Anstaltsinsassen wurden entlassen: 230 als sehr gebessert, 236 als gebessert, 86 als ungebessert; gestorben sind 3 Tuberkulöse.

Seitens des Magistrats ist als 2. Heimstätte für brustkranke Männer (vom 1. Mai 1900 ab) das Schloß in Gütergotz[1]) in Aussicht genommen; von der Einrichtung eines weiteren Sanatoriums für weibliche Lungenkranke wurde einstweilen abgesehen.

Frankreich. Gesundheitspflege der Kinder. (Aus den an den Minister des Innern seitens der Akademie der Medizin erstatteten Rapports annuels de la Commission permanente de l'Hygiène de l'Enfance. 1897.)

Die an die Kommission gelangten Berichte und Arbeiten enthalten nachstehende Angaben von allgemeinem Interesse.

Die Zahl der Geburten geht in Frankreich dauernd zurück; sie betrug auf je 1000 E. in dem zehnjährigen Abschnitt von

1801—1810	33	1851—1860	26
1811—1820	32	1861—1870	26
1821—1830	31	1871—1880	25
1831—1840	29	1881—1890	24
1841—1850	27	1891—1895	22

Abgesehen davon, kommt als Ursache der Bevölkerungsabnahme die große Kindersterblichkeit in Betracht, welche wesentlich als Folge der vielfach nicht genügenden Sorge besonders für die unverheiratheten Schwangeren, ferner der unzureichenden Ernährung in den ersten Lebensmonaten angesehen wird. Wo es gelingt, letztere zu verbessern, sinkt die Kindersterblichkeit auffällig. Bezeichnend sind hierfür die Verhältnisse in Fecamp. Dort besteht seit dem Jahre 1894 eine ausschließlich durch Wohlthätigkeit unterhaltene Anstalt „l'Oeuvre de la

---

1) Vgl. Veröff. 1898 S. 876.

Goutte de lait", deren Zweck darin besteht, durch Rathschläge und Milchvertheilung denen zu helfen, die infolge von Noth und mangelnder Einsicht ihre Kinder falsch aufziehen; die Wirksamkeit der Anstalt ist zunächst auf Kinder unter einem Jahr beschränkt, kann aber in besonderen Fällen auf ältere Kinder ausgedehnt werden. Seit ihrer Thätigkeit ist die allgemeine Sterblichkeit, insbesondere die Sterblichkeit an Brechdurchfall bei den Kindern bis zu einem Jahre bedeutend heruntergegangen; und zwar betrifft diese Abnahme fast nur die Kinder der ärmeren Bevölkerung, welche der Wohlthaten der Anstalt theilhaftig werden. Hierdurch wird die merkwürdige Thatsache erklärt, daß die Kinder der wohlhabenden Klassen eine größere Sterblichkeit haben, als die der ärmeren (allgemeine Sterblichkeit 27,8%, wohlhabende Bevölkerung 30,9%, arme Bevölkerung 25,3%).

Welche Rolle die Ernährungsstörungen in anderen Bezirken spielen, zeigen die aus der kleinen Industriestadt Bolbec berichteten Zahlen. Von je 100 im ersten Lebensjahr gestorbenen Kindern erlagen hier den Krankheiten der Ernährungswerkzeuge 63,33, der Athmungswerkzeuge 15,89, angeborener Lebensschwäche 14,77, Gehirnkrankheiten 5,27, der Diphtherie 0,62, den Pocken 0,12. Hier zeigt seit 1844 die allgemeine Kindersterblichkeit eine erhebliche Steigerung; für die außergewöhnliche Thatsache, daß diese Steigerung nur die ehelichen Kinder betrifft, während die Sterblichkeit der unehelichen abnimmt, wird keine Erklärung gegeben. Der Alkoholismus der Eltern wird vielfach als Ursache schlechter Körperbeschaffenheit der Kinder erwähnt.

Es starben in dem 13 jährigen Zeitraum von	Von 1000 lebenden Kindern überhaupt	Von 1000 ehelichen lebenden Kindern	Von 1000 unehelichen lebenden Kindern
1844—56	225	.	.
1857—69	264	254	398
1870—82	261	253	342
1883—95	287	285	307

Eine gewisse Bedeutung bei der Kindersterblichkeit besitzt auch das Ausgeben der Kinder an Pflegerinnen (nourrices), das in Frankreich auch bei ehelichen Kindern weit verbreitet ist.

Hierfür hat der Seinepräfekt festgestellt, daß die Sterblichkeit der Kinder größer wird, wenn sie außerhalb des Departements, in dem sie geboren sind, in Pflege gegeben werden. Die Ursache soll in den Beschwerden der Reise liegen. Die obrigkeitliche Ueberwachung der Pflegerinnen, von welchen die Kinder theils mit der Flasche, theils an der Brust aufgezogen werden, hat sich, soweit Berichte vorligen, überall bewährt. Auf der Seinepräfektur wurden 12098 Pflegerinnen besichtigt, hiervon 12040 zugelassen (8538 zur Ernährung mit der eigenen Milch, 3502 zur Ernährung mittels der Flasche); die Gründe der Abweisung waren 10 mal durch ärztliche Zeugnisse gegeben, 8 mal Milchmangel, 1 mal ein Leistenbruch, 4 mal Syphilis, 9 mal Hautkrankheiten, 18 mal Krankheiten der Brustdrüse, 3 mal Epilepsie und Augenkrankheiten, 1 mal Ungeimpftsein, 4 mal Gefahr der syphilitischen Ansteckung, weil kurz vorher ein syphilitisches Kind gesäugt worden war. Nicht allzu selten gelingt es der Pflegerin nicht, von den Eltern des Kindes die verabredete Bezahlung zu erhalten; darunter leidet dann natürlich die Ernährung des Kindes.

Als Maßregeln gegen die Kindersterblichkeit werden vorgeschlagen: Sorge für tadellose Milch (in dem oben erwähnten „Oeuvre" wird die Frische der Milch mittels Indigkarmin geprüft), Unterdrückung der mit Glasröhren versehenen Trinkflaschen, wiederholte Besichtigungen der Kinder durch Aerzte, Verpflichtung der Pflegerinnen, bei jeder Erkrankung der Kinder einen Arzt hinzuzuziehen, Sorge dafür, daß der Transport dem Kinde nicht schadet, durch Bereitstellung passender Wagen und durch Besichtigung der zu transportirenden Kinder durch einen Arzt, Sicherung der Bezahlung der Pflegerin. Zur Verringerung der Anzahl der Todtgeburten wird die Bereitstellung von Asylen für Schwangere empfohlen, in denen sie, von Nahrungssorgen befreit, die Geburt abwarten können; davon, daß sie hier nach der Geburt so lange bleiben dürfen, bis sich ihre Kräfte vollständig wiederhergestellt haben, wird ein günstiger Einfluß auf die Lebensdauer des Neugeborenen erwartet. Um die Zahl der Geburten überhaupt zu steigern, sollen kinderreiche Familien in irgend einer Weise prämiirt werden.

Gesundheitspflege der älteren Kinder. Nach einem ungenannten Berichterstatter soll das Mundathmen vieler Kinder nicht die Folge von Wucherungen im Nasenrachenraum, sondern vielmehr deren Ursache und lediglich eine schlechte Gewohnheit sein, die durch die Erziehung zu beseitigen sei.

Betreffend die Schulhygiene werden Orientirung des Schulgebäudes nach S.W., Beleuchtung der Schulzimmer von zwei Seiten her, zweisitzige, der Größe angepaßte Schulbänke gefordert. Schlechte Haltung und Kurzsichtigkeit sollen u. a. auch durch nicht geneigte Heftlage gerade vor dem Schüler bekämpft werden, die Ueberbürdung durch Fernhaltung erblich belasteter und geistig unzulänglicher Schüler, Vereinfachung der Anforderungen, Anpassung der Dauer des Unterrichts an das Alter der Schüler, nicht zu frühzeitiger Beginn des Unterrichts, Beseitigung der schriftlichen häuslichen Arbeiten und der Jahresprüfungen, endlich durch körperliche Uebungen. Wegen der Pockengefahr wird für alle Schüler Impfung und Wiederimpfung gefordert.

Frankreich. Impfungen und Wiederimpfungen 1896. Nach dem Rapport général sur les vaccinations et révaccinations pratiquées en France et dans les colonies 1896, von der Akademie der Medizin an den Minister des Innern erstattet.

In Algier und Tunis herrschen unter den meist ungeimpften Eingeborenen die Pocken noch in großer Ausdehnung. Besonders die südlichen Stämme üben die Variolisation noch sehr häufig aus. Die Vollziehung der Impfung findet ihre Schwierigkeit außer in der Trägheit und Gleichgiltigkeit der muhamedanischen Stämme vor Allem in der Unmöglichkeit, in die Familien zu gelangen, so daß ein Impfschutz so gut wie garnicht vorhanden ist. In den letzten Jahren sind infolge der Bemühungen der Aerzte, auch eines eingeborenen Arztes, etwas mehr Impfungen ausgeführt worden, insbesondere Familienimpfungen durch Angehörige der Union des femmes de la France.

Ganz dieselben Verhältnisse bestehen in Senegambien. In Tonkin giebt es kaum einen Erwachsenen über 40 Jahre, der nicht geblattert wäre. In Kochinchina wurden seit der französischen Besitzergreifung im Jahre 1867 Impfungen durch eingeborene Impfer vorgenommen; doch wurden gute Impfergebnisse erst erzielt, seitdem 1878 Impfärzte angestellt wurden. Bis 1892 wurden 1124484 Impfungen ausgeführt, d. h. mehr als die Hälfte der Bevölkerung geimpft. Nur Saigon mit seiner sehr wechselnden Bevölkerung ist dieser regelmäßigen Impfung entzogen. Hier herrschen Jahr für Jahr vom Januar bis Mai die Pocken.

Auch in Nossi-Bé und in Réunion begegnet die Impfung großen Schwierigkeiten; hier haben wiederholt schwere Pockenepidemien geherrscht.

Die französischen Kolonialärzte fordern für alle Kolonien Einführung der Zwangsimpfung und strengste Unterdrückung der Variolisation.

Als besonders wünschenswerth für die afrikanischen Kolonien wird die Impfung bezw. Wiederimpfung aller Einwanderer bezeichnet, ferner eine Maßregel, nach welcher die schon jetzt für die Eingeborenen nothwendigen Reisepässe eine Angabe über den Impfzustand bezw. das Geblattertsein enthalten müßten.

Die Wirksamkeit eines guten Impfschutzes zeigte eine vom 2. September 1895 bis 22. März 1896 in Teniet-el-Hâad (Algier) herrschende Pockenepidemie. Von den Europäern und den algerischen Juden erkrankten 82 (starben 4), von den Eingeborenen 117 (18), in den

Beduinendörfern 410 (180), von der Garnison niemand, trotzdem letztere tägliche Berührungen mit den Einwohnern hatten. Die Garnison war mehrfach wiedergeimpft, die übrigen Bevölkerungsklassen (auch die Europäer), waren nur ungenügend geimpft bezw. wiedergeimpft; die Ausbreitung der Seuche wurde noch durch Mangel jeder Absonderung und jeder persönlichen Desinfektion begünstigt.

Von der Akademie der Medizin wurden im Ganzen 76233 Impfröhrchen abgegeben. Wiederholt wurde, besonders bei den Soldatenimpfungen, eine Abschwächung der Lymphe beobachtet, so daß z. B. Erfolgsziffern von nur 7,23%, 10,85%, 12,54% erreicht wurden. Daß es sich nicht etwa um hohe Immunität der Geimpften handelte, zeigte eine Wiederholung mit frischer Lymphe anderer Herkunft, bei welcher Erfolgszahlen von 78,57%, 77,95% erzielt wurden. Die Berichterstatter weisen nachdrücklich darauf hin, wie gering der Impfschutz ist, den so wenig erfolgreiche Impfungen liefern.

Demgegenüber finden sich vereinzelte Mittheilungen, nach denen Lymphstämme durch mehrere (einmal acht) Jahre ohne Abnahme der Wirksamkeit, ohne Erneuerung durch „Retrovaccine" fortgezüchtet wurden. Im Allgemeinen aber wurden anscheinend regelmäßig Erneuerungen der Lymphstämme vorgenommen.

Einmal wurde ein Kind von 8 Monaten mit Erfolg geimpft, das bereits im Alter von einem Monat mit Erfolg geimpft worden war. Wiederholt wurde sogenannte generalisirte Vaccine beobachtet. Eine schwangere Frau wurde mit Erfolg geimpft; ihr drei Monat später geborenes Kind wurde ebenfalls mit Erfolg geimpft. Ein Mann, der vor 17 Jahren die Pocken überstanden hatte, wurde mit Erfolg geimpft. Untersuchungen bezüglich der Dauer des Impfschutzes ergaben, daß 11 Jahre nach erfolgreicher Impfung von 143 Personen 45 für eine erneute Impfung empfänglich waren. Ein Vergleich der Impfungen durch Kritzelung, durch Schnitt und durch Stich ergab, daß erstere bessere Erfolge lieferte, aber auch mehr Reizerscheinungen machte; die Kritzelung wurde so ausgeführt, daß mit einem ausgekochten Nagel drei quere „Schrammen" über den Arm gezogen und diese mittels eines zweiten Nagels mit Lymphe bestrichen wurden; für jeden Impfling wurden zwei Nägel gebraucht. In Algier sind vielfach mit Vorliebe Nägel als Impfinstrumente benutzt, da sie sich leicht mitführen und keimfrei machen lassen, auch bei der Verwendung besonderer Nägel für jeden Impfling die Uebertragung der weit verbreiteten Syphilis sicherer vermieden werden kann.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Wohnungspfleger, Leitfaden für —. Hamburg 1898. 8°.

Wolff-Immermann, F. Ueber Gewichtsverhältnisse bei Heilung der Lungentuberkulose. München 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat März 1899*).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 6. März	am 13. März	am 20. März	am 27. März	am . März	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,21	30,21	30,19	30,18	.	30,22	30,17	30,20
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,96	30,95	30,97	30,97	.	30,98	30,95	30,96
25	Köpenicker u. N. Jacobstr.	31,13	31,19	31,36	31,43	.	31,43	31,10	31,26
9	Vor dem Invalidenpark	30,47	30,46	30,45	30,44	.	30,47	30,43	30,46
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,574	515,544	515,494	515,434	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. März. Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. März. Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	3,0	—	0,65	2,0	4,2	5,6	6,0	—	4,1	5,0	5,55	6,0
München. Hygienisches Institut . .	—	1,5	1,4	2,2	4,2	5,3	2,0	3,0	6,4	6,0	5,4	5,4

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindſ.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel	94 646	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bern	54 578	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bordeaux	256 906	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest, 26./2.-1./4. .	248 509	957	55	736	180	30,8	.	2	15	35	4	1	100	183	10	.	.	386	.
Genf	87 926	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, September . .	196 325	515	19	392	220	24,0	.	1	—	4	—	—	22	6	146	—	.	202	11
Le Havre	118 478	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 26./2.-1./4. . . .	52 539	184	9	206	39	40,8	.	—	—	2	—	—	45	31	—	—	.	125	3
Mailand, Februar . .	475 519	948	71	877	136	22,1	.	24	1	16	9	3	72	151	34	.	.	541	26
Marseille	477 344	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	96 148	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 26./2.-1./4. . .	65 329	196	11	133	36	21,2	.	—	—	—	—	—	22	20	—	—	.	86	5
Utrecht, Februar . . .	98 434	273	8	145	30	17,7	.	2	—	—	2	—	17	15	17	.	.	86	6
Zürich	158 504	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Monat März 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	132 780	413	9	264	59	23,9	24,5	—	—	7	1	1	27	63	23	1	1	134	8
Allenstein	24 549	64	—	37	10	18,1	22,7[8]	—	—	—	3	—	6	9	7	—	—	12	—
Altendorf	46 293	243	5	80	30	20,7	20,3[8]	7	2	1	—	—	9	2	—	—	—	57	2
Alteneſſen	25 844	141	1	48	25	22,3	20,1[8]	—	2	1	—	—	3	14	4	4	4	23	1
Altona	153 025	436	13	233	68	18,3	22,9	—	—	2	1	—	39	31	6	4	4	148	6
Alt-Zabrze	16 894	94	1	48[9]	16	34,1[9]	. [2]	—	—	2	—	—	7	5	2	2	2	28	4
Aschersleben	25 140	83	5	52	14	24,8	26,1	—	—	2	—	—	6	13	1	1	—	29	1
Barmen	134 768	398	14	229	64	20,4	18,6	2	—	1	1	3	34	61	15	—	—	106	6
Beeck*	23 050	164	4	57	14	29,7	27,3[5]	—	1	1	—	—	9	17	4	—	—	22	3
Berlin	1 747 903	4123	180	3116	733	21,4[19]	21,3	29	54	61	4	12	479	465	123	33	30	1799	90
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	19 661	36	2	28	6	17,1	32,8[8]	—	—	—	—	—	5	10	—	—	—	13	—
Dtsch.-Wilmersdorf*	20 934	62	2	23	10	13,2	. [2]	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	18	—
Groß-Lichterfelde*	23 747	51	3	16	1	8,1	14,8	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	13	—
Lichtenberg*	33 233	135	3	69	29	24,9	30,3[7]	—	—	3	—	1	7	5	5	1	1	47	1
Pankow*	15 469	54	2	24	6	18,6	25,4[7]	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	12	1
Steglitz*	18 928	41	1	32	8	20,3	18,2	—	—	—	—	—	4	8	1	—	—	19	—
Weißensee*	32 157	108	6	59	27	22,0	30,5[7]	1	4	2	—	—	2	13	6	—	—	30	1
Andere Vororte*	59 979	156	5	104	34	20,8	. [4]	—	1	1	—	—	17	12	2	—	—	65	6
Beuthen	43 446	150	4	69	32	19,1	24,7	1	2	1	—	—	5	7	1	1	1	52	—
Bielefeld	52 834	171	4	80	25	18,2	18,0	—	—	—	1	2	7	24	6	4	4	36	4
Bocholt	18 595	90	3	40	13	25,8	25,2[5]	—	—	3	—	—	8	6	1	—	—	21	1
Bochum	58 314	240	5	141	39	29,0	23,5	5	4	2	4	1	13	30	3	—	—	75	4
Bonn	47 966	187	4	114[10]	25	28,5[10]	26,4	—	—	2	—	—	12	23	2	—	—	69	6
Borbeck	39 186	199	2	80	26	24,5	24,5[8]	5	3	1	—	—	8	25	3	2	1	34	1
Bottrop*	21 183	110	2	49	20	27,8	22,8[5]	2	3	2	—	—	7	9	1	—	—	22	3
Brandenburg	45 914	174	4	88	33	23,0	25,9	—	—	—	1	—	14	10	2	1	1	60	1
Braubauerschaft*	17 701	101	3	39	14	26,4	. [2]	—	3	5	—	—	4	7	2	—	—	17	1
Breslau	405 362	1174	41	857[11]	240	25,4[11]	27,9	1	13	9	—	2	118	166	71	1	1	455	22
Brieg	22 950	40	1	36[12]	6	19,0[12]	24,5	—	—	—	—	—	3	7	4	—	—	19	3
Bromberg*	50 015	115	—	82	25	19,7	21,3	1	—	4	1	—	8	24	3	3	2	41	—
Buer*	19 586	148	4	51	21	31,2	. [3]	—	8	3	—	—	3	6	—	—	—	30	1
Burg*	20 705	68	3	52	16	30,1	26,4	3	—	1	—	—	9	10	11	11	11	18	—
Celle*	19 552	58	1	35	4	21,5	19,5	—	—	—	—	—	6	13	1	—	—	14	1
Charlottenburg	172 166	402	12	225	55	15,7	20,0	1	2	7	—	1	25	48	7	1	1	128	6
Danzig	129 378	405	15	239	84	22,2	26,2	—	—	3	2	1	25	26	26	22	22	146	10
Dortmund	126 691	509	17	231	70	21,9	22,4	—	6	6	4	—	19	59	8	1	1	118	11
Düren	26 538	69	—	47	10	21,3	23,3	—	—	3	—	—	4	7	1	—	—	32	—
Düſſeldorf	198 787	714	23	339	100	20,5	21,7	—	4	3	—	—	48	55	7	2	1	213	9
Duisburg	78 144	345	11	154	41	23,6	23,9	—	—	4	1	1	21	43	6	1	1	75	3
Eberswalde	19 847	60	1	36[13]	8	21,8[13]	27,7[8]	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	34	—
Eisleben	22 430	77	4	41	10	21,9	25,0	—	—	7	—	—	1	8	—	—	—	25	—
Elberfeld	148 969	476	9	254	63	20,5	19,0	10	—	1	1	1	29	51	5	1	1	148	8
Elbing	48 906	160	6	120	32	29,4	27,5	—	—	1	2	—	9	7	19	5	5	79	3
Emden	15 051	48	4	25	4	19,9	. [1]	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	14	3
Erfurt	82 091	216	3	122	35	17,8	21,3	—	—	2	1	—	13	24	4	1	1	77	1
Eschweiler	20 386	74	1	55	18	32,4	23,3	—	—	2	—	—	7	14	—	—	—	32	—
Eſſen	109 012	436	14	202	56	22,2	23,2	—	6	2	1	2	23	68	6	—	—	87	7
Flensburg	43 437	132	5	117	25	32,3	21,6	—	—	3	—	—	10	37	4	—	—	58	5
Forst	33 177	74	3	74	19	26,8	21,4	—	—	3	—	—	8	12	4	3	3	47	—
Frankfurt a. M.	250 932	655	15	393[14]	86	18,8[14]	18,6	2	3	8	—	1	72	75	11	1	1	200	21
Frankfurt a. O.	61 616	152	7	107	36	20,8	25,1	—	—	—	—	1	13	17	7	1	1	69	—
Fulda	15 535	42	2	32[15]	6	24,7[15]	. [2]	—	—	1	—	—	4	7	1	—	—	19	—
Geestemünde*	18 866	79	1	29	7	18,4	19,9[5]	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	20	2
Gelsenkirchen	34 108	134	5	87	20	30,6	29,3	—	4	2	—	—	6	16	2	—	—	52	5
Giebichenstein	15 511	52	3	38	16	29,4	25,0[5]	—	6	—	—	—	5	4	1	1	1	21	1
M.-Gladbach	56 554	202	1	103	25	21,9	23,2	—	—	5	—	—	14	31	—	—	—	48	5
Gleiwitz	45 439	185	3	98	36	25,9	20,2	—	2	4	—	—	12	19	4	2	1	46	11
Glogau	22 349	38	2	42[16]	14	22,6[16]	20,7	—	3	1	—	—	3	5	1	1	1	29	—
Gnesen	22 007	62	1	33	12	18,0	24,8	—	—	—	—	—	4	7	2	—	—	20	—
Görlitz	75 652	215	9	157	41	24,9	24,6	—	—	6	—	—	22	32	7	2	2	80	10
Göttingen	27 747	78	5	42[17]	10	18,2[17]	24,4	—	—	—	—	1	5	6	4	4	3	25	1
Goslar	15 981	36	4	41	4	30,8	. [2]	—	—	—	—	—	—	14	1	—	—	26	—
Grabow a. O.*	15 838	94	4	43	15	32,6	29,9[6]	—	—	1	—	—	3	7	4	1	1	28	—
Graudenz	30 085	105	1	70	22	27,9	25,6	12	—	1	2	—	6	23	3	3	2	22	1
Greifswald	23 605	73	2	74[18]	11	37,6[18]	30,2	—	—	—	1	—	7	15	1	—	—	48	2
Grünberg i. Schl.*	20 273	78	2	45	9	26,6	22,8[5]	—	2	—	1	—	7	8	2	—	—	25	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46, wegen „andere Vororte" Berlins s. S. 186.

[1]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Desgl. 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1895/97. — [6]) Desgl. 1888/97. — [7]) Desgl. 1887/96. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 43 = 30,5 ‰. — [10]) Desgl. 75 = 18,8 ‰. — [11]) Desgl. 789 = 23,4 ‰. — [12]) Desgl. 30 = 15,7 ‰. — [13]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 24 = 14,5 ‰. — [14]) Desgl. 369 = 17,6 ‰. — [15]) Desgl. 27 = 20,9 ‰. — [16]) Desgl. 40 = 21,5 ‰. — [17]) Desgl. 29 = 12,5 ‰. — [18]) Desgl. 53 = 26,9 ‰. — [19]) Mit der Einwohnerzahl des statistischen Amts (1 812 772) 20,6 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Guben	32 511	89	3	61	22	22,5	24,2	—	—	—	—	—	9	8	5	1	1	38	1
Hagen	46 423	184	6	65	21	16,8	21,5	1	1	2	—	—	15	13	2	2	2	29	2
Halberstadt	44 280	104	3	102	20	27,6	24,3	6	—	3	—	—	6	29	3	—	—	50	5
Halle	126 736	415	14	287[9]	66	27,2[9]	23,0	1	14	4	—	1	24	51	10	2	1	173	9
Hameln	19 085	62	3	28	6	17,6	17,0[3]	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	23	1
Hamm	31 183	118	4	62[10]	17	23,9[10]	20,6	2	—	—	—	2	9	16	2	1	1	30	1
Hanau	29 536	83	7	49[11]	7	19,9[11]	22,5	—	—	—	—	1	11	6	2	1	1	26	3
Hannover	234 090	617	24	306	65	15,7	19,7	4	1	8	—	—	33	62	5	2	2	183	10
Harburg	47 954	164	9	87	40	21,8	22,9	—	—	—	—	1	6	16	—	—	—	61	3
Herford	23 238	73	2	38	16	19,6	22,0	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	33	1
Herne*	23 225	108	4	56	18	28,9	25,5[3]	—	—	3	—	1	3	17	3	2	2	28	1
Hildesheim	43 259	104	2	92	16	25,5	21,2	—	—	4	—	—	12	30	3	1	1	41	2
Hirschberg*	17 173	38	1	31	11	21,7	26,8	—	—	1	—	—	3	2	1	—	—	23	1
Hörde*	20 279	94	5	52	23	30,8	23,8[8]	—	1	1	1	—	5	11	—	—	—	30	3
Inowrazlaw*	23 426	112	3	42	17	21,5	25,0[8]	—	1	9	1	—	1	3	2	2	2	25	—
Insterburg*	25 922	87	2	51	10	23,6	22,1	—	—	—	—	—	5	7	2	2	2	34	3
Iserlohn	26 589	90	3	54	15	24,4	19,3	2	—	1	—	—	6	8	3	3	—	34	—
Jersitz*	18 763	79	1	30	13	19,2	. [2]	—	—	6	—	1	2	—	—	—	—	21	—
Kalk	18 299	81	3	37	15	24,3	25,8[3]	—	—	—	—	—	2	9	2	—	—	23	1
Kassel	89 294	199	12	138	28	18,5	17,3	—	—	1	1	—	13	25	3	—	—	91	4
Kattowitz	27 233	97	5	56	22	24,7	21,0[5]	—	2	2	—	—	4	1	1	—	—	44	2
Kiel	97 487	295	10	170	65	20,9	21,6	3	2	3	—	1	14	36	12	—	—	97	2
Koblenz	41 334	102	6	74	21	21,5	19,8	—	—	—	—	—	10	16	1	—	—	47	—
Köln	349 628	1132	36	647	192	22,2	24,9	3	—	15	1	4	83	120	15	2	2	394	12
Königsberg	181 047	477	29	357	67	23,7	27,2	—	1	5	7	1	35	65	32	9	8	204	7
Königshütte	50 570	235	5	119	48	28,2	26,1	1	4	4	—	—	5	26	—	—	—	76	3
Köpenick*	20 166	64	—	37	12	22,0	29,1[6]	4	—	—	—	—	3	14	2	2	2	13	1
Köslin*	19 741	50	1	43	10	26,1	22,1	1	—	—	1	—	10	4	—	—	—	27	—
Kolberg	19 534	51	2	28	5	17,2	22,8	—	—	—	1	—	2	3	2	—	—	19	1
Kottbus	40 835	88	2	57	11	16,8	24,1	3	—	1	—	—	7	7	5	5	4	31	3
Krefeld*	108 585	261	12	154	38	17,0	21,3	—	1	4	—	—	27	36	3	2	2	81	2
Kreuznach	20 204	69	2	30	11	17,8	21,0	1	—	—	—	—	1	8	—	—	—	20	—
Küstrin	17 204	35	1	21	—	14,6	21,8	—	—	2	—	1	4	1	—	—	—	13	—
Landsberg a. W.	32 217	89	2	68	17	25,3	25,6	—	—	1	—	—	9	7	—	—	—	51	—
Langenbielau	18 188	64	4	68	29	44,9	36,4[8]	—	—	1	1	—	7	8	4	1	—	46	1
Langendreer	17 005	70	2	27	8	19,0	. [1]	—	4	—	—	—	3	2	1	1	1	16	1
Lehe*	22 498	89	4	37	10	19,7	18,7[6]	—	—	4	—	—	1	3	—	—	—	28	1
Liegnitz	55 124	128	11	114[12]	30	24,8[12]	27,5	—	—	2	—	—	24	15	4	—	—	66	3
Linden*	41 452	185	6	64[13]	18	18,5[13]	32,5	—	—	1	1	—	4	28	2	2	2	26	2
Lipine	17 786	84	—	38	11	25,6	. [1]	—	1	—	—	—	3	9	—	—	—	25	—
Luckenwalde*	20 310	60	5	49	8	29,0	23,8	—	—	—	—	—	6	2	4	—	—	37	—
Lüdenscheid*	22 557	72	1	30	8	16,0	21,9	—	—	—	1	—	4	5	—	—	—	20	—
Lüneburg	23 488	63	3	52	4	26,6	22,2	—	—	—	1	—	7	9	2	1	1	33	—
Magdeburg	223 160	616	14	379	109	20,4	24,4	—	15	10	—	2	38	65	14	2	2	223	12
Malstatt-Burbach	27 475	135	2	35	11	15,3	20,6[7]	—	—	—	—	1	4	8	2	1	—	19	1
Marburg	17 123	59	4	23[14]	4	16,1[14]	24,1[4]	—	—	2	—	—	3	3	1	1	1	13	1
Meiderich	29 714	147	3	51	15	20,6	22,3[8]	—	2	3	—	1	3	15	2	—	—	25	—
Memel	19 134	56	6	55	9	34,5	27,5	—	4	1	—	—	5	6	—	—	—	38	1
Merseburg	19 658	57	3	21	7	12,8	24,9	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	15	—
Minden	23 484	44	3	27	5	13,8	18,4	—	—	1	—	—	6	2	—	—	—	16	2
Mühlhausen i. Th.	31 960	111	1	48	15	18,0	19,6	—	—	1	—	1	6	9	3	—	—	27	1
Mülheim a. Rh.*	39 588	153	2	70	23	21,2	25,5	—	—	1	—	—	8	17	—	—	—	41	3
Mülheim a. d. R.	33 955	119	2	56	22	19,8	23,6	—	—	1	1	—	3	18	5	—	—	27	1
Münster	62 456	164	4	102	18	19,6	23,8	—	—	—	—	—	10	15	1	—	—	76	—
Naumburg	22 213	54	2	36	6	19,4	22,5	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	30	1
Neiße	24 257	51	2	43	9	21,3	21,6	—	—	—	—	—	6	6	2	—	—	28	1
Neumünster	26 346	104	—	77	31	35,1	20,4[8]	—	—	—	—	—	5	32	2	—	—	36	2
Neunkirchen	25 243	94	4	52	16	24,7	20,4[8]	1	—	—	—	—	6	14	—	—	—	30	1
Neuruppin	17 022	43	1	37[15]	7	26,1[15]	. [2]	—	1	—	—	—	3	9	—	—	—	24	—
Neuß	26 739	98	7	55	21	24,7	25,0	—	—	1	1	1	3	8	—	—	—	41	—
Neustadt O.-S.	20 436	59	5	52	13	30,5	29,0	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	36	2
Nordhausen	28 031	59	3	43	16	18,4	19,9	—	—	1	—	—	5	8	1	—	—	27	1
Oberhausen*	33 669	160	5	71	24	25,3	23,3	—	13	3	—	—	7	18	3	—	—	26	1
Ohligs*	18 087	71	3	30	7	19,9	17,9[8]	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	20	—
Oppeln	26 873	118	2	81	24	36,2	28,0	—	3	—	1	—	9	12	2	—	—	51	3
Osnabrück	48 586	144	5	81	23	20,0	19,9	—	—	1	—	—	4	20	—	—	—	51	5
Paderborn	22 541	76	3	53	12	28,2	20,1	—	—	—	—	2	5	9	1	1	—	35	1
Posen	75 545	184	7	146	36	23,2	26,8	—	—	5	—	3	17	22	2	—	—	92	5
Potsdam	61 558	114	7	107[16]	24	20,9[16]	22,0	—	—	3	—	—	17	22	5	1	1	58	2
Prenzlau	20 654	67	3	43	13	25,0	25,7	—	—	1	—	—	4	3	2	1	1	33	—
Quedlinburg	22 836	64	7	42	12	22,1	24,8	—	—	—	—	—	5	10	5	—	—	21	1
Rathenow*	19 900	58	4	31	12	18,7	23,1[8]	—	—	1	—	1	3	7	1	—	—	18	—
Ratibor	22 357	57	2	42	8	22,5	22,3	—	1	1	—	—	4	—	—	—	—	35	1
Recklinghausen	25 378	150	5	74	23	35,0	23,0[6]	—	3	4	—	—	10	2	4	4	3	50	1

[1]) Nimmt seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1896. — [3]) Durchschnitt 1895/97. — [4]) Desgl. 1893/97. — [5]) Desgl. 1888/97. — [6]) Desgl. 1892/96. — [7]) Desgl. 1887/96. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 242 = 22,9 ‰. — [10]) Desgl. 61 = 23,5 ‰. — [11]) Desgl. 41 = 16,7 ‰. — [12]) Desgl. 113 = 24,6 ‰. — [13]) Desgl. 63 = 18,2 ‰. — [14]) Desgl. 11 = 7,7 ‰. — [15]) Desgl. 26 = 18,3 ‰. — [16]) Desgl. 104 = 20,3 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. Jahre 1886 bis 1895	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindſ.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remſcheid	52 235	185	3	91	25	20,9	20,0	—	—	3	1	—	30	18	2	—	—	36	1
Rheydt	32 445	112	1	50	11	18,5	20,2	—	—	3	—	—	7	10	—	—	—	30	—
Rixdorf*	74 492	284	8	110	49	17,7	26,8[10]	—	1	2	1	—	8	21	11	3	3	63	3
Saarbrücken	19 145	66	3	34	9	21,3	19,1[6]	—	—	—	—	—	5	5	2	1	1	22	—
Sankt Johann*	19 133	48	2	25	8	15,7	17,4[8]	1	—	1	—	—	6	—	—	—	—	17	—
Schalke*	24 813	161	5	55	19	26,6	19,8[5]	—	4	8	1	—	—	8	—	—	—	31	3
Schleswig	18 581	43	1	42[12]	5	27,1[12]	24,0	—	—	—	—	—	3	6	1	1	1	31	1
Schneidemühl*	19 119	60	3	27	7	16,9	23,7[6]	—	—	1	—	—	2	7	1	1	1	16	—
Schönebeck a. Elbe*	15 257	66	2	44	15	34,6	. [2]	—	—	—	—	—	2	7	3	—	—	31	1
Schöneberg*	83 080	215	11	87	24	12,6	15,4[7]	1	1	—	—	—	11	25	3	—	—	43	3
Schweidnitz	27 787	81	4	70	22	30,2	29,2	—	—	—	—	—	4	13	1	1	1	49	3
Schwelm	15 562	64	2	25	6	19,3	. [2]	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	16	1
Siegen	20 063	56	2	28	4	16,7	19,8	—	—	1	—	—	4	9	—	—	—	14	—
Soeſt	15 647	48	2	31	6	23,8	22,0[11]	—	—	1	1	—	3	11	—	—	—	15	—
Solingen	43 928	146	2	95	34	26,0	22,3	—	—	3	3	—	23	15	2	—	—	46	3
Sorau*	15 072	39	3	34	11	27,1	. [2]	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	28	1
Spandau	63 348	166	7	86	39	16,3	23,9	1	—	2	—	1	5	22	3	1	1	51	1
Stargard i. P.	27 533	70	4	48	15	20,9	22,7	—	—	—	—	—	—	9	2	2	2	37	—
Staßfurt*	18 891	66	6	37	14	23,5	24,5	—	3	2	—	—	2	9	2	1	1	17	2
Stendal	22 239	62	4	50	12	27,0	24,7	3	—	—	—	—	5	4	1	—	—	37	—
Stettin	159 132	458	13	277	79	20,9	26,0	—	2	2	1	—	29	36	10	4	4	190	7
Stolp	25 551	57	1	46	16	21,6	24,6	—	—	1	1	—	4	6	2	1	1	29	3
Stralſund	31 485	69	1	52[13]	17	19,8[13]	23,9	1	—	—	—	—	5	5	3	—	—	38	—
Thorn	32 975	67	1	62[14]	25	22,6[14]	21,0	4	—	—	—	—	2	16	—	—	—	37	3
Tilſit	31 214	72	3	85	31	32,7	26,5	—	—	1	—	1	8	12	5	4	4	58	—
Trier	41 937	93	4	101	19	28,9	22,2	—	1	1	—	—	23	16	—	—	—	59	1
Ueckendorf*	18 244	99	4	32	8	21,0	22,5[5]	3	5	1	—	—	2	4	—	—	—	17	—
Vierſen	23 221	73	2	53	13	27,4	21,8	—	—	1	—	—	7	10	—	—	—	35	—
Wald*	17 218	52	1	16	5	11,2	. [3]	—	—	1	—	—	—	2	1	1	—	12	—
Wandsbek	22 451	57	2	35	13	18,7	20,8	—	—	—	—	—	5	5	1	—	—	22	2
Wanne*	18 294	149	1	47	19	30,8	. [2]	—	—	4	—	1	4	10	3	—	—	21	4
Wattenſcheid*	16 758	94	3	38	11	27,2	. [4]	—	4	1	—	—	2	9	4	—	—	15	3
Weißenfels	27 557	74	4	51	20	22,2	23,5	1	—	3	—	—	7	11	1	—	—	25	3
Weſel	23 359	64	—	28	9	14,4	17,4	—	—	3	—	—	4	5	1	1	1	14	1
Wiesbaden	81 273	177	9	127	23	18,8	18,7	—	—	1	—	—	7	25	1	1	1	89	4
Wilhelmshaven	22 253	46	1	19	4	10,2	15,1[11]	—	—	—	—	1	2	2	1	—	—	10	3
Witten	30 532	89	3	56[15]	15	22,0[15]	20,8	—	1	2	—	—	3	6	1	1	—	40	3
Wittenberg*	17 417	60	2	30	10	20,7	. [1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	1
Wittenberge	15 977	55	2	23	7	17,3	. [2]	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	16	—
Zaborze	19 933	141	1	52	26	31,3	37,8[9]	1	2	—	—	—	2	10	2	1	1	33	2
Zeitz	27 095	92	3	59	14	26,1	23,9	—	1	2	—	1	12	11	—	—	—	32	—
Bayern.																			
Amberg	21 270	77	3	54	20	30,5	28,2	—	—	—	—	—	12	9	1	1	1	32	—
Ansbach	17 048	32	2	45	13	31,7	. [3]	—	—	—	2	—	6	9	2	2	2	26	—
Aſchaffenburg	17 408	50	—	35	7	24,1	. [4]	1	1	—	—	—	3	5	—	—	—	24	1
Augsburg	86 743	227	11	199	61	27,5	27,7	—	—	—	—	—	24	46	22	5	4	104	3
Bamberg	41 070	115	1	85	19	24,8	22,8	—	—	—	—	—	15	18	1	1	1	50	1
Bayreuth	29 684	82	4	48	7	19,4	20,9	—	—	—	—	—	9	14	2	—	—	22	1
Erlangen	23 029	57	—	38	10	19,8	30,4	—	—	1	—	—	7	15	1	1	—	12	2
Frankenthal	15 474	52	1	27[17]	7	20,9[17]	. [2]	—	—	—	—	—	5	5	1	—	—	15	1
Fürth	49 120	196	5	120	47	29,3	26,8	—	—	4	—	—	19	25	7	—	—	61	4
Hof	29 778	109	7	79	27	31,8	22,3	—	1	1	—	—	3	14	—	—	—	57	3
Ingolſtadt	22 929	72	2	59	24	30,9	29,3	—	—	—	1	—	9	4	6	—	—	37	2
Kaiſerslautern	43 537	170	6	79	20	21,8	19,5	—	—	2	—	1	18	10	2	—	—	44	2
Kempten	18 496	37	1	44	16	28,5	26,3[11]	—	—	1	—	—	5	9	7	1	1	22	—
Landau	15 394	23	2	18	4	14,0	. [1]	—	—	—	1	—	5	1	1	—	—	9	1
Landshut	21 764	53	2	54	23	29,8	25,5	—	—	—	—	—	7	13	9	9	9	25	—
Ludwigshafen	44 518	200	4	94	46	25,3	24,6	4	—	1	—	—	19	18	6	—	—	45	1
München	447 773	1493	50	930	312	24,9	26,2	—	1	12	1	—	149	118	87	8	6	544	18
Neuſtadt a. Haardt	17 614	50	2	21	4	14,3	. [3]	1	—	—	—	—	3	3	1	—	—	12	1
Nürnberg	213 190	870	38	548	217	30,8	24,3	2	—	4	—	1	89	124	21	8	7	294	13
Paſſau	17 903	30	1	46	5	30,8	26,6	—	—	—	—	—	11	2	1	—	—	32	—
Pirmaſens	27 060	123	3	72	21	31,9	24,7[11]	—	—	2	1	—	11	8	6	1	1	43	1
Regensburg	44 391	129	5	112	44	30,3	28,5	—	1	—	—	—	13	10	10	2	2	78	—
Speyer	20 087	61	—	32	9	19,1	23,0	—	—	—	—	—	9	5	7	1	1	11	—
Straubing	16 842	39	1	48	12	34,2	. [3]	—	—	—	—	—	7	2	3	1	—	36	—
Würzburg	74 449	200	7	148[16]	23	23,9[16]	24,3	—	1	—	—	1	20	25	6	6	5	90	5
Königreich Sachſen.																			
Annaberg	15 073	38	—	33	14	26,3	20,2[5]	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	30	1

[1]) Nimmt ſeit 1899 an der Berichterſtattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Desgl. 1896. — [5]) Durchſchnitt 1895/97. — [6]) Desgl. 1893/97. — [7]) Desgl. 1888/97. — [8]) Desgl. 1894/96. — [9]) Desgl. 1892/96. — [10]) Desgl. 1887/96. — [11]) Desgl. 1891/95. — [12]) Ohne Ortsfremde 26 = 16,8‰. — [13]) Desgl. 51 = 19,4‰. — [14]) Desgl. 56 = 20,4‰. — [15]) Desgl. 48 = 18,9‰. — [16]) Desgl. 133 = 21,4‰. — [17]) Ohne die im Krankenhauſe Geſtorbenen 11 = 8,5‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bautzen	25 226	64	1	52	9	24,7	20,3	—	—	—	—	—	8	7	—	—	—	32	5
Chemnitz	176 830	611	26	478	220	32,4	29,7	2	4	6	2	—	50	48	8	—	—	353	5
Crimmitschau	23 901	72	2	58	21	29,1	27,8	—	—	1	—	1	1	11	2	1	1	42	—
Döbeln	17 539	54	3	40	18	27,4	20,5[3])	—	—	2	—	—	3	6	15	15	15	13	1
Dresden	388 587	1103	58	719[6])	197	22,2[6])	21,3	1	1	10	2	3	90	129	31	4	3	436	16
Freiberg	29 523	59	4	62	14	25,2	26,3	—	—	—	—	—	6	14	1	—	—	38	3
Glauchau	25 996	109	2	64	23	29,5	28,1	—	—	1	—	—	3	6	10	10	10	43	1
Leipzig	430 665	1316	58	777	216	21,7	22,2	7	9	15	3	3	107	140	47	4	3	413	33
Löbtau	23 549	139	4	65	36	33,1	26,0[3])	4	—	—	—	—	9	7	4	4	4	41	—
Meerane	23 526	86	1	73	32	37,2	29,9	1	—	1	—	—	3	6	1	1	1	59	2
Meißen	19 497	66	2	45	15	27,7	23,5	—	4	—	—	—	2	4	2	1	1	32	1
Pirna	16 974	58	3	32[7])	6	22,6[7])	24,3[3])	—	1	5	—	—	4	5	—	—	—	17	—
Plauen	64 073	200	9	102	40	19,1	23,0	—	2	3	—	—	11	10	5	5	4	67	4
Reichenbach	26 508	96	3	66	34	29,9	26,3	—	—	4	—	—	4	9	1	1	1	47	1
Werdau	18 150	70	1	42	18	27,8	28,3[5])	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	33	—
Wurzen	16 419	47	1	15	6	11,0	23,7[3])	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	9	1
Zittau	30 378	80	3	58	14	22,9	20,8	—	1	3	—	—	5	10	2	2	2	35	2
Zwickau	53 344	166	6	109[8])	34	24,5[8])	25,2	1	1	2	—	—	13	15	3	—	—	71	3
Württemberg.																			
Cannstatt	24 556	88	1	48	12	23,5	22,4	—	—	—	—	—	10	7	1	—	—	27	3
Eßlingen	25 317	78	1	42	15	19,9	21,1	1	—	2	—	—	6	11	3	2	2	19	—
Gmünd	17 336	48	3	39	12	27,0	23,1	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	32	1
Göppingen	17 494	61	—	34	16	23,3	20,3[3])	—	—	1	—	—	4	8	2	2	2	19	—
Heilbronn	36 263	99	5	83	26	27,5	21,7	1	—	2	—	—	8	24	1	1	1	44	3
Ludwigsburg	20 094	33	1	31	3	18,5	15,9	—	—	—	1	—	7	9	—	—	—	14	—
Reutlingen	20 739	56	3	49	16	28,4	22,8	—	—	2	—	—	2	9	5	2	2	29	2
Stuttgart	153 165	374	13	245	67	19,2	19,0	—	1	5	1	—	22	37	8	3	3	170	1
Ulm	42 083	115	4	45	14	12,8	19,7	—	—	—	—	—	5	9	7	1	1	24	—
Baden.																			
Baden-Baden	15 565	25	—	25	2	19,3	. [1])	—	—	—	—	—	1	6	1	—	—	16	1
Freiburg	55 882	127	3	123[9])	24	26,4[9])	23,0	—	—	2	—	1	24	27	10	2	2	56	3
Heidelberg	37 662	114	3	88[10])	19	28,0[10])	25,2	—	—	3	—	—	10	9	2	2	2	61	3
Karlsruhe	91 426	221	5	143[11])	41	18,8[11])	19,2	—	1	1	—	—	27	21	7	2	1	82	4
Konstanz	20 166	46	1	39	12	23,2	19,2[5])	—	—	1	—	—	5	13	1	1	1	18	1
Mannheim	115 386	389	12	185	57	19,2	21,5	1	—	2	2	2	28	51	5	1	1	89	5
Pforzheim	35 749	128	6	64	16	21,5	21,6	—	1	2	1	—	9	4	—	—	—	43	4
Hessen.																			
Darmstadt	68 220	161	10	108	15	19,0	20,0	—	—	—	—	—	15	29	2	—	—	60	2
Gießen	24 006	82	4	47[12])	9	23,5[12])	24,1	1	2	3	—	1	5	9	—	—	—	26	—
Mainz	78 759	246	11	147	38	22,4	21,1	—	—	1	—	—	25	51	2	1	1	67	1
Offenbach	42 477	142	3	65	16	18,4	20,2	—	—	4	—	—	9	7	2	—	—	43	—
Worms	37 347	129	5	68	18	21,8	23,5	—	—	—	1	—	11	14	6	6	6	35	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	19 656	36	2	32[13])	7	19,5[13])	19,8[4])	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—	26	—
Rostock	53 586	151	2	101	22	22,6	20,4	—	—	—	1	—	6	31	3	1	—	57	3
Schwerin	38 084	61	2	57	12	18,0	18,6	—	—	1	—	—	2	15	—	—	—	39	—
Wismar	18 540	48	1	26	4	16,8	20,3	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	19	—
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 741	60	3	54	16	31,2	23,6	—	—	—	1	—	5	19	3	3	3	26	—
Eisenach	26 456	94	5	46	13	20,9	18,9	—	—	1	—	2	9	3	—	—	—	29	2
Jena*	16 968	40	—	25	7	17,7	. [2])	—	—	1	—	—	2	9	2	2	—	11	—
Weimar	27 943	55	2	30	3	12,9	18,6	—	—	2	1	—	3	6	—	—	—	17	1
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 033	102	9	85[14])	24	29,1[14])	27,0	—	—	—	—	—	7	33	4	4	4	40	1
Bernburg	35 277	123	3	74	20	25,2	23,4	—	—	1	—	—	4	23	2	2	2	41	3
Braunschweig	125 536	378	15	217	48	20,7	22,1	—	1	5	—	1	39	52	10	—	—	105	4
Bremen	149 544	396	17	250	65	20,1	18,8	1	1	—	1	—	31	46	6	2	2	156	8
Bremerhaven	19 763	47	1	33	4	20,0	18,9[5])	—	—	1	—	—	7	4	—	—	—	19	2
Cöthen	22 076	67	4	37	10	20,1	20,5	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	25	—
Dessau	48 294	166	3	92	26	22,9	22,5	—	—	1	—	—	13	18	2	—	—	55	3
Gera	46 371	123	9	83	37	21,5	27,0	—	—	—	1	—	13	12	21	1	1	34	2
Gotha	33 262	95	3	81	17	29,2	19,4	1	—	—	—	—	9	17	1	—	—	50	3
Greiz	23 840	66	3	56	22	28,2	22,4	—	—	3	—	—	2	15	8	8	5	27	1
Hamburg	663 073	1775	74	1052	250	19,0	24,7	—	—	11	—	6	128	214	24	—	—	639	30
Koburg	19 820	40	1	28	8	17,0	19,9	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	23	—
Lübeck	74 878	203	8	142	41	22,8	19,6	—	—	7	—	—	16	38	2	1	1	76	3
Oldenburg*	24 009	57	4	53	7	26,5	24,2	—	—	—	—	—	8	8	—	—	—	37	—
Wolfenbüttel	16 236	38	2	29	7	21,4	19,6[4])	—	—	—	—	—	3	12	2	2	2	9	3
Zerbst	17 556	37	4	36	9	24,6	23,0	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	22	3
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 113	109	3	90	17	30,8	25,2	—	—	—	3	—	7	28	6	4	4	44	2
Hagenau	18 413	56	—	25	8	16,3	15,1[3])	1	—	—	—	—	3	3	3	—	—	15	—
Metz	59 065	139	2	143	34	29,1	19,8	4	—	—	1	1	13	53	9	—	—	62	—
Mülhausen	87 354	326	14	181	54	24,9	23,4	—	2	—	—	—	21	45	21	21	20	90	2
Straßburg	144 607	398	7	312	79	25,9	23,5	—	2	9	2	1	37	87	22	19	19	144	[15])8

[1]) Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1896. — [3]) Durchschnitt 1895/97. — [4]) Desgl. 1894/96. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Ohne Ortsfremde 670 = 20,7 ‰. — [7]) Desgl. 30 = 21,2 ‰. — [8]) Desgl. 91 = 20,5 ‰. — [9]) Desgl. 91 = 19,5 ‰. — [10]) Desgl. 68 = 21,7 ‰. — [11]) Desgl. 132 = 17,3 ‰. — [12]) Desgl. 29 = 14,5 ‰. — [13]) Desgl. 31 = 18,9 ‰. — [14]) Desgl. 76 = 26,0 ‰. — [15]) Darunter 1 Hinrichtung.

16. Woche vom 16. bis 22. April 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	109	1	59	18	23,1	24,5	—	—	3	—	—	5	17	10	1	1	24	—
Altendorf	46 293	63	1	19	7	21,3	20,3[1]	2	—	—	—	—	1	3	—	—	—	13	—
Altona	153 025	102	2	36	6	12,2	22,9	—	—	—	—	—	5	11	1	1	1	16	3
Augsburg	86 743	40	2	49	15	29,4	27,7	—	—	—	—	—	10	5	6	1	1	28	—
Bamberg	41 070	36	—	12	4	15,2	22,8	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	9	—
Barmen	134 768	92	1	37	14	14,3	18,6	1	—	—	—	—	7	4	5	—	—	18	2
Berlin	1 747 903	898	29	607	149	18,1	21,3	9	15	11	1	2	87	75	27	8	8	364	16
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	41	1	12	4	11,8	18,0	—	—	—	—	—	2	4	1	1	—	5	—
Bochum	58 314	43	1	29	7	25,9	23,5	1	1	—	—	—	—	10	—	—	—	15	2
Bonn	47 966	43	1	24	8	26,0	26,4	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	17	1
Brandenburg	45 914	27	1	17	6	19,3	25,9	—	1	—	—	—	2	2	1	1	1	11	—
Braunschweig	125 536	83	3	45	8	18,6	22,1	1	—	1	—	—	7	6	1	—	—	27	2
Bremen	149 544	92	7	44[2])	9	15,3[2])	18,8	—	—	—	—	—	11	5	—	—	—	26	2
Breslau	405 362	247	9	152[3])	39	19,5[3])	27,9	—	4	—	1	—	28	22	12	1	1	80	5
Bromberg*	50 015	28	1	20	11	20,8	21,3	—	—	3	—	—	—	1	1	1	—	15	—
Charlottenburg	172 166	87	2	47	11	14,2	20,0	—	1	2	—	—	5	14	—	—	—	24	1
Chemnitz	176 830	128	5	71	37	20,9	29,7	—	—	1	—	—	6	11	1	—	—	50	2
Danzig	129 378	92	3	44	13	17,7	26,2	—	—	—	—	—	5	3	4	3	2	31	1
Darmstadt	68 220	36	—	22	4	16,8	20,0	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	11	1
Dessau	48 294	26	1	24	5	25,8	22,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	20	—
Dortmund	126 691	106	1	56	16	23,0	22,4	—	—	4	—	—	6	8	1	—	—	35	2
Dresden	388 587	251	11	125[4])	27	16,7[4])	21,3	—	3	1	—	—	20	14	4	2	2	81	2
Düsseldorf	198 787	159	1	55	15	14,4	21,7	—	—	3	—	—	6	10	2	1	1	33	1
Duisburg	78 144	76	—	40	17	26,6	23,9	—	4	1	1	—	2	7	4	1	1	20	1
Elberfeld	148 969	117	3	39	7	13,6	19,0	6	—	1	—	—	9	5	1	—	—	15	2
Elbing	48 906	36	1	30	15	31,9	27,5	—	—	—	—	—	5	1	9	4	4	13	2
Erfurt	82 091	53	2	21	7	13,3	21,3	—	—	—	1	—	2	4	1	—	—	13	—
Essen	109 012	88	2	43	13	20,5	23,2	—	4	3	2	—	2	11	1	—	—	18	2
Flensburg	43 437	22	1	20	7	23,9	21,6	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	12	1
Frankfurt a. M.	250 932	168	7	67	13	13,9	18,6	—	—	—	—	—	20	9	—	—	—	38	—
Frankfurt a. O.	61 616	35	3	32	9	27,0	25,1	—	—	—	—	—	4	4	1	1	1	22	1
Freiburg i. B.	55 882	29	1	16[5])	4	14,9[5])	23,0	—	—	—	—	—	2	3	2	1	1	9	—
Fürth	49 120	41	1	16	6	16,9	26,8	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	13	—
Gera	46 371	36	—	20	8	22,4	27,0	—	—	1	—	—	3	2	3	—	—	11	—
M.-Gladbach	56 554	56	2	24	12	22,1	23,2	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	15	—
Gleiwitz	45 439	58	—	24	5	27,5	20,2	1	2	2	—	—	4	4	1	1	1	10	—
Görlitz	75 652	41	4	31	9	21,3	24,6	—	—	1	1	—	4	1	5	—	—	19	—
Hagen	46 423	40	2	12	3	13,4	21,5	1	—	—	—	—	2	2	—	—	—	5	2
Halberstadt	44 280	21	1	23	7	27,0	24,3	1	—	1	—	—	—	7	2	—	—	12	—
Halle	126 736	72	2	48[6])	11	19,7[6])	23,0	—	4	2	1	—	4	10	—	—	—	26	1
Hamburg	663 073	392	14	184	38	14,4	24,7	—	—	1	—	2	28	32	1	1	1	112	8
Hannover	234 090	147	5	69	11	15,3	19,7	—	—	—	—	—	12	15	1	—	—	38	3
Harburg	47 954	33	2	16	6	17,3	22,9	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	15	—
Hildesheim	43 259	32	—	17	3	20,4	21,2	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	8	1
Kaiserslautern	43 537	36	—	20	6	23,9	19,5	—	—	—	—	1	4	3	—	—	—	12	—
Karlsruhe	91 426	56	1	42	13	23,9	19,2	—	—	1	—	1	5	7	3	2	2	25	—
Kassel	89 294	58	3	28	6	16,3	17,3	—	—	—	—	—	5	3	2	—	—	17	1
Kiel	97 487	70	3	38	6	20,3	21,6	—	—	—	—	—	7	4	3	—	—	22	2
Koblenz	41 334	23	1	13	3	16,4	19,8	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	9	—
Köln	349 628	272	19	132	39	19,6	24,9	1	—	4	—	—	18	20	6	1	1	81	2
Königsberg i. Pr.	181 047	115	1	88	26	25,3	27,2	—	1	—	1	1	5	18	9	2	2	50	3
Königshütte	50 570	57	1	31	9	31,9	26,1	—	2	—	—	—	4	7	—	—	—	18	—
Kottbus	40 835	32	1	16	6	20,4	24,1	—	1	—	—	—	3	1	3	1	1	8	—
Krefeld*	108 585	70	2	32	6	15,3	21,3	1	—	1	—	—	5	5	1	—	—	19	—
Leipzig	430 665	273	11	126	41	15,2	22,2	—	—	1	—	1	15	14	9	2	1	50	6
Liegnitz	55 124	32	3	22	5	20,8	27,5	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	16	3
Linden*	41 452	38	—	20[7])	3	25,1[7])	32,5	2	—	—	—	—	2	8	1	1	1	7	—
Ludwigshafen	44 518	30	2	18	6	21,0	24,6	2	—	—	—	—	7	1	2	1	1	5	1
Lübeck	74 878	50	1	30	6	20,8	19,6	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	24	—
Magdeburg	223 160	142	5	81	18	18,9	24,4	—	8	5	1	—	3	13	1	1	1	49	1
Mainz	78 759	38	2	30	5	19,8	21,1	—	—	1	1	—	7	5	—	—	—	15	1
Mannheim	115 386	96	1	34	9	15,3	21,5	—	—	1	—	—	9	10	1	1	1	11	2
Metz	59 065	28	1	20	6	17,6	19,8	1	1	—	—	—	1	5	—	—	—	11	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 41 = 14,8 ‰. — [3]) Desgl. 146 = 18,7 ‰. — [4]) Desgl. 111 = 14,9 ‰. — [5]) Desgl. 12 = 11,2 ‰. — [6]) Desgl. 33 = 13,5 ‰. [7]) Desgl. 19 = 23,8 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	67	4	30	13	17,9	23,4	—	—	—	—	—	2	5	9	9	9	13	1
München	447 773	309	6	228	85	26,5	26,2	—	1	4	—	—	32	27	28	4	4	132	4
Münster	62 456	37	—	23	5	19,1	23,8	—	—	—	—	1	5	2	—	—	—	15	—
Nürnberg	213 190	199	6	105	38	25,6	24,3	1	3	—	—	—	21	17	4	1	1	57	2
Offenbach.	42 477	45	1	20	4	24,5	20,2	—	—	—	—	—	3	3	2	2	1	12	—
Osnabrück	48 586	3[illegible]	2	14	2	15,0	19,9	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	8	1
Plauen i. V. . . .	64 073	51	1	18	8	14,6	23,0	—	—	1	—	—	—	2	1	1	1	14	—
Posen.	75 545	39	2	30	8	20,6	26,8	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	24	—
Potsdam	61 558	29	—	30³)	3	25,3³)	22,0	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	23	—
Regensburg	44 391	31	3	35	17	41,0	28,5	—	—	1	—	—	3	3	3	1	1	24	1
Remscheid	52 235	44	1	17	4	16,9	20,0	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	10	—
Rixdorf*	74 492	72	1	24	9	16,8	26,8¹)	1	1	—	—	—	5	5	1	1	1	10	1
Rostock	53 586	31	1	28	6	27,2	20,4	—	—	—	—	—	—	8	1	1	1	17	2
Schöneberg*	83 080	46	1	19	7	11,9	15,4²)	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	9	—
Solingen.	43 928	33	—	27	11	32,0	22,3	1	1	—	—	—	3	8	—	—	—	14	—
Spandau.	63 348	40	—	18	2	14,8	23,9	—	1	—	—	—	1	4	1	—	—	10	1
Stettin	159 132	82	4	63	14	20,6	26,0	—	—	—	1	1	7	9	2	2	2	41	2
Straßburg i. E. . .	144 607	100	2	60	13	21,6	23,5	—	—	2	—	1	10	10	5	5	5	29	3
Stuttgart	153 165	72	6	56	16	19,0	19,0	—	—	2	—	—	9	3	3	1	1	39	—
Trier	41 937	28	—	18	4	22,3	22,2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	14	2
Ulm	42 083	24	—	17	3	21,0	19,7	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	9	1
Wiesbaden.	81 273	55	1	22	3	14,1	18,7	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	17	1
Würzburg	74 449	39	—	37⁴)	5	25,8⁴)	24,3	—	—	—	—	—	10	7	1	1	1	18	1
Zwickau.	53 344	40	—	23	12	22,4	25,2	2	—	3	—	—	1	—	1	—	—	15	1

Woche vom 16. bis 22. April 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 8. April .	515 669	270	16	179	25	18,1	.	1	—	2	—	—	19	28	8	—	—	117	4
Antwerpen bis 15. April .	287 462	140	12	96	26	17,4	.	2	2	1	3	—	5	17	3	—	.	61	2
Brüssel	205 451	83	10	78	10	19,7	.	1	—	—	2	1	8	7	7	.	.	48	4
Budapest bis 15. April .	666 722	468	15	362	68	28,2	.	12	6	6	5	1	70	63	13	.	.	174	12
Christiania	203 337	138	5	71	14	18,2	.	—	2	1	—	—	21	7	3	.	.	37	—
Edinburg	298 927	138	.	100	16	17,4	.	3	—	—	—	.	12	1	1	.	.	83	.
Glasgow	733 903	502	.	272		19,3	.	11	2	2	.	.	.	6	3	.	.	248	.
Kopenhagen	345 000	161	8	118	31	17,8	.	5	—	1	—	—	18	16	6	.	.	70	2
Krakau bis 15. April. .	83 730	57	5	61	14	37,9	.	—	2	1	1	1	12	12	2	2	2	30	—
Lemberg bis 15. April .	141 484	35	6	83	18	30,5	.	1	—	—	—	—	28	7	—	—	.	44	3
London	4 546 752	2759		1499	317	17,1	.	51	7	30	3	—	160	194	27	—	—	962	65
Lyon bis 8. April . . .	466 028	165	9	236	27	26,3	.	1	—	2	—	—	33	78	7	—	.	111	4
Madrid	508 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 15. April .	988 610	.	27	509	174	26,8	.	12	5	11	1	3	71	20	55	.	.	331	.
New York bis 1. April .	3 550 053	1510	123	1262	262	18,5	.	12	16	44	6	8	156	235	40	.	.	695	50
Odessa	404 651	.	8	154	44	19,8	.	—	2	1	4	—	17	4	7	5	5	114	5
Paris	2 511 629	1174	69	1107	113	22,9	.	34	5	8	21	—	204	153	29	—	—	625	28
Petersburg bis 15. April .	1 132 677	599	30	599	202	27,5	.	15	4	20	19	—	89	46	48	.	.	358	.
Prag und Vororte . .	384 622	220	10	238	53	32,2	.	8	2	2	1	1	47	33	4	.	.	134	6
Rom bis 18. März . .	500 610	264	21	190	33	19,7	.	—	—	1	—	—	15	45	9	.	.	117	3
Stockholm bis 15. April .	283 550	121	4	141	34	25,9	.	5	3	8	—	—	18	28	6	1	1	69	4
Triest	166 599	94	8	82	10	25,6	.	—	6	2	—	—	13	18	2	2	—	36	5
Venedig bis 8. April . .	169 883	75	2	104	16	31,8	.	9	—	4	1	—	5	31	4	.	.	47	3
Warschau bis 15. April .	601 408	511	23	257	75	22,2	.	3	1	6	2	3	27	40	21	.	.	14[illegible]	5
Wien	1 623 134	1133	69	770	197	24,7	.	21	11	3	2	5	146	174	47	—	—	346	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 16. bis 22. April 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin⁶)	Altona	Breslau⁷)	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern . . .	15	—	3	1	1	3	—	—	—	1	—	—	—
Scharlach	28	—	3	—	—	2	3	—	1	2	—	3	3
Diphtherie u. Croup .	28	—	1	4	11	8	17	—	5	2	—	4	7
Unterleibstyphus . .	3	1	—	—	2	2	—	—	1	—	—	1	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	4	—	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4
Rose	14	—	6	—	3	2	1	2	9	4	2	2	4
Syph. inkl. Gonorrhöe	58	7	12	2	21	19	17	1	42	21	10	20	52
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	72	4	17	—	3	13	3	5	16	11	2	8	15
Lungenschwindsucht .	75	2	7	—	14	6	7	1	22	6	4	11	20
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	54	7	28	2	6	16	5	4	54	14	2	6	33
Akuter Darmkatarrh .	9	—	6	—	2	—	8	—	3	7	1	—	3
Chron. Alkoholismus	14	3	4	1	1	—	—	3	—	3	3	3	22
Ak. Gelenkrheumatism.	38	2	11	1	8	6	6	2	26	5	3	14	11
And. rheumat. Krankh.	24	2	13	1	9	—	9	2	16	6	2	3	13
Verletzungen . . .	107	11	74	2	20	27	20	11	82	36	15	23	66
Alle übrigen Krankh.	582	32	345	37	129	157	136	47	293	73	36	89	431
Summe	1129	71	532	52	230	262	234	78	571	191	80	187	684
Verbliebener Bestand	4534	323	2092	326	1007	979	805	340	1906	600	439	851	3387

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	16./4.-22./4.	3	48	⁵)57	⁵)45	4
Breslau . .	desgl.	—	27	37	11	4
R.-B. Aachen . .	desgl.	1	121	14	45	—
Arnsberg . .	desgl.	6	25	96	97	2
Aurich . . .	desgl.	—	6	1	1	—
Düsseldorf . .	desgl.	12	102	70	77	5
Erfurt . . .	desgl.	2	9	10	10	2
Hannover . .	desgl.	5	95	8	19	4
Hildesheim . .	desgl.	3	71	1	38	—
Königsberg . .	9./4.-22./4.	16	89	118	29	1
Lüneburg . .	16./4.-22./4.	4	12	4	12	4
Marienwerder .	desgl.	3	214	26	10	1
Minden . . .	desgl.	5	—	4	35	—
Münster . .	desgl.	6	—	9	10	1
Osnabrück . .	desgl.	2	15	—	5	2
Posen. . . .	desgl.	3	264	31	34	2
Schleswig . .	desgl.	9	76	48	20	6
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade. . . .	desgl.	—	4	3	21	1
Stettin . . .	desgl.	2	14	15	40	—
Stralsund . .	desgl.	—	15	4	11	1
Trier	desgl.	16	15	21	13	1
Wiesbaden . .	desgl.	4	22	28	38	3
Stadt München	desgl.	1	2	10	21	1
Nürnberg . .	desgl.	1	9	19	15	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	2	5	10	18	2
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	2	1	5	—
Hamburg . .	desgl.	2	3	18	27	4

¹) Durchschnitt 1887/96. — ²) Desgl. 1888/97. — ³) Ohne Ortsfremde 23 = 19,4 ‰. — ⁴) Desgl 35 = 24,4 ‰. — ⁵) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁶) Die Nachweise des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen, außerdem die Angabe des Bestandes des Elisabeth-Kinderhospitals. — ⁷) Neu hinzugetreten ist die Königliche Universitäts-Augenklinik.

Witterung. Woche vom 16. bis 22. April 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	16. April	15,8	6,6	746,4	747,4	749,1	73	49	77	—	WSW	1
	17. "	12,0	5,1	752,4	753,5	756,7	84	46	89	1,5	WNW	1—2
	18. "	14,8	0,6	760,7	759,9	759,8	91	48	55	1,9	SW	1
	19. "	14,3	5,4	760,9	760,7	759,9	75	54	60	—	OSO-ONO	1
	20. "	16,1	5,2	758,4	756,8	756,8	72	39	52	—	ONO	2
	21. "	15,8	2,3	756,2	754,3	753,0	76	42	62	—	WNW	1
	22. "	11,3	3,6	754,2	757,4	760,7	78	31	68	0,8	NW	2
				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
München	16. April	13,4	4,4	711,0	710,9	713,2	62	33	63	—	SW	4,2
	17. "	13,6	3,9	715,8	715,8	717,1	72	43	72	0,1	SW	2,4
	18. "	15,6	5,3	717,2	714,9	714,9	73	53	67	1,3	NO	1,9
	19. "	12,6	7,5	713,9	713,3	713,1	88	89	89	5,3	NO	2,0
	20. "	10,2	6,1	712,5	713,3	715,8	94	68	86	21,4	NW	2,8
	21. "	13,8	2,6	717,2	715,7	714,3	86	43	60	0,2	W	2,4
	22. "	10,8	4,5	713,2	714,1	718,1	79	82	88	8,4	N	1,8
				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, den 10. Mai 1899. | Nr. 19.

Neu erschienen:

Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. V. Band. 3. (Schluß-)Heft, enthaltend: Ergebnisse der Todesursachenstatistik, die Sterbefälle im Deutschen Reiche während des Jahres 1896 im Allgemeinen, sowie insbesondere unter der Bevölkerung der Großstädte. Berichterstatter: Geheimer Reg.-Rath Dr. Rahts, mit 4 Uebersichtskarten. — Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfallstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1897, nebst Anhang, betr. die Pockenerkrankungen im Jahre 1897. Berichterstatter: Stabsarzt Dr. Brucke. — Die Ergebnisse des Impfgeschäfts im Deutschen Reiche für das Jahr 1896. Berichterstatter: Stabsarzt Dr. Brucke. — Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 4 *M.*

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest und Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 26. März bis 1. April sind 25 Personen an Cholera, 3 an Pocken und 241 an Fiebern gestorben; an Pest erkrankten 125 und starben 115 Personen.

Pest. Britisch-Ostindien. (Vgl. S. 321.) In den 3 Wochen vom 22. März bis 11. April hat zu Bombay ein Rückgang der Seuche stattgefunden; von den 2244, 1978 und 1655 in diesen Wochen insgesammt gemeldeten Todesfällen kamen auf Pest 1074, 892 und 654 (im Vorjahre 978, 678 und 562). Auch die Zahl der Pesterkrankungen scheint in der Berichtszeit eine Abnahme erfahren zu haben; nach den Anzeigen betrug sie 1331, 1241 und 838. —

In der Woche vom 25. März bis 1. April sind in Indien insgesammt 2689 Personen an Pest gestorben. Von diesen Todesfällen entfielen auf die Stadt Bombay 992, auf die Präsidentschaft gleichen Namens 1051, auf Karachi 213, auf Kalkutta 191, auf den Staat Mysore 108, auf Madras 50, auf den Staat Hyderabad 33, auf die Provinz Bengalen im sogenannten 24 Perganna-Bezirk 14, im Dhurbanga-Bezirk 13; daneben kamen vereinzelte Fälle in Saran und Tipperah vor; im Punjab wurden nur 5 Fälle gemeldet.

Mauritius. (Vgl. S. 297.) Am 28. März und 14. April ist je ein Todesfall vorgekommen.

Japan. Die Seuche, welche Anfang dieses Jahres auf Formosa ausgebrochen war, hat im März stark um sich gegriffen. Es sind bis zum 18. März insgesammt 452 Erkrankungen und 297 Todesfälle zur amtlichen Kenntniß gelangt (in der Zeit vom 26. November 1897 bis zum 31. März 1898 209 und 106). Befallen ist diesmal besonders der Süden der Insel, während in den mittleren und nördlichen Theilen im Ganzen wenig Fälle vorkamen. Die Seuche beschränkte sich bisher beinahe ausschließlich auf die chinesische Bevölkerung; nur 15 Japaner sind an ihr erkrankt.

Gelbfieber. In Bahia wurden vom 5. bis 11. März 2, in Barranquilla vom 19. Februar bis 4. März 3, in Vera Cruz vom 17. bis 30. März 4, in Rio de Janeiro vom 18. bis 24. Februar 41 Todesfälle gemeldet; in Matanzas (Cuba) gelangten in der Zeit vom 16. bis 30. März 2 Gelbfiebererkrankungen zur Anzeige. (Public health reports Nr. 14 u. 15.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen, Petersburg je 2, Warschau 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Arnsberg 2, Antwerpen (Krankenhäuser) 4, New York 2, Petersburg 38, Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 3 Todesfälle; Petersburg 4, Warschau (Krankenhäuser) 18 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 10, Petersburg, Wien je 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Reg.-Bez. Posen 1 Erkrankung; **Rotz:** Petersburg 1 Todesfall; **Varizellen:** Wien 71 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 54 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 70, Wien 74 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin, Hamburg, je 5, Bremen, Amsterdam, je 2, London 41, New York 7, Paris 29, Petersburg, Rom je 3, Wien 5 Todesfälle; Nürnberg 122, Kopenhagen 50, Petersburg 24 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 134, München 32 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Altendorf, Linden, Ludwigshafen — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 52, Breslau 27, in den Reg.-Bezirken Aachen 278, Arnsberg 123, Düsseldorf 125, Hannover 149, Posen 272, in Budapest 208, Edinburg 63, Kopenhagen 43, New York 267, Petersburg 94, Prag 32, Stockholm 46, Wien 455 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Plauen — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 63, München 34, Hamburg 26, Kopenhagen 50, London (Krankenhäuser) 110, New York 197, Paris 70, Petersburg 66, Stockholm 70, Wien 67 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 62, Breslau 40, Budapest 65, Edinburg 25, Kopenhagen 67, London (Krankenhäuser) 226, New York 156, Paris 136, Petersburg 28, Wien 83 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 23, London (Krankenhäuser) 21, Paris 68, Petersburg 109.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Britisch-Ostindien. Nach einer Mittheilung vom 10. April hat die Indische Regierung beschlossen, daß alle Pilgerschiffe ihre Geschäfte in Aden nur unter Quarantäne betreiben dürfen; auf ihrer Reise nach oder von dem Hedjaz sollen sie nicht zu freiem Verkehr zugelassen werden.

Die Regierung zu Bombay ist aufgefordert worden, dementsprechende Vorschriften zu erlassen. —

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath hat unter dem 4. April beschlossen, die nach dem Kurban Bairam (20. April) beginnende diesjährige Pilgerfahrt für unrein zu erklären und vom 23. April an das Pilgerreglement in Wirksamkeit zu setzen.

Laut Mittheilung vom 29. März hat die Regierung die Errichtung einer kleinen Quarantäne-Anstalt in Port Said bewilligt und den dazu erforderlichen Geldbetrag angewiesen.

Einfluß der Jahreszeit auf die Häufigkeit der Sterbefälle an Lungenschwindsucht.

In den Berichtsorten des Deutschen Reiches, aus welchen dem Kaiserlichen Gesundheitsamte allmonatlich Ausweise über die Zahl und die Ursachen der Sterbefälle zugehen, sind während des zehnjährigen Zeitraumes von 1888 bis 1897 im Ganzen 2 795 165 Personen, darunter 346 423 an Lungenschwindsucht gestorben. Von diesen letzteren Todesfällen entfielen

97 397 auf die 30 Monate des ersten Vierteljahres,
95 981 = = = = = zweiten = =
74 173 = = = = = dritten = =
78 872 = = = = = vierten = =

es starben mithin während der ersten Jahreshälfte, trotzdem dieselbe gewöhnlich 3 Tage weniger hat, in jedem Jahre durchschnittlich 4033 mehr Menschen an Lungenschwindsucht als in der zweiten Jahreshälfte.

Von den einzelnen Monaten zeichneten sich März und April durch die höchsten Zahlen der Schwindsuchtstodesfälle aus, und zwar entfielen auf die 300 Apriltage 34 084, auf die 310 Märztage 34 420 solcher Sterbefälle, so daß deren auf jeden Apriltag durchschnittlich *113,6* auf jeden Märztag durchschnittlich *111,0* entfallen sind. Die dritte und vierte Stelle nehmen Mai und Januar, die fünfte Stelle nimmt der Februar ein, auf dessen 283 Tage 29 867 Sterbefälle an Lungenschwindsucht entfielen. Am günstigsten lagen die Verhältnisse im September. Im Mittel der zehn Berichtsjahre wurden gemeldet:

Todesfälle an Lungenschwindsucht
für jeden Tag des September *77,5*
= = = = August[1]) *79,3*
= = = = Oktober[1]) *79,3*
= = = = November *84,1*
= = = = Juli *84,9*
= = = = Dezember *93,7*
= = = = Juni *95,2*
= = = = Februar *105,5*
= = = = Januar *106,8*
= = = = Mai *107,5*
= = = = März *111,0*
= = = = April *113,6*

Stellt man die monatlich gemeldeten Gesammtzahlen, also die Sterbefälle aus allen Ursachen zusammen, so entfallen die meisten auf den August und Juli, in welchen Monaten die Sterblichkeit unter den Kindern des ersten Lebensjahres weitaus am höchsten zu sein pflegt, läßt man aber die im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder außer Betracht, so ergiebt sich, daß von den 1 774 321 Todesfällen, welche unter Personen von 1 und mehr Jahren aus den Berichtsorten während der zehn Jahre gemeldet sind, verhältnißmäßig die meisten (503 459) auf das erste Quartal, verhältnißmäßig die wenigsten (408 537) auf das dritte (Sommer-Quartal) entfallen sind.

Es kamen durchschnittlich auf jeden Tag des August kaum 439, des Oktober etwas über *439,* des September rund *443,* des Juli *450,* des Juni *481,* des November *489,* des Mai *520,* des Dezember *536,* des April *539,* des Februar *540,* des März *558,* des Januar *573* Todesfälle im Alter von 1 und mehr Jahren. Diese Reihenfolge der Monate war in jedem einzelnen Jahre ziemlich die gleiche, nur im Cholerajahre 1892 zeichnete sich der sonst an Sterbefällen arme September durch eine außergewöhnlich hohe Sterbeziffer aus.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird.

Vom 25. April 1899. (R.-G.-Bl. S. 267.)

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomas-

[1]) Im August kamen 24 586, im Oktober 24 589 Fälle zur Anzeige.

schlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Arbeitsräume, in denen Thomasschlacke zerkleinert oder gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, müssen geräumig und so eingerichtet sein, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel stattfindet.

Sie müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet.

§ 2. Die Vorzerkleinerung der Schlacke von Hand darf nicht in den Aufgaberäumen für die Feinmühlen, sondern muß entweder im Freien oder in Schuppen vorgenommen werden, die auf allen Seiten offen sind.

§ 3. Die zur maschinellen Vorzerkleinerung der Schlacke dienenden Apparate sowie die Feinmühlen müssen so eingerichtet sein, daß ein Austritt des Staubes in die Arbeitsräume thunlichst vermieden wird. Sie müssen, sofern nicht durch andere Vorkehrungen eine Verstäubung nach außen verhindert ist, mit wirksamen Vorrichtungen zur Absaugung des Staubes und zu seiner Abführung nach einer Staubkammer versehen sein.

§ 4. Die Zuführung des Mahlguts sowie dessen Aufgeben an die zur Vorzerkleinerung dienenden Apparate und an die Feinmühlen muß so eingerichtet sein, daß eine Staubentwickelung thunlichst verhütet wird.

Wird die Schlacke den Feinmühlen in Transportgefäßen zugeführt, so muß die Beschickung so eingerichtet sein, daß die Transportgefäße unmittelbar über den Aufgabetrichtern entleert werden und daß, z. B durch theilweise Ummantelung der Aufgabestellen und durch Staubabsaugung, das Eindringen von Staub in die Arbeitsräume thunlichst verhindert wird.

§ 5. Die Außenwandungen und Fugen der Mühlen, der Zerkleinerungs- und sonstigen staubentwickelnden Apparate, der Staubleitungen und Staubkammern müssen staubdicht sein; entstehende Undichtigkeiten sind sofort zu beseitigen.

Die Staubleitungen und Staubkammern müssen so eingerichtet sein, daß sie im regelmäßigen Betriebe von außen gereinigt und entleert werden können.

§ 6. Reparaturarbeiten an den im § 5 bezeichneten Apparaten und Einrichtungen, bei denen die Arbeiter der Einwirkung von Schlackenstaub ausgesetzt sind. darf der Arbeitgeber nur von solchen Arbeitern ausführen lassen, welche von ihm gelieferte, zweckmäßig eingerichtete Respiratoren oder andere, Mund und Nase schützende Vorrichtungen, wie feuchte Schwämme, Tücher u. s. w., tragen.

§ 7. Das Schlackenmehl darf nur unter Vorsichtsmaßregeln so aus den Mühlen und Staubkammern entleert und in die zur Lagerung losen Mehles dienenden Räume (Silos) verbracht werden, daß eine Staubentwickelung thunlichst verhindert wird.

§ 8. Die Abfüllung des Mehles in Säcke (Absackung) an den Ausläufen der Mühlen, der Transporteinrichtungen und Staubkammern darf, wenn nicht eine Staubentwickelung durch andere Vorkehrungen verhindert ist, nur unter der Wirkung einer ausreichenden Absaugevorrichtung erfolgen.

§ 9. Säcke, in denen das Mehl in Stapeln gelagert wird, dürfen keine geringere Stärke und Dichtigkeit haben als diejenigen, die im Handel mit dem Gewicht von vierzehn Unzen bezeichnet werden; Säcke, in denen das Mehl in Stapeln von mehr als 3,5 m Höhe gelagert wird, dürfen nicht unter fünfzehn Unzen haben.

Die Lagerung von Mehl in Säcken muß in besonderen, von anderen Betriebsräumen getrennten Räumen geschehen. In den Mühlräumen dürfen höchstens die Säcke der letzten Tagesproduktion verbleiben.

Von den Bestimmungen des Abs. 1 können Ausnahmen durch die höhere Verwaltungsbehörde bewilligt werden, soweit ihr der Nachweis erbracht wird, daß nach der Betriebsweise oder nach der Beschaffenheit des zu lagernden Mehles ein häufigeres Zerreißen der Säcke und Verstäuben des Mehles ausgeschlossen ist.

§ 10. Als lose Masse darf Mehl nur in besonderen Lagerräumen (Silos) aufbewahrt werden, die gegen alle anderen Betriebsräume dicht abgeschlossen sind.

Es müssen Einrichtungen dahin getroffen sein, daß ein Betreten der Silos bei ihrer Entleerung und beim Abfüllen des in ihnen lose gelagerten Mehles in Säcke vermieden wird.

Sofern nicht durch andere Vorkehrungen eine Staubentwickelung bei der Absackung verhindert ist, darf letztere nur unter der Wirkung einer ausreichenden Absaugevorrichtung erfolgen.

§ 11. Die Fußböden der im § 1 bezeichneten Räume sind, sofern Arbeiter in denselben beschäftigt werden, vor Beginn jeder Arbeitsschicht oder während jeder Schicht in einer Arbeitspause feucht zu reinigen. Während des Reinigens darf den damit nicht beschäftigten Arbeitern der Aufenthalt in diesen Räumen nicht gestattet werden.

§ 12. Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß die Arbeiter Branntwein mit in die Anlage bringen.

§ 13. In einem staubfreien Theil der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitern wenigstens einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 14. In denjenigen Räumen der Anlage, in welche Thomasschlacke oder Thomasschlackenmehl eingebracht wird, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Diese Bestimmung hat bis zum 30. Juni 1909 Gültigkeit.

§ 15. Die Beschäftigung der Arbeiter, welche beim Zerkleinern oder Mahlen der Thomasschlacke sowie beim Abfüllen, Lagern oder Verladen des Thomasschlackenmehls verwendet werden, darf täglich die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten. Zwischen den Arbeitsstunden müssen Pausen von einer Gesammtdauer von mindestens zwei Stunden, darunter eine Pause von mindestens einer Stunde gewährt werden.

§ 16. Der Arbeitgeber darf zu den im § 15 bezeichneten Arbeiten nur solche Personen einstellen, die ihm nicht als Gewohnheitstrinker bekannt sind und welche die Bescheinigung eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten Arztes darüber beibringen, daß bei ihnen Krankheiten der Athmungsorgane nicht nachweisbar sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge, soweit sie nicht etwa von einem Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrolbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;
2. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters;
3. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters;
4. den Namen des Arztes, welcher den Arbeiter bei der Krankmeldung etwa untersucht hat;
5. den Tag der Genesung eines Arbeiters oder seines Todes.

§ 18. In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 17 dieser Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 19. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1899 in Kraft.

Soweit in einzelnen Betrieben zur Durchführung der in den §§ 1 bis 5, 7, 8, 10, 13 enthaltenen Bestimmungen umfangreiche Aenderungen der Betriebseinrichtungen erforderlich sind, kann die höhere Verwaltungsbehörde hierzu Fristen von höchstens einem Jahre, vom Inkrafttreten (Abs. 1) dieser Bestimmungen ab gerechnet, gewähren.

Berlin, den 25. April 1899.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Getreidemühlen. Vom 26. April 1899. (R.-G.-Bl. S. 273.)

Auf Grund des § 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen erlassen:

I. 1. In Getreidemühlen ist den Gehilfen und Lehrlingen innerhalb der auf den Beginn ihrer Arbeit folgenden vierundzwanzig Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Werden die Getreidemühlen ausschließlich oder vorwiegend mit Dampfkraft betrieben, so hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens 10 Stunden zu betragen. Bei Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit an Sonntagen, an denen auf Grund der §§ 105e Abs. 1, 105f Abs. 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen von den im § 105b Abs. 1 a. a. O. getroffenen Bestimmungen zugelassen sind, insoweit beschränkt werden, als die Durchführung des wöchentlichen Schichtwechsels es erforderlich macht.

Auf Getreidemühlen, in deren Betrieb ausschließlich Wind als Betriebskraft benutzt wird, finden diese Vorschriften keine Anwendnng.

Für Getreidemühlen, welche ausschließlich mit durch unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten und nicht mehr als einen Gehilfen beschäftigen, können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der vorgeschriebenen Ruhezeit an höchstens fünfzehn Tagen im Jahre zugelassen werden.

2. Lehrlinge unter sechzehn Jahren dürfen in Getreidemühlen aller Art nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens beschäftigt werden.

II. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten solche Personen, welche bei der Bedienung der Mahlgänge beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechzehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehilfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1899 in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 26. April 1899. (R.-G.-Bl. S. 271.)

Auf Grund des § 105d der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

I. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, treten die nachstehenden Veränderungen ein:

1. In Ziffer 3 (Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofenbetriebe) der Gruppe A (Bergbau, Hütten- und Salinenwesen) erhält der erste Absatz der Spalte 2 folgende Fassung:

Der Betrieb der jährlich nicht länger als 6 Monate benutzten Röstöfen sowie der Bleiröstöfen.

2) In Ziffer 7 (Bessemer- und Thomasstahlwerke, Martin- und Tiegelgußstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofengießereien) der Gruppe A (Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen) erhält Spalte 2 folgende Fassung:

Soweit regelmäßig in mehr als zwei Schichten gearbeitet wird, der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

In Werken, in welchen die Arbeit an jedem zweiten Sonntage mindestens 36 Stunden ruht, der Betrieb an den übrigen Sonntagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.

Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.

3. In Ziffer 1 (Glashütten) der Gruppe B (Industrie der Steine und Erden) erhält der erste Satz im dritten Absatz der Spalte 2 folgende Fassung;

Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas sowie von Gußglas (Roh- und Spiegelglas), soweit sie aus Wannenöfen mit dreischichtigem Betrieb erfolgt, die Verarbeitung der Glasmasse, jedoch mit einer 12stündigen Unterbrechung. Ebendaselbst erhält der erste Satz im fünften Absatze der Spalte 2 folgende Fassung:

Bei der Herstellung von Gußglas (Roh- und Spiegelglas), soweit sie nicht aus Wannenöfen mit dreischichtigem Betrieb erfolgt, an dreien von vier auf einander folgenden Sonntagen, sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse während höchstens 9 Stunden.

4. In Ziffer 23 (Herstellung flüssiger Kohlensäure) der Gruppe D (Chemische Industrie) erhält Spalte 2 folgende Fassung:

Der Betrieb der Kohlensäureentwickler und der Kompressionspumpen während der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September, außerhalb dieser Zeit nur in solchen Betrieben, welche die Kohlensäure durch Verbrennen von Koks entwickeln.

5. Die Gruppe G (Nahrungs- und Genußmittel) erhält folgenden Zusatz:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
8. Fischräuchereien.	Während der Zeit vom 15. September bis zum 15. Mai, außer an acht Sonntagen, der Betrieb innerhalb 12 Stunden.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat für jeden Sonntag, an dem innerhalb der freigegebenen Zeit der Betrieb ruht, mindestens 36 Stunden zu dauern. Der Arbeitgeber hat die von der Landes-Zentralbehörde erlassenen Kontrolvorschriften zu beobachten.

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Deutsches Reich. Erlasse und Bekanntmachungen, betr. den Verkehr mit Diphtherieheilserum[1]).

Anhalt. Bekanntmachung der Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern. Vom 30. März 1899.

Das unter Leitung der Doktoren Ruete und Enoch in der Fabrik chemischer Präparate von Sthamer, Noack

[1]) Vgl. Veröff. 1889 S. 1110.

u. Co. in Hamburg hergestellte Diphtherie-Heilserum ist vom Königlich Preußischen Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten zur Prüfung im Institute zur Serumforschung und Serumprüfung zugelassen worden, so daß es in den Apotheken geführt werden kann. Die an den Fläschchen befestigten Plomben tragen auf der einen Seite den preußischen Adler.

Mertens.

Braunschweig. Bekanntmachung des Herzogl. Obersanitätskollegiums. Vom 1. April 1899.

Im Anschluß an unsere früheren Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in Apotheken, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das von der Fabrik chemischer Präparate von Sthamer, Noack & Co. in Hamburg hergestellte, der Prüfung im Königl. Preußischen Institute für Serumforschung und Serumprüfung unterliegende Diphtherieserum, welches als Kontrolzeichen den Adler auf der Verschlußplombe der Fläschchen zeigt, zur Abgabe in den inländischen Apotheken zugelassen ist.

C. Langerfeldt.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. den Milzbrand. Vom 17. Januar 1899. — (5905). Anthrax Order of 1899. —

Der Eingang lautet wie in der Verordnung vom 22. Februar 1895 — Veröff. 1895 S. 687 —, nur ist hinter 1894 „and 1896" eingeschaltet.

1.—(1.), (2.), (3.) mit Ueberschrift lautet wie 2.—(1.), (2.), (3.) a. a. O., nur ist in (1.) zwischen charge . , ... an eingefügt „a diseased, or suspected, animal, that is to say", ferner ist in (1.) und (3.) jedesmal statt affected „diseased" gesetzt.

2. mit Ueberschrift lautet wie 3. a. a. O., jedoch ist hinter disease „according . . . . bis . . . . by him", fortgefallen.

Veterinary Inquiry by Local Authority as to Existence of Anthrax.

3.—(1.) A Local Authority on receiving information of the existence, or supposed existence, of anthrax shall forthwith cause inquiry to be instituted as to the correctness of such information, with the assistance and advice of a Veterinary Inspector, or of a veterinary practitioner qualified according to the Act of 1894 to be a Veterinary Inspector.

(2.) The owner and occupier of any premises on which there is a diseased, or suspected, animal, or the carcase of any such animal, shall give all reasonable facilities for the inquiry by the Local Authority under this Article, and any person failing to give such facilities shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

Milk of Diseased Cow not to be Removed.

4. It shall not be lawful to remove the milk of any diseased cow from the shed, stable, building, field, or other place in which the cow is or has been kept.

Restriction on Movement of Animals out of or into Place of Outbreak.

5.—(1.) No animal shall, except as expressly authorized by this Article, be moved out of or into any shed, stable, building, field, or other place in which a diseased animal is, or has died or been slaughtered, or has been kept at the date of such death or slaughter, until an Inspector of the Local Authority is satisfied that no animal remaining on the premises is diseased, and that the premises have been cleansed and disinfected in accordance with the provisions of this Order.

(2.) Any horse, ass, or mule which is not diseased may be moved thereout to any place.

(3.) All other animals which are in such shed, stable, building, field, or other place, and which are not diseased, may, and should in every case where it is practicable, be moved thereout by the owner, under the supervision of an Inspector or other officer of the Local Authority, to some convenient place of detention for the purpose of isolation, and the animals so moved shall, after their arrival at the place of detention, be there kept separate by the owner thereof from all other animals and not moved thereout for a period of seven days,

(4.) Provided that any animal which is not diseased may be moved out of such shed, stable, building, field, or other place as aforesaid, or from the said place of detention, to the nearest available slaughter-house under the supervision of an Inspector or other officer of the Local Authority for the purpose of being forthwith slaughtered.

Provision as to Removal of Dung &c. out of Place of Outbreak.

6. It shall not be lawful for any person to remove any dung, litter, broken fodder, or any other thing that has been in contact with or used for or about any diseased animal, out of any shed, stable, building, field, or other place in which a diseased animal is, or has died or been slaughtered, or has been kept at the date of such death or slaughter, except to a place approved by an Inspector of the Local Authority, and to which animals will not have access, and any such dung or other thing as aforesaid so removed shall be forthwith burnt or otherwise destroyed, or shall be forthwith disinfected and, where practicable, buried to the satisfaction of the Inspector.

7. mit Ueberschrift und Unterabtheilungen lautet wie 7. a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

In (1.) ist statt an animal . . . . with zu lesen „a diseased" und statt of anthrax „animal"; ferner ist in (I.) hinter place „tho which animals will not have access, and which is" eingeschaltet, hinter therein statt and „the carcase being buried" und zum Schluß statt having . . . . carcase „and with a layer of lime not less than one foot deep both beneath and above it" gesetzt;

(ii.) Or the Local Authority may, if authorized by Licence of the Board, cause the carcase to be destroyed by exposure to a high temperature, or by chemical agents, and for that purpose to be taken, in charge of an officer of the Local Authority, to a horse-slaughterer's or knacker's yard or other place approved for the purpose by the Board.

(2.) A carcase of a diseased, or suspected, animal shall not be buried or destroyed otherwise than by the Local Authority, or be removed from the farm or premises upon which the animal died or was slaughtered except for the purpose of being buried or destroyed by the Local Authority.

(3.) Before a carcase is removed for burial or destruction under this Article, all the natural openings thereof shall be effectually plugged with tow or some suitable material saturated in a strong solution of carbolic acid or other suitable disinfectant. In no case shall the skin of the carcase be cut nor shall anything be done to cause the effusion of blood, except by or under the supervision of a Veterinary Inspector, and so far as may be necessary for the purpose of microscopical examination.

(4.) lautet wie a. a. O.

8. mit Ueberschrift lautet wie 8. a. a. O., nur ist an den Schluß hinter buried angefügt: „whether under this Order or otherwise".

9. mit Ueberschrift unter Unterabtheilungen

lautet wie 9. a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

In (1.) ist zwischen disinfected . . . . in eingeschaltet „under the direction of an Inspector and".

In (a.) ist statt or suspected . . . . . slaughtered gesetzt: „animal has died or been slaughtered, or has been kept at the date of such death or slaughter";

In (b.) und (c.) ist jedesmal vor animal or suspected fortgelassen.

In 2. ist hinter building „field" eingeschaltet; der Abschnitt (I.) lautet:

(i.) All such parts of a shed, stable, building, or other like place as are hereby required to be cleansed and desinfected shall be thoroughly sprinkled with freshly burnt lime or other suitable disinfectant, and then swept out, and all dung, litter, broken fodder, or other thing that has been in contact with, or used about, any diseased animal shall be effectually removed therefrom: then

In (II.) ist vor place „like" eingefügt, dagegen vor animal or suspected weggelassen; ferner ist statt from the mouth or nostrils of gesetzt „from the nostrils or other parts of".

In (III.) ist vor place „like" eingeschaltet und an den Schluß hinter use angefügt „or with some other sanitable disinfectant";

(iv.) In the case of a field or any other place as aforesaid which is not capable of being so cleansed and disinfected, it shall be sufficient if such field or place be cleansed and disinfected as the Local Authority or their Inspector may think fit.

In (3.)—(III.) lautet der Schluß hinter use: „or with some other suitable disinfectant";

(4.) All dung, litter, broken fodder, or other thing that has been removed from any such shed, stable, building, field, place, van, cart, or vehicle as aforesaid, shall be forthwith burnt or otherwise destroyed, or shall be forthwith disinfected and, where practicable, buried, to the satisfaction of an Inspector of the Local Authority.

10. mit der Ueberschrift lautet wie 10.—(1.) und (2.) a. a. O., jedoch heißt es zum Schluß hinter purpose: „and any person failing to give such facilities shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1894".

Prohibition of Exposure or Movement of Diseased or Suspected Animals.

11.—(1.) It shall not be lawful for any person —

(*a.*) to expose a diseased, or suspected, animal in a market or fair, or in a sale-yard, or other public or private place where animals are commonly exposed for sale; or

(*b.*) to place a diseased, or suspected, animal in a lair or other place adjacent to or connected with a market or a fair, or where animals are commonly placed before exposure for sale; or

(*c.*) to send or carry, or cause to be sent or carried, a diseased, or suspected, animal on a railway, canal, river, or inland navigation, or in a coasting vessel; or

(*d.*) to carry, lead, or drive, or cause to be carried, led, or driven, a diseased, or suspected, animal on a highway or thoroughfare; or

(*e.*) to place or keep a diseased, or suspected, animal on common or uninclosed land, or in a field or place insufficiently fenced, or in a field adjoining a highway unless that field is so fenced or situate that animals therein cannot in any manner comy in contact with animals passing along that highway or grazing on the sides thereof; or

(*f.*) to graze a diseased, or suspected, animal on pasture being on the sides of a highway; or

(*g.*) to allow a diseased, or suspected, animal to stray on a highway or thoroughfare or on the sides thereof, or on common or uninclosed land, or in a field or place insufficiently fenced.

(2.) Notwithstanding anything in this Order an animal exposed or otherwise dealt with in contravention of this Article may be moved by or under the direction of an Inspector of the Local Authority to some convenient and isolated place.

12. mit Ueberschrift lautet wie 20. a. a. O., nur ist hinter Order or . . . bis . . . thereunder fortgefallen.

13., 14., 15. mit Ueberschriften lauten wie 21., 22. 23. a. a. O.,

16. mit Ueberschrift lautet wie 1. a. a. O., jedoch ist statt Section four . . . . bis zum Schluß zu lesen:

Section forty-three (powers of police);
Section forty-four (powers of inspectors);
and also for the purposes of all other sections of the said Act containing provisions relative to or consequent on the provisions of those sections and this Order, including such sections as relate to offences and legal proceedings.

Presumption of Knowledge of Disease.

17. Where the owner or person in charge of an animal is charged with an offence against the Act of 1894 relative to anthrax, he shall be presumed to have known of the existence of that disease, unless and until he shows, to the satisfaction of the Court, that he had not knowledge thereof and could not with reasonable diligence have obtained that knowledge.

18.—(1.) mit Ueberschrift lautet wie 24.—(1.) a a. O., jedoch sind hinter dem ersten Order die Worte: or of any . . . . bis thereunder weggelassen; dann heißt es weiter:

(2.) If a carcase is removed or buried or destroyed or otherwise dealt with in contravention of this Order, the owner of the carcase, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the carcase to be so removed, buried, destroyed, or otherwise dealt with, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been removed in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1894.

(3.) lautet wie (5.) a. a. O., jedoch fehlen hinter dem ersten Order die Worte or of . . . . bis . . . . this Order.

19. mit Ueberschrift lautet wie 26 a. a. O.

20. mit Ueberschrift lautet wie 27. a. a. O., jedoch ist hinter dem zweiten Order statt is hereby „and any Regulations made by a Local Authority thereunder are hereby" zu lesen und nach dem vierten und sechsten Order „or Regulations" eingeschaltet.

21, 22., 23. mit Ueberschriften lauten wie 29., 30., 31. a. a. O., nur heißt es in 22. statt April und ninety-five „March" und „ninety-nine" und in 23. statt 1895 „1899".

Der Schluß mit Unterschrift lautet wie a. a. O., jedoch ist statt twenty-second day of Februar und ninety-five „seventeenth day of January" und „ninety-nine" gesetzt.

Nach der beigegebenen Schedule wird die Verordnung vom 22. Februar 1895[1]) — The Anthrax Order of 1895 (5294) — aufgehoben.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 687.

Règlement de 1896.

(Art. 61 sans équivalent dans le règlement colonial.)

Art. 60. — . . . .
Art. 62: reproduit.

Art. 61. — . . . .
Art. 63: reproduit.

Art. 62. — . . . .
Art. 64: reproduit.

Art. 63. — . . . .
Art. 65: reproduit.

Art. 64. — Lorsqu'un navire infecté se présente dans *une colonie ou* port sans lazaret, il est envoyé au lazaret le plus voisin.
Art. 66: modifié.

Toutefois, si la *colonie* ou le port possède une station sanitaire, ce navire peut *être admis* à débarquer ses malades *ou* ses suspects et y recevoir les secours dont il aurait besoin.

Il peut même être dispensé exceptionellement de se rendre au lazaret si la station sanitaire dispose de moyens suffisants pour assurer l'isolement et la désinfection prescrits en pareille circonstance. Dans ce cas, l'autorité sanitaire avise immédiatement le *chef de la colonie* de la décision qu'il a prise.

Art. 65. — Un navire étranger à destination étrangère, qui se présente en état de patente brute dans un port à lazaret, pour y être soumis à l'isolement, peut (. . . .) ne pas être admis à débarquer ses passagers au lazaret et être invité à continuer sa route pour sa plus prochaine destination, après avoir reçu tous les secours nécessaires.
Art. 67: modifié.

S'il y a des cas de maladie pestilentielle à bord, les malades sont autant que possible débarqués à l'infirmerie du lazaret.

Art. 66. — Les navires chargés d'émigrants, (. . . .) de corps de troupes, et en général tous les navires jugés dangereux par une agglomération d'hommes dans de mauvaises conditions, peuvent en tout temps être l'objet de précautions spéciales que détermine l'autorité sanitaire du port d'arrivée après avis du conseil sanitaire, s'il en existe, sauf à en référer sans délai *au chef de la colonie.*
Art. 68: modifié.

Art. 67. — Outre les mesures spécifiées dans les articles qui précèdent, l'autorité sanitaire a *le droit* (. . . .) de prescrire (. . . .) telles mesures qu'elle juge indispensable pour garantir la santé publique, sauf à en rendre compte, dans le plus bref délai, *au chef de la colonie, qui en réfère au ministre.*
Art. 69: modifié.

Titre VIII. — Marchandises. — Importation. — Transit. — Prohibition. — Désinfection.

Art. 68. — . . . .
Art. 70: reproduit.

Art. 69. — . . . .
Art. 71: reproduit.

Art. 70. — . . . .
Art. 72: reproduit.

Art. 71. — . . . .
Art. 73: reproduit.

Art. 72. — Les marchandises en provenance des pays contaminés *peuvent être* admises *en* transit sans désinfection si elles sont pourvues d'une enveloppe prévenant tout danger de transmission.
Art. 74: modifié.

Art. 73. — En cas de peste ou de fièvre jaune signalée dans une circonscription, l'introduction des drilles, chiffons, objets de literie, vieux habits, effets à usage de cette origine, est interdite, ainsi que les crins verts, peaux, débris frais d'animaux, etc.

Les marchandises susceptibles ne peuvent être introduites que par des ports à lazaret, et sont soumises obligatoirement à la désinfection à la vapeur humide sous pression.

Art. 74. — Les lettres, correspondances, imprimés, livres, journaux, papiers d'affaires (non compris les colis postaux) *peuvent n'être soumis* à aucune restriction ni désinfection.
Art. 75: modifié.

Art. 75. — Les animaux vivants (. . . .) peuvent être l'objet de mesures de désinfection.
Art. 76: modifié.

Des certificats d'origine peuvent être exigés pour les animaux embarqués sur un navire provenant d'un port au voisinage duquel règne une épizootie.

Des certificats analogues peuvent être délivrés pour des animaux embarqués *dans les colonies ou pays de protectorat* lorsque des cuirs verts, des peaux ou débris frais d'animaux sont expédiés *des colonies en France* ou à l'étranger, ils peuvent, à la demande de l'expéditeur, être l'objet de certificats d'origine, délivrés d'après la déclaration d'un vétérinaire assermenté.

Titre IX. — Stations sanitaires et lazarets.

Art. 76. — Le service sanitaire comprend *un lazaret établi dans un port de la colonie et des stations sanitaires réparties dans les autres points de débarquement suivant décision du chef de la colonie.*
Art. 77: modifié.

Art. 77. — La station sanitaire comporte:
Art. 78: modifié.

1⁰ des locaux séparés (*baraques* ou bâtiments) destinés au traitement des malades ou à l'isolement des suspects;
1⁰, modifié.

2⁰ des *appareils* à désinfection remplissant les conditions de sécurité et d'efficacité prescrites par le Comité consultatif d'hygiène publique de France.
2⁰, modifié.

(3⁰ et dernier § non reproduits.)

Art. 78. — . . . .
Art. 79: reproduit.

Art. 79. — (§ 1er) . . . .
Art. 80: § 1er reprod.

Règlement de 1896.

(§ 2) *En cas d'insuffisance du lazaret, une décision spéciale du chef de la colonie indiquera les locaux à mettre à la disposition des autorités sanitaires.*

. . . .

(§ 3) . . . .

§ 2 reproduit.
(Art. 81 non reproduit au règlement colonial.)

Art. 80. — . . . .

Art. 82: reproduit.

Art. 81. — Le lazaret possède nécessairement *une* étuve à désinfection remplissant les conditions de sécurité et d'efficacité prescrites par le Comité consultatif d'hygiène publique de France et les autres appareils reconnus efficaces pour les désinfections qui ne peuvent être faites au moyen de l'étuve.

Art. 83: modifié.

Art. 82. — . . . .

Art. 84: reproduit.

Art. 83. — . . . .

Art. 85: reproduit.

Art. 84. — Les malades reçoivent dans le lazaret (. . . .) les soins médicaux qu'ils trouveraient dans un établissement hospitalier ordinaire.

Les personnes venues du dehors pour les visiter ou leur donner des soins sont, en cas de compromission, isolées.

Chaque malade a la faculté, sous la même condition, de se faire traiter par un médecin de son choix (. . . .).

Il lui est également permis de s'assurer les secours religieux.

Art. 86: modifié.

Art. 85. — . . . .

Art. 87: reproduit.

Art. 86. — Les frais de traitement et de médicaments sont à la charge des personnes isolées et le décompte en est fait suivant le tarif qui *est établi annuellement pour chacune de nos possessions coloniales.*

Art. 88: modifié.

Art. 87. — Les frais de nourriture sont à la charge des personnes isolées et le décompte en est fait *suivant le tarif approuvé par l'autorité locale.*

Art. 89: modifié.

Art. 88. — Pour les immigrants *ou personnes* qui voyagent en vertu d'un contrat, les frais de nourriture et de traitement sont à la charge de l'armement: pour les militaires et marins, ces frais incombent à l'autorité dont ils relèvent.

Art. 90: modifié.

Art. 89. — Les indigents (. . . .) *et les enfants audessous de sept ans sont nourris* gratuitement.

Art. 91: modifié.

Art. 90. — . . . .

Art. 92: reproduit.

Art. 91. — Les règlements locaux (. . . . . . .) déterminent etc. . .

Art. 93: modifié.

Art. 92. — *Le lazaret et les stations sanitaires sont placés sous l'autorité du directeur de la santé, en ce qui concerne le service sanitaire.*

Le service local est chargé de l'administration et de la gestion de ces établissements ainsi que de leur surveillance, quand il n'y a pas de quarantaine. Il pourvoit au transport des internés, des cuves, du matériel.

. . . .

Titre X. — Droits sanitaires.

Art. 93. — *Les droits sanitaires seront fixés, pour chacune de nos colonies et pays de protectorat, par des décisions de l'autorité locale.*

En aucune circonstance les perceptions ne pourront être supérieures à celles prévues au titre X du décret du 4 janvier 1896.

(Art. 94 à 100.)

Titre XI. — Autorités sanitaires.

Art. 94. — *Le service sanitaire est placé dans les attributions du chef du service de santé de la colonie.*

Le chef du service de santé est directeur de la santé.

La police sanitaire du littoral est exercée *par les agents sanitaires placés sous l'autorité du directeur de la santé.*

Art. 101: modifié.

(Art. 102 non reproduit au règlement colonial.)

Art. 95. — *Les agents sanitaires sont:*

1⁰ les agents principaux de la santé;
2⁰ les agents ordinaires de la santé;
3⁰ les sous-agents de la santé;
4⁰ le médecin du lazaret;
5⁰ les gardes sanitaires;
6⁰ le gardien du lazaret.

Art. 103: modifié.

Art. 96. — Le directeur de la santé est chargé *de la direction et de l'inspection des services sanitaires de la colonie. Il donne des instructions, dans tous les ports de la colonie ou pays de protectorat, pour la délivrance et le visa des patentes de santé.*

Art. 104: modifié.

Art. 97. — Le directeur de la santé demande et reçoit directement *des ordres du chef de la colonie* pour toutes les questions intéressant la santé publique.

Art. 105: modifié.

Art. 98. — Le directeur de la santé doit se tenir constamment et exactement renseigné sur l'état sanitaire *de la colonie et des pays étrangers* avec lesquels celle-ci est en relations.

Art. 106: modifié.

Art. 99. — En cas de circonstance menaçante et imprévue, le directeur de la santé, peut prendre d'urgence telle mesure qu'il juge propre à garantir la santé publique, sous réserve d'en référer immédiatement au *chef de la colonie.*

Art. 107: modifié.

(Art. 108 non reproduit au règlement colonial.)

Art. 100. — Le directeur de la santé adresse chaque mois au *chef de la colonie* un rapport faisant connaître l'état sanitaire des ports de la colonie ou

Art. 109: modifié.

Règlement de 1896.

pays de protectorat et résumant les diverses informations relatives à la santé publique, dans les pays étrangers en relations avec ces ports, ainsi que les mesures sanitaires auxquelles auraient été soumises les provenances des dits pays. Ce rapport est accompagné d'un état des navires ayant motivé des mesures spéciales. (. . . .)

Le directeur de la santé avertit immédiatement le *chef de la colonie* de tout fait grave intéressant la santé publique *de la colonie ou* des pays étrangers en relations avec celle-ci. *Il reçoit les rapports sanitaires émanant de ces pays.*

Art. 101. — *Le directeur de la santé propose toutes les modifications qu'il croit utile d'apporter aux règlements en vigueur.* . . . .

Art. 102. — *Les médecins chefs des établissements hospitaliers du service colonial sont agents principaux de la santé. Ils sont les seconds du directeur de la santé et le représentent dans leur circonscription sanitaire, dont les limites sont fixées par des décisions de l'autorité locale.* . . . .

Art. 103. — Les agents principaux *ont autorité sur les agents ordinaires de leur circonscription.* — Art. 110 : modifié.

Ils délivrent ou visent les patentes de santé pour les ports de leur résidence.

Ils sont en relation directe avec le directeur de la santé, qu'ils doivent tenir au courant de tout ce qu'ils ont observé, constaté ou appris, pouvant intéresser la santé publique.

Ils adressent tous les mois au directeur de la santé un rapport sur l'état sanitaire et la marche du service dans leur circonscription.

Ils peuvent prendre, sous leur responsabilité, dans les cas urgents ou imprévus, des mesures exceptionnelles, mais ils doivent alors en informer immédiatement le directeur de la santé.

(Art. 111 non reproduit au reglement colonial.)

Art. 104. — *Sur certains points du littoral, l'exécution des prescriptions sanitaires peut être confiée à des agents ordinaires de la santé, choisis parmi les médecins chefs des postes et à défaut parmi les médecins des troupes et les médecins civils.* — Art. 112 à 114 : modifiés.

Art 105. — *Les médecins chefs des infirmeries, ambulances et postes médicaux du service colonial sont nommés agents ordinaires de la santé par le directeur de la santé en conformité des ordres du chef de la colonie.* — id.

Les médecins des troupes sont nommés agents ordinaires de la santé par le chef de la colonie, sur la présentation du directeur de la santé, après entente avec le commandant des troupes.

Les médecins civils sont nommés agents ordinaires de la santé par le chef de la colonie, sur la présentation du directeur de la santé.

Art. 106. — *Les agents ordinaires de la santé sont chargés de la délivrance et du visa des patentes, de l'arraisonnement des navires et de l'exécution des mesures quarantenaires dans les stations sanitaires des ports où ils résident.* — id.

Ils reçoivent directement les instructions du directeur de la santé ou de l'agent principal de leur circonscription sanitaire et sont tenus de s'y conformer.

Les autres agents ordinaires du service sanitaire sont choisis, autant que possible, parmi les agents du service des douanes.

Art. 107. — *Dans les ports, les officiers de port et les pilotes sont sous-agents de la santé et, à ce titre, ils relèvent du directeur et de l'agent principal de la santé, dont ils reçoivent directement les instructions.* — id.

Art. 108. — *Sur les autres points du littoral les sous agents de la santé sont choisis, autant que possible, parmi les agents des douanes.*

Ils sont nommés par l'autorité locale, sur la présentation du directeur de la santé, après entente avec le chef d'administration ou de service dont ils relèvent.

Ils reçoivent directement leurs instructions des agents ordinaires de la santé.

Des embarcations sont mises à leur disposition pour l'exécution du service sanitaire.

Dispositions du Titre XI modifiées ou étendues.

Art. 109. — *La police intérieure du lazaret est exercée, par un médecin qui ne doit résider au lazaret que lorsque les circonstances l'exigent et sur un ordre du directeur de la santé.* — id.

Art. 110. — *Le médecin du lazaret est nommé par le directeur de la santé, en conformité des ordres du chef de la colonie.* — id.

Art. 111. — *Il est chargé de soigner et de visiter gratuitement les quarantenaires, de constater leur état de santé à l'expiration de la quarantaine et de veiller à l'exécution de toutes mesures quarantenaires prescrites.* — id.

Art. 112. — *Il a sous ses ordres le gardien et tous les agents attachés au lazaret; il correspond directement avec l'agent principal du port et le directeur de la santé, pour toutes les questions du service.* — id.

Art. 113. — *Les gardes sanitaires sont nommés par l'autorité locale, sur la présentation du directeur de la santé.*

Ils prêtent serment devant le tribunal de première instance. Dans l'exercice de leurs fonctions, ils portent des insignes les faisant reconnaître.

Ils sont subordonnés, suivant le cas, aux divers représentants de l'autorité chargés de l'exécution du service sanitaire.

Art. 114. — *Les gardes sanitaires sont employés soit à bord des navires, soit dans les lazarets, soit dans les endroits affectés à des quarantaines; chargés d'exercer la police, ils veillent à l'exécution des mesures prescrites par l'autorité sanitaire.* — id.

Ils dressent contravention contre tout délinquant.

Règlement de 1896. Dispositions du titre XI modifiées ou étendues.

Art. 115. — *Ils s'opposent à toute cummunication entre les individus mis en quarantaine et le dehors; ils empêchent tout individu étranger à la quarantaine d'approcher des lieux d'isolement au delà des limites fixées par les règlements.*

Art. 116. — *Ils saisissent immédiatement et mettent en quarantaine quiconque aurait communiqué avec les quarantenaires.*

id.

Art. 117. — *Ils rendent compte à leur chef de tout ce qu'ils peuvent apprendre d'intéressant au point de vue sanitaire.*

id.

Art. 118. — *Le gardien du lazaret réside dans l'établissement; il est nommé par l'autorité locale, sur la présentation du directeur de la santé.*

id.

Art. 119. — *Il est subordonné au médecin du lazaret; il est en outre garde sanitaire et a sous ses ordres les gardes sanitaires en service du lazaret.*

Il est soumis à toutes les obligations des gardes sanitaires.

id.

Titre XII. — Conseils sanitaires.

Art. 120. — *Il est institué dans les ports ouverts au commerce un conseil sanitaire appelé à connaître des questions quarantenaires et de la police sanitaire maritime.*

Il en existe au moins un par circonscription sanitaire.

Art. 115 et 116: modifiés.

. . . .

Art. 121. — *Les conseils sanitaires représentent les intérêts locaux; ils sont composés de divers éléments administratifs, militaires, scientifiques, commerciaux qui peuvent le mieux concourir à émettre un jugement éclairé dans les questions maritimes concernant la santé publique,*

Art. 122. — *La composition de ces conseils est fixée, pour chaque colonie et pays de protectorat, par arrêté du chef de la colonie; elle est établie en conformité des dispositions formulées par l'article 117 du décret du 4 janvier 1896.*

Art. 117: modifié.

Art. 123. — *Les membres élus* des conseils sanitaires sont nommés *pour un an;* ils sont rééligibles.

Art. 118: modifié.

Les conseils nomment un vice-président, appelé à suppléer le président en cas d'empêchement.

Art. 117: dernier paragraphe mod.

Art. 124. — *En Indo-Chine, à Madagascar et dans les pays de protectorat, les résidents, vice-résidents; dans nos autres possessions coloniales, les directeurs de l'intérieur ou leurs délégués sont présidents de droit des conseils sanitaires.*

Dans chaque circonscription sanitaire, l'administrateur ou le chef de la circonscription est président de droit du conseil sanitaire.

Dans les circonscriptions où il existe une municipalité, le maire est président de droit du conseil sanitaire.

Art. 117: avant-dernier paragraphe modifié.

Art. 125. — *Les présidents* des conseils sanitaires peuvent convoquer aux séances du conseil *les consuls des pays intéressés* aux questions qui y sont mises en délibération.

Dans ce cas, le consul étranger participe aux travaux du conseil, avec voix consultative.

Art. 119: modifié.

Art. 126. — *Les conseils sanitaires ont des réunions périodiques dont le nombre est fixé par le chef de la colonie.*

Les conseils sanitaires sont convoqués d'urgence toutes les fois qu'une circonstance de nature à intéresser la santé publique paraît l'exiger.

Art. 120: modifié.

Art. 127. — *Le procès-verbal de chaque séance est transmis, par les soins du président, au chef de la colonie.*

Art. 121: modifié.

Art. 128. — *Les conseils sanitaires exercent une surveillance générale sur le service de leurs circonscriptions.*

. . . .

Art. 129. — *Les conseils sanitaires n'ont à connaître que de la police sanitaire maritime.*

. . . .

Titre XIII. — Comités et commissions d'hygiène.

(Le règlement de 1896 ne contient aucune disposition correspondant au titre XIII du règlement colonial.)

Art. 130. — Il est institué dans chacune de nos colonies et pays de protectorat, par décision de l'autorité locale, un comité d'hygiène.

Art. 131. — Le comité d'hygiène a à connaître des questions de salubrité publique, de l'hygiène des agglomérations et des groupes, de l'hygiène générale, de la prophylaxie des maladies épidémiques.

Art. 132. — Le chef du service de santé est président de droit du comité d'hygiène.

Art. 133. — Les comités ont des réunions périodiques, dont le nombre est fixé par le chef de la colonie.

Ils sont convoqués toutes les fois qu'une circonstance de nature à intéresser la salubrité publique paraît l'exiger.

Art. 134. — En outre du comité siégeant au chef-lieu, il peut être institué des commissions d'hygiène dans les localités dont l'importance paraît justifier cette mesure.

Ces commissions n'ont à connaître que des questions d'hygiène et de salubrité qui intéressent ces agglomérations et qui ne ressortent pas de la police sanitaire maritime.

Art. 135. — Le chef du service de santé directeur des services sanitaires est admis de droit à prendre part, avec voix consultative, aux délibérations de ces divers comités; il peut s'y faire suppléer.

Règlement de 1896.
Titre XIII.

Titre XIV. — Attributions des autorités sanitaires en matière de police judiciaire et d'état civil.

Art. 136. — Les autorités sanitaires qui, en exécution des articles 17 et 18 de la loi du 3 mars 1822, peuvent être appelées à exercer les fonctions d'officier de police judiciaire sont: *le directeur de la santé, les agents principaux et ordinaires du service sanitaire.*

Art. 122: modifié.

Art. 137. — A cet effet, ces divers agents prêtent serment, au moment de leur nomination, devant le tribunal civil *de leur résidence.*

Art. 123: modifié.

Art. 138. — . . . .

Art. 124: reproduit.

Art. 139. — . . . .

Art. 125: reproduit.

Titre XV. — Recouvrement des amendes.

Titre XIV.

Art. 140. — En cas de contravention à la loi du 3 mars 1822 dans un port, rade ou mouillage *des colonies ou pays de protectorat,* le navire etc.

Art. 126: modifié.

Art. 141. — L'agent verbalisateur arbitre provisoirement, conformément *au tarif arrêté par l'autorité locale,* le montant de l'amende en principal et décimes ainsi que les frais du procès-verbal; il en prescrit la consignation immédiate à la caisse de l'agent chargé de la perception des droits sanitaires, à moins qu'il ne sois présenté à ce comptable une caution solvable.

Celui-ci, en cas d'acquittement, remboursera à l'ayant droit la somme consignée.

Si, au contraire, il y a condamnation, il versera cette somme au *trésorier payeur* qui aura pris charge de l'extrait de jugement, ou il fera connaître à ce comptable le nom et le domicile de la caution présentée.

Art. 127: modifié.

Art. 142. — Le contrevenant est tenu d'élire domicile dans la *résidence ou la mairie* du lieu où la contravention a été constatée; à défaut par lui d'élection de domicile, toute notification lui est valablement faite *à la residence ou à la mairie de la localité* où la contravention a été commise.

Art. 128: modifié.

Titre XVI. — Dispositions générales.

Titre XV.
(Art. 129 et 130 non reprod. au règlement colonial).

Art. 143. — . . . .

Art. 131: reproduit.

Art. 144. — Des règlements locaux approuvés *par les gouverneurs* déterminent pour chaque port, s'il y a lieu, les conditions spéciales de police sanitaire qui lui sont applicables, en vue d'assurer l'exécution des règlements généraux.

Art. 132: modifié.

Art. 145. — *Les prévisions de dépenses pour l'année sont fournies en temps utile par le directeur de la santé, de façon à en permettre l'inscription sur le budget local.*

Aucune dépense ne peut être effectuée ni engagée en dehors de ces budgets sans une autorisation expresse *du chef de la colonie* (. . . .).

Art. 133: modifié.

Art. 146. — *Les dépenses résultant de l'application du présent décret sont comprises dans la catégorie des dépenses obligatoires.*

(sans équivalent)

Art. 147. — *Sont abrogés tous les décrets et règlements contraires au présent décret.*

Art. 134: modifié.

Art. 148. — *Le ministre des colonies* est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au *Journal officiel de la République française, promulgué dans chacune de nos possessions coloniales et pays de protectorat et inséré dans le* Journal officiel *et le* Bulletin *de chacune de ces colonies et pays de protectorat.*

Art. 135: modifié.

Fait à Paris, le 31 mars 1897.

Félix Faure.
Par le président de la République:
Le ministre de colonies,
André Lebon.

Schweden. Königliche Verordnung, betr. Maßregeln zur Verhütung und Hemmung ansteckender Krankheiten unter den Hausthieren. Vom 9. Dezember 1898.
(Schluß.)

Ansteckende Maul- und Klauenseuche bei wiederkäuenden Thieren und Schweinen.

§ 22. 1. Findet der im § 39, 2 erwähnte Veterinär nach vorgenommener Besichtigung, daß eine Krankheit, welche als ansteckende Maul- und Klauenseuche erkannt oder dessen mit Recht verdächtig ist, unter den wiederkäuenden Thieren oder Schweinen ausgebrochen ist, so soll er mittels Telegramm oder auf andere Weise so schleunig wie möglich nicht allein die Königliche Provinzialregierung, sondern auch die Medizinalverwaltung benachrichtigen und außerdem muß er unverzüglich der Königlichen Provinzialregierung Bericht über die Angelegenheit erstatten. Inzwischen finden die Bestimmungen des Punkt „2“ dieses Paragraphen Anwendung, worüber der Veterinär die Betreffenden zu verständigen hat. Nach Empfang der obenerwähnten Meldung soll die Medizinalverwaltung so schleunig wie möglich durch dasjenige Verwaltungsmitglied, welches die Veterinärangelegenheiten vorzutragen hat, oder durch eine andere, von der Verwaltung dazu auserseheene, sachkundige Person an Ort und Stelle weitere Untersuchungen vornehmen lassen, wobei eine Abschrift des vorerwähnten Veterinärberichts dem Untersuchenden zur Verfügung zu halten ist. Nach Beendigung der Untersuchung theilt der Untersuchende schleunigst der Königlichen Provinzialregierung in einem Gutachten mit, ob die Krankheit ansteckende Maul- und Klauenseuche ist oder nicht. Weitere Maßregeln aus Anlaß des Krankheitsfalles sind aufzuschieben, bis das erwähnte Gutachten der Königlichen Provinzialregierung zugegangen ist, welche darauf die Maßregeln trifft, zu welchen das Gutachten Veranlassung giebt.

Herrscht bereits Maul- und Klauenseuche am Orte, so soll gleichwohl, sofern der Veterinär aus der von ihm vorgenommenen Besichtigung zweifellos entnimmt, daß das untersuchte Thier von ansteckender Maul- und Klauenseuche befallen ist, die Königliche Provinzial-Regierung unmittelbar, ohne weitere Untersuchung in vorstehend bestimmter Weise den Ort als verseucht erklären und die übrigen aus Anlaß dessen der Königlichen Provinzial-Regierung obliegenden Maßregeln treffen, in Folge dessen in diesem Falle ebenfalls keine

direkte Berichterstattung des Veterinärs an die Medizinal-Verwaltung stattfindet.

2. Wenn ein Ort als von Maul- und Klauenseuche bei wiederkäuenden Thieren oder Schweinen ergriffen erklärt worden ist, so müssen alle solche am Orte befindlichen Thiere von Thieren, auf welche die Krankheit übertragen werden kann, vollständig abgesondert gehalten werden und dürfen nicht zum Fahren oder in anderer Weise auf Wegen verwandt oder daselbst entlang getrieben oder auf Weideplätzen gehalten werden, sofern nicht besonders vorgeschriebene Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind.

Am Orte befindliche Hunde sind eingesperrt oder gebunden zu halten, so lange der Ort für verseucht erklärt ist.

Exkremente von den verseuchten Thieren sind unschädlich zu machen oder täglich abzufahren und einzupflügen, wobei als Zugthiere nur Thiere von dem verseuchten Orte zu verwenden sind.

Milch von wiederkäuenden Thieren eines verseuchten Ortes darf nicht von dort veräußert oder als Futter für Menschen oder Thiere benutzt werden, bevor sie gekocht, und ebenso nicht zur Butter- und Käsefabrikation bevor sie auf mindestens 70 Grad Celsius erwärmt worden ist.

3. Nachdem die Thiere genesen, wird die schließliche Desinfektion vorgenommen und wird der Ort als seuchenfrei erklärt, sobald zwanzig Tage nach Abschluß der Desinfektion verflossen sind.

Krätze bei Schafen

§ 23. 1. Schafheerden, in welchen die Krätze ausgebrochen ist, sind von anderen gesunden Schafen vollständig abgesondert zu halten.

2. Felle von Schafen aus verseuchten Orten müssen entweder desinfizirt oder ohne Verzögerung unmittelbar zum Gerben gesandt werden.

3. Nachdem die von Krätze befallenen Thiere genesen und neue Erkrankungsfälle darauf während 20 Tagen nicht eingetreten sind, muß der Ort, an welchem sich die kranken Thiere befunden haben, nebst den am Orte befindlichen Häuten und Wolle von Heerden, innerhalb welcher die Krankheit geherrscht hat, schließlich desinfizirt werden, worauf der Ort für seuchenfrei zu erklären ist.

Bösartige Klauenseuche bei Schafen und Ziegen.

§ 24. Ist ein Ort als von bösartiger Klauenseuche bei Schafen oder Ziegen befallen erklärt worden, so darf derselbe erst dann für seuchenfrei erklärt werden, wenn nach der Genesung der Thiere und der schließlichen Desinfektion 20 Tage verflossen sind.

Milzbrand bei Hausthieren.

§ 25. 1. Sobald dem Vorsitzenden des Gesundheits- oder Kommunal-Ausschusses gemeldet worden oder derselbe auf andere Weise Kenntniß davon erhalten hat, daß eine Krankheit ausgebrochen ist, welche als Milzbrand erkannt oder dessen verdächtig ist, hat derselbe unter Beobachtung der sonstigen, ihm nach § 4 obliegenden Verpflichtungen ohne Verzögerung und spätestens innerhalb 24 Stunden schriftlich einen Veterinär, wie im § 39, 2 erwähnt, hinzuzuziehen und dabei unter Benutzung der von der Medizinal-Verwaltung ausgefertigten Rathschläge und Anweisungen die erforderlichen Aufklärungen über die Entstehung, Beschaffenheit und Verbreitung zu geben, damit sich beurtheilen läßt, inwiefern Milzbrand vorzuliegen scheint und daher eine Verpflichtung des Veterinärs zur Abreise nach dem Orte vorhanden ist. Gleichzeitig hat der Vorsitzende der Königlichen Provinzialregierung Anzeige zu machen, wenn eine solche Hinzuziehung eines Veterinärs stattfindet.

2. Hausthiere, unter denen eine Krankheit auftritt, welche als Milzbrand erkannt oder dessen verdächtig ist, sind abgesondert zu halten und wenn möglich in besonderen Gebäuden unterzubringen.

8. Beim Vergraben von Thieren, welche an Milzbrand verendet oder getödtet worden sind, ist zu beachten, daß dieselben so wenig wie möglich zerlegt werden.

Exkremente von milzbrandkranken Thieren sowie Futter oder Stroh, womit solche Thiere in Berührung gewesen sind, müssen verbrannt oder vergraben werden. Ebenso ist Erde, welche durch Blut oder andere Flüssigkeiten oder durch Exkremente von solchen Thieren verunreinigt worden ist, zu sammeln und zu vergraben. Der Ort, wo dies geschehen, wird desinfizirt und in der im § 8, 2 bestimmten Weise eingefriedigt und abgesperrt.

Mit Milch von Thieren, unter denen Fälle von Milzbrand vorgekommen sind, ist in der im § 22, 2 erwähnten Weise zu verfahren.

4. Nachdem an Orten, wo Milzbrand vorgekommen ist, die von der Krankheit ergriffenen Thiere genesen, verendet oder getödtet worden sind, werden Fußböden, Decke, Wände, Thüren und die übrige Einrichtung des Stalles, woselbst die Thiere verwahrt wurden, ebenso wie die Fuhrwerke, Geräthschaften und anderen Gegenstände, mit welchen sie in Berührung gewesen sind, sorgfältig gereinigt und sodann desinfizirt.

5. Wenn nach der Beendigung der Reinigungsmaßregeln 10 Tage verflossen sind, ist der Ort für seuchenfrei zu erklären.

§ 26. Tritt die Krankheit unter der Form auf, welche Milzbrandemphysem (emphysema infectiosum) genannt wird, so finden die Bestimmungen des § 25, 2 nur auf Rindvieh Anwendung und soll in solchen Fällen Milch von gesunden Kühen innerhalb der Heerde, woselbst die Krankheit aufgetreten ist, ohne vorherige Erhitzung verwandt werden dürfen, sofern der Veterinär schriftlich die Krankheit als Milzbrandemphysem bescheinigt.

Wasser-Scheu.

§ 27. Ist ein Hund von Wasserscheu befallen worden, so muß außer dem Ort, an welchem die Krankheit aufgetreten ist, das umliegende Gebiet bis zu einer Entfernung von 10 Kilometern für verseucht erklärt werden.

Alle innerhalb dieses Gebietes befindlichen Hunde sind mit Maulkörben zu versehen, oder auch eingesperrt und angebunden zu halten. Ebenso müssen alle Katzen innerhalb des Gebietes eingesperrt gehalten werden. Geschieht dies nicht, so dürfen Hunde oder Katzen unbedenklich getödtet werden.

Hunde oder Katzen dürfen nur von verseuchten Gebieten entfernt werden, wenn die Königliche Provinzial-Regierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat und nur unter Beachtung der dabei erlassenen Vorschriften.

2. Thiere, welche von Wasserscheu angegriffen, sowie Hunde, Katzen oder Schweine, welche von kranken Thieren gebissen worden sind, müssen unverzüglich getödtet werden. Wird ein Pferd oder wiederkäuendes Thier gebissen, so ist das gebissene Thier, sofern der Eigenthümer desselben nicht tödten läßt, von anderen Thieren 120 Tage hindurch sorgfältig getrennt zu halten.

3. Kommen bei einem Thier solche Krankheitszeichen vor, welche dasselbe wasserscheuverdächtig machen, so muß das Thier entweder getödtet oder 12 Tage hindurch unter Aufsicht des Veterinärs auf Kosten des Besitzers eingesperrt und angebunden gehalten werden. Hat ein solches Thier indessen Menschen oder Thiere gebissen, so ist dasselbe, wenn seine Festlegung ohne Gefahr geschehen kann, während der genannten Zeit von 12 Tagen, oder solange, bis die Art der Krankheit vorher ermittelt worden ist, am Leben zu erhalten.

4. Wenn nach dem letzten Falle von Wasserscheu 120 Tage verflossen sind, ist das Gebiet für seuchenfrei zu erklären.

Schweinepest und Schweineseuche.

§ 28. 1. Ergiebt sich bei der von einem der im § 39, 2 erwähnten Veterinäre vorgenommenen Be-

sichtigung Anlaß zu der Vermuthung, daß Schweine von Schweinepest oder Schweineseuche befallen sind, und kann dies nicht anders als durch Schlachten von kranken Thieren mit Sicherheit ermittelt werden, so soll der Veterinär höchstens drei von den kranken Thieren abschätzen und schlachten lassen. Die solchergestalt getödteten Thiere müssen vom Veterinär sofort obduzirt werden.

2. Hat der Veterinär bei der Besichtigung oder nach dem Schlachten von kranken Thieren mit Bestimmtheit ermittelt, daß keine Veranlassung vorliegt, das Vorhandensein von Schweinepest oder Schweineseuche anzunehmen, so hat er darüber dem Eigenthümer der Thiere eine schriftliche Erklärung auszustellen, welcher darauf frei über die Thiere zu verfügen berechtigt ist. Gleichzeitig soll der Veterinär sowohl dem Vorsitzenden des Gesundheits- oder Kommunal-Ausschusses wie auch der Königlichen Provinzial-Regierung schriftliche Anzeige über die Sachlage machen.

3. Hält der Veterinär bei der Besichtigung oder nach dem Schlachten von kranken Thieren mit Bestimmtheit für festgestellt, daß Schweinepest oder Schweineseuche vorliegt, so ist er verpflichtet, nicht allein der Medizinal-Verwaltung und der Königlichen Provinzial-Regierung mittels Telegramm oder auf andere Weise so schleunig wie möglich Anzeige zu erstatten, sondern auch, falls die Obduktion stattgefunden hat, unverzüglich eine Abschrift des Protokolls über dieselbe der Medizinal-Verwaltung einzusenden.

Wenn der Veterinär, trotz des Schlachtens kranker Thiere und darauf vorgenommener Obduktion nicht mit Bestimmtheit ermitteln kann, inwiefern Schweinepest oder Schweineseuche vorliegt, jedoch gültige Ursache zu der Vermuthung zu haben glaubt, daß dies der Fall ist, so müssen alle am Orte befindlichen Schweine von dem Veterinär als solcher Krankheit verdächtig erklärt werden und unverzüglich, sowohl der Königlichen Provinzial-Regierung als auch unter Beifügung einer Abschrift des Obduktionsprotokolles der Medizinal-Verwaltung Meldung erstattet werden.

4. Nachdem die, im Punkt 3 erwähnte von dem Veterinär erstattete Anzeige bei der Medizinal-Verwaltung eingegangen ist, und, falls die Verwaltung eine fernere Untersuchung zur Ermittelung der Art der Krankheit für erforderlich hält, solche Untersuchung auf Veranlassung der Verwaltung stattgefunden hat, theilt die Verwaltung schleunigst der Königlichen Provinzial-Regierung ein Gutachten mit und äußert sich, wenn ihrer Meinung nach Schweinepest oder Schweineseuche vorliegt, gleichzeitig sowohl darüber, ob ein Veterinär entweder zu weiterer Dienstleistung am Orte oder für zu bestimmten Zeiten vorzunehmende Dienstreisen zu verordnen ist, als auch in Betreff der übrigen Maßregeln, welche die Verwaltung zur Hemmung der Krankheit für nöthig hält.

§ 29. Wenn ein Veterinär mit der Aufsicht über eine Heerde oder einen Ort, der als von Schweinepest oder Schweineseuche befallen erklärt wurde, beauftragt worden ist, und derselbe glaubt, Ursache zu der Vermuthung zu haben, daß ein krankes Thier innerhalb 10 Tagen vor oder nach Ausbruch der Schweinepest oder Schweineseuche bei demselben mit an anderen Orten befindlichen Schweinen in Berührung gewesen ist, so hat er davon dem Eigenthümer oder Inhaber des letztgenannten Ortes schleunigst Mittheilung zu machen und gleichzeitig über den Vorfall der Königlichen Provinzial-Regierung und der Medizinal-Verwaltung schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 30. Ist die Medizinal-Verwaltung der Ansicht, daß zur Hemmung von Schweinepest oder Schweineseuche Thiere geschlachtet werden müssen, so soll die Verwaltung verordnen, daß nach Taxirung in vorgeschriebener Weise das Schlachten in der als erforderlich angesehenen Ausdehnung stattfindet.

§ 31. Für Thiere, welche auf Grund der Vorschriften des § 28, 1 oder des § 30 getödtet worden sind, wird in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Artik. V aus öffentlichen Mitteln Entschädigung gewährt und zwar zum vollen Werthe mit Abzug des Werthes des Fleisches, welches der Veterinär für brauchbar als Nahrung für Menschen erklärt.

Ist das Thier mit Schweinepest oder Schweineseuche behaftet gewesen, so darf kein Theil desselben zum Gebrauch zugelassen werden.

§ 32. 1. Hat der Veterinär Fleisch von Thieren, welche auf Grund der Vorschriften des § 28, 1 oder des § 30 getödtet worden sind, zum Gebrauch zulässig erklärt, so ist solches 30 Tage hindurch gut gesalzen an Ort und Stelle aufzubewahren, bevor es von dort entfernt werden darf.

2. Eigenthümer von der Schweinepest oder Schweineseuche verdächtigen oder davon befallenen Heerden sind berechtigt, sofern sie auf Ersatz für dieselben aus öffentlichen Mitteln keinen Anspruch machen, in Gegenwart eines approbirten Veterinärs die zu derselben Herde gehörenden Schweine schlachten zu lassen. Fleisch von solchen geschlachteten Thieren, welches für gesund befunden wird, darf verwandt werden, wenn der Veterinär dazu schriftlich seine Genehmigung ertheilt und im Uebrigen die Vorschriften des Punktes 1 befolgt werden.

§ 33. Wenn während 30 Tagen, nachdem eine Schweineheerde wie im § 28, 3 gesagt, für der Schweinepest oder Schweineseuche verdächtig oder davon befallen erklärt worden ist, eine Bestätigung des Vorhandenseins der Krankheit nicht stattgefunden hat, sind auf Anzeige der Medizinal-Verwaltung die am Orte befindlichen Thiere von der Königlichen Provinzial-Regierung für seuchenfrei zu erklären. Findet die Medizinal-Verwaltung, daß Grund vorhanden ist, die Beobachtungszeit zu verlängern, so ist der Königlichen Provinzial-Regierung unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

§ 34. 1. Wenn ein mit der Aufsicht über eine Heerde oder einen Ort, die als von Schweinepest oder Schweineseuche befallen erklärt werden, beauftragter Veterinär Grund zu der Annahme erhält, daß die Krankheit aufgehört hat, so muß er unverzüglich der Medizinal-Verwaltung davon Anzeige erstatten, worauf, nachdem die Verwaltung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat, eine sorgfältige Reinigung und Desinfektion des Schweinestalles, Hofes und anderer Orte, wo Schweine verwahrt worden sind, vorzunehmen ist.

An Orten, wo sämmtliche Schweine an Schweinepest oder Schweineseuche verendet oder geschlachtet worden sind, wird die Reinigung und Desinfektion der vorerwähnten Orte und Plätze unmittelbar darauf vorgenommen.

2. Nachdem die Reinigung und Desinfektion abgeschlossen, ist von dem Veterinär schleunigst ein Bericht darüber an die Medizinalverwaltung zu erstatten, welche gehalten ist, der Königlichen Provinzialregierung anzuzeigen, wann der Ort für seuchenfrei erklärt werden kann.

Art. IV. Von Rothlauf bei Schweinen.

§ 35. Entsteht Rothlauf bei Schweinen, so dürfen während der Dauer der Krankheit und bis zum Ablauf von 14 Tagen nach dem letzten Todesfalle oder der Genesung des zuletzt erkrankten Thieres und bis die Ställe, wo kranke oder an der Krankheit verendete Schweine verwahrt gewesen, sorgfältig gereinigt und desinfizirt worden sind, lebende Schweine nicht vom Orte fort und nach anderen Orten transportirt werden, oder an Rothlauf erkrankte, geschlachtete oder verendete Thiere oder Theile derselben von dort zu anderen Zwecken entfernt werden, als um vergraben oder auf andere Weise unschädlich gemacht zu werden.

§ 36. Findet der Veterinär, daß an einem Ort Rothlauf vorliegt, so muß er dem Eigenthümer der Thiere oder seinem Vertreter schriftlich erklären, daß der Ort von Rothlauf verseucht ist und dabei vorschreiben, daß kranke Schweine von gesunden abgesondert gehalten werden und ferner der Medizinalverwaltung sowie der Königlichen Provinzialregierung schleunigst Rapport über die Krankheitsfälle abstatten und dabei die Zahl der an dem verseuchten Orte befindlichen Schweine, die

Zahl der erkrankten wie der an Rothlauf verendeten während der Dauer der Krankheit angeben, sowie sich darüber äußern, ob und in welchem Maße eine Gefahr der Verbreitung des Ansteckungsstoffes auf andere Schweineherden als vorhanden angesehen werden kann.

§ 37. Die Medizinalverwaltung ist berechtigt, auf Grund solcher von den zuständigen Veterinären eingegangenen Anzeigen die Maßregeln vorzuschreiben, welche zur Bekämpfung der Krankheit und zur Verhütung einer Verbreitung derselben ferner etwa erforderlich sein können.

§ 38. Außer den vorstehenden Bestimmungen sollen auch die in den §§ 2, 3, 6 und 9 in Bezug auf die im § 1, 1 a aufgezählten Hausthierkrankheiten erlassenen Vorschriften in ihren anwendbaren Theilen auf Rothlauf Anwendung finden.

Art. V. Ueber Abschätzung und Entschädigung.

§ 39. 1. Wenn eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln in Gemäßheit mit den Bestimmungen der §§ 10, 11, 16, 18 und 31 bevorstehen kann, so ist vor dem Schlachten der volle Werth des Thieres in gesundem Zustande abzuschätzen.

Können nach der Bescheinigung des Veterinärs bestimmte Theile des Thieres noch verwandt werden, so müssen diese besonders abgeschätzt werden, sofern ein Abzug des Werthes derselben stattzufinden hat.

2. Die Abschätzung ist von drei Vertrauensmännern zu verrichten, nämlich:

dem Provinzialveterinär oder mit Anrechnung von Dienstjahren angestellten Stadt- oder Distriktsveterinär oder dem zur Hemmung ansteckender Hausthierkrankheiten besonders verordneten Veterinär;

dem Vorsitzenden oder zunächst wohnenden Mitgliede des Gesundheits- oder Kommunalausschusses;

sowie auf dem Lande dem Kronvogt, Polizeibeamten oder einer anderen Person, welche von der Königlichen Provinzialregierung etwa beauftragt worden ist, an dem Orte an derartigen Verhandlungen theilzunehmen, und in den Städten demjenigen, welcher vom Magistrat zum Taxator innerhalb der Stadt bestellt worden ist.

Der Veterinär hat den Termin der Abschätzung zu bestimmen und muß dem Eigenthümer des Thieres eine schriftliche Angabe darüber zukommen lassen, welche dieser unverzüglich den Taxatoren gegen Empfangsbestätigung mitzutheilen hat.

Ist ein so benachrichtigter Taxator verhindert, der Verhandlung beizuwohnen und hat er rechtzeitig vor der Verhandlung den Eigenthümer der Thiere davon benachrichtigt, so muß dieser einen anderen zuständigen Taxator bestellen. Kommen die Taxatoren nicht zur Verhandlung, so kann der Veterinär unter den Umwohnenden die erforderliche Anzahl sachkundiger Männer zur Vornahme der Abschätzung berufen.

§ 40. Sobald die Abschätzung stattgefunden hat, ist das Thier in Gegenwart der Taxatoren zu tödten und, ausgenommen, wenn die Tödtung auf Grund des § 11, 1 geschehen ist, zu obduziren. Gleichzeitig sollen die Taxatoren bei der Verhandlung untersuchen und sich darüber auslassen, inwiefern ein Umstand vorliegt, auf Grund dessen in Gemäßheit des § 41 keine Entschädigung für das Thier zu leisten ist.

Ueber die Obduktion ist ein ordnungsmäßiges Protokoll mit Bescheinigung des Veterinärs über die Todesursache und sonstige bei der Verhandlung vorgekommene Umstände zu errichten und von sämmtlichen Taxatoren zu unterzeichnen. Können sich diese über den Werth des Thieres oder gewisser Theile desselben, falls eine besondere Abschätzung derselben geschehen muß, nicht einigen, so wird der Werth auf denjenigen Betrag festgesetzt, über welchen zwei von ihnen einig sind. Sind alle Taxatoren von einander abweichender Meinung, so soll als Entschädigung der Durchschnitt aus den von den einzelnen Taxatoren bestimmten Beträgen gezahlt werden.

Das erwähnte Protokoll nebst Bescheinigung sind an den Eigenthümer der Thiere abzuliefern, bevor die Taxatoren sich vom Orte entfernen.

§ 41. Hat der Eigenthümer eines Thieres, welches in Folge der Vorschriften dieser Verordnung getödtet worden ist, durch mangelhafte Pflege des Thieres oder sonst durch Uebertretung der zum Schutze gegen Krankheit in dieser Verordnung oder auf Grund derselben ertheilten Vorschriften oder durch Einführung ausländischer Thiere, von denen er wußte oder Anlaß zu der Vermuthung hatte, daß sie krank seien, das Schlachten des Thieres verursacht, so soll derselbe der ihm anderenfalls zustehenden Entschädigung verlustig gehen.

Ebenso und auf Grund der Bestimmungen des § 14 der Königlichen Bekanntmachung vom 9. Dezember 1898, betr. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Hausthierkrankheiten in das Reich, ist der Eigenthümer nicht berechtigt, für Thiere, welche in Folge der Vorschriften jener Bekanntmachung getödtet worden sind, Entschädigung zu beanspruchen.

Für Thiere, welche an ansteckenden Hausthierkrankheiten verendet sind, findet eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln nicht statt

§ 42. Wenn die im § 40 erwähnten Dokumente von dem Eigenthümer getödteter Thiere der Königlichen Provinzialregierung vorgelegt werden, ist dem Eigenthümer vorschußweise Entschädigung auszuhändigen, welche nach dieser Verordnung zu zahlen ist. Die Königliche Provinzialregierung hat unter Beifügung der zur Sache gehörenden Akten bei der Medizinalverwaltung die Erstattung des Vorschusses zu beantragen.

§ 43. 1. Provinzialveterinäre, mit Anrechnung von Dienstjahren angestellte Stadt- oder Distriktsveterinäre sowie zur Hemmung ansteckender Hausthierkrankheiten besonders berufene Veterinäre sind berechtigt, für Amtshandlungen, welche auf Grund dieser Verordnung im Auftrage der Königlichen Provinzialregierung oder der Medizinalverwaltung oder auf Ersuchen des Vorsitzenden des Gesundheits- oder Kommunalausschusses in Gemäßheit des § 7, 3 sowie der §§ 10 und 25 vorgenommen werden, Entschädigung aus öffentlichen Mitteln nach dem für Dienstleistungen der Veterinäre geltenden Tarif zu beanspruchen.

Hat der Eigenthümer der Thiere den Veterinär hinzugezogen, so ist er für die dadurch verursachten Kosten selber verantwortlich.

2. Für Reisen, welche von Regierungsbeamten oder anderen von der Königlichen Provinzialregierung zur Theilnahme an Taxirungsverhandlungen beauftragten Personen vorgenommen werden, um Thiere, die nach dieser Verordnung getödtet werden sollen, abzuschätzen, wird aus öffentlichen Mitteln in Gemäßheit der Königlichen Bekanntmachung vom 11. Februar 1881, betr. Kostenvergütung an Militär-, Regierungs- und Kultusbeamte für gewisse Reisen innerhalb des Amtsbezirks, Entschädigung gewährt.

3. Die Kosten für das Tödten und Eingraben kranker Thiere werden von dem Eigenthümer der Thiere getragen.

4. Die zum Zwecke der Vornahme von Reinigungsmaßregeln erforderlichen Desinfektionsmittel, welche von dem Veterinär, dem nach § 9, 2 die Aufsicht über die Ausführung der Maßregeln obliegt, mitgebracht oder angeschafft worden sind, werden aus öffentlichen Mitteln ersetzt, sofern die Rechnung an die Medizinalverwaltung eingereicht wird; der Eigenthümer der Thiere ist indessen verpflichtet, auf eigene Kosten die zur Desinfektion nöthige Menge von ungelöschtem oder frisch gelöschtem Kalk zur Verfügung zu halten. Ebenso ist der Eigenthümer verpflichtet, die von dem Veterinär vorgeschriebenen Reinigungsmaßregeln auf seine Kosten sorgfältig auszuführen, sowie Mannschaften, Geräthe und dergl., die zur schleunigen Ausführung der für die Ausrottung der Krankheit nöthigen Maßregeln erforderlich sind, anzuschaffen.

5. Wenn der Veterinär durch Versäumniß des Eigenthümers in einer der in 4. erwähnten Hinsichten gezwungen werden sollte, ein begonnenes Desinfektionsgeschäft einzustellen oder abzubrechen, so hat derselbe unverzüglich der Königlichen Provinzialregierung darüber Meldung zu machen, welche sodann zu verfügen hat,

wie in solchem Falle zu verfahren ist, und ob der Eigenthümer der Thiere verpflichtet sein soll, die von ihm durch solche Versäumniß veranlaßten Ausgaben zu ersetzen.

Art. VI. Von der Klageerhebung u. s. w.

§ 44. Uebertritt Jemand wissentlich die Vorschriften, welche zur Verhütung oder Hemmung ansteckender Krankheiten unter den Hausthieren erlassen worden sind, so tritt Bestrafung nach dem allgemeinen Gesetz ein.

§ 45. Uebertretungen dieser Verordnung oder der in Gemäßheit derselben erlassenen Vorschriften sind bei den ordentlichen Gerichten von dem öffentlichen Ankläger oder demjenigen, welcher von dem Gesundheits- oder Kommunalausschuß für besondere Fälle dazu ausersehen worden ist, zu verfolgen.

§ 46. Gegen die von der Königlichen Provinzialregierung, dem Gesundheits- oder Kommunalausschuß aus Anlaß der Vorschriften dieser Verordnung erlassenen Beschlüsse kann derjenige, welcher sich dadurch in seinem Rechte gekränkt oder unrechtmäßiger Weise behindert glaubt, Beschwerde einlegen und zwar über Beschlüsse der Königlichen Provinzialregierung bei der Königlichen Regierung innerhalb derjenigen Zeit, welche zum Ueberklagen der Beschlüsse der Verwaltungsbehörden, und über Beschlüsse des Gesundheits- oder Kommunalausschusses bei der Königlichen Provinzialregierung innerhalb derjenigen Zeit, welche zum Ueberklagen der Beschlüsse der Kommunalverwaltung festgesetzt ist; indessen soll, unbeschadet der Beschwerde, der Beschluß in Kraft treten, bis eine andere gesetzliche Entscheidung getroffen werden kann.

Die Medizinalverwaltung hat zur Anleitung für die Kommunalbehörden, Veterinäre und Königlichen Provinzialregierungen diejenigen Rathschläge und Anweisungen zu erlassen, welche in Bezug auf die Erkennung der Krankheiten, die Absonderung und Pflege kranker Thiere, das Eingraben von todten oder geschlachteten Thieren, die Bewachung verseuchter Gebiete, die Reinigung von mit kranken Thieren in Berührung gewesenen Personen oder Gegenständen oder sonst außer dem Inhalte dieser Verordnung etwa erforderlich sein sollten.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft. Wonach sich Alle, welche es angeht, gehörig zu richten haben. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bekräftigen lassen.

Schloß zu Stockholm, den 9. Dezember 1898.

gez.: Oskar.

(L.S.) ggez.: von Krusenstierna.

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath hat in der Sitzung am 4. April d. J. den Art. 1 des Reglements für den Sanitätsdienst in Suez vom 2. August 1898 (vgl. Veröff. 1898, S. 1077) folgende Fassung zu geben beschlossen:

„Art. 1. Les trois médecins attachés à l'Office de Suez feront le service de la rade à tour de rôle. Le médecin en chef ne fera pas de service, sauf pendant l'absence de l'un d'entre eux. Il est tenu de contrôler la visite médicale quand il le jugera opportun et de présenter à ce sujet un rapport à l'Administration."

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. April 1899.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 30. April herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Stadtkreis Berlin 1 (4). Reg.-Bez. Potsdam: Potsdam Stadt 1 (1). Spandau Stadt 1 (3). Reg.-Bez. Frankfurt: Züllichau-Schwiebus 3 (5). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2), Witkowo 3 (3). Reg.-Bez. Breslau: Breslau Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Sagan 1 (1), Hoyerswerda 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Merseburg 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Neuhaus a./O. 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Meschede 1 (1). Sachsen. Kreishauptmannschaft Bautzen: Bautzen 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Neresheim 2 (2). Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Schlettstadt 1 (1).

Zusammen 26 Gemeinden und 33 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Kulm 2 (2). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 3 (3), Pleschen 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 1 (1), Wanzleben 4 (6), Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 1 (2).

Zusammen 14 Gemeinden und 17 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

2: Darkehmen 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 3 (8), Dirschau 2 (2), Pr.-Stargard 4 (4). **4:** Stuhm 1 (1), Marienwerder 6 (10), Rosenberg i. Westpr. 1 (1), Löbau 1 (2), Briesen 18 (25), Thorn 24 (50), Kulm 9 (15), Graudenz 12 (14), Schwetz 8 (12), Flatow 1 (2). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (14). **6:** Prenzlau 12 (17), Angermünde 20 (73), Oberbarnim 11 (26), Niederbarnim 11 (18), Charlottenburg Stadt 1 (1), Schöneberg Stadt 1 (1), Teltow 5 (18), Jüterbog-Luckenwalde 15 (34), Zauch-Belzig 20 (51), Potsdam Stadt 3 (3), Osthavelland 9 (20), Westhavelland 1 (1), Ruppin 2 (3), Ostprignitz 5 (15). **7:** Königsberg i. Nm. 7 (49), Soldin 21 (125), Arnswalde 7 (14), Friedeberg i. Nm. 4 (22), Landsberg 1 (3), Lebus 2 (6), Luckau 9 (14), Kalau 1 (2). **8:** Randow 19 (37), Stettin Stadt 1 (2), Greifenhagen 11 (40), Pyritz 23 (41) Saatzig 3 (3), Naugard 8 (32), Kammin 6 (6), Regenwalde 17 (27). **9:** Schivelbein 1 (1), Belgard 1 (1), Kolberg-Körlin 4 (5), Köslin 1 (1), Rummelsburg 1 (1), Stolp 1 (1). **10:** Greifswald 1 (1). **11:** Wreschen 1 (1), Jarotschin 4 (4), Schroda 23 (30), Schrimm 12 (20), Posen Stadt 1 (3), Posen Ost 9 (11), Posen West 24 (40), Obornik 5 (7), Samter 2 (2), Birnbaum 1 (1), Meseritz 3 (6), Grätz 4 (4), Bomst 4 (5), Fraustadt 5 (7), Schmiegel 4 (9), Kosten 6 (6), Lissa 5 (5), Rawitsch 4 (4), Gostyn 3 (3), Koschmin 12 (20), Krotoschin 16 (47), Pleschen 12 (14), Ostrowo 11 (12), Adelnau 6 (9), Schildberg 1 (1). **12:** Kolmar i. P. 3 (3), Wirsitz 3 (3), Schubin 5 (6), Inowrazlaw 5 (5), Strelno 13 (14), Mogilno 53 (96), Znin 16 (18), Wongrowitz 48 (75), Gnesen 21 (39), Witkowo 17 (23). **13:** Oels 6 (9), Trebnitz 9 (9), Guhrau 2 (2), Steinau 4 (4), Wohlau 3 (6), Neumarkt 3 (5), Breslau 6 (12), Ohlau 10 (48), Brieg 2 (12), Strehlen 5 (8), Nimptsch 9 (11), Münsterberg 1 (1), Frankenstein 1 (1), Reichenbach 4 (6), Schweidnitz 9 (19), Striegau 3 (4), Glatz 1 (1). **14:** Grünberg 1 (1), Freistadt 1 (2), Sprottau 2 (3), Glogau 10 (24), Lüben 4 (16), Gold-

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	—	—	—	3	4	4
	2	Gumbinnen. . .	1	1	1	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	3	9	14	2	4	4
	4	Marienwerder .	10	81	132	1	2	2
	5	Berlin.	1	1	14	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	14	116	281	3	3	3
	7	Frankfurt	8	52	235	5	5	9
Pommern	8	Stettin	8	88	188	2	3	4
	9	Köslin	6	9	10	1	1	1
	10	Stralsund . . .	2	1	1	1	2	2
Posen	11	Posen	25	178	271	11	19	20
	12	Bromberg . . .	10	184	282	3	6	6
Schlesien	13	Breslau	17	78	158	19	98	118
	14	Liegnitz	14	39	84	13	47	57
	15	Oppeln	5	12	13	6	16	26
Sachsen	16	Magdeburg . . .	14	148	842	2	2	2
	17	Merseburg . . .	16	328	1083	—	—	—
	18	Erfurt	6	10	13	1	1	1
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	5	11	24	—	—	—
Hannover	20	Hannover. . . .	7	40	169	1	1	1
	21	Hildesheim . . .	6	39	96	1	2	2
	22	Lüneburg	7	53	172	2	2	2
	23	Stade	1	1	1	—	—	—
	24	Osnabrück . . .	2	3	3	—	—	—
	25	Aurich.	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	6	20	75	—	—	—
	27	Minden	4	18	39	—	—	—
	28	Arnsberg	10	32	53	2	2	2
Hessen-Nassau	29	Kassel	9	24	62	2	2	2
	30	Wiesbaden . . .	8	10	20	1	1	1
Rheinland	31	Koblenz	8	26	50	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	18	76	141	3	5	6
	33	Köln	10	30	50	—	—	—
	34	Trier	10	36	97	2	3	5
	35	Aachen	4	12	39	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	1	1	1	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	19	101	189	1	1	1
	38	Niederbayern . .	8	16	33	—	—	—
	39	Pfalz	12	34	168	—	—	—
	40	Oberpfalz	9	25	46	—	—	—
	41	Oberfranken . .	18	94	339	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	16	80	522	—	—	—
	43	Unterfranken . .	20	131	597	—	—	—
	44	Schwaben . . .	13	42	75	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	3	6	7	—	—	—
	46	Dresden	7	39	76	1	1	1
	47	Leipzig	7	84	248	—	—	—
	48	Zwickau	10	49	89	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	13	32	73	1	1	1
	50	Schwarzwaldkr.	10	20	44	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	8	25	77	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	11	33	129	—	—	—
Baden	53	Konstanz	3	3	9	1	1	1
	54	Freiburg	9	25	78	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	3	5	11	—	—	—
	56	Mannheim . . .	11	27	178	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	6	13	68	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	4	5	23	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	3	20	93	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	5	19	33	3	4	7
	61	Sachs.-Weimar	5	18	157	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	1	4	11	1	1	1
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	—	—	—	—	—	—
	64	Lübeck	1	1	10	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	1	1	1	—	—	—
	66	Braunschweig .	5	37	143	1	1	1
Sachsen-K.-G.	67	Sachsen-Meing.	4	47	122	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	1	25	52	—	—	—
	69	Koburg	3	24	101	—	—	—
	70	Gotha	4	14	116	—	—	—
	71	Anhalt	5	113	651	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	—	—	—	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	3	10	38	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	1	1	2	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	2	5	20	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	2	3	5	—	—	—
	78	Lippe	—	—	—	—	—	—
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	1	1	1	1	1	2
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	8	40	344	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	5	21	53	—	—	—
	84	Lothringen . . .	8	59	315	—	—	—

berg-Hainau 1 (2), Liegnitz 4 (11), Jauer 4 (7), Schönau 1 (1), Hirschberg 1 (2), Löwenberg 2 (2), Laubau 3 (3), Görlitz Stadt 1 (5), Görlitz 4 (5). **15:** Kreuzburg 2 (2), Rosenberg i. O.-S. 6 (6), Leobschütz 1 (1), Pleß 2 (2), Grottkau 1 (2). **16:** Salzwedel 3 (4), Gardelegen 7 (77), Stendal 4 (18), Jerichow I 21 (60), Jerichow II 8 (38), Kalbe 28 (146), Wanzleben 18 (82), Magdeburg Stadt 1 (2), Wolmirstedt 14 (66), Neuhaldensleben 15 (123). Oschersleben 23 (180), Aschersleben 1 (2), Halberstadt Stadt 1 (1), Halberstadt 4 (43). **17:** Liebenwerda 8 (16), Torgau 18 (44), Schweinitz 31 (176), Wittenberg 18 (91), Bitterfeld 36 (140), Halle a./S. Stadt 1 (1), Saalkreis 32 (84), Delitzsch 64 (160), Mansfelder Gebirgskreis 4 (8), Mansfelder Seekreis 28 (110), Sangerhausen 5 (26), Querfurt 11 (18), Merseburg 44 (131) Weißenfels 6 (22), Naumburg 4 (13), Zeitz 18 (43). **18:** Heiligenstadt 3 (5), Mühlhausen 1 (1), Weißensee 2 (2), Erfurt 1 (2), Ziegenrück 1 (1), Schleusingen 2 (2). **19:** Husum 1 (2) Kiel Stadt 1 (1), Kiel 1 (1), Pinneberg 6 (9), Herzogthum Lauenburg 2 (11). **20:** Nienburg 1 (1), Neustadt a. Rbge. 11 (65), Hannover Stadt 1 (4), Hannover 5 (18), Linden 11 (41), Springe 7 (27), Hameln 4 (13). **21:** Peine 15 (32), Hildesheim 10 (34), Marienburg i. Hann. 10 (24), Gronau 2 (3), Alfeld 1 (1), Goslar 1 (2). **22:** Celle 3 (10), Gifhorn 7 (25), Burgdorf 11 (51), Isenhagen 6 (41), Fallingbostel 5 (17), Uelzen 19 (26), Lüneburg 2 (2). **23:** Lehe 1 (1). **24:** Grafsch. Bentheim 2 (2), Iburg 1 (1). **26:** Tecklenburg 1 (1), Lüdinghausen 6 (48), Steinfurt 2 (10), Koesfeld 1 (1), Borken 5 (8), Recklinghausen 5 (7). **27:** Lübbecke 2 (3), Halle i./W. 5 (12), Bielefeld 6 (11), Wiedenbrück 5 (13). **28:** Lippstadt 1 (1), Soest 6 (11), Hamm 11 (20), Dortmund Stadt 1 (2), Dortmund 6 (11), Hörde 1 (1), Bochum 1 (1), Hattingen 1 (1), Hagen 3 (3), Olpe 1 (2). **29:** Kassel 3 (8), Fritzlar 3 (7), Melsungen 3 (4), Rotenburg i. H.-N. 2 (12), Gelnhausen 1 (1), Schlüchtern 2 (12), Schmalkalden 5 (12), Rinteln 3 (4), Gersfeld 2 (2). **30:** Oberwesterwaldkreis 1 (1), Westerburg 1 (2), Unterwesterwaldkreis 2 (6), Oberlahnkreis 1 (2), Limburg 1 (3), Unterlahnkreis 1 (1), St. Goarshausen 2 (2), Höchst 1 (3). **31:** Koblenz 1 (2), Sankt Goar 1 (1), Kreuznach 5 (17), Simmern 1 (1), Zell 1 (4), Neuwied 8 (10), Altenkirchen 8 (13), Meisenheim 1 (2). **32:** Kleve 11 (17), Rees 2 (8), Krefeld Stadt 1 (1), Krefeld 4 (9), Mülheim a./Ruhr 1 (1), Ruhrort 3 (4), Mörs 20 (35), Geldern 9 (23), Kempen 5 (5), Düsseldorf Stadt 1 (2), Düsseldorf 2 (2), Barmen Stadt 1 (1), Mettmann

4 (5), Lennep 1 (1), Solingen 2 (3), Neuß 2 (3), Grevenbroich 6 (19), Gladbach 1 (2). **33:** Wipperfürth 2 (3), Gummersbach 3 (8), Siegkreis 2 (4), Mülheim a. Rhein 1 (1), Köln Stadt 1 (1), Köln 6 (9), Bergheim 1 (1), Euskirchen 10 (19), Rheinbach 2 (2), Bonn 2 (2). **34:** Daun 2 (2), Prüm 2 (2), Wittlich 3 (4), Bernkastel 2 (2), Trier 3 (6), Merzig 5 (20), Saarlouis 6 (9), Saarbrücken 10 (47), Ottweiler 1 (2), St. Wendel 2 (3). **35:** Erkelenz 2 (5), Geilenkirchen 2 (2), Jülich 1 (1), Düren 7 (31). **36:** Haigerloch 1 (1). **37:** München Stadt 1 (2), Aichach 18 (34), Altötting 1 (2), Bruck 5 (6), Dachau 6 (11), Ebersberg 3 (7), Erding 7 (9), Freising 7 (22), Friedberg 10 (19), Ingolstadt 1 (1), Mühldorf 3 (4), München I 8 (11), München II 5 (15), Pfaffenhofen 7 (16), Rosenheim 2 (5), Schrobenhausen 9 (16), Tölz 1 (1), Wasserburg 6 (7), Weilheim 1 (1). **38:** Passau Stadt 1 (1), Bogen 2 (2), Dingolfing 2 (7), Kelheim 4 (5), Landshut 2 (2), Rottenburg 2 (13), Straubing 1 (1), Vilshofen 2 (2). **39:** Bergzabern 1 (1), Frankenthal 4 (6), Germersheim 1 (3), Kaiserslautern 5 (26), Kirchheimbolanden 2 (22), Kusel 1 (4), Landau 2 (8), Ludwigshafen a./Rh. 7 (52), Neustadt a./H. 3 (5), Pirmasens 2 (3), Speyer 2 (17), Zweibrücken 4 (21). **40:** Beilngries 6 (10), Cham 1 (2), Neumarkt 7 (21), Neustadt a. W.-N. 1 (1), Parsberg 3 (3), Roding 1 (1), Stadtamhof 2 (4), Tirschenreuth 1 (1), Vohenstrauß 3 (3). **41:** Bayreuth Stadt 1 (1), Bamberg I 8 (17), Bamberg II 6 (14), Bayreuth 3 (7), Berneck 1 (10), Ebermannstadt 12 (33), Forchheim 4 (18), Höchstadt a./A. 10 (35), Hof 3 (7), Kronach 10 (40), Kulmbach 6 (9), Lichtenfels 4 (23), Münchberg 2 (6), Pegnitz 1 (2), Rehau 3 (4), Stadtsteinach 2 (25), Staffelstein 14 (46), Teuschnitz 4 (42). **42:** Fürth Stadt 1 (1), Nürnberg Stadt 1 (4), Weißenburg Stadt 1 (1), Ansbach 3 (7), Dingelsbuhl 1 (7), Eichstätt 5 (12), Erlangen 1 (2), Feuchtwangen 2 (5), Fürth 3 (3), Hersbruck 1 (1), Hilpoltstein 3 (16), Neustadt a./A. 11 (17), Rothenburg a./T. 3 (10), Scheinfeld 2 (6), Uffenheim 38 (426), Weißenburg 4 (4). **43:** Aschaffenburg Stadt 1 (1), Kitzingen Stadt 1 (2), Aschaffenburg 1 (1), Brückenau 4 (25), Ebern 9 (18), Gerolzhofen 8 (33), Hammelburg 2 (6), Haßfurt 16 (43), Karlstadt 7 (21), Kissingen 7 (30), Kitzingen 12 (29), Königshofen 27 (192), Lohr 4 (23), Marktheidenfeld 3 (17), Mellrichstadt 4 (43), Neustadt a. S. 2 (2), Obernburg 2 (24), Ochsenfurt 6 (28), Schweinfurt 11 (52), Würzburg 4 (7). **44:** Augsburg Stadt 1 (1), Augsburg 5 (9), Donauwörth 8 (22), Günzburg 7 (12), Illertissen 2 (2), Kaufbeuren 3 (7), Kempten 1 (1), Lindau 1 (1), Neuburg a. D. 8 (10), Neu-Ulm 1 (1), Sonthofen 2 (2), Wertingen 1 (2), Zusmarshausen 2 (5). **45:** Zittau 4 (5), Bautzen 1 (1), Kamenz 1 (1). **46:** Dresden Stadt 1 (3), Dresden Altstadt 3 (3), Dresden Neustadt 4 (6), Pirna 7 (13), Freiberg 15 (31), Meißen 1 (4), Großenhain 8 (16). **47:** Leipzig Stadt 1 (1), Leipzig 26 (59), Borna 22 (79), Grimma 27 (92), Oschatz 4 (8), Döbeln 2 (4), Rochlitz 2 (5). **48:** Chemnitz 7 (8), Flöha 1 (1), Marienberg 6 (12), Annaberg 6 (16), Schwarzenberg 4 (7), Zwickau 10 (22), Plauen 5 (12), Auerbach 3 (3), Oelsnitz 3 (4), Glauchau 4 (4). **49:** Backnang 2 (2), Besigheim 4 (11), Heilbronn 3 (6), Leonberg 5 (8), Ludwigsburg 2 (8), Marbach 4 (21), Maulbronn 1 (1), Neckarsulm 3 (6), Stuttgart Stadt 1 (2), Stuttgart 1 (2), Vaihingen 2 (2), Waiblingen 2 (2), Weinsberg 2 (2). **50:** Calw 3 (3), Herrenberg 2 (9), Horb 2 (6), Nagold 2 (2), Neuenbürg 1 (1), Nürtingen 5 (6), Rottenburg 1 (5), Rottweil 1 (3), Sulz 2 (8), Tübingen 1 (1). **51:** Ellwangen 1 (4), Gaildorf 3 (11), Gerabronn 4 (18), Heidenheim 1 (3), Mergentheim 4 (15), Neresheim 2 (6), Oehringen 7 (14), Welzheim 3 (6). **52:** Biberach 4 (4), Blaubeuren 2 (2), Ehingen 6 (6), Göppingen 1 (1), Laupheim 1 (1), Münsingen 12 (92), Ravensburg 1 (1), Riedlingen 1 (14), Tettnang 2 (2), Waldsee 2 (5), Wangen 1 (1). **53:** Ueberlingen 1 (2), Donaueschingen 1 (6), Villingen 1 (1). **54:** Breisach 2 (4), Emmendingen 4 (17), Freiburg 1 (1), Waldkirch 1 (3), Müllheim 1 (1), Kehl 4 (8), Lahr 5 (21), Offenburg 6 (22), Wolfach 1 (1). **55:** Bühl 2 (2), Rastatt 1 (4), Pforzheim 2 (5). **56:** Mannheim 5 (15), Schwetzingen 2 (15), Weinheim 3 (16), Eppingen 1 (2), Heidelberg 2 (6), Sinsheim 2 (8), Wiesloch 5 (75), Adelsheim 1 (1), Buchen 1 (1), Tauberbischofsheim 4 (20), Wertheim 1 (19). **57:** Darmstadt 2 (2), Dieburg 4 (10), Erbach 2 (2), Groß-Gerau 2 (2), Heppenheim 1 (44), Offenbach 2 (8). **58:** Gießen 1 (2), Alsfeld 1 (3), Büdingen 2 (14), Schotten 1 (4). **59:** Alzey 4 (35), Oppenheim 7 (27), Worms 9 (31). **60:** Boizenburg 2 (7), Rostock 7 (15), Gnoien 8 (9), Malchin 1 (1), Waren 1 (1). **61:** Weimar 5 (12), Apolda 6 (22), Eisenach 2 (51), Dermbach 3 (70), Neustadt a. O. 2 (2). **62:** Neubrandenburg 4 (11). **64:** Fürstenthum Lübeck 1 (10). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 1 (1 Gemeindeschafheerde). **66:** Braunschweig 12 (26), Wolfenbüttel 13 (54), Helmstedt 10 (39), Gandersheim 1 (23), Holzminden 1 (1). **67:** Meiningen 5 (16), Hildburghausen 33 (47), Sonneberg 4 (10), Saalfeld 5 (49). **68:** Altenburg 25 (52). **69:** Neustadt Stadt 1 (15), Königsberg Stadt 1 (1), Koburg 22 (85). **70:** Waltershausen Stadt 1 (6), Gotha 5 (36), Ohrdruf 4 (38), Waltershausen 4 (36). **71:** Dessau 31 (271), Köthen 49 (221), Zerbst 18 (92), Bernburg 12 (54), Ballenstedt 3 (13). **73:** Frankenhausen 1 (1), Rudolstadt 7 (35), Königsee 2 (2). **75:** Reuß ä. L. 1 (2). **76:** Gera 1 (3), Schleiz 4 (17). **77:** Stadthagen Stadt 1 (1), Stadthagen-Hagenburg 2 (4). **81:** Geestlande 1 (1). **82:** Straßburg Stadt 1 (1), Straßburg 12 (66), Erstein 4 (26), Hagenau 2 (3), Molsheim 2 (29), Schlettstadt 2 (2), Weißenburg 4 (32), Zabern 13 (185). **83:** Colmar 5 (16), Gebweiler 1 (1), Mülhausen 8 (26), Rappoltsweiler 6 (9), Thann 1 (1). **84:** Metz Stadt 1 (1), Metz 12 (70), Bolchen 2 (13), Chateau-Salins 12 (88), Diedenhofen 7 (31), Forbach 7 (22), Saarburg 12 (66), Saargemünd 6 (24).

Zusammen 3119 Gemeinden und 10061 Gehöfte ꝛc.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Gerdauen 1 (1), Pr. Eylau 1 (1), Neidenburg 2 (2). **3:** Marienburg i. Westpr. 3 (3), Pr. Stargard 1 (1). **4:** Thorn 2 (2). **6:** Angermünde 1 (1), Niederbarnim 1 (1), Ruppin 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (2), Frankfurt a. O. Stadt 1 (2), Weststernberg 1 (1), Guben 1 (3), Kalau 1 (1). **8:** Kammin 2 (3). **9:** Neustettin 1 (1). **10:** Grimmen 2 (2). **11:** Jarotschin 1 (1), Schroda 5 (5), Posen Stadt 1 (1), Posen Ost 1 (1), Posen West 2 (2), Grätz 2 (3), Bomst 1 (1), Rawitsch 2 (2), Pleschen 2 (2), Ostrowo 1 (1), Schildberg 1 (1). **12:** Kolmar i. P. 1 (1), Wongrowitz 1 (1), Gnesen 4 (4). **13:** Gr. Wartenberg 1 (2), Trebnitz 14 (17), Militsch 2 (3), Guhrau 2 (2), Steinau 2 (3), Wohlau 11 (11), Neumarkt 6 (7), Breslau 16 (17), Brieg 4 (9), Strehlen 2 (2), Nimptsch 2 (4), Münsterberg 7 (8), Frankenstein 6 (6), Reichenbach 2 (2), Schweidnitz 8 (10), Striegau 3 (4), Waldenburg 6 (7), Glatz 2 (2), Neurode 2 (2). **14:** Grünberg 9 (13), Freistadt 4 (5), Sprottau 1 (1), Lüben 7 (8), Bunzlau 1 (1), Goldberg-Hainau 4 (4), Liegnitz Stadt 1 (2), Liegnitz 7 (9), Jauer 4 (4), Schönau 3 (3), Bolkenhain 3 (3), Landeshut 1 (1), Rothenburg i. O.-L. 2 (3). **15:** Beuthen Stadt 1 (1), Beuthen 1 (1), Kattowitz 3 (6), Pleß 1 (1), Neiße 5 (10), Grottkau 5 (7). **16:** Oschersleben 1 (1), Aschersleben 1 (1). **18:** Langensalza 1 (1). **20:** Nienburg 1 (1). **21:** Goslar 2 (2). **22:** Fallingbostel 1 (1), Harburg 1 (1). **28:** Dortmund 1 (1), Gelsenkirchen 1 (1). **29:** Kassel 1 (1), Ziegenhain 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 1 (1). **32:** Kleve 1 (2), Geldern 3 (3), Neuß 1 (1). **34:** Trier Stadt 1 (1), Saarbrücken 2 (4). **37:** Berchtesgaden 1 (1). **46:** Großenhain 1 (1). **49:** Stuttgart Stadt 1 (1). **53:** Bonndorf 1 (1). **60:** Gadebusch 2 (2), Schwerin 1 (1), Güstrow 1 (4). **62:** Neustrelitz 1 (1). **66:** Gandersheim 1 (1). **81:** Geestlande 1 (2).

Zusammen 242 Gemeinden und 295 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Frankfurt. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 5. April 1899. (Amtsbl. S. 127.)

Im Einverständnisse mit den Herren Ministern für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten wird auf Grund der in den Bestimmungen des Bundesrathes, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876, bekannt gemacht durch den Herrn Reichskanzler am 20. Juni 1886 unter Nr. II, 4 Abs. 3 den Landespolizeibehörden ertheilten Ermächtigung hierdurch zur wirksameren Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche angeordnet, daß Vieh-Eisenbahnwagen, welche zum Transporte von Klauenviehsendungen aus verseuchten Gegenden benutzt worden sind, einer verschärften Desinfektion unter Verwendung von 5prozentiger Karbolsäurelösung zu unterwerfen sind. (Nr. II 4 C. a. a. O.)

In gleicher Weise sind die in Nr. II 5, 6 und 7 der Bestimmungen vom 20. Juni 1886 bezeichneten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen, soweit sie von derartigen Klauenviehsendungen benutzt worden sind, mit der Maßgabe zu desinfiziren, daß die festen Rampen ꝛc. mit durchlassendem Boden nach Nr. II 4b nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechenden Form zu desinfiziren sind. (Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. November 1886 § 7.)

Als „verseuchte Gegenden" haben solche Verladestationen zu gelten, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht bezw. noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden nach § 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1876 mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.

Der Regierungs-Präsident.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. In der Sitzung des Reichstags vom 11. April 1899 wurde der Antrag der Kommission für die Petitionen, betr. anderweitige Regelung des Apothekenwesens, auf Ueberweisung als Material an den Herrn Reichskanzler nach kurzer Diskussion angenommen. Eine gleiche Ueberweisung wurde auch hinsichtlich der Petitionen, betr. die Verordnung über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, und betr. Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein ꝛc., beschlossen.

Schweiz. Entwurf eines Bundesgesetzes, betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 28. Februar 1899.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 28. Februar 1899;

in Ausführung des Art. 69bis der Bundesverfassung, beschließt:

Gegenstand des Gesetzes.

Art. 1. Der Beaufsichtigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unterliegen:

a) der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln;

b) der Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Aufsichtsorgane.

Art. 2. Die Beaufsichtigung liegt ob:

a) In den Kantonen unter Leitung der Regierung und, soweit nothwendig, unter Mithülfe der Polizei:
1. der kantonalen Sanitätsbehörde;
2 dem Kantonschemiker;
3. den kantonalen Lebensmittelinspektoren;
4. den örtlichen Gesundheitsbehörden;
5. den Fleischbeschauern;

b) an der Landesgrenze;
1. den Zollämtern;
2. den Grenzthierärzten.

Dem Bundesrathe steht die Oberaufsicht zu.

Kantonale Aufsichtsorgane; Befugnisse und Vorgehen.

Art. 3. Jeder Kanton hat als Centralstelle für die chemische, physikalische oder bakteriologische Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, Trink- und Brauchwasser, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen eine Untersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium) einzurichten und zu unterhalten. Die Leitung dieser Anstalt ist einem diplomirten Lebensmittelchemiker (Kantonschemiker) zu übertragen.

Die kantonalen Untersuchungsanstalten können auch andere Untersuchungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und zu gerichtlichen Zwecken ausführen.

Ausnahmsweise können einzelne Kantone mit Genehmigung des Bundesrathes sich zur Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Untersuchungsanstalt vereinigen oder sich die Benutzung der Untersuchungsanstalt eines Nachbarkantons durch Vertrag sichern.

Größere Ortschaften können mit Genehmigung der kantonalen Regierung eine eigene, der örtlichen Gesundheitsbehörde unterstellte Untersuchungsanstalt (städtisches Laboratorium) einrichten und unterhalten. Die Leitung dieser Anstalt ist einem diplomirten Lebensmittelchemiker (Stadtchemiker) zu übertragen.

Art. 4. Die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen auf Grund dieses Gesetzes amtlich übermittelten Proben wird durch die Untersuchungsanstalten unentgeltlich besorgt, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 12, Absatz 4, und 29.

Andere Untersuchungen werden von diesen Anstalten gegen eine tarifgemäße Vergütung ausgeführt.

Art. 5. Die Kantone haben einen oder mehrere Lebensmittelinspektoren einzusetzen. Diese sind dem Kantonschemiker unterstellt.

Ausnahmsweise können mit Genehmigung des Bundesrathes einzelne oder sämmtliche Funktionen der Lebensmittelinspektoren dem Kantonschemiker oder anderen Beamten der kantonalen Untersuchungsanstalt übertragen werden.

Art. 6. Die Kantone haben örtliche Gesundheitsbehörden einzusetzen. Als solche können ausnahmsweise die Gemeinderäthe bezeichnet werden.

Die Kantone sind befugt, verschiedene Gemeinden zu einem Sanitätsbezirk zu vereinigen, für den eine gemeinsame Gesundheitsbehörde bestellt wird.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden können einzelne Mitglieder oder besondere Beamte mit der Vornahme von Nachschauen oder von Lebensmittelprüfungen betrauen (Ortsexperten).

Art. 7. Die Kantonschemiker haben die nöthigen Instruktions- und Wiederholungskurse für die kantonalen Lebensmittelinspektoren und die Ortsexperten abzuhalten.

Art. 8. Jede Gemeinde ist zur Anstellung wenigstens eines Fleischbeschauers verpflichtet, welcher, wenn möglich, patentirter Thierarzt sein soll. Ausnahmsweise darf die Fleischbeschau einem Nichtthierarzt, der sich über den Besitz der nothwendigen Kenntnisse (Art. 20, Absatz 2) ausweist, übertragen werden.

Für benachbarte Gemeinden kann ein gemeinschaftlicher Fleischbeschauer bestellt werden.

Jedem Fleischbeschauer ist ein Stellvertreter beizu-

geben, der im Besitz der nothwendigen Kenntnisse sein muß und ihn im Falle der Verhinderung vertritt.

Der Fleischbeschau sind unterworfen die Schlachtthiere, sowie Fleisch- und Fleischwaaren, welche zum Genuß bestimmt sind.

Durch bundesräthliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Fällen die Fleischbeschau durch eine chemisch-physikalische oder bakteriologische Untersuchung zu ergänzen ist.

Die Kantone veranstalten die nöthigen Instruktions- und Wiederholungskurse für Fleischbeschauer.

Art. 9. Die kantonalen Aufsichtsorgane haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Sie sind berechtigt, in die Räumlichkeiten, wo zum Verkauf bestimmte Gegenstände der in Art. 1 bezeichneten Art gewonnen, hergestellt, aufbewahrt oder feilgeboten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und daselbst zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes Nachschau zu halten.

Sie haben die Befugniß zur Kontrole des Zustandes dieser Räumlichkeiten und der darin befindlichen Apparate, Vorrichtungen und Gefäße, welche zur Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung von in Art. 1 genannten Gegenständen dienen.

Sie sind befugt, von den in Art. 1 genannten Gegenständen, welche sich in den angegebenen Räumlichkeiten vorfinden oder welche an öffentlichen Orten oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, oder von den Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, nach einer Vorprüfung oder auch ohne eine solche, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Das Nähere über die Art der Probefassung, das Quantum der zu entnehmenden Proben, die Verpackung, den amtlichen Verschluß, die Bezeichnung und die Versendung derselben wird durch ein Regulativ des Bundesrathes bestimmt.

Auf Verlangen ist dem Besitzer eine amtlich verschlossene Probe zurückzulassen und für die mitgenommenen Proben eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Wenn es sich herausstellt, daß die betreffende Waare nicht zu beanstanden ist, so kann der Eigenthümer Vergütung des Werthes der Proben beanspruchen.

Art. 10. Die zu untersuchenden Proben werden sammt einem schriftlichen Bericht in der Regel der kantonalen oder städtischen Untersuchungsanstalt übermittelt, welche der auftraggebenden Amtsstelle sobald als möglich von dem Untersuchungsresultate Kenntniß giebt.

Eine bundesräthliche Verordnung wird die technischen Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten festsetzen und bestimmen, welche Untersuchungsfälle direkt von diesen Organen unter Vorbehalt des Rekurses erledigt werden können.

Art. 11. Giebt die Untersuchung Anlaß zur Beanstandung von Gegenständen, so hat das Aufsichtsorgan, welches die Untersuchung veranlaßt hat, unter Beilage des Untersuchungsberichts, der zuständigen Behörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.

Bei unzulässiger Beschaffenheit von Räumlichkeiten, Apparaten oder Geräthschaften ist ebenfalls schriftliche Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

Art. 12. Die beanstandeten Gegenstände sind von den Aufsichtsbeamten, wenn die Umstände es erfordern, mit Beschlag zu belegen.

Die Beschlagnahme ist sofort anzuordnen, wenn die betreffenden Gegenstände gesundheitsschädlich, augenscheinlich verdorben oder gefälscht sind.

Ueber die Beschlagnahme ist eine Urkunde aufzunehmen.

Die beschlagnahmten Gegenstände können in amtliche Verwahrung genommen werden.

Wenn die Natur der mit Beschlag belegten Gegenstände eine Aufbewahrung nicht zuläßt, so sind dieselben in geeigneter Weise zu verwerthen oder nöthigenfalls zu vernichten.

Die Kantone haften für den aus einer ungerechtfertigten Beschlagnahme entstehenden Schaden.

Oberexpertisen.

Art. 13. Wenn das Resultat einer durch einen Lebensmittelinspektor oder einen Ortsexperten vorgenommenen Untersuchung bei der Behörde Zweifel erregt oder auf dem Rekurswege angefochten wird (Art. 10, Absatz 2), so erfolgt eine zweite Untersuchung durch die kantonale (oder städtische) Untersuchungsanstalt.

Wenn das Gutachten eines Kantonschemikers oder eines Stadtchemikers bei der Behörde Zweifel erregt oder auf dem Rekurswege angefochten wird, so kann eine Oberexpertise angeordnet werden, mit deren Vornahme diplomirte Lebensmittelchemiker oder sonstige anerkannte Fachleute zu betrauen sind.

Bei Rekursen gegen den Befund eines Fleischbeschauers bezeichnet die kantonale Behörde den oder die Oberexperten; ebenso bei Rekursen gegen Befunde oder Gutachten, welche Räumlichkeiten, Apparate oder Geräthschaften betreffen.

Die Kosten der Oberexpertisen können dem Beschwerdeführer auferlegt werden, wenn der Entscheid zu seinen Ungunsten ausfällt.

(Schluß folgt.)

Vermischtes.

Bayern. Schutzimpfungen gegen Rauschbrand sind im Jahre 1898 mit sehr günstigem Erfolge ausgeführt worden. Es wurden in den Verwaltungsdistrikten Miesbach, Schongau, Tölz, Traunstein (Oberbayern), Scheinfeld, Uffenheim, Windsheim (Mittelfranken), Füssen, Kempten, Sonthofen (Schwaben) von 8782 Stück 1/2 bis 2 Jahre altem Jungvieh 3135 = 35,7% der Schutzimpfung unterworfen. Von den geimpften Thieren starben an natürlichem Rauschbrand 7, während von den in den betreffenden Gemeinden vorhandenen ungeimpften Thieren 141 an Rauschbrand fielen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Ziemann, Dr. Hans. Ueber Malaria- und andere Blutparasiten, nebst Anhang. Eine wirksame Methode der Chromatin- und Blutfärbung. Jena 1898. 8⁰.

Amsterdam, statistisch jaarboek der gemeente —. 2ᵉ jaargang 1896 2ᵉ deel. Amsterdam 1898. 8⁰.

Andersson, Ivar. Berättelse till Kongl. medicinalstyrelsen om allmänna helsotillståndet i Stockholm under året 1897. Stockholm 1898. 4⁰.

Antwerpen, Stad. Gezondheitsdienst. Volksbeschrijvende Statistiek. Jaarboek over 1897. Antwerpen 1898. 8⁰.

Census, compendium of the 11—: 1890. Part. III. (Department of the Interior, Census Office.) Washington 1897. 4⁰.

Chicote, Dr. César. Nota sobre la aplicacion de los rayos x al reconocimiento de las materias alimenticias. Madrid 1898. 8⁰.

Danmark, fortegnelse over autoriserede læger, Tandlæger og Dyrlæger i —. 1898. Kjobenhavn 1898. 8⁰.

Engel Bey, Dr. Statistique sanitaire des villes de l'Egypte. Résumé de la période quinquennale de 1886—1890. Partie 2. Naissances et décès; mouvement des hospitaux. Le Caire 1898. Fol.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Stä

(Nach den von dem Standesbeamten zu Elberfeld, dem statistischen Amt der Stadt München, dem kö

Beobachtungs-Monate	Geborene: Lebendgeborene männlich	weiblich	Summe	Todtgeborene	Gestorbene: männlich	weiblich	Summe	auf 1000 Einw.¹) und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre
Elberfeld (148 000 Einwohner.)																		
Januar . .	195	187	382	19	95	88	183	15,0	40	2	26	1		15		11	10	36
Februar .	257	211	468	18	100	69	169	13,1	30	5	23	—		14		7	12	29
März . . .	234	255	489	15	87	86	173	14,2	48	2	17	—		14		14	10	33
April . . .	236	210	446	13	125	92	217	17,8	44	5	30	—		9		18	23	41
Mai . . .	198	212	410	11	103	80	183	15,0	41	9	23	1		11		9	10	29
Juni . . .	230	217	447	15	109	74	183	15,0	47	8	20	1		10		9	9	40
Juli . . .	188	203	391	23	88	69	157	12,7	47	6	13	—		8		9	7	36
August . .	219	217	436	15	139	142	281	22,8	135	16	23	—		12		10	10	37
September	206	202	408	7	169	134	303	24,6	152	23	31	1		15		12	5	24
Oktober. .	221	192	413	14	113	92	205	16,6	74	10	17	—		6		11	17	23
November	224	199	423	16	91	69	160	13,0	42	5	10	2		8		10	15	28
Dezember	224	216	440	10	113	110	223	18,1	52	4	35	2		9		11	10	46
Jahr 1898 . . .	2632	2521	5153	176	1332	1105	2437	16,47	752	95	268	8		131		131	138	402
dar. uneheliche	.	.	263 = 5,10 %	21 = 11,93%	54,66% der Gestorbenen	45,34%	Auf 100 Gest.:		30,86	3,90	11,0	0,33		5,37		5,37	5,66	16,50
München (436 000 Einwohner.)																		
Januar . .	654	570	1224	44	442	446	888	24,4	208	100	91	18	15		14	58	60	136
Februar .	627	595	1222	45	413	353	766	21,1	192	87	64	17	22		7	47	51	128
März . . .	728	640	1368	46	447	451	898	24,7	236	101	80	16	16		12	54	50	118
April . . .	636	638	1274	46	486	468	954	26,3	234	123	74	23	12		14	52	47	152
Mai. . . .	703	616	1319	52	471	456	927	25,5	259	94	71	19	29		14	61	58	136
Juni . . .	661	644	1305	35	472	390	862	23,7	255	107	58	21	24		6	48	52	123
Juli . . .	698	606	1304	50	420	400	820	22,6	275	102	44	16	25		21	38	49	118
August . .	662	645	1307	38	562	476	1038	28,6	393	150	66	15	23		14	46	60	134
September	704	657	1361	32	583	489	1072	29,5	465	156	55	9	19		9	47	40	125
Oktober .	728	637	1365	49	465	435	900	24,8	282	127	63	10	19		8	40	58	118
November	681	677	1358	48	385	396	781	21,5	215	103	68	5	19		12	40	41	105
Dezember	654	635	1289	53	469	414	883	24,3	251	104	58	12	21		11	42	54	141
Jahr 1898 . . .	8136	7560	15696	538	5615	5174	10789	24,7	3265	1354	792	181	244		142	573	620	1534
dar. uneheliche	2318	2142	4460 = 28,41 %	191 = 35,50%	52,04% der Gestorbenen	47,96%	Auf 100 Gest.:		42,81		9,02		2,26		1,32	5,31	5,75	14,22
Nürnberg (198 724 Einwohner.)																		
Januar . .	283	262	545	34	175	146	321	21,0	84	24	36		4	8		28	21	62
Februar .	285	239	524	20	151	102	253	16,5	70	16	20		9	4		13	23	42
März . . .	338	300	638	32	166	179	345	22,0	96	39	46		5	8		34	24	43
April . . .	312	278	590	28	195	192	387	24,4	109	37	64		4	9		25	26	51
Mai . . .	306	259	565	21	210	167	377	23,8	110	28	39		3	11		17	40	63
Juni . . .	306	289	595	28	176	146	322	20,2	91	34	28		3	13		30	22	42
Juli . . .	322	292	614	15	155	143	298	19,5	92	32	23		5	12		15	17	41
August . .	321	311	632	24	256	204	460	28,8	223	59	35		3	10		16	16	52
September	330	294	624	22	291	223	514	31,6	233	90	48		4	9		12	28	38
Oktober. .	316	271	587	23	195	151	346	21,4	114	47	26		6	12		16	14	50
November	310	301	611	26	153	162	315	19,3	89	39	35		7	11		22	18	41
Dezember	334	319	653	29	168	164	332	20,0	91	29	48		5	11		14	29	49
Jahr 1898 . . .	3763	3415	7178	302	2291	1979	4270	21,5	1402	474	448		58	118		242	278	574
dar. uneheliche	714	619	1333	.	53,65% der Gestorbenen	46,35%	Auf 100 Gest.:		32,83	11,10	10,49		1,38	2,76		5,67	6,51	13,44
Leipzig (422 071 Einwohner.)																		
Januar . .	649	652	1301	37	358	302	660	18,8	148	57	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar .	605	579	1184	40	295	273	568	16,1	115	67	.	.	.	.	.	.	.	.
März . . .	646	651	1297	53	363	333	⁴) 697	19,8	153	67	.	.	.	.	.	.	.	.
April . . .	611	606	1217	52	350	324	674	19,2	157	86	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai . . .	675	645	1320	51	356	260	616	17,5	148	53	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni . . .	648	641	1289	41	334	271	605	17,2	156	70	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli . . .	677	637	1314	45	371	297	668	19,0	249	81	.	.	.	.	.	.	.	.
August . .	657	678	1335	51	560	496	1056	30,0	521	167	.	.	.	.	.	.	.	.
September	657	608	1265	46	515	452	967	27,5	438	142	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober. .	662	651	1313	35	319	294	613	17,4	191	56	.	.	.	.	.	.	.	.
November	630	611	1241	48	255	216	471	13,4	122	28	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember	631	624	1255	55	265	292	557	15,8	137	52	.	.	.	.	.	.	.	.
Jahr 1898 . . .	7748	7583	15331	554	4341	3810	⁴)8152	19,3	2535	926	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	53,25% der Gestorbenen	46,74%	Auf 100 Gest.:		31,10	11,36	.	.	.	.	.	.	.	.

¹) Für Nürnberg auf die jeweilige Einwohnerzahl berechnet. — ²) Für Elberfeld croupöse Lungenentzündu
Leipzig akute Erkrankung der Athmungsorgane. — ³) Für Elberfeld andere akute Erkrankungen der Athmungsorg
28 Fälle von Influenza. — ⁶) Desgl. 14. — ⁷) Desgl. 1 von Genickstarre. — ⁸) Darunter 1 Hinrichtung u

erfeld, München, Nürnberg und Leipzig im Jahre 1898.

n Bezirksarzt in Nürnberg und dem statistischen Amt der Stadt Leipzig aufgestellten Tabellen.)

Todes-Ursachen.																Gewaltsamer Tod durch		
Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus, gastrisches und Nervenfieber	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht	Lungen- u. Brustfellentzündung 3)	Andere Erkrankungen der Athmungsorgane 3)	Magen- u. Darmkatarrh u. Entzündung	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
2	—	7	—	1	—	1	—	—	7	18	22	17	5	2	94	4	3	—
1	1	5	—	—	—	2	—	—	6	20	17	8	4	—	98	3	4	—
—	—	4	1	—	—	1	—	—	5	26	10	11	7	1	101	5	1	—
—	1	4	1	2	—	—	2	—	4	40	24	11	12	—	104	7	5	—
—	—	1	—	—	—	2	—	3	4	26	14	14	5	5	97	11	1	—
—	—	4	1	—	—	—	—	2	6	23	17	10	8	5	96	8	3	—
—	—	1	—	—	—	1	2	—	3	21	12	13	19	5	68	6	6	—
—	—	2	3	—	—	1	1	1	5	22	18	11	55	48	108	4	2	—
—	1	—	1	1	—	—	—	1	—	23	15	7	87	57	100	7	3	—
—	1	4	1	2	—	—	1	1	4	17	7	7	26	11	115	5	3	—
1	—	3	2	1	—	—	—	1	4	17	12	10	4	—	98	4	3	—
5	1	3	4	1	—	—	—	1	7	22	31	19	5	—	120	2	2	—
9	5	38	14	8	—	8	6	10	55	275	5)199	138	237	134	7)1199	66	36	—
0,37	0,21	1,56	0,57	0,33	—	0,33	0,25	0,41	2,26	11,28	8,17	5,66	9,72	5,49	49,20	2,71	1,48	—
19	4	27	12	1	—	.	2	2	32	110	111	14	90	10	433	7	12	2
13	2	21	6	—	—	.	1	2	34	106	70	6	103	5	380	6	9	2
8	2	19	4	—	—	.	1	2	34	117	128	10	104	3	453	6	4	3
7	1	12	8	1	—	.	3	4	31	130	112	10	128	7	489	6	4	1
1	5	8	13	2	—	.	4	1	30	119	81	13	145	20	464	15	5	1
3	4	14	3	—	—	.	4	1	20	116	47	6	174	34	418	9	6	3
6	2	13	11	—	—	.	—	3	25	105	58	12	179	35	358	7	5	1
3	6	20	16	—	—	.	2	2	27	112	66	13	282	88	371	25	4	1
2	11	10	13	2	—	.	1	1	34	101	39	5	361	101	374	11	5	1
3	12	7	13	2	—	.	4	—	39	110	48	13	232	26	378	7	5	1
1	4	10	11	1	—	.	—	2	29	99	73	12	129	9	389	6	3	3
—	4	20	13	5	—	.	1	—	32	108	106	12	140	3	427	3	4	5
66	57	181	123	14	—	.	23	20	367	1333	939	126	2067	341	4934	108	66	8)24
0,61	0,53	1,68	1,14	0,13	—	.	0,21	0,19	3,40	12,36	8,70	1,17	19,16	3,16	45,73	1,00	0,61	0,22
—	7	1	—	—	—	.	—	—	9	79	62	.	.	18	136	8	1	—
—	6	4	1	—	—	.	2	—	5	53	44	.	.	11	123	1	3	—
—	6	2	1	1	—	.	2	1	6	76	81	.	.	18	143	4	2	2
—	2	4	—	—	—	.	1	1	5	79	99	.	.	25	162	7	2	—
—	1	2	1	—	—	.	1	2	7	86	54	.	.	34	183	3	2	1
—	2	4	1	1	—	.	2	2	7	62	37	.	.	34	161	6	2	1
—	3	2	1	—	—	.	1	—	5	56	19	.	.	64	140	5	2	—
—	1	6	9	—	—	.	2	—	7	54	20	.	.	179	167	10	5	—
—	2	6	6	4	—	.	1	1	11	52	14	.	.	251	158	6	1	1
—	2	4	4	3	—	.	1	—	6	48	35	.	.	76	155	10	1	1
—	1	8	6	4	—	.	3	—	5	52	52	.	.	37	138	7	2	—
—	—	5	13	2	—	.	3	—	5	69	42	.	.	27	160	4	2	—
—	33	48	43	15	—	.	19	7	78	766	559	.	.	774	1826	71	25	6
—	0,79	1,12	1,01	0,35	—	.	0,44	0,16	1,8	17,94	13,09	.	.	18,13	42,76	1,66	0,58	0,14
5	6	17	.	1	.	.	3	.	.	91	94	.	49	3	367	12	12	—
13	4	21	.	1	.	.	3	.	.	67	70	.	38	1	329	10	11	—
20	1	22	.	3	.	.	6	.	.	104	94	.	42	3	376	12	14	—
5	3	17	.	—	.	.	4	.	.	74	75	.	57	10	402	15	12	—
8	3	7	.	4	.	.	2	.	.	82	73	.	50	16	353	7	11	—
14	2	4	.	4	.	.	2	.	.	79	61	.	80	32	300	7	20	—
5	1	5	.	1	.	.	2	.	.	66	67	.	110	82	310	8	11	—
8	2	3	.	1	.	.	1	.	.	72	56	.	293	230	365	11	14	—
3	—	5	.	6	.	.	2	.	.	76	62	.	286	127	381	7	12	—
7	2	9	.	5	.	.	4	.	.	61	65	.	87	16	344	7	6	—
2	4	11	.	5	.	.	3	.	.	81	41	.	38	7	261	8	10	—
1	3	14	.	4	.	.	8	.	.	60	72	.	33	8	332	14	8	—
91	31	135	.	35	.	.	40	.	.	913	6)830	.	1163	535	4120	118	141	—
1,12	0,38	1,66	.	0,43	.	.	0,49	.	.	11,20	10,18	.	14,27	6,56	50,54	1,45	1,73	—

München Entzündung der Athmungsorgane, für Nürnberg akute entzündliche Respirations-Krankheiten und für für München sonstige Lungenkrankheiten. — 4) Darunter 1 Person unbekannten Geschlechts. — 5) Darunter uelle mit tödtlichem Ausgang.

17. Woche vom 23. bis 29. April 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	85	2	59	25	23,1	24,5	4	—	1	—	—	2	16	11	—	—	24	1
Altendorf	46 293	64	—	21	10	23,6	20,3[1])	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	15	2
Altona	153 025	92	4	60	22	20,4	22,9	—	—	1	—	—	9	11	2	1	1	36	1
Augsburg	86 743	64	—	22	8	13,2	27,7	—	—	—	—	—	2	2	3	1	1	14	1
Bamberg	41 070	15	1	11	3	13,9	22,8	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	6	1
Barmen	134 768	80	1	31	11	12,0	18,6	—	—	—	—	—	6	9	4	—	—	11	1
Berlin	1 747 903	914	30	638	172	19,0	21,3	2	8	9	3	3	90	76	35	9	9	390	22
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	47	1	17	5	16,7	18,0	—	—	—	—	—	1	9	1	1	—	5	1
Bochum	58 314	58	—	39	8	34,8	23,5	—	—	2	1	—	8	8	—	—	—	19	1
Bonn	47 966	31	1	16	4	17,3	26,4	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	11	—
Brandenburg	45 914	24	1	23	11	26,0	25,9	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	14	1
Braunschweig	125 536	96	2	41	10	17,0	22,1	—	—	1	—	—	7	6	3	1	1	23	1
Bremen	149 544	81	2	40[2])	12	13,9[2])	18,8	1	—	—	—	—	6	4	2	1	1	26	1
Breslau	405 362	283	6	210[3])	54	26,9[3])	27,9	1	3	2	—	3	43	31	15	1	1	110	2
Bromberg*	50 015	35	1	21	9	21,8	21,3	1	1	—	—	—	—	4	2	2	2	13	—
Charlottenburg	172 166	102	3	52	12	15,7	20,0	—	1	—	—	—	3	8	4	—	—	35	1
Chemnitz	176 830	133	3	82	32	24,1	29,7	—	1	1	1	—	5	12	2	1	1	58	2
Danzig	129 378	80	3	51	16	20,5	26,2	—	1	—	—	—	5	7	6	6	6	31	1
Darmstadt	68 220	30	1	25	5	19,1	20,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	17	2
Dessau	48 294	26	1	15	1	16,2	22,5	—	—	—	—	1	3	3	1	1	1	7	—
Dortmund	126 691	117	3	60	27	24,6	22,4	—	1	1	—	—	1	17	9	5	5	29	2
Dresden	388 587	261	12	141[4])	35	18,9[4])	21,3	—	—	2	3	1	18	17	11	2	2	87	2
Düsseldorf	198 787	166	6	64	12	16,7	21,7	—	1	—	2	—	7	12	2	1	1	38	2
Duisburg	78 144	58	—	35	18	23,3	23,9	—	—	—	—	—	—	13	2	1	1	17	3
Elberfeld	148 969	97	2	38	7	13,3	19,0	3	2	1	—	—	5	6	—	—	—	18	3
Elbing	48 906	29	3	24	7	25,5	27,5	—	—	1	1	—	2	3	3	1	1	13	1
Erfurt	82 091	39	—	25	8	15,8	21,3	—	—	—	—	—	5	4	1	1	1	15	—
Essen	109 012	114	7	50	18	23,9	23,2	—	1	—	—	—	6	8	3	—	—	29	3
Flensburg	43 437	18	—	15	6	18,0	21,6	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	10	—
Frankfurt a. M.	250 932	136	4	61	12	12,6	18,6	—	—	2	—	—	13	7	2	1	—	36	1
Frankfurt a. O.	61 616	49	—	21	5	17,7	25,1	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	15	2
Freiburg i. B.	55 882	35	1	23[5])	2	21,4[5])	23,0	—	—	1	—	—	11	4	—	—	—	7	—
Fürth	49 120	49	3	27	9	28,6	26,8	—	—	—	—	—	4	8	1	1	1	12	2
Gera	46 371	38	2	20	8	22,4	27,0	—	—	—	—	—	3	3	6	2	2	8	—
M.-Gladbach	56 554	37	1	20	8	18,4	23,2	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	14	—
Gleiwitz	45 439	49	2	24	12	27,5	20,2	2	—	—	—	1	2	5	2	1	1	12	—
Görlitz	75 652	60	2	26	6	17,9	24,6	—	1	2	—	—	4	—	2	—	—	17	—
Hagen	46 423	36	—	16	6	17,9	21,5	—	—	—	1	—	1	3	—	—	—	11	—
Halberstadt	44 280	24	1	21	4	24,7	24,3	—	—	—	—	—	1	7	2	1	1	11	—
Halle	126 736	79	—	62[6])	17	25,4[6])	23,0	1	2	1	—	—	8	8	3	1	1	36	[9])3
Hamburg	663 073	393	12	233	57	18,3	24,7	—	2	1	—	—	26	42	5	1	1	145	12
Hannover	234 090	158	5	61	12	13,6	19,7	—	—	1	—	—	9	11	1	—	—	37	2
Harburg	47 954	24	—	15	9	16,3	22,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	12	1
Hildesheim	43 259	17	—	19	8	22,8	21,2	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	15	1
Kaiserslautern	43 537	43	1	15	2	17,9	19,5	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	8	—
Karlsruhe	91 426	65	1	34	7	19,3	19,2	—	—	1	—	—	7	3	1	1	1	21	1
Kassel	89 294	49	1	31	7	18,1	17,3	—	—	1	—	—	8	3	1	—	—	16	2
Kiel	97 487	62	2	28	9	14,9	21,6	—	1	—	—	—	2	2	2	—	—	17	4
Koblenz	41 334	16	—	11	1	13,8	19,8	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	7	1
Köln	349 628	279	11	123	38	18,3	24,9	—	—	3	2	1	13	16	9	—	—	75	4
Königsberg i. Pr.	181 047	105	—	66	19	19,0	27,2	—	—	—	2	—	7	7	10	1	1	36	4
Königshütte	50 570	52	—	24	12	24,7	26,1	—	1	1	—	—	1	3	—	—	—	17	1
Kottbus	40 835	21	1	13	7	16,6	24,1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	10	—
Krefeld*	108 585	56	2	27	9	12,9	21,3	—	—	1	—	—	3	6	2	—	—	15	—
Leipzig	430 665	270	9	173	61	20,9	22,2	2	—	2	1	1	27	14	11	2	2	104	11
Liegnitz	55 124	26	1	25[7])	8	23,6[7])	27,5	—	—	1	—	—	5	2	4	1	1	13	—
Linden*	41 452	38	3	16[8])	6	20,1[8])	32,5	2	—	—	—	—	2	4	—	—	—	6	2
Ludwigshafen	44 518	49	1	24	8	28,0	24,6	3	—	—	—	—	7	—	1	—	—	12	1
Lübeck	74 878	49	1	32	5	22,2	19,6	—	—	—	—	—	4	9	1	—	—	16	2
Magdeburg	223 160	153	9	101	26	23,5	24,4	—	4	5	—	—	9	15	5	2	2	60	3
Mainz	78 759	73	4	40	12	26,4	21,1	—	—	—	1	—	7	4	—	—	—	28	—
Mannheim	115 386	59	1	42	14	18,9	21,5	—	—	—	1	—	2	5	1	1	—	31	2
Metz	59 065	32	—	20	3	17,6	19,8	—	—	—	2	—	3	2	—	—	—	12	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 38 = 13,2 ‰. — [3]) Desgl. 199 = 25,5 ‰. — [4]) Desgl. 129 = 17,3 ‰. — [5]) Desgl. 20 = 18,6 ‰. — [6]) Desgl. 54 = 22,2 ‰. [7]) Desgl. 23 = 21,7 ‰. — [8]) Desgl. 15 = 18,8 ‰. — [9]) Darunter 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	64	3	25	8	14,9	23,4	—	—	1	—	—	3	7	—	—	—	13	1
München	447 773	332	16	213	60	24,7	26,2	—	1	3	1	2	31	23	23	1	1	124	5
Münster	62 456	39	1	28	7	23,3	23,8	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	21	—
Nürnberg	213 190	187	5	103	33	25,1	24,3	—	3	—	—	—	22	8	10	4	4	56	4
Offenbach.	42 477	37	2	25	5	30,6	20,2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	22	—
Osnabrück	48 586	34	1	15	1	16,1	19,9	1	—	—	—	—	1	5	—	—	—	8	—
Plauen i. V. . . .	64 073	43	4	28	9	22,7	23,0	—	—	3	—	—	3	3	—	—	—	17	2
Posen.	75 545	32	1	34	8	23,4	26,8	—	—	—	—	—	6	7	1	1	1	20	—
Potsdam	61 558	15	—	19³)	7	16,0³)	22,0	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	12	—
Regensburg	44 391	22	—	23	11	26,9	28,5	—	—	—	—	—	5	—	3	1	1	15	—
Remscheid	52 235	36	—	15	5	14,9	20,0	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	7	—
Rixdorf*	74 492	80	2	23	14	16,1	26,8¹)	1	1	—	—	—	1	1	2	1	1	17	—
Rostock	53 586	27	—	29	.	28,1	20,4	—	1	1	—	—	1	8	—	—	—	17	1
Schöneberg*	83 080	49	—	27	11	16,9	15,4²)	1	—	—	—	—	2	2	1	—	—	20	1
Solingen.	43 928	30	2	15	2	17,8	22,3	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	9	—
Spandau.	63 348	41	1	22	10	18,1	23,9	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	11	1
Stettin	159 132	97	—	63	14	20,6	26,0	—	—	—	—	—	8	8	4	2	2	38	5
Straßburg i. E. . .	144 607	93	4	57	12	20,5	23,5	—	—	1	—	—	10	11	7	6	5	27	1
Stuttgart	153 165	73	1	38	11	12,9	19,0	1	—	—	—	—	4	—	6	3	3	26	1
Trier	41 937	17	—	17	4	21,1	22,2	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	10	—
Ulm	42 083	22	—	11	4	13,6	19,7	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	4	1
Wiesbaden.	81 273	32	1	32	7	20,5	18,7	—	—	—	—	—	3	7	2	—	—	20	—
Würzburg	74 449	47	1	22	3	15,4	24,3	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	11	—
Zwickau.	53 344	31	1	20	8	19,5	25,2	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	16	—

Woche vom 23. bis 29. April 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 15. April.	515 669	285	17	163	30	16,4	.	—	1	—	1	—	23	27	11	—	—	97	3
Antwerpen bis 22. April.	287 462	154	6	96	20	17,4	.	3	5	—	2	1	4	17	5	—	.	56	3
Brüssel	205 451	98	5	89	14	22,5	.	1	—	1	—	—	7	10	7	.	.	61	2
Budapest bis 22. April .	666 722	443	15	313	94	24,4	.	17	4	5	5	2	48	48	17	.	.	159	8
Christiania	203 337	127	5	62	17	15,9	.	—	1	—	—	—	9	9	3	.	.	39	1
Edinburg	298 927	185	.	98	17	17,0	.	3	—	—	—	.	12	4	—	.	.	79	.
Glasgow	733 903	502	.	322	.	22,8	.	21	3	3	.	.	.	11	5	.	.	279	.
Kopenhagen	345 000	173	7	127	28	19,1	.	1	2	1	2	—	24	18	2	.	.	71	6
Krakau bis 22. April. .	83 730	65	—	64	6	39,7	.	1	1	1	—	—	14	13	2	1	1	29	3
Lemberg bis 22. April .	141 484	34	5	62	8	22,8	.	—	—	1	—	—	24	7	—	—	.	29	1
London	4 546 752	2693	.	1478	325	16,9	.	45	6	30	4	5	140	211	20	—	—	946	71
Lyon bis 15. April . .	466 028	194	17	217	27	24,2	.	—	—	1	—	4	40	55	7	—	.	107	3
Madrid	508 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau	988 610	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
New York bis 8. April .	3 550 053	1575	94	1300	226	19,0	.	14	11	38	7	7	166	217	36	.	.	727	77
Odessa	404 651	.	9	158	41	20,3	.	1	—	9	1	—	23	1	7	5	5	110	6
Paris	2 511 629	1104	97	981	100	20,3	.	31	3	8	21	1	189	136	26	—	—	534	32
Petersburg bis 22. April.	1 132 677	598	31	546	215	25,1	.	8	1	13	14	—	67	30	53	.	.	360	.
Prag und Vororte . .	384 622	201	10	210	40	28,4	.	4	2	2	2	—	44	27	7	.	.	115	7
Rom bis 25. März . .	500 610	250	5	193	24	20,0	.	—	—	1	2	1	27	51	9	.	.	100	2
Stockholm bis 22. April.	283 550	155	5	107	22	19,6	.	5	2	2	—	—	17	19	2	—	—	59	1
Triest	166 599	94	2	74	16	23,1	.	—	5	3	—	—	12	21	—	—	—	33	—
Venedig bis 15. April .	169 883	74	1	118	23	36,1	.	9	—	2	1	—	6	35	11	.	.	51	3
Warschau bis 22. April .	601 408	438	15	214	63	18,5	.	—	4	3	—	2	23	35	21	.	.	121	5
Wien	1 623 134	901	55	716	203	22,9	.	27	14	15	1	3	138	137	42	—	—	326	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.**

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 23. bis 29. April 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[6]	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern . . .	19	—	3	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—
Scharlach.	21	—	2	1	—	1	1	—	2	2	—	1	2
Diphtherie u. Croup .	41	2	5	5	7	13	12	2	8	1	1	5	10
Unterleibstyphus . .	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	10	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	2
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rose	12	—	3	—	4	—	2	—	9	2	1	1	4
Syph. inkl. Gonorrhöe	45	14	17	6	10	20	18	2	32	9	6	17	56
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	60	—	15	3	10	15	10	3	14	10	3	5	27
Lungenschwindsucht	67	2	11	—	7	11	4	6	24	7	5	15	15
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	59	7	31	6	14	8	12	3	47	9	3	9	16
Akuter Darmkatarrh .	7	1	6	1	2	4	7	—	3	10	—	1	3
Chron. Alkoholismus	14	3	1	—	—	1	—	6	—	1	—	2	14
Ak. Gelenkrheumatism.	32	1	16	4	8	13	8	1	35	3	1	16	13
And. rheumat. Krankh.	23	4	10	4	7	—	5	4	22	5	1	7	12
Verletzungen. . . .	88	13	60	5	25	25	21	11	75	38	6	12	68
Alle übrigen Krankh.	590	31	356	30	115	183	117	42	283	58	41	128	409
Summe	1091	78	538	65	211	301	219	80	555	155	68	220	654
Verbliebener Bestand	4714	330	2099	329	993	1024	784	338	1864	611	426	844	3305

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	23./4.-29./4.	2	52	⁴)62	⁴)63	9
Breslau . .	desgl.	—	27	40	18	2
R.-B. Aachen . .	desgl.	2	278	4	35	—
Arnsberg . .	desgl.	12	123	82	79	4
Aurich . .	desgl.	—	—	1	3	—
Düsseldorf . .	desgl.	16	125	79	84	9
Erfurt . . .	desgl.	4	63	15	30	—
Hannover . .	desgl.	11	149	5	27	3
Hildesheim . .	desgl.	3	52	9	28	—
Königsberg .	.	.	.	.	.	.
Lüneburg . .	desgl.	2	23	9	28	—
Marienwerder .	desgl.	3	40	17	14	1
Minden . . .	desgl.	6	—	4	22	1
Münster . .	desgl.	1	1	8	7	—
Osnabrück . .	desgl.	3	10	—	11	1
Posen. . . .	desgl.	2	272	60	27	3
Schleswig . .	desgl.	8	80	36	29	—
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade. . . .	desgl.	1	11	2	6	—
Stettin . . .	desgl.	3	48	21	27	1
Stralsund . .	desgl.	—	17	16	14	—
Trier. . . .	desgl.	14	38	25	18	3
Wiesbaden . .	desgl.	4	48	19	38	3
Stadt München	desgl.	1	1	10	34	—
Nürnberg . .	desgl.	—	7	19	17	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	—	9	14	1
Reuß ä. L.[5]) .	1./4.-30./4.	2	8	14	7	—
Schaumbg.-Lippe	23./4.-29./4.	—	—	2	—	—
Stadt Lübeck . .	.	.	.	.	.	.
Hamburg . .	desgl.	2	3	34	26	3

¹) Durchschnitt 1887/96. — ²) Desgl. 1888/97. — ³) Ohne Ortsfremde 17 = 14,4 ‰. — ⁴) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁵) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — ⁶) **Der Nachweis des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlt.**

Witterung. Woche vom 23. bis 29. April 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	23. April	11,2	—0,1	736,6	764,2	765,1	72	31	41	—	NW	2
	24. „	16,3	1,5	764,5	760,2	756,1	57	33	47	—	SW-SO	2
	25. „	17,9	6,9	751,0	748,2	747,0	64	36	77	—	SO-SW	2—3
	26. „	15,5	8,6	745,5	746,5	748,5	96	69	75	3,8	WSW-WNW	1
	27. „	17,3	5,5	752,6	754,5	757,0	91	54	81	2,2	NNW	1
	28. „	20,6	6,2	757,9	756,9	755,9	87	44	66	0,1	SW	1
	29. „	19,3	7,3	753,6	751,9	750,1	70	54	74	—	SW-W	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	23. April	8,1	1,0	722,2	722,4	722,6	69	55	66	—	NO	2,1
	24. „	13,6	—0,7	720,5	716,1	714,2	74	39	67	—	NO	2,4
	25. „	13,6	2,2	711,0	710,8	710,4	64	63	79	2,3	SW	1,9
	26. „	11,6	4,7	709,7	707,9	709,8	71	57	83	2,3	SW	3,6
	27. „	12,6	3,8	714,1	715,6	717,7	77	62	78	0,2	W-SW	2,6
	28. „	14,8	2,1	718,5	717,0	716,4	74	41	57	—	NO	1,3
	29. „	18,8	5,5	715,0	713,2	714,5	61	40	80	6,7	SW	2,7

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II.* S. *209* bis *224*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. — Berlin, den 17. Mai 1899. — Nr. 20.

Die nächste Nummer erscheint der Pfingstfeiertage wegen am **25. Mai.**

Der Dozent an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Berlin, Regenbogen, ist zum Mitgliede der in Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte errichteten Kommission für Bearbeitung des Arzneibuchs ernannt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest und Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 2. bis 15. April sind 27 Personen an Cholera, 3 an Pocken und 398 an Fiebern gestorben; an Pest erkrankten 287 und starben 269 Personen.

Pest. Britisch-Ostindien. (Vgl. S. 377.) In der Woche vom 1. bis 8. April ist im Allgemeinen eine merkliche Abnahme in der Peststerblichkeit eingetreten. Es erlagen der Seuche in der Stadt Bombay 726 Personen (in der Vorwoche 992) und in der Präsidentschaft gleichen Namens 981 (1051). In Karachi mit 279 (213), sowie in Kalkutta mit 134 Sterbefällen und 144 Erkrankungen hat dagegen die Seuche noch weitere Fortschritte gemacht.

Aus den Bezirken der Provinz Bengalen sind nur vereinzelte Fälle zur Meldung gelangt. Im Sylhet-Bezirk der Provinz Assam kamen 4 als verdächtig bezeichnete Fälle vor. In der Provinz Madras ist, abgesehen vom Nord-Arcot-Bezirk, keine Veränderung im Stande der Pest eingetreten, während auf den Kolar-Goldfeldern im Staate Mysore und im Staate Hyderabad eine Besserung stattgefunden hat. Im Jullunder-Bezirk im Punjab sind einige weitere Dörfer befallen worden, auch hat die Zahl der dortigen Todesfälle sich erhöht. Aus dem Hoshiarpur-Bezirk gelangten 3 Fälle zur Meldung.

Einer anderen Mittheilung zufolge sind in Karachi in den beiden Wochen vom 5. bis 18. April 412 bezw. 399 Erkrankungen (und 269 bezw. 279 Todesfälle) festgestellt worden, in den 5 vorhergegangenen Wochen 315, 304, 175, 100 und 83 (259, 178, 123, 68 und 56); seit Ausbruch der Seuche zählte man 1884 Erkrankungen und 1301 Todesfälle.

Gelbfieber. In Bahia wurden in der Woche vom 12. bis 18. März 3 Todesfälle angezeigt, in Rio de Janeiro vom 25. Februar bis 3. März 51, ferner 32 an accesso pernicioso. Außerdem wurde aus Havana unter dem 18. April gemeldet, daß auf einem aus Baltimore über Santiago gekommenen Schiffe 2 Gelbfieberfälle ermittelt wurden. (Public health reports Nr. 16.)

Zufolge einer Mittheilung vom 2. Mai sind in Paranagua mehrere Gelbfieberfälle vorgekommen.

Pocken. Rußland. Zufolge einer Mittheilung vom 16. April haben seit dem Herbst v. J. in dem dicht an der preußischen Grenze liegenden Kreise Bendzin und zwar in Sosnowice und Umgegend die Pocken recht erheblich um sich gegriffen. Von Ende Oktober bis Mitte März betrug in dem genannten, etwa 150000 Einwohner zählenden Kreise die Zahl der Erkrankungen 197, die der Todesfälle 71. Davon kamen auf Huta-Bankowa 53 Erkrankungen (darunter 37 bei nicht geimpften Personen) und 14 Todesfälle, ferner auf die Gemeinden Gorna, Gzichow, Kromolow und Olkuszko-Siewierska mit zusammen 59 000 E. 108

Erkrankungen und 48 Todesfälle. Seit der letzten starken Blatternepidemie im Jahre 1892, wo im Kreise Bendzin 2297 Personen erkrankten und 686 starben, hatte die Krankheit dort stetig abgenommen; sie verursachte von 1893 bis 1897 jahrweise 103, 24, 25, 14 und 17 Erkrankungen, 18, 1, 1, 2 und 1 Todesfälle. Um der Weiterverbreitung der Krankheit Einhalt zu thun, ist in 19 Ortschaften eine Zwangsimpfung angeordnet worden.

Außerdem sind, von Beginn dieses Jahres an gerechnet, in Warschau 30, im Gouv. Warschau 119, ferner in den Gouvernements Lublin 21, Lomza 60, Plock 17, Radom 54, Kalisch 1, Kielce 120 Todesfälle an Pocken bisher zur amtlichen Kenntniß gekommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 3, Moskau, Odessa je 2, Petersburg 3 Todesfälle; Hamburg (Krankenhäuser) 3, Antwerpen (Krankenhäuser) 14, New York 20, Petersburg 25, Warschau 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; Petersburg 2, Warschau 30 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 16 Todesfälle; Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Varizellen:** Wien 63 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 47 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 64, Hamburg 34, Wien 87 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 9, Hamburg 8, Braunschweig, Lübeck, Kopenhagen je 2, London 5, New York 8, Paris 20, Petersburg 4, Rom 2 Todesfälle; Nürnberg 40, Kopenhagen 26 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 121, München 33 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91%): in Triest. — Erkrankungen kamen zur Anmeldung in Berlin 69, Breslau 38, Hamburg 26, Budapest 47, Christiania 20, Kopenhagen 50, London (Krankenhäuser) 219, New York 227, Paris 130, Wien 95 — desgl. an **Masern** in Berlin 62, Breslau 32, in den Reg.-Bezirken Aachen 438, Arnsberg 95, Hannover 231, Königsberg 176, Posen 256, in Budapest 159, Edinburg 89, Kopenhagen 46, New York 270, Petersburg 98, Prag 36, Stockholm 30, Wien 526 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 57, im Reg.-Bez. Arnsberg 98, in München 22, Hamburg 33, Budapest 31, Kopenhagen 41, London (Krankenhäuser) 182, New York 214, Paris 66, Petersburg 54, Stockholm 78, Wien 74 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 22, Paris 58, Petersburg 92.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. (Vgl. Veröff. S. 213.) Zufolge einer Mittheilung vom 27. April sind die gegen die Herkünfte des Hedjaz angeordneten Quarantänemaßregeln nunmehr auch auf die Herkünfte aus den beiden Städten Yambo und Lith ausgedehnt worden. —

Bulgarien. Der Ministerrath hat im Hinblick auf die von Arabien her drohende Pestgefahr und für den Fall, daß die Seuche in Konstantinopel oder an einem anderen Orte der europäischen Türkei ausbrechen sollte, unter dem 18. März eingehende Abwehrmaßnahmen erlassen, welche indeß erst in Kraft treten sollen, sobald Konstantinopel oder ein anderer Ort der europäischen Türkei für verseucht erklärt wird. Die hauptsächlichsten dieser Bestimmungen sind folgende: Reisende, die von Konstantinopel kommen, dürfen das Fürstenthum nur über Varna, Burgas und Hebibtschewo betreten. Sie haben eine zehntägige Quarantäne durchzumachen und werden dann noch 5 Tage an ihrem Bestimmungsorte überwacht; ihre Habseligkeiten werden desinfizirt. Für den Fall, daß die Seuche in Mazedonien ausbrechen sollte, wird für Reisende aus dieser Provinz der Uebertritt ins Fürstenthum nur bei Dede-Bair und Kotscharinowo gestattet. Die türkischen Eisenbahnzüge dürfen nur bis Hebibtschewo fahren. Die Einfuhr von Waaren aus verseuchtem Gebiet soll verboten werden. Die Quarantäneanstalten sind mit dem nöthigen Personal an Aerzten, Apothekern und Krankenpflegern sowie mit den erforderlichen Heilmitteln auszustatten. —

Malta. Gemäß einer Bekanntmachung vom 20. April haben alle Reisende aus dem Bezirk von Syra dem Gesundheitsbeamten ihre Wohnung genau anzugeben und einen innerhalb der ersten 15 Tage nach ihrer Ankunft erfolgenden Ortswechsel dem Polizeivorsteher anzuzeigen. Während dieser ersten 15 Tage nach ihrer Ankunft haben sie sich außerdem täglich einmal zu bestimmter Stunde bei dem zuständigen Bezirksarzt zur Untersuchung einzufinden. —

Britisch-Ostindien. Zufolge einer Mittheilung vom 7. April ist seitens der Regierung von Assam eine Bekanntmachung erlassen worden, durch welche unter Hinweis auf den Ausbruch der Pest in Kalkutta und ihre Weiterverschleppung von dort in die Provinz Bengalen, sowie unter Bezugnahme auf das Seuchen-Gesetz vom Jahre 1897 (vgl. Veröff. 1897 S. 224) besondere Vorschriften in Kraft gesetzt werden. Dieselben beziehen sich auf die Besichtigung und Absonderung von Personen, welche aus verseuchtem Gebiete nach Assam kommen, und auf Maßregeln, welche sonst zur Verhütung des Ausbruchs und der Weiterverbreitung der Pest zu treffen sind. Zur Besichtigung der Reisenden sind 3 Orte bestimmt, da alle Wege zu Wasser und Land unmöglich genau überwacht werden könnten. Die hauptsächliche Gefahr für die Provinz in welcher es nur unbedeutende Städte giebt, wird in der Ansammlung einer großen Zahl von eingeführten Arbeitern erblickt, welche in den Theegärten bei Eisenbahnbauten u. s. w. statthat. Daß unter diesen Leuten etwa vorkommende Pestfälle sofort angezeigt werden, dafür sind besondere Bestimmungen erlassen. Obwohl die zwangsmäßige Absonderung der Kranken und ihre Ueberführung in Krankenhäuser gesetzlich gestattet ist, wird doch empfohlen, möglichst schonend vorzugehen und hauptsächlich durch Ueberredung zu wirken; im Nothfall, wenn der Kranke durchaus nicht in eine Anstalt übersiedeln will, soll seine Wohnung zum Isolirspital eingerichtet werden. Arzneien und ärztliche Behandlung sind frei zu gewähren; nach dem Ausgang des Krankheitsfalls in Genesung oder Tod hat eine Desinfektion stattzufinden, wobei dem Eigenthümer etwaiger Schaden zu ersetzen ist. Die Beamten sind darauf hingewiesen, bei Ausführung der Vorschriften den Gebräuchen, Gefühlen und Vorurtheilen der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Die Regierung von Bengalen (S. 278) hat unter dem 28. März Bestimmungen erlassen, durch welche eine Uebertragung der Pest von Kalkutta aus ins Innere der Provinz hinein verhindert werden soll. Gemäß denselben ist jedermann, der von Kalkutta mit der Bahn oder zu Schiff abreist, einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen; in Bezug auf ihre Gründlichkeit soll dieselbe von dem Ermessen des betreffenden

Arztes abhängig sein. Liegt der Bestimmungsort des Reisenden über eine gewisse Entfernung von Kalkutta hinaus, so wird diese Untersuchung wiederholt. Auf den Ausspruch des untersuchenden Arztes hin kann jeder Verdächtige auf der Reise angehalten und abgesondert, auch kann eine Desinfektion seiner Sachen verfügt werden. In zweifelhaften Fällen soll der Arzt die Behörde des Bestimmungsorts telegraphisch von der Ankunft des betreffenden Reisenden in Kenntniß setzen. Für die geraden Dampferlinien von Kalkutta aus sind besondere reisende Medizinal-Inspektoren bestimmt. Unterwegs Erkrankte sind von den Schiffen an den Orten, wo die ärztlichen Besichtigungen stattfinden, ans Land zu setzen. —

Straits Settlements. Durch Bekanntmachung vom 6. April ist der Küstenstrich zwischen Lith und Yambo (Yanbo-el-Bahr), mit Ausschluß dieser beiden Plätze, für verseucht erklärt worden. Alle von dort kommenden Schiffe werden bis zum 9. Tage nach Auftreten des letzten an Bord vorgekommenen Pestfalles oder bis zur Freigabe durch den Gesundseitsbeamten der Kolonie bis auf Weiteres unter Quarantäne gestellt.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, betr. Bißverletzungen durch wuthkranke Thiere. Vom 1. März 1899.

Aus der Zusammenstellung der Verzeichnisse, welche auf Grund meines Runderlasses vom 12. Oktober 1897[1]) (M 12558) eingereicht worden sind, habe ich ersehen, daß noch nach Erstattung der zum 1. Januar v. J. fällig gewesenen Berichte Fälle von Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthverdächtige Thiere aus dem Jahre 1897 zur amtlichen Kenntniß gekommen sind. Es waren dies im Ganzen 9, von denen 1 tödtlich geendigt hat, so daß sich die Zahl der Fälle im Jahre 1897 von 152 auf 161 erhöht. Ich nehme hieraus Veranlassung, den Termin zur Einreichung der durch den obenbezeichneten Runderlaß vorgeschriebenen Verzeichnisse für künftig vom 15. Januar auf den 1. März jeden Jahres hinauszuschieben.

Im Jahre 1898 sind nach den bis jetzt vorliegenden amtlichen Meldungen 254 Personen von tollen bezw. tollwuthverdächtigen Thieren gebissen worden, von denen 7 = 2,76% derselben an Tollwuth gestorben sind. Außerdem ist noch im vorigen Jahre eine der im Jahre 1897 gebissenen Personen an Tollwuth gestorben.

Die Bißverletzungen des Jahres 1898 betrafen 170 männliche und 84 weibliche Personen, von denen das Lebensalter bei 7 unbekannt geblieben ist. Von den übrigen standen im Alter von

von 0	bis 1	Jahr	1	von 20	bis 25	Jahr	18
„ 1	„ 2	„	1	„ 25	„ 30	„	14
„ 2	„ 3	„	1	„ 30	„ 40	„	27
„ 3	„ 5	„	13	„ 40	„ 50	„	24
„ 5	„ 10	„	50	„ 50	„ 60	„	18
„ 10	„ 15	„	47	„ 60	„ 70	„	8
„ 15	„ 20	„	25				

Die Bißverletzungen wurden zugefügt von 177 Hunden, 2 Katzen und 1 Kuh, von denen bei den Katzen, der Kuh, sowie bei 144 Hunden die Tollwuth zweifellos festgestellt ist, während bei 32 Hunden starker Tollwuthverdacht bestand und 5 Hunde sich durch Entlaufen der Feststellung entzogen haben.

Von den Bißverletzungen hatten ihren Sitz 12 am Kopf, 6 am Rumpf, 128 an den oberen und 91 an den unteren Gliedmaßen, während bei 17 Fällen der Sitz der Verletzung nicht ermittelt worden ist.

Die Verletzungen kamen in 7 Provinzen vor, nämlich 122 in Schlesien, 37 in Westpreußen, 34 in Posen, 23 in Ostpreußen, 16 in Pommern, 11 in Brandenburg und 8 in Sachsen. Auf die einzelnen Regierungsbezirke entfielen, und zwar auf Oppeln 56, Liegnitz 35, Breslau 31, Posen 26, Marienwerder 20, Danzig 17, Königsberg 13, Frankfurt 11, Köslin 11, Gumbinnen 10, Bromberg 8, Merseburg 8, Stettin 5 und Potsdam 3. Betheiligt waren 87 Kreise, nämlich 33 mit je einem, 17 mit zwei, 17 mit drei, 2 mit je vier, 6 mit je fünf, 4 mit je sechs, 4 mit je sieben, 3 mit je zehn und 1 mit sechszehn Fällen. Auf die einzelnen Monate kamen, und zwar 36 auf Oktober, je 30 auf Juni und Juli, 21 auf Mai, 20 auf März, je 18 auf April, September und November, je 17 auf Februar und August, 15 auf Januar, 14 auf Dezember. Es kamen also 77 auf den Sommer (Juni bis August), 72 auf den Herbst (September bis November), 49 auf das Frühjahr (März bis Mai) und 46 auf den Winter (Dezember bis Februar).

Von den Verletzten blieben 52 ohne ärztliche Behandlung; von ihnen starben 4. Bei 149 fand ärztliche Behandlung statt, doch ist bei 75 nicht angegeben, welcherlei Art dieselbe war, während bei den übrigen 74 eine mehr oder weniger energische örtliche Behandlung angewendet worden ist. 19 der ärztlich Behandelten wurden nachträglich noch der Schutzimpfung nach Pasteur unterzogen; dies geschah bei 53 Kranken sofort, so daß im Ganzen 72 Kranke geimpft worden sind. Diese Impfung fand statt in 57 Fällen im Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin, 8 mal im Rudolfspital zu Wien, 3 mal im Impfinstitut gegen Tollwuth zu Krakau, während in 4 Fällen nicht ermittelt ist, wo die Impfung vorgenommen wurde. Von diesen 72 Kranken ist keiner an Tollwuth erkrankt; dagegen sind von den 130 nur ärztlich Behandelten, aber nicht Geimpften 3 an Tollwuth zu Grunde gegangen.

Es starben mithin von 100

der nicht ärztlich Behandelten	7,96
der ärztlich Behandelten, aber nicht Geimpften . .	2,31
der nach Pasteur Geimpften	0.

Auch der schon im Jahre 1897 gebissene Kranke war zwar ärztlich behandelt, aber nicht geimpft worden.

Von den 8 Gestorbenen waren gebissen worden 3 im Gesicht, 1 an der Hand, 2 am Oberschenkel und 1 am Knie, während in einem Falle der Sitz des Bisses nicht festgestellt worden ist.

Ich ersuche ergebenst, die Bevölkerung des dortigen Bezirks in geeigneter Weise auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, jeden von einem tollwuthverdächtigen Thiere gebissenen Menschen sobald als möglich der Schutzimpfung im hiesigen Institut für Infektionskrankheiten zuführen zu lassen, und, falls dies nicht unverzüglich geschehen kann, zuvor für Ausätzung und antiseptische Behandlung der Bißwunde durch einen Arzt Sorge zu tragen.

Wegen der Abfassung des zum 1. März k. J. fälligen Verzeichnisses nehme ich auf den Schlußsatz meines Erlasses vom 16. Juli[2]) v. J. (M 12124) Bezug.

(Unterschrift.)

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Erlaß, betr. Untersagung der Berufsthätigkeit von Hebammen.

Vom 1. April 1899. (R.-A. Nr. 95.)

Die Reichsgerichts-Entscheidung vom 15. Dezember 1893[1]) — Entscheidungen in Strafsachen Bd. 24 S. 436 —, durch welche die Befugniß, behufs Bekämpfung des Kindbettfiebers der Hebamme die Ausübung ihres Berufs zeitweilig zu untersagen, als zur Zuständigkeit des Regierungs-Präsidenten allein gehörig bezeichnet worden ist, hat die Voraussetzungen des Erlasses vom 22. November 1888[3]) — Min.-Bl. f. d. inn.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1897. S. 960.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 671. — [2]) Desgl. 1894 S. 388. — [3]) Desgl. 1889 S. 8.

Verw. S. 207 — und namentlich der Bestimmungen im § 15 der diesem Erlaß beigefügten Anweisung nicht unwesentlich verändert. Um den hieraus zu befürchtenden Schäden zu begegnen, erscheint es erforderlich, die bestehenden bezüglichen Polizei-Verordnungen oder Anweisungen der durch die Reichsgerichts-Entscheidung geschaffenen Rechtslage anzupassen. Es wird hierbei genügen, wenn den Kreisphysikern allgemein die Ermächtigung ertheilt wird, bei den der Hebamme gemäß § 15 der Anweisung zur Verhütung des Kindbettfiebers — Anlage der Bekanntmachung vom 27. November 1888 — zu gebenden Verhaltungsmaßregeln nöthigenfalls auch die sofortige Einstellung der Berufsthätigkeit in Euer Hochwohlgeboren Namen und Auftrag auf eine bestimmte Zeit — jedoch höchstens bis zu 8 Tagen — der betreffenden Hebamme aufzugeben. Von einer derartigen Maßregel hätte der Kreisphysikus Euer Hochwohlgeboren durch Vermittlung des Landraths sofort Anzeige zu erstatten und, wenn eine acht Tage übersteigende Enthaltung von der Hebammenthätigkeit für nothwendig befunden wird, die Anordnung derselben unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

Mit Rücksicht auf den für die Hebammen zu befürchtenden Erwerbsverlust und die Schädigung ihres Rufes, sowie auf die aus einer längere Zeit dauernden Suspension etwa erwachsende Begünstigung der Hebammenpfuscherei ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß den Hebammen die Ausübung ihres Berufs nicht ohne zwingenden Grund untersagt und daß namentlich auf dem Lande und in dünn bevölkerten Gegenden, wo ein Hebammenersatz schwer zu beschaffen ist, nur in den dringendsten Fällen solche Maßregel angeordnet werden darf.

Hiernach überlasse ich Ihnen, soweit solches nicht bereits geschehen ist, entsprechende Verfügung zu treffen.

Berlin, den 1. April 1899.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
J. A.: Förster.

Abschrift haben die Ober-Präsidenten erhalten.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Bekanntmachung, Gebührenordnung für die Bezirkshebammen betr. Vom 4. Januar 1899. (Amtsbl. S. 20.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wird für die Bezirkshebammen des Regierungsbezirks Potsdam die nachstehende mit dem 1. Februar d. J. in Kraft tretende Gebührenordnung für die Verrichtungen der Hebammen erlassen:

Gebühren-Ordnung für die Bezirks-Hebammen des Regierungsbezirks Potsdam.

1. Für die Entbindung von einer reifen oder unreifen Frucht oder einer Mole . . . . . . 4 bis 10 M
2. Für eine Zwillingsgeburt . . . 5 „ 12 M
3. Für eine verzögerte Geburt, wobei die Hebamme Tag und Nacht zugebracht hat, deßgleichen für eine Geburt, bei welcher die Hebamme die Wendung vornehmen mußte . . . . 6 bis 15 M
4. Für die durch Eingehen in die Gebärmutter bewirkte Lösung der Nachgeburt . . . . 3 bis 6 M
5. Für eine Tagwache . . . . . 1,50 bis 3 M
6. Für eine Nachtwache . . . . 3 bis 4 M
7. Für eine Tag- und Nachtwache . 4 bis 6 M
8. Für einen Wochen- oder sonst verlangten Besuch . . . . 0,50 bis 1 M (zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr früh der doppelte Satz).
9. Für einen Wochen- oder sonst verlangten Besuch einschließlich Untersuchung oder Vornahme kleinerer geburtshülflicher rc. Hülfeleistungen (Scheidenausspülung, Klysma, Katheterisiren, Setzen von Blutegeln, Schröpfköpfen rc.) . . . . 0,75 bis 2 M (zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr früh der doppelte Satz).

In den ad 1 bis 7 bezeichneten Fällen werden die genannten Verrichtungen nicht besonders vergütet. — Hat die Verrichtung binnen 24 Stunden mehrere Male zu geschehen, so wird nur die Hälfte der Sätze, jedoch nicht unter 0,50 M berechnet.

10. Für Rathsertheilung in der Wohnung der Hebamme einschließlich dabei vorgenommener Verrichtungen (Untersuchung auf Schwangerschaft u. dgl.) . . . . 0,50 bis 2 M
11. Für Beistand bei einer Operation in andern als geburtshülflichen Fällen . . . . . 1 bis 4 M
12. Bei Entfernungen von mehr als 2 km kann die Hebamme freie Fuhre für Hin- und Rückfahrt beanspruchen oder 0,20 M für jedes ganze oder angefangene Kilometer.
13. Für verbrauchte Desinfektionsmittel und Verbandstoffe stehen der Hebamme die baaren Auslagen zu.
14. Für ein auf Erfordern einer Behörde ausgestelltes Zeugniß mit Einschluß des Besuchs 1 bis 1,50 M.

Vorstehende Gebührenordnung findet Anwendung bei Mangel einer Vereinbarung oder in streitigen Fällen.

Bei wenig bemittelten Personen sowie in allen Fällen, wo die Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, kommen die niedrigsten Sätze zur Anwendung.

Die vorstehenden Sätze finden auch in den Fällen Anwendung, wo ein Geburtshelfer zugezogen oder anderweite Hülfe gesucht worden ist.

Die für den diesseitigen Regierungsbezirk bisher gültig gewesene Gebührenordnung (§ 15 der Instruktion, betreffend das Hebammenwesen im Regierungsbezirk Potsdam vom 1. Oktober 1885, Extrabeilage zu Nr. 42 des Amtsblatts vom 16. Oktober 1885[1]) tritt mit dem 1. Februar d. J. außer Wirksamkeit.

Potsdam, den 4. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Polizeiverordnung, die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen betr. Vom 25. Mai 1898.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Düsseldorf unter Aufhebung der denselben Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen vom 31. Mai 1893, 21. November 1895[2]) und 23. April 1896[3]) (A.-Bl. 1893 S. 453/4), folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Niemand darf ohne vorherige Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Wohnungen, welche sich in von 2 oder mehr Familien bewohnten oder zum Bewohnen durch 2 oder mehr Familien bestimmten Häusern befinden, selbst als Eigenthümer oder Besitzer einziehen oder eine Familie zur Miethe oder Aftermiethe aufnehmen, sobald diese Wohnungen polizeilich als zum Bewohnen ungeeignet (§ 2) oder als überfüllt (§ 3) bezeichnet worden sind.

§ 2. Als zum Bewohnen ungeeignet können von der Ortspolizeibehörde diejenigen Wohnungen bezeichnet werden, welche nachstehenden Anforderungen nicht entsprechen.

1. Alle Schlafräume müssen mit einer Thür verschließbar und mindestens mit einem unmittelbar ins Freie führenden, aufschließbaren Fenster versehen sein, dessen Größe nicht geringer als der 12. Theil der Fußbodenfläche sein darf.

In den bei Erlaß dieser Verordnung bestehenden Wohnungen sollen ausnahmsweise Fenster genügen, welche nur die Größe von wenigstens den 15. Theil der Fußbodenfläche erreichen.

2. Speicherräume sind nur als Schlafräume zulässig, wenn sie vollständig verputzte oder mit Holz verkleidete Wände haben.

---

[1]) Veröff. 1886 S. 11. — [2]) Desgl. 1899 S. 661. — [3]) Desgl. 1898 S. 247. 1895 S. 450, 1896 S. 130.

Bei Speicherräumen mit abgeschrägten Decken kann die Ortsbehörde das Mindestmaß der Fensterfläche dem durch die Abschrägung der Decke verringerten Luftraum entsprechend bis auf 1/20 der Fußbodenfläche herabsetzen.

3. Der Fußboden der Schlafräume muß durch gute und dauerhafte Holzdielung oder anderweite zweckmäßige Vorrichtung (Estrich, Plattenbelag u. s. w.) vom Erdboden getrennt sein.

4. Die Schlafräume dürfen nicht mit Abtritten in offener Verbindung stehen.

5. Bei jedem Hause muß mindestens ein direkt zugänglicher, verschließbarer, allen Bewohnern des Hauses zur Benutzung freistehender Abort vorhanden sein.

6. Eine genügende Versorgung der Bewohner mit gesundem Wasser muß vorgesehen sein.

§ 3. Als überfüllt können von der Ortspolizeibehörde diejenigen Wohnungen bezeichnet werden, welche nachstehenden Anforderungen nicht entsprechen.

1. Die Schlafräume einer jeden Wohnung müssen für jede zur Haushaltung gehörige, über 10 Jahre alte Person mindestens 10 cbm. Luftraum, für jedes Kind unter 10 Jahren mindestens 5 cbm. Luftraum enthalten. Kinder, welche das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben außer Betracht.

2. Die Schlafräume müssen derart beschaffen sein, daß die ledigen über 14 Jahre alten Personen, nach dem Geschlechte getrennt, in besonderen Räumen oder Abschlägen schlafen können und daß jedes Ehepaar für sich und seine noch nicht 14 jährigen Kinder einen besonderen Schlafraum oder doch einen besonderen Abschlag im Schlafraum besitzt.

§ 4. Abweichungen von den vorstehend in den §§ 2 und 3 aufgestellten Anforderungen kann die Ortspolizeibehörde in besonders gearteten Fällen gestatten.

§ 5. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt für die Kreise Cleve, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Moers und Rees am 1. Oktober 1898, für alle übrigen Kreise sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. von Rheinbaben.

Preußen. Barmen. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Bier, Branntwein, Butter, konservirten Nahrungsmitteln, Essig, Kaffee, Käse, Milch und Wurst. Vom 3. August 1897.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch für den Umfang der Stadtgemeinde Barmen Folgendes verordnet.

Bier.

§ 1. Untergähriges Schankbier sowie Flaschenbier muß mindestens 3% Alkohol, 4% Extraktivstoffe und 10% Würze-Konzentration enthalten. Unter der Bezeichnung „Braunbier“ darf ein aus untergährigem Bier, Wasser und Zuckerkouleur resp. Syrup bereitetes Getränk nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Branntwein.

§ 2. Gewöhnlicher feilgehaltener oder zum Verkauf kommender Kornbranntwein muß mindestens 34 Volumenprozente absoluten Alkohols enthalten. Der Gehalt an Fuselölen (Amylalkohol) darf 1,0% nicht übersteigen.

Butter.

§ 3. Die feilgehaltene oder zum Verkauf kommende Butter muß mindestens 80% reinen Butterfetts enthalten. Der Gehalt an Kochsalz darf höchstens 4% der an freien Fettsäuren (Ranzidität) höchstens 2% = 8 Burstin'sche Grade betragen.

Konservirte Nahrungsmittel.

§ 4. Zum Konserviren feilgehaltener oder zum Verkauf kommender Nahrungsmittel dürfen antiseptische Mittel nur in solchen Mengen verwendet werden, daß sie weder durch den Geruch, noch durch den Geschmack wahrnehmbar sind, noch auch gesundheitsschädlich wirken können.

Essig.

§ 5. Gewöhnlicher feilgehaltener oder zum Verkauf kommender Essig muß mindestens 4% Essigsäurehydrat enthalten.

Kaffee.

§ 6. Bei feilgehaltenem oder zum Verkauf kommenden gebrannten Kaffee darf der Gehalt an Zucker (Karamel) höchstens 3% betragen.

Käse.

§ 7. Unter der Bezeichnung „Holländer Käse“, „Schweizer Käse“, „Edamer Käse“ darf nur ein lediglich aus Milch, Kochsalz und event. Kräutern bereiteter Fettkäse mit mindestens 24% Fettgehalt feilgehalten oder verkauft werden.

Feilgehaltener oder zum Verkauf kommender Margarinekäse muß als solcher gekennzeichnet sein.

Milch.

§ 8. Kuhmilch darf nur als Vollmilch oder Magermilch in den Verkehr gebracht werden.

Vollmilch ist solche Milch, welche nach der Gewinnung durch das Melken in keiner Weise entrahmt ist.

Magermilch ist solche, welche durch maschinelle Kraft, z. B. durch Centrifugen, entfettet ist.

Vollmilch muß mindestens 11% Trockensubstanz enthalten und einen Fettgehalt von mindestens 2,7% und bei 15° C Temperatur ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,028 = 28 Grade des Quevenne-Müller-schen Milchprobers haben.

Magermilch muß mindestens 0,15% Fett enthalten und bei 15° C Temperatur ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,032 = 32 Grade des Quevenne-Müller-schen Milchprobers zeigen.

§ 9. Vom Verkehr ausgeschlossen ist solche Milch, welche

a) blau, roth oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen bedeckt, bitter, schleimig oder angesäuert ist, Blutstreifen oder Blutgerinsel enthält,

b) bis zum fünften Tage einschließlich nach dem Abkalben gewonnen ist.

c) von Kühen stammt, welche an Milzbrand, Tollwuth, Perlsucht, Pocken, Gelbsucht, Rauschbrand, Ruhr, Eutererkrankungen, Pyaemie (Septicaemie), Vergiftungen, Maul- und Klauenseuche oder fauliger Gebärmutterentzüadung leiden, überhaupt nach Ursprung und Beschaffenheit, ingleichen nach ihrer Behandlung bis zum Verkauf die Gesundheit der Konsumenten zu gefährden geeignet ist,

d) irgendwie fremdartige Stoffe, Unreinigkeiten, Kuhexkremente, insbesondere auch sogenannte Konservirungsmittel irgend welcher Art enthält.

§ 10. Besitzer mehrerer Kühe dürfen die von denselben bei einer Melkung gewonnene Milch nur als Sammelmilch in den Verkehr bringen.

§ 11. Wer in Barmen gewerbsmäßig Milch verkaufen will, hat dies der Polizeibehörde vorher anzuzeigen.

§ 12. Gefäße, aus welchen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem Email sind für den Transport derselben zur Verkaufsstelle und zur Aufbewahrung an letzterer ausgeschlossen.

Ferner müssen die Gefäße gehörig reingehalten, Standgefäße mittelst festschließenden Deckels verschlossen, die aus geschlossenen Milchwagen leitenden kupfernen oder messingenen Krähne gut verzinnt sein und im Innern stets rein gehalten werden.

Ist in dem Hause des Milchhändlers Typhus oder Cholera ausgebrochen, so darf das ungekochte Wasser

des Hausbrunnens nicht zum Reinigen der Gefäße gebraucht werden.

§ 13. Sämmtliche Gefäße, in welchen die in § 1 bezeichneten Milchsorten in den Verkehr gebracht werden, sind in deutlicher, nicht abnehmbarer Schrift mit der Bezeichnung der in denselben enthaltenen Milchsorten zu versehen.

Bei geschlossenen Milchwagen sind die vorstehend erwähnten unabnehmbaren Aufschriften nebst Preisangaben auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über den betreffenden Krähnen anzubringen.

§ 14. Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, welche stets sorgfältig gelüftet und reingehalten, auch nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden, oder mit solchen in unmittelbarer, nicht mindestens durch eine verschließbare Thüre getrennter Verbindung stehen.

Auch dürfen Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, oder mit derartig Erkrankten in Berührung kommen, sich in keiner Weise mit dem Betriebe 2c. der Milch beschäftigen.

§ 15. Die hiesigen Besitzer von Milchkühen müssen sich jeder Zeit die Besichtigung und Untersuchung ihres Viehstandes durch den Kreisthierarzt oder dessen Vertreter gefallen lassen.

Die Ställe müssen reinlich, gut ventilirt und möglichst mit einem Abzugskanal versehen sein.

§ 16. Wer in Barmen Milch verkauft, sei es auf vorherige Bestellung, sei es im Wege des Hausirhandels, ist verpflichtet, vorschriftsmäßig geaichte Maße mit sich zu führen und sich derselben beim Zumessen der Milch zu bedienen.

Dieselbe Verpflichtung haben diejenigen Personen, welche im Auftrage ihrer Dienstherren oder anderer in Barmen Milch abliefern oder verkaufen.

§ 17 Die mitzuführenden Maße müssen stets rein gehalten werden und es finden auf dieselben die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Wurst.

§ 18. Metzger und Verkäufer von Wurstwaaren dürfen nur solche Wurst feilbieten und verkaufen, welche keinen größeren Zusatz von Mehl enthält, als nachstehend angegeben ist.

Es dürfen enthalten:

a) gekochte Fleischwurst höchstens 2% Mehl,

b) Blut- und Leberwurst bis zum Preise von 0,70 ℳ für 0,5 kg höchstens 2% Mehl.

Kein Mehl dürfen enthalten:

a) Block-, Servelat-, Salami-, Brat- und Mettwurst,

b) Blut- und Leberwurst zum Preise von mehr als 0,70 ℳ für 0,5 kg.

Mehlhaltige Wurstsorten dürfen nur unter der Bezeichnung „Wurst mit Mehlzusatz" verkauft werden. Die Bezeichnung muß über den Würsten mit Mehlzusatz für jedermann deutlich sichtbar angebracht sein.

§ 19. Wissentliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafen von 3 bis 30 ℳ oder entsprechender Haft bestraft. Auch können die vorschriftswidrigen Nahrungs- und Genußmittel konfiszirt, bezw. behufs event. Vernichtung beschlagnahmt werden.

§ 20. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober cr. in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte verlieren die Polizeiverordnung vom 9. Juni 1893, betr. den Verkehr mit frischer Kuhmilch und die Polizeiverordnung vom 16. April 1895, betr. das Zumessen der Milch, ihre Gültigkeit.

Die Polizeiverwaltung,
der Oberbürgermeister: Wegner.

Bayern. Bekanntmachung, Vollzug des Gesetzes vom 11. Mai 1896, die Viehversicherungsanstalt betr.
Vom 6. Februar 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 57.)

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Mai 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 214)[1]) wird nachstehend die von der k. Versicherungskammer, Abtheilung für Viehversicherung, mit Zustimmung des der Anstaltsverwaltung beigegebenen Ausschusses gemäß Art. 4 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1896, die Viehversicherungsanstalt betr., beschlossene Abänderung des § 24 des Normalstatuts für Ortsviehversicherungsvereine bekannt gegeben:

§ 24 des Normalstatuts erhält folgende Fassung:

„Die Entschädigung beträgt: a) bei umgestandenen Thieren sieben Zehntel, b) bei nothgeschlachteten Thieren acht Zehntel des ermittelten Schätzungswerthes, bei Ziegen des Werthanschlages (§§ 21 und 22)."

Frhr. v. Feilitzsch.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Verkehr mit festem Diphtherieheilserum.
Vom 5. Januar 1899. (Regierungsbl. f. d. Königreich Württemberg 1889 S. 8).[2])

Nachdem es gelungen ist, festes Diphtherie-Heilserum herzustellen, wird über dessen Vertrieb unter Hinweisung auf § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Das feste Diphtherie-Heilserum unterliegt ebenso wie das flüssige der staatlichen Kontrole, welche in dem K. Preußischen Institut für Serumforschung und Serumprüfung in Steglitz ausgeführt wird.

Dann folgt der Wortlaut des Erlasses des Kgl. preuß. Ministeriums der geistl. 2c. Angelegenheiten vom 16. August 1898 (Veröff. 1898 S. 743) Ziff. 2 und 4 von Satz 2 an, § 2 und § 3.

§ 2. Der Vertrieb des geprüften und plombirten Serums darf nur in den Apotheken geschehen.

Auf die Abgabe des Mittels in den Apotheken finden die Vorschriften des § 18 der Ministerialverfügung vom 9. September 1896, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln (Reg.-Bl. S. 189), Anwendung. Soferne es in dem Rezept nicht anders vorgeschrieben ist, darf das Serum nur in Lösung verabfolgt werden.

Dann folgt wieder der Wortlaut des obigen Erlasses Ziff. 5, Satz 3 und Ziff. 6.

§ 4. Die Vorschriften über den Verkehr mit flüssigem Diphtherieserum bleiben unberührt.

Pischek.

Baden. Verordnung.
Vom 20. März 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 107.)

Auf Grund des § 20 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880,}}{\text{1. Mai 1894,}}$ betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird im Hinblick auf die fortdauernde Verbreitung der Maul- und Klauenseuche verordnet, was folgt:

In allen Molkereien ist der Centrifugenschlamm durch Verbrennen an Ort und Stelle zu vernichten.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten. Vom 9. Februar 1899.

Auf Grund der Bestimmung des § 45 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 erläßt das unterzeichnete Ministerium die nachstehenden

Vorschriften, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten.

§ 1 und ff. entsprechen dem Verordnungsentwurf, welcher auf Grund kommissarischer Berathungen im Kaiserlichen Gesundheitsamte aufgestellt war[3]) mit den folgenden Abweichungen:

---

[1]) Veröff. 1897 S. 21. — [2]) Desgl. 1898 S. 743 u. S. 1126. — [3]) Desgl. S. 300.

Im § 13, letzter Abs. statt „Schiffer" lies: „Schiffe".

Im § 15 ist an entsprechender Stelle einzuschalten: „einhundert Mark".

Im § 17, 1. Abs. ist einzufügen: „14. Januar 1889".

Im Verzeichniß I fehlt bei der in der dritten Spalte zuerst angegebenen Seitenzahl die Anmerkung.

Im Verzeichniß III fehlt die zu [1]) gehörige Anmerkung.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Anlage von Gasbadeöfen, Gasheiz- und Gaskochapparaten. Vom 21. März 1899. (Amtsblatt S. 133.)

Anläßlich mehrfacher Unglücksfälle, die durch mangelhafte Beschaffenheit von Gasöfen verursacht wurden, werden die Gewerbetreibenden, die sich mit der Anlage solcher Apparate befassen, unter Hinweis auf §§ 222 und 230 des Reichsstrafgesetzbuches auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

Gasbadeöfen, Gasheiz- und Gaskochapparate mit einem stündlichen Verbrauch von über 500 Liter Gas müssen stets mit einem gut ziehenden Abzugskamin verbunden sein. Das Verbindungsrohr muß mindestens das dreifache des äußeren Durchmessers des zuführenden Gasrohrs haben.

Die Polizei-Behörde.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht, die Desinfektion mittelst Formaldehyd betr. Vom 28. Januar 1899. (Oest. San.-W. 1899. S. 72.)

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. September 1898. Z. 282*) wurden den politischen Landesbehörden nähere Weisungen über die Verwendung von Formaldehyd zu Desinfektionszwecken ertheilt.

Dieses Desinfektionsmittel erweist sich laut dieses Erlasses und des darin bezogenen Gutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrathes vom 9. Juli 1898 als ein kräftiges, bei direkter Einwirkung Bakterien und Sporen tödtendes Mittel, welches in geeigneten Fällen auch zur Desinfektion von Schulräumen verwendet werden kann.

Da jedoch die Wirksamkeit dieses Desinfektionsmittels von der sachverständigen Anwendung des bezüglichen Desinfektionsverfahrens und von der Beschaffenheit der zu desinfizirenden Objekte abhängt, ist es nothwendig, daß Desinfektionen von Schulräumen nach Weisung der politischen Bezirks- als Sanitätsbehörden unter Ueberwachung der verantwortlichen sachverständigen Sanitätsorgane vorgenommen werden.

Der k. k. Landesschulrath wird aufgefordert, den unterstehenden Bezirksschulräthen sowie den Direktionen der Mittelschulen und Lehrer- beziehungsweise Lehrerinnenbildungsanstalten in dieser Angelegenheit entsprechende Weisungen zu ertheilen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Erhebungen über sanitäre Verhältnisse und Vorkehrungen gegen Infektionskrankheiten in Kurorten. Vom 29. Januar 1899. (Oest. San.-W. S. 52).

Der Zentralverband der Balneologen Oesterreichs veranstaltet in den Tagen vom 27. bis 29. März d. J. eine wissenschaftliche Versammlung, in welcher auch die in neuester Zeit anläßlich ähnlicher Versammlungen im Auslande vielfach erörterte Frage, „die Infektionsgefahr in Kurorten und die dagegen zu treffenden Schutzmaßregeln" einen Gegenstand der Verhandlung bilden soll.

Um nun über den gegenwärtigen Stand der in den österreichischen Kurorten hinsichtlich des Auftretens und der Ursachen von Infektionskrankheiten bestehenden Verhältnisse und der zu ihrer Hintanhaltung zu Gebote stehenden Einrichtungen Anhaltspunkte zu finden, welche für die weitere Berathung als Grundlagen dienen können, hat das vorbereitende Comité einen Fragebogen vorgelegt und ersucht, daß über die darin verzeichneten Fragen die Auskünfte der landesfürstlichen Amtsärzte eingeholt werden.

Mit Rücksicht auf die große sanitäre und wirthschaftliche Bedeutung der genannten Angelegenheit für die österreichischen Kurorte nimmt das Ministerium des Innern keinen Anstand, dem Ansuchen des Comités zu entsprechen und wird daher die k. k. . . . . . eingeladen, ohne Aufschub die Amtsärzte, in deren Wirkungsgebiete sich Kurorte von mehr als nur lediglich lokaler Bedeutung finden, zur beschleunigten möglichst genauen Beantwortung der vorgelegten Fragen anweisen zu lassen und die so gesammelten Auskünfte zuverlässig spätestens bis zum 25. Februar d. J. anher vorzulegen.

Die vom Comité gestellten Fragen lauten:

1. Welche akuten Infektionskrankheiten und wie viele Fälle von Blattern, Scharlach, Masern, Croup und Diphtheritis, Ileotyphus, Flecktyphus, Dysenterie und Keuchhusten sind im Kurorte . . . . . innerhalb der drei Jahre 1896, 1897 und 1898 (für jedes Jahr gesondert anzugeben) zur Kenntniß der politischen Behörde gelangt?

2. Welche allgemeinen und speziellen Ursachen des Auftretens der einzelnen dieser Krankheiten konnten sicher nachgewiesen, welche als wahrscheinlich erhoben werden?

Hiebei ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen:

a) Ob eine Einschleppung der betreffenden Krankheit durch Personen (Kurgäste, Passagiere, andere Leute) oder Gegenstände (Reisegepäck, Kleider, Wäsche u. dgl.) stattgefunden hat.

b) Ob die Infektion auf Genuß von infizirtem Trinkwasser, Lebensmitteln oder

c) auf andere und welche speziellen oder lokalen Ursachen zurückzuführen war.

3. Sind Infektionen an Tuberkulose, Milzbrand, Trichinose oder Toxinvergiftungen mit Fleisch-, Wurst-, Fisch-, Käse- oder anderen Giften beobachtet worden?

Angabe a) der Zahl der speziellen Fälle nach Krankheitsformen geordnet,

b) wie viele derselben auf den Genuß von Milch, wie viele auf jenen von infizirtem Fleisch zurückzuführen waren.

4. Hat der Aufenthalt von a) Tuberkulösen (Lepprösen), b) syphilitischen Kranken im Kurorte oder in dessen Umgebung nachweisbar eine größere Verbreitung der genannten Infektionskrankheiten veranlaßt?

Einschlägige statistische, eventuell auf frühere Jahre sich erstreckende Daten wären erwünscht.

5. Herrschten innerhalb der drei Jahren 1896, 1897 und 1898 im Kurorte oder in dessen Umgebung endemische Krankheiten: Malaria, Typhus, Dysenterie oder andere:

6. Art der Wasserversorgung des Kurortes: zentrale aus Hochquellen, Tiefquellen, mit Einzelbrunnen und Wasserbezug aus Quellen, Grundwasser.

Cysternen. Beschaffenheit der Brunnen. Qualität des Wassers.

7. Besteht im Kurorte eine Kanalisation, wie ist dieselbe eingerichtet?

8. Wie erfolgt die Beseitigung der Fäkalien und sonstigen Abfallstoffe?

9. Bestehen im Kurorte eigene Isolirräume zur gesonderten Unterbringung von Infektionskranken, in denselben eigene Abtheilungen für bestimmte Infektionskranke?

Einrichtung und Belagraum dieser Lokalitäten.

10. Sind im Kurorte Desinfektionsapparate vorhanden, welchen Systems, wer ist Eigenthümer derselben, bestehen besondere lokale Vorschriften für die Desinfektion und welche?

11. Sind für die Besorgung des öffentlichen Sanitätsdienstes im Kurorte eigene Aerzte bestellt, wie viele? mit welchem Wirkungskreise?

---

*) Veröff. 1898. S. 967.

Besteht eine lokale Sanitätskommission, eine ständige oder wird dieselbe nur fallweise zusammenberufen?

12. Wie viele ständige Einwohner zählt der Kurort (wo Zahl nicht genau bekannt, nach Schätzung) und wie viele Kurgäste weisen in jedem der genannten Jahre die Kurlisten aus?

Es wäre erwünscht, daß den Antworten auf vorstehende Fragen Druckexemplare oder Abschriften der Kurstatute und sonstigen in sanitärer oder hygienischer Beziehung erlassenen lokalen Vorschriften, Instruktionen 2c. angeschlossen werden.

Schweiz. Cirkular an die Grenzthierärzte, betr. die Fleischeinfuhr. (Bull. Nr. 7 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Wir haben neuerdings die Wahrnehmung gemacht, daß die Vorschriften, betreffend die Einfuhr von Fleisch nicht durchwegs mit der nothwendigen Strenge gehandhabt werden und daß, um eine möglichst rasche Weiterbeförderung der Sendungen zu sichern, namentlich unterlassen wird, Lungen und Lebern der geschlachteten Thiere auf ihren Gesundheitszustand genau zu untersuchen. Auch sind in jüngster Zeit mehrfach Ursprungszeugnisse als gültig anerkannt worden, welche den Vorschriften des Art. 100 litt. f der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 nicht in allen Fällen entsprachen.

Wir müssen verlangen, daß inskünftig ohne jede Ausnahme Lunge und Leber jedes einzelnen geschlachtet zur Einfuhr vorgewiesenen Thieres sorgfältigst untersucht und daß jede Fleischsendung ausnahmslos zurückgewiesen werde, bezüglich welcher das begleitende Ursprungszeugniß nicht in der vorgeschriebenen Weise bescheinigt, daß das Fleisch gesund ist und von einem Thiere herstammt, welches frei von kontagiösen oder infektiösen (ansteckenden) Krankheiten war.

Schweiz. Kanton Nidwalden. Auszug aus der Verordnung betr. das Hausirwesen.

Vom 30. November 1898. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1899. S. 68.)

§ 1. Unter den Begriff des Hausirens fällt der Gewerbebetrieb im Umherziehen und zwar:

4. Die Ausübung operativer Gewerbe, wie durch Augenärzte, Zahnärzte, Hühneraugen-Operateure 2c. Die obgenannte Gewerbe ausübenden Personen haben die Legitimationspapiere kompetenter Behörden dem Aktuar des Sanitätsraths zur Prüfung vorzuweisen.

Bei Richtigfinden derselben wird vom Aktuar des Sanitätsrathes zu Händen der Polizeidirektion eine Bescheinigung ausgestellt. Ohne Besitz dieser Bescheinigung darf ein Patent nicht ausgestellt werden.

6. Der gewerbsmäßige Ankauf von Knochen, Lumpen, altem Eisen, Glas und andern Waren irgend welcher Art, im Umtauschen mit andern Waren.

§ 2. Zur Ausübung des Gewerbebetriebes, im Umherziehen, ist für die in Art. 1 Ziff. 1—6 bezeichneten Gewerbe ein Patent erforderlich.

Patentfrei ist der Verkauf von Eiern, totem Geflügel, Fischen und einheimischem Obst und Gemüse.

§ 3. Vom Hausirverkehr ausgeschlossen ist der Verkauf von Salz, Schießpulver, Sprengstoffen, Arzneimitteln, Giften und geistigen Getränken; ebenso ist der Verkauf und das Kolportieren unsittlicher Bücher und Bilder, sowie der Warenverkauf auf Abschlagszahlungen untersagt.

§ 5. Das Patent darf nur an solche Personen ertheilt werden, welche:

a) das 18. Altersjahr erfüllt haben;

b) sich über ihre Herkunft und guten Leumund genügend ausweisen können;

c) mit keiner ansteckenden oder ekelhaften Krankheit behaftet sind;

d) eigenen Rechtes sind, oder die Einwilligung ihrer Rechtsvertreter oder Prinzipale besitzen.

Angehörigen solcher auswärtigen Staaten, welche Schweizerbürgern gegenüber nicht Gegenrecht halten, sind keine Hausirpatente zu bewilligen.

§ 7. Der Hausirverkehr unterliegt im weitern folgenden Bestimmungen:

a) Der Hausirverkehr darf zur Nachtzeit, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht statthaben.

§ 8. Die Patente sind für bestimmte Zeiträume auszustellen und zwar:

e) Für Ausübung operativer Gewerbe wie die durch Augenärzte, Zahnärzte, Hühneraugen-Operateure 2c. für 6 Tage zu einer Patenttaxe von 18 Fr.

g) Wirklich armen, die öffentliche Unterstützung genießenden und laut ärztlichem Zeugniß für körperliche Arbeiten unfähigen Kantonsbürgern und Niedergelassenen kann, sofern sich dieselben über den Besitz der in § 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Requisiten auszuweisen vermögen, die Patenttaxe für Hausiren mit Waren, nicht aber für Aufnahme und Bestellungen mit Mustern, theilweise erlassen werden.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1899 in Kraft.

Die Hausirverordnung vom 29. Januar 1879 und die bezügliche Abänderung vom 26. März 1890 ist damit auf Ende dieses Jahres aufgehoben.

Bereits ausgestellte halbjährige Patente bleiben jedoch bis zum Datum ihres Ablaufes in Kraft.

Belgien. Erlaß des Ministers für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten, betr. Ausführungsbestimmungen zu der Königl. Verordnung vom 15. Dezember 1898 über Gesundheitspässe von Schiffen[1]).

Vom 18. Februar 1899. (Moniteur Belge Nr. 53.) (Uebersetzung ohne Gewähr.)

Einen Gesundheitspaß vorzulegen wird von solchen Schiffen nicht gefordert, welche unmittelbar aus europäischen Häfen einlaufen; ausgenommen sind hiervon diejenigen, welche von den Gestaden des Schwarzen Meeres und der Küste der europäischen Türkei am Archipel und Marmara-Meer kommen.

Schweden. Königliche Bekanntmachung, betr. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Hausthierkrankheiten in das Reich. Vom 9. Dezember 1898. Uebersetzung. — Svensk Författnings-Samling 1898. Nr. 127.

Wir Oskar 2c. thun kund, daß, nachdem ein Entwurf für Bestimmungen, betr. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung von Schweinepest und Schweineseuche in das Reich ausgearbeitet worden, Wir, da Wir für zweckmäßig erachteten, sämmtliche geltende Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Hausthierkrankheiten in das Reich in einer Verordnung zu vereinigen, für gut befunden haben, unter Aufhebung sowohl der Bekanntmachung vom 1. Mai 1885[2]), betr. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Hausthierkrankheiten in das Reich, sowie vom 13. Oktober 1886[3]), dem 18. Mai 1894[4]) und dem 21. Februar 1898[5]), betr. Abänderung der ersterwähnten Bekanntmachung, als auch der Bekanntmachungen vom 5. Dezember 1887[6]), betr. Verbot der Schweineeinfuhr aus Ländern, welche von der Schweinepest befallen sind, sowie vom 27. April 1888[7]), enthaltend Bestimmungen in Bezug auf die Einfuhr lebender Schweine in das Reich, ferner der Bekanntmachung vom 21. Februar 1898[5]), betr. Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen von Ländern oder Landestheilen, die als von ansteckender Maul- und Klauenseuche verseucht erklärt worden sind und endlich der übrigen über diesen Gegenstand erlassenen, gegen die nachstehenden Bestimmungen streitenden Vorschriften in Gnaden wie folgt zu verordnen:

---

[1]) Veröff. 1899 S. 175. — [2]) Desgl. 1885 2. Halbjahr S. 266. — [3]) Desgl. 1886 S. 783. — [4]) Desgl. 1894 S. 685. — [5]) Desgl. 1898 S. 315. — [6]) Desgl. 1887 S. 764. — [7]) Desgl. 1888 S. 472.

Art. I. Von den ansteckenden Hausthierkrankheiten, auf welche diese Bekanntmachung Anwendung finden soll und in welcher Weise ausländische Orte für verseucht von solchen Krankheiten oder frei davon erklärt werden sollen.

§ 1. 1. Die ansteckenden Hausthierkrankheiten, auf welche die in dieser Bekanntmachung gegebenen Vorschriften Anwendung finden sollen, sind:

Rinderpest (pestis bovina) bei wiederkäuenden Thieren;

Bösartige Lungenseuche (pneumonia interlobularis contagiosa vel pleuropneumonia boum contagiosa) bei dem Rindvieh;

Rotz oder Wurm (malleus humidus vel farciminosus) bei Thieren des Pferdegeschlechts;

Pocken bei Schafen (variolae ovinae);

Ansteckende Maul- und Klauenseuche (apthae epizooticae) bei wiederkäuenden Thieren und Schweinen;

Krätze bei Schafen (scabies ovis);

Bösartige Klauenseuche bei Schafen und Ziegen (paronychia contagiosa);

Milzbrand (anthrax) bei Hausthieren;

Wasserscheu (rabies) bei Hunden und anderen Hausthieren;

Schweinepest (diphtheritis suum, svinedifteritis, Schweinepest, Schweinecholera, pneumo-intérite infectieuse, swinefever, hogcholera);

Schweineseuche (septicaemia haemorrhagica suis, ondarted lungesyge, Schweineseuche, pneumonie contagieuse, swineplague);

2. Sollte eine andere Hausthierkrankheit im Auslande sich als so bösartig und ansteckend erweisen, daß sie als mit einer im Punkt 1 aufgezählten gleichbedeutend angesehen werden kann, so wird die Königliche Regierung in besondere Erwägung ziehen, inwiefern und in welcher Ausdehnung die in dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften auch in Bezug auf diese Krankheit zur Nachachtung dienen sollen.

§ 2. 1. Sobald das Kommerz-Kollegium Nachricht darüber erhalten hat, daß Milzbrand in größerer Ausdehnung an einem ausländischen Orte aufgetreten oder daß eine andere der im § 1 aufgezählten ansteckenden Krankheiten im Auslande ausgebrochen ist, hat das Kollegium durch Bekanntmachung den genannten Ort nebst den angrenzenden Landesgebieten in so weitem Umfange, als die Lage des Ortes, die Ausbreitung der Seuche sowie andere Umstände es erforderlich machen, für verseucht zu erklären.

2. Fremde Länder oder Theile davon, welche in solcher Weise für verseucht erklärt worden sind, sollen fortgesetzt so angesehen werden, bis sie von dem Kommerz-Kollegium durch Bekanntmachung für seuchenfrei erklärt worden sind.

Eine solche Bekanntmachung ist vom Kommerz-Kollegium in Bezug auf Rinderpest nach Ablauf eines Jahres, in Bezug auf bösartige Lungenseuche, Rotz oder Wurm oder Wasserscheu nach Ablauf von 6 Monaten und in Bezug auf andere Krankheiten, mit Ausnahme von Milzbrand, nach Ablauf von 2 Monaten, seitdem die Krankheit laut amtlicher Anzeige vollständig am Orte erloschen ist, auszufertigen. Ist ein Land oder Landestheil für milzbrandverseucht erklärt worden, so ist dasselbe für seuchenfrei zu erklären, wenn 2 Monate verflossen sind, seitdem laut amtlicher Anzeige die Krankheit aufgehört hat, in größerer Ausdehnung am Orte zu herrschen.

3. Die vorstehend vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind den Königlichen Provinzial-Regierungen und jeder Zollkammer im Reiche sowie auch dem zuständigen norwegischen Regierungs-Departement schleunigst zuzustellen.

§ 3. Hat eine Königliche Provinzial-Regierung zuverlässige Nachricht davon erhalten, daß eine der im § 1 aufgezählten Hausthierkrankheiten an einem in der Nähe der Provinz belegenen ausländischen Orte ausgebrochen ist, solches jedoch von dem Kommerz-Kollegium noch nicht hat bekannt gemacht werden können, so muß die Königliche Provinzial-Regierung ohne die bezügliche Bekanntmachung des Kollegiums abzuwarten, die Ausführung der in dieser Verordnung enthaltenen, zur Verhütung einer Einschleppung der Krankheit erlassenen Bestimmungen innerhalb der Provinz verfügen; zugleich ist dieselbe verpflichtet, dem Kommerz-Kollegium unverzüglich von dem Ausbruch der Krankheit an dem genannten Orte und von den in Folge dessen ergriffenen Maßregeln Anzeige zu machen.

Art. II. Von Vorsichtsmaßregeln bei der Einfuhr lebender Thiere.

§ 4. 1. Die Einfuhr seewärts von Rindern, Schafen, Ziegen und anderen wiederkäuenden Thieren, ferner von Thieren des Pferdegeschlechts, sowie von Schweinen darf nicht an anderen Orten stattfinden, als in Städten, woselbst ein approbirter Thierarzt zur Ausführung der in dieser Bekanntmachung gegebenen Vorschriften angestellt und eine besondere von der Medizinal-Verwaltung gutgeheißene Quarantäne-Anstalt zur Aufnahme der Thiere während der vorgeschriebenen Quarantänezeit angeordnet ist. Die Anstalt, welche innerhalb der Stadt oder in deren nächster Umgebung liegen soll, muß nach den näheren Anweisungen, welche die Medizinal-Verwaltung erläßt, eingerichtet sein und unter Aufsicht des genannten Thierarztes stehen.

Will ein landwirthschaftlicher Verein, eine Gemeinde, Gesellschaft oder Privatperson solche Quarantäne-Anstalt anordnen, so müssen dieselben unter Beifügung von Beschreibungen und Zeichnungen über die Anstalt ein schriftliches Gesuch darum an die Königliche Provinzial-Regierung einreichen. Diese sendet die Akten nebst eigener Aeußerung an die Medizinal-Verwaltung, welche die Frage zu prüfen hat.

Bewilligt die Medizinal-Verwaltung das Gesuch, so hat sie auch zu bestimmen, ob die Anstalt sofort oder erst nach stattgehabter Besichtigung durch den Thierarzt in Thätigkeit treten darf, und von diesem Beschluß die Königliche Provinzial-Regierung zu verständigen.

Für Seestädte, in denen konzessionirte Quarantäne-Anstalten eingerichtet sind, hat die Medizinal-Verwaltung einen oder mehrere approbirte Thierärzte für vorstehend erwähnten Zweck zu ernennen und von der Ernennung oder deren Aufhebung die Königliche Provinzial-Regierung und die zuständige Zollkammer zu benachrichtigen. Werden mehrere Thierärzte für dieselbe Stadt ernannt, so hat die Medizinal-Verwaltung die Geschäfte unter dieselben zu vertheilen.

Gleichzeitig soll die Medizinal-Verwaltung am Anfang eines jeden Jahres ein Verzeichniß derjenigen Städte, woselbst die vorstehend aufgezählten Thierarten eingeführt werden dürfen, veröffentlichen und sobald eine Aenderung darin stattfindet, solche ebenfalls bekannt machen.

2. Die Einfuhr der in Rede stehenden Thiere auf dem Landwege von Norwegen und Finland ist bis auf Weiteres nicht auf bestimmte Orte beschränkt.

§ 5. 1. Bei der Einfuhr seewärts von Thieren der im § 4 aufgezählten Arten sowie von Hunden ist der Eigenthümer der Thiere verpflichtet, spätestens bei der Ankunft der Thiere am Löschungsorte der Zollkammer schriftliche Anzeige über die Einfuhr zu machen und dabei die Zahl und Art der Thiere, ihren Heimathsort oder den Ort, woselbst sie angeschafft wurden, sowie den Verschiffungsort anzugeben.

Der Angabe des Ortes, von welchem die Thiere angeschafft wurden, sowie des Verschiffungsortes ist seitens des Eigenthümers der Thiere eine auf Ehre und Gewissen abgegebene Versicherung darüber beizufügen, daß die Angaben mit den wirklichen Thatsachen übereinstimmen.

2. Jedes Thier der im § 4 aufgezählten Art, welches seewärts im Reiche ankommt, muß, bevor seine Landung erfolgen darf, von dem dazu ernannten Thier-

arzt besichtigt werden und auf die unten bestimmte Weise unter Aufsicht des Thierarztes am Löschungsorte in der Quarantäne-Anstalt aufbewahrt werden. Zur Verhütung einer Verbreitung der Ansteckung während des Transports des Thieres nach der Quarantäne-Anstalt und des Aufenthaltes daselbst hat der Thierarzt die nöthigen Vorschriften zu erlassen.

Die zuständigen Polizeibehörden haben zu überwachen, daß die für die Absonderung der Thiere gegebenen Vorschriften nicht übertreten werden.

3. Der Eigenthümer der Thiere ist verpflichtet, bevor die Thiere ans Land geführt werden dürfen, eine Bescheinigung des zuständigen Thierarztes darüber beizubringen, daß der Einstellung der Thiere in die Quarantäne-Anstalt des Löschungsortes keine Hindernisse entgegenstehen. Befinden sich schon vorher Thiere in der Quarantäne-Anstalt, so darf eine solche Bescheinigung nicht vom Thierarzt ausgestellt werden, sofern nicht der Eigenthümer dieser Thiere seine Genehmigung dazu ertheilt hat, daß die zur Einführung bestimmten Thiere in die Quarantäne-Anstalt aufgenommen werden dürfen.

§ 6. Wenn Schiffe, welche im Reiche ankommen, von einer der im § 1 erwähnten Krankheiten ergriffene oder derselben verdächtige Thiere, oder Thiere, welche aus Orten kommen, wo solche Krankheiten zu der Zeit herrschten, oder Thiere, welche aus von Wasserscheu oder Rinderpest befallen erklärten Ländern oder Landestheilen kommen oder Waaren der im § 15 erwähnten Art, welche aus von letztgenannter Krankheit befallen erklärten Ländern oder Landestheilen kommen, an Bord haben oder während der Reise an Bord gehabt haben, so darf kein mit dem Schiffe ankommendes Thier, auf welches die betreffende Krankheit übertragbar ist, in das Reich eingeführt werden.

Das Gleiche ist der Fall, wenn das Schiff sonst während der letztverflossenen 30 Tage Thiere oder Waaren der vorerwähnten Art an Bord gehabt hat, sofern nicht das Schiff seitdem und bevor das zur Ausfuhr bestimmte Thier an Bord genommen wurde, einer Reinigung und Desinfektion unterzogen worden ist.

§ 7. 1. Wenn ein Thier, welches nach Ausweis der im § 5 erwähnten Bescheinigung aus einem gesunden Lande oder Landestheile stammt, bei der im § 5,² vorgeschriebenen Besichtigung keine Zeichen irgend einer der im § 1 aufgezählten Krankheiten aufweist, und keine solchen Umstände vorliegen, auf Grund welcher das Thier nach den Bestimmungen im Punkt 3 dieses § oder denjenigen der §§ 6, 8 9 oder 10 oder nach besonders erlassenen Bestimmungen nicht eingeführt werden darf, so ist die Landung desselben zu gestatten, sofern nach Ausweis der im § 5,3 erwähnten Bescheinigung in der Quarantäne-Anstalt des Löschungsortes Raum für die Einstellung desselben beschafft worden ist; und ist das Thier unter Aufsicht des zuständigen Thierarztes unmittelbar in die erwähnte Anstalt zu überführen, um daselbst eine 24-stündige Quarantäne durchzumachen, sofern nicht das Thier auf Grund der nachstehenden Bestimmungen noch länger in Quarantäne zu halten ist.

2. Rinder, welche von gesunden Ländern, mit Ausnahme von Finland, seewärts in das Reich eingeführt werden, sind in der Quarantäne-Anstalt von dem zuständigen Thierarzt einer Untersuchung mit Tuberkulin zu unterwerfen.

Ergiebt sich bei dieser Untersuchung, daß die Temperatur des Thieres so gesteigert wird, daß auf eine Reaktion geschlossen werden kann, so muß das Thier sobald wie möglich unter Aufsicht des zuständigen Thierarztes entweder geschlachtet oder auch wieder ausgeführt werden, und ist dasselbe, bis das Schlachten geschehen ist, oder die Einschiffung zum Export stattgefunden hat, von anderen Rindern abgesondert zu halten. Die genannte Untersuchung ist vorzunehmen, sobald der Gesundheitszustand des Thieres zu der Annahme berechtigt, daß die Untersuchung eine zuverlässige sein wird, jedoch nicht früher als am dritten Tage nach Ankunft des Thieres in der Quarantäne-Anstalt. Wird durch Attest eines schwedischen approbirten Thierarztes oder eines staatlichangestellten Instruktors der Vieh- oder Meiereihaushaltung nachgewiesen, daß das Thier unmittelbar vor der Ausfuhr mit Tuberkulin untersucht worden ist und dabei nicht reagirt hat, so ist das Thier in der Quarantäneanstalt keiner erneuerten Untersuchung mit Tuberkulin zu unterziehen.

3. Wenn Thiere, welche aus einem gesunden Lande oder Landestheile stammen, sei es auf dem Land- oder Seewege, von einem Land oder Landestheile, welches als von einer der im § 1 erwähnten Krankheiten verseucht erklärt worden ist, im Reiche ankommen, so sollen in Bezug auf die Einfuhr der Thiere die gleichen Bestimmungen maßgebend sein, als wenn die Thiere von einem Lande stammten, welches als von der betreffenden Krankheit verseucht erklärt worden ist.

§ 8. 1. Wiederkäuende Thiere, welche von einem fremden Lande oder Theil desselben stammen, welches als von Rinderpest verseucht erklärt wurde, dürfen weder see- noch landwärts eingeführt werden.

2. Liegt Grund zu der Annahme vor, daß wiederkäuende Thiere, die von einem gesunden Orte stammen, während der letzten zwei Monate vor der Ausfuhr von dort oder während des Transportes mit von Rinderpest verseucht erklärten Orten oder mit von solchen kommenden oder von Rinderpest befallenen oder dieser Krankheit verdächtigen Thieren in Berührung gewesen sind, so finden in Betreff der Einfuhr derselben die Bestimmungen des Punkt 1 Anwendung.

3. Von fremden Ländern oder Landestheilen, welche von ansteckender Maul- und Klauenseuche verseucht erklärt wurden, dürfen wiederkäuende Thiere oder Schweine weder auf dem See- noch auf dem Landwege in das Reich eingeführt werden.

4. Liegt Grund zu der Annahme vor, daß Thiere der in 3. erwähnten Art, welche von gesunden Orten stammen, während der letzten zwei Monate vor der Ausfuhr von dort oder während des Transportes mit von ansteckender Maul- und Klauenseuche verseucht erklärten Orten oder mit von solchen kommenden oder von ansteckender Maul- und Klauenseuche befallenen oder dieser Krankheit verdächtigen Thieren in Berührung gewesen sind, so finden in Betreff der Einfuhr derselben die Bestimmungen des Punkt 3 Anwendung.

5. Ist ein fremdes Land oder ein Theil desselben von Wasserscheu verseucht erklärt werden, so dürfen Hunde, welche von diesem Lande oder Landestheile stammen, weder auf dem See- noch auf dem Land- eingeführt werden.

6. Liegt Grund zu der Annahme vor, daß Hunde, welche von gesunden Orten stammen, während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr von dort oder während des Transportes mit von Wasserscheu verseucht erklärten Orten oder mit von dort kommenden oder von Wasserscheu befallenen Thieren in Berührung gewesen sind, so finden auf die Einfuhr die Bestimmungen des Punkt 3 Anwendung.

§ 9. 1. Ist ein fremdes Land oder ein Theil desselben von bösartiger Lungenseuche, Rotz oder Wurm, Pocken bei Schafen, bösartiger Klauenseuche bei Schafen und Ziegen oder Milzbrand verseucht erklärt worden, so dürfen von dort stammende Thiere der im § 4 aufgezählten Art, auf welche die Krankheit übertragbar ist, nicht landwärts eingeführt werden, wogegen die Einfuhr seewärts, sofern nicht die vorstehenden Bestimmungen derselben im Wege stehen, stattfinden darf, jedoch nur unter der Bedingung:

a) daß für sämmtliche zur Einfuhr bestimmte Thiere, auf welche die betreffende Krankheit übertragbar ist, eine Bescheinigung darüber beschafft wird, daß dieselben während der beiden letzten Monate vor der Ausschiffung weder von der Krankheit befallen gewesen noch mit Orten, woselbst die Krankheit herrschte, oder mit einem von der Krankheit befallenen Thier in Berührung gewesen sind, mit der Maßgabe, daß die Be-

scheinigung, um als gültig angesehen werden zu können, von einem schwedischen Konsul oder einer anderen öffentlichen Behörde am Verschiffungsorte ausgefertigt sein, oder auch, sofern die Bescheinigung von einer anderen Person ausgefertigt ist, die Glaubwürdigkeit derselben von einer der vorerwähnten Behörden bescheinigt sein muß;

b) daß, bevor die Landung eines Thieres geschehen darf, sowohl ein Verzeichniß über alle mit demselben Schiffe angekommenen, für die Krankheit empfänglichen Thiere mit Angabe deutlicher Erkennungszeichen für jedes derselben vorgelegt wird, als auch eine Bescheinigung eines Thierarztes am Verschiffungsorte darüber, daß nach vorgenommener sorgfältiger Untersuchung die in der Bescheinigung genannten Thiere keine Symptome gezeigt haben, welche sie als der betreffenden Krankheit verdächtig machen könnten, wobei die Zuständigkeit des Thierarztes zur Ausfertigung der Bescheinigung von einem schwedischen Konsul oder einer anderen öffentlichen Behörde am Verschiffungsorte attestirt sein muß;

c) daß das Thier bei der Besichtigung, welche nach § 5,2 vor der Landung stattfinden muß, keine Symptome zeigt, die dasselbe als einer der im § 1 erwähnten Krankheiten verdächtig machen können, nnd sofern ein Thier Symptome solcher Krankheiten zeigt, in Bezug auf die übrigen Thiere, auf welche die Krankheit übertragen werden kann, die für solche Fälle im § 6 erlassenen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen haben, und

d) daß nach Ausweis der im § 5,3 erwähnten Bescheinigung in der Quarantäne-Anstalt des Löschungsortes Raum für das Thier beschafft worden ist.

Unmittelbar nach der Landung muß das Thier unter Aufsicht des zuständigen Thierarztes in die genannte Anstalt überführt werden.

2. Die Zeit, während welcher Thiere der im Punkt 1 erwähnten Art in Quarantäne gehalten werden sollen, beträgt, wenn das Land oder der Landestheil, von welchem das Thier stammt, für verseucht erklärt worden ist, von:

Pocken bei Schafen	10 Tage
Milzbrand	10 „
Krätze bei Schafen	20 „
bösartige Klauenseuche bei Schafen und Ziegen	20 „
bösartiger Lungenseuche . . .	120 „

Für dem Pferdegeschlecht angehörige Thiere, welche von Ländern oder Landestheilen stammen, die als von Rotz oder Wurm verseucht erklärt worden sind, beträgt die Quarantänezeit 24 Stunden, in der Weise, wie im § 7 in Bezug auf Thiere, welche von gesunden Ländern stammen, bestimmt worden ist.

Der zuständige Thierarzt hat während der Quarantänezeit die abgesonderten Thiere zu besichtigen und zwar, wenn es sich um bösartige Lungenseuche handelt, zwei Mal monatlich, in Betreff anderer Krankheiten jedoch jeden fünften Tag, sofern nicht öfter wiederkehrende Besichtigungen durch besondere Umstände geboten sind.

3. Wenn von gesunden Ländern stammende Thiere der im § 4 erwähnten Art in Schiffen ankommen, die zugleich Thiere an Bord haben, oder während der Reise an Bord gehabt haben, welche von solchen Ländern oder Landestheilen kommen, die von einer der im Punkt 1 dieses § erwähnten, auf die erstgenannten Thiere übertragbaren Krankheit verseucht erklärt worden sind, sollen auch in Bezug auf die erstgenannten Thiere die Bestimmungen der Punkte 1 und 2 dieses § so angewandt werden, als ob auch diese Thiere von dem letztgenannten Lande oder Landestheile stammten, jedoch sollen die in a und b des Punkt 1 erwähnten Bescheinigungen nur für die von dem für verseucht ererklärten Lande oder Landestheile kommenden Thiere erforderlich sein.

§ 10. 1. Ist ein fremdes Land oder ein Theil eines solchen als von Schweinepest oder Schweineseuche verseucht erklärt worden, so dürfen von dort stammende Schweine nicht auf dem Landwege eingeführt werden, wogegen die Einfuhr auf dem Seewege, soweit nicht die vorstehenden Bestimmungen dem im Wege stehen, stattfinden darf, jedoch nur unter den im § 9,1 b c und d vorgeschriebenen Bedingungen.

2. Die Zeit, während welcher seewärts in das Reich eingeführte lebende Schweine in Quarantäne gehalten werden sollen, beträgt 60 Tage, ohne Unterschied, ob das Land oder der Landestheil, von welchem die Thiere stammen, als von Schweinekrankheiten verseucht erklärt worden ist oder nicht; jedoch ist die Quarantänezeit auf 24 Stunden für Schweine einzuschränken, welche seewärts aus Finland eingeführt werden, sofern die Thiere aus solchen Provinzen in Finland kommen, welche nicht als von Schweinekrankheiten verseucht erklärt worden sind und sofern andere geltende Vorschriften keine Hindernisse in den Weg legen.

Der zuständige Thierarzt hat während der Quarantänezeit die in Quarantäne gestellten Schweine jeden zehnten Tag, oder sofern die Umstände solches erforderlich machen, öfter zu besichtigen.

§ 11. Wird ein Thier bei der im § 5,2 vorgeschriebenen Besichtigung an Bord eines Schiffes oder sonst bei der Ankunft desselben mit einer der im § 1 erwähnten Krankheiten behaftet befunden oder zeigt es solche Symptome, welche es solcher Krankheit dringend verdächtig machen, so müssen sowohl das kranke oder der Krankheit verdächtige Thiere wie auch alle übrigen Thiere, welche mit derselben Gelegenheit ankamen und auf welche die Krankheit übertragbar ist, sofort getödtet werden, sofern sie nicht, ohne mit dem Lande in Berührung zu kommen, wieder ausgeführt werden.

Auch in anderen Fällen sind Thiere, deren Einfuhr nach vorstehenden Bestimmungen verboten ist, zu tödten, soweit sie nicht, ohne mit dem Lande in Berührung zu kommen, wieder ausgeführt werden.

§ 12. 1. Wird ein in Quarantäne gestelltes Thier nach Ablauf der vorgeschriebenen Quarantänezeit als frei von allen Zeichen solcher Krankheiten befunden, welche im § 1 erwähnt sind und ist auch kein solcher Umstand eingetroffen, welcher nach Punkt 2 dieses § dazu Veranlassung giebt, daß das Thier fortgesetzt in Quarantäne gehalten wird, so ist dasselbe, soweit nicht die Vorschrift im Punkt 3 dieses § dem entgegensteht, mittels Bescheinigung des Thierarztes dem Eigenthümer zur freien Verfügung zu stellen. Zeigt dagegen das Thier Zeichen solcher vorerwähnten Krankheiten, so darf dasselbe aus der Quarantäne-Anstalt nicht ausgeliefert werden, bevor sicher gestellt, daß das Thier von solcher Krankheit frei ist.

2. Wird ein in der Quarantäneanstalt befindliches Thier von einer der im § 1 erwähnten Krankheiten befallen, so muß es sofort getödtet werden. Wie in solchem Falle mit den übrigen in die Anstalt aufgenommenen Thieren verfahren werden soll, regelt sich nach den zur Verhütung und Hemmung ansteckender Krankheiten unter den Hausthieren geltenden Vorschriften, welche auch im Uebrigen in diesem Falle in ihren anwendbaren Theilen zur Nachachtung dienen sollen, jedoch darf die Quarantäne-Anstalt nicht für verseucht erklärt werden. Ferner ist hierbei zu beachten, daß Thiere, auf welche die betreffende Krankheit übertragbar ist, nicht aus der Quarantäne-Anstalt ausgeliefert werden dürfen, bevor die Zeit verflossen ist, nach deren Ablauf nach den genannten Vorschriften ein von der betreffenden Krankheit verseuchter Ort für seuchenfrei erklärt werden darf, ferner daß, nachdem die Krankheit ausgebrochen und bis alle in der Quarantäne-Anstalt zu der Zeit befindlichen Thiere, auf welche die Krankheit übertragbar ist, getödtet oder ausgeliefert worden sind und die Anstalt sodann einer vollständigen Reinigung und Desinfektion unterworfen worden ist, kein Thier, auf welches die Krankheit übertragbar ist, in die Anstalt aufgenommen werden darf und endlich, sofern in der Quarantäne-Anstalt befindliche Schweine von Schweinepest oder Schweineseuche angegriffen werden, sämmtliche innerhalb der Anstalt befindliche Schweine getödtet werden müssen.

3. In keinem Falle dürfen Thiere aus der Quarantäne-Anstalt ausgeliefert werden, bevor für alle anderen in der Anstalt befindlichen Thiere, die auf Grund von Krankheiten, welche auf die erstgenannten Thiere übertragbar sind, in Quarantäne gehalten werden, die in Bezug auf diese Krankheit vorgeschriebene Quarantänezeit abgelaufen ist und ferner sowohl diese wie die übrigen in der Anstalt befindlichen Thiere für frei von allen Zeichen solcher Krankheiten, welche auf die erstgenannten Thiere übertragbar sind, befunden werden.

4. Sofern während der Anwesenheit von Thieren in der Quarantäne solche Umstände sich ergeben, daß dieselben, wenn sie bei der nach § 5,2 an Bord des Schiffes vorzunehmenden Besichtigung bekannt geworden wären, die Landung des Thieres unthunlich gemacht hätten, hat die Medizinal-Verwaltung darüber zu entscheiden, was in Bezug auf die Thiere zu geschehen hat.

§ 13. Ueber jede nach dieser Bekanntmachung von dem Thierarzt vorgenommene Besichtigung eingeführter Thiere bei deren Abgang von der Quarantäne-Anstalt oder bei eintretenden Fällen einer der im § 1 erwähnten Krankheiten während der Quarantänezeit, sowie über alle aus Anlaß dessen vorgenommenen Maßregeln hat der Thierarzt schleunigst sowohl an die Medizinal-Verwaltung wie auch an die Königliche Provinzial-Regierung zu berichten, worauf letztere die durch die Umstände erheischten Maßregeln verfügt.

§ 14. Eigenthümer von Thieren, die nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung getödtet werden, sind nicht berechtigt, aus öffentlichen Mitteln für den Werth der Thiere Entschädigung zu beanspruchen, auch wenn nach anderen Gesetzen eine solche Entschädigung in Fällen, wo Thiere zur Hemmung ansteckender Krankheiten innerhalb des Reiches getödtet werden, stattfinden müßte.

Die Kosten für den Unterhalt der Thiere in der Quarantäne-Anstalt und für die Besichtigungen des Thierarztes und andere nach dieser Bekanntmachung vorgenommene Maßregeln, sowie für Desinfektion, Tödten und Vergraben eingeführter Thiere trägt der Eigenthümer der Thiere; jedoch haben auch die Schiffsführer für die Kosten, welche durch die von der Entfernung des Thieres von Bord vorgenommenen Maßregeln verursacht wurden, aufzukommen. Kann für Kosten, welche vielleicht von dem Thierarzt oder einer anderen öffentlichen Behörde für Maßregeln, welche nach dem Einstellen des Thieres in die Quarantäne-Anstalt vorgenommen wurden, vorgeschossen worden sind, kein Ersatz von dem Eigenthümer der Thiere erlangt werden, so fallen die Kosten dem Eigenthümer oder Inhaber der Quarantäne-Anstalt zur Last.

Art. III. Von Vorsichtsmaßregeln in Betreff gewisser Waaren.

§ 15. 1. Während der Zeit, wo ein fremdes Land oder ein Theil davon als von Rinderpest verseucht erklärt wurde, ist die Einfuhr sowohl see- wie landwärts nicht nur von frischem Fleisch, ungeschmolzenem Talg, frischen Knochen, Eingeweiden oder Blut von Rindern, Schafen, Ziegen oder anderen wiederkäuenden Thieren und von gebrauchten Viehhofgeräthschaften und Futter von Heu und Stroh, sondern auch mit den in §§ 16 und 17 bestimmten Ausnahmen die Einfuhr von Wolle, Haaren, Horn, Klauen sowie unzubereiteteten Häuten und Fellen der genannten Thiere verboten.

2. Was im Punkt 1 bestimmt ist, gilt auch für diejenigen Waaren obengenannter Art, welche zwar an gesunden Orten produzirt worden sind, jedoch an verseuchten Orten ausgeführt werden.

§ 16. 1. Wolle, Haare, Horn, Klauen, sowie unzubereitete Häute und Felle von Wiederkäuern, sofern diese Waaren an gesunden Orten produzirt worden sind, dürfen auch wenn sie durch von Rinderpest verseuchte Orte geführt oder von solchen abgesandt worden sind, dennoch in das Reich eingeführt werden, unter der Bedingung:

a) daß die Einfuhr seewärts in einer der Städte Gothenburg-Halmstad, Helsingborg, Landskrona, Malmö, Istad, Sölvesborg, Karlshann, Karlskrona, Visby, Kalmar, Oskarshann, Westervik, Norrköping, Stockholm, Gefle, Sundsvall, Hernösand, und Umeä stattfindet;

b) daß, bevor die Waare von dem Schiffe gelöscht werden darf, eine Bescheinigung, wie sie im § 9,1 a vorgeschrieben, über den Ort, woselbst die Waare produzirt worden, vorgelegt wird;

c) daß die Waare, bevor sie dem Eigenthümer zur freien Verfügung ausgeliefert wird, einer solchen Behandlung unterzogen wird, daß etwa vorhandene Ansteckungsstoffe zerstört werden. (Desinfektion.)

Die Medizinal-Verwaltung ist befugt, die näheren Vorschriften über das Verfahren bei der Desinfektion zu erlassen.

2. Ist während der Durchfuhr eines von Rinderpest verseuchten Gebietes oder der Berührung mit einem solche Wolle in sog. Originalballen zusammengepreßt oder sämmtliche Waaren der in Rede stehenden Art in Kisten, Kasten oder ähnlichen Umhüllungen, welche als für Ansteckungsstoffe undurchdringlich anzusehen sind, oder auch in Säcke oder ähnliche Umschläge von ausreichender Dichtigkeit, welche bei der Ankunft in unbeschädigtem Zustande befunden werden, eingeschlossen gewesen, so brauchen die Waaren selbst keiner desinfizirenden Behandlung unterzogen zu werden, wogegen Emballage und Umhüllungen einer Reinigung zu unterwerfen sind.

3. Von den im Punkt 1 dieses § enthaltenen Bestimmungen über Vorlegung von Attesten, betreffend den Produktionsort und über Desinfektion finden Ausnahmen statt, wenn die Waaren in einem transatlantischen Lande verladen worden sind.

§ 17. 1. Wolle, welche angeblich vor der Ankunft im Reiche eine sogenannte Fabrikwäsche durchgemacht hat oder nach der Ankunft, bevor der Eigenthümer über dieselbe frei verfügen darf, eine solche durchmachen soll, darf, gleichviel ob die Wolle an einem von Rinderpest verseuchten Ort produzirt oder durch denselben durchgeführt worden ist, oder unmittelbar daherkommt, in das Reich eingeführt werden, ohne von einer Bescheinigung über den Produktionsort begleitet zu sein, jedoch unter der Bedingung:

a) daß die Einfuhr seewärts über eine der im § 16,1 aufgezählten Städte stattfindet;

b) daß die Wolle in dichten und mit deutlichen Zeichen versehenen Ballen oder Säcken transportirt worden ist und zwar die gewaschene von dem Orte her, woselbst sie der Fabrikwäsche unterzogen wurde und die ungewaschene von dem Einkaufsorte her, sowie daß ihr eine Bescheinigung eines schwedischen Konsuls oder einer anderen öffentlichen Behörde am Ladeorte darüber beigefügt ist, daß die Ballen oder Säcke, in welchen die Wolle enthalten, beim Einladen mit einer Lösung von 1 Theil gereinigter Karbolsäure in 100 Theilen Wasser (25 Gramm oder 6 Ort auf eine Kanne) vollständig bestrichen und an der Oberfläche angefeuchtet worden ist;

c) daß die Ballen oder Säcke, in denen die Wolle eingeht, bevor sie von Bord gebracht werden, abermals mit der im vorhergehenden Punkt erwähnten Lösung bestrichen werden;

d) daß die Ballen oder Säcke sodann unverzüglich, jedoch zu einer Zeit, wo der Verkehr am Orte am wenigsten lebhaft ist, unter Zollbewachung und bei Vermeidung jeder Berührung mit wiederkäuenden Thieren und ansteckenden Waaren nach einem am Löschungsorte belegenen, mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Magazin gebracht werden, welches im Voraus in der im § 19,1 angegebenen Weise besichtigt und gutgeheißen worden ist.

2. In solcher Weise magazinirte Wolle, welche nicht vor der Ankunft der Fabrikwäsche unterzogen worden ist, muß, gleichwohl ob die Wolle zur Verarbeitung in einer Fabrik des Löschungsortes bestimmt ist oder zur Verarbeitung oder zum Verkaufe oder zur Benutzung an einem anderen Orte ausgeliefert werden

soll, vorher am Löschungsorte unter Beobachtung der vorhergehenden und nachfolgenden Vorsichtsmaßregeln, welche die Medizinal-Verwaltung vorzuschreiben hat, eine vollständige Fabrikwäsche durchmachen.

3. Wolle, welche angeblich vor der Ankunft eine Fabrikwäsche durchgemacht hat, ist einer Besichtigung zu unterziehen, und wenn dabei die Angabe sich bekräftigt, dem Eigenthümer zur Verfügung zu stellen. Ergiebt sich dagegen Grund zu der Vermuthung, daß ein größerer oder geringerer Theil der in einem Ballen eingeschlossenen Wolle keine Fabrikwäsche durchgemacht hat, so ist der Inhalt des Ballens dem Verfahren zu unterziehen, welches im Punkt 2 in Bezug auf nicht fabrikmäßig gewaschene Wolle vorgeschrieben ist.

§ 18. 1. In allen den Fällen, wo Waaren einer vorgeschriebenen Desinfektion unterzogen werden sollen, ist genau zu beobachten, daß dieselben nicht mit Thieren, die für Ansteckung von Rinderpest empfänglich sind, oder mit anderen Waaren vorgenannter Art in Berührung kommen, sowie daß, wenn die Desinfektion nicht an Bord oder sofort bei der Löschung vorgenommen werden kann, die Waaren unter Kontrole von Zollbeamten in abgesonderten Aufbewahrungsräumen gelagert werden.

2. Wenn von einem von Rinderpest verseuchten Orte ankommende Waare irgendwelcher Art in Heu oder Stroh eingepackt oder damit umwickelt sind, so müssen diese zum Einpacken oder als Umschläge benutzten Materialien, sofern es ohne besondere Schwierigkeiten geschehen kann, bei der Zollbehandlung der Waare verbrannt oder einer Desinfektion unterworfen werden. Geschieht dies nicht, so muß der zuständige Zollbeamte den Waareneigenthümer oder seinen Vertreter auffordern, sobald wie möglich das Heu oder Stroh, welches er mit der Waare übernimmt, zu vernichten.

§ 19. 1. Den Königlichen Provinzial-Regierungen in denjenigen Provinzen, woselbst die im § 16,1a aufgezählten Städte belegen sind, liegt es ob, für jede der letzteren einen am Orte wohnhaften Sachverständigen mit der Aufsicht darüber zu beauftragen, daß die in diesem Artikel vorgeschriebenen Reinigungs- und Vorsichtsmaßregeln an dem Löschungsorte in zweckmäßiger Weise ausgeführt werden. Der Sachverständige, welcher stets vor der Löschung der solcher Behandlung unterworfenen Waaren hinzuzuziehen ist, soll im Uebrigen verpflichtet sein, die Zweckmäßigkeit der Aufbewahrungsräume, woselbst solche Waaren untergebracht werden, zu prüfen und den einen Schlüssel zu dem § 17,1d erwähnten Magazin aufzubewahren, als auch die im Punkt 3 desselben § vorgeschriebene Besichtigung von Wolle vorzunehmen, ferner unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln die Fabrikwäsche der einer solchen Behandlung unterworfenen Wolle zu überwachen und endlich, nachdem die Reinigung und im Uebrigen vorgeschriebene Behandlung der Waaren in einer nach seinem Ermessen zweckmäßigen und völlig verläßlichen Weise ausgeführt worden ist, eine Bescheinigung darüber ausstellen, nach deren Ueberlieferung an die zuständige Zollkammer die Waare dem Eigenthümer zur Verfügung gestellt werden soll.

2. In den Fällen, wo ein Sachverständiger aus genügenden Gründen nicht zur Hand ist, liegt der Zollkammer auch die Verantwortung für eine zweckentsprechende Behandlung der Waare in Uebereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen ob.

§ 20. Die durch die Behandlung von Waaren in Gemäßheit dieser Bekanntmachung verursachten Kosten trägt der Waareneigenthümer.

§ 21. 1. Während der Zeit, wo ein fremdes Land oder Landestheil von Schweinepest oder Schweineseuche verseucht erklärt worden ist, ist die Einfuhr von dort sowohl see- wie landwärts von todten Schweinen oder Theilen von solchen, mit Ausnahme von gut gesalzenem Speck verboten.

2. Die Bestimmungen des Punkt 1 gelten auch für todte Schweine oder Theile von solchen, welche von gesunden Orten im Reiche ankommen, sofern aus den Umständen unzweifelhaft hervorgeht, daß die Schweine oder die Waare an einem Orte produzirt wurden, welcher von Schweinepest oder Schweineseuche verseucht erklärt worden ist.

3. Was in den Punkten 1 und 2 vorgeschrieben ist, soll auf Schmalz keine Anwendung finden.

Art. IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 22. 1. Ist auf einem Schiffe, welches in einem schwedischen Hafen ankommt, die Rinderpest oder eine andere der im § 1 erwähnten Hausthierkrankheiten während der Reise unter den an Bord befindlichen Thieren ausgebrochen oder führt das Schiff sonst Thiere mit sich, deren Einfuhr verboten ist, oder Thiere, welche nicht eingeführt werden dürfen, ohne länger als 24 Stunden in Quarantäne gehalten zu werden, oder Waaren, bei deren Einfuhr in Folge befürchteter Ansteckung besondere in dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln vorzunehmen sind, so sind diejenigen Theile des Schiffes, bei denen solches für nöthig angesehen wird, auf Kosten des Schiffsführers nach den Vorschriften und unter Aufsicht des zuständigen Thierarztes zu reinigen, worüber von letzterem eine Bescheinigung ausgestellt werden kann. Außerdem sind, wenn das Schiff von Rinderpest angegriffene Thiere hat, oder während der Reise an Bord gehabt hat, auch die an Bord befindlichen Personen und für die Seuche nicht empfänglichen Thiere auf vorerwähnte Weise und bevor die Landung geschehen darf, einer Reinigung zu unterziehen, und ist bis zur Beendigung der Reinigungsmaßregeln das Schiff so viel wie möglich vom Lande abgesondert zu halten.

2. Wenn Waaren der im § 15 erwähnten Art von einem gesunden Orte in Fahrzeugen ankommen, welche entweder während der letztverflossenen 30 Tage wiederkäuende Thiere oder Waaren der erwähnten Art von einem Orte, welcher als von Rinderpest verseucht erklärt worden ist, oder von dieser Krankheit befallene Thiere an Bord gehabt haben, ohne, bevor die von einem gesunden Orte gekommenen Waaren an Bord genommen wurden, einer genügenden Reinigung unterzogen worden zu sein, oder auch solche Thiere oder Waaren an Bord hat, oder während der Reise an Bord gehabt hat, so finden in Bezug auf die von dem gesunden Orte angekommenen Waaren dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für gleiche Waaren gelten, die an einem gesunden Orte produzirt, aber von einem von Rinderpest verseuchten Orte abgesandt worden sind.

3. In den in den Punkten 1 und 2, sowie im § 6 vorausgesetzten Fällen wird angenommen, daß von Wolle, welche in Originalballen gepreßt ist oder von Waaren, welche in Kisten oder Kasten oder ähnliche Umhüllung eingeschlossen oder auch in Säcke oder dergleichen gepackt sind, welche vor der Einladung in das Schiff mit Karbolsäurelösung von der Art wie im § 17 erwähnt bestrichen worden sind, der Ansteckungsstoff nicht aufgenommen oder mitgetheilt werden kann.

§ 23. Sollte Grund (zu der Vermuthung) vorhanden sein, daß die Bescheinigungen oder Atteste, welche nach dieser Bekanntmachung in gewissen Fällen bei der Einfuhr von Thieren oder Waaren vorzulegen sind, von einem Unbefugten ausgefertigt worden sind, oder nicht mit der Wahrheit übereinstimmen, so liegt es dem zuständigen Zollbeamten ob, die Löschung oder Auslieferung solcher Thiere oder Waaren zu verbieten, bis die Angelegenheit von ihm mit der durch die Umstände gebotenen Beschleunigung der Prüfung der Generalzollverwaltung unterstellt worden ist und die Verwaltung Entscheidung getroffen hat.

§ 24. Werden im Widerspruch mit den in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften Thiere oder Waaren ohne Erlaubniß in das Reich eingeführt und sodann von der zuständigen Zoll- oder Polizeibehörde angehalten, oder müssen von Fahrzeugen, welche gestrandet oder zum Anlaufen eines Nothhafens gezwungen sind, Thiere oder Waaren an anderen Orten oder in anderer Weise gelöscht werden, als in dieser Bekanntmachung bestimmt ist, oder besonders bestimmt werden

kann, so hat der zuständige Beamte oder die Zollkammer bei der Generalzollverwaltung die Sache anzumelden und die Bestimmung derselben, wie mit solchen Thieren oder Waaren zu verfahren ist, abzuwarten, inzwischen jedoch die nöthigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen.

§ 25. Wer wissentlich die vorstehend zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Hausthierkrankheiten in das Reich erlassenen Vorschriften übertritt, wird nach dem Kapitel 19 § 17 des Strafgesetzes bestraft. Thiere oder Waaren, welche ohne vorgeschriebene Zollbehandlung ohne Erlaubniß und im Widerspruch mit den geltenden Verboten in das Reich eingeführt werden, sind nach den Bestimmungen der geltenden Zollverordnung für verwirkt zu erklären.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft. In Bezug auf die Bedingungen für den Transport von wiederkäuenden Thieren, Pferden und Schweinen mittels der Dampffähre zwischen Schweden und Dänemark gelten besondere Bestimmungen.

Schweden. Königliche Bekanntmachung, betr. Abänderung der §§ 2 und 7 der Bekanntmachung vom 28. September 1895[1]) über die Bedingungen des Transports von wiederkäuenden Thieren, Pferden und Schweinen mittels der Dampffähre zwischen Schweden und Dänemark.
Vom 9. Dezember 1898. Svensk Författnings-Samling 1898. Nr. 128.

Wir Oskar 2c. thun kund, daß wir im Zusammenhang mit der unter dem heutigen Tage ausgefertigten Bekanntmachung, betr. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Hausthierkrankheiten in das Reich, für gut befunden haben, in Gnaden zu verordnen, daß die §§ 2 und 7 der Bekanntmachung vom 28. September 1895[1]), betreffend die Bedingungen für den Transport von wiederkäuenden Thieren, Pferden und Schweinen mittels der Dampffähre zwischen Schweden und Dänemark, vom 1. April 1899 ab folgenden abgeänderten Wortlaut haben sollen:

§ 2. Wenn ein fremdes Land oder ein Theil eines solchen als von Rinderpest, bösartiger Lungenseuche, Rotz oder Wurm, Pocken bei Schafen, ansteckender Maul- und Klauenseuche, Krätze bei Schafen, bösartiger Klauenseuche bei Schafen und Ziegen, Milzbrand, Schweinepest oder Schweineseuche verseucht erklärt worden ist, dürfen von dort stammende Thiere der im § 1 erwähnten Art, auf welche die ansteckende Krankheit übertragbar ist, nicht mittels Dampffähre nach dem Reiche befördert werden.

Das gleiche Verbot gilt in Bezug auf Thiere, welche von einem gesunden Lande oder Landestheile stammen darauf aber während der Reise durch Länder oder Landestheile geführt worden sind, welche als von solcher Krankheiten, die auf die Thiere übertragbar sind, verseucht erklärt wurden, oder von denen sonst die Einfuhr solcher Thiere verboten ist.

2. Andere Thiere der im § 1 erwähnten Art dürfen, sofern keine anderen gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen, unter den nachstehenden Bedingungen mittels Dampffähre nach dem Reiche befördert werden.

§ 7. Nachdem die Thiere in der Quarantäne-Anstalt aus den Eisenbahnwagen ausgeladen worden sind, müssen dieselben von dem zuständigen Thierarzt besichtigt werden. Wird dabei eines der Thiere mit einer der im § 2.1 erwähnten Krankheiten behaftet befunden oder zeigt es solche Symptome, welche es einer solchen Krankheit dringend verdächtig machen, so müssen sowohl das kranke oder der Krankheit verdächtige Thier wie auch alle übrigen in demselben Eisenbahnwagen gleichzeitig in der Quarantäne-Anstalt angekommenen Thiere, auf welche die Krankheit übertragbar ist, getödtet werden.

Ergiebt sich dagegen bei der Besichtigung kein Zeichen von solchen Krankheiten, welche die Tödtung der Thiere erforderlich machen, so ist mit den Thieren in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1898, betr. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Hausthierkrankheiten in das Reich, zu verfahren.

[1]) Veröff. 1896 S. 411.

Thierseuchen.

Influenza unter den Pferden der Civilbevölkerung im Jahre 1898[1]).

im Monat	In Preußen waren betroffen: Kreise	Gemeinden (Gutsbezirke)	Gehöfte
Januar	59	124	208
Februar	48	78	147
März	58	99	181
April	50	81	144
Mai	39	55	108
Juni	39	59	100
Juli	36	48	74
August	28	37	71
September	26	30	66
Oktober	35	41	86
November	46	64	144
Dezember	51	67	142

An der Influenza gefallen sind Pferde in den Regierungsbezirken Königsberg 78, Gumbinnen 65, Danzig 23, Marienwerder 15, Berlin 55, Potsdam 1, Frankfurt 3, Stettin 10, Köslin 12, Stralsund 2, Posen 47, Bromberg 15, Breslau 36, Liegnitz 5, Oppeln 9, Magdeburg 1, Merseburg 25, Erfurt 1, Schleswig 16, Hildesheim 3, Lüneburg 3, Aurich 1, Minden 1, Kassel 4, Wiesbaden 1, Köln 5, Trier 1, zusammen 438.

Im Großherzogthum Baden waren 15 Ställe von 9 Gemeinden mit einem Bestande von 67 Pferden von der Seuche betroffen; es erkrankten 49 und fielen 6 Pferde.

Im Herzogthum Braunschweig sind in 6 Gehöften von 4 Gemeinden in 4 Kreisen 37 Pferde an Influenza erkrankt und 6 Pferde der Seuche erlegen.

Im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha erkrankten in 25 Gehöften von 9 Gemeinden 56 Pferde an Influenza, wovon 5 mit tödtlichem Ausgange. Die Anzahl der erkrankten Pferde von weiteren 4 Gehöften in 4 Gemeinden ist nicht angegeben.

Stand der Thierseuchen in Schweden im 1. Vierteljahr 1899[2]).
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten / Provinzen	Zahl der neu verseuchten Ställe im Januar	Februar	März
Milzbrand.			
Upsala	1	1	—
Kalmar	2	—	2
Norrbotten	—	1	1

Außerdem im Januar: Halland 1; im Februar: Skaraborg 1; im März: Södermanland, Jönköping je 1.

Rauschbrand. Im Januar: Jönköping, Kronoberg je 1; im März: Kalmar 3, Halland, Elfsborg je 1.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 515 u. 1899 S. 179. — [2]) Vgl. S. 115.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 1. Vierteljahr 1899[1]).

(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle								
	Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Schweinerothlauf.		
	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März
Akershus	2	1	2	—	4	—	9	—	1
Smaalenene . . .	1	3	4	—	—	—	9	1	7
Buskerud	1	1	2	—	—	4	—	—	1
Jarlsberg und Laurvik	3	1	3	—	—	1	—	—	1
Hedemarken . . .	—	—	1	2	2	4	6	2	2
Christians	1	1	—	6	3	8	4	14	7
Bratsberg	—	—	1	—	2	1	—	—	2
Nedenäs	1	1	2	—	—	—	1	—	—
Lister u. Mandal	4	6	1	—	—	—	1	—	—
Stavanger	—	2	2	1	—	4	—	2	2
Süd-Bergenhus .	4	6	5	—	4	—	—	—	—
Bergen	1	1	2	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	1	3	4	—	—	—	—	—	—
Romsdal	—	—	—	1	2	—	—	1	—
Süd-Drontheim .	1	—	—	—	8	3	3	3	4
Nord-Drontheim	—	—	1	1	1	5	11	5	12
Nordland	—	—	1	1	—	—	—	—	1
Tromsö	—	—	—	—	—	1	4	—	1
Im Ganzen Fälle	20	26	31	12	26	31	48	28	41
Zahl der Bestände	19	25	30	12	25	30	35	16	33

Ferner ist gemeldet Rauschbrand: im Januar: Nord-Bergenhus 3 Fälle; im Februar: Christians 1 Fall; im März: Nedenäs 1. Braasot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen): im Januar: Stavanger, Süd-Drontheim je 2 Fälle; im Februar: Stavanger 4; im März: Nord-Bergenhus 2.

Neu-Süd-Wales. Im Jahre 1896 sind u. A. folgende ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh gemeldet worden: Lungenseuche in 162 Beständen, Milzbrand in 591 Fällen, Rauschbrand in 255, Krebs und Strahlenpilz in 1247, Tuberkulose in 5180, Hämoglobinurie in 15; dagegen ist die Maul- und Klauenseuche nicht aufgetreten. Bei der Schlachtung wurden im Ganzen 13 555 Stück Rindvieh wegen verschiedener Krankheiten beanstandet, darunter 5582 im Schlachthause zu Sydney, und zwar u. A. wegen Tuberkulose 639 = 4,7%) Aktinomykose 109, Milzbrand 3, Krebs 81, Lungenseuche 63. Unter den Schafen ist der Milzbrand in verschiedenen Distrikten aufgetreten, zu dessen Bekämpfung zahlreiche Impfungen vorgenommen wurden; von Räude war die Kolonie frei. Von ansteckenden Krankheiten unter den Pferden sind Milzbrand und Influenza in je 1 Distrikt gemeldet worden. (New South Wales. Department of Mines and Agriculture. Annual Report of the Stock and Brands Branch for the year 1896.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bezirk Posen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 30. März 1899.

Auf Grund der durch den Herrn Reichskanzler unter dem 20. Juni 1886[2]) bekannt gemachten Bundesraths-Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Centr.-Bl. f. d. D. R. 1886, S. 200) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche hiermit Folgendes bestimmt:

Alle Eisenbahnwagen mit Klauenviehsendungen aus solchen Verladestationen, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht bezw. noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom 30. Mai, 27. Juni 1895[1]) für erloschen erklärt worden ist, sowie die durch solche Klauenviehsendungen benutzten in Nr. II 5, 6 und 7 der Bundesrathbestimmungen vom 20. Juni 1886 bezeichneten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind nach Nr. II, 4b der eben bezeichneten Bundesratsbestimmungen künftighin der verschärften Desinfektion zu unterziehen.

Bei festen Rampen ꝛc. mit durchlassendem Boden jedoch ist die Desinfektion nach Nr. II, 4b nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechender Form auszuführen (cfr. § 7 des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, vom 19. November 1886, betreffend die Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze vom 26. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Desgleichen. Reg.-Bez. Liegnitz. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 27. April 1899. (Amtsbl. S. 152.)

Im Anschlusse an die (in Nr. 2 Seite 7—9 des Amtsblattes 1898) veröffentlichten landespolizeilichen Anordnungen vom 5[2]) und 6. Januar 1898[3]) ordne ich aus Anlaß der wiederholten Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Handelsschweine aus der Provinz Posen auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für dem Umfang des Regierungbezirkes an, was folgt:

§ 1. Die aus der Provinz Posen zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk Liegnitz eingeführten Schweine unterliegen, so weit sie nicht bei der vorgeschriebenen Untersuchung durch den beamteten Thierarzt nach Ueberschreitung der Bezirksgrenze wegen einer Seuche oder Seuchenverdachts beanstandet werden, einer achttägigen polizeilichen Beobachtung.

Die Giltigkeitsdauer dieser Maßregel wird zunächst auf 3 Monate bemessen.

§ 2. Die der polizeilichen Beobachtung unterliegenden Schweinetransporte sind an einen vorher von dem Händler anzugebenden Ort des Regierungsbezirks (erster Aufstellungs- oder Bestimmungsort zu leiten.

Der Händler oder Transportführer hat das Eintreffen des Schweinetransportes mindestens 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Nach der Ankunft hat er sich unter Vorlegung des Kontrolbuches unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 3. Zum Zweck der Beobachtung sind die Schweine in Räumlichkeiten einzustellen, welche den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 16. November 1895,[4]) betreffend die Stallungen für Handelsvieh, entsprechen, und im Uebrigen nach jeder Benutzung spätestens binnen 24 Stunden vorschriftsmäßig gereinigt und desinfizirt werden müssen.

§ 4. Während der Beobachtungszeit (§ 1) dürfen die zu dem Transport gehörigen Schweine diese Ställe nicht verlassen, mit keinen anderen Klauenthieren irgendwie in Berührung kommen und weder verkauft noch vertauscht werden. Fremden Personen ist während der

---

[1]) Veröff. 1899 S. 115. — [2]) Desgl. 1886 S. 390.

[1]) Veröff. 1895 S. 527. — [2]) Desgl. 1898 S. 356. — [3]) Desgl. S. 391. — [4]) Desgl. 1896 S. 523.

Beobachtungszeit der Zutritt zu diesen Schweinen nicht gestattet.

Verantwortlich hierfür sind der Händler oder Transportführer und die Besitzer der Stallungen.

§ 5. Nach Ablauf der Beobachtungszeit (§ 1) sind die Schweine von Neuem durch den beamteten Thierarzt zu untersuchen, der sie bei Feststellung der Unverdächtigkeit des Transportes an der inneren Fläche des rechten Ohres mit einem Stempel versieht.

§ 6. Ueber den Ausfall der Untersuchung erstattet der beamtete Thierarzt unverzüglich einen kurzen Befundbericht an die Ortspolizeibehörde und trägt eine Bescheinigung in das Kontrolbuch ein.

Die gestempelten Thiere (§ 5) dürfen alsdann aus der Beobachtung entlassen und verkauft werden.

§ 7. Die Kosten der Beobachtung sowie der thierärztlichen Untersuchung fallen dem Transportunternehmer zur Last.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

§ 9. Diese Anordnung tritt am 6. Mai d. J. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Magdeburg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 14. April 1899. (Amtsbl. S. 236.)

Zur Verhütung des weiteren Umsichgreifens der zur Zeit stark verbreiteten Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 44a des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 61 der Instruktion vom 27. Juni 1896 das Weggeben ungekochter Magermilch, Molken und Buttermilch aus den Sammelmolkereien des Bezirkes bis auf Weiteres allgemein verboten.

Ist einer der bei einer Sammelmolkerei betheiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf auch Käse- und Vollmilch nur nach vorheriger Abkochung aus der Molkerei weggegeben werden.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 66 Ziffer 4 des allegirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bezw. auf Grund des § 328 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Lüneburg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 12. April 1899.

Im Hinblick auf das weitere Umsichgreifen der Maul- und Klauenseuche verordne ich auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 für den Umfang des Regierungsbezirkes was folgt:

§ 1. Viehhändlerställe und Gastställe, in welchen Rindvieh, Schafe, Schweine oder Ziegen eingestellt werden, unterliegen bis auf Weiteres der Beaufsichtigung durch den Kreisthierarzt bezw. dem mit seiner Vertretung beauftragten approbirten Thierarzt. Zuwiderhandlungen gegen die von diesen etwa getroffenen Anordnungen wegen Absonderung und Bewachung erkrankter oder verdächtiger Thiere werden nach § 66, 3 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden haben das Nähere wegen der Ausführung, insbesondere wegen der Zahl der vorzunehmenden Revisionen der Ställe zu bestimmen.

§ 3. Die Kosten der Revisionen fallen den betreffenden Händlern bezw. Gaststallbesitzern zur Last.

§ 4. Die Polizeiverordnung der vormaligen Königlichen Landdrostei vom 25 September 1882, betreffend Untersuchung der von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs zusammengebrachten Viehbestände (Amtsblatt für Hannover von 1882 S. 991) wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Oberbayern. Bekanntmachung, betr. den thierärztlichen Grenzkontroldienst. Vom 3. April 1899. (Kreis-Amtsbl. S. 59.)

In weiterer theilweiser Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 30. November 1896 — Kreisamtsbl. 1896 S. 139[1]) — wird hiermit bestimmt, daß der regelmäßige thierärztliche Grenzkontroldienst an der Eintrittsstation Schellenberg künftighin stattzufinden hat, wie folgt:

1. Am Tage des Pfingstmarktes in Marglan (Montag vor Pfingsten) von 4 bis 6 Uhr Nachmittags,
2. am Tage des Marktes in Maria Plain (10. August) von 5 bis 7 Uhr Nachmittags,
3. am Tage des September-Viehmarktes in St. Leonhard von 2 bis 4 Uhr Nachmittags,
4. am Tage des ersten Salzburger Stadtmarktes (11. Oktober) von 4 bis 6 Uhr Nachmittags,
5. am Tage des dritten Salzburger Stadtmarktes (30. November) von 3 bis 4½ Uhr Nachmittags.

Königliche Regierung, Kammer des Innern.

An sämmtliche Distrikts- und Ortspolizeibehörden, sowie an die Bezirks- und Kontrolthierärzte des Regierungsbezirkes.

Italien. Das unter dem 21. Oktober v. J. erlassene Verbot der Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz nach Italien[2]) ist durch Verordnung des Königlich italienischen Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel vom 15. April d. J. aufgehoben worden. (R.-A. Nr. 101.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. In der Sitzung des Reichstages vom 13. März ist u. a. der Antrag der Budgetkommission,

> die verbündeten Regierungen zu ersuchen, für die Errichtung einer tropenhygienischen Anstalt eine Forderung in dem nächstjährigen Etat einstellen zu wollen,

mit großer Stimmenmehrheit angenommen worden. Die Position selbst war von der Kommission widerspruchslos einstimmig bewilligt worden, wie als Berichterstatter der Abgeordnete Prinz von Arenberg mittheilte. Derselbe führte zur Begründung des Antrages weiterhin das folgende aus:

„Was nun den Antrag betrifft, so ist derselbe auf Anregung der Kolonialgesellschaft, und zwar der Abtheilung Berlin-Charlottenburg, eingebracht worden, auf Wunsch des Herrn Geheimrath Professor Dr. Robert Koch.

Derselbe hat zu dieser Resolution eine Begründung verfaßt, welche vorgestern vertheilt worden ist und Ihnen allen vorliegt. Es handelt sich darin im wesentlichen um den traurigen Umstand, daß nur die allerwenigsten unserer jungen Tropenärzte in der Heimath je Gelegenheit haben, auch nur die allergewöhnlichsten Tropenkrankheiten wie z. B. Malaria und Dysenterie zu studiren, gar nicht zu reden von Beri-Beri, Dengue und solchen Krankheiten, die noch nicht in unserem Schutzgebiet aufgetreten sind, aber jeden Moment dort auftreten können. Diesem unheilvollen Umstande ist, wie Professor Koch ausdrücklich hervorhebt, es zuzuschreiben, daß manches blühende Menschenleben in den Kolonien zu Grunde gegangen ist, welches bei richtiger ärztlicher Pflege hätte gerettet werden können. Andererseits ist den Aerzten auch gar kein Vorwurf daraus zu machen, weil sie eben keine Gelegenheit haben, sich zu Hause über diese Krankheiten zu informiren, geschweige denn sich praktisch in ihrer Behandlung auszubilden.

---

[1]) Veröff. 1897 S. 11. — [2]) Desgl. 1898 S. 1021.

Es würde sich im wesentlichen um eine Anstalt handeln, welche zwei verschiedene Zwecke hätte: erstens die Erforschung der Tropenkrankheiten, zweitens die Ausbildung der jungen Aerzte, ehe sie in die Tropen geschickt werden. Es würde sich — nebenbei gesagt — nicht nur um Tropenärzte für unsere Kolonien handeln, sondern bei der großartigen Ueberproduktion an Aerzten in der deutschen Heimath würde es sehr nützlich sein, wenn diejenigen jungen Aerzte, welche überhaupt in tropische Gegenden, auch nichtdeutsche, auswandern wollen, sich schon in der Heimath über diese Krankheiten gründlich unterrichten könnten. Die Anstalt ist so gedacht, daß sie nicht unter dem Reichsgesundheitsamt, auch nicht unter der Berliner Universität stände, sondern eine Reichsanstalt wäre direkt unter dem Auswärtigen Amt. Dieser letzte Punkt ist deswegen wichtig, damit alle vom Auswärtigen Amte abhängigen Tropenärzte direkt von hier instruirt, eventuell mit Aufträgen versehen werden könnten, die sie unter ihrer eigenen Verantwortung auszuführen hätten. Ebenso müßte eine sehr enge Verbindung bestehen zwischen dieser Anstalt und dem Hospital für tropische Krankheiten in Hamburg. Das dortige Hospital nimmt ungefähr 4—500 Kranke auf und ist dem Hafenarzt Dr. Nocht unterstellt. Es werden dort eine ganze Reihe von tropischen Krankheiten, zum Theil sehr seltene, behandelt. Die Verbindung könnte dadurch hergestellt werden, daß entweder junge Aerzte dorthin gehen und am Krankenbett diese Krankheiten studiren, oder es könnten Patienten gelegentlich nach Berlin transportirt und hier behandelt werden.

Nachdem der Herr Kolonialdirektor diesem Antrag sehr wohlwollend entgegengekommen, wurde er einstimmig in der Budgetkommission angenommen. Hier liegt meines Erachtens nicht ein nobile officium, sondern die strikte Pflicht für das Reich vor, diejenigen Militärpersonen und Beamten, die in die Kolonien hinausgeschickt werden, in Bezug auf ihre Gesundheit zunächst zu schützen und, wenn sie erkrankt sind, gründlich zu heilen."

Nach weiteren, die Annahme des Antrages befürwortenden Aeußerungen der Abgeordneten Dr. Müller (Sagan) und Dr. Endemann sprach sich der Direktor der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts, Wirklich Geheime Legationsrath Dr. von Buchka dafür aus, eine derartige Anstalt zu gründen.

Bei der Berathung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn Heyl zu Herrnsheim

> auf Einsetzung einer Reichs-Kommission zur Beaufsichtigung der mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen,

wurde insbesondere auf die Schmutzwasserabführung in die Ströme und die nachtheiligen, auch gesundheitsschädlichen Wirkungen derselben auf die äußeren Flußläufe und deren Anwohner Bezug genommen. Das Bedürfniß, eine Reichskommission einzusetzen, wurde anerkannt und der Antrag angenommen.

Auch den Anträgen der Petitions-Kommission,

> die Petition des Bundes deutscher Frauenvereine zu Leipzig um Approbation weiblicher Aerzte in Deutschland dem Herrn Reichskanzler als Material zur Abänderung der Gesetzgebung zu überweisen,

sowie

> eine Anzahl von Petitionen, die Sonntagsruhe betreffend, dem Herrn Reichskanzler als Material zur Aenderung der Gewerbeordnung zu überweisen,

wurde seitens des Reichstages beigepflichtet.

Schweiz. Entwurf eines Bundesgesetzes, betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 28. Februar 1899. (Schluß.)

Eidgenössische Aufsichtsorgane; Befugnisse und Vorgehen.

Art. 14. Auf dem schweizerischen Gesundheitsamt wird eine besondere Abtheilung für Lebensmittelkontrole mit einem chemisch-bakteriologischen Laboratorium errichtet.

Diese Abtheilung hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Besorgung der für die Ausführung des Gesetzes nothwendigen technischen und experimentellen Vorarbeiten, dauernde Sammlung und Sichtung der neuen Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchungen, Nachprüfung derselben und Ergänzung durch eigene Arbeiten;
2. Abgabe von Gutachten, Berichten u. s. w. zu Handen der Bundesbehörden und Besorgung weiterer ihr von der Oberbehörde zugewiesenen Arbeiten auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene.

Art. 15. Die eidgenössischen Aufsichtsorgane sind berechtigt, die aus dem Ausland eingehenden Waaren der in Art. 1 genannten Art, mit Ausnahme der transitirenden Sendungen, auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern zu kontroliren.

Der Weitertransport der Waaren soll durch die Kontrole in der Regel nicht verzögert werden.

Art. 16. Die Zollämter haben auf Ansuchen eidgenössischer oder kantonaler Gesundheitsbehörden von den im Art. 15 genannten Waaren Proben zu erheben und dieselben der ersuchenden Amtsstelle zuzusenden.

Sie sind auch berechtigt, von sich aus von Waaren, welche verdächtig erscheinen, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu erheben.

Die Entnahme der Probe ist auf dem Frachtbrief anzumerken.

Eine vom Bundesrathe zu erlassende Verordnung wird das Nähere über das bei der Kontrole der Waaren und bei der Entnahme und Verpackung der Proben zu beobachtende Verfahren feststellen.

Art. 17. Die Zollämter übermitteln die Proben, welche sie von sich aus erhoben haben, unter Angabe des Verdachtsgrundes, der Art und Größe der Sendung, des Bestimmungsortes und der Adresse des Empfängers, der Untersuchungsanstalt des Kantons, in welchem der Bestimmungsort liegt, oder, wenn der Bestimmungsort eine eigene Untersuchungsanstalt (städtisches Laboratorium) besitzt, dieser letzteren.

In besonderen Fällen können die Proben einer andern Untersuchungsanstalt zugestellt werden.

Die Untersuchungsanstalt hat die Untersuchung der übermittelten Proben unverzüglich und, mit Ausnahme der im Art. 29 vorgesehenen Fälle, unentgeltlich vorzunehmen und das Resultat, unter Beilage des von dem Zollamt erhaltenen Berichts, der Gesundheitsbehörde des Bestimmungsorts der Waarensendung mitzutheilen. Die Gesundheitsbehörde verständigt ihrerseits den Empfänger von dem Untersuchungsergebniß und erstattet in den Fällen, wo die Untersuchung eine vorschriftswidrige Beschaffenheit der Waare ergeben hat, bei der zuständigen Behörde Anzeige (Art. 11) und trifft ferner die in Art. 12 vorgesehenen Maßnahmen.

Das definitive Ergebniß der Untersuchung soll jeweilen auch dem eidgenössischen Departement des Innern mitgetheilt werden, welches seinerseits das Zolldepartement davon benachrichtigt.

Art. 18. Die Zollämter sind verpflichtet, von den Untersuchungen, die zum Behufe der Waarenklassifikation vornehmen, der Untersuchungsanstalt des Kantons, in welcher der Bestimmungsort der betreffenden Waarensendung liegt, oder wenn der Bestimmungsort eine eigene Untersuchungsanstalt besitzt, dieser letztern Kenntniß zu geben, insofern diese Untersuchungen für die Kontrole der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände von Werth sind. Wenn immer möglich, soll der Untersuchungsanstalt gleichzeitig eine Probe der betreffenden Waare übermittelt werden.

Art. 19. Fleisch und Fleischwaaren, welche vom Auslande her in die Schweiz eingeführt werden, sind auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern durch die Grenzthierärzte zu untersuchen.

Eine Verordnung des Bundesrathes bestimmt das bei diesen Untersuchungen zu beobachtende Verfahren.

Ermächtigung des Bundesrathes zum Erlaß von Vorschriften.

Art. 20. Der Bundesrath stellt einheitliche Bestimmungen auf, betreffend die Grundsätze in der Prüfung und in der Beurtheilung der Untersuchungsobjekte (Begriff der Fälschung, Verfälschung, Gesundheitsschädlichkeit und Verdorbenheit der einzelnen Lebensmittel u. a. m.), betreffend die anzuwendenden Untersuchungsmethoden und betreffend die Gebührentarife für die Lebensmittelkontrole und für die Fleischbeschau.

Er erläßt die nothwendigen Bestimmungen bezüglich der Anforderungen, denen die Lebensmittelchemiker, die kantonalen Lebensmittelinspektoren, die Ortsexperten und die Fleischbeschauer zu genügen haben.

Art. 21. Der Bundesrath ist ermächtigt, zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Lebensmittelverkehr Vorschriften zu erlassen, welche betreffen:

1. die Einfuhr, die Art der Gewinnung, Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Bezeichnung von Lebensmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind;
2. die Einfuhr, Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Kennzeichnung von Lebensmittelsurrogaten;
3. die Verwendung von Farbstoffen bei der Herstellung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln;
4. die öffentliche Ankündigung, das Feilhalten und Verkaufen von Lebensmitteln und Lebensmittelsurrogaten;
5. das Schlachten, die Fleischbeschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaaren;
6. die Einfuhr, Herstellung, Aufbewahrung, öffentliche Ankündigung, das Feilhalten und den Verkauf von Gegenständen, welche zur Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind oder bestimmt sein können;
7. die Verwendung gewisser Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten und sonstigen Gebrauchsgegenständen, sowie Gefäßen, Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkaufe von Lebensmitteln zur Anwendung kommen; ebenso den Verkauf oder die Verwendung derartiger vorschriftswidrig hergestellter Gegenstände;
8. die Konstruktion, Behandlung und Instandhaltung von Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkaufe von Nahrungs- und Genußmitteln zur Anwendung gelangen;
9. diejenigen Anforderungen, welche an die zur Herstellung, Aufbewahrung und zum Verkauf von Lebensmitteln dienenden Räumlichkeiten zu stellen sind;
10. das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, Ligroin, Benzin und anderen Beleuchtungs- und Verbrauchsartikeln des Haushalts.

Strafbestimmungen.

Art. 22. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel fälscht, verfälscht oder im Werth verringert,

wer Nahrungs- oder Genußmittel, von denen er weiß, daß sie gefälscht oder verfälscht sind und daß sie als echt oder unverfälscht in Verkehr gebracht werden sollen, einführt, ausführt oder lagert,

wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis Fr. 2000, oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 23. Wer gefälschte, verfälschte, verdorbene oder im Werth verringerte Nahrungs- oder Genußmittel feilhält oder in Verkehr bringt, als ob sie echt, unverfälscht, unverdorben oder vollwerthig wären, wird,

wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängniß bis auf 2 Jahre und mit Geldstrafe bis Fr. 2000, oder mit einer dieser beiden Strafen,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Geldstrafe bis Fr. 1000 bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 24. Wer Sachen, die zum Genusse oder Gebrauche für Menschen bestimmt sind, so herstellt oder behandelt, daß ihr Genuß oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist,

wer derartige Sachen einführt, ausführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt,

wird, wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, stets verbunden mit Geldstrafe bis Fr. 3000,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis Fr. 2000, oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Stirbt ein Mensch infolge des Genusses oder Gebrauches solcher Sachen, oder wird ein Mensch dadurch an der Gesundheit schwer geschädigt, so ist die Strafe bei wissentlicher Begehung der Handlung Zuchthaus nicht unter 2 Jahren.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 25. Wer nach Art. 12 mit Beschlag belegte Sachen wissentlich verändert, beseitigt, in den Verkehr bringt oder in anderer Weise der Behörde entzieht, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis Fr. 1000 bestraft.

Art. 26. Wer die Vorschriften der in Ausführung des Art. 11 erlassenen Verordnungen wissentlich oder fahrlässig verletzt, wird, sofern nicht die Bestimmungen der Art. 22 bis 24 zutreffen, mit Buße bis zu Fr. 500 oder mit Haft bis zu 3 Monaten bestraft.

Art. 27. Wer einem Aufsichtsbeamten die Vornahme der ihm obliegenden Amtshandlungen wissentlich unmöglich macht oder erschwert, wird mit Buße bis zu Fr. 500 oder mit Haft bis zu 1 Monat bestraft.

Art. 28. Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Wohnort des Angeschuldigten oder am Ort, wo das Vergehen begangen worden ist. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Art. 29. Der auf Grund der Bestimmungen der Art. 22, 23, 24 und 26 Verurtheilte trägt die Kosten der technischen Untersuchung.

Art. 30. Die unter die Bestimmungen des Art. 24 fallenden Waaren müssen, die unter die Bestimmungen der Art. 22, 23 und 26 fallenden Waaren können durch die zuständige Behörde eingezogen werden, und zwar auch im Falle der Freisprechung oder Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung.

Art. 31. Die eingezogenen gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände müssen vernichtet werden, wenn eine technische oder anderweitige unschädliche Verwerthung nicht möglich oder nicht thunlich ist. Die übrigen eingezogenen Waaren sind unter amtlicher Kontrole in geeigneter Weise zu verwerthen.

Der Reinerlös wird zur Bezahlung der Geldstrafe oder Buße, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Ueberschuß fällt dem Eigenthümer der eingezogenen Waaren zu.

Art. 32. Hat der Thäter die auf Grund der Art. 22, 23, 24 und 26 zu bestrafende Handlung in Ausübung eines konzessionirten Berufes oder Gewerbes begangen, so kann ihm der Richter für eine Zeit von 1 bis 15 Jahren die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes untersagen. Bei Verurtheilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.

Art. 33. Bei wissentlicher Begehung der auf Grund der Art. 22 bis 24 zu bestrafenden Handlungen hat die zuständige Behörde die Veröffentlichung des Strafurtheils in dem amtlichen Blatte und in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurtheilten anzuordnen; er kann diese Veröffentlichung auch in den übrigen Fällen einer Verurtheilung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes anordnen.

Ebenso kann die zuständige Behörde die Veröffentlichung eines freisprechenden Urtheils auf Staatskosten anordnen.

Art. 34. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, finden die kantonalen Strafrechtsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

Die strafrechtliche Verfolgung und Beurtheilung der auf Grund dieses Gesetzes zu verfolgenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone.

Die ausgefällten Geldstrafen und Bußen fallen den Kantonen zu.

Ausführungsbestimmungen.

Art. 35. Die Ausführung dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Bestimmungen, betreffend die Grenzkontrole, ebenso die Vollziehung der Verordnungen, Reglemente, Regulative und Verfügungen, die der Bundesrath auf Grund dieses Gesetzes erläßt, liegt den Kantonen ob.

Die kantonalen Vollziehungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Die Kantonsregierungen erstatten dem Bundesrath alljährlich über die Ausführung des Gesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen einen eingehenden Bericht, dessen Anordnung vom Bundesrath bestimmt wird.

Art. 36. Der Bundesrath überwacht die Vollziehung des Gesetzes und trifft die hierzu erforderlichen Maßnahmen.

Art. 37. Die Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche mit diesem Gesetz im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 38. Der Bundesrath ist beauftragt, nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1879, betreffend Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Vermischtes.

Oesterreich. Der Oberste Sanitätsrath hat im „Oest. San.-W." 1899, S. 2 ff. ein Gutachten: „über die Grenzen des zulässigen Gehaltes an schwefeliger Säure im Weine" veröffentlicht.

Dasselbe stützt sich auf die Gutachten einer Reihe von landwirthschaftlichen Versuchsanstalten in Oesterreich und der medizinischen Fakultät in Wien und kommt unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur zu folgendem Endergebniß:

„Der Oberste Sanitätsrath erklärt demnach, daß bei der Beurtheilung der für den Konsum bestimmten Weine vom sanitären Standpunkte, insoferne sich dieselbe auf den Gehalt an schwefeliger Säure bezieht, zwischen freier schwefeliger Säure und an Aldehyd gebundener schwefeliger Säure unterschieden werden muß.

In Bezug auf die freie schwefelige Säure soll das Gutachten der Wiener medizinischen Fakultät vom 19. März 1887 aufrecht erhalten bleiben, demzufolge eine Maximalgrenze von 8 Milligramm Schwefeligsäureanhydrid pro Liter Wein festgesetzt ist. Medizinalweine sollen aber völlig frei von freier schwefeliger Säure sein.

In Bezug auf die an Aldehyd gebundene schwefelige Säure sollen nur solche Weine zum Konsum zugelassen werden, welche nicht über 200 Milligramm Schwefeligsäureanhydrid, gebunden an Aldehyd, pro Liter enthalten."

Brittisch-Ostindien. Die Pest in Bombay vom 1. Juli 1897 bis 30. April 1898. (Nach dem Report of the Bombay Plague Committee appointed by Government Resolution.)

Verlauf. Nachdem die sogenannte erste Seuche des Jahres 1896/97 ihren Höhepunkt am 19. Januar 1897 erreicht hatte, sank sie in den nächsten Monaten stetig und konnte Ende Juni als erloschen angesehen werden. Sie trat aber schon im Juli wieder auf, stieg allmählich wieder an, erreichte am 18. März 1898 mit 358 Todesfällen ihren Höhepunkt und sank dann wieder, ohne indes ganz zu erlöschen. Es erkrankten (starben)

März	1897	1815 (1201)	Oktober	1897	272	(65)
April	„	1160 (513)	November	„	355	(102)
Mai	„	414 (110)	Dezember	„	745	(228)
Juni	„	148 (44)	Januar	1898	2806	(1230)
Juli	„	44 (23)	Februar	„	4594	(1641)
August	„	107 (26)	März	„	3303	(2390)
September	„	212 (70)	April	„	2725	(1170)

Das Ansteigen der Pest entsprach dem Beginn der kälteren Jahreszeit. Es verursachte wie im vergangenen Jahre eine Flucht der Bevölkerung aus Bombay. So betrug der Ueberschuß der Abreisenden über die Ankommenden im

Juli	1897:	4 008	Dezember	1897:	15 381
August	„	15 224	Januar	1898:	57 734
September	„	4 819	Februar	„	36 087
Oktober	„	6 118	März	„	14 465
November	„	12 420	Im Ganzen:		166 256;

erst im April 1898 war ein Ueberschuß der Ankommenden über die Abreisenden von 8956 festzustellen, der auf einen Zustrom von arbeitender Bevölkerung infolge der Erwartung lohnender Arbeit beruhte.

Die 32 Stadtbezirke waren sehr ungleichmäßig ergriffen. Fast ganz frei blieb das hauptsächlich von Britischen Truppen bewohnte Upper Colaba, ferner Fort South und Esplanade. Nach Fort North wurde die Pest im November eingeschleppt und erreichte hier im Januar und Februar unter der einheimischen arbeitenden Bevölkerung eine große Ausdehnung. Die im Norden von Bombay gelegenen Bezirke Parel, Sewri, Sion, Mahim und Worli, die weitläufig gebaut und dünn bevölkert sind, wurden lange nicht so stark oder erst später heimgesucht, als die dicht bevölkerten und ungesunden Theile der City, in denen die Pest zuerst in größerer Ausdehnung auftrat und besonders im Januar und Februar zahlreiche Opfer forderte.

Europäer blieben von der Seuche fast ganz verschont; es erkrankten (starben) in ihrem Verlauf 11 (3) eingewanderte, 17 (4) in Indien geborene und aufgewachsene Europäer, 22 (10) Eurasier, 9 (7) indische Christen, 1 (1) europäischer Jude, im Ganzen 60 (25).

Quarantänemaßregeln. Um die Weiterverbreitung der Pest von Bombay aus zu verhindern, wurden alle Abreisenden und Zureisenden auf dem Land- und Wasserwege einer Ueberwachung unterworfen; es waren dies im Ganzen von Anfang Juli 1897 bis Ende April 1898 1 946 022 Zureisende, 2 093 392 Abreisende, im Ganzen 4 039 414 Personen. Zu dem Zwecke waren an den in Bombay einlaufenden Eisenbahnlinien Ueberwachungsstationen eingerichtet. Inhaber von Dauerkarten wurden garnicht, Reisende 1. Klasse im allgemeinen nur untersucht, wenn sie krank waren, Reisende 2. Klasse wurden in den Waggons, Reisende 3. Klasse auf den Bahnsteigen untersucht, während die Bahnpolizei die Abtheile durchsah; von der Untersuchung von Purdahfrauen wurde Abstand genommen, sobald ihr Name und ihre Adresse gegeben wurde, die Untersuchung von Frauen sonst möglichst schonend vorgenommen. Reisende, die auf der Ueberwachungsstation den Zug besteigen wollten, wurden vor Ankunft des Zuges untersucht und solange in einem umgrenzten Raum der Station festgehalten, bis die Untersuchung der ankommenden Reisenden beendet war. Kein Zug durfte die Station verlassen ohne einen Gesundheitspaß, in dem unter Angabe der Nummer und der Herkunft des Zuges der Untersucher bescheinigte, daß er Zugpersonal und Reisende nach bestem Wissen und Gewissen gesund befunden hätte. Krank oder verdächtig Befundene wurden von der Weiterreise ausgeschlossen und einem Krankenhause bezw. einer Beobachtungsstation übergeben. Erwiesen sich Verdächtige demnächst gesund, so durften sie ihre Reise fortsetzen. Die Untersuchung wurde später dadurch vereinfacht, daß die Reisenden 3. Klasse nach ihrem Bestimmungsort in bestimmten Wagen vereinigt wurden. Auf

7 Ueberwachungsstationen wurden im Ganzen 2327 Reisende angehalten und 876 in ein Hospital verbracht.

Um den Verkehr zu Fuß überwachen zu können, wurden von den 6 Zugangswegen nach Bombay 4 durch polizeiliche Maßnahmen ganz geschlossen und der Verkehr auf den beiden übrig bleibenden nur zu bestimmten Stunden gestattet, auf ihnen aber Ueberwachungsstellen eingerichtet. Personen, die aus verseuchten Gegenden kamen oder sonst verdächtig waren, wurden zurückgehalten und in Beobachtungsstationen verbracht; wollten sie sich der Beobachtung nicht unterziehen, so konnten sie nach ihrem Ausgangspunkt zurückkehren. Im Ganzen wurden 326 Personen angehalten. Während der Herbstmonate wurden auch verkommene, halb verhungerte Personen von den beiden Ueberwachungsstellen aus nach den inzwischen eingerichteten Hilfslagern verbracht, im Ganzen 427. In Hospitäler wurden im Ganzen 226 Personen gebracht. Solche Personen, die wiederholt und regelmäßig die Ueberwachungsstellen überschreiten mußten, erhielten einen Paß, auf Grund dessen sie ungehindert jederzeit passiren konnten, wenn sie frei von Pest und anderen ansteckenden Krankheiten waren, solche, welche Bombay mit der Absicht zurückzukehren verließen, eine Metallmarke gegen Hinterlegung von zwei Annas, die sie bei ihrer Rückkehr nach Rückgabe der Marke wieder erhielten.

Auch der Verkehr an den beiden Anlegeplätzen wurde ärztlich überwacht. Es kamen 1133 Böte mit 7460 Mann Besatzung an, es segelten 1001 Böte 7173 Mann Besatzung einschl. der Reisenden ab; von den letzteren wurden 11 am Absegeln verhindert.

Bei der Ueberwachung der Binnenschifffahrt wurden 35 935 Fahrzeuge mit 481 250 Mann Besatzung einschl. Reisende untersucht. Alle Reisenden, die von verseuchten Plätzen kamen, krank oder verdächtig erschienen, wurden in Beobachtungsstationen abgesondert; es waren 38 223 Personen, unter denen später 27 Pestfälle festgestellt wurden. Reisende, die Bombay nur berührten, durften, sobald sie frei von Pestverdacht waren, ungehindert weiter reisen.

Die Ueberwachung der überseeischen Schifffahrt geschah durch die Regierung und betraf 35 816 Fahrzeuge mit 590 933 Personen an Bord (Besatzung und Reisende). Durch die Untersuchung selbst wurden nur wenige offenkundige Pestfälle entdeckt; dagegen brachen unter den zur Beobachtung abgesonderten Personen 84 Fälle aus.

Aus Bombay sind, soweit bekannt, auf dem Seewege Pesterkrankungen nicht verschleppt worden.

Haltung der Bevölkerung. Traten in einem Bezirk mehrfache Pestfälle auf, so versuchte sich die Nachbarschaft der Ansteckung durch Flucht zu entziehen; hierdurch wurde oft die Pest weiter verbreitet. Die Ueberwachungs- und Absperrungsmaßregeln wurden im Allgemeinen geduldet, nur selten erhob sich offener Widerstand, der das Aufgebot von Polizei erforderte; häufiger war versteckter Widerstand, indem erkrankte Personen verborgen wurden.

Besondere Maßregeln gegen Pest. Um die Krankheit auszurotten und ihr Wiederauftreten zu hindern, wurde zunächst eine allgemeine Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse Bombays in die Wege geleitet (vgl. auch Veröff. 1899 S. 71). Jeder Pestfall mußte gemeldet werden; um das Bekanntwerden zu sichern, wurden Durchsuchungskommissionen gebildet, die anfangs wöchentlich, später, als die Seuche bösartiger wurde, halbwöchentlich, jedes Haus besuchten, jeden Bewohner besichtigten und scheinbar Kranke genau untersuchten; verschlossene Räume wurden durch den Schlosser geöffnet. Hierbei aufgefundene Pestfälle wurden sofort ins Hospital gebracht. Leider wurden oft Kranke von der Bevölkerung verheimlicht und, sobald sie die bevorstehende Durchsuchung merkten, fortgebracht. Der Versuch, dies durch Umstellung der zu durchsuchenden Stadttheile mit Soldaten zu hindern, gelang nicht vollkommen.

Die mit dem Erkrankten in Berührung gewesenen Personen (die sog. contacts) wurden mit allem ihrem beweglichen Eigenthum nach einem „contact camp“ verbracht und dort, nachdem sie gebadet und ihre Sachen sorgfältig desinfizirt waren, beobachtet; traten unter ihnen Pestfälle auf, was, wenn überhaupt gewöhnlich innerhalb der ersten neun Tage der Fall war, so wurden die Erkrankten ins Hospital gebracht und die mit diesen in Berührung gewesenen Personen, (die sog. recontacts) wie vorstehend behandelt.

Die auf diese Weise geräumten Pesthäuser wurden noch an demselben Tage mit Sublimat, am nächsten mittels Kalkanstrichs desinfizirt. Wenn die gesundheitlichen Verhältnisse solcher Häuser ganz ungenügend waren, so wurden sie gänzlich geräumt, ebenso wenn in desinfizirten Häusern wiederholt Pestfälle vorkamen. Letzteres war selten; meist beruhte es auf erneuter Einschleppung. Die desinfizirten Häuser wurden ferner nach Möglichkeit durch Anbringung von Thüren und Fenstern dem Licht und der Luft zugänglich gemacht. Bei dieser Gelegenheit wurden auch andere Häuser, die schwere Mißstände zeigten, desinfizirt und gereinigt; die Bewohner wurden während der Zeit in besondere Lager verbracht.

Auf diese Weise wurden von Anfang Februar bis Mitte März durchschnittlich täglich 2951 Häuser durchsucht und 106 Pestfälle entdeckt, 88 contacts in ein Ueberwachungslager, mehr als 200 mit ihren Angehörigen in ein Hospital geschickt, 161 Häuser desinfizirt, 78 geräumt.

Die bereits angeführten Lager (Camps) von denen einzelne mit einem Dampfdesinfektionsapparat versehen waren, wurden zu verschiedenen Zwecken angelegt. Ein Theil diente der Isolierung und Beobachtung aller Pestverdächtigen, sowohl der Ankömmlinge von außerhalb Bombays wie auch solcher, die Bombay zu verlassen wünschten, solange bis kein Pestverdacht mehr vorlag, (detention oder segregation camps), ein anderer derjenigen der contacts und recontacts (contact camps), in einem dritten Theil wurden solche Personen für längere oder kürzere Zeit, bis sie anderweitiges Unterkommen fanden, aufgenommen, deren Häuser geräumt waren (health camps), endlich legten viele Fabriken u. s. w. für ihre Arbeiter private camps an. In den public and private health camps wurden später auch gesunde Einwohner aus verseuchten Stadttheilen aufgenommen, welche sich aus der Nähe der Pestherde flüchten wollten; dadurch wurde die unkontrolirte Flucht sehr eingeschränkt. In einzelnen Lagern wurden die Durchpassirenden vor ihrer Entlassung, um sie auch nachher noch überwachen zu können, photographiert. Die sich in den Lagern Aufhaltenden wurden ärztlich regelmäßig untersucht, in einzelnen Fällen, in denen sich häufige Pestanfälle zeigten, viermal täglich; Pestkranke oder Pestverdächtige wurden sofort ins Hospital gesandt, die contacts den contact camps zugeführt. — Einzelne Lager nahmen gegen Entgelt auch Mitglieder besserer Stände in besonderen Hütten auf.

Der Aufenthalt in den Lagern war verschieden lang. In den health camps war ein mindestens 14 tägiger Aufenthalt vorgeschrieben. Wer in dieser Zeit gesund geblieben war, durfte mit einem Gesundheitspaß Bombay ungehindert verlassen oder in die frühere Behausung zurückkehren, wenn diese desinfizirt und geeignet zur menschlichen Wohnung war, oder sich eine neue Wohnung suchen, oder endlich im Lager bleiben oder nach einem andern übersiedeln. In den detention camps dauerte der Aufenthalt 7 bis 10 Tage; waren die Insassen solange gesund geblieben, so wurden sie mit einem Gesundheitspaß entlassen. In Ausnahmefällen konnte bis auf einen 24 stündigen Aufenthalt heruntergegangen werden, wenn die Körperwärme ganz regelrecht blieb und eine nachherige Ueberwachung gesichert war. Der Aufenthalt der contacts dauerte gewöhnlich eine Woche; kamen unter ihnen

Pestfälle vor, so wurden sie erst eine Woche nach Auftreten des letzten Pestfalls entlassen.

Die Gesammtzahl der Personen, die die Lager benutzt haben, kann nur annähernd auf etwa 132 000 geschätzt werden. Unter ihnen sind, soweit aus dem Bericht ersehen werden kann, ungefähr 500 Pestfälle vorgekommen, eine Anzahl pestverdächtiger Fälle stellte sich als Rückfallfieber und andere Krankheiten heraus.

Die Gesammtzahl der wegen Pest in die Hospitäler Aufgenommenen betrug 8114, diejenige der an Pest daselbst Gestorbenen 6336, die Peststerblichkeit in den Hospitälern schwankte zwischen 40 und 100% und betrug durchschnittlich 78,1%. Diese Zahlen sind insofern nicht ganz richtig, als einzelne Hospitäler die Anzahl ihrer Pestfälle nicht mitgetheilt haben, so daß die obigen Zahlen sich etwas erhöhen dürften.

Ein deutlicher Erfolg der Serumeinspritzung wurde nirgends festgestellt, weder bei der Anwendung zu Heilzwecken noch zur Verhütung von Erkrankungen, in letzterer Hinsicht giebt der Berichterstatter höchstens einen Schutz für eine gewisse, nicht näher bestimmbare Zeit zu.

Der Zusammenhang der Pest unter den Ratten mit der Pest unter Menschen wurde wiederholt zweifelsfrei festgestellt. 8 bis 12 Tage vor dem ersten Pestfall bei Menschen wurden pestkranke Ratten gefunden; andererseits hatte es bisweilen den Anschein, als ob in bis dahin pestfreie Gegenden oder Bezirke die Pest durch Menschen eingeschleppt wurde und die Ratten erst nachher erkrankten. In einzelnen Fällen wurden die Häuser, in denen pestkranke Ratten gefunden wurden, desinfizirt, und es traten nachher keine Pestfälle unter den Menschen auf.

Wohlthätigkeit. Gleichzeitig mit der Pest kam es zu einem Zustrom ausgehungerter Hindus nach Bombay aus den verseuchten Landbezirken und zu einer Nothlage der Arbeiter in Bombay. Es wurden zu ihrer Aufnahme daher besondere Hilfslager (relief camps) geschaffen, in denen sie sich zunächst erholen konnten; später wurden ihnen öffentliche Arbeiten zugewiesen, die täglich bezahlt wurden. Im Ganzen wurden auf diese Weise 36 186 Männer, 13 070 Weiber, 2549 Kinder, zusammen 51 805 Personen versorgt mit einem Gesammtaufwand von 11 363 Rupien.

Brasilien. Die Sterblichkeit in Rio de Janeiro in den Jahren 1851—1898. Nach dem Boletim especial da secçâo demographica. 1898. (Vgl. Veröff. 1897 S. 992.)

Bei einer in den Jahren 1849 auf 205 905, 1859 auf 256 000, 1880 auf 432 000, 1890 auf 550 000 und 1896 auf 650 000 E. geschätzten Bevölkerung sind in den Jahren 1851/98 insgesammt 558 745 Personen (einschl. der Todtgeborenen) gestorben. Von den in dem 40-jährigen Zeitraum 1859/1898 insgesammt verstorbenen 486 197 Personen waren 118 429, d. i. 24,36 %, Kinder unter 7 Jahren; die entsprechenden Verhältnißzahlen in den einzelnen Jahrzehnten waren 17,7; 25,6; 26,3 und 25,6.

Der Tuberkulose sind in den Jahren 1859/98 79 083, d. i. 17,11 % der 462 136 Gestorbenen (ausschl. der Todtgeborenen), erlegen. Die Sterblichkeit an dieser Krankheit ist von 58,7 auf je 1000 E. i. J. 1859 auf 40,5 im Jahre 1896 zurückgegangen.

Dem Gelbfieber erlagen in den Jahren 1850 bis 1898 53 515 Personen. Die größte Sterblichkeit wiesen die Jahre 1894, 1891 und 1892 mit 4715, 4454 und 4413 Todesfällen auf. An der Malaria starben 1868 bis 1898 31 553 Personen, die meisten in den Jahren 1891, 1889 und 1892, nämlich 2366 und je 2235. Durch fieberhafte Hautausschläge wurden 1859—98 25 299 (5,47 % aller Todesfälle) Sterbefälle verursacht, ferner durch Pocken 21 410 (4,63); ein epidemisches Auftreten dieser Krankheiten wurde besonders in den Jahren 1865 (1239 Todesfälle an den erstgenannten Krankheiten und 1226 an Pocken), 1872 (1096 und 1021), 1873 (1695 und 1629), 1878 (2245 und 2175), 1883 (1505 und 1366), 1887 (3633 und 3397), 1891 (4017 und 3944), sowie 1895 (1924 und 1865) beobachtet.

Die Zahl der an Beri-Beri Gestorbenen betrug in den Jahren 1874—98 3161 Personen; während auf die Zeit von 1874—88 rund 300 Todesfälle kamen, starben im Jahre 1889 allein 500, 1894 370 Personen an dieser Krankheit.

Unter den in den Jahren 1868—98 an Darmkrankheiten gestorbenen 44 923 Personen, abzüglich 6836 aus dem Zeitraum 1877—81, befanden sich 20 086, (d. i. 52,7 %) Kinder. In demselben Zeitraum sind an Krankheiten des Nervensystems 27 573, an Krämpfen 13 283 Kinder, an angeborener Lebensschwäche 7384 Kinder gestorben; durch Selbstmord endeten 1157 Personen, durch Verunglückung kamen 3008 ums Leben.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Haffkine, W. M. A conversazione on the preventive inoculation against plague. 1898. 8⁰.

Haffkine, W. M. Experiment on the effect of protective inoculation in the epidemic of plague at Undhera, Taluka Baroda, February and March, 1898. 4⁰.

Haffkine, W. M. Report on the preventive inoculations against plague in the Khoja community of Bombay, during the epidemic of 1897—1898. Bombay 1898. 4⁰.

Haffkine, W. M. and Lyons. Joint report on the epidemic of plague in Lower Damaun (Portuguese India) and on the effect of preventive inoculation there Bombay 1897. 4⁰.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat April 1899*).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 3. April	am 10. April	am 17. April	am 24. April	am . April	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,16	30,17	30,18	30,17	.	30,18	30,16	30,17
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,98	30,99	31,00	30,98	.	31,00	30,97	30,99
25	Köpenicker u N. Jacobstr.	31,45	31,48	31,50	31,48	.	31,50	31,43	31,46
9	Vor dem Invalidenpark	30,43	30,43	30,43	30,41	.	30,43	30,40	30,42
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,414	515,404	515,414	515,474	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. April. Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. April. Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	—	—	2,5	4,35	5,2	5,6	8,5	—	5,2	6,3	6,85	7,1
München. Hygienisches Institut . .	4,0	9,0	7,4	6,4	5,9	6,1	5,0	7,0	6,9	6,5	6,5	6,7

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

18. Woche vom 30. April bis 6. Mai 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	85	2	63	19	24,7	24,5	—	—	1	—	—	4	21	9	2	2	27	1
Altendorf	46 293	59	1	15	7	16,8	20,3[1]	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	12	—
Altona	153 025	117	1	48	8	16,3	22,9	—	—	—	—	—	14	5	2	1	1	23	4
Augsburg	86 743	61	2	44	19	26,4	27,7	—	—	—	—	—	4	10	4	2	2	25	1
Bamberg	41 070	25	1	30	13	38,0	22,8	—	—	1	—	—	2	4	2	1	1	20	1
Barmen	134 768	89	—	42	14	16,2	18,6	—	—	1	—	—	9	4	5	—	—	23	—
Berlin	1 747 903	898	39	606	142	18,0	21,3	11	22	14	2	4	111	68	29	7	7	332	13
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	34	1	10	4	9,8	18,0	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	3	1
Bochum	58 314	49	3	18	6	16,1	23,5	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	10	—
Bonn	47 966	38	—	21	5	22,8	26,4	—	—	2	—	—	—	—	2	2	2	17	—
Brandenburg	45 914	26	—	12	3	13,6	25,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	8	1
Braunschweig	125 536	87	3	42	11	17,4	22,1	1	—	—	1	—	7	8	—	—	—	23	2
Bremen	149 544	94	2	35[2]	8	12,2[2]	18,8	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	22	1
Breslau	405 362	267	11	195[3]	47	25,0[3]	27,9	—	—	—	—	1	33	26	15	1	1	110	10
Bromberg*	50 015	35	—	17	8	17,7	21,3	1	—	1	—	—	—	2	1	1	1	12	—
Charlottenburg	172 166	97	1	64	23	19,3	20,0	1	—	1	—	1	8	7	5	2	2	38	3
Chemnitz	176 830	126	3	82	36	24,1	29,7	—	—	—	1	—	6	4	3	1	1	67	1
Danzig	129 378	71	4	47	.	18,9	26,2	—	—	—	—	—	5	5	4	4	4	32	1
Darmstadt	68 220	36	1	25	4	19,1	20,0	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	21	—
Dessau	48 294	31	—	15	5	16,2	22,5	—	—	1	—	—	1	1	2	1	1	10	—
Dortmund	126 691	140	2	57	24	23,4	22,4	—	1	2	1	—	5	9	7	—	—	29	3
Dresden	388 587	274	12	122[4]	36	16,3[4]	21,3	—	—	1	—	2	19	15	2	1	1	81	2
Düsseldorf	198 787	139	6	57	14	14,9	21,7	—	—	1	—	1	12	10	—	—	—	32	1
Duisburg	78 144	72	2	32	8	21,3	23,9	—	—	—	3	—	4	7	3	—	—	13	2
Elberfeld	148 969	91	2	57	15	19,9	19,0	3	1	1	—	—	6	10	3	2	2	31	2
Elbing	48 906	33	2	20	7	21,3	27,5	—	—	—	—	—	1	4	6	3	3	9	—
Erfurt	82 091	63	2	36	12	22,8	21,3	—	—	—	—	—	9	5	2	2	2	19	1
Essen	109 012	85	5	53	17	25,3	23,2	—	1	—	1	—	5	14	6	3	3	25	1
Flensburg	43 437	27	—	11	4	13,2	21,6	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	8	—
Frankfurt a. M.	250 932	171	4	75	25	15,5	18,6	—	—	1	1	—	14	9	3	—	—	44	3
Frankfurt a. O.	61 616	27	2	13	1	11,0	25,1	—	—	—	1	—	2	2	1	1	1	7	—
Freiburg i. B.	55 882	32	1	18[5]	6	16,7[5]	23,0	—	—	—	—	—	2	6	4	2	2	6	—
Fürth	49 120	34	—	26	13	27,5	26,8	—	—	1	—	—	2	4	7	1	1	12	—
Gera	46 371	40	—	15	5	16,8	27,0	—	—	—	—	—	2	2	4	—	—	7	—
M.-Gladbach	56 554	45	2	18	9	16,6	23,2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	16	—
Gleiwitz	45 439	63	1	19	9	21,7	20,2	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	13	1
Görlitz	75 652	51	—	33	5	22,7	24,6	1	—	2	—	—	4	5	1	1	1	20	—
Hagen	46 423	48	3	12	4	13,4	21,5	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	9	—
Halberstadt	44 280	22	1	21	1	24,7	24,3	—	1	1	—	—	2	6	—	—	—	11	—
Halle	126 736	88	5	62[6]	15	25,4[6]	23,0	—	1	—	—	—	8	11	—	—	—	41	1
Hamburg	663 073	405	11	215	45	16,9	24,7	—	—	2	—	1	27	34	10	1	1	125	16
Hannover	234 090	155	2	53	14	11,8	19,7	—	1	3	—	1	12	8	—	—	—	27	1
Harburg	47 954	38	—	15	7	16,3	22,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	13	—
Hildesheim	43 259	11	1	14	2	16,8	21,2	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	9	—
Kaiserslautern	43 537	34	1	18	3	21,5	19,5	—	1	—	—	—	2	3	1	1	1	10	1
Karlsruhe	91 426	65	1	27	7	15,4	19,2	—	—	—	—	—	9	2	1	—	—	15	—
Kassel	89 294	55	1	39	7	22,7	17,3	—	—	—	—	—	7	3	2	—	—	25	2
Kiel	97 487	73	2	32	15	17,1	21,6	—	1	—	—	—	5	5	2	—	—	15	4
Koblenz	41 334	24	2	8	3	10,1	19,8	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	6	—
Köln	349 628	270	14	130	35	19,3	24,9	—	1	4	—	—	17	20	7	2	2	80	1
Königsberg i. Pr.	181 047	107	5	69	16	19,8	27,2	—	—	—	3	—	2	12	5	1	—	43	4
Königshütte	50 570	59	1	33	18	33,9	26,1	—	3	—	—	—	1	3	1	1	1	25	—
Kottbus	40 835	28	1	19	6	24,2	24,1	—	—	—	1	—	1	—	4	1	—	12	1
Krefeld*	108 585	66	3	30	10	14,4	21,3	—	—	—	—	—	2	4	4	2	2	20	—
Leipzig	430 665	287	11	144	47	17,4	22,2	—	2	1	—	—	20	19	6	1	—	92	4
Liegnitz	55 124	40	—	24[7]	6	22,6[7]	27,5	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	19	—
Linden*	41 452	49	1	17[8]	6	21,3[8]	32,5	—	—	—	—	—	1	5	2	2	2	9	—
Ludwigshafen	44 518	50	—	17	6	19,9	24,6	1	—	—	—	—	6	1	—	—	—	8	1
Lübeck	74 878	50	—	26	8	18,1	19,6	—	—	1	—	—	4	9	—	—	—	11	1
Magdeburg	223 160	148	5	91	26	21,2	24,4	1	2	4	—	—	17	16	6	2	2	44	1
Mainz	78 759	48	4	19	5	12,5	21,1	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	10	1
Mannheim	115 386	102	2	38	8	17,1	21,5	—	—	1	—	—	7	10	1	—	—	18	1
Metz	59 065	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 34 = 11,8‰. — [3]) Desgl. 181 = 23,2‰. — [4]) Desgl. 109 = 14,6‰. — [5]) Desgl. 15 = 14,0‰. — [6]) Desgl. 55 = 22,6‰. — [7]) Desgl. 23 = 21,7‰. — [8]) Desgl. 16 = 20,1‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	47	1	33	6	19,6	23,4	—	—	—	—	—	15	2	1	1	1	15	—
München	447 773	296	7	217	69	25,2	26,2	—	—	2	—	—	37	19	22	2	2	134	3
Münster	62 456	44	2	17	2	14,2	23,8	—	—	—	1	—	3	4	—	—	—	8	1
Nürnberg	213 190	170	7	106	38	25,9	24,3	—	1	2	1	—	21	13	8	3	3	54	6
Offenbach.	42 477	34	1	13	3	15,9	20,2	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	7	—
Osnabrück	48 586	30	2	18	3	19,3	19,9	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	9	—
Plauen i. V. . . .	64 073	65	—	20	10	16,2	23,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	16	—
Posen.	75 545	51	1	31	6	21,3	26,8	—	—	—	1	—	5	2	—	—	—	22	1
Potsdam	61 558	25	3	14[3]	4	11,8[3]	22,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	10	—
Regensburg . . .	44 391	26	—	32	13	37,5	28,5	—	—	—	—	—	4	3	2	—	—	22	1
Remscheid	52 235	42	1	14	3	13,9	20,0	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	8	—
Rixdorf*	74 492	60	2	28	16	19,5	26,8[1]	1	—	—	—	—	3	5	3	1	1	15	1
Rostock	53 586	29	—	20	5	19,4	20,4	—	—	—	—	1	4	3	—	—	—	11	1
Schöneberg* . . .	83 080	48	4	26	8	16,3	15,4[2]	—	2	—	—	—	3	6	1	—	—	14	—
Solingen.	43 928	35	1	16	5	18,9	22,3	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	9	—
Spandau.	63 348	39	3	14	8	11,5	23,9	—	—	—	—	—	3	4	3	1	1	4	—
Stettin	159 132	88	3	65	16	21,2	26,0	—	—	1	1	—	12	6	3	1	1	39	3
Straßburg i. E. . .	144 607	88	2	51	9	18,3	23,5	—	—	—	—	—	11	9	4	2	2	24	3
Stuttgart	153 165	85	3	53	20	18,0	19,0	1	1	—	—	—	6	4	7	6	6	33	1
Trier	41 937	15	—	17	2	21,1	22,2	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	8	—
Ulm	42 083	22	—	11	5	13,6	19,7	—	—	—	—	—	—	1	3	2	2	6	1
Wiesbaden. . . .	81 273	51	1	20	—	12,8	18,7	—	—	—	—	—	4	2	1	1	—	12	1
Würzburg	74 449	42	3	29[4]	7	20,3[4]	24,3	—	—	—	—	—	6	4	3	3	3	16	—
Zwickau.	53 344	31	1	25	11	24,4	25,2	1	—	—	—	—	3	2	2	—	—	17	—

Woche vom 30. April bis 6. Mai 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 22. April.	515 669	287	11	119	18	12,0	.	—	1	—	—	—	18	15	6	—	—	76	3
Antwerpen bis 29. April.	287 462	129	4	92	16	16,6	.	1	4	1	1	—	12	11	4	—	.	52	6
Brüssel	205 451	88	7	67	6	17,0	.	2	—	—	—	1	8	10	5	.	.	38	3
Budapest bis 29. April .	666 722	492	13	325	63	25,3	.	9	5	4	5	—	71	51	20	.	.	149	11
Christiania	203 337	169	11	65	13	16,6	.	—	—	—	—	—	12	5	3	.	.	44	1
Edinburg	298 927	180	.	104	20	18,1	.	1	—	—	—	.	12	8	—	.	.	83	.
Glasgow	733 903	511	.	284	.	20,1	.	14	2	2	.	.	.	5	2	.	.	259	.
Kopenhagen	345 000	163	1	128	35	19,3	.	2	1	2	1	—	15	30	4	.	.	69	4
Krakau bis 29. April . .	83 730	56	3	67	12	41,6	.	4	—	3	—	—	14	12	3	3	3	31	—
Lemberg bis 29. April .	141 484	45	12	65	14	23,9	.	—	—	—	—	1	21	8	—	—	.	24	1
London	4 546 752	2623	.	1397	277	16,0	.	36	10	22	7	4	145	168	29	—	—	903	73
Lyon bis 22. April . .	466 028	163	9	184	20	20,5	.	3	—	2	1	—	32	47	—	—	.	97	2
Madrid	508 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 22. April .	988 610	.	28	531	217	27,9	.	8	3	10	3	1	75	9	73	.	.	349	.
New York bis 15. April.	3 550 053	1407	98	1298	235	19,0	.	12	4	41	4	2	173	211	35	.	.	748	68
Odessa	404 651	.	15	159	41	20,4	.	2	1	2	1	—	28	6	14	12	12	103	2
Paris	2 511 629	1123	74	1007	131	20,8		36	2	7	12	2	205	141	43	—	—	530	29
Petersburg bis 29. April.	1 132 677	488	21	546	225	25,1	.	19	3	19	14	—	70	29	66	.	.	326	.
Prag und Vororte . .	384 622	208	7	205	39	27,7	.	5	3	2	2	—	45	28	4	.	.	106	10
Rom bis 1. April . .	500 610	248	17	183	31	19,0	.	—	—	—	1	1	17	37	7	.	.	115	5
Stockholm bis 29. April.	283 550	143	5	139	24	25,5	.	6	2	5	—	1	13	29	2	—	—	73	8
Triest	166 599	90	8	66	12	20,6	.	—	7	1	1	—	13	9	—	—	—	32	3
Venedig bis 22. April .	169 883	65	1	130	24	39,8	.	9	—	1	—	—	11	35	10	.	.	62	2
Warschau bis 29. April .	601 408	402	13	233	61	20,1	.	2	2	1	2	1	37	30	17	.	.	137	4
Wien	1 623 134	942	64	692	204	22,2	.	26	6	10	—	3	126	132	50	—	—	324	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 30. April bis 6. Mai 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern . .	11	—	2	—	—	12	—	—	1	—	—	—	4
Scharlach	14	—	4	1	1	1	1	—	—	1	2	1	3
Diphtherie u. Croup .	37	1	6	3	9	9	17	—	8	—	2	—	10
Unterleibstyphus . .	—	–	1	—	2	1	—	—	1	—	—	—	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1
Rose	9	2	5	1	4	1	1	1	7	1	1	5	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	55	13	20	—	24	26	5	6	45	19	7	16	61
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	46	4	18	3	6	18	5	4	13	8	3	5	14
Lungenschwindsucht	54	3	8	—	10	5	4	3	26	6	8	11	19
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	59	7	38	—	12	7	8	8	52	7	2	8	20
Akuter Darmkatarrh .	3	—	6	1	6	3	8	—	1	3	—	1	2
Chron. Alkoholismus	20	5	2	—	—	—	1	4	–	4	2	6	19
Ak. Gelenkrheumatism.	19	—	12	3	11	9	5	2	20	4	4	15	16
And. rheumat. Krankh.	21	2	19	1	7	6	11	—	23	1	2	10	7
Verletzungen. . . .	72	8	69	6	20	31	20	10	86	36	9	24	69
Alle übrigen Krankh.	611	34	325	39	99	180	115	44	296	69	36	102	408
Summe	1033	79	535	59	211	309	202	82	579	161	78	204	655
Verbliebener Bestand	4008	329	2119	337	984	1096	787	338	1916	549	418	867	3285

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	30./4.–6./5.	—	62	[5])69	[5])57	4
Breslau . . .	desgl.	2	32	38	12	—
R.-B. Aachen. .	desgl.	—	438	6	22	1
Arnsberg[6]) .	desgl.	18	95	72	98	1
Aurich . . .	desgl.	1	2	—	1	–
Düsseldorf . .	desgl.	16	72	68	76	3
Erfurt . . .	desgl.	4	62	11	12	—
Hannover . .	desgl.	5	211	13	32	—
Hildesheim . .	desgl.	—	64	4	33	—
Königsberg. .	23./4.–29./4.	9	176	60	3	1
Lüneburg . .	30./4.–6./5.	1	24	5	10	2
Marienwerder.	desgl.	9	76	8	3	1
Minden . . .	desgl.	4	—	3	46	1
Münster . .	desgl.	1	2	9	5	3
Osnabrück . .	desgl.	—	6	3	3	—
Posen. . . .	desgl.	3	256	17	8	2
Schleswig . .	desgl.	14	83	48	34	5
Sigmaringen .	1./4.–30./4.	1	3	9	42	—
Stade. . . .	30./4.–6./5.	1	6	4	8	—
Stettin . . .	desgl.	2	63	15	38	1
Stralsund . .	desgl.	4	32	8	16	1
Trier	desgl.	12	51	11	13	2
Wiesbaden . .	desgl.	6	36	20	41	3
Stadt München	desgl.	1	3	13	22	1
Nürnberg . .	desgl.	—	10	9	12	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	—	10	4	16	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	1	8	2	—
Hamburg . .	desgl.	1	15	26	33	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 12 = 10,1 ‰. — [4]) Desgl 27 = 18,9 ‰. — [5]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Nachträglich aus den letzten 6 Wochen 4 Fälle von Variolois. — [7]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen, außerdem die Angabe des Bestandes des Elisabeth-Kinderhospitals.

Witterung. Woche vom 30. April bis 6. Mai 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
				(Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	(2 Uhr)	(Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	(Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	(2 Uhr)	(Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	(gemessen Berlin 7 Uhr Morg., München 8 Uhr Morg.)		
Berlin	30. April	15,4	8,5	748,2	747,6	750,9	78	43	55	0,1	WSW-NW	2
	1. Mai	10,2	1,7	759,1	759,5	759,7	82	36	59	6,6	NW	2—3
	2. „	10,9	3,8	756,9	754,5	754,1	96	67	76	—	SSW	1
	3. „	9,3	5,1	752,8	753,1	754,3	98	43	67	0,5	NO	2
	4. „	8,9	2,3	755,0	756,4	759,0	90	78	80	4,0	NNO	3
	5. „	14,8	3,3	760,6	760,7	762,7	92	49	79	4,7	NNO	3
	6. „	16,4	5,7	760,7	759,8	760,7	88	83	87	6,0	NO	3
München	30. April	13,1	7,3	713,2	713,6	715,9	81	64	82	6,6	SW	4,7
	1. Mai	9,8	2,7	721,5	720,7	719,6	62	51	58	—	W	2,7
	2. „	14,0	2,7	715,1	713,6	714,7	70	51	87	1,0	W	1,4
	3. „	15,8	5,1	713,5	712,9	713,1	73	76	87	9,4	W	2,3
	4. „	8,6	3,4	715,2	715,8	717,4	66	59	74	4,2	W	1,5
	5. „	4,9	—0,6	718,0	718,8	719,2	88	85	91	8,0	W	2,2
	6. „	6,2	1,3	718,2	718,0	718,4	90	84	87	7,9	W	3,9

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 25. Mai 1899. Nr. 21.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Professor an der Königlich preußischen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin Professor Dr. Frank zum Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes zu ernennen und ihm den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath zu verleihen. Herrn Dr. Frank ist die Leitung der biologischen Abtheilung für Land- und Forstwirthschaft, Herrn Regierungs-Rath Dr. Wutzdorff diejenige der medizinischen Abtheilung übertragen worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 16. bis 22. April kamen 98 Erkrankungen und 83 Todesfälle an Pest zur Anzeige; an Pocken starben 2, an Fiebern 177 Personen.

In Karachi hat in der Woche vom 19. bis 25. April die Pest etwas nachgelassen; es erkrankten an ihr 313 und starben 260 Personen.

Hongkong. (Vgl. S. 297.) In den vier Wochen vom 5. März bis 1. April sind 6, 4, 2 und 7 Pesterkrankungen, welche mit Ausnahme eines einzigen Falles sämmtlich zum Tode führten, zur amtlichen Kenntniß gekommen. In der am 8. April endenden Woche ist die Zahl der Erkrankungen auf 17 gestiegen, davon haben 16 einen tödtlichen Ausgang genommen.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Karachi sind in der Berichtswoche vom 19. bis 25. April 4 Cholerafälle, davon 3 mit tödtlichem Ausgange, festgestellt worden. Zufolge einer Mittheilung vom 16. Mai ist die Seuche in Zunahme begriffen.

Gelbfieber. In Bahia gelangten in der Zeit vom 19. März bis 1. April 6 Todesfälle zur Anzeige. (Public health reports Nr. 17.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen 2, Moskau 7, Odessa 3, Petersburg 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Arnsberg 2, Reg.-Bez. Marienwerder 4, Reg.-Bez. Stettin 3, Antwerpen (Krankenhäuser) 4, New York 2, Petersburg 16, Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau, Petersburg je 2, Warschau 3 Todesfälle; Petersburg 3, Warschau (Krankenhäuser) 65 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 2, New York 11 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 2, Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Varizellen:** Wien 67 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 39 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 80, Nürnberg 27, Hamburg 38, Wien 81 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin, Leipzig je 2, Hamburg 4, London 29, New York 7, Paris 13, Petersburg 5, Rom 2, Stockholm 3, Wien 2 Todesfälle; Kopenhagen 25, Petersburg 28 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 133, München 30 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Bochum, Ludwigshafen — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 77, Breslau 46, in den Reg.-Bezirken Aachen 381, Arnsberg 96, Düsseldorf 196, Hannover 256, Königsberg 463, Marienwerder 93, Posen 277, Wiesbaden 103, in Budapest 126, Edinburg 40, Kopenhagen 35, New York 335, Petersburg 93, Prag 54, Stockholm 36, Wien 459 —

desgl. an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %) in Halberstadt — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 54, Kopenhagen 49, London (Krankenhäuser) 149, New York 193, Paris 69, Petersburg 45, Stockholm 88, Wien 61 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 %) in Bochum — Erkrankungen wurden gemeldet in Paris 58, Petersburg 117 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 54, Breslau 33, Hamburg 29, Budapest 61, Christiania 23, Kopenhagen 74, London (Krankenhäuser) 259, New York 217, Paris 144, Wien 64.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Belgien. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 der Königlichen Verordnung vom 5. April 1897[1]), betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest, sind durch Verfügung des Ministers für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten vom 8. Mai 1899 für Herkünfte von der für verseucht erklärten arabischen Küste des Rothen Meeres zwischen Lith und Yambo, jedoch mit Ausschluß dieser beiden Städte, in Wirksamkeit gesetzt worden. Solche Herkünfte von See sollen an der Quarantänestation in der Schelde, in den Häfen von Ostende und Nieuport, sowie zu Selzaete nach Maßgabe der Vorschriften der Kapitel II, III und IV des der Venediger Internationalen Sanitäts-Konvention vom 19. März 1897[2]) beigefügten Allgemeinen Sanitäts-Reglements behandelt werden. —

Britisch-Ostindien. Zufolge einem in der Calcutta Gazette vom 29. März veröffentlichten amtlichen Berichte sind die Pilger vor Beginn der diesjährigen Reisezeit unter Hinweis auf die in vielen Theilen Indiens herrschende Pest mittels weit in jeder Provinz verbreiteter Bekanntmachungen davon in Kenntniß gesetzt worden, daß die Regierung ihnen die Pilgerfahrt nach dem Hedjaz unter der Bedingung erlaubt, daß sie sich in den in den Provinzen des Landes behufs gesundheitspolizeilicher Untersuchung errichteten Isolirstationen einer 10 tägigen Quarantäne unterziehen, bevor sie sich in Chittagong, dem einzigen Hafen, von dem aus zur Zeit der Antritt der von Indien ausgehenden Pilgerfahrten gestattet ist, einschiffen. Auch ist den Pilgern in den Bekanntmachungen der Rath ertheilt worden, ihre Reisen bis zu einem günstigeren Jahre zu verschieben, einerseits wegen der Unsicherheit des Landes zwischen Djeddah und Mekka, andererseits weil die Möglichkeit vorliege, daß die türkischen Behörden hinsichtlich der in Indien verbreiteten Pest strenge Quarantänemaßregeln in den Hafenplätzen einführen.

Im Ganzen sind in der diesjährigen Pilgerzeit nur 2 Schiffe am 25. Januar und 28. Februar mit insgesammt 1446 Pilgern an Bord nach dem Hedjaz abgegangen. Daß eine im Verhältniß zur Gesammtzahl der muhamedanischen Bevölkerung Indiens nur so geringe Anzahl von Personen die Reise angetreten hat, wird indeß hauptsächlich als Folge der vorjährigen Hungersnoth und der immer noch herrschenden Pest angesehen. Sämmtliche Pilger wurden vor ihrer Abfahrt in Quarantänelagern, die eigens zu dem Zwecke errichtet und mit den erforderlichen Einrichtungen ausgerüstet waren, 10 Tage lang ärztlich beobachtet und darauf nach Desinfektion ihrer Habseligkeiten mittelst der Eisenbahn zu ihrem Schiffe befördert. Jeder erhielt dabei einen Gesundheitspaß. Während der Reise erfolgte die Verpflegung der Pilger von Seiten des Schiffs. Der Gesundheitszustand in dem Hauptquarantänelager zu Chittagong, welches für 800 Personen bestimmt war, und in welchem der bei weitem überwiegende Theil aller Pilger (1338 Personen) ihre Sperrzeit zugebracht hat, war ein recht guter; von ernsteren Erkrankungen ist nur je ein Fall von Lungenentzündung und von Ruhr vorgekommen. Um die Einschleppung von ansteckenden Krankheiten, wie Cholera u. s. w., in dies Lager zu verhindern, wurde jede Person vor ihrer Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung unterzogen. —

Aegypten. Die Regierung hat eine Ueberwachung aller Zugänge vom Rothen Meere durch Küstenwächter angeordnet. Für das Küstengebiet im Rothen Meere sollten diese Maßregeln vom 1. und für den Suezkanal vom 15. Mai an in Kraft treten. Auf diese Weise wird längs der Linie Port-Said-Suakim eine ununterbrochene Kette von Streifwachen sich bewegen, die, je aus einem Offizier nebst 3 Soldaten bestehend, die heimkehrenden Pilger nicht eher nach Aegypten einlassen, als bis diese die Quarantäne im Lager von Tor durchgemacht haben. Gleichzeitig soll eine Anzahl von Küstendampfern im Rothen Meere kreuzen, um etwaige heimliche Landungen von Pilgern zu verhindern, die sich nicht im Besitz des vorschriftsmäßigen Gesundheitsscheins befinden. —

Hongkong. Zufolge einer Mittheilung vom 12. April ist seitens der Gesundheitsbehörde zu Hongkong der Gesundheitsbezirk Nr. 9 der Stadt Victoria für pestverseucht erklärt worden.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 382. — [2]) Desgl. S. 695.

Aus dem Sanitätsberichte über die Königlich bayerische Armee für die Zeit vom 1. April 1894 bis 30. September 1896. (Vgl. Veröff. 1898 S. 41.)

Der Krankenzugang betrug 1894/95 69 390 (1089,9 ‰ der Iststärke) 1895/96 65 049 (1006,7 ‰), im Sommerhalbjahr 1896 27 885 (427,9 ‰) Mann;[1]) gegen das Jahr 1893/94 ist eine Abnahme eingetreten. Lazarethkrank waren 18 716 (293,9 ‰), 18 226 (282,1 ‰) und 7700 (118,2 ‰); auch hier spricht sich eine zwar geringe, aber stetige Abnahme gegenüber dem Jahre 1893/94 aus. Den höchsten monatlichen Gesammt-Zugang hatte der Februar 1894/95 mit 142,0 ‰, den niedrigsten der September 1893/94 mit 55,7 ‰; die monatliche Krankenbewegung war die gewohnte; hohe Zugangszahlen zeigten sich in den kalten, niedrige in den warmen Monaten. Den höchsten Zugang von den Truppentheilen hatte 1894/95 und 1895/96 das 1. Trainbataillon mit 2220,3 bezw. 1946,8 ‰, im Sommerhalbjahr 1896 das 1. Ulanen-Regiment mit 760,5 ‰, den niedrigsten in den beiden ersten Berichtsjahren das 7. Infanterie-Regiment mit 590,4 bezw. 487,6 ‰, im Sommerhalbjahr 1896 das 5. Feldartillerie-Regiment mit 245,8 ‰. Abgesehen von den Truppentheilen hatte den höchsten Krankenzugang stets die Arbeiterabtheilung mit 2749,9, 2288,8 und 1603,4 ‰, den niedrigsten einzelne kleine Kommandos oder Depots. Den höchsten Zugang hatten 1894/95 die Garnisonen Fürstenfeldbruck, Bamberg, Landsberg, 1895/96 Landsberg, Augsburg, Passau, im Sommerhalbjahr 1896 Fürstenfeldbruck, Landsberg, Würzburg, den niedrigsten 1894/95 Sulzbach, Saargemünd, Bayreuth, 1895/96 Neumarkt, Bayreuth, Sulzbach, und im Sommerhalbjahr 1896 Neumarkt, Erlangen, Zweibrücken.

Am Gesammtkrankenzugang waren in jedem Berichtszeitraum die mechanischen Verletzungen und die Krankheiten der Ernährungswerkzeuge mit je fast einem Viertel, die Krankheiten der äußeren Bedeckungen mit ungefähr einem Fünftel, die der Athmungswerkzeuge mit etwas mehr als einem Siebentel betheiligt.

[1]) Im Nachstehenden bezieht sich die erste Zahl immer auf den Zeitraum vom 1. April 1894 bis 31. März 1895, die zweite auf den Zeitraum vom 1. April 1895 bis 31. März 1896, die dritte auf das Halbjahr vom 1. April 1896 bis 30. September 1896.

An allgemeinen Erkrankungen, deren Zahl gegen die Vorjahre abgenommen hat, erkrankten 2965 (46,6), 2717 (42,0) und 743 (11,4‰), hiervon an ansteckenden Krankheiten einschl. Grippe und rheumatischem Fieber 1980 (31,1), 1667 (25,7) und 272 (4,1‰). Pocken sind gar nicht, Windpocken nur einmal beobachtet. Es sei hier eingeschaltet, daß der Erfolg der Impfungen (Wiederimpfungen) ein außerordentlich günstiger war; er betrug 1894/96 88,3%, im Sommerhalbjahr 1896 bei 592 Impflingen 80,1%. Es scheint, als ob der Erfolg thatsächlich dadurch begünstigt wurde, daß die 3. Wiederimpfung bei zweimal erfolglos geimpften Mannschaften erst nach Ablauf eines Jahres wiederholt wurde.

An Scharlach erkrankten in der ganzen Berichtszeit 502 Mann (3,1‰). Die hohe Zahl erklärt sich durch seuchenartiges Auftreten in München vom November 1894 bis Mai 1895, in welcher Zeit 311 Mann, (323‰) zugingen, von denen 4 starben; die Seuche war durch Einschleppung von außen entstanden und hielt sich durch Uebertragung von Person zu Person im Inkubationsstadium; eine Uebertragung durch dritte nicht erkrankte Personen oder Personen im Abschuppungszustand oder durch Sachen wurde nie nachgewiesen. Die Krankheitsform war gutartig.

Ein kleinerer, jedoch schwererer Ausbruch von 55 Erkrankungen mit 3 Todesfällen entwickelte sich, ebenfalls infolge von Einschleppung von außen, in Neuulm vom Januar bis Juni 1896.

An Masern erkrankten in der Berichtszeit 168 Mann (1,04‰), es starb niemand, an Rose 310 (1,9‰), davon starb 1. An Diphtherie erkrankten 25 (0,39), 21 (0,32) und 8 (0,12‰); die Erkrankungszahl zeigte eine geringe Abnahme; gestorben ist 1 Mann.

An Unterleibstyphus erkrankten 114 (1,79), 168 (2,59) und 46 (0,71‰) Mann, gestorben sind im ganzen 23. München, welches im Jahre 1893/94 eine ausgedehnte Seuche durchgemacht hatte, blieb im Allgemeinen verschont; dagegen entwickelten sich im Lechfeldlager und in Passau Erkrankungen in größerer Zahl. Im Lechfeldlager selbst erkrankten vom 13. August bis 18. September 1894 im ganzen 19 Mann, alles im allem betrug aber die Zahl der seit Ende Juli auf den Aufenthalt im Lager zurückzuführenden Erkrankungen 55. Als Ursache wurde angenommen, daß von einem Infanterie-Regiment, das infolge einer Typhusseuche in seiner Garnison nach dem Lager übergesiedelt war, Typhuskeime in das Grundwasser gelangt seien, da die Bodenuntersuchungen wiederholt typhusverdächtige Kolonien ergaben und sich solche auch im Wasser einzelner Brunnen fanden, der Beweis hierfür konnte jedoch nicht erbracht werden. In Passau erkrankten in nicht ganz 12 Wochen 113 Mann (80,4‰ der Garnisonstärke), zu denen noch 70 Erkrankungen an gastrischem Fieber kamen. Hier herrscht seit den 70er Jahren stets Typhus in der Stadt; an der Seuche selbst war aber die Zivilbevölkerung nicht betheiligt. Da der Untergrund der Kaserne nachweislich durch undichte Kanalanlagen verunreinigt war und in einzelnen Bodenproben „echte" Typhuskeime gefunden wurden, so nimmt der Bericht als Vermittler für die Seuche den Luftweg zwischen Untergrund und Wohnräumen an.

An gastrischem Fieber erkrankten 43 (0,68), 112 (1,73) und 14 (0,11‰); ein großer Theil dieser Fälle ist wohl als leichte Typhuserkrankungen aufzufassen.

An Wechselfieber gingen im ganzen Berichtszeitraum 14, an Ruhr 1, an einheimischer Cholera 7 Erkrankungen zu. An epidemischer Genickstarre erkrankten 34, (davon 9 in Würzburg), von denen 13 starben. Eine in Heilung ausgegangene Fleischvergiftung wurde auf den Genuß des Fleisches, einer vor 10 Tagen wegen hohen Alters geschlachteten Kuh zurückgeführt.

Drei Bleivergiftungen betrafen 2 Maler und 1 Schriftsetzer.

An Grippe gingen zu 1080 (16,96), 884 (13,68) und 100 (1,53‰), im ganzen 2064 Mann, von denen 1 starb; von den Erkrankungen entfielen auf die Monate Januar, Februar und März 1895: 984, auf dieselbe Zeit i. J. 1896: 748, die übrigen Fälle kamen ziemlich vereinzelt in den andern Monaten vor. Die meisten Zugänge hatten in den $2\frac{1}{2}$ Jahren München, Aschaffenburg, Straubing, der bayerische Theil der Metzer Garnison. Außer in den genannten Städten waren kleinere Seuchenausbrüche aufgetreten in Freising, Fürstenfeldbruck, Speyer, Nürnberg und Würzburg. — An rheumatischem Fieber wurden im ganzen 228 Mann behandelt. Die Zahl der Erkrankungen an akutem Gelenkrheumatismus hat erheblich abgenommen; es gingen zu 745 (11,7), 811 (12,5) und 353 Mann (5,4‰), von denen die Mehrzahl an schweren Formen litt. Besonders hoch unter den größeren Garnisonen war der Zugang 1894/95 in Augsburg Neuburg a./D., im Lechfeldlager, 1895/96 in Ingolstadt, 1894/96 in Kempten, Landsberg, Landau, München, Passau, Landshut und Nürnberg, und im ganzen Berichtszeitraum in Fürstenfeldbruck.

An Purpura erkrankten 32, an Skorbut 10 Mann. Die Zahl der Hitzschläge betrug 41, 51 und 17.

Unter 1307 Krankheiten des Nervensystems waren 73 Geisteskrankheiten, 132 Fälle von Epilepsie, 828 Erkrankungen einzelner Nervenbahnen, 135 Erkrankungen des Gehirns und seiner Häute vertreten. Einmal entstand Starrkrampf, 7 Tage nach einer Schußverletzung durch eine Platzpatrone, (Tod am nächsten Tag).

Unter 11 126 (174,4), 8813 (136,4) und 2709 (41,5‰) Erkrankungen der Athmungswerkzeuge befanden sich 6994 (109,9), 5697 (88,2) und 1748 (26,8‰) akute und chronische Bronchialkatarrhe, 589 (9,3), 516 (7,9) und 219 (3,4‰) Lungenentzündungen, 325 (5,1), 320 (5,95) und 109 (1,67‰) Brustfellentzündungen, 209 (3,28), 238 (3,68) und 106 (1,63‰) Fälle von Bluthusten, akuter Miliartuberkulose und Lungenschwindsucht. Die Bronchialkatarrhe und Lungenentzündungen kamen wesentlich in den Wintermonaten, Brustfellentzündungen und die verschiedenen Formen der Schwindsucht ziemlich gleichmäßig im Jahr vor.

An Herzkrankheiten gingen zu 482 (7,6), 425 (6,6) und 136 (2,1‰); als Ursache wird hauptsächlich Gelenkrheumatismus angegeben.

Unter 15 294 (240,8), 14 010 (216,8) und 5301 (81,3‰), Fällen von Krankheiten der Ernährungswerkzeuge befanden sich 7077 (111,2), 6226 (96,9) und 1494 (22,9‰) Mandelentzündungen, 5273 (82,8), 5038 (78,0) und 2429 (47,4‰) akute Magen- und Darmkatarrhe, 74, 97 und 53 Blinddarmentzündungen. Es starben 33 Mann, hiervon 8 an Blinddarmentzündung, 7 an Krankheiten der Leber und ihrer Ausführungsgänge, 13 an Krankheiten des Bauchfells. Massenerkrankungen an akutem Darmkatarrh wurden in Landsberg und Erlangen beobachtet.

Die Zahl der venerischen Erkrankungen hat erheblich abgenommen; es gingen zu 2268 (35,6), 2002 (30,9) und 942 (14,4‰) Fälle, vergleichsweise die meisten, wie auch sonst im August (Manöver) und Oktober (Rekruteneinstellung). Besonders belastet waren einzelne Regimenter der Garnison München und Metz. Etwas über die Hälfte der Krankheitsfälle entfiel in jedem Jahr auf Tripper und seine Folgezustände, auf Syphilis 1895/96 etwas über ein Siebentel, 1894/95 und im Sommer 1896 etwas über ein Viertel. Die Münchener Truppentheile zeigen gewöhnlich eine Mehrbelastung durch Syphilis.

Ansteckende Augenkrankheiten kamen vorzugsweise in Germersheim, Landau und Metz zur Beobachtung, sie waren meist vor der Einstellung erworben.

An Krankheiten sind gestorben innerhalb militärärztlicher Behandlung 324 Mann, außerhalb derselben 19; davon starben an Scharlach 11, Diphtherie 2, Unterleibstyphus 23, Genickstarre 14, Gelenkrheumatismus 10, Hitzschlag 1, Hirnhautentzündung und Krankheiten

des Gehirns 23, Lungenentzündung 45, akuter Miliartuberkulose und Lungenschwindsucht 82, Brustfellentzündung 15, an Herzkrankheiten 10, an Blinddarmentzündung 9, an Nierenkrankheiten 8, an Ohrenkrankheiten 2, an mechanischen Verletzungen 17. Durch Selbstmord starben 74, durch Unglücksfälle 61.

In Folge von Dienstunbrauchbarkeit schieden aus 2579, 2586 und 503 Mann, von Invalidität 1053, 1267 und 701, im ganzen während der Berichtszeit 8689 Mann.

Mittheilungen aus Neu-Süd-Wales.
(Vgl. Veröff. 1898 S. 267.)

1. Irrenanstalten im Jahre 1896. (Inspector-General of the Jnsane, Report for the year 1896.)

Am Schluß des Berichtsjahres waren die Irrenanstalten des Landes mit 3845 Personen (gegen 3720 zu Ende des Vorjahres) belegt. Die Zunahme betrug 125 (darunter 67 männliche Kranke) gegen 105 im Durchschnitt der letzten 20 Jahre. Auf je 337 Personen der Gesammtbevölkerung entfiel 1 Geisteskranker gegen 343 am Schlusse des Vorjahres. Von den 740, den Anstalten insgesammt Zugewiesenen waren 629 zum ersten Male, 111 im Wiederholungsfalle aufgenommen. Bei 94 Kranken waren dem Ausbruch des Leidens früher Unfälle vorausgegangen.

Als Krankheitsursachen wurden bezeichnet Trunksucht in 85, Epilepsie in 43, andere chronische körperliche Gebrechen in 33, hohes Alter in 34, Entbehrung und Ueberanstrengung in 11, häuslicher Kummer (einschl. Verlust von Verwandten und Freunden) in 24, andere mißliche Verhältnisse (einschl. Geschäftssorgen und Zahlungsschwierigkeiten) in 40, Verunglückungen in 22, Schwangerschaft in 31 Fällen. Erblich belastet waren 68 Kranke. Bis zu 20 Jahren alt waren 51 Personen, über 60 Jahre 75, 614, d. h. etwa fünf Sechstel der Gesammtzahl gehörten dem Alter von 20 bis 60 Jahren an. Als geheilt entlassen wurden 332 (44,86% der Aufgenommenen) als gebessert 45 (60,8%); entwichen und nicht wieder ergriffen sind 7 Kranke. Die Zahl der Todesfälle betrug 231, d. i. 6,22% des durchschnittlichen täglichen Bestandes, gegen 6,65% im Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Unter den Todesursachen sind hervorzuheben allgemeine Paralyse in 50 Fällen, Gehirnentzündung, -Erweichung ꝛc. in 26, Entzündung der Athmungsorgane in 19, Lungenschwindsucht in 25, Altersschwäche in 34, Epilepsie und Krämpfe in 17, Herzkrankheiten in 10.

Die Einnahmen der Anstalten betrugen 13 915 Pfund Sterling, die Ausgaben 103 928 Pfund Sterling.

2. Impfungen im Jahre 1896. (Vaccination Report for 1896.) Im Berichtsjahre wurden im ganzen 951 Impfungen von den öffentlichen Impfärzten ausgeführt, wovon 6 = 0,63% erfolglos waren. 78 Impfungen entfielen auf Sydney und Umgebung, 867 auf 13 Landbezirke. Aus 100 Landbezirken lag wegen Mangels an amtlichen Impfärzten kein Bericht vor; wahrscheinlich sind dort auch keine Impfungen vorgenommen worden. Von den Impflingen waren 283 über 10 Jahre alt, 436 befanden sich zwischen 5 bis 10 Jahren, 166 zwischen 1 bis 5 Jahren und 60 unter einem Jahr. Die Zahl der Geimpften betrug 2,58% der im Jahre 1896 Geborenen.

Von der Regierung wird den approbirten Aerzten auf Ansuchen Kälberlymphe aus einer Anstalt auf Neu-Seeland zur Verfügung gestellt, welche bisher befriedigend gewesen ist.

Nach einer Uebersicht über die seit 1861 vollzogenen jährlichen Impfungen ist die Höchstzahl mit 61 239 im Jahre 1881, die Mindestzahl mit 882 im Jahre 1883 erreicht worden; das Berichtsjahr nimmt mit 951 die vorletzte Stelle ein.

3. Unterleibstyphus, Scharlach, Diphtherie, und Masern in Sydney im Jahre 1895. Vgl. Veröff. 1896 S. 834.

Nach dem Bericht des Gesundheitsamtes betrug die Sterblichkeit an Unterleibstyphus in Sydney und Vororten im Jahre 1895 19,95 auf je 100 000 E. gegen 29,12 und 18,01 in den Jahren 1894 und 1893.

In die 5 städtischen Krankenhäuser Sydneys wurden 356 Typhuskranke, d. i. 8,59 auf je 10 000 E, aufgenommen, von denen 34 (9,55%) starben; in dem 10jährigen Zeitraum von 1886 bis 1895 war diese Sterbeziffer während des Berichtsjahres am niedrigsten.

Ferner wurden in denselben behandelt 61 Fälle von Scharlach (mit 1 Todesfall), 215 von Diphtherie (46), 1 von Masern. Außerhalb der Krankenhäuser wurden 15 Todesfälle an Scharlach und 43 an Diphtherie gemeldet.

Viktoria.

Die Irrenanstalten im Jahre 1896. (Hospitals for the Insane. Report of the Inspector of Lunatic Asylums for the year ended 31th. Dec. 1896.) Vgl. Veröff. 1898 S. 285.

Am Schlusse des Berichtsjahres betrug der Bestand an Geisteskranken in der Kolonie 4212 Personen, (gegen 4151 im Vorjahre); auf je 279 Einwohner entfiel 1 Geisteskranker. In Anstaltsbehandlung befanden sich zu der genannten Zeit 4204 Irre; aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 828 Kranke, entlassen wurden 210 als geheilt, 56 als gebessert und 146 als ungeheilt; 360 starben.

Seit Eröffnung der ersten Irrenanstalt im Jahre 1848 sind insgesammt 25 869 Geisteskranke aufgenommen worden. Von den zum Jahresschluß 1896 in der Anstalt Verbliebenen waren 13 unter 5 Jahre alt, 30 standen im Alter von 5 bis 10 Jahren, 218 von 10 bis 20, 999 von 20 bis 35 Jahren. 357 Kranke wurden versuchsweise beurlaubt, von diesen wurden 81 geheilt und gebessert, 6 starben, 93 mußten wieder in die Anstalt zurückkehren. Außerhalb der Anstalten wurden 15 in Verpflegung geschickt.

Die Ausgaben für die Anstalten betrugen 98 738 Pfund Sterling. Die wöchentlichen Unterhaltungskosten für einen Kranken betrugen im Durchschnitt 9 Sh. 4½ P.

Queensland.

Die Irrenanstalten im Jahre 1896. (Asylums for the Insane, Goodna, Ipswich and Toowoomba). Vgl. Veröff. 1898 S. 277.

In den Irrenanstalten Goodna mit Ipswich und Diamantina, sowie in Toowoomba befanden sich am Schlusse des Berichtsjahres 1462 Kranke in Verpflegung, gegen 1377 am Schlusse des Vorjahres. Aufgenommen wurden 268 Kranke, darunter 233 zum ersten Male. Es verließen die Anstalten 98, 42,06% der Neuaufgenommenen als geheilt, 11 als gebessert; 72 starben, gegen 95 im Vorjahre. Bei einer auf 472 179 Seelen geschätzten Gesammtbevölkerung der Kolonie entfiel 1 Geisteskranker auf je 322 Einwohner (gegen 334 im Vorjahre).

Von den in die Anstalt Goodna und deren Nebenanstalten aufgenommenen 222 Kranken litten u. A. an Trunksucht 16, Epilepsie 12, Altersschwäche und Gehirnentzündung je 9, an anderen chronischen körperlichen Gebrechen 8; erblich belastet waren 17, verunglückt 36.

Die Kosten der Krankenunterhaltung betrugen 36 135 Pfund Sterling bei einer täglichen Durchschnittszahl von 1430 Verpflegten. Die wöchentlichen Unterhaltungskosten eines Kranken stellten sich nach Abzug der Einnahmen auf 9 Sh. 2 P.

Mittheilungen aus Neu-Seeland.

1. Die Krankenhäuser und Wohlthätigkeitsanstalten im Jahre 1896. Vgl. Veröff. 1889 S. 27.

In den 41 Krankenhäusern, Armenhäusern, Asylen für Altersschwache ꝛc. der Kolonie befanden sich am 31. März 1896 insgesammt 1014 Pfleglinge. Während des mit dem 31. März 1897 abschließenden Berichtsjahres wurden aufgenommen 9778, entlassen 8936; es

starben 810. Außerdem wurden noch außerhalb der Anstalten 52 633 Personen ärztlich behandelt oder verpflegt. An Erkrankungen sind gemeldet Scharlach in 35 Fällen, (von denen 1 tödtlich verlief), Masern 1, Keuchhusten 8, Typhus 540 (48), Cholera 6 (1), Durchfall und Ruhr 51, Beriberi 1 (1), Alkoholismus 126 (5), Rheumatismus 357 (1), Lungenschwindsucht 264 (71), Altersschwäche 85 (14), Bronchitis 302 (17), Lungenentzündung 217 (55); Verunglückungen kamen 1586 mal (mit 67 Todesfällen) zur Behandlung, versuchter Selbstmord 26 mal (7).

Die Gesammtausgaben für die Krankenhäuser beliefen sich auf 96 379 Pfund Sterling, für sonstige Unterstützungen auf 89 688 Pfund Sterling.

2. Die Irrenanstalten im Jahre 1896. (Report on the Lunatic Asylums of the Colony for 1896.)

Nach dem Jahresbericht des General-Inspektors für das Irrenwesen waren die Anstalten der Kolonie am Schlusse des Berichtsjahres mit 2315 Kranken belegt, gegen 2214 am Ende des Vorjahres. Von den 466 den Anstalten im Laufe des Jahres zugegangenen Personen waren 364 zum 1. Male, 102 im Wiederholungsfalle aufgenommen. Von den in Abgang gekommenen Kranken wurden 174, d. i. 37,34% der Aufgenommenen als geheilt, 41 als gebessert entlassen. 118, d. i. 5,29% des durchschnittlichen täglichen Bestandes starben.

Als Krankheitsursachen sind u. A. bezeichnet: Trunksucht in 47 Fällen, häuslicher Verdruß in 10, Epilepsie in 14, religiöser Wahnsinn in 28, Altersschwäche in 19, erbliche Belastung in 51 Fällen.

Bis zu 20 Jahren alt waren 42, über 60 Jahre 55 Personen. 369 d. i etwa vier Fünftel der Gesammtzahl gehörten dem Alter zwischen 20 und 60 Jahren an.

Als Todesursachen wurden gemeldet: Lungenentzündung und Schwindsucht in 2 Fällen, Gehirnkrankheiten in 29, Epilepsie in 5, Herzkrankheiten in 6, allgemeine Paralyse in 13, Altersschwäche in 11, Tuberkulose in 1 Fall.

Die Ausgaben der Anstalten beliefen sich im Jahre auf 16 403 Pfund Sterling, in dem Zeitraum vom 1. Juli 1877 bis zum 31. März 1897 auf durchschnittlich 21 Pfund Sterling 6 Sh. 2 P. im Jahre für jeden Kranken, nach Abzug aller Einnahmen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Abschriften der ärztlichen Verordnungen auf dem Arzneibehältniß betr. Vom 8. Mai 1899.

Wiederholt ist aus den Kreisen des Publikums der Wunsch laut geworden, daß die ärztlichen Verordnungen (Rezepte) von dem Apotheker, wie in anderen Ländern üblich, abschriftlich auf dem Arzneibehältniß vermerkt werden möchten.

Nachdem die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen ebenso, wie die Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten sich zu Gunsten dieses Verfahrens ausgesprochen haben, welches in vielen preußischen Apotheken schon seit längerer Zeit geübt wird, ordne ich im Anschluß an § 31 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 16. Dezember 1893 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. von 1894 S. 4 — hierdurch an, daß die Apotheker in Zukunft jede ärztliche Verordnung auf dem Arzneibehältniß abschriftlich zu vermerken haben. Es empfiehlt sich, dazu die Rückseite der Signaturfahne, der Schachtel oder des Pulverkästchens zu benutzen und an Salbentöpfen einen zweiten Zettel mit der Rezeptabschrift zu befestigen.

Entsprechend dem § 9 des Runderlasses vom 22. Juni 1896, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel ꝛc., — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 123 — bestimme ich ferner, daß auch Schachteln, welche äußerlich anzuwendende Mittel enthalten, mit einer Signatur von rother Grundfarbe zu versehen sind.

Diese Bestimmungen sind durch Einzelabdrücke zur Kenntniß der Physiker und der Apotheker zu bringen.

(Unterschrift.)

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Abschrift zur gefälligen Kenntnißnahme.
An die Herren Ober-Präsidenten.

Bosse.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Verfügung, betr. Erkrankungen von Kindbettfieber. Vom 8. Januar 1899.

Die durch Rundverfügung vom 15. Oktober 1895 — I $\frac{VIII}{IX}$ 4308 — angeordneten Ermittelungen über Entstehung und Verlauf des Kindbettfiebers sowie das Verhalten der betheiligten Hebamme sind mehrfach nicht mit der nöthigen Gründlichkeit und Umsicht angestellt worden, so daß sie ihren Zweck, die Hebammen zur strengen Befolgung der zur Sicherung eines gesunden Wochenbetts gegebenen Vorschriften anzuhalten und einer Weiterverbreitung der Krankheit vorzubeugen, oft nicht entsprochen haben.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich, daß künftig in allen Fällen, wo es sich um Kindbettfieber handelt, die Erhebungen unter Zugrundelegung der in dem anliegenden Schema angegebenen Punkte in der Regel durch den Kreisphysikus möglichst bald nach Eingang der Anzeige an Ort und Stelle anzustellen sind, wobei ich bemerke, daß jede Frage genau und zuverlässig auf Grund des Ergebnisses der vorgenommenen Verhandlungen zu beantworten ist, damit die Unterlagen für eine diesseitige selbstständige Prüfung gewonnen werden. Ich setze voraus, daß die Kreismedizinalbeamten in Anbetracht des schweren und verantwortungsvollen Berufes der Hebammen, sowie der theilweisen schwierigen ländlichen Verhältnisse, denen oft auch die energischeste und gewissenhafteste Hebamme machtlos gegenübersteht, mit der nöthigen Schonung und Vorsicht gegen die Hebamme vorgehen und sich in ihrem Handeln nicht von dem Vorurtheil leiten lassen, daß die Hebamme unter allen Umständen an dem unglücklichen Ereigniß Schuld habe. Es muß vermieden werden, daß wenn der Hebamme eine Pflichtwidrigkeit nicht zur Last fällt, ihr aus der Untersuchung eine Schädigung ihres guten Rufes oder der Praxis erwächst. Der Kreismedizinalbeamte, welcher durch die Nachprüfungen Gelegenheit gehabt hat, die Hebammen seines Bezirks hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, Kenntnisse und Fähigkeiten kennen zu lernen, wird meist wissen, wie er im speziellen Fall der Hebamme zu begegnen hat. Hat die Hebamme leichtfertig und nachlässig gehandelt, dann soll die berechtigte Ahndung nicht ausbleiben, andererseits sollen ihr die Belehrung und wohlwollende Berathung durch den Kreismedizinalbeamten nicht vorenthalten werden.

(Unterschrift.)

An die Herren Kreis- (Polizei-Stadt-Bezirks-). Physiker.

Anlage.

Feststellung der Vorgänge bei Kindbettfieber.

Verhandelt zu . . . . am . . . . .

A. 1. Name und Wohnort der erkrankten Wöchnerin, Tag und Stunde der Entbindung, die wievielte Entbindung, deren Beginn, Verlauf und Dauer.

2. Nebenumstände, ob und welche Kunsthülfe erforderlich war; aus welchen Gründen?

3. Jetziger Zustand der Erkrankten event. Tag und Stunde des Todes.

4. Name der zugezogenen Hebamme.

5. Namen der Personen, die etwa bei der Entbindung zugegen gewesen sind.

6. Name des etwa zugezogenen Arztes und Angabe, wann derselbe zuerst gerufen wurde.
7. Hat die Hebamme dem Rufe zur Wöchnerin sofort Folge geleistet oder warum nicht?
8. Hat sich die Hebamme zu Hause vorschriftsmäßig gereinigt? (§ 106 H.-L.-B.) Fingernägel!)
9. Hatte sie die vorgeschriebenen Geräthschaften zur Stelle?
10. War die Hebamme mit den nöthigen Desinfektionsmitteln und welchen ausgerüstet?
11. Konnten die Aermel des Kleides bis über die Mitte der Oberarme hinaufgestreift werden.
12. Hatte die Hebamme eine reine, nach der letzten Wäsche noch nicht benutzte, weiße Schürze angelegt?
13. Ist die Hebamme bei Herstellung der Desinfektionslösungen vorschrifsmäßig verfahren?
14. Hat sich die Hebamme Hände und Arme mit Zuhülfenahme von Seife und Waschbürste gründlich gewaschen? Hat sie durchgekochtes Wasser benutzt?
15. Hat die Hebamme die äußeren Geschlechtstheile der Gebärenden gereinigt und womit? Womit erfolgte die Abtrocknung?
16. Hat die Hebamme der Schwangeren reine Leibwäsche angezogen und das Geburtslager mit reinen Bettbezügen und Unterlagen versehen oder warum nicht?
17. Hat sie sich vor der ersten und jeder folgenden inneren Untersuchung vorschriftsmäßig gereinigt und desinfizirt? (Event. genaue Angabe der Art der Desinfektion.)
18. Wie oft hat die Hebamme innerlich untersucht?
19. Hat die Hebamme Instrumente benutzt und sind diese vorschriftsmäßig desinfizirt worden?
20. Kam die Nachgeburt von selbst oder mußte sie mit der Hand gelöst werden? War sie vollständig? Hat der Arzt sich von der Vollständigkeit der Nachgeburt und der Eihäute überzeugt?
21. War bei der Geburt ein Dammriß oder sonst eine Verletzung erfolgt?
22. Hat die Hebamme die Wöchnerin nach der Entbindung vorschriftsmäßig gereinigt? War das Wasser abgekocht?
23. Ist das Wochenlager gewechselt oder mit reiner Unterlage versehen worden?
24. Was ist als Vorlage vor die Geschlechtstheile benutzt worden? Ist dieselbe genügend oft gewechselt worden?
25. Hat die Hebamme die Körpertemperatur regelmäßig gemessen?
26. Wie verhielt sich der Wochenfluß, war er übelriechend und seit wann?
27. Sind Scheidenausspülungen, womit und auf wessen Anordnung gemacht worden?
28. Wann trat zuerst Fieber auf?
29. Hat die Hebamme die Zuziehung eines Arztes rechtzeitig verlangt? Hat derselbe die Krankheit für Kindbettfieber erklärt?
30. Hat die Hebamme dem Kreisphysikus die vorgeschriebene Anzeige erstattet? Wann geschah dies?
31. Hat die Hebamme kurz vor oder gleichzeitig mit der erkrankten Frau noch andere entbunden oder verpflegt? Sind diese gesund?
32. Ist die Hebamme sonstwie mit Krankheitsstoffen in Berührung gekommen? Bejahendenfalls, hat sie sich danach gründlich desinfizirt?

B. 33. Welches ist die muthmaßliche Entstehungsursache des Wochenbettfiebers?

C. 34. Ist der Hebamme ein Verschulden und warum zur Last zu legen?
35. Welche Schutzmaßnahmen sind angewandt worden?

Der Kreis- (Polizei-Stadt-Bezirks-) Physikus.

Preußen. Reg.-Bez Lüneburg. Polizeiverordnung, betr. Leichenfeierlichkeiten. Vom 31. Dezember 1898.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des § 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1876 (G.-S. S. 1529) erlasse ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks folgende Polizeiverordnung.

§ 1. Das Offenhalten der Särge bei Leichenfeierlichkeiten und bei etwaigen Bewirthungen des Leichengefolges ist untersagt.

Der einmal geschlossene Sarg darf nicht wieder geöffnet werden.

§ 2. Ist der Verstorbene einer ansteckenden Krankheit erlegen, so ist am Beerdigungstage jede Bewirthung oder Ansammlung von Menschen im Trauerhause, auch nach dem Begräbniß, und die Begleitung der Leiche durch die Schuljugend untersagt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft

§ 4. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Lüneburg, den 31. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.
v. Colmar.

Bayern. Bekanntmachung, die Einführung von Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen betr.

Vom 11. Februar 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 60.)
Kgl. Staatsminist. d. Kgl. Hauses u. des Aeußern, dann Kgl. Staatsministerium d. Innern.

Die nun folgende Bekanntmachung stimmt in den §§ 1 bis 5 und 7 mit der gleichen für das Deutsche Reich — Veröff. 1899 S. 106 — wörtlich überein. § 6 lautet:

Den Kontrol- und Bezirksthierärzten, denen die Ueberwachung dieser Arbeiten gleichfalls obliegt und welche über die Vornahme der Reinigung und Desinfektion die erforderliche Anleitung zu geben haben, ist zu diesem Zwecke der Zutritt zu den Verlade-Plätzen und Desinfektionsanstalten der Bahnhöfe gestattet.

Die Unterschrift lautet:
Dr. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln.

Vom 14. Februar 1899. (Reg.-Bl. S. 45).

Auf Grund der Art. 28a und 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871[1]) (Reg.-Blatt S. 391) / 4. Juli 1898 (Reg.-Blatt S. 149) sowie unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung vom 26. Juli 1898, betr. das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln (Reg.-Blatt S. 161)[1]) wird Nachstehendes verfügt:

§ 1. Das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln (§. 1 der Ministerialverfügung vom 26. Juli 1898) findet unbeschadet der Bestimmung in §. 2 auf diejenigen zur Verhütung oder Heilung von Menschen- und Thierkrankheiten zu dienen bestimmten

[1]) Veröff. 1898 S. 934.

Mittel Anwendung, deren Zusammensetzung in der Ankündigung nicht unter genauer Angabe der Bestandtheile und ihrer Gewichts- oder Mengenverhältnisse bekannt gegeben wird.

Nicht betroffen von dem Verbot einer ohne Angabe der Zusammensetzung erfolgenden Veröffentlichung sind:

a) Stoffe und Zubereitungen, deren Zusammensetzung sich unmittelbar aus dem Namen des angekündigten Mittels ergiebt;

b) Stoffe und Zubereitungen, welche in das deutsche Arzneibuch aufgenommen sind und unter der dort angewandten Bezeichnung angekündigt werden;

c) Stoffe und Zubereitungen, welche in der medizinischen Wissenschaft und Praxis als Heilmittel allgemein anerkannt sind;

d) Desinfektionsmittel;

e) kosmetische Mittel;

f) Nahrungs- und Genußmittel, einschließlich der als sogenannte Kräftigungsmittel angebotenen Nährstoffzubereitungen,

zu lit. d—f unter der Voraussetzung, daß die Mittel nicht als Heilmittel gegen Krankheiten angekündigt werden;

g) Hustenbonbons.

Die Vorschrift des § 21 der Ministerialverfügung vom 1. Juli 1885, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, sowie die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien (Reg.-Blatt S. 305)[1]) wonach den Apothekern verboten ist, irgend welche Stoffe oder Zubereitungen als Heilmittel gegen Krankheiten oder körperliche Beschwerden öffentlich anzukündigen, bleibt unberührt.

§ 2. Die nachstehend verzeichneten Mittel werden theils wegen ihrer Wirkungslosigkeit theils wegen der schwindelhaften Art ihrer Anpreisung und ihres Vertriebs gemäß § 2 der Ministerialverfügung vom 26 Juli 1898 dem Verbot der öffentlichen Ankündigung ohne Rücksicht darauf unterstellt, ob ihre Zusammensetzung bekannt gegeben ist oder nicht:

„Antirheumatischer und antiarthritischer Blutreinigungs-Thee“ von Franz Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen, Niederösterreich,

„Bandwurmmittel“ von Th. Konetzky in Säckingen Baden,

„Bruchheilmittel“ von Joh. Wöhrle in Langenargen,

„Dentila“ von Geo Dötzer in Frankfurt a. M.,

„Glandulen“ von Dr. Hofmann Nachfolger in Meerane i. S.,

„Hämaton“ von Apotheker Haitzema in Amsterdam,

„Herba Polygonum“ (Knöterich)“ von Emil Gördel in Colberg,

„Kräuterthee, Russ. Knöterich (Polygonum avic.)“ von Ernst Weidemann in Liebenburg a. Harz.

„Dr. R. Schiffmann's Asthma-Pulver“ vermittelt von G. L. Daube u. Cie. in Berlin,

„M. Schütze's Universal-Heilsalbe“ und

„M. Schütze's Blutreinigungs-Pulver“ von Eduard Wildt in Köstritz, Reuß,

„Volta-Kreuz, Elektro-Volta-Kreuz, Volta-Stern“,

„Warner's safe cure“,

Es bleibt vorbehalten, dieses Verzeichniß nach Bedarf von Zeit zu Zeit zu ergänzen.

Braunschweig. Erlaß des Staatsministeriums, betr. Schutzimpfungen gegen Tollwuth.

Vom 23. Februar 1899.

An jede Herzogl. Kreisdirektion und Herzogl. Polizeidirektion hierselbst.

Nach einem Erlaß des Königlich Preußischen Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten[1]) ist bei dem Königlich Preußischen Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin eine Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth eingerichtet worden. Indem wir bemerken, daß in der bezeichneten Abtheilung auch andere als Preußische Staatsangehörige aufgenommen werden und daß daselbst die 20—30 Tage währende Behandlung an und für sich kostenfrei erfolgt — nur bei Aufnahme in die Krankenabtheilung des Instituts, welche bei Personen, die in Berlin geeignete Unterkunft nicht finden können, nöthig sein wird, betragen die Kosten für Verpflegung von Kindern unter 12 Jahren 1,50 ℳ und von älteren Personen 2 ℳ für den Tag — lassen wir der Herzogl. $\frac{\text{Kreis-}}{\text{Polizei-}}$direktion Abschrift dieses Erlasses nebst den beigefügten Mustern 1, 2 und 3[1]) mit dem Auftrage zugehen, die Ortspolizeibehörden des Kreises entsprechend anzuweisen, auch für Verbreitung des Inhalts des Erlasses unter dem Publikum des Kreises Sorge zu tragen.

Die Physici und die Kreisthierärzte sind entsprechend angewiesen worden.

Hartwieg.

Desgl. Rundschreiben des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegiums an die Physiker, denselben Gegenstand betr.

Vom 7. März 1899.

Nach einem Erlasse des Königlich Preußischen Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist bei dem Königlich Preußischen Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin eine Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth eingerichtet worden, in die auch andere als Preußische Staatsangehörige Aufnahme finden. Die Behandlung daselbst erfolgt kostenfrei, nur bei Aufnahme in die Krankenabtheilung des Instituts, welche bei Personen, die in Berlin geeignete Unterkunft nicht erlangen können, nöthig sein wird, werden Verpflegungskosten und zwar für Kinder unter 12 Jahren 1,50 ℳ und für ältere Personen 2 ℳ für den Tag berechnet.

Indem wir Ihnen auf Grund ministerieller Verfügung hierneben Abschrift jenes Erlasses nebst den beigefügten Mustern 1, 2 und 3 zur Kenntnißnahme zugehen lassen beauftragen wir Sie, bei den an der fraglichen Krankheit Verstorbenen, wenn diese zuvor der Pasteur'schen Impfung unterzogen waren, die Legalsektion vorzunehmen und sodann die „Brücke“ sowie das „verlängerte Mark“ (nach theilweiser Entfernung des Kleinhirns) in konzentrirtem Glycerin verwahrt, an das Königlich Preußische Institut für Infektionskrankheiten in Berlin einzusenden. Gleichzeitig erinnern wir Sie an die in § 8 des Polizeistrafgesetzbuches vorgeschriebene Anzeige der Tollwuth.

C. Langerfeldt.

Desgl. Rundschreiben des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegiums an die Kreisthierärzte, denselben Gegenstand betr.

Vom 7. Mai 1899.

(Der 1. Absatz hat denselben Wortlaut wie im vorstehenden Rundschreiben.)

Indem wir Ihnen auf Grund ministerieller Verfügung hierneben Abschrift jenes Erlasses nebst den beigefügten Mustern 1, 2 und 3 zur Kenntnißnahme zugehen lassen, beauftragen wir Sie unter Hinweis auf die in den §§ 34 ff. des Reichsviehseuchengesetzes gegebenen Verhaltungsmaßregeln vorkommenden Falls Kopf und Hals der an Tollwuth verendeten Thiere — eventuell in Eis verpackt — durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde möglichst schnell, zugleich mit dem Obduktionsprotokolle und einem nach Muster 3 abgefaßten Begleitschreiben an das Königl. Preußische Institut für Infektionskrankheiten in Berlin einzusenden.

C. Langerfeldt.

---

[1]) Veröff. 1885 S. 79.

[1]) Veröff. 1898 S. 723.

Hamburg. Rundschreiben, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel betr.

Vom 23. Februar 1899.

1. An die Herren Aerzte.

Unter dem heutigen Datum ist das nachstehende Rundschreiben an die Herren Apotheker erlassen. Indem das Medizinal-Kollegium den Herren Aerzten davon Kenntniß giebt, richtet es an dieselben das Ersuchen, auch ihrerseits die Behörde in ihrem Vorgehen zu unterstützen.

2. An die Herren Apotheker.

Nachdem es dem Medizinal-Kollegium bekannt geworden, daß neuerdings in Apotheken starkwirkende Arzneimittel auf Grund telephonisch mitgetheilter Rezepte abgegeben worden sind, werden die Herren Apotheker eindringlichst an den § 1 der Bekanntmachung E. H. Senates vom 28. August 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, erinnert, nach welchem solche Mittel nur auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden dürfen.

Uebertretungen werden, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 367 unter 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Das Medizinal-Kollegium.

Italien. Der Minister für Landwirthschaft, Industrie und Handel hat durch Verfügung vom 20. Mai 1898 Anweisungen zur chemischen Untersuchung von Dünger, Boden, Wein, weinsäurehaltigen Stoffen, Alkohol, Likören und Sämereien, sowie einen Analysentarif erlassen. Die Untersuchungsverfahren für Wein stimmen mit wenigen Ausnahmen mit den für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Verfahren[1]) überein. Die folgenden Verfahren, auf die sich die deutsche Anweisung nicht erstreckt, sind in die italienischen Vorschriften aufgenommen worden: Bestimmung des Gerbstoffes, der Farben-Intensität, des Stickstoffes, Nachweis von Karamel und Theerfarbstoffen, Nachweis und Bestimmung von freier Schwefelsäure, Bestimmung von Salicylsäure, Nachweis von Abrastol, von Fluorverbindungen, sowie Prüfung auf Arsen und Schwermetalle. (Boll. di Notizie agrarie 1898 Nr. 18 S. 655 bis 750.)

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. Mai 1899.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. Mai herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Stadtkreis Berlin 1 (4). Reg.-Bez. Potsdam: Potsdam Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Züllichau-Schwiebus 2 (4). Reg.-Bez. Stettin: Greifenhagen 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2), Witkowo 3 (3). Reg.-Bez. Breslau: Breslau Stadt 1 (2). Reg.-Bez. Liegnitz: Hoyerswerda 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Beuthen Stadt 1 (1), Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Merseburg 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Neuhaus a./O. 1 (1). Reg.-Bez. Aachen: Jülich 1 (1). Bayern. Reg.-Bez Oberbayern: Tölz 1 (1). Reg.-Bez. Schwaben: Nördlingen Stadt 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ehingen 1 (1), Göppingen 1 (1). Baden. Landesk.-Bez. Karlsruhe: Rastatt 1 (1). Sachsen-Altenburg. Altenburg 1 (1), Roda 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (1).

Zusammen 28 Gemeinden und 34 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Kulm 2 (2). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 3 (3), Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 1 (1), Wanzleben 4 (6), Neuhaldensleben 1 (2).

Zusammen 11 Gemeinden und 14 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

2: Darkehmen 1 (1), Goldap 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 3 (8), Dirschau 3 (3), Pr.-Stargard 7 (9). **4:** Stuhm 1 (1), Marienwerder 2 (2), Rosenberg i. Westpr. 5 (6), Löbau 1 (2), Briesen 16 (19), Thorn 9 (13), Kulm 10 (11), Graudenz 15 (18), Schwetz 7 (10), Schlochau 1 (4), Flatow 1 (7), Deutsch Krone 1 (1). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (12). **6:** Prenzlau 16 (39), Angermünde 27 (100), Oberbarnim 7 (34), Niederbarnim 7 (12), Charlottenburg 1 (1), Teltow 8 (22), Jüterbog-Luckenwalde 15 (38), Zauch-Belzig 20 (101), Potsdam Stadt 3 (6), Spandau Stadt 1 (1), Osthavelland 6 (21), Brandenburg a. H. Stadt 1 (1), Ruppin 2 (6), Ostprignitz 7 (23). **7:** Königsberg i. Nm. 10 (42), Soldin 15 (107), Arnswalde 7 (30), Friedeberg i. Nm. 2 (21), Landsberg a. W. Stadt 1 (1), Landsberg 2 (6), Lebus 6 (15), Weststernberg 1 (1), Oststernberg 1 (1), Krossen 1 (1), Lübben 1 (1), Luckau 8 (18), Sorau 6 (10). **8:** Demmin 2 (2), Randow 13 (32), Stettin Stadt 1 (?), Greifenhagen 18 (65), Pyritz 20 (42), Saatzig 4 (12), Naugard 7 (30), Kammin 4 (9), Regenwalde 19 (36). **9:** Schivelbein 3 (3), Belgard 5 (5), Köslin 1 (1), Rummelsburg 1 (1), Stolp 1 (1). **10:** Greifswald 2 (2). **11:** Wreschen 4 (4), Jarotschin 10 (16), Schroda 28 (39), Schrimm 12 (20), Posen Stadt 3 (6), Posen Ost 8 (11), Posen West 34 (71), Obornik 5 (9), Samter 5 (5), Birnbaum 1 (1), Meseritz 2 (4), Grätz 5 (5), Bomst 9 (16), Fraustadt 8 (22), Schmiegel 4 (12), Kosten 10 (15), Lissa 6 (20), Rawitsch 7 (12), Gostyn 9 (20), Koschmin 13 (33), Krotoschin 15 (52), Pleschen 19 (25), Ostrowo 24 (43), Adelnau 8 (19), Schildberg 2 (4). **12:** Filehne 1 (1), Kolmar i. P. 3 (5), Wirsitz 5 (7), Schubin 2 (3), Inowrazlaw 8 (8), Strelno 15 (18), Mogilno 69 (120), Znin 20 (26), Wongrowitz 54 (84), Gnesen 28 (43), Witkowo 18 (22). **13:** Oels 6 (8), Trebnitz 12 (16), Militsch 7 (9), Guhrau 7 (8), Steinau 10 (14), Wohlau 6 (13), Neumarkt 11 (15), Breslau 5 (6), Ohlau 12 (30), Brieg 4 (19), Strehlen 1 (3), Nimptsch 8 (12), Münsterberg 1 (Transport Handelsschweine), Frankenstein 2 (3), Reichenbach 3 (3), Schweidnitz 10 (20,) Striegau 4 (6), Waldenburg 1 (1), Neurode 2 (2), Habelschwerdt 2 (2). **14:** Grünberg 1 (1), Sagan 3 (4), Sprottau 10 (20), Glogau 19 (32), Lüben 9 (45), Bunzlau 2 (2), Goldberg-Hainau 1 (1), Liegnitz Stadt 1 (4), Liegnitz 6 (12), Jauer 2 (2), Hirschberg 1 (2), Görlitz Stadt 1 (5), Görlitz 6 (10), Hoyerswerda 1 (1). **15:** Kreuz-

---

[1]) Bekanntmachung des Bundesraths vom 25. Juni 1896 (Veröff. 1896 S. 557).

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	—	—	—	3	3	3
	2	Gumbinnen. . .	2	2	2	1	1	1
Westpr.	3	Danzig	3	13	20	1	2	2
	4	Marienwerder	12	69	94	1	4	4
	5	Berlin.	1	1	12	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	14	121	405	3	3	3
	7	Frankfurt	13	61	254	7	7	11
Pommern	8	Stettin	9	88	228	2	2	3
	9	Köslin	5	11	11	1	1	1
	10	Stralsund . . .	1	2	2	1	2	2
Posen	11	Posen	25	251	484	10	23	28
	12	Bromberg . . .	11	223	337	4	10	13
Schlesien	13	Breslau	20	114	191	19	104	127
	14	Liegnitz	14	63	141	14	46	71
	15	Oppeln	8	19	20	6	15	19
Sachsen	16	Magdeburg . . .	16	174	1056	3	4	5
	17	Merseburg . . .	15	299	1102	1	2	3
	18	Erfurt	4	10	32	1	1	1
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	4	9	36	1	1	1
Hannover	20	Hannover. . . .	7	44	159	2	3	3
	21	Hildesheim . . .	5	38	101	1	2	2
	22	Lüneburg	8	49	187	—	—	—
	23	Stade	—	—	—	—	—	—
	24	Osnabrück . .	2	7	10	—	—	—
	25	Aurich.	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	9	27	143	1	1	1
	27	Minden	4	9	19	1	1	1
	28	Arnsberg	13	39	58	2	2	2
Hessen-Nassau	29	Kassel	11	26	74	3	3	9
	30	Wiesbaden . . .	6	6	20	—	—	—
Rheinland	31	Koblenz	10	30	134	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	19	91	187	4	5	8
	33	Köln	9	23	51	—	—	—
	34	Trier	10	27	115	2	4	6
	35	Aachen	5	10	12	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	1	4	8	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	19	61	111	1	1	2
	38	Niederbayern . .	9	18	44	—	—	—
	39	Pfalz	8	28	146	1	1	1
	40	Oberpfalz	11	20	35	1	1	1
	41	Oberfranken . .	20	77	239	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	18	82	456	—	—	—
	43	Unterfranken . .	18	117	680	—	—	—
	44	Schwaben . . .	11	29	42	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	4	8	18	—	—	—
	46	Dresden	7	35	71	—	—	—
	47	Leipzig	7	95	305	1	1	1
	48	Zwickau	10	53	90	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	11	22	81	1	1	1
	50	Schwarzwaldkr.	12	32	70	—	—	—
	51	Jagstkreis	8	22	86	—	—	—
	52	Donaukreis . . .	9	30	189	—	—	—
Baden	53	Konstanz	2	3	5	1	1	1
	54	Freiburg	10	22	55	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	2	4	8	—	—	—
	56	Mannheim . . .	9	36	300	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	6	12	102	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	6	12	44	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	4	22	87	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	5	12	16	3	4	8
	61	Sachs.-Weimar	5	21	225	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	1	13	35	1	1	1
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	2	2	2	—	—	—
	64	Lübeck	1	1	10	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	1	1	1	—	—	—
	66	Braunschweig .	4	57	191	—	—	—
	67	Sachsen-Meing.	4	41	101	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	2	39	89	1	1	1
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	2	14	46	—	—	—
	70	Gotha	4	17	228	—	—	—
	71	Anhalt	5	104	707	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	—	—	—	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	3	6	37	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	1	1	9	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	2	7	20	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	1	2	5	1	1	1
	78	Lippe	4	4	4	—	—	—
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	2	2	3	1	1	2
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	7	39	260	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	5	20	52	—	—	—
	84	Lothringen . . .	8	112	373	—	—	—

burg 2 (3), Rosenberg i. O.-S. 6 (6), Oppeln 2 (2), Ratibor 1 (1), Leobschütz 1 (1), Pleß 1 (1), Falkenberg 2 (2), Grottkau 4 (4). **16:** Osterburg 4 (4), Salzwedel 6 (16), Gardelegen 8 (76), Stendal 7 (22), Jerichow I 27 (82), Jerichow II 7 (38), Kalbe 28 (159), Wanzleben 24 (185), Magdeburg Stadt 1 (2), Wolmirstedt 18 (74), Neuhaldensleben 18 (164), Oschersleben 20 (202), Aschersleben 2 (3), Halberstadt Stadt 1 (2), Halberstadt 2 (18), Wernigerode 1 (2). **17:** Liebenwerda 7 (8), Torgau 17 (57), Schweinitz 33 (166), Wittenberg 24 (173), Bitterfeld 39 (190), Saalkreis 25 (68), Delitzsch 55 (116), Mansfelder Gebirgskreis 5 (14), Mansfelder Seekreis 31 (115), Sangerhausen 3 (23), Querfurt 10 (14), Merseburg 36 (116), Weißenfels Stadt 3 (19), Weißenfels 8 (20), Naumburg 3 (3). **18:** Langensalza 1 (5), Weißensee 4 (4), Erfurt 2 (18), Schleusingen 3 (5). **19:** Husum 1 (11), Kiel 1 (1), Pinneberg 5 (6), Herzogthum Lauenburg 2 (18). **20:** Nienburg 4 (4), Neustadt a. Rbge. 12 (63), Hannover Stadt 1 (4), Hannover 6 (16), Linden 8 (15), Springe 8 (41), Hameln 5 (16). **21:** Peine 12 (14), Hildesheim 11 (31), Marienburg i. Hann. 12 (43), Alfeld 1 (1), Goslar 2 (12). **22:** Celle Stadt 1 (1), Celle 3 (39), Gifhorn 9 (41), Burgdorf 13 (60), Isenhagen 7 (10), Fallingbostel 4 (20), Uelzen 11 (14), Winsen 1 (2). **24:** Grafsch. Bentheim 1 (1), Bersenbrück 6 (9). **26:** Warendorf 1 (1), Beckum 4 (5), Lüdinghausen 12 (119), Münster 1 (1), Steinfurt 1 (7), Koesfeld 1 (3), Ahaus 1 (1), Borken 3 (3), Recklinghausen 3 (3). **27:** Lübbecke 2 (7), Halle i./W. 4 (7), Bielefeld 2 (4), Wiedenbrück 1 (2). **28:** Arnsberg 1 (2), Soest 5 (6), Hamm 7 (10), Dortmund Stadt 1 (2 Weiden), Dortmund 5 (9), Hörde 3 (10), Bochum 2 (2), Gelsenkirchen Stadt 1 (1), Gelsenkirchen 2 (3), Hagen 3 (4), Schwelm 4 (4), Iserlohn 4 (4), Siegen 1 (1). **29:** Kassel 2 (6), Fritzlar 1 (1), Melsungen 2 (2), Rotenburg i. H.-N. 2 (24), Fulda 2 (3), Hersfeld 1 (1), Gelnhausen 1 (1), Schlüchtern 2 (10), Schmalkalden 7 (13), Rinteln 4 (11), Gersfeld 2 (2). **30:** Oberwesterwaldkreis 1 (2), Unterwesterwaldkreis 1 (10), Oberlahnkreis 1 (2), Limburg 1 (4), St. Goarshausen 1 (1), Obertaunuskreis 1 (1). **31:** Koblenz 1 (2), Sankt Goar 2 (2), Kreuznach 12 (86), Simmern 1 (1), Zell 1 (4), Mayen 5 (9), Ahrweiler 1 (5), Neuwied 4 (6), Altenkirchen 2 (5), Meisenheim 1 (14). **32:** Kleve 10 (15), Rees 2 (2), Krefeld Stadt 1 (3), Krefeld 6 (14), Duisburg Stadt 1 (1), Mülheim a./Ruhr 3 (4), Ruhrort 1 (2), Mörs 17 (30), Geldern 5 (13), Kempen 4 (7), Düsseldorf 3 (3), Barmen Stadt 1 (1), Mettmann 4 (4),

Remscheid Stadt 1 (1), Lennep 3 (4), Solingen 3 (4), Neuß 41 (30), Grevenbroich 10 (41), Gladbach 5 (8). **33:** Wipperfürth 2 (3), Waldbröl 1 (1), Gummersbach 4 (23), Siegkreis 1 (5), Mülheim a. Rhein 1 (1), Köln 7 (9), Euskirchen 5 (7), Rheinbach 1 (1), Bonn 1 (1). **34:** Daun 1 (5), Prüm 2 (3), Bitburg 1 (6), Wittlich 2 (3), Bernkastel 1 (1), Trier 2 (10), Merzig 6 (31), Saarlouis 3 (4), Saarbrücken 7 (50), Ottweiler 2 (2). **35:** Erkelenz 1 (1), Heinsberg 1 (1), Geilenkirchen 1 (1), Düren 6 (8), Aachen 1 (1). **36:** Haigerloch 4 (8). **37:** München Stadt 1 (5), Aichach 7 (11), Altötting 1 (2), Bruck 4 (7), Dachau 7 (9), Ebersberg 2 (2), Erding 3 (6), Freising 2 (10). Friedberg 4 (7), Miesbach 1 (1), Mühldorf 4 (6), München I 4 (4), München II 3 (10), Pfaffenhofen 5 (16), Rosenheim 1 (1), Schrobenhausen 4 (5), Tölz 3 (4), Wasserburg 4 (4), Weilheim 1 (1). **38:** Passau Stadt 1 (1), Bogen 1 (1), Grafenau 1 (1), Kelheim 1 (3), Passau 3 (5), Rottenburg 1 (10), Straubing 1 (1), Wegscheid 3 (6), Wolfstein 6 (16). **39:** Kaiserslautern 4 (12), Kirchheimbolanden 4 (24), Kusel 1 (4), Ludwigshafen a./Rh. 8 (43), Neustadt a./H. 2 (3), Pirmasens 1 (1), Speyer 2 (34), Zweibrücken 6 (25). **40:** Amberg 2 (2), Beilngries 1 (1), Cham 2 (3), Neumarkt 5 (15), Neustadt a. W.-N. 2 (2), Regensburg 1 (3), Roding 1 (1), Stadtamhof 3 (3), Sulzbach 1 (1), Tirschenreuth 1 (1), Vohenstrauß 1 (3). **41:** Bamberg Stadt 1 (4), Bayreuth Stadt 1 (1), Kulmbach Stadt 1 (2), Bamberg I 3 (5), Bamberg II 3 (5), Bayreuth 7 (24), Berneck 2 (9), Ebermannstadt 7 (22), Forchheim 2 (16), Höchstadt a./A. 7 (10), Hof 4 (11), Kronach 12 (21), Kulmbach 2 (3), Lichtenfels 2 (27), Münchberg 2 (3), Pegnitz 1 (2), Rehau 2 (4), Stadtsteinach 4 (47), Staffelstein 10 (16), Teuschnitz 4 (7). **42:** Fürth Stadt 1 (1), Nürnberg Stadt 1 (11), Ansbach 3 (10), Dinkelsbühl 1 (2), Eichstätt 3 (10), Erlangen 2 (3), Feuchtwangen 2 (2), Fürth 5 (5), Gunzenhausen 1 (1), Hersbruck 5 (6), Hilpoltstein 4 (16), Neustadt a./A. 10 (33), Nürnberg 1 (2), Rothenburg a./T. 4 (12), Scheinfeld 6 (16), Schwabach 2 (2), Uffenheim 28 (320), Weißenburg 3 (4, darunter 1 Gemeinde-Schafheerde). **43:** Kitzingen Stadt 1 (2), Aschaffenburg 1 (2), Brückenau 3 (28), Ebern 12 (38), Gerolzhofen 7 (52), Haßfurt 9 (18), Karlstadt 5 (7), Kissingen 8 (97), Kitzingen 8 (30), Königshofen 25 (157), Lohr 5 (52), Marktheidenfeld 5 (44), Mellrichstadt 3 (16), Neustadt a. S. 1 (1), Obernburg 2 (36), Ochsenfurt 7 (26), Schweinfurt 13 (70), Würzburg 2 (4). **44:** Augsburg 3 (3), Donauwörth 5 (5), Günzburg 6 (10), Illertissen 1 (1), Kaufbeuren 2 (2), Mindelheim 2 (5), Neuburg a. D. 4 (8), Neu-Ulm 1 (1), Nördlingen 1 (1), Sonthofen 2 (4), Zusmarshausen 2 (2). **45:** Zittau 4 (11), Löbau 1 (1), Bautzen 1 (4), Kamenz 2 (2). **46:** Dresden Stadt 1 (5, darunter der Schlachthof), Dresden Altstadt 2 (9), Dresden Neustadt 5 (5), Pirna 9 (14), Freiberg 11 (25), Meißen 2 (2), Großenhain 5 (11). **47:** Leipzig Stadt 1 (5), Leipzig 25 (52), Borna 28 (99), Grimma 30 (132), Oschatz 6 (7), Döbeln 2 (2), Rochlitz 3 (8). **48:** Chemnitz Stadt 1 (1), Chemnitz 3 (4), Marienberg 3 (7), Annaberg 5 (7), Schwarzenberg 7 (13). Zwickau 15 (29), Plauen 5 (5), Auerbach 7 (11), Oelsnitz 4 (10), Glauchau 3 (3). **49:** Besigheim 3 (25), Heilbronn 3 (4), Leonberg 4 (9). Ludwigsburg 2 (2), Marbach 1 (6), Maulbronn 2 (2),, Neckarsulm 2 (27), Stuttgart Stadt 1 (1), Stuttgart 1 (1), Vaihingen 1 (1), Weinsberg 2 (3). **50:** Calw 3 (4), Herrenberg 1 (10), Horb 3 (4), Nagold 8 (20), Neuenbürg 3 (3), Nürtingen 5 (6), Oberndorf 1 (1), Rottenburg 2 (2), Rottweil 1 (3), Sulz 2 (14), Tübingen 1 (1), Tuttlingen 2 (2). **51:** Ellwangen 3 (8), Gaildorf 1 (12), Gerabronn 4 (13), Heidenheim 1 (4), Künzelsau 1 (1), Mergentheim 7 (40), Neresheim 1 (3), Oehringen 4 (5). **52:** Biberach 1 (1), Blaubeuren 1 (2), Ehingen 9 (33), Geislingen 1 (2), Münsingen 12 (126), Ravensburg 2 (2), Riedlingen 1 (13), Tettnang 1 (5), Waldsee 2 (5). **53:** Donaueschingen 1 (1), Villingen 2 (4). **54:** Breisach 3 (11), Emmendingen 2 (3), Ettenheim 1 (1), Freiburg 3 (7), Staufen 2 (3), Lörrach 1 (1), Kehl 2 (5), Lahr 4 (13), Offenburg 3 (9), Wolfach 1 (2). **55:** Bühl 2 (3), Pforzheim 2 (5). **56:** Mannheim 6 (16), Schwetzingen 4 (19), Weinheim 3 (30), Heidelberg 2 (8). Sinsheim 5 (27), Wiesloch 7 (139), Buchen 1 (1), Tauberbischofsheim 6 (41), Wertheim 2 (19). **57:** Darmstadt 1 (20), Bensheim 4 (8), Dieburg 1 (2), Groß-Gerau 1 (1), Heppenheim 1 (55), Offenbach 4 (16). **58:** Gießen 3 (3), Alsfeld 2 (5), Büdingen 2 (22), Friedberg 1 (1), Lauterbach 2 (6, darunter 1 Heerde), Schotten 2 (7). **59:** Alzey 6 (46), Bingen 2 (2), Oppenheim 4 (9), Worms 10 (30). **60:** Boizenburg 2 (5), Wismar 1 (?), Rostock 3 (3), Gnoien 4 (6), Malchin 2 (2). **61:** Weimar 7 (31), Apolda 6 (31), Eisenach 3 (77), Dermbach 3 (79), Neustadt a. O. 2 (7). **62:** Neubrandenburg 13 (35). **63:** Oldenburg 1 (1), Kloppenburg 1 (1). **64:** Fürstenthum Lübeck 1 (10). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 1 (1). **66:** Braunschweig 13 (27), Wolfenbüttel 28 (82), Helmstedt 15 (59). Gandersheim 1 (23). **67:** Meiningen 10 (26), Hildburghausen 16 (35), Sonneberg 7 (16), Saalfeld 8 (24). **68:** Altenburg 38 (88), Roda 1 (1). **69:** Neustadt Stadt 1 (2), Koburg 13 (44). **70:** Waltershausen Stadt 1 (5), Gotha 7 (124), Ohrdruf 2 (29), Waltershausen 7 (70). **71:** Dessau 26 (323), Köthen 48 (240), Zerbst 15 (103), Bernburg 13 (30), Ballenstedt 2 (11). **73:** Frankenhausen 1 (2), Rudolstadt 3 (31), Königsee 2 (4). **75:** Reuß ä. L. 1 (9), **76:** Gera 2 (4), Schleiz 5 (16). **77:** Stadthagen-Hagenburg 2 (5). **78:** Detmold Stadt 1 (1), Salzuflen Stadt 1 (1), Schötmar 1 (1), Detmold 1 (1). **81:** Hamburg Stadt 1 (2, darunter der Schlachthof), Geestlande 1 (1). **82:** Straßburg 5 (36), Erstein 6 (16), Hagenau 4 (5), Molsheim 3 (33), Schlettstadt 5 (11), Weißenburg 4 (21), Zabern 12 (138). **83:** Colmar 5 (17), Gebweiler 2 (2), Mülhausen 6 (20), Rappoltsweiler 5 (8), Thann 2 (5). **84:** Metz Stadt 1 (1), Metz 14 (79), Bolchen 2 (12), Chateau-Salins 67 (119), Diedenhofen 4 (25), Forbach 10 (40), Saarburg 8 (75), Saargemünd 6 (22).

Zusammen 3315 Gemeinden und 11 383 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Gerdauen 1 (1), Pr. Eylau 1 (1), Neidenburg 1 (1). **2:** Insterburg 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 2 (2). **4:** Thorn 4 (4). **6:** Angermünde 1 (1), Ruppin 1 (1), Ostprignitz 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (2), Friedeberg i. Nm. 1 (1), Frankfurt a. O. Stadt 1 (2), Weststernberg 1 (1), Oststernberg 1 (1), Guben 1 (3), Kalau 1 (1). **8:** Randow 1 (2), Kammin 1 (1). **9:** Neustettin 1 (1). **10:** Grimmen 2 (2). **11:** Jarotschin 1 (1), Schroda 5 (6), Posen Ost 1 (1), Posen West 2 (2), Birnbaum 1 (1), Grätz 2 (3), Bomst 3 (3), Rawitsch 4 (7), Pleschen 2 (2), Ostrowo 2 (2). **12:** Kolmar i. P. 2 (2), Wirsitz 1 (1), Wongrowitz 1 (1), Gnesen 6 (9). **13:** Gr. Wartenberg 1 (1), Oels 2 (2), Trebnitz 15 (17), Militsch 2 (2), Guhrau 3 (3), Steinau 3 (4), Wohlau 10 (12), Neumarkt 8 (11), Breslau 15 (17), Ohlau 1 (3), Brieg 4 (10), Nimptsch 8 (8), Münsterberg 4 (5), Frankenstein 4 (4), Reichenbach 1 (1), Schweidnitz 11 (14), Striegau 5 (6), Waldenburg 3 (3), Neurode 4 (4). **14:** Grünberg 12 (32), Freistadt 8 (12) Sagan 1 (1), Sprottau 2 (2), Lüben 1 (1), Bunzlau 1 (1), Goldberg-Hainau 3 (3), Liegnitz 4 (4), Jauer 3 (3), Bolkenhain 3 (3), Landeshut 3 (4), Löwenberg 1 (1), Görlitz Stadt 1 (1). **15:** Tarnowitz 1 (1), Königshütte Stadt 2 (2), Kattowitz 3 (4), Leobschütz 1 (1), Neiße 4 (6), Grottkau 4 (5). **16:** Oschersleben 1 (1), Aschersleben 2 (3), Halberstadt 1 (1). **17:** Bitterfeld 2 (3). **18:** Langensalza 1 (1). **19:** Plön 1 (1). **20:** Nienburg 2 (2), Hameln 1 (1). **21:** Duderstadt 2 (2). **26:** Lüdinghausen 1 (1). **27:** Höxter 1 (1). **28:** Dortmund 1 (1), Gelsenkirchen 1 (1). **29:** Kassel 1 (1), Hofgeismar 1 (7), Ziegenhain 1 (1). **32:** Kleve 1 (2), Krefeld 1 (3), Geldern 2 (2), Neuß 1 (1). **34:** Prüm 1 (1), Saarbrücken 3 (5). **37:** München Stadt 1 (2). **39:** Kusel 1 (1). **40:** Neunburg v. W. 1 (1). **47:**

Rochlitz 1 (1). **49:** Stuttgart Stadt 1 (1). **53:** Bonndorf 1 (1). **60:** Gadebusch 2 (2), Schwerin 1 (1), Güstrow 1 (5). **62:** Neubrandenburg 1 (1). **68:** Roda 1 (1). **77:** Stadthagen-Hagenburg 1 (1). **68:** Geestlande 1 (2),

Zusammen 266 Gemeinden und 350 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in Großbritannien in der Zeit vom 1. Januar bis 1. April 1899[1]).
(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der Ausbrüche in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit		
	Januar 7.	Januar 14.	Januar 21.	Januar 28.	Februar 4.	Februar 11.	Februar 18.	Februar 25.	März 4.	März 11.	März 18.	März 25.	April 1.	erkrankten Thiere	geschlachteten, erkrankten und ansteckungsverdächtigen Thiere	betroffenen Grafschaften
Milzbrand.																
England	5	9	4	8	14	6	3	5	15	3	4	13	9	198	—	35
Wales	—	1	—	1	1	1	1	—	—	—	2	—	2	9	—	1
Schottland	—	1	5	4	2	2	2	3	1	2	1	3	2	36	—	9
Rotz und Wurm.																
England	15	15	9	14	12	9	9	15	15	12	27	7	8	281	—	21
Schottland	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	44	—	1
Schweinefieber.																
England	32	38	42	38	34	35	56	41	52	41	36	48	44	—	7 480	46
Wales	6	3	4	1	4	4	1	3	1	2	2	2	1	—	147	8
Schottland	1	1	—	3	3	3	4	1	3	3	—	—	1	—	450	6

Die Tollwuth und die Lungenseuche sind nicht aufgetreten; der Tollwuth verdächtige Hunde sind 9 getödtet worden.

Die Schafräude ist im 1. Vierteljahre in England in 35 Grafschaften mit 577 Ausbrüchen, in Wales in 12 mit 481, in Schottland in 16 mit 69 gemeldet.

1) Vgl. S. 95.

Uebersicht über die im Jahre 1898 in Bosnien und der Herzegowina vorgekommenen Thierseuchen.

Name der Krankheit	Am 1. Januar 1898 verblieben krank	Neue Fälle	Davon fielen bezw. wurden getödtet	Am 1. Januar 1899 verblieben krank
Schweinepest	16	2492	1992	8
Infektiöse Zungenentzündung	—	45	—	22
Schweinerothlauf	.	1	1	.
Milzbrand	.	107	105	.
Rauschbrand	.	34	34	.
Räude	13	1757	130	27
Wuthkrankheit bezw. Wuthverdacht	.	1)103	2)325	.
Maul- und Klauenseuche	.	16	.	.
Schafpockenseuche	52	605	207	.
Beschälseuche	.	7	2	.
Rotz	.	1	1	.

1) 10 wüthende und 93 verdächtige Hunde. — 2) Getödtete Hunde.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 339.) Nach dem am 23. Mai ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 77 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.
B. Ungarn: frei.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Desinfektion von Eisenbahnwagen. Vom 27. April 1899. (Amtsbl. S. 184.)

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ordne ich zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche auf Grund der unter Nr. II 4 Absatz 3 der durch den Herrn Reichskanzler am 20. Juni 1886 bekannt gemachten Bundesraths-Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes von 25. Juni 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg hierdurch an, was folgt:

§ 1. Die in den genannten Bundesraths-Bestimmungen unter Nr. II 4b vorgeschriebene verschärfte Desinfektion ist unter Verwendung fünfprozentiger Karbolsäurelösung bei allen Vieheisenbahnwagen auszuführen, die zum Transport von Klauenviehsendungen aus verseuchten Gegenden benutzt worden sind.

§ 2. Diese verschärfte Desinfektion ist ferner für den Fall der Benutzung durch vorgedachte Klauenviehsendungen auf die in Nr. II 5, 6 und 7 der Bundesraths-Bestimmungen vom 20. Juni 1886 bezeichneten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen mit der Maßgabe auszudehnen, daß bei festen Rampen ꝛc. mit durchlassendem Boden die Desinfektion nach Nr. II 4 b nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechender Form auszuführen ist, (vergl. den Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. November 1886 § 7, Beyer, Viehseuchengesetze 4. Auflage S. 189 ff).

§ 3. Als „verseuchte Gegenden" (§ 1) gelten solche Verladestationen, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht bezw. noch nicht nach § 69 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist.

§ 4. Diese Anordnung hat auch für Klein- und Privatbahnen Geltung.

§ 5. Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach § 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1896 mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: Pogge.

Desgleichen. Verfügung. Vom 27. April 1899.

Im 17. Stück des diesseitigen Amtsblatts ist die von mir heute erlassene landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Desinfektion von Eisenbahnwagen, veröffentlicht worden.

Zur Durchführung dieser Anordnung ist es erforderlich, daß den betreffenden Eisenbahnbehörden die Verseuchung des bezeichneten Umkreises mit thunlichster Beschleunigung mitgetheilt wird.

Ich ersuche daher die Ortspolizeibehörden, von jedem Ausbruche und von dem Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in allen Ortschaften ihres Verwaltungsbezirks, die bis 20 km von einer Verladestation entfernt sind, den Vorsteher der dem Seuchenorte am nächsten liegenden Eisenbahnstation sofort in Kenntniß zu setzen, was bei Beförderung der Nachricht durch die Post mittelst Postkarte geschehen kann. In dem Falle, daß sich in der Umgebung eines Seuchenortes zwei oder mehrere Verladestationen befinden, die nicht zu einem und demselben Direktionsbezirke gehören, ist die vorgedachte Mittheilung an die Vorsteher aller Stationen zu machen.

Unterschrift wie oben.

An sämmtliche Herren Landräthe, Amtsvorsteher und beamtete Thierärzte, sowie an sämmtliche städtische Polizeiverwaltungen des Bezirks.

Bayern. Reg.-Bez. Schwaben. Bekanntmachung. Vom 30 April 1899.

Die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, erläßt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 31. Dezember v. Js und 25. Januar lfd. Js. bezeichneten Betreffs (Kr.-A.-Bl. S. 25 und 35) zur Verhütung der Verbreitung der Geflügelcholera und zum Schutze des einheimischen Geflügels vor dieser Seuche auf Grund der §§ 18 bis 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, bezw. 1. Mai 1894 in Verbindung mit dem § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) mit Ermächtigung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. Januar lfd. Js., Nr. 26 548 für den Umfang des Regierungsbezirks von Schwaben und Neuburg folgende Vorschriften:

1. Handelsgeflügel darf nur auf Wägen oder in Käfigen, Kisten, Körben und dergl. befördert werden. Die Transportmittel hiefür müssen derartig eingerichtet sein, daß das Herabfallen von Streu und Koth verhindert wird. — Die zur Beförderung von Handelsgeflügel benützten Wägen, Käfige und sonstigen Behältnisse sind nach jedesmaligem Gebrauche sogleich zu reinigen und mit heißer Sodalauge auszuwaschen. Das Treiben von Handelsgeflügel ist verboten.

2. Mit der Cholera behaftetes und das noch vollkommen gesund erscheinende Geflügel sind von einander abzusondern und je in besonderen Räumen unterzubringen; außerdem ist das erste unter Stallsperre, das noch gesunde Geflügel aber unter Gehöftsperre zu stellen.

3. Das Herumliegenlassen von krankem oder todtem Geflügel ist verboten. — Die Kadaver des an der Cholera gefallenen oder wegen der Seuche getödteten Geflügels sind sofort zu verbrennen, ebenso auch die Streu, der Dünger, die sonstigen Abgänge und die Federn.

4. Räumlichkeiten, in welchen sich von der Cholera gefallenes Geflügel befand, sind einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterstellen, von cholerakrankem Geflügel benützte Behältnisse sind zu verbrennen. — Ist in einem Gehöfte sämmtliches Geflügel an der Cholera gefallen oder wegen der Seuche getödtet worden, oder ist seit dem letzten Erkrankungsfalle eine Frist von acht Tagen verstrichen, so gilt die Seuche nach vorgenommener Desinfektion als erloschen.

5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

6. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung, betr. die polizeiliche Beobachtung der Wiederkäuer und Schweine im Amtsgerichtsbezirk Woldegk. Vom 13. Mai 1899. (Offiz. Anz. S. 75.)

Infolge des Umsichgreifens der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund des § 2 der Ausführungsverordnung vom 23. März 1881 zum Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie auf Grund des § 59a der Bundesrathsinstruktion vom 30. Mai 1895 zur Ausführung des § 19 bis 29 des genannten Reichsgesetzes der Amtsgerichtsbezirk Woldegk zum Sperrgebiet zu der Folge erklärt, daß in diesem Bezirk bis auf Weiteres:

1. Viehmärkte, mit Ausnahme von Pferdemärkten, nicht abgehalten werden dürfen;

2. Milch aus Sammelmolkereien nur in gekochtem Zustande oder nach einer dem § 61 Abs. 3 der Bundesrathsinstruktion zum Viehseuchengesetz entsprechenden Behandlung abgegeben werden darf;

3. der Amtsgerichtsbezirk Woldegk gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt wird.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 25. April 1899. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 183.)

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6 Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das k. k. Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

aus den Regierungsbezirken Marienwerder, Posen, Bromberg und Magdeburg im Königreiche Preußen und aus dem Regierungsbezirke Schwaben im Königreiche Bayern.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1899, Z. 5422[1]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Malta. Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Thierseuchen. Vom 29. März 1899.

Government Notice.

His Excellency The Governor having heard the opinion of the Board of Health. has been pleased to modify Government Notice No. 29 of 1. February 1899, and to direct that the following regulations be observed, viz:

1. The importation is forbidden of:

(a) Cattle (except horses, mules, and asses) from Egypt, the Province Naples, Calabria and Salonica;

(b) Wool, Hides, Skins, Horns, Bones, and Hoofs from the above places and from countries where epidemic diseases are reported;

(c) Cattle arriving from any place, if affected with any disease in view of which, in the opinion of the Chief Government Medical Officer, their admission into the Lazaretto might prove detrimental to other cattle already in the Island.

2. Cattle which may be allowed to be landed under the conditions hereinafter specified,

and subject to their being kept isolated and under observation in such of the enclosures

at the Lazaretto as may be assigned or approved for that purpose for the period

hereinafter stated.

---

[1]) Veröff. S. 233.

(a) Cattle from the Black Sea. Sea of Azov, Syria and Roumelia (unless the importation is otherwise prohibited) — subjected to three months observation;

(b) Horses, Mules and Asses from Egypt, the Province of Naples, Calabria and Salonica — subjected to three days observation, provided that such horses mules and asses shall be released, after inspection at the Lazaretto, if the owner undertake to keep the animals in a place approved of by the Collector of Customs, and to cause them to be inspected by a Government Medical Officer or Veterinary Surgeon twice a week for 9 weeks.

The Cattle referred to in this paragraph shall not be allowed to be landed, unless the consignee shall have in each case and before shipment, made a written application, stating the approximate number of animals intended to be imported, and obtained the necessary permission after having agreed to abide by any regulations which may be established. Such application shall imply that the consignee has bound himself to abide by any regulations which may be in force on the day of importation, or which may be issued during the time in which the cattle may have to remain in quarantine, and also to pay the entrance fees, fees for guards, and other fees for ordinary or extraordinary expenses usually levied on cattle at the Lazaretto.

3. Swine.

Swine arriving from Albania and Greece may be imported subject to 40 days quarantine at the Lazaretto or in private enclosures, and to any restrictions which the Chief Government Medical Officer may consider necessary.

4. General Provisions.

All Cattle intended for importation into these Islands, must be accompanied by a certificate from the British Consular Authority, or, in default, of the local Government Authority of the places of origin and embarcation, stating that cattle disease has not been officially reported in those places during the three months previous to the date of embarcation.

The term Cattle in this paragraph includes horses, mules, asses, animals of the bovine species, sheep, goats and swine.

5. Vessels with Cattle on board.

Vessels arriving in this Island, having on board more than 250 head of Cattle (Bovine) are to go into the quarantine harbour, and the cattle are to be inspected in the cattle enclosures of the Lazaretto.

6. Dogs.

The importation of Dogs is subjected to three months quarantine.

By command,

Palace, Valletta, March 29, 1899.

G. Strickland,
Chief Secretary to Government.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Neu-Süd-Wales. Der gesetzgebenden Versammlung ist seitens des Präsidenten des Gesundheitsamtes im August 1897 eine Denkschrift, betr. die Verhütung der Tuberkulose bei Menschen und Thieren, zugestellt worden. In dieser wird auf die große Bedeutung hingewiesen, welche der Milch bei der Tuberkulose-Verbreitung zukomme, zumal die Ueberwachung der Milchwirthschaften eine höchst oberflächliche sei. In einer Milchwirthschaft wurden z. B. von 18 Kühen 7 tuberkulös befunden. Unter diesen Umständen sei das seitens der englischen Kommission im April 1895 erstattete Gutachten über den Einfluß tuberkulöser Nahrungsmittel auf die Gesundheit des Menschen beachtenswerth.

Hiernach sollten hauptsächlich die Milchkühe mit großer Sorgfalt beobachtet werden, weil namentlich Kinder durch die Milch leicht angesteckt würden. Die physikalische Untersuchung der Rinder ließe aber oft im Stiche; trotzdem könnte jede Ansteckung durch die Milch vermieden werden, wenn dieselbe gekocht würde. Da jedoch die Leute schwer daran zu gewöhnen wären, so müßten besondere Vorschriften für die Molkereien erlassen werden.

Die Molkereibesitzer sollten die Verpflichtung haben, eine Trennung der kranken von den gesunden Thieren auf Grund der Tuberkulinprobe vorzunehmen, und keine neuen Thiere einstellen dürfen, bevor dieselben nicht die Tuberkulinprobe bestanden hätten. Auch wäre Stallhygiene nothwendig. Auf geeignetes Bodenmaterial, Beleuchtung, Feuchtigkeit und Ventilation in den Stallgebäuden müßte ebenso gesehen werden, wie auf eine bekömmliche und genügende Nahrung der Thiere. Weiterhin wäre zu beachten, daß eine Uebertragung der Tuberkulose von Thier zu Thier bei der Schutzimpfung gegen Lungenseuche unmöglich gemacht würde. Schließlich sollten alle Thiere, die nicht die Tuberkulinprobe bestanden hätten, weder zum Züchten noch zur Nahrung dienen. Auf solche Weise könnten die Züchter in 4 bis 5 Jahren dahin kommen, daß sie eine vollkommen tuberkulosefreie Herde hätten.

Zur Erreichung dieses Zieles bedürften aber die geltenden Gesetze einer Verbesserung. Für Schlachtvieh genüge die Untersuchung in den Schlachthäusern vollkommen, und schon jetzt sei die Regierung in der Lage, das private Schlachten zu verbieten, wo ein öffentliches Schlachthaus bestehe. Es dürfte sich deshalb empfehlen, die allgemeine Einführung von Schlachthäusern durch Gesetz zu bestimmen und vielleicht von Staatswegen den Gemeinden hierfür Geld zu niedrigem Zinsfuß zur Verfügung zu stellen. Ferner wäre ein Gesetz zu erlassen, wonach die Thierbestände in den Molkereien mit Tuberkulin geprüft würden. Vielleicht könnten sich dabei einige Härten ergeben. Indessen schon jetzt verlange eine große Molkerei, die in zahlreichen Landbezirken ihre Lieferanten habe, daß jedes Thier, welches der Thierarzt der Molkerei für tuberkulös befindet, sofort geschlachtet werde. Diese Bedingung sei ohne Widerspruch angenommen und werde auch weiterhin erfüllt werden, wenn die Besitzer den fehlenden Bestand durch gesunde Stämme ersetzen können und so allmählich eine gänzlich tuberkulosefreie Heerde bekommen. Eine Belehrung der Züchter durch geeignete Thierärzte wäre dabei von großem Nutzen. Schließlich müßte die Abgabe des Tuberkulins in den Händen der Behörden liegen, die allein die nothwendige Sicherheit für Reinheit und Wirksamkeit gewähren könnten.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Health Department, report of the — of the City and County of San Francisco for the year ending June 30, 2897. San Francisco 1897. 8⁰.

Hijiene pública, sessiones del consejo superior de —. Correspondientes al año de 1897. Santiago de Chile. 8⁰.

Hygiène publique, recueil des travaux du Comité Consultatif d'— de France et des actes officiels de l'administration sanitaire. T. 26. Année 1896. Melun 1897. 8⁰.

Kleczyński, Prf. Dra Józefa. Statystyka miasta Krakowa. Zeszyt VI. Kraków 1898. 8⁰.

Læger, fortegnelse over autoriserede —, Tandlæger og Dyrlæger i Norge i Aaret 1898. Kristiania 1898. 8⁰.

19. Woche vom 7. bis 13. Mai 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	85	4	67	26	26,2	24,5	2	—	—	—	—	5	17	12	—	—	31	—
Altendorf	46 293	45	1	21	7	23,6	20,3[1])	—	1	—	—	—	1	—	1	1	—	18	—
Altona	153 025	107	1	60	21	20,4	22,9	—	1	—	—	—	7	14	3	2	2	35	—
Augsburg	86 743	50	3	42	15	25,2	27,7	—	—	—	—	1	7	7	7	1	1	20	—
Bamberg	41 070	34	—	16	4	20,3	22,8	—	—	—	—	—	4	—	1	1	1	11	—
Barmen	134 768	96	4	37	7	14,3	18,6	—	—	—	1	—	6	8	2	—	—	19	1
Berlin	1 747 903	940	33	559	171	16,6	21,3	11	7	16	1	—	79	55	52	14	13	325	13
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	33	2	15	1	14,8	18,0	—	—	—	—	—	—	8	2	1	1	5	—
Bochum	58 314	57	1	28	7	25,0	23,5	3	—	2	3	—	2	2	—	—	—	16	—
Bonn	47 966	32	1	26	9	28,2	26,4	—	—	2	—	—	3	6	4	2	2	11	—
Brandenburg	45 914	33	1	17	8	19,3	25,9	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	13	—
Braunschweig	125 536	79	3	46	13	19,1	22,1	—	—	—	—	—	8	8	2	—	—	28	—
Bremen	149 544	102	1	56[2])	17	19,5[2])	18,8	—	—	—	—	—	11	4	1	—	—	38	2
Breslau	405 362	312	9	200[3])	56	25,7[3])	27,9	—	2	4	—	—	27	26	10	—	—	122	9
Bromberg*	50 015	32	1	20	7	20,8	21,3	1	—	—	—	—	1	3	3	2	2	12	—
Charlottenburg	172 166	83	3	43	14	13,0	20,0	—	—	1	—	—	4	9	4	1	1	24	1
Chemnitz	176 830	150	1	74	35	21,8	29,7	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	64	—
Danzig	129 378	105	1	59	23	23,7	26,2	—	—	—	—	—	6	7	5	5	5	38	3
Darmstadt	68 220	32	1	13	4	9,9	20,0	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	10	—
Dessau	48 294	32	—	18	5	19,4	22,5	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	15	—
Dortmund	126 691	114	3	61	20	25,0	22,4	—	3	2	1	—	3	10	7	1	1	33	2
Dresden	388 587	251	17	130[4])	43	17,4[4])	21,3	—	3	1	—	1	14	10	8	2	2	87	6
Düsseldorf	198 787	154	5	68	18	17,8	21,7	—	—	—	1	—	8	13	4	—	—	41	1
Duisburg	78 144	61	—	30	10	20,0	23,9	—	1	—	—	—	3	10	—	—	—	15	1
Elberfeld	148 969	87	5	62	14	21,6	19,0	4	1	—	—	—	7	13	2	1	1	32	3
Elbing	48 906	32	—	19	6	20,2	27,5	—	—	—	1	—	2	4	3	2	2	9	—
Erfurt	82 091	47	3	29	14	18,4	21,3	—	—	—	—	—	2	1	7	2	2	18	1
Essen	109 012	97	5	51	19	24,3	23,2	—	—	2	—	—	3	15	3	1	1	27	1
Flensburg	43 437	41	2	20	4	23,9	21,6	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	15	1
Frankfurt a. M.	250 932	146	4	70	18	14,5	18,6	1	—	—	1	—	14	13	3	1	1	38	—
Frankfurt a. O.	61 616	38	5	26	9	21,9	25,1	—	—	1	—	—	2	4	1	—	—	16	2
Freiburg i. B.	55 882	34	1	26[5])	7	24,2[5])	23,0	—	—	—	—	—	1	8	7	5	5	9	1
Fürth	49 120	50	—	20	5	21,2	26,8	—	—	—	—	—	2	5	3	—	—	10	—
Gera	46 371	35	—	14	7	15,7	27,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	11	—
M.-Gladbach	56 554	56	1	31	12	28,5	23,2	—	—	1	—	—	3	7	3	2	2	16	1
Gleiwitz	45 439	36	1	15	6	17,2	20,2	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	7	1
Görlitz	75 652	44	1	31	10	21,3	24,6	—	—	1	—	—	2	9	4	—	—	15	—
Hagen	46 423	38	1	19	6	21,3	21,5	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	7	1
Halberstadt	44 280	14	—	18	3	21,1	24,3	—	—	3	—	—	1	5	2	2	2	6	1
Halle	126 736	84	2	59[6])	12	24,2[6])	23,0	—	2	—	1	—	3	8	5	—	—	42	—
Hamburg	663 073	383	13	211	65	16,5	24,7	—	—	1	1	1	29	30	9	1	1	132	8
Hannover	234 090	145	8	72	18	16,0	19,7	—	1	1	—	1	14	11	—	—	—	42	2
Harburg	47 954	28	2	23	8	24,9	22,9	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	17	3
Hildesheim	43 259	25	—	20	6	24,0	21,2	—	—	1	—	—	1	6	—	—	—	11	1
Kaiserslautern	43 537	44	—	14	4	16,7	19,5	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	8	—
Karlsruhe	91 426	43	—	29	12	16,5	19,2	—	—	—	—	—	5	1	2	2	2	21	—
Kassel[8])	99 072	58	1	33	11	17,3	17,3	1	—	—	—	—	4	4	5	1	1	16	3
Kiel	97 487	53	—	29	8	15,5	21,6	—	—	—	—	1	1	4	3	—	—	20	—
Koblenz	41 334	25	—	16	6	20,1	19,8	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	13	—
Köln	349 628	252	11	138	42	20,5	24,9	—	1	4	1	—	14	28	6	3	3	79	5
Königsberg i. Pr.	181 047	105	3	101	26	29,0	27,2	—	—	1	—	—	10	17	11	3	2	59	3
Königshütte	50 570	36	2	23	11	23,7	26,1	—	1	1	—	1	1	4	1	1	1	11	3
Kottbus	40 835	23	2	11	3	14,0	24,1	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	7	—
Krefeld*	108 585	51	3	26	8	12,5	21,3	—	—	1	—	1	4	2	—	—	—	18	—
Leipzig	430 665	315	11	138	43	16,7	22,2	—	3	1	—	—	16	13	6	1	1	96	3
Liegnitz	55 124	34	2	20	10	18,9	27,5	—	—	—	—	—	1	6	1	—	—	12	—
Linden*	41 452	75	1	30[7])	12	37,6[7])	32,5	3	—	—	—	—	1	6	1	1	—	18	1
Ludwigshafen	44 518	49	1	23	12	26,9	24,6	3	—	—	—	—	5	—	2	—	—	11	2
Lübeck	74 878	44	2	30	8	20,8	19,6	—	1	—	—	—	2	6	2	—	—	19	—
Magdeburg	223 160	150	1	94	32	21,9	24,4	—	6	7	—	—	13	12	4	2	2	51	1
Mainz	78 759	46	6	19	8	12,5	21,1	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	13	2
Mannheim	115 386	79	2	41	13	18,5	21,5	—	—	—	—	—	9	3	1	—	—	26	2
Metz	59 065	24	—	23	1	20,2	19,8	—	—	—	1	—	2	3	—	—	—	17	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 55 = 19,1 ‰. — [3]) Desgl. 183 = 23,5 ‰. — [4]) Desgl. 118 = 15,8 ‰. — [5]) Desgl. 20 = 18,6 ‰. — [6]) Desgl. 49 = 20,1 ‰. — [7]) Desgl. 28 = 35,1 ‰. — [8]) Am 1. April ist Wehlheiden in Kassel eingemeindet worden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	61	2	39	12	23,2	23,4	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	27	1
München	447 773	357	11	225	83	26,1	26,2	—	—	2	—	—	31	21	34	4	3	136	1
Münster	62 456	30	2	27	8	22,5	23,8	—	—	—	—	1	3	1	—	—	—	22	—
Nürnberg	213 190	197	8	89	34	21,7	24,3	—	—	3	—	—	21	12	10	7	7	41	2
Offenbach.	42 477	40	1	17	6	20,8	20,2	—	—	1	—	—	1	3	1	1	1	10	1
Osnabrück	48 586	36	—	14	4	15,0	19,9	—	—	—	1	—	1	5	1	—	—	5	1
Plauen i. V. . . .	64 073	54	2	22	10	17,9	23,0	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	12	4
Posen.	75 545	35	—	34	4	23,4	26,8	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	27	—
Potsdam	61 558	22	1	20[3])	7	16,9[3])	22,0	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	13	1
Regensburg	44 391	21	—	21	9	24,6	28,5	—	—	—	—	—	2	1	3	2	2	15	—
Remscheid	52 235	38	2	19	8	18,9	20,0	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	10	—
Rixdorf*	74 492	64	2	27	13	18,8	26,8[1])	—	—	—	—	—	2	2	3	—	—	19	1
Rostock	53 586	27	1	23	5	22,3	20,4	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	16	—
Schöneberg*	83 080	51	—	10	5	6,3	15,4[2])	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	5	—
Solingen.	43 928	38	1	24	5	28,4	22,3	2	1	—	—	—	1	9	2	1	1	9	—
Spandau.	63 348	52	—	25	8	20,5	23,9	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	18	1
Stettin	159 132	93	3	55	17	18,0	26,0	—	—	1	1	—	6	6	6	1	1	30	5
Straßburg i. E. . .	144 607	80	1	63	14	22,7	23,5	—	1	—	—	—	8	16	7	6	5	30	1
Stuttgart	153 165	78	2	51	15	17,3	19,0	1	—	1	—	1	6	8	3	1	1	31	—
Trier	41 937	27	—	17	5	21,1	22,2	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	10	—
Ulm	42 083	23	—	4	—	4,9	19,7	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1
Wiesbaden.	81 273	45	2	17	—	10,9	18,7	—	—	—	—	-	6	2	—	—	—	9	—
Würzburg	74 449	48	1	32[4])	7	22,4[4])	24,3	—	—	—	—	—	4	5	2	2	2	20	1
Zwickau.	53 344	36	3	25	8	24,4	25,2	1	—	—	—	1	4	4	—	—	—	12	3

Woche vom 7. bis 13. Mai 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 29. April.	515 669	274	21	130	27	13,1	.	—	—	—	1	—	17	19	10	—	—	77	6
Antwerpen bis 6. Mai .	287 462	139	9	99	24	17,9	.	3	3	1	1	—	13	9	4	—	.	58	7
Brüssel	205 451	71	6	74	13	18,7	.	—	—	—	3	2	12	8	5	.	.	43	1
Budapest bis 6 Mai .	666 722	462	16	317	64	24,7	.	8	3	6	5	—	58	61	12	.	.	160	4
Christiania	203 337	130	5	79	22	20,2	.	—	—	2	—	—	11	11	2	.	.	53	—
Edinburg	298 927	174	.	99	23	17,2	.	1	2	1	1	.	9	3	1	.	.	81	.
Glasgow	733 903	502	.	270	.	19,1	.	20	—	3	.	.	.	2	3	.	.	242	.
Kopenhagen	345 000	182	10	137	31	20,6	.	3	3	3	—	—	19	25	4		.	77	3
Krakau bis 6. Mai . .	83 730	75	4	51	5	31,7	.	1	—	1	—	—	20	7	1	1	1	18	3
Lemberg bis 6. Mai . .	141 484	34	9	87	18	32,0	.	-	1	—	—	—	28	16	—	—	.	38	4
London	4 546 752	2574	.	1428	285	16,3	.	49	2	40	8	5	143	190	28	—	—	880	83
Lyon bis 29. April . .	466 028	172	8	204	31	22,8	.	1	2	1	—	1	32	61	3	—	.	102	1
Madrid	508 880	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 29. April .	988 610	.	23	530	211	27,9	.	9	4	12	2	3	79	18	82	.	.	321	.
New York bis 22. April.	3 550 053	1514	101	1256	266	18,4	.	16	16	33	7	3	141	236	41	.	.	700	63
Odessa	404 651	.	16	169	46	21,7	.	1	2	2	1	1	28	5	10	8	8	110	9
Paris	2 511 629	1089	84	946	115	19,6	.	32	3	5	15	2	190	117	38	—	—	510	34
Petersburg bis 6. Mai .	1 132 677	829	38	687	213	31,5	.	16	11	20	25	—	90	44	77	.	.	404	.
Prag und Vororte . .	384 622	199	9	176	25	23,8	.	2	1	—	1	—	38	15	2	.	.	111	6
Rom bis 8. April . .	505 850	211	13	151	13	15,5	.	—	—	1	2	—	19	21	5	.	.	99	4
Stockholm bis 6. Mai .	283 550	126	5	130	29	23,8		4	—	4	—	—	21	36	1	—	—	61	3
Triest	166 599	79	9	85	18	26,5	.	—	4	1	1	—	8	17	—	—	—	53	1
Venedig bis 29. April	169 883	62	4	98	19	30,0	.	5	—	4	1	—	4	45	6	.	.	32	1
Warschau bis 6. Mai .	601 408	404	12	225	55	19,5	.	1	8	5	2	1	36	35	11	.	.	122	4
Wien	1 623 134	1065	62	717	195	23,0	.	24	4	13	—	4	136	125	38	—	—	359	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 7. bis 13. Mai 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern . .	14	—	2	—	—	11	—	1	1	—	—	—	1
Scharlach	15	—	7	1	2	3	3	—	1	1	—	3	8
Diphtherie u. Croup .	26	—	2	—	7	11	10	4	—	5	—	2	3
Unterleibstyphus . .	—	-	1	—	1	—	—	-	2	—	—	—	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	—	-	1	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1
Rose	8	—	4	-	3	1	4	—	8	2	1	5	4
Syph. inkl. Gonorrhöe	42	4	23	—	26	14	13	3	42	11	9	11	56
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	39	3	10	3	5	12	7	—	15	5	4	5	11
Lungenschwindsucht	46	—	5	2	8	7	6	2	16	4	2	15	29
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	43	4	28	2	8	7	10	1	54	4	4	2	21
Akuter Darmkatarrh .	4	—	5	1	1	2	3	3	2	1	1	1	3
Chron. Alkoholismus	22	4	5	—	—	—	—	2	—	3	2	1	13
Ak. Gelenkrheumatism.	25	1	17	6	7	4	15	2	15	2	4	14	5
And. rheumat. Krankh.	22	1	10	—	5	6	1	2	18	8	3	11	10
Verletzungen. . . .	65	10	65	5	21	35	26	8	75	31	5	17	54
Alle übrigen Krankh.	495	26	304	34	90	180	106	45	265	57	47	82	398
Summe	869	53	488	54	184	294	205	73	516	134	82	169	620
Verbliebener Bestand	4012	304	2134	329	957	1036	[8]) 778	335	1814	523	434	830	3285

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	7./5.-13./5.	1	77	[5])54	[5])54	9
Breslau . .	desgl.	2	46	33	18	3
R.-B. Aachen. .	desgl.	3	381	5	33	—
Arnsberg[6]) .	desgl.	16	96	82	78	4
Aurich . . .	desgl.	—	—	–	4	1
Düsseldorf . .	desgl.	21	196	61	83	8
Erfurt . . .	desgl.	9	31	15	16	1
Hannover . .	desgl.	1	256	4	28	—
Hildesheim . .	desgl.	1	57	4	40	1
Königsberg. .	30./4.-13./5.	22	463	81	17	—
Lüneburg . .	7./5.-13./5.	3	17	7	20	1
Marienwerder.	desgl.	2	93	8	7	—
Minden . . .	desgl.	4	2	1	33	2
Münster . . .	desgl.	6	21	20	30	—
Osnabrück . .	desgl.	3	21	–	7	—
Posen. . . .	desgl.	1	277	25	24	1
Schleswig . .	desgl.	25	73	50	27	3
Sigmaringen .		.	.	.	.	.
Stade. . . .	desgl.	1	7	3	6	1
Stettin . . .	desgl.	1	22	21	48	1
Stralsund . .	desgl.	2	15	7	4	—
Trier. . . .	desgl.	24	17	13	17	4
Wiesbaden . .	desgl.	4	103	27	37	2
Stadt München	desgl.	3	4	6	17	—
Nürnberg . .	desgl.	—	21	7	15	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	2	26	2	16	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	1	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	—	7	3	1
Hamburg . .	desgl.	2	14	29	19	5

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 18 = 15,2 ‰. — [4]) Desgl. 26 = 18,2 ‰. — [5]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Die Angaben des Kreises Hörde fehlen. — [7]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen. — [8]) Der Bestand der Vorwoche war 788, nicht 787.

Witterung. Woche vom 7. bis 13. Mai 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	7. Mai	14,1	6,9	759.6	758,8	758,2	91	78	94	1,0	NO	2
	8. "	21,7	7,6	758,1	756,8	755,7	84	60	90	3,4	O	1
	9. "	19,9	11,5	753,6	752,0	750.9	98	74	90	—	O	1
	10. "	16,2	13,2	7 Uhr 749,5	749,2	9 Uhr 749,3	7 Uhr 95	97	9 Uhr 99	gemessen 7 Uhr Morg 0,4	N-W	1
	11. "	14,3	10.6	749,6	750,8	751,5	94	96	84	35,4	NW	1
	12. "	23,2	10.3	753,8	755,1	755,7	94	40	56	19,3	NO	1
	13. "	19,7	9,8	757,2	2 Uhr 756,2	754,5	67	2 Uhr 44	64	—	SSO	2
München	7. Mai	10,6	2,8	717,0	716,0	715,7	91	81	92	0,2	SW	1,9
	8. "	15,2	2,7	714,9	713,0	711,8	89	60	70	—	NO	1,4
	9. "	15,8	6,3	710,4	710,1	711,3	81	63	93	3,7	SW	1,4
	10. "	19,2	8,6	8 Uhr 713,9	713,3	8 Uhr 713,1	8 Uhr 76	42	8 Uhr 73	8 Uhr Morg. —	W	3,0
	11. "	19,6	7,5	713,6	713.7	714,7	61	42	81	10,6	SW	1,0
	12. "	15,0	9,2	717,0	716,9	716,9	90	77	89	16,0	W	2,2
	13. "	19,8	7,4	716,9	715,4	715,6	70	42	60	0,2	SW	1,5

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 313* bis 328*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. **Berlin, den 31. Mai 1899.** Nr. 22.

Inhalt:

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Assistenten am chemischen Institut der Universität Göttingen, Privatdozenten Dr. Wilhelm Kerp zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied des Gesundheitsamtes zu ernennen.

Der Bureau-Hülfsarbeiter Biertimpel ist zum expedirenden Sekretär und Kalkulator ernannt worden.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. XVI. Band, enthaltend: Bericht über die Thätigkeit der zur Erforschung der Pest im Jahre 1897 nach Indien entsandten Kommission, erstattet von Dr. Gaffky, Großherzoglich hessischer o. Professor an der Universität Gießen und Geheimer Medizinalrath, Dr. Pfeiffer, Königlich preußischer Professor, Vorsteher der wissenschaftlichen Abtheilung des Instituts für Infektionskrankheiten, Dr. Sticker, Großherzoglich hessischer a. o. Professor an der Universität Gießen, Dr. Dieudonné, Königlich bayerischer Stabsarzt, Privatdozent an der Universität Würzburg; nebst einer Anlage: Untersuchungen über die Lepra. Von Professor Dr. Sticker. — Mit 9 Tafeln und Abbildungen im Text. — Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 24 *M.*

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Arabien. In Djeddah (vgl. S. 321) sind am 1. und 2. April 7 bezw. 5 Personen an der Seuche gestorben. In den 6 Wochen vom 3. April bis 14. Mai wurden 18, 18, 5, 5, 0, 1 Pesttodesfälle festgestellt, davon der letzte am 11. Mai. Die Epidemie wird angeblich als erloschen angesehen.

Britisch-Ostindien. Die Seuche hat in der Stadt Bombay auch während der Woche vom 8. bis zum 15. April abgenommen; es belief sich die Zahl der durch dieselbe verursachten Todesfälle auf 590 gegen 726 in der Vorwoche. In der Präsidentschaft gleichen Namens war im Allgemeinen ebenfalls eine Abnahme der Peststerbefälle und zwar von 981 auf 858 zu verzeichnen, wenngleich die Krankheit in Cutch Mandwi neu ausgebrochen ist. Auch außerhalb der Präsidentschaft Bombay ist eine Besserung eingetreten, nur im Jullunder-Bezirk im Punjab, wo in einigen Dörfern zusammen 70 Erkrankungen und 37 Todesfälle gezählt wurden, hat die Seuche zugenommen. In Kalkutta gelangten 268 Erkrankungen und 200 Sterbefälle gegen 316 und 292 in der Vorwoche zur Meldung. Die Zahl der aus den Bezirken der Provinz Bengalen angezeigten Fälle war gering; abgesehen von einem mäßigen Ausbruch im Dacca-Bezirk ist in dieser Provinz eine erhebliche Besserung eingetreten. Auch in der Stadt Nagpur hat die Pest abgenommen. In der Stadt Mysore und in den Kolar-Goldfeldern erfolgten zusammen 53 Krankheits- und 39 Sterbefälle gegen 59 und 45 in der Vorwoche.

Zufolge einer anderweitigen Mittheilung starben innerhalb der mit dem 16. April endigenden Woche in der Präsidentschaft Bombay 1611 Personen an der Pest; von diesen Todesfällen kamen 500 in der Stadt Bombay und 133 im Thana-Bezirk vor. In Karachi erfolgten 203 Peststerbefälle, während im Bezirke gleichen Namens und im Innern der Provinz Sindh die durch die Seuche ver-

ursachte Sterblichkeit eine nur geringe war. Im Punjab hat sich die Krankheit bis jetzt über den Jullunder-Bezirk, in dem 35 Sterbefälle während der Berichtswoche vorkamen, nicht ausgedehnt. In den Zentralprovinzen ist Nagpur allein von der Seuche befallen; es kamen daselbst 3 Todesfälle vor. In der Provinz Madras sind nur aus 3 Bezirken Peststerbefälle gemeldet worden, darunter wies nur der Nord-Arcot-Bezirk mit 20 solchen Fällen eine bedeutendere Sterblichkeit auf. Im Staate Mysore ist die Pest, mit Ausnahme der Kolar-Goldfelder, erloschen. In der Provinz Bengalen erfolgten 313 Pesttodesfälle, davon 149 sicher und 143 nicht zweifellos festgestellte in Kalkutta nebst Vorstädten; der Rest jener 313 Todesfälle entfiel zumeist auf den Dacca-Bezirk.

In der Woche vom 15. bis 22. April ist die Zahl der durch die Seuche verursachten Todesfälle in der Stadt Bombay auf 486 und in der Präsidentschaft Bombay auf 759 zurückgegangen. In der Stadt Karachi ist ein Wechsel kaum eingetreten; es gelangten dort 281 gegen 275 Todesfälle in der Vorwoche zur Meldung. In Kalkutta dagegen hat sich die Zahl der Peststerbefälle von 266 auf 150 vermindert. Auch in der Provinz Madras und im Staate Mysore ist eine erhebliche Abnahme, im Punjab jedoch eine Zunahme der Todesfälle von 35 auf 41 zu verzeichnen gewesen.

In der Stadt Bombay hat der Rückgang der Seuche auch weiter angehalten. Es sind hier während der 3 Wochen vom 12. April bis 2. Mai insgesammt 1465, 1272 und 1065 Personen gestorben, davon an Pest 545, 442 und 323. Erkrankungen an Pest wurden in derselben Zeit 685, 542 und 400 gemeldet.

In Karachi hat die Seuche während der Woche vom 25. April bis 1. Mai eine Abnahme erfahren; es erkrankten an ihr 251 und starben 175 Personen.

Aegypten. Zufolge einer Mittheilung vom 19. Mai ist in Alexandrien ein Fall von Beulenpest zweifellos festgestellt worden.

Französische Elfenbeinküste. Zufolge einer Mittheilung vom 5. Mai ist die Pest daselbst ausgebrochen.

Mauritius. (Vgl. S. 377.) Am 1. Mai sind 3 neue Pestfälle festgestellt worden.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Karachi (vgl. S. 425) wurde in der Woche vom 25. April bis 1. Mai nur 1 weiterer Cholerafall festgestellt.

In Moulmein ist, wie alljährlich um diese Jahreszeit, wieder Cholera aufgetreten und hat um die Mitte des Monats April eine etwas ungewöhnliche Ausdehnung angenommen.

Gelbfieber. In Bahia wurden in der Zeit vom 2. bis 15. April 4 Todesfälle angezeigt, in Rio de Janeiro vom 4. bis 30. März 178 (außerdem 107 an accesso pernicioso), in Vera Cruz vom 14. bis 27. April 6; je 1 Erkrankungsfall wurde ermittelt in Tampico (Mexico) am 20. April und auf einem Schiffe in Guantanamo (Cuba) am 22. April. (**Public health reports** Nr. 18 u. 19).

Einer Mittheilung vom 18. April zufolge sind in den letzten Wochen in Buenos Aires mehrere Erkrankungen und Sterbefälle an Gelbfieber vorgekommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen, Moskau, Petersburg je 3, Odessa 2 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 5, Paris 2, Petersburg 32 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 16 Todesfälle; Kopenhagen 4 Erkrankungen; **Milzbrand:** Wien 1 Erkrankung; **Rotz:** Breslau 1 Erkrankung; **Varizellen:** Budapest 22, Wien 66 Erkrankungen; **kontagiöse Augenentzündung:** Reg.-Bez. Arnsberg (Amt Eickel) 167 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 39 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 36, Hamburg 42, Wien 124 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 3, Hamburg, Leipzig je 2, London 26, New York 3, Paris 14, Petersburg 3, Wien 2 Todesfälle; Kopenhagen, Petersburg je 27 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 99 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Altendorf, Bochum, Bromberg, Linden — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 103, Breslau 50, in den Reg.-Bezirken Aachen 134, Arnsberg 107, Hannover 286, Marienwerder 112, Posen 328, Schleswig 93, in Budapest 153, Edinburg 46, Kopenhagen 28, New York 306, Petersburg 120, Prag 69, Wien 556 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%) in Altendorf — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 40, Breslau 43, Hamburg 25, Budapest 44, Edinburg 24, Kopenhagen 78, London (Krankenhäuser) 211, New York 226, Paris 168, Petersburg 22, Wien 66 — desgl. an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27%) in Halberstadt, Harburg — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 68, München 25, Budapest 23, Kopenhagen 49, London (Krankenhäuser) 145, New York 213, Paris 49, Petersburg 93, Stockholm 82, Wien 57 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75%) in Solingen — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Paris 47, Petersburg 221.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Einer Mittheilung vom 23. Mai zufolge hat der Gesundheitsrath zu Konstantinopel seine 10tägige Quarantäne gegen die Herkünfte von Alexandrien verfügt. —

Griechenland. Laut Mittheilung vom 21. Mai sind alle aus Alexandrien kommenden und von dort seit dem 18. Mai abgefahrenen Schiffe bis auf Weiteres einer 11tägigen Quarantäne zu unterwerfen. Als Quarantänestation wurde die Insel Delos bestimmt. Denselben Maßregeln sind auch die aus Kreta kommenden Schiffe unterstellt, weil ein neuerdings aus Alexandrien abgefahrener Dampfer in Kreta angelegt hat. —

Malta. Die in Geltung befindlichen Quarantänevorschriften (vgl. S. 346) sind durch Verordnung vom 16. Mai dahin abgeändert worden, daß die Reisenden, welche von Bombay, Karachi und Kalkutta ankommen, nur dann in der Quarantänestation zu landen sind, wenn sie keinen Arzt an Bord gehabt haben. Reisende, welche von Kalkutta mit Dampfern ankommen, die einen Arzt an Bord besitzen und in Suez freie Fahrt erhalten haben, dürfen gelandet werden; das Gepäck ist vor der Landung in einer Quarantäne-Anstalt zu desinfiziren. —

Aegypten. Laut Mittheilung vom 20. Mai ist der Ausbruch der Pest in Alexandrien amtlich bekannt gegeben und das Pestreglement in Kraft gesetzt worden. —

Marokko. Der Gesundheitsrath hat laut Verfügung vom 24. April die unterm 15. Juni 1897 erlassenen Bestimmungen, betr. die Zulassung von Schiffen mit marokkanischen Passagieren (vgl. Veröff. 1897 S. 534), vom 10 Mai wieder in Kraft gesetzt.

Eine entsprechende Verordnung ist unter dem 15. März seitens der französischen Gesandtschaft für die unter französischer Flagge fahrenden Schiffe erlassen worden.

Der Kaiserlich deutsche Generalkonsul zu Tanger hat unter dem 8. Mai folgende Polizei-Verordnung erlassen:

„Auf Grund der Vorschrift des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 wird den Beschlüssen des hiesigen Gesundheitsraths vom 14. Februar[1]), 6. März bezw. 24. April d. J., wonach Schiffe, welche zurückkehrende Mekkapilger an Bord führen, in den marokkanischen Häfen nicht zugelassen werden sollen, hierdurch für Reichsangehörige bezw. für die deutsche Flagge führende Schiffe rechtsverbindliche Kraft beigelegt.

Die Schiffsführer resp. sonst verantwortlichen Personen werden wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, insbesondere wegen verordnungswidriger Ausschiffung von Mekkapilgern an der marokkanischen Küste für jeden ausgeschifften Pilger bestraft mit einer Geldstrafe von 1 bis 150 *M.*"

— Einer Mittheilung vom 26. Mai zufolge hat der Gesundheitsrath zu Tanger den Hafen von Alexandrien für verseucht erklärt. —

Sierra Leone. Unter dem 5. Mai ist der französische Theil der Elfenbeinküste in der Ausdehnung von der Goldküste bis zur Grenze von Liberia für pestverseucht erklärt und gegen jeden Hafen der genannten Küstenstrecke sowie gegen jeden Ort, welcher in freiem Verkehr mit einem dieser Häfen steht, Quarantäne verhängt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Uruguay. Zufolge einer am 28. April in Kraft gesetzten Verordnung des Gesundheitsrathes zu Montevideo sind alle von Buenos Aires kommenden Schiffe einer 48stündigen Beobachtung unterworfen. Das Gepäck der Reisenden, deren Ziel Montevideo ist, wird vor Beginn der Beobachtung einer Desinfektion auf der Quarantäne-Insel Flores unterzogen, worauf die Reisenden, mit einem Gesundheitspaß versehen, noch weitere 5 Tage an Land beobachtet werden sollen. Reisende, welche nach anderen Häfen des Landes sich begeben wollen, werden an Bord der betreffenden Schiffe beobachtet.

[1]) Vgl. Veröff. S. 170.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänische Antillen. Die Quarantäne gegen die Herkünfte von der Insel St. Marguerite (Veröff. 1898, S. 646) ist vom 26. März ab aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen andere Krankheiten.

Britisch-Ostindien. Unter 500 Kulis, welche, von Mombassa zurückkehrend, am 21. April in Karachi gelandet wurden, fanden sich bei der daselbst vorgenommenen Untersuchung 12 Leute mit Krankheitserscheinungen vor, welche auf das Befallensein mit Sandflöhen zurückzuführen waren.

Die Kranken wurden sofort in ein Krankenhaus geschafft; hier ergab die weitere Untersuchung, daß eine Gefahr der Weiterverschleppung der genannten Parasiten in diesem Falle nicht vorlag, da dieselben bereits von den Patienten selbst entfernt worden waren.

Im Hinblick auf die bestehende Gefahr, daß der ostafrikanische Sandfloh nach Indien eingeschleppt werden und sich dort einbürgern könnte, hat einer Mittheilung vom 20. April zufolge die Regierung von Bombay Bestimmungen folgenden Inhalts getroffen:

Alle von der Regierung in Britisch-Ostafrika oder in anderen mit indischen Häfen in Verkehr stehenden Ländern des Festlandes gedungenen indischen Arbeiter sollen zeitweise untersucht und sorgfältig behandelt werden. Alle Personen, welche sich aus ostafrikanischen Häfen nach Indien begeben wollen, haben sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Denjenigen Personen, welche mit Sandflöhen behaftet sind, ist die Einschiffung nach Indien zu versagen. Auch an Bord der nach Indien fahrenden Passagierschiffe hat eine ärztliche Untersuchung stattzufinden, um festzustellen, ob eine Ansteckung mit Sandflöhen kurz vor der Einschiffung stattgefunden hat, und ob dieselbe während der Reise zum Ausbruch gekommen ist. In den indischen Ausschiffungshäfen ist ebenfalls eine ärztliche Untersuchung auf den von Afrika anlangenden Schiffen vorzunehmen, wobei alle an Sandflöhen leidenden Reisenden, bei denen der Parasit noch nicht entfernt oder vernichtet ist, anzuhalten und in ärztliche Behandlung zu nehmen sind.

Die Sterblichkeitsverhältnisse unter der Stadt- und Landbevölkerung des Königreichs Bayern.

Im Anschluß an die Ausführungen über die Sterblichkeitsverhältnisse unter der Stadt- und Landbevölkerung des Preußischen Staates (vgl. Veröff. Nr. 12, S. 214 u. 215) seien nachstehend einige Angaben über die entsprechenden Sterblichkeitsverhältnisse in Bayern nach Nr. 3 und 4 der Zeitschrift des Kgl. bayer. statist. Bureau (Jahrg. XXX. S. 284 ff.) kurz wiedergegeben.

Zur Stadtbevölkerung sind die Bewohner der unmittelbaren Städte des rechtsrheinischen Bayern und der 11 größeren Städte der Pfalz gerechnet, dieselbe ist für die Mitte des Zeitraums 1891/95 auf 1 366 524 beziffert, und zur „Landbevölkerung" sind darnach die 4 340 239 Bewohner der übrigen Gemeinden des Königreichs gerechnet.

Die Altersgliederung der lebenden Bevölkerung war in Stadt und Land sehr verschieden, denn es entfielen von je 1000 Lebenden

auf die	der Stadtbevölkerung	der Landbevölkerung
Altersklasse v. 0—1 Jahr (a)	24,5	28,5
„ „ 1—15 „ (b)	256,7	324,2
„ „ 15—60 „ (c)	649,1	552,0
„ „ 60 u. mehr „ (d)	69,7	95,3

Das beträchtliche Ueberwiegen der lebenskräftigsten, mittleren Altersklasse in den Städten tritt hier sehr deutlich zu Tage und läßt von vorne herein ver-

muthen, daß die Gesammtsterbeziffer der städtischen Bevölkerung geringer sein werde als die der Landbevölkerung. In der That starben während der Jahre 1891 bis 1895 von der Stadtbevölkerung im Durchschnitt jährlich 33 970, d. i. *24,9* auf je 1000 Bewohner und von der Landbevölkerung 117 001, d. i. *27,0* auf je 1000 Bewohner, indessen gewinnt man ein ganz anderes Bild von den Sterblichkeitsverhältnissen in Stadt und Land, wenn man die Sterbeziffern für die einzelnen Altersklassen ins Auge faßt.

Es starben nämlich:

	unter der Stadtbevölkerung	auf je 1000 Lebende	unter der Landbev.	auf je 1000 Lebende
aus der Altersklasse a	12271	*36,7*	44029	*35,6*
„ b	4841	*13,8*	15901	*11,3*
„ c	9379	*10,6*	24104	*10,06*
„ d	7474	*78,5*	32940	*79,6*
in unbekanntem Alter	5		27	

Von Seiten des Kgl. bayer. statist. Bureau sind (a. a. O. S. 284) 17 Altersstufen in Betracht gezogen, von denen nur 4 eine höhere Sterblichkeit auf dem Lande zeigten, und zwar hauptsächlich diejenigen von 71—80, von 81—90 und von 91 und mehr Jahren, außerdem diejenige von 21—25 Jahren, sonst war die Sterblichkeit in den Städten durchweg höher als außerhalb derselben, namentlich im jugendlichen Alter bis zu 5 Jahren und im Alter von 26 bis 70 Jahren.

Daß außer im höchsten Lebensalter auch zwischen 21 und 25 Jahren auf dem Lande verhältnißmäßig mehr Personen als in den Städten gestorben sind — hier *5,3* dort *6,3* auf je 1000 Lebende dieser Altersstufe — wird damit gedeutet, daß die Gesunden und Kräftigen gerade in diesem Alter in die Städte gehen, theils um ihrer Wehrpflicht zu genügen, theils um mehr Erwerb zu finden, die Schwächeren aber auf dem Lande bleiben.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Arzneitaxe betr.

Bayern. Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betr. Vom 4. Februar 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 56.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezug auf Abs. 3 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1894,[1]) die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 15 ff., werden nach Einvernahme der Apothekergremien und Kreismedizinalausschüsse sowie des Obermedizinalausschusses für die nachstehend bezeichneten Arzneimittel — unter Aufhebung der seither dafür festgesetzten Taxen — die beigefügten Taxen bestimmt.

(Es folgt die Taxe der Arzneimittel.)

Frhr. v. Feilitzsch.

Lübeck. Verordnung, betr. die Arzneitaxe. Vom 24. Februar 1899.

Auf Grund des § 2 Nr. 5 der Medizinalordnung vom 25. September 1867 bestimmt das Medizinalkollegium in Betreff der Arzneitaxe Folgendes:

Vom 1. April 1899 haben die Preise der Arzneien, Arbeiten und Gefäße, welche die Königl. Preußische Arzneitaxe für 1899[2]) festsetzt, im Lübeckischen Staatsgebiete Gültigkeit.

Dabei werden die Preise der Arbeiten dahin ergänzt, daß für das Komprimiren einer Substanz zu einer Tablette einschließlich aller dazu nöthigen Arbeiten
bis 20 Tabletten . . für das Stück 5 Pf.,
für jede weitere Tablette für das Stück 3 Pf.
zu berechnen ist.

[1]) Veröff. 1894 S. 117. — [2]) Desgl. 1899 S. 66.

Ferner treten an Stelle der dieser Preußischen Arzneitaxe vorgedruckten nachfolgende

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorliegende Taxe gilt nur für die Rezeptur. Die Preise der im sogenannten Handverkauf abgegebenen Arzneimittel sind der freien Vereinbarung überlassen, dürfen jedoch nicht höher sein, als die Ansätze dieser Taxe.

2. Als Rezept gilt:

a) jede schriftliche ärztliche Verordnung eines stark wirkenden Arzneimittels im Sinne der Verordnung des Senates vom 11. Juli 1896,

b) jede anderweitige schriftliche ärztliche Verordnung eines Arzneimittels, welches vom Apotheker für den besonderen Fall zubereitet oder mit einer für den besonderen Fall ärztlicherseits vorgeschriebenen Signatur versehen werden muß.

Das einmalige Abwägen oder Abmessen der geforderten Menge eines vorräthigen Arzneimittels gilt für sich allein nicht als Zubereitung. Signaturen, welche nur aus allgemein gehaltenen Anweisungen, z. B. „Nach Bericht" oder andern gleichbedeutenden Ausdrücken, sowie „Aeußerlich" bestehen, oder die nur die Bezeichnung des Arzneimittels angeben, genügen bei Verordnungen, deren Kosten aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen, welche unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen, bezahlt werden, für sich allein nicht, um dieselben als Rezept gelten zu lassen. Alle schriftlichen ärztlichen Verordnungen, welche nicht als Rezept im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten, unterliegen betreffs ihrer Preisbestimmung der freien Vereinbarung mit der Ziffer 1 Absatz 2 angegebenen Beschränkung.

3. Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge eines Arzneimittels Anwendung, wenn nur ein Preis festgesetzt ist. Die für mehrere, häufig in verschiedenen Mengen verordneten Arzneimittel festgesetzten ermäßigten Preise treten erst bei Berechnung der namhaft gemachten größeren Gewichtsmengen ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermäßigte Preis zur Anwendung, so daß also z. B. 9 Decigramm Argentum nitricum nicht mit 45 Pf., sondern nur mit 20 Pf. zu berechnen sind.

4. Der niedrigste Preisansatz ist 5 Pf. Die einzelnen Taxansätze müssen Zahlen bilden, welche durch 5 theilbar sind, dieselben werden daher eintretenden Falls in der Weise abgeändert, daß eine Erniedrigung auf die nächste durch 5 theilbare Zahl stattfindet, wenn die Differenz zwischen dieser und dem ursprünglichen Taxansatz nicht mehr als 2 Pf. beträgt, und daß, wenn diese mehr als 2 Pf. beträgt, eine Erhöhung auf die nächste durch 5 theilbare Zahl eintritt. Kosten z. B. 10 Gramm einer Substanz 5 Pf., so sind 12 Gramm derselben nicht mit 6 Pf., 14 Gramm derselben nicht mit 7 Pf., sondern mit 5 Pf., 15 Gramm derselben nicht mit $7\frac{1}{2}$ oder 8 Pf. und 18 Gramm derselben nicht mit 9 Pf., sondern mit 10 Pf. in Ansatz zu bringen.

5. Von einem neuen, bisher nicht angefertigten Rezepte darf ohne Einwilligung des Arztes nicht die Hälfte bereitet werden. Wird bei Reiteraturen von Rezepten die Anfertigung der Hälfte verlangt, so ist dafür bei zusammengesetzten Verordnungen nicht die Hälfte, sondern $\frac{2}{3}$ des vollen Taxpreises zu berechnen. Dagegen ist bei zusammengesetzten Verordnungen die doppelte Menge mit dem anderthalbfachen des einfaches Taxpreises zu berechnen.

6. Von wässrigen Flüssigkeiten, fetten und ätherischen Oelen, Tinkturen und dergleichen werden 20 Tropfen, von Chloroform, Essigäther und Aether-Weingeist 25 Tropfen, von Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

7. Bei Zubereitungen für Thiere darf Aqua destillata nur dann berechnet werden, wenn solches ausdrücklich verordnet ist.

8. Wenn auf dem Rezepte Angaben fehlen, welche auf die Taxe Bezug haben, müssen diese von dem Apotheker hinzugefügt werden. Wird z. B. bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt, so ist dieselbe auf dem Rezepte zu vermerken.

9. Für die Beurtheilung der Größe der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit den Maaßstab ab.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Größe nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und diese auf dem Rezepte vermerkt.

Gläser mit Glasstöpseln, Holzkorkstöpseln oder Kautschukstöpseln dürfen nur zur Anwendung kommen, wenn sie ausdrücklich verlangt oder vom Arzte verordnet sind oder wenn sie durch die Natur des Arzneimittels nothwendig erfordert werden.

Tropfgläser dürfen, wenn sie nicht ausdrücklich verlangt oder verordnet sind, nur bei tropfenweise innerlich zu gebrauchenden stark wirkenden Arzneimitteln im Sinne der Verordnung des Senates vom 11. Juli 1896 zur Anwendung kommen.

Bei den Krankenkassen- und Armen-Rezepten (Ziff. 2, Abs. 3) müssen für Salben mit alleiniger Ausnahme der Augensalben stets graue (gelbe) Kruken, für getheilte Pulver in der Regel Papierdüten, für ungetheilte Pulver Schachteln verwendet und berechnet werden, wenn vom Arzt nicht ein anderes Gefäß ausdrücklich gefordert wird. Pulver (einerlei ob getheilt oder ungetheilt) und Pastillen, welche stark wirkende Arzneimittel im Sinne der Bekanntmachung des Senates vom 11. Juli 1896 enthalten, müssen jedoch, soweit das Arzneibuch kein anderes Gefäß vorschreibt, stets in Schachteln bezw. Pulverkästchen abgegeben werden.

In allen Fällen, in welchen der Apotheker bei der Auswahl des Abgabegefäßes oder der Umhüllung ein anderes als das billigste aus dieser Taxe ersichtliche Verfahren ohne ausdrückliche ärztliche Verordnung einschlägt, muß ein entsprechender Vermerk auf dem Rezept gemacht werden.

Werden verwendbare reine Gläser, Kruken, Schachteln oder Pulverkästchen bei Wiederholungen zur Aufnahme der Arznei mit dem Rezept in die Apotheke gesandt, so ist dafür der volle Taxpreis abzurechnen.

10. Für die Abgabe von Arzneien während der Nachtzeit (von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) wird die Dispensationsgebühr auf 25 Pf. erhöht und für den Handverkauf eine Grundtaxe von 25 Pf. angesetzt.

11. Mit der preußischen Taxe für das Jahr 1899 tritt gleichzeitig der unten folgende Nachtrag in Kraft.

12. Ueberschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäß § 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 bestraft.

Lübeck, den 24. Februar 1899.

Das Medizinalkollegium.

Es folgt der Nachtrag zur Arzneitaxe für 1899 gemäß Ziffer 11 der Allgemeinen Bestimmungen.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Arzneitaxe.[1]) Vom 1. Mai 1899. (Amtsbl. 1899 S. 186.)

Auf Grund der Ziffer 11 der Allgemeinen Bestimmungen zur Arzneitaxe[2]) (Bekanntmachung des Senats vom 30. Dezember 1898) hat das Medizinalkollegium beschlossen, das neuerdings in den Handel gebrachte Morphinderivat Heroin und seine Salze den Vorschriften, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, zu unterstellen. In dem Verzeichniß zur Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 ist daher zwischen Herba Hyoscyami und Homatropinum einzuschalten:

Heroninum et ejus salia — Heroin und dessen Salze 0,005 g.

Das Medizinalkollegium.

[1]) Veröff. 1896 S. 101, 102, 123. — [2]) Veröff. 1899 S. 148.

Elsaß-Lothringen. Verfügung, betr. die Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen. Vom 23. März 1899. (Central- u. Bez.-Amtsbl. S. 39.)

Die Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen (Central- und Bez.-Amtsbl. 1898 S. 79) wird hierdurch nach Maßgabe des nachstehend abgedruckten Verzeichnisses abgeändert und ergänzt. Die neuen Taxpreise kommen vom 1. April d. Js. an zur Anwendung.

Straßburg, den 23. März 1899.

Minist. f. Elsaß-Lothringen, Abth. d. Innern.

J. A.: Harff.

Abänderungen und Ergänzungen der Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 10 erhält folgende Fassung:

Bei der Abgabe fabrikmäßig hergestellter Arzneizubereitungen, welche nur in fertiger Aufmachung (Originalpackung) in den Handel kommen und nicht in der Taxe aufgeführt sind, ist ein Zuschlag von 60% zu dem Ankaufspreise zu berechnen. Porto oder Fracht und andere Nebenkosten dürfen dabei nicht in Anrechnung gebracht werden.

Sind derartige fabrikmäßig hergestellte Arzneizubereitungen im Anbruch verordnet, so ist dafür außer dem Wägen oder Abzählen, der Dispensation und dem etwa erforderlichen Gefäße das Doppelte des Ankaufspreises zu berechnen.

(Es folgen die Aenderungen der Taxen.)

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Verfügung, betr. Besichtigung der Verkaufsstellen für Materialwaaren, Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben. Vom 8. Februar 1899.

Unter Aufhebung meiner Verfügung vom 30. Oktober 1877 Nr. 1785 M. bestimme ich über die Besichtigung der Verkaufsstellen für Materialwaaren, Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben Folgendes.

Die Materialwaarenhandlungen sind alljährlich durch die Ortspolizei, wie bisher, in Bezug auf eine etwaige Gefährdung von Leben und Gesundheit der Menschen zu besichtigen. Dabei ist auf Verdorbensein der Waaren durch Schimmel- oder Pilzbildung, Zersetzung der Metalle an den Hohlmaaßen, Waagen, Krähnen und dergl. zu achten. Ein Formular ist dazu nicht zu verwenden; sondern es ist nur summarisch zu berichten, wann die Besichtigung stattgefunden hat, was für Mängel festgestellt und ob sie bereits abgestellt sind.

Die Besichtigung der Verkaufsstellen für Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben, zu denen auch die Schränke der sogenannten Schrankdrogisten gehören, haben nach dem Ministerialerlaß vom 1 Februar 1894 alljährlich ein Mal unvermuthet stattzufinden und zwar in den Kreisstädten unter Leitung des Kreisphysikus und unter Zuziehung eines auswärtigen Apothekers — in den übrigen Orten unter Zuziehung eines auswärtigen Apothekers allein. Falls die benachbarten Apotheker die Theilnahme ablehnen und durch die Herbeiholung des Apothekers aus größerer Entfernung unverhältnißmäßig hohe Kosten entstehen würden, ist es zulässig, daß der Kreisphysikus allein an Stelle des Apothekers die Besichtigung vornimmt.

Die Nachbesichtigung zur Feststellung, ob die bei der Besichtigung vorgefundenen Mängel auch wirklich abgestellt sind, hat, falls nicht besondere Gründe vorliegen, durch die Ortspolizei allein stattzufinden. Diejenigen Drogen- und Gifthandlungen, die bei Gelegenheit der Apothekenbesichtigung durch meine Bevollmächtigten bereits besichtigt wurden, sind grundsätzlich von der jährlichen Besichtigung durch die Ortspolizei in dem betreffenden Jahre zu befreien, falls nicht besondere Gründe dagegen vorliegen.

Bei der Besichtigung dieser Verkaufsstellen ist das beifolgende Formular zu benutzen und zwar der einfache Umschlagbogen bei gewöhnlichen Drogenhandlungen, bei Gifthandlungen 2c. unter Einfügung eines Einlageblattes. Indeß dürfen die etwa noch vorhandenen alten Formulare aufgebraucht werden. — Diese Verhandlungen und Berichte sind mir zum 15. Januar jeden Jahres einzureichen unter Beifügung eines Verzeichnisses sämmtlicher im Kreise vorhandenen Verkaufsstellen für Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben. Ein gleiches Verzeichniß, späterhin nur die Anzeige der darin eingetretenen Veränderungen ist alljährlich bis zum 1. Oktober dem Kreisphysikus zuzufertigen. Die Aufstellung dieses Verzeichnisses kann insofern keine Schwierigkeiten bereiten, als gemäß § 35 der Gewerbeordnung (Schlußsatz) in der Fassung vom 6. August 1896 Personen, die Handel treiben wollen mit Drogen und chemischen Präparaten, die zu Heilzwecken dienen, bei Eröffnung des Betriebes, — die aber, die vor dem 1. Januar 1897 solchen betrieben haben, dies alsbald der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen hatten.

Die Kreisphysiker sind von mir angewiesen, seitens der Ortspolizei an sie ergehende Ersuchen um Leitung oder Vornahme solcher Besichtigungen möglichst bei anderweiter dienstlicher Gelegenheit, im Uebrigen aber soweit es angeht, in Form von Rundreisen zu erledigen. Auf dem Lande, wo der Staat die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat, sind die Dienstreisen der Physiker behufs Feststellung von ansteckenden Krankheiten, soweit es angängig ist, zu diesem Zwecke mit zu benutzen. In den Städten, in denen Apotheken vorhanden sind, haben die Physiker, um die Kosten möglichst zu vermindern, bei Gelegenheit der Musterung der Apotheken oder einer anderweiten dienstlichen Gelegenheit die Besichtigung dieser Verkaufsstellen mit vorzunehmen, wenn die Ortspolizeibehörden es rechtzeitig beantragen.

Ueberdruckexemplare dieser Verfügung und des neuen Formulars folgen anbei zur Anweisung der nachgeordneten Polizeibehörden.

In Vertretung:
Unterschrift.

An die Herren Landräthe des Bezirks und die Polizeiverwaltung in Bromberg.

Abschrift erfolgt zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Die Berichte über die Apothekenmusterung sind mir nebst der eventuell bei Ausführung mittelst besonderer Dienstreisen aufgestellten Reisekostenliquidation wie bisher, zum 15. Januar j. Js. vorzulegen. Unter der Liquidation ist die Versicherung abzugeben, daß bis zum Ausführungstage sich keine anderweite dienstliche Gelegenheit dazu geboten hat. Sollte sich bis zum 15. November jeden Jahres eine dienstliche Gelegenheit zur Vornahme der Apothekenmusterung nicht geboten haben, so ertheile ich, wie bisher, so auch weiter die Genehmigung, mittelst besonderer Dienstreise die alljährlich vorzunehmende Musterung der Apotheke zu erledigen. Ich erwarte aber dabei, daß bei dieser Gelegenheit, wie bisher, so auch weiter die Besichtigung der Drogen- und Gifthandlungen des Ortes, der Krankenhäuser und sonstiger in sanitärer Beziehung wichtiger Anstalten und Einrichtungen und dergleichen mit vorgenommen wird.

Diesem Berichte über die Apothekenmusterung ist ein kurzer Bericht über das Ergebniß der Besichtigung der Drogen- und Gifthandlungen, insbesondere ob Bestrafungen dabei erfolgt sind, beizufügen. Bei den Besichtigungen der Drogenanstalten, insbesondere der Schränke der Schrankdrogisten, ist darauf zu achten, ob anzunehmen ist, daß aus der Art des Betriebes Gefahren für Leben und Gesundheit der Menschen hervorgehen. Eine Gefährdung der Gesundheit, eventuell eine auch nur mittelbare in der Art, als bei schweren einen Arzt unbedingt erfordernden Krankheiten Arzneien verkauft werden und dadurch die rechtzeitige Anrufung des Arztes verzögert oder verhindert wird, giebt der Ortspolizei die Befugniß, die Untersagung des Handels durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren herbeizuführen. Eine spätere Wiederzulassung zu diesem Handel bleibt dann nach der Novelle zur Gewerbeordnung vom 6. August 1896 der Landeszentralbehörde überlassen.

In Vertretung:
Unterschrift.

An die Herren Kreisphysiker und Kreiswundärzte des Bezirks.

Verhandelt:
. . . . ., den . .ten . . . . 1 . .

Besichtigung
der Handlung mit Arzneimitteln, Giften und giftigen Farben

von . . . .
Firma, Straße, Hausnummer . . . . .
Inhaber oder Verwalter . . . .
ob gelernter Drogist, Apotheker?

I. Arzneimittelverkauf: 1. Als Geschäftsräume dienen:
a) Laden oder Verkaufsraum . . . . . .
b) Nebenräume . . . .
c) Sonstige Vorrathsräume . . . . . .
d) Keller . . . .

2. Als Arzneibehälter und Standgefäße dienen:
in a . . . .
und b . . . .
in c und . . . .
in d . . . .

Genügen die Arzneibehälter den Anforderungen (Verf. v. 20./12. 95 Nr. 2338 M).

3. Sind die Arzneibehälter gleichmäßig deutlich und dauerhaft bezeichnet:
in a und b . . . .
in c und d . . . .

Stimmt Inhalt und Bezeichnung überein?

Sind die Behälter für die durch Kaiserl. Verordn. vom 25. 11. 1895 freigegebenen Thierarzneimittel entsprechend bezeichnet? . . . . .

Sind die Arzeibehälter übersichtlich aufgestellt?

4. Beschaffenheit der Arzneimittel? .

5. An Arzneimitteln, die dem freien Verkehr entzogen sind, wurden gefunden:
a) Zubereitungen (Verzeichniß A der Kaiserl. Verordn. vom 27. 1. 1890) . . . .
b) Drogen und chemische Präparate (Verzeichniß B derselben Kaiserl. Verordn.) . . . . .
c) Geheim- oder Reklammittel (Polizeiverordnung vom 31. 12. 1895) . . . .

Davon zu 4 und 5 sind vernichtet mit Zustimmung des Besitzers:

in polizeiliche Verwahrung genommen wegen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit:

6. Ordnung und Reinlichkeit:
a) im Laden . . . .

Beschaffenheit der Waagen, Gewichte und Hohlmaaße? . . . .
b) in den Nebenräumen? . . . . . .

7. Regelwidrigkeiten im Betriebe? . . .

Anfertigung ärztlicher Rezepte? . . . . .

Gefährdet der Betrieb Leben oder Gesundheit von Menschen? (Min.-Erlaß vom 5. Juli 1898) .

Verbotene Bezeichnungen auf dem Geschäftsschilde und an den Schaufenstern 2c.? . . . .

Polnische Bezeichnungen allein oder neben deutschen? . . . .

II. Gifte der Abtheilung 2 und 3 der ministeriellen Giftpolizeiverordnung vom 24. August 1895 sowie der giftigen Farben.

1. Erlaubniß zum Handel damit ertheilt am......
vom......

Bei Filialen auch für den Verwalter vorhanden?

Wenn beschränkte Giftkonzession vorhanden, werden noch darüber hinaus Gifte geführt? und welche? . . . .

2. Giftbehälter.
Aufstellung und Absonderung, § 29 G.-P.-V.
Beschaffenheit, § 3 G.-P.-V. . . . . . .
Schiebeladen für giftige Farben . . . . .
3. Bezeichnung in den vorgeschriebenen Farben?
Ist die Marke „Gift“ angebracht? . . . .
Uebereinstimmung der Bezeichnungen mit denen des Verzeichnisses der Gifte Abtheilung 2 und 3? . . . .
Polnische Bezeichnungen (Verf. v. 16./11. 94. M. 2334)? . . . .
Besondere Geräthe (Mörser, Löffel, Waage) vorhanden? . . . .
Bezeichnung dieser Geräthe, § 6 G.-P.-V. .
Ist bei den giftigen Farben in jedem Behälter ein Löffel vorhanden? § 8 G.-P.-V. . . . .
4. Bei Großhandel:
Wie ist die Bezeichnung der Vorrathsgefäße in den dem Großhandel dienenden Räumen? § 4 Abs. 2 der G.-P.-V. . . . .
Wie wird Kalium und Natrium aufbewahrt? § 4 Abs. 2 der G.-P.-V. . . . .

III. Gifte der Abtheilung 1 der Gift-Polizei-Verordnung.

1. Erlaubniß zum Handel vorhanden?
2. a) Giftkammer:
außen bezeichnet? . . . .
verschlossen? § 5 G.-P.-V. . . . .
b) Giftschrank:
verschlossen? . . . .
außen bezeichnet mit „Gift“, § 6 G.-P.-V. .
c) Einrichtung (Tisch oder Tischplatte) . . .
Sondergeräth (Mörser, Waage, Löffel) . .
d) Aufnahmebehälter, § 4 G.-P.-V. . . . .
3. Bezeichnung der Giftbehälter.
deutlich und gemäß § 4 . . . .
dauerhaft . . . .
sind Bezeichnungen (Etiketten) in den vorgeschriebenen Farben zur Abgabe der Gifte vorhanden? § 14 G.-P.-V. . . . .
Belehrungen über die Verwendung der Ungeziefermittel § 18 G.-P.-V. . . . .
Sind außer im Giftschranke noch andere Gifte in der Giftkammer vorhanden, § 6 G.-P.-V. und sind diese Behälter verschlossen?
4. Giftbuch:
vorschriftsmäßig eingerichtet? . . . . . .
fortlaufend geführt? . . . .
sind die Giftscheine mit der Nr. des Giftbuches versehen? . . . .
sind sie 10 Jahre hindurch aufbewahrt? . .
5. Aufbewahrung des Phosphors und seiner Zubereitungen außer Phosphorpillen? § 7 Abs. 1 G.-P.-V. . . . .
Etwaige Bemerkungen des Geschäftsvorstehers:

Vor-, Selbstgelesen, genehmigt und unterschrieben.

. . . .
Geschäftsvorsteher.
Geschlossen:
Die Bevollmächtigten:

. . . .
Kreisphysikus. Apotheker. Vertreter der Ortspolizei.

Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg. Polizei-Verordnung, Vorschriften für Beerdigungen betr. Vom 31. Dezember 1898. (Amtsbl. 1899 S. 11.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 und des § 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) erlasse ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Das Offenhalten der Särge bei Leichenfeierlichkeiten und bei etwaigen Bewirthungen des Leichengefolges ist untersagt.

Der einmal geschlossene Sarg darf nicht wieder geöffnet werden.

§ 2. Ist der Verstorbene einer ansteckenden Krankheit erlegen, so ist am Beerdigungstage jede Bewirthung oder Ansammlung von Menschen im Trauerhause, auch nach dem Begräbniß, und die Begleitung der Leiche durch die Schuljugend untersagt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.
v. Colmar.

Preußen. Stadt Wiesbaden. Polizeiverordnung, betr. die Abänderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889. Vom 8. Mai 1890.[1])

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderaths für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Die §§ 2, Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889 erhalten vom 1. Juni 1890 ab die aus dem nachstehenden Neuabdrucke dieser Verordnung ersichtliche abgeänderte Fassung:

§ 1. Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zink, Thongefäße mit verletzter Glasur, gußeiserne Gefäße mit bleihaltiger Email, sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

§ 2. Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, ferner Weißblech- oder Glasgefäße, als Meßgefäße nur Weißblechmaße verwendet werden. Die Transport- und Meßgefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weite Oeffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Zapfkrahnen dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Zapfkrahnen aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut deckende Zinnschicht die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht sein.

§ 3. Zu dem Transporte der Milch nach und in der Stadt, soweit derselbe nicht mittels der Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem stets sauber zu haltenden Lack- oder Oelfarbenanstrich versehene Fuhrwerke benutzt werden. Die Milchgefäße müssen auf den Fuhrwerken in einem von allen Seiten geschlossenen, mit Zink ausgeschlagenen Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einfluß der Witterung und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Raume darf außer den zur Benutzung bei dem Verkaufe der Milch bestimmten Maßen nichts andres untergebracht sein.

§ 4. Sogenanntes Gespül, Küchenabfälle und andere faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgesondert, und auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.

Diese Gefäße sind nach jedesmaliger Füllung wieder dicht zu schließen und von etwa außen ihnen anhaftenden Schmutz oder Theilen des Inhalts sofort zu reinigen.

[1]) Vgl. Veröff. 1890 S. 231.

§ 5. Die Milchgefäßräume des Wagens müssen ebenso wie die zum Einstellen der Milchflaschen dienenden Fachkasten und Flaschenkörbe täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

§ 6. Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Hausfluren, Höfen und Thorfahrten nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

§ 7. Aus Haushaltungen, in welchen sich an Cholera, Pocken, Typhus, Fleckfieber, Scharlach oder Diphtheritis Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden, bis eine Bescheinigung des zuständigen Kreisphysikus darüber beigebracht ist, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Haushaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfektion der Wohnräume sowie der in der Milchwirthschaft zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die Polizeidirektion kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen gesundheitsschädliche Zustände herrschen, welche nach dem Gutachten des zuständigen Kreisphysikus ansteckende Krankheiten hervorzurufen geeignet sind

Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortschaften, in welchen eine der im Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreisphysikus bescheinigt hat, daß die Epidemie erloschen ist.

§ 8. Verkaufsläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig reingehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Fall als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgekochtes Wasser zur Verwendung kommen.

§ 9. Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feilgehaltenen Milchsorten entweder als „volle Milch“, oder als „Magermilch“, oder als „saure (dicke) Milch“, oder als „Buttermilch“, oder als „Rahm“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende deutliche und nicht abnehmbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Die zum Verkaufe gebrachte „volle Milch“ muß einen Fettgehalt von mindestens 3 Prozent haben. Milch von einem geringeren Fettgehalte darf ebenso wie die abgerahmte Milch nur unter der Bezeichnung „Magermilch“ feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen an den betr. Krahnen anzubringen.

§ 10. Bittere, schleimige, blaue oder rothe Milch, sowie die Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche, Perlsucht, Pocken, Gelbsucht, Rauschbrand, an Krankheiten des Euters, fauliger Gebärmutterentzündung, Pyämie, Septicämie, Vergiftungen, Milzbrand oder Tollwuth leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden.

Ebenso ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz vor oder innerhalb 10 Tagen nach dem Kalben gewonnen wird, verboten.

§ 11. Zusätze von Stoffen, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Natron, Borsäure, Salicylsäure sind verboten.

§ 12. Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetze vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen dieser Verordnung mit Geldstrafe von 3 bis 30 ℳ oder mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Der Polizeipräsident.
v. Rheinbaben.

Königreich Sachsen. Stadt Dresden. Bekanntmachung, zinnoberhaltige Lichte und Wachsstöcke betr. Vom 4. März 1899.

Wie zu unserer Kenntniß gekommen ist, sind in neuerer Zeit Lichte und Wachsstöcke in den Verkehr gebracht worden, die mit Zinnober — Schwefelquecksilber — roth gefärbt sind. Da die bei deren Verbrennen entstehenden Quecksilberdämpfe gesundheitsschädliche Folgen haben können, so warnen wir hiermit vor dem Gebrauche solcher Lichte oder Wachsstöcke, wie wir mittels Bekanntmachung vom 7. Dezember 1882 vor der Verwendung mit arsenhaltigen Farben grün gefärbter Wachsstöcke gewarnt haben. — Dresden, am 4. März 1899.

Der Rath der Königl. Haupt- und Residenzstadt Dresden.
Beutler.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen. Vom 7. Februar 1899. (Reg.-Bl. 1899 S. 42.)

In mehreren Städten des Landes ist wiederholt Eß-, Trink- und Kochgeschirr mit bleiabgebenden Glasuren angetroffen worden. Da die Benutzung solcher Geschirre zu lebensgefährlichen Gesundheitsschädigungen führen kann, so nimmt das unterzeichnete Ministerium hierdurch Veranlassung, die Ortsobrigkeiten unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juli 1897, betreffend die Untersuchung von Gebrauchsgegenständen auf Blei- und Zinkgehalt (Reg.-Bl., Amtliche Beilage 1897, Nr. 24) zu einer strengen Handhabung der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 durch eine möglichst ausgedehnte Beaufsichtigung des Verkehrs mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen wiederholt aufzufordern.

Großh. Meckl. Minist., Abth. f. Med.-Angelegenheiten.
von Amsberg.

Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Gotha. Verordnung, die Aufstellung einer Minimaltaxe für die approbirten Aerzte und Zahnärzte betr. Vom 21. Dezember 1898. (Ges.-Samml. 1898 S. 33.)

Auf Höchsten Befehl wird unter Bezug auf § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (R.-G.-Bl. 1883 S. 177 ꝛc.) Folgendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die in Folgendem (unter B und C) aufgeführten Minimal-Taxsätze (-Gebühren) stehen den approbirten Aerzten und Zahnärzten (§ 29, Absatz 1 der Gewerbeordnung des Deutschen Reiches) für ihre berufsmäßigen Leistungen in streitigen Fällen, Mangels einer Vereinbarung zu, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind, ferner wenn die Zahlung aus Staatsfonds, oder aus Mitteln einer milden Stiftung, einer Knappschafts-, einer Arbeiter- oder einer Ortskrankenkasse zu leisten ist.

Verrichtungen, für welche diese Taxe Gebühren nicht auswirft, sind nach Maßgabe derjenigen Taxsätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

§ 2. Die von den approbirten Aerzten und Zahnärzten aus ihren Mitteln bei Kranken verwendeten Verbandstücke, Geräthe, Instrumente u. s. w. sind ihnen, soweit als solche sich ohne ihr Verschulden zum Gebrauche bei anderen Kranken nicht mehr eignen, nach dem Selbstkostenpreise zu vergüten.

§ 3. In allen Fällen, in denen keine Vereinbarung über ein Bauschhonorar getroffen worden ist, sind die approbirten Aerzte und Zahnärzte verpflichtet, den von ihnen wegen Gebührenzahlung in Anspruch Genommenen auf deren Verlangen eine schriftliche, genaue, deutliche, taxordnungsmäßige Rechnung nach den diesfallsigen einzelnen Leistungen auszustellen. Bei auswärtigen Verrichtungen sind immer die Entfernungen und die etwa stattgehabten baaren Auslagen anzugeben.

§ 4. Diese Verordnung tritt den 1. Januar 1899 in Kraft.

Die Verordnung vom 25. Juli 1873, die Taxen der approbirten Medizinalpersonen u. s. w. betr., wird von diesem Zeitpunkte an aufgehoben.

B. Gebühren für approbirte Aerzte.

I. Allgemeine Verrichtungen.

Die in folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Der erste Besuch des Arztes bei dem Kranken 2 ℳ.
2. Jeder folgende Besuch des Arztes im Verlaufe derselben Krankheit . . . . 1 ℳ.
3. Die erste Berathung eines Kranken in der Wohnung des Arztes . . . . 1,50 ℳ.
4. Jede folgende Berathung in derselben Krankheit 1 ℳ.

Die Gebühr für den Besuch bezw. die Berathung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein. Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Kehlkopfs-, Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops statt, so kann hierfür 1 ℳ besonders berechnet werden.

5. Für Besuche oder Berathungen bei Tage (vgl. Nr. 9), bei denen eine derjenigen Verrichtungen vorgenommen wird, für welche nach dieser Taxe eine Gebühr von mehr als 10 ℳ zu entrichten ist, darf eine besondere Vergütung nicht berechnet werden.

6. Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles, oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so steht ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde 1 ℳ zu. Diese Gebühr fällt fort, wenn bei dem Besuch eine Entschädigung für die durch denselben veranlaßte Zeitversäumniß berechnet wird.

Ziff. 7 und 8 entsprechen Ziff. 8 und 9 der preußischen Bekanntmachung vom 15. Mai 1896 (Veröff. 1896 S. 439).

Es stehen ferner zu:

9. Für Besuche oder Berathungen in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens das Zweifache der Gebühr zu Nr. 1 bis 4 und zu Nr. 6.

Ziff. 10 entspricht Ziff. 11 der preuß. Bekanntm.

11. Für die mündliche Berathschlagung (Konsultation) zweier oder mehrerer Aerzte, jedem derselben (einschl. des Besuches) . . . . 5 ℳ.
12. Für fortgesetzte Berathschlagungen (Konsultationen) in demselben Krankheitsfalle, für die zweite und folgende . . . . 3 ℳ.
13. Für jeden als Beistand bei einer anderweiten ärztlichen Verrichtung (Operationen ꝛc.) hinzugezogenen anderen Arzt . . . . 5 ℳ.
14. Für die Verrichtungen zu Nr. 11, 12, 13 bei Nacht (vgl. Nr. 9) das Doppelte.
15. Für Fuhrkosten und für die durch den Weg zum Kranken bedingte Zeitversäumniß steht dem Arzte bei Krankenbesuchen in seinem Wohnorte eine besondere Entschädigung nicht zu.
16. Befindet sich der Kranke außerhalb des Wohnortes des Arztes, so hat der Arzt außer der Gebühr für den Besuch den Ersatz der für die Reise erwachsenen Fuhrkosten zu beanspruchen.

Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks ist die Entschädigung nach den ortsüblichen Fuhrlohnpreisen zu berechnen. Letzteres darf auch geschehen, wenn der Arzt ein Fuhrwerk zu seiner Beförderung nicht benutzt.

17. Bei Fahrten mit der Eisenbahn sind die Kosten der zweiten Klasse zu vergüten.

Liegt der Wohnort des Arztes resp. der Wohnort des Kranken an einer Bahnstation und wird die Eisenbahn benutzt, so können für Zu- und Abfuhr die dadurch erwachsenen Kosten berechnet werden. Dasselbe gilt für theilweise Benutzung der Eisenbahn, wenn der Wohnort des Arztes oder der Wohnort des Kranken oder beide nicht an einer Eisenbahnstation liegen.

18. Außerdem hat der Arzt in den Fällen der Nr. 16 Anspruch auf Entschädigung für die durch die Zurücklegung des Weges bedingte Zeitversäumniß, und zwar 1 ℳ für jede angefangene halbe Stunde der für den Weg erforderlichen Zeit.

19. Bei Reisen, welche mehr als 10 Stunden in Anspruch nehmen, findet außer der Erstattung der Reisekosten eine Vergütung von 20 ℳ für den Tag statt, welche die Entschädigung für Zeitversäumniß einschließt. Die ärztliche Verrichtung ist besonders zu vergüten.

20. Besucht der Arzt mehrere außerhalb seines Wohnortes befindliche Kranke (Nr. 16) auf einer Rundreise, so sind die gesammten Reisekosten und die Entschädigung für Zeitversäumniß in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

21. Wird der Arzt bei Gelegenheit der Besuche gemäß Nr. 16 bis 19 noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm die Sätze unter Nr. 1 und 2 zu.

22. Eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen . . . . 1 ℳ.
23. Ein ausführlicher Krankheitsbericht . . 3 ℳ.
24. Ein wissenschaftlich begründetes Gutachten 8 ℳ.
25. Ein im Interesse der Heilung des Kranken zu schreibender Brief . . . . 2 ℳ.[1]
26. Die Besichtigung einer Leiche, auch mit Ausstellung einer Bescheinigung, außer der Gebühr für den Besuch . . . . 3 ℳ.
30. Ausführung der Narkose (außer dem Preise des Narkosemittels) . . . . 3 ℳ.

Erfolgt dieselbe behufs Ausführung einer Operation, für welche der Arzt nicht unter 10 ℳ zu beanspruchen hat, so ist für die Narkose keine besondere Gebühr zu berechnen.

40. Werden die Verrichtungen zu Nr. 32 bis 39 längere Zeit hindurch bei derselben Krankheit wiederholt ausgeführt, so ist nur die drei ersten Male der volle Satz, für jedes folgende Mal die Hälfte zuzubilligen.

II. Besondere Verrichtungen.

a) Wundärztliche Verrichtungen.

42. Eröffnung eines oberflächlichen Abscesses oder Erweiterung einer Wunde . . . . 2 ℳ.
43. Eröffnung eines tiefliegenden Abscesses 5 ℳ.
50. Eine Sehnendurchschneidung . . . . 5 ℳ.
51. Eine Sehnennaht . . . . . . 8 ℳ.
53. Entfernung fremder Körper:
  a) aus den natürlichen Oeffnungen . . . 2 ℳ.
  b) aus dem Kehlkopfe oder der Speiseröhre 5 ℳ.
55. Entleerung von Flüssigkeit mittelst Einstichs:
  a) aus dem Wasserbruch . . . . 5 ℳ.
  b) aus der Brusthöhle, der Bauchhöle, der Blase oder dem Eierstock . . . . 10 ℳ.
68. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen bei Durchbohrung der Haut erhöhen sich die Sätze zu Nr. 67 um . . . . 10 ℳ.
69. Absetzung oder Auslösung von Gliedern, und zwar:
  a) eines Ober- und Unterarms, eines Ober- und Unterschenkels . . . . 30 ℳ.
  b) des Fußes oder der Hand . . . . . 20 ℳ.
  c) eines Fingers oder einer Zehe oder einzelner Glieder derselben . . . . 10 ℳ.

[1] Ziff. 25 hat denselben Wortlaut wie in der preuß. Bekanntm. mit der Maßgabe, daß nur der geringste der in letzterer angegebenen Preise hier aufgeführt ist. Mit der nämlichen Beschränkung entsprechen Ziff. 27 bis 29 den gleichen Ziffern, die folgenden den in Klammern vermerkten Ziffern der preuß. Bekanntm.: Ziff. 31 (34), 32 (35), 33 (36), 34 bis 36 (37), 37 bis 39 (38 bis 40), 41 (43), 44 bis 49 (46 bis 51), 52 (54), 54 (56), 56 bis 61 (58 bis 63), 63 bis 67 (65 bis 69), nur sind in 67c 5 statt 6 ℳ angesetzt, 70 (72), 71 (73), 74 bis 78 (76 bis 80), 82 bis 84 (84 bis 86), jedoch sind in 83d 10 statt 15 ℳ angesetzt, 86 bis 98 (88 bis 100), 100 (102), 101 (103), 104 (106), 105 (107), 107 bis 109 (109 bis 111), 111 (113), 112 (114) 115 bis 117 (117 bis 119), 119 bis 131 (121 bis 133), 133 bis 139 (135 bis 141), 143 bis 145 (145 bis 147), 147 (149), 148 (150), 151 bis 156 (153 bis 158), 158 bis 161 (160 bis 163).

72. Resektion eines Knochens der Gliedmaßen in der Kontinuität . . . . 20 ℳ.
73. Gelenkresektion oder Resektion des Ober- oder Unterkiefers . . . . 30 ℳ.
79. Knochenaufmeißelung . . . . . . 10 ℳ.
80. Osteotomie . . . . 10 ℳ.
81. Dieselbe in der Hüfte . . . . . . 30 ℳ.
85. Größere plastische Operationen (Augenlid-, Nasen-, Lippen-, Gaumenbildung, Operation der komplizirten Hasenscharte) . . . . 15 ℳ.
99. Ausrottung des Mastdarms . . . . 30 ℳ.
102. Werden die Operationen zu Nr. 100 und 101 längere Zeit wiederholt ausgeführt, so ist für die drei ersten Male der volle Satz, für die folgenden die Hälfte zu berechnen — jedoch nicht unter 1 ℳ.
103. Operation der Phimose oder Paraphimose 5 ℳ.
106. Operation einer Harnröhrenfistel . . 15 ℳ.
110. Steinschnitt oder Zertrümmerung (in einer oder mehreren Sitzungen) . . . . 50 ℳ.
113. Schnittoperation des Wasserbruchs . 15 ℳ.
114. Ausrottung eines oder beider Hoden 25 ℳ.

b) Augenärztliche Verrichtungen.

118. Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel . . . . 15 ℳ.
132. Operation des grauen Staars oder des Glaukoms 30 ℳ.

c) Geburtshülfliche und gynäkologische Verrichtungen.

140. Bei einer Geburt von mehr als zwei Stunden Dauer für jede angefangene halbe Stunde mehr 1 ℳ.
141. Künstliche Entbindung:
a) durch Manual-Extraktion . . . . . 10 ℳ.
b) durch Wendung mittels innerer Handgriffe oder durch Zange . . . . 15 ℳ.
c) durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich oder durch Perforation mit oder Kephalotripsie oder Zerstückelung oder mit Symphysiotomie . . 20 ℳ.
d) bei vorliegendem Mutterkuchen außerdem 5 ℳ.
142. Beistand bei einer Fehlgeburt . . . 5 ℳ.
146. Entfernung der Nachgeburt ohne Entbindung 5 ℳ.
149. Operation eines veralteten Dammrisses 15 ℳ.
150. Sofern derselbe ein bis in den Darm durchgehender ist . . . . 25 ℳ.
157. Naht alter Mutterhalsrisse . . . . 15 ℳ.

C. Gebühren für approbirte Zahnärzte.

1. Für die Berathung eines Zahnkranken, einschl. der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnung:
a) in der Wohnung des Zahnarztes . . 1 ℳ.
Nachts . . . . 2 ℳ.
b) in der Wohnung des Zahnkranken . . 1,50 ℳ.
Nachts . . . . 3 ℳ.
2. Schließt sich an die Berathung und Untersuchung in derselben Sitzung eine der Verrichtungen, für welche im Nachstehenden eine Gebühr ausgeworfen ist, so darf eine solche nach Nr. 1 nicht gefordert werden.
3. Reinigung aller Zähne . . . . . . 5 ℳ.
4. Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel 1 ℳ.
Beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für die zweiten und die folgenden je die Hälfte.
5. Für die Füllung einer Zahnhöhle:
a) mit plastischem Material . . . . . . 3 ℳ.
b) mit Gold (je nach der Größe auch mehr) 10 ℳ.
c) mit Zinn und Gold (je nach der Größe auch mehr) 5 ℳ.
6. Für die Ueberkappung einer freiliegenden Zahnpulpa oder Extraktion oder Abtödtung einer Zahnpulpa 2 ℳ.
Bei Abtödtung mehrerer Zähne in derselben Sitzung, für jeden folgenden Zahn die Hälfte.

7. Für jede antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals . . . . . . 1 ℳ.
8. Für Eröffnung eines Abscesses in der Mundhöhle und ähnliche einfache blutige Operation im Munde 1 ℳ.
9. Für größere blutige Operationen im Munde 5 ℳ.
10. Für das Abfeilen störender Ränder um einen Zahn 1 ℳ.
Für dieselbe Operation an mehreren Zähnen in derselben Sitzung für jeden folgenden die Hälfte.
11. Für die örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation 2 ℳ.
12. Für die allgemeine Betäubung bei einer Zahnoperation . . . . 5 ℳ.
13. Für die Stillung einer übermäßigen Blutung nach einer Zahnoperation . . . . 1 ℳ.
14. Findet eine der unter Nr. 4 bis 10 aufgeführten Operationen in der Wohnung des Zahnkranken statt, so erhöht sich die für dieselbe ausgeworfene Gebühr um 2 ℳ.
Nachts um . . . . 3 ℳ.
15. Für die Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz . . . . 8 ℳ.
16. Für Reparatur einer solchen Platte die Hälfte.
17. Für jeden an derselben Platte befestigten Zahn 4 ℳ.
Für Blockzähne mehr um je . . . . . 2 ℳ.
18. Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte 5 ℳ.
19. Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall wird außer dem Metallwerth berechnet 20 ℳ.
20. Für jeden an einer solchen Platte (Nr. 19) befestigten Zahn . . . . 10 ℳ.
21. Für Ansetzung eines Stiftzahnes . . 6 ℳ.
22. Für Federn nebst Federträgern aus Gold an einem ganzen Gebiß . . . . 15 ℳ.
Der Preis für die Anfertigung von Obturatoren, von Schienenverbänden bei Kieferbrüchen, von Apparaten zum Zweck der Rechtstellung schief stehender Zähne oder anderen zahntechnischen Apparaten, sowie für Kronen- oder Brückenarbeiten bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Gotha, den 21. Dezember 1898.

Herzoglich S. Staatsministerium.
v. Strenge.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die Abwehr und Bekämpfung der Geflügelcholera. Vom 4. April 1899. (Centr.- u. Bez.-Amtsbl. S. 51.)

Nachdem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 21. Dezember v. J. (Reichsgesetzblatt S. 1315[1]) für Elsaß-Lothringen vom 15. Januar l. J. ab bis auf Weiteres die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera im Sinne des § 9 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betr. die Abwehr und Bekämpfung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt 1894 S. 409), eingeführt worden ist, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Anzeige von dem Ausbruch der Geflügelcholera und von verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch der Seuche befürchten lassen, sind von den nach § 9 des Reichsviehseuchengesetzes zur Anzeige Verpflichteten bei der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister, in Straßburg, Metz und Mülhausen dem Polizeidirektor) zu machen. Gleichzeitig hat der Besitzer des verseuchten oder seucheverdächtigen Gehöfts dafür Sorge zu tragen, daß sein Geflügel jeder Art von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, sowie von der Berührung mit anderem Geflügel ferne gehalten und daß verendetes Geflügel in unschädlicher Weise (durch Verbrennen mit Petroleum oder 1/2 Meter tiefes Vergraben) beseitigt wird.

---

[1]) Veröff. 1898 S. 1126.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die erstattete Anzeige oder auf die auf anderem Wege erhaltene Kenntniß von dem Ausbruche der Geflügelcholera oder dem Verdacht des Ausbruchs derselben sofort dem Kreisthierarzt Mittheilung zu machen. Im Falle der Feststellung der Seuche durch den Kreisthierarzt hat die Ortspolizeibehörde die nach dem Gutachten des Kreisthierarztes im Sinne des Reichsviehseuchengesetzes erforderlich erachteten Anordnungen sofort zu treffen und dem Kreisdirektor von dem Ausbruche der Seuche und den zur Bekämpfung derselben ergriffenen Maßnahmen Anzeige zu erstatten.

§ 3. Die Seuche gilt als erloschen, wenn auf dem Seuchengehöft sämmtliches Geflügel gefallen oder getödtet ist oder nach dem letzten Erkrankungsfalle 8 Tage verstrichen sind und die Desinfektion nach Anleitung des Kreisthierarztes stattgefunden hat.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 4. April 1899.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Landwirthschaft u. öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär.
Zorn von Bulach.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Kärnten, betr. die Privatentbindungsanstalten in den Wohnungen der Hebammen. Vom 10. Januar 1899.
(Oest. San.-W. S. 94.)

Gemäß § 14 der neuen Dienstesvorschriften für Hebammen, erlassen mit der Verordnung des hohen Ministeriums des Innern vom 10. September 1897, R. G. Bl. Nr. 216[1]), ist es denselben ohne besondere behördliche Bewilligung nicht gestattet, ihre Wohnungen für Zwecke der Entbindung fremder Frauenspersonen geschäftsmäßig zu verwenden.

Hieraus ergiebt sich, daß die Bewilligung zu einem derartigen Geschäftsbetriebe an die Erlangung einer Konzession gebunden ist, welche im Grunde der Erlässe des Ministeriums des Innern vom 2. März 1892, Z. 14 498 ex 1891[2]) und vom 26. August 1898, Z. 22 243[3]) nur von der politischen Behörde ertheilt werden kann.

Damit nun die k. k. Landesregierung in jedem einzelnen Falle beurtheilen könne, ob die Person der Bewerberin, sowie die ihr zur Verfügung stehenden Lokalitäten und Einrichtungen die nothwendige Gewähr für einen tadellosen Geschäftsbetrieb bieten, findet die k. k. Landesregierung über Antrag des k. k. Landes-Sanitätsrathes in Ergänzung des hierämtlichen Erlasses vom 3. September 1898, Z. 11 744, mit welchem weitere auf die Ausübung dieses Berufszweiges Bezug habende Bedingungen in Aussicht gestellt worden sind, nachfolgende von den Amtsärzten zu berücksichtigende Gesichtspunkte behufs einheitlicher Behandlung derartiger Gesuche vor ihrer Vorlage an die k. k. Landesregierung festzustellen:

1. Von der Gesuchstellerin muß vor Allem die moralische Unbescholtenheit, die unbedingte Verläßlichkeit und volle Vertrauenswürdigkeit in Beziehung auf die Ausübung ihres Berufes nicht nur im Allgemeinen, sondern insbesondere auch in der Richtung gefordert werden, daß die zu ertheilende Bewilligung nicht etwa zu unerlaubten oder die Pfleglinge schädigenden Zwecken mißbraucht werde.

2. Die Wohnung der Hebamme muß den hygienischen Anforderungen entsprechen; es dürfen in derselben keine Aftermiether oder Kostkinder beherbergt werden.

[1]) Veröff. 1898 S. 26. — [2]) Desgl. 1892 S. 630. — [3]) Desgl. 1898 S. 1056.

Für jede Frauensperson, welche für die Zeit der Entbindung und des Wochenbettes von einer Hebamme in Wohnung und Pflege übernommen werden soll, muß ein eigenes, lichtes, luftiges und reinliches Zimmer zur Verfügung stehen. Dasselbe soll eine Bodenfläche nicht unter 15 Quadratmeter besitzen, soll gut heiz- und ventilirbar sein und darf von den Wohnungsgenossen nicht als Durchgang benutzt werden.

4. In diesem Raume muß nebst dem Bette für den Pflegling auch ein Kinderbett (Kinderkorb) vorhanden und in unmittelbarer Nähe des Bettes, für den Pflegling leicht erreichbar, muß eine Glocke oder der Taster einer elektrischen Klingel angebracht sein, um jederzeit Hülfe herbeirufen zu können, für welche letztere ständig gesorgt werden muß.

5. Alle zur Pflege von Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerinnen nothwendigen Geräthschaften, insbesondere auch eine Badewanne für Frau und Kind, sollen nebst genügender Bettwäsche in tadellosem Zustande vorhanden sein.

6. Ueber das Ergebniß der mit fachmännischer Umsicht vorzunehmenden Erhebungen ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem insbesondere die Lage und Beschaffenheit der Lokalitäten zu beschreiben und in welchem unter Anschluß einer einfachen, jedoch deutlichen Planskizze auch anzugeben ist, in welcher Zahl die für die aufzunehmenden Pfleglinge bestimmte Wäsche vorhanden ist.

Das Gesuch ist sodann unter Anschluß des Protokolls und der sonstigen Erhebungsakten mit einem motivirten Antrage an die k. k. Landesregierung zu leiten, wobei anzugeben ist, ob Gesuchstellerin vollkommen vertrauenswürdig sei und ob die ihr zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, und zwar für wie viele Pfleglinge, die Eignung zum gedachten Zwecke besitzen oder nicht.

7. Bei einem Wohnungswechsel einer solchen Hebamme erlischt natürlich die Konzession und müßte eventuell eine neue Konzession erwirkt werden. Selbstverständlich wird dieser Hebamme das Betreiben einer reklamehaften Annonzirung strengstens zu verbieten sein,

Soferne etwa eine derartige Bewilligung von den politischen Behörden I. Instanz vor Veröffentlichung des hierämtlichen Erlasses vom 3. September 1898, Z. 11 744 ertheilt worden sein sollte, ist sofort das Entsprechende zu veranlassen, damit auch die betreffende Hebamme den soeben mitgetheilten Grundsätzen entsprechend sich in die Regel setze.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Tirol und Vorarlberg, betr. die Privatentbindungsanstalten in den Wohnungen der Hebammen. Vom 20. Januar 1899.
(Oest. San.-W. S. 95.)

Nach § 14, Absatz 1 der mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. September 1897, R. G. Bl. Nr. 216[1]) herausgegebenen Dienstesvorschriften für Hebammen ist es diesen ohne besondere behördliche Bewilligung nicht gestattet, ihre Wohnung für Zwecke der Entbindung fremder Frauenspersonen geschäftsmäßig zu verwenden.

Diese besondere behördliche Bewilligung zu ertheilen, steht dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. August 1898, Z. 22 243, „Oesterreichisches Sanitätswesen“ 1898, S. 309, zufolge der politischen Landesbehörde zu.

Die politischen Behörden I. Instanz werden daher beauftragt, die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Hebammen zu verständigen, daß sie, wenn sie ihre Wohnung für Zwecke der Entbindung fremder Frauenspersonen geschäftsmäßig verwenden wollen, um diese Bewilligung mittelst mit Stempel zu 1 Krone versehenen Gesuches im Wege der ihnen vorgesetzten politischen Behörde einzukommen haben.

[1]) Veröff. 1898 S. 26.

Selbstverständlich gilt dieses auch für Hebammen, welche bisher ohne Bewilligung oder seit der Geltung der besagten Instruktion ohne Bewilligung der politischen Landesbehörde Privatentbindungen in ihren Wohnungen vorgenommen haben, wenn sie dieses Geschäft auch nunmehr ausüben wollen.

Gewerbsmäßige Privatentbindungen in den Wohnungen der Hebammen ohne erhaltene h. ä. Bewilligung sind einzustellen und letztere eventuell nach § 37 Instruktion, zur Strafe zu ziehen, daher in dieser Richtung den politischen Behörden entsprechende genaue Ueberwachung aufgetragen wird.

Für die Verwendung von Hebammenwohnungen zur Entbindung Fremder im dringenden Nothfalle giebt der bezogene § 14, Absatz 2 die entsprechenden Verhaltungsmaßregeln an.

Rücksichtlich der Behandlung derartiger Gesuche ist zu beachten, daß die Statthalterei vollkommen in die Lage gesetzt sein muß, beurtheilen zu können, ob die Person der Bewerberin und die ihr zur Verfügung stehenden Lokalitäten und deren Einrichtung die nothwendige Gewähr für tadellose Vornahme solcher Privatentbindungen bieten.

Es ist daher Aufgabe der politischen Behörden I. Instanz, derartige Gesuche vorerst in verschiedenen Richtungen zu prüfen, eventuell Ergänzungen derselben zu fordern und zu veranlassen.

Die Statthalterei findet sich daher nach erfolgter Einholung der gutächtlichen Aeußerung des Landes-Sanitätsrathes veranlaßt, den politischen Behörden I. Instanz folgende Gesichtspunkte zur Beurtheilung der Zulässigkeit der gewerbsmäßigen Aufnahme von Frauenspersonen in den Wohnungen der Hebammen zum Zwecke deren Entbindung bekanntzugeben.

1. Als erste Bedingung wird die unbedingte Verläßlichkeit und volle Vertrauenswürdigkeit der Hebamme sowohl in Bezug auf die Ausübung ihres Berufes als in der Richtung gefordert, daß kein Mißbrauch der eventuell ertheilten Bewilligung zu besorgen ist; es ist daher dem Gesuche ein Sitten- und Leumundszeugniß und die amtsärztliche Bestätigung der bisherigen tadellosen beruflichen Thätigkeit der Gesuchstellerin beizuschließen.

Im Falle dessen ungeachtet Bedenken in der einen oder anderen Richtung bestehen sollten, sind hierüber sorgfältige und verläßliche Erhebungen zu pflegen.

2. Das zur Aufnahme von Schwangeren bestimmte Lokal darf ausschließlich nur für solche dienen, dasselbe muß licht, gut ventilirbar, heizbar und so gelegen sein, daß es einen eigenen Eingang besitzt und nicht als Durchgang zur eigenen Wohnung der Hebamme benützt werden muß. Mehr als zwei Schwangere in einem Lokale unterzubringen, ist nicht statthaft und wird per Person ein Luftraum von mindestens 20 Kubikmeter gefordert.

3. Jeder Aufgenommenen müssen ein eigenes Bett mit reiner Bettwäsche, ein eigenes Wasch- und eigene zum Bedürfnisse nöthige Geräthe zugewiesen sein; für jedes einzelne Kind muß ein Kinderbett oder Korb mit der nöthigen Bettwäsche bereit gehalten werden und muß eine Badewanne vorräthig sein. Zur Herbeirufung eventuell nöthiger Hülfe muß bei jedem Bette eine Glocke oder ektrische Klingel vorhanden, für die entsprechende Wartung der Aufgenommenen muß vorgesehen sein.

4. Die hygienische Eignung der Wohnung der Hebamme zu dem angesuchten Zwecke nach vorstehenden Bedingungen, zu welchen nach Umständen auch noch andere zu beachtende Momente hinzu kommen können, ist von dem betreffenden Amts-, beziehungsweise Stadtarzte nach bei auswärtigen Hebammen bei Gelegenheit dienstlicher Bereisungen u. dergl. unter Zuzug des Gemeindevorstehers und der Gesuchstellerin vorgenommenem Augenscheine der Wohnung zu bestätigen, event. sind deren Gebrechen eingehend darzustellen.

Die derartig gehörig belegten Gesuche sind sodann von den politischen Behörden mit dem begründeten Antrage auf Genehmigung und zwar nach Maßgabe obiger Bedingungen für welche Zahl von Aufzunehmenden, oder auf Abweisung vorzulegen.

In Betreff der Aufnahme von Schwangeren nach erfolgter Bewilligung der Benützung der Hebammenwohnung zu besagtem Zwecke werden noch folgende Bedingungen gestellt, von welchen die die Bewilligung ansuchenden Hebammen gleich im Vorhinein zu verständigen sind.

5. Schwangere, welche in der Wohnung einer Hebamme behufs Entbindung aufgenommen werden, haben derselben ein ärztliches Zeugniß vorzuweisen, welches bestätigt, daß die Schwangere an keiner Erkrankung leidet, aus welcher eine Gefahr für die anderen Aufgenommenen erwachsen kann.

6. Schwangere vor dem sechsten Schwangerschaftsmonate dürfen nur über ein die Nothwendigkeit der Aufnahme bestätigendes ärztliches Zeugniß aufgenommen werden, welches sofort nach der Aufnahme der politischen Behörde zur Einsicht einzuschicken ist.

Bei Gefahr im Verzuge ist der § 14, Absatz 2 der Instruktion maßgebend.

7. Jede Hebamme hat über die in ihrer Wohnung stattgehabten Entbindungen ein eigenes, nach dem Muster in Beilage I zur Instruktion beschaffenes Tagebuch genau zu führen.

Die Ausweise über diese Entbindungen, welche aus dem Tagebuche in die Geburtstabellen übertragen wurden, sind unter Anschluß der in den Punkten 5 und 6 erwähnten ärztlichen Zeugnisse nach Ablauf jedes Halbjahres der politischen Behörde zur Prüfung einzuschicken.

8. Bei Verdacht der Erkrankung einer Wöchnerin an Wochenbettfieber oder einer anderen ansteckenden Krankheit hat die Hebamme sofort einen Arzt zu rufen; bestätigt dieser den Verdacht, ist die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten.

9. An Wochenbettfieber Erkrankte sind, wenn möglich, in ein Spital zu übertragen; über die weiters zu treffenden Maßnahmen entscheidet die vorgesetzte politische Behörde; die weitere Aufnahme von Schwangeren bei dieser Hebamme ist sofort zu sistiren und nach § 12, Absatz 1 Instruktion, vorzugehen.

10. Bei Wohnungswechsel der Hebamme, welcher sofort der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen ist, ist, falls die Aufnahme von Schwangeren auch in der neuen Wohnung fortgesetzt werden will, ein neues Gesuch einzubringen.

11. Die unmittelbare Ueberwachung dieses Unternehmens steht nach § 4, lit. e des Reichs-Sanitätsgesetzes der Gemeinde zu; daher die betreffende Gemeindevorstehung von jeder ergangenen gegenständlichen Bewilligung zu verständigen ist.

Es ist Pflicht der Amts-, beziehungsweise Stadtärzte, die Beschaffenheit der Lokale für die Schwangeren und deren Einrichtung, den Gesundheitszustand der Anwesenden, die Art deren Pflege, die Richtigkeit des geführten Tagebuches und das Vorhandensein der im Vorstehenden verlangten ärztlichen Zeugnisse mindestens einmal im Jahre bei Gelegenheit dienstlicher Bereisung, im Orte selbst in jedem Quartale eingehend zu prüfen und im Falle vorgefundener oder sonst erhobener Mängel oder Gebrechen ihrer vorgesetzten politischen Behörde Anzeige zu erstatten; wenn dieselben jedoch schwererer Art sein sollten, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde begründete Anträge auf Entziehung der ertheilten Bewilligung zu stellen.

Ueber den diesfälligen Befund bei den im Bezirke sich aufhaltenden Hebammen, welche ihre Wohnung zum besagten Zwecke gebrauchen, ist im Ergänzungsberichte lit. R unter der Rubrik „Hebammen“ jährlich eingehender Bericht zu erstatten.

Oesterreich. Erlaß der Bukowinaer Landesregierung, betr. Privatentbindungsanstalten in den Wohnungen der Hebammen. Vom 19. Januar 1899.
(Oest. San.-W. S. 97.)

Gemäß des § 2, litera b des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, sowie der den Wirkungskreis der politischen Behörden umgrenzenden Ministerialverordnung vom 13. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10 fällt die Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung von privaten Heil- und Humanitätsanstalten jeder Art, somit auch der in den Wohnungen der Hebammen zu etablirenden Privatentbindungsanstalten in die Kompetenz der k. k. Landesregierung und dürfen solche Anstalten ohne behördliche Bewilligung nicht geführt werden.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. März 1892, Z. 14 498 ex 1891, intimirt mit dem Erlasse vom 3. März 1892, Z. 3713, wurden diese Bestimmungen ausdrücklich in Erinnerung gebracht und besondere Weisungen, betreffend den Vorgang bei der Verleihung der in Rede stehenden Konzessionen, ertheilt.

Auf Grund der obenangeführten Bestimmungen hebt der § 14 der mit der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 10. September 1897[1]), R. G. Bl. 1897, Nr. 216 erlassenen Dienstesvorschrift für Hebammen ausdrücklich hervor, daß es der Hebamme ohne besondere behördliche Bewilligung nicht gestattet ist, ihre Wohnung für Zwecke der Entbindung fremder Frauenspersonen geschäftsmäßig zu verwenden.

Um nun bei Ansuchen von Hebammen zur Ertheilung einer Konzession für die Errichtung einer Privatentbindungsanstalt ein einheitliches Vorgehen zu sichern, werden der k. k. Bezirkshauptmannschaft (dem Stadtmagistrat) nach Anhörung des k. k. Landes-Sanitätsrathes jene Grundsätze bekanntgegeben, nach welchen bei Behandlung solcher bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft (beim Stadtmagistrate) zu überreichenden Konzessionsgesuche vor ihrer Vorlage an die k. k. Landesregierung vorzugehen sein wird.

Vor Allem hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtmagistrat) sicherzustellen, ob die einschreitende Hebamme eine moralisch unbescholtene, vertrauenswürdige und vollkommen verläßliche Person ist, von welcher ein Mißbrauch der ertheilten Konzession zu unerlaubten oder die Pfleglinge schädigenden Zwecken nicht zu besorgen ist.

Ferner ist amtsärztlich festzustellen, ob die Konzessionswerberin nicht an einer leicht übertragbaren oder an einer mit Eiterung verbundenen Krankheit leidet.

Im Falle, wenn nicht schon wegen mangelhafter Vertrauenswürdigkeit der Bewerberin oder aus Anlaß des Anhaftens derselben mit einer übertragbaren Krankheit die Abweisung des Ansuchens zu beantragen sein wird, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtmagistrat) unter Zuziehung des Amtsarztes und des zuständigen Gemeindevorstehers, sowie des Gemeindearztes die nothwendigen Erhebungen zu pflegen und nachstehende Momente festzustellen:

1. An der Hand des dem Konzessionsgesuche stets anzuschließenden Situationsplanes, Grundrisses und der Baubeschreibung der für die zu errichtende Privatentbindungsanstalt in Sicht genommenen Lokalitäten ist durch kommissionelle Erhebung festzustellen, ob dieselben hygienisch einwandfrei, d. i. genug geräumig, rein, genügend hell, luftig, trocken, leicht ventilirbar und heizbar sind.

Die für die Zwecke der Privatentbindungsanstalt bestimmten Zimmer dürfen von den Hausgenossen zu anderen Zwecken, so als Wohn-, Durchgangs-, Arbeitszimmer, nicht verwendet werden. Die ganze Zimmereinrichtung muß ihrem Zwecke entsprechen, sie muß daher einfach und leicht desinfizirbar sein. In einem Zimmer darf nicht mehr als ein Pflegling Unterkunft finden. Jedes derartige Zimmer muß mit einem mit tadellosem Bettzeuge ausgestatteten Bette für den Pflegling und mit einem Bette für das Kind eingerichtet sein. In der Nähe des Bettes des Pfleglings muß ein leicht erreichbarer Taster zu einem in der Wohnung der Hebamme befindlichen elektrischen Läutewerk angebracht werden.

3. Die Zimmer für die Unterbringung der Schwangeren müssen von der übrigen Wohnung der Hebamme getrennt sein.

4. In diese Privatentbindungsanstalt dürfen außer Schwangeren und Wöchnerinnen keine anderweitigen Kranken aufgenommen werden.

5. Die Konzessionswerberin hat sich zu verpflichten, keine Aftermiether oder Kostkinder zu beherbergen.

6. Die Konzessionswerberin muß die für den Pflegling und den Neugeborenen nothwendige Wäsche, ferner die übrigen zur Pflege der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen nothwendigen Utensilien und Desinfektionsmittel bevorräthigen. Insbesondere muß eine Badewanne für die Mutter und eine solche für das Kind in Bereitschaft gehalten werden.

7. Die Konzessionswerberin ist verpflichtet, über die in ihrer Privatentbindungsanstalt Aufgenommenen ein besonderes Aufnahmsprotokoll zu führen.

Das alle obigen Punkte beleuchtende Kommissionsprotokoll ist dem Konzessionsgesuche unter gleichzeitiger Antragstellung der k. k. Landesregierung zur kompetenten Amtshandlung vorzulegen.

[1]) Veröff. 1898 S. 26.

Rumänien. Prüfung von Sanitätschemikern. Aus einem Erlaß des Ministeriums des Innern, allgemeine Verwaltung des Sanitätsdienstes. Vom 4. Februar 1899. (Nach „Buletinul directiunei generale a serviciului sanitar“ 1899, anul XI. p. 45.) — Uebersetzung ohne Gewähr.

Diejenigen, die sich der Prüfung zum Sanitätschemiker (chemischer Sachverständiger) unterziehen wollen, müssen an das Ministerium des Innern (Allgemeine Verwaltung des Sanitätsdienstes) wenigstens 20 Tage vor dem angegebenen Prüfungstermine ein Gesuch einreichen, welchem die urschriftlichen Nachweise darüber beizulegen sind, daß die Bedingungen erfüllt sind, welche der Artikel 1 des durch Königlichen Erlaß vom 23. Juni 1898 genehmigten und im Monitorul oficial vom 28. Juni 1898 sowie im Buletinul directiunei generale a serviciului sanitar vom 5. und 20. Juni 1898 veröffentlichten Reglements vorschreibt, nämlich:

1. Geburtsschein und für die Naturalisirten die Naturalisirungsurkunde;
2. Sittlichkeits-Zeugniß;
3. Zeugniß darüber, daß der Militärpflicht Genüge geleistet ist;
4. Diplom als Chemiker oder als Apotheker (farmacist); Kandidaten mit ausländischem Diplom müssen einen Ausweis über die Gültigkeit ihres Diploms beibringen;
5. Zeugniß über die gemachten allgemeinen und speziellen Studien.

Die Prüfung für Sanitätschemiker setzt sich aus 4 Einzelprüfungen zusammen: aus einer schriftlichen, einer mündlichen und zwei praktischen Prüfungen.

Die schriftliche Prüfung behandelt die Zusammensetzung eines Nahrungsmittels oder eines Getränkes, die am häufigsten vorkommende Verfälschung oder Art des Verderbens eines Nahrungsmittels oder Getränkes, die Methoden der chemischen Untersuchung des betreffenden Nahrungsmittels oder Getränkes, oder endlich die genauen analytischen Angaben, aus welchen man erkennen kann, ob ein Nahrungsmittel im natürlichen oder verdorbenen oder verfälschten Zustande sich befindet.

Für diese Prüfung werden dem Kandidaten vier Stunden bewilligt.

Die mündliche Prüfung zerfällt in solche über anorganische, organische oder analytische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der Zusammensetzung und

Erkennung der Nahrungsmittel, der Verfälschung von Nahrungsmitteln und Getränken, ferner über allgemeine Botanik mit Bezug auf die Erkennung und Verfälschungen von Drogen, und schließlich über Bakteriologie, aber nur über die einfachsten Arten von Kulturen, welche bei der bakteriologischen Untersuchung von Wasser, Nahrungsmitteln und Getränken Anwendung finden.

Für diese Prüfung werden dem Kandidaten 10 Minuten zum Ueberlegen und 10 Minuten zum Antworten bewilligt.

Die erste praktische Prüfung besteht in einer Analyse aus der speziellen Nahrungsmittelchemie, in der quantitativen Bestimmung eines oder mehrerer Hauptbestandtheile; hierfür wird dem Kandidaten soviel Zeit bewilligt, wie die Kommission für erforderlich erachtet.

Die zweite praktische Prüfung besteht in der mikroskopischen Erkennung einer Droge, der Natur eines Nahrungsmittels, seiner Verfälschung oder Verdorbenheit.

Für diese Prüfung werden dem Kandidaten 20 Minuten zur Ausführung bewilligt; hierin ist die zur Ausführung der Prüfung sowohl wie die zur Angabe des Ergebnisses erforderliche Zeit einbegriffen.

Queensland. Verordnung, betr. den Schutz und die Fürsorge für die Eingeborenen- und Halbblutbevölkerung der Kolonie und zur wirksamen Bekämpfung des Opium-Handels und -Verbrauchs. Vom 15. Dezember 1897.

An Act to make Provision for the better Protection and Care of the Aboriginal and Halfcaste Inhabitants of the Colony, and to make more effectual Provision for Restricting the Sale and Distribution of Opium.

Whereas it is desirable to make provision for the better protection and care of the aboriginal and half-caste inhabitants of the Colony: And whereas great and widespread injury is being caused to the aboriginal and half-caste and certain other inhabitants of the Colony by the consumption of opium: And whereas the restrictions heretofore imposed by law upon the sale and distribution of opium are found to be insufficient, and it is expedient to make more effectual provision for restricting such sale and distribution, and for preventing the evils arising therefrom: Be it therefore enacted by the Queen's Most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Legislative Council and Legislative Assembly of Queensland in Parliament assembled, and by the authority of the same as follows: —

1. This Act shall be styled, and may be cited as, *„The Aboriginals Protection and Restriction of the Sale of Opium Act, 1897,“* and shall commence and take effect on and from the first day of January, one thousand eight hundred and ninety-eight.

2. The Acts mentioned in the Schedule hereto are hereby repealed, to the extent mentioned in the third column of the said Schedule, except as to anything law-fully done thereunder before the commencement of this Act, and except so far as may be necessary for the purpose of supporting and continuing any proceeding taken, or of prosecuting or punishing any person for any offence committed before the commencement of this Act.

3. The following terms shall, in this Act (unless the context otherwise indicates), bear the several meanings set against them respectively: —

„Reserve“—Any reserve heretofore or hereafter granted in trust, or reserved from sale or lease by the Governor in Council, for the benefit of the aboriginal inhabitants of the Colony, under the provisions of any law in force in Queensland relating to Crown lands;

„Minister“—The Home Secretary or other Minister of the Crown administering this Act;

„Protector“—A Protector of Aboriginals appointed under the provisions of this Act;

„Superintendent“ — A Superintendent appointed under the provisions of this Act for any Reserve;

„District“—A District proclaimed under the provisions of this Act;

„Regulations“—Regulations made under this Act;

„Prescribed“—Prescribed by this Act or the Regulations under it;

„Liquor“—Liquor as defined by *„The Licensing Act of 1885,“* and any Act amending the same;

„Opium“—Opium, whether in the form of gum or liquid, and every substance, whether solid or liquid, which contains opium, not being a substance compounded exclusively for medicinal purposes, and every substance which is or contains the ash of opium, or charcoal of opium;

„Half-caste“—Any person being the offspring of an aboriginal mother and other than an aboriginal father: Provided that the term „half-caste“, wherever it occurs in this Act elsewhere than in the next following section, shall, unless the context otherwise requires, be construed to exclude every half-caste who, under the provisions of the said section, is deemed to be an aboriginal.

4. Every person who is—

(a) An aboriginal inhabitant of Queensland; or

(b) A half-caste who, at the commencement of this Act, is living with an aboriginal as wife, husband, or child; or

(c) A half-caste who, otherwise than as wife, husband, or child, habitually lives or associates with aboriginals,

shall be deemed to be an aboriginal within the meaning of this Act.

5. The Governor in Council may, by Proclamation, declare any portion or portions of the Colony to be a District, or Districts, for the purposes of this Act.

6. The Governor in Council may from time to time appoint, for the purpose of carrying the provisions of this Act into effect, fit and proper persons, to be severally called „Protector of Aboriginals“, who shall, within the Districts respectively assigned to them, have and exercise the powers and duties prescribed.

7. The Governor in Council may appoint such and so many Superintendents for the reserves, situated within such Districts as aforesaid, as may be necessary for carrying the provisions of this Act into effect.

8. Every reserve shall be subject to the provisions of this Act and the Regulations.

9. It shall be lawful for the Minister to cause every aboriginal within any District, not being an aboriginal excepted from the provisions of this section, to be removed to, and kept within the limits of, any reserve situated within such District, in such manner, and subject to such conditions, as may be prescribed. The Minister may, subject to the said conditions, cause any aboriginal to be removed from one reserve to another.

10. Every aboriginal who is—

(a) Lawfully employed by any person under the provisions of this Act or the Regulations, or under any other law in force in Queensland;

(b) The holder of a permit to be absent from a reserve; or

(c) A female lawfully married to, and residing with, a husband who is not himself an aboriginal;

(d) Or for whom in the opinion of the Minister satisfactory provision is otherwise made;

shall be excepted from the provisions of the last preceeding section.

11. It shall not be lawful for any person other than an aboriginal, not being a Superintendent or a person acting under his direction, and not being a person authorised under the Regulations, to enter

or remain or be within the limits of a reserve upon which aboriginals are residing, for any purpose whatever.

Any person, without lawful excuse, entering or remaining or being upon such reserve as aforesaid, shall, for every such offence, be liable on conviction to a penalty not exceeding fifty pounds, or to imprisonment for any term not exceeding three months, and the proof of such lawful excuse shall be on the person charged.

12. A Protector may permit any aboriginal or half-caste who, before the commencement of this Act, was employed by any trustworthy person, to continue to be so employed by such person, and, in like manner, may permit any aboriginal or half-caste not previously employed to be employed by a like person.

13. Every permit, so granted as aforesaid, shall remain in force for twelve months only, but may at any time, before the expiration of such period, be renewed for any period not exceeding twelve calendar months, to commence from the expiration of the previous period of twelve months, and so, from time to time, so long as such aboriginal or half-caste is willing to continue to be employed by such person. Any such permission as aforesaid may be revoked at any time by a Protector by writing under his hand, and thereupon, if such related to an aboriginal, such aboriginal may be removed, by order of the Protector under and subject to the conditions prescribed, to a reserve, or, at the discretion of the Protector, the aboriginal or half-caste to whom such license related may be permitted, in like manner, to enter the employment of some other such trustworthy person as aforesaid. Such revocation shall not entitle any such employer to claim or recover any compensation for the loss of the service of such aboriginal or half-caste, or to maintain any action in respect of any alleged loss or damage that may be occasioned by such revocation.

14. Any person who, except under the provisions of any Act or Regulations thereunder in force in Queensland, employs an aboriginal or a female half-caste, otherwise than in accordance with the provisions of this Act or the Regulations, or suffers or permits an aboriginal or a female half-caste to be in or upon any house or premises in his occupation or under his control, shall be guilty of an offence against this Act, and shall be liable, on conviction, to a penalty not exceeding fifty pounds and not less than ten pounds, or to imprisonment for any term not exceeding six months.

15. Every person desirous of employing an aboriginal or female half-caste under the provisions of this Act, shall forthwith, upon permission being granted by a Protector, enter into an agreement with such aboriginal or female half-caste, in the presence of any justice of the peace or member of the Police Force, for any period not exceeding twelve months. Every such agreement shall contain particulars of the names of the parties thereto, the nature of the service to be rendered by such aboriginal or female half-caste, the period during which such employment is to continue, the wages or other remuneration to be paid or given by the employer for such service, the nature of the accommodation to be provided for such aboriginal or female half-caste, and the conditions on which the agreement may be determined by either party. Every such agreement shall be in duplicate and be attested by such justice or member of the Police Force, who shall forthwith forward one of the said agreements to the nearest Protector.

16. Every aboriginal or female half-caste employed by any person, under the provisions of this Act, shall be under the supervision of a Protector, or such other person as may be authorised in that behalf by the Regulations; and every employer of such aboriginal or female half-caste shall permit any Protector, or such other person as aforesaid, to have access to such aboriginal or female half-caste at all reasonable times, for the purpose of making such inspection and inquiries as he may deem necessary.

17. Any person who, without the authority of a Protector, by writing under his hand, removes, or causes to be removed, an aboriginal or female half-caste from one District to another District, or to any place beyond the Colony, shall be guilty of an offence against this Act, and shall be liable, on conviction, to a penalty not exceeding one hundred pounds, or to imprisonment for any term not exceeding six months.

18. Every blanket issued by an officer of the Government to any aboriginal or half-caste shall be and remain the property of Her Majesty, and any person, other than an aboriginal or half-caste, who has in his possession or custody any such blanket or portion thereof which shall reasonably appear to the justices, from the marks thereupon or otherwise, to have been so issued for the use of an aboriginal or half-caste, shall be guilty of an offence against this Act, and shall be liable, on conviction, to a penalty not exceeding ten pounds.

19. Any person who supplies, or causes or permits to be supplied, any liquor to an aboriginal or a half-caste, except for *bonâ fide* medicinal purposes, proof of which shall be on the person accused, shall, for every such offence, be liable to a penalty not exceeding fifty pounds, or to imprisonment for any term not exceeding three months, and in every case to the costs of the conviction. In the case of a licensed victualler or wine-seller who is convicted of such offence, the penalty, by this section provided, shall be substituted for the penalty provided in respect of such offence by the sixty-seventh section of „*The Licensing Act of 1885*".

20. Any person who supplies, or causes or permits to be supplied, any opium to an aboriginal or a half-caste, shall be guilty of an offence against this Act, and shall be liable, on conviction, for the first offence, to a penalty not exceeding one hundred pounds and not less than twenty pounds, one-half of which shall be paid to the person giving the information which leads to such conviction, or to imprisonment for any term not exceeding three months, and for the second and every subsequent offence to imprisonment for any term not exceeding six months, and in every case to the costs of the conviction.

21. Notwithstanding anything in „*The Sale and Use of Poisons Act, 1891*", to the contrary contained, it shall not be lawful for any person, not being a legally qualified medical practitioner, or a pharmaceutical chemist, or a wholesale dealer in drugs, to sell, or in any manner dispose of, deliver, or supply, opium to any other person, or to have or keep in his possession any opium for any purpose whatever; and it shall not be lawful for any legally qualified medical practitioner or pharmaceutical chemist, residing or carrying on business at a greater distance, by the nearest practicable road, than one hundred miles from Brisbane, Rockhampton, or Townsville, to have or keep in or upon any premises in his occupation or under his control, at any one time, any greater quantity of opium than two pounds weight avoirdupois:

Provided that it shall not be unlawful for a common carrier to have in his possession opium, for the purpose of conveying the same, for delivery to the person to whom it has been lawfully consigned.

22. Any person who unlawfully has in his possession any opium, or unlawfully sells, or in any manner disposes of, delivers, or supplies opium to

any person other than an aboriginal or a half-caste, shall, for every such offence, be liable, on conviction, to a penalty not exceeding fifty pounds, one-half of which shall be paid to the person giving the information which leads to such conviction. Any legally qualified medical practitioner or pharmaceutical chemist, residing or carrying on business at a greater distance, by the nearest practicable road, than one hundred, miles from Brisbane, Rockhampton, or Townsville as aforesaid, who has or keeps, in or upon any premises in his occupation or under his control, any greater quantity of opium than two pounds weight avoirdupois, shall be liable, on conviction, for the first offence, to a penalty not exceeding fifty pounds and not less than ten pounds, and for the second, and every subsequent, offence to imprisonment for any term not exceeding six months.

23. Upon complaint made or laid on oath, before any justice of the peace, by any person, that he believes that opium is kept or concealed in any house, building, or place, contrary to any of the provisions of this Act, whether by a person authorised under the provisions of *„The Sale and Use of Poisons Act, 1891"*, to sell or deal in poisons or not, such justice may grant a warrant, to any member of the Police Force, to enter and search such house, building, or place, between the hours of six in the morning and twelve at night, and, if admission is refused, to break into the same, and to seize and detain all opium found therein contrary to the provisions of this Act.

24. Any member of the Police Force, and any person acting under the direction and in the presence of a justice of the peace, may detain any person, found travelling, whom such member of the Police Force or such justice of the peace may suspect to have in his possession any opium contrary to the provisions of this Act, and may search such person, and may open and search any pack, swag, or other receptacle carried or conveyed by such person, and may seize any such opium as aforesaid found in the possession of such person, and may forthwith arrest such person without warrant, and detain him in custody until he can be brought before justices to be dealt with according to law.

25. If, upon the hearing of a complaint against any person in whose possession opium has been found in contravention of any of the provisions of this Act, the justices, before whom such complaint is heard, convict such person of the offence stated in such complaint, they shall, in addition to any penalty imposed upon the offender, order that all the opium so found in his possession be forfeited to the Crown, and the same shall be forfeited accordingly.

26. In every prosecution for an offence against any of the provisions of this Act relating to an aboriginal or a half-caste, the averment in the complaint, that any person named therein is an aboriginal or a half-caste, shall be sufficient evidence of the fact unless the contrary is proved.

27. All actions and proceedings against any person for the recovery of any wages due to an aboriginal, or a half-caste, who is, or has been, employed by such person under the provisions of this Act, or for any breach of an agreement entered into by such person under the provisions of this Act, may be instituted and carried on by, or in the name of, a Protector, or by, or in the name of, any other person authorised by the Minister by writing under his hand.

28. Every complaint for an offence against the provisions of this Act or the Regulations, other than the provisions contained in the twenty-second, twenty-third, twenty-fourth, and twenty-fifth sections hereof, may be made or laid by a Protector or Superintendent, or by a member of the Police Force, and the prosecution may be conducted by the person by whom the complaint is so made or laid. Every complaint for an offence against any of the provisions of this Act, contained in the sections hereinbefore in this section mentioned, shall be made or laid by a member of the Police Force or a justice of the peace only.

29. Any person who shall be convicted of an offence against this Act or the Regulations, shall, unless hereinbefore or in the Regulations otherwise provided, be liable to a penalty not exceeding ten pounds.

30. All offences against this Act, or the Regulations, not herein otherwise specially provided for, may be prosecuted in a summary way before any two justices.

31. The Governor in Council may from time to time, by Proclamation, make Regulations for all or any of the matters following, that is to say,—

(1) Prescribing the mode of removing aboriginals to a reserve, and from one reserve to another;

(2) Defining the duties of Protectors and Superintendents, and any other persons employed to carry the provisions of this Act into effect;

(3) Authorising entry upon a reserve by specified persons or classes of persons for specified objects, and defining those objects, and the conditions under which such persons may visit or remain upon a reserve, and fixing the duration of their stay thereupon, and providing for the revocation of such authority in any case;

(4) Prescribing the mode of distribution and expenditure of moneys granted by Parliament for the benefit of aboriginals;

(5) Apportioning amongst, or for the benefit of, aboriginals or half-castes, living on a reserve, the net produce of the labour of such aboriginals or half-castes;

(6)Providing for the care, custody, and education of the children of aboriginals;

(7) Providing for the transfer of any half-caste child, being an orphan, or deserted by its parents, to an orphanage;

(8) Prescribing the conditions on which any aboriginal or half-caste children may be apprenticed to, or placed in service with, suitable persons;

(9) Providing for the mode of supplying to any half-castes, who may be declared to be entitled thereto, any rations, blankets, or other necessaries, or any medical or other relief or assistance;

(10) Prescribing the conditions on which the Minister may authorise any half-caste to reside upon any reserve, and limiting the period of such residence, and the mode of dismissing or removing any such half-caste from such reserve;

The Schedule.

Date of Act	Title of Act	Extent of Repeal
55 Vic. No. 31	*„An Act for Regulating the Sale and Use of Poisons"*	Section 13.
59 Vic. No. 29	*„An Act to Amend the Laws relating to the Sale of Intoxicating Liquor"*	So much of section 13 as is contained in the words, „aboriginal native of Australia or half-caste of that race, or to any"; and in the further words, „of Australia or".

(11) Providing for the control of all aboriginals and half-castes residing upon a reserve, and for the inspection of all aboriginals and half-castes, employed under the provisions of this Act or the Regulations;

(12) Maintaining discipline and good order upon a reserve;

(13) Imposing the punishment of imprisonment, for any term not exceeding three months, upon any aboriginal or half-caste who is guilty of a breach of the Regulations relating to the maintenance of discipline and good order upon a reserve;

(14) Imposing, and authorising a Protector to inflict summary punishment by way of imprisonment, not exceeding fourteen days, upon aboriginals or half-castes, living upon a reserve or within the District under his charge, who, in the judgment of the Protector, are guilty of any crime, serious misconduct, neglect of duty, gross insubordination, or wilful breach of the Regulations;

(15) Prohibiting any aboriginal rites or customs that, in the opinion of the Minister, are injurious to the welfare of aboriginals living upon a reserve;

(16) Providing for the due carrying out of the provisions of this Act;

(17) Providing for all other matters and things that may be necessary to give effect to this Act;

32. Such Regulations, not being contrary to the provisions of this Act, shall have the force of law.

33. It shall be lawful for the Minister to issue to any half-caste, who, in his opinion, ought not to be subject to the provisions of this Act, a certificate, in writing under his hand, that such half-caste is exempt from the provisions of this Act and the Regulations, and from and after the issue of such certificate, such half-caste shall be so exempt accordingly.

Neu-Süd-Wales. Verordnung, betr. Normativzahlen für Nahrungsmittel. Vom 16. Dezember 1898. Public Health Act, 1896. Standard for foods.

(N. S. W. Gov. Gaz. vom 16. Dezember 1898.)
(Vgl. Veröff. 1897 S. 274.)

His Excellency the Governor, with the advice of the Executive Council, and upon the recommendation of the Board of Health, has been pleased to fix the following Standards for Foods for the purposes of the „Public Health Act, 1896,“ namely:—

Milk shall contain not less than twelve per centum of natural milk-solids, of which at least three and two-tenths shall be genuine butter fat.

Butter shall contain not less than eighty-three per centum of genuine butter fat.

Tea shall not contain more than eight per centum of mineral matter, calculated on the tea dried at one hundred degrees centigrade, of which at least three per centum shall be soluble in water, and the tea as sold shall yield at least twenty-eight per cent. of extract.

Vinegar shall contain not less than three per centum of acetic acid ($C_2H_4O_2$), and not more than one thousandth part by weight of sulphuric acid.

G. H. Reid.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 1. Vierteljahr 1899[1]).
(Nach den Bull. du service de la police sanitaire des animaux domestiques, Nr. 1—6.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an: Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März
Antwerpen	4	7	6	2	1	—	[2])10	9	6	—	—	—	55	35	27
Brabant	4	5	2	—	—	—	12	11	[2])22	—	2	—	112	48	39
Westflandern	2	1	3	4	5	3	7	—	3	—	—	1	72	38	41
Ostflandern	9	6	9	1	5	2	1	—	—	2	2	1	56	32	49
Hennegau	—	—	2	1	1	2	[3])6	3	3	—	1	—	115	69	57
Lüttich	2	6	8	2	2	—	—	1	2	—	—	—	27	8	17
Limburg	4	6	11	5	2	—	1	—	—	—	—	—	21	8	8
Luxemburg	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	8	13
Namur	1	1	2	1	—	—	—	2	—	—	1	1	19	14	13
Im ganzen Königreich	28	32	43	16	16	7	[4])37	[5])26	[6])36	[7])2	[8])6	[9])4	484	260	264

Die Lungenseuche der Rinder und die Schafräude sind nicht aufgetreten. Die bösartige Klauenseuche der Schafe ist im Februar im Schlachthause zu Brüssel bei 40 Schafen und im März bei 8 Schafen in 1 Gemeinde von Brabant festgestellt.

---

[1]) Vgl. S. 200. — [2]) Darunter 1 Katze. — [3]) Darunter 3 Katzen. — [4]) Außerdem wurden 28 Hunde und 5 Katzen als ansteckungsverdächtig getödtet. — [5]) Desgl. 9 Hunde und 1 Katze. — [6]) Desgl. 25 Hunde, 1 Katze, 1 Rind. — [7]) Außerdem wurden 13 Pferde in Schlachthäusern für rotzkrank befunden, darunter 7 aus England eingeführte. — [8]) Desgl. 26 und 18. — [9]) Desgl. 18, darunter 12 aus England eingeführte, 1 aus Frankreich und 1 aus Amerika.

Thierseuchen in Serbien. Vom 31. Dezember 1898 bis 1. April 1899.[1]) Milzbrand: Bezirke Poscharewatz 1 Rind, Rudnik 2; Tollwuth: Pirot 1 Hund; Rotz (Wurm): Belgrad, Nisch je 1 Pferd, Timok 2; Schafpocken: Kragujewatz 85, Pirot, Podunawa je 27 Fälle; Schweineseuche (einschl. Schweinepest): Podunawa 202, Poscharewatz 226, Rudnik 16, Timok 37 Fälle. (Wochenbericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Aegypten.[2]) Nach einer Note des ständigen Gesundheitsrathes in Alexandrien vom 22. März d. Js. über das Auftreten der Rinderpest in Suakim ist die erste Nachricht über eine Seuche von dem britischen Konsul in Suakim am 12. Januar d. Js. eingegangen. Am 16. Januar wurde der Ausbruch einer Seuche von dem Direktor der Quarantäne in Suakim gemeldet. Am 17. Januar wurde die Seuche von einer Kommission als Rinderpest erkannt und am 1. Februar der Ausbruch dieser Seuche amtlich bekannt gemacht.

Die Rinderpest herrschte schon seit 10 Jahren in Erythraea, am stärksten in den Jahren 1888 bis 1892. In Suakim hat sie sich im Jahre 1889 gezeigt und war, wie angenommen wird, aus Djeddah eingeschleppt. Die Seuche hat damals nur geringe Verbreitung erlangt Abessinien war vor 7 bis 8 Jahren von ihr heimgesucht, besonders hat die Provinz Tigreh darunter gelitten. In den Jahren 1890 bis 1892 war die Seuche in Central-Afrika, in der Provinz Uganda sowie im Süden und Osten derselben verbreitet, und in den Jahren 1897 und 1898 herrschte eine tödtliche Seuche, wahrscheinlich die Rinderpest, in Kassala (Nubien).

Im Dezember 1898 brachte der Cheik Saber den Rest einer Heerde, welche aus der Gegend südlich von Kassala stammte, in die Umgegend von Suakim. Er zog über Algedin und Agordat auf italienisches Gebiet, dann von Khor Baraka in den Distrikt Tokar, von wo die Seuche erstmals gemeldet wurde. Indem er Suakim kreuzte, zog er nördlich bis Ghesiret Abdallah und verlor etwa 80 bis 100 Thiere an der Seuche. Die Eingeborenen erklärten, daß das Auftreten der Seuche unter ihren Thieren seit Ankunft der Heerde des Cheik Saber stattfinde, obwohl sie die Krankheit unter seinen Thieren nicht bemerkt hätten. In einer unter Beobachtung stehenden Heerde von 71 Thieren in Suakim wurden 66 befallen, von denen 30 starben. Unter den Kameelen, Schafen und Ziegen wurde kein Erkrankungsfall beobachtet. Im Ganzen waren 712 Thiere der Seuche erlegen. Die letztere scheint in der Abnahme begriffen zu sein.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 15. Mai 1899. (R.-A. Nr. 118).

Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ordne ich zufolge Auftrages des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 20 und 27 des Reichs-Viehseuchengesetzes, sowie der Nr. II Ziffer 4 Abs. 3 der durch den Herrn Reichskanzler am 20. Juni 1886 bekannt gemachten Bundesrathsbestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg Folgendes an:

§ 1. Die in den genannten Bundesrathsbestimmungen unter Nr. II 4b vorgeschriebene verschärfte Desinfektion hat bei allen Viehwagen der Eisenbahnen zu erfolgen, welche zum Transport von Klauenviehsendungen aus solchen Verladestationen benutzt worden sind, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist.

§ 2. Derselben Desinfektion unterliegen ferner im Falle der Benutzung durch Klauenviehsendungen der im § 1 gedachten Art die in Nr. II 5, 6 und 7 der Bundesrathsbestimmungen vom 20. Juni 1886 bezeichneten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei festen Rampen 2c. mit durchlassendem Boden die Desinfektion nach Nr. II 4b nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechender Form auszuführen ist.

§ 3. Die vorbezeichneten Anordnungen gelten auch für Privat-Kleinbahnen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichs-Viehseuchengesetzes und des § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen, sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Desinfektion von Eisenbahnviehwagen. Vom 10. Mai 1899. (Amtsbl. S. 223).

Auf Grund Nr. II, 4, Absatz 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Juni 1886, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, sowie auf Grund des § 27 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 ordne ich hiermit für den Umfang des Regierungsbezirkes Bromberg Folgendes an:

1. Eisenbahnwagen, welche zu Klauenviehsendungen aus solchen Verladestationen benutzt werden, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht, bezw. noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom 30. Mai 1895/27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist, unterliegen der verschärften Desinfektion mit fünfprozentiger Karbolsäure nach Maßgabe der Nr. II, 4 b der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Juni 1886.

2. Die verschärfte Desinfektion ist für den Fall der Benutzung durch gleiche Klauenviehsendungen auf die in Nr. II, 5, 6 und 7 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Juni 1886 bezeichneten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen mit der Maßgabe auszudehnen, daß bei festen Rampen u. s. w. mit durchlassendem Boden die Desinfektion nach Nr. II, 4 b nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Desinfektion entsprechender Form auszuführen ist (vergl. Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. November 1886 § 7, Eis.-Verw.-Bl. 1886 S. 470).

3. Den vorstehenden Vorschriften unterliegen auch die Eisenbahnwagen, Geräthschaften u. s. w. der Kleinbahnen, für welche des weiteren die übrigen Vorschriften in Nr. II der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Juni 1886 entsprechende Geltung haben. Bei Uebergang von Klauenviehsendungen aus verseuchten Verladestationen der Kleinbahnen auf andere Bahnen ist der zuständigen Dienststelle der den Weitertransport bewirkenden Bahn von der Nothwendigkeit der verschärften Desinfektion unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung, in welcher die Verladestation für verseucht erklärt ist, Mittheilung zu machen.

4. Zuwiderhandlungen der im Eisenbahndienst beschäftigten Personen gegen die Vorschriften dieser An-

[1]) Vgl. Veröff. S. 155. — [2]) Desgl. S. 204 u. 265.

ordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen bezw. der §§ 66 Nr. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, sofern nicht nach § 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist.

5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Königreich Sachsen. Bekanntmachung. Vom 15. Mai 1899.

Nachdem der Grenzbahnhof zu Johanngeorgenstadt dem Verkehr übergeben, daselbst auch ein Sächsischer Grenzpolizeiinspektor stationirt worden ist, will das Ministerium des Innern genehmigen, daß die Untersuchung der von Böhmen nach Sachsen zur Einfuhr bestimmten Nutz- und Zuchtrinder gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1893 — vgl. Nr. 1 des Dresdner Journals und der Leipziger Zeitung vom Jahre 1894[1]) —, soweit der Transport mit der Eisenbahn geschieht, auf dem Bahnhofe Johanngeorgenstadt stattfinde.

Die Anmeldung für die über Wittigsthal bez. Johanngeorgenstadt einzubringenden Rinder hat künftig bei dem Sächsischen Grenzpolizeiinspektor auf dem Bahnhofe Johanngeorgenstadt zu erfolgen.

Im Uebrigen gelten auch für die Einfuhr über den Bahnhof Johanngeorgenstadt die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Dezember 1893.

Ministerium des Innern.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 11. Mai 1899.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das k. k. Ministerium des Innern, die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

aus den Regierungsbezirken Marienwerder, Posen, Bromberg und Magdeburg im Königreiche Preußen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1899, Z. 13 661[2]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Vermischtes.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Pocken in den Kreisen Strasburg und Löbau im Winter 1898/99.

Der Pockenausbruch in Neu-Zielun (vgl. S. 208) hat von Ende Dezember 1898 bis März 1899 in 3 anderen Ortschaften des Kreises Strasburg, sowie in 1 des Kreises Löbau zu insgesammt 25 Erkrankungen geführt; davon ereigneten sich in Jamielnik 9, in Klonowo 7, in Lautenburg 1, in Rohrfeld 7 und in Mroczenko 1. Diese Weiterverbreitung der Seuche ist dadurch begünstigt worden, daß sowohl in Neu-Zielun wie in Jamielnik gar nicht und in Klonowo erst bei den letzten Fällen von den Erkrankten ärztliche Hilfe in Anspruch genommen worden war. Die Thatsache, daß in den genannten Orten die Pocken ausgebrochen waren, gelangte daher erst verspätet zur amtlichen Kenntniß. Daß in Jamielnik in der Zeit zwischen dem 31. Dezember 1898 und dem 16. Februar 1899 eine größere Anzahl von Pockenfällen vorgekommen war, wurde erst durch Nachforschungen bekannt, die aus Anlaß des Auftretens der Pocken in Rohrfeld (in der Zeit vom 23. Januar bis 3. März) angestellt wurden; von den ersten Erkrankungen in Klonowo erhielt man nur dadurch Kenntniß, daß der Kreisphysikus gelegentlich der Feststellung von Masern den Leichnam des einen an Pocken gestorbenen Kindes zu Gesicht bekam.

Die Verschleppung der Seuche nach Jamielnik und Klonowo ist durch Personen erfolgt, die in Neu-Zielun während des dortigen Pockenausbruchs verkehrt hatten; nach Rohrfeld wurde die Krankheit von Jamielnik und nach Mroczenka von Rohrfeld aus übertragen. Die Entstehungsweise des vereinzelten Falles in Lautenburg konnte nicht bis ins Einzelne aufgeklärt werden.

Seit dem 22. März ist keine Neuerkrankung mehr zur amtlichen Kenntniß gekommen; 1 Fall stand beim Abgang des letzten Berichts am 5. April noch in ärztlicher Behandlung; die übrigen sind abgelaufen. Unter den 25 Erkrankten befanden sich 11 Kinder im Alter von $7^{1}/_{2}$ Monaten bis zu 11 Jahren und 14 Erwachsene (davon 1 von 15, 8 zwischen 20 und 30 und 5 zwischen 33 und 55 Jahren).

Gestorben sind 4 Personen, geheilt 20, in Heilung begriffen 1. Von den nicht tödtlich verlaufenen Fällen waren 7 schwer, 14 leicht. Von den Erkrankten waren 4 (sämmtlich Kinder im Alter von $7^{1}/_{2}$ bis 15 Monaten) nicht geimpft, einmal erfolgreich geimpft 7 Kinder und 1 Erwachsener, wiederholt geimpft 13 Erwachsene. Bei 5 Erwachsenen, bei denen am 1. März d. J. die Wiederimpfung vorgenommen worden war, kamen die Pocken am 1., 2., 3., 6. und 8. März zum Ausbruch.

Von den 21 Geimpften ist gestorben 1 (eine 44 jährige Frau), von den 4 Nichtgeimpften 3. Hervorgehoben zu werden verdient noch der Umstand, daß, wie in Neu-Zielun, auch in Klonowo und Lautenburg es je 1 ungeimpftes Kind gewesen ist, auf welches seitens nicht erkrankter dritter Personen die Seuche zuerst übertragen wurde.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Louisiana, biennial report of the Board of Health to the general assembly of the State of —, 1896—1897. Baton Rouge. 8⁰.

Ohio, 12. annual report of the State Board of Health of the State of — for 1897. Norwalk 1898. 8⁰.

del Rio, Dr. Alejandro. Boletin de hijiene e demografía. Publicado por el instituto de hijiene de Santiago. No. 1—6. Santiago de Chile 1898. 8⁰.

del Rio, Dr. Alejandro. Revista de hijiene. Publicada por el instituto de hijiene de Santiago. T. 4 No. 1. Santiago de Chile 1898. 8⁰.

Sundhedskommission, beretning fra Kristiania — for Aaret 1897. Kristiania 1898. 8⁰.

Sundhedstilstanden, beretning om — og Medicinalforholdene i Norge i Aaret 1895. Kristiania 1898. 8⁰.

[1]) Veröff. 1894 S. 131. — [2]) Desgl. 1899 S. 436.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte Breslau,

(Nach den von den städtischen statistischen Aemtern zu Breslau, Frankfurt a M., dem

Beobachtungs-Monate	Geborene: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	Gestorbene männlich	Gestorbene weiblich	Gestorbene Summe	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Breslau (402 630 Einwohner.) Januar	.	.	1156	50	.	.	736	21,5	175	55	63		10	6	14	46	51	154	146	16
Februar	.	.	1102	42	.	.	744	24,1	170	59	72		17	6	14	41	57	136	146	26
März	.	.	1237	39	.	.	889	26,0	233	82	102		14	5	15	38	73	157	137	33
April	.	.	1134	34	.	.	900	27,2	240	63	109		11	8	13	44	64	164	155	29
Mai	.	.	1182	32	.	.	857	25,1	214	76	111		19	7	13	57	63	152	127	18
Juni	.	.	1122	36	.	.	862	26,1	248	70	96		21	6	17	50	53	135	140	26
Juli	.	.	1204	41	.	.	821	24,0	256	89	90		13	11	12	28	56	126	119	21
August	.	.	1214	36	.	.	960	28,1	360	108	80		16	9	13	56	58	119	126	15
September	.	.	1189	38	.	.	804	24,3	283	88	77		21	9	13	33	50	116	102	12
Oktober	.	.	1142	35	.	.	771	22,6	187	61	64		24	9	11	39	56	156	147	17
November	.	.	1136	38	.	.	661	20,0	161	40	59		15	3	12	45	42	138	121	25
Dezember	.	.	1116	50	.	.	743	21,7	166	58	69		16	13	15	44	53	130	159	20
Jahr 1898	7150	6784	13934	471	5106	4642	9748	24,2	2693	849	992		197	92	162	521	676	1683	1625	258
dar. uneheliche	.	.	2355 = 16,90%	64 — 13,59%	52,38%	47,62%	Auf 100 Gest.:		27,6	8,7	10,2		2,0	0,9	1,7	5,3	6,9	17,3	16,7	2,6
Frankfurt a. M. (247 400 Einwohner.) Januar	292	296	588	28	175	159	334	15,9	57	19	34	4	2	1	8	28	23	75	71	12
Februar	308	291	599	17	144	130	274	14,4	48	11	11	2	2	3	3	22	30	70	61	11
März	371	305	676	26	178	146	324	15,4	56	15	43	2	5	2	3	26	26	59	72	15
April	337	310	647	17	191	170	361	17,8	69	21	25	5	4	1	4	30	30	88	73	11
Mai	340	298	638	35	191	183	374	17,8	67	18	32	3	7	4	5	38	36	81	72	11
Juni	329	338	667	22	162	142	304	15,0	74	18	37	3	3	2	6	23	24	67	41	6
Juli	295	279	574	19	167	133	300	14,3	58	28	22	1	6	2	10	20	28	49	68	8
August	335	302	637	17	206	196	402	19,1	150	44	46	4	2	7	5	18	14	58	47	7
September	314	325	639	19	186	167	353	17,4	135	36	27	3	5	1	5	18	24	41	49	9
Oktober	305	281	586	18	153	147	300	14,3	65	38	18	—	3	3	7	22	14	66	56	8
November	299	286	585	20	134	113	247	12,2	42	21	20	1	4	2	4	24	13	58	50	8
Dezember	307	293	600	17	146	133	279	13,3	53	23	18	1	3	1	6	17	16	73	64	4
Jahr 1898	3832	3604	7436	255	2033	1819	3852	15,6	874	292	333	29	46	29	66	286	278	785	724	110
dar. uneheliche	433	436	869 = 11,69 %	26 = 10,20%	52,78%	47,22%	Auf 100 Gest.:		22,69	7,58	8,65	0,75	1,19	0,75	1,71	7,42	7,22	20,38	18,80	2,86
Chemnitz (172 417 Einwohner.)[1] Januar	.	.	.	.	.	.	328	22,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar	.	.	.	.	.	.	276	19,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März	.	.	.	.	.	.	349	24,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April	.	.	.	.	.	.	306	21,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai	.	.	.	.	.	.	363	25,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni	.	.	.	.	.	.	351	24,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli	.	.	.	.	.	.	371	25,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August	.	.	.	.	.	.	485	33,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September	.	.	.	.	.	.	428	29,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober	.	.	.	.	.	.	486	19,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November	.	.	.	.	.	.	286	19,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember	.	.	.	.	.	.	333	23,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jahr 1898	.	.	.	.	.	.	4162	24,1	2170		495		35	45	165	195	482	498	[10] 77
							Auf 100 Gest.:		52,1		11,9		0,8	1,1	4,0	4,7	11,6	12,0	1,9
Hamburg (652 602 Einwohner.)[1] Januar	1007	874	1881	64	469	411	880	16,2	206	60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar	893	842	1735	54	412	337	749	13,8	133	47	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März	970	930	1900	61	492	428	920	16,9	200	58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April	858	842	1700	55	520	463	983	18,1	215	69	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai	960	895	1855	66	575	531	1106	20,3	233	72	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni	916	791	1707	58	526	446	972	17,9	236	69	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli	927	789	1716	58	520	432	952	17,5	235	87	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August	923	906	1829	44	619	516	1135	20,9	439	106	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September	957	919	1876	56	714	608	1322	24,3	593	147	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober	961	872	1833	58	540	440	980	18,0	266	78	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November	876	830	1706	50	456	386	842	15,5	181	67	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember	839	822	1661	71	457	389	846	15,6	190	46	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jahr 1898	11 087	10 312	21 399	695	6300	5387	11687	17,9	3127	906	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	53,91%	46,09%	Auf 100 Gest.:		26,8	7,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Nach den „Veröffentlichungen". — [2]) Für Chemnitz nur Masern. — [3]) Für Hamburg nur Diphtherie. — [4]) Für schwindsucht und Lungenblutung. — [6]) Für Breslau nur Lungenentzündung, für Chemnitz nur croupöse Lungen- Hamburg akute Erkrankungen der Athmungsorgane. — [8]) Für Breslau Magen- und Darmkrankheiten bei [10]) Darunter 1 ohne Altersangabe. — [11]) Darunter 38 Fälle von Influenza. — [12]) Darunter 50 Fälle von Influenza. [14]) Darunter 2 Hinrichtungen.

Frankfurt a. M., Chemnitz und Hamburg im Jahre 1898.

Bezirksarzte zu Chemnitz und dem Medizinal-Bureau zu Hamburg aufgestellten Tabellen.)

Todesursachen.

Pocken	Masern und Rötheln[2]	Scharlach	Diphtherie und Croup[3]	Keuchhusten	Unterleibstyphus, gastrisches und Nervenfieber[4]	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Syphilis	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht[5]	Lungen- u. Brustfellentzündung[6]	Andere Erkrankungen der Athmungsorgane[7]	Magen- u. Darmkatarrh u. Entzündung[8]	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch		
																		Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag[9]
—	2	2	8	9	1	—	2	2	.	—	27	110	68	28	56	1	395	9	15	1
—	2	3	10	5	1	—	3	3	.	—	30	105	82	26	53	4	409	2	6	—
—	20	3	8	3	—	—	3	1	.	—	15	93	135	48	59	2	470	11	18	—
—	19	7	7	6	2	—	4	2	.	—	25	106	107	26	79	3	477	13	16	1
—	18	3	16	8	4	—	1	3	.	—	28	117	82	25	89	3	434	9	17	—
—	23	6	3	7	4	—	2	1	.	—	30	111	79	29	134	14	394	9	16	—
—	15	7	1	11	4	—	3	1	.	—	25	78	71	21	150	24	386	10	13	1
—	—	10	6	17	2	—	1	1	.	—	26	102	63	13	219	46	424	21	9	—
—	1	10	7	20	2	1	—	—	.	—	18	68	34	19	169	38	401	8	7	1
—	—	14	7	12	5	—	4	1	.	—	24	98	48	18	104	8	404	13	10	1
—	1	8	9	11	2	—	2	—	.	—	19	72	51	31	43	6	392	6	7	1
—	1	17	11	11	1	—	3	—	.	—	34	99	70	30	46	4	403	3	9	1
—	102	90	93	120	28	1	28	15	.	—	301	1159	890	314	1201	153	4989	114	143	[14]) 7
—	1,0	0,9	1,0	1,2	0,3	0,01	0,3	0,2	.	—	3,1	11,9	9,1	3,2	12,3	1,6	51,2	1,2	1,5	0,1
—	10	—	3	2	1	—	—	—	1	—	23	56	30	20	3	—	177	3	4	1
—	1	—	1	3	—	—	—	—	1	1	14	65	18	20	6	—	134	4	5	1
—	—	3	5	3	1	—	1	—	1	1	11	50	36	22	5	1	174	6	3	1
—	6	—	1	1	1	—	—	1	2	1	17	67	40	17	12	2	183	2	8	—
—	1	—	2	1	—	—	1	—	3	—	18	84	24	27	7	4	189	5	7	1
—	1	—	1	3	—	—	1	—	2	—	10	55	25	9	18	5	165	3	6	—
—	2	—	2	2	—	—	2	—	4	—	12	44	25	9	24	8	147	8	9	2
—	—	—	1	4	—	—	—	—	5	—	11	38	19	7	110	30	164	8	5	—
—	—	1	—	5	—	—	—	1	4	—	14	38	15	3	89	23	153	4	2	1
—	1	—	2	5	1	—	—	1	2	1	18	34	19	5	39	3	157	5	6	1
—	—	1	2	5	—	—	1	1	2	—	11	46	19	13	10	—	127	2	6	1
—	—	2	3	2	—	—	1	—	3	2	14	37	21	12	7	2	158	6	8	1
—	22	7	23	36	4	—	7	4	30	6	173	614	291	[11]) 164	330	78	1928	56	69	10
—	0,57	0,18	0,60	0,93	0,10	—	0,18	0,10	0,79	0,16	4,49	15,94	7,56	4,26	8,57	2,02	50,06	1,45	1,79	0,26
.	1	1	16	1	3	.	.	—	.	.	.	40	14	9	131	.	103	4	5	.
.	—	1	16	—	—	.	.	1	.	.	.	34	9	9	123	.	80	1	2	.
.	—	2	7	—	—	.	.	1	.	.	.	45	11	11	140	.	125	5	2	.
.	—	2	3	1	1	.	.	—	.	.	.	34	13	9	138	.	99	3	3	.
.	1	1	11	—	—	.	.	—	.	.	.	32	15	17	176	.	101	3	6	.
.	2	—	5	2	—	.	.	—	.	.	.	21	12	8	190	.	102	6	3	.
.	—	—	2	1	—	.	.	2	.	.	.	39	9	7	192	.	113	4	2	.
.	1	—	3	—	2	.	.	—	.	.	.	17	5	9	341	.	102	4	1	.
.	2	2	2	—	1	.	.	—	.	.	.	24	9	10	269	.	103	4	2	.
.	5	1	6	1	1	.	.	1	.	.	.	23	8	9	140	.	88	3	—	.
.	1	—	7	1	—	.	.	3	.	.	.	27	9	8	120	.	98	6	6	.
.	2	3	8	2	2	.	.	1	.	.	.	29	15	7	157	.	94	8	5	.
.	15	13	86	9	10	.	.	9	.	.	.	365	129	113	2117	.	1208	51	37	.
.	0,4	0,3	2,1	0,2	0,2	.	.	0,2	.	.	.	8,8	3,1	2,7	50,9	.	29,0	1,3	0,9	.
—	2	3	10	14	1	.	.	6	.	.	.	103	.	111	21	1	574	20	14	—
—	2	1	8	12	3	.	.	4	.	.	.	107	.	102	13	2	464	16	14	1
—	7	3	7	12	3	.	.	11	.	.	.	128	.	123	16	2	576	16	16	—
—	22	5	9	11	2	.	.	4	.	.	.	124	.	155	22	3	574	32	20	—
—	67	3	8	12	3	.	.	5	.	.	.	116	.	170	35	9	627	36	14	1
—	74	1	9	21	—	.	.	2	.	.	.	99	.	140	26	7	551	25	17	—
—	53	4	7	18	3	.	.	4	.	.	.	90	.	109	48	21	540	34	21	—
—	18	3	13	19	7	.	.	2	.	.	.	77	.	99	172	100	561	43	20	1
—	3	4	10	21	4	.	.	3	.	.	.	87	.	72	252	155	675	23	13	—
—	2	2	7	26	3	.	.	9	.	.	.	89	.	106	71	10	618	16	21	—
—	1	—	8	30	1	.	.	3	.	.	.	82	.	93	24	5	545	27	23	—
—	—	1	4	25	1	.	.	5	.	.	.	105	.	110	21	3	526	26	18	1
—	251	30	100	221	31	.	.	58	.	.	.	1207	.	[12]) 1390	721	318	[13]) 6831	314	211	4
—	2,1	0,3	0,9	1,9	0,3	.	.	0,5	.	.	.	10,3	.	11,9	6,2	2,7	58,4	2,7	1,8	0,03

Frankfurt nur Unterleibstyphus, für Chemnitz und Hamburg nur Typhus. — [5]) Für Frankfurt a. M. Lungenentzündung. — [7]) Für Breslau andere akute Krankheiten der Athmungsorgane und für Frankfurt a. M. und Kindern, für Chemnitz desgl. und Atrophie bei Kindern. — [9]) Für Breslau Todtschlag und Körperverletzung. — [13]) Darunter 8 Fälle von Genickstarre, 1 desgl. von Malaria, 3 desgl. von Milzbrand, 2 desgl. von Lepra. —

20. Woche vom 14. bis 20. Mai 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	85	4	63	20	24,7	24,5	1	—	—	—	—	9	23	11	—	—	17	2
Altendorf	46 293	57	3	18	6	20,2	20,3[1])	4	2	1	—	—	2	—	—	—	—	9	—
Altona	153 025	92	5	59	19	20,0	22,9	—	—	1	—	1	6	10	3	2	2	38	—
Augsburg	86 743	56	1	33	14	19,8	27,7	—	1	1	—	—	5	5	7	1	1	14	—
Bamberg	41 070	28	—	18	3	22,8	22,8	—	—	1	—	—	5	1	2	2	2	8	1
Barmen	134 768	106	5	40	6	15,4	18,6	—	1	1	—	2	5	7	1	—	—	20	3
Berlin	1 747 903	896	38	657	217	19,6	21,3	18	14	9	—	1	94	73	68	13	13	377	3
Beuthen	43 446	35	—	10	10	12,0	24,7	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	6	—
Bielefeld	52 834	.	.	.	.	.	18,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bochum	58 314	57	1	28	6	25,0	23,5	3	—	—	1	1	4	7	1	1	1	11	—
Bonn	47 966	31	2	21	5	22,8	26,4	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	13	1
Brandenburg	45 914	25	—	18	8	20,4	25,9	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	13	—
Braunschweig	125 536	59	—	63	16	26,1	22,1	1	—	1	—	—	6	11	3	—	—	32	9
Bremen	149 544	88	4	56[2])	8	19,5[2])	18,8	—	—	—	—	1	13	4	—	—	—	36	2
Breslau	405 362	247	10	195	76	25,0	27,9	—	2	1	—	2	21	19	22	2	2	122	6
Bromberg*	50 015	25	—	17	8	17,7	21,3	4	—	—	—	—	3	1	—	—	—	9	—
Charlottenburg	172 166	88	4	57	17	17,2	20,0	1	—	1	—	—	8	9	2	—	—	32	4
Chemnitz	176 830	134	4	74	40	21,8	29,7	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	63	1
Danzig	129 378	89	4	70	27	28,1	26,2	—	—	—	—	—	8	9	6	6	6	45	2
Darmstadt	68 220	31	2	25	1	19,1	20,0	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	16	—
Dessau	48 294	26	1	19	8	20,5	22,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	12	3
Dortmund	126 691	151	2	63	24	25,9	22,4	—	1	—	—	—	2	12	8	1	1	37	3
Dresden	388 587	241	4	150[3])	56	20,1[3])	21,3	—	—	2	—	1	19	13	20	9	9	92	3
Düsseldorf	198 787	160	5	65	21	17,0	21,7	—	—	—	—	—	8	13	3	—	—	37	4
Duisburg	78 144	81	—	38	10	25,3	23,9	—	—	1	1	—	8	7	2	—	—	14	5
Elberfeld	148 969	87	6	51	14	17,8	19,0	5	3	2	—	—	5	6	2	1	1	28	—
Elbing	48 906	33	1	25	9	26,6	27,5	—	—	—	1	—	2	4	5	—	—	13	—
Erfurt	82 091	62	3	34	12	21,5	21,3	—	—	—	—	—	5	4	4	3	3	21	—
Essen	109 012	98	6	49	19	23,4	23,2	—	2	1	—	—	3	17	5	1	1	20	1
Flensburg	43 437	28	—	12	2	14,4	21,6	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	6	—
Frankfurt a. M.	250 932	158	1	79	23	16,4	18,6	—	—	—	—	—	13	11	6	1	1	45	4
Frankfurt a. O.	61 616	38	1	30	11	25,3	25,1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	24	2
Freiburg i. B.	55 882	28	1	30[4])	4	27,9[4])	23,0	—	—	—	—	—	8	5	1	—	—	16	—
Fürth	49 120	34	1	23	8	24,3	26,8	—	—	—	—	—	3	3	4	2	2	13	—
Gera	46 371	39	1	23	11	25,8	27,0	—	—	—	—	—	2	5	5	—	—	11	—
M.-Gladbach	56 554	36	2	16	6	14,7	23,2	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	8	—
Gleiwitz	45 439	43	2	26	16	29,8	20,2	1	—	—	—	—	2	7	1	1	1	14	1
Görlitz	75 652	43	1	35	13	24,1	24,6	—	1	1	—	—	2	7	7	3	3	14	3
Hagen	46 423	46	1	24	10	26,9	21.5	—	—	—	—	—	6	5	1	—	—	12	—
Halberstadt	44 280	20	1	24	9	28,2	24,3	1	—	3	—	—	—	2	2	1	1	16	—
Halle	126 736	75	1	56[5])	18	23,0[5])	23,0	—	3	—	—	—	3	6	4	—	—	38	2
Hamburg	663 073	369	20	218	69	17,1	24,7	—	—	2	1	4	32	40	5	—	—	127	7
Hannover	234 090	163	3	86	21	19,1	19,7	4	1	—	—	—	5	20	—	—	—	53	3
Harburg	47 954	38	2	22	7	23,9	22,9	—	—	3	—	—	1	2	1	1	1	15	—
Hildesheim	43 259	28	—	18	7	21,6	21,2	—	—	1	1	—	2	6	—	—	—	8	—
Kaiserslautern	43 537	35	1	15	4	17,9	19,5	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	7	1
Karlsruhe	91 426	50	1	35	10	19,9	19,2	—	—	—	—	—	4	7	3	2	2	19	2
Kassel	99 072	55	1	44	11	23,1	17,3	—	—	2	—	—	4	5	2	—	—	31	—
Kiel	97 487	59	2	37	11	19,7	21,6	—	1	1	—	—	1	2	5	3	3	22	5
Koblenz	41 334	27	—	13	3	16,4	19,8	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	10	1
Köln	349 628	245	6	142	49	21,1	24,9	2	2	1	1	—	11	22	6	2	1	94	3
Königsberg i. Pr.	181 047	107	3	97	21	27,9	27,2	—	1	—	2	—	7	13	11	2	2	55	8
Königshütte	50 570	50	2	33	12	33,9	26,1	—	—	1	—	1	4	7	1	1	1	19	—
Kottbus	40 835	25	2	9	5	11,5	24,1	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	5	1
Krefeld*	108 585	58	—	34	11	16,3	21,3	—	—	—	1	—	5	6	4	—	—	15	3
Leipzig	430 665	311	9	179	59	21,6	22,2	—	2	—	—	—	31	27	9	4	3	101	9
Liegnitz	55 124	22	—	31[6])	15	29,2[6])	27,5	—	—	—	—	—	3	2	4	—	—	20	2
Linden*	41 452	55	1	25[7])	9	31,4[7])	32,5	3	—	1	—	—	4	8	2	2	2	6	1
Ludwigshafen	44 518	47	3	20	9	23,4	24,6	—	—	—	—	—	5	2	4	1	1	9	—
Lübeck	74 878	53	—	33	13	22,9	19,6	—	—	—	—	1	1	9	—	—	—	22	—
Magdeburg	223 160	133	8	97	37	22,6	24,4	—	3	3	—	—	10	8	4	2	2	65	4
Mainz	78 759	50	—	32	10	21,1	21,1	—	—	—	—	—	3	7	3	1	1	18	1
Mannheim	115 386	71	—	41	11	18,5	21,5	—	—	—	—	—	7	3	3	1	1	26	2
Metz	59 065	29	1	27	10	23,8	19,8	—	—	—	—	—	3	10	3	1	1	11	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 54 = 18,8 ‰. — [3]) Desgl. 138 = 18,5 ‰. — [4]) Desgl. 25 = 23,3 ‰. — [5]) Desgl. 48 = 19,7 ‰. — [6]) Desgl. 29 = 27,4 ‰. — [7]) Desgl. 23 = 28,9 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	60	—	29	7	17,3	23,4	—	—	—	—	—	4	3	3	3	3	17	2
München	447 773	306	14	220	86	25,5	26,2	—	2	3	—	—	29	19	29	1	1	135	3
Münster	62 456	45	1	27	4	22,5	23,8	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	18	—
Nürnberg	213 190	192	7	120	64	29,3	24,3	—	2	3	—	1	20	9	11	4	3	71	3
Offenbach	42 477	29	—	9	3	11,0	20,2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	5	—
Osnabrück	48 586	39	2	19	3	20,3	19,9	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	8	1
Plauen i. V. . . .	64 073	46	1	27	12	21,9	23,0	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	23	—
Posen	75 545	34	—	36	11	24,8	26,8	—	—	3	—	—	3	3	1	1	1	26	—
Potsdam	61 558	28	—	26[3]	5	22,0[3]	22,0	—	—	1	—	—	1	3	2	1	1	18	1
Regensburg	44 391	29	1	25	5	29,3	28,5	—	—	—	—	—	3	3	2	2	2	17	—
Remscheid	52 235	31	1	18	5	17,9	20,0	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	9	—
Rixdorf*	74 492	67	2	28	20	19,5	26,8[1]	1	—	—	—	—	1	2	7	3	3	17	—
Rostock	53 586	38	1	25	7	24,3	20,4	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	19	—
Schöneberg*	83 080	48	2	23	13	14,4	15,4[2]	1	—	—	—	—	5	2	3	1	1	12	—
Solingen	43 928	36	1	18	6	21,3	22,3	1	—	—	3	—	3	2	—	—	—	8	1
Spandau	63 348	42	2	19	8	15,6	23,9	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	15	2
Stettin	159 132	105	4	70	27	22,9	26,0	—	—	—	—	1	13	4	5	4	4	46	1
Straßburg i. E. . .	144 607	91	3	61	11	21,9	23,5	—	1	3	—	—	4	13	6	4	4	32	2
Stuttgart	153 165	72	3	59	20	20,0	19,0	3	1	—	—	—	4	5	11	7	6	33	2
Trier	41 937	17	—	14	7	17,4	22,2	—	—	—	1	—	3	—	2	2	2	7	1
Ulm	42 083	23	3	17	1	21,0	19,7	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	9	—
Wiesbaden	81 273	42	2	20	8	12,8	18,7	—	—	—	1	—	2	2	1	—	—	13	1
Würzburg	74 449	32	—	31[4]	7	21,7[4]	24,3	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	22	—
Zwickau	53 344	44	3	32	15	31,2	25,2	2	—	—	1	—	3	3	1	—	—	21	1

Woche vom 14. bis 20. Mai 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 6. Mai .	516 150	260	9	131	24	13,2	.	—	—	1	—	—	17	16	8	—	—	85	4
Antwerpen bis 13. Mai .	287 462	152	3	101	27	18,3	.	7	1	2	1	1	11	20	3	—	.	52	3
Brüssel	205 451	93	5	72	16	18,2	.	—	—	—	—	1	7	5	9	.	.	45	5
Budapest bis 13. Mai .	666 722	470	18	305	76	23,8	.	7	5	3	2	1	42	56	17	.	.	162	10
Christiania	221 073	140	10	68	24	16,0	.	—	2	—	—	—	19	14	3	.	.	30	—
Edinburg	298 927	150	.	102	25	18,8	.	3	1	—	2	.	11	3	—	.	.	88	.
Glasgow	733 903	504	.	290	.	20,5	.	17	5	2	.	.	.	2	4	.	.	260	.
Kopenhagen	345 000	232	11	134	31	20,2	.	—	1	2	2	—	21	21	3	.	.	74	10
Krakau bis 13. Mai . .	83 730	54	1	46	10	28,6	.	2	1	2	—	—	10	7	5	4	4	17	2
Lemberg bis 13. Mai .	141 484	47	6	62	15	22,8	.	—	2	1	—	—	13	11	—	—	.	33	2
London	4 546 752	2598	.	1419	277	16,2	.	51	9	24	6	4	170	205	37	—	—	849	64
Lyon bis 6. Mai . . .	466 028	164	8	180	29	20,1	.	1	—	—	1	—	27	53	7	—	.	89	2
Madrid bis 4. März .	512 596	322	17	297	80	30,1	.	1	1	5	5	—	29	98	22	.	.	132	4
Moskau bis 6. Mai . .	988 610	.	29	603	216	31,7	.	6	6	16	5	—	73	24	78	.	.	395	.
New York bis 29. April .	3 550 053	1290	97	1284	252	18,8	.	12	17	34	8	5	178	240	42	.	.	699	49
Odessa	404 651	.	10	175	45	22,5	.	4	1	4	5	—	20	3	8	6	6	127	3
Paris	2 511 629	1048	67	972	110	20,1	.	31	5	16	8	7	184	127	35	—	—	525	40
Petersburg bis 13 Mai .	1 132 677	737	25	616	217	28,3	.	14	6	20	22	—	82	37	52	.	.	384	.
Prag und Vororte . .	384 622	218	18	201	49	27,2	.	7	3	—	5	1	45	21	2	.	.	107	10
Rom bis 15. April . .	505 850	216	14	138	16	14,2	.	—	—	—	3	—	10	24	9	.	.	88	4
Stockholm bis 13. Mai .	283 550	135	10	123	24	22,6	.	8	2	5	1	—	12	26	3	—	—	62	4
Triest	166 599	101	10	66	10	20,6	.	—	2	—	1	—	8	15	1	1	—	36	3
Venedig bis 6. Mai .	171 023	77	5	77	18	23,4	.	2	—	—	—	—	7	17	4	.	.	44	3
Warschau	601 408	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.
Wien	1 623 134	1018	60	747	239	23,9	.	32	10	7	—	—	125	147	56	—	—	346	24

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 14. bis 20. Mai 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[6])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern . .	18	—	3	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Scharlach	15	—	3	2	2	1	3	—	1	—	—	6	2
Diphtherie u. Croup .	37	1	—	6	7	10	9	1	5	1	—	3	3
Unterleibstyphus . .	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	6	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	3
Rose	14	—	3	—	3	—	—	—	12	2	—	1	6
Syph. inkl. Gonorrhöe	57	5	15	2	26	21	13	5	49	19	4	9	75
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	44	—	15	1	4	7	5	3	18	9	4	5	15
Lungenschwindsucht	34	2	7	1	10	4	4	4	32	3	5	9	15
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	54	4	32	5	4	5	2	2	28	3	—	8	25
Akuter Darmkatarrh .	6	—	5	1	3	2	2	3	1	7	—	—	2
Chron. Alkoholismus	17	2	2	—	3	9	2	1	—	1	3	—	17
Ak. Gelenkrheumatism.	32	1	14	1	9	4	12	1	14	8	4	16	12
And. rheumat. Krankh.	19	3	15	1	7	4	7	3	19	8	2	8	5
Verletzungen	83	6	72	6	37	27	21	6	70	42	2	22	67
Alle übrigen Krankh.	492	25	282	24	107	145	93	39	243	66	37	88	358
Summe	929	50	468	54	223	246	173	69	495	169	61	177	607
Verbliebener Bestand	3809	291	1943	287	957	960	676	337	1674	485	418	774	3123

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	14./5.-20./5	—	103	5)40	5)68	6
Breslau . .	desgl.	3	50	43	19	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	1	134	1	12	—
Arnsberg . .	desgl.	11	107	73	77	5
Aurich . . .	desgl.	1	—	—	6	—
Düsseldorf . .	.		.	.	.	.
Erfurt . . .	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	desgl.	15	286	14	18	2
Hildesheim . .	desgl.	—	63	4	28	—
Königsberg . .	desgl.	12	89	51	7	—
Lüneburg . .	.	.		.	.	.
Marienwerder .	desgl.	8	112	3	2	1
Minden . . .	desgl.	7	—	3	28	1
Münster . .	desgl.	1	5	10	1	1
Osnabrück . .	desgl.	—	4	2	5	—
Posen	desgl.	3	328	37	10	3
Schleswig . .	desgl.	13	93	32	27	2
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	5	6	5	7	1
Stettin . . .	desgl.	9	28	24	21	1
Stralsund . .	desgl.	1	1	6	1	1
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	desgl.	8	29	23	40	1
Stadt München	desgl.	3	[illegible]	10	25	1
Nürnberg . .	desgl.	1	12	6	14	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	—	37	3	27	2
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	7	1	—
Hamburg . .	desgl.	5	15	25	18	2

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 22 = 18,6‰. — [4]) Desgl. 29 = 20,3‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 14. bis 20. Mai 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	14. Mai	26,2	9,6	755.3	753,5	751,7	78	44	60	4,3	SSW-SSO	1
	15. „	28,7	14,8	748,6	745,2	744,4	73	36	66	—	SSO	2
	16. „	21,3	11,9	753,2	754,7	757.0	75	47	57	—	WSW	3
	17. „	22,8	9,3	759,8	758,7	758,6	72	35	58	—	SW	2
	18. „	26,3	11.4	761,9	761,1	760,1	75	43	52	—	SW	1
	19. „	27,2	14.7	759,2	758,2	758,8	62	36	75	—	SW-NW	1
	20. „	24,8	15,0	755,6	752,9	751,6	69	44	92	0,1	SW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	14. Mai	23,0	8,3	715,4	713,6	711,4	51	32	65	—	O	1,7
	15. „	23,8	11,6	709,6	707,1	709,0	46	39	49	5,0	S	2,1
	16. „	18,6	8,0	717,4	718.3	719,3	72	53	71	0,1	SW	2,9
	17. „	19,2	6,4	721,3	720,1	720,1	55	37	60	—	O	1.2
	18. „	22,6	7,8	721,2	719.5	719,1	59	29	55	—	NO	2,2
	19. „	24,9	10.0	720,9	720,1	719,3	46	33	53	—	N	1,0
	20. „	24,1	10,8	718,7	716,5	717,0	47	36	78	8,8	SW	2,3

Anzeigen.

(Für den Anzeigentheil verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.)

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 7. Juni 1899. Nr. 23.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Arabien. In Djeddah sind in der Zeit vom 23. Februar, dem Tage des Ausbruchs der Seuche, bis zum 10. Mai einschl., wo sich nach endgültiger Mittheilung der letzte Fall ereignete, insgesammt 120 Personen der Krankheit erlegen.

Britisch-Ostindien. In der Woche vom 22. zum 29. April hat eine weitere erhebliche Abnahme der Peststerblichkeit und ein Rückgang der Seuche im Allgemeinen stattgefunden. Es erlagen der Krankheit während des genannten Zeitraums in der Stadt Bombay 361 (in der Vorwoche 486) Personen; in der Präsidentschaft gleichen Namens zählte man 605 (759) Fälle. Auch der zur Präsidentschaft Bombay gehörige Eingeborenenstaat Cutch wies eine erhebliche Abnahme auf. In Karachi ist die Zahl der Todesfälle auf 207 (281) zurückgegangen. In Kalkutta gelangten 140 Krankheits- und 125 Sterbefälle (158 und 150) zur Meldung und auch in den übrigen Theilen der Provinz Bengalen hat die Seuche abgenommen. Im Punjab wurden im Jullunder-Bezirk 22 (34) Todesfälle und im Hoshiarpur-Bezirk nur 1 gemeldet. In der Provinz Madras ist keine Aenderung im Stande der Seuche eingetreten. Eine Zunahme dagegen hat die Pest in den Kolar-Goldfeldern im Staate Mysore erfahren.

Einer anderen Mittheilung zufolge sind in der Woche vom 24. bis 30. April in der Stadt Bombay 360 (in der Vorwoche 500) und in Kalkutta 138 Personen an Pest gestorben. In dem übrigen Theile der Provinz Bengalen wurden nur 3 Todesfälle aus dem Saran-Bezirk gemeldet. Im Punjab sind allein der Jullunder- und der Hoshiarpur-Bezirk von der Seuche ergriffen. In den Centralprovinzen kam 1 Pesttodesfall in Nagpur vor; im Staate Hyderabad scheint die Seuche erloschen zu sein.

In der Zeit vom 2. bis 8. Mai sind in Karachi 255 Erkrankungen und 198 Todesfälle gemeldet worden.

Cholera. Britisch-Ostindien In Karachi (vgl. S. 442) wurden in der Zeit vom 2. bis 8. Mai 1 Erkrankung und 2 Todesfälle an Cholera festgestellt. Die Krankheit ist bisher auf einen entlegenen Stadttheil beschränkt geblieben.

In Mulmeïn sind in der Woche vom 23. bis 29. April 62 Todesfälle gemeldet worden. Die Seuche ist angeblich in der Abnahme begriffen.

Kalkutta. In der Zeit vom 23. April bis 6. Mai sind 46 Personen an Cholera, 3 an Pocken und 303 an Fiebern gestorben.

Flecktyphus. Rußland Zufolge einer Mittheilung vom 6. Mai hat in Rostow a. D. (vgl. S. 145) die im Februar dort ausgebrochene Seuche eine besonders bedeutende Ausdehnung nicht angenommen und ist gegenwärtig im Erlöschen begriffen. Insgesammt sind im städtischen Hospital daselbst 200 bis 300 Krankheitsfälle zur Behandlung gekommen, wovon 10 bis 12 einen tödtlichen Ausgang genommen haben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 6, Odessa 2, Warschau 4 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 6, Budapest, New York, Warschau (Krankenhäuser) je 2, Paris 9, Petersburg 22 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2, Warschau 4 Todesfälle; Edinburg 3, Petersburg 9, Warschau (Krankenhäuser) 52 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 3, New York 8 Todesfälle; Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Milzbrand:**

Moskau 1 Todesfall; Frankfurt a. M. 1 Erkrankung; **Trichinose:** Altona (Krankenhaus) 2 Erkrankungen; **Varizellen:** Wien 50 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 34 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig, Hamburg je 62, Nürnberg 24, Wien 91 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 5, Amsterdam 3, London 27, Moskau 3, Paris 6, Petersburg 4, Rom, Wien je 2 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 98, München 24 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Altendorf, Bochum, Brandenburg, Linden — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 80, Breslau 69, in den Reg.-Bezirken Aachen 269, Düsseldorf 319, Erfurt 132, Hannover 213, Hildesheim 236, Posen 171, in Nürnberg 45, Hamburg 28, Budapest 126, Edinburg 45, Kopenhagen 46, New York 332, Petersburg 129, Prag 81, Stockholm 25, Wien 424 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75%) in Brandenburg — Erkrankungen wurden gemeldet in Paris 99, Petersburg 142 — ferner kamen Erkrankungen zur Anzeige an **Scharlach** in Berlin 55, Breslau 33, im Reg.-Bez. Düsseldorf 122, in Hamburg 32, Budapest 41, Kopenhagen 64, London (Krankenhäuser) 229, New York 204, Paris 185, Petersburg 29, Wien 56 — an **Diphtherie und Croup** in Berlin 54, Breslau 21, im Reg.-Bez. Düsseldorf 161, in München 21, Hamburg 28, Budapest 26, Kopenhagen 33, London (Krankenhäuser) 143, New York 175, Paris 66, Petersburg 56, Stockholm 116, Wien 41.

(Zur Monatstabelle.) Im Berichtsmonat (April für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Iserlohn 1, Athen 13, Madrid 4, Kairo 3, Bombay 24, Cincinnati 2, New York 1, St. Louis 2, Mexiko 10, Buenos Aires 2, Rio de Janeiro 10; **Cholera, Pest, Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Buer 1, Kairo 17, New Orleans 3, Mexiko 49, Rio de Janeiro 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Kairo 11; **Genickstarre:** Baltimore 3, Cincinnati 5, Detroit 9, Minneapolis 2, New Orleans 6, New York 50, St. Louis 41; **Tollwuth:** Triest, Mailand je 1, Athen 2; **Milzbrand:** Madrid, Baltimore je 1, Buenos Aires 2; **Influenza:** Berlin 39, Hamburg 22, Leipzig 14, Breslau, Magdeburg je 11, Halle, Lübeck je 6, Frankfurt a. M., Braunschweig, Bremen je 5, Elberfeld, Grünberg je 4, Celle, Charlottenburg, Elbing, Erfurt, Stettin, Glauchau, Reutlingen, Zerbst, Colmar je 3, 11 deutsche Orte je 2, 17 je 1, ferner Triest 1, Mailand, Amsterdam je 8, Athen 1, Madrid 52, Alexandrien 1, Kairo 9, Baltimore 45, Cincinnati 34, Detroit 20, Minneapolis 8, New Orleans 70, St. Louis 14, Mexiko 74, Buenos Aires 1, Rio de Janeiro 3; **Lepra:** Hamburg 1, Bombay 3, Minneapolis 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Elberfeld, Köpenick, Ludwigshafen;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91% in allen deutschen Orten): in Giebichenstein, Langendreer, Lipine, Staßfurt, Ueckendorf;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27% in allen deutschen Orten): in Braubauerschaft, Buer, Eisleben, Herne.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Boxhagen-Rummelsburg, Frankfurt a. M., Kalk, Küstrin, Luckenwalde, Malstatt-Burbach, Münster, Nordhausen, Paderborn, Rheydt, Siegen, Trier, Viersen, Wesel, Bayreuth, Pirmasens, Würzburg, Gmünd, Ulm, Freiburg, Oldenburg, Wolfenbüttel;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in 80 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Bielefeld, Soest und Hagenau, ferner in Bern, Bukarest, Mailand, Athen, Baltimore, Detroit, Minneapolis, New Orleans, New York, Mexiko;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in Allenstein, Burg, Speyer, Döbeln, Gera, Alexandrien.

Von den 274 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) Greifswald 36,1 (1886/95: 30,2), Hirschberg 37,0 (26,8), Oppeln 37,5 (28,0), Langenbielau 40,9 (1891/95: 36,4). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 44,9 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 8 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen: in Graudenz 345 (Gesammtsterblichkeit 25,1), Ingolstadt 356 (26,2), Köpenick 359 (30,9), Schweidnitz 392 (27,6), Langenbielau 394 (40,9), Regensburg 455 (29,5), Amberg 484 (33,3), Glogau 565 (20,9).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) in 33 Orten. Unter 12,0‰ blieb dieselbe in Schneidemühl 11,9 (1893/97: 23,7), Rheydt, Wesel je 11,8 (1886/95: 20,2 und 17,4), Landau 11,7, Ulm 11,7 (19,7), Wilhelmshaven 11,3 (1891/95: 15,1), Emden 9,6, Ludwigsburg 9,6 (1886/95: 15,9), Hameln 9,4 (1895/97: 17,0), Küstrin 9,1 (1886/95: 21,8).

Die Säuglingssterblichkeit blieb in 38 Orten unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Weniger als ein Siebentel derselben starb in 72, weniger als ein Fünftel in 84 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate gebessert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ hatten 4 Orte gegen 5 im Vormonate, eine geringere als 15,0‰ 33 gegen 14. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 8 Orten gegen 12, weniger als 200,0 in 194 gegen 188 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Italien. Die Regierung hat durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 3 vom 21. Mai die unter dem 8. Mai 1897 und 15. Juli 1897 verfügten Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest (vgl. Veröff. 1897 S. 445 und 622) auf ägyptische Herkünfte ausgedehnt.

— Durch Verordnung Nr. 4 vom 21. Mai ist bestimmt worden, daß alle aus indischen oder ägyptischen Häfen kommenden Schiffe, auch wenn dieselben auf Grund ärztlicher Untersuchung als unverdächtig erklärt worden sind, in Italien erst dann zum freien Verkehr zugelassen werden dürfen, wenn seit ihrer Abreise aus jenen Häfen volle 10 Tage verstrichen sind.

— Laut Verordnung vom 28. Mai ist Schiffen, welche ägyptische Häfen berührt haben, der freie

Verkehr zu gestatten, falls sie sich in den genannten Häfen in Sperre gehalten haben. Von dieser Vergünstigung werden Schiffe betroffen:

a) welche weder Reisende, noch Waaren irgend welcher Art dortselbst an Bord genommen haben,

b) von denen die bereits an Bord befindlichen Reisenden anderer Herkunft, sowie die Mannschaften nicht an Land gegangen, und auch sonst mit dem verseuchten Lande nicht in Berührung getreten sind,

c) welche unter Sperre allein die Postsachen (Packete und Muster ausgenommen) in getheerten Säcken an Bord genommen haben. Diese Postsachen sind außerdem vorher in einem dazu abzuschließenden Raume mindestens 24 Stunden lang der Einwirkung von Formaldehyddämpfen auszusetzen, welche mittels des Scheringschen Apparates im Verhältniß von mindestens 2 Stunden auf je 1 cbm des benutzten Raumes zu entwickeln sind. —

Rumänien. Zufolge einer Mittheilung vom 27. Mai werden Waaren ägyptischer Herkunft in rumänischen Häfen der Desinfektion unterworfen; solche, welche aus Alexandrien kommen, werden überdies 6 Tage lang angehalten. —

Türkei. Der Gesundheitsrath hat in seiner Sitzung am 25. April folgende Bestimmungen, betreffend die Behandlung der auf dem Seewege zurückkehrenden Mekkapilger in den türkischen Mittelmeerhäfen, angenommen:

1. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die aus dem Hedjaz in das Mittelmeer heimfahrenden Pilger in Tor eine vorschriftsmäßige Quarantäne durchzumachen haben, ist bei ihrer Rückkehr in die türkischen Mittelmeerhäfen jede Gruppe von Pilgern daselbst den Maßnahmen zu unterwerfen, welche der Gesundheitszustand, den die Pilger während ihres Aufenthalts in Tor zeigten, nöthig erscheinen läßt. Alle Pilgerschiffe, welche von dem zwischen Yambo und Lith liegenden Küstenabschnitte des Hedjaz kommen (einschließlich der genannten beiden Häfen) und während ihrer Sperrzeit in Tor keinen Pestfall aufzuweisen hatten, haben eine Beobachtungsquarantäne von 5 Tagen mit einer Ausschiffung der Pilger und ihres Gepäcks in einem Lazareth durchzumachen. Bei der Ankunft der genannten Pilger hat eine strenge ärztliche persönliche Untersuchung derselben stattzufinden.

2. Ausschließlich zur Aufnahme solcher Pilger sind folgende Lazarethe bestimmt:

Beirut für die Pilger aus Syrien,

Tripolis (Afrika) für die Pilger aus Tripolis,

Klazomenä für die Pilger aus der asiatischen und europäischen Türkei.

3. Die Desinfektion der Kleidungsstücke und des Gepäcks der Pilger hat möglichst nach den Vorschriften des Reglements für die Pilgerfahrt nach dem Hedjaz 1899 zu geschehen.

Außerdem sind alle Gegenstände, welche in den Koffern oder Gepäckstücken enthalten sind, mittels Wasserdampfs zu desinfiziren und sodann der Sonne und der Luft auszusetzen.

Die Schiffe selbst, sowie die persönlichen Effekten und Betten der Bemannung sind gleichfalls durch geeignete Mittel entsprechend den Vorschriften des genannten Reglements für die Pilgerfahrt zu desinfiziren.

4. Der freie Verkehr ist den Pilgern erst nach einer letzten ärztlichen persönlichen Untersuchung zu gestatten, wobei alle Kranken auszusondern und bis zu ihrer vollkommenen Heilung den Krankenhäusern der Lazarethe zu überweisen sind.

5. Die Pilgerschiffe, welche nach Konstantinopel bestimmt sind, haben sich bei ihrer Ankunft an den Dardanellen (Tscharnak-Kaleh) einer strengen ärztlichen Besichtigung zu unterziehen. Alle Kranken, die an Bord angetroffen werden, sind auszuschiffen und einem Hospital zu überweisen.

6. Für die Gruppen von Pilgern, bei denen in Tor Pestfälle sich gezeigt haben, ist die Dauer der Quarantänezeit auf eine größere, für jeden Einzelfall durch den Gesundheitsrath noch näher zu bestimmende Zahl von Tagen zu bemessen. Außerdem hat die Desinfektion der Kleidungsstücke und des Gepäcks der Pilger in den Lazarethen dreimal mit gewissen, gleichbemessenen Zwischenräumen stattzufinden.

Alle schmutzigen und augenscheinlich von Pestkranken benutzten Sachen sind zu verbrennen.

7. In allen Fällen, wo die Pest an Bord von Schiffen während ihrer Ueberfahrt von Tor, sei es bei der Ankunft oder nach der Ausschiffung im Lazareth oder während des Aufenthalts im Lazareth sich zeigt, sind die auf verseuchte Fahrzeuge bezüglichen Bestimmungen des Pilgerreglements streng in Anwendung zu ziehen. Der freie Verkehr ist den Pilgern und dem Schiffe in diesem Falle erst auf eine besondere Anordnung des Gesundheitsrathes zu gestatten.

Außerdem sind die Behörden eines jeden Vilajets anzuweisen, daß sie von jedem heimkehrenden Pilger den Quarantäneausweis abzufordern haben, der ihm in einem der 3 Lazarethe zu Beirut, Tripolis oder Klazomenä verabfolgt worden ist. Kann ein Pilger einen solchen Ausweis nicht vorzeigen, so ist er von dem Verkehr mit der Bevölkerung fern zu halten und mindestens 15 Tage lang in einem besonderen Raume abzusondern. Die Aerzte der genannten Lazarethe haben die Pilger darauf hinzuweisen, daß sie ihren Quarantäneausweis sorgfältig aufbewahren.

Weiter sind alle Pilger nach ihrer Heimkehr einen Monat hindurch polizeilich hinsichtlich ihres Gesundheitsstandes zu überwachen; sollten sich bei einem von ihnen die geringsten Krankheitserscheinungen zeigen, so ist sofort der zuständige Arzt davon in Kenntniß zu setzen.

Falls eine Pesterkrankung sicher festgestellt wird, sind die strengsten Absperrungsmaßregeln ins Werk zu setzen, sowohl in Bezug auf den Erkrankten selbst, wie auf diejenigen, mit denen er in Verkehr gestanden hat; die Gesundheitsbehörde des türkischen Reiches ist in einem solchen Falle sofort telegraphisch zu benachrichtigen.

Die Pilger, welche nach Konstantinopel kommen, aber nach einem Ort im Innern des Landes oder an der Küste des schwarzen Meeres reisen wollen, sind durch die Polizei darauf hinzuweisen, daß sie sobald als möglich die Hauptstadt wieder zu verlassen haben.

— Zufolge einer ausführlichen Mittheilung über die Ergebnisse der Sitzung des internationalen Gesundheitsraths am 23. Mai (vgl. S. 442) sind folgende Beschlüsse gefaßt worden:

1. Alle Abfahrten aus Alexandrien seit dem 18. Mai sind einer Quarantäne von 10 vollen Tagen zu unterwerfen mit einer ärztlichen Untersuchung jedes Einzelnen auf dem Lande und einer Desinfektion der Kleider und des Gepäcks der Reisenden und der Mannschaft in den Lazarethen zu Klazomenä, Beirut und Tripolis (Afrika).

2. Alle Abfahrten mit Reisenden von der sonstigen ägyptischen Küste sind gleichfalls den genannten Lazarethen zu überweisen; Mannschaft und Reisende sind einer ärztlichen persönlichen Untersuchung auf dem Lande zu unterziehen, ihre Kleidungsstücke und sonstige Habe ist zu desinfiziren.

3. Abfahrten ohne Reisende von der sonstigen ägyptischen Küste sind nur einer ärztlichen Untersuchung jedes Einzelnen an Bord zu unterwerfen; Kleidungsstücke und Gepäck der Mannschaft sind im ersten Hafen mit beamtetem Arzt auf chemischem Wege zu desinfiziren.

4. Schiffe, welche von jenseits Suez mit reinem Gesundheitspaß kommen, den Kanal in Quarantäne durchfahren haben und mit Aegypten nicht in Verkehr getreten sind, werden zum freien Verkehr zugelassen.

5. In diesem Falle sind die Bestimmungen des Reglements über die Durchfahrt durch die Meerenge der Dardanellen unter Quarantäne anwendbar. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 19. Mai ist für Schiffe von der Insel Mauritius, welche nach dem 20. April von dort ausgelaufen sind, Quarantäne angeordnet worden. Alle weniger als 165 km von

Mauritius entfernten Häfen gelten als pestverdächtig. —

Portugal. Gemäß Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. Mai sind die Bestimmungen der Verfügung vom 14. April 1897 zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest (vgl. Veröff. 1897 S. 366) bei allen Herkünften aus Alexandrien anzuwenden —

Malta. Laut Verordnung vom 23. Mai ist in gleicher Weise wie bisher Schiffen aus indischen nunmehr den Schiffen aus ägyptischen Häfen nur unter Quarantänemaßregeln die Einfahrt in den Quarantänehafen zum Zwecke der Kohlenaufnahme und Lebensmittelversorgung gestattet. —

Britisch-Ostindien. Der Rath des Generalgouverneurs hat auf Grund des Seuchengesetzes von 1897 (Vgl. Veröff. 1897 S. 224) unter dem 28. April nachstehende Vorschriften, betreffend die überseeische Versendung von Pestbazillen und solchen Kulturen, erlassen:

In exercise of the powers conferred by Section 2 of the Epidemic Diseases Act, 1897, the Governor General in Council is pleased to make the following regulation to be observed by all persons embarking on board vessels at any port in British India, namely:

„1. No person, without the written or printed permisson in this behalf of the Local Government in whose territories the port is situated, under the signature of a Secretary to Government, first obtained, shall take either on his own person, or in any baggage or parcel, or as cargo or otherwise howsoever, or shall send or permit to be taken or sent on his account either on the person of another, or in any baggage or parcel, or as cargo or otherwise howsoever, any plague microbes or cultures on board any vessel in any port in British India.

2. No person, whether he has or has not obtained permission as hereinbefore required shall take, send or permit to be taken or sent as aforesaid any such microbes or cultures, on any such vessel at any such port unless and until he has

(1.) given 14 clear days' notice in writing of his intention so to do to the Health Officer of such port, and,

(2.) by a certificate in the form hereinafter contained and signed by such person, and in such other manner as may be required by such officer, satisfied such officer that all such microbes or cultures —

(a.) are addressed to and intended for scientific purposes at, some recognized constituted Laboratory or Laboratories specified by such person in his own handwriting, and

(b.) are secured in a tin or tins —

(i.) of adequate strength,

(ii.) hermetically sealed, and

(iii.) labelled with such distinguishing inscription as will suffice to make immediately manifest the nature of the contents thereof."

Form of Certificate Referred to in Rule 2 (2).

Certified that the plague microbes (or cultures) which I wish to send to . . . . . . by the vessel . . . . . . which is timed to sail from the port of . . . . . on the . . . are adressed to the Scientific Laboratory at . . . . . and are intended for scientific purposes at that Laboratory or other recognized scientific Laboratories. Certified also that the microbes (or cultures) are secured in . . . tin (s) of adequate strength, hermetically sealed, and labelled.

(Signed.)

Dated . . . . . ,
the . . . . 1899.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Verfügungen, betr. die Ueberwachung der nicht in Irren- oder Idioten-Anstalten untergebrachten Geisteskranken, Geistesschwachen und Idioten.

a) Vom 26. Mai 1898.

Um eine Uebersicht über die außerhalb von Irrenanstalten in Familienpflege befindlichen Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen zu gewinnen, ersuche ich ein namentliches Verzeichniß über alle in dortigem Kreise vorhandenen derartigen Kranken nach beifolgendem Muster mir binnen 8 Wochen einzureichen. Die Spalten 9 bis 11, 13 und 15 sind nur auszufüllen, soweit dies ohne kostenpflichtige Zuziehung eines Arztes möglich ist.

J. V.: v. Dewitz.

An die Herren Landräthe und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Breslau.

Verzeichniß der in Familien (auch der eigenen) untergebrachten Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen.
Kreis . . . .

Laufende Nummer	Des Kranken						Ist der Kranke unterstützungsbedürftig?	Form der Geisteskrankheit u. s. w.	Dauer derselben	Ist der Kranke gemeingefährlich?	Art der Unterbringung und Verpflegung	Art der ärztlichen Behandlung?	Ist der Kranke entmündigt?	Bemerkungen namentlich bezüglich Punkt 11.
	Vor- und Zuname	Lebensalter (Jahre)	Religion	Stand und Gewerbe	Unterstützungswohnsitz	Gegenwärtiger Aufenthaltsort								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

b) Vom 20. Dezember 1898.

Zwecks Herbeiführung einer regelmäßigen Ueberwachung der nicht in Irren- oder Idiotenanstalten untergebrachten Geisteskranken, Geistesschwachen und Idioten bestimme ich im Anschluß an die Rundverfügung vom 26. Mai d. Js. — I. VIII. 2721 Folgendes:

1. In allgemeine Krankenanstalten sowie in Siechenhäuser dürfen Geisteskranke, Geistesschwache oder Idioten zu längerer oder dauernder Verpflegung

nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses aufgenommen werden, in dem die Form der geistigen Störung angegeben und ausdrücklich bescheinigt ist, daß der aufzunehmende Geisteskranke pp. weder heilbar noch unruhig ist und sich zur Unterbringung in eine derartige Anstalt eignet.

Die erfolgte Aufnahme ist durch die Anstaltsverwaltung binnen 3 Tagen dem zuständigen Kreisphysikus unter Vorlegung des ärztlichen Zeugnisses anzuzeigen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung bei solchen Geisteskranken, die nur vorübergehend bis zu ihrer Unterbringung in eine öffentliche Irrenanstalt aufgenommen sind.

2. Ueber alle in Familien, auch in der eigenen, außerhalb von Irren- und Idiotenanstalten sowie von allgemeinen Kranken- und Siechenhäusern befindlichen Geisteskranken, Geistesschwachen und Idioten haben die Gemeinde- bezw. Guts-Vorsteher ein namentliches Verzeichniß nach beifolgendem Muster zu führen und bis zum 1. Februar jeden Jahres (das erste Mal bis 1 Februar 1900) dem Landrath einzureichen. Der kostenpflichtigen Zuziehung eines Arztes zur Ausfüllung der Rubriken 9 bis 11 bedarf es nicht; dagegen ist in Spalte 14 ein Vermerk aufzunehmen, wofern der Kranke im laufenden Geschäftsjahr ärztlich untersucht oder behandelt worden ist.

3. Der Landrath nimmt unter Zuziehung des Kreisphysikus eine Prüfung und soweit nöthig, eine Berichtigung oder Vervollständignng dieser Zusammenstellung vor. Sofern dieselben zu Bedenken Veranlassung geben, und eine genügende Aufklärung und Erledigung derselben durch Rückfragen nicht erreicht wird, behalte ich mir vor, falls nicht dortseits ein sofortiges Einschreiten für geboten erachtet wird, auf Grund des nach Punkt 7 dieser Anordnung mir zu erstattenden Berichts die Untersuchung der betreffenden geisteskranken pp. Personen durch den Kreisphysikus anzuordnen.

4. Wo besondere Uebelstände wahrgenommen worden, und die Abstellung derselben in den bisherigen Verhältnissen nicht zu erreichen und sicher zu stellen ist, insbesondere auch wo der Krankheitszustand dies erfordert, ist die Unterbringung des Geisteskranken pp. in eine geeignete Anstalt herbeizuführen.

5. Die Kreisphysiker haben bei den Besichtigungen der allgemeinen Krankenanstalten und Siechenhäuser auf die in diesen etwa untergebrachten Geisteskranken, Geistesschwachen und Idioten ihr besonderes Augenmerk zu richten und sich davon zu überzeugen, ob die Art ihrer Unterbringung mit Rücksicht auf den Charakter der Geisteskrankheit und auf die sonstigen Verhältnisse als eine zweckentsprechende angesehen werden kann. Erscheint ihnen die Ueberführung der betreffenden Person in eine Irrenanstalt als nothwendig, so haben sie darüber sofort dem Landrath Mittheilung zu machen, damit dieser das Weitere veranlaßt.

6. Auch die in Familien (auch den eigenen) befindlichen Geisteskranken, Geistesschwachen und Idioten sind von den Kreisphysikern zu überwachen und bei gelegentlicher Anwesenheit an den betreffenden Orten zu besuchen. Ergeben sich hierbei Uebelstände, so ist in der vorher angegebenen Weise zu verfahren.

7. Alljährlich bis zum 1. Juli ist ein eingehender Bericht unter Beifügung einer auf Grund der eingegangenen Verzeichnisse für den ganzen Kreis angefertigten Zusammenstellung unter Zuziehung des Kreisphysikus an mich zu erstatten.

Die Kreisphysiker sind von hier direkt mit Anweisung versehen.

(Unterschrift).

An die Herren Landräthe und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Breslau.

Verzeichniß der in Familien (auch den eigenen) untergebrachten Geisteskranken, Geistesschwachen und Idioten.

Laufende Nummer	Des Kranken						Ist der Kranke unterstützungsbedürftig	Form der Geisteskrankheit u. s. w.	Dauer derselben	Ist der Kranke gemeingefährlich?	Art der Unterbringung und Verpflegung	Bei Kranken die gegen Entgelt verpflegt werden: Wie hoch beläuft sich das Pflegegeld und von wem wird es bezahlt?	Ist der Kranke im laufenden Geschäftsjahr ärztlich untersucht und behandelt worden?	Ist der Kranke entmündigt? Zutreffendenfalls Name und Wohnort des Vormundes	Hat im laufenden Geschäftsjahr eine Untersuchung durch den Kreisphysikus stattgefunden?	Bemerkungen namentlich bezüglich Punkt 11 pp.
	Vor und Zuname	Lebensalter (Jahre)	Religion	Stand oder Gewerbe	Unterstützungswohnsitz	Gegenwärtiger Aufenthaltsort?										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg. Polizei-Verordnung, die Beschaffenheit der Miethswohnungen und das Schlafstellenwesen betr. Vom 14. November 1898.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des § 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) erlasse ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Bezirk der Städte Lüneburg, Harburg, Celle, Lehrte, der Sammtgemeinde Wilhelmsburg und der Gemeinde Anderten folgende Polizeiverordnung:

I. Miethswohnungen.

§ 1. Niemand darf das Beziehen einer Wohnung zur Miethe gestatten, wenn dieselbe nicht den nachstehenden Anforderungen entspricht:

1. Jede Wohnung muß einen eigenen, durch keine fremden Wohnräume führenden verschließbaren Zugang, eigene Kochstelle, Gelegenheit zur Beschaffung gesunden Trinkwassers und Gelegenheit zur unschädlichen Entfernung der Schmutzwässer haben.

2. Mindestens je zwei Wohnungen zusammen müssen einen eigenen verschließbaren Abort haben. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn nach den baulichen Verhältnissen des betreffenden Hauses oder wegen Beschränktheit des betreffenden Grundstücks die nachträgliche Herstellung einer so großen Anzahl von Aborten besondere Schwierigkeiten macht.

3. Eine Wohnung darf nicht derart feucht sein, daß sie gesundheitsschädlich für die Bewohner ist. Der Fußboden muß mindestens 30 Centimeter über dem gewöhnlichen höchsten Grundwasserstande liegen und in

genügender Weise gegen aufsteigende Feuchtigkeit geschützt sein. Bestehen in einem Falle Zweifel über die Höhenlage des gewöhnlich höchsten Grundwasserstandes, so ist dieselbe durch die Ortspolizeibehörde festzusetzen.

4. Wohnungen, deren Fußboden mehr als 50 Centimeter unter dem umliegenden Terrain liegt (Kellerwohnungen), sind untersagt. Ausnahmen können gestattet werden, so lange nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Benutzung derartiger Wohnungen noch nicht zu entbehren ist und sofern in dem betreffenden Falle solcher Benutzung erhebliche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

5. Dachwohnungen müssen völlig verputzte oder mit Holz verkleidete Wände haben.

6. Jeder Wohn- und Schlafraum muß mindestens ein ins Freie führendes und zum Oeffnen eingerichtetes Fenster haben, dessen Größe mindestens den 12., bei schrägen Dachwohnungen mindestens den 15. Theil der Fußbodenfläche betragen muß.

Ausnahmen sind zulässig, wenn zu der betreffenden Wohnung sonst noch einwandsfreie Räume gehören, welche den Bewohnern den erforderlichen Luftraum (cfr. unter Nr. 10) gewähren.

7. Der Fußboden der Wohnungen muß gedielt oder mit einem Belag aus festem, undurchlässigem Material versehen sein, welcher keine erheblichen Unebenheiten und keine offenen Fugen haben darf. Lehmschlag oder ähnliches Material darf für den Fußbodenbelag nicht verwendet werden.

8. Wohn- und Schlafräume und Küchen (Kochstellen) dürfen mit Aborten nicht in offener Verbindung stehen.

9. Die Wohnung darf nicht baulich verwahrlost sein. Nicht tapezirte Wände sind nach Bedürfniß mit einem Anstrich zu versehen.

10. Jede Wohnung muß ihren Bewohnern soviel Raum bieten, daß auf jedes Kind unter 14 Jahren wenigstens 8 Kubikmeter Luftraum und 3 Quadratmeter Bodenfläche, auf jede ältere Person wenigstens 15 Kubikmeter Luftraum und 6 Quadratmeter Bodenfläche fallen. Für jeden in einem Wohn- oder Schlafraume vorhandenen Kochherd sind 15 Kubikmeter Luftraum mehr erforderlich.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, bei Miethswohnungen, deren Beschaffenheit im Widerspruche zu den Anforderungen Nr. 1—9 steht, die Abstellung der betreffenden Mißstände von dem Vermiether zu verlangen und eventuell die Räumung der Wohnung anzuordnen.

Letzteres kann auch geschehen, wenn die Wohnung überfüllt ist, d. h. ihren Bewohnern nicht den nach § 1 Nr. 10 erforderlichen Luftraum gewährt.

II. Schlafstellenwesen.

§ 3. Niemand darf gegen Entgelt anderen Personen eine Schlafstelle oder eine Schlafstelle mit Kost (Schlafleute, Einlogirer, Kostgänger) gewähren, wenn dadurch die Wohnung für die eigene Familie derart beschränkt wird, daß den Anforderungen § 1 Nr. 1—10 nicht mehr Genüge geschieht.

Besteht die Haushaltung des Schlafstellenvermiethers aus mehr als 3 Personen, so müssen denselben wenigstens ein heizbarer Wohnraum und ein Schlafraum verbleiben.

Ausnahmen in letzterer Beziehung können gestattet werden, sofern die dem Schlafstellengeber und seiner Familie verbleibende Wohnung den erforderlichen (§ 1 Nr. 10) Luftraum enthält.

§ 4. Im Uebrigen gelten für die Aufnahme von Schlafstellenmiethern die folgenden Bestimmungen:

1. Schlafstellenmiether dürfen nur in Räumen untergebracht werden, welche den Anforderungen § 1 Nr. 3—9 genügen.

Die bei § 1 Nr. 4 und 6 zugelassenen Ausnahmen finden auf Schlafstellenräume keine Anwendung. Außerdem müssen solche Räume eine lichte Höhe von wenigstens 2,50 Meter haben.

2. Schlafstellenmiether verschiedenen Geschlechts dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie ein und derselben Familie angehören.

3. Den Schlafstellenmiethern muß ein besonderer verschließbarer Raum zugewiesen werden, welcher mit den Wohn- und Schlafräumen des Schlafstellenvermiethers und seiner Haushaltungsangehörigen nicht in direkter Verbindung stehen darf. Etwaige Verbindungsthüren zwischen den beiderseitigen Räumen sind nicht nur verschlossen zu halten, sondern es muß außerdem durch Vernageln, Vorsetzen schwerer Gegenstände, Verschabung oder dergleichen dafür gesorgt sein, daß nicht durch bloßes Aufschließen eine unmittelbare Verbindung hergestellt werden kann.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Miethsleute einschließlich ihrer erwachsenen Haushaltungsangehörigen und die Schlafstellenmiether desselben Geschlechts sind.

4. Die Schlafräume müssen für jeden Schlafstellenmiether mindestens 4 Quadratmeter Bodenfläche und 10 Kubikmeter Luftraum bieten.

5. Für jeden Schlafstellenmiether muß ein besonderes Bettgestell und für je zwei mindestens ein besonderes Waschgeschirr vorhanden sein.

§ 5. Jeder, welcher Schlafstellenmiether bei sich aufnimmt, muß hiervon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für dieselben bestimmten, sowie der ihm (dem Quartiergeber) verbleibenden Räumlichkeiten der Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen Anzeige machen. Eine Vermehrung der Zahl der Schlafstellenmiether, sowie eine Verminderung oder Verkleinerung der für dieselben bestimmten oder der dem Quartiergeber verbleibenden Räumlichkeiten ist in gleicher Weise und innerhalb derselben Frist anzuzeigen.

§ 6. Die Bestimmungen des § 2 finden auf Schlafstellenräume entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, das Halten von Kost- oder Quartiergängern ganz zu untersagen oder zu beschränken:

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die sittliche Unzuverlässigkeit des Schlafstellengebers darthun;

b) wenn die dem Schlafstellengeber verbleibenden Wohn- und Schlafräume für ihn und seine Haushaltungsangehörigen nach den obigen Bestimmungen nicht mehr genügen.

Niemand darf entgegen einer solchen Anordnung der Ortspolizeibehörde Schlafstellenmiether aufnehmen oder behalten.

§ 8. Die nach obigen Paragraphen zugelassenen Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde jedoch immer nur auf Widerruf gestattet werden.

Außerdem steht es dem Regierungs-Präsidenten zu, in allen Fällen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung Dispens zu ertheilen.

§ 9. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Soweit durch Orts- oder Landespolizei-Verordnung weitergehende Anforderungen an die Beschaffenheit von Wohn- und Schlafräumen gestellt sind, behält es dabei sein Bewenden.

Ebenso bleibt es den Ortspolizeibehörden unbenommen, derartige weitergehende Anforderungen auch in Zukunft durch Ortspolizeiverordnung einzuführen.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1899 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

v. Colmar.

Preußen. Reg.-Bez. Trier. Verfügung, Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betr.

Vom 17. März 1898.

Es hat sich neuerdings herausgestellt, daß die Anzeigepflicht bei den ansteckenden Krankheiten seitens der Aerzte sowohl, wie seitens der sonst zur Anzeige Verpflichteten (Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe ꝛc.)

vielfach in sehr nachlässiger, der öffentlichen Gesundheitspflege nachtheiliger Weise gehandhabt wird.

Sie wollen daher durch sofort zu erlassende und von Zeit zu Zeit zu wiederholende öffentliche Bekanntmachungen darauf hinweisen, daß:

1. Cholera, 2. Typhus, 3. Pocken, 4. Aussatz, 5. Kopfgenickkrampf, 6. Kindbettfieber, 7. Milzbrand, Rotz, Wuthkrankheit, 8. Diphtheritis, 9. Masern, 10. Scharlach und Rötheln, 11. Ruhr

zu den nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Verordnungen anzeigepflichtigen Krankheiten gehören, andrerseits dafür sorgen, daß Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeigen unnachsichtlich durch Bestrafung geahndet werde.

Zur Erleichterung der Ausübung der Anzeigepflicht durch die Aerzte werden zur Zeit Postkarten in der Reichsdruckerei hergestellt und Ihnen in Kürze zur weitern Veranlassung übersandt werden.

Abdrücke für die Königlichen Kreisphysiker und Bürgermeisterämter sind beigefügt.

J. V.: von Rosenberg Gruszczynski.

An die Herren Landräthe des Bezirks und den Herrn Oberbürgermeister hier.

Mittels Verfügung vom 7. Mai 1898 sind alsdann zur Vertheilung an die praktischen Aerzte Postkarten folgenden Musters den Landräthen des Bezirks und dem Oberbürgermeister zu Trier übersandt worden:

(Vorderseite.)

Deutsche Reichspost.

Postkarte

An
das .... Bürgermeisteramt
zu
....

Frei lt. Aversum Nr. 21.
Königl. Preuß. Regierung.

Vor der Absendung seitens des Arztes abzutrennen, widrigenfalls die Karte postseitig nicht befördert wird!

(Rückseite.)

Vor der Absendung abzutrennen!

Anzeigepflichtig sind:
1. Cholera,
2. Typhus,
3. Pocken,
4. Aussatz,
5. Kopfgenickkrampf,
6. Kindbettfieber (Name der Hebamme, Wartefrau oder Krankenpflegerin und Tag der Entbindung ist unter Bemerkungen (Spalte 8) anzugeben),
7. Milzbrand, Rotz, Wuthkrankheit,
8. Diphtheritis,
9. Masern,
10. Scharlach und Rötheln,
11. Ruhr.

Möglichst umgehend an das Landrathsamt und durch dieses an das Kreisphysikat zu befördern.

Vor- und Zuname des Erkrankten	Alter	Stand (bei Kindern, der Eltern 2c.)	Ort und Wohnung	Name der Krankheit	Tag der Erkrankung	Tag d. Beginns der ärztl. Behandl.	Bemerkungen. (Ansteckung. Zugereist. Krankenh. Zahl d. schulpflicht. Kinder. Hebamme. Gestorb.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

......................, den ....ten .... 189.... Der Arzt: ....

Gesehen den ....ten .... 189.... Gesehen den ....ten .... 189....
Der Bürgermeister: .... Der Landrath: ....

Bemerkungen des Kreisphysikus:

Heftrand.

Preußen. Stadt Dortmund. Polizeiverordnung, betr. die Einbringung, den Verkauf und Verbrauch von Fleisch, welches von auswärts geschlachtetem Vieh herrührt. Vom 9. Juni 1898.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des hiesigen Magistrats für den Stadtbezirk Dortmund die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer von auswärts frisches Fleisch von nachstehenden Gattungen von Schlachtvieh: Rindvieh, Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen, Pferden, in den hiesigen Stadtbezirk einführt oder durch andere einführen läßt, um es

a) auf dem Markte, in öffentlichen oder Privatverkaufsstätten feilzubieten oder

b) in einer Gast-, Schank- oder Speisewirthschaft zum Genusse für Menschen zuzubereiten,

hat dasselbe, ohne Rücksicht darauf, ob es bereits vorher verkauft bezw. gekauft ist, im hiesigen städtischen Schlachthause auf seine Genußtauglichkeit von den dazu bestellten Sachverständigen untersuchen zu lassen.

Ebenso darf von auswärts eingeführtes, nur schwach gesalzenes Fleisch und eingeführtes frisches Fleisch, sowie Kalbs- und Schweinelebern, welche von auswärts eingeführt werden, mögen sie sich in frischem Zustande befinden oder in rohem Zustande mit Kochsalz, Borsäure, Salpeter oder anderen Konservirungsstoffen oder Flüssigkeiten behandelt sein, nicht eher feilgeboten oder zu Wurst- oder Fleischwaaren verarbeitet werden, als bis es einer gleichen Untersuchung auf seine Genußtauglichkeit durch den von der Stadt bestellten Sachverständigen unterzogen ist.

Die Untersuchungsstelle befindet sich im hiesigen städtischen Schlachthause.

Gehacktes Fleisch und Bratwürste sind wegen der Undurchführbarkeit der Untersuchung und Abstempelung von der Einführung zu dem Zweck, es in Verkehr zu bringen, überhaupt ausgeschlossen.

Für die Erfüllung dieser Anordnung ist neben demjenigen, welcher das Fleisch einführt, auch der Empfänger verantwortlich.

§ 2. Das im § 1, Absatz 1, aufgeführte Fleisch darf nur bei Tage und zwar in den Monaten April bis September einschließlich von 6 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags, in den übrigen Monaten von 7 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags zur Untersuchung vorgelegt werden und ist, bevor es irgendwo feilgeboten oder niedergelegt wird, auf dem unmittelbarsten Wege dem städtischen Schlachthofe zur Untersuchung zuzuführen.

§ 3. Das zu untersuchende Fleisch muß in größeren Stücken vorgelegt werden, und zwar das von Großvieh (Bullen, Ochsen, Kühen, Färsen), Pferden mindestens in Vierteln, das von Schweinen in Hälften und dasjenige von anderem Schlachtvieh in ungetheiltem Zustande.

Besonders bevorzugte Fleischstücke als Hammel- und Kalbskeulen, Hammel- und Kalbsrücken 2c. dürfen zum Weiterverkauf nur dann eingeführt werden, wenn die im nachfolgenden § 5 geforderten Bedingungen erfüllt sind.

§ 4. Von auswärts eingeführte ausgeschlachtete Kälber dürfen nur dann im hiesigen Gemeindebezirke feilgeboten oder verkauft werden, wenn die Nabelgefäße vollständig trocken sind.

§ 5. Bei der Einführung des zur Untersuchung vorgelegten Fleisches muß durch den dem Fleische aufgedrückten Stempel eines öffentlichen Schlachthauses oder eines behördlich angestellten Fleischbeschauers der Nachweis geliefert werden, daß die Thiere, von welchen das Fleisch herrührt, zur Zeit des Schlachtens gesund waren.

Bei dem aus dem Auslande eingeführten Fleische müssen auf Verlangen der Polizeibehörde die Haupteingeweide (Herz, Leber, Lunge) in natürlichem Zusammenhange mit dem Fleische des betreffenden Schlachtthieres zur Untersuchung vorgelegt werden.

Die Untersuchung des eingeführten Schweinefleisches, der Fleisch- und Wurstwaaren auf Trichinen und Finnen wird durch die Regierungs-Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1891 geregelt.

Die Untersuchungsstelle hierfür ist fortan das auf dem hiesigen städtischen Schlachthofe befindliche Trichinen-Schauamt.

§ 6. Das zum Genuß tauglich befundene Fleisch ist an geeigneten Stellen mit dem amtlichen Fleischstempel, welcher sich hinsichtlich der Farbe von dem Stempel für das im hiesigen Schlachthofe ausgeschlachtete Fleisch zu unterscheiden hat, zu versehen.

Außerdem wird über das zum Genuß tauglich befundene Fleisch eine Bescheinigung seitens des untersuchenden Sachverständigen ausgestellt, welche dem beaufsichtigenden Polizeibeamten auf Verlangen offen vorzulegen ist.

§ 7. Das für ungeeignet zur menschlichen Nahrung befundene Fleisch ist der hiesigen Polizeiverwaltung zur weiteren Verfügung, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, zu überweisen.

§ 8. Sowohl auf den öffentlichen Märkten, als in den öffentlichen und Privatverkaufsstätten ist das nicht in dem städtischen Schlachthofe hierselbst ausgeschlachtete Fleisch, von dem daselbst ausgeschlachteten, gesondert feilzubieten. Die Privatverkaufsstellen müssen von der Polizeiverwaltung genehmigt sein; auch dürfen auf dem hiesigen Wochenmarkte zum Feilbieten solchen Fleisches nur die hierzu von der Polizeiverwaltung hierselbst angewiesenen Plätze benutzt werden.

An den Verkaufsstätten ist an sichtbarer Stelle eine Tafel mit der Aufschrift:

„Auswärts geschlachtetes Fleisch"

mit wenigstens 5 cm großen Buchstaben anzubringen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Polizeiverordnung werden, insoweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldbuße bis zu 30 ℳ oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding, Oberbürgermeister.

Preußen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Polizeiverordnung, betr. die Aufsicht über das Schlachten und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaaren.

Vom 30. September 1898. (Amtsbl. S. 189.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

§ 1. In jeder Gemeinde sind zur unmittelbaren Handhabung der Aufsicht über das Schlachten und über den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaaren die nöthige Anzahl von Fleischbeschauern — mindestens 2 — aufzustellen.

§ 2. Als Fleischbeschauer kann außer einem Thierarzte nur derjenige aufgestellt werden, welcher sich durch ein Zeugniß des Amtsthierarztes über den Besitz der zur Besorgung der Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse ausweist. In Gemeinden, in welchen ein Thierarzt wohnt, ist Letzterer in erster Reihe als Fleischbeschauer berufen.

Eine Dienstanweisung, auf deren Beachtung jeder Fleischbeschauer oberamtlich zu verpflichten ist, wird dessen Obliegenheiten näher bezeichnen.

§ 3. Die Belohnung der Fleischbeschauer hat unmittelbar aus der Gemeindekasse zu geschehen.

Der Gemeinde bleibt überlassen, für jedes der Beschau unterstellte Schlachtthier bezw. das zur Untersuchung gebrachte Fleisch von dem Besitzer eine Gebühr zu erheben. Die Bestimmung der Größe dieser Gebühr unterliegt der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 4. Der Fleischbeschau unterliegt alles Fleisch, welches in der Gemeinde ausgehauen, oder von auswärts eingebracht wird, sei es zum Verkauf oder zur Verwendung in Wirthschaften und Speisehäusern.

Bei Schlachtungen in der Gemeinde ist der Besitzer des Schlachtviehes bezw. der Metzger verpflichtet, die beabsichtigte Schlachtung einige Stunden vorher dem Fleischbeschauer anzuzeigen.

Nur in Nothfällen kann die Stellung zur Schau vor der Schlachtung unterlassen werden. In diesen Fällen darf aber das Fleisch nicht eher ausgehauen bezw. zum Verkauf gebracht werden, als bis das geschlachtete Thier vom Fleischbeschauer besichtigt worden ist.

Die Eingeweide von geschlachteten Thieren müssen solange bis dieselben durch den Fleischbeschauer besichtigt worden sind, aufbewahrt, auch müssen Lunge und Herz in solange in natürlichem Zusammenhange mit dem Körper des geschlachteten Thieres belassen werden. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist neben dem Eigenthümer des Viehs auch der zum Schlachten beigezogene Metzger verantwortlich, sofern er von dem Vorhaben des Eigenthümers, das Fleisch verkaufen zu wollen, Kenntniß gehabt hat.

Auf Verlangen hat der Fleischbeschauer einen die Beschaffenheit und das Gewicht des Fleisches bezeichnenden Schein auszustellen.

Das von auswärts eingebrachte Fleisch muß, bevor es in der Gemeinde zum Verkauf gebracht wird, der Besichtigung durch den Fleischbeschauer unterstellt werden. Für die Einhaltung dieser Vorschrift ist nicht nur der Verkäufer, sondern auch der Käufer des eingebrachten Fleisches verantwortlich, falls Letzterer das Fleisch zur Wiederveräußerung kauft. Durch Verfügung der Ortspolizeibehörde kann bestimmt werden, daß Fleisch und Fleischwaaren, für welche ein Befundschein von einer Fleischschau des Ausgangsortes ausgestellt ist, der örtlichen Fleischschau nicht unterliegen.

§ 5. Verdorbenes, der Gesundheit schädliches Fleisch und Fleisch, welches von dem Fleischbeschauer als ungenießbar bezeichnet wird, darf zum Genusse weder feilgeboten noch verkauft werden. Solches Fleisch darf auch nicht zur Bereitung von zum Verkaufe bestimmten Würsten und anderen Fleischwaaren verwendet werden.

Würste, insbesondere Blut- und Leberwürste, bei denen irgend welche äußere Zeichen der Verdorbenheit hervortreten, dürfen nicht mehr verkauft werden.

§ 6. Der Verkauf des Fleisches kranker Thiere, welches jedoch noch genießbar ist, sowie des weniger schmack- und nahrhaften Fleisches (des sogenannten nicht bankwürdigen Fleisches) ist nur gestattet von einer

besonderen Verkaufsstelle aus, welche von der Ortspolizeibehörde für solches Fleisch bestimmt wird (Freibank).

§ 7. Der Besitzer des vom Fleischbeschauer als ungenießbar oder als nicht bankwürdig bezeichneten Fleisches kann, wenn er sich hierbei nicht beruhigen will, den endgültigen Ausspruch eines beamteten Thierarztes bezw. des Amtsthierarztes einholen.

Im Falle der betreffende Thierarzt selbst die Fleischschau besorgt, kann der endgültige Ausspruch des Oberamtsphysikus angerufen werden.

§ 8. Das sogenannte nicht bankwürdige Fleisch darf nur unter ausdrücklicher Angabe des Grundes seiner Verweisung auf die Freibank in Stücken von nicht über 2 kg an einen einzelnen Käufer verkauft werden. Fleischer, Fleischverkäufer, Wurstmacher, Gast- und Speisewirthe dürfen solches (nicht bankwürdiges) Fleisch überhaupt nicht erwerben.

§ 9. Der Verkauf auf der Freibank hat unter polizeilicher Kontrole stattzufinden. Wird das nicht bankwürdige Fleisch an einem Tage nicht vollständig verkauft, so können, mit Zustimmung des Fleischbeschauers, vom Bürgermeisteramt ein oder höchstens zwei weitere Verkaufstage unmittelbar darauf zugelassen werden. Das Fleisch, welches dann noch nicht verkauft ist, darf für den menschlichen Genuß nicht mehr veräußert werden.

§ 10. Die Ausführung von sogenanntem nicht bankwürdigem Fleisch aus einer Gemeinde zum Zwecke des Verkaufs in einer andern Gemeinde darf nur erfolgen, nachdem der Fleischbeschauer dem Ausführer des Fleisches einen die Beschaffenheit und das Gewicht des Fleisches bezeichnenden Schein ausgestellt hat. Dieser Schein ist beim Einbringen des Fleisches in einen Ort dem Bürgermeister vorzulegen, welcher das Fleisch nach Besichtigung durch den Fleischbeschauer des Orts, entweder der Freibank zu überweisen oder vom Verkaufe in dem betreffenden Orte ganz auszuschließen hat. Ueber die Ausschließung des eingebrachten Fleisches von dem Verkauf hat der Bürgermeister einen Vermerk auf den vom Einbringer des Fleisches mitzuführenden Schein des Fleischbeschauers zu setzen. Der Verkauf des eingebrachten, auf die Freibank verwiesenen Fleisches hat nach Maßgabe der §§ 8 und 9 dieser Verordnung stattzufinden.

§ 11. Der Verkauf von Pferdefleisch darf nicht in einem Lokal stattfinden, in welchem anderes zur menschlichen Nahrung bestimmtes Fleisch verkauft wird; auch darf das zum Verkauf ausgesetzte Pferdefleisch ausdrücklich nur als Pferdefleisch feilgeboten werden.

Würste, zu deren Bereitung Pferdefleisch verwendet worden ist, dürfen nur mit der ausdrücklichen Bezeichnung als Pferdefleischwürste feilgeboten und verkauft werden.

§ 12. Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig oder an öffentlichen Orten betreibt, ist verbunden, dem Fleischbeschauer auf Verlangen jederzeit Einsicht von den Geschäftslokalen zu gestatten und den gesammten Vorrath seiner Besichtigung zu unterstellen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung ziehen Geldstrafe bis zum Betrage von 60 ℳ oder verhältnißmäßige Haft nach sich.

§ 14. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Oktober 1898 in Kraft.

§ 15. Die für die Städte Sigmaringen und Hechingen erlassenen besonderen Bestimmungen werden, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen, aufrecht erhalten.

Der Regierungs-Präsident.

Belehrung und Dienstanweisung für Fleischbeschauer.

§ 1. Den Fleischbeschauern liegt ob, darüber zu wachen, daß das als Nahrungsmittel für Menschen zum Verkaufe bestimmte Fleisch vollkommen genießbar und unschädlich ist.

Nur solches Schlachtvieh und solches Fleisch untersteht der Fleischbeschau, welches zum Verkauf als Nahrungsmittel für Menschen bestimmt ist, gleichviel ob das Fleisch roh, gekocht oder auf sonstige Weise zubereitet oder mit anderen Stoffen gemengt ist.

§ 2. Die Fleischbeschau zerfällt in die ordentliche, das ist jene, welche auf Anzeige des Schlächters bezw. Besitzers des Schlachtviehs vorgenommen wird, und in die außerordentliche, das ist jene, welche ohne Aufforderung und Vorwissen des Schlächters oder Fleischverkäufers angestellt wird.

§ 3. Zur Vornahme der ordentlichen Fleischbeschau hat der Fleischbeschauer sich auf die ihm zugehende Anzeige seitens des Schlächters, bezw. des Besitzers des Schlachtviehs so zeitig in dessen Schlachtlokal zu begeben, daß die beabsichtigte Schlachtung nicht aufgehalten wird.

§ 4. Die Stellung des Schlachtthieres zur ordentlichen Schau im lebenden Zustande darf nur in Nothfällen, d. i. dann unterbleiben, wenn das Thier zufällig in eine Lage gerathen ist, in welcher ohne augenblickliche Schlachtung dessen Fleisch nicht mehr als Nahrungsmittel für Menschen verkauft werden könnte, z. B. bei Verwundungen, Knochenbrüchen, plötzlichem Aufblähen, bei drohender Erstickung, bei Zufällen während der Geburt und bei Vorfall oder Umstürzung des Tragsacks.

§ 5. Der außerordentlichen Fleischbeschau untersteht sämmtliches Fleisch, sowie alle Fleischwaaren, welche sich in den Schlacht- und Verkaufslokalitäten der Metzger, Wurstler und sonstiger gewerbsmäßiger Fleischwaarenverkäufer vorfinden oder auf Märkten, in Freibänken oder an anderen öffentlichen Orten feilgehalten werden.

Die außerordentliche Fleischbeschau ist unvermuthet und so vorzunehmen, als es die örtlichen Verhältnisse verlangen.

§ 6. Bei der Besichtigung der Thiere unmittelbar vor dem Schlachten hat die Fleischbeschau ihr Augenmerk darauf zu richten, ob an den Thieren nicht äußere Erscheinungen einer Erkrankung sich zeigen.

Auf Krankheitszustände weisen hin: Hautausschläge, ungewöhnliches Ausgehen der Haare, Geschwülste oder Geschwüre, Abmagerung, Traurigkeit, trübe Augen, Ausflüsse aus den Maul- und Nasenhöhlen, Aufgetriebenheit des Leibes und dergleichen.

§ 7. Bei gesunden Thieren strömt das beim Schlachten abfließende Blut in einem starken, kräftigen Strome aus den durchschnittenen Adern, hat eine hochrothe Farbe, ist nicht dickflüssig, färbt Hände und Arme des Metzgers nur wenig, schäumt, in ein Gefäß gelassen, stark und scheidet nach dem Gerinnen etwas Blutwasser aus.

Die inwendige Seite der von Rindvieh, Schafen und Ziegen abgenommenen Haut ist glatt und weiß, bei Schweinen hat die Haut nach Hinwegnahme der Borsten ein gleichmäßiges, weißröthliches Aussehen.

Das zunächst unter der Haut liegende Fleisch hat eine hochrothe Farbe, und ist je nach der Thiergattung mit weißem oder mehr weißgelbem Fette unterwachsen.

Nach dem Zerlegen der Thiere findet man die die Brusthöhle auskleidende Haut (Brustfell) glatt, glänzend, gleichmäßig blaßroth, an keiner Stelle mit den Lungen verwachsen; gewöhnlich ist eine äußerst geringe Menge einer wässerigen geruchlosen Flüssigkeit in dieser Höhle enthalten.

Beim Ausweiden zeigt sich die Oberfläche der Lunge glatt, etwas glänzend, nirgends angewachsen, fühlt sich schwammig an, läßt sich leicht zusammendrücken, knistert dabei, sowie beim Einschneiden und hat eine blaßrothe Farbe.

Die mit den Lungen zusammenhängende Luftröhre findet sich nach dem Aufspalten leer, nur mäßig befeuchtet im Innern und mit einer glatten, röthlichen Haut ausgekleidet.

Das Herz ist in eine weißliche Haut (den Herzbeutel) eingehüllt, in der es frei beweglich liegt; beim Durch-

schneiden derselben fließt etwas klares geruchloses Wasser aus. Das Herz besteht aus festem, dichtem, blutroth aussehendem Fleische, hat eine glatte, an den Seitenflächen mit Fett besetzte Oberfläche.

Das die Brusthöhle von der Bauchhöhle abscheidende Zwerchfell (Kronenfleisch) hat in seinem Umfange, soweit es sich an die Rippen anheftet, eine dem gesunden Fleische gleichende Farbe, nach der Mitte zu dagegen ein weißglänzendes Aussehen.

In der Bauchhöhle ist je nach dem Ernährungszustande der Thiere mehr oder weniger Fett angesammelt, sämmtliche in ihr enthaltene Eingeweide sind frei beweglich in derselben und mäßig befeuchtet.

Magen und Gedärme haben eine glatte, glänzende, weiße, bisweilen mehr ins Gräuliche oder Röthliche spielende Oberfläche und sind mit weichem Futterbrei und Kothmassen mäßig angefüllt.

Bei Rindvieh, Schafen und Ziegen ist in den beiden ersten Mägen (Wanst und Haube) noch ein bedeutender Vorrath kennbarer, grobgekauter Futterstoffe, im dritten Magen (Psalter) mehr ein feiner Futterbrei zwischen den einzelnen Blättern und im vierten Magen (Lab) eine dünnflüssige Futtermasse enthalten.

Die Leber hat eine röthlichbraune Farbe, glatte Oberfläche, feste Beschaffenheit, die mit ihr verbundene Gallenblase ist mäßig ausgedehnt und die in ihr enthaltene Galle hellgrün, eigenthümlich riechend, zwischen den Fingern gerieben seifenartig und klebrig.

Bei den Schweinen ist die Röthung der Leber etwas stärker als bei den anderen Thieren.

Die Milz hat bei jüngeren Thieren und wenn sie längere Zeit der Luft ausgesetzt war, eine röthlichblaue, bei älteren Thieren mehr eine hechtgraue oder weißblaue Färbung, fühlt sich glatt an, beim Durchschneiden fließt keine Flüssigkeit aus und die Durchschnittsfläche ist braunroth gefärbt.

Die in das Nierenfett eingehüllten Nieren haben ein glänzendes, dunkelrothes Aussehen und besitzen eine mäßige Derbheit; durchschnitten ist ihre äußere Schichte mehr rothbraun, die innere Schichte mehr blaßgelb.

Beim Rinde sind die Nieren durch Einschnitte in Lappen getheilt, bei den übrigen Thieren länglichrund und ungetheilt.

§ 8. Zeichen vorausgegangener Krankheiten bei geschlachteten Thieren sind:

Dickes, dunkles, unvollständig geronnenes, theerartiges oder sehr dünnflüssiges, blasses, wässeriges Blut; blutige, wässerige oder sulzige Ergüsse zwischen Haut und Fleisch oder zwischen den Fleischfasern; eine auffallend abgeänderte Farbe und Beschaffenheit des Fleisches, z. B. ein auffallend blasses oder ein sehr dunkelrothes, von Blut unterlaufenes oder ein wie gekocht aussehendes, welkes, leicht zerreißliches Fleisch; dann Knoten, Eitersäcke, Geschwüre, entzündete und brandige Stellen an den verschiedenen Eingeweiden, im Maule, auf der Zunge, im Rachen; vertrocknetes Futter in den Mägen bei Rindvieh, Ziegen und Schafen, bedeutende Wasseransammlungen in der Brust- und Bauchhöhle, Würmer in den Lungen und in der Leber, starke Anfüllung der Gallenblase mit verdorbener Galle, Wasserblasen im Gehirn, übler Geruch und ungewöhnlich schneller Uebergang der geschlachteten Thiere in Fäulniß.

Von Thieren, die an schnell verlaufenden Krankheiten gelitten haben, hat das Fleisch meist ein ins Dunkelrothe spielendes Aussehen, das Blut in den noch vorhandenen Gefäßen ist dick und schwarz; die Fleischfasern sind fest und trocken, das Fett ist gelbroth, der Geruch etwas abweichend von dem des gesunden Fleisches.

Von Thieren, welche an langwierigen Krankheiten litten, ist das Fleisch bleich, sehr weich, welk, wässerig und fettarm, das Fett schmierig und sulzig, Fingereindrücke bleiben im Fleische längere Zeit bemerkbar, gekocht wird es faserig, geschmacklos, ist sehr schwer verdaulich und läßt sich nicht gut aufbewahren.

Das Fleisch von krepirten Thieren hat in der Regel einen eigenthümlichen Geruch; hängt man es durchschnitten auf, so träufelt Blut von schlechter Beschaffenheit aus den in demselben befindlichen Adern, das Mark in den Knochen bleibt ungewöhnlich weich und flüssig, das Fett ist schmierig und hat ein abgestandenes Aussehen.

Faules Fleisch hat seine rothe Farbe verloren, ist dunkler, grünlich, an der Oberfläche feuchtnässend und schmierig geworden. Der faule Geruch desselben verliert sich weder durch Kochen noch durch Braten ganz und läßt sich auch durch Räuchern und Bestreichen des Fleisches mit Holzessig nur schlecht verbergen.

§ 9. Das zum Verkauf als Nahrungsmittel für Menschen bestimmte Fleisch kann entweder genießbar und deßwegen zum Verkauf zulässig oder ungenießbar und deßwegen zum Verkauf unzulässig befunden werden.

§ 10. Das zum Verkauf zulässige Fleisch kann selbst wieder in bankwürdiges, d. h. zum Verkauf in den Fleischbänken geeignetes oder in nicht bankwürdiges Fleisch zerfallen. Das nicht bankwürdige Fleisch darf nur zum Verkauf von der durch die Ortspolizeibehörde bestimmten Verkaufsstelle (Freibank) aus zugelassen werden.

§ 11. Als bankwürdig ist alles von gesunden Schlachtthieren kommende Fleisch zu betrachten, welches ordnungsmäßig geschlachtet und noch frisch (unverdorben, von Fäulniß nicht angegangen) ist. Dasselbe muß je nach der Thiergattung, von der es stammt, die eigenthümliche frische Farbe und den entsprechenden Geruch besitzen.

§ 12. Das Fleisch bester Qualität soll eine frische, hochrothe Farbe, einen angenehmen Fleischgeruch haben und, wenn es erkaltet ist, die angebrachten Fingereindrücke bald wieder verlieren. Beim Befühlen und Durchschneiden muß es sich derb, elastisch zeigen und eine zarte Fleischfaser erkennen lassen.

Fleisch von gut genährten und gemästeten Thieren ist von körnigem weißem Fette derart durchwachsen, daß Fleisch und Fett in richtigem Verhältnisse zu einander stehen und die Durchschnittsfläche wie marmorirt aussieht. Eine gelbliche Färbung des Fettes ist nicht als krankhaft anzusehen, sondern hängt von der Fütterung und dem Alter der Thiere und davon ab, daß das Fett längere Zeit der Luft ausgesetzt war.

Fleisch von vollkommen entwickelten, 3—4 Wochen alten Kälbern (vollkommen reifes Kalbfleisch) hat ein zartes, saftiges, weniger von Fett als von Gallerte durchzogenes Aussehen.

Gutes Mastochsenfleisch zeichnet sich durch eine zarte Faser aus, quillt beim Kochen auf, wird saftig, schmackhaft und giebt eine sehr kräftige, reichlich mit Fett (Augen) versehene Bouillon.

Hammelfleisch ist um so geschätzter, je höher roth die Farbe des Fleisches und je bedeutender der Fettreichthum desselben ist.

Gutes Schweinefleisch zeigt gebraten eine weiße Farbe; der Speck von gesunden Schweinen ist schneeweiß, fest und körnig.

§ 13. Fleisch von solchen Thieren, welche sich bisher gesund und in schlachtfähigem, zur Verwerthung als Schlachtvieh geeigneten Zustande befunden, jedoch wegen Aufblähung in Folge der Grünfütterung, wegen drohender Erstickung, Zufällen während der Geburt oder Vorfall der Gebärmutter oder wegen einer erlittenen äußerlichen Verletzung geschlachtet wurden, ist als bankwürdig zu betrachten, wenn die Schlachtung der Thiere ohne Verzug nach dem Schaden, den sie betroffen, ordnungsmäßig ausgeführt worden ist und das Fleisch die in § 11 bezw. 12 angegebenen Eigenschaften zeigt.

§ 14. Krankhafte Veränderungen von geringer örtlicher Ausdehnung, bei denen das Wohlbefinden der Thiere nicht wesentlich gelitten hat und namentlich ihre Annästung nicht weiter gestört worden ist, schließen, soweit nicht die §§ 18 und 19 Anwendung finden, die Bankwürdigkeit des Fleisches nicht aus, wenn solches

nur sonst von guter Beschaffenheit ist. Die einzelnen Theile, in welchen sich solche kleine Schäden und Entartungen vorfinden, sind jedoch sorgfältig auszuscheiden und sofort vertilgen zu lassen.

§ 15. Frische und eingesalzene Rindszunge soll (abgesehen von der harten Oberhaut) ein weiches zartes Fleisch haben. Die Rindszunge unterscheidet sich von der bisweilen in den Handel kommenden geräucherten Pferdszunge dadurch, daß der sogenannte Griff, an dem sich der Grund der Zunge befestigt, bei ersterer kurz und stumpf, bei der Pferdszunge dagegen zwei bis drei Zoll lang ist und tief in den Zungengrund eindringt.

Geräucherte Zunge und geräuchertes Fleisch sehen äußerlich schön braun aus, innen haben sie eine gleichmäßige mehr dunkelrothe Farbe als im grünen Zustande. Angegangenes und deßhalb eingesalzenes und geräuchertes Fleisch sieht im Innern gelblich, selbst blaugrün aus und hat einen unangenehmen Geschmack.

§ 16. Gut eingesalzener und geräucherter Schinken ist fest, hart, gut ausgetrocknet, er quillt nach dem Absieden bedeutend auf, das Fleisch bekommt eine lebhaft rothe Farbe, das Fett wird nach dem Erkalten fest und weiß. Wird zum Einsalzen eine zu große Menge Salpeter dem Kochsalze beigesetzt, so bekommt das Fleisch eine röthere Farbe und einen herberen Geschmack; eine blasse Farbe und fader Geschmack ist dagegen die Folge eines unvollständigen Einsalzens. Schinken von alten Thieren ist zäh und grobfaserig, rascher zur Fäulniß hinneigend; nicht abgesottener Schinken wird in der Mitte weich, abgesotten macht sich in der Nähe der Knochen der faule Geruch zuerst bemerklich, das Fleisch bekommt eine gelblichgraue Farbe.

§ 17. Guter Winterspeck hat äußerlich keine Salzkruste, ist fest, glänzend weiß und knirscht beim Durchschneiden. Verdorbener Speck sieht gelb aus, ist weich und hat einen ranzigen Geruch und Geschmack.

§ 18. Nicht bankwürdig aber doch genießbar ist das Fleisch:

1. von verunglückten Thieren, welche nicht unverzüglich nach dem Unfall, jedoch (je nach der Wärme der Witterung) längstens 6—12 Stunden nachher in fieberlosem Zustande geschlachtet worden sind;

2. Thiere, welche durch Blitz getödtet worden sind und alsbald ausgehauen werden;

3. von alten und abgemagerten Pferden;

4. von Kälbern, die nicht 6 Schneidezähne besitzen oder deren Fleisch mager, von welker Beschaffenheit und von verwaschen röthlicher Farbe ist oder deren Mark in den Knochen sehr blutreich erscheint;

5. von kranken Thieren, wenn die Krankheit, ihrer Art nach, den Fleischgenuß nicht unbedingt ausschließt (§ 19), erst im Beginn gewesen und weder Fieber, noch ausgedehnte Vereiterung, noch Blutzersetzung zur Folge hatte, oder sich nur auf einzelne vom Genuß auszuschließende Theile beschränkt.

§ 19. Als ungenießbar und darum für den Verkauf unzuläßig, ist das Fleisch anzusehen:

1. wenn es blaß und wässerig oder dunkel und grünlich gefärbt und schmierig ist, oder übel riecht;

2. wenn das Fett weder weiß, noch gelblich, sondern grünlich oder sonst mißfarbig ist, wenn dasselbe insbesondere seine Dichtigkeit verloren hat und sulzig geworden ist;

3. wenn das Zellgewebe unter der Haut oder zwischen dem Fleische oder dasjenige der Eingeweide wässerige, blutige oder sulzige Ergießungen in erheblicher Ausdehnung wahrnehmen läßt;

4. wenn das Blut nicht geronnen, dick und schwarz oder dünn und blaß ist;

5. wenn das Fleisch von gehetzten oder umgestandenen Thieren stammt;

6. wenn es von Thieren herrührt, welche an Tollwuth, Milzbrand, Rotz und Wurm litten, oder einer dieser Krankheiten verdächtig gewesen sind;

7. ebenso das Fleisch von Thieren, welche an ausgebreiteter Lungen- und Perlsucht gelitten haben;

8. wenn das Fleisch von Thieren herkommt, welche im hohen Grade oder längere Zeit krank gewesen waren, so daß Fieber, Zehrfieber, Zersetzung des Blutes und der Säfte, Erguß von Flüssigkeiten in die Körperhöhle oder brandige Zerstörung von Eingeweiden erfolgten oder Geschwüre und Eiterbeulen sich in den verschiedenen Körpertheilen gebildet haben;

9. das Fleisch von Thieren, welche an Vergiftung zu Grunde gingen; endlich

10. Fleischstücke und Eingeweide, welche mit Trichinen, Finnen, Quesen oder Hülsenwurmblasen (sog. Wasserblasen) durchsetzt sind.

§ 20. Das Fleisch geschlachteten Rindviehes einschließlich der Kälber ist auf das Vorkommen von Rinderfinnen in der Art zu untersuchen, daß die gesammte beim Schlachten zu Tage tretende Muskulatur, insbesondere aber die äußeren und inneren Kaumuskeln, die Zunge und das Herz genau besichtigt und daß zudem außer bei Saugkälbern von nicht über 6 Wochen regelmäßig ausgiebige, mit dem Kieferaste parallele Schnitte durch die Kaumuskeln geführt werden.

Nach der Gesammtzahl der in dem ganzen Thiere gefundenen lebensfähigen Finnen werden unterschieden.

A. Thiere mit höchstens 10 lebensfähigen Finnen: schwachfinnige Thiere.

B. Thiere mit mehr als 10 lebensfähigen Finnen: starkfinnige Thiere.

1. Zur freien Verwendung als menschliches Nahrungsmittel, somit als bankwürdig, ist zugelassen

a) der ausgeschmolzene Talg unbedingt,

b) die Leber, Milz, Nieren, der Magen und Darm bei schwachfinnigen Thieren (A), sofern diese Organe durch die Untersuchung eines Thierarztes als finnenfrei festgestellt sind,

c) schwachfinnige Thiere, bei denen sich die nachgewiesenen Finnen nach dem Urtheil eines Thierarztes im Zustande vollkommener Verkalkung vorfinden.

2. Nicht bankwürdig aber doch genießbar ist das Fleisch von schwachfinnigen Thieren (A), nachdem demselben vorher unter thierärztlicher Aufsicht seine gesundheitsgefährdende Eigenschaft genommen ist

a) durch Garkochen. Als gar gekocht ist dasjenige Fleisch anzusehen, welches auf frischem Durchschnitt eine gleichmäßige graue Färbung zeigt,

b) durch 21 Tage währende Pökelung in 25% Salzlake. Der Gehalt der Salzlösung ist bei der Bereitung oder durch Lakenmesser zuverlässig herzustellen oder zu kontroliren. Die zur Pökelung verwendeten Stücke dürfen nicht schwerer als 2 kg sein. Das eingepökelte Fleisch ist während der ganzen Zeit unter polizeilichem Verschluß zu halten.

c) durch 21 Tage dauernde Aufbewahrung in den Kühlräumen der Schlachthäuser, wenn in denselben eine Temperatur von 3 bis höchstens 7° C. und ein Luftfeuchtigkeitsgehalt von nicht über 70—75% nachweislich ständig geherrscht hat.

Ueber die Geeignetheit dieser Räume entscheidet der Oberamtsthierarzt in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe des Ministerial-Erlasses vom 18. November 1897 (Amtsbl. von 1898 S. 5).

3. Ungenießbar und darum zum Verkauf nicht zugelassen sind die Kadaver der starkfinnigen Thiere. (B). Dieselben sind der Ortspolizeibehörde zu überweisen, welche nach Maßgabe des § 22 Abs. 2—4 (unten) damit verfährt.

§ 21. Verdorbene Würste werden an der Oberfläche schmierig; durchschnitten erscheinen sie im Innern weicher, blässer. Die Speckstückchen zeigen einen Stich ins Grünliche und die Schnittfläche dunkle Flecken. Dieselben haben einen üblen Geruch und schmecken eigenthümlich widerlich, sauer oder bitter.

Bei verdorbenen Knack- und Cervelatwürsten und dergleichen bekommt die rothe Wurstfülle zuerst eine graue Farbe und die Haut läßt sich leicht von dem Inhalte trennen.

Wurde der Wurstbrei in nicht zuvor gehörig gereinigte Därme gefüllt, so verdirbt er um so leichter und die Wurst riecht und schmeckt nach dem Darminhalte.

Unzweckmäßige, unter Umständen gesundheitsschädliche Zusätze sind Mehl, Brot, geriebene Semmeln, Gries und dergleichen.

Geräucherte Würste, welche lange halten sollen, wie Göttinger-, Braunschweiger-Würste 2c., müssen hart, fest und schwer zu durchschneiden sein, die Fülle muß überall eine gleichmäßige Farbe besitzen, mit feinen weißen glänzenden Speckstückchen gemengt sein und die Haut schwer lostrennen lassen. Dasselbe gilt auch von den geräucherten Schwartenmagen.

§ 22. Findet der Fleischbeschauer bei der ordentlichen Fleischbeschau Fleisch, welches er nach obigen Vorschriften ungenießbar und darum zum Verkauf als Nahrungsmittel für Menschen als unzulässig erachtet, so hat er dies dem Besitzer zu eröffnen und mit dem Fleische im Beisein des Fleischbeschauers sofort eine solche Veränderung vornehmen zu lassen, daß ein Verkauf zum menschlichen Genusse unmöglich wird.

Alle Theile eines Schlachtthieres, welche Eingeweidewürmer irgend einer Art oder Entwicklungsstufe enthalten, sind durch mehrstündiges Auskochen oder Verbrennen unschädlich zu machen.

Die unter polizeilicher Aufsicht ausgekochten Theile eines Schlachtthiers können zu technischen Zwecken verwendet werden.

Wo das Auskochen oder Verbrennen nicht polizeilich überwacht werden kann, sind solche Theite eines Schlachtthieres in Chlorkalk zu werfen oder mit Theer oder mit Steinöl (Petroleum) zu übergießen und dann zu vergraben.

Ebenso ist mit dem Fleische milzbrandkranker Thiere zu verfahren.

§ 23. Fleisch oder Fleischwaaren, welche bei der außerordentlichen Fleischbeschau als ungenießbar befunden werden, hat der Fleischbeschauer sofort mit Beschlag zu belegen und der Ortspolizeibehörde zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist, wenn das Fleisch als verdorben und gesundheitsschädlich zu betrachten und demnach das Feilhalten untersagt ist, der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung Anzeige zu machen.

§ 24. Fleisch, welches bei der ordentlichen oder außerordentlichen Fleischbeschau als genießbar aber nicht als bankwürdig befunden wird, darf nur von der durch die Ortspolizeibehörde bestimmten Stelle zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen und gegen diejenigen über den Verkauf von Pferdefleisch sind behufs Bestrafung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 25. Der Fleischbeschauer hat bei allen seinen Besichtigungen zugleich darüber zu wachen, daß Ordnung und Reinlichkeit in den Schlachthäusern. Fleischbänken und Verkaufslokalitäten herrscht und Mißstände in dieser Beziehung beseitigt werden, nöthigenfalls aber dieselben der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Von Zeit zu Zeit kann die Ortspolizeibehörde durch den Fleischbeschauer unvermutheter Weise eine Revision in den Schlachthäusern 2c. vornehmen lassen.

Ueber die Zeit, den Gegenstand und das Ergebniß seiner Visitation hat der Fleischbeschauer ein Register zu führen und solches auf Erfordern der Ortspolizeibehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, Maßnahmen gegen Verbreitung der Blattern betr. Vom 2. Februar 1899. (Oest. San.-W. S. 62.)

In jüngster Zeit sind Blatternerkrankungen in Galizien mit zunehmender Häufigkeit aufgetreten und auch in der Bukowina, dann in Schlesien und Mähren zur Beobachtung gelangt.

Den amtlichen Berichten zufolge sind hiebei Uebertragungen von Blattern von Ort zu Ort, insbesondere durch unüberwachten Verkehr von Personen aus den infizirten Wohnungsgemeinschaften vorgekommen.

Mit Rücksicht auf die schweren Folgen derartiger Infektionsverschleppungen, welche auf eine mangelhafte Handhabung des sanitätspolizeilichen Epidemie-Tilgungsverfahrens zurückgeführt werden müssen, wird die k. k. . . . zur entsprechenden strengen Anweisung der politischen Unterbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß sich die vorgeschriebene Evidenzhaltung jeder Blatternerkrankung und die in jedem solchen Falle in verläßlicher Weise durchzuführenden Isolirungsmaßregeln auch darauf beziehen müssen, daß der Verkehr der Wohnungsgenossen des Blatternkranken nach bewirkter Absonderung desselben während der Inkubationszeit nach der letzten Ansteckungsgelegenheit und — falls die grundsätzlich stets anzustrebende Unterbringung des Blatternkranken in isolirter Spitals- oder Nothspitalspflege nicht stattfinden könnte — auch während der ganzen Krankheitsdauer, soweit dies sanitäts-polizeilich nothwendig ist, beschränkt werde.

Umsomehr muß es hintangehalten werden, daß sich derlei im sanitätsgefährlichen Zustande befindliche Personen in andere Gemeinden begeben.

Es sind daher von der für die Durchführung der Sanitäts-Maßregeln verantwortlichen Behörde die nothwendigen Verhaltungsmaßregeln für die Genossen der infizirten Haushaltung mit aller Bestimmtheit und Genauigkeit vorzuschreiben und ihre Durchführung wirksam zu überwachen.

Sollte sich die Abreise von der Ansteckung ausgesetzten Personen aus infizirten Haushaltungen ausnahmsweise aus zwingenden Gründen nothwendig erweisen, so darf dieselbe nur mit sanitätspolizeilicher Genehmigung unter Anordnung aller erforderlichen Vorsichten und unter gleichzeitiger Verständigung der Sanitäts-Verwaltung des Ankunftsortes, bei welcher der Reisende seine Ankunft anzumelden hat, erfolgen.

Um die auf Blatternverschleppungen bezüglichen Vorgänge der genauen Ueberwachung und Kontrole zugänglich zu machen, wird die k. k. . . . eingeladen, den politischen Behörden I. Instanz ungesäumt aufzutragen, daß dieselben vom Tage der Verständigung an in jedem Falle, in welchem das erste, wenn auch vereinzelte Auftreten von Blattern in einer Gemeinde konstatirt wird, von der vorgeschriebenen Anzeige an die politische Landesbehörde, sowie von den weiterhin zu erstattenden Wochenberichten eine Abschrift gleichzeitig und unmittelbar an das Ministerium des Innern einzusenden haben.

Die k. k. . . . . . . wird in ihren stets mit größter Beschleunigung und unter genauer Einhaltung der Termine vorzulegenden vierwöchentlichen Epidemieberichten das Auftreten, sowie den Gang der Infektion und der Infektionstilgung eingehend zu schildern haben.

Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Wartpersonen von Blatternkranken, sowie das mit der Behandlung und Ueberwachung der letzteren betraute ärztliche und anderweitige Personal durch Impfung, beziehungsweise Wiederimpfung blatterngeschützt sein soll und daß in der Umgebung jedes Blatternherdes sowohl in der blatterninfizirten Gemeinde, wie auch in den Nachbargemeinden infizirter Ortschaften auf die Herstellung eines guten Impfzustandes, insbesondere der Kinder im schul- und vorschulpflichtigen Alter mit allem Nachdrucke hinzuwirken ist.

Die zur Leitung des Epidemiedienstes berufenen amtlichen Sanitätsorgane haben in jedem Falle des Auftretens von Blattern, ohne erst die Verbreitung derselben abzuwarten, sofort einzugreifen, und insbesondere auf die Aufdeckung und Unschädlichmachung der ursprünglichen Infektionsquelle Bedacht zu nehmen.

Die exakte Handhabung des Epidemiedienstes zur Tilgung der Blattern ist von den inspizirenden Amtsärzten besonders aufmerksam zu überwachen.

Da Blattern durch exakte Epidemietilgungs- und Impfschutz-Maßregeln mit Erfolg bekämpft und zum mindesten Blatternverschleppungen nach auswärts hintangehalten werden können, sind die mit der Handhabung der Gemeinde-Sanitätspflege betrauten, sowie die Sanitätsorgane der politischen Behörden auf die Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen, mit welcher sich die-

selben bei laxer Durchführung der sanitäts-polizeilichen Vorkehrungen belasten.

Von den im Gegenstande getroffenen Verfügungen sind nach Vorschrift Abschriften anher vorzulegen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. den Verkehr mit organo-therapeutischen Präparaten. Vom 2. Februar 1899. (Oest. San.-W. S. 63.)

In jüngster Zeit wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß sogenannte organo-therapeutische Präparate in öffentlichen Apotheken im Handverkaufe und auch in Droguerien im Detailverkaufe an Parteien abgegeben werden.

Die k. k. . . . . wird eingeladen, die praktizirenden Aerzte und die Apotheker, sowie die Droguenhändler des unterstehenden Verwaltungsgebietes im Wege der politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise städtischen Magistrate, darauf aufmerksam zu machen, daß die organotherapeutischen Präparate unter jene Heilmittel gehören, welche nach den Bestimmungen des § 3 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 107,[1]) mit welcher die in der österreichischen Pharmakopoë Ed. VII. enthaltenen normae et regulae generales zur allgemeinen Darnachachtung verlautbart worden sind, nur in öffentlichen Apotheken auf Grund der Verschreibung eines zur Praxis berechtigten Arztes an Parteien verabfolgt werden dürfen.

Diese Heilmittel sind sonach vom Handverkaufe gänzlich ausgeschlossen und dürfen dieselben, von Großdroguisten nur an Apotheker in Originalverpackung unter genauer Angabe der Fabriksfirma abgegeben werden.

Der Apotheker ist dafür verantwortlich, das nur von unbedingt verläßlichen Fabriksfirmen hergestellte organotherapeutische Präparate in ihren Apotheken in Verkehr gebracht werden.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Kärnten, betr. die Einführung einer Kündigungsfrist für Bezirkshebammen. Vom 16. Februar 1899. (Oest. San.-W. S. 126.)

Nachdem im Laufe der Zeit die Erfahrung gemacht wurde, daß die meisten Bezirkshebammenstellen, bei Verzichtleistung der Hebammen auf ihren Dienstesposten sehr lange unbesetzt bleiben, weil Mangels eines diesbezüglichen Vertrages die Bezirkshebamme ohne weiteres ihren Posten verlassen und die hierauf nöthig werdenden Verhandlungen punkto Konkursausschreibung und Wiederbesetzung solcher Stellen eine geraume Zeit in Anspruch nehmen, so findet die k. k. Landesregierung im Einverständnisse mit dem kärntnerischen Landesausschusse die Verfügung zu treffen, daß den zu bestellenden Bezirkshebammen von nun an für den Fall der Lösung des Dienstesverhältnisses eine zweimonatliche Kündigungsfrist vorgeschrieben werde, welche Bedingung stets in die Konkursausschreibung aufzunehmen sein wird, damit diese Hebammen sich schon im Vorhinein darnach zu richten vermögen.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in einschlägigen Fällen mit dem Auftrage benachrichtiget, allen vor dem 15. Dezember 1898 angestellten, im dortigen politischen Bezirke ansässigen Bezirkshebammen den gleichen Vorgang bei ihrer eventuellen Kündigung dringend anzuempfehlen und ihre diesbezüglichen Erklärungen binnen 2 Monaten anher zur Einsicht und Vormerkung vorzulegen. Den nach dem 15. Dezember 1898 angestellten Bezirkshebammen wurde vom kärntnerischen Landesausschusse im Ernennungsdekrete bereits die zweimonatliche Kündigungsfrist vorgeschrieben.

Bei dieser Gelegenheit wird den k. k. Bezirkshauptmannschaften bei dem Umstande, als die Wiederbesetzung solcher Stellen vielfach ohne Grund ungebührlich in die Länge gezogen wird, die Weisung ertheilt, in die Konkursausschreibungen in der Regel einen Termin von höchstens 3 Wochen aufzunehmen und die Anträge auf Verleihung von Bezirkshebammenstellen so schnell als möglich anher in Vorlage zu bringen.

[1]) Veröff. 1889 S. 510.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Mai 1899.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 31. Mai herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Stadtkreis Berlin 1 (4). Reg.-Bez. Potsdam: Potsdam Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Züllichau-Schwiebus 2 (4). Reg.-Bez. Stettin: Stettin Stadt 1 (1), Saatzig 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Czarnikau 1 (1), Inowrazlaw 1 (1), Witkowo 3 (3). Reg.-Bez. Breslau: Oels 2 (3). Reg.-Bez. Liegnitz: Sagan 1 (1), Hoyerswerda 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Beuthen 1 (1), Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wernigerode 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Sangerhausen 1 (1), Merseburg 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Neuhaus a./O. 1 (1). Bayern. Reg.-Bez Oberbayern: München Stadt 1 (1), Tölz 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Kamenz 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ehingen 2 (2). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (1).

Zusammen 30 Gemeinden und 36 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Kulm 2 (2). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 3 (3). Reg.-Bez. Bromberg: Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 2 (3), Wanzleben 2 (2), Neuhaldensleben 1 (2).

Zusammen 11 Gemeinden und 13 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

2: Darkehmen 1 (1), Goldap 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 6 (15), Dirschau 4 (4), Pr.-Stargard 8 (11), Berent 2 (2). **4:** Stuhm 1 (1), Marienwerder 5 (8), Rosenberg i. Westpr. 6 (8), Löbau 1 (2), Briesen 15 (20), Thorn 10 (12), Kulm 9 (12), Graudenz 13 (19), Schwetz 12 (20), Schlochau 1 (4), Flatow 1 (6), Deutsch Krone 1 (2). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (6). **6:** Prenzlau 18 (31), Templin 2 (2), Angermünde 30 (172), Oberbarnim 7 (28), Niederbarnim 5 (14), Charlottenburg Stadt 1 (1), Teltow 5 (15), Jüterbog-Luckenwalde 18 (52), Zauch-Belzig 21 (142), Potsdam Stadt 2 (2), Osthavelland 10 (18), Brandenburg a. H. Stadt 1 (1), Westhavelland 1 (1), Ruppin 4 (8), Ostprignitz 8 (22). **7:** Königsberg i. Nm. 16 (86), Soldin 18 (44), Arnswalde 10 (42), Friedeberg i. Nm. 1 (29), Landsberg a. W. Stadt 1 (1), Landsberg 2 (7), Lebus 9 (21), Weststernberg 1 (1), Oststernberg 3 (3), Züllichau-Schwiebus

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- ꝛc. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise ꝛc.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise ꝛc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg	—	—	—	2	2	2
	2	Gumbinnen	2	2	2	2	2	2
Westpr.	3	Danzig	4	20	32	1	1	1
	4	Marienwerder	13	76	120	2	5	6
	5	Berlin	1	1	6	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	15	133	509	1	1	1
	7	Frankfurt	13	72	259	5	7	10
Pommern	8	Stettin	8	76	205	3	4	5
	9	Köslin	7	26	47	3	4	5
	10	Stralsund	1	1	1	1	1	1
Posen	11	Posen	25	284	564	12	25	29
	12	Bromberg	10	180	318	4	5	5
Schlesien	13	Breslau	23	165	309	20	105	126
	14	Liegnitz	12	57	138	12	37	50
	15	Oppeln	6	9	9	7	25	39
Sachsen	16	Magdeburg	16	185	1024	4	6	6
	17	Merseburg	16	258	1009	2	4	4
	18	Erfurt	6	20	86	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig	4	8	22	3	3	3
Hannover	20	Hannover	7	38	156	4	7	8
	21	Hildesheim	7	29	90	2	2	2
	22	Lüneburg	9	46	216	2	2	3
	23	Stade	—	—	—	—	—	—
	24	Osnabrück	3	10	17	—	—	—
	25	Aurich	2	2	2	—	—	—
Westfalen	26	Münster	9	46	269	1	1	1
	27	Minden	5	10	18	1	2	2
	28	Arnsberg	16	49	87	4	4	4
Hessen-Nassau	29	Kassel	13	25	132	4	5	12
	30	Wiesbaden	11	15	36	3	3	3
Rheinland	31	Koblenz	8	25	155	1	2	4
	32	Düsseldorf	18	86	194	4	6	8
	33	Köln	8	29	54	—	—	—
	34	Trier	9	30	157	3	3	3
	35	Aachen	4	6	7	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen	2	4	24	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern	18	39	82	—	—	—
	38	Niederbayern	7	14	35	—	—	—
	39	Pfalz	10	25	152	3	6	23
	40	Oberpfalz	10	25	73	—	—	—
	41	Oberfranken	20	74	260	—	—	—
	42	Mittelfranken	17	89	424	2	3	3
	43	Unterfranken	18	92	481	—	—	—
	44	Schwaben	13	35	74	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	2	4	8	1	1	1
	46	Dresden	7	22	47	—	—	—
	47	Leipzig	7	94	290	1	1	2
	48	Zwickau	10	48	79	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis	11	24	127	2	4	18
	50	Schwarzwaldkr.	10	21	72	—	—	—
	51	Jagstkreis	6	23	151	—	—	—
	52	Donaukreis	7	26	195	—	—	—
Baden	53	Konstanz	3	6	21	1	1	1
	54	Freiburg	11	20	102	—	—	—
	55	Karlsruhe	4	7	9	—	—	—
	56	Mannheim	10	38	454	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg	5	13	93	—	—	—
	58	Oberhessen	6	12	51	1	1	1
	59	Rheinhessen	4	17	122	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	5	10	31	4	5	9
	61	Sachs.-Weimar	5	28	207	1	1	1
	62	Mecklbg.-Strelitz	1	26	65	1	1	1
Oldenburg	63	Oldenburg	1	1	1	—	—	—
	64	Lübeck	1	1	2	—	—	—
	65	Birkenfeld	1	2	3	—	—	—
	66	Braunschweig	4	78	354	—	—	—
Sachsen-K.-G.	67	Sachsen-Meing.	4	25	74	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	2	46	121	—	—	—
	69	Koburg	3	16	33	—	—	—
	70	Gotha	3	25	286	—	—	—
	71	Anhalt	5	91	708	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	1	1	2	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst.	3	9	43	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	—	—	—
	75	Reuß ä. L.	1	1	21	—	—	—
	76	Reuß j. L.	2	3	17	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe	2	2	4	1	1	6
	78	Lippe	4	4	5	3	3	4
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	1	1	1	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	1	1	1
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß	7	42	242	—	—	—
	83	Ober-Elsaß	3	23	91	—	—	—
	84	Lothringen	7	37	247	—	—	—

1 (2), Krossen 4 (8), Lübben 2 (2), Luckau 4 (13). **8:** Anklam 1 (1), Randow 9 (12), Greifenhagen 20 (60), Pyritz 8 (12), Saatzig 9 (48), Naugard 2 (9), Kammin 4 (11), Regenwalde 23 (52). **9:** Schivelbein 3 (3), Neustettin 1 (1), Belgard 6 (6), Kolberg-Körlin 13 (30), Köslin 1 (1), Bublitz 1 (5), Rummelsburg 1 (1) **10:** Greifswald 1 (1). **11:** Wreschen 10 (10), Jarotschin 9 (16), Schroda 22 (29), Schrimm 10 (15), Posen Stadt 4 (7), Posen Ost 5 (10), Posen West 43 (90), Obornik 8 (13), Samter 1 (1), Meseritz 2 (2), Neutomischel 1 (1), Grätz 4 (4), Bomst 11 (20), Fraustadt 11 (29), Schmiegel 7 (9), Kosten 10 (20), Lissa 11 (27), Rawitsch 10 (17), Gostyn 8 (13), Koschmin 14 (23), Krotoschin 16 (43), Pleschen 33 (54), Ostrowo 21 (55), Adelnau 11 (50), Schildberg 2 (6). **12:** Filehne 1 (1), Kolmar i. P. 3 (5), Wirsitz 4 (10), Schubin 2 (2), Inowrazlaw 10 (15), Strelno 20 (22), Mogilno 67 (137), Znin 18 (37), Wongrowitz 44 (68), Witkowo 11 (21). **13:** Namslau 1 (1), Gr. Wartenberg 2 (2), Oels 13 (24), Trebnitz 11 (18), Militsch 7 (9), Guhrau 10 (14), Steinau 14 (26), Wohlau 13 (18), Neumarkt 22 (42), Breslau 6 (8), Ohlau 14 (37), Brieg 2 (8), Strehlen 8 (13), Nimptsch 6 (11), Münsterberg 4 (9), Frankenstein 9 (24), Reichenbach 2 (4), Schweidnitz 6 (17), Striegau 4 (10), Waldenburg 1 (2), Glatz 1 (1), Neurode 4 (5), Habelschwerdt 5 (6). **14:** Freistadt 1 (2), Sagan 2 (4), Sprottau 6 (16), Glogau 20 (28), Lüben 11 (55), Bunzlau 1 (1), Goldberg-Hainau 3 (5), Liegnitz Stadt 1 (4), Liegnitz 7 (15), Jauer 1 (2), Görlitz Stadt 1 (1), Görlitz 3 (5). **15:** Rosenberg i. O.-S. 3 (3), Oppeln 1 (1), Ratibor 1 (1), Leobschütz 1 (1), Pleß 1 (1), Grottkau 2 (2). **16:** Osterburg 6 (25), Salzwedel 4 (11), Gardelegen 12 (26), Stendal 4 (7), Jerichow I 27 (154), Jerichow II 7 (69), Kalbe 23 (148), Wanzleben 26 (133), Magdeburg Stadt 1 (4), Wolmirstedt 20 (90), Neuhaldensleben 25 (197). Oschersleben 21 (126), Aschersleben 2 (4), Halberstadt Stadt 1 (2), Halberstadt 5 (21), Wernigerode 1 (7). **17:** Liebenwerda 7 (16), Torgau 10 (32), Schweinitz 27 (143), Wittenberg 25 (195), Bitterfeld 41 (218), Saalkreis 23 (62), Delitzsch 47 (98), Mansfelder Gebirgskreis 3 (18), Mansfelder Seekreis 24 (92), Sangerhausen 3 (13), Eckartsberga 2 (3), Querfurt 5 (19), Merseburg 20 (51), Weißenfels 13 (35), Naumburg 4 (4), Zeitz 4 (10). **18:** Worbis 1 (1), Heiligenstadt 3 (12), Langensalza 1 (7), Weißensee 6 (29), Erfurt 6 (32), Schleusingen 3 (5). **19:** Eiderstedt 1 (1), Husum 1 (5), Pinneberg 3 (6), Herzogthum Lauenburg 3 (10). **20:** Nienburg 3 (3), Neustadt a. Rbge. 10 (42), Hannover Stadt 1 (3),

Hannover 3 (5), Linden 5 (11), Springe 12 (85), Hameln 4 (7). **21:** Peine 4 (4), Hildesheim 7 (19), Marienburg i. Hann. 10 (50), Gronau 2 (2), Goslar 4 (13), Osterode a. Harz 1 (1), Einbeck 1 (1). **22:** Celle Stadt 1 (1), Celle 5 (65), Gifhorn 15 (72), Burgdorf 13 (39), Isenhagen 4 (27), Fallingbostel 2 (6), Uelzen 3 (3), Lüneburg Stadt 1 (1), Lüneburg 2 (2). **24:** Hümmling 1 (1), Grafschaft Bentheim 1 (1), Bersenbrück 8 (15). **25:** Leer 1 (1), Weener 1 (1). **26:** Warendorf 4 (7), Beckum 9 (22), Lüdinghausen 13 (167), Münster 2 (2), Steinfurt 5 (39), Koesfeld 6 (18), Ahaus 3 (8), Borken 2 (2), Recklinghausen 2 (4). **27:** Halle i./W. 1 (1), Bielefeld 2 (2), Wiedenbrück 4 (4), Paderborn 2 (3), Höxter 1 (8). **28:** Arnsberg 1 (3), Lippstadt 4 (9), Soest 1 (1), Hamm 5 (6), Dortmund Stadt 1 (1 Weide), Dortmund 7 (11), Hörde 3 (10), Bochum 3 (3), Gelsenkirchen Stadt 1 (1), Gelsenkirchen 4 (6), Hattingen 1 (1), Hagen 7 (19), Schwelm 4 (7), Iserlohn 4 (4), Altena 2 (4), Olpe 1 (1). **29:** Kassel 2 (8), Fritzlar 1 (1), Melsungen 1 (1), Rotenburg i. H.-N. 2 (44), Kirchhain 1 (34), Fulda 2 (3), Hersfeld 1 (1), Hanau 5 (9), Gelnhausen 1 (1), Schlüchtern 1 (15), Schmalkalden 4 (5), Rinteln 2 (4), Gersfeld 2 (6). **30:** Westerburg 1 (1), Unterwesterwaldkreis 1 (4), Oberlahnkreis 2 (8), Limburg 1 (9), St. Goarshausen 1 (3), Rheingaukreis 2 (2), Wiesbaden 1 (1), Untertaunuskreis 1 (1), Usingen 2 (2), Obertaunuskreis 2 (4). Höchst 1 (1). **31:** Koblenz 1 (3), Sankt Goar 2 (3), Kreuznach 11 (85), Zell 1 (2), Mayen 5 (16), Ahrweiler 2 (5), Altenkirchen 2 (2), Meisenheim 1 (39). **32:** Kleve 9 (22), Krefeld Stadt 1 (2), Krefeld 7 (16), Mülheim a./Ruhr 3 (3), Ruhrort 3 (3), Essen 1 (1), Mörs 10 (20), Geldern 6 (7), Kempen 6 (13), Düsseldorf 2 (4), Elberfeld Stadt 1 (5), Mettmann 2 (7), Lennep 5 (11), Solingen 1 (2), Neuß 10 (22), Grevenbroich 15 (50), München Gladbach Stadt 1 (1), Gladbach 3 (5). **33:** Wipperfürth 1 (1), Gummersbach 4 (15), Siegkreis 5 (11), Köln Stadt 1 (1), Köln 6 (9), Bergheim 8 (9), Euskirchen 3 (5), Bonn 1 (3). **34:** Daun 2 (17), Prüm 1 (1), Bitburg 2 (26), Bernkastel 2 (2), Trier 2 (16), Merzig 5 (24), Saarlouis 4 (5), Saarbrücken 9 (63), Ottweiler 3 (3). **35:** Erkelenz 2 (2), Heinsberg 2 (2), Geilenkirchen 1 (2), Düren 1 (1). **36:** Hechingen 1 (13), Haigerloch 3 (11). **37:** München Stadt 1 (4), Aichach 1 (1), Bruck 2 (4), Dachau 1 (3), Ebersberg 2 (5), Erding 2 (3), Freising 1 (3), Friedberg 2 (2), Miesbach 2 (2), Mühldorf 6 (14), München I 2 (2), München II 3 (9), Pfaffenhofen 5 (17), Schongau 1 (1), Schrobenhausen 3 (6), Tölz 2 (3), Traunstein 1 (1), Weilheim 2 (2). **38:** Passau Stadt 1 (1), Dingolfing 1 (1), Grafenau 1 (1), Landshut 1 (1), Vilshofen 1 (7), Wegscheid 3 (6), Wolfstein 6 (18). **39:** Frankenthal 3 (4), Kaiserslautern 4 (8), Kirchheimbolanden 2 (7), Kusel 2 (2), Landau 1 (2), Ludwigshafen a./Rh. 3 (51), Neustadt a./H. 2 (2), Pirmasens 1 (1), Speyer 1 (42), Zweibrücken 6 (33). **40:** Amberg 2 (2), Beilngries 3 (11), Cham 2 (9), Eschenbach 2 (3), Kemnath 1 (1), Neumarkt 9 (39), Neustadt a. W.-N. 3 (4), Regensburg 1 (1), Roding 1 (1), Tirschenreuth 1 (2). **41:** Bayreuth Stadt 1 (2), Kulmbach Stadt 1 (2), Bamberg I 4 (5), Bamberg II 4 (11), Bayreuth 6 (17), Berneck 1 (2), Ebermannstadt 2 (7), Forchheim 2 (18), Höchstadt a./A. 7 (26), Hof 3 (14), Kronach 14 (37), Kulmbach 2 (3), Lichtenfels 2 (12), Münchberg 3 (5), Pegnitz 1 (1), Rehau 4 (12), Stadtsteinach 5 (64), Staffelstein 7 (11), Teuschnitz 4 (10), Wunsiedel 1 (1). **42:** Nürnberg Stadt 1 (15), Rothenburg a. T. Stadt 1 (3), Schwabach Stadt 1 (2), Ansbach 6 (46), Dinkelsbühl 3 (3), Eichstätt 3 (4), Feuchtwangen 3 (3), Fürth 9 (24), Gunzenhausen 1 (1), Hersbruck 6 (6), Neustadt a./A. 10 (50), Nürnberg 2 (4). Rothenburg a./T. 5 (30), Scheinfeld 6 (20), Schwabach 3 (4), Uffenheim 28 (208), Weißenburg 1 (1). **43:** Aschaffenburg 1 (4), Brückenau 4 (9), Ebern 6 (10), Gerolzhofen 8 (27), Haßfurt 5 (13), Karlstadt 4 (4), Kissingen 7 (119), Kitzingen 5 (37), Königshofen 16 (85), Lohr 8 (45), Marktheidenfeld 7 (65), Mellrichstadt 1 (3), Miltenberg 2 (2), Neustadt a. S. 2 (3), Obernburg 2 (9), Ochsenfurt 4 (16), Schweinfurt 8 (25), Würzburg 2 (6). **44:** Kaufbeuren Stadt 1 (1), Memmingen Stadt 1 (1), Augsburg 3 (5), Donauwörth 1 (5), Günzburg 5 (9), Kaufbeuren 7 (11), Memmingen 3 (3), Mindelheim 3 (4), Neuburg a. D. 5 (22), Nördlingen 1 (2), Oberdorf 1 (1), Sonthofen 1 (7), Zusmarshausen 3 (3). **45:** Zittau 2 (6), Kamenz 2 (2). **46:** Dresden Stadt 1 (3), Dresden-Altstadt 2 (9), Dresden-Neustadt 3 (3), Pirna 2 (6), Freiberg 5 (7), Meißen 6 (10), Großenhain 3 (9). **47:** Leipzig Stadt 1 (4), Leipzig 19 (44), Borna 27 (78), Grimma 36 (139), Oschatz 5 (6), Döbeln 3 (4), Rochlitz 3 (15). **48:** Chemnitz Stadt 1 (1), Flöha 1 (2), Marienberg 4 (7), Annaberg 3 (9), Schwarzenberg 6 (10), Zwickau 14 (23), Plauen 3 (3), Auerbach 7 (10), Oelsnitz 3 (5), Glauchau 6 (9). **49:** Besigheim 2 (36), Böblingen 3 (13), Heilbronn 3 (14), Leonberg 3 (3), Marbach 1 (4), Maulbronn 2 (2), Neckarsulm 3 (36), Stuttgart Stadt 1 (1), Stuttgart 2 (6), Vaihingen 1 (1), Weinsberg 3 (11). **50:** Calw 2 (4), Herrenberg 1 (1), Horb 1 (2), Nagold 6 (36), Neuenbürg 4 (7), Oberndorf 2 (2), Reutlingen 1 (1), Rottenburg 1 (3), Sulz 2 (13), Tuttlingen 1 (3). **51:** Ellwangen 3 (12), Gaildorf 2 (5), Gerabronn 3 (6), Künzelsau 2 (2), Mergentheim 10 (123), Oehringen 3 (3). **52:** Blaubeuren 2 (2), Ehingen 9 (76), Leutkirch 1 (4), Münsingen 9 (103), Ravensburg 2 (2), Tettnang 1 (6), Ulm 2 (2). **53:** Stockach 1 (2), Ueberlingen 1 (3), Villingen 4 (16). **54:** Breisach 4 (22), Emmendingen 1 (8), Ettenheim 1 (1), Freiburg 2 (12), Staufen 3 (18), Lörrach 1 (9), Kehl 2 (12), Lahr 3 (12), Oberkirch 1 (1), Offenburg 1 (5), Wolfach 1 (2). **55:** Bühl 3 (5), Rastatt 1 (1), Durlach 1 (1), Pforzheim 2 (2). **56:** Mannheim 7 (73), Schwetzingen 2 (32), Weinheim 3 (32), Eppingen 1 (1), Heidelberg 3 (6). Sinsheim 6 (45), Wiesloch 7 (169), Mosbach 1 (3), Tauberbischofsheim 6 (75), Wertheim 2 (18). **57:** Darmstadt 2 (41), Bensheim 6 (27), Dieburg 1 (1), Heppenheim 1 (12), Offenbach 3 (12). **58:** Gießen 3 (4), Alsfeld 2 (5), Büdingen 3 (29), Friedberg 1 (1), Lauterbach 2 (11, darunter 2 Schafheerden), Schotten 1 (1). **59:** Alzey 5 (78), Bingen 3 (4), Oppenheim 3 (3), Worms 6 (37). **60:** Boizenburg 1 (3), Wismar 1 (1), Rostock 1 (1), Gnoien 6 (25), Malchin 1 (1). **61:** Weimar 7 (44), Apolda 7 (27), Eisenach 5 (75), Dermbach 5 (50), Neustadt a. O. 4 (11). **62:** Neubrandenburg 26 (65). **63:** Oldenburg 1 (1). **64:** Fürstenthum Lübeck 1 (2). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 2 (3). **66:** Braunschweig 10 (29), Wolfenbüttel 39 (144), Helmstedt 26 (145), Gandersheim 3 (36). **67:** Meiningen 6 (27), Hildburghausen 6 (8, darunter 1 Schafheerde), Sonneberg 6 (14), Saalfeld 7 (25). **68:** Altenburg 44 (108), Roda 2 (13). **69:** Koburg Stadt 1 (1), Neustadt Stadt 1 (1), Königsberg i. Fr. Stadt 1 (3), Koburg 13 (28). **70:** Gotha 11 (186), Ohrdruf 3 (21), Waltershausen 11 (79). **71:** Dessau 25 (348), Köthen 33 (172), Zerbst 19 (148), Bernburg 12 (30), Ballenstedt 2 (10). **72:** Sondershausen 1 (2). **73:** Frankenhausen 2 (6), Rudolstadt 3 (29), Königsee 4 (8). **75:** Reuß ä. L. 1 (21). **76:** Gera 1 (5), Schleiz 2 (12). **77:** Stadthagen Stadt 1 (2), Stadthagen-Hagenburg 1 (2). **78:** Detmold Stadt 1 (1), Salzuflen Stadt 1 (2), Schötmar 1 (1), Detmold 1 (1). **80:** Bremen 1 (1). **82:** Straßburg 7 (42), Erstein 7 (14), Hagenau 3 (5), Molsheim 6 (40), Schlettstadt 5 (15), Weißenburg 1 (1), Zabern 13 (125). **83:** Colmar 7 (15), Gebweiler 1 (1), Mülhausen 4 (24), Rappoltsweiler 7 (36), Thann 4 (15). **84:** Metz 4 (10), Bolchen 3 (14), Chateau-Salins 10 (65), Diedenhofen 5 (25), Forbach 7 (33), Saarburg 5 (88), Saargemünd 3 (12).

Zusammen 3263 Gemeinden und 12234 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Gerdauen 1 (1), Pr. Eylau 1 (1). **2:** Insterburg 1 (1), Johannisburg 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 1 (1). **4:** Thorn 4 (5), Flatow 1 (1). **6:** Ostprignitz 1 (1). **7:** Landsberg 1 (1), Frankfurt a. O. Stadt 1 (2), Weststernberg 3 (3), Oststernberg

1 (1), Guben 1 (3). **8:** Demmin 1 (1), Randow 2 (3), Saatzig 1 (1). **9:** Neustettin 1 (2), Kolberg-Körlin 2 (2), Stolp Stadt 1 (1). **10:** Greifswald 1 (1). **11:** Jarotschin 1 (1), Schroda 6 (7), Posen Ost 1 (1), Posen West 2 (2), Grätz 1 (1), Bomst 3 (3), Lissa 1 (1), Rawitsch 5 (8), Krotoschin 1 (1), Pleschen 1 (1), Ostrowo 2 (2), Adelnau 1 (1). **12:** Czarnikau 1 (1), Kolmar i. P. 2 (2), Wirsitz 1 (1), Wongrowitz 1 (1). **13:** Gr. Wartenberg 1 (1), Oels 2 (2), Trebnitz 18 (20), Militsch 2 (2), Guhrau 2 (2), Steinau 2 (2), Wohlau 17 (21), Neumarkt 11 (17), Breslau 13 (14), Ohlau 1 (3), Brieg 2 (2), Strehlen 3 (3), Nimptsch 9 (10), Münsterberg 2 (2), Frankenstein 1 (1), Reichenbach 2 (3), Schweidnitz 6 (7), Striegau 7 (8), Waldenburg 3 (3), Neurode 1 (1). **14:** Grünberg 2 (2), Freistadt 10 (19), Glogau 1 (2), Bunzlau 1 (1), Goldberg-Hainau 6 (6), Liegnitz 1 (1), Jauer 3 (4), Schönau 2 (2), Bolkenhain 3 (3), Landeshut 6 (8), Lauban 1 (1), Görlitz Stadt 1 (1). **15:** Groß Strehlitz 8 (16), Beuthen Stadt 1 (4), Zabrze 2 (2), Kattowitz 2 (2), Leobschütz 7 (9), Neiße 1 (1), Grottkau 4 (5). **16:** Jerichow II 1 (1), Oschersleben 1 (1), Aschersleben 3 (3), Halberstadt 1 (1). **17:** Bitterfeld 3 (3), Sangerhausen 1 (1). **19:** Sonderburg 1 (1), Plön 1 (1), Altona Stadt 1 (1). **20:** Nienburg 1 (2), Neustadt a. Rbge. 2 (2), Springe 2 (2), Hameln 2 (2). **21:** Marienburg i. Hann. 1 (1), Goslar 1 (1). **22:** Burgdorf 1 (1), Winsen 1 (2). **26:** Steinfurt 1 (1). **27:** Höxter 2 (2). **28:** Lippstadt 1 (2), Dortmund 1 (1), Gelsenkirchen 1 (1), Hagen 1 (1), Olpe 1 (1). **29:** Kassel 1 (1), Hofgeismar 1 (7), Homberg 2 (3), Gelnhausen 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 1 (1), Unterlahnkreis 1 (1), Untertaunuskreis 1 (1). **31:** Meisenheim 2 (4). **32:** Kleve 2 (2), Krefeld 1 (3), Ruhrort 1 (1), Geldern 2 (2). **34:** Trier Stadt 1 (1), Trier 1 (1), Saarbrücken 1 (1). **39:** Kusel 2 (2), Landau 1 (1), Pirmasens 3, (20). **42:** Erlangen Stadt 1 (1), Rothenburg a. T. 2 (2). **45:** Löbau 1 (1). **47:** Rochlitz 1 (2). **49:** Brackenheim 1 (2), Heilbronn 3 (16). **53:** Bonndorf 1 (1). **58:** Gießen 1 (1). **60:** Gadebusch 2 (2), Schwerin 1 (1), Güstrow 1 (5), Gnoien 1 (1). **61:** Eisenach 1 (1). **62:** Neubrandenburg 1 (1). **77:** Bückeburg Stadt 1 (6). **78:** Detmold Stadt 1 (2), Brake 1 (1), Detmold 1 (1). **81:** Geestlande 1 (1).

Zusammen 304 Gemeinden und 418 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 1. Vierteljahr 1899[1]).

(Nach den vom schweiz. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 1 bis 6.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Januar		Februar		März	
	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	4	4	2	2	—	—
Bern	7	7	12	12	8	9
Freiburg	4	4	2	2	4	4
Aargau	—	—	1	1	2	2
Waadt	4	5	7	8	3	4
Genf	1	1	—	—	1	1

Außerdem im Januar: Solothurn 1 Stück Vieh; im Februar: Luzern, St. Gallen je 1 Stück Vieh; im März: Schwyz, Neuenburg je 1 Stück Vieh, Basel-Landschaft 2 Stück Vieh in 2 Gemeinden.

1) Vgl. S. 154. — 2) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche erkrankten, sind gefallen oder getödtet.

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Januar		Februar		März	
	Gemeinden	Stück Vieh[1])	Gemeinden	Stück Vieh[1])	Gemeinden	Stück Vieh[1])
Rauschbrand.						
Bern	2	2	2	2	7	8
Freiburg	5	6	—	—	3	3
Waadt	—	—	1	1	1	1

Außerdem im Januar: Unterwalden o. d. W., Appenzell J.-Rh, Graubünden je 1 Stück Vieh; im Februar: Appenzell A.-Rh. 1 Stück Vieh, St. Gallen 4 Stück Vieh in 3 Gemeinden; im März: Glarus 2 in 2, Luzern 1 Stück Vieh.

Wuth. Im Januar: Thurgau 1 Hund.

Rotz und Hautwurm.						
Graubünden	2	19	—	—	1	3

Außerdem im Januar: Freiburg, Neuenburg je 1 Pferd; im Februar: Zürich, Tessin je 1 Pferd; im März: Waadt 16 Pferde in 3 Gemeinden.

Maul- und Klauenseuche.[2])						
Zürich	5	310	3	99	4	25
Bern	6	126	4	87	2	30
Luzern	13	592	3	146	1	66
Glarus	1	3	1	5	—	—
Freiburg	1	72	1	14	—	—
Solothurn	1	60	2	9	1	11
Basel-Stadt	2	84	—	—	1	62
Basel-Landschaft	4	128	2	14	3	10
Appenzell A.-Rh.	4	115	2	132	1	12
St. Gallen	8	271	8	290	6	137
Graubünden	6	217	4	122	4	34
Aargau	10	178	5	43	7	95
Thurgau	6	73	8	115	2	27
Waadt	1	6	1	12	1	4
Wallis	2	64	3	109	1	63
Neuenburg	3	102	—	—	2	12
Genf	1	1	1	3	1	2

Außerdem im Januar: Appenzell J.-Rh. 7 Stück Vieh in 1 Gemeinde; im März: Schwyz 59 in 2.

Rothlauf der Schweine und Schweineseuche.						
Zürich	8	56	7	78	5	37
Bern	2	3	3	4	5	8
Freiburg	2	54	11	78	12	30
Schaffhausen	2	2	3	3	4	6
Appenzell A.-Rh.	1	7	1	15	—	—
Appenzell J.-Rh.	1	3	1	1	—	—
St. Gallen	1	8	1	2	—	—
Thurgau	1	5	1	12	—	—
Waadt	7	22	6	12	8	25

Außerdem im Januar: Luzern 4 Schweine in 1 Gemeinde; im Februar: Aargau 3 in 1; im März: Neuenburg 8 in 2.

Räude. Im März: Graubünden 6 Schafe, 2 Ziegen in 1 Gemeinde verseucht und verdächtig.

1) Siehe Anm. 2 auf nebenstehender Spalte. — 2) Erkrankte und verdächtige Thiere; von den an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thieren sind 264 geschlachtet, bezw. abgethan.

Thierseuchen in Bulgarien im 1. Vierteljahr 1899 a. St.[1]) Milzbrand: Köstendil, Rustschuk je 2 Ortschaften; Tollwuth: Burgas, Haskowo, Lowetz, Rustschuk, Sliwno, T. Bazardschik, Trn, Wratza je 1, Philippopel, Sofia je 2, Lom 7; Rotz: Tirnowa 1, Varna 2; Maul- und Klauenseuche: Varna 1, Widdin 4; Schafpocken: Köstendil, Philippopel, Plewna, Sofia je 1, Haskowo, Selwi je 2, Lowetz, Sistowa, Schumla je 3, Rustschuk, Tirnowa je 4, Rasgrad 5, Wratza 6, Varna 14; Räude der Pferde: Burgas, Lowetz je 1; Räude der Schafe: Rustschuk, Sofia, T. Bazardschik je 1, St. Zagora 2, Sliwno, Schumla je 3, Trn 5, Silistria 7, Lom 9; Räude der Rinder: Varna 1; Räude der Ziegen: Sofia 2; Schweineseuche: T. Bazardschik 1; Ansteckende Bräune: Widdin 1. (Bull. sur la marche des maladies contag. des anim. domest. en Bulgarie.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 26. Mai 1899.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das k. k. Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden, von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

aus den Regierungsbezirken Marienwerder, Posen und Magdeburg im Königreiche Preußen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1899, Z. 15 682[2]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Japan. Wegen Ausbruchs der Rinderpest in Hongkong ist durch Verordnung des japanischen Ministeriums für Landwirthschaft und Handel vom 4. April für Schiffe, welche mit Rindern, Schafen, Rindshäuten, Schaffellen oder Knochen der genannten Thiere von Hongkong oder nach Anlaufung dieses Hafens in Japan eintreffen, eine ärztliche Besichtigung angeordnet worden. (R.-A. Nr. 119.)

[1]) Vgl. Veröff. S. 246. — [2]) Desgl. S. 459.

Vermischtes.

Aegypten. Der Rechenschaftsbericht des internationalen Gesundheitsraths (vgl. Veröff. 1898 S. 363) zu Alexandrien für das Jahr 1898 weist eine Einnahme von 34 550 Pfund auf, welcher eine Ausgabe von 32 423 Pfund gegenübersteht. Der somit verbleibende Ueberschuß von 2127 Pfund ist darauf zurückzuführen, daß die Einnahmen infolge des ungewöhnlich lebhaften Schiffsverkehrs im Suezkanal den Voranschlag überstiegen und außerdem erhebliche Ersparnisse hauptsächlich dadurch gemacht wurden, daß einige Beamtenstellen im Berichtsjahre unbesetzt blieben. Der Haushaltsentwurf für 1899 sieht eine Gesammteinnahme von 34 098 Pfund und eine Gesammtausgabe von 34 834 Pfund vor.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Abel. Kulturen von menschlicher und Rinderaktinomykose. München 1897. Sep.-Abdr. 8°.
Abel, Dr. Rudolf. Ueber einfache Hülfsmittel zur Ausführung bakteriologischer Untersuchungen in der ärztl. Praxis. Würzburg 1899. 8°.
Abel, Dr. Rudolf. Zur Bakteriologie der Stomatitis und Angina ulcerosa. Jena 1898. Sep.-Abdr. 8°.
Aerztekammer, Protokoll der 20. Sitzung der — der Provinz Pommern am 17. Oktober 1898. Greifswald. 4°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, Januar	101 724	309	8	138	42	16,3	.	1	—	4	2	—	21	18	[1])9	.	.	82	1
Bern, Januar	55 472	177	9	124	30	26,8	.	—	—	1	2	—	11	27	[1])4	.	.	75	4
Bordeaux	256 906	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest, 2./4.-29./4.	248 509	779	33	597	166	31,2	.	3	18	16	3	1	76	139	13	.	.	328	.
Genf, Januar	90 708	154	3	159	22	21,0	.	7	—	4	—	—	24	19	[1])6	.	.	93	6
Haag, Oktober	196 325	509	21	322	117	19,7	.	3	1	—	—	—	32	53	58	—	.	170	5
Le Havre	118 478	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 2./4.-29./4.	52 842	140	7	145	31	35,7	.	—	—	3	—	—	37	6	—	—	—	98	1
Mailand, März	476 198	1094	57	1168	218	29,4	.	16	2	23	11	3	78	271	47	.	.	686	31
Marseille	477 344	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	96 148	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 2./4.-29./4.	66 274	160	7	95	23	18,6	.	—	2	—	—	1	20	7	—	—	—	64	1
Utrecht, März	98 434	304	9	164	37	20,0	.	1	—	1	—	1	14	28	15	.	.	104	—
Zürich Januar	161 726	405	19	199	65	14,8	.	—	—	10	—	3	26	30	[1])16	.	.	105	9

[1]) Enteritis im ersten Lebensjahre.

Monat April 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw.: Jahre 1886 bis 1895	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	132 780	379	7	249	83	22,5	24,5	3	—	7	—	1	23	57	35	1	1	119	4
Allenstein	24 549	59	5	42	17	20,5	22,7[8]	—	—	2	1	—	5	2	12	12	12	20	—
Altendorf	46 293	244	3	87	35	22,6	20,3[8]	5	2	—	—	—	5	3	—	—	—	70	2
Altenessen	25 844	152	1	46	20	21,4	20,1[8]	—	1	3	—	—	3	12	1	1	1	23	3
Altona	153 025	430	13	227	65	17,8	22,9	—	—	1	—	—	26	49	6	4	4	135	10
Alt-Zabrze	16 894	62	2	43[9]	14	30,5[9]	. [2]	—	2	1	—	1	4	5	1	—	—	29	—
Aschersleben	25 140	66	3	46	6	22,0	26,1	—	—	3	—	—	6	11	—	—	—	21	5
Barmen	134 768	359	12	151	43	13,4	18,6	3	—	1	—	1	22	42	14	—	—	65	3
Beeck*	23 050	156	7	58[10]	20	30,2[10]	27,3[5]	—	1	4	2	—	4	11	4	—	—	29	3
Berlin	1 747 903	4025	142	2799	734	19,2[20]	21,3	34	54	42	4	15	375	372	142	35	34	1661	100
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	19 661	32	—	20	5	12,2	32,8[8]	—	—	—	—	—	5	1	4	2	1	10	—
Dtsch.-Wilmersdorf*	20 934	46	2	26	5	14,9	. [2]	1	1	—	—	—	5	5	2	—	—	12	—
Groß-Lichterfelde*	23 747	39	—	30	11	15,2	14,8	2	—	1	1	—	3	9	—	—	—	14	—
Lichtenberg*	33 233	132	6	65	25	23,5	30,3[7]	—	1	—	—	—	12	4	2	1	1	44	2
Pankow*	15 469	43	1	30	6	23,3	25,4[7]	—	3	—	—	—	2	4	—	—	—	21	—
Steglitz*	18 928	38	4	34	11	21,6	18,2	—	—	—	2	—	5	4	3	1	1	15	5
Weißensee*	32 157	106	4	62	31	23,1	30,5[7]	2	—	—	1	—	2	16	5	—	—	35	1
Andere Vororte*	59 979	158	2	97	30	19,4	. [4]	—	1	2	—	—	12	20	3	—	—	52	7
Beuthen	43 446	149	5	56	22	15,5	24,7	—	1	1	—	—	7	5	—	—	—	40	2
Bielefeld	52 834	165	5	64	20	14,5	18,0	—	—	—	—	—	10	24	3	2	1	26	1
Bocholt	18 595	78	2	21	3	13,6	25,2[5]	—	—	—	—	—	4	6	1	—	—	10	—
Bochum	58 314	223	7	142	34	29,2	23,5	1	2	5	4	—	15	33	—	—	—	75	7
Bonn	47 966	171	4	98[11]	28	24,5[11]	26,4	—	—	1	—	—	11	15	4	3	3	65	2
Borbeck	39 186	196	3	63	20	19,3	24,5[8]	2	2	2	—	1	8	14	2	—	—	29	3
Bottrop*	21 183	118	2	43	14	24,4	22,8[6]	1	2	1	—	1	2	10	2	—	—	23	1
Brandenburg	45 914	119	4	81	25	21,2	25,9	—	1	—	—	—	13	14	3	2	2	44	6
Braubauerschaft*	17 701	99	3	27	10	18,3	. [2]	—	1	5	—	—	1	5	2	—	—	13	—
Breslau	405 362	1143	37	822[12]	220	24,3[12]	27,9	2	12	4	1	6	148	125	64	6	5	435	25
Brieg	22 950	56	2	30[13]	9	15,7[13]	24,5	—	—	2	—	—	6	2	1	1	1	16	3
Bromberg*	50 015	135	4	79	32	19,0	21,3	1	1	5	—	—	6	11	5	5	4	49	1
Buer*	19 586	94	4	53	19	32,5	. [3]	—	2	7	—	—	4	12	—	—	—	27	1
Burg*	20 705	66	—	34	7	19,7	26,4	1	—	—	—	—	5	6	9	9	8	11	2
Celle*	19 552	66	—	35	4	21,5	19,5	—	—	—	—	—	7	7	—	—	—	19	2
Charlottenburg	172 166	396	9	230	63	16,0	20,0	4	6	4	—	—	16	45	10	2	2	139	6
Danzig	129 378	360	11	205	59	19,0	26,2	—	1	1	2	—	20	27	20	17	14	129	5
Dortmund	126 691	521	15	233	81	22,1	22,4	—	4	12	2	—	15	54	14	5	5	128	4
Düren	26 538	71	3	34	10	15,4	23,3	1	—	2	—	—	3	8	1	1	1	19	—
Düsseldorf	198 787	658	18	280	62	16,9	21,7	—	3	5	2	—	44	42	7	2	2	168	9
Duisburg	78 144	290	3	174	67	26,7	23,9	—	5	2	2	—	12	50	14	4	4	82	7
Eberswalde	19 847	45	1	40[14]	7	24,2[14]	27,7[8]	—	—	—	—	—	2	3	2	2	1	32	1
Eisleben	22 430	82	3	62	13	33,2	25,0	—	1	9	—	—	4	2	2	2	2	42	2
Elberfeld	148 969	447	12	200	44	16,1	19,0	26	3	5	—	—	26	35	9	—	—	90	6
Elbing	48 906	123	9	109	39	26,7	27,5	—	—	1	2	1	10	12	21	9	9	56	6
Emden	15 051	35	1	12	2	9,6	. [1]	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	7	—
Erfurt	82 091	221	6	117	31	17,1	21,3	—	—	1	2	—	20	20	10	3	3	62	2
Eschweiler	20 386	68	1	26	6	15,3	23,3	—	—	2	—	—	3	6	2	2	2	13	—
Essen	109 012	396	20	205	55	22,6	23,2	—	7	8	3	1	29	55	7	—	—	87	8
Flensburg	43 437	109	1	76	21	21,0	21,6	—	—	1	—	—	3	16	—	—	—	52	4
Forst	33 177	86	2	41	16	14,8	21,4	1	—	—	—	—	5	7	—	—	—	27	1
Frankfurt a. M.	250 932	657	25	340[15]	61	16,3[15]	18,6	—	1	—	5	—	78	53	5	1	—	188	10
Frankfurt a. O.	61 616	160	10	99	25	19,3	25,1	—	1	—	1	—	13	11	4	2	2	65	4
Fulda	15 535	36	1	29[16]	3	22,4[16]	. [2]	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	21	1
Geestemünde*	18 866	75	3	21	7	13,4	19,9[8]	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	15	2
Gelsenkirchen	34 108	164	3	75	20	26,4	29,3	—	1	1	—	—	10	4	4	2	1	51	4
Giebichenstein	15 511	55	—	25	8	19,3	25,0[6]	1	6	—	—	—	3	3	—	—	—	12	—
M.-Gladbach	56 554	202	8	87	32	18,5	23,2	—	—	3	—	—	9	22	1	1	1	52	—
Gleiwitz	45 439	216	2	101	41	26,7	20,2	3	5	2	1	1	13	16	5	3	3	54	1
Glogau	22 349	23	3	39[17]	13	20,9[17]	20,7	—	1	—	—	—	4	7	—	—	—	24	3
Gnesen	22 007	65	1	36	16	19,6	24,8	—	—	—	—	—	4	3	4	—	—	25	—
Görlitz	75 652	208	9	126	38	20,0	24,6	—	1	4	1	1	16	12	15	—	—	74	2
Göttingen	27 747	71	2	58[18]	15	25,1[18]	24,4	—	—	2	—	1	9	11	5	5	5	29	1
Goslar	15 981	47	1	26	8	19,5	. [2]	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	15	1
Grabow a. O.*	15 838	85	3	39	17	29,5	29,9[6]	—	—	—	—	—	1	6	7	1	1	24	1
Graudenz	30 085	84	5	63	29	25,1	25,6	6	—	—	—	—	5	15	4	4	4	32	1
Greifswald	23 605	64	1	71[19]	16	36,1[19]	30,2	—	1	1	1	1	2	19	—	—	—	46	—
Grünberg i. Schl.*	20 273	54	2	43	11	25,5	22,8[5]	—	3	—	—	—	1	6	4	—	—	29	—

Wegen der Be… ng des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46, wegen „andere Vororte" Berlins s. S. 186.

1) Nimmt seit 1 99 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. 1898. — 3) Desgl. 1897. — 4) Desgl. 1886, 1887 bezw. 1891. — 5) Durchschnitt 1895/97. — 6) Desgl 1888/97. — 7) Desgl. 1887/96. — 8) Desgl. 1891/95 — 9) Ohne Ortsfremde 42 = 29,8 ‰. — 10) Desgl. 54 = 28,1 ‰. — 11) Desgl. 71 = 17,8 ‰. — 12) Desgl. 776 = 23,0 ‰. — 13) Desgl. 26 = 13,6 ‰. — 14) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 26 = 15,7 ‰ — 15) Desgl. 315 = 15,1 ‰. — 16) Desgl. 22 = 17,0 ‰. — 17) Desgl. 36 = 19,3 ‰. — 18) Desgl 47 = 20,3 ‰. — 19) Desgl. 56 = 28,5 ‰. — 20) Mit der Einwohnerzahl des statistischen Amts (1 811 829) 18,5 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Guben	32 511	93	3	57	11	21,0	24,2	1	1	—	—	—	8	6	2	2	2	38	1
Hagen	46 423	170	3	56	20	14,5	21,5	2	—	1	1	2	6	11	—	—	—	31	2
Halberstadt	44 280	91	2	96	19	26,0	24,3	1	1	5	1	—	9	28	5	2	2	46	—
Halle	126 736	357	10	218 [9]	53	20,6 [9]	23,0	2	10	6	1	—	20	37	7	4	4	125	[17] 10
Hameln	19 085	46	—	15	6	9,4	17,0 [3]	—	—	—	—	—	3	—	3	3	3	9	—
Hamm	31 183	138	3	44 [10]	16	16,9 [10]	20,6	2	1	—	—	—	4	9	7	2	2	20	1
Hanau	29 536	77	1	41 [11]	11	16,7 [11]	22,5	—	—	—	—	—	8	2	1	—	—	28	2
Hannover	234 090	628	28	296	57	15,2	19,7	2	1	3	—	2	38	59	4	—	—	179	8
Harburg	47 954	137	4	72	30	18,0	22,9	—	—	—	—	—	5	5	1	1	1	58	3
Herford	23 238	79	2	33	11	17,0	22,0	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	28	—
Herne*	23 225	128	1	55	13	28,4	25,5 [3]	—	3	6	—	—	5	4	5	—	—	27	5
Hildesheim	43 259	105	4	73	20	20,3	21,2	—	—	—	—	—	10	15	1	1	1	44	3
Hirschberg*	17 173	43	4	53	11	37,0	26,8	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	46	1
Hörde*	[18] 20 804	83	2	41	17	23,6	23,8 [8]	—	—	3	1	—	3	10	—	—	—	22	2
Inowrazlaw*	23 426	97	1	52	24	26,6	25,0 [8]	1	—	5	—	1	6	8	3	2	2	26	2
Insterburg*	25 922	68	1	53	12	24,5	22,1	—	—	—	—	—	10	2	2	2	2	37	2
Iserlohn	26 589	69	3	42	6	19,0	19,3	1	—	1	—	—	5	11	1	—	—	23	—
Jersitz*	18 763	52	4	36	14	23,0	. [2]	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	29	1
Kalk	18 299	70	4	32	11	21,0	25,8 [3]	—	—	—	—	—	8	1	—	—	—	22	1
Kassel	89 294	219	11	128	30	17,2	17,3	—	—	4	—	—	22	15	7	—	—	77	3
Kattowitz	27 233	102	4	46	12	20,3	21,0 [5]	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—	41	—
Kiel	97 487	291	12	146	41	18,0	21,6	—	1	—	—	—	17	17	11	—	—	89	11
Koblenz	41 334	94	2	53	9	15,4	19,8	—	—	1	—	—	9	6	1	—	—	34	2
Köln	349 628	1181	57	565	143	19,4	24,9	3	2	14	2	3	56	93	24	2	2	353	15
Königsberg	181 047	478	6	326	79	21,6	27,2	—	—	5	2	1	28	62	31	5	5	185	12
Königshütte	50 570	215	3	115	40	27,3	26,1	1	4	2	1	1	10	19	2	2	1	72	3
Köpenick*	20 166	64	2	52	23	30,9	29,1 [6]	7	—	—	—	—	2	12	5	5	5	24	2
Köslin*	19 741	40	3	34	10	20,7	22,1	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	25	—
Kolberg	19 534	54	4	29	13	17,8	22,8	—	—	1	—	—	4	3	2	—	—	18	1
Kottbus	40 835	109	2	67	28	19,7	24,1	—	1	—	—	—	13	6	9	9	9	35	3
Krefeld*	108 585	286	9	155	45	17,1	21,3	1	—	7	1	—	19	30	8	3	3	89	—
Kreuznach	20 204	51	—	31	4	18,4	21,0	—	—	—	1	—	5	7	—	—	—	17	1
Küstrin	17 204	37	2	13	3	9,1	21,8	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	2	3
Landsberg a. W.	32 217	93	2	52	14	19,4	25,6	—	—	—	—	1	5	7	—	—	—	36	3
Langenbielau	18 188	71	1	62	28	40,9	36,4 [8]	—	—	—	—	—	5	11	2	—	—	42	2
Langendreer	17 005	52	3	26	7	18,3	. [1]	—	5	1	—	1	1	3	1	1	1	13	1
Lehe*	22 498	109	6	27	7	14,4	18,7 [6]	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	19	3
Liegnitz	55 124	136	7	109 [12]	36	23,7 [12]	27,5	—	—	2	—	—	18	10	11	2	2	65	3
Linden*	41 452	175	7	82 [13]	28	23,7 [13]	32,5	5	—	1	—	—	10	27	2	2	2	34	3
Lipine	17 786	79	2	32	12	21,6	. [1]	—	5	3	—	—	3	5	—	—	—	15	1
Luckenwalde*	20 310	56	1	32	11	18,9	23,8	—	—	—	—	—	7	2	1	1	—	21	1
Lüdenscheid*	22 557	84	2	26	8	13,8	21,9	1	1	—	—	—	3	3	—	—	—	18	—
Lüneburg	23 488	70	1	45	13	23,0	22,2	—	—	—	—	—	5	8	3	1	1	28	1
Magdeburg	223 160	632	24	399	98	21,5	24,4	—	25	20	1	—	40	68	11	6	6	227	7
Malstatt-Burbach	27 475	129	4	40	14	17,5	20,6 [7]	—	—	—	—	—	9	11	—	—	—	20	—
Marburg	17 123	52	2	22 [14]	5	15,4 [14]	24,1 [4]	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	13	—
Meiderich	29 714	160	6	53	21	21,4	22,3 [8]	—	3	2	—	—	7	16	2	—	—	22	1
Memel	19 134	34	1	36	7	22,6	27,5	1	—	—	—	—	3	6	—	—	—	25	1
Merseburg	19 658	46	—	30	8	18,3	24,9	—	—	1	—	—	1	2	2	1	1	24	—
Minden	23 484	56	1	33	8	16,9	18,4	—	—	—	—	—	6	2	1	1	—	24	—
Mühlhausen i. Th.	31 960	90	2	46	10	17,3	19,6	—	—	1	—	—	5	9	1	—	—	29	1
Mülheim a. Rh.*	39 588	135	2	50	6	15,2	25,5	—	—	—	—	1	5	15	—	—	—	27	2
Mülheim a. d. R.	[19] 35 185	115	2	57	22	19,4	23,6	—	—	—	4	—	7	19	4	1	1	22	1
Münster	62 456	174	6	101	20	19,4	23,8	—	—	—	—	1	21	8	—	—	—	69	2
Naumburg	22 213	52	2	25	6	13,5	22,5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	19	3
Neiße	24 257	43	1	39	6	19,3	21,6	—	1	—	—	—	4	5	—	—	—	29	—
Neumünster	26 346	82	—	52	20	23,7	20,4 [8]	2	—	—	—	1	5	10	1	—	—	33	—
Neunkirchen	25 243	94	3	30	5	14,3	20,4 [8]	—	—	—	—	—	5	5	1	1	1	16	3
Neuruppin	17 022	45	—	40 [15]	10	28,2 [15]	. [2]	—	—	—	—	—	3	6	2	—	—	27	2
Neuß	26 739	91	2	41	10	18,4	25,0	—	—	2	—	—	6	6	3	1	—	24	—
Neustadt O.-S.	20 436	67	2	55	22	32,3	29,0	—	—	—	—	—	7	15	—	—	—	32	1
Nordhausen	28 031	67	1	31	10	13,3	19,9	—	—	—	—	—	7	7	2	—	—	15	—
Oberhausen*	33 669	153	2	74	29	26,4	23,3	—	5	—	1	—	8	19	5	—	—	36	—
Ohligs*	18 087	54	5	20	8	13,3	17,9 [8]	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	15	—
Oppeln	26 873	100	4	84	23	37,5	28,0	1	—	—	—	—	13	11	5	—	—	52	2
Osnabrück	48 586	148	8	64	9	15,8	19,9	1	—	—	—	—	11	18	—	—	—	32	2
Paderborn	22 541	77	1	28	6	14,9	20,1	—	—	2	—	—	7	3	2	1	1	14	—
Posen	75 545	188	7	140	35	22,2	26,8	—	2	4	—	1	20	14	2	1	1	95	2
Potsdam	61 558	105	3	94 [16]	21	18,3 [16]	22,0	—	—	2	—	1	13	16	3	1	1	59	—
Prenzlau	20 654	66	1	42	16	24,4	25,7	—	—	—	1	—	4	8	3	3	3	26	—
Quedlinburg	22 838	64	—	48	14	25,2	24,8	—	—	—	—	—	4	5	3	—	—	34	2
Rathenow*	19 900	52	5	38	10	22,9	23,1 [8]	—	1	1	—	—	—	11	2	—	—	23	—
Ratibor	22 357	56	1	36	7	19,3	22,3	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	33	—
Recklinghausen	25 378	148	3	51	17	24,1	23,0 [6]	—	5	4	—	—	7	1	3	3	3	28	3

[1]) Nimmt seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1896. — [3]) Durchschnitt 1895/97. — [4]) Desgl. 1893/97. — [5]) Desgl. 1888/97. — [6]) Desgl. 1892/96. — [7]) Desgl. 1887/96. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 175 = 16,6 ‰. — [10]) Desgl. 43 = 16,5 ‰. — [11]) Desgl. 34 = 13,8 ‰. — [12]) Desgl. 105 = 22,9 ‰. — [13]) Desgl. 79 = 22,9 ‰. — [14]) Desgl. 15 = 10,5 ‰. — [15]) Desgl. 26 = 18,3 ‰. — [16]) Desgl. 78 = 15,2 ‰. — [17]) Darunter 1 Hinrichtung. — [18]) Ein Theil der Landgemeinde Wambel ist am 1. April in Hörde eingemeindet worden. — [19]) Erhöhung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	52 235	162	7	73	23	16,8	20,0	—	—	2	—	2	13	17	1	1	1	37	1
Rheydt	32 445	111	3	32	9	11,8	20,2	—	—	—	—	—	7	7	—	—	—	18	—
Rixdorf*	74 492	321	8	93	45	15,0	26,8[10]	3	2	1	—	1	13	14	10	3	3	46	3
Saarbrücken	19 145	57	1	38	10	23,8	19,1[6]	—	—	—	—	—	5	7	1	1	1	24	1
Sankt Johann*	19 133	53	6	22	6	13,8	17,4[8]	—	—	—	—	—	3	—	4	—	—	15	—
Schalke*	24 813	107	6	44	16	21,3	19,8[5]	—	2	3	—	—	1	4	4	1	1	29	1
Schleswig	18 581	42	—	39[12]	5	25,2[12]	24,0	—	—	—	—	—	1	6	1	—	—	30	1
Schneidemühl*	19 119	63	1	19	5	11,9	23,7[6]	—	1	—	1	—	1	2	1	1	1	13	—
Schönebeck a. Elbe*	15 257	38	—	30	11	23,6	. [2]	1	—	—	—	—	2	4	1	—	—	19	3
Schöneberg*	83 080	234	4	92	36	13,3	15,4[7]	1	1	—	—	—	11	14	4	—	—	60	1
Schweidnitz	27 787	51	2	64	20	27,6	29,2	1	—	1	—	—	7	6	—	—	—	48	1
Schwelm	15 562	50	1	29	6	22,4	. [2]	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	19	1
Siegen	20 063	63	1	32	3	19,1	19,8	—	—	—	1	—	10	2	—	—	—	18	1
Soest	15 647	40	1	17	4	13,0	22,0[11]	—	—	1	—	—	3	6	1	1	—	6	—
Solingen	43 928	132	5	80	30	21,9	22,3	2	1	—	—	—	13	15	4	2	2	44	1
Sorau*	15 072	50	1	24	9	19,1	. [2]	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	18	—
Spandau	63 348	173	3	95	39	18,0	23,9	—	1	—	—	—	6	18	8	2	2	59	3
Stargard i. P.	27 533	63	1	59	14	25,7	22,7	—	1	—	—	—	4	16	1	1	1	34	3
Staßfurt*	18 891	83	4	30	9	19,1	24,5	—	5	1	—	—	2	5	2	—	—	15	—
Stendal	22 239	56	4	35	12	18,9	24,7	1	—	—	1	—	4	8	—	—	—	20	1
Stettin	159 132	392	10	276	68	20,8	26,0	—	—	2	1	2	37	37	17	9	8	162	18
Stolp	25 551	70	2	49	17	23,0	24,6	—	—	—	—	—	5	9	5	1	1	29	1
Stralsund	31 485	79	4	70[13]	15	26,7[13]	23,9	—	—	1	—	—	6	9	5	3	2	47	2
Thorn	32 975	69	3	50[14]	16	18,2[14]	21,0	2	—	—	—	—	9	8	3	1	1	25	3
Tilsit	31 214	94	1	63	19	24,2	26,5	—	—	—	—	—	4	11	3	2	1	44	1
Trier	41 937	101	1	69	12	19,7	22,2	—	—	—	—	—	19	6	—	—	—	42	2
Ueckendorf*	18 244	101	4	36	2	23,7	22,5[5]	—	7	1	1	—	3	1	1	1	—	22	—
Viersen	23 221	68	3	27	6	14,0	21,8	—	—	—	1	—	6	3	—	—	—	17	—
Wald*	17 218	52	4	23	8	16,0	. [3]	—	—	1	—	—	1	2	3	—	—	15	1
Wandsbek	22 451	61	2	29	7	15,5	20,8	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	22	1
Wanne*	18 294	152	4	44	17	28,9	. [2]	1	3	2	—	—	2	7	—	—	—	26	3
Wattenscheid*	16 758	91	1	29	11	20,8	. [4]	1	—	—	—	—	3	8	4	1	1	13	—
Weißenfels	27 557	73	4	37	15	16,1	23,5	—	—	—	—	—	5	9	1	1	1	22	—
Wesel	23 359	41	1	23	6	11,8	17,4	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	13	—
Wiesbaden	81 273	181	5	120	21	17,7	18,7	—	—	—	—	—	10	23	3	1	1	78	6
Wilhelmshaven	22 253	52	3	21	6	11,3	15,1[11]	—	—	—	—	—	1	2	–	—	—	16	2
Witten	30 532	95	3	63[15]	15	24,8[15]	20,8	—	3	2	1	—	10	9	1	1	1	34	3
Wittenberg*	17 417	39	1	27	11	18,6	. [1]	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	21	1
Wittenberge	15 977	52	4	29	8	21,8	. [2]	—	—	2	—	—	2	6	2	1	1	16	1
Zaborze	19 933	126	4	53	18	31,9	37,8[9]	—	—	1	1	—	2	15	4	—	—	28	2
Zeitz	27 095	83	2	46	16	20,4	23,9	—	—	2	—	—	5	14	3	1	1	22	—
Bayern.																			
Amberg	21 270	64	1	59	31	33,3	28,2	—	—	1	—	—	5	13	3	—	—	36	1
Ansbach	17 048	40	—	30	7	21,1	. [3]	—	—	1	—	—	4	4	1	1	1	20	—
Aschaffenburg	17 408	49	2	35	11	24,1	. [4]	—	—	1	—	—	3	6	4	3	2	21	—
Augsburg	86 743	240	7	165	62	22,8	27,7	—	—	1	—	—	19	26	22	5	5	94	3
Bamberg	41 070	102	3	51	11	14,9	22,8	—	—	—	—	—	7	12	—	—	—	30	2
Bayreuth	29 684	75	1	57	9	23,0	20,9	—	—	—	—	—	16	6	3	1	1	31	1
Erlangen	23 029	46	1	29	12	15,1	30,4	—	—	—	—	—	3	6	4	4	4	16	—
Frankenthal	15 474	47	1	39[16]	11	30,2[16]	. [2]	—	—	—	—	—	5	6	2	—	—	24	2
Fürth	49 120	179	4	99	35	24,2	26,8	—	1	—	—	—	11	26	4	2	2	54	3
Hof	29 778	103	1	45	15	18,1	22,3	—	—	2	—	—	4	4	—	—	—	33	2
Ingolstadt	22 929	73	1	50	26	26,2	29,3	—	—	—	—	—	6	5	8	2	—	31	—
Kaiserslautern	43 537	162	6	62	13	17,1	19,5	—	1	—	—	2	12	9	2	1	1	34	2
Kempten	18 496	46	—	36	9	23,4	26,3[11]	—	—	—	—	—	5	1	2	2	2	28	—
Landau	15 394	31	1	15	—	11,7	. [1]	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	10	2
Landshut	21 764	60	1	54	17	29,8	25,5	—	—	2	—	—	8	6	9	9	8	29	—
Ludwigshafen	44 518	186	7	88	34	23,7	24,6	14	—	—	—	—	16	18	6	1	1	31	3
München	447 773	1363	43	959	350	25,7	26,2	—	3	11	1	3	136	125	118	10	9	548	14
Neustadt a. Haardt	17 614	43	3	32	13	21,8	. [3]	—	—	—	—	1	2	7	1	—	—	20	1
Nürnberg	213 190	816	29	494	169	27,8	24,3	1	6	5	—	1	86	83	22	5	5	277	13
Passau	17 903	36	3	29	8	19,4	26,6	—	—	—	—	—	3	1	3	—	—	22	—
Pirmasens	27 060	115	2	48	15	21,3	24,7[11]	—	—	—	1	—	13	7	—	—	—	27	—
Regensburg	44 391	112	5	109	51	29,5	28,5	—	—	1	—	—	16	9	12	5	4	70	1
Speyer	20 087	57	1	37	12	22,1	23,0	—	—	—	—	—	7	6	11	4	4	12	1
Straubing	16 842	37	1	34	7	24,2	. [3]	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	26	—
Würzburg	74 449	140	5	132[17]	25	21,3[17]	24,3	—	—	1	—	—	29	19	3	2	1	78	2
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 073	31	—	23	6	18,3	20,2[5]	—	—	—	—	1	2	3	—	—	—	17	—

[1]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Desgl. 1896. — [5]) Durchschnitt 1895/97. — [6]) Desgl. 1893/97. — [7]) Desgl. 1888/97. — [8]) Desgl. 1894/96. — [9]) Desgl. 1892/96. — [10]) Desgl. 1887/96. — [11]) Desgl. 1891/95. — [12]) Ohne Ortsfremde 27 = 17,4‰. — [13]) Desgl. 64 = 24,1‰. — [14]) Desgl. 45 = 16,4‰. — [15]) Desgl. 51 = 20,0‰. — [16]) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 27 = 20,9‰. — [17]) Desgl. 123 = 19,8‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bautzen	25 226	65	—	46	17	21,9	20,3	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	38	1
Chemnitz	176 830	551	15	370	178	25,1	29,7	—	1	2	1	—	32	47	8	1	1	270	9
Crimmitschau	23 901	64	3	30	12	15,1	27,8	—	—	—	—	—	—	3	2	1	1	25	—
Döbeln	17 539	60	2	27	13	18,5	20,5[3])	—	—	1	—	—	3	5	12	12	12	5	1
Dresden	388 587	1128	49	597[6])	145	18,4[6])	21,3	—	3	7	4	4	86	75	21	4	4	384	13
Freiberg	29 523	73	2	50	16	20,3	26,3	—	—	—	—	—	8	11	1	—	—	27	3
Glauchau	25 996	69	2	47	16	21,7	28,1	—	1	—	—	—	5	4	2	2	2	32	3
Leipzig	430 665	1237	53	689	218	19,2	22,2	6	7	9	1	5	108	108	46	7	5	367	32
Löbtau	23 549	139	5	53	35	27,0	26,0[3])	2	1	1	—	—	5	6	8	8	8	30	—
Meerane	23 526	87	1	46	23	23,5	29,9	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	37	2
Meißen	19 497	55	3	38	16	23,4	23,5	1	1	—	—	—	1	6	2	—	—	26	1
Pirna	16 974	55	1	32[7])	4	22,6[7])	24,3[3])	—	—	2	—	—	6	3	1	—	—	19	1
Plauen	64 073	214	6	91	29	17,0	23,0	—	2	5	—	—	10	10	2	1	1	59	3
Reichenbach	26 508	86	2	51	24	23,1	26,3	—	1	—	—	—	1	5	2	2	2	42	—
Werdau	18 150	62	4	27	11	17,9	28,3[5])	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	21	1
Wurzen	16 419	46	—	23	6	16,8	23,7[3])	—	—	—	—	—	2	6	3	3	3	11	1
Zittau	30 378	83	3	39	17	15,4	20,8	—	2	1	—	—	3	2	1	1	1	30	—
Zwickau	53 344	148	5	104[8])	44	23,4[8])	25,2	3	1	6	—	—	8	13	8	—	—	64	1
Württemberg.																			
Cannstatt	24 556	75	1	41	14	20,0	22,4	—	1	—	—	—	4	8	1	1	1	25	2
Eßlingen	25 317	67	5	34	11	16,1	21,1	—	—	—	—	—	5	9	1	1	1	18	1
Gmünd	17 336	55	—	30	7	20,8	23,1	—	—	—	—	1	8	—	1	1	1	20	—
Göppingen	17 494	58	2	38	11	26,1	20,3[3])	—	—	1	—	—	4	10	6	6	6	15	2
Heilbronn	36 263	90	2	70	18	23,2	21,7	—	—	1	—	—	9	14	2	—	—	40	4
Ludwigsburg	20 094	34	2	16	4	9,6	15,9	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	10	1
Reutlingen	20 739	47	2	33	11	19,1	22,8	—	—	—	—	—	2	10	6	3	3	15	—
Stuttgart	153 165	338	12	185	47	14,5	19,0	2	—	4	—	—	23	22	16	6	6	115	3
Ulm	42 083	97	—	41	9	11,7	19,7	—	1	—	—	—	9	6	3	1	1	20	2
Baden.																			
Baden-Baden	15 565	27	1	24	4	18,5	. [1])	—	—	1	—	—	3	1	1	1	1	18	—
Freiburg	55 882	131	4	91[9])	18	19,5[9])	23,0	—	—	1	—	—	30	20	8	6	6	31	1
Heidelberg	37 662	130	4	78[10])	17	24,9[10])	25,2	1	—	2	—	1	10	11	1	1	1	49	3
Karlsruhe	91 426	264	3	136[11])	38	17,9[11])	19,2	—	—	2	—	1	26	19	5	4	4	80	3
Konstanz	20 166	42	3	38	7	22,6	19,2[5])	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	25	3
Mannheim	115 386	342	8	170	49	17,7	21,5	—	1	2	2	—	29	32	5	2	1	91	8
Pforzheim	35 749	115	4	78	32	26,2	21,6	—	—	1	1	1	14	8	9	9	9	41	3
Hessen.																			
Darmstadt	68 220	146	2	102	21	17,9	20,0	1	—	—	—	—	15	21	1	—	—	58	6
Gießen	24 006	89	1	44[12])	11	22,0[12])	24,1	—	—	3	—	—	3	8	2	—	—	25	3
Mainz	78 759	245	17	154	36	23,5	21,1	—	—	2	2	1	23	26	5	—	—	92	3
Offenbach	42 477	153	5	77	19	21,8	20,2	—	—	—	—	—	9	13	2	2	1	53	—
Worms	37 347	125	4	56	16	18,0	23,5	1	—	—	—	—	6	7	4	3	1	34	4
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	19 656	32	—	26[13])	4	15,9[13])	19,8[4])	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	20	1
Rostock	53 586	122	1	108	24	24,2	20,4	—	1	1	—	1	9	29	1	1	1	62	4
Schwerin	38 084	81	—	52	8	16,4	18,6	—	—	—	—	—	5	10	1	1	1	35	1
Wismar	18 540	34	—	34	3	22,0	20,3	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	27	1
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 741	47	2	35	14	20,2	23,6	—	—	—	—	—	6	11	4	4	4	14	—
Eisenach	26 456	75	3	40	7	18,1	18,9	—	—	3	—	—	4	3	—	—	—	28	2
Jena*	16 968	44	—	21	5	14,9	[2])	—	—	—	—	—	2	6	1	1	—	11	1
Weimar	27 943	45	4	46	10	19,8	18,6	—	—	1	—	—	3	10	3	3	3	27	2
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 033	97	4	79[14])	25	27,1[14])	27,0	2	1	—	—	—	10	18	2	2	2	46	—
Bernburg	35 277	98	6	71	12	24,2	23,4	—	—	—	—	—	13	14	1	1	1	40	3
Braunschweig	125 536	373	11	191	48	18,3	22,1	3	—	3	—	—	24	33	8	1	1	115	5
Bremen	149 544	387	14	186	42	14,9	18,8	1	—	2	—	—	34	20	2	1	1	121	6
Bremerhaven	19 763	46	—	25	3	15,2	18,9[5])	—	—	—	—	1	1	5	—	—	—	14	4
Cöthen	22 076	50	2	34	7	18,5	20,5	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	29	—
Dessau	48 294	119	2	76	17	18,9	22,5	—	—	1	—	1	8	8	3	2	2	54	1
Gera	46 371	155	2	96	38	24,8	27,0	1	—	3	—	—	12	13	21	5	5	46	—
Gotha	33 262	81	4	53	11	19,1	19,4	—	—	1	—	—	10	4	1	—	—	34	3
Greiz	23 840	63	—	42	14	21,1	22,4	—	2	—	—	—	3	4	8	7	7	25	—
Hamburg	663 073	1691	59	927	222	16,8	24,7	—	2	6	1	4	132	167	12	2	2	562	41
Koburg	19 820	52	1	31	5	18,8	19,9	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	20	2
Lübeck	74 878	203	6	130	28	20,8	19,6	—	—	3	—	1	8	31	5	—	—	78	4
Oldenburg*	24 009	54	1	52	5	26,0	24,2	—	—	—	—	—	11	7	1	—	—	32	1
Wolfenbüttel	16 236	36	2	27	2	20,0	19,6[4])	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	16	—
Zerbst	[15])17 610	43	2	32	6	21,8	23,0	—	1	2	—	—	2	8	—	—	—	19	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 113	115	3	53	17	18,1	25,2	—	—	—	—	—	4	11	3	1	1	34	1
Hagenau	18 413	35	—	20	6	13,0	15,1[3])	—	—	—	—	—	2	7	3	—	—	7	1
Metz	59 065	124	5	83	14	16,9	19,8	1	1	—	2	—	11	20	3	1	1	41	4
Mülhausen	87 354	259	13	129	44	17,7	23,4	—	—	1	1	1	11	29	19	19	18	65	2
Straßburg	144 607	375	17	243	55	20,2	23,5	—	—	4	—	1	34	45	30	23	20	123	6

[1]) Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1896. — [3]) Durchschnitt 1895/97. — [4]) Desgl. 1894/96. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Ohne Ortsfremde 551 = 17,1 ‰. — [7]) Desgl. 26 = 18,4 ‰. — [8]) Desgl. 88 = 19,8 ‰. — [9]) Desgl. 74 = 15,9 ‰. — [10]) Desgl. 55 = 17,5 ‰. — [11]) Desgl. 130 = 17,1 ‰. — [12]) Desgl. 28 = 14,0 ‰. — [13]) Desgl. 24 = 14,7 ‰. — [14]) Desgl. 74 = 25,3 ‰. — [15]) Erhöhung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung.

21. Woche vom 21. bis 27. Mai 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene		Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen											
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	89	3	61	11	23,9	24,5	4	—	3	—	—	7	14	7	—	—	25	1
Altendorf	46 293	53	—	23	7	25,8	20,3[1])	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	17	2
Altona	153 025	94	4	45	15	15,3	22,9	—	1	1	—	—	2	9	3	2	2	25	4
Augsburg	86 743	58	1	44	18	26,4	27,7	—	—	—	—	—	4	5	10	2	2	25	—
Bamberg	41 070	23	2	8	4	10,1	22,8	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	4	—
Barmen	134 768	87	4	34	9	13,1	18,6	—	—	1	1	1	4	7	3	1	1	15	2
Berlin	1 747 903	915	31	595	183	17,7	21,3	12	14	8	1	1	73	70	43	17	17	356	17
Beuthen	43 446	37	—	10	8	12,0	24,7	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	6	—
Bielefeld	52 834	35	1	14	4	13,8	18,0	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	8	—
Bochum	58 314	47	—	21	1	18,7	23,5	3	—	—	—	—	2	3	—	—	—	10	3
Bonn	47 966	39	1	18	2	19,5	26,4	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	12	1
Brandenburg	45 914	25	1	19	8	21,5	25,9	2	—	—	2	—	2	2	—	—	—	11	—
Braunschweig	125 536	81	4	42	10	17,4	22,1	1	—	1	—	1	5	3	3	1	1	26	2
Bremen	149 544	92	1	48	11	16,7	18,8	—	—	—	—	—	7	4	2	—	—	33	2
Breslau	405 362	524	12	191	70	24,5	27,9	3	1	3	—	—	24	26	20	2	—	107	7
Bromberg*	50 015	21	2	18	8	18,7	21,3	1	—	—	—	—	—	2	3	1	1	12	—
Charlottenburg	172 166	114	6	46	17	13,9	20,0	—	1	—	—	—	5	3	3	1	1	32	2
Chemnitz	176 830	149	4	78	32	22,9	29,7	—	1	1	—	—	8	2	1	—	—	62	3
Danzig	129 378	96	2	58	25	23,3	26,2	—	—	—	—	1	3	10	7	7	7	36	1
Darmstadt	68 220	35	—	23	3	17,5	20,0	—	—	1	—	—	5	1	1	—	—	15	—
Dessau	48 294	31	—	13	8	14,0	22,5	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	7	—
Dortmund	126 691	116	1	56	17	23,0	22,4	—	1	1	1	—	2	17	2	—	—	30	2
Dresden	388 587	287	12	148[2])	58	19,8[2])	21,3	—	1	1	1	1	23	17	22	8	8	81	1
Düsseldorf	198 787	143	2	67	22	17,5	21,7	1	—	3	—	—	6	12	1	—	—	43	1
Duisburg	78 144	67	2	31	7	20,6	23,9	—	—	—	2	—	3	7	—	—	—	17	2
Elberfeld	148 969	96	6	51	15	17,8	19,0	4	3	—	—	1	5	4	4	—	—	29	1
Elbing	48 906	33	1	23	11	24,5	27,5	—	—	—	2	—	2	2	7	4	3	9	1
Erfurt	82 091	51	3	24	10	15,2	21,3	—	—	—	—	—	4	3	2	1	1	13	2
Essen	109 012	99	3	31	10	14,8	23,2	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	19	1
Flensburg	43 437	27	—	8	—	9,6	21,6	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	5	—
Frankfurt a. M.	250 932	150	2	74	18	15,3	18,6	—	—	—	—	—	20	14	5	2	2	32	3
Frankfurt a. O.	61 616	35	1	26	9	21,9	25,1	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	17	1
Freiburg i. B.	55 882	26	3	17[3])	6	15,8[3])	23,0	—	—	—	—	—	2	6	3	2	2	4	2
Fürth	49 120	32	—	32	13	33,9	26,8	—	—	—	—	—	2	7	5	—	—	18	—
Gera	46 371	36	1	27	15	30,3	27,0	—	—	—	—	—	4	3	8	3	3	11	1
M.-Gladbach	56 554	35	—	16	8	14,7	23,2	—	—	1	—	—	—	2	2	1	1	11	—
Gleiwitz	45 439	43	1	20	4	22,9	20,2	—	1	—	—	—	3	2	1	1	1	11	2
Görlitz	75 652	56	—	44	21	30,2	24,6	—	—	2	—	—	6	5	10	4	4	20	1
Hagen	46 423	40	—	19	6	21,3	21,5	—	—	—	1	—	1	5	—	—	—	10	2
Halberstadt	44 280	22	1	18	5	21,1	24,3	—	—	1	—	—	—	—	2	2	2	15	—
Halle	126 736	80	4	58[4])	18	23,8[4])	23,0	1	1	—	1	—	8	8	6	1	1	32	1
Hamburg	663 073	409	13	235	68	18,4	24,7	—	—	4	1	—	32	33	13	3	3	139	13
Hannover	234 090	145	4	78	22	17,3	19,7	3	1	3	—	—	11	16	5	4	4	34	5
Harburg	47 954	39	—	14	6	15,2	22,9	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	8	3
Hildesheim	43 259	19	—	12	6	14,4	21,2	—	—	—	—	—	1	4	2	2	2	4	1
Kaiserslautern	43 537	37	3	24	8	28,7	19,5	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	15	1
Karlsruhe	91 426	59	1	33	13	18,8	19,2	—	—	—	1	—	4	—	4	4	4	23	1
Kassel	99 072	64	1	36	5	18,9	17,3	1	—	—	—	—	4	4	3	—	—	23	1
Kiel	97 487	83	2	33	11	17,6	21,6	—	—	1	—	—	1	7	3	1	1	18	3
Koblenz	41 334	29	3	14	4	17,6	19,8	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	10	—
Köln	349 628	265	3	128	46	19,0	24,9	—	—	—	—	—	14	14	11	6	6	85	4
Königsberg i. Pr.	181 047	111	3	62	17	17,8	27,2	—	1	—	2	—	3	9	10	5	5	35	2
Königshütte	50 570	50	1	18	6	18,5	26,1	—	1	—	—	—	—	4	—	—	—	13	—
Kottbus	40 835	19	—	14	4	17,8	24,1	—	1	1	—	—	3	3	1	—	—	5	—
Krefeld*	108 585	67	5	25	6	12,0	21,3	—	—	1	—	—	1	5	1	—	—	16	1
Leipzig	430 665	353	8	152	63	18,4	22,2	1	1	2	—	2	24	15	17	5	5	83	7
Liegnitz	55 124	33	1	23[5])	12	21,7[5])	27,5	—	—	1	—	—	3	3	4	1	1	12	—
Linden*	41 452	45	—	31[6])	17	38,9[6])	32,5	4	—	—	—	—	1	11	4	4	4	11	—
Ludwigshafen	44 518	43	—	28	19	32,7	24,6	1	—	—	—	—	4	8	6	3	3	9	—
Lübeck	74 878	42	—	23	7	16,0	19,6	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	19	2
Magdeburg	223 160	157	6	66	20	15,4	24,4	—	3	1	1	—	10	9	5	1	1	35	2
Mainz	78 759	51	3	23	10	15,2	21,1	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	14	—
Mannheim	115 386	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 065	30	1	15	1	13,2	19,8	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	10	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1891/95. — 2) Ohne Ortsfremde 137 = 18,3 ‰. — 3) Desgl. 11 = 10,2 ‰. — 4) Desgl. 50 = 20,5 ‰. — 5) Desgl. 22 = 20,8 ‰. — 6) Desgl. 30 = 37,6 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	73	5	19	8	11,3	23,4	—	—	—	—	—	3	3	3	3	3	10	—
München	447 773	327	14	218	96	25,3	26,2	—	—	2	1	—	29	18	49	4	4	115	4
Münster	62 456	34	1	26	1	21,6	23,8	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	19	1
Nürnberg	213 190	198	9	89	38	21,7	24,3	—	—	2	—	—	16	9	10	5	4	47	5
Offenbach.	42 477	32	—	15	5	18,4	20,2	—	—	—	—	—	1	1	2	2	1	11	—
Osnabrück	48 586	28	—	19	5	20,3	19,9	—	—	—	—	1	3	5	—	—	—	9	1
Plauen i. V. . . .	64 073	57	2	26	11	21,1	23,0	—	1	2	—	1	2	2	—	—	—	17	1
Posen.	75 545	47	1	29	9	20,0	26,8	—	—	1	—	—	6	2	1	1	—	18	1
Potsdam	61 558	26	—	27[3])	5	22,8[3])	22,0	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	21	—
Regensburg	44 391	26	—	30	14	35,1	28,5	—	—	—	—	—	3	3	5	2	2	19	—
Remscheid	52 235	49	5	11	3	11,0	20,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	7	1
Rixdorf*	74 492	57	1	31	15	21,6	26,8[1])	—	—	—	—	—	1	6	4	3	3	20	—
Rostock	53 586	41	1	20	5	19,4	20,4	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	17	—
Schöneberg*	83 080	47	2	26	5	16,3	15,4[2])	—	—	—	—	—	6	5	2	1	—	11	2
Solingen.	43 928	25	1	12	5	14,2	22,3	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	6	2
Spandau.	63 348	42	1	18	10	14,8	23,9	—	—	—	1	—	—	1	5	2	2	10	1
Stettin	159 132	116	4	73	27	23,9	26,0	1	—	1	—	—	9	6	9	6	6	45	2
Straßburg i. E. . .	144 607	68	—	49	15	17,6	23,5	1	—	—	—	—	4	6	5	4	3	32	1
Stuttgart	153 165	88	1	50	22	17,0	19,0	—	—	1	—	—	8	9	4	—	—	27	1
Trier	41 937	26	1	12	3	14,9	22,2	—	—	—	1	—	4	—	1	—	—	6	—
Ulm	42 083	26	2	16	5	19,8	19,7	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	8	2
Wiesbaden.	81 273	41	1	26	2	16,6	18,7	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	15	1
Würzburg	74 449	44	—	26	9	18,2	24,3	—	—	—	—	—	3	5	2	2	2	15	1
Zwickau.	53 344	34	—	28	13	27,3	25,2	1	2	1	—	—	3	1	2	1	1	15	3

Woche vom 21. bis 27. Mai 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 13. Mai .	516 150	318	9	160	22	16,1	.	—	—	1	—	—	24	22	4	—	—	106	3
Antwerpen bis 20. Mai .	287 462	129	12	75	27	13,6	.	3	4	—	1	1	2	16	—	—	.	44	4
Brüssel	205 451	95	8	63	13	15,9	.	1	1	—	—	—	7	8	7	.	.	39	—
Budapest bis 20. Mai .	666 722	417	8	302	62	23,6	.	5	8	4	4	—	67	47	17	.	.	138	12
Christiania	221 073	129	2	103	28	24,2	.	—	—	—	—	—	26	12	7	.	.	57	1
Edinburg	298 927	162	.	23	21	14,4	.	2	—	—	—	.	7	3	—	.	.	71	.
Glasgow	733 903	510	.	267	.	18,9	.	9	2	—	.	.	.	4	8	.	.	244	.
Kopenhagen	345 000	194	8	124	27	18,7	.	—	2	3	1	—	22	16	5		.	62	13
Krakau bis 20. Mai . .	83 730	70	1	56	9	34,8	.	1	—	1	—	—	10	9	7	7	6	26	2
Lemberg bis 20. Mai .	141 484	39	4	61	15	22,4	.	—	2	—	1	1	22	5	—	—	.	28	2
London	4 546 752	2306	.	1366	296	15,6	.	61	5	23	4	3	141	192	31	—	—	838	68
Lyon bis 13. Mai. . .	466 028	168	15	164	21	18,3	.	—	1	1	—	—	27	39	7	—	.	86	3
Madrid bis 11. März .	512 596	338	22	313	74	31,8	.	4	—	1	1	1	37	104	30	.	.	132	3
Moskau bis 13. Mai .	988 610	.	17	556	219	29,2	.	7	4	12	1	5	68	23	72	.	.	364	.
New York bis 6. Mai .	3 550 053	1426	101	1324	253	19,4	.	14	17	31	6	4	192	207	48	.	.	747	58
Odessa	404 651	.	10	181	69	23,3	.	3	1	2	2	—	19	2	24	19	19	121	7
Paris	2 511 629	986	71	941	119	19,5	.	32	3	6	10	2	189	102	45	—	—	519	33
Petersburg bis 20. Mai .	1 132 677	525	25	526	193	24,1	.	5	5	11	22	—	57	33	65	.	.	328	.
Prag und Vororte . .	384 622	202	10	211	39	28,5	.	6	1	1	3	—	47	28	2	.	.	115	8
Rom bis 22. April . .	505 850	218	11	130	13	13,4	.	—	—	—	3	—	13	26	4	.	.	79	5
Stockholm bis 20. Mai .	283 550	166	4	137	28	25,1	.	6	1	9	—	—	19	24	3	—	—	68	7
Triest	166 599	89	6	97	23	30,3	.	—	9	1	—	1	14	17	—	—	—	52	3
Venedig	171 023	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 13. Mai .	601 408	506	11	257	71	22,2	.	1	—	6	—	2	36	34	23	.	.	147	8
Wien	1 623 134	1044	75	682	213	21,8	.	19	2	7	—	5	112	125	73	1	1	319	20

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 21. bis 27. Mai 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[6])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern . .	17	—	2	—	1	6	2	—	1	—	—	—	1
Scharlach	17	2	8	—	1	—	3	—	2	—	—	—	2
Diphtherie u. Croup .	36	—	2	3	10	7	8	—	9	1	—	3	12
Unterleibstyphus . .	1	—	2	1	—	1	—	2	1	—	—	1	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	8	—	—	—	—	1	2	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	3
Rose	11	—	7	1	—	1	2	—	7	1	—	4	4
Syph. inkl. Gonorrhöe	53	10	15	1	16	16	8	4	39	15	4	15	57
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	35	—	17	—	6	7	5	1	19	5	2	4	13
Lungenschwindsucht	57	2	2	—	12	2	7	2	19	4	3	17	23
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	43	9	25	6	7	8	4	1	43	8	4	5	24
Akuter Darmkatarrh .	5	1	3	—	2	3	7	2	5	8	1	—	1
Chron. Alkoholismus	14	1	3	—	—	2	1	3	—	—	4	—	17
Ak. Gelenkrheumatism.	33	2	14	—	10	5	3	2	22	8	1	13	9
And. rheumat. Krankh.	23	1	11	5	4	5	5	1	24	6	2	6	12
Verletzungen. . . .	72	8	70	7	19	47	26	7	72	34	10	21	75
Alle übrigen Krankh.	577	31	304	33	102	131	108	37	246	57	42	86	371
Summe	1004	67	485	57	190	242	191	63	510	148	73	177	626
Verbliebener Bestand	4150	299	1999	295	957	942	705	335	1737	476	422	790	3222

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	21.5./27.5.	2	80	[4])55	[4])54	2
Breslau . .	desgl.	2	69	33	21	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	5	269	5	56	2
Arnsberg[5]) .	desgl.	20	63	88	66	4
Aurich . . .	desgl.	—	—	1	2	—
Düsseldorf . .	14.5./27.5.	43	319	122	161	7
Erfurt . . .	14.5./20.5.	3	132	20	13	—
Hannover . .	21.5./27.5.	5	213	11	27	1
Hildesheim . .	desgl.	6	236	2	27	—
Königsberg. .	.	.	.	.	.	.
Lüneburg . .	14.5./27.5.	10	21	6	11	4
Marienwerder .	21.5./27.5.	2	70	20	7	2
Minden . . .	desgl.	2	6	27	3	—
Münster . .	desgl.	—	7	7	8	1
Osnabrück . .	desgl.	—	28	1	15	2
Posen. . . .	desgl.	1	171	46	8	1
Schleswig . .	desgl.	17	87	35	21	2
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade. . . .	desgl.	—	13	5	5	—
Stettin . . .	desgl.	6	42	6	31	1
Stralsund . .	desgl.	1	26	6	8	—
Trier	14.5./27.5.	28	34	23	28	1
Wiesbaden . .	21.5./27.5.	4	50	30	25	2
Stadt München	desgl.	1	5	14	21	3
Nürnberg . .	desgl.	—	45	5	12	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	9	6	6	—
Reuß ä. L.[7]) . .	1.5./31.5.	—	—	2	2	—
Schaumbg.-Lippe	21.5./27.5.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	1	6	7	1
Hamburg . .	desgl.	3	28	32	28	6

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 24 = 20,3 ‰. — [4]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Die Angaben des Kreises Iserlohn fehlen. — [6]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des Jüdischen, des Lazarus-Krankenhauses und des Elisabeth-Kinderhospitals fehlen. — [7]) Physikatsbezirk Zeulenroda.

Witterung. Woche vom 21. bis 27. Mai 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	21. Mai	16,2	11,2	751.7	751,7	752,7	89	78	77	9,3	W	2—3
	22. „	12,1	6,3	755,8	757,0	758,0	64	49	62	6,3	NW	2
	23. „	14,7	5,6	758,2	756,7	756,4	79	70	75	—	SW	1
	24. „	19,6	7,5	755,6	753,5	751,4	72	50	65	—	SW-SO	1
	25. „	21,7	9.2	748,4	756,3	747,4	71	45	80	—	O	1
	26. „	15,5	8.5	747,7	749,1	751,5	75	83	91	0,2	N	2
	27. „	15,8	7,1	753,8	755,0	757,3	92	50	67	4,1	NW	2
München	21. Mai	17,6	10,0	717,9	717,6	717,1	69	47	88	6,4	W	4,8
	22. „	17,1	11,2	717,8	717,6	718,0	88	74	90	6,4	W	2,0
	23. „	20,1	10,8	718,2	716.8	716,6	64	47	82	3,7	W	2,1
	24. „	18,2	10,4	715,1	712,2	710,0	77	58	85	16,6	SW	1,1
	25. „	13,3	8,6	709,2	709.4	709,2	87	80	73	9,3	W	2,4
	26. „	10,7	7.7	711,8	714,0	715,9	73	69	75	0,6	SW	4,7
	27. „	14,6	4,1	716,9	716,7	717,5	61	38	58	—	SW	3,5

(Luftdruck und Feuchtigkeit: Berlin Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr; München Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr. Niederschlag gemessen Berlin 7 Uhr Morg., München 8 Uhr Morg.)

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II*. S. *225* bis *240*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. **Berlin, den 14. Juni 1899.** Nr. 24.

Die bisher im Laboratorium des Gesundheitsamtes beschäftigten Chemiker Dr. Richard Scherpe und Botaniker Dr. Friedrich Krüger sind als technische Hülfsarbeiter angestellt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Türkei. Im Hafen von Bassora ist am 25. Mai auf einem Dampfer mit Pilgern aus Djeddah ein Pesttodesfall festgestellt.

Aegypten. In Alexandrien sind seit dem Ausbruche der Seuche am 3. Mai bis zum 10. Juni Abends insgesammt 22 Personen (darunter 10 Europäer) von der Pest befallen worden; davon sind 7 (3) der Krankheit erlegen. Es erkrankten am 3. und 17. Mai je 1, in der Zeit vom 23. Mai bis 3. Juni 8 Personen. Am 6. Juni traten 4 neue Fälle auf und bis zum 10. Juni weitere 8 mit 5 Todesfällen. Trotz eingehender Nachforschungen ist es nicht gelungen, den Ausgangspunkt der ersten Erkrankungen aufzufinden; diese betrafen Personen, welche seit Jahren Alexandrien nicht verlassen hatten.

Britisch-Ostindien. In der Zeit vom 29. April bis 6. Mai hat ein weiterer allgemeiner Rückgang der Seuche in Indien stattgefunden. Es erlagen der Pest in der Stadt Bombay 319 Personen (in der Vorwoche 360), in der Präsidentschaft gleichen Namens 605 (620). In dem Eingeborenenstaate Cutch ist gleichfalls eine Abnahme im Stande der Seuche eingetreten, während dieselbe in einem oder zwei anderen der in der Präsidentschaft Bombay gelegenen Bezirke um ein geringes zugenommen hat. Aus Karachi wurden 199 Peststerbefälle (207) gemeldet. In der Provinz Bengalen sind nur im Howrah-Bezirke neue Erkrankungen vorgekommen; in der Stadt Kalkutta hat sich die Zahl der Todesfälle von 125 auf 83 vermindert. Im Punjab ist der Stand der Seuche im Jullunder-Bezirk beinahe unverändert; aus dem Hoshiarpur-Bezirk wurden keine Fälle gemeldet. In der Präsidentschaft Madras erfolgten im Ganzen 12 Peststerbefälle. Im Staate Mysore sowie in dem Kolar-Goldfelder-Bezirk hat die Seuche abgenommen. In den Centralprovinzen kamen nur 6 Fälle im Nagpur-Bezirk vor.

Vom 7. bis 13. Mai erkrankten in Kalkutta an der Seuche 59 und starben 53 Personen.

Einer Mittheilung vom 18. Mai zufolge ist die Pest in Karachi stark im Abnehmen begriffen; innerhalb der letzten 4 Tage wurden 18, 15, 10 und 7 Erkrankungen festgestellt.

Japan. (Vgl. S. 377.) Seit dem Ausbruche der Pest bis zum 12. April sind auf Formosa insgesammt 1289 Erkrankungen (darunter 63 bei Japanern) mit 906 Todesfällen gezählt worden. In der Woche vom 6. bis 12. April hat die Seuche zu 233 Erkrankungen geführt (darunter 15 bei Japanern). Den Hauptherd bildet Tainan, die Hauptstadt der gleichnamigen Präfektur; hier sind bisher insgesammt 1056 Personen (darunter 60 Japaner), in der Woche vom 6. bis 12. April 226 (15) von der Krankheit ergriffen worden.

Mauritius. (Vgl. S. 442.) Einer Mittheilung vom 27. Mai zufolge sind dort seit dem 4. dess. Mts. 5 Peststerbefälle vorgekommen, davon der letzte am 22. Mai.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Karachi ist die Cholera in der Zunahme begriffen. In der Zeit vom 12. bis einschl. 17. Mai sind insgesammt 29 Erkrankungen festgestellt worden.

Gelbfieber. In Vera Cruz gelangten in der Zeit vom 28. April bis 10. Mai 32 Todesfälle zur Anzeige. (Public health reports Nr. 20.)

Brasilien. In Paranagua sind am 30. April und 1. Mai je 3 Personen an Gelbfieber und am 4. Mai 2 weitere Leute unter gelbfieberverdächtigen Erscheinungen erkrankt. Bis zum 9. Mai waren neue Fälle nicht mehr vorgekommen. Seitens der dortigen Gesundheitsbehörde ist am 1. Mai der Ausbruch der Seuche öffentlich bekannt gegeben worden. Eingeschleppt ist die Krankheit angeblich durch eine am 23. April mit dem Dampfer „Victoria“ aus Rio de Janeiro angekommene und bald darauf in Paranagua verstorbene Person. Zum letzten Male war die genannte Stadt 1895 von der Krankheit heimgesucht worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 4 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 2, Paris 6, Petersburg 32, Warschau (Krankenhäuser) 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 3 Todesfälle; Edinburg 2, Petersburg 7, Warschau (Krankenhäuser) 39 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 9 Todesfälle; Leipzig (Krankenhaus), Wien je 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 2, Petersburg 1 Todesfall; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; **Trichinose:**[1]) Magdeburg (Krankenhäuser) 1 Erkrankung; **Varizellen:** Wien 44 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 33 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 90, Hamburg 59, Wien 72 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 3, Hamburg 2, Amsterdam 4, London 24, New York 4, Paris 3, Petersburg 7, Rom 2, Wien 3 Todesfälle; Petersburg 38 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 84, München 23 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** München 35, Nürnberg 28 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15⁰/₀): in Altendorf, Linden — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 97, Breslau 57, in den Reg.-Bezirken Aachen 135, Arnsberg 202, Düsseldorf 215, Erfurt 314, Hannover 339, Hildesheim 177, Marienwerder 117, Posen 159, Schleswig 104, in Nürnberg 48, Budapest 115, Edinburg 39, Kopenhagen 37, New York 377, Petersburg 115, Prag 65, Wien 371 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Halberstadt, Lübeck — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 67, Hamburg 25, Budapest 26, Kopenhagen 41, London (Krankenhäuser) 145, New York 187, Paris 77, Petersburg 69, Stockholm 80, Wien 48 — ferner wurden Erkrankungen gemeldet an **Scharlach** in Berlin 60, Breslau 32, Hamburg 36, Budapest 48, Christiania 21, Kopenhagen 102, London (Krankenhäuser) 260, New York 171, Paris 171, Petersburg 26, Wien 33 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 21, Paris 52, Petersburg 136.

[1]) Die auf S. 466 enthaltene Mittheilung, nach welcher in Altona (Krankenhaus) 2 Erkrankungen an Trichinose vorgekommen sind, beruht, wie sich nachträglich herausgestellt hat, auf einer irrthümlichen Angabe in dem betreffenden Krankenhaus-Nachweise.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich. Die Minister des Innern, des Handels und der Finanzen haben unterm 6. Juni d. J. nachstehende Verordnung, betr. das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waaren und Gegenstände aus Aegypten, erlassen. (Oest. San. W. S. 213):

„Aus Anlaß der in Alexandrien vorgekommenen Pestfälle wird zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung der Pest aus Aegypten im Einvernehmen mit der kgl. ungarischen Regierung die Ein- und Durchfuhr nachbezeichneter Waaren oder Gegenstände aus Aegypten verboten:

1. Gebrauchte Leibwäsche, abgenützte und getragene Kleidungsstücke (Effekten zum persönlichen Gebrauche), benütztes Bettzeug.

Soferne diese Gegenstände als Reisegepäck oder in Folge eines Domicilwechsels als Uebersiedlungseffekten befördert werden, unterliegen sie den besonderen Bestimmungen über sanitätspolizeiliche Revision und Behandlung beim Grenzübertritte.

2. Hadern und Lumpen mit Inbegriff der unter hydraulischem Drucke zusammengepreßten Hadern, welche als Handelsartikel in Ballen befördert werden.

3. Gebrauchte Säcke, Teppiche und Stickereien in benütztem Zustande.

4. Grüne, ferner nicht vollständig lufttrockene oder ungekalkte oder nicht mit Gyps, Arsen oder anderweitig präparirte rohe Häute und Felle.

5. Frische (rohe) thierische Rohprodukte, wie Knochen, Klauen, Hufe, Blasen, Därme im frischen, nicht getrockneten oder nicht gesalzenen Zustande, soferne sich die genannten Artikel als thierische Abfälle darstellen; weiter Haare und Borsten.

6. Menschenhaare.

Die Durchfuhr der aufgezählten Waaren oder Gegenstände ist, falls die Bewilligung zur Einfuhr in das benachbarte ausländische Durchzugs-, beziehungsweise Einfuhrgebiet nachgewiesen ist, nur zulässig, wenn sie unter Raumverschluß derartig verpackt sind, daß jede Manipulation mit denselben unterwegs unmöglich ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zoll-, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft.“

— Ferner hat der Minister des Innern unterm 2. Juni 1899, Z. 18391, folgenden Erlaß, betr. Vorkehrungen gegen die Pest, an alle politischen Landesbehörden gerichtet. (Oest. San.-W. S. 214):

„In Folge des jüngst konstatirten Auftretens von Pesterkrankungen in Alexandrien (Aegypten) ist die Gefahr einer Einschleppung der Seuche umso näher gerückt, da bereits eine große Zahl von Personen von dort nach Europa zu flüchten beginnt.

Das Ministerium des Innern sieht sich daher veranlaßt, die mit den h. o. Erlässen vom 19. März 1897, Z. 5630[1]) und vom 29. März 1898, Z. 9631[2]), ergangenen Weisungen zur Einleitung aller jener Maßnahmen, welche zur wirksamen Hintanhaltung einer Weiterverbreitung der Krankheit, falls dieselbe eingeschleppt werden sollte, zu ergreifen sind, in Erinnerung zu bringen, und wird die k. k. . . . . . eingeladen, die Unterbehörden auf diese ihrem wesentlichen Inhalte nach zu republicirenden Erlässe mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die in denselben enthaltenen Anordnungen sofort und mit allem Nachdrucke in Vollzug zu setzen sind.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 330. — [2]) Desgl. 1898 S. 679.

Vor Allem wird die in den letzten Jahren anläßlich der Cholera- und Pestgefahr wiederholt aufgetragene und in vielen Gemeinden mit großem Eifer, sowie bestem Erfolge durchgeführte Assanirung und Beseitigung sanitärer Mißstände kräftigst zu fördern und, wo dieselbe bisher mangelhaft oder ungenügend war oder gar vernachlässigt wurde, ernstlich in Angriff zu nehmen sein.

Desgleichen haben sich die politischen Behörden von dem Vorhandensein und von der entsprechenden Einrichtung der zur Aufnahme von Infektionskranken in den Gemeinden bereit zu haltenden Isolirlokalitäten und Krankentransportmittel, ferner von der Bereithaltung entsprechender Vorräthe von Desinfektionsmitteln, von der Verwendbarkeit vorhandener Desinfektionsapparate in den Gemeinden die Ueberzeugung zu verschaffen und dort, wo sich Mängel zeigen, ungesäumt Abhilfe zu schaffen.[1])

Die sorgsamste Aufmerksamkeit muß den aus Pestgegenden ankommenden Personen zugewendet werden.

Aus Alexandrien abreisende Personen werden daselbst vor ihrer Einschiffung einer ärztlichen Untersuchung auf ihren Gesundheitszustand, deren Reisegepäck, wenn nöthig, einer Desinfektion unterzogen. Die Schiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd, welche Reisende befördern, haben ausnahmslos einen Arzt an Bord, welcher während der Ueberfahrt den Gesundheitszustand aller eingeschifften Personen überwacht. Bei der Ankunft in österreichischen Häfen findet eine sanitäre Revision sowohl der Personen, wie des Gepäcks und des Schiffes selbst statt, und zwar während der im Sinne der Beschlüsse der Sanitätskonferenz von Venedig (1897) eingerichteten verlängerten Observation (siehe Zirkularerlaß der k. k. Seebehörde in Triest vom 17. Juni 1897, Z. 5684, „Oesterr. Sanitätswesen" 1897 S. 267.)

Eine Liste der zum freien Verkehre zugelassenen Personen wird seitens der k. k. Seebehörde der Polizeibehörde des Ankunftshafens übergeben, welch' letztere verpflichtet ist, in der anläßlich der Choleragefahr festgesetzten Weise und auf kürzestem Wege die nothwendigen Verständigungen an die zunächst in Frage kommenden Verkehrsanstalten (Eisenbahnstation, Einschiffungsstation, Verkehrsunternehmung), an welche die Weiterreisenden überwiesen werden, eventuell bei anderweitiger Fortsetzung der Reise an die Ortsgemeinde und die politische Behörde des nächstgewählten Aufenthaltsortes gelangen zu lassen, damit diese Ankömmlinge der in den Beschlüssen der gedachten Konferenz vorgesehenen, vom Tage der Zulassung zum freien Verkehre an zu rechnenden 10tägigen sanitären Ueberwachung unterstellt werden können.

Diese Ueberwachung setzt eine sehr genaue Handhabung der Fremdenpolizei voraus, welche daher den Gemeinden strengstens zur Pflicht zu machen ist.

Sollten sich bei einem Ankömmlinge oder bei anderen Personen irgend welche bedenkliche Krankheitserscheinungen, welche auf den möglichen Bestand einer Pestinfektion hindeuten, zeigen, so ist ohne jeden Verzug unter allen gebotenen lokalpolizeilichen Vorsichten und Maßnahmen die Ueberstellung des Kranken in isolirte Krankenpflege zu veranlassen und auf dem kürzesten Wege der vorgesetzten politischen Behörde die Anzeige zu erstatten, welcher es dann obliegt, ungesäumt ihren Amtsarzt zur eingehendsten und sorgfältigsten Erhebung, sowie zur sofortigen Einleitung der weiter gebotenen Maßnahmen zu entsenden. Ueber ein derartiges Vorkommniß, über das Resultat der Erhebungen und die eingeleiteten Sanitätsmaßnahmen ist von der politischen Behörde ungesäumt an die Landesbehörde und gleichzeitig an das Ministerium des Innern, nach kurzer telegraphischer Anzeige genau und bündig zu berichten. Das größte Gewicht muß auf die bakteriologische Feststellung der Diagnose und bei den ersten zweifelhaften Todesfällen auf die Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduktion gelegt werden.

Hinsichtlich der Entnahme und Einsendung von Untersuchungsobjekten für die bakteriologische Diagnose sind die mit h. o. Erlaß vom 29. Juli 1897, Z. 21414[1]) an die küstenländische Statthalterei ergangenen Weisungen zur Richtschnur zu nehmen.

An Pest erkrankte Personen und deren Wartepersonale müssen sorgfältigst und sicher isolirt, ihre Kleider, Wäsche und sonstigen Effekten, die Lokalitäten, in denen sie sich aufgehalten haben, gründlich desinfizirt, minderwerthige Gegenstände verbrannt werden.

Das Ministerium des Innern gewärtigt, daß im Falle des Auftretens pestverdächtiger oder wirklicher Pesterkrankungen mit aller Umsicht den bestehenden Vorschriften gemäß vorgegangen wird."

— Laut Mittheilung vom 27. Mai hat die Verwaltung des österreichischen Lloyds wegen der von Seiten der Türkei und Italiens gegenüber Alexandrien ergriffenen Quarantänemaßregeln folgende Abänderung ihres Fahrplans vorgenommen:

1. Auf der Eillinie nach Alexandrien unterbleibt bei der Rückfahrt der Besuch der Häfen von Brindisi und Venedig, so daß die Dampfer künftig direkt von Alexandrien nach Triest gehen werden.

2. Der Levante-Eildampfer setzt vom 30. Mai ab alle 14 Tage seine Reise von Konstantinopel nach der syrischen Küste bis Port Said fort und kehrt von dort über Konstantinopel nach Triest zurück. Alle für die syrisch-karamanischen Häfen bestimmten Sendungen müssen demnach auf diesem Wege verschifft werden.

3. Auf der thessalischen Linie wird die Fahrt von Konstantinopel nach Odessa verlängert werden.

Die Bestimmung, daß die kretensischen Häfen zunächst nicht mehr anzulaufen sind, ist neueren Nachrichten zufolge, da Griechenland die Quarantäne gegen Kreta in eine 24stündige Beobachtung umgewandelt hat, wieder aufgehoben worden.

Weiter ist wegen Ausdehnung der Sperre in der Türkei auf sämmtliche Häfen in Aegypten angeordnet worden, daß die Dampfer der syrisch-karamanischen Linie bis auf Weiteres auch Port Said nicht anlaufen und nur zwischen Jaffa und Konstantinopel verkehren.

— Einer Mittheilung vom 1. Juni zufolge unterliegen Herkünfte aus Alexandrien einer 7tägigen Quarantäne einschließlich Fahrzeit. —

Ungarn. Einer Mittheilung vom 28. Mai zufolge hat die ungarische Seebehörde in Fiume in Rücksicht auf das amtlich festgestellte Auftreten der Pest in Alexandrien die erforderlichen Anordnungen getroffen, daß im dortigen Hafen, sowie in den Hafenplätzen des kroatischen Küstengebiets die von der Sanitätskonferenz in Venedig 1897 beschlossenen Bestimmungen hinsichtlich der Herkünfte aus Gegenden, die von der Pest heimgesucht sind, strenge Anwendung bei Schiffen finden, die aus ägyptischen Häfen anlangen. —

Rumänien. Einer Mittheilung vom 30. Mai zufolge hat die Regierung beschlossen, für alle nach einem rumänischen Hafen bestimmten Fahrzeuge, welche aus pestverdächtigen Häfen kommen, eine 6tägige Beobachtung in Sulina anzuordnen. Zu den pestverdächtigen Häfen werden auch die ägyptischen Häfen gerechnet, und haben sich die von dort kommenden Schiffe, insofern sie in Konstantinopel keine Quarantäne bestanden haben, der beschlossenen Maßregel zu unterwerfen. Es bleibt solchen Schiffen somit jeglicher andere rumänische Hafen geschlossen. In Sulina selbst haben die Schiffe in Gemäßheit des Tit. 9 der Konvention von Venedig (vgl. Veröff. 1897 S. 695) die 6tägige Beobachtung zu bestehen, während welcher Zeit

---

[1]) Der Erlaß an die Landesbehörden, denen Landessanitätsinspektoren zugetheilt sind, enthält ferner den Auftrag, daß diese bei ihren nunmehr auf möglichst viele Gemeinden auszudehnenden Inspektionsreisen der Assanirung in den Gemeinden und der Herstellung einer entsprechenden Bereitschaft für den Fall des Auftretens einer Epidemie das besondere Augenmerk zuzuwenden und in ihren periodischen Berichten die gemachten Wahrnehmungen zu schildern haben.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 656.

dieselben der vorschriftsmäßigen Desinfektion unterworfen werden. —

Türkei. Durch Beschluß vom 27. Mai hat der internationale Gesundheitsrath die bisherigen für Herkünfte von Aegypten angeordneten Maßnahmen (vgl. S. 467) dahin abgeändert, daß nunmehr Schiffe mit oder ohne Passagiere von der ganzen ägyptischen Küste einer Quarantäne von 10 vollen Tagen nebst ärztlicher Untersuchung und Desinfektion unterliegen.

— Unter dem 29. Mai hat der Gesundheitsrath beschlossen, die 10 tägige Quarantäne für die gewöhnlichen Abfahrten von dem zwischen Yambo und Lith gelegenen Küstenstriche des Hedjaz (vgl. S. 402 und 213) aufzuheben, für Pilgerschiffe dagegen noch in Geltung zu lassen. — Nach einem weiteren Beschlusse haben alle Abfahrten von der ägyptischen Küste mit einer Ladung von Getreide, Reis oder anderen Brotfrüchten und der Bestimmung nach einem türkischen Hafen ihre Fracht in einem Lazarethhafen zu löschen; danach ist eine peinliche Desinfektion der Schiffsräume vorzunehmen. Schiffe der genannten Art mit dem Bestimmungsort Konstantinopel sind, nachdem sie ihre vorschriftsmäßige Quarantäne in dem Lazareth zu Klazomenä durchgemacht haben, zur Sperre in das Lazareth zu Tuzla (am Eingang in den Meerbusen von Ismid) zu verweisen, wo sie nach völliger Löschung ihrer Ladung und nach Desinfektion ihrer Räume zum freien Verkehr zugelassen werden. Das Getreide, der Reis oder die sonstigen Brotfrüchte sind unter gesundheitspolizeilicher Ueberwachung in Kähne zu verladen und können alsdann ihrer Bestimmung übergeben werden. Die Vorschriften haben Anwendung auf Schiffe zu finden, welche zur Zeit thatsächlich in Quarantäne stehen. —

Griechenland. Einer Mittheilung vom 27. Mai zufolge ist die 11 tägige Quarantäne gegen Abfahrten von Kreta (vgl. S. 443) in eine 24 stündige Beobachtungs-Quarantäne umgewandelt worden, nachdem der griechischen Regierung aus Kreta amtlich mitgetheilt worden ist, daß die aus Alexandrien kommenden Schiffe sich in Kreta einer 10 tägigen Quarantäne unterziehen müssen.

— Laut Mittheilung vom 5. Juni haben sich außer den Abfahrten von Alexandrien auch diejenigen der gesammten ägyptischen Küste sowie des Rothen Meeres einer 11 tägigen Quarantäne in Delos zu unterwerfen. Die Fahrtzeit kommt auf die Quarantäne nicht in Anrechnung. Die aus Italien, Oesterreich-Ungarn und Kreta kommenden Schiffe haben sich bei ihrem Eintreffen in einem der griechischen Häfen einer strengen ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. —

Bulgarien. Zufolge einer Mittheilung vom 27. Mai sind die unterm 2. März d. J. bekannt gegebenen, für die Abfahrten von der Küste des Rothen Meeres mit Ausnahme von Suez vorgeschriebenen Quarantäne-Maßregeln (S. 194) auf ganz Aegypten ausgedehnt worden. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 22. Mai ist für Schiffe aus Alexandrien, die nach dem 7. Mai von dort ausgelaufen sind, Quarantäne angeordnet worden. Gleichzeitig sind alle in gerader Linie weniger als 165 km von Alexandrien entfernten Häfen als verdächtig erklärt. —

Malta. Gemäß Verordnung vom 30. Mai dürfen Schiffe aus ägyptischen Häfen in dem Quarantänehafen Kohlen und Lebensmittel unter Quarantänebeschränkungen einnehmen. Alle Passagiere oder sonst in Malta eintreffenden Personen müssen vor ihrer Landung eidlich erklären, daß sie während der letzten 21 Tage nicht in Aegypten gewesen sind. Anderenfalls haben sie sich einer 21 tägigen Quarantäne auf dem Schiffe zu unterziehen. —

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath hat in der Sitzung vom 20. Mai beschlossen, in die zu Alexandrien den Schiffen auszustellenden Gesundheitspässe den Vermerk aufzunehmen, daß daselbst vereinzelte Pestfälle vorgekommen wären, die sich in voller Heilung befänden. Ferner hat derselbe am gleichen Tage eine Verordnung erlassen, wonach vor Abgang eines jeden Schiffes die Reisenden sowie die Mannschaft ärztlich zu untersuchen sind und eine Desinfektion der schmutzigen Wäsche der Reisenden der 3. Klasse und der Bemannung stattzufinden hat.

— Ferner hat der Gesundheitsrath beschlossen, vom 29. Mai ab das Pestreglement gegen die Herkünfte von Hongkong in Anwendung zu bringen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Marokko. Nachdem das Auftreten des Gelbfiebers in Grand-Bassa (Elfenbeinküste) amtlich festgestellt ist, hat der internationale Gesundheitsrath in Tanger durch Beschluß vom 31. Mai alle Häfen der Elfenbeinküste für verseucht erklärt. Von dorther kommende Schiffe werden nach den Bestimmungen vom 23. Oktober 1893 in den marokkanischen Häfen nicht zugelassen. —

Uruguay. Der Gesundheitsrath zu Montevideo hat vom 13. Mai ab die Quarantäne gegen die aus Buenos Aires[1]) kommenden Schiffe aufgehoben. Es sollen diese Schiffe fernerhin nur noch einer gesundheitlichen Untersuchung im Hafen zu Montevideo unterworfen werden.

Aus dem Bericht über die Gesundheitsverhältnisse und Gesundheitsanstalten in Nürnberg. Herausgegeben vom Verein für öffentliche Gesundheitspflege unter Mitwirkung des Stadtmagistrats. Jahrgang 1897.

(Vgl. Veröff. 1898 S. 694.)

Witterung. Der mittlere Luftdruck betrug durchschnittlich 734,6 mm. Das Maximum mit 752,1 mm wurde am 21. November, das Minimum mit 711,6 mm am 22. Januar beobachtet. Die Durchschnittstemperatur betrug 8,4° C und war um 0,6° C höher als das zehnjährige Mittel. Die absolut höchste Temperatur trat am 25. Juni (30,8° C), die niedrigste am 25. Januar (—9,2° C) ein. Frosttage, d. h. Tage, an welchen das Thermometer unter 0° sank, fanden sich 93 und zwar war der 12. Mai der letzte Frosttag des Frühjahrs (—0,6° C), der erste des Herbstes der 7. Oktober (—2,0° C); Wintertage, d. h. Tage, an welchen das Thermometer nicht über 0° steigt, 19, Sommertage, an welchen die Temperatur mindestens 25° C erreichte, 37. Die relative Feuchtigkeit betrug im Mittel 75% (im zehnjährigen Durchschnitt 77,4%). Die Menge der Niederschläge übertraf im Berichtsjahre mit 662,3 mm das dreißigjährige Mittel 627 mm um 35,3 mm.

Die Einwohnerzahl betrug am 31. Dezember 1897 183 397 gegen 170 932 im Jahre vorher; es entspricht dies einer Vermehrung von 12 465 Seelen = 8,8%. Die Gesammtzahl der Geborenen betrug 6722 = 3,69% der Bevölkerung, darunter 294 (im Vorjahre 277) Todtgeborene. Unter den 5385 ehelichen Geburten befanden sich 227 Todtgeborene = 4,23 (1896: 4,25)%, unter den 1337 (1261) unehelichen Geburten 67 = 5,1 (6,1)%. Die Sterblichkeit betrug bei 3805 Todesfällen 20,7 (1896; 19,5)‰ der Bevölkerung. Im 1. Lebensjahre starben von den ehelich Geborenen 1088 = 21,0 (19,4%, von den unehelich Geborenen 445 = 35,1 (33,2)%, zusammen 1533 Kinder.

Als bemerkenswertheste Todesursachen veranlaßten Milzbrand 2 Sterbefälle, Unterleibstyphus 3 (1896: 7), Rothlauf 7 (17), Pyämie 8 (14), Gelenkrheumatismus 8 (16), Kindbettfieber 10 (9), Lues 36 (23), Keuchhusten 37 (80), Diphtherie 39 (64), Scharlach 55 (12), krupöse Lungenentzündung 96 (170), Nierenerkrankungen 104 (100), Entzündung der Bronchien und des Kehlkopfes 106 (114), andere entzündliche Erkrankungen der Athmungsorgane 217 (150), Gehirnschlag 107 (110), Masern 110 (7), Altersschwäche 118 (113), Kinderatrophie 170 (138), Neubildungen 186 (189), Gehirn- und Rückenmarksleiden 194 (212), Lebensschwäche

[1]) Vgl. Veröff. S. 443.

217 (220), Herz- und Gefäßerkrankungen 242 (183), Brechdurchfall 275 (155), Darmkatarrh 283 (191), Tuberkulose 739 (627) = 19,42 % der Gesammtsterblichkeit. Durch Selbstmord starben 35 (30), durch Unglücksfälle 40 (52) Personen.

Von akuten Infektionskrankheiten, welche in ärztlicher Behandlung standen, kamen 8458 Fälle zur Anzeige, d. i. 4,55 auf je 100 E. Es erkrankten an Brechdurchfall 1024 (im Vorjahre 799), Diphtherie 564 (801), Rothlauf 247 (293), Intermittens 38 (60), Kindbettfieber 21 (25), epidemischem Genickkrampf 25 (11), Masern 3874 (606), Knochenmarkentzündung 4 (6), Mumps 279 (32), krupöser Lungenentzündung 450 (687), Pyämie 5 (8), Gelenkrheumatismus 442 (616), Rötheln 48 (111), Scharlach 378 (331), Keuchhusten 328 (937), Typhus 18 (29), Steinblattern 407 (449) Influenza 306 (2150). Der Vergleich mit dem Jahre 1896 ergab eine Zunahme der Zahl der Brechdurchfälle, der Erkrankungen an epidemischem Genickkrampf, Mumps Scharlach und Masern, während bei den übrigen Infektionskrankheiten Rückgänge zu verzeichnen waren. Besonders bemerkenswerth ist das Auftreten einer Masernepidemie, die schon Ende 1896 einsetzte und im Berichtsjahre zu voller Entfaltung kam. Diese vertheilte sich auf die einzelnen Stadtgebiete ziemlich gleichmäßig und betraf vorwiegend die Altersgruppen von 3—5 und 6—10 Jahren und gleichmäßig beide Geschlechter. Es kamen 3874 Erkrankungen mit 110 Todesfällen zur Meldung. Die Diphtherie ist seit einer Reihe von Jahren sowohl in Bezug auf die Sterblichkeit als auch nach der Zahl der Erkrankungsfälle stetig im Rückgang begriffen und erreichte im Berichtsjahre mit 564 Erkrankungen und 39 Todesfällen (1896: 801 bezw. 64) ihren tiefsten Stand.

Nahrungsversorgung. In der Stadt Nürnberg wurden 1897 verzehrt: 20 347 Rinder, 44 273 Kälber, 25 591 Schafe und Lämmer, 105 111 Schweine, 475 Pferde und 1050 Centner von auswärts eingebrachtes frisches Fleisch. Durch die Beschau vor der Schlachtung wurden 45 Rinder, 24 Kälber, 13 Schafe und 3 Pferde für nicht gesund und bankmäßig befunden und theils zur Schlachtung im Amtsschlachthaus verwiesen, theils zur Schlachtung nicht zugelassen. Bei der Beschau nach der Schlachtung wurden als gänzlich ungenießbar erklärt und deshalb vernichtet: 9 Rinder, 26 Kälber, 10 Schafe, 80 Schweine, 9 Pferde und 4219 einzelne Eingeweide. Ferner wurden als nicht bankmäßig, jedoch für noch genießbar befunden und deshalb zum Auspfünden auf die Freibank verwiesen: 160 Rinder, 289 Kälber, 109 Schafe, 1 Ziege und 784 Schweine. Die hauptsächlichsten Krankheiten, welche zur Beschlagnahme der geschlachteten Thiere und der Eingeweide Veranlassung gegeben haben, waren Tuberkulose, Rothlauf, Entzündung der Eingeweide, Gelbsucht, Finnen, Trichinen, Leberegel, Abmagerung und Ekel erregende Beschaffenheit des Fleisches. Das ungenießbare Fleisch und die für ungenießbar befundenen Eingeweide wurden im Verbrennungsofen des Schlachthofes verbrannt. Im städtischen Trichinenschauamt wurden untersucht: 105 191 Schweine, von denen 23 trichinös befunden wurden, nur 2 von diesen stammten aus Bayern die übrigen aus Preußen. Besichtigungen und Untersuchungen animalischer Nahrungsmittel wurden 17 632 Mal ausgeführt.

Die städtische Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel hatte im Jahre 1897 1982 (1896: 1696) Einkäufe zu erledigen und zwar bestanden diese aus 1922 (1640) Untersuchungsgegenständen, welche die Abgabe von 324 (321) schriftlichen Gutachten veranlaßten und 60 (56) schriftlichen Aeußerungen ohne vorausgegangene Untersuchung. Von den 1922 Untersuchungsgegenständen erfuhren 237 (148), d. i. 12,33 (9,02) % in 128 (87) Fällen Beanstandung, davon 190 (115) in 81 (67) Fällen auf Grund der bestehenden Reichsgesetze. Die Beanstandungen betrafen von 28 Butterproben 3, von 176 Butterschmalzproben 4, von 2 Rohmargarineproben 1, von 6 Christbaumkerzen 1, von 378 Farbstoffen 10, von 107 Gewürzen 6, von 10 emaillirten Geschirren 2, von 11 Trillerpfeiffen 8 (diese enthielten 27,28 — 82,32 % Blei), von 11 Metallspielwaaren 8, von 19 Metallgeräthen 2, von 206 Milchproben 113, von 35 Weißweinproben 3, von 23 Süßweinproben 1, von 29 Fleisch- und Wurstwaaren 24 (von den Wurstwaaren 13 wegen künstlicher Färbung, 6 wegen Borsäuregehalts und 2 aus beiden Gründen), von 1 Kleiderstoff 1, von 2 Konservirungsmitteln 1, von 2 Geheimmitteln 2. Ferner wurden von 113 Essigproben 8 beanstandet auf Grund der oberpolizeilichen Vorschrift vom 22. März 1893. Außerdem erfuhren Beanstandungen wegen nicht entsprechender Beschaffenheit von 40 Pumpbrunnen 30, von 20 artesischen und Leitungswässern 3, von 10 Abwässern 3.

In das städtische allgemeine Krankenhaus wurden — einschl. 288 Verlegte — 6638 Kranke und zwar 4197 Männer und 2441 Frauen verpflegt, davon waren im Berichtsjahre neu aufgenommen 6048, vom Vorjahre übernommen 302 Kranke. Die Gesammtzahl der Verpflegungstage betrug 127 444 Tage. Der höchste Krankenstand war 406, der niedrigste 240. Am Ende des Berichtsjahres waren von sämmtlichen Kranken genesen 4337 (66,2 %), gebessert 1345 (20,5), ungeheilt 287 (4,4), gestorben 214 (3,3), noch in Behandlung 363 (5,6). Am 6. und 7. September erfolgte der Umzug in das große neue Krankenhaus.

Von der städtischen Desinfektionsanstalt wurden 778 Desinfektionen ausgeführt und zwar 634 in der Anstalt und 144 in den betreffenden Wohnungen. Zu bemerken ist noch, daß die vereinigten Pinsel-Fabriken sich einen Desinfektionsapparat angeschafft haben und ihr Haarmaterial selbst unter polizeilicher Ueberwachung desinfiziren.

Zum Ausbau des Kanalnetzes wurden 5497,6 m Straßenkanäle hergestellt, davon 659,8 m eiförmige Haupt- und 4837,8 m Cementrohrkanäle, so daß am Berichtsjahresschluß 24 523,6 m eiförmige Haupt- und 110 143,1 m Cementrohrkanäle zusammen 134 666,7 m Straßenkanäle vorhanden waren. Rechnet man hierzu die im Jahre 1895 in der Gemeinde Schoppershof hergestellten 1054,6 m Straßenkanäle und den auf dem Ludwigsfeld hergerichteten 419,2 m langen Landgrabenkanal, so ergiebt sich eine Gesammtlänge der durch die Stadtgemeinde gebauten Kanäle von 136 140,4 m. Die Kosten für den Ausbau des städtischen Kanalnetzes betrugen im Berichtsjahre 188 080,44 ℳ, die Gesammtausgaben für die Herstellung der Straßenkanäle innerhalb des Stadtgebietes haben bis zum Schluß des Jahres 1897 4 317 071,49 ℳ betragen, einschl. der Kosten für die Straßen-Entwässerung und für die Einsteigschächte. Haus- und Anwesen-Entwässerungen wurden im Berichtsjahre 420 hergestellt, so daß jetzt innerhalb des Stadtgebietes 9594 Haus- und Anwesen-Entwässerungen ausgeführt sind.

Es praktizirten am 1. Januar 1898 in Nürnberg 110 Civilärzte und 5 zur Civilpraxis angemeldete Militärärzte, außerdem gab es 93 Heilgehülfen und 91 Hebammen. Die Zahl der Apotheken betrug 19. Im städtischen Krankenhause wurde eine eigene Apotheke errichtet. Das in den Apotheken beschäftigte Personal bestand aus 35 geprüften, 10 nicht geprüften Gehilfen und 11 Lehrlingen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft für Segelschiffe (für Dampfer).

Vom $\frac{\text{4. Juni}}{\text{19. November}}$ 1898.

(Auszug.)

Mit dem 1. April des Jahres 1899 treten nachstehende Vorschriften für alle zur See-Berufsgenossenschaft gehörigen Deutschen Segelschiffe (Dampfer) in Kraft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (§ 1.) Jedes Schiff muß bei Antritt jeder Reise in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, sowie gehörig bemannt und verproviantirt sein und die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord haben. Die Geräthschaften zum Laden und Löschen müssen in gehöriger Beschaffenheit und die Ladung ordnungsmäßig nach Seemannsbrauch gestaut sein.

Das Schiff darf nicht überladen und muß mit der erforderlichen Garnirung und dem nöthigen Schwergut oder Ballast versehen sein. Der Ballast, wenn er aus beweglichem Material wie Sand, Erde oder dergleichen besteht, ist in zuverlässiger Weise gegen Ueberschießen zu sichern. Außerhalb der kleinen Küstenfahrt sind außerdem für solchen Ballast Längsschotten anzubringen, wenn die Schiffsbreite mehr als $7^1/_2$ Meter beträgt. Das etwa aus dem Ballast sickernde Wasser muß zu den Pumpen gelangen können.

§ 5. (§ 6.) Außerhalb der kleinen Küstenfahrt muß auf jedem Schiffe ein Journal (und ein Maschinenjournal) geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind.

Ferner ist auf jedem Schiffe ein Unfalljournal zu führen, in welches jeder Unfall einzutragen ist, durch welchen eine auf dem Schiffe beschäftigte Person auf der Reise getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat.

§ 6. (§ 7.) In langer und atlantischer Fahrt muß auf jedem Schiffe, welches mehr als 100 Menschen oder mehr als 50 Reisende an Bord hat, ein zur Behandlung der an Bord befindlichen Personen verpflichteter Schiffsarzt angestellt sein.

Auf jedem Schiffe, welches einen Schiffsarzt an Bord führt, ist von diesem ein Journal zu führen, in das über Entstehung und Verlauf jeder erheblichen Erkrankung und jeder zu ärztlicher Behandlung führenden äußeren oder inneren Verletzung eines an Bord befindlichen Menschen, sowie über deren Zusammenhang mit einem etwaigen Unfall eine kurz gefaßte Darstellung einzutragen ist.

§ 52. (§ 70.) Jedes Schiff muß außerhalb der Wattfahrt ein Exemplar der im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen“ und außerhalb der kleinen Küstenfahrt außerdem die in den Listen II, III und IV der Anlage I dieser „Anleitung“ angegebenen Arznei-, Verband- und sonstigen Hilfsmittel für Krankheits- und Unglücksfälle an Bord haben, mit der Maßgabe, daß es in der Küstenfahrt hinsichtlich der Mitnahme des in Liste IV angegebenen Bieres und Weines bei den landesgesetzlichen Vorschriften sein Bewenden behält.

Auch in der kleinen Küstenfahrt muß jedes Schiff mindestens einen kleinen Vorrath der bekanntesten und gebräuchlichsten Arznei- und Verbandmittel an Bord haben.

Die Arznei-, Verband- und sonstigen Hülfsmittel für Krankheits- und Unglücksfälle müssen in einer Kiste oder in einem Schranke zusammen an trockenem Orte und stets leicht zur Hand aufbewahrt werden und sind auf jedem Schiffe außerhalb der kleinen Küstenfahrt mindestens alljährlich von einem Deutschen Arzt oder Apotheker, sofern ein solcher erreichbar, auf ihre Brauchbarkeit zu untersuchen. Dabei sind unbrauchbare Gegenstände baldthunlichst auszuwechseln und verbrauchte zu ersetzen.

§ 82. (§ 98.) Wattfahrt ist die Fahrt auf Watten, Haffen, Bodden, Föhrden und ähnlichen Gewässern, wo hoher Seegang ausgeschlossen ist.

Kleine Küstenfahrt ist die Fahrt längs den Küsten des Festlandes und den Inseln der Nordsee vom Kap Gris Nez bis zum Aggerkanal, einschließlich Fahrten vom Festlande nach Helgoland, im Kattegat südlich von Frederikshavn und Gothenburg, in den Belten und im Sund, sowie längs den Küsten der Ostsee.

Große Küstenfahrt ist die Fahrt zwischen allen Häfen Europas und im Mittelländischen und Schwarzen Meer, sowie die Fahrt in überseeischen Gewässern ähnlicher Art.

Atlantische Fahrt ist die Fahrt innerhalb des Atlantischen Oceans, und die Fahrt innerhalb des Indischen und Stillen Oceans.

Lange Fahrt ist diejenige Fahrt, welche die für die vorstehenden Fahrten festgesetzten Grenzen überschreitet.

§ 87. (§ 103.) Genossenschaftsmitglieder können wegen Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften vom Genossenschaftsvorstande in Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 90 und 92 des See-Unfallversicherungsgesetzes mit der Einschätzung in eine höhere Klasse des Gefahrentarifs oder, falls sich das Fahrzeug bezw. der Betrieb bereits in der höchsten Klasse befindet, oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge bestraft werden.

Die Schiffsführer sind gemäß §§ 90 und 92 des See-Unfallversicherungsgesetzes für die Anbringung und Erhaltung der Einrichtungen und für das Vorhandensein der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände verantwortlich. Jede Nachlässigkeit hierin kann mit Ordnungsstrafen bis zu ℳ 100.— belegt werden.

§ 89. (§ 105.) Für Rettung im Deutschen Seefahrtsbetriebe Verunglückter, sowie für Abwendung und Verhütung von Unfällen auf Deutschen Schiffen gewährt der Genossenschaftsvorstand in ihm geeignet erscheinenden Fällen Prämien von 10 bis 1000 ℳ. Bezügliche Anträge sind unter genauer und glaubwürdiger Darlegung des Thatbestandes an einen Vertrauensmann, einen Sektionsvorstand oder an den Genossenschaftsvorstand zu richten.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung zu Emden am 4. Juni 1898.

Der Genossenschaftsvorstand: Laeiß, Vorsitzender.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft für Segelschiffe werden gemäß § 90 Absatz 3 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 genehmigt.

Berlin, den 19. November 1898. Das Reichs-Versicherungsamt. Gaebel.

Königreich Sachsen. Stadt Dresden. Bekanntmachung[1]).
Vom 16. März 1899.

Es sind neuerdings mehrfach metallene Kinderpfeifen, Flöten u. s. w. in den Verkehr gebracht worden, welche bleihaltig und daher die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet sind.

Wir bringen dies zur Kenntniß der betheiligten Handeltreibenden mit dem Bemerken, daß nach § 12 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betr., nicht nur die Herstellung, sondern auch der Verkauf oder das Feilhalten solcher Gegenstände strafbar ist.

Der Rath der Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Beutler.

Baden. Verordnung, betr. den Geschäftsbetrieb in den Apotheken. Vom 28. Februar 1899.
(Ges.- u. Verordn.-Blatt S. 99.)

Der § 25 Absatz 1 der Verordnung vom 11 September 1896 (vergl. Veröff. 1897 S. 43) erhält durch Einfügung der komprimirten Arzneimittel (Tabletten) folgende Fassung:

Abgewogene (dosirte) Pulver und komprimirte Arzneimittel (Tabletten), welche starkwirkende oder der Zer-

[1]) Vergl. Veröff. 1898 S. 1094 und 1095.

setzung unterworfene Stoffe enthalten, dürfen in den Apotheken nicht vorräthig gehalten werden.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen. Vom 28. Februar 1899. (Ges.-Samml. S. 15.)

Die unter ⊙ nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einführung von Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen, vom 2. Februar 1899 (Reichs-Gesetzblatt 1899 S. 11 fl.) wird mit folgenden Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gegeben:

1. Als Landespolizeibehörde im Sinne des § 3 hat die unterzeichnete Behörde, als Polizeibehörden haben die Stadträthe und Herzoglichen Landrathsämter je für die betreffenden Bezirke zu gelten.

2. Mit der Kontrole (§ 6 der Bekanntmachung) der Durchführung der Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers seitens der allein unserer Aufsicht unterstehenden Eisenberg-Krossener Eisenbahn auf Bahnhof Eisenberg wird unbeschadet der allgemeinen Revisionsbefugniß des jeweilig bestellten Aufsichtsbeamten, der Stadtrath Eisenberg, soweit nöthig unter Zuziehung des Bezirksthierarztes, betraut.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abth. des Innern.
v. Borries.

⊙

Es folgt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Februar 1899 (Veröff. S. 106).

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen, betr. die bei Leichenüberführungen nach Prag erforderlichen Verständigungen. Vom 15. Februar 1899. (Oest. San.-W. S. 118.)

Anläßlich des Vorkommens von Fällen, daß bei Ueberführungen von Leichen auf die Prager Friedhöfe die bezügliche Verständigung an den Magistrat der königl. Hauptstadt Prag, statt an die Bezirkshauptmannschaft, in deren Amtsbereiche der betreffende Friedhof liegt, gerichtet wird, findet sich die Statthalterei bestimmt, den Cirkularerlaß vom 13. November 1887, Z. 90080, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, nach welchem in derartigen Fällen der Leichenpaß nicht nach Prag, sondern nach dem betreffenden Bestimmungsorte auszustellen und die (telegraphische) Verständigung von der bewilligten Ueberführung nicht an den Magistrat der königl. Hauptstadt Prag, sondern an jene Bezirkshauptmannschaft zu richten ist, in deren Gebiete sich der betreffende Friedhof befindet. Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß bezüglich der Friedhöfe in Wolschan dermal die Bezirkshauptmannschaft in Zizkow zu verständigen ist.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen, betr. die Verantwortlichkeit der Apotheker für richtige Angabe der Maximaldosen auf den Standgefäßen. Vom 17. Februar 1899. (Oest. San.-W. S. 118.)

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß bei der amtsärztlichen Visitation einer Apotheke die auf Standgefäßen in eingebrannter Schrift angebrachten Bezeichnungen der Maximaldosen mit der Tabelle III der österreichischen Pharmakopoe, Edit. VII nicht in Uebereinstimmung befunden wurden, und so zu folgenschweren Täuschungen Veranlassung geben könnten, die beanständete Fabriksfirma jedoch für die richtige Signirung der Standgefäße nicht verantwortlich gemacht werden kann, werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann ersucht, sämmtliche Besitzer der öffentlichen, sowie Hausapotheken des dortigen Verwaltungsgebietes auf ihre Verpflichtung aufmerksam zu machen, daß alle in ihren Offizinen in Verwendung stehenden oder neu anzuschaffenden Standgefäße dieser Art unter persönlicher Verantwortung stets mit richtigen Angaben der Maximaldosen versehen sein müssen.

Der k. k. Amtsarzt ist anzuweisen, bei den Apothekenvisitationen künftighin diesem Umstande volle Aufmerksamkeit zu widmen und über etwaige Anstände eingehend anher zu berichten.

[1]) Veröff. 1898 S. 968.

Oesterreich. Erlaß der mährischen Statthalterei, betr. die ärztliche Untersuchung der Schüblinge vor ihrer Abtransportirung. Vom 2. März 1899. (Oest. San.-W. S. 119.)

Anläßlich des vorgekommenen Falles, daß ein Schübling, welcher von einem Gemeindevorstande ohne vorausgegangene ärztliche Untersuchung im Schubwege weitergegeben wurde, kurze Zeit darnach an Flecktyphus erkrankte und starb, werden die Bestimmungen des h. a. Erlasses vom 30. April 1883, Z 10500, gemäß welchem Vaganten und Schüblinge vor der Abtransportirung thunlichst der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen sind, und dem Gesundheitszustande sonstiger herumziehender Personen und ihrer Familien, als den Komödianten, Werkelmännern, Hausirern, Viehtreibern, Bettlern, Unterstandslosen und dergleichen seitens der Aufenthaltsgemeinde in Hinsicht auf ansteckende Krankheiten die entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden ist, neuerlich in Erinnerung gebracht, und werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann angewiesen, das entsprechende zu veranlassen, damit in jenen Gemeinden, in welchen Gemeinde-, bezw. Distriktsärzte ansäßig sind, Schüblinge ausnahmslos vor der Abtransportirung ärztlich untersucht und, im Falle sie krank befunden wurden, nicht weiter abgeschoben, falls sie jedoch mit einer ansteckenden Krankheit behaftet wären, gemäß der Kundmachung vom 27. April 1882, L. G. Bl Nr. 58, § 4 Abs. a Punkt 2 in isolirte öffentliche Krankenpflege in loco übernommen werden.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei im Küstenlande, betr. die amtsärztliche Begutachtung von Wasserversorgungsprojekten. Vom 12. Januar 1899. (Oest. San.-W. S. 117.)

Die von den k. k. Bezirksbehörden vorgelegten Subventionsgesuche für Wasserversorgungsanlagen entbehren in der Regel der gutächtlichen Aeußerung des Amtsarztes über die Beobachtung der hygienischen Vorschriften bei Ausarbeitung des Projektes.

Da es jedoch unbedingt erforderlich ist, daß Wasserversorgungsprojekte, welche zur Subvention aus Staatsmitteln empfohlen werden sollen, nicht nur in technischer, sondern auch in sanitärer Beziehung entsprechen, eine diesbezügliche Beurtheilung jedoch ohne Kenntniß der lokalen Verhältnisse nicht erfolgen kann, werden die k. k. Behörden im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 5. August 1891, Z. 13049 und 13. März 1892, Z. 2010 eingeladen, die ihnen zugetheilten Amtsärzte mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Dieselben werden somit über jedes zur Erwirkung einer Subvention eingereichte Wasserversorgungsprojekt eine gutächtliche Aeußerung abzugeben haben, die allen Verhältnissen Rechnung tragen soll, welche bei der Beurtheilung einer solchen Anlage in Frage kommen.

Die Qualität des Wassers bei Brunnen- und Quellleitungen ist hiebei, insoferne der Verdacht auf eine bedenkliche Verunreinigung des Wassers nicht durch besondere Umstände gerechtfertigt ist, nach den grobsinnlichen Eigenschaften zu beurtheilen.

Durch diese ärztliche Begutachtung der Wasserversorgungsprojekte soll keine Verzögerung der rechtzeitigen Vorlage derselben eintreten und weder der Gemeinde noch dem Staatsschatze in der Regel eine besondere Auslage erwachsen. Die Amtsärzte werden daher

den Lokalaugenschein, falls derselbe erfordert wird, gelegentlich anderer Dienstreisen vorzunehmen haben.

Großbritannien. Nachdem der zur Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen für die Inebriates Act 1898[1]) eingesetzte Ausschuß unter dem 12. Dezember v. J. seinen Bericht unter Vorlage von Mustervorschriften erstattet hatte, sind von dem Home Secretary Vorschriften für die konzessionirten Privatanstalten (certified inebriate reformatories) dem Parlament vorgelegt worden. In diesen werden die Pflichten der einzelnen Beamten geregelt, und neben Strafbestimmungen sind darin die Vorschriften bezüglich Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge, ihre Ernährung, Kleidung, Beschäftigung, Besuche und Religionsübungen enthalten.

Zur Einführung des Gesetzes hat der Home Secretary unter dem 30. Januar d. J. weitere Anweisungen für die richterlichen Behörden erlassen. Dieselben behandeln außer der Kostenfrage noch die Art der Einrichtung der Besserungsanstalten und schließen sich inhaltlich eng an die Vorschläge des Ausschusses an.

Rußland. Einfuhr von „Eau minérale de Pougue St. Léger".

(Deutsch. Handels-Archiv 1899 S. 224.)

Gemäß einem von dem Minister des Innern bestätigten Beschluß des Medizinalrathes darf das Mineralwasser „Eau minérale de Pougue St. Léger" (Nièvre) nach Rußland ungehindert eingeführt werden. (Zirkular des Zolldepartements vom 15. Januar 1899 Nr. 845.)

Rußland. Einfuhr von Malzextrakt der Dänischen Firma C. R. Evers & Cie.

(Deutsch. Handels-Archiv 1899 S. 224.)

Gemäß einem vom Minister des Innern bestätigten Beschluß des Medizinalrathes darf das von dem Kopenhagener Hause C. R. Evers & Co. in den Handel gebrachte Malzextrakt unter der Bezeichnung „Malt Extract Dansk Sundhedsöl" nach Rußland ungehindert eingeführt werden. (Desgl. vom 18. Januar 1899 Nr. 1115.)

Neu-Süd-Wales. Verordnung, betr. das Apothekenwesen.

Vom 1. Juli 1897.

An Act to establish a Board of Pharmacy; to regulate the carrying on of the business of a Pharmacist; to provide for the examination and registration of Pharmacists; and for purposes incidental to the above objects.

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Legislative Council and Legislative Assembly of New South Wales in Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows: —

The Pharmacy Board.

1. On the commencement of this Act the Board of Pharmacy of New South Wales as constituted by the Poisons Act of 1876 shall be deemed to be dissolved, and in its place a Board to be called the Pharmacy Board of New South Wales (in this Act called the „Board") is hereby constituted. The Board shall administer the provisions of the said Poisons Act in place of the Board hereby dissolved, and shall consist of the President of the Board of Health and such other persons as the Governor may, by proclamation in the Gazette, appoint from among those persons whom he considers eligible for registration under this Act; Provided that the number of members of the Board shall at no time be more than eight.

On and from its constitution, the Board shall be a body corporate, having perpetual succession and a common seal.

---

[1]) Veröff. 1898 S. 968.

2. At the expiration of twelve months from the commencement of this Act, and at the expiration of each successive period of twelve months thereafter, two of the members of the Board shall retire until all the members have retired, and the order in which they shall retire shall be determined in each instance by lot in the manner prescribed.

At the expiration of each of the said periods two persons may be elected members of the Board by the registered pharmacists in the manner prescribed.

The elected members shall each hold office for a period of three years and shall then retire, and the places of the members so retiring shall be filled by persons elected by the registered pharmacists in the manner prescribed.

Any vacancy occurring among the elected members of the Board may be filled by the Board. The member so appointed shall retire at the expiration of the period for which the person whose place he fills was elected.

No person shall be elected or appointed under this section unless he is a registered pharmacist.

3. The members of the Board may, at the times and in the manner prescribed, elect one of their own number to be the President; and the members present at any meeting may, in the absence of the President or in case no President be elected, choose one of their number to preside at that meeting.

The President or member of the Board presiding at any meeting shall have a casting as well as an original vote.

A quorum shall consist of three members of the Board.

4. The Board may—

(*a*) appoint a registrar and such other officers as it may from time to time think fit for carrying out the provisions of this Act and of any regulations made thereunder.

(*b*) direct any person to attend before the Board and administer an oath or affirmation to that person and examine him on oath or affirmation.

(*c*) make regulations as hereinafter mentioned.

5. The Board shall in the month of January in each year prepare and send to the Colonial Treasurer a report of its proceedings during the last preceding year, and shall also, at the request of the said Treasurer, made at any time, forthwith prepare and send to him a special report of its proceedings. A copy of every annual report furnished under this section shall be laid before both Houses of Parliament without delay.

The Register of Pharmacists.

6. The Board shall, on payment of the fees mentioned in Schedule I to this Act, enter in a book to be kept in the form of Schedule II to this Act, and hereinafter referred to as „the register," the names, arranged alphabetically, of all persons entitled to be registered as pharmacists, and their addresses and qualifications; and those persons, so long as their names are entered on the register, shall be and are herein referred to as „registered pharmacists."

The register shall be open at all reasonable times for public inspection on the payment of such fees as may be prescribed.

7. The Board may, subject to the provisions of this Act, make alterations and additions to the register, and for that purpose—

(*a*) every registered pharmacist shall give written notice to the Board of any change of his address;

(*b*) the Registrar-General and every District Registrar and Assistant District Registrar under the Act thirtieth Victoria number four or any Act regulating the registration of deaths shall, on being informed of the death of any registered pharmacist, forthwith send notice of the same to the Registrar of the Board.

8. The Board may cause to be written and posted to any registered pharmacist a registered letter, addressed to his last known address, inquiring whether he has changed his address, and if no answer to that inquiry be received within three months from the day it was posted, a second letter of similar import may be written and posted as aforesaid, and if no answer be given to the inquiry in the second letter within one month from the day it was posted, the Board may remove the name of that pharmacist from the register, but shall replace the name so removed as aforesaid on the register on his personal application.

9. The Governor may direct the name of any person who has at any time before or after the commencement of this Act been convicted of any offence which, in the opinion of the Governor renders that person unfit to carry on the business of a pharmacist, to be removed from the register.

But the Board may, with the approval of the Governor, replace on the register any name so removed as aforesaid.

10. The Board shall, in the month of January in each year, publish in the Gazette a list of the names of all registered pharmacists, corrected up to the thirty-first day of December of the last preceding year.

11. A person is entitled to be registered as a pharmacist, and shall receive from the Board a certificate in the form of Schedule III to this Act, if he is of the full age of twenty-one years, and—

(*a*) has before the twenty-first day of August, one thousand eight hundred and seventy-six, been in business on his own account as a pharmacist keeping open shop in the Colony of New South Wales;

(*b*) has before the day aforesaid served in the Colony of New South Wales for not less than three months as an apprentice, dispensing assistant, or compounder to a pharmacist keeping open shop, or in a dispensary in connection with any hospital; or

(*c*) has, before the commencement of this Act, for not less than two years been in business in the Colony of New South Wales on his own account as a pharmacist keeping open shop for the purpose of dispensing or compounding medical prescriptions, and produces to the Board a certificate signed by two legally qualified medical practitioners that he is a fit and proper person to dispence the prescriptions of legally qualified medical practitioners; or

(*d*) has for not less than three years before the commencement of this Act been in the Colony of New South Wales an assistant or apprentice in the business of pharmacist keeping open shop, or in a dispensary under the management of a registered pharmacist, or of a legally qualified medical practitioner in connection with any public hospital or friendly society, or having so served for not less than one year before the passing of this Act, continues to serve thereafter so as to make a total period of three years, and produces to the Board a certificate signed by two legally qualified medical practitioners that he is a fit and proper person to dispense the prescriptions of legally qualified medical practitioners; or

(*e*) holds a certificate or diploma of competency as a pharmaceutical chemist or chemist and druggist or pharmacist from any College of Board of Pharmacy recognised by the Board; or

(*f*) holds or has held a certificate issued under the Sale and Use of Poisons Act, 1876 (not being a certificate granted under the proviso to section eleven of that Act) that he is duly qualified to be a dealer in poisons; or

(*g*) fulfils the following conditions—

(I) has passed an examination called the preliminary examination, before examiners appointed under this Act or acknowledged by the Board in his knowledge of arithmetic and the English and Latin languages, and has afterwards served for not less than three years as an apprentice in the business of a registered pharmacist in the Colony of New South Wales, keeping open shop for the purpose of dispensing and compounding medical prescriptions;

(II) has attended one course of lectures acknowledged by the Board in each of the following subjects, namely: — chemistry, practical chemistry, botany, and materia medica, and has also passed examinations in each of the said subjects at the University of Sydney, or some School or College of Pharmacy recognised by the Board; and

(III) has passed an examination before examiners appointed under this Act in the subject of practical pharmacy:

Provided that no person shall be entitled to be registered under subsections (*a*), (*b*), or (*c*) hereof after the month of January, one thousand eight hundred and ninety-nine, or under subsection (*d*) after the month of January one thousand nine hundred and three.

12. It shall be the duty of a registered pharmacist to allow his apprentices during the last year of their apprenticeship to attend the lectures and examinations mentioned in the last preceding section: and any failure to comply with the requirements of this section shall be deemed to be a breach by the pharmacist of the articles of apprenticeship.

13. Any person authorised by the Governor in that behalf may be present during the conduct of any examination held under the authority of this Act.

14. Any person who wilfully makes or causes to be made, any falsification in any matter relating to the register of pharmacists, or any certificate or diploma, and any person who wilfully procures or attempts to procure himself or any other person to be registered as a pharmacist under this Act by making, or producing, or causing to be made or produced, any false or fraudulent representation or declaration, either verbally or in writing, or any false or fraudulent certificate or diploma, shall for each offence be liable to a penalty not exceeding twenty pounds, or to imprisonment for a term not exceeding twelve months.

Nothing in this part of this Act contained shall extend to or interfere with the business or with any rights and privileges of any legally qualified medical practitioner, or of any member of the Royal College of Veterinary Surgeons of Great Britain, nor with the business of wholesale dealers in supplying drugs or chemicals in the ordinary course of wholesale dealing.

Duties of Pharmacists—Penalties.

15. A registered pharmacist who, on or after the expiration of three months from the commencement of this Act, carries on the business of a pharmacist in more than one open shop shall employ at each branch shop a registered pharmacist who shall be in charge of the branch shop during the absence of his employer from that shop; and any person who contravenes any of the provisions of this section shall for each offence be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

16. Upon the death of a registered pharmacist in business as a pharmacist on his own account on the day of his death, the executor, administrator, or trustee of his estate may continue the said business under the name of the deceased pharmacist, subject to the condition that the business is in charge of a registered pharmacist.

17. Any person who at any time on or after the expiration of three months from the commencement of this Act, not being then a registered pharmacist, pretends to be a registered pharmacist, or a chemist,

druggist, pharmacist, pharmaceutist, pharmaceutical chemist, homœopathic chemist, dispensing chemist, or dispensing druggist, or who takes or uses any title or term, sign or symbol, which may be construed to mean that he is qualified to perform the duties of a pharmacist, shall for each offence be liable to a penalty not less than five pounds and not more than fifty pounds:

Provided that this section shall not apply to an executor, administrator, or trustee continuing a business under the name of a deceased pharmacist in accordance with the provisions of this Act.

18. On and after the expiration of three months from the commencement of this Act, in every case where the business of a pharmacist is carried on in an open shop, the said business shall be in charge of a registered pharmacist, who shall personally superintend the carrying on of the said business.

Any person who carries on the said business in a shop as aforesaid in contravention of, or without fulfilling, the requirements of this section shall for each offence be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

The word „person" wherever the same occurs in sections seventeen and eighteen shall be deemed to include any corporation whether established by charter or otherwise, and any company or society duly registered in pursuance of the provisions of any Act of Parliament.

19. The provisions of sections nine, eleven, twelve, thirteen, fourteen, fifteen, sixteen, and seventeen of the Poisons Act of 1876, and the following words in section twenty-one of that Act, „or for the registration of persons claiming to be registered chemists and druggists in the event of sufficient regulations in that behalf being made by the said Board," are hereby repealed, also Schedules B and C of that Act; and after the commencement of this Act no person shall receive the certificate mentioned in section ten, unless he be a registered pharmacist within the meaning of this Act: Provided always that in places remote from large towns any person who shall produce a certificate according to Schedule D of the Act first-mentioned from a legally qualified medical practitioner and a police magistrate that he is a fit and proper person to be allowed to sell poisons in such place shall receive a certificate as „a dealer in poisons," renewable at the discretion of the Board in the month of January in each year.

Supplemental.

20. (I) The Board may, subject to the provisions of this Act, make regulations dealing with the following matters:—

(*a*) The manner of election of its members, the times and places of the meetings of the Board, and the conduct of business at those meetings.

(*b*) The terms and conditions of articles of apprenticeship to registered pharmacists.

(*c*) The verification by statutory declaration, examination of witnesses, or otherwise, of the compliance of candidates for examination and for registration with the requirements of this Act, and their admission to examination.

(*d*) The appointment of examiners, and the conduct of the examinations.

(*e*) The granting of certificates and the keeping and publication of the register of pharmacists.

(*f*) And generally for carrying this Act into effect.

The Board may also in those regulations impose any penalty not exceeding ten pounds for any breach of the same.

(II) All regulations made under this Act shall, when approved by the Governor and published in the Gazette, have the force of law, and shall thereupon be laid before both Houses of Parliament without delay.

21. The fees and penalties payable under this Act shall be paid to the Board and shall be applied by the Board in such manner as it may think fit in paying the officers appointed under, and in defraying the expenses of carrying out, the provisions of this Act, and of any regulations made under its authority.

22. All penalties imposed by this Act, or by any regulations made under its authority, may be recovered before, and all charges under this Act may be heard and determined by, a police or stipendiary magistrate or any two justices of the peace in Petty Sessions.

23. In proceedings under this Act or any regulations made thereunder, a copy of the register kept in pursuance of this Act, signed by the president or any two members of the Board, or a copy of the Gazette containing the list provided for in section ten shall be prima facie evidence that the persons whose names are therein contained, and no others, were registered pharmacists.

24. In this Act and in any regulations made thereunder „the Board" means the Pharmacy Board of New South Wales as constituted by this Act; the word „Governor" means Governor with the advice of the Executive Council; „prescribed" means prescribed by regulations made under this Act; the definition of „legally qualified medical practitioner" in the Act second Victoria number twenty-two, as amended by the Acts ninth Victoria number twelve and nineteenth Victoria number seventeen, applies to the same expression when used in this Act; „pharmacist" means a pharmaceutical chemist, pharmaceutist, chemist and druggist, chemist, druggist, homœopathic chemist, dispensing chemist, dispensing druggist; and „registered pharmacist" means pharmacist whose name is entered on the register kept in pursuance of this Act.

25. This Act shall (except where otherwise provided) commence and have effect on and after the first day of July, one thousand eight hundred and ninety-seven, and may be cited as the „Pharmacy Act, 1897".

Schedules.

Schedule I.

	£	s.	d.
For every preliminary examination . . .	2	2	0
For every examination before the Board and qualifying for registration	3	3	0
On registration in every other case . .	1	1	0

Schedule II.

Register of Pharmacists.

Name	Address	Qualification	Date of Registration
Jones, Henry	Elizabeth-street, Sydney	Pharmaceutical Chemist, Great Britain	2 Jan., 189

A.B., Registrar.

Schedule III.

We hereby certify that [*name*] of [*address*] is a pharmacist registered under the Pharmacy Act, 1897 [*qualification*].

(Seal.) [*Signatures of three members of Board and the Registrar.*]

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 1. Januar bis 1. April 1899.[1])
(Nach den vom Kgl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 1 bis 13.)

Krankheitsformen. / Regionen.	Zahl der Krankheitsfälle in der Woche, welche endigte am												
	Januar				Februar				März				April
	7.	14.	21.	28.	4.	12.	18.	25.	4.	11.	18.	25.	1.
Milzbrand.													
Piemont	3	9	2	—	—	4	2	3	17	1	3	3	2
Lombardei	5	7	—	—	2	4	2	7	5	2	—	8	6
Venetien	—	1	3	3	25	1	5	4	1	3	4	4	3
Ligurien	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Emilia	3	1	1	5	2	3	3	2	1	—	5	5	2
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	2	—	1	—	2	—	1	—
Toskana	2	—	—	—	6	—	—	4	1	2	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittell. Meer	—	2	—	1	2	4	1	2	3	1	—	—	1
Sizilien	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—
Sardinien	—	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	1	—

Außerdem am 4 Februar: Lazium 1; am 11. März: Südl. Provinzen am Adriat. Meer 2.

Krankheitsformen. / Regionen.	Jan. 7.	14.	21.	28.	Febr. 4.	12.	18.	25.	März 4.	11.	18.	25.	April 1.
Rauschbrand.													
Piemont	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Lombardei	—	—	1	2	—	1	—	1	—	1	—	—	—
Venetien	1	1	1	—	3	—	—	2	—	4	—	2	2
Emilia	1	1	3	—	1	1	1	1	—	—	4	5	—
Marken und Umbrien	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
" " " Mittell. "	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—
Sizilien	—	1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Sardinien	—	—	—	[2])	—	23	—	—	—	—	—	—	5
Tollwuth unter Hunden.													
Piemont	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	[3])
Venetien	—	—	—	1	—	1	—	—	[3])	—	—	—	—
Toskana	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Sizilien	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—

Außerdem am 4. Februar: Lazium 1 Hund, Marken und Umbrien 1 Schwein; am 25. Februar: Lombardei 1 Schwein; am 28. Januar: Südl. Provinzen am Mittell. Meer 1 Hund.

Krankheitsformen. / Regionen.	Jan. 7.	14.	21.	28.	Febr. 4.	12.	18.	25.	März 4.	11.	18.	25.	April 1.
Rotz (Wurm).													
Piemont	2	2	1	—	1	1	—	—	1	—	2	—	—
Lombardei	—	1	—	—	4	2	1	—	—	—	—	—	1
Emilia	—	—	3	1	1	—	1	—	—	—	2	1	1
Toskana	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
" " " Mittell. "	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Sizilien	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	2	—	—

Außerdem am 4. Februar: Lazium 3; am 18. März: Marken und Umbrien 1; am 1. April: Venetien 1.

Krankheitsformen. / Regionen.	Jan. 7.	14.	21.	28.	Febr. 4.	12.	18.	25.	März 4.	11.	18.	25.	April 1.
Maul- und Klauenseuche.													
Piemont	[4]) 1	[5]) 27	—	1	122	225	1	8	4	4	10	—	[6]) .
Lombardei	105	890	46	605	714	1057	412	418	241	574	503	242	232
Venetien	4	—	—	24	—	24	227	95	—	67	73	45	23
Emilia	—	—	—	2	34	8	8	29	17	—	—	3	—
Marken und Umbrien	13	—	—	33	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Toskana	9	-	—	2	9	—	—	5	—	—	5	—	—

Außerdem am 14. Januar: Südl. Provinzen am Adriat. Meer 1; am 28. Januar: Ligurien mehrere Fälle in 1 Gemeinde; am 4. Februar: Südl. Provinzen am Mittell. Meer 80.

Lungenseuche der Rinder. Am 4. Februar: Ligurien 1; am 25. Februar: Lombardei 2.

Schafpocken. Am 25. März: Sardinien 186.

Krankheitsformen. / Regionen.	Jan. 7.	14.	21.	28.	Febr. 4.	12.	18.	25.	März 4.	11.	18.	25.	April 1.
Räude der Schafe.													
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	479	—	900	609	—	884	18	5844	2210	1204	—	1340

Außerdem am 18. Februar: Südl. Provinzen am Mittell. Meer 679; am 4. Februar: Sizilien 199 Ziegen; am 11. März: Sizilien 5 Ziegen.

---

[1]) Vgl. S. 229. — [2]) Mehrere nicht näher angegebene Fälle in 1 Gemeinde. — [3]) 1 Pferd — [4]) Außerdem mehrere nicht näher angegebene Fälle in 4 Gemeinden. — [5]) Desgl. in 1. — [6]) Desgl. in 3.

Krankheitsformen. — Regionen.	Zahl der Krankheitsfälle in der Woche, welche endigte am												
	7.	14.	21.	28.	4.	12.	18.	25.	4.	11.	18.	25.	1.
	Januar				Februar				März				April
Schweineseuchen.													
Piemont	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—
Lombardei	11	4	4	16	7	17	4	17	56	24	9	42	1
Venetien	3	4	1	7	—	8	1	15	5	7	3	4	—
Emilia	14	17	3	14	7	21	13	8	1	4	20	17	30
Marken und Umbrien	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	20
Toskana	—	1	12	—	1	8	—	—	—	11	3	—	—

Ansteckender Milchmangel bei Schafen: Am 4. Februar: Lazium 1500.

Argentinien. Amtlichen Nachrichten vom 7. April d. Js. zufolge ist der Milzbrand neuerdings besonders stark unter dem Rindvieh in der Provinz Buenos Aires, die bisher verschont zu sein schien, aufgetreten.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Großbritannien. Der Entwurf einer „Beer Adulteration Bill" ist Seitens der Antragsteller zurückgezogen worden (s. Veröff. 1896, 630), nachdem der Schatzkanzler sich bereit erklärt hatte, eine amtliche Untersuchung über die Verfälschung des Bieres zu veranlassen. Das hierfür eingesetzte Komité vernahm im Herbst 1896 zunächst eine Anzahl von Sachverständigen des Brauereigewerbes, welche Aufrechterhaltung des bestehenden Gesetzes befürworteten, sodann solche aus verschiedenen landwirthschaftlichen Verbänden und holte in Betreff einiger wissenschaftlicher Fragen eine Anzahl Gutachten ein.

Das Komité entwirft in seinem Berichte ein günstiges Bild der Verhältnisse im Brauereigewerbe. Wenn auch, infolge des Biersteuergesetzes vom Jahre 1880, Ersatzmittel für Bier in ziemlich großem Umfange Verwendung fänden, so sei doch hierdurch noch kein Mißstand geschaffen. Gewähr für die Verwendung nicht gesundheitsschädlicher Rohstoffe biete die steueramtliche Revision der Brauereien, die obligatorische Führung der „Braubücher" Seitens der Brauereien, in welche die verbrauchten Rohstoffe der Menge und Art nach einzutragen seien, sowie die Kontrole des in den Verkehr gebrachten Bieres durch die Regierungschemiker. Die Angaben in den Braubüchern gelangten in den jährlichen Parlamentsberichten zur Veröffentlichung. Hiernach kämen als Ersatzmittel für Gerstenmalz zur Verwendung: andere Getreidearten, ungemälzte Gerste, Reis, Mais (gewalzt, gekocht 2c.), Zucker (Invertzucker, Glukose als Kartoffelstärkezucker, hauptsächlich aber aus Sago- und Maisstärke bereitete).

Einwendungen gegen den Gebrauch dieser Ersatzmittel ließen sich nur erheben:

1. wenn der Nachweis der Gesundheitsschädlichkeit zu erbringen sei,
2. wenn sich darunter solche befinden sollten, welche den Nährwerth und die Bekömmlichkeit des Bieres herabsetzen,
3. wenn in dem Verkauf von Bier, das unter Verwendung von Ersatzmitteln für Gerste bereitet worden, eine Verletzung der Deklarationspflicht erblickt werden könnte.

Die Gesundheitsschädlichkeit ist nach Ansicht des Komités bei keinem der bekannt gewordenen Ersatzmittel für Gerstenmalz, auch nicht bei Kartoffelstärkezucker erwiesen worden, ebensowenig eine Herabsetzung des Nähr- und des diätetischen Werthes, der übrigens durch die chemische Analyse nicht hinreichend sicher festzustellen sei. Mit Beziehung auf den 3. Einwand, zu dessen Begründung die Sect. 6 u. 7 der Food and Drugs Acts herangezogen worden sind, wird bemerkt, daß die Anforderungen der bezeichneten Abschnitte, welche sich auf einen mit der Forderung des Käufers nicht übereinstimmenden Verkauf beziehen, auf Bier nicht anwendbar sind, da die Zusätze (Ersatzmittel für Gerstenmalz) nicht als solche in der Waare bleiben, sondern sich in der Art umwandeln, daß das Produkt dem aus Gerstenmalz allein bereiteten fast gleichartig ist. Aus diesem Grunde, sowie mit Rücksicht auf die lange Gewohnheit und die bisherige Gesetzgebung sei auch die Definition des Bieres als Getränk aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser unzulässig. Wenn letzteres Getränk und das unter Verwendung von Ersatzmitteln bereitete deutlich verschieden wären, würde das Parlament, im öffentlichen Interesse, auch verschiedene Bezeichnungen für beide Flüssigkeiten einführen können.

Nach Urtheil des Komités erscheine eine strengere Kontrole im Braugewerbe wohl gerechtfertigt. Den Deklarationszwang einzuführen, empfehle sich aber aus mehreren Gründen nicht, besonders mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit, durch chemische Analyse Sicherheit über die Bereitungsweise des Bieres zu erlangen. Eine strenge Ueberwachung des Brauereibetriebes, sowie des Handels mit Bier lasse sich nicht durchführen.

Auch der Vorschlag, eine Uebersicht zu veröffentlichen, welche den Verbrauch an Rohstoffen jeder Art in den einzelnen Brauereien, der Menge wie dem Verhältniß nach, ersehen lasse, wird nicht befürwortet.

Den Zusatz von Konservirungsmitteln zum Bier hält das Komité nicht für verwerflich, da ein sicherer Nachweis der Schädlichkeit irgend eines derselben bisher nicht erbracht sei. Angeblich sollen alle Brauereien, auch diejenigen, welche Bier ausschließlich aus Malz und Hopfen herstellen, sich der Konservirungsmittel bedienen.

Gegen diese Beschlüsse wendet sich in einem besonderen Bericht die in der Minorität gebliebene Partei, welcher insbesondere öffentliche und andere Chemiker angehören. Besonders die Ansicht, daß die Konservirungsmittel ohne Beschränkung als Zusatz zu Bier zu gestatten seien, wird, unter Betonung der mangelhaften Kenntniß über die Wirkung der zahlreichen Konservirungsmittel auf den menschlichen Körper, stark angefochten. Der Deklarationszwang wird für durchführbar gehalten; auch sei die Definition und die chemische Unterscheidung des Bieres aus Malz und Hopfen und des unter Verwendung von Ersatzmitteln bereiteten durchaus nicht, wie die Majorität behauptet, unmöglich.

Die Ueberwachung des Brauereigewerbes daraufhin, ob gesundheitsschädliche oder sonst unzulässige Ersatzmittel verwendet würden, könne durch die Steuerbehörden nicht in ausreichender Weise bewirkt werden. Seit Einführung des Biersteuergesetzes vom Jahre 1880 habe die sorgfältige Untersuchung der Brauerei-Rohstoffe thatsächlich aufgehört, und nur aus diesem Grunde würden unzulässige Ersatzmittel für Malz und Hopfen gegenwärtig nicht mehr gefunden.

Die Minorität hält daran fest, daß durch die Gesetzgebung oder in anderer Weise die Verwendung unzulässiger Stoffe im Brauereigewerbe zu verhindern sei. Eine Besserung der Verhältnisse wäre etwa in der Weise anzubahnen, daß das Komité für Nahrungsmittelverfälschung die Ernennung einer Kommission aus sach-

verständigen Chemikern und Vertretern des Handels in Anregung bringe, welche die Anforderungen an die Reinheit aufzustellen und über sonstige, die Nahrungsmittel-Gesetzgebung betreffende Fragen zu entscheiden habe.

Vermischtes.

Rußland. Die Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra in Livland (vgl. 1898 S. 207) hat laut Rechenschaftsbericht für das Jahr 1898 während des Berichtsjahres 44 457,69 Rubel vereinnahmt, und 34 333,93 Rubel verausgabt. In den 3 Leprosorien zu Muhli, Nennal und Wenden waren beim Jahresbeginn 143 Kranke vorhanden (131 im Vorjahr), während des Jahres starben 20, schieden aus 34 und wurden neu aufgenommen 55; am Jahresschluß verblieben im Bestande 137 Kranke.

Die Krankenverpflegung kostete für den Kopf und Tag in Muhli 15,4, in Nennal 12,6 und in Wenden 14,3 Kop.

Im Frühling 1898 ist der Bau eines neuen Leprosoriums bei Tarwast begonnen worden, wozu der Gesellschaft 3 Desjatinen Land vom Kronengut Saaremois überlassen sind. Nach der im laufenden Jahre zu erwartenden Fertigstellung der neuen, für etwa 100 Kranke eingerichteten Anstalt wird die Gesellschaft im Stande sein, ungefähr 260 Aussätzige (d. i. fast ein Drittel der in Livland bekannten Leprafälle, deren Zahl zufolge neuen Ermittelungen über 800 beträgt) zu verpflegen und dem Verkehr mit der Außenwelt zu entziehen.

Madagaskar. Ausbruch der Pest in Tamatave im Winter 1898/99. (Vgl. S. 194.)

Zufolge einem Bericht im Journal officiel de Madagascar et Dépendances vom 10. Januar d. J. erhielten die Behörden von dem Ausbruch der Pest in Tamatave zuerst am 23. November 1898 durch einen Civilarzt Kenntniß; doch mochte die Seuche bereits einige Zeit früher Eingang in der Bevölkerung gefunden haben, da schon vorher eine recht große Sterblichkeit unter den Eingeborenen bemerkt worden war. Auf welche Art die Krankheit eingeschleppt worden ist, konnte nicht völlig aufgeklärt werden; jedoch wird vermuthet, daß ihr Auftreten mit dem Vertrieb von Reis indischer Herkunft in Zusammenhang zu bringen ist. Dafür sprach besonders der Umstand, daß die zuerst bekannt gewordenen Erkrankungen ausschließlich Leute betrafen, welche in solchen Häusern wohnten oder in Arbeit standen, in denen Reishandel betrieben wurde. Dort wurde auch ein starkes Sterben unter den Ratten bemerkt. In der Berichtszeit, welche nur die Tage vom 24. November bis einschl. 14. Dezember umfaßt, sind 114 Personen (darunter 3 Europäer) erkrankt, 73 (darunter 1 Europäer) gestorben. Die Sterblichkeit betrug demnach 64 %. Als bemerkenswerth wird in dem Bericht die Thatsache hervorgehoben, daß mehrfach Fälle beobachtet wurden, an welche sich trotz Unterlassung aller Vorsichtsmaßregeln eine weitere herdartige Verbreitung der Seuche nicht anschloß, ferner daß von den eingeborenen Krankenwärtern des Pestspitals keiner erkrankt ist. Die Seuche fand in der Stadt insofern einen gut vorbereiteten Boden vor, als die Eingeborenen in elenden Hütten enggedrängt zusammenwohnen, keinerlei geregelte Abfuhr des Unraths besteht und die engen Straßen von Schmutz starren.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Arzneimitteln, Berichte des Deutschen Drogisten-Verbandes über den Verkehr mit — und giftigen Stoffen. Nr. 17. 1898. Leipzig. 8°.

Bartels, Dr. Die Lepra auf den Marschall-Inseln. Leipzig 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Bauordnung, Entwurf zu einer Orts- —. Im Königl. Ministerium des Innern bearbeitet. Dresden. Fol.

Bayern, statistisches Jahrbuch für das Königreich —. 4. Jahrg. 1898. München. 8°.

Boysen, C. Hamburgs Schlachthof- und Viehmarkt-Anlagen. Hamburg 1897. 8°.

Braunkohlen-Briketfabriken, Bergpolizeiverordnung für die — im Bezirke des Königl. Oberbergamts zu Halle a. S. vom 14. Mai 1898. Halle a. S. 1898. 8°.

Budapest, Publikationen des statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt. Heft 25.3, 26, 27. Berlin 1898. 8°.

Düsseldorf im Jahre 1898. Festschrift. Düsseldorf 1898. Fol.

Ficker, Dr. Martin. Ueber Lebensdauer und Absterben von pathogenen Keimen. Habilitationsschrift. Leipzig 1898. 8°.

Fischer, Dr. Ferdinand. Chemische Technologie an den Universitäten und technischen Hochschulen Deutschlands. Braunschweig 1898. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Mai 1899[1]).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 1. Mai	am 8. Mai	am 15. Mai	am 22. Mai	am 29. Mai	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,16	30,16	30,21	30,21	30,20	30,22	30,16	30,19
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,99	30,01	31,04	31,07	31,09	31,09	30,99	31,04
25	Köpenicker u. N. Jacobstr.	31,51	31,52	31,57	31,60	[2]) .	31,63	31,48	31,54
9	Vor dem Invalidenpark	30,40	30,40	30,46	30,49	30,49	30,49	30,40	30,45
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,534	515,604	515,634	515,654	515,664	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Mai Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Mai Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	5,25	—	8,5	10,4	9,4	8,6	19,5	—	13,25	12,9	11,0	9,8
München. Hygienisches Institut . .	5,0	6,2	8,9	8,9	8,0	7,6	10,0	11,8	11,9	11,0	9,1	8,3

[1]) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

[2]) Das Standrohr Nr. 25 ist am 25. d. Mts. erhöht; da die Ordinate für die neue Oberkante jedoch noch nicht bestimmt ist, so konnten nur die Ablesungen vom 1. bis einschl. 24. angegeben werden.

22. Woche vom 28. Mai bis 3. Juni 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Ein-wohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	[illegible]	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	87	1	53	20	20,8	24,5	2	—	1	—	—	4	14	6	3	3	26	—
Altendorf	46 293	65	1	13	4	14,6	20,3[1])	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	9	—
Altona	153 025	97	2	38	8	12,9	22,9	—	—	1	—	—	6	3	2	1	1	23	3
Augsburg	86 743	61	1	34	12	20,4	27,7	1	—	—	—	—	6	3	7	2	2	17	—
Bamberg	41 070	20	—	25	9	31,7	22,8	—	—	2	—	—	6	1	4	3	3	11	1
Barmen	134 768	82	2	39	12	15,0	18,6	—	2	—	—	—	4	6	7	—	—	19	1
Berlin	1 747 903	902	26	662	210	19,7	21,3	28	10	11	1	—	93	86	52	19	19	367	14
Beuthen	43 446	21	—	14	7	16,8	24,7	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	10	2
Bielefeld	52 834	36	—	16	5	15,7	18,0	—	—	—	—	—	—	8	1	—	—	7	—
Bochum	58 314	46	4	22	4	19,6	23,5	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	16	1
Bonn	47 966	34	—	21	6	22,8	26,4	—	—	—	—	—	—	5	1	1	1	15	—
Brandenburg	45 914	28	—	11	5	12,5	25,9	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	8	—
Braunschweig	125 536	80	4	36	13	14,9	22,1	—	—	—	—	—	3	6	4	—	—	23	—
Bremen	149 544	79	1	39[2])	8	13,6[2])	18,8	—	—	3	—	—	7	7	1	—	—	19	2
Breslau	405 362	232	11	174	53	22,3	27,9	—	2	—	—	1	23	13	25	3	3	105	5
Bromberg*	50 015	34	1	26	9	27,0	21,3	1	—	—	—	—	2	3	2	1	1	18	—
Charlottenburg	172 166	85	1	52	12	15,7	20,0	—	—	1	—	—	7	4	5	3	1	31	4
Chemnitz	176 830	124	5	71	35	20,9	29,7	—	—	1	—	—	7	4	—	—	—	57	2
Danzig	129 378	68	2	45	10	18,1	26,2	1	—	—	3	—	4	5	4	4	4	25	3
Darmstadt	68 220	25	—	28	4	21,3	20,0	—	—	—	—	—	4	3	3	—	—	17	1
Dessau	48 294	27	—	15	5	16,2	22,5	—	—	1	1	—	1	5	2	—	—	4	1
Dortmund	126 691	92	—	35	11	14,4	22,4	—	1	—	1	—	2	5	—	—	—	24	2
Dresden	388 587	235	8	151[3])	61	20,2[3])	21,3	—	1	1	—	—	20	14	15	5	4	94	6
Düsseldorf	198 787	133	4	77	21	20,1	21,7	—	—	1	—	—	10	14	4	2	2	45	3
Duisburg	78 144	64	—	41	10	27,3	23,9	1	1	—	—	—	5	8	—	—	—	24	2
Elberfeld	148 969	87	2	50	14	17,5	19,0	5	3	—	—	—	7	6	3	—	—	25	1
Elbing	48 906	39	3	31	12	33,0	27,5	—	—	—	2	—	1	3	8	6	6	17	—
Erfurt	82 091	48	—	35	10	22,2	21,3	—	—	—	—	—	7	4	3	1	1	20	1
Essen	109 012	103	—	47	19	22,4	23,2	2	—	—	—	—	4	9	7	1	—	24	1
Flensburg	43 437	19	—	10	2	12,0	21,6	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	6	—
Frankfurt a. M.	250 932	134	5	93	17	19,3	18,6	—	—	—	—	—	19	13	3	1	1	54	4
Frankfurt a. O.	61 616	30	—	22	7	18,6	25,1	—	—	1	—	—	1	1	3	1	1	15	1
Freiburg i. B.	55 882	47	2	29[4])	8	27,0[4])	23,0	—	—	—	—	—	4	7	5	3	3	12	1
Fürth	49 120	32	—	19	8	20,1	26,8	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	14	—
Gera	46 371	36	—	11	6	12,3	27,0	—	—	—	—	—	2	1	6	—	—	2	—
M.-Gladbach	56 554	61	—	14	7	12,9	23,2	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	6	—
Gleiwitz	45 439	40	1	9	3	10,3	20,2	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	4	—
Görlitz	75 652	51	1	30	13	20,6	24,6	—	—	—	—	—	2	2	9	4	4	16	1
Hagen	46 423	31	—	19	8	21,3	21,5	—	—	1	1	—	2	5	—	—	—	10	—
Halberstadt	44 280	15	1	18	3	21,1	24,3	—	—	2	—	—	—	4	—	—	—	12	—
Halle	126 736	58	1	57[5])	17	23,4[5])	23,0	2	—	2	—	—	5	12	2	—	—	30	4
Hamburg	663 073	366	16	200	56	15,7	24,7	1	—	2	1	2	28	30	7	1	1	119	10
Hannover	234 090	131	7	88	30	19,5	19,7	7	—	3	—	1	11	14	9	8	8	40	3
Harburg	47 954	36	3	18	12	19,5	22,9	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	13	—
Hildesheim	43 259	28	—	13	2	15,6	21,2	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	9	1
Kaiserslautern	43 537	43	1	12	3	14,3	19,5	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	5	1
Karlsruhe	91 426	48	1	47	15	26,7	19,2	1	—	—	—	—	6	8	6	5	5	25	1
Kassel	99 072	58	1	32	3	16,8	17,3	—	—	—	—	2	4	—	1	—	—	24	1
Kiel	97 487	70	3	36	11	19,2	21,6	—	—	1	—	—	6	5	3	2	2	19	2
Koblenz	41 334	32	—	22	8	27,7	19,8	1	1	—	—	—	5	—	2	—	—	13	—
Köln	349 628	276	5	124	47	18,4	24,9	—	—	1	—	—	14	18	10	3	3	77	4
Königsberg i. Pr.	181 047	99	1	74	18	21,3	27,2	—	—	—	—	1	5	12	9	4	4	43	4
Königshütte	50 570	54	—	15	7	15,4	26,1	—	—	—	—	1	—	2	1	1	—	10	1
Kottbus	40 835	21	—	14	6	17,8	24,1	—	1	—	1	—	1	1	2	—	—	8	—
Krefeld*	108 585	66	2	22	4	10,5	21,3	—	—	—	—	—	—	3	3	1	1	16	—
Leipzig	430 665	278	8	143	44	17,3	22,2	2	3	—	—	—	18	11	12	5	5	91	6
Liegnitz	55 124	35	1	25[6])	13	23,6[6])	27,5	—	—	—	—	—	1	2	4	1	1	18	—
Linden*	41 452	49	1	27	16	33,9	32,5	3	—	—	—	—	1	1	6	6	6	16	—
Ludwigshafen	44 518	44	3	23	9	26,9	24,6	1	1	1	—	—	8	—	3	2	2	9	—
Lübeck	74 878	48	—	27	12	18,8	19,6	—	—	3	—	—	3	6	—	—	—	15	—
Magdeburg	223 160	129	2	66	20	15,4	24,4	—	3	1	—	—	6	6	3	2	2	45	2
Mainz	78 759	54	3	32	8	21,1	21,1	—	—	—	1	—	6	8	1	—	—	16	—
Mannheim	115 386	74	2	32	13	14,4	21,5	—	—	—	—	1	4	6	3	—	—	17	1
Metz	59 065	30	1	15	5	13,2	19,8	—	—	—	—	1	—	2	3	—	—	9	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 37 = 12,9 ‰. — [3]) Desgl. 141 = 18,9 ‰. — [4]) Desgl. 23 = 21,4 ‰. — [5]) Desgl. 39 = 16,0 ‰. — [6]) Desgl. 24 = 22,6 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	65	6	40	.	23,8	23,4	—	—	—	—	—	5	7	10	10	9	17	1
München	447 773	283	3	233	96	27,1	26,2	—	1	—	—	2	29	24	48	9	9	120	9
Münster	62 456	39	1	22	2	18,3	23,8	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	18	—
Nürnberg	213 190	180	6	99	51	24,1	24,3	—	1	2	—	—	19	14	16	10	10	44	3
Offenbach	42 477	25	—	12	3	14,7	20,2	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	9	—
Osnabrück	48 586	34	4	19	8	20,3	19,9	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	13	1
Plauen i. V. . . .	64 073	50	4	19	8	15,4	23,0	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	11	—
Posen.	75 545	34	1	35	11	24,1	26,8	—	—	—	—	—	1	6	2	2	2	25	1
Potsdam	61 558	24	1	12³)	2	10,1³)	22,0	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	10	—
Regensburg . . .	44 391	31	1	26	9	30,5	28,5	—	—	—	—	—	2	1	5	2	2	18	—
Remscheid	52 235	36	2	20	2	19,9	20,0	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	7	—
Rixdorf*	74 492	64	1	23	13	16,1	26,8¹)	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	16	—
Rostock	53 586	27	—	19	4	18,4	20,4	—	—	—	—	—	1	6	1	—	—	10	1
Schöneberg* . . .	83 080	45	1	15	5	9,4	15,4²)	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	12	—
Solingen.	43 928	32	—	16	5	18,9	22,3	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	4	—
Spandau.	63 348	46	2	19	6	15,6	23,9	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	13	1
Stettin	159 132	93	6	55	19	18,0	26,0	—	—	3	—	—	5	4	6	3	3	32	5
Straßburg i. E. . .	144 607	73	5	70	23	25,2	23,5	—	—	1	—	—	6	16	12	11	10	32	3
Stuttgart	153 165	70	2	46	10	15,6	19,0	1	—	—	—	—	2	10	2	—	—	30	1
Trier	41 937	18	—	19	1	23,6	22,2	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	14	—
Ulm	42 083	16	2	8	3	9,9	19,7	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	2	—
Wiesbaden.	81 273	36	1	24	2	15,4	18,7	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	16	—
Würzburg	74 449	46	—	22⁴)	4	15,4⁴)	24,3	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	16	1
Zwickau.	53 344	42	1	26	12	25,3	25,3	1	2	—	1	—	2	4	2	1	1	13	1

Woche vom 28. Mai bis 3. Juni 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 20. Mai .	516 150	298	17	145	29	14,6	.	—	—	1	—	—	25	22	12	—	—	79	6
Antwerpen bis 27. Mai .	287 462	163	13	86	22	15,6	.	7	5	1	—	—	9	20	3	—	.	36	5
Brüssel	205 451	78	4	70	24	17,7	.	1	—	—	—	—	6	5	9	.	.	43	6
Budapest bis 27. Mai .	666 722	474	15	286	59	22,3	.	4	8	2	4	—	60	45	15	.	.	141	7
Christiania	221 073	147	6	70	21	16,5	.	—	—	—	—	—	13	9	8	.	.	40	—
Edinburg	298 927	142	.	121	19	21,0	.	3	2	—	—	.	11	6	—	.	.	99	.
Glasgow	733 903	520	.	291	.	20,6	.	12	6	2	.	.	.	7	11	.	.	253	.
Kopenhagen	345 000	138	6	126	29	19,0	.	1	1	3	—	—	20	13	9		.	70	9
Krakau bis 27. Mai . .	83 730	40	3	64	10	39,7	.	2	2	2	—	—	13	11	1	1	1	28	2
Lemberg bis 27. Mai .	141 484	40	11	68	20	25,0	.	-	—	—	1	—	15	11	—	—		39	2
London	4 546 752	2678	.	1483	281	17,0	.	67	4	26	6	7	165	163	27	—	—	952	66
Lyon bis 20. Mai . . .	466 028	174	12	182	22	29,3	.	—	1	-	—	—	29	42	4	—	.	102	4
Madrid bis 18. März .	512 596	310	26	292	66	29,3	.	5	1	1	5	1	34	92	23	.	.	129	1
Moskau bis 20. Mai .	988 610	.	23	571	229	30,0	.	9	6	8	1	2	76	24	75	.	.	370	.
New York bis 13. Mai .	3 550 053	1444	106	1164	219	17,0	.	18	14	32	6	6	161	206	43	.	.	596	82
Odessa	404 651	.	15	187	68	24,0	.	7	2	2	1	—	21	3	28	27	27	112	11
Paris	2 511 629	1058	66	947	128	19,6	.	30	6	4	8	6	183	111	40	—	—	536	23
Petersburg bis 27. Mai .	1 132 677	571	35	572	173	26,3	.	12	10	12	24	—	80	42	45	.	.	347	.
Prag und Vororte . .	384 622	183	17	179	36	24,2	.	5	1	2	2	—	33	18	4	.	.	108	6
Rom bis 29. April . .	505 850	201	12	145	22	14,9	.	—	—	1	—	—	16	27	5	.	.	93	3
Stockholm bis 27. Mai .	283 550	155	7	116	20	21,3	.	4	—	6	—	—	15	16	2	—	—	69	4
Triest	166 599	109	4	97	19	30,3	.	—	7	3	—	1	24	10	3	3	—	46	3
Venedig bis 20. Mai . .	171 023	64	6	78	15	23,7	.	4	—	1	2	—	8	21	5	.	.	36	1
Warschau bis 20. Mai .	601 408	322	18	221	72	19,1	.	2	—	—	3	2	25	35	26	.	.	125	3
Wien	1 623 134	972	73	700	180	22,4	.	25	4	6	2	2	149	137	51	—	—	308	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 28. Mai bis 3. Juni 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin⁹)	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern . .	11	—	3	—	2	8	—	—	—	—	—	—	—
Scharlach	16	—	4	—	—	1	3	—	—	—	—	2	2
Diphtherie u. Croup .	32	1	5	6	—	4	6	3	3	1	—	2	6
Unterleibstyphus . .	2	1	—	—	2	2	—	—	1	—	—	2	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	1	1	—	—	2	—	1	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
Wechselfieber. . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Rose	8	—	8	2	5	—	1	—	6	—	1	2	7
Syph. inkl. Gonorrhöe	34	9	19	4	28	22	20	4	36	4	4	14	69
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	42	2	9	—	1	10	5	1	16	3	6	8	16
Lungenschwindsucht	59	1	9	—	10	11	6	6	22	3	5	14	26
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	56	8	35	3	10	6	6	2	30	4	4	4	14
Akuter Darmkatarrh .	8	—	9	3	3	4	4	2	—	3	1	—	—
Chron. Alkoholismus	14	3	4	1	1	3	3	3	—	2	3	2	13
Ak. Gelenkrheumatism.	34	—	15	—	2	5	4	5	30	5	1	14	11
And. rheumat. Krankh.	35	4	11	9	4	6	2	3	26	7	7	5	17
Verletzungen. . . .	93	12	64	12	24	42	21	9	74	38	10	22	61
Alle übrigen Krankh.	613	37	377	41	117	203	94	49	225	52	58	94	430
Summe	1060	78	573	82	209	327	177	87	470	122	100	186	680
Verbliebener Bestand	4091	310	2144	305	912	996	688	329	1614	446	427	787	3254

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	28./5.-3./6.	1	97	⁵)60	⁵)67	4
Breslau . .	desgl.	—	57	32	⁶)18	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	2	135	3	17	—
Arnsberg⁷) .	desgl.	10	202	87	60	5
Aurich . . .	desgl.	—	2	—	—	1
Düsseldorf . .	desgl.	27	215	50	63	6
Erfurt . . .	21./5.-3./6.	12	314	25	29	3
Hannover . .	28./5.-3./6.	3	339	3	17	1
Hildesheim . .	desgl.	2	177	5	33	—
Königsberg . .	21./5.-27./5.	8	37	35	14	1
Lüneburg . .	28./5.-3./6.	4	8	3	15	—
Marienwerder .	desgl.	4	117	24	39	—
Minden . .	desgl.	2	—	1	30	2
Münster .	desgl.	—	3	14	5	1
Osnabrück . .	desgl.	3	43	—	8	—
Posen. . . .	desgl.	4	159	66	22	—
Schleswig . .	desgl.	25	104	47	33	2
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	
Stade. . . .	desgl.	—	6	2	6	1
Stettin . . .	desgl.	3	34	20	30	—
Stralsund . .	desgl.	2	24	8	6	1
Trier	desgl.	15	51	12	22	—
Wiesbaden . .	desgl.	8	65	15	32	1
Stadt München	desgl.	2	6	7	19	—
Nürnberg . .	desgl.	1	48	1	9	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	3	17	7	18	—
Reuß ä. L.⁸) . .	1./5.-31./5.	1	2	17	9	—
Schaumbg.-Lippe	28./5.-3./6.	—	—	-	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	3	5	8	—
Hamburg . .	desgl	4	19	36	25	5

¹) Durchschnitt 1887/96. — ²) Desgl. 1888/97. — ³) Ohne Ortsfremde 11 = 9,3 ‰. — ⁴) Desgl. 18 = 12,6 ‰. — ⁵) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁶) Außerdem desgl. 1. — ⁷) Einschl. der Fälle des Kreises Iserlohn aus der Vorwoche. — ⁸) Physikatsbezirk Greiz. — ⁹) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen; außerdem die Angabe des Bestandes des Elisabeth-Kinder-hospitals.

Witterung. Woche vom 28. Mai bis 3. Juni 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	28. Mai	15,6	7,0	759,3	760,1	761,1	70	27	52	—	NNW	2
	29. "	19,2	5,3	761,1	760,8	761,1	71	25	45	—	NNW	1
	30. "	19,8	7,2	762,6	763,3	764,7	91	46	50	—	NW	2
	31. "	22,1	7,5	766,8	765,9	764,5	74	35	54	—	WNW	1
	1. Juni	21,5	9,7	764,6	763,6	763,3	66	37	54	—	NNW	1
	2. "	24,7	10,3	763,8	762,9	762,2	73	39	54	—	NW-NO	1
	3. "	25,2	12,7	761,3	760,2	759,5	59	65	68	—	SW-W	1
München	28. Mai	13,1	5,7	718,6	718,0	718,5	79	51	66	0,1	NO	1,9
	29. "	13,4	6,4	719,8	720,0	720,7	49	43	62	—	NO	2,5
	30. "	16,0	3,5	722,9	723.4	723,7	64	30	52	—	NO	1,6
	31. "	19,2	4,5	725,4	724,7	723,8	51	36	51	—	NO	2,1
	1. Juni	21,6	8,4	723,8	722.4	721,4	55	29	53	—	NO	1,0
	2. "	22,2	7.9	721,6	721,2	720,7	55	33	54	—	NO	1,2
	3. "	24,6	8,5	721,3	720,3	719,9	64	32	50	—	NO	1,1

Berlin: 7 Uhr, 2 Uhr, 9 Uhr; gemessen 7 Uhr Morg. — München: 8 Uhr, 2 Uhr, 8 Uhr; gemessen 8 Uhr Morg.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. **Berlin, den 21. Juni 1899.** Nr. 25.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Geheimen Regierungsrath Röckl den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse zu verleihen.

Neu erschienen:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, XV. Band, 2. Heft, enthaltend:

Ueber zinkhaltige Aepfelschnitte nebst Versuchen über die Wirkung des äpfelsauren Zinks. Von Regierungsrath Dr. Brandl und Dr. Scherpe. Mit Anhang: Ueber die Gesundheitsschädlichkeit des Zinks, beurtheilt nach Versuchen über den Verbleib intravenös einverleibter Zinksalze. Von Regierungsrath Prof. Dr. Jacobj. — Ergebnisse der Weinstatistik für 1897. Von Dr. Sonntag, Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte. — Zur Aetiologie der Krebspest. Von Dr. A. Weber, Königl. Württembergischer Assistenzarzt, kommandirt zum Kaiserl. Gesundheitsamte. — Ueber Gewürze. V. Ingwer. Von Dr. Johannes Buchwald. — Ueber die Baudouin-sche Reaktion. Von Dr. Wilhelm Kerp. — Ueber das Schicksal des o-Oxy-Chinolins und über die Ausscheidung der gepaarten Schwefelsäuren im Harn des Hundes; nebst einem Anhang über die Zusammensetzung des Chinosols. Von Dr. med. E. Rost, kommissarischer Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte. (Aus dem pharmakologischen Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.) — Die Erfolge der Freiluftbehandlung bei Lungenschwindsucht. Nach dem aus den Lungenheilstätten und Luftkurorten eingegangenen Material bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte durch Regierungsrath Dr. Engelmann. — Mittheilungen aus den deutschen Schutzgebieten. A. Ostafrika. I. General-Sanitätsbericht über die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika für das Berichtsjahr von 1. April 1896 bis zum 31. März 1897, erstattet von Stabsarzt Dr. Ollwig. — II. General-Sanitätsbericht über die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika für das Berichtsjahr vom 1. April 1897 bis zum 31. März 1898, erstattet von Stabsarzt Dr. Gaertner. — III. Die Impfungen, welche vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1898 in Deutsch-Ostafrika durch die Aerzte der Kaiserlichen Schutztruppe ausgeführt worden sind. Nach amtlichen Berichten zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — B. Marschallinseln. Aerztlicher Jahresbericht für 1897/98, erstattet von Regierungsarzt Dr. Bartels. — Kleinere Mittheilungen aus den Laboratorien des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. 29. Chemische Untersuchung von 2 amerikanischen Konservirungsmitteln für Fleisch und Fleischwaaren. Von Dr. Ed. Polenske, techn. Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte. 30. Zur Bestimmung des Schwefels im Petroleum. Von Siegfried Friedländer, diplom. techn. Chemiker, Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte. —

Mit 3 Tafeln und in den Text gedruckten Abbildungen. — Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 8 ℳ.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. In der Woche vom 6. bis 13. Mai sind in der Stadt Bombay 323 Personen gegen 319 in der vorhergehenden Woche der Seuche erlegen. In der Präsidentschaft gleichen Namens ist die Zahl der durch die Seuche herbeigeführten Todesfälle in derselben Zeit von 620 auf 587 und in der Stadt Karachi von 199 auf 181 zurückgegangen. Auch außerhalb der Präsidentschaft Bombay hat die Abnahme der Pest während der Berichtswoche fortgedauert. Aus der Präsidentschaft Madras gelangten nur 10 Todesfälle zur Meldung. In Kalkutta haben sich die Krankheits- und Sterbefälle von 82 auf 62 bezw. von 83 auf 60 vermindert. Sonst erfolgten in der Provinz Bengalen während der Berichtswoche 13 Erkrankungen im Bezirke Howrah gegen 16 in der Vorwoche. Im Punjab im Jullunderbezirk haben sich die Krankheitsfälle von 32 auf 13 vermindert. Aus den Centralprovinzen gelangten keine Pestfälle zur Meldung und im Staate Hyderabad kam nur 1 Fall vor. Im Kolar-Goldfelderbezirk ist die Zahl der Erkrankungen von 57 auf 44 zurückgegangen; dagegen hat die Seuche in der Stadt Mysore in geringem Maße zugenommen, während aus dem Bezirk Mysore nur wenige Fälle gemeldet wurden.

Einer Mittheilung vom 25. Mai zufolge ist die Seuche in Karachi andauernd in Abnahme begriffen. In der Woche vom 17. bis 24. Mai sind 42 Personen als erkrankt und 28 als gestorben gemeldet worden. Bis zum 25. Mai belief sich die Gesammtzahl der Erkrankungen auf 2945, der Todesfälle auf 2127.

Straits Settlements. Einer Mittheilung vom 6. Juni zufolge sind in Penang 3 Todesfälle an Pest vorgekommen.

Hongkong. (Vgl. S. 425.) In der Woche vom 28. Mai bis 3. Juni sind an der Seuche 92 Personen erkrankt und 97 gestorben.

Mauritius. Am 31. Mai wurde ein neuer Todesfall festgestellt.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Mulmeïn (vgl. S. 465) sind in den beiden Wochen vom 30. April bis 13. Mai 37 und 17 Todesfälle zur amtlichen Kenntniß gekommen. Die Seuche ist angeblich im Erlöschen.

Einer Mittheilung vom 25. Mai zufolge hat sich die Seuche in Karachi stark verbreitet, aber fast ausschließlich die Hüttendörfer befallen, wohin sich die Kulis vor der Pest geflüchtet haben; die innere Stadt und das europäische Viertel sind noch frei. In den Tagen vom 18. bis 22. Mai sind dort 60, 89, 131, 181, 183 Erkrankungen und bis zum 25. Mai insgesammt 702 Erkrankungen und 644 Todesfälle zur Anmeldung gelangt. Auch am Hafen sind einige Fälle vorgekommen.

Kalkutta. In der Zeit vom 7. bis 13. Mai sind 27 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 115 an Fiebern gestorben.

Flecktyphus. Rußland. Zufolge einer Mittheilung vom 6. Juni hat sich die Seuche in Kiew seit Dezember v. J. mehr und mehr verbreitet und beginnt namentlich seit einigen Wochen sowohl dort als auch in den benachbarten Gouvernements, namentlich in Wolhynien, bedenkliche Fortschritte zu machen. In der Stadt Kiew werden angeblich seit kurzem täglich 3 bis 4 Erkrankungen an Flecktyphus festgestellt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau, Odessa je 3, Petersburg 5 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 4, Budapest 8, Paris 7, Petersburg 34 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 4, Warschau 5 Todesfälle; Warschau (Krankenhäuser) 30 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 8 Todesfälle; Kopenhagen 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Minden 1 Erkrankung; **Trichinose:** Hannover (Krankenhäuser) 1 Erkrankung; **Varizellen:** Budapest 29 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** München 22 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 27 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 71, Hamburg 43 Erkrankungen; **Influenza:** Braunschweig 2, Hamburg 3, Amsterdam 4, London 18, Moskau 4, New York, Paris je 5, Petersburg 3, Rom 2 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 107, München 35 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** München 33 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91%): in Halberstadt — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 39, Breslau 46, Hamburg 41, Budapest 36, Kopenhagen 66, London (Krankenhäuser) 278, New York 196, Paris 194, Petersburg 33 — desgl. an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27%): in Halberstadt — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 59, im Reg.-Bez. Arnsberg 106, in Hamburg 33, Budapest 27, Kopenhagen 24, London (Krankenhäuser) 174, New York 232, Paris 71, Petersburg 76, Stockholm 101 — ferner wurden Erkrankungen gemeldet an **Masern** in Berlin 120, Breslau 80, in den Reg.-Bezirken Aachen 444, Arnsberg 131, Düsseldorf 255, Erfurt 119, Hannover 158, Hildesheim 296, Königsberg 183, Posen 228, Stettin 96, Wiesbaden 115, in Nürnberg 125, Budapest 104, Edinburg 38, New York 438, Petersburg 134, Prag 49 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 78, Petersburg 109.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat durch Rundschreiben vom 14. Juni die Regierungen der Bundesstaaten ersucht, die im Verfolg der Schreiben vom 27. Februar 1897 (vgl. Veröff. 1897 S. 218) und 16. September 1897 (betr. die Kontrole der Seeschiffe aus den Häfen des Rothen Meeres, ausschl. der Häfen des Suezkanals) zur Abwehr der Pestgefahr angeordnete gesundheitspolizeiliche Kontrole auf die aus Alexandrien eintreffenden Seeschiffe auszudehnen. —

Oesterreich. Durch Verordnung des Handelsministeriums vom 6. Juni sind die im Rundschreiben der Seebehörde zu Triest vom 31. Mai veröffentlichten Bestimmungen, betreffend die Herkünfte zur See aus Alexandrien, aufgehoben und laut Rundschreibens der genannten Seebehörde durch folgende ersetzt worden:

„Die von dem gedachten Hafen kommenden Schiffe werden auf Grund der Sanitäts-Konvention von Venedig vom Jahre 1897 als verdächtige behandelt und unterliegen einer ärztlichen Untersuchung, der Desinfektion, der Ausleerung des Kielwassers, dem Ersatze des an Bord vorhandenen Trinkwassers durch anderes gutes Wasser.

Die von der gedachten Konvention vorgesehene Ueberwachung der Passagiere für die Dauer von 10 Tagen, zu berechnen vom Tage der Abfahrt, wird, sofern die Ueberfahrt weniger als 10 Tage in Anspruch genommen hat, und wenn sich der Gesundheitsstand bei der ersten ärztlichen Untersuchung ungünstig erweisen sollte, in der Weise ausgeübt, daß die ärztliche Untersuchung an Bord oder in dem See-Lazareth zu wiederholten Malen stattfindet.

Die Zeitdauer, während welcher das Schiff sowie die Passagiere zurückzuhalten sind, wird von Fall zu Fall bestimmt, je nach dem Ergebniß der ärztlichen Untersuchung und in der Weise berechnet, daß sie, die Reisedauer mit einbegriffen, als Regel 7 Tage nicht übersteigt.

Im Falle, daß die Ueberfahrt mehr als 10 Tage in Anspruch genommen haben sollte, erfolgt die Ertheilung der Berechtigung freien Verkehrs ohne weitere Restriktionen, vorausgesetzt, daß ein ungünstiger Gesundheitsstand an Bord nicht die Vornahme besonderer Maßregeln rechtfertigen sollte.

Die übrigen Bestimmungen der Konvention von Venedig bleiben unverändert in Kraft und finden genaueste Anwendung.

Es versteht sich von selbst, daß die Ankunft eines Schiffes vom Hafen von Alexandrien anzuzeigen, bezw. der betreffende Gesundheitsrapport sofort einzureichen ist, um das weitere sanitäre Verfahren zu bestimmen.“

Bulgarien. Zufolge einer Mittheilung vom 5. Juni hat das Ministerialdepartement des Innern aus Anlaß des Vorkommens von Pestfällen im Hafen von Bassora nachstehende Quarantänevorschriften erlassen:

1. Die Stadt Bassora sowie die ganze Küste des persischen Meerbusens werden als pestverseucht erklärt und unterliegen den anläßlich des Pestausbruchs in Djeddah und Alexandrien angeordneten Quarantänebestimmungen.

2. Die Verordnung vom 1. Mai wird folgendermaßen abgeändert:

a) Säcke, welche unmittelbar von Indien oder anderen pestverseuchten Gegenden kommen, dürfen in Bulgarien nicht eingeführt werden.

b) Säcke, welche aus Indien oder anderen verseuchten Gegenden kommen und in einem europäischen Hafen auf ein anderes Schiff umgeladen worden sind, dürfen nur über die Häfen von Varna und Burgas und den Grenzort Hebibtschewo nach vorheriger Desinfektion eingeführt werden.

3. Waaren, welche aus pestverseuchten Gegenden mit der Bestimmung nach den Donauhäfen kommen, dürfen in Bulgarien nicht eingeführt werden, selbst wenn sie in Sulina zum freien Verkehr zugelassen worden sind.

4. Reisenden, die aus verseuchten Orten kommen und durch Vorzeigung von Bescheinigungen nachzuweisen im Stande sind, daß sie die Quarantäne in Sulina durchgemacht haben, ist der Uebertritt nach Bulgarien nur über die Donauhäfen von Silistria, Rustschuk, Sistow und Lom nach einer strengen Desinfektion aller ihrer Effekten gestattet.

5. Postsachen aus pestverseuchten Gegenden sind in Bulgarien nicht zuzulassen. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 5. Juni ist für Schiffe, welche nach dem 18. Mai von Penang, nach dem 23. Mai von Emuy, und für alle, welche von Kalkutta ausgelaufen sind, in Spanien Quarantäne angeordnet. Gleichzeitig sind alle Häfen für verdächtig erklärt worden, welche in gerader Linie weniger als 165 km von einem der genannten Plätze entfernt liegen. —

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath hat unterm 2. Mai die nachstehenden Maßnahmen, welche auf die Durchfahrt von Pilgerschiffen durch den Suezkanal unter Quarantäne Anwendung finden sollen, angenommen:

A. Les bateaux chargés de pèlerins ne pourront naviguer dans le Canal que pendant le jour exclusivement et le transit devra être réglé de façon à ce que l'arrêt de nuit soit fait, autant que possible, dans le Lac Timsah ou dans les Grands Lacs.

B. Des canots à vapeur accompagneront les navires à pèlerins de Suez à Port Said.

Seront placés, à bord de ces canots, des soldats armés et des hommes de la Compagnie du Canal chargés d'accomplir, sans communiquer avec le navire, les opérations de garage et de manoeuvre, en cas d'échouement.

C. Les pèlerins seront informés que les soldats ont l'ordre formel de tirer sur tous ceux qui s'évaderaient.

D. Si, pendant la nuit, le bateau s'arrête à un garage, dans le Canal, il sera surveillé par le canot à vapeur et, à terre, rive Afrique, par une partie des soldats débarqués au canot; s'il s'arrête dans les Lacs, il sera exclusivement gardé par le canot portant les militaires.

E. Si plusieurs navires à pèlerins sont prêts à entrer simultanément dans le Canal, un seul canot pourra accompagner un groupe de deux ou trois navires, mais il reste formellement établi qu'un bateau ne doit pas attendre l'autre pour transiter le Canal.

F. Le mouillage et l'arrêt leur seront interdits à Port Said, sauf dans le cas où il leur sera indispensable de prendre du charbon. Cette opération sera faite en conformité du règlement contre la peste.

En outre, il sera absolument interdit aux navires de laisser en Egypte des chauffeurs ou toute autre personne qui serait tentée d'y débarquer.

G. Les officiers et les gardiens sanitaires qui se trouveront à bord, ainsi que le pilote, ne pourront descendre à Port Said qu'au moment où les navires prennent le large, à la pointe de la jetée. Là, une barque en quarantaine les attendra pour les conduire au lazaret flottant où ils auront à subir leur quarantaine.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Preußen. Anläßlich des epidemieartigen Auftretens der Pocken in zahlreichen, der preußischen Grenze dichtbenachbarten Ortschaften Russisch-Polens (vgl. S. 401) wie in Dombrowa, (15 km von der deutschen Grenze), Katharinenhütte bei Selze (3 km), Milowice jenseits des Brinitzaflußes gegenüber Klein-Dombrowa, Niwka bei Madrshejow sind seit dem Beginn dieses Jahres in den am meisten gefährdeten Regierungsbezirken Marien-

werder und Oppeln umfassende Maßregeln getroffen worden, um die Verbreitung der Seuche nach dem diesseitigen Gebiet möglichst zu verhindern und eingeschleppte Fälle durch frühzeitiges Eingreifen unschädlich zu machen. Auch ist seitens des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten unter dem 10. Mai folgender Erlaß, betr. Impfung der nach Deutschland übertretenden russischen Arbeiter, an sämmtliche Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin gerichtet worden:

In den an die Preußische Ostgrenze anstoßenden Russischen Grenzgebieten sind in beträchtlicher Ausdehnung die Pocken aufgetreten. Hieraus nehme ich Veranlassung, und im Anschluß an meine Erlasse vom 1. Juni 1893[1]) — M. 6019 — und 28. Juni 1895 — M. 5489 —, zu bestimmen, daß die aus Rußland kommenden Arbeiter, welche in ländlichen oder Gewerbebetrieben Beschäftigung suchen, vor ihrer Einstellung ärztlich untersucht und, falls sie nicht glaubhaft nachweisen, daß sie im Laufe der letzten zehn Jahre geimpft worden sind, der Schutzpockenimpfung unterzogen werden. Die erforderliche Lymphe wird von den Königlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffs unentgeltlich verabfolgt werden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Internationalen Pariser Sanitätskonvention[2]) von 1894 auf britische Kolonien. Vom 17. April 1899. (R.-A. Nr. 95.)

Nach Maßgabe einer von den Königlich großbritannischen Delegirten auf der Pariser Sanitätskonferenz im Jahre 1894 abgegebenen und nachmals von der Königlich großbritannischen Regierung wiederholten Erklärung findet die Pariser Sanitätskonvention auf alle Kolonien und Besitzungen Ihrer britischen Majestät mit Ausnahme von Canada, Neufundland, Kap der guten Hoffnung, Natal, Neu-Süd-Wales, Viktoria, Queensland, Tasmanien, Süd-Australien, West-Australien und Neu-Seeland Anwendung.

Berlin, den 17. April 1899.

Der Reiskanzler.
J. V.: von Bülow.

Preußen. Runderlaß des Ministers der geistl. &c. Angelegenheiten, betr. schulärztliche Untersuchungen in ländlichen Volksschulen. Vom 31. Oktober 1898.

Durch die schulärztlichen Untersuchungen in Wiesbaden, welche in dem mit Verfügung vom 18. Mai d. Js. — $\frac{\text{U III A. 408}}{\text{M 10553}}$ — übersandten auszugsweisen Reisebericht meiner Kommissare mitgetheilt sind, ist außer Zweifel gestellt, daß bei den Kindern in den Volksschulen der Großstädte mancherlei Gebrechen, Krankheiten und Krankheitsanlagen bereits beim Eintritt in die Schule sich vorfinden, welche bei späterer Erkennung einerseits unberechtigterweise dem Schulbesuche zur Last gelegt werden, andererseits auch eine Gefährdung der Mitschüler in sich bergen.

Es ist für mich von Interesse, einen Einblick in den Gesundheitszustand der Kinder auch in ländlichen Bezirken durch die ärztliche Untersuchung einer größeren Zahl zu erhalten, und zwar sowohl der Kinder, welche in die Schule eintreten, als derjenigen, welche dieselbe längere Zeit besucht haben, damit auf Grund dieser Feststellungen beurtheilt werden kann, ob die ärztliche Prüfung des Gesundheitsstandes bei der Aufnahme der Kinder in ländlichen Volksschulen, sowie bei der gesundheitlichen Ueberwachung überhaupt und in welchem Umfange erforderlich ist.

Ich ersuche Sie, die zum Schulbesuche angemeldeten Kinder an etwa 6 für diesen Zweck geeigneten Schulen des dortigen Bezirkes, bei deren Auswahl auch die etwaige Verschiedenheit der Bevölkerung möglichst zu berücksichtigen ist, durch den zuständigen Medizinalbeamten unter Zuziehung des Kreisschulinspektors und mit Unterstützung des Lehrers (Hauptlehrers) daraufhin untersuchen zu lassen, ob dieselben

1. ohne Gefährdung ihrer Mitschüler zum Eintritt in die Schule zugelassen, und
2. voraussichtlich ohne Nachtheil für ihre körperliche Entwickelung an dem Unterricht uneingeschränkt oder bedingungsweise (Platzanweisen [Nr. 4], Dispensation vom Turnen &c.) theilnehmen können.

Hinsichtlich des ersten Punktes hat sich die Untersuchung zu erstrecken auf Ungeziefer (Krätze, Läuse &c.) und ansteckende Krankheiten, insbesondere Scharlach, Masern, Keuchhusten, Diphtherie.

Bei den genannten Kinderkrankheiten ist durch Erkundigung bei den begleitenden Eltern &c. thunlichst für jedes Kind festzustellen, ob und in welchem Jahre diese Krankheiten überstanden sind und ferner, ob etwa z. Zt. andere Kinder derselben Familie oder in demselben Hause davon befallen sind.

Bezüglich des zweiten Punktes ist zu beachten:

1. die allgemeine Körperbeschaffenheit nach den Kategorien: gut, mittel, schlecht. Die Bezeichnung „gut" ist nur bei vollkommenem Gesundheitszustand und „schlecht" nur bei ausgesprochenen Krankheitsanlagen oder chronischen Erkrankungen anzuwenden,
2. die geistliche Entwicklung nach der Unterscheidung normal, zurückgeblieben, defekt, wobei als defekt diejenigen Kinder zu bezeichnen sind, deren geistige Abnormität sie zum Besuche einer Schule unfähig macht und als zurückgeblieben diejenigen, deren geistiger Zustand auf den Unterricht in einer Hülfsklasse hinweist, weil sie zwar unterrichtsfähig sind, jedoch an dem Unterricht in der Volksschule nicht mit Erfolg theilnehmen können,
3. konstitutionelle Krankheiten darunter insbesondere Bleichsucht, Tuberkulose, Skrophulose, Syphilis hereditaria, Epilepsie oder sonstige Krampfzustände,
4. körperliche Gebrechen, wobei namentlich in Betracht kommt Verkrümmung der Wirbelsäule, Unterleibsbruch, Ohr und Gehör, Auge und Sehfähigkeit, Sprache (Stottern &c.), Nase und Nasenrachenraum, Mundhöhle und Gebiß. Das letztere ist als schlecht bei mehr als 2 kranken, als schadhaft bis zu 2 kranken und bei gesunden Zähnen als gut zu bezeichnen. Die Sehfähigkeit ist zu unterscheiden als normal bei voller Sehschärfe (S = 1), als mittlere bei einer Sehschärfe bis zu $^1/_2$ und ungenügend bei einer Sehschärfe unter $^1/_2$; außer der Sehschärfe ist auch der Brechungszustand — normal, kurz- oder weitsichtig — und der Grad der Brechungsanomalie festzustellen; beim Gehör bezeichnet gut, wenn Flüstersprache über die ganze Länge des Schulzimmers, schwach, wenn dieselbe nur bis zur Mitte, schwerhörig, wenn sie nur in nächster Nähe verstanden wird.

Als geimpft gilt das Kind, welches mindestens 2 deutliche Impfnarben aufweist.

Im Allgemeinen wird sich die ärztliche Thätigkeit auf eine genaue Besichtigung des Kindes und äußere Untersuchung mit Entblößung einzelner Körperstellen beschränken können, und nur wenn hiernach ein tieferes Leiden vermuthet werden muß, ist bei Knaben eine eingehendere Untersuchung der Lungen und des Herzens &c. mit Entkleidung vorzunehmen.

Bei Mädchen ist, ausgenommen, wenn dieselbe von den Eltern ausdrücklich gewünscht wird, von einer Entkleidung abzusehen und nur zu vermerken, wenn die äußere Untersuchung auf ein tieferes Leiden hinweist.

Ich lege Gewicht darauf, daß die Untersuchungen schonend ausgeführt und etwaige Wünsche der Eltern gebührend berücksichtigt werden.

Die Entkleidung eines Knaben ist gegen den ausdrücklichen Willen der Eltern &c. nicht vorzunehmen.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 430. — [2]) Desgl. 1897 S. 630 u. 1898 S. 832.

Ueber jedes Kind ist alsbald bei der Untersuchung ein Zählblatt nach dem beigegebenen Formular I durch den Lehrer auszufüllen; beim Diktiren sind, soweit dies angebracht erscheint, Zahlen oder Buchstaben zu verwenden, um die Kinder und ihre Begleiter nicht unnöthiger Weise aufmerksam zu machen oder ihr Gefühl zu verletzen.

Das Gesammtergebniß der Untersuchungen ist durch eine von dem Arzte nach beifolgendem Formular anzufertigende Uebersicht zu veranschaulichen.

Gleichzeitig ist auf dieser zu vermerken, welche Zeit die Untersuchung insgesammt und die des einzelnen Kindes in geringster und in längster Zeitdauer beansprucht hat, ferner ob ein Widerstreben gegen die ärztliche Untersuchung hervorgetreten ist.

Die ersten Untersuchungen werden zweckmäßig an einer Schule angestellt, bei welcher die Zahl der schulpflichtig werdenden Kinder eine kleine ist, bei einer größeren Zahl von Kindern wird eine Theilung derselben vorzunehmen sein, wenn angenommen werden muß, daß die Zeitdauer der Untersuchungen mehr als 3 Stunden beanspruchen wird.

Der Gesundheitszustand der Kinder, welche die Schule mehrere Jahre besucht haben, ist durch die ärztliche Untersuchung der Schüler der Oberstufe bei einklassigen und einer Oberklasse bei mehrklassigen Schulen zu ermitteln. Zu diesem Zwecke hat der Kreisschulinspektor mit dem zuständigen Medizinalbeamten die ausersehenen Klassen unangemeldet zu besuchen. Die anwesenden Schüler sind alsdann der Untersuchung auf ihren Gesundheitszustand unter Benutzung des Formulars I nach den vorangegebenen Gesichtspunkten zu unterziehen.

Zugleich ist im Anschlusse hieran die Besichtigung des Schulzimmers vom hygienischen Standpunkt auszuführen und hierbei zu beachten: Anzahl der Kinder, Rauminhalt der Klasse, die Reinlichkeit, natürliche und künstliche Beleuchtung, Fenstervorhänge, Temperatur, Lüftungs- und Heizungsvorrichtung, Luftbeschaffenheit, die Subsellien und sonstige Ausstattungsgegenstände.

An die Besichtigung der Schulzimmer hat sich eine solche des ganzen Schulgrundstücks anzuschließen, wobei namentlich auf die Beschaffenheit des Trinkwassers, die Beseitigung der Abfallstoffe (Latrinen) und auf Gewerbebetriebe in unmittelbarer Nachbarschaft zu achten ist.

Werden Mängel hierbei gefunden und sind Ausstellungen zu machen, so ist streng zu beachten, daß der Lehrer nicht seinen Schülern gegenüber bloß gestellt wird, vielmehr ist seine Autorität an dieser Stelle nach jeder Richtung gebührend zu berücksichtigen.

Das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung der Schüler ist ebenso, wie das der hygienischen Untersuchung der Schule von dem Medizinalbeamten in einer übersichtlichen Zusammenstellung zu veranschaulichen und hierbei für letztere das Formular III zu verwenden.

Aus den Uebersichten über die einzelnen Schulen hat der Medizinalbeamte eine Gesammtübersicht seiner Ermittelung bei den Knaben und Mädchen getrennt nach den zum Schulbesuch angemeldeten Kindern und den die Schule bereits besuchenden Kindern, sowie über den hygienischen Befund in den Schulen anzufertigen und nach vorheriger Verständigung mit dem Kreisschulinspektor alsdann mit gutachtlichem Bericht Ew. Hochwohlgeboren einzusenden.

Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Medizinalbeamten und Kreisschulinspektor wird dem letzteren freigestellt, einen gesonderten gutachtlichen Bericht beizufügen.

Die Ergebnisse in dem gesammten Bericht sind von dem medizinaltechnischen Referenten der Regierung zu bearbeiten, übersichtlich zusammenzustellen und mir alsdann nach Anhörung der Schulabtheilung mit gutachtlichem Bericht einzureichen.

(Unterschrift.)

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Marienwerder, Cöslin, Breslau, Oppeln, Schleswig, Osnabrück, Düsseldorf, Wiesbaden.

(Knaben weiß
Mädchen blau.)

Formular I für die Einzeluntersuchung.

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Vor- und Zuname . . . . geb. . . . . . . 18 . .

Geimpft . . . .

A.

1. Ansteckende Krankheiten	selbst.	in der Familie	in dem Hause	Kinderkrankheiten (Scharlach, Masern, Keuchh., Diphtherie) überstanden	nicht überstanden

2. Parasiten

B.

3. Allgemeine Körperbeschaffenheit
4. Geistige Entwickelung
5. Konstitutionelle Krankheit
6. Körperliche Fehler
   a) Verkrümmungen der Wirbelsäule
   b) Unterleibsbruch
   c) Ohr und Gehör
   d) Auge und Sehfähigkeit
   e) Nase und Nasenrachenraum
   f) Mundhöhle und Gebiß
   g) Sprache
7. Organleiden
   h) Lunge
   i) Herz
   k) Andere
8. Sonstige Anomalien

Zum Schulbesuche zuzulassen { uneingeschränkt . . . . . . / bedingt . . . .

Widerstreben der Eltern . . . .

Schule zu . . . .

(Knaben weiß
Mädchen blau.)

Formular II.

Summarische Nachweisung der Ergebnisse der Untersuchung von Schülern in Klasse:

	I	II	III	IV	V	VI	Sa.
Anzahl der Untersuchten							
Geimpft							
Durchschnittsalter							
A.							
1. Ansteckende Krankheiten							
a) Scharlach							
b) Masern							
c) Keuchhusten							
d) Diphtherie							
e) Andere (Granulose 2c.)							
2. Parasiten							
f) Scabies							
g) Pediculi							
h) Andere							

B.

(Rückseite.)

in Klasse:	I	II	III	IV	V	VI	Sa.
B.							
3. Allgemeine Körperbeschaffenheit							
a) gut							
b) mittel							
c) schlecht							
4. Geistige Entwickelung							
d) normal							
e) zurückgeblieben							
f) defekt							

5. Konstitutionelle Krankheiten
   g) Bleichsucht
   h) Tuberkulose
   i) Skrophulose
   k) Siphilis hereditaria
   l) Epilepsie oder sonstige Krampfzustände
   m) Andere
6. Körperliche Gebrechen
   n) Verkrümmung der Wirbelsäule
   o) Unterleibsbruch
   p) Ohrleiden, Gehör: gut, schwach, schwerhörig
   q) Augenleiden, Sehfähigkeit: normal, mittel, ungenügend; Brechungszustand: normal, kurzsichtig, weitsichtig
   r) Anomalien und Krankheiten der Nase und des Nasenrachenraumes
   s) Anomalien und Krankheiten der Mundhöhle; Gebiß: gut, schadhaft, schlecht
7. Organleiden
   t) Herz
   u) Lungen
   v) Andere
8. Sonstige Anomalien

Zum Schulbesuch zuzulassen: uneingeschränkt, bedingt

	in max.	in min.
Zeitdauer der Gesammtuntersuchungen		
„ „ Einzeluntersuchungen		

Widerstreben der Eltern 2c.

. . . .
Kreisphysikus.

Formular III.

Schulzimmer . . . . der Schule zu . . . .
Besichtigt am . . ten . . . . . . 18 . .
Anzahl der Kinder . . . . .
. . . . . Rauminhalt
. . . . . Grundfläche das Kind
. . . . . cbm Luftmenge für das Kind

	gut	ausreichend	mangelhaft
Reinlichkeit			
Beleuchtung: natürliche			
Beleuchtung: künstliche			
Fenstervorhänge: Stoff			
Fenstervorhänge: Farbe			
Temperatur nach Celsius			
Lüftungsvorrichtung: natürlich (Fenster, Thür)			
Lüftungsvorrichtung: künstlich			
Heizungsvorrichtung: eiserne Oefen			
Heizungsvorrichtung: Kachel-Oefen			
Heizungsvorrichtung: Centralheizung			
Luftbeschaffenheit			
Subsellien			
Sonstige Ausstattungsgegenstände			
Gesammturtheil über den Befund			

. . . .
Kreisphysikus. Kreisschulinspektor.

Preußen. Gefängnißordnung für die Justizverwaltung. Vom 21. Dezember 1898. (Auszug.)

§ 2. . . . .

Geistliche, Aerzte und Lehrer werden nach Bedürfniß angestellt oder es wird mit ihnen durch Vertrag ein besonderes Abkommen getroffen.

. . . .

§ 23. Geistliche, Aerzte und Lehrer bei den Gefängnissen sind in Beziehung auf die Aufrechterhaltung der Hausordnung an die Anordnungen des Vorstehers gebunden.

§ 28. Kranke Personen müssen sofort nach ihrer Einlieferung unter ärztliche Behandlung gestellt und — wenn ihre Unterbringung in einer Krankenanstalt nicht erfolgt — bis zu ihrer Heilung in besonders hierzu bestimmten Zellen verwahrt werden.

Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sollen in das Gefängniß nicht aufgenommen werden. Dasselbe gilt von schwangeren Personen, welche zur Verbüßung einer Strafe angenommen werden sollen, wenn die Schwangerschaft bereits bis zum siebenten Monate vorgerückt ist; es sei denn, daß die Aufnahme im Interesse der Strafvollstreckung ausdrücklich verlangt wird.

§ 29. Den Gefangenen ist nicht zu gestatten, Kinder in das Gefängniß mitzubringen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn ein Säugling von der Mutter nicht getrennt werden kann. Werden außer diesem Falle Kinder von den Eltern mitgebracht oder mit diesen eingeliefert, so sind sie nur so lange im Gefängniß zu belassen, bis die sofort anzurufende Polizeibehörde für die anderweite Unterbringung gesorgt hat.

§ 39. Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu befürchten steht.

Der Vorsteher des Gefängnisses hat, wenn die Einzelhaft länger als drei Monate dauern soll, den Arzt darüber zu hören, ob die Anwendbarkeit der Einzelhaft einem Bedenken unterliegt.

§ 40. Jeder Gefangene in Einzelhaft wird täglich mehrmals von Beamten des Gefängnisses sowie monatlich mindestens einmal von dem Vorsteher und dem Arzt besucht.

§ 41. Die Zellen für Gemeinschaftshaft sind in der Regel mit mindestens drei Personen zu belegen. Ausnahmsweise kann die Belegung mit zwei Personen erfolgen, insbesondere wenn sie in Rücksicht auf Krankheit eines Gefangenen nothwendig erscheint. Die Zusammenlegung von Erwachsenen und Jugendlichen ist untersagt.

. . . .

§ 60. . . . .

In sämmtlichen Gefängnißräumen muß stets die strengste Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

Die Gefängnißzellen, die Arbeits- und Schlafsäle sind wöchentlich einmal zu scheuern.

Beschädigungen und Beschmutzungen der Wände sind so bald als möglich zu beseitigen.

Für ausgiebige Lüftung der Gefängnißräume ist vorzugsweise Sorge zu tragen.

Die Nachtkübel sind täglich auszutragen und sorgfältig zu reinigen, die Abtritte wöchentlich einmal, die Nachtkübel täglich, zu desinfiziren.

§ 62. Die Gefangenen sind, wenn und so oft dies angeht, zu baden. Kopf- und Barthaar, deren Tracht nur aus Gründen der Reinlichkeit und Schicklichkeit zu verändern ist, werden so oft als nöthig verschnitten.

. . . .

§ 63. Die Leibwäsche und das jedem einzelnen Gefangenen zu verabfolgende Handtuch sind wöchentlich, die Bettwäsche monatlich zu wechseln. Die Lagersäcke sind, so oft sich das Bedürfniß hierzu ergiebt, nachzustopfen oder neu zu füllen.

Die von einem Gefangenen gebrauchte Leib- und Bettwäsche darf nur, nachdem sie vorher gewaschen und ausgebessert worden, an einen anderen Gefangenen ausgegeben werden

Das Bettzeug ist aus Zellen, welche zum Aufenthalt von Gefangenen bei Tag und bei Nacht dienen und nicht mit Anschlußbettstellen versehen sind, am Tage zu entfernen.

§ 65. Jeder Gefangene erhält ein besonderes Bettlager.

In der Regel haben sich alle Gefangenen des von der Gefängnißverwaltung gewährten Lagers zu bedienen. Die Benutzung eigener Betten kann vom Gefängnißvorsteher nach Maßgabe der Hausordnung gestattet werden.

§ 66. Die Beköstigung der Gefangenen erfolgt entweder

durch die Gefängnißverwaltung auf Staatskosten oder
im Wege der Selbstbeköstigung auf Kosten des Gefangenen.

Die Kost wird so gestaltet, daß die Gesundheits- und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt. Sie kann mit Rücksicht auf die von dem Gefangenen zu leistende Arbeit verschieden sein, ist im Uebrigen aber für alle Gefangenen gleicher Art dieselbe.

Ob zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit Einzelner Abweichungen von der allgemeinen Kost einzutreten haben, wird auf Gutachten des Arztes vom Vorsteher bestimmt.

§ 69. Die Heizung der Gefängnißräume muß soweit erfolgen, als dies für die Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen erforderlich ist.

. . . .

§ 71. In jedem Gefängnisse sind nützliche Arbeiten einzuführen.

Es kann einzelnen Gefangenen gestattet werden, andere als die eingeführten Arbeiten zu betreiben.

Ueber die Zulässigkeit der gewählten Arbeit entscheidet der Gefängnißvorsteher.

Ungesunde oder mit der Ordnung im Gefängnisse unverträgliche Arbeiten sind weder einzuführen noch zuzulassen.

Mit Schreib- und Rechnungsarbeiten für die Gefängnißverwaltung dürfen Gefangene nur dann beschäftigt werden, wenn sie in Einzelhaft gehalten werden und wenn es ausgeschlossen ist, daß durch die Arbeiten Unzuträglichkeiten für die Gefängnißverwaltung, insbesondere für die Disziplin, erwachsen. Arbeiten, welche sich auf die persönlichen Verhältnisse von Beamten oder Gefangenen beziehen, sollen den Gefangenen nicht übertragen werden.

Bei der Zuweisung von Arbeit an die Gefangenen ist auf ihren Gesundheitszustand, ihre Fähigkeiten, ihren Bildungsgrad, ihre Berufsverhältnisse und ihr Fortkommen Rücksicht zu nehmen. Dabei ist regelmäßig ein bestimmtes tägliches Arbeitsmaß festzusetzen und dessen Leistung zu überwachen. Die verschuldete Nichtleistung ist disziplinarisch zu ahnden. Bei der Arbeitszuweisung an jugendliche Gefangene ist ein besonderes Gewicht auch auf die erziehliche Bedeutung der Arbeit zu legen.

. . . .

§ 78. Alle gesunden Gefangenen, wenn sie nicht mit Arbeiten im Hof und Garten oder mit Außenarbeit beschäftigt werden oder sich nicht im Arrest befinden, sind, wo ausführbar und wenn es die Witterung gestattet, täglich mindestens eine halbe Stunde zur Bewegung im Freien in den Gefängnißhof zu führen. Sie sind hierbei unausgesetzt zu beaufsichtigen.

Hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen gelten diese Bestimmungen jedoch nur, sofern dafür gesorgt ist, daß sie nicht mit anderen Gefangenen in Berührung kommen.

Die Bewegung im Freien soll nicht vor eingetretener Tageshelle oder nach schon eingetretener Dunkelheit, an heißen Sommertagen nicht zwischen 11 und 2 Uhr stattfinden.

§ 85. Bei eintretender Erkrankung eines Gefangenen ist der Gefängnißarzt und bei besonderer Dringlichkeit, falls dieser nicht erreichbar ist, ein anderer Arzt herbeizurufen. Von bedenklichen Erkrankungen ist dem Vorsteher, und wenn es sich um einen Untersuchungsgefangenen handelt, auch dem Richter Nachricht zu geben. Von ansteckenden Krankheiten ist nach Maßgabe der gesundheitspolizeilichen Vorschriften der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Untersuchungsgefangene können sich mit Genehmigung des Richters, Strafgefangene mit Genehmigung des Gefängnißvorstehers, auf ihre Kosten der Hülfe eines anderen als des Gefängnißarztes bedienen.

Kranke Gefangene sind möglichst in abgesonderten, vorzugsweise gesund gelegenen Zellen oder in einer nur für erkrankte Gefangene bestimmten Anstalt zu behandeln. Die ärztlichen Vorschriften sind streng zu beobachten; ihre Ausführung ist durch das Aufsichtspersonal zu überwachen. Die Arzneien, welche der Arzt verordnet, sind in ein Arzneibuch einzutragen.

Nur sofern der Zustand des Erkrankten es erfordert, wird er in einer anderen, von dem Oberstaatsanwalt bestimmten Heilanstalt untergebracht. Der Strafvollstreckungsbehörde ist von einer solchen Anordnung Kenntniß zu geben.

Schwangere müssen in der Regel bei dem Herannahen der Niederkunft entweder in eine am Orte befindliche öffentliche Entbindungsanstalt geschafft oder einstweilen aus der Haft entlassen werden.

Wird der Gefangene bei der Unterbringung in die Heilanstalt nicht zugleich aus der Haft entlassen, worüber in jedem Falle eine eingehende Erwägung stattzufinden hat, so ist von dem Gefängnißvorsteher der Krankenanstalt der Zeitpunkt, in welchem der Erkrankte aufhört, Gerichtsgefangener zu sein (§ 87), mitzutheilen.

Bei erkrankten Gefangenen brauchen die Grundsätze im § 34 zu III über Trennung der Gefangenen nicht beobachtet zu werden.

§ 86. . . . .

Ein in dem Gefängnisse geborenes Kind ist, sobald dies angeht, der Familie oder der Ortspolizeibehörde zur Pflege zu überweisen.

Die lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod eines Gefangenen ist ohne Verzug den Angehörigen bekannt zu machen. Mit der Benachrichtigung von dem Todesfalle ist die Aufforderung an die Angehörigen zu verbinden, sich binnen einer bestimmten Frist, in der Regel von 24 Stunden, zu erklären, ob sie die Beerdigung der Leiche übernehmen wollen. Der Leichnam ist ihnen auf Verlangen zu verabfolgen. Wird die Beerdigung innerhalb der bestimmten Frist von den Angehörigen nicht übernommen, so wird der Leichnam der Ortspolizeibehörde überwiesen. Auch hat der Gefängnißvorsteher der Polizeibehörde des Heimathsortes des Gefangenen, sowie der Strafvollstreckungsbehörde von dem Todesfalle Kenntniß zu geben.

§ 87. . . . .

Gemeingefährliche Geisteskranke, welche entlassen werden, sind der Polizeibehörde durch rechtzeitige Benachrichtigung zu überweisen.

. . . .

§ 89. Sind Untersuchungs- oder Strafgefangene nach einer anderen Anstalt zu transportiren, so sind sie behufs Feststellung ihrer Transport- beziehungsweise Aufnahmefähigkeit vorher einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Diese kann unterbleiben, wenn der Gefangene sich bereits einige Zeit im Gefängnisse befunden hat, ohne daß sein Gesundheitszustand zu Klagen, ärztlichen Anordnungen oder zu der Besorgniß einer Krankheit Veranlassung gegeben hat. Die Entscheidung über die Transportfähigkeit trifft in diesem Falle der Gefängnißvorsteher. Liegen Bedenken gegen die Transportfähigkeit vor, oder behauptet der Gefangene, wegen eines krankhaften Zustandes nicht transportfähig zu sein, so ist die ärztliche Untersuchung erforderlich.

Bei der Uebergabe der abzuführenden Gefangenen an die Transportbehörde ist festzustellen und in den Transportpapieren zu vermerken, daß der Gefangene frei von Ungeziefer und von Hautkrankheiten übergeben worden ist.

Art. 98. Die zu Gefängnißstrafe Verurtheilten werden von der Gefängnißverwaltung nach Maßgabe der Speiseordnung beköstigt.

Die Selbstbeköstigung ist nur gestattet, wenn nach dem Gutachten des Gefängnißarztes die Beibehaltung der regelmäßigen Gefängnißkost eine Schädigung des Gesundheitszustandes der Gefangenen herbeiführt und nach den Einrichtungen des Gefängnisses sich nicht eine genügende andere Kost beschaffen läßt.

. . . .

§ 109. Diese Gefängnißordnung tritt für alle zum Bereich der Justizverwaltung gehörigen Gefängnisse am 1. Januar 1899 an die Stelle des Reglements vom 16. März 1881. Die §§ 77 Satz 1 und 108 treten erst am 1. April 1899 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1898.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Preußen. Allgemeine Verfügung, betr. Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter innerhalb der Wasserbauverwaltung. Vom 31. Dezember 1898.

I. Allgemeine Grundsätze. (1.) Für die Betriebe der Wasserbauverwaltung ist im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten, daß sie rücksichtlich der Wohlfahrtseinrichtungen für ihre Arbeiter gut geleiteten Privatbetrieben nicht nachstehen. Die Betriebsleiter sollen nach Möglichkeit bestrebt sein, Einrichtungen zu schaffen, welche geeignet sind, das sittliche, geistige, wirthschaftliche und leibliche Wohl der Arbeiter zu fördern. Die Erfüllung dieser schwierigen Aufgabe wird ihnen nur dann gelingen, wenn sie dem Gegenstande herzliches Interesse entgegenbringen und bemüht sind, durch ständige persönliche Fühlung mit den Arbeitnehmern zu erkennen, was im Einzelfalle zur Förderung des gesammten Wohlergehens der Arbeiter und ihrer Familien geeignet ist. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, insbesondere bei sich darbietenden geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei patriotischen Gedenktagen, Volksfesten u. s. w., das Zusammengehörigkeitsbewußtsein zwischen der Bauverwaltung und ihren Arbeitern in einer den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden Form persönlich zu pflegen. Stets sollen sie sich angelegen sein lassen. den Arbeitnehmer zu überzeugen, daß es sich um Maßnahmen zur Förderung seines eigenen Wohles handelt und daß damit einseitige Interessen der Verwaltung nicht verfolgt werden.

(2.) Ein gleichmäßiges Vorgehen in allen Betrieben der Wasserbauverwaltung ist nicht angängig. Die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, die Eigenart der Betriebe sowie der Arbeiter erfordert nicht minder wie die Unterscheidung zwischen ständig und vorübergehend beschäftigten Arbeitern eine den Verhältnissen des Einzelfalles angepaßte Behandlung.

(3.) In wie weit von Wohlfahrtseinrichtungen in solchen Fällen abzusehen ist, wo sie den Anschauungen der Arbeiter widersprechen oder wo durch eigenes Vorgehen der Arbeiter, durch Vereins- oder Gemeindethätigkeit der erstrebte Zweck erreicht werden kann, bleibt dem Ermessen der Betriebsleiter überlassen. Ueberhaupt sollen sich die betheiligten Beamten in Bezug auf die mehr persönlichen Angelegenheiten der Arbeiter darauf beschränken, rathend, anleitend und belehrend zu wirken.

(4.) Die freiwillige Mitwirkung von Beamten bei solchen Wohlfahrtseinrichtungen, die auf Selbsthilfe der Arbeiter beruhen, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(5.) Bei den nachstehenden Anordnungen ist zu unterscheiden zwischen den allgemein zur Durchführung zu bringenden Vorschriften und den lediglich empfohlenen Maßnahmen und Einrichtungen. Gleichwohl sind auch die Letzteren soweit als thunlich zur Ausführung zu bringen unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und der zur Verfügung stehenden Geldmittel.

(6.) Soweit sich Zweifel ergeben, oder falls es sich um Einrichtungen handelt, welche einen ungewöhnlichen Kostenaufwand bedingen, ist die Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten einzuholen. Auch empfiehlt es sich allgemein, den Beirath des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten in Anspruch zu nehmen.

(7.) Die durch den Zusammenschluß zahlreicher gemeinnütziger Vereine und Einzelpersonen begründete „Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen“ bietet in ihrer „Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen (Neue Folge der Wohlfahrts-Korrespondenz)“, sowie durch ihre Sonderschriften vielfache Anregungen auf dem Gebiete der gesammten Wohlfahrtspflege. Den Strombaudirektoren, den wasserbautechnischen Räthen der Regierungs-Präsidenten, sowie den Vorstehern größerer Betriebe ist, soweit es noch nicht geschehen, allgemein die Ermächtigung zu ertheilen, mit der Zentralstelle als „Korrespondenten“ unmittelbar in Verbindung zu treten und als solche der Zentralstelle gelegentlich über interessante Erscheinungen auf dem Gebiete der Arbeiter-Wohlfahrtspflege Mittheilungen zu machen, wogegen den Einsendern die Zeitschrift der Zentralstelle regelmäßig zugestellt werden wird. Mit Rücksicht darauf, daß die Bauausführungen der Wasserbauverwaltung überwiegend auf dem platten Lande stattfinden, wird sich im Interesse einer erfolgreichen Arbeiterfürsorge insbesondere der Anschluß der betriebsleitenden Beamten an den der Zentralstelle angegliederten „Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande“ und der Bezug des Zentralorgans des Ausschusses, das „Land“, vielfach empfehlen.

II. Beschaffenheit der Arbeitsstätten und Sicherung des Betriebes im Allgemeinen. (1.) Die in der Anlage 1 abgedruckten §§ 120a bis 120c der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261)[1]), welche hinsichtlich der Beschaffenheit der Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften, sowie bezüglich der Regelung des Betriebes vorschreiben, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit thunlichst geschützt, sowie daß die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert werden, sind gewissenhaft zu befolgen.

(2.) In dieser Beziehung bleibt besonders zu beachten:

a) Ausreichender Luftwechsel in den Werkstätten und den Maschinenräumen — namentlich auf Schleppdampfern und auf Baggern — sowie in Taucherschachten muß durch zweckentsprechende Vorkehrungen gesichert werden.

b) Eine Ueberfüllung der Arbeitsräume in Werkstätten ist der Regel nach dann anzunehmen, wenn auf jeden Arbeiter weniger als 12 cbm Luftraum entfallen.

c) Bei geschlossenen Arbeitsstätten ist darauf hinzuwirken, daß den Arbeitern mehrere Ausgänge aus den Arbeitsräumen ins Freie zu Gebote stehen, ferner daß die Fenster die erforderliche Größe besitzen, um im Nothfall als Ausweg benutzt werden zu können, sowie daß Thüren und Fenster nach außen hin aufschlagen.

d) Für das Vorhandensein brauchbaren Trinkwassers ist auf allen Arbeitsstellen Sorge zu tragen.

e) In geschlossenen Betrieben sind den Arbeitern Wascheinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, auch ist die Herstellung von Badeeinrichtungen für die Arbeiter zu unentgeltlichem Gebrauch überall da in Erwägung zu nehmen, wo die Art des Betriebes es erfordert.

III. Arbeitsordnungen, Vorkehrungen gegen Feuersgefahr. (1.) Für größere geschlossene Arbeitsbetriebe, in welchen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, gelten die gemäß §§ 134a und 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung erlassenen oder weiterhin zu erlassenden Arbeitsordnungen.

(2.) Es ist darauf zu halten, daß der Aushang dieser Arbeitsordnungen, welcher unbedenklich auch in Buchform stattfinden kann, stets in lesbarem Zustand erhalten, sowie daß jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung ein Abdruck der Arbeitsordnung behändigt werde.

(3.) Soweit nicht bereits im Anschluß an die

---

[1]) An dieser Stelle nicht mit abgedruckt.

Arbeitsordnungen besondere Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Feuersgefahr erlassen sind, ist das Erforderliche ungesäumt nachzuholen.

(4.) Für die praktische Uebung der Vorschriften und den ordnungsmäßigen Zustand der gesammten Feuerlöschgeräthschaften bleibt der betriebsleitende Beamte verantwortlich.

IV. Unfallverhütung. Den Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen (vgl. allgemeine Verfügung Nr. 8, betr. Unfallverhütungsvorschriften) ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Betriebsvorstände und die bauleitenden Beamten sind hierzu auch dann verpflichtet, wenn nach dem bezüglichen Vertrage der Unternehmer in erster Linie für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften einzustehen hat.

V. Samariterdienst. (1.) Ueberall, wo ständige Betriebe der Wasserbauverwaltung vorhanden sind, ist Fürsorge zu treffen, daß bei plötzlichen Erkrankungen oder Betriebsunfällen die erste Hilfe auf der Baustelle in sachgemäßer Weise geleistet werden kann. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, nach näherer Bestimmung der Provinzialbehörde auf allen größeren Baustellen und jedenfalls bei allen mit besonderen Gefahren verbundenen Arbeiten nach ärztlicher Vorschrift ausgestattete Medizin- und Verbandkästen, auf entlegenen Baustellen auch eine Tragbahre bereit zu halten und nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß im Samariterdienste bewanderte Personen zur Stelle sind. Zu diesem Behufe ist darauf Bedacht zu nehmen, aus der Reihe der Unterbeamten und Arbeiter eine genügende Anzahl geeigneter Personen als Samariter ausbilden zu lassen.

(2.) Die Ausbildung im Samariterdienste hat möglichst an der Hand der von dem Professor Dr. Friedrich von Esmarch für Zwecke des deutschen Samariter-Vereins herausgegebenen Anleitungen zu erfolgen. Von diesen sind besonders zu erwähnen:

„Die erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen". Ein Leitfaden für Samariter-Schulen in fünf Vorträgen. Verlag von F. C. W. Vogel-Leipzig.

„Katechismus zur ersten Hilfeleistung in Unglücksfällen". Im Selbstverlage des deutschen Samariter-Vereins und im Kommissionsverlage der Universitäts-Buchhandlung (Paul Toeche) zu Kiel.

(3.) Zur Vermeidung der vielfach unverhältnißmäßig hohen Ausgaben für die Ausbildung im Samariterdienste wird es beitragen, wenn ein Hand in Hand Gehen mit dem „Rothen Kreuz" und den Samariter-Vereinen, geeigneten Falles durch die Vermittelung vorhandener Kriegervereine, angestrebt wird. Auch erscheint eine Betheiligung an solchen Veranstaltungen zweckmäßig, welche von Seiten der Berufsgenossenschaften ausgehen. Ferner wird, wie es in einzelnen Fällen bereits mit Erfolg durchgeführt worden ist, auf die wenn angängig unentgeltliche Mitwirkung der Krankenkassenärzte, geeignetenfalls im Wege besonderer Vereinbarung, Bedacht zu nehmen sein. Etwa zu gewährende Vergütungen, welche in angemessenen Grenzen zu halten sind, würden mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 29 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes nicht von den Krankenkassen, sondern von der Staatskasse zu bestreiten sein. Nachprüfungen und Wiederholungskurse sind nach Bedarf, etwa alle zwei bis drei Jahre, herbeizuführen.

(4.) Ferner ist es erforderlich, die für die Zwecke der Arbeiterfürsorge beschafften Medizin- und Verbandkästen auf die Vollständigkeit und Brauchbarkeit ihres Inhalts und die sonst für jene Zwecke bestimmten Gegenstände auf ihre Tauglichkeit regelmäßig zu prüfen. Zu den Prüfungen sind die Krankenkassenärzte bei geeigneter Gelegenheit zuzuziehen. Die Lokalbaubeamten haben dauernd ihr Augenmerk hierauf zu richten und darauf hinzuwirken, daß alle Fürsorgemittel in zweckentsprechender Weise aufbewahrt und auf den Baustellen bereit gehalten werden. Ebenso haben die übergeordneten Beamten sowohl bei Geschäftsrevisionen als auch bei gelegentlicher Anwesenheit diesem Gegenstand Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(5.) Im Uebrigen gilt für die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen die als Anl. 2 angeschlossene allgemeine Dienstvorschrift. Jeder im Samariterdienst ausgebildeten Person ist ein Stück dieser Dienstvorschrift sowie ein Abdruck des im Absatz 2 erwähnten „Katechismus" von Esmarch zu überweisen, welche sie bei der Arbeit stets bei sich zu führen hat.

VI. Besondere Vorkehrungen gegen Seuchengefahr. (1.) Bei Seuchengefahr, insbesondere für den Fall einer Choleraepidemie, wird den Beamten der Wasserbauverwaltung die strengste Durchführung der nachstehenden allgemeinen Vorschriften zur Pflicht gemacht.

(2.) Die Annahme von auswärts zuziehenden Arbeitern ist ohne Rücksicht auf ihren augenblicklichen Gesundheitszustand, welcher nöthigenfalls ärztlich zu prüfen ist, von dem Nachweis abhängig zu machen, daß sie seit mindestens sechs Tagen in choleraverdächtigen Orten sich nicht aufgehalten haben.

(3.) Auf die Belehrung der Beamten, Vorarbeiter und Arbeiter über die drohende Gefahr und die Mittel, ihr zu begegnen, ist nach Möglichkeit hinzuwirken. Dies geschieht neben der Verbreitung geeigneter Schriften, die mit Zustimmung der vorgesetzten Provinzialbehörde auf Staatskosten zu beschaffen sind, am wirksamsten durch unausgesetzte, eindringliche Hinweise seitens der Vorgesetzten.

(4.) Die den Arbeitern zum Aufenthalte während der Arbeit, zum Wohnen oder zum Schlafen sowie zum Einnehmen der Mahlzeiten dienenden Räume in Gebäuden, Baracken und Buden, sowie auf Prähmen und Schiffen sind auf ihre Sauberkeit hin fortgesetzt sorgfältig zu untersuchen, möglichst häufig zu lüften und, wo erforderlich, zu desinfiziren. Letzteres hat namentlich auch bei den Bilgenräumen der Fahrzeuge regelmäßig zu geschehen.

(5.) In gleicher Weise ist dem ordnungsmäßigen Zustande der Latrinen und Abortsanlagen auf den Baustellen, dem Verbleibe der Abwässer aus diesen sowie aus Wohn- und Kantinenräumen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf deren regelmäßige genügende Desinfektion zu halten. Die erforderlichen Desinfektionsmittel müssen an den Arbeitsstellen sowie auf den Fahrzeugen stets in ausreichender Menge vorhanden sein.

(6.) Auf den an Wasserläufen belegenen Baustellen ist strengstens darauf zu halten, daß eine Verunreinigung der Gewässer durch die Auswurfstoffe der Arbeiter unbedingt vermieden wird.

(7.) Besonderer Werth ist bei drohender Seuchengefahr auf ein unverdächtiges Trinkwasser zu legen (vgl. Abschnitt II Absatz 2d). Wo dieses aus durchaus unverdächtigen Wasserleitungen, Sammelbehältern, Quellen oder Brunnen nicht zu beschaffen ist, darf nur abgekochtes Wasser zum Trinken verwendet werden. Der Genuß von nicht abgekochtem Flußwasser ist streng zu verbieten. Als Zusatz wird Salzsäure in einem nach Anordnung Sachverständiger bestimmten Verhältniß empfohlen.

(8.) Der Gesundheitszustand der Arbeiter ist scharf zu überwachen. Verdächtige Erscheinungen müssen sofort der Bauleitung und dem Arzte, außerdem den sonstigen, durch die ergangenen polizeilichen Vorschriften etwa bezeichneten Stellen, insbesondere dem Kreisphysikus, gemeldet werden. Zugleich ist Vorsorge zu treffen, daß die verdächtigen Personen von den übrigen Arbeitern getrennt und unter beständiger Aufsicht gehalten werden, daß sie von den gemeinsamen Aborten u. s. w. fern bleiben und daß ihre Auswurfstoffe sofort unschädlich gemacht werden.

(9.) Um diese Maßregeln wirksam handhaben zu können, wird, soweit nicht bereits anderweit dafür gesorgt ist, eintretendenfalls nach Möglichkeit und unter Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten auf Bereitstellung von Räumen zur einstweiligen Unterbringung verdächtiger Personen Bedacht zu nehmen sein. Namentlich sind für größere, abgelegene Baustellen Räume für diesen Zweck anzumiethen oder sonst verfügbar zu

machen. Für die Beschaffung von ärztlicherseits für unentbehrlich bezeichneten Gegenständen der Krankenpflege, z. B. Stechbecken, ist auf Erfordern des Arztes Sorge zu tragen. Das für den Transport Verdächtiger und Erkrankter etwa benöthigte Material ist bereit zu stellen. Das Personal wird aus Freiwilligen, welche sich dazu melden, zu entnehmen und, wenn thunlich, vorzubilden sein.

(10.) Im Falle von Cholera-Erkrankungen sind alle diejenigen Arbeiter, welche mit dem Erkrankten in unmittelbarem persönlichen Verkehre gestanden haben, namentlich in denselben Räumen untergebracht waren, von den übrigen Arbeitern getrennt zu halten und scharf zu beobachten, sowie im Falle ihres Austretens aus der Beschäftigung jedenfalls nicht zu entlassen, bevor sechs Tage seit dem letzten Verkehre mit dem Erkrankten verflossen sind.

(11.) Die Einstellung der Arbeiten an Arbeitsstellen, an denen die Cholera oder eine sonstige seuchenartige Krankheit etwa ausbrechen sollte, ist nach den Umständen des besonderen Falles, jedenfalls aber nur auf ausdrückliche Anordnung der Medizinalbehörde, zu bewirken.

(12.) Die sachgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der im Vorstehenden bezeichneten Maßnahmen ist im Bedürfnißfalle durch die Betheiligung geeigneter Aerzte auf Grund vertraglicher Abmachungen, wobei in erster Linie die Krankenkassenärzte zu berücksichtigen sind, sicher zu stellen.

VII. Wohnungsfürsorge. (1.) Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen in fiskalischen Gebäuden, welche den Arbeitern des Betriebes eingeräumt werden, müssen, sofern nicht weitergehende gesetzliche oder polizeiliche Anforderungen oder Verwaltungsvorschriften bestehen, mindestens folgenden Anforderungen der Gesundheit und der Sittlichkeit entsprechen:

a) Wohn- und Schlafräume müssen gehörig ausgetrocknet, gut und dauerhaft gedielt oder durch eine andere zweckmäßige Vorrichtung (Estrich, Plattenbelag u. s. w.) vom Erdboden getrennt sein. Wohnräume, welche theilweise unter der Erdoberfläche liegen, sind nur gestattet, wenn der Fußboden mindestens 30 cm über dem höchsten Grundwasserstand und nirgend tiefer als 50 cm unter dem umgebenden Erdboden liegt.

b) Wohn- und Schlafräume müssen bewegliche Fenster haben, die unmittelbar ins Freie führen. Die lichtgebende Gesammtfläche der Fenster muß in jedem Raume mindestens 1/12 der Fußbodenfläche betragen.

c) Die zum Schlafen benutzten Räume müssen für jede in ihnen untergebrachte Person 10 cbm Luftraum und 3 qm Bodenfläche enthalten. Die Schlafräume dürfen mit Aborten weder in offener noch in verschließbarer Verbindung stehen.

(2.) Es liegt sowohl im Interesse der Verwaltung als auch der Arbeiter, daß die Wohnungen der letzteren nicht zu weit von der Arbeitsstätte entfernt liegen, einmal, damit die Kraft des Arbeiters nicht durch lange Wege von und nach der Arbeitsstätte zwecklos erschöpft, und andererseits, damit dadurch nicht die freie Zeit des Arbeiters, welche dem Hause und der Familie gewidmet sein soll, in unnöthiger Weise verkürzt wird. In der Regel müssen 4 Kilometer als die größte zulässige Entfernung der Wohnung von der Arbeitsstätte gelten.

(3.) Besonders wichtig ist die Frage, wie am besten für die Uebernachtung der Arbeiter auf freier Strecke und für ihren genügenden Schutz gegen Witterung und Nässe gesorgt werden kann. In dieser Hinsicht kommen Uebernachtungskähne, Schlaf- und Kasernenschiffe, feste und transportable Baracken in Betracht. Einrichtungen dieser Art sind so zu bemessen, daß sie zwar nicht über den unmittelbaren Zweck der Anlage hinausgehen, aber allen im Interesse des körperlichen und sittlichen Wohles der Arbeiter zu stellenden Anforderungen genügen und insbesondere eine geeignete und gesunde Verpflegung der Arbeiter, thunlichst in eigener Menage ermöglichen.

(4.) Bei Arbeitsbetrieben auf dem Wasser ist je nach den Witterungsverhältnissen den Arbeitern das Trocknen ihres Körpers und ihrer Kleidung zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke muß in der kalten Jahreszeit für geheizte Räume nach Möglichkeit Vorsorge getroffen werden.

(5.) Werden Arbeiter von auswärts herangezogen, so ist deren ordnungsmäßige Unterbringung zu überwachen und thunlichst zu erleichtern.

(6.) Die Einrichtung von Schlaf- oder Logirbaracken empfiehlt sich, wenn den Arbeitern ein besseres Unterkommen in zulässiger Entfernung von der Arbeitsstätte (vgl. oben Absatz 2) und für angemessene Preise anderwärts nicht möglich ist. Sofern die Fürsorge für die Arbeiter in dieser Beziehung den Unternehmern überlassen ist, sind die bezüglichen Einrichtungen unter eingehender Beaufsichtigung durch die betriebsleitenden Beamten nach deren Anordnungen zu treffen.

(7.) Den Arbeitern, welche einen Hausstand haben, ist, wo es angeht, Gelegenheit zur Anpachtung von Garten- oder Ackerland zu geben.

VIII. Ernährung und Beschaffung von Lebensmitteln. (1.) Soweit der Betrieb es gestattet, muß dem Arbeiter Gelegenheit gegeben werden, die Mahlzeiten in seiner Familie einzunehmen oder doch die mitgebrachten Lebensmittel in geeigneten Räumen zu verzehren. Auf freier Strecke ist für die Herstellung von Wärmvorrichtungen oder von Feuerstellen in genügender Anzahl und in thunlichster Nähe bei der Arbeitsstätte Sorge zu tragen. Bei vorhandenem Bedürfnisse sind Kantinen oder Speiseanstalten einzurichten, falls es von den Arbeitern gewünscht wird. Die Bauleitung hat sich den erforderlichen Einfluß auf den Betrieb zu sichern (vgl. Abschnitt XII Absatz 3).

(2.) Es erscheint zulässig, Brennmaterialien allgemein, bei Theuerung oder Nothständen auch Lebensmittel (z. B. Mehl, Kartoffeln) in größeren Mengen zu beschaffen und erstere für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten, letztere für den Betrag der Anschaffungskosten (siehe § 115 Absatz 2 der Gewerbeordnung) an die Arbeiter abzugeben.

IX. Sparwesen. (1.) Das Sparen ist den Minderjährigen und Unverheiratheten stets, den übrigen Arbeitern namentlich in Zeiten guten Verdienstes zu empfehlen. Die Benutzung der bestehenden Sparkassen, insbesondere auch der Pfennigsparkassen, Schul- und Jugendsparkassen ist den Arbeiterkreisen fortgesetzt nahe zu legen. Beachtenswerthe Ausführungen hierzu bietet die von der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen herausgegebene Sonderschrift Nr. 6 „Das Sparkassenwesen in seiner Bedeutung für die Arbeiterwohlfahrt" (Berlin, Karl Heymanns Verlag 1895).

(2.) Thunlichst ist bei der Lohnzahlung Gelegenheit zur Einzahlung in eine öffentliche Sparkasse zu geben oder die Bildung von Sammelstellen, Sparvereinen u. s. w. anzuregen. Jedenfalls ist den Arbeitern durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise dauernd die Möglichkeit zu bieten, von den örtlich bestehenden öffentlichen Spareinrichtungen, deren Bedingungen für das sparende Publikum, Geschäftsstunden u. s. w. Kenntniß zu nehmen.

(3.) Ein Sparzwang für minderjährige Arbeiter kann nur durch die Arbeitsordnung unter Zustimmung des Arbeiterausschusses (§ 134 b der Gewerbeordnung) eingeführt werden. Es kann in der Weise geschehen, daß bestimmte Abzüge vom Lohne für sie in gesperrte Sparkassenbücher eingezahlt werden. Die Einlegung eines Theiles des Lohnes in gesperrte Sparkassenbücher kann auch auf großjährige Arbeiter ausgedehnt werden, wenn letztere zustimmen.

X. Unterstützungswesen. (1.) Für die Gewährung von Unterstützungen an Arbeiter u. s. w. aus staatlichen Mitteln kommen in Betracht:

a) der zur Unterstützung von erwerbsunfähig gewordenen Arbeitern und von Hinterbliebenen verstorbener Arbeiter bestimmte Fonds Kap. 66 Tit. 3 des

Etats der allgemeinen Bauverwaltung (Runderlaß vom 5. März 1892 — III. 2326 —), sowie

b) die aus Baufonds zu bewilligenden, auf Freigebigkeit beruhenden Lohnzulagen aus Anlaß von Krankheit in der Familie, von wirthschaftlichen Verlusten durch außergewöhnliche Ereignisse u. s. w. (Runderlaß vom 7. Juli 1883 — III 11 422 —).

Dieser Gegenstand wird in einer der späteren allgemeinen Verfügungen besonders behandelt werden.

(2.) Wo Betriebs-Krankenkassen bestehen — vergl. allgemeine Verfügung Nr. 6, betr. die Krankenversicherung, unter Abschnitt II Ziffer 2B Absatz 15 ff. — ist darauf hinzuwirken, daß sie ihre Leistungen nach Möglichkeit über die Mindestforderungen des Krankenversicherungsgesetzes ausdehnen, insbesondere durch Verlängerung der Dauer der Krankenunterstützung, Erhöhung des Krankengeldes sowie Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei an die Familienangehörigen der Kassenmitglieder.

XI. Fürsorge für nicht mehr voll leistungsfähige Arbeiter. (1.) Arbeiter, welche in Betrieben der Wasserbauverwaltung verletzt werden, müssen nach beendetem Heilverfahren wieder beschäftigt werden, soweit sich eine für ihre Kräfte und Fähigkeiten irgend geeignete Beschäftigung bietet. Eine solche zu ermitteln, muß die Verwaltung bemüht sein. Der neue Lohn ist so festzusetzen, wie er für die Arbeitsleistung des Verletzten unter Mitberücksichtigung der Dauer seiner bisherigen Beschäftigung bei der Staatsbauverwaltung angemessen ist, sei es, daß der Arbeiter in der früheren Thätigkeit weiter beschäftigt, sei es, daß er nur noch zu einer geringer gelöhnten Arbeit verwendet werden kann. Der Bruchtheil der Erwerbsfähigkeit, welcher der Rentenfestsetzung zu Grunde gelegt ist, darf nicht ohne Weiteres als maßgebend angesehen werden. Bei der Bemessung des neuen Lohnsatzes ist davon auszugehen, daß der neue Arbeitsverdienst zuzüglich der Unfallrente den früheren Arbeitsverdienst nicht übersteigt. Eine Ueberschreitung dieser Grenze kann indessen in denjenigen Fällen zugelassen werden, in denen der Arbeiter auch sonst in die Lage gekommen wäre, einen höheren Lohn zu erlangen. Dies würde insbesondere der Fall sein, wenn ihm eine besser gelohnte Beschäftigung zugewiesen wird oder wenn eine allgemeine Aufbesserung der Arbeitslöhne erfolgt.

(2.) Vorstehendes findet entsprechende Anwendung, wenn Arbeiter, nachdem sie längere Zeit hindurch im Betriebe beschäftigt waren, durch Krankheit oder durch vorgeschrittenes Alter in ihrer Leistungsfähigkeit zurückgehen.

(3.) Unlauteren Bestrebungen auf Erlangung unberechtigter Vortheile ist mit Nachdruck entgegenzutreten.

XII. Förderung des sittlichen und geistigen Wohles, Gesundheitspflege. (1.) Abgesehen von der Einwirkung auf die Arbeiter unter achtzehn Jahren behufs des Besuchs einer Fortbildungs- oder Fachschule, kann es sich bei der sittlichen und geistigen Förderung niemals um Zwang handeln, sondern nur um Rath, freundlichen Zuspruch, Darbietung passender Gelegenheit und Hülfsmittel zur Weiterbildung. Hierbei sind Takt und Vorsicht seitens der betriebsleitenden Beamten ebenso geboten, wie in der Regel ein Hand in Hand Gehen mit den Seelsorgern und gemeinnützigen Vereinen empfohlen wird.

(2.) Zur Hebung des sittlichen und geistigen Wohles der Arbeiter wird insbesondere die Verbreitung geeigneten Lesestoffs beitragen. So hat sich der „Christliche Zeitschriftenverein“ die Aufgabe gestellt, frei von politischer oder konfessioneller Parteinahme, durch ganz billige Zeitschriften, Volksbücher, Volkskalender, Flugblätter und Broschüren bei den arbeitenden Klassen Gottesfurcht, Familiensinn, Vaterlandsliebe und Treue gegen Kaiser und Reich zu stärken und den sozialen Frieden zu fördern.

(3.) Dem übermäßigen Branntweingenuß ist in jeder Weise, insbesondere durch Darbietung der Gelegenheit, mitgebrachte Getränke in den Werkstätten und auf freier Strecke zu erwärmen, (vergl. Abschnitt VIII Absatz 1), durch Einrichtung von Kaffeeschänken und ähnliche Maßnahmen entgegenzuwirken. Soweit Kantinen eingerichtet werden (vergl. Abschnitt VIII Absatz 1) ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Kantinenpersonal aus dem Verkaufe von Spirituosen keinen Vortheil zu ziehen vermag. Die Wirksamkeit gegen den Mißbrauch geistiger Getränke thätiger Vereine ist nach Möglichkeit zu fördern.

(4.) Eine gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege bietet das im Kaiserlichen Gesundheitsamt ausgearbeitete, den Lokalbaubeamten als Dienstinventarienstück überwiesene „Gesundheitsbüchlein“ (Verlag von Julius Springer zu Berlin). Die im Verlage der „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung“ zu Berlin W., Maaßenstraße 20, erschienene Schrift von Kalle und Schellenberg „Wie hält man sich gesund und erwerbsfähig“ ist gleichfalls recht zweckmäßig verfaßt und daher den Betriebs-Krankenkassen zur Beschaffung für die Kassenmitglieder zu empfehlen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Anlage 2. Für den Gebrauch auf Oktavformat zu drucken.

Allgemeine Dienstvorschrift, betr. erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen in Betrieben der Wasserbauverwaltung.

(1.) Bei Unfällen in Betrieben der Wasserbauverwaltung sind zunächst die im Samariterdienst ausgebildeten Unterbeamten und Arbeiter dazu berufen, die erste Hilfe zu leisten.

(2.) Die zur ersten Hilfeleistung nothwendigsten Gegenstände sind in den auf den Baustellen vorhandenen Medizin- und Verbandkästen enthalten.

(3.) Für die zur ersten Hilfeleistung berufenen Personen gelten die nachfolgenden Verhaltungsmaßregeln:

a) Sende bei anscheinend ernster Gefahr für den Erkrankten oder Verwundeten sofort nach ärztlicher Hilfe unter kurzer Angabe der Art und des Umfanges der Erkrankung oder des Unfalls.

b) Sobald ein Arzt zur Stelle ist, greife nicht selbstständig ein, folge seinen Anordnungen und unterstütze ihn.

c) Vor der Ankunft des Arztes bist Du dagegen für Alles verantwortlich, was bei einem Erkrankten oder Verunglückten geschieht oder unterlassen wird.

d) Deshalb verhüte vor Allem, daß Unbefugte durch verkehrten Rath und unzeitige Hilfeleistung Schaden anrichten. In der Umgebung Verunglückter dulde nicht den Andrang vieler Personen.

e) Durch ruhige Besonnenheit und rasche Thätigkeit stelle die durch den Unglücksfall etwa gestörte Ordnung wieder her. Doch vermeide jede Uebereilung. Gieb weder durch Worte noch Geberden zu erkennen, daß der Zustand eines Verunglückten gefährlich sei.

f) Beschädigte befreie sofort aus übler Lage und lagere sie bequem; bei warmem Wetter womöglich im Schatten.

g) Schneide oder reiße nie einen Körpertheil, ein Stück Fleisch oder Haut ab, wie gering auch sein Zusammenhang mit dem übrigen Körper sei.

h) Keinem Kranken oder Verwundeten gestatte, geistige Getränke nach Gutdünken zu genießen, wohl aber einen Trunk frischen, reinen Wassers. Wer durch Blutverlust sehr schwach geworden ist, darf einen Schluck Wein oder Branntwein oder auch 10 bis 20 Stück Aethertropfen auf Zucker erhalten.

i) Schwer Kranken oder schwer Verwundeten verabreiche ohne ärzliche Erlaubniß keine Speisen, weder feste noch flüssige.

k) Bis zur Ankunft des Arztes bereite Alles zum Transporte des Verletzten vor. In Ermangelung einer Tragbahre muß dafür eine ausgehobene Thür oder eine Leiter dienen, welche durch eine passende Unterlage hergerichtet ist.

l) Soweit Du zum selbstständigen Eingreifen bei der Behandlung von Wunden, Blutungen, Knochenbrüchen, Bewußtlosigkeit u. s. w. genöthigt bist, verfahre mit ruhiger Ueberlegung nach den Dir bei der Ausübung im Samariterdienst ertheilten Lehren.

Preußen. Provinz Ostpreußen. Polizei-Verordnung, betr. den Betrieb von Fabriken, welche Mineral- oder kohlensäurehaltige Wasser herstellen. Vom 17. Dezember 1898. (Amtsbl. d. Königl. Reg. zu Königsberg 1899 S. 6.)

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 205 ff.) wird mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Ostpreußen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Räume, in denen Mineral- oder kohlensäurehaltige Wasser hergestellt werden, müssen gut ventilirt, geräumig, hell und so beschaffen sein, daß die darin aufgestellten Apparate in allen Einzelheiten genau besichtigt werden können.

§ 2. Die Verwendung von undestillirtem Wasser wird untersagt. Soweit das zur Maximalproduktion pro Tag benöthigte destillirte Wasser in der Fabrik nicht selbst hergestellt werden kann, darf dasselbe auch käuflich bezogen werden. In diesem Falle sind der Ortspolizeibehörde auf Verlangen die Fakturen der Lieferanten zur Einsicht vorzulegen.

Der Regierungs-Präsident kann auch die Verwendung von undestillirtem natürlichem Mineralwasser zulassen, wenn dasselbe bakteriologisch völlig rein und lagerfähig befunden wird. Die Unternehmer sind in diesem Falle verpflichtet, dem Regierungs-Präsidenten auf Erfordern von Zeit zu Zeit eine Analyse des von ihnen benutzten Wassers vorzulegen.

§ 3. Die bei der Bereitung von Mineralwasser u. s. w. zu verwendenden Salze müssen die durch das geltende deutsche Arzneibuch vorgeschriebene chemische Reinheit haben, die hierbei zu verwendenden chemischen Präparate dürfen keine der Gesundheit schädlichen Beimengungen enthalten. Die zu verwendenden Fruchtsäfte und Fruchtessenzen müssen frei sein von gesundheitsschädlichen chemischen Zusätzen.

Auf Verlangen sind der Ortspolizeibehörde die Fakturen vorzulegen.

§ 4. Alle Apparate müssen genügend widerstandsfähig konstruirt, die Entwickelungs-, Misch-, Ausschank- und die nach Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung beschafften Expansionsgefäße so beschaffen sein, daß ihr Inneres genau besichtigt werden kann. Diejenigen bereits vorhandenen Ausschankgefäße, welche, weil allseitig geschlossen, im Innern nicht genau besichtigt werden können, sind bis zur nächstfälligen Untersuchung bezw. Druckprobe entsprechend umzuändern.

Diejenigen Apparate, die mit kohlensäurehaltigem Wasser in Berührung kommen, müssen aus chemisch widerstandsfähigen Metallen oder Materialien angefertigt sein, insbesondere dürfen Kupfer oder dessen Legierungen nur mit starker Verzinnung Verwendung finden. Die Löthnähte müssen mit Verzahnung angefertigt oder mit Nieten gesichert sein.

§ 5. Jedes Entwickelungs-, Misch-, Expansions- und Ausschankgefäß muß ein unabnehmbares, an ihm befestigtes Metallschild tragen, das den Namen des Verfertigers, das Jahr der Herstellung, den Inhalt, den Maximaldruck und eine Bezeichnungsnummer in deutlicher Schrift aufgegossen oder eingravirt enthält. Bei denjenigen bei Inkrafttreten der Polizei-Verordnung bereits vorhandenen Apparaten, bei denen das Herstellungsjahr und der Namen des Verfassers nicht mehr festzustellen sind, genügt auf dem Metallschilde die Angabe des höchsten zulässigen Drucks und der Bezeichnungsnummer.

§ 6. 1. Jeder Apparat oder die zugehörige Kohlensäuredruckleitung, bezw. das Expansionsgefäß, muß mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer nebst Kontrollflansch versehen sein.

2. Die Sicherheitsventile sind stets in gangbarem Zustande zu erhalten, sie dürfen nicht überlastet oder verkeilt, ihre Dichtungsflächen dürfen nicht mit Gummi-, Asbest- u. s. w. Platten belegt werden.

3. Jedes Sicherheitsventil muß mindestens eine dem Querschnitt des Kohlensäurezuführungsrohres gleichkommende Oeffnung haben und so eingerichtet sein, daß es sich bei dem für das zugehörige Mischgefäß zulässigen Maximaldruck selbstthätig öffnet.

4. Bei dem unmittelbar an und auf den Mischgefäßen oder den Entwicklungsgefäßen angebrachten Sicherheitsventilen ist in zweckentsprechender Weise zu verhindern, daß Flüssigkeit an die Dichtungsfläche der Ventile dringen kann.

5. Wird die gemeinsame Druckrohrleitung mit Sicherheitsventil versehen, so darf zwischen diesem und dem Kohlensäurentwickler bezw. der Kohlensäurepumpe oder dem Kohlensäurebehältniß keine Absperrvorrichtung vorhanden sein.

6. An jedem Manometer ist der zulässige höchste Druck durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

7. Zur Anbringung des Kontrollmanometers, dessen Angaben bei der Prüfung maßgebend sind, genügt ein einziger in der gemeinsamen Druckrohrleitung eingeschalteter Kontrollflansch, sofern von dieser Stelle aus die Uebereinstimmung sämmtlicher Manometer mit dem Kontrollmanometer geprüft werden kann.

8. Zeigt bei der Prüfung ein Manometer eine größere Abweichung vom Kontrollmanometer als 0,5 Atmosphäre, so ist er von der ferneren Benutzung bis zur erfolgten Reparatur oder Neuregulierung auszuschließen.

§ 7. Bei Verwendung von flüssiger Kohlensäure muß zwischen Flasche und Mischgefäß entweder ein Druckreduzirventil oder ein Expansionsgefäß von mindestens 100 Liter Rauminhalt eingeschaltet werden. Das Expansionsgefäß ist in jedem Falle mit Manometer und Sicherheitsventil zu versehen. Ist kein Expansionsgefäß vorhanden, so muß das Mischgefäß mit einem Sicherheitsventil versehen sein.

§ 8. Die Betriebsunternehmer haben die Betriebsstätte und die aufgestellten Apparate vor Beginn des Betriebes auf ihre Beschaffenheit und Zuverlässigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung durch einen Sachverständigen (§ 13) prüfen zu lassen und eine von diesem auszustellende Bescheinigung darüber vor Beginn des Betriebes der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Die von dieser über den Eingang der Bescheinigung ausgestellte Bestätigung ist an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die bei Erlaß dieser Polizeiverordnung bereits im Betriebe befindlichen Anlagen sind binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung in Uebereinstimmung mit ihr zu bringen. Eine Anzeige hiervon ist der Ortspolizeibehörde zu machen. Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der §§ 4, 5 und 7 können für diese Anlagen bei genügender Begründung von den Landräthen, für die Stadt Königsberg von dem Polizei-Präsidenten, nach Anhörung der Sachverständigen (§ 13) widerruflich zugelassen werden.

§ 9. Die Apparate und Ausschankgefäße sind alle drei Jahre durch einen Sachverständigen (§ 13) einer genauen Untersuchung zu unterziehen.

Eine Druckprobe auf ihre Widerstandsfähigkeit und Zuverlässigkeit ist alle 6 Jahre vorzunehmen.

Im Regierungsbezirke Königsberg werden die nach der Polizeiverordnung vom 10. Januar 1896 ausgeführten Untersuchungen und Druckproben in Anrechnung gebracht.

§ 10. Die Untersuchung erfolgt durch genaue Besichtigung. Die Stärke der Verzinnung ist eventuell durch leichtes Reiben mit Fließpapier oder abgeschliffenem Schmirgel zu proben. An keiner Stelle der Innenseite der Gefäße darf die Verzinnung so abgenutzt sein, daß Kupferblech zum Vorschein kommt. Ebensowenig

darf an den Rührwerken der Mischgefäße irgendwo Kupfer sichtbar sein.

§ 11. Bei der Druckprobe sind die Apparate vom Betriebsunternehmer vollständig mit klarem Wasser zu füllen. Mit Hülfe einer Druckpumpe oder des Druckes von flüssiger Kohlensäure ist alsdann jeder Apparat bis zum $1\frac{1}{2}$fachen Maximalbetriebsdruck zu drücken, wobei die Sicherheitsventile auf irgend einer Weise außer Wirksamkeit zu setzen sind.

Die Zuverlässigkeit und Widerstandsfähigkeit der Apparate wird angenommen, wenn dieselben, nachdem sie $\frac{1}{4}$ Stunde lang dem $1\frac{1}{2}$fachen Betriebsdrucke ausgesetzt waren, keinerlei Undichtigkeiten und wirkliche Formveränderungen zeigen.

Nach erfolgter Druckprobe sind die Sicherheitsventile wieder in Funktion zu setzen und unter Benutzung der Druckvorrichtung so einzustellen, daß sie eine Ueberschreitung des Maximalbetriebsdrucks nicht gestatten.

Die Abmessungen der Hebelverhältnisse und des Durchmessers der Sicherheitsventile sind in der von dem Sachverständigen auszustellenden Bescheinigung über die Prüfung — eventuell unter Beifügung einer Skizze — zu vermerken.

§ 12. Die über den Befund der Untersuchung und Druckprobe von dem Sachverständigen auszustellenden Bescheinigungen hat der Unternehmer sorgsam aufzubewahren und auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen.

Ergeben sich bei den Prüfungen (§§ 10 und 11) Mängel, so sind diese innerhalb einer vom Sachverständigen festzusetzenden Frist zu beseitigen, eventuell hat eine Nachprüfung stattzufinden.

§ 13. Die Sachverständigen werden von den Regierungs-Präsidenten ernannt.

§ 14. Die Prüfungsgebühren, für welche bei nicht erfolgter Vereinbarung geringerer Sätze, die unten festgesetzte Taxe maßgebend ist, sind von dem Unternehmer zu tragen.

§ 15. Zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren sind ihnen beim Flaschenfüllen und -drahten Schutzkörbe oder Schutzschirme aus enggeflochtenem starkem Draht oder Blech, ferner zweckmäßige Schutzbrillen sowie am Handgelenk eng anliegende Leder- oder Gummimanschetten und Schürzen aus Leder, Gummi oder starkem wasserdichten Stoff von den Unternehmern zur Verfügung zu stellen und hierbei von den Arbeitern zu benutzen.

§ 16. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, in den Räumen in denen die Herstellung der Mineralwasser u. s. w. erfolgt, an sichtbarer Stelle eine Tafel anzubringen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der §§ 2 und 3 dieser Verordnung enthält.

§ 17. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des § 367 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs oder des § 147 zu 4 der Reichsgewerbeordnung Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§ 18. Diese Polizeiverordnnng tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Alle sonstigen Verordnungen über den Betrieb von Mineralwasser u. s. w. Fabriken, insbesondere die Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten zu Königsberg vom 10. Januar 1896 (Amtsblatt Seite 76f)[1]) und die dazu erlassene Ausführungs-Anweisung vom 30. September 1896 (Amtsblatt Seite 383)[2]) treten außer Kraft.

Königsberg, den 17. Dezember 1898.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Graf von Bismarck.

---

[1]) Veröff. 1896 S. 537. — [2]) Desgl. 1897 S. 335.

Taxe
für die Gebühren der Sachverständigen.

1. Für die Abnahme der Anlage (§ 8)	10 ℳ — Pf.	und die Reisekosten und Tagegelder, und zwar für die Gewerbeaufsichtsbeamten nur dann, wenn sie an dem Orte der Untersuchung nicht gleichzeitig staatsdienstliche Geschäfte zu erledigen haben, für andere Sachverständige in der den Gewerbeaufsichtsbeamten zustehenden Höhe.
2. für die innere Untersuchung (§ 10):		
für das 1. Gefäß	5 „ — „	
für jedes weitere Gefäß	2 „ 50 „	
3. für die Druckprobe (§ 11):		
für das 1. Gefäß	7 „ 50 „	
für jedes weitere Gefäß	5 „ — „	
4. für die Druckprobe (§ 11) einschließlich innerer Untersuchung (§ 10):		
für das 1. Gefäß	10 „ — „	
für jedes weitere Gefäß	7 „ 50 „	

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Bekanntmachung, betr. Erkrankungen und Todesfälle an Tollwuth.
Vom 13. März 1899. (Amtsbl. S. 113.)

Nach einer im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aufgestellten Statistik, betreffend Erkrankungen und Todesfälle an Tollwuth in Folge Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthverdächtige Thiere, starben im Jahre 1898 an Tollwuth von 100

der nicht ärztlich Behandelten	7,69
der ärztlich Behandelten aber nicht Geimpften	2,31
der nach Pasteur Geimpften	0.

Angesichts dieser durch die Pasteur'sche Schutzimpfung gegebenen Sicherheit des Erfolges liegt es im wohlverstandenen Interesse jedes von einem tollwuthverdächtigen Thiere gebissenen Menschen, sobald als möglich die Schutzimpfung im Institut für Infektionskrankheiten in Berlin vornehmen zu lassen, und, falls dies nicht unverzüglich geschehen kann, zuvor für Ausätzung und antiseptische Behandlung der Bißwunde durch einen Arzt Sorge zu tragen.

Potsdam, den 13. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maul- und Klauenseuche.
Vom 25. März 1899. (Amtsbl. S. 129.)

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers ordne ich zur Bekämpfung der im Regierungsbezirk herrschenden Maul- und Klauenseuche Folgendes an:

§ 1. Sämmtliche Eisenbahnwagen, welche zu Klauenviehversendungen aus solchen Verladestationen benutzt werden, in deren Umkreis von 20 Kilometern die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357[1]) für erloschen erklärt worden ist, sind seitens der Eisenbahnverwaltungen der in Ziffer II 4b der Bundesrathsbestimmungen, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 20. Juni 1886 (Centralbl. für d. D. R. 1886 S. 200[2]), vorgeschriebenen verschärften Desinfektion unter Verwendung 5prozentiger Karbolsäurelösung zu unterziehen.

§ 2. Der gleichen Desinfektion unterliegen die in Ziffer II. 5, 6 und 7 der vorbezeichneten Bundesrathsbestimmungen vom 20. Juni 1886 bezeichneten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Auslade-

---

[1]) Veröff. 1895 S. 533. — [2]) Desgl. 1886 S. 390.

plätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen für den Fall der Benutzung durch die im § 1 dieser Anordnung genannten Klauenviehsendungen mit der Maßgabe, daß bei festen Rampen 2c. mit durchlassendem Boden die verschärfte Desinfektion nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechenden Form auszuführen ist.

§ 3 Die vorbezeichneten Anordnungen gelten auch für Klein- und Privatbahnen.

§ 4. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungspräsident.

Königreich Sachsen. Dresden. Bekanntmachung, betr. die Verwendung von Mehlzusatz bei der Bereitung von Wurst.

Vom 8. April 1899.

Wie ermittelt worden ist, werden hier bei der Bereitung von Wurst, namentlich von Brühwürsten, Knoblauchwurst, Leberwurst, Bratwurst u. s. w., nicht unbeträchtliche Mengen von Kartoffel- (Stärke-) Mehl verwendet.

Da hierin eine Nahrungsmittelverfälschung zu erblicken ist, welche nach § 10 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 strafbar ist, so warnen wir hiermit vor der Verwendung von Mehlzusatz bei der Bereitung von Wurst mit dem Bemerken, daß wir bei ferneren Zuwiderhandlungen strafrechtliches Einschreiten gegen die Schuldigen veranlassen werden.

Die Verwendung von geriebener und aufgeweichter Semmel bei der Herstellung sogenannter Leber- (Semmel-) Würste fällt nicht unter die Nahrungsmittelfälschung und kann daher nicht beanstandet werden, weil sie allgemein üblich und bekannt ist und der dafür geforderte Preis die Absicht einer Bevortheilung der Käufer ausschließt.

Der Rath der Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Beutler.

Württemberg. Erlasse an die Stadtdirektion und das Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, die Oberämter und Oberamtsphysikate, die Oberamtsthierärzte und die Ortspolizeibehörden, betr. Schutzimpfungen gegen Tollwuth.

a) Vom 14. Dezember 1898. (Amtsbl. 1898 S. 429.)

Der Wortlaut stimmt mit dem des Königl. Preußischen Erlasses vom 22. Juli 1898 (Veröff. 1898 S. 723) überein, abgesehen von folgenden Abweichungen:

In Abs. 1 sind die Worte, „welche Mitte Juli d. Js. in Betrieb genommen werden wird“ fortgefallen und zugefügt der Satz: „Zur Behandlung werden auch andere als preußische Staatsangehörige zugelassen“.

Abs. 7 bis Schluß ist weggefallen; dafür steht „Hiernach haben sich die obengenannten Behörden in vorkommenden Fällen zu achten.“

K. Ministerium des Innern.

Pischek.

b) Vom 2. März 1899. (Amtsbl. S. 105.)

Unter Bezugnahme auf den Ministerialerlaß vom 14. Dezember v. Js. (Amtsbl. S. 429) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß man bereit ist, an Personen, welche von tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thieren gebissen worden sind, denen aber die Mittel mangeln, sich einer Behandlung in dem K. Preußischen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin zu unterziehen, angemessene Reiseunterstützungen aus Mitteln des Kap. 30 des Hauptfinanzetats zu gewähren In vorkommenden Fällen sind die Anträge von den Oberämtern ungesäumt, event. telegraphisch, hierher zu stellen.

Der autographierte Ministerialerlaß an die K. Oberämter vom 3. Juli 1886 Nr. 4895, betr. die Behandlung der Wuthkrankheit im Institut Pasteur in Paris, tritt außer Geltung.

Zu Absatz 4 des Eingangs erwähnten Erlasses vom 14. Dezember v. J. wird noch bemerkt, daß das Zuweisungsattest auch von einer anderen Ortspolizeibehörde als derjenigen des Wohnorts ausgestellt werden kann.

Stuttgart, den 2. März 1899.

K. Ministerium des Innern.

Pischek.

Württemberg. Erlaß an die Oberämter und die Ortspolizeibehörden, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

Vom 17. Dezember 1898. (Amtsbl. S. 432).

Der Abs. 1 stimmt im Wortlaut mit dem des auf S. 126 abgedruckten Königl. preußischen Erlasses überein; es folgt sodann:

Die Ortsbehörden werden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die in Rede stehende Bestimmung überall, ihrer Ausnahmenatur entsprechend, einschränkend ausgelegt wird.

Die K. Oberämter haben den Vollzug dieses Auftrags in geeigneter Weise zu überwachen.

Stuttgart, den 17. Dezember 1898.

K. Ministerium des Innern.

Pischek.

Württemberg. Erlaß an die Stadtdirektion Stuttgart und die Oberämter, das Stadtdirektionsphysikat Stuttgart und die Oberamtsphysikate, betr. die Verbindung der Statistik der Todesursachen und der Statistik der Sterbefälle in Württemberg vom 1. Januar 1899 an.

Vom 20. Dezember 1898. (Amtsbl. S. 433.)

Unter Hinweisung auf die demnächst im Regierungsblatt erscheinende Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 13. Dezember 1898, betr. die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung (Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle) und über die Todesursachen[1]), wird den vorstehend genannten Behörden Nachstehendes zur Nachachtung bekannt gegeben:

1. Soweit bisher bei Erhebung der Statistik der Todesursachen nach Maßgabe der Ministerialverfügung vom 29. Dezember 1891 (Reg.-Blatt S. 333) den Leichenschauern in größeren Gemeinden gestattet worden ist, an Stelle der in § 2 der Ministerialverfügung vom 29. Dezember 1891[2]) vorgeschriebenen Leichenregisterauszüge die Leichenregister selbst, in Vierteljahrsheften ohne Unterbrechung der fortlaufenden Nummerierung geführt, je nach Ablauf des Vierteljahres dem Oberamtsphysikat vorzulegen, will man dies in widerruflicher Weise auch fernerhin zugelassen haben.

2. Voraussetzung für die Beibehaltung dieser Behandlungsweise ist jedoch, daß die Vierteljahrshefte der Leichenregister nach erfolgter Prüfung durch das Oberamtsphysikat und nach Benützung seitens der Standesbeamten zur Fertigung der in § 3 der neuen Verfügung vom 13. Dezember 1898 vorgeschriebenen Einträge der Todesursachen u. s. w. in das Verzeichniß der Sterbefälle dem Leichenschauer baldmöglichst zurückgegeben werden.

3. Das Oberamtsphysikat hat sich daher zutreffendenfalls mit dem Standesbeamten darüber zu verständigen, ob von dem letzteren die Ueberträge der Todesursachen u. s. w. aus den Vierteljahrsheften des Leichenregisters in das Sterbefallverzeichniß vierteljährlich oder erst nach Ablauf des Kalenderjahres gemacht werden.

Im ersteren Fall hat das Oberamtsphysikat die Vierteljahrshefte der Leichenregister nach erfogter Prüfung seinerseits dem Standesbeamten gegen alsbaldige Zurücksendung nach Gebrauch zuzusenden und nach Rückempfang dieselben sofort dem betreffenden Leichenschauer zurückzugeben.

Im letzteren Fall sind die Vierteljahrshefte des ersten, zweiten und dritten Kalendervierteljahrs nach erfolgter Prüfung seitens des Oberamtsphysikats nicht

---

[1]) Veröff. 1899 S. 172. — [2]) Desgl. 1892 S. 225.

dem Standesbeamten zuzusenden, sondern sofort dem Leichenschauer zurückzugeben mit der Auflage, dieselben nach Ablauf des Kalenderjahres mit dem vierten Vierteljahrsheft wieder vorzulegen, worauf nach Prüfung des letzteren sämmtliche vier Vierteljahrshefte von dem Oberamtsphysikat an den Standesbeamten gegen Zurücksendung nach Gebrauch zu übermitteln sind.

4. Die Vorschrift in § 3 letzter Absatz der Ministerialverfügung vom 13. Dezember 1898, daß die Auszüge aus den Leichenregistern mit den Sterbefallverzeichnissen an das Oberamt und von letzterem an das Statistische Landesamt vorzulegen sind, findet auf diejenigen Fälle, in welchen statt der Auszüge die Leichenregister in Vierteljahrsheften vorgelegt werden, keine Anwendung. Wenn ein Oberamt oder das Statistische Landesamt in solchen Fällen von dem Leichenregister Einsicht zu nehmen veranlaßt ist, bleibt den genannten Behörden anheimgestellt, das Leichenregister von dem Leichenschauer unmittelbar einzuverlangen.

Stuttgart, den 20. Dezember 1898.

K. Ministerium des Innern.

Pischek.

Anhalt. Kreis Köthen. Polizeiverordnung, betr. die Beseitigung von Thierkadavern. Vom 1. Oktober 1898. (Staats-Anz. Nr. 230.)

Auf Grund der §§ 18 und 26 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, in Verbindung mit § 1 der zu diesem Gesetze erlassenen Instruktion des Bundesraths vom 27. Juni 1895, sowie des § 23 des Anh. Gesetzes Nr. 31 und des Art. 144 des Polizeistrafgesetzes wird hierdurch mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums und der Landespolizeibehörde, Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern, kreispolizeilich verordnet, was folgt:

§ 1. Alle Kadaver von Hausthieren, welche an einer anzeigepflichtigen Krankheit

— Milzbrand (Rauschbrand), Tollwuth, Rotz, Schweineseuche, Schweinepest, Rothlaufseuche der Schweine —

gefallen oder einer derartigen Krankheit verdächtig sind, oder welche wegen einer dieser Krankheiten nach erfolgter Tödtung unschädlich beseitigt werden müssen, dürfen fortan auf den vorhandenen Verscharrplätzen nicht mehr vergraben werden.

Diese Bestimmung findet, unbeschadet der bei ansteckenden Thierkrankheiten in Geltung tretenden anderweiten Vorschriften, auf kleinere Hausthiere, wie Hunde, Katzen, Schaf- und Ziegenlämmer, sowie Ferkel, keine Anwendung.

§ 2. Die im § 1 aufgeführten Viehkadaver müssen vielmehr behufs ihrer unschädlichen Vernichtung einer mit Dampfsterilisator versehenen Abdeckerei im Kreise überwiesen werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, insoweit nicht die Strafvorschriften des Art. 144 des Polizeistrafgesetzes oder sonstige schärfere Strafbestimmungen Platz greifen, für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft und außerdem in den Fällen der §§ 1 und 2 nach § 63 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ mit dem Verluste des Anrechtes auf die gesetzliche Entschädigung für das gefallene oder getödtete Vieh bestraft.

§ 4. Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Herzoglich Anhaltische Kreisdirektion.

Bramigk.

Desgleichen. Ausführungsinstruktion zur Kreispolizeiverordnung vom 1. Oktober 1898.

Vom 15. Dezember 1898. (Ebd. Nr. 296.)

Unter Bezugnahme auf die kreispolizeiliche Verordnung vom 1. Oktober cr., betreffend die Ueberweisung von Viehkadavern zwecks unschädlicher Vernichtung an eine mit Dampfsterilisator versehene Abdeckerei im hiesigen Kreise, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der kreiseingesessenen Viehbesitzer, daß auf der Abdeckerei in Großpaschleben ein Dampfsterilisator aufgestellt worden ist, dessen Besitzer sich der Kreiskommunalverwaltung gegenüber verpflichtet hat,

1. nach der vom Viehbesitzer bezw. dessen Stellvertreter oder von der Ortspolizeibehörde erhaltenen Nachricht das seucheverdächtige oder mit der Seuche behaftete Kadaver, sowie die Theile desselben ungesäumt mittels eines vorschriftsmäßig eingerichteten Wagens vom Fallorte abzuholen und in die Abdeckerei zu schaffen, wo alsdann die Verarbeitung und Zerstörung der Kadaver im Dampfsterilisator zu erfolgen hat,

2. die Abschätzung und Obduktion an den eingeholten Kadavern in den Räumen seiner Abdeckerei vornehmen zu lassen und dem beamteten Thierarzte bei der Obduktion die erforderliche Hilfe entweder selbst oder durch Gestellung von geeigneten Gehilfen zu leisten,

3. den Viehbesitzern für die Kadaver des an anzeigepflichtigen Krankheiten gefallenen aber nicht mit Haut und Haaren zu vernichtenden oder als seucheverdächtig getödteten Viehes, welches bei der Obduktion nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes als seuchefrei befunden worden ist, falls nicht eine anderweite Vereinbarung wegen der zu zahlenden Entschädigung erfolgt, folgende Beträge zu zahlen:

A. Bei Rindvieh.

a) 30 ℳ für einen bayerischen oder einen diesem sonst als gleichwerthig zu erachtenden Ochsen,

b) 15 ℳ für einen anderen Ochsen oder Sprungbullen, eine Kuh oder einen bayerischen Stier,

c) 6 ℳ für sonstige Rinder im Alter von $^3/_4$ Jahren bis zum Kalben, sowie für einen noch nicht sprungfähigen Bullen.

B. Bei Pferden.

a) 18 ℳ für ein belgisches oder ein diesem gleich zu erachtendes Pferd im Alter von 4 Jahren und darüber,

b) 10 ℳ für ein anderes Pferd von 4 Jahren und darüber,

c) 10 ℳ für ein belgisches oder ein diesem als gleichwerthig zu erachtendes Fohlen im Alter von 2 bis 4 Jahren,

d) 5 ℳ für jedes andere Fohlen von 1 bis 4 Jahren.

Es ist hierbei vorbehalten worden, daß

α) falls die zur Verwerthung polizeilich freigegebene Haut des dem Abdecker überwiesenen Kadavers durchgelagert oder auf sonstige Weise vor der Abholung erheblich beschädigt und unbrauchbar geworden ist, von vorstehenden Sätzen soviel in Abzug gebracht wird, als die Haut minderwerthig ist,

β) für die Kadaver des an Milzbrand (Rauschbrand), Tollwuth oder Rotz gefallenen oder dieserwege getödteten und mit Haut und Haaren zu vernichtenden Großviehes, desgleichen für die wegen Ausbruchs oder Verdachts einer anzeigepflichtigen Seuche in die Abdeckerei geschafften Kadaver von Kälbern im Alter unter $^3/_4$ Jahren und von Fohlen im Alter unter einem Jahre, sowie für die Kadaver von Schweinen, Schafen und Ziegen, welche wegen Ausbruchs oder Verdachts einer anzeigepflichtigen Seuche in die Abdeckerei verbracht werden, eine Entschädigung mit Rücksicht auf die Mühewaltung des Abdeckereibesitzers nicht gewährt wird.

Unterschrift wie oben.

Oesterreich. Verordnung des Ministeriums des Innern, betr. ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Arzneitaxe für das Jahr 1899.

Vom 1. April 1899. (R.-G.-Bl. S. 107.)

1. Die in der Arzneitaxverordnung für das Jahr 1899 vom 3. Dezember 1898,[1]) R.-G.-Bl. Nr. 219, durch die Bestimmungen des § 10 und § 12 vorge-

[1]) Veröff. 1899 S. 215.

schriebenen Vereinfachungen in der Arzneiabgabe und Ermäßigungen der Arzneiberechnung in den öffentlichen Apotheken bei Dispensation von Arzneien nach der Ordinationsnorm vom 17. März 1891, R.-G.-Bl. Nr. 45, haben bei der Arzneiabgabe für Rechnung der nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, eingerichteten Krankenkassen — insoferne nicht durch das ärztliche Rezept besondere Verordnungen gegeben sind — stets zur Anwendung zu kommen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Bestimmung des § 18 der gedachten Ordinationsnorm, wonach für die in gebrauchsfähigem und gehörig gereinigtem Zustande in die Apotheke zurückgebrachten Arzneigefäße bei Wiederbenützung derselben zur Dispensation von Arzneien für Rechnung der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkassen keine Aufrechnung gestattet ist.

2. Bei der Taxirung von Rezepten, nach welchen Arzneien gegen Verrechnung auf Kosten des Staates, öffentlicher Fonde oder der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkassen erfolgt werden, hat die im § 15 der Arzneitaxverordnung vom 3. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 219, angeführte Ausgleichung des eine ungerade Zahl darstellenden Taxbetrages nicht stattzufinden.

3. Bei der Taxirung von Rezepten für Rechnung der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkassen ist von dem ermittelten taxmäßigen Arzneipreise ein Nachlaß zu gewähren, welcher mindestens mit 10 Prozent von der für die Rezepturarbeiten entfallenden Taxquote zu bemessen ist. Zu diesem Zwecke sind die einzelnen Ansätze der Arbeitstaxe für Rezepturarbeiten am Rezepte in geeigneter Weise, wie durch Herausrücken der betreffenden Ziffern aus der Kolonne der übrigen Taxansätze ersichtlich zu machen.

Die Gewährung höherer oder anderweitiger Taxnachlässe bleibt der Vereinbarung der Krankenkassen mit den Apothekern überlassen.

Die politischen Landesbehörden werden ermächtigt, für die Apotheken eines bestimmten Krankenkassengebietes, insbesondere der Hauptstädte und Industrieorte, nach Maßgabe des in demselben stattfindenden Medikamentenumsatzes für Rechnung der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkassen, sowie der lokalen Verhältnisse einen höheren Prozentnachlaß, und zwar bis 25 Prozent von der Taxquote für Rezepturarbeiten vorzuschreiben, wobei stets ein gleichmäßiges Vorgehen bezüglich aller Apotheken des betreffenden Gebietes zum Zwecke der Hintanhaltung von Störungen der regelmäßigen Medikamentenversorgung des Publikums innerhalb der amtlich festgesetzten Absatzgebiete der Apotheken zu beobachten ist.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und hat auf alle in diesem Zeitpunkte noch in Verrechnung stehenden einschlägigen Medikamentenkonten für das Jahr 1899 Anwendung zu finden.

Thun m. p.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die ergänzenden Bestimmungen zur Arzneitaxe.
Vom 1. April 1899. (Oest. San.-W. S. 142.)

Anverwahrt wird der k. k. . . . . . . die Abschrift einer im Reichsgesetzblatte zur Verlautbarung gelangenden Verordnung übermittelt, mit welcher ergänzende Bestimmungen zur Arzneitaxverordnung für das Jahr 1899 vom 3. Dezember v. J., R.-G.-Bl. Nr. 219 erlassen werden.

Die k. k. . . . . . . wolle im Wege der unterstehenden Behörden sofort alle Apotheker, die Hausapotheken führenden Aerzte, sowie die nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, eingerichteten Krankenkassen auf diese Verordnung aufmerksam machen und die genaue Beobachtung ihrer Bestimmungen durch die Amtsärzte, die sich mit denselben vertraut zu machen haben, überwachen lassen.

Die im Punkte 3 der Verordnung vorgesehene Ingerenz der politischen Landesbehörden auf die obligatorische Herabminderung der Arzneimittelpreise für Rechnung der gedachten Krankenkassen wird in der Regel nur dann einzutreten haben, wenn zwischen Apothekern und Krankenkassen nicht besondere Vereinbarungen, welche durch diese Verordnung unberührt bleiben, aufrecht erhalten oder geschlossen werden und ein Streit über das Ausmaß der Taxnachlässe sich ergiebt.

Die obligatorische Herabsetzung der für die Rezepturarbeiten entfallenden Taxbeträge bei der Arzneidispensation für Rechnung der gedachten Krankenkassen ist in dem Umstande begründet, daß die revidirte pharmaceutische Arbeitstaxe per 1899 in Folge der nothwendig gewordenen theilweisen Erhöhung der Ansätze für umständlichere und mühevollere Rezepturarbeiten eine Steigerung der Arzneimittelpreise verursacht hat, obgleich die Taxpreise für Arzneimaterialien wesentlich herabgemindert und jene für Arzneigefäße nicht erhöht worden sind.

Zusatz für Wien.

Diese Verhältnisse wurden durch die vom pharmaceutischen Komité des Obersten Sanitätsrathes über h. o. Weisung vorgenommene Ueberprüfung von 732 Krankenkassenrezepten aus dem Jahre 1898 ermittelt, welche nach der neuen Arzneitaxe für das Jahr 1899 bewerthet, mit der gegen seinerzeitige Rücksendung beigeschlossenen Eingabe des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen und der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse ddto. pr. 10. Februar l. J. vorgelegt worden sind.

Durch die fachtechnische Prüfung dieses Rezeptmateriales wurde festgestellt, daß die Dispensation der gedachten 732 Krankenkassenrezepte, welche nach der Taxe pro 1898 mit 465 Kronen 52 Heller bewerthet waren, nach der Taxe pro 1899 auf 499 Kronen 9 Heller, sonach um 33 Kronen 57 Heller theuerer zu stehen kämen, d. i. um 7,2 Percent des gesammten Taxbetrages. Die in der obgedachten Eingabe gemachte Bemerkung, daß die Vertheuerung 10,1 Percent betrage, stellte sich als irrig und dadurch verursacht heraus, daß hinsichtlich der Taxirung der Arzneigefäße pro 1899 eine andere Auslegung der gleichen Bestimmung der Arzneitaxe zu Grunde gelegt wurde als pro 1898.

Werden die nach § 15 der Arzneitaxverordnung pro 1899 zulässigen Ausgleichungen der ungeraden Taxbeträge, auf welche bei der summarischen Verrechnung der Arzneikonten vom Apotheker kein Anspruch erhoben werden kann, außer Acht gelassen, so verringern sich die Mehrkosten der gedachten Rezepte von 33,57 Kronen auf 30,78 Kronen, d. i. 6 Percent des vorjährigen Taxbetrages.

Weiters hat sich herausgestellt, daß auch diese Steigerung zur Gänze ausgeglichen werden kann, wenn die auf die Ordinationsnorm bezüglichen Bestimmungen der Arzneitaxverordnung bei der Dispensation und Taxirung zur Anwendung gebracht werden, da sich der pro 1898 mit 465,52 Kronen ermittelte Taxpreis der 732 Rezepte bei Berechnung nach der Arzneitaxe pro 1899 unter gleichzeitiger Anwendung der gedachten, auf die Ordinationsnorm Bezug nehmenden Taxbestimmungen nur auf 464,13 Kronen belaufen würde.

Es erschien daher angemessen, daß den Krankenkassen diese nicht unbeträchtliche Herabminderung der Arzneimittelpreise durch obligatorische Vorschreibung der Taxirung nach den auf die Ordinationsnorm sich beziehenden Bestimmungen der Arzneitaxverordnung gesichert werde.

Die bei Nichtberücksichtigung der Ordinationsnorm sich ergebende etwa 6prozentige Preissteigerung der Arzneimittel erfährt übrigens eine ansehnliche Kompensation durch die in der Arzneitaxverordnung pro 1899 neu aufgenommenen Bestimmungen über die bedeutende (20—36percentige) Herabsetzung der Materialpreise beim Bezuge der 10fachen bis 100fachen Menge und über die Nichtberechnung der Branntweinsteuer bei alkoholischen Arzneimitteln, welche auf Rechnung der Krankenkassen verschrieben werden.

Es wurde rechnungsmäßig ermittelt, daß die erwähnte relative Vertheuerung des Medikamentenbezuges für die in ihren wirthschaftlichen Interessen möglichst zu fördernden Krankenkassen lediglich auf der theilweisen Richtigstellung der Arbeitstaxe für pharmaceutische Rezepturarbeiten beruht, da die Preise der Arzneimaterialien für das Jahr 1899 durchschnittlich um 7 Percent billiger berechnet wurden als im Jahre 1898 und hinsichtlich der Taxe für Arzneigefäße eine Preissteigerung nicht eingetreten ist.

Mit Rücksicht auf die theilweise Erhöhung der Arbeitstaxe für Rezepturarbeiten in den öffentlichen Apotheken war die Möglichkeit geboten, den Interessen der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkassen ohne übermäßige Belastung der Apotheken durch Reduktion der auf die Rezeptur entfallenden Taxquote der Rezepte um 10 bis 25 Percent entgegenzukommen, wodurch im Zusammenhalte mit den übrigen für Krankenkassenrezepte nunmehr festgestellten Begünstigungen einer Erhöhung des Aufwandes dieser Krankenkassen für Arzneimittel vorgebeugt sein wird.

Hievon wolle die k. k. Statthalterei dem Verbande der Genossenschaftskrankenkassen Wiens unter Rückstellung der vorgelegten Rezepte, dann der Allgemeinen Arbeiterkranken-Unterstützungskassa in Erledigung ihres Einschreitens ddto. 10. Februar d. J., desgleichen dem Wiener Apothekerhauptgremium die Verständigung zugehen lassen und den nachdrücklichen Einfluß der k. k. Statthalterei auf die Herstellung geordneter Beziehungen zwischen diesen streitenden Partien geltend machen.

Ueber den Erfolg wird unter Kommunikatsrückschluß baldmöglichst zu berichten sein.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 9. Mai 1899. (R.-A. Nr. 134.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird in Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung vom 12. Mai 1893 (Extrabeilage zum Amtsblatt St. 20)[1]) von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen bis auf weiteres hierdurch Folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Die Einfuhr oder Durchfuhr von Pferden aus dem Auslande in bezw. durch den Regierungsbezirk Gumbinnen ist unter den in der diesseitigen landespolizeilichen Anordnung vom 12. Mai 1893 vorgeschriebenen Bedingungen außer über die im § 3 daselbst bezeichneten Zollstellen fortan auch über die Zollstellen zu Pablindßen und Upedamischken gestattet.

Die Einfuhr findet gleichfalls nur an bestimmten Tagen statt, die durch das Goldaper Kreisblatt werden bekannt gemacht werden.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Danzig. Bekanntmachung. Vom 23. Mai 1899.

In Folge weiteren Umsichgreifens der Maul- und Klauenseuche in Deutschland wird in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 22. Dezember v. J. (A.-Bl. 1899 S. 7) und unter Bezugnahme auf die landespolizeiliche Anordnung vom 4. März 1896 (A.-Bl. S. 72)[2]) das Verzeichniß derjenigen verseuchten Reichstheile, bezüglich deren für das hier eingeführte Vieh die thierärztliche Untersuchung angeordnet ist, nachstehend, wie folgt abgeändert und erneut veröffentlicht:

Preußen: Regierungsbezirk Marienwerder, Köslin, Stettin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Lüneburg, Hildesheim, Münster,

[1]) Veröff. 1893 S. 406. — [2]) Desgl. 1896 S. 207.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 1. Vierteljahr 1899.[1])

(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. Provinzen.	Zahl der Erkrankungsfälle im		
	Januar	Februar	März
Milzbrand.			
Nordbrabant . . .	7	8	4
Gelderland . . .	6	4	2
Südholland . . .	4	3	2
Nordholland . . .	1	5	—
Utrecht	1	3	1
Friesland	4	1	—
Overyssel	2	1	3
Groningen . . .	2	3	—
Drenthe	—	—	3
Limburg	1	2	3

Tollwuth. Im März: Südholland 1.

	Januar	Februar	März
Rotz und Wurm.			
Südholland . . .	—	3	4
Nordholland . . .	1	2	5
Maul- und Klauenseuche.			
Nordbrabant . . .	424	285	60
Gelderland . . .	282	569	1196
Südholland . . .	460	869	211
Nordholland . . .	19	20	35
Seeland	349	125	147
Utrecht	—	71	53
Friesland	56	—	306
Overyssel	198	118	106
Groningen . . .	—	47	22
Drenthe	—	50	—
Limburg	441	178	61
Räude der Einhufer und Schafe.			
Nordholland . . .	18	2	—
Friesland	120	83	60
Overyssel	72	29	55
Groningen . . .	38	29	—
Drenthe	172	80	40

Außerdem im Februar: Gelderland 2; im März: Südholland 3.

	Januar	Februar	März
Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Nordbrabant . . .	6	5	1

Außerdem im Januar: Seeland 2, Overyssel 1; im Februar: Friesland 1, Groningen 2; im März: Südholland 3.

	Januar	Februar	März
Bösartige Klauenseuche der Schafe.			
Nordholland . . .	31	25	16
Friesland	3	20	20
Drenthe	9	4	—

Außerdem im Januar: Seeland 12; im März: Overyssel 1, Limburg 8.

[1]) Vgl. S. 313.

Stand der Thierseuchen in Bosnien und der Herzegowina im 1. Vierteljahr 1899. [1])

Seuchen	Zahl der Krankheitsfälle im		
	Januar	Februar	März
Milzbrand	6	18	5
Rauschbrand	—	1	5
Wuth	[2]) 9	[3])13	[4])16
Räude der Pferde	7	71	58
Räude der Schafe	—	[5])	[6]) 4
Rothlauf der Schweine	—	9	—
Schweinepest	131	148	235

Wuthverdächtige Hunde wurden im Januar 4, im Februar 7, im März 21 getödtet.

Minden, Arnsberg, Kassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier nnd Aachen;

Bayern: Regierungsbezirk Ober-Bayern, Nieder-Bayern, Pfalz, Ober-Pfalz, Ober-Franken, Mittel-Franken, Unter-Franken, Schwaben;

Württemberg: Verwaltungsbezirk Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Donaukreis, Jagstkreis;

Sachsen: Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig, Zwickau;

Baden: Landeskommissariate Freiburg, Karlsruhe, Mannheim;

Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen. Braunschweig, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Mecklenburg-Schwerin und die 3 Bezirke Elsaß-Lothringens.

Der Regierungs-Präsident.

Anhalt. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 3. Juni 1899. (Anh. Staats-Anz. Nr. 130.)

Da eine wesentliche Abnahme der Maul- und Klauenseuche noch nicht eingetreten ist, so wird auf Grund der §§ 18 und 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung

a) das Abhalten von Viehmärkten sowie der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf die Pferdemärkte und

b) der Handel mit Rindvieh im Umherziehen

bis zum 1. Juli d. J. verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 66, Zahl 4, des Reichsviehseuchengesetzes, § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs bezw. nach § 148, Zahl 7 a, der Gewerbeordnung bestraft.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.
Mertens.

Schweiz. Das Landwirthschaftsdepartement hat im Hinblick auf die zahlreichen Fälle von Rothlauf und Schweineseuche, welche bei den aus den zollfreien Zonen stammenden Schweinen konstatirt sind, und mit Rücksicht auf den Schaden, welcher durch diese Krankheit in den an der Grenze gelegenen Ställen angerichtet worden ist, die Einfuhr von Schweinen aus den zollfreien Zonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex verboten.

Dänemark. Der Minister für Landwirthschaft hat das am 29. März d. Js. erlassene Verbot der Ausfuhr von lebendem Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen von Laaland nach den übrigen Theilen Dänemarks und nach dem Auslande am 29. Mai wieder aufgehoben.

[1]) Vgl. S. 201. — [2]) Hunde. — [3]) Darunter 10 Hunde, 2 Rinder, 1 Schaf. — [4]) Darunter 7 Hunde, 1 Pferd, 4 Rinder, 2 Schafe, 2 Schweine. — [5]) 54 Ziegen. — [6])Außerdem 117 Ziegen.

Japan. Der deutsche Generalkonsul hat am 8. April d. Js. eine Polizeiverordnung erlassen, wodurch die japanischen Vorschriften gegen die Einschleppung der Rinderpest (vgl. S. 481) auch für die deutschen Reichsangehörigen verbindlich gemacht werden.

Queensland. Der Gouverneur hat am 30. März d. J. angeordnet, daß Schweine und Schweinefleisch aus der Kolonie Neu-Seeland wegen des dort herrschenden Schweinefiebers für einen Zeitraum von 12 Monaten in Queensland nicht eingeführt werden dürfen. (Govern. Gazette Nr. 97.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der dem Reichstage unter dem 12. Mai d. J. vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1899, enthält unter anderem bei den einmaligen Ausgaben folgende Forderungen:

Tit. 18. Zu Einrichtungen auf dem Versuchsfelde der biologischen Abtheilung des Gesundheitsamts sowie zum Ankauf einer zoologischen Sammlung 56 200 ℳ.

„In der Denkschrift zum Nachtrags-Etat für 1898 (Beilage zu Kapitel 3 Titel 14 der einmaligen Ausgaben) ist darauf hingewiesen, daß mit der allmählichen Entwickelung der Arbeiten die Errichtung von Laboratorien und Gewächshäusern in der Nähe des Versuchsfeldes nothwendig werden könne. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß diese Anlagen schon jetzt unentbehrlich sind.

Nach den vorliegenden Plänen und Anschlägen betragen die Kosten für:

eine ständige Pflanzenanlage (arboretum)	1 500 ℳ
ein Gewächshaus	10 000 „
ein Laboratoriumsgebäude nebst Scheune	21 000 „
die innere Einrichtung des Laboratoriums	16 372 „
kleinere Anlagen (Gleisanlage, Wasserleitung 2c.)	6 000 „
zusammen	54 872 ℳ.

Es wird ferner beabsichtigt, eine zoologische Sammlung, deren Benutzung bei den von der Abtheilung anzustellenden Forschungen von Nutzen sein wird, zu dem ihrem Werthe entsprechenden Preise von 1251,50 ℳ zu erwerben.

Somit stellen sich die erforderlichen Gesammtkosten auf rund 56 200 ℳ.“

Tit. 20. Kosten aus Anlaß der Betheiligung an der Weltausstellung zu Paris im Jahre 1900

a) der Normal-Aichungs-Kommission, des Gesundheitsamts, des Reichs-Versicherungsamts und der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt	160 000 ℳ
b) der Heeresverwaltung	169 000 „
c) der Marineverwaltung	30 000 „
	359 000 ℳ.

Die Erläuterungen besagen dazu:

„Zu Titel 20a. Aehnlich wie bei früheren internationalen Ausstellungen, an denen sich das Reich betheiligte, sollen auf der Weltausstellung in Paris 1900 die Leistungen Deutschlands auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung und der öffentlichen Gesundheitspflege in übersichtlicher Weise zur Darstellung gebracht werden. Ferner ist eine Betheiligung der Normal-Aichungs-Kommission und der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt an der Kollektivausstellung auf dem Gebiete der Feinmechanik und Optik im Interesse dieser Gewerbszweige erwünscht. Die aus dieser Betheiligung erwachsenden Kosten können aus dem allgemeinen Fonds für die Betheiligung des Reichs an der Pariser Weltausstellung nicht entnommen werden, da derselbe nur für die allgemeinen Ausstellungszwecke sowie für die Unterstützung der an der Ausstellung sich betheiligenden Gewerbe berechnet ist. Die Amtsbedürfnißfonds der betheiligten Behörden bieten dafür ausreichende Mittel nicht dar.

Zu Titel 20b. Die Betheiligung anderer europäischer Heeresverwaltungen an der Weltausstellung zu Paris im Jahre 1900 läßt es geboten erscheinen, daß auch das deutsche Heer daselbst in würdiger Weise vertreten ist. Es liegt daher in der Absicht der deutschen Heeresverwaltungen, durch Darstellungen aus dem Gebiete der Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter in militärischen Fabriken, des Bekleidungs- und Ausrüstungswesens, sowie durch Vorführung von Gegenständen, welche sich auf das Militär-Sanitätswesen, auf die Verpflegung und Unterkunft der Mannschaften beziehen, sich an der Ausstellung zu betheiligen. In den nebenangesetzten Kosten sind die Beträge für die Bundeskontingente Bayern, Sachsen, Württemberg mit enthalten.

Zu Titel 20c. Seitens der Marineverwaltung ist in Aussicht genommen, Wohlfahrtseinrichtungen, Gegenstände der Bekleidung und Ausrüstung von Mannschaften, sowie nautische Instrumente auszustellen."

Beide Titel sind den Anträgen der Kommission für den Reichshaushalts-Etat vom 9. Juni entsprechend seitens des Plenums in der zweiten Berathung am 12. Juni unverändert bewilligt worden.

Preußen. Dem Hause der Abgeordneten ist unter dem 25. Mai d. J. ein Gesetzentwurf, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1899, vorgelegt worden, welcher bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben u. a. folgende Forderungen enthält:

Kap. 14. VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Zum Bau von Universitätsgebäuden und zu anderen Universitätszwecken.

Universität Greifswald. Tit. 25a. Zur Vervollständigung der Ausstattung der Frauenklinik mit Instrumenten und Apparaten 7000 ℳ.

„Bei einem Wechsel in der Leitung der Klinik hat sich ergeben, daß das Instrumentarium und die Apparate und Lehrmittel sich zum Theil im Zustand vorgeschrittener Abnutzung befinden, zum Theil völlig unbrauchbar für die erweiterten Anforderungen des Unterrichts sind. Auch fehlen für ein wissenschaftliches Laboratorium unentbehrliche Apparate und Instrumente. Die Ausfüllung der Lücken erfordert einen Aufwand von 7000 ℳ."

Universität Kiel. Tit. 56a. Zur Herstellung einer Baracke für die Chirurgische Klinik einschließlich der inneren Ausstattung 49 200 ℳ.

„Die Kranken der Klinik sind zur Zeit in der Hauptsache in 3 Gebäuden, nämlich im Obergeschosse des Akademischen Krankenhauses, in der sogenannten massiven Baracke und in einer Esseschen Baracke, untergebracht. Diese Räume reichen zur Unterbringung der etatsmäßigen Zahl von Kranken nicht aus, die Räume sind deshalb ständig überlegt und ist eine erhebliche Vermehrung der für die Krankenbehandlung bestimmten Räume der Klinik unerläßlich.

Nach dem dem Landtage mitgetheilten Plane besteht die Absicht, der Chirurgischen Klinik nach Fertigstellung des Neubaues für die Medizinische Klinik auch die Erdgeschoßräume des Krankenhauses, welche zur Zeit von letzterer Klinik benutzt werden, zu überweisen. Ungeachtet dieses in einigen Jahren zu erwartenden Raumzuwachses liegt das Bedürfniß vor, außerdem noch neue Räume für die Klinik herzustellen, da die Essesche Baracke baufällig ist und da ferner nach dem ebenfalls dem Landtage mitgetheilten Plane die oben erwähnte sogenannte massive Baracke künftig der Medizinischen Klinik überwiesen werden soll. Nach der Oertlichkeit ist es nicht möglich, diese neuen Räume in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Krankenhause anzuordnen. Es wird deshalb beabsichtigt, in der Nähe des Operationshauses der Klinik an der Grenze des Physiologischen Instituts eine massive Baracke für 28 Kranke mit den erforderlichen Nebenräumen zu errichten. Die Kosten betragen nach der Feststellung in der Superrevision für den Bau 38 400 ℳ, für die Außenanlagen 3300 ℳ und für die innere Einrichtung 7500 ℳ, somit im ganzen 49 200 ℳ.

Bei der Ueberfüllung der Krankenräume ist es geboten, mit der Herstellung der neuen Krankenräume nicht bis zu der erst in einigen Jahren zu erwartenden Fertigstellung der neuen Medizinischen Klinik zu warten, sondern damit schleunigst vorzugehen."

Für Medizinalzwecke.

Tit. 171. Zur Ueberführung des Instituts für Serumforschung und Serumprüfung von Steglitz nach Frankfurt a. M., sowie zur Gewährung von Reise- und Umzugskosten an das Institutspersonal 9000 ℳ.

„Der Bau des in Frankfurt a. M. zu begründenden Instituts für experimentelle Therapie, zu dessen innerer Einrichtung durch den Staatshaushaltsetat für 1898/99 unter Kap. 14 Tit. 157 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben ein Betrag von 30 000 ℳ bereit gestellt ist, ist soweit gefördert worden, daß das Institut schon im Herbst d. J. in Betrieb genommen werden kann. Mit Rücksicht darauf ist es nöthig, bis dahin die Einrichtung des in das Frankfurter Institut zu verlegenden Instituts für Serumforschung und Serumprüfung zu Steglitz, bestehend in Mobilien, Büchern, Apparaten und sonstigen Laboratoriumsgegenständen, chemischen Präparaten und Serumbeständen, nach Frankfurt a. M. zu überführen, das vorhandene Mobiliar für die Zwecke des neuen Instituts durch entsprechende Aenderung oder Ergänzung nutzbar zu machen.

Ferner ist es erforderlich, dem nach Frankfurt a. M. zu überführenden Personal des Steglitzer Instituts angemessene Reise- und Umzugskosten zu gewähren. Es kommen dabei in Betracht:

1 Direktor, 2 wissenschaftliche Mitglieder, 1 wissenschaftlicher Assistent und 4 Unterbeamte.

Der für die vorstehenden Maßnahmen bereit zu stellende Kostenaufwand ist auf 9000 ℳ veranschlagt."

Vermischtes.

Bayern. Nürnberg. Aus dem Verwaltungsbericht der Stadt für das Jahr 1896. Nürnberg 1898. Herausgegeben vom Stadtmagistrat.

Die Gesammtausgaben für die im Jahre 1896 ausgeführten Straßenbau- und Unterhaltungsarbeiten beliefen sich auf 701 472 ℳ gegen 563 776 ℳ im Vorjahre. Die Gesammtausgaben für Pflasterung von Straßen, Gehsteiganlagen und für Herstellung von gepflasterten Straßenübergängen betrugen 297 354 ℳ.

Der Betrieb der Straßenbahn liegt in den Händen der Nürnberg-Fürther Straßenbahngesellschaft. Der Wagenbestand betrug am 31. Dezember 1896 88 Personenwagen, nämlich 57 Pferdebahn- und 31 Motorwagen. Befördert wurden 8 816 927 Personen ausschl. der Abonnenten. Am 7. Mai 1896 wurde auf der Linie Maxfeld-Fürth probeweise der elektrische Betrieb eröffnet. Die Zahl der Unfälle betrug 22 auf den elektrischen und 7 auf den mittels Pferden betriebenen Linien.

Die Bauarbeiten zur Errichtung des neuen Krankenhauses nahmen ihren Anfang im April 1894 und wurden im Jahre 1896 so gefördert, daß sich am Ende des Berichtsjahres sämmtliche Hochbauten unter Dach befanden, das Thorwächterhaus und der Krankenpavillon Nr. 15 vollständig fertiggestellt waren. Die am Ende des Jahres vorausgabten Baukosten betragen 1 852 076,24 ℳ.

Das städtische Kanalnetz wurde durch 578,4 m eiförmige Hauptkanäle und 3320,9 m Zementrohrkanäle erweitert und hatte am Schluß des Jahres 1896 eine Gesammtlänge von 1 302 76,71 m. Die Ausgaben für die Herstellung aller Kanäle innerhalb der Stadt betrugen bis zum Schluß des Berichtsjahres 4 117 080,32 ℳ. Infolge des raschen Aufblühens der Stadt und des damit verbundenen, von Jahr zu Jahr stark an-

wachsenden Wasserverbrauchs wurde im Jahre 1891 von den städtischen Kollegien beschlossen, zur Erweiterung der Wasserversorgung im Pegnitzgrund oberhalb Erlenstegen, 5 km östlich von Nürnberg, zur Vornahme von Grunduntersuchungen und etwaiger Errichtung eines Pumpwerkes Wiesen anzukaufen. In den Jahren 1892 und 1893 wurden sodann auf den erworbenen Wiesen Untersuchungen über die Beschaffenheit des Untergrundes und dessen Wasserverhältnisse angestellt, wodurch nachgewiesen wurde, daß in dem gegen 11 m mächtigen Alluvium des Pegnitzgrundes Wasser gewonnen werden kann. Zur Ermittelung der zu gewinnenden Wassermenge wurde die Anlage von 9 Filterbrunnen genehmigt. Beim Abpumpen mittelst zweier Zentrifugalpumpen und Lokomobilen ergab sich eine Wasserlieferung von 55 bis 65 Sekundenlitern. Nachdem auch die chemische und bakteriologische Untersuchung des gewonnenen Wassers ein günstiges Ergebniß geliefert hatten, wurde von den städtischen Kollegien endgiltig beschlossen, die Anlage eines Dampfpumpwerkes zur Erweiterung der städtischen Wasserversorgung zu unternehmen. Die 9 Filterbrunnen, die zu den Untersuchungen angelegt wurden, behielt man für die Wassergewinnung bei. Die Bauarbeiten begannen am 19. Juli 1895, die Gesammtbaukosten stellten sich auf 356 090,76 ℳ und die Gesammtanlage, einschl. Vorarbeiten und Grunderwerbung, auf 509 873,73 ℳ. Für die Wassergewinnung wurden 2 Gruppen von zusammen 15 Filterbrunnen rechtwinklig zur Thalachse angelegt. Diese Brunnen sind 10 bis 11 m tief und bestehen im unteren Theile aus einem 3 m langen, mit Schlitzen versehenen 0,2 m weiten verzinnten Kupferrohr, daß zur Abhaltung des Sandes vom Brunnen mit 3 Filterkiesschichten von 10, 6 und 2 mm Korngröße umgeben ist. Nach oben ist das Kupforrohr durch ein 0,2 m weites Gußeisenrohr fortgesetzt. Dasselbe mündet in einen gemauerten Schacht, von dem aus der Brunnen zugänglich ist. In das Brunnenrohr ist ein 0,1 m weites Saugrohr eingehängt, das 2,5 m über der Brunnensohle endet. Oben trägt das Saugrohr ein gußeisernes Kästchen mit Rückschlagkappe; Saug- und Brunnenrohr sind nach außen luftdicht abgeschlossen, so daß keinerlei Verunreinigung durch Hochwasser oder dergleichen eintreten kann. Vom Rückschlagklappengehäuse aus giebt jeder Brunnen sein Wasser durch eine 100 mm weite, mit Schieber versehene Leitung an die gemeinschaftliche Saugleitung ab. Letztere steht zur Vermeidung jeglicher Verunreinigung des Wassers in unmittelbarer Verbindung mit dem Pumpwerk. Die 2 Pumpen liefern ihr Wasser durch eine 450 mm weite und 3940 m lange Druckrohrleitnng unmittelbar in das Rohrnetz der Stadt. Sämmtliches Abwasser wird zur Vermeidung von Bodenverunreinigungen durch Kanäle aus Gußeisenröhren in die Pegnitz geführt.

Verbraucht wurden im Jahre 1896 für eigene Zwecke der Stadtgemeinde 1 308 654 cbm Wasser, die Gesammtabgabe an Private betrug 3 026 155 cbm, so daß sich als gesammte kontrolirbare Abgabe der städtischen Wasserversorgung 4 334 809 cbm ergaben; hierzu noch 481 561 cbm, welche als unkontrollirbar für Feuerlöschzwecke, Sprengen von Anlagen und Wegen, Kanalspülen ꝛc. verbraucht wurden. Die Länge des Gesammtrohrnetzes der Hauptwasserleitungen betrug Ende 1896: 130 764 m, wovon im Laufe des Berichtsjahres 2553 m gelegt wurden

Der Gasverbrauch stellte sich auf 9 101 790 cbm und überstieg hiermit den des Vorjahres um 461 720 cbm. Das Hauptrohrnetz hatte am 1. Januar 1896 eine Ausdehnung von 158 832,66, am 31. Dezember 1896 von 162 704,91 lfd. m, hatte also eine Erweiterung von 3872,25 m erfahren. Die Zahl der öffentlichen Laternen betrug am 1. Januar 1896: 3031. Neu aufgestellt wurden 108 Laternen. Infolge der Einführung der elektrischen Straßenbeleuchtung wurden 371 Gaslaternen außer Betrieb gesetzt, so daß am 1. Januar 1897 nur 2768 Laternen in Betrieb waren. Hiervon wurden im Laufe des Berichtsjahres 163 mit Gasglühlichtbeleuchtung ausgestattet. Außer den Gaslaternen sind noch 30 Petroleumlaternen aufgestellt.

Wegen des Baues eines städtischen Elektrizitätswerkes wurde am 2. März 1895 mit der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert u. Co. in Nürnberg ein Vertrag abgeschlossen. Dem zufolge übernahm die Firma die vollständige Lieferung und Inbetriebsetzung des städtischen Elektrizitätswerkes mit Ausnahme der Erd- und Bauarbeiten. Mit letzteren wurde im Frühjahr 1895 angefangen, und konnte bereits am 25. März 1896 der ununterbrochene Betrieb begonnen werden. Im Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk besitzt Nürnberg eine elektrische Straßenbeleuchtung bestehend aus 133 Bogenlampen die sich auf 22 Straßen vertheilen.

Die Sanitätswache trat bei 1365 Unfällen oder Erkrankungen in Thätigkeit. Außerdem wurde von Mitgliedern der freiwilligen Sanitätshauptkolonne bis zum Schluße des Berichtsjahres bei 636 Fällen Hilfe geleistet.

In den städtischen 3 Brausebädern wurden 192 563 (1895: 178438) Bäder verabreicht. Die Einnahme aus sämmtlichen städtischen Bädern betrug 25 603,03 ℳ, die Ausgaben 25 703,67; den Fehlbetrag von 100,64 ℳ hatte die Stadthauptkasse zu decken.

Die Einnahmen für Kehrichtabfuhr betrugen 64 697, die Ausgaben 69 526,37 ℳ. Die Kosten der Reinigung der gepflasterten Straßen betrugen ohne Einrechnung des Aufwandes für die Beseitigung von Schnee und Eis 69 740 ℳ gegen 52 540 ℳ im Vorjahre. Die zu reinigende Straßenfläche betrug im Mittel 428 000 qm. Somit stellten sich die jährlichen Reinigungskosten für das Quadratmeter Straßenfläche auf rund 16,3 Pfg. (1895: 14,4 Pfg.) Für die Schnee- und Eisbeseitigung wurden 17 155 ℳ, für die Beseitigung des Eises an den Brunnen und für Sandstreuen 8790 ℳ ausgegeben. Die Kosten für die Straßenbesprengung betrugen 18 920 ℳ. Die gesammten städtischen Anlagen hatten am Jahresschluß einschließlich der Maxfeldanlagen einen Flächeninhalt von 366 572 qm. Hierzu kamen 21 km mit Alleebäumen bepflanzte Straßen, sowie 14 Schulhausplätze und 8 öffentliche Stadtplätze, die mit Bäumen bepflanzt sind. Die Gesammtkosten für Unterhaltung der bestehenden Anlagen betrug 31 508,38 ℳ, die für Neuanlagen 11 217,41 ℳ.

Brausebäder für Schulkinder waren in gemeindlichen Schulhäusern 8 vorhanden, und zwar 7 in Vorstädten und 1 in der inneren Stadt, sie wurden im Berichtsjahre benutzt von 5199 Knaben und 5025 Mädchen, zusammen von 10 224 Schulkindern (1895: 7826.)

Königreich Sachsen. Aus dem Verwaltungsberichte der Stadt Leipzig für das Jahr 1897. Leipzig 1899. (Vgl. Veröff. 1898 S. 924.)

Bei einer auf die Mitte des Berichtsjahres berechneten Bevölkerung von 413 506 Seelen sind 14 768 Kinder oder 35,71 auf je 1000 Einwohner (1896: 36,04) lebend und 517 oder 1,25 (1,29) todt zur Welt gekommen. Ausschließlich der Todtgeburten starben 8134 Personen oder 19,67 (20,39) ‰, darunter unter 1 Jahre 3 592 oder 8,69 (8,01) ‰. Der Ueberschuß der Lebendgeborenen über die Verstorbenen betrug 6634 (6338). Die gegenüber dem Vorjahre höhere Sterblichkeit des Säuglingsalters wird im Bericht auf eine größere Zahl von Todesfällen an Magen- und Darmkatarrh und Atrophie in Folge der heißen Tage des Sommeranfangs zurückgeführt. Dagegen veranlaßten die das höhere Kindesalter und das reifere Alter überhaupt treffenden gesundheitlichen Schädigungen, insbesondere die epidemischen Krankheiten, weniger Verluste als in den Vorjahren. An diesem günstigen Ergebnisse waren sämmtliche Stadtbezirke betheiligt, am stärksten die Altstadt und die Ostvorstadt.

Von den Todesursachen haben Diphtherie bei 2,95 Todesfällen auf je 10 000 Einwohner gegen 6,52 im

Vorjahre, Scharlach bei 0,68 gegen 1,80, Masern bei 1,14 gegen 3,16 und Keuchhusten bei 1,16 gegen 5,45 eine starke Abnahme erfahren. Geringer war auch die Sterblichkeit an Lungentuberkulose (22,2 gegen 24,76), kroupöser Lungenentzündung (9,70 gegen 12,12), Kindbettfieber (0,56 gegen 0,84), höher dagegen diejenige an Typhus (0,92 gegen 0,71), Tuberkulose anderer Organe (4,91 gegen 4,49), sonstigen entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane (13,78 gegen 13,21), Magen- und Darmkatarrh und Kinderatrophie (58,98 gegen 50,57), Neubildungen (10,01 gegen 8,59), angeborener Lebensschwäche (9,82 gegen 8,99) und an Altersschwäche (7,47 gegen 7,08).

Erkrankungen an Diphtherie wurden von den behandelnden Aerzten und den Krankenhäusern 1413 gegen 2369 im Vorjahre gemeldet. Von diesen sind 109 oder 7,7% tödtlich verlaufen gegen 9,8 im Vorjahre, 12,8, 19,2 und 23,3% in den Jahren 1895 bis 1893. Es ist, wie der Bericht hervorhebt, schwer, die schon seit Jahren anhaltende Besserung der Diphtheriesterblichkeit anders als durch die günstige Heilserumwirkung zu erklären. Im Kinderkrankenhause sind von 336 Diphtheriekranken 294 mit Heilserum behandelt; davon starben 40 oder 13,6 gegen 15,5 und 20,8% in den beiden Vorjahren. Erkrankungen an Scharlach wurden 962 (1896: 1289) gemeldet, an Unterleibstyphus 158 (153). An Pocken erkrankte ein 19jähriger Handelsschüler, welcher etwa 14 Tage zuvor aus Warschau zugereist und als Kind einmal mit Erfolg geimpft war. Von Influenza wurden unter den Mitgliedern der Leipziger Ortskrankenkasse 4737 mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Fälle gegen 2901 im Vorjahre gemeldet. An Milzbrand erkrankten 5 Personen, von denen 3 starben. Das Kindbettfieber führte 71 Erkrankungen herbei, von denen 23 tödtlich verliefen.

Nahrungsmittelverkehr. Die Ueberwachung des Verkehrs mit Fleischwaaren gab in 39 Fällen zur Beanstandung mit Vernichtung der Objekte Anlaß. Von 109 Butterproben erwies sich keine einzige als verdorben oder verfälscht. Die Milchkontrole führte zur Untersuchung von 1798 Proben, deren 150 beanstandet wurden; in 99 Fällen erfolgte Bestrafung. Branntwein wurde einmal mit Terpentinöl und Farbe verunreinigt befunden, weil er in einer schmutzigen Flasche geholt war. Gegen den Verkauf von sog. Weinmost wurde eingeschritten, weil er ein Gemisch von Most mit Wasser und Spiritus darstellte.

Der Wasserverbrauch betrug 9 492 900 cbm oder 7,6% mehr als im Vorjahre. Zur Erweiterung und Ergänzung des öffentlichen Rohrnetzes wurden 14 384 lfde. m Rohr, 99 Stück Schieber und 156 Stück Posten neu verlegt und eingebaut, dagegen 361 lfde. m Rohr und je 8 Stück Schieber und Posten außer Betrieb gestellt.

Von der Düngerexport-Aktiengesellschaft sind 25 211 Grubenräumungen mit 124 589 cbm Masse oder 190 mit 4999,75 mehr als im Vorjahre ausgeführt worden. Zu den konzessionirten Systemen von Klär- und Desinfektionsanlagen für die Klosetgruben wurde ein neues, von den früheren nur unerheblich abweichendes genehmigt.

Im Jakobshospitale ist die Bettenzahl unverändert 1335 geblieben, dagegen erhöhte sich die Zahl der dort verpflegten Kranken um 334 gegen das Vorjahr. Im Kinderkrankenhause, wo 27 Kranke mehr verpflegt wurden, sind mehrere Erweiterungsbauten ausgeführt worden, und zwar erfolgte der vollständige Ausbau der Anlage für Infektionskrankheiten durch die Erweiterung des Diphtheriehauses und der Neubau eines Hauses mit zwei getrennten Abtheilungen für Masern- und Keuchhustenkranke.

Norwegen. Mittlere Lebensdauer und Lebenserwartung. Hohes Lebensalter bei vielen Bewohnern.

Heft 304 der amtlichen norwegischen Statistik (Norges officielle Statistik. Tredie Raekke Nr. 304) enthält die auf Grund der zehnjährigen Erfahrungen von 1881/2 bis 1890/1 entworfenen Sterblichkeitstafeln der norwegischen Bevölkerung, zugleich Angaben über den Altersaufbau der Bevölkerung am Ende der Jahre 8175 bis 1890.

Die mittlere Zahl der für jedes neugeborene Kind zu erwartenden Lebensjahre belief sich nach den statistischen Ausweisen des Jahrzehnts 1881/90 auf 49,94, und zwar für jedes Kind männlichen Geschlechts auf 48,73, für jedes Kind weiblichen Geschlechts auf 51,21 Jahre. Im Vergleich zu den statistischen Ergebnissen des vorigen Jahrzehnts ist die mittlere Lebensdauer für beide Geschlechter nur um 0,17 gestiegen, und zwar beim männlichen Geschlecht um 0,40, während sie beim weiblichen Geschlecht um 0,09 gesunken ist.

Dies im Vergleich mit den für Schweden und Dänemark gefundenen — a. a. O. auf S. XVI mitgetheilten — Ziffern wenig befriedigende Ergebniß wird in erster Linie auf die großen Epidemien von Diphtherie zurückgeführt, welche im betr. Jahrzehnt unter den Kindern Norwegens geherrscht haben.

Die Lebenserwartuug — wahrscheinliche Lebensdauer — ist während der in Rede stehenden zehnjährigen Periode für männliche Personen von 57,4 auf 58,34, für weibliche Personen von 61,8 auf 62,06 Jahre gestiegen. Bemerkenswerth ist es, wie sehr viel höher für alle Altersklassen die Lebenserwartung in den ländlichen Bezirken im Vergleich zu der in den Städten war und namentlich im Vergleich zu der für Christiania errechneten. Nach der auf S. XXIV des angeführten Druckwerks mitgetheilten Tabelle war z. B. im Alter von 0 Jahren, d. h. für neugeborene Kinder männlichen, bezw. weiblichen Geschlechts, die Lebenserwartung in den ländlichen Bezirken um 12,4 bezw. 10,1 Jahre höher als in den Städten des Landes und um 18,3 bezw. 14,2 Jahre höher als in Christiania.

Das Durchschnittsalter der Bewohner Norwegens war nach den über die Altersverhältnisse der Lebenden gemachten Angaben erheblich höher als das der Bewohner des Deutschen Reiches. Von den 2 004 102 Bewohnern Norwegens hatten am 31. Dezember 1890 nicht weniger als 222 788, also reichlich 111 von je 1000 das sechzigste Lebensjahr überschritten, während im Deutschen Reiche nach den Zählungsergebnissen vom Dezember 1890 nur 3 944 642 von 49 428 470, d. i. kaum 80 von je 1000 Bewohnern dies Alter erreicht hatten. Zieht man die Personen von 90 und mehr Jahren in Betracht, so ist der Unterschied noch größer, denn in Norwegen kamen fast 980, im Deutschen Reiche nur etwa 180 Personen so hohen Lebensalters auf je eine Million Bewohner. (Vgl. u. a. Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich. XVII. Jahrg. S. 5.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Flügge, C. Die Wohnungsdesinfektion durch Formaldehyd. Leipzig 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Fränkel, Prof. Dr. B. Zur Prophylaxe der Tuberkulose. Berlin 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Gemeinde-Angelegenheiten, Bericht über den Stand und die Verwaltung der — der Stadt Halle a. S. für 1897/98. Halle a. S. 1898. 4°.

Gemeinde-Verwaltung, Bericht über die — der Stadt Berlin in den Jahren 1889 bis 1895. Berlin 1898. Thl. 1. 4°.

Gewerbemuseum, Jahresbericht des bayerischen —s zu Nürnberg 1897. Nürnberg 1898. 4°.

23. Woche vom 4. bis 10. Juni 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	80	1	56	15	21,9	24,5	—	—	—	—	—	2	16	8	1	1	29	1
Altendorf	46 293	47	—	16	8	18,0	20,3[1])	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	11	1
Altona	153 025	95	2	46	15	15,6	22,9	—	—	—	—	—	7	7	2	2	2	27	3
Augsburg	86 743	61	1	29	13	17,4	27,7	—	—	—	—	—	3	3	5	3	3	18	—
Bamberg	41 070	21	1	19	6	24,1	22,8	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	15	1
Barmen	134 768	87	3	34	12	13,1	18,6	—	1	—	—	—	7	4	3	—	—	18	1
Berlin	1 747 903	889	31	607	162	18,1	21,3	17	11	8	—	2	75	75	61	21	21	331	27
Beuthen	43 446	35	1	16	6	19,2	24,7	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	13	1
Bielefeld	52 834	46	—	17	6	16,7	18,0	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	10	—
Bochum	58 314	49	4	30	9	26,8	23,5	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	22	—
Bonn	47 966	36	1	18	2	19,5	26,4	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	14	—
Brandenburg	45 914	23	—	17	5	19,3	25,9	—	1	—	—	—	3	1	1	1	1	9	2
Braunschweig	125 536	83	—	36	11	14,9	22,1	—	1	—	—	—	2	7	6	2	2	18	2
Bremen	149 544	77	2	36[2])	8	12,5[2])	18,8	3	—	1	—	—	6	3	—	—	—	21	2
Breslau	405 362	257	9	180[3])	58	23,1[3])	27,9	—	3	2	—	—	32	18	21	5	5	101	3
Bromberg*	50 015	18	2	17	4	17,7	21,3	1	—	—	—	—	1	7	1	—	—	7	—
Charlottenburg	172 166	91	2	35	5	10,6	20,0	—	1	—	—	—	3	4	5	1	1	20	2
Chemnitz	176 830	140	3	82	42	24,1	29,7	—	—	—	—	—	7	6	2	—	—	64	3
Danzig	129 378	102	4	62	21	24,9	26,2	—	—	—	1	1	9	5	10	9	8	33	3
Darmstadt	68 220	29	1	29	5	22,1	20,0	—	—	1	—	—	5	3	5	2	1	15	—
Dessau	48 294	32	1	23	11	24,8	22,5	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	13	1
Dortmund	126 691	117	2	39	16	16,0	22,4	—	1	1	—	—	2	9	4	1	1	18	4
Dresden	388 587	231	7	150[4])	54	20,1[4])	21,3	—	—	—	—	1	20	8	10	5	5	105	6
Düsseldorf	198 787	134	4	69	25	18,0	21,7	—	—	—	—	—	6	12	8	3	3	36	7
Duisburg	78 144	75	3	33	12	22,0	23,9	—	—	—	—	—	4	8	3	2	1	17	1
Elberfeld	148 969	102	2	60	11	20,9	19,0	6	2	—	—	1	8	9	5	2	2	28	1
Elbing	48 906	30	2	23	8	24,5	27,5	—	—	—	1	—	1	1	5	2	2	15	—
Erfurt	82 091	51	—	31	7	19,6	21,3	—	—	—	—	—	6	4	3	2	2	14	4
Essen	109 012	94	1	38	15	18,1	23,2	1	—	—	—	—	6	4	2	—	—	21	4
Flensburg	43 437	32	1	13	6	15,6	21,6	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	8	—
Frankfurt a. M.	250 932	133	5	71	17	14,7	18,6	—	—	1	—	—	10	6	1	1	1	50	3
Frankfurt a. O.	61 616	29	—	27	6	22,8	25,1	—	—	2	—	—	5	3	3	2	2	14	—
Freiburg i. B.	55 882	30	—	24[5])	4	22,3[5])	23,0	—	—	—	2	—	9	4	1	1	1	6	2
Fürth	49 120	34	1	26	16	27,5	26,8	—	—	1	—	—	3	3	8	1	1	11	—
Gera	46 371	34	1	17	11	19,1	27,0	—	—	—	—	—	1	3	7	1	1	6	—
M.-Gladbach	56 554	37	1	20	7	18,4	23,2	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	13	—
Gleiwitz	45 439	41	2	13	8	14,9	20,2	1	1	—	—	—	—	2	1	1	1	8	—
Görlitz	75 652	49	1	22	10	15,1	24,6	—	—	—	—	—	1	3	6	4	4	10	2
Hagen	46 423	37	—	12	1	13,4	21,5	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	7	—
Halberstadt	44 280	19	2	15	4	17,6	24,3	—	3	2	—	—	2	1	3	2	2	4	—
Halle	126 736	73	1	64[6])	21	26,3[6])	23,0	2	2	—	—	—	8	4	6	2	2	42	—
Hamburg	663 073	433	9	262	78	20,5	24,7	—	—	2	2	—	23	44	13	3	3	159	19
Hannover	234 090	158	8	98	35	21,8	19,7	8	—	2	—	—	10	20	7	4	4	48	3
Harburg	47 954	49	2	18	8	19,5	22,9	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	11	3
Hildesheim	43 259	21	—	8	3	9,6	21,2	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	2	1
Kaiserslautern	43 537	40	1	16	4	19,1	19,5	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	10	—
Karlsruhe	91 426	60	5	28	7	15,9	19,2	—	—	—	1	—	1	2	2	2	1	18	—
Kassel	99 072	63	3	29	6	15,2	17,3	—	—	—	—	1	3	3	1	1	1	20	—
Kiel	97 487	56	1	33	6	17,6	21,6	—	—	—	—	—	5	5	3	1	1	17	3
Koblenz	41 334	14	—	20	9	25,2	19,8	2	1	1	—	1	2	—	1	—	—	11	1
Köln	349 628	263	7	128	47	19,0	24,9	—	—	1	—	—	14	19	8	4	4	84	2
Königsberg i. Pr.	181 047	105	—	64	18	18,4	27,2	—	1	—	2	—	6	11	8	2	2	30	6
Königshütte	50 570	58	—	34	10	35,0	26,1	—	1	1	—	—	2	6	2	2	2	20	2
Kottbus	40 835	22	—	22	9	28,0	24,1	—	—	—	—	—	—	5	6	4	4	10	1
Krefeld*	108 585	59	2	20	5	9,6	21,3	1	—	—	—	—	2	3	2	—	—	12	—
Leipzig	430 665	244	11	162	48	19,6	22,2	2	4	—	1	1	21	18	13	3	3	93	9
Liegnitz	55 124	32	1	20	9	18,9	27,5	—	—	1	—	—	1	1	3	2	2	13	1
Linden*	41 452	46	3	15	5	18,8	32,5	1	—	—	—	—	1	5	2	2	2	6	—
Ludwigshafen	44 518	34	3	14	8	16,4	24,6	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	8	1
Lübeck	74 878	43	1	30	6	20,8	19,6	—	—	—	—	—	2	7	1	1	1	19	1
Magdeburg	223 160	119	7	98	33	22,8	24,4	—	5	2	—	—	7	16	5	3	3	60	3
Mainz	78 759	41	1	22	7	14,5	21,1	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	13	2
Mannheim	115 386	66	3	30	11	13,5	21,5	—	—	1	—	—	5	1	5	—	—	15	3
Metz	59 065	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 35 = 12,2‰. — [3]) Desgl. 168 = 21,6‰. — [4]) Desgl. 132 = 17,7‰. — [5]) Desgl. 21 = 19,5‰. — [6]) Desgl. 54 = 22,2‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	55	6	40	9	23,8	23,4	—	—	—	1	—	1	5	5	5	5	25	3
München	447 773	328	13	265	118	30,8	26,2	—	1	1	—	1	44	27	66	14	13	118	7
Münster	62 456	32	1	22	5	18,3	23,8	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	15	—
Nürnberg	213 190	187	5	105	43	25,6	24,3	3	1	—	—	—	18	13	12	7	5	51	7
Offenbach	42 477	23	1	20	4	24,5	20,2	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	11	1
Osnabrück	48 586	32	1	14	1	15,0	19,9	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	7	1
Plauen i. V. . . .	64 073	50	1	23	10	18,7	23,0	—	—	—	—	—	3	3	3	3	2	13	1
Posen.	75 545	37	1	27	10	18,6	26,8	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	21	1
Potsdam	61 558	19	1	21[3])	2	17,7[3])	22,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	13	2
Regensburg	44 391	24	—	26	14	30,5	28,5	—	—	1	—	—	1	—	4	1	1	19	1
Remscheid	52 235	35	2	17	8	16,9	20,0	—	—	—	—	1	3	5	—	—	—	8	—
Rixdorf*	74 492	54	2	29	9	20,2	26,8[1])	2	—	2	—	—	4	1	9	3	2	10	1
Rostock	53 586	30	1	16	4	15,5	20,4	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	13	—
Schöneberg*	83 080	50	1	21	11	13,1	15,4[2])	—	—	—	—	—	—	5	2	1	1	14	—
Solingen.	43 928	27	1	13	3	15,4	22,3	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	5	1
Spandau.	63 348	29	2	21	6	17,2	23,9	—	1	—	1	—	1	2	2	1	1	13	1
Stettin	159 132	89	3	72	28	23,5	26,0	—	—	—	—	1	6	3	14	8	8	40	8
Straßburg i. E. . .	144 607	87	2	56	19	20,1	23,5	—	—	—	—	—	3	9	8	7	7	32	4
Stuttgart	153 165	86	3	45	17	15,3	19,0	—	1	—	—	—	8	4	4	4	4	26	2
Trier	41 937	22	3	11	1	13,6	22,2	—	—	1	—	—	6	—	1	—	—	2	1
Ulm	42 083	19	1	8	1	9,9	19,7	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	5	1
Wiesbaden.	81 273	33	1	17	7	10,9	18,7	—	—	—	—	-	—	1	2	—	—	13	1
Würzburg	74 449	45	—	28	5	19,6	24,3	—	—	—	—	—	5	2	2	2	2	17	2
Zwickau.	53 344	30	4	31	14	30,2	25,3	2	—	1	—	—	4	1	3	2	2	18	2

Woche vom 4. bis 10. Juni 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 27. Mai .	516 150	268	13	114	22	11,5	.	—	1	2	—	—	14	18	6	—	—	72	1
Antwerpen bis 3. Juni .	287 462	138	8	101	32	18,3	.	5	3	—	—	1	11	17	3	—	.	57	4
Brüssel	205 451	96	6	67	14	17,0	.	—	—	2	1	—	9	14	5	.	.	33	3
Budapest bis 3. Juni .	666 722	506	12	271	54	21,1	.	6	5	5	4	—	57	29	12	.	.	137	16
Christiania	221 073	152	4	81	21	19,1	.	—	—	—	—	1	20	11	4	.	.	44	1
Edinburg	298 927	163	.	108	18	18,8	.	1	1	—	—	.	10	4	—	.	.	92	.
Glasgow	733 903	468	.	264	.	18,7	.	24	4	1	.	.	.	4	4	.	.	227	.
Kopenhagen	345 000	227	6	122	31	18,4	.	2	1	3	1	—	12	18	9	.	.	71	5
Krakau bis 3. Juni . .	83 730	50	5	62	20	38,5	.	1	1	1	1	—	13	10	6	6	6	28	1
Lemberg bis 3. Juni .	141 484	50	2	55	16	20,2	.	—	—	—	1	—	16	5	—	—	.	32	1
London	4 546 752	2445	.	1365	281	15,6	.	93	5	29	7	4	141	180	31	—	—	795	80
Lyon bis 27. Mai . . .	466 028	158	14	160	23	17,9	.	—	1	2	3	1	27	30	4	—	.	91	1
Madrid bis 25. März .	512 596	316	32	317	68	32,2	.	13	—	3	7	1	40	84	30	.	.	134	5
Moskau bis 27. Mai .	988 610	.	19	529	195	27,8	.	7	4	17	—	—	62	24	35	.	.	330	.
New York bis 20. Mai .	3 550 053	1162	104	1139	201	16,7	.	18	14	35	8	6	141	182	39	.	.	635	61
Odessa	404 651	.	7	198	86	25,4	.	13	2	—	2	2	24	3	20	17	17	130	2
Paris	2 511 629	1029	59	1013	149	21,0	.	40	7	13	14	4	197	102	54	—	—	529	53
Petersburg bis 3. Juni .	1 132 677	658	31	526	183	24,1	.	15	10	15	23	2	72	35	54	.	.	300	.
Prag und Vororte . .	384 622	196	7	189	38	25,6	.	5	1	1	2	1	46	24	2	.	.	96	11
Rom bis 6. Mai . . .	505 850	233	13	173	21	17,8	.	—	—	—	1	—	20	35	13	.	.	100	4
Stockholm bis 3. Juni .	283 550	161	8	121	17	22,2	.	5	—	8	—	—	16	18	4	2	2	63	7
Triest	166 599	101	14	93	20	29,0	.	—	7	—	—	—	12	12	—	—	—	59	3
Venedig bis 27. Mai .	171 023	87	4	75	22	22,8	.	2	—	—	1	—	8	22	6	.	.	34	2
Warschau bis 27. Mai .	601 408	646	15	265	73	22,9	.	4	5	2	2	1	33	46	21	.	.	147	4
Wien	1 623 134	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 4. bis 10. Juni 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[5])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern . .	21	—	1	—	3	7	—	—	2	2	—	4	1
Scharlach	12	—	—	1	3	—	3	—	—	—	—	1	[illegible]
Diphtherie u. Croup .	36	1	1	4	10	3	4	2	3	—	2	2	9
Unterleibstyphus . .	2	—	—	—	—	1	—	3	4	—	1	—	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7	—	2	1	1	—	—	—	2	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rose	17	—	4	1	3	—	1	—	11	1	—	3	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	64	11	23	1	20	17	17	3	52	22	1	22	62
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	76	4	17	7	5	9	4	—	21	5	4	3	16
Lungenschwindsucht	62	—	12	4	4	5	8	4	25	5	5	19	30
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	62	6	27	6	6	11	11	1	36	5	2	4	18
Akuter Darmkatarrh .	12	—	7	1	1	6	7	3	3	2	1	—	2
Chron. Alkoholismus	15	2	2	1	2	4	4	5	—	2	2	2	11
Ak. Gelenkrheumatism.	49	1	13	5	5	7	5	3	20	5	3	16	17
And. rheumat. Krankh.	26	3	7	—	6	4	2	—	10	6	5	9	9
Verletzungen. . . .	110	14	73	12	31	35	19	8	87	47	10	30	77
Alle übrigen Krankh.	683	33	366	32	116	175	125	40	247	86	46	99	372
Summe	1256	75	555	76	216	285	210	72	525	188	82	214	639
Verbliebener Bestand	4577	330	2021	318	944	1004	695	335	1631	473	417	830	3284

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	4./6.-10./6.	3	120	[4])39	[4])59	3
Breslau . .	desgl.	3	80	46	15	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	10	444	—	15	—
Arnsberg . .	desgl.	7	131	88	106	4
Aurich . . .	desgl.	—	—	—	2	—
Düsseldorf . .	desgl.	59	255	69	63	3
Erfurt . . .	desgl.	8	119	18	14	3
Hannover . .	desgl.	3	158	8	9	1
Hildesheim . .	desgl.	—	296	3	23	—
Königsberg . .	28./5.-3./6.	7	183	28	6	—
Lüneburg . .	4./6.-10./6.	2	11	24	16	1
Marienwerder .	desgl.	1	74	22	20	1
Minden . . .	desgl.	5	—	—	22	1
Münster . .	desgl.	1	7	32	28	—
Osnabrück . .	desgl.	1	20	3	13	—
Posen. . . .	desgl.	2	228	45	17	4
Schleswig . .	desgl.	15	85	42	30	1
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade. . . .	desgl.	[illegible]	14	4	11	—
Stettin . . .	desgl.	9	96	32	23	1
Stralsund . .	desgl.	[illegible]	21	9	11	—
Trier	desgl.	7	11	3	10	1
Wiesbaden . .	desgl.	8	115	24	37	1
Stadt München	desgl.	6	[illegible]	10	16	2
Nürnberg . .	desgl.	—	125	4	7	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	10	4	8	—
Reuß ä. L. . .	desgl.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	2	7	5	—
Hamburg . .	desgl.	7	13	41	53	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 16,9 ‰. — [4]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Die Nachweise des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses und die Angabe des Bestandes des Elisabeth-Kinderhospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 4. bis 10. Juni 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	4. Juni	19,1	9,5	761,8	763,0	763,5	84	63	68	0,6	NW-NO	1
	5. „	26,3	10,0	764,2	764,1	763,8	58	44	62	—	NW	1
	6. „	26,0	13,5	763,3	760,7	758,6	61	38	56	—	W-NW	1
	7. „	21,0	12,2	759,9	759,7	760,7	75	40	52	0,3	NW-N	1
	8. „	21,0	8,4	763,8	763,4	762,6	57	33	45	—	N	1
	9. „	18,2	9,1	761,5	759,0	756,8	55	45	96	—	WNW-NW	1
	10. „	17,2	9,1	758,4	759,2	760,2	78	49	72	2,3	NW-NO	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	4. Juni	26,0	10,6	720,8	720,3	720,3	55	29	54	—	NO	1,2
	5. „	24,6	11,9	722,0	721,9	722,1	74	46	52	—	NO	2,1
	6. „	26,1	12,4	723,7	722,4	721,4	66	25	54	—	Stille	0,8
	7. „	25,4	14,3	721,6	720,2	719,6	52	38	52	—	W	1,9
	8. „	19,6	12,0	721,4	721,3	720,4	71	59	66	—	O	1,8
	9. „	21,4	8,5	720,4	719,4	718,6	63	32	49	—	NW	1,0
	10. „	17,4	8,6	719,7	719,5	719,6	60	40	58	—	NW	2,0

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 329* bis 344*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zwei ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. **Berlin, den 28. Juni 1899.** Nr. 26.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem expedirenden Sekretär und Kalkulator Schwarzer den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. In der Woche vom 13. bis 20. Mai hat die Pest im Allgemeinen erheblich abgenommen. Die in dieser Zeit aus allen Theilen des Landes zur Meldung gelangten, durch die Seuche verursachten Todesfälle bezifferten sich auf 953; diese Zahl ist geringer als jede der wöchentlichen Sterblichkeitsziffern, die die Statistiken seit dem 30. Juli v. J. aufweisen. In der Stadt Bombay starben während der Berichtswoche 221 Personen gegen 323 in der Vorwoche an der Pest, und die durch die letztere in der Präsidentschaft Bombay herbeigeführte Sterblichkeit ist in derselben Zeit von 587 auf 560 Fälle zurückgegangen. In Karachi hat eine Abnahme der Peststerbefälle von 171 auf 96, in Kalkutta von 60 auf 23 und im Kolar-Goldfelderbezirk eine solche von 32 auf 24 stattgefunden.

Auch in der Woche vom 20. bis 27. Mai hat die Pest in der Stadt Bombay beträchtlich abgenommen; es starben dort 147 Personen. In der Präsidentschaft Bombay betrug die Zahl der durch die Pest verursachten Todesfälle 397, in Karachi 17. In Kalkutta hat eine Steigerung derselben von 23 auf 39 stattgefunden. Im Punjab erfolgten im Jullunder-Bezirk 10 und im Hoshiarpur-Bezirk 17 Pestfälle.

Hongkong. (Vgl. S. 425.) Den Berichten des Gesundheitsbeamten zufolge sind in den fünf Wochen vom 9. April bis 13. Mai 10, 31, 28, 64, 89 Personen von der Seuche befallen worden und 4, 31, 34, 52, 69 derselben erlegen. Seit dem Wiederauftreten der Pest sind insgesammt 268 Erkrankungen und 232 Todesfälle zur amtlichen Kenntniß gelangt.

In der Woche vom 4. bis 10. Juni sind 97 Personen erkrankt und 91 gestorben.

China. Zufolge einer Mittheilung vom 15. Mai ist die Pest in der Nachbarschaft von Swatow von Neuem ausgebrochen.

Persien. Einer Meldung vom 7. Juni zufolge ist in Bender-Buschir ein Fall von Pest vorgekommen.

Aegypten. (Vgl. S. 489.) In Alexandrien sind in der Zeit vom 11. bis einschl. 16. Juni 10 Personen an Pest erkrankt (3 gestorben), seit dem Ausbruch der Seuche insgesammt 32 (10).

Zufolge einer Mittheilung vom 14. Juni sind mit Ausnahme von 2 Franzosen sämmtliche bisher von der Pest ergriffenen Europäer ihrer Nationalität nach Griechen gewesen.

Mauritius. Am 6. Juni ist ein weiterer Pestfall in ärztliche Behandlung gekommen.

Cholera. Britisch-Ostindien. (Vgl. S. 506.) Am 26. Mai sind in Karachi 129 Erkrankungen und 124 Todesfälle an Cholera zur amtlichen Meldung gekommen; seit dem 15. Mai sind insgesammt 1393 Personen der Seuche zum Opfer gefallen.

In Kalkutta sind in der Zeit vom 14. bis 27. Mai 46 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. In Bahia gelangten in der Zeit vom 16. bis 30. April 53 Todesfälle zur Anzeige, in Rio de Janeiro vom 1. bis 14. April 48 (außerdem 36 an accesso pernicioso), in Cartagena (Kolumbien) in der Woche vom 7. bis 13. Mai 1, in Cordoba (Mexiko) am 29. Mai 1, in Vera Cruz vom 11. bis 25. Mai 69; ferner wurde 1 Fall von Gelbfieber unter den Truppen in Puerto

Principe (Cuba) gemeldet. (Public health reports Nr. 22 u. 23).

Einer Mittheilung vom 30. Mai zufolge ist in New Orleans ein Gelbfieberfall amtlich festgestellt worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 2, New York 3, Moskau, Petersburg je 7 Todesfälle; Budapest 3, Paris 8, New York 12, Petersburg 35 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 6 Todesfälle; Petersburg 3, Warschau (Krankenhäuser) 27 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 7 Todesfälle; **Tollwuth:** Petersburg 1 Todesfall; **Milzbrand:** Petersburg 1 Todesfall und 1 Erkrankung; **Varizellen:** Budapest 23, Wien 38 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 35 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 53, Reg.-Bez. Schleswig 46, Nürnberg 21, Hamburg 52, Wien 87 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 4, Leipzig, Petersburg je 2, New York 3, Moskau 6, London 18 Todesfälle; Petersburg 27 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 90 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Bromberg, Hannover — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 129, Breslau 83, in den Reg.-Bezirken Aachen 264, Arnsberg 172, Düsseldorf 271, Erfurt 161, Hannover 351, Hildesheim 285, Marienwerder 114, Posen 184, Schleswig 99, Wiesbaden 93, in Nürnberg 179, Budapest 98, Edinburg 31, Kopenhagen 22, New York 404, Petersburg 132, Prag 33, Wien 419 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Solingen — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 74, Hamburg 29, Budapest 23, Kopenhagen 42, London (Krankenhäuser) 171, New York 250, Paris, Petersburg je 67, Stockholm 76, Wien 60 — ferner wurden Erkrankungen gemeldet an **Scharlach** in Berlin 67, Breslau 22, im Reg.-Bez. Arnsberg 94, in Hamburg 21, Budapest 68, Kopenhagen 112, London (Krankenhäuser) 262, New York 212, Paris 195, Petersburg 31, Wien 56 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 20, New York 58, Paris 97, Petersburg 108.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Ungarn. Durch Verordnung des Finanzministers vom 5. Juni sind die mittels Rundschreibens der Seebehörde von Fiume unterm 4. Juni erlassenen Vorschriften, betreffend Herkünfte von Alexandrien zur See, abgeändert worden. Diese Verordnung stimmt mit der vom österreichischen Handelsministerium unterm 6. Juni erlassenen (vgl. S. 507) überein; als Seelazareth, in welchem Reisende mit verdächtigem Gesundheitszustand wiederholt zu untersuchen sind, ist Martinschizza vorgesehen. —

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 6 vom 12. Juni ist die Einfuhr von Postpacketen verboten worden, welche aus pestverseuchten Gegenden kommen und gebrauchte Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder Lumpen enthalten.

— Ferner ist durch Verordnung vom 16. Juni bestimmt worden, daß die seesanitätspolizeilichen Maßnahmen, welche gegen Herkünfte aus pestverseuchten Gegenden angeordnet sind, ausschließlich in den Häfen von Genua, Livorno, Neapel, Nisida, Palermo, Messina, Brindisi und Venedig zur Ausführung gebracht werden sollen. —

Schweiz. Der Bundesrath hat unter dem 2. Juni beschlossen:

„Art. 1. Die Stadt Alexandrien in Aegypten wird als pestverseucht erklärt. Die Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 11. Mai 1897[1]), betreffend Einfuhrverbot von verdächtigen Waaren aus pestverseuchten Gegenden, sind daher auch gegen die Provenienzen aus dem Hafen von Alexandrien anzuwenden.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft." —

Niederlande. Der Minister des Innern hat mittels Verordnung vom 16. Juni verfügt, daß Alexandrien als von der Pest verseucht zu betrachten, und die im 1. Absatz des Artikels 8 des Gesetzes vom $\frac{\text{28. März 1877}}{\text{8. April 1893}}$[2]) vorgeschriebene Beobachtungsfrist für verdächtige Schiffe auf 10 Tage festgesetzt ist.

— Weiter ist am 16. Juni seitens der Minister des Innern und der Finanzen eine Verfügung erlassen worden, daß vom 20. Juni ab die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken, sowie ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Alexandrien verboten ist. Von Reisenden mitgeführtes Gepäck fällt unter dieses Verbot, soweit das Gepäck aus Leib- und Bettwäsche besteht. Das Verbot ist nicht anwendbar:

1. auf die Ein- und Durchfuhr von Sachen, die zwar von Alexandrien herangeführt werden, bei denen jedoch zur Genüge ersichtlich ist, daß sie von anderwärts herkommen, und welche sich in einem derartigen Transport- und Verpackungszustande befinden, daß sie mit ansteckenden Gegenständen nicht in Berührung gekommen sein können;

2. auf die Durchfuhr von Sachen, die derartig verpackt sind, daß sie unterwegs keinerlei Bearbeitung oder Behandlung unterzogen werden können. —

Rumänien. Der Ministerrath hat am 16. Juni nachstehende Verordnung, betr. Maßnahmen gegen die Einschleppung der Pest und insbesondere gegen Herkünfte aus Aegypten, erlassen:

1. Der Hafen von Konstanza ist für alle Schiffe geschlossen, welche unmittelbar aus Aegypten kommen und eine Quarantäne in einem türkischen Lazarethhafen nicht durchgemacht haben: Schiffe, welche der Quarantäne in einem fremden Lazareth unterworfen waren, sind in Konstanza einer Besichtigung durch die Gesundheitsbehörde zu unterziehen und erst auf Grund eines besonderen Befehls des Generaldirektors des Gesundheitsdienstes, welcher nach Eingang eines von dem Arzte und dem Kapitän des Hafens telegraphisch zu erstattenden Berichts ertheilt wird, zum freien Verkehr zuzulassen:

2. Alle Fahrzeuge, welche aus pestverseuchten Häfen kommen, sind nach Sulina zu verweisen, wo sie auf die Dauer von insgesammt 6 Tagen auf hoher See einer ärztlichen Besichtigung und der Desinfektion zu unterwerfen sind; die Einfahrt in den Hafen ist ihnen erst zu gestatten, nachdem festgestellt ist, daß der Zustand der Schiffsmannschaft, der Reisenden und des Schiffs den in gesundheitlicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen entspricht.

Finden sich verdächtige Fälle an Bord vor, so wird die Beobachtungszeit verlängert.

3. Die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waaren

---

[1]) Veröff. 1897 S. 446. — [2]) Desgl. 1893 S. 270.

aus Aegypten und aus pestverdächtigen Ländern ist verboten:

Früchte, Gemüse, Käse, getrocknetes Fleisch, Wolle, Rohseide, Teppiche, gebrauchte Wäsche und Kleider, Lumpen und Hadern, auch wenn sie in Ballen verpackt sind, gebrauchte Säcke, Stricke, altes Tauwerk, grüne Felle, Hörner, sowie Menschen- und sonstige Haare.

4. Briefe, Korrespondenzen, Drucksachen, Zeitschriften, Geschäftspapiere, Postpackete sind einer Formalin-Desinfektion zu unterwerfen.

5. Die Reisenden, die von Seehäfen nach Konstanza, Tulcea, Galatz, Braila und Giurgiu kommen, sind, wenn sie im Lande bleiben, 10 Tage lang, wenn sie nur durchreisen, während ihrer Durchreise auf ihren Gesundheitszustand zu beobachten.

6. Alle Fahrzeuge des rumänischen Schiffsdienstes haben, solange das Land von der Pest bedroht ist, einen Dampfdesinfektionsapparat und einen Arzt an Bord zu führen; letzterer hat den gesundheitlichen Zustand der Schiffsmannschaft und der Reisenden zu überwachen.

Diese Fahrzeuge dürfen während der genannten Zeit Waaren der unter Nr. 3 bezeichneten Art, sofern sie aus Aegypten oder einer pestverdächtigen Gegend stammen, zur Beförderung nicht aufnehmen; Waaren der unter Nr. 4 bezeichneten Art sind der Desinfektion zu unterwerfen.

7. Die rumänische Regierung behält sich im Bedürfnißfalle vor, von der internationalen Konvention zu Venedig zurückzutreten.

— Zufolge einer Mittheilung vom 19. Juni sind die Vorschriften in Ziffer 3 vorstehender Verordnung nachträglich in dem Sinne erweitert worden, daß die Einfuhr von Früchten auch aus nicht verseuchten Ländern insofern verboten wird, als die betreffenden Waaren außer den gewöhnlichen Schiffspapieren nicht noch mit einem Ursprungszeugnisse versehen sind. —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath hat unter dem 7. Juni nachstehende Verfügung erlassen (vgl. S. 492):

1. Von Aegypten kommende Schiffe, welche Reis, Getreide und Kornfrüchte für Konstantinopel geladen haben, können diese Ladung in der Quarantänestation auf Leichterboote ausladen und auf Schiffe mit reinem Gesundheitspaß wieder verladen. Eine diesbezügliche Bescheinigung wird den Interessenten ausgestellt. Auch können diese Schiffe nach Beendigung der Quarantänezeit und stattgefundener Desinfektion erst ihre Passagiere nach Konstantinopel bringen und sodann nach Tuzla fahren, um dort ihre Ladung in Leichterboote auszuladen und nach Desinfektion der Schiffsladeräume die Leichterboote in den Hafen zu schleppen. In diesem Falle werden die Laderäume in der Quarantänestation versiegelt und in Tuzla wieder geöffnet. Bei Schiffen, die nach Rußland bestimmten Reis und Getreide führen, können die Laderäume auf Antrag des Kapitäns oder Schiffsagenten in der Quarantänestation versiegelt werden.

2. Frische Gemüse, Früchte und andere ähnliche Gegenstände, welche in offenen Körben und Behältern aus Flechtwerk ohne Leinwandbedeckung von Alexandrien ankommen, werden bei Ankunft des Schiffes den Empfängern ausgeliefert. —

Malta. Die bisherigen Quarantänevorschriften (vgl. S. 492) sind durch Verordnung vom 8. Juni dahin abgeändert worden, daß nunmehr unter Quarantänemaßregeln in den Quarantänehafen einlaufen und dort Kohlen und Lebensmittel einnehmen dürfen:

a) Schiffe, welche von indischen Häfen ohne Arzt an Bord anlangen; dagegen sind solche Schiffe von dort, die einen Arzt mitführen und durch den Suezkanal unter Quarantäne gefahren sind, zum freien Verkehr zuzulassen;

ferner (wie bisher)

b) Schiffe, die von irgend einem Hafen ohne reinen Gesundheitspaß anlangen und nicht unter eine der vorhergehenden Bestimmungen fallen,

c) Schiffe aus ägyptischen Häfen. —

Aegypten. Der ständige Ausschuß des internationalen Gesundheitsraths hat unter dem 7. Juni den Erlaß nachstehender Vorschriften, betr. die in freiwilliger Quarantäne den Suezkanal durchfahrenden Schiffe, beschlossen, um sie vor jeder Berührung mit Aegypten sicher zu stellen:

1. In Suez und in Port Said sind je 3 Sanitätswächter auf einer Lazarethschaluppe der Kanalgesellschaft unter Sperre zu halten. Ihre Kleider sind vorher zu desinfiziren.

2. Diese Schaluppen sind in Port Said am asiatischen Ufer im Ueberführungsbassin, in Suez an ihrem gewöhnlichen Halteplatz längs des Hafendamms am asiatischen Ufer aufzustellen, Nahrungsmittel sind ihnen unter Quarantänemaßregeln zuzuführen.

3. Die Sanitätswächter haben dafür zu sorgen, daß die Absperrung der Lotsen bis zu dem Augenblick, wo sie an Bord derjenigen Schiffe gehen, die unter freiwilliger Quarantäne durchfahren wollen, vollkommen gewahrt wird.

4. Die Lotsen haben sich nach vorheriger Desinfektion ihrer Kleider einer 10 tägigen Beobachtung zu unterziehen, ehe sie an Bord der Schiffe gehen dürfen, welche unter Quarantäne durchfahren wollen, und sind jeder einzelne täglich ebenso wie die Sanitätswächter einer strengen ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

5. Die Sanitätswächter haben auf einer Dampfschaluppe dem durchfahrenden Schiffe voraus zu fahren.

6. Ein dem durchfahrenden Schiffe gehörendes Boot hat den Lotsen am Ziel seiner Reise an der Lazarethschaluppe in Suez oder in Port Said wieder abzusetzen.

7. Im Falle es nothwendig werden sollte, einen auf die beschriebene Art unter Sperre gehaltenen Lotsen aus Suez nach Port Said oder umgekehrt kommen zu lassen, hat dies mittels einer gehörig desinfizirten Schaluppe der Gesellschaft zu geschehen. Diese Schaluppe hat ein Boot mit einem Sanitätswächter ins Schlepptau zu nehmen.

8. Die genannte Schaluppe darf nur längs der Lazarethschaluppen halten und ist von der Sanitätspolizei zu überwachen.

9. Die Lotsen und Sanitätswächter sind jeden Monat abzulösen und zwar in der Weise, daß 10 Tage zuvor andere Lotsen und Wächter auf einer zweiten Schaluppe der Gesellschaft unter Sperre genommen werden.

10. Die Unkosten, welche durch die Sperre, die Desinfektion 2c. der Sanitätswächter und der Lotsen entstehen, fallen der Kanalgesellschaft zur Last. —

Straits Settlements. Die Regierung hat die Bestimmungen der Sanitätskonferenz von Venedig durch Verordnung vom 27. Mai auf Penang für anwendbar erklärt. Es ist angeordnet worden, daß die Passagiere aller den Hafen von Penang verlassenden Schiffe bis auf weiteres dort ärztlich untersucht und nachträglich an Bord des Schiffes wiederum gezählt werden sollen. Die Schiffsführer erhalten über die Zahl der untersuchten Passagiere Zeugnisse, welche sie der Gesundheitsbehörde des nächsten Hafens, den sie anlaufen, vorzuweisen haben. Alle von Penang in Singapore ankommenden Schiffe werden bis auf Weiteres einer Untersuchung unterworfen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, Impfung ausländischer Arbeiter betr. Vom 28. Juni 1895.

Den Ausführungen Ew. Hochwohlgeboren gefälligen Berichts vom 28. Mai d. Js. — Nr. 3657/95 I D — trete ich darin bei, daß der Ausbruch echter Pocken bei den aus Russisch-Polen bezw. Galizien stammenden und in Preußen zugelassenen Arbeitern nicht in jedem Falle ausgeschlossen werden kann, wenn nur eine einmalige

erfolgreiche Impfung bei den betreffenden Personen im Kindesalter ausgeführt worden ist. Mit Letzterer wird deshalb die Voraussetzung für die Annahme von ausländischen Arbeitern, wie dieselbe in der Verfügung vom 1. Juni 1893[1]) — M. 6019 — ausgesprochen ist, daß nämlich die in der Heimath oder in Preußen wirksam erfolgte Impfung glaubhaft nachzuweisen sei, nicht erfüllt. Hierzu bedarf es vielmehr des Nachweises, daß die Personen im arbeitsfähigen Alter in den letzten 10 Jahren erfolgreich geimpft worden sind.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst dafür Sorge tragen, daß dies seitens der Arbeitgeber oder Werkverwaltungen, welche im dortigen Bezirk ausländische Arbeiter in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben beschäftigen, strengstens beachtet wird. Bei den bereits angenommenen Arbeitern wird, sofern die wirksame Impfung in den letzten 10 Jahren nicht ausgeführt worden oder nicht etwa eine Erkrankung an echten Pocken voraufgegangen ist, die Impfung nachträglich anzuordnen sein.

(Unterschrift.)

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Jagow, Hochwohlgeboren zu Posen.

Abschrift theile ich Ew. Hochwohlgeboren mit Bezug auf meinen Erlaß vom 1. Juni 1893 — M. 6019 — zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung ergebenst mit.

J. A.: Bartsch.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn . . . . Hochwohlgeboren zu . . . . .

Preußen. Allgemeine Verfügung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 16. März 1899.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist in Absatz 2. unter Ziffer VIII. des mit dem Erlasse vom 30. Dezember v. Js.[2]) übersandten Auszuges aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien vom 18. Oktober 1898[3]) (Min.-Bl. 1899 S. 31) hinter den Eingangsworten „In Ziegeleien" der Zusatz: „der im Absatz 1. bezeichneten Art" einzuschalten:

Ferner ist im letzten Absatz der Ziffer VIII. hinter dem Worte „dürfen" der Zusatz: „in Ziegeleien der im Absatz 1. bezeichneten Art" und im Absatz 2. der Ziffer IX. hinter „muß" die Erläuterung: in den Fällen der Ziffer VIII. Absatz 2." einzufügen.

In dem zu demselben Erlasse gehörenden Auszuge aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen ist unter Ziffer VI. im 2. Absatze der hinter den Eingangsworten „In Ziegeleien" beginnende und vor dem Worte „können" endigende Relativsatz zu streichen und zu ersetzen durch den Zusatz: „in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist." Bei a.: Hieraus ergiebt sich zugleich, daß in Zeile 4 des Erlasses vom 30. Dezember v. Js. statt: „II. Z. 2." zu setzen ist: „II."

Berlin, den 16. März 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: Lohmann.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Verordnung, betr. den Handel mit Arzneimitteln, welche dem freien Verkehr überlassen sind. Vom 28. Februar 1899. (Amtsbl. S. 161.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) bezw. der §§ 7, 13 und 14 des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Schleswig die nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der Handel mit dem freien Verkehr überlassenen Arzneimitteln und Verbandstoffen außerhalb der Apotheken unterliegt nachstehenden Vorschriften.

§ 2. Die Arzneimittel und Verbandstoffe dürfen nur in trockenen und luftigen Räumen aufbewahrt werden.

Die Räume müssen sauber gehalten werden.

§ 3. Die Arzneimittel sind sowohl in den Verkaufs- als auch in den Vorrathsräumen in dichten festen Behältnissen mit gut schließenden Deckeln oder Stöpseln aufzubewahren.

Die Schiebekasten, in welchen die Arzneimittel lose liegen, sind entweder mit dicht schließenden Staubdeckeln zu versehen oder müssen in vollen Füllungen laufen. Papierbeutel dürfen als Hüllen nur für abgefaßte Arzneimittel und zwar nur für abgefaßte trockene Pflanzenpulver, Kräuter und nicht feucht werdende Salze verwendet werden.

Jeder Behälter darf nur einerlei Waare führen. In Fächer getheilte Schubkasten für verschiedene Arzneimittel sind nicht zuläßig.

§ 4. Die Aufnahmebehältnisse müssen übersichtlich geordnet und mit einer dem Inhalt entsprechenden dauerhaften deutlichen Bezeichnung in deutscher Sprache auf der Außenseite versehen sein.

Die Namenschilder müssen festsitzen.

Die Bezeichnungen dürfen nicht abgekürzt werden und haben den Inhalt genau, soweit angängig, mit dem deutschen Namen des Arzneibuches anzugeben.

Sie sind in schwarzer Schrift auf weißem Grunde auszuführen.

Die für Thierheilmittel bestimmten Behältnisse müssen die Bezeichnung „nur für Thiere" tragen.

Die Arzneimittel sind getrennt von den anderen Waarenbeständen in besonderen Waarengestellen oder wenigstens in geschlossenen, mit festen Trennungswänden versehenen Abtheilungen aufzustellen.

§ 5. Für den Einzelverkauf bestimmte abgefaßte Arzneimittel sind auf der Umhüllung mit der entsprechenden Bezeichnung nach Maßgabe der in § 4 gegebenen Vorschrift und mit der Firma des Verkäufers deutlich und dauerhaft zu versehen.

Der Verschluß der hierfür verwandten Aufnahmebehältnisse als Papierbeutel, Schachteln aus Pappe oder Blech u. s. w. muß leicht zu öffnen sein, um zu ermöglichen, sich von der Beschaffenheit des Inhalts derselben zu überzeugen.

Die abgefaßten Arzneimittel sind, jedes in besonderem Behälter, getrennt von den gleichartigen Waarenvorräthen anfzubewahren.

§ 6. Die Arzneimittel und Verbandstoffe dürfen nur in brauchbarem, unverdorbenem, unverfälschtem und nicht verunreinigtem Zustande feilgehalten und abgegeben werden.

§ 7. Für die Arzneimittel müssen besondere Wiege- und Abfaßgeräthe, welche stets in reinlichem ordentlichen Zustande zu halten sind, vorhanden sein.

§ 8. Arzneimittel, welche zu den in der Anlage I Abtheilung 1—3 der Polizeiverordnung vom 24. August 1895 über den Handel mit Giften genannten giftigen Stoffen gehören, unterliegen den hierüber bestehenden besonderen polizeilichen Bestimmungen.

§ 9. Auf den Großhandel finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 10. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt 1 Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

---

[1]) Veröff. 1893 S. 430. — [2]) Desgl. 1899 S. 279. — [3]) Desgl. 1898 S. 1009.

Bayern. Entschließung des Staatsministeriums des Innern, Transport Geisteskranker betr. Vom 21. Januar 1899. (Amtsbl. S. 43.)

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktspolizeibehörden.

Zur Fernhaltung von Unzukömmlichkeiten beim Transport Geisteskranker und Blödsinniger wird hiemit im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern Nachstehendes angeordnet:

1. Die Leiter der unter Aufsicht der k. Regierungen, Kammern des Innern, bezw. der Distriktspolizeibehörden stehenden Irren- und Blödenanstalten haben, sobald sich die Nothwendigkeit des Transports von Geisteskranken oder Blödsinnigen mittels Eisenbahn ergiebt, vor Einleitung des Transports mit dem Vorstande der Station, von welcher aus die Reise angetreten wird, beziehungsweise bei einer Lokalbahnstation mit der Lokalbahnbetriebsleitung rechtzeitig ins Benehmen zu treten und hiebei außer der Zahl der zu befördernden Geisteskranken bezw. Blödsinnigen und ihrer Begleitpersonen auch die Bestimmungsstation des Transports und die für letzteren in Aussicht genommenen Züge zu bezeichnen.

Schnellzüge und Vorortszüge, sowie die für den Ausflugsverkehr bestimmten Züge, welche überwiegend Wagen des Interkommunikationssystems führen, eignen sich auf Hauptbahnen nicht zur Beförderung von Geisteskranken.

2. Die Begleitpersonen haben den Anordnungen des Stationsvorstandes bezw. Betriebsleiters hinsichtlich der Einzelheiten des Transports innerhalb des Bahnrayons Folge zu leisten und sich überhaupt thunlichstes Zusammenwirken mit dem Bahnpersonal angelegen sein zu lassen.

3. In allen anderen Fällen, insbesondere beim Transport zu Fuß oder zu Wagen ist in Bezug auf Zeit und Art der Weiterbeförderung jene Form des Transports zu wählen, bei welcher Störungen der öffentlichen Ruhe, Beschädigungen Geisteskranker, Verletzungen des Anstandes u. dergl. möglichst ausgeschlossen sind.

4. Bei der Verbringung Geisteskranker und Blöder aus der **Privatpflege** in Irren- oder Blödenanstalten ist, soweit thunlich, auf Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 ertheilten Direktiven hinzuwirken, namentlich ist bei dem Transport von Personen, deren Unterbringung gemäß Art. 80 Abs. II und 81 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuchs angeordnet wurde, nach diesen Vorschriften zu verfahren.

München, den 21. Januar 1899.

Frhr. von Feilitzsch.

Königreich Sachsen. Erlaß, Berichterstattung der Bezirksärzte beim Vorkommen von Lepra betr. Vom 29. März 1899.

Damit das Ministerium des Innern über die Ausbreitung der Lepra fortdauernd unterrichtet und in der Lage ist, die zur Bekämpfung dieser Krankheit erforderlichen Maßnahmen jederzeit beurtheilen zu können, haben die Bezirksärzte in Zukunft beim Vorkommen von Leprafällen, sowie beim Auftreten lepraverdächtiger Erkrankungen unter Darlegung der zur Bekämpfung der Krankheit ergriffenen Maßregeln ungesäumt an das Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Im Uebrigen haben sich die Bezirksärzte

bis 1. Juni d. J.

über die bisher etwa bezüglich des Auftretens der Lepra gemachten Beobachtungen, wenn möglich unter näherer Bezeichnung der einzelnen Krankheitsfälle, auszusprechen. Soweit Erkrankungen an Lepra in dem betreffenden Medizinalbezirke bisher nicht vorgekommen sind, ist Fehlanzeige einzureichen.

Die zu erstattenden Berichte und Anzeigen sind zunächst an die Kreishauptmannschaften einzusenden und von diesen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 5. Mai 1898[1]), die Anzeigepflicht der Aerzte beim Vorkommen von Lepra betreffend, werden die Kreishauptmannschaften veranlaßt, demgemäß die Bezirksärzte (einschließlich der Anstaltsbezirksärzte) mit Weisung zu versehen und das weiter Erforderliche zu besorgen, auch den Stadträthen zu Dresden, Leipzig und Chemnitz und den Amtshauptmannschaften von vorstehender Verordnung Kenntniß zu geben.

An die Kreishauptmannschaften.

Ministerium des Innern.

von Metzsch.

Mecklenburg-Schwerin. Runderlaß, betr. jährliche Nachweisung der Erkrankungen an Lepra. Vom 29. März 1899.

Um das Reichsgesundheitsamt über die Ausbreitung der Lepra im Reiche fortlaufend unterrichtet zu halten und demselben die Beurtheilung der zur Bekämpfung dieser Krankheit erforderlichen Maßnahmen jederzeit zu ermöglichen, soll durch das unterzeichnete Ministerium dem Reichsgesundheitsamt alljährlich über die in jedem Kalenderjahr im diesseitigen Staatsgebiete eingetretene Zu- und Abnahme der Krankheitsfälle, sowie über besondere zur Bekämpfung der Krankheit getroffene Maßnahmen Mittheilung gemacht werden.

Die Kreisphysiker werden hierdurch aufgefordert, dementsprechend über die in dem voraufgegangenen Kalenderjahre in ihrem Bezirke vorgekommenen Zu- und Abgänge an Leprakranken, sowie über die im einzelnen Falle eingeschlagenen Maßregeln alljährlich bis zum 15. Januar an das unterzeichnete Ministerium zu berichten.

Schwerin, den 29. März 1899.

Großherz. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angel.

von Amsberg.

Aegypten. Dienstanweisung des stellvertretenden Präsidenten des internationalen Gesundheitsraths, betr. den Gesundheitsdienst in Suez und an den Mosesquellen. Vom 18. März 1899.

1⁰ Le Directeur de l'Office de Suez transmettra à la Présidence un rapport hebdomadaire sur la marche du service, aussi bien à Suez qu'aux Sources de Moïse. Ce rapport devra mentionner, entr' autre, les noms des navires en quarantaine, le nombre des passagers et des personnes de l'équipage, ainsi que la durée des visites médicales subies respectivement par les uns et par les autres.

Il reste entendu que le Directeur signalera à la Présidence les irrégularités ou infractions qu'il constatera à la Charge des médecins ou employés de l'Office.

2⁰ Le service des Sources sera fait par un médecin de l'Office, à tour de rôle.

La gestion de chaque médecin durera trois mois et s'exercera aussi bien s'il y a des passagers que s'il n'y en a pas.

3⁰ Le médecin de garde aux Sources est chargé de la direction administrative et médicale de cette Station. Il surveillera, sous le contrôle général du Directeur de l'Office de Suez, la nourriture, la lingerie, la désinfection etc.

Il prendra consignation du magasin, de la lingerie, des matériaux — suivant inventare — et les livrera à son successeur, également suivant inventaire signé en double.

4⁰ Le médecin de garde dressera un rapport hebdomadaire sur la marche administrative et médicale du service. Ce rapport sera adressé à l'Office de Suez, qui le transmettra sous retard à la Présidence.

5⁰ Le médecin de service est chargé exclusivement, et sous sa responsabilité, de l'examen bactério-

---

[1]) Veröff. 1898 S. 511.

logique de tout cas suspect ou réel de peste ou de choléra.

6⁰ Le médecin assistera personnellement à la désinfection des effets et lingerie des passagers et des malades, afin de s'assurer si cette opération a été pratiquée conformément aux règles établies.

7⁰ Tous les employés de la Station sont sous la direction immédiate du médecin de garde.

8⁰ Le médecin fera une tournée journalière dans les salles de l'établissement sanitaire et examinera, s'il y a lieu, toute plainte de la part des passagers ou des malades dont il fera part au Directeur de l'Office de Suez. En attendant, le médecin portera remède aux inconvénients constatés.

9⁰ Toute infraction commise par le personnel de la Station Sanitaire sera examinée par le médecin qui ouvrira également une enquête et en fera connaître le résultat au Directeur de l'Office de Suez, pour les fins voulues.

10⁰ Les gardes sanitaires rempliront leurs fonctions à tour de rôle et sans aucune-distinction parmi aux.

Ils surveilleront strictement les bateaux transitant en quarantaine, surtout pendant la nuit.

Toute infraction constatée à la charge des gardes sera punie par la peine disciplinaire la plus sévère.

Il ne sera pas accordé de congé à deux gardes à la fois.

11⁰ En temps de pèlerinage, le Directeur de l'Office de Suez veillera à ce que la visite médicale soit rigoureusement faite aux pèlerins, lors de leur débarquement.

12⁰ L'horaire de l'Office de Suez est établi comme suit:

De 8 h: a. m. à midi
„ 4 h: p. m. à 6 h: p. m.

Japan. Gesetz Nr. 19, betr. Quarantänemaßregeln in den Seehäfen. Vom 13. Februar 1899. (Uebersetzung.)

Artikel 1. Alle Schiffe, welche von einem auswärtigen Hafen oder von Formosa her ankommen, sind zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten den Quarantänemaßregeln unterworfen.

Diejenigen Seehäfen, in welchen, und die Arten von ansteckenden Krankheiten, wegen deren die Quarantänemaßregeln zur Ausführung zu bringen sind, werden durch den Minister des Innern bestimmt.

Artikel 2. Wenn ein Schiff von einem auswärtigen Hafen oder von Formosa her in einem Quarantänehafen ankommt, so darf es erst, nachdem es in Gemäßheit dieses Gesetzes untersucht worden ist und einen Erlaubnißschein erhalten hat, in den Hafen einlaufen, mit dem Lande oder mit anderen Schiffen in Verkehr treten, Passagiere oder Mannschaften landen oder Gegenstände an Land bringen.

Tritt auf einem solchen Schiff nach dem Einlaufen in den Hafen ein Fall einer ansteckenden Krankheit auf, so darf es erst, nachdem es der Anordnung der Quarantänebeamten entsprechend aufs Neue untersucht worden ist und einen diesbezüglichen Erlaubnißschein erhalten hat, nach einem anderen Hafen in See gehen, mit dem Land oder anderen Schiffen verkehren, Passagiere oder Mannschaften landen oder Gegenstände an das Land bringen.

Artikel 3. Der Kapitän, die Mannschaften und die Passagiere haben die Fragen der Quarantänebeamten zu beantworten. Der Kapitän und die Mannschaften haben ferner auf Verlangen der Quarantänebeamten nach dem vorgeschriebenen Formular eine Erklärung über den Sachverhalt mit ihrer Namensunterschrift abzugeben.

Der Kapitän hat auf Verlangen der Quarantänebeamten sein Schiffsjournal vorzulegen und alle Räume im Schiff zu öffnen und untersuchen zu lassen. Der Ladungsraum ist jedoch der Untersuchung nur dann unterworfen, wenn während der Fahrt Passagiere oder Mannschaften in demselben sich aufgehalten haben oder aus sonstigen Gründen der Verdacht besteht, daß er infizirt sein könnte.

Artikel 4. Schiffe, welche von auswärtigen Häfen oder von Formosa her in einem Quarantänehafen ankommen, haben vom Einlaufen in den Hafen an bis zur Ertheilung des Erlaubnißscheins das Quarantänesignal zu führen, wenn auch nur einer der nachstehend aufgeführten Fälle vorliegt:

1. wenn zur Zeit ein an einer ansteckenden Krankheit Leidender oder an einer solchen Verstorbener sich an Bord befindet,

2. wenn während der Fahrt ein derartiger Krankheits- oder Todesfall vorgekommen ist,

3. wenn das Schiff direkt oder indirekt von einem Orte hergekommen ist, wo eine ansteckende Krankheit herrscht, oder wenn es mit einem infizirten Schiff Verkehr gehabt hat.

Die im Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Schiffe haben von der Entdeckung der Erkrankungen an bis zur Ertheilung des Erlaubnißscheins das Quarantänesignal zu führen.

Das Quarantänesignal besteht des Tags über in einer am Vordermast zu hissenden gelben Flagge und des Nachts in zwei an der erwähnten Stelle übereinander aufgezogenen Lichtern, von denen das eine roth und das andere weiß ist.

Artikel 5. Schiffe, welche von einem auswärtigen Hafen oder von Formosa her in einem Nicht-Quarantänehafen ankommen, haben, wenn einer der Fälle des Artikel 4 Absatz 1 vorliegt, oder während des Aufenthaltes in dem Hafen eine ansteckende Krankheit an Bord auftritt, nach der Bestimmung des vorhergehenden Artikels das Quarantänesignal zu führen, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Anordnungen abzuwarten.

Auf Befehl der Ortspolizeibehörde hat in einem solchen Falle das Schiff sofort nach einem Quarantänehafen zu fahren und sich dort der Quarantäne zu unterziehen.

Im Fall des Absatzes 1 darf das Schiff, bevor die Polizeibehörde ihre Anordnungen getroffen hat, weder einen anderen Hafen aufsuchen, noch mit dem Lande oder anderen Schiffen in Verkehr treten, noch Passagiere oder Mannschaften landen oder Gegenstände an Land bringen.

Artikel 6. Die Quarantänebeamten können bezüglich der im Artikel 1 erwähnten Schiffe in folgender Weise verfahren:

1. wenn gegenwärtig ein bezüglicher Erkrankungs- oder Todesfall vorliegt, so können sie das Schiff auf bestimmte Zeit festhalten, Anordnungen hinsichtlich Behandlung des Erkrankten oder Verstorbenen treffen, das Schiff oder die Gegenstände in demselben desinfiziren und, wenn sie es für erforderlich erachten, die Passagiere und die Besatzung in die Quarantänestation schicken,

2. wenn während der Fahrt ein bezüglicher Erkrankungs- oder Todesfall vorgekommen ist, so können sie in einer den Bestimmungen der Nr. 1 entsprechenden Weise verfahren,

3. wenn das Schiff direkt oder indirekt von einem Orte hergekommen ist, wo eine ansteckende Krankheit herrscht, oder wenn dasselbe der Infektion verdächtig ist, so können sie, wenn sie es für erforderlich erachten, in einer den Bestimmungen unter Nr. 1 entsprechenden Weise verfahren,

4. wenn während des Aufenthaltes im Hafen eine ansteckende Krankheit auf dem Schiff auftritt, so können sie aufs Neue entsprechend den Bestimmungeu unter Nr. 1 verfahren,

5. liegt eine Erkrankung vor, bezüglich deren der Verdacht besteht, daß sie ansteckender Natur sei, so können sie das Schiff auf höchstens 2 Tage im Hafen festhalten.

Artikel 7. Ein Schiff, welches im Hafen festgehalten wird, hat an der von den Quarantänebeamten ihm bezeichneten Stelle zu ankern und darf sich ohne Erlaubniß von diesem Ankerplatz nicht entfernen.

Artikel 8. Passagiere und Mannschaften, welche in die Quarantänestation geschickt worden sind, dürfen ohne Erlaubniß der Quarantänebeamten weder mit ihrem Schiff noch anderweitig verkehren, noch dürfen sie Gegenstände herausschaffen.

Artikel 9. Die Desinfektion des Schiffes und der auf demselben befindlichen Gegenstände wird von den Quarantänebeamten ausgeführt. Der Kapitän und die Mannschaft sind verpflichtet, dabei Hülfe zu leisten.

Die Kosten der Desinfektion werden von dem Eigenthümer des Schiffes oder dem Kapitän oder deren Vertreter erhoben.

Artikel 10. Die Kosten des Unterhaltes der in die Quarantänestation geschickten Personen, sowie die durch Erkrankungen und Todesfälle entstandenen Kosten werden, soweit es sich um Mannschaften handelt, von dem Kapitän oder dessen Vertreter, im Falle eines Passagiers dagegen von dem Betreffenden selbst erhoben.

Die nothwendigen Anordnungen bezüglich der in diesem Artikel, sowie im Artikel 9 Absatz 2 erwähnten Zahlungen werden im Verordnungswege getroffen.

Artikel 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 2, 5, 7 und 8 werden mit Geldstrafe von 50 bis 500 Yen bestraft.

Artikel 12. Wer die Ausführung dieses Gesetzes verweigert oder derselben Hindernisse in den Weg legt oder auf die Fragen der Quarantänebeamten keine oder eine wissentlich unwahre Angabe macht oder den Anordnungen derselben keine Folge leistet, wird mit Geldstrafe von 20 bis zu 200 Yen bestraft.

Wenn der Kapitän oder der die Funktionen desselben Wahrnehmende eine der im vorigen Absatz erwähnten Zuwiderhandlungen begeht oder solchen von Passagieren oder Mannschaften begangenen Zuwiderhandlungen, obwohl er darum weiß, nicht Einhalt thut, wird er mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 Yen bestraft.

Zusatzbestimmungen.

Artikel 13. Läuft ein in- oder ausländisches Kriegsschiff in einen Quarantänehafen ein, so hat, wenn keiner der in Artikel 4 Absatz 2 aufgeführten Fälle vorliegt, der Kommandant oder der Arzt des Kriegsschiffes dies den Quarantänebeamten durch eine schriftliche Erklärung mitzutheilen.

Liegt bezüglich eines in- oder ausländischen Kriegsschiffes einer der Fälle des Artikel 2 Absatz 2 oder des Artikel 4 Absatz 1 vor, so können die Quarantänebeamten den Verkehr des Kriegsschiffes mit dem Land oder mit anderen Schiffen, sowie das Landen von Mannschaften und Gegenständen Beschränkungen unterwerfen. Trifft einem solchen Kriegsschiff gegenüber die Bestimmung des Artikel 5 zu, so kann die Polizeibehörde des Ortes die erwähnten Anordnungen treffen.

Liegt einer der Fälle des Artikels 2 Absatz 2 oder des Artikels 5 vor, so hat der Kommandant oder der Arzt des Kriegsschiffes dies den Quarantänebeamten oder der Polizeibehörde mitzutheilen.

Außer den Fällen der drei vorhergehenden Absätze haben die Quarantänebeamten einem Kriegsschiff gegenüber die Quarantänemaßregeln nach Verständigung mit dem Kommandanten in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise zur Anwendung zu bringen.

Artikel 14. Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Artikel 15. Die Bekanntmachung Nr. 29 vom Jahre 1879[1]), die Bekanntmachung Nr. 31 vom Jahre 1882[2]), die Kaiserliche Verordnung Nr. 65 vom Jahre 1891[3]) und die Kaiserliche Verordnung Nr. 56 vom Jahre 1894[4]) treten mit der Einführung dieses Gesetzes außer Kraft.

---

1) Betrifft Bestimmungen über Quarantäne von Schiffen. — 2) Betrifft die ärztliche Untersuchung von Schiffen, welche aus cholerainfizirten Gegenden kommen. — 3) Vgl. Veröff. 1891 S. 647. — 4) Desgl. 1894 S. 488.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. Juni 1899.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. Juni herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Stadtkreis Berlin 1 (4). Reg.-Bez. Potsdam: Potsdam Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Züllichau-Schwiebus 2 (4). Reg.-Bez. Stettin: Saatzig 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schroda 1 (1), Schrimm 1 (1), Lissa 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1), Witkowo 3 (3). Reg.-Bez. Liegnitz: Hoyerswerda 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1), Falkenberg 2 (2). Reg.-Bez. Merseburg: Sangerhausen 2 (2), Merseburg 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Meschede 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Neuß 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: München Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Schwaben: Augsburg Stadt 1 (1), Nördlingen 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ehingen 2 (2). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (1).

Zusammen 29 Gemeinden und 34 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 3 (3). Reg.-Bez. Bromberg: Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 2 (2), Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 1 (1).

Zusammen 8 Gemeinden und 8 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

2: Darkehmen 1 (1). **3:** Elbing 2 (2), Marienburg i. Westpr. 13 (25), Dirschau 5 (7), Pr.-Stargard 14 (35), Berent 3 (3). **4:** Stuhm 1 (2), Marienwerder 4 (5), Rosenberg i. Westpr. 12 (15), Löbau 1 (1), Strasburg i. Westpr. 4 (8), Briesen 15 (19), Thorn 6 (21), Kulm 6 (9), Graudenz 9 (14), Schwetz 13 (24), Konitz 1 (?), Schlochau 1 (4), Flatow 1 (6), Deutsch Krone 1 (4). **6:** Prenzlau 20 (30), Templin 5 (5), Angermünde 27 (141), Oberbarnim 6 (19), Niederbarnim 6 (21), Charlottenburg Stadt 1 (1), Teltow 8 (15), Jüterbog-Luckenwalde 21 (55), Zauch-Belzig 23 (174), Potsdam Stadt 3 (4), Osthavelland 10 (25), Westhavelland 1 (1), Ruppin 4 (11), Ostprignitz 7 (16). **7:** Königsberg i. Nm. 13 (40), Soldin 19 (60), Arnswalde 5 (52), Friedeberg i. Nm. 5 (5), Landsberg 2 (8), Lebus 9 (23), Weststernberg 1 (1), Oststernberg 3 (3), Züllichau-Schwiebus 2 (4), Krossen 4 (15), Lübben 1 (3), Luckau 1 (6), Kottbus 1 (1). **8:** Demmin 1 (2), Anklam 2 (3), Ueckermünde 2 (3), Randow 11 (26), Greifenhagen 19 (126), Pyritz 13 (26), Saatzig 10 (57), Naugard 4 (24), Kammin 4 (11), Greifenberg 1 (9), Regenwalde 22 (44). **9:** Schivelbein 6 (6), Neustettin 2 (2), Belgard 5 (6), Kolberg-Köslin 4 (6), Köslin 1 (1), Bublitz 1 (4). **10:** Greifswald 3 (3). **11:** Wreschen 17 (17), Jarotschin 10 (17), Schroda 26 (34), Schrimm

---

1) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. **Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.**

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	—	—	—	3	4	4
	2	Gumbinnen. . .	1	1	1	1	1	1
Westpr.	3	Danzig	5	37	72	1	2	2
	4	Marienwerder .	14	75	132	2	2	2
	5	Berlin.	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	14	142	518	4	4	4
	7	Frankfurt	13	66	221	3	4	6
Pommern	8	Stettin	11	89	331	4	5	6
	9	Köslin	6	19	25	4	4	6
	10	Stralsund . . .	1	3	3	2	3	3
Posen	11	Posen	26	340	758	10	24	27
	12	Bromberg . . .	11	173	312	5	9	9
Schlesien	13	Breslau	22	240	602	18	100	128
	14	Liegnitz	11	56	119	11	21	30
	15	Oppeln	4	5	16	8	20	22
Sachsen	16	Magdeburg . . .	16	174	978	6	7	9
	17	Merseburg . . .	16	195	753	2	3	3
	18	Erfurt	5	26	101	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig . . .	5	11	24	5	6	6
Hannover	20	Hannover. . . .	5	31	160	—	—	—
	21	Hildesheim . . .	6	37	151	2	4	4
	22	Lüneburg	6	30	137	1	1	1
	23	Stade	—	—	—	—	—	—
	24	Osnabrück . . .	3	7	20	—	—	—
	25	Aurich.	3	5	6	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	9	64	362	1	2	2
	27	Minden	6	11	37	1	1	1
	28	Arnsberg	13	61	122	3	3	4
Hessen-Nassau	29	Kassel	11	24	166	4	6	14
	30	Wiesbaden . . .	11	17	41	3	3	2
Rheinland	31	Koblenz	9	22	92	1	2	5
	32	Düsseldorf . . .	18	90	239	3	5	7
	33	Köln	8	30	53	—	—	—
	34	Trier	9	36	110	3	3	3
	35	Aachen	3	4	10	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	1	2	14	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	15	28	56	3	3	4
	38	Niederbayern . .	5	7	37	—	—	—
	39	Pfalz	10	29	170	2	5	22
	40	Oberpfalz	9	20	102	—	—	—
	41	Oberfranken . .	18	70	261	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	19	77	339	1	1	1
	43	Unterfranken . .	19	89	558	—	—	—
	44	Schwaben . . .	14	36	95	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	4	10	13	1	1	1
	46	Dresden	7	18	28	—	—	—
	47	Leipzig	7	68	196	—	—	—
	48	Zwickau	9	32	52	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . .	11	27	131	1	3	20
	50	Schwarzwaldkr.	8	13	37	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	6	19	160	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	8	37	157	—	—	—
Baden	53	Konstanz	2	6	24	1	1	1
	54	Freiburg	9	27	114	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	1	2	7	—	—	—
	56	Mannheim . . .	10	48	533	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	6	18	159	—	—	—
	58	Oberhessen . .	6	9	42	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	4	14	147	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	6	16	141	3	5	7
	61	Sachs.-Weimar	5	30	176	1	1	1
	62	Mecklbg.-Strelitz	2	48	95	1	1	1
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	1	2	4	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	—	—	—	—	—	—
	66	Braunschweig .	4	85	440	1	1	1
Sachsen-K.-G.	67	Sachsen-Meing.	4	34	110	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	2	46	116	—	—	—
	69	Koburg	3	8	21	—	—	—
	70	Gotha	4	30	264	—	—	—
	71	Anhalt	5	72	648	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	3	6	14	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	3	9	42	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	1	2	2
	75	Reuß ä. L. . . .	1	1	13	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	2	3	14	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	1	1	3	3	5	5
	78	Lippe	2	3	23	1	1	2
	79	Lübeck.	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	1	2	4	—	—	—
	81	Hamburg	2	2	4	1	1	1
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	6	43	252	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	5	28	114	—	—	—
	84	Lothringen . . .	6	33	196	—	—	—

10 (15), Posen Stadt 2 (8), Posen Ost 5 (10), Posen West 42 (96), Obornik 12 (18), Samter 2 (2), Meseritz 1 (2), Neutomischel 1 (1), Grätz 8 (22), Bomst 9 (16), Fraustadt 10 (23), Schmiegel 6 (6), Kosten 16 (35), Lissa 12 (34), Rawitsch 4 (18), Gostyn 13 (25), Koschmin 11 (22), Krotoschin 15 (36), Pleschen 50 (73), Ostrowo 23 (68), Adelnau 23 (132), Schildberg 8 (23), Kempen i. P. 4 (5). **12:** Czarnikau 2 (16), Kolmar i. P. 4 (7), Wirsitz 3 (9), Schubin 2 (2), Jnowrazlaw 15 (33), Strelno 18 (20), Mogilno 57 (102), Znin 10 (28), Wongrowitz 43 (67), Gnesen 8 (9), Witkowo 11 (19). **13:** Gr. Wartenberg 6 (25), Oels 28 (69), Trebnitz 16 (35), Militsch 8 (13), Guhrau 9 (14), Steinau 16 (38), Wohlau 17 (24), Neumarkt 24 (73), Breslau 12 (17), Ohlau 20 (75), Brieg 5 (9), Strehlen 15 (46), Nimptsch 10 (15), Münsterberg 13 (35), Frankenstein 12 (54), Reichenbach 2 (2), Schweidnitz 9 (23), Striegau 5 (10), Waldenburg 3 (4), Glatz 1 (1), Neurode 3 (5), Habelschwerdt 16 (15). **14:** Grünberg 1 (3), Freistadt 5 (9), Sagan 3 (7), Sprottau 6 (12), Glogau 19 (37), Lüben 12 (32), Goldberg-Hainau 3 (5), Liegnitz 4 (11), Jauer 1 (1), Görlitz Stadt 1 (1), Görlitz 1 (1). **15:** Kreuzburg 1 (1), Ratibor 1 (1), Leobschütz 1 (2), Pleß 2 (12). **16:** Osterburg 6 (28), Salzwedel 4 (9), Gardelegen 14 (74), Stendal 2 (8), Jerichow I 31 (194), Jerichow II 8 (74), Kalbe 15 (71), Wanzleben 21 (109), Magdeburg Stadt 1 (5), Wolmirstedt 16 (96), Neuhaldensleben 25 (221), Oschersleben 14 (57), Aschersleben 3 (3), Halberstadt Stadt 1 (1), Halberstadt 5 (20), Wernigerode 8 (8). **17:** Liebenwerda 3 (14), Torgau 9 (48), Schweinitz 20 (130), Wittenberg 15 (95), Bitterfeld 32 (179), Saalkreis 22 (44), Delitzsch 27 (55), Mansfelder Gebirgskreis 3 (14), Mansfelder Seekreis 18 (68), Sangerhausen 2 (8), Eckartsberga 7 (14), Querfurt 4 (12), Merseburg 17 (35), Weißenfels 7 (21), Naumburg 3 (9), Zeitz 6 (7). **18:** Worbis 2 (2), Heiligenstadt 1 (1), Langensalza 2 (30), Weißensee 11 (31), Erfurt 10 (37). **19:** Eiderstedt 1 (1), Husum 1 (1), Pinneberg 3 (5), Altona Stadt 2 (3), Herzogthum Lauenburg 4 (14). **20:** Neustadt a. Rbge. 11 (41), Hannover 2 (5), Linden 2 (6), Springe 14 (92), Hameln 2 (16). **21:** Peine 7 (14), Hildesheim 9 (35), Marienburg i. Hann. 12 (82), Gronau 3 (4), Goslar 5 (14), Osterode a. Harz 1 (2). **22:** Celle 4 (45), Gifhorn 10 (23), Burgdorf 11 (23), Jsenhagen 2 (42), Lüneburg Stadt 1 (1), Lüneburg 2 (3). **24:** Hümmling 1 (1), Bersenbrück 5 (18), Melle 1 (1). **25:** Emden 1 (2), Leer 3 (3), Weener 1 (1). **26:** Warendorf 8 (8), Beckum 9 (42), Lüdinghausen 14 (164), Münster 4 (6), Stein-

furt 8 (57), Koesfeld 8 (38), Ahaus 4 (9), Borken 1 (2), Recklinghausen 8 (36). **27:** Bielefeld Stadt 1 (10), Bielefeld 3 (3), Wiedenbrück 2 (3), Paderborn 2 (6), Büren 1 (3), Höxter 2 (12). **28:** Lippstadt 6 (9), Soest 3 (5), Hamm 10 (12), Dortmund Stadt 1 (2, darunter 1 Weide), Dortmund 8 (17), Hörde 5 (12), Bochum 6 (6), Gelsenkirchen 4 (5), Hattingen 3 (3), Hagen 6 (34), Schwelm 1 (2), Iserlohn 4 (9, darunter 6 Weiden), Altena 4 (6). **29:** Kassel 2 (11), Fritzlar 1 (2), Melsungen 1 (1), Rotenburg i. H.-N. 4 (65), Kirchhain 2 (46), Fulda 1 (2), Hanau 6 (15), Schlüchtern 1 (1), Schmalkalden 3 (10), Rinteln 1 (2), Gersfeld 2 (11). **30:** Dillkreis 1 (1), Westerburg 1 (1), Unterwesterwaldkreis 1 (2), Limburg 2 (10), St. Goarshausen 1 (3), Rheingaukreis 2 (2), Untertaunuskreis 1 (1), Usingen 3 (8), Obertaunuskreis 3 (11), Höchst 1 (1), Frankfurt a. M. Stadt 1 (1). **31:** Koblenz 1 (1), Sankt Goar 5 (9), Kreuznach 5 (18), Kochem 1 (1), Mayen 4 (13), Adenau 2 (6), Ahrweiler 2 (7), Altenkirchen 1 (1), Meisenheim 1 (36). **32:** Kleve 12 (45), Rees 5 (28 Gehöfte und Weiden), Krefeld Stadt 1 (5), Krefeld 8 (23), Mülheim a./Ruhr 3 (3), Ruhrort 4 (6), Essen 1 (1), Mörs 7 (16). Geldern 10 (15), Kempen 7 (17), Düsseldorf 2 (4), Elberfeld Stadt 1 (4), Mettmann 2 (7), Lennep 3 (5), Solingen 2 (3), Neuß 4 (11), Grevenbroich 16 (43), Gladbach 2 (3). **33:** Wipperfürth 1 (1), Gummersbach 3 (5), Siegkreis 4 (11), Köln Stadt 1 (1), Köln 5 (7), Bergheim 10 (20), Euskirchen 4 (4), Bonn 2 (4). **34:** Bitburg 2 (15), Bernkastel 3 (5), Trier Stadt 1 (1), Trier 2 (4), Merzig 2 (4), Saarlouis 4 (7), Saarbrücken 12 (61), Ottweiler 1 (1), Sankt Wendel 9 (12). **35:** Erkelenz 2 (8), Geilenkirchen 1 (1), Malmedy 1 (1). **36:** Hechingen 2 (14). **37:** München Stadt 1 (1), Aichach 1 (2), Dachau 1 (3), Ebersberg 2 (5), Erding 1 (1), Freising 1 (1), Friedberg 1 (1), Mühldorf 6 (14), München I 2 (3), München II 1 (1), Pfaffenhofen 4 (10), Schrobenhausen 2 (9), Traunstein 1 (1), Wasserburg 2 (2), Weilheim 2 (2). **38:** Dingolfing 1 (1), Grafenau 2 (3), Kelheim 2 (30), Landshut 1 (1), Vilshofen 1 (2). **39:** Frankenthal 5 (5), Homburg 3 (6), Kaiserslautern 2 (2), Kirchheimbolanden 3 (13), Kusel 4 (6), Landau 1 (3), Ludwigshafen a./Rh. 4 (88), Neustadt a./H. 1 (2), Speyer 1 (26), Zweibrücken 5 (19). **40:** Beilngries 3 (38), Cham 1 (7), Eschenbach 1 (1), Kemnath 2 (2), Neumarkt 8 (49), Neustadt a. W.-N. 1 (1), Parsberg 2 (2), Roding 1 (1), Tirschenreuth 1 (1). **41:** Forchheim Stadt 1 (1), Bamberg I 5 (18), Bamberg II 5 (13), Bayreuth 5 (24), Berneck 1 (2), Ebermannstadt 3 (6), Höchstadt a./A. 5 (5), Hof 5 (28), Kronach 12 (43), Kulmbach 3 (9), Lichtenfels 3 (9), Münchberg 3 (6), Pegnitz 1 (2), Rehau 4 (15), Stadtsteinach 4 (58), Staffelstein 4 (8), Teuschnitz 5 (13), Wunsiedel 1 (1). **42:** Fürth Stadt 1 (1), Nürnberg Stadt 1 (10), Rothenburg a./T. Stadt 1 (3), Schwabach Stadt 1 (1), Ansbach 6 (38), Dinkelsbühl 1 (2), Eichstätt 1 (1), Erlangen 1 (1), Feuchtwangen 2 (2), Fürth 12 (54), Gunzenhausen 1 (12), Hersbruck 2 (2), Hilpoltstein 1 (1), Neustadt a./A. 6 (55), Nürnberg 2 (4), Rothenburg a./T. 5 (24), Scheinfeld 7 (24), Schwabach 2 (6), Uffenheim 24 (98). **43:** Kitzingen Stadt 1 (3), Aschaffenburg 1 (6), Brückenau 2 (3), Ebern 6 (7), Gerolzhofen 9 (60), Haßfurt 2 (3), Karlstadt 3 (3), Kissingen 6 (98). Kitzingen 9 (43), Königshofen 8 (66), Lohr 5 (15), Marktheidenfeld 16 (143), Mellrichstadt 2 (40), Miltenberg 2 (2), Neustadt a. S. 5 (11), Obernburg 2 (2), Ochsenfurt 2 (6), Schweinfurt 3 (5), Würzburg 5 (42). **44:** Memmingen Stadt 1 (1), Augsburg 1 (7), Donauwörth 1 (1 Schafheerde), Füssen 1 (6, darunter 1 Alpe), Günzburg 1 (1), Kaufbeuren 8 (18), Memmingen 7 (17), Mindelheim 2 (2), Neuburg a. D. 6 (27), Neu-Ulm 1 (1), Nördlingen 3 (7, darunter 2 Schafheerden), Oberdorf 1 (1), Sonthofen 2 (5), Zusmarshausen 1 (1). **45:** Zittau 2 (5), Löbau 2 (2), Bautzen 5 (5), Kamenz 1 (1). **46:** Dresden Stadt 1 (2), Dresden-Altstadt 1 (1), Dresden-Neustadt 1 (1), Pirna 1 (2), Freiberg 2 (5), Meißen 7 (10), Großenhain 5 (7). **47:** Leipzig Stadt 14 (37), Leipzig 1 (1), Borna 24 (63), Grimma 18 (72), Oschatz 2 (3), Döbeln 5 (8), Rochlitz 4 (12). **48:** Chemnitz Stadt 1 (1), Chemnitz 4 (4), Flöha 1 (2), Marienberg 4 (11), Annaberg 1 (4), Schwarzenberg 3 (3), Zwickau 10 (16, darunter 1 Schlachthof), Auerbach 2 (2), Glauchau 6 (9). **49:** Backnang 1 (1), Besigheim 3 (41), Böblingen 3 (15), Heilbronn 4 (23), Leonberg 2 (2), Marbach 1 (1), Maulbronn 2 (2), Neckarsulm 3 (20), Stuttgart 3 (9), Vaihingen 1 (1), Weinsberg 4 (16). **50:** Calw 1 (3), Freudenstadt 1 (1), Herrenberg 1 (1), Nagold 6 (21), Neuenbürg 1 (2), Reutlingen 1 (3), Rottenburg 1 (3), Sulz 1 (3). **51:** Ellwangen 3 (10), Künzelsau 1 (2), Mergentheim 9 (139), Neresheim 1 (1), Oehringen 3 (6), Schorndorf 2 (2). **52:** Blaubeuren 5 (9), Ehingen 12 (91), Geislingen 4 (7), Göppingen 1 (1), Leutkirch 3 (9), Münsingen 8 (35), Ravensburg 1 (1), Ulm 3 (4). **53:** Stockach 1 (2), Villingen 5 (22). **54:** Breisach 3 (26), Emmendingen 2 (6), Freiburg 1 (4), Staufen 5 (34), Lörrach 1 (16), Kehl 4 (9), Lahr 3 (3), Oberkirch 1 (1), Offenburg 7 (15). **55:** Bühl 2 (7). **56:** Mannheim 6 (50), Schwetzingen 4 (46), Weinheim 4 (21), Eppingen 2 (2), Heidelberg 6 (7). Sinsheim 9 (96), Wiesloch 8 (155), Mosbach 2 (44), Tauberbischofsheim 4 (91), Wertheim 3 (21). **57:** Darmstadt 3 (33), Bensheim 7 (73), Dieburg 2 (3), Groß-Gerau 2 (10), Heppenheim 1 (21), Offenbach 3 (19). **58:** Gießen 1 (1), Alsfeld 1 (1), Büdingen 3 (23), Friedberg 2 (2), Lauterbach 1 (12, darunter 1 Schafheerde), Schotten 1 (3). **59:** Alzey 4 (87), Bingen 2 (3), Oppenheim 2 (2), Worms 6 (55). **60:** Boizenburg 1 (120), Wismar 1 (1), Güstrow 2 (2), Rostock 4 (5), Gnoien 6 (11), Malchin 2 (2). **61:** Weimar 7 (36), Apolda 8 (16), Eisenach 6 (92), Dermbach 6 (29), Neustadt a. O. 3 (3). **62:** Neustrelitz 4 (4), Neubrandenburg 44 (91). **63:** Jever 2 (4). **66:** Braunschweig 12 (21), Wolfenbüttel 38 (197), Helmstedt 29 (172). Gandersheim 6 (50). **67:** Meiningen 8 (34), Hildburghausen 9 (21, darunter 1 Schäferei), Sonneberg 11 (30), Saalfeld 6 (25). **68:** Altenburg 42 (84), Roda 4 (32). **69:** Koburg Stadt 1 (1), Königsberg Stadt 1 (2), Koburg 6 (18). **70:** Ohrdruf Stadt 1 (1), Gotha 14 (76), Ohrdruf 3 (109), Waltershausen 12 (78). **71:** Dessau 23 (356), Köthen 20 (85), Zerbst 18 (177), Bernburg 8 (24), Ballenstedt 3 (6). **72:** Sondershausen 3 (9), Ebeleben 2 (4), Gehren 1 (1). **73:** Frankenhausen 3 (4), Rudolstadt 3 (33), Königsee 3 (5). **75:** Reuß ä. L. 1 (13). **76:** Gera 1 (3), Schleiz 2 (11). **77:** Stadthagen Stadt 1 (3). **78:** Salzuflen Stadt 1 (3), Brake 2 (20). **80:** Bremen 2 (4). **81:** Geestlande 1 (3), Bergedorf 1 (1). **82:** Straßburg 9 (44), Erstein 6 (28), Hagenau 2 (10), Molsheim 6 (25), Schlettstadt 10 (27), Zabern 10 (118). **83:** Altkirch 1 (1), Colmar 7 (17), Mülhausen 9 (45, darunter 1 Heerde), Rappoltsweiler 3 (26), Thann 8 (25). **84:** Bolchen 2 (9), Chateau-Salins 6 (55). Diedenhofen 3 (25), Forbach 10 (47), Saarburg 8 (43), Saargemünd 4 (17).

Zusammen 3329 Gemeinden und 12798 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Fischhausen 1 (1), Gerdauen 1 (1), Pr. Eylau 2 (2). **2:** Johannisburg 1 (1) **3:** Marienburg i. Westpr. 2 (2). **4:** Rosenberg i. Westpr. 1 (1), Briesen 1 (1). **6:** Oberbarnim 1 (1), Teltow 1 (1), Ruppin 1 (1), Ostprignitz 1 (1). **7:** Landsberg 1 (1), Frankfurt a. O. Stadt 1 (2), Weststernberg 2 (3). **8:** Demmin 1 (1), Randow 2 (3), Saatzig 1 (1), Kammin 1 (1). **9:** Neustettin 1 (3), Kolberg-Körlin 1 (1), Stolp Stadt 1 (1), Lauenburg i. Pom. 1 (1). **10:** Greifswald 2 (2), Grimmen 1 (1). **11:** Schroda 5 (5), Posen Ost 1 (1), Posen West 4 (4), Neutomischel 1 (1), Grätz 2 (2), Bomst 2 (2), Rawitsch 4 (6), Pleschen 1 (1), Ostrowo 3 (4), Adelnau 1 (1). **12:** Czarnikau 1 (1), Kolmar i. P. 2 (2), Wirsitz 1 (1), Wongrowitz 1 (1), Gnesen 4 (4). **13:** Gr. Wartenberg 1 (1), Oels 3 (4), Trebnitz 18 (22), Militsch 2 (3), Guhrau 1 (2), Wohlau 14 (18), Neumarkt 4 (5), Breslau 26 (28), Ohlau 5 (13), Brieg 1 (1), Strehlen 5 (6), Nimptsch 2 (3), Münsterberg 1 (1), Frankenstein 2 (2), Schweidnitz 6 (9), Striegau 6 (7), Waldenburg 2 (2), Neurode 1 (1). **14:** Grünberg

1 (4), Freistadt 4 (4), Glogau 1 (2), Bunzlau 1 (3), Goldberg-Hainau 4 (4), Liegnitz 1 (1), Jauer 2 (4), Schönau 2 (2), Bolkenhain 1 (1), Landeshut 3 (4), Görlitz Stadt 1 (1). **15:** Groß Strehlitz 4 (5), Beuthen 1 (1), Königshütte Stadt 1 (1), Zabrze 3 (3), Kattowitz 4 (4), Leobschütz 2 (2), Pleß 1 (1), Grottkau 4 (5). **16:** Salzwedel 2 (3), Jerichow II 1 (1), Kalbe 1 (2), Oschersleben 1 (1), Aschersleben 1 (1), Halberstadt 1 (1). **17:** Saalkreis 1 (1), Delitzsch 2 (2). **19:** Plön 1 (1), Kiel 1 (1), Rendsburg 2 (2), Stormarn 1 (1), Pinneberg 1 (1). **21:** Marienburg i. Hann. 1 (1), Duderstadt 3 (3). **22:** Burgdorf 1 (1). **26:** Steinfurt 2 (2). **27:** Höxter 1 (1). **28:** Lippstadt 1 (1), Gelsenkirchen 1 (1), Hagen 1 (2). **29:** Hofgeismar 1 (7), Marburg 3 (5), Gelnhausen 1 (1), Schmalkalden 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 1 (1), Rheingaukreis 1 (1), Untertaunuskreis 1 (?). **31:** Meisenheim 2 (5). **32:** Kleve 2 (2), Krefeld 1 (3), Geldern 2 (2). **34:** Trier Stadt 1 (1), Trier 1 (1), Saarbrücken 1 (1). **37:** München Stadt 1 (2), Rosenheim Stadt 1 (1), Freising 1 (1). **39:** Kusel 2 (2), Pirmasens 3 (20). **42:** Erlangen Stadt 1 (1). **45:** Löbau 1 (1). **49:** Heilbronn 3 (20). **53:** Bonndorf 1 (1). **60:** Gadebusch 2 (2), Schwerin 2 (2), Güstrow 1 (3). **61:** Eisenach 1 (1). **62:** Neubrandenburg 1 (1). **66:** Braunschweig 1 (1). **74:** Kreis der Eder 2 (2). **77:** Bückeburg Stadt 1 (1), Bückeburg-Arensburg 2 (2), Stadthagen-Hagenburg 2 (2). **78:** Detmold Stadt 1 (2). **81:** Geestlande 1 (1).

Zusammen 280 Gemeinden und 380 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 1. Vierteljahr 1899 a. St.[1])

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 1 bis 6.)

Seuchen. — Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im Januar	Februar	März
Milzbrand.			
Dorohoiu	—	—	1
Prahova	—	4	2
Wuth.			
Covurlui	[2]) 3	[3]) 1	[2]) 5
Jlfow	[2]) 11	[2]) 11	[2]) 11
R.-Sarat	—	[4]) 2	[5]) 1
Vaslui	—	[5]) 1	[6]) 2

Außerdem im Januar: Falciu 1 Rind, Gorjiu, Muscel je 2 Rinder, Tutova 1 Hund, 1 Rind; im Februar: Prahova 1 Rind; im März: Bakau 1 Rind.

Distrikte	Januar	Februar	März
Rotz (Wurm).			
Dorohoiu	2	—	2
Jlfow	5	—	3
R.-Sarat	—	—	2
Tulcea	6	9	11
Schafpocken.			
Jalomita	1 110	—	323
Muscel	918	367	—
Vaslui	52	375	—

Außerdem im Januar: Botosani 1227, Falciu 2.

Schafräude: Im Januar: Dorohoiu 50; im Februar: Dorohoiu 32.

Distrikte	Januar	Februar	März
Schweineseuche.			
Botosani	20	7	—
Doljiu	59	18	—
Gorjiu	123	20	—
Mehedinti	22	37	10

[1]) Vgl. S. 246. — [2]) Hunde. — [3]) Hund. — [4]) 1 Hund, 1 Schwein. — [5]) Rind. — [6]) 1 Rind, 1 Schaf.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 435.) Nach dem am 22. Juni ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 78 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: frei.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 23. Mai 1899. (Amtsbl. S. 422.)

Auf Grund der §§ 19 bis 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 109) in Verbindung mit § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) ordne ich zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in Abänderung der landespolizeilichen Anordnung vom 23. August 1897 (Extrablatt zu Stück 33 des Amtsblatts)[1]) für den hiesigen Regierungsbezirk Folgendes an:

§ 1. Der § 2 der landespolizeilichen Anordnung vom 23. August 1897 erhält folgende Fassung:

Ist der Ausbruch der Geflügelcholera durch das Gutachten des beamteten Thierarztes an Ort und Stelle festgestellt, so kann die Polizeibehörde, falls während des Herrschens der Seuche oder innerhalb 8 Tagen nach deren Erlöschen neue Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte angezeigt werden, sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen, sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamteten Thierarzt, unter Angabe der Stückzahl des Bestandes und der erkrankten Thiere, durch die Ortspolizeibehörde kurze Mittheilung zu machen.

§ 2. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 29. Mai 1899. (R.-A. Nr. 141.)

Der § 2 der zwecks Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera diesseits unter dem 24. August 1897 (Amtsbl. Stück 34 S. 334)[2]) erlassenen landespolizeilichen Anordnung wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten aufgehoben. An seiner Stelle wird folgender § 2 eingeschaltet:

„Ist der Ausbruch der Geflügelcholera durch das Gutachten des beamteten Thierarztes an Ort und Stelle festgestellt, so kann die Polizeibehörde, falls während des Herrschens der Seuche oder innerhalb 8 Tagen nach deren Erlöschen neue Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte angezeigt werden, sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen, sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamteten Thierarzt, unter Angabe der Stückzahl des Bestandes und der erkrankten Thiere, durch die Ortspolizeibehörde kurze Mittheilung zu machen.“

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von thierischen Rohprodukten aus der Türkei. Vom 10. Mai 1899. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 247.)

Angesichts des andauernden Herrschens der Rinderpest in der Türkei und der dadurch bedingten Gefahr ihrer Einschleppung hat sich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien bestimmt gefunden, bis auf Weiteres die Einfuhr von thierischen Rohprodukten — vollkommen

[1]) Veröff. 1897 S. 713. — [2]) Desgl. S. 737.

trockenen Häuten, Knochen, Hörnern, Hornspitzen und Klauen, gesalzenen und getrockneten Rindsdärmen, Saitlingen, ungeschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle, Ziegenhaaren in Säcken oder Ballen verpackt — aus seuchenfreien Gebieten der Türkei nach Oesterreich in bestimmte industrielle Anlagen von der fallweisen Ertheilung einer speziellen Bewilligung und der behördlichen weiteren Kontrole über deren Verwendung abhängig zu machen.

Diese Bewilligung wird jedoch vom Ministerium des Innern nur für solche Sendungen ertheilt werden, die nachweislich aus seuchenfreien Gegenden stammen und nach der Ankunft in der Endstation auch mittelst Pferdebespannungen direkt an den Bestimmungsort (Industrie-Etablissement) überführt werden können.

Desgleichen. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 10. Juni 1899. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahn-Minist. S. 257.)

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das k. k. Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden, von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

aus den Regierungsbezirken Marienwerder, Posen, Bromberg und Magdeburg im Königreiche Preußen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1899, Z. 17 546[1]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Galizien. Kundmachung der Statthalterei, die Regelung des Viehverkehrs mit dem Deutschen Reiche. Vom 8. Juni 1899. (Ebd. S. 265.)

Auf Grund Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1899, Z. 42 601 ex 1898, wird die Bestimmung des Punktes 2, Abschnitt C, der Verordnung vom 15. Dezember 1898[2]), betreffend die Gebühren für die thierärztliche Grenzkontrole in Oswiecim und Szczakowa der zur Ausfuhr aus Galizien nach dem Deutschen Reiche bestimmten Thiere, aufgehoben und hat dieser Punkt zu lauten wie folgt:

„2. Für die thierärztliche Untersuchung der zur Ausfuhr aus Galizien nach dem Deutschen Reiche bestimmten Thiere ist in dem zuständigen k. k Zollamte die gleiche Taxe zu entrichten, welche für die Beschau der mittelst Eisenbahn beförderten Thiere festgesetzt ist, und zwar für die Beschau eines einzelnen Stückes:

a) Großviehes (Rinder, Pferde, Esel und Maulthiere) zu je 10 Kr.;

b) Kleinviehes (Schafe, Ziegen und Schweine) zu je 2 Kr., ohne Rücksicht auf die Stückzahl der austretenden Thiere.

Die sonstigen Bestimmungen der hieramtlichen Verordnung vom 15. Dezember 1898 bleiben unverändert.

Desgleichen. Küstenland. Kundmachung der Statthalterei in Triest, betr. denselben Gegenstand. Vom 20. Mai 1899 (Ebd. S. 243.)

Die Kundmachung entspricht in Abs. 1 und 2 dem vorstehenden Erlaß. Dann heißt es weiter:

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1899 und mit Beziehung auf die hierortige Kundmachung vom 9. Dezember 1897 (Anzeigeblatt Nr. 3541)[3]) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

---

[1]) Veröff. 1899 S. 481. — [2]) Desgl. S. 57. — [3]) Desgl. 1898 S. 60.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. In der Sitzung des Herrenhauses vom 12. Mai d. J. kam eine von den Mitgliedern von Rheden und Struckmann eingebrachte Interpellation, betr. die durch die Zunahme der Industrie und insbesondere der Kaliindustrie verursachte Verunreinigung der Gewässer, zur Verhandlung.

Die Interpellanten hoben die großen Schäden hervor, die durch eine Verunreinigung der Flußläufe durch Fabrikabwässer herbeigeführt werden und sich besonders nachtheilig für die Zuckerindustrie, Ackerbau und Fischerei bemerkbar machen. Der Minister für Handel und Gewerbe gab in seiner Erwiderung zu, daß die Abfallwässer der Fabriken im Wesentlichen den Flußläufen zugeführt würden, wodurch diese thatsächlich stark benachtheiligt seien. Es gäbe nun verschiedene Wege, wie man die hieraus entstehenden Schwierigkeiten lösen könne. Die erste Lösung liege auf technischem Gebiet. Hier handele es sich darum, Methoden zu finden, durch welche die Abfallwässer vor ihrer Einführung in die öffentlichen Gewässer geklärt bezw. unschädlich gemacht werden könnten, oder solche, wodurch die Abwässer eingedampft würden, sodaß ihre Einführung in die öffentlichen Gewässer überhaupt entfalle. Um nun die Fortschritte, die für die technische Lösung der Frage in Aussicht ständen, für die Zukunft möglichst zu fördern und ausgiebig zu verwerthen, habe er in Aussicht genommen, aus den bewährtesten Sachverständigen eine ständige technische Kommission zu bilden, die die Aufgabe habe, Alles, was auf diesem Gebiete geschähe, alle Vorschläge, Einrichtungen, Erfindungen zu verfolgen, zu prüfen, zu sammeln, um so jederzeit den Ueberblick über die ganze Bewegung auf diesem Gebiete zu haben.

Hierzu komme noch die Möglichkeit einer anderen Lösung durch eine im Reichstag gegebene Anregung. Dort sei der Antrag gestellt worden, eine Reichskommission zu errichten, die die Aufgabe haben solle, innerhalb der Flußgebiete der durch mehrere Bundesstaaten gehenden Wasserstraßen, die Beaufsichtigung der Zuführung von Abfallwässern überhaupt in die Flußläufe zu überwachen.

Die Lösung der Frage auf dem Verwaltungswege oder im Wege der Gesetzgebung sei überaus schwierig, da die örtlichen Verhältnisse so sehr verschieden seien. Deshalb versuche man im Wege der Polizeiverordnung vorzugehen und da habe es das Staatsministerium für zweckmäßig erachtet, zunächst von den Oberpräsidenten der in Frage kommenden Provinzen die Entwürfe von solchen Polizeiverordnungen, wodurch die Abwässerfrage für die einzelnen Flußgebiete geregelt werde, einzufordern. Diese seien zum Theil bereits eingegangen und lägen jetzt den betheiligten Ressorts zur Prüfung und weiteren Entschließung vor.

Er gäbe nun gewiß zu, daß die Regelung der Angelegenheit mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sei, glaube aber doch, daß es wohl möglich sein werde, in nicht zu ferner Zeit Abhülfe zu schaffen.

Vermischtes.

Brasilien. Rio de Janeiro. Die Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1898.

Nach der Schätzung der Directoria Geral de Sande Publica betrug die Einwohnerzahl von Rio de Janeiro im Berichtsjahre 750 000 Seelen. Geboren wurden 13 992 Kinder (ausschl. 1088 todtgeborene) gegen 13 915 (1106) im Vorjahre und zwar 10 044 weiße und 2355 farbige. Auf je 1000 E. kamen 18,6 Geburten; 32% der Geburten waren außereheliche. Gestorben sind im Ganzen 15 835 Personen, d. i. 21,1 auf je 1000 E. (14 287 = 19,059 im Vorjahre), darunter

64 Deutsche und 11 066 Brasilianer. Die größte Sterblichkeit herrschte im März mit 1767 Todesfällen, danach im April und Mai, die geringste im September mit 997 Sterbefällen. An den hauptsächlichsten akuten Infektionskrankheiten starben insgesammt 3252 Personen, und zwar an Gelbfieber 1078 (919 mehr als im Vorjahre), Blattern 65, Masern 10, Scharlach —, perniziösem Fieber 786, Diphtherie und Croup 7, Beriberi 272, typhösem Fieber 95, Dysenterie 118, Malaria 821 (209 mehr als im Vorjahre.) Außerdem bildeten die Todesursache Tuberkulose in 2593 Fällen, Hirnhautentzündung in 448, Bronchopneumonie in 946, Lungenentzündung in 243, septische Erkrankungen in 105, Krebs in 189, Starrkrampf der Neugeborenen in 156, Krankheiten des Herzens in 1176, Kinderatrophie in 1670. Unter den Gestorbenen befanden sich 2814 Kinder unter 1 Jahre, d. i. 20 auf je 100 Lebendgeborene.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Goethe, R. Bericht der Kgl. Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. für das Etatsjahr 1897/98. Wiesbaden 1898. 8°.

Grosse, Dr. Johannes. Die Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung über die Ausübung der Heilkunde. Leipzig 1895. 8°.

Handelskammer, Jahresbericht der Großherzoglichen — zu Bingen a. Rh. für die Jahre 1896 und 1897. Bingen a. Rh. 1898. 8°.

Haushaltplan für die Gemeindeverwaltung der Stadt Gera auf das Jahr 1899. Gera. Fol.

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, Verwaltungsbericht des Vorstandes der — der Provinz Brandenburg für 1897. Berlin 1898. 4°.

Invaliditäts- und Altersversicherung, Geschäftsbericht des Vorstandes der Hanseatischen Versicherungsanstalt für — für 1897. Hamburg 1898. 4°.

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, Verwaltungsbericht der — Posen für 1897. 4°.

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, Geschäftsbericht des Vorstandes der — Schlesien für 1897. Breslau 1898. 4°.

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, Bericht über die Verwaltung der — Schleswig-Holstein für das Jahr 1897. Kiel 1898. 4°.

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, Verwaltungsbericht des Vorstandes der — für Unterfranken und Aschaffenburg über das Geschäftsjahr 1897. Würzburg. 8°.

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, Verwaltungsbericht des Vorstandes der — Westfalen für 1897. Münster i. W. 4°.

Nachrichten über die Todesfälle an ansteckenden Krankheiten in Rußland in den Jahren 1895, 1896, 1897.

(Nach den vom russischen Medizinal-Departement ausgegebenen Monatsausweisen.)

(Vgl. Veröff. 1896 S. 173.)

a) Gouvernements, in welchen eine Registrirung nach den Geburts- und Todesregistern (Kirchenbüchern) eingeführt ist.

Monate	Einwohnerzahl	Pocken	Scharlach	Diphtherie und Croup	Masern	Keuchhusten	Flecktyphus	Unterleibstyphus	Rückfallfieber	Typhus von unbestimmtem Charakter	Brechdurchfall	Diarrhöe der Kinder	Sibirische Pest	Wasserscheu
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1895.														
Januar . . .		3 837	17 101	28 702	11 486	7 378	583	1 391	340	7 232	443	6 704	150	47
Februar . . .		4 394	10 799	16 548	9 949	5 672	568	1 288	286	5 864	217	3 641	91	19
März		4 036	8 236	12 611	13 087	6 092	520	1 315	291	6 965	317	4 144	98	13
April		4 047	6 520	9 035	13 867	5 906	605	1 388	325	6 758	321	4 513	103	14
Mai		4 709	6 498	7 907	12 250	5 749	513	1 205	270	5 844	388	5 677	77	53
Juni.	103 657 000	3 422	6 033	7 767	8 511	5 335	318	975	312	4 791	2 347	23 111	146	35
Juli		2 514	6 634	7 677	7 249	2 475	373	1 014	202	4 722	8 417	66 102	243	43
August . . .		1 802	7 693	10 300	4 376	7 117	383	1 466	270	5 343	8 950	39 314	274	37
September .		1 745	9 628	13 593	3 196	6 075	299	1 418	214	4 842	3 658	14 769	215	34
Oktober . . .		2 449	13 280	20 020	4 492	4 954	300	1 453	266	5 304	1 203	7 520	258	34
November. .		3 802	14 340	23 769	9 777	4 722	261	1 575	264	5 575	469	4 753	141	37
Dezember . .		4 440	12 514	17 027	10 011	4 920	402	1 720	407	6 236	351	3 596	166	15
Für das Jahr 1895	103 657 000	41 098	119 256	174 956	106451	70 895	5 125	16 209	3 351	69 475	27 081	186544	1862	381
1896.														
Januar . . .		4 934	10 959	17 383	8 345	6 427	420	1 546	361	6 969	222	3 786	155	14
Februar . . .		4 462	8 599	9 950	10 546	7 144	403	1 274	312	6 253	212	3 817	107	15
März		4 752	6 748	7 873	12 866	8 174	429	1 263	268	6 857	270	4 503	104	25
April		4 898	5 336	5 366	14 051	6 741	435	1 051	209	6 162	225	4 377	75	16
Mai		4 438	4 238	4 372	9 486	5 478	343	821	206	4 462	316	5 063	66	24
Juni.	104 078 000	3 661	4 218	3 648	7 388	6 250	248	700	135	3 769	2 216	31 880	124	16
Juli		2 543	4 588	4 177	5 076	6 776	225	806	151	3 456	4 617	52 171	190	34
August . . .		1 837	5 461	5 780	3 692	7 388	222	886	215	3 832	5 824	46 619	247	22
September .		2 055	6 719	7 302	2 728	6 940	237	1 077	145	3 929	2 514	17 508	159	33
Oktober . . .		3 197	9 625	11 458	4 168	6 455	257	1 239	208	4 367	1 557	8 926	132	47
November. .		4 230	11 403	14 300	7 515	7 037	317	1 365	272	5 059	944	4 916	124	17
Dezember . .		4 844	9 652	11 296	8 353	6 896	240	1 211	235	4 940	287	4 422	122	16
Für das Jahr 1896	104 078 000	45 851	87 546	102 905	94 214	81 706	3 776	13 239	2 717	60 055	19 204	187 988	1 605	279

Monate	Einwohnerzahl	Pocken	Scharlach	Diphtherie und Croup	Masern	Keuchhusten	Flecktyphus	Unterleibstyphus	Rückfallfieber	Typhus von unbestimmtem Charakter	Brechdurchfall	Diarrhöe der Kinder	Sibirische Pest	Wasserscheu
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1897.														
Januar		6 868	9 313	10 671	9 377	8 165	369	1 260	261	5 821	267	2 070	132	14
Februar		6 236	7 500	7 714	8 870	6 591	307	1 082	259	5 042	209	3 409	82	21
März		6 133	6 301	5 691	10 755	5 990	351	951	218	4 950	208	3 600	131	13
April		5 183	4 777	8 865	11 315	6 340	363	903	207	4 556	222	4 004	82	15
Mai		5 572	4 593	3 786	9 843	4 450	264	761	170	3 806	816	9 699	76	37
Juni	110 811 000	3 616	4 486	3 567	9 311	4 886	183	684	140	3 334	4 399	31 714	185	26
Juli		3 072	5 902	5 004	6 557	6 009	220	889	145	3 960	8 676	61 798	354	33
August		2 423	7 481	7 143	4 682	5 894	241	1 326	258	4 067	6 238	40 717	323	29
September		2 325	3 513	9 588	4 161	4 871	219	1 497	188	4 152	2 485	15 849	243	34
Oktober		3 817	12 451	13 081	7 124	4 699	279	1 813	232	4 825	739	7 047	176	22
November		6 376	12 953	13 991	11 905	4 103	234	1 777	299	5 459	373	4 785	184	32
Dezember		7 605	11 976	12 245	16 678	4 378	298	1 669	338	5 753	289	3 979	196	20
Für das Jahr 1897	110 811 000	59 226	97 246	101 346	110578	66 376	3 328	14 612	2 715	55 725	24 921	188 671	2 164	296

b) Gouvernements und Gebiete, in welchen die Registrirung nach den Geburts- und Todesregistern (Kirchenbüchern) nicht eingeführt ist.

Monate	Einwohnerzahl	Pocken	Scharlach	Diphtherie und Croup	Masern	Keuchhusten	Flecktyphus	Unterleibstyphus	Rückfallfieber	Typhus von unbestimmtem Charakter	Ruhr		Sibirische Pest	Wasserscheu
1895.														
Januar		172	41	88	57	14	44	43	1	6	5		—	1
Februar		203	73	78	119	22	18	85	10	44	8		1	—
März		209	60	48	225	9	8	36	14	32	5		—	—
April		204	45	41	53	17	9	41	6	40	7		—	1
Mai		224	53	37	91	7	10	29	3	17	5		—	1
Juni	13 627 000	100	26	51	26	12	6	19	—	—	41		—	—
Juli		31	29	36	54	14	9	14	—	2	392		—	—
August		57	46	66	12	27	5	38	1	2	262		—	2
September		65	76	45	30	10	9	84	1	22	97		—	—
Oktober		184	80	117	21	7	3	138	—	44	13		—	2
November		201	56	44	16	12	2	97	6	22	34		2	—
Dezember		140	56	73	3	10	6	104	2	17	6		3	—
Für das Jahr 1895	13 627 000	1 759	635	718	707	161	129	729	44	248	882		6	6
1896.														
Januar		119	87	57	13	8	2	28	7	56	2		1	—
Februar		232	71	51	44	43	9	29	4	42	3		—	1
März		117	94	33	67	17	8	33	7	30	4		—	—
April		93	66	61	76	11	7	22	4	21	2		—	—
Mai		29	53	13	227	1	—	18	1	11	1		—	—
Juni	13 669 000	45	64	38	48	14	8	10	2	15	83		2	2
Juli		40	54	28	187	3	19	29	—	9	232		3	—
August		10	17	21	9	5	—	51	—	4	87		1	—
September		22	59	29	33	10	98	7	2	6	37		1	1
Oktober		41	74	24	36	8	103	14	10	—	100		—	—
November		71	58	31	56	3	66	8	5	10	20		—	—
Dezember		76	25	54	37	4	52	8	2	8	6		—	—
Für das Jahr 1896	13 669 000	895	722	440	833	127	372	257	44	212	577		8	4
1897.														
Januar		84	74	54	103	7	6	56	2	12	—		—	1
Februar		53	59	32	124	1	13	47	10	5	4		1	—
März		143	27	12	115	7	9	25	1	5	—		—	—
April		82	47	8	73	10	10	16	2	4	3		—	—
Mai		29	41	10	32	21	5	30	11	5	4		—	—
Juni	16 425 000	90	42	18	28	13	5	14	8	2	27		—	—
Juli		133	47	24	19	18	18	46	7	5	71		—	2
August		53	28	41	6	44	1	53	—	3	87		—	1
September		79	32	38	12	12	3	64	2	4	31		—	—
Oktober		157	36	33	5	3	—	61	3	7	30		—	—
November		142	32	44	11	4	1	67	—	2	3		—	—
Dezember		148	66	46	30	3	4	82	3	8	10		—	—
Zusammen 1897	16 425 000	1 193	531	360	558	143	75	561	49	62	270		1	4

Anm.: Die Bezeichnung „Zusammen“ bedeutet, daß die Ergebnisse der monatlichen Angaben im Gesundheitsamte addirt, „für das Jahr“, daß die Endergebnisse den Ausweisen des russischen Medizinal-Departements entnommen sind.

24. Woche vom 11. bis 17. Juni 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	82	3	51	16	20,0	24,5	2	—	1	1	—	1	17	6	3	3	23	—
Altendorf	46 293	62	2	16	9	18,0	20,3[1])	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	12	—
Altona	153 025	81	5	48	12	16,3	22,9	—	—	—	—	—	4	12	2	1	1	26	4
Augsburg	86 743	61	—	31	11	18,6	27,7	—	—	—	—	—	5	8	5	1	1	13	—
Bamberg	41 070	21	1	17	6	21,5	22,8	—	—	1	—	—	2	1	3	1	1	10	—
Barmen	134 768	89	2	38	13	14,7	18,6	—	1	—	—	—	5	5	8	2	2	18	1
Berlin	1 747 903	829	26	612	169	18,2	21,3	28	7	10	1	—	94	65	57	14	14	339	11
Beuthen	43 446	28	—	28	10	33,5	24,7	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	24	—
Bielefeld	52 834	26	1	15	4	14,8	18,0	—	—	—	—	—	4	4	2	—	—	5	—
Bochum	58 314	47	2	21	3	18,7	23,5	2	—	—	—	—	4	3	—	—	—	11	1
Bonn	47 966	28	1	18	6	19,5	26,4	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	13	1
Brandenburg . . .	45 914	29	—	29	16	32,8	25,9	—	—	—	1	—	2	3	3	2	2	20	—
Braunschweig . . .	125 536	54	2	40	7	16,6	22,1	—	—	1	—	—	4	10	1	—	—	23	1
Bremen	149 544	86	2	38[2])	8	13,2[2])	18,8	—	—	—	—	—	6	3	3	2	2	24	2
Breslau	405 362	251	10	203[3])	61	26,0[3])	27,9	—	2	2	1	2	27	28	23	2	2	107	11
Bromberg*	50 015	28	2	23	9	23,9	21,3	5	—	—	—	—	1	3	3	3	3	10	1
Charlottenburg . .	172 166	97	6	46	11	13,9	20,0	1	—	2	—	—	5	5	4	1	1	27	2
Chemnitz	176 830	155	2	61	24	17,9	29,7	—	1	—	—	—	6	6	—	—	—	43	5
Danzig	129 378	88	3	54	20	21,7	26,2	—	—	1	—	—	4	5	7	7	7	34	3
Darmstadt	68 220	36	3	19	2	14,5	20,0	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	10	—
Dessau	48 294	40	—	15	4	16,2	22,5	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	10	3
Dortmund	126 691	103	3	45	15	18,5	22,4	—	4	—	—	—	2	10	1	1	1	26	2
Dresden	388 587	268	10	134[4])	42	17,9[4])	21,3	—	—	1	—	1	19	12	12	3	3	87	2
Düsseldorf	198 787	161	2	46	10	12,0	21,7	—	—	1	—	—	11	8	1	1	1	22	3
Duisburg	78 144	72	—	32	12	21,3	23,9	1	—	—	—	—	4	6	3	—	—	17	1
Elberfeld	148 969	110	2	60	15	20,9	19,0	6	4	—	—	—	3	18	1	—	—	27	1
Elbing	48 906	45	2	22	8	23,4	27,5	—	—	—	—	—	2	3	4	2	2	11	2
Erfurt	82 091	58	—	17	6	10,8	21,3	—	—	—	—	—	3	2	4	2	2	7	1
Essen	109 012	90	2	34	13	16,2	23,2	—	1	—	—	—	4	13	3	1	1	13	—
Flensburg	43 437	31	1	11	3	13,2	21,6	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	5	1
Frankfurt a. M. . .	250 932	153	4	67	15	13,9	18,6	—	—	1	1	—	10	11	3	—	—	40	1
Frankfurt a. O. . .	61 616	36	4	15	4	12,7	25,1	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	10	1
Freiburg i. B. . . .	55 882	32	2	29[5])	6	27,0[5])	23,0	—	—	—	—	1	11	6	1	—	—	8	2
Fürth	49 120	51	2	22	13	23,3	26,8	—	—	1	—	—	4	3	9	7	6	5	—
Gera	46 371	31	1	11	7	12,3	27,0	—	—	—	—	—	3	—	4	1	1	4	—
M.-Gladbach	56 554	34	1	19	7	17,5	23,2	—	—	1	—	—	2	1	3	2	2	11	1
Gleiwitz	45 439	44	—	28	12	32,0	20,2	—	—	1	—	—	2	3	1	1	1	20	1
Görlitz	75 652	50	2	39	12	26,8	24,6	1	—	—	—	—	4	9	2	1	1	23	—
Hagen	46 423	39	2	13	4	14,6	21,5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	2
Halberstadt	44 280	20	1	17	3	20,0	24,3	—	1	—	—	—	1	6	2	1	1	7	—
Halle	126 736	98	3	62[6])	15	25,4[6])	23,0	1	—	—	—	—	5	14	5	—	—	36	1
Hamburg	663 073	425	12	212	58	16,6	24,7	1	1	2	1	—	27	21	8	2	2	137	14
Hannover	234 090	127	4	108	23	24,0	19,7	13	—	1	—	—	10	16	5	4	3	57	6
Harburg	47 954	38	1	10	5	10,8	22,9	—	—	—	—	1	—	1	2	2	2	6	—
Hildesheim	43 259	20	—	12	4	14,4	21,2	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	7	—
Kaiserslautern . . .	43 537	36	1	7	2	8,4	19,5	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	5	—
Karlsruhe	91 426	48	1	23	6	13,1	19,2	—	—	—	—	—	6	3	3	3	3	11	—
Kassel	99 072	64	3	31	7	16,3	17,3	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	21	2
Kiel	97 487	57	1	38	9	20,3	21,6	1	—	—	—	—	2	3	4	—	—	25	3
Koblenz	41 334	24	—	16	8	20,1	19,8	1	—	—	—	—	4	—	1	—	—	10	—
Köln	349 628	267	8	140	50	20,8	24,9	—	—	—	—	—	20	22	14	5	5	79	5
Königsberg i. Pr. .	181 047	99	4	84	21	24,1	27,2	—	4	—	3	—	8	9	7	3	3	53	—
Königshütte	50 570	.	.	.	.	.	26,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kottbus	40 835	18	1	17	6	21,6	24,1	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	11	—
Krefeld*	108 585	42	1	16	1	7,7	21,3	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	11	—
Leipzig	430 665	302	12	149	52	18,0	22,2	2	3	2	—	—	16	18	15	2	2	90	3
Liegnitz	55 124	38	—	19[7])	9	17,9[7])	27,5	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	12	—
Linden*	41 452	30	1	23	7	28,9	32,5	2	—	—	—	—	—	8	3	3	3	8	2
Ludwigshafen . . .	44 518	48	2	24	16	28,0	24,6	—	—	—	—	—	7	1	10	2	2	6	—
Lübeck	74 878	40	2	23	6	16,0	19,6	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	18	—
Magdeburg	223 160	134	6	81	23	18,9	24,4	—	2	3	—	—	13	12	8	1	1	41	2
Mainz	78 759	51	4	39	13	25,7	21,1	—	—	—	—	—	7	9	3	1	1	18	2
Mannheim	115 386	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 065	24	1	17	3	15,0	19,8	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	9	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 37 = 12,9 ‰. — [3]) Desgl. 196 = 25,1 ‰. — [4]) Desgl. 127 = 17,0 ‰. — [5]) Desgl. 25 = 23,3 ‰. — [6]) Desgl. 48 = 19,7 ‰. — [7]) Desgl. 18 = 17,0 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	58	5	32	14	19,0	23,4	—	—	—	—	—	3	4	9	9	9	14	2
München	447 773	310	14	215	81	25,0	26,2	—	1	1	—	1	23	16	47	8	8	122	4
Münster	62 456	37	—	25	7	20,8	23,8	—	—	—	—	—	5	—	1	1	1	18	1
Nürnberg	213 190	189	6	96	38	23,4	24,3	4	—	—	—	—	18	17	6	5	5	45	6
Offenbach.	42 477	39	1	19	7	23,3	20,2	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	12	1
Osnabrück	48 586	23	2	11	2	11,8	19,9	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	5	—
Plauen i. V. . . .	64 073	62	—	18	5	14,6	23,0	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	13	—
Posen.	75 545	35	1	34	14	23,4	26,8	—	—	—	—	1	7	2	2	2	2	22	—
Potsdam	61 558	21	1	13	4	11,0	22,0	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	10	—
Regensburg	44 391	.	.	.	.	.	28,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Remscheid	52 235	52	1	16	5	15,9	20,0	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	10	—
Rixdorf*	74 492	58	1	35	15	24,4	26,8[1]	2	—	2	—	—	4	7	4	2	2	15	1
Rostock	53 586	30	2	20	5	19,4	20,4	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	15	2
Schöneberg*	83 080	39	3	14	5	8,8	15,4[2]	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	10	—
Solingen.	43 928	37	2	19	7	22,5	22,3	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	11	1
Spandau.	63 348	39	2	12	4	9,9	23,9	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	7	—
Stettin	159 132	107	3	83	46	27,1	26,0	—	—	—	—	—	11	5	28	22	22	36	3
Straßburg i. E. . .	144 607	78	4	71	22	25,5	23,5	—	—	—	—	—	6	13	16	16	15	33	3
Stuttgart	153 165	67	3	48	18	16,3	19,0	—	—	1	—	—	9	9	5	4	4	24	—
Trier	41 937	18	—	8	1	9,9	22,2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	1
Ulm	42 083	28	—	12	4	14,8	19,7	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	7	—
Wiesbaden.	81 273	48	1	17	4	10,9	18,7	—	—	—	—	-	4	1	2	2	2	7	3
Würzburg	74 449	44	—	40[3])	7	27,9[3])	24,3	—	—	—	2	—	8	5	3	3	3	21	1
Zwickau.	53 344	32	2	26	6	25,3	25,3	2	—	—	—	—	3	1	1	—	—	16	3

Woche vom 11. bis 17. Juni 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 3. Juni .	516 150	274	7	144	35	14,5	.	—	—	3	—	—	16	16	7	—	—	97	5
Antwerpen	287 462	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel	205 451	85	7	66	10	16,7	.	—	—	—	—	—	10	5	9	.	.	40	2
Budapest bis 10. Juni .	666 722	482	13	287	72	22,4	.	5	8	4	8	—	44	35	20	.	.	144	19
Christiania	221 073	137	5	80	12	18,8	.	—	—	1	—	—	17	10	3	.	.	49	—
Edinburg	298 927	170	.	108	15	18,8	.	1	3	1	1	.	12	—	3	.	.	87	.
Glasgow	733 903	505	.	248	.	17,6	.	10	5	2	.	.	.	6	12	.	.	213	.
Kopenhagen	345 000	218	5	90	23	13,6	.	—	2	1	—	1	17	6	6	.	.	51	5
Krakau bis 10. Juni .	83 730	61	2	62	8	38,5	.	1	—	2	—	—	15	13	3	3	3	27	1
Lemberg bis 10. Juni .	141 484	45	5	69	19	25,4	.	—	1	2	—	—	19	10	—	—	.	34	3
London	4 546 752	2571	.	1316	299	15,1	.	64	7	35	6	5	133	164	35	—	—	807	60
Lyon bis 3. Juni . . .	466 028	165	14	159	23	17,7	.	2	—	—	1	1	26	34	12	—	.	80	3
Madrid bis 1. April .	512 596	319	31	314	57	31,9	.	5	—	2	3	1	47	97	27	.	.	131	1
Moskau bis 3. Juni .	988 610	.	31	534	233	28,1	.	7	8	15	1	—	57	18	101	.	.	327	.
New York bis 27. Mai .	3 550 053	1162	92	1151	206	16,9	.	16	17	35	4	6	141	153	30	.	.	677	72
Odessa	404 651	.	4	228	93	29,3	.	14	—	2	—	—	26	4	37	35	35	139	6
Paris	2 511 629	980	50	876	114	18,1	.	23	10	6	20	3	163	82	52	—	—	482	35
Petersburg bis 10. Juni.	1 132 677	576	41	541	199	24,8	.	30	11	17	19	—	72	24	49	.	.	319	.
Prag und Vororte . .	384 622	215	17	167	21	22,6	.	5	1	1	—	—	49	21	—	.	.	90	—
Rom bis 13. Mai . .	505 850	205	4	166	19	17,1	.	—	—	3	2	—	13	33	13	.	.	99	3
Stockholm bis 10. Juni .	283 550	155	6	106	19	19,4	.	8	1	3	1	—	19	19	2	—	—	49	4
Triest	166 599	77	3	80	24	25,0	.	—	4	1	—	—	18	9	—	—	—	45	3
Venedig bis 3. Juni . .	171 023	67	4	70	16	21,3	.	2	—	2	—	—	7	14	4	.	.	40	1
Warschau bis 3. Juni .	601 408	473	13	232	80	20,1	.	3	5	2	1	4	28	43	22	.	.	123	1
Wien	1 623 134	1041	72	667	173	21,4	.	15	7	6	1	1	163	107	63	1	1	282	22

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 11. bis 17. Juni 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[11])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern . .	15	—	4	—	2	9	—	—	1	—	1	—	—
Scharlach	14	—	7	5	—	1	—	—	—	—	1	3	1
Diphtherie u. Croup .	32	—	2	8	2	9	9	2	6	—	1	2	11
Unterleibstyphus . .	2	—	—	—	—	2	—	1	1	—	4	—	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7	—	1	—	—	1	2	—	1	—	—	1	—
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Rose	10	—	5	2	4	3	1	—	5	2	—	2	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	56	8	21	1	17	21	12	5	30	18	8	14	57
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	43	3	19	6	6	7	5	3	12	4	2	7	17
Lungenschwindsucht	57	3	22	1	7	8	3	7	27	5	7	10	23
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	59	5	24	7	15	5	4	4	25	—	3	3	13
Akuter Darmkatarrh .	5	—	15	—	2	7	8	1	5	2	1	1	5
Chron. Alkoholismus	20	1	—	1	4	3	1	5	—	2	3	4	18
Ak. Gelenkrheumatism.	17	—	9	—	5	3	3	3	27	4	1	10	17
And. rheumat. Krankh.	18	2	21	1	4	5	6	1	26	—	1	4	16
Verletzungen. . . .	99	11	71	5	22	39	24	10	72	30	10	20	75
Alle übrigen Krankh.	504	34	359	40	104	157	131	50	257	98	35	107	448
Summe	959	67	580	77	195	280	209	92	496	165	78	189	705
Verbliebener Bestand	4020	323	2063	328	930	971	707	339	1632	508	428	838	3316

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	11./6.-17./6.	7	129	[4])67	[4])74	4
Breslau . .	desgl.	1	83	22	15	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	4	264	1	42	1
Arnsberg . .	desgl.	9	172	94	64	1
Aurich . . .	desgl.	—	1	3	6	—
Düsseldorf . .	desgl.	27	271	62	57	4
Erfurt . . .	desgl.	3	161	18	8	—
Hannover . .	desgl.	23	[6])351	[7])9	[8])30	[9])1
Hildesheim . .	desgl.	7	285	7	14	2
Königsberg . .	4./6.-10./6.	10	57	34	6	1
Lüneburg . .	11./6.-17./6.	5	9	5	10	—
Marienwerder .	desgl.	5	114	30	7	—
Minden . . .	desgl.	1	—	5	17	2
Münster . .	desgl.	4	1	[5])14	[5])17	1
Osnabrück . .	desgl.	—	6	[10])1	9	—
Posen. . . .	desgl.	4	184	86	23	—
Schleswig . .	desgl.	23	99	36	23	2
Sigmaringen .	1./5.-31./5.	—	3	15	44	4
Stade. . . .	11./6.-17./6.	6	27	3	13	—
Stettin . . .	desgl.	2	83	18	24	—
Stralsund . .	desgl.	2	17	7	3	—
Trier. . . .	desgl.	10	54	4	10	—
Wiesbaden . .	desgl.	13	93	19	16	—
Stadt München	.	.	.	.	.	.
Nürnberg . .	desgl.	—	179	11	12	2
Hzgth. Braunschw.	desgl.	—	18	4	5	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	2	8	7	—
Hamburg . .	desgl.	5	15	21	29	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 36 = 25,1 ‰. — [4]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Desgl. 5. — [6]) Außerdem nachträglich für die Vorwoche 125. — [7]) Desgl. 5. — [8]) Desgl. 4. — [9]) Desgl. 1. — [10]) Mit Diphtherie. — [11]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 11. bis 17. Juni 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	(Messzeit)			7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	11. Juni	21,6	10,8	761,0	760,7	759,8	71	44	61	0,1	SW-NW	1
	12. „	15,4	10,6	756,8	754,6	750,4	83	65	77	—	WNW	2
	13. „	15,2	8,5	746,4	750,8	751,3	88	80	88	5,9	NNW	2
	14. „	11,3	6,2	749,3	749,8	751,8	96	93	94	8,4	N	2
	15. „	14,9	10,0	751,6	753,5	755,6	94	95	93	9,2	NO	1
	16. „	23,9	10,5	757,1	757,2	757,5	91	54	71	3,2	O	2
	17. „	20,9	13,3	757,3	756,4	755,7	80	46	74	—	NO	1
München	(Messzeit)			8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	11. Juni	18,4	6,8	719,9	719,3	719,2	59	39	47	—	NO	1,6
	12. „	21,0	6,6	718,3	716,9	715,2	60	35	56	—	NO	1,1
	13. „	21,0	10,4	711,4	712,1	713,1	45	60	48	—	N	3,0
	14. „	14,2	7,5	712,2	711,9	713,3	64	42	70	0.3	SW	1,8
	15. „	12,6	7,3	713,0	714,1	714,1	82	83	93	33,1	SW	2,6
	16. „	15,1	8,3	714,2	714,3	714,4	89	80	79	8,1	W	1,9
	17. „	19,4	7,9	714,9	713,9	713,5	91	54	78	—	SW	0,7

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, den 5. Juli 1899. | Nr. 27.

An der Krankenhaus-Statistik, welche auf der vorletzten Seite jeder Nummer veröffentlicht wird, betheiligen sich die nachstehenden Krankenhäuser:

Berlin: Königl. Charité, drei städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K. Friedrich-Kinder-Krankenhaus.

Altona: Städtisches Krankenhaus.

Breslau: Kranken-Hospital zu Allerheiligen, Universitätskliniken (medizinische, chirurgische, Frauen-Klinik, Klinik für Hautkrankheiten, Klinik für kranke Kinder und Augenklinik), Garnisonlazareth, Augusta-Hospital des Vaterländischen Frauen-Vereins, Evang.-lutherische Diakonissen-Anstalt Bethanien, Krankenhospital der barmherzigen Brüder, desgl. der Elisabethinerinnen, St. Josephs-, Wenzel Hancke'sches Krankenhaus.

Charlottenburg: Städtisches Krankenhaus.

Frankfurt a. M.: Städtisches Krankenhaus und Krankenabtheilung des städtischen Armenhauses (Asyl), Bürgerhospital, Hospital zum Heiligen Geist, Dr. Christ's Kinderhospital, Israelitisches Gemeindehospital, Dr. Bockenheimer's Klinik, Diakonissen-Anstalt.

Hannover: 3 städtische Krankenhäuser, Königl. Garnisonlazareth, Kinderheilanstalt, Clementinenhaus, Henrietten-, Friederiken-, St. Vincenzstift.

Magdeburg: Altstädter, Neustädter, Sudenburger Krankenanstalt.

Stettin: Städtisches Krankenhaus.

München: Städtisches Krankenhaus l. d. J., desgl. r. d. J. mit Zweiganstalt in Vorstadt Schwabing, Garnisonlazareth, Universitäts-Kinderklinik.

Nürnberg: Städtisches Krankenhaus, Kinderspital.

Chemnitz: Städtisches Krankenhaus.

Leipzig: Städtisches Krankenhaus zu St. Jacob mit drei Zweiganstalten.

Hamburg: Altes und Neues allgemeines Krankenhaus, Seemannskrankenhaus, Kurhaus, Kranken-, baracke des Untersuchungsgefängnisses, Marien-, Israelitisches, Freimaurer-Krankenhaus, Krankenheilanstalt Bethesda, Vereins-, Kinderhospital, Krankenhaus des Bethanien-Vereins.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. Vom 27. Mai bis zum 3. Juni hat die Seuche im Allgemeinen erheblich weiter abgenommen. In der Stadt Bombay starben an Pest 82 Personen, in der Präsidentschaft 339; im Belgaum- und Kolhapur-Bezirke haben die Pestfälle allerdings um ein Geringes zu-, in anderen Bezirken jener Präsidentschaft dagegen erheblich abgenommen. In Karachi ist eine Verminderung derselben von 17 auf 12 und in Kalkutta von 39 auf 36 eingetreten. 21 Todesfälle gelangten aus dem Staate Mysore und 14 aus dem übrigen Indien zur Meldung.

Hongkong. In der Woche vom 11. bis 17. Juni sind 109 Personen an Pest erkrankt und 117 der Seuche erlegen.

Mauritius. Am 14. und 16. Juni wurde je ein Pesttodesfall festgestellt.

Aegypten. In Alexandrien sind in der Zeit vom 17. bis zum 23. Juni 7 Personen (darunter 1 Europäer) an Pest erkrankt und 5 gestorben. In der letzten Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Pestfälle erst bei der Todtenschau als solche erkannt worden sind. Es wird daher angenommen, daß die Angehörigen der Erkrankten, zumeist Eingeborene, das Auftreten der Pest den Gesundheitsbehörden zu verheimlichen suchen und damit deren gesundheitspolizeilichen Maßregeln entgegenarbeiten.

Pest und Gelbfieber. Französische Elfenbeinküste. (Vgl. S. 442.) Zufolge einer Mittheilung vom 1. Juni ist in der Kolonie Grand-Bassam eine Epidemie von Pest und Gelbfieber ausgebrochen.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 28. Mai bis 3. Juni sind 23 Personen an Cholera gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg, Odessa, New York je 2, Moskau 11, Petersburg 5 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg, Antwerpen (Krankenhäuser) je 3, New York 11, Paris 7, Petersburg 19, Warschau (Krankenhäuser) 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 4 Todesfälle; Petersburg 5, Warschau (Krankenhäuser) 21 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 7 Erkrankungen; **Genickstarre:** Moskau, Petersburg je 2, New York 13 Todesfälle; **Varizellen:** Budapest 25, Wien 24 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 35 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 79, Hamburg 48, Prag 25, Wien 60 Erkrankungen; **Influenza:** Elberfeld, Kopenhagen je 2, London 12, Moskau 3, Petersburg 6 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 115 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** München 26, Nürnberg 45 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Altendorf, Koblenz, Linden — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 126, Breslau 80, in den Reg.-Bezirken Aachen 164, Arnsberg 127, Düsseldorf 289, Erfurt 212, Hannover 166, Hildesheim 484, Posen 115, Schleswig 94, Stettin 234, in Nürnberg 303, Hamburg 26, Budapest 92, Edinburg 38, New York 420, Petersburg 140, Prag 36, Wien 342 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Beuthen, Halberstadt — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 52, Breslau 32, Hamburg 35, Budapest 73, Edinburg 24, Kopenhagen 101, London (Krankenhäuser) 335, New York 214, Paris 163, Petersburg 25, Wien 49 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Bamberg, Solingen — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 73, Hamburg 25, Kopenhagen 62, London (Krankenhäuser) 204, New York 256, Paris 69, Petersburg 53, Stockholm 100, Wien 49 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75%): in Solingen — Erkrankungen kamen zur Anzeige in London (Krankenhäuser) 26, Paris 68, Petersburg 120.

(Zur Monatstabelle.) Im Berichtsmonat (Mai für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Insterburg 1, Athen 46, Bukarest 3, Madrid 2, Alexandrien 1, Kairo 5, Bombay 34, New York, St. Louis je 1, Mexiko 14, Buenos Aires 1, Rio de Janeiro 23; **Cholera, Pest, Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Düsseldorf, Königshütte je 1, Kairo 27, Mexiko 44; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 1, Kairo 41; **Genickstarre:** Baltimore 1, Detroit 9, Minneapolis 4, New Orleans 7, New York 54, San Franzisko 8, St. Louis 31; **Tollwuth:** Bukarest 1; **Milzbrand:** Triest 1, Buenos Aires 2; **Influenza:** Hamburg 12, Leipzig 8, Köln 5, Braunschweig 4, Frankfurt a. M., Lüneburg je 3, Breslau, Grünberg, Halle, Krefeld, Reutlingen, Freiberg je 2, 13 deutsche Orte je 1, ferner Amsterdam 6, Athen 12, Madrid 36, Mailand 6, Kairo 8, Baltimore 140, Detroit 22, Minneapolis 2, New Orleans 58, San Franzisko 7, St. Louis 2, Mexiko 37, Buenos Aires 1, Rio de Janeiro 7; **Lepra:** Bombay 6, Rio de Janeiro 3.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Altendorf, Linden;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91% in allen deutschen Orten): in Lipine, Oberhausen, Ueckendorf, Meißen;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27% in allen deutschen Orten): in Braubauerschaft, Burg, Halberstadt, Herne, Recklinghausen, Wesel, Eisenach.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Forst, Frankfurt a. M., Paderborn, Remscheid, Rheydt, Schöneberg, Schwelm, Soest, Trier, Viersen, Wiesbaden, Ludwigshafen, Pirmasens, Döbeln, Mannheim, Zerbst, Mülhausen i. E., Bern, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in 59 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Bielefeld, Bottrop, Zerbst, ferner in Mailand, Baltimore, Detroit, New Orleans, New York, Mexiko;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in Allenstein, Dtsch.-Wilmersdorf, Burg, Elbing, Grabow, Graudenz, Marburg, Ingolstadt, Speyer, Döbeln, Glauchau, Pforzheim, Apolda, Gera, Greiz, Alexandrien.

Von den 274 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) Wanne 37,4, Langenbielau 37,6 (1891/95: 36,4), Ueckendorf 40,1 (1895/97: 22,5), Löbtau 48,9 (26,0). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 40,9 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 18 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen: in Eisleben 342 (Gesammtsterblichkeit 27,8), Gnesen 345 (26,7), Glauchau 353 (29,5), Regensburg 364 (32,7), Liegnitz 374 (24,2), Weißensee 380 (29,5), Stendal 391 (19,4), Reichenbach 415 (26,7), Meerane 420 (30,6), Hirschberg 429 (29,3), Löbtau 433 (48,9), Baden-Baden 435 (18,5), Langenbielau, Neuruppin je 438 (37,6 und 33,1), Crimmitschau 441 (28,6), Landshut 452 (25,9), Köpenick 463 (32,7), Schweidnitz 479 (31,1).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) in 19 Orten. Unter 12,0‰ blieb dieselbe in Jersitz 10,2, Steglitz 10,1 (1886/95: 18,2), Landau 10,1, Wilhelmshaven 8,6 (1891/95: 15,1), Groß-Lichterfelde 7,6 (1886/95: 14,8).

Die Säuglingssterblichkeit blieb in 27 Orten unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Weniger als ein Siebentel derselben starb in 53, weniger als ein Fünftel in 86 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate verschlechtert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ hatten 4 Orte gegen 4 im Vormonate, eine geringere als 15,0‰ 19 gegen 33. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 18 Orten gegen 8, weniger als 200,0 in 166 gegen 194 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Auf Beschluß des Gesundheitsraths ist die den ägyptischen Herkünften auferlegte Quarantäne von 10 Tagen für alle seit dem 21. Juni erfolgten Abfahrten auf 12 Tage verlängert worden.

Ferner hat der Gesundheitsrath unter dem 20. Juni beschlossen, daß Postpackete aus Aegypten von den türkischen Häfen zurückzuweisen sind.

Weiter ist am 21. Juni auf Beschluß der nämlichen Behörde Weisung an die Gesundheitsbehörden in Mesopotamien ergangen, daß schiitische Besucher und Leichenbeförderungen aus Persien nach Mesopotamien nicht zuzulassen sind.

Der Generalinspektor des Gesundheitsdienstes hat unter dem 14. Juni eine Rundverfügung folgenden Inhalts erlassen:

Nach dem Beschluß des Gesundheitsraths haben die Schiffe ägyptischer Herkunft mit einer nach der Türkei bestimmten Ladung Reis und Brotfrüchten ihre Fracht auf der Rhede der Lazarethe von Klazomenä oder Beirut in Boote zu entladen. Darnach sind die genannten Frachten von diesen Booten auf andere Schiffe reiner Herkunft überzuladen und so in die ottomanischen Häfen einzuführen. Die Schiffe gleicher Herkunft und Ladung mit der Bestimmung nach Konstantinopel erhalten nach Beendigung der vorschriftsmäßigen Quarantäne und Desinfektion des Schiffsraums zu Klazomenä oder Beirut die Erlaubniß, nach Konstantinopel zu fahren, um hier ihre Reisenden abzusetzen; sie sind gehalten, darauf sich nach dem Lazareth von Tuzla zu verfügen, wo sie und zwar stets in Boote ihre Ladung von Reis oder Brotfrüchten zu löschen haben. Ist die Desinfektion der Schiffsräume beendigt, so nehmen sie die genannten Boote ins Schlepptau und kehren mit ihnen nach Konstantinopel zurück. Für den zuletzt vorgesehenen Fall haben die in Rede stehenden Schiffe vorher in Klazomenä oder Beirut durch die Gesundheitsbehörde ihre Schiffsräume versiegeln zu lassen und dürfen sie erst in Tuzla wieder öffnen. —

China. In Shanghai hat der Kaiserlich deutsche Generalkonsul unter dem 15. Mai folgende Polizeiverordnung erlassen:

„Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 — R.-G.-Bl. S. 197 — sowie in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Maßnahmen der hiesigen Konsularvertreter der Vertragsmächte wird hiermit zur Verhütung der Einschleppung der in den Formosa-Häfen und in Hongkong grassirenden „schwarzen Pest“ Nachstehendes verordnet:

§ 1. Aus den Formosa-Häfen und aus Hongkong einlaufende deutsche Schiffe unterliegen bis auf Weiteres der gesundheitspolizeilichen Kontrole und zwar im Rahmen der hiesigen „Harbour Notification Nr. 1 of 1899“.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 150 ℳ belegt, sofern nicht gemäß § 327 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren eintritt.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.“

Die genannte Harbour-Notification vom 15. April 1899 hat folgenden Wortlaut:

Notice is hereby given that, in accordance with Regulation I of the Sanitary Regulations for the Port of Shanghai of 1874, the Superintendent of Customs and the Doyen of the Consular Body, having declared Hongkong and the Formosan Ports to be infected, and with a view to preventing the importation of Plague into Shanghai, the following Regulations will be strictly enforced from the 22nd April, 1899.

I. General Rules: The Sanitary Regulations for the Port of Shanghai as published in July 1874 remain in force. Owing to the establishment of the Chung Pao Sha Sanitary Station, the following Special Provisional Rules will obtain:

II. Special Provisional Rules:

1. (a.) Every vessel which arrives at Chung Pao Sha (Tsung Pao Sha) and has on board or which has had on board within ten days of her arrival: a case of plague or a case that might reasonably be suspected of being so affected, or the dead body of a person who had or who might reasonably be suspected, is an Infected Vessel.

(b.) Every vessel, which arrives at Chung Pao Sha from an infected port within ten days from her departure from such port and whether having called at intermediate ports or not, is a Suspected Vessel.

2. Every Vessel bount to Woosung, Shanghai or to any of the Yangtze River Ports, which on arrival at Chung Pao Sha is an Infected or Suspected Vessel, shall anchor there in the neighbourhood of the Sanitary Station.

3. Infected and Suspected Vessels shall on approaching Chung Pao Sha hoist the Yellow Flag at the fore.

4. No person shall be allowed to go board or to leave an Infected or Suspected Vessel without the sanction of the Port Health Officer, nor shall such Vessel be allowed to discharge cargo, baggage, etc.

5. The Port Health Officer will inspect vessels, between the hours of 6 a. m. and 6 p. m. as soon as praticable after their arrival.

6. (a.) In the case of Infected Vessels, measures will be taken under the direction of the Port Health Officer, for the removal and or isolation of all infected and suspected persons, for the removal of all infected bodies and for the disinfection of the vessel; and the vessel shall not be released from quarantine until such disinfection has taken place and or until she has been in quarantine for a period not exceeding ten days from the date of the removal of the last infected case.

(b.) In the case of Suspected Vessels, should there be no case or suspicious case of infection found during inspection, such vessel shall be admitted to immediate pratique. Should there be a suspicious case, the vessel becomes an Infected Vessel.

7. Vessels admitted to pratique, and subsequently becoming, in the ports of Woosung or Shanghai, infected or suspected, will be required to proceed to the Chung Pao Sha Sanitary Station.

8. The importation of the following articles from infected ports is prohibited:

Rags, old papers, fresh fruit, vegetables, plants of any kind to which earth or vegetable mould adheres, coffins containing corpses, and earth, mould, or sand. —

Niederländisch-Indien. Einem Beschlusse des Generalgouverneurs vom 26. Mai zufolge ist vom 10 Mai ab Quarantäne gegen Penang verhängt und zugleich die Einfuhr folgender Gegenstände von dort verboten worden:

1. Teppiche und gebrauchte Stickereien, sofern dieselben nicht als Passagiergepäck oder bei einer Verlegung des Wohnsitzes mitgeführt werden.
2. Lumpen, Rohwolle, unbearbeitete Haare, Häute, frische thierische Abfälle, Klauen, Hufe und Mähnen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 24. Juni sind die unterm 1. Juni 1895 gegen Mersina (Klein-Asien) angeordneten Maßregeln (Veröff. 1895 S. 412) unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Runderlaß, betr. Ueberwachung der Margarinefabriken Vom 21. April 1899.

In letzter Zeit sind wieder einige neue Mißbräuche in der Margarineindustrie wahrgenommen worden. Namentlich hat sich herausgestellt, daß sog. Retourwaare,

d. h. Margarine, welche aus verschiedenen Gründen, zum Theil auch wegen Verdorbenseins zurückgesandt wird, in den Fabrikbetrieb zurückgelangt und von neuem zur Herstellung von Margarine verwendet wird, und zwar unter Verhältnissen, welche die so hergestellte Margarine als ekelerregend erscheinen lassen.

Ferner hat die Untersuchung von verschiedenen Handlungen entnommenen Margarineproben einen Gehalt an Borsäure oder borsauren Salzen ergeben. Wenn nun auch die Margarinefabrikanten bei der Herstellung von Margarinedauerwaare die Verwendung von Konservirungsmitteln, wie Borsäure oder Borax, zur Zeit nicht glauben entbehren zu können, so muß es doch bedenklich erscheinen, bei der Herstellung eines so ausgedehnte Anwendung findenden Nahrungsmittels die uneingeschränkte Verwendung eines Konservirungsmittels zuzulassen, gegen dessen Zusatz zu anderen Nahrungs- und Genußmitteln mit Recht Einwände erhoben werden.

Endlich hat sich bei der chemischen Untersuchung gezeigt, daß einzelne Margarineerzeugnisse in letzter Zeit ohne jeden Zusatz von Sesamöl oder mit einem zu geringen Zusatz hergestellt waren.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 13. Juli und 7. November v. J. — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 199 und 253[1]) — den nachgeordneten Behörden eine strenge und fortlaufende Ueberwachung der Margarinefabriken wiederholt einzuschärfen; insbesondere ist auf etwa vorkommende Mißbräuche und Gesetzesverletzungen der obenerwähnten Art das Augenmerk zu richten.

Ueber etwaige belangreiche Wahrnehmungen, welche nach der vorstehend angedeuteten Richtung gemacht werden sollten, ist an uns zu berichten.

Der Minister

der geistl. 2c. Angelegenh.	für Landwirthschaft 2c.	des Innern.	für Handel u. Gewerbe.
J. A.:	J. A.:	J. A.:	J. A.:
Förster.	Dr. Thiel.	v. Bitter.	Hoeter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Preußen. Runderlaß, betr. die Berücksichtigung geprüfter Nahrungsmittel-Chemiker bei Anstellungen in öffentlichen Untersuchungsanstalten. Vom 27. Mai 1899.

Der durch Erlaß vom 10. Mai 1895 — Centralbl. f. d. ges. Unterr. Verw. S. 433 — bekannt gegebene Beschluß des Bundesraths vom 22. Februar 1894, wonach bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln denjenigen Chemikern eine vorzugsweise Berücksichtigung zu Theil werden soll, welche den Befähigungsausweis als Nahrungsmittel-Chemiker erworben haben, findet nicht überall Beachtung.

Es wird deshalb den Kommunen, welche für die von ihnen errichteten Anstalten gedachter Art die Beilegung des Charakters als „öffentliche Anstalten“ nachsuchen, in Zukunft bei Genehmigung ihres Antrages als Verpflichtung oder Bedingung auferlegt werden, daß sie bei diesen Anstalten lediglich Chemiker beschäftigen, welche den Befähigungsausweis als Nahrungsmittel-Chemiker beizubringen vermögen.

Außerdem ist den bereits als öffentliche anerkannten Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalten unter Hinweis auf das den Verwaltungsbehörden zustehende Widerrufsrecht aufzugeben, staatlich geprüfte oder denselben gleichstehende Nahrungsmittel-Chemiker in ihrem Betriebe anzustellen. Dies muß in allen Fällen geschehen, in denen es sich um die Neubesetzung einer solchen Stelle handelt, ist aber auch mit Nachdruck zu erstreben, wenn sich die angestellten Chemiker als unbefähigt erweisen sollten.

Uebrigens bemerken wir, daß die Anerkennung einer Nahrungsmittel-Untersuchungsstation als einer öffentlichen im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 — R.-G.-Bl. S. 145 — und eventl. auch der Widerruf dieser Anerkennung der Entscheidung der Centralinstanzen vorbehalten bleibt.

Der Finanz-Minister.	Der Minister der geistl. 2c. Angeleg.	Der Justiz-Minister.
J. V.:	J. V.:	J. V.:
Lehnert.	Bartsch.	Nebe-Pflugstaedt.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel u. Gewerbe.
J. A.: v. Bitter.	J. A.: Hoeter.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. Vom 8. Juni 1899.

Von den Medizinalpersonen wird die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, die in ihrer Praxis vorkommenden Fälle ansteckender Krankheiten anzuzeigen, nicht selten außer Acht gelassen. Ich verweise daher wiederholt auf die Bestimmungen der §§ 9—36 und 44 des durch Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 bestätigten Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten (Gesetzsammlung Seite 243 und 255 von 1835) und der Polizei-Verordnungen vom 31. August 1884, 18. Juli 1886[1]), 31. März 1889[2]), 3. Juli 1893[3]) (§ 3), sowie 12. März 1897[4]), betreffend Anzeige von Erkrankungen an Diphtherie beziehungsweise Kindbettfieber, Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose u. s. w., Fälle von Cholera, Pocken, Typhus, Diphtherie, Kindbettfieber, Hundswuth, Milzbrand oder Rotz (beim Menschen), Kopfgenickkrampf (meningitis cerebrospin. epid.) und Lepra sind hiernach unbedingt, Fälle von Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose dagegen unter gewissen Umständen der Polizeibehörde anzuzeigen.

Berlin, den 8. Juni 1899.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Verfügung, Hebammenwesen betr. Vom 21. März 1899.

Um eine genauere Kontrole des Hebammenwesens und eine bessere Fühlung zwischen Kreisphysikus und Hebammen, wie sie durch die Nachprüfungen allein mir nicht genügend gewährleistet erscheint, herbeizuführen, bestimme ich hierdurch, daß der Kreisphysikus jährlich auf einer eintägigen dienstlichen Rundreise in seinem Kreise mehrere Hebammen in ihren Wohnungen unvermuthet aufsucht, revidirt (Tagebücher, Utensilien, Desinfektionsmittel, vorschriftsmäßige Kleidung) und hieran einige Besprechungen über besondere — im Tagebuch erwähnte — Fälle anknüpft.

Binnen vier Wochen nach Beendigung der Reise will ich jedesmal einem eingehenden Berichte über Ihre Wahrnehmungen und der Vorlage Ihrer Liquidation entgegensehen.

v. Hartmann.

An die Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Bekanntmachung. Vom 14. Juni 1899.

In Ausführung des § 6 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. Februar 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 11)[5]), betreffend die Einführung von Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen, bestimme ich hierdurch, daß die Ortspolizeibehörden von jedem Ausbruche und von dem

---

[1]) Veröff. 1898 S. 649 u. 1071.

[1]) Vgl. Veröff. 1886 S. 445. — [2]) Desgl. 1889 S. 244. — [3]) Desgl. 1893 S. 471. — [4]) Desgl. 1897 S. 552. — [5]) Desgl. 1899 S. 106.

Erlöschen der Geflügelcholera die nämlichen Eisenbahnstationen sofort in Kenntniß zu setzen haben, wie dies anläßlich der Einführung der Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche durch die diesseitige Rundverfügung vom 27. April 1899[1]) vorgeschrieben worden ist.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Bekanntmachung, betr. das Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen. Vom 14. Juni 1899. (Amtsbl. S. 133.)

Im Hinblick auf die wiederholt durch umherziehende Geflügelhändler erfolgte Einschleppung der Geflügelcholera wird auf Grund des § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom

---

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 1. Vierteljahr 1899[2]).

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Januar	Februar	März
Norden: Nord **6** 11, Oise **4** 33, Seine-et-Oise **1** 1, Seine **18** 75	**12** 64	**8** 19	**9** 37
Centrum: Yonne	— —	— —	**1** 1
Süd-Westen: Gers, Basses-Pyrénées	**2** 4	**4** 11	**7** 13
Frankreich	**14** 68	**12** 30	**17** 51
Geimpft wurden Rinder	213	83	139

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Januar	Februar	März
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Aisne, Oise, Eure-et-Loir, Seine-et-Marne	10	6	7
Nord-Westen: Calvados, Sarthe, Morbihan, Ille-et-Vilaine	1	3	2
Nord-Osten: Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Haute-Marne, Vosges	5	4	3
Westen: Maine-et-Loire, Vendée, Charente	5	1	3
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Cher, Nièvre	2	3	—
Osten: Côte-d'Or, Haute-Saône, Jura, Loire, Haut-Rhin, Ain, Savoie	1	6	5
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Lozère, Haute-Loire	3	1	1
Süd-Westen: Lot-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Ariège	3	7	3
Süden: Gard, Aude, Var	1	1	1
Algier: Alger, Constantine	2	—	—
Frankreich	33	32	25

[1]) Veröff. S. 435. — [2]) Desgl. S. 262.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Januar	Februar	März
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Aisne, Seine Seine-Inférieure, Eure, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne	13	15	15
Nord-Westen: Ille-et-Vilaine, Manche, Côtes-du-Nord, Sarthe	2	1	3
Nord-Osten: Haute-Marne, Vosges	—	2	1
Westen: Loire-Inférieure, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Vienne, Charente-Inférieure, Charente	11	7	6
Centrum: Loir-et-Cher, Cher, Allier, Indre, Yonne	3	3	2
Osten: Loire, Ain, Isère	1	3	4
Centrales Hochland: Creuse, Lot, Tarn	7	4	1
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Gers, Tarn-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Ariège Lot-et-Garonne, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne	15	3	5
Süden: Ardèche, Drôme, Aude, Hérault, Gard, Bouches-du-Rhône, Var	11	4	33
Algier: Alger, Oran, Constantine	12	7	10
Frankreich	75	49	80
Getödtet wurden Pferde	100[1])	178	133

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Januar	Februar	März
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Oise, Aisne, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne	55	53	17
Nord-Westen: Ille-et-Vilaine, Calvados, Sarthe, Orne, Manche, Mayenne	9	8	4
Nord-Osten: Haute-Marne	—	1	—
Westen: Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Charente	5	1	5
Centrum: Allier, Loir-et-Cher	2	—	2
Osten: Doubs, Loire, Rhône, Ain	55	44	85
Centrales Hochland: Corrèze, Cantal, Lot, Aveyron, Puy-de-Dôme, Haute-Loire, Tarn	7	6	7
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Landes, Gers, Tarn-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne	15	13	15
Süden: Ardèche, Basses-Alpes, Vaucluse, Aude, Hérault, Gard, Bouches-du-Rhône, Var, Pyrénées-Orientales	21	27	37
Algier: Alger, Oran, Constantine	34	15	35
Frankreich	203	168	207

[1]) Außerdem 2 Fälle in den Schlachthäusern von Beauvais und Marseille.

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 113, 98, 156 Gemeinden in 34, 35, 37 Departements.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden		
	Januar	Februar	März
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne	745	746	577
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Calvados, Orne, Mayenne, Sarthe, Manche	11	29	54
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Aube, Haute-Marne, Vosges	165	209	153
Westen: Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Charente-Inférieure.	38	5	8
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Yonne, Cher, Nièvre, Allier	43	36	32
Osten: Côte-d'Or, Haute-Saône, Haut-Rhin, Doubs, Saône-et-Loire, Jura, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Isère	205	122	118
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Cantal, Lot, Haute-Loire, Aveyron, Lozère, Tarn	39	22	3
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Landes, Haute-Garonne, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Ariège	39	28	24
Süden: Ardèche, Drôme, Hautes-Alpes, Basses-Alpes, Aude, Hérault, Vaucluse, Pyrénées-Orientales, Gard, Bouches-du-Rhône Var, Alpes-Maritimes	32	31	15
Algier: Alger, Oran . .	12	—	2
Frankreich	1329	1228	986

Die Schafpocken herrschten im Januar in 51 Heerden und in sämmtlichen Heerden 1 Departements, im Februar in 12, im März in 22 von 7, 7, 9 Departements (Savoie, Haute-Loire, Basses-Pyrénées, Ariège, Haute-Garonne, Hautes-Alpes, Hérault, Bouches-du-Rhône, Pyrénées-Orientales, Aude, Var, Alger, Oran, Constantine).

Die Schafräude ist festgestellt im Januar in 131 Heerden (außerdem bei 13 Schafen auf dem Markte von Orleans) der Departements Oise, Eure, Sarthe, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Maine-et-Loire, Charente-Inférieure, Haute-Saône, Corrèze, Aude, Alger; im Februar in 100 Heerden der Departements Eure, Eure-et-Loir, Morbihan, Sarthe, Meuse, Haute-Marne, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Deux-Sèvres, Constantine; im März in 47 Heerden der Departements Nord, Oise, Ille-et-Vilaine, Ardennes, Meuse, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Lot, Dordogne, Landes, Aude, Alpes-Maritimes, Corse, Alger, Constantine.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Januar in 75 Heerden von 29 Departements, im Februar in 94 von 24, im März in 61 von 28.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 17, 9, 7 Departements beobachtet; außerdem 1 mal im Schlachthause zu Saint-Etienne im Januar.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 8, 19, 18 Beständen von 7, 12, 10 Departements.

---

6. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 685) Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Der Handel mit lebendem Geflügel im Umherziehen wird bis zum 1. Januar 1900 verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen der Strafbestimmung des § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung.

Der Regierungs-Präsident.

Baden. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den an die Amtsbezirke Waldshut, Säckingen und Lörrach angrenzenden schweizerischen Gebietstheilen nahezu erloschen ist, hat das Großherzogliche Ministerium des Innern unterm 5. Juni das von ihm am 5. November v. J. (Ges.- u. V.-Bl. S. 513)[1]) erlassene Verbot des kleinen Grenzverkehrs mit Klauenthieren an der Grenzstrecke Herdern-Grenzacherhorn mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 20. Juni 1899. (Offic. Anz. S. 361.)

Infolge des Umsichgreifens der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund des § 61, Absatz 2 der Bundesraths-Instruktion vom 30. Mai 1895 zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen für die Amtsgerichtsbezirke Stargard, Neubrandenburg, Friedland und Feldberg angeordnet, daß bis auf Weiteres in diesen Bezirken Milch aus Sammelmolkereien nur in gekochtem Zustande oder nach einer dem § 61, Absatz 3 der genannten Bundesraths-Instruktion entsprechenden Behandlung abgegeben werden darf.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr und der Durchfuhr von Thieren. Vom 26. Mai 1899. (Centr.- u. Bez.-Amtsbl. S. 79.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 Reichsgesetzbl. S. 153 / 1. Mai 1894 Reichsgesetzbl. S. 405, des § 9 des zur Ausführung dieses Reichsgesetzes erlassenen Landesgesetzes vom 27. März 1881 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 67) und des § 3 der Vollzugsverordnung vom 28. März 1881 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 70) wird bezüglich der veterinärpolizeilichen Kontrole der Einfuhr und der Durchfuhr von Thieren verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Pferde, Maulthiere, Esel, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen, welche über die Auslandsgrenze zur Einfuhr oder Durchfuhr kommen, sind, abgesehen von den in Art. 2 angegebenen Ausnahmen, an der Grenze von einem beamteten Thierarzt (Grenzthierarzt) zu untersuchen.

Thiere, welche bei der Untersuchung als an einer übertragbaren Seuche leidend oder einer solchen verdächtig befunden worden sind, sowie Thiere, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert worden oder sonst in Berührung gekommen sind, werden zur Einfuhr oder zur Durchfuhr nicht zugelassen, und sind von der Eingangszollstelle zurückzuweisen.

Thiere, welche dieser Untersuchung entzogen wurden, sind an dem Orte, an welchem sie ermittelt worden sind, durch den zuständigen Kreisthierarzt zu untersuchen, welcher die zuständig gewesene Eingangszollstelle hiervon zu benachrichtigen hat.

Thiere, welche auf Grund der Untersuchung zurückgewiesen sind, sind durch ein auf der rechten Schulter mit der Scheere anzubringendes Z zu zeichnen. Außerdem sind Zurückweisungen alsbald dem Ministerium und den benachbarten deutschen Zollstellen unmittelbar

---

1) Veröff. 1898 S. 1064.

anzuzeigen. Die Anzeige hat Namen und Wohnort des Einführenden und des Empfängers, Zahl, Art, genaue Beschreibung, Herkunft- und Bestimmungsort der Thiere und Grund der Zurückweisung zu enthalten. Die Anzeige an das Ministerium ist durch den Grenzthierarzt, die an die benachbarten deutschen Zollstellen durch die Eingangszollstelle zu erstatten.

Art. 2. Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen nicht:

1. Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauch beim Eingange überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen und daß sie aus diesem Anlasse eingehen. Bestimmungen über die Untersuchung des Gesundheitszustandes der Zugthiere, welche Personen gehören, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, werden hiervon nicht berührt;

2. Die bei dem Verkehr auf den Kanälen verwendeten Zugthiere, unbeschadet jedoch der wegen der Untersuchung des Gesundheitszustandes dieser Thiere erlassenen besonderen Vorschriften;

3. Thiere, welche den grenznachbarlichen Verkehr zum Zwecke der Benutzung bei landwirthschaftlichen Arbeiten oder zum Zwecke des Weidganges einschließlich des Pferchens aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht werden und aus letzterem in das erstere zurückkommen. Das vorübergehende Verbringen zum Zwecke des Weidgangs umfaßt nicht den Auftrieb zur Bergweide. Art. 3 der Verordnung;

4. Thiere, welche nachweislich zum Belegen oder Schneiden oder zur thierärztlichen Behandlung aus Elsaß-Lothringen nach dem Auslande gebracht worden sind und welche binnen 48 Stunden nach Verlassen des Heimathortes aus dem Auslande zurückkehren. Der Nachweis wird durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Heimathortes geführt, auf welche die in Art. 7 dieser Verordnung für Ursprungszeugnisse getroffenen Anordnungen Anwendung finden und aus welcher Tag und Stunde ersichtlich sein müssen, an denen das Verlassen des Heimathortes stattgefunden hat. Die Ausstellung dieser Bescheinigungen ist unzulässig, so lange in dem Heimathorte eine auf die betreffende Thiergattung übertragbare Seuche herrscht oder noch nicht für erloschen erklärt worden ist.

Der Bezirkspräsident kann die zeitweilige Aufhebung dieser Ausnahme für alle Thiere oder einzelne Thiergattungen und für die ganze oder einen Theil der Grenze anordnen, wenn in dem benachbarten ausländischen Grenzgebiet übertragbare Thierseuchen herrschen;

5. Thiere, welche aus Elsaß-Lothringen selbst oder aus einem deutschen Bundesstaat über das Ausland nach Elsaß-Lothringen verbracht werden, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß seit dem Verlassen des Reichsgebiets nicht mehr als 24 Stunden verflossen sind. Die Anordnungen, betreffend die thierärztliche Untersuchung und Ueberwachung der aus bestimmten Gegenden des Deutschen Reichs nach Elsaß-Lothringen verbrachten Thiere, werden hierdurch nicht berührt.

Der Bezirkspräsident kann die zeitweilige Aufhebung dieser Ausnahme in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung unter Ziffer 4 anordnen;

6. Thiere, welche aus öffentlichen Mitteln beschafft worden sind und nach Elsaß-Lothringen zu Zuchtzwecken eingeführt werden sollen, sofern sie mit einem Zeugniß des Landesthierarztes oder seines Stellvertreters darüber versehen sind, daß sie von ihm untersucht und gesund befunden worden sind. Die Gültigkeitsdauer des Zeugnisses beträgt bei Pferden acht und bei Rindvieh sechs Tage;

7. Thiere, welche zum Fuhr- oder Reitpark regierender Fürsten oder in Deutschland beglaubigter Gesandten gehören.

Art. 3. Die Einfuhr und thierärztliche Untersuchung des zur Bergweide eingehenden Weideviehes ist auch an anderen Eingangsstellen und an anderen Tagen und Tageszeiten gestattet, als solche gemäß Art. 4 festgestellt sind. Der Grenzthierarzt ist jedoch wenigstens 24 Stunden vorher von der Einfuhrstelle und -Zeit zu benachrichtigen.

Weidevieh ist dasjenige Vieh, welches bei Beginn der besseren Jahreszeit aus dem Auslande zu Weidezwecken auf längere Zeit nach Elsaß-Lothringen gebracht wird und dasjenige, welches im Spätjahre aus dem Auslande, wo es längere Zeit zu Weidezwecken verweilt hat, nach Elsaß-Lothringen zurückkehrt, einschließlich des während der Weidezeit hinzugekommenen Zuwachses.

Art. 4. Die in Art. 1 angeordnete thierärztliche Untersuchung findet, sofern nicht Weidevieh (Art. 3) in Betracht kommt, nur bei denjenigen Grenzzollstellen statt, bei denen sie ausdrücklich gestattet wird (Art. 5).

Die Untersuchung darf nur bei Tageslicht vorgenommen werden.

Die Thiere sind dem Grenzthierarzt derart vorzuführen, daß die Untersuchung, wie erforderlich, vorgenommen werden kann. Die dazu nöthigen Handleistungen sind nach Anweisung des Grenzthierarztes von dem Begleiter der Thiere auf eigene Gefahr und Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen beziehungsweise im Weigerungsfalle des Begleiters auf dessen Kosten durch den Grenzthierarzt anzuordnen.

Wird bei der Untersuchung ein Thier todt befunden, so ist dasselbe nach näherer Anordnung des Grenzthierarztes unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beseitigen. Die Kosten der Beseitigung fallen der Landeskasse zur Last.

Art. 5. Der Bezirkspräsident bezeichnet die Eingangsstellen, soweit solche nicht schon in dieser Verordnung bezeichnet sind und mit Zustimmung des Ministeriums die Thierärzte und deren Stellvertreter, welche die Untersuchungen an den einzelnen Eingangsstellen vorzunehmen haben.

Er kann ferner anordnen, daß die Vornahme regelmäßiger Untersuchungen nur an bestimmten Tagen und Tageszeiten erfolgt. Fällt ein solcher Tag auf einen Sonn- oder gesetzlichen Feiertag, so findet die regelmäßige Untersuchung an dem nachfolgenden Werktage statt. Ob ein Tag als Feiertag anzusehen ist, entscheidet sich nach den für die Zollverwaltung maßgebenden Bestimmungen.

Die bezeichneten Eingangsstellen, die Namen der Thierärzte und deren Stellvertreter und die nach Abs. 2 getroffenen Anordnungen sind im Central- und Bezirksamtsblatt zu veröffentlichen.

Zur Vornahme von außerordentlichen Untersuchungen an anderen Tagen und Tageszeiten und zu Untersuchungen an Eingangsstellen, für welche keine bestimmten Tage und Tageszeiten festgesetzt sind, ist der damit beauftragte Thierarzt nur verpflichtet, wenn er durch den Einführenden wenigstens 24 Stunden vorher von dem Zeitpunkt der Einfuhr benachrichtigt worden ist. An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel auch eine außerordentliche Untersuchung nicht statt.

Art. 6. Für die Vornahme der Untersuchung wird von dem Begleiter der Thiere eine Gebühr erhoben.

Diese Gebühr, sowie die etwa auf Grund der vom Grenzthierarzt bei Vornahme der Untersuchung angeordneten Handleistungen entstandenen Kosten (Art. 4 Abs. 3) sind zahlbar an die Kasse derjenigen Grenzzollstelle, bei welcher die Thiere zum Eingang kommen. Die unmittelbare Zahlung der Gebühr an den untersuchenden Thierarzt und die Annahme der Gebühr durch denselben ist ebenso unstatthaft, wie die Leistung und Annahme außerordentlicher Vergütungen für Vornahme der Untersuchung.

Die Erhebung der Gebühr findet nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Tarifs statt. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Thiere auf Grund der Untersuchung zurückgewiesen worden sind oder wenn bei der Untersuchung ein Thier todt gefunden wird.

Für Untersuchungen durch den Kreisthierarzt bei Thieren, welche der Untersuchung an der Grenze entzogen worden sind, ist die für außerordentliche Untersuchungen festgesetzte Gebühr in dreifachem Betrage zu

entrichten und wird von der zuständig gewesenen Eingangszollstelle nachträglich eingezogen.

Art. 7. Soweit bei der Einfuhr oder der Durchfuhr von Thieren die Beibringung von Ursprungs- oder Gesundheitszeugnissen (Pässen) verlangt wird, ist für jedes Pferd, jedes Maulthier, jeden Esel und jedes Rind (Großvieh) ein Einzelzeugniß erforderlich. Für Kälber, Schafe, Schweine und Ziegen (Kleinvieh) genügen Gesammtzeugnisse, falls die einzelnen Thiere darin nach Stückzahl, Gattung (Rasse), Farbe und sonstigen äußeren Merkmalen in einer Weise gekennzeichnet sind, welche eine Prüfung der Identität ermöglicht.

Die Zeugnisse sind zunächst dem Grenzthierarzt vorzulegen, welcher sie auf ihre Gültigkeit und Richtigkeit prüft und alsdann mit seinem Gutachten versehen der Zollstelle übermittelt. Der Grenzthierarzt entscheidet über die Gültigkeit der vorgelegten Zeugnisse und die Zulassung der Thiere endgültig, insoweit es sich um veterinär-polizeiliche Bedenken handelt.

Unvollständige oder lediglich an einem Formmangel leidende Zeugnisse können dem Deklaranten behufs ihrer Ergänzung zurückgegeben werden; solange diese Ergänzung nicht erfolgt ist, ist die Einfuhr oder die Durchfuhr der Thiere, für welche sie ausgestellt waren, nicht zu gestatten.

Giebt ein Zeugniß sonstwie zu Beanstandungen Anlaß, so hat der Grenzthierarzt darüber auf demselben einen unterschriftlich zu vollziehenden Vermerk zu machen. Die mit solchen beanstandeten Zeugnissen versehenen Thiere, sowie Thiere, für welche gar keine Zeugnisse vorhanden sind, sind von der Zollstelle zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist unter Beobachtung der Bestimmungen in Art. 1 Abs. 5 und unter Beifügung der beanstandeten Zeugnisse dem Ministerium unmittelbar anzuzeigen.

Nicht beanstandete Zeugnisse verbleiben bei den Zollpapieren der Zollstelle, sofern es sich nicht um die Durchfuhr der Thiere handelt.

Beim Durchgangsverkehr sind nicht beanstandete Zeugnisse bei der Eingangsabfertigung nach erfolgter Abstempelung durch die Zollbehörde sofort wieder dem Transportführer auszuhändigen.

Art. 8. Insofern auf Grund der vorgelegten Zeugnisse sowie der stattgehabten Untersuchung gegen die Einfuhr der Thiere Bedenken nicht zu erheben sind, ist von dem untersuchenden Thierarzt auf der Rückseite der Zollquittung unter Angabe des Bestimmungsortes der Thiere ein bezüglicher Vermerk zu machen und unterschriftlich zu vollziehen.

Der Grenzthierarzt ist auf Verlangen auch verpflichtet, über die von ihm untersuchten Thiere Gesundheitszeugnisse auszustellen.

Diese Zeugnisse müssen Ort und Tag der Ausstellung, sowie Namen und Wohnort des Führers der Thiere enthalten; bei Pferden, Maulthieren, Eseln und Rindern (Großvieh) müssen sie ferner jedes eingeführte Stück nach Geschlecht, Alter, Gattung (Rasse), Farbe und Abzeichen (bei Rindern insbesondere auch Form und Stellung der Hörner) genau bezeichnen; bei Kälbern, Schafen, Schweinen und Ziegen (Kleinvieh) müssen sie die einzelnen Thiere nach Stückzahl, Gattung (Rasse), Farbe und sonstigen äußeren Merkmalen in einer Weise kennzeichnen, welche eine Prüfung der Identität ermöglicht.

Die Gesundheitszeugnisse sind 5 Tage gültig, die für Ausstellung derselben geschuldete Gebühr berechnet sich nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Tarifs und ist an den untersuchenden Thierarzt unmittelbar zahlbar.

Art. 9. Soweit die Einfuhr oder die Durchfuhr von Thieren auf der Eisenbahn erfolgt, sind die Thiere zur Vornahme der Untersuchung auszuladen und nach geschehener Untersuchung thunlichst ohne erneute Umladung und ohne unnöthigen Aufenthalt ihrem Bestimmungsort zuzuführen oder durch das Reichsgebiet zu leiten. Von der Ausladung der Thiere zur Vornahme der Untersuchung kann nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums und außerdem bei Renn- und Luxuspferden abgesehen werden, wenn deren genaue Untersuchung im Eisenbahnwagen möglich ist.

Umladung oder Aufenthalt der Thiere sind in Elsaß-Lothringen nur aus betriebstechnischen Rücksichten oder zu Zwecken der Fütterung und Tränkung und unter Absonderung der Thiere von anderen zulässig.

Art. 10. Der Grenzthierarzt hat die Ortspolizeibehörde des im Deutschen Reiche gelegenen Bestimmungsortes von der geschehenen Einfuhr und dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat ferner Namen und Wohnort des Einführenden und des Empfängers, sowie Zahl, Art, Beschreibung, Herkunfts- und Bestimmungsort der eingeführten Thiere sowie das Ersuchen zu enthalten, dem Grenzthierarzt das Eintreffen der Thiere am Bestimmungsort mitzutheilen. Hat der Grenzthierarzt auf Grund der ihm daraufhin zugehenden Mittheilung zu der Annahme Veranlassung, daß bei der weiteren Versendung oder der Ablieferung der Thiere Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, so hat er hierüber sofort dem Ministerium unmittelbar zu berichten.

Die Uebersendung der Benachrichtigung an die Ortspolizeibehörden erfolgt durch Vermittelung der betreffenden Zollstelle, die auch die Portokosten, Telegraphengebühren u. s. w. zu tragen hat.

Erfolgt die Einfuhr der Thiere zum Zwecke der alsbaldigen Schlachtung in einem öffentlichen unter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehenden Schlachthause, so hat der Grenzthierarzt statt der Ortspolizeibehörde die Schlachthausverwaltung in derselben Weise zu benachrichtigen.

Bei der Durchfuhr von Thieren hat er die Grenzzollstelle, über welche die Wiederausfuhr erfolgen soll, in gleicher Weise zu benachrichtigen.

Die benachrichtigten elsaß-lothringischen Ortspolizeibehörden, Schlachthausverwaltungen und Grenzzollstellen sind verpflichtet, dem Ersuchen des Grenzthierarztes wegen Mittheilung des Eintreffens der Thiere nachzukommen.

Art. 11. Die zum Zwecke der Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthause Elsaß-Lothringens auf der Eisenbahn eingeführten Thiere sind nach Ankunft an ihrem Bestimmungsort sofort in das öffentliche Schlachthaus überzuführen, daselbst von anderen Thieren getrennt zu halten und alsbald zu schlachten.

Die Ueberführung hat unmittelbar von der Eisenbahn aus oder, wo dies nicht möglich ist, mittels Wagen zu geschehen, welche das Herausfallen von Entleerungen der Thiere, Dünger, Stroh u. s. w. nicht gestatten und leicht zu reinigen sind. Ist die Zurücklegung einer kurzen Wegestrecke unvermeidlich, so sind Vorkehrungen zu treffen, welche eine sofortige Beseitigung etwaiger Verunreinigungen gewährleisten.

Ist das öffentliche Schlachthaus nicht mit den erforderlichen Stallräumlichkeiten versehen, so kann der Bezirkspräsident gestatten, daß die Thiere vorläufig in einem dem Schlachthause nahegelegenen, unter Aufsicht der Schlachthausverwaltung stehenden Stall eingestellt werden, welcher ausschließlich zu diesem Zwecke bestimmt ist. Bei der Ueberführung der Thiere aus diesem Stalle in das Schlachthaus sind die in Abs. 2 vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

Die Schlachtung hat spätestens am fünften Tage nach dem Eintreffen der Thiere in dem Schlachthause beziehungsweise dem dazu gehörigen Stalle (Absatz 3) zu geschehen, falls nicht die Ortspolizeibehörde oder die Schlachthausverwaltung eine kürzere Frist für die Schlachtung festsetzt.

Für die auf dem Landwege zum Zwecke der Schlachtung eingeführten Thiere finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Art. 12. Soweit die Einfuhr oder die Durchfuhr von Thieren von der Ertheilung einer besonderen Erlaubniß abhängig sind, sind zur Ertheilung dieser Erlaubniß zuständig:

a) für die Gestattung der Durchfuhr oder der Einfuhr nach einem außerhalb Elsaß Lothringens gelegenen Orte des Reiches: das Ministerium,

b) für die Gestattung der Einfuhr nach einem in Elsaß-Lothringen gelegenen Orte: der Bezirkspräsident des Bestimmungsortes. Derselbe hat im Einzelfalle die Erlaubniß davon abhängig zu machen, daß die eingeführten Thiere auch nach erfolgter Einfuhr noch einer besonderen andauernden veterinärpolizeilichen Ueberwachung auf Kosten der Besitzer unterliegen, zu deren Durchführung auch eine besondere Kennzeichnung der Thiere angeordnet werden kann.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Der Verkehr mit Thieren aus Oesterreich-Ungarn.

Art. 13. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Thieren aus Oesterreich-Ungarn unterliegt den Bestimmungen des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 und dem dazu errichteten Schlußprotokoll (Reichsgesetzblatt 1892 S. 90 ff.). Sie dürfen nur bei dem Nebenzollamt I Basel und nur auf der Eisenbahn stattfinden.

Art. 14. Bei der Einfuhr und Durchfuhr sind Ursprungszeugnisse (Pässe) beizubringen (Art. 7). Dieselben müssen die Angabe des Ursprungsortes und des politischen Bezirks und desjenigen größeren Verwaltungsbezirks (in Oesterreich: Königreiche und Länder, in Ungarn: Komitate) enthalten, welchen der Ursprungsort angehört. Sie müssen von dem staatlichen Veterinäramt einer Mastanstalt oder von der Ortsbehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten und von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sein,

a) daß die Thiere gesund befunden worden sind und

b) daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten vierzig Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Die Zeugnisse müssen ferner von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstelle zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

Sind die Zeugnisse nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so muß denselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt sein. Die amtliche Beglaubigung der Uebersetzung ist durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage; läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht und von diesem der Befund auf dem Zeugnisse vermerkt worden sein.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung der Thiere eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund auf dem Zeugniß eingetragen worden sein.

Art. 15. Erfolgt an der Eingangsstelle die Zurückweisung von Thieren gemäß den Bestimmungen des Art. 1 Abs. 2 dieser Verordnung, oder weil den Bestimmungen des Art. 14 und 16 nicht entsprochen worden ist, so hat der Grenzthierarzt den Grund der Zurückweisung auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die erfolgte Zurückweisung und der Anlaß hierzu sind von der Grenzzollstelle der politischen Behörde des österreichischen Grenzbezirks, aus welchem die Einfuhr erfolgt ist, im kürzesten Wege anzuzeigen Die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 4 bleiben hiervon unberührt.

Art. 16. Für die Einfuhr und die Durchfuhr der einzelnen Thiergattungen gelten außerdem noch folgende Bestimmungen:

1. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln sind weiteren Bedingungen nicht unterworfen.

2. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Rindvieh sind nur gestattet:

a) wenn die Thiere aus Gebietstheilen der österreichisch-ungarischen Monarchie stammen, welche der Sperre wegen Lungenseuche nicht unterliegen, oder aus denen die Einfuhr und die Durchfuhr der Thiere nicht aus anderen Gründen verboten sind; das Verzeichniß der gesperrten Gebietstheile sowie derjenigen, aus denen die Ein- und Durchfuhr verboten ist, wird monatlich durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt — Beiblatt — bekannt gegeben;

b) wenn die Thiere von der dem Ursprungsorte nächstliegenden Eisenbahnstation in amtlich verschlossenen Waggons nnter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderem Vieh und jeder Transportverzögerung an die Grenze übergeführt worden sind;

c) wenn die Thiere zur alsbaldigen Schlachtung in den öffentlichen Schlachthäusern der Gemeinden Colmar, Gebweiler, Hagenau, Markirch, Metz, Mülhausen, Rappoltsweiler, St. Ludwig, Straßburg, Sulz (Ober-Elsaß), Thann und Zabern oder der anderen Städte des Deutschen Reiches bestimmt sind, welche der Zollbehörde besonders bezeichnet sind.

3. Die Einfuhr von Schafen ist verboten; die Durchfuhr von Schafen ist nur auf der Eisenbahn gestattet (Art. 9).

4. Die Einfuhr von Schweinen ist verboten.

5. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Ziegen sind weiteren Bedingungen nicht unterworfen.

Art. 17. Wenn an den aus Oesterreich-Ungarn eingeführten Thieren eine ansteckende Krankheit erst nach erfolgter Einfuhr wahrgenommen wird, so ist der Thatbestand durch die Polizeibehörde (§ 2 der Verordnung vom 28. März 1881, Gesetzbl. S. 70) unter Zuziehung des Kreisthierarztes protokollarisch festzustellen und die betreffenden Viehpässe sind, wenn möglich, in Urschrift einzuziehen, bezw. von der Grenzzollstelle einzufordern. Abschrift des Protokolls ist unter Beifügung der Urschriften der Viehpässe von den Polizeidirektoren unmittelbar, im Uebrigen durch Vermittelung des zuständigen Kreisdirektors unverweilt dem Ministerium einzusenden.

Die Rücksendung der erst nach erfolgter Einfuhr krank befundenen Thiere ist wegen der damit verbundenen Gefahr der Seuchenverschleppung unstatthaft.

B. Der Verkauf mit Thieren aus der Schweiz.

Art. 18. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz darf nur auf der Eisenbahn oder auf den von dem Bezirkspräsidenten in Colmar bezeichneten Landwegen erfolgen (Art. 5).

Art. 19. Bei der Einfuhr und der Durchfuhr sind Ursprungszeugnisse (Pässe) beizubringen (Art. 7).

Diese Zeugnisse müssen von der Ortsbehörde oder dem Viehinspektor der Herkunftsgemeinde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines Thierarztes darüber versehen sein,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind und

b) daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten dreißig Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Thiergattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse (Pässe) beträgt sechs Tage, der Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

Art. 20. Für die Einfuhr und Durchfuhr der einzelnen Thiergattungen gelten außerdem noch folgende Bestimmungen:

1. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln sind weiteren Bedingungen nicht unterworfen.

2. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen sind verboten; Ausnahmen von diesem Verbot können für Landwirthe, Züchter oder landwirthschaftliche Kreis- und Bezirksvereine, welche Zuchtrinder und Zuchtziegen nachweislich für ihren eigenen landwirthschaftlichen Bedarf oder den ihrer Mitglieder einführen wollen, sowie für solche Händler, welche entsprechende Einzelaufträge von Landwirthen, Züchtern oder landwirthschaftlichen Kreis- und Bezirksvereinen nachweisen, nur dann zugelassen werden, wenn:

a) die Thiere nachweislich bei dem Transport nicht Gebiete passirt haben, in welchen die Maul- und Klauenseuche herrscht, es sei denn, daß die Beförderung innerhalb der Schweiz von der dem Ursprungsorte nächstgelegenen Eisenbahnstation in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderem Vieh und jeder Transportverzögerung bis an die Grenze erfolgt ist, und

b) die vorzunehmende thierärztliche Untersuchung (Art. 1) zu irgend welchen Bedenken keine Veranlassung giebt.

3. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Schafen und Schweinen sind verboten.

C. Der Verkehr mit Thieren aus Italien.

Art. 21. Soweit die Einfuhr und die Durchfuhr von Thieren aus Italien gestattet sind, dürfen sie nur auf der Eisenbahn und nur bei dem Nebenzollamt I Basel erfolgen.

Art. 22. Bei der Einfuhr und der Durchfuhr sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (Pässe) beizubringen (Art. 7).

Diese Zeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sein,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind und

b) daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten vierzig Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Viehgattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Das Zeugniß muß von dem für den Ausstellungsort zuständigen Konsul des Deutschen Reichs beglaubigt und von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstelle zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so muß demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt sein.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt neuerdings untersucht und von diesem der Befund auf dem Zeugnisse vermerkt worden sein.

Art. 23. Für die Einfuhr und die Durchfuhr der einzelnen Thiergattungen gelten außerdem folgende Bestimmungen:

1. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln sind weiteren Bedingungen nicht unterworfen.

2. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen sind verboten.

D. Der Verkehr mit Thieren aus Frankreich.

Art. 24. Soweit die Einfuhr und die Durchfuhr von Thieren aus Frankreich gestattet sind, dürfen sie nur auf der Eisenbahn oder auf den von den Bezirkspräsidenten zu bezeichnenden Landwegen erfolgen (Artikel 5).

Art. 25. Für die zur Einfuhr und Durchfuhr kommenden Thiere sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen (Art. 7).

Die Zeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde des Herkunftsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines beamteten französischen Thierarztes (vétérinaire sanitaire) darüber versehen sein,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind, und

b) daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten dreißig Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Thiergattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt sechs Tage, der Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

Art. 26. Für die Einfuhr und die Durchfuhr der einzelnen Thiergattungen gelten außerdem folgende Bestimmungen:

1. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln sind weiteren Bedingungen nicht unterworfen. Von der Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für die auf der Eisenbahn zur Einfuhr oder Durchfuhr kommenden Rennpferde wird bis auf Weiteres abgesehen.

2. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen ist verboten.

Die Bezirkspräsidenten können die Einfuhr einzelner Thiere nach Elsaß-Lothringen zu Zucht- und Arbeitszwecken gestatten (Art. 12).

E. Der Verkehr mit Thieren aus Luxemburg.

Art. 27. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Thieren aus Luxemburg darf nur auf der Eisenbahn oder auf den von dem Bezirkspräsidenten in Metz zu bezeichnenden Landwegen erfolgen (Art. 5).

Art. 28. Für die Einfuhr und die Durchfuhr der einzelnen Thiergattungen gelten außerdem folgende Bestimmungen:

1. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln sind weiteren Bedingungen nicht unterworfen.

2. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen sind weiteren Bedingungen nicht unterworfen.

F. Der Verkehr mit Thieren aus Belgien.

Art. 29. Soweit die Einfuhr und die Durchfuhr von Thieren aus Belgien gestattet sind, dürfen sie nur auf der Eisenbahn oder auf den von dem Bezirkspräsidenten in Metz zu bezeichnenden Landwegen erfolgen (Art. 5).

Art. 30. Bei der Einfuhr und der Durchfuhr sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen (Art. 7).

Die Zeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde des Herkunftsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines belgischen Thierarztes darüber versehen sein,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind und

b) daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten dreißig Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Thiergattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt sechs Tage, der Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

Art. 31. Für die Einfuhr und die Durchfuhr der einzelnen Thiergattungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln sind weiteren Bedingungen nicht unterworfen.

2. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen sind verboten.

G. Der Verkehr mit Thieren aus den Niederlanden.

Art. 32. Soweit die Einfuhr und die Durchfuhr von Thieren aus den Niederlanden gestattet sind, dürfen sie nur auf der Eisenbahn erfolgen.

Art. 33. Bei der Einfuhr und der Durchfuhr sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen (Art. 7).

Die Zeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde des Herkunftsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines niederländischen Thierarztes darüber versehen sein,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind, und

b) daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten dreißig Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Thiergattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt sechs Tage, der Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

Art. 34. Für die Einfuhr und die Durchfuhr der einzelnen Thiergattungen gelten außerdem folgende Bestimmungen:

1. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln sind weiteren Bedingungen nicht unterworfen.

2. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen sind verboten.

H. Verkehr mit Thieren aus anderen Ländern und auf dem Seewege.

Art. 35. Die Einfuhr und die Durchfuhr von lebenden Schweinen und frischem Schweinefleisch aus Dänemark sind verboten.

2. Die Einfuhr und die Durchfuhr von lebendem Rindvieh und frischem Rindfleisch aus Amerika sind verboten.

3. Für die aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Rinder, Schweine und Schafe, bleibt, soweit sie nach Elsaß-Lothringen verbracht werden, die Bekanntmachung vom 7. Januar 1896 (Central- und Bezirks-Amtsblatt A S. 1) in Geltung.

III. Schlußbestimmungen.

Art. 36. Thiere, welche nach vorherigem Durchgang durch ein oder mehrere andere Länder zur Einfuhr und zur Durchfuhr kommen, sind, soweit sie nicht unter Art. 2 Ziffer 5 fallen, wie die Thiere des letzten Durchgangslandes zu behandeln, soweit nicht für die Einfuhr und die Durchfuhr von Thieren aus ihrem Heimathlande besondere Bestimmungen bestehen.

Art. 37. Bei dem Verkehr an der luxemburgischen Grenze werden die in dieser Verordnung den Grenzstellen übertragenen Obliegenheiten durch die Uebergangssteuerstellen und die Zollstelle am Bahnhofe in Diedenhofen wahrgenommen.

Art. 38. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich oder nach § 66 Ziffer 1 und § 67 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzbl. S. 153)/1. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 405) bestraft.

Art. 39. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1899 in Kraft.

Von diesem Tage ab sind alle übrigen, den veterinärpolizeilichen Dienst an der Grenze und den Verkehr mit Thieren aus dem Auslande regelnden Verordnungen und Bekanntmachungen, insbesondere die Verordnung vom 28. Juni 1893 (Central- und Bezirks-Amtsblatt A S. 197)[1]) und die zu ihrer Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 26. September 1895 (Central- und Bezirks-Amtsblatt A S. 215)[2]) und 21. April 1897 (Central- und Bezirks-Amtsblatt A S. 177)[3]) aufgehoben.

Straßburg, den 26. Mai 1899.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Landwirthschaft und öffentl. Arbeiten.	Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
Zorn von Bulach.	von Schraut.

Anlage.

Tarif:

A. für die Erhebung von Gebühren bei Vornahme von thierärztlichen Untersuchungen an der Grenze.

Die Gebühren betragen:

	I. bei regelmäßigen Untersuchungen an den hierfür bestimmten Eingangsstellen:	II. bei Untersuchungen von Weidevieh (Artikel 3):
1. von Pferden (Fohlen einschließlich)	3,00 M	0,30 M
2. „ Maulthieren oder Eseln	1,00 „	0,10 „
3. „ Stieren, Ochsen, Kühen	1,50 „	0,15 „
4. „ Jungvieh	1,00 „	0,10 „
5. „ Kälbern und Schweinen	0,20 „	0,02 „
6. „ Schafen und Ziegen	0,10 „	0,01 „
7. „ Lämmern und Spanferkeln	0,05 „	0,01 „
	für jedes Stück	für jedes Stück, jedoch nicht weniger als 5 M für jede einem Besitzer gehörige Heerde.

III. bei außerordentlichen Untersuchungen oder wenn keine Einfuhrstelle oder -Zeit bestimmt ist, die unter I aufgeführten Sätze, jedoch für jede Sendung nicht weniger als 10 M bei Großvieh (Ziffer I 1 bis 4) und 5 M bei Kleinvieh (Ziffer I 5 bis 7).

Als derselben Sendung angehörig werden diejenigen Thiere betrachtet, welche für denselben Empfänger bestimmt sind und gleichzeitig zur Untersuchung kommen. Trifft eine Sendung Vieh, deren außerordentliche Untersuchung beantragt war, mit einer nicht durch den Eisenbahnbetrieb verursachten Verspätung von mehr als einer Stunde nach der angegebenen Zeit ein, so ist ohne Rücksicht auf die Zahl der zu untersuchenden Thiere und außer den bei Vornahme der Untersuchung geschuldeten Gebühren eine feste Gebühr von 10 beziehungsweise 5 M zu entrichten. Trifft eine derartige Sendung überhaupt nicht ein, so ist die gleiche Gebühr von demjenigen, welcher dem Thierarzte die Sendung angemeldet hat, bei dessen nächster Anwesenheit an der Grenzzollstelle einzuziehen. Ueber die Niederschlagung uneinziehbarer Gebühren entscheidet das der Grenzeingangsstelle vorgesetzte Hauptamt.

B. für die Gebühren für Ausstellung von Gesundheitszeugnissen durch den untersuchenden Thierarzt.

a) für ein Pferd, Maulthier oder Esel . . 0,50 M

b) „ „ Stück Rindvieh . . . . 0,50 „

c) für ein Kalb unter sechs Wochen . . 0,20 M

d) „ „ Schaf, ein Schwein oder eine Ziege 0,05 „

Wird ein Gesundheitszeugniß für mehr als ein Stück Rindvieh ausgestellt, so sind für jedes weitere Stück 0,20 M in Anrechnung zu bringen.

Unter gleichen Umständen ermäßigt sich der Gebührensatz bei Kälbern auf 0,15 M.

Bei Pferden, Maulthieren, Eseln beträgt die Mindestgebühr für jedes Gesundheitszeugniß 1,00 M, bei Kälbern, Schafen, Schweinen und Ziegen 0,50 M.

Oesterreich. Die k. k. Seebehörde in Triest hat mit Cirkular-Erlaß vom 5. April d. J., wegen des Ausbruches der Rinderpest in Suakim und an der Somaliküste in Afrika im Grunde des Gesetzes vom 29. Februar 1880 und der Durchführungsverordnung zu demselben ein entsprechendes Ein- und Durchfuhrverbot erlassen. (Oest. San.-W. S. 160.)

Schweiz. Viehverkehr mit Frankreich. (Bull. Nr. 10 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere S. 5.)

Unter Aufhebung der Verfügung vom 1. März[4]) wird vom 1. Juni an das Zollamt Verrières-Bahnhof neuerdings für die Vieheinfuhr geöffnet.

---

[1]) Veröff. 1893 S. 527. — [2]) Desgl. 1895 S. 726. — [3]) Desgl. 1897 S. 609. — [4]) Desgl. 1899 S. 233.

Vom 29. Mai an ist unter Aufhebung der entgegenstehenden Verfügungen der Grenzverkehr mit Klauenvieh und die Einfuhr von Sömmerungsvieh längs der schweizerisch-französischen Grenze wieder gestattet; desgleichen werden mit kantonaler Zustimmung neuerdings Bewilligungen zur Einfuhr von Schlachtvieh aus dem Departement Doubs und der Landschaft Gex ertheilt. Die Einfuhr von Nutzvieh bleibt unverändert verboten.

Desgleichen. Viehverkehr mit Italien. (Ebd.)

Die Einfuhr von Sömmerungsvieh aus Italien nach der Schweiz ist auch dieses Jahr den Bestimmungen der Verfügung, betreffend den grenzthierärztlichen Dienst, vom 26. April 1897, unterworfen. Die einschlägige Verfügung[1]) ist somit in diesem Sinne abgeändert.

Desgleichen. Verbot der Einfuhr von Klauenvieh aus Frankreich. (Ebd. Nr. 11.)

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den benachbarten französischen Gegenden und zahlreiche Fälle von Einschleppungen dieser Seuche durch französische Viehtransporte ist unterm 16. Juni jede Einfuhr von Klauenvieh aus Frankreich verboten worden.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den Grenzverkehr mit Klauenvieh.

Belgien. Zufolge Königlicher Verordnung vom 27. Mai 1899 („Moniteur Belge" vom 28. Mai, Nr. 148) sind unter anderen die Artikel 45, 46 und 47 der Königlich belgischen Verordnung vom 20. September 1883 („Moniteur Belge" vom 21. Oktober, Nr. 294) durch anderweitige Bestimmungen ersetzt worden, und zwar lauten jetzt:

Art. 45. Die Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen ist nur über die von dem Minister für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten im Einverständniß mit dem Finanz-Minister besonders bestimmten Zoll- und Nebenzollämter an den dazu festgesetzten Tagen und Stunden gestattet.

Die Einfuhr kann nur unter der Bedingung erfolgen, daß die Thiere sofort bei der Grenzüberschreitung einer gesundheitspolizeilichen Untersuchung unterzogen und dabei für gesund befunden werden. Die Kosten der Untersuchung sind von den Einführenden zu tragen.

Der Minister für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten ist befugt, zu verfügen, daß gewisse Thiergattungen nach erfolgter gesundheitspolizeilicher Untersuchung in besonders dazu in der Nähe bestimmter Zoll- und Nebenzollämter hergerichteten Plätzen auf Kosten und Gefahr der Einführenden einer Quarantäne von höchstens 10 Tagen unterworfen werden.

Art. 46. In schweren Fällen kann der Minister ꝛc. die Ein- und Durchfuhr gewisser Thiergattungen, deren Theile, Stallzubehör und Beförderungsmittel verbieten. In dem betroffenen Grenzbezirk ist alsdann der Verkehr mit allen diesen Gegenständen entsprechend eingeschränkt.

Art. 47. Wenn ein behufs Einführung vorgeführtes Thier mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist oder derselben verdächtig erscheint, so hat der mit der gesundheitspolizeilichen Kontrole betraute Thierarzt durch Vermittelung des Vorstehers des Zollamts den Einführenden oder Begleiter zur unverzüglichen Rückbeförderung des Thieres, sowie aller in demselben Waggon befindlichen Thiere nach dem Herkunftslande aufzufordern. Diese Maßregel kann auch auf alle mit demselben Zuge angekommenen Thiere ausgedehnt werden, wenn sie von ein und denselben Markte oder von ein und demselben Versand- oder Umladeplatze herkommen.

Wird dieser Aufforderung seitens des Einführenden oder des Begleiters nicht Folge geleistet oder die Zurücknahme im Herkunftslande verweigert, so läßt der Thierarzt die Thiere auf Kosten des Einführenden abgesperrt halten. Solche Thiere, die mit einer der im Art. 7 aufgeführten Krankheiten[1]) behaftet erscheinen, sind ohne Entschädigung von dem Eigenthümer oder, in dessen Abwesenheit, auf Betreiben der Lokalbehörde sobald es möglich, spätestens aber innerhalb 3 Tagen abzuschlachten. (R.-A. Nr. 136.)

Vereinigte Staaten von Amerika.[2]) Bestimmungen über die Ausfuhr von Rindvieh aus den Südstaaten zur Abwehr des Texasfiebers im Jahre 1899. Vom 19. Dezember 1898.

To Managers and Agents of Railroads and Transportation Companies of the United Staates, Stockmen, and others:

In accordance with section 7 of the act of Congress approved May 29, 1884, entitled „An act for the establishment of a Bureau of Animal Industry, to prevent the exportation of diseased cattle, and to provide means for the suppression and extirpation of pleuro-pneumonia and other contagious diseases among domestic animals," and of the act of Congress approved March 22, 1898, making appropriaton for the Department of Agriculture for the fiscal year ending June 30, 1899, you are hereby notified that a contagious and infectious disease known as splenetic, or Southern, fever exists among cattle in the following described area:

1. All that country lying south, or below, a line beginning at the northwest corner of the State of *California;* thence east, south, and southeasterly along the boundary line of said State of California to the southeastern corner of said State; thence southerly along the western boundary line of *Arizona* to the southwest corner of Arizona; thence along the southern boundary lines of Arizona and *New Mexico* to the southeastern corner of New Mexico; thence northerly along the eastern boundary of New Mexico to the southern line of the State of *Colorado;* thence along the southern boundary lines of Colorado and *Kansas* to the southeastern corner of Kansas; thence southerly along the western boundary line of *Missouri* to the southwestern corner of Missouri; thence easterly along the southern boundary line of Missouri to the western boundary line of Dunklin County; thence southerly along the said western boundary to the southwestern corner of Dunklin County; thence easterly along the southern boundary line of Missouri to the *Mississippi River;* thence northerly along the Mississippi River to the northern boundary line of *Tennessee* at the northwest corner of Lake County; thence easterly along said boundary line to the northeast corner of Henry County; thence in a northerly direction along the boundary of Tennessee to the northwest corner of Stewart County; thence in an easterly direction along the northern boundary of Tennessee to the southwestern corner of *Virginia;* thence northeasterly along the western boundary line of Virginia to the northernmost point of Virginia; thence southerly along the eastern boundary line of Virginia to the northeast corner of Virginia where it joins the southeastern corner of *Maryland,* at the Atlantic Ocean.

2. Whenever any State or Territory located above or below said quarantine line, as above designated, shall duly establish a different quarantine line, and obtain the necessary legislation to enforce said last-mentioned line strictly and completely within the boundaries of said State or Territory, and said last above-mentioned line and the measures taken to enforce it are satisfactory to the Secretary of Agriculture, he may, by a special order, temporarily adopt said State or Territorial line.

---

[1]) Veröff. S. 369.

[1]) Bei Pferden, Eseln, Maulthieren: Rotz und Wurm, bei Rindvieh: Lungenseuche, bei Schafvieh: Pocken, bei allen Säugethieren: Wuth, bei allen Wiederkäuern: Rinderpest.

[2]) Vgl. Veröff. 1998 S. 183.

Said adoption will apply only to that portion of said line specified, and may cease at any time the Secretary may deem it best for the interest involved, and in no instance shall said modification exist longer than the period specified in said special order; and at the expiration of such time said quarantine line shall revert without further order to the line first above described.

Whenever any State or Territory shall establish a quarantine line for above purposes, differently located from the above-described line, and shall obtain by legislation the necessary laws to enforce the same completely and strictly, and shall desire a modification of the Federal quarantine line to agree with such State or Territorial line, the proper authorities of such State or Territory shall forward to the Secretary of a Agriculture a true map or description of such line and a copy of the laws for enforcement of same, duly authenticated and certified.

3. From the 1st day of January, 1899, no cattle are to be transported from said area south or below said Federal quarantine line above described to any portion of the United States above, north, east, or west of the above-described line, except as hereinafter provided.

4. Cattle from said area may be transported, by rail or boat, for immediate slaughter, and when so transported the following regulations must be observed:

(*a*) When any cattle in course of transportation from said area are unloaded above, north, east, or west of this line to be fed or watered, the places where said cattle are to be fed or watered shall be set apart, and no other cattle shall be admitted thereto.

(*b*) On unloading said cattle at their points of destination, pens, sufficiently isolated, shall be set apart to receive them, and no other cattle shall be admitted to said pens; and the regulations relating to the movement of cattle from said area, prescribed by the cattle sanitary officers of the State where unloaded, shall be carefully observed. The cars or boats that have carried said stock shall be cleansed and disinfected as soon as possible after unloading and before they are again used to transport, store, or shelter animals or merchandise.

(*c*) All cars carrying cattle from said area shall bear placards, to be affixed by the railroad company hauling the same, stating that said cars contain Southern cattle, and each of the waybills or bills of lading of said shipments by cars or boats shall have a note upon its face with a similar statement. Whenever any cattle have come from said area and shall be reshipped from any point at which they have been unloaded to other points of destination, the cars carrying said unimals shall bear similar placards with like statements, and the waybills or bills of lading be so stamped. At whatever point these cattle are unloaded they must be placed in separate pens, to which no other cattle shall be admitted.

(*d*) No boat having on board cattle from said district shall receive on board cattle from outside of said district. Cattle from said district shall not be received on board when destined to points outside of said district where proper facilities have not been provided for transferring the said cattle from the landing to the stock-yards and slaughter-houses without passing over public highways, unless permission for such passing is first obtained from the local authorities.

(*e*) The cars and boats used to transport such animals, the chutes, alleyways, and pens used during transportation, and at points of destination, shall be disinfected in the following manner:

Remove all litter and manure. This litter and manure may be disinfected by mixing it with lime or saturating it with a 5 per cent solution of 100 per cent carbolic acid; or, if not disinfected, it may be stored where no cattle can come into contact with it during the period from Eebruary 1 to November 15, of each year.

Wash the cars and the feeding and watering troughs with water until clean.

Saturate the entire interior surface of the cars and the fencing, troughs, and chutes of the pens, with a mixture made of 1½ pounds of lime and one-quarter pound 100 per cent straw-colored carbolic acid to each gallon of water; or a solution made by dissolving 4 ounces of chloride of lime to each gallon of water may be used; or disinfect the cars with a jet of steam under a pressure of not less than 50 pounds to the square inch.

5. Cattle originating in said area may, after having been properly dipped, under the supervision of an inspector of this Department, be shipped without further restriction, excepting such as may be enforced by local authorities at point of destieation: *Provided,* That application be first made to this Department, and permission granted to establish the dipping stations, and that after being dipped the cattle are certified by an inspector of the U. S. Bureau of Animal Industry, and that the cattle when dipped be shipped in clean cars, and not be driven through the infected district or unloaded therein except at such point as may be duly designated by an order issued by this Department.

6. From November 1 to December 31, inclusive, cattle from said area, which are found free of infection upon inspection by officers of this Department, may be moved north of the quarantine line without restriction other than may be enforced by local regulations at destination. If evidence of infection is found upon such inspection, the cattle must be dipped in accordance with the provisions of section 5 before being moved north of the quarantine line.

7. Cattle from the Republic of Mexico may be admitted into the United States, after inspection according to law, as follows:

(*a*) Cattle free from splenetic, or Texas, fever, and from contact therewith during the three months preceding such inspection, and which have been grazed in a locality free from infection of such fever, may be admitted into any part of the United States. If destined to points in the noninfected area, a special permit must be obtained from an inspector of the Bureau of Animal Industry, said permit being issued according to the regulations of said Bureau; the cattle for which said permit is issued must not be driven through the infected area, nor be unloaded in any part thereof except at such point as may be duly designated by an order issued by this Department; if shipped in infected cars, or unloaded in the infected area, except as above stated, they will be subject to the regulations concerning infectious cattle.

(*b*) Cattle found upon inspection to be infected or to have been exposed to infection during the preceding three months must be dipped at port of entry under supervision of an inspector of this Department prior to admittance to the United States; after dipping said cattle shall be subject to the conditions specified in the last preceding paragraph.

8. Notice is hereby given that cattle infested with the *Boophilus bovis*, or Southern cattle tick, disseminate the contagion of splenetic, or Southern, fever (Texas fever); therefore cattle originating outside of the district described by this order, or amendments thereof, and which are infested with the *Boophilus bovis* ticks shall be considered as infectious cattle and shall be subject to the rules and regulations governing the movement of Southern cattle.

9. Stock-yard companies receiving cattle infested with said ticks shall place such cattle in the pens set aside for the use of Southern cattle, and transportation companies are required to clean and disinfect all cars and boats which have contained the same, according to the requirements of this Department.

10. Inspectors are instructed to see that disinfection is properly done, and to report instances of improper disinfection. It is expected that transportation and stock-yard companies will promptly put into operation the above methods.

All prior orders conflicting herewith are hereby revoked.

James Wilson,
Secretary.

Es sind ferner Sonderbestimmungen erlassen bezüglich der Staaten und Territorien Texas, Oklahoma, Tennessee, Virginia und Nord-Carolina am 20. Dezember 1898, Texas und Nord-Carolina am 9. Januar, Missouri am 8. März und Nord-Carolina am 25. März 1899.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Der Gesetzentwurf, betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern (vgl. S. 115 u. 139), wurde in der XI. Kommission des Hauses der Abgeordneten vom 13. bis 25. April d. J. berathen und dabei nach dem am 13. Mai erstatteten Berichte derselben nachstehenden Aenderungen unterzogen (Drucksache Nr. 201).

§ 2. Die Zuständigkeit des Ehrengerichts erstreckt sich auf die approbirten Aerzte mit Ausnahme:

1. derjenigen, für welche ein anderweit geordnetes staatliches Disziplinarverfahren besteht,
2. der Militär- und Marineärzte,
3. der Militär- und Marineärzte des Beurlaubtenstandes während ihrer Einziehung zur Dienstleistung.

Die der Zuständigkeit des Ehrengerichts zu 1 und 2 nicht unterworfenen Aerzte sind bei den Wahlen für das Ehrengericht weder wahlberechtigt, noch wählbar.

§ 3. Der Arzt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

Ein Arzt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

Politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen eines Arztes als solche können niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden.

Auf Antrag eines Arztes muß eine ehrengerichtliche Entscheidung über sein Verhalten herbeigeführt werden.

§ 3a. Das Ehrengericht hat zugleich als Ehrenrath die Beilegung von Streitigkeiten zu vermitteln, welche sich aus dem ärztlichen Berufsverhältnisse zwischen Aerzten oder zwischen einem Arzte und einer anderen Person ergeben.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzte und einer anderen Person findet das Vermittelungsverfahren nur auf Antrag der letzteren statt.

Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann die Vermittelung einem Mitgliede übertragen.

In der ersten Zeile des § 5 heißt es „derjenigen“ statt „der“.

§ 6 ist bis auf den Schluß folgendermaßen geändert worden:

„§ 6. Das Ehrengericht besteht:

1. aus dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Aerztekammer. Die Aerztekammer wählt die letzteren, sowie vier Stellvertreter aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Stellvertreter zu berufen sind. Gehört der Vorsitzende der Aerztekammer zu den im § 2 bezeichneten Aerzten, so ist an seiner Stelle von der Aerztekammer ein viertes Mitglied des Ehrengerichts zu wählen;
2. aus einem von dem Vorstande der Aerztekammer für die Dauer von 6 Jahren gewählten richterlichen Mitgliede eines ordentlichen Gerichts, für welches zugleich ein richterlicher Stellvertreter zu wählen ist.

Das richterliche Mitglied des Ehrengerichts erhält aus der Kasse der Aerztekammer neben einer Vergütung Tagegelder . . . .“

In § 7 ist Absatz 5 gestrichen.

In § 8 Abs. 1 ist hinter „bezeichneten Aerzten gehört“ eingeschaltet „den Vorsitz ablehnt“.

Der 1. Absatz des § 9 lautet:

„Die Aerzte im Bezirke des Ehrengerichts sind verpflichtet, im Vermittelungsverfahren die verlangten Aufschlüsse zu geben, auch wenn es wegen Streitigkeiten zwischen Aerzten schwebt, auf die an sie ergehenden Ladungen zu erscheinen und den dieserhalb erlassenen Anordnungen des Ehrengerichts und seiner beauftragten Mitglieder Folge zu leisten.“

§ 14 ist gestrichen.

In § 18 Abs. 3 ist „vier Wochen“ ersetzt durch „1 Monat“, desgleichen zweimal in § 23 Abs. 2, sowie im letzten Absatz des § 39.

§ 33 hat am Schluß den Zusatz erhalten:

„Der Vorsitzende kann für einzelne Theile der Hauptverhandlung die Leitung einem anderen Mitgliede des Ehrengerichts übertragen.“

In § 34 ist „sowie“ statt „oder“ gesetzt.

Gegen Schluß des § 35 ist das Wort „hierbei“ gestrichen.

In § 41 Abs. 3 heißt es „Rechtfertigungsschrift“ statt „Berufungsbegründung.“

In § 43 Abs. 1 Ziff. 1 ist „Direktor“ in „Leiter“ geändert, in den beiden nächsten Absätzen das Wort „derselben“ gestrichen.

Im 1. Abs. des § 50 ist „dieselbe“ in „diese“ geändert und am Schlusse angefügt „Sie hat ihren Sitz am Amtssitze des Ober-Präsidenten.“

Der letzte Absatz des § 52 lautet:

„Der Kassenführer hat über Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen.“

Die Ueberschrift des vierten Abschnitts ist in „Uebergangs- und Schlußbestimmungen“ geändert.

Ferner ist § 56a eingeschaltet:

„Die bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes aus § 5 der Verordnung vom 25. Mai 1887 anhängigen Angelegenheiten werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.“

Die Lücke in § 57 ist durch die Worte „1. Januar 1900“ ausgefüllt.

Die Vorlage ist vom Plenum nach den Kommissionsbeschlüssen am 7. Juni in zweiter und am 10. Juni in dritter Berathung angenommen. Nach Maßgabe der Einschaltungen und Streichungen sind die Paragraphen neu nummerirt und die daraus sich ergebenden Textänderungen vorgenommen worden. Im Uebrigen ist nur der Schluß des 1. Abs. von § 50 etwas erweitert:

„Sie hat ihren Sitz am Amtssitze des Ober-Präsidenten. Die Kasse der Aerztekammer der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin hat ihren Sitz in Berlin,“

und der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. April 1900 festgesetzt worden.

Niederlande. Die Regierung legte den Kammern einen Gesetzentwurf, betr. Maßnahmen gegen den Betrug im Butterhandel, vor. Derselbe soll an Stelle des denselben Gegenstand behandelnden Gesetzes vom 23. Juni 1889[1]) treten.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Farbenblindheit bei Seeleuten.

Bei den insgesammt 846 amtlichen Untersuchungen auf Farbenblindheit, welche während des Jahres 1898 theils bei den Seemannsämtern, den Navigationsschulen und -vorschulen seitens der Musterungsbehörden und bei den Untersuchungsstellen zu Bremen und Bremerhaven als Erstuntersuchungen, theils bei den dafür eingerichteten Untersuchungskommissionen oder bei Musterungskommissionen als zweite Untersuchungen vorgenommen sind, wurden von 844 zum ersten Male untersuchten Seeleuten 9 (1,07 %) vollständig farbenblind, 8 (0,95 %) grünblind befunden; 97,98 % waren nicht farbenblind. Von 7 zum zweiten Male Untersuchten wurden 1 grünblind und 1 vollständig farbenblind befunden; in 5 Fällen war der erste Befund von Farbenblindheit nicht zu bestätigen. Bei Berücksichtigung dieser Nachprüfungen waren unter 846 Untersuchten 6 (0,71 %) grünblind und 8 (0,95 %) vollständig farbenblind.

Deutsches Reich. Geburten und Sterbefälle im Jahre 1897. (Nach den Vierteljahrsheften z. Statist. d. Dtsch Reichs 1899 Heft 1 S. 77.)

Im Deutschen Reiche wurden 1897: 1 991 126 Kinder oder 37,21 auf je 1000 Einwohner geboren. Davon waren 184 034 oder 9,24 % aller Geborenen unehelich, 64 436 oder 3,24 von je 100 kamen todt zur Welt. Im Durchschnitt der Jahre 1888/97 war die Prozentzahl der Unehelichen 9,21, also etwas geringer, der Todtgeborenen 3,36, also höher. Gestorben sind einschl. der Todtgeborenen im Berichtsjahre 1 206 492 Personen oder 22,55 ‰ der Bevölkerung gegen 24,27 ‰ im Durchschnitt 1888/97. Danach betrug der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen 784 634 = 14,66 ‰ gegen 13,23 ‰ im zehnjährigen Mittel[2]).

Preußen hatte im Berichtsjahre eine etwas über dem Mittel befindliche Geburtsziffer, 37,8 (1888/97: 38,3) ‰. Höher noch war letztere in Sachsen mit 40,7 (41,7), Sachsen-Altenburg mit 41,4 (41,3), Reuß j. L. mit 41,6 (42,1) und Reuß ä. L. mit 41,8 (43,7), am niedrigsten andererseits in Waldeck mit 30,0 (32,2), Mecklenburg-Schwerin mit 30,3 (30,8) und Mecklenburg-Strelitz mit 30,4 (31,5) ‰. Die meisten Geburten finden sich nach den Ergebnissen einer Berechnung für die Jahre 1894/96 im Osten des Reichs, wo die als besonders geburtenreich bekannte slavische Bevölkerung lebt. Aber auch der Westen und Süden schließt Gebiete hoher Geburtenhäufigkeit ein, die meist zugleich Mittelpunkte der Industrie sind, wie die Kreise Gelsenkirchen (1894/96: 56,0 ‰), Dortmund-Land (50,3), Ruhrort (48,8). Die Amtshauptmannschaft Chemnitz hatte im Durchschnitt der drei Jahre: 53,6 ‰. Einzelne Gebiete mit hoher Geburtenhäufigkeit, wie die Regierungsbezirke Oppeln und Arnsberg, wiesen zugleich eine große thatsächliche Bevölkerungsvermehrung auf, in anderen geburtenreichen Bezirken dagegen, wie Posen, Marienwerder, Niederbayern, war die Bevölkerungszunahme vergleichsweise gering. Es kamen dafür eben außer dem Geburtenüberschusse auch Zu- und Abwanderung in Betracht.

Die einschl. der Todtgeborenen errechnete Sterbeziffer war 1897 in Sachsen-Altenburg mit 27,0 ‰ (1888/97: 27,2) am höchsten, demnächst in Reuß j. L. mit 26,8 (27,2), Bayern und Reuß ä. L. mit je 25,5 (27,4 und 26,2); in Preußen machte sie 22,2 (23,9) aus. Unter 20,0 ‰ blieb sie in Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen mit je 19,7, Lippe mit 19,0, Mecklenburg-Schwerin mit 18,9, Lübeck mit 18,8, Waldeck mit 18,6, Hamburg mit 18,0, Bremen mit 17,8, Schaumburg-Lippe mit 16,9 ‰.

Der Geburtenüberschuß lag 1897 zwischen 17,0 in Lippe und 9,8 ‰ in Mecklenburg-Strelitz; innerhalb Preußens schwankte er zwischen 21,4 in Westfalen und 9,2 ‰ in Hohenzollern.

Die Verhältnißziffer der unehelich geborenen Kinder zu je 100 überhaupt geborenen Kindern war im Berichtsjahre 1897 (bezw. im Mittel der Jahre 1888 bis 1897) in Berlin 15,76 (13,71), im rechtsrheinischen Bayern 15,07 (15,25), in Mecklenburg-Strelitz 13,11 (12,92), im Kgr. Sachsen 12,95 (12,59), in Sachsen-Meiningen 12,63 (12,58), in Reuß j. L. 12,52 (12,45), in Mecklenburg-Schwerin 12,41 (12,84), im Staate Hamburg 12,33 (11,54), dagegen in Westfalen nur 2,71 (2,60), in Schaumburg-Lippe 3,19 (3,39), in der Rheinprovinz 3,98 (3,82), in Lippe 4,88 (5,23), in Oldenburg 5,65 (5,43); in den übrigen Staaten und preußischen Landestheilen lag sie zwischen 6,12 und 11,44 % (bezw. zwischen 6,25 und 11,21)[1]). In den meisten Staaten des Reiches ist diese Verhältnißziffer der außerehelich Geborenen i. J. 1897 höher als im zehnjährigen Mittel gewesen, ausgenommen in Bayern, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Altenburg, den beiden Fürstenthümern Schwarzburg und den beiden lippischen Fürstenthümern.

Der Jahreszeit nach entfielen die wenigsten Geburten auf die Monate Dezember und Juni, die meisten auf die Monate März und September; namentlich außereheliche Geburten sind am häufigsten im März vorgekommen, was auf eine besonders häufige bez. Empfängniß im Monat Mai oder Juni schließen läßt.

Von den 1 206 492 Todesfällen (einschl. der Todtgeburten) entfielen die meisten auf den August, demnächst auf März und April, die wenigsten auf die Monate Oktober und November. Auf jeden Tag des Oktober kamen durchschnittlich nur 2871, auf jeden Tag des November 2950, dagegen auf jeden Tag des August 3796, des März 3635, des April 3587 Gestorbene.

Da, wo der Tod sehr viele Kinder im ersten Lebensjahre dahinrafft, wie in Berlin und im Königreich Sachsen, entfielen die meisten Sterbefälle nächst dem August auf den Monat Juli, in einigen anderen Gegenden, wo die Zahl der gestorbenen Säuglinge weniger Einfluß auf die Höhe der Gesammtsterbeziffer hat, z. B. in Elsaß-Lothringen, Hessen, Westfalen, Hessen-Nassau, Hannover, Schleswig-Holstein, — aber auch in Bayern und in der Provinz Posen — sind die meisten Sterbefälle nicht im August oder Juli, sondern im März oder April beobachtet worden.

---

[1]) Veröff. 1889 S. 478.

[2]) Nach einer dem Journal officiel vom 5. Dezember 1898 entnommenen Angabe im I. Vierteljahrshefte der Zeitschrift des Kgl. Preuß. statist. Bureaus (1899) ergiebt sich in Frankreich für d. J. 1897 ein Geburtenüberschuß von 108 088 oder nur 2,8 auf je 1000 Bewohner; dabei war diese Bevölkerungsbilanz des Jahres 1897 die günstigste des ganzen Jahrzehnts 1888—1897.

In England und Wales war (nach einer Angabe in demselben Vierteljahrshefte) der Geburtenüberschuß d. J. 1897 = 380 203 oder 12,3 auf je 1000 der mittleren Bevölkerung des Jahres, also ebenfalls niedriger als im Deutschen Reiche, was einer bedeutend niedrigeren Verhältnißziffer der Lebendgeborenen (29,7 ‰ gegen 36,1 ‰ im Deutschen Reiche) und, beiläufig bemerkt, auch einer niedrigeren Heirathsziffer des Berichtsjahres entspricht, denn im Deutschen Reiche kamen damals 1674, in England und Wales 1604 eheschließende Personen auf je 100 000 Bewohner.

[1]) In Frankreich kamen 9,24 außereheliche Geburten auf je 100, also i. J. 1897 genau ebenso viele wie im Deutschen Reiche (a. a. O. nach dem Journal officiel).

Deutsches Reich. Die Selbstmorde in den Jahren 1895 bis 1897 (Nach den Vierteljahrsheften z. Statist. d. Dtsch. Reichs 1899 Heft 1 S. 122.)

Im Deutschen Reiche sind 1895: 10 510, 1896: 10 888, 1897: 11 013 Selbstmorde oder auf je 100 000 Einwohner 20,2, 20,6, 20,6 festgestellt. Zieht man auch die vorhergehenden Jahre bis 1888 in Betracht, so fällt die absolut und relativ höchste Zahl von Selbstmorden mit 11 135 oder 21,7 auf das Jahr 1894; ihre Häufigkeit ist in den einzelnen Jahren ziemlich die gleiche gewesen. Auch bei der Unterscheidung nach Geschlechtern ergeben sich nur geringe Schwankungen. Die Selbstmordziffer der Männer bewegte sich 1888/97 zwischen 31,5 und 35,3, die der Frauen zwischen 8,0 und 8,8 auf je 100 000 Köpfe desselben Geschlechts. Dabei kamen auf je 100 männliche 25,0 bis 27,6 weibliche Selbstmörder.

Die wenigsten Selbstmorde im Mittel der Jahre 1895/97 fanden sich in der Provinz Posen (8,8), demnächst in Schaumburg-Lippe (9,6), Lippe (14,2), Ost- (14,6) und Westpreußen (13,1), Rheinland (10,7) und Westfalen (11,1). Im Süden des Reichs zeigten Bayern (13,4), Württemberg (16,4) und Elsaß-Lothringen (14,3) niedrige Selbstmordzahlen. Stark verbreitet war der Selbstmord im Königreich Sachsen (29,8), in der Provinz Sachsen (31,2), in Berlin (30,1), Brandenburg (29,4), Schleswig-Holstein (30,9), Lübeck (32,8), Bremen (37,7), Hamburg (34,8), Sachsen-Weimar (31,9), Braunschweig (32,4), Sachsen-Altenburg (36,3), Sachsen-Koburg-Gotha (44,6), Anhalt (30,8), Schwarzburg-Sondershausen (36,9), Reuß j. L. (32,9).

Auf 1000 männliche Selbstmörder kamen während d. J. 1897 im ganzen Reiche 261 weibliche; am größten war letztere Verhältnißziffer in Waldeck, Lippe, Anhalt, demnächst in Berlin, wo 132 weibliche Selbstmörder auf 388 männliche kamen.

Von 1895 bis 1897 hat sich eine erhebliche, stetige Abnahme der Selbstmordziffer in Hamburg und Bremen, sowie im Herzogthum Braunschweig, eine geringere auch in Baden gezeigt, dagegen wurde eine stetige Zunahme derselben in Elsaß-Lothringen, im Kgr. Sachsen und in Sachsen-Altenburg, auch im rechtsrheinischen Bayern, in der Rheinprovinz, in Hohenzollern, Pommern und in der Provinz Sachsen beobachtet.

Preußen. Die Bäder und Heilquellen im Preußischen Staate 1891 bis 1895. (Zeitschrift d. Kgl. Preuß. Statist. Bureaus, 1898 S. 249.)

Der vorliegende Bericht behandelt 287 preußische Bäder und Heilquellen, darunter 150 Mineralbäder, 29 Fichtennadelbäder und Kaltwasserheilanstalten, 93 Seebäder und 15 lediglich zum Versand benutzte Trinkquellen; dieselben vertheilen sich auf sämmtliche Regierungsbezirke mit Ausnahme der Bezirke Posen, Frankfurt, Stade, Düsseldorf und des Stadtkreises Berlin, aus welchen Nachrichten nicht vorlagen. Die meisten Mineralbäder besaßen die Regierungsbezirke Minden (30), Breslau (14), Kassel (13), Arnsberg und Wiesbaden (je 11), die meisten Seebäder die Bezirke Schleswig (30), Königsberg (16), Stettin und Stralsund (je 15); von den schleswig-holsteinischen Seebädern einschl. Helgoland gehörten 12 dem Gebiete der Nordsee an. Unter den Mineralbädern befanden sich 4 indifferente Thermen (Wildbäder), 62 Kochsalz- oder Soolbäder; 23 besaßen schwefel- und 51 eisenhaltige Quellen.

In staatlichem Besitz waren 24 der in dem Berichte erwähnten Bäder und Versandquellen, 73 gehörten der betreffenden Gemeinde, 147 Privatpersonen und 43 Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereinen oder kirchlichen Verbänden an.

Die Zahl der Kur- und Badegäste ausschließlich der Passanten betrug im Jahre 1895 (1891) in den Mineralbädern 168 684 (153 251), in den Fichtennadelbädern und Kaltwasserheilanstalten 24 004 (23 213), in den Seebädern 188 916 (135 597). Den zahlreichsten Besuch hatten von den Mineralbädern im letzten Berichtsjahre Wiesbaden (30 000 Kurgäste), Homburg (10 453) und Ems (10 306), von den Seebädern Norderney (17 000), Borkum (10 219) und Heringsdorf (10 678) aufzuweisen; mehr als je 10 000 Kurgäste zählten noch Helgoland und Kolberg, doch sind hier die Durchreisenden bezw. die Besucher des Soolbades mit in Rechnung gestellt. An Bädern wurden im letzten (im ersten) Berichtsjahre verabfolgt: in den Mineralbädern zusammen 1 679 387 (1 560 178), in den Kaltwasseranstalten und Fichtennadelbädern 20 991 (18 322), in den Seebädern 1 591 336 (1 267 376).

Der Mineralwasserversand aus preußischen Bädern und Heilbrunnen hat in der Neuzeit beträchtlich zugenommen, trotzdem die Zahl der Betriebe zur Herstellung künstlicher Mineralwasser erheblich gewachsen ist (von 654 im J. 1875 auf 1520 im J. 1895). Zur Versendung kamen im letzten Berichtsjahre aus 49 Badeorten und 15 Heilbrunnen insgesammt 36 741 802 Flaschen oder Krüge Thermal- und Mineralwasser, darunter mehr als 27 Millionen mit Sauerbrunnen.

Brasilien. Verbreitung des Gelbfiebers in der Stadt Bahia.

In Bahia sind von 1890 bis 1898 jahrweise 0, 6, 161, 30, 7, 1, 104, 75, 93 Erkrankungen und 0, 1, 111, 23, 3, 1, 50, 44, 65 Todesfälle an Gelbfieber festgestellt worden. In den letzten 3 Jahren seit Februar 1896 sind nur die Monate August, September, Oktober und November des Jahres 1897 ganz gelbfieberfrei geblieben. Eine besondere Ausdehnung hat die Seuche seit 1896 jedoch nie erlangt. Vergleichsweise die höchste Monatsziffer erreichten während der drei Vorjahre die Erkrankungen und Sterbefälle im Mai 1898 mit 21 bezw. 13 Fällen. Besonders zahlreich waren sonst die Erkrankungen regelmäßig in den Monaten März bis einschl. Juli. Vom August 1898 bis Februar 1899 wurden insgesammt 18 Erkrankungen und 13 Todesfälle gezählt. Im Monat März hat dann die Seuche plötzlich stark um sich gegriffen und zu 18 Erkrankungen und 16 Todesfällen geführt. Da weiter im April 47 Erkrankungen und 38 Todesfälle und in den ersten 9 Tagen des Mai bereits 27 Erkrankungen und mehr als 9 Todesfälle festgestellt sind, gewinnt es den Anschein, als wenn das Gelbfieber im laufenden Jahre in Bahia eine erheblich größere Verbreitung als in den letzten drei Vorjahren annehmen sollte.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Kamp, Prof. Dr. Die Wohnungsnoth und ihre Abhülfe durch ein Reichs-Wohnungsgesetz. Frankfurt a. M. 1898. 12°.

Kempner, Dr. W. und Schepilewsky, Dr. E. Ueber antitoxische Substanzen gegenüber dem Botulismusgift. Leipzig 1898. Sep.-Abdr. 8°.

v. Körösy, Dr. Josef und Thirring, Dr. Gustav. Die Natalitäts- und Mortalitätsverhältnisse ungarischer Städte in den Jahren 1878 bis 1895. Budapest und Berlin 1897. 8°.

Kolle, Dr. W. und Turner, Dr. George. Ueber Schutzimpfungen und Heilserum bei Rinderpest. Leipzig 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Kothe, Dr. Ueber den Transport Schwerkranker auf den Eisenbahnen. Vortrag. Berlin 1898. Sep.-Abdr. 8⁰.

Landwirthschafts-Gesellschaft, Jahrbuch der deutschen —. Bd. 13. 1898. Berlin 1898. 8⁰.

Landwirthschaftsrath, Verhandlungen des —s von Elsaß-Lothringen. Session 1898. Straßburg 1898. 8⁰.

Lauck, H. Wissenschaftliche und praktische Studien über die Entstehung und Wirksamkeit der beiden landwirthschaftlichen bakteriologischen Impfdünger „Nitragin“ und „Alinit“ mit besonderer Berücksichtigung des letzteren. Jena 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Liebe, Georg. Sonderkrankenanstalten und Fürsorge für Lungenkranke. Sep.-Abdr. 8⁰.

Loock, Dr. Jahresbericht der öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt der Stadt Düsseldorf über die Thätigkeit der Anstalt vom 1. 4. 1897 bis 1. 4. 1899. Düsseldorf. 8⁰.

Mecklenburg-Schwerin, statistisches Handbuch für das Großherzogthum —. 1. Ausgabe. Schwerin 1898. 8⁰.

Medizinalbeamten-Verein, preußischer. Offizieller Bericht über die 15. Hauptversammlung zu Berlin am 26. und 27. September 1898. Berlin. 8⁰.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Oesterreich im Jahre 1898.

Nach dem Oesterr. Sanitätswesen Beibl. 1898 S. 130, 166, 174, 194, 218, 230, 238, 252, 258; 1899 S. 10, 22, 58, 74).

Berichtszeiten. (373 polit. Bezirksbehörden und 27 434 Gemeinden.)	Pocken Erkrankungen bei Geimpften	Pocken Erkrankungen bei Ungeimpften	Pocken Todesfälle bei Geimpften	Pocken Todesfälle bei Ungeimpften	Scharlach Erkrankungen	Scharlach Todesfälle	Diphtherie u. Croup Erkrankungen	Diphtherie u. Croup Todesfälle	Masern Erkrankungen	Masern Todesfälle	Unterleibstyphus Erkrankungen	Unterleibstyphus Todesfälle	Flecktyphus Erkrankungen	Flecktyphus Todesfälle	Ruhr Erkrankungen	Ruhr Todesfälle	Kindbettfieber Erkrankungen	Kindbettfieber Todesfälle
1. Jan. bis 29. Jan.	435	401	19	113	3989	697	3071	847	17 828	734	1829	295	216	37	17	7	127	57
0. Jan. „ 26. Febr.	518	391	34	118	4020	725	2669	835	18 522	1002	1950	280	380	33	11	6	101	56
7. Febr. „ 28. März	773	556	56	163	3619	657	2362	677	16 558	958	1749	284	640	49	15	3	113	61
9. März „ 23. April	974	455	30	181	3297	610	2116	591	16 362	891	1606	264	544	51	26	9	122	69
4. April „ 21. Mai	552	447	31	149	3140	564	1851	467	18 761	853	1579	225	801	68	40	13	101	58
2. Mai „ 18. Juni	418	291	39	90	2826	518	1695	437	17 650	796	1399	217	429	36	39	3	81	39
9. Juni „ 16. Juli	269	273	14	66	2663	571	1742	472	16 812	721	1402	223	273	18	258	47	95	51
7. Juli „ 13. Aug.	162	108	13	33	2263	527	1583	390	8 518	440	1588	219	122	7	1008	153	91	46
4. Aug. „ 10. Sept.	122	92	11	32	2223	492	1940	532	3 837	197	1876	221	111	13	2100	331	89	42
1. Sept. „ 8. Oktb.	153	138	11	34	3402	674	2622	698	6 520	186	2432	301	87	5	1749	375	112	64
9. Oktb. „ 5. Nov.	267	294	27	69	5448	1022	3234	920	13 672	442	2015	289	93	8	551	154	119	63
6. Nov. „ 3. Dez.	219	300	19	98	5523	1128	3728	1040	16 682	685	2057	300	151	8	335	66	129	63
4. Dez. „ 31. Dez.	339	251	33	101	5495	1030	3832	1181	22 658	1027	1766	273	202	16	76	26	147	80
1. Jan. bis 31. Dez.	5201	3997	337	1247	47908	9215	32445	9087	194 380	8932	23248	3391	4049	349	6225	1193	1427	749

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, Februar . . .	101 724	263	13	132	30	15,6	.	2	—	—	1	—	14	20	[1])7	.	.	79	9
Bern, Februar	55 472	147	6	103	17	22,3	.	—	—	2	—	—	22	10	[1])3	.	.	60	6
Bordeaux	256 906	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest, 30./4.-27./5.	248 509	667	30	581	157	30,4	.	3	19	28	1	3	73	103	33	.	.	318	.
Genf, Februar	90 708	162	11	144	18	19,1	.	9	—	—	—	—	22	19	[1])3	.	.	84	7
Haag, November . .	196 325	445	15	236	65	14,4	.	10	2	2	—	—	24	36	24	—	.	134	4
Le Havre	118 478	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 30./4.-27./5.. . .	52 842	127	4	114	26	28,0	.	—	—	1	—	—	26	9	—	—	.	76	2
Mailand, April . . .	476 701	989	91	1044	169	26,3	.	19	1	20	7	3	90	242	31	.	.	611	20
Marseille	477 344	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	96 148	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 30./4.-27./5. .	66 274	170	11	109	33	21,4	.	1	—	—	—	1	19	6	—	—	.	78	4
Utrecht, April	98 434	298	9	158	38	19,3	.	1	—	2	1	—	10	24	18	.	.	100	2
Zürich, Februar . . .	161 726	398	20	207	54	15,4	.	—	—	5	1	2	27	29	[1])8	.	.	119	16

[1]) Enteritis im ersten Lebensjahre.

Monat Mai 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	132 780	379	13	267	79	24,1	24,5	9	—	5	—	—	26	80	39	4	4	105	3
Allenstein	24 549	60	5	42	18	20,5	22,7[8]	—	—	1	3	—	3	4	14	14	12	16	1
Altendorf	46 293	250	6	82	27	21,3	20,3[8]	9	3	1	—	2	5	—	1	1	—	59	2
Altenessen	25 844	153	3	35	13	16,3	20,1[8]	—	3	—	1	—	1	7	4	4	3	18	1
Altona	153 025	438	13	222	66	17,4	22,9	—	2	2	—	1	32	39	13	8	8	124	9
Alt-Zabrze	16 894	75	1	40[9]	18	28,4[9]	. [2]	—	—	1	—	—	2	11	5	1	1	21	—
Aschersleben	25 140	96	2	43	10	20,5	26,1	—	—	3	—	—	2	8	—	—	—	28	2
Barmen	134 768	422	16	170	41	15,1	18,6	—	2	3	2	3	25	29	13	1	1	87	6
Beeck*	23 050	191	5	59[10]	26	30,7[10]	27,3[5]	—	—	—	—	—	7	13	5	—	—	33	1
Berlin	1 747 903	4152	139	2806	853	19,3[20]	21,3	67	61	51	5	8	392	300	217	63	62	1629	76
Vororte. Standesamtsbez.:																			
Boxh.-Rummelsb.*	19 661	45	—	28	5	17,1	32,8[8]	—	1	—	—	—	5	4	2	—	—	15	1
Dtsch.-Wilmersdorf*	20 934	82	—	33	18	18,9	. [2]	—	2	—	—	—	1	6	8	1	1	15	1
Groß-Lichterfelde*	23 747	43	1	15	3	7,6	14,8	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	9	—
Lichtenberg*	33 233	144	3	81	22	29,2	30,3[7]	—	1	—	—	—	14	5	7	7	5	50	4
Pankow*	15 469	57	1	29	7	22,5	25,4[7]	1	1	1	—	—	2	5	—	—	—	19	—
Steglitz*	18 928	41	1	16	4	10,1	18,2	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	11	—
Weißensee*	32 157	108	2	79	41	29,5	30,5[7]	1	1	—	—	—	3	16	9	2	2	47	2
Andere Vororte*	59 979	181	4	95	36	19,0	. [4]	—	—	2	—	—	6	15	5	—	—	56	11
Beuthen	43 446	150	3	56	43	15,5	24,7	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	40	2
Bielefeld	52 834	160	5	65	25	14,8	18,0	—	—	—	—	—	2	32	6	3	3	24	1
Bocholt	18 595	96	5	23	2	14,8	25,2[5]	—	1	—	—	—	4	4	—	—	—	12	2
Bochum	58 314	228	8	103	23	21,2	23,5	9	1	2	4	1	11	13	1	—	—	54	4
Bonn	47 966	153	4	98[11]	25	24,5[11]	26,4	—	—	5	—	—	8	15	6	4	4	62	2
Borbeck	39 186	199	3	89	22	27,3	24,5[8]	4	6	2	2	2	6	24	5	2	2	30	8
Bottrop*	21 183	111	4	47	11	26,6	22,8[5]	—	3	—	—	1	4	16	1	—	—	21	1
Brandenburg	45 914	116	2	69	28	18,0	25,9	2	1	—	2	—	7	7	1	—	—	49	—
Braubauerschaft*	17 701	100	1	38	12	25,8	. [2]	—	2	5	—	—	4	4	1	—	—	22	—
Breslau	405 362	1204	48	832[12]	270	24,6[12]	27,9	3	6	8	—	4	110	101	80	6	5	487	33
Brieg	22 950	50	2	48[13]	10	25,1[13]	24,5	—	—	3	—	—	9	6	3	—	—	25	2
Bromberg*	50 015	126	4	87	36	20,9	21,3	7	—	1	—	—	6	10	10	4	4	52	1
Buer*	19 586	118	3	33	11	20,2	. [3]	—	2	3	—	—	4	5	—	—	—	18	1
Burg*	20 705	64	4	34	9	19,7	26,4	3	1	4	—	—	4	4	9	9	7	9	—
Celle*	19 552	55	3	32	3	19,6	19,5	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	19	3
Charlottenburg	172 166	417	16	234	76	16,3	20,0	2	1	3	—	1	27	30	17	6	5	138	15
Danzig	129 378	391	11	254	92	23,6	26,2	—	—	—	3	1	24	32	23	23	23	163	8
Dortmund	126 691	512	7	249	87	23,6	22,4	—	6	5	4	—	11	47	23	2	2	141	12
Düren	26 538	82	1	62	24	28,0	23,3	—	—	6	—	—	1	14	—	—	—	41	—
Düsseldorf	198 787	647	17	287	86	17,3	21,7	1	—	4	1	1	35	51	10	2	2	176	8
Duisburg	78 144	315	4	148	40	22,7	23,9	1	1	1	5	—	18	35	4	—	—	72	11
Eberswalde	19 847	44	1	46[14]	13	27,8[14]	27,7[8]	—	—	—	—	—	1	6	2	2	2	37	—
Eisleben	22 430	73	—	52	25	27,8	25,0	2	3	3	—	—	3	2	3	3	3	34	2
Elberfeld	148 969	413	21	248	63	20,0	19,0	20	10	3	—	1	27	36	11	4	3	134	6
Elbing	48 906	152	7	107	36	26,3	27,5	—	—	—	5	—	7	13	25	10	9	56	1
Emden	15 051	31	2	21	4	16,7	. [1]	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	12	1
Erfurt	82 091	228	11	143	54	20,9	21,3	—	—	—	—	—	23	16	17	8	8	83	4
Eschweiler	20 386	70	2	44	13	25,9	23,3	—	—	2	1	—	2	6	4	4	3	29	—
Essen	109 012	448	14	206	74	22,7	23,2	1	3	3	1	—	20	54	17	5	5	103	4
Flensburg	43 437	135	2	56	11	15,5	21,6	—	—	—	—	—	5	7	7	1	1	36	1
Forst	33 177	74	2	59	12	21,3	21,4	3	1	1	1	—	15	6	1	1	—	30	1
Frankfurt a. M.	250 932	643	16	350[15]	94	16,7[15]	18,6	1	—	1	2	—	75	52	20	5	5	186	13
Frankfurt a. O.	61 616	146	9	103	33	20,1	25,1	—	—	1	1	1	11	10	4	2	2	70	5
Fulda	15 535	46	1	20[16]	2	15,4[16]	. [2]	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	16	1
Geestemünde*	18 866	66	2	28	10	17,8	19,9[8]	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	22	2
Gelsenkirchen	34 108	157	6	69	28	24,3	29,3	—	—	2	—	—	2	15	5	1	1	44	1
Giebichenstein	15 511	60	3	24	12	18,6	25,0[5]	—	2	—	—	—	4	1	1	1	1	16	—
M.-Gladbach	56 554	213	3	88	37	18,7	23,2	—	—	3	—	—	11	16	6	4	4	51	1
Gleiwitz	45 439	189	6	80	35	21,1	20,2	1	1	—	—	—	7	17	4	4	4	45	5
Glogau	22 349	49	4	41[17]	10	22,0[17]	20,7	—	1	1	—	—	7	1	4	4	4	26	1
Gnesen	22 007	55	1	49	19	26,7	24,8	—	—	—	—	2	6	7	5	1	1	27	2
Görlitz	75 652	225	3	156	57	24,7	24,6	1	1	5	—	—	14	24	28	12	12	79	4
Göttingen	27 747	62	4	35[18]	3	15,1[18]	24,4	—	—	—	—	—	7	9	—	—	—	19	—
Goslar	15 981	40	1	22	4	16,5	. [2]	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	16	—
Grabow a. O.*	15 838	91	2	35	22	26,5	29,9[6]	—	—	—	—	—	—	7	9	6	6	17	2
Graudenz	30 085	80	6	56	24	22,3	25,6	—	—	—	—	—	4	14	12	12	12	25	1
Greifswald	23 605	71	2	65[19]	8	33,0[19]	30,2	—	—	2	—	1	7	9	2	1	1	44	—
Grünberg i. Schl.*	20 273	68	2	49	20	29,0	22,8[5]	—	1	—	—	—	5	9	3	—	—	30	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46, wegen „andere Vororte" Berlins s. S. 186.

[1]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Desgl. 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1895/97. — [6]) Desgl. 1888/97. — [7]) Desgl. 1887/96. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 39 = 27,7 ‰. — [10]) Desgl. 56 = 29,2 ‰. — [11]) Desgl. 77 = 19,3 ‰. — [12]) Desgl. 768 = 22,7 ‰. — [13]) Desgl. 41 = 21,4 ‰. — [14]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 35 = 21,2 ‰. — [15]) Desgl. 321 = 15,4 ‰. — [16]) Desgl. 18 = 13,9 ‰. — [17]) Desgl. 38 = 20,4 ‰. — [18]) Desgl. 24 = 10,4 ‰. — [19]) Desgl. 41 = 20,8 ‰. — [20]) Mit der Einwohnerzahl des statistischen Amts (1 817 248) 18,5 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Guben	32 511	90	5	61	20	22,5	24,2	—	—	1	1	—	7	8	5	4	3	36	3
Hagen	46 423	177	5	87	30	22,5	21,5	1	—	1	2	—	11	23	1	—	—	45	3
Halberstadt	44 280	80	3	84	20	22,8	24,3	1	1	9	—	—	2	18	6	5	5	46	1
Halle	126 736	323	8	267[9]	70	25,3[9]	23,0	2	7	—	2	—	25	39	15	1	1	170	7
Hameln	19 085	39	4	24	4	15,1	17,0[3]	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	17	2
Hamm	31 183	100	3	43[10]	11	16,5[10]	20,6	2	—	1	1	—	8	10	2	1	1	17	2
Hanau	29 536	58	2	41[11]	13	16,7[11]	22,5	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	31	1
Hannover	234 090	679	20	338	92	17,3	19,7	10	4	8	—	2	46	65	10	9	9	181	12
Harburg	47 954	169	7	83	35	20,8	22,9	—	—	3	—	—	6	6	4	2	2	58	6
Herford	23 238	74	1	37	11	19,1	22,0	—	—	1	—	—	5	10	—	—	—	21	—
Herne*	23 225	144	3	67	24	34,6	25,5[3]	—	—	7	—	—	7	6	—	—	—	43	4
Hildesheim	43 259	101	2	67	22	18,6	21,2	—	—	3	1	—	5	20	2	2	2	34	2
Hirschberg*	17 173	35	2	42	15	29,3	26,8	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	36	3
Hörde*	20 804	84	4	40	24	23,1	23,8[8]	—	1	1	—	—	4	5	—	—	—	26	3
Inowrazlaw*	23 426	110	3	52	20	26,6	25,0[8]	4	—	3	—	1	8	5	2	2	2	28	1
Insterburg*	25 922	63	3	39	12	18,1	22,1	—	—	3	—	—	3	5	1	1	1	27	—
Iserlohn	26 589	69	2	42	12	19,0	19,3	—	—	—	—	—	6	6	2	—	—	26	2
Jersitz*	18 763	59	2	16	10	10,2	. [2]	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Kalk	18 299	65	1	27	12	17,7	25,8[3]	—	—	1	1	—	1	2	—	—	—	20	2
Kassel[17]	99 072	266	4	161	36	19,5	17,3	2	—	2	—	1	20	16	12	1	1	102	6
Kattowitz	27 233	73	4	38	8	16,7	21,0[5]	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	36	—
Kiel	97 487	296	8	163	15	20,1	21,6	—	2	3	—	1	14	21	15	5	5	93	14
Koblenz	41 334	118	4	64	11	18,6	19,8	1	2	—	—	—	12	14	1	—	—	32	2
Köln	349 628	1142	28	585	189	20,1	24,9	2	3	9	2	—	65	98	34	15	14	355	17
Königsberg	181 047	488	14	354	87	23,5	27,2	—	3	—	7	—	24	55	43	13	11	203	19
Königshütte	50 570	223	6	112	48	26,6	26,1	—	5	2	—	2	6	19	4	4	3	70	4
Köpenick*	20 166	67	2	55	31	32,7	29,1[6]	2	—	—	—	—	2	16	5	5	5	23	7
Köslin*	19 741	55	1	35	5	21,3	22,1	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	25	—
Kolberg	19 534	55	2	35	15	21,5	22,8	—	—	—	—	—	1	6	7	1	—	20	1
Kottbus	40 835	97	5	58	20	17,0	24,1	—	2	1	2	—	5	6	7	4	3	34	1
Krefeld*	108 585	256	10	114	31	12,6	21,3	—	—	2	1	—	12	16	10	2	2	69	4
Kreuznach	20 204	45	5	31	7	18,4	21,0	—	—	1	—	—	2	8	1	—	—	19	—
Küstrin	17 204	34	2	22	8	15,3	21,8	—	—	—	—	—	2	7	2	2	2	9	2
Landsberg a. W. . . .	32 217	96	6	64	15	23,8	25,6	—	—	—	1	—	8	6	3	3	3	46	—
Langenbielau	18 188	73	6	57	32	37,6	36,4[8]	—	—	—	—	—	1	16	2	1	1	38	—
Langendreer	17 005	88	1	24	9	16,9	. [1]	—	2	2	1	—	—	4	1	1	1	14	—
Lehe*	22 498	69	2	26	9	13,9	18,7[6]	1	—	1	—	1	1	4	—	—	—	17	1
Liegnitz	55 124	139	4	111[12]	52	24,2[12]	27,5	—	—	2	—	—	10	15	11	1	1	71	2
Linden*	41 452	244	4	119[13]	54	34,4[13]	32,5	12	—	1	—	—	8	31	12	12	11	53	2
Lipine	17 786	93	2	45	13	30,4	. [1]	—	9	3	—	—	1	10	—	—	—	21	1
Luckenwalde*	20 310	43	2	29	8	17,1	23,8	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	19	3
Lüdenscheid*	22 557	64	6	31	10	16,5	21,9	—	—	1	—	1	5	2	2	1	1	17	3
Lüneburg	23 488	66	1	33	5	16,9	22,2	—	—	—	—	—	6	5	2	1	1	18	2
Magdeburg	223 160	603	20	366	117	19,7	24,4	1	17	14	1	—	51	43	17	6	6	212	10
Malstatt-Burbach . .	27 475	124	5	50	12	21,8	20,6[7]	—	—	—	—	1	8	9	2	1	1	28	2
Marburg	17 123	54	1	24[14]	8	16,8[14]	21,1[4]	—	—	—	—	—	3	6	5	3	3	10	—
Meiderich	29 714	152	6	56	15	22,6	22,3[8]	—	4	2	—	—	5	12	1	1	—	29	3
Memel	19 134	51	4	50	7	31,4	27,5	—	1	—	1	—	4	6	2	1	1	34	2
Merseburg	19 658	56	1	30	12	18,3	24,9	—	—	1	—	—	1	1	3	3	3	23	1
Minden	23 484	51	1	25	8	12,8	18,4	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	19	2
Mühlhausen i. Th. . .	31 960	89	6	38	15	14,3	19,6	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	27	1
Mülheim a. Rh.* . .	39 588	122	5	59	17	17,9	25,5	—	—	1	—	—	11	7	—	—	—	37	3
Mülheim a. d. R. . .	35 185	113	9	51	15	17,4	23,6	—	1	—	1	—	4	17	8	1	1	15	5
Münster	62 456	163	5	110	17	21,1	23,8	—	—	—	1	1	19	9	—	—	—	78	2
Naumburg	22 213	51	2	26	8	14,0	22,5	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	20	—
Neiße	24 257	55	—	32	13	15,8	21,6	—	—	—	—	—	6	8	4	—	—	14	—
Neumünster	26 346	92	2	54[15]	20	24,6[15]	20,4[8]	1	3	1	—	—	3	11	—	—	—	34	1
Neunkirchen	25 243	118	5	55	18	26,1	20,4[8]	2	—	—	1	—	11	7	—	—	—	33	1
Neuruppin	17 022	32	2	47[16]	14	33,1[16]	. [2]	—	—	—	—	—	9	6	5	4	4	25	2
Neuß	26 739	86	2	43	12	19,3	25,0	—	—	—	—	—	3	10	1	—	—	28	1
Neustadt O.-S. . . .	20 436	65	1	40	14	23,5	29,0	—	—	—	—	—	5	10	—	—	—	24	1
Nordhausen	28 031	62	1	35	7	15,0	19,9	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	25	1
Oberhausen*	33 669	168	—	72	30	25,7	23,3	—	8	—	—	—	5	22	3	—	—	32	2
Ohligs*	18 087	60	3	28	9	18,6	17,9[8]	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	21	—
Oppeln	26 873	109	4	65	20	29,0	28,0	2	5	2	—	—	7	12	2	—	—	35	—
Osnabrück	48 586	150	6	74	17	18,3	19,9	—	—	—	1	1	11	22	1	—	—	34	4
Paderborn	22 541	78	4	30	5	16,0	20,1	—	1	—	1	1	7	3	1	1	1	16	—
Posen	75 545	168	3	151	37	24,0	26,8	—	—	5	1	—	18	13	3	3	2	108	3
Potsdam	61 558	113	3	93	23	18,1	22,0	—	1	2	—	—	9	11	1	—	—	68	1
Prenzlau	20 654	69	3	49	16	28,5	25,7	—	—	—	—	—	2	10	4	4	4	33	—
Quedlinburg	22 838	40	2	30	12	15,8	24,8	—	—	—	—	—	5	2	6	4	4	17	—
Rathenow*	19 900	54	2	28	8	16,9	23,1[8]	—	—	—	—	1	3	2	1	1	1	20	1
Ratibor	22 357	66	—	41	11	22,0	22,3	—	2	—	—	—	1	—	1	—	—	35	2
Recklinghausen	25 378	151	4	65	28	30,7	23,0[6]	—	—	7	—	—	11	1	6	6	6	37	3

[1]) Nimmt seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1896. — [3]) Durchschnitt 1895/97. — [4]) Desgl. 1893/97. — [5]) Desgl. 1888/97. — [6]) Desgl. 1892/96. — [7]) Desgl. 1887/96. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 220 = 20,8 ‰. — [10]) Desgl. 41 = 15,8 ‰. — [11]) Desgl. 34 = 13,8 ‰. — [12]) Desgl. 106 = 23,1 ‰. — [13]) Desgl. 113 = 32,7 ‰. — [14]) Desgl. 12 = 8,4 ‰. — [15]) Desgl. 53 = 24,1 ‰. — [16]) Desgl. 31 = 21,9 ‰. — [17]) Am 1. April ist Wehlheiden in Kassel eingemeindet worden.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindſ.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	52 235	173	10	77	20	17,7	20,0	—	—	—	—	—	24	12	1	—	—	39	1
Rheydt	32 445	90	2	42	17	15,5	20,2	—	—	—	—	—	9	5	2	—	—	26	—
Rixdorf*	74 492	277	6	127	72	20,5	26,8[10]	2	—	—	—	—	8	17	18	8	8	79	3
Saarbrücken	19 145	69	—	31	7	19,4	19,1[6]	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	17	5
Sankt Johann*	19 133	44	4	35	10	22,0	17,4[8]	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	31	1
Schalke*	24 813	126	1	46	23	22,2	19,8[5]	—	1	2	—	—	4	7	5	3	3	26	1
Schleswig	18 581	46	2	32[12]	3	20,7[12]	24,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	24	4
Schneidemühl*	19 119	66	2	35	13	22,0	23,7[6]	1	—	2	—	—	1	4	2	2	2	24	1
Schönebeck a. Elbe*	15 257	38	1	26	6	20,4	. [2]	—	—	1	—	1	—	7	2	—	—	15	—
Schöneberg*	83 080	206	9	89	31	12,9	15,4[7]	1	1	—	—	—	18	14	6	2	1	47	2
Schweidnitz	27 787	73	2	72	35	31,1	29,2	—	—	—	—	—	7	9	9	9	9	47	—
Schwelm	15 562	60	2	22	7	17,0	. [2]	—	—	—	—	—	5	6	1	—	—	9	1
Siegen	20 063	50	1	29	8	17,3	19,8	—	—	—	—	—	5	7	1	1	1	15	1
Soest	15 647	53	—	21	7	16,1	22,0[11]	1	—	—	1	—	6	4	—	—	—	9	—
Solingen	43 928	133	4	79	27	21,6	22,3	4	—	2	3	—	13	17	1	1	1	35	4
Sorau*	15 072	57	2	33	12	23,3	. [2]	—	—	—	—	—	3	5	1	1	1	22	2
Spandau	63 348	198	7	83	37	15,7	23,9	—	—	—	1	1	6	9	7	3	3	56	3
Stargard i. P.	27 533	60	1	53	17	23,1	22,7	4	—	1	—	—	2	7	2	1	1	37	—
Staßfurt*	18 891	62	1	33	12	21,0	24,5	—	2	3	—	—	1	6	3	1	1	18	—
Stendal	22 239	46	2	36	18	19,4	24,7	—	—	—	—	—	1	4	2	2	2	27	2
Stettin	159 132	448	17	283	95	21,3	26,0	1	—	5	2	1	42	23	24	13	13	172	13
Stolp	25 551	79	4	50	22	23,5	24,6	—	—	—	—	1	4	12	2	—	—	31	—
Stralsund	31 485	72	—	62[13]	19	23,6[13]	23,9	1	—	4	—	—	4	4	2	1	1	46	1
Thorn	32 975	68	2	34[14]	9	12,4[14]	21,0	—	—	—	—	—	4	5	5	3	3	18	2
Tilsit	31 214	84	6	72	22	27,7	26,5	1	2	1	—	—	3	10	7	7	7	48	—
Trier	41 937	93	1	70	17	20,0	22,2	—	—	1	2	1	24	1	4	—	—	36	1
Ueckendorf*	18 244	81	5	61	18	40,1	22,5[5]	1	9	6	—	—	2	—	1	1	1	42	—
Viersen	23 221	54	—	34	6	17,6	21,8	—	—	—	—	—	7	7	1	1	1	19	—
Wald*	17 218	44	1	29	13	20,2	. [3]	—	—	—	—	—	3	5	1	1	1	18	2
Wandsbek	22 451	63	—	34	13	18,2	20,8	—	—	—	—	—	3	11	1	—	—	18	1
Wanne*	18 294	156	5	57	30	37,4	. [2]	—	4	2	—	—	2	11	9	2	2	28	1
Wattenscheid*	16 758	80	1	38	11	27,2	. [4]	3	1	—	1	—	7	10	—	—	—	15	1
Weißenfels	27 557	80	1	47	16	20,5	23,5	—	—	1	—	—	8	4	2	1	—	28	4
Wesel	23 359	43	4	31	5	15,9	17,4	—	—	4	—	—	2	2	—	—	—	21	2
Wiesbaden	81 273	170	7	93	10	13,7	18,7	—	—	—	1	—	20	11	2	—	—	56	3
Wilhelmshaven	22 253	40	3	16	6	8,6	15,1[11]	—	—	—	—	—	1	5	1	1	1	9	—
Witten	30 532	105	7	48[15]	7	18,9[15]	20,8	—	4	1	—	—	4	7	—	—	—	29	3
Wittenberg*	17 417	43	3	29	8	20,0	. [1]	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	22	1
Wittenberge	15 977	49	2	20	6	15,0	. [2]	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	14	—
Zaborze	19 933	132	3	48	22	28,9	37,8[9]	—	—	—	—	—	3	13	—	—	—	30	2
Zeitz	27 095	88	3	40	17	17,7	23,9	—	—	1	1	—	1	6	7	5	5	22	2
Bayern.																			
Amberg	21 270	75	1	45	20	25,4	28,2	—	—	—	—	—	6	3	4	1	1	32	—
Ansbach	17 048	45	1	26	7	18,3	. [8]	—	—	—	—	—	3	4	2	1	1	17	—
Aschaffenburg	17 408	36	1	30	4	20,7	. [4]	—	1	—	—	—	5	4	1	1	1	18	1
Augsburg	86 743	250	7	178	73	24,6	27,7	1	1	1	—	1	22	25	32	7	7	94	1
Bamberg	41 070	112	2	86	30	25,1	22,8	—	—	2	—	—	17	7	10	7	7	48	2
Bayreuth	29 684	72	1	31	8	12,5	20,9	—	—	1	—	—	6	3	1	—	—	19	1
Erlangen	23 029	56	1	37	15	19,3	30,4	1	—	—	—	—	7	8	2	2	2	18	1
Frankenthal	15 474	43	1	28[18]	9	21,7[18]	. [2]	—	—	—	—	—	4	4	5	—	—	15	—
Fürth	49 120	171	3	105	41	25,7	26,8	—	—	1	—	—	10	20	18	2	2	56	—
Hof	29 778	98	2	44	19	17,7	22,3	—	—	1	—	—	4	4	3	3	3	32	—
Ingolstadt	22 929	65	1	37	14	19,4	29,3	—	—	—	—	—	1	3	10	3	2	22	1
Kaiserslautern	43 537	167	6	79	22	21,8	19,5	—	—	—	—	—	14	16	3	1	1	43	3
Kempten	18 496	53	1	42	10	27,2	26,3[11]	—	—	—	—	—	8	6	2	2	1	26	—
Landau	15 394	31	—	13	1	10,1	. [1]	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	12	—
Landshut	21 764	42	1	47	19	25,9	25,5	—	—	—	—	—	6	4	9	9	9	27	1
Ludwigshafen	44 518	203	5	101	52	27,2	24,6	6	1	1	—	—	21	18	15	6	6	36	3
München	447 773	1417	47	975	379	26,1	26,2	—	3	9	1	2	134	89	153	16	15	570	14
Neustadt a. Haardt	17 614	47	1	27	7	18,4	. [3]	—	—	—	—	—	5	3	2	—	—	15	2
Nürnberg	213 190	823	33	458	201	25,8	24,3	—	3	11	1	1	91	45	53	28	24	234	19
Passau	17 903	35	—	43	10	28,8	26,6	—	—	—	—	—	5	3	6	—	—	29	—
Pirmasens	27 060	117	2	48	14	21,3	24,7[11]	—	—	—	1	—	14	7	1	—	—	25	—
Regensburg	44 391	121	1	121	44	32,7	28,5	—	—	—	—	—	12	10	16	8	8	82	1
Speyer	20 087	55	3	27	13	16,1	23,0	—	—	—	1	—	3	3	10	6	6	10	—
Straubing	16 842	45	—	47	13	33,5	. [3]	—	—	—	—	—	7	5	5	—	—	29	1
Würzburg	74 449	192	4	128[16]	33	20,6[16]	24,3	—	—	—	1	—	17	13	11	9	8	82	4
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 073	39	—	34[17]	13	27,1[17]	20,2[5]	—	1	—	—	—	3	4	—	—	—	26	—

[1]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Desgl. 1896. — [5]) Durchschnitt 1895/97. — [6]) Desgl. 1893/97. — [7]) Desgl. 1888/97. — [8]) Desgl. 1894/96. — [9]) Desgl. 1892/96. — [10]) Desgl. 1887/96. — [11]) Desgl. 1891/95. — [12]) Ohne Ortsfremde 19 = 12,3‰. — [13]) Desgl. 61 = 23,2‰. — [14]) Desgl. 32 = 11,6‰. — [15]) Desgl. 36 = 14,1‰. — [16]) Desgl. 110 = 17,7‰. — [17]) Desgl. 33 = 26,2‰. — [18]) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 18 = 14,0‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bautzen	25 226	60	—	53	8	25,2	20,3	—	—	—	—	1	5	7	1	1	1	38	1
Chemnitz	176 830	623	16	335	148	22,7	29,7	—	1	1	1	—	27	17	5	1	1	277	6
Crimmitschau	23 901	59	—	57	26	28,6	27,8	—	—	—	—	—	9	7	1	—	—	38	2
Döbeln	17 539	39	5	28	7	19,2	20,5[3])	—	—	1	—	—	6	5	7	7	6	8	1
Dresden	388 587	1101	42	615[6])	226	19,0[6])	21,3	—	5	6	1	4	83	61	64	25	24	374	17
Freiberg	29 523	75	—	60	15	24,4	26,3	—	—	—	—	—	5	15	2	—	—	36	2
Glauchau	25 996	85	1	64	30	29,5	28,1	—	—	1	—	—	5	7	13	13	13	35	3
Leipzig	430 665	1337	36	669	226	18,6	22,2	3	10	4	—	2	102	82	44	12	12	394	28
Löbtau	23 549	157	3	96	68	48,9	26,0[3])	2	3	1	—	—	14	8	14	14	14	53	1
Meerane	23 526	88	—	60	37	30,6	29,9	—	—	—	—	—	5	1	1	1	1	53	—
Meißen	19 497	72	—	38	13	23,4	23,5	1	6	—	—	—	1	3	3	1	1	23	1
Pirna	16 974	65	1	45[7])	13	31,8[7])	24,3[3])	—	—	—	—	—	6	6	1	—	—	28	4
Plauen	64 073	226	10	103	43	19,3	23,0	—	1	3	—	1	12	10	—	—	—	71	5
Reichenbach	26 508	82	1	59	34	26,7	26,3	—	—	—	—	—	1	5	2	2	2	50	1
Werdau	18 150	75	4	28	19	18,5	28,3[5])	—	—	—	—	—	—	3	2	2	2	21	2
Wurzen	16 419	40	2	28	13	20,5	23,7[3])	—	—	2	—	—	1	7	1	1	1	16	1
Zittau	30 378	69	2	52	16	20,5	20,8	—	—	3	—	—	9	4	2	1	1	31	3
Zwickau	53 344	172	8	124[8])	55	27,9[8])	25,2	6	3	1	2	1	14	14	6	1	1	69	8
Württemberg.																			
Cannstatt	24 556	73	3	32	8	15,6	22,4	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	24	2
Eßlingen	25 317	80	2	31	10	14,7	21,1	—	—	2	—	—	4	3	3	1	1	17	2
Gmünd	17 336	47	1	24	8	16,6	23,1	—	—	—	—	—	3	—	2	2	2	19	—
Göppingen	17 494	65	1	36	11	24,7	20,3[3])	—	—	—	—	—	3	7	3	3	3	23	—
Heilbronn	36 263	93	4	57	24	18,9	21,7	—	—	3	—	—	9	3	7	3	3	33	2
Ludwigsburg	20 094	34	—	23	11	13,7	15,9	—	—	—	—	—	—	2	3	3	3	18	—
Reutlingen	20 739	68	2	42	16	24,3	22,8	2	—	2	—	—	5	5	8	6	5	20	—
Stuttgart	153 165	365	14	242	81	19,0	19,0	6	2	2	—	1	25	31	27	14	13	144	4
Ulm	42 083	91	6	53	14	15,1	19,7	—	—	—	—	—	10	9	6	2	2	24	4
Baden.																			
Baden-Baden	15 565	23	—	24	10	18,5	. [1])	—	—	—	—	—	1	4	4	—	—	11	4
Freiburg	55 882	143	7	109[9])	24	23,4[9])	23,0	—	—	—	1	1	18	27	15	9	9	43	4
Heidelberg	37 662	112	3	68[10])	17	21,7[10])	25,2	4	—	3	—	—	9	7	2	2	2	42	1
Karlsruhe	91 426	229	4	150[11])	48	19,7[11])	19,2	1	—	—	1	—	24	15	12	10	10	93	4
Konstanz	20 166	43	—	40	9	23,8	19,2[5])	—	—	1	—	—	7	1	4	4	4	26	1
Mannheim	115 386	317	9	156	47	16,2	21,5	—	—	—	2	—	33	30	7	1	1	78	6
Pforzheim	35 749	111	3	72	30	24,2	21,6	—	—	2	1	—	13	4	20	20	20	29	3
Hessen.																			
Darmstadt	68 220	136	4	98	14	17,2	20,0	—	—	2	—	—	19	5	5	1	1	66	1
Gießen	24 006	90	3	41[12])	5	20,5[12])	24,1	—	—	1	—	—	4	7	2	—	—	25	2
Mainz	78 759	214	11	111	38	16,9	21,1	—	—	—	1	—	17	20	6	1	1	63	4
Offenbach	42 477	129	1	64	20	18,1	20,2	—	—	1	—	—	9	7	5	5	5	41	1
Worms	37 347	142	7	56	17	18,0	23,5	—	—	—	—	—	7	9	2	2	2	31	7
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	19 656	27	—	31[13])	5	18,9[13])	19,8[4])	—	1	—	—	—	2	5	—	—	—	21	2
Rostock	53 586	146	4	95	22	21,3	20,4	—	—	—	—	—	9	16	—	—	—	68	2
Schwerin	38 084	65	1	52	7	16,4	18,6	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	44	1
Wismar	18 540	35	3	24	9	15,5	20,3	—	—	—	—	—	1	4	2	1	1	15	2
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 741	49	1	34	13	19,7	23,6	—	—	—	—	1	3	9	8	6	5	13	—
Eisenach	26 456	104	1	47	15	21,3	18,9	—	—	8	—	—	—	5	1	—	—	32	1
Jena*	16 968	44	1	21	6	14,9	. [2])	—	—	—	—	—	4	2	4	4	3	10	1
Weimar	27 943	47	1	36	10	15,5	18,6	1	—	—	—	—	5	6	1	1	1	22	1
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 033	102	3	79[14])	32	27,1[14])	27,0	—	—	1	2	—	9	13	3	3	2	48	3
Bernburg	35 277	91	3	58	12	19,7	23,4	—	—	1	—	—	6	12	2	1	1	37	—
Braunschweig	125 536	336	14	206	54	19,7	22,1	3	—	2	1	1	26	33	9	1	1	118	13
Bremen	149 544	382	9	214	46	17,2	18,8	—	—	3	—	1	42	21	3	—	—	135	9
Bremerhaven	19 763	37	1	33	3	20,0	18,9[5])	—	—	1	—	—	4	10	—	—	—	14	4
Cöthen	22 076	62	1	37	6	20,1	20,5	—	—	—	—	—	3	7	4	3	2	22	1
Dessau	48 294	131	1	72	29	17,9	22,5	—	—	1	—	—	4	13	5	—	—	45	4
Gera	46 371	158	2	81	39	21,0	27,0	—	—	—	—	—	12	11	18	3	3	39	1
Gotha	33 262	86	4	44	16	15,9	19,4	—	—	—	—	—	3	7	4	—	—	29	1
Greiz	23 840	64	2	31	12	15,6	22,4	—	2	—	—	—	3	6	7	3	3	10	3
Hamburg	663 073	1745	67	951	262	17,2	24,7	1	—	9	3	7	132	136	42	6	6	571	50
Koburg	19 820	44	2	34	8	20,6	19,9	—	1	—	—	—	3	6	—	—	—	24	—
Lübeck	74 878	202	3	123	42	19,7	19,6	—	1	1	—	1	9	27	2	—	—	79	3
Oldenburg*	24 009	52	—	49	10	24,5	24,2	1	—	—	—	—	6	7	1	1	1	30	4
Wolfenbüttel	16 236	43	1	25	2	18,5	19,6[4])	—	—	—	—	—	4	4	2	—	—	15	—
Zerbst	17 610	45	2	29	1	19,8	23,0	—	1	—	1	—	12	13	1	1	—	—	1
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 113	94	2	62	18	21,2	25,2	—	—	2	1	1	7	11	8	6	6	31	1
Hagenau	18 413	39	2	30	3	19,6	15,1[3])	—	—	—	—	—	6	10	1	—	—	13	—
Metz	59 065	131	3	92	19	18,7	19,8	—	—	—	1	—	10	17	9	—	—	55	—
Mülhausen	87 354	306	14	160	49	22,0	23,4	—	—	1	—	—	33	19	17	17	16	86	4
Straßburg	144 607	356	9	253	64	21,0	23,5	1	2	3	—	—	27	47	28	24	21	136	9

[1]) Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1896. — [3]) Durchschnitt 1895/97. — [4]) Desgl. 1894/96. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Ohne Ortsfremde 560 = 17,3 ‰. — [7]) Desgl. 35 = 24,7 ‰. — [8]) Desgl. 106 = 23,8 ‰. — [9]) Desgl. 85 = 18,3 ‰. — [10]) Desgl. 51 = 16,2 ‰. — [11]) Desgl. 144 = 18,9 ‰. — [12]) Desgl. 28 = 14,0 ‰. — [13]) Desgl. 29 = 17,7 ‰. — [14]) Desgl. 72 = 24,7 ‰.

25. Woche vom 18. bis 24. Juni 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	68	3	52	14	20,4	24,5	1	—	1	—	—	5	9	8	2	2	26	2
Altendorf	46 293	51	1	17	6	19,1	20,3[1])	4	1	—	—	—	3	—	—	—	—	8	1
Altona	153 025	97	2	51	17	17,3	22,9	—	—	—	—	—	7	10	3	3	3	30	1
Augsburg	86 743	45	1	47	9	28,2	27,7	—	—	—	—	—	6	4	8	1	1	27	2
Bamberg	41 070	20	—	17	6	21,5	22,8	—	—	2	—	—	5	3	1	1	1	5	1
Barmen	134 768	83	3	41	8	15,8	18,6	1	—	—	—	—	6	8	4	—	—	20	2
Berlin	1 747 903	856	27	537	150	16,0	21,3	11	16	7	—	3	72	57	45	17	17	322	4
Beuthen	43 446	26	1	16	6	19,2	24,7	—	2	—	—	—	1	1	—	—	—	10	2
Bielefeld	52 834	29	—	17	5	16,7	18,0	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	5	—
Bochum	58 314	45	—	30	7	26,8	23,5	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	21	2
Bonn	47 966	32	1	25	9	27,1	26,4	—	—	—	—	—	4	3	4	3	3	14	—
Brandenburg	45 914	27	1	20	8	22,7	25,9	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	15	1
Braunschweig	125 536	68	—	29	8	12,0	22,1	2	—	—	—	—	5	7	4	1	1	10	1
Bremen	149 544	88	1	37	8	12,9	18,8	1	—	—	—	—	9	2	—	—	—	25	—
Breslau	405 362	283	6	216[2])	72	27,7[2])	27,9	2	6	3	—	—	32	31	26	5	4	106	10
Bromberg*	50 015	25	1	19	10	19,8	21,3	1	—	—	—	—	2	4	1	—	—	11	—
Charlottenburg	172 166	76	—	49	15	14,8	20,0	—	1	2	—	—	7	5	9	1	—	24	1
Chemnitz	176 830	134	1	70	36	20,6	29,7	1	2	—	—	—	8	4	—	—	—	54	1
Danzig	129 378	85	4	50	14	20,1	26,2	—	—	—	1	1	7	5	4	3	3	31	1
Darmstadt	68 220	24	2	24	6	18,3	20,0	—	—	—	—	—	1	1	6	—	—	14	2
Dessau	48 294	33	—	12	6	12,9	22,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	8	—
Dortmund	126 691	115	4	54	20	22,2	22,4	—	—	—	—	—	6	7	2	—	—	39	—
Dresden	388 587	257	8	128[3])	40	17,1[3])	21,3	—	—	—	1	—	20	12	13	6	6	74	8
Düsseldorf	198 787	140	4	67	24	17,5	21,7	—	—	—	—	1	7	11	10	4	3	34	4
Duisburg	78 144	65	1	31	12	20,6	23,9	—	1	1	—	—	3	3	2	—	—	21	—
Elberfeld	148 969	83	2	58	12	20,2	19,0	3	5	1	—	—	6	10	2	1	1	29	2
Elbing	48 906	30	1	24	12	25,5	27,5	—	—	—	—	—	—	3	5	2	2	16	—
Erfurt	82 091	49	—	25	7	15,8	21,3	—	—	—	—	1	2	3	1	1	1	17	1
Essen	109 012	86	6	43	21	20,5	23,2	—	1	—	—	1	6	8	7	2	2	19	1
Flensburg	43 437	28	2	15	5	18,0	21,6	—	—	—	—	—	1	3	1	1	—	9	1
Frankfurt a. M.	250 932	134	1	82	20	17,0	18,6	—	—	—	—	—	14	11	6	—	—	45	6
Frankfurt a. O.	61 616	26	1	21	4	17,7	25,1	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	16	1
Freiburg i. B.	55 882	.	.	.	.	.	23,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Fürth	49 120	46	—	16	10	16,9	26,8	—	—	—	—	—	1	—	7	4	4	7	1
Gera	46 371	24	3	19	9	21,3	27,0	—	—	—	—	—	2	—	7	—	—	9	1
M.-Gladbach	56 554	26	1	12	8	11,0	23,2	—	—	1	—	—	4	1	1	1	1	4	1
Gleiwitz	45 439	54	1	17	11	19,5	20,2	—	—	—	1	—	—	2	2	2	2	12	—
Görlitz	75 652	45	1	26	11	17,9	24,6	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	17	1
Hagen	46 423	45	1	15	8	16,8	21,5	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	7	2
Halberstadt	44 280	24	—	20	4	23,5	24,3	—	3	—	—	—	2	5	1	—	—	8	1
Halle	126 736	81	4	58[4])	19	23,8[4])	23,0	1	2	—	—	—	4	12	4	2	2	35	—
Hamburg	663 073	377	9	217	68	17,0	24,7	—	1	1	1	—	25	37	14	3	3	127	11
Hannover	234 090	112	6	104	29	23,1	19,7	7	—	1	—	—	12	15	11	7	6	53	5
Harburg	47 954	30	—	17	4	18,4	22,9	—	—	—	—	—	—	1	2	2	1	12	2
Hildesheim	43 259	26	—	13	3	15,6	21,2	—	1	—	—	—	2	2	1	1	1	7	—
Kaiserslautern	43 537	24	2	13	2	15,5	19,5	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	5	2
Karlsruhe	91 426	47	2	26	9	14,8	19,2	—	—	—	—	1	3	—	3	2	2	17	2
Kassel	99 072	.	.	.	.	.	17,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kiel	97 487	77	3	32	15	17,1	21,6	—	1	1	—	—	—	6	6	4	4	15	3
Koblenz	41 334	28	1	11	1	13,8	19,8	2	—	—	—	—	4	—	—	—	—	4	1
Köln	349 628	255	8	153	66	22,8	24,9	3	—	4	3	—	11	15	24	12	12	91	2
Königsberg i. Pr.	181 047	113	4	67	19	19,2	27,2	—	1	—	1	—	2	11	10	7	7	42	—
Königshütte	50 570	59	4	27	7	27,8	26,1	—	1	—	—	—	1	2	2	2	2	20	1
Kottbus	40 835	18	1	22	7	28,0	24,1	—	—	—	—	—	2	3	3	3	3	12	2
Krefeld*	108 585	60	1	37	8	17,7	21,3	2	1	1	—	—	6	3	3	1	1	20	1
Leipzig	430 665	304	15	142	60	17,1	22,2	3	—	—	—	—	20	16	15	4	4	87	1
Liegnitz	55 124	30	4	21[5])	9	19,8[5])	27,5	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	16	1
Linden*	41 452	45	1	19	7	23,8	32,5	2	—	—	—	—	1	7	2	2	2	7	—
Ludwigshafen	44 518	45	2	27	11	31,5	24,6	—	—	—	—	—	7	1	5	3	3	13	1
Lübeck	74 878	47	3	34	12	23,6	19,6	—	—	2	—	—	4	5	—	—	—	20	3
Magdeburg	223 160	142	1	79	22	18,4	24,4	1	5	—	—	—	9	7	3	1	1	51	3
Mainz	78 759	58	1	28	8	18,5	21,1	—	1	—	—	—	7	2	3	—	—	14	1
Mannheim	115 386	73	4	32	15	14,4	21,5	—	—	—	—	—	8	5	9	2	2	10	—
Metz	59 065	26	1	21	6	18,5	19,8	—	—	—	—	—	1	4	2	—	—	14	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 197 = 25,3 ‰. — [3]) Desgl. 116 = 15,5 ‰. — [4]) Desgl. 49 = 20,1 ‰. — [5]) Desgl. 20 = 18,9 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	38	6	37	12	22,0	23,4	—	—	2	—	—	7	2	9	9	8	17	—
München	447 773	315	8	196	63	22,8	26,2	—	—	—	—	1	32	12	38	7	6	109	4
Münster	62 456	32	1	33	10	27,5	23,8	—	—	1	—	—	5	3	2	2	2	22	—
Nürnberg	213 190	222	8	101	41	24,6	24,3	7	—	—	—	—	15	20	16	16	14	39	4
Offenbach	42 477	16	—	10	8	12,2	20,2	—	—	—	—	—	—	1	7	7	7	2	—
Osnabrück	48 586	28	1	16	4	17,1	19,9	—	—	—	—	—	2	—	3	1	1	10	1
Plauen i. V. . . .	64 073	54	2	18	8	14,6	23,0	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	13	—
Posen	75 545	48	—	29	11	20,0	26,8	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	23	2
Potsdam	61 558	26	1	25[3])	5	21,1[3])	22,0	—	—	—	—	—	2	5	2	1	1	16	—
Regensburg	44 391	27	1	19	3	22,3	28,5	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	14	1
Remscheid	52 235	43	1	14	5	13,9	20,0	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	5	1
Rixdorf*	74 492	58	3	22	12	15,4	26,8[1])	—	—	—	—	—	2	8	1	—	—	10	1
Rostock	53 586	38	—	23	—	22,3	20,4	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	10	7
Schöneberg*	83 080	46	—	19	9	11,9	15,4[2])	—	—	—	—	—	4	1	3	1	1	11	—
Solingen	43 928	33	1	17	7	20,1	22,3	—	—	2	2	—	1	2	3	—	—	7	—
Spandau	63 348	43	—	15	7	12,3	23,9	—	—	—	—	—	—	3	2	1	1	9	1
Stettin	159 132	91	5	76	40	24,8	26,0	—	—	1	—	—	4	3	27	18	17	34	7
Straßburg i. E. . .	144 607	86	2	68	26	24,5	23,5	—	—	—	1	—	7	10	19	19	18	28	3
Stuttgart	153 165	78	2	38	9	12,9	19,0	—	1	1	—	—	5	3	3	3	3	23	2
Trier	41 937	19	2	21	6	26,0	22,2	—	—	—	—	—	8	—	1	—	—	12	—
Ulm	42 083	14	2	11	1	13,6	19,7	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	4	1
Wiesbaden	81 273	37	2	22	.	14,1	18,7	—	—	—	—	—	3	1	5	1	1	13	—
Würzburg	74 449	44	—	32[4])	6	22,4[4])	24,3	—	—	—	—	—	3	4	3	3	3	22	—
Zwickau	53 344	44	1	17	12	16,6	25,3	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	14	—

Woche vom 18. bis 24. Juni 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 10. Juni .	517 001	282	17	154	41	15,5	.	—	—	—	3	—	15	27	12	—	—	93	4
Antwerpen bis 10. Juni.	287 462	154	7	84	20	15,2	.	2	1	—	—	1	4	20	3	—	.	47	6
Brüssel	205 451	87	8	81	17	20,5	.	1	—	—	2	—	10	5	14	.	.	43	6
Budapest bis 17. Juni .	666 722	482	9	275	45	21,4	.	3	5	4	4	—	52	27	11	.	.	160	9
Christiania	221 073	173	4	58	14	13,6	.	1	—	—	—	—	7	10	5	.	.	34	—
Edinburg	298 927	158	.	103	17	17,9	.	1	1	1	—	.	9	4	1	.	.	86	.
Glasgow	733 903	484	.	234	.	16,6	.	13	5	2	.	.	.	3	9	.	.	202	.
Kopenhagen	345 000	178	4	111	32	16,7	.	—	2	—	—	—	19	16	6	.	.	61	7
Krakau bis 17. Juni . .	83 730	65	1	51	11	31,7	.	1	1	1	—	—	11	5	4	—	—	27	1
Lemberg bis 17. Juni .	141 484	42	7	82	22	30,1	.	1	1	1	1	1	20	7	1	—	.	48	1
London	4 546 752	2422	.	1355	272	15,5	.	65	4	29	6	2	153	164	32	1	1	814	86
Lyon bis 10. Juni . .	466 028	138	11	174	15	19,4	.	5	—	1	—	—	25	32	11	—	.	97	3
Madrid bis 8. April .	512 596	333	17	257	53	26,1	.	5	—	1	1	1	47	72	30	.	.	99	1
Moskau bis 10. Juni .	988 610	.	30	536	238	28,2	.	9	7	6	—	2	61	27	93	.	.	331	.
New York bis 3. Juni .	3 550 053	1341	89	1202	273	17,6	.	19	14	56	5	5	139	187	43	.	.	666	68
Odessa	404 651	.	14	201	100	25,8	.	10	2	—	3	—	24	2	44	38	38	116	—
Paris	2 511 629	1101	102	886	103	18,3	.	30	7	11	8	3	193	86	39	—	—	483	26
Petersburg bis 17. Juni.	1 132 677	587	27	549	182	25,2	.	21	2	22	14	—	83	31	50	.	.	326	.
Prag und Vororte . .	384 622	140	7	159	29	21,5	.	3	4	3	—	—	33	21	2	.	.	88	5
Rom bis 20. Mai . .	505 850	225	19	140	19	14,4	.	—	—	—	2	—	12	10	7	.	.	104	5
Stockholm bis 17. Juni .	291 580	161	5	114	21	20,3	.	3	1	6	—	—	17	17	10	1	1	51	9
Triest	166 599	92	5	72	24	22,5	.	—	2	1	—	—	10	15	—	—	—	43	1
Venedig bis 10. Juni .	171 023	88	7	71	11	21,6	.	1	—	1	2	—	5	14	3	.	.	43	2
Warschau bis 10. Juni .	601 408	425	12	281	76	24,3	.	2	7	1	2	—	37	47	30	.	.	146	9
Wien	1 623 134	1010	45	643	193	20,6	.	18	6	8	1	4	114	96	70	1	1	301	25

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 18. bis 24. Juni 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[8])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern . .	29	—	1	—	2	4	—	—	—	2	1	—	3
Scharlach	28	—	9	1	4	3	2	—	—	—	—	2	4
Diphtherie u. Croup .	50	2	2	10	4	8	10	1	2	2	1	1	10
Unterleibstyphus . .	5	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber . . .	3	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	2	1	2	—	1	—	2	1	—	2	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	56	11	19	2	29	19	10	4	33	18	3	22	53
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	55	4	10	—	4	8	9	5	12	9	4	3	22
Lungenschwindsucht	60	2	6	—	11	12	4	—	15	2	5	11	24
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	47	2	43	4	6	4	4	6	26	4	3	3	11
Akuter Darmkatarrh .	21	—	5	—	6	1	7	—	5	2	1	2	2
Chron. Alkoholismus	15	4	2	—	1	6	4	6	2	—	5	2	12
Ak. Gelenkrheumatism.	38	3	9	—	7	4	7	2	21	4	3	4	13
And. rheumat. Krankh.	29	—	12	3	7	5	8	—	12	2	2	9	8
Verletzungen	109	17	92	5	33	49	26	15	72	37	23	21	58
Alle übrigen Krankh.	624	46	343	35	91	166	108	50	253	78	38	86	378
Summe	1180	92	556	61	299	289	200	93	457	163	8	168	599
Verbliebener Bestand	4656	345	2032	321	.	963	708	352	1632	485	437	809	3230

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	18./6.-24./6.	7	126	52	73	8
Breslau . .	desgl.	—	80	32	[5])10	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	4	164	2	15	—
Arnsberg[7]) .	desgl.	19	127	88	54	3
Aurich . . .	desgl.	—	—	15	4	—
Düsseldorf . .	desgl.	43	289	85	76	11
Erfurt . . .	desgl.	5	212	10	13	3
Hannover . .	desgl.	12	166	16	21	1
Hildesheim . .	desgl.	3	484	3	24	1
Königsberg . .	11./6.-17./6.	5	53	46	9	—
Lüneburg . .	18./6.-24./6.	6	10	7	15	—
Marienwerder .	desgl.	3	68	17	12	—
Minden . . .	desgl.	2	—	11	12	3
Münster .	desgl.	1	1	26	13	—
Osnabrück . .	desgl.	3	66	—	12	—
Posen	desgl.	4	115	53	10	1
Schleswig . .	desgl.	39	94	57	41	1
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	3	15	7	15	—
Stettin . . .	desgl.	7	234	30	21	1
Stralsund . .	desgl.	4	11	6	8	—
Trier	desgl.	7	35	1	23	1
Wiesbaden . .	desgl.	6	66	20	16	3
Stadt München	11./6.-17./6.	1	9	3	16	2
Nürnberg . .	18./6.-24./6.	—	303	3	13	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	2	[6])11	7	8	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	1	8	7	—
Hamburg . .	desgl.	3	26	35	25	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 21 = 17,7‰ — [4]) Desgl. 30 = 21,0‰ — [5]) Darunter 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Außerdem epidemisch in einer Gemeinde. — [7]) Die Angaben des Kreises Lippstadt fehlen. — [8]) Die Nachweise des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 18. bis 24. Juni 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	18. Juni	23,2	11,1	753,9	752,0	752,1	95	56	86	0,3	NO	1
	19. "	27,0	11,6	751,9	750,9	751,0	82	45	63	0,4	OSO-O	1
	20. "	28,1	12,8	752,3	751,2	750,8	76	34	56	—	O	1
	21. "	23,8	13,3	751,0	750,1	749,9	76	48	77	—	ONO-NO	2
	22. "	18,0	10,9	748,6	747,9	748,8	86	72	81	—	NO	1
	23. "	14,0	10,6	748,3	748,8	751,8	78	78	80	—	NNW	1—2
	24. "	20,5	6,4	755,4	755,0	755,0	77	42	61	0,9	WNW-W	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	18. Juni	21,1	10,7	713,3	712,1	712,3	81	52	83	1,4	NW	1,4
	19. "	22,1	9,6	711,9	710,1	711,3	67	45	68	1,5	SW	1,9
	20. "	25,1	10,7	711,6	709,9	709,4	67	44	62	—	O	1,6
	21. "	25,2	12,1	707,9	707,2	705,9	58	51	66	0,1	O	1,5
	22. "	22,1	12,7	706,0	707,0	708,4	61	55	74	—	SW	2,4
	23. "	19,6	11,9	709,1	709,4	711,7	70	52	63	0,8	W	2,8
	24. "	17,9	10,5	716,1	716,5	717,0	87	55	86	1,9	SW	1,8

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II.* S. *241* bis *256*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. **Berlin, den 12. Juli 1899.** Nr. 28.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Professor Dr. Rörig und den Privatdozenten Dr. Freiherrn von Tubeuf zu Kaiserlichen Regierungsräthen und Mitgliedern des Gesundheitsamtes zu ernennen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. Während der Woche vom 3. bis zum 10. Juni ist die Seuche in der Präsidentschaft Bombay ungefähr stehen geblieben. Und zwar zeigte die Zahl der Peststerbefälle in der Stadt Bombay einen Rückgang von 82 auf 62 gegenüber der Vorwoche, während in dem zu jener Präsidentschaft gehörigen Belgaumbezirke eine geringe Vermehrung derselben stattgefunden hat. In Karachi nimmt die Seuche andauernd ab; es sind hier in der Berichtswoche 16 Todesfälle gemeldet worden. In der Provinz Bengalen sind 52 Personen (davon 22 in Kalkutta), im Staate Mysore 10 und im Bezirke der Kolar-Goldfelder 11 Personen der Krankheit erlegen.

Einer anderen Mittheilung zufolge sind in Bombay in den 6 Wochen vom 3. Mai bis 13. Juni insgesammt 1103, 1101, 866, 689, 565 und 580 (im Vorjahre entsprechend 696, 593, 604, 565, 508, 481) Personen gestorben, davon an Pest 342, 272, 174, 124, 66, 54 (138, 107, 101, 84, 44, 26); an dieser Seuche erkrankten in demselben Zeitraum 397, 335, 250, 151, 86 und 62 Personen.

Straits Settlements. (Vgl. S. 506.) Vom 11. Mai bis 8. Juni d. J. sind in Penang 14 Fälle von Erkrankungen an Beulenpest gemeldet, von denen 13 tödtlich verlaufen sind.

Zufolge einer Mittheilung vom 8. Juni sind in der Quarantänestation zu Singapore einige Todesfälle an Pest vorgekommen.

Hongkong. In der Woche vom 18. bis 25. Juni sind 148 Personen an Pest erkrankt und 138 der Seuche erlegen.

Mauritius. Vom 17. bis 23. Juni wurden 6 Erkrankungen und 3 Todesfälle festgestellt.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Karachi hat die Cholera in den 3 Wochen vom 24. Mai bis 14. Juni zu 1086, 275, 98 Erkrankungen und 1015, 251, 71 Todesfällen geführt. Insgesammt sind somit seit ihrem Ausbruch 2161 Personen von der Seuche ergriffen worden und 1971 derselben erlegen. Am 14. Juni betrug die Zahl der gemeldeten Cholerafälle nur 4, sodaß die Seuche stark im Abnehmen begriffen scheint.

Kalkutta. In der Zeit vom 4. bis 10. Juni sind 10 Personen an Cholera gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 2, Moskau 8, New York 3, Petersburg 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 5, Antwerpen (Krankenhäuser) 3, Budapest 2, New York 6, Paris 5, Petersburg 27, Warschau (Krankenhäuser) 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg, Warschau je 2 Todesfälle; Petersburg 10, Warschau (Krankenhäuser) 27 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 12 Todesfälle; Kopenhagen 2 Erkrankungen; **Rotz:** Petersburg 2 Todesfälle und 2 Erkrankungen; **Varizellen:** Budapest 20, Wien 27 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 26 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 43, Nürnberg 23, Hamburg 46, Kopenhagen 20, Wien 52 Erkrankungen; **Influenza:** Hamburg, Amsterdam je 2,

London 12, Moskau 4, Petersburg 2 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 102, München 32 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** München 23, Nürnberg 22 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Koblenz — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 130, Breslau 112, in den Reg.-Bezirken Aachen 279, Düsseldorf 417, Erfurt 163, Hannover 179, Hildesheim 268, Königsberg 145, Marienwerder 109, Posen 188, Schleswig 103, Stettin 178, in Nürnberg 346, Hamburg 21, Budapest 73, New York 422, Petersburg 110, Prag 30, Wien 376 — ferner wurden Erkrankungen angezeigt an **Scharlach** in Berlin 51, Breslau 39, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 136, Düsseldorf 91, in Hamburg 35, Budapest 39, Kopenhagen 112, London (Krankenhäuser) 302, New York 188, Paris 179, Petersburg 28, Wien 46 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 77, München, Hamburg je 32, Kopenhagen 36, London (Krankenhäuser) 225, New York 237, Paris 59, Petersburg 73, Stockholm 71, Wien 29 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 92, Petersburg 103.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Norwegen. Durch Königl. Verordnung vom 27. Juni d. J. sind die Häfen in Aegypten und auf Mauritius als von der orientalischen Pest verseucht erklärt worden. Die in dem norwegischen Gesetze über das Quarantänewesen vom 12. Juli 1848 enthaltenen Vorschriften über Quarantänemaßregeln treten sofort in Kraft.

Die s. Zt. gegen Arabien, Persien, Vorderindien, Formosa und die Pescadoren angeordneten Maßregeln bleiben in Kraft. (Vgl. Veröff. 1897 S. 150.) —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel hat unterm 22. bezw. 23. Juni folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Post-Felleisen von Cholera-, Pest- oder Gelbfieber-verseuchter Herkunft werden nur eingetheert zugelassen und nur in den Lazarethen in Empfang genommen. Sie werden geöffnet, und die darin enthaltenen Briefe, Packete und Zeitungen in hermetisch verschlossenen Kasten während 12 Stunden Formalindämpfen ausgesetzt. Die Säcke, Felleisen 2c., welche die Post enthalten, werden in gleicher Weise desinfizirt. Die Desinfektion findet mittels des Schering'schen Apparats statt.

2. Schiffe aus Aegypten, welche sich einer elftägigen Quarantäne in dem Lazareth von Delos (Griechenland) unterzogen haben, und deren Schiffsräume vorher desinfizirt und versiegelt worden sind, können ihre für Konstantinopel bestimmten Getreideladungen in Leichtern je nach Belieben in dem Lazareth von Monastir-Aghzi oder in dem von Tuzla löschen. —

Straits Settlements. Wegen Auftretens der Beulenpest in Amoy, Swatau und Pakhoi hat der Gouverneur der Kolonie auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1894 (The Prevention of Disease Ordinance 1894) durch Rathsverordnung vom 1. Juni d. J. das Einlaufen chinesischer Immigrantenschiffe und die Landung chinesischer Einwanderer in den Häfen der Kolonie von solchen Schiffen, die von Häfen Chinas südlich des 26° nördlicher Breite und zwischen 108° bis 120° östlicher Länge einschließlich der Häfen auf Hainan, den Inseln vor und um Hongkong und von Macao kommen, bis auf Weiteres verboten.

Ferner ist durch Rathsverordnung vom 3. Juni d. J. wegen Ausbruchs der Beulenpest in den Siamesischen Staaten auf der Westküste der Halbinsel Malakka diese Küste für verseucht erklärt worden.

Alle von dort oder von Inseln an der Westküste von Siam kommenden Schiffe werden bis zum 9. Tage nach Auftreten des letzten an Bord vorgekommenen Falles der Krankheit oder bis zur Freigabe durch den Gesundheitsbeamten der Kolonie bis auf Weiteres unter Quarantäne gestellt werden. —

Siam. Einer Mittheilung vom 8. Juni zufolge ist in Siam gegen alle aus Penang kommenden Schiffe Quarantäne und gegen alle aus Singapore anlangenden eine Untersuchung in der Quarantänestation angeordnet worden. —

Algier. Vom 28. Juni d. J. ab unterliegen Herkünfte aus Alexandrien in Algier den strengen Quarantänevorschriften.

Schiffe aus Alexandrien müssen in der Bai von Agha ankern an der vom Lootsendienst bestimmten Stelle. Der Lootse selbst darf nicht an Bord gehen. Die Kohlenleichterschiffe werden an Bord herangebracht. Doch muß die Einnahme der Kohlen durch das Schiffspersonal erfolgen; das Gleiche gilt von den Lebensmitteln, die auf Leichtern oder sonstigen Fahrzeugen herangebracht werden. Die Körbe, die die Lebensmittel enthalten, dürfen den Lieferanten nicht zurückgegeben werden. Alle Gegenstände, die mit dem seuchenverdächtigen Schiff in Berührung gekommen sind, müssen auf das Genaueste desinfizirt werden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Marokko. Nachdem amtlich festgestellt worden ist, daß in Grand-Bassam seit dem 28. Mai kein Todesfall infolge Gelbfiebers mehr vorgekommen, und die Seuche auf diesen Punkt beschränkt geblieben ist, hat der Gesundheitsrath in Tanger unter dem 26. Juni seinen Beschluß vom 31. Mai (S. 492) dahin abgeändert, daß von nun ab Grand-Bassam nur noch als verdächtig angesehen werden soll, während die ganze übrige Elfenbeinküste für frei erklärt ist. Demnach dürfen die von Grand-Bassam kommenden Schiffe Waaren unter Quarantäne laden. —

Dänische Antillen. Die Regierung hat unter dem 24. Mai für Herkünfte von der Insel Cuba folgende Maßnahmen angeordnet:

Schiffe und die Besatzung derselben werden unter der Bedingung zum freien Verkehr zugelassen, daß sie einen von den cubanischen Behörden ausgestellten reinen Gesundheitspaß vorzeigen und den Nachweis führen, daß keine Krankheiten an Bord herrschen.

Die Passagiere werden dagegen bis auf Weiteres einer 15 tägigen Beobachtungsquarantäne im Lazareth unterworfen.

Gesundheitsverhältnisse des k. u. k. österreichisch-ungarischen Heeres im Jahre 1898. (Vgl. S. 85.)

Zu Anfang des Berichtsjahres waren bei der Truppe 1721 und in den militärischen Heilanstalten 7271 Kranke im Bestande. Im Laufe des Jahres kamen 204 719 Mannschaften krank in Zugang (1897: 212 143), während der einzelnen Monate 39‰ (September und Oktober) bis 71‰ (Januar) der durchschnittlichen Kopfstärke. Hiervon gelangten 99 436 Kranke in Lazarethbehandlung. Der Gesammtabgang betrug während des ganzen Jahres 205 151 Mann, von denen 179 873 = 877‰ genasen und 907 = 4,4 (im Vorjahre 4,8)‰ starben, und zwar an Unterleibstyphus 131 (172), Lungentuberkulose 69 (97), Lungen- und Brustfellentzündung 184 (205),

Skorbut — (3), Ruhr 14 (18), Wechselfieber 6[1] (8), akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 58 (59), Gelenkrheumatismus 4 (7). Durch Selbstmord endeten 324 (311), durch Verunglückung 89 (90).

Von dem Krankenzugang entfielen auf Magen- und Darmkatarrh 16 459 Fälle (im Vorjahre 19 314), akute Erkrankungen der Luftwege ausschl. der croupösen Lungenentzündung 17 376 (19 528), venerische Krankheiten 18 257 (17 923), Bindehautkatarrh 5403 (6347), Wechselfieber 9415 (9417), Gelenkrheumatismus 2667 (2729), croupöse Lungenentzündung 1796 (1510), Trachom 858 (1136), Brustfellentzündung 1433 (1275), Darmtyphus 816 (1119), Lungentuberkulose 341 (422), Skorbut 194 (314) und Ruhr 213 (197).

Die meisten Zugänge während der einzelnen Monate erfolgten an akuten Erkrankungen der Luftwege vom Januar bis Juni, an croupöser Lungenentzündung vom Januar bis Juni und vom Oktober bis Dezember (1657 von 1796), an Brustfellentzündung vom März bis Juni, an Wechselfieber vom Mai bis September, an Magen- und Darmkatarrh im Juni, Juli und August, an Ruhr im August und September (136 von zusammen 213 Fällen) und an Skorbut vom Mai bis Juli (148 von insgesammt 194).

Von je 1000 in Abgang gekommenen Kranken hatten gelitten an Magen- und Darmkatarrh 80,2 (im Vorjahre 91,1), akuten Erkrankungen der Luftwege 84,7 (92,1), venerischen Krankheiten 89,0 (84,6), Bindehautkatarrh 26,3 (29,9), Wechselfieber 45,9 (44,4), Gelenkrheumatismus 13,0 (12,9), croupöser Lungenentzündung 8,8 (7,1), Trachom 4,2 (5,4), Brustfellentzündung 7,0 (6,0), Unterleibstyphus 4,0 (5,3), Lungentuberkulose 1,7 (2,0), Skorbut 0,9 (1,5) und Ruhr 1,0 (0,9).

Aus dem Verwaltungsberichte der Stadt Wien für die Jahre 1894 bis 1896. (Vgl. Veröff. 1895 S. 736.)

Das Gemeindegebiet, welches seit der Einverleibung der Vororte bei einem Umfange von 63 km 17 812 ha umfaßt, hat während der Berichtszeit keine Aenderung hinsichtlich der Gesammtfläche erfahren. Von der letzteren entfielen im J. 1896 auf die verbaute Fläche 12,54, auf Gärten und Anlagen 12,80, auf öffentliche Verkehrswege 11,92, auf Begräbnißplätze 1,84, auf Gewässer 3,16%; der Rest, welcher beträchtlich mehr als die Hälfte der gesammten Fläche ausmachte, bestand aus Ackerland, Weinbergen und Waldungen.

Im Anschluß an die Erweiterung des Stadtgebiets wurde der Gemeinde-Sanitätsdienst während der Berichtszeit nach einheitlichen Grundsätzen neu geregelt. Das ärztliche Personal des Gesundheitsdienstes setzt sich nunmehr aus dem Stadtphysikus, 2 Physikus-Stellvertretern, 26 städtischen Bezirksärzten, 57 städtischen Aerzten für Armenbehandlung und Leichenschau, den Aerzten der gemeindlichen Wohlthätigkeitsanstalten und 3 Physikatsassistenten zusammen. Das Stadtphysikat besteht aus dem Stadtphysikus mit seinen Vertretern, den Physikatsassistenten und einigen, jeweilig zur Dienstleistung zugewiesenen Bezirks- und Armenärzten. Die Zahl der von dieser Behörde im letzten Berichtsjahre erledigten Geschäfte belief sich auf 122 663 (im Jahre 1894 auf 138 505)); es betrafen hiervon u. A. 2704 (2148) Augenscheine und amtliche Verhandlungen, 447 (469) chemische Untersuchungen von Genuß- und Arzneimitteln, 8339 (14 070) Anzeigen über sanitäre Mißstände, 27 402 (30 880) Anzeigen über Infektionskrankheiten, 8000 (9505) Erhebungen über ansteckende Krankheiten, 24 193 (23 646) Desinfektionen, 2721 (2654) ärztliche Untersuchungen von Beamten, Lehrern 2c., 212 (204) Besichtigungen von Wohlthätigkeits- und Privatheilanstalten, 968 (913) Einsprüche bei sanitätspolizeilichen Obduktionen.

Die in ähnlicher Weise wie in den Vorjahren angeordneten Schutzmaßregeln hatten den Erfolg, daß die Cholera während des Berichtszeitraums von der Stadt fern gehalten wurde. Zwei kleinere im J. 1896 beobachtete Typhusepidemien waren muthmaßlich auf infizirte Milch zurückzuführen; aus diesem Anlaß wurden sämmtliche Meiereien und Milchgeschäfte der Stadt eingehend untersucht und eine Reihe von Mißständen bei ihnen abgestellt. Mit Rücksicht auf das häufigere Auftreten von Maul- und Klauenseuche in den Nutzviehstallungen ist eine Ueberwachung derselben durch Aerzte und Thierärzte, namentlich in Bezug auf den Milchverkehr, angeordnet und durchgeführt worden. In der Lyssaschutzimpfungsanstalt im Rudolfsspital wurden die von auswärts zugereisten Personen großentheils ambulatorisch behandelt; im Ganzen gingen der Anstalt im J. 1894 36, im J 1895 84 gebissene Personen zu. Bei dem Auftreten von Infektionskrankheiten in den Privatheilanstalten ist die Anordnung getroffen worden, daß die Desinfektionen durch die Amtsorgane ausgeführt bezw. überwacht werden.

An Desinfektionsapparaten standen am Ende der Berichtszeit 54 stabile und 28 transportable zur Verfügung. Die Zahl der Volksbäder hat gegenüber dem vorigen Berichtszeitraum um 1 zugenommen und belief sich am Schlusse des jetzigen auf 10. Eine Neuregelung des Krankenbeförderungswesens wurde insofern in die Wege geleitet, als an Stelle der in den einzelnen Bezirken bestehenden Sanitätsstationen bezw. -depots größere Stationen für mehrere Bezirke zusammen geschaffen werden sollen und zum Theil bereits errichtet worden sind. An Beförderungsmitteln waren am 31. Dezember 1896 insgesammt 34 Krankenwagen und 15 Räderbahren vorhanden; die Gesammtzahl der auf den einzelnen Stationen vertheilten Krankenträger belief sich auf 55. Eine Errichtung neuer Friedhöfe hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden, doch ist eine Anzahl schon bestehender erweitert und mit den Vorarbeiten für einen neuen, hauptsächlich für die westlichen Stadttheile bestimmten, Centralfriedhof begonnen worden. Leichenkammern waren zusammen 42 mit einem Belegraum für 482 Personen vorhanden, darunter 26 auf den Friedhöfen.

In dem städtischen Asyl für Obdachlose fanden in den 3 Jahren 1464, 1506 und 1504, in den beiden von dem Verein zur Errichtung von Asylen unterhaltenen Gebäuden jährlich gegen 100 000 Personen vorübergehende Aufnahme. Die städtischen Versorgungshäuser zählten im Jahre 1896 insgesammt 4149 Pfleglinge.

Das Heilpersonal bestand Ende 1896 aus 2089 Aerzten, davon 2040 Doktoren der Medizin, 104 Apothekern, 138 Thierärzten und 1648 Hebammen.

Wasserversorgung. Das Rohrnetz der Hochquellenleitung hat in Folge der Vergrößerung des Gemeindegebiets eine bedeutende Erweiterung erfahren; am Schlusse der Berichtszeit betrug die Gesammtlänge der Rohrleitungen 715 855 m gegen 460 069 im J. 1893. Die Wassermenge wurde durch Erschließung neuer Gebirgsquellen beträchtlich vermehrt und für die nächste Zukunft die Errichtung einer zweiten Hochquellenleitung ins Auge gefaßt.

Kanalisation. Die Länge der Hauptkanäle belief sich im J. 1896 (1894) auf 561,2 (496,5), diejenige der Hauskanäle auf 879,3 (821,2) km, darunter 268,9 (201,7) km Rohrleitungen.

In den 5 öffentlichen Schlachthäusern wurden 253 259 (237 014) Rinder und 22 012 (19 713) Pferde und Esel geschlachtet. Zur Durchführung des Schlachthauszwanges für Schweine ist der Errichtung eines Centralschlachthauses für Borstenvieh näher getreten worden. Von dem Marktdepartement des Magistrats wurden wegen Uebertretung der markt- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften 2244, 2404 und 2361 Strafamtshandlungen vorgenommen.

---

[1] Bei diesen 6 Gestorbenen waren als Mitkrankheiten Lungentuberkulose, Gelenksentzündung, Darmtyphus und Brustfellentzündung hinzugetreten.

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

1. Stadt Kalkutta.

Die Krankenanstalten im Jahre 1897. Report on the Calcutta medical institutions for the year 1897. (Vgl. Veröff. 1897 S. 534.)

Während des Berichtsjahres (im Jahre 1896) wurden in den 15 Hospitälern der Stadt insgesammt 27 180 (23 867) Kranke behandelt; die Zahl der verfügbaren Betten belief sich auf 2023 (1723). Ferner erhielten 248 972 (247 871) außerhalb wohnende Personen ärztlichen Rath und Arznei. Von den erstgenannten Kranken starben 4167 (3170), d. h. 15,33 (13,28) %, 14 554 wurden geheilt, 4276 gebessert und 2793 anderweitig entlassen. Von der Gesammtzahl der Behandelten litten an Pocken 234, Cholera 1204, Ruhr 7783, Malaria 43 151, Skorbut 53, Tuberkulose 1037, Aussatz 290. Die Zahl der Operationen belief sich auf 24 306. Die Unterhaltungskosten der Anstalten betrugen für das Berichtsjahr 695 234 Rupien.

2. Provinz Assam.

Die Sterblichkeit in der Provinz Assam war während des Jahres 1897/98 außergewöhnlich hoch, obgleich dieser Landestheil im Gegensatz zu andern Theilen Indiens von Hungersnoth und Pest verschont geblieben ist. Dafür wurde Assam indeß von Erdbeben und Hochfluthen heimgesucht. Die Sterblichkeit betrug bei insgesammt 255 629 amtlich mitgetheilten Sterbefällen 50,61 auf je 1000 Einwohner. Verursacht wurde sie zum Theil durch einen heftigen Ausbruch von Fiebern im Brahmaputnathale und durch eine Fieberepidemie in Cachar und Sylhet, welche ungefähr 80 000 Personen hinwegraffte. Auch unter der Cholera hatte Assam zu leiden, welche durch Kulies aus Chota-Nagpur und den Centralprovinzen eingeschleppt worden war. Um dem Kala-Azar-Fieber entgegen zu treten, wurde seitens der Provinzialverwaltung versucht, die Bevölkerung zum Verlassen der verseuchten Gegenden zu bewegen, jedoch sind solche Versuche ohne Erfolg geblieben.

Die Zahl der Geburten betrug 170 253 gegenüber 255 629 Sterbefällen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Polizeiverordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der nach Preußischen Elbhäfen bestimmten Schiffe in Cuxhaven. Vom 17. Juni 1899.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch was folgt:

§ 1. Die aus der Nordsee kommenden, nach Preußischen Elbhäfen bestimmten Schiffe, die nach § 1 der Polizeiverordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Preußischen Hafen anlaufenden Seeschiffe, vom 31. Juli 1895[1]) der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegen, haben Cuxhaven behufs der ärztlichen Untersuchung anzulaufen.

Die Kontrole erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der vom Hamburgischen Senate zur Ausführung der gesundheitspolizeilichen Kontrole der Seeschiffe erlassenen Bestimmungen.[2])

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung sowie gegen die von den Behörden zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen werden, insoweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Hoeter.

Württemberg. Königliche Verordnung, betr. die Gebühren der Aerzte, Zahnärzte, Wundärzte zweiter Abtheilung und Hebammen. Vom 17. März 1899. (Reg.-Bl. S. 274.)

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die Gebühren der Aerzte, Zahnärzte, Wundärzte zweiter Abtheilung und Hebammen verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

I. Gebühren für amtliche Verrichtungen und Verrichtungen im amtlichen Auftrag.

§ 1. Die Gebühren, welche den Aerzten, Wundärzten zweiter Abtheilung und Hebammen für amtliche Verrichtungen oder für Verrichtungen im amtlichen Auftrag zustehen, sind in der Anlage verzeichnet.

Wenn die Verrichtung zu den durch den Gehalt belohnten ordentlichen Amtsobliegenheiten gehört, besteht ein Anspruch auf Gebühren mit Ausnahme von Diäten und Reisekosten sowie der besonders ausgesetzten Entschädigungen für entgehenden Erwerb nicht.

§ 2. Insoweit für den Gebührenansatz ein Rahmen aufgestellt ist, ist die Gebühr nach der Schwierigkeit des Geschäfts und nach dem Zeitaufwand zu berechnen.

Wird der Mindestbetrag der festgesetzten Gebühr überschritten, so ist die Berechtigung des höheren Ansatzes näher zu begründen.

II. Gebühren für die Geschäfte der Privatpraxis.

§ 3. Die Gebühren für die beruflichen Leistungen der approbirten Aerzte, Zahnärzte, Wundärzte zweiter Abtheilung und der Hebammen in der Privatpraxis werden vorbehältlich der nachstehenden allgemeinen Bestimmungen durch das Ministerium des Innern festgesetzt.

§ 4. Die Gebührenordnung ist bindend für Forderungen des Heilpersonals an öffentliche Kassen, soweit nicht Anstellungsdekrete oder besondere Verträge etwas Anderes bestimmen. Außerdem dient sie als Richtschnur für die Bemessung der Vergütung für gesetzlich gebotene Verrichtungen und als Norm für streitige Fälle beim Mangel einer Vereinbarung (vgl. § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung).

§ 5. Bei Gebühren, für welche ein Rahmen besteht, gelangen die niedrigsten Sätze zur Anwendung:

a) wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Zahlungspflichtigen sind;

b) wenn für die Zahlung andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, oder juristische Personen, welche wohlthätige Zwecke verfolgen, oder Genossenschaften, Anstalten Kassen einschließlich der eingeschriebenen Hilfskassen, welche einer gesetzlichen Unfall-, Invaliditäts-, Alters-, Krankenversicherung dienen, aufzukommen haben.

In den Fällen lit. b ist ausnahmsweise die Ueberschreitung des niedrigsten Gebührensatzes zulässig, wenn besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maaß des Zeitaufwands einen höheren Ansatz rechtfertigen.

§ 6. Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, dem Zeitaufwand und den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Zahlungspflichtigen, sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bemessen.

§ 7. Verrichtungen, welche in der Gebührenordnung nicht besonders aufgeführt sind, sind nach Maßgabe der-

---

[1]) Veröff. 1898 S. 1075. — [2]) Desgl. 1897 S. 141.

jenigen Sätze zu berechnen, welche für ähnliche Verrichtungen gewährt werden.

§ 8. Auf Verlangen des Zahlungspflichtigen ist eine Rechnung auszustellen, in welcher die einzelnen Leistungen und die dafür beanspruchten Gebühren bezeichnet sind.

Gebührenanrechnungen, welche an Behörden, Krankenkassen u. s. w. eingereicht werden, müssen auf Papier in Kanzleiformat geschrieben, ins Einzelne berechnet, mit dem Namen des Kranken und, sofern es die Behörden, Krankenkassen u. s. w. verlangen, mit genauer Angabe der an dem Kranken behandelten Krankheit oder Verletzung versehen sein.

III. Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Mai 1899 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage treten die Bestimmungen der K. Verordnung vom 4. November 1875, betreffend eine neue Medizinaltaxe (Reg.-Bl. S. 540), soweit dieselben sich nicht auf die Thierärzte beziehen, außer Geltung.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 17. März 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischek. Breitling. Zeyer.

Anlage.

Gebühren der Aerzte, der Wundärzte zweiter Abtheilung und der Hebammen für amtliche Verrichtungen und für Verrichtungen im amtlichen Auftrag.

A. Gebühren für Aerzte.

1. Für die Besichtigung und Oeffnung einer Leiche zu gerichtlichen Zwecken einschließlich des Protokolls und vorläufigen Gutachtens jedem der beiden Aerzte:
a) bei weit vorgeschrittener Verwesung . . 20 ℳ,
b) bei sehr umständlicher anatomischer Untersuchung einzelner Körpertheile, besonders mit Hilfe des Mikroskops . . . . 16 ℳ,
c) in den übrigen Fällen . . . . 12 ℳ.

2. Für eine Leichenbesichtigung und Leichenöffnung zu polizeilichen Zwecken sammt Erfundbericht und Gutachten . . . . 12 ℳ.

3. Für die Besichtigung eines Leichnams, ausgegrabener oder aufgefundener Leichentheile zu gerichtlichen Zwecken sammt Protokoll und vorläufigem Gutachten:
a) bei weit vorgeschrittener Verwesung oder sehr großer Umständlichkeit der Untersuchung . . . 10 ℳ,
b) in den übrigen Fällen . . . . 8 ℳ.

4. Für eine solche (Ziff. 3) zu polizeilichen Zwecken sammt Erfundbericht. . . . . . 3 ℳ.

5. Für das vollständige Schlußgutachten über eine gerichtliche Obduktion sammt den etwa nachgeforderten Erläuterungen . . . . 8 bis 20 ℳ.

6. Für die Berathung und Mitvollziehung des Schlußgutachtens dem zweiten Arzt . . 3 bis 5 ℳ.

Falls der zweite Arzt nach Lage der Sache die Erstattung eines gesonderten vollständigen Schlußgutachtens für erforderlich erachtet, kann er die Gebühr Ziff. 5 anrechnen.

7. a) Für die Untersuchung einer Person bezüglich ihrer Körperbeschaffenheit im Allgemeinen oder zur Konstatirung eines äußeren Gebrechens oder einer Verletzung oder einer inneren Krankheit einschließlich der Geisteskrankheiten sammt Erfundbericht ohne weitläufigere gutächtliche Ausführung . . . . 4 bis 6 ℳ,
b) für die mikroskopische, bakteriologische und chemische Untersuchung von Flecken jeder Art, Haaren Gewebstheilen u. s. w. mit Einschluß des Berichts 3 bis 20 ℳ.

8. Für ein von der Behörde verlangtes ausführliches, mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebenes Gutachten, es mag dasselbe den körperlichen oder geistigen Zustand einer Person oder die Beschaffenheit einer Sache betreffen . . . . 8 bis 25 ℳ.

Ausnahmsweise darf über den Höchstsatz bis zum Anderthalbfachen hinausgegangen werden in solchen Fällen, in denen die Leistung einen so außerordentlichen Aufwand an Zeit, Mühe und Fleiß erfordert, daß derselbe selbst durch den höchsten ordentlichen Taxansatz nicht vergütet sein würde.

9. Sind zu der verlangten sachkundigen Ermittelung besondere Besuche nöthig, für jeden Besuch 2 bis 4 ℳ.

Falls mehr als drei Vorbesuche nothwendig sind, ist darüber an die Auftrag gebende Behörde zu berichten.

10. Die ärztlichen Mitglieder des Medizinalkollegiums und die Direktoren der Staatsirrenanstalten haben für Obergutachten den anderthalbfachen Betrag der Sätze in Ziff. 7, 8, 9 und 13 lit. b zu beanspruchen.

11. Für die Reinschrift größerer Berichte und Gutachten können sich die Aerzte fremder Hilfe bedienen und die dafür gehabten Baarauslagen in Rechnung stellen.

12. In Epidemiefällen, welche in Staatsfürsorge stehen, bei Tag oder Nacht:
a) für sämmtliche Besuche, welche der amtlich bestellte Arzt in einem oder mehreren Orten macht, einschließlich der vorgeschriebenen Berichte, Leitung der Desinfektion, Berathung der Behörden und kleinerer Operationen, wie Entnahme von Diphtheriemembranen, subcutane Injektionen u. s. w.,
α) wenn die Zahl der besuchten Kranken nicht mehr als 5 beträgt, täglich . . . . 3 ℳ,
β) bei einer größeren Zahl von Kranken für die einzelnen Krankenbesuche, sowie für die Berathungen im Hause des Arztes die Hälfte der für die Privatpraxis giltigen niedrigsten Taxbeträge bis zum Höchstbetrag von . . . . 20 ℳ für einen Tag;
b) für größere Operationen die Hälfte der für die Privatpraxis festgesetzten niedersten Sätze;
c) für die Vornahme der vollständigen Sektion eines Verstorbenen, der als epidemiekrank unter Staatsfürsorge behandelt war, wenn dieselbe im allgemeinen Interesse für geboten erachtet wird . . . . 12 ℳ,
wenn nur eine Körperhöhle geöffnet wird . 6 ℳ;
d) für Vornahme einer bakteriologischen Untersuchung zur Feststellung einer Krankheitsdiagnose . . . . 3 bis 20 ℳ.

Dem Medizinalkollegium bleibt vorbehalten, statt der taxmäßigen Reisekosten einschließlich der Versäumnißgebühr Aversalentschädigungen zu gewähren.

13. Für das Anwohnen bei Verhandlungen vor amtlichen Stellen (Terminen) und für sonstige nicht besonders taxirte Verrichtungen, wenn der Arzt als Sachverständiger an seinem Wohnort in Anspruch genommen wird:
a) als Entschädigung für Versäumniß der Zeit zwischen Abgang von und Rückkehr zur Wohnung (Versäumnißgebühr) für jede angefangene Stunde 2 ℳ, bis zum Höchstbetrag von . . . . . . 12 ℳ, für den ganzen Tag bis zu 24 Stunden;
b) als Vergütung für seine Mühewaltung nach Festsetzung der zuständigen Behörde . . . 4 bis 10 ℳ, und in den Fällen, in welchen ein von demselben Sachverständigen ausgearbeitetes schriftliches Gutachten nicht vorliegt . . . . 6 bis 16 ℳ.

14. Bei Verrichtungen außerhalb des Wohnortes dürfen vorbehältlich der Bestimmungen in Ziff. 15 und 16 außer der besonders ausgesetzten Verrichtungsgebühr oder in den Fällen der Ziff. 13 an deren Stelle tretenden Gebühr für die Mühewaltung angerechnet werden:
a) Versäumnißgebühr d. h. Entschädigung für den durch die Abwesenheit vom Wohnort einschließlich des Reisens veranlaßten besonderen Zeitaufwand und Diät d. h. Vergütung der auswärts erforderlichen Zehrung: für jede Stunde der nothwendigen Abwesenheit von Haus . . . . 2 ℳ,

bis zum Höchstbetrag von . . . . 18 ℳ,
für einen vollen Tag bis zu 24 Stunden;

b) Ersatz der Reiseauslagen:

α) wenn und soweit Eisenbahn, Dampfboot oder Post zur Reise benützt werden können, die Auslagen an Fahrgebühr II. Klasse bei Eisenbahnen, I. Klasse bei Dampfbooten, Fahrtaxe der Post; außerdem als Entschädigung für sämmtliche Nebenauslagen die halbe Taxe für einen Platz in II. Klasse eines gewöhnlichen Eisenbahnzugs, für einen Platz in I. Klasse eines Dampfboots und die halbe Taxe für einen Platz bei der Post,

β) soweit die Benützung der Eisenbahn, des Dampfboots oder der Post nicht möglich ist, für jeden zurückgelegten Kilometer 40 Pf., wobei Bruchtheile eines Kilometers als volle Kilometer angerechnet werden dürfen.

Wenn die Verrichtungsgebühr bezw. die Gebühr für die Mühewaltung (Ziff. 13 lit. b) den Betrag von 10 ℳ übersteigt, so wird die Gebühr lit. a um den Mehrbetrag, jedoch nicht unter den Betrag von 12 ℳ gekürzt.

15. Die ärztliche Praxis ausübenden Mitglieder des Medizinalkollegiums erhalten bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts außer der etwaigen Gebühr für das Geschäft (Verrichtungsgebühr oder in den Fällen der Ziff. 13 Gebühr für die Mühewaltung):

a) Diäten und Reisekosten nach den Bestimmungen des Diätenregulativs vom 23. Juni 1873 (Reg.-Bl. S. 269),

b) für entgehenden Erwerb auf einen vollen Tag (volle 8 bis 24 Stunden) . . . . 10 ℳ,
für weniger als 8 und mehr als 2 Stunden 6 ℳ.

Dieselben Bezüge kommen den Oberamtsärzten zu bei Verrichtungen außerhalb des Oberamtsbezirks, für welchen sie angestellt sind.

Andere im Staatsdienst angestellte Aerzte, denen die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht gestattet ist, erhalten die gleichen Bezüge mit Ausnahme der Entschädigung für entgehenden Erwerb.

16. Die Oberamtsärzte und Oberamts-Wundärzte erhalten bei auswärtigen Verrichtungen innerhalb ihres Amtsbezirks, als Gesammtentschädigung für entgehenden Erwerb, Diäten und Reisekosten:
für den vollen Tag . . . . 15 ℳ,
für den halben Tag . . . . 10 ℳ.

Für die Berechnung der Aversalentschädigung sind die hinsichtlich der Aversalentschädigung der Bezirksbeamten geltenden Bestimmungen (§ 3 des Diätenregulativs) maßgebend.

B. Gebühren für Wundärzte zweiter Abtheilung.

1. Für die Hilfeleistung bei einer gerichtlichen oder polizeilichen Sektion . . . . 2 bis 5 ℳ.

2. Für die vollständige Desinfektion eines einzelnen Krankenzimmers . . . . 1 bis 3 ℳ,
für jedes weitere Krankenzimmer . . 60 Pf. bis 1 ℳ.

3. In Epidemiefällen, welche in Staatsfürsorge stehen, bei Tag oder Nacht:

a) für Besuche bei innerlich Kranken, wenn solche aus Auftrag des die Behandlung der Krankheit leitenden Arztes in dessen Abwesenheit gemacht werden, oder in Begleitung eines Arztes:
α) bei einem Kranken . . . . 50 Pf.,
β) für jeden weiteren Kranken . . . . . 30 Pf.,
bis zum Höchstbetrag von . . . . 10 ℳ.
für einen Tag;

b) für einen schriftlichen Krankenbericht an den Arzt. . . . . 60 Pf. bis 2 ℳ;

c) für Hilfeleistungen, deren Bezahlung öffentlichen Kassen obliegt:
α) für eine Einspritzung oder Auspinselung des Mundes, der Gehörgänge, der Nase, der Scheide und des Mastdarms, sowie für eine vom Arzt angeordnete subcutane Injektion . . . . 80 Pf.,
β) für eine solche von Diphtherieheilserum . 1 ℳ,
γ) für Setzen von Blutegeln bis zu 5 Stücken 1 ℳ,
für jeden weiteren . . . . 20 Pf.,
δ) für das Auflegen eines einzelnen Blasenpflasters oder Senfteiges . . . . 60 Pf.,
in Wiederholungsfällen für jedes . . . . . 40 Pf.

4. Für die Untersuchung von Transportgefangenen in Beziehung auf das Erforderniß eines Fuhrwerks zur Weiterbeförderung und auf Krätzeverdacht, in den Fällen, für welche nach den bestehenden Vorschriften (Min.-Verfüg. vom 26. März 1834, Reg.-Bl. S. 302, und 3. September 1829 Ziff. 7, Reg.-Bl. S. 384) eine besondere Bezahlung anzusprechen ist . . . . . . 1 ℳ.

5. Für die Untersuchung leichter Körperverletzungen sammt Erfundbericht ohne weitläufigere Ausführung . . . . 2—3 ℳ,
mit ausführlicher Begründung . . . . . 4—5 ℳ.

6. Für eine Untersuchung in Beziehung auf Schwangerschaft oder vorausgegangene Geburt mit Einschluß des Berichtes durch einen als Geburtshelfer geprüften Wundarzt zweiter Abtheilung je nach Schwierigkeit und Zeitaufwand . . . . 2—4 ℳ.

7. Für ein mündliches, vor Gericht am Wohnort abgegebenes Gutachten:

a) als Entschädigung für Versäumniß der Zeit zwischen Abgang von und Rückkehr zur Wohnung (Versäumnißgebühr):
für jede angefangene Stunde . . . . . . 1 ℳ
bis zum Höchstbetrag von . . . . 6 ℳ
für den ganzen Tag bis zu 24 Stunden;

b) als Vergütung für die Mühewaltung nach Festsetzung des Gerichts:
α) wenn ein schriftliches Gutachten schon vorliegt. . . . . 2—3 ℳ,
β) wenn ein solches nicht vorliegt . . 4—5 ℳ.

8. Für Verrichtungen außerhalb des Wohnorts neben der Gebühr für das Geschäft:

a) Taggeld, d. h. Entschädigung für den durch die Abwesenheit vom Wohnort einschließlich des Reisens veranlaßten besonderen Zeitaufwand (Versäumnißgebühr) und Vergütung der auswärts erforderlichen Zehrung (Diät) für jede Stunde der nothwendigen Abwesenheit von Hause . . . . 1 ℳ
bis zum Höchstbetrage von . . . . 9 ℳ
auf 24 Stunden.

Handelt es sich um Geschäfte der Ziff. 6, so hat der Geburtshelfer 1 ℳ 20 Pf. bezw. 10 ℳ anzusprechen.

b) Ersatz der Reisekosten:

Soweit Eisenbahn, Dampfboot oder Post benützt werden können, hat dies zu geschehen, wobei für die Benützung der Eisenbahn die Taxe für einen Platz II. Klasse, für die Benützung von Dampfbooten die Taxe für einen Platz I. Klasse und für Postfahrten die Postwagentaxe berechnet werden dürfen. Im Uebrigen wird für jeden zurückgelegten oder angefangenen Kilometer 15 Pf. gewährt oder aber bei einer mehr als 4 Kilometer betragenden Entfernung die Auslage für ein einspänniges Fuhrwerk, falls letzteres wirklich nothwendig war, ersetzt.

C. Gebühren für Hebammen.

1. Für die Untersuchung einer Frau auf Schwangerschaft oder Geburt oder eines Neugeborenen . . 2 ℳ.

2. Für die Theilnahme an Wiederholungskursen der Hebammen (Min.-Verfüg. vom 12. Juli 1872, Reg.-Bl. S. 238) . . . . 3 ℳ.

3. Für Gänge nach auswärts wegen anderer aus Anlaß der Beaufsichtigung der Berufsthätigkeit der Hebammen sich ergebenden Anlässe . . . . . . 3 ℳ.

4. Für die Berufung von amtlichen Stellen in Straf- oder Parteisachen

a) am Wohnorte:
für jede Stunde Zeitversäumniß . . . . 40 Pf.
bis zum Höchstbetrag von . . . . 3 ℳ
auf einen Tag;

b) außerhalb des Wohnorts:
für jede Stunde der nothwendigen Abwesenheit von Hause . . . . 50 Pf.

bis zum Höchstbetrag von . . . . 5 ℳ
für einen Tag;
c) neben der Entschädigung in lit. a und b
für die Mühewaltung. . . . . 2 ℳ.
5. Reisekostenentschädigung bei auswärtigen Verrichtungen für jeden zurückgelegten oder angefangenen Kilometer. . . . . 10 Pf.

Desgleichen. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Gebühren der approbirten Aerzte, Zahnärzte, Wundärzte zweiter Abtheilung und Hebammen für die Geschäfte der Privatpraxis.

Vom 25. März 1899. (Ebd. S. 284.)

Auf Grund des § 3 der Königl. Verordnung vom 17. März d. J., betreffend die Gebühren der Aerzte, Zahnärzte, Wundärzte zweiter Abtheilung und Hebammen (Reg.-Bl. S. 274) werden die Gebühren für die beruflichen Leistungen der approbirten Aerzte, Zahnärzte, Wundärzte zweiter Abtheilung und Hebammen in der Privatpraxis mit Wirkung vom 1. Mai d. J. an festgesetzt, wie folgt:

I. Gebühren für approbirte Aerzte.

Allgemeine Verrichtungen.

1. a) Erster Besuch des Arztes bei dem Kranken . . . . 2—10 ℳ,
b) jeder folgende im Verlaufe derselben Krankheit. . . . . 1—5 ℳ,
2. a) Erste Berathung eines Kranken ohne Besuch. . . . . 1—6 ℳ,
b) jede folgende Berathung in derselben Krankheit. . . . . 1—3 ℳ,
3. Die Gebühr für den Besuch bezw. die Berathung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein.

Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung eines oder mehrerer Organe unter Anwendung des Augen-, Ohren-, Nasen-, Kehlkopf-, Scheiden-, Mastdarm-Spiegels statt, oder werden die Sehkraft, der Brechungszustand der Augen oder etwaige Farbenblindheit bestimmt, so können neben der Gebühr Ziff. 1 und 2 hiefür besonders berechnet werden . . . . 1—4 ℳ,

4. Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine Stunde verweilen, so stehen ihm außer der gewöhnlichen Besuchsgebühr noch für Zeitversäumniß zu für jede weitere angefangene Stunde . . . . 3 ℳ,

5. Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieselben im Einverständniß mit dem Kranken oder den Angehörigen desselben erstattet wurden oder nach der Beschaffenheit des Falles nothwendig waren.

6. Sind bei einem Besuche mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermäßigt sich der Gebührenansatz für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfte der Ansätze in Ziffer 1.

7. Für Besuche oder Berathungen, welche in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens (Nachtzeit) verlangt oder nothwendig werden, beträgt die Gebühr das Doppelte der in Ziffer 1, 2 und 4 enthaltenen Sätze, jedoch nicht unter . . . . . 3 ℳ,

8. Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort nach der Berufung des Arztes oder zu einer fest bestimmten Stunde gemacht werden, erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte der Sätze in Ziffer 1.

9. Wird bei einem Besuche oder einer Berathung eine derjenigen Verrichtungen vorgenommen, für welche eine besondere Gebühr festgesetzt ist, so bleibt es dem Arzte freigestellt, die Gebühr für den Besuch bezw. die Berathung oder die Gebühr für die Verrichtung zu berechnen.

Eine Anrechnung für den Besuch bezw. die Berathung neben der Gebühr für die Verrichtung ist jedoch insoweit zulässig, als die Anrechnung im Ganzen für Hilfeleistungen bei Tage den Betrag von 5 ℳ und für Hilfeleistungen zur Nachtzeit den Betrag von 15 ℳ — Reisekosten nicht eingerechnet — nicht überschreitet.

10. Für die unter Zustimmung des Kranken oder seiner Angehörigen erfolgte mündliche Berathung mit anderen Aerzten gebühren jedem der betheiligten Aerzte einschließlich des Besuches
a) für die erste Berathung . . . . . 5—20 ℳ,
b) für jede folgende Berathung . . . 5—10 ℳ,
bei Nacht das Doppelte dieser Sätze.

11. Jedem als Beistand bei einer anderweitigen ärztlichen Verrichtung (Operation, Leichenöffnung u. s. w.) hinzugezogenen weiteren Arzte . . . . . 5—50 ℳ, jedoch nicht mehr als die Hälfte der für die betreffende Verrichtung zulässigen Gebühr.

12. In den Fällen zu Ziffer 7, 8, 10 und 11 kann auch innerhalb des Wohnorts des Arztes, wenn letzterer mehr als 2 km von dem Kranken entfernt wohnt, Vergütung der thatsächlich erwachsenen Fahrauslagen beansprucht werden.

13. Befindet sich der Kranke außerhalb des Wohnorts des Arztes und zwar nicht unter 1 km von der Grenze des Wohnorts und nicht unter 2 km von der Wohnung des Arztes entfernt, so hat der Arzt außer der Gebühr für den Krankenbesuch bezw. für die besonders taxirte Verrichtung anzusprechen:

für Zeitversäumniß, Fuhrkosten und Zehrung eine Reiseentschädigung von 50 Pf. bis 1 ℳ für jeden zurückgelegten Kilometer, wobei jeder angefangene Kilometer für voll gerechnet wird.

Die über den Satz von 50 Pf. hinausgehenden Ansätze dürfen beispielsweise bei Nachtreisen, bei höheren Fuhrwerksauslagen u. s. w. berechnet werden; die Berechnung des höheren Satzes ist aber in der Rechnung besonders zu begründen.

Bei Reisen, welche ganz oder in der Hauptsache mit der Eisenbahn gemacht werden, darf der Mindestsatz nicht überschritten werden. Wenn hiebei die Reiseentschädigung gleichwohl mehr betragen würde als 3 ℳ für jede angefangene Stunde der nothwendigen Abwesenheit von Hause zuzüglich der thatsächlich erwachsenen Fahrauslagen, so darf nur dieser Betrag in Rechnung gestellt werden.

Wird dem Arzt das Gefährt gestellt, so ist bei Berechnung der Reiseentschädigung ein entsprechender Abzug für die freie Fahrt zu machen.

14. Besucht der Arzt mehrere außerhalb seines Wohnorts befindliche Kranke auf einem Weg, so sind die Gebühren für die Reise (Ziffer 13) in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

15. Wird der Arzt bei Gelegenheit der Besuche gemäß Ziffer 13 und 14 noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm gegenüber den letzteren die Sätze in Ziffer 1 und 2, bezw. die Gebühren für die besonders taxirte Verrichtung zu.

§ 16. a) Für ein ärztliches Zeugniß . . 1—5 ℳ,
falls eine besondere Untersuchung dazu nöthig ist, mindestens . . . . 2 ℳ.

Anmerkung:
Eine einfache Krankheitsbescheinigung für Vorgesetzte, Krankenkassenvorstände und dergleichen während eines Besuches oder einer Berathung gilt nicht als ärztliches Zeugniß im Sinne dieser Ziffer. Die Belohnung hiefür ist unter der Besuchs- bezw. Berathungs-Gebühr begriffen.

b) Für einen ausführlichen Krankheitsbericht oder eine ausführliche schriftliche Berathung . . 3—10 ℳ.
c) für ein wissenschaftlich begründetes Gutachten . . . . 6—20 ℳ.

17. Für einen Brief ärztlichen Inhalts an einen Kranken, an seine Angehörigen oder einen Arzt 2—5 ℳ,

18. Für die Besichtigung und äußere Untersuchung einer Leiche nebst Ausstellung einer kurzen Bescheinigung . . . . 3—6 ℳ,

19. a) Für die Sektion einer Leiche nebst kurzer Bescheinigung. . . . . 10—30 ℳ,
b) wenn nur eine Körperhöhle eröffnet wird 5—15 ℳ.

20. Für einen ausführlichen schriftlichen Sektionsbericht . . . . 5—10 ℳ,
21. Für eine mikroskopische oder bakteriologische Untersuchung . . . . 3—20 ℳ,
22. Für eine qualitative chemische Urinuntersuchung . . . . 1—5 ℳ,
23. Für eine chemische Untersuchung des Magensafts oder Mageninhalts . . . . 3—6 ℳ.
24. Die Auslagen für die Reinschrift umfangreicher Erfundberichte und Gutachten können in Rechnung gestellt werden.
25. Die Instrumente und Verbandmittel, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben oder wegen besonderer Umstände vernichtet werden müssen, oder welche der Kranke zu fernerer Anwendung für sich behält, sind dem Arzt zu liefern oder ihrem Werthe nach zu vergüten.
26. Länger dauernde Wiederholungen einer und derselben mechanischen Hilfe (Anlegung des Katheters, der Kerze, der Magensonde, hydropathische Einwickelungen, Massage, subkutane Einspritzungen, Anwendung der Elektrizität u. s. w.) sind in der Weise zu berechnen, daß für die drei ersten Male die volle Gebühr, für die folgenden Male nur je die Hälfte der letzteren, jedoch nicht unter 1 ℳ, angesetzt werden darf.
27. a) Bei Operationen, Knochenbrüchen und Verrenkungen können für die Nachbehandlung (außer den für dieselben eingesetzten Gebührenansätzen) nur die Besuche bezw. Berathungen angerechnet werden.
b) Sind sehr zeitraubende und mühsame Verbände, operative Eingriffe oder sonstige besondere Maßnahmen, wie Massage, Elektrisiren u. s. w. nöthig, so können diese in Anrechnung gebracht werden.
Die Einschränkung in Ziff. 9 findet auch auf die Ziff. 27 Anwendung.

Gebühren für besondere ärztliche und wundärztliche Verrichtungen.

28. Impfung der Schutzpocken einschließlich der Nachschau und Ausstellung des Impfscheins . 3—5 ℳ,
29. Ein Klystier . . . . 1—2 ℳ,
30. Eine vollständige hydropathische Einwickelung . . . . 1—4 ℳ,
31. Leitung eines Bades . . . . . . 1—6 ℳ,
32. Massage, Heilgymnastik, jede Sitzung 2—5 ℳ,
33. Anwendung des Glüheisens, des Thermo- und Galvanokauters, soweit keine besonderen Gebührenansätze vorgesehen sind . . . . 3—20 ℳ,
34. Anwendung des konstanten oder induzirten Stromes, der statischen Elektrizität . . . 2—10 ℳ,
35. Wiederbelebungsversuche bei Verunglückten oder Scheintodten . . . . 4—20 ℳ,
36. a) Ausführung der Narkose außer dem Ersatz für das gebrauchte Mittel . . . . 5—10 ℳ,
b) erfolgt die Narkose behufs Ausführung einer Operation, eines Verbandes ꝛc., für welche der Arzt mindestens 10 ℳ zu beanspruchen hat, so ist für die Narkose keine besondere Anrechnung zulässig.
37. Einspritzung (außer dem Betrag für das eingespritzte Heilmittel)
a) unter die Haut . . . . 1—3 ℳ,
b) in eine Blutader . . . . 2—6 ℳ,
38. Schröpfen bis zu 6 Köpfen . . . 2 ℳ,
für jeden weiteren Kopf . . . . . . 25 Pf.,
39. Ansetzen von Blutegeln bis zu 5 Stück . . . 1 ℳ 50 Pf.,
für jeden weiteren . . . . 30 Pf.,
40. Aderlaß . . . . 3—5 ℳ,
41. Anlegung eines größeren festen oder Streckverbandes . . . . 5—15 ℳ,
42. Entfernung eines solchen Verbandes (Ziff. 41) 2—5 ℳ,
43. Entleerung von Flüssigkeit mittelst Einstichs
a) aus dem Wasserbruch . . . . . . 3—10 ℳ,
b) aus der Brust- oder Bauchhöhle, Eierstockscyste 10—25 ℳ,
44. Oeffnen eines oberflächlichen Abscesses 2—6 ℳ,
45. Oeffnen eines tiefliegenden Abscesses 10—40 ℳ,
46. Ausrottung kleiner und leicht zu operirender Geschwülste, Muttermäler, Feigwarzen, Polypen 3—15 ℳ,
47. Ausrottung größerer und komplizirter Geschwülste . . . . 30—200 ℳ,
48. a) Erster Verband einer kleineren Wunde, einer Verbrennung, eines Geschwürs oder einer Quetschung sammt der etwa nothwendigen Naht . . . 2—10 ℳ,
b) für jeden folgenden Verband . . . 1—2 ℳ,
49. a) Erster Verband einer großen Wunde, einer ausgedehnten Verbrennung, eines großen Geschwürs sammt etwa nothwendiger Naht . . . . 10—30 ℳ,
b) für jeden folgenden Verband ein Drittel des Ansatzes a),
50. Blutige Wund- und Fistelspaltung, Einschnitte 2—10 ℳ,
51. Entfernung fremder Körper aus den natürlichen Oeffnungen . . . . 2—10 ℳ,
52. Herausnahme fremder Körper und Knochensplitter bei Schußwunden . . . . 5—10 ℳ,
53. Knochenaufmeißelung . . . . 20—100 ℳ,
54. Knochenzerbrechung . . . . . . 10—50 ℳ,
55 Osteotomie . . . . 20—80 ℳ,
56. Osteotomie an der Hüfte . . . 40—150 ℳ,
57. Operation des Klumpfußes . . . 15—60 ℳ,
58. Gewaltsame Lockerung oder Streckung großer Gelenke . . . . 10—40 ℳ,
59. Gelenkschnitt zur Drainage oder Fremdkörperentfernung . . . . 10—80 ℳ,
60. a) Kontiguitätsresektion eines Gelenks 30—250 ℳ,
b) Ausrottung einer Gelenkskapsel . . 30—200 ℳ,
61. Kontinuitätsresektion eines Knochens 20—100 ℳ,
62. a) Totalresektion von Ober- oder Unterkiefer 50—200 ℳ,
b) Resektion der Fuß- oder Handwurzelknochen 20—100 ℳ,
63. Trennung verwachsener Finger oder Zehen 5—30 ℳ,
64. Absetzung oder Auslösung von Gliedern und zwar
a) des Oberarms, Unterarms, Unterschenkels . . . 40—150 ℳ,
b) des Oberschenkels . . . . 40—200 ℳ,
c) des Fußes oder der Hand . . . . 30—120 ℳ,
d) eines Fingers, einer Zehe oder einzelner Glieder derselben . . . . 5—20 ℳ,
65. Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels 3—6 ℳ.

Beinbrüche und Verrenkungen. 66. Einrichtung und Verband gebrochener Knochen und zwar:
a) eines Gesichtsknochens, eines Schulterblattes 3—10 ℳ,
b) einer oder mehrerer Rippen . . . 2—10 ℳ,
c) der Knochen, des Beckens, der Hand- oder Fußwurzel, der Mittelhand, des Mittelfußes . . 6—10 ℳ,
d) des Schlüsselbeins . . . . 6—20 ℳ,
e) des Ober- und Unterarms . . . . 10—20 ℳ,
f) des Unterschenkels . . . . 15—25 ℳ,
g) des Oberschenkels . . . . 20—50 ℳ,
h) der Kniescheibe . . . . 15—30 ℳ,
i) Naht der Kniescheibe . . . . . 25—60 ℳ,
k) eines oder mehrerer Finger oder Zehen 3—10 ℳ.
67. Sind die Knochenbrüche mit Durchbohrung der Haut komplizirt, tritt eine Erhöhung der Ansätze in Ziffer 66 ein um . . . . 10—50 ℳ,
68. Einrichtung und Verband verrenkter Glieder und zwar:
a) des Unterkiefers . . . . 5—10 ℳ,
b) des Oberarms, Unterarms, Unterschenkels . . 10—30 ℳ,
c) des Oberschenkels . . . . 25—50 ℳ,
d) der Hand oder des Fußes . . . . 10—20 ℳ,
e) der Finger oder Zehen . . . . . 3—15 ℳ,
f) der Wirbel . . . . 10—25 ℳ.
69. Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen das Doppelte der Ansätze in Ziffer 68.

Haut, Nerven, Gefäße, Sehnen. 70. Anwendung des scharfen Löffels oder der vielfachen Skarifikationen der Haut . . . . 2—10 ℳ,

71. Ueberpflanzen von Hautstücken . . 3—30 ℳ,
72. Durchschneidung oder blutige Dehnung oder Naht eines Nerven (s. auch Ziffer 81) . . 10—50 ℳ,
73. Operation der Blutaderknoten . . 5—30 ℳ,
74. Unterbindung eines größeren Blutgefäßes als selbstständige Operation, Operation einer Pulsadergeschwulst . . . . 25—150 ℳ,
75. Transfusion
a) mit Kochsalzlösung . . . . 15—30 ℳ,
b) mit Blut . . . . 20—60 ℳ,
76. Sehnennaht . . . . 10—40 ℳ,
77. Durchschneidung von Sehnen und Muskeln 10—30 ℳ,

Kopf. 78. a) Einfache Eröffnung der Schädelhöhle . 30—150 ℳ.
b) mit Operation am Gehirn . . . 40—250 ℳ,
79. Eröffnung der Kinnbackenhöhle . . 5—30 ℳ,
80. Oeffnung des verschlossenen Mundes, Gehörganges, Nasenloches . . . . 6—30 ℳ,
81. Durchschneidung eines Gesichtsnerven 20—150 ℳ,
82. Größere plastische Operationen:
Nasen-, Lippen-, Augenlid-, Gaumenbildung, einschließlich der Nachoperationen . . . . 30—200 ℳ,
83. Operation der Hasenscharte . . 20—150 ℳ,
84. Ausrottung der Zunge oder eines größeren Theils derselben . . . . 30—300 ℳ,
85. Entfernung der Mandel, des Zäpfchens 5—15 ℳ,
86. Entfernung von adenoiden Wucherungen im Rachen . . . . 10—40 ℳ,
87. Blutige Entfernung von Polypen und anderen Geschwülsten:
a) aus der Nase . . . . 6—15 ℳ,
b) aus dem Nasenrachenraum. . . . 20—60 ℳ,
88. Aetzungen und Abtragungen von Polypen in der Nase:
a) mit Chemikalien . . . . 3—10 ℳ,
b) mit Glühhitze . . . . 5—20 ℳ,
c) im Wiederholungsfall bei a) . . . 2—5 ℳ,
bei b) . . . 3—10 ℳ,
89. Ausstopfung der Nase:
a) von vorn . . . . 2—5 ℳ,
b) von vorn und hinten . . . . . . 10—20 ℳ,

Zähne. 90. Reinigen sämmtlicher Zähne 3—8 ℳ,
91. a) Ausziehen eines Zahnes oder einer Zahnwurzel . . . . 1—3 ℳ,
b) beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den zweiten und die folgenden je die Hälfte, jedoch nicht unter 1 ℳ.
92. Anbinden eines losen Zahnes . . . 1—3 ℳ,
93. Für die Füllung einer Zahnhöhle mit plastischem Material . . . . 2—6 ℳ,
94. a) Für die Abtödtung einer Zahnpulpa, für die Ueberkappung einer freiliegenden Pulpa oder Extraktion einer solchen in derselben Sitzung . . . . 2—4 ℳ,
b) für den zweiten und die folgenden Zähne je die Hälfte.
95. Für die antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals . . . . 1—1½ ℳ,
96. Für das Abfeilen störender Ränder oder oberflächlich kariöser Stellen:
a) am ersten Zahn . . . . 1—2 ℳ,
b) an jedem weiteren in derselben Sitzung die Hälfte.
97. Für die Stillung einer übermäßigen Blutung nach einer Zahnoperation . . . . 2—4 ℳ,

Ohr. 98. Kleinere Operationen im Gehörgang einschließlich der Anwendung des scharfen Löffels 2—6 ℳ,
99. Entfernung von Wucherungen oder Fremdkörpern aus dem Ohr in veralteten Fällen:
a) ohne Ablösung der Ohrmuschel . . 5—20 ℳ,
b) mit Ablösung. . . . . 20—50 ℳ,
100. Durchbohrung des Trommelfells und Ausschneiden desselben . . . . 5—15 ℳ,
101. Durchschneiden der hinteren Trommelfellfalte 5—15 ℳ,
102. Anfrischung der Ränder von Durchbohrungen des Trommelfells . . . . 3—5 ℳ,
103. Auslösung von Gehörknöchelchen 10—30 ℳ,
104. Durchschneidung der Sehne des Trommelfellspanners . . . . 10—20 ℳ,
105. Anwendung des scharfen Löffels in der Paukenhöhle . . . . 3—10 ℳ,
106. a) Anwendung des Katheters oder der Kerze einschließlich Ausspülung und Lufteinblasungen durch die Eustachische Röhre . . . . 3—6 ℳ,
b) Lufteinblasungen allein . . . . . 1—2 ℳ,
107. Aufmeißelung des Warzenfortsatzes
a) in einfachen Fällen. . . . . . . 15—40 ℳ,
b) in schwierigeren Fällen . . . . 30—100 ℳ,

Auge. 108. Ansetzen eines künstlichen Blutegels 2—3 ℳ,
109. Galvanokaustische Aetzung der Binde- oder Hornhaut. . . . . 5—15 ℳ,
110. Operation der verengten oder krankhaft erweiterten Lidspalte oder der Verwachsung der Lidspalte . . . . 5—30 ℳ,
111. Operation des einwärtsgekehrten oder des herabhängenden Augenlids . . . . 10—60 ℳ,
112. Operation des auswärtsgewendeten Augenlidrandes . . . . 10—50 ℳ,
113. a) Katheterisirung der Thränenwege 2—10 ℳ,
b) im Falle der Wiederholung . . . . 1—3 ℳ,
114. Operation der Thränensackfistel oder Verödung des Thränensackes oder Operation der Thränendrüsenfistel . . . . 15—50 ℳ,
115. Ausrottung der Thränendrüse . . 20—60 ℳ,
116. Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel . . . . 20—80 ℳ,
117. Operation des Flügelfells . . . 10—40 ℳ,
118. Entfernung von Fremdkörpern
a) aus der Bindehaut . . . . 2—6 ℳ,
b) aus der Augenhöhle . . . . . . 5—50 ℳ,
c) aus der Hornhaut . . . . 3—15 ℳ,
d) aus der vorderen Augenkammer. . 20—50 ℳ,
e) aus Glaskörper und Linse . . . 50—120 ℳ,
119. Schieloperation einschließlich der nothwendigen Nachoperationen . . . . 20—100 ℳ,
120. Tätowirung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen . . . . 15—20 ℳ,
121. Eröffnung der vorderen Augenkammer 10—25 ℳ,
122. Pupillenbildung (Iridektomie) . 20—100 ℳ,
123. a) Operation des grauen Staars oder Glaucoms . . . . 50—200 ℳ,
b) Nachstaaroperation . . . . . . 20—80 ℳ,
124. Entfernung des Augapfels . . 30—100 ℳ,
125. Auswahl und Einsetzen eines künstlichen Auges 2—5 ℳ,

Hals und Brust. 126. Entfernung eines Fremdkörpers aus der Speiseröhre . . . . . . 6—40 ℳ,
127. Eröffnung des Schlundkopfes oder der Speiseröhre durch Schnitt . . . . 50—150 ℳ,
128. a) Kleinere Operationen innerhalb des Kehlkopfes einschließlich Einbringung von Arzneimitteln 3—10 ℳ,
b) Einbringung von Arzneimitteln allein 1—3 ℳ,
129. Kehlkopf- oder Luftröhrenschnitt 30—150 ℳ,
130. Entfernung von Fremdkörpern, Polypen, Neubildungen aus dem Kehlkopfe mit oder ohne Spaltung 20—150 ℳ,
131. Gänzliche oder theilweise Ausrottung des Kehlkopfes . . . . 50—250 ℳ,
132. Ausrottung des Kropfes . . . 50—300 ℳ,
133. Eröffnung von Kropfcysten durch Stich oder Schnitt. . . . . 5—30 ℳ,
134. a) Absetzung einer Brustdrüse . 30—100 ℳ,
b) mit Ausräumung der Achselhöhle und Mitnehmen von Muskelpartieen . . . . 50—200 ℳ,
135. Operation des Empyems (Eiteransammlung im Brustraum) durch Schnitt. . . . . 40—80 ℳ,

Bauch. 136. a) Anwendung der Magensonde oder Schlundröhre . . . . 3—10 ℳ,
b) mit Magenausspülung oder bei Speiseröhrenverengerung. . . . . 5—10 ℳ,
137. Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches 10—50 ℳ,

138. Operation eines eingeklemmten Bruches 40—120 ℳ,
139. Radikaloperation eines Bruches 50—150 ℳ,
140. Einbringung von Flüssigkeiten mittelst Mastdarmrohres bei innerer Einklemmung, Darmverengerung u. dergl. . . . . 3—10 ℳ,
141. Anlegung oder Verschluß eines künstlichen oder widernatürlichen Afters . . . . 40—150 ℳ,
142. Operation des verschlossenen Afters 10—80 ℳ,
143. Operation der Mastdarmfistel . . 10—50 ℳ,
144. Operation des Mastdarmrisses . 10—30 ℳ,
145. Zurückbringung des Mastdarmvorfalls oder eines beweglichen Bruches . . . . 3—10 ℳ,
146. Operation von Hämorrhoidalknoten oder des Mastdarmvorfalls . . . . 10—80 ℳ,
147. Ausrottung des Mastdarms oder größerer Theile desselben . . . . 50—250 ℳ,
148. Eröffnung der Bauchhöhle und Operation an inneren Organen derselben . . . . . 50—350 ℳ.

Geschlechtsorgane. 149. Operation der Phimose oder Paraphimose . . . . 6—20 ℳ,
150. Zurückbringung der Paraphimose 3—10 ℳ,
151. Plastische Operation am Penis . 20—80 ℳ,
152. Absetzung des Penis . . . . 15—50 ℳ,
153. Katheterisirung der Harnblase oder Einbringung einer Kerze:
a) beim Mann . . . . 2—15 ℳ,
b) beim Weibe . . . . 2—4 ℳ,
154. Einspritzung in die Harnröhre . . 1—3 ℳ,
155. Harnröhrenschnitt:
a) bei durchgängiger Harnröhre . . . 10—80 ℳ,
b) bei undurchgängiger oder zerrissener Harnröhre 50—150 ℳ,
156. Ausspülung der Harnblase und dergl. 2—5 ℳ,
157. Spiegelung der Harnblase (als selbstständige Operation) . . . . 6—20 ℳ,
158. Eröffnung der Harnblase durch Stich 6—20 ℳ,
159. Entfernung fremder Körper oder Steine aus der Harnblase mittelst Schnitts oder Zertrümmerung einschließlich aller Sitzungen:
a) beim Mann. . . . . 6—350 ℳ,
b) beim Weibe. . . . . die Hälfte,
160. Operation eines Blutaderbruches 10—30 ℳ,
161. Heftpflastereinwickelung des Hodens 1—5 ℳ,
162. Radikaloperation des Wasserbruchs durch Schnitt, Injektion u. s. w. . . . . 20—40 ℳ,
163. Ausrottung eines oder beider Hoden 30—80 ℳ,
164. Untersuchung einer Frau auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Erkrankung der Geschlechtsorgane 3—10 ℳ,
165. Abtragung der Scheidenklappe . 10—30 ℳ,
166. Operation der verschlossenen Vulva, Vagina, Gebärmutter . . . . 10—80 ℳ,
167. Operation des Vorfalls der Scheide und der Gebärmutter . . . . 20—80 ℳ,
168. Operation:
a) des frischen Dammrisses. . . . . 5—20 ℳ,
b) des veralteten Dammrisses. . . . 25—150 ℳ,
169. Operation der Blasen-, Harnleiter- oder Mastdarm-Scheidenfistel oder Aehnliches . . . 50—300 ℳ,
170. Ansetzen von Blutegeln an die Gebärmutter oder Skarifikationen an derselben. . . . 3—10 ℳ,
171. Einlage von arzneimittelhaltigen Stiften in die Gebärmutter, Ausspülung derselben, Einspritzungen in dieselbe, Aetzung des Mutterhalses oder der Gebärmutterhöhle . . . . 3—10 ℳ,
172. Ausschabung der Gebärmutterhöhle 10—30 ℳ,
173. Unblutige Erweiterung der Gebärmutter 5—10 ℳ,
174. Blutige Erweiterung des Muttermundes 5—25 ℳ,
175. Nahtvereinigung alter Mutterhalsrisse 20—40 ℳ,
176. Theilweise Entfernung der Gebärmutter 20—100 ℳ,
177. Gänzliche Entfernung der Gebärmutter 100—300 ℳ,
178. Entfernung von Gebärmutterpolypen 10—40 ℳ,
179. Einlegen von arzneimittelhaltigen Tampons in die Scheide . . . . 2—3 ℳ,
180. a) Rechtlagerung oder Lageverbesserung der Gebärmutter mit oder ohne Einlegung eines Mutterkranzes. . . . . 5—15 ℳ,
b) durch eine blutige Operation . . 50—100 ℳ,
181. Massage der Gebärmutter und ihrer Anhänge 3—6 ℳ.

Geburtshilfliche Verrichtungen. 182. Beistand bei einer natürlichen Entbindung . . . 10—30 ℳ,
183. Gewaltsame Erweiterung des Muttermundes zur Beendigung der Geburt . . . . . 8—15 ℳ,
184. Künstliche Entbindung:
a) durch die Zange . . . . 15—60 ℳ,
b) durch die Wendung einschließlich der manuellen Extraktion . . . . 20—60 ℳ,
c) bei Steiß- oder Fußlage . . . . 10—40 ℳ,
d) durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich 30—100 ℳ,
e) durch Perforation mit oder ohne Kephalotripsie oder durch Zerstückelung des Kindes . . 40—120 ℳ,
f) bei vorliegendem Mutterkuchen einschließlich der folgenden künstlichen Entbindung . . . 20—120 ℳ,
g) mittelst Symphyseotomie sammt folgender künstlicher Entbindung. . . . . 30—75 ℳ,
185. Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder des künstlichen Aborts. . . . . 15—50 ℳ,
186. Kaiserschnitt.
a) bei einer Lebenden . . . . . . 100—200 ℳ,
b) bei einer Verstorbenen . . . . . 20—40 ℳ,
187. Rechtlagerung der nach rückwärts gebeugten schwangeren Gebärmutter . . . . . . 10—30 ℳ,
188. Rechtlagerung der vorgefallenen Nabelschnur oder eines Kindstheils . . . . 5—10 ℳ,
189. Zurückführung der ein- oder umgestülpten Gebärmutter . . . . 10—50 ℳ,
190. Entfernung der Nachgeburt
a) durch äußere Handgriffe . . . . . 5—10 ℳ,
b) durch innere in leichteren Fällen . 10—15 ℳ,
c) durch innere in schweren Fällen . 20—40 ℳ,
191. Beistand bezw. Operation bei einer Fehlgeburt (Abortus) . . . . 10—40 ℳ,
192. Beistand bezw. Operation bei einer Molengeburt . . . . 10—40 ℳ,
193. Stillung einer gefährlichen Geburtsblutung 10—40 ℳ,
194. Ausstopfung der Scheide . . . . 3—6 ℳ,
195. Wiederbelebung eines scheintodten Neugeborenen. . . . . 3—10 ℳ,
196. Werden bei einer künstlichen Entbindung mehrere der oben von Ziffer 183 an aufgeführten operativen Eingriffe vorgenommen, darf im Ganzen der Höchstbetrag von 120 ℳ und, im Falle die Ziffer 186a Anwendung findet, der Höchstbetrag von 200 ℳ nicht überschritten werden.

II. Gebühren für approbirte Zahnärzte.

1. Für die Berathung eines Zahnkranken einschließlich der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnung:
a) in der Wohnung des Zahnarztes bei Tage 80 Pf bis 3 ℳ,
bei Nacht (zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens) . . . . 1—5 ℳ,
b) in der Wohnung des Zahnkranken bei Tage 1—3 ℳ,
bei Nacht (s. o.) . . . . 2—6 ℳ,
2. Schließt sich an die Berathung und Untersuchung in derselben Sitzung eine der Verrichtungen an, für welche im Nachstehenden eine besondere Gebühr ausgeworfen ist, so darf nur eine Gebühr gefordert werden.
3. Reinigen aller Zähne . . . . . . 3—8 ℳ,
4. a) Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel 1—3 ℳ,
b) beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln

in derselben Sitzung für den zweiten und die folgenden je die Hälfte, jedoch nicht unter 1 ℳ.

5. Anbinden eines losen Zahnes . . . 1—3 ℳ,

6. a) Anwendung lokal anästhesirender Mittel bei Zahnoperationen . . . . 1—3 ℳ,

b) allgemeine Betäubung bei einer Zahnoperation 3—6 ℳ,

7. Für die Füllung einer Zahnhöhle:

a) mit plastischem Material . . . . . 2—6 ℳ,

b) mit Gold je nach der Größe . . . . 6—20 ℳ,

c) mit Zinn und Gold . . . . 4—12 ℳ,

8. a) Für die Abtödtung einer Zahnpulpa, für die Ueberkappung einer freiliegenden Zahnpulpa oder Extraktion einer solchen in derselben Sitzung . 2—4 ℳ,

b) für den zweiten und die folgenden Zähne je die Hälfte.

9. Für jede antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals 1 ℳ bis 1 ℳ 50 Pf.,

10. a) Für Eröffnung eines Abszesses in der Mundhöhle und ähnliche einfache blutige Operationen im Munde . . . . 1—4 ℳ,

b) für größere blutige Operationen im Munde 5—20 ℳ,

11. Für das Abfeilen störender Ränder oder oberflächlich kariöser Stellen:

a) am ersten Zahne . . . . 1—2 ℳ,

b) an jedem weiteren in derselben Sitzung die Hälfte.

12. Für Stillung einer übermäßigen Blutung nach einer Zahnoperation . . . . 2—4 ℳ,

13. Findet eine der unter Ziffer 3—12 aufgeführten Verrichtungen in der Wohnung des Zahnkranken statt, so erhöht sich die hiefür ausgeworfene Gebühr um 1—3 ℳ und Nachts um 2—5 ℳ.

14. Für die Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz . . . . 6—8 ℳ,

15. Für Ausbesserung einer solchen Platte die Hälfte.

16. a) Für jeden an derselben befestigten Zahn 4—8 ℳ,

b) für Blockzähne mehr um je . . . . 1—4 ℳ,

17. Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte 4—8 ℳ,

18. Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall wird außer dem Metallwerthe berechnet 15—25 ℳ,

19. Für jeden an einer solchen Platte (Ziff. 18) befestigten Zahn . . . . 8—12 ℳ,

20. Für Ansetzung eines Stiftzahns . 6—20 ℳ,

21. Für Federn nebst Federnträgern aus Gold an einem ganzen Gebiß . . . . 15—25 ℳ,

22. Der Preis für die Anfertigung von Obturatoren, von Schienenverbänden bei Kieferbrüchen, von Apparaten zum Zwecke der Rechtstellung schiefstehender Zähne oder von anderen zahntechnischen Apparaten, sowie für Kronen- oder Brückenarbeiten bleibt lediglich der freien Vereinbarung überlassen.

III. Gebühren für Wundärzte zweiter Abtheilung und Geburtshelfer.

1. Für einen Besuch bei dem Kranken 60 Pf. bis 1 ℳ 50 Pf.,

2. Für Berathung eines Kranken ohne Besuch 50—80 Pf.,

3. Die Gebühr für den Besuch bezw. die Berathung schließt die Untersuchung des Kranken und die mündliche oder schriftliche Verordnung mit ein.

4. Muß der Wundarzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine Stunde verweilen, so stehen ihm außer der gewöhnlichen Besuchsgebühr (Ziffer 1) noch für Zeitversäumniß zu für jede weitere angefangene Stunde 1 ℳ.

5. Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieselben im Einverständniß mit dem Kranken oder den Angehörigen desselben erstattet wurden oder nach der Beschaffenheit des Falles durchaus nothwendig waren.

6. Sind bei einem Besuche mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermäßigt sich der Gebührensatz für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfet des Ansatzes in Ziffer 1.

7. Für Besuche oder Berathungen, welche in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens (Nachtzeit) verlangt oder nothwendig werden, beträgt die Gebühr das Doppelte der in Ziffer 1, 2 und 4 enthaltenen Sätze, jedoch nicht unter 1 ℳ 50 Pf.

8. Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort nach der Berufung des Wundarztes oder zu einer fest bestimmten Stunde gemacht werden, erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte der Sätze in Ziffer 1.

9. Wird bei einem Besuche oder einer Berathung eine derjenigen Verrichtungen vorgenommen, für welche eine besondere Gebühr festgesetzt ist, so bleibt es dem Wundarzt freigestellt, die Gebühr für den Besuch bezw. die Berathung oder die Gebühr für die Verrichtung zu berechnen.

Eine Anrechnung für den Besuch bezw. die Berathung neben der Gebühr für die Verrichtung ist jedoch bei Hilfeleistungen zur Nachtzeit insoweit zulässig, als die Anrechnung im Ganzen — Reisekosten nicht eingerechnet — den Betrag von 5 ℳ nicht überschreitet.

10. a) Für die mit Zustimmung des Kranken oder seiner Angehörigen erfolgte mündliche Berathung mit Aerzten oder Wundärzten gebühren jedem der betheiligten Wundärzte . . . . 2—3 ℳ,

b) bei Nacht das Doppelte.

11. Für die Hilfeleistung (Assistenz) bei einer Leichenöffnung, Operation, künstlichen Entbindung 3—8 ℳ,

12. Befindet sich der Kranke außerhalb des Wohnorts des Wundarztes und zwar nicht unter 1 km von der Grenze desselben und nicht unter 2 km von der Wohnung des Wundarztes entfernt, so hat der Wundarzt außer der Gebühr für den Krankenbesuch bezw. die besonders taxirte Verrichtung anzusprechen für Zeitversäumniß, Fuhrkosten und Zehrung für jeden zurückgelegten oder angefangenen Kilometer eine Reiseentschädigung . . . . von 30—40 Pf., in Ausübung geburtshilflicher Thätigkeit 35—45 Pf.

Die über den niedersten Satz der Reiseentschädigung hinausgehenden Ansätze dürfen beispielsweise bei Nachtreisen, bei höheren Fuhrwerksauslagen u. s. w. berechnet werden; ihre Berechtigung ist aber in der Rechnung besonders zu begründen.

Bei Reisen, welche ganz oder in der Hauptsache mit der Eisenbahn gemacht werden, darf der Mindestsatz nicht überschritten werden. Wenn hiebei die Reiseentschädigung gleichwohl mehr betragen würde als 1 ℳ 20 Pf. für jede angefangene Stunde der nothwendigen Abwesenheit von Hause zuzüglich der thatsächlich erwachsenen Fahrauslagen, so darf nur dieser Betrag in Rechnung gestellt werden.

Wird dem Wundarzt das Gefährt gestellt, so ist bei Berechnung der Reiseentschädigung für die freie Fahrt ein entsprechender Abzug zu machen.

13. Besucht der Wundarzt mehrere, außerhalb seines Wohnortes befindliche Kranke auf einem Weg, so sind die Gebühren für die Reise (Ziff. 12) in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

14. Wird der Wundarzt bei Gelegenheit der Besuche gemäß Ziff. 12 und 13 noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm gegenüber den letzteren die Sätze in Ziff. 1 und 2 bezw. die Gebühren für die besonders taxirte Verrichtung zu.

15. a) Für ein wundärztliches Zeugniß 60 Pf. bis 2 ℳ.

Anmerkung:

Die einfache Krankheits- (Verletzungs-) Bescheinigung für Vorgesetzte, Krankenkassenvorstände und dergleichen

während eines Besuchs oder einer Berathung gilt nicht als wundärztliches Zeugniß im Sinne dieser Ziffer. Die Belohnung hiefür ist unter der Besuchs- bezw. Berathungsgebühr begriffen.

b) für einen ausführlichen schriftlichen Bericht über einen Kranken oder Verletzten. . . . . 2—5 ℳ,

c) für einen schriftlichen Krankenbericht an den behandelnden Arzt über schwerere Erkrankungs- bezw. Verletzungsfälle . . . . 60 Pf. bis 1 ℳ.

16. Die Instrumente und Verbandmittel, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben oder wegen besonderer Umstände vernichtet werden müssen, oder welche der Kranke zu fernerer Verwendung für sich behält, sind dem Wundarzte zu liefern oder ihrem Werthe nach zu vergüten.

17. Länger dauernde Wiederholungen einer und derselben mechanischen Hilfeleistung (Anlegung des Katheters oder der Kerze, Massage, hydropathische Einwickelungen, subkutane Einspritzungen) sind in der Weise zu berechnen, daß für die drei ersten Male die volle Gebühr, für die folgenden Male nur je die Hälfte der letzteren, jedoch nicht unter 60 Pf., angesetzt werden darf.

18. Bei Operationen, Knochenbrüchen und Verrenkungen können für die Nachbehandlung außer den für dieselben eingesetzten Gebührenansätzen nur die Besuche bezw. Berathungen angerechnet werden.

Sind sehr zeitraubende und mühsame Verbände, operative Eingriffe oder sonstige besondere Maßnahmen (Massage u. s. w.) nöthig, so können diese in Anrechnung gebracht werden.

Die Einschränkung in Ziff. 9 findet auch auf die Ziff. 18 Anwendung.

19. Für eine vom Wundarzt selbst unter Leitung eines Arztes vorgenommene Sektion . . . 4—8 ℳ,

20. Für die vollständige Desinfektion eines Krankenzimmers . . . . 1—3 ℳ,
für jede weitere in derselben Wohnung 60 Pf. bis 1 ℳ,

21. Impfung der Schutzpocken einschließlich der Nachschau und Ausstellung des Impfscheines 2—3 ℳ,

22. Setzen eines Fontanells oder Haarseils 3—4 ℳ,

23. Für ein Klystier. . . . . 80 Pf. bis 1 ℳ,

24. Für eine vollständige hydropathische Einwickelung. . . . . 1—3 ℳ,

25. Leitung eines Bades . . . . . . 1—4 ℳ,

26. Massage, jede Sitzung . . . . . 1—3 ℳ,

27. Anwendung des Glüheisens . . . 1—5 ℳ,

28. Wiederbelebungsversuche bei Verunglückten oder Scheintodten . . . . 4—15 ℳ,

29. a) Ausführung der Narkose außer dem Ersatz für das gebrauchte Mittel . . . . 3—10 ℳ,

b) erfolgt die Narkose behufs Ausführung einer Operation, eines Verbandes ꝛc., für welche der Wundarzt mindestens 10 ℳ zu beanspruchen hat, so ist für die Narkose keine besondere Anrechnung zulässig.

30. Für Einspritzung unter die Haut (außer dem Betrag für das eingespritzte Mittel) und zwar in Nothfällen auch für Einspritzung von Diphtherie-Heilserum 1—2 ℳ,

31. Schröpfen bis zu 6 Köpfen . . . . 2 ℳ,
für jeden weiteren Kopf . . . . 25 Pf.,

32. Ansetzen von Blutegeln bis zu 5 Stück 1 ℳ,
für jeden weiteren . . . . 20 Pf.,

33. Stillung von hartnäckigen Blutungen aus Blutegelstichen . . . . 1—3 ℳ,

34 Aderlaß . . . . 2—5 ℳ,

35. Anlegung eines größeren festen oder Streckverbandes . . . . 5—15 ℳ,

36. Entfernung eines solchen (Ziff. 35) . 2—5 ℳ,

37. Entleerung von Flüssigkeit mittelst Einstichs aus dem Wasserbruch oder aus der Bauchhöhle 3—10 ℳ,

38. a) Oeffnen eines oberflächlichen Abscesses 2—3 ℳ,

b) Oeffnen eines tiefliegenden Abscesses . 5—10 ℳ,

39. Ausschneiden von Warzen und Hühneraugen 1—2 ℳ,

40. Ausrottung kleiner und leicht zu operirender Geschwülste, Muttermäler, Feigwarzen, Polypen 3—15 ℳ,

41. a) Erster Verband einer kleineren Wunde, einer Verbrennung, eines Geschwürs, einer Quetschung sammt der etwa nothwendigen Naht . . . . . . 2—10 ℳ,

b) für jeden folgenden Verband. . . . 1—2 ℳ,

42. a) Erster Verband einer großen Wunde, einer ausgedehnten Verbrennung, eines großen Geschwürs sammt etwa nothwendiger Naht . . . . . 5—15 ℳ,

b) für jeden folgenden Verband ein Drittel des Ansatzes a.

43. Blutige Wund- und Fistelspaltung, Einschnitte 2—10 ℳ,

44. Entfernung fremder Körper aus den natürlichen Oeffnungen . . . . 2—10 ℳ,

45. Herausnahme fremder Körper und Knochensplitter bei Schußwunden . . . . 5—10 ℳ,

46. Tägliche Einwickelung eines Gliedes für jede Woche . . . . 6 ℳ,

47. Trennung verwachsener Finger oder Zehen 5—30 ℳ,

48. Absetzung oder Auslösung eines Fingers oder einer Zehe, oder einzelner Glieder derselben . 5—20 ℳ,

49. Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels 3—6 ℳ,

50. Einrichtung und Verband gebrochener Knochen und zwar

a) eines Gesichtsknochens, eines Schulterblatts 3—10 ℳ,

b) einer oder mehrerer Rippen . . . . 2—10 ℳ,

c) der Knochen des Beckens, der Hand- oder Fußwurzel, der Mittelhand, des Mittelfußes . 6—10 ℳ,

d) des Schlüsselbeins . . . . 6—20 ℳ,

e) des Ober- und Unterarms . . . . 10—20 ℳ,

f) des Unterschenkels . . . . 15—25 ℳ,

g) des Oberschenkels . . . . 20—50 ℳ,

h) der Kniescheibe . . . . 15—30 ℳ,

i) einer oder mehrerer Finger oder Zehen 3—10 ℳ,

51. Sind die Knochenbrüche mit Durchbohrung der Haut komplizirt, tritt eine Erhöhung der Ansätze in Ziff. 50 ein um. . . . . 10—50 ℳ,

52. Einrichtung und Verband verrenkter Glieder und zwar:

a) des Unterkiefers . . . . 5—10 ℳ,

b) des Oberarms, Unterarms, Unterschenkels 10—30 ℳ,

c) des Oberschenkels . . . . 25—50 ℳ,

d) der Hand oder des Fußes . . . . 10—20 ℳ,

e) der Finger oder Zehen . . . . . 3—15 ℳ,

f) der Wirbel . . . . 10—25 ℳ,

53. Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen das Doppelte der Ansätze in Ziffer 52.

54. Anwendung des scharfen Löffels oder der vielfachen Skarifikation der Haut . . . . . . 2—10 ℳ,

55. Ueberpflanzung kleiner Hautstückchen 2—6 ℳ,

56. Sehnennaht in leichteren Fällen . 5—20 ℳ,

57. Operation der einfachen Hasenscharte 10—30 ℳ,

58. Entfernung der Mandel, des Zäpfchens 3—15 ℳ,

59. Ausstopfung der Nase

a) von vorn. . . . . 2—5 ℳ,

b) von vorn und hinten . . . . . . 5—10 ℳ,

60. Reinigen sämmtlicher Zähne . . . 3—8 ℳ,

61. a) Ausziehen eines Zahns oder einer Zahnwurzel 1—3 ℳ,

b) beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den zweiten und die folgenden je die Hälfte, jedoch nicht unter 1 ℳ

62. Anbinden eines losen Zahns . . . 1—3 ℳ,

63. Für die Füllung einer Zahnhöhle mit plastischem Material . . . . 2—6 ℳ,

64. a) Für die Abtödtung einer Zahnpulpa, für die Ueberkappung einer freiliegenden Pulpa oder Extraktion einer solchen in derselben Sitzung . . . . 2—4 ℳ,

b) für den zweiten und die folgenden Zähne je die Hälfte.

65. Für jede antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals 1 ℳ bis 1 ℳ 50 Pf.,

66. Für das Abfeilen störender Ränder oberflächlich kariöser Stellen
a) am ersten Zahn . . . . 1—2 ℳ,
b) an jedem weiteren in derselben Sitzung die Hälfte.

67. Für die Stillung einer übermäßigen Blutung nach einer Zahnoperation . . . . 2—4 ℳ,

68. Einspritzung in den Hals, die Nase, das Ohr 80 Pf. bis 1 ℳ,

69. Entfernung von Fremdkörpern
a) aus der Augenbindehaut . . . . . 1—2 ℳ,
b) aus der Hornhaut . . . . 3—10 ℳ,

70. Entfernung eines Fremdkörpers aus der Speiseröhre . . . . 5—20 ℳ,

71. Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches 5—40 ℳ,

72. Zurückbringung eines Mastdarmvorfalls oder eines beweglichen Bruches . . . . 2—10 ℳ,

73. Operation der Phimose oder Paraphimose 6—20 ℳ,

74. Zurückbringung der Paraphimose. . 3—10 ℳ,

75. Katheterisirung der Harnblase oder Einbringung der Kerze
a) beim Mann . . . . 2—10 ℳ,
b) beim Weibe . . . . 2—4 ℳ,

76. Einspritzung in die Harnröhre. . . 1—3 ℳ,

77. Ausspülung der Harnblase . . . . 2—5 ℳ,

78. Heftpflasterverband des Hodens . . 1—5 ℳ,

79. Ausstopfung der Scheide . . . . 3—5 ℳ,

80. Einspritzung in die Scheide. . . . 1—2 ℳ,

81. Einlegen von arzneimittelhaltigen Tampons in die Scheide . . . . 1—2 ℳ,

82. Ansetzen von Blutegeln oder Skarifikationen an der Gebärmutter . . . . 2—10 ℳ,

83. Rechtlagerung oder Lageverbesserung der Gebärmutter mit oder ohne Einlegung eines Mutterkranzes 2—10 ℳ,

Die folgenden Gebührenansätze Ziffer 84—99 gelten für Wundärzte zweiter Abtheilung, welche die Prüfung als Geburtshelfer erstanden haben:

84. Untersuchung einer Frau auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt 2c. . . . . 2—6 ℳ,

85. Beistand bei einer natürlichen Entbindung 10—30 ℳ,

86. Gewaltsame Erweiterung des Muttermundes zur Beendigung der Geburt . . . . . 8—15 ℳ,

87. Künstliche Entbindung:
a) durch die Zange . . . . 15—60 ℳ,
b) durch die Wendung einschließlich der manuellen Extraktion . . . . 20—60 ℳ,
c) bei Steiß- oder Fußlage . . . . 10—40 ℳ,
d) durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich 30—100 ℳ,
e) durch Perforation mit oder ohne Kephalotripsie oder durch Zerstückelung des Kindes. . . 40—120 ℳ,
f) bei vorliegendem Mutterkuchen einschließlich der folgenden künstlichen Entbindung. . . . 20—120 ℳ,

88. Einleitung der künstlichen Frühgeburt 15—50 ℳ,

89. Kaiserschnitt an einer Verstorbenen 20—40 ℳ,

90. Rechtlagerung der nach rückwärts gebeugten schwangeren Gebärmutter . . . . 10—30 ℳ,

91. Rechtlagerung der vorgefallenen Nabelschnur oder eines Kindstheils . . . . 5—10 ℳ,

92. Zurückbringung der ein- oder umgestülpten Gebärmutter . . . . 10—50 ℳ,

93. Entfernung der Nachgeburt
a) durch äußere Handgriffe . . . . . 5—10 ℳ,
b) durch innere in leichteren Fällen . 10—15 ℳ,
c) durch innere in schwereren Fällen . 20—40 ℳ,

94. Beistand, bezw Operation bei einer Fehlgeburt (Abortus) . . . . 10—40 ℳ,

95. Beistand, bezw. Operation bei einer Molengeburt . . . . 10—40 ℳ,

96. Stillung einer gefährlichen Geburtsblutung 10—40 ℳ,

97. Naht eines frischen Dammrisses . 3—10 ℳ,

98. Wiederbelebung eines scheintodten Neugeborenen 3—10 ℳ,

99. Werden bei einer künstlichen Entbindung mehrere der oben von Ziffer 86 an aufgeführten operativen Eingriffe vorgenommen, darf im Ganzen der Höchstbetrag von 120 ℳ nicht überschritten werden.

Anmerkung:

Für die Anrechnungen der Wundärzte der früheren dritten Abtheilung bleiben auch fernerhin die Sätze der Taxe vom 14. Oktober 1830 maßgebend.

IV. Gebühren für Hebammen.

1. Für eine geburtshilfliche Untersuchung 2—3 ℳ,

2. Für außerordentliche Berufung zu einer Berathung 1—2 ℳ,

3. Für den Beistand bei einer Geburt oder Fehlgeburt bei Tag oder Nacht und die gewöhnliche Besorgung der Mutter und des Kindes in der ersten Woche nach der Entbindung:
a) in leichteren Fällen . . . . . . 5—15 ℳ,
b) in schwereren Fällen, wenn längere Zeit mit der Gebärenden zugebracht wurde . . . . . 10—20 ℳ,
c) für die Besorgung der Mutter und des Kindes von der zweiten Woche an, wo es verlangt wird, wöchentlich . . . . 3—6 ℳ,

4. Für eine im Nothfall unternommene geburtshilfliche Operation, neben der Gebühr gemäß Ziffer 3 5—10 ℳ,

5. Für eine Nachtwache bei einer Entbundenen 3—6 ℳ,

6. Ausstopfen der Scheide . . . . . 2—3 ℳ,

7. Einspritzung in die Scheide . 60 Pf. bis 1 ℳ,

8. Anlegung des Katheters . . 60 Pf. bis 1 ℳ,

9. Schröpfen bis zu 6 Köpfen . . 1 ℳ 50 Pf., für jeden weiteren Kopf . . . . 20 Pf.,

10. Ansetzen von Blutegeln bis zu 5 Stück 75 Pf., für jeden weiteren . . . . 15 Pf.,

11. a) Auflegen eines Blasenpflasters oder Senfteigs . . . . 50 Pf.,
b) im Wiederholungsfalle je . . . . . 40 Pf.,

12. Für ein Klystier . . . . 50—80 Pf.,

13. Hilfeleistung bei einer Operation . 1—3 ℳ.

14. Fallen die in Ziffer 6, 7, 8, 12 genannten Verrichtungen in die Zeit der Entbindung oder der der Hebamme ordentlicherweise obliegenden Besorgung der Wöchnerin und des Kindes, so hat sie hiefür eine besondere Belohnung nicht anzusprechen, es wäre denn, daß die Ausübung derselben ungewöhnlich häufig gefordert würde, oder mit ganz besonderer Beschwerlichkeit verbunden wäre.

15. Als Reiseentschädigung bei einer Entfernung von mehr als 2 km für jeden zurückgelegten oder angefangenen Kilometer . . . . 10 Pf.

Stuttgart, den 25. März 1899.

Pischek.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken.

Vom 30. März 1899. (Reg.-Bl. S. 311.)

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügung vom 9. August 1895, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken (Reg.-Bl. S. 269), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Fabrik chemischer Präparate von Sthamer, Noack u. Co. in Hamburg hergestellte und der Prüfung im Königlich Preußischen Institut für Serumforschung und Serumprüfung in Steglitz unterliegende Diphtherieserum zur Abgabe in den inländischen Apotheken zugelassen ist.

Stuttgart, den 30. März 1899.

Pischek.

Frankreich. Dekret, betr. Maßnahmen zur Abwehr der Pest ꝛc. und abändernde Bestimmungen zu den Dekreten vom 4. Januar 1896[1]) und 15. April 1897[2]). Vom 15. Juni 1899.

Le Président de la République française.

. . . .

Décrète:

Art. 1er. — L'article 4 du décret du 15 avril 1897 est modifié comme suit:

„Aucun navire provenant d'une localité reconnue contaminée de peste ou portant des objets énumérés à l'article 3 ne pourra pénétrer en France ou en Algérie que par un des ports suivants: Marseille, Alger, Pauillac, Saint-Nazaire, le Havre et Dunkerque, sauf les navires armés exclusivement en vue du transport des jutes, qui pourront pénétrer en France par le port de Boulogne.“

Art. 2. — Les prescriptions de l'article 5 du décret ci-dessus visé du 15 avril 1897, relatives aux certificats d'origine des marchandises visées audit décret, sont applicables aux provenances de tous les ports compris entre les bouches du Gange et la mer Rouge, y compris Ceylan et les ports du golfe Persique, ainsi, qu'aux provenances des ports de la mer Rouge et de l'Egypte situés sur la Méditerranée.

Art. 3. — Les articles 56, 57, 59 et 60 du décret du 4 janvier 1896 sont modifiés comme suit:

Art. 56. — Est considéré comme indemne, bien que venant d'une circonscription contaminée, le navire qui n'a eu ni décès ni cas de maladie pestilentielle à bord soit avant le départ, soit pendant la traversée, soit au moment de l'arrivée.

Est considéré comme suspect le navire à bord duquel il y a eu un ou plusieurs cas, confirmés ou suspects, au moment du départ ou pendant la traversée, mais aucun cas nouveau de choléra depuis sept jours, de fièvre jaune depuis neuf jours ou de peste depuis douze jours.

Est considéré comme infecté le vavire qui présente à bord un ou plusieurs cas, confirmés ou suspects, d'une maladie pestilentielle ou qui en a présenté pour le choléra depuis moins de sept jours, pour la fièvre jaune dépuis moins de neuf jours et pour la peste depuis moins de douze jours.

Art. 57. — Le navire indemne est soumis au régime suivant:

1° Visite médicale des passagers et de l'équipage;

2° Désinfection du linge sale, des effets à usage, des objets de literie ainsi que de tous autres objets ou pagages que l'autorité sanitaire du port considère comme contaminés.

Si la navire a quitté la circonscription contaminée depuis plus de cinq jours en cas de choléra, depuis plus de sept jours en cas de fièvre jaune et de dix jours en cas de peste, les mesures cidessus sont immédiatement prises et le navire est admis à la libre pratique.

Si le navire a quitté depuis moins de cinq jours une circonscription contaminée de choléra, il est délivré à chaque passager un passeport sanitaire indiquant la date du jour où le navire a quitté le port contaminé, le nom du passager et celui de la commune dans laquelle il déclare se rendre. L'autorité sanitaire donne en même temps avis du départ du passager au maire de cette commune, et appelle son attention sur la nécessité de surveiller ledit passager, au point de vue sanitaire, jusqu'à l'expiration de cinq jours à dater du départ du navire. (Surveillance sanitaire.)

L'équipage est soumis à la même surveillance sanitaire.

Si la circonscription quittée par le navire depuis moins de sept jours était contaminée de fièvre jaune ou depuis moins de dix jours était contaminée de peste les mêmes précautions sont prises, sauf les modifications suivantes:

1° Le delai de surveillance est porté à sept jours en cas de fièvre jaune ou à dix jours en cas de peste;

2° Le déchargement des marchandises n'est commencé qu'après le débarquement de tous les passagers;

3° L'autorité sanitaire peut ordonner la désinfection de tout ou partie du navire, mais cette désinfection n'est faite qu'auprès le débarquement des passagers.

Dans tous les cas, l'eau potable du bord est renouvelée et les eaux de cale sont évacuées après désinfection.

Art. 59. — Le navire infecté est soumis au régime suivant:

1° Les malades sont immédiatement débarqués et isolés jusqu'à leur guérison.

2° Les autres personnes sont ensuite débarquées aussi rapidement que possible et soumises à une observation dont la durée varie selon l'état sanitaire du navire et selon la date du dernier cas. La durée de cette observation ne pourra dépasser cinq jour pour le choléra, sept jours pour la fièvre jaune et dix jours pour la peste après le débarquement ou après le dernier cas survenu parmi les personnes débarquées; celles-ci sont divisées par groupes aussi peu nombreux que possible, de façon que si des accidents se montraient dans un groupe, la durée de l'isolement ne fût pas augmentée pour tous les passagers.

3° Le linge sale, les effets à usage, les objets de literie, ainsi que tous les autres objets ou bagages que l'autorité sanitaire du port considère comme contaminés sont désinfectés.

4° L'eau potable du bord est renouvelée. Les eaux de cale sont évacuées après désinfection.

5° Il est procédé à la désinfection du navire ou de la partie du navire contaminée après le débarquement des passagers et, s'il y a lieu, le déchargement des marchandises.

Si la maladie qui s'est manifestée à bord est la fièvre jaune ou la peste, le déchargement des marchandises n'est commencé qu'après le débarquement de tous les passagers et la désinfection du navire n'est opérée qu'après le déchargement.

Art. 60. — Dans tous les cas, les personnes qui ont été chargées de la désinfection totale ou partielle du navire, qui ont procédé, avant ou pendant la désinfection du navire, au déchargement et à la désinfection des marchandises ou qui sont restées à bord pendant l'accomplissement de ces opérations sont isolées pendant un délai que fixe l'autorité sanitaire et qui ne peut dépasser, à partir de la fin desdites opérations, cinq jours pour les navires en patente brute de choléra, sept jours les navires en patente brute de fièvre jaune ou dix jours pour les navires en patente brute de peste.

Le navire est soumis à l'isolement jusqu'à ce que les opérations de déchargement et de désinfection pratiquées à bord soient terminées.

Art. 4. — Le président du conseil, ministre de l'intérieur et de cultes, et le ministre des finances sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret, qui sera publié au Journal officiel et inséré au Bulletin des lois.

Fait à Paris, le 15 juin 1899.

Emile Loubet.

Par le Président de la République:

Le Président du conseil,
ministre de l'intérieur et des cultes,
Charles Dupuy.

Le ministre des finances,
P. Peytral.

---

[1]) Veröff. 1896 S. 123. — [2]) Desgl. 1897 S. 365.

Schweden. Königliche Bekanntmachung, betr. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Hausthierkrankheiten in das Reich.
Vom 14. April 1899. — Uebersetzung.

Wir Oskar ꝛc. thun kund, daß Wir aus Anlaß eines Antrages Unserer Medizinalverwaltung für gut befunden haben, in Gnaden zu verordnen, daß der § 2,2 der gnädigen Bekanntmachung, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Hausthierkrankheiten in das Reich vom 9. Dezember 1898[1]) folgenden abgeänderten Wortlaut erhalten soll:

„Fremde Länder oder Theile davon, welche in solcher Weise für verseucht erklärt worden sind, sollen fortgesetzt so angesehen werden, bis sie von dem Kommerz-Kollegium durch Bekanntmachung für seuchenfrei erklärt worden sind. Eine solche Bekanntmachung ist vom Kommerz-Kollegium in Bezug auf Rinderpest nach Ablauf eines Jahres, in Bezug auf bösartige Lungenseuche, Rotz oder Wurm, ansteckende Maul- und Klauenseuche oder Wasserscheu nach Ablauf von 6 Monaten und in Bezug auf andere Krankheiten mit Ausnahme von Milzbrand nach Ablauf von 2 Monaten, seitdem die Krankheit laut amtlicher Anzeige vollständig am Orte erloschen ist, auszufertigen.

Ist ein Land oder Landestheil für milzbrandverseucht erklärt, so ist dasselbe für seuchenfrei zu erklären, wenn 2 Monate verflossen sind, seitdem laut amtlicher Anzeige die Krankheit aufgehört hat, in größerer Ausdehnung am Orte zu herrschen."

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. Juni 1899.
(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- ꝛc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 30. Juni herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Stadtkreis Berlin 1 (4). Reg.-Bez. Potsdam: Potsdam Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Züllichau-Schwiebus 2 (4). Reg.-Bez. Stettin: Saatzig 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schroda 1 (1), Schrimm 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Witkowo 3 (3). Reg.-Bez. Liegnitz: Grünberg 1 (2). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1), Falkenberg 2 (2). Reg.-Bez. Merseburg: Sangerhausen 2 (2), Merseburg 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: München Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Schwaben: Donauwörth 1 (1), Neuburg a./D. 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ehingen 1 (1). Bremen: Bremen Stadt 1 (?).

Zusammen 24 Gemeinden und 30 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (2). Reg.-Bez. Bromberg: Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 1 (2), Wanzleben 3 (3), Neuhaldensleben 2 (2), Oschersleben 1 (1).

Zusammen 10 Gemeinden und 11 Gehöfte.

[1]) Veröff. 1898 S. 408.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise ꝛc.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

3: Elbing 4 (5), Marienburg i. Westpr. 19 (42), Dirschau 6 (11), Pr.-Stargard 15 (42), Berent 3 (7). **4:** Stuhm 1 (2), Marienwerder 6 (6), Rosenberg i. Westpr. 23 (38), Löbau 1 (1), Strasburg i. Westpr. 7 (15), Briesen 13 (19), Thorn 5 (22), Kulm 5 (6), Graudenz 11 (17), Schwetz 21 (39), Konitz 1 (1), Schlochau 1 (4), Flatow 3 (6), Deutsch Krone 3 (6). **5:** Berlin Stadt 1 (2, darunter der Viehhof). **6:** Prenzlau 21 (39), Templin 9 (17), Angermünde 23 (132), Oberbarnim 8 (21), Niederbarnim 5 (14), Teltow 10 (20), Jüterbog-Luckenwalde 19 (53), Zauch-Belzig 14 (75), Potsdam Stadt 1 (4), Osthavelland 9 (29), Ruppin 4 (13), Ostprignitz 4 (9). **7:** Königsberg i. Nm. 10 (38), Arnswalde 6 (42), Friedeberg i. Nm. 5 (12), Landsberg 1 (2), Lebus 5 (15), Frankfurt a./O. Stadt 1 (1), Weststernberg 2 (2), Oststernberg 1 (1), Züllichau-Schwiebus 3 (4), Krossen 4 (15), Guben 1 (10), Lübben 1 (1), Luckau 1 (6), Kottbus 1 (1), Sorau 2 (2). **8:** Anklam 3 (6), Ueckermünde 1 (9), Randow 9 (27), Greifenhagen 18 (85), Pyritz 13 (52), Saatzig 12 (78), Naugard 4 (27), Greifenberg 2 (15), Regenwalde 26 (40). **9:** Schivelbein 8 (18), Neustettin 2 (2), Belgard 8 (28), Kolberg-Körlin 4 (6), Köslin 1 (1). **10:** Greifswald 3 (3). **11:** Wreschen 21 (33), Jarotschin 17 (21), Schroda 27 (42), Schrimm 19 (40), Posen Stadt 3 (7), Posen Ost 7 (13), Posen West 41 (129), Obornik 11 (19), Samter 1 (1), Meseritz 1 (3), Grätz 8 (23), Bomst 12 (19), Fraustadt 7 (15), Schmiegel 5 (5), Kosten 24 (61), Lissa 9 (63), Rawitsch 4 (18), Gostyn 14 (49), Koschmin 15 (38), Krotoschin 19 (49), Pleschen 46 (90), Ostrowo 19 (60), Adelnau 26 (153), Schildberg 14 (42), Kempen i. P. 7 (12). **12:** Czarnikau 2 (28), Kolmar i. P. 2 (13), Wirsitz 2 (2), Bromberg 2 (2), Schubin 2 (2), Strelno 13 (14), Mogilno 32 (48), Znin 7 (12), Wongrowitz 41 (58), Gnesen 12 (20), Witkowo 9 (14). **13:** Namslau 4 (5), Gr. Wartenberg 11 (54), Oels 39 (198), Trebnitz 27 (49), Militsch 13 (23), Guhrau 12 (14), Steinau 19 (56), Wohlau 17 (26), Neumarkt 26 (103), Breslau 19 (38), Ohlau 43 (124), Brieg 5 (10), Strehlen 22 (80), Nimptsch 7 (27), Münsterberg 10 (47), Frankenstein 14 (79), Reichenbach 1 (1), Schweidnitz 8 (32), Striegau 5 (12), Waldenburg 10 (21), Glatz 4 (8), Neurode 3 (8), Habelschwerdt 6 (21). **14:** Grünberg 3 (3), Freistadt 7 (13), Sagan 4 (10), Sprottau 8 (16), Glogau 29 (80), Lüben 5 (22), Goldberg-Hainau 1 (7), Liegnitz 2 (6), Schönau 1 (1), Hirschberg 1 (1), Lauban 1 (1), Görlitz Stadt 1 (1), Görlitz 1 (1). **15:** Kreuzburg 2 (2), Rosenberg i. O./S. 1 (1), Pleß 4 (18), Falkenberg 1 (9), Neisse 1 (4), Grottkau 3 (3). **16:** Osterburg 8 (46), Salzwedel 6 (34), Gardelegen 11 (70), Stendal 1 (1), Jerichow I 32 (222), Jerichow II 8 (72), Kalbe 7 (37), Wanzleben 12 (73), Magdeburg Stadt 1 (5), Wolmirstedt 9 (62), Neuhaldensleben 21 (209), Oschersleben 9 (26), Aschersleben 3 (4), Halberstadt Stadt 1 (1), Halberstadt 7 (33), Wernigerode 2 (11). **17:** Liebenwerda 7 (17), Torgau 13 (38), Schweinitz 13 (68), Wittenberg 18 (130), Bitterfeld 22 (112), Halle a./S. Stadt 1 (2), Saalkreis 16 (55), Delitzsch 26 (64), Mansfelder Seekreis 15 (51), Sangerhausen 1 (3), Eckartsberga 8 (29), Querfurt 6 (13), Merseburg 13 (34), Weißenfels 7 (15), Naumburg 5 (20), Zeitz 5 (5). **18:** Worbis 2 (13), Mühlhausen 1 (6), Langensalza 4 (35), Weißensee 10 (46), Erfurt 13 (48). **19:** Husum 1 (1), Pinneberg 3 (8), Altona Stadt 2 (5), Herzogthum Lauenburg 2 (3). **20:** Neustadt a. Rbge. 11 (51), Hannover 2 (8), Linden 1 (2), Springe 16 (89), Hameln 6 (21). **21:** Peine 5 (12), Hildesheim 5 (16), Marienburg i. Hann. 10 (78), Gronau 2 (5), Goslar 4 (16), Einbeck 3 (9). **22:** Celle 4 (21), Gifhorn 7 (27), Burgdorf 9 (21),

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche: Kreise 2c.	Maul- und Klauenseuche: Gemeinden	Maul- und Klauenseuche: Gehöfte	Schweineseuche einschl. Schweinepest: Kreise 2c.	Schweineseuche einschl. Schweinepest: Gemeinden	Schweineseuche einschl. Schweinepest: Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9
Ostpr.	1	Königsberg	—	—	—	3	5	5
	2	Gumbinnen	—	—	—	1	1	1
Westpr.	3	Danzig	5	47	107	1	2	2
	4	Marienwerder	14	101	182	2	4	4
	5	Berlin	1	1	2	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	12	127	426	6	7	7
	7	Frankfurt	15	44	152	2	3	3
	8	Stettin	9	88	339	4	8	8
Pommern	9	Köslin	5	23	55	4	4	6
	10	Stralsund	1	3	3	2	3	3
Posen	11	Posen	25	377	1005	11	22	23
	12	Bromberg	11	124	213	2	2	2
	13	Breslau	23	325	1036	15	64	74
Schlesien	14	Liegnitz	13	64	162	10	17	22
	15	Oppeln	6	12	37	10	23	28
	16	Magdeburg	16	138	906	3	3	3
Sachsen	17	Merseburg	16	176	656	—	—	—
	18	Erfurt	5	30	148	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig	4	8	17	4	4	4
	20	Hannover	5	36	171	3	5	6
	21	Hildesheim	6	29	136	2	8	8
	22	Lüneburg	4	21	84	—	—	—
Hannover	23	Stade	—	—	—	—	—	—
	24	Osnabrück	4	11	126	—	—	—
	25	Aurich	3	10	29	—	—	—
	26	Münster	9	63	346	1	1	1
Westfalen	27	Minden	5	16	36	—	—	—
	28	Arnsberg	12	54	155	4	6	6
Hessen-Nassau	29	Kassel	10	30	192	2	4	4
	30	Wiesbaden	7	13	45	1	1	1
	31	Koblenz	9	27	116	—	—	—
	32	Düsseldorf	17	85	271	4	4	6
Rheinland	33	Köln	10	27	68	—	—	—
	34	Trier	12	68	310	2	2	2
	35	Aachen	2	2	6	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen	2	3	7	—	—	—
	37	Oberbayern	8	17	32	2	2	2
	38	Niederbayern	2	2	33	—	—	—
	39	Pfalz	12	51	211	2	5	22
Bayern	40	Oberpfalz	6	20	87	—	—	—
	41	Oberfranken	15	67	275	—	—	—
	42	Mittelfranken	15	62	253	2	2	2
	43	Unterfranken	18	77	510	1	1	7
	44	Schwaben	13	47	146	1	1	1
	45	Bautzen	4	31	76	1	2	2
Sachsen	46	Dresden	5	23	44	—	—	—
	47	Leipzig	7	57	185	—	—	—
	48	Zwickau	7	22	36	—	—	—
	49	Neckarkreis	9	19	96	1	3	7
Württemberg	50	Schwarzwaldkr.	9	14	46	—	—	—
	51	Jagstkreis	10	27	135	—	—	—
	52	Donaukreis	9	38	208	—	—	—
	53	Konstanz	2	4	16	—	—	—
Baden	54	Freiburg	7	26	118	—	—	—
	55	Karlsruhe	4	6	15	—	—	—
	56	Mannheim	10	45	659	—	—	—
	57	Starkenburg	6	15	139	—	—	—
Hessen	58	Oberhessen	4	5	30	—	—	—
	59	Rheinhessen	4	11	104	1	1	4
	60	Mecklbg.-Schw.	5	21	50	3	6	11
	61	Sachs.-Weimar	4	30	234	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	2	67	166	—	—	—
	63	Oldenburg	2	3	10	1	1	1
Oldenburg	64	Lübeck	1	1	2	—	—	—
	65	Birkenfeld	1	5	29	—	—	—
	66	Braunschweig	5	93	395	1	1	1
	67	Sachsen-Meing.	4	20	83	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	2	43	124	1	1	1
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	2	5	21	—	—	—
	70	Gotha	4	34	329	1	1	1
	71	Anhalt	5	47	367	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	3	10	54	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst.	2	5	20	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	1	2	6
	75	Reuß ä. L.	—	—	—	—	—	—
	76	Reuß j. L.	2	4	32	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe	2	2	11	3	4	5
	78	Lippe	3	5	66	1	1	1
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	1	2	4	—	—	—
	81	Hamburg	2	2	8	1	2	2
	82	Unter-Elsaß	7	50	281	—	—	—
Elsaß-Lothr.	83	Ober-Elsaß	5	31	118	—	—	—
	84	Lothringen	6	45	285	—	—	—

Ißenhagen 1 (15). **24:** Meppen 3 (101), Aschendorf 5 (7), Hümmling 1 (1), Bersenbrück 2 (17). **25:** Emden 2 (7 Gehöfte und Weiden), Wittmund 3 (15, darunter 14 Weiden), Leer 5 (7). **26:** Warendorf 4 (7), Beckum 5 (9), Lüdinghausen 17 (155). Münster 3 (6), Steinfurt 9 (42), Koesfeld 9 (61), Ahaus 2 (2), Borken 2 (2), Recklinghausen 12 (62). **27:** Bielefeld 7 (9), Wiedenbrück 1 (1), Paderborn 4 (11), Büren 2 (8), Höxter 2 (7). **28:** Arnsberg 1 (10), Lippstadt 4 (30), Soest 2 (2), Hamm 6 (19), Dortmund 9 (25), Hörde 5 (13), Bochum 5 (10), Hattingen 5 (9), Hagen 9 (28), Schwelm 1 (1), Iserlohn 4 (5), Altena 3 (3). **29:** Kassel 4 (19), Eschwege 2 (2), Rotenburg i. H.-N. 6 (68), Kirchhain 2 (48), Fulda 2 (8), Hanau 3 (10), Gelnhausen 1 (4), Schmalkalden 4 (21), Rinteln 2 (3), Gersfeld 4 (9). **30:** Dillkreis 1 (1), Limburg 2 (5), St. Goarshausen 1 (4), Usingen 5 (21), Obertaunuskreis 2 (12), Höchst 1 (1), Frankfurt a. M. 1 (1). **31:** Sankt Goar 5 (42), Kreuznach 4 (23), Simmern 1 (1), Kochem 2 (3), Mayen 1 (2), Adenau 6 (19), Ahrweiler 5 (5), Wetzlar 1 (1), Meisenheim 2 (20). **32:** Kleve 14 (49 Gehöfte und Weiden), Rees 13 (72 Gehöfte und Weiden), Krefeld Stadt 1 (3), Krefeld 4 (7), Mülheim a./Ruhr 3 (3), Ruhrort 3 (8), Essen 1 (1), Mörs 7 (20). Geldern 10 (30), Kempen 7 (12), Elberfeld Stadt 1 (5), Mettmann 2 (2), Lennep 2 (3), Solingen 3 (13), Neuß 4 (13), Grevenbroich 9 (28), Gladbach 1 (2). **33:** Wipperfürth 1 (1), Gummersbach 2 (4), Siegkreis 2 (7), Mülheim a. Rh. 1 (1), Köln Stadt 1 (1), Köln 9 (38), Bergheim 5 (10), Euskirchen 4 (4), Rheinbach 1 (1), Bonn 1 (1). **34:** Daun 5 (24), Bitburg 4 (19), Wittlich 13 (60), Bernkastel 11 (54), Trier Stadt 1 (1), Trier 9 (22), Saarburg 2 (13), Merzig 1 (1), Saarlouis 2 (6), Saarbrücken 8 (68), Ottweiler 1 (2), Sankt Wendel 10 (40). **35:** Aachen 1 (1), Malmedy 1 (5). **36:** Hechingen 2 (5), Haigerloch 1 (2). **37:** Aichach 1 (2), Erding 1 (2), Friedberg 1 (2), Mühldorf 8 (14), Schongau 1 (2), Schrobenhausen 1 (6), Traunstein 1 (1), Wasserburg 3 (3). **38:** Kelheim 1 (32), Landshut 1 (1). **39:** Bergzabern 2 (2), Frankenthal 2 (3), Germersheim 5 (15), Homburg 10 (25), Kaiserslautern 3 (8), Kirchheimbolanden 4 (38), Kusel 12 (34), Landau 1 (11), Ludwigshafen a./Rh. 2 (36), Pirmasens 6 (17), Speyer 1 (2), Zweibrücken 3 (20). **40:** Beilngries 2 (25), Cham 1 (3), Kemnath 2 (7), Neumarkt 5 (22), Parsberg 3 (21), Tirschenreuth 7 (9). **41:** Bayreuth Stadt 1 (3), Bamberg II 8 (23), Bayreuth 9 (45), Ebermannstadt 5 (11), Höchstadt a./A. 4 (12), Hof 4 (14), Kronach 9 (29), Kulmbach 5 (11),

Lichtenfels 5 (45), Münchberg 1 (8), Pegnitz 3 (3), Rehau 2 (5), Stadtsteinach 4 (41), Staffelstein 4 (7), Teuschnitz 3 (18). **42:** Fürth Stadt 1 (1), Nürnberg Stadt 1 (4), Ansbach 5 (35), Dinkelsbühl 1 (1), Erlangen 3 (7), Feuchtwangen 1 (1), Fürth 11 (62), Gunzenhausen 3 (17), Hilpoltstein 1 (2), Neustadt a./A. 9 (44), Nürnberg 1 (1), Rothenburg a./T. 2 (6), Scheinfeld 8 (28), Schwabach 2 (5), Uffenheim 13 (39). **43:** Kitzingen Stadt 1 (6), Aschaffenburg 1 (4), Brückenau 1 (16), Ebern 3 (12), Gerolzhofen 9 (60), Haßfurt 3 (6), Karlstadt 4 (4), Kissingen 4 (26), Kitzingen 10 (57), Königshofen 2 (14), Lohr 2 (3), Marktheidenfeld 17 (114), Mellrichstadt 3 (76), Miltenberg 1 (2), Neustadt a./S. 2 (6), Ochsenfurt 4 (5), Schweinfurt 1 (1), Würzburg 9 (98). **44:** Augsburg 4 (12), Donauwörth 3 (4, darunter 1 Schafheerde), Füssen 2 (10, darunter 1 Alpe), Kaufbeuren 4 (10), Kempten 2 (3), Krumbach 2 (2), Memmingen 14 (74), Mindelheim 2 (2), Neuburg a./D. 4 (14), Nördlingen 3 (5, darunter 2 Weideheerden), Oberdorf 2 (3), Sonthofen 1 (1), Zusmarshausen 4 (6). **45:** Zittau 3 (6), Löbau 10 (12), Bautzen 16 (54), Kamenz 2 (4). **46:** Dresden Stadt 1 (1)), Pirna 4 (4), Freiberg 1 (2), Meißen 15 (25), Großenhain 2 (12). **47:** Leipzig Stadt 1 (1), Leipzig 10 (34), Borna 18 (59), Grimma 13 (60), Oschatz 5 (7), Döbeln 6 (15), Rochlitz 4 (9). **48:** Chemnitz 2 (3), Marienberg 1 (2), Annaberg 2 (2), Schwarzenberg 5 (7), Zwickau 3 (4), Plauen 2 (3), Glauchau 7 (15). **49:** Backnang 1 (1), Besigheim 3 (25), Böblingen 1 (10), Heilbronn 4 (31), Marbach 1 (1), Maulbronn 2 (2), Neckarsulm 3 (20), Stuttgart 1 (1), Weinsberg 3 (5). **50:** Balingen 1 (9), Calw 1 (1), Freudenstadt 1 (1), Herrenberg 1 (2), Nagold 5 (18), Reutlingen 1 (3), Rottenburg 2 (10), Sulz 1 (1), Tuttlingen 1 (1). **51:** Aalen 1 (1), Ellwangen 3 (11), Gerabronn 2 (2), Gmünd 1 (1), Künzelsau 2 (8), Mergentheim 9 (94), Neresheim 1 (1), Oehringen 4 (10), Schorndorf 3 (6), Welzheim 1 (1). **52:** Blaubeuren 4 (15), Ehingen 15 (121), Geislingen 5 (9), Göppingen 1 (1), Leutkirch 3 (16), Münsingen 3 (4), Ravensburg 1 (1), Riedlingen 4 (37), Ulm 2 (4). **53:** Stockach 1 (2), Villingen 3 (14). **54:** Breisach 3 (26), Freiburg 1 (3), Staufen 3 (26), Lörrach 1 (11), Kehl 5 (9), Lahr 3 (3), Offenburg 10 (40). **55:** Achern 1 (1), Bühl 3 (12), Karlsruhe 1 (1), Pforzheim 1 (1). **56:** Mannheim 8 (71), Schwetzingen 2 (42), Weinheim 1 (3), Eppingen 1 (1), Heidelberg 6 (12), Sinsheim 9 (156), Wiesloch 7 (220), Mosbach 3 (51), Tauberbischofsheim 5 (91), Wertheim 3 (12). **57:** Darmstadt 3 (26), Bensheim 5 (61), Dieburg 2 (8), Groß-Gerau 2 (16), Heppenheim 1 (2), Offenbach 2 (26). **58:** Gießen 2 (3), Büdingen 1 (14), Friedberg 1 (2), Schotten 1 (11). **59:** Alzey 3 (39), Bingen 2 (3), Oppenheim 1 (2), Worms 5 (60). **60:** Boizenburg 1 (20), Güstrow 8 (10), Rostock 4 (7), Gnoien 6 (11), Malchin 2 (2). **61:** Weimar 7 (75), Apolda 10 (38), Eisenach 7 (102), Dermbach 6 (19). **62:** Neustrelitz 11 (11), Neubrandenburg 56 (155). **63:** Oldenburg 1 (1), Jever 2 (9). **64:** Fürstenthum Lübeck 1 (2). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 5 (29, darunter 2 Gemeindeschafheerden). **66:** Braunschweig 9 (21), Wolfenbüttel 48 (178), Helmstedt 31 (167), Gandersheim 4 (28), Holzminden 1 (1). **67:** Meiningen 6 (40), Hildburghausen 4 (10, darunter 2 Schäfereien), Sonneberg 6 (20), Saalfeld 4 (13). **68:** Altenburg 36 (87), Roda 7 (37). **69:** Königsberg i. Fr. Stadt 1 (1), Koburg 4 (20). **70:** Ohrdruf Stadt 1 (1), Gotha 18 (117), Ohrdruf 3 (99), Waltershausen 12 (112). **71:** Dessau 12 (201), Köthen 12 (36), Zerbst 12 (97), Bernburg 8 (27), Ballenstedt 3 (6). **72:** Sondershausen 4 (28), Ebeleben 3 (21), Arnstadt 3 (5). **73:** Frankenhausen 3 (5), Rudolstadt 2 (15). **76:** Gera 3 (20), Schleiz 1 (12). **77:** Stadthagen Stadt 1 (1), Stadthagen-Hagenburg 1 (10). **78:** Salzuflen Stadt 1 (2), Schötmar 1 (1), Brake 3 (63). **80:** Bremen 2 (4). **81:** Geestlande 1 (6), Bergedorf 1 (2). **82:** Straßburg Stadt 1 (1), Straßburg 7 (52), Erstein 10 (63), Hagenau 2 (6), Molsheim 10 (48), Schlettstadt 14 (46), Zabern 6 (65). **83:** Altkirch 2 (7), Colmar 6 (15), Mülhausen 8 (39), Rappoltsweiler 8 (26), Thann 7 (31). **84:** Bolchen 6 (25), Chateau-Salins 9 (75), Diedenhofen 4 (26), Forbach 9 (84), Saarburg 9 (47), Saargemünd 8 (28).

Zusammen 3394 Gemeinden und 13687 Gehöfte ꝛc.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Fischhausen 1 (1), Gerdauen 1 (1), Pr. Eylau 3 (3). **2:** Insterburg 1 (1) **3:** Marienburg i. Westpr. 2 (2). **4:** Briesen 3 (3), Thorn 1 (1). **6:** Oberbarnim 2 (2), Niederbarnim 1 (1), Teltow 1 (1), Zauch-Belzig 1 (1), Ostprignitz 1 (1), Westprignitz 1 (1). **7:** Landsberg 1 (1), Weststernberg 2 (2). **8:** Randow 1 (1), Saatzig 1 (1), Kammin 5 (5), Regenwalde 1 (1). **9:** Neustettin 1 (3), Belgard 1 (1), Kolberg-Körlin 1 (1), Lauenburg i. Pom. 1 (1). **10:** Greifswald 1 (1), Grimmen 2 (2). **11:** Schroda 2 (2), Posen Ost 2 (2), Posen West 2 (2), Grätz 2 (2), Bomst 2 (2), Kosten 1 (1), Rawitsch 4 (4), Gostyn 1 (1), Pleschen 1 (1), Ostrowo 4 (5), Adelnau 1 (1). **12:** Kolmar i. P. 1 (1), Wongrowitz 1 (1). **13:** Gr. Wartenberg 1 (1), Oels 2 (2), Trebnitz 13 (13), Militsch 2 (3), Guhrau 1 (1), Wohlau 10 (18), Neumarkt 6 (7), Breslau 16 (16), Strehlen 4 (4), Frankenstein 1 (1), Reichenbach 1 (1), Schweidnitz 1 (1), Striegau 4 (4), Waldenburg 1 (1), Neurode 1 (1). **14:** Grünberg 1 (4), Freistadt 3 (3), Sprottau 2 (2), Glogau 1 (2), Lüben 1 (1), Bunzlau 1 (1), Goldberg-Hainau 3 (3), Jauer 1 (2), Schönau 2 (2), Landeshut 2 (2). **15:** Beuthen 1 (1), Königshütte Stadt 1 (1), Zabrze 4 (7), Kattowitz 2 (3), Kosel 1 (1), Leobschütz 6 (7), Pleß 2 (2), Falkenberg 1 (1). Neisse 2 (2), Grottkau 3 (3). **16:** Jerichow II 1 (1), Halberstadt 1 (1), Wernigerode 1 (1). **19:** Apenrade 1 (1), Husum 1 (1), Tondern 1 (1), Rendsburg 1 (1). **20:** Nienburg 2 (3), Springe 2 (2), Hameln 1 (1). **21:** Marienburg i. Hann. 2 (2), Duderstadt 6 (6). **26:** Steinfurt 1 (1). **28:** Lippstadt 3 (3), Gelsenkirchen 1 (1), Hagen 1 (1), Olpe 1 (1). **29:** Ziegenhain 1 (1), Hersfeld 3 (3) **30:** Rheingaukreis 1 (1). **32:** Kleve 1 (1), Krefeld 1 (3), Mülheim a./Ruhr 1 (1), Geldern 1 (1). **34:** Trier Stadt 1 (1), Trier 1 (1). **37:** Freising 1 (1), Rosenheim 1 (1). **39:** Kusel 2 (2), Pirmasens 3 (20). **42:** Erlangen Stadt 1 (1), Rothenburg a./T. 1 (1). **43:** Alzenau 1 (7). **44:** Neuburg a./D. 1 (1). **45:** Löbau 2 (2). **49:** Heilbronn 3 (7). **59:** Worms 1 (4). **60:** Gadebusch 3 (3), Schwerin 2 (2), Güstrow 1 (6). **63:** Oldenburg 1 (1). **66:** Braunschweig 1 (1). **68:** Roda 1 (1). **70:** Gotha Stadt 1 (1). **74:** Kreis der Eder 2 (6). **77:** Bückeburg Stadt 1 (2), Stadthagen Stadt 1 (1), Bückeburg-Arensburg 2 (2). **78:** Detmold Stadt 1 (1). **81:** Geestlande 2 (2)

Zusammen 239 Gemeinden und 305 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Frankfurt. Bekanntmachung. Vom 15. Juni 1899. (Amtsbl. S. 229.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ordne ich in Abänderung der landespolizeilichen Anordnung, betreffend Maßregeln gegen Maul- und Klauenseuche, vom 6. März 1896 (Extrabl. zum Amtsbl. Stück 9, ausgegeben am 9. März 1896)[1]) Folgendes an:

1. § 1 erhält nach dem ersten Absatz den Zusatz:

Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf Zuchtschweine, welche in Käfigen in den Bezirk eingeführt werden.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung des von Händlern und Unternehmern eingeführten Klauenviehs haben die Händler und Unternehmer zu tragen; die Kosten der thierärztlichen Untersuchung des für Privat-

---

[1]) Veröff. 1896 S. 232.

personen auf Bestellung oder des von Privatpersonen selbst eingeführten Klauenviehs trägt die Staatskasse.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Schleswig. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 4. Juli 1899. (Amtsbl. S. 565.)

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 R.-G.-Bl. S. 153/409) und § 3 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 / 18. Juni 1894 (G.-Bl. S. 128) angeordnet:

1. die Einfuhr frischen Rindfleisches aus Belgien wird vom 15. Juli d. Js. ab hierdurch verboten.

2. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft. Auch erfolgt Einziehung des verbotswidrig eingeführten Fleisches ohne Unterschied, ob es dem Verurtheilten gehört oder nicht.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 6. Juli 1899.

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und des § 3 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, sowie auf Grund ertheilter Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten verordne ich hiermit für den Umfang des Regierungsbezirkes Düsseldorf:

Die Einfuhr frischen Rindfleisches aus Belgien ist vom 15. Juli d. J. ab verboten.

Der Regierungs-Präsident.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 1. Vierteljahre 1899.[1])

(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. — Aemter.	Zahl der neu verseuchten Thierbestände im Januar	Februar	März
Milzbrand.			
Kopenhagen (Amt)	1	2	—
Holbäk	3	—	1
Präftö	—	1	2
Odense	—	2	1
Svendborg	5	5	5
Ringkjöbing	2	3	2
Thisted	2	—	1

Außerdem im Januar: Bornholm 1, Aarhus, 2, Veile 4; im Februar: Sorö 4; im März: Randers 3.

Maul- und Klauenseuche. Im März: Maribo 1.

Krankheiten. — Aemter.	Januar	Februar	März
Milzbrandartige Rose (Rothlauf der Schweine).			
Kopenhagen (Amt)	3	1	1
Frederiksborg	1	1	2
Holbäk	8	6	6
Sorö	4	5	6
Präftö	5	7	5
Maribo	2	1	2
Odense	4	10	4
Svendborg	5	4	2
Bornholm	4	—	—
Aalborg	7	7	—
Aarhus	20	14	8
Hjörring	5	8	9
Randers	7	10	5
Ribe	7	6	5
Ringkjöbing	16	6	8
Thisted	7	6	4
Veile	19	10	10
Viborg	12	10	5

Rückenmarkstyphus der Pferde. Im Januar: Ringkjöbing, Thisted je 1; im März: Aarhus, Randers je 1;

Krankheiten. — Aemter.	Januar	Februar	März
Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			
Aalborg	1	1	—
Ringkjöbing	—	1	2
Viborg	3	1	1

Außerdem im Februar: Maribo 1; im März: Hjörring 1, Thisted 2.

[1]) Vgl. S. 133.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Am 26. April 1899 beschloß die Petitions-Kommission, die Petition wegen Regelung der Rechtsverhältnisse der Drogisten als Material dem Herrn Reichskanzler zu überweisen, nachdem der Herr Regierungskommissar erklärt hatte, daß eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Drogisten erst erörtert werden könne, wenn die Apothekengewerbefrage geordnet sei.

Der Reichstag beschloß in der Sitzung vom 17. Juni 1899 diesem Antrag gemäß. Ebenso wurde in derselben Sitzung vom Reichstag beschlossen, eine Petition, die Verstaatlichung der Apotheken betr., als Material dem Herrn Reichskanzler, dem Antrag der Kommission entsprechend, zu überweisen.

Preußen. Das Haus der Abgeordneten hat am 21. April d. J. den Gesetzentwurf, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen (vgl. Veröff. S. 314), in die um sieben Mitglieder verstärkte XI. Kommission verwiesen. Diese trat am 29. April zusammen und erledigte die Berathung in vier Sitzungen. Nach dem von ihr am 16. Juni erstatteten Berichte (Nr. 224 der Drucksachen) sind folgende Aenderungen am Entwurfe vorgenommen:

Der Schlußsatz des § 2 „derselbe kann diese Befugniß auf den Oberpräsidenten übertragen“ fällt fort.

§ 3 ist durch folgenden Satz ergänzt worden: „Wo besondere Verhältnisse es erfordern, können vollbesoldete Kreisärzte angestellt werden.

Dieselben beziehen ein festes Diensteinkommen unter Ausschluß von Gebühren. Soweit nach den bestehenden Vorschriften für gewisse Verrichtungen Gebühren zu entrichten sind, fließen dieselben zur Staatskasse.

Die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis ist den vollbesoldeten Kreisärzten untersagt. Die Annahme von Nebenämtern kann ihnen gestattet werden.

In Stadtkreisen können die im Dienste der Kommunen stehenden Stadtärzte mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisarztes beauftragt werden.

Für die im Auftrage des Staates auszuübenden Funktionen beziehen dieselben eine vom Staate zu leistende Remuneration.“

Hinter § 4 ist eingeschaltet:

„§ 4a. Dem Kreisarzt können ein oder mehrere kreisärztlich geprüfte Aerzte widerruflich als Assistenten beigegeben werden, welche ihm dienstlich unterstellt sind und eine angemessene Remuneration aus staatlichen Fonds erhalten.

Die Assistenten werden vom Minister der Medizinal-Angelegenheiten bestellt.“

Am Schlusse des § 5 Ziff. 2 sind die Worte hinzugefügt worden:

„und zur Wahrung dieser Obliegenheiten seinen Amtsbezirk auch ohne besonderen Auftrag nach Maßgabe der ministeriellen Geschäftsanweisung zu bereisen;“

In § 7 Abs. 1 und § 10 Ziff. 1 ist das Wort „ansteckend“ in „gemeingefährlich“ geändert worden.

Abs. 2 des § 9 hat nachstehende Fassung erhalten:

„Die Zusammensetzung und Bildung dieser Kommission erfolgt in den Städten in Gemäßheit der in den Städteordnungen für die Bildung von Kommissionen (Deputationen) vorgesehenen Bestimmungen.

In größeren Städten können die städtischen Behörden Unterkommissionen für einzelne Bezirke bilden; der Minister der Medizinal-Angelegenheiten ist ermächtigt, es bei der bisherigen Einrichtung der Sanitätskommissionen zu belassen.

In ländlichen Gemeinden befindet der Landrath über die Zusammensetzung, die Mitgliederzahl und den Geschäftsgang der Kommissionen. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt.“

In § 11 ist das dritte Wort „und“ in „sowie“ geändert worden.

§ 12 lautet vom 3. Satze an abweichend:

„In Landgemeinden kann sie durch Anordnung des Landraths nach Anhörung des Kreisausschusses erfolgen. Auf diese Kommissionen finden die Vorschriften in den §§ 9, 10 und 11 entsprechende Anwendung.“

§ 13 Abs. 2 lautet:

„In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Landraths der Oberamtmann, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk und an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.“

Die §§ 15 und 16 haben eine etwas veränderte Fassung erhalten:

„§ 15. Medizinalbeamte, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dienstlich nicht verwendet werden, bleiben während eines Zeitraumes von fünf Jahren zur Verfügung des zuständigen Ministers und werden auf einem besonderen Etat geführt. Dieselben beziehen während dieses Zeitraumes ihre bisherige Besoldung unverkürzt weiter und außerdem bis zu einer gewissen Höhe eine ihren sonstigen Dienstbezügen entsprechende Entschädigung.

Die Beamten, welche während des fünfjährigen Zeitraumes eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand und erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit eine Pension in Höhe von drei Viertheilen der gemäß Abs. 1 festgesetzten Besoldung und Entschädigung.

§ 16. Die bestehenden Sanitätskommissionen insbesondere diejenigen aus dem Regulativ vom 8. August 1835 (Gesetzsamml. S. 240) werden unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 3 aufgehoben.“

Ferner beschloß die Kommission zu beantragen:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen — Nr. 136 der Drucksachen — in der aus der anliegenden Zusammenstellung[1]) ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;

2. die zu dem Gesetzentwurfe eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung über denselben für erledigt zu erklären;

3. dem Hause der Abgeordneten die Annahme folgender Resolutionen zu empfehlen:

A. I. Obwohl zur Förderung der Kenntnisse der Hygiene in der Bevölkerung schon Anerkennenswerthes geleistet ist, erscheint doch eine größere Verbreitung und Vertiefung dieser Kenntnisse dringend geboten, und ist zu diesem Zwecke insbesondere auf die Gründung selbstständiger Lehrstühle für die Hygiene an den technischen Hochschulen und auf geeignete Unterweisung der höheren Verwaltungsbeamten und Geistlichen in der Hygiene Bedacht zu nehmen.

II. Untersuchungsanstalten zu Zwecken des Gesundheits- und Veterinärwesens sind in jeder Provinz nach Bedürfniß einzurichten, sowie eine Central-Landes-Untersuchungsanstalt und die hierzu erforderlichen Mittel in den nächstjährigen Staatshaushalts-Etat einzustellen.

B. An die Königliche Staatsregierung das dringende Ersuchen zu richten, beim Reiche die alsbaldige Wiedervorlage eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten, herbeizuführen, zugleich aber den Entwurf eines Nothgesetzes unter Abänderung und Ergänzung des Regulativs vom 8. August 1835 dem Landtage noch in dieser Session, falls dies auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen sollte, im Laufe der nächsten Session vorzulegen.

C. Die Königliche Staatsregierung aufzufordern:

nach Feststellung der Bezüge der Kreisphysiker mit staatlicher Besoldung, Gebühren und Nebenämtern zu erwägen, ob und inwieweit eine Erhöhung der staatlichen Besoldung nothwendig ist, und im Bedarfsfall dem Landtage der Monarchie eine entsprechende Vorlage baldmöglichst zugehen zu lassen.“

[1]) Die Aenderungen gegenüber der ursprünglichen Vorlage sind vorstehend angegeben.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin über die städtischen Kanalisationswerke und Rieselfelder für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898. (Vgl. Veröff. 1898 S. 896.)

Die Kanalbauten beschränkten sich im Berichtsjahr im Wesentlichen auf die Herstellung der Kanalisation in neueren, oder der Bebauung neu erschlossenen Stadtgegenden, auf den Bau von Entlastungsleitungen und auf sonstige mit der Entwicklung der Straßenzüge erforderlich werdenden Veränderungen an den Entwässerungsleitungen und -Anlagen innerhalb des Gebiets der Radialsysteme I bis X und XII. Für das Radialsystem XI ist ein Grundstück zur Errichtung der Pumpstation in der Straße 20, Abtheilung XII des Bebauungsplanes, erworben worden. Für das Radial-System XII wurde ein Plan zur Entwässerung des Terrains der ehemaligen städtischen Wasserwerke vor dem Stralauer Thor bezw. der auf demselben angelegten Straßen, wie auch der daran angrenzenden im Privatbesitz befindlichen Straßen aufgestellt; in letzteren sind die Entwässerungsanlagen bereits ausgeführt. In dem Betriebe der Kanalisationswerke sind bemerkenswerthe Störungen nicht vorgekommen.

Neu hergestellt wurden im Berichtsjahre 449,45 m Kanäle und 19681,12 m Thonrohrleitungen, davon 32,12 bezw. 17522,50 m auf Berliner Gebiet. Die Pumpstationen I bis X und XII förderten durchschnittlich für den Tag und Kopf der Bevölkerung 115 Liter Abwässer, während der Verbrauch an Wasser aus den städtischen Wasserwerken durchschnittlich 77,87 Liter betrug. Es wurden somit täglich 37,13 Liter unreines Wasser mehr nach den Rieselfeldern geschafft, als die Wasserwerke in reinem Zustande in die Stadt hineingeführt haben. Dieses Mehr wird gebildet durch Regenwasser, durch das aus den Straßen- und Hofbrunnen entnommene Wasser, sowie durch das für die Bade-Anstalten und für gewerbliche Zwecke aus Brunnen und öffentlichen Flußläufen entnommene Wasser, endlich durch die in den Kanalabwässern enthaltenen Küchen- und Klosetabgänge. An die Kanalisations-Straßenleitungen wurden 478 Grundstücke zum ersten Mal angeschlossen und 186 nach erfolgtem Abbruch und Wiederaufbau zum wiederholten Male. Der Flächeninhalt der städtischen Rieselgüter hat sich um 100,99 ha erweitert. Der Gesammbesitz hatte am 31. Mai 1898 eine Größe von 9683,3498 ha, davon waren im Ganzen zur Berieselung aptirt 5729,05 ha; die auf die Rieselfelder beförderte Abwässermenge betrug 73180728 cbm. Die

Einnahmen der Verwaltung beliefen sich auf 6957968 ℳ, die Ausgaben auf 8406930,95 ℳ.

Die Bevölkerung der Rieselgüter betrug 38048 Personen, darunter 8230 Häuslinge. Abgesehen von 9 in der Privatpraxis der Aerzte verstorbenen Personen sind im Ganzen 41 Todesfälle im Jahre 1898 gemeldet worden. Von diesen betrafen 18 Kinder unter 15 Jahren, zum großen Theil in ganz jungem Alter. Unter den Todesursachen sind zu nennen: 2 Fälle von Diphtherie, 1 Fall von Influenza, 4 von Lungen-Phthise, 7 von Abzehrung der Kinder, 3 von Skrofulose, 1 von tuberkulöser Gehirnhautenzündung Ferner starben von älteren Personen an Marasmus senilis 3, Gehirnschlag 3, Magenkrebs 2, Herzschlag bezw. Herzfehler 4, Nephritis und Hydrops je 1 Bewohner. Lungenentzündung ist bei 3, Darmkatarrh bei 2 Kindern (davon 1 in der Privatpraxis) angegeben. Außerdem verloren das Leben 2 Personen durch Erhängen (Selbstmord) und 1 durch Ertrinken. Die Zahl der Erkrankungen (die wiederholten Erkrankungen bei derselben Person und die 312 Privatpatienten ungerechnet) betrug 1083, gegen das Vorjahr 176 mehr. Unter den Häuslingen gab es, abgesehen von 9 Simulanten, 211 Erkrankungen; davon wurden 103 nach Rummelsburg zurückgeschickt.

Im Ganzen war der Gesundheitszustand recht befriedigend. Einen merkbaren Einfluß hatte die Abnahme der ansteckenden Krankheiten. Die Masern, die mit dem Februar 1896 fast ganz aufgehört hatten, erschienen nur an vereinzelten Stellen, am stärksten in Malchow, im Ganzen erkrankten daran 23 Personen, ferner kamen zur Meldung 10 Fälle von Scharlach, 3 von Rose, 87 von Influenza, 1 von Unterleibstyphus, 2 von Gehirnerschütterung, 9 von englischer Krankheit, 7 von Abzehrung der Kinder, 4 von Altersschwäche, 6 von Krebs und Geschwülste, 35 von Blutmangel, 1 von Wassersucht, 6 von Gicht, 11 von Zellgewebsentzündung, 30 von Muskelentzündung, 10 von Knochen- und Gelenkentzündung, 7 von Rheumatismus, 8 von Herzfehler, 3 von Herzlähmung, 4 von Gehirnschlag, 3 von Geisteskrankheit, 11 von Kehlkopfentzündung, 76 von akuter Bronchitis, 27 von chronischem Bronchialkatarrh, 19 von Lungenentzündung, 11 von Lungenschwindsucht, 7 von Brustfellentzündung, 46 von Halsentzündung, 95 von Magenkatarrh, 13 von Magengeschwür, 31 von Magen-Darmentzündung, 3 von Nierenentzündung u. s. w.

Die Ueberwachung der Brunnen in Bezug auf die Beschaffenheit des Wassers, besonders des Trinkwassers für Menschen, ist regelmäßig fortgeführt worden, auch da, wo kein direkter Grund zur Klage vorlag.

Die chemische und bakteriologische Untersuchung der Drain- und Grabenwässer ist von Professor Salkowski ausgeführt worden. Bei den chemischen Analysen fällt der hohe Gehalt an Kochsalz auf. Dieses stammt hauptsächlich aus den Anilinfabriken und den natürlichen Salzbrunnen, deren Wasser für eine Anzahl Badeanstalten verwendet wird. Das Königliche Polizei-Präsidium hat die direkte Einleitung dieser Salzwasser in die Spree nicht gestattet, es fließt vielmehr ganz den Rieselfeldern zu. Eine einzige Anilinfabrik liefert, wie die Analysen zeigen, im Jahre rund 4 Millionen Kilo Salz und die 10 bestehenden Badeanstalten geben im Jahre etwa 527476 kg ab. Trotz aufmerksamer Beobachtung hat sich ein nachtheiliger Einfluß des Rieselwassers auf das Pflanzenwachsthum und den Körnerbau nicht feststellen lassen. Bei der bakteriologischen Prüfung sind pathogene Bakterien (z. B. Typhus oder Cholerabazillen) niemals gefunden worden.

Hessen. Uebersicht über die im Großherzogthum während des Jahres 1898 amtlich ausgeführten chemischen Untersuchungen von Nahrungs, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. (Mittheilungen der Großherzoglich hessischen Centralstelle für Landesstatistik 1899 S. 131.)

In den Kreisen Darmstadt, Bensheim, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Heppenheim, Offenbach, Gießen, Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Lauterbach, Schotten, Mainz, Alzey, Bingen, Oppenheim und Worms wurden

	untersucht Proben	beanstandet Proben
Mehl, Back- und Teigwaaren	758	1
Konditorwaaren, Fruchtsäfte, Obst und Obstkonserven	132	36
Zucker, Syrup und Honig	367	19
Wurst und Fleischwaaren	1070	55
Milch	1635	294
Butter und Käse	545	57
Margarine, sonstige Fette und Oele	513	3
Wein und Obstwein	581	29
Bier und Branntwein	187	5
Kaffee, Thee, Kakao, Chokolade	583	3
Wasser und Mineralwasser	271	25
Essig, Gewürze u. Spezereien	2049	68
Petroleum	409	—
Sonstige Gebrauchsgegenstände	492	67
Zusammen	9592	662

Rußland. Die Heilanstalten im Gouvernement Moskau 1897. Von Dr. Tolmatschew-Moskau 1898.

Das Gouvernement Moskau zählte im Berichtsjahre 124 Heilanstalten und 24 Polikliniken (Ambulatorien). Unter den ersteren waren 11 staatliche und 3 städtische; 47 standen unter der Verwaltung der Kreisvertretungen, 57 waren Fabrikkrankenhäuser, 4 Wohlthätigkeits- und Privatanstalten, 2 standen mit Findelhäusern in Verbindung. Die Gesammtzahl der Betten betrug 2348, von denen fast die Hälfte (1172) auf die Fabrikkrankenhäuser entfiel. Auf jede Anstalt kamen im Durchschnitt 17,3 Kranken- und 1,5 Wöchnerinnenbetten. Die Ambulatorien waren zu zwei Drittel (16) von den Kreisvertretungen eingerichtet.

Die Untersuchungen, über deren Ergebnisse berichtet wird, erstreckten sich auf 79 Heilanstalten und 5 Ambulatorien Von den erstgenannten waren 27 ursprünglich nicht als solche erbaut, sondern in anderweitigen, zur Krankenaufnahme hergerichteten Gebäuden untergebracht, doch waren einige derselben mit neu errichteten Isolirbaracken und anderen Anbauten versehen. Zur Unterbringung der ländlichen Ambulatorien dienten vielfach geräumige Bauernhütten. Sie enthielten in der Regel, ebenso wie die städtischen Ambulatorien, je ein Warte- und Aufnahmezimmer und einen Apothekenraum, manche von ihnen auch Aufenthalts- und Wohnräume für Arzt und Pflegepersonal.

Die von vornherein als solche erbauten Heilanstalten waren für gewöhnlich aus Holzbalken mit Bretterverschalung errichtet und außen mit Oelfarbe gestrichen, im Innern meist mit Kalk- oder Gypsverputz versehen. Die Grundmauern bestanden aus Ziegeln; bei den kleineren Anstalten sowie den nicht heizbaren Baracken und anderen Räumlichkeiten ruhen die Wände mitunter auf Stein- oder Holzpfeilern. Aus festem Mauerwerk oder Fachwerk waren 9 bezw. 10 Anstalten hergestellt. Als Fußbodenmaterial wurde meistens gestrichenes Holz und nur in Badezimmern, Waschküchen u. dgl. Asphalt oder Linoleum angewandt. Die große Mehrzahl der Heilanstalten war nach dem Korridorsystem erbaut (4 mit Central-, die übrigen mit Seiten-Korridoren); ohne Korridore und nach dem Saalsystem errichtet waren 3 Anstalten. Isolirbaracken oder -räume zählte man 44, Sommerbaracken 8. Jede Isolirbaracke enthielt im Mittel 3,2 Krankenzimmer und 8,5 Betten; auf jedes Zimmer kamen durchschnittlich 43,6, auf jedes Krankenbett 16,1 Quadratarschinen Bodenfläche. Die Heilanstalten selbst haben je 2 bis 8, im Durchschnitt 4,1 Krankenzimmer, und zwar für gewöhnlich 2 größere mit je 5 bis 10 und einige kleinere mit je 1 bis 3 Krankenbetten.

Die Grundfläche der Krankenzimmer betrug durchschnittlich 55, die auf jedes Krankenbett entfallende Fuß-

bodenfläche 18,3 Quadratarschinen; der dritte Theil der Anstalten hatte auf das Bett weniger als je 16 Quadratarschinen Grundfläche. Auf jeden Kranken kamen netto im Mittel 2,5 Kubikfaden Luftraum und 15 Quadratarschinen Bodenfläche. Für männliche und weibliche Kranke waren überall getrennte Krankenzimmer vorgesehen, doch mündeten die letzteren vielfach auf den gemeinsamen Korridor. Die Operationszimmer lagen für gewöhnlich in der Flucht der Krankenstuben, in einzelnen Fällen waren sie in besonderen Anbauten, welche zugleich Badezimmer und Poliklinik enthielten, untergebracht. Eigene Verbandzimmer für die Hauskranken besaßen 6 Anstalten. Besondere Entbindungsanstalten gab es 10; in der Regel enthielten dieselben neben Räumen für den Arzt und die Wärterinnen getrennte Zimmer für die Wöchnerinnen und die Entbundenen. In einigen städtischen Krankenhäusern waren besondere Abtheilungen für Syphilitische vorgesehen, in den übrigen wurden derartige Kranke in die Isolirbaracken oder auch in die gemeinsamen Krankenzimmer verlegt, ohne daß überall für getrennte Aborte oder Badevorrichtungen Sorge getragen wäre. Mit einer Anzahl von staatlichen und Kreiskrankenhäusern waren Asyle für chronische Kranke (Siechenabtheilungen) verbunden.

Baderaum, Waschküche und Leichenhalle waren meistens, jedoch nicht immer, in besonderen, von der Anstalt getrennten Baulichkeiten untergebracht. Die Heizung geschah in der Regel mittels Kachelöfen; mit Zentralheizung waren 7 größere Anstalten versehen. Das Trink- und Gebrauchswasser wurde fast überall gewöhnlichen, seltener artesischen Brunnen entnommen. Zur Entleerung der Fäkalien dienten meist Wasser- oder Erdklosets, doch begnügten sich einige Anstalten mit einfachen Aborten oder transportablen Nachtstühlen. Die Latrinengruben zeigten sich nur in Ausnahmefällen mit dichtem Mauerwerk versehen, meist mit Brettern ausgeschlagen; zur Beseitigung der flüssigen Exkremente und des Badewassers waren an einigen Orten Senkgruben im Gebrauch.

Ueber die Lage der Heilanstalten wird berichtet, daß der Baugrund meistens geschenkt, die Wahl des Platzes daher erschwert war. Ein Theil der ländlichen und der Fabrikkrankenhäuser war in Folge dessen durch anstoßende Gebäude eingeengt.

Brittisch-Ostindien. Schutzimpfungen gegen Pest.

Nach einem Bericht, welcher dem Plague Commissioner zu Bombay über Impfungen mit Haffkine'scher Pestschutzflüssigkeit und die dabei erzielten Erfolge erstattet worden ist, hat in der Zeit vom 11. Mai bis zum 23. August 1898 der Militärarzt Leumann in Hubli, einer Stadt von 50 000 Einwohnern, wo im Beginne der Monsumregenfälle (April) die Pest ausgebrochen war, nach und nach im Ganzen 33 880 Personen und zwar 24 138 zweimal und 9742 einmal mit solcher Flüssigkeit geimpft. An jedem Tage wurden durchschnittlich 550 Impfungen vorgenommen.

Eingespritzt wurde das Mittel in der von Haffkine bezeichneten Höchstgabe grundsätzlich nur bei Gesunden und zwar am linken Oberarme, das erste Mal vorn am Ansatze des Deltamuskels, das zweite Mal, eine gewisse, nicht näher bestimmte Zeit später, hinten über dem dreiköpfigen Armmuskel. Der Arm des Impflings und die Spritze sammt der Nadel wurden stets vorher sorgfältig mit 5% Karbolsäurelösung gereinigt.

Nach den dem Berichte beigefügten ausführlichen Tabellen war der erzielte Erfolg recht günstig, am besten bei den zweimal Geimpften. In der Woche vom 2. bis 9. August, d. i. zu einer Zeit, wo die eine Hälfte der Bevölkerung durchgeimpft war, während die andere noch eines Impfschutzes entbehrte, befanden sich unter den Gestorbenen 272 Nichtgeimpfte und 19 Geimpfte. Auch während der ganzen übrigen Zeit war das Sterblichkeitsverhältniß bei den Geimpften ein ähnlich günstiges gegenüber demjenigen bei den Nichtgeimpften. Die persönliche Schutzwirkung, welche die Impfung während der ganzen Seuchezeit ausgeübt hat, wird auf durchschnittlich 85% berechnet.

Gegen Ende Oktober — es war nach Schluß der Listen am 23. August mit den Impfungen noch weiter fortgefahren worden — wurde die Seuche in Hubli, wo nur noch Einzelfälle sich zeigten, als erloschen anzusehen. Angeblich ist dies Erlöschen als eine Folge der vorgenommenen Schutzimpfungen zu betrachten.

Deutsch-Ostafrika. Die Pest (vgl. Veröff. 1897 S. 865), welche im Innern des Schutzgebiets unter den Eingeborenen bestimmter Oertlichkeiten seit unbekannter Zeit heimisch ist, herrschte gegen Ende des Jahres 1898 an zwei Stellen: im Gebiet des Sultans Leissawula nördlich und nordwestlich an der Station Bukoba und in und bei der Ortschaft Kitengule. Nach den Angaben jenes Sultans tritt die Krankheit nicht mehr so stark wie früher auf und kam nur noch in 7 Schamben des nördlichsten Theiles seines Gebiets vor, in welchen von 715 Einwohnern 467 der Seuche erlegen seien.

In und um Kitengule soll die Pest gegen Mitte August v. J. zum Ausbruch gekommen sein und bis Mitte Dezember im Ganzen zu 60 Todesfällen geführt haben. In zwei Schamben ist angeblich die Hälfte der Einwohner der Seuche zum Opfer gefallen.

Die Station Bukoba ist seitens des Gouverneurs bereits unterm 17. März 1898 angewiesen worden, die durch das verseuchte Gebiet führende Karawanenstraße zu verlegen und den Verkehr des Bezirks Bukoba mit Kisiba nach Möglichkeit zu beschränken.

Neuerdings wurden die Vorsteher der Stationen Bukoba, Muanza und Tabora beauftragt, die aus Kisiba kommenden Karawanen scharf zu überwachen, damit etwa bei denselben vorkommende Krankheitsfälle rechtzeitig entdeckt und unschädlich gemacht werden können.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Juni 1899[1]).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 5. Juni	am 12. Juni	am 19. Juni	am 26. Juni	am . Juni	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,19	30,17	30,19	30,19	.	30,19	30,17	30,19
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,11	31,13	31,14	31,11	.	31,15	31,09	31,12
25	Köpenicker u N. Jacobstr.	31,68	31,67	31,70	31,68	.	31,70	31,62	31,66
9	Vor dem Invalidenpark	30,51	30,56	30,60	30,57	.	30,60	30,49	30,56
	München.								
.	Hygienisches Institut . .	515,654	515,634	515,614	515,614	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme											
	am 1. Juni Morg. 8 Uhr.						am 15. Juni Morg. 8 Uhr.					
	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	$^1/_4$ m	$^1/_2$ m	1 m	$1^1/_2$ m	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	$^1/_4$ m	$^1/_2$ m	1 m	$1^1/_2$ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	15,0	—	12,4	12,8	11,8	10,95	13,0	—	11,1	12,0	12,05	11,7
München. Hygienisches Institut . .	10,0	10,5	11,3	10,8	10,2	9,8	11,0	11,2	11,4	11,8	11,6	9,5

1) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

26. Woche vom 25. Juni bis 1. Juli 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder b. 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	89	—	57	20	22,3	24,5	1	—	—	—	—	4	15	9	1	1	27	1
Altendorf	46 293	43	1	10	1	11,2	20,3[1]	1	1	—	—	—	3	—	—	—	—	5	—
Altona	153 025	99	3	46	16	15,6	22,9	—	—	—	—	—	8	7	10	8	8	18	3
Augsburg	86 743	46	2	44	16	26,4	27,7	—	—	—	—	1	4	3	7	2	2	29	—
Bamberg	41 070	33	1	13	3	16,5	22,8	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	9	1
Barmen	134 768	73	1	31	11	12,0	18,6	—	—	—	—	—	5	4	5	1	—	17	—
Berlin	1 747 903	854	38	548	174	16,3	21,3	15	8	8	1	4	70	53	62	14	13	323	4
Beuthen	43 446	39	1	22	10	26,3	24,7	—	1	—	1	—	—	1	2	2	2	17	—
Bielefeld	52 834	28	2	13	4	12,8	18,0	—	—	—	—	—	2	4	3	1	1	2	2
Bochum	58 314	56	—	29	10	25,9	23,5	2	2	—	1	—	—	8	4	2	2	12	—
Bonn	47 966	37	2	23	7	24,9	26,4	—	—	—	—	—	3	—	4	2	2	15	1
Brandenburg	45 914	32	2	9	5	10,2	25,9	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	5	1
Braunschweig	125 536	70	4	41	16	17,0	22,1	1	—	1	—	1	4	7	7	2	2	16	4
Bremen	149 544	92	—	37[2]	8	12,9[2]	18,8	1	1	—	—	—	9	2	2	1	—	20	2
Breslau	405 362	272	8	201[3]	72	25,8[3]	27,9	2	4	1	—	1	25	28	29	5	5	105	6
Bromberg*	50 015	31	—	23	13	23,9	21,3	2	—	—	—	—	3	3	4	4	4	11	—
Charlottenburg	172 166	91	2	58	19	17,5	20,0	1	1	1	1	—	4	8	10	5	5	28	4
Chemnitz	176 830	156	6	71	32	20,9	29,7	—	—	4	—	—	5	6	4	1	1	50	2
Danzig	129 378	98	1	48	20	19,3	26,2	—	—	1	—	—	4	8	8	8	8	25	2
Darmstadt	68 220	39	—	22	6	16,8	20,0	—	1	—	—	—	3	4	2	—	—	12	—
Dessau	48 294	43	—	12	3	12,9	22,5	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	9	—
Dortmund	126 691	99	2	43	16	17,6	22,4	—	—	—	—	—	3	5	8	2	2	25	2
Dresden	388 587	264	9	128[4]	34	17,1[4]	21,3	—	—	1	—	—	20	11	11	3	3	82	3
Düsseldorf	198 787	159	6	67	31	17,5	21,7	—	1	—	—	—	6	8	7	2	2	45	—
Duisburg	78 144	70	2	36	8	24,0	23,9	2	—	—	2	—	5	11	—	—	—	15	1
Elberfeld	148 969	96	1	47	12	16,4	19,0	2	2	2	—	—	6	6	4	2	2	23	2
Elbing	48 906	47	—	27	16	28,7	27,5	—	—	—	—	—	1	2	10	3	3	13	1
Erfurt	82 091	41	2	25	7	15,8	21,3	—	—	—	—	—	2	4	2	—	—	16	1
Essen	109 012	102	—	48	19	22,9	23,2	1	1	—	—	—	4	11	7	2	2	23	1
Flensburg	43 437	23	—	26	9	31,1	21,6	—	—	—	1	—	1	4	1	—	—	18	1
Frankfurt a. M.	250 932	141	1	79	34	16,4	18,6	1	—	—	—	—	12	6	12	6	6	46	2
Frankfurt a. O.	61 616	18	2	22	9	18,6	25,1	—	1	—	—	—	1	2	3	2	2	14	1
Freiburg i. B.	55 882	27	2	26[5]	5	24,2[5]	23,0	—	—	—	—	—	3	2	10	7	7	9	2
Fürth	49 120	42	1	21	9	22,2	26,8	—	—	—	—	—	4	1	3	2	2	12	1
Gera	46 371	28	1	13	7	14,6	27,0	—	1	—	1	—	—	1	5	1	1	5	—
M.-Gladbach	56 554	32	1	16	6	14,7	23,2	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	8	2
Gleiwitz	45 439	46	—	16	7	18,3	20,2	—	—	—	1	—	1	4	1	1	1	8	1
Görlitz	75 652	42	2	35	12	24,1	24,6	—	—	—	—	—	1	8	1	—	—	23	2
Hagen	46 423	40	1	18	5	20,2	21,5	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	11	—
Halberstadt	44 280	21	—	8	2	9,4	24,3	1	—	—	—	—	—	2	1	—	—	4	—
Halle	126 736	85	—	54[6]	27	22,2[6]	23,0	—	—	—	—	—	5	9	12	8	7	26	2
Hamburg	663 073	363	12	200	57	15,7	24,7	—	—	2	1	—	18	32	15	5	5	113	19
Hannover	234 090	119	5	83	27	18,4	19,7	4	3	—	—	—	10	9	4	3	3	47	6
Harburg	47 954	35	—	21	12	22,8	22,9	—	—	—	—	—	1	—	7	7	7	12	1
Hildesheim	43 259	28	1	12	3	14,4	21,2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	8	—
Kaiserslautern	43 537	46	2	15	4	17,9	19,5	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	9	1
Karlsruhe	91 426	58	1	22	8	12,5	19,2	—	—	—	—	—	3	1	7	6	6	11	—
Kassel	99 072	65	5	25	9	13,1	17,3	—	—	2	—	—	2	2	4	3	3	14	1
Kiel	97 487	64	1	35	5	18,7	21,6	—	1	1	—	—	3	4	—	—	—	20	6
Koblenz	41 334	26	—	17	6	21,4	19,8	2	—	—	—	—	2	—	1	—	—	10	2
Köln	349 628	273	6	147	61	21,9	24,9	2	—	2	—	—	12	18	27	11	9	78	8
Königsberg i. Pr.	181 047	108	1	83	24	23,8	27,2	—	2	—	3	—	6	17	11	6	6	39	5
Königshütte	50 570	63	—	19	12	19,5	26,1	—	1	—	—	—	—	5	1	1	1	12	—
Kottbus	40 835	18	—	7	1	8,9	24,1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	5	—
Krefeld*	108 585	66	2	27	4	12,9	21,3	—	—	—	—	—	5	5	2	—	—	15	—
Leipzig	430 665	317	18	147	50	17,7	22,2	7	3	1	1	—	23	8	20	4	4	79	5
Liegnitz	55 124	41	3	30	15	28,3	27,5	—	—	—	—	—	4	4	3	1	1	18	1
Linden*	41 452	41	2	26	9	32,6	32,5	2	2	—	—	—	1	6	4	4	4	11	—
Ludwigshafen	44 518	38	2	16	10	18,7	24,6	—	—	—	—	—	3	—	6	—	—	7	—
Lübeck	74 878	41	—	29	11	20,1	19,6	—	—	—	—	—	—	9	1	1	1	17	2
Magdeburg	223 160	130	4	100	31	23,3	24,4	—	4	—	—	—	13	11	13	4	4	55	4
Mainz	78 759	51	—	22	9	14,5	21,1	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	17	1
Mannheim	115 386	81	2	46	24	20,7	21,5	2	—	—	—	—	6	7	12	5	5	16	3
Metz	59 065	24	2	14	5	12,3	19,8	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	9	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 35 = 12,2 ‰. — [3]) Desgl. 189 = 24,2 ‰. — [4]) Desgl. 113 = 15,1 ‰. — [5]) Desgl. 25 = 23,3 ‰. — [6]) Desgl. 44 = 18,1 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	59	3	36	14	21,4	23,4	—	—	—	—	1	2	4	11	11	9	17	1
München	447 773	315	12	193	71	22,4	26,2	—	1	1	—	1	18	12	29	4	4	127	4
Münster	62 456	45	1	14	6	11,7	23,8	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	8	—
Nürnberg	213 190	190	7	106	32	25,9	24,3	7	—	—	—	—	18	10	10	7	6	60	1
Offenbach.	42 477	30	1	20	9	24,5	20,2	—	—	1	—	—	2	1	8	8	5	7	1
Osnabrück	48 586	27	3	9	3	9,6	19,9	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	5	—
Plauen i. V.	64 073	64	1	27	7	21,9	23,0	—	—	—	—	—	2	1	3	1	1	18	3
Posen.	75 545	35	2	34	14	23,4	26,8	—	—	—	—	1	2	—	6	5	5	25	—
Potsdam	61 558	24	1	23[3])	8	19,4[3])	22,0	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	18	—
Regensburg	44 391	26	2	27	12	31,6	28,5	—	—	—	—	—	2	1	8	5	5	15	1
Remscheid	52 235	37	2	14	4	13,9	20,0	—	—	—	1	1	3	5	1	—	—	2	1
Rixdorf*	74 492	70	1	31	17	21,6	26,8[1])	—	—	—	—	—	3	9	4	2	2	13	2
Rostock	53 586	30	1	25	11	24,3	20,4	1	—	—	—	—	—	6	3	3	3	14	1
Schöneberg*	83 080	53	—	11	5	6,9	15,4[2])	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	7	—
Solingen.	43 928	.	.	.	.	.	22,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spandau.	63 348	44	2	23	11	18,9	23,9	—	—	—	1	—	2	3	3	2	2	12	2
Stettin	159 132	103	2	95	62	31,0	26,0	1	1	—	—	—	5	3	38	28	27	44	3
Straßburg i. E. . .	144 607	90	6	58	31	20,9	23,5	—	—	—	—	—	4	7	24	23	23	23	—
Stuttgart	153 165	85	2	32	9	10,9	19,0	1	—	1	—	1	3	3	3	—	—	19	1
Trier	41 937	20	1	11	1	13,6	22,2	—	—	—	1	—	2	1	1	—	—	6	—
Ulm	42 083	16	—	8	2	9,9	19,7	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	3	1
Wiesbaden.	81 273	50	—	19	6	12,2	18,7	—	—	—	—	—	3	1	5	3	2	10	—
Würzburg	74 449	44	—	25[4])	4	17,5[4])	24,3	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	19	—
Zwickau.	53 344	34	1	18	5	17,5	25,3	1	—	—	—	—	3	2	1	—	—	8	3

Woche vom 25. Juni bis 1. Juli 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 17. Juni .	517 001	283	13	148	39	14,9	.	—	—	—	—	—	20	21	17	—	—	85	5
Antwerpen bis 17. Juni.	287 462	126	3	112	31	20,3	.	4	4	—	—	—	11	18	7	—	.	64	4
Brüssel	205 451	86	8	60	9	15,2	.	—	—	—	—	—	10	5	5	.	.	38	2
Budapest bis 24. Juni .	666 722	401	21	258	56	20,1	.	4	5	4	3	—	46	20	21	.	.	146	9
Christiania	221 073	116	6	89	28	20,9	.	1	—	3	—	—	16	12	6	.	.	50	1
Edinburg	298 927	178	.	103	22	17,9	.	2	—	—	2	.	12	4	—	.	.	83	.
Glasgow	733 903	471	.	248	.	17,6	.	11	6	2	.	.	.	—	11	.	.	218	.
Kopenhagen	345 000	198	7	118	29	17,8	.	—	1	2	1	—	14	12	8	.	.	76	4
Krakau bis 24. Juni .	83 730	62	2	58	13	36,0	.	—	3	3	—	—	13	11	6	6	6	20	2
Lemberg bis 24. Juni .	141 484	36	9	77	20	28,3	.	—	1	—	3	—	21	11	—	—	.	38	3
London	4 546 752	2441	.	1297	264	14,8	.	51	11	25	11	4	153	129	52	—	—	788	73
Lyon bis 17. Juni . .	466 028	138	10	176	47	19,6	.	—	1	1	3	2	30	31	19	—	.	82	7
Madrid bis 15. April .	512 596	280	16	311	63	31,5	.	6	—	4	3	—	32	99	20	.	.	138	9
Moskau bis 17. Juni .	988 610	.	28	578	279	30,4	.	4	4	10	1	2	63	22	133	.	.	339	.
New York bis 10. Juni .	3 550 053	1211	102	1462	37[illegible]	21,4	.	30	19	44	3	12	137	164	112	.	.	768	173
Odessa	404 651	.	9	212	96	27,2	.	7	2	2	1	—	22	4	48	40	40	123	3
Paris	2 511 629	1105	63	857	111	17,7	.	18	12	6	11	2	186	72	51	—	—	466	33
Petersburg bis 24. Juni.	1 132 677	512	37	503	176	23,1	.	24	12	9	12	1	71	18	53	.	.	303	.
Prag und Vororte . .	384 622	209	12	191	33	25,8	.	1	4	—	3	—	36	22	6	.	.	113	6
Rom bis 27. Mai . .	505 850	172	22	142	27	14,6	.	—	—	1	2	1	18	12	13	.	.	91	4
Stockholm bis 24. Juni .	291 580	150	3	107	21	19,1	.	4	—	7	—	—	16	7	10	—	—	58	5
Triest	166 599	105	7	81	16	25,3	.	1	5	1	1	—	9	5	3	1	—	51	5
Venedig bis 17. Juni .	171 023	66	6	62	14	18,9	.	—	—	1	—	—	2	14	8	.	.	33	4
Warschau bis 17. Juni .	601 408	470	14	304	103	26,3	.	5	10	3	—	1	33	51	28	.	.	162	11
Wien	1 623 134	1019	67	661	203	21,2	.	13	4	6	—	2	134	113	69	1	1	300	20

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 25. Juni bis 1. Juli 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[8])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern . .	18	—	2	—	6	6	—	—	—	4	1	—	1
Scharlach	25	—	8	2	—	2	4	2	1	1	1	4	5
Diphtherie u. Croup .	41	—	3	3	4	6	6	1	1	1	1	1	11
Unterleibstyphus . .	3	—	3	1	1	1	—	3	—	1	—	1	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	5	—	1	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	3
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Rose	5	—	8	3	6	—	—	—	9	1	—	—	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	42	10	19	5	31	11	15	—	28	24	6	16	68
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	39	2	11	4	5	8	4	2	7	4	2	5	15
Lungenschwindsucht	57	2	6	—	11	15	3	5	18	4	4	10	19
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	43	1	28	3	7	3	9	4	31	11	3	3	26
Akuter Darmkatarrh .	10	—	5	1	11	1	3	2	5	6	1	2	3
Chron. Alkoholismus	13	2	1	—	—	1	3	5	3	—	3	—	22
Ak. Gelenkrheumatism.	40	3	10	3	6	10	7	5	18	7	7	8	21
And. rheumat. Krankh.	24	—	17	—	4	3	1	1	18	8	-	5	16
Verletzungen . . .	81	10	78	8	22	35	25	11	81	38	15	16	66
Alle übrigen Krankh.	585	36	293	33	113	146	111	32	202	54	31	98	364
Summe	1033	66	493	67	227	248	195	74	422	164	75	169	649
Verbliebener Bestand	4581	323	1965	308	9[illegible]1	834	686	338	155[illegible]	494	432	787	3219

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	25./6.-1./7.	8	130	[5])51	[5])77	6
Breslau . .	desgl.	3	112	39	11	2
R.-B. Aachen . .	desgl.	6	279	—	11	1
Arnsberg .	desgl.	14	56	[6])136	76	3
Aurich . . .	desgl.	—	2	1	4	—
Düsseldorf . .	desgl.	29	417	91	57	5
Erfurt . . .	desgl.	6	163	8	18	1
Hannover . .	desgl.	6	179	8	24	1
Hildesheim . .	desgl.	4	268	—	29	—
Königsberg . .	18./6.-24./6.	12	145	56	17	2
Lüneburg . .	26./6.-1./7.	3	10	11	19	—
Marienwerder .	desgl.	2	109	38	12	—
Minden . . .	desgl.	4	—	6	13	2
Münster .	desgl.	1	—	22	10	—
Osnabrück . .	desgl.	4	50	2	22	—
Posen. . . .	desgl.	4	188	45	16	1
Schleswig . .	desgl.	30	103	54	31	6
Sigmaringen .	1./6.-30./6.	2	—	7	22	—
Stade. . . .	25./6.-1./7.	3	10	8	10	—
Stettin . . .	desgl.	9	178	14	25	1
Stralsund . .	desgl.	1	11	11	7	2
Trier	desgl.	5	54	6	12	1
Wiesbaden . .	desgl.	4	69	19	24	4
Stadt München	18./6.-1./7.	2	10	8	32	—
Nürnberg . .	25./6.-1./7.	1	346	8	8	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	2	19	9	10	—
Reuß ä. L.[7]) .	1./6.-30./6.	—	6	14	3	1
Schaumbg.-Lippe	25./6.-1./7.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	5	2	—
Hamburg . .	desgl.	2	21	35	32	4

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 21 = 17,7 ‰. — [4]) Desgl. 23 = 16,1 ‰. — [5]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Außerdem 6 Fälle des Kreises Lippstadt aus der Vorwoche. — [7]) Physikatsbezirk Greiz. — [8]) Die Nachweise des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 25. Juni bis 1. Juli 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	25. Juni	20,9	12,0	755,2	756,0	756,7	68	52	79	—	WNW	1
	26. "	21,0	11,3	759,3	758,7	757,1	78	50	97	—	W	1—2
	27. "	18,9	11,1	756,8	756,9	759,8	87	75	80	5,9	NW	2—3
	28. "	24,5	9,2	7 Uhr 762,3	760,9	9 Uhr 758,9	7 Uhr 94	51	9 Uhr 63	gemessen 7 Uhr Morg. 5,7	NW	1
	29. "	28,4	12,6	757,3	755,3	753,9	73	41	48	—	SSO	1
	30. "	22,0	15,3	752,4	752,9	754,8	72	85	84	—	SO-WNW	1
	1. Juli	27,2	12,9	756,1	2 Uhr 754,0	753,1	86	2 Uhr 37	84	1,5	SW	1
München	25. Juni	16,2	11,4	718,0	718,4	719,6	74	61	80	1,2	W	3,3
	26. "	19,4	8,9	722,3	722,3	722,4	77	41	59	2,0	SW	2,9
	27. "	18,6	12,2	722,2	721,4	721,0	83	85	88	8,0	SW	4,4
	28. "	20,6	7,6	8 Uhr 721,7	719,5	8 Uhr 717,8	8 Uhr 65	44	8 Uhr 65	8 Uhr Morg. —	NO	2,1
	29. "	25,6	10,2	716,3	715,0	715,6	71	76	84	14,6	SW	1,0
	30. "	21,6	13,1	714,3	716,1	717,9	75	88	89	14,7	W	2,0
	1 Juli	20,8	10,6	717,5	715.0	715,5	74	47	66	2,5	W	1,6

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. **Berlin, den 19. Juli 1899.** Nr. 29.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. In der Stadt Bombay starben während der Woche vom 10. bis 17. Juni, wie in der Vorwoche, 62 Personen an Pest. In der Präsidentschaft Bombay war die Zahl der Peststerbefälle auf 380 von 336 in der vorhergehenden Woche gestiegen; von der ersteren Ziffer entfielen 22 auf den Belgaumbezirk. In Karachi war die Zahl der Todesfälle von 16 auf 3 zurückgegangen. Aus anderen Theilen Indiens gelangten 50 Peststerbefälle zur Meldung, wovon 11 auf Kalkutta und 24 auf den Staat Mysore entfielen.

Straits Settlements. (Vgl. S. 569.) Bis zum 14. Juni sind in Penang im Ganzen 26 Erkrankungen und 20 Todesfälle gemeldet worden.

Hongkong. (Vgl. S. 529.) Nach den Berichten des Gesundheitsamtes sind in den 3 Wochen vom 14. Mai bis 3. Juni 87, 143, 92 Erkrankungen und 70, 134, 97 Todesfälle zur amtlichen Kenntniß gekommen.

Die Zahl der in der Woche vom 26. Juni bis 1. Juli zur Kenntniß gelangten Erkrankungen betrug 142, diejenige der Todesfälle 144.

Japan. (Vgl. S. 489.) Auf Formosa sind in den 4 Wochen vom 13. April bis 10. Mai 190, 142, 159 und 94 Erkrankungen bekannt geworden. Die Gesammtzahl der Erkrankungen (der Todesfälle) betrug bis zum 10. Mai 1887 (1407), bis zum 21. Mai 2052 (1527).

In Tainan, dem Hauptherde der Pest, kamen zuletzt täglich 10 bis 15 Neuerkrankungen vor. Die Betheiligung der Japaner an den Pestfällen war auf 5% gesunken. Nord- und Mittelformosa sind bis dahin nur in geringem Maße an der Seuche betheiligt gewesen.

Aegypten. In Alexandrien sind in der Woche vom 24. bis 30. Juni 12 Personen (darunter 3 Europäer) an Beulenpest erkrankt und 4 (1) gestorben.

Mauritius. Vom 24. bis 30. Juni wurden 13 Erkrankungen und 12 Todesfälle festgestellt.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 11. bis 17. Juni sind 6 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. In Panama wurde in der Woche vom 28. Mai bis 3. Juni 1 Todesfall gemeldet. In Vera Cruz kamen vom 26. Mai bis 1. Juni 62 Todesfälle, in Tampico vom 20. April bis 4. Juni 3 Erkrankungen und 1 Todesfall zur Anzeige. (Public health reports Nr. 24.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 4, New York 2, Petersburg 5, Warschau 4 Todesfälle; New York 3, Paris 5, Petersburg 29, Warschau (Krankenhäuser) 11 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2, Warschau 6 Todesfälle; Petersburg 4, Warschau (Krankenhäuser) 6 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 7, Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 14 Todesfälle; Kopenhagen 5 Erkrankungen; **Varizellen:** Budapest 22, Wien 27 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 27 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 49, München 23, Hamburg 30, Wien 60 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 3, London 11, Moskau, Paris je 2 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 76 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** München 20 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91 %): in Elberfeld, Halberstadt — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 36, Breslau 26, im Reg.-Bez. Arnsberg 108, in Hamburg 44, Budapest 54, Kopenhagen 94, London (Krankenhäuser) 315, New York 136, Paris 119, Wien 69 — ferner wurden Erkrankungen angezeigt an **Masern** in Berlin 118, Breslau 105, in den Reg.-Bezirken Aachen 258, Arnsberg 216, Düsseldorf 318, Hildesheim 390, Marienwerder 156, Posen 96, Stettin 104, in Nürnberg 358, Hamburg 23, Budapest 106, New York 375, Petersburg 123, Prag 31, Wien 349 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 71, Hamburg 20, Kopenhagen 46, London (Krankenhäuser) 218, New York 229, Paris 63, Petersburg 76, Stockholm 81, Wien 57 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 75, Petersburg 114.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Rumänien. Die Regierung hat die Frist für die ärztliche Ueberwachung der Herkünfte aus Aegypten und Arabien in Sulina (S. 530) auf 10 Tage festgesetzt. —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel hat folgende Maßnahmen getroffen:

1. Aus Aegypten kommende lebende Thiere sind bis auf Weiteres in den ottomanischen Häfen zurückzuweisen.
2. Schiffe mit reinem Gesundheitspaß können bis auf Weiteres Kohlen in Port Said nehmen, unter der Bedingung, daß dies unter Ueberwachung der Sanitätsorgane und ohne Verkehr mit dem Lande geschieht, worüber in den Gesundheitspaß ein ausführlicher Vermerk einzutragen ist.
3. Die bezüglich der Zurückweisung schiitischer Pilger und Leichen aus Persien in Mesopotamien angeordneten Maßnahmen werden dahin abgeändert, daß nur solche, welche von der persischen Küste des Persischen Meerbusens bis Mohamara einschl. herkommen, nicht zugelassen werden. (Vergl. S. 547.) —

Britisch-Ostindien. Die Regierung zu Bombay hat unter dem 14. Juni mit Bezug auf Schiffe, die den dortigen Hafen anlaufen bezw. ihn verlassen, neue zeitweilige Vorschriften erlassen. Dieselben setzen die unter dem 17. August v. J. erlassenen Bestimmungen[1]) außer Kraft, weichen aber von ihnen nur insofern ab, als sie präziser gehalten und geeignet sind, durch Ausführung der gegen Verwandte und Begleiter 2c. (relations) von aufgefundenen Pestkranken bezw. -verdächtigen sowie gegen deren Gepäck zu ergreifenden Vorsichtsmaßregeln die Gefahr einer Verschleppung bezw. Einschleppung der Seuche zu verringern.

Neu hinzugekommen sind Bestimmungen über Eigenthum, welches bei der Desinfektion beschädigt worden ist, wonach die Regelung der Entschädigung dem Gesundheitsbeamten vorbehalten wird; ferner die Schlußvorschriften über Desinfektion, welche die Einzelheiten des Verfahrens regeln. —

Straits Settlements. Durch Verordnung vom 3. Juni ist die Quarantäne für Schiffe, welche von den Siamesischen Staaten der Westküste der Halbinsel Malakka kommen, wieder aufgehoben worden. Dagegen hat die Regierung unter dem 14. Juni eine 9tägige Quarantäne gegen Penang verhängt. —

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 830.

Niederländisch-Indien. Einer Verordnung des Generalgouverneurs vom 31. Mai zufolge ist vom 19. dess. Monats ab die Quarantäne gegen Makao verhängt und gleichzeitig die Einfuhr von Teppichen und gebrauchten Stickereien, sofern dieselben nicht als Passagiergepäck oder bei einem Verlegen des Wohnsitzes mitgeführt werden, sowie von folgenden Gegenständen verboten worden: Lumpen, Rohwolle, unbearbeiteten Haaren, Häuten, frischem, thierischem Abfall, Klauen, Hufen und Mähnen.

Gleiche Verordnungen sind bereits früher bezüglich der Städte Bombay, Kalkutta, Penang (S. 547), Hongkong sowie der Westküste von Arabien von Lith bis Jambo, mit Ausschluß dieser beiden Plätze, erlassen worden.

— Einer Verordnung des Generalgouverneurs vom 6. Juni zufolge ist vom 10. Mai ab die Quarantäne gegen die an der Westküste der Halbinsel Malakka gelegenen siamesischen Staaten verhängt worden. —

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath hat in der Sitzung vom 6. Juni u. a. Nachstehendes beschlossen:

Mit Rücksicht darauf, daß nach einer Mittheilung des Gouverneurs von El Arisch die diesjährigen syrischen Mekkapilger mit dem heiligen Teppich voraussichtlich nicht über Tor zurückkehren, sollen dieselben, obwohl bei der zwischen 30 und 40 Tagen betragenden Wüstenwanderung eine bloße Desinfektion hinreichend erscheinen dürfte, in Akaba angehalten und in Naksle einer 13tägigen Quarantäne mit Desinfektion unterzogen werden.

Die Vorbereitung der Pläne und Bauanschläge für Desinfektionsanstalten in Damiette und Rosette ist einer zu diesem Zwecke gewählten Kommission übertragen worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Uruguay. Die am 27. April d. J. verfügte Quarantäne gegen die von Buenos Aires und La Plata kommenden Schiffe ist vom 10. Juni ab bis auf Weiteres wieder in Kraft gesetzt worden (S. 443 und 492.)

Bewegung der Bevölkerung und Gesundheitsverhältnisse in den französischen und algerischen Städten im Jahre 1896. (Nach der Statistique sanitaire des villes de France et d'Algérie pendant l'année 1896, herausgegeben vom Bureau de l'hygiène publique 1898). Vgl. Veröff. S. 85.

In 682 französischen Städten wurden 1896: 301 614 Kinder lebend und 20 416 todt geboren, auf je 1000 Einwohner 22,86 und 1,54. Von ersteren waren 46 649 oder 15,5 %, von den Todtgeborenen 4553 oder 22,3 % unehelicher Abkunft. Gestorben sind 278 164 Personen oder 21,08 auf je 1000 Bewohner. Der Geburtsüberschuß betrug 1,78 ‰, in Paris 3,13, in den übrigen Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern 1,48; für 98 Bezirkshauptorte mit weniger als 5000 Einwohnern ergab sich ein Sterblichkeitsüberschuß von 1,68 ‰. Die 682 Städte Frankreichs, aus denen die Angaben vorliegen, umfassen 13 Großstädte mit mehr als 100 000 Einw. (darunter Paris mit mehr als 2½ Millionen), ferner 103 Mittelstädte mit 20 001 bis 100 000 Einw., 468 Städte mit 5001 bis 20 000 Einw. und 98 Kreishauptstädte mit weniger als 5000 Einw. Die Gesammtbevölkerung dieser 682 Städte wird auf 13 190 721 beziffert; hiervon sind 9978 Personen unbekannten Alters, im Uebrigen entfallen

		‰
auf Kinder des ersten Lebensjahres . .	203 335	(*15,4*)
„ Personen im Alter von 1—19 Jahren	4 008 276	(*304,1*)
„ „ „ „ „ 20—60 „	7 695 055	(*583,8*)
„ „ „ „ „ 60 u. mehr „	1 274 077	(*96,7*).

Im Vergleich zu den Altersverhältnissen der Bewohner deutscher Gemeinden war sonach in den Städten Frankreichs die jüngste Altersklasse besonders schwach, die höchste Altersklasse besonders stark vertreten. Von je 1000 Einwohnern aller Städte starben an Unterleibstyphus 0,23, Pocken 0,08, Masern 0,25, Scharlach 0,06, Keuchhusten 0,12, Diphtherie 0,17, Lungenschwindsucht 2,53, Gehirntuberkulose und anderen tuberkulösen Krankheiten 0,75, Krebs und anderen Geschwülsten 0,95, akuter Bronchitis 0,45, chronischer Bronchitis 0,71, Lungenentzündung (Pneumonie und Bronchopneumonie) 1,67, Diarrhöe und Magendarmkatarrh 1,48, Brechdurchfall 0,02, Kindbettfieber 0,07, durch Selbstmord 0,26, durch andere gewaltsame Todesarten 0,36.

In den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern betrug die Lebendgeburtsziffer 1896: 22,74 (1887/90: 24,14), in Paris 22,21 (24,91), die Sterbeziffer 21,15 (24,38) und 19,08 (22,70) ‰ Die Sterblichkeit an Unterleibstyphus ist von 0,53 auf 1000 Einwohner im Durchschnitt der Jahre 1886/90 auf 0,23 im Berichtsjahre heruntergegangen. Ferner sank die Sterblichkeit an Pocken von 0,27 auf 0,10, an Masern von 0,46 auf 0,28, an Scharlach von 0,08 auf 0,06, an Keuchhusten von 0,17 auf 0,10, an Diphtherie von 0,61 auf 0,17, an Lungenschwindsucht von 2,87 auf 2,73, an akuter Bronchitis von 0,73 auf 0,45, an chronischer Bronchitis von 0,96 auf 0,70, an Pneumonie und Bronchopneumonie von 2,12 auf 1,75, an Diarrhöe und Magen-Darmkatarrh von 1,95 auf 1,55, an Kindbettfieber von 0,12 auf 0,07. Dabei war die Abnahme der Sterblichkeit an Unterleibstyphus, Pocken, Keuchhusten, Diphtherie und Kindbettfieber eine ganz oder nahezu ununterbrochene. Andererseits stieg die Sterblichkeit an Krebs und anderen Geschwülsten von 0,84 auf 1,00, an organischen Herzkrankheiten von 1,36 auf 1,41. In den Städten mit 5000 bis 10 000 Einwohnern war die Sterblichkeit an den eben angegebenen Todesursachen mit Ausnahme des Keuchhustens fast regelmäßig geringer als in jenen mit mehr als 10 000.

In den 6 algerischen Städten mit mehr als 30 000 Einwohnern betrug die Zahl der Lebend- und Todtgeburten 9590 und 597 oder 28,6 und 1,8, der Gestorbenen 8860 oder 26,4 ‰ der Bevölkerung.

Aus dem japanischen Sanitätsbericht für 1895. (The annual report of the central sanitary bureau etc. for 1895. Tokyo 1898.) Vgl. Veröff. 1898 S. 5.

Es wurden im Jahre 1895 1 246 427 Kinder, d. i. 29,38 auf je 1000 E. (gegen 28,49 im Vorjahre) lebend geboren, davon 80 168 außer der Ehe.

Die Zahl der Todtgeborenen betrug 117 215. Es starben 854 392 Personen, d. i. 19,85 von je 1000 E., und zwar an Lungenschwindsucht 58 992, an akuten Infektionskrankheiten 64 856 (gegen 52 740 im Vorjahre), hiervon an Cholera 40 154 (314) und zwar 72,82 % der Erkrankten, an Unterleibstyphus 8401, an Ruhr 12 959 (38 094), Diphtherie 3025, Fleckfieber 49, Pocken 268 (3342). Die Zahl der festgestellten Erkrankungen an Cholera betrug 55 144 (546), an Unterleibstyphus 37 015, an Ruhr 52 711 (155 140), Diphtherie 6100, Fleckfieber 186, Pocken 1287 (12 418). Im 1. Lebensjahre starben 175 705 Kinder, d. i. 14,1 % der Lebendgeborenen.

Von 1 192 545 Erstimpfungen betrafen 1 181 099 Kinder unter 15 Jahren; wegen Krankheit und aus anderen Gründen blieben insgesammt 943 016 impfpflichtige Personen ungeimpft. Erfolgreich waren 956 019 Erstimpfungen, d. i. 80,2 %.

Die Zahl der Wiederimpfungen betrug 1 386 484, davon waren 441 553, d. i. 31,8 % erfolgreich.

Unter 1 700 103 auf Syphilis kontrolirten Prostituirten wurden 55 993 Krankheitsfälle festgestellt.

Die Zahl der Aerzte betrug 39 487, der Hebammen 34 494, der Pharmaceuten 3076, der Krankenhäuser 589.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Bekanntmachung, betr. die Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker.[1] Vom 4. Mai 1899. (R.-A. Nr. 112.)

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1899 bis Ende März 1900, wie folgt, zusammengesetzt sind:

A. Vorprüfung:

1. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Aachen:
Vorsitzender: Ober-Regierungsrath von Meusel.
Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Classen und Dr. Bredt, der Dozent der Botanik Dr. Wieler und der Professor der Physik, Geheime Regierungs-Rath Dr. Wüllner.

2. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Berlin:
Vorsitzender: der Verwaltungsdirektor des Königlichen Klinikums, Geheime Ober-Regierungs-Rath Spinola.
Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie, Geheimen Regierungs-Räthe Dr. E. Fischer und Dr. Landolt, der ordentliche Professor der Botanik, Geheime Regierungs-Rath Dr. Engler und der ordentliche Professor der Physik Dr. Warburg.

3. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin:
Vorsitzender: der Ober-Verwaltungsgerichts-Rath, Syndikus Arnold.
Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Rüdorff und Geheimer Regierungs-Rath Dr. Liebermann, der Dozent der Botanik, Professor Dr. Müller und der Professor der Physik Dr. Paalzow.

4 Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Bonn:
Vorsitzender: der Universitäts-Kurator, Wirkliche Geheime Rath Dr. von Rottenburg.
Examinatoren; der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Botanik, Geheime Regierungs-Rath Dr. Strasburger und der ordentliche Professor der Physik Dr. Kayser.

5. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Breslau:
Vorsitzender: der Universitäts-Kuratorial-Rath, Regierungs-Rath von Haugwitz.
Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie, Geheimen Regierungs-Räthe Dr. Ladenburg und Dr. Poleck, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Pax und der ordentliche Professor der Physik, Geheime Regierungs-Rath Dr. O. E. Meyer.

6 Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Göttingen:
Vorsitzender: der Universitäts-Kurator, Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Höpfner.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie, Geheime Regierungs-Rath Dr. Wallach, der außerordentliche Professor der Agrikulturchemie, Geheime Regierungs-Rath Dr. Tollens, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Peter und der ordentliche Professor der Physik, Geheime Regierungs-Rath Dr. Riecke.

7. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Greifswald:
Vorsitzender: Der Universitäts-Kurator, Geheime Regierungs-Rath von Hausen.
Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie, Geheimen Regierungs-Räthe Dr. Limpricht und Dr. Schwanert, der ordentliche Professor der Physik Dr. Richarz und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.

---

[1] Veröff. 1898 S. 722.

8. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Halle a. S.:
Vorsitzender: der Kreisphysikus, Geheime Sanitäts-Rath Dr. Risel.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie, Geheime Regierungs-Rath Dr. Volhard, der ordentliche Professor der Chemie Dr. Doebner, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Klebs und der ordentliche Professor der Physik Dr. Dorn.
9. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Hannover:
Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinal-Rath Dr. Becker.
Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Seubert und Dr. Behrend, der Professor der Botanik Dr. Heß und der Professor der Physik Dr. Dieterici.
10. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Kiel:
Vorsitzender: der Konsistorial-Rath Florschütz.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie, Geheime Regierungs-Rath Dr. Claisen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer, der ordentliche Professor der Botanik, Geheime Regierungs-Rath Dr. Reinke und der ordentliche Professor der Physik Dr. Lenard.
11. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Königsberg i. Pr.:
Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinal-Rath Dr. Katerbau.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie, Geheime Regierungs-Rath Dr. Lossen, der ordentliche Professor der Chemie Dr. Klinger, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürssen und der ordentliche Professor der Physik Dr. Pape.
12. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Marburg:
Vorsitzender: der Universitäts-Kurator, Geheime Ober-Regierungs-Rath Steinmetz.
Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie, Geheimen Regierungs-Räthe Dr. Schmidt und Dr. Zincke, der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer und der ordentliche Professor der Physik, Geheime Regierungs-Rath Dr. Melde.
13. Prüfungskommission an der Königlichen Akademie in Münster i. W.:
Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinal-Rath Dr. Hölker.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Salkowski, der ordentliche Professor der Nahrungsmittelchemie Dr. König, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf und der ordentliche Professor der Physik Dr. Ketteler.

B. Hauptprüfung.

1. Prüfungskommission in Aachen:
Vorsitzender: der Ober-Regierungs-Rath von Meusel.
Examinatoren: die Professoren der Chemie, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Classen und Dr. Bredt und der Dozent der Botanik Dr. Wieler.
2. Prüfungskommission in Berlin.
Vorsitzender: der ärztliche Direktor der Königlichen Charité, General-Arzt und Geheimer Ober-Medizinal-Rath Dr. Schaper.
Examinatoren: der Dozent der Nahrungsmittelchemie an der Königlichen Technischen Hochschule, Regierungs-Rath Professor Dr. von Buchka, der Professor der chemischen Technologie an derselben Anstalt, Geheime Regierungs-Rath Dr. Witt und der Professor der Botanik an der Königlichen Universität, Geheime Regierungs-Rath Dr. Schwendener.
3. Prüfungskommission in Bonn:
Vorsitzender: der außerordentliche Professor, Medizinal-Rath Dr. Ungar.
Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz und ein Professor der Botanik (z. Zt. noch nicht ernannt).
4. Prüfungskommission in Breslau:
Vorsitzender: der Stadtphysikus und Sanitäts-Rath, Professor Dr. Jacobi.
Examinatoren: der außerordentliche Professor der landwirthschaftlichen und technologischen Chemie Dr. Ahrens, der Direktor des städtischen chemischen Untersuchungsamts Dr. Fischer und ein Professor der Botanik (z. Zt. noch nicht ernannt).
5. Prüfungskommission in Göttingen:
Vorsitzender: der Universitäts-Kurator, Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Höpfner.
Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Polstorff, der Dirigent der Kontrolstation des land- und forstwirthschaftlichen Hauptvereins Dr. Kalb und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Berthold.
6. Prüfungskommission in Halle a. S.:
Vorsitzender: der Universitäts-Kurator, Geheime Ober-Regierungs-Rath D. Dr. Schrader.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie, Geheime Regierungs-Rath Dr. Volhard, der Privatdozent der Chemie, Professor Dr. Baumert und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Klebs.
7. Prüfungskommission in Hannover:
Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinal-Rath Dr. Becker.
Examinatoren: der Leiter des städtischen Lebensmittel-Untersuchungsamts Dr. Schwartz, der Professor der technischen Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Dr. Ost und der Professor der Botanik an dieser Anstalt Dr. Heß.
8. Prüfungskommission in Kiel:
Vorsitzender: der Konsistorial-Rath Florschütz.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie, Geheime Regierungs-Rath Dr. Claisen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer und der ordentliche Professor der Botanik, Geheime Regierungs-Rath Dr. Reinke.
9. Prüfungskommission in Königsberg i. Pr.:
Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrath Dr. Katerbau.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Klinger, der Vorsteher der Versuchsstation des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Zentralvereins Dr. Klien und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürssen.
10. Prüfungskommission in Marburg:
Vorsitzender: der Universitäts-Kurator, Geheime Ober-Regierungs-Rath Steinmetz.
Examinatoren: der Vorsteher der Untersuchungsstelle für Nahrungs- und Genußmittel Professor Dr. Dietrich, der ordentliche Professor, Geheime Regierungs-Rath Dr. Schmidt und der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer.
11. Prüfungskommission in Münster i. W.:
Vorsitzender: der Ober-Präsidial-Rath von Viebahn.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Nahrungsmittelchemie Dr. König, der außerordentliche Professor der pharmazeutischen Chemie Dr. Kaßner und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
J. V.: von Bartsch.

Bei der Kommission für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker an der Universität zu Breslau ist an Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungsraths, Professors Dr. Cohn der Direktor des Pflanzenphysiologischen Instituts, Geheime Regierungsrath, Professor Dr. Brefeld als Examinator berufen worden. (R.-A. Nr. 152.)

Preußen. Erlaß des Ministers der geistl. rc. Angelegenheiten. Vom 23. Juni 1899.

Mit Bezug auf meinen Erlaß vom 22. Oktober 1897 [1]) — M. 12 696. U. I. — bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß das bisher als Abtheilung der „Fabrik chemischer Präparate von Sthamer, Noack & Co.“ zu Hamburg betriebene bakteriologische Laboratorium, welches sich mit der Herstellung von Diphtherie-Serum befaßte, unter der Firma „Serum-Laboratorium Ruete-Enoch“ selbständig geworden ist, und daß die Etiketten der von diesem Laboratorium in den Verkehr gebrachten Fläschchen mit Diphtherie-Heilserum in Zukunft diese Firma tragen werden.

Ich ersuche ergebenst, hiernach das Weitere, insbesondere auch die Bekanntgabe der vorstehenden Mittheilung an die Apotheker zu veranlassen.

Unterschrift.

An die Herren Ober-Präsidenten.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Rundschreiben, betr. Bekämpfung der Diphtherie. Vom 24. Februar 1899.

In den beiden letzten 3jährigen Zeiträumen 1892 bis 1894 und 1895—1897, für welche die statistischen Nachrichten über die Sterblichkeit endgiltig vorliegen, sind im diesseitigen Regierungsbezirk 4952 bezw. 3552 Personen der Diphtherie zum Opfer gefallen, während die verderblichste der Volksseuchen, die Tuberkulose, in dem ersten Zeitraum nur 3688, im zweiten 3602 Menschenleben gefordert hat.

Der segensreiche Einfluß der Verwendung des Heilserums auf die Sterblichkeit an Diphtherie läßt sich nicht verkennen, denn die Zahl der Sterbefälle, welche im Jahre 1893 noch 2037 betrug, ist vom Jahre 1894 — dem Beginn der Serumbehandlung — in steter, sichtlicher Abnahme begriffen und auf 1075 im Jahre 1897, also um fast die Hälfte gesunken. Berechnet man die Sterblichkeit nach der Einwohnerzahl des Bezirks, so lautet das Ergebniß: von 100 000 Einwohnern starben im Jahre 1893: 238, im Jahre 1897 nur noch 120 Personen an Diphtherie. (Die Zahlen für die Tuberkulose in den gleichen Jahren sind 157 und 139.)

So erfreulich dieser Erfolg gegenüber der für unseren Nachwuchs gefährlichsten aller Seuchen auch ist, so vermag er doch im Hinblick auf die fast unbedingte Wirksamkeit des Heilserums bei seiner rechtzeitigen und sachgemäßen Anwendung nicht hinreichend zu befriedigen, zumal es immerhin sehr fraglich erscheint, ob die Erkrankungshäufigkeit an Diphtherie mit der Verminderung der Sterblichkeit auch nur annähernd gleichen Schritt gehalten hat.

Die wesentlichsten Erschwernisse für eine zufriedenstellende Bekämpfung der Diphtherie im diesseitigen Bezirk sind bedingt durch die Gleichgiltigkeit und die ungünstige soziale Lage der niederen Bevölkerung, welche die Zuziehung ärztlichen Beistandes ganz vermeidet oder möglichst lange hinausschiebt, sowie durch die theils unabsichtlich theils aber auch absichtlich unterlassene Anzeige von Erkrankungen an Diphtherie.

Gegen die Vernachlässigung der Anzeigepflicht, zu deren Durchführung die diesseitige Polizeiverordnung vom 14. Juni 1884 die nöthige Handhabe bietet, wird daher ernstlicher und mit größerem Nachdruck wie bisher einzuschreiten sein, damit die Seuche nicht erst nach längerem Bestande oder auf der Höhe ihrer Verbreitung, sondern thunlichst bei ihrem ersten Erscheinen zur behördlichen Kenntniß gelangt, und ein wirksames gesundheitspolizeiliches Eingreifen ermöglicht wird. Für das Letztere gewährt die Verwendung des Heilserums, sofern die sonstigen Vorsichtsmaßregeln nicht unbeachtet bleiben, die günstigsten Aussichten.

Wie die Erfahrung gelehrt hat, ist das Heilserum nicht allein ein spezifisches Heilmittel, sondern auch vermöge seiner immunisirenden Wirkung ein vortreffliches Vorbeugungsmittel gegen die Erkrankung an Diphtherie. Dasselbe in ausreichender Gabe verabfolgt, macht den Menschen für einige Zeit in der Regel „seuchenfest“, sodaß die Gefahr der Uebertragung der Krankheit in bedeutendem Maße eingeschränkt wird. Dieser Zeitraum der Immunität genügt gewöhnlich sowohl für den Ablauf der in einem Haushalt aufgetretenen Diphtherieerkrankung wie für die Ausführung der Desinfektion, welche keinesfalls zu verabsäumen ist, selbst wenn eine immunisirende Impfung sämmtlicher Mitglieder des Hausstandes stattgefunden hat. Zur wirksameren Bekämpfung der Diphtherie sind daher die prophylaktischen Impfungen mit dem Heilserum, welche bereits in einigen Kreisen des Bezirks mit sichtlichem Erfolge geübt werden, dringend zu empfehlen.

Am einfachsten und zweckmäßigsten würde sich das Verfahren, soweit der behandelnde Arzt nicht sofort auch die immunisirenden Impfungen vorgenommen hat, etwa derart gestalten, daß der Kreis jährlich eine Summe für die Beschaffung des zu Immunisirungs- und bei zahlungsunfähigen Personen auch zu Heilzwecken erforderlichen Serums sowie für die Beschaffung und das Instandhalten der billigen Injektionsspritze nebst Zubehör auswirft, während der Kreisphysikus bei jeder amtlichen Feststellung der Diphtherie die Impfung aller Angehörigen des heimgesuchten Hausstandes ausführt, welche sich mit der Vornahme dieses kleinen, so gut wie schmerzlosen und völlig ungefährlichen Eingriffes einverstanden erklären. Bei einiger Geschicklichkeit im Verkehr mit der Bevölkerung dürfte ein Einspruch hiergegen in der Regel zu überwinden sein.

Ein derartiges zielbewußtes Vorgehen gegen die Diphtherie in allen Kreisen des Bezirks, welches durch seine zweifellosen Erfolge die aufgewendeten Kosten und Mühe in reichlichem Maaße lohnte, würde ich mit Dank anerkennen.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Abschrift zur Kenntniß und Beachtung, sowie mit dem Ersuchen, Sich in dem jährlichen Sanitätsbericht darüber zu äußern, ob und mit welchem Erfolge bei der Bekämpfung der Diphtherie prophylaktische Impfungen vorgenommen worden sind.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Bezirks.

(Unterschrift.)

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Rundschreiben, betr. die Gebühren für die Trichinenschau. Vom 5. März 1899.

Die Herren Ressort-Minister haben aus Anlaß eines Einzelfalles entschieden, daß die Annahme, es sei gegenüber den Bestimmungen der §§ 36 und 79 der Reichsgewerbeordnung nicht zulässig, den Fleischbeschauern eine Ermäßigung der amtlich festgesetzten Trichinenschau-Gebühren zu untersagen, nicht als zutreffend anerkannt werden könne. Wie die Polizeiverwaltung nur solche Personen als Fleischbeschauer zuzulassen brauche, welche von ihr für geeignet und zuverlässig gehalten werden, so erscheine die Polizeiverwaltung auch befugt, denjenigen Fleischbeschauern die Bestallung wieder zu entziehen, welche die im öffentlichen Interesse hinsichtlich der Handhabung der Fleischbeschau erlassene Anordnungen, zu denen auch die Bestimmungen über die Gebühren gehören, nicht beachten und deshalb zu Zweifeln bezüglich ihrer Zuverlässigkeit Anlaß geben.

Vorkommenden Falles ist hiernach zu verfahren.

Zusatz für die Herren Landräthe:

Abdrücke für die Ortspolizeibehörden sind beigefügt.

v. Hartmann.

An die Herren Landräthe des Bezirks und die Herren Bürgermeister in Düren, Eschweiler, Eupen und Stolberg.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 959.

Hessen. Ausschreiben an die Großherzoglichen Kreisveterinärämter, betr. die Impfung zum Schutz gegen den Rothlauf der Schweine. Vom 8. April 1899. (Amtsbl. Nr. 283.)

Nachstehend theilen wir Ihnen das Ausschreiben Großherzoglichen Ministeriums des Innern an die Großherzoglichen Kreisämter vom Heutigen zu Ihrer Kenntnißnahme mit.

Emmerling.

Indem wir einem Antrag des hessischen Landwirthschaftsraths Folge geben, empfehlen wir Ihnen zur Förderung der Anwendung der Lorenz'schen Schutzimpfung gegen den Rothlauf der Schweine geeigneten Falls die nachstehenden Anordnungen zur Ausführung zu bringen:

1. In Gemeinden, in welchen der Rothlauf ausgebrochen ist oder alljährlich aufzutreten pflegt, sind auf Antrag der Ortsbehörden die zur Impfung angemeldeten Schweine, vorausgesetzt daß deren Zahl mindestens 20 beträgt, durch den Kreisveterinärarzt der Impfung zu unterziehen.

2. Für die Impfung eines Schweines erhält der Kreisveterinärarzt 50 Pf. Bei Schweinen von über 50 Kilogr. Körpergewicht kann er für den jeweiligen Mehrverbrauch an Impfserum einen Zuschlag von 10 bis 20 Pf. berechnen.

In dieser Taxe ist die Vergütung für alle vorzunehmenden Einspritzungen, sowie für das Stellen der Impfstoffe einbegriffen.

Außerhalb seines Wohnorts wird dem Kreisveterinärarzt für Abhaltung eines Impftermins (Ziffer 1) eine Besuchsgebühr aus der Polizeikasse, und zwar bei einer Entfernung bis zu $1^1/_2$ Wegstunden in der Höhe eines halben, bei weiterer Entfernung in der Höhe eines ganzen Taggeldes zugebilligt. Diese Besuchsgebühr ist nach Analogie der Tagegelder zu berechnen.

Das zum Festhalten der zu impfenden Schweine nöthige Personal hat der Besitzer zu stellen.

3. An Stelle des Kreisveterinärarztes kann auf Antrag der Ortsbehörde mit der Abhaltung von Impfterminen auch ein praktischer Veterinärarzt betraut werden, falls sich derselbe verpflichtet, die Impfung genau nach der ihm gegebenen Anweisung auszuführen. Er erhält in diesem Falle neben der von den Besitzern zu entrichtenden Taxe (Ziffer 2) die gleiche Besuchsgebühr, wie der Kreisveterinärarzt aus der Polizeikasse, ohne besondere Transportkostenvergütung.

4. Die Anmeldung von Schweinen zur Impfung enthält für die Besitzer die Verpflichtung, die angemeldeten Schweine im Impftermin impfen zu lassen.

Diejenigen, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben die Hälfte der unter 2 bezeichneten Taxe zu entrichten.

5. Die zur Impfung nöthigen Stoffe sind bis auf Weiteres von der Serum-Gewinnungsanstalt in Darmstadt unter der Adresse des Herrn Obermedizinalrath Dr. Lorenz daselbst zu beziehen.

Derselbe versendet bei Berechnung der baaren Auslagen für Glas, Verpackung und Porto Rothlaufserumpräparat den ccm zu . . . . 4 Pfg.
Impfkulturen von 10 ccm inkl. Glas zu . . 25 „
„ „ 15 „ „ „ „ . . 30 „
„ „ 30 „ „ „ „ . . 40 „
„ „ 50 „ „ „ „ . . 55 „

Die hiernach bezogenen Impfpräparate dürfen nur innerhalb des Großherzogthums Hessen Verwendung finden, wozu sich die Besteller jedesmal im Voraus zu verpflichten haben.

Eine Anzahl Exemplare der zur Ausführung der Impfung gegebenen Anleitung, sowie einige zu den Bestellungen zu benutzende Formulare fügen wir bei. Bei Mehrbedarf ist dies bei Bestellung besonders zum Ausdruck zu bringen.

Rothe.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Bewilligung von Privatentbindungsanstalten in den Wohnungen der Hebammen. Vom 21. April 1899. (Oest. San.-W. S. 166.)

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß von den politischen Landesbehörden hinsichtlich der Durchführung des § 14 der Dienstesvorschriften für Hebammen vom 10. September 1897[1]) betreffend die Ertheilung von Bewilligungen an Hebammen zur geschäftsmäßigen Verwendung ihrer Wohnungen zur Entbindung fremder Frauenspersonen, nicht gleichmäßig vorgegangen wird, wird darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Bewilligungen aus öffentlich sanitären Rücksichten nur ausnahmsweise in Frage kommen können, wenn nach den zu erhebenden lokalen Verhältnissen ein dringendes Bedürfniß hiefür nachweisbar, und die Erreichbarkeit der geburtshilflichen Unterkunft und Hilfeleistung in öffentlichen Anstalten nicht gesichert ist. Auch in diesem Falle ist der Umfang der Bewilligung, welche sich stets nur auf einzelne fallweise Entbindungen erstrecken und niemals das Entstehen von Winkel-Entbindungsanstalten bei Hebammen ermöglichen darf, genau abzugrenzen und zu beachten, daß allen sanitätspolizeilichen Anforderungen, insbesondere jenen, welche sowohl in Bezug auf die Person der betreffenden Hebamme und ihre Hausstandsverhältnisse, als auf die der Wohnung und der Entbindungslokalität selbst, auf die Wartung und Pflege der Hilfsbedürftigen, sowie auf den ärztlichen Beistand im Bedarfsfalle gestellt werden müssen, Genüge geleistet ist.

Das Entbindungslokal, sowie die auf die einschlägigen Hausentbindungen gerichtete Thätigkeit der Hebamme sind der unmittelbaren Ueberwachung des beamteten Gemeindearztes, sowie der Beaufsichtigung des Amtsarztes der politischen Behörde zu unterstellen, und hinsichtlich der genauen Buchführung über jede aufgenommene Hilfsbedürftige, der Anzeige jedes Geburtsfalles, des Verbotes der Annoncirung und der Anlockung von fremden Schwangeren, der Einhaltung eines soliden Betriebes überhaupt, die genauesten Weisungen vorzuschreiben.

Hievon sind sämmtliche politischen Unterbehörden zur Darnachachtung im Falle der Erhebung und Antragstellung über einlangende Gesuche von Hebammen in Kenntniß zu setzen.

Die politische Landesbehörde hat über sämmtliche Bewilligungen von derlei Entbindungslokalitäten bei Hebammen fortlaufend genaue Evidenz zu führen und über deren Stand und die Pfleglingsbewegung in denselben unter Anschluß einer tabellarischen Spezifikation halbjährig, d. h. nach dem 30. Juni und 31. Dezember j. J. im Laufe des folgenden Monates, zu berichten.

Schweiz. Kanton Bern. Kreisschreiben der Direktion des Innern an die Aerzte, Thierärzte, Apotheker und Drogisten des Kantons, betreffend Mohnköpfe. Vom 3. Dezember 1898. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1899 S. 198.)

Wir theilen Ihnen mit, daß wir auf den Antrag des Sanitätskollegiums und in Anwendung von Art. 18 der Verordnung vom 16. Juni 1897[2]) über die Apotheken die Mohnköpfe (Capita s. Fructus immaturi Papaveris) unter die Separanden (Tabelle B) aufgenommen und die Maximaldose derselben auf 10 g per Tag im Decoct festgesetzt haben.

Es finden demnach auf dieses Präparat Anwendung die Art. 14, 16, 28, 32, 47, 52, 63 und 68 der genannten Verordnung.

Aegypten. Dekret, Maßregeln beim Ausbruch von Pest- und Cholera-Epidemien betr. Vom 27. Mai 1899. (Uebersetzung ohne Gewähr.)

Wir, Khedive von Aegypten verordnen

in Erwägung, daß eine zwingende Nothwendigkeit besteht, im öffentlichen Interesse die Pest und die

---

[1]) Veröff. 1898 S. 25. — [2]) Desgl. S. 327.

Cholera, sobald sie im Lande erscheinen, zu bekämpfen und auf den Ort ihres Ausbruchs zu beschränken,

auf den Vorschlag unseres Ministers des Innern und in Uebereinstimmung mit unserem Ministerrath

und mit Rücksicht auf den von der Hauptversammlung des gemischten Appelhofs am 22. Mai 1899 gemäß dem Dekret vom 31. Januar 1889 gefaßten Beschluß, was folgt:

Art. 1. Sobald eine Stadt oder ein Dorf oder ein Stadtviertel durch die Generalverwaltung des Gesundheitsdienstes als mit Pest oder Cholera verseucht erklärt ist, steht den Gesundheitsbeamten das Recht zu, jedes Haus oder jede Wohnung einer Besichtigung zu unterziehen, um sich zu versichern, ob dort Kranke der bezeichneten Art verborgen sind. Die Personen, die sich in dem Hause oder der Wohnung befinden, sind gehalten, diese Besichtigung zu erleichtern.

Falls es sich darum handeln sollte, in die Wohnung eines Fremden einzudringen oder dort eine der durch die nachstehenden Artikel vorgeschriebenen Maßregeln auszuführen, hat die Gesundheitsbehörde eine vorherige Anzeige über die Stunde des beabsichtigten Besuchs dem zuständigen Konsulat zukommen zu lassen, um demselben die Betheiligung dabei zu ermöglichen, falls es eine solche für angebracht hält.

Wenn in der Stadt oder dem Dorf, wo der Fall sich ereignete, keine Konsularbehörde vorhanden und Gefahr im Verzuge ist, so darf aus Dringlichkeitsgründen der Besuch stattfinden, doch muß davon sofort die Konsularbehörde benachrichtigt werden.

Art. 2. Jede Person, die mit einer der genannten ansteckenden Krankheiten behaftet gefunden wird und sich in einer Lage befindet, welche die Durchführung einer wirksamen Absperrung nicht ermöglicht, ist in ein zur Behandlung von ansteckenden Krankheiten dienendes Krankenhaus zu schaffen, falls nicht der beamtete Arzt feststellt, daß der Kranke dem Tode nahe ist und der Transport ihm schaden könnte.

Art. 3. Falls der Kranke in seiner Wohnuug verpflegt wird, hat die Gesundheitsbehörde die nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, um ihn, seine Umgebung und die anderen Bewohner des Hauses abzusperren und zu diesem Zwecke eine scharfe Ueberwachung auszuüben.

Art. 4. Wenn die Gesundheitsbehörden es für nützlich befinden, Verwandte eines in der bezeichneten Weise Erkrankten oder ihm Nahestehende für eine gewisse Zeit unter Zelten oder Hütten abseits von den Wohnhäusern unter Sperre zu halten, so haben sich diese Personen solcher Maßregel ohne jede Widersetzlichkeit zu fügen.

Art. 5. Es ist streng verboten, eine Person, welche an einer der genannteu Krankheiten leidet, von einem Dorfe in ein anderes, oder von einem Hause in ein anderes überzuführen oder direkt oder indirekt an einer derartigen Ueberführung sich zu betheiligen.

Art. 6. Die Einwohner eines Hauses, in welchem sich ein Fall der genannten ansteckenden Krankheiten zugetragen hat, sind gehalten, alle Zimmer, Orte, Betten, Wäsche, Kleider desinfiziren zu lassen, welche nach der Ansicht der Gesundheitsbehörden desinfektionsbedürftig sind.

Die Desinfektion hat unter der Aufsicht von Beamten der Gesundheitsbehörde stattzufinden; letztere ist berechtigt, im Falle der Säumigkeit oder Nachlässigkeit der dazu Verpflichteten die Desinfektion auf deren Rechnung und Kosten ausführen zu lassen.

Für die Armen ist die Desinfektion unentgeltlich seitens der Gesundheitsbehörde auszuführen.

Art. 7. Tritt in einem Hause ein Todesfall an einer der genannten ansteckenden Krankheiten ein, so sind in Bezug auf die Desinfektion alle Vorsichtsmaßregeln, die seitens der Gesundheitsbehörden betreffs des Leichnams angeordnet werden, sofort unter der Aufsicht von Beamten der Gesundheitsbehörde auszuführen; letztere hat im Falle der Säumigkeit oder Nachlässigkeit das Recht, die Desinfektion auf Rechnung und Kosten der dazu verpflichteten Familienmitglieder ausführen zu lassen.

Art. 8. Die Einwohner eines Hauses, in welchem ein Fall der genannten ansteckenden Krankheiten auftritt, die Nachbarn und alle, welche davon Kenntniß erhalten, sind verpflichtet, ihn ohne Aufenthalt der nächsten Gesundheitsbehörde zu melden.

Art. 9. Die Polizeibeamten haben darüber zu wachen, daß im Innern der verseuchten Häuser keine Versammlung von Verwandten, Freunden und Bekannten stattfindet, und haben das Recht, einzuschreiten, um diese Personen zu entfernen.

Art. 10. Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird mit Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis zu einer Woche oder einer Geldstrafe von 5 bis 100 P. T. oder mit beiden zusammen belegt.

Art. 11. Die hierher gehörigen Vorschriften früherer Erlasse und Verordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie dem gegenwärtigen Erlasse nicht entgegenstehen.

Art. 12. Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Erlasses beauftragt; letzterer tritt sofort nach seiner Veröffentlichung im Journal officiel[1]) in Kraft.

Palais Ras-el-Tin, den 27. Mai 1899.
(17. Moharrem) 1317.

Abbas Hilmi.

Im Namen des Khedive:
Der Präsident des Ministerraths, Minister des Innern:
Mustapha Fehmy.

Deutsch-Ostafrika. Verordnung über die Einführung einer obligatorischen Fleischbeschau für den Stadtbezirk Dar-es-Salâm. Vom 10. April 1899. (Deutsches Kolonialbl. S. 392.)

Auf Grund des § 11 Absatz 2 und 3 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888 in Verbindung mit § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 wird hiermit für den Stadtbezirk Dar-es-Salâm verordnet, was folgt:

§ 1. Alles zum Genusse durch Europäer bestimmte Fleisch von schlachtbaren Hausthieren ist, bevor es in den Verkehr gebracht wird, durch den von dem Gouvernement hierzu bestellten Sachverständigen (Thierarzt oder dessen Stellvertreter) auf seine Verwerthbarkeit als menschliches Nahrungsmittel zu untersuchen.

§ 2. Zu diesem Zwecke sind die Beamten der Polizeibehörde sowie der seitens des Gouvernements mit Ausübung der Fleischbeschau beauftragte Sachverständige und dessen Stellvertreter befugt, während der im Schlächtergewerbe üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden in die Räumlichkeiten, in welchen Vieh geschlachtet oder Fleisch feilgeboten wird, einzutreten und nach ihrer Wahl Proben zum Zweck der Untersuchung zu entnehmen.

§ 3. Die Untersuchung hat, soweit nicht diesseits besondere Bestimmungen erlassen werden, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen, betr. die Regelung des Fleischverkehrs, zu erfolgen. Die im Stadtbezirk Dar-es-Salâm bereits bestehende Verordnung vom 9. November 1893, betr. die Einführung der öffentlichen Trichinenschau, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 4. Als schlachtbare Hausthiere im Sinne dieser Verordnung gelten Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine.

§ 5. Gesund befundenes Fleisch ist durch deutlich erkennbaren Stempel als solches zu bezeichnen.

Alle beanstandeten Organe und Theile dagegen sind sofort zu vernichten.

§ 6. Das Aufblasen von Fleisch wird — soweit das Fleisch zum Genusse Dritter bestimmt ist — hiermit verboten.

§ 7. Für die in den §§ 1 und 3 vorgesehene Untersuchung sind an Gebühren zu zahlen:

---

[1]) Die Veröffentlichung ist am 29. Mai erfolgt.]

a) bei Schlachtung eines Rindes . . . . 3 Rupien,
b) " " " Schafes oder Kalbes 1 Rupie,
c) " " einer Ziege . . . . . ½ "
d) " " eines Schweines . . . 3 Rupien.

In der Gebühr unter d ist die auf Grund der Verordnung vom 9. November 1893 festgesetzte Gebühr für Trichinenschau mit einbegriffen. Die Gebühren fließen zur Gouvernementskasse und sind zahlbar bei der Hauptkasse hierselbst. Die Bestimmung des § 14 der Verordnung vom 9. November 1893, wonach die Gebühr für die Trichinenschau dem Fleischbeschauer zufällt, wird hiermit aufgehoben.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen § 5 Absatz 2 und § 6 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien oder Gefängniß oder Kettenhaft bis zu drei Monaten, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 10. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
(L. S.) (gez.) Liebert.

Desgleichen. Verordnung, betr. Einfuhr von Vieh. Vom gleichen Datum. (Ebd. S. 393.)

Auf Grund des § 11 Absatz 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888 in Verbindung mit § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Alles Schlacht-, Zug- oder Zuchtvieh (einschl. Pferde, Maulthiere oder Esel), welches nach Dar-es-Salâm eingeführt wird, unterliegt hinsichtlich seines Gesundheitszustandes der Beaufsichtigung durch den von dem Gouvernement hierzu bestellten Sachverständigen (Thierarzt oder dessen Stellvertreter).

§ 2. Auslandvieh, welches zu Schiffe eingeführt wird, unterliegt außerdem einer besonderen Untersuchung vor der Einfuhr.

§ 3. Dem Bezirksamte bezw. im Falle des § 2 der Zollbehörde ist zu diesem Zwecke seitens des einführenden Eigenthümers von dem Eintreffen eines jeden Transports sofort Anzeige zu erstatten.

Das Bezirksamt bezw. die Zollbehörde ist verpflichtet, diese Anzeige unverzüglich an den mit der Untersuchung allgemein betrauten Beamten (Thierarzt oder dessen Stellvertreter) weiter zu geben.

§ 4. Treten bei einem Thiere der in § 1 bezeichneten Gattung Krankheitserscheinungen auf, welche geeignet sind, den Verdacht von Texasfieber oder einer anderen Seuche zu begründen, so ist dem Bezirksamt unverzüglich von der Erkrankung Kenntniß zu geben. Zur Anzeige verpflichtet ist der Eigenthümer des Thieres, oder, wenn dieser den Besitz oder die Wartung des Thieres einem Dritten übertragen hatte, der jeweilige Besitzer.

Die Bestimmung des § 3 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien oder Gefängniß oder Kettenhaft bis zu drei Monaten, allein oder in Verbindung mit einander bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Unterschrift wie oben.

Deutsch-Südwestafrika. Verordnung, betr. die Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 12. April 1899. (Ebd. S. 398.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 15. März 1888 wird für den Umfang des südwestafrikanischen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

§ 1. Sämmtliche Verordnungen des Gouvernements (Landeshauptmannschaft), betr. Maßregeln gegen die Rinderpest, insbesondere die Verordnung vom 20. Juni 1896,[1]) die Zusatzverordnung vom 30. September 1896,[2]) die Verordnung vom 8. Mai 1897[3]) und die Verordnung vom 15. Mai 1897[4]) sind hiermit aufgehoben.

§ 2. Dagegen bleibt die Verpflichtung der Viehbesitzer, im Falle unter ihren Herden ein verdächtiger Krankheitsfall vorkommt, dies sofort der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, bestehen.

§ 3. Im Falle einer solchen Anzeige haben die Bezirkshauptmannschaften (Polizeibehörden) die erforderlichen Maßnahmen im Sinne der nunmehr aufgehobenen Verordnung vom 15. Mai 1897 und in Ansehung der örtlichen Verhältnisse zu treffen.

§ 4. Wer dem § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder wer eine in seinen Viehherden ausgebrochene Krankheit absichtlich oder fahrlässig verschleppt, wird, wahlweise oder gleichzeitig, mit Geldstrafe bis zu 5000 ℳ oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Windhoek, den 12. April 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.
(L. S.) (gez.) Leutwein.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 5. Juli 1899. (R.-A. Nr. 159.)

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 409) und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128), 18. Juni 1894 (G.-S. S. 115) ordne ich zufolge Anweisung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch Folgendes an:

§ 1. Die Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Belgien über die Landesgrenze des Regierungsbezirks Gumbinnen wird untersagt.

§ 2. Die vorstehende Anordnung tritt mit dem 15. Juli d. J. in Kraft.

§ 3. Uebertretungen des Verbots des § 1 unterliegen den Bestimmungen des § 66 Nr. 1 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bezw. des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Danzig. Bekanntmachung. Vom 10. Juli 1899.

Nachdem die belgische Regierung neuerdings die Einfuhr amerikanischen Rindviehs nach bestimmten Häfen zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestattet hat, wird im Anschluß an das unter dem 28. Oktober 1894 (A.-Bl. S. 400) erlassene Einfuhrverbot auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 die Einfuhr frischen Rindfleisches aus Belgien vom 15. Juli cr. ab untersagt.

Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. § 328 des R.-St.-G.-B. bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stettin. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 27. April 1899. (Amtsbl. S. 152.)

Auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) in Verbindung mit II der Bundesrathsbestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes, bekannt gemacht durch den Reichskanzler am 20. Juni 1886 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 200)[5]) bestimme ich hierdurch, was folgt:

---

[1]) Veröff. 1896 S. 810. — [2]) Desgl. 1897 S. 84. — [3]) Desgl. S. 600. — [4]) Desgl. S. 598. — [5]) Desgl. 1886 S. 390.

Eisenbahnwagen mit Klauenviehsendungen aus solchen Verladestationen, in deren Umkreis von 20 Kilometern die Maul- und Klauenseuche herrscht bezw. noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom 30. Mai, 27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist, sind fortan der verschärften Desinfektion nach II 4 b der oben erwähnten Bundesrathsbestimmungen zu unterwerfen.

Derselben Desinfektion unterliegen im Falle der Benutzung durch derartiges Klauenvieh die bei der Verladung und Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken gebrauchten Geräthschaften, die beweglichen Rampen und Einladebrücken. Das Gleiche gilt von festen Rampen, den Vieh-Ein- und -Ausladeplätzen und den Viehhöfen der Eisenbahnverwaltungen. Doch ist bei den drei letztgenannten Einrichtungen, wenn sie mit durchlassendem Boden versehen sind, die Desinfektion in der Weise auszuführen, daß die Rampen ꝛc. mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung mittelst Gießkannen oder Spritzen stark besprengt werden, bis die Fläche durchweg feucht erscheint.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des § 328 Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Schleswig. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 4. Juli 1899. (Amtsbl. S. 565.)

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153/409) und § 3 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (G.-Bl. S. 128) angeordnet:

1. die Einfuhr frischen Rindfleisches aus Belgien wird vom 15. Juli d. J. ab hierdurch verboten.
2. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 66[1] des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft. Auch erfolgt Einziehung des verbotswidrig eingeführten Fleisches ohne Unterschied, ob es dem Verurtheilten gehört oder nicht.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Lüneburg. Bekanntmachung. Vom 8. Juli 1899. (R.-A. Nr. 160.)

Die belgische Regierung hat neuerdings die Einfuhr amerikanischen Rindviehs nach bestimmten belgischen Häfen zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung gestattet.

Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, daß frisches Fleisch von in Belgien geschlachtetem amerikanischem Rindvieh über die belgische Grenze nach Deutschland eingeführt und auf diese Weise das unter dem 10. November 1894 gegen Amerika wegen des dort unter dem Rindvieh herrschenden Texasfiebers verfügte Verbot der Einfuhr von frischem Rindfleisch umgangen wird.

Um dies zu verhindern, ordne ich im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und des § 3 des

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Uebersicht über die Ergebnisse der Untersuchung der Rindviehbestände in den Viehquarantäne-Anstalten auf Tuberkulose für die Monate Januar, Februar, März 1899[1]).

Vieh-quarantäne-Anstalten[2])	Herkunft	Zeit der Einfuhr	Stückzahl der eingeführten Rinder	Es wurden nicht mit Tuberkulin geprüft, weil als tuberkulös oder tuberkuloseverdächtig erkannt	Es wurden mit Tuberkulin geprüft, zusammen	hiervon als tuberkuloseverdächtig erkannt	%	Von den geprüften, aber als nicht verdächtig erkannten Thieren wurden nachweislich abgeschlachtet: zusammen	hiervon tuberkulös befunden	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Kiel	Dänemark	10./3. 99.	7	—	7	—	—	?	?	?
Altona-Bahrenfeld	desgl.	29./12. 98-23./3. 99.	4 504	—	[4])4 502	84	1,9	?	?	?
"	(desgl.)	(2./1.-2./4.)	(2 864)	—	(2 864)	—	—	(2 864)	(172)	(6,0)
Flensburg	desgl.	28./1.-22./3.	610	—	610	14	2,3	?	?	?
"	(desgl.)	(2./1.-2./4.)	(94)	—	(94)	—	—	(94)	(12)	(12,8)
Apenrade	desgl.	18./1.-22./3.	122	[3])2	[5])120	8	6,7	?	?	?
"	(desgl.)	(20./3.-26./3.)	(2)	—	(2)	—	—	(2)	(–)	(—
Hvidding	desgl.	20./2.-18./3.	557	—	557	45	8,1	?	?	?
Tönning	desgl.	24./2.-22./3.	470	—	470	31	6,6	?	?	?
"	(desgl.)	(6./3.-2./4.)	(198)	—	(198)	—	—	(198)	(63)	(31,8)
Zusammen	Dänemark	29./12. 98-23./3. 99.	6 270	[3])2	6 266	182	2,9	?	?	?

1) Vgl. Veröff. S. 288. — Die in () befindlichen Zahlen geben die Thiere an, welche aus den Seequarantäne-Anstalten Altona-Bahrenfeld, Flensburg und Apenrade und Tönning an den Hamburger Viehmarkt gelangten. — 2) Den Rostock-Warnemünder, Lübecker- und Hamburger-Seequarantäne-Anstalten wurden in der Berichtszeit Rinder nicht zugeführt. — 3) Zurückgewiesen. — 4) 1 Thier wurde wegen Beinbruchs und 1 wegen Beckenbruchs auf dem Schiff vor der Tuberkulinprobe nothgeschlachtet. — 5) 1 nach der Impfung verendete Kuh erwies sich als tuberkulös; auf die Impfung hatte dieselbe nicht reagirt.

preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 hiermit an, daß vom 15. Juli d. J. ab frisches Rindfleisch aus Belgien bis auf weiteres nicht mehr eingeführt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen im § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aachen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 5. Juli 1899.

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr frischen Rindfleisches aus Belgien ist verboten.

§ 2. Dieses Verbot tritt mit dem 15. Juli 1899 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Baden. Bekanntmachung, die Bekämpfung der Geflügelcholera betr. Vom 20. Juni 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 266.)

Nachdem die Geflügelcholera in jüngster Zeit mehrfach durch umherziehende auswärtige Geflügelhändler in das Großherzogthum eingeschleppt worden ist, wird der Handel mit Geflügel im Umherziehen bis zum 1. September l. Js. auf Grund des § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung (vgl. Art. 14 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, Reichsgesetzbl. S. 685) untersagt.

Großherzogl. Minist. d. Innern.

Oldenburg. Bekanntmachung. Vom 11. Juli 1899.

Nachdem die Königlich belgische Regierung die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus den Vereinigten Staaten von Amerika zum Zwecke der sofortigen Schlachtung wieder zugelassen hat, und dadurch die Möglichkeit gegeben ist, daß entgegen dem bestehenden Einfuhrverbote das ausgeschlachtete Fleisch des amerikanischen Rindviehs über die belgische Grenze seinen Weg nach Deutschland findet, wird hierdurch auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 das Nachstehende angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr frischen Rindfleisches aus Belgien in das Herzogthum Oldenburg ist vom 15. Juli d. J. ab verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen den Strafbestimmungen des § 66¹ des Reichsviehseuchengesetzes oder des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Elsaß-Lothringen. Verordnung. Vom 10. Juli 1899.

Auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 405) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr und Durchfuhr frischen Rindfleisches aus Belgien ist verboten.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 15. Juli in Kraft.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abth. f. Landwirthsch. 2c. Abth. f. Finanzen 2c.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Baden. Wie im Reichstage hat auch in den badischen Kammern jüngst das sogenannte Schächten der Schlachtthiere einen Gegenstand der Verhandlung gebildet. Von Seiten der Thierschutzvereine war das Schächten ohne vorherige Betäubung der Thiere in einer Petition als grausam bezeichnet und gesetzgeberische Abhülfe empfohlen worden. Die Petition hatte sich dabei abfällig und kritisch über die Gutachten der wissenschaftlichen Autoritäten in der Sache ausgesprochen. In beiden badischen Kammern erfolgte nach tadelnden Bemerkungen über den theilweisen Inhalt der Eingabe Uebergang zur Tagesordnung.

Vermischtes.

Bayern.[1]) Dem städtischen Viehhofe in Nürnberg wurden im Jahre 1898 zum Verkauf zugeführt: 48 637 Stück Rindvieh, 45 686 Kälber, 38 226 Schafe und Lämmer, 122 602 Schweine und 635 Pferde. Hiervon waren bereits geschlachtet: 14 651 Kälber, 1621 Schafe und 3023 Schweine. Im städtischen Schlachthause sind in derselben Zeit geschlachtet worden 22 131 Stück Rindvieh, 32 508 Kälber, 23 862 Schafe und Lämmer, 102 112 Schweine und 596 Pferde. Hiervon, sowie von den bereits geschlachtet eingebrachten Thieren, nämlich: 14 593 Kälbern, 1662 Schafen und 3096 Schweinen, ferner von 1696 Sendungen frischen Fleisches wurden bei der Fleischbeschau für ungenießbar erklärt und vernichtet: 18 Stück Rindvieh, 29 Kälber, 14 Schafe, 63 Schweine, 6 Pferde und 5775 einzelne Eingeweide. Als noch genießbar, wenn auch minderwerthig, wurde das Fleisch von 213 Stück Rindvieh, 236 Kälbern, 254 Schafen und 690 Schweinen der Freibank überwiesen. Zu den Krankheiten, welche zur Beanstandung der geschlachteten ganzen Thiere Veranlassung gaben, zählen besonders: Tuberkulose in 32 Fällen, Trichinen und Schweinerothlauf in je 16, Wassersucht in 13, ekelerregende Beschaffenheit des Fleisches in 9, Gelbsucht in 7. Von den in den Ställen eingestellten Thieren sind verendet und mit der Eisenbahn bereits verendet angekommen: 1 Ochse, 7 Kälber, 6 Schafe, 275 Schweine. Im Trichinenschauamte des Schlachthofes wurden 105 276 Schweine, 54 Wildschweine und 1011 einzelne von auswärts eingebrachte Fleischstücke untersucht und 16 Schweine und 1 Schinken trichinös befunden. Von Seuchen wurde nur die Maul- und Klauenseuche, und zwar 13 mal bei Großvieh und 6 mal bei Schweinen, hiervon in 2 Fällen beim Zutriebe der Thiere, im Viehhofe festgestellt. Auf Grund der thierärztlichen Untersuchung wurden 219 Stück Rindvieh, 62 Kälber, 9 Schafe und 2 Ziegen wegen verschiedener Krankheitszustände vom Verkauf im Viehhofe ausgeschlossen und theils an den Herkunftsort zurückverwiesen, theils im Amtsschlachthause geschlachtet. (Rogner, Bericht über die Betriebs-Ergebnisse des Schlacht- und Viehhofes der Stadt Nürnberg für 1898.)

Italien. Seitens des Ministeriums des Innern ist eine von dem Chef des Gesundheitsamts (Capo dell' Ufficio di Sanità Pubblica) R. Santoliquido verfaßte, vom Januar 1899 datirte Anweisung für die Gemeinden des Königreichs, wie dem Ausbruch und der Verbreitung der Pest entgegenzutreten ist, veröffentlicht worden. (Instruzioni per prevenire lo sviluppo e la diffusione della Peste nei Comuni del Regno).

Die Kapitel I und II handeln von dem Wesen der Krankheit, der Art ihrer Entstehung, Verbreitung und Bekämpfung (Concetto della malattia e modo di prodursi — Vie di penetrazione del virus — Epidemiologia — Mezzi di trasporto del virus e modo di renderli innocui — Predisposizione).

Die beiden folgenden Kapitel haben nachstehenden Wortlaut. (Uebersetzung ohne Gewähr):

Kap. III. Vorsichtsmaßregeln, welche die Behörden der Grenzorte bei drohendem Einbruch der Pest zu ergreifen haben.

§ 10. Ueberall, wo der Sanitäts-Hülfsdienst oder der hygienische Wachtdienst sich nicht in ordnungsmäßigem Zustande befinden, und man nicht über ein

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 126.

tüchtiges wohlgeschultes und den örtlichen Bedürfnissen der Zahl nach angemessenes Personal verfügt, ist dementsprechende Fürsorge zu treffen.

§ 11. In Gemäßheit der Artikel 111 und 112 des Allgemeinen Sanitäts-Reglements vom 9. Oktober 1889 sollen in jeder Gemeinde Desinfektionsmittel und -Apparate zur Verfügung des Publikums bereit gehalten werden. Es wird sich daher empfehlen, daß die größeren Gemeindewesen, wofern sie es nicht bereits gethan haben, einen solchen Dienst bestellen und mit der Errichtung einer vorschriftsmäßigen Desinfektionsanstalt, wie sie den örtlichen Anforderungen der Gesundheitspflege entspricht, vorgehen.

§ 12. Nach Art. 112 des angezogenen Reglements sollen auch alle Gemeinden mit einem Isolirhaus versehen sein.

Selbst kleinen, eventuell zu einer Gemeinschaft zusammentretenden Gemeinden kann es nicht schwer fallen, eine solche Vorkehrung zu treffen. Es kommt darauf an, zum wenigsten vier gut erleuchtete und gelüftete Räume verfügbar zu haben (einen davon als Badezimmer und Dienstraum eingerichtet). Darin sind Fußböden und Wände derartig herzustellen, daß sie leicht gewaschen und desinfizirt werden können; die Einrichtungsstücke müssen in den Grenzen des unbedingt Nothwendigen gehalten werden und sind aus leicht zu desinfizirenden und zu erneuernden Stoffen herzustellen; endlich soll das Gebäude mit einem Flur versehen sein, welcher den Verkehr nach Außen zu regeln geeignet ist.

Das Isolirhaus soll eine freie, abgesonderte Lage haben. In der Nähe des Meeres oder von Seen oder großen Flußläufen wird es am passendsten auf kleinen Inseln oder auf Flößen seinen Platz finden.

Ist man im Stande, den oder die ersten Fälle einer ansteckenden Krankheit wirksam zu isoliren, und hat man Gelegenheit alle zur Uebertragung der Krankheitskeime geeigneten Gegenstände sorgfältig zu desinfiziren, so ist damit die größte Wahrscheinlichkeit gegeben, die Gefahr einer epidemischen Verbreitung im Keime zu ersticken.

§ 13. Die Gesundheitsbehörde einer jeden Gemeinde wird, indem sie den Bestimmungen des Ortsreglements für Gesundheitspflege nachkommt und von dem Rechte, Zuwiderhandelnde zu bestrafen, Gebrauch macht, auf die genaue Handhabung derjenigen prophylaktischen Vorschriften Acht haben müssen, die über die gesunde Beschaffenheit des Trinkwassers und der Nahrungsmittel, die Reinhaltung der Straßen und Plätze, die sorgfältige und gründliche Beseitigung der Abfallstoffe, den regelrechten Zustand der Friedhöfe, die gute Instandhaltung der Wohnungen, insbesondere der Massenwohnungen (Konvikte, Schulen, Kasernen, Industrie-Werkstätten, Armenhäuser, Herbergen 2c., in Geltung stehen Besondere Aufmerksamkeit verdient die Zubereitung und der Verkauf von Schlachtfleisch; ebenso müssen die Hausthiere (Kaninchen, Ziegen, Hühner), Gegenstand einer ständigen sorgsamen Pflege sein. Betreffs der Benutzung von öffentlichen Waschplätzen. ist es von wesentlicher Bedeutung, strengstens darauf zu achten, daß keinerlei Wäschestücke von solchen Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesen sind, in die Wäsche gebracht werden, bevor sie desinfizirt sind, und daß dieselben von den Waschplätzen aus nicht in die natürlichen Wasserläufe gelangen. Wo es in dieser Beziehung noch mangelhaft bestellt ist, ergreife man die Gelegenheit, Verbesserungen einzuführen, dahingehend, daß eine jede Gemeinde ihren eigenen öffentlichen Waschplatz erhält, der reichlich mit fließendem Wasser versorgt und mit verschiedenen getrennten Trögen ausgestattet ist, die sich von selbst rein halten; diese Waschstelle muß unabhängig von der Viehtränke sein und darf in keiner Verbindung mit solchen Wasserbehältern stehen, aus denen der Bedarf für den häuslichen Gebrauch entnommen wird.

§ 14. In jeder Gemeinde sei ein Wettstreit zwischen den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten der philanthropischen Gesellschaft, dem Verein für wechselseitige Unterstützung, den Mitgliedern des Konsumvereins entfacht, um die Gründung von Volksküchen zu fördern oder die Entwickelung bestehender zu unterstützen.

§ 15. Im Falle eines Ausbruchs der Pest in den Häfen des Mittelländischen Meeres oder auf dem europäischen Festlande sind die in Gemäßheit der vorstehenden Instruktionen zu ergreifenden Vorsichtsmaßregeln öffentlich bekannt zu machen. Außerdem sind alle Bürger, ganz besonders aber die Gastwirthe, verpflichtet, die Gesundheitsbehörde sorgfältig davon in Kenntniß zu halten, falls Personen oder Gegenstände aus anerkannt verseuchten Orten eintreffen.

Kap. IV. Maßregeln, welche bei dem Bekanntwerden eines Pestfalles zu ergreifen sind.

§ 16. Bei der Anzeige eines Pestfalles oder selbst im Verdachtfall eines solchen hat die Ortsbehörde nach vorher eingeholtem Gutachten des Gesundheitsbeamten die unverzügliche Ueberführung des Kranken in das Isolirhaus, sowie die Desinfektion des ganzen Wohnhauses und aller persönlichen Gebrauchsgegenstände desselben anzuordnen. Gleichzeitig sorgt dieselbe für Obdach und Unterhalt der Familienangehörigen des Erkrankten bezw. solcher Personen, welche mit demselben in Berührung gekommen sind, sei es, daß sie dieselben in einem zweiten Isolirhaus oder unter einem Zeltdache unterbringt.

Ist die Natur der Krankheit festgestellt (zu welchem Zweck auch mikroskopische und experimentelle Untersuchungen nicht zu unterlassen sind, falls dieselben eine sofortige Diagnose ermöglichen und einer unbedingt sachverständigen Person übertragen werden können), so darf die in Beobachtung genommene Person, wenn alles gut von Statten geht, doch nicht vor Ablauf von 10 Tagen das eigene Haus wieder betreten, welches inzwischen desinfizirt und gründlich ausgelüftet sein muß. Stellt sich in der Zwischenzeit ein neuer Krankheitsfall heraus, so wird die Beobachtung um weitere 10 Tage nach der Entfernung des Kranken verlängert.

Die Ueberzeugung, einen ersten Krankheitsherd ersticken zu können, wofern man nur mit Sorgfalt, Thatkraft und Gewissenhaftigkeit verfährt, muß zu dem ausgiebigsten Gebrauch der gründlich und schnell wirkenden Desinfektion mittels Feuers ermuthigen, indem man zugleich die größte Sorgfalt aufwendet, um alle Wege, auf denen eine Weiterverbreitung des Krankheitskeims stattfinden könnte, abzuschneiden.

§ 17. Strengste Pflicht des Bürgermeisters und des Gesundheitsbeamten ist es, auf schnellstem Wege den Präfekten der Provinz bezw. den Provinzialarzt sowohl über den Krankheitsfall, wie über die getroffenen Vorkehrungen und den weiteren Verlauf der Angelegenheit in Kenntniß zu setzen. Der Präfekt seinerseits benachrichtigt hiervon telegraphisch den Minister des Innern.

§ 18. Man vermeide es, durch unzeitige Geheimhaltung der näheren Umstände des Vorfalls das Publikum in Unruhe zu versetzen: man benutzt vielmehr die Presse, um richtige Nachrichten zu verbreiten, die Bevölkerung zu beruhigen, sie über die ergriffenen Maßregeln aufzuklären und über die von jedem Einzelnen zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln zu unterrichten, wie die letzteren sich ergeben, nicht nur aus der genauen Kenntniß der Fortpflanzungsweise des Pestkeimes, sondern noch mehr aus der Bekanntschaft mit den Bedingungen, welche den menschlichen Organismus zu seiner Aufnahme und zum Widerstand gegen ihn befähigen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Rapmund, Dr. O. und Dietrich, Dr. E. Aerztliche Rechts- und Gesetzkunde Unter Mitwirkung von Dr. F. Schwalbe. 2. Lief. (Schluß). Leipzig 1899. 8°.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städ

(Nach den von den statistischen Aemtern d

Beobachtungs-Monate	Geborene: Lebendgeborene männlich	weiblich	Summe	Todtgeborene	Gestorbene: männlich	weiblich	Summe	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Berlin (1 777 248 Einwohner.)																				
Januar	2337	2139	4476	156	1271	1150	2421	16,18	507	191	231	19	63	32	28	140	212	467	448	83
Februar	2048	1912	3960	133	1229	1021	2250	16,60	453	173	222	26	48	24	45	160	176	423	418	8
März	2115	2077	4192	144	1341	1207	2548	16,98	477	190	270	32	63	36	40	168	204	508	465	93
April	2051	1953	4004	155	1260	1074	2334	16,06	455	183	247	19	51	15	45	184	195	423	428	89
Mai	2104	2062	4166	171	1271	1143	2414	16,05	524	187	219	35	47	38	45	154	208	471	416	70
Juni	1966	1943	3909	147	1331	1133	2464	16,91	558	194	238	49	42	25	49	147	183	481	413	83
Juli	2162	2082	4244	153	1246	1072	2318	15,39	617	234	233	30	40	17	39	138	152	384	370	64
August	2082	2062	4144	159	1759	1511	3270	21,68	1337	395	295	26	51	27	52	132	151	371	360	73
Septbr.	2093	1975	4068	141	1649	1513	3162	21,63	1138	363	279	38	61	32	36	141	161	448	392	73
Oktober	2174	2017	4191	145	1397	1213	2610	17,19	628	203	239	29	54	29	43	138	207	468	482	96
Novbr.	2000	1926	3926	134	1188	1140	2328	15,74	463	161	228	27	62	24	48	166	167	466	446	70
Dezbr.	2183	2028	4211	151	1293	1162	2455	16,02	481	178	248	28	77	28	64	147	192	455	466	9
Jahr 1898	25 315	24 176	49 491	1 789	16235	14339	30574	17,20	7638	2652	2949	358	659	327	534	1815	2208	5365	5104	96
dar. uneheliche	4011	3698	7 709	407																
Köln (341 800 Einwohner.)																				
Januar	558	556	1114	45	315	289	604	20,44	149	34	105	3	10	5	10	27	39	102	103	17
Februar	545	544	1089	39	268	240	508	19,03	154	36	81	5	11	3	9	24	30	72	70	13
März	620	577	1197	37	328	261	589	19,93	128	37	89	11	14	4	13	41	43	94	94	21
April	570	566	1136	34	346	288	634	22,17	175	27	116	4	15	8	9	32	34	89	106	19
Mai	613	549	1162	37	298	258	556	18,81	152	23	87	6	11	8	9	42	42	76	80	29
Juni	507	579	1086	26	348	297	645	22,55	190	36	118	12	22	1	12	33	34	81	90	16
Juli	551	552	1103	33	350	290	640	21,65	246	49	88	9	12	7	13	11	29	86	78	13
August	611	582	1193	40	554	515	1069	36,17	584	103	134	7	14	7	6	29	25	68	79	13
Septbr.	586	546	1132	33	472	417	889	31,12	483	85	92	7	10	5	12	21	24	78	60	12
Oktober	598	515	1113	38	341	302	643	21,76	258	56	65	3	11	5	11	20	29	72	95	18
Novbr.	590	585	1175	30	298	245	543	18,98	182	30	75	4	10	2	8	25	38	76	79	14
Dezbr.	631	534	1165	40	281	263	544	18,41	169	38	60	3	9	3	7	28	35	78	98	16
Jahr 1898	6980	6685	13665	432	4199	3665	7864	22,59	2870	554	1110	74	149	58	119	333	402	972	1032	19
dar. uneheliche	803	730	1533	64	Auf 100 Gestorbene:				36,51	7,04	14,11	0,94	1,90	0,74	1,51	4,23	5,11	12,36	13,12	2,43
Wien (1 590 295 Einwohner.)																				
Januar	.	.	.	.	1446	1321	2767	.	670		347		66	20	80	199	214	521	555	93
Februar	.	.	.	.	1325	1108	2433	.	650		299		49	19	63	171	159	445	497	79
März	.	.	.	.	1690	1475	3165	.	915		405		61	30	78	229	206	556	583	98
April	.	.	.	.	1739	1607	3346	.	1045		448		76	26	67	231	224	533	601	92
Mai	.	.	.	.	1626	1482	3108	.	910		444		63	38	94	217	217	558	479	84
Juni	.	.	.	.	1430	1295	2725	.	849		326		73	49	56	169	196	508	415	82
Juli	.	.	.	.	1363	1206	2569	.	878		256		67	36	67	193	186	450	385	50
August	.	.	.	.	1342	1224	2566	.	1042		247		53	25	65	178	150	400	342	63
Septbr.	.	.	.	.	1223	1184	2407	.	896		225		27	21	64	171	174	410	365	52
Oktober	.	.	.	.	1279	1081	2360	.	701		189		36	15	38	197	179	496	431	77
Novbr.	.	.	.	.	1133	1082	[4] 2216	.	597		183		41	26	58	162	159	442	476	70
Dezebr.	.	.	.	.	1411	1283	2694	.	782		289		52	29	63	189	192	487	499	109
Jahr 1898	.	.	.	.	17007	15348	[9] 32356	20,35	9935		3658		664	334	793	2306	2256	5806	5628	951
	Auf 100 Gestorbene:				52,56%	47,44%			30,70		11,30		2,05	1,03	2,45	7,13	6,97	17,95	17,40	2,94
Zürich (163 815 Einwohner.)																				
Januar	234	239	473	26	122	130	252	.	67	12	34		6		5	23	13	33	57	2
Februar	204	207	411	17	155	117	272	.	75	15	21		14		7	13	26	39	53	9
März	236	219	455	14	146	136	282	.	73	15	21		11		5	23	24	50	54	6
April	193	191	384	14	140	108	248	.	32	13	26		9		8	19	28	47	57	9
Mai	189	200	389	18	106	96	202	.	37	6	17		4		12	18	19	45	40	4
Juni	216	213	429	26	103	85	188	.	38	5	10		1		6	22	19	45	36	6
Juli	239	218	457	11	84	86	170	.	41	9	11		3		2	12	20	37	32	2
August	234	228	462	17	110	91	201	.	72	12	15		6		2	12	13	30	37	2
Septbr.	233	201	434	15	162	121	283	.	124	29	19		3		5	12	14	45	26	6
Oktober	194	173	367	18	124	111	235	.	79	13	16		6		6	21	12	42	36	4
Novbr.	193	188	381	23	91	93	184	.	51	9	10		3		6	7	23	25	45	5
Dezebr.	210	201	411	20	101	114	215	.	62	14	11		5		7	12	1[illegible]	45	40	3
Jahr 1898	2575	2478	5053	219	1444	1288	2732	16,8	751	152	211		71		71	194	227	483	513	58
dar. uneheliche			617	39			Auf 100 Gest.:		33,1		7,7		2,6		2,6	7,1	8,3	17,7	18,8	2,1

[1]) Für Köln einschl. Rötheln. — [2]) Für Köln einschl. gastr. Fieber. — [3]) Für Berlin einschl. Lungenblutunge[n]
Darmkrampf. — [6]) Darunter 139 Fälle von Influenza. — [7]) Darunter 2 Fälle von Wechselfieber und 7 Genic[k]
steht, ob Verunglückung, Selbstmord oder Mord vorlag. — [11]) Einschl. 34 Fälle von Influenza. — [12]) Einsch[l.]

rlin, Köln, Wien und Zürich im Jahre 1898.

annten Städte aufgestellten Tabellen.)

Todesursachen.

Masern¹)	Scharlach	Scharlach-Diphtherie	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus²)	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Syphilis	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht³)	Lungen- u. Brustfellentzündung⁴)	Lungenentzünd. nach Masern	Andere akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten⁵)	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Gewaltsamer Tod durch Selbstmord	Gewaltsamer Tod durch Todtschlag u. Körperverl.
7	27	2	63	9	47	9	—	7	7	4	5	80	328	227	17	47	115	23	1328	38	31	.
6	16	2	43	1	44	6	1	10	8	4	2	85	300	211	8	65	74	16	1281	34	33	.
14	21	1	57	4	34	3	—	5	9	4	4	114	367	256	7	52	125	23	1367	36	45	.
5	9	3	41	4	38	4	—	6	6	6	6	64	324	200	12	45	107	28	1333	46	47	.
12	8	1	26	3	45	6	—	9	9	8	12	74	339	196	5	35	115	44	1373	41	53	.
15	15	3	44	—	50	3	—	4	4	8	5	76	319	223	12	22	147	109	1321	40	44	.
19	8	2	33	3	45	7	—	8	6	12	2	90	241	209	28	24	220	155	1147	29	30	.
13	7	5	38	3	64	10	—	10	3	15	7	73	258	218	23	17	523	511	1392	48	32	.
5	19	9	53	5	39	7	1	6	4	6	10	70	273	183	11	34	569	406	1381	31	40	.
5	32	13	43	6	37	11	—	11	10	9	2	90	281	214	4	39	203	80	1449	32	39	.
4	26	8	84	7	40	8	—	15	7	4	5	95	287	202	5	40	110	21	1291	31	38	.
14	22	9	83	11	36	4	—	12	4	8	6	97	322	216	13	50	104	20	1359	34	31	.
119	210	58	608	56	519	78	2	103	77	88	66	1008	3639	2555	145	6) 470	2412	1436	7) 16 022	8) 440	463	.
28	—	.	16	3	8	6	—	1	2	.	2	27	58	80	.	51	17	4	289	9	1	2
27	1	.	11	4	3	—	—	1	1	.	2	28	58	43	.	35	31	2	249	9	2	1
19	—	.	20	5	10	3	—	1	5	.	2	25	86	64	.	34	20	2	276	12	5	—
16	—	.	13	1	12	2	—	—	—	.	1	19	78	76	.	44	28	4	320	16	4	—
20	—	.	15	1	9	2	—	3	2	.	—	14	75	58	.	29	16	5	288	13	6	—
32	2	.	11	2	11	1	—	1	1	.	2	22	67	59	.	39	54	29	286	21	5	—
22	4	.	6	2	20	3	—	—	—	.	1	15	64	42	.	21	78	57	289	12	3	1
18	2	.	14	2	19	1	—	1	2	.	—	17	42	46	.	25	208	301	346	18	7	—
3	—	.	6	1	22	4	—	1	1	.	2	20	47	26	.	14	229	205	292	12	4	—
3	—	.	15	4	16	10	—	—	1	.	2	27	43	40	.	23	91	38	313	15	2	—
4	1	.	11	—	10	4	—	1	2	.	—	18	66	50	.	48	33	15	269	8	3	—
6	—	.	7	2	13	4	—	1	2	.	—	38	52	50	.	47	25	—	284	11	2	—
198	10	.	145	27	153	40	—	11	19	.	14	270	736	634	.	410	830	662	3501	10) 156	44	4
2,52	0,13	.	1,84	0,34	1,94	0,51	—	0,14	0,24	.	0,18	3,43	9,36	8,06	.	5,21	10,55	8,42	44,53	1,99	0,56	0,05
62	24	.	74		6	5	—	10	8	9	.	79	500	452			158	.	1305	30	42	3
68	16	.	64		4	5	—	6	12	1	.	66	443	434			143	.	1117	19	30	5
103	18	.	46		5	11	—	9	16	4	.	67	595	703			179	.	1342	26	37	4
114	18	.	39		7	5	1	5	20	6	.	72	558	804			206	.	1423	23	40	5
146	33	.	38		12	8	—	6	13	8	.	57	578	579			220	.	1318	42	47	3
105	16	.	28		14	9	—	6	5	7	.	56	477	400			306	.	1219	39	32	6
52	28	.	29		22	8	—	6	12	3	.	54	459	320			407	.	1088	46	35	—
33	12	.	30		19	4	2	7	7	12	.	60	355	276			591	.	1074	32	43	9
18	10	.	29		16	15	1	3	8	6	.	55	367	263			506	.	1032	33	41	4
25	11	.	41		4	5	3	6	11	3	.	69	387	312			274	.	1131	47	29	2
16	21	.	44		4	9	3	7	4	6	.	75	377	316			183	.	1079	29	42	1
52	20	.	58		12	9	1	6	10	9	.	76	447	516			167	.	1230	41	32	8
794	227	.	520		125	93	11	77	126	74	.	786	5543	11) 5375			3340	.	12) 14 358	407	450	50
11	1	.	5		—	3	.	—	—	.	.	.	29	18	.	13	—	38	122	4	5	3
6	—	.	12		1	5	.	—	3	.	.	.	34	12	.	29	4	37	121	4	3	1
2	2	.	6		2	4	.	1	4	.	.	.	43	13	.	46	4	22	125	5	3	—
—	—	.	3		2	9	.	1	1	.	.	.	41	9	.	26	6	8	126	14	2	—
—	—	.	2		1	5	.	2	2	.	.	.	28	12	.	4	2	14	117	9	4	—
—	—	.	2		—	2	.	1	2	.	.	.	37	2	.	15	—	20	98	4	5	—
—	—	.	2		2	2	.	—	—	.	.	.	31	3	.	6	1	28	79	9	7	—
—	—	.	2		2	2	.	—	—	.	.	.	23	4	.	4	—	57	89	14	4	—
—	—	.	2		5	1	.	—	—	.	.	.	24	4	.	4	4	136	91	7	4	1
—	—	.	7		3	—	.	—	2	.	.	.	28	5	.	3	3	62	115	4	3	—
—	—	.	6		1	—	.	1	1	.	.	.	22	2	.	11	2	32	96	6	4	—
—	1	.	4		8	1	.	—	—	.	.	.	27	4	.	19	—	23	123	5	—	—
19	4	.	53		27	34	.	6	15	.	.	.	367	88	.	180	26	477	1302	85	44	5

⁴) Für Zürich nur kroupöse Lungenentzündung. — ⁵) Für Berlin Magen- und Darmkatarrh und Entzündungen,
rre. — ⁸) Einschl. Todtschlag. — ⁹) Darunter 1 zwitterhaftes Kind. — ¹⁰) Einschl. 8 Fälle, in denen nicht fest-
Fälle von Strahlenpilzkrankheit, sowie 11 von Zoonosen.

27. Woche vom 2. bis 8. Juli 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder b. 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	89	3	41	14	16,1	24,5	—	—	—	—	—	7	4	8	1	1	20	2
Altendorf	46 293	45	1	13	6	14,6	20,3[1])	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	12	—
Altona	153 025	95	6	44	21	15,0	22,9	—	—	—	—	—	1	5	7	5	5	30	1
Augsburg	86 743	70	1	48	26	28,8	27,7	—	—	—	—	1	5	5	11	4	4	26	—
Bamberg	41 070	27	1	9	3	11,4	22,8	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	6	—
Barmen	134 768	102	6	44	11	17,0	18,6	—	2	—	—	—	8	8	5	1	—	20	1
Berlin	1 747 903	890	25	623	203	18,5	21,3	19	14	10	1	2	75	55	79	26	24	358	10
Beuthen	43 446	27	—	20	12	23,9	24,7	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	18	1
Bielefeld	52 834	33	2	12	3	11,8	18,0	—	—	—	—	—	1	5	2	1	1	4	—
Bochum	58 314	40	2	33	11	29,4	23,5	1	1	1	—	—	1	10	—	—	—	18	1
Bonn	47 966	39	2	20	6	21,7	26,4	—	—	—	—	—	3	3	2	1	1	12	—
Brandenburg	45 914	34	—	12	2	13,6	25,9	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	7	1
Braunschweig	125 536	67	3	45	16	18,6	22,1	1	—	—	—	1	6	3	8	1	1	23	3
Bremen	149 544	80	3	42[2])	9	14,6[2])	18,8	2	1	—	1	—	7	6	3	1	1	19	3
Breslau	405 362	242	12	184[3])	70	23,6[3])	27,9	3	5	—	—	—	35	16	36	6	6	84	5
Bromberg*	50 015	27	—	20	9	20,8	21,3	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	15	—
Charlottenburg	172 166	94	2	45	13	13,6	20,0	—	1	1	—	—	6	5	9	6	5	21	2
Chemnitz	176 830	111	5	76	36	22,3	29,7	—	—	—	—	—	8	5	3	—	—	55	5
Danzig	129 378	87	6	80	35	32,2	26,2	—	—	1	1	—	7	8	15	14	13	45	3
Darmstadt	68 220	30	—	21	10	16,0	20,0	—	—	1	—	—	1	4	4	1	1	11	—
Dessau	48 294	35	2	14	4	15,1	22,5	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	11	1
Dortmund	126 691	117	1	51	27	20,9	22,4	—	3	1	1	—	1	10	7	3	3	27	1
Dresden	388 587	240	9	119	40	15,9	21,3	—	—	1	1	—	8	14	9	3	3	80	6
Düsseldorf	198 787	163	2	47	18	12,3	21,7	1	—	—	—	—	2	4	5	1	1	34	1
Duisburg	78 144	85	—	36	14	24,0	23,9	2	1	—	—	—	5	10	3	—	—	15	—
Elberfeld	148 969	69	4	50	11	17,5	19,0	5	6	—	1	—	5	5	3	2	2	24	1
Elbing	48 906	44	—	25	10	26,6	27,5	—	—	—	—	—	1	3	6	4	4	15	—
Erfurt	82 091	40	2	19	6	12,0	21,3	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	12	2
Essen	109 012	99	2	40	12	19,1	23,2	—	—	—	—	1	7	9	5	2	2	16	2
Flensburg	43 437	24	1	9	3	10,8	21,6	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	5	2
Frankfurt a. M.	250 932	141	3	89	33	18,4	18,6	2	1	—	—	—	14	9	5	1	1	51	7
Frankfurt a. O.	61 616	31	1	19	9	16,0	25,1	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	13	1
Freiburg i. B.	55 882	21	—	24[4])	4	22,3[4])	23,0	—	—	—	—	—	6	6	1	1	1	9	2
Fürth	49 120	30	3	19	3	20,1	26,8	—	—	1	—	—	3	1	2	2	2	12	—
Gera	46 371	25	4	21	10	23,5	27,0	—	—	—	—	—	4	1	6	2	2	10	—
M.-Gladbach	56 554	48	2	17	12	15,6	23,2	—	—	—	—	—	1	—	6	4	4	10	—
Gleiwitz	45 439	44	2	14	5	16,0	20,2	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	8	1
Görlitz	75 652	47	2	36	9	24,7	24,6	2	—	—	—	—	6	6	2	1	1	20	—
Hagen	46 423	36	2	17	6	19,0	21,5	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	10	—
Halberstadt	44 280	14	1	17	2	20,0	24,3	—	2	—	—	—	1	2	1	—	—	11	—
Halle	126 736	79	2	62[5])	20	25,4[5])	23,0	2	—	3	—	—	3	12	12	6	4	28	2
Hamburg	663 073	401	12	175	57	13,7	24,7	—	1	2	—	—	13	30	14	4	4	106	9
Hannover	234 090	139	1	81	32	18,0	19,7	7	1	1	—	—	8	14	9	8	7	39	2
Harburg	47 954	33	3	12	6	13,0	22,9	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	8	1
Hildesheim	43 259	20	1	11	3	13,2	21,2	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	6	—
Kaiserslautern	43 537	28	1	12	7	14,3	19,5	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	9	—
Karlsruhe	91 426	57	1	29	10	16,5	19,2	1	—	—	—	—	3	—	7	6	6	17	1
Kassel	99 072	49	4	32	11	16,8	17,3	—	—	—	—	1	2	3	3	2	2	22	1
Kiel	97 487	46	4	38	21	20,3	21,6	—	—	—	—	—	1	6	8	5	5	21	2
Koblenz	41 334	18	1	21	7	26,4	19,8	2	—	—	—	—	5	—	1	—	—	11	2
Köln	349 628	261	9	150	70	22,3	24,9	2	1	3	1	—	14	13	31	14	14	84	1
Königsberg i. Pr.	181 047	119	6	86	30	24,7	27,2	—	1	1	2	—	6	8	13	7	7	52	3
Königshütte	50 570	73	1	24	8	24,7	26,1	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	17	2
Kottbus	40 835	22	—	6	1	7,6	24,1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	4	—
Krefeld*	108 585	56	2	22	7	10,5	21,3	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	16	—
Leipzig	430 665	279	6	144	55	17,4	22,2	2	2	2	—	1	19	13	25	6	5	71	9
Liegnitz	55 124	36	1	29[6])	11	27,4[6])	27,5	—	—	1	—	—	3	5	5	1	1	15	—
Linden*	41 452	47	2	16[7])	7	20,1[7])	32,5	1	—	1	—	—	1	6	1	1	1	6	—
Ludwigshafen	44 518	43	2	21	10	24,5	24,6	—	—	—	—	—	5	—	5	1	1	10	1
Lübeck	74 878	43	—	28	9	19,4	19,6	—	—	2	—	1	4	2	4	3	3	14	1
Magdeburg	223 160	147	8	89	37	20,7	24,4	—	2	3	—	—	6	12	17	5	5	46	3
Mainz	78 759	53	5	27	6	17,8	21,1	1	—	—	—	—	6	3	4	1	1	12	1
Mannheim	115 386	56	3	35	21	15,8	21,5	2	—	—	—	—	7	2	8	2	2	15	1
Metz	59 065	22	1	22	13	19,4	19,8	—	—	—	—	—	3	3	8	2	2	7	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 38 = 13,2‰. — [3]) Desgl. 170 = 21,8‰. — [4]) Desgl. 20 = 18,6‰. — [5]) Desgl. 56 = 23,0‰. — [6]) Desgl. 27 = 25,5‰. — [7]) Desgl. 15 = 18,8‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	58	3	44	17	26,2	23,4	—	—	1	—	—	4	4	12	12	10	17	6
München	447 773	304	9	189	74	21,9	26,2	—	—	—	—	—	32	7	37	3	3	106	7
Münster	62 456	32	1	19	5	15,8	23,8	—	—	1	—	—	3	2	1	—	—	12	—
Nürnberg	213 190	186	9	97	39	23,7	24,3	6	1	—	1	—	10	13	20	20	19	42	4
Offenbach.	42 477	28	1	15	8	18,4	20,2	—	—	—	—	—	—	3	5	5	5	7	—
Osnabrück	48 586	42	—	17	2	18,2	19,9	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	9	1
Plauen i. V. . . .	64 073	50	3	25	12	20,3	23,0	—	1	—	—	—	1	4	1	1	1	17	1
Posen.	75 545	43	2	34	10	23,4	26,8	—	—	—	—	—	8	2	3	3	3	20	1
Potsdam	61 558	16	1	21[3])	9	17,7[3])	22,0	—	—	—	—	—	2	1	4	4	4	14	—
Regensburg	44 391	21	1	23	7	26,9	28,5	—	1	—	—	—	4	1	3	—	—	14	—
Remscheid	52 235	33	—	16	5	15,9	20,0	—	—	1	—	1	5	—	—	—	—	8	1
Rixdorf*	74 492	64	—	30	17	20,9	26,8[1])	2	—	—	—	—	1	6	4	3	3	16	1
Rostock	53 586	33	1	14	2	13,6	20,4	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	6	2
Schöneberg*	83 080	46	1	25	15	15,6	15,4[2])	—	—	1	—	—	1	1	8	8	8	14	—
Solingen.	43 928	30	—	10	2	11,8	22,3	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	2	—
Spandau.	63 348	39	1	19	10	15,6	23,9	—	—	—	—	—	2	5	4	3	3	8	—
Stettin	159 132	102	3	98	58	32,0	26,0	1	—	—	—	1	6	4	43	29	26	36	7
Straßburg i. E. . .	144 607	84	2	54	21	19,4	23,5	—	—	—	—	—	5	8	17	16	14	24	—
Stuttgart	153 165	70	—	36	10	12,2	19,0	—	1	—	—	—	5	2	5	2	1	22	1
Trier	41 937	24	2	13	1	16,1	22,2	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	10	—
Ulm	42 083	15	1	12	1	14,8	19,7	—	—	—	—	—	2	—	2	1	—	5	3
Wiesbaden.	81 273	29	1	25	7	16,0	18,7	—	—	—	1	-	4	4	3	—	—	13	—
Würzburg	74 449	51	1	21[4])	2	14,7[4])	24,3	—	—	—	—	—	6	—	2	2	2	10	3
Zwickau.	53 344	40	—	27	12	26,3	25,2	1	—	—	—	—	1	2	8	1	1	15	—

Woche vom 2. bis 8. Juli 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 24. Juni .	517 001	292	16	171	47	17,2	.	—	—	1	—	—	13	22	23	—	—	106	6
Antwerpen bis 24. Juni.	287 462	148	3	86	20	15,6	.	4	2	—	—	—	10	13	9	—	.	46	2
Brüssel	205 451	93	9	74	18	18,7	.	3	—	1	—	—	9	6	11	.	.	44	—
Budapest bis 1. Juli. .	666 722	422	13	236	53	18,4	.	2	5	3	1	—	48	34	24	.	.	111	8
Christiania	221 073	174	7	64	13	15,1	.	—	—	—	1	—	18	2	5	.	.	38	—
Edinburg	298 927	141	.	90	19	15,7	.	2	—	—	—	.	8	1	1	.	.	78	.
Glasgow	733 903	469	.	256	.	18,1	.	21	5	—	.	.	.	3	13	.	.	214	.
Kopenhagen	345 000	176	4	101	22	15,2	.	—	1	—	1	—	14	10	11		.	60	4
Krakau bis 1. Juli . .	83 730	67	7	45	8	27,9	.	—	1	—	—	—	10	3	5	5	4	25	1
Lemberg bis 1. Juli .	141 484	30	7	71	17	26,1	.	—	—	—	—	1	17	7	—	—		42	4
London	4 546 752	2484	.	1310	299	15,0	.	50	12	31	7	3	139	141	53	—	—	825	49
Lyon bis 24. Juni . .	466 028	154	14	190	37	21,2	.	2	1	1	—	1	37	28	17	—	.	98	5
Madrid bis 22. April .	512 596	289	22	280	50	28,4	.	13	1	4	4	1	24	90	21	.	.	116	4
Moskau bis 24. Juni .	988 610	.	21	579	309	30,5	.	2	6	3	2	1	61	13	153	.	.	338	.
New York bis 17. Juni .	3 550 053	1316	87	1070	263	15,7	.	16	13	41	6	4	117	110	114	.	.	573	76
Odessa	404 651	.	9	231	108	29,7	.	5	2	3	—	1	21	3	7	52	52	133	6
Paris	2 511 629	1106	81	796	114	16,5	.	19	4	9	10	2	177	63	67	—	—	416	29
Petersburg bis 1. Juli .	1 132 677	556	30	456	155	20,9	.	23	11	15	17	—	50	30	44	.	.	266	.
Prag und Vororte . .	384 622	170	14	172	27	23,3	.	1	3	1	2	1	41	22	3	.	.	91	7
Rom bis 3. Juni . .	505 850	192	11	177	35	18,2	.	—	—	—	—	1	15	22	16		.	119	4
Stockholm bis 1. Juli .	291 580	141	7	123	20	21,9		6	3	6	1	—	18	13	7	4	4	64	5
Triest	166 599	101	11	63	12	19,7	.	—	1	—	—	1	12	11	2	2	—	35	1
Venedig bis 24. Juni .	171 023	89	2	69	17	21,0	.	—	—	—	—	1	6	9	8	.	.	43	2
Warschau bis 24. Juni .	601 408	489	12	258	73	22,3	.	3	8	3	—	3	36	44	24	.	.	128	9
Wien	1 623 134	810	67	586	162	18,8	.	11	5	5	—	—	117	86	59	—	—	279	24

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 2. bis 8. Juli 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern . .	25	—	5	—	1	4	—	1	1	2	-	—	2
Scharlach	29	1	7	3	2	2	3	—	2	—	—	—	9
Diphtherie u. Croup .	40	1	1	9	1	4	11	1	1	1	1	—	6
Unterleibstyphus . .	4	—	2	—	—	1	—	—	—	—	-	1	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	1		-	—	—	.	—	1	3
Rose	8	—	—	—	—	2	1	—	6	—	—	1	—
Syph. inkl. Gonorrhöe	63	9	19	1	24	18	16	7	38	22	5	26	68
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	59	1	9	2	2	10	2	3	7	6	1	7	12
Lungenschwindsucht	59	—	14	1	1	6	7	3	24	7	2	19	21
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	81	1	31	7	3	3	4	—	28	2	3	6	19
Akuter Darmkatarrh .	9	—	9	—	1	1	6	1	8	6	1	3	5
Chron. Alkoholismus	19	2	2	1	1	2	2	8	3	6	5	2	18
Ak. Gelenkrheumatism.	21	3	8	—	7	4	10	2	20	3	9	15	8
And. rheumat. Krankh.	32	1	19	8	7	5	9	4	17	—	9	5	19
Verletzungen. . . .	94	11	112	11	16	23	21	7	62	34	9	20	70
Alle übrigen Krankh.	653	49	328	43	102	141	109	42	239	59	45	102	416
Summe	1204	79	567	87	175	231	201	79	456	148	88	208	682
Verbliebener Bestand	4630	319	2045	333	895	888	676	348	1556	514	428	811	3227

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	2./7.-8./7.	5	118	[5])36	[5])71	6
Breslau . .	desgl.	4	105	26	7	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	18	258	4	12	—
Arnsberg .	desgl.	20	216	108	71	2
Aurich . . .	desgl.	—	—	2	3	—
Düsseldorf . .	desgl.	24	318	84	76	3
Erfurt . . .	desgl.	4	58	19	7	-
Hannover . .	.	.	.	.	.	.
Hildesheim . .	desgl.	6	390	[illegible]	12	—
Königsberg. .	25./6.-1./7.	11	60	44	13	—
Lüneburg . .	2./7.-8./7.	3	11	3	18	—
Marienwerder.	desgl.	4	156	21	10	—
Minden . . .	desgl.	5	—	5	22	1
Münster .	desgl.	3	31	5	10	1
Osnabrück . .	desgl.	14	67	1	9	—
Posen. . . .	desgl.	—	96	38	18	1
Schleswig . .	desgl.	32	80	44	32	5
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade. . . .	desgl.	6	17	9	2	—
Stettin . . .	desgl.	2	104	15	16	1
Stralsund . .	desgl.	7	9	9	2	—
Trier	desgl.	15	30	6	9	—
Wiesbaden . .	desgl.	3	85	16	18	4
Stadt München	desgl.	1	6	10	13	—
Nürnberg . .	desgl.	—	358	3	11	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	2	[6])11	4	7	2
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	1	1	15	2
Hamburg . .	desgl.	8	23	44	20	3

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 16,0 ‰. — [4]) Desgl. 18 = 12,6 ‰. — [5]) 2 Fälle von Scharlach Diphtherie. — [6]) Außerdem epidemisch in einer Gemeinde. — [7]) Der Nachweis des St. Hedwigs-Krankenhauses und die Angabe des Bestandes des Elisabeth-Kinder-Hospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 2. bis 8. Juli 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰ Maxim.	Temperatur in C⁰ Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin (Beobachtungszeit)				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
Berlin	2. Juli	22,9	14,4	751,2	749,2	746,9	75	52	74	0,8	SW-SO	1
	3. „	18,3	13,0	744,2	747,0	749,5	92	77	90	17,0	WSW	2
	4. „	21,2	12,3	749,9	750,3	751,3	82	47	67	1,5	SW-W	1
	5. „	26,6	12,3	752,2	753,3	755,2	92	53	84	—	NNW	1—2
	6. „	22,6	16,0	756,4	756,9	757,6	87	80	91	4,8	NW	1
	7. „	17,6	14,5	759,8	761,0	761,8	92	80	80	—	NW	1
	8. „	17,1	13,5	762,0	762,1	761,6	69	70	74	—	NW	1
München (Beobachtungszeit)				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
München	2. Juli	18,6	11,4	713,1	708,1	712,0	86	68	84	12,6	W	2,7
	3. „	16,0	9,3	714,1	714,3	715,7	66	50	68	6,7	W	5,6
	4. „	18,7	8,5	716,6	716,6	717,0	61	46	62	0,2	W	6,9
	5. „	15,0	9,9	718,3	719,7	720,6	73	87	85	1,1	W	6,1
	6. „	17,4	12,2	720,6	720,5	720,5	79	74	90	2,2	W	3,2
	7. „	16,0	12,6	720,3	721,2	721,3	86	85	94	6,2	W	1,7
	8. „	18,4	11,9	721,8	721,3	721,2	90	69	75	0,1	N	0,9

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 345* bis 361*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. **Berlin, den 26. Juli 1899.** Nr. 30.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. Die Gesammtzahl der durch die Seuche verursachten Todesfälle betrug in der Woche vom 18. bis 24. Juni 470 gegen 550 in der vorhergehenden Woche. Von der ersten Ziffer entfielen 43 Fälle auf die Stadt Bombay. Im Kolhapur-Staate sowie in der Stadt Goona hatte die Krankheit etwas zu-, im Belgaumbezirk dagegen abgenommen; aus Karachi wurde nur 1 Pesttodesfall gemeldet. Außerhalb der Präsidentschaft Bombay erfolgten 35 Todesfälle, darunter 14 im Staate Mysore, 10 im Staate Hyderabad und 4 in Kalkutta.

Straits Settlements. (S. 593.) Vom 15. bis 23. Juni wurden in Penang 6 weitere Erkrankungen und 7 Todesfälle festgestellt. Im Ganzen sind daselbst bis zum 23. Juni 34 Krankheits- und 29 Todesfälle gemeldet worden.

Hongkong. (S. 593.) Die Zahl der in der Woche vom 2. bis 8. Juli festgestellten Erkrankungen betrug 100, diejenige der Todesfälle 96.

China. Nach einer Mittheilung vom 14. Juni sind in der Stadt Amoy und Umgegend, sowie auf der Insel Kulangsu unter der chinesischen Bevölkerung verschiedene Fälle von Beulenpest in glaubwürdiger Weise festgestellt worden. Die Krankheit schien bis dahin einen epidemischen Charakter nicht angenommen zu haben.

Aegypten. In Alexandrien sind in den beiden Wochen vom 1. bis 14. Juli 9 und 8 Personen (darunter 3 und 2 Europäer) an Pest erkrankt und 3 (1) bezw. 5 (2) gestorben.

Vom 3. Mai bis 7. Juli wurden insgesammt 60 Erkrankungen und 22 Todesfälle festgestellt.

Auf dem am 9. Juli von Bombay unter Berührung von Karachi und Perim in Suez eingetroffenen englischen Dampfer „Dictator" sind unter der 64 Mann betragenden Schiffsbesatzung 2 unzweifelhafte und 3 verdächtige Fälle von Pest festgestellt worden. Schiff und Mannschaft sind an den Mosesquellen den vorschriftsmäßigen Quarantänemaßregeln unterworfen worden.

Mauritius. (S. 593.) In den beiden Wochen vom 1. bis 14 Juli kamen 30 bezw. 20 Erkrankungen und 24 bezw. 14 Todesfälle zur amtlichen Kenntniß.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 18. bis 24. Juni sind 3 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. In Bahia gelangten in der Zeit vom 1. bis 20. Mai 65 Todesfälle zur Anzeige, ferner in Rio de Janeiro vom 15. April bis 19. Juni 76 Todesfälle (außerdem 59 an accesso pernicioso), in Havana am 7. Juni 1 Todesfall, in Vera Cruz vom 2. bis 15. Juni 121 und in Panama vom 7. bis 13. Juni 9 Todesfälle. In Santiago de Cuba wurden vom 16. bis 21. Juni 21 Erkrankungen und 6 Todesfälle angemeldet. Bis zum 26. Juni betrug die Gesammtzahl der daselbst festgestellten Erkrankungen und Todesfälle 35 bezw. 11. In Puerto Principe kamen am 21. Juni 2 Erkrankungen, in Matanzas am 14. Juni 1 Erkrankung zur amtlichen Kenntniß. (Public health reports Nr. 25 u. 26.)

Französische Elfenbeinküste. Nach einer Mittheilung vom 9. Juli ist es gelungen, die in Grand Bassam ausgebrochene Epidemie von Gelbfieber auf diesen Ort zu beschränken, sodaß die Elfenbeinküste im

übrigen verschont geblieben ist. Der letzte Todesfall ist am 10. Juni erfolgt, und die Epidemie wird als erloschen angesehen. (Vgl. S. 545 und 570.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 2, Moskau 7, New York 2, Odessa, Warschau je 3 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 3, New York 2, Paris 3, Petersburg 13, Warschau (Krankenhäuser) 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg, Warschau (Krankenhäuser) je 5 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 7 Todesfälle; **Varizellen:** Budapest 36 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 26 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 34, Hamburg 31, Wien 53 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 2, London 7, Moskau, Petersburg je 3 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 49 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** München 28, Nürnberg 73 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (1886/95: 1,15%): in Koblenz — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 84, Breslau 123, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 144, Düsseldorf 224, Erfurt 131, Hannover 227, Hildesheim 310, Königsberg 192, Osnabrück 90, Trier 118, in Nürnberg 326, Budapest 64, Edinburg 28, New York 330, Petersburg 111, Prag 24, Wien 271 — ferner wurden Erkrankungen angezeigt an **Scharlach** in Berlin 54, Breslau 35, Hamburg 40, Budapest 39, Kopenhagen 69, London (Krankenhäuser) 299, New York 130, Paris 117, Petersburg 21, Wien 48 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 54, Hamburg 29, Kopenhagen 34, London (Krankenhäuser) 222, New York 205, Paris 43, Petersburg 53, Stockholm 61, Wien 45 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 22, Paris 67, Petersburg 76.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Verordnung, betr. Beschränkungen der Einfuhr aus Egypten. Vom 13. Juli 1899. (R.-G.-Bl. S. 369.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Zur Verhütung der Einschleppung der Pest ist die Einfuhr nachbenannter Gegenstände zur See aus den egyptischen Häfen des Mittelländischen Meeres und des Suez-Kanals bis auf Weiteres verboten: Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hadern und Lumpen jeder Art.

§ 2. Auf Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen, oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot des § 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung der Einfuhr derselben von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.

§ 3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Einfuhrverbot unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zuzulassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben Molde an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 13. Juli 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Dänemark. Nach einer sofort in Kraft tretenden Bekanntmachung des Justizministeriums vom 13. Juli wird für von Alexandrien kommende Schiffe die Quarantäne nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1880 eingeführt. Auf Grund des § 32 des genannten Gesetzes wird gleichzeitig die Einfuhr von Lumpen, Kratzwolle, Papierabfall u. s. w. aus Alexandrien verboten. —

Rußland. Einer Mittheilung vom 18. Juli zufolge ist durch Verfügung der Hauptpestkommission in St. Petersburg für Schiffe, die aus ägyptischen Häfen kommen und nach Odessa bestimmt sind, eine 10tägige Quarantäne in Feodosia angeordnet worden. Auf diese Weise werden diejenigen Dampfschiffe der Russischen Gesellschaft für Schifffahrt und Handel, die auf der Alexandriner Linie verkehren, außer der 12tägigen Quarantäne in Klazomenä auch noch derjenigen in Feodosia unterzogen. —

Rumänien. (Vgl. S. 594.) Einer Mittheilung vom 10. Juli zufolge hat die Regierung auf Grund des Beschlusses des Obersten Sanitätsraths die Quarantäne für Herkünfte aus verseuchten Häfen, namentlich Aegypten und Arabien, von 6 auf 10 Tage erhöht.

Bezüglich der Herkünfte aus Indien bleibt die 6tägige Quarantäne bestehen, insofern die Schiffe nicht Alexandrien angelaufen haben.

Die direkten Herkünfte aus Rangun sind lediglich einer eingehenden ärztlichen Besichtigung unterworfen, sofern aus den Schiffspapieren nachgewiesen werden kann, daß das Schiff keinen der verseuchten Häfen angelaufen hat. —

Bulgarien. Die Regierung hat unter dem 20. Juni folgende Bestimmung getroffen:

Säcke, welche aus Indien oder sonstigen pestverseuchten Orten kommen, und welche in einem europäischen Hafen auf andere Schiffe umgeladen oder dort ausgeladen und mit der Bestimmung nach Bulgarien wieder eingeschifft worden sind, ebenso wie gebrauchte Säcke, die aus nicht verseuchten Orten kommen, werden in Bulgarien nur über die Häfen von Burgas und Varna zugelassen und zwar erst nach stattgehabter strenger Dampf-Desinfektion. Alle übrigen Grenzpunkte des Fürstenthums sind für solche Säcke gesperrt. (Vgl. S. 507.) —

Griechenland. Laut Königl. Verordnung vom 29. Juni haben Segel- und Dampfschiffe, die vom 19. Juni ab die Häfen des persischen Meerbusens, Bombay und Kalkutta verlassen und in einem griechischen Hafen anlegen, sich einer 11tägigen Quarantäne im Lazareth von Delos zu unterziehen. —

Britisch-Ostindien. Zufolge Beschlusses der Regierung finden in den Häfen von Kalkutta und Chittagong die auf die Pest bezüglichen Vorschriften der Sanitätskonvention von Venedig seit dem 16. Juni auf Schiffe, welche von Penang, und seit dem 19. dess. M. auf Schiffe, welche von Mauritius kommen, Anwendung. —

Niederländisch-Indien. Einer Verordnung des Generalgouverneurs vom 11. Juni zufolge ist vom 2. Juni ab die Quarantäne gegen den Hafen Buschir verhängt worden. —

Kapkolonie. Der Gouverneur hat, unter Aufhebung der am 19. Januar d. J. erlassenen Bestimmungen (S. 146), unter dem 9. Juni Quarantänevorschriften erlassen, welche sich auf alle Schiffe beziehen, die aus pestverseuchten Gegenden kommen oder mit Herkünften aus solchen in Berührung gestanden haben und die einen Hafen der Kapkolonie anlaufen wollen. Danach unterliegen Schiffe, die pestkranke oder der Pest verdächtige Personen an Bord haben, einer Quarantäne, aus der sie

12 Tage, nachdem der letzte Pestfall erloschen oder der Pestverdacht verschwunden ist, und nach vorheriger Untersuchung durch die Gesundheitsbehörde sowie nach sorgfältiger Desinfektion unter Aufsicht der Sanitätsorgane entlassen werden.

Schiffe, die durch die Gesundheitsbehörde frei von Pestfällen oder pestverdächtigen Erscheinungen befunden werden, sind zu freiem Verkehr zugelassen, vorausgesetzt, daß seit ihrer Abfahrt aus den pestverseuchten Gegenden oder seit ihrer Berührung mit Pestprovenienzen ein Zeitraum von wenigstens 12 Tagen (288 Stunden) verstrichen ist. Andernfalls haben sie solange in Quarantäne zu liegen, bis diese Frist verstrichen ist.

In jedem Fall geschieht die Entlassung aus der Quarantäne nur auf Grund vorheriger Genehmigung der Gesundheitsbehörde.

Die Löschung der Ladung kann geschehen, wenn z. Zt. kein Pestfall an Bord konstatirt ist, und die in Betracht kommenden Schiffstheile, sowie die Ladung selbst nach Anweisung der Sanitätsorgane gehörig desinfizirt worden sind. Hiervon sind nachstehende Gegenstände ausgenommen, die nur auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubniß der Sanitätsbehörde und nach vorheriger gehöriger Desinfektion an Land gebracht werden dürfen: Persönliches Gepäck, Bettzeug, gebrauchte Kleidungsstücke, Lumpen (einschl. der auf hydraulischem Wege in Ballen zusammengepreßten), Säcke, Packleinen, gebrauchte Teppiche und Matten, Felle, Hufe, Hörner, Klauen, thierischer Abfall jeder Art, Haare, Rohseide und Rohwolle.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Preußen. Berlin. Durch Verordnung des Polizei-Präsidenten vom 15. Juli ist die Bekanntmachung vom 9. August 1892, wonach die nach §§ 9 und 25 des Regulativs vom 8. August 1835 für die Cholera bestehende Anzeigepflicht auf alle der Cholera verdächtigen Fälle ausgedehnt wird, bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt worden. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Cuba. Nach einer Mittheilung vom 21. Juni sind wegen des Ausbruchs der Seuche in Santiago de Cuba (s. S. 609) die dortigen Truppen nach Desinfektion ihres Gepäcks aus den Kasernen in ein detention camp verlegt worden. (Public health reports Nr. 25.) —

Uruguay. Die Gesundheitsbehörde in Montevideo hat durch Verordnung vom 17. Juni die gegen die von Buenos Aires und La Plata kommenden Schiffe vorgeschriebenen Quarantänemaßregeln (S. 594) aufgehoben. Auch die auf Verordnung vom 11. Februar d. J. gegen die von Rio de Janeiro und Santos in Brasilien kommenden Schiffe angeordneten Quarantänevorschriften (S. 239) sind durch Verordnung vom 17. Juni darauf beschränkt worden, daß das den Passagieren der gedachten Schiffe gehörige Gepäck, sowie die Schiffe selbst auf der Quarantänestation einer Desinfektion unterworfen werden sollen. Diese Verordnungen sind am 19. Juni in Kraft getreten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänische Antillen. Die gegen Herkünfte von Ponce (Portoriko) gerichteten Quarantänemaßregeln sind aufgehoben worden. An ihre Stelle tritt eine gesundheitspolizeiliche Besichtigung der von dort anlaufenden Schiffe. (Vgl. S. 214.)

Aus dem Berichte über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten des Stadtkreises Charlottenburg für das Etatsjahr 1897/98. Charlottenburg 1898.

Die ortsanwesende Bevölkerung Charlottenburgs betrug Ende 1888: 57 400, Ende 1897: 163 000 Einwohner. Die Zunahme derselben, welche seit 1891, bis zu $15^1/_3$ % im Jahre 1895, stetig wuchs, ist seitdem geringer geworden, belief sich aber 1897 immer noch auf $9^1/_3$ % der Anfangsbevölkerung. Namentlich die den Stadtbahnhöfen nahe liegenden Bezirke zeigten eine erhebliche Bevölkerungszunahme. Die Geburtsziffer sank von 39,50 auf 1000 Einwohner im Jahre 1889 auf 31,91 im Jahre 1897. Neben diesem Rückgange und theilweise als Folge desselben zeigte sich eine Abnahme der Sterblichkeit von 23,67 auf 16,44‰ während desselben Zeitraums.

1896 waren 2152, 1897: 1366 Wohnungen neu entstanden in 131 und 93 Neubauten. Es zogen in diesen Jahren 14 400 und 11 500 Personen mehr zu als fort. Von diesen war etwa der sechste Theil Miether selbständiger Wohnungen, sodaß der Jahresbedarf an letzteren sich auf etwa 2400 und 1910 gestellt haben dürfte.

Am Schlusse der Berichtszeit waren 707 042, 72 qm gepflasterte Straßen vorhanden, davon waren rund 332 519 qm mit Asphalt, Granitsteinen I. bis III. Klasse und Temperschlackensteinen, also mit besserem Material befestigt. Für die Unterhaltung des Straßenpflasters wurden einschließlich der erforderlichen Umpflasterungen 74 197,01 ℳ verausgabt.

Im Kanalisations-Anschlußgebiete wurden 1322 laufende Meter gemauerte Kanäle und 2506 Thonrohrleitungen ausgeführt, sodaß am 31. März 1898 im Ganzen 94 610 laufende Meter Leitungen bestanden. Auf der Zwischenpumpstation wurden Ende des Jahres durchschnittlich 2602 cbm Wasser auf den Tag gegen 2563,5 im Vorjahre gefördert. Die Mengen der von Schöneberg, Wilmersdorf, Friedenau, Schmargendorf und Villenkolonie Grunewald der Charlottenburger Kanalisation zugeführten Abwässer sind im Berichtsjahre nicht gemessen worden. Die durchschnittliche Einwohnerzahl dieser Orte und Charlottenburgs hat sich gegen das Vorjahr um 11,2, die durchschnittliche Zahl der an die Charlottenburger Kanalisation angeschlossenen Einwohner um 9,1 % vermehrt. Der Zuwachs des nach den Rieselfeldern gelieferten Kanalwassers betrug gegen das Vorjahr 1 542 850,5 cbm oder rund 24 %. Von den im ganzen Jahre den Rieselfeldern zugeführten 7 901 627,5 cbm Wasser trafen auf den Juni, Juli, September, Oktober, März mehr als je 700 000 cbm, während das Minimum, 504 286,5 cbm, dem April angehörte. Durch die Kanalisation sind rund 3 134 000 cbm Wasser mehr gefördert, als von den Wasserwerken den an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken geliefert worden ist. Auf der Hauptpumpstation wurden täglich bei einem Kohlenverbrauch von 60 888 kg 259 783 cbm Wasser gefördert, am meisten, 25 678, im September, am wenigsten 16 810 cbm, im April. Der Betrieb erforderte 96 078,39 ℳ Kosten, nämlich 35 293,01 persönliche und 60 785,38 ℳ sächliche. Von letzteren kamen 46 839,17 ℳ auf Pumpstationen, 13 334,71 auf Straßenentwässerung und Hausleitungen, 611,50 ℳ auf Druckrohr.

Im Berichtsjahr sind 220 Entwässerungsprojekte mit Anschlüssen an die Leitungen der Schwemmkanalisation und 2 Entwässerungsprojekte mit Anschlüssen an zur Zeit noch provisorische Straßenkanalisationsleitungen zur baupolizeilichen Revision gelangt; 104 fertig gestellte Entwässerungsanlagen wurden baupolizeilich geprüft und abgenommen, außerdem hat in 702 an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken eine Nachrevision stattgefunden.

An die Schwemmkanalisation wurden 102 Grundstücke angeschlossen; bis zum 1. April 1897 betrug deren Zahl 2024, am Ende der Berichtszeit 2119.

Die aptirten Flächen der Rieselfelder sind namentlich in den Wintermonaten außerordentlich stark in Anspruch genommen worden, sodaß sie zur ordnungs-

mäßigen Aufnahme der ihnen zugewiesenen Wassermassen kaum noch genügten. Es entfielen rund 48 180 cbm Wasser auf je 1 ha und Jahr oder rund 13 Liter auf je 1 qm und Tag. Die im Rieselbetrieb befindlichen Flächen, welche aus 362 einzelnen Rieselstücken bestehen, sind während des Berichtsjahres 18 746 mal in rund 190 604 Stunden berieselt worden. Auf jedem Rieselstück ist demnach im Durchschnitt 52 mal je durchschnittlich 10,17 Stunden lang gerieselt worden. 60,4549 ha waren mit Futterrüben, 88,2602 mit Gras, 2,3678 mit Körnerfrucht, 5,2906 mit Gemüse, 6,2213 mit Kartoffeln bestellt. Der Ausfall der Ernte war im Allgemeinen zufriedenstellend.

Der Trinkwasserverbrauch Charlottenburgs und und der an die Charlottenburger Kanalisation angeschlossenen Nachbargemeinden stellte sich für alle Grundstücke auf 5 971 170, für die an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke auf 4 767 000 cbm oder auf den Tag und Kopf der Bevölkerung auf 62,6 Liter. Für Charlottenburg betrug diese Durchschnittsziffer 67,0, für Schöneberg 52,7, für Wilmersdorf 55,0, für Friedenau 51,2, für Schmargendorf 40,1, für Grunewald 20,3 Liter. Nach den Mittheilungen der Gesellschaft „Charlottenburger Wasserwerke“, welche die Stadt seit 1895 mit Tiefbrunnenwasser versorgt, wurden von Oktober 1897 bis Ende September 1898: 4 157 965 cbm Wasser verbraucht ausschließlich 821 886 cbm für die Straßenbesprengung.

An Brunnen waren zu Anfang des Berichtsjahres 18 eiserne Rohr- und 34 Kesselbrunnen mit hölzernem Pumpwerk und 1 Wasserstock mit Rohrbrunnengehäuse vorhanden, am Ende desselben 22 eiserne Rohrbrunnen, 1 Wasserstock mit Rohrbrunnengehäuse und 34 Kesselbrunnen, von welchen letzteren 22 mit neuen hölzernen Brunnenhäuschen versehen waren. Es hat sich herausgestellt, daß die eisernen Rohrbrunnen durchweg gutes Trink- und Gebrauchswasser liefern, während das Wasser von 23 Kesselbrunnen als verdächtig bezeichnet werden mußte. Die chemische und bakteriologische Untersuchung der Brunnenwässer wird alljährlich wiederholt.

Von insgesammt 109 Regentagen kamen 18 auf den Juli, 13 auf den Mai, 12 auf den September. Die Regenhöhe betrug 514,6 mm, im Juli allein 147,2.

Die der ordentlichen Straßenreinigung unterliegende Fläche hat sich um 29 597,93 qm vermehrt. Täglich waren 448 027 qm Pflaster und 389 586 qm Bürgersteige zu reinigen.

Der allgemeinen Vieh- und Fleischschau unterlagen an in Charlottenburg geschlachteten Thieren 106 Rinder, 1193 Kälber, 4280 Schweine, 1646 Schafe, 4 Ziegen; ferner wurden an von auswärts eingeführtem Fleisch 162 611,5 kg Rind-, 69197 Kalb-, 63 688,5 Schweine-, 8199 Hammelfleisch, 32 444 kg Kram, 5 Wildschweine und 1 Keule untersucht. Das Vorhandensein von Trichinen wurde lediglich in dem Fleisch amerikanischer Herkunft festgestellt und zwar in $^1/_2$ Schwein, in 3 Schinken und 6 Speckseiten.

Von 4738 erst- und 2172 wiederimpfpflichtig verbliebenen Kindern sind 3648 und 2035 mit Erfolg geimpft worden. Ungeimpft blieben 892 und 46 Kinder.

Im städtischen Krankenhause betrug der Zugang 2543 (Vorjahr 2339), der Abgang 2458 (2295). Es starben 278 Personen oder 10,3 (10,6) % der Behandelten.

Der Desinfektionsanstalt gingen 1263 Aufträge oder 18 % mehr als im Vorjahre zu. 759 derselben entfielen allein auf Diphtherie. Das zunächst versuchsweise eingeführte Verfahren der Desinfektion mittels Formalindampfes hat sich gut bewährt. Die zahlreichsten Aufträge kamen auf die Monate November (165), Februar, März, die wenigsten auf den August (67). 481 bezogen sich auf die Desinfektion von Wohnungen, 782 auf die Desinfektion von Sachen. Von den Personen, bei welchen die Desinfektionen stattgefunden haben, waren 278 ihrem Stande nach Aerzte, Gelehrte, Beamte, Offiziere, 266 Arbeiter, 212 Kaufleute, 195 Handwerker. Davon wohnten 851 im Vorderhause (Erdgeschoß 287, Keller 18, im 4. Stock 86) und 412 oder 33 % im Hinterhause (84, 2 und 62). Auf Veranlassung der im Erdgeschoß wohnenden 371 Antragsteller wurden wegen Diphtherie 169, Tuberkulose 28, Typhus 26, Scharlach 16, Masern 15 Desinfektionen ausgeführt. Die Wohnungsdesinfektionen erstreckten sich auf 609 Räume, nämlich 517 Zimmer, 16 Kammern, 29 Küchen, 20 Korridore, 27 Klosets. In der Anstalt wurden 782 Desinfektionen von Gegenständen mittelst der Dampfapparate vorgenommen. Sie erstreckten sich auf 20 103 Stücke, darunter 2733 Kleidungsstücke, 2960 Wäschestücke, 2489 Kopfkissen, 1741 Teppiche und Decken, 6293 Schlummerrollen, Bettvorleger, Fußkissen u. s. w., sowie 4200 kg Putzlappen. Außerdem wurden Pelzsachen, Hüte, Gummi- und Ledersachen mittelst Chemikalien desinfizirt. Nächst der Diphtherie wurden Desinfektionen am häufigsten wegen Tuberkulose (in 86 Fällen), Scharlach (83), Unterleibstyphus (40), Masern (23), Lungenentzündung (20) vorgenommen. An Materialien sind zu den Desinfektionen 365,700 kg Karbol, 408 Stück Brot zu 0,40 ℳ, 230 100 kg Seife, 7734 Stück Formalinpastillen, 16 950 Spiritus verbraucht worden. Sämmtliche Anstaltswäsche wird von dem Desinfektionspersonal unter Benutzung einer aus Kochfaß- und Waschmaschine von der Firma Petzold & Co. in Berlin bestehenden Wascheinrichtung gewaschen. Das Ausbessern der Hüllen, Arbeitsanzüge, Desinfektionsstiefel und sämmtlicher Wäschestücke erfolgt durch die Desinfektoren während der Arbeitszeit in der Anstalt.

Die Volksbadeanstalt ist am 1. Juli 1898 eröffnet worden.

Infektionskrankheiten in Galizien. In der Zeit vom 1. Januar bis 25. März d. J. sind 2374 Fälle von Pocken, 15 446 von Masern und Rötheln, 5661 Scharlach, 518 Diphtherie und Croup, 1818 Unterleibstyphus, 1543 Flecktyphus, 14 Kindbettfieber, 26 Ruhr, 3576 Keuchhusten, 3085 Influenza, 290 Windpocken, 178 Mumps gemeldet worden. In der Zunahme befand sich die Verbreitung der Pocken, welche in den drei vierwöchentlichen Zeiträumen 630, 792 und 952, und des Flecktyphus, welcher 323, 401 und 819 Erkrankungen herbeiführte. Andererseits ist die Zahl der Erkrankungen an Masern und Rötheln (von 6681 auf 5051 und 3714), an Unterleibstyphus (von 679 auf 616 und 523), Ruhr (von 20 auf 4 und 2), Keuchhusten (von 1430 auf 1266 und 880) und an Windpocken (von 192 auf 64 und 34) stetig gesunken.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Verordnung, betr. das Fleisch tuberkulöser Thiere. Vom 8. Juli 1898.

Im Anschluß an meine auf den Ministerialerlaß vom 26. März 1892 Bezug nehmende Rundverfügung vom 25. April 1892 — Nr. 3585/92 I D. — bestimme ich, daß in den Fällen, in welchen Schlachtvieh oder frisches Fleisch vor der Verwendung zur menschlichen Nahrung einer Untersuchung unterworfen wird, die Genußtauglichkeit und Verwerthbarkeit des Fleisches gutgenährter Thiere, welche mit tuberkulösen Veränderungen im Fleische behaftet befunden werden, nach folgenden Gesichtspunkten beurtheilt wird.

Finden sich bei der Schlachtung gutgenährter Thiere tuberkulöse Veränderungen im Fleische d. h. in der Muskulatur oder in den von der Muskulatur eingeschlossenen Knochen, Lymphdrüsen oder Lymphgefäßen, so sind die erkrankten Theile bis zur regionären Lymphdrüse wie tuberkulös erkrankte Organe zu behandeln und von der Verwerthung als menschliches Nahrungsmittel unbedingt auszuschließen. Bei Erkrankung einer Leistendrüse bezw. Kniefaltendrüse darf das Fleisch z. B. das betreffende Hinterviertel, bei Erkrankung einer Bugdrüse das betreffende Vorderviertel, bei Erkrankung eines Rückenwirbels die betreffende Partie des Rumpfes bis zur regionären Lymphdrüse, bei Erkrankung einer

Rippe die betreffende Brustwandung, bei Erkrankung des Brustbeins der Brustkorb als menschliches Nahrungsmittel nicht zugelassen werden.

Das übrige Fleisch solcher Thiere dagegen darf, nachdem es in 6 bis 12 cm dicke Stücke zerlegt und unter polizeilicher Aufsicht mindestens $2^1/_2$ Stunden gekocht oder durch Anwendung von gespanntem Dampf auf mindestens 100 ° C. erhitzt worden ist, unter Deklaration zum menschlichen Genusse freigegeben werden.

Es wird empfohlen, zur Beurtheilung der Genußtauglichkeit und Verwerthbarkeit des Fleisches solcher Thiere, welche in vorbezeichneter Weise als mit Tuberkulose behaftet befunden worden, in der Regel einen approbirten Thierarzt zuzuziehen.

Die Ausschmelzung und Verwerthung des Fettes tuberkulöser Schlachtthiere als Nahrungsmittel für Menschen ist — mit Ausnahme der mit tuberkulosen Veränderungen besetzten oder durchsetzten Theile, welche unschädlich zu beseitigen sind — in allen Fällen zu gestatten. Jedoch darf der Verkauf des fraglichen Fettes ebenfalls nur unter Deklaration gestattet werden.

Ich ersuche, Vorstehendes zur Kenntniß der betheiligten Kreise zu bringen, sowie die nachgeordneten Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen.

Ueberdruckexemplare für die Letzteren und die beamteten Thierärzte liegen bei.

Der Regierungs-Präsident.
von Jagow.

An den Herrn Polizei-Präsidenten in Posen und sämmtliche Herren Landräthe bezw. Landrathsamtsverwalter des Regierungsbezirks.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand. Vom 26. März 1899.

Da es wissenschaftlich feststeht, daß nach einer sorgfältigen Untersuchung tuberkulöser Schlachtthiere die von Tuberkelknoten frei befundenen Fleischtheile dieser Thiere auch im rohen Zustande unbedenklich in den Verkehr gebracht werden können, bestimme ich hierdurch, und zwar in Abänderung der Absätze 3 und 5 meiner unter dem 8. Juli v. J. Nr. 731/98 I Db erlassenen Rundverfügung, daß die fraglichen Fleischtheile solcher Schlachtthiere nicht erst unter polizeilicher Aufsicht zu kochen und alsdann nur unter Deklaration zum Verkauf zuzulassen sind, sondern daß dieselben ebenso, wie das Fett tuberkulöser Schlachtthiere — mit Ausnahme der mit tuberkulösen Veränderungen besetzten oder durchsetzten Fetttheile, welche unschädlich zu beseitigen sind — zum Genuß für Menschen ohne Beschränkung freigegeben werden dürfen.

Ich ersuche, vorstehende Abänderung zur Kenntniß der betheiligten Kreise zu bringen, sowie die nachgeordneten Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen.

Ueberdruckexemplare für die Letzteren und die beamteten Thierärzte liegen bei.

An 2c. wie oben.

Bayern. Königliche Allerhöchste Verordnung, die Verhältnisse der Bader betr. Vom 31. März 1899. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 111).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben die Baderordnung vom 24. Juni 1884 einer Revision unterziehen lassen und verordnen hienach, was folgt:

I. Befugnisse und Verpflichtungen der Bader.

§ 1. Zur Führung des Titels „Bader“ ist derjenige berechtigt, welcher nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung die Approbation als Bader erlangt hat.

Die nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866, vom 25. Juni 1868 und vom 24. Juni 1884 bereits erworbene Berechtigung zur Führung dieses Titels bleibt in Geltung.

Die unbefugte Führung des Titels „Bader“ oder eines ähnlichen Titels, durch welchen der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei approbirter Bader, unterliegt der Strafbestimmung des Artikels 127 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871.

§ 2. Die Befugnisse der Bader umfassen:

1. die Unterstützung der Aerzte bei Ausübung der Heilkunde durch chirurgische und andere technische Hilfeleistungen (§ 3);
2. die selbständige Vornahme chirurgischer Verrichtungen (§ 4);
3. die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- und sonstigen Nothfällen (§ 5);
4. die Leichenschau nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, und
5. die Hilfeleistung bei Leichenöffnungen.

§ 3. Bei Vornahme der in § 2 Ziffer 1 bezeichneten Hilfeleistungen sind die Bader als die Gehilfen der Aerzte zu betrachten.

Ihre deßfallsige Thätigkeit darf daher nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten und nicht weiter sich erstrecken, als diese Anordnung lautet.

§ 4. In die selbständige Befugniß der Bader fallen nachstehende Verrichtungen:

1. die Behandlung einfacher Wunden, Abscesse und Geschwüre;
2. das Reinigen und Ausziehen von Zähnen;
3. die Behandlung der Leichdorne und eingewachsenen Nägel, mit Ausschluß blutiger Operationen;
4. das Setzen von Klystieren, sowie von Schröpfköpfen und Senfteigen.

§ 5. Die den Badern nach § 2 Ziffer 3 zukommenden Befugnisse betreffen:

1. die Rettungsversuche bei Verunglückten;
2. die Vornahme der in der Regel nur nach ärztlicher Anordnung zulässigen Hilfeleistungen in jenen Fällen, in welchen dieselben wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen des Arztes, dessen schleunige Herbeirufung vom Bader zu veranlassen ist, ohne Gefahr nicht verschoben werden können;
3. die erste Hilfeleistung bei sonstigen Erkrankungen, jedoch mit Ausschluß der Verordnung innerer Arzneien.

Die unter vorstehenden Voraussetzungen gestattete Thätigkeit darf nicht über die Grenzen der Nothhilfe ausgedehnt werden und nicht länger als bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe andauern.

Der Bader hat die Verpflichtung, die Betheiligten auf diesen Umstand und auf die hienach sofort zu treffenden Vorkehrungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und, wenn jene einen Arzt zu rufen sich weigern sollten, jeder weiteren selbständigen Thätigkeit sich zu enthalten.

§ 6. a) Wer sich in Bayern als Bader niederlassen will, hat von der Wahl seines Wohnortes bei der Distriktspolizeibehörde des letzteren, unter Nachweisung seiner Berechtigung (§ 1), bei Beginn seiner Thätigkeit Anzeige zu erstatten und sich dem zuständigen Bezirksarzte vorzustellen.

Bader, welche ihren Wohnort verändern, haben außerdem noch der Distriktspolizeibehörde ihres bisherigen Wohnortes hievon Anzeige zu erstatten.

Bader, welche einen Unterhaltsbeitrag aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, haben sich bei Veränderung ihres Wohnortes über die vorher erfolgte Lösung der durch jene Bezüge für sie begründeten Verpflichtungen auszuweisen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen des Artikels 128 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871.

b) Hinsichtlich der Anzeigepflicht der Bader bei ansteckenden Krankheiten kommen die Bestimmungen des Artikels 72 des Polizei-Strafgesetzbuches und der Verordnung hiezu vom 22. Juli 1891 „die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen betreffend“, zur Anwendung.

c) Die Bader sind verpflichtet, Aufträgen, welche ihnen im Bereiche der Gesundheitspolizei oder der Strafrechtspflege von den Polizeibehörden, den Ge-

richten, der Staatsanwaltschaft oder den Amtsärzten innerhalb ihrer Zuständigkeit in Bezug auf einzelne Verrichtungen, z. B. Vornahme oder Ueberwachung der Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, Beistandsleistung bei Obduktionen u. s. w. ertheilt werden, pünktlich Folge zu leisten.

d) Die in den Gesetzen oder in besonderen Verordnungen begründeten sonstigen Verpflichtungen der Bader bleiben unberührt.

§ 7. Inwieweit die Bader zur Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln befugt sind, und welche Verbände und Verbandstoffe denselben anzuwenden gestattet ist, wird jeweils durch das Staatsministerium des Innern bestimmt.

§ 8. Die Bezahlung der Bader bleibt gemäß Artikel 127 Absatz 3 des Polizei-Strafgesetzbuches der Vereinbarung vorbehalten; als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung ist die in der Beilage folgende Gebührenordnung maßgebend.

§ 9. Badern, welche ihre Befugnisse überschreiten oder den ihnen obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln, kann — unbeschadet der etwa verwirkten Strafe — die Berechtigung zur Führung des Titels „Bader" entzogen werden.

Hinsichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung sowie der Ziffer II des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, entsprechend anzuwenden. Ueber die Zurücknahme entscheiden die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

II. Ausbildung der Bader.

A. Lehrzeit und Vorprüfung.

§ 10. Die Vorbereitung zum Berufe eines Baders hat zunächst durch eine dreijährige Lehrzeit bei einem Chirurgen oder bei einem nach Maßgabe der Verordnungen vom 28. Juni 1836, 21. Juni 1843, 15. März 1866, 25. Juni 1868, 24. Juni 1884 oder der gegenwärtigen Verordnung zur selbständigen Ausübung des Badergeschäftes berechtigten Bader, welcher die Unterweisung des Lehrlings in theoretischer und praktischer Beziehung übernimmt, zu geschehen.

Ueber die Aufnahme und Entlassung eines Lehrlings hat der Geschäftsinhaber oder Geschäftsführer nach Artikel 49 des Polizei-Strafgesetzbuches und § 2 der Verordnung hiezu vom 15. Juli 1862 binnen drei Tagen bei der Distriktspolizeibehörde, in München bei der k. Polizei-Direktion, schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten, von welcher dem k. Bezirksarzte Mittheilung zu machen ist.

§ 11. Am Ende der Lehrzeit hat sich der Lehrling über den Besitz der nothwendigen Vorkenntnisse durch eine Vorprüfung auszuweisen.

§ 12. Zur Abhaltung dieser Vorprüfung werden von den Regierungen, Kammern des Innern, in größeren, mit einem Spitale versehenen Städten des Regierungsbezirkes besondere Kommissionen niedergesetzt, welche aus dem betreffenden Bezirksarzte und zwei aus der Klasse der in § 10 genannten Geschäftsinhaber zu wählenden Beisitzern bestehen.

Jeder Kommission wird ein bestimmter Distrikt und mit diesem die Zuständigkeit zur Vornahme der Vorprüfung der in demselben unterrichteten Lehrlinge zugewiesen.

§ 13. Die Gesuche um Zulassung zur Vorprüfung sind, belegt mit einem von dem betreffenden Lehrherrn ausgestellten und von dem einschlägigen Bezirksarzte beglaubigten Zeugnisse über genossenen Unterricht und gute Aufführung, an den Vorstand der Prüfungskommission zu befördern, welcher in zweifellosen Fällen die Zulassung zu ertheilen, bei obwaltenden Bedenken aber die Entscheidung der Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk der Unterricht genossen wurde, zu veranlassen hat.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde kann binnen einer Frist von 14 Tagen Berufung an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, ergriffen werden, welche in letzter Instanz zu beschließen hat.

§ 14. Die Vorprüfung umfaßt:

1. die Anfertigung eines einfachen schriftlichen Aufsatzes über einen Gegenstand der bisherigen Beschäftigung des Lehrlings in Form einer Anzeige oder Beschreibung und

2. eine Reihe von je nach Gelegenheit und Thunlichkeit an der Leiche, an Lebenden und am Phantome vorzunehmenden praktischen Uebungen, welche aus den verschiedenen Zweigen der nach § 2 den Badern zukommenden Verrichtungen möglichst erschöpfend und übersichtlich auszuwählen und mit passenden, praktisch gehaltenen mündlichen Fragen in Verbindung zu bringen sind.

§ 15. Unmittelbar nach beendigter Vorprüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Geprüften von der Kommission durch Stimmenmehrheit und zwar durch die Noten „befähigt" oder „nicht befähigt" festgestellt und hienach im Falle der Befähigung dem nunmehrigen Gehilfen ein von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Zeugniß über die bestandene Vorprüfung sogleich zugestellt.

Bei ungenügendem Prüfungsergebnisse kann die Zulassung zur Wiederholung der Vorprüfung erst nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen.

§ 16. An Prüfungsgebühren hat der Geprüfte ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Vorprüfung für den Kommissionsvorstand vier Mark und für jeden der Beisitzer zwei Mark zu entrichten.

Außerdem ist im Falle des Bestehens der Vorprüfung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Gebührenwesen für das Prüfungszeugniß die dafür bestimmte Gebühr zu erlegen.

B. Gehilfenzeit und Unterrichtskurs.

§ 17. Nach bestandener Vorprüfung hat der Badergehilfe ein Jahr als Gehilfe in einem Badergeschäfte (§§ 1 und 10) thätig zu sein.

Ueber die Aufnahme und Entlassung eines Gehilfen hat der Geschäftsinhaber oder Geschäftsführer nach Artikel 49 des Polizei-Strafgesetzbuches und § 2 der Verordnung hiezu vom 15. Juli 1862 binnen drei Tagen bei der Distriktspolizeibehörde, in München bei der k. Polizei-Direktion, schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten, von welcher dem k. Bezirksarzte Mittheilung zu machen ist.

§ 18. Die von einem Badergehilfen als Krankenwärter in einem Civil-Krankenhause oder als militärischer Krankenwärter zugebrachte Zeit darf auf die Gehilfenzeit in Anrechnung gebracht werden.

§ 19. Nach zurückgelegter Gehilfenzeit (§§ 17 und 18) hat der Badergehilfe zur weiteren Ausbildung in seinem Berufe an einem Unterrichtskurse theilzunehmen, welcher in den hiezu vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden Krankenhäusern von je einem Arzte nach Maßgabe einer von dem genannten Staatsministerium zu erlassenden Instruktion unentgeltlich abgehalten wird.

Der Beginn dieser Kurse, welche fünf Monate zu währen haben, wird vier Wochen vor deren Eröffnung zugleich mit den für Abhaltung derselben bestimmten Krankenhäusern und Lehrern öffentlich bekannt gemacht.

§ 20. Dem Badergehilfen steht frei, unter den hiefür bestimmten Krankenhäusern dasjenige auszuwählen, in welchem er sich dem Kurse unterziehen will. Zu diesem Behufe hat er sich zwei Tage vor Beginn desselben bei dem einschlägigen Lehrer zu melden und hiebei das Zeugniß über die bestandene Vorprüfung sowie ein vom einschlägigen Bezirksarzte oder Militärarzte inhaltlich beglaubigtes Zeugniß über den nach §§ 17 oder 18 geleisteten Gehilfendienst und über gute Führung vorzulegen.

§ 21. Ueber den mit Erfolg genossenen Unterricht wird dem Badergehilfen von dem betreffenden Lehrer ein Zeugniß ausgestellt.

Der Lehrer ist verpflichtet, unfleißigen und unbefähigten Gehilfen das Zeugniß zu verweigern.

§ 22. Ein einjähriger Dienst, welchen der Badergehilfe als Sanitäts-Unteroffizier beziehungsweise Sanitäts-Gefreiter oder Sanitäts-Soldat oder als Krankenträger einer Sanitätskompagnie im Heere geleistet hat, wird als Ersatz für die einjährige Gehilfenzeit und für den Unterrichtskurs angerechnet.

C. Approbationsprüfung.

§ 23. Die Ertheilung der Approbation als Bader ist, vorbehaltlich der Ausnahmsbestimmung des § 29, durch das Bestehen der Approbationsprüfung bedingt.

Zur Abhaltung dieser Prüfung wird in denjenigen Regierungsbezirken, in welchen ein Unterrichtskurs (§ 19) abgehalten wurde, je eine Kommission gebildet, welche aus dem Kreismedizinalrathe oder in dessen Verhinderung aus einem von der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu ernennenden Medizinalbeamten als Vorstand, dann einem Landgerichts- oder Bezirksarzte und dem Vorstande der chirurgischen Abtheilung des Krankenhauses, an welchem der Unterrichtskurs abgehalten wurde, besteht.

Die Zusammensetzung und Ergänzung dieser Prüfungskommissionen erfolgt durch die betreffenden Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§ 24. Die Prüfung findet unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtskurses und zwar in jenem Krankenhause statt, an welchem der Unterrichtskurs gegeben wurde.

Die Zeit der Prüfung wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 25. Der Badergehilfe ist zur Approbationsprüfung an jenem Krankenhause zuzulassen, an welchem er den Unterrichtskurs besucht hat.

Solchen Badergehilfen, welche sich am Kurse nicht zu betheiligen hatten (§ 22), steht die Wahl des Prüfungsortes frei.

§ 26. Badergehilfen, welche sich der Approbationsprüfung unterziehen wollen, haben der Prüfungskommission Zeugnisse vorzulegen:

1. über den mit Erfolg vollendeten Unterrichtskurs, beziehungsweise über die Erfüllung der in § 22 bezeichneten Vorbedingungen;

2. über ungetrübten Leumund.

§ 27. Bei der Behandlung des Prüfungsgeschäftes überhaupt und insbesondere in Bezug auf die Prüfungsgegenstände, die Beurtheilung des Ergebnisses, Ausfertigung des Approbationszeugnisses und Gebührenerhebung sind die Bestimmungen der §§ 14, 15 und 16 gegenwärtiger Verordnung entsprechend anzuwenden, jedoch mit dem Unterschiede, daß

1. die Würdigung des Ergebnisses nach jenen höheren Anforderungen zu geschehen hat, welche in Bezug auf vollendete Ausbildung nach Zweck und Bedeutung der Approbationsprüfung hier gestellt werden müssen, dann daß

2. der Ausspruch einer ungenügenden Befähigung für den Betheiligten die Verbindlichkeit nach sich zieht, vor Wiederholung der Approbationsprüfung nochmals einem Unterrichtskurse beizuwohnen.

§ 28. Der Vorstand der Prüfungskommission hat nach beendigter Prüfung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, über das Prüfungsergebniß Bericht zu erstatten.

§ 29. Jenen Badergehilfen, welche als Sanitäts-Unteroffiziere bezw. Sanitäts-Gefreite oder Sanitäts-Soldaten oder als Krankenträger einer Sanitätskompagnie fünf Jahre lang vorzüglich gute Dienste geleistet haben und sich hierüber durch ein Zeugniß des betreffenden Obermilitärarztes ausweisen und ungetrübten Leumund besitzen, ist auf Verlangen die Approbation als Bader von der Approbationsprüfungskommission ohne weitere Prüfung zu ertheilen.

Zur Ertheilung der Approbation ist in diesem Falle jede der in § 23 Absatz 2 bezeichneten Prüfungskommission zuständig.

Für das von der Prüfungskommission auszustellende Zeugniß ist eine Gebühr zu entrichten. (§ 16 Abs. 2).

D. Schlußbestimmungen.

§ 30. Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, in besonderen Ausnahmsfällen von einzelnen Bedingungen der Zulassung zur Vorprüfung beziehungsweise zum Unterrichtskurse und zur Approbationsprüfung zu dispensiren, wenn der Nachweis über die erforderliche Vorbildung in anderer, vollkommen zureichender Weise erbracht ist.

§ 31. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 24. Juni 1884 und alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte in Kraft.

Die Vorschrift des § 10 über eine dreijährige Lehrzeit findet jedoch auf diejenigen keine Anwendung mehr, welche durch das Bestehen der Vorprüfung bereits die Eigenschaft eines Badergehilfen erlangt haben.

München, den 31. März 1899.

Luitpold,

Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialrath v. Kopplstätter.

Beilage zu § 8.

Gebührenordnung für die Dienstleistung der Bader.

I. Allgemeine Bestimmung.

1. Soweit die Gebührenordnung einen Spielraum zwischen niedrigsten und höchsten Ansätzen gestattet, ist auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, auf die größere oder geringere Wohlhabenheit, den Erwerbs- und Familienstand des Zahlungspflichtigen, sowie auf besondere Mühewaltung und Zeitversäumniß des Baders Rücksicht zu nehmen.

Haben Kassen des Staates, der Gemeinden oder der Wohlthätigkeitsstiftungen Badergebühren zu bezahlen, so darf die Gebühr den Durchschnittssatz keinesfalls übersteigen.

2. Erfordert eine Verrichtung des Baders die Entfernung desselben von seiner Wohnung, so hat derselbe neben der unter Ziff. II bestimmten besonderen Gebühr

a) bei Tag 40 Pf. bis 80 Pf.,

b) bei Nacht 80 Pf. bis 1 ℳ 20 Pf.

zu beanspruchen.

Außerdem gebührt demselben, wenn die Entfernung von der Wohnung mehr als 2 Kilometer beträgt, für je 1 Kilometer des Hin- und Rückweges eine Reiseentschädigung von 20 Pf. bis 40 Pf.

Die in Absatz 2 bezeichnete Reiseentschädigung darf, wenn der Bader mehrere Besuche in einem Gange gereinigt, nur einfach in Aufrechnung gebracht werden.

3. Für sonstige besondere Auslagen kann Entschädinung nach dem wirklichen Aufwande in Anspruch genommen werden.

Für Arzneimittel, deren Abgabe und Anwendung den Badern gestattet ist, desgleichen für Blutegel kommt die Arzneitaxe in Ansatz.

Die antiseptischen Verbandmittel dürfen mit ihrem Anschaffungspreise nebst 20% Zuschlag in Aufrechnung gebracht werden.

4. Die Gebühren für die Vornahme der Leichenschau richten sich nach den desfalls bestehenden besonderen Bestimmungen.

II. Gebühren für einzelne Verrichtungen.

a) Verrichtungen, welche der Bader ohne ärztlichen Auftrag in selbständiger Befugniß vornehmen darf:

1. Für den ersten Verband einer einfachen Wunde, desgleichen für die Eröffnung eines einfachen Abscesses . . . . . . 1 ℳ bis 2 ℳ 20 Pf.

2. Für jeden ferneren Verband . 50 Pf. bis 1 ℳ
3. Für das Ausziehen eines Zahnes 1 ℳ bis 2 ℳ
4. Für das Reinigen der Zähne . 1 ℳ bis 2 ℳ
5. Für das Setzen eines Klystieres 50 Pf. bis 1 ℳ
6. Für die unblutige Ausrottung eines Leichdorns . . . . . 50 Pf. bis 2 ℳ, bei mehreren die Hälfte.
7. Für das unblutige Beschneiden eingewachsener Nägel . . . . 50 Pf. bis 2 ℳ
8. Für die Anwendung eines trockenen Schröpfkopfes . . . 10 Pf. bis 15 Pf.
9. Für die Anwendung eines blutigen Schröpfkopfes . . . . 20 Pf. bis 40 Pf.
10. Für das Legen eines Senfteiges oder Blasenpflasters . . . . 20 Pf. bis 50 Pf.
11. Für Anwendung des Höllensteins als Aetzmittel . . . . 20 Pf. bis 50 Pf.

b) Verrichtungen, welche der Bader nur in ärztlichem Auftrag vornehmen darf:
1. Für Einspritzungen . . . . 50 Pf. bis 1 ℳ
2. Für Ansetzen des Katheters . 50 Pf. bis 1 ℳ
3. Für einen Aderlaß . . . . . 1 ℳ bis 2 ℳ
4. Für das Setzen von Bluiegeln, für das Stück . . . . . . 15 Pf. bis 25 Pf.
5. Für die Anwendung eines anderen Aetzmittels als Höllenstein 20 Pf. bis 50 Pf.
6. Für Hilfeleistung bei einer Leichenöffnung . . . . . . 2 ℳ bis 6 ℳ

Desgleichen. Bekanntmachung, die Baderordnung betr. Vom 4. April 1899. (Ebd. S. 121).

K. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des § 7 und des § 19 Absatz 1 der vorstehenden Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1899, die Verhältnisse der Bader betreffend, wird bestimmt:

1. Die approbirten Bader dürfen mit Karbolsäure, Borsäure und Salicylsäure präparirte Verbandstoffe sowie Jodoformgaze anwenden und sich außerdem zu Verbänden der einprozentigen Lysol-Lösung und der einprozentigen Creolin-Lösung bedienen.

2. Von Arzneimitteln dürfen die approbirten Bader Heftpflaster, Bleiwasser, Höllenstein, hypermangansaures Kali, Borlösung, Salmiakgeist, Hoffmann's-Tropfen und Theeaufgüsse von Kamillen, Malvenblüthen, Hollunderblüthen, Lindenblüthen, Wollblumen und Pfeffermünze bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden.

3. Andere Arzneimittel ohne ärztliche Ordination anzuwenden oder abzugeben, ist den Badern verboten; insbesondere ist ihnen verboten:

a) Schwefeläther, Chloroform, Lustgas, Amylnitrit und Bromäthyl sowie andere Mittel zur Hervorrufung einer Narkose,

b) Morphium zu innerlichem Gebrauche wie auch zu Einspritzungen (Injektionen) ohne ärztliche Ordination anzuwenden oder abzugeben.

4. Die Bader müssen die Arzneimittel, deren Abgabe oder Anwendung ihnen zusteht, aus einer Apotheke beziehen.

5. Bei Abhaltung des Unterrichtskurses für Badergehilfen ist die nachstehende Instruktion zu Grunde zu legen.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 28. Juni 1884 treten hiemit außer Wirksamkeit.

München, den 4. April 1899.

Frhr. v. Feilitzsch.

Instruktion zur Abhaltung des Unterrichtskurses für Badergehilfen.

§ 1. Der in diesem Kurse zu gebende Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

1. Die Krankenpflege in ihrem ganzen Umfange. Hierher gehört die Anweisung

a) zum Setzen der verschiedenen Arten von Klystieren, sowie zur Vornahme von Eingießungen und zur Applikation von Stuhlzäpfchen,

b) zur Einführung des Katheters in den einfachen, leichten Fällen,

c) zur Vornahme von Einspritzungen unter die Haut,

d) zur Applikation von Hautreizen durch: Senfteige, Blasenpflaster und dergleichen,

e) zur Vornahme von Einreibungen verschiedener Art: mit Flüssigkeiten, Oelen, Salben und dergleichen.

f) zu den hauptsächlichsten Handgriffen der Massage,

g) zur Bereitung der verschiedenen Theesorten und Umschläge,

h) zur Herrichtung von Bädern,

i) zur Messung der Körperwärme,

k) zur Lagerung der Kranken und zum Gebrauche von Luft- und Wasser-Kissen mit besonderer Rücksicht auf Verhütung des Aufliegens.

2. Die Lehre von der Lufterneuerung in den Krankenlokalitäten, der bei Kranken besonders zu beobachtenden Reinlichkeit, der Desinfektion der Lokalitäten und der Krankengeräthschaften.
3. Aderlassen und Setzen von Blutegeln.
4. Schröpfen.
5. Eröffnung von Abscessen.
6. Einlegung von Drainröhren.
7. Behandlung von Wunden und Geschwüren leichterer Art.
8. Antiseptik.
9. Verbände überhaupt.
10. Anleitung zur Hilfeleistung bei Operationen.
11. Anleitung zur Blutstillung.
12. Ausziehen und Reinigen von Zähnen.
13. Behandlung der Hühneraugen und eingewachsenen Nägel.
14. Erste Hilfe in Noth- und Unglücks-Fällen.
15. Hilfeleistung bei Sektionen, mit Zugrundelegung der „Instruktion für das Verfahren der Aerzte im Königreiche Bayern bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen“ vom 9. Dezember 1880.
16. Leichenschau.
17. Belehrung über die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader.

§ 2. Der Beginn des Kurses wird alljährlich bekannt gegeben.

§ 3. Für den Unterricht hat das Lehr- und Handbuch für Heilgehilfen, Sanitätssoldaten, Krankenwärter ꝛc. von Dr. Joseph **Sprengler**, k. Medizinalrath, Oberstabsarzt I. Klasse à. l. s. ꝛc. zu dienen, über dessen Besitz sich jeder Schüler auszuweisen hat.

§ 4. Der Lehrer setzt die Zeit fest, während welcher die Schüler im Krankenhause anwesend zu sein haben.

§ 5. Die Regierung, Kammer des Innern, hat den Lehrer, welcher den Kurs abhalten soll, zu bestimmen.

In der Regel soll diese Funktion dem Vorstande der chirurgischen Abtheilung des bestimmten Krankenhauses übertragen werden.

Wenn dieser verhindert ist, den Unterricht selbst zu übernehmen, kann hiefür ein hiezu geeigneter Assistenzarzt der chirurgischen Abtheilung ernannt werden.

Eine Aenderung in der Ernennung des Lehrers ist dem k. Staatsministerium des Innern anzuzeigen.

§ 6. Der Lehrer erhält für jeden abgehaltenen Kurs eine Remuneration von 400 ℳ.

§ 7. Sowohl mit Rücksicht auf den Unterrichtszweck als auf die Mittellosigkeit der meisten Schüler erscheint es wünschenswerth, daß diese, wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, Wohnung und Kost im Krankenhause unentgeltlich erhalten können, wogegen sie dann zu entsprechender Dienstleistung als Krankenwärter verpflichtet sind.

§ 8. Soweit es ohne Nachtheil für den Lehrzweck thunlich ist, kann den Schülern von dem Lehrer gestattet werden, während des Kurses bei einem Bader zu konditioniren.

Königreich Sachsen. Verordnung, die ärztlichen Bezirks- und Kreisvereine und die pharmazeutischen Kreisvereine betr. Vom 14. März 1899.
(Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 75.)

Zu weiterer Ausführung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, vom 23. März 1896 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 81)[1]), verordnet das Ministerium des Innern gemäß § 8 dieses Gesetzes, beziehentlich im Anschlusse an §§ 2 und 23 der Verordnung zu Ausführung desselben vom 23. März 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 84) wie folgt:

1. Die ärztlichen Bezirksvereine, die ärztlichen und die pharmazeutischen Kreisvereine, sowie deren Organe, insbesondere die Ehrenräthe der ärztlichen Bezirksvereine und die Kreisvereinsausschüsse unterstehen der Aufsicht der Kreishauptmannschaften. Etwaige z. Zt. anhängige Angelegenheiten sind zur weiteren Entschließung an die Kreishauptmannschaften abzugeben.

Neue Statuten oder Nachträge zu solchen sind bei der zuständigen Kreishauptmannschaft einzureichen. Die entgegenstehende Vorschrift im 1. Satze von § 40 der Verordnung vom 23. März 1896 wird aufgehoben.

2. Aerzte und Wundärzte, welche nach § 1 des Gesetzes vom 23. März 1896 zum Beitritt in die ärztlichen Bezirksvereine verpflichtet sind, haben sich bei dem Vorstande des ärztlichen Bezirksvereins, zu dessen Bezirk der Niederlassungsort gehört, im Falle der Niederlassung an- und im Falle des Wegzugs abzumelden.

Diese Meldung hat schriftlich und zwar die Anmeldung binnen 14 Tagen nach erfolgter Niederlassung, die Abmeldung binnen 14 Tagen nach erfolgter Aufgabe des Wohnortes zu erfolgen.

Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird auf Antrag des Vorstandes des ärztlichen Bezirksvereins mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ geahndet.

3. Beiträge, welche zu Zwecken der ärztlichen Bezirksvereine (§ 4 des Gesetzes vom 23. März 1896) erhoben werden, sind bei unterlassener rechtzeitiger Abführung auf schriftlichen Antrag des Vereinsvorstandes von der Verwaltungsbehörde des Wohnortes des im Rückstande verbliebenen Vereinsmitgliedes nach Maßgabe der Bestimmungen über Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen beizutreiben. —

Gleichzeitig wird die auf Grund von § 5 des Gesetzes vom 23. März 1896 erlassene Standes- und Ehrengerichts-Ordnung für die ärztlichen Bezirksvereine und zwar letztere mit der zu § 13 für nöthig befundenen Ergänzung zur Nachachtung nachstehends bekannt gegeben.

Dresden, den 14. März 1899.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch. Zeibig.

I. Standesordnung für die ärztlichen Bezirksvereine.

§ 1. Jeder Arzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in der Berufsthätigkeit wie außerhalb derselben die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren.

§ 2. Insbesondere hat jeder Arzt seine Pflichten gegenüber seinen Patienten sorgfältig zu erfüllen, sowie auf gutes Einvernehmen mit seinen Standesgenossen bedacht zu sein.

§ 3. Jede öffentliche Anpreisung (Reklame) in irgend welcher Form ist dem Arzte, als der Standeswürde nicht entsprechend, untersagt.

Unter öffentlicher Anpreisung ist namentlich zu verstehen:

das dauernde Anbieten ärztlicher Hülfe in öffentlichen Blättern und durch Plakate,

das auf Erlangung von Praxis oder sonstiger Vortheile abzielende Anbieten unentgeltlicher ärztlicher Hülfe in öffentlichen Blättern,

das Anzeigen privater Polikliniken, sowie unentgeltlicher Sprechstunden in öffentlichen Blättern und durch Straßenanschlag, mit Ausnahme solcher Privatpolikliniken, welche lediglich Unterrichtszwecken für Studirende der Medizin, Aerzte, oder der Krankenpflege sich widmende Schwestern dienen,

die Empfehlung besonderer eigener Heilmethoden in öffentlichen Blättern oder durch öffentliche Vorträge, durch Flugschriften und dergleichen,

das Berichten über Krankengeschichten und Operationen in anderen als fachwissenschaftlichen Zeitschriften,

die Veranlassung öffentlicher Danksagungen und der Reklame dienender Zeitungsartikel. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Bezirksvereins gestattet.

§ 4. Der Kauf und Verkauf der ärztlichen Praxis, sowie das gewerbsmäßige Vermitteln derartiger Käufe und Verkäufe durch Aerzte ist unstatthaft.

§ 5. Die Bezeichnung als Spezialist kommt nur dem Arzte zu, der sich gründliche Ausbildung in dem betreffenden Spezialfache erworben hat und sich vorwiegend mit demselben beschäftigt. Die mißbräuchliche Bezeichnung als Spezialist ist unstatthaft.

§ 6. Kranke ausschließlich brieflich zu behandeln, ist unzulässig.

§ 7. Es ist unstatthaft, über die Wirksamkeit sogenannter Geheimmittel Zeugnisse auszustellen, mit Nichtärzten zusammen Kranke zu behandeln, sich durch Nichtärzte vertreten zu lassen und die Krankenbehandlung durch Nichtärzte mit seinem Namen zu decken oder in irgend welcher Form zu unterstützen.

§ 8. Die Uebernahme eines Kranken aus der Behandlung eines anderen Arztes ist nur dann zulässig, wenn dafür Sorge getragen ist, daß der letztere davon rechtzeitig benachrichtigt ist. Vorübergehende Vertretung in Nothfällen, sowie die Berathungen im Hause des Arztes sind in dieses Verbot nicht eingeschlossen. Von Kontrolbesuchen, welche bei Kranken anderer Aerzte im Auftrage von dritten Personen, Versicherungsanstalten oder Krankenkassen vorgenommen werden sollen, ist der behandelnde Arzt vorher zu benachrichtigen.

Eine dauernde Kontrolthätigkeit im Interesse einer Krankenversicherungsanstalt oder Krankenkasse darf nur mit Genehmigung des Vorstandes des Bezirksvereins übernommen werden. Bei Versagung dieser Genehmigung kann die Entscheidung der Vereinsversammlung eingeholt werden.

§ 9. Die von einem Kranken oder dessen Angehörigen gewünschte Zuziehung eines zweiten Arztes als Konsiliarius darf vom behandelnden Arzte nicht abgelehnt werden. Die Wahl des Konsiliarius kann aber nur in Uebereinstimmung mit dem behandelnden Arzte erfolgen.

In der Regel hat der behandelnde Arzt den als Konsiliarius gewählten Arzt von der gewünschten Konsultation zu benachrichtigen.

Der zur Theilnahme an einem Konsilium aufgeforderte Arzt ist zur Ablehnung berechtigt, zur Annahme jedoch nur dann, wenn er sich vergewissert hat, daß der behandelnde Arzt damit einverstanden und rechtzeitig benachrichtigt worden ist.

Bei Konsilien ist der Kurplan durch gemeinschaftliche Berathung festzustellen, die weitere Behandlung aber dem behandelnden Arzte zu überlassen.

Die Wiederholung der Zuziehung des Konsiliarius ist nur nach Uebereinkunft mit dem behandelnden Arzte zulässig. Das Gleiche gilt für weitere Krankenbesuche seitens des Konsiliarius.

§ 10. Ein Arzt darf dem anderen in dringenden Fällen die von ihm erbetene Assistenz nicht verweigern.

§ 11. Es ist unzulässig, einen Standesgenossen durch Anbieten billigerer oder unentgeltlicher Hülfeleistung oder durch sonstige unlautere Mittel aus seiner Stellung zu verdrängen oder solches zu versuchen.

§ 12. Es ist unzulässig, die Behandlungsweise eines anderen Arztes Nichtärzten gegenüber in leichtfertiger oder rücksichtsloser Weise abfällig zu beurtheilen.

[1]) Veröff. 1896 S. 729.

§ 13. Das Anbieten oder Gewähren von Vortheil irgend welcher Art an dritte Personen, um sich dadurch Praxis zu verschaffen, ist unstatthaft.

§ 14. Es steht dem Arzte zwar frei, unbemittelten Kranken das Honorar ganz oder theilweise zu erlassen, dagegen ist es der Stellung des Arztes nicht würdig, zahlungsfähigen Personen — von Standesgenossen und deren Angehörigen und ihm nahe befreundeten abgesehen — in der Aussicht oder zu dem Zwecke, sich damit anderweite Vortheile zu verschaffen, das Honorar zu erlassen oder die Honorarforderung unter die Minimalsätze der ärztlichen Gebührentaxe für ärztliche und zahnärztliche Privatpraxis herabzusetzen.

§ 15. Verträge mit öffentlichen oder privaten Korporationen, insbesondere mit Versicherungs-Gesellschaften und -Anstalten, sowie mit Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und sonstigen Kassen sind dem Bezirksvereine vor ihrem endgültigen Abschlusse zur Genehmigung vorzulegen, falls ein Fixum oder ein nach der Mitgliederzahl der Kasse beziehentlich nach der Zahl der vorkommenden Erkrankungsfälle zu bestimmender Honorarsatz vereinbart werden soll, oder wenn bei Honorirung nach Einzelleistungen die zu vereinbarenden Liquidationsbeträge unter die Mindestsätze der ärztlichen Gebührentaxe hinabgehen.

II. Ehrengerichtsordnung für die ärztlichen Bezirksvereine.

§ 1. In jedem Bezirksvereine wird ein aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins bestehender Ehrenrath gebildet.

§ 2. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrathes und der Stellvertreter derselben erfolgt in der Regel auf die Dauer eines Jahres.

Bei der Wahl ist zugleich der Vorsitzende des Ehrenraths und dessen Stellvertreter zu bestimmen, sowie auch festzusetzen, in welcher Reihenfolge bei Behinderung von Mitgliedern die Stellvertreter zu berufen sind.

Die Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder und der Stellvertreter derselben ist zulässig.

§ 3. Der Ehrenrath hat die Aufgabe, die Beilegung von Streitigkeiten, welche aus dem ärztlichen Berufsverhältnisse zwischen Aerzten oder zwischen einem Arzte und einer anderen Person entstehen, zu vermitteln, sowie ihm im Beschwerdewege oder auch sonst zu seiner Kenntniß gelangende Uebertretungen der ärztlichen Standesordnung ehrengerichtlich zu untersuchen und darüber zu entscheiden.

§ 4. Jedes Mitglied des Bezirksvereins hat das Recht, eine ehrengerichtliche Untersuchung über sein Verhalten vom Ehrenrathe zu verlangen.

Beschwerden von Aerzten wie von Nichtärzten gegen einen Arzt wegen Uebertretung der Standesordnung sind bei dem Vorstande des ärztlichen Bezirksvereins, welchem der Beschuldigte als Mitglied angehört, schriftlich einzureichen.

Der Vorstand des Bezirksvereins ist berechtigt, den Beschwerdeführer zur Zurücknahme seiner Beschwerde aufzufordern. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so ist mit der Beschwerde den Bestimmungen des § 5 gemäß zu verfahren, doch kann in einem solchen Falle von dem Beschwerdeführer eine Sicherstellung für die Kosten des Verfahrens (zu vergl. § 16) verlangt werden.

§ 5. Bei dem Vorstande des Bezirksvereins eingegangene Beschwerden über ein Vereinsmitglied beziehentlich Anträge auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen dasselbe sind, sofern der Beschuldigte ein einer staatlich geordneten Disziplinarbehörde unterstehender Arzt ist, ohne Weiteres an diese Behörde abzugeben, andernfalls aber dem Vorsitzenden des Ehrenrathes zur ehrengerichtlichen Erörterung und Entscheidung zuzustellen.

Beschwerden über einen Civilpraxis betreibenden Sanitätsoffizier des Friedensstandes, gleichviel ob derselbe einem Bezirksvereine angehört oder nicht, sind an die Sanitätsdirektion zu richten, beziehentlich, wenn sie bei dem Vorstande des Bezirksvereins, dessen Mitglied der Beschuldigte ist, angebracht worden sind, an die Sanitätsdirektion abzugeben.

§ 6. Ist gegen einen Arzt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen That das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen oder, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

Wird in dem Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der gleichen That ein ehrengerichtliches Verfahren nur insoweit statt, als dieselbe an sich und unabhängig von dem Thatbestande einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründet.

Hat das Strafverfahren zu einer Verurtheilung geführt, so beschließt der Ehrenrath, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen ist.

§ 7. Ist gegen einen Arzt zur Zeit seines Uebertritts in einen anderen Bezirksverein bei dem Ehrenrathe des Vereins, welchem derselbe bis dahin als Mitglied angehörte, ein ehrengerichtliches Verfahren im Gange, oder wird gegen einen Arzt zur Zeit seines Uebertritts oder nach dem Uebertritt in einen anderen Bezirksverein bei dem Vorstande des Vereins, dessen Mitglied derselbe früher war, eine Beschwerde wegen Vergehens gegen die Standesordnung angebracht, so ist die betreffende Angelegenheit durch Vermittelung des Vorstandes des Bezirksvereins, in welchen der Beschuldigte übergetreten ist, an den Ehrenrath dieses Vereins zur Fortsetzung beziehentlich Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens abzugeben.

§ 8. Wegen einer strafbaren oder einer als eine Verletzung der Standesordnung anzusehenden Handlung, welcher sich ein Arzt vor der Erlangung der Mitgliedschaft eines Bezirksvereins schuldig gemacht hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn die betreffende Handlung, nach Ansicht des Ehrenrathes, die Aberkennung des Wahlrechts und der Wahlfähigkeit zu den vom Vereine zu bewirkenden Wahlen (§ 16 unter d) zu begründen geeignet ist.

§ 9. Von den in § 16 aufgeführten ehrengerichtlichen Strafen können die unter a und b vorgesehenen ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren durch Beschluß des Ehrenrathes verhängt werden, jedoch in jedem Falle nur nach Gehör des Beschuldigten. Auch steht dem Beschuldigten das Recht zu, vor der Beschlußfassung die Einleitung des förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens zu verlangen.

§ 10. In allen Beschwerdefällen, welche nicht durch das in § 9 angegebene Verfahren zum Austrag gebracht werden können, hat der Vorsitzende des Ehrenrathes, falls er nicht selbst die Voruntersuchung unternimmt, ein Mitglied des Ehrenrathes mit der Voruntersuchung zu beauftragen und dem beschuldigten Arzte von der Beschwerde Kenntniß zu geben, sowie ihm den Namen des Ehrenrathsmitgliedes, welches die Voruntersuchung zu führen hat, mitzutheilen.

Dem Beschuldigten ist während der Voruntersuchung ausreichende Gelegenheit zu geben, sich über die erhobene Beschwerde mündlich zu Protokoll zu erklären; auch kann ihm schriftliche Erklärung auferlegt oder gestattet werden.

Der mit der Voruntersuchung Beauftragte ist berechtigt, Zeugen zu vernehmen oder, falls diese einem anderen Bezirksvereine als Mitglieder angehören beziehentlich im Bereiche eines anderen Bezirksvereins wohnen, den Ehrenrath des letzteren um Vernehmung der Zeugen durch eines seiner Mitglieder zu ersuchen, und hat alle Ergebnisse der Untersuchung schriftlich festzustellen. Vereidigung der Zeugen findet nicht statt.

§ 11. Jeder Ehrenrath ist verpflichtet, auf Ersuchen eines anderen Ehrenrathes der Vernehmung von Zeugen sich zu unterziehen und dem ersuchenden Ehrenrathe das Ergebniß der Vernehmung mitzutheilen.

§ 12. Nach Abschluß der Voruntersuchung hat der Ehrenrath in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung über die Beschwerde zu verhandeln und Beschluß zu fassen.

Die Einladung der Mitglieder des Ehrenrathes zu den Sitzungen hat in der Regel acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die gleiche Frist ist bei der Ladung des Beschuldigten beziehentlich des Beschwerdeführers zur Verhandlung einzuhalten.

Die Mitglieder des Ehrenrathes sind verpflichtet, auf ergangene Einladung an den Sitzungen theilzunehmen. Ein Mitglied, welches an der Theilnahme behindert ist oder aus besonderen Gründen von ihr befreit zu sein wünscht, hat dem Vorsitzenden unter Angabe der letzteren rechtzeitig nach erfolgter Ladung hiervon Mittheilung zu machen, damit nöthigenfalls ein Stellvertreter einberufen werden kann.

Dem Vorsitzenden steht die Entscheidung darüber zu, ob die angegebenen Behinderungsgründe ausreichende sind.

§ 13. Zur Verhandlung des Ehrenrathes wird der Arzt, gegen welchen verhandelt wird, geladen. Er hat in der Verhandlung zu erscheinen und ist verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft zu geben, kann sich aber auch mit Zustimmung des Vorsitzenden durch einen Arzt vertreten beziehentlich unterstützen lassen.

Eine Vertretung oder Unterstützung der Parteien durch Rechtsanwälte, wie überhaupt durch Nichtärzte, ist im ehrengerichtlichen Verfahren nicht gestattet.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

§ 14. Gegenstand der Verhandlung ist die Beschwerde, welche zu Anfang der Verhandlung zur Verlesung kommt. In der Verhandlung giebt der mit der Voruntersuchung Beauftragte auf Grund seiner schriftlich festgestellten Erhebungen eine Darstellung der Sache. Sodann wird der Beschuldigte beziehentlich dessen zugelassener Vertreter gehört. Im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten darf auch in dessen Abwesenheit verhandelt werden.

Der Beschwerdeführer kann zur Verhandlung geladen werden; sein Ausbleiben bildet keinen Grund zur Vertagung. Der Vorsitzende kann ihm das Wort ertheilen.

§ 15. Nach Schluß der Verhandlung haben sich der Beschuldigte, beziehentlich dessen Vertreter und der Beschwerdeführer zu entfernen, und erfolgt die Schlußberathung und Beschlußfassung.

Der Ehrenrath hat über jede Sitzung durch einen zur Protokollführung zugezogenen und zu dieser Funktion vor der Verhandlung von dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eidesstatt besonders zu verpflichtenden Arzt ein Protokoll aufnehmen zu lassen. Letzteres hat den Gang der Verhandlung und den Wortlaut sämmtlicher gefällten Entscheidungen zu enthalten und ist am Schlusse jeder Sitzung zu verlesen und vom Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede zu unterzeichnen.

§ 16. Die Entscheidung kann lauten:

1. auf vorläufige Einstellung des Verfahrens während der Dauer des gegen den Beschuldigten wegen einer strafbaren Handlung eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens,
2. auf Freisprechung,
3. auf Verurtheilung zu einer ehrengerichtlichen Strafe.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

a) Warnung,
b) Verweis,
c) Geldstrafen von 20 bis 1500 ℳ,
d) Aberkennung des Wahlrechtes und der Wahlfähigkeit zu den vom Vereine zu bewirkenden Wahlen bis zur Dauer von fünf Jahren,
e) wenn die Untersuchung gegen einen durch Vereinsbeschluß aufgenommenen Zahnarzt sich gerichtet hat, Ausschluß aus dem Vereine mit oder ohne Aberkennung der Fähigkeit, später wieder einem Bezirksvereine beitreten zu können,

Die unter c und d bezeichneten Strafen können auch gleichzeitig, nicht minder kann im einzelnen Falle auf Veröffentlichung der verurtheilenden Entscheidung in einer von der entscheidenden Behörde bestimmten Zeitschrift erkannt werden.

Durch Beschluß des Ehrenrathes können die Kosten der Verfahrens, welche je nach dem Umfange desselben auf 10 bis 50 ℳ festzusetzen sind, ganz oder theilweise dem Verurtheilten oder in Fällen offenbar leichtfertig oder wider besseres Wissen erhobener Beschwerden, dem Beschwerdeführer auferlegt werden.

§ 17. Zur Beschlußfassung des Ehrenrathes ist die Anwesenheit aller Mitglieder, beziehentlich der entsprechenden Zahl von Stellvertretern erforderlich. Eine verurtheilende Entscheidung erfordert Zweidrittelmajorität.

§ 18. Gegen die dem Verurtheilten schriftlich unter Angabe der Gründe zu eröffnende Entscheidung des Ehrenrathes steht demselben innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Entscheidung die Berufung an den Ehrengerichtshof zu. Die Berufung ist bei dem Ehrenrathe, welcher die angegriffene Entscheidung erlassen hat, schriftlich einzulegen. Die bei dem Ehrenrathe ergangenen Akten sind innerhalb einer 8tägigen Frist nach Anmeldung der Berufung an den Ehrengerichtshof einzureichen.

§ 19. Der Ehrengerichtshof wird für jeden Regierungsbezirk gebildet aus einem vom Ministerium des Innern zu ernennenden höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden und vier von den Mitgliedern des Kreisvereinsausschusses regelmäßig auf drei Jahre gewählten Beisitzern. Von diesen haben mindestens zwei denjenigen Aerzten anzugehören, welche nach § 5 dem Verfahren vor dem Ehrenrathe unterstehen.

Mit den vier Beisitzern sind zugleich vier Stellvertreter derselben zu wählen; auch ist bei der Wahl zu bestimmen, in welcher Reihenfolge im Falle der Behinderung von Mitgliedern die Stellvertreter zu berufen sind.

Die ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter sind sofort wieder wählbar.

§ 20. Das Verfahren vor dem Ehrengerichtshofe gestaltet sich entsprechend demjenigen vor dem Ehrenrathe. Zur Verurtheilung bedarf es einer Vierfünftelmajorität.

Ein Mitglied des Ehrengerichtshofes, welches bei der angefochtenen Entscheidung des Ehrenrathes mitgewirkt hat, ist von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung in dieser Sache ausgeschlossen.

§ 21. Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes sind endgültig.

§ 22. Die Vollstreckung der Urtheile des Ehrenrathes und des Ehrengerichtshofes liegt dem betreffenden Vorsitzenden ob.

§ 23. Dem Beschuldigten und dem Vorstande des Bezirksvereins, welchem der Beschuldigte als Mitglied angehört, ist vom Vorsitzenden des Ehrenrathes, beziehentlich des Ehrengerichtshofes, eine Abschrift des Urtheils mit der Begründung zuzustellen.

§ 24. Nach Abschluß eines ehrengerichtlichen Verfahrens sind die ergangenen Akten an den Vorstand des Bezirksvereins, welchem der Beschuldigte als Mitglied angehört, abzugeben und von diesem mit den Vereinsakten aufzubewahren.

§ 25. Alle nach den Bestimmungen dieser Ehrengerichtsordnung erforderlichen Zustellungen und Ladungen haben in verschlossenem Briefumschlage und diejenigen, welche den Lauf von Fristen bedingen, durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen, doch bleibt dem Ehrenrathe und dem Ehrengerichtshofe ausdrücklich vorbehalten, daß der Beweis der Zustellung auch in anderer Weise geführt werden kann.

Schwarzburg-Rudolstadt. Polizeiverordnung, die Einrichtung und Reinhaltung der Bierdruckapparate betr. Vom 12. April 1899. (Ges.-Samml. S. 27.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 (Ges.-Samml. S. 238) verordnet, was folgt:

§ 1. Beim gewerbsmäßigen Ausschank von Bier dürfen vom 1. Juli 1899 ab nur solche Bierdruckapparate, Leitungs-, Zapf- und sonstige Vorrichtungen in Gebrauch genommen werden, welche den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Bereits bestehende, diesen Vorschriften nicht entsprechende derartige Vorrichtungen müssen mit denselben bis zum vorbezeichneten Tage in Einklang gebracht sein.

§ 2. Als Druckmittel darf nur filtrirte atmosphärische Luft oder Kohlensäure, welche aus flüssiger Kohlensäure entwickelt wird, oder aber Wasser (Druckwasser), nicht aber auch gasförmige Kohlensäure benutzt werden.

Die Anwendung von Bierpumpen (Saugpumpen), welche das Bier unmittelbar aus dem Fasse auffangen, ist verboten.

Ebenso ist der Gebrauch von Handspritzen, Spritzhähnen und dergleichen Vorrichtungen, durch welche die Luft dem Biere in den Trinkgefäßen unmittelbar zugeführt wird untersagt.

§ 3. Bierdruckapparate, bei welchen zur Erzeugung der Druckluft Luftpumpen dienen, müssen den folgenden Bestimmungen entsprechen:

a) Die Bierdruckapparate müssen in einem hinreichend großen und reinlich gehaltenen, von dem Schankraum und von solchen Räumen, welche zu Haushaltungs- und Lagerzwecken dienen, durch dichte Wände abgetrennten, mit undurchlässigem Boden versehenen Gelasse aufgestellt werden.

b) Die zum Druck zu benutzende Luft muß aus dem Freien, mindestens 3 m hoch über dem Erdboden und von einer Stelle entnommen werden, an welcher eine Verunreinigung derselben durch Dünste aus Aborten, Pissoirs, Dünger- und Müllgruben, durch die Luft geöffneter Räume, welche zum Aufenthalt von Menschen oder Thieren dienen oder durch lagernde organische Stoffe bezw. verdunstende Mineralstoffe nicht erfolgen kann.

Die äußere Mündung des Luftleitungsrohrs soll von solchen Anlagen und Orten mindestens 5 m entfernt sein.

c) Zum Zweck der Reinigung der Luft ist die äußere Mündung des Luftleitungsrohrs durch einen Trichter mit Siebplatte, Drahtgaze oder dergl. verschlossen zu halten. In diesem Trichter ist Salicylwatte derart zu legen, daß durch dieselbe die Luft streichen muß, ehe sie in die Luftpumpe gelangt.

Die Watte ist stets in reinem und trockenem Zustande zu erhalten und daher in Zwischenräumen von 14 Tagen, außerdem aber so oft, als dieselbe eine schmutzige Farbe anzunehmen beginnt, zu erneuern.

Statt durch die vorstehend beschriebene Filtrireinrichtung kann die Reinigung der Luft auch durch einen zwischen Luftpumpe und Luftkessel anzubringenden, mit frischem Wasser gefüllten Gaswaschapparat bewirkt werden. Derselbe muß von Glas sein, täglich eine neue Füllung mit frischem Wasser erhalten und wöchentlich ein Mal mit Sodalauge ausgespült werden.

Abgesehen von vorstehenden Einrichtungen zur Reinigung der Luft ist die äußere Mündung des Luftleitungsrohres jedenfalls auch noch durch ein Schutzdach, eine Schutzhaube oder in anderer zweckentsprechender Weise gegen den Zutritt von Regen, Staub und dergl. möglichst zu verwahren.

Das Luftleitungsrohr muß mindestens 13 mm Durchmesser haben.

d) Zwischen der Luftpumpe und dem Luftkessel muß ein Gefäß (Oelfänger) eingeschaltet sein, welches das von der Pumpe etwa fortgeführte Schmieröl auffängt und entweder das Ablassen desselben mittelst eines am tiefst gelegenen Punkte angebrachten Hahns ermöglicht oder zum bequemen Oeffnen und Reinigen eingerichtet sein soll.

Die Beseitigung des angesammelten Schmieröls hat nach Bedarf zu erfolgen.

e) Im Spundansatze ist ein Ventil (Rückschlagsventil) anzubringen, durch welches das Eindringen des Bieres aus dem Faß in das Luftleitungsrohr wirksam verhindert wird.

Zwischen diesem Rückschlagventil und dem Luftkessel ist ein vollkommen durchsichtiger Bierfang aus Glas von mindestens 5 cm lichter Weite einzuschalten, welcher gestattet, ein Versagen des Ventils festzustellen.

Sobald sich Bier im Bierfang zeigt, ist der Luftkessel baldmöglichst, jedenfalls aber innerhalb der nächsten 24 Stunden zu öffnen und zu reinigen und das schadhafte Rückschlagsventil in Ordnung zu bringen.

Die Oeffnung und Reinigung des Luftkessels kann unterbleiben, wenn der Bierfang so eingerichtet ist, daß der Eintritt von Biertheilen durch denselben nach dem Luftkessel unmöglich erscheint, oder wenn durch Oeffnungen am Luftkessel, welche mit Glasscheiben versehen sind, die Reinheit desselben, namentlich auch am Boden, von außen gesehen und festgestellt werden kann.

Abgesehen von dem vorstehend erwähnten Zweck der Reinigung ist der Luftkessel mindestens monatlich ein Mal gründlich zu reinigen.

f) Der Luftkessel muß daher so konstruirt sein, daß er in seinem Innern jederzeit geprüft und mittelst einer am Boden oder in der Nähe desselben angebrachten ausreichend großen, verschließbaren Oeffnung einer Reinigung unterzogen werden kann.

Außerdem muß sich an dem Luftkessel ein Sicherheitsventil befinden, welches bei Ueberdruck von 2 Atmosphären sich öffnet und wirksam verhindert, daß in dem Luftkessel ein höherer Druck erzeugt werden kann. Das Ventil muß so eingerichtet sein, daß von unbefugter Seite eine größere Belastung oder ein Festklemmen desselben nicht herbeigeführt werden kann.

g) Zur Regulirung des Druckes muß sich sowohl an der Ausschankstelle, für den Schänker sichtbar, als auch am Luftkessel und am Reduktionsapparat ein Druckmesser (Manometer) befinden, welcher erkennen läßt, wie stark der Druck innerhalb der Leitung ist.

Im Gebrauche darf der Druck $1^1/_2$ Atmosphären (Ueberdruck) nicht übersteigen, sofern nicht die Zulässigkeit eines höheren Druckes durch das Gutachten eines zur Prüfung von Dampfkesseln oder Dampffässern staatlich berechtigten Sachverständigen bescheinigt worden ist.

h) Die Leitungsröhren für das Bier müssen vom Fasse bis zum Zapfhahn einen durchweg gleichmäßigen inneren Durchmesser von mindestens 1 cm haben und dürfen nicht unterbrochen sowie nur aus reinem, nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltendem Zinn hergestellt sein.

Sogenannte Kühlcylinder sind demnach nicht gestattet.

Die Verbindungen der Bierleitungsröhren sind durch Ueberwurfmuttern, nicht aber durch Kautschukmuffen herzustellen.

Solche Verbindungen in der Entfernung bis zu 1 m oberhalb und unterhalb der Kontrolvorrichtung (§ 6) müssen derartig eingerichtet sein, daß eine willkürliche Ausschaltung desjenigen Stückes der Rohrleitung, an welchem die Kontrolvorrichtung angebracht ist, ausgeschlossen bleibt. Diese Verbindungsstellen müssen außerdem mit einer Vorrichtung (Oesen) versehen sein, welche die Anbringung polizeilicher Plomben, deren Entfernung nur durch die kontrolirenden Organe erfolgen darf, ermöglichen.

Die Einschaltung von Kautschukstücken ist lediglich zwischen dem Faßhahn und dem festen Zinnrohr behufs leichterer Auswechselung der Bierfässer und nur auf eine Länge von höchstens 1 m gestattet, im Uebrigen aber untersagt. Es darf hierzu nur bleifreier Kautschuk verwendet werden.

Die Bierleitung zwischen Faß und Zapfloch muß so eingerichtet sein, daß jedes Stück der Rohrleitung mit einer an einem biegsamen Draht befestigten Bürste durchstoßen werden kann.

i) aus Messing hergestellte Zapfhähne jeder Art müssen im Innern stark verzinnt sein.

k) Der sog. Stocher (das vom Spundansatz bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) darf aus innen und außen verzinntem Messing bestehen.

Das Stocherrohr muß am Sauger, in welchen das

Bier eintritt, behufs Kontrole der Reinhaltung und Verzinnung geöffnet werden können.

l) Die Luftleitungsröhren müssen mindestens 13 mm inneren Durchmesser haben. Dieselben können auch aus anderen Metallen als Zinn und — soweit sie innerhalb des Gebäudes liegen — auch aus reinem bleifreien Kautschuk bestehen.

§ 4. Bierdruckapparate, bei welchen flüssige Kohlensäure als Druckmittel benutzt wird, sind zulässig, wenn durch Bescheinigung eines zuverlässigen Fabrikanten solcher Apparate der Nachweis geführt wird, daß der betreffende Apparat seiner Konstruktion nach jede Gefahr einer Explosion ausschließt.

Die Behälter zur Aufnahme flüssiger Kohlensäure müssen mit der Firma des Fabrikanten, der laufenden Nummer und der Atmosphärenzahl, mit welcher dieselben vor ihrer Ingebrauchnahme geprüft wurden und welche mindestens 250 Atmosphären betragen muß, in dauerhafter Weise bezeichnet sein.

Für diese Bierdruckapparate treten die Bestimmungen des § 3 unter b c d jedenfalls außer Anwendung.

Die übrigen Bestimmungen des § 3 behalten, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften, Gültigkeit.

a) Hat der Apparat außer dem Behälter der flüssigen Kohlensäure einen sogenannten Expansionskessel, so finden auf denselben die im § 3 unter e, f, g hinsichtlich des Luftkessels getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Die unter e (Schlußabsatz) vorgeschriebene Reinigung hat beim Expansionskessel mindestens ein Mal in jedem Vierteljahr stattzufinden.

b) Die Aufstellung der Apparate an der Schankstätte ist zulässig, wenn dieselben mindestens 2 m vom Heizkörper (Oefen u. s. w.) entfernt bleiben und durch einen Schrank oder dergl. verschlossen gehalten werden.

c) Steht der Expansionskessel nicht in der Nähe der Schankstätte, so bewendet es hinsichtlich der Druckregulirung und der Anbringung eines Druckmessers an demselben bei der Vorschrift des § 3 unter g.

d) Apparate, bei welchen der hohe Druck der flüssigen Kohlensäure durch Reduzirventile selbstthätig auf den Betriebsdruck herabgemindert wird, müssen ein genügendes Sicherheitsventil und einen Druckmesser haben, welcher den Betriebsdruck anzeigt.

§ 5. Wasserdruckapparate, bei denen statt der Luftpumpe Druckwasser zur Pressung der Luft verwendet wird, müssen mit einer selbstthätigen Druckregulirung versehen sein, um eine zu hohe Spannung im Luftkessel zu verhindern.

Die Bestimmungen des § 3 finden auf diese Apparate mit Ausnahme derjenigen unter d, Anwendung, auch ist es zulässig, daß die unter e (Schlußsatz) vorgeschriebene Reinigung nur ein Mal in jedem Vierteljahr vorgenommen wird.

§ 6. Ueberall, wo der Bierausschank nicht mittelst Zapfhahnes unmittelbar vom Faß erfolgt, sondern das Bier eine Leitungsröhre zu durchlaufen hat, muß, möglichst in der Mitte der letzteren, an einer bequem zugänglichen Stelle (bei vorhandener Kühlvorrichtung [Kühlschlange] zwischen dieser und dem Mittelpunkte der Längenausdehnung der gesammten Rohrleitung) eine Kontrolvorrichtung (Kontrolhähne) angebracht sein, welche jederzeit eine zuverlässige Feststellung des Zustandes im Innern der Röhre gestattet, außerdem aber mit derselben durch Metallverschraubungen (Ueberwurfsmuttern) der Art verbunden ist, daß an denselben ein amtlicher Verschluß mittelst Plombe angebracht werden kann und eine Oeffnung ohne Lösung der Plombe nicht möglich ist.

Die Kontrolfläche muß eine Länge von mindestens 4 cm haben und mit dem Röhrenausschnitt genau zusammenpassen; die Zinnrohrleitung muß ohne Unterbrechung geradlinig durch die Vorrichtung gehen.

Diese Kontrolvorrichtungen müssen mit der Firma des Fabrikanten versehen sein.

Die polizeilich angelegte Plombe darf nicht beschädigt und nur von den kontrolirenden Organen entfernt werden.

§ 7. Die sämmtlichen Theile der Bierdruckapparate, insbesondere die Leitungsröhren, welche zur Aufnahme des Bieres bestimmt sind, die Druck- und sonstigen Vorrichtungen, Stocher und etwaige Behälter sowie Zapfhähne jeder Art sind stets in reinem Zustande zu erhalten und zu diesem Zweck — insoweit in dieser Verordnung nicht andere Fristen vorgeschrieben oder nachgelassen sind — in jeder Woche mindestens ein Mal einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen.

§ 8. Für die Reinigung haften die Wirthe. Es steht ihnen frei, dieselbe durch andere Personen vornehmen zu lassen, jedoch bleiben sie für die vorschriftsmäßige und gründliche Reinigung allein verantwortlich.

Die Wahl des Reinigungsmittels bleibt den Wirthen überlassen. Als Reinigungsmittel sind insbesondere zulässig: gespannter Dampf; Wasserspülung mit Soda oder Aetznatron mittelst Pumpe (Lavatoren) bei Nachspülung mit klarem, reinem Wasser; Anwendung der Bürste u. s. w.

Tag und Stunde der Reinigung, die Namen der Personen, durch welche dieselbe erfolgt ist, sowie das Reinigungsmittel sind in ein vom Wirth zu führendes Kontrolbuch sofort nach stattgefundener Reinigung einzutragen.

Das letztere ist den kontrolirenden Organen auf Erfordern vorzulegen, auch ist demselben ein Abdruck dieser Polizeiverordnung vorzuheften.

Die zur Untersuchung der einzelnen Theile der Apparate bei den Revisionen der kontrolirenden Organe nöthigen Werkzeuge haben die Wirthe zu beschaffen, in Stand zu halten und für die Revision zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Die Revision der Bierdruckapparate erfolgt in den Städten durch die städtischen Polizeiaufsichtsbeamten, in allen übrigen Ortschaften durch die Gendarmen.

Außerdem finden noch besondere Revisionen der Bierdruckapparate hinsichtlich ihrer vorschriftsmäßigen Einrichtung und Handhabung durch technische Sachverständige statt, deren Namen für jeden Landrathsamtsbezirk öffentlich bekannt gemacht werden.

Revisionen Seitens dieser letzteren Personen finden nur statt:

a) alsbald nach Inkrafttreten dieser Verordnung,

b) sodann regelmäßig je innerhalb des zweitnächsten Jahres,

c) sofern zur Beseitigung vorgefundener Mängel in den polizeilichen Verfügungen Fristen festgesetzt worden sind, nach deren Ablauf, jedoch nur auf besonderes Verlangen des Landrathsamtes bezw. der städtischen Polizeiverwaltungen hinsichtlich der Städte.

§ 10. Für die Vornahme der Revisionen Seitens des technischen Sachverständigen (§ 9 Abs. 2) haben die letzteren Gebühren zu beanspruchen, welche für jeden einzelnen Apparat betragen:

a) bei Apparaten mit Bierrohrleitung:

aa) im Wohnorte des Sachverständigen sowie innerhalb eines Umkreises von 2 Kilometern von demselben: 1 Mark,

bb) in allen sonstigen Ortschaften 3 Mark,

b) bei Apparaten ohne Bierleitung:

aa) in den Fällen unter a, aa 0,50 Mark,

bb) in den Fällen unter a, bb 1,50 Mark.

Bei Revisionen in den Fällen des § 9 unter c tritt zu den vorstehenden Gebührensätzen noch eine Entschädigung für Reisekosten (Transportkosten und Diäten) hinzu, für welche durch die Landrathsämter bestimmte Normen festzusetzen sind.

Weitere Gebühren oder Entschädigungen als die oben aufgeführten dürfen Seitens der Sachverständigen nicht erhoben werden.

Durch öffentliche Bekanntmachung des Fürstl. Ministeriums können die vorstehenden Bestimmungen über Gebühren und Entschädigungen abgeändert werden.

Die Gebühren und Entschädigungen sind von den Wirthen zu bezahlen.

Die Beitreibung dieser Gebühren 2c. erfolgt auf Antrag der Sachverständigen durch das Landrathsamt.

§ 11. Schankwirthe, welche einen Bierdruckapparat neu in Benutzung nehmen wollen oder einen vorhandenen für ein anderes Druckmittel eingerichtet haben,

sind verpflichtet, der Polizeibehörde, und zwar in den Städten dem Gemeindevorstand, in anderen Orten dem Landrathsamte spätestens vierzehn Tage vor der beabsichtigten Ingebrauchnahme hiervon Anzeige zu erstatten.

Eine gleiche Anzeige hat zum 1. Juli 1899 bezüglich der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Bierdruckvorrichtungen zu erfolgen.

Handelt es sich um einen Apparat, welcher mit flüssiger Kohlensäure betrieben werden soll, so ist gleichzeitig mit der Anzeige auch die im § 4 Abs. 1 verlangte Bescheinigung vorzulegen.

§ 12. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

Wiederholte Bestrafungen können das gänzliche Verbot der Benutzung des Bierdruckapparates zur Folge haben.

§ 13. Die Ausführung dieser Verordnung erfolgt nach Maßgabe der zur Ausführung derselben zu erlassenden Anweisung durch die Landrathsämter.

§ 14. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juni 1899 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Verordnung vom 30. November 1880 (Ges.-Samml. S. 124) außer Wirksamkeit.

Rudolstadt, den 12. April 1899.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium, Abth. d. Innern.
v. Starck.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot des Verschleißes und der Annoncirung des sogenannten Voltakreuzes als Heil- und Schutzmittel gegen Krankheiten. Vom 18. April 1899.
(Oest. San.-W. 1899 S. 167.)

Das Ministerium des Innern findet dem mit dem Berichte vom 25. Juni 1898, Z. 57 455, vorgelegten Rekurse der Gemischtwaarenverschleißerin R. in Wien, gegen die d. ä. Entscheidung vom 5. November 1897, Z. 53 871, mit welcher das in dem Bescheide des Wiener Magistrates vom 5. November 1897, Z. 53 871, ausgesprochene Verbot des Verschleißes und der Annoncirung des sogenannten Voltakreuzes als Heil- und Schutzmittel gegen verschiedene Krankheiten bestätigt wurde, nach Einholung des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes aus nachstehenden, sanitätspolizeilichen Gründen keine Folge zu geben:

Abgesehen davon, daß dem aus Kupfer- und Zinkmetall hergestellten Apparate (nach Art der Geheimmittel, Arcana) in fälschlicher und das Publikum irreführender Weise geheimnißvolle Heilwirkungen gegen verschiedene Krankheitszustände zugeschrieben werden, ist derselbe geeignet, durch die beim längeren Tragen am bloßen Körper mit den Absonderungen der Haut sich bildenden giftigen Metallverbindungen Hauterkrankungen, ja selbst Blutvergiftung hervorzurufen.

Der gewerbsmäßige Vertrieb desselben in der bezeichneten Art ist daher sanitär unzulässig.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot des Geheimmittels „Dr. Schiffmann's Asthmapulver" und die Einfuhr ausländischer Arzneizubereitungen als „Muster ohne Werth". Vom 19. Mai 1899.
(Oest. San.-W. S. 216.)

In Folge der seit längerer Zeit in Tagesblättern erscheinenden marktschreierischen Ankündigungen von „Dr. Schiffmann's Asthmapulver", einer ausländischen Zubereitung aus Arzneistoffen, von denen einzelne nur gegen ärztliche Verschreibung in den Apotheken abgegeben werden dürfen, wird die k. k. . . . . aufmerksam gemacht, daß der Verkauf dieser fertigen Arzneizubereitung, welche überdies als Arkanum gegen Asthma in Verkehr gesetzt wird, und deren Anwendung laut eingelangter Beschwerden bereits Gesundheitsschädigungen verursacht hat, nach den Bestimmungen der h. o. Verordnung vom 17. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 329[1]), auch in Apotheken, daher überhaupt unstatthaft und verboten ist.

Die k. k. . . . . wird eingeladen, hievon sofort sowohl die Apotheker als auch die zum Großhandel mit Arzneiwaaren berechtigten Drogisten in Kenntniß setzen zu lassen.

Gleichzeitig wird die k. k. . . . . . aufmerksam gemacht, daß derartige Arzneimittel aus dem Auslande an Private als „Muster ohne Werth" versendet werden. Da ausländische Arzneipräparate in Gemäßheit der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 49, nur von Apothekern ohne besondere Bewilligung der politischen Landesbehörden bezogen werden dürfen, daher auch der Vertrieb derselben in offenen Mustersendungen unstatthaft ist, wird die k. k. . . . . eingeladen zu veranlassen, daß die politischen Bezirksbehörden im Einvernehmen mit den k. k. Postbehörden der Umgehung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in der Richtung entgegentreten, daß solche offene als „Muster ohne Werth" bezeichnete Arzneimittelsendungen sowie unbefugte Arzneisendungen aus dem Auslande überhaupt von der Zustellung an Privatpersonen ausgeschlossen und der sanitätspolizeilichen Amtshandlung zugeführt werden.

Mit Rücksicht auf Ankündigung dieser verbotswidrigen Arzneizubereitung „Dr. Schiffmann's Asthmapulver" in den öffentlichen Blättern, wolle die k. k. . . . . . auch die Staatsanwaltschaften und die Polizeidirektionen von diesem Erlasse in Kenntniß setzen.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Kärnten, betr. das Verbot der Wiederverwendung bei Infektionsleichen bereits benützter Trauerkränze. Vom 29. März 1899.
(Oest. San.-W. S. 168.)

Im Nachhange zum hierämtlichen Erlasse vom 30. November 1898, Z. 16 060,[1]) betreffend die sanitären Uebelstände in Folge des Kränzeausleihens bei Bestattungen von an Infektionskrankheiten Verstorbenen, werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften und der Stadtmagistrat in Klagenfurt verständigt, daß sowohl das fürstbischöfliche Gurker Ordinariat, als auch die Wiener evangelische Superintendentur A. C. in Arriach ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen haben, zur Abstellung der mißbräuchlichen Verwendung von Leichenkränzen, Sträußen und anderen Zierraten aus künstlichen Blumen bei Infektionsleichen in ihrem Wirkungskreise das Erforderliche beizutragen.

. . . .

Nachdem hiemit die Mitwirkung der Geistlichkeit des Kronlandes bei Abstellung der gerügten Uebelstände gesichert erscheint, werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften beauftragt, sämmtliche Gemeinden ihres Verwaltungsbezirkes anzuweisen, das diesbezügliche Verbot der Wiederverwendung von künstlichen Blumen, welche bei einer Infektionsleiche benützt worden waren, mit dem strikten Auftrage zu verlautbaren, daß die genannten Gegenstände mit der Leiche in das Grab zu versenken sind.

Insbesondere sind die Gemeinden aufmerksam zu machen, daß speziell den Meßnern und Todtengräbern, welche sich häufig mit dem Kränzeausleihen befassen, dieses Verbot ein für allemal eingeschärft werde.

Die Distriktsärzte sowie die Laientodtenbeschauer sind gleichfalls dahin zu verständigen, daß sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit der Bevölkerung das Verbot der Wiederbenützung von bei Infektionsleichen gebrauchten Leichenkränzen, Sträußen und ähnlichen Zierraten aus künstlichen Blumen in Erinnerung bringen und im Falle der konstatirten Außerachtlassung dieser Maßnahmen sofort die Anzeige erstatten.

Weiters werden auch die Hochwürdigen Pfarrämter einzuladen sein, bei den ihnen unterstehenden Organen auf die genaue Befolgung dieses Verbotes hinzuwirken.

Schließlich werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften und der Stadtmagistrat in Klagenfurt beauftragt, gegen Zuwiderhandelnde mit unnachsichtlicher Strenge im

[1]) Veröff. 1895 S. 140.

[1]) Veröff. 1899 S. 260.

Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, vorzugehen, damit die traurigen Folgen dieses vom sanitätspolizeilichen Standpunkte sehr groben Unfuges sich nicht mehr wiederholen.

Oesterreich. Galizien. Kundmachung der Statthalterei. Vom 9. September 1898.

Da die Verbreitung der Geflügel-Cholera (Geflügel-Typhoid) für den, auch dem kleinsten Landwirthe zugänglichen Zweig der landwirthschaftlichen Produktion, nämlich für die Geflügelzucht, empfindlichen Schaden bringen kann, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 12. Juli 1898 — Z. 15158 — zur Hintanhaltung der Verbreitung dieser Seuche folgende Abhilfsmaßnahmen empfohlen.

Zunächst ist der Ankauf von aus dem Auslande importirtem Geflügel thunlichst zu vermeiden, da konstatirt worden ist, daß die Geflügelcholera in ihren ersten Anfängen ausschließlich auf importirtes Geflügel zurückzuführen ist.

Wird ein verdächtiger Erkrankungs- oder Todesfall unter dem Geflügel eines Gehöftes wahrgenommen, so hat der Eigenthümer des Geflügels der Gemeindevorstehung die Anzeige zu erstatten, die noch gesunden von den schon erkrankten Thieren vollkommen zu trennen und ein oder mehrere verendete Thiere in einem undurchlässigen Behältnisse zur Feststellung der Todesursache dem k. k. Bezirksthierarzte (bei der Bezirkshauptmannschaft) kostenfrei einzusenden.

Sobald von demselben der Bestand dieser Seuche festgestellt ist, soll auch das noch gesunde Geflügel des betreffenden Gehöfts so gut verwahrt werden, daß von demselben öffentliche Wege und Wasserläufe oder Kulturgründe nicht mehr berührt werden, auch der Abverkauf von Geflügel in lebendem oder todtem Zustande ist zu vermeiden und sorgfältigst darauf zu achten, daß verendete oder getödtete Thiere ohne Entfernung einzelner Theile, am zweckmäßigsten verbrannt, oder am Aasplatz der Gemeinde in einer mindestens 1/2 m tiefen Grube nach vorausgegangener Ueberschüttung mit Kalkbrei verscharrt werden. Der Koth, die Feuerreste und sonstige Abfallstoffe sind täglich gut zusammenzukehren und zu verbrennen oder gut vermischt mit Kalkbrei in einer wohlverschlossenen Grube zu sammeln. Ist in einem verseuchten Gehöfte sämmtliches Geflügel gefallen oder getödtet oder im Verlaufe von 10 Tagen kein weiterer Erkrankungsfall vorgekommen, kann die Seuche als erloschen betrachtet werden und ist dann dringend nothwendig, die vom Geflügel benützten Räume, Thüren, Fenster, Decken, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre, sowie den Fußboden gründlich zu reinigen, mit heißer Holzlauge nachzuwaschen und nach vollkommener Abtrocknung mit Kalkmilch zu überstreichen. Beim Mangel eines undurchlässigen Fußbodens soll auch die oberste Erdschichte abgehoben und nach dichter Bestreuung mit eingelöschtem Kalk vergraben werden.

Die zur Sammlung der täglich beseitigten Unrathmassen benützte Grube ist schließlich mit Erde zu verschütten und dieselbe gut einzustampfen.

Wird unter dem Geflügel der wandernden Geflügelhändler der Bestand dieser Seuche oder deren Verdacht wahrgenommen, so ist das gleiche Vorgehen anzuordnen.

In besonders wichtigen Fällen kann seitens der zuständigen politischen Bezirksbehörde zur Konstatirung und Anordnung der entsprechenden Maßnahmen zur Tilgung der Seuche der Amtsthierarzt auf Staatskosten entsendet werden.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. Juli 1899.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. Juli herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Danzig Stadt 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (4). Reg.-Bez. Potsdam: Potsdam Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Züllichau-Schwiebus 2 (4). Reg.-Bez. Stettin: Saatzig 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1), Witkowo 3 (3). Reg.-Bez. Breslau: Waldenburg 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Landeshut 2 (2). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 2 (2), Falkenberg 2 (2). Reg.-Bez. Merseburg: Sangerhausen 2 (2), Merseburg 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Grevenbroich 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Neuburg a./D. 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ehingen 1 (1), Münsingen 1 (1), Ulm 1 (1). Baden: Landesk.-Bez. Mannheim: Heidelberg 1 (1). Braunschweig: Blankenburg 1 (1).
Zusammen 30 Gemeinden und 35 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (2). Reg.-Bez. Bromberg: Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 3 (4).
Zusammen 6 Gemeinden und 7 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

3: Elbing Stadt 1 (2), Elbing 16 (22), Marienburg i. Westpr. 24 (25), Danziger Niederung 1 (1), Dirschau 6 (13), Pr.-Stargard 19 (59), Berent 2 (9). **4:** Stuhm 1 (2), Marienwerder 11 (15), Rosenberg i. Westpr. 21 (36), Löbau 7 (20), Strasburg i. Westpr. 11 (23), Briesen 28 (47), Thorn 4 (8), Kulm 5 (6), Graudenz 15 (22), Schwetz 15 (21), Schlochau 5 (12), Flatow 3 (6), Deutsch Krone 6 (8). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (2). **6:** Prenzlau 24 (56), Templin 7 (14), Angermünde 15 (119), Oberbarnim 3 (10), Niederbarnim 2 (7), Teltow 8 (29), Beeskow-Storkow 1 (1), Jüterbog-Luckenwalde 10 (43), Zauch-Belzig 14 (54), Potsdam Stadt 2 (4), Osthavelland 10 (36), Ruppin 4 (20), Ostprignitz 4 (9). **7:** Königsberg i. Nm. 12 (30), Soldin 12 (46), Arnswalde 3 (12), Friedeberg i. Nm. 6 (27), Landsberg 2 (3), Lebus 5 (15), Frankfurt a./O. Stadt 1 (1), Weststernberg 6 (11), Züllichau-Schwiebus 7 (16), Krossen 4 (15), Guben 3 (6), Lübben 1 (2), Luckau 2 (14). Sorau 2 (2). **8:** Demmin 12 (23), Anklam 4 (4), Usedom-Wollin 2 (2), Ueckermünde 1 (10), Randow 9 (27), Greifenhagen 13 (42), Pyritz 16 (33), Saatzig 16 (65), Naugard 4 (22), Greifenberg 3 (32), Regenwalde 15 (27). **9:** Schivelbein 8 (26), Neustettin 1 (1), Belgard 9 (28), Kolberg-Körlin 1 (1), Köslin 1 (1). **10:** Greifswald 1 (1). **11:** Wreschen 28 (50), Jarotschin 26 (48), Schroda 30 (41), Schrimm 28 (60), Posen

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	—	—	—	4	7	9
	2	Gumbinnen. . .	—	—	—	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	7	69	131	1	1	1
	4	Marienwerder	14	133	228	4	8	8
	5	Berlin.	1	1	2	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam . . .	13	104	402	5	6	8
	7	Frankfurt . . .	14	66	200	2	4	4
Pommern	8	Stettin	11	95	287	6	10	14
	9	Köslin	5	20	57	3	5	5
	10	Stralsund . . .	1	1	1	2	3	3
Posen	11	Posen	25	479	1306	10	27	31
	12	Bromberg . . .	11	138	277	5	6	6
Schlesien	13	Breslau	23	314	1072	10	51	62
	14	Liegnitz	16	70	201	7	12	12
	15	Oppeln	9	28	75	9	23	24
Sachsen	16	Magdeburg . . .	15	111	710	4	4	6
	17	Merseburg . . .	17	180	654	2	2	2
	18	Erfurt	7	45	240	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	2	5	10	5	6	8
Hannover	20	Hannover. . . .	4	43	160	3	5	14
	21	Hildesheim . . .	7	26	109	2	5	5
	22	Lüneburg	4	17	37	—	—	—
	23	Stade	2	2	9	—	—	—
	24	Osnabrück . .	3	12	202	—	—	—
	25	Aurich.	4	13	41	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	9	63	393	2	3	3
	27	Minden	7	19	83	1	2	2
	28	Arnsberg	16	65	212	3	4	4
Hessen-Nassau	29	Kassel	14	39	297	5	13	16
	30	Wiesbaden . . .	8	16	64	3	4	5
Rheinland	31	Koblenz	12	37	132	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	13	77	281	2	4	7
	33	Köln	9	19	43	—	—	—
	34	Trier	10	90	394	—	—	—
	35	Aachen	3	3	10	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	2	3	8	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	8	12	29	3	3	4
	38	Niederbayern . .	3	6	10	—	—	—
	39	Pfalz	11	44	268	—	—	—
	40	Oberpfalz	6	21	100	—	—	—
	41	Oberfranken . .	19	82	359	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	16	65	289	3	5	7
	43	Unterfranken . .	16	74	404	1	4	4
	44	Schwaben . . .	16	49	164	2	2	2
Sachsen	45	Bautzen	4	34	60	1	2	2
	46	Dresden	6	34	64	—	—	—
	47	Leipzig	6	49	159	—	—	—
	48	Zwickau	7	20	44	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	10	20	96	1	3	7
	50	Schwarzwaldkr.	8	12	52	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	10	27	105	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	11	47	365	1	1	1
Baden	53	Konstanz	1	2	14	—	—	—
	54	Freiburg	8	24	104	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	4	9	23	1	1	1
	56	Mannheim . . .	10	40	518	1	1	1
Hessen	57	Starkenburg . .	6	13	82	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	4	5	44	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	4	11	81	1	1	5
	60	Mecklbg.-Schw.	6	31	41	3	7	12
	61	Sachs.-Weimar	5	30	330	1	1	1
	62	Mecklbg.-Strelitz	2	67	467	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	2	3	12	1	1	1
	64	Lübeck	1	1	2	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	1	5	37	—	—	—
	66	Braunschweig .	6	79	349	1	1	1
	67	Sachsen-Meing.	4	18	81	1	2	4
	68	Sachsen-Altenb.	2	39	118	1	1	1
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	1	5	14	—	—	—
	70	Gotha	2	15	245	—	—	—
	71	Anhalt	5	31	211	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	3	12	48	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	1	1	1	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	1	1	1
	75	Reuß ä. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	2	7	45	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	1	1	8	2	2	3
	78	Lippe	3	8	81	1	1	1
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	1	1	2	—	—	—
	81	Hamburg	2	2	9	1	1	1
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	7	43	282	1	1	1
	83	Ober-Elsaß . . .	6	24	120	—	—	—
	84	Lothringen . . .	7	41	294	—	—	—

Stadt 1 (7), Posen Ost 7 (9), Posen West 41 (114), Obornik 9 (14), Samter 1 (1), Meseritz 3 (3), Grätz 6 (12), Bomst 20 (51), Fraustadt 9 (26), Schmiegel 5 (43), Kosten 29 (53), Lissa 13 (50), Rawitsch 7 (28), Gostyn 18 (77), Koschmin 23 (70), Krotoschin 24 (57), Pleschen 59 (145), Ostrowo 37 (91), Adelnau 28 (152), Schildberg 17 (84), Kempen i. P. 10 (20). **12:** Czarnikau 3 (38), Kolmar i. P. 2 (16), Wirsitz 1 (1), Bromberg 2 (4), Schubin 2 (3), Inowrazlaw 22 (45), Strelno 20 (22), Mogilno 26 (44), Znin 10 (24), Wongrowitz 35 (58), Witkowo 15 (22). **13:** Namslau 8 (21), Gr.-Wartenberg 18 (70), Oels 36 (204), Trebnitz 24 (55), Militsch 9 (23), Guhrau 9 (12), Steinau 16 (40), Wohlau 10 (15), Neumarkt 15 (57), Breslau Stadt 1 (6), Breslau 27(59), Ohlau 45(145), Brieg 9(14), Strehlen 11(34), Nimptsch 10 (35), Münsterberg 13 (55), Frankenstein 16 (125), Schweidnitz 6 (17), Striegau 6 (9), Waldenburg 12 (38), Glatz 6 (12), Neurode 3 (8), Habelschwerdt 4 (18). **14:** Grünberg 2 (2), Freistadt 5 (13), Sagan 3 (8), Sprottau 3 (13), Glogau 29 (102), Lüben 5 (29), Bunzlau 2 (2), Goldberg-Hainau 1 (5), Liegnitz 7 (12), Jauer 2 (2), Schönau 2 (2), Bolkenhain 4 (5), Hirschberg 2 (2), Löwenberg 1 (1), Lauban 1 (2), Hoyerswerda 1 (1). **15:** Kreuzburg 1 (1), Rosenberg i. O./S. 3 (5), Oppeln 1 (1), Kosel 1 (2), Neustadt i. O./S. 4 (9), Pleß 2 (7), Falkenberg 1 (12), Neisse 6 (21), Grottkau 9 (17). **16:** Osterburg 8 (23), Salzwedel 6 (29), Gardelegen 6 (26), Jerichow I 20 (201), Jerichow II 4 (11), Kalbe 3 (12), Wanzleben 9 (67), Magdeburg Stadt 1 (1), Wolmirstedt 11 (56), Neuhaldensleben 22 (225), Oschersleben 5 (12), Aschersleben 4 (8), Halberstadt Stadt 1 (2), Halberstadt 9 (27), Wernigerode 2 (10). **17:** Liebenwerda 8 (13), Torgau 16 (28), Schweinitz 14 (106), Wittenberg 10 (80), Bitterfeld 13 (76), Halle a./S. Stadt 1 (2), Saalkreis 14 (51), Delitzsch 25 (72), Mansfelder Gebirgskreis 7 (12), Mansfelder Seekreis 15 (49), Sangerhausen 3 (23), Eckartsberga 11 (43), Querfurt 7 (14), Merseburg 15 (42), Weißenfels 8 (13), Naumburg 8 (21), Zeitz 5 (9). **18:** Grafschaft Hohenstein 1 (1), Worbis 9 (67), Mühlhausen 1 (23), Langensalza 9 (59), Weißensee 12 (37), Erfurt 9 (46), Schleusingen 4 (7). **19:** Pinneberg 4 (6), Altona Stadt 1 (4) **20:** Neustadt a. Rbge. 15 (72), Hannover 4 (8), Springe 16 (54), Hameln 8 (26). **21:** Peine 5 (13), Hildesheim 4 (7), Marienburg i. Hann. 9 (63), Gronau 1 (2), Goslar 3 (12), Einbeck 3 (11), Ilfeld 1 (1). **22:** Celle 4 (4) Burgdorf 11 (20), Isenhagen 1 (11), Fallingbostel 1 (2). **23:** Jork 1 (6), Achim 1 (3). **24:** Meppen 5 (145), Aschendorf 6 (14), Bersenbrück 1 (43). **25:** Emden

2 (9 Gehöfte und Weiden), Wittmund 4 (21, darunter 20 Weiden), Leer 4 (7), Weener 3 (4). **26:** Warendorf 4 (6), Beckum 8 (29), Lüdinghausen 17 (165). Münster 1 (3), Steinfurt 5 (19), Koesfeld 11 (58), Ahaus 1 (19), Borken 4 (7), Recklinghausen 12 (87). **27:** Herford 1 (1), Halle i. W. 1 (3), Bielefeld 8 (12), Wiedenbrück 1 (16), Paderborn 4 (9), Büren 2 (19), Höxter 2 (23). **28:** Arnsberg 1 (10), Lippstadt 9 (61), Soest 2 (2), Hamm 11 (29), Dortmund 9 (35), Hörde 4 (16), Bochum 5 (9), Gelsenkirchen 1 (3), Hattingen 6 (13), Hagen 7 (16), Schwelm 1 (1), Iserlohn 3 (4), Altena 1 (2), Olpe 2 (6), Siegen 2 (2), Wittgenstein 1 (3). **29:** Kassel 3 (30), Eschwege 2 (5), Rotenburg i. H.-N. 7 (44), Wolfhagen 1 (2), Kirchhain 2 (63), Ziegenhain 1 (1), Fulda 2 (9), Hünfeld 2 (2), Hanau 1 (8), Gelnhausen 1 (4), Schlüchtern 1 (1), Schmalkalden 8 (63), Rinteln 1 (1), Gersfeld 7 (64). **30:** Biedenkopf 1 (1), Dillkreis 2 (4), St. Goarshausen 2 (2), Rheingaukreis 1 (2), Usingen 6 (42), Obertaunuskreis 2 (8), Höchst 1 (1), Frankfurt a. M. 1 (4). **31:** Sankt Goar 5 (28), Kreuznach 4 (37), Simmern 2 (5), Zell 2 (11), Kochem 3 (4), Mayen 3 (9), Adenau 7 (20), Ahrweiler 4 (4), Neuwied 3 (7), Altenkirchen 1 (1), Wetzlar 2 (3), Meisenheim 1 (3). **32:** Kleve 17 (58), Rees 16 (99 Gehöfte und Weiden), Krefeld 4 (9), Mülheim a./Ruhr 2 (2), Ruhrort 3 (13), Essen 1 (1), Mörs 10 (22), Kempen 5 (5), Mettmann 2 (3), Solingen 3 (17), Neuß 4 (12), Grevenbroich 9 (39), Gladbach 1 (1). **33:** Wipperfürth 1 (2), Waldbröl 1 (1), Gummersbach 2 (4), Mülheim a. Rh. 1 (1), Köln Stadt 1 (1), Köln 8 (26), Bergheim 1 (1), Euskirchen 3 (6), Rheinbach 1 (1). **34:** Daun 7 (54), Bitburg 5 (25), Wittlich 13 (63), Bernkastel 15 (73), Trier 16 (67), Saarburg 6 (48), Merzig 13 (20), Saarlouis 6 (11), Ottweiler 3 (6), Sankt Wendel 6 (27). **35:** Geilenkirchen 1 (1), Düren 1 (3), Malmedy 1 (6). **36:** Hechingen 2 (6), Haigerloch 1 (2). **37:** Aichach 1 (2), Bruck 1 (6), Erding 1 (5), Ingolstadt 1 (1). Mühldorf 5 (9), München I 1 (1), Schongau 1 (2), Weilheim 1 (3). **38:** Bogen 1 (1), Kelheim 2 (4), Landshut 3 (5). **39:** Bergzabern 3 (11), Frankenthal 2 (10), Germersheim 4 (47), Homburg 8 (26), Kaiserslautern 3 (8), Kirchheimbolanden 4 (55), Kusel 11 (34), Landau 3 (53), Ludwigshafen a./Rh. 2 (9), Speyer 2 (3), Zweibrücken 2 (12). **40:** Eschenbach 1 (1), Kemnath 2 (9), Neumarkt 4 (16), Parsberg 2 (23), Regensburg 2 (24), Tirschenreuth 10 (27). **41:** Bamberg Stadt 1 (1), Bayreuth Stadt 1 (6), Hof Stadt 1 (1), Bamberg I 2 (2), Bamberg II 7 (20), Bayreuth 16 (74), Berneck 4 (15), Ebermannstadt 7 (14), Höchstadt a./A. 3 (17), Hof 1 (4), Kronach 9 (33), Kulmbach 2 (15), Lichtenfels 6 (23), Münchberg 1 (9), Pegnitz 6 (26), Rehau 2 (26), Stadtsteinach 4 (47), Staffelstein 6 (11, darunter 3 Weiden), Teuschnitz 3 (15). **42:** Fürth Stadt 1 (1), Nürnberg Stadt 1 (14), Ansbach 5 (39), Eichstätt 1 (1), Erlangen 3 (39), Feuchtwangen 1 (1), Fürth 9 (24), Gunzenhausen 3 (9), Hersbruck 1 (1), Hilpoltstein 1 (14), Neustadt a./A. 12 (55), Nürnberg 1 (1), Rothenburg a./T. 2 (3), Scheinfeld 8 (28), Schwabach 1 (1), Uffenheim 15 (58). **43:** Kitzingen Stadt 1 (3), Aschaffenburg 2 (2), Brückenau 3 (40), Ebern 4 (7), Gerolzhofen 8 (35), Haßfurt 4 (7), Karlstadt 4 (4), Kissingen 3 (41). Kitzingen 11 (38), Königshofen 1 (1), Lohr 5 (7), Marktheidenfeld 19 (121), Mellrichstadt 4 (92), Miltenberg 1 (2), Ochsenfurt 3 (3), Schweinfurt 1 (1). **44:** Günzburg Stadt 1 (1), Kaufbeuren Stadt 1 (3), Augsburg 2 (3), Donauwörth 3 (5), Füssen 2 (7, darunter 1 Alpe), Illertissen 2 (2), Kaufbeuren 3 (9), Kempten 2 (3), Krumbach 1 (1), Memmingen 15 (95), Mindelheim 1 (1), Neuburg a./D. 4 (13), Neu-Ulm 1 (1), Nördlingen 4 (5, darunter 3 Weideheerden), Oberdorf 5 (12), Zusmarshausen 2 (3). **45:** Zittau 7 (9), Löbau 12 (15), Bautzen 14 (35), Kamenz 1 (1). **46:** Dresden Neustadt 1 (1)), Pirna 8 (10), Dippoldiswalde 2 (2), Freiberg 2 (2), Meißen 17 (31), Großenhain 4 (18). **47:** Leipzig 7 (26), Borna 12 (45), Grimma 14 (59), Oschatz 5 (7), Döbeln 8 (17), Rochlitz 3 (5). **48:** Chemnitz 2 (2), Marienberg 1 (1), Schwarzenberg 3 (6), Zwickau 5 (6), Plauen 1 (3), Auerbach 2 (2), Glauchau 6 (24). **49:** Backnang 1 (1), Besigheim 5 (29), Cannstatt 1 (1), Heilbronn 5 (47), Marbach 1 (1), Maulbronn 1 (1), Neckarsulm 3 (12), Stuttgart 1 (1), Vaihingen 1 (2), Weinsberg 1 (1). **50:** Balingen 1 (10), Calw 1 (4), Herrenberg 1 (7), Nagold 3 (6), Neuenbürg 1 (1), Rottenburg 2 (15), Sulz 2 (7), Tuttlingen 1 (2). **51:** Aalen 1 (4), Crailsheim 1 (1), Ellwangen 3 (6), Gerabronn 3 (5), Gmünd 1 (1), Künzelsau 1 (24), Mergentheim 9 (53), Oehringen 4 (6), Schorndorf 3 (4), Welzheim 1 (1). **52:** Blaubeuren 4 (16), Ehingen 18 (200), Geislingen 4 (23), Göppingen 1 (1), Laupheim 1 (1), Leutkirch 3 (20), Münsingen 3 (4), Ravensburg 1 (1), Riedlingen 9 (94), Ulm 2 (4), Waldsee 1 (1). **53:** Villingen 2 (14). **54:** Breisach 2 (11), Emmendingen 1 (1), Freiburg 1 (10), Staufen 3 (10), Lörrach 2 (10), Kehl 3 (6), Lahr 2 (3), Offenburg 10 (53). **55:** Bühl 6 (19), Ettlingen 1 (1), Karlsruhe 1 (2), Pforzheim 1 (1). **56:** Mannheim 7 (52), Schwetzingen 2 (26), Weinheim 1 (3), Eppingen 1 (1), Heidelberg 5 (25), Sinsheim 7 (116), Wiesloch 7 (164), Mosbach 3 (23), Tauberbischofsheim 6 (102), Wertheim 1 (6). **57:** Darmstadt 2 (10), Bensheim 5 (24), Dieburg 1 (2), Groß-Gerau 1 (7), Heppenheim 1 (20), Offenbach 3 (19). **58:** Gießen 1 (2), Büdingen 2 (3), Friedberg 1 (4), Schotten 1 (35). **59:** Alzey 6 (45), Bingen 1 (1), Oppenheim 1 (4), Worms 3 (31). **60:** Wismar 1 (1), Güstrow 14 (18), Rostock 4 (6), Gnoien 5 (9), Malchin 6 (6), Waren 1 (1). **61:** Weimar 8 (132), Apolda 11 (56), Eisenach 6 (119), Dermbach 3 (20), Neustadt a./O. 2 (3). **62:** Neustrelitz 10 (10), Neubrandenburg 57 (457). **63:** Oldenburg 1 (1), Jever 2 (11). **64:** Fürstenthum Lübeck 1 (2). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 5 (37, darunter 2 Gemeindeschafheerden). **66:** Braunschweig 10 (17), Wolfenbüttel 40 (168), Helmstedt 23 (92), Gandersheim 3 (36), Holzminden 2 (20), Blankenburg 1 (16). **67:** Meiningen 8 (55), Hildburghausen 4 (7), Sonneberg 5 (18), Saalfeld 1 (1). **68:** Altenburg 31 (68), Roda 8 (50). **69:** Koburg 5 (14). **70:** Ohrdruf 3 (100), Waltershausen 12 (145). **71:** Dessau 9 (111), Köthen 10 (14), Zerbst 5 (65), Bernburg 5 (19), Ballenstedt 2 (2). **72:** Sondershausen 5 (18), Ebeleben 3 (21), Arnstadt 4 (9). **73:** Rudolstadt 1 (1). **76:** Gera 6 (40), Schleiz 1 (5). **77:** Stadthagen-Hagenburg 1 (8). **78:** Salzuflen Stadt 1 (1), Schötmar 2 (2), Brake 5 (78). **80:** Bremen 1 (2). **81:** Geestlande 1 (7), Bergedorf 1 (2). **82:** Straßburg 10 (54), Erstein 11 (67), Hagenau 1 (1), Molsheim 6 (38), Schlettstadt 9 (58), Weißenburg 1 (3), Zabern 5 (61). **83:** Altkirch 1 (28), Colmar 3 (8), Gebweiler 2 (2), Mülhausen 7 (46), Rappoltsweiler 4 (11), Thann 7 (25). **84:** Metz 6 (11), Bolchen 3 (22), Chateau-Salins 11 (83), Diedenhofen 3 (6), Forbach 8 (80), Saarburg 2 (51), Saargemünd 8 (41).

Zusammen 3567 Gemeinden und 14559 Gehöfte ꝛc.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Fischhausen 1 (1), Gerdauen 1 (1), Pr. Eylau 4 (6), Neidenburg 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 1 (1). **4:** Briesen 3 (3), Thorn 3 (3), Flatow 1 (1), Deutsch-Krone 1 (1). **6:** Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 2 (2), Teltow 1 (3), Ostprignitz 1 (1), Westprignitz 1 (1). **7:** Weststernberg 2 (2), Oststernberg 2 (2). **8:** Demmin 1 (1), Usedom-Wollin 1 (3), Randow 1 (1), Saatzig 1 (1), Kammin 5 (7), Regenwalde 1 (1). **9:** Belgard 1 (1), Kolberg-Körlin 3 (3), Lauenburg i. Pom. 1 (1). **10:** Greifswald 1 (1), Grimmen 2 (2). **11:** Schroda 3 (3), Posen Stadt 1 (1), Posen Ost 2 (2), Posen West 2 (2), Grätz 1 (1), Bomst 2 (2), Rawitsch 7 (10), Krotoschin 2 (2), Pleschen 2 (2), Ostrowo 5 (6). **12:** Filehne 1 (1), Czarnikau 1 (1), Kolmar i. P. 2 (2), Znin 1 (1), Wongrowitz 1 (1). **13:** Gr. Wartenberg 4 (4), Trebnitz 12 (12), Militsch 2 (2), Guhrau 1 (1), Wohlau 12 (15), Neumarkt 7 (11), Breslau 8 (12), Strehlen 1 (1), Schweidnitz 2 (2), Striegau 2 (2). **14:** Grünberg 1 (1), Freistadt 2 (2), Sprottau 2 (2), Lüben 1 (1), Goldberg-Hainau 3 (3), Schönau 1 (1), Landeshut 2 (2). **15:** Beuthen 3 (3), Zabrze 2 (2), Kattowitz 6 (7), Kosel 1 (1), Leobschütz 3 (3), Pleß 2 (2), Falkenberg 2 (2), Neisse 2 (2), Grottkau 2 (2). **16:** Jerichow II

1 (1), Oschersleben 1 (1), Aschersleben 1 (3), Halberstadt 1 (1). **17:** Saalkreis 1 (1), Querfurt 1 (1). **19:** Apenrade 1 (1), Eckernförde 1 (1), Tondern 2 (4), Kiel Stadt 1 (1), Herzogthum Lauenburg 1 (1). **20:** Nienburg 2 (11), Springe 2 (2), Hameln 1 (1). **21:** Marienburg i. Hann. 2 (2), Duderstadt 3 (3). **26:** Steinfurt 2 (2), Ahaus 1 (1). **27:** Höxter 2 (2). **28:** Lippstadt 2 (2), Gelsenkirchen 1 (1), Hagen 1 (1). **29:** Hofgeismar 1 (1), Witzenhausen 1 (1), Ziegenhain 1 (1), Hersfeld 9 (12), Schmalkalden 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 1 (1), Unterlahnkreis 2 (3), Rheingaukreis 1 (1). **32:** Kleve 3 (3), Krefeld 1 (4). **37:** München Stadt 1 (2), Rosenheim Stadt 1 (1), Freising 1 (1). **42:** Erlangen Stadt 1 (1), Schwabach Stadt 1 (3), Schwabach 3 (3). **43:** Miltenberg 4 (4). **44:** Kempten 1 (1), Neuburg a./D. 1 (1). **45:** Löbau 2 (2). **49:** Heilbronn 3 (7). **52:** Waldsee 1 (1). **55:** Rastatt 1 (1). **56:** Sinsheim 1 (1). **59:** Worms 1 (5). **60:** Gadebusch 3 (3), Schwerin 3 (3), Güstrow 1 (6). **61:** Eisenach 1 (1). **63:** Oldenburg 1 (1). **66:** Braunschweig 1 (1). **67:** Sonneberg 2 (4). **68:** Roda 1 (1). **74:** Kreis der Eder 1 (1). **77:** Bückeburg Stadt 1 (2), Bückeburg-Arensburg 1 (1). **78:** Detmold Stadt 1 (1). **81:** Geestlande 1 (1). **82:** Molsheim 1 (1).

Zusammen 257 Gemeinden und 320 Gehöfte.

Thierseuchen in der britischen Präsidentschaft Bombay vom 1. November 1897 bis 31. Oktober 1898. [1]
(15. Annual Report of the Department of Land Records and Agriculture for the year 1897/98. Bombay 1899.)

Distrikt	Rinderpest		Milzbrand		Maul- und Klauenseuche		Lungenseuche		Rauschbrand		Andere Seuchen		Summe	
	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen
Bombay . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	35	35	35
Ahmadabad .	—	—	—	—	593	4	—	—	—	—	908	530	1501	534
Kaira . . .	50	9	—	—	—	—	—	—	10	10	—	—	60	19
Panch Mahals	37	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	28
Broach . . .	—	—	—	—	196	3	—	—	—	—	—	—	196	3
Khandesch . .	145	100	—	—	224	—	—	—	—	—	—	—	369	100
Nasik . . .	242	111	—	—	803	11	—	—	23	23	—	—	1068	145
Ahmadnagar .	41	32	—	—	113	23	—	—	—	—	—	—	154	55
Poona . . .	—	—	—	—	170	15	—	—	—	—	254	187	424	202
Satara . .	66	42	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	87	42
Belgaum . .	31	12	39	20	367	22	4	2	—	—	—	—	441	56
Bijapur . .	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9
Dharwar . .	79	31	—	—	268	10	—	—	—	—	16	11	363	52
Thana . . .	1151	831	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	1191	831
Kolaba . .	131	98	—	—	1110	8	—	—	—	—	—	—	1241	106
Ratnagiri . .	181	93	—	—	—	—	—	—	—	—	22	10	203	103
Kanara . .	479	262	—	—	81	36	—	—	22	22	34	30	616	350
Karachi . .	209	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	209	86
Shikarpur .	1657	1143	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1657	1143
Ober-Sind-Grenze . .	2787	2019	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2787	2019
Zusammen .	7295	4906	39	20	3986	132	4	2	55	55	1269	803	12 648	5918

Die Gesammtzahl der Erkrankungsfälle betrug 12 648 (darunter 5918 = 46,79 % Todesfälle) gegen 20 713 (10 211 = 49,30 %) im Vorjahre; von den Erkrankungen entfallen 57 % auf die Rinderpest, 31 % auf die Maul- und Klauenseuche. Die Rinderpest trat in 16 Distrikten auf, am heftigsten in Ober-Sind-Grenze, Shikarpur und Thana, und forderte 83 % aller Todesfälle.

[1] Vgl. Veröff. 1898 S. 438.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 538.) Nach dem am 21. Juli ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 79 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.
B. Ungarn: frei.

Preußen. Reg.-Bez. Stralsund. Einfuhrverbot. Vom 10. Juli 1899. (Amtsbl. S. 148.)

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 und des § 3 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird die Einfuhr frischen Rindfleisches aus Belgien vom 15. Juli d. J. ab verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen der Strafbestimmung des § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880. Auch erfolgt die Einziehung des verbotswidrig eingeführten Fleisches ohne Unterschied, ob es dem Verurtheilten gehört oder nicht.

Der Regierungspräsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Osnabrück. Bekanntmachung. Vom 5. Juli 1899.

Da die belgische Regierung neuerdings die Einfuhr amerikanischen Rindviehes nach bestimmten belgischen Häfen zur sofortigen Abschlachtung gestattet hat und hierdurch die Möglichkeit gegeben ist, daß frisches Fleisch von in Belgien geschlachtetem amerikanischen Rindvieh über die belgische Grenze nach Deutschland eingeführt wird, so ordne ich zur Sicherstellung des in Preußen gegen Amerika wegen des dort unter dem Rindvieh herrschenden Texasfiebers verfügten Verbots der Einfuhr von frischem Rindfleisch auf Grund des § 7 Ziffer 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. Mai 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten im Anschluß an meine Anordnung vom 31. Oktober 1894 (Amtsbl. S. 325) an, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Belgien über die Landesgrenze des hiesigen Regierungsbezirkes ist vom 15. Juli d. J. ab verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen den Strafbestimmungen des § 66 Nr. 1 des genannten Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 oder des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

Der Regierungspräsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aurich. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Einfuhr vom frischem Rindfleisch aus Belgien. Vom 5. Juli 1899

Nachdem neuerdings die Einfuhr amerikanischen Rindviehs nach bestimmten belgischen Häfen zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung gestattet und hierdurch die Möglichkeit gegeben ist, daß frisches Fleisch von in Belgien geschlachtetem amerikanischen Rindvieh entweder auf dem Wege der Durchfuhr über die Landesgrenze mit Luxemburg und Holland oder im Wege der Wiederausfuhr zur See aus Belgien nach den deutschen Häfen eingeführt und auf diese Weise der für den Regierungsbezirk Aurich durch die landespolizeiliche Anordnung vom 27. Oktober 1894 (Amtsbl. S. 303) gegen Amerika wegen des dort unter dem Rindvieh herrschenden Texasfiebers verfügte Verbot der Einfuhr von frischem Rindfleisch umgangen wird, so erlasse ich auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 3 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministens für Landwirthschaft, Domänen und Forsten nachfolgende Anordnung:

Die Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Belgien über die Grenzen des Regierungsbezirkes Aurich ist vom 15. Juli d. J. ab untersagt.

Mit der Bekanntmachung dieser Anordnung verbinde ich den Hinweis auf den § 66 des Reichsviehseuchengesetzes, woselbst bestimmt ist:

Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. Wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Der Regierungspräsident.

Mecklenburg-Schwerin. Verbot der Einfuhr frischen Rindfleisches aus Belgien. Vom 8. Juli 1899. (Reg.-Bl. S. 162.)

Auf Veranlassung des Reichskanzlers wird die Einfuhr frischen Rindfleisches aus dem Königreich Belgien in das Großherzogthum hierdurch bis auf Weiteres verboten.

Das Verbot tritt am 15. d. Mts. in Wirksamkeit.

Großherzog. Mecklenb. Ministerium, Abth. f. Mediz.-Angelegenheiten.
von Amsberg.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Einfuhr frischen Rindfleisches aus Belgien. Vom 10. Juli 1899.

Auf Grund § 4 des Reichsgesetzes, betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 hat der Reichskanzler das Verbot der Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Belgien mit der Wirkung vom 15. Juli d. J. ab angeordnet. Der Senat verordnet demach auf Grund § 7 des genannten Gesetzes was folgt:

Die Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Belgien ist verboten. Zur Einfuhr werden jedoch noch solche Sendungen zugelassen, welche bis zum 15. Juli d. J. hier eintreffen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Einfuhrverbot werden nach § 66 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 24. Juni 1899. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahnminist. S. 280.)

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das k. k. Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden, von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

aus den Regierungsbezirken Posen, Bromberg und Magdeburg im Königreiche Preußen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1899, Z 19 452[1]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Böhmen. Die Statthalterei hat wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der sächsischen Gemeinde Langburkersdorf (Amtshauptm. Pirna) die Schließung der Vieheintrittstation in Lobendau verfügt und den kleinen Grenzverkehr entlang des Gebietes dieser Gemeinde unterm 30. Juni verboten; sie hat dagegen den kleinen Grenzverkehr entlang der Gebiete der sächsischen Stadt Elster und der bayerischen Grenzgemeinde Hohenberg a./E. unterm 22. bezw. 29. Juni wieder freigegeben und die Schließung der Eintrittstation Mühlbach unterm 29. Juni aufgehoben. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahnminist. S. 281, 287/88.)

Schweden. (Vgl. S. 233.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerzkollegiums vom 27. Juni wird von demselben die Provinz Pommern für frei von Lungenseuche angesehen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Italien. Der Gesetzentwurf, betr. Aenderungen und Zusätze zu den bestehenden Gesetzen über die Trockenlegung von Sümpfen und sumpfigen Geländen (vgl. Veröff. 1898 S. 809), ist von der Deputirtenkammer am 12. Juli v. J. angenommen worden. Die Regierung hat ihn darauf am 13. Juli und in der nächstfolgenden Tagung am 18. November 1898 dem Senat vorgelegt, dessen ständige Finanzkommission am 17. Mai 1899 darüber Bericht erstattet hat.

Vermischtes.

Vereinigte Staaten von Amerika. Geburten und Sterbefälle im Staate Rhode Island im Jahre 1896. Nach dem Nineteenth annual report of the State board of health of the State of Rhode Island. (Vgl. Veröff. 1897 S. 969.)

Bei einer Gesammtbevölkerung von 393 891 Personen wurden im Berichtsjahre 10 750 Kinder geboren, d. i. 27,3 auf je 1000 E.

Gestorben sind 7504 Personen, d. i. 19,1 ‰ d. E., und zwar an Lungenschwindsucht 846, Lungenentzündung 669, Herzkrankheiten 556, Kindercholera 545, Gehirnschlag-

[1]) Veröff. S. 539.

fluß 419, Nierenkrankheiten 395, Hirnkrankheiten 299, infolge eines Unfalls 296, an Diphtherie 283, Bronchitis 276, Darmentzündung 249, Krebs 226, Altersschwäche 206, Unterleibstyphus 113, Scharlach 53, Influenza und Malariafieber je 42. Die Todesursache bildeten Infektionskrankheiten in 32,34 (34,02 im Vorjahre), konstitutionelle Leiden in 3,8 (3,98), örtliche Leiden in 38,25 (37,34), Entwicklungskrankheiten in 20,13 (19,18), die Einwirkung äußerer Gewalt in 5,48% (5,48) der Fälle.

Kanada. Der Gesundheitsrath der Provinz Quebek hat unter dem 17. Juni v. J. die nachstehende Anweisung für die Inhaber von Barbier- und Friseurgeschäften erlassen:

Whereas, syphilis and other diseases of the skin and scalp may be propagated by the instruments and hands of barbers and hair-dressers, the board, after having carefully examined into the various suggestions made to date to prevent such danger and also into the discussion which has followed their publication, recommends the following measures:

I. *To encourage customers to have each his own instruments* (razors, soaps, brushes, etc), and to make this obligatory in the case of sick customers. It is also advisable, in the interest of the barber himself, to attend sick customers at their own homes.

II. *Disinfection of razors, combs and clippers.* — (As the processes of disinfection hereafter described may sometimes spoil tortoise shell, celluloid, horn combs or razor handles, metallic combs and razor handles should be used in preference.)

Immersion, immediately after use, in an enameled or galvanized sheet-iron dish containing, either —

1. A solution of carbonate of potash (1 per cent.), which does not spoil the edges of razors, or —

2. Soapy water (soapy water preserves steel instruments from rust, provided, however, they be completely covered by the water).

Boil the solution of carbonate of potash or the soapy water in which the instruments have been placed for fifteen minutes, by putting a jet of gas or a coal-oil lamp under the dish.

It must not be forgotten that by disjointing the scissors and clippers their disinfection and cleansing is better effected. Scissors which are very easily taken to pieces are found on the market; and, with regard to clippers, the preference should be given to models which can be easily taken apart.

Dipping instruments in alcohol, followed by ignition (instantaneous process) and the immersion in solutions of corrosive sublimate or carbolic acid, are now abandoned, as they are apt to spoil the instruments.

III. *Disinfection of Brushes.* — Deposit brushes on gratings in a small closet or case which closes hermetically and in which is kept a saucer constantly filled with a solution of formalin (one ounce for every cubic foot of the closet). The brushes are disinfected after two hours' exposure to the fumes of formalin, but they may, without inconvenience, be left in the closet all the time they are not in use. They should be cleaned every evening with bran, clay, etc.

The way to obviate the necessity of disinfecting brushes is to dispense with their use. Even when the brush is perfectly disinfected, a great number of customers would prefer the hair-dresser not to use it at all, or at least that he should use it only after consent has been given by the customer.

IV. *Purification of the Shaving Brush.* — The shaving brush can also be dispensed with, as instead one can use a ball of cottonwool, which is thrown away immediately after using. In any case, the shaving brush should never be used before the bristles have been immersed for a few minutes in boiling water.

V. *Purification of the Hands.* — Before passing from one customer to another, the barber or hair-dresser must wash his hands, using soap and nail brush; carbolic soap to be preferred.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr

Die im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder sind auf je 100 Lebendgeborene, die Todtgeborenen auf je 1000 der ins-

Monate. 282 Orte (einschl. der Berliner Vororte)[1]).	Lebendgeborene		Todtgeborene		Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen		im Alter von 0 bis 1 Jahr		im Alter von 1 Jahr und darüber		Pocken[2])	Masern		Scharlach		Diphtherie u. Croup
1	2		3		4		5		6		7	8		9		10
Januar	44 536	34,4	1 629	35,3	24 535	18,9	7 431	16,7	17 104	13,2	—	313	0,2	192	0,1	610
Februar	42 724	36,5	1 398	31,7	22 459	19,1	6 831	16,0	15 628	13,3	—	303	0,3	185	0,2	556
März	47 272	36,4	1 586	32,5	25 738	19,8	7 878	16,7	17 860	13,7	—	315	0,2	173	0,1	526
April	44 376	35,2	1 524	33,2	25 331	20,1	7 979	18,0	17 352	13,8	—	275	0,2	123	0,1	45[illegible]
Mai	45 424	34,8	1 542	32,8	25 364	19,4	8 233	18,1	17 131	13,1	—	345	0,3	150	0,1	356
Juni	43 726	34,5	1 393	30,9	24 918	19,7	8 676	19,8	16 242	12,8	1	449	0,4	150	0,1	292
Juli	45 636	34,9	1 425	30,3	25 097	19,2	10 204	22,3	14 893	11,4	1	351	0,3	164	0,1	283
August	46 649	35,6	1 428	29,7	34 073	26,0	18 584	39,8	15 489	11,8	2	224	0,2	173	0,1	313
September	45 541	35,8	1 384	29,5	32 683	25,7	17 663	38,8	15 020	11,8	—	148	0,1	275	0,2	313
Oktober	45 440	34,5	1 425	30,4	25 604	19,5	9 730	21,4	15 874	12,1	—	161	0,1	333	0,3	424
November	43 998	34,5	1 372	30,2	22 149	17,4	6 980	15.9	15 169	11,9	—	233	0,2	291	0,2	513
Dezember	45 025	34,1	1 592	34,2	24 075	18,2	7 493	16,6	16 582	12,6	1	285	0,2	250	0,2	602
Summe 1898	540 347	35,1	17 698	31,7	312 026	20,3	117 682	21,8	194 344	12,6	5	3 402	0,2	2 459	0,2	5 243
„ 1897	514 162	34,6	17 346	32,6	302 064	20,3	114 322	22,2	187 742	12,6	1	2 207	0,1	1 845	0,1	5 205
„ 1896	496 240	35,1	16 847	32,8	288 571	20,4	102 320	20,6	186 251	13,2	2	3 668	0,3	2 043	0,1	6 272
„ 1895	473 389	33,4	16 119	32,9	300 648	21,2	112 709	23,8	187 939	13,3	8	2 245	0,2	2 836	0,2	7 629
„ 1894	453 232	33,5	15 192	32,4	279 181	20,6	97 107	21,4	182 074	13,4	6	3 558	0,3	2 179	0,2	13 790

[1]) Die Einwohnerzahlen für die 282 Berichtsorte sind auf Grund der endgültigen Ergebnisse der Volkszählungen Tage) errechnet und betragen für die einzelnen Monate: 15 246 840, 15 273 302, 15 299 764, 15 327 123, 15 354 482, 15 396 648. — [2]) Nach der amtlichen Pockentodesfallstatistik berichtigt.

VI. *The Powder Puff* will be replaced by a ball of wadding, thrown away immediately after being used, or, still better, by a powder blower.

VII. *The Alum Stick*, frequently used to stop the flow of blood, will be reduced to small pieces, so that each piece be used for one customer only. Calcined alum, a powder which can be applied on cotton-wool, which should be thrown away immediately afterward, is much preferred by most people.

VIII. *Linen.* — Only strictly clean linen (towels, wrappers *[peignoirs]*, etc.), will be used for each customer. If a freshly laundered wrapper can not be supplied for each customer, discard it and use simply a clean towel. The customer will prefer having his own hair fall on his clothes than to have around his neck a wrapper which has only been shaken since the last customer had it on.

IX *Cleaning the Head after Cutting the Hair.* — If the scalp is not washed, use only the comb to clean the head. The use of a stiff brush to clean the roots of the hair followed by the use of a soft brush or duster on the scalp and face is, to say the least, very disagreeable to most customers.

X. Immediately after cutting the hair, *sprinkle the floor* with wet sawdust and use a mechanical broom, the receptacle of which should be emptied into a covered bucket. The contents of the bucket should be burnt every evening.

XI. *Razor Strops.* — The only way to disinfect them would be to expose them to the fumes of formaldehyde (formalin); but as this is not a very convenient method, one must avoid contaminating them. To this end they should only be used for razors which have been previously disinfected, and therefore the barber should never stop shaving a customer to strop the razor he is actually using.

XII. *The use in common of the same vaselin pot* should also be avoided. It is better not to use any vaselin, unless the hair-dresser is prepared to use a spatula to take the vaselin out of the pot or bottle, being careful not to apply directly said spatula to his contaminated hands.

XIII. Finally, *sponges should never be seen in shaving or hair-dressing parlors.* Although they may be disinfected in a solution of bichloride of mercury (a one-thousandth solution), they will always be looked upon as suspicious and disagreeable by refined customers.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Medizinalwesen, Jahresbericht über die Verwaltung des —s, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der Stadt Frankfurt a. M. Jahrg. 1897. Frankfurt a. M. 1898. 8°.

Meyer, Dr. George. Deutscher Kalender für Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger auf das Jahr 1899. Frankfurt a. M. 12°.

Meyer, Dr. George. Die Ausstellung vom Rothen Kreuz. Berlin 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Meyer, Dr. George. Die Bedeutung des Krankentransportes für das Samariter- und Rettungswesen. Leipzig 1898. Sep.-Abdr. 4°.

Meyer, Dr. George. Gesundheitspflege und Krankenpflege in London. Leipzig 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Meyer, Dr. George. Kleidung. Wien und Leipzig. Sep.-Abdr. 8°.

Meyer, Dr. George. Krankentransportstationen in europäischen Großstädten. Berlin 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Müller, Dr. Franz. Erfahrungen und kritische Bemerkungen über Blutlausmittel. Graz 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Müller, Prof. Dr. Franz. Einträglicher Obstbau in Verbindung mit rationellem Grasbau. Graz 1897. 8°.

Einwohnern in den einzelnen Monaten des Jahres 1898.

esammt Geborenen, alle übrigen Verhältnißziffern auf je 1000 Einwohner berechnet worden. (Vgl. Veröff. 1898 S. 381.)

Todes-Ursachen																				
Unter=leibs=yphus		Fleckfieber	Influenza		Kindbettfieber		Lungenschwindsucht		Akute Erkrankungen der Athmungs-Organe		Akute Darmkrankheiten einschließl. Brechdurchfall		Brechdurchfall aller Altersklassen		Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr		Alle übrigen Krankheiten		Gewaltsamer Tod	
11		12	13		14		15		16		17		18		19		20		21	
115	0,1	—	83	0,1	76	0,1	2 915	2,3	3 812	2,9	1 195	0,9	362	0,3	329	0,3	14 495	11,2	729	0,6
73	0,1	1	68	0,1	72	0,1	2 812	2,4	3 257	2,8	1 108	0,9	319	0,3	292	0,3	13 433	11,5	591	0,5
103	0,1	—	67	0,1	83	0,1	3 222	2,5	4 048	3,1	1 269	1,0	392	0,3	349	0,3	15 211	11,7	721	0,6
86	0,1	—	76	0,1	70	0,1	3 227	2,6	3 746	3,0	1 472	1,2	497	0,4	467	0,4	14 996	11,9	805	0,6
80	0,1	1	46	0,04	50	0,04	3 197	2,5	3 270	2,5	1 874	1,4	691	0,5	634	0,5	15 121	11,6	874	0,7
100	0,1	—	23	0,02	53	0,04	2 910	2,3	3 042	2,4	2 811	2,2	1 360	1,1	1 256	1,0	14 180	11,2	907	0,7
117	0,1	—	8	0,01	48	0,04	2 660	2,0	2 687	2,0	4 269	3,3	2 318	1,8	2 132	1,6	13 715	10,5	794	0,6
118	0,1	1	5	0,004	59	0,05	2 547	1,9	2 527	1,9	10 937	8,3	6 784	5,2	6 229	4,8	16 165	12,3	1002	0,8
191	0,1	—	8	0,01	46	0,04	2 357	1,9	2 181	1,7	10 992	8,7	6 378	5,0	5 744	4,5	15 373	12,2	799	0,6
219	0,2	—	26	0,02	74	0,1	2 534	1,9	2 504	1,9	3 759	2,9	1 732	1,3	1 564	1,2	14 798	11,3	772	0,6
150	0,1	—	28	0,02	60	0,05	2 376	1,9	2 746	2,2	1 585	1,2	593	0,5	539	0,4	13 457	10,5	710	0,6
140	0,1	—	44	0,03	63	0,05	2 680	2,0	3 432	2,6	1 317	1,0	386	0,3	342	0,3	14 527	11,0	734	0,6
492	0,1	3	482	0,03	754	0,05	33 437	2,2	37 252	2,4	42 588	2,8	21 812	1,4	19 877	1,3	175 471	11,4	9 438	0,6
552	0,1	4	904	0,06	713	0,05	34 602	2,3	34 188	2,3	42 477	2,9	22 234	1,5	20 418	1,4	169 054	11,4	9 312	0,6
396	0,1	24	633	0,04	747	0,1	34 094	2,4	36 507	2,6	30 767	2,2	15 179	1,1	13 974	1,0	163 420	11,6	8 993	0,6
529	0,1	21	.	.	776	0,1	35 364	2,5	35 126	2,5	42 708	3,0	23 033	1,6	21 177	1,5	164 134	11,6	8 271	0,6
469	0,1	36	.	.	843	0,1	34 644	2,6	32 626	2,4	30 049	2,2	15 038	1,1	13 745	1,0	151 845	11,2	8 136	0,6

vom 1. bezw. 2. Dezember 1890 und 1895 auf die Mitte der einzelnen Monate (unter Berücksichtigung der Zahl ihrer 15 381 841, 15 409 200, 15 437 008, 15 464 367, 15 491 726, 15 519 085, 15 546 444, für die Mitte des Jahres (1. Juli)

28. Woche vom 9. bis 15. Juli 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder b. 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	75	1	52	24	20,4	24,5	—	—	1	—	—	5	9	8	6	6	29	—
Altendorf	46 293	52	2	20	12	22,5	20,3[1]	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	16	—
Altona	153 025	100	5	61	24	20,7	22,9	—	—	—	1	—	5	5	12	8	8	35	3
Augsburg	86 743	50	1	38	17	22,8	27,7	—	—	—	—	—	3	5	7	1	1	21	2
Bamberg	41 070	23	1	19	7	24,1	22,8	—	—	—	—	—	2	3	2	2	2	11	1
Barmen	134 768	79	2	38	11	14,7	18,6	—	2	1	2	1	1	8	3	—	—	17	3
Berlin	1 747 903	862	35	647	233	19,2	21,3	23	14	14	—	2	73	55	106	51	48	346	14
Beuthen	43 446	28	1	19	12	22,7	24,7	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	16	—
Bielefeld	52 834	.	.	.	.	.	18,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bochum	58 314	44	1	27	10	24,1	23,5	2	2	—	1	—	2	3	2	1	1	14	1
Bonn	47 966	28	2	24	8	26,0	26,4	—	—	—	—	—	3	2	2	1	1	16	1
Brandenburg	45 914	25	1	20	13	22,7	25,9	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	17	—
Braunschweig	125 536	73	1	38	10	15,7	22,1	2	—	—	—	—	5	5	1	1	1	21	4
Bremen	149 544	89	3	41[2]	10	14,3[2]	18,8	—	—	—	—	—	3	7	2	1	1	25	4
Breslau	405 362	266	4	180[3]	73	23,1[3]	27,9	2	2	2	—	—	9	21	36	8	8	105	3
Bromberg*	50 015	31	2	23	11	23,9	21,3	—	—	—	—	—	1	3	5	5	3	14	—
Charlottenburg	172 166	92	1	80	29	24,2	20,0	—	—	—	1	—	4	16	14	5	5	41	4
Chemnitz	176 830	125	5	86	49	25,3	29,7	—	1	1	1	—	5	5	3	1	1	69	1
Danzig	129 378	91	2	72	42	28,9	26,2	—	—	2	—	—	5	3	22	22	22	39	1
Darmstadt	68 220	44	1	24	7	18,3	20,0	—	1	—	—	—	—	2	5	2	2	13	3
Dessau	48 294	37	—	19	5	20,5	22,5	—	—	1	—	—	—	4	1	1	—	11	2
Dortmund	126 691	97	3	42	21	17,2	22,4	—	2	—	—	—	6	3	8	4	4	22	1
Dresden	388 587	251	11	144[4]	59	19,3[4]	21,3	—	—	3	—	—	15	8	15	9	8	99	4
Düsseldorf	198 787	152	5	66	35	17,3	21,7	—	—	—	—	1	3	7	15	7	7	38	2
Duisburg	78 144	62	3	31	14	20,6	23,9	1	1	—	1	—	—	7	6	—	—	15	—
Elberfeld	148 969	94	1	53	19	18,5	19,0	5	5	—	—	—	6	9	6	3	2	22	—
Elbing	48 906	53	1	37	19	39,3	27,5	1	1	—	—	—	—	3	13	5	5	18	1
Erfurt	82 091	52	3	39	11	24,7	21,3	—	—	—	—	—	2	5	7	3	3	20	5
Essen	109 012	84	2	52	25	24,8	23,2	1	—	—	—	1	8	8	14	4	4	18	2
Flensburg	43 437	25	—	10	4	12,0	21,6	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	6	—
Frankfurt a. M.	250 932	158	4	77	21	16,0	18,6	2	—	—	—	—	12	10	6	—	—	45	2
Frankfurt a. O.	61 616	36	—	28	13	23,6	25,1	—	—	—	—	—	1	3	12	10	9	11	1
Freiburg i. B.	55 882	49	1	16[5]	2	14,9[5]	23,0	—	—	—	—	—	4	5	2	—	—	5	—
Fürth	49 120	36	—	24	14	25,4	26,8	—	—	—	—	—	2	6	5	5	5	11	—
Gera	46 371	16	—	25	14	28,0	27,0	—	—	—	1	—	4	—	14	2	2	6	—
M.-Gladbach	56 554	37	1	24	5	22,1	23,2	—	—	1	—	—	4	—	1	1	1	17	1
Gleiwitz	45 439	39	—	15	5	17,2	20,2	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	10	—
Görlitz	75 652	46	3	31	11	21,3	24,6	1	—	1	—	—	2	5	6	4	4	14	2
Hagen	46 423	38	—	15	7	16,8	21,5	1	—	1	—	—	—	4	2	1	1	7	—
Halberstadt	44 280	26	—	12	3	14,1	24,3	—	1	—	—	—	2	1	3	2	2	5	—
Halle	126 736	87	3	75[6]	29	30,8[6]	23,0	2	1	—	1	—	6	10	19	11	11	33	3
Hamburg	663 073	405	16	271	96	21,3	24,7	1	—	5	1	3	6	26	27	7	7	179	23
Hannover	234 090	133	10	94	36	20,9	19,7	8	—	—	1	—	10	11	11	9	9	50	3
Harburg	47 954	36	—	15	7	16,3	22,9	—	—	—	—	—	—	3	5	5	5	7	—
Hildesheim	43 259	19	1	12	1	14,4	21,2	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	7	2
Kaiserslautern	43 537	34	2	9	3	10,7	19,5	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	6	—
Karlsruhe	91 426	51	1	28	12	15,9	19,2	—	—	—	1	—	2	3	7	7	7	15	—
Kassel	99 072	63	4	40	11	21,0	17,3	—	—	2	—	—	2	1	5	3	3	30	—
Kiel	97 487	59	3	35	15	18,7	21,6	—	—	—	—	—	2	7	7	2	2	18	1
Koblenz	41 334	22	—	12	4	15,1	19,8	2	—	—	—	—	2	—	1	1	1	7	—
Köln	349 628	247	5	170	92	25,3	24,9	5	—	2	2	—	10	14	48	23	23	84	5
Königsberg i. Pr.	181 047	110	3	85	31	24,4	27,2	—	1	—	4	—	3	4	21	10	10	51	1
Königshütte	50 570	51	—	35	17	36,0	26,1	1	1	2	—	1	—	4	6	6	5	20	—
Kottbus	40 835	18	—	14	6	17,8	24,1	—	—	—	—	—	1	1	4	3	2	8	—
Krefeld*	108 585	50	1	29	10	13,9	21,3	—	—	—	—	—	4	6	3	—	—	16	—
Leipzig	430 665	298	14	130	54	15,7	22,2	3	1	—	—	—	19	9	26	5	5	68	4
Liegnitz	55 124	34	2	25[7]	9	23,6[7]	27,5	—	—	—	—	—	5	2	5	1	1	12	1
Linden*	41 452	44	3	31	22	38,9	32,5	—	—	—	—	—	3	1	9	9	9	18	—
Ludwigshafen	44 518	43	2	23	13	26,9	24,6	—	—	—	—	—	4	—	6	4	4	12	1
Lübeck	74 878	36	1	35	14	24,3	19,6	—	1	—	1	—	3	1	5	4	4	23	1
Magdeburg	223 160	143	4	97	38	22,6	24,4	—	6	—	—	—	8	7	16	8	6	55	5
Mainz	78 759	50	—	31	13	20,5	21,1	—	—	—	—	—	4	3	5	—	—	18	1
Mannheim	115 386	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 065	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 38 = 13,2‰. — [3]) Desgl. 161 = 20,7‰. — [4]) Desgl. 133 = 17,8‰. — [5]) Desgl. 10 = 9,3‰. — [6]) Desgl. 67 = 27,5‰. — [7]) Desgl. 24 = 22,6‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	62	6	24	10	14,3	23,4	—	—	—	—	—	4	—	8	8	8	12	—
München	447 773	303	10	201	83	23,3	26,2	—	—	—	1	—	27	11	54	5	5	106	2
Münster	62 456	23	—	22	7	18,3	23,8	—	—	—	—	—	5	1	2	1	1	14	—
Nürnberg	213 190	200	9	103	47	25,1	24,3	13	—	1	—	—	15	18	17	11	9	38	1
Offenbach.	42 477	32	2	19	10	23,3	20,2	—	—	—	—	—	2	1	7	7	7	8	1
Osnabrück	48 586	26	—	24	8	25,7	19,9	—	—	1	—	—	1	3	3	2	2	14	2
Plauen i. V. . . .	64 073	48	2	27	9	21,9	23,0	—	—	2	—	—	2	4	1	1	1	17	1
Posen.	75 545	50	1	31	16	21,3	26,8	—	—	2	—	—	3	5	5	4	4	16	—
Potsdam	61 558	21	1	15[3])	9	12,7[3])	22,0	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	9	2
Regensburg	44 391	26	1	28	12	32,8	28,5	—	—	—	—	—	5	3	5	3	2	15	—
Remscheid	52 235	43	3	18	5	17,9	20,0	1	—	—	—	—	5	—	—	—	—	10	2
Rixdorf*	74 492	64	1	33	18	23,0	26,8[1])	2	—	—	—	—	4	7	7	4	4	12	1
Rostock	53 586	29	—	26	11	25,2	20,4	—	—	—	—	—	1	4	4	3	3	16	1
Schöneberg*	83 080	49	4	16	8	10,0	15,4[2])	1	—	—	—	—	3	1	4	2	2	7	—
Solingen.	43 928	32	2	11	5	13,0	22,3	1	—	—	—	—	3	1	—	—	—	6	—
Spandau.	63 348	38	—	27	10	22,2	23,9	—	—	—	—	—	5	9	4	1	1	8	1
Stettin	159 132	88	3	138	94	45,1	26,0	2	1	—	—	—	11	5	69	44	40	44	6
Straßburg i. E. . .	144 607	91	3	52	21	18,7	23,5	—	—	—	—	—	4	5	17	16	16	23	3
Stuttgart	153 165	84	6	39	19	13,2	19,0	—	—	—	—	—	5	1	11	10	10	22	—
Trier	41 937	26	1	5	1	6,2	22,2	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	3	—
Ulm	42 083	22	1	14	7	17,3	19,7	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	8	1
Wiesbaden.	81 273	31	1	29	7	18,6	18,7	—	—	—	—	-	3	4	2	1	1	20	—
Würzburg	74 449	49	2	34[4])	16	23,7[4])	24,3	—	1	—	—	—	5	3	2	2	2	23	—
Zwickau.	53 344	29	2	28	10	27,3	25,2	1	—	—	—	—	1	4	3	1	1	17	2

Woche vom 9. bis 15. Juli 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 1. Juli . .	517 001	281	13	116	24	11,7	.	—	—	1	1	—	7	12	10	—	—	81	4
Antwerpen bis 1. Juli .	287 462	150	9	83	19	15,0	.	2	2	1	—	—	11	15	5	—	.	44	3
Brüssel	205 451	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Budapest bis 8. Juli. .	666 722	393	19	267	56	20,8	.	2	9	—	1	1	46	35	21	.	.	142	10
Christiania	221 073	112	9	74	34	17,4	.	—	1	—	—	—	8	[illegible]	17	.	.	42	—
Edinburg	298 927	169	.	100	16	17,4	.	—	1	—	2	.	5	5	2	.	.	85	.
Glasgow	733 903	404	.	242	.	17,1	.	8	1	1	.	.	.	2	15	.	.	215	.
Kopenhagen	345 000	241	6	123	36	18,5	.	1	2	4	—	2	16	16	9	.	.	68	5
Krakau bis 8. Juli . .	83 730	60	3	55	18	34,2	.	—	1	2	—	—	13	10	6	6	5	21	2
Lemberg bis 8. Juli .	141 484	39	3	62	18	22,8	.	—	1	—	—	—	16	1	—	—	.	42	2
London	4 546 752	2351	.	1387	367	15,9	.	48	4	38	6	6	115	126	130	2	1	847	67
Lyon bis 1. Juli . . .	466 028	158	8	181	53	20,2	.	1	1	3	2	1	30	19	2[illegible]	—	.	97	4
Madrid bis 29. April .	512 596	279	16	298	51	30,2	.	6	2	1	3	—	30	84	34	.	.	133	5
Moskau bis 1. Juli .	988 610	.	19	566	313	29.8	.	6	4	9	2	—	42	17	180	.	.	306	.
New York bis 24. Juni .	3 550 053	1344	123	1160	317	17,0	.	12	14	33	5	5	145	115	182	.	.	592	57
Odessa	404 651	.	9	197	102	25,3	.	2	1	—	—	—	12	1	61	52	52	[illegible]11	6
Paris	2 511 629	1148	59	887	169	18,4	.	25	6	7	13	2	160	78	95	—	—	470	31
Petersburg bis 8. Juli .	1 132 677	478	28	532	226	24,4	.	14	7	13	18	1	77	2[illegible]	81	.	.	300	.
Prag und Vororte . .	384 622	172	10	139	18	18,8	.	1	—	3	—	—	34	14	2	.	.	82	3
Rom bis 10. Juni . .	505 850	158	23	172	39	17,7	.	—	—	—	1	—	12	27	31	.	.	98	3
Stockholm bis 8. Juli .	291 580	166	3	117	30	20,9	.	4	—	4	1	—	17	12	16	6	6	57	6
Triest	166 599	111	12	95	29	29,7	.	—	3	—	—	—	16	12	—	—	—	60	4
Venedig bis 1. Juli . .	171 023	80	6	49	9	14,9	.	—	—	—	1	—	4	6	5	.	.	31	1
Warschau bis 1. Juli .	601 408	556	13	264	96	22,8	.	4	7	6	2	2	22	48	42	.	.	127	4
Wien	1 623 134	991	71	659	212	21,1	.	9	12	1	2	4	127	76	95	—	—	305	28

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 9. bis 15. Juli 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[6])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern . .	20	—	8	—	1	3	—	-	2	1	-	—	—
Scharlach	22	—	4	—	—	4	1	—	—	—	1	2	4
Diphtherie u. Croup .	44	—	2	5	6	11	3	—	2	—	1	3	7
Unterleibstyphus . .	5	—	—	—	2	2	—	2	—	—	2	—	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	18	—	1	—	2	—	2	—	—	—	1	—	1
Kindbettfieber . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	2
Wechselfieber. . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	1	-	—	—	1
Rose	7	—	5	1	—	—	—	—	8	4	1	4	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	58	8	21	2	21	18	11	2	56	15	6	21	65
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	56	—	10	1	2	6	3	2	13	3	3	6	7
Lungenschwindsucht .	63	—	14	—	6	9	5	6	22	5	1	9	18
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	58	—	33	8	3	5	6	5	35	7	7	3	16
Akuter Darmkatarrh .	10	1	11	1	4	8	2	3	6	2	1	1	5
Chron. Alkoholismus	24	3	3	—	1	2	4	3	1	1	2	3	12
Ak. Gelenkrheumatism.	30	1	4	—	5	3	5	2	15	4	8	6	14
And. rheumat. Krankh.	21	1	27	—	6	8	5	1	11	1	2	3	7
Verletzungen. . . .	113	12	78	11	27	46	28	12	70	29	10	24	76
Alle übrigen Krankh.	638	56	422	48	93	146	131	33	199	56	52	93	417
Summe	1187	82	644	77	180	271	206	71	441	129	98	178	657
Verbliebener Bestand	4790	328	2095	327	873	903	682	333	1526	499	459	761	3219

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	9./7.-15./7.	4	84	54	54	—
Breslau . .	desgl.	3	123	35	8	—
R.-B. Aachen. .	desgl.	21	97	5	14	1
Arnsberg .	desgl.	11	144	64	67	2
Aurich . . .	desgl.	—	2	1	—	1
Düsseldorf . .	desgl.	28	224	68	65	5
Erfurt . . .	desgl.	3	111	5	8	—
Hannover . .	2./7.-15./7.	12	227	23	26	1
Hildesheim . .	9./7.-15./7.	7	310	2	13	1
Königsberg. .	2./7.-8./7.	6	192	27	13	—
Lüneburg . .	9./7.-15./7.	1	5	5	7	—
Marienwerder.	desgl.	1	76	18	3	—
Minden . . .	desgl.	1	—	3	15	3
Münster . .	desgl.	1	3	14	11	1
Osnabrück . .	desgl.	4	90	—	9	2
Posen. . . .	desgl.	4	86	36	27	1
Schleswig . .	desgl.	51	56	41	37	1
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade. . . .	desgl.	3	10	[illegible]	4	—
Stettin . . .	desgl.	7	76	22	16	2
Stralsund . .	desgl.	7	7	7	10	2
Trier	desgl.	20	118	7	5	4
Wiesbaden . .	desgl.	[illegible]	67	15	25	3
Stadt München	desgl.	—	[illegible]	4	17	—
Nürnberg . .	desgl.	—	326	4	14	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	3	[5]) 15	7	9	1
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	—	7	12	—
Hamburg . .	desgl.	4	19	40	29	4

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 14 = 11,8 ‰. — [4]) Desgl. 33 = 23,0 ‰. — [5]) Außerdem epidemisch in einer Gemeinde. — [6]) Der Nachweis des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlt.

Witterung. Woche vom 9. bis 15. Juli 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	9. Juli	24,2	14,5	761,2	760,8	759,9	76	57	77	—	NW-W	0–1
	10. „	26,7	13,2	760,8	760,3	760,5	77	48	57	—	SSO	0–1
	11. „	30,5	15,4	761,1	760,2	759,8	71	38	56	—	OSO	1
	12. „	31,0	16,9	760,0	758,4	757,8	65	40	56	—	O	1–2
	13. „	31,1	16,3	758,4	757,7	758,2	57	35	48	—	SO	2
	14. „	28,4	18,3	758,2	758,1	760,0	69	47	82	—	OSO-N	1
	15. „	26,1	16,0	760,7	760,4	761,5	73	57	89	2,8	NW	1
München	9. Juli	19,0	12,4	720,6	719,9	719,5	65	61	75	—	NO	1,0
	10. „	22,4	10,4	720,0	719,5	719,4	77	46	58	—	NO	0,9
	11. „	24,9	11,3	719,5	718,1	717,5	75	44	56	—	NO	1,7
	12. „	26,6	12,3	717,3	716,2	715,6	63	40	58	—	NO	1,3
	13. „	25,4	14,3	716,7	716,6	717,8	64	60	65	—	W	1,9
	14. „	23,0	13,4	719,6	719,9	720,6	77	59	79	0,1	W	2,1
	15. „	24,1	15,3	722,0	721,2	720,9	64	45	59	—	W	1,3

(Berlin: Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. — München: Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. **Berlin, den 2. August 1899.** Nr. 31.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Persien. In Buschir sind vom 26. Mai bis zum 18. Juni 40 Personen an der Pest gestorben. Nach einer Mittheilung vom 20. Juni soll die Zahl der Erkrankungen daselbst neuerdings eine Abnahme erfahren haben.

Britisch-Ostindien. In der Woche vom 25. Juni bis 1. Juli war in der Stadt Bombay im Vergleich zur Vorwoche keine merkliche Aenderung im Stande der Seuche eingetreten, dagegen hatte sich dieselbe in der Präsidentschaft Bombay wieder bedeutend verschlimmert; die Gesammtzahl der dortigen Peststerbefälle betrug 646, wovon 138 auf die Stadt Puna entfielen, gegen 391 in der Vorwoche. Aus Kalkutta gelangten 9, aus Mysore 20, aus dem Staate Hyderabad 5 und aus der Präsidentschaft Madras 4 derartige Todesfälle zur Meldung, während im Pendjab innerhalb der betreffenden Woche kein Pestfall vorgekommen war.

Straits Settlements. (S. 609.) In der Zeit vom 1. bis 13. Juli kamen in Penang 6 vereinzelte Pestfälle zur Anzeige.

Hongkong. (S. 609.) In der Woche vom 9. bis 15. Juli wurden 64 Erkrankungen und 65 Todesfälle festgestellt.

Aegypten. (S. 609.) In Alexandrien sind vom 15. bis 21. Juli 6 Personen (darunter 1 Europäer) erkrankt und 5 (1) gestorben. Die Gesammtzahl der bis zum 21. Juli festgestellten Erkrankungen und Todesfälle betrug 74 bezw. 32; unter den 74 Erkrankten waren 61 von Beulen-, 10 von Lungenpest und 3 von der septikämischen Form der Krankheit befallen.

Einer anderen Mittheilung zufolge sind daselbst in der Zeit vom 2. Mai bis 10. Juli 67 Erkrankungen und 26 Todesfälle zur amtlichen Kenntniß gekommen; in der Woche vom 11. bis 17. Juli stellte sich die Bewegung der Krankheit wie folgt: Am 11. Juli 1 Erkrankung und 1 Todesfall, an den darauffolgenden 5 Tagen keine Erkrankung und kein Todesfall, am 17. Juli 4 Erkrankungen und 2 Todesfälle. Die Gesammtzahl der bis dahin festgestellten Erkrankungen und Todesfälle betrug sonach 72 bezw. 29.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 25. Juni bis 1. Juli sind 7 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es kamen zur Anzeige: in Havana bis zum 15. Juni 6 Erkrankungen und 1 Todesfall, in Santiago de Cuba bis zum 3. Juli insgesammt etwa 100 Erkrankungen und 20 Todesfälle, ferner in Vera Cruz vom 16. bis 22. Juni 105 Erkrankungen und 28 Todesfälle, in Cordoba bis zum 21. Juni 23 Erkrankungen und 14 Todesfälle und in Merida am 1. Juli 1 Erkrankung. In Panama wurden vom 17. bis 23. Juni 3 Todesfälle festgestellt. (Public health reports Nr. 27.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau, Petersburg je 2, Warschau 4 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 2, New York 7, Paris 3, Petersburg 9, Warschau (Krankenhäuser) 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg, Warschau (Krankenhäuser) je 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Todesfälle und 9 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; **Varizellen:** Budapest 23 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 20 Todesfälle; Reg.-Bez.

Schleswig 150, München 26, Hamburg 22, Wien 43 Erkrankungen; **Influenza:** Lübeck 2, London 11, Moskau 2 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 44 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** Reg.-Bez. Schleswig 25, München 35, Nürnberg 83 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte (1886/95: 0,91%): in Elberfeld — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 43, Hamburg 28, Budapest 38, Kopenhagen 60, London (Krankenhäuser) 292, New York 93, Paris 115, Wien 39 — desgl. an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27%): in Bonn — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 59, Hamburg 33, Kopenhagen 38, London (Krankenhäuser) 224, New York 202, Paris 51, Petersburg 61, Stockholm 56, Wien 48 — ferner wurden Erkrankungen gemeldet an **Masern** in Berlin 74, Breslau 114, in den Reg.-Bezirken Aachen 133, Arnsberg 380, Düsseldorf 225, Hildesheim 254, Königsberg 202, Posen 118, Schleswig 92, in Nürnberg 371, Budapest 49, New York 278, Petersburg 93, Wien 291 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 23, New York 30, Paris 140, Petersburg 93.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Italien. Die Regierung hat die Häfen der Straits Settlements und der Insel Mauritius (Georgetown, Malakka, Singapore, Porto Louis u. s. w.) für verseucht erklärt und durch seesanitätspolizeiliche Verordnung vom 13. Juli Nr. 8 die zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest erlassenen Schutzmaßregeln (Veröff. 1897 S. 445 und 622) auf Herkünfte aus jenen Häfen ausgedehnt. —

Rußland. Einer Mittheilung vom 19. Juli zufolge ist bezüglich der gesundheitspolizeilichen Behandlung der aus ägyptischen Häfen in Odessa einlaufenden Schiffe (S. 610) nunmehr Folgendes bestimmt worden: Alle Schiffe, die aus ägyptischen Häfen nach Odessa kommen und unterwegs in Klazomenä einer 12 tägigen Quarantäne unterzogen worden sind, können hier wie zuvor einlaufen, ohne vorher in Feodosia Quarantäne gehalten zu haben, wenn das Schiff an Bord nur 50 bis 100 Passagiere hat. Diese werden nach der Ankunft hier besichtigt und auf einem besonderen Blockschiff gebadet; das Gepäck wird desinfizirt. Wenn das eingelaufene Schiff eine größere Anzahl Passagiere mitbringt und das hiesige Medizinalpersonal nicht im Stande ist, die nöthigen Gesundheitsmaßregeln mit eigenen Mitteln durchzuführen, so wird das Schiff behufs Vornahme der vorgeschriebenen Desinfektionsmaßregeln, aber nicht zur Einhaltung einer Quarantäne, nach Feodosia geschickt. —

Türkei. Auf Anordnung des Obersten Gesundheitsraths werden vom 5. Juli ab aus Aegypten kommende Baumwolle, frisches Gemüse und Obst in den türkischen Häfen zurückgewiesen.

Die Oeffnung der Postfelleisen vor der Desinfektion (S. 570) soll stets in Gegenwart der Vorsteher der betreffenden Postanstalten erfolgen. —

Bulgarien. Die Regierung hat unter dem 9. Juli nachstehende Bestimmung getroffen: Die in der Verordnung vom 26. Juni bezeichneten Säcke werden auch über Hebibtschewo zur Einfuhr zugelassen, sofern sie von anderen Waaren getrennt verpackt und an dem genannten Orte einer Desinfektion unterzogen worden sind. Derartige Säcke, welche etwa ohne eine solche Desinfektion auf dem Bahnwege in das Innere des Fürstenthums befördert sind, sollen mit den Waaren, mit denen sie eventuell verpackt gewesen sind, auf Kosten der Eisenbahngesellschaft nach Hebibtschewo zurückgeschafft und daselbst nachträglich desinfizirt werden. (Vgl. S. 507 und 610.) —

Griechenland. (Vgl. S. 492.) Kraft Königl. Dekrets vom 27. Juni werden aus Aegypten oder dem Rothen Meere einlaufende Segel- und Dampfschiffe vom 26. dess. M. ab einer 12 tägigen statt der bisherigen 11 tägigen Quarantäne unterworfen.

— Auf Grund Königl. Verordnung vom 26. Juni sind die aus französischen Häfen des Mittelländischen Meeres einlaufenden Segel- und Dampfschiffe einer strengen sanitätspolizeilichen Untersuchung zu unterziehen.

Erkrankungen und Todesfälle im englischen Heere in den Jahren 1896 und 1897.

Nach dem Army medical Department Report 1896 und 1897. (Vgl. Veröff. 1898 S. 346.)

Die Gesammtdurchschnittsstärke der Truppen im Inlande und Auslande betrug in den beiden Berichtsjahren 203 145 bezw. 198 294 Mann. Hiervon entfielen auf das vereinigte Königreich 99 821 bezw. 96 526, auf Indien 70 484 bezw. 64 531, auf das übrige Ausland (Gibraltar, Malta, Aegypten und Cypern, Kanada Bermuda, West-Indien, Süd-Afrika, und Sankt Helena, Mauritius, Ceylon, China, Straits Settlements und für 1897 West-Afrika) 30 292 bezw. 34 914 und auf Mannschaften an Bord der Schiffe 2548 bezw. 2323.

Während der Berichtsjahre fand wegen Erkrankungen ein Abgang in die Lazarethe statt von insgesammt 191 513 bezw. 192 654 Mann, d. i. 942,7 bezw. 971,5 (im zehnjährigen Durchschnitt 1011,3 bezw. 997,4) ‰ der Iststärke, und zwar gingen von den 99 821 bezw. 96 526 im vereinigten Königreiche stehenden Truppen 64 395 (645,1 ‰) bezw. 61 841 (640,6 ‰), von den 70 484 bezw. 64 531 in Indien stehenden Truppen 97 738 (1386,7 ‰) bezw. 96 824 (1500,4 ‰) den Lazarethen zu. Den 10 jährigen Durchschnitt an Lazarethkranken überschritten 1896 Malta mit 793,9 (gegen 655,6 ‰), Canada 569,1 (499,5), West-Indien 1190,2 (1115,7), Süd-Afrika und St. Helena 863,5 (861,9), Ceylon 1321,1 (1004,1), China 1856,5 (1256,0) und im Berichtsjahre 1897 Gibraltar mit 822,7 (gegen 708,8 ‰), Malta 880,6 (666,9), Canada 539,0 (499,1), West-Indien 1304,4 (119,3), Süd-Afrika und St. Helena 874,1 (868,3), Ceylon 1089,9 (1028,0), China 2098,1 (1324,7), Indien 1500,4 (1443,9).

Auf je einen Mann kamen 1896 durchschnittlich 22,22 Krankheitstage (gegen 21,27 im zehnjährigen Durchschnitt) und 1897 22,72 (21,38); erheblich mehr als den 10 jährigen Durchschnitt hatten 1896 Gibraltar (19,5 gegen 16,86), Malta (19,08 gegen 15,88), Mauritius (30,26 gegen 26,56), China (32,05 gegen 22,41), Indien (34,35 gegen 30,26) und im Jahre 1897 Gibraltar (20,37 gegen 17,02), Malta (19,39 gegen 16,17), West-Indien (31,75 gegen 23,54), Mauritius (29,26 26,92), China (41,75 gegen 23,71), Indien (37,0 gegen 30,98).

In den beiden Berichtsjahren hatten von den 64 395 bezw. 61 841 kranken Mannschaften des vereinigten Königreichs die Mehrzahl, nämlich 39 441 bezw. 36 457, d. i. 881,5 bezw. 852,9 ‰ der Iststärke dieser Altersklasse ein Lebensalter von 20 bis 25 Jahren; 22 256 bezw. 23 348, entsprechend 844,7 und 875,9 ‰ der Truppenstärke ein Dienstalter unter 1 Jahre. Bei den Truppen in Indien standen von 97 738 bezw. 96 824 Lazarethkranken 62 515 bezw 60 829, d. i. 1714,4 bezw. 1832,7 ‰ im Lebensalter von 20 bis 25 Jahren, 20 041 bezw. 21 700, d. i. 1781,4 und 1857,9 ‰ hatten ein Dienstalter unter 1 Jahre.

Die Aufnahme in Lazarethe mußte in weitaus den meisten Fällen in Folge venerischer Krankheiten bei 52 644 bezw. 46 706 Mann, d. i. 274,9 bezw. 242,4 ‰ aller Kranken, erfolgen; hierzu gaben unter anderen das Vereinigte Königreich 144,6 ‰ bezw. 127,5 ‰, Westindien 314,8 ‰ bezw. 353,4 ‰, Straits Settlements 479,3 ‰ bezw. 308,4 ‰, Indien 444,4 ‰ bezw. 422,5 ‰, China 359,8 ‰ bezw. 494,1 ‰ ihrer Iststärke. Demnächst kamen am häufigsten Erkrankungen an Malaria mit 20 763 bezw. 26 751 Fällen, d. i. 108 bezw. 138 ‰ der Gesammterkrankungen (davon auf Mauritius 432 bezw. 406,1, China 592,5 bezw. 592,8, Indien 252,9 bezw. 364,1 ‰ der Iststärke) und Leiden der Verdauungsorgane mit 20 900 bezw. 20 253 Fällen, d. i. 109,1 bezw. 105,1 ‰ sämmtlicher Krankheitsfälle zur Behandlung. Außerdem erkrankten 1896 an Pocken 125 Mann (davon in England 1, in Indien 122, in Aegypten 2), an gastrischem Fieber 2149 (davon in Indien 1795), an Cholera 77 (70 in Indien, 6 in Aegypten, 1 in China), an Pest 3, (in China), an Ruhr 2096 (in Indien 1841), Tuberkulose 685 (davon im Vereinigten Königreich 264, in Indien 354), an Erkrankungen der Athmungsorgane 6716, durch Verunglückung 360, sowie im Berichtsjahre 1897 an Pocken 31 Mann (in Malta 4, Indien 24, Aegypten 3), an gastrischem Fieber 2474 (davon im Vereinigten Königreich 88, in Indien 2050), Cholera 116 (in Indien), Pest 5 (in Indien), Ruhr 2758 (davon im Vereinigten Königreich 47, in Indien 2215), Tuberkulose 647 (im Vereinigten Königreich 236, in Indien 330), Erkrankungen der Athmungsorgane 6835, durch Verunglückung 358.

Die Gesammtzahl der Todesfälle betrug in den beiden Berichtsjahren 1676 bezw. 1871, d. i. 8,14 bezw. 9,35 ‰ der Iststärke gegenüber einem zehnjährigen Durchschnitt von 9,14 bezw. 8,81.

1896 hielt sich die Sterblichkeit fast überall unter dem zehnjährigen Durchschnitt oder war doch nur unwesentlich höher, während 1897 Malta (10,57 gegen 7,53 ‰), Westindien (14,81 gegen 8,43), Westafrika (52,63 gegen 45,02), Indien (19,25 gegen 15,50) den Durchschnitt erheblich überstiegen.

Die letztgenannten Länder zeichneten sich überhaupt in den beiden Berichtsjahren durch eine hohe allgemeine Sterbeziffer aus.

Todesursachen. Es starben u. A. an Erkrankungen des Magendarmkanals 155 bezw. 160, an gastrischem Fieber 531 bezw. 652 Mann, (hiervon in Indien 445 bezw. 556), an Tuberkulose 148 bezw. 128, Syphilis 25 bezw. 36, Malaria 46 bezw. 58 (dann in Indien 37 bezw. 45), Dysenterie 54 bezw. 100 (davon in Indien 48 bezw. 82), Pocken 10 bezw. 5, Cholera 70 (in Indien 63, Aegypten 6, China 1) bezw. 80 (in Indien), an Pest im 1. Berichtsjahre 2 (China); Unfälle führten in 200 bezw. 233 Fällen zum Tode (davon in Indien 111 bezw. 119 Mal).

In Abgang bei der Truppe kamen außer den Gestorbenen noch 5822 bezw. 6622 Mann, die als Invaliden nach Hause geschickt oder anderweitig entlassen werden mußten.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verordnungen, betr. die Ueberwachung der Bierbrauereien, Schankwirthschaften ꝛc. mit Rücksicht auf die Verwendung von Saccharin als Versüßungsmittel für Bier.

Zur Unterdrückung der Versuche mancher Bierbrauer, das Verbot der Saccharinverwendung bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier dadurch zu umgehen, daß sie ihren Kunden zugleich mit dem Bier Saccharin nebst Gebrauchsempfehlung liefern, sind folgende Verordnungen in nachstehenden Bundesstaaten erlassen worden:

Preußen. Runderlaß der Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten zu Berlin. Vom 18. Februar 1899.

Das im § 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1898, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 919), ausgesprochene Verbot der Saccharinverwendung bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier wird dadurch umgangen, daß einige Bierbrauer den Süßstoff nicht mehr, wie früher, selbst zusetzen, sondern die Beimischung ihren Kunden anheimstellen, denen das Saccharin zugleich mit dem Biere nebst einer Gebrauchsempfehlung geliefert wird.

Insoweit die Abgabe des Saccharins und die Aufforderung, mittelst dieses Stoffes das Bier zu versüßen, nur an Personen erfolgt, welche das Bier für ihren Privathaushalt beziehen, wird nicht eingeschritten werden können. Anders aber liegen die Verhältnisse, wenn das Bier von Gast- und Schankwirthen oder sonstigen mit dem Vertriebe von Bier sich befassenden Gewerbetreibenden mittelst des ihnen von den Brauereien gelieferten Saccharins gesüßt und mit diesem Zusatze alsdann feilgehalten und verkauft wird. Es mag dahingestellt bleiben, ob in einem gewohnheitsmäßigen Zusatze von Saccharin zum Biere seitens der Schankwirthe zu dem Zwecke, um das Getränk dem Geschmacke der Gäste anzupassen, nicht schon ein nach § 3 Nr. 1 des Eingangs erwähnten Gesetzes verbotenes gewerbsmäßiges Herstellen von Bier unter Verwendung eines künstlichen Süßstoffs zu erblicken ist. Jedenfalls aber ist das Verkaufen und Feilhalten mittelst Saccharins gesüßten Bieres, gleichviel ob der Süßstoff schon beim Brauen des Bieres oder erst nachträglich zugesetzt worden ist, auf Grund des § 3 Nr. 2 a. a. O. verboten und nach § 4 strafbar. Die erfolgreiche Aufmunterung hierzu und die absichtlich zu diesem Zwecke bewirkte Saccharinlieferung an Gast- und Schankwirthe stellt sich als eine Anstiftung oder Beihülfe zu einem Vergehen im Sinne der bezeichneten Gesetzesbestimmung dar. Unter Umständen wird in der Verbreitung von Empfehlungsschriften, in denen den Schankwirthen nahe gelegt wird, das Bier erst nach vorgenommener Süßung mittelst Saccharins zu verkaufen, sogar ein Vergehen im Sinne des § 111 des Reichsstrafgesetzbuchs erblickt werden können.

Hiernach ist das Geschäftsgebahren der in Betracht kommenden Bierbrauer, sowie der zu ihren Abnehmern zählenden Schankwirthe, Gastwirthe und Bierhändler einer scharfen Ueberwachung zu unterstellen und gegebenen Falles strafgerichtliches Einschreiten herbeizuführen. Insbesondere empfiehlt es sich, von Zeit zu Zeit Proben von dem zum Ausschanke kommenden Bier entnehmen und auf ihre Zusammensetzung untersuchen zu lassen und, falls sich begründeter Verdacht für den Zusatz eines künstlichen Süßstoffs ergiebt, Strafanzeige zu erstatten. Im Hinblick auf das Eingangs erwähnte Verfahren einiger Bierbrauer ist da, wo ein solches zur Kenntniß der Behörde gelangt, eine öffentliche Warnung an die betheiligten Gewerbetreibenden zu erlassen.

Für entsprechende Anweisung der nachgeordneten Behörden ist in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Berlin, den 18. Februar 1899.

Der Minister f. Hand. u. Gew.	Der Minister d. geistl. ꝛc. Ang.	Der Minister des Innern.
gez. Brefeld.	J. A.: gez. Bartsch.	J. A.: gez. Lindig.

Sachsen. Runderlaß des Ministeriums des Innern an die Kreishauptmannschaften. Vom 16. März 1899.

Der Erlaß stimmt bis zum Ende des zweiten Absatzes: „erblickt werden können“ wörtlich mit dem Ministerialerlaß in Preußen überein. Es folgt:

An die Kreishauptmannschaften ergeht andurch Verordnung, die Aufmerksamkeit der Amtshauptmannschaften, Stadträthe und Bezirksärzte auf das eingangsgeschilderte Gebahren zu lenken und sie eventuell zum Einschreiten

gegen etwaige Umgehungen des Gesetzes vom 6. Juli 1898 zu veranlassen.

Ministerium des Innern.
(gez.) von Metzsch.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben des Großherzogl. Ministeriums an die Stadtmagistrate, die Großherzoglichen Aemter u. s. w. Vom 16. März 1899.

Der Erlaß stimmt bis zum Ende des zweiten Absatzes: „erblickt werden können" wörtlich mit dem Ministerialerlaß in Preußen überein. Es folgt:

D . . . . wird hierdurch aufgefordert, die in Betracht kommenden Bierbrauer, Schankwirthe, Gastwirthe und Bierhändler vor der Verwendung des Saccharins zu den angegebenen Zwecken wiederholt in geeigneter Weise zu warnen, andererseits aber auch das Geschäftsgebahren derselben einer scharfen Ueberwachung zu unterstellen und gegebenen Falles strafgerichtliches Einschreiten herbeizuführen.

Insbesondere sind von Zeit zu Zeit Proben von dem zum Ausschanke kommenden Bier zu entnehmen und auf ihre Zusammensetzung untersuchen zu lassen, und ist, falls sich begründeter Verdacht für den Zusatz eines künstlichen Süßstoffes ergiebt, Strafanzeige zu erstatten.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium,
Abtheilung für Medizinalangelegenheiten.
von Amsberg.

Rundschreiben an die Stadtmagistrate, die Großherzoglichen Aemter, Klosterämter, sowie an die Gutsobrigkeiten zu Basedow, Bothmer und Lütgenhof.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. Schutzimpfungen gegen Tollwuth. Vom 4. Juli 1899.

Beim Königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin NW., Charitéstraße Nr. 1, ist eine Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth errichtet worden, welche Mitte Juli d. Js. in Betrieb genommen worden ist. Auf derselben können Personen, welche von tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thieren gebissen worden sind, in Behandlung genommen werden.

Die Behandlung, welche, soweit dieselbe ambulatorisch stattfindet, unentgeltlich ist und in leichten Fällen etwa 20, bei schwereren Bißverletzungen — z. B. im Gesicht — mindestens 30 Tage in Anspruch nimmt, besteht in Einspritzungen, welche täglich einmal vorgenommen werden und daher die Aufnahme der Verletzten in das genannte Institut in der Regel nicht erforderlich machen. Die Aufnahme in dasselbe ist vielmehr nur bei solchen Personen wünschenswerth, welche, wie z. B. Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen, in Berlin kein geeignetes Unterkommen finden.

Im Interesse einer sicheren Wirkung der Behandlung ist es erforderlich, daß dieselbe möglichst bald nach der Verletzung beginnen kann.

Ueberhaupt ist es nothwendig, jeden von einem tollwuthverdächtigen Thiere gebissenen Menschen sobald als möglich der Schutzimpfung dem Institut für Infektionskrankheiten zuführen zu lassen und, falls dies nicht unverzüglich geschehen kann, zuvor für Ausätzung und antiseptische Behandlung der Bißwunde durch einen Arzt Sorge zu tragen.

Verletzte, welche sich der Behandlung unterziehen wollen, haben sich an das zuständige Polizei-Revier zu wenden und sich nach Empfang eines bezüglichen Zuweisungsattestes bei der Direktion des Instituts für Infektionskrankheiten vorzustellen.

Berlin, den 4. Juli 1899.

Der Polizei-Präsident.
J. V.: Friedheim.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Statut der Staatsirrenanstalten. Vom 20. März 1899. (Reg.-Bl. S. 249.)

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 20. März ds. Js. tritt das anliegende

Statut der Staatsirrenanstalten

an die Stelle des bisherigen Statuts vom 21. Januar 1875 (Reg.-Bl. S. 78) und der Ministerialverfügung vom 5. November 1894 (Reg.-Bl. S. 311).[1]

Die Ministerialverfügung vom 18. Juni 1830, betr. den Transport geisteskranker Personen in die Irrenanstalt, (Reg.-Bl. S. 268) wird aufgehoben.

Stuttgart, den 20. März 1899.

Pischek.

Anlage.

Statut der Staatsirrenanstalten.

I. Bestimmung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Staatsirrenanstalten.

§ 1. Die Staatsirrenanstalten dienen zur Behandlung und Verpflegung von Geisteskranken.

Sie führen den Namen Königliche Heil- und Pfleganstalt.

§ 2. Die Anstalten in Schussenried und Winnenthal sind in erster Linie zur Aufnahme von Kranken mit frischen, voraussichtlich in Bälde heilbaren Seelenstörungen bestimmt und haben hiefür stets den erforderlichen Raum verfügbar zu halten. In zweiter Linie werden auch, soweit die Raumverhältnisse dies erlauben, chronisch Kranke aufgenommen, vorausgesetzt, daß nicht die Geistesstörung bereits zu einer überwiegenden geistigen Schwäche geführt hat oder der Zustand der Kranken den vorzugsweisen Heilzweck der Anstalten zu beeinträchtigen droht.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen mit angeborenem Schwachsinn, ebenso Geisteskranke, welche an Epilepsie leiden und solche, welche in abschreckender Weise entstellt oder mit einer Abscheu erregenden äußerlichen Krankheit behaftet sind.

§ 3. Die Anstalten in Zwiefalten und Weissenau dienen zur Aufnahme von mit chronischen Formen behafteten Geisteskranken, welche in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Heilung bieten oder sich schon in einem Zustand von überwiegender geistiger Schwäche befinden, sowie von Kranken mit epileptischer Seelenstörung und von sonstigen Geisteskranken, welche sich zur Aufnahme in die Anstalten Schussenried und Winnenthal nicht eignen.

Bei der Aufnahme sind in erster Reihe diejenigen Kranken zu berücksichtigen, welche in den in § 2 genannten Anstalten nicht aufgenommen werden können oder zur Versetzung aus diesen nach der Form ihrer Geistesstörung geeignet sind; ferner solche an chronischen Geistesstörungen Leidende, die für sich oder andere gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig oder der Hilflosigkeit und Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind.

Insolange nicht die Aufnahme von epileptischen Geisteskranken durch besondere Bestimmungen geregelt ist, sollen diese Kranken in erster Linie in Weissenau untergebracht werden.

Außer der Unterbringung der in Abs. 1 angeführten Kategorie von Geistesgestörten dienen die Anstalten Zwiefalten und Weissenau auch zur Aufnahme heilbarer Kranker im Sinne des § 2 aus dem nächsten Umkreis. Die Abgrenzung der Aufnahmebezirke wird durch das Ministerium des Innern bestimmt.

§ 4. Die Mittel ihrer Unterhaltung schöpfen die Anstalten:

1. aus dem Ertrage ihres Vermögens;
2. aus dem von den aufgenommenen Kranken zu leistenden Kostenersatz;

---

[1]) Veröff. 1895 S. 239.

3. aus den etatsmäßigen Zuschüssen der K. Staatskasse.

Geschenke und Vermächtnisse, welche diesen wohlthätigen Anstalten zu Theil werden, sind nach dem Willen der Geber zu verwenden, in Ermanglung besonderer Bestimmung aber zur Sammlung eines rentirenden Vermögens für die betreffende Anstalt als Kapital anzulegen.

§ 5. Die unmittelbare Aufsicht über die Staatsirrenanstalten wird von dem Medizinalkollegium, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, die Oberaufsicht von dem Ministerium des Innern geführt.

Jede Staatsirrenanstalt wird Seitens der Aufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit unvermutheten genauen Visitationen unterzogen, welche sich ebenso auf die Einrichtungen der Anstalt und ihren gesammten Betrieb, wie auf die persönlichen Angelegenheiten der einzelnen Pfleglinge zu erstrecken haben.

Die näheren Anordnungen in Bezug auf die Vornahme der Visitationen der Staatsirrenanstalten werden von dem Ministerium des Innern getroffen.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Befugnisse und Obliegenheiten des Medizinalkollegiums in Beziehung auf die obere Leitung und die Beaufsichtigung der Staatsirrenanstalten, soweit das gegenwärtige Statut nicht Bestimmungen trifft, auf die Vorschriften des § 4 Ziff. 2, 9 und 13 der K. Verordnung vom 21. Oktober 1880, betreffend Veränderungen in der Organisation der Medizinalbehörden (Reg.-Blatt von 1881 S. 3) verwiesen.

§ 6. Vorstand der Anstalt ist der erste ärztliche Beamte, welcher den Titel eines Direktors der Anstalt führt und dieselbe, abgesehen von rein vermögensrechtlichen Angelegenheiten, den Behörden und dem Publikum gegenüber vertritt. Demselben ist auch der ökonomische Dienst der Anstalt, soweit derselbe auf die innere Ordnung des Hauses und die Krankenbehandlung einwirkt, unterstellt.

Das Nähere über die Dienststellung des Direktors, seine Verpflichtungen und Befugnisse wird durch Dienstvorschrift geregelt.

Im Falle der Verhinderung des Direktors hat, wenn nicht im einzelnen Falle ausdrücklich eine andere Anordnung getroffen wird, der dienstälteste Oberarzt die Stellvertretung zu übernehmen.

§ 7. Zur Unterstützung in der Krankenbehandlung und im gesammten ärztlichen Dienst werden dem Direktor die nöthigen Hilfsärzte (Oberärzte und Assistenzärzte) beigegeben, deren Dienstobliegenheiten durch Dienstvorschrift bestimmt sind.

§ 8. Zur Verwaltung der wirthschaftlichen Angelegenheiten der Anstalt ist ein Oekonomieverwalter angestellt, welchem ein Buchhalter und das erforderliche weitere Hilfspersonal beigegeben sind. Derselbe vertritt die Anstalt in rein vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Das Nähere über die Dienststellung des Oekonomieverwalters, seine Verpflichtungen und Befugnisse wird durch Dienstvorschrift bestimmt.

§ 9. Die Abhaltung des Gottesdienstes in der Anstalt und die Wahrnehmung der seelsorgerlichen Verrichtungen bei den Kranken liegt in der Hand je eines evangelischen und eines katholischen Geistlichen. Diese haben bei der Ausübung ihres Amtes sich nach den Weisungen zu richten, welche ihnen der ärztliche Vorstand über die durch den Zustand der Kranken überhaupt und die besonderen Erfordernisse Einzelner gebotenen Maßnahmen und Rücksichten geben wird.

Wenn Angehörige anderer Glaubensbekenntnisse eines religiösen Beistandes bedürfen, so wird hierüber von der Direktion das Erforderliche veranlaßt.

§ 10. Zur unmittelbaren Krankenpflege nach Maßgabe der ärztlichen Anordnungen und zur Beaufsichtigung der Pfleglinge und Aufrechterhaltung der Hausordnung dient die nöthige Anzahl von Wärtern und Wärterinnen unter Leitung des Oberwartpersonals.

Neben dem Wartpersonal ist das für den wirthschaftlichen Betrieb der Anstalt erforderliche Dienstpersonal angestellt.

Auch die Pflichten und Rechte des Oberwartpersonals, wie des Wartpersonals und des wirthschaftlichen Dienstpersonals sind durch besondere Dienstanweisungen bestimmt.

II. Aufnahme der Kranken.

§ 11. In den Staatsirrenanstalten finden in erster Linie solche Kranke Aufnahme, welche württembergische Staatsangehörige sind oder von einem württembergischen Armenverband unterstützt werden müssen. Andere Kranke können, soweit der Platz für sie reicht, unter Einhaltung der hiefür besonders vorgeschriebenen Bedingungen aufgenommen werden (vgl. § 17 Abs. 5).

§ 12. Zur Erwirkung der Aufnahme eines Kranken in eine Staatsirrenanstalt ist bei der Direktion der betreffenden Anstalt ein schriftliches Gesuch einzureichen, in welchem die Verpflegungsklasse, in die der Kranke aufgenommen werden soll, anzugeben ist, und welchem folgende Belege beigefügt sein müssen:

1. ein Geburts- oder Taufschein des Kranken;

2. ein Zeugniß des Gemeinderaths des bisherigen Wohnorts des Kranken über den Stand, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden, sowie über die Thatsache des gestörten Geisteszustandes desselben. In unbedenklichen Fällen kann von dem Medizinalkollegium die Beibringung des gemeinderäthlichen Zeugnisses nachgelassen werden;

3. die auf persönlicher Untersuchung beruhende Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und bisherigen Dauer durch einen approbirten deutschen Arzt und zwar, wenn der Kranke in ärztlicher Behandlung gestanden ist, durch denjenigen Arzt, welcher diese Behandlung geleitet hat. Bei Zeugnissen von Aerzten, welche nicht im öffentlichen Dienst stehen, kann eine Beglaubigung durch einen beamteten Arzt verlangt werden. Das ärztliche Zeugniß soll zur Zeit der Einreichung des Gesuchs keinesfalls älter als vier Wochen sein. Aus der Fassung desselben soll ausdrücklich hervorgehen, daß dasselbe zum Zweck der Aufnahme in eine Irrenanstalt ausgestellt ist.

Nähere Anhaltspunkte hinsichtlich der Fragen, deren Beantwortung sich die ärztlichen Zeugnisse zur Aufgabe zu machen haben, sind in der Beilage enthalten.

Bei Geisteskranken, welche aus einer ausländischen öffentlichen Irrenanstalt übernommen werden, kann mit Genehmigung des Medizinalkollegiums an Stelle der Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung durch einen approbirten deutschen Arzt ein entsprechendes, von einem Arzte der betreffenden Irrenanstalt ausgestelltes Zeugniß treten;

4. die Zustimmungserklärung der nächsten Angehörigen des Kranken, sowie, wenn ein solcher aufgestellt ist, seines Vormunds.

Als nächste Angehörige sind zu betrachten: Ehegatten, volljährige Abkömmlinge, Eltern oder Voreltern, volljährige Geschwister des Kranken; Geschwister jedoch nur dann, wenn weder volljährige Abkömmlinge noch Eltern oder Voreltern vorhanden sind.

In unzweifelhaften Fällen genügt die Zustimmung eines der nächstberufenen Verwandten und außerdem, wenn der Kranke verheirathet ist, des Ehegatten, insolange, als nicht Seitens der anderen Angehörigen Einsprache erhoben wird.

Ist der Aufenthaltort von Angehörigen des Kranken in dem oben bezeichneten Sinn nicht zu ermitteln oder ist die Beibringung ihrer Zustimmungserklärung nur mit einem unverhältnißmäßigen Zeitverlust möglich, so darf von Einholung der Zustimmung dieser Angehörigen überhaupt Umgang genommen werden, es sind jedoch diese Verhältnisse, wie auch der Fall, wenn keine Angehörigen der genannten Art vorhanden sind, in dem unter Ziffer 2 erwähnten Zeugniß zu beurkunden;

5. eine beglaubigte Verpflichtungsurkunde einer nach amtlichem Zeugniß verpflichtungs- und zahlungsfähigen Person oder einer öffentlichen Behörde über die Uebernahme des Verpflegungsgelds und der in § 18 aufge-

führten weiteren Kosten auf die Dauer der Verpflegung des Kranken.

§ 13. Einer Zustimmungserklärung der Angehörigen (§ 12 Ziffer 4) bedarf es nicht bei der Aufnahme von Personen, gegen welche eine gerichtliche Anordnung im Sinne des § 81 der Strafprozeßordnung ergangen ist, sowie bei der Aufnahme von geisteskranken Strafgefangenen. Bei diesen Personen sind auch die in § 12 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Nachweise und im Falle des § 81 der Strafprozeßordnung überdies der in § 12 Ziffer 3 bezeichneten Nachweis nicht erforderlich.

Ebenso bedarf es nicht der Zustimmung der Angehörigen sowie der in § 12 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Nachweise bei der Aufnahme geisteskranker, im aktiven Dienst stehender Militärpersonen.

Bei volljährigen Kranken, deren Aufnahme auf ihren eigenen Wunsch erfolgt, kann, wenn sie diesen vor der Anstaltsdirektion zu Protokoll geben und unterschriftlich bestätigen, von der Beibringung der in § 12 verlangten Belege mit Ausnahme der Sicherstellung der Verpflegungskosten und der Geburtsurkunde Umgang genommen werden.

§ 14. Die Direktion der Anstalt prüft das Aufnahmegesuch und die zu demselben gehörigen Belege, erhebt durch Vermittlung des Oberamts des Wohn- oder Aufenthaltsorts des angemeldeten Kranken alles dasjenige, was sie etwa zur Abgabe einer bestimmten Erklärung noch für nöthig hält und stellt hierauf unter Anschluß der Akten und unter Zustimmung des Oekonomieverwalters bezüglich der ökonomischen Voraussetzungen der Aufnahme Antrag an das Medizinalkollegium:

1. ob der Kranke aufgenommen und in welche Verpflegungsklasse er eingereiht werden soll;

2. ob nach den gepflogenen Verhandlungen die Voraussetzungen des Nachlasses des Verpflegungsgelds (vgl. § 19) vorliegen und, soweit ein Nachlaß nicht erfolgt, auf welchen Betrag das Verpflegungsgeld festzusetzen ist und von wem dasselbe sowie die weiter erwachsenden Kosten zu tragen sind.

Das Medizinalkollegium hat sodann, erforderlichenfalls nach Einziehung der weiter für nöthig erachteten Erhebungen, über die Aufnahme des angemeldeten Kranken und über seine Einreihung in eine bestimmte Verpflegungsklasse sowie über den Kostenersatz zu entscheiden.

In letzterer Beziehung kann das Medizinalkollegium, sofern die Verpflichtung zur Tragung der in § 12 Ziff. 5 erwähnten Kosten nicht von einer öffentlichen Behörde übernommen ist, nach den Umständen des einzelnen Falls Sicherstellung für die Erfüllung der bezüglich der Kosten eingegangenen Verpflichtungen durch Bestellung zuverlässiger Bürgschaft, Hinterlegung entsprechender Kaution oder Einräumung eines Faust- oder Unterpfandsrechts verlangen und die jedesmalige rechtzeitige Erneuerung dieser Sicherstellung vor dem Ablauf der Verpflegungszeit, für welche sie geleistet ist, anordnen. Ebenso kann das Medizinalkollegium nach erfolgter Aufnahme eines Kranken, welcher nicht auf Kosten einer öffentlichen Behörde verpflegt wird, die Sicherstellung der nicht vorausbezahlten Beträge je für eine bestimmte, den Verhältnissen entsprechende Zeit anordnen.

Wird der Kranke nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Mittheilung des die Aufnahme genehmigenden Beschlusses in die Anstalt eingebracht, so tritt letzterer, wofern nicht ausreichende Entschuldigungsgründe rechtzeitig nachgewiesen werden, außer Kraft.

§ 15. In Fällen, welche die ungesäumte Aufnahme eines Kranken in die Anstalt erfordern, kann die sofortige vorläufige Aufnahme auch vor der Entscheidung des Medizinalkollegiums und ohne gleichzeitige Beibringung sämmtlicher in § 12 Ziffer 1 bis 5 verlangten Nachweise durch die Direktion der Anstalt erfolgen. Doch ist hiezu jedenfalls erforderlich

a) wenn die Zustimmung eines der nächsten Angehörigen (vgl. § 12 Ziff. 4 Abs. 2 und 3) oder des Vormunds vorliegt

ein ärztliches, den Anforderungen des § 12 Ziffer 3 entsprechendes Zeugniß.

Bei Kranken, welche der Anstalt unmittelbar zugeführt worden sind, kann die Direktion, wenn sie die ungesäumte Aufnahme für nothwendig hält, ausnahmsweise das ärztliche Zeugniß auch selbst ausstellen. Wenn solche Kranke vorher in ärztlicher Behandlung gestanden sind, ist jedoch nachträglich ein Zeugniß des behandelnden Arztes einzuverlangen;

b) wenn die Beibringung der Zustimmung eines der nächsten Angehörigen oder des etwaigen Vormunds nicht thunlich ist:

ein Aufnahmeantrag des Oberamts, in dessen Bezirk der Kranke sich zur Zeit aufhält, und ein von dem Oberamtsarzt ausgestelltes Zeugniß, welches die Dringlichkeit der sofortigen Aufnahme im Interesse des Kranken oder aus polizeilichen Gründen nachweist.

Der Betrag der Verpflegungskosten dritter Klasse muß in beiden Fällen auf mindestens sechs Wochen vorgeschossen oder von einer öffentlichen Behörde zugesichert sein.

Der Direktion der Anstalt bleibt die Prüfung der Dringlichkeit der Aufnahme vorbehalten. Ueber den erfolgten Eintritt ist dem Medizinalkollegium alsbald Bericht zu erstatten. Gleichzeitig mit der vorläufigen Aufnahme sind die Verhandlungen zur Herbeiführung der endgiltigen Aufnahme gemäß §§ 12, 13 und 14 einzuleiten, und es sind nach Abschluß derselben die Akten dem Medizinalkollegium behufs weiterer Verfügung vorzulegen.

§ 16. I. Im Fall des Widerspruchs der in § 12 Ziffer 4 erwähnten Personen kann ein Kranker durch Verfügung der Regierung des Kreises, in welchem er seinen Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen seinen Aufenthalt hat, in eine Staatsirrenanstalt eingewiesen werden, wenn er

1. für sich oder andere gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig ist, oder

2. in einem Zustand der Pflegebedürftigkeit sich befindet, der zur Folge hat, daß er außerhalb einer Irrenanstalt verwahrlost oder gefährdet wird.

Hinsichtlich des Zutreffens der einen dieser beiden Voraussetzungen muß ein eingehendes, auf hinreichende persönliche Beobachtung gestütztes Gutachten des Oberamtsarztes vorliegen, welches der Vorschrift, betreffend die ärztlichen Berichte über die in die Irrenanstalten aufzunehmenden Geisteskranken (s. Anlage zu § 12 Ziffer 3), entspricht.

Außerdem sind die in § 12 Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Nachweise, insbesondere, wenn der Kranke noch durch einen anderen Arzt als den Oberamtsarzt untersucht oder behandelt worden ist, auch ein Zeugniß dieses Arztes beizubringen. Das vom Gemeinderath abzugebende Zeugniß (§ 12 Ziffer 2) hat sich auf die Frage der Gefährlichkeit oder Pflegebedürftigkeit und die Thatsachen, auf welche sich die Annahme einer solchen stützt, zu erstrecken, auch hat sich der Gemeinderath darüber auszusprechen, ob nicht und zutreffendenfalls in welcher Weise der Kranke außerhalb einer Irrenanstalt untergebracht werden kann.

Im übrigen hat die Kreisregierung allen etwa sonst noch angezeigten Beweis, namentlich bezüglich der die Gefährlichkeit oder Pflegebedürftigkeit des Kranken begründenden Thatsachen zu erheben, auch geeignetenfalls eine Aeußerung der Direktion der Staatsirrenanstalt, in welcher der Kranke untergebracht werden soll, einzuholen.

Vor der Entscheidung ist den widersprechenden Angehörigen des Kranken Gelegenheit zu einer Aeußerung unter Mittheilung der erhobenen Beweise zu geben. Auch kann die Kreisregierung den Kranken, falls nicht sein Zustand entgegensteht, persönlich vernehmen und hiezu den Oberamtsarzt am Sitze der Kreisregierung beiziehen.

Die Entscheidung der Kreisregierung erfolgt hierauf im Wege der kollegialischen Berathung und Beschlußfassung.

Die Einweisung ist zunächst nur vorläufig zu verfügen. Nach einem in der Regel nicht über die Dauer von sechs Wochen zu bemessenden Aufenthalt des Kranken in der Staatsirrenanstalt ist ein Gutachten der Direktion der letzteren über den Kranken einzuziehen, worauf sodann die endgiltige Entscheidung ergeht.

Die Entscheidungen der Kreisregierung sind mit eingehender Begründung zu versehen und den widersprechenden Angehörigen, sowie dem Gemeinderath und, soweit thunlich, dem Kranken selbst in beglaubigter Abschrift zuzustellen.

Können die Verpflegungskosten nicht aus dem eigenen Vermögen des aufzunehmenden Kranken bestritten werden, so hat die Kreisregierung gleichzeitig für die Ermittelung des zur Unterstützung des Kranken unmittelbar verpflichteten Armenverbands (§ 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom $\frac{\text{6. Juni 1870}}{\text{12. März 1894}}$, Reichsgesetzblatt von 1894 S. 262) und für die Ausstellung der in § 12 Ziffer 5 bezeichneten Verpflichtungsurkunde Sorge zu tragen.

Ueber die erfolgte Einweisung ist von der Anstaltsdirektion dem Medizinalkollegium unter Vorlage der Akten Bericht zu erstatten.

Die vorläufige Aufnahme des Kranken in eine Staatsirrenanstalt kann auf Antrag des Oberamts in fürsorglicher Weise erfolgen, sobald das Gutachten des Oberamtsarztes vorliegt, durch welches das Vorhandensein einer der in Absatz 1 Ziffer 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen bestätigt wird. Ueber die vorläufige Aufnahme hat die Anstaltsdirektion dem Medizinalkollegium sofort Anzeige zu erstatten.

II. Die Vorschriften Ziffer I finden entsprechende Anwendung, wenn die Angehörigen eines Geisteskranken, der mit ihrer Zustimmung in eine Staatsirrenanstalt aufgenommen worden ist, während seines Aufenthalts in der Anstalt die ertheilte Zustimmung zurückziehen und die Entlassung des Kranken verlangen, diese aber nach der Ansicht der Anstaltsdirektion aus einem der in Ziffer I 1 und 2 bezeichneten Gründe nicht zulässig erscheint. Dasselbe ist der Fall, wenn ein früher nicht widerspruchsberechtigter Angehöriger die Entlassung des Kranken beantragt.

In den vorbezeichneten Fällen tritt an die Stelle des Gutachtens des Oberamtsarztes das Gutachten des Direktors der betreffenden Staatsirrenanstalt, auch wird ein der Entscheidung vorausgehender provisorischer Bescheid (vgl. Ziffer I Abs. 7) nicht erlassen.

III. Tritt während des Aufenthalts des Kranken in der Staatsirrenanstalt eine solche Aenderung in seinem Zustand ein, daß seine Entlassung oder Beurlaubung zulässig erscheint, so hat die Direktion der Anstalt der Kreisregierung alsbald Mittheilung zu machen.

Unabhängig hievon hat die Kreisregierung in Zwischenräumen von je einem Jahr ein Gutachten der Direktion der Anstalt über die Fortdauer der Gefährlichkeit oder Pflegbedürftigkeit des eingewiesenen Kranken einzuziehen und auf Grund dieses Gutachtens die widersprechenden Angehörigen, soweit angezeigt, darüber zu hören, ob sie ihren Widerspruch aufrecht erhalten oder nicht.

Gelangt die Kreisregierung auf Grund der Gutachten der Direktion der Anstalt oder sonstiger Erhebungen zu der Ansicht, daß eine fernere Verwahrung des Kranken in der Irrenanstalt nicht geboten ist, so hat sie dessen Entlassung beziehungsweise Beurlaubung zu verfügen.

Liegt der Widerspruch eines nächsten Angehörigen nicht mehr vor, so ist die Einweisungsverfügung aufzuheben.

§ 17. Die Kranken werden in drei verschiedenen Klassen verpflegt.

Die Verpflegungsklasse des Kranken hängt insoweit von der Wahl derjenigen ab, welche ihn gegen die Anstalt vertreten, als nicht der Anstaltsdirektor die Versetzung des Kranken in eine andere Verpflegungsklasse mit Rücksicht auf den Zustand oder die bisherigen Verhältnisse des Kranken für nothwendig erachtet.

Das den drei Klassen entsprechende jährliche Verpflegungsgeld wird von dem Medizinalkollegium mit Genehmigung des Ministeriums des Innern festgesetzt und es werden die Beträge, so oft eine neue Festsetzung stattfindet, öffentlich bekannt gemacht.[1])

Inländischen öffentlichen Kassen, welche für einen hilfsbedürftigen Kranken ganz oder größtentheils die Kosten der Verpflegung tragen, wird in widerruflicher Weise ein ermäßigter Betrag des Verpflegungsgeldes angesetzt. Ebenso kann auch bei Kranken, welche nicht in öffentlicher Armenfürsorge stehen, im Falle besonderer Bedürftigkeit eine Ermäßigung des ordentlichen Verpflegungsgeldes der dritten Klasse eintreten. Die allgemeinen Grundsätze hierüber werden von dem Medizinalkollegium mit Genehmigung des Ministeriums des Innern aufgestellt und öffentlich bekannt gegeben.

Nichtwürttemberger haben, sofern sie nicht auf Kosten eines inländischen Armenverbands verpflegt werden, das ordentliche Verpflegungsgeld mit einem durch das Medizinalkollegium in jedem Aufnahmefall besonders zu bestimmenden Zuschlag zu entrichten.

Das Verpflegungsgeld muß vierteljährlich auf Abrechnung an die Anstaltskasse vorausbezahlt werden; das Medizinalkollegium kann gleiche Verfalltermine der Quartalraten für alle Kranken anordnen.

§ 18. Für das Verpflegungsgeld (§ 17) gewährt die Anstalt den Angehörigen aller Klassen: ärztliche Behandlung mit Einschluß der Arzneimittel, vollständige Verpflegung, Heizung und Beleuchtung, Reinigung der Wäsche, zweckmäßige Beschäftigung, Gelegenheit zur Erholung und Erheiterung, Befriedigung der religiösen Bedürfnisse, Wohnung und Lagerstätte.

Außer dem Verpflegungsgeld muß an die Anstalt bezahlt werden:

a) der Ersatz des Aufwands auf Kleidungsstücke, wenn die Versorgung des Kranken mit denselben der Anstalt überlassen wird;

b) der Ersatz des Aufwands der Anstalt auf sonstige unter den Gegenständen, für welche das Verpflegungsgeld bezahlt wird, nicht begriffene Verabreichungen und Ausgaben, die für den Kranken begehrt oder durch denselben veranlaßt werden, z. B. auf außerordentliche Bedienung oder auf Getränke, die über das der ordnungsmäßigen Verpflegung entsprechende Maaß hinaus dem Verpflegten gereicht werden;

c) der Ersatz des für die Anstalt infolge der Einlieferung, der Wiederbeischaffung im Fall der Entweichung, der Beurlaubung, Versetzung oder Entlassung und der Beerdigung von gestorbenen Pfleglingen entstehenden Aufwands.

Für die unter lit. a und b erwähnten besonderen Kosten kann übrigens zwischen den Angehörigen beziehungsweise den öffentlichen Kassen, welche die Kosten der Verpflegung des Kranken zu bezahlen haben, und der Anstaltsdirektion ein von dem Medizinalkollegium zu genehmigendes Aversum vereinbart werden.

Gesellschafter oder eigene Bedienung können nur mit Zustimmung der Direktion und gegen sichergestellten vollen Ersatz des der Anstalt erwachsenden Aufwandes eintreten.

§ 19. Vermögenslose, von einem inländischen Armenverband ohne Ersatz zu unterstützende Geisteskranke, deren Leiden Aussicht auf Heilung bietet, werden, so lange der Staatsfinanzetat die erforderlichen Mittel darbietet, auf die Dauer von sechs Monaten unentgeltlich in die Staatsirrenanstalten aufgenommen, wenn die Aufnahme unmittelbar nach dem Ausbruch der Krankheit nachgesucht und im Falle der Gewährung auch sofort vollzogen wird. Ebenso kann unter vorstehenden Voraussetzungen die sechsmonatliche unentgeltliche Verpflegung auch unbemittelten inländischen Kranken, welche nicht in öffentlicher Armenunterstützung stehen, bewilligt werden.

---

[1]) Die zur Zeit bestehenden Sätze für das Verpflegungsgeld sind in der Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums vom 26. Mai 1897 (Reg.-Blatt S. 53) festgesetzt.

Gesuche um unentgeltliche Verpflegung auf die Dauer von sechs Monaten sind mit einem amtlich beglaubigten Nachweis über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Kranken und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen zunächst bei der betreffenden Anstaltsdirektion einzureichen.

Die unentgeltliche Aufnahme erstreckt sich auf die Freilassung von der Bezahlung des Verpflegungsgeldes, nicht aber auch auf die Befreiung von den in § 18 lit. a bis c genannten Nebenkosten.

§ 20. Die Kranken, deren Aufnahme in die Anstalt genehmigt oder bezüglich welcher eine Einweisungsverfügung gemäß § 16 ergangen ist, werden von der Direktion einberufen. Vor der Verbringung derselben in die Anstalt ist, wenn immer möglich, der Direktion rechtzeitig von der Ankunftszeit Nachricht zu geben.

Bezüglich der Ueberführung von Geisteskranken in eine Anstalt sind neben den Bestimmungen des § 20 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (Reichsgesetzblatt S. 923) und des § 68 Ziffer 1 der Postordnung vom 27. Juni 1892 (Reg.-Bl. S. 197) die hierüber ergehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 21. Von jeder Aufnahme eines Kranken, soweit solche nicht nach Maßgabe des § 13 erfolgt, ist der Bezirkspolizeibehörde des Wohnsitzes des Kranken, oder soweit dieser einen Wohnsitz nicht hat, der Bezirkspolizeibehörde seines letzten Aufenthals Mittheilung zu machen. Das Medizinalkollegium ist jedoch befugt, in besonderen Fällen von dieser Vorschrift zu entbinden.

§ 22. Jeder Kranke hat wenigstens folgende Effekten in durchaus gutem Zustande mitzubringen:

a) ein männlicher Kranker:

1 Sonntags- und 1 Werktagsanzug, 2 Paar Hosenträger, 2 Halsbinden, 2 Mützen (1 Hut), 2 Paar Schuhe (Stiefel), 3 Paar Sommersocken, 3 Paar Wintersocken, 6 Hemden, 2 Paar Unterhosen, 6 Taschentücher;

b) eine weibliche Kranke:

2 Kleider von Baumwollenstoff, 1 wollenes Kleid, 4 Unterröcke, worunter wenigstens 2 wollene, 2 Jacken, 6 Hemden, 4 Schürzen, 2 Halstücher, 2 wollene Halstücher, 6 Taschentücher, 2 Paar Schuhe, 3 Paar baumwollene Strümpfe, 3 Paar wollene Strümpfe, 3 Bettjacken.

Fehlendes oder in nicht ganz entsprechendem Zustande Befindliches wird auf Kosten der Vertreter des Kranken von der Anstalt angeschafft.

III. Behandlung und Verpflegung der Kranken in der Anstalt.

§ 23. Die möglichst sorgfältige und menschenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht aller Beamten und Bediensteten der Anstalt. In erster Linie ist hiefür die Dienstinstruktion für die Direktoren der Staatsirrenanstalten, weiter die Dienstanweisung für die Aerzte und das Personal maßgebend. Auf die pünktlichste Befolgung dieser Dienstanweisungen unter Beachtung aller Fortschritte der Irrenheilkunde hat der Direktor sorgfältig zu achten; gegen Zuwiderhandlungen hat er sofort einzuschreiten.

Jede Mißhandlung der Kranken ist durchaus verboten. Dagegen ist im gesammten Dienst auf genaue Einhaltung der Ordnung streng zu halten.

§ 24. Die Verköstigung ist in genügender Menge nach Maßgabe der hierüber erlassenen Bestimmungen, in guter und gesunder Beschaffenheit und reinlicher Zubereitung zu reichen. Die durch den Krankheitszustand einzelner Verpflegter begründeten Abweichungen hat der Arzt zu verordnen.

§ 25. Auf körperliche Reinlichkeit der Kranken, auf Sauberkeit in Kleidung, Betten und in allen Räumen, ebenso auf gehörige Lüftung ist sorgfältigst Bedacht zu nehmen. Zerrissene Kleidungsstücke sind sofort wieder in Stand zu setzen.

§ 26. Die Kranken aus den verschiedenen Verpflegungsklassen haben gleichen Antheil an allen vorhandenen Heilmitteln und auf alle soll derselbe Fleiß und dieselbe Aufmerksamkeit des Arztes verwendet werden.

§ 27. Zur Besichtigung der Anstalt und der zu ihr gehörigen Gärten und Höfe ist die Erlaubniß der Direktion erforderlich, welche, falls nicht blos Neugier, sondern wirkliches Interesse vorliegt, in der Regel nicht versagt werden wird. Es ist aber darauf zu achten, daß durch die Besucher keinerlei Belästigung der Kranken und Störung des Betriebs hervorgerufen wird. Den Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern der Pfleglinge ist der Besuch derselben, sofern nicht gewichtige ärztliche Gründe dagegen sprechen, jederzeit gestattet. Womöglich ist der Direktion von dem beabsichtigten Besuch und der Zeit, wann derselbe stattfinden soll, rechtzeitig Anzeige zu machen und ihre Entscheidung über die Thunlichkeit und Zweckmäßigkeit desselben abzuwarten. Die Besucher unterliegen den Bestimmungen der Hausordnung und haben sich in ihrem Verkehr mit den Kranken an die ihnen hiefür ertheilten ärztlichen Vorschriften zu halten. Im Uebrigen wird jederzeit Angehörigen von Pfleglingen oder deren Vertretern, sowie Behörden und sonst hiezu berechtigten Personen seitens der Anstaltsärzte bereitwillig mündliche oder schriftliche Auskunft über das Befinden der Kranken gegeben.

Anvertraute Geheimnisse in Betreff der Kranken sind sorgfältig zu bewahren nnd es ist in Hinsicht auf Mittheilungen über die Zustände derselben strenge Diskretion zu beobachten.

§ 28. Beschwerden der Kranken oder ihrer Vertreter sind seitens der Anstaltsdirektion sorfältigst zu prüfen und, soweit dies vorgeschrieben, dem Medizinalkollegium vorzulegen.

IV. Entlassung der Kranken.

§ 29. I. Ein Kranker muß abgesehen von dem Falle des § 16 Ziff. 3 Abs. 3 aus der Anstalt entlassen werden, sobald er genesen ist oder sonst sein Geisteszustand ein ferneres Verbleiben in der Anstalt nicht rechtfertigt.

Ebenso muß ein Kranker auf Verlangen des Vormunds oder der Angehörigen (vgl. § 12 Ziff. 4) entlassen werden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 16 Ziff. I und II vorhanden sind.

Nehmen die genannten Vertreter eines Kranken denselben entgegen dem ärztlichen Rath aus der Anstalt, so kann seitens der Direktion eine Bescheinigung darüber von ihnen verlangt werden, daß die Zurücknahme im Widerspruch mit der Ansicht des Anstaltsarztes und auf ihre eigene Verantwortung erfolgt.

Kranke, deren Aufnahme auf ihren eigenen Wunsch erfolgt ist (vgl. § 13 Abs. 3), können jederzeit wieder aus der Anstalt austreten, es sei denn, daß bei ihnen die Voraussetzungen des § 16 Ziff. I 1 und 2 zutreffen. In letzterem Fall ist sofort die Zustimmung der nach § 12 Ziff. 4 in Betracht kommenden Angehörigen, sowie eines etwaigen Vormunds zum Verbleiben des Kranken in der Anstalt einzuholen. Wird diese Zustimmung verweigert, so ist in entsprechender Anwendung des § 16 Ziff. II die Entscheidung der Kreisregierung unverzüglich herbeizuführen.

Bis zu der Entscheidung der Kreisregierung über die polizeiliche Einweisung ist in den Fällen des Abs. 2 und 4 der Kranke in der Anstalt zurückzubehalten.

II. Die Entlassung aus der Anstalt **kann** verfügt werden:

1. wenn der Kostenersatz nicht hinreichend gesichert ist;
2. wenn das fällige Verpflegungsgeld und die Nebenkosten (§ 18) ungeachtet einer unter Androhung der Entlassung des Kranken erfolgten Mahnung binnen der ertheilten Frist nicht berichtigt werden;
3. wenn sonst das Anstaltsinteresse die Entlassung dringend erfordert, vorausgesetzt, daß letzterer nicht Bedenken im Sinne des § 16 Ziff. I 1 und 2 entgegenstehen.

§ 30. Bei drohender Ueberfüllung der Anstalt oder einzelner Abtheilungen derselben und daraus erwachsender Verzögerung der Aufnahme müssen Kranke, welche der Irrenanstaltspflege nicht mehr unbedingt bedürfen, entlassen werden. Wenn dieselben ganz oder zum größeren

Theil aus öffentlichen Kassen unterhalten werden, so ist zum Zweck ihrer anderweitigen Unterbringung (Familienpflege, Kranken-, Siechen-, Armenanstalten) das Oberamt und Oberamtsphysikat um ihre Mitwirkung anzugehen.

§ 31. Soweit es der Zustand des Kranken rechtfertigt, kann die Entlassung vor dem endgiltigen Austritt aus dem Verband der Anstalt zunächst versuchsweise in Form der Beurlaubung erfolgen. Die Direktion trifft in diesem Falle in Beziehung auf die Behandlung des Beurlaubten die zur Sicherung der Genesung erforderlichen Anordnungen, wobei sie die Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit des Beurlaubten und seiner Versorger gebührend zu beachten hat, und versichert sich der Wahrung derselben durch die Oberämter und Oberamtsphysikate des Aufenthaltsortes des Beurlaubten.

Die genannten Behörden sind angewiesen, solchen Requisitionen zu entsprechen, sie haben sich auch während der Dauer des Urlaubs über die Zweckmäßigkeit der Unterbringung des Kranken auf dem Laufenden zu erhalten.

Beurlaubte Kranke, deren Zustand sich derart verschlimmert, daß sie wieder anstaltsbedürftig erscheinen, können, nach vorausgegangener Anzeige an die Direktion, jederzeit der Anstalt ohne Weiteres wieder zugeführt werden. Die Rückfälligkeit soll womöglich ärztlich bescheinigt werden. Die Wiederaufnahme ist von der Direktion dem Medizinalkollegium anzuzeigen.

Die Dauer des Urlaubs hat sich in der Regel auf ein halbes Jahr zu erstrecken. Doch kann die Anstaltsdirektion mit Zustimmung der Vertreter des Kranken den Urlaub bis zu einem Jahre verlängern. Nach Ablauf der Urlaubsfrist tritt ohne Weiteres die endgiltige Entlassung aus dem Verbande der Anstalt ein.

§ 32. Die Entlassung oder Beurlaubung eines Kranken ist dem Medizinalkollegium anzuzeigen.

Bevor die Entlassung beziehungsweise Beurlaubung erfolgt, sind die Vertreter des Kranken zu benachrichtigen. Auch ist von dem Austritt der Bezirkspolizeibehörde, welcher die Aufnahme anzuzeigen war, Mittheilung zu machen. Der Benachrichtigung sind die etwa für nöthig erachteten ärztlichen Rathschläge beizufügen. Letzterenfalls ist die Benachrichtigung gleichzeitig an das Oberamtsphysikat zu richten.

V. Staatspfleglinge in den Privatirrenanstalten und Versetzung von Kranken aus einer Anstalt in die andere.

§ 33. Die über Aufnahme, Entlassung und Beurlaubung Kranker in den Staatsirrenanstalten geltenden Vorschriften finden auf die Staatspfleglinge in den Privatirrenanstalten entsprechende Anwendung.

Für die Versetzung von Kranken aus einer Staatsirrenanstalt in die andere, ebenso für die Versetzung von Pfleglingen der Staatsirrenanstalten unter die Staatspfleglinge einer Privatirrenanstalt und umgekehrt ist die Zustimmung der Angehörigen nicht erforderlich.

Beilage.

Aerztlicher Bericht.

über d . . . . von . . . . . .
zum Zweck der Aufnahme in die K. Heil- und Pflegeanstalt . . . .

I. Personalien.

1. Vor- und Familienname:
2. Ort, Tag und Jahr der Geburt:
3. Beruf:
4. Religionsbekenntniß:
5. Letzter Wohnort:
6. ehelich oder unehelich geboren?
7. Familienstand (ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden)?
8. Sind Kinder vorhanden? Wie viele?

II. Anamnese.

9. a) Name und Stand der Eltern. Sind dieselben noch am Leben und körperlich gesund? eventuell woran gestorben? sind die Eltern blutsverwandt? in welchem Grade?
   b) Hat d Aufzunehmende Geschwister? Zahl, Geschlecht, Stand derselben? sind dieselben körperlich gesund? wie viele sind gestorben? woran? das wievielte Geschwister ist d Aufzunehmende?
   c) Sind in der Familie Geistes- oder Nervenkrankheiten (welche?), Selbstmord, Trunksucht, auffallende Charaktere, Vergehen oder Verbrechen vorgekommen?
   bei Vater oder Mutter:
   in der Ascendenz oder Seitenverwandtschaft des Vaters:
   in der Ascendenz oder Seitenverwandtschaft der Muter:
   bei Geschwistern:
   bei Kindern d Aufzunehmenden:
10. Wie war die körperliche und geistige Veranlagung und Entwickelung d Kranken:
   a) Körperliche Veranlagung? Schädigungen vor oder bei der Geburt? Dentitionsperioden? Kinderkrankheiten, insbesondere solche des Centralnervensystems (Convulsionen, Gichter, Gehirnentzündung), Rhachitis, Skrophulose, akute Exantheme und dergleichen?
   b) Geistige Veranlagung? in intellectueller Beziehung? wie lernte d Kranke in der Schule? wie entwickelte sich nach derselben weiter?
   Charakter und Gemüthsanlage? Etwaige Eigenthümlichkeiten, auffällige Neigungen, Leidenschaften? Temperament?
   In ethischer und religiöser Hinsicht?
   Wie war die Erziehung d Kranken?
11. Welches sind die muthmaßlichen Ursachen der jetzigen Erkrankung?
   Einfluß von Beruf, Lebensweise (Alkohol!), der sozialen und Familienverhältnisse? Besondere Lebensschicksale? Ueberanstrengungen, Entbehrungen, Kummer, Sorgen, Enttäuschungen?
   Vergehen oder Verbrechen, Konflikte mit dem Strafgesetzbuch?
   Einfluß der Pubertätszeit? Menstruation? Sexualtrieb? Masturbation? Schwangerschaften? Geburten? Klimakterium? Senium?
   Frühere Erkrankungen und Kopfverletzungen oder andere schwere Traumen? schwere Erkrankungen und deren Folgezustände, insbesondere von Seiten des Nervensystems; etwa früher schon aufgetretene Geistesstörungen und deren Verlauf? lues? Sonstige konstitutionelle Erkrankungen?
12. Schilderung der Entstehung und Entwicklung der jetzt bestehenden Geistesstörung in chronologischem Zusammenhang (mit möglichst genauer Anführung der einzelnen Symptome). Wenn Hallucinationen, Illusionen oder Wahnideen vorhanden sind, so ist deren Inhalt anzugeben.
   (Als Anhaltspunkte kommen folgende Momente in Betracht:
   Prodrome? welche und seit wann? — Beginn des manifesten Ausbruchs der Erkrankung: wann? plötzlich oder allmählich? Wie entwickelte sich seitdem die Krankheit weiter: Aeußeres Verhalten, Affekte, Stimmung, Depression oder Exaltation? Neigung zu Bewegungsdrang, Vielgeschäftigkeit, Redebrang, Zerstörung und Gewaltthätigkeiten, oder zu Selbst-

beschädigung, Suicidium motorischer Gebundenheit? Nahrungsaufnahme, Schlaf-, Arbeits- und Gesellschaftsfähigkeit, Reinlichkeit? — Zustand des Bewußtseins? Orientirtheit? Verwirrtheit? Hallucinationen und Illusionen: welcher Sinne und welchen Inhalts; Wahnvorstellungen; depressiven, persecutorischen, expansiven Charakters? wechselnd oder gleichmäßig? Inhalt derselben möglichst ausführlich anzugeben; Zwangsvorstellungen? gleichmäßiger oder remittirender Verlauf? periodisch, cirkulär? (mit Angabe der Zeitdauer der einzelnen Phasen); Gedächtniß? intellektuelles, moralisches Verhalten? Urtheilsfähigkeit?).

III. Status praesens.

13. Körperliche Untersuchung:
Größe, Gestalt, allgemeiner Ernährungs- und Kräftezustand? Fieber? — Schädelbau, Anomalien, Degenerationszeichen, Residuen früherer Verletzungen? Kropf?
Gesichtsausdruck, Mimik, Sinnesorgane?
Prüfung des sensiblen und motorischen Apparats (insbesondere Pupillen, Augen- und Gesichtsmuskeln, Zunge, Sprache, Schrift, Gang?). Coordinationsstörungen? Reflexe? Krampf- oder Lähmungserscheinungen im Bereich der Extremitäten?
Epileptische Erscheinungen? Welcher Art?
Untersuchung der inneren Organe? (Menstruation?)

14. Untersuchung und Beschreibung des derzeitigen Geisteszustandes:
Subjektives Befinden, etwaige Klagen, Schmerzen 2c. Für die Beschreibung des physischen Status praesens sind dieselben Gesichtspunkte maßgebend, wie sie unter 12 aufgestellt sind.

15. Besondere Bemerkungen.
Seitherige Behandlung.
Diejenigen Momente, welche für die sofortige Behandlung d Aufzunehmenden besonders wichtig erscheinen, (gefährlich für sich oder Andere, pflegebedürftig) sind besonders hervorzuheben.
Ist d Kranke entmündigt? seit wann?
Etwaige gutächtliche Aeußerung in diagnostischer und prognostischer Richtung.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Beseitigung der Kadaver gefallener oder getödteter an der Maul- und Klauenseuche kranker Thiere. Vom 20. April 1899. (Reg.-Bl. S. 381.)

Es wird über die Bestimmung in § 62, Abs. 1 der Bundesrathsinstruktion zum Viehseuchengesetz hinaus hierdurch landespolizeilich verordnet, daß auf die Beseitigung der Kadaver gefallener oder getödteter an Maul- und Klauenseuche kranker Thiere die Vorschriften in den §§ 11 und 12 der Instruktion mit Ausnahme der Vorschrift Anwendung finden, daß die Gruben zum Vergraben der Kadaver von Gebäuden und Gewässern mindestens 30 Meter entfernt und an Stellen gelegen sein müssen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehfutter oder Streu weder geworben noch aufbewahrt wird.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angeleg.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

Braunschweig. Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Schafe. Vom 27. Februar 1899.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen 2c., Regent des Herzogthums Braunschweig, erlassen nach angehörtem Rath und Gutachten und, soweit erforderlich, mit Zustimmung der Landesversammlung das folgende Gesetz:

§ 1. Das Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Thiere, vom 28. Mai 1894 Nr. 22 findet auf Schafe, welche an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sind oder nach der Tödtung sich als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abänderungen ergeben.

§ 2. Bei Bemessung der Entschädigung ist ein Höchstbetrag maßgebend, welcher für den Werth von Schafen alle 3 Jahre von dem Kreisausschusse, in der Stadt Braunschweig von dem Stadtmagistrate, mit Genehmigung Herzoglichen Staats-Ministeriums, Abtheilung des Innern, festgesetzt wird.

§ 3. Die der Herzoglichen Haupt-Finanz-Kasse auf die geleisteten Vorschüsse zurückzuerstattenden Summen werden durch eine Abgabe aufgebracht, welche den Schafbesitzern des Herzogthums nach Verhältniß der Zahl der von denselben gehaltenen Schafe zur Last fällt, sofern und soweit die Entschädigungssummen nicht in Gemäßheit zwischen der Herzoglichen Landesregierung und der Landesversammlung getroffener Vereinbarung auf die Staatskasse oder nach Beschluß der Organe der Kreiskommunalverbände auf die Kreiskommunalkassen übernommen werden.

§ 4. Die Feststellung des Krankheitszustandes und der zu zahlenden Entschädigung erfolgt durch den Kreisthierarzt oder durch einen anderen approbirten Thierarzt, welcher von der Landespolizeibehörde im Einvernehmen mit Herzoglichem Sanitäts-Kollegium dazu ermächtigt und auf gewissenhafte Ausführung solcher Geschäfte beeidigt ist.

§ 5. Der § 68 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, vom 5. März 1895, findet hinsichtlich der Behandlung aller Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse der Viehbestände, für welche nach den Gesetzen im Falle von Milzbrand oder Rauschbrand Entschädigung gewährt wird, Anwendung.

§ 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 27. Februar 1899.

(L. S.) Albrecht, Prinz von Preußen.
von Otto. Spies. Hartwieg.

Desgleichen. Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Gesetze. Vom 21. März 1899.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar d. Js. Nr. 11 bestimmen wir Folgendes:

1. Nach § 1 des genannten Gesetzes findet soweit nichts Anderes bestimmt das Gesetz vom 28. Mai 1894 Nr. 22[1] Anwendung, und mit ihm, soweit es sich um das Verfahren wegen Erstattung der vorgeschossenen Entschädigungssumme und Feststellung der zu diesem Zwecke zu erhebenden Abgabe handelt, der § 2 Abs. 2 bis 12 des Gesetzes vom 28. März 1881 Nr. 18. Es ist also die in § 2 Abs. 6 des letztgenannten Gesetzes für den 1. Oktober jedes Jahres vorgeschriebene, den Gemeindebehörden obliegende Zählung des Viehbestandes auch auf die Schafe zu erstrecken.

Herzogl. Kreisdirektion wolle die Gemeindebehörden des Kreises entsprechend anweisen.

2. Nach § 2 des neuen Gesetzes ist der für die Bemessung der Entschädigungen maßgebende Höchstbetrag alle 3 Jahre von dem Kreisausschusse mit Genehmigung des Herzogl. Staats-Ministeriums, Abtheilung des Innern, festzusetzen.

Herzogl. Kreisdirektion wolle die erste, für die Zeit vom 1. Juli dieses Jahres bis dahin 1902 maßgebende

---

[1]) Veröff. 1894 S. 538.

Festsetzung baldigst veranlassen und über das Ergebniß bis zum 1. Juni dieses Jahres berichten. Wir bemerken dabei, daß bei dem Entwurfe des Gesetzes von der Ansicht ausgegangen ist, daß die Entschädigung (= 4/5 des Werths) 20 ℳ nicht übersteigen und daß bis zu dem entsprechenden Höchstbetrage von 25 ℳ der Werth des einzelnen Thieres lediglich durch Schätzung festgestellt werden sollte. Insbesondere ist von Bemessung der Entschädigung nach Gewicht abzusehen, da das Verwiegen der Kadaver aus sanitären Gründen zu vermeiden ist. Es wird ferner kein Unterschied darin zu machen sein, ob es sich um Mastschafe, edle Zuchtschafe, oder gewöhnliche Schafe handelt, vielmehr der festzustellende Satz für sämmtliche Schafarten im Allgemeinen gelten müssen. Bei Mastschafen und edlen Zuchtschafen deckt der bezeichnete Höchstbetrag zwar den wirklichen Werth nicht, indeß kann dieser Umstand nicht von maßgebender Bedeutung sein, da es sich bei den Maßnahmen des Gesetzes wesentlich um den Zweck handelt, die Anmeldung aller Milzbrandfälle behuf wirksamer Beseitigung der Kadaver und Minderung der Ansteckungsgefahr für Menschen und Thiere zu sichern.

Es wird im Interesse der Einheitlichkeit liegen, wenn sich die Kreisausschüsse diese Grundsätze zur Richtschnur dienen lassen; Herzogl. Kreisdirektion wolle daher das hierzu Sachdienliche veranlassen.

3. Um die Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes (§ 4 des neuen Gesetzes) thunlichst zu verringern, wird es zweckmäßig sein, wenn Herzogl. Kreisdirektion von der Befugniß, neben dem Kreisthierarzte andere approbirte Thierärzte im Einvernehmen mit dem Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium zu ermächtigen, thunlichst weitgehenden Gebrauch macht und es dadurch den Betheiligten ermöglicht, einen nahe wohnenden Thierarzt zuzuziehen.

4. Im Uebrigen wird auf die Ziffern 2 und 3 unserer Verfügung vom 4. Juni 1894 Nr. 5120 verwiesen, die analog Anwendung zu finden haben; eine Abweichung ergiebt sich daraus, daß auch die Mitwirkung von approbirten Thierärzten außer dem Kreisthierarzte in dem neuen Gesetze zugelassen ist.

Die Funktionen der Landespolizeibehörde werden, soweit es sich um die Ausführung dieses Gesetzes handelt, auch bezüglich der Stadt Braunschweig von Herzoglicher Kreisdirektion wahrzunehmen sein.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Staats-Ministerium.

An jede Herzogl. Kreisdirektion.

Rumänien. Instruktionen zur Impfung der Schweine mit der Lymphe Perroncito gegen die ansteckende Lungen- und Darmentzündung (Schweineseuche, Schweinepest). Vom 20. Februar 1899. (Buletinul directiunei generale a Serviciului sanitar S. 55.) Uebersetzung.

1. Es wird den Bezirks- und den Stadtthierärzten gestattet, mit dem Impfstoff Perroncito die Schweine derjenigen Besitzer zu impfen, welche wünschen sollten, daß diese Operation an ihren Schweinen vorgenommen werde.

2. Sämmtliche in Diensten der Bezirke und der Städte stehenden Thierärzte werden aufgefordert, die Eigenthümer mit Handschlag zu verpflichten, daß sie ihre Schweine impfen lassen.

3. Die Impfung der Schweine in einer Gemeinde des Bezirks oder in einer Stadt wird durch den Thierarzt des betreffenden Bezirks oder der betreffenden Stadt ausgeführt. Zur Impfung in anderen Bezirken oder Städten haben die Thierärzte zunächst die Ermächtigung der Generaldirektion des Gesundheitsdienstes einzuholen.

4. Für die Impfung der Schweine in einer Gemeinde des Bezirkes oder in einer Stadt, wo keine Thierseuche oder kein Verdacht einer solchen bei den Schweinen vorhanden ist, soll keine Genehmigung eingeholt werden, wenn die Operation durch den Thierarzt des betreffenden Bezirks oder der betreffenden Stadt ausgeführt wird.

5. Wenn in einer Lokalität die ansteckende Lungen- und Darmentzündung auftreten sollte, darf die Impfung nur auf Grund der Ermächtigung der Generaldirektion des Gesundheitsdienstes vorgenommen werden. Diese Ermächtigung wird telegraphisch beantragt und ertheilt werden.

6. Es ist wünschenswerth, daß die geimpften Schweine durch den Thierarzt, welcher sie geimpft hat, mittelst eines Eisens mit einem Abzeichen versehen werden.

7. Diejenigen Thierärzte, welche nicht bei den Bezirken oder bei den Städten in Dienst stehen, können ohne die Ermächtigung der Generaldirektion des Gesundheitsdienstes keine Impfungen ausführen.

8. Die Thierärzte haben den Besitzern von Schweinen klarzumachen, daß der Impfstoff Perroncito nur eine vorbeugende Eigenschaft besitzt und nicht mehr wirksam ist, wenn an der ansteckenden Lungen- und Darmentzündung bereits erkrankte oder damit infizirte Schweine geimpft werden. Wenn jedoch die Eigenthümer auf die Impfung der infizirten Herden bestehen, so ist dem Verlangen nachzukommen, nachdem zunächst eine schriftliche Erklärung von Seiten der Besitzer darüber eingeholt worden ist, daß die Operation auf ihre eigene Gefahr verlangt wurde.

9. Der Generaldirektor des Gesundheitsdienstes hat einen Vorrath von Perroncito-Impfstoff geschaffen, aus welchem die bemittelten Besitzer denselben auf ihr Gesuch gegen Zahlung des Preises, und die mittellosen Dörfler kostenfrei entnehmen können.

Bezüglich des Impfstoffes, welcher zur Impfung der den mittellosen Dörflern gehörigen Schweine erforderlich ist, das heißt, wenn die erwähnten Dörfler nur eine beschränkte Anzahl von Schweinen, bis zu 10 Stück große Schweine, besitzen, hat der Bezirks- oder der Stadtthierarzt zusammen mit den Mitgliedern der für die Feststellung der Krankheit eingesetzten Feststellungskommission eine Liste anzufertigen und hierauf telegraphisch bei der Generaldirektion des Gesundheitsdienstes die erforderliche Menge Impfstoff unter Angabe der Gesammtzahl der umsonst zu impfenden Schweine zu erlangen.

Für die unter Handschlag verpflichteten Besitzer ist der erforderliche Impfstoff unter Angabe der Anzahl der Schweine, welche geimpft werden sollen, telegraphisch zu verlangen. Der Preis einer Dosis Perroncito-Impfstoff beträgt 25 Bani. Gleichzeitig mit dem Gesuch um Impfung ist auch der Gesammtpreis der Gaben von Impfstoff bei der Finanzverwaltung des Bezirks für die Hinterlegungs- und Konsignationskasse für Rechnung der Generaldirektion des Gesundheitsdienstes zu hinterlegen.

Der Generaldirektor des Gesundheitsdienstes
Dr. J. Felix.
Der Abtheilungsvorsteher
J. St. Furtuna.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich[1]). Ein Verbot der Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Belgien vom 15. Juli an ist ferner erlassen in

Preußen, Reg.-Bez. Königsberg durch landespolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten vom 14. Juli 1899. (R.-A. Nr. 168);

desgleichen, Reg.-Bez. Münster durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 7. Juli 1899;

Lübeck, durch Verordnung des Senats vom 8. Juli 1899 (Verordn.-Samml. Nr. 35);

Bremen, desgleichen vom 13. Juli 1899.

---

[1]) Vgl. S. 586, 600 u. 626 unter „Preußen".

Preußen. Reg.=Bez. Stralsund. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 13. Juni 1899. (Amtsbl: S. 137.)

Auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 (R.=G.=Bl. S. 163) in Verbindung mit II der Bundesrathsbestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes, bekannt gemacht durch den Reichskanzler am 20. Juni 1886 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 200), bestimme ich hierdurch, was folgt:

Eisenbahnwagen mit Klauenviehsendungen aus solchen Verladestationen, in deren Umkreis von 20 Kilometern die Maul= und Klauenseuche herrscht, bezw. noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom 30. Mai. 27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist, sind fortan der verschärften Desinfektion nach II 4 b der oben erwähnten Bundesrathsbestimmungen zu unterwerfen.

Derselben Desinfektion unterliegen im Falle der Benutzung durch derartiges Klauenvieh die bei der Verladung und Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken gebrauchten Geräthschaften, die beweglichen Rampen und Einladebrücken. Das Gleiche gilt von festen Rampen, den Vieh=Ein= und Ausladeplätzen und den Viehhöfen der Eisenbahnverwaltungen. Doch ist bei den drei letztgenannten Einrichtungen, wenn sie mit durchlassenden Boden versehen sind, die Desinfektion in der Weise auszuführen, daß die Rampen u. s. w. mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung mittelst Gießkannen oder Spritzen stark besprengt werden, bis die Fläche durchweg feucht erscheint.

Diese Anwendung hat auch für Kleinbahnen und Privatbahnen Geltung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden nach § 6 des Gesetzes vom 25. Februar 1876 (R.=G.=Bl. S. 163), betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen oder den §§ 66 Nr. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bestraft, sofern nicht nach § 328 R.=St.=G.=B. eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der Regierungs=Präsident.

Desgleichen. Reg.=Bez. Posen. Bekanntmachung. Vom 5 Juli 1899. (Sonderbeil. zu Nr. 28 d. Amtsbl.)

In Gemäßheit des Art. 14. Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.=Ges.=Bl. Nr. 27 S. 685) und auf Grund des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul= und Klauenseuche hiermit Folgendes an:

1. Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel, sowie die Abhaltung von Rindvieh, Schaf= und Schweinemärkten in den Kreisen Pleschen, Schroda, Ostrowo, Krotoschin, Kosten, Adelnau, Posen=West, Schrimm, Jarotschin, Obornik, Koschmin, Fraustadt, Schildberg, Grätz, Schmiegel, Kempen und Bomst wird hiermit bis einschließlich den 31. August 1899 untersagt.

2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66, Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs=Präsident.

Desgleichen. Reg.=Bez. Merseburg. Bekanntmachung. Vom 15. Juli 1899.

Meine Rundverfügung vom 14. Juni 1899, Nr. 4555 1. Ang., betreffend die Ausführung von Maßregeln zur Unterdrückung der Geflügelcholera[1]), hebe ich hiermit auf.

Gleichzeitig bemerke ich, daß die Eisenbahnverwaltungen nach § 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. Februar 1899, betreffend die Einführung von Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen (Reichs=Gesetzblatt S. 11)[2]), verpflichtet sind, jeden Eisenbahnwagen, worin lebendes Geflügel unverpackt befördert worden ist, zu desinfiziren. Die verschärfte Desinfektion derartiger Wagen ist nur in den im § 3 Abs. 4 vorgesehenen Fällen in Anwendung zu bringen.

Die beamteten Thierärzte haben gelegentlich der von ihnen vorzunehmenden Revisionen der auf den Eisenbahnstationen auszuführenden Desinfektionsarbeiten nunmehr auch die Desinfektion der zur Beförderung von lebendem Geflügel benutzten Eisenbahnwagen in gleicher Weise zu kontroliren, wie dies inbetreff der übrigen zur Beförderung von lebendem Vieh benutzten Eisenbahnwagen, Verladerampen ꝛc. mittelst Verfügung vom 30. Juli 1887, Nr. 11 091 I, angeordnet worden ist.

An sämmtliche Herren Landräthe, Amtsvorsteher und beamtete Thierärzte, sowie an sämmtliche städtische Polizei=Verwaltungen des Bezirks.

Der Regierungs=Präsident.

[1]) Vgl. Veröff. S. 548. — [2]) Desgl. S. 106.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 2. Vierteljahr 1899.[1]).

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	7.	14.	21.	28.	5.	12.	19.	26.	2.	9.	16.	23.	30.
	April				Mai				Juni				
Milzbrand	31	21	18	21	29	22	23	21	43	43	46	53	43
Wuth	76	79	67	68	80	92	83	76	74	76	86	97	84
Rotz und Hautwurm	99	97	100	103	102	100	102	102	97	97	105	104	102
Maul= und Klauenseuche	11	9	8	3	1	2	2	6	12	25	33	44	51
Lungenseuche	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Blattern	6	8	7	6	8	8	13	10	10	9	9	9	9
Bläschenausschlag	12	13	12	12	15	16	18	23	25	29	30	30	37
Räude	174	171	171	169	167	169	173	167	174	172	173	167	163
Rothlauf der Schweine	23	22	23	20	21	21	22	26	33	45	65	86	113
Schweineseuche	423	439	442	435	441	449	449	524	565	650	742	802	876

[1]) Vgl. S. 364.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 2. Vierteljahres 1899.[1])

(Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am											
	April				Mai				Juni			
	7.	14.	21.	30.	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30.
Milzbrand.												
Niederösterreich	1	1	3	—	—	1	3	3	6	—	1	1
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—
Krain	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1
Küstenland . . .	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol=Vorarlbg.	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—
Böhmen	—	—	—	2	6	1	—	—	—	—	—	—
Mähren	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—
Galizien	—	1	2	3	4	3	1	1	3	1	1	—
Bukowina . . .	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauschbrand.												
Niederösterreich	—	1	—	—	—	—	—	1	1	2	1	—
Steiermark. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Tirol=Vorarlbg.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Tollwuth.												
Niederösterreich	—	—	—	—	—	—	2	2	—	1	2	1
Salzburg . . .	1	—	1	1	2	1	2	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	—	2	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Böhmen	12	9	15	13	10	20	12	11	14	13	14	13
Mähren	3	3	4	11	4	2	6	4	2	3	6	4
Schlesien	2	1	3	3	—	2	—	—	—	—	2	—
Galizien	4	3	4	5	3	4	4	2	2	2	3	4
Bukowina . . .	2	1	2	1	—	2	2	1	2	—	2	—
Dalmatien . . .	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—

Außerdem am 30. April Krain 1, am 21. Mai Tirol=Voralberg 1.

Krankheitsformen. / Länder.	April 7.	14.	21.	30.	Mai 7.	14.	21.	31.	Juni 7.	14.	21.	30.
Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	3	4	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	1
Krain	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2
Tirol=Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Böhmen	4	5	4	4	5	4	1	1	1	1	2	3
Mähren	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	—
Schlesien	—	—	—	1	1	2	1	1	1	1	1	—
Galizien	3	4	3	3	5	4	4	4	3	2	2	2
Bukowina . . .	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Dalmatien . . .	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	3	3	4	5	3	4	5	6	3	4	5	5
Oberösterreich .	1	—	—	—	—	—	3	3	4	2	2	1
Tirol=Vorarlbg.	8	4	5	5	3	4	5	7	7	4	8	9
Böhmen	23	20	18	13	13	16	12	12	6	6	6	6
Mähren	1	2	3	2	3	3	2	2	1	1	1	—
Schlesien	—	—	—	—	—	—	2	14	16	16	14	12
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Bukowina . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pockenkrankheit.												
Dalmatien . . .	7	7	5	5	7	7	7	7	9	9	9	9
Bläschenausschlag.												
Niederösterreich	1	—	7	8	11	8	9	11	11	14	15	14
Oberösterreich .	—	—	—	—	2	2	2	2	2	—	—	—
Salzburg. . . .	—	—	—	—	—	—	—	4	7	5	1	—
Steiermark . . .	1	3	7	6	22	21	9	5	4	2	1	1
Kärnten	1	—	—	—	—	4	5	1	3	3	2	—
Krain	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland . . .	—	—	3	4	1	1	—	—	—	—	—	—
Tirol=Vorarlbg.	2	1	1	2	2	5	6	10	8	6	2	1
Böhmen	2	4	4	1	6	11	13	12	12	14	15	12
Mähren	5	4	4	6	11	13	12	12	9	7	8	2
Schlesien	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Galizien	—	—	—	1	1	1	—	3	2	1	3	5
Dalmatien . . .	1	1	1	1	1	1	—	—	1	1	1	1
Räude.												
Niederösterreich	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—
Oberösterreich .	5	5	5	5	4	4	4	2	—	—	—	—
Salzburg. . . .	—	—	—	—	2	2	3	3	2	2	—	—
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	3
Kärnten	1	1	1	—	—	1	1	2	2	1	1	1
Tirol=Vorarlbg.	9	7	8	4	6	6	6	6	5	7	7	8
Böhmen	1	1	1	1	—	—	—	1	1	2	2	2
Galizien	11	10	11	11	12	4	6	8	8	10	9	9
Bukowina . . .	4	4	4	3	3	3	4	3	3	3	3	—
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	7	4	7	13	15	15	12	18	27	35	44	49
Oberösterreich .	4	5	4	4	—	—	1	5	4	5	8	9
Salzburg. . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	2	1	—	—	3	4	3	5	4	7	5	5
Kärnten.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1
Krain	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3
Küstenland . . .	2	—	—	1	—	—	1	1	—	1	1	1
Tirol=Vorarlbg.	1	1	1	—	—	2	2	1	—	—	—	1
Böhmen	2	2	3	3	5	1	1	10	10	16	18	26
Mähren.	—	—	1	1	1	—	1	5	8	14	25	31
Schlesien	1	1	—	—	2	4	5	5	7	10	10	9
Galizien	1	1	2	1	1	—	—	—	3	2	3	5
Bukowina . . .	2	1	1	1	1	1	1	—	1	1	3	4
Schweinepest (Schweineseuche).												
Niederösterreich	13	12	14	16	21	19	22	13	10	3	1	1
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—
Salzburg. . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	5	4	5	6	7	9	9	11	5	5	1	1
Krain	23	22	22	19	19	18	15	14	1	3	4	—
Küstenland . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	6	4	—	1
Tirol=Vorarlbg.	1	1	1	1	3	6	9	14	10	—	—	—
Böhmen	—	3	6	5	4	1	—	—	—	1	5	6
Mähren	2	2	1	1	1	—	—	—	1	1	1	1
Schlesien	2	2	2	3	1	1	1	1	—	—	—	—
Galizien	23	18	14	11	14	14	16	16	18	19	12	3
Dalmatien . . .	1	1	1	1	1	1	2	2	2	1	—	—

Die **Lungenseuche** und die **Rinderpest** sind nicht aufgetreten.

[1]) Vgl. S. 340.

Hessen. Ausschreiben, betr. die Desinfektion der Vieheisenbahnwagen, Rampen 2c. Vom 7. Juli 1899. (Amtsbl. Nr. 285.)

1. Das Großherzogliche Ministerium des Innern an die Großh. Kreisämter.

Gleich wie für das Gebiet des Königreichs Preußen, ist auch für das diesseitige Gebiet die Anordnung getroffen worden, daß von der in Nr. II 46 der durch den Reichskanzler am 20. Juni 1886 bekannt gemachten Bundesrathsbestimmungen, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1886 S. 200 ff.) gegebenen Befugniß zur Anordnung einer sorgfältigen Desinfektion der Vieheisenbahnwagen,

Rampen 2c. unter Verwendung von fünfprozentiger Karbolsäurelösung in allen solchen Fällen Gebrauch zu machen ist, in denen Eisenbahnwagen mit Klauenviehsendungen aus Verladestationen abgegangen sind, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht, bezw. noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist.

Damit die Eisenbahnbehörden rechtzeitig von der Verseuchung des bezeichneten Umkreises der Viehversandstationen Kenntniß erhalten, sind die Ortspolizeibehörden anzuweisen, jeden Ausbruch der Maul- und Klauenseuche sowie das Erlöschen derselben sofort derjenigen der nachstehenden Eisenbahndienststellen anzuzeigen, welche nach Lage des Seuchenorts in Betracht kommen.

Zur Ausführung dieser Maßnahmen empfehlen wir Ihnen den Ortspolizeibehörden derjenigen Gemeinden, welche bis zu 20 km von Eisenbahnstationen entfernt sind, diejenigen der nachstehenden Dienststellen zu bezeichnen, an welche die Anzeigen vorkommenden Falls zu erstatten sind.

a) für den Bezirk der Main-Neckar-Eisenbahn an deren Verkehrsinspektion in Darmstadt,

b) für den Bezirk der Königl. Preußischen und Großh. Hessischen Eisenbahndirektion Mainz an die Großh. Verkehrsinspektion in Mainz (für Stationen in Rheinhessen) und in Darmstadt (für Stationen in Starkenburg),

c) für den Bezirk der Königl. Eisenbahndirektionen an die Verkehrsinspektion, in deren Bezirk die betroffene Station liegt. Zu welcher Verkehrsinspektion jede einzelne Station gehört, wird den betheiligten Dienststellen bekannt sein und ist aus dem angeschlossenen Amtsblatt der Eisenbahndirektion ersichtlich. Hessische Stationen liegen in allen vier Verkehrsinspektionen (Frankfurt, Wiesbaden, Gießen und Fulda) genannter Direktion,

d) für die Linien der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft an deren Bahnverwaltungen in Reichelsheim, Offstein und Fürfeld bezüglich der Nebenbahnen Reinheim-Reichelsheim, Worms-Offstein und Sprendlingen-Fürfeld sowie an die Stationen Westhofen und Viernheim wegen dieser Stationen.

Rothe.

2. An die Großherzoglichen Kreisveterinärämter.

Das Ausschreiben Großherzoglichen Ministeriums des Innern an die Großherzoglichen Kreisämter vom Heutigen theilen wir Ihnen nachstehend zur Kenntnißnahme und Nachachtung und insbesondere zur geeigneten Verständigung der Großherzoglichen Bürgermeistereien bei vorkommenden Seuchenausbrüchen mit.

Emmerling.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat unterm 5. Juli wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in dem bayerischen Amtsbezirk Tirschenreuth sowie in der Grenzgemeinde Mähring die Schließung der Vieheintrittsstationen in Alt-Albenreuth, Promenhof und Paulusbrunn verfügt, sowie den kleinen Grenzverkehr mit Wiederkäuern und Schweinen entlang des Gebietes der Gemeinde Mähring bis auf Weiteres verboten. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 299.)

Desgleichen. Die Statthalterei hat wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der sächsischen Gemeinde Johanngeorgenstadt, ferner in Grenzorten der bayerischen Gemeinde Griesbach und in Alt-Mugl des Bezirks Tirschenreuth unterm 12. Juli die Schließung der Vieheintrittstation Wittigsthal verfügt, sowie den kleinen Grenzverkehr mit Wiederkäuern und Schweinen längs des Gebietes der erstgenannten Gemeinde, und am 15. Juli längs der Gemeinden Griesbach und Alt-Mugl bis auf Weiteres verboten. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 329 u. 337.)

Vermischtes.

Deutsches Reich. Die Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1895. (Nach Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 90.) Vgl. Veröff. 1897 S. 888.

Im Berichtsjahre waren einschließlich 8449 Gemeinde-Krankenversicherungen insgesammt 21 992 Krankenkassen in Thätigkeit, darunter 4475 Orts- und 6770 Betriebskrankenkassen. Die durchschnittliche Zahl der Kassenmitglieder belief sich auf 7 525 521; unter Hinzurechnung der jahresdurchschnittlich in den Knappschaftskassen ihrer Krankenversicherungspflicht genügenden Personen betrug die Gesammtzahl der Versicherten 8 005 648, d. h. 15,3% der Bevölkerung des Deutschen Reichs. Auf jede Krankenkasse einschl. der Gemeindekrankenversicherung entfielen im Durchschnitt 352,3 Mitglieder.

An Erkrankungsfällen bezw. Krankheitstagen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützuug zu bezahlen waren, wurden 2 703 632 und 46 470 023 gezählt. Auf jeden Erkrankungsfall kamen im Mittel 17,2 Krankheitstage; auf je 100 Mitglieder entfielen 35,9 Erkrankungsfälle und 617,5 Krankheitstage.

Die Zahl der von den organisirten Krankenkassen nachgewiesenen Sterbefälle stellte sich auf 55 314, d. h. durchschnittlich auf 0,89 für je 100 Mitglieder; für je 100 männliche Mitglieder betrug die entsprechende Verhältnißzahl 0,94, für je 100 weibliche 0,69.

Die durchschnittliche Unterstützungsdauer erstreckte sich bei allen Kassenarten zusammen schätzungsweise auf 16,2 (bei der Gemeindeversicherung auf 13,0, den Ortskrankenkassen auf 15,6, den Betriebskrankenkassen auf 18,4, den eingeschriebenen Hülfskassen auf 23,5, den landesrechtlichen Hülfskassen auf 31,9) Wochen.

Die Gesammteinnahmen bezw. Ausgaben aller Kassen betrugen nach Absetzung der Beträge, welche für die Invaliditäts- und Altersversicherung vereinnahmt und verausgabt wurden, 144 992 369 und 136 669 341 ℳ; von den Ausgaben entfielen u. A. auf Verwaltungskosten im Durchschnitt 4,9%, auf Krankengeld für Mitglieder 32,6, auf ärztliche Behandlung und auf Arznei 2c. 16,9 bezw. 13,3, auf Verpflegung in Krankenanstalten 9,2, auf Sterbegelder 2,7%. An Krankheitskosten wurden insgesammt rund 104 822 400 ℳ (gegen 99 588 500 im Vorjahre) aufgewendet; hiervon kamen im Mittel 43,27% auf das Krankengeld, 22,08 auf die ärztliche Behandlung, 17,30 auf Arznei, 12,02 auf die Verpflegung in Krankenanstalten, 3,54 auf Sterbegeld, 1,74 auf die Unterstützung von Wöchnerinnen und 0,05% auf die Fürsorge für Rekonvaleszenten. Auf jedes Kassenmitglied entfielen durchschnittlich 6,03 ℳ Krankengeld und 13,93 ℳ Krankheitskosten überhaupt.

Preußen. Stadt Breslau. Wasserversorgung, Kanalisation, Krankenhäuser 1896/97 und 1897/98. (Nach der „Breslauer Statistik" Bd. 17 Heft 3 und Bd. 19 Heft 1.)

Die Wasserabgabe vom neuen Werke betrug 1896/97: 11 308 019, 1897/98: 11 604 052 cbm oder auf den Kopf und Tag je 81,52 l. Gegen das Vorjahr ergab sich eine Zunahme von 0,90 und 2 55%. An das Wasserrohrnetz waren am Anfang der Etatsjahre 7372 und 7545, am 31. März 1898: 7696 Privatgrundstücke angeschlossen. Im Durchschnitt stellte sich der Jahresverbrauch eines Grundstücks, wie im Vorjahre, auf je 1500 cbm. In Folge des vorgeschriebenen Anschlusses der Grundstücke an das Kanalnetz hat sich die Zahl der Wasserklosets von 48 998 auf 50 897 und 53 504, mithin um 1899 und 2607 Stück, vermehrt. Der fortwährend sich steigernde Wasserbedarf, der in den letzten Jahren den Bau eines fünften Filters und die Aufstellung einer Hochdruckpumpenmaschine nebst mehreren Filterpumpen nothwendig gemacht hatte, erforderte auch den Bau eines neuen Reinwasserreservoirs. Das Filtrat

des Oderwassers wird nach den Berichtsangaben den vom Reichskanzler mitgetheilten Grundsätzen über den Betrieb der künstlichen Sandfiltration gerecht. Die Anzahl der Keime war im Ganzen eine mäßige, krankheitserregende Keime wurden niemals gefunden.

Die Kanäle der städtischen Kanalisation hatten eine Gesammtlänge von 186 032,48 und 195 560,11 m oder um 11,1 und 5,1% mehr als im Vorjahre. Davon kamen 133 767,23 und 141 322,61 m auf das linke Entwässerungsgebiet der Oder. Die Zahl der angeschlossenen Grundstücke, Anstalten 2c. ist um 179 und 155 gestiegen, sodaß deren 7908 und 8063 am Schlusse der Berichtszeiten angeschlossen waren; 5744 und 5847 derselben lagen auf dem linken Entwässerungsgebiet. Gereinigt wurden 45 184 und 115 099 (Vorjahr 45 950) m gemauerte Kanäle, sowie 67 483 und 107 103 (111 179) m Rohrkanäle. Zur Spülung von 119 594 und 127 700 m Leitungen wurden 67 080 und 70 800 cbm Wasser verbraucht.

Es gab 18 und 21 öffentliche Bedürfnißanstalten mit 79 und 93 Klosetsitzen. sowie 63 und 80 Pissoirständen, ferner 19 und 20 öffentliche Pissoirs mit zusammen 108 und 113 Ständen.

Im Krankenhospital zu Allerheiligen wurden 1896/97: 6514, 1897/98: 6425 Kranke verpflegt, darunter 3452 und 3216 Almosen-, Armenhausgenossen und andere anerkannt Arme. Von den 5967 und 5778 im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Personen wurden 58 und 52,6% (Vorjahr: 61,4) als genesen entlassen; 14,6 und 12,8 (13,5)% sind gestorben. Behandelt wurden an Masern 54 und 47, Scharlach 119 und 66, Diphtherie 132 und 150, Unterleibstyphus 17 und 46, Diarrhöe der Kinder 56 und 67, akutem Gelenkrheumatismus 56 und 33, Krebs 111 und 109, primärer Syphilis 418 und 267, Alkoholismus und Säuferwahnsinn 143 und 84, akutem Bronchial- und Lungenkatarrh 209 und 173, Lungenentzündung 118 und 100, Lungenschwindsucht 471 und 404, Krätze 246 und 209 Personen.

Das Wenzel Hancke'sche Krankenhaus zählte 568 und 598 Kranke, von denen 394 und 372 unentgeltlich verpflegt wurden. 18 und 20% der aus der Krankenpflege geschiedenen Personen sind verstorben, 29 und 31% sind als genesen, 21 und 22% als ungeheilt entlassen worden.

Unter den 1132 und 950 im städtischen Irrenhause verpflegten Kranken erhielten 658 und 501 unentgeltliche Pflege. Die Sterblichkeit belief sich auf 13 und 16,8% der Ausgeschiedenen; 35,8 und 32,3% waren geheilt, 25,0 und 27,0 gebessert, 26,2 und 23,9% ungeheilt entlassen.

Baden — Oesterreich. Geheimmittel 2c.

Der Ortsgesundheitsrath zu Karlsruhe hat am 3. Juni 1899 vor dem Gebrauch von Moerck's verbesserten künstlichen Ohrtrommeln ohne ärztliche Berathung gewarnt. Dieselben werden von einem „Deutschen Heilinstitut für Ohrenkranke, L. Moerck, in New York, Amerika" Schwerhörigen und Tauben zur angeblichen Wiederherstellung ihres Gehörs übersandt. Sie sind eine Nachahmung der schon längst bekannten künstlichen Trommelfelle. Diese können aber nur, nach genauester wissenschaftlicher Untersuchung bei einer sehr sehr beschränkten Anzahl von Ohrenkrankheiten unter ständiger ärztlicher Ueberwachung angewendet, Nutzen bringen, aber niemals jede Art von Schwerhörigkeit heilen.

Das k. k. österreichische Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 9. September 1898 bestimmt, daß die Abgabe des Pagliano-Sirups, dessen Zusammensetzung geheim gehalten wird, und welcher starkwirkende Stoffe enthält, im Sinne der bestehenden Vorschriften verboten ist (Oest. San.-W. 1899 S. 135).

Nach einem Erlasse desselben Ministeriums vom 26. Januar 1899 ist der Vertrieb der von dem Apotheker A. Thierry in Pregrada hergestellten Geheimmittel „Balsam" und „Centifoliensalbe" verboten. (Ebd. S. 94.)

Sachsen-Altenburg. Bewegung der Bevölkerung und Gesundheitsstand im Jahre 1897 (Vgl. Veröff. 1898 S 614.)

Die Einwohnerzahl betrug nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 180 313 Seelen.

Lebend geboren wurden im Berichtsjahre 7292, todtgeboren 341 Kinder. Von je 100 überhaupt Geborenen waren 10,704 unehelicher Abstammung.

Gestorben sind ausschl. der Todtgeborenen 4638, davon durch Unglücksfall 36, durch Selbstmord 69. Die Sterbeziffer betrug 27,61‰.

Morbidität. Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen ein günstiger, aber weniger gut als im Vorjahre. Es wurde die Sterbeziffer besonders dadurch ungünstig beeinflußt, daß während des 3. Vierteljahres zahlreiche Fälle von Darmkatarrh bei Kindern im ersten Lebensjahre auftraten. Im Ostkreise fiel die Hälfte, im Westkreise reichlich ein Drittel der Gesammtsterblichkeit auf das erste Lebensjahr. Die Tuberkulose war als Todesursache bei dem erwerbsfähigen Alter besonders verbreitet Unterleibstyphus trat ganz vereinzelt auf; nur in Kahla entwickelte sich am Unterbache eine Epidemie. Rötheln zeigten sich als Epidemie in Ehrenhain. Keuchhusten veranlaßte 137 Sterbefälle, Diphtherie 5, Tollwuth 1.

Gewerbliche Anlagen. Der Aufsicht des Fabrikinspektors unterstanden 492 Anlagen mit zusammen 19 213 Arbeitern, darunter 890 jugendlichen (gegen 923 im Vorjahre). Zuwiderhandlungen gegen die Schutzgesetze für jugendliche Arbeiter wurden etwa in derselben Zahl wie im Vorjahre ermittelt und zwar vornehmlich in mittleren und kleinen Betrieben, während in den größeren Fabriken selten ein Verstoß zu verzeichnen war. An erwachsenen Arbeiterinnen wurden 4317 in 183 Anlagen (4074 in 178 Betrieben im Vorjahre) beschäftigt.

In dem Genesungshause zu Roda wurden 408 Geisteskranke (davon 280 aus dem Herzogthum) und 207 sonstige Kranke verpflegt. Auf durchschnittlich je 644 Einwohner (im Ostkreise 615, im Westkreise 727) entfiel ein Geisteskranker.

Oesterreich. Von dem „Verein Heilanstalt Alland", dem „niederösterreichischen Gewerbeverein" und dem „Verband der niederösterreichischen Bezirkskrankenkassen" ist folgender Aufruf veröffentlicht worden. (Oest. San.-W. S. 164.)

„Achtung vor der Tuberkulose"

Die Tuberkulose (Schwindsucht, Lungensucht, Auszehrung) ist die häufigste und gefährlichste Krankheit, besonders in den ärmeren und arbeitenden Volksschichten.

Sie kann erblich von der Mutter auf das Kind übertragen werden, entsteht aber meist erst während des späteren Lebens. Sie ist verursacht durch einen nur mit den stärksten Vergrößerungen sichtbaren stäbchenförmigen Pilz, den sogenannten Tuberkelbazillus, der durch das Eintrocknen des tuberkulösen Auswurfes in die Luft und schließlich mit dem Staube in die Lungen der Gesunden gelangt, der ferner durch Milch und Fleisch tuberkulöser Thiere den Menschen vom Verdauungsapparat aus anstecken oder in Wunden gelangend, eine Tuberkulose der Haut erzeugen kann.

In den meisten Fällen kommt außer der Ansteckung noch eine besondere Empfänglichkeit des einzelnen Menschen für diese Krankheit hinzu. Diese kann angeboren oder erworben sein; angeboren durch Tuberkulose der Eltern, erworben durch verschiedene Krankheiten, wie z. B. Masern, Keuchhusten, Zuckerruhr, ferner durch Alles, was den Körper schwächt, besonders die Lungen schädigt (häufige Geburten, lange fortgesetztes Stillen der Kinder, Ueberanstrengungen, Ausschweifungen aller Art, dann Katarrh der Athmungsorgane u. dgl.); ganz besonders schädlich sind dunkle, feuchte Wohnungen, ungenügende Ernährung und Arbeiten,

die mit starker Staubentwicklung verbunden sind.

Die Mittel zur Verhütung der Tuberkulose, die jeder Einzelne in seiner Hand hat, sind folgende:

1. Keiner spucke in geschlossenen Lokalen auf den Boden und soll auch nach Möglichkeit die Anderen daran hindern. Zu Hause sollte jeder eine Schale mit Wasser gefüllt aufstellen und als Spucknapf benützen; der Inhalt ist in den Abort zu leeren. Asche, Sand, Sägespäne, Erde sind als Spucknapffüllung unzweckmäßig, weil sie die so gefährliche Eintrocknung und nachträgliche Verstäubung des Auswurfes nicht verhüten. Bettlägerige Kranke sollen sich einer mit Wasser gefüllten Spuckschale bedienen. Befolgt der Kranke die angegebenen Maßregeln, so ist er ganz ungefährlich, sollte also nicht wie ein Aussätziger gemieden werden. Die Angehörigen sollen im Krankenzimmer nicht essen, vor dem Verlassen desselben sich die Hände reinigen. Ebenso sollte der Arbeiter nie in den Arbeitsräumen seine Mahlzeit zu sich nehmen, um nicht mit ihr den schädlichen Staub zu schlucken. Nöthigen ihn die Verhältnisse doch dazu, so sollte vorher eine gründliche Reinigung, wenigstens der Hände vorgenommen werden.

2. Wohnungen sollen nie trocken ausgekehrt, sondern zur Verhütung des Staubes feucht gereinigt werden.

3. Die Nahrung sei den Verhältnissen entsprechend zweckmäßig (Fleisch, gekochte Milch, Fett, grüne Gemüse). Geistige Getränke, besonders Schnaps, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Am besten ist Bier in geringen Quantitäten. Der ganze Lebenswandel sei überhaupt möglichst zweckentsprechend und vernünftig. Milch darf nie ungekocht, Fleisch nie halbroh genossen werden.

4. Jede, selbst die kleinste Wunde, soll womöglich vom Arzt, jedenfalls aber zweckmäßig (antiseptisch) verbunden werden.

5. Eheschließungen zwischen Tuberkulösen sollen möglichst vermieden werden, das Kind solcher Verbindungen bald in gesunde Verhältnisse (Landaufenthalt) gebracht werden, um es der Ansteckungsgefahr durch die kranken Eltern zu entziehen. Die schwindsüchtige Mutter soll ihr Kind nicht stillen.

6. Schon früh sollte das Kind durch tägliche kühle Waschungen, durch fleißigen Aufenthalt im Freien, durch Turnübungen und gute Lüftung der Wohnungen abgehärtet und zur größten Reinlichkeit erzogen werden.

7. Auch dem Erwachsenen können die ungeheuren Vortheile, die dem Körper aus der Reinlichkeit erwachsen, nicht genug vor Augen gehalten werden. Ganz besonders zu empfehlen ist es, sich vor jeder Mahlzeit die durch die Arbeit verunreinigten Hände zu waschen. Ebenso sollte der Mund- und Zahnpflege durch Ausspülen des Mundes und Putzen der Zähne eine größere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Auch bringen Wannen- und Vollbäder (Volksbäder) den größten Nutzen, sollten daher, so oft es die Verhältnisse erlauben, genommen werden.

8. Bei der Frage Berufswahl soll vor Allem der Gesundheits- und Kräftezustand ins Auge gefaßt werden; solche, die von kranken Eltern stammen oder aus anderen Ursachen schwächlich sind, hätten sich für Berufsarten zu entscheiden, die den Aufenthalt im Freien mit sich bringen. Erkranken Arbeiter, so sollten sie sich nach ihrer Genesung stets mit ihrem Arzte darüber besprechen, ob sie unbeschadet ihrer Gesundheit bei ihrem Berufe bleiben dürfen oder diesen zu wechseln haben. Jeder, dessen Arbeit mit Staubentwicklung verbunden ist, sollten die freie Zeit möglichst viel in frischer Luft zubringen.

9. In jedem Falle von länger dauerndem oder oft wiederkehrendem Husten, bei Abmagerung und Abnahme der Kräfte, Bluthusten, Nachtschweiß, sollte stets die Hilfe des Arztes rasch gesucht werden, damit die Tuberkulose schon in ihren ersten Anfängen erkannt und mit Aussicht auf den besten Erfolg behandelt werde, was in den späteren Stadien der Krankheit sehr erschwert ist.

10. Jeder befolge die angegebenen, leicht zu erfüllenden Maßregeln umso genauer, als er dadurch nicht nur sich selbst, sondern seine Angehörigen, Weib und Kinder, vor der verderblichsten Krankheit schützt, der sie sonst leicht zum Opfer fallen.

Großbritannien[1]). Die Zahl der im Londoner Hafen in den Docks und auf dem Flusse einer Besichtigung unterzogenen Schiffe betrug im Jahre 1898 nach den halbjährlichen Berichten des Gesundheitsbeamten 31 658. Von diesen führten 26 573 die englische Flagge; unter den andern war die skandinavische mit 2482 am stärksten vertreten. Auf Anordnung des Gesundheitsbeamten sind aus Gesundheitsrücksichten auf 537 Schiffen 591 bauliche Veränderungen vorgenommen worden; 170 solche waren am Schlusse des Berichtsjahres noch in der Ausführung begriffen. Es handelte sich dabei u. a. 87 mal um Verbesserungen der Lüftung, 51 mal um die Zuführung und Aufbewahrung des Trinkwassers, 453 mal um die Beleuchtungs- und Heizungseinrichtungen.

In Folge des Auftretens der Pest im Osten und im Hinblick auf die Erfahrungen, welche man in London über die Einschleppungsgefahr dieser Seuche gemacht hatte, wurde bei der in Gravesend und Sheerneß vor sich gehenden ärztlichen Besichtigung aller aus der Fremde einlaufenden verdächtigen Schiffe eine besondere Sorgfalt angewandt. Es wurden im Berichtsjahre in Gravesend 10 332, in Sheerneß 264 Schiffe ärztlich untersucht. In den Grenzen des Hafens wurden in 121 Fällen ansteckende Krankheiten festgestellt, darunter Pest in 3, Cholera in 1, Pocken in 12, Scharlach in 15, gastrisches Fieber (enteric fever) in 55, Diphtherie in 6, andere ansteckende Krankheiten in 29 Fällen. Der Cholerafall war bei einem Schiffe während der Reise von Yokohama vorgekommen, bei der Ankunft in Gravesend war das Fahrzeug bereits desinfizirt. Die Pest war auf 2 Schiffen aus Bombay, auf 1 aus Kalkutta unterwegs ausgebrochen und hatte zu insgesammt 4 Erkrankungen geführt. Von diesen Schiffen hatten 2 die Kranken bereits bei der Durchfahrt durch das Rothe Meer an Land gebracht und die erforderlichen Desinfektionen vorgenommen; von dem dritten Schiffe wurde der Kranke, welcher erst bei der Ankunft in Marseille (29 Tage nach dem Verlassen Kalkuttas) Pesterscheinungen gezeigt hatte, in Plymouth gelandet. Das letztgenannte Schiff wurde desinfizirt.

Die Desinfektion von Gegenständen wurde auf 68 Schiffen, von ganzen Schiffen in 75 Fällen ausgeführt, darunter 14 mal als Vorsichtsmaßregel bei Schiffen, welche aus pest- oder choleraverseuchten Gegenden kamen, sonst der Mehrzahl der Fälle nach wegen Pocken, Unterleibstyphus, Scharlach und Diphtherie. Eine Beschlagnahme verdorbener Nahrungsmittel fand 189 mal statt.

Die Zahl der besichtigten Kanalboote beträgt 595.

Im Berichte ist auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die Lagerplätze von Austern der behördlichen Aufsicht zu unterstellen; denn nachweislich sei durch den Genuß von Austern, welche in Wasser gelebt hatten, das durch Kanaljauche verunreinigt war, der Unterleibstyphus übertragen worden.

Großbritannien. Gesundheitszustand in Edinburg im Jahre 1898. Nach dem Annual report of the medical officer of health of the city of Edinburgh for the year 1898.

Die Einwohnerzahl wurde für 1898 auf 295 628 berechnet; die Zahl der bewohnten Gebäude betrug 61 845. Es wurden geboren 8097 Kinder (27,38 ‰ d. E.), davon 602 (7,4 %) außerehelich.

[1]) Veröff. 1898 S. 876.

Gestorben sind 5320 Personen (17,99 ‰ d. E.); hiervon standen im ersten Lebensjahre 1140 (140 ‰ der Geborenen) und in den ersten 5 Lebensjahren 1805. Todesursache waren Pocken 0 mal, Masern 134, Scharlach 72, Diphtherie und Croup 38, Keuchhusten 124, typhöse Fieber 36, Durchfall 104 mal (davon 74 mal bei Kindern unter 1 Jahre), Influenza 93 mal.

An den wichtigsten akuten Infektionskrankheiten gingen demnach insgesammt 601 Personen, d. i. 2,03 ‰, der Gesammtbevölkerung zu Grunde. An Tuberkulose starben 762 Personen oder 2,58 ‰ der Gesammtbevölkerung (davon an Lungenschwindsucht 530); somit war in 1/7 aller Todesfälle die Tuberkulose die Todesursache.

Ferner starben an Krebs 267, den Entzündungen der Athmungsorgane 929, an Herzkrankheiten 569, an Erkrankungen der Verdauungsorgane 389 Personen (darunter 135 Kinder unter 1 Jahr).

Vereinigte Staaten von Amerika. Geburten und Todesfälle im Staate Michigan im Jahre 1896. Nach dem 30 th. Annual Report relating to the Registry and Return of births, marriages and deaths in Michigan for the year 1896. (Vgl. Veröff. 1898 S. 897 u. 1025.)

Die auf Grund der Volkszählung vom Jahre 1894 abgeschätzte Bevölkerung belief sich auf 2 315 517 Seelen; darunter befanden sich 1 194 920 männliche Personen und 585 481 Ausländer.

Geboren wurden im Jahre 1896 insgesammt 46 302 Kinder (einschl. der Todtgeborenen), d. i. 20,0 auf je 1000 E., von denen 45 048 lebend und 23 869 männlichen Geschlechts waren. Die Zahl der unehelich Geborenen betrug 369, d. i. 8,0 auf je 1000 Geburten, die der Zwillingsgeburten 1040. Die höchste Zahl der Geburten entfiel auf den Monat August mit 4405. Von den Neugeborenen waren beide Eltern Einheimische in 19 892, Ausländer in 16 420 Fällen.

Die Zahl der Todesfälle belief sich (unter Ausschluß der Todtgeborenen) auf 20 729, d. i. 9,0 ‰ d. E., gegen 9,2 ‰ im Berichtszeitraum von 1870 bis 1894. Es starben u. a. an Lungenschwindsucht 2093 Personen, anderen tuberkulösen Erkrankungen 191, Scharlach 106, Masern 121, Keuchhusten 158, Unterleibstyphus 539, Flecktyphus 2, Diphtherie 649, Croup 262, Rothlauf 62, Kindbettfieber 46, Pocken 13, Varicellen 1, Brechdurchfall der Kinder 651, Ruhr 76, Schlagfluß 337, Paralyse 745, Krebs 780, Malaria 101, Herzkrankheiten 1491, Influenza 248, Lungenentzündung 1386, Rheumatismus 167. Auf gewaltsame Weise kamen 1289 Personen ums Leben, und zwar 1115 durch Verunglückung, 157 durch Selbstmord und 17 durch Mord.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Polis, P. Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen an der Station 1. Ordnung Aachen und deren Nebenstationen im Jahre 1897. Karlsruhe 1898. 4°.

Reinsch, Dr. A. Jahresbericht des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Altona für die Zeit vom 1. 4. 1897 bis 31. 3. 1898. 8°.

Rosenthal, Dr. Verhandlungen und Mittheilungen des Vereins für öffentl. Gesundheitspflege in Magdeburg. 24. u. 25. Jahresheft. Magdeburg 1898. 8°.

Schaper. Charité-Annalen. Jahrg. 23. Berlin 1898. 8°.

Scheube, Dr. B. Die Beriberi-Epidemien im Richmond Asylum in Dublin. Leipzig 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Statistik, Beiträge zur, des Großherzogthums Hessen. Darmstadt 1898. Bd. 42 Heft 2 u. Bd. 43 Heft 1. 4°.

Stuttgart, medizinisch-statistischer Jahresbericht über die Stadt — im Jahre 1897. Stuttgart 1898. 8°.

Thirring, Prof. Dr. Gustav. Statistisches Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt Budapest. 2. Jahrg. 1895 und 1896. Budapest und Berlin 1898. 8°.

Infektionskrankheiten in Italien während des Jahres 1898.

(Nach der Gazzetta ufficiale del Regno d'Italia 1898 und 1899).

Monate	Zahl der Gemeinden: welche Erkrankungen gemeldet haben	in denen Erkrankungen nicht vorgekommen sind	aus denen Nachrichten fehlen	insgesammt	Zahl der angezeigten Erkrankungen an: Pocken	Masern	Scharlach	Unterleibstyphus	Fleckfieber	Diphtherie	Kindbettfieber	Bösartige Geschwüre (Pustula maligna)	Tollwuth	Influenza
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Januar	1 633	5 344	1 286	8 263	290	8 127	1 056	1 891	45	2 295	231	115	18	13061
Februar	1 524	5 970	769	8 263	295	9 968	718	1 291	34	1 917	231	103	24	9252
März	1 610	6 144	509	8 263	327	9 924	574	1 256	22	1 865	256	75	21	3165
April	1 588	6 291	384	8 263	335	9 381	683	1 441	33	1 677	190	70	8	42
Mai	1 545	6 259	459	8 263	538	8 077	1 042	1 768	28	1 393	174	96	7	—
Juni	1 692	6 301	270	8 263	489	7 372	1 123	2 474	63	1 215	163	157	16	9
Juli	1 955	5 988	319	8 262	423	6 395	1 147	5 511	65	1 404	176	300	21	—
August	2 338	5 459	465	8 262	254	3 597	1 471	9 082	178	1 410	171	400	15	—
September	2 465	5 496	301	8 262	312	2 925	1 544	12 154	119	1 747	207	399	10	—
Oktober	2 447	5 508	307	8 262	241	3 781	1 928	12 071	148	1 835	231	297	7	—
November	2 346	5 753	163	8 262	239	4 644	1 750	9 276	96	1 956	212	182	15	—
Dezember	2 103	6 095	64	8 262	290	7 891	1 333	5 221	69	1 979	237	133	14	17
Im Durchschnitt	1 937	5 884	441	8 263	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Im Ganzen	.	.	.	.	4 033	82 082	14 369	63 436	900	20 693	2 479	2 327	176	25546

29. Woche vom 16. bis 22. Juli 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrank.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder b. 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	85	5	64	27	25,1	24,5	—	—	—	1	—	4	5	19	8	8	33	2
Altendorf	46 293	49	1	12	6	13,5	20,3¹)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1
Altona	153 025	88	1	68	41	23,1	22,9	1	—	—	—	—	5	6	22	15	14	33	1
Augsburg	86 743	66	—	41	16	24,6	27,7	—	—	1	—	—	1	3	7	2	2	28	1
Bamberg	41 070	18	—	17	6	21,5	22,8	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	10	—
Barmen	134 768	91	3	50	28	19,3	18,6	1	—	—	—	—	5	2	19	6	5	23	—
Berlin	1 747 903	952	28	666	293	19,8	21,3	13	10	10	3	1	68	68	161	81	76	320	12
Beuthen	43 446	37	1	25	9	29,9	24,7	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	15	1
Bielefeld	52 834	35	1	31	10	30,5	18,0	—	—	—	—	—	4	9	5	4	4	10	3
Bochum	58 314	39	2	44	16	39,2	23,5	2	—	—	3	—	4	10	1	1	1	21	3
Bonn	47 966	36	—	28	9	30,4	26,4	—	—	3	—	—	2	1	7	3	3	11	4
Brandenburg	45 914	31	—	19	13	21,5	25,9	—	—	—	—	—	1	—	5	3	3	13	—
Braunschweig	125 536	65	1	53	22	22,0	22,1	2	—	1	1	—	6	3	15	4	4	23	2
Bremen	149 544	69	4	30²)	12	10,4²)	18,8	—	—	—	—	—	5	—	4	4	4	19	2
Breslau	405 362	273	8	232	96	29,8	27,9	3	2	3	1	—	21	26	51	7	7	110	12
Bromberg*	50 015	34	1	32	17	33,3	21,3	—	—	1	—	—	3	5	8	7	4	15	—
Charlottenburg	172 166	86	4	61	26	18,4	20,0	—	—	1	—	—	2	10	13	9	8	33	2
Chemnitz	176 830	147	4	100	54	29,4	29,7	1	1	—	—	—	5	2	4	3	3	83	4
Danzig	129 378	97	1	85	49	34,2	26,2	—	—	—	2	—	9	3	33	33	33	37	1
Darmstadt	68 220	30	1	24	6	18,3	20,0	—	—	—	—	—	3	3	4	1	1	12	2
Dessau	48 294	31	2	21	7	22,6	22,5	—	—	—	—	—	3	—	3	3	3	14	1
Dortmund	126 691	112	—	70	45	28,7	22,4	—	1	3	1	—	3	11	19	8	7	28	4
Dresden	388 587	244	14	143³)	58	19,1³)	21,3	1	—	3	—	—	19	15	25	12	12	79	1
Düsseldorf	198 787	154	7	94	59	24,6	21,7	—	1	—	—	—	2	14	31	16	16	42	4
Duisburg	78 144	70	—	52	21	34,6	23,9	2	2	—	1	—	3	13	16	3	2	12	3
Elberfeld	148 969	91	1	64	26	22,3	19,0	2	9	1	—	—	8	2	17	7	6	25	—
Elbing	48 906	27	1	33	19	35,1	27,5	—	—	—	—	—	1	2	10	5	5	17	3
Erfurt	82 091	39	3	23	9	14,6	21,3	—	—	—	—	—	5	1	4	2	2	13	—
Essen	109 012	104	3	48	29	22,9	23,2	3	—	—	—	—	5	5	16	3	3	18	1
Flensburg	43 437	22	2	13	5	15,6	21,6	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	9	—
Frankfurt a. M.	250 932	138	7	83	20	17,2	18,6	—	—	1	—	—	13	13	6	3	3	48	2
Frankfurt a. O.	61 616	31	2	36	18	30,4	25,1	2	—	—	—	—	—	3	16	12	11	14	1
Freiburg i. B.	55 882	30	1	18⁴)	8	16,7⁴)	23,0	—	—	—	—	—	6	3	4	1	1	3	2
Fürth	49 120	53	2	25	16	26,5	26,8	—	—	—	—	—	3	3	7	2	2	11	1
Gera	46 371	36	—	17	10	19,1	27,0	—	—	—	1	1	1	—	6	2	2	7	1
M.-Gladbach	56 554	43	—	25	17	23,0	23,2	—	—	—	—	—	3	—	11	9	9	11	—
Gleiwitz	45 439	42	1	16	10	18,3	20,2	1	—	—	—	—	1	4	2	1	1	6	2
Görlitz	75 652	43	2	31	15	21,3	24,6	1	—	1	—	—	3	5	11	4	4	10	—
Hagen	46 423	32	1	15	9	16,8	21,5	—	—	—	—	—	1	1	5	3	3	7	1
Halberstadt	44 280	21	2	13	4	15,3	24,3	—	—	—	—	—	—	2	3	1	—	8	—
Halle	126 736	97	6	69⁵)	36	28,3⁵)	23,0	1	1	—	—	—	4	8	20	14	14	33	2
Hamburg	663 073	398	15	249	114	19,5	24,7	—	—	1	1	1	23	26	53	26	25	125	19
Hannover	234 090	132	7	91	53	20,2	19,7	4	—	—	—	—	4	2	32	30	28	49	—
Harburg	47 954	41	—	27	18	29,3	22,9	—	—	—	—	—	2	1	15	15	15	7	2
Hildesheim	43 259	19	—	17	4	20,4	21,2	—	—	—	—	—	1	2	4	2	2	8	2
Kaiserslautern	43 537	38	—	21	11	25,1	19,5	—	—	—	—	—	4	—	2	2	2	14	1
Karlsruhe	91 426	54	2	29	9	16,5	19,2	—	—	—	—	—	2	2	5	5	5	18	2
Kassel	99 072	75	3	35	20	18,4	17,3	—	—	—	—	—	2	1	13	7	7	17	2
Kiel	97 487	36	4	33	17	17,6	21,6	—	1	—	—	—	1	2	8	5	5	16	5
Koblenz	41 334	17	2	23	11	28,9	19,8	—	1	—	—	—	5	3	4	4	4	10	—
Köln	349 628	279	7	207	124	30,8	24,9	1	1	3	1	1	11	19	77	48	46	90	3
Königsberg i. Pr.	181 047	130	8	130	58	37,3	27,2	—	—	—	1	—	7	13	46	30	28	58	5
Königshütte	50 570	69	1	28	15	28,8	26,1	—	1	—	—	—	1	3	3	3	3	19	1
Kottbus	40 835	22	1	19	6	24,2	24,1	—	—	—	—	—	3	3	4	1	1	7	2
Krefeld*	108 585	60	4	38	9	18,2	21,3	—	3	—	—	—	3	4	1	1	1	23	4
Leipzig	430 665	317	9	169	88	20,4	22,2	2	2	1	—	—	12	6	58	18	15	79	9
Liegnitz	55 124	39	1	35	20	33,0	27,5	—	—	1	—	—	6	2	7	1	1	19	—
Linden*	41 452	43	3	32	26	40,1	32,5	—	—	—	—	—	1	—	15	15	15	15	1
Ludwigshafen	44 518	42	2	25	12	29,2	24,6	—	—	—	—	—	8	2	7	6	6	6	2
Lübeck	74 878	41	1	25	8	17,4	19,6	—	—	1	—	—	—	5	3	2	2	14	2
Magdeburg	223 160	134	4	102	63	23,8	24,4	—	4	1	—	—	5	8	30	18	17	53	1
Mainz	78 759	56	4	34	17	22,4	21,1	—	—	—	—	—	5	6	5	3	3	17	1
Mannheim	115 386	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 065	33	5	24	11	21,1	19,8	1	—	—	—	—	—	3	8	6	—	12	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

¹) Durchschnitt 1891/95. — ²) Ohne Ortsfremde 28 = 9,7‰. — ³) Desgl. 129 = 17,3‰. — ⁴) Desgl 13 = 12,1‰. — ⁵) Desgl. 59 = 24,2‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	73	7	35	16	20,8	23,4	—	—	—	—	—	5	3	11	11	11	16	—
München	447 773	326	10	198	80	23,0	26,2	—	2	—	—	—	22	12	36	5	4	120	6
Münster	62 456	38	—	32	13	26,6	23,8	—	—	1	1	—	3	1	6	5	5	20	—
Nürnberg	213 190	240	6	131	65	32,0	24,3	11	—	—	—	—	17	19	40	24	18	42	2
Offenbach.	42 477	41	4	29	18	35,5	20,2	—	—	—	—	—	4	—	6	6	6	19	—
Osnabrück	48 586	34	1	14	4	15,0	19,9	—	—	—	—	—	3	1	3	3	2	6	1
Plauen i. V. . . .	64 073	33	3	26	14	21,1	23,0	—	1	—	1	—	2	—	4	4	3	17	1
Posen.	75 545	35	1	39	21	26,8	26,8	—	—	—	—	—	2	3	9	8	8	25	—
Potsdam	61 558	14	2	22[3]	10	18,6[3]	22,0	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	17	—
Regensburg	44 391	28	1	25	11	29,3	28,5	—	—	—	—	—	3	1	4	2	2	16	1
Remscheid	52 235	34	2	15	9	14,9	20,0	—	—	—	—	—	5	—	2	2	2	7	1
Rixdorf*	74 492	73	2	46	29	32,1	26,8[1]	—	—	—	—	—	2	7	15	8	8	22	—
Rostock	53 586	31	2	15	5	14,6	20,4	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	10	—
Schöneberg*	83 080	53	1	17	12	10,6	15,4[2]	—	—	—	—	—	—	—	7	1	1	10	—
Solingen.	43 928	22	—	20	10	23,7	22,3	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	12	1
Spandau.	63 348	42	1	36	25	29,6	23,9	—	—	—	—	—	3	5	13	5	5	15	—
Stettin	159 132	89	—	169	124	55,2	26,0	—	1	—	1	—	9	4	105	86	80	43	6
Straßburg i. E. . .	144 607	69	2	50	20	18,0	23,5	—	—	—	—	—	3	5	17	16	15	22	3
Stuttgart	153 165	75	2	48	16	16,3	19,0	—	—	1	—	—	9	1	6	6	6	30	1
Trier	41 937	27	1	19	5	23,6	22,2	—	—	—	—	—	5	—	2	1	1	12	—
Ulm	42 083	17	—	9	2	11,1	19,7	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	5	1
Wiesbaden.	81 273	39	—	23	9	14,7	18,7	—	—	—	—	—	3	2	5	1	1	13	—
Würzburg	74 449	46	1	30[4]	10	21,0[4]	24,3	—	—	—	—	—	3	4	5	5	3	17	1
Zwickau.	53 344	40	—	23	15	22,4	25,2	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	16	2

Woche vom 16. bis 22. Juli 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 15. Juli .	517 595	302	13	167	52	16,8	.	—	—	—	1	1	16	22	27	—	—	97	3
Antwerpen bis 15. Juli	287 462	178	10	86	23	15,6	.	1	3	2	—	2	9	12	12	—	.	37	8
Brüssel	207 910	99	10	91	24	22,8	.	1	1	—	—	3	11	5	17	.	.	51	2
Budapest bis 15. Juli .	666 722	448	9	277	79	21,6	.	2	2	3	—	—	51	33	42	.	.	132	12
Christiania	221 073	104	6	96	32	22,6	.	1	—	—	—	1	10	7	23	.	.	50	4
Edinburg	298 927	174	.	91	23	15,8	.	—	—	2	3	.	8	—	—	.	.	78	.
Glasgow	733 903	513	.	261	.	18,5	.	15	6	1	.	.	.	3	26	.	.	210	.
Kopenhagen	349 000	181	3	123	45	18,3	.	1	—	1	—	—	15	6	29	.	.	[illegible]	8
Krakau bis 15. Juli . .	83 730	55	2	45	9	27,9	.	—	1	—	1	—	8	2	5	5	4	27	1
Lemberg bis 15. Juli .	141 484	31	—	49	4	18,0	.	—	2	1	1	—	8	7	—	—	.	30	—
London	4 546 752	2444	.	1589	556	18,2	.	46	8	44	8	6	116	117	280	7	6	887	77
Lyon bis 8. Juli . . .	466 028	165	11	187	40	20,9	.	3	2	—	2	—	22	21	19	—	.	116	2
Madrid bis 6. Mai . .	512 596	255	21	287	57	29,1	.	7	3	2	12	2	40	76	21	.	.	121	3
Moskau bis 15. Juli .	988 610	.	24	780	494	41,0	.	3	3	7	2	—	46	12	372	.	.	335	.
New York bis 1. Juli .	3 550 053	1417	99	1369	487	20,1	.	8	8	38	8	3	139	114	358	.	.	625	68
Odessa	404 651	.	11	218	104	28,0	.	4	4	—	1	—	25	—	62	56	56	118	4
Paris	2 511 629	1158	74	1007	237	20,8	.	23	4	5	16	2	156	58	176	—	—	526	41
Petersburg bis 15. Juli .	1 132 677	600	21	569	281	26,1	.	11	3	16	23	3	35	14	158	.	.	306	.
Prag und Vororte . .	384 622	198	9	186	50	25,1	.	1	4	2	1	—	29	29	5	.	.	109	6
Rom bis 17. Juni . .	505 850	200	16	172	42	17,7	.	—	—	—	1	—	17	8	30	.	.	110	6
Stockholm bis 15. Juli .	291 580	150	5	117	27	20,9	.	4	1	2	—	—	18	11	9	5	4	61	11
Triest	166 599	110	11	76	24	23,7	.	—	—	1	—	—	12	3	—	—	—	58	2
Venedig bis 15. Juli .	171 023	97	3	70	21	21,3	.	—	—	1	2	—	4	10	5	.	.	47	1
Warschau bis 8. Juli .	601 408	720	14	275	111	23,8	.	9	11	3	2	4	32	42	44	.	.	123	5
Wien	1 623 134	997	61	610	225	19,5	.	15	1	7	1	8	113	75	115	—	—	256	19

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 16. bis 22. Juli 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[6]	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern . .	34	—	3	2	2	2	—	-	..	5		2	—
Scharlach	24	4	4	—	2	2	2	—	6	—	—	1	3
Diphtherie u. Croup .	42	—	1	4	1	5	12	—	4	1	—	–	11
Unterleibstyphus . .	1	1	2	—	—	—	—	3	1	-	—	3	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	18	—	2	—	3	—	5	—	—	—	-	—	1
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber. . . .	6	—	—	1	—	—	—	—	—	..	—	2	6
Rose	3	—	5	—	1	—	—	1	7	1	—	3	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	55	9	19	7	32	18	17	7	42	17	3	21	77
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	36	1	5	—	6	5	4	1	14	5	3	6	5
Lungenschwindsucht	62	2	8	—	12	3	4	4	21	6	3	13	25
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	71	3	25	7	10	3	6	2	38	4	1	2	21
Akuter Darmkatarrh .	18	1	12	1	6	11	4	3	8	3	—	1	15
Chron. Alkoholismus	28	3	5	1	1	1	—	1	—	6	9	—	10
Ak. Gelenkrheumatism.	38	—	11	—	6	6	1	3	11	1	1	7	15
And. rheumat. Krankh.	15	1	12	5	8	2	6	1	16	4	5	7	6
Verletzungen	97	9	84	10	22	41	23	18	68	57	14	33	68
Alle übrigen Krankh.	615	30	375	30	95	170	135	33	239	68	42	100	387
Summe	1164	64	573	68	207	270	219	77	475	178	81	201	654
Verbliebener Bestand	4666	314	2109	307	889	903	716	326	1493	541	437	815	3187

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	16./7.-22./7.	9	74	[5])43	[6])59	5
Breslau . .	desgl.	1	114	19	13	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	10	133	2	14	—
Arnsberg .	desgl.	14	380	86	67	5
Aurich . . .	desgl.	—	1	—	6	—
Düsseldorf . .	desgl.	24	225	75	59	—
Erfurt . . .	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	desgl.	8	67	4	12	1
Hildesheim . .	desgl.	1	254	4	13	1
Königsberg . .	9./7.-22./7.	18	202	37	16	1
Lüneburg . .	16./7.-22./7.	12	4	7	17	—
Marienwerder .	desgl.	5	25	9	3	—
Minden . . .	desgl.	1	—	10	18	4
Münster . .	desgl.	2	—	1	2	—
Osnabrück . .	desgl.	1	37	1	7	1
Posen. . . .	desgl.	5	118	34	14	1
Schleswig . .	desgl.	31	92	49	58	1
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade. . . .	desgl.	2	40	6	6	1
Stettin . . .	desgl.	[illegible]	53	17	13	—
Stralsund . .	desgl.	3	16	15	7	—
Trier	desgl.	20	13	1	11	1
Wiesbaden . .	desgl.	11	18	9	16	5
Stadt München	desgl.	2	5	9	14	—
Nürnberg . .	desgl.	1	371	2	10	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	4	19	5	9	1
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	6	4	—
Hamburg . .	desgl.	4	7	28	33	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 16,0 ‰. — [4]) Desgl. 29 = 20,3 ‰. — [5]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Die Nachweise des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 16. bis 22. Juli 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in **Berlin** und der meteorologischen Centralstation in **München**.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	16. Juli	27,1	15,5	761,4	759,9	760,5	82	55	85	13,8	N	1
	17. „	28,2	15,1	759,3	757,0	756,6	87	52	83	3,6	N-O	1
	18. „	24,7	16,2	757,0	755,9	757,3	91	62	73	0,1	NNO	1
	19. „	26,7	14,9	757,9	758,1	758,8	85	47	56	2,7	N	1
	20. „	28,1	15,3	760,1	759,5	759,4	59	35	55	—	N-NNW	1
	21. „	32,2	16,9	759,7	759,0	758,4	60	41	55	—	SW-O	1
	22. „	31,1	19,0	758,2	757,7	757,0	71	45	57	—	ONO	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	16. Juli	25,1	14,0	721,0	720,0	719,6	71	38	59	—	Stille	1,1
	17. „	25,6	13,4	719,1	717,1	718,0	60	44	76	—	NO	1,4
	18. „	22,8	13,7	717,8	717,7	718,6	83	74	80	1,0	SW	1,7
	19. „	23,4	12,5	719,0	718,2	718,2	70	56	73	—	SO	1,3
	20. „	25,8	12,4	718,7	718,3	718,4	71	41	59	—	NO	1,6
	21. „	27,9	13,7	720,0	719,7	719,7	62	38	62	—	NO	0,7
	22. „	30,8	16,4	719,9	718,7	717,9	68	28	51	—	SW	1,3

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II*. S. *257* bis *272*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. **Berlin, den 9. August 1899.** Nr. 32.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Aegypten. In Alexandrien gelangten an den 5 ersten Tagen der Woche vom 22. bis 28. Juli keine Erkrankungs- und Todesfälle zur amtlichen Kenntniß; am 27. und 28. Juli erkrankten zusammen 5 Personen (darunter 2 Europäer) und starben 3 (0). Die Gesammtzahl der bis zum 28. Juli festgestellten Erkrankungen und Todesfälle betrug 79 bezw. 35.

Britisch-Ostindien. Während der Woche vom 2. bis 8. Juli ist die Zahl der Peststerbefälle in der Stadt Bombay auf 545 von 529 und in der Präsidentschaft gleichen Namens auf 1075 von 646 in der vorhergehenden Woche gestiegen. Die erhebliche Vermehrung der Todesfälle in der Präsidentschaft wurde durch die Wiederzunahme der Seuche in Puna und in den südlichen Bezirken veranlaßt. Aus Kalkutta gelangten 5, aus Karachi 3 und aus dem Staate Mysore 14 Peststerbefälle zur Meldung. In der Präsidentschaft Madras erfolgte kein und im Punjab 1 Fall.

Straits Settlements. Vom 1. Januar bis 7. Juli sind in Penang insgesammt 45 Erkrankungen und 34 Todesfälle festgestellt worden.

Hongkong. In der Woche vom 16. bis 22. Juli kamen 30 Erkrankungen und 32 Todesfälle zur amtlichen Kenntniß.

Insel Réunion. Am 19. Juli ereigneten sich in St. Denis 2 vereinzelte Pestfälle.

Mauritius. (S. 609.) Vom 15. bis 21. Juli wurden 36 Erkrankungen und 29 Todesfälle festgestellt.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Karachi sind seit dem Ausbruch der Seuche bis zum 13. Juli zusammen 2219 Personen an Cholera erkrankt und 2011 gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige: in Bahia vom 4. bis 17. Juni 36, in Panama vom 28. Juni bis 3. Juli 3, in Barranquilla vom 10. bis 24. Juni 2, in Mexiko vom 12. Juni bis 9. Juli 2 Todesfälle, in Veracruz vom 23. Juni bis 6. Juli 135 Erkrankungen und 59 Todesfälle; auf Cuba wurden in Havana am 6. Juli 2 Erkrankungen, in Santiago bis zum 10. Juli insgesammt 148 Erkrankungen und 28 Todesfälle festgestellt. (Public health reports Nr. 28 und 29.)

Nach einer Mittheilung vom 1. August sind in dem Soldatenheim zu Hampton (Virginien) 34 Erkrankungen und 6 Todesfälle vorgekommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 4, Warschau 2 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 2, New York 3, Paris 6, Petersburg 13, Warschau (Krankenhäuser) 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; Petersburg 2, Warschau (Krankenhäuser) 7 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; **Trichinose:** Reg.-Bez. Marienwerder 3 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 19 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 97, Nürnberg 20, Hamburg 24, Budapest 22, Wien 32 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 3, London 11, Moskau 3, Petersburg 2 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 33 Erkrankungen; **Ruhr:** Moskau 34 Todesfälle; Reg.-Bez. Arnsberg 33 Erkrankungen; **Brechdurchfall**

Reg.-Bez. Marienwerder 24, Reg.-Bez. Schleswig 36, München 46, Nürnberg 72 Erkrankungen.

Außerdem kamen Erkrankungen an **Masern** zur Anmeldung in Berlin 47, Breslau 80, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 155, Hildesheim 399, Marienwerder 111, in Nürnberg 338, Budapest 56, Edinburg 20, New York 216, Petersburg 100, Wien 144 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 33, Hamburg 25, Budapest 40, Edinburg 22, Kopenhagen 74, London (Krankenhäuser) 307, New York 125, Paris 109, Petersburg 26, Wien 39 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 55, Hamburg 21, Kopenhagen 31, London (Krankenhäuser) 265, New York 201, Paris 41, Petersburg 81, Stockholm 76, Wien 21 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 46, Paris 213, Petersburg 124.

(Zur Monatstabelle.) Im Berichtsmonat (Juni für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bukarest 1, Madrid, Alexandrien je 2, Kairo 4, Bombay 35, New Orleans 1, New York 5, Mexiko 22, Buenos Aires 1, Rio de Janeiro 30; **Cholera, Pest, Gelbfieber**: vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus**: Alexandrien 1, Kairo 34, Mexiko 51; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 3, Kairo 44; **Genickstarre**: Baltimore 3, Detroit 11, Minneapolis 3, New Orleans 8, New York 38, San Franzisko 8, St. Louis 25; **Tollwuth**: Bukarest 1, Kairo 4; **Milzbrand**: Buenos Aires 1; **Influenza**: Hamburg 8, Berlin 7, Leipzig 5, Braunschweig 3, Breslau, Elberfeld, Naumburg je 2, 11 deutsche Orte je 1, ferner Mailand 2, Amsterdam 12, Madrid 26, Alexandrien 1, Kairo 2, Baltimore 40, Detroit 2, New Orleans 20, San Franzisko, St. Louis je 3, Mexiko 12, Rio de Janeiro 4; **Lepra**: Bombay 3, New Orleans 1, Rio de Janeiro 4.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Altendorf, Bromberg, Göttingen, Inowrazlaw, Mühlhausen i. Th., Wismar;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91% in allen deutschen Orten): in Altenessen, Halberstadt, Lipine, Ueckendorf, Witten, Meißen.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in M.-Gladbach, Hameln, Hanau, Koblenz, Mühlhausen i. Th., Siegen, Soest, Trier, Wald, Wattenscheid, Neustadt a. H., Passau, Pirmasens, Freiberg, Pirna, Freiburg, Bremen, Oldenburg, Wolfenbüttel, Hagenau, Genf, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in 47 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Alt-Zabrze, Zaborze, ferner in Mailand, Haag, Baltimore, Mexiko;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in Boxhagen-Rummelsburg, Dtsch.-Wilmersdorf, Burg, Elbing, Grabow, Küstrin, Luckenwalde, Prenzlau, Schönebeck, Stettin, Fürth, Ludwigshafen, München, Neustadt a. H., Speyer, Döbeln, Löbtau, Cannstatt, Ludwigsburg, Reutlingen, Offenbach, Gera, Greiz, Kolmar, Hagenau, Mülhausen i. E., Straßburg, Bukarest, Alexandrien, Mexiko.

Von den **274 deutschen** Orten hatten im Berichtsmonate eine **verhältnißmäßig** hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) Langenbielau 36,3 (1891/95: 36,4) und Grabow 43,2 (1888/97: 29,9). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 48,9 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 15 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen: in Köpenick 338 (Gesammtsterblichkeit 23,2), Kempten 341 (26,6), Hagenau 343 (18,2), Bromberg 346 (21,8), Reutlingen 351 (20,3), Cannstatt 359 (25,9), Graudenz 365 (23,9), Löbtau, Ludwigsburg je 375 (33,6 und 19,1), Speyer 397 (23,3), Boxhagen-Rummelsburg, Langenbielau je 400 (23,2 und 36,3), Stettin 417 (25,7), Glauchau 479 (31,9), Grabow 615 (43,2).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) in 41 Orten. Unter 12,0‰ blieb dieselbe in Marburg 11,9 (1893/97: 24,1), Krefeld 11,8 (1886/95: 21,3), Lüdenscheid, Ulm je 11,7 (21,9 und 19,7), Wittenberg, Aschaffenburg je 11,7, Dtsch.-Wilmersdorf 11,5, Wilhelmshaven 11,3 (1891/95: (15,1), Schwerin 10,4 (1886/95 : 18,6), Schöneberg 9,7 1888/97: 15,4), Landau 9,4, Wesel 8,2 (1886/95: 17,4), Groß-Lichterfelde 6,1 (14,8).

Die Säuglingssterblichkeit blieb in 35 Orten unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Weniger als ein Siebentel derselben starb in 43, weniger als ein Fünftel in 83 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate gebessert zu haben, während derjenige der Säuglinge im Besonderen anscheinend ziemlich unverändert geblieben ist. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 2 Orte gegen 4 im Vormonate, eine geringere als 15,0 ‰ 41 gegen 19. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 15 Orten gegen 18, weniger als 200,0 in 161 gegen 166 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Rußland. Das Handels- und Manufaktur-Departement hat unter dem 22. Juni an die Fabrikinspektionsbehörden nachstehendes Rundschreiben, betr. die sanitätspolizeiliche Behandlung von Lumpen bei der Einfuhr aus dem Auslande, erlassen (Finanz-Anzeiger vom 2. Juli d. J.):

Im Hinblick darauf, daß die Einfuhr von Lumpen aus dem Auslande für den Bedarf von inländischen Fabriken und zwar als Rohmaterial für die Herstellung von schweren Gewebeartikeln, wie auch zum Auseinanderzupfen zu Watte in der letzten Zeit zunimmt, wobei diese Lumpen als Quellen für die Ausbreitung von verschiedenen Infektionskrankheiten dienen können, hat der Finanzminister auf Bericht des Departements für Handel und Manufakturen, sowie des Zolldepartements und im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern es für nothwendig erachtet, in Abänderung der gegenwärtig gültigen Ordnung des Durchlasses von aus dem Auslande importirten Lumpen ein neues Verfahren der Desinfektion solcher Lumpen in den Grenzzollämtern festzusetzen. Nichtwollene Lumpen (Art. 176 P. 1a des Zolltarifs), die für Papierfabriken bestimmt sind, sollen dabei als Material, das während der Verarbeitung (Versieden, Bleichen) einer Sterilisation unterworfen wird, auf Grundlage des gegenwärtigen Modus, ohne sie der Desinfektion zu unterwerfen, durchgelassen werden, auf Vorlage von besonderen Bescheinigungen der zuständigen Fabrikinspektionen darüber, daß die von der betreffenden Fabrik aus dem Auslande bezogenen Lumpen zur Papierfabrikation bestimmt sind.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Auf Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes ist die den Herkünften aus Aegypten auferlegte 12 tägige Quarantäne (S. 546) für die seit dem 26. Juli erfolgten Abfahrten auf 10 Tage herabgesetzt worden. —

Aegypten. Die ständige Kommission des internationalen Gesundheitsrathes zu Alexandrien hat beschlossen, vom 28. Juli an das Pestreglement gegen die Herkünfte aus St. Denis (Réunion) in Anwendung zu bringen. —

Niederländisch-Indien. Durch Beschluß des Generalgouverneurs vom 25. Juni ist vom 15. Juni ab die Quarantäne gegen Amoy verhängt und durch Beschluß vom 26. Juni die Quarantäne gegen die an der Westküste der Halbinsel Malakka gelegenen siamesischen Staaten (S. 594) aufgehoben worden.

Die Bewegung der Bevölkerung in Italien 1897.
(Popolazione, Movimento dello stato civile, anno 1897.)
Vgl. Veröff. 1898 S. 905.

Das gesammte Königreich Italien wies nach den Berechnungen der dortigen statistischen Zentralbehörde am 30. Juni 1899 eine Bevölkerung von 31 384 853 Seelen auf. Wie im Vorjahre ist diese Ziffer aus den Volkszählungen von 1871 und 1881 errechnet worden.

Geburten. Im Jahre 1899 wurden in Italien 1 101 848 Kinder lebend geboren, d. i. 6343 mehr als im Vorjahre; es starben 695 602 Personen, d. i. 62 527 weniger als im Vorjahre, so daß der natürliche Bevölkerungszuwachs um 68 870 höher als im Vorjahre war und der Ueberschuß an Geburten 406 246 betrug. Es fanden 13 124 Zwillings- und 174 Drillingsgeburten statt.

Nachweislich unehelichen Ursprungs waren 41 366 aller in Italien lebendgeborenen Kinder, ausgesetzt, jedoch nicht nachweislich außer der Ehe geboren waren 28 833; im Ganzen sind mindestens 93,63 % der Lebendgeborenen als eheliche Kinder zu betrachten. Als Todtgeboren wurden 47 132 Kinder gemeldet, d. s. 42 auf je 1000 Lebendgeborene. Wie im Vorjahre entfiel die größte Zahl der Geburten lebender Kinder auf die Monate März und Februar, todter Kinder auf Februar und Januar. Die größte Fruchtbarkeit der Bevölkerung (welche im Durchschnitt des gesammten Königreichs 351 Geburten auf je 1000 E. wie im Vorjahre betrug), herrschte in Apulien und den Marken, die geringste wie im Vorjahre in Piemont und Lipurien.

Sterbefälle. Von den 695 602 insgesammt Gestorbenen starben im Alter bis zu 1 Jahre 180 804 (d. i. 26,02 % aller Gestorbenen, gegen 26,19 % in den Jahren 1890—96),

im Alter von 1 bis 5 Jahren 124 042
" 5 " 30 " 84 888
" 60 " 80 " 158 949
" 80 " mehr " 39 660

Personen, in unbekanntem Alter 641. Die vergleichsweise größte Zahl der Sterbefälle entfiel auf die Monate Juli und Februar, die geringste auf Mai und Oktober.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen.
Vom 17. Juli 1899. (R.-A. Nr. 168).

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. auf Grund des § 56 b Abs. 1. der Gewerbeordnung unter Aufhebung der Beschlüsse vom 4. März 1890 (Bekanntmachung vom 21. März 1890, Reichs-Gesetzbl. S. 60) und vom 20. Oktober 1892 (Bekanntmachung vom 7. November 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 1038) beschlossen, das Feilbieten im Umherziehen für Biere mit einem Alkoholgehalt bis zu zwei Prozent innerhalb des Königreichs Preußen, des Herzogthums Anhalt und des Gebiets der freien und Hansestadt Lübeck zu gestatten.

Berlin, den 17. Juli 1899.
Der Reichskanzler
J. V.: Graf v. Posadowsky.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.
Vom 26. Juli 1899. (Central-Bl. f. d. D. R. S. 288.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. beschlossen, daß in der Bekanntmachung vom 20. Juni 1886, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 200[1]), von den Vorschriften unter II Ziffer 4

1. der erste Satz im Abs. 2 unter b) in nachstehender Weise abgeändert werde:

„in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Rotz oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion durch Anwendung des unter a) vorgeschriebenen Verfahrens sowie durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung.“

2. der erste Satz im Abs. 3 folgende Fassung erhalte:

„Diese Art der Desinfektion (b) ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erlangen, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Rotz oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) vorliegt, oder welche den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen.“

Berlin, den 26. Juli 1899.
Der Reichskanzler.
J. V.: Graf v. Posadowsky.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Bekanntmachung, betr. Verhaltungs- und Verhütungsmaßregeln bei kontagiöser Augenentzündung.
Vom 16. Februar 1899. (Amtsbl. S. 68.)

Seit einer Reihe von Jahren herrscht im hiesigen Bezirke, namentlich unter der ländlichen Bevölkerung, die sogenannte kontagiöse d. h. ansteckende Augenkrankheit. Diese Krankheit kann ein oder beide Augen befallen, findet sich sowohl vereinzelt hie und da bei einer Person, als auch gruppenweise bei mehreren Mitgliedern einer Familie, eines Hauses oder Gehöftes in Schulen, Erziehungsanstalten oder beim Militär.

Das Leiden tritt entweder schleichend auf und kann jahrelang bestehen, ohne Schmerzen oder sonstige erhebliche Beschwerden zu verursachen. Die Kranken klagen in diesen Fällen anfangs nur über Spannung und Schwere in den Augenlidern, die Augen thränen bei der Arbeit und sind nach dem Schlafe meist verklebt. Erst später nach Monaten oder Jahren stellen sich erhebliche Störungen beim Sehen ein, die allmählich zur vollständigen Erblindung führen können.

In einer anderen Reihe von Fällen tritt das Leiden gleich im Beginn heftig auf. Unter Schmerzen schwellen die Augenlider an, werden roth und empfindlich, aus der Augenlidspalte quillt eitrige und blutig wässerige

[1]) Vgl. Veröff. 1886 S. 390.

Flüssigkeit hervor. In sehr heftigen Fällen kann schon in wenigen Tagen Erblindung eintreten, in anderen weniger heftigen Fällen dieser Art können die Erscheinungen sich wieder zurückbilden oder sind überhaupt in etwas milderem Grade vorhanden und das Leiden verläuft später wieder mehr schleichend unter dem Bilde der geschilderten ersten Gruppe.

Anfangs sind nur die Lider ergriffen und die im gesunden Auge weiß erscheinenden Theile des Augapfels, später auch die durchsichtigen Theile des letzteren. Die Rückfläche der Lider zeigt fast in allen Fällen eine rauhe Beschaffenheit.

Das wichtigste Merkmal der Krankheit ist die Uebertragbarkeit derselben von einer Person auf die andere, daher der Name „kontagiöse oder ansteckende Augenkrankheit". Diese Uebertragung geschieht häufig dadurch, daß gesunde Personen mit den von der Krankheit Behafteten in enger Berührung leben, in einem Zimmer oder gar in einem Bette mit einander schlafen, dasselbe Wasser, Geschirr oder Handtuch zum Reinigen des Gesichts und der Hände brauchen oder auf andere Weise Absonderung des erkrankten Auges auf ihr gesundes Auge übertragen.

Am leichtesten und daher am häufigsten werden solche Augen von der Krankheit ergriffen, die sich bereits in einem entzündlichen oder gereizten Zustande befinden. Diese Erfahrung ist sehr wichtig, gerade für den hiesigen Bezirk, in welchem eine große Zahl dieser leichten und wenig Beschwerden verursachenden Augenkrankheiten namentlich unter der ländlichen Bevölkerung beständig vorkommt. Der Aufenthalt in engen, überfüllten und schlecht gelüfteten Räumen, unsaubere Körperhaltung, Arbeiten in staubiger Luft (Pferdeputzen, Dreschen, Pflügen, Eggen u. s. w.) erzeugen sehr leicht diese Reizzustände des Auges, welche oft jahrelang bestehen und immer den ergiebigsten Boden für die Entwickelung der ansteckenden Augenkrankheiten darbieten.

Zur Vorbeugung oder Bekämpfung der letzteren ist es daher nothwendig:

1. durch Reinlichkeit des Körpers, fleißiges Waschen, namentlich nach Arbeiten in staubiger Luft, durch fleißiges Lüften und Reinhalten der Wohn- und Schlafstuben, das Auge vor Reiz und Erkrankung überhaupt zu schützen,

2. jede enge Berührung mit einer an ansteckender Augenkrankheit leidenden Person zu vermeiden, namentlich:

a) nicht mit ihr in einer Stube oder gar in einem Bette zu übernachten,

b) nicht dasselbe Waschwasser, Geschirr oder Handtuch zu gebrauchen,

c) oder auf andere Weise Absonderung aus dem erkrankten Auge auf ein anderes gesundes Auge zu übertragen.

Sehr wichtig ist:

3. daß jeder Fall von ansteckender Augenkrankheit so schnell als möglich ärztlich behandelt wird. Es wird hierdurch in vielen Fällen nicht blos der Erblindung vorgebeugt, sondern auch weiterer Uebertragung der Krankheit.

Es ergeht daher die Aufforderung zur Beachtung dieser Maßregel und vor Allem zur reichtzeitigen Anzeige aller Fälle von verdächtigen Augenkrankheiten. Sind in einer Familie, in einem Hause, auf einem Gehöfte, in einer Schule oder Erziehungsanstalt mehrere Personen unter den oben geschilderten Zeichen an den Augen erkrankt, so läßt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß es sich um die ansteckende (kontagiöse) Augenkrankheit handelt und ist in diesen Fällen die Anzeige dieser Erkrankungen an die Ortspolizeibehörde, den Amtsvorsteher, den Landrath eine im öffentlichen Wohle gebotene dringende Pflicht.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Frankfurt. Polizeiverordnung, betr. die Ueberwachung des Abdeckereibetriebes. Vom 11. April 1899. (Amtsbl. S. 152.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirkes Frankfurt unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das gewerbsmäßige Abledern, Zertheilen oder Vergraben der Kadaver gefallener oder, ohne den Zweck der Nutzung als Schlachtvieh, getödteter Thiere darf nur auf den genehmigten Abdeckereien oder Luderstätten stattfinden.

§ 2. Jeder Abdecker ist verpflichtet, der Aufforderung zur Abholung innerhalb seines Bezirkes gefallenen oder zu tödtenden Thieres bei geringer Entfernung binnen längstens 12 Stunden, anderenfalls binnen längstens 24 Stunden nachzukommen.

Auf polizeiliche Anordnung und von öffentlichen Straßen und Plätzen muß die Abholung sofort erfolgen. folgen.

§ 3. Die Beförderung der Kadaver muß derart geschehen, daß kein Theil des Kadavers sichtbar ist und weder Theile noch Abgänge desselben verstreut werden können.

§ 4. Beim Abholen der Kadaver dürfen Hunde nicht mitgebracht werden.

Die Beförderung nach der Abdeckerei muß ohne Unterbrechung und unter Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung der Kadaver mit Thieren er-

§ 5. Das Abhäuten und Ausnutzen von Kadavern darf nur unter Beobachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln geschehen:

1. Personen, die offene Verletzungen an Händen und Armen haben, dürfen zu diesen Geschäften nicht verwendet werden.

2 Die Häute müssen, sofern sie nicht unmittelbar an den Gerber abgegeben werden, sogleich in einem der Zugluft ausgesetzten Raume zum Trocknen aufgehängt, in Kalkmilch gelegt oder eingesalzen werden.

3. Sehnen, Fleisch und Knochen dürfen, abgesehen von den im § 7 getroffenen Bestimmungen, nur in getrocknetem, nicht rohem Zustande verwerthet werden, nachdem sie zuvor gekocht und die Fetttheile ausgeschmolzen worden sind.

Der Tansport von nicht geöffneten Kadavern mit Seuchen behaftet gewesener Hausthiere darf, sofern deren Abfuhr überhaupt nach dem Reichsviehseuchengesetze und den sonst hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften statthaft ist, nur in undurchlässigen, luftdicht verschlossenen, mit Zink- oder Eisenblech ausgeschlagenen Kastenwagen erfolgen. Sind solche Kadaver bereits geöffnet oder zerlegt, so darf deren Abfuhr nur erfolgen, wenn Blut oder Abgänge auf dem Transporte nicht verschüttet werden können und wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes eine Gefahr der Weiterverbreitung einer Seuche durch den Transport ausgeschlossen ist. Die Verwerthung trichinenhaltigen Fleisches hat nach den Bestimmungen des § 9 der Provinzial-Polizeiverordnung vom 17. März 1886 zu erfolgen.

Die Wagen, mit denen seucheverdächtige oder mit Seuchen behaftete Kadaver transportirt werden, sind unmittelbar nach jedesmaligem Gebrauche zu reinigen und zu desinfiziren.

§ 6. Zur menschlichen Nahrung dürfen Fleisch und thierische Theile aus den Abdeckereien niemals verwendet werden.

§ 7. Die Verwendung des aus Abdeckereien herrührenden rohen (frischen) und wohlgetrockneten Fleisches zum Füttern von Hunden und Geflügel ist zulässig. Zum Füttern von Schweinen darf solches Fleisch nicht benutzt werden.

Die Kadaver seuchenverdächtiger oder mit Seuchen behafteter Thiere sind den bestehenden Vorschriften entsprechend unschädlich zu vernichten.

§ 8. Blut und andere Abgangsflüssigkeiten von Kadavern, deren Ausnutzung erlaubt ist, dürfen nicht in Gräben, Flüsse oder sonstige Wasserläufe geleitet werden. Diese Abgänge, sowie Weichtheile und Darminhalt müssen vor eintretender Fäulniß zu Dünger verarbeitet oder mindestens 1 Meter tief vergraben werden.

§ 9. Jeder Abdecker hat in einem mit Seitenzahlen versehenen Buche, das polizeilich abgestempelt werden muß, bevor es in Benutzung genommen wird, ein genaues Verzeichniß über alle zum Zwecke der Tödtung oder todt auf die Abdeckerei gebrachten Thiere zu führen.

Dieses Buch muß enthalten:

1. die Zeit des Einbringens;
2. Namen und Wohnort des bisherigen Besitzers;
3. eine nähere Bezeichnung des Thieres;
4. eine Angabe etwaiger ansteckender Krankheiten.

Die Einrichtung und der Betrieb der Abdeckereianlagen unterliegt zu jeder Zeit der polizeilichen Ueberwachung. Daher ist auch das erwähnte Buch jederzeit der Polizeibehörde, sowie dem beamteten Thierarzte auf Verlangen vorzulegen.

§ 10. Die unter dem 2. Januar 1896, Amtsblatt Stück 2, Seite 4[1]) erlassene Polizeiverordnung, betreffend den Transport der an Schweinepest, Schweineseuche und Rothlauf verendeten Schweine, bleibt nach wie vor in Kraft.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine andere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1899 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Polizeiverordnung vom 19. März 1899. (Amtsbl. S. 120.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff.) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau angeordnet, was folgt:

§ 1. Es ist verboten, das Blut von solchen Thieren, denen beim Schlachten der Schlund durchschnitten wurde (der nach israelitischem Gebrauche durch Halsschnitt geschlachteten d. i. geschächteten Thiere) zur Herstellung menschlicher Nahrungsmittel zu verwenden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ geahndet.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Stadt Hannover. Bekanntmachung des Polizeipräsidenten, den Bezug von Arzneien aus Drogenhandlungen betr. Vom 17. März 1899.

Es ist bei mir zur Sprache gebracht worden, daß verschiedene hiesige Krankenkassen ihren Mitgliedern den Bezug von ärztlich verordneten Arzneien auch aus Drogenhandlungen gestatten und sogar vorschreiben.

Die Kassenvorstände mache ich deshalb darauf aufmerksam, daß es den Drogenhändlern verboten ist, Rezepte anzufertigen, sowie Arzneimittel, deren Verkauf nach der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890[2]) auf Apotheken beschränkt ist, in ihren Geschäften feilzuhalten oder abzugeben. Sodann muß ich darauf hinweisen, daß durch die Anfertigung von Rezepten in Drogenhandlungen unter Umständen eine erhebliche Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit herbeigeführt werden kann. Denn die Einrichtungen sind in Drogenhandlungen im Allgemeinen nicht solche, um eine sachgemäße Aufbewahrung und Abgabe der Medikamente zu gewährleisten und damit eine Schädigung des Publikums durch Irrthum als ausgeschlossen erscheinen zu lassen.

Den Kassenvorständen kann ich daher nur dringend anrathen, um Schädigungen der Kassenmitglieder zu verhüten, diese anzuhalten, ärztliche Rezepte vorkommenden Falles nur in Apotheken anfertigen zu lassen und auch alle sonstigen Medikamente, deren Verkauf auf Apotheken beschränkt ist, gleichfalls nur aus diesen zu beziehen.

Den Herren Drogenhändlern andererseits werden die oben erwähnten Verbote hiermit warnend in Erinnerung gebracht mit dem Bemerken, daß in Zukunft im Falle der Uebertretung derselben mit scharfen Strafen vorgegangen werden wird.

Der Polizei-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung der Ställe der Viehhändler und der regelmäßig für Handelsvieh benutzten Gastställe. Vom 15. Dezember 1898. (Amtsbl. S. 393.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die Ställe der Viehhändler und die regelmäßig für Handelsvieh benutzten Gastställe sind folgenden Vorschriften unterworfen. Darüber, welche Gastställe als regelmäßig für Handelsvieh benutzte anzusehen sind, entscheidet auf Vorschlag der Ortspolizeibehörde der Landrath. In Stadtkreisen entscheidet die Polizeibehörde.

§ 2. Die vorgenannten Ställe müssen eine Länge von mindestens 3 m und eine Höhe von mindestens $2^1/_2$ m haben. Für jedes der aufgestellten Thiere (Rindvieh, Pferd), muß eine Breite von mindestens $1^1/_2$ m vorhanden sein.

Die Zahl der Thiere, die hiernach in den Stall aufgenommen werden dürfen, wird erforderlichenfalls durch die Ortspolizeibehörde festgesetzt.

§ 3. Es müssen zum Oeffnen eingerichtete, nach Außen führende Fenster mit Glasscheiben so angebracht sein, daß die Ställe genügendes Licht haben und gelüftet werden können.

§ 4. Der Fußboden, der nicht tiefer liegen darf, als der anstoßende Erdboden, soll aus Zementbeton oder in Zement gefaßten hart gebrannten Ziegelsteinen bestehen und muß so ausgefugt sein, daß keine Flüssigkeit in den Erdboden dringen kann. Er muß im Gefälle liegen und Abzugskanäle haben, durch die die Jauche oberoder unterirdisch nach Außen abgeführt wird.

§ 5. Die Wände müssen mit Kalk oder Zement glatt verputzt sein.

§ 6. Die Decken oder Bedachungen dürfen keine Löcher und Undichtigkeiten enthalten, durch die Kälte oder Zugluft eindringen kann. Sind Oeffnungen zu bestimmten Gebrauchszwecken, z. B. Einholen von Rauhfutter ꝛc. vorhanden, so müssen sie, um Kälte oder Zugluft zu vermeiden, mit Thüren oder Klappen versehen sein, die nur im Gebrauchsfalle geöffnet sein dürfen.

Wegen der Einfriedigung dieser Oeffnungen sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Sicherung der Bodenluken vom 5. Juni 1886 (A.-Bl. S. 140) maßgebend.

§ 7. Die Krippen müssen aus Eisen, Stein, glasirten Thonröhren oder Zement, die Raufen, soweit solche vorhanden sind, aus Eisen hergestellt sein.

§ 8. Der Fußboden ist entweder unbedeckt zu lassen oder mit einer trockenen Streu zu bedecken. Die Anlegung von Jauchegruben in den Ställen ist unstatthaft. Um der Ansammlung von Mist vorzubeugen, muß der-

---

[1]) Veröff. 1896 S. 658. — [2]) Desgl. 1890 S. 82.

selbe so oft als erforderlich, mindestens aber monatlich einmal, entfernt werden.

§ 9. Die Wände, soweit sie nicht mit Zement verputzt oder mit Oelanstrich versehen sind, müssen jährlich mindestens einmal zu dem von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Termine geweißt, die mit Oelanstrich versehenen oder mit Zement verputzten Wände, sowie die Krippen, Raufen und Fußböden mit Lauge (2 kg Waschsoda, 100 l Wasser) oder mit frisch bereiteter Kalkmilch abgewaschen werden.

Nach Bedüfniß, namentlich in Zeiten der Seuchengefahr, kann von der Ortspolizeibehörde eine häufigere Reinigung gefordert werden.

§ 10. Binnen einer Frist von 2 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkte der Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung, müssen sämmtliche Viehhändlerställe und die in Frage kommenden Gastställe den vorstehenden Bestimmungen (§ 1—7) gemäß eingerichtet sein. Soweit dies wegen örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar oder nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten ausführbar sein sollte, kann von dem Regierungs-Präsidenten je nach Lage des einzelnen Falles eine entsprechend längere Frist bewilligt werden.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haft tritt, bestraft.

Minden, den 15. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

v. Bischoffshausen.

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Polizeiverordnung, betr. den Verkauf von Giften. Vom 20. April 1899.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 — Ges.-S. S. 1529 — sowie der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883 — Ges.-S. S. 195 — wird für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau mit Zustimmung des Provinzialraths hierdurch nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in der Anlage I der Polizei-Verordnung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 24. August 1895 — Amtsblatt der Königl. Regierung zu Kassel, Seite 213 und 248, der Königl. Regierung zu Wiesbaden Beilage zu Nr. 43 — aufgeführten — vergl. die Anlage — und der in etwaigen Nachträgen zu jener Polizei-Verordnung noch aufzuführenden Gifte ist außer den Apothekern nur denjenigen Personen gestattet, die hierzu eine besondere Genehmigung erhalten haben.

§ 2. Ueber Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Feilhalten und Verkauf der im § 1 bezeichneten Gifte beschließt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß, in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat.

§ 3. Die um die Genehmigung nachsuchenden Personen müssen durch ein, nicht über vier Wochen altes Zeugniß ihrer Ortspolizeibehörde ihre Volljährigkeit, Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit nachweisen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, insoweit nicht höhere Strafen nach den bestehenden Gesetzen Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 60 ℳ, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 5. Die Polizei-Verordnung der Kgl. Regierung zu Kassel vom 31. Mai 1873, betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung der Gifte, giftiger Farbwaaren und heftig wirkender Drogen und Chemikalien — Amtsblatt Seite 91 — wird aufgehoben.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. August 1899 in Kraft.

Der Ober-Präsident.

Anlage.

Verzeichniß der Gifte.

Abtheilung 1.

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben,
Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Curare und dessen Präparate,
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür),
Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure),
Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nitroglycerinlösungen,
Phosphor (auch rother, sofern er gelben Phosphor enthält), und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,
Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Pikrotoxin,
Quecksilberpräparate, auch Farben, außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober),
Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Strophanthin,
Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide,
Uransalze, lösliche, auch Uranfarben,
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abtheilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
Adonis-Kraut,
Aethylenpräparate,
Agaricin,
Akonit,- extrakt,- knollen,- kraut,- tinktur,
Amylenhydrat,
Amylnitrit,
Apomorphin,
Belladonna-blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Bilsen-kraut, -samen, Bilsenkraut-extrakt, -tinktur,
Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnußextrakt, -tinktur,
Brechweinstein,
Brom,
Bromaethyl,
Bromalhydrat,
Bromoform,
Butylchloralhydrat,
Calabar-extrakt, -samen, -tinktur,
Cardol,
Chloraethyliden, zweifach,
Chloralformamid,
Chloralhydrat,
Chloressigsäuren,
Chloroform,
Chromsäure,
Cocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Erythrophleum,
Euphorbium,
Fingerhut-blätter, -essig, -extrakt, -tinktur,
Gelsemium-wurzel, -tinktur,
Giftlattich-extrakt, -kraut, -saft (Laktukarium),
Giftsumach-blätter, -extrakt, -tinktur,
Gottesgnaden-kraut, -extrakt, tinktur,
Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
Hanf, indischer-extrakt, -tinktur,
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Jalapen-Harz, -knollen, -tinktur,
Kirschlorbeeröl,
Kodein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kokkelskörner,
Kotoin,
Krotonöl,
Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narcein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nieswurz (Helleborus) grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
" " schwarze, " " "
Nitrobenzol (Mirbanöl),
Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von Opium-pflaster und -wasser,
Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure),
Paraldehyd,
Pental,
Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Sabadill-extrakt, -früchte, -tinktur,
Sadebaum-spitzen, -extrakt, -öl,
Sankt-Ignatius-samen, -tinktur,
Santonin,
Scammonia-Harz (Scammonium)-wurzel,
Schierling (Konium) -kraut, extrakt, -früchte, -tinktur,
Senföl, ätherisches,
Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen,
Stechapfel-Blätter, -Extrakt, -samen, -tinktur — ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern —,
Strophanthus-extrakt, -samen, -tinktur,
Strychninhaltiges Getreide,
Sulfonal und dessen Ableitungen,
Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Urethan,
Veratrum (weiße Nieswurz), -tinktur, -wurzel,
Wasserschierling-kraut, -extrakt,
Zeitlosen-extrakt, -knollen, -samen, -tinktur,- wein.

Abtheilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,
Baryumverbindungen außer Schwerspath, (schwefelsaurem Baryum),
Bittermandelwasser,
Bleiessig,
Bleizucker,
Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, -tinktur,- wein,
Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspath (schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legirungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,
Goldsalze,
Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,
Jodoform,
Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
Kalilauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Kalium-Hydroxyd enthaltend,
Kalium,
Kaliumbichromat (rothes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),
Kaliumbioxalat (Kleesalz),
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
Kaliumchromat (gelbes, chromsaures Kalium),
Kaliumhydroxyd (Aetzkali),
Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 3 Gewichtstheile Karbolsäure enthaltend,
Kirschlorbeerwasser,
Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koloquinthen-extrakt, -tinktur,
Kreosot,
Kresole,
Kupferverbindungen,
Lobelien-kraut-,tinktur,
Meerzwiebel-extrakt, -tinktur, -wein,
Mutterkorn, -extrakt (Ergotin),
Natrium,
Natriumbichromat,
Natriumhydroxyd, (Aetznatron, Seifenstein),
Natronlauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Natrium-Hydroxyd enthaltend,
Phenacetin,
Pikrinsäure und deren Verbindungen,
Quecksilberchlorür (Kalomel),
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,
Salzsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile wasserfreie Säure enthaltend,
Schwefelkohlenstoff,
Schwefelsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend,
Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber,
Stephans (Staphisagria)-körner,
Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat,
Zinnsalze.

Preußen. Reg.-Bez. Köln. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung ausländischen frischen Rindfleisches auf Finnen. Vom 7. April 1899. (Amtsbl. S. 152.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und in Gemäßheit des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köln folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Ein jeder, der frisches von einem im Auslande geschlachteten Rinde herrührendes Fleisch in den Regierungsbezirk Köln einführt, ist verpflichtet, dasselbe am Bestimmungsorte auf Finnen untersuchen zu lassen. Vor stattgehabter Untersuchung darf das Fleisch zum Genusse für Menschen weder verkauft, zubereitet oder verarbeitet, noch an andere überlassen werden.

§ 2. Für die Zwecke der in § 1 vorgeschriebenen Untersuchung sind die Brusteingeweide und der Kopf mit natürlich anhaftender Zunge desjenigen Rindes vorzulegen, von welchem das eingeführte Fleisch gewonnen ist. Die vorgenannten Organe und jedes der eingeführten Fleischstücke muß durch einen deutlich erkennbaren Nummerstempel als zu einem Schlachtthier gehörig gekennzeichnet sein.

§ 3. Die Untersuchung des aus dem Auslande eingeführten Rindfleisches auf Finnen hat in Städten mit öffentlichen, unter thierärztlicher Kontrole stehenden Schlachthäusern durch den betreffenden Schlachthofthierarzt, an allen anderen Orten durch den zuständigen Kreisthierarzt zu erfolgen. Die vorbezeichneten Beamten sind sofort nach Ankunft des Fleischtransportes von dem Besitzer desselben oder dessen Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach Maßgabe des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ für jeden Uebertretungsfall oder mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 5. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1899 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident
Freiherr von Richthofen.

Bayern. Oberfranken. Bekanntmachung, Schutzmaßregeln gegen die Geflügelcholera betr. Vom 26. Januar 1899 (Kreis-Amtsbl. S. 25.)

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember 1898 (R.-Gef.-Bl. S. 1312) wurde auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-Gef.-Bl. 1894 S. 409) für die k. bayerischen Regierungsbezirke diesseits des Rheins vom 1. Januar 1899 ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Die Anzeige ist, wie bei den übrigen Viehseuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Wer die vorgeschriebene Anzeige vom Ausbruche jener Seuche oder vom Seuchenverdachte unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, wird nach § 65 Ziffer 2 des bezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft, soferne nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Indem Vorstehendes im Vollzuge einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. Januar d. J. bekannt gegeben wird, ergeht im Verfolge dieser höchsten Entschließung der Auftrag,

1. bis zum 1. Dezember d. J. über die Verbreitung der Krankheit und über das Ergebniß der zu ihrer Einschränkung ergriffenen Maßregeln anher zu berichten.

2. Die beamteten Thierärzte anzuweisen, den zur Viehseuchenstatistik vorgeschriebenen Vierteljahrsübersichten künftighin eine weitere Uebersicht nach dem unten stehenden Formulare beizufügen, bezw. Fehlanzeige zu erstatten.

Die erstmalige Vorlage dieser Uebersicht, welche sich auf das erste Vierteljahr 1899 zu erstrecken hat, ist Anfangs April 1899 (Ziff. 3 Abs. 1 der Ministerial-Entschließung vom 22. Dezember 1885 (Ministerial-Amtsblatt S. 341 ff.) zu bethätigen.

Für geeignete Verbreitung der „Belehrung über die Geflügelcholera", welche den Distriktspolizeibehörden unter Umschlag zugehen wird, insbesondere auch durch Mittheilung an Geflügelzucht-Vereine, ist Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 26. Januar 1899.

Königliche Regierung, Kammer des Innern.
J. V.: Der k. Regierungs-Direktor:
Lutz.

Anhang zur Viehseuchen-Statistik.
c) Geflügel-Cholera
im Regierungsbezirke . . . .

Distrikts-Verwaltungs-Bezirk	Im . . .ten Vierteljahre 189 . — verseuchten: Gemeinden	Ställe	mit einem Bestande von: Gänsen	Enten	Hühnern	ist die Seuche erloschen: Gemeinden	Ställen	sind von den Thieren der betreffenden Bestände: erkrankt	umgestanden	getödtet	genesen	verschont geblieben	Am Schlusse blieben verseucht: Gemeinden	Ställe	mit einem Bestande von: Gänsen	Enten	Hühnern
Bergzabern ꝛc. ꝛc.																	

Desgleichen. Mittelfranken. Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand.

Vom 24. Januar 1899. (Kreis-Amtsbl. S. 37.)

An die Distrikts- und Ortspolizeibehörden, sowie an die Herren beamteten Thierärzte des Regierungsbezirkes.

Nachstehend folgt Abdruck der Bekanntmachung bez. Betr. vom 14. Dezember 1898 (R.-Gef.-Bl. S. 1312) zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Die vorgeschriebenen Anzeigen sind wie bei den übrigen Viehseuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, an die Ortspolizeibehörden zu richten.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie auf irgend einem Wege von dem Ausbruche der Seuche oder von dem Verdachte eines Seuchenausbruches Kenntniß erhält, hievon der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde alsbald Anzeige zu erstatten, und erforderlichen Falles die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. (§ 3 und 4 der Allerh. Verordnung vom 23. März 1881 Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 129.)

Die Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige über den Seuchenausbruch oder über den Seuchenverdacht wird nach § 65 Z. 2 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ an Geld von 10 bis 150 ℳ oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft, soferne nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die bestehenden Bestimmungen sind geeignet zu veröffentlichen.

Ansbach, den 24. Januar 1899.

Königliche Regierung, Kammer des Innern.
Dr. von Schelling, Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Schwaben. Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand.

Vom 25. Januar 1899. (Kreis-Amtsbl. S. 35.)

Im Vollzuge einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 18. d. M. wird im Nachgang zu der Regierungs-Entschließung vom 31. v. M. Nr. 134 bestimmt, daß die hinsichtlich der Geflügelcholera vorgeschriebenen Anzeigen wie bei den übrigen Viehseuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, an die Ortspolizeibehörde zu richten sind.

Hiebei wird darauf hingewiesen, daß die Unterlassung der Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht, sowie die Verzögerung derselben über 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß gemäß § 65 Ziff. 2 des Reichs-Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1894 mit Geldstrafe von 10 bis 150 ℳ oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft wird.

Augsburg, den 25. Januar 1899.

Kgl. Regierung, Kammer des Innern.
Der kgl. Regierungs-Präsident.
von Lermann.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. Maßregeln zur Bekämpfung der Geflügelcholera.
Vom 14. April 1899. (Reg.-Bl. S. 314.)

Nachdem zufolge Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. März d. J (Reichsgesetzblatt S. 217) gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt von 1894 S. 409) für das Königreich Württemberg vom 15. April d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt worden ist, wird unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen in § 328 St.-G.-B, § 65 Ziff. 2, § 66 Ziff. 3 und 4 und § 67 des oben bezeichneten Reichsgesetzes, sowie Art. 25 Ziff. 2 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 Nachstehendes verfügt:

§ 1. Der Besitzer von Hausgeflügel (Gänsen, Enten, Hühnern aller Art, Tauben) ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Geflügelcholera in seinem Geflügelbestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch dieser Seuche befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Auch hat er vom ersten Auftreten der Seuche an sein sämmtliches Geflügel von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, so namentlich von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, fernzuhalten, sowie für die unschädliche Beseitigung der Kadaver der verendeten oder als seuchekrank bezw. seucheverdächtig getödteten Thiere durch Verbrennen oder, wo dieses nicht ausführbar ist, durch Verscharren in mindestens 1/2 m tiefen Gruben nach vorheriger Einbettung in frisch abgelöschten Kalk zu sorgen.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig thierische Kadaver beseitigen, verwerthen oder bearbeiten, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch der Geflügelcholera oder von Erscheinungen unter dem Geflügelstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat von der erfolgten Anzeige (§ 1) oder wenn sie auf anderem Wege von dem Ausbruch der Geflügelcholera oder dem Verdacht eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhält, unverzüglich unter Angabe des Bestandes an Hausgeflügel in dem verseuchten Gehöfte dem Oberamt Mittheilung zu machen. In Fällen, in welchen die Feststellung der Seuche durch den beamteten Thierarzt in Frage kommt (vergl. § 3), hat die Ortspolizeibehörde für die Aufbewahrung des möglichst frischen Kadavers eines an der Seuche gefallenen Thieres zu sorgen.

Nach Empfang der Anzeige von dem ersten Ausbruch der Geflügelcholera in einer Gemeinde hat das Oberamt sofort eine Anzahl Abdrücke der im Amtsblatt des Ministeriums des Innern von 1898 S. 292 veröffentlichten Belehrung über die Geflügelcholera der Ortspolizeibehörde behufs Zustellung an die Besitzer der verseuchten Geflügelbestände zu übermitteln[1]). Auch hat das Oberamt erforderlichenfalls nähere Erhebungen über die Einschleppung der Seuche in die Gemeinde anzustellen und je nach dem Ergebniß die betheiligten Polizeibehörden in Kenntniß zu setzen. Hat eine Einschleppung der Seuche aus dem Auslande stattgefunden, so ist dem Ministerium des Innern unter Vorlage der Akten Anzeige zu erstatten.

Beim ersten Bekanntwerden des Ausbruchs der Geflügelcholera im Bezirk oder in den Nachbarbezirken hat ferner das Oberamt die gedachte Belehrung auch im Bezirksamtsblatt bekannt zu machen und gleichzeitig die Vorschriften des § 1 der gegenwärtigen Verfügung sowie des § 6 Abs. 1 der Ministerialverfügung vom 21. August 1879, betreffend das Kleemeistereiwesen (Reg.-Bl. S. 229) zur Veröffentlichung zu bringen. Bei andauernder Verseuchung des Bezirks oder der Nachbarbezirke ist diese Bekanntmachung in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Von dem Erlöschen der Seuche in den einzelnen Gehöften hat die Ortspolizeibehörde unter Mittheilung der Stückzahl des an der Krankheit eingegangenen Geflügels dem Oberamt Anzeige zu machen.

Von sämmtlichen Anzeigen über den Ausbruch und das Erlöschen der Seuche hat das Oberamt dem beamteten Thierarzt Kenntniß zu geben. Dem beamteten Thierarzt liegt neben der statistischen Verwerthung dieser Mittheilungen ob, die Thierbesitzer bei jeder sich bietenden Gelegenheit über die Tilgung der Geflügelcholera zu belehren und zu berathen.

§ 3. Behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs ist der beamtete Thierarzt nur zuzuziehen, wenn der Bestand eines Geflügelhändlers betroffen, oder wenn sonst eine größere Seuchengefahr gegeben erscheint (vergl. jedoch § 4 Abs. 2). Der Thierarzt hat dann die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben ob durch den Befund der Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann der beamtete Thierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde und dem Oberamt unverzüglich Mittheilung zu machen.

§ 4. Ist der Ausbruch der Geflügelcholera durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt (§ 3), so hat das Oberamt die den Umständen nach erforderlichen weiteren Schutzmaßregeln (§§ 5—10) anzuordnen.

Auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte sind die erforderlichen Schutzmaßregeln ohne nochmalige Absendung des beamteten Thierarztes zu treffen, sofern nicht besondere Gründe die wiederholte Zuziehung desselben als dringend geboten erscheinen lassen (vergl. auch § 8 Abs. 3).

§ 5. Der Ausbruch der Seuche ist sofort nach erfolgter Feststellung von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und von dem Oberamt durch Bekanntmachung im Bezirksamtsblatt zur weiteren öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 6. Bricht die Seuche in dem Bestand eines Geflügelhändlers aus, so hat das Oberamt folgende Anordnungen zu treffen:

1. das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Geflügelcholera“ zu versehen,

2. die kranken und die verdächtigen Thiere unterliegen der Gehöfts- bezw. Stallsperre. Als verdächtig gilt alles Hausgeflügel (Gänse, Enten, Hühner aller Art, Tauben), welches mit dem kranken in demselben Gehöft sich befindet,

3. die noch gesund erscheinenden Thiere sind, soweit thunlich, von den kranken zu trennen und in abgesonderten Räumen unterzubringen,

4. die Kadaver der verendeten oder als seuchekrank bezw. seucheverdächtig getödteten Thiere sind in Gemäßheit der Vorschrift in § 1 Abs. 1 unschädlich zu beseitigen,

---

[1]) Die erforderliche Anzahl von Abdrücken der Belehrung kann durch die Oberämter von der Registratur des Ministeriums des Innern bezogen werden.

5. die verseuchten Räumlichkeiten und Geräthschaften sind nach dem Aufhören der Seuche nach Angabe und unter persönlicher Ueberwachung des beamteten Thierarztes zu desinfiziren.

§ 7. Die in § 6 bezeichneten Anordnungen sind auch gegenüber anderen verseuchten Beständen als denjenigen von Geflügelhändlern zu treffen, übrigens mit der Maßgabe, daß die Desinfektion (§ 6 Ziff. 5) nach der Anleitung in Abschnitt 3 Abs. 3 der Belehrung (§ 2 Abs. 2) und unter polizeilicher Aufsicht zu vollziehen ist.

§ 8. Besteht die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so sind von dem Oberamt nach Anhörung des beamteten Thierarztes neben den besonderen, gegen die einzelnen verseuchten Geflügelbestände gerichteten Maßnahmen der §§ 6 und 7 noch folgende allgemeine Maßregeln anzuordnen:

1. an allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit der Inschrift: „Geflügelcholera“ aufzustellen,

2. die Ausführung von lebenden Gänsen, Enten, Hühnern aller Art und Tauben aus dem Seuchenort ist nicht gestattet,

3. das Durchtreiben von Gänsen durch den Seuchenort ist untersagt; lebende Gänse, Enten, Hühner aller Art und Tauben, welche im Besitz von Geflügelhändlern sich befinden, dürfen auf Wagen unter der Bedingung durch den Seuchenort gefahren werden, daß jeglicher Aufenthalt im Orte vermieden wird,

4. Ausstellungen von Hausgeflügel (Gänsen, Enten, Hühnern aller Art und Tauben) dürfen im Seuchenorte nicht abgehalten werden

Hat die Seuche in einer Ortschaft bereits eine allgemeinere Verbreituug gefunden, so kann, wenn die in Abs. 1 Ziff. 1—4 bezeichneten allgemeinen Anordnungen getroffen sind, von den besonderen Maßnahmen des § 6 Ziff. 1—3 Umgang genommen werden.

Bei größerer Verbreitung der Seuche in einer Ortschaft ist es zulässig, den beamteten Thierarzt in angemessenen Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen an Ort und Stelle zu entsenden, um die Ursachen der Seuchenausbreitung zu ermitteln, die Einhaltung der Belehrung (§ 2 Abs. 2) und der angeordneten Schutzmaßregeln, insbesondere die richtige Vornahme der Desinfektion zu kontroliren, und etwa noch erforderliche Tilgungsmaßregeln in Vorschlag zu bringen.

§ 9. Wird die Seuche bei Geflügelbeständen, die sich auf dem Transport befinden, festgestellt, so hat das Oberamt die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung des Bestandes anzuordnen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die benützten Transportmittel unverzüglich nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Aufsicht desinfizirt werden.

§ 10. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöft bezw. der betroffenen Ortschaft sämmtliches Hausgeflügel getödtet oder verendet ist, oder wenn seit dem letzten Erkrankungsfalle acht Tage verflossen sind, und wenn in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig durchgeführt ist.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 5) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Pischek.

Desgleichen. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. denselben Gegenstand. Vom 14. April 1899. (Amtsbl. S. 172.)

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung vom 14. April d. J., betr. Maßregeln zur Bekämpfung der Geflügelcholera, welche in der nächsten Nummer des Regierungsblatts veröffentlicht werden wird, werden nachstehende weitere Anordnungen getroffen:

1. Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. März d. J. (Reichsges.-Bl. S. 217) vom 15. April d. J. ab erfolgte Einführung der Anzeigepflicht für die Geflügelcholera ist unter Hinweisung auf die bei der Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige gemäß § 65 Ziff. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 eintretenden Strafen durch die Oberämter in den Bezirksamtsblättern zu veröffentlichen und außerdem durch die Ortspolizeibehörden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

2. Die von den Oberamtsthierärzten zu erstattenden monatlichen Thierseuchenberichte haben sich auch auf die Geflügelcholera zu erstrecken.

Die Ministerialerlasse vom 29. September 1888 (Amtsbl. S. 290) und vom 25. Juli 1898 (Amtsbl. S. 292)[1]), ausgenommen die dem letzteren Erlaß angehängte Belehrung über die Geflügelcholera, treten außer Geltung.

Unterschrift wie oben.

Württemberg. Erlaß an die K. Stadtdirektion und das K. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, die K. Oberämter und Oberamtsphysikate sowie an die Gemeindebehörden, betr. die Ueberführung von Geisteskranken in eine Irrenanstalt.

Vom 18. April 1899. (Amtsbl. S. 175.)

Die Bezirksämter und die Gemeindebehörden haben bei der unter ihrer Mitwirkung erfolgenden Ueberführung von Geisteskranken in eine Irrenanstalt neben den Bestimmungen des § 20 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (Reichs-Ges.-Bl. S. 923) und des § 68 Ziff. 1 der Postordnung vom 27. Juni 1892 (Reg.-Bl. S. 197) folgende Vorschriften zu beachten:

1. Bezüglich der Art der Einlieferung eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt sowie bezüglich der Behandlung des Kranken auf der Reise ist mit dem behandelnden Arzt oder dem Oberamtsarzt Rücksprache zu nehmen;

2. dem Kranken sind, soferne derselbe nach dem Urtheile des Arztes nicht allein reisen kann, ein oder, wenn nöthig, mehrere durchaus zuverlässige Begleiter beizugeben, welche für die ordnungsmäßige Verbringung des Kranken in die Irrenanstalt verantwortlich zu machen sind. Weibliche Kranke sollen, wenn irgend möglich, nur von weiblichen Personen begleitet werden.

Dem Begleiter ist eine Einlieferungsurkunde mitzugeben.

3 Der Begleiter ist über die Behandlung des Kranken auf der Reise mündlich zu instruiren.

Zwangsmaßregeln dürfen auf der Reise nicht angewendet werden, es sei denn, daß dieselben als unumgänglich nothwendig ärztlich zugelassen werden. In letzterem Falle ist dem Begleiter eine entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arztes zuzustellen, welche er mit der Einlieferungsurkunde an die Direktion der betreffenden Irrenanstalt abzugeben hat. Ohne ärztliche Erlaubniß ist die Anwendung von Zwangsmaßregeln auf der Reise nur dann zulässig, wenn sich der Begleiter gegen plötzliche Gewaltthätigkeiten des Kranken nicht anders zu schützen vermag.

Jede Mißhandlung des Kranken ist dem Begleiter strengstens zu untersagen.

4. Ueber die erfolgte Einlieferung des Kranken ist dem Begleiter seitens der Direktion der betreffenden Irrenanstalt eine Bescheinigung auszustellen.

Die genannten Behörden werden für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich gemacht.

Die Direktionen der Irrenanstalten sind angewiesen, etwaige Zuwiderhandlungen zur Kenntniß des K. Medizinalkollegiums zu bringen.

Stuttgart, den 18. April 1899.

K. Ministerium des Innern.

Pischek.

---

[1]) Veröff. 1898 S. 745.

Württemberg. Erlaß an die K. Kreisregierungen, die K. Oberämter und die Gemeindebehörden, betr. die hygienische Begutachtung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen.

Vom 12. April 1899. (Amtsbl. S. 172.)

Um das Zustandekommen hygienisch unanfechtbarer Wasserversorgungsanlagen zu sichern, ist es dringend geboten, vor der Inangriffnahme der Bauarbeiten die Verhältnisse der Wasserentnahmestelle einer hygienischen Prüfung und die Beschaffenheit des Wassers einer chemisch-physikalischen, eventuell auch einer mikroskopisch-bakteriologischen Untersuchung zu unterziehen. Das K. Medizinalkollegium ist bereit, diese Untersuchungen gegen Entrichtung der Untersuchungskosten zu übernehmen, wogegen die Kosten des örtlichen Augenscheins, insoweit als es sich um Wasserversorgungen von Gemeinden und anderen öffentlichen Korporationen handelt, von der K. Staatskasse werden bestritten werden.

Den Gemeindebehörden wird in ihrem Interesse empfohlen, bei der Einrichtung öffentlicher zentraler Wasserversorgungen, welche ganze Gemeinden oder größere Theile von solchen umfassen, und bei der Ausdehnung von Wasserversorgungen, bei der die Benützung neuer Quellen oder die Versorgung weiterer Ortschaften oder größerer Theile derselben in Frage kommt, bei dem K. Medizinalkollegium die Veranlassung dieser Untersuchung zu beantragen. Die K. Kreisregierungen werden die Genehmigung von Schuldaufnahmen und Grundstocksangriffen für solche Zwecke davon abhängig machen, daß durch ein Gutachten des K. Medizinalkollegiums oder das Gutachten eines gleichwerthigen Sachverständigen die Unbedenklichkeit der Anlage in hygienischer Hinsicht festgestellt ist. An die Erfüllung derselben Voraussetzung wird auch die Verwilligung von Staatsbeiträgen zu den Kosten derartiger Anlagen geknüpft werden.

Stuttgart, den 12. April 1899.

K. Ministerium des Innern.

Pischek.

Oesterreich. Erlaß der steiermärkischen Statthalterei, betr. die Durchführung der Impfung. Vom 6. April 1899. (Oest. San.-W. S. 172.)

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird eingeladen, behufs Einleitung der diesjährigen öffentlichen Impfung und Schulimpfung unter Beachtung aller bestehenden Vorschriften unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

Da es einerseits im Interesse der Bevölkerung gelegen ist, daß bei den Impflingen durch die Impfung, abgesehen von dem normalen Verlaufe der lokalen Veränderungen keine überflüssige Störung des Wohlbefindens und der Gesundheit verursacht wird und da anderseits derartige Störungen den in Folge der maßlosen Agitation der Naturheilvereine immer zahlreicher auftretenden Impfgegnern willkommenen Anlaß zur Bethätigung ihrer impffeindlichen Bestrebungen bieten, wird der Vermeidung solcher Störungen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und den Impfärzten die genaueste Beachtung aller darauf abzielenden Vorsichtsmaßregeln, insbesondere aber die Anwendung einer vollkommen rationellen Impftechnik auf das nachdrücklichste zur Pflicht zu machen sein.

Daß sich in dieser Beziehung durch klaglos aseptische Durchführung der Impfung die besten Erfolge erzielen lassen, ist von hervorragenden Fachmännern bereits wiederholt betont und dargethan worden.

Nur ist hiebei zu beachten, daß allfällig angewendete Desinfektionsflüssigkeiten mit dem Impfstoffe nicht in Berührung kommen, da hiedurch dessen Wirksamkeit beeinträchtigt werden könnte.

Es wird daher in allen jenen Fällen, in denen chemische Desinfektionsmittel zur Desinfektion der Instrumente oder des Impffeldes verwendet werden, eine hinreichende Menge sterilen Wassers zur Abspülung bereit zu halten sein.

Zum Abtrocknen sind stets nur sterilisirte Tücher oder, da diese in der Regel nicht zur Verfügung stehen werden, die in jeder Apotheke erhältliche sterilisirte Brun'sche Baumwolle oder Gaze zu verwenden.

Selbstverständlich ist es unbedingt erforderlich, daß sich der Impfarzt vor Beginn der Impfung die eigenen Hände verläßlich mit warmem Wasser, Seife und Bürste reinigt und mit einer geeigneten Desinfektionsflüssigkeit desinfizirt.

Weiters wird bereits anläßlich der Kundmachung der Impfung, bezw. anläßlich der Vorladung der Parteien darauf aufmerksam zu machen sein, daß die Impflinge rein gewaschen und mit frischer Wäsche zur Impfung erscheinen.

Dadurch wird eine besondere Desinfektion des Impffeldes in der Regel entfallen können oder es wird genügen, dieselbe mit warmem Wasser und Seife und nachträglichem Abreiben mit steriler Baumwolle und Alkohol oder Aether vorzunehmen.

Die Gemeindevorstehungen werden zur Beistellung geeigneter Impflokalitäten, die vor der Impfung verläßlich gereinigt und gelüftet werden sollen, zu verhalten sein.

Auf allen Impfsammelplätzen, wo voraussichtlich mehr als zehn Impflinge erscheinen, wird für die Beistellung eines abgesonderten Warteraumes für die Impflinge Sorge zu tragen sein, und sollen die Impflinge in das eigentliche Impflokal nur nach und nach in kleinen Gruppen eingelassen werden, damit jede unnöthige Aufwirblung von Staub und die Verschlechterung der Luft vermieden wird.

Kranke und schwächlich entwickelte Kinder sind nicht zu impfen, sondern zur nächstjährigen Impfung zu bestellen.

Die eigentliche Methodik der Impfung muß jedem einzelnen Impfarzte überlassen bleiben, nur ist hiebei unter allen Umständen zu verlangen, daß eine streng aseptische Durchführung gewährleistet wird.

Um jedoch jenen Aerzten, die sich eine derartige vollkommen verläßliche Impftechnik bisher nicht angeeignet haben, hiefür Anhaltspunkte zu geben, sind alle Impfärzte auf die vom k. k. Impfdirektor Dr. Gustav Paul in der Beilage zu Nr. 23 der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen" vom Jahre 1896 veröffentlichte Studie über aseptische Methoden der Schutzpocken-Impfung aufmerksam zu machen.

Ueber Anregung des genannten k. k. Impfdirektors hat die Fabrik chirurgischer Instrumente J. Odelga in Wien, IX./3. Garnisonsgasse Nr. 11 ein leicht transportables Impfbesteck zusammengestellt, das derart eingerichtet ist, daß das Impfinstrument für jeden einzelnen Impfling ohne erheblichen Zeitverlust unmittelbar vor jeder Impfung durch Auskochen sterilisirt werden kann.

Die genannte Firma hat sich bereit erklärt, dieses Impfbesteck, dessen gewöhnlicher Preis 15 fl. beträgt, bei Bestellung einer größeren Anzahl um den Preis von 12 fl. zu liefern.

Es werden daher jene Impfärzte, die auf ein solches Impfbesteck reflektiren, einzuladen sein, dasselbe durch das Sanitätsdepartement der Statthalterei zu bestellen, um es bei einer voraussichtlich größeren Bestellung zu dem angegebenen Preise von 12 fl. zu erhalten.

Die genauere Beschreibung dieses ungemein praktischen Impfbesteckes ist nebst erläuternden Abbildungen an der zitirten Stelle nachzulesen und soll hier nur erwähnt werden, daß das Besteck drei Impflanzetten enthält, von welchen, nachdem alle drei durch Auskochen sterilisirt werden, abwechselnd immer eine zur Impfung verwendet wird, während sich die zweite noch im kochenden Wasser befindet und die dritte zur Abkühlung und zur Verwendung bei der nächsten Impfung bereit liegt.

Ueber die Impfinstrumente sagt Dr. Paul: „Das Impfinstrument muß eine scharfe Spitze haben, darf jedoch nicht scharfschneidend sein, weil man beim Impfen nur ritzen und nicht schneiden soll. Ferner muß es der

Lymphe ein leichtes Abfließen gestatten, so daß das Impfen mit der armirten Lanzette in einem Tempo geschehen kann. Es empfehlen sich deshalb alle jene Instrumente, welche langstielig sind und eine breite lanzenförmige Spitze mit sogenanntem steilen prismatischen Schliff besitzen, wie ihn Chalybaeus bei seiner Impflanze angegeben hat."

Ueber die Impfmethode selbst fährt Dr. Paul fort:

„Einen vollvirulenten Impfstoff vorausgesetzt, genügt die Anlegung von je zwei Impfstellen an jedem Oberarme bei Erstimpflingen und von drei bis vier Impfstellen am linken Oberarme bei Revaccinanden.

Das einzelne Impfschnittchen, oder besser gesagt Impfritzchen, braucht die Länge von 1/2 cm nicht zu überschreiten. Ein Schaben oder Kritzeln ist zu vermeiden, da hiedurch übermäßig große Pusteln und unerwünscht heftige Reaktionserscheinungen entstehen."

Endlich erklärt es Dr. Paul als wünschenswerth, die gesetzte Impfverletzung auch aseptisch zu erhalten und den Impfling vor der Möglichkeit einer Spätinfektion zu bewahren, sowie die entwickelte Schutzpocke vor traumatischen Einwirkungen zu schützen.

Für den ersteren Zweck wird die Anwendung eines kleinen aseptischen Schutzverbandes unmittelbar nach der Impfung empfohlen und dürfte sich die Bedeckung der frischen Impfritzchen mit Zinkoxyd-Epidermin, auch Tegmin genannt, und mit einer dünnen Wattelage wegen der Einfachheit und Billigkeit des Verfahrens als bei der öffentlichen Impfung allgemein durchführbar erweisen.

Diese Tegminverbände zum Schutze der Impfstellen werden vom Apotheker Rothziegel in Wien, I. Rudolfsplatz Nr. 5 in den Handel gebracht und stellt sich der Preis derselben für 25 Impfungen auf 30 Kr., bei größerem Bedarfe noch billiger.

Das Tegmin ist ein aseptisches, unzersetzliches Wachsliniment, das in dünner Schichte auf die geimpften Hautstellen aufgetragen und sofort mit einem kreisrunden Scheibchen aus dünner sterilisirter Zellstoffwatte bedeckt wird, die sehr rasch antrocknet, so daß man den Impfling bald ankleiden lassen kann, ohne befürchten zu müssen, daß das Deckmittel abgestreift wird.

Dasselbe haftet ein bis zwei Tage und erfüllt daher den Zweck des Verhütens der nachträglichen Infektion der Impfwunde vollständig.

Okklusivverbände während der ganzen Pustulationsperiode haben sich nicht bewährt und sind daher die Eltern der geimpften Kinder nur anzuweisen, durch geeignete Maßregeln das Aufkratzen oder sonstige Beschädigungen der entwickelten Impfpusteln zu verhüten.

Um weiters das Vertrauen der Bevölkerung zur Schutzpocken-Impfung zu heben, wird empfohlen, allgemein verständliche Belehrungen über den Zweck und den Nutzen der Impfung, sowie über das zweckmäßigste Verhalten der Geimpften während der Entwicklung der Pusteln zu verfassen und diese Belehrungen entweder auf den Impfsammelplätzen öffentlich kundzumachen oder jeder Partei gleichzeitig mit der Vorladung zur Impfung zuzustellen.

Als Muster hiefür kann die auf S. 119 des Landes-Sanitätsberichtes „Das steiermärkische Sanitätswesen im Jahre 1896" veröffentlichte allgemein verständliche Belehrung über die öffentliche Impfung verwendet werden.

Die Statthalterei verschließt sich durchaus nicht der Einsicht, daß durch die angeführten Maßregeln der volle angestrebte Erfolg nicht sofort erreicht werden wird, ja daß vielleicht in einzelnen Fällen die Impfergebnisse, soweit sie die Haftung des Impfstoffes betreffen, durch allzu unbeschränkte Desinfektionsbestrebungen sogar vorübergehend verschlechtert werden können, anderseits wird jedoch mit Zuversicht vorausgesetzt, daß es dem jederzeit bewährten Eifer der Impfärzte gelingen wird, die sich anfänglich etwa entgegenstellenden Schwierigkeiten zu beseitigen und durch stete Verbesserung der rationellen Impfmethodik das Vorkommen von Impfschäden vollkommen zu vermeiden und auf diese Weise das Vertrauen der Bevölkerung zu der so segensreichen Institution der Impfung immer mehr zu befestigen.

Dem Vorkommen von wirklichen oder auch nur behaupteten Impfschäden wird aber in Hinkunft eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden sein, zu welchem Zwecke Folgendes angeordnet wird:

Die Angehörigen oder Pflegeeltern geimpfter Kinder sind anläßlich der Impfung anzuweisen, daß sie jede Erkrankung, die als unmittelbare Folge der Impfung auftritt, dem Impfarzte, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, dem Gemeindevorsteher unter genauer Schilderung des Entstehens und aller Erscheinungen der Krankheit unverzüglich anzeigen.

Diese Anzeige ist vom Impfarzt oder Gemeindevorsteher mit einer Aeußerung über die eigene Wahrnehmung hinsichtlich ihrer Stichhaltigkeit zu versehen und auf dem kürzesten Wege der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen, die hierüber die weiteren Verfügungen zu treffen und je nach den Umständen des Falles womöglich den Amtsarzt zur Erhebung an Ort und Stelle abzuordnen hat.

Da es sich hiebei ohnedies zumeist um eine Infektionskrankheit oder Verdacht auf eine solche handeln wird, hat der Amtsarzt seine Wahrnehmungen in einem Erhebungsprotokolle in der für Infektionskrankheiten vorgeschriebenen Form niederzulegen; dieses Erhebungsprotokoll ist nebst dem Reisepartikulare des Amtsarztes und einem kurzen Berichte über die getroffenen Verfügungen der Statthalterei vorzulegen.

Besonders wichtig ist die genaueste Untersuchung allfälliger Todesfälle, deren Zusammenhang mit der erfolgten Impfung behauptet wird; es sind daher sämmtliche Todtenbeschauer anzuweisen, der Bezirkshauptmannschaft derartige Todesfälle unverzüglich zur Anzeige zu bringen und sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß in solchen Fällen zur Klarstellung der Todesursache stets die sanitätspolizeiliche Obduktion womöglich durch den Amtsarzt vorgenommen wird.

Bei allen derartigen Erhebungen ist in dem Falle, wenn thatsächliche Schädigungen der Gesundheit festgestellt werden können, genauestens zu erforschen und im Erhebungsprotokolle ausdrücklich anzuführen, ob dieselben durch die Impfung unmittelbar verursacht oder durch andere zufällig hinzugetretene Ursachen, wie z. B. unzweckmäßiges Verhalten, Mangel an Reinlichkeit, Nichtbefolgung ausdrücklich gegebener Vorschriften und dergleichen herbeigeführt worden sind.

Um über die Thätigkeit der Impfärzte und allfällige besondere Ereignisse bei der Impfung ein einheitliches Bild zu erhalten, wird angeordnet, daß alle Impfärzte einen Bericht in Form eines Fragebogens, für welchen der k. k. Bezirkshauptmannschaft im Anschlusse eine entsprechende Anzahl von Formularien übermittelt wird, auszufüllen und ihrem Impfoperate anzuschließen haben.

Diese Fragebögen sind vom Amtsarzte zu sammeln und seinem alljährlich zu erstattenden Impfberichte anzuschließen.

Hinsichtlich des Impfstoffbezuges bleibt es bei der im Vorjahre getroffenen Verfügung, wonach die Bezirkshauptmannschaft den Bedarf an Impfstoff aus der Impfstoffgewinnungsanstalt des Dr. . . . . . zu decken hat.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Tirol und Vorarlberg, betr. die aus den Geburtenausweisungen der Hebammen zu verfassenden Uebersichten.

Vom 21. Februar 1899. (Oest. San.-W. S. 175.)

Die mit der neuen Dienstes-Instruktion für Hebammen herausgegebenen Geburtsausweise haben gegenüber den bisher giltigen, einige Abänderungen erfahren, wodurch eine Abänderung der bisher vorgeschriebenen Tabelle für die Zusammenstellung deren Inhaltes und

und des Bezirks-, bezw. Landes-Summariums nothwendig wurde.

In der Anlage erhalten die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate die zur Berichterstattung über diesen Gegenstand für das Jahr 1899 für Konzept- und Reinschrift nöthige Anzahl von Tabellen, welche letztere entsprechend ausgefüllt ganzjährig und mit Ende Februar jedes Jahres nebst den Hebammenausweisen anher vorzulegen ist.

Zur Verwerthung dieses statistischen Materiales, bezw. der Summe des Bezirkes oder Stadtgebietes im Jahresergänzungsbericht lit. R. werden die für Niederösterreich erlassenen und im Jahrgange 1898 des Oesterreichischen Sanitätswesens auf S. 233 u 234 veröffentlichten 7 Tabellen mit folgenden, vom Landes-Sanitätsrathe beantragten Abänderungen vorgeschrieben:

In Tabelle III lautet die letzte Rubrik statt „Anmerkung" „unbestimmte Lage".

In Tabelle V ist der Ausdruck „vorzeitigen" in der Fußnote in „unzeitigen" abzuändern.

In Tabelle VII ist zu „Puerperalfieber" „infektiöses" beizufügen.

Für die Rubrik „B — gestorben" sind vorher „die todtgeborenen" abzurechnen, da dieselben schon in Rubrik V erscheinen.

Diese 7 Tabellen sind in den Text des erwähnten Ergänzungsberichtes einzufügen, es bedarf daher keiner gesonderten Tabellen.

Formulare des Summarausweises.[1])

I. Num. currens.
II. Gemeinden.
III. Zahl der Hebammen.
IV. Zahl der: Einzelgeburten, Zwillingsgeburten, Drillingsgeburten.
V. Alter der Mütter: unter 15 Jahren, 15—20, 20—25, 25—30, 30—35, 35—40, 40—45, 45 bis 50 Jahre.
VI. Darunter ledige Gebärende.
VII. Die wievielte Niederkunft hatten die Gebärenden: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, über 10.
VIII. Nach der Lage des Kindes waren: Hinterhauptslage, Gesichtslage, Becken-Endlage, Querlage, Unbestimmte Lage.
IX. Geschlecht des Kindes: männlich, weiblich, unbestimmt.
X. Darunter Mißbildungen.
XI. Der Eintritt der Geburt war: rechtzeitig, vorzeitig, unzeitig.
XII. Ausgang der Geburt für die Mutter; günstig, mit schweren Gesundheitsstörungen, tödtlich.
XIII. Ausgang der Geburt für das Kind: lebend, scheintodt, todt.
XIV. Verlauf des Wochenbettes: Infekt, regelmäßig; Wochenbettfieber: erkrankt, gestorben; Anderweitige Krankheiten: erkrankt, gestorben.
XV. Während der Wochenzeit: erkrankten Kinder, starben Kinder.
XVI. Anzahl der Geburten: ohne besondere Kunsthilfe; mit Kunsthilfe: Zange, Wendung, Perforatio, künstliche Frühgeburt, künstliche Placentalösung.
XVII. Anmerkung: Hier sind unter Hinweis auf No. curr. anzuführen: Allfällige Extra-Uterinalschwangerschaft, Umstülpung des Uterus, Gebärmutterriß, Kaiserschnitt an Lebenden oder Verstorbenen sammt dem Erfolge, Puerperal-Manie oder sonstige ungewöhnliche, resp. bemerkenswerthe Vorkommnisse.

[1]) Die Ziffernsummen der in diesem Ausweise bezeichneten Rubriken IV, V, VII, XI und XII, desgleichen auch jene der Rubriken VIII, IX, XIII und XVI müssen untereinander vollkommen übereinstimmen; jene von XIV mit der Ersteren nach Abzug der während oder gleich nach der Geburt gestorbenen Mütter; jene von XV mit der Letzteren nach Abzug der todtgeborenen Kinder.

Oesterreich. Erlaß der mährischen Statthalterei, betr. die Vorlage von Projekten für zentrale Wasserversorgungsanlagen an die Statthalterei.

Vom 17. April 1899. (Oest. San.-W. S. 176.)

Um bei Errichtung von zentralen Wasserversorgungen den hygienischen und technischen Anforderungen die mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheitspflege unter Wahrung der materiellen Interessen der Gemeinden zu stellen sind, rechtzeitig Rechnung tragen zu können, sieht sich die k. k. Statthalterei im Grunde des der Staatsverwaltung nach § 1 des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zustehenden Oberaufsichtsrechtes über das gesammte Sanitätswesen veranlaßt, anzuordnen, daß in Hinkunft die Projekte über Zentral-Wasserversorgungen vor Ertheilung der Ausführungsbewilligung der k. k. Statthalterei vorgelegt werden.

Demgemäß sind fortan die an die politischen Behörden I Instanz gelangten derartigen Eingaben in vorschriftsmäßiger Weise unter Beiziehung der ärztlichen und technischen Fachorgane dieser Behörden der Vorprüfung zu unterziehen und nach ordnungsmäßig durchgeführter Lokalerhebung zur Einsichtnahme und eventueller weiterer Verfügung an die k. k. Statthalterei zu leiten.

Der gleiche Vorgang wird auch bei wesentlichen Umgestaltungen bereits bestehender Wasserwerke einzuhalten sein.

Schweiz. Bundesrathsbeschluß über die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes, betr. die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.[1]) Vom 10. März 1899.[2])

Gemäß Art. 12 dieses Gesetzes ist vom Schweizerischen Bundesrath unterm 10. März d. Js. der folgende Beschluß gefaßt:

Das vorstehende, unterm 16./30. November 1898 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt in Kraft, wie folgt:

1. für die Fabrikation von Zündhölzchen und Streichkerzchen mit gelbem Phosphor am 1. April 1900;
2. für die Einfuhr von Zündhölzchen und Streichkerzchen mit gelbem Phosphor (Art. 4) und von gelbem Phosphor (Art. 5) am 1. Juni 1899;
3. für die Ausfuhr und den Verkauf von Zündhölzchen und Streichkerzchen mit gelbem Phosphor am 1. Januar 1901;
4. für die Bestimmungen der Art. 2, Abs. 2, Art. 8 und 10 sofort.

Schweden. Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes über die Fleischbeschau und die Schlachthäuser.[3])

Vom 26. Mai 1899. Uebersetzung.

1. Für die auf Grund des § 1 vorgenommene Fleischbeschau sowie für die Benutzung der im § 2 bezeichneten öffentlichen Schlachthäuser ist die Stadt berechtigt, Abgaben nach einem Tarif zu erheben, welcher, nachdem die Königliche Provinzialregierung nach Anhörung des Gesundheitsamts oder der besonderen Behörde, unter deren Verwaltung das Schlachthaus gestellt ist, bezügliche Vorschläge eingereicht hat, vom Könige für die jedesmalige Dauer eines Jahres festgesetzt wird. In diesem Tarif sind die Gebühren nicht höher anzusetzen, als es zur Deckung der der Stadt erwachsenden Kosten für die Besichtigung und Abstempelung des Fleisches und sofern es sich um die Benutzung eines öffentlichen Schlachthauses vorerwähnter Art handelt, auch zur Deckung der Kosten für die Verwaltung und Unterhaltung des Schlachthauses nebst einem angemessenen Zinsbetrage auf das Anlagekapital für erforderlich anzusehen ist.

[1]) S. 110.
[2]) Nach der Veröffentlichung im Deutschen Handelsarchiv S. 312.
[3]) Vgl. Veröff. 1898 S. 199.

2. Wo in Uebereinstimmung mit der Städteordnung oder der auf dieser begründeten Bestimmungen ein besonderer Marktplatz für den Viehhandel in Verbindung mit einem öffentlichen Schlachthaus der im § 2 bezeichneten Art eingerichtet ist, können in gleicher Weise und nach ähnlichen Normen wie in Bezug auf die Benutzung des Schlachthauses, auch für die Benutzung des Marktplatzes und der bei demselben errichteten Ställe, sowie für Fütterung, Pflege und Wiegen der Thiere Abgaben festgesetzt worden.

Rußland. Verbot der Einfuhr von „Vin tonique Mariani, agréable et tonique".
(Deutsches Handelsarchiv 1899 S. 310.)

Gemäß einem Beschluß des Medizinalrathes ist der ausländische Wein unter dem Namen „Vin tonique Mariani, agréable et tonique" als ein Heilmittel, dessen Einfuhr nach Rußland verboten, anzusehen. (Cirkular des Zolldepartements vom 30. Januar 1899, Nr. 2138.)

Britisch-Ostindien. Abänderungsbestimmungen zum Pilgerschiffahrtsgesetz vom Jahre 1895.[1]

Vom 28. April 1899. (Gaz. of India vom 29. April 1899.)

In exercise of the powers conferred by section 58 of the Pilgrim Ships Act, 1895 (XIV of 1895) the Governor General in Council is pleased to direct that the following rule shall be substituted for Rule 6 (1) of the rules published with the Notification of the Government of India in the Home Department Nr. 262, dated the 5th October 1896.[2]

6. (1) Every pilgrim ship shall be provided with boats (to be placed under davits), at least two of which shall be lifeboats, according to the following scale:

Gross tonnage of ships	Minimum number of boats to be placed under davits	Total minimum cubic contents of boats to be placed under davits L×B×D×6
500 and under 600 . .	3	600
600 - - 700 . .	3	700
700 - - 800 . .	4	800
800 - - 900 . .	4	900
900 - - 1000 . .	4	1 000
1000 - - 1250 . .	4	1 200
1250 - - 1500 . .	6	1 500
1500 - - 1750 . .	6	1 700
1750 - - 2000 . .	6	1 800
2000 - - 2250 . .	6	1 900
2250 - - 2500 . .	6	2 000
2500 - - 2750 . .	6	2 050
2750 - - 3000 . .	6	2 100
3000 - - 3250 . .	8	2 400
3250 - - 3500 . .	8	2 500
3500 - - 3750 . .	8	2 600
3750 - - 4000 . .	8	2 700
4000 - - 4250 . .	8	2 800
4250 - - 4500 . .	8	2 900
4500 - - 4750 . .	8	2 900
4750 - - 5000 . .	10	3 300
5000 - - 5250 . .	10	3 400
5250 - - 5500 . .	10	3 500
5500 - - 5750 . .	10	3 600
5750 - - 6000 . .	10	3 700

Proviso. — Provided that, where in ships already fitted the minimum cubic contents of boats placed under davits are provided, as required by column 3 of the said scale, this rule shall be deemed to have been sufficiently complied with although the actual number of boats so carried falls below the minimum prescribed in column 2 of the said scale.

[1] Vgl. Veröff. 1895 S. 927. — [2] Desgl 1896 S. 942.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Juli 1899.
(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 31. Juli herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez Königsberg: Pr.-Eylau 1 (1). Reg.-Bez. Gumbinnen: Niederung 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (4). Reg.-Bez. Potsdam: Potsdam Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1), Saatzig 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1), Witkowo 3 (3). Reg.-Bez. Liegnitz: Sagan 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 2 (2), Falkenberg 2 (2), Neisse 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Aschersleben 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Sangerhausen 2 (2), Merseburg 1 (1), Naumburg 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Brilon 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Grevenbroich 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Neuburg a./D. 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Baden: Landeskom.-Bez. Mannheim: Heidelberg 1 (1). Braunschweig: Blankenburg 1 (1). Hamburg: Geestlande 1 (1).

Zusammen 32 Gemeinden und 35 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (2). Reg.-Bez. Bromberg: Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 3 (3), Neuhaldensleben 1 (1), Oschersleben 1 (1).

Zusammen 8 Gemeinden und 8 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

2: Johannisburg 1 (1). **3:** Elbing 18 (60), Marienburg i. Westpr. 37 (73), Dirschau 5 (14), Pr.-Stargard 18 (57). **4:** Stuhm 1 (2), Marienwerder 6 (6), Rosenberg i. Westpr. 26 (38), Löbau 7 (33), Strasburg i. Westpr. 5 (14), Briesen 26 (45), Thorn 4 (5), Kulm 4 (4), Graudenz 14 (18), Schwetz 17 (36), Schlochau 5 (49), Flatow 5 (11), Deutsch Krone 4 (9). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (2). **6:** Prenzlau 18 (52), Templin 5 (12), Angermünde 12 (119), Oberbarnim 3 (4), Niederbarnim 13 (20), Charlottenburg Stadt 1 (1), Rixdorf Stadt 1 (2), Teltow 14 (30), Beeskow-Storkow 2 (2), Jüterbog-Luckenwalde 7 (28), Zauch-Belzig 8 (30), Potsdam Stadt 3 (4), Osthavelland 8 (30), Ruppin 5 (17), Ostprignitz 2 (3). **7:** Königsberg i./Nm. 10 (114), Soldin 13 (40), Arnswalde 2 (6), Friedeberg i./Nm. 4 (22), Lebus 5 (19), Weststernberg 6 (21), Oststernberg

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- rc. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise rc.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise rc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9
Ostpr.	1	Königsberg	—	—	—	4	9	11
	2	Gumbinnen	1	1	1	1	3	3
Westpr.	3	Danzig	4	78	204	1	1	1
	4	Marienwerder	13	124	270	3	8	8
	5	Berlin	1	1	2	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	15	102	354	5	6	10
	7	Frankfurt	12	60	283	2	2	2
Pommern	8	Stettin	11	84	305	4	9	11
	9	Köslin	4	17	49	4	7	17
	10	Stralsund	2	6	6	1	2	2
Posen	11	Posen	26	508	1530	10	27	31
	12	Bromberg	12	136	279	4	8	8
Schlesien	13	Breslau	23	310	1024	13	46	54
	14	Liegnitz	14	73	197	7	11	11
	15	Oppeln	9	39	163	6	12	12
Sachsen	16	Magdeburg	13	89	573	3	7	9
	17	Merseburg	17	159	614	2	2	2
	18	Erfurt	7	59	383	2	7	17
Schl.-Holst.	19	Schleswig	2	6	13	7	10	12
Hannover	20	Hannover	6	35	184	3	5	40
	21	Hildesheim	8	25	179	2	6	6
	22	Lüneburg	5	25	79	—	—	—
	23	Stade	2	4	14	—	—	—
	24	Osnabrück	2	7	18	—	—	—
	25	Aurich	4	19	45	—	—	—
Westfalen	26	Münster	9	73	555	1	1	1
	27	Minden	7	28	156	1	2	2
	28	Arnsberg	15	81	364	2	2	2
Hessen-Nassau	29	Kassel	16	42	297	4	5	6
	30	Wiesbaden	10	17	100	3	5	10
Rheinland	31	Koblenz	11	35	160	—	—	—
	32	Düsseldorf	15	95	454	3	3	3
	33	Köln	7	13	19	1	1	1
	34	Trier	11	115	531	2	4	12
	35	Aachen	4	5	21	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen	1	1	1	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern	12	20	42	1	1	1
	38	Niederbayern	5	7	11	—	—	—
	39	Pfalz	12	53	366	1	1	1
	40	Oberpfalz	6	20	100	2	2	5
	41	Oberfranken	21	63	341	—	—	—
	42	Mittelfranken	15	61	325	3	8	8
	43	Unterfranken	20	90	449	2	5	6
	44	Schwaben	14	72	252	3	3	4
Sachsen	45	Bautzen	4	24	43	—	—	—
	46	Dresden	8	43	85	—	—	—
	47	Leipzig	6	51	132	—	—	—
	48	Zwickau	9	38	64	1	1	1
Württemberg	49	Neckarkreis	9	20	60	1	1	1
	50	Schwarzwaldkr.	7	11	68	—	—	—
	51	Jagstkreis	10	25	93	—	—	—
	52	Donaukreis	11	41	633	—	—	—
Baden	53	Konstanz	2	3	13	—	—	—
	54	Freiburg	7	23	103	—	—	—
	55	Karlsruhe	6	12	48	1	1	1
	56	Mannheim	10	36	272	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg	6	12	108	—	—	—
	58	Oberhessen	4	14	103	—	—	—
	59	Rheinhessen	3	8	16	1	1	5
	60	Mecklbg.-Schw.	6	31	52	3	7	11
	61	Sachs.-Weimar	5	39	460	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	2	57	497	1	1	1
Oldenburg	63	Oldenburg	4	8	16	3	4	4
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld	1	12	50	—	—	—
	66	Braunschweig	6	54	234	1	2	2
Sachsen-K.-G.	67	Sachsen-Meing.	4	12	42	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	2	33	102	1	1	1
	69	Koburg	1	5	9	—	—	—
	70	Gotha	4	36	356	—	—	—
	71	Anhalt	4	38	118	1	2	3
	72	Schw.-Sondrsh.	4	14	61	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst.	2	3	12	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	1	2	2
	75	Reuß ä. L.	1	2	2	—	—	—
	76	Reuß j. L.	1	12	26	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe	—	—	—	1	1	1
	78	Lippe	3	9	85	3	3	8
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	1	3	4	1	1	3
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß	7	38	236	—	—	—
	83	Ober-Elsaß	6	20	85	—	—	—
	84	Lothringen	7	56	358	—	—	—

1 (1), Züllichau-Schwiebus 5 (17), Krossen 6 (30), Guben 2 (6), Luckau 3 (3), Sorau 3 (4). **8:** Demmin 6 (7), Anklam 10 (14), Usedom-Wollin 1 (2), Ueckermünde 1 (7), Randow 7 (20), Greifenhagen 11 (50), Pyritz 4 (6), Saatzig 20 (120), Naugard 3 (15), Greifenberg 3 (28), Regenwalde 18 (36). **9:** Schivelbein 6 (23), Neustettin 1 (1), Belgard 8 (23), Kolberg-Körlin 2 (2). **10:** Greifswald 2 (2), Grimmen 4 (4). **11:** Wreschen 31 (48), Jarotschin 31 (117), Schroda 30 (39), Schrimm 22 (47), Posen Stadt 1 (3), Posen Ost 12 (20), Posen West 40 (116), Obornik 11 (19), Samter 6 (7), Schwerin a./W. 3 (19), Meseritz 6 (16), Grätz 5 (6), Bomst 23 (53), Fraustadt 12 (38), Schmiegel 8 (49), Kosten 29 (77), Lissa 15 (39), Rawitsch 4 (6), Gostyn 18 (50), Koschmin 28 (97), Krotoschin 36 (189), Pleschen 58 (177), Ostrowo 30 (75), Adelnau 25 (99), Schildberg 12 (57), Kempen i. P. 12 (67). **12:** Czarnikau 8 (25), Kolmar i. P. 5 (27), Wirsitz 3 (10), Bromberg 2 (4), Schubin 1 (5), Inowrazlaw 28 (59), Strelno 23 (25), Mogilno 12 (19), Znin 6 (14), Wongrowitz 25 (54), Gnesen 10 (18), Witkowo 13 (19) **13:** Namslau 7 (39), Gr. Wartenberg 23 (96), Oels 27 (126), Trebnitz 18 (44), Militsch 23 (62), Guhrau 6 (7), Steinau 14 (39), Wohlau 12 (19), Neumarkt 10 (48), Breslau Stadt 1 (7), Breslau 25 (48), Ohlau 45 (124), Brieg 12 (35), Strehlen 12 (29), Nimptsch 7 (19), Münsterberg 12 (27), Frankenstein 19 (160), Schweidnitz 4 (9), Striegau 11 (21), Waldenburg 12 (39), Glatz 6 (11), Neurode 1 (2), Habelschwerdt 3 (13). **14:** Grünberg 4 (9), Freistadt 5 (17), Sagan 1 (2), Sprottau 2 (7), Glogau 17 (81), Bunzlau 6 (12), Goldberg-Hainau 3 (6), Liegnitz 9 (14), Jauer 2 (2), Schönau 4 (7), Bolkenhain 7 (15), Hirschberg 2 (2), Löwenberg 8 (10), Hoyerswerda 3 (13). **15:** Kreuzburg 4 (26), Rosenberg i. O.-S. 2 (11), Oppeln 1 (1), Neustadt i. O./S. 6 (28), Pleß 2 (14), Rybnik 1 (1), Falkenberg 4 (12), Neisse 6 (34), Grottkau 13 (36). **16:** Osterburg 8 (36), Salzwedel 5 (25), Gardelegen 4 (30), Jerichow I 20 (214), Kalbe 4 (14), Wanzleben 5 (10), Magdeburg Stadt 1 (1), Wolmirstedt 9 (65), Neuhaldensleben 15 (131), Oschersleben 6 (8), Aschersleben 5 (13), Halberstadt Stadt 1 (1), Halberstadt 6 (25). **17:** Liebenwerda 5 (11), Torgau 16 (39), Schweinitz 11 (93), Wittenberg 9 (80), Bitterfeld 13 (63), Halle a./S. Stadt 1 (2), Saalkreis 20 (65), Delitzsch 20 (55), Mansfelder Gebirgskreis 5 (10), Mansfelder Seekreis 12 (34), Sangerhausen 3 (24), Eckartsberga 9 (43), Querfurt 8 (9), Merseburg 9 (32), Weißenfels 6 (8), Naumburg 8 (22), Zeitz 4 (24). **18:** Grafschaft Hohenstein 1 (1), Worbis 14 (95), Mühlhausen 2 (13), Langen-

salza 11 (90), Weißensee 15 (51), Erfurt 13 (130), Schleusingen 3 (3). **19:** Pinneberg 3 (7), Altona Stadt 3 (6). **20:** Syke 1 (1 Weide), Hoya 1 (1), Neustadt a. Rbge. 14 (53), Hannover 1 (1), Springe 12 (101), Hameln 6 (27). **21:** Peine 3 (4), Hildesheim 5 (9), Marienburg i. Hann. 4 (43), Gronau 1 (1), Goslar 3 (12), Einbeck 1 (1), Northeim 4 (4), Ilfeld 4 (105). **22:** Celle 5 (9), Gifhorn 7 (38), Burgdorf 11 (24), Isenhagen 1 (6), Fallingbostel 1 (2). **23:** Jork 1 (4), Achim 3 (10). **24:** Aschendorf 6 (17), Lingen 1 (1). **25:** Emden 2 (5 Gehöfte und Weiden), Wittmund 6 (16), Leer 7 (18), Weener 4 (6). **26:** Warendorf 3 (17), Beckum 14 (64), Lüdinghausen 19 (281). Münster 2 (2), Steinfurt 4 (8), Kösfeld 12 (58), Ahaus 1 (24), Borken 6 (22), Recklinghausen 12 (79). **27:** Herford 1 (1), Halle i. W. 2 (4), Bielefeld 7 (27), Wiedenbrück 2 (29), Paderborn 4 (6), Büren 9 (82), Höxter 3 (7). **28:** Arnsberg 2 (20), Lippstadt 17 (95), Soest 5 (6), Hamm 15 (37), Dortmund 6 (15), Hörde 5 (12), Bochum 2 (2), Gelsenkirchen 1 (1), Hattingen 4 (10), Hagen 4 (17), Iserlohn 4 (5), Altena 1 (5), Olpe 3 (54), Siegen 11 (69), Wittgenstein 1 (16). **29:** Kassel Stadt 1 (1), Kassel 3 (35), Eschwege 3 (8), Fritzlar 2 (3), Rotenburg i. H.-N. 6 (40), Wolfhagen 2 (55), Kirchhain 2 (42), Ziegenhain 2 (5), Fulda 3 (10), Hersfeld 2 (4), Hünfeld 1 (3), Hanau 1 (10), Gelnhausen 1 (4), Schlüchtern 2 (6), Schmalkalden 7 (30), Gersfeld 4 (41). **30:** Biedenkopf 1 (7), Dillkreis 3 (6), Westerburg 1 (1), Oberlahnkreis 1 (1), Limburg 1 (4), Unterlahnkreis 1 (2), St. Goarshausen 1 (1), Rheingaukreis 2 (3), Usingen 4 (63), Obertaunuskreis 2 (12). **31:** Sankt Goar 6 (17), Kreuznach 3 (57), Simmern 1 (4), Zell 2 (17), Kochem 2 (3), Mayen 2 (6), Adenau 3 (15), Neuwied 4 (13), Altenkirchen 4 (9), Wetzlar 5 (16), Meisenheim 3 (3). **32:** Kleve 16 (72), Rees 27 (208 Gehöfte und Weiden), Krefeld 1 (1), Mülheim a./Ruhr 2 (4), Ruhrort 5 (35), Essen 1 (1), Mörs 12 (43), Geldern 9 (19), Kempen 2 (2), Düsseldorf 3 (4), Mettmann 2 (2), Solingen 2 (20), Neuß 3 (4), Grevenbroich 8 (37), Gladbach 2 (2). **33:** Waldbröl 1 (1), Siegkreis 1 (2), Mülheim a. Rh. 1 (1), Köln Stadt 1 (1), Köln 3 (3), Euskirchen 3 (8), Rheinbach 3 (3). **34:** Daun 3 (8), Bitburg 5 (13), Wittlich 10 (19), Bernkastel 17 (94), Trier 32 (148), Saarburg 7 (69), Merzig 16 (65), Saarlouis 9 (27), Saarbrücken 7 (50), Ottweiler 3 (7), Sankt Wendel 6 (31). **35:** Erkelenz 1 (1), Düren 2 (7), Aachen 1 (1), Malmedy 1 (12). **36:** Haigerloch 1 (1). **37:** München Stadt 1 (3), Aichach 1 (1), Bruck 2 (9), Ebersberg 1 (1), Friedberg 3 (3), Mühldorf 3 (12), München I 3 (3), Pfaffenhofen 2 (4), Rosenheim 1 (1), Schongau 1 (3), Wasserburg 1 (1), Weilheim 1 (1). **38:** Bogen 1 (1), Kelheim 1 (1), Landshut 3 (7), Mallersdorf 1 (1), Vilsbiburg 1 (1). **39:** Bergzabern 5 (56), Frankenthal 1 (2), Germersheim 4 (57), Homburg 4 (17), Kirchheimbolanden 3 (14), Kusel 11 (34), Landau 4 (72), Ludwigshafen a./Rh. 5 (8), Neustadt a./H. 2 (6), Pirmasens 8 (76), Speyer 2 (4), Zweibrücken 4 (20). **40:** Eschenbach 3 (21), Neumarkt 3 (20), Neustadt a. W./N. 1 (1), Parsberg 1 (1), Regensburg 2 (24), Tirschenreuth 10 (33). **41:** Bayreuth Stadt 1 (4), Hof Stadt 1 (2), Bamberg I 1 (1), Bamberg II 3 (6), Bayreuth 8 (37), Berneck 4 (68), Ebermannstadt 6 (23), Forchheim 2 (3), Höchstadt a./A. 4 (10), Hof 1 (3), Kronach 9 (21), Kulmbach 1 (1), Lichtenfels 1 (6), Münchberg 1 (6), Naila 1 (2), Pegnitz 8 (63), Rehau 1 (8), Stadtsteinach 4 (56), Staffelstein 4 (10), Teuschnitz 1 (8), Wunsiedel 1 (3). **42:** Fürth Stadt 1 (2), Nürnberg Stadt 1 (8), Rothenburg Stadt 1 (1), Ansbach 6 (24), Eichstätt 1 (7), Erlangen 4 (51), Fürth 8 (16), Gunzenhausen 2 (22), Hersbruck 3 (20), Hilpoltstein 1 (19), Neustadt a./A. 12 (65), Rothenburg a./T. 1 (3), Scheinfeld 9 (20), Schwabach 2 (45), Uffenheim 9 (22, darunter 3 Schafheerden). **43:** Kitzingen Stadt 1 (1), Würzburg Stadt 1 (1), Alzenau 3 (4), Aschaffenburg 2 (6), Brückenau 3 (68), Ebern 2 (5), Gerolzhofen 4 (11), Hammelburg 3 (18), Haßfurt 5 (8), Karlstadt 4 (5), Kissingen 5 (24), Kitzingen 12 (43), Königshofen 1 (1), Lohr 7 (17), Marktheidenfeld 16 (87), Mellrichstadt 3 (66), Miltenberg 1 (1), Ochsenfurt 3 (9), Schweinfurt 5 (22), Würzburg 9 (52). **44:** Günzburg Stadt 1 (1), Kaufbeuren Stadt 1 (4), Augsburg 4 (5), Dillingen 2 (5), Donauwörth 7 (21), Füssen 1 (2, darunter 1 Alpe), Illertissen 4 (10), Kaufbeuren 3 (6), Memmingen 19 (66), Neuburg a./D. 17 (95, darunter 1 Heerde), Neu-Ulm 2 (8), Nördlingen 5 (5, darunter 3 Weideheerden), Oberdorf 4 (21), Wertingen 2 (3). **45:** Zittau 7 (13), Löbau 7 (14), Bautzen 6 (12), Kamenz 4 (4). **46:** Dresden Stadt 1 (3, darunter der Schlachthof), Dresden-Altstadt 5 (6), Dresden-Neustadt 5 (6), Pirna 7 (8), Dippoldiswalde 1 (1), Freiberg 2 (4), Meißen 15 (40), Großenhain 7 (17). **47:** Leipzig 8 (15), Borna 12 (33), Grimma 15 (57), Oschatz 3 (3), Döbeln 5 (15), Rochlitz 8 (9). **48:** Chemnitz Stadt 1 (1), Chemnitz 2 (3), Flöha 6 (8), Schwarzenberg 5 (12), Zwickau 9 (10), Plauen 3 (4), Auerbach 4 (6), Oelsnitz 2 (2), Glauchau 6 (18). **49:** Backnang 1 (1), Besigheim 4 (17), Brackenheim 1 (1), Heilbronn 5 (18), Neckarsulm 4 (8), Stuttgart Stadt 1 (1), Stuttgart 2 (2), Vaihingen 1 (10), Weinsberg 1 (2). **50:** Balingen 1 (11), Calw 1 (4), Herrenberg 3 (15), Neuenbürg 1 (1), Rottenburg 3 (21), Sulz 1 (15), Tuttlingen 1 (1). **51:** Aalen 2 (5), Crailsheim 1 (2), Ellwangen 1 (2), Gerabronn 1 (1), Gmünd 4 (16), Hall 2 (2), Künzelsau 2 (31), Mergentheim 9 (29), Neresheim 1 (2), Oehringen 2 (3). **52:** Blaubeuren 4 (13), Ehingen 12 (230), Geislingen 2 (26), Göppingen 1 (1), Laupheim 2 (3), Leutkirch 2 (12), Münsingen 1 (2), Riedlingen 10 (307), Saulgau 5 (33), Ulm 1 (4), Waldsee 1 (2). **53:** Villingen 2 (10), Säckingen 1 (3). **54:** Breisach 5 (23), Emmendingen 2 (15), Ettenheim 1 (1), Freiburg 2 (5), Lörrach 2 (7), Kehl 3 (4), Offenburg 8 (48). **55:** Baden 1 (1), Bühl 4 (18), Bruchsal 1 (4), Durlach 4 (4), Ettlingen 1 (1), Karlsruhe 1 (20). **56:** Mannheim 5 (49), Schwetzingen 2 (?), Weinheim 1 (1), Eppingen 2 (2), Heidelberg 5 (17), Sinsheim 6 (115), Wiesloch 6 (27), Mosbach 3 (3), Tauberbischofsheim 5 (56), Wertheim 1 (2). **57:** Darmstadt 2 (2), Bensheim 3 (24), Dieburg 1 (1), Groß-Gerau 2 (9), Heppenheim 1 (26), Offenbach 3 (46). **58:** Gießen 6 (14, darunter 1 Schafheerde), Büdingen 2 (2), Friedberg 5 (17), Schotten 1 (70). **59:** Alzey 4 (9), Bingen 3 (5), Oppenheim 1 (2). **60:** Wismar 3 (3), Güstrow 14 (33), Rostock 1 (1), Gnoien 4 (4), Malchin 8 (10), Waren 1 (1). **61:** Weimar 13 (223), Apolda 7 (49), Eisenach 5 (119), Dermbach 11 (62), Neustadt a./O. 3 (7). **62:** Neustrelitz 4 (4), Neubrandenburg 53 (493). **63:** Oldenburg 1 (1), Varel 1 (1), Jever Stadt 1 (1), Jever 5 (13). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 12 (50, darunter 2 Gemeindeschafheerden). **66:** Braunschweig 7 (17), Wolfenbüttel 26 (83), Helmstedt 13 (46), Gandersheim 3 (36), Holzminden 2 (24), Blankenburg 3 (28). **67:** Meiningen 3 (4), Hildburghausen 1 (1), Sonneberg 7 (29), Saalfeld 1 (8). **68:** Altenburg 23 (44), Roda 10 (58). **69:** Koburg 5 (9). **70:** Ohrdruf Stadt 1 (1), Gotha 22 (227), Ohrdruf 2 (25), Waltershausen 11 (103). **71:** Dessau 7 (28), Köthen 15 (23), Zerbst 6 (45), Bernburg 10 (22). **72:** Sondershausen 4 (26), Ebeleben 6 (26), Arnstadt 3 (8), Gehren 1 (1). **73:** Frankenhausen 1 (1), Rudolstadt 2 (11). **75:** Reuß ä. L. 2 (2). **76:** Gera 12 (26). **78:** Brake 7 (62), Lipperode-Kappel 2 (23). **81:** Geestlande 3 (4). **82:** Straßburg 8 (24), Erstein 8 (33), Hagenau 2 (4), Molsheim 4 (30), Schlettstadt 6 (68), Weißenburg 2 (3), Zabern 8 (74). **83:** Altkirch 2 (41), Colmar 7 (15), Gebweiler 2 (8), Mülhausen 2 (13), Rappoltsweiler 2 (2), Thann 5 (6). **84:** Metz 26 (101), Bolchen 8 (55), Chateau-Salins 6 (76), Diedenhofen 7 (15), Forbach 2 (27), Saarburg 4 (79), Saargemünd 3 (5).

Zusammen 3701 Gemeinden und 15 959 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Fischhausen 2 (2), Gerdauen 1 (1), Pr. Eylau 4 (6), Neidenburg 2 (2). **2:** Johannisburg 3 (3). **3:** Marienburg i. Westpr. 1 (1). **4:** Briesen 3 (3),

Thorn 4 (4), Deutsch=Krone 1 (1). **6:** Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 1 (3), Teltow 2 (4), Ostprignitz 1 (1), Westprignitz 1 (1). **7:** Weststernberg 1 (1), Kalau 1 (1), **8:** Demmin 5 (5), Usedom=Wollin 1 (1), Randow 2 (4), Saatzig 1 (1). **9:** Belgard 1 (1), Kolberg=Körlin 2 (2), Stolp Stadt 1 (9), Lauenburg i. Pom. 3 (5). **10:** Greifswald 2 (2). **11:** Schroda 1 (1), Posen Stadt 1 (1), Posen Ost 2 (2), Posen West 2 (2), Neutomischel 1 (1), Grätz 1 (1), Bomst 14 (18), Krotoschin 2 (2), Pleschen 1 (1), Ostrowo 2 (2). **12:** Filehne 1 (1), Czarnikau 1 (1), Kolmar i. P. 1 (1), Gnesen 5 (5), **13:** Gr. Wartenberg 3 (3), Trebnitz 10 (10), Militsch 2 (2), Guhrau 3 (4), Wohlau 14 (16), Neumarkt 4 (4), Breslau 4 (9), Ohlau 1 (1), Brieg 1 (1), Strehlen 1 (1), Nimptsch 1 (1), Reichenbach 1 (1), Schweidnitz 1 (1). **14:** Freistadt 1 (1), Sagan 1 (1), Sprottau 1 (1), Bunzlau 1 (1), Goldberg=Hainau 4 (4), Bolkenhain 1 (1), Landeshut 2 (2). **15:** Kattowitz 2 (2), Kosel 1 (1), Leobschütz 3 (3), Falkenberg 2 (2), Neisse 2 (2), Grottkau 2 (2). **16:** Oschersleben 1 (1), Aschersleben 5 (7), Halberstadt 1 (1). **17:** Saalkreis 1 (1), Querfurt 1 (1). **18:** Nordhausen Stadt 1 (1), Grafschaft Hohenstein 6 (16). **19:** Apenrade 1 (1), Sonderburg 3 (3), Eckernförde 1 (1), Tondern 2 (4), Kiel Stadt 1 (1), Pinneberg 1 (1), Altona Stadt 1 (1). **20:** Nienburg 2 (30), Hannover Stadt 1 (2), Hameln 2 (8). **21:** Marienburg i. Hann. 5 (5), Duderstadt 1 (1). **26:** Steinfurt 1 (1). **27:** Höxter 2 (2). **28:** Gelsenkirchen 1 (1), Hagen 1 (1). **29:** Hofgeismar 1 (1), Witzenhausen 1 (1), Ziegenhain 2 (3), Schmalkalden 1 (1). **30:** Westerburg 1 (1), Unterlahnkreis 3 (8), Höchst 1 (1). **32:** Kleve 1 (1), Mörs 1 (1), Geldern 1 (1). **33:** Waldbröl 1 (1). **34:** Prüm 2 (10), Saarbrücken 2 (2). **37:** Rosenheim Stadt 1 (1). **39:** Homburg 1 (1). **40:** Eschenbach 1 (3), Nabburg 1 (2). **42:** Erlangen Stadt 1 (1), Rothenburg a. T. 2 (2), Schwabach 5 (5). **43:** Hammelburg 1 (2), Miltenberg 4 (4). **44:** Kempten 1 (1), Neuburg a./D. 1 (1), Neu=Ulm 1 (2). **48:** Annaberg 1 (1). **49:** Heilbronn 1 (1). **55:** Rastatt 1 (1). **59:** Worms 1 (5). **60:** Gadebusch 3 (3), Schwerin 3 (3), Güstrow 1 (5). **62:** Neustrelitz 1 (1). **63:** Oldenburg 2 (2), Varel Stadt 1 (1), Jever 1 (1). **66:** Braunschweig 2 (2). **68:** Roda 1 (1). **71:** Köthen 2 (3). **74:** Kreis der Eder 2 (2). **77:** Bückeburg=Arensburg 1 (1). **78:** Detmold Stadt 1 (5), Horn Stadt 1 (1), Detmold 1 (2). **81:** Geestlande 1 (3).

Zusammen 259 Gemeinden und 373 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in Schweden im 2. Vierteljahr 1899 [1]).

(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten / Provinzen	Zahl der neu verseuchten Ställe im		
	April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Stockholm	1	1	3
Södermanland . . .	1	1	—
Oestergötland	1	1	1
Skaraborg	1	1	1

Außerdem im April: Jönköping 1, Kalmar, Vestmanland je 2; im Juni: Blekinge, Christianstadt Gefleborg je 1.

	April	Mai	Juni
Rauschbrand.			
Oestergötland	—	1	—
Kalmar	1	1	2

[1]) Vgl. S. 414.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.=Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 12. Juni 1899.

Auf Grund des § 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 wird Folgendes angeordnet:

Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien wird bis auf Weiteres allgemein verboten. Milch, welche nicht einer Siedehitze von 85° C ausgesetzt worden ist, gilt als ungekocht. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 66 Nr. 4 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.

Der Regierungs=Präsident.

Desgleichen. Bekanntmachung. Vom 28. Juni 1899.

Auf Grund des § 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 wird zusätzlich zu der landespolizeilichen Anordnung vom 12. Juni 1899 Nr. 857 T Ib Folgendes angeordnet:

Soweit das Weggeben der Milch (Voll=, Mager= und Buttermilch) lediglich zum Genusse für Menschen erfolgt, können einzelnen Molkereien Ausnahmen seitens der Ortspolizeibehörde gestattet werden.

Der Regierungs=Präsident.

Desgleichen. Reg.=Bez. Stade. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 3. Juli 1899. (Amtsbl. S. 290.)

Auf Grund des Absatzes 3 der Pos. II Nr. 4 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Juni 1886, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, ordne ich hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks an:

1. Den Vorschriften meiner landespolizeilichen Anordnung vom 17. Februar 1889 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Stade 1899 Stück 8 S. 50 Nr. 124) unterliegen auch die Eisenbahnwagen und die in Nr. 2 dortselbst aufgeführten Geräthschaften u. s. w. der Kleinbahnen.

Bei Uebergang von Klauenviehsendungen aus verseuchten Verladestationen der Kleinbahnen auf andere Bahnen ist der zuständigen Dienststelle der den Weitertransport bewirkenden Bahn von der Nothwendigkeit der verschärften Desinfektion Mittheilung zu machen.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 17. Februar 1899.

Der Regierungs=Präsident.

Desgleichen. Reg.=Bez. Minden. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 21. Januar 1899. (Amtsbl. S. 51.)

In Ergänzung der Ausführungsbestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Juni 1886 zu dem Viehseuchengesetze vom 25. Februar 1876) wird auf Anweisung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 6. Januar 1899 — I. G. 9271 — für den Umfang des Regierungsbezirkes Folgendes verordnet:

1. Die verschärfte Desinfektion, wie sie in der oben bezeichneten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers unter Nr. II 4 b vorgeschrieben wird, ist in allen Fällen anzuwenden, wenn Klauenvieh ausgeladen wird, das aus einem durch Maul= und Klauenseuche verseuchten Bezirke stammt.

2. Als verseucht gilt ein Bezirk, der innerhalb 20 km von der Eisenbahnstation liegt, auf welcher das Vieh eingeladen worden ist, wenn in demselben die Maul= und Klauenseuche herrscht.

3. Die Uebertretungen dieser Anordnung unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Februar 1876,

betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen und der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Koblenz. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 15. April 1899. (Amtsbl. S. 115.)

Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes an:

§ 1. Sämmtliche Eisenbahnwagen, welche zu Klauenviehsendungen aus solchen Verladestationen benutzt werden, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht, oder noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom $\frac{30.\ \text{Mai}}{27.\ \text{Juni}}$ 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) für erloschen erklärt worden ist, sind seitens der Eisenbahnverwaltungen der in Ziffer II 4 b der Bundesrathsbestimmungen, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 20. Juni 1886 (Centralblatt f. d. D. R. 1886 S. 200) vorgeschriebenen, verschärften Desinfektion, unter Verwendung 5 prozentiger Karbolsäurelösung zu unterziehen.

§ 2. Der gleichen Desinfektion unterliegen die in Ziffer II, 5, 6 und 7 der vorbezeichneten Bundesrathsbestimmungen vom 20. Juni 1886 bezeichneten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen für den Fall der Benutzung durch die im § 1 dieser Anordnung genannten Klauenviehsendungen mit der Maßgabe, daß bei festen Rampen 2c. mit durchlassendem Boden die verschärfte Desinfektion nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechenden Form auszuführen ist.

§ 3. Die vorbezeichneten Anordnungen gelten auch für Klein- und Privatbahnen.

§ 4. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Gesundheitsscheine für Händlervieh. Vom 15. Juni 1899. (Amtsbl. S. 178.)

Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wird unter Aufhebung der am 13. April 1897 (Amtsblatt S. 119) erlassenen Anordnung auf Grund der §§ 18 bis 20 des Reichsgesetzes, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 für den Umfang des Regierungsbezirkes bis auf weiteres angeordnet, was folgt:

§ 1. Händler, welche in die Kreise Adenau, Ahrweiler, Altenkirchen, Coblenz Stadt, Coblenz Land, Cochem, St. Goar, Kreuznach, Mayen, Meisenheim, Neuwied, Simmern, Wetzlar oder Zell Wiederkäuer oder Schweine zum Zwecke des Verkaufes einführen, müssen im Besitze eines thierärztlichen Zeugnisses sein, welches die Seuchenfreiheit der Thiere bescheinigt. Das Zeugniß muß von einem beamteten Thierarzt oder von einem solchen Privatthierarzte ausgestellt sein, welcher hierzu von dem Unterzeichneten ermächtigt worden ist.

Das Zeugniß hat bei Rindvieh eine genaue Beschreibung der einzelnen Thiere nach Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Hornstellung, bei anderen Wiederkäuern und bei Schweinen eine Angabe der Stückzahl und Farbe zu enthalten und verliert mit dem Ablauf des vierten, auf den Tag der Ausstellung folgenden Tages seine Gültigkeit. Dasselbe bedarf nach Ablauf seiner Gültigkeitsdauer der Erneuerung, bis ein Erwerb der Thiere seitens eines Nichthändlers stattgefunden hat.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf die in den städtischen Viehhof zu Coblenz zum Verkauf eingeführten höchstens 6 Wochen alten Kälber und auf die dorthin zum Verkaufe eingeführten Schweine.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden nach dem § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und den §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Zur Ausstellung von Zeugnissen über die Seuchenfreiheit von Händlervieh im Sinne des § 1 der vorstehenden Anordnung habe ich folgende Privatthierärzte ermächtigt:

I. Aus dem Regierungsbezirk Coblenz: Mihr in Coblenz, Müther in Andernach, Pilger in Kirn, Riechers in Dierdorf, Ries in Urmitz, Simmermacher in Boppard, Wichterich, Schlachthausinspektor in Mayen, Uthoff, Schlachthausdirektor in Coblenz.

II. Aus anderen Bezirken: Dexheimer in Gladenbach, Frank in Rockenhausen, Mäler in Butzbach, Seiderer in Gießen, Spring in Sien, Wenzel in Herborn.

Unterschrift wie oben.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. Verbot des Treibens von Handelsvieh. Vom 27. Juli 1899. (Reg.-Bl. S. 175.)

Bei der derzeit eingetretenen großen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Lande ist das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen nicht nur auf Feldwegen, welche über verseuchte Gebiete führen, sondern überhaupt geeignet, die Verbreitung der Seuche zu befördern. In Beihalt des § 1 der Instruktion zum Viehseuchengesetz wird daher auf Grund des § 20, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen,

> das Treiben von Handelsvieh auf Wegen innerhalb derjenigen Landestheile, in denen nach Maßgabe des § 59 a der vorerwähnten Instruktion die Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt sind,

hierdurch landespolizeilich verboten.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abthl. f. Mediz.-Angelh.

Bayern. Ministerialentschließung, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betr. Vom 10. Juni 1899. (Amtsbl. S. 213.)

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend, vom 25. Mai 1899 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 293 f.) werden die Distriktspolizeibehörden angewiesen, im Falle des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im Anschlusse an die nach § 58 der Bundesrathsinstruktion vom $\frac{30.\ \text{Mai}}{27.\ \text{Juni}}$ 1895 gebotene amtliche Bekanntmachung alle in einem Umkreise von 20 km vom Seuchenorte gelegenen Eisenbahnstationen und die Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen — im Regierungsbezirke der Pfalz die Direktion der pfälzischen Eisenbahnen — und, insoweit im rechtsrheinischen Bayern Stationen einer Privatbahn in Betracht kommen, die betreffende Privatbahn-Betriebsverwaltung telegraphisch zu benachrichtigen und auch von der amtlichen Erklärung des Erlöschens der Seuche gemäß § 69 der erwähnten Bundesrathsinstruktion die im bezeichneten Umkreise gelegenen Eisenbahnstationen, sowie deren vorgesetzte Direktionen in Kenntniß zu setzen.

Frhr. von Feilitzsch.

Luxemburg. Nach dem „Memorial" des Großherzogthums Luxemburg vom 14. Juli d. Js. ist zufolge eines Beschlusses der Regierung die Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Belgien vom 15. Juli ab verboten.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Die 71. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte soll vom 17. bis 23. September d. J. in München abgehalten werden.

Auf der Tagesordnung der beiden am 18. und 22. September stattfindenden allgemeinen Sitzungen stehen folgende Vorträge:

Prof. Dr. Fridtjof Nansen „Meine Forschungsreise nach der Nordpolregion und deren Ergebnisse“. Geheimrath Prof. Dr. von Bergmann (Berlin) „Die Errungenschaften der Radiographie für die Behandlung chirurgischer Krankheiten“ (mit Demonstrationen). Geheimrath Prof. Dr. Förster (Berlin) „Die Wandlung des astronomischen Weltbildes seit einem Jahrhundert“.

Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Birch-Hirschfeld (Leipzig) „Wissenschaft und Heilkunst“. Geheimrath Prof. Dr. Boltzmann (Wien) „Der Entwickelungsgang der Methoden der theoretischen Physik in der neueren Zeit“. Prof. Dr. Klemperer (Berlin) „Justus von Liebig und die Medizin“.

Für die gemeinsame Sitzung der naturwissenschaftlichen bezw. für diejenige der medizinischen Hauptgruppe sind nachstehende Vorträge und Referate angemeldet:

Prof. Dr. C. Chun (Leipzig) „Erläuterungen zu seiner Ausstellung der Ergebnisse der deutschen Tiefsee-Expedition“. „Die Frage der Dezimaltheilung von Zeit und Kreisumfang“. Referenten: Prof. Dr. J. Bauschinger (Berlin), Prof. Dr. Mehmke (Stuttgart), Prof. Schülcke (Osterode)

Geheimrath Prof. Dr. Marchand (Marburg) und Prof. Dr. Rabl (Prag) „Die Stellung der pathologischen Anatomie und allgemeinen Pathologie zur Entwicklungsgeschichte, speziell zur Keimblattlehre“.

Auf der Tagesordnung der 37 zu bildenden Abtheilungen, welche sich zum Theil zu gemeinsamen Sitzungen vereinigen werden, stehen u. a. folgende Vorträge:

3. Abtheilung (Physik und Meteorologie):

Kahlbaum, G. (Basel): Ueber Metalldestillation. Maier (Schaufling): Wellenlänge der Röntgenstrahlen.

5. Abtheilung (Chemie):

Bülow, C. (Tübingen): Systematik und Nomenclatur der Azofarbstoffe. Markwald, W. (Berlin): Ueber Phototropie. Pfungst, A. (Frankfurt a. M.): Demonstration eines neuen Dampf-Ueberhitzers für den Laboratoriumsgebrauch.

6. Abtheilung (Agrikulturchemie, Landwirthschaftliches Versuchswesen und Landwirthschaftliche Gewerbe):

Kellner, O. (Möckern): Ergebnisse von Fütterungs- und Respirationsversuchen. Ritter von Weinzierl, Th. (Wien): Ergebnisse alpiner Futterbauversuche.

7. Abtheilung (Nahrungsmittelchemie):

Bremer, Herm. (München): a) Diätische Nahrungsmittel der Neuzeit. b) Ueber Fleischextrakt. c) Ueber Margarine. Neumann, Wender (Czernowitz, Bukowina): Untersuchung und Beurtheilung der Limonaden-Essenzen des Handels. Ott, (Mombach b Mainz): Ueber Ersatzgetränke für Alkohol.

8. Abtheilung (Wissenschaftliche Photographie):

Precht, J. (Heidelberg): Die chemische Wirkung der Röntgenstrahlen. Schürmayer, C. B. (Hannover): Röntgen-Photographie. a) Zur Technik der Röntgen-Photographie; b) Demonstration von Hülfsapparaten.

12. Abtheilung (Botanik):

Celakovsky, L. jun. (Prag): Ueber einige die Bildung der Fortpflanzungsorgane der Pilze bedingenden ursächlichen Momente (mit Demonstration). Heinricher, E. (Innsbruck): Ueber die Verbreitung und die Vorkommensarten der Eiweißkrystalle bei Lathraea. Derselbe: Ein Fall beschleunigender Wirkung des Lichtes auf die Samenkeimung.

13. Abtheilung (Zoologie und vergleichende Anatomie):

Brockmeyer, H. (München-Gladbach): Die höheren Pflanzen und die Mollusken in den sich selbst überlassenen Flachsgruben zwischen Rhein und Maas (Neuß-Roermond) Grasei. G. B. (Rom): Die Uebertragung der Malaria durch Stechmücken der Gattung Anopheles.

19. Abtheilung (Physiologie):

Gebhardt, W. (Berlin): 1. Ueber das absolute und spezifische Gewicht des Menschen; 2. neue Forschungsergebnisse auf dem Gebiete der Lichtphysiologie und Lichttherapie. Gruber, Max (Wien): Ueber den Einfluß des Wassers und des Kochsalzes auf den Eiweißumsatz. Heffter, A. (Bern): Ueber das Verhalten des Arseniks im Organismus.

21. Abtheilung (Innere Medizin und Pharmakologie).

Leo, H. (Bonn): Zur Aetiologie des Diabetes mellitus. Rehn (Frankf. a. M.): Ueber Morbus Basedowii. Rumpf, Th. (Hamburg): Ueber chemische Veränderungen des Blutes. von Ziemßen (München): a) Das Verhalten des arteriellen Blutdrucks bei Herz- und Nierenkranken; b) Ueber Herzerlahmung.

22. Abtheilung (Chirurgie):

Albers (Schönberg): Ueber die Anwendung der Röntgenstrahlen zu therapeutischen Zwecken. Friedrich, P. (Leipzig): Zum Verhalten des Tuberkelbazillus in der Blutbahn und der embolischen Tuberkulose. Jordan (Heidelberg): Ueber Lupus der Hände bei Zigarrenarbeitern. Kümmel (Hamburg): Ueber zirkuläre Gefäßnaht. Rehn (Frankfurt a. M.): Ueber chirurgische Behandlung der Peritonitiden.

23. Abtheilung (Geburtshülfe und Gynaekologie):

Doederlein (Tübingen): 1. Verhütung und Behandlung des Puerperalfiebers, 2. Demonstrationen. Fritsch (Bonn): Nachbehandlung nach schweren Laparotomien. Winternitz (Tübingen): Die Entstehung und Erkennung des Puerperalfiebers.

24. Abtheilung (Kinderheilkunde):

Baginsky, A. (Berlin): Ein Beitrag zu den sekundären Infektionen bei Kindern. Biedert (Hagenau i. E.): Die Versuchsanstalt für Ernährung, eine wissenschaftliche, staatliche und humanitäre Nothwendigkeit. Heubner (Berlin): Ueber Prophylaxe der Tuberkulose im Kindesalter, Heimstätten und Heilstätten. Seitz (München): Die Ernährungs- und Sterblichkeitsverhältnisse bei den Kindern des ersten Lebensjahres in München. Siebert (München): Ueber die Behandlung der kongenitalen Lues nach Welander. Sonnenberger (Worms): Ueber eine bisher nicht genügend beachtete Ursache hoher Säuglingssterblichkeit. Derselbe: Ueber Kindermilch.

25. Abtheilung (Neurologie und Psychiatrie):

Jolly, Fr. (Berlin): Ueber Aphasie mit Demonstrationen. Vogt, O. (Berlin): Die Beschäftigungstherapie bei funktionellen Nervenkrankheiten.

29 Abtheilung (Hautkrankheiten und Syphilis):

Neuberger (Nürnberg): Gonorrhoe und Ehekonsens.

Schiff und Freund (Wien): Die Radiotherapie der Hautkrankheiten. Vollmer (Bad Kreuznach): Eczembehandlung und der faradische Strom.

31. Abtheilung (Militärsanitätswesen):

Deichstetter (München): Neue Methode der Konservirung von Nahrungsmitteln. Dieudonné (Würzburg): Formalindesinfektion in Kasernen. Schuster (München): Ueber die Leistungen der Dibdin Schwederschen Kläranlage auf dem Truppenübungsplatz Lechfeld.

33. Abtheilung (Hygiene und Bakteriologie):

Below, E. (Berlin): Volkshygiene und Lichttherapie. Buchner, H. (München): Natürliche Schutzeinrichtungen des Organismus und deren Beeinflussung zum Zweck der Abwehr von Infektionsprozessen. Czaplewski (Köln): Ueber Wohnungsdesinfektion mit Formaldehyd. Hüppe und Blasius (Prag und Braunschweig): Verhandlungen der Tuberkulosekommission. Ranke, K. (München): Versuche über die Ernährung in den Tropen. Rosenbach, O. (Berlin): Die ärztliche und soziale Bedeutung der Bakteriologie. Schürmayer, C. B. (Hannover): a) Artenkonstanz der Spaltpilze und Krankheitsdiagnose; b) zur Bakteriologie maligner Tumoren. Weyl, Th. (Berlin): Anwendung des Ozons in der Hygiene (mit Demonstrationen).

37. Abtheilung (Pharmacie und Pharmakognosie):

Heffter, A. (Bern): Beiträge zur Kenntniß der Embeliasäure. Hilger, A. (München): Ueber Süd- und Süßweine. Partheil, A. (Bonn): Grundlagen der refraktometrischen Butteruntersuchung. Thoms, H. (Berlin): Ueber die chemische Untersuchung der Rauchprodukte des Tabaks.

Frankreich. Nachdem der Gesetzentwurf, betr. Unterdrückung des Betruges beim Verkauf von Handelswaaren und der Verfälschungen von Nahrungsmitteln und Erzeugnissen der Landwirthschaft vom französischen Senat an die Kammer gelangt war, hat der Berichterstatter der mit der Prüfung des Entwurfs beauftragten Kommission, Abgeordneter Trannoy, in der Sitzung vom 12. Mai d. J. mittelst Berichtes die unveränderte Annahme des Gesetzes in der vom Senat vorgeschlagenen Fassung empfohlen.

In einem am 9. Juni d. J. vorgelegten Nachtragsbericht hat der Berichterstatter noch die Annahme einer von der Kommission verworfenen, von der Regierung aber dringend gewünschten Abänderung des Artikels 9 (betr. die Verwendung der Strafgelder) empfohlen. (Vgl. Veröff. 1899 S. 208.)

Niederlande. Den Kammern wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher der Regierung die Befugniß ertheilen sollte, durch allgemeine Verwaltungs-Bestimmungen die Ausfuhr von Einhufern, Wiederkäuern und Schweinen nach anderen, näher zu bezeichnenden Ländern, nur unter gewissen Bedingungen, insbesondere unter Beibringung von Gesundheitsattesten für das auszuführende Vieh, zuzulassen. Der Entwurf wurde von der 2. Kammer am 22. Juni abgelehnt.

Vermischtes.

Preußen Jahresbericht des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898, von B. Fischer. (Vgl. Veröff. 1898 S. 400).

In der Organisation des Amtes hat seit Erstattung des letzten Jahresberichtes eine Aenderung nicht stattgefunden. Die i. J. 1896 dem Amte zur Erweiterung überwiesenen Räume wurden z. Th. eingerichtet; auch für die Ausgestaltung der elektrolytischen Station wurde Sorge getragen.

In dem abgelaufenen Geschäftsjahre wurden insgesammt 2392 Untersuchungen ausgeführt (gegen 2131 im Vorjahre).

Im Auftrage des Kgl. Polizeipräsidiums wurden 1300 (1108) im Auftrage der Gerichte und anderer Behörden 181 (156), des hiesigen Magistrats 770 (739), im Auftrage von Privaten 141 (128) Untersuchungen ausgeführt.

Aus dem speziellen Theile des Berichtes ist hervorzuheben:

Amerikanische Ringäpfel: 7 Proben waren frei von Zink-Verbindungen. Da seit 1895 in dem Laboratorium zinkhaltige Ringäpfel nicht mehr zur Untersuchung gelangt sind, in der Fachpresse dieses Gegenstandes nicht mehr Erwähnung geschieht und im Handel Beruhigung eingetreten zu sein scheint, so wird angenommen, daß die amerikanischen Produzenten sich den in Deutschland gestellten Anforderungen angepaßt haben.

Bier: 10 untersuchte Proben Bier gaben zu Beanstandungen nicht Veranlassung.

Bierdruckapparate: Eine Revision der Bierdruckapparate fand während des Berichtsjahres nicht statt, weil die am 1. Februar erlassene Polizeiverordnung über Einrichtung und Gebrauch von Bierdruck- und Leitungsvorrichtungen (s. Veröff. 1898 S. 697) noch nicht in Wirksamkeit getreten ist.

Denaturirter Spiritus: 11 Proben von denaturirtem Spiritus hatten den vorgeschriebenen Alkohol-Gehalt. Die Bekanntmachung des Bundesrathes vom 27. Februar 1896, betr. den Alkoholgehalt von denaturirtem Spiritus wird bemängelt, da auf die Fälle, in denen die aräometrische Alkohol-Bestimmung zu unrichtigen Ergebnissen führe, nicht Rücksicht genommen sei.

Brot rc.: 40 Proben Brot, 27 Proben Semmel, 4 Proben anderer Backwaaren, 30 Proben Mehl einschließlich Futtermehl, 1 Probe Malz, sowie 42 Proben verschiedener Gegräupe gaben nur in Ausnahmefällen zu Beanstandungen Veranlassung Die Untersuchungen über den Wassergehalt von Graubrot bestätigten die Richtigkeit des früher ermittelten Grenzwerthes von 42 bis 43% Wassergehalt.

Fleisch und Wurst: Von 141 Proben von Fleisch und Wurst (42 Proben gehacktes Rindfleisch, 28 Proben gehacktes Roßfleisch, 1 Probe geräuchertes Roßfleisch, 61 Proben verschiedener Wurstsorten, 9 Proben Roßwurst) wurden insgesammt 18 Proben = 13% beanstandet. Der Mißbrauch des Zusatzes von Conservirungsmitteln (ausschließlich Konserve-Salz, Natriumsulfit) hat trotz der strengen Maßnahmen, die gerade in Breslau hiergegen ergriffen worden sind, zugenommen. Von 42 Proben gehackten Rindfleisches enthielten 29 = 70% schweflige Säure, beanstandet wurden 13 Proben = 31% (mit einem Gehalt von mehr als 0,1% Konserve-Salz). Der gefundene Höchstgehalt an schwefliger Säure betrug 0,74%. Von 28 Proben Roßfleisch enthielten 9 = 32% schweflige Säure, 3 Proben (= 10%) wurden wegen zu hohen Gehaltes an schwefliger Säure beanstandet. — Von 61 Proben Wurst wurden 3 beanstandet, 1 wegen Verdorbenseins, 1 als Cervelatwurst verkaufte stellte sich als Roßwurst heraus. 1 stark mit Theerfarbstoff gefärbte Wurst wurde als verfälscht im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes erklärt.

Bemerkt wird noch, daß die Qualität der Fleischwaaren, namentlich der geräucherten, von Jahr zu Jahr eine Verschlechterung aufweist, daß die nach den sogenannten „Schnellmethoden" bereiteten Konserven sowohl in der Haltbarkeit, als auch im Wohlgeschmack den nach den altbewährten Methoden erhaltenen nicht gleichwerthig sind. Es wird auf die Unmöglichkeit hingewiesen, diese Uebelstände durch Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes zu beseitigen.

Butter: Untersucht wurden 409 Proben, von denen 281 durch das Kgl. Polizei-Präsidium eingeliefert worden waren. Von den letzteren wurden 23 (= 8%) beanstandet, vorwiegend wegen zu hohen Gehaltes an Wasser (9 Proben mit 24–29%) oder Kochsalz (8 Proben mit 4,2–9%) oder wegen Verdorbenseins (10). Der Wassergehalt der Butter bewegte sich bei 92 untersuchte Proben innerhalb der Grenzen 4,7 und 17%; der Betrag von 15% wurde nur in 6 Fällen überschritten. Bei 6 von 272 Butterproben lag die Wollny'sche Zahl unterhalb 24. (Ueber eine neue Polizei-Verordnung in Breslau, betr. den Verkehr mit Butter s. Veröff. 1898 S. 963).

Margarine: Von 20 Proben enthielt keine Butterfett; die Wollny'schen Zahlen bewegten sich zwischen 0,8 und 2. Bei einigen Proben verstieß die Verpackung gegen die giltigen gesetzlichen Vorschriften.

Milch: Im Auftrage des Kgl. Polizei-Präsidiums wurden untersucht: 426 Proben Vollmilch, 42 Proben abgerahmter Milch. Von den nicht beanstandeten Milchproben enthielten 1,5% einen Fettgehalt von 2,4 bis 2,45%, 1,3% einen solchen von 2,5–2,55%, 2% von 2,6–2,65%, 3,6 von 2,7–2,75%, 4,3 von 2,8–2,85%, 7,5 von 2,9–2,95%, 79,8% von 3% und darüber.

Wein: 21 Proben wurden untersucht und 4 beanstandet, 1 als über das zulässige Maaß hinaus gallisirt, 1 sogenannter Mostwein wegen Alkoholzusatzes; 1 Ungarwein erwies sich als Kunstprodukt, 1 Medizinal-Ungarwein war als stark gezuckerter Landwein zu erklären.

Weinähnliche Getränke: 8 Proben derartiger Getränke wurden untersucht und z. Th. als mehr oder

weniger reine Obstweine, z. Th. als mit Zucker und Alkohol versetzter Obstmost erkannt. Die Beurtheilung, welche derartige Getränke im Sinne der Gewerbe-Ordnung durch die oberen gerichtlichen Instanzen erfahren, ist immer noch sehr verschiedenartig.

Petroleum: Das Petroleum russischer Herkunft zeichnete sich durch außerordentliche Gleichmäßigkeit der Zusammensetzung aus. Der Entflammungspunkt schwankte zwischen 30,3 und 42,0°.

Wasser: Die Untersuchungsanstalt wurde bei den Vorarbeiten für die Anlage neuer Wasserwerke in der Umgebung von Breslau in Anspruch genommen und ermittelte, daß das in einer Entfernung von 7 km von Breslau (bei Althofnaß) gefundene Grundwasser, obwohl Enteisenung erforderlich erscheint, brauchbar ist. Die Untersuchung von Wasser, welches sich in einem Leitungsrohr aus verzinkten Eisen befunden hatte, ergab einen Gehalt von 0,05 g Zinkoxyd pro Liter.

Forensische, bez. toxikologische Untersuchungen: In 17 Fällen gelangten Leichentheile zur Untersuchung, wobei 6 mal Vergiftung durch Arsenik festgestellt wurde. In einem klinisch als Vergiftung durch Arsenwasserstoff beurtheilten Falle hatte die Prüfung auf Arsen ein negatives Ergebniß.

Bleihaltige Gegenstände: Von 20 Bierseideln mit Deckel wurden 14 wegen zu hohen Bleigehaltes beanstandet.

Trillerpfeifen enthielten meist über 80% Blei. Von einer strafrechtlichen Verfolgung des Verkaufs solcher Trillerpfeifen wurde zunächst abgesehen, dagegen von dem Kgl. Polizei-Präsidium eine Warnung unter dem Hinweis, daß der Verkauf derselben gegen das Nahrungsmittelgesetz verstoße, erlassen.

Sonstige Gebrauchsgegenstände: Ein grüner Papier-Lampenschirm enthielt Arsen. — Eine weiße Füllmasse für Trockenelemente enthielt: Schwefelsäure: 21,76%, Calciumoxyd: 16,29%, Chlor: 19,46%, Ammoniak: 3,73%, Zinkoxyd: 16,0%, Wasser: 22,76%. Die Masse ist wahrscheinlich folgendermaßen zusammengesetzt: Calciumchlorid, kryst.: 30%, Calciumchlorid, granulirt: 30%, Ammoniumsulfat: 15%, Zinksulfat: 25%.

Oesterreich. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat am 12. Januar 1899 entschieden, daß die Befugniß zur Haltung einer Hausapotheke dem Arzt nur nach Maßgabe der hinsichtlich seines Aufenthaltsortes im gegebenen Zeitpunkte bestehenden thatsächlichen Verhältnisse zukommt. (Oest. San.-W. S. 176.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Versicherungsanstalt, Geschäftsübersicht der, für das Königreich Sachsen für 1897. Dresden. 4°.

Versicherungsanstalt, Verwaltungsbericht des Vorstandes der — für die Pfalz für das Geschäftsjahr 1897. Speyer 1898. 8°.

Weicker, Dr. H. Beiträge zur Frage der Volksheilstätten. Breslau 1898. 8°.

Werler, Dr. Oscar. Ueber Anwendungsweise und Wirkungen des löslichen metallischen Quecksilbers (Hydrargyrum colloidale). Berlin 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Werler, Dr. Oskar, Ueber chirurgische Erfahrungen mit löslichem metallischem Silber bei der Behandlung von septischen Wundinfektionen (Blutvergiftungen). Leipzig 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Werler, Dr. Oscar. Ueber praktisch wichtige Verbesserungen der Injektionstechnik bei der Heilung des akuten Harnröhrentrippers mit Lösungen von Silbercitrat (Itrol). Berlin 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Wortmann, Prof. Dr. Julius. Vorkommen und Wirkung lebender Organismen in fertigen Weinen und ihre Bedeutung für die Praxis der Weinbereitung. Berlin 1898. 8°.

Agote, Luis. Defensa sanitaria maritima contra las enfermedades exóticas viajeras. Buenos Aires 1898. 8°.

Dyer, Dr. Isadore. Endemic leprosy in Louisiana. With a logical argument for the contagiousness of this disease. Philadelphia 1898. Repr. 8°.

Galeotti, G. e Polverini, G. Osservazioni e note epidemiologiche sulla recrudescenza della epidemia di peste bubonica in Bombay nel 1897—98. Torino 1898. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, März	101 724	287	10	154	40	18,2	.	3	—	7	--	—	22	29	1)6	.	.	83	4
Bern, März	55 472	196	7	132	23	28,6	.	—	—	8	1	1	24	11	1)3	.	.	83	1
Bordeaux	256 906	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest, 28./5.-1./7.	248 509	892	44	837	329	35,0	.	8	29	24	2	3	82	89	188	.	.	412	.
Genf, März	90 708	189	12	172	25	22,8	.	8	1	2	—	1	41	22	1)1	.	.	87	9
Haag, Dezember	196 325	478	16	269	58	16,4	.	16	1	1	—	—	28	55	14	—	.	145	9
Le Havre	118 478	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 28./5.-1./7.	52 842	167	3	144	25	28,3	.	1	—	4	1	—	29	7	1	1	.	100	1
Mailand, Mai	477 356	963	96	915	172	23,0	.	22	—	11	9	3	65	184	38	.	.	570	13
Marseille	477 344	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	96 148	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 28./5.-1./7.	66 274	219	8	141	46	22,1	.	—	—	2	1	2	24	10	—	—	.	95	7
Utrecht, Mai	98 434	262	14	123	32	15,0	.	—	—	1	1	—	6	15	16	.	.	82	2
Zürich, März	161 726	496	15	218	48	16,2	.	—	1	1	2	3	31	28	1)8	.	.	126	18

1) Enteritis im ersten Lebensjahre.

Monat Juni 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltt. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	132 780	347	8	231	70	20,9	24,5	5	—	2	1	—	14	62	34	8	8	109	4
Allenstein	24 549	66	2	42	18	20,5	22,7[8]	—	—	3	1	1	6	3	8	8	8	18	2
Altendorf	46 293	223	4	64	24	16,6	20,3[8]	9	2	—	—	—	10	—	1	—	—	40	2
Altenessen	25 844	115	4	50	24	23,2	20,1[8]	3	6	—	—	—	1	13	4	4	4	18	5
Altona	153 025	398	16	207	61	16,2	22,9	—	—	1	—	—	28	36	14	13	13	115	13
Alt-Zabrze	16 894	77	—	30[9]	15	21,3[9]	. [2]	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	16	1
Aschersleben	25 140	91	1	41	11	19,6	26,1	—	—	4	1	—	2	2	3	3	3	27	2
Barmen	134 768	370	12	161	47	14,3	18,6	1	3	—	—	—	25	24	24	3	2	79	5
Beeck*	23 050	176	4	51[10]	20	26,6[10]	27,3[5]	—	—	—	—	—	5	15	3	1	1	26	2
Berlin	1 747 903	3844	128	2580	742	17,7[20]	21,3	79	44	38	3	5	357	269	229	73	68	1477	79
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	19 661	30	[illegible]	38	12	23,2	32,8[8]	—	—	1	—	—	6	3	8	—	—	20	—
Dtsch.-Wilmersdorf*	20 934	57	3	20	12	11,5	. [2]	—	—	—	—	—	2	2	5	2	2	11	—
Groß-Lichterfelde*	23 747	43	1	12	4	6,1	14,8	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	8	—
Lichtenberg*	33 233	114	3	69	23	24,9	30,3[7]	—	—	—	—	—	8	3	7	4	4	47	4
Pankow*	15 469	51	—	31	11	24,0	25,4[7]	1	—	1	—	—	5	5	3	1	1	16	—
Steglitz*	18 928	42	2	24	6	15,2	18,2	—	—	—	—	—	1	5	3	3	2	14	1
Weißensee*	32 157	109	2	56	26	20,9	30,5[7]	1	—	3	—	—	1	11	7	4	4	28	5
Andere Vororte*	59 979	164	1	96	32	19,2	. [4]	—	1	—	—	—	12	13	6	3	2	52	12
Beuthen	43 446	149	3	96	39	26,5	24,7	—	3	—	1	—	3	7	5	5	5	72	5
Bielefeld	52 834	147	3	66	18	15,0	18,0	—	—	—	1	—	12	21	4	1	1	26	2
Bocholt	18 595	82	2	28	9	18,1	25,2[5]	—	—	—	—	—	3	7	2	2	2	15	1
Bochum	58 314	199	5	117	29	24,1	23,5	4	2	—	1	—	9	21	3	—	—	74	3
Bonn	47 966	144	5	86[11]	25	21,5[11]	26,4	—	—	—	—	—	10	9	10	7	7	55	2
Borbeck	39 186	190	5	68	16	20,8	24,5[8]	6	1	4	—	1	9	18	3	—	—	23	3
Bottrop*	21 183	108	2	37	15	21,0	22,8[5]	—	2	2	—	2	2	8	—	—	—	19	2
Brandenburg	45 914	128	3	81	37	21,2	25,9	—	1	—	1	—	8	7	6	4	3	54	4
Braubauerschaft*	17 701	93	2	32	13	21,7	. [2]	—	1	3	—	—	4	3	5	—	—	15	1
Breslau	405 362	1118	36	852[12]	274	25,2[12]	27,9	4	16	8	1	3	131	109	104	18	16	445	31
Brieg	22 950	53	2	44[13]	11	23,0[13]	24,5	—	—	—	—	—	5	3	4	1	1	30	2
Bromberg*	50 015	107	5	91	37	21,8	21,3	10	—	—	—	—	7	18	9	7	7	44	3
Buer*	19 586	107	3	37	12	22,7	. [8]	—	1	2	—	—	2	4	5	4	3	22	1
Burg*	20 705	59	1	43	16	24,9	26,4	—	—	1	1	—	2	11	13	13	12	14	1
Celle*	19 552	50	2	31	1	19,0	19,5	—	—	—	—	—	4	6	1	1	1	19	1
Charlottenburg	172 166	383	6	204	52	14,2	20,0	2	3	5	1	—	21	24	28	7	6	112	8
Danzig	129 378	391	14	225	76	20,9	26,2	1	—	1	2	2	24	25	30	28	27	129	11
Dortmund	126 691	480	11	188	70	17,8	22,4	—	6	1	—	—	15	35	14	4	4	109	8
Düren	26 538	80	3	38	9	17,2	23,3	—	—	1	—	—	2	8	1	—	—	26	—
Düsseldorf	198 787	656	17	275	93	16,6	21,7	—	1	2	—	1	34	47	27	10	9	147	16
Duisburg	78 144	310	4	142	47	21,8	23,9	3	2	1	2	—	19	29	8	2	1	75	3
Eberswalde	19 847	49	—	48[14]	12	29,0[14]	27,7[8]	—	—	—	2	—	5	4	4	4	2	31	2
Eisleben	22 430	63	1	43	10	23,0	25,0	1	2	3	—	—	—	6	1	1	1	29	1
Elberfeld	148 969	385	9	239	58	19,3	19,0	18	14	3	—	1	23	44	15	5	5	115	6
Elbing	48 906	160	5	101	46	24,8	27,5	—	—	—	2	—	4	10	27	14	14	55	3
Emden	15 051	32	1	22	3	17,5	. [1]	—	—	—	—	—	4	2	1	1	—	15	—
Erfurt	82 091	206	1	103	30	15,1	21,3	—	—	—	—	1	14	13	13	6	6	55	7
Eschweiler	20 386	59	2	28	11	16,5	23,3	—	—	—	—	—	2	6	3	3	2	16	1
Essen	109 012	406	10	179	75	19,7	23,2	3	3	—	—	1	20	42	21	4	3	82	7
Flensburg	43 437	110	5	67	23	18,5	21,6	—	—	—	1	—	4	14	4	1	1	41	3
Forst	33 177	69	2	62	17	22,4	21,4	3	1	2	—	—	10	14	—	—	—	31	1
Frankfurt a. M.	250 932	598	9	326[15]	87	15,6[15]	18,6	1	—	2	1	—	48	40	19	7	7	201	14
Frankfurt a. O.	61 616	118	7	90	25	17,5	25,1	—	2	3	—	1	11	5	10	6	6	54	4
Fulda	15 535	44	2	32[16]	3	24,7[16]	. [2]	—	—	—	—	—	6	2	3	3	2	21	—
Geestemünde*	18 866	50	2	23	4	14,6	19,9[8]	2	—	—	—	—	2	—	2	1	—	16	1
Gelsenkirchen	34 108	135	3	59	18	20,8	29,3	—	2	2	—	1	6	10	7	2	1	25	6
Giebichenstein	15 511	50	1	25	12	19,3	25,0[5]	—	1	—	—	—	2	5	5	1	1	12	—
M.-Gladbach	56 554	142	4	71	24	15,1	23,2	—	—	2	—	—	15	6	5	3	3	39	4
Gleiwitz	45 439	200	3	77	38	20,3	20,2	1	1	1	2	—	4	12	6	5	5	48	2
Glogau	22 349	36	1	33[17]	9	17,7[17]	20,7	—	—	—	—	—	4	—	3	3	3	25	1
Gnesen	22 007	51	—	37	17	20,2	24,8	—	—	—	1	3	2	4	4	1	1	23	—
Görlitz	75 652	189	5	128	48	20,3	24,6	1	—	—	—	—	10	24	13	5	5	73	7
Göttingen	27 747	66	1	54[18]	12	23,4[18]	24,4	6	—	—	—	—	6	13	2	2	2	24	3
Goslar	15 981	40	2	28	7	21,0	. [2]	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	17	2
Grabow a. O.*	15 838	65	3	57	40	43,2	29,9[6]	—	—	—	—	—	2	6	31	13	13	18	—
Graudenz	30 085	85	1	60	31	23,9	25,6	1	—	—	1	—	6	14	9	9	7	27	2
Greifswald	23 605	54	4	44[19]	5	22,4[19]	30,2	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	34	1
Grünberg i. Schl.*	20 273	54	3	41	13	24,3	22,8[5]	—	—	1	1	—	2	3	5	2	1	29	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46, wegen „andere Vororte" Berlins s. S. 186.

[1]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Desgl. 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1895/97. — [6]) Desgl. 1888/97. — [7]) Desgl. 1887/96. — [8]) Desgl. 1891/95 — [9]) Ohne Ortsfremde 29 = 20,6 ‰. — [10]) Desgl. 47 = 24,5 ‰. — [11]) Desgl. 66 = 16,5 ‰. — [12]) Desgl. 797 = 23,6 ‰. — [13]) Desgl. 36 = 18,8 ‰. — [14]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 33 = 20,0 ‰. — [15]) Ohne Ortsfremde 301 = 14,4 ‰. — [16]) Desgl. 25 = 19,3 ‰. — [17]) Desgl. 24 = 12,9 ‰. — [18]) Desgl. 47 = 20,3 ‰. — [19]) Desgl. 27 = 13,7 ‰. — [20]) Mit der Einwohnerzahl des statistischen Amts (1 818418) 17,0 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Guben	32 511	79	1	50	14	18,5	24,2	—	—	—	—	—	9	8	7	5	5	25	1
Hagen	46 423	168	4	63	22	16,3	21,5	—	—	1	—	—	11	10	—	—	—	37	4
Halberſtadt	44 280	89	3	68	14	18,4	24,3	1	9	1	—	—	3	18	6	3	3	29	1
Halle	126 736	359	10	251[9])	89	23,8[9])	23,0	5	4	2	—	—	23	44	26	12	10	143	4
Hameln	19 085	46	3	22	2	13,8	17,0[3])	—	—	—	—	—	6	3	1	1	1	10	2
Hamm	31 183	90	2	46[10])	14	17,7[10])	20,6	—	4	1	—	—	2	11	5	5	5	20	3
Hanau	29 536	55	3	43[11])	7	17,5[11])	22,5	—	—	1	1	—	11	6	2	2	2	22	—
Hannover	234 090	558	25	413	120	21,2	19,7	35	3	6	—	1	45	63	30	21	19	210	20
Harburg	47 954	155	3	70	33	17,5	22,9	—	—	—	—	1	3	4	13	13	12	43	6
Herford	23 238	84	2	34	9	17,6	22,0	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	22	1
Herne*	23 225	116	1	50	24	25,8	25,5[3])	—	—	2	—	—	2	13	3	3	3	28	2
Hildesheim	43 259	99	2	52	13	14,4	21,2	—	1	—	1	—	7	10	1	1	1	31	1
Hirſchberg*	17 173	29	—	30	9	21,0	26,8	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	24	1
Hörde*	20 804	82	4	37	16	21,3	23,8[8])	—	2	1	—	—	4	2	—	—	—	26	2
Inowrazlaw*	23 426	104	6	55	26	28,2	25,0[8])	8	—	3	—	1	8	5	2	2	2	26	2
Inſterburg*	25 922	70	2	44	14	20,4	22,1	—	2	1	1	—	3	11	2	2	1	24	—
Iſerlohn	26 589	73	3	39	7	17,6	19,3	—	—	2	—	1	5	3	1	—	—	26	1
Jerſitz*	18 763	76	1	25	18	16,0	. [2])	—	—	—	—	—	2	—	4	4	4	19	—
Kalk	18 299	70	2	42	20	27,5	25,8[3])	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	31	—
Kaſſel	99 072	231	12	141	38	17,1	17,3	1	1	—	—	2	14	10	10	6	6	98	5
Kattowitz	27 233	92	4	42	17	18,5	21,0[5])	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	34	2
Kiel	97 487	261	7	142	38	17,5	21,6	1	2	2	—	—	10	20	14	6	6	78	15
Koblenz	41 334	97	1	72	20	20,9	19,8	7	2	1	—	1	15	10	5	—	—	27	4
Köln	349 628	1135	36	609	238	20,9	24,9	4	—	7	3	—	64	81	75	33	31	355	20
Königsberg	181 047	454	10	337	92	22,3	27,2	—	8	—	9	1	23	52	38	20	20	193	13
Königshütte	50 570	263	7	110	45	26,1	26,1	—	4	1	—	1	5	19	5	5	5	71	4
Köpenick*	20 166	74	—	39	25	23,2	29,1[6])	3	—	1	—	—	2	10	2	2	2	20	1
Köslin*	19 741	58	1	31	10	18,8	22,1	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	22	—
Kolberg	19 534	53	2	33	5	20,3	22,8	—	1	2	—	—	3	2	1	1	1	22	2
Kottbus	40 835	78	2	74	24	21,7	24,1	—	2	—	—	—	9	12	11	11	11	37	3
Krefeld*	108 585	239	8	107	20	11,8	21,3	3	1	1	—	—	16	12	8	1	1	64	2
Kreuznach	20 204	50	1	36	13	21,4	21,0	—	—	—	—	—	2	7	1	—	—	24	2
Küſtrin	17 204	36	1	21	6	14,6	21,8	—	—	—	—	—	3	5	5	3	3	8	—
Landsberg a. W.	32 217	87	3	74	27	27,6	25,6	—	1	1	—	—	10	15	5	5	4	40	2
Langenbielau	18 188	55	7	55	22	36,3	36,4[8])	—	1	—	1	1	6	5	4	2	2	35	2
Langendreer	17 005	54	2	21	10	14,8	. [1])	—	—	—	—	—	1	5	1	1	1	14	—
Lehe*	22 498	97	—	33	15	17,6	18,7[6])	—	—	2	—	1	4	6	—	—	—	20	—
Liegnitz	55 124	151	8	98[12])	45	21,3[12])	27,5	—	—	1	—	—	9	8	11	4	4	66	3
Linden*	41 452	186	7	90	33	26,1	32,5	7	2	—	—	—	3	25	13	13	13	38	2
Lipine	17 786	80	2	46	14	31,0	. [1])	—	14	1	—	—	2	5	2	1	—	20	2
Luckenwalde*	20 310	53	3	28	11	16,5	23,8	—	—	—	—	—	2	3	6	1	1	14	3
Lüdenſcheid*	22 557	82	4	22	4	11,7	21,9	—	—	1	1	—	4	3	1	1	1	12	—
Lüneburg	23 488	48	—	25	3	12,8	22,2	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	17	1
Magdeburg	223 160	596	22	371	114	19,9	24,4	1	16	6	—	—	43	48	29	9	9	216	12
Malſtatt-Burbach	27 475	108	6	39	16	17,0	20,6[7])	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	28	2
Marburg	17 123	44	3	17[13])	3	11,9[13])	24,1[4])	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	10	1
Meiderich[17])	29 147	114	3	48	17	19,8	22,3[8])	—	—	—	1	3	7	11	4	1	—	20	2
Memel	19 134	49	—	35	6	22,0	27,5	—	—	—	—	—	3	2	2	1	—	28	—
Merſeburg	19 658	44	4	26	11	15,9	24,9	—	—	—	—	—	3	3	2	2	2	18	—
Minden	23 484	53	2	39	10	19,9	18,4	—	—	—	—	—	6	6	2	1	1	25	—
Mühlhauſen i. Th.	31 960	80	5	41	10	15,4	19,6	5	—	—	1	—	9	4	3	1	1	17	2
Mülheim a. Rh.*	39 588	123	3	54	19	16,4	25,5	—	—	2	—	—	10	6	1	1	1	34	1
Mülheim a. d. R.	35 185	104	1	62	19	21,1	23,6	2	1	1	4	1	3	17	8	1	1	22	3
Münſter	62 456	157	3	97	27	18,6	23,8	—	—	1	1	—	15	8	5	5	5	66	1
Naumburg	22 213	53	2	27	8	14,6	22,5	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	24	—
Neiße	24 257	49	1	39	11	19,3	21,6	—	1	—	—	1	2	6	6	—	—	21	2
Neumünſter	26 346	71	3	53[14])	22	24,1[14])	20,4[8])	1	—	—	—	—	5	9	4	1	1	33	1
Neunkirchen	25 243	87	4	59	21	28,0	20,4[8])	—	—	—	—	—	7	10	1	1	1	38	3
Neuruppin	17 022	38	1	37[15])	8	26,1[15])	. [2])	—	—	—	—	—	7	5	1	1	1	23	1
Neuß	26 739	79	2	48	16	21,5	25,0	1	—	1	—	—	4	6	6	4	4	29	1
Neuſtadt O.-S.	20 436	45	1	38	11	22,3	29,0	—	—	—	—	—	7	9	—	—	—	22	—
Nordhauſen	28 031	59	3	54	7	23,1	19,9	—	—	—	1	—	8	3	1	—	—	40	1
Oberhauſen*	33 669	141	5	60	24	21,4	23,3	—	4	—	—	—	7	12	5	1	1	30	2
Ohligs*	18 087	54	3	22	5	14,6	17,9[8])	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	16	1
Oppeln[18])	28 494	98	1	63	20	26,5	28,0	1	4	—	—	—	11	5	9	2	2	33	—
Osnabrück	48 586	123	8	57	15	14,1	19,9	—	—	—	—	—	8	14	5	1	1	28	2
Paderborn	22 541	57	1	28	3	14,9	20,1	—	2	—	1	—	3	5	1	1	1	16	—
Poſen	75 545	171	5	128	49	20,3	26,8	—	—	—	—	—	10	7	7	7	7	102	2
Potsdam	61 558	86	3	84[16])	19	16,4[16])	22,0	—	—	—	—	—	6	10	5	3	3	62	1
Prenzlau	20 654	58	—	37	17	21,5	25,7	—	—	—	—	—	4	6	8	5	5	19	—
Quedlinburg	22 838	71	1	35	8	18,4	24,8	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	27	2
Rathenow*	19 900	49	1	23	8	13,9	23,1[8])	—	2	—	—	—	3	3	2	1	1	12	1
Ratibor	22 357	57	—	36	6	19,3	22,3	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	29	—
Recklinghauſen	25 378	124	2	52	21	24,6	23,0[6])	—	1	4	—	—	6	4	1	1	1	33	3

[1]) Nimmt ſeit 1897 an der Berichterſtattung Theil. — [2]) Desgl. 1896. — [3]) Durchſchnitt 1895/97. — [4]) Desgl. 1893/97. — [5]) Desgl. 1888/97. — [7]) Desgl. 1892/96. — [7]) Desgl. 1887/96. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 204 = 19,3 ‰. — [10]) Desgl. 45 = 17,3 ‰. — [11]) Desgl. 28 = 11,4 ‰. — [12]) Desgl. 96 = 20,9 ‰. — [13]) Desgl. 7 = 4,9 ‰. — [14]) Desgl. 52 = 23,7 ‰. — [15]) Desgl. 24 = 16,9 ‰. — [16]) Desgl. 77 = 15,0 ‰. — [17]) Am 1. April d. Js. iſt ein Gebietstheil Meiderichs mit Ruhrort vereinigt worden. — [18]) Am 15. Mai d. Js. ſind Gemeinde und Gut Königlich Salrau in Oppeln eingemeindet worden.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	52 235	177	7	65	24	14,9	20,0	—	—	1	1	2	13	18	2	1	1	26	2
Rheydt	32 445	102	—	39	18	14,4	20,2	2	—	2	—	—	6	7	1	1	1	21	—
Rixdorf*	74 492	264	8	122	62	19,7	26,8[10])	4	—	4	—	—	14	26	17	7	6	54	3
Saarbrücken	19 145	62	1	32	13	20,1	19,1[6])	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	28	1
Sankt Johann*	19 133	51	1	34	15	21,3	17,4[8])	—	—	—	—	—	4	—	5	—	—	23	2
Schalke*	24 813	128	4	37	14	17,9	19,8[5])	—	—	1	—	—	2	6	3	—	—	24	1
Schleswig	18 581	35	—	32[12])	11	20,7[12])	24,0	—	—	—	—	—	6	2	3	3	2	21	—
Schneidemühl*	19 119	70	2	33	10	20,7	23,7[6])	—	1	—	—	—	2	2	2	2	1	26	—
Schönebeck a. Elbe*	15 257	48	2	31	9	24,4	. [2])	—	—	1	—	—	—	5	7	2	2	18	—
Schöneberg*	83 080	194	4	67	31	9,7	15,4[7])	—	—	1	—	—	7	10	6	2	2	43	—
Schweidnitz	27 787	69	2	57	15	24,6	29,2	—	1	—	1	—	10	4	2	2	2	38	1
Schwelm	15 562	40	1	23	6	17,7	. [2])	—	1	1	—	—	1	4	2	1	1	14	—
Siegen	20 063	48	3	20	—	12,0	19,8	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	8	4
Soest	15 647	40	4	28	4	21,5	22,0[11])	1	—	—	—	—	6	5	1	1	1	14	1
Solingen	43 928	142	4	70	28	19,1	22,3	2	—	3	3	—	11	13	—	—	—	35	3
Sorau*	15 072	47	2	27	8	21,5	. [2])	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	20	1
Spandau	63 348	169	6	79	28	15,0	23,9	—	1	—	2	—	7	8	8	5	5	47	6
Stargard i. P.	27 533	54	2	43	12	18,7	22,7	1	1	—	—	—	3	8	2	2	2	27	1
Staßfurt*	18 891	43	2	23	10	14,6	24,5	—	—	1	—	—	3	3	2	2	2	13	1
Stendal	22 239	48	1	36	11	19,4	24,7	—	—	2	—	—	2	5	2	2	2	25	—
Stettin	159 132	424	16	341	177	25,7	26,0	1	1	2	—	1	28	15	106	80	71	166	21
Stolp	25 551	63	2	42	15	19,7	24,6	—	—	—	—	—	7	5	—	—	—	29	1
Stralsund	31 485	75	1	61[13])	11	23,2[13])	23,9	1	—	—	—	—	4	4	3	2	2	44	5
Thorn	32 975	60	1	48[14])	14	17,5[14])	21,0	1	—	1	—	—	7	4	4	—	—	30	1
Tilsit	31 214	68	3	39	11	15,0	26,5	—	3	—	—	—	1	4	7	4	4	20	4
Trier	41 937	88	6	58	11	16,6	22,2	—	—	1	1	—	14	1	3	—	—	36	2
Ueckendorf*	18 244	84	4	42	16	27,6	22,5[5])	—	11	—	—	—	—	—	1	1	—	28	2
Viersen	23 221	64	4	32	10	16,5	21,8	—	—	—	—	—	5	2	3	3	3	21	1
Wald*	17 218	48	5	26	7	18,1	. [3])	1	—	1	—	—	6	—	—	—	—	18	—
Wandsbek	22 451	63	1	35	12	18,7	20,8	—	—	—	1	—	3	8	3	1	1	20	—
Wanne*	18 294	142	3	38	18	24,9	. [2])	—	1	1	—	—	—	8	4	3	2	22	2
Wattenscheid*	16 758	73	3	34	6	24,3	. [4])	—	1	3	—	—	8	4	2	—	—	13	3
Weißenfels	27 557	86	4	46	21	20,0	23,5	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	35	3
Wesel	23 359	37	2	16	2	8,2	17,4	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	10	1
Wiesbaden	81 273	177	4	84	22	12,4	18,7	—	—	—	—	—	12	5	15	6	5	48	4
Wilhelmshaven	22 253	44	2	21	5	11,3	15,1[11])	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	12	6
Witten	30 532	96	5	45[15])	8	17,7[15])	20,8	—	5	—	1	—	4	7	1	1	1	25	2
Wittenberg*	17 417	43	1	17	3	11,7	. [1])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	1
Wittenberge	15 977	53	1	23	11	17,3	. [2])	—	—	—	—	—	2	4	2	2	2	12	3
Zaborze	19 933	130	—	54	34	32,0	37,8[9])	—	—	—	—	—	2	21	7	6	6	24	—
Zeitz	27 095	90	—	37	20	16,4	23,9	—	—	—	1	—	4	3	7	2	2	19	3
Bayern.																			
Amberg	21 270	72	2	42	17	23,7	28,2	—	2	—	—	—	7	6	4	4	4	23	—
Ansbach	17 048	42	1	26	6	18,3	. [3])	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	15	1
Aschaffenburg	17 408	41	2	17	3	11,7	. [4])	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	12	—
Augsburg	86 743	240	4	164	50	22,7	27,7	—	—	—	—	1	21	19	27	8	8	94	2
Bamberg	41 070	106	4	71	24	20,7	22,8	—	—	5	—	—	13	6	5	2	2	39	3
Bayreuth	29 684	78	—	40	12	16,2	20,9	—	—	—	—	—	6	5	4	1	1	24	1
Erlangen	23 029	45	2	26	5	13,5	30,4	—	—	—	—	—	4	6	1	1	1	10	5
Frankenthal	15 474	43	—	28[17])	6	21,7[17])	. [2])	—	—	—	1	—	2	1	4	—	—	18	2
Fürth	49 120	179	4	88	51	21,5	26,8	—	—	2	—	—	12	7	27	14	13	39	1
Hof	29 778	121	4	46	19	18,5	22,3	—	—	2	—	—	6	5	1	1	1	31	1
Ingolstadt	22 929	69	1	42	20	22,0	29,3	—	—	—	—	—	7	6	6	2	2	23	—
Kaiserslautern	43 537	157	6	50	10	13,8	19,5	—	—	—	—	—	7	10	3	2	2	26	4
Kempten	18 496	41	1	41	14	26,6	26,3[11])	—	—	—	—	—	4	4	5	2	2	28	—
Landau	15 394	25	1	12	7	9,4	. [1])	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	7	—
Landshut	21 764	52	1	40	11	22,1	25,5	—	—	—	—	—	8	1	6	6	6	24	1
Ludwigshafen	44 518	186	9	89	51	24,0	24,6	—	—	—	—	—	13	14	27	7	7	33	2
München	447 773	1354	42	945	361	25,3	26,2	—	3	3	—	3	129	75	192	36	34	516	24
Neustadt a. Haardt	17 614	53	3	21	11	14,3	. [3])	—	—	—	—	—	5	3	6	2	2	7	—
Nürnberg	213 190	833	29	427	163	24,0	24,3	20	2	—	1	—	76	61	41	41	24	214	12
Passau	17 903	31	1	40	4	26,8	26,6	—	—	3	—	—	9	5	2	—	—	20	1
Pirmasens	27 060	121	2	47	24	20,8	24,7[11])	—	—	—	—	—	14	2	5	5	5	24	2
Regensburg	44 391	122	5	103	37	27,8	28,5	—	1	1	—	—	7	2	15	7	7	74	3
Speyer	20 087	58	1	39	23	23,3	23,0	—	—	—	—	—	2	7	16	14	14	13	1
Straubing	16 842	53	1	34	11	24,2	. [3])	—	—	—	—	—	6	2	5	—	—	19	2
Würzburg	74 449	192	4	135[16])	26	21,8[16])	24,3	—	—	—	3	—	19	12	11	11	10	84	6
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 073	36	1	23	6	18,3	20,2[5])	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	17	1

[1]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Desgl. 1896. — [5]) Durchschnitt 1895/97. — [6]) Desgl. 1893/97 — [7]) Desgl. 1888/97. — [8]) Desgl. 1894/96. — [9]) Desgl. 1892/96. — [10]) Desgl. 1887/96. — [11]) Desgl. 1891/95. — [12]) Ohne Ortsfremde 24 = 15,5⁰/₀₀. — [13]) Desgl. 58 = 22,1⁰/₀₀. — [14]) Desgl. 45 = 16,4⁰/₀₀. — [15]) Desgl. 37 = 14,5⁰/₀₀. — [16]) Desgl. 121 = 19,5⁰/₀₀. — [17]) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 20 = 15,5⁰/₀₀.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bautzen	25 226	58	6	36	7	17,1	20,3	—	—	1	—	—	—	9	2	2	2	24	—
Chemnitz	176 830	591	14	307	146	20,8	29,7	1	3	4	—	—	29	25	6	1	1	227	12
Crimmitschau.	23 901	71	1	34	12	17,1	27,8	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	27	1
Döbeln	17 539	64	1	22	11	15,1	20,5[3]	—	—	—	—	—	3	2	7	7	7	9	1
Dresden	388 587	1093	38	592[6]	188	18,3[6]	21,3	1	—	3	1	2	86	50	49	17	17	379	21
Freiberg	29 523	72	3	32	6	13,0	26,3	—	—	—	—	—	9	2	2	—	—	17	2
Glauchau	25 996	71	3	69	34	31,9	28,1	2	—	1	—	—	9	4	10	10	10	39	4
Leipzig	430 665	1277	58	643	227	17,9	22,2	15	12	4	1	2	94	69	75	16	16	351	20
Löbtau	23 549	120	2	66	45	33,6	26,0[3]	1	—	—	—	—	6	7	15	15	15	36	1
Meerane	23 526	80	2	55	22	28,1	29,9	—	—	—	—	1	7	5	2	1	1	37	3
Meißen	19 497	57	2	28	5	17,2	23,5	1	5	—	—	1	1	1	2	2	2	17	—
Pirna	16 974	41	1	28[7]	8	19,8[7]	24,3[3]	—	1	—	—	—	7	3	1	—	—	15	1
Plauen	64 073	249	5	89	32	16,7	23,0	—	—	—	—	—	11	7	9	6	5	58	4
Reichenbach	26 508	99	4	49	28	22,2	26,3	—	1	1	—	—	1	2	6	6	6	36	2
Werdau	18 150	70	1	34	21	22,5	28,3[5]	—	—	—	—	—	1	1	3	3	3	29	—
Wurzen	16 419	49	—	25	10	18,3	23,7[3]	—	—	—	—	1	3	4	3	2	1	12	2
Zittau	30 378	77	2	44	12	17,4	20,8	—	—	—	—	—	5	2	3	3	3	31	3
Zwickau	53 344	147	8	98[8]	39	22,0[8]	25,2	5	1	1	—	—	9	5	7	2	2	62	8
Württemberg.																			
Cannstatt.	24 556	64	2	53	23	25,9	22,4	—	1	—	—	—	5	1	16	15	15	28	2
Eßlingen	25 317	76	—	34	9	16,1	21,1	—	—	—	—	—	2	4	6	5	5	20	2
Gmünd	17 336	47	—	23	5	15,9	23,1	—	—	—	—	—	—	6	3	3	3	13	1
Göppingen	17 494	47	4	26	11	17,8	20,3[3]	—	—	—	—	—	1	3	5	3	3	16	1
Heilbronn	36 263	78	7	57	15	18,9	21,7	—	—	—	—	—	5	9	6	6	6	31	6
Ludwigsburg.	20 094	40	—	32	15	19,1	15,9	—	—	1	—	—	1	5	7	4	4	18	—
Reutlingen	20 739	57	—	35	20	20,3	22,8	—	—	1	—	—	3	2	10	8	8	19	—
Stuttgart.	153 165	330	8	174	58	13,6	19,0	1	2	3	—	1	22	19	14	11	11	106	6
Ulm.	42 083	75	3	41	8	11,7	19,7	—	—	—	—	—	5	8	6	3	3	20	2
Baden.																			
Baden-Baden	15 565	31	1	28	1	21,6	. [1]	—	—	—	—	—	5	1	1	1	1	21	—
Freiburg	55 882	131	6	105[9]	27	22,5[9]	23,0	—	—	—	2	1	23	21	17	9	9	35	6
Heidelberg	37 662	125	6	103[10]	28	32,8[10]	25,2	8	2	2	—	—	11	15	11	11	11	48	6
Karlsruhe	91 426	231	9	114[11]	38	15,0[11]	19,2	—	—	—	1	1	15	9	17	15	14	64	7
Konstanz	20 166	54	1	26	7	15,5	19,2[5]	—	—	—	—	1	3	4	—	—	—	17	[15]1
Mannheim	115 386	291	10	162	68	16,8	21,5	2	—	1	—	1	28	20	32	9	9	69	9
Pforzheim	35 749	104	6	64	22	21,5	21,6	—	—	2	—	—	4	7	7	7	7	41	3
Hessen.																			
Darmstadt	68 220	137	5	100	21	17,6	20,0	—	1	2	—	—	13	13	14	2	1	55	2
Gießen	24 006	79	2	40[12]	7	20,0[12]	24,1	—	—	—	—	—	4	12	2	—	—	20	2
Mainz	78 759	222	10	115	39	17,5	21,1	—	1	—	—	—	17	19	9	2	2	63	6
Offenbach.	42 477	124	4	69	27	19,5	20,2	—	—	1	—	—	6	8	17	17	14	34	3
Worms	37 347	102	3	67	27	21,5	23,5	—	—	2	—	—	8	10	10	10	10	33	4
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	19 656	39	2	29[13]	2	17,7[13]	19,8[4]	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	23	1
Rostock	53 586	136	4	85	19	19,0	20,4	1	—	—	—	—	2	17	4	4	4	51	10
Schwerin	38 084	66	—	33	6	10,4	18,6	—	—	—	—	—	1	7	3	2	2	21	1
Wismar	18 540	44	—	29	13	18,8	20,3	3	—	—	—	1	2	9	—	—	—	14	—
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 741	56	—	34	15	19,7	23,6	—	—	—	—	—	2	5	3	3	3	20	4
Eisenach	26 456	85	1	37	7	16,8	18,9	—	—	1	—	—	6	3	1	1	1	24	2
Jena*	16 968	52	1	27	6	19,1	. [2]	—	—	—	—	—	5	2	5	5	4	13	2
Weimar	27 943	61	1	28	6	12,0	18,6	—	—	1	1	—	4	4	1	1	1	17	—
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 033	101	2	65[14]	17	22,3[14]	27,0	1	—	1	—	—	6	10	2	2	2	40	5
Bernburg.	35 277	90	5	52	11	17,7	23,4	—	—	1	—	—	8	12	2	2	2	27	2
Braunschweig	125 536	285	6	161	50	15,4	22,1	3	1	2	—	1	17	34	21	5	5	76	6
Bremen	149 544	367	6	153	33	12,3	18,8	5	1	1	—	—	32	10	6	3	2	92	6
Bremerhaven	19 763	35	1	27	3	16,4	18,9[5]	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	17	5
Cöthen	22 076	60	2	25	5	13,6	20,5	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	18	3
Dessau	48 294	153	1	66	24	16,4	22,5	—	—	1	1	—	9	7	3	1	—	39	6
Gera	46 371	116	9	64	37	16,6	27,0	—	1	—	1	—	6	4	26	3	3	25	1
Gotha.	33 262	66	4	56	20	20,2	19,4	—	—	3	—	—	6	7	7	1	1	32	1
Greiz	23 840	62	3	29	14	14,6	22,4	—	—	—	—	—	3	2	9	7	6	13	2
Hamburg	663 073	1592	47	953	283	17,2	24,7	1	2	8	6	1	100	150	50	13	13	572	63
Koburg	19 820	57	2	27	4	16,3	19,9	—	—	—	2	—	3	3	1	1	1	16	2
Lübeck.	74 878	184	4	124	40	19,9	19,6	—	—	5	—	—	8	23	3	2	2	79	6
Oldenburg*.	24 009	55	—	49	8	24,5	24,2	—	—	—	—	—	10	4	2	1	1	30	3
Wolfenbüttel	16 236	41	1	26	6	19,2	19,6[4]	—	—	—	—	—	8	6	3	—	—	8	1
Zerbst.	17 610	49	1	41	10	27,9	23,0	—	—	2	1	—	2	5	1	1	1	28	2
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 113	106	2	67	24	22,9	25,2	—	—	—	—	—	6	8	18	12	12	33	2
Hagenau	18 413	35	1	28	12	18,2	15,1[3]	—	—	—	—	—	6	5	9	2	2	6	2
Metz.	59 065	106	4	71	16	14,4	19,8	—	—	1	—	1	9	12	5	—	—	42	1
Mülhausen	87 354	210	20	145	49	19,9	23,4	—	—	2	1	1	13	15	34	34	31	73	6
Straßburg	144 607	358	16	271	100	22,5	23,5	—	—	1	1	—	23	45	66	64	61	124	11

[1]) Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1896. — [3]) Durchschnitt 1895/97. — [4]) Desgl. 1894/96. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Ohne Ortsfremde 537 = 16,6 ‰. — [7]) Desgl. 25 = 17,7 ‰. — [8]) Desgl. 84 = 18,9 ‰. — [9]) Desgl. 90 = 19,3 ‰. — [10]) Desgl. 70 = 22,3 ‰. — [11]) Desgl. 108 = 14,2 ‰. — [12]) Desgl. 19 = 9,5 ‰. — [13]) Desgl. 26 = 15,9 ‰. — [14]) Desgl. 61 = 20,9 ‰. — [15]) Hinrichtung.

30. Woche vom 23. bis 29. Juli 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder b 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	78	4	75	42	29,4	24,5	—	—	1	—	—	6	3	38	21	21	26	1
Altendorf	46 293	42	2	16	9	18,0	20,3[1]	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	15	—
Altona	153 025	116	2	61	36	20,7	22,9	—	—	—	—	—	7	6	22	16	16	22	4
Augsburg	86 743	50	1	46	27	27,6	27,7	—	—	—	—	—	4	4	14	4	4	23	1
Bamberg	41 070	29	1	15	8	19,0	22,8	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	11	1
Barmen	134 768	89	—	51	19	19,7	18,6	—	—	—	1	—	2	10	16	4	4	20	2
Berlin	1 747 903	941	29	732	350	21,8	21,3	20	9	7	2	1	66	59	232	123	120	327	9
Beuthen	43 446	31	—	33	11	39,5	24,7	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	23	2
Bielefeld	52 834	43	1	19	8	18,7	18,0	—	—	—	—	—	1	6	5	4	4	7	—
Bochum	58 314	51	1	30	13	26,8	23,5	—	—	—	2	—	2	5	4	4	3	17	—
Bonn	47 966	27	1	22	6	23,9	26,4	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	14	2
Brandenburg	45 914	30	3	20	14	22,7	25,9	—	—	—	—	—	4	1	6	1	1	9	—
Braunschweig	125 536	82	2	55	27	22,8	22,1	—	—	—	—	—	5	4	18	7	6	25	3
Bremen	149 544	90	4	46[2]	19	16,0[2]	18,8	1	—	1	1	—	4	7	13	8	8	17	2
Breslau	405 362	281	14	251[3]	142	32,2[3]	27,9	2	1	1	—	—	26	25	85	25	24	106	5
Bromberg*	50 015	35	1	27	13	28,1	21,3	—	—	1	—	—	2	2	7	5	5	15	—
Charlottenburg	172 166	98	2	66	32	19,9	20,0	5	1	—	—	—	4	6	15	10	10	29	6
Chemnitz	176 830	133	6	93	70	27,3	29,7	2	—	1	—	—	8	2	2	—	—	77	1
Danzig	129 378	77	2	102	65	41,0	26,2	—	—	—	—	—	8	6	53	53	48	35	—
Darmstadt	68 220	45	2	31	12	23,6	20,0	—	—	—	—	—	2	1	9	1	—	18	1
Dessau	48 294	32	1	24	10	25,8	22,5	—	—	—	—	—	3	1	5	4	3	12	3
Dortmund	126 691	104	2	67	49	27,5	22,4	1	—	—	—	—	4	7	25	8	8	30	—
Dresden	388 587	279	8	187	97	25,0	21,3	1	1	1	1	1	15	13	45	21	21	103	6
Düsseldorf	198 787	140	3	111	75	29,0	21,7	—	1	—	—	—	5	12	36	20	19	56	1
Duisburg	78 144	72	3	45	24	29,9	23,9	—	3	—	—	—	3	8	13	9	8	16	2
Elberfeld	148 969	106	1	75	38	26,2	19,0	1	3	3	—	—	7	5	18	13	13	33	5
Elbing	48 906	28	1	26	10	27,6	27,5	—	—	—	—	—	—	3	4	—	—	19	—
Erfurt	82 091	38	2	31	14	19,6	21,3	—	—	—	—	—	6	2	7	5	5	16	—
Essen	109 012	95	7	56	38	26,7	23,2	2	—	—	—	—	1	3	22	8	8	28	—
Flensburg	43 437	29	1	17	6	20,4	21,6	—	—	—	—	—	1	2	3	1	1	11	—
Frankfurt a. M.	250 932	142	3	86	32	17,8	18,6	1	—	1	—	—	13	7	13	4	4	44	7
Frankfurt a. O.	61 616	27	—	36	18	30,4	25,1	—	—	—	1	1	—	1	15	13	13	18	—
Freiburg i. B.	55 882	28	1	25[4]	6	23,3[4]	23,0	—	—	—	—	—	2	10	2	2	2	10	1
Fürth	49 120	42	3	20	12	21,2	26,8	—	—	—	—	—	—	3	5	2	2	12	—
Gera	46 371	24	1	17	9	19,1	27,0	—	—	—	—	—	1	3	4	3	3	9	—
M.-Gladbach	56 554	47	—	25	17	23,0	23,2	—	—	1	—	—	2	3	11	10	10	8	—
Gleiwitz	45 439	53	—	29	15	33,2	20,2	—	—	1	—	—	2	5	5	2	2	15	1
Görlitz	75 652	40	1	35	15	24,1	24,6	—	—	—	—	—	9	3	5	4	4	16	2
Hagen	46 423	42	1	20	11	22,4	21,5	—	—	—	—	—	2	2	3	3	3	13	—
Halberstadt	44 280	29	—	12	6	14,1	24,3	1	—	—	—	—	1	1	2	2	2	7	—
Halle	126 736	89	1	85[5]	56	34,9[5]	23,0	1	—	—	—	1	3	8	41	22	22	28	3
Hamburg	663 073	382	13	296	157	23,2	24,7	—	—	—	—	—	22	12	87	37	35	165	10
Hannover	234 090	145	8	137	85	30,4	19,7	3	1	1	—	—	7	8	57	50	45	58	2
Harburg	47 954	43	1	31	22	33,6	22,9	—	—	—	—	—	—	2	17	16	14	12	—
Hildesheim	43 259	24	1	12	3	14,4	21,2	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	10	—
Kaiserslautern	43 537	34	—	11	5	13,1	19,5	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	6	—
Karlsruhe	91 426	59	4	58	29	33,0	19,2	1	—	—	—	1	8	5	18	18	18	24	1
Kassel	99 072	64	3	38	17	19,9	17,3	—	—	—	—	—	3	1	14	11	11	18	2
Kiel	97 487	70	—	40	24	21,3	21,6	—	—	—	—	—	—	2	20	11	11	16	2
Koblenz	41 334	50	—	30	11	37,7	19,8	—	—	—	—	—	3	3	5	5	5	17	2
Köln	349 628	249	10	233	162	34,7	24,9	3	—	—	—	—	10	15	104	60	58	100	1
Königsberg i. Pr.	181 047	128	5	118	78	33,9	27,2	—	2	—	—	—	6	5	52	35	34	49	4
Königshütte	50 570	63	1	37	15	38,0	26,1	—	2	1	—	—	2	9	3	3	3	17	3
Kottbus	40 835	24	—	17	8	21,6	24,1	—	—	—	—	—	5	2	4	2	2	5	1
Krefeld*	108 585	60	—	32	16	15,3	21,3	1	—	1	—	—	1	4	8	7	6	16	1
Leipzig	430 665	300	12	196	107	23,7	22,2	5	—	—	—	—	23	7	86	32	31	69	6
Liegnitz	55 124	36	—	27	12	25,5	27,5	—	—	—	—	—	4	1	4	1	1	16	2
Linden*	41 452	63	2	33	24	41,4	32,5	—	—	1	—	—	—	3	21	21	18	8	—
Ludwigshafen	44 518	37	—	26	19	30,4	24,6	—	—	—	—	—	—	3	10	6	4	13	—
Lübeck	74 878	54	3	35	19	24,3	19,6	—	—	2	—	—	—	8	11	8	8	12	2
Magdeburg	223 160	136	5	154	93	35,9	24,4	—	2	—	—	—	8	9	57	35	33	72	6
Mainz	78 759	40	2	35	18	23,1	21,1	—	—	—	—	—	3	4	12	9	9	14	2
Mannheim	115 386	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 065	27	4	29	20	25,5	19,8	—	—	—	—	—	2	1	16	8	8	9	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 44 = 15,3‰. — [3]) Desgl. 242 = 31,0‰. — [4]) Desgl. 18 = 16,7‰. — [5]) Desgl. 79 = 32,4‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	65	4	46	24	27,4	23,4	—	—	—	2	—	5	4	16	16	15	17	2
München	447 773	290	9	204	93	23,7	26,2	—	—	3	—	—	24	12	54	12	9	107	4
Münster	62 456	42	1	31	19	25,8	23,8	—	—	2	—	—	3	2	10	8	8	14	—
Nürnberg	213 190	183	3	123	53	30,0	24,3	12	—	—	—	—	13	16	34	18	17	45	3
Offenbach.	42 477	38	2	28	17	34,3	20,2	—	—	—	—	—	2	1	14	14	12	11	—
Osnabrück	48 586	27	—	16	5	17,1	19,9	—	—	—	—	—	2	—	4	2	2	10	—
Plauen i. V. . . .	64 073	51	—	31	17	25,2	23,0	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	24	—
Posen.	75 545	35	1	43	20	29,6	26,8	—	—	—	2	—	3	5	9	8	7	23	1
Potsdam	61 558	17	—	19[3])	6	16,0[3])	22,0	—	—	—	—	—	4	1	3	3	2	11	—
Regensburg	44 391	29	1	23	11	26,9	28,5	—	—	1	1	1	1	—	2	1	1	18	—
Remscheid	52 235	30	3	7	3	7,0	20,0	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	3	—
Rixdorf*	74 492	86	3	50	44	34,9	26,8[1])	1	1	—	—	—	2	5	36	25	24	5	—
Rostock	53 586	36	2	27	13	26,2	20,4	—	—	—	—	—	1	2	7	7	5	16	1
Schöneberg*	83 080	48	—	19	12	11,9	15,4[2])	—	—	—	—	—	1	4	8	3	3	6	—
Solingen.	43 928	28	—	8	4	9,5	22,3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	4	1
Spandau.	63 348	41	1	46	28	37,8	23,9	3	—	—	—	—	1	9	16	4	4	16	1
Stettin	159 132	81	8	162	119	52,9	26,0	2	—	1	—	—	5	3	82	59	56	62	7
Straßburg i. E. . .	144 607	102	3	62	33	22,3	23,5	—	—	1	1	1	3	3	29	28	27	24	—
Stuttgart	153 165	82	1	39	13	13,2	19,0	1	2	—	—	—	5	3	6	4	4	21	1
Trier	41 937	26	—	24	11	29,8	22,2	—	—	—	—	—	5	—	9	4	4	9	1
Ulm	42 083	23	—	7	2	8,6	19,7	—	—	1	—	—	1	—	2	—	—	2	1
Wiesbaden.	81 273	43	3	37	15	23,7	18,7	—	—	—	—	—	4	5	10	4	3	17	1
Würzburg	74 449	47	—	24[4])	11	16,8[4])	24,3	—	—	—	—	—	5	1	5	5	5	13	—
Zwickau.	53 344	39	—	26	17	25,3	25,2	—	—	—	—	—	3	2	8	4	4	13	—

Woche vom 23. bis 29. Juli 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 22. Juli .	517 595	315	14	161	51	16,2	.	—	—	—	1	—	22	17	30	1	—	86	5
Antwerpen bis 22. Juli .	287 462	153	13	86	31	15,6	.	4	2	—	—	—	5	8	17	—	.	44	5
Brüssel	207 910	90	4	77	30	19,3	.	—	—	—	1	—	4	5	20	.	.	45	2
Budapest bis 22. Juli .	666 722	450	24	242	79	18,9	.	2	6	2	2	—	37	19	42	.	.	125	7
Christiania	221 073	99	4	93	42	21,9	.	—	1	1	—	—	8	2	32	.	.	44	5
Edinburg	298 927	186	.	82	13	14,3	.	—	—	—	1	.	6	2	—	.	.	73	.
Glasgow	733 903	480	.	279	.	19,8	.	15	1	2	.	.	.	7	42	.	.	212	.
Kopenhagen	349 000	174	4	115	43	17,1	.	—	2	2	1	—	10	8	30	.	.	57	5
Krakau bis 22. Juli . .	83 730	48	2	56	13	34,8	.	—	1	—	—	—	13	11	7	7	5	24	—
Lemberg bis 22. Juli .	141 484	40	7	62	16	22,8	.	—	3	2	—	1	13	5	—	—	.	35	3
London	4 546 752	2494	.	1884	805	21,5	.	56	5	35	13	[illegible]	112	118	551	12	10	910	82
Lyon bis 15. Juli. . .	466 028	162	7	170	37	19,0	.	1	—	—	2	—	25	23	21	—	.	94	4
Madrid bis 13. Mai .	512 596	267	17	289	67	29,3	.	15	5	5	—	1	20	82	37	.	.	113	5
Moskau bis 22. Juli .	988 610	.	15	811	484	42,7	.	9	4	7	4	—	57	10	386	.	.	334	.
New York bis 8. Juli .	3 550 053	1349	101	1607	634	23,5	.	13	7	48	10	2	140	128	514	.	.	671	74
Odessa	404 651	.	14	205	97	26,3	.	8	1	—	3	—	19	5	66	48	48	101	2
Paris	2 511 629	1183	61	948	206	19,6	.	29	6	3	45	3	157	57	152	—	—	459	37
Petersburg bis 22. Juli .	1 132 677	586	25	630	361	28,9	.	18	5	12	16	—	68	21	212	.	.	278	.
Prag und Vororte . .	384 622	187	8	150	41	20,3	.	4	2	2	1	—	28	20	3	.	.	86	4
Rom bis 24. Juni . .	505 850	210	11	130	29	13,4	.	—	—	—	1	—	14	10	27	.	.	71	7
Stockholm bis 22. Juli .	291 580	139	9	141	41	25,1	.	1	3	9	1	1	13	13	24	8	7	66	10
Triest	166 599	86	9	82	34	25,6	.	—	1	1	1	1	12	6	—	—	—	57	3
Venedig bis 22. Juli .	171 023	78	1	66	16	20,1	.	—	—	—	5	—	2	8	8	.	.	42	1
Warschau bis 15. Juli .	601 408	435	8	310	130	26,8	.	3	11	4	—	—	28	49	62	.	.	149	4
Wien	1 623 134	935	60	661	279	21,2	.	15	5	1	1	3	115	94	156	—	—	252	19

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 23. bis 29. Juli 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern . .	18	—	10	—	2	5	—	—	—	7	—	2	—
Scharlach	27	1	4	1	3	1	2	—	2	—	1	—	1
Diphtherie u. Croup .	32	—	3	4	2	6	7	1	5	3	1	—	10
Unterleibstyphus . .	7	—	1	—	1	—	—	5	1	—	—	3	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	16	—	1	1	4	2	4	1	3	—	—	—	3
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber. . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	3
Rose	5	1	1	—	1	—	—	—	5	1	—	[illegible]	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	62	12	27	3	33	14	18	4	40	28	5	24	64
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	37	—	13	3	5	6	1	1	11	7	—	2	9
Lungenschwindsucht	37	4	12	1	12	7	2	4	12	6	4	11	31
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	67	6	22	5	7	12	7	—	26	10	5	1	25
Akuter Darmkatarrh .	31	5	9	2	5	8	7	6	5	1	1	4	13
Chron. Alkoholismus	20	5	3	3	—	2	—	5	1	6	3	1	18
Ak. Gelenkrheumatism.	29	—	5	—	4	1	8	1	17	4	3	5	9
And. rheumat. Krankh.	30	1	18	5	4	11	2	3	17	7	3	3	[illegible]
Verletzungen	110	7	67	12	22	41	24	15	76	37	18	20	86
Alle übrigen Krankh.	597	41	355	32	87	131	108	46	221	61	47	110	422
Summe	1126	83	552	72	192	248	190	92	443	178	91	189	710
Verbliebener Bestand	4555	323	2102	307	875	875	674	340	1460	526	431	804	3201

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	23./7.-29./7.	11	47	5)33	5)55	3
Breslau . .	desgl.	4	80	15	9	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	15	72	1	17	—
Arnsberg .	desgl.	23	63	74	52	4
Aurich . . .	desgl.	—	5	1	4	—
Düsseldorf . .	desgl.	32	155	65	63	3
Erfurt . . .	16./7.-29./7.	4	85	12	24	2
Hannover . .	23./7.-29./7.	9	64	9	10	—
Hildesheim . .	desgl.	1	399	5	17	—
Königsberg . .	desgl.	15	20	17	6	1
Lüneburg . .	desgl.	4	3	2	25	1
Marienwerder .	desgl.	7	111	19	13	—
Minden . . .	desgl.	5	—	7	17	2
Münster .	desgl.	1	7	17	14	—
Osnabrück . .	desgl.	1	33	—	4	2
Posen. . . .	desgl.	9	36	34	15	2
Schleswig . .	desgl.	30	49	47	29	3
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	
Stade. . . .	desgl.	3	8	3	10	—
Stettin . . .	desgl.	13	20	21	16	—
Stralsund . .	.	.	.	.	.	.
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	desgl.	13	68	13	20	3
Stadt München	desgl.	3	3	18	17	—
Nürnberg . .	desgl.	—	338	3	13	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	3	10	2	7	—
Reuß ä. L.[6]) . .	1./7.-31./7.	—	—	1	—	—
Schaumbg.-Lippe	23./7.-29./7.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	—	1	12	1
Hamburg . .	desgl.	8	12	25	21	—

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 17 = 14,4‰. — [4]) Desgl. 23 = 16,1‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [7]) Der Nachweis des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlt, außerdem die Angabe des Bestandes des Elisabeth-Kinder-Hospitals.

Witterung. Woche vom 23. bis 29. Juli 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in **Berlin** und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vor-herrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
Berlin	23. Juli	28,6	18,0	754,0	753,1	751,6	86	62	86	2,3	SSW-SSO	1
	24. "	24,9	16,8	750,6	750,8	752,2	86	78	82	1,5	WSW-WNW	1
	25. "	28,1	16,7	754,3	756,2	758,4	91	46	67	3,5	NNW	1
	26. "	25,6	14,8	760,7	759,1	759,2	83	48	78	0,2	WSW	1–2
	27. "	22,8	14,9	759,1	758,5	760,3	97	57	62	2,4	WNW	1
	28. "	20,1	11,0	762,0	761,0	760,1	81	51	88	3,0	W	1
	29. "	16,7	13,6	758,7	757,6	756,2	84	90	92	0,6	WSW	2
				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
München	23. Juli	32,0	17,3	717,4	716,2	715,2	53	33	61	3,6	W	2,8
	24. "	22,0	16,1	715,4	715,3	715,8	75	68	82	2,0	SW	2,6
	25. "	20,0	13,9	717,9	718,5	720,8	81	76	85	9,3	SW	2,4
	26. "	23,1	14,7	723,8	723,3	722,8	81	47	71	—	W	2,1
	27. "	26,4	13,9	722,4	720,6	720,8	66	48	68	—	W	2,2
	28. "	21,6	14,4	722,5	721,5	721,8	72	47	53	—	NW	1,1
	29. "	23,0	11,3	722,0	720,5	720,4	67	40	59	—	NW	0,7

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 16. August 1899. Nr. 33.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Portugal. In den letzten Wochen sind in Porto 32 verdächtige Erkrankungen mit 6 Todesfällen vorgekommen, bei denen es sich anscheinend um Pest handelt. Seitens des Vorstandes des bakteriologischen Instituts zu Lissabon ist der Nachweis von Pestbazillen erbracht worden.

Aegypten. In Alexandrien ist in der Zeit vom 29. Juli bis 4. August nur 1 neuer Erkrankungsfall und zwar am 1. August amtlich gemeldet worden; gestorben sind 2 bereits früher erkrankte Personen (darunter 1 Europäer).

Persien. Zufolge einer Mittheilung vom 22. Juli herrscht die Pest in Buschir in ausgedehntem Maße. Weiter sind nach einer Mittheilung vom 27. Juli in Bender Dilem (zwischen Buschir und Mohammarah gelegen) 6 pestverdächtige Todesfälle vorgekommen. Die Gefahr der Uebertragung der Seuche aus diesen Orten auf das benachbarte türkische Gebiet, namentlich den Küstenstrich, ist angeblich sehr dringlich.

Britisch-Ostindien. Während der Woche vom 8. bis 15. Juli ist die Zahl der Peststerbefälle in der Stadt Bombay auf 66 von 46[1]) und in der gleichnamigen Präsidentschaft — namentlich in Folge der Wiederzunahme der Seuche im Belgaum- und im Nasik-Bezirk sowie im Staate Kolhapur — auf 1384 von 1075 in der vorhergehenden Woche gestiegen.

In Karachi starben innerhalb der Berichtswoche 3, in Kalkutta 4, im Staate Mysore 13 und in Hyderabad 14 Personen an der Pest, während im Punjab 0 und in Madras 1 Pestfall erfolgte.

Straits Settlements. Zufolge einer Mittheilung vom 26. Juli sind in den letzten 10 Tagen in Penang frische Fälle von Pest nicht vorgekommen.

China. Zufolge einer Mittheilung vom 30. Juni hat die Seuche in Amoy (S. 609) eine große Verbreitung angenommen.

Die Durchschnittszahl der täglich durch die Epidemie verursachten Todesfälle auf der Insel Amoy beträgt zur Zeit 80 gegenüber einer Höchstzahl von 40 im vorigen Jahre.

Mauritius. In der Zeit vom 21. bis 28. Juli sind 30 Erkrankungen und 21 Todesfälle amtlich bekannt geworden.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 2. bis 15. Juli sind 7 Personen an Cholera gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 2, Warschau 5 Todesfälle; Antwerpen, Paris je 3, Petersburg 11 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 12 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Schleswig 2 Todesfälle und 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Lüneburg, Petersburg, Wien je 1 Erkrankung; **Trichinose:** Reg.-Bez. Marienwerder 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 27 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 58, Hamburg 45, Budapest 25, Kopenhagen 27, Wien 30 Erkrankungen; **Influenza:** London 2, Petersburg 3 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 29 Erkrankungen; **Brechdurchfall:**

[1]) Die auf S. 653 für die Stadt Bombay gebrachten Zahlenangaben beziehen sich augenscheinlich auf die Gesammtsterbefälle.

Reg.=Bez. Schleswig 31, München 51, Nürnberg 55 Erkrankungen; **Ruhr:** Reg.=Bez. Arnsberg 59 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte (1886/95: 1,15 %): in Solingen — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 72, Breslau 118, im Reg.=Bez. Hildesheim 292, in Nürnberg 123, Budapest 46, Petersburg 82, Wien 181 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 %): in Osnabrück — Erkrankungen wurden angezeigt in London (Krankenhäuser) 50, Paris 232, Petersburg 110 — ferner wurden Erkrankungen gemeldet an **Scharlach** in Berlin, Hamburg je 38, Budapest 36, Kopenhagen 74, London (Krankenhäuser) 297, Paris 92, Petersburg 33, Wien 32 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 49, Hamburg 21, Kopenhagen 40, London (Krankenhäuser) 216, Petersburg 63, Stockholm 60, Wien 32.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Bulgarien. Das Ministerialdepartement des Innern hat in Ergänzung des Erlasses vom 3. Juni d. J. (vgl. Veröff. S. 507) unter dem 22. Juli nachstehende Vorschriften erlassen:

1. Waaren aus verseuchter Gegend, welche in einem europäischen Hafen auf Schiffe mit reinem Gesundheitspaß umgeladen oder in einem europäischen Hafen ausgeladen und dann auf Schiffe mit reinem Gesundheitspasse wieder verladen sind, können nach stattgehabter Quarantäne und Dampfdesinfektion in Sulina und, wenn sie zu freiem Verkehr in Rumänien zugelassen worden sind, auch nach Bulgarien über die Donauhäfen eingeführt werden.

2. Derartige Waaren müssen mit einem Begleitschein aus Sulina versehen sein, durch den der Nachweis geführt wird, daß sie der festgesetzten Quarantäne und Desinfektion unterworfen worden sind. Außerdem müssen diese Waaren, um Einfuhrerlaubniß in das Fürstenthum zu erhalten, mit Begleitscheinen versehen sein, aus denen hervorgeht, daß sie zum freien Verkehr in ganz Rumänien zugelassen sind.

3. Diese Bestimmungen beziehen sich ausschließlich auf solche Waaren, die sich mittelst Dampfs desinfiziren lassen. —

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath hat unterm 20. Juli beschlossen, für die von Alexandrien abgehenden Schiffe die bisher nur bei der Bemannung und den Passagieren 3. Klasse zur Anwendung gebrachte Desinfektion der schmutzigen Wäsche auch bei den Passagieren 1. und 2. Klasse vorzunehmen. (Vgl. S. 492.) —

Algier. Zufolge einer Mittheilung vom 5. August unterliegen Herkünfte aus Réunion im Hafen von Algier den Quarantänevorschriften. —

Persien. Von Teheran aus sind Befehle ergangen, die Stadt Buschir zu isoliren und dortselbst ein Nothlazareth zu errichten. —

Deutsch-Ostafrika. Der Runderlaß vom 6. Dezember 1898, betreffend die ärztliche Untersuchung der aus Madagaskar kommenden Seeschiffe (S. 278), ist unter dem 1. April, derjenige vom 18. Februar 1899, betr. die ärztliche Revision der von Delagoabai, Natal, Port Elisabeth und Kapstadt kommenden Schiffe, unter dem 24. April aufgehoben worden. —

Viktoria. Laut Bekanntmachung des Gouverneurs vom 20. Juni sind alle Schiffe, die ägyptische Häfen berührt oder von anderen daher gekommenen Fahrzeugen Güter oder Personen übernommen haben, in den Häfen der Kolonie der Quarantäne unterworfen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Dänische Antillen. Zufolge einer Mittheilung vom 3. August ist anläßlich des Auftretens von Gelbfieber in Panama eine 5tägige Quarantäne gegenüber Herkünften von dort und von Colon angeordnet worden.

Gesundheitsverhältnisse des italienischen Heeres in den Jahren 1896 und 1897.

Nach der Relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie del regio Esercito italiano, nell' anno 1896. (Desgl. 1897.) Vgl. Veröff. 1897 S 518.

Der Gesundheitszustand des Heeres war im Jahre 1896 mit 5,8 Sterbefällen auf je 1000 der Kopfstärke ein erheblich günstigerer als im Vorjahre (7,0 ‰). Diese Besserung hielt auch im Jahre 1897 an, so daß dasselbe mit der Sterblichkeitsziffer von 4,2 ‰ nächst dem Jahre 1895 in Bezug auf gesundheitliche Verhältnisse im Heere das günstigste war.

Zu dem im Beginne des Jahres 1896 (1897) vorhandenen Bestande von 6812 (4556) Kranken kamen im Laufe des Jahres weitere 151 458 (141 820), so daß unter Hinzurechnung von 2330 im Jahre 1896 krank aus Afrika anlangenden Mannschaften insgesammt 160 600 (146 476) Militärpersonen sich in ärztlicher Behandlung befanden. Von den im Jahre 1896 (1897) neu hinzugekommenen Kranken wurden 93 107 (85 991) — einschließlich der afrikanischen Mannschaften in die Lazarethe, 60 681 (55 829) in die Krankenstuben der Truppentheile aufgenommen.

Von den 80 189 (74 726) in den Militär=Lazarethen behandelten, neu hinzugekommenen Kranken, von denen 684, d. i. 0,85 % (473, d. i. 0,63 %) starben, litten an Fiebern 6363 (6081) mit 5 (10) Todesfällen, Bronchialkatarrh 6483 (5168) mit 56 (31), akuter Lungenentzündung 895 (668) mit 81 (54), Brustfellentzündung 1926 (1569) mit 32 (21), Lungenschwindsucht 157 (207) mit 39 (36), sonstiger Tuberkulose 11 (18) mit 4 (5), Bräune 2111 (1843) mit 1 (1), Magen= und Darmkrankheiten 5850 (5923) mit 28 (15), Rheumatismus 3833 (2704) mit 8 (5), Pocken 44 (30) mit 0 (0), Varizellen 33 (24) mit 0 (0), Masern 1035 (356) mit 29 (3), Scharlach 48 (15) mit 3 (0), Rothlauf 540 (316) mit 1 (9), Malaria 5404 (4950) mit 17 (10), Ruhr 35 (36) mit 1 (0), Hautkrankheiten 1068 (1162) mit 0 (1), Verletzungen 4411 (4000) mit 22 (18), Augenkrankheiten 2369 (1979) mit 1 (0), Venerischen Krankheiten 14 205 (13 328) Personen mit 7 (1) Todesfällen.

Die Gesammtzahl aller Gestorbenen betrug im Jahre 1896 1184 — ausschl. 51 aus Afrika übergeführter, im Lazareth zu Neapel gestorbener Mannschaften — d. i. 5,8 % der 204 382 Mann im Durchschnitt betragenden Kopfstärke der Truppen, im Jahre 1897 866 bezw. 4,2 ‰ der Kopfstärke von durchschnittlich 204 312 Mann Die größte Zahl der Todesfälle fiel im Jahre 1896 (1897) auf den März mit 155 Fällen (Juli mit 107), die geringste auf den Dezember (Februar) mit 55 (36).

Von Todesursachen sind u. a. zu erwähnen: Masern in 37 (6) Fällen, Scharlach in 4 (0), Rothlauf in 5 (11), Malaria in 24 (17), Syphilis in 11 (1), allgemeine Tuberkulose in 19 (14), Lungenschwindsucht in 135 (100), d. i. 11,40 % (11,55) aller Gestorbenen, Altersschwäche in 2 (1), Bronchialkatarrh in 46 (31), akute Lungenentzündung in 134 (62), d. i. 11,32 % (7,16 %), Unterleibstyphus in 225 (200), d. i. 19,00 % (23,10 %), Selbstmord in 72 (77); in Folge von Unglücksfällen sind 48 (51), aus unbekannten Ursachen 14 (12) Personen ums Leben gekommen.

Da von den Angehörigen des italienischen Heeres 265 (156) an Lungen- und Brustfellentzündung, 186 (147) an Tuberkulose und 225 (220) an Unterleibstyphus starben, so ist in den Jahren 1896 (und 1897) mehr als die Hälfte aller gestorbenen Soldaten, nämlich 57,10% (60,40%) diesen drei Todesarten zum Opfer gefallen.

Gesundheitsverhältnisse in Rom 1898.

(Nach „Riassunto del Bolettino demografico-meteorico della Direzione di statistica e stato civile".)

Die Bevölkerung Roms hat sich seit 1871 von 244 484 Einwohnern auf 500 610 am Ende des Jahres 1898 erhöht, demnach mehr als verdoppelt. Die natürliche Zunahme der ansässigen Bevölkerung durch den Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle betrug 1871/97: 52 458, während (1872/98) 54 382 Fortgezogene auf 263 178 Zugezogene kamen. Im Berichtsjahre wurden 11 253 Kinder oder 22,4 auf je 1000 Einwohner lebend geboren; es starben 8947 Personen oder 17,8 ‰. Von den Lebendgeborenen waren 2016 unehelicher Abkunft. Im Vorjahre betrug die Zahl der Lebendgeborenen 11 545; noch über 12 000 erhob sie sich in den Jahren 1888, 1889 und 1891. Als todtgeboren wurden 838 Kinder gegen 929 im Vorjahre verzeichnet; 201 derselben waren unehelich.

Todesfälle kamen am häufigsten im Februar (1100), am seltensten im April (615) vor; auf das 1. Lebensjahr entfielen deren 1324, auf die Altersklassen von 1 bis 5 Jahren 1356, von 5 bis 15 Jahren 439, von 60 und mehr Jahren 2674. Die Sterblichkeit der ansässigen Bevölkerung betrug im Berichtsjahre 22,7, im Vorjahre 14,3, im Durchschnitt der Jahre 1871/98: 22,3 ‰.

Den Pocken erlagen 3 Personen, den Masern 130, Scharlach 4, Unterleibstyphus 172, Diphtherie 30, Influenza 102, Malaria 169, Syphilis 109, Gehirnschlag 479, Bronchitis 470, Brustfellentzündung 63, Lungenentzündung 1142, Lungentuberkulose 777; Selbstmorde ereigneten sich 87, Todtschläge 41.

Die Behandlung armer Kranker in ihrer Wohnung erstreckte sich in der Stadt auf 24 153 (1897: 14 259) Fälle, in der Vorstadt auf 10 245 (8645), im Landgebiet auf 10 246 (6833). Unentgeltlicher Beistand wurde in den Entbindungsanstalten 3200, in der Wohnung 9 Gebärenden geleistet. In die Krankenhäuser wurden 24 052 Kranke aufgenommen; es starben daselbst 2679.

Erkrankungen an Masern wurden 1014 (1897: 959), an Scharlach 57 (62), Pocken einschl. Variolois 68 (77), Unterleibstyphus 911 (415), Croup 68 (98), Diphtherie 89 (110), Kindbettfieber 56 (82), Lungentuberkulose 1099 (1576) gemeldet.

Im Institut für Wuthkranke wurden 224 Personen behandelt, von denen 178 die Behandlung beendeten, 32 sie unterbrachen und 3 starben.

Desinfektionen wurden 2176 (1897: 1364) vorgenommen, 2138 (1338) in Wohnungen, 38 (26) in Schulen.

Die Zahl der erfolgreichen Erstimpfungen belief sich auf 11 269 (8036), der erfolglosen auf 45 (187), desgleichen der Wiederimpfungen auf 1460 (4248) und 4586 (4264).

Verkaufsstätten für Nahrungsmittel wurden 70 071 mal besichtigt, in 379 Fällen folgte eine sofortige technische Untersuchung. Einer Beschlagnahme und Vernichtung unterlagen 186 322 kg (meist Gemüse und Obst) und 28 Liter Milch. Dem Laboratorium gingen behufs Analyse 820 und behufs bakteriologischer Untersuchung 377 Proben zu.

119 026 (1897: 108 921) Stück Vieh wurden untersucht, darunter 38 610 (46 808) Schweine, 22 903 (18 185) Schafe, 22 669 (20 267) Rinder. Geschlachtet wurden 111 430 (116 043) Stück Vieh, wovon 232 sich als untauglich zum Genuß erwiesen; 10 183 innere Organe wurden beschlagnahmt. In der Stadt, Vorstadt und im Landgebiete kamen 186 215 Erkrankungen unter dem Vieh vor; in 183 444 Fällen handelte es sich um Maul- und Klauenseuche.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Die chemische Abtheilung des hygienischen Laboratoriums des Königlich württembergischen Medizinalkollegiums zu Stuttgart ist den staatlichen Anstalten gleichgestellt worden, an denen die nach § 16 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittelchemiker vorgeschriebene $1^1/_2$jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

Preußen. Verfügung des Justizministers, Aufthauung gefrorener Leichen vor den Sektionsterminen betr. Vom 13. April 1899.

In nicht seltenen Fällen werden Obduktionstermine dadurch vereitelt, daß die zu öffnende Leiche in einem gefrorenen Zustande vorgefunden wird, welcher die Leichenöffnung unmöglich macht.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern bestimme ich daher, daß der Richter bei Anberaumung des Termins zur Leichenöffnung, falls nach den augenblicklichen Temperaturverhältnissen und den sonstigen Umständen des Falles die Besorgniß vorliegt, daß die Leiche sich zur Zeit des Termins in gefrorenem Zustande befinden werde, an die Ortspolizeibehörde das Ersuchen zu richten hat, die Leiche so lange in einem auf 20° C. erwärmten Raume aufzubewahren, daß sie bis zu dem Termin aufgethaut ist. Der Zeitraum ist auf mindestens zwölf Stunden zu bemessen, bei starkem Gefrorensein der Leiche aber entsprechend, nöthigenfalls bis auf vierundzwanzig Stunden, zu verlängern.

Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, den bezüglichen Ersuchen zu entsprechen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Justizfiskus.

Schönstedt.

An die Herren Landgerichtspräsidenten und sämmtliche Amtsgerichte.

Preußen. Runderlaß, betr. Gesundheitsschädigungen in Zündholzfabriken. Vom 26. Mai 1899.

Die auf meinen Runderlaß vom 1. April v. J. mir erstatteten Berichte lassen es kaum noch zweifelhaft erscheinen, daß die bei den Arbeitern in Sicherheitszündholzfabriken beobachteten Hautausschläge auf die Einwirkungen des Paraffins zurückzuführen sind; jedenfalls scheint nach den an verschiedenen Stellen angestellten Beobachtungen und Versuchen festzustehen, daß die bei der Zündholzfabrikation verwendeten Chromverbindungen nicht als Ursache der Hautausschläge anzusehen sind. Es ist ferner als erwiesen anzusehen, daß die Empfindlichkeit der Arbeiter gegen die schädlichen Einwirkungen des Paraffins individuell sehr verschieden ist, daß manche Personen dagegen immun sind, andere es im Laufe der Zeit werden.

Endlich scheint als feststehend angenommen werden zu dürfen, daß die in Rede stehenden Gesundheitsschädigungen nur dort auftreten, wo die billigen, mit allerlei Produkten der trockenen Destillation verunreinigten Paraffine verwendet werden; jedenfalls kann nicht bezweifelt werden, daß die Hautausschläge, wo sie früher beoachtet worden sind, verschwanden, nachdem die Fabrikanten statt des früher verwendeten ungereinigten Paraffins zur Verwendung reinen Paraffins übergegangen waren.

Auch die Einführung maschineller Vorrichtungen zum Abfüllen der Zündhölzer hat auf den Gesundheits-

zustand der damit beschäftigten Personen günstig gewirkt.

Danach ist darauf zu halten, daß in den Zündholzfabriken thunlichst gereinigtes Paraffin verwendet, daß aber, wo dies nicht geschieht, auf eine möglichst vollständige Entfernung der bei der Erwärmung des Paraffins entstehenden Dämpfe mit Nachdruck hingewirkt werde und daß die als besonders empfindlich sich erweisenden Personen nur mit Verrichtungen beschäftigt werden, bei denen sie weder mit Paraffin noch mit den im Paraffinirraum entstehenden Dämpfen in Berührung kommen. Selbstverständlich ist dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiter Gelegenheit haben, sich ordnungsmäßig zu waschen.

Der Minister für Handel u. Gewerbe.
gez.: Brefeld.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Polizeiverordnung. Vom 28. April 1899. (Amtsbl. S. 186.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf:

1. Der erste Satz des § 1 der Bezirks-Polizei-Verordnung, betr. das Verfahren beim Viehschlachten vom 4. November 1889 (A.-Bl. S. 403)[1]) wird abgeändert, wie folgt:

§ 1. Das Schlachten sämmtlichen Viehs mit Ausnahme des Federviehs darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag stattfinden.

2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Schreiber.

Preußen. Landkreis Essen. Polizeiverordnung, betr. den Mehlzusatz zu Würsten. Vom 28. März 1896.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Landkreises Essen nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Metzger und Verkäufer von Wurstwaaren dürfen nur solche Wurst feilbieten und verkaufen, welche keinen größeren Zusatz von Mehl enthalten, als nach § 2 dieser Verordnung erlaubt ist.

§ 2. Es dürfen enthalten:

a) gekochte Fleischwurst höchstens 4% Mehl,

b) Blut- und Leberwurst bis zum Preise von 0,70 ℳ für 0,5 kg höchstens 5% Mehl.

§ 3. Kein Mehl dürfen enthalten:

a) Plock-, Servelat-, Salami-, Brat- und Mettwurst.

b) Blut- und Leberwurst zum Preise von mehr als 0,70 ℳ für 0,5 kg.

§ 4. Mehlhaltige Wurstsorten dürfen nur unter der Bezeichnung „Wurst mit Mehlzusatz“ verkauft werden. Die Bezeichnung muß über den Würsten mit Mehlzusatz für Jedermann deutlich sichtbar angebracht sein.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1—30 ℳ oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach erfolgter Publikation in Kraft

Der Königliche Landrath.

Preußen. Krefeld. Polizeiverordnung, betr. Mehlzusatz zur Wurst. Vom 8. August 1896.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Stadtkreis Krefeld nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Metzger und Verkäufer von Wurstwaaren dürfen nur solche Wurst feilbieten und verkaufen, welche keinen größeren Zusatz von Mehl enthalten, als nach § 2 dieser Verordnung erlaubt ist.

§ 2. Es dürfen enthalten:

a) Gekochte Fleischwurst höchsteus 4% Mehl,

b) Blut- und Leberwurst bis zum Preise von 60 Pf. für 1/2 kg höchstens 5% Mehl.

§ 3. Mehl dürfen nicht enthalten:

a) Plock-, Cervelat-, Salami-, Brat- und Mettwurst,

b) Blut- und Leberwurst zum Preise von mehr als 60 Pf. für 1/2 kg.

§ 4. Mehlhaltige Wurstsorten dürfen nur unter der Bezeichnung „Wurst mit Mehlzusatz“ verkauft werden. Diese Bezeichnung muß über den Würsten mit Mehlzusatz für jedermann deutlich sichtbar angebracht sein.

§ 5 Zuwiderwendungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 30 ℳ oder mit entsprechender Haft bestraft.

5 6. Diese Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach erfolgter Publikation in Kraft.

Der Oberbürgermeister.
Küper.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Polizeiverordnung, betr. den Handel mit Drogen und Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

Vom 17. April 1899. (Amtsbl. S. 111.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Aachen, was folgt:

Der gewerbsmäßige Handel mit Drogen und Arzneimitteln, soweit ihre Abgabe außerhalb der Apotheken überhaupt freigegeben ist, unterliegt nachstehenden Vorschriften:

§ 1. Drogen und Arzneimittel dürfen nur in brauchbarem, unverdorbenem, unverfälschtem und nicht verunreinigtem Zustande feilgehalten und verkauft werden.

§ 2. Drogen und Arzneimittel müssen sowohl in den Verkaufs- als auch in den Vorrathsräumen in dichten, festen Behältern mit dichtschließenden, festen Deckeln oder Stöpseln aufbewahrt werden. Schiebladen müssen entweder mit derartigen Deckeln versehen sein oder in vollen Füllungen laufen.

Säcke oder Papierbeutel sind als Aufnahmebehälter unzulässig. In einem und demselben Behälter (Vorrathsgefäße, Schieblade, Kasten und dergleichen) dürfen nicht gleichzeitig verschiedene Arzneien aufbewahrt werden.

§ 3. Jeder Aufnahmebehälter (§ 2) muß mit einer seinem Inhalte entsprechenden, dauerhaften und deutlichen Bezeichnung versehen sein. Lackirte Papierschilder mit Druck- oder gleich deutlicher Schrift sind zulässig, wenn sie von dauerhafter Beschaffenheit sind. Die Bezeichnung ist in deutscher Sprache anzubringen und zwar, falls der Inhalt des Aufnahmebehälters nicht zu den Giften gehört, in schwarzer Schrift auf weißem Grunde. Die gleichzeitige lateinische Bezeichnung ist statthaft, wenn hierdurch die deutsche Bezeichnung nicht an Deutlichkeit einbüßt.

§ 4. Die Aufnahmebehälter (§ 2) sind in einfachen Reihen, von allen übrigen Waaren gesondert und nach dem Alphabete geordnet, aufzustellen.

§ 5. Die Räume, in denen Drogen und Arzneimittel aufbewahrt oder feilgehalten werden, müssen der Ortspolizeibehörde bekannt gegeben werden. Die Benutzung der Räume zu diesem Zwecke darf nur nach Ertheilung der polizeilichen Genehmigung erfolgen. In anderen als den von der Polizeibehörde genehmigten Räumen dürfen Drogen und Arzneimittel nicht aufbewahrt oder feilgehalten werden.

---

1) Veröff. 1889 S. 732.

§ 6. Auf den Großhandel mit Drogen und Arzneimitteln finden die Vorschriften der §§ 2—5 keine Anwendung.

§ 7. Drogen und Arzneimittel, die zu den Giften gehören, unterliegen den hierüber bestehenden besonderen polizeilichen Bestimmungen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, so weit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Königreich Sachsen. Verordnung, die Hundemaulkörbe betr. Vom 13. Mai 1899.

Mehrfache Klagen über die mangelhafte Beschaffenheit der Hundemaulkörbe, insbesondere die gemachte Erfahrung, daß das Beißen der Hunde bei Verwendung von Maulkörben in der meist üblichen Konstruktion nicht genugsam verhindert wird, veranlassen das Ministerium des Innern, beziehentlich auf Grund von § 2 und 38 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und § 1 und 20 der Instruktion hierzu vom 27. Juni 1895 Folgendes anzuordnen:

1. Jeder Hundemaulkorb muß nach dem Auflegen im Genick mittels eines Lederriemens am Halsbande des Hundes befestigt sein.

2. Bei allen Hundemaulkörben darf der vordere Theil nicht blos durch ein über dem Nasenrücken liegendes Metall- oder Lederband getragen, sondern muß außerdem durch ein vom Genick über die Mitte der Stirn bis mindestens zur Nasenwurzel gehendes dergleichen Band in seiner Lage erhalten werden.

3. An Hundemaulkörben, welche nicht aus Metall hergestellt sind, müssen wenigstens die den vorderen Theil des Kopfes quer, senkrecht oder schräg umgebenden Riemen mit sorgfältig und fest aufgenieteten Metallbändern gepanzert sein; nur bei kleineren Hunden können die Ortspolizeibehörden hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Dichtheit des den Maulkorb bildenden Netzwerkes ein Durchschieben des Maules an sich verhindert.

4. Die vorstehends unter Nr. 1 bis 3 ertheilten Anordnungen treten mit

dem 1. August 1899

in Kraft; es ist ihnen überall nachzugehen, wo und soweit das Tragen eines Maulkorbes für Hunde gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist.

Nichtbefolgung dieser Anordnungen hat, sofern nicht nach anderen Vorschriften höhere Strafen Platz greifen, Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bis zu 6 Wochen zur Folge.

Ministerium des Innern.

Oesterreich. Kaiserliche Verordnung, betr. die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche). Vom 2. Mai 1899. (R.-G.-Bl. Nr. 81.)

Auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Zum Zwecke der möglichst raschen Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche) ist mit der Tödtung der an Schweinepest kranken, dann der der Schweinepest verdächtigen, endlich jener Schweine vorzugehen, welche mit den kranken oder verdächtigen Schweinen in demselben Gehöfte oder Standorte untergebracht sind, oder auf demselben Weideplatze verkehren und daher der Ansteckung verdächtig sind.

In der gleichen Weise sind auch jene Schweinetriebe und jene Schweinetransporte auf Eisenbahnen, Schiffen und Fuhrwerken zu behandeln, unter welchen die Schweinepest konstatirt wird.

§ 2. Die verendeten und die nach der Schlachtung von der amtirenden Seuchenkommission (§ 18 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35) an dieser Seuche erkrankt befundenen Schweine sind nach beendeter Sektion sammt allen Eingeweiden und Abfällen vorschriftsmäßig zu vernichten.

Die nach der Schlachtung gesund befundenen Schweine sind zu Gunsten des Staatsschatzes bestmöglich zu verwerthen.

§ 3. Für jene Schweine, welche nach der von amtswegen vorgenommenen Schlachtung als pestfrei befunden werden, erfolgt, und zwar:

a) für Konsumschweine auf Grund des festgestellten Gewichtes der geschlachteten Thiere sammt anhaftenden Lungen und Herz, Zwerchfelle, Leber, Nieren und Nierenfette, dann dem Gekrösefette, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 5 und 6, eine Vergütung aus dem Staatsschatze, welche 95 Perzent des per Kilogramm berechneten durchschnittlichen Marktpreises beträgt, der im vorausgegangenen Monate in der betreffenden Landeshauptstadt für geschlachtete Schweine aller Qualitäten amtlich notirt war;

b) für Zuchtschweine dieselbe Entschädigung wie im Absatze a), jedoch mit einem Zuschlage von 25 Perzent derselben aus dem Staatsschatze.

Die Klassifizirung in „Zucht- und Konsumschweine“ durch die Seuchenkommission erfolgt in der Regel nach dem Grundsatze, daß alle Fett- und Mastschweine, sowie zur Zucht nicht mehr taugliche Thiere und Schnittlinge unter Absatz a), Zuchteber, tragende oder säugende Zuchtsäue und solche junge Schweine, die nachweislich zur Zucht bestimmt sind, in Absatz b) rangiren.

§ 4. Während der ersten 60 Tage nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung wird vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 5 und 6 auch für jene Schweine, welche wegen Schweinepest von amtswegen getödtet oder nach der von amtswegen erfolgten Schlachtung an Schweinepest erkrankt befunden werden, nach Maßgabe des Gewichtes dieser Schweine, und zwar in vollkommen ausgeweidetem Zustande, eine Vergütung aus dem Staatsschatze im Betrage von 50 Perzent des im § 3 bezeichneten Durchschnittspreises geleistet, wenn der Seuchenfall innerhalb der obigen Frist rechtzeitig zur Anzeige gebracht wurde.

Nach Ablauf dieser 60tägigen Frist wird für erkrankt befundene Schweine diese Entschädigung nicht mehr geleistet.

§ 5. In folgenden Fällen wird für die auf Grund dieser Verordnung getödteten Schweine anstatt der in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung vorgesehenen Entschädigung nur eine Vergütung in der Höhe des erzielten Erlöses (§ 2) nach Abzug aller durch die Amtshandlung der Behörde erwachsenen Auslagen geleistet:

a) wenn die vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige (§ 15, Absatz 1 bis 5 des Thierseuchengesetzes vom 29. Januar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35) über den Ausbruch der Seuche oder den Verdacht ihres Bestandes unterlassen wurde;

b) wenn die Einschleppung der Seuche durch eine den geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufende Einstellung von Schweinen seitens des Eigenthümers, seines Vertreters oder Bestellten verschuldet wurde;

c) wenn die Seuche bei einem Schweine zuerst ausbricht, welches vor weniger als 40 Tagen (im Handelsverkehre oder im Vormerkverfahren) aus einem nicht zum Geltungsgebiete dieser Verordnung gehörigen Lande eingeführt wurde und nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung dieses Schweines erst nach dessen Einfuhr stattgefunden hat, oder wenn bei einem innerhalb derselben Zeit eingeführten Schweine nach der Schlachtung auf Grund des Sektionsergebnisses festgestellt wird, daß dasselbe bereits zur Zeit der Einbringung mit dieser Krankheit behaftet gewesen sein mußte.

§ 6. Wenn unter den getödteten Schweinen innerhalb der letzten 40 Tage auch nur Ein in verbots-

widriger Weise aus einem nicht zum Geltungsgebiete dieser Verordnung gehörigen Lande eingeführtes Schwein gestanden war, wird demjenigen, den an der verbotswidrigen Einbringung eine Schuld oder Mitschuld trifft, für diese getödteten Schweine eine Entschädigung überhaupt nicht geleistet.

§ 7. Die politische Landesbehörde entscheidet in erster Instanz über die Zu- oder Aberkennung der Entschädigung unter Freilassung der Berufung an das Ministerium des Innern.

§ 8. Der für die getödteten Schweine erzielte Erlös (§ 2) ist unter allen Umständen sofort an den Staatsschatz abzuführen.

Die nach §§ 3, 4 und 5 gebührende Entschädigung ist mit möglichster Beschleunigung, und zwar längstens binnen 4 Wochen, das ist 28 Tage, nach Abschluß des Desinfektionsverfahrens, aus dem Staatsschatze flüssig zu machen.

§ 9. Nach durchgeführter Beseitigung aller Schweine eines verseuchten Gehöftes oder Standortes hat der Amtsthierarzt die gründlichste Reinigung und Desinfektion der Stallungen, Standplätze, Dungstätten, der Stalleinrichtungsgegenstände und Geräthschaften, Viehverladerampen, eventuell deren gebotene Vernichtung 2c. auf Staatskosten sofort durchführen zu lassen. Hand- und Zugarbeiten sind von der Partei unentgeltlich beizustellen.

Nach Beendigung des Desinfektionsverfahrens ist die betreffende Stallung durch acht Tage gut zu durchlüften.

Nach Ablauf von weiteren 40 Tagen ist, wenn in der betroffenen Ortschaft (Gutsgebiet) ein neuer Erkrankungs- oder Todesfall in Folge von Schweinepest (Schweineseuche) nicht vorkommt, die Seuche amtlich als erloschen zu erklären.

§ 10. Wurde in einer Ortschaft (Gutsgebiet) der gesammte Schweinestand dem Tilgungsverfahren unterworfen, so ist die Orts- (Gutsgebiets-) Sperre bis zum 21. Tage nach durchgeführtem Desinfektionsverfahren aufrecht zu erhalten.

§ 11. Uebertretungen dieser Verordnung oder auf Grund derselben erlassener Anordnungen, welche nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, beziehungsweise unter jene des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, fallen, sind von der politischen Behörde erster Instanz, beziehungsweise rücksichtlich der Seeprovenienzen der Seesanitätsbehörde erster Instanz mit in den Staatsschatz fließenden Geldstrafen nicht unter 5 fl. und nicht über 100 fl., oder mit Arrest nicht unter 24 Stunden und nicht über 20 Tage zu ahnden.

Wird jedoch durch ein derartiges Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen eine der im Artikel I, § 45, des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, aufgeführten schweren Folgen herbeigeführt, so ist die Zuwiderhandlung als Vergehen nach dieser Gesetzesstelle zu bestrafen.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem achten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung, insbesondere über die im § 2 derselben vorgesehene Verwerthung der getödteten Schweine zu Gunsten des Staatsschatzes werden im Verordnungswege festgesetzt.

§ 13. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung sind Meine Minister des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues betraut.

Desgleichen. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues, betr. denselben Gegenstand.

Vom 6. Mai 1899. (Ebd. Nr. 82.)

Zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche), werden nachfolgende Bestimmungen getroffen:

Ad §§ 1 und 2. Sobald über den Ausbruch oder Verdacht der Schweinepest (Schweineseuche) nach §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, die pflichtgemäße Anzeige an den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher erstattet wird, oder derselbe von dem Auftreten dieser Seuche, oder von auf den Bestand derselben hindeutenden krankhaften Erscheinungen oder Todesfällen unter den Schweinen auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt, hat derselbe unverzüglich an die politische Bezirksbehörde unter Angabe der bekannt gewordenen bezüglichen Verhältnisse die Anzeige zu erstatten, sofort die thunlichste Absonderung der noch gesunden von den bereits erkrankten Schweinen zu veranlassen, jeden Verkehr mit Schweinen aus oder nach dem betreffenden Gehöfte zu untersagen und somit die Stallsperre zu verfügen.

Die bei der politischen Behörde erster Instanz einlangenden Anzeigen über den Bestand der Schweinepest (Schweineseuche) oder über Krankheitserscheinungen, welche den Verdacht dieser Seuche begründen, sind sofort zu protokolliren und weiter zu behandeln.

Anzeigen, welche von den betreffenden Schweinebesitzern an demselben Tage erstattet werden, an welchem eventuell auch Anzeigen von anderer Seite über den betreffenden Schweinebestand einlangen, sind als gleichzeitig erstattet zu betrachten.

Hat die politische Behörde erster Instanz über einen Fall der Schweinepest (Schweineseuche) oder des Verdachtes dieser Seuche Kenntniß erlangt, ist der Amtsthierarzt ohne Verzug an Ort und Stelle zur Erhebung zu entsenden.

Der Amtsthierarzt hat in Gemeinschaft mit dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher direkte Erhebungen zu pflegen, und sobald aus den protokollarisch festzustellenden Aussagen der betreffenden Parteien ein Verdacht auf den Bestand der Schweinepest (Schweineseuche) sich ergiebt, noch vor dem Betreten der als verdächtig bezeichneten Stallungen (Standplätze oder Weiden) den Schweinestand der einzelnen Wirthschaftsgehöfte der Ortschaft (Gutsgebietes) und in großen geschlossenen Gemeinden des nach Lage der wirthschaftlichen Verhältnisse zunächst gefährdeten Theiles derselben durch Begehung der einzelnen Schweinestallungen (Standplätze oder Weiden) rücksichtlich des seuchenunbedenklichen Zustandes genau zu untersuchen und in ein besonderes Viehstandsverzeichniß aufzunehmen.

Nach Sicherstellung dieser Verhältnisse ist die genaueste Untersuchung der Schweine in den als seuchenverdächtig bezeichneten Gehöften (Standorten, Weideplätzen) unter Beobachtung der Vorsicht vorzunehmen, daß die als seuchenverdächtig oder verseucht bezeichneten Abtheilungen oder Stallungen zuletzt betreten werden.

Wird der Bestand der Seuche, eventuell nach der gemäß § 19 des allgemeinen Thierseuchengesetzes erfolgten Tödtung eines seuchenverdächtigen Schweines, sichergestellt, so hat die Seuchenkommission die nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81, zu beseitigenden Schweine, wenn deren Tödtung am Tage der Konstatirung der Seuche nicht beendet werden kann, mit einem unverwischbaren Kennzeichen zu märken und ist das gesetzte Märkzeichen im Kommissionsprotokolle genau zu bezeichnen.

Im Kommissionsprotokolle sind auch alle jene Momente umständlich zu erörtern und genau sicherzustellen, welche für die Beurtheilung des Anspruches auf die Entschädigung maßgebend sein können.

Die seuchekrank befundenen oder bereits verendeten Schweine sind nach dem behördlich genehmigten oder von der Seuchenkommission speziell ausgemittelten Asplatze zu überführen, nach beendeter Sektion und genauer Beschreibung der Sektionsergebnisse über jedes einzelne verendete oder dort getödtete Schwein, sowie der Feststellung des Gewichtes derselben im Sinne des § 3 der kaiserlichen Verordnung vorschriftsmäßig zu vernichten.

Die Seuchenkommission darf den Asplatz erst nach beendeter Verscharrung aller Kadaver verlassen.

Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Fortgang der Verscharrung durch Gendarmerie oder ein beeidetes Gemeindeorgan überwacht werden kann.

In Gemeinden, in welchen ein behördlich genehmigter Kafilldesinfektor oder ein thermochemischer Apparat im Betriebe ist, dürfen derlei Kadaver durch diese Apparate verarbeitet werden und haben demgemäß auch die vorstehendermaßen am Aasplatze durchzuführenden Amtshandlungen in dieser Betriebsanlage stattzufinden.

Die bei der amtsthierärztlichen Untersuchung gesund befundenen Schweine des verseuchten Gehöftes (Standortes, Weideplatzes), sind von der Seuchenkommission der Schlachtung zu unterziehen und zu diesem Behufe in jenen Gemeinden, in welchen ein öffentliches Schlachthaus besteht, nach demselben zu überführen.

Die Seuchenkommission hat für die bestmögliche Verwerthung der getödteten Schweine zu sorgen.

Ist die Verwerthung nur einzelner auch nach der Schlachtung vollkommen gesund und zum Konsum zulässig befundener Schweine in der verseuchten Gemeinde (Gutsgebiet) selbst möglich, so ist dieselbe im Wege der öffentlichen Versteigerung, eventuell auch des freien Verkaufes durchzuführen.

Ist jedoch in der verseuchten Gemeinde (Gutsgebiet) die Verwerthung geschlachteter Schweine mit Schwierigkeiten verbunden, können dieselben nach vollständigem Erkalten nach geeigneten Konsumorten und Uebernahmsstellen mittelst der Eisenbahn verfrachtet werden, wenn die nächste Station in wenigen Stunden erreicht werden kann und der Transport keine großen Kosten verursacht.

In diesem Falle hat die amtirende Seuchenkommission das vorgeschriebene Certifikat (Formulare A) auszustellen und der Fleischsendung beizugeben.

Der Erlös für die verwerthbaren Thiere und die verwerthbaren Theile von geschlachteten Thieren ist von der Seuchenkommission im Wege der betreffenden politischen Behörde erster Instanz in der vorschriftsmäßigen Weise unter Beischluß eines von derselben vidirten Gegenscheines an das zuständige k. k. Steueramt sofort abzuführen.

Wurden derlei geschlachtete Schweine oder verwerthbare Theile derselben behufs besserer Verwerthung nach einem anderen politischen Bezirke versendet, so hat das mit der Verwerthung dort betraute Organ den erzielten Erlös an die von der Seuchenkommission zu benennende politische Bezirksbehörde sofort abzuführen.

Ad §§ 3, 4 und 5. Der in der Landeshauptstadt in den einzelnen Monaten im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81, zu ermittelnde Durchschnittspreis für das Kilogramm Fleisch von todten (Weidner) Schweinen wird in den ersten fünf Tagen jeden Monats von der politischen Landesbehörde nach den durchschnittlichen Marktpreisen im Vormonate festgesetzt und in ihrem Amtsblatte verlautbart.

Ad § 7. Die von der politischen Landesbehörde liquid befundenen Entschädigungsbeträge sind zu Handen der Bezugsberechtigten gegen Vorweisung des bezüglichen Verständigungsdekretes und gegen skalamäßig gestempelte Quittung bei jenem Steueramte zahlbar anzuweisen, in dessen Bezirke die verseuchte Stallung (Standort, Weide) liegt.

Ad § 8. Das von den Betheiligten unterfertigte Seuchenerhebungsprotokoll, in welchem insbesondere auch die Ergebnisse der Abwage der Schweine ersichtlich zu machen sind, dann die Protokolle über den Erfolg einer allfälligen Versteigerung oder des freien Verkaufes des Fleisches und der verwerthbaren Theile der getödteten Schweine sind ohne Verzug der politischen Landesbehörde zum Zwecke der Entscheidung über die dem betreffenden Schweinebesitzer zukommende Entschädigung in Vorlage zu bringen.

Ad § 9. Nach vollständiger Entleerung des Seuchenstalles oder Standortes hat der Amtsthierarzt die vorgeschriebene Desinfektion auf Staatskosten zu veranlassen, jedoch die hiebei erforderlichen Hand- und Zugarbeiten von der Partei ohne Entgelt in Anspruch zu nehmen.

Vor allem sind das vorhandene Streumateriale, die Futterreste und der Dünger zu entfernen und sodann der Seuchenstall, falls derselbe gewölbt oder stuccatort ist, der Räucherung mit Schwefeldämpfen (schwefliger Säure) durch 12 Stunden bei gut geschlossenen Thüren und Fenstern oder sonstigen Oeffnungen auszusetzen; erst nach Ablauf dieser Zeit und nach entsprechender Durchführung sind die nachfolgenden weiteren Arbeiten vorzunehmen:

1. Entfernung des Fußbodens — sofern derselbe nicht aus undurchlässigem Materiale (Cement, Asphalt) hergestellt ist — sammt der darunter liegenden, mit Jauche durchfeuchteten Erd- oder Schotterschichte;

2. die Entfernung der oberflächlichen Schichte von sonst gut erhaltenem festen Mauerwerke durch Abkratzen, nöthigenfalls die Abnahme des schadhaften Anwurfes;

3. die Entfernung alles schadhaften Holzwerkes, sowie der schadhaften, werthlosen hölzernen Einrichtungsgegenstände und Geräthe, der hölzernen Futtertröge und Fußbodendielen, sofern dieselben nicht von allen Seiten mit starker heißer Kali- oder Natronlauge reingewaschen und nach vollkommener Abtrocknung abgehobelt oder desinfizirt werden können;

4. das Ausglühen der eisernen nicht emaillirten, leicht entfernbaren Bestandtheile und Einrichtungsgegenstände und überhaupt das Erhitzen aller entfernbaren metallenen Bestandtheile und Einrichtungsgegenstände bis auf mindestens 120 Grad Celsius in der Dauer von 30 Minuten auf der Ofenplatte, im Backofen, in der Schmiede, oder in einem eventuell zur Verfügung stehenden Desinfektionsapparate;

5. das Einlegen derjenigen Kleidungsstücke in starke Kali- oder Natronlage durch wenigstens zwölf Stunden, welche vom Warte- oder Aufsichtspersonal in der Ausübung des Dienstes im Seuchenstalle getragen worden sind.

Die Räucherung muß unter Aufsicht des Amtsthierarztes eingeleitet und durchgeführt werden; während derselben ist der Zutritt von Menschen verboten.

Die Desinfektion des Düngers und der Jauche erfolgt durch Uebergießen mit einer so kräftigen Kalkmilch, wie dieselbe zum Weißen der Mauerwände benützt wird.

Die Fußböden derjenigen Stallungen, welche aus gut erhaltenem und undurchlässigem Material (Stein, Ziegel, Cement oder Beton, Asphalt 2c.) hergestellt sind, werden durch Ueberstreichen und Abfegen mit Kalkmilch, welche mindestens zwei Tage darauf einwirken soll, desinfizirt.

Sämmtliche hölzernen Bestandtheile, Einrichtungsgegenstände und Geräthschaften eines Seuchenstalles, welche schadhaft und werthlos, daher zu vernichten sind, müssen noch am Tage der Durchführung der Stallräucherung unter Aufsicht des Amtsthierarztes unbrauchbar gemacht (zerhackt) und womöglich gleich verbrannt werden.

Nach Vollendung dieser Arbeiten sind alle hölzernen und gereinigten Bestandtheile des Stalles, die Einrichtungsgegenstände und Geräthe u. dgl. mit Kalkanstrich zu versehen.

Während der nächsten acht Tage müssen jedoch Fenster und Thüren offen erhalten werden.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81, in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte tritt die Ministerialverordnung vom 9. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 79,[1]) mit der Maßgabe außer Kraft, daß die im Eingange dieser Verordnung angeordnete Einreihung der Schweinepest (Schweineseuche) unter die im ersten Absatze des § 1 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, angeführten Thierkrankheiten, ferner die gleichfalls im Eingange dieser Verordnung angeordnete Anwendung der ebendort bezeichneten Gesetze und Anordnungen auf diese Epizootie, insoweit die letzteren Vorschriften durch die kaiserliche Verordnung vom

---

[1]) Veröff. 1895 S. 612.

2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81, keine Abänderungen erfahren, auch fernerhin in Wirksamkeit bleiben.

An die Stelle der mit der bezeichneten Ministerialverordnung kundgemachten Belehrung tritt die nachstehend beigedruckte Belehrung über die Krankheitserscheinungen der Schweinepest (Schweineseuche).

Formular A.

Gemeinde . . . . Land . . . .
Politischer Bezirk . . . .

Certifikat

für Fleisch von aus Anlaß der Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche) geschlachteten Schweinen, welches nach vorausgegangener sanitätspolizeilicher Beschau zum Konsum verwendbar befunden und von der Seuchenkommission zum Versandt bestimmt worden ist.

Anzahl der unzertheilten Schweine sammt Nieren und intaktem Nierenfett . . . Stück im Gewichte von . . . . Kilogramm.

Die Versendung erfolgt in der Eisenbahn- (Schifffahrts-) Station . . . . . . nach der Bestimmungsstation . . . . an . . . .

Anmerkung:

. . . . am . . . . 189 .

Die Seuchenkommission:
K. k. Bezirksthierarzt:
Gemeindevorsteher:

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Verlängerung der Desinfektionsfrist anläßlich der Sonntagsruhe im Güterverkehre. Vom 5. April 1899. (Oest. San.-W. S. 159.)

Nach einer Mittheilung des k. k. Eisenbahnministeriums wurde anläßlich der im Vorjahre bestandenen Einschränkung des Güterverkehres an Sonn- und bestimmten Feiertagen auf den Linien der österreichischen Eisenbahnen die Wahrnehmung gemacht, daß sowohl bei den Staatsbahnen als auch bei Privatbahnen die Zuführung der entladenen Viehtransportwagen in die zugehörigen Desinfektionsstationen vielfach nicht so rechtzeitig erfolgen konnte, um die Wagendesinfektion innerhalb der im § 1 der Durchführungsverordnung vom 7. August 1879, R.-G.-Bl. Nr. 109, zum Gesetze vom 19. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 108, betreffend die Verpflichtung der Desinfektion bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen, normirten Frist von 48 Stunden nach der Entladung vornehmen zu können.

Aus diesem Anlasse findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Justiz- und dem k. k. Eisenbahnministerium zu bestimmen, daß während der Dauer der Einschränkung des Güterverkehres an Sonntagen und den betreffenden Feiertagen, d. i. dem Neujahrstag, dem zweiten Ostertag, dem Himmelfahrtstag, dem zweiten Pfingsttag, dem Frohnleichnamstag, dem Allerheiligentag und den beiden Weihnachtstagen, diese Tage in die normirte 48stündige Desinfektionsfrist nicht einzurechnen sind.

Oesterreich. Erlaß der steiermärkischen Statthalterei, betr. Vorkehrungen gegen Infektionskrankheiten. Vom 6. April 1899. (Oest. San.-W. S. 157.)

Im Hinblicke auf das ungleiche Vorgehen der Behörden I. Instanz bezüglich der nach der Uebergabe eines Infektionskranken an die Isoliranstalt, oder nach dem Tode desselben noch einzuhaltenden Contumazzeit wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft folgendes eröffnet:

Die Gefahr einer Verschleppung von Ansteckungskeimen durch die Angehörigen, beziehungsweise Hausgenossen eines Infektionskranken erscheint auch nach der Abtransportirung oder dem Tode desselben und nach der Durchführung der genauesten Desinfektion insolange nicht beseitigt, als die Möglichkeit besteht, daß die betreffende Krankheit auch noch bei einem der zurückgebliebenen und allfällig schon infizirten Hausgenossen zum Ausbruche kommt, und zwar umsomehr, als die neu infizirte Person schon während der Inkubationsdauer für andere infektiös werden kann, wie dies für verschiedene Krankheiten nachgewiesen ist.

Es ist daher bezüglich der Aufhebung der Contumaz nach der Abtransportirung eines Infektionskranken oder nach dem Tode eines solchen stets auf die besonderen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und sind die angeordneten Verkehrsbeschränkungen auch nach Durchführung aller gebotenen Desinfektionsmaßregeln, falls noch infektionsfähige Personen im betreffenden Haushalte zurückbleiben, für die Dauer der für die einzelnen Krankheiten bekannten Inkubationszeit aufrecht zu erhalten und erst dann aufzuheben, wenn während dieser Zeit im infizirt gewesenen Hause keine neuerliche, verdächtige Erkrankung mehr aufgetreten ist.

Oesterreich. Erlaß des mährischen Landesschulrathes, betr. die Beziehung der Amtsärzte bei Kommissionen wegen Schulbauten. Vom 28. März 1899. (Oest. San.-W. S. 158.)

Laut Note der k. k. mährischen Statthalterei vom 17. November 1898, Z. 42808, hat der k. k. Landes-Sanitätsinspektor wahrgenommen, daß die Bezirksschulbehörden nicht selten die Bestimmungen des § 20 der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 17. Juli 1875, Z. 6525, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 36, insofern nicht beachten, als zu den kommissionellen Verhandlungen über Neu-, Zu- und Umbauten von Volksschulen die lf. Sanitätsorgane, beziehungsweise Stadtphysici nicht beigezogen werden.

Mit Rücksicht darauf, daß bei Umgangnahme von der nach der zitirten Verordnung vorgeschriebenen Mitwirkung der Amtsärzte häufig die vom gesundheitlichen Standpunkte an die Schulen im Allgemeinen und an ihre Unterrichtsräume im Besonderen zu stellenden Anforderungen zum Nachtheile der körperlichen Entwickelung der Schuljugend nicht erfüllt werden, sieht sich der k. k. Landesschulrath veranlaßt, die k. k. Bezirksschulräthe anzuweisen, zu den kommissionellen Verhandlungen wegen Genehmigung des Bauplatzes und des Bauprogrammes für den Neubau eines Volksschulgebäudes, sowie zu den diesbezüglichen Verhandlungen hinsichtlich größerer Um- und Erweiterungsbauten und nach Maßgabe der Bedeutung und Wichtigkeit des Gegenstandes auch zu Collaudirungen auch die amtsärztlichen Fachorgane unter rechtzeitiger Verständigung über den Zeitpunkt der stattfindenden Kommission beizuziehen, beziehungsweise stets deren Fachgutachten einzuholen.

Oesterreich. Erlaß der mährischen Statthalterei, betr. die Beiziehung der Amtsärzte zu den Verhandlungen über Errichtung gewerblicher Betriebsanlagen. Vom 17. November 1898. (Oest. San.-W 1899 S. 158.)

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Unterbehörden häufig die Bestimmungen der h. ä. Erlässe vom 31. März und 30. Mai 1890, Z. 11519 und 19995, betreffend die Wahrung der sanitären Rücksichten bei den Erhebungen über die Zulässigkeit der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen, insofern nicht beachten, als zu den betreffenden kommissionellen Verhandlungen weder der Amtsarzt beigezogen noch das Fachgutachten desselben eingeholt wird.

Mit Rücksicht darauf, daß die Nichtbeachtung der zitirten Normativerlässe nicht selten eine Gefährdung der öffentlichen gewerbehygienischen Interessen zur Folge hat, deren Wahrung nach § 25 der Gewerbeordnung den politischen Behörden I. Instanz obliegt, und überdies die Genehmigung der beabsichtigten Betriebsanlagen bei etwaigen gegen dieselben vorgebrachten Einwendungen auch dadurch bedeutend verzögert wird, weil das ohne Zuziehung, beziehungsweise Einvernahme des Amtsarztes durchgeführte Verfahren häufig als mangelhaft behoben werden muß, werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann (wird der Gemeinderath) angewiesen, in Hinkunft zu den die Errichtung der, der behördlichen Genehmigung unterworfenen Anlagen und die Collau-

dirung solcher betreffenden kommissionellen Amtshandlungen stets auch den Amtsarzt zuzuziehen, beziehungsweise im Falle er seine persönliche Intervention bei der Verhandlung nicht als nothwendig erachten sollte, sein Fachgutachten über die Zulässigkeit der Betriebsanlage unter Feststellung der vom sanitären Standpunkte aus für die Arbeiter oder Anrainer nöthigen Bedingungen einzuholen.

Die eingelangten Projekte sind jedesmal dem Amtsarzte behufs eingehender Information über die beabsichtigte Anlage zu übermitteln und Vorsorge zu treffen, daß derselbe stets rechtzeitig von dem Zeitpunkte der kommissionellen Verhandlung verständigt wird.

Dieser Erlaß ist dem Amtsarzte zur Kenntnißnahme und Eintragung in sein Normalienbuch mitzutheilen.

Großbritannien. Ausführungsvorschriften zu der Verordnung vom 7. Mai 1897 [1]), betr. die Einfuhr von Hunden. Vom Februar 1899.

Importation of Dogs into Great Britain.

Memorandum as tho the conditions which have been prescribed in order to prevent the introduction of Rabies.

A 78 A.

1. The disease of rabies in dogs and of hydrophobia in man, which remains prevalent in almost all other parts of the world, has become practically extinct in this country, but as it may remain latent in a dog for a very long period, it has become necessary, in the interests of owners of dogs in this country, to adopt precautions against the reintroduction of the disease by means of dogs which may, unknown to their owners, have become infected whilst in a foreign country.

2. The Importation of Dogs Orders, therefore, prohibit the introduction of dogs into Great Britain from any foreign country or British Possession, other than the Channel Islands, without the sanction of the Board of Agriculture; and the landing of a dog from abroad (whether originally exported from Great Britain or not) will, unless a licence has previously been obtained, render the owner liable to a penalty of £ 20 and the possible seizure of the dog.

3. Every person wishing to introduce a dog into Great Britain must, before the dog is embarked, obtain a licence permitting the landing of the dog on arrival; and the attention of owners, charterers, and masters of vessels carrying dogs is drawn to the fact that, by permitting the landing of such dogs from their vessels without the requisite licences, they render themselves liable to legal proceedings.

4. Every application for a licence for landing a dog should be made in writing, on a form which will be supplied to *bonâ fide* applicants. It must be signed by the owner of the dog, or by his agent specially authorised in writing for the purpose, and should be sent to *The Secretary, Board of Agriculture, 4, Whitehall Place, London, S.W.*, in sufficient time to enable the Board to make full inquiries into the circumstances of tho application, and the suitability of the proposed premises for the isolation of the dog, and to communicate to the owner their decision before the embarkation of the dog is to take place.

5. In order that the Board may have it on record that the conditions on which alone a licence can be issued are fully known by the owner of the dog (or the person, if other than the owner, in whose charge it is to be detained), the signature of the owner or of the proposed custodian of the dog is to be subscribed to the undertaking printed on the back of the form of application. The signature of an agent cannot, in any case, be accepted as sufficient, unless he is prepared personally to undertake the charge of the dog during the whole period of detention.

6. In very exceptional cases, the Board are prepared to entertain applications made by telegram, on the following conditions: —

(*a*) The telegram must set forth the description of the dog, stating as far as possible for purposes of identification the particulars of its breed, sex, age and colour, and the place where it is proposed that the animal should be detained.

(*b*) The place of detention must be the residence of a householder, or other responsible resident of long standing, in Great Britain, who is prepared to detain the dog on the premises for not less than ninety days in accordance with the conditions of the licence; and the full name and address of the person must be given so as to enable the Board, before the licence is issued, to place themselves in communication with him to ascertain whether he is in a position to fulfil the requisite conditions.

(*c*) An address must also be named in the telegram to which the Board can send the licence if issued, or otherwise communicate their decision to the applicant. This should be some place in the country of embarkation, as shipowners cannot properly permit the embarkation of any dog on board their vessels for importation into this country unless the dog is accompanied by the requisite licence.

(*d*) The telegram should contain the undertaking of the owner to carry out the conditions imposed.

7. The conditions imposed in the licence require the detention of the dog for a period of six months on some suitable private premises to be specified by the owner. and approved by the Board, where the dog will be under the supervision of the officers of the Board and of the Local Authority, for whose inspection it should be produced, if required. But if the general conditions imposed are properly carried out, the Board are prepared, on the production of a certificate of a duly qualified veterinary surgeon that the dog is not affected with, or suspected of, rabies, to consider applications for the release of the dog after a period of detention of ninety days. Dogs which have been recently purchased from foreign dealers or of which the antecedents are unknown, will be subjected to special restrictions and a longer period of detention.

8. The owner's private place of residence is regarded in most instances as a suitable place of detention.

9. Hotels, barracks, or other similar premises where the dog cannot be conveniently isolated, are not regarded by the Board as suitable places of detention.

10. On arrival at a port in Great Britain and before the dog can be landed, the holder of the licence is required to produce it for the inspection of the officer of Her Majesty's Customs, who is empowered and directed to mark it with the name of the port, the date of landing, an his initials, as a verification of the legality of the landing.

11. The dog must be taken as soon as it is landed, by the nearest available route, and without unnecessary delay, to the premises specified in the licence.

12. In the case, however, of dogs landed late in the day, and where the place of detention is several hour's journey from the port, the Board do not object to the journey of the dog from one place to the other being broken by its detention at some suitable place for one night only, provided that it is kept absolutely apart from all other dogs, and that the journey is resumed the next day and completed with all reasonable dispatch.

---

[1]) Veröff. 1897 S. 627.

13. In every case the licence should accompany the dog on its journey, and be retained by the person in charge until it is required to be returned to the Board.

14. It should be clearly understood that the dog cannot in any case be moved from the place of detention, either to other premises or to a vessel for exportation out of the United Kingdom, without a further licence from the Board; but should exceptional circumstances arise which render such removal necessary or expedient, the Board are prepared to consider an application for a licence, provided, that they are satisfied by the production of a certificate of a duly qualified veterinary surgeon that the dog is not affected with, or suspected of, rabies. When the proposed removal is to some other place in the United Kingdom, a suitable place must be specified where the dog can be kept for the remainder of the period of detention.

15. During the period of detention the dog, when temporarily moved for exercise or other like purpose from the place of detention, must be in charge of a competent person, and be properly muzzled with a wire cage muzzle, and this latter condition is also applicable when the dog is likely at any time to be brought into contact with other dogs.

16. Should the dog die, or be lost, the fact should be at once reported to the Board, together with full information as to the symptoms preceding death, or the circumstances under which the loss took place; and in the event of the dog sickening with any of the symptoms of rabies, it should be at once isolated, and the advice of a veterinary surgeon obtained.

17. Licences tho which special conditions are attached are issued by the Board to land *bonâ fide* performing dogs, if it can be shown that the dogs have been trained to take part in performances for the entertainment of the public, and that they are to be imported for that purpose only. In such cases satisfactory evidence must be offered that the animals are habitually kept absolutely apart from all other dogs, whether in this country or abroad, and a place must be specified where the dogs can be examined, if thought necessary, after being landed.

18. For the convenience of persons passing through Great Britain the Board are also prepared, in special cases, to authorise the landing of dogs which are proposed to be exported within a few days. In making an application for such a licence, the ports, the names of the vessels, and the dates of arrival and departure, must be specified, and the address of some suitable place where the dog can be detained during the period that it remains in Great Britain, which must not exceed ten days. The licence in this case should be endorsed by an officer of the vessel of departure, and returned to the Board by the owner, and the dog must not be again landed in Great Britain without a further licence.

J. H. Elliott, Secretary.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Großbritannien in der Zeit vom 2. April bis 1. Juli 1899[1]).
(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der Ausbrüche in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit		
	April				Mai				Juni				Juli	erkrankten Thiere	geschlachteten, erkrankten und ansteckungsverdächtigen Thiere	betroffenen Grafschaften
	8.	15.	22.	29.	6.	13.	20.	27.	3.	10.	17.	24.	1.			
Milzbrand.																
England	8	7	9	4	11	10	8	7	6	11	9	6	7	225	—	36
Wales	—	—	—	—	2	—	—	1	2	1	—	—	2	8	—	1
Schottland . . .	3	2	5	2	7	8	4	4	3	2	2	1	—	89	—	14
Rotz und Wurm.																
England	14	15	18	11	8	18	2	12	15	10	20	10	21	252	—	18
Schottland . . .	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	14	—	1
Schweinefieber.																
England	46	50	64	65	67	52	86	81	61	56	57	72	43	—	9 314	42
Wales	3	3	7	6	8	7	8	3	6	6	5	6	5	—	483	9
Schottland . . .	1	—	3	2	1	4	9	7	5	4	2	3	3	—	1 002	10

An Tollwuth erkrankte 1 Hund in England; ferner wurde 1 nach Großbritannien eingeführter Hund bei der Landung als tollwuthkrank unter polizeiliche Beobachtung gestellt.

Die Lungenseuche ist nicht aufgetreten.

Die Schafräude ist im 2. Vierteljahre in England in 27 Grafschaften mit 116 Ausbrüchen, in Wales in 11 mit 52, in Schottland in 13 mit 31 gemeldet.

---

1) Vgl. S. 435.

Thierseuchen in den Niederlanden im Jahre 1897[1]). (Nach dem Verslag aan de Koningin, van de Bevindingen en Handelingen van het veeartsenijkundig Staatstoezicht in het Jaar 1897. 's Gravenhage, 1899.)

Von den im Königlichen Beschluß vom 10. Juli 1896 (Veröff. S. 764) genannten ansteckenden Krankheiten sind die Rinderpest, Lungenseuche, Schafpocken, ferner die Trichinenkrankheit bei den Schweinen und die Tollwuth nicht aufgetreten.

---

1) Vgl. Veröff. 1898 S. 574.

Die Maul- und Klauenseuche wurde bei 646 258 Rindern von 42 547 Beständen in 862 Gemeinden in allen 11 Provinzen festgestellt; am meisten betroffen waren Friesland (207 294 Fälle von 9031 Beständen in 41 Gemeinden) und Südholland (169 100 Fälle von 9564 Beständen in 187 Gemeinden). Schafe erkrankten 171 320 in 414 Gemeinden aller 11 Provinzen, hiervon in Friesland 105 305 und in Drenthe 27 733; Ziegen 1967 in 263 Gemeinden von 10 Provinzen (Nordholland blieb frei); Schweine 48 670 in 398 Gemeinden von allen 11 Provinzen, davon am meisten (30 539) in Friesland.

Von Rotz und Wurm sind 76 Fälle (gegen 99 im Vorjahre) von 5 Provinzen gemeldet, und zwar 42 von Südholland, 20 von Nordholland, 10 von Seeland, 3 von Nordbrabant, 1 von Groningen.

Die Räude unter den Einhufern ist bei 1 Pferd (im Jahre 1896 bei 13) der Provinz Nordholland ermittelt worden.

Von der Schafräude waren befallen 23 625 Thiere von 243 Beständen in 74 Gemeinden von 9 Provinzen (im Vorjahre 15 480 Thiere von 155 Beständen in 83 Gemeinden von 8 Provinzen); am stärksten betroffen waren Drenthe (20 086 Fälle von 110 Beständen in 22 Gemeinden), demnächst Groningen (2477, 73, 15). Verschont geblieben sind Seeland und Limburg.

Die bösartige Klauenseuche der Schafe ist in 11 Gemeinden von 5 Provinzen bei 620 Thieren (523 im Vorjahre) aufgetreten, und zwar in Nordholland (496), Gelderland (60), Friesland (52), Drenthe (11) und Nordbrabant (1).

Schweinerothlauf herrschte in sämmtlichen Provinzen; verseucht waren 168 Gemeinden, nachweislich erkrankt 2001 Thiere; hiervon sind gefallen 523, geschlachtet 901, geheilt 327, während von 250 der Verlauf unbekannt geblieben ist Stark betroffen waren Friesland (567 erkrankte Thiere, 14 Gemeinden), Groningen (363 und 9), Südholland (305 und 42), Seeland (282 und 37). Im Jahre 1896 waren 3056 Thiere in 232 Gemeinden erkrankt.

Der Milzbrand ist aus sämmtlichen Provinzen gemeldet. Erkrankt sind 269 Rinder in 148 Gemeinden, 1 Schaf, 2 Ziegen in 1, 8 Pferde in 7, 2 Schweine in 2 Gemeinden, zusammen 282 Thiere gegen 263 im Jahre 1896. Hohe Erkrankungsziffern unter dem Rindvieh weisen auf Nordbrabant (64), Gelderland (51) und Overyssel (32).

Von den in dem oben angeführten Königlichen Beschluß nicht genannten ansteckenden Thierkrankheiten ist berichtet u. A. über Rauschbrand aus den Provinzen Nordbrabant, Gelderland, Südholland, Friesland, Groningen, Drenthe; ferner über Tuberkulose (Perlsucht) aus 8 Provinzen. Im Schlachthause zu Rotterdam wurden im Berichtsjahre von 20 742 Rindern 894 = 4,3 %, von 7676 Kälbern 1 = 0,01 %, von 31 477 Schweinen 558 = 1,13 %, im Schlachthause zu Amsterdam 2890 Rinder = 9,40 %, 57 Kälber = 0,21 %, 1144 Schweine = 2,31 % und 1 Ziege tuberkulös befunden.

Milzbrandimpfungen sind in den Provinzen Limburg, Nordholland, Nordbrabant, Seeland und Südholland, zusammen in 20 Gemeinden, 367 Rinder, 9 Pferde, 220 Schafe, 3 Schweine unterworfen worden. Sämmtliche Thiere wurden zweimal geimpft und haben die Impfung gut überstanden.

Rothlaufimpfungen sind in den Provinzen Groningen und Nordholland in 2 Gemeinden bei 34 Schweinen im Alter von 6 bis 13 Wochen ausgeführt worden; sämmtliche geimpften Schweine blieben gesund.

Die Einfuhr von lebendem Vieh in die Niederlande betrug 14 880 Pferde, 183 Stück Rindvieh, 2578 Schweine, 60 132 Schafe, 3 Ziegen, zusammen 77 776 Thiere gegen 61 564 im Vorjahre. Aus Preußen wurden eingeführt 5129 Pferde, 59 882 Schafe, 3 Ziegen.

Die Ausfuhr von lebendem Vieh aus den Niederlanden betrug 12 322 Pferde, 37 095 Stück Rindvieh, 3351 Schweine, 47 858 Schafe, 1671 Ziegen, zusammen 102 297 Thiere gegen 224 523 im Vorjahre. Nach Preußen wurden ausgeführt 7045 Pferde, 166 Stück Rindvieh, 25 Schweine, 1 Schaf, 40 Ziegen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Bekanntmachung. Vom 13. Juli 1899. (Extra-Amtsbl. vom 14. Juli.)

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. Oktober 1894 [1]) (Extra-Ausg. des Amtsbl. S. 1) wird hiermit auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und des § 3 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 die Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Belgien in den Regierungsbezirk Stettin vom 15. Juli cr. ab verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des § 66 zu 1 Reichsviehseuchengesetzes geahndet werden.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Merseburg. Verfügung. Vom 22. Juli 1899.

An Stelle des letzten Absatzes der Verfügung vom 27. April 1899, Nr. Id. 1851 2. Ang., [2]) tritt Folgendes:

Ich ersuche daher die Ortspolizeibehörden, von jedem Ausbruche und von dem Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in allen Ortschaften ihres Verwaltungsbezirks sämmtliche Eisenbahnstationen, welche im Umkreise von 20 km des Seuchenortes gelegen sind, sofort in Kenntniß zu setzen.

Die Benachrichtigung kann durch die Post mittelst Postkarte geschehen.

Der Regierungs-Präsident.

An sämmtliche Herren Landräthe, Amtsvorsteher und beamtete Thierärzte, sowie an sämmtliche städtische Polizeiverwaltungen des Bezirks.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 6. Juli 1899. (Amtsbl. S. 291.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und des § 3 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 verbiete ich hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Belgien

Diese Anordnung tritt am 15. Juli d. Js. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Koblenz. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Geflügelcholera. Vom 25. Juli 1899. (Amtsbl. S. 216.)

Da der Ausbruch der Geflügelcholera im Landkreise Mayen und im Stadtkreise Koblenz festgestellt worden ist, ordne ich hiermit auf Grund der §§ 19 bis 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. 1880, S. 153 und 1894, S. 109) in Verbindung mit § 56 b, Abs. 3 der Gewerbeordnung, in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den hiesigen Regierungsbezirk bis auf Weiteres Folgendes an:

> Die nun folgenden §§ 1 bis 10 stimmen mit den der Verordnung für den Regierungsbezirk Königsberg — Veröff. 1897 S. 713 — wörtlich überein; jedoch heißt es in § 7 statt: daß die Räumlichkeiten ... bis ... Behältnisse „daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse", und in § 8 statt: Die Ortsvorsteher „Die Bürgermeister, im Stadtkreis Koblenz der Polizei-Direktor".

§ 11 lautet:

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Köln. Polizeiverordnung. Vom 2. Mai 1899. (Amtsbl. S. 199.)

Zufolge Erlasses des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz wird unter Bezugnahme auf § 6 der Polizeiverordnung vom 12. Mai 1898, betreffend die

[1]) Veröff. 1894 S. 803. — [2]) Desgl. 1899 S. 433.

Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen (Amtsblatt Stück 23)[1]) der Absatz 2 in Nr. 23 der unter dem gleichen Tage erlassenen Anweisung zur Ausführung dieser Polizeiverordnung wie folgt abgeändert:

Für die Untersuchung von einzelnen Fleischtheilen und Fleischwaaren ist eine Gebühr von 20 Pfennigen für das Stück zu entrichten. Unter diese Gebühr darf der Trichinenschauer nicht herabgehen.

Der Regierungs-Präsident.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Italien. Aus den Verhandlungen über das Weingesetz. (Atti Parlamentari, Camera dei Deputati, Legislatura XX, 2a Sessione 1898—99, N. 181 u. 181—A.) Vgl. Veröff. 1897 S. 948. Uebersetzung.

Der von dem Minister für Landwirthschaft, Industrie und Handel eingebrachte Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Betruges bei der Weinbereitung und dem Weinhandel ist in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 2. Juni 1897 einer Kommission überwiesen worden. Am 28. April 1899 hat der Minister den Entwurf mit wesentlichen Abänderungen nochmals vorgelegt; er hat jetzt folgenden Inhalt:

Gesetzentwurf der Regierung, vom 28. April 1899:

Art. 1. Im Sinne der Artikel 295 und 322 des Strafgesetzbuches werden als nicht echt anzusehen sein:

a) Die Weine, welche mit Stoffen, die von frischen oder einfach an der Luft schwach getrockneten Trauben verschieden sind, bereitet worden sind.

b) Die aus getrockneten Trauben erhaltenen Weine.

c) Diejenigen Weine, welche Stoffe enthalten, die an der natürlichen Zusammensetzung der Traube und ihrem normalen Gährungsprodukt nicht Antheil haben, sowie auch Stoffe, die bei der rationellen Weinbereitung nicht zulässig sind.

Die in Art. 9 erwähnte Verordnung wird die bei der rationellen Weinbereitung zugelassenen Stoffe angeben.

d) Diejenigen Weine, welchen Stoffe zugesetzt worden sind, die zwar an der natürlichen Zusammensetzung echter Weine Antheil nehmen, durch deren Zusatz aber die Grenzwerthe der in Naturweinen vorkommenden Bestandtheile oder die Grenzen des Verhältnisses der letzteren selbst verändert werden.

e) Die Mischungen von echten Weinen mit unechten.

Art. 2. Unechter Wein muß mit Bezeichnungen in den Handel gebracht werden, welche ermöglichen, ihn von echtem zu unterscheiden.

Diese Bezeichnungen müssen in deutlich sichtbarer Weise auf den das Getränk enthaltenden Behältern, in den Frachtbriefen, Rechnungen, Registern, sodann auch in den steueramtlichen Erklärungen sich befinden.

Das Fehlen einer solchen Angabe wird, im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes, annehmen lassen, daß der unechte Wein als echter in Verkehr gebracht werden sollte.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden auf Grund des Art. 322 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

Art. 3. Wer mit Wein Handel treibt oder denselben verkauft, ist gehalten, wo auch immer die Waare sich befinde, auf jede Aufforderung der Präfektur oder der Finanzbeamten Proben zur Analyse zu liefern.

Wer Wein mit Substanzen herstellen will, die von frischen oder einfach an der Luft getrockneten Trauben verschieden sind, muß vorher der Finanzverwaltung davon Mittheilung machen.

Art. 4. Die landwirthschaftlichen Stationen und die staatlichen agrikulturchemischen Laboratorien, sowie die städtischen chemischen Laboratorien sind verpflichtet, die Analysen von Weinen, welche der Unechtheit verdächtig sind, gegen eine mäßige, durch die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze festzusetzende Taxe auszuführen.

[1]) Veröff. 1898 S. 865.

Falls solche Weine von Privaten eingeliefert worden sind, und die Analyse deren Unechtheit ergeben hat, müssen die vorgenannten Anstalten darüber der zuständigen Behörde schleunigst Anzeige erstatten.

Ueber die Art und Weise der Probeentnahme und der Einlieferung der zu analysirenden Weine wird die Ausführungsverordnung befinden.

Art. 5. Falls die Uebertretungen der Bestimmungen in Art. 295 und 322 des Strafgesetzbuches nach dem Auslande bestimmte Weine betreffen, wird das höchste Strafmaß zur Anwendung gelangen.

Art. 6. In Rückfällen wird das Gericht außer den in den Art. 295 und 322 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen auch die Schließung des Verkaufslokales des Uebertreters für die Zeit von 1 bis 3 Monaten anordnen.

Art. 7. Die Verurtheilungen werden auf Kosten des Verurtheilten in den Lokalblättern veröffentlicht und in den Berichten der Handelskammer, der Stadtverwaltungen und der Landwirthschaftsgesellschaften der Provinz, in welcher die Uebertreter wohnen, mitgetheilt werden, in den in Art. 5 vorgesehenen Fällen auch in dem Berichte des italienischen Konsulats des Landes, nach welchem der Wein ausgeführt worden ist.

Art. 8. Es wird zu Gunsten des Staates eine Steuer auf die Fabrikation von Wein aus getrockneten Trauben oder aus Stoffen, welche von den Trauben verschieden sind, gelegt.

Diese Steuer wird in gleichem Maße wie die Regierungs- oder Zusatzsteuer, die auf der Gemeinde ruht, in welcher sich die Fabrik befindet, erhoben werden.

Die Norm für die Anwendung der Steuer wird in einem Ministerialerlaß festgesetzt werden.

Die in diesem Artikel erwähnte Steuer beeinträchtigt nicht den der Gemeinde gebührenden Antheil an den Abgaben.

Art. 9. Die Regierung des Königs ist bevollmächtigt, für die Vollziehung des vorliegendes Gesetzes zu sorgen mittelst einer Ausführungsverordnung, die durch königliches Dekret, nach Anhörung des Staatsraths, zu genehmigen ist.

Dieser Entwurf wurde einer Kommission überwiesen und von dieser in der Sitzung vom 13. Juni 1899 mit einigen unwesentlichen Aenderungen angenommen.

Der Entwurf der Kommission unterscheidet sich von vorstehendem wie folgt:

Art. 3. Zusatz: Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 500 Lire bestraft werden. Es wird auf das unwiderrufliche Urtheil des Finanz-Oberaufsichtsbeamten Bezug genommen werden können.

Art. 4. Zusatz: Die Beglaubigung der Analyse erfolgt unter Erlaß der Stempelsteuer, welcher sie indessen in den Fällen unterworfen ist, in denen nicht die öffentliche Gewalt von der Analyse Gebrauch macht.

Art. 8 hat folgende Fassung: Es wird eine Steuer auf die Herstellung unechten Weines der in Art. 1 dieses Gesetzes angegebenen Art gelegt. Diese Steuer wird in gleichem Maße wie die Regierungs- oder Zusatzsteuer, die auf der Gemeinde ruht, in welcher sich die Fabrik befindet, erhoben.

Der Ertrag dieser Steuer wird zu gleichen Theilen unter die Regierung und die Gemeinde vertheilt.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Aus dem Geschäftsberichte des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1898. (Amtl. Nachr. d. Reichs-Vers.-Amts 1899 S. 295.)

A. Unfallversicherung.

Zum Zwecke der Durchführung der Unfallversicherung bestanden im Berichtsjahre 113 Berufsgenossenschaften (65 gewerbliche und 48 landwirthschaftliche) und 409 Ausführungsbehörden (146 Reichs- und Staats- und 263 Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden). Die Zahl der Betriebe betrug i. J. 1897 (neuere Angaben lagen noch nicht vor) 5 097 547, die-

jenige der versicherten Personen 17 231 689 bezw. 715 758. Hinzu kamen noch die bei den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versicherten, nicht schon anderweitig versicherten Personen. In der Gesammtzahl, welche auch alle versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer, sowie die landwirthschaftlich im Nebenberufe beschäftigten Personen umfaßt, erscheinen wahrscheinlich etwa $1^1/_2$ Millionen solcher Personen doppelt, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert gewesen sind.

Die Zahl aller im Jahre 1898 zur Anmeldung gelangten Unfälle belief sich nach vorläufiger Ermittelung auf 406 958, diejenige der erstmalig entschädigten Unfälle auf 97 432. Entschädigungen (Renten 2c.) wurden im Gesammtbetrage von 71 102 687 ℳ, an 433 485 Verletzte, 40 965 Wittwen, 72 061 Kinder und 2515 Aszendenten Getödteter gezahlt oder angewiesen; daneben erhielten noch 10 407 Ehefrauen, 22 369 Kinder und 193 Aszendenten als Angehörige von Verletzten, welche in Krankenhäusern untergebracht waren, die gesetzlichen Unterstützungen, sodaß im Berichtsjahre insgesammt 581 995 Personen Bezüge zu Theil wurden.

B. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Bei den 31 Versicherungsanstalten und 9 besonderen Kasseneinrichtungen sind von 1891 bis zum Ablaufe des Berichtsjahres insgesammt 381 275 Invaliden- und 337 929 Altersrenten anerkannt worden. Im Jahre 1898 bezogen rund 294 000 Personen Invaliden- und 222 500 Personen Altersrente; nach Abzug von gegen 1000 Personen, deren Altersrente im Laufe des Berichtsjahres in Invalidenrente umgewandelt wurde, die daher im Vorstehenden doppelt gezählt sind, stellte sich die wirkliche Zahl der Rentenempfänger auf rund 515 500 Personen, an welche insgesammt 61,9 Millionen, und zwar an Invalidenrenten rund 34,4 und an Altersrenten 27,5 Millionen Mark gezahlt wurden. Beitragserstattungen (in Fällen der Verheirathung oder des Todes) sind im Gesammtbetrage von 4,5 Millionen Mark an rund 146 000 Personen gezahlt worden.

Den seit dem 1. Januar 1891 festgesetzten Renten stand im Berichtsjahre ein Kapitalvermögen von rund 451,9 Millionen Mark gegenüber. Zur Förderung gemeinnütziger Zwecke (Bau von Arbeiterwohnungen, Heilanstalten, Volksbäder 2c., Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses) verwandten die Versicherungsanstalten im Jahre 1898 rund 35,8 Millionen Mark mehr als im Vorjahre, im Ganzen 84 892 615 ℳ.

Die einzelnen Versicherungsanstalten haben bisher von der ihnen durch den § 12 des Inv.- und Alters-vers.-Gesetzes eingeräumten Befugniß in sehr verschiedenem Umfang Gebrauch gemacht; das Reichs-Versicherungsamt war daher im Berichtsjahre bestrebt, auf eine gleichmäßige Anwendung der betr. Gesetzesbestimmungen hinzuwirken und einseitige Grundsätze bei der Durchführnng des Heilverfahrens mehr und mehr zur Anerkennung zu bringen.

Aegypten. Die in Folge Pensionirung ihres bisherigen Inhabers erledigte Stelle des Direktors (2. Klasse) der Quarantänestation in Kosseir, mit welcher ein Jahresgehalt von 264 bis zu 336 Pfunden ägyptischer Währung verbunden ist, soll nach einem Beschlusse des internationalen Gesundheitsraths in Alexandrien vom 4. Juli d. J. neu besetzt werden.

Die Bewerber haben bis spätestens 11. September ihre Gesuche in französischer Sprache an den Vorstand des internationalen Gesundheitsraths (à la Présidence du Conseil Quarantenaire, à Alexandrie) zu richten, unter Beifügung nachstehender Schriftstücke:

1. beglaubigte Abschrift des ärztlichen Diploms,
2. Gesundheitszeugniß,
3. Geburtszeugniß,
4. Bestallungen und Zeugnisse aus ihrer bisherigen Wirksamkeit,
5. Ausdrückliches Versprechen, sich im Falle der Ernennung im Verlaufe des auf die amtliche Mittheilung davon folgenden Monats nach Aegypten zu begeben,
6. Verpflichtungserklärung, der Quarantäneverwaltung die Reisekosten zurückzuerstatten für den Fall des Rücktritts von der Stellung im Laufe des Jahres, in dem die Zulassung zum Dienst erfolgt.

Außerdem haben die Bewerber diejenigen Sprachen anzugeben, die sie beherrschen.

Eine Entlassung aus dem Dienst kann nur nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung, die an den Gesundheitsrath zu richten ist, gewährt werden.

Algier. Ansteckende Krankheiten i. J. 1898.

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. November 1898 sind aus 61 Gemeinden folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten durch Aerzte und Hebammen gemeldet worden: Unterleibstyphus 224 (davon 170 aus Laghonat), Flecktyphus 87 (33 aus der Stadt Algier, 11 aus Fort-National, 8 aus Tlemcen und etwa 30 aus dem Bezirk Constantine), Pocken 206 (davon 37 mit 9 Todesfällen aus dem Bezirke Biskra), Scharlach 5, Diphtherie 137, Cholera 4 (je 1 aus Perrégau und Aïn-et-Ksar, 2 aus El-Arris), Lepra 2 (bei Eingeborenen im Bezirk Bougin), Masern 10.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Mac Clure, Theo. R. The State Board of Health and quarter century public-health work in Michigan. Lansing 1898. Repr. 8°.

Massachusetts, 29. annual report of the State Board of Health of —. Boston 1898. 8°.

Plantentuin, mededeelingen uit's Lands —. XXVI, XXVII. Batavia 1898. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Juli 1899[1]).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 3. Juli	am 10. Juli	am 17. Juli	am 24. Juli	am 31. Juli	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,18	30,18	30,18	30,18	30,16	30,19	30,16	30,18
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,09	31,07	31,06	31,04	31,03	31,09	31,03	31,06
25	Köpenicker u. N. Jacobstr.	31,72	31,69	31,67	31,69	31,63	31,72	31,61	31,65
9	Vor dem Invalidenpark	30,50	30,49	30,50	30,48	30,48	30,52	30,48	30,49
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,604	515,564	515,534	515,504	515,484	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Juli Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	$^1/_4$ m	$^1/_2$ m	1 m	$1^1/_2$ m	am 15. Juli Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	$^1/_4$ m	$^1/_2$ m	1 m	$1^1/_2$ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	16,0	—	15,5	15,7	13,8	12,4	19,0	—	18,0	18,1	15,3	13,2
München. Hygienisches Institut . .	11,0	11,0	13,4	13,4	12,6	11,7	15,0	15,5	16,3	15,4	13,7	12,6

1) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

31. Woche vom 30. Juli bis 5. August 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	101	1	65	35	25,5	24,5	—	—	2	—	—	4	3	21	16	14	34	1
Altendorf	46 293	47	—	25	14	28,1	20,3[1])	2	2	—	—	—	2	1	2	—	—	16	—
Altona	153 025	80	6	72	40	24,5	22,9	—	—	1	—	1	4	5	29	21	20	29	3
Augsburg	86 743	60	—	46	19	27,6	27,7	—	—	—	—	—	6	2	13	6	6	23	2
Bamberg	41 070	22	2	19	4	24,1	22,8	—	1	—	—	—	—	1	3	1	1	14	—
Barmen	134 768	99	—	57	25	22,0	18,6	2	—	—	—	—	3	3	18	10	10	29	2
Berlin	1 747 903	864	35	773	365	23,0	21,3	21	11	7	5	3	71	39	273	143	134	329	14
Beuthen	43 446	36	1	36	18	43,1	24,7	—	—	—	—	—	4	3	4	1	1	24	1
Bielefeld	52 834	38	3	26	14	25,6	18,0	—	—	—	—	—	4	7	11	11	11	2	2
Bochum	58 314	49	—	31	12	27,6	23,5	1	—	—	1	—	3	9	2	2	2	15	—
Bonn	47 966	35	2	28	8	30,4	26,4	—	—	—	—	—	2	2	4	4	4	18	2
Brandenburg	45 914	28	—	21	14	23,8	25,9	—	—	—	—	—	1	—	9	8	7	10	1
Braunschweig	125 536	70	4	55	30	22,8	22,1	—	—	—	—	—	6	5	25	12	12	17	2
Bremen	149 544	111	3	53[2])	25	18,4[2])	18,8	—	—	—	—	—	7	3	11	4	4	30	2
Breslau	405 362	279	8	241[3])	117	30,9[3])	27,9	1	4	1	—	1	27	27	80	19	17	96	4
Bromberg*	50 015	37	—	25	15	26,0	21,3	—	—	—	—	—	1	4	10	10	7	10	—
Charlottenburg	172 166	104	1	73	37	22,0	20,0	1	—	1	—	1	3	9	27	16	15	30	1
Chemnitz	176 830	133	6	67	39	19,7	29,7	—	—	—	—	—	7	2	2	1	1	55	1
Danzig	129 378	83	5	81	49	32,6	26,2	—	—	—	1	—	3	4	44	42	40	28	1
Darmstadt	68 220	31	1	28	12	21,3	20,0	—	—	—	—	—	—	—	10	1	1	18	—
Dessau	48 294	29	2	21	13	22,6	22,5	—	—	—	—	—	1	1	11	10	10	8	—
Dortmund	126 691	109	—	84	53	34,5	22,4	1	—	—	—	—	4	13	31	14	14	34	1
Dresden	388 587	257	17	159[4])	78	21,3[4])	21,3	2	1	—	—	2	17	5	39	24	23	90	3
Düsseldorf	198 787	131	5	129	100	33,7	21,7	—	—	—	1	—	4	10	65	43	41	45	4
Duisburg	78 144	85	1	52	26	34,6	23,9	1	3	—	—	—	7	8	16	4	4	16	1
Elberfeld	148 969	105	3	51	31	17,8	19,0	—	1	—	—	1	3	4	20	8	8	21	1
Elbing	48 906	37	—	29	21	30,8	27,5	—	—	—	—	—	—	1	17	11	11	11	—
Erfurt	82 091	50	3	21	9	13,3	21,3	—	—	—	—	—	2	—	5	4	4	12	2
Essen	109 012	88	3	51	23	24,3	23,2	3	—	1	—	—	1	7	24	5	5	13	2
Flensburg	43 437	26	1	16	5	19,2	21,6	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	8	3
Frankfurt a. M.	250 932	161	1	83	32	17,2	18,6	2	—	—	—	—	12	9	15	4	4	40	5
Frankfurt a. O.	61 616	45	1	53	34	44,7	25,1	—	—	—	—	—	—	1	18	15	15	34	—
Freiburg i. B.	55 882	39	1	20	3	18,6	23,0	—	—	—	—	—	—	3	2	2	2	15	—
Fürth	49 120	34	2	33	14	34,9	26,8	—	—	—	1	—	4	2	9	4	3	15	2
Gera	46 371	31	1	27	21	30,3	27,0	—	—	—	—	—	2	—	20	5	5	3	2
M.-Gladbach	56 554	51	—	24	14	22,1	23,2	—	—	—	—	—	4	2	9	6	6	8	1
Gleiwitz	45 439	52	1	19	10	21,7	20,2	—	1	1	—	—	—	3	5	3	3	8	1
Görlitz	75 652	58	2	39	15	26,8	24,6	—	—	1	—	—	6	2	8	3	2	22	—
Hagen	46 423	38	1	16	10	17,9	21,5	—	—	—	—	—	1	3	4	3	3	7	1
Halberstadt	44 280	34	—	24	12	28,2	24,3	—	1	—	—	—	5	1	7	6	6	10	—
Halle	126 736	77	1	94[5])	57	38,6[5])	23,0	—	—	—	1	—	6	3	51	36	34	30	3
Hamburg	663 073	348	9	284	168	22,3	24,7	—	—	3	1	—	12	23	102	33	32	133	10
Hannover	234 090	149	4	130	75	28,9	19,7	2	1	—	1	—	8	3	59	58	54	51	5
Harburg	47 954	29	—	25	19	27,1	22,9	—	—	—	—	—	1	2	14	14	12	8	—
Hildesheim	43 259	17	—	21	7	25,2	21,2	—	1	—	—	—	4	4	6	5	5	6	—
Kaiserslautern	43 537	33	4	21	13	25,1	19,5	1	—	—	—	—	5	1	4	4	4	9	1
Karlsruhe	91 426	58	2	41	26	23,3	19,2	1	—	—	—	—	4	2	16	15	13	18	—
Kassel	99 072	59	—	35	24	18,4	17,3	1	—	—	—	—	1	2	17	13	13	13	1
Kiel	97 487	57	3	48	22	25,6	21,6	—	1	—	—	—	3	4	18	11	8	21	1
Koblenz	41 334	29	—	23	13	28,9	19,8	—	—	—	—	—	2	—	6	3	3	12	3
Köln	349 628	256	8	304	200	45,2	24,9	7	—	1	—	—	18	15	136	79	75	121	6
Königsberg i. Pr.	181 047	94	1	127	72	36,5	27,2	—	1	—	—	—	4	9	62	39	37	49	2
Königshütte	50 570	65	2	47	26	48,3	26,1	—	3	1	—	—	—	10	12	12	12	20	1
Kottbus	40 835	15	2	14	9	17,8	24,1	—	—	—	—	—	—	1	4	4	4	8	1
Krefeld*	108 585	51	1	48	23	23,0	21,3	2	—	—	1	—	2	3	11	8	6	27	2
Leipzig	430 665	303	4	230	135	27,8	22,2	2	2	—	—	1	12	20	99	40	37	88	6
Liegnitz	55 124	34	—	24	11	22,6	27,5	—	—	—	—	—	3	2	4	1	1	14	1
Linden*	41 452	40	—	35	28	43,9	32,5	—	—	—	—	—	2	1	25	25	22	7	—
Ludwigshafen	44 518	38	2	24	12	28,0	24,6	1	—	—	—	—	1	2	7	2	1	12	1
Lübeck	74 878	30	3	33	15	22,9	19,6	—	—	—	—	—	2	3	7	5	5	20	1
Magdeburg	223 160	139	6	157	103	36,6	24,4	—	1	—	—	1	12	2	77	36	33	62	2
Mainz	78 759	49	2	37	16	24,4	21,1	—	—	1	1	—	1	3	5	2	2	25	1
Mannheim	115 386	98	2	52	34	23,4	21,5	3	—	—	—	—	3	2	20	14	13	20	4
Metz	59 065	26	—	29	16	25,5	19,8	—	—	—	—	—	1	2	12	7	7	14	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 47 = 16,3 ‰. — [3]) Desgl. 226 = 29,0 ‰. — [4]) Desgl. 145 = 19,4 ‰. — [5]) Desgl. 83 = 34,1 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	51	4	39	21	23,2	23,4	—	—	—	1	—	2	5	14	14	13	16	1
München	447 773	323	16	201	89	23,3	26,2	—	—	—	—	—	26	8	59	7	6	104	4
Münster	62 456	42	2	32	21	26,6	23,8	—	—	—	—	—	1	2	15	13	13	14	—
Nürnberg	213 190	167	12	139	76	33,9	24,3	8	—	—	—	—	19	16	40	22	22	52	4
Offenbach.	42 477	25	3	28	15	34,3	20,2	—	—	—	—	—	1	2	12	12	11	13	—
Osnabrück	48 586	32	1	15	5	16,1	19,9	—	—	—	2	—	1	—	2	2	2	10	—
Plauen i. V. . . .	64 073	62	—	25	19	20,3	23,0	—	—	1	—	—	2	—	7	5	5	14	1
Posen.	75 545	32	2	39	20	26,8	26,8	—	—	1	—	—	1	4	8	8	8	24	1
Potsdam	61 558	28	2	30[3])	12	25,3[3])	22,0	1	—	—	—	—	1	—	3	3	3	25	—
Regensburg	44 391	.	.	.	.	.	28,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Remscheid	52 235	43	2	12	5	11,9	20,0	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	4	2
Rixdorf*	74 492	82	1	57	46	39,8	26,8[1])	—	—	—	—	—	3	8	34	18	18	11	1
Rostock	53 586	32	1	15	6	14,6	20,4	—	—	—	—	—	1	2	4	4	4	7	1
Schöneberg*	83 080	44	3	25	11	15,6	15,4[2])	—	—	—	—	—	—	1	6	4	4	18	—
Solingen.	43 928	28	—	16	8	18,9	22,3	2	—	1	1	—	3	2	1	—	—	6	—
Spandau.	63 348	38	—	43	26	35,3	23,9	2	—	—	—	—	1	6	21	8	8	12	1
Stettin	159 132	110	2	135	111	44,1	26,0	1	—	—	—	—	1	5	84	65	64	44	—
Straßburg i. E. . .	144 607	78	4	73	40	26,3	23,5	—	—	1	—	—	5	4	33	33	27	28	2
Stuttgart	153 165	67	1	48	16	16,3	19,0	1	1	—	—	1	4	5	10	8	8	25	1
Trier	41 937	17	—	15	7	18,6	22,2	—	—	—	—	—	5	—	7	—	—	3	—
Ulm	42 083	21	—	14	6	17,3	19,7	—	—	—	—	—	1	1	3	2	1	8	1
Wiesbaden.	81 273	33	—	25	11	16,0	18,7	—	—	—	—	-	2	1	9	8	7	13	—
Würzburg	74 449	49	—	36[4])	18	25,1[4])	24,3	—	—	—	—	—	7	1	6	6	6	22	—
Zwickau.	53 344	32	—	35	19	34,1	25,2	—	—	—	—	—	1	5	4	2	2	24	1

Woche vom 30. Juli bis 5. August 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 29. Juli .	517 595	288	11	156	73	15,7	.	—	—	—	3	—	17	15	48	—	—	69	4
Antwerpen bis 29. Juli .	287 462	133	4	93	43	16,8	.	1	2	3	—	—	11	6	29	—	.	35	6
Brüssel	207 910	101	7	73	25	18,3	.	—	1	—	1	1	8	8	19	.	.	31	4
Budapest bis 29. Juli .	666 722	443	13	296	113	23,1	.	—	9	—	4	—	43	40	62	.	.	123	15
Christiania	221 255	213	7	95	55	22,3	.	—	1	1	—	—	13	1	44	.	.	34	1
Edinburg	298 927	161	.	107	24	18,6	.	—	—	—	—	.	16	1	3	.	.	87	.
Glasgow	733 903	451	.	289	.	20,5	.	8	3	1	.	.	.	4	38	.	.	235	.
Kopenhagen	349 000	192	4	116	45	17,3	.	1	1	4	1	—	14	5	33	.	.	54	3
Krakau bis 29. Juli . .	83 730	68	3	46	9	28,6	.	1	1	2	—	1	9	7	5	5	5	20	—
Lemberg bis 29. Juli .	141 484	33	6	61	21	22,4	.	—	1	—	—	—	16	6	—	—	.	36	2
London	4 546 752	2577	.	2200	1049	25,2	.	60	6	45	13	2	143	113	780	21	12	947	91
Lyon bis 22. Juli. . .	466 028	147	11	178	37	19,9	.	2	2	—	1	—	22	31	17	—	.	100	3
Madrid bis 20. Mai .	512 596	290	20	273	63	27,7	.	8	2	7	6	1	32	68	39	.	.	105	5
Moskau bis 29. Juli .	988 610	.	25	790	482	41,6	.	5	4	4	—	1	43	4	414	.	.	315	.
New York	3 550 053	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Odessa	404 651	.	8	216	92	27,8	.	4	1	—	2	2	15	3	68	53	53	116	5
Paris	2 511 629	1195	87	1114	256	23,1	.	22	5	10	31	4	188	61	209	—	—	523	61
Petersburg bis 29. Juli .	1 132 677	572	24	636	372	29,2	.	16	11	17	17	—	55	19	231	.	.	270	.
Prag und Vororte . .	384 622	213	8	180	49	24,3	.	2	4	3	1	—	39	15	7	.	.	104	5
Rom bis 1. Juli . .	505 850	177	8	148	24	15,2	.	—	—	—	1	—	15	16	18	.	.	95	3
Stockholm bis 29. Juli .	291 580	128	—	117	30	20,9	.	—	1	4	—	—	19	12	25	12	12	49	7
Triest	166 599	98	10	96	39	30,0	.	—	3	1	1	1	14	13	—	—	—	59	4
Venedig bis 29. Juli .	171 023	66	3	76	21	23,1	.	—	—	1	2	—	7	9	11	.	.	43	3
Warschau bis 22. Juli .	601 408	467	15	327	135	28,3	.	6	7	4	—	1	40	41	96	.	.	125	7
Wien	1 623 134	881	64	611	246	19,6	.	8	4	5	—	1	92	74	148	—	—	265	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 30. Juli bis 5. August 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[9])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern . .	13	—	3	—	—	3	—	1	—	2	1	—	5
Scharlach.	9	—	6	1	3	2	1	—	3	—	2	—	3
Diphtherie u. Croup .	28	—	4	3	4	13	7	–	2	1	—	—	5
Unterleibstyphus . .	5	—	1	—	—	–	—	1	4	—	—	2	8
Brechdurchf. inkl. Ruhr	21	—	2	1	2	1	4	—	2	—	—	1	—
Kindbettfieber . . .	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4
Rose	8	—	1	1	1	—	—	1	4	1	—	2	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	53	10	20	3	26	17	24	7	49	8	3	19	64
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	25	1	7	—	3	3	2	3	5	3	1	3	8
Lungenschwindsucht	50	—	9	—	15	5	2	3	22	9	4	9	22
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	61	5	31	3	6	6	6	6	15	8	9	3	19
Akuter Darmkatarrh .	11	4	15	4	9	8	5	4	7	5	2	4	7
Chron. Alkoholismus	24	1	2	–	2	2	2	4	—	3	4	3	20
Ak. Gelenkrheumatism.	10	1	12	—	2	2	7	—	17	3	2	4	4
And. rheumat. Krankh.	23	2	14	6	—	3	1	1	17	7	2	6	7
Verletzungen. . . .	90	10	89	11	21	39	19	13	71	31	10	27	49
Alle übrigen Krankh.	560	30	292	48	117	176	120	54	214	50	36	103	369
Summe	992	64	508	82	212	281	200	98	432	131	76	186	598
Verbliebener Bestand	3717	304	2002	317	878	879	669	363	1403	500	428	786	3132

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	30./7.-5./8.	11	72	[5])38	[5])49	1
Breslau . .	desgl.	2	118	17	10	1
R.-B. Aachen. .	desgl.	7	37	2	18	—
Arnsberg .	desgl.	49	50	71	36	4
Aurich . . .	desgl.	—	1	1	—	—
Düsseldorf . .	.	.	.	.	.	.
Erfurt . . .	desgl.	1	67	8	14	—
Hannover . .	.	.	.	.	.	.
Hildesheim . .	desgl.	3	292	3	6	1
Königsberg. .	desgl.	20	26	30	6	—
Lüneburg . .	desgl.	7	4	3	21	1
Marienwerder.	desgl.	13	11	17	10	—
Minden . . .	desgl.	5	—	18	16	2
Münster . .	desgl.	2	2	10	3	—
Osnabrück . .	desgl.	9	20	1	3	—
Posen. . . .	desgl.	14	54	22	17	—
Schleswig . .	desgl.	47	27	44	27	3
Sigmaringen .	1./7.-31./7	—	48	9	22	—
Stade[8]) . . .	30./7.-5./8.	8	8	2	—	1
Stettin . . .	desgl.	5	81	19	10	—
Stralsund[8]) . .	23./7.-5./8	9	21	14	4	—
Trier	23./7.-29./7	[6])26	47	[7])1	5	2
Wiesbaden . .	30./7.-5./8.	22	54	28	9	4
Stadt München	desgl.	4	2	5	12	—
Nürnberg . .	desgl.	1	123	5	11	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	—	6	2	11	1
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	2	—	2	1	—
Hamburg . .	desgl.	12	14	38	21	2

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 27 = 22,8 ‰. — [4]) Desgl. 33 = 23,0 ‰. — [5]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Außerdem 2 Fälle aus der Vorwoche. — [7]) Desgl. 1. — [8]) Die Angaben aus mehreren Kreisen fehlen. — [9]) **Die Nachweise des Krankenhauses** am Urban, **des** Augusta-Hospitals und des St. Hedwigs-Krankenhauses **fehlen, außerdem die Angabe des Bestandes des Lazarus-Krankenhauses.**

Witterung. Woche vom 30. Juli bis 5. August 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	30. Juli	20,8	14,2	758,6	760,1	761,0	84	72	72	4,5	WNW	2
	31. "	23,3	14,2	763,1	764,7	765,8	76	51	64	—	NW	3
	1. August	25,2	11,8	767,0	766,0	764,8	95	63	80	—	WNW	1
	2. "	28,4	13,9	763,3	761,1	759,7	87	57	66	—	W	1
	3. "	29,7	15,8	758,8	757,8	757,9	77	43	58	—	NW	1
	4. "	29,3	17,1	758,2	757,7	757,7	65	45	51	—	NO	1
	5. "	31,7	16,3	757,9	756,8	756,9	63	40	54	—	NO	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	30. Juli	22,0	14,5	721,2	722,0	723,3	71	63	68	—	W	1,3
	31. "	23,8	15,3	724,6	724,8	725,1	77	45	66	—	Stille	0,5
	1. August	24,4	12,6	725,0	723,7	723,3	72	42	62	—	O	1,5
	2. "	25,0	12,6	721,6	720,0	719,3	67	35	53	—	NO	2,0
	3. "	26,0	13,0	718,5	717,4	717,1	61	40	61	—	NO	0,7
	4. "	28,0	14,2	718,0	717,2	717,8	55	32	63	—	W	0,8
	5 "	28,8	14,4	718,1	717,2	717,5	57	45	54	—	SW	0,8

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 361* bis 376*.

Anzeigen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. **Berlin, den 23. August 1899.** Nr. 34.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den zur Dienstleistung beim Gesundheitsamte kommandirten bisherigen Königlich preußischen Stabsarzt Dr. Burkhardt zum Kaiserlichen Regierungsrathe und Mitgliede der genannten Behörde zu ernennen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. **Portugal.** Nach Ausweis der amtlichen Liste sind in Porto in der Zeit vom 11. Juni bis 13. August im Ganzen 29 Personen an Pest erkrankt und 10 davon der Seuche erlegen. Weiter sind in den Tagen vom 14. bis 19. August 2 (davon 1 mit tödtlichem Ausgange), 0, 0, 2, 1, 2 neue Fälle gemeldet worden.

Aegypten. In Alexandrien sind am 10. August 1, am Tage darauf 2 neue Pestfälle, und zwar bei Eingeborenen, aufgetreten; 2 davon haben mit dem Tode geendet.

China. Einer Mittheilung vom 17. August zufolge kommen täglich Pestfälle in Newchwang vor.

Persien. Zufolge einer Mittheilung vom 5. August ist in Buschir (S. 681) seit 7 Tagen kein Pestfall mehr bekannt geworden. In Bender Dilem sind im Ganzen in 6 Tagen 12 pestverdächtige Todesfälle vorgekommen; bei Abgang des Berichts lagen Meldungen über weitere derartige Vorkommnisse nicht vor.

Britisch-Ostindien. Während der Woche vom 15. bis zum 22. Juli ist die Zahl der Peststerbefälle in der Stadt Bombay auf 62 von 66 in der Vorwoche zurückgegangen, in der gleichnamigen Präsidentschaft dagegen auf 1869 von 1384 gestiegen. Letzteres ist hauptsächlich auf die Wiederzunahme der Seuche in der Stadt Puna und im Belgaum-Bezirk zurückzuführen, wo 569 bezw. 447 Personen innerhalb der Berichtswoche an Pest starben. In Kalkutta und Karachi erfolgten 3, in der Präsidentschaft Madras 8 und in Mysore 19 Pesttodesfälle. Im Galbarga-Bezirke im Staate Hyderabad ist die Seuche von Neuem ausgebrochen, und es sind bis zum 13. Juni 97 Sterbefälle von dort zur Meldung gelangt.

Wie heftig die Pest in Puna neuerdings auftritt, geht daraus hervor, daß für den 23. Juli aus Puna-Stadt 128 Erkrankungen mit 90 Todesfällen mitgetheilt wurden, aus Puna-Kantonnement (Europäerviertel) 48 Erkrankungen und 27 Todesfälle, aus der Vorstadt 2 Erkrankungen mit 1 Todesfall, aus dem Puna-Bezirk 3 Erkrankungen mit 1 Todesfall. Die Menschen verlassen angeblich den Platz in Schaaren.

Hongkong. (S. 653.) In der Woche vom 23. bis 29. Juli sind 30 Erkrankungen und 32 Todesfälle an Pest bekannt geworden.

Mauritius. Zufolge einer Mittheilung vom 4. August sind seit dem 28. Juli dortselbst 52 Pestfälle, davon 37 mit tödtlichem Ausgang, zur amtlichen Kenntniß gekommen.

Mozambique. Einer Mittheilung vom 19. August zufolge sind pestverdächtige Fälle unter Eingeborenen in Magude, zwei Tagereisen westlich von Lourenço Marques, vorgekommen.

Cholera. **Britisch-Ostindien.** Kalkutta. In der Zeit vom 16. bis 22. Juli sind 70 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige: in der Zeit vom 18. Juni bis 1. Juli in Bahia 31 Todesfälle, vom 4. bis 15. Juli in Panama 8 (unter 16 Erkrankungen), vom 30. Juni bis 20. Juli in Vera Cruz 70, vom 1. bis 7. Juli in Tampico 1 und vom 7. bis 13. Juli in Havana 2; in der Woche vom 18. bis 24. Juli wurden in letzterer Stadt 2 Erkrankungen festgestellt. Unter dem 25. Juli wurden aus Merida (Mexiko) 2 Fälle und unter dem 27. Juli aus Matanzas 1 Fall gemeldet. Ferner starben in der Woche vom 10. bis 16. Juni in Rio de Janeiro 13 Personen an accesso pernicioso. (Public health reports Nr. 30 u. 31.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Antwerpen (Krankenhäuser), New York, Paris je 3, Petersburg 10, Warschau (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg, Warschau (Krankenhäuser) je 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** Moskau 2, New York 9 Todesfälle; **Milzbrand:** Wien 1 Erkrankung; **Keuchhusten:** Reg.-Bez. Schleswig 54, Hamburg 30, Budapest 25, Kopenhagen 22, Wien 33 Erkrankungen; **Influenza:** London 3, Moskau 2 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 29 Erkrankungen; **Ruhr:** Reg.-Bez. Arnsberg 94, Warschau (Krankenhäuser) 25 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** Reg.-Bez. Schleswig 40, München 46, Nürnberg 73 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte (1886/95: 1,15%): in Solingen — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 46, Breslau 56, in den Reg.-Bezirken Aachen 155, Erfurt 100, Hildesheim 246, Marienwerder 115, Posen 114, Stettin 107, Trier 157, in Nürnberg 119, Budapest 39, New York 203, Petersburg 94, Wien 110 — ferner wurden Erkrankungen gemeldet an **Scharlach** in Berlin 25, Breslau 22, Hamburg 32, Budapest 41, Kopenhagen 65, London (Krankenhäuser) 227, New York 93, Paris 83, Wien 26 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 57, Hamburg 25, Kopenhagen 24, London (Krankenhäuser) 148, New York 165, Petersburg 71, Stockholm 64, Wien 29 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 42, New York 30, Paris 174, Petersburg 172.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat mittelst Rundschreibens vom 15. August die Regierungen der Bundesseestaaten ersucht, die aus Porto und dessen Vorhafen Leixoes eintreffenden Seeschiffe der gesundheitspolizeilichen Kontrole zu unterstellen. —

Schweiz. Der Bundesrath hat am 18. August den Beschluß gefaßt, in Anwendung von Artikel 7, al. 1, des Bundesgesetzes, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886[1]), die Stadt Porto als pestverseucht zu erklären. Die Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 11. Mai 1897[2]), betr. Einfuhrverbot von verdächtigen Waaren aus pestverseuchten Gegenden, werden daher gegen die Provenienzen aus der Stadt und dem Hafen von Porto angewendet werden. —

Spanien. Durch Königl. Verordnung vom 14. August ist für alle, gleichviel wann, von Portugal ausgelaufenen Schiffe Quarantäne angeordnet worden.

— Außer der Quarantäne sind zufolge einer Mittheilung vom 16. August folgende Maßnahmen gegen die Einschleppung der Pest ergriffen worden:

Gegen Portugal ist bis auf Weiteres eine völlige Sperrung der Grenze verfügt. Diese soll polizeilich und militärisch bewacht werden. Da, wo die spanisch-portugiesische Grenze von Eisenbahnen überschritten wird, nämlich in Tuy, Fregeneda, Fuentes de Onoro, Valencia de Alcántara und Badajoz, sind Sanitätsstationen in der Errichtung begriffen, deren Inspektoren — 5 Aerzte — sich bereits auf ihre Posten begeben haben. Sobald die Ausstattung dieser Stationen mit Aerzten, Baracken, Desinfektionsöfen ꝛc. bewirkt ist, soll die völlige Grenzsperre aufhören und durch die in der Dresdener internationalen Uebereinkunft vom 15. April 1893 (Anl. 1, Tit. 4, 5) vorgesehenen Maßnahmen ersetzt werden. Außer den Sanitäts-Inspektionen für die Eisenbahnen werden auch solche für die internationalen Landstraßen und die sonstigen Wege eingerichtet werden. Zwei Aerzte sollen an der Grenze die Oberaufsicht führen. —

Portugal. Die Regierung hat zufolge einer Mittheilung vom 16. August für alle Schiffe, die Porto oder Leixoes angelaufen haben, eine 12tägige Quarantäne in Lissabon angeordnet. —

Türkei. In seiner Sitzung am 10. August hat der internationale Gesundheitsrath den Erlaß eines Zusatzreglements für die Einfuhr trockener Häute aus Ostasien beschlossen, in dem bestimmt wird, daß trockene Häute aus China und Japan, welche in Port Said auf ein nach türkischen Häfen bestimmtes Schiff umgeladen werden, in einem Lazareth auszuladen und nach erfolgter äußerer Desinfektion den Empfängern nur unter der Bedingung auszuliefern sind, daß sie sofort den Gerbereien übergeben werden. —

Marokko. Zufolge einer Mittheilung vom 6. August hat der Gesundheitsrath, da die Benutzung der im Hafen zu Tanger vorhandenen Pontons zu Quarantänezwecken Schwierigkeiten bietet, beschlossen, alle etwa ankommenden Pilgerschiffe von nun ab nach der Insel Mogador zu schicken, wo die Pilger einer Quarantäne von mindestens 10 Tagen unterworfen werden sollen. —

Sierra Leone. Laut Verordnung vom 30. Juni ist die französische Elfenbeinküste (S. 443) mit Ausnahme von Grand Bassam für seuchenfrei erklärt worden. —

Brasilien. Zufolge einer Mittheilung vom 17. August hat die Regierung den Hafen Leixoes für pestverseucht und alle übrigen Häfen Portugals am Atlantischen Ozean, sowie ferner die Häfen Vigo, Santander, Corunna und Boulogne für verdächtig erklärt. Schiffe, welche vom 1. August ab aus einem der genannten Häfen kommen, müssen sich nach der Quarantänestation Ilha Grande begeben.

Aus dem 29. Jahresberichte des Landes-Medizinal-Kollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1897. (Vgl. Veröff. 1898 S. 695.)

Das Landes-Medizinal-Kollegium hielt im Berichtsjahre 1 Plenar- und 23 gewöhnliche Sitzungen ab; die Berathungsgegenstände betrafen 3mal die ärztlichen Organe der Medizinalverwaltung, 26mal das

[1]) Vgl. Veröff. 1886 S. 460. — [2]) Desgl. 1897 S. 446.

öffentliche Gesundheitswesen, 18 mal das Heilpersonal und die Heilanstalten und 14 mal die Rechtspflege.

Die staatsärztliche Prüfung bestanden 20 Aerzte, die Hebammenprüfung 65 in der Königlichen Frauenklinik ausgebildete Hebammen.

Bewegung der Bevölkerung. Bei einer im Mittel auf 3 883 580 berechneten Bevölkerung betrug die Zahl der Lebendgeborenen 153 663 = 39,57 ‰ d. E. (gegen 39,81 im Vorjahre), der Gestorbenen 92 303 = 23,77 ‰ (22,41), der Todtgeborenen 5456 = 3,42 ‰ (3,39). Obwohl die Sterblichkeitsziffer gegen das Vorjahr gestiegen ist, erweist sie sich doch im Vergleich mit derjenigen früherer Jahre noch als eine niedrige. Die Zahl der Lebendgeborenen war zwar etwas höher als im Vorjahre, aber im Verhältniß zur Bevölkerungszahl niedriger.

Die Zahl der Sterbefälle mit ärztlich bescheinigter Todesursache ist von 55,9 % im Vorjahre auf 53,2 % zurückgegangen und zwar war dieser Rückgang nahezu ein allgemeiner, denn — abgesehen von der Stadt Leipzig, wo die Leichenschau obligatorisch ist — hatten nur 5 Medizinalbezirke eine kleine Zunahme aufzuweisen. — An Pocken erkrankten 3 Personen, darunter ein aus Warschau zugereister Handelsschüler; in allen Fällen trat Genesung ein. In Plauen bei Dresden starb eine Frau an Lepra. Sie war vor 10 Jahren aus Riga zugezogen; von der Thatsache, daß sie an Lepra litt, erhielt die Behörde erst kurz vor ihrem Tode Kenntniß. Eine Uebertragung der Krankheit auf andere Personen hat nicht stattgefunden. Die Zahl der Todesfälle an Diphtherie hat im Berichtsjahre wiederum abgenommen; sie betrug 1576 gegen 2170 im Vorjahre. Es ist dies nach dem Berichte einerseits auf eine geringere Verbreitung der Seuche, andererseits auf eine geringere Sterblichkeit an derselben zurückzuführen. An Masern starben 678 (gegen 849 im Vorjahre), an Scharlach 424 (401), Keuchhusten 1160 (1025), Unterleibstyphus 272 (208), Lungentuberkulose 7652 (7704), Krebs 3724 (3573), Magen- und Darmkatarrh und Atrophie 28 834 (24 024), durch Verunglückung 1340 (1221), durch Selbstmord 1220 (1163) Personen. Eine Uebertragung von Milzbrand auf den Menschen kam 19 mal vor. Von tollen Hunden wurden 64 Personen gebissen; an Tollwuth sind erkrankt und gestorben 2.

Von 991 653 geschlachteten Schweinen waren 94 trichinös; außerdem zeigten sich trichinös 1 Wildschwein, 4 Hunde, 7 amerikanische Speckseiten, 1 amerikanischer Schinken und die von 5 konservirt eingeführten Schweinslebern entnommenen Muskelstückchen.

Von 940 709 untersuchten Schlachtthieren erwiesen sich 43 302 = 4,60 % tuberkulös. Im Leipziger Schlachthofe wurden 36,40 % der Rinder, 0,20 % der Kälber, 0,01 % der Schafe, 2,78 % der Landschweine, 0,52 % der Pferde und 4,93 % der Schlachtthiere überhaupt tuberkulös befunden.

Von 1798 Milchproben wurden in Leipzig 99 = 5,5 % beanstandet.

Die Zahl der allgemeinen Krankenhäuser mit öffentlichem Charakter belief sich auf 105 mit zusammen 7171 Betten. Verpflegt wurden hier 49 288 Kranke mit durchschnittlich 30,1 Behandlungstagen. In den 27 größeren (über mehr als 10 Betten verfügenden) Privatkrankenanstalten mit insgesammt 991 Betten, standen im Berichtsjahre im Ganzen 6418 Kranke, davon jeder durchschnittlich 26,3 Tage, in Behandlung. Die 5 Landes-Irrenanstalten hatten im Jahre 1897 4406 Irre zu verpflegen.

An Heilpersonal waren vorhanden 1744 Civilärzte, 84 Zahnärzte, 7 Wundärzte und 1813 Hebammen; die Zahl der Apotheken ist mit 289 unverändert geblieben. Die Anzahl der Kurpfuscher ist von 745 im Vorjahre und 322 im Jahre 1874 auf 785 angestiegen und war in 6 Medizinalbezirken höher als die der Civilärzte. Es übten von ihnen 69 die Heilkunde im gesammten Umfange aus, 209 sogenannte Naturheilkunde, 192 Magnetismus und Sympathie, 93 Homöopathie, 65 Massage, 79 Zahnheilkunde, 17 Bandwurmkuren, 6 Baunscheidtismus u. s. w.

Von den sächsischen Kurorten wies Bad Elster die meisten Kurgäste auf (5662 gegen 5277 im Vorjahre).

Gesundheitszustand im belgischen Heere 1897. (Statistique médicale de l'armée belge a. 1897.) Vgl. Veröff. 1899 S. 194.

Bei einer Durchschnittsstärke der Armee von 47 024 Köpfen sind im Ganzen 20 189 Mann, d. i. 42,93 % der Iststärke in die Lazarethe aufgenommen (im Vorjahre 20 241) und 37 866, d. i. 80,57 % der Iststärke, als revierkrank geführt worden. Die durchschnittliche Behandlungsdauer betrug bei den Lazarethkranken 17,56 und bei den Revierkranken 2,43 Tage; im Jahresmittel befanden sich täglich 971,13 Mann in den Lazarethen; außerdem waren noch 252,17 Mann wegen Krankheit vom Dienste befreit (im Vorjahre 962,28 bezw. 278,13).

Die Gesammtzahl der Todesfälle in der Armee betrug 141 und zwar sind davon 98 in den Lazarethen vorgekommen, entsprechend 0,2 % der Iststärke und 0,49 % der in Behandlung getretenen Kranken; außerhalb der Lazarethe sind 43 Mann gestorben, davon 20 auf Erholungsurlaub, 9 durch Selbstmord, 10 durch Verunglückung, 4 infolge von Krankheit.

Bei den in den Lazarethen Gestorbenen war die Todesursache in 27 Fällen Lungentuberkulose, in 24 Typhus, in 7 akute Lungenentzündung, in 5 Endocarditis, in 4 Nierenentzündung, in 3 akute Brustfellentzündung.

Unter den 20 189 Lazareth-Zugängen befanden sich 1188 rückfällige Kranke, 1496 zur Beobachtung aufgenommene und 175 Krankheit vorschützende Mannschaften. Im Uebrigen wurden aufgenommen wegen Verletzungen 2794, venerischer Leiden 1330 (d. i. 28,2 auf je 1000 der Iststärke), Augenkrankheiten 1660, Ohrenkrankheiten 817, Hautkrankheiten 1454, wegen Selbstmordversuchs 6; es gelangten ferner zur Behandlung 182 Fälle von Typhus, 125 von akuter Lungenentzündung, 119 von Lungenschwindsucht und Bluthusten, 154 von Brustfellentzündung, 282 von Herzleiden, 129 von Epilepsie, 108 von Geisteskrankheiten, 149 von Blutarmuth, 279 von Körperschwäche, 1329 von Mandelentzündung.

Von den 47024 Revierkranken waren fieberhaft erkrankt 19 486, verletzt 17 394, mit venerischen Leiden behaftet 46.

Von den 12 383 eingestellten Rekruten waren 594 noch nicht geimpft, 201 geblattert.

Genesungsurlaub erhielten 1774 Mannschaften, zur dauernden Entlassung kamen 585 (darunter wegen Verstümmelung 13, Ohrenleiden 63, Epilepsie 27, Geisteskrankheiten 37, Unterleibsbrüchen 65, Lungenschwindsucht 39).

Britisch - Ostindien. Gesundheitsverhältnisse in Indien 1896/97. (Report on sanitary measures in India 1896—97.)

Von den europäischen Truppen kamen bei einer Durchschnittsstärke von 70 484 während des Jahres 1896 von je 1000 Mann in Lazarethbehandlung 1387 (im Vorjahre 1462), es erkrankten täglich 94 (94) ‰, es starben 14,84 (15,26) ‰, und wurden Invalide 28 (23) ‰. Die meisten Erkrankungsfälle verursachten, wie im Vorjahre, venerische Krankheiten — 512 ‰ der Iststärke — und Wechselfieber — 239 ‰ —; mehr als die Hälfte aller Krankheitsfälle — 54 % — entfiel auf diese beiden. Die häufigste Todesursache — 43 % der Sterbefälle — war Unterleibstyphus. Wegen Cholera wurden den Lazarethen 70 (44) Mann zugeführt, es starben daran 63 (32); an Pocken erkrankten 122 (19) und starben 10 (2) Mann.

Unter den eingeborenen Truppen mit einer Durchschnittsstärke von 128 826 (im Vorjahre 129 655) waren Erkrankungen und Todesfälle weniger zahlreich

als im Vorjahre. Von je 1000 Mann kamen in Lazarethbehandlung 763 (794), in Durchschnitt täglich 29 (30) und starben insgesammt 10,20 (11,60). Die häufigste Krankheitsursache mit 36% des Zugangs war das Wechselfieber Influenzafälle kamen häufiger vor, als seit 1892. Die meisten Todesfälle — 36% aller Gestorbenen — entfielen auf die Krankheiten der Athmungsorgane. An Lungenentzündung allein starben im Verhältniß fünfmal mehr, als unter den europäischen Truppen. Fiebern aller Art erlagen 16% der Gestorbenen, bei den europäischen Truppen 46%. An Unterleibstyphus starben 0,04‰, unter den europäischen Truppen dagegen 6,31‰. Der Cholera erlagen 88 (53) Mann, d. i. 0,69 (0,41‰).

Die Geburtsziffer der indischen Bevölkerung schwankte in den 10 Provinzen zwischen 43,0 und 26,62‰ d. E. Die Sterblichkeit war mit Ausnahme der Provinzen Berar und Coorg im Berichtsjahre mit 32,05‰ höher als im Vorjahre (29,94‰). An Cholera starben 469 667 (310 797), an Fiebern 4 531 833, an Ruhr und Diarrhöe 235 235, an Pocken 132 784 Personen.

Erkrankungen unter den Gefangenen kamen mit 39,54‰ i. J. 1896 weniger vor, als 1895 (42,95), Sterbefälle dagegen mehr, 27,79 (26,59). An Cholera starben 142 (93).

Geimpft wurden 1896/97 in den 10 Provinzen 7 309 087 Personen mit Erfolg, d. s. 85 496 mehr als im Vorjahre. Darunter befanden sich 2 892 039 Kinder unter 1 Jahre und 3 234 392 im Alter von 1 bis bis 6 Jahren. Die Zahl der im Berichtsjahre durch Impfung gegen die Blattern geschützten Einwohner schwankte zwischen 55,45% in Coorg, 46,86% in Burma und 28,87% in den Nordwestprovinzen und Oudh. Bei der Kinderimpfung wurden die besten Erfolge ebenso wie sonst in Berar, Bombay und Punjab erreicht, wo 66,8, 59,1 und 58,5% der in dem entsprechenden Jahre Geborenen vor Blattern geschützt wurden. Auf je 1000 Einwohner der 10 Provinzen kamen im Berichtsjahre im Durchschnitt 32,24 erfolgreiche Impfungen.

Die Zahl der Krankenhäuser und Apotheken betrug 2247 (im Vorjahre 2211). Von diesen wurden insgesammt 19 755 613 (19 403 111) Kranke behandelt und zwar innerhalb der Anstalten 348 544 (348 334), die übrigen erhielten daselbst ärztlichen Rath und Arznei.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. Bestimmungen über die Prüfung und Beglaubigung leichtflüssiger Metalllegirungen für Dampfkessel-Sicherheitsapparate. Vom 12. Juli 1899. (Centr.-Bl. f. d. D. R. S. 264.)

Ueber die Prüfung und Beglaubigung leichtflüssiger Metalllegirungen für Dampfkessel-Sicherheitsapparate hat die Physikalisch-Technische Reichsanstalt die nachstehenden Bestimmungen erlassen, welche an die Stelle der von der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission unter dem 22. Juni 1886 (Central-Blatt S. 215) und von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt unter dem 1. April 1899 (Central-Blatt S. 113) bekannt gegebenen Bestimmungen treten.

Bestimmungen über die Prüfung und Beglaubigung leichtflüssiger Metalllegirungen für Dampfkessel-Sicherheitsapparate.

1. Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt — Abtheilung II — zu Charlottenburg übernimmt die Prüfung und Beglaubigung der zu Dampfkessel-Sicherheitsapparaten gehörigen Legirungskörper auf ihren Schmelzpunkt und Erweichungspunkt unter Druck nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

2. Zur Prüfung werden nur solche Legirungskörper zugelassen, welche unbeschadet ihrer späteren Verwendung vermöge ihrer Form das Abtrennen von Probestücken und das Anbringen der amtlichen Stempelzeichen gestatten.

3. Die zu prüfenden, aus derselben Schmelze stammenden Legirungskörper sind in Reihen von je 50 bis 54 Stück einzusenden. Sie dürfen keinerlei Bezeichnung tragen. Bei der Einreichung ist der Schmelzpunkt bezw. der Erweichungspunkt und der zugehörige Druck, für welchen die Legirungskörper bestimmt sind, anzugeben.

4. Die Prüfung erstreckt sich auf sämmtliche Legirungskörper einer jeden Reihe. Für die Vorprüfung werden Probestücke abgetrennt und gemeinsam in einem Flüssigkeitsbade eingeschmolzen. Der Hauptprüfung, welche dem praktischen Gebrauche der Körper in Dampfkessel-Sicherheitsapparaten möglichst entsprechend ausgeführt wird, werden dann diejenigen beiden Legirungskörper unterworfen, deren Probestücke bei der Vorprüfung zuerst und zuletzt geschmolzen sind.

Es bleibt vorbehalten, der Hauptprüfung nach Bedarf mehr als zwei Legirungskörper derselben Reihe zu unterwerfen.

5. Ergiebt die Hauptprüfung, daß

a) die Schmelztemperaturen
der bis etwa 125° schmelzenden Legirungskörper (Wasserstandslegirungen), um nicht mehr als 5°,
der über 125° schmelzenden Legirungskörper um nicht mehr als 2°,

b) die Erweichungstemperaturen der unter Druck geprüften Legirungskörper um nicht mehr als 5° von einander abweichen, so wird eine solche Reihe zur Beglaubigung zugelassen.

6. Als Zeichen der Beglaubigung dient der Reichsadler. Außerdem wird das auf ganze Grade abgerundete Mittel der bei der Hauptprüfung gefundenen Schmelztemperaturen bezw. der Erweichungstemperaturen nebst zugehörigem Druck auf die Legirungskörper der betreffenden Reihe aufgeschlagen.

Auch kann auf besonderen Antrag gegen Erstattung der Einrichtungskosten ein Firmenzeichen auf die Körper aufgestempelt werden.

7. An Gebühren werden für jeden zur Hauptprüfung verwendeten und für jeden beglaubigten Legirungskörper 30 Pfennig, für jeden bei der Prüfung als nicht beglaubigungsfähig befundenen Körper 15 Pfennig erhoben.

Für die bei der Prüfung verbrauchten Körper wird kein Ersatz geleistet.

8. Sind für orientirende Versuche (Systemprüfungen u. dergl.) besondere Apparate oder Untersuchungen nothwendig, so trägt der Antragsteller die Hälfte der Kosten, wobei für die Arbeitsstunde 3 Mark berechnet werden.

Charlottenburg, den 12. Juli 1899.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt.
Kohlrausch.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Verordnung, betr. die regelmäßige Ueberwachung der nicht in Anstalten untergebrachten Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen. Vom 1. März 1899. (Amtsbl. S. 80.)

Zum Schutze und zur Fürsorge für die außerhalb der Irrenanstalten lebenden Geisteskranken einschließlich der Geistesschwachen und Blödsinnigen und zur Ermöglichung einer regelmäßigen Kontrole und erforderlichen Falles einer geeigneten Abhilfe bestimme ich hierdurch Folgendes:

I. Von jeder Ortspolizeibehörde ist ein namentliches Verzeichniß aller in dem betreffenden Polizeibezirk befindlichen Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen, soweit dieselben noch nicht in ausschließlich zur Aufnahme solcher Personen dienenden Anstalten untergebracht sind, nach dem beigegebenen Schema aufzustellen und fortgesetzt auf dem Laufenden zu halten. Die Spalten 9 bis 13 und 15 des Schemas sind, wenn irgend angängig, auf Grund bestimmter Angaben eines Arztes (eventl. des Armen- oder Kassenarztes 2c.) auszufüllen und nach Bedarf, ebenfalls unter möglichster

Betheiligung des Arztes, fortlaufend zu vervollständigen bezw. abzuändern.

II. Außerhalb der Stadtkreise ist das unter I genannte Verzeichniß von der Ortspolizeibehörde in Urschrift oder beglaubigter Abschrift am 1. Februar eines jeden Jahres dem zuständigen Landrathe einzureichen.

III. Der Landrath, in Stadtkreisen der Polizeiverwalter nimmt alljährlich im Laufe des Februars unter Zuziehung des Kreisphysikus eine Prüfung dieser Zusammenstellungen vor. Sofern dieselben zu Bedenken Veranlassung geben und eine genügende Aufklärung und Erledigung derselben durch Rückfragen nicht erreicht wird, behalte ich mir vor, falls nicht ein sofortiges Einschreiten für geboten erachtet wurde, auf Grund der nach Punkt IV dieser Verordnung mir zu erstattenden Berichte die Untersuchung der betreffenden geisteskranken rc. Personen durch den zuständigen Kreisphysikus anzuordnen.

Wo besondere Uebelstände wahrgenommen werden und die Abstellung derselben in den bisherigen Verhältnissen nicht zu erreichen und sicherzustellen ist, insbesondere auch, wo der Krankheitszustand dies erfordert, ist die Unterbringung des betreffenden Geisteskranken rc. in eine geeignete Anstalt am Platze.

IV. Ein eingehender Bericht mit den abschriftlichen Aeußerungen des Physikus ist alljährlich am 1. April unter Beifügung einer Abschrift des Verzeichnisses seitens eines jeden Landrathes, in Stadtkreisen Polizeiverwalters des Bezirkes, an mich zu erstatten.

V. Es ist dafür zu sorgen, daß die in Familienpflege untergebrachten Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen unter ausreichender ärztlicher Berathung stehen, daß insbesondere die Armenärzte angehalten und am besten kontraktlich dahin verpflichtet werden, innerhalb ihres Bezirkes die ihnen namhaft zu machenden Kranken gedachter Art in bestimmten Zwischenräumen und nach Bedarf auch häufiger zu besuchen.

Danzig, den 1. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Schema.

1. Laufende Nummer
2. Vor- und Zunamen
3. Lebensalter
4. Religion
5. Stand und Gewerbe
6. Unterstützungswohnsitz
7. Gegenwärtiger Aufenthaltsort

(1.–7.: des Geisteskranken Geistesschwachen oder Blödsinnigen)

8. Ist der Kranke unterstützungsbedürftig?
9. Form der Geisteskrankheit rc.
10. Dauer derselben.
    War der Kranke schon in einer Irren- rc. Anstalt? Event.: wo und wann?
11. Ist der Kranke gemeingefährlich?
    Event.: wie äußert sich die Gemeingefährlichkeit?
12. Art der Unterbringung und Verpflegung?
    Bei privaten Pflegern: Namen und Stand desselben, Größe der Familie desselben, Pflegesatz (wie hoch? an wen bezahlt?)
    Unterkunftsraum des Kranken.
13. Art der ärztlichen Behandlung.
    Ist der Kranke entmündigt?
    Event.: Name, Stand und Wohnung des Vormundes.
    Wer und wo sind die nächsten Verwandten des Kranken?
15. Bemerkungen.
    Etwaige Vorschläge.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Bekanntmachung, Gebührenordnung für die Bezirkshebammen des Regierungsbezirks Stettin betr. Vom 17. Februar 1899. (Amtsbl. S. 51.)

1. Für den Beistand bei einer Entbindung oder Fehlgeburt je nach Schwierigkeit und Dauer . . . 4 bis 12 ℳ
2. Für eine Zwillingsentbindung . . . 5 bis 15 „
3. Für die durch Eingehen in die Gebärmutter bewirkte Lösung der Nachgeburt . . . 2 bis 4 „
4. Für die Wendung des Kindes durch innere Handgriffe . . . 5 bis 10 ℳ
5. Für den Wochen- oder sonst verlangten Besuch einschl. der nothwendigen Untersuchungen und Verrichtungen, wie Einspritzungen, Blutegelansetzen, Schröpfen, Klystiersetzen, Kathetereinlegen
   a) am Orte . . . 0,50 bis 2 „
   b) über 2 km je nach der Entfernung . . . 1 bis 4 „
   c) bei Nacht von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens
      α) am Orte . . . 1 bis 4 „
      β) über 2 km . . . 2 bis 5 „
6. Für Berathung, Untersuchung oder die zu 5 genannten Verrichtungen in der Wohnung der Hebamme . . . 0,50 bis 2 „
7. Für eine Nachtwache außerhalb der Entbindung . . . 2 bis 3 „
8. Für den Beistand der Hebamme bei einer nicht geburtshülflichen Operation . . . 3 bis 5 „
9. Für ein von einer Behörde erfordertes Zeugniß . . . 1 bis 2 „

Die Hebamme ist berechtigt, die nachweislich verabreichten, aus eigenen Mitteln beschafften Desinfektionsmittel und Verbandstoffe in Rechnung zu stellen.

Diese Sätze finden auch in den Fällen Anwendung, in denen ein Geburtshelfer zugezogen oder anderweite Hülfe gesucht worden ist.

Bei größerer Entfernung als 2 km von ihrer Wohnung steht der Hebamme freies Fuhrwerk für die Hin- und Rückfahrt zu, andernfalls sind ihr die baaren Auslagen für das Fuhrwerk oder 15 Pf. für jedes zu Fuß zurückgelegte Kilometer zu erstatten.

Bei Armen hat der Gemeinde- oder Gutsvorstand das Fuhrwerk zu stellen.

Vorstehende Taxe findet bei Mangel einer Vereinbarung in streitigen Fällen Anwendung.

Welcher von den verschiedenen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraums zu gelten hat, hängt vorzugsweise von den Vermögensverhältnissen der Zahlungspflichtigen, der Schwierigkeit der Verrichtung und der Zeitversäumniß ab.

Wo nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Armenverband für einen Hülfsbedürftigen oder eine Kranken- oder sonstige öffentliche Kasse für ihre Bezugsberechtigten eintritt, können nur die Mindestsätze gefordert werden.

Vorstehende von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten genehmigte Gebührenordnung tritt an die Stelle der im hiesigen Regierungsbezirk bisher gültigen Hebammentaxe vom 18. September 1872 (Amtsbl. S. 188) mit dem 1. April 1899 in Kraft.

Stettin, den 17. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: von Seebach.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Schwefeläther und Schwefelkohlenstoff. Vom 29. April 1899. (Amtsbl. S. 133).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses hiermit Folgendes:

§ 1. Schwefeläther (Aethyläther), andere Aether-Arten, Gemische von mehr als 25 Gewichtsprozent Aethergehalt, sowie Schwefelkohlenstoff dürfen in Mengen von mehr als 5 kg nur in feuerfesten Räumen mit feuerfestem Verschluß aufbewahrt werden. Diese Räume müssen in Kellern oder zu ebener Erde belegen sein, einen bequemen Zugang, reichlich Tageslicht, und eine gute Lüftungseinrichtung haben. Auch müssen Vorkehrungen vorhanden sein, durch welche der Zutritt der atmosphärischen Luft zu diesen Räumen gebotenenfalls leicht und sicher verhindert werden kann. Die Räume dürfen nur bei Tage und keinesfalls mit Feuer

oder Licht betreten werden. Auf letzteres Verbot ist durch eine augenfällige, dauerhafte Inschrift am Eingang zu den Räumen hinzuweisen.

§ 2. Für die Lagerung von mehr als 25 kg der im § 1 bezeichneten Stoffe gelten außerdem folgende Vorschriften:

a) Die Lagerräume müssen eine aus undurchlässigem, unverbrennlichem Stoff hergestellte Sohle haben und tiefer als das umgebende Erdreich liegen, oder mit einer ununterbrochenen Umfassung aus feuersicherem Stoff bis zu einer solchen Höhe versehen sein, daß die gesammte Menge der gelagerten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens in den Räumen zurückgehalten wird.

b) Mengen von nicht mehr als 50 kg, aber mehr als 25 kg dürfen nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß in bewohnten Gebäuden gelagert werden.

c) Mengen von mehr als 50 kg dürfen nicht in bewohnten Gebäuden oder in gefährlicher Nähe von solchen und nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß gelagert werden.

§ 3. In offenen Läden, Gast- und Schankwirthschaften, Komtoiren, Werkstätten und an solche Räume unmittelbar anschließenden Vorrathsräumen dürfen von den im § 1 bezeichneten Stoffen nicht mehr als 2 kg aufbewahrt werden. Die Gefäße, welche zur Aufbewahrung dienen, müssen dicht schließende, leicht zu öffnende und gegen Abspringen gesicherte Verschlüsse haben, lichtundurchlässig oder mindestens von dunkler gegen Licht schützender Farbe sein, eine den Inhalt als feuergefährlich kennzeichnende, deutliche und dauerhafte Aufschrift tragen und in feuersicheren, verschließbaren Gelassen, die sich nicht in der Nähe von Lichtquellen oder Feuerstätten befinden dürfen, untergebracht sein. Der Verkauf der Stoffe darf nur in verschlossenen Gefäßen erfolgen, welche gleichfalls eine den Inhalt als feuergefährlich kennzeichnende deutliche und dauerhafte Aufschrift tragen müssen.

§ 4. In sonstigen, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Küchen und unmittelbar an solche anschließenden Vorrathsräumen, darf von den im § 1 bezeichneten Stoffen nicht mehr als 1 kg aufbewahrt werden.

§ 5. Bei künstlichem Licht dürfen die im § 1 bezeichneten Stoffe nicht aus einem Gefäß in ein anderes übergefüllt oder sonstigen Verrichtungen unterworfen werden.

§ 6. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Apotheken und Fabriken, in welchen die im § 1 bezeichneten Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden.

§ 7. Uebertretung dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 367 Ziffer 6, Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Der Regierungs-Präsident
von Moltke.

Bayern. München. Bekanntmachung, den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel betr. Vom 10. Juni 1898.

Zum Vollzuge des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel vom 15. Juni 1897 wird im Einvernehmen mit der K. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München Folgendes zur genauen Darnachachtung bekanntgegeben:

Unverfälschte Fette bestimmter Thier- oder Pflanzenarten, z. B. Rinderfett, Oleomargarin, Schweinefett, Kokosnußfett, welche künstlich gefärbt und damit dem Butterschmalz ähnlich gemacht werden, fallen unter den Begriff „Margarine“ und dürfen deshalb nur unter Beachtung der für den Verkehr mit Margarine bestehenden Vorschriften verkauft, feilgehalten oder aufbewahrt werden.

Der Gebrauch von allgemeinen Bezeichnungen oder Phantasienamen, welche die Gattung des Fettes nicht unzweifelhaft erkennen lassen, vielmehr nur geeignet sind, Täuschung im Publikum zu erwecken, wie z. B. Rollenfett, Speisefett, Kochfett, Buthrin, Rollin, ist im geschäftlichen Verkehr, insbesondere als Inschrift auf Gefäßen und Umhüllungen unzulässig.

Die einschlägigen Kontrolorgane sind angewiesen, der Beachtung des Vorstehenden ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, im Falle von Zuwiderhandlungen aber Strafanzeige zu erstatten und die vorschriftswidrig feilgehaltenen oder verkauften Waaren mit Beschlag zu belegen.

Magistrat der K. Haupt- und Residenzstadt München.
Bürgermeister:
von Borscht.

Hamburg. Verordnung, betr. Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten. Vom 9. Juni 1899. (Amtsbl. S 211.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§ 1. In allen Fällen von Pest, Cholera, Gelbfieber, Blattern, Fleckfieber, Rückfallfieber und Lepra sind die Wohnungsräume, Mobilien, Effekten und Abgänge der Kranken, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoff behaftet sind, zu desinfiziren.

§ 2. In Fällen von Scharlach, Diphtherie, Darmtyphus, Kindbettfieber, Ruhr, epidemischer Genickstarre, Tuberkulose und von anderen für die Umgebung gefährlichen Krankheiten muß Desinfektion der Räume, Mobilien, Effekten und der Abgänge der Kranken erfolgen, sobald und soweit dieselbe von dem zuständigen Medizinalbeamten angeordnet wird.

§ 3. Bei dem Vorhandensein von gesundheitsschädlichem Ungeziefer können, falls Uebertragungen zu befürchten sind, Desinfektionsmaßregeln durch den zuständigen Medizinalbeamten angeordnet werden.

§ 4. Die Vorschriften über die anzuwendenden Desinfektionsmethoden werden von dem Medizinalkollegium erlassen.

§ 5. Verpflichtet, die Desinfektion ausführen zu lassen, sind die Haushaltungsvorstände bezw. deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter u. s. w., auf Schiffen die Schiffsführer).

§ 6. Die Desinfektion der Räume, Mobilien und Effekten ist innerhalb der Stadt Hamburg lediglich durch die staatlichen Desinfektionsanstalten auszuführen.

Auf dem Landgebiet wird von den Distriktsärzten bestimmt, wie und durch wen diese Desinfektion zu beschaffen ist.

Die Desinfektion der Abgänge der Kranken, der Wäsche und der Gebrauchsgegenstände am Krankenbett haben die nach § 5 verpflichteten Personen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, sofern nicht eine höhere Strafe gemäß § 327 des Strafgesetzbuches verwirkt ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 9. Juni 1899.

Lübeck. Zweiter Nachtrag zu der Verordnung vom 13. Februar 1897, betr. die Tuberkulinimpfung des vom Auslande seewärts eingeführten Rindviehes. Vom 5. Juli 1899. (Samml. der Verordn. u. Bekanntm. Nr. 32.)

Der Senat hat beschlossen und verordnet hierdurch:

Der § 6 der Verordnung, betr. die Tuberkulinimpfung des vom Auslande seewärts eingeführten Rindviehes, vom 13. Februar 1897[1]) erhält folgende Fassung:

[1]) Veröff. 1897 S. 245.

§ 6. Für jedes der Impfung unterzogene Rind ist vom Importeur gleichzeitig mit der Quarantänegebühr eine Gebühr von ℳ 1,— zu entrichten.

Beschlossen in der Versammlung des Senates.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. sanitäre Vorsichten bei Verwendung von Putzhadern.

Vom 30. April 1899. (Oest. San.-W. S. 184.)

Auf Grund von Erhebungen über die Verwendung von Stoffabfällen und Hadernzeug zum Putzen von Maschinenbestandtheilen in Gewerbebetrieben findet sich das Ministerium des Innern nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes bestimmt, die politischen als Gewerbebehörden darauf aufmerksam zu machen, daß die Verwendung eines derartigen Putzmateriales, wenn dasselbe nicht vorher mindestens durch nachhaltiges Auskochen — welches jedoch auf zur Speisebereitung dienenden Herden nicht stattfinden darf — von ansteckungsfähigen Krankheitskeimen befreit wurde, die Gesundheit der dasselbe verwendenden Arbeiter durch Infektionen bedroht und zur Verbreitung von Ansteckungskrankheiten Anlaß zu bieten vermag.

In vielen Fällen wird es zweckmäßiger und ökonomischer sein, wenn statt des Hadernmateriales, Fließpapier bei den Putzarbeiten zur Verwendung gelangt.

Wird beim Putzen der Maschinenbestandtheile Terpentinöl verwendet, so empfiehlt es sich, daß zum Schutze der damit hantirenden Arbeiter flüssigkeitsdichte Handschuhe in Verwendung gelangen und für energische Lüftung des Arbeitsraumes zur Verdünnung der reizenden Dämpfe des Terpentinöls gesorgt werde.

Nachdem das Terpentinöl im Allgemeinen, insbesondere aber das ungereinigte Terpentinöl durch seine Reiz verursachende Einwirkung auf die Haut zu schmerzhaften und langwierigen Hauterkrankungen zu führen pflegt, wäre die Verwendung desselben in den Industriebetrieben thunlichst einzuschränken.

Selbstverständlich ist es in Betrieben, wo Putzmittel in großem Umfange Verwendung finden, nöthig, daß die mit den Putzarbeiten beschäftigten Arbeiter zur entsprechenden Hautpflege angehalten und daß denselben die hiezu erforderlichen Utensilien zur jedesmaligen Reinigung nach Beendigung der Arbeit geboten werden.

Die politischen Behörden und ihre Sanitätsorgane, sowie die zur Inspektion der Gewerbebetriebe berufenen Organe werden auf diese, von fachmännischer Seite hervorgehobenen Umstände aufmerksam zu machen sein, um in ihrer gewerbepolizeilichen Wirksamkeit auch der Verhütung von Gesundheitsschädigungen auf diesem Wege ihre Aufmerksamkeit zuwenden zu können.

Frankreich. Dekret, betr. abändernde Bestimmungen zu dem unterm 31. März 1897 erlassenen Seesanitätsreglement für die Kolonien und Schutzgebiete.[1]

Vom 20. Juli 1899. (Journ. off. S. 4960.)

Le Président de la République française.

. . . .

Décrète:

Art. 1er. — Les articles 7, 54, 55, 56, 57, 58, 59 et 73 du décret du 31 mars 1897 sont modifiés comme suit:

Art. 7. — Lorsqu'une maladie pestilentielle vient à se manifester dans un port de la colonie ou ses environs, le directeur de la santé en avise immédiatement le chef de la colonie, et, une fois l'existence du foyer constatée, donne des instructions pour que le fait soit signalé sur la patente de santé que délivre l'autorité sanitaire du port.

L'épidémie est considérée comme éteinte lorsque sept jours pleins se sont écoulés sans qu'il y ait eu ni décès ni cas nouveau, s'il s'agit du choléra; lorsque neuf jours pleins se sont écoulés, s'il s'agit de la fièvre jaune; lorsque douze jours pleins se sont écoulés, s'il s'agit de la peste.

[1]) Veröff. 1897 S. 795.

La cessation de l'épidémie est alors signalée immédiatement au gouverneur, et, si les mesures de désinfection ont été convenablement prises, elle est mentionnée sur la patente de santé, avec la date de la cessation.

Art. 54. — Est considéré comme indemne, bien que venant d'une circonscription contaminée, le navire qui n'a eu ni décès ni cas de maladie pestilentielle, soit avant le départ, soit pendant la traversée, soit au moment de l'arrivée, et qui a quitté le port contaminé depuis plus de sept jours en cas de choléra, plus de neuf jours en cas de fièvre jaune, plus de douze jours en cas de peste.

Est considéré comme suspect le navire à bord duquel il y a eu un ou plusieurs cas de choléra confirmés ou suspects au moment du départ ou pendant la traversée, mais aucun cas nouveau de choléra depuis sept jours, de fièvre jaune depuis neuf jours, de peste depuis douze jours, ou dont le temps de traversée n'atteint pas ces délais.

Est considérée comme suspecte toute embarcation montée ou armée par des natifs, provenant d'un port contaminé, quelle que soit la durée de la traversée.

Est considéré comme infecté le navire qui présente à bord un ou plusieurs cas confirmés ou suspects d'une maladie pestilentielle, ou qui en a présenté pour le choléra depuis moins de sept jours, pour la fièvre jaune depuis moins de neuf jours, pour la peste depuis moins de douze jours.

Art. 55. — Le navire indemne est soumis au régime suivant:

1° Visite médicale des passagers et de l'équipage;

2° Désinfection du linge sale, des effets à usage, des objets de litérie, ainsi que de tous autres objets ou bagages que l'autorité sanitaire considère comme contaminés.

Si le navire a quitté la circonscription contaminée depuis plus de sept jours en cas de choléra, depuis plus de neuf jours en cas de fièvre jaune, depuis plus de douze jours en cas de peste, les mesures ci-dessus sont immédiatement prises et le navire peut être admis à la libre pratique.

Si le navire a quitté depuis moins de sept jours la circonscription contaminée de choléra, l'autorité sanitaire reste juge de soumettre le navire, les passagers et l'équipage aux mesures quarantenaires prévues pour les bâtiments suspects, ou de l'admettre à la libre pratique, sous la réserve des formalités suivantes; il est délivré à chaque passager un passeport sanitaire indiquant la date du jour où le navire a quitté le port contaminé, le nom du passager et celui de la résidence à laquelle il désire se rendre.

L'autorité sanitaire donne en même temps avis du départ de ce passager au maire ou à l'administrateur de cette résidence, et appelle son attention sur la nécessité de surveiller ce passager au point de vue sanitaire, jusqu'à l'expiration des sept jours à dater de son débarquement.

Pour obtenir le passeport sanitaire, le passager est tenu de faire élection de domicile dans un des centres désignés par l'autorité sanitaire, de se présenter journellement à la visite du médecin et de faire la preuve qu'il dispose des moyens suffisants pour assurer son existence.

L'équipage, personnel européen et indigènes naturalisés, est soumis à la même surveillance.

Les passagers qui n'auront pas pu ou voulu remplir ces formalités, les indigènes ne jouissant pas de la nationalité française, subissent une quarantaine de sept jours pleins à partir du débarquement.

L'équipage indigène est consigné à bord et est soumis à la surveillance sanitaire pendant sept jours pleins à partir du débarquement des passagers.

Si la circonscription quittée par le navire depuis moins de neuf jours était contaminée de fièvre jaune; si la circonscription quittée par le navire depuis moins de douze jours était contaminée de peste, les mêmes précautions seront prises avec les modifications suivantes:

1° Le delai de surveillance sanitaire pour les passagers qui ont obtenu le passeport sanitaire est porté à neuf jours en cas de fièvre jaune, à douze jours en cas de peste;

2° La quarantaine d'observation au lazaret, pour les passagers non munis de passeport sanitaire, est porté à neuf jours en cas de fièvre jaune, à douze jours en cas de peste;

3° Le déchargement des marchandises n'est commencé qu'après le débarquement de tous les passagers;

4° L'autorité sanitaire peut ordonner la désinfection de tout ou partie du navire; mais cette désinfection n'est pratiquée qu'auprès le débarquement des passagers.

Dans tous les cas, l'eau potable du bord est renouvelée. Les eaux de cale ne sont évacuées qu'après désinfection. Les rats et autres rongeurs doivent être détruits.

Art. 56. — Le navire suspect est soumis au régime suivant:

1° Visite médicale des passagers et de l'équipage;

2° Désinfection du linge sale, des effets à usage, des objets de literie, ainsi que de tous les autres effets ou bagages que l'autorité sanitaire considère comme contaminés.

Le navire peut être soumis à une quarantaine d'observation dont la durée sera fixée par l'autorité sanitaire, sans qu'elle puisse être de plus de sept jours pour le choléra, de plus de neuf jours pour la fièvre jaune, de plus de douze jours pour la peste, non compris le temps de traversée. Toutefois, si l'autorité sanitaire juge à propos de réduire cette quarantaine, les passagers qui bénéficieront de la mesure devront se soumettre au régime du passeport sanitaire, tel qu'il est dit à l'article 55.

L'équipage européen est soumis à la même surveillance sanitaire. Les passagers maintenus en quarantaine et qui n'auront pas obtenu le passeport sanitaire, seront débarqués au lazaret et y subiront une quarantaine d'observation de sept jours pleins dans le cas de choléra, de neuf jours pleins dans le cas de fièvre jaune, de douze jours pleins dans le cas de peste, non compris le temps de la traversée. L'équipage indigène non naturalisé est consigné à bord et soumis à la surveillance sanitaire pendant la même durée.

L'eau potable du bord est renouvelée et les eaux de cale sont évacuées après désinfection.

Si la maladie qui s'est déclarée à bord est le choléra, et si la désinfection du navire ou de la partie du navire contaminée n'a pas été faite, conformément aux prescriptions du titre V, ou si l'autorité sanitaire juge que la désinfection n'a pas été suffisante, il est procédé à cette désinfection aussitôt après le débarquement des passagers.

Si la maladie qui s'est développée à bord est la fièvre jaune ou la peste, le déchargement des marchandises n'est commencé qu'après le debarquement des passagers; la désinfection du navire est obligatoire et n'a lieu qu'après le débarquement de tous les passagers et le déchargement des marchandises.

Art. 57. — Les embarcations montées et armées par des natifs et provenant d'un point contaminé, ou suspectes de communications avec des provenances des points contaminés, sont soumises, dès leur arrivée, à une quarantaine de sept jours pleins dans le cas de choléra, de neuf jours pleins s'il s'agit de fièvre jaune, et de douze jours pleins s'il s'agit de la peste. Elles sont groupées dans des postes sanitaires à désigner, d'entente entre le directeur de la santé et l'administration. Leurs papiers de bord leur sont retirés. La désinfection est obligatoire pour les effets à usage, les objets de literie et toutes les marchandises susceptibles.

Art. 58. — Le navire infecté est soumis au régime suivant:

1° Les malades sont immédiatement débarqués et isolés jusqu'à leur guérison;

2° Les autres personnes sont ensuite débarquées aussi rapidement que possible et soumises à une observation dont la durée varie suivant l'état sanitaire du navire et selon la date du dernier cas.

La durée de cette observation ne pourra dépasser sept jours pour le choléra, neuf jours pour la fièvre jaune, douze jours pour la peste, après le débarquement ou après le dernier cas survenu parmi les personnes débarquées.

Celles-ci sont divisées par groupes aussi peu nombreux que possible, de façon que si des accidents se montraient dans un groupe, la durée de l'isolement ne fût pas augmentée pour tous les passagers.

3° Le linge sale, les effets à usage, les objets de literie, ainsi que tous les autres objets ou bagages que l'autorité sanitaire considère comme contaminés, sont soumis obligatoirement à la désinfection.

4° Les eaux de cale sont évacuées après désinfection; l'eau potable est renouvelée.

5° Il est procédé à la désinfection du navire ou de la partie du navire contaminée, après le débarquement des passagers et, s'il y a lieu, le déchargement des marchandises.

Si la maladie qui s'est manifestée à bord est la fièvre jaune ou la peste, le déchargement des marchandises n'est commencé qu'après le débarquement des passagers et la désinfection du navire n'est opérée qu'après le déchargement; elle est obligatoire; les rongeurs devront être détruits.

Art. 59. — Dans tous les cas, les personnes qui ont été chargées de la désinfection partielle ou totale du navire, qui ont procédé, avant ou pendant la désinfection du navire, au déchargement, à la désinfection des marchandises ou qui sont restées à bord pendant l'accomplissement de ces opérations, sont isolées pendant un délai que fixe l'autorité sanitaire et qui ne peut excéder, à partir de la fin desdites opérations, sept jours pour les navires en patente brute de choléra, neuf jours pour les navires en patente brute de fièvre jaune, douze jours pour les navires en patente brute de peste.

Le navire est soumis à l'isolement jusqu'à ce que les opérations de déchargement et de désinfection pratiquées à bord soient terminées et la quarantaine achevée.»

Art. 73. — En cas de peste ou de fièvre jaune signalée dans une circonscription, l'introduction des drilles, chiffons, objets de literie, vieux habits, effets à usage de cette origine, est interdite, ainsi que les cuirs verts, peaux, débris frais d'animaux, etc., etc.

Les marchandises susceptibles ne peuvent être introduites que par des ports à lazaret et sont soumises obligatoirement à la désinfection par la vapeur sous pression. Les grains, semences, légumes secs, provenant d'une circonscription contaminée par la peste, sont considérés comme marchandises susceptibles, ils doivent être déchargés en vrac, pelletés et soumis à une aération de dix à douze jours dans des aires disposées à cet effet; les enveloppes sont soumises à la désinfection par la vapeur d'eau; les rats, souris et insectes divers, mélangés aux grains, seront soigneusement détruits.

Art. 2. — Le ministre des colonies et chargé de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au *Journal officiel* de la République française, promulgué dans chacune de nos possessions coloniales et pays

de protectorat et inséré dans le *Journal officiel* et le *Bulletin* de chacun de ces colonies et pays de protectorat.

Fait à Paris, le 20 juillet 1899.

Emile Loubet.

Par le Président de la République:

Le ministre des colonies,

Albert Decrais.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. die Regelung der Arbeit von Frauen, jugendlichen Arbeitern und Kindern in den Fischkonservenfabriken.

Vom 3. November 1898. (Monit. Belge S. 4938.)[1]

Art. 1. In den Fabriken für Herstellung von eingemachten Fischen ist die Arbeitsvorrichtung der durch Gesetz vom 13. Dezember 1899 geschützten Arbeitsklassen nachstehenden Anordnungen unterworfen:

Arbeitsdauer und Ruhepausen.

Art. 2. Die thatsächliche Arbeitsdauer darf für Kinder und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren, sowie für Mädchen und Frauen von 16 bis 21 Jahren täglich elf Stunden nicht überschreiten.

Art. 3. Ueberschreitet die thatsächliche Arbeitsdauer acht Stunden, so müssen wenigstens drei Ruhepausen eingeschaltet werden, deren Gesammtdauer nicht unter $1^1/_2$ Stunden betragen darf; die Hauptpause muß mindestens eine Stunde dauern und soll ungefähr in die Mitte des Arbeitstages verlegt werden.

Bei einer thatsächlichen Arbeitsdauer von mehr als sechs und weniger als acht Stunden müssen eine oder mehrere Ruhepausen im Ganzen von wenigstens 1 Stunde eingeschaltet werden.

Wie lange auch immer die thatsächliche Arbeit dauert, eine Pause von wenigstens einer Viertelstunde hat nach jeder vierstündigen Arbeitszeit einzutreten.

Art. 4. Die Stunden der Ruhepausen können je nach den Erfordernissen der Arbeit, unter Vorbehalt des Schlußabsatzes des Artikels 3, festgesetzt werden.

Nachtarbeit.

Art. 5. Jugendliche Arbeiter im Alter von 14 bis 16, sowie Mädchen und Frauen von mehr als 16 bis 21 Jahren können zeitweise zur Arbeit von 9 Uhr Abends bis Mitternacht, jedoch höchstens an dreißig Tagen im Laufe des Jahres hinzugezogen werden; die tägliche Arbeitsdauer darf jedoch keinesfalls zwölf Stunden überschreiten, auch müssen die Bestimmungen der Artikel 3 und 4, betreffend die Ruhepansen, gewahrt werden.

Art. 6. Der Arbeitgeber hat sich mit einem Papierblock zu 30 Blättern zu versehen. So oft der Betriebsleiter oder sein Vertreter von der im vorstehenden Artikel vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch machen will, muß er eines der Blätter abtrennen, in dasselbe das Datum des Arbeitstages sowie die Anzahl der derart zu beschäftigenden Personen eintragen und es unverzüglich dem Gewerbeaufsichtsbeamten oder dem zuständigen Delegirten zustellen. Die gleichen Eintragungen sind in den Block zu machen.

Art. 7. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird mit der Ausführung vorstehender Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Ostende, den 3. November 1898.

Leopold.

Von Königs wegen:

Der Minister für Gewerbe und Arbeit,

A. Nyssens.

Belgien. Königliche Verordnung, die Beaufsichtigung von Käsefabriken betr.

Vom 24. April 1899. (Monit. Belge S. 1632.)[1]

. . . .

Art. 1. Käsefabriken, welche wenigstens 500 l Milch täglich verbrauchen, werden zu den gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder unzuträglichen Betrieben gerechnet. Sie werden in die der Königlichen Verordnung vom 31. Mai 1887 beigefügte Liste unter nachstehender Aufschrift eingetragen:

Bezeichnung	Klasse	Unzuträglichkeiten
Käsereien (Betriebe, welche wenigstens 5001 Milch täglich zur Herstellung von Käse verarbeiten),	1 B.	Unangenehmer Geruch, fäulnißfähige, flüssige Rückstände und Waschwässer, welche geeignet sind, das Grundwasser und die benachbarten Brunnen zu verunreinigen.

Art. 2. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Laeken, den 24. April 1899.

Leopold.

Von Königs wegen:

Der Minister für Gewerbe und Arbeit.

Cooremann.

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. August 1899.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. August herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez Gumbinnen: Niederung 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (4). Reg.-Bez. Potsdam: Potsdam Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Saatzig 1 (1). Reg.-Bez. Köslin: Schivelbein 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1), Witkowo 3 (3). Reg.-Bez. Liegnitz: Sagan 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 2 (2), Falkenberg 2 (2). Reg.-Bez. Merseburg: Sangerhausen 2 (2), Merseburg 1 (1), Naumburg 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Brilon 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Grevenbroich 1 (1) Bayern. Reg.-Bez. Oberfranken: Bayreuth Stadt 1 (1), Wunsiedel 1 (4). Reg.-Bez. Schwaben: Neuburg a./D. Stadt 1 (1), Neuburg a./D. 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Baden: Landeskom.-Bez. Mannheim: Heidelberg 1 (1). Braunschweig: Blankenburg 1 (1). Bremen: Bremen Stadt 1 (1). Hamburg: Geestlande 1 (1).

Zusammen 33 Gemeinden und 39 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (2). Reg.-Bez. Bromberg: Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 4 (4), Wolmirstedt 1 (1), Oschersleben 1 (1).

Zusammen 9 Gemeinden und 9 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise ꝛc.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Braunsberg 1 (1). **2:** Johannisburg 1 (1). **3:** Elbing 26 (100), Marienburg i. Westpr. 55 (147), Danziger Niederung 1 (1), Dirschau 2 (9), Pr.-Stargard 6 (15). **4:** Stuhm 1 (1), Marienwerder 3 (3), Rosenberg i. Westpr. 25 (48), Löbau 9 (44), Strasburg i. Westpr. 6 (12), Briesen 24 (41), Thorn 5 (12), Kulm 3 (3), Graudenz 10 (16), Schwetz 17 (41), Schlochau 7 (55), Flatow 5 (15), Deutsch Krone 5 (10). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (3, darunter der Schlachthof). **6:** Prenzlau 15 (51), Templin 6 (13), Angermünde 11 (81), Oberbarnim 4 (4), Niederbarnim 14 (27), Rixdorf Stadt 1 (1), Teltow 7 (13), Beeskow-Storkow 1 (1), Jüterbog-Luckenwalde 3 (12), Zauch-Belzig 6 (13), Osthavelland 5 (27), Westhavelland 1 (2), Ruppin 5 (18), Ostprignitz 2 (4), Westprignitz 1 (1). **7:** Königsberg i./Nm. 8 (95), Soldin 9 (31), Friedeberg i./Nm. 10 (36), Landsberg 2 (2), Lebus 4 (8), Weststernberg 5 (31), Oststernberg 3 (3), Züllichau-Schwiebus 3 (14), Krossen 7 (39), Guben 2 (2), Luckau 2 (5), Sorau 1 (1). **8:** Demmin 6 (6), Anklam 8 (14), Usedom-Wollin 2 (3), Randow 5 (16), Greifenhagen 8 (37), Pyritz 3 (23), Saatzig 21 (171), Naugard 3 (10), Greifenberg 7 (47), Regenwalde 18 (38). **9:** Schivelbein 7 (26), Dramburg 1 (5), Belgard 6 (25), Kolberg-Körlin 1 (1). **10:** Greifswald 10 (17), Grimmen 4 (4). **11:** Wreschen 36 (64), Jarotschin 47 (148), Schroda 29 (50), Schrimm 30 (63), Posen Ost 16 (24), Posen West 32 (96), Obornik 18 (32), Samter 9 (11), Birnbaum 1 (3), Schwerin a./W. 5 (24), Meseritz 7 (35), Grätz 3 (3), Bomst 17 (56), Fraustadt 13 (47), Schmiegel 5 (28), Kosten 31 (100), Lissa 13 (32), Rawitsch 6 (7), Gostyn 23 (56), Koschmin 34 (123), Krotoschin 24 (162), Pleschen 64 (215), Ostrowo 27 (72), Adelnau 21 (81), Schildberg 10 (34), Kempen i. P. 29 (136). **12:** Filehne 1 (1), Czarnikau 10 (51), Kolmar i. P. 5 (38), Wirsitz 3 (17), Bromberg 1 (1), Schubin 1 (5), Inowrazlaw 32 (90), Strelno 32 (49), Mogilno 8 (15), Znin 4 (7), Wongrowitz 20 (63), Witkowo 13 (22). **13:** Namslau 8 (60), Gr. Wartenberg 21 (105), Oels 20 (116), Trebnitz 11 (29), Militsch 19 (54), Guhrau 4 (4), Steinau 12 (39), Wohlau 13 (36), Neumarkt 13 (59), Breslau 17 (42), Ohlau 43 (167), Brieg 8 (34), Strehlen 6 (17), Nimptsch 7 (17), Münsterberg 8 (16), Frankenstein 18 (95), Schweidnitz 1 (5), Striegau 9 (36), Waldenburg 4 (8), Glatz 5 (15), Neurode 2 (2), Habelschwerdt 8 (14). **14:** Grünberg 5 (9), Freistadt 6 (22), Sprottau 1 (1), Glogau 16 (39), Lüben 5 (18), Bunzlau 3 (3), Goldberg-Hainau 4 (6), Liegnitz 5 (7), Jauer 2 (2), Schönau 4 (7), Bolkenhain 5 (14), Löwenberg 6 (16), Görlitz Stadt 1 (1), Hoyerswerda 5 (33). **15:** Kreuzburg 15 (86), Rosenberg i. O.-S. 8 (14), Oppeln 2 (12), Ratibor 1 (1), Neustadt i. O.-S. 2 (20), Pleß 3 (12), Rybnik 1 (1), Falkenberg 4 (20), Neisse 4 (47), Grottkau 12 (53). **16:** Osterburg 10 (49), Salzwedel 5 (28), Gardelegen 5 (14), Stendal 1 (1), Jerichow I 15 (162), Kalbe 5 (26), Wanzleben 6 (15), Wolmirstedt 7 (25), Neuhaldensleben 10 (80), Oschersleben 4 (6), Aschersleben 5 (15), Halberstadt Stadt 1 (1), Halberstadt 7 (24). **17:** Liebenwerda 7 (19), Torgau 11 (31), Schweinitz 12 (73), Wittenberg 2 (4), Bitterfeld 10 (28), Saalkreis 20 (81), Delitzsch 14 (30), Mansfelder Gebirgskreis 5 (10), Mansfelder Seekreis 13 (33), Sangerhausen 3 (15), Eckartsberga 8 (37), Querfurt 6 (10), Merseburg 14 (52), Weißenfels 4 (5), Naumburg 5 (25), Zeitz 4 (15). **18:** Grafschaft Hohenstein 2 (2), Worbis 12 (65), Heiligenstadt 1 (1), Mühlhausen 3 (12), Langensalza 13 (129), Weißensee 16 (85), Erfurt 12 (98), Schleusingen 1 (1). **19:** Pinneberg 3 (9), Altona Stadt 1 (6). **20:** Syke 2 (3), Hoya 1 (1), Neustadt a./Rbge. 14 (32), Springe 11 (145), Hameln 9 (49). **21:** Peine 2 (4), Hildesheim Stadt 1 (1), Hildesheim 2 (2), Marienburg i. Hann. 4 (24), Goslar 2 (6), Northeim 3 (6). **22:** Celle 5 (20), Gifhorn 4 (16), Burgdorf 14 (20), Isenhagen 1 (1). **23:** Verden 1 (1), Achim 3 (10). **24:** Meppen 5 (153), Aschendorf 5 (29), Lingen 1 (1). **25:** Emden 1 (3 Gehöfte und Weiden), Wittmund 6 (22), Leer 6 (23), Weener 4 (9). **26:** Warendorf 4 (31), Beckum 15 (86), Lüdinghausen 20 (369), Münster 3 (6), Steinfurt 3 (7), Kösfeld 12 (124), Ahaus 1 (37), Borken 6 (27), Recklinghausen 10 (108). **27:** Herford 2 (2), Halle i. W. 2 (2), Bielefeld 6 (13), Wiedenbrück 4 (26), Paderborn 3 (5), Büren 14 (156), Höxter 2 (3). **28:** Arnsberg 2 (20), Lippstadt 21 (144), Soest 10 (18), Hamm 20 (59), Dortmund 9 (31), Hörde 7 (15), Bochum 4 (4), Gelsenkirchen 2 (4), Hattingen 5 (9), Hagen 6 (14), Schwelm 1 (2), Iserlohn 4 (10), Olpe 2 (116), Siegen 10 (117), Wittgenstein 1 (4). **29:** Kassel Stadt 1 (2), Kassel 2 (34), Eschwege 2 (7), Fritzlar 2 (20), Rotenburg i. H.-N. 2 (15), Wolfhagen 3 (102), Kirchhain 1 (25), Ziegenhain 4 (26), Fulda 5 (25), Hersfeld 3 (20), Hünfeld 1 (3), Hanau 4 (9), Schlüchtern 3 (11), Schmalkalden 5 (48), Gersfeld 4 (52). **30:** Biedenkopf 8 (39), Dillkreis 15 (112), Oberwesterwaldkreis 1 (1), Westerburg 2 (6), Unterwesterwaldkreis 1 (1), Oberlahnkreis 3 (24), Limburg 3 (31), Unterlahnkreis 4 (13), St. Goarshausen 4 (7), Rheingaukreis 1 (1), Untertaunuskreis 3 (3), Usingen 4 (41), Obertaunuskreis 2 (11). **31:** Sankt Goar 2 (2), Kreuznach 2 (11), Simmern 1 (4), Zell 1 (3), Kochem 3 (4), Mayen 3 (8), Adenau 2 (5), Neuwied 3 (7), Altenkirchen 5 (14), Wetzlar 9 (56), Meisenheim 1 (2). **32:** Kleve 18 (135 Gehöfte und Weiden), Rees 30 (214 Gehöfte und Weiden), Krefeld 1 (1), Mülheim a./Ruhr 4 (12), Ruhrort 6 (48), Essen 1 (2), Mörs 13 (45), Geldern 6 (27), Kempen 3 (6), Düsseldorf 1 (2), Mettmann 1 (2), Solingen 2 (10), Neuß 1 (1), Grevenbroich 5 (23), Gladbach 2 (7). **33:** Köln 2 (2), Bergheim 1 (1), Euskirchen 2 (5), Rheinbach 3 (8). **34:** Daun 1 (1), Bitburg 4 (20), Wittlich 8 (18), Bernkastel 7 (37), Trier 37 (171), Saarburg 9 (65), Merzig 20 (104), Saarlouis 9 (49), Saarbrücken 7 (29), Ottweiler 2 (7), Sankt Wendel 5 (30). **35:** Erkelenz 1 (3), Düren 2 (4), Aachen 1 (1), Malmedy 1 (2). **36:** Sigmaringen 2 (4), Gammertingen 1 (3), Haigerloch 1 (2). **37:** Ingolstadt Stadt 1 (1), München Stadt 1 (3), Aichach 1 (1), Bruck 2 (10), Dachau 1 (1), Ebersberg 1 (1), Freising 1 (1), Friedberg 4 (6), Mühldorf 4 (21), München I 7 (9), Pfaffenhofen 3 (8), Rosenheim 1 (1), Schongau 1 (3), Schrobenhausen 1 (1), Wasserburg 1 (6). **38:** Landshut 2 (2), Mallersdorf 1 (1), Vilsbiburg 1 (1). **39:** Bergzabern 7 (60), Kirchheimbolanden 6 (16), Kusel 3 (9), Landau 5 (25), Ludwigshafen a./Rh. 4 (8), Neustadt a./H. 2 (4), Pirmasens 10 (128), Speyer 2 (6), Zweibrücken 5 (28). **40:** Eschenbach 2 (5), Neumarkt 3 (34), Neustadt a. W./N. 1 (1), Parsberg 1 (1), Tirschenreuth 9 (41), Vohenstrauß 1 (1). **41:** Bayreuth Stadt 1 (3), Bamberg II 5 (8), Bayreuth 9 (29), Berneck 3 (54), Ebermannstadt 7 (39), Forchheim 3 (5), Höchstadt a./A. 4 (39), Hof 3 (3), Kulmbach 3 (18), Lichtenfels ? (5), Münchberg 2 (8), Pegnitz 12 (138), Stadtsteinach 5 (32), Staffelstein 3 (5), Teuschnitz 3 (19). **42:** Fürth Stadt 1 (2, darunter der Schlachthof), Nürnberg Stadt 1 (1), Ansbach 6 (29), Dinkelsbühl 1 (2), Eichstätt 2 (10), Erlangen 2 (2), Fürth 11 (62), Hersbruck 3 (23), Neustadt a./A. 12 (66), Nürnberg 3 (6) Rothenburg a./T. 1 (1), Scheinfeld 5 (14), Schwabach 3 (48), Uffenheim 7 (14). **43:** Würzburg Stadt 1 (2), Alzenau 3 (10), Aschaffenburg 3 (6), Brückenau 3 (56), Ebern 3 (9), Gerolzhofen 1 (1), Hammelburg 9 (41), Haßfurt 5 (7), Karlstadt 5 (6), Kissingen 4 (34), Kitzingen 6 (33), Königshofen 2 (3), Lohr 4 (17), Marktheidenfeld 14 (87), Mellrichstadt 3 (90), Obernburg 2 (3), Ochsenfurt 5 (22), Schweinfurt 7 (35), Würzburg 4 (19). **44:** Günzburg Stadt 1 (1), Kaufbeuren Stadt 1 (3), Memmingen Stadt 1 (2), Augsburg 4 (10), Dillingen 3 (12), Donauwörth 14 (63), Füssen 2 (2 Alpen),

---

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- rc. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise rc.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise rc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	1	1	1	5	9	10
	2	Gumbinnen. . .	1	1	1	1	4	4
Westpr.	3	Danzig	5	90	272	1	1	1
	4	Marienwerder	13	120	301	3	9	14
	5	Berlin.	1	1	3	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam . . .	15	82	268	5	6	11
	7	Frankfurt . . .	12	56	267	1	1	1
Pommern	8	Stettin	10	81	365	3	4	6
	9	Köslin	4	15	57	2	4	13
	10	Stralsund . . .	2	14	21	1	1	1
Posen	11	Posen	26	550	1702	11	27	36
	12	Bromberg . . .	12	130	359	1	1	1
Schlesien	13	Breslau	22	257	970	12	40	42
	14	Liegnitz	14	68	178	4	6	7
	15	Oppeln	10	52	266	7	13	13
Sachsen	16	Magdeburg . . .	13	81	446	2	2	2
	17	Merseburg . . .	16	138	468	3	3	3
	18	Erfurt	8	60	393	2	7	37
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	2	4	15	3	5	6
Hannover	20	Hannover. . . .	5	37	230	2	3	20
	21	Hildesheim . . .	6	14	43	1	5	8
	22	Lüneburg	4	24	57	—	—	—
	23	Stade	2	4	11	—	—	—
	24	Osnabrück . .	3	11	183	—	—	—
	25	Aurich.	4	17	57	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	9	74	795	1	2	2
	27	Minden	7	33	207	1	2	2
	28	Arnsberg	15	104	567	4	5	5
Hessen-Nassau	29	Kassel	15	42	399	4	8	21
	30	Wiesbaden . . .	13	51	290	—	—	—
Rheinland	31	Koblenz	11	32	116	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	15	94	535	3	4	4
	33	Köln	4	8	16	—	—	—
	34	Trier	11	109	531	2	2	10
	35	Aachen	4	5	10	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	3	4	9	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	15	30	73	1	1	1
	38	Niederbayern . .	3	4	4	—	—	—
	39	Pfalz	9	44	284	1	1	12
	40	Oberpfalz	6	17	83	1	1	1
	41	Oberfranken . .	15	63	405	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	14	58	280	2	3	4
	43	Unterfranken . .	19	84	481	1	1	2
	44	Schwaben . . .	18	86	333	1	1	1
Sachsen	45	Bautzen	4	19	44	—	—	—
	46	Dresden	8	57	103	1	1	1
	47	Leipzig	6	46	126	1	1	3
	48	Zwickau	9	59	98	1	1	1
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	13	41	116	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	6	9	54	1	1	2
	51	Jagstkreis	12	52	183	—	—	—
	52	Donaukreis . . .	14	66	1028	—	—	—
Baden	53	Konstanz	3	4	12	—	—	—
	54	Freiburg	8	23	117	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	7	12	47	1	1	1
	56	Mannheim . . .	10	30	134	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	5	9	68	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	5	23	163	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	3	9	26	1	1	1
	60	Mecklbg.-Schw.	5	40	103	3	6	8
	61	Sachs.-Weimar	4	40	569	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	2	49	388	1	1	1
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	3	6	12	2	4	4
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . .	1	11	50	—	—	—
	66	Braunschweig .	6	36	163	1	1	1
Sachsen-K.-G.	67	Sachsen-Meing.	2	10	42	1	6	9
	68	Sachsen-Altenb.	2	36	147	1	1	1
	69	Koburg	1	4	8	—	—	—
	70	Gotha	4	29	271	—	—	—
	71	Anhalt	4	35	121	1	2	3
	72	Schw.-Sondrsh.	3	15	79	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	2	4	23	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	1	4	11	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	1	16	58	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	3	4	8
	78	Lippe	3	10	73	4	8	13
	79	Lübeck	—	—	—	1	1	1
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	1	2	2	1	1	3
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	7	29	190	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	4	20	63	—	—	—
	84	Lothringen . . .	7	62	442	—	—	—

Günzburg 1 (1), Illertissen 3 (12), Kaufbeuren 2 (5), Lindau 1 (1), Memmingen 12 (58), Neuburg a./D. 23 (113, darunter 1 Heerde), Neu-Ulm 4 (24), Nördlingen 8 (11, darunter 4 Weideheerden), Oberdorf 4 (12), Wertingen 1(2). Zusmarshausen 1 (1). **45:** Zittau 6 (15), Löbau 8 (22), Bautzen 1 (1), Kamenz 4 (6). **46:** Dresden Stadt 1 (1), Dresden-Altstadt 7 (17), Dresden-Neustadt 6 (7), Pirna 8 (13), Dippoldiswalde 1 (1), Freiberg 4 (12), Meißen 24 (43), Großenhain 6 (9). **47:** Leipzig 7 (14), Borna 6 (25), Grimma 13 (57), Oschatz 5 (8), Döbeln 5 (10), Rochlitz 10 (12). **48:** Chemnitz 3 (4), Flöha 5 (8), Annaberg 1 (2), Schwarzenberg 5 (13), Zwickau 16 (17), Plauen 6 (14), Auerbach 3 (4), Oelsnitz 6 (9), Glauchau 14 (27). **49:** Backnang 1 (2), Besigheim 6 (36), Brackenheim 2 (3), Cannstatt 1 (1), Heilbronn 9 (18), Marbach 1 (1), Maulbronn 4 (15), Neckarsulm 5 (10), Stuttgart Stadt 1 (1), Stuttgart 3 (7), Vaihingen 1 (8), Waiblingen 5 (7), Weinsberg 2 (7). **50:** Balingen 1 (11), Herrenberg 3 (14), Nürtingen 1 (2), Rottenburg 2 (17), Sulz 1 (9), Tübingen 1 (1). **51:** Aalen 4 (11), Crailsheim 1 (1), Gerabronn 4 (15), Gmünd 6 (29), Hall 9 (25), Heidenheim 3 (25) Künzelsau 8 (29), Mergentheim 7 (20), Neresheim 5 (13), Oehringen 2 (7), Schorndorf 1 (3), Welzheim 2 (5). **52:** Biberach 1 (2), Blaubeuren 2 (4), Ehingen 15 (151), Geislingen 2 (29), Göppingen 1 (1), Laupheim 4 (9), Leutkirch 2 (16), Münsingen 1 (1), Ravensburg 1 (1), Riedlingen 22 (507), Saulgau 11 (300), Tettnang 1 (1), Ulm 2 (3), Waldsee 1 (3). **53:** Ueberlingen 2 (4), Villingen 1 (3), Säckingen 1 (5). **54:** Breisach 5 (16), Emmendingen 4 (33), Ettenheim 1 (37), Freiburg 1 (2), Lörrach 1 (5), Kehl 4 (4), Lahr 4 (4), Offenburg 3 (16). **55:** Baden 1 (1), Bühl 3 (9), Rastatt 1 (2), Bruchsal 1 (5), Durlach 4 (4), Karlsruhe 1 (25), Pforzheim 1 (1). **56:** Mannheim 1 (2), Schwetzingen 2 (9), Weinheim 1 (1), Eppingen 3 (5), Heidelberg 7 (28), Sinsheim 5 (22), Wiesloch 1 (13), Mosbach 1 (1), Tauberbischofsheim 7 (50), Wertheim 2 (3). **57:** Bensheim 2 (10), Dieburg 1 (1), Groß-Gerau 3 (22), Heppenheim 1 (19), Offenbach 2 (16). **58:** Gießen 7 (21, darunter 2 Heerden), Alsfeld 3 (11), Friedberg 7 (24), Lauterbach 3 (20, darunter 1 Heerde), Schotten 3 (87). **59:** Alzey 4 (10), Bingen 4 (11), Oppenheim 1 (5). **60:** Wismar 7 (7), Güstrow 12 (24), Rostock 6 (53), Malchin 14 (18), Waren 1 (1). **61:** Weimar 16 (324), Apolda 8 (33), Eisenach 5 (110), Dermbach 11 (102). **62:** Neustrelitz 5 (5), Neubrandenburg 44 (383). **63:** Varel 1 (1), Jever Stadt 1 (1), Jever 4 (10). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 11 (50).

66: Braunschweig 7 (29), Wolfenbüttel 17 (36), Helmstedt 5 (14), Gandersheim 2 (31), Holzminden 2 (24), Blankenburg 3 (29). 67: Sonneberg 8 (32), Saalfeld 2 (10). 68: Altenburg 24 (55), Roda 12 (92). 69: Koburg 4 (8). 70: Ohrdruf Stadt 1 (1), Gotha 13 (60), Ohrdruf 4 (140), Waltershausen 11 (70). 71: Dessau 9 (38), Köthen 11 (17), Zerbst 7 (55), Bernburg 8 (11). 72: Sondershausen 6 (57), Ebeleben 7 (18), Arnstadt 2 (4). 73: Frankenhausen 2 (4), Rudolstadt 2 (19). 75: Reuß ä. L. 4 (11). 76: Gera 16 (58). 78: Lemgo Stadt 1 (13), Brake 7 (27), Lipperode-Kappel 2 (33). 81: Geestlande 2 (2). 82: Straßburg 4 (20), Erstein 7 (36), Hagenau 2 (4), Molsheim 5 (24), Schlettstadt 6 (54), Weißenburg 2 (9), Zabern 3 (43). 83: Colmar 13 (40), Gebweiler 1 (12), Mülhausen 1 (5), Thann 5 (6). 84: Metz 32 (162), Bolchen 9 (74), Chateau-Salins 9 (101, darunter 2 Heerden), Diedenhofen 7 (52), Forbach 1 (28), Saarburg 2 (23), Saargemünd 2 (2).

Zusammen 3767 Gemeinden und 17 486 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Fischhausen 2 (2), Gerdauen 1 (?), Pr. Eylau 4 (6), Ortelsburg 1 (1), Neidenburg 1 (1). 2: Johannisburg 4 (4). 3: Marienburg i. Westpr. 1 (1). 4: Briesen 4 (4), Thorn 4 (9), Tuchel 1 (1). 6: Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 2 (6), Teltow 1 (2), Beeskow-Storkow 1 (1), Westprignitz 1 (1). 7: Kottbus Stadt 1 (1). 8: Demmin 1 (3), Randow 2 (2), Regenwalde 1 (1). 9: Belgard 1 (1), Stolp 3 (12). 10: Grimmen 1 (1). 11: Schroda 3 (3), Posen Ost 1 (1), Posen West 2 (2), Neutomischel 1 (1), Grätz 3 (8), Bomst 11 (13), Krotoschin 2 (2), Pleschen 1 (1), Ostrowo 1 (1), Adelnau 1 (2), Schildberg 1 (2). 12: Kolmar i. P. 1 (1). 13: Gr. Wartenberg 2 (2), Trebnitz 9 (9), Militsch 2 (2), Wohlau 9 (10), Neumarkt 5 (5), Breslau 4 (4), Ohlau 1 (1), Strehlen 2 (2), Frankenstein 1 (2), Reichenbach 1 (1), Schweidnitz 3 (3), Neurode 1 (1). 14: Sprottau 1 (1), Lüben 2 (3), Goldberg-Hainau 2 (2), Landeshut 1 (1). 15: Zabrze 2 (2), Kattowitz Stadt 1 (1), Ratibor 1 (1), Kosel 1 (1), Leobschütz 3 (3), Falkenberg 3 (3), Grottkau 2 (2). 16: Oschersleben 1 (1), Halberstadt 1 (1). 17: Delitzsch 1 (1), Weißenfels Stadt 1 (1), Naumburg 1 (1). 18: Nordhausen Stadt 1 (3), Grafschaft Hohenstein 6 (34). 19: Husum 1 (1), Tondern 3 (4), Altona Stadt 1 (1). 20: Nienburg 1 (15), Hameln 2 (5). 21: Marienburg i. Hann. 5 (8). 26: Steinfurt 2 (2). 27: Hörter 2 (2). 28: Lippstadt 1 (1), Dortmund 1 (1), Gelsenkirchen 1 (1), Hagen 2 (2). 29: Kassel 2 (2), Eschwege 1 (1), Ziegenhain 4 (17), Schmalkalden 1 (1). 32: Kleve 2 (2), Mörs 1 (1), Geldern 1 (1). 34: Prüm 1 (9), Saarbrücken 1 (1). 37: München Stadt 1 (1). 39: Homburg 1 (12). 40: Eschenbach 1 (1). 42: Nürnberg 2 (2), Schwabach 1 (2). 43: Miltenberg 1 (2). 44: Neuburg a./D. 1 (1). 46: Großenhain 1 (1). 47: Grimma 1 (3). 48: Annaberg 1 (1). 50: Reutlingen 1 (2). 55: Rastatt 1 (1). 59: Alzey 1 (1). 60: Gadebusch 3 (3), Schwerin 2 (2), Güstrow 1 (3). 62: Neustrelitz 1 (1). 63: Westerstede 1 (1), Jever 3 (3). 66: Wolfenbüttel 1 (1). 67: Sonneberg 6 (9). 68: Roda 1 (1). 71: Köthen 2 (3). 77: Bückeburg Stadt 1 (4), Stadthagen Stadt 1 (2), Bückeburg-Arensburg 2 (2). 78: Detmold Stadt 1 (2), Barntrup Stadt 1 (1), Horn Stadt 1 (2), Detmold 5 (8). 79: Lübeck 1 (1). 81: Geestlande 1 (3).

Zusammen 223 Gemeinden und 362 Gehöfte 2c.

Viehseuchen und Vieheinfuhr in Großbritannien im Jahre 1898.[1])

(Annual Reports of Proceedings under the Diseases of Animals Acts, the Markets and Fairs (Weighing of Cattle) Acts, etc. etc. for the year 1898. Board of Agriculture. London 1899.)

Der Milzbrand ist in 44 Grafschaften von England, 4 von Wales und 25 von Schottland aufgetreten. Bei den 556 neuen Ausbrüchen sind 856 Thiere erkrankt, nämlich 634 Rinder, 22 Schafe, 161 Schweine und 39 Pferde. Das meiste Rindvieh erkrankte in England (384), und hier in den Grafschaften Cornwall (35) und Lancaster (30).

An der Tollwuth erkrankten in England 17 Hunde in 10 Grafschaften; außerdem wurden daselbst 87 ansteckungsverdächtige Hunde getödtet.

Fälle von Rotz und Wurm sind 1385 in 24 Grafschaften von England, 1 von Wales und 5 von Schottland festgestellt. Die meisten Fälle kamen in England (1133) und hier in der Grafschaft London (860) vor.

Die Lungenseuche wurde in der Grafschaft London bei 1 Rind festgestellt; ansteckungsverdächtige Rinder wurden 220 in England getödtet.

An Räude sind 38 943 Schafe bei 2514 Ausbrüchen in 79 Grafschaften erkrankt. Hiervon entfallen auf England 28 043, Wales 9507, Schottland 1393. Am stärksten betroffen wurden die Grafschaften Notts 2750, Hants 2375 und Northampton 2258.

Das Schweinefieber ist in 46 Grafschaften von England, 11 von Wales und 15 von Schottland, zusammen in 72 Grafschaften aufgetreten. Als erkrankt oder der Ansteckung verdächtig wurden 43 756 Schweine abgeschlachtet, davon 38 004 in England, 2022 in Wales, 3730 in Schottland.

Die Maul- und Klauenseuche, die Rinderpest und die Pockenseuche der Schafe sind nicht aufgetreten.

Das im Juni 1898 in Großbritannien ortsanwesende Klauenvieh bezifferte sich auf 6 622 364 Stück Rindvieh, 26 743 194 Schafe und 2 451 595 Schweine, gegen 6 500 497 Stück Rindvieh, 26 340 440 Schafe und 2 342 302 Schweine im Juni 1897.

An lebenden Thieren wurden eingeführt 1 372 428 Stück Rindvieh (gegen 1 364 333 im Vorjahre), 1 497 205 Schafe (1 416 019) und 589 235 Schweine (695 307), zusammen 3 458 868 Thiere gegen 3 475 659 im Vorjahre. Hiervon kamen aus Irland 803 362 Stück Rindvieh (746 012), 833 458 Schafe (804 515), 588 785 Schweine (695 307); von den Kanal-Inseln 1814 Stück Rindvieh (1633); von Island 28 086 Schafe (12 797); von Argentinien 89 369 Stück Rindvieh (73 852), 430 073 Schafe (345 217); von Kanada 108 405 Stück Rindvieh (126 495), 42 070 Schafe (63 761); von den Vereinigten Staaten von Amerika 369 478 Stück Rindvieh (416 299), 147 021 Schafe (186 755), 450 Schweine (0); aus anderen Ländern 0 Stück Rindvieh (42), 16 497 Schafe (2974).

Während sich somit die Einfuhr von Rindvieh und Schafen gehoben hat, ist die Einfuhr von Schweinen zurückgegangen.

Die Verluste an Thieren während der Ueberfahrt von den Exportländern betrugen 6283 Stück Rindvieh (11,04 ‰) und 19 878 Schafe (29,95 ‰) gegen 8941[1]) Stück Rindvieh (14,48 ‰) und 15 008[1]) Schafe (24,67 ‰) im Vorjahre.

Von den eingeführten Thieren waren 9280 Schafe aus Argentinien, 6 aus Kanada, 3 aus Chile, 469 aus den Vereinigten Staaten von Amerika mit Schafräude, sowie 35 Schweine aus letztgenanntem Lande mit Schweinefieber behaftet.

[1]) Veröff. 1898 S. 609.

[1]) In den Annual Reports für 1898 berichtigte Zahl.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 2. Vierteljahr 1899[1]).
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. — Aemter.	Zahl der neu verseuchten Thierbestände im		
	April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Kopenhagen (Amt) . .	3	4	—
Svendborg	6	1	1
Randers	—	1	3
Thisted	1	1	—
Veile	1	1	—

Außerdem im April: Holbäk 2, Sorö, Aarhus, Ribe, Ringkjöbing je 1; im Mai: Prästö 2, Maribo, Odense, Hjörring, Viborg je 1.

Rotz. Im Mai und Juni: Kopenhagen (Stadt) je 2.

Krankheiten. — Aemter.	April	Mai	Juni
Milzbrandartige Rose (Rothlauf der Schweine).			
Kopenhagen (Amt) . .	3	4	4
Frederiksborg . . .	—	2	4
Holbäk	7	8	9
Sorö	6	2	4
Prästö	6	7	9
Maribo	2	2	8
Odense	8	6	12
Svendborg	9	5	10
Bornholm	2	—	—
Aalborg	6	8	8
Aarhus	14	12	8
Hjörring	3	6	1
Randers	5	9	10
Ribe	3	5	5
Ringkjöbing	4	18	8
Thisted	6	6	3
Veile	11	8	21
Viborg	9	9	11

Chronische Schweinediphtherie. Im April: Sorö 1; im Mai: Maribo 2, Bornholm 1.

Rückenmarkstyphus der Pferde. Im April: Aalborg, Thisted, Viborg je 1; im Mai: Aarhus 1; im Juni: Aarhus, Viborg je 1.

Krankheiten. — Aemter.	April	Mai	Juni
Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			
Aalborg	2	3	4
Ringkjöbing	—	1	2
Viborg	1	3	1

[1]) Vgl. S. 586.

Außerdem im April: Hjörring, Veile je 1, Ribe 2; im Juni: Aarhus 2, Randers, Ribe je 1.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 2. Vierteljahr 1899[1]).
(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle								
	Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Schweinerothlauf.		
	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni
Akershus	4	6	8	2	5	1	—	3	2
Smaalenene . . .	2	—	—	—	—	1	11	4	—
Buskerud	4	3	1	1	4	—	2	3	4
Jarlsberg und Laurvik	3	—	1	—	1	—	—	—	4
Hedemarken . . .	1	—	—	6	4	1	1	2	3
Christians	1	9	—	10	8	4	11	7	4
Bratsberg	3	2	2	—	3	3	2	—	1
Nedenäs	—	1	—	1	—	—	2	—	—
Lister u. Mandal	3	4	1	—	—	1	—	1	—
Stavanger	1	3	4	2	—	6	1	4	—
Süd-Bergenhus .	7	15	2	—	2	—	—	2	1
Nord-Bergenhus	—	—	—	2	—	—	—	1	—
Süd-Drontheim .	4	2	5	5	4	9	2	2	2
Nord-Drontheim	2	—	1	2	3	3	7	3	6
Nordland	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Tromsö	—	—	—	1	1	—	—	1	—
Im Ganzen Fälle	35	45	25	32	35	29	39	33	28
Zahl der Bestände	30	37	24	32	34	28	22	28	25

Ferner ist gemeldet Rauschbrand: im April: Buskerud, Lister und Mandal, Nord-Bergenhus je 1 Fall; im Juni: Nedenäs, Süd-Bergenhus, Nord-Bergenhus je 1 Fall. Braasot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen): im April: Süd-Bergenhus, Tromsö je 3 Fälle; im Mai: Nord-Bergenhus 3 Fälle; im Juni: Süd-Drontheim 2 Fälle. Schweinediphtherie: im April: Akershus 22 Fälle; im Mai: Akershus 26 Fälle; im Juni: Christiania 18, Akershus 16 Fälle.

[1]) Vgl. S. 415.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 626.) Nach dem am 22. August ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 80 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.
B. Ungarn: frei.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Bekanntmachung. Vom 28. Juli 1899. (Sonderbeil. zu Nr. 31 d. Amtsbl.)

In Gemäßheit des Artikels 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) und auf Grund des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche hiermit Folgendes an:

1. Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel, sowie die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in den Kreisen Gostyn, Lissa i. P., Posen-Ost, Rawitsch und Wreschen wird hiermit bis einschließlich den 15. September 1899 untersagt.

2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Bekanntmachung. Vom 12. August 1899. (Sonderbeil. z. Nr. 33 d. Amtsbl.)

In Gemäßheit des Artikels 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 und auf Grund des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche hiermit Folgendes an:

1. Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel, sowie die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks wird hiermit bis einschließlich den 15. September 1899 untersagt; nur die Kreise Birnbaum, Neutomischel und Posen-Stadt sind hiervon ausgeschlossen.

2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894.

3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Münster. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 25. April 1899. (Amtsbl. S. 150.)

Auf Grund der Nr. II. 4 Absatz 3 der durch den Herrn Reichskanzler am 20. Juni 1886 bekannt gemachten Bundesrathsbestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Centr.-Bl. f. d. D. R. 1886 S. 200) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Erlasses des Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. November 1886 (C.-B.-Bl. 1886 S. 470) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, sowie des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten für den hiesigen Regierungsbezirk bis auf Weiteres das Folgende angeordnet:

§ 1. Die in den Fällen einer wirklichen Infektion der Vieh-Eisenbahnwagen durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche oder des dringenden Verdachtes einer solchen Infektion vorgeschriebene verschärfte Desinfektion der Wagen unter Verwendung von fünfprozentiger Karbolsäure ist fernerhin auch bei allen aus verseuchten Gegenden kommenden Eisenbahnwagen mit Klauenviehsendungen anzuwenden. Als verseucht in diesem Sinne gelten sämmtliche Verladestationen, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht bezw. noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom 30. Mai / 24. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist.

§ 2. Die verschärfte Desinfektionspflicht wird für den Fall der Benutzung durch gleiche Klauenviehsendungen auf die in Nr. II. 5, 6 und 7 der Bundesrathsbestimmungen vom 20. Juni 1886 bezeichneten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen mit der Maßgabe ausgedehnt, daß bei festen Rampen 2c. mit durchlassendem Boden die verschärfte Desinfektion nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechender Form auszuführen ist.

§ 3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Baden. Bekanntmachung, die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 21. Juli 1899. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wesen S. 57.)

Im Hinblick auf die dermalige Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird für die Amtsbezirke Offenburg, Kehl, Bühl, Wiesloch, Sinsheim, Heidelberg, Mannheim, Mosbach und Tauberbischofsheim der Handel mit Rindvieh im Umherziehen bis zum 1. September l. Js. auf Grund des Artikels 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. S. 685), verboten.

Großherzogl. Ministerium des Innern.

Oldenburg. Bekanntmachung. Vom 17. März 1899.

Behufs Verhütung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche soll allgemein auf Grund der Bundesrathsbestimmungen vom 20. Juni 1886, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, die verschärfte Desinfektion mittels Karbolsäure für Eisenbahnwagen mit Klauenviehsendungen aus solchen Verladestationen vorgeschrieben werden, in deren Umkreis bis zu 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht bezw. noch nicht auf Grund des § 69 der Bundesrathsinstruktion zum Viehseuchengesetz für erloschen erklärt ist. Um diese veterinärpolizeiliche Maßnahme zur Ausführung bringen zu können, werden die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte I Klasse angewiesen, in Zukunft mit thunlichster Beschleunigung von jedem Ausbruch und von dem Erlöschen der Maul- und Klauenseuche den innerhalb des oben bezeichneten Umkreises belegenen Viehversandtstationen Mittheilung zu machen.

Staatsministerium, Departement des Innern.

An die Großh. Aemter und die Magistrate der Städte I. Klasse.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Einführung von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Regierungsbezirke Osnabrück. Vom 5. Juni 1899. (Oldenb. Anzeigen Nr. 131.)

Nachdem amtlicher Mittheilung zufolge in den Kreisen Bersenbrück und Hümmling die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, erläßt das Staatsministerium auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 für das Gebiet des Herzogthums Oldenburg die nachstehenden Anordnungen:

§ 1. Alle aus dem Regierungsbezirke Osnabrück in das Herzogthum Oldenburg zur Einführung gelangenden Wiederkäuer und Schweine sind beim Ueberschreiten der Landesgrenze durch einen beamteten Thierarzt zu untersuchen. Tag und Stunde der Einführung sowie der Transportweg sind der Polizeibehörde (Amt) so zeitig anzuzeigen, daß sie den beamteten Thierarzt rechtzeitig benachrichtigen kann.

§ 2. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung fallen dem Eigenthümer des untersuchten Viehs zur Last.

§ 3. Bezüglich der mit der Eisenbahn eingeführten Wiederkäuer und Schweine behält es bei der Bekanntmachung vom 5. Februar 1898 sein Bewenden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 getroffene Anordnung unterliegen, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafbestimmungen der §§ 66 und 67 des Viehseuchengesetzes.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Einführung von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Regierungsbezirke Aurich. Vom 7. Juni 1899. (Ebd. Nr. 133.)

Nachdem amtlicher Mittheilung zufolge in Ostfriesland die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, erläßt das Staatsministerium auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 für das Gebiet des Herzogthums Oldenburg die nachstehenden Anordnungen:

§ 1. Alle aus dem Regierungsbezirke Aurich in das Herzogthum Oldenburg zur Einführung gelangenden Wiederkäuer und Schweine sind beim Ueberschreiten der Landesgrenze durch einen beamteten Thierarzt zu untersuchen. Tag und Stunde der Einführung sowie der Transportweg sind der Polizeibehörde (Amt bezw. Stadtmagistrat einer Stadt erster Klasse) so zeitig anzuzeigen, daß sie den beamteten Thierarzt rechtzeitig benachrichtigen kann.

§ 2. Nach der Untersuchung sind die Thiere sofort einer neuntägigen polizeilichen Beobachtung in einem vollkommen abgesonderten Raume zu unterwerfen. Derselbe ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit einer Tafel mit folgender Aufschrift: Beobachtungsstall, Unbefugten ist der Eintritt verboten, zu versehen.

Die Polizeibehörden (§ 1) sind befugt, im kleinen Grenzverkehr Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zu gestatten.

§ 3. Haben die Thiere während der polizeilichen Beobachtung Erscheinungen von Maul- und Klauenseuche oder des Verdachts dieser Seuche nicht gezeigt, so sind sie aus der Beobachtung zu entlassen, nachdem sie bei einer nochmaligen Untersuchung durch den beamteten Thierarzt für seuchenfrei erklärt sind.

§ 4. Sollen die eingeführten Thiere vor Ablauf der neuntägigen Beobachtungszeit abgeschlachtet werden, so kann die Beobachtungszeit von der Polizeibehörde abgekürzt werden.

§ 5. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung und etwaige Nebenkosten fallen dem Eigenthümer des untersuchten Viehs zur Last.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 7. Bezüglich des mit der Eisenbahn eingeführten Klauenviehs behält es bei der Bekanntmachung vom 5. Februar 1898 sein Bewenden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 1 und 2 getroffenen Anordnungen unterliegen, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafbestimmungen der §§ 66 und 67 des Viehseuchengesetzes.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Bekanntmachung. Vom 30. Juni 1899. (Ebd. Nr. 154.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in 3 Gemeinden des Herzogthums ausgebrochen ist, ordnet das Staatsministerium auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, das Nachstehende an:

§ 1. Wiederkäuer und Schweine dürfen vom linken Weserufer in die Gemeinde Dedesdorf nur unter Beibringung eines von einem beamteten Thierarzte ausgestellten Gesundheitsattestes eingeführt werden. Das Zeugniß ist spätestens bei der Einführung dem Gemeindevorstande vorzulegen.

§ 2. Das eingeführte Vieh ist ohne jede Verzögerung auf dem kürzestem Wege nach dem Bestimmungsorte zu befördern und darf auf dem Transport dahin nicht in Stallungen oder auf Weiden gebracht werden. Jede Berührung mit anderem Vieh ist zu vermeiden.

§ 3. Am Bestimmungsorte ist das Vieh in einem vollkommen abgesonderten Stallraum, in dem die Thiere außer jeder unmittelbaren und mittelbaren Berührung und Gemeinschaft mit anderen Hausthieren bleiben, und von welchem unbefugte Personen fern zu halten sind, einer 8tägigen polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen.

§ 4. Haben die Thiere während der Zeit dieser Beobachtung Erscheinungen von Maul- und Klauenseuche oder des Verdachts dieser Seuche nicht gezeigt, so sind sie aus der Beobachtung zu entlassen, nachdem sie von einem beamteten Thierarzt untersucht und für seuchenfrei und unverdächtig erklärt sind. Eine Verlängerung der polizeilichen Beobachtung kann vom Amte Brake angeordnet werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Unterschrift wie oben.

Elsaß-Lothringen. Laut Mittheilung vom 7. d. M. ist mit Rücksicht auf die starke Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den an Lothringen angrenzenden Gebietstheilen Luxemburgs die Vieheinfuhr von dort auf dem Landwege Esch—Deutsch-Oth seitens des Kaiserl. Statthalters verboten worden.

Aegypten. Zufolge einer Mittheilung vom 26. Juli ist wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in den Provinzen Mennfieh, Galiubieh, Minieh und Ben Suef jeder Transport von Rindvieh und jede Beförderung von Kameelen und Ziegen in den befallenen Distrikten der genannten Provinzen verboten, auch sind die Viehmärkte der betroffenen Bezirke aufgehoben worden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Großbritannien. Dem Unterhause hat der Präsident des Board of Agriculture einen Gesetzentwurf vorgelegt, betr. den Handel mit Nahrungsmitteln und Drogen. Die Gesetzesvorlage beabsichtigt eine Verschärfung der Einfuhrbestimmungen und damit eine Erweiterung der zur Zeit bestehenden Gesetze:

1. The sale of Food and Drugs. Act. 1875. 38 & 39. vict. c. 63.
2. The sale of Food and Drugs. Act. Amendment Act. 1879. 42 & 43. vict. c. 30.
3. The Margarine Act. 1887. 50 & 51. vict. c. 29.

Nach dieser Vorlage hat die Einfuhr von Margarine, Margarine-Käse, kondensirter Milch oder Milch und Sahne, welche mit Zusätzen versehen, oder denen Bestandtheile entzogen worden sind, überhaupt die Einfuhr von Nahrungsmitteln, welche in ihrem Werthe verringert worden sind, nur in solchen Umhüllungen oder Gefäßen zu erfolgen, welche mit einer deutlich sichtbaren Aufschrift versehen sind, aus welcher neben der Bezeichnung auch die Zusammensetzung und die etwaige Behandlung der betreffenden Nahrungsmittel ersichtlich sind. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften soll vor Allem der Importeur mit bedeutenden Geldstrafen belegt werden. Ein Antrag, betreffend das Verbot, Margarine butterähnlich zu färben, wurde abgelehnt.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Aus dem 19. Jahresberichte des Vereins für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten. (Vgl. Veröff. 1898 S. 784.)

1. In dem Seehospiz Kaiserin Friedrich in Norderney kamen in dem Betriebsjahre 1898 880 Pfleglinge, darunter 37 Pensionärinnen zur Aufnahme. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer eines Pfleglings betrug im Hospiz 46,82, im Pensionat 44,22 Tage. Der ärztliche Bericht umfaßt 848 Pfleglinge; von je 100 derselben wurden geheilt 41,86, erheblich gebessert 42,45, gebessert 10,96; ungeheilt blieben im Ganzen 11, gestorben sind 2 (je 1 an Varicellen und Lungenentzündung), im Bestand blieben 26. Die mittlere Gewichtszunahme eines männlichen bezw. weiblichen Pfleglings stellte sich auf 1,41 und 1,53 diejenige einer Pensionärin auf 2,66 kg; an Körpergewicht nicht zugenommen oder abgenommen haben 61 Pfleglinge. Akute Infektions- und andere Krankheiten traten im Berichtszeitraume ungewöhnlich häufig auf. Von Scharlach wurden zwischen dem 14. Juni und 12. August 13 Kinder und 1 Pflegeschwester, von Diphtherie im Juni 1 Kind, im November weitere 5 Kinder befallen. Außerdem erkrankte 1 Schwester an Scharlachnierenentzündung ohne wahrnehmbares Exanthem; sämmtliche Fälle verliefen günstig.

Die Errichtung eines neuen Krankenpavillons mit 24 Betten, sowie die Einrichtung einer Wasserleitung und Spülung sind in Angriff genommen.

2. Das Hospiz in Wyk auf Föhr zählte vom 14. Mai bis 27. September 1898 321 Pfleglinge; der höchste Tagesbestand betrug 116 Kinder, die mittlere Aufenthaltsdauer stellte sich auf 40 Tage. „Sehr gebessert“ wurden 197, gebessert 116, nicht gebessert 8 Pfleglinge; 25 der letzteren litten an beginnender Tuberkulose, 96 an leichter und 7 an schwerer Skrofulose.

3. In dem Friedrich-Franz-Hospiz in Groß-Müritz wurden vom 16. Mai bis 15. Oktober 1898 zusammen 296 Kinder verpflegt; auf jedes derselben kamen im Durchschnitt $42^1/_2$ Aufenthaltstage. 56 Pfleglinge sind als geheilt, 229 als gebessert und 11 als ungebessert entlassen worden. Von schweren akuten Erkrankungen blieb das Hospiz verschont.

4. Das Hospiz in Zoppot war im Berichtsjahre vom 1. Juni bis 15. September in Betrieb und verpflegte 196 Kinder an zusammen 6301 Aufenthaltstagen. In 72 Fällen wurde Heilung, in 94 mehr oder minder erhebliche Besserung erzielt. Die durchschnittliche Gewichtszunahme betrug 1,488 kg; eine Gewichtsabnahme war nur in 1 Falle zu verzeichnen. Von den Pfleglingen litten 21 an Knochentuberkulose, 46 an Skrofulose, 77 an Blutarmuth und allgemeiner Körperschwäche.

Preußen. Berlin. Die städtischen Anstalten für Geisteskranke, Idioten und Epileptiker im Jahre 1897/98. (Nach dem Verw.-Bericht des Magistrats für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898, Nr 17.) Vgl. Veröff. 1898 S. 1120.

1. Im Bereiche der Irren- und Idiotenanstalt zu Dalldorf wurden im Berichtsjahre 1774 männliche und 1420 weibliche, zusammen 3194 Personen verpflegt. Im Bestande blieben am 31. März 1898 2190 Personen; hiervon befanden sich in der Hauptanstalt Dalldorf (Irren- und Idiotenanstalt) 1280, in den Filialen derselben (d. h. in Privatanstalten) 755, in Privatpflege 155 Personen. Es litten von diesen an einfachen chronischen Geisteskrankheiten 1367, an paralytischer bezw. seniler Geistesstörung 401 bezw. 115, an Idiotie und Imbecillität 247, an Epilepsie 55 und an Säuferwahnsinn 10 Pfleglinge.

Die tägliche Durchschnittszahl der Kranken betrug in der Hauptanstalt 1251, in den Privatanstalten 691, in der Privatpflege 137, zusammen also 2079 Personen gegen 1941 im Vorjahre. Es schieden aus dem Bereiche der Gesammtanstalt aus 482 Personen als geheilt oder gebessert und 162 als ungeheilt; gestorben sind 360, darunter 3 durch Selbstmord.

2. Die Irrenanstalt Herzberge zählte am Schlusse des Berichtszeitraumes insgesammt 1518 Pfleglinge; hiervon waren 1109 in der Anstalt selbst, 270 in Privatanstalten und 139 in Familienpflege untergebracht. Von den ersteren litten 825 an einfacher, 122 an paralytischer Seelenstörung, 39 an Seelenstörung mit Epilepsie, 119 an Idiotie, 4 an Säuferwahnsinn. Als geheilt oder gebessert bezw. als ungeheilt schieden 574 und 234 Personen aus; als nicht nachweisbar geisteskrank kamen 2 Pfleglinge zur Entlassung; mit Tode gingen 183 ab. Selbstmordversuche waren unter den Kranken nicht selten, konnten jedoch stets vereitelt werden.

3. In der Anstalt für Epileptische „Wuhlgarten" wurden 784 männliche und 428 weibliche, zusammen 1212 oder im Tagesdurchschnitt 851 Personen verpflegt. In Bestand blieben am 31. März 1898 904 Personen; hiervon befanden sich in der Abtheilung für Erwachsene 815 und im Kinderhause 89. Wegen Epilepsie wurden im Laufe des Berichtsjahres 211 Männer, 57 Frauen und 30 Kinder aufgenommen, wegen chronischen Alkoholismus 10 Männer (und 3 Frauen), wegen Hysterie und Hystero-Epilepsie 10 (30), wegen Imbecillität, Idiotie und anderen Geistesstörungen zusammen 9 Personen. Unter den 211 an Epilepsie leidenden Männern befanden sich 106 gewohnheitsmäßige Trinker, unter den epileptischen Frauen 2 Trinkerinnen. Zur Entlassung gelangten außer 43 in der Anstalt Verstorbenen, 265 Personen, davon 178 in die eigene oder eine fremde Familie, 6 in Krankenhäuser, 9 in Irrenanstalten; entwichen sind 37 Männer und 2 Frauen.

Königreich Sachsen. Leipzig. Krankenkassenwesen. (Vgl. Veröff. 1898 S. 996.)

Nach dem Bericht der Kranken- und Begräbniß-Kasse des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig (eingeschriebene Hülfskasse) über das Jahr 1898 betrug die Zahl der Kassenmitglieder zu Anfang des Berichtsjahres 17 376, am Schlusse desselben 18 298, im Monatsmittel 17 996 (gegen 16 945 und 15 951 in den beiden Vorjahren); hiervon entfielen auf die Hauptstelle Leipzig (Stadt) 1830, auf 57 Verwaltungsstellen 10 264, auf 246 Zahlstellen 4159, auf 1769 einzelne Orte im Reiche 2045. Bei der Hauptstelle gingen 6704, bei den Verwaltungsstellen 9317, zusammen 16 021 (darunter 4074 mit Erwerbsunfähigkeit) verbundene Krankmeldungen ein. Vom Vorjahre blieben im Bestand 204, so daß in 4278 Fällen und zwar für 79 014 Tage Krankengeld bezahlt wurde. Bei der Hauptstelle entfielen die meisten Krankmeldungen auf den Monat Mai (610), die wenigsten auf den Januar (495). Auf je 100 Mitglieder kamen 89 Krankmeldungen überhaupt, oder 22,7 der mit Erwerbsunfähigkeit gemeldeten Krankheitsfälle. Jeder der letzteren dauerte im Durchschnitt 22 Tage; auf jedes Mitglied entfielen durchschnittlich 5 mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankentage. Ueber 52 Wochen waren 17 Mitglieder erwerbsunfähig krank, über 26 bis zu 52 Wochen 66, über 13 bis zu 26 Wochen 93, über 6 bis zu 13 Wochen 302. An Krankengeld wurde gezahlt 154 807,59 ℳ, für Arzthonorar 126 794,85, für Arzneien 43 810,31, für Heilmittel 2910,37, an Krankenhauskosten 9415,48 und an Begräbnißgeldern 11 945,67.

Von den 15 509 nach Ursachen aufgezählten Krankmeldungen erfolgten u. a. 137 wegen Tuberkulose, 273 wegen akuter Lungenkrankheiten, 692 wegen Luftröhren- und Bronchialkatarrh, 851 wegen Hals-, Rachen- und Kehlkopfkrankheiten, 130 wegen Brust- und Rippenfellentzündungen, 557 wegen Influenza und deren Folgekrankheiten, 186 wegen Herzkrankheiten, 827 wegen Rheumatismus und Gicht, 1131 wegen Augenkrankheiten, 1009 wegen Blasen- und Harnleiden, 368 wegen Syphilis, 847 wegen nicht syphilitischer Hautkrankheiten, 2048 wegen Zahn- und Kieferkrankheiten, 286 wegen Gliederbrüche, Verstauchungen 2c., 880 wegen Verletzungen. Gestorben sind 99 Mitglieder, davon 39 an Tuberkulose, 6 an Herzkrankheiten, 7 an akuten Lungenkrankheiten, 8 an Magen- und Darmkatarrh, 10 durch Selbstmord, 3 in Folge von Verunglückung. Die Zahl der angemeldeten Unfälle betrug 1072; 520 derselben ereigneten sich bei Ausübung der Berufsthätigkeit, 167 beim Radfahren.

Anhalt. Dessau. Bericht des öffentlichen chemischen Laboratoriums Dr. Heyer in Dessau für das Jahr 1898.

Das am 1. Juli 1888 in Dessau errichtete, durch Erlaß des Herzogl. Anhalt. Staatsministeriums einer staatlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln gleichgestellte und zur praktischen Ausbildung von Nahrungsmittelchemikern berechtigte öffentliche chemische Laboratorium Dr. Heyer hatte im Jahre 1898 im Ganzen 3374 Aufträge zu erledigen. Untersucht wurden 946 Proben von Nahrungs- und Genußmitteln (von 851 zum Verkauf angebotenen wurden 198 Proben = 23,3 % beanstandet) und 25 Proben von Gebrauchsgegenständen (beanstandet 3 Proben = 12 %). Milch. Zur Untersuchung gelangten 619 Proben. Von den 524 Verkaufsproben wurden 150 = 28,6 % wegen zu geringen Fettgehaltes auf Grund des Dessauer Ortsstatuts über den Verkehr mit Milch beanstandet. Diese Verordnung verwirft die Milchkontrole durch die Polizei und ordnet die chemische Untersuchung durch einen Sachverständigen an, da eine kombinirte Fälschung der Milch (theilweise Entrahmung und Wässerung), wie überhaupt eine mit Vorsicht ausgeführte Milchfälschung, durch die von der Polizei angewandten Prüfungsmethoden nicht nachgewiesen werden

könne. Das genannte Statut hat außerordentlich segensreich gewirkt, indem grobe Fälschungen durch Wasserzusatz nur noch selten vorkommen und die Einwohner der Stadt Dessau jährlich ca. 200 000 ℳ sparen, die sie nach den 1888 und 1889 angestellten Ermittelungen für das in Form von Milch eingeführte Wasser zahlen mußten. Butter: Untersucht wurden 143 Proben, davon beanstandet 31 Proben = 21,68 %. Margarine: 92 Proben, die sämmtlich den gesetzlichen Anforderungen genügten. Desgleichen 39 Proben Schweineschmalz, 7 Proben Käse u. s. w. Fleisch und Wurstwaaren gelangten in früheren Jahren nur wenige zur Untersuchung. Auf Anregung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes durch die „Denkschrift über das Färben der Wurst sowie des Hack- und Schabefleisches" wurde eine Reihe von Fleischwaaren untersucht. Dabei zeigte sich, daß die in Dessau entnommenen Proben von Hackfleisch allgemein mit Konservesalz versetzt waren. In 10 Fällen wurde ein Gehalt an schwefliger Säure von 0,0338 bis 0,2132 % festgestellt. 11 Proben von geräucherten Fleischwaaren wurden untersucht und 5 wegen Färbung, 2 wegen unzulässiger Konservirungsmittel beanstandet. Während früher nur Färbung mit Karmin beobachtet wurde, tritt neuerdings fast ausschließlich Färbung mit Theerfarbstoffen, Eosin und Safraninfarbstoffen, neben Karminfärbung auf. Mehlzusatz konnte nicht nachgewiesen werden. Eine Halle'sche weiche Cervelatwurst enthielt 38,3 % Wasser. Eine aus Jena bezogene Cervelatwurst und ein Schinken waren borsäure- und zuckerhaltig. Ein „Konservesalz" erwies sich als eine Mischung von Borax, Kochsalz, Salpeter und schwefelsaurem Natron (frei von Zucker und schwefligsaurem Salz). Ein „Dauerwurstsalz, Rubrolin, zur Erhaltung der frischrothen Fleischfarbe bei Dauerwürsten" bestand aus Borax, Kochsalz und Salpeter (frei von Zucker, schweflig- und schwefelsauren Salzen). „Meat-Preserve-Crystall" bestand aus 59 % schwefligsaurem und 41 % schwefelsaurem Natron.

Amerikanische Aepfelschnitte (Ringäpfel) (6 Proben) waren sämmtlich zinkhaltig, obwohl die Kisten die eingebrannten Aufschriften „garantirt zinkfrei" und „garantirt auf Holzhorden getrocknet" trugen. Der Gehalt an Zink schwankte zwischen 16 und 240 mg Zinkoxyd. Von 4 Metallpfeifen wurden 3 wegen zu hohen Bleigehaltes (76,2—79,7—83,2 %) beanstandet. Für Wasserwerke wurden 1630 chemische und bakteriologische Analysen von Trinkwasser u. s. w. ausgeführt; darunter waren zahlreiche Kontroluntersuchungen für die Wasserwerke der Städte, welche die Heyer'schen Verfahren zur Beseitigung der bleilösenden und eisenkorrodirenden Wirkung von Leitungswasser eingeführt haben.

Rußland. St. Petersburg. Aus dem 15. Bericht über das von deutschen Reichsangehörigen gestiftete, unter dem Protektorate des Großfürsten Michail Nikolajewitsch stehende Alexander-Hospital für Männer (Direktor Dr. Moritz.)[1])

Im Jahre 1897 hat die Anstalt durch die Eröffnung des neuerrichteten „Kaiserin Alexandra-Baues" eine wesentliche Erweiterung erfahren. Im Ganzen wurden im Jahre 1898 in der stationären Abtheilung 1030 Kranke an 27 449 Tagen verpflegt. Neu aufgenommen wurden 964 (724 im Vorjahr), davon waren 78,8 % russische Unterthanen, 10 % Angehörige des Deutschen Reiches und 61,2 % solche anderer Staaten. Gestorben sind 97 Personen. Der tägliche Bestand an Kranken betrug im Durchschnitt 75 (im Vorjahre 55), im Februar 83, im Juli 57. Von den Verpflegten, nämlich 696 innerlich und 335 chirurgisch Kranken, litten und (starben): an Unterleibstyphus 132 (9), Rheumatismus und Gicht 48, Alkoholvergiftung 7 (—), Magengeschwüre 11 (1), Herzkrankheiten 55 (16), Magenkrebs 13 (1), Entzündung des Wurmfortsatzes 22 (2), Bauchfellentzündung 5 (2), Leberschrumpfung 8 (3), Nierenkrankheiten 20 (4), Lungenentzündung 49 (7), Lungenschwindsucht 59 (24), Knochenbrüchen 30 (1). Größere Operationen wurden 140 ausgeführt, darunter 37 Bauchschnitte, 12 Radikaloperationen von Unterleibsbrüchen, 2 Bruchschnitte, 3 Kastrationen und 1 Oberarmamputation.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 741.

Vereinigte Staaten von Amerika. Bevölkerungsvorgänge in Pennsylvanien im Jahre 1896. (Thirteenth Annual Report of the State Board of Health and Vital Statistics of the Commonwealth of Pennsylvania 1898.)

Die Bevölkerung der 226 an der Berichterstattung betheiligten Städte und Ortschaften (der Stadt Philadelphia) bezifferte sich im Jahre 1896 auf 2 772 155 (1 188 793) Seelen. Die Zahl der Geburten betrug insgesammt 57 959 (30 981), der Todesfälle 45 361 (23 982, darunter 8661 bei Kindern unter 5 Jahren). Todesursache war u. A.: Diphtherie und Croup bei 2442 (1149) Personen, Scharlach bei 204 (61), Unterleibstyphus bei 707 (402), Pocken in keinem Falle, Lungenschwindsucht bei 3668 (2524) Personen, Masern bei 373 (191).

In Philadelphia starben ferner an Lungenentzündung 2696 Personen, Herzkrankheiten 1405, Rose 56, Malaria 30, Influenza 79, Erkrankungen des Magen- und Darmkanals 1064, Entzündung der Luftröhre 528, Krämpfen 792, Krebs 676, Sonnenstich 223, Keuchhusten 158, durch Mord und Todtschlag 36, Selbstmord 135. Auffällig hoch und höher als jemals vorher war die Zahl der durch Sonnenstich und Hitze verursachten Todesfälle (223), bedingt durch die lange Reihe heißer Tage im August. Eine Zunahme der Sterblichkeit beobachtete man außerdem bei den Masern (191 gegen 84 im Vorjahre), dagegen hat sich das Verhältniß bei der Diphtherie und Influenza im Vergleich zu früheren Jahren merklich günstiger gestaltet, desgleichen auch bei Unterleibstyphus, wo, abgesehen von dem Jahre 1894 mit der diesjährigen Sterbeziffer von 33,81 ‰ seit 1879 der niedrigste Stand erreicht worden ist.

Die Zahl der öffentlichen Impfungen in den 226 Städten ꝛc. belief sich im Berichtsjahre auf 18 364 gegen 30 284 im Vorjahre, ein Mißverhältniß, welches mit dem Verschwinden der in den letzten Jahren herrschenden Pockenepidemie erklärt wird.

Von dem Laboratorium zu Philadelphia ist im Berichtsjahre Material von im Ganzen 2385 diphtherieverdächtig Erkrankten einer bakteriologischen Untersuchung unterzogen worden; in 1442 Fällen oder 60,4 % der Gesammtheit wurden Diphtheriebazillen gefunden, in 674 oder 28,2 % waren keine solchen zu erkennen, in 269 gelang es nicht, zu einem befriedigenden Untersuchungsergebniß zu kommen. Auch bei Tuberkuloseverdacht und anläßlich anderer Erkrankungen sind in dem Laboratorium mehrfach Untersuchungen ausgeführt worden.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Mexico. Informes rendidos por los inspectores sanitarios de curatel y por los de los distritos al consejo superior de salubridad. 1896, 1897. Mexico. 8⁰.

Middendorp, H. W. La cause de la tuberculose suivant le Prf. Dr. Robert Koch et sa méthode curative. Groningue 1897. 8⁰.

Police, annual report on the — of the Town and Island of Bombay, for 1897. Bombay 1898. Fol.

Ramos Mejia, José M. Departamento Nacional de Higiene. Memoria correspondiente à los anos 1892—1897. Buenos Aires 1898. 8⁰.

---

32. Woche vom 6. bis 12. August 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	106	2	95	69	37,2	24,5	—	—	—	—	—	3	3	54	45	43	35	—
Altendorf	46 293	55	1	14	10	15,7	20,3[1])	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	13	—
Altona	153 025	77	6	82	51	27,9	22,9	—	—	—	—	1	5	2	39	31	30	33	2
Augsburg	86 743	51	2	45	23	27,0	27,7	—	—	—	—	—	1	6	17	4	4	20	1
Bamberg	41 070	21	—	15	4	19,0	22,8	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	13	—
Barmen	134 768	82	2	59	37	22,8	18,6	1	—	—	1	—	5	3	31	10	10	18	—
Berlin	1 747 903	990	34	790	397	23,5	21,3	25	7	6	—	1	81	41	310	151	140	305	14
Beuthen	43 446	35	1	21	10	25,1	24,7	—	—	—	—	—	2	4	3	—	—	12	—
Bielefeld	52 834	33	1	20	13	19,7	18,0	—	—	—	—	—	1	8	7	6	6	4	—
Bochum	58 314	50	1	51	22	45,5	23,5	3	—	—	1	—	2	10	10	9	8	24	1
Bonn	47 966	40	1	30	11	32,5	26,4	—	—	1	—	—	—	—	8	7	6	21	—
Brandenburg	45 914	47	—	38	28	43,0	25,9	—	—	—	—	—	—	2	21	15	14	13	2
Braunschweig	125 536	69	1	83	53	34,4	22,1	2	—	—	1	—	6	5	39	16	16	30	—
Bremen	149 544	87	3	51[2])	25	17,7[2])	18,8	—	—	1	—	—	2	2	19	15	15	25	2
Breslau	405 362	259	8	247[3])	134	31,7[3])	27,9	3	8	1	—	—	22	20	82	19	19	109	2
Bromberg*	50 015	34	—	34	27	33,3	21,3	—	—	1	—	—	1	6	13	13	12	13	—
Charlottenburg	172 166	94	3	67	30	20,2	20,0	1	2	1	—	—	7	8	21	11	11	21	6
Chemnitz	176 830	142	4	90	55	26,5	29,7	—	—	2	—	—	3	3	5	3	2	76	1
Danzig	129 378	100	3	78	45	31,3	26,2	—	—	—	1	—	2	4	34	34	32	36	1
Darmstadt	68 220	40	—	29	16	17,1	20,0	—	—	—	1	—	2	2	10	4	4	14	—
Dessau	48 294	32	1	31	20	33,4	22,5	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	21	1
Dortmund	126 691	120	4	86	55	35,3	22,4	—	—	1	1	—	4	6	40	21	21	32	2
Dresden	388 587	261	11	194	94	26,0	21,3	1	—	1	2	—	17	8	51	51	33	108	6
Düsseldorf	198 787	144	5	167	102	43,7	21,7	1	—	1	—	—	11	16	68	45	41	65	5
Duisburg	78 144	82	3	45	23	29,9	23,9	—	1	—	—	—	4	4	18	7	6	15	3
Elberfeld	148 969	105	6	61	27	21,3	19,0	2	2	1	—	—	6	5	18	—	—	25	2
Elbing	48 906	47	—	29	15	30,8	27,5	—	—	—	1	—	1	3	13	10	9	11	—
Erfurt	82 091	37	3	33	21	20,9	21,3	—	—	1	—	—	1	3	11	6	6	15	2
Essen	109 012	82	4	53	29	25,3	23,2	1	1	1	—	1	6	8	22	4	3	12	1
Flensburg	43 437	34	2	13	3	15,6	21,6	—	—	—	—	—	3	—	2	1	1	7	1
Frankfurt a. M.	250 932	147	7	95	31	19,7	18,6	—	—	—	—	—	11	7	18	7	6	57	2
Frankfurt a. O.	61 616	37	2	30	11	25,3	25,1	—	—	—	1	—	2	—	9	7	7	17	1
Freiburg i. B.	55 882	32	1	15[4])	4	14,0[4])	23,0	—	—	—	—	—	3	—	2	2	2	10	—
Fürth	49 120	42	1	22	15	23,3	26,8	—	—	—	—	—	1	2	10	5	5	8	1
Gera	46 371	21	2	18	14	20,2	27,0	—	—	—	—	—	—	2	12	4	4	4	—
M.-Gladbach	56 554	51	—	37	27	34,0	23,2	—	—	—	—	—	1	3	19	13	13	14	—
Gleiwitz	45 439	39	—	16	8	18,3	20,2	—	—	—	—	—	2	1	5	4	3	8	—
Görlitz	75 652	48	3	48	31	33,0	24,6	—	—	—	—	—	3	3	23	16	15	17	2
Hagen	46 423	39	2	13	7	14,6	21,5	—	—	—	—	—	—	3	4	2	2	6	—
Halberstadt	44 280	29	1	24	13	28,2	24,3	—	—	—	—	—	1	1	7	6	6	15	—
Halle	126 736	87	1	102[5])	58	41,9[5])	23,0	—	1	—	—	—	3	11	51	28	25	34	2
Hamburg	663 073	391	13	337	195	26,4	24,7	—	3	1	—	—	26	21	127	47	44	148	11
Hannover	234 090	162	5	147	85	32,7	19,7	4	—	3	—	—	8	2	63	61	59	58	9
Harburg	47 954	33	—	30	24	32,5	22,9	—	—	—	—	—	1	1	21	17	17	6	1
Hildesheim	43 259	32	—	23	11	27,6	21,2	—	—	—	—	—	1	1	12	12	11	9	—
Kaiserslautern	43 537	36	—	17	10	20,3	19,5	—	—	—	—	—	1	—	8	8	8	7	1
Karlsruhe	91 426	67	—	45	26	25,6	19,2	2	—	—	—	—	5	4	15	15	14	19	—
Kassel	99 072	64	1	35	19	18,4	17,3	—	1	—	—	—	6	3	13	8	7	12	—
Kiel	97 487	60	3	52	31	27,7	21,6	—	1	1	—	—	2	4	25	24	24	13	6
Koblenz	41 334	30	—	17	10	21,4	19,8	—	—	—	—	—	3	—	5	2	2	9	—
Köln	349 628	249	10	251	170	37,3	24,9	2	—	—	—	1	23	11	128	70	69	83	3
Königsberg i. Pr.	181 047	115	4	144	91	41,4	27,2	—	—	2	1	—	6	10	67	42	39	56	2
Königshütte	50 570	63	1	44	24	45,2	26,1	—	3	—	—	1	1	4	5	5	4	28	2
Kottbus	40 835	27	—	12	7	15,3	24,1	—	—	—	—	—	3	2	6	2	2	1	—
Krefeld*	108 585	58	—	64	32	30,6	21,3	4	1	2	—	—	2	6	23	22	22	24	2
Leipzig	430 665	315	8	248	157	29,9	22,2	2	3	—	—	—	19	7	115	50	46	100	2
Liegnitz	55 124	33	2	23	12	21,7	27,5	—	—	1	—	—	2	1	5	—	—	12	2
Linden*	41 452	41	—	34	25	42,7	32,5	—	—	1	—	—	2	—	26	26	24	4	1
Ludwigshafen	44 518	39	—	20	15	23,4	24,6	—	—	—	—	—	4	2	6	2	2	8	—
Lübeck	74 878	54	—	42	20	29,2	19,6	—	—	—	—	1	—	6	15	10	10	18	2
Magdeburg	223 160	155	4	158	98	36,8	24,4	—	4	5	—	—	9	10	63	36	36	64	3
Mainz	78 759	43	2	32	15	21,1	21,1	—	—	—	—	—	1	5	7	3	3	18	1
Mannheim	115 386	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 065	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 50 = 17,4 ‰. — [3]) Desgl. 235 = 30,1 ‰. — [4]) Desgl. 14 = 13,0 ‰. — [5]) Desgl. 94 = 38,6 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	57	3	45	27	26,8	23,4	—	—	1	1	—	4	2	22	22	21	13	2
München	447 773	328	8	197	89	22,9	26,2	—	—	3	—	—	17	7	54	6	6	108	8
Münster	62 456	33	1	45	27	37,5	23,8	—	—	1	—	—	6	—	16	13	12	22	—
Nürnberg	213 190	190	6	119	73	29,0	24,3	7	1	—	—	—	11	11	47	31	30	37	5
Offenbach	42 477	39	—	17	13	20,8	20,2	—	—	—	—	—	—	2	6	6	—	8	1
Osnabrück	48 586	42	1	20	9	21,4	19,9	—	—	—	—	—	4	1	7	5	4	6	2
Plauen i. V. . . .	64 073	45	1	24	13	19,5	23,0	—	—	—	—	—	3	1	3	3	3	16	1
Posen	75 545	57	1	44	19	30,3	26,8	—	—	—	—	1	5	4	4	3	2	27	3
Potsdam	61 558	26	1	11[3])	5	9,3[3])	22,0	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	5	1
Regensburg	44 391	23	—	24	13	28,1	28,5	—	—	—	—	—	5	2	4	3	3	13	—
Remscheid	52 235	36	1	22	6	21,9	20,0	—	—	—	1	—	4	5	2	2	2	10	—
Rixdorf*	74 492	75	3	88	67	61,4	26,8[1])	3	—	—	—	—	4	5	49	29	27	26	1
Rostock	53 586	28	3	22	11	21,3	20,4	—	—	—	1	—	—	1	6	5	5	14	—
Schöneberg*	83 080	55	1	31	21	19,4	15,4[2])	—	—	—	—	—	1	4	15	8	8	9	2
Solingen	43 928	20	1	19	4	22,5	22,3	2	—	1	1	—	5	2	1	—	—	7	—
Spandau	63 348	43	1	45	28	36,9	23,9	1	1	1	1	—	2	2	11	6	4	26	—
Stettin	159 132	103	3	133	89	43,5	26,0	1	1	—	1	—	5	1	79	52	47	39	6
Straßburg i. E. . .	144 607	87	2	72	46	25,9	23,5	—	—	—	—	1	8	—	40	39	37	21	2
Stuttgart	153 165	74	3	50	28	17,0	19,0	1	—	1	—	—	4	2	18	15	14	24	—
Trier	41 937	17	1	20	3	24,8	22,2	—	—	—	—	—	8	—	4	2	2	8	—
Ulm	42 083	21	3	15	7	18,5	19,7	—	—	—	—	—	—	1	3	2	2	10	1
Wiesbaden	81 273	43	1	26	11	16,6	18,7	—	1	—	—	—	4	—	5	2	2	14	2
Würzburg	74 449	.	.	.	.	.	24,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zwickau	53 344	42	3	21	13	20,5	25,2	—	—	—	—	—	1	1	4	1	1	15	—

Woche vom 6. bis 12. August 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 5. August.	518 506	324	15	169	70	16,9	.	—	—	—	3	—	15	5	43	2	—	94	9
Antwerpen bis 5. August.	287 462	166	6	128	49	23,2	.	1	2	2	1	1	7	14	35	—	.	61	4
Brüssel	207 910	91	6	68	25	17,0	.	—	—	—	—	—	8	3	20	.	.	34	3
Budapest bis 5. August .	666 722	441	16	278	103	21,7	.	1	7	4	1	—	47	26	60	.	.	118	14
Christiania	221 255	105	6	98	39	23,0	.	—	—	—	—	—	8	5	49	.	.	35	1
Edinburg	298 927	164	.	104	21	18,1	.	1	2	—	3	.	12	2	1	.	.	83	.
Glasgow	733 903	479	.	278	.	19,7	.	12	3	1	.	.	.	4	39	.	.	219	.
Kopenhagen	349 000	235	5	128	64	19,1	.	—	1	1	2	—	14	2	51	.	.	53	4
Krakau bis 5. August . .	83 730	67	3	49	9	30,4	.	—	2	—	—	—	9	2	10	8	8	23	3
Lemberg bis 5. August .	141 484	57	3	76	22	27,9	.	3	—	1	2	—	15	5	—	—	.	48	2
London	4 546 752	2214	.	2068	1015	23,7	.	54	8	27	12	4	134	102	771	21	16	884	72
Lyon bis 29. Juli . . .	466 028	147	6	194	41	21,6	.	—	—	—	2	—	27	27	29	—	.	104	5
Madrid bis 27. Mai .	512 596	273	23	302	66	30,6	.	20	1	4	6	1	35	60	37	.	.	129	9
Moskau bis 5. August .	988 610	.	24	766	438	40,3	.	5	7	8	1	1	48	9	356	.	.	331	.
New York bis 22. Juli .	3 550 053	1285	101	1559	633	22,8	.	13	10	48	8	1	154	117	516	.	.	630	63
Odessa	404 651	.	10	212	105	27,2	.	2	1	—	4	1	18	4	20	54	54	98	4
Paris	2 511 629	1060	62	926	231	19,2	.	22	2	4	32	4	124	47	232	—	—	429	30
Petersburg bis 5. August	1 132 677	587	21	590	320	27,1	.	13	13	25	28	1	53	12	173	.	.	272	.
Prag und Vororte . .	384 622	152	9	139	27	18,8	.	3	2	1	1	—	29	12	3	.	.	82	6
Rom bis 8. Juli . . .	508 779	186	10	144	27	14,7	.	—	—	—	—	—	21	14	29	.	.	76	4
Stockholm bis 5. August .	291 580	141	6	104	37	18,5	.	1	—	4	—	—	7	16	19	9	9	53	4
Triest	166 599	121	6	84	32	26,2	.	—	3	1	—	—	13	6	7	5	—	51	3
Venedig bis 5. August. .	171 023	75	2	64	15	19,5	.	—	—	1	1	—	8	1	7	.	.	42	4
Warschau bis 29. Juli .	601 408	469	13	407	201	35,2	.	12	7	1	1	2	35	32	165	.	.	146	6
Wien	1 623 134	1029	58	619	272	19,8	.	14	2	5	—	2	94	63	159	1	1	266	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 6. bis 12. August 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[6])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	8	—	5	1	1	3	—	1	—	5	—	—	2
Scharlach	8	2	11	4	—	4	2	—	1	—	—	—	8
Diphtherie u. Croup .	31	3	—	4	5	—	7	—	2	—	—	1	12
Unterleibstyphus . .	9	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	2	8
Brechdurchf. inkl. Ruhr	29	—	1	1	2	—	4	—	—	1	—	3	6
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Rose	7	—	1	—	2	—	—	1	4	—	—	3	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	44	13	11	9	34	12	29	2	40	18	7	26	49
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	31	—	8	1	6	3	1	—	6	2	4	4	9
Lungenschwindsucht .	56	2	4	2	12	5	3	5	19	2	8	13	31
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	45	4	28	14	4	5	6	—	30	8	2	6	15
Akuter Darmkatarrh .	24	1	8	2	6	23	10	—	6	3	3	10	11
Chron. Alkoholismus	29	4	4	—	3	—	1	2	3	—	—	6	19
Ak. Gelenkrheumatism.	24	1	7	—	6	1	6	—	16	4	2	5	11
And. rheumat. Krankh.	14	—	24	5	6	2	5	1	11	5	—	2	8
Verletzungen	88	7	69	12	30	35	25	7	87	34	10	20	52
Alle übrigen Krankh.	515	42	310	50	95	188	109	48	231	53	32	113	417
Summe	964	79	491	105	212	282	209	68	457	136	68	214	666
Verbliebener Bestand	3746	316	1947	321	890	827	701	344	1407	484	416	798	3120

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	6./8.-12./8.	10	46	[4])25	[4])57	4
Breslau . .	desgl.	2	56	22	9	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	17	155	2	21	—
Arnsberg .	desgl.	58	33	69	37	3
Aurich . . .	desgl.	1	1	4	2	1
Düsseldorf . .	.	.	.	.	.	.
Erfurt . . .	desgl.	16	100	3	8	—
Hannover . .	desgl.	8	24	5	23	—
Hildesheim . .	desgl.	4	246	4	13	—
Königsberg . .	desgl.	17	16	57	6	—
Lüneburg . .	desgl.	6	11	5	8	2
Marienwerder .	desgl.	6	115	21	11	—
Minden . . .	desgl.	5	—	5	10	—
Münster . . .	desgl.	.	.	.	.	.
Osnabrück . .	desgl.	8	10	—	11	1
Posen	desgl.	5	114	65	17	2
Schleswig . .	desgl.	64	35	55	28	2
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	[5])12	3	5	12	1
Stettin . . .	desgl.	7	107	16	13	—
Stralsund . .	desgl.	5	—	11	5	—
Trier	30./7.-12./8.	50	157	6	15	1
Wiesbaden . .	6./8.-12./8.	10	53	12	18	1
Stadt München	desgl.	1	6	3	12	—
Nürnberg . .	desgl.	1	119	6	6	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	3	52	2	10	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	2	—	3	10	1
Hamburg . .	desgl.	11	6	32	25	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 8 = 6,8 ‰. — [4]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Darunter 1 Fall aus der Vorwoche. — [6]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen, außerdem die Angabe des Bestandes des Lazarus-Krankenhauses.

Witterung. Woche vom 6. bis 12. August 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
Berlin	6. August	28,5	17,0	757,4	756,3	755,1	74	44	63	0,2	OSO	1
	7. „	28,9	19,5	753,1	752,2	754,2	65	49	50	—	W-N	1
	8. „	23,5	13,9	757,0	756.6	756,0	72	36	54	—	ONO	1
	9. „	23,5	12,5	755,9	756,7	758,0	67	30	50	—	NO-NW	1
	10. „	24,7	10,2	760,4	759,8	759,8	78	44	54	—	WNW	1
	11. „	19,8	10,4	759,6	759,2	757,8	77	76	78	—	WNW	1—2
	12. „	22,1	13,2	756,8	756,6	758,6	84	55	73	—	NW	2
				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
München	6. August	29,4	15,5	717,6	716,6	716,9	54	38	60	0,7	SW	1,1
	7. „	30,0	17,1	716,7	715,3	715,5	54	37	82	6,0	W	1,4
	8. „	24,2	16,3	713,9	712,8	713,4	85	63	95	6,3	W	1,0
	9. „	17,8	13,4	713,3	715,8	717,6	76	94	92	16,1	W	2,5
	10. „	19,8	12,2	720,1	719,9	720,0	87	39	62	—	N	0,8
	11. „	21,2	8,5	720,3	719,9	719,5	65	38	66	—	NW	0,5
	12. „	20,0	11,1	719,6	719,7	720,6	73	55	69	—	NW	1,1

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, den 30. August 1899. | Nr. 35.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Portugal. In Porto sind am 22. und 23. August insgesammt 5 Erkrankungen und 4 Todesfälle festgestellt worden.

Am 19. August ist in Barcellos ein Mann an Pest verstorben, welcher von Porto zwei Tage vorher dort angekommen war.

Aegypten. In Alexandrien (S. 697) ist in der Zeit vom 12. bis 18. August nur ein Pestfall an dem letztgenannten Tage festgestellt worden; seit dem Ausbruche der Seuche sind bisher im Ganzen 84 Erkrankungen (darunter 71 an Bubonen-, 10 an Lungenpest und 3 an Pestsepticaemie) mit 40 Todesfällen zur amtlichen Kenntniß gekommen.

Britisch-Ostindien. Zufolge einer Mittheilung vom 4. August nimmt die Pest in Puna an Heftigkeit zu. Für den 3. August sind in Puna-Stadt 156 Erkrankungen (mit 125 Todesfällen), im Europäerviertel 48 (29), in der Vorstadt 1 (2) und im Bezirk 33 (23) gemeldet; auch die Erkrankungen unter Europäern mehren sich.

Straits Settlements. In Singapore sind in der Zeit vom 7. Mai bis 8. Juli wochenweise 2 (0), 0 (1), 3 (3), 5 (2), 10 (10), 11 (8), 7 (6), 4 (3), 4 (1) Erkrankungen (Todesfälle) an Pest zur Meldung gelangt. In Penang ist am 8., 12., 15., 16. und 21. Juli je 1 Todesfall festgestellt worden.

Hongkong. In den beiden Wochen vom 30. Juli bis 12. August sind 29 bezw. 20 Personen an Pest erkrankt, 29 bezw. 23 der Seuche erlegen.

Mauritius. Zufolge einer Mittheilung vom 11. August wurden seit dem 4. dess. Mts. 40 Erkrankungen und 32 Sterbefälle an Pest amtlich angezeigt.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige: in der Zeit vom 2. bis 15. Juli in Bahia 14 Todesfälle, vom 17. bis 23. Juli in Panama 8, vom 21. bis 27. Juli in Vera Cruz 20, vom 17. bis 30. Juni in Rio de Janeiro 17, vom 14. bis 20. Juli in Manzanillo (Cuba) 1 Erkrankung und 1 Todesfall, in der Zeit vom 23. bis 29. Juli in Matanzas und vom 16. bis 22. Juli in Trinidad je 1 verdächtiger Fall. Außerdem wurden vom 17. bis 23. Juni in Rio de Janeiro 4 Todesfälle an accesso pernicioso festgestellt. (Public health reports Nr. 32.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 3 Todesfälle; Petersburg 8, Warschau (Krankenhäuser) 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau (Krankenhäuser) 5 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 9 Todesfälle; Kopenhagen 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau, New York je 1 Todesfall, **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; Reg.-Bez. Hannover 4, Petersburg 1 Erkrankung; **Rotz:** Petersburg 1 Todesfall; **Keuchhusten:** London 28 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 41, München 26, Hamburg 50, Kopenhagen 25 Erkrankungen; **Influenza:** London 4, Moskau 3 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 40 Erkrankungen; **Ruhr:** Reg.-Bez. Arnsberg 120, Warschau (Krankenhäuser) 21 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** Reg.-Bez. Marienwerder 49, München 39, Nürnberg 40 Erkrankungen.

Ferner wurden Erkrankungen an **Masern** gemeldet in Berlin 44, Breslau 51, in den Reg.-

Bezirken Hildesheim 197, Königsberg 104, Posen 179, in Nürnberg 45, Budapest 22, New York 164, Petersburg 64, Wien 76 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 27, im Reg.-Bez. Arnsberg 106, in Hamburg 34, Budapest 33, Christiania 25, Kopenhagen 67, London (Krankenhäuser) 245, New York 77, Paris 66, Petersburg 28 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 48, München 20, Kopenhagen 54, London (Krankenhäuser) 172, New York 137, Paris 36, Petersburg 73, Stockholm 83, Wien 26 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 38, New York 40, Paris 155, Petersburg 188.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Verordnung, betr. Beschränkungen der Einfuhr aus Portugal. Vom 22. August 1899. (R.-G.-Bl. S. 545.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Zur Verhütung der Einschleppung der Pest ist die Einfuhr von Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeuge, Hadern und Lumpen jeder Art aus Portugal bis auf weiteres verboten.

§ 2. Auf Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem Gebrauch mit sich führen oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot des § 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung der Einfuhr derselben von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.

§ 3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Einfuhrverbot unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zuzulassen.

§ 4. Der Reichskanzler ist ermächtigt, das Einfuhrverbot (§ 1) auf Portugal benachbarte Länder auszudehnen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben Neues Palais, den 22. August 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

— Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat mittelst Rundschreibens vom 25. August die Regierungen der Bundesseestaaten ersucht, die aus Häfen der Halbinsel Malakka und der vorgelagerten kleineren Inseln einschließlich Penang kommenden Schiffe der gesundheitspolizeilichen Kontrole zu unterstellen. —

Italien. Die Regierung hat durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 9 vom 17. August sämmtliche portugiesischen Häfen für verseucht erklärt. Die zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest nach Italien getroffenen Maßnahmen sind auf portugiesische Herkünfte ausgedehnt mit der Beschränkung, daß die Löschung der betreffenden Ladungen ausschließlich in den Häfen von Genua, Livorno, Neapel, Nisida, Palermo, Messina, Brindisi und Venedig vorgenommen werden darf. Die nach italienischen Ortschaften gehenden Reisenden oder Mannschaften sollen nach Freilassung der Schiffe aus der Quarantäne von der Präfektur mit einer Reisevorschrift versehen und dem Bürgermeister ihres Bestimmungsortes zwecks sanitätspolizeilicher Ueberwachung überwiesen werden. Die Ueberwachung hat sich auf den Zeitraum von 10 Tagen, vom Tage des Abgangs aus dem letzten infizirten Hafen ab gerechnet, zu erstrecken.

Frankreich. Gemäß Erlaß des Ministeriums des Innern wird vom 28. August ab für die auf portugiesischen und spanischen Häfen kommenden Schiffe die Vorlage von Gesundheitszeugnissen erfordert. —

Malta. Gemäß Verordnung vom 16. August unterliegen Schiffe aus Portugal denselben Quarantänemaßnahmen, welche für ägyptische Herkünfte erlassen sind. (Vgl. S. 531.) Die eidliche Erklärung, welche von allen in Malta eintreffenden Passagieren verlangt wird, daß sie während der letzten 21 Tage nicht in Aegypten gewesen sind, ist auf Portugal ausgedehnt worden. —

Belgien. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 der Königlichen Verordnung vom 5. April 1897 (vgl. Veröff. 1897 S. 382), betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest in Belgien, sind durch Verfügung des Ministers für Landwirthschaft vom 17. August 1899 für Herkünfte aus Aegypten, Portugal und den Mascarenen-Inseln, welche Länder bezw. Gebiete für verseucht erklärt sind, in Wirksamkeit gesetzt worden. See-Herkünfte von dort sollen an den Quarantänestationen in der Schelde, in den Häfen von Ostende und Nieuport, sowie zu Selzaete nach Maßgabe der Vorschriften der Kapitel II, III und IV des der Venediger internationalen Sanitätskonvention vom 19. März 1897 (vgl. Veröff. 1897 S. 695) beigefügten allgemeinen Sanitätsreglements behandelt werden. Der den unmittelbar aus portugiesischen Häfen kommenden Schiffen gewährte Erlaß der Vorlegung von Gesundheitspässen ist zurückgenommen. —

Niederlande. Durch ministerielle Verordnung vom 17. August ist Porto für pestverseucht erklärt und die Anzahl der Beobachtungstage für ankommende Schiffe auf 10 festgesetzt worden.

— Laut einer weiteren Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 19. August ist die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Porto verboten. Gepäck von Reisenden ist, soweit es ungewaschene Leibwäsche betrifft, diesem Verbot unterworfen. Das Verbot ist nicht anwendbar:

1. Was die Ein- und Durchfuhr betrifft:
Auf Güter, die zwar von Porto angebracht sind, aber von denen hinlänglich feststeht, daß sie von anderwärts herkömmlich sind, und die dergestalt befördert und verpackt sind, daß sie mit verseuchten Gegenständen nicht in Berührung gewesen sein können.

2. Was die Durchfuhr betrifft:
Auf Güter, die dergestalt verpackt sind, daß sie unterwegs keinerlei Bearbeitung oder Behandlung unterzogen werden können. —

Dänemark. Nach einer sofort in Kraft getretenen Bekanntmachung des Justizministeriums vom 19. August ist für die aus den Häfen Portugals kommenden Schiffe die Quarantäne nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1880 eingeführt worden. Gleichzeitig ist auf Grund des § 32 dieses Gesetzes die Einfuhr von Lumpen, gebrauchter Watte, Kratzwolle, Papierabfällen, Haaren u. s. w. aus den genannten Häfen verboten. —

Norwegen. Durch Königliche Verordnung vom 22. August sind die Stadt Porto in Portugal sowie die Häfen in China für pestverseucht erklärt worden. Die in dem norwegischen Gesetze über das Quarantänewesen vom 12. Juli 1848 enthaltenen Vorschriften über Quarantänemaßregeln sind sofort in Kraft getreten. —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 21. August ist die 12 tägige Effektiv-Quarantäne, der sich bisher alle aus den Häfen Aegyptens und des Rothen Meeres kommenden Schiffe zu unterwerfen hatten, auf 11 Tage herabgesetzt worden; sie ist auf der Insel Delos abzuhalten. Alle von den vorgenannten Küsten kommenden Schiffe, die in einer nicht griechischen Quarantäneanstalt eine 10 tägige Quarantäne durchgemacht haben, und dies durch ihre Schiffspapiere nachweisen können, werden nach einer strengen ärztlichen Untersuchung in den griechischen Häfen frei zugelassen. Dabei muß jedoch der weitere Nachweis erbracht werden, daß das Schiff sowohl wie das Gepäck der Mannschaft

und der Passagiere einer gründlichen Desinfektion unterzogen worden ist. —

Portugal. Unter dem 17. August ist das nachstehende in Uebersetzung wiedergegebene Königliche Dekret erlassen worden:

In Anbetracht des gegenwärtigen Gesundheitszustandes in Porto und in Ansehung der amtlichen Berichte und Gutachten will Ich, indem Ich die Vorschläge des öffentlichen Gesundheitsrathes gutheiße, Nachstehendes verordnen:

Art. 1. Bis auf Weiteres werden alle Vergnügungszüge, alle Jahrmärkte, Pilgerfahrten und andere Versammlungen aufgehoben, welche in Folge der Nähe oder des Verkehrs Grund zur Ansammlung von Volksmassen in Porto oder zum Verlassen dieser Stadt geben könnten.

Art. 2. Bei der Abfahrt der in dem vorstehenden Artikel nicht aufgeführten Eisenbahnzüge von Porto werden die Reisenden und Beamten der Züge ärztlich untersucht und wird Niemandem die Abreise gestattet, der, wenn auch nur verdächtige Anzeichen von Beulenpest darbietet.

Art. 3. Alle aus Porto kommenden Personen werden bei der Ankunft an ihrem Bestimmungsort untersucht und haben sich während neun aufeinanderfolgenden Tagen zur ärztlichen Untersuchung zu stellen.

§ 1. Diese Untersuchung ist in Lissabon Sache der Unterärzte des Gesundheitsamts und in den anderen Kreisen der Stadtärzte.

§ 2. Der Dienst der Untersuchung bei der Ankunft in den Stationen der Kreisstädte wird in diesen Stationen oder in deren Nähe eingerichtet.

§ 3. Die nachfolgenden Untersuchungen, zu denen sich die aus Porto kommenden Personen zu melden haben, werden in den Hauptstädten der Bezirke in den von den Civilgouverneuren, und in den anderen Orten an den von den Administratoren der Kreise zu bestimmenden Räumlichkeiten stattfinden.

Art. 4. Allen mit der Eisenbahn aus Porto kommenden Personen wird ein Schein nach dem diesem Dekret beigefügten Muster ausgehändigt, welchen sie sowohl bei der Untersuchung bei der Ankunft an ihrem Bestimmungsort als auch bei den nachfolgenden Untersuchungen beizubringen haben.

§ 1. Dem zuständigen Civilgouvernement oder der Bezirksverwaltung wird je nach dem Bestimmungsort des Reisenden ein Duplikat dieses Scheins eingeschickt.

Art. 5. Sobald die Züge aus Porto in den Stationen ankommen, an denen der Dienst der ärztlichen Untersuchung eingerichtet ist, werden die aus jener Stadt kommenden Reisenden nach dem Lokal der Untersuchung geführt, die sofort stattzufinden hat und deren Ergebniß in die erwähnten Scheine eingetragen wird.

§ 1. Wenn irgend ein Reisender ein verdächtiges Krankheitszeichen darbieten sollte, wird er unter Beobachtung der gehörigen Vorsicht und Sicherheit nach dem Hospital oder den Stationen geführt, die zur Isolirung und Beobachtung der der genannten Krankheit verdächtigen Personen bestimmt sind.

§ 2. Solange die Untersuchungen bei Ankunft der Züge nicht eingerichtet sind, sind die Passagiere doch nicht davon befreit, unabhängig von einer anderen Mittheilung, sich innerhalb zwölf Stunden und während neun aufeinanderfolgenden Tagen bei dem zuständigen Civilgouvernement oder der Bezirksverwaltung zu melden, um untersucht zu werden.

§ 3. Solange die besonderen Krankenhäuser nicht in Thätigkeit treten können, werden die von der genannten Krankheit angesteckten oder derselben verdächtigen Personen in Lissabon in die Quarantäneanstalt dieser Stadt und in den anderen Orten des Königreichs in besondere Krankensäle oder provisorisch dazu bestimmte, für diesen Zweck angemessen eingerichtete Räumlichkeiten gebracht.

Art. 6. Das Gepäck der aus Porto kommenden Reisenden wird bei der Abfahrt desinfizirt, dagegen dürfen Waaren nur auf dem Seewege aus Porto ausgeführt werden, ausgenommen wenn sie vor der Abfahrt aus jener Stadt amtlich desinfizirt worden sind.

Art. 7. Die Besitzer und Geschäftsführer von Hotels, Gasthöfen und Schlafstellen sind verpflichtet, der zuständigen Polizeibehörde täglich eine Liste der an jedem Tage aufgenommenen Gäste und Schlafgäste mit Angabe der betreffenden Herkunftsorte einzureichen.

Art. 8. Uebertretungen der Vorschriften der vorstehenden Artikel werden mit der Strafe für Widerstand gegen die Staatsgewalt bestraft, doch kann in keinem Falle eine bloße Geldstrafe auferlegt werden.

Einziger §. Alle Personen, die in Widerspruch mit diesen Vorschriften aufgefunden werden, werden sofort in Haft genommen und bleiben in Haft, bis sie verurtheilt werden.

Art. 9. Die Civilgouverneure der verschiedenen Bezirke haben die Maßregeln zu treffen, die zu ihrer Zuständigkeit gehören, und diejenigen, die darüber hinausgehen, aber nothwendig sind zur sofortigen und vollständigen Ausführung dieses Gesetzes, der Regierung vorzuschlagen.

— Die Regierung hat angeordnet, daß um Porto ein Militärkordon gezogen werden solle; in Granja bei Porto soll ein Lazareth errichtet werden.

Aegypten. Die ständige Kommission des internationalen Gesundheitsraths hat beschlossen, das Pestreglement gegen Herkünfte von Saint Denis (S. 655) vom 9. August ab außer Kraft zu setzen.

— Zufolge einer Mittheilung vom 18. August hat der internationale Gesundheitsrath beschlossen, das Pestreglement gegen die Herkünfte aus Porto, Lissabon und Buschir in Anwendung zu bringen. —

Algier. Zufolge einer Mittheilung vom 20. August unterliegen Herkünfte aus Porto in Algier den Quarantänevorschriften und dürfen in Gemäßheit des Art. 1 des Dekretes vom 15. Juni 1899 (vgl. S. 582) nur über den Hafen von Algier eingeführt werden. Herkünfte aus anderen portugiesischen und aus spanischen Häfen werden einer besonderen Ueberwachung unterworfen.

Marokko. Der Präsident des Gesundheitsraths zu Tanger hat durch Verfügung vom 16. August den Hafen von Porto für verseucht und die übrigen portugiesischen Häfen für verdächtig erklärt.

Auf Veranlassung des Gesundheitsraths läßt die Regierung die ganze Küste durch Soldaten bewachen, um den Verkehr mit portugiesischen Fischerbooten, die häufig in die marokkanischen Gewässer kommen, zu verhindern. —

Kiautschou. Der Gouverneur hat unter dem 15. Mai nachstehende Verordnung erlassen:

„1. Hongkong und die Häfen von Formosa werden hiermit als von der Pest verseucht erklärt.

2. Schiffe, die innerhalb neun Tagen vor der Ankunft in Tsintau einen Pestfall oder einen Todten, dessen Todesursache wahrscheinlich Pest gewesen ist, an Bord gehabt haben, haben südlich des für Petroleumschiffe angewiesenen Ankergrundes zu ankern und eine gelbe Flagge am Fockmast zu führen. Vor Einholung der Erlaubniß des Hafenamtes ist es niemandem gestattet, das Schiff zu verlassen, oder Verkehr mit dem Lande oder anderen Schiffen zu unterhalten.

3. Schiffe von Hongkong und den Häfen Formosas, die in weniger als neun Tagen Fahrt nach Tsintau gelangt sind, werden zur Arbeit im Hafen zugelassen, falls der Schiffer zugleich mit den Schiffspapieren die eidesstattliche Versicherung niederlegt, daß kein pestverdächtiger Fall innerhalb der letzten neun Tage an Bord vorgekommen ist. Diese Schiffe unterliegen bestimmter Aufsicht nach den Anordnungen des Hafenamtes."

Unter dem 24. Mai ist die obige Verordnung in nachstehender Weise erweitert worden:

„Der Hafen von Swatow wird hiermit von der Pest infizirt erklärt.

Die für Hongkong und die Häfen Formosas erlassenen Quarantänevorschriften finden auch auf Schiffe, die von Swatow kommen, Anwendung."

Straits Settlements. Die Regierung hat durch Verfügung vom 26. Juli die durch Verfügung vom 14. Juni d. J. (S. 594) verhängte Quarantäne gegen Penang wieder aufgehoben. —

Niederländisch-Indien. Laut Verordnung des Generalgouverneurs vom 14. Juli ist vom 2. Juli ab die Quarantäne gegen die Insel Mauritius verhängt worden. —

Brasilien. Zufolge einer Mittheilung vom 25. August hat die Regierung für Schiffe, welche aus verdächtigen Häfen kommen, die Einrichtung der Quarantänestation von Tamandare angeordnet; Schiffe, welche aus reinen Häfen abgegangen sind, können in St. Vincent Kohlen in Quarantäne einnehmen. In der Aufzählung der als verdächtig erklärten Häfen muß es statt Boulogne (vgl. S. 698) Bilbao in Spanien heißen. —

Aus dem Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Danzig für das Jahr 1898/99.

Die Zahl der Geburten in Danzig betrug 1898: 4698 gegen 4516 im Vorjahre. Davon waren 616 oder 13,11 % unehelich; 4555 Kinder kamen lebend, 143 todt zur Welt. Gestorben sind ausschließlich der Todtgeburten 2962 Personen (1897: 3347), im 1. Lebensjahre 1108 (1321), von 1 bis 5 Jahren 242 (386), von 6 bis 15 Jahren 103 (100), von 61 und mehr Jahren 695 (671). An Masern und Rötheln gingen 7 (19) Personen zu Grunde, an Scharlach 2 (5), Diphtherie und Croup 82 (81), Unterleibstyphus 12 (26), akuten Darmkrankheiten 448 (637), darunter an Brechdurchfall im 1. Lebensjahre 399 (548), Kindbettfieber 10 (8), Lungenschwindsucht 288 (241), akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 307 (457), durch Verunglückung 64 (73), Selbstmord 36 (30), Todtschlag 11 (10).

Aus dem Quellengebiete bei Prangenau wurden der Stadt 3 772 640 (1897: 3 763 780) cbm Wasser zugeführt. Die Wasserabgabe aus der Stadtleitung betrug 1 878 738, aus der Pelonker Leitung 174 902, zusammen 2 053 640 (1 978 664) cbm. Die Rohrleitung wurde um 5298 m erweitert. Die Gesammtzahl der Anschlußleitungen zur Versorgung von Grundstücken mit Wasser ist in Folge von 161 Neuanschlüssen auf 5078 gestiegen.

Durch die Pumpstation der Kanalisation sind nach den Rieselfeldern 5 011 488 cbm Kanalwasser gefördert worden. Das Kanalsystem wurde um 3893 m Leitung erweitert; 148 Hausanschlüsse wurden ausgeführt, sodaß deren Zahl auf 5198 stieg.

An Gas wurden seit dem 1. April 1898 3 181 360 cbm oder 3,9 % mehr als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres erzeugt. Der Zuwachs an Gasmessern für die Privatabgabe betrug 368 Stück mit 3063 Flammen; deren Zahl erhöhte sich dadurch auf 2762 mit 38 072 Flammen.

Von April bis Februar wurden 9101 (1897: 8821) Rinder, 39 458 (43 498) Schweine, 8337 (8230) Kälber, 17 476 (17 239) Schafe, 395 (344) Pferde auf dem Schlacht- und Viehhofe geschlachtet. Die Zufuhr des auswärts geschlachteten Fleisches ist nicht unerheblich gestiegen. Die Großviehschlachthalle ist um 8 Schlachtstände erweitert worden. In der Markthalle waren im April 1898: 178 umhegte Stände mit 646,5 qm Umfang, 102 offene Inselstände mit 202,4 und 55 Lagerkeller mit 377 qm vorhanden.

Aus dem Generalberichte über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern für die Jahre 1896 und 1897. XXVIII. Bd. München 1899. (Vgl. Veröff. 1898 S. 621.)

Die Einwohnerzahl des Königreichs ist rechnerisch für die Mitte des Jahres 1896 (1897) auf 5 844 626 (5 889 338) Personen bestimmt worden.

Die Zahl der lebend Geborenen betrug in den Berichtsjahren 215 652 (216 207), d. i. 37,1 (36,7) auf je 1000 E. Die höchsten Geburtsziffern hatte Niederbayern mit 41,2 (40,2), die niedrigsten Unterfranken mit 32,2 (32,5) aufzuweisen.

Todtgeboren wurden 6881 (6784) Kinder, außerehelich 31 754 (31 082), d. i. 14,27 (13,93) % der überhaupt Geborenen. Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle betrug 79 594 (71 582).

Die Sterbefälle beliefen sich auf 136 058 (144 625), d. i. 23,4 (24,5) ‰ der Bevölkerungszahl. Am größten war die Sterblichkeit in Niederbayern mit 27,3 (28,7) ‰ d. E., am geringsten in der Pfalz mit 19,1 (19,6) ‰ d. E. Die Zahl der im ersten Lebensjahre Gestorbenen betrug 23,1 (26,4) auf je 100 der Lebendgeborenen.

Während im Jahre 1896 durch die außerordentlich geringe Sterblichkeit im Allgemeinen auch die Kindersterblichkeit günstig beeinflußt wurde, so daß weder eine unmittelbare Stadt noch ein Bezirksamt eine Sterblichkeit von 40 % oder mehr erreicht hat, nähert sich das Gesammtbild von 1897 wieder dem des Jahres 1895; doch zeigte das Gebiet höchster Kindersterblichkeit von 40 % und mehr eine geringere Ausdehnung als 1895. Die höchste Ziffer wies 1896 das Bezirksamt Ingolstadt mit 39,7 % und 1897 das Bezirksamt Kelheim mit 46 % auf, die niedrigste in beiden Jahren Mellrichstadt mit 10,0 und 10,5 %. Vergleichsweise die meisten Todesfälle fielen 1896 (1897) auf den Mai (April), nämlich 12 817 (13 575), d. h. im Durchschnitt täglich 413 (452), die wenigsten auf den September (Oktober), nämlich 10 074 (10 813), d. h. im täglichen Durchschnitt 336 (349).

Von je 100 Gestorbenen waren ärztlich behandelt 61,8 (61,4), die meisten im Verwaltungsbezirke St. Lindau (St. Würzburg), nämlich 96 (92,7) %, die wenigsten in beiden Jahren im Bezirksamte Bogen, nämlich 18,1 (19,0) %.

Die Zahl der Selbstmorde belief sich auf 796 (819). Auf je 1 Million Einwohner kamen bei der städtischen Bevölkerung 202 (195), bei der Landbevölkerung 114 (120) Selbstentleibungen vor. 796 (770) ‰ der Selbstmörder gehörten dem männlichen Geschlechte an. Das Militär hatte 25 (35) Selbstmorde zu verzeichnen.

Von je 1 Million Personen der nachstehend angegebenen Berufe endeten durch Selbstmord: Land- und Forstwirthschaft 155 (183), Bergbau, Baugewerbe, Industrie überhaupt 338 (323), Handel und Verkehr 407 (411), persönliche Dienstleitungen aller Art 318 (388), Gesundheitspflege und Krankendienst 377 (377), Militärpersonen, Gendarmerie und Schutzmannschaft 423 (564), Erziehung und Unterricht 339 (150), Beamten überhaupt (ohne Bahn-, Bau- und Forstbeamte 301 (331), Kirche, Gottesdienst, Todtenbestattung 73 (74), Künste, Literatur, Presse 658 (219). Die niedrigsten Ziffern betrafen auch in diesen beiden Jahren wie im Vorjahre die Klasse „Land und Forstwirthschaft“ und „Kirche 2c.“ Selbstmord jugendlicher Personen im 10. bis 15. Lebensjahre kamen 10 (7) vor. Als Motive sind angegeben Geisteskrankheiten in 39 (38,6), Kummer, Vermögensverluste, unglückliche Familienverhältnisse in 10,1 (7,6), Reue und Scham, außereheliche Schwangerschaft, Furcht vor Strafe in 9,5 (10,2), körperliche Leiden in 7,7 (8,9), Laster, liederliches Leben, Trunksucht in 6,2 (6,5) % der Fälle; unbekannt blieben die Beweggründe bei 14,6 (17,0) %.

In den Berichtsjahren wurden 1621 (1785) Unglücksfälle angezeigt, welche sofort oder doch in kürzester Zeit zum Tode führten, d. i. 278 (303) auf je 1 Million E. Vergleichsweise die meisten Verunglückungen trafen im Jahre 1896 (1897) auf Niederbayern (die Pfalz) mit 316 (346), die wenigsten auf die Pfalz (Mittelfranken) mit 208 (248) auf je 1 Million E. Von den gesammten Unglücksfällen ereigneten sich 445 (461) oder 27,8 (26,1) % bei Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren.

An Infektionskrankheiten starben von je 100 000 Einwohnern 432 (408), insbesondere an Tuberkulose 295,2 (302,3), an Diphtherie und Croup 39,2 (31,5), Keuchhusten 34,9 (43,9), Masern 14,2 (30,7), Scharlach 6,7 (6,6), Unterleibstyphus 5,7 (6,5), Kindbettfieber 6,2 (5,1), Rothlauf 4,4 (3,5), epidemischer Genickstarre 1,1 (1,6), Ruhr 0,21 (0,20), Wechselfieber 0,15 (0,15), Blattern 0,02 (0).

Die Scharlachsterblichkeit ist in den beiden Berichtsjahren gegenüber den früheren Jahren noch weiter zurückgegangen. Die meisten Todesfälle an dieser Krankheit hatte 1896 (1897) die Oberpfalz (Mittelfranken) mit 14,4 (19,8) auf je 100 000 E. aufzuweisen; an Diphtherie in beiden Jahren die Pfalz mit 54,9 (39,1), an Keuchhusten Schwaben (Oberpfalz) mit 51,0 (66,4); an Tuberkulose Unterfranken (die Pfalz) mit 325,7 (332,8).

An der Morbiditätsstatistik betheiligten sich 1483 (1562) Aerzte, d. i. 64 (67) % der Gesammtheit. Zur Anzeige brachten dieselben 90 754 (104 564) Krankheitsfälle, darunter croupöse Pneumonie in 20 048 (17 271) Fällen, Brechdurchfall 11 170 (16 027) mal, Masern 10 758 (25 996), Diphtherie und Croup 11 970 (10 492), Keuchhusten 9040 (8974), akuten Gelenkrheumatismus 8965 (7584), Rothlauf 5019 (4332), Scharlach 4608 (4113), Varizellen 3070 (2941), Mumps 1722 (2030), Wechselfieber 1389 (1357), Unterleibstyphus 1104 (1582), Augenentzündung der Neugeborenen 692 (692), Kindbettfieber 639 (498), Pyämie und Septicämie 262 (312), Ruhr 111 (131), Genickstarre 186 (224) mal. Dem Kindbettfieber erlagen 16,4 (13,7) von je 10 000 Gebärenden. Influenza wurde 602 (805) mal als Todesursache angegeben. An Milzbrand erkrankten 17 (13) und starben 4 (3) Personen.

An Krankenhäusern waren 430 (429) mit insgesammt 16 034 (16 898) Betten in Betriebe. Es wurden in ihnen 130 754 (134 757) Krankheitsfälle behandelt; gestorben sind 4395 (4646) Kranke.

Von den Heilbädern wurde Kissingen wieder am meisten, nämlich von 15 031 (16 733) Kurgästen besucht.

Die Zahl der approbirten Civilärzte betrug 2330 (2430), es trafen 41,8 (43,1) auf je 100 000 E. und zwar in den Städten 85,5 (86,2), auf dem Lande 27,3 (28,4).

In den 10 öffentlichen Irrenanstalten befanden sich am Schlusse der Berichtsjahre 4891 (5006) Kranke, von denen an einfacher Seelenstörung 4215 (4267), an paralytischer Seelenstörung 282 (289), an Seelenstörung mit Epilepsie 200 (218), an Idiotie und Cretinismus 176 (213), an Säuferwahnsinn 18 (19) litten.

In den 6 in Bayern bestehenden Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel wurden 40 184 (40 634) Proben von Nahrungs- und Genußmitteln untersucht und davon 18,05 (14,7) % beanstandet. Die Thätigkeit dieser Anstalten hat gegen 1895 eine erhebliche Steigerung erfahren.

Aus dem Berichte des Wiener Stadtphysikus über seine Amtsthätigkeit u. s. w. in den Jahren 1894 bis 1896.
(Vgl. Veröff. 1896 S. 744.)

Die am 1. Januar 1896 erfolgte Vereinigung der Vororte mit der Stadt Wien ist in gesundheitlicher Beziehung für die ersteren von den besten Folgen gewesen, weil von dem genannten Zeitpunkte an die sanitäre Fürsorge auch auf diese Orte ausgedehnt wurde. Die Sterbeziffer, die im alten Stadtgebiete 1891 bei einer Bevölkung von 833 726 Personen 20,81 ‰ und bei der Vorortbevölkerung mit 522 153 Seelen 28,08 ‰ betragen hatte, ist seit der Einverleibung heruntergegangen und betrug für 1897 im alten Stadtgebiet 18,3, in den Vororten 21,61 ‰. Eine noch weitere Besserung wird erwartet, sobald die Wasserversorgung, die Kanalisation und andere gesundheitliche Einrichtungen voll durchgeführt sein werden.

Die unter der Aufsicht der städtischen Bezirksärzte und des Stadtphysikats stehenden 33 Sanitätsaufseher haben in der Berichtszeit unter anderem zur Anzeige gebracht: feuchte Wohnungen in 1925 Fällen, finstere und luftarme Wohnungen in 908, überfüllte Wohnungen in 3883, Kellerwohnungen 746, Dachbodenwohnungen in 233, sonstige gesundheitswidrige Wohnungen in 2596, gesundheitswidrige Schlafstellen in 2117 Fällen. Zur Beseitigung ungesunder Zustände nahm das Physikat an 158 Kommissionen theil und hatte 425 Gutachten abzugeben. Eine große Zahl der letzteren, die verschiedensten Fragen betreffend, ist in dem Berichte ausführlich mitgetheilt. Nach der neuen Vorschrift vom 5. Oktober 1895 sind für die Wahrnehmung des Gemeindesanitätsdienstes als ärztliche Organe gegenwärtig bestellt: der Stadtphysikus, die beiden Physikusstellvertreter, die städtischen Bezirksärzte, die städtischen Aerzte für Armenbehandlung und Todtenschau, die Anstaltsärzte der kommunalen Hummanitätsanstalten und die Physikatsassistenten. Mit der fachmännischen Leitung dieses Dienstes und der Oberaufsicht ist der Stadtphysikus betraut; außer den 7 Stadtphysikatsärzten sind bei dessen Durchführung noch 101 Aerzte betheiligt. Die Angaben über die Bewegung der Bevölkerung in der Berichtszeit, über das Heilpersonal der humanitären Anstalten u. s. w., welche der Bericht enthält, sind bereits aus den statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien für die Jahre 1894 bis 1896 in diese Veröffentlichungen (vgl. Jahrg. 1897, S. 606; 1898, S. 503 und 1054) übernommen worden.

Gesundheitszustand in Mähren 1897.
(Nach dem von Dr. R. Schoefl verfaßten Sanitätsberichte des k. k. Landes Sanitätsrathes.) Vgl. Veröff. 1898 S. 766.

Stand und Bewegung der Bevölkerung. Bei einer Einwohnerzahl von 2 277 416 Seelen betrug die Zahl der Lebendgeborenen 85 979, d. h. 37,7 ‰ d. E., die der Todtgeborenen 2 406 = 2,8 % der überhaupt Geborenen; von den letzteren waren 8 891 = 10,1 % unehelicher Abkunft. Todesfälle ereigneten sich 61 205 (im Vorjahre 59 950), davon 57 385 = 93,7 (93,6) % ärztlich beglaubigt, 19 422 = 31,7 % (19 974 = 34,0 %) im 1. Lebensjahre und 1306 auf gewaltsame Weise. Von je 1000 E. sind 26,3 (25,7) eines natürlichen Todes gestorben.

Todesursachen. Es starben u. a. an Pocken 2 (gegen das Vorjahr — 2), an Diphtherie 1385 (— 233), Scharlach 1168 (+ 132), Masern 1320 (+ 867), Keuchhusten 285 (— 172), Typhus 384 (+ 32), Kindbettfieber 81 (— 36), bösartigen Neubildungen 1914 (+ 163), Tuberkulose 9649 (+ 68), Ruhr 45 (+ 21), einheimischer Cholera 8 (— 19), Brechdurchfall der Kinder 1293 (— 374), durch Unfall 810, Mord und Todtschlag 42, Selbstmord 454.

Ansteckende Krankheiten: Pocken kamen nur vereinzelt vor; es wurden in 7 Gemeinden von 3 Bezirken 13 Erkrankungen angezeigt, von denen 1 bei einem ungeimpften Säugling tödtlich endete. Von Windpocken gelangten 1187 neue Fälle zur Kenntniß, Todesfälle waren nicht zu verzeichnen. Neuerkrankungen an Diphtherie wurden 3396 (gegen das Vorjahr — 154) angezeigt. Bei 43,1 % der Fälle kam Heilserum zur Anwendung, 17,3 % der so Behandelten sind gestorben; das Urtheil über den Heilwerth des Serums ist ein vorwiegend günstiges. Scharlach zeigte mit 5981 Neuerkrankungen gegen 6556 im Vorjahre einen Rückgang um 575 Fälle; verhältnißmäßig die meisten Erkrankungen wiesen der Bezirk Littau und die Stadt Brünn auf, sehr wenige die Bezirke Neustadl und Gaya, ganz frei geblieben war die Stadt Kremsier. Die Zahl der Masernerkrankungen erfuhr gegenüber dem Vorjahre eine beträchtliche Steigerung, indem 32 335 Neuerkrankungen gegen 11 367 gemeldet wurden; frei von Masern blieb nur die Stadt Iglau. Keuchhusten wurde während des Berichtsjahres aus 3 Städten und aus 29 Bezirken für 182 Gemeinden angezeigt. Unterleibstyphus, welcher sich seit 1892 in mäßigen Grenzen gehalten hat, zeigte im Berichtsjahre ein nicht unbedeutendes Ansteigen; mit Ausnahme des Bezirks Gaya war die Krankheit über das ganze Land verbreitet; in Behandlung standen im Ganzen 2546 Personen. An Mumps erkrankten 1271 gegen 928 im Vorjahre; an Genickstarre 20 mit 9 Todesfällen. Kindbettfieber hat gegen das Vorjahr um 36 Fälle abgenommen (81 gegen 117). An Influenza gelangten 608, an Trachom 582 Erkrankungen zur Anzeige.

Die 10 Kurorte des Landes waren im Berichtsjahre wegen der ungünstigen Witterung des Juli etwas weniger (um 63 Personen) besucht als 1896; im Ganzen wurden 3626 Kurgäste gezählt.

In den 12 öffentlichen und 60 privaten Krankenanstalten mit zusammen 3291 Betten sind 30 956 Kranke behandelt worden, von denen 2146 mit dem Tode abgingen. Die durchschnittliche Verpflegungsdauer betrug 23 Tage, der Kostenaufwand in den öffentlichen Anstalten im Mittel 94 Kr. auf den Kopf und Tag. In den beiden Gebäranstalten zu Brünn und Olmütz wurden 1176 Mütter und 918 Kinder verpflegt. Die durchschnittliche Zahl der Geburten an 1 Tage war 3,5 bezw. 0,63. Die beiden Landesirrenanstalten zu Brünn und Sternberg mit 445 und 450 Betten zählten 970 und 942 Pfleglinge; gestorben sind 106 und 97 derselben. Außerhalb der Irrenanstalten waren 1431 Geisteskranke untergebracht, und zwar 1309 in Privatpflege und 122 in Versorgungsanstalten. Armen- und Siechenhäuser bestanden 154 gegen 160 im Vorjahre; die Zahl der Waisenhäuser, Rettungs- und Besserungsanstalten hat sich nicht verändert. Cretinen wurden am Ende des Berichtsjahres 2062 gegen 2032 des Vorjahres gezählt; auf je 100 000 Einwohner entfallen durchschnittlich 90 Cretinen. Die Zahl der „notorischen Branntweintrinker“ belief sich auf 7050; auf je 1000 Einwohner kamen im Mittel 3,1 (in den Städten Brünn und Kremsier je 0,2, im Bezirk Hohenstadt 8,0, im Bezirk Groß-Meseritsch 6,6). In den 3 Taubstummeninstituten waren 252 Taubstumme untergebracht; taubstumm geboren waren 96 = 38,1%, taubstumm geworden 156 = 61,9%. In Privatpflege befanden sich 2720 Taubstumme; von diesen waren taubstumm geboren 2133 = 78,4%, taubstumm geworden 587 = 21,6%. Das Zahlenverhältniß der in Instituten untergebrachten zu den in Privatpflege befindlichen Taubstummen stellt sich wie 1 : 10,8. Blinde wurden insgesammt 1451 nachgewiesen, davon waren 182 = 12,5% blindgeboren. Die Zahl der bei Pflegeparteien untergebrachten Findlinge betrug 2200; ferner befanden sich noch 1311 uneheliche, aus keiner Findelanstalt stammende Kinder in Privatpflege.

Sanitätspersonal. Am Schlusse des Berichtsjahres waren vorhanden 805 praktizirende Aerzte (648 Doktoren und 157 Wundärzte), 2679 Hebammen, 119 Apotheken, 264 Hausapotheken, 126 Thierärzte und 52 Kurschmiede.

Wasserversorgung. Eine neue Wasserleitung wurde hergestellt in 1 Orte; in 3 Orten wurden im Vorjahre in Angriff genommene Leitungen dem Betrieb übergeben, und in 11 Ortschaften fanden Erweiterungen und Verbesserungen statt. Die Verbesserung der Trinkwasserverhältnisse auf dem Lande durch Anlage neuer Brunnen schreitet angeblich nur langsam vorwärts.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Navigationsschulen betr.

Preußen. Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betr. Unterricht und Prüfung in Gesundheitspflege auf den Navigationsschulen und Samariterkurse auf den Navigationsvorschulen.
Vom 16. Dezember 1898.

Die Einführung des Unterrichts in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen in den Steuermannsklassen sowie eines Samariterkursus in den Navigationsvorschulen hat eine Abänderung der §§ 1 Abs. 1, 6 Abs. 3, 10 Abs. 1, 11 Schlußabsatz, 12 Abs. 3, 13 und 16 Abs. 1 des Regulativs für die Navigationsschulen, sowie des § 8 Abs. 1 und des § 9 des Regulativs für die Navigationsvorschulen erforderlich gemacht. Ich habe zu dem Zwecke unter dem heutigen Tage neue Schulregulative erlassen, die mit dem 1. April 1899 in Kraft zu setzen sind.

. . . .

Zugleich bestimme ich, daß der Unterricht in der Gesundheitspflege in den Steuermannsklassen durch eine freiwillige Sonderprüfung seinen Abschluß finden soll. Demgemäß habe ich heute eine besondere „Anweisung über die Prüfung in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen“ erlassen, die nebst einem Formular für das Prüfungszeugniß als Anhang zum Regulativ für die Navigationsschulen abgedruckt ist und zugleich mit dem Regulativ in Kraft tritt.

Der Unterricht in der ersten Hülfeleistung bei Unglücksfällen (Samariterkursus) ist für solche Navigationsvorschüler, die sich auf die Prüfung für Schiffer auf kleiner Fahrt vorbereiten, obligatorisch; er soll sich im Allgemeinen auf die Seite 84 bis Seite 137 der im Kaiserl. Gesundheitsamte bearbeiteten „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen“ besprochenen Lehrgegenstände beschränken. Die Dauer des Samariterkursus will ich bis auf Weiteres in den einzelnen Schulen Ihrer Vereinbarung mit dem Kuratorium und dem unterrichtenden Arzte überlassen.

J. A.: Hoeter.

An die Herren Navigationsschul-Direktoren in Danzig, Geestemünde und Altona.

Die einschlägigen Bestimmungen der Regulative lauten:

. . . .

Regulativ für die Königlich Preußischen Navigationsvorschulen. Berlin 1898.

. . . .

§ 9. Der Unterricht erstreckt sich auf die nachbenannten Gegenstände in den dabei angegebenen wöchentlichen Stunden: Deutsche Sprache 6 Stunden, Arithmetik 12 Stunden, Geometrie 8 Stunden, Geographie 4 Stunden und Zeichnen 2 Stunden. Der Navigationsschul-Direktor kann jedoch den Unterricht in deutscher Sprache bis auf 8 Stunden erhöhen und den in Arithmetik dann bis auf 10 herabsetzen.

Außerdem wird wöchentlich in der Regel in 2 Stunden Unterricht in der ersten Hülfeleistung bei Unglücksfällen (Samariterkursus) ertheilt, wenn die Vorschule von solchen Schülern besucht wird, die sich auf die Prüfung für Schiffer auf kleiner Fahrt vorbereiten. An diesem Unterricht, dessen Dauer von dem Navigationsschul-Direktor gemeinschaftlich mit den Kuratorien bestimmt wird, dürfen sich auch bereits zugelassene Schiffer auf kleiner Fahrt und Küstenfahrt betheiligen.

Regulativ für die Königlich Preußischen Navigationsschulen. Berlin 1898.

§ 1. Die Navigationsschulen sollen den Seeleuten Gelegenheit bieten, sich die theoretische Ausbildung zum Seesteuermann und zum Seeschiffer auf großer Fahrt zu verschaffen und sich auf die Steuermannsprüfung und die Schifferprüfung für große Fahrt, sowie auf eine Prüfung in der Schiffs-Dampfmaschinenkunde und in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen vorzubereiten.

Zur Ausbildung von Seesteuerleuten sind die Steuermannsklassen, zur Ausbildung von Schiffern auf großer Fahrt und zur Vorbereitung auf die Prüfung in der Schiffs-Dampfmaschinenkunde die Schifferklassen bestimmt.

In den letzteren werden genügend Unterrichtete auch zur Vorbereitung auf die Steuermannsprüfung zugelassen.

. . . .

§ 9. Jeder Schüler muß folgende Lehrmittel besitzen:

. . . .

8. Die „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen“, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte,

. . . .

§ 11. Der Unterricht in den Steuermannsklassen erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

. . . .

F. Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen.

Wöchentlich werden 28 Stunden auf die unter A bis C und je 2 Stunden auf die unter D bis F genannten Gegegenstände verwandt.

§ 12. Der Unterricht in den Schifferklassen umfaßt:

. . . .

7. Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen.

Wöchentlich werden . . . . . . 2 Stunden auf Nr. 7 verwandt.

An dem Unterrichte in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen (Nr. 7) dürfen auch bereits zugelassene Schiffer auf großer Fahrt sowie Seesteuerleute sich betheiligen. Schülern, die ihre erfolgreiche Theilnahme an diesem Unterricht durch eine Prüfung bereits nachgewiesen haben, ist die nochmalige Theilnahme daran freigestellt.

§ 13. . . . .

Der Unterricht in der Gesundheitspflege währt 5 bis 6 Monate und ist, wenn an der Schule eine Steuermanns- und eine Schifferklasse besteht, für die Schüler beider Klassen thunlichst gemeinschaftlich zu geben. In letzterem Falle ist bezüglich der Unterrichtsstunden in der Gesundheitspflege der Stundenplan von beiden Lehrern gemeinschaftlich festzustellen.

. . . .

§ 15. a) Ertheilung des Unterrichts.

Der gesammte Unterricht — mit Ausnahme desjenigen in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen — ist der Regel nach den Navigationslehrern und den Navigationsschul-Aspiranten zu ertheilen und auf die Heranziehung von Hülfslehrern nur aus besonderen Gründen Bedacht zu nehmen. (Vergl. § 18 am Schlusse.) Der Unterricht in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen darf nur von zugelassenen Aerzten ertheilt werden.

. . . .

Anweisung über die Prüfung in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen.

1. Um den Theilnehmern am Unterricht in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen Gelegenheit zu geben, über den erfolgreichen Besuch des Unterrichts einen Nachweis zu erlangen, soll im Anschluß an jede Steuermannsprüfung, aber unabhängig von ihr, zugleich eine Prüfung über die Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen abgehalten werden. Eine Verpflichtung zur Ablegung der Prüfung besteht nicht.

Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die an dem erwähnten Unterricht theilgenommen haben. Es können aber auch solche Seeschiffer und Seesteuerleute zugelassen werden, die am Unterricht nicht Theil genommen haben. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission.

2. Die Prüfung erfolgt vor einer besonderen Prüfungskommission durch einen Arzt.

Die Prüfungskommission wird gebildet von dem Navigationsschul-Direktor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dem prüfenden, für den Unterricht in der Gesundheitspflege bestellten Arzt und einem Navigationslehrer, der zugleich Mitglied der Prüfungskommission für Seesteuerleute ist und von dem Navigationsschul-Direktor bestellt wird.

3. Die Prüfung ist eine praktische und mündliche und erstreckt sich nur auf den Inhalt der von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt bearbeiteten Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen. Für den Ausfall der Prüfung sind nicht nur die dabei gezeigten Kenntnisse sondern auch die während des Unterrichts bewiesenen Fertigkeiten und Kenntnisse zu berücksichtigen.

Ueber den Ausfall der Prüfung entscheidet die Kommission nach Stimmenmehrheit durch Ertheilung des Prädikats „Bestanden" oder „Nicht bestanden".

Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Abstimmung der einzelnen Mitglieder und das Gesammtergebniß der Abstimmung enthält und von den Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben ist.

4. Bei bestandener Prüfung wird dem Prüfling nach beiliegendem Muster ein Zeugniß ausgefertigt, das von den Kommissionsmitgliedern unterschrieben wird.

5. Die Prüfung und die Ertheilung des Prüfungszeugnisses erfolgt kostenfrei. Der gesetzliche Stempelbetrag ist vor Ausfertigung des Zeugnisses zu zahlen.

Berlin, den 16. Dezember 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Hoeter.

Zeugniß über die Prüfung in Gesundheitspflege.

Dem . . . . (Stand, Vornamen und Namen) . . . ., geboren zu . . . . den . . ten . . . . 18 . ., wohnhaft in . . . .
wird hierdurch bezeugt, daß er sich in der heute abgehaltenen Prüfung über den Besitz von Kenntnissen in der Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen nach Maßgabe der Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. Dezember 1898 ausgewiesen hat.

. . . . (Prüfungsort) . . . ., den . . . (Datum) . . . .

Die Königlich Preußische Prüfungs-Kommission.
(Siegel.) (Unterschriften.)

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Prüfung in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen.

Vom 17. Mai 1899. (Reg.-Bl. S. 405.)

Bei den Prüfungs-Kommissionen für Seeschiffer in Wustrow und Rostock werden fortan in Verbindung mit den Prüfungen zum Schiffer auf große Fahrt oder zum Steuermann Prüfungen in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen abgehalten werden.

An diesen Prüfungen kann sich auf Antrag Jeder betheiligen, der das Steuermannsexamen bestanden hat.

Die Prüfung erstreckt sich auf den Inhalt der vom Kaiserlichen Gesundheitsamt bearbeiteten Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen.

Zur Abhaltung dieser Prüfungen wird ein Arzt herangezogen.

Bei besonderer Prüfung wird dem Prüfling nach beiliegendem Muster A ein Zeugniß ausgefertigt.

Die Prüfungsgebühr beträgt ausschl. des Stempels für das Zeugniß 3 ℳ.

Schwerin, den 17. Mai 1899.

Großh. Mecklenb. Minist. des Innern.
A. von Bülow.

Zeugniß
über die Prüfung in der Gesundheitspflege.

Dem . . . . (Vornamen und Name)
geboren zu . . . . den . . ten . . . .
wohnhaft in. . . . .
wird hierdurch bezeugt, daß derselbe in der heute abgehaltenen Prüfung über den Besitz von Kenntnissen in der Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 17. Mai 1899 sich ausgewiesen hat.

. . . . ., den . . . . .

Die Großh. Mecklenburgische Prüfungs-Kommission.
für . . . .
(Siegel oder Stempel.) (Unterschriften.)

Oldenburg. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. den Unterricht in der Gesundheitspflege und in den Grundlehren der Schiffsbautechnik an der Navigationsschule in Elsfleth und die Abhaltung von Sonderprüfungen in diesen Fächern.

Vom 10. September 1898. (Gesetzbl. S. 209.)

Mit Höchster Genehmigung werden in Bezug auf den Unterricht in der Gesundheitspflege und in den Grundlehren der Schiffsbautechnik an der Navigationsschule in Elsfleth und die Abhaltung von Sonderprüfungen in diesen Fächern die nachstehenden Vorschriften erlassen:

I. Der durch Ministerialbekanntmachung vom 27. Januar 1870 in den Steuermannsklassen vorgesehene Unterricht in der Medizin (Gesetzsammlung Band XXI Seite 237 unter F) umfaßt den Unterricht in der Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrtei-

schiffen unter Zugrundelegung der vom Kaiserlichen Gesundheitsamt bearbeiteten „Anleitung“. Die Schüler der Schifferklasse haben zur Wiederholung des früher Gelernten an diesem Unterricht theilzunehmen.

Den Navigationsschülern wird vom Dezember d. J. ab Gelegenheit geboten werden, im Anschluß an die Prüfung zum Seesteuermann und an die Schifferprüfung für große Fahrt einer freiwilligen mündlich-praktischen Prüfung in der Gesundheitspflege sich zu unterziehen und bei deren befriedigendem Ausfall einen amtlichen Ausweis darüber in Form eines Prüfungszeugnisses zu erwerben. Zu diesen Prüfungen werden auch Schiffer und Seesteuerleute zugelassen, welche früher auf einer deutschen Navigationsschule den Unterricht in der Gesundheitslehre genossen oder sich auf andere Weise auf die Prüfung vorbereitet haben.

Die Meldung zur Prüfung in der Gesundheitspflege ist mit der Meldung zu der Haupt-Prüfung zu verbinden. Wer die Prüfung zum Seesteuermann nicht besteht, wird von der Prüfung in der Gesundheitspflege ausgeschlossen.

II. Vom 1. Oktober d. J. an wird in den Schifferkursen auch Unterricht in den Grundlehren der Schiffsbautechnik ertheilt. Der Unterricht umfaßt folgende Gegenstände:

a) Erklärung der bei den Schiffskonstruktionen üblichen technischen Ausdrücke, Hauptdimensionen und ihre gegenseitigen Beziehungen, Auftrieb, Wasserverdrängung, Völligkeitsgrad, Tragfähigkeit, Lastenmaßstab, Sprung, Freibord, Flächen- und Schwerpunktsberechnung,

b) Stabilität, Quer- und Längsmetacentrum, Krängungsversuch und Trimmberechnung, Schlinger- und Stampfbewegungen, Wirkung des Ruders, Lehre vom Schiffswiderstand.

c) Erklärung der einzelnen Schiffsverbände, ihre Abmessungen und Bedeutung für die Festigkeit, Vernietung, Bau von Masten und Rahen, Materialienkunde.

d) Vorschriften der Klassifikationsgesellschaften, Vorschriften der Schiffsvermessung.

An diesem Unterricht können außer den Schülern des Schifferkursus gegen eine Gebühr von 10 ℳ für den Kursus auch solche Seeleute theilnehmen, welche bereits ein Befähigungszeugniß zum Schiffer auf großer Fahrt besitzen.

Im Anschlusse an die regelmäßigen Schifferprüfungen wird hinfort eine Sonderprüfung in den Grundlehren der Schiffsbautechnik abgehalten, zu welcher Meldungen spätestens 8 Tage vor dem Prüfungstermine bei dem Vorsitzenden der Haupt-Prüfungskommission zu erfolgen haben. Es werden nur solche Prüflinge zugelassen, die im Besitze eines Befähigungszeugnisses zum Schiffer auf großer Fahrt sind oder die Schifferprüfung für große Fahrt bestanden haben. Demjenigen, welcher die Prüfung bestanden hat, wird ein Prüfungszeugniß ausgestellt.

III. Die Sonderprüfungen (I und II) sind vor den Haupt-Prüfungskommissionen durch den Schularzt (I) bezw. durch den der Schiffsbautechnik kundigen Lehrer (II) abzuhalten, jedoch brauchen der Prüfung außerdem nur der Direktor der Navigationsschule bezw. dessen Stellvertreter und eines der beiden seeschifffahrtskundigen Mitglieder beizuwohnen. Ueber den Ausfall der Prüfung entscheidet die durch den Arzt bezw. den Schiffsbautechniker ergänzte Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit.

Für die Sonderprüfungen haben diejenigen Prüflinge, welche die Navigationsschule in Elsfleth nicht besucht haben, eine Gebühr von 5 ℳ zu bezahlen; im Uebrigeu werden keine Gebühren berechnet.

IV. Die Prüfungszeugnisse werden nach den nachstehenden Mustern A und B ausgefertigt.

Oldenburg, den 10. September 1898.

Staatsministerium, Dep. d. Innern.

J. V.: Heumann.

Zeugniß
über die Prüfung in Gesundheitspflege.

Dem . . . . (Vor- und Familienname), geboren zu . . . . den . . ten . . . . . . 1 . . ., wohnhaft in . . . ., wird hierdurch bezeugt, daß derselbe in der heute abgehaltenen Prüfung über den Besitz von Kenntnissen in der Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 10. September 1898 sich ausgewiesen hat.

Elsfleth, den . . ten . . . . . . 1 . . . .

Großherzoglich Oldenburgische Prüfungskommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Lübeck. Bekanntmachung, betr. Erweiterung des medizinischen Unterrichtes an der hiesigen Navigationsschule und Einführung einer Prüfung in der Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen und in der Hülfeleistung bei Unglücksfällen. Vom 17. September 1898.

Im Auftrage hohen Senates wird der medizinische Unterricht an der hiesigen Navigationsschule erweitert, und im Anschluß an die Steuermannsprüfungen eine Sonderprüfung in der Kenntniß der Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen und der Hülfeleistung bei Unglücksfällen abgehalten werden.

Diese Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Gesundheitspflege an Bord,
2. Krankenpflege bei inneren Krankheiten.
3. Behandlung Scheintodter,
4. Hülfeleistung bei Verletzungen.

Diejenigen Seeleute, welche nach bestandener Steuermannsprüfung über den Besitz von Kenntnissen obengenannter Fächer ausweisen wollen, haben sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden.

Die Prüfung wird durch einen Arzt in Gegenwart der übrigen Kommissionsmitglieder abgehalten.

Den Bestandenen wird ein Zeugniß nach dem vom Herrn Reichskanzler festgesetzten Formulare ausgestellt.

Gebühren werden für diese Sonderprüfung nicht erhoben.

Lübeck, den 17. September 1898.

Die Prüfungskommission für Seeschiffer und Steuerleute.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Bekanntmachung, betr. Bedingungen für Schlachtereianlagen. Vom 25. April 1899. (Amtsbl. S. 404.)

In Abänderung bezw. Ergänzung der Ziffer II meiner Bekanntmachung vom 8. März 1892[1]) „Bedingungen für Schlachtereianlagen“ bestimme ich in Uebereinstimmung mit Ziffer II 25 (Schlächtereien) des Ministerialerlasses vom 15. Mai 1895[2]):

Die Ziffer 2 erhält den Zusatz: Ueberhaupt ist das Schlachthaus so einzurichten, daß ein Einblick von der Straße aus unmöglich ist.

Ziffer 5 erhält die Fassung: Die Wände des Schlachtraums sind mit Cement glatt zu putzen und auf mindestens 2 m Höhe über dem Fußboden mit heller, nicht rother Oelfarbe zu streichen.

Ziffer 12 erhält die Fassung: Die festen Schlachtabgänge sind entweder sofort nach dem Schlachten zu entfernen oder in einer besonderen wasserdichten, dicht abgedeckten Grube zu sammeln; auch ist es zulässig, für die festen Abfälle eine dichte, dicht bedeckte Tonne oberirdisch aufzustellen.

Ziffer 14 erhält den Zusatz: Nach der Entleerung und Reinigung sind die Grube sowie die Tonne zu desinfiziren.

Ziffer 15 erhält die Fassung: Bis zur Abfuhr sind die Abfälle mit Kalkmilch zu übergießen.

Ziffer 18 erhält die Fassung: Falls nicht anderes Wasser auf demselben Grundstücke in unmittelbarer Nähe des Schlachtraumes reichlich und in rein-

[1]) Veröff. 1892 S. 593. — [2]) Desgl. 1895 S. 771.

lichem Zustande zur Verfügung steht, ist im Schlachtraume oder auf dem Hofe ein Brunnen mit reichlichem Wasser herzustellen.

Ziffer 20 erhält die Fassung: Der Schornstein muß eine ausreichende Höhe erhalten.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Schleswig. Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung, betr. die Abfuhr und Abwässerung der Schlachtereien in den Städten vom 11. April 1893.

Vom 29. Mai 1899. (Amtsbl. S. 469.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867, bezw. der §§ 7, 13 und 14 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 verordne ich nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses für sämmtliche Städte des Regierungsbezirks, was folgt:

Die Polizeiverordnung, betr. die Abfuhr und Abwässerung der Schlachtereien in den Städten vom 11. April 1893[1]), erfährt nachstehende Aenderungen:

§ 2 Absatz 1 erhält die Fassung: Die festen Schlachtabgänge, welche nicht mit anderen Abfällen gemeinschaftlich aufbewahrt werden dürfen, sind entweder sofort nach dem Schlachten abzufahren oder in einer besonderen wasserdichten, mit fest anschließendem Deckel versehenen Grube zu sammeln; auch ist es zulässig, für die festen Abfälle eine dichte, mit fest anschließendem Deckel versehene Tonne oberirdisch aufzustellen.

§ 3 Absatz 4 erhält die Fassung: Nach der Entleerung und Reinigung sind die Gruben, sowie die Tonne zu desinfiziren. Bis zur Abfuhr sind die Abfälle mit Kalkmilch zu übergießen.

§ 6 erhält die Fassung: Die Wände des Schlachtraums sind mit Cement glatt zu putzen und auf mindestens 2 m Höhe über den Fußboden mit heller, nicht rother Oelfarbe zu streichen und dauernd unter gutem Farbenstrich zu halten.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1899 in Kraft.

Abdruck erwünscht.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Arnsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Beaufsichtigung der privaten Schlachthäuser ꝛc. Vom 10. Januar 1899. (Amtsbl. 47.)

Auf Grund des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Mai 1894 und des § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1891 ordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes an.

§ 1. Die den beamteten Thierärzten (Kreis- und Departementsthierarzt) gemäß § 17 des Reichsviehseuchengesetzes obliegende Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte sowie der öffentlichen Schlachthäuser wird ausgedehnt auf die privaten Schlachthäuser nebst den dazu gehörigen Räumen, die Ställe von Viehhändlern und die gastweise benutzten Stallungen, nebst dem darin aufgestellten Handelsvieh, die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder in privaten Räumlichkeiten sowie die auf Wochenmärkten zum Zwecke des Verkaufs zusammengebrachten Viehbestände, die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, die öffentlichen Thierschauen sowie die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen.

§ 2. Den beamteten Thierärzten ist der Zutritt zu den in § 1 bezeichneten Räumlichkeiten zum Zwecke der Beaufsichtigung jederzeit zu gestatten.

§ 3. Die Kosten der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung fallen gemäß den Bestimmungen des § 24 des Gesetzes vom 12. März 1881 / § 7 des Gesetzes vom 18. Juni 1894 den Unternehmern zur Last und werden in Ermangelung gütlicher Einigung von mir festgesetzt. Die Beibringung erfolgt, im Falle die Kosten von mir festgesetzt sind, im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Wiesbaden. Polizeiverordnung, betr. Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten.

Vom 3. Juni 1899. (Amtsbl. S. 212.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1519) bestimme ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Aerzte, die bei Ausübung ihres Berufes von dem Auftreten von Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus (gastrisches Fieber, Schleimfieber, Nervenfieber, Typhoid), Masern, Scharlach, Diphtherie, Kindbettfieber, Ruhr, Genickstarre, Körnerkrankheit der Augen, Milzbrand, Rotz und Trichinose Kenntniß erhalten, sind verpflichtet, von jedem dieser Krankheitsfälle, und von jedem im Laufe eines solchen eingetretenen Todesfalle — bei Unterleibstyphus, (gastrischem Fieber, Schleimfieber, Nervenfieber, Typhoid) und Kindbettfieber, auch wenn es sich nur um di Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins einer diese Krankheiten, oder um einen Todesfall handelt, welche wahrscheinlich in Folge einer solchen Krankheit eingetreten ist — ungesäumt der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 2. Aerzte, welche bei Ausübung ihres Berufes von dem Auftreten von Lungentuberkulose Kenntniß erhalten, sind verpflichtet, von jedem solchen Krankheitsfalle, bei welchem die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit durch Ansteckung anderer Personen vorliegt, ferner von jedem Todesfalle an Lungentuberkulose ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige ist bei Krankheitsfällen an den Kreisphysikus bei Todesfällen an die Ortspolizeibehörde zu richten.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigen sind an diejenige Ortspolizeibehörde bezw. an denjenigen Kreisphysikus zu erstatten in deren Bezirk sich der Kranke befindet, respektive der Todesfall vorgekommen ist. Diese Anzeigen sind in derjenigen Form zu erstatten, welche durch die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben wird.

§ 4. Uebertretungen obiger Bestimmungen werden mit Geldstrafen von 3 bis 30 ℳ, event. mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1899 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

Die Regierungspolizeiverordnung vom 28. August 1882, betreffend die Anzeigepflicht der Aerzte bei ansteckenden Krankheiten (A.-Bl. S. 315),

die Regierungspolizeiverordnung vom 15. März 1894, betreffend die Anzeigepflicht der Aerzte bei Genickstarre (A.-Bl. S. 113),

die Regierungspolizeiverordnung vom 21. März 1899 (A.-Bl. S. 107) und

die Polizeiverordnung des Polizei-Präsidenten zu Frankfurt a. M. vom 7. Juli 1887 (A.-Bl. für Frankfurt a. M. S. 363).

Die Bestimmungen der Regierungspolizeiverordnungen vom 7. September 1892 (Amtsbl. S. 349), betreffend die Anzeigepflicht bei Brechdurchfällen, und vom 15. März 1897 (Amtsbl. S. 93), betreffend die

---

[1]) Veröff. 1893 S. 640.

Anzeigepflicht bei Lepra, werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

Wiesbaden, den 3. Juni 1899.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Baden. Erlaß, Dienstweisung der Gerichtsärzte betr. Vom 2. April 1899. (Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden. S. 61.)

An die Großherzoglichen Bezirks- und Bezirksassistenzärzte:

Nach § 48 Abs. 1 der Dienstweisung für Gerichtsärzte vom 4. Januar 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 33) ist der Gerichtsarzt zwar zur Besichtigung eines Verletzten auch befugt, wenn die Behandlung desselben durch einen Privatarzt stattfindet, darf aber an dem Verletzten nichts vornehmen, was nach dem Urtheil des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte. Dies wurde mitunter so aufgefaßt, daß der Gerichtsarzt in Abwesenheit des den Verletzten behandelnden Privatarztes zur Untersuchung des Verletzten dann nicht berechtigt sei, wenn nach Lage des Falls die Untersuchung ohne Abnahme des Verbands nicht möglich war. Diese Auslegung gab nicht selten zu Beschwerden und Auseinandersetzungen zwischen dem Gerichtsarzt und dem behandelnden Arzt Anlaß, insbesondere in Fällen, wo der von dem Gerichtsarzt über die Zeit der beabsichtigten Untersuchung des Verletzten in Kenntniß gesetzte Privatarzt zu derselben nicht erschien, oder wo der Verletzte von auswärts — oft von weither — sich zum Amtsgericht begeben hatte und von diesem kurzer Hand dem Gerichtsarzt zur Untersuchung und gutächtlichen Aeußerung zugeschickt worden war.

Im Einverständniß mit dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts werden daher die Gerichtsärzte darauf hingewiesen, daß sie zu Folge einer Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft zur Untersuchung eines Verletzten auch in Abwesenheit des behandelnden Arztes dann befugt sind, wenn die Untersuchung nach dem pflichthaften Ermessen des Gerichtsarztes ohne Abnahme des Verbands nicht möglich ist und der behandelnde Arzt der Einladung zur Besichtigung des Verletzten nicht nachkommt, oder eine solche Einladung nach Lage des Falls nicht geschehen kann.

Selbstverständlich ist in solchen Fällen nach Beendigung der Untersuchung der Verband wieder kunstgerecht anzulegen.

Dieser Erlaß ist den Privatärzten des Amtsbezirks zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Karlsruhe, den 2. April 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Vdt. Schmitt.

Hessen. Erlaß, betr. das Hebammenwesen, hier die Besserung der materiellen Lage der Hebammen. Vom 15. April 1899. (Korrespdzbl. d. ärzl. Vereine d. Großh. Hessen S. 67.)

Das Großherzogliche Ministerium des Innern an die Großherzoglichen Kreisämter.

Die Medizinalordnung für das Großherzogthum Hessen vom 25. Juni 1861 sieht in dem § 39 die Eintheilung der einzelnen Medizinalbezirke in eine Reihe von Hebammendistrikten vor und ordnet in dem folgenden § 40 an, daß die Zahl der Hebammen niemals in einem den Unterhalt einer Hebamme gefährdenden Maße überschritten werde. Der Wunsch und das Streben auch der kleineren Gemeinden, jeorts sofort die Hülfe einer Hebamme zur Hand zu haben, hat nach und nach dahin geführt, daß vielfach die Anordnungen der erwähnten 2 Paragraphen der Medizinalordnung außer Acht gesetzt wurden und daß sich die Zahl der Hebammen bis zu einem die materielle Lage einzelner Hebammen in Frage stellenden Maße vermehrt hat. Wir wollen nicht verkennen, daß die stete Hilfsbereitschaft einer im Orte wohnenden Hebamme und die Möglichkeit der Auswahl zwischen mehreren Hebammen in größeren Orten nicht zu unterschätzende Vortheile bieten kann, müssen aber anderseits zu bedenken geben, daß nur ausreichend beschäftigte Hebammen Gelegenheit zu fortdauernder praktischer Ausbildung haben und daß nur von solchen Enthaltung von störenden und die Thätigkeit beeinträchtigenden Nebenbeschäftigungen erwartet werden darf. Andererseits giebt aber auch nur eine genügende Inanspruchnahme der Thätigkeit der Hebamme derselben die Aussicht auf Einnahmen, die ihren Lebensunterhalt sicherstellen und die für ihren Beruf nothwendige Schaffensfreudigkeit erhalten. Wir haben zwar schon öfter darauf hingewiesen, daß zum Zwecke der Besserung der materiellen Lage der Gemeindehebammen eine Erhöhung ihres Gehaltes anzustreben sei, müssen jedoch bedauern, daß diese Anregungen bisher wenig Erfolg gehabt haben. Umsomehr sind wir veranlaßt, den Großherzoglichen Kreisämtern zu empfehlen, bei eintretenden Abgängen von Hebammen zu erwägen, ob ein Ersatz derselben zu billigen oder gar anzuregen sei, ob nicht vielmehr in größeren Orten die Zahl der bereits vorhandenen Hebammen dem Bedürfnisse genüge, oder ob es sich, wenn kleinere Orte mit einer nur geringen Zahl von Geburten in Frage stehen, nicht empfehle, zwei oder mehrere benachbarte Orte (bis zu einer Entfernung von 3 km) zu einem Hebammendistrikt zu vereinigen.

Um die Lage der Hebammen zu verbessern, haben wir vor einigen Jahren eine neue Taxe mit erhöhten Sätzen erlassen, aber schon häufig die Wahrnehmung machen müssen, daß das Hängen an althergebrachten Gewohnheiten die neuen Sätze nicht zur Geltung kommen läßt. In der Taxe ist der Ersatz von Auslagen der Hebammen für Verband- und Desinfektionsmittel vorgesehen; die Hebammen nehmen aber vielfach Anstand, diese Aufrechnungen zu machen und es haben deßhalb nach den Mittheilungen der Kreisgesundheitsämter in einer beschränkten Anzahl von Kreisen die Gemeinden oder die Kreiskasse die Erstellung jener Mittel übernommen. Wir haben bei Erlaß der Dienstanweisung für die Hebammen bereits angedeutet, daß wir die Uebernahme der Kosten für Desinfektion auf die Gemeinde- oder Kreiskasse für sehr zweckmäßig halten und möchten diese Empfehlung wiederholen. Um über die einschlägigen Verhältnisse orientirt zu sein, wünschen wir eine Mittheilung darüber, was in den einzelnen Kreisen in dieser Hinsicht geschehen ist.

In mehreren Kreisen sind bereits Schritte gethan worden, um die Hebammen für den Invaliditätsfall oder für den Erwerbsausfall im Alter zu sichern. Diese Bestrebungen werden von uns in hohem Grade gebilligt; um aber eine gewisse Gleichmäßigkeit in dieser Beziehung anzubahnen, ist es nothwendig, daß wir auch nach dieser Richtung baldigst von Ihnen über das bereits Geschehene in Kenntniß gesetzt werden.

Rothe. Dr. Wörner.

Lippe. Verordnung, Schutzmaßregeln zur Bekämpfung der Schweineseuche, Schweinepest und den Rothlauf der Schweine betr.

Vom 14. Dezember 1898. (Amtsbl. S. 553.)

Zur Bekämpfung der bei den Schweinen auftretenden Seuchen werden, nachdem die Anzeigepflicht für dieselben vom Reichskanzler eingeführt ist, auf Grund des Reichs-Viehseuchengesetzes nachstehende veterinärpolizeiliche Maßregeln angeordnet.

1. Ist der Ausbruch der Rothlaufseuche, der Schweineseuche oder Schweinepest durch das Gutachten des Kreisthierarztes festgestellt, so sind auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder den angrenzenden Ortschaften sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften anzuordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittlung durch den beamteten Thierarzt bedarf.

2. Der erstmalige Ausbruch einer der oben genannten Seuchen in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist öffentlich bekannt zu machen. Am Haupteingangsthor des Seuchengehöfts ist eine Tafel mit

dem Namen der betreffenden Seuche anzubringen. Außerdem sind die benachbarten Ortspolizeibehörden schleunigst zu benachrichtigen.

9. Die gesunden Schweine des verseuchten Bestandes eines Gehöfts sind von den seuchekranken und seucheverdächtigen thunlichst zu trennen; die letzteren sind der Stallsperre zu unterwerfen.

4. Die ansteckungsverdächtigen, nämlich diejenigen Schweine, die mit seuchekranken und seucheverdächtigen Thieren in demselben Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, unterliegen der Gehöftssperre.

5. In den verseuchten Orten und deren Umgegend ist das Abhalten von Schweinemärkten zu verbieten, soweit dies vom Kreisthierarzte für erforderlich erachtet wird.

6. Gewinnt eine der genannten Seuchen größere Verbreitung, so ist der Seuchenort oder ein Theil desselben gegen das Durchtreiben von Schweinen abzusperren, sowie das gemeinschaftliche Austreiben zur Weide zu verbieten.

7. Die Ausführung gesunder Schweine zum Schlachten ist aus gesperrten Ställen, Gehöften oder Ortschaften nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß und nur auf Wagen gestattet.

8. Wird eine der Seuchen bei einer Treiberheerde festgestellt, so ist dieselbe abzusperren, bis nach dem letzten Erkrankungsfalle 14 Tage verflossen sind. Die vorherige Weiterbeförderung kann nur unter der Bedingung gestattet werden, daß sie auf Wagen geschieht und Berührung mit anderen Schweinen unmöglich ist.

9. Ist die Erlaubniß zur Ueberführung der Schweine in einen andern Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Behörde sofort zu benachrichtigen.

10. Seuchekranke oder seucheverdächtige Schweine dürfen nur auf dem Gehöfte selbst oder in einem öffentlichen Schlachthause geschlachtet werden, wobei jede Berührung von Fleisch oder Abfallstoffen derselben mit gesunden Schweinen zu vermeiden ist und der Transport zum Schlachthause auf Wagen erfolgen muß. Fleisch oder Abfälle von geschlachteten seuchekranken Schweinen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in gargekochtem Zustande entfernt werden; in rohem Zustande nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß, welche nur dann zu ertheilen ist, wenn die Wegschaffung zum Zweck der unschädlichen Beseitigung oder zum Abkochen unter polizeilicher Kontrole geschehen soll.

11. Die Körper gefallener, seuchekranker oder -verdächtiger Schweine sind zu verbrennen oder nach vorherigem Begießen mit roher Karbolsäure, Kalk- oder Chlorkalk-Milch tief zu vergraben. Die Verwendung des durch Auskochen oder Ausschmelzen gewonnenen Fettes für technische Zwecke ist gestattet.

12. Die durch Abfälle von an einer der Seuchen erkrankten oder gefallenen Schweinen verunreinigten Fußböden, Stallwände, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthe und die zum Transport benutzten Gegenstände müssen ohne Verzug desinfizirt werden nach unten erfolgender Anweisung. Von der ordnungsmäßigen Ausführung der Desinfektion haben sich die Polizeibehörden zu überzeugen.

13. Die Seuchen gelten als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn sämmtliche Thiere des verseuchten Bestandes gefallen, geschlachtet oder ausgeführt worden sind, oder wenn in dem betreffenden Gehöfte innerhalb 4 Wochen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist.

Ist die Ortssperre verhängt gewesen, so dürfen die Schutzmaßregeln erst aufgehoben werden, nachdem das vollständige Erlöschen der Seuche durch den Kreisthierarzt festgestellt worden ist.

14. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der betr. Seuche in gleicher Weise wie ihr Ausbruch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; auch sind die benachbarten Polizeibehörden zu benachrichtigen.

15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßregeln unterliegen den Strafvorschriften in § 66 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes.

Fürstlich Lippische Regierung.

Beigegeben ist eine Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei den Schweineseuchen.

Eine gemeinfaßliche Belehrung über die Schweineseuche, Schweinepest und den Rothlauf der Schweine wird den Ortsvorstehern u. s. w. von der Regierungs-Registratur auf Verlangen verabfolgt.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Anzeige über Erkrankungen an epidemischer Genickstarre. Vom 22. Juli 1899. (Oest. San.-W. S. 287.)

Das Ministerium des Innern findet die mit dem h. o. Erlasse vom 27. November 1891, Z. 23 122 [1]), getroffene Anordnung, daß über den Ausbruch von epidemischer Genickstarre telegraphisch anher zu berichten ist, außer Kraft zu setzen.

Bei zweifelhaften Todesfällen wird nach wie vor die sanitätspolizeiliche Obduktion vorzunehmen sein. Dem Ermessen der k. k. . . . . bleibt es überlassen, in besonderen Fällen zur Feststellung der Diagnose und wissenschaftlichen Erhebungen eine Fachautorität des Landes-Sanitätsrathes eventuell einer medizinischen Fakultät zu entsenden.

Dem Ministerium des Innern ist über derartige Erkrankungen in gleicher Weise wie über andere Infektionskrankheiten zu berichten.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Erhebungen über den Verkehr mit Mineralwässern, welche aus Originalflaschen umgefüllt werden. Vom 17. Juli 1899. (Oest. San.-W. S. 287.)

Dem Ministerium des Innern ist zur Kenntniß gebracht worden, daß in Gastwirthschaften, Restaurationen und Kaffeehäusern Mineralwasser aus großen Originalflaschen in kleinere Gefäße umgefüllt und in dieser Form in den Geschaftsverkehr gebracht werde.

Durch diese zur Erzielung größeren Gewinnes vorgenommene Manipulation würde die ursprüngliche Beschaffenheit des Mineralwassers zum Nachtheile des Konsumenten verschlechtert werden.

Die k. k. . . . . wird eingeladen, zu berichten, ob und in welchem Umfange eine derartige Gebarung mit Mineralwasser in dem derselben unterstehenden Verwaltungsgebiete beobachtet wurde und zu ämtlichen Verfügungen Anlaß gegeben habe.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Richtigstellung der Verzeichnisse der Krankenabgabestationen. Vom 17. Juli 1899. (Oest. San.-W. S. 287.)

In Ergänzung der hinsichtlich der Vorkehrungen aus Anlaß des Auftretens der Pest in Alexandrien und in Südasien erflossenen Weisungen wird die k. k. . . . . . in die Kenntniß gesetzt, daß alle jene Eisenbahnstationen, welche in den mit Nr. 14 und 42 des „Oesterreichischen Sanitätswesen", Jahrgang 1894, ausgegebenen Verzeichnissen als Abgabestationen für cholerakranke Reisende angeführt sind, auch für die Abgabe pestkranker Reisender in Aussicht genommen sind.

Die k. k. . . . . wird eingeladen, alle seit der Veröffentlichung des mit Nr. 42 der gedachten Zeitschrift, Jahrgang 1894, ausgegebenen Nachtragsverzeichnisses eingetretenen Aenderungen in diesen Krankenabgabestationen, sofern dieselben nicht bereits im Sinne des h. o Erlasses vom 11. Februar 1895, Z. 1579, gemeldet worden sind, ehestens anher bekannt zu geben und die unterstehenden politischen Behörden anzuweisen, dem Zustande der für die isolirte Unterbringung infektions-

[1]) Veröff. 1892 S. 216.

kranker Reisender bestimmten Isolirspitäler besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

In Hinkunft wolle jede Veränderung im Stande dieser Abgabestationen fallweise anher angezeigt und auch der betreffenden Eisenbahnverwaltung mitgetheilt werden.

Frankreich. Runderlaß des Justizministers, betr. Ergänzung zu dem Gesetz vom 16. April 1897[1]) über die Unterdrückung des Betrugs im Butterhandel und der Fabrikation der Margarine.

Journal offic. vom 12. Juni 1899.

Monsieur le procureur général, le ministre de l'agriculture vient de me transmettre le texte d'une circulaire qu'il a adressée, le 3 février courant, après entente avec ma chancellerie, aux chimistes experts chargés de procéder à l'analyse des échantillons de beurre et de margarine prélevés en exécution de la loi du 16 avril 1897 et du décret du 9 novembre de la même année.

Lorsqu'un échantillon a été prélevé, l'expert désigné pour procéder à l'analyse chimique, après avoir déposé son rapport au greffe du tribunal compétent, doit, aux termes de l'article 16 du décret précité, donner avis de ce dépôt aux parties intéressées, au moyen d'une lettre recommandée. Si le fabricant ou vendeur conteste l'analyse, il est tenu de faire sa déclaration au greffe dans un délai de deux jours, celui de la notification non compris.

Ces dispositions présentent de sérieuses difficultés d'application s'il s'agit d'un importateur domicilié dans un pays étranger. Dans ce cas, en effet, il est le plus souvent impossible d'établir d'une façon précise la date à laquelle l'importateur a reçu notification du dépôt du rapport, et, par suite, le point de départ du délai de deux jour fixé par l'article 16 du décret du 9 novembre 1897. D'un autre côté, les fabricants ou vendeurs étrangers se trouvent souvent dans l'impossibilité matérielle de prendre, dans le délai de deux jours, connaissance de l'expertise déposée au greffe du tribunal français et d'exercer leur droit d'opposition.

Pour obvier à ces inconvénients, le ministre de l'agriculture a décidé que, dorénavant, les chimistes experts, lorsqu'ils notifieront par lettre recommandée le dépôt de leur rapport à des importateurs domiciliés en pays étranger, devront réclamer à la poste un „avis de réception", qu'ils transmettront au greffe du tribunal compétent, aussitôt qu'il leur sera parvenu. Ces experts devront en outre, dans ce cas, joindre à leur lettre recommandée un extrait ou une copie de leur rapport.

Le point de départ du délai sera ainsi déterminé, en ce qui concerne les fabricants ou vendeurs domiciliés hors de France, par le date indiquée sur l'avis de réception. D'autre part, ces importateurs, qui connaîtront, avant le premier jour utile du délai, les parties essentielles de l'expertise, seront en mesure d'exercer utilement leur droit d'opposition.

M. le ministre de l'agriculture fait, en outre, observer, dans la circulaire qu'il m'a communiquée, que la lenteur du dédouanement des beurres étrangers soumis à prélevement lors de leur arrivée en France cause aux transactions commerciales un préjudice considérable; en conséquence, mon collègue invite les chimistes experts à procéder aux notifications de leurs rapports avec la plus grande célérité possible. Il importe que, s'inspirant des mêmes considérations, les magistrats prennent les mesures nécessaires pour que les poursuites exercées en vertu de la loi du 16 avril 1897 reçoivent une prompte solution.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 522.

Norwegen. Christiania. Beschluß der Gesundheitskommission der Stadt Christiania, betr. die Untersuchung von Nahrungsmitteln. Vom 21. April 1899.

Für jede von außerhalb der Stadt nach hier eingeführte Partie zubereiteter Nahrungsmittel, in deren Bestandtheilen stark zerkleinertes Fleisch, Speck, Blut oder innere Organe von Hausthieren enthalten sind, soll der Gesundheitskommission genügende Sicherheit — in der Regel durch Zeugniß eines von öffentlicher Behörde angestellten Thierarztes — geliefert werden, daß die Nahrungsmittel in solcher Weise und von solchen Stoffen zubereitet sind, daß sie nicht schädlich für die Gesundheit sind.

Sofern die Nahrungsmittel vom Auslande eingeführt werden, muß das Zeugniß des Thierarztes von einem Attest der Polizeibehörde des Ausfuhrortes oder von dem norwegischen Konsul, falls ein solcher am Orte seinen Sitz hat, begleitet sein.

Der Beschluß der Gesundheitskommission umfaßt:

Alles Fleisch und Speck von Hausthieren, ohne Unterschied, ob es gesalzen, geräuchert, gekocht oder in anderer Weise zubereitet ist, wenn es in kleinere Stücke als $1/4$ der Größe des Thieres zertheilt oder aufgehauen ist. Zungen, Därme und andere innere Organe in Wurst oder ähnliche von Fleisch, Speck, Blut oder inneren Organen zubereitete Nahrungsmittel. Bis auf Weiteres sollen doch hiervon ausgenommen sein: Speck in Form von Schinken, Bugstücken und Seiten, wenn sie gesalzen und geräuchert sind, sowie ferner Corned beef und andere Konserven in Blechumhüllung, wenn die Umhüllung der Konserven, soweit es Sendungen aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika betrifft, mit einem registrirten Certifikat von dem Exportinspektor oder dessen Sekretär unter U. S. Departement of agriculture versehen ist, oder mit Zeugnissen von Anderen, welche von der Gesundheitskommission besonders anerkannt werden sollten.

Rumänien. Rundverfügung an die Bezirksoberärzte,[1]) Gesundheitspflege in den Schulen betr.

Vom 5. April 1899. (Buletinul directiunei generale a serviciului sanitar S. 103.) Uebersetzung.

Herr Doktor!

Durch Alinea f des Art. 41 der Bestimmungen für den Gesundheitsdienst in den Bezirken, wird den Oberärzten zur Pflicht gemacht, die Schulen und Erziehungsanstalten einer Besichtigung zu unterziehen und deren Zustand in gesundheitlicher Beziehung festzustellen; ferner wird in Alinea I des Art. 67 derselben Bestimmungen angeordnet, daß die Bezirksärzte die Schulen, sowie die Schulkinder, gelegentlich jeder in kommunalen Angelegenheiten erfolgenden Besichtigung einer Untersuchung auf ihren gesundheitlichen Zustand zu unterziehen haben, um etwa bestehende ansteckende Krankheiten aufzudecken und geeignete Maßnahmen behufs Bekämpfung derselben zu ergreifen, ferner darauf zu achten, ob alle Schulkinder geimpft und wiedergeimpft sind und falls Schüler krank sind, denselben die nöthige ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen. Auch sind die Bezirksärzte verpflichtet, in den über die Schulbesichtigungen geführten Akten alle in den Schulhäusern beobachteten hygienischen Uebelstände zu vermerken und sich darin nicht minder über den Reinlichkeitszustand in den betreffenden Gebäuden zu äußern.

Aus den Berichten der Herren Sanitätsinspektoren über die ihrerseits in den sanitären Dienststellen der Gemeinden vorgenommenen Besichtigungen einschl. der Schulbesichtigungen ist zu ersehen, daß dieselben es unterlassen, einen jeden einzelnen Schüler der nöthigen eingehenden ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sich vielmehr darauf beschränken, nur jene Schulkinder näher zu prüfen, welche aus eigenem Antriebe anzeigen,

---

[1]) Ein gleichartiges Rundschreiben ist auch an die Vorstandärzte, an die Oberärzte sowie an die Aerzte in den Bezirkshauptstädten ergangen.

daß sie krank sind. Diese Art, bei der ärztlichen Untersuchung der Kinder vorzugehen, kann auf keinen Fall als genügend erachtet werden, denn wie leicht ist so die Möglichkeit vorhanden, daß ein wirklich kranker Schüler seine Krankheit, sei es aus Unwissenheit, sei es aus Furcht, einfach verheimlicht. Aus diesem Grunde habe ich die Ehre, Ihre ernsteste Aufmerksamkeit auf diesen Umstand zu lenken und Sie zu bitten, dafür sorgen zu wollen und Maßregeln zu ergreifen, daß sämmtliche in den Schulen sich vorfindende Kinder durch Sie selbst oder durch die Herren Bezirksärzte wenigstens einmal im Jahre einzeln einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Mit Hilfe dieses Mittels ganz allein kann in den häufigsten Fällen die Entwickelung und Ausbreitung der verschiedenen Krankheiten verhütet werden, welchen die Schuljugend oft ausgesetzt ist; so will ich hier als Beispiel für eine Krankheit, die leicht durch die Schule weitere Verbreitung finden kann, nur die Krätze nennen.

Ich kann auch nicht umhin, Sie, Herr Doktor, bei diesem Anlasse noch davon in Kenntniß zu setzen, daß bei der Besichtigung der Schulgebäude unbedingt alles untersucht werden muß, was die Gesundheitspflege in den Schulen irgend wie nur angeht, und zwar: das gesammte Schulgeräth, die Ständer und Rechen für das Aufhängen der Kleidungsstücke, die Art und Weise, wie die Bänke in den Klassen aufgestellt sind, die Beschaffenheit der Beleuchtung, die Beheizung während der kalten Jahreszeit, die Pflasterung, die Reinhaltung, das Trinkwasser, die Aborte, die Schulkantine ꝛc., wobei der Arzt, dem die Besichtigung der Schule obliegt, nicht vergessen darf, daß es seine Pflicht ist, den zuständigen Behörden nach eigenem Dafürhalten die entsprechenden Vorschläge zwecks Beseitigung oder Besserung der vorhandenen Uebelstände zu machen. Ihnen persönlich lege ich es nahe, die Besichtigungen der Schulen ja nicht während der Ferienzeit, sondern im Laufe des Schuljahres vorzunehmen, da dielben sonst nicht ihren Zweck erfüllen können.

Die Bestimmungen des vorstehenden Rundschreibens bitte ich Sie allen in Ihrem Bezirke dienstthuenden Aerzten jener Städte, die nicht Bezirks-Hauptstädte sind, wie auch den Bezirksärzten bekannt geben zu wollen.

Genehmigen Sie ꝛc.

Generaldirektor Dr. J. Felix.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 2. Vierteljahr 1899[1]).
(Nach den Bull. du service de la police sanitaire des animaux domestiques, Nr. 7—12.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an												Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm					
	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni
Antwerpen	2	5	2	1	1	3	4	1	2	2	—	—	15	25	12
Brabant	1	1	2	2	2	2	13	12	7	6	5	4	19	15	20
Westflandern	3	2	—	3	8	12	3	3)8	5)3	—	—	—	23	30	63
Ostflandern	11	11	7	1	6	—	—	4)1	2	2	—	1	24	33	34
Hennegau	2	—	—	1	1	1	2)3	5	4	2	—	1	58	28	43
Lüttich	6	7	4	4	3	17	7	3	1	—	—	—	15	7	10
Limburg	5	3	5	1	2	3	—	—	—	—	—	—	9	13)2	1
Luxemburg	4	—	3	1	1	1	1	—	—	—	—	—	6	7	13
Namur	1	2	4	—	—	2	—	4	6)1	3	1	15	8	7	20
Im ganzen Königreich	35	31	27	14	24	41	7)31	8)34	9)20	10)15	11)6	12)21	177	13)154	216

Die Lungenseuche der Rinder und die Schafräude sind nicht aufgetreten. Die bösartige Klauenseuche der Schafe ist im Mai in der Provinz Antwerpen bei 15, und im Juni in Luxemburg bei 81 Schafen festgestellt.

---

1) Vgl. S. 457. — 2) Darunter 1 Schaf. — 3) Darunter 2 Katzen. — 4) 1 Katze. — 5) Darunter 1 Katze. — 6) 1 Rind. — 7) Außerdem wurden 17 Hunde und 3 Ziegen als ansteckungsverdächtig getödtet. — 8) Desgl. 7 Hunde, 2 Katzen, 1 Ziege, 2 Schweine. — 9) Desgl. 8 Hunde. — 10) Außerdem wurden 19 Pferde in Schlachthäusern für rotzkrank befunden, darunter 15 aus England eingeführte. — 11) Desgl. 14 und 13. — 12) Desgl. 9 und 7; ferner 3 aus England eingeführte Pferde in den Häfen Ostende und Gent. — 13) Außerdem die Quarantäneanstalt der einen Gemeinde mit 13 aus den Niederlanden eingeführten Rindern.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Eine landespolizeiliche Anordnung, betr. die verschärfte Desinfektion der Eisenbahnwagen mit gewissen Klauenviehsendungen, sowie der durch solche Sendungen benutzten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken ꝛc. ist — entsprechend den bezügl. Verordnungen der Regierungspräsidenten zu Königsberg (Veröff. S. 458), zu Bromberg (S. 458), zu Stettin (S. 600), zu Stralsund (S. 644), zu Minden (S. 669), zu Kolberg (S. 670) und zu Münster (S. 710) — unter dem 11. August 1899 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft ꝛc. auch vom Regierungs-Präsidenten zu Breslau erlassen. (Amtsbl. S. 315.)

Preußen. Reg.-Bez. Erfurt. Verfügung an die Landräthe. Vom 6. April 1899.

Nach meiner landespolizeilichen Anordnung vom 9. Februar d. J. — Amtsblatt Stück 7 Nr. 114 — ist die Verpflichtung der Eisenbahn-Verwaltungen zur Vornahme der verschärften Desinfektion für Eisenbahnwagen mit Klauenviehsendungen aus solchen Verladestationen vorgeschrieben, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht, so lange bis sie nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom $\frac{30. \text{ Mai}}{27. \text{ Juni}}$ 1895 für erloschen erklärt worden ist.

Zur Durchführung dieser Anordnung ist es vor allen Dingen erforderlich, daß die sämmtlichen im Umkreis von 20 km um einen Seuchenort belegenen Eisenbahnstationen sowohl von dem Ausbruch als auch von dem Erlöschen der Seuche umgehend amtlich benachrichtigt werden. Diese Benachrichtigung hat durch die Ortspolizeibehörde zu erfolgen; ich ersuche Sie daher, die nachgeordneten Polizeibehörden schleunigst mit entsprechender Anweisung zu versehen. Von den Polizeibehörden ist in jedem einzelnen Falle aktenkundig zu machen, wann, in welcher Weise und an welche Stationen eine derartige Benachrichtigung erlassen worden ist.

Desgleichen. Verfügung. Vom 19. Juli 1899.

Nach Vereinbarung mit den Eisenbahnbehörden ändere ich meine Verfügung vom 6. April d. J.[1]) dahin ab, daß die Ortspolizeibehörden von jedem Ausbruch und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche nur die Vorsteher der dem Seuchenorte am nächsten belegenen Station sofort in Kenntniß zu setzen haben, während die weitere Mittheilung an die im Umkreise von 20 km um den Seuchenort belegenen anderen Stationen durch jene dem Seuchenort zunächst belegene Station bewirkt werden wird. Ein gleiches Meldeverfahren hat fortan auch bei der Geflügelcholera zur Anwendung zu kommen. Ich ersuche die nachgeordneten Polizeibehörden schleunigst mit entsprechender Anweisung zu versehen. Von den Polizeibehörden ist in jedem einzelnen Fall aktenkundig zu machen, wann, in welcher Weise und an welche Station eine derartige Benachrichtigung erlassen worden ist.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Arnsberg. Eine landespolizeiliche Anordnung zur verschärften Desinfektion der zu gewissen Klauenviehsendungen benutzten Eisenbahnwagen, entsprechend den für die Preußischen Regierungsbezirke Merseburg, Königsberg, Bromberg, Stettin, Stralsund, Minden, Stade, Koblenz ergangenen bez. Anordnungen (vgl. Veröff. S. 435, 458, 600, 644, 669, 670) ist unter dem 14. April 1899 auch von dem Regierungs-Präsidenten zu Arnsberg erlassen.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung. Vom 14. März 1899.

Nach Nr. II 4b der durch den Herrn Reichskanzler am 20. Juni 1886 bekannt gemachten Bundesrathsbestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, findet eine verschärfte Desinfektion der Vieheisenbahnwagen unter Verwendung von 5prozentiger Karbolsäurelösung nur in Fällen einer wirklichen Infektion durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche oder des dringenden Verdachtes einer solchen Infektion statt. In Abs. 3 daselbst ist jedoch der Landespolizeibehörde vorbehalten, diese Art der Desinfektion auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie solches zur Verhütung der Verschleppung der oben bezeichneten Seuchen für unerläßlich erachtet.

Anschließend an das Vorgehen im Königreich Sachsen erachten wir die Durchführung dieser Maßnahmen nach Benehmen mit der Königlichen Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen in folgendem Umfange für nöthig:

Die Verpflichtung der Königlich Sächsischen Eisenbahnverwaltung zur Vornahme der verschärften Desinfektion nach Nr. II 4b a. a. O. besteht für Eisenbahnwagen mit Klauenviehsendungen aus solchen Verladestationen, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht bezw. noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom $\frac{30. \text{ Mai}}{27. \text{ Juni}}$ 1895 für erloschen erklärt worden ist. Die verschärfte Desinfektionspflicht besteht ferner für den Fall der Benutzung durch gleiche Klauenviehsendungen auf die in Nr. II 5, 6 und 7 der Bundesrathsbestimmungen vom 20. Juni 1886 bezeichneten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und -Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen mit der Maßgabe, daß bei festen Rampen u. s. w. mit durchlassendem Boden die Desinfektion nach § II 4b nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechender Form auszuführen ist.

Der Stadtrath wird angewiesen, gegebenen Falls je nach Bedürfniß sich mit der Königl. Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen wegen Veranlassung des Erforderlichen in's Einvernehmen zu setzen.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abtheilung des Innern.

An die Stadträthe des Ostkreises und das Herzogliche Landrathsamt in Altenburg.

Lippe. Bekanntmachung. Vom 10. März 1899. (Amtsbl. S. 101.)

Nachdem den Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltungen die Verpflichtung zur Vornahme der verschärften Desinfektion für Eisenbahnwagen mit Klauenviehsendungen aus solchen Verladestationen vorgeschrieben ist, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht, werden auf Veranlassung des Reichskanzlers die Polizeibehörden angewiesen, von jedem Ausbruch wie Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in ihrem Bezirke die Eisenbahnstationen zu benachrichtigen, welche in einem Umkreise von 20 km vom Seuchenorte liegen.

Fürstlich Lippische Regierung.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Beschlüsse des vom 7. bis 12. August 1899 in Baden-Baden abgehaltenen VII. Internationalen Thierärztlichen Kongresses.

I. Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung von Thierseuchen im Gefolge des internationalen Viehverkehrs.

1. Der VII. Internationale Thierärztliche Kongreß erachtet eine wirksame Bekämpfung der Thierseuchen durch gleichmäßige Anwendung der von der Wissenschaft anerkannten Grundsätze, sowie durch zweckentsprechende Regelung des Veterinärwesens, des Seuchennachrichtendienstes und des internationalen Viehverkehrs im Interesse sowohl der einzelnen Staaten, als auch des allgemeinen wirthschaftlichen Wohles, nach wie vor, für nützlich und wünschenswerth.

2. Er hält indeß den gegenwärtigen Zeitpunkt mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Entwickelung und der Verkehrsverhältnisse, sowie auf die Ungleichheit der Veterinärorganisation in den einzelnen Ländern zur Aufstellung bestimmter Grundsätze für eine internationale Vereinbarung nicht für geeignet.

II. Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche liegt es:

[1]) S. vorstehend.

1. Die wissenschaftliche Erforschung dieser Seuche mit allen Mitteln zu betreiben;

2. Das verseuchte Gebiet von dem freien Verkehre auszuschließen;

3. Den Verkehr mit Handelsvieh einer strengen veterinärpolizeilichen Ueberwachung dergestalt zu unterwerfen, daß das Vieh von Viehhändlern vor dem Feilbieten der polizeilichen Beobachtung unterstellt wird;

4. Daß Magermilch und alle sonstigen Milchrückstände dauernd aus den Sammelmolkereien nur abgegeben werden dürfen, nachdem sie zuvor einer Temperatur ausgesetzt worden sind, welche die zuverlässige Ertödtung des Infektionsstoffes verbürgt;

5. Daß den Verwaltungsbehörden die Befugniß beigelegt wird, in geeigneten Fällen eine Tödtung von Thieren, gegen Gewährung von Entschädigungen für die daraus entstehenden Verluste an die Besitzer anzuordnen;

6. Die Anordnung, Leitung und Ausführung der in Betracht kommenden veterinärpolizeilichen Maßregeln, wobei besonders Gewicht auf strenge Durchführung der Sperren und der Desinfektion der Kleider des Wartepersonals u. s. w. zu legen ist, im ganzen Lande einheitlich zu regeln.

III. Die neuesten Anforderungen an eine wirksame Fleischbeschau.

1. Der Kongreß macht die Regierungen der offiziell vertretenen Staaten auf die Nothwendigkeit der allgemeinen Einführung der obligatorischen Fleischbeschau aufmerksam.

2. Als Sachverständige für die Fleischbeschau sind ausschließlich diplomirte Thierärzte zu berufen. Provisorisch können Laienfleischbeschauer in den Ortschaften, in welchen der Thierärzte- (Sachverständigen-) Dienst noch unmöglich ist, mit begrenzten Befugnissen angestellt werden. Dieselben sind an größeren Schlachthöfen möglichst umfassend durch Thierärzte für ihren Beruf auszubilden, staatlich zu prüfen und in Ausübung ihrer Thätigkeit durch Thierärzte beständig zu kontroliren. Als Fleischbeschau-Sachverständige und als Leiter an Schlacht- und Viehhöfen sind nur Thierärzte zu bestellen.

3. Der Unterricht in der Fleischbeschau an den thierärztlichen Lehranstalten ist zu vervollkommnen. Die Fleischbeschau soll thunlichst zum Gegenstand praktischer Prüfung im thierärztlichen Fachexamen gemacht werden. Dasselbe hat im Examen zur Erlangung der Qualifikation als beamteter Thierarzt zu geschehen und ist hier außerdem zu fordern, daß der Kandidat mindestens 8 Wochen in der Fleischbeschau eines größeren, unter geregelter thierärztlicher Aufsicht stehenden, öffentlichen Schlachthofes thätig gewesen ist.

4. Prinzipiell muß sich jede Fleischbeschau auf sichere wissenschaftliche Grund- und Erfahrungssätze stützen, über welche eine internationale Verständigung herbeizuführen ist.

5. Die Fleischbeschau muß auf alle Arten von Schlachtthieren ausgedehnt und in allen Landestheilen eingeführt werden. Sie hat sich auf alle Schlachtthiere und alles Fleisch zu erstrecken, welches zur menschlichen Nahrung und zum öffentlichen Gebrauch bestimmt ist, gleichgiltig, ob dasselbe zum öffentlichen Verkauf oder zum Privatgebrauch dienen soll.

6. Die Wirksamkeit der Fleischbeschau ist nur dort vollkommen, wo öffentliche Schlachthäuser mit Schlachtzwang bestehen. Deshalb ist die Errichtung solcher in thunlichst vielen Gemeinden anzustreben.

7. Bei der Beschau von geschlachtet eingeführtem frischem Fleisch ist zu verlangen:

a) Daß das Fleisch von Rindern und Pferden mindestens in Vierteln, dasjenige von Schweinen nur in Hälften und das aller übrigen Thiere in unzertheiltem Zustande eingebracht wird, sowie

b) daß die wichtigsten Eingeweide sich in natürlicher Verbindung mit dem Fleische befinden.

Dieselbe Forderung gilt für das vom Auslande eingeführte frische Fleisch. Zubereitetes Fleisch aus dem Auslande darf nur eingeführt werden, wenn es in zulässiger sanitär unbedenklicher Weise konservirt ist, und seine Unschädlichkeit mit Sicherheit festgestellt werden kann.

8. Das von der Beschau zum Konsum zugelassene Fleisch ist in geeigneter Weise (Abstempelung, Plombirung 2c.) zu kennzeichnen.

9. Solches Fleisch, welches nicht als gesundheitsschädlich, sondern nur als minderwerthig befunden wurde, ist unter Deklaration an besonderen behördlich überwachten Verkaufsstellen (Freibänken) feilzubieten.

10. Die Einführung einer staatlichen, allgemeinen und obligatorischen Schlachtviehversicherung ist zur Unterstützung der Fleischbeschau und der Seuchentilgung dringend geboten.

11. Die Erfolge der Fleischbeschau sind für wissenschaftliche und volkswirthschaftliche Zwecke in einer planmäßig angelegten Statistik, deren internationale Einheitlichkeit anzustreben ist, zusammenzufassen.

IV. Aufstellung einer einheitlichen anatomischen Nomenklatur.

Der Kongreß möge die für die Aufstellung der anatomischen Nomenklatur erforderlichen Mittel, zunächst die für diesen Zweck vorbehaltenen 2500 ℳ, verwenden. Weiter nöthige Mittel sind entweder bei den thierärztlichen Vereinen einzufordern oder von der Kasse des VIII. Internationalen Kongresses zu bestreiten.

V. Die Bekämpfung der Tuberkulose unter den Hausthieren.

1. Die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder ist dringend nothwendig.

2. Die Tilgung der Tuberkulose der Rinder seitens der Besitzer (freiwillige Tilgung) ist durchführbar und allgemein anzustreben. Sie erfordert möglichst frühzeitige Abschlachtung der gefährlich tuberkulösen Thiere, sowie sorgfältige Verhütung der Ansteckung der Kälber und der gesunden Viehstücke.

Die freiwillige Tilgung der Rindertuberkulose ist staatlich durch Verbreitung richtiger Anschauungen über die Natur der Tuberkulose, über deren Ansteckungswege und über die Bedeutung der Tuberkulinprobe anzuregen und durch Gewährung von Staatsmitteln zu unterstützen.

Bei der Bekämpfung der Tuberkulose der Hausthiere empfiehlt es sich, das Tuberkulin, als das beste bis jetzt bekannte diagnostische Mittel, zu verwenden.

Die Tuberkulinabgabe ist staatlich zu kontroliren. Jedenfalls darf Tuberkulin nur an Thierärzte abgegeben werden.

3. Eine staatliche Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder ist durchaus empfehlenswerth. Sie ist, wenn mit einer gewissen Vorsicht angewendet, durchführbar und wird die weitere Zunahme der Seuche verhindern und eine allmähliche Eindämmung derselben herbeiführen.

Die Bekämpfung erfordert:

a) Die Verpflichtung des Thierarztes, von jedem in der Ausübung seines Berufes festgestellten Tuberkulosenfalle Anzeige zu erstatten;

b) Die baldmöglichste Beseitigung der gefährlich tuberkulösen Thiere (namentlich der mit Euter-, Gebärmutter-, Darmtuberkulose, sowie der mit Lungentuberkulose behafteten) gegen Entschädigung unter Beihülfe von Staatsmitteln und Verbot der Rückgabe der Magermilch aus Sammelmolkereien im unsterilisirten Zustand.

VI. Die Verwendung des Fleisches und der Milch tuberkulöser Thiere.

a) Des Fleisches.

Unter der Voraussetzung, daß eine allgemeine obligatorische Beschau der Schlachtthiere vor und nach der Schlachtung besteht, sind mit Rücksicht auf die Gefahren, welche für die menschliche Gesundheit mit dem Genuß des Fleisches tuberkulöser Thiere verbunden sein können, folgende Maßnahmen vorzuschreiben:

1. Den mit der Ausübung der Fleischbeschau betrauten Sachverständigen ist eine bestimmte Untersuchungsart der geschlachteten Thiere zur Pflicht zu machen, damit die Gewähr gegeben ist, daß jeder Fall von Tuberkulose bei den geschlachteten Thieren und in jedem solchen Falle die Ausbreitung des tuberkulösen Prozesses mit Sicherheit festgestellt wird.

2. Die wichtigste Aufgabe der Fleischbeschau ist die sichere Ermittelung und die korrekte unschädliche Beseitigung der tuberkulös veränderten Organe im Zusammenhang mit ihren Anhängen.

3. Was das Fleisch tuberkulöser Thiere anbetrifft, so sind die mit tuberkulösen Herden behafteten, durch die korrespondirenden Lymphdrüsen begrenzten Regionen ebenso zu behandeln, wie die tuberkulös veränderten Organe.

Beschränken sich die tuberkulösen Veränderungen im Fleische auf die daselbst gelegenen Lymphdrüsen, so kann die Muskulatur, nach Auslösung der Knochen, Gelenke, Gefäße und Lymphdrüsen und entsprechender Zerlegung, im sterilisirten Zustand in den Verkehr gegeben werden. Bei fetten Thieren ist auch das Aussieden des mit Umgehung der tuberkulösen Herde ausgeschälten Fettgewebes zulässig.

4. Bei lokaler Tuberkulose und bei der abgelaufenen, auf die Eingeweide beschränkten Generalisation, kann das Fleisch im rohen Zustand in den Verkehr gegeben werden. Bei erheblicher Ausbreitung des tuberkulösen Prozesses in den Eingeweiden ist der Deklarationszwang geboten.

5. Die Gesammtmasse des Fleisches, mit Ausnahme des geschmolzenen Fettes, ist dem Verkehr als menschliches Nahrungsmittel zu entziehen, wenn ausgesprochene Abmagerung oder die Zeichen einer erst vor ganz kurzer Zeit erfolgten Blutinfektion (Milztumor und Schwellung sämmtlicher Lymphdrüsen, sowie miliare Tuberkel in Lunge, Leber, Milz oder Nieren) bestehen.

6. In denjenigen Fällen, in welchen der lokale Charakter der Tuberkulose und die Unschädlichkeit des Fleisches zweifelhaft ist, (namentlich beim Vorhandensein tuberkulöser Kavernen und beginnender Störung der Ernährung) ist die Gesammtmasse des Fleisches vor der Inverkehrgabe zu sterilisiren.

7. Das sterilisirte Fleisch und das ausgesottene Fett ist unter Deklaration zu verkaufen.

b) Der Milch.

1. Die zur Milchgewinnung aufgestellten Kühe, Ziegen u. s. w. sind einer regelmäßigen, thierärztlichen Kontrole zu unterwerfen.

2. Die Milch tuberkulöser Thiere ist vom Verkehr als menschliches Nahrungsmittel auszuschließen, wenn die Thiere abgemagert oder mit Tuberkulose des Euters behaftet sind.

3. Die abgemagerten und eutertuberkulösen Milchthiere sind, entsprechend dem Vorgehen in Dänemark und Schweden, unter Schadloshaltung der Besitzer unverzüglich aus den Beständen zu entfernen und zur Schlachtung zu bestimmen.

VII. Die Bekämpfung der Schweineseuchen.

1. Die Schweineseuchen sind veterinärpolizeilich zu bekämpfen und zwar in der Weise getrennt, daß die Schweineseuche und Schweinepest einerseits und der Rothlauf andererseits für sich zu behandeln sind.

2. Die gegen Schweineseuche und Schweinepest zu ergreifenden veterinärpolizeilichen Maßnahmen bestehen hauptsächlich in der Tödtung kranker und ansteckungsverdächtiger Thiere und in der Desinfektion der verseuchten Gehöfte. Die Tödtung ist namentlich für solche Gegenden zu empfehlen, in welche die genannten Seuchen nur vorübergehend eingeschleppt sind.

Die Anwendung der zur Zeit noch nicht überall genügend erprobten Schutzimpfungsmethoden gegen die vorgenannten beiden Seuchen empfiehlt sich nur für Gegenden, in denen sich bereits ausgedehnte Seuchenherde gebildet haben.

3. Als Bekämpfungsmittel gegen den Rothlauf der Schweine ist, neben den gewöhnlichen veterinärpolizeilichen Maßnahmen, in erster Linie die polizeilich überwachte Schutzimpfung aller Thiere der gefährdeten Bestände zu bezeichnen.

Es empfiehlt sich ferner, die obligatorische Impfung anzuordnen, sobald der Rothlauf in einem Schweinebestande alljährlich auftritt.

VIII. Die Erweiterung des thierärztlichen Unterrichts.

Der Kongreß erklärt:

1. Für das Studium der Thierheilkunde ist die Universitätsreife erforderlich.

2. Die Dauer des Studiums muß mindestens 8 Semester betragen.

3. Dem thierärztlichen Unterricht ist eine mehr praktische Richtung zu geben.

4. Das Studium der Thierheilkunde soll sich auf alle landwirthschaftlichen Nutzthiere erstrecken.

5. An jeder thierärztlichen Lehranstalt muß ein hygienisches Institut vorhanden sein, welches dem Unterricht und der Erforschung der Aetiologie und Prophylaxe der Krankheiten, insbesondere der Seuchenkrankheiten dient.

6. Der Unterricht in der Fleischbeschau erfordert eine besondere praktische Unterweisung in einem größeren öffentlichen Schlachthause.

IX. Bestimmung der Zeit und des Ortes des VIII. Kongresses.

Der nächste Kongreß soll im Jahre 1905 in Budapest stattfinden. Die aus dieser Stadt anwesenden Mitglieder des VII. Kongresses werden mit der Organisation des VIII. betraut.

Deutsches Reich. Zur Tagesordnung der diesjährigen Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege (vgl. S. 248) sind nachstehende Schlußsätze bekannt gegeben:

Zu I. Die hygienische Beurtheilung der verschiedenen Arten künstlicher Beleuchtung, mit besonderer Berücksichtigung der Lichtvertheilung. Referent: Professor Dr. F. Erisman (Zürich).

Schlußsätze.

Der Beleuchtungstechnik sind von Seite der Hygiene in Bezug auf Beleuchtung von Innenräumen folgende Aufgaben zu stellen:

1. Die auf jeden Arbeitsplatz fallende Lichtmenge, die sogenannte indizirte Helligkeit (Beleuchtungskraft), sowie die Flächenhelligkeit der Arbeitsplätze (eine Funktion der indizirten Helligkeit und der Reflektionsfähigkeit der beleuchteten Fläche) muß hinreichend groß sein. Für gröbere Arbeiten auf gut reflektirenden Flächen genügen 10 Meterkerzen; für feinere Arbeiten und bei ungünstigen Reflektionsbedingungen sind dagegen wenigstens 25 bis 30 Meterkerzen erforderlich. Die Kontrole über die Platzhelligkeit ist durch photometrische Messungen auszuüben.

2. Die Luftverderbniß durch Produkte der vollkommenen oder unvollkommenen Verbrennung der Leuchtstoffe (bei denjenigen Beleuchtungsmethoden, welche das Licht aus Verbrennungsprozessen schöpfen) soll möglichst gering sein. Es muß hier möglichste Reinheit des Brennmateriales verlangt werden. Und da mit der Größe des Konsums die absolute Menge der Verbrennungsprodukte zunimmt, so verdient unter übrigens gleichen Umständen diejenige Beleuchtungsart den Vorzug, bei welcher der Gesammtverbrauch von Brennmaterial pro Lichteinheit am geringsten ist.

3. Es darf durch die künstliche Beleuchtung keine wesentliche Temperatursteigerung im beleuchteten Raume stattfinden, d. h. die Heizwirkung der Lichtquellen soll möglichst gering sein. Bei

Beleuchtungsarten, bei denen heiße Verbrennungsgase in größerer Menge auftreten, müssen dieselben in entsprechender Weise abgeführt werden. Für die Verminderung des Wärmetransportes durch heiße Gase ist es wichtig, daß ein möglichst großer Antheil des gesammten Energievorrathes (der Gesammtwärme) in Licht verwandelt werde, und daß somit der Konsum an Brennmaterial im Verhältniß zur Helligkeit der Flamme möglichst gering sei.

4. Die dunkle Wärmestrahlung der Lichtquellen darf nicht belästigend sein. Die Belästigung kann durch größere Entfernung der Leuchtkörper von den im Raume anwesenden Personen vermindert werden. Da aber hierbei die Helligkeit rasch abnimmt, so müssen in der Beleuchtungsart selbst die Bedingungen für geringe Wärmestrahlung gegeben sein, d. h. es sind solche Lichtquellen vorzuziehen, bei denen das kalorische Aequivalent des nicht leuchtenden Flammentheiles möglichst gering ist. Auch muß die Konstruktion der Brenner oder überhaupt der zur Lichterzeugung verwendeten Apparate eine derartige sein, daß ceteris paribus der möglichst niedrige Strahlungswerth erreicht wird. Als die beste Lichtquelle muß unter übrigens gleichen Verhältnissen diejenige betrachtet werden, bei welcher die auf 1 Kerze Helligkeit kommende Wärmestrahlung am geringsten ist. Die Wärmestrahlung einer idealen Lichtquelle sollte verschwindend klein sein. Von diesem Standpunkte aus ist die Farbe des Lichtes nicht ohne Bedeutung, da einem Licht, welches viel rothe Strahlen führt, im Allgemeinen eine hohe, einem Licht mit überwiegendem Grün und Blau dagegen eine kleine Wärmestrahlung entspricht.

5. Lichtquellen, die einen großen Glanz besitzen, bei denen also auf die Einheit der leuchtenden Fläche eine große Lichtmenge kommt, müssen dem Auge entrückt oder in entsprechender Weise abgeschwächt werden.

6. Ein Zucken der Lichtquellen — eine abwechselnde Zu- und Abnahme der Lichtintensität — ist bei der Beleuchtung von Innenräumen zu vermeiden. Ein gleichmäßiges, ruhiges Licht ist überall zu fordern, aber namentlich da absolut nothwendig, wo Arbeiten ausgeführt werden, welche das Auge längere Zeit oder in erhöhtem Maße in Anspruch nehmen (Schulzimmer, gewisse Werkstätten u. s. w.).

7. Die Gefahren — Vergiftung, Explosion, Feuersgefahr, elektrischer Schlag — welche den Konsumenten oder dem Publikum überhaupt durch Installation oder Betrieb von Beleuchtungseinrichtungen drohen könnten, sollen möglichst gering sein.

8. Nicht weniger wichtig und für gewisse Innenräume (namentlich Schulen) noch wichtiger als die Beschaffung einer möglichst großen Lichtquantität ist eine richtige Vertheilung des Lichtes und die Abschwächung der Schattenbildung. Diese Aufgabe kann bei direkter Beleuchtung nur unter besonderen Umständen erfüllt werden (wenn jedem Schüler eine besondere, mit abblendendem Lampenschirme versehene Lichtquelle gegeben wird). Am einfachsten und sichersten wird der Zweck erreicht durch Anwendung des indirekten (diffusen) Lichtes. Für Schulzimmer ist dies die einzig richtige und allen Anforderungen der Hygiene entsprechende Beleuchtungsart. Sie kann aber auch in Geschäftslokalen, Werkstätten u. dergl. sehr gute Dienste leisten. Die lästige Wärmestrahlung der Lichtquellen wird durch die diffuse Beleuchtung vollkommen beseitigt, weil hierbei die Leuchtkörper hoch über den Köpfen der Anwesenden angebracht werden.

Eine Kombination des direkten Lichtes mit dem indirekten vermittelst durchscheinender Milchglasreflektoren ist da, wo die Bedingungen einer lästigen Schattenbildung gegeben sind (d. h. wo geschrieben, gezeichnet wird u. dergl.), nicht räthlich, und sind undurchsichtige Metallschirme als Reflektoren den Milchglasschirmen vorzuziehen.

Zu II. Das Bedürfniß größerer Sauberkeit im Kleinvertrieb von Nahrungsmitteln. Referent: Prof. Dr. L. Heim (Erlangen).

Schlußsätze.

1. Die Unsauberkeit ist groß bei der Bereitung von Brot, bei der Gewinnung und beim Vertriebe von Milch, Fleisch, Wurstwaaren, Bier und anderen Nahrungs- und Genußmitteln, in vielen Verkaufsstellen, Wirthshäusern und Küchen.

2. Die Folgen sind nicht bloß Unappetitlichkeiten, es kann selbst ernsten Gesundheitsschädigungen und der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten Vorschub geleistet werden.

3. Die Abhilfe ist weniger durch spezielle neue Gesetze zu erhoffen und zu erzielen, als vielmehr:

a) durch Verordnungen, betreffend die Bedingungen bei der Konzessionsertheilung für einzelne Geschäftsbetriebe;

b) durch Vermehrung der Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalten im Deutschen Reiche, sowie des Personals der vorhandenen, wenn größere Distrikte bereist werden sollen;

c) durch Erziehung und Gewöhnung des Volkes zu größerer Reinlichkeit,

in den Schulen durch geeignete Belehrung,

im öffentlichen Leben durch:

reichliche Versorgung der Städte und Ortschaften mit gutem Wasser,

Beseitigung der Abfallstoffe in gehörigem Maße und in zweckentsprechender Weise,

Ermöglichung für den Einzelnen, das Reinlichkeitsbedürfniß zu befriedigen,

Errichtung von Volksbädern.

Zu III. Bedeutung und Aufgaben des Schularztes. Referenten: Geh. Oberschulrath Professor Dr. Schiller (Leipzig) und Dr. med. Paul Schubert (Nürnberg).

Schlußsätze.

1. Zur Wahrung und Förderung der Gesundheit der Schuljugend ist die Anstellung hygienisch vorgebildeter Schulärzte für alle vom Staat, von der Gemeinde oder von Privaten geleiteten niederen und höheren Unterrichtsanstalten erforderlich.

2. Die Aufgabe der Schulärzte umfaßt:

I. Die Ueberwachung der gesundheitlichen Verhältnisse des Schulgebäudes und der Schuleinrichtungen.

II. Die Beaufsichtigung des Vollzuges der über Hygiene des Unterrichts und der Unterrichtsmittel erlassenen Vorschriften.

III. Die Obsorge für die Gesundheit der Schulkinder; und zwar:

a) Die Unterstützung des Amtsarztes bei Verhütung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten;

b) Die Feststellung körperlicher Mängel der Kinder zum Zweck fortgesetzter Beobachtung oder besonderer Berücksichtigung beim Schulbetrieb;

c) Die Ueberwachung der körperlichen Erziehung, soweit diese von der Schule geleitet wird.

3. Größere Gemeinden sollen für ihre Volks- und Mittelschulen aus eigenen Mitteln Schulärzte anstellen, deren Dienstordnung den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die vom Amtsarzt auszuübende schulhygienische Aufsicht anzupassen ist. In größeren Städten empfiehlt sich die Bestellung eines Schuloberarztes zum Zweck der Begutachtung und Vorbereitung aller wichtigen und allgemeinen schulhygienischen Anordnungen und zur Vermittlung des dienstlichen Verkehrs mit der Schulbehörde. Wenn möglich ist hierfür der Amtsarzt zu wählen.

In kleineren und unbemittelten Gemeinden hat der Staat für Anstellung einer genügenden Anzahl von Schulärzten zu sorgen. Desgleichen fällt ihm die Pflicht zu, für die staatlichen höheren Unterrichtsanstalten Schulärzte aufzustellen.

Privatschulen sind den am Ort thätigen städtischen oder staatlichen Schulärzten zuzuweisen.

Wenn bei staatlichen oder städtischen Unterrichtsanstalten oder Schulgruppen besondere Aufsichtsräthe, Kuratorien, Schulkommissionen oder dergleichen bestehen, so muß der zuständige Schularzt oder Schuloberarzt darin Sitz und Stimme haben.

4. Der zentralen Schulbehörde des Staates oder der Provinzen sind tüchtig vorgebildete ärztliche Hygieniker als vortragende Räthe für Schulgesundheitspflege in genügender Zahl beizugeben. Ihnen fällt die Vorbereitung und Ueberwachung aller Verfügungen über die Hygiene der Schulgebäude, der Schuleinrichtungen, des Unterrichts und der Schüler, besonders aber der weitere Ausbau des körperlichen Erziehungswesens zu. Sie haben ferner in bestimmtem nicht zu langem Turnus sämmtliche höheren Schulen, Volks- und Privatschulen ihres Bezirks einer eingehenden hygienischen Revision zu unterziehen. Endlich sollen sie für die Leiter aller Schulen Fortbildungskurse veranstalten und über die Wirkung der Schule auf die Gesundheit von Lehrern und Schülern zweckdienliches Material sammeln.

5. Die Lehrer und Lehrerinnen an allen Schulen sind hygienisch vorzubilden; hierfür sind die Lehrerseminarien und die Hochschulen in Anspruch zu nehmen. Schulhygiene wird für alle Lehrerkategorien ein allgemein verbindliches Prüfungsfach.

Zu IV. Maßregeln gegen die Rauchbelästigung in den Städten. Referent: Baudirektor Professor v. Bach (Stuttgart).

Leitsätze.

1. Es giebt keine Feuerung, welche zum Zwecke der Rauchverhütung allgemein vorgeschrieben werden könnte.

2. Unter den bestehenden Feuerungen giebt es aber Einrichtungen in genügender Zahl, welche den örtlichen Verhältnissen (Kesselsystem, Brennstoff, Betriebsverhältnisse 2c.) richtig angepaßt und richtig bedient, völlig zufriedenstellende Ergebnisse erzielen lassen.

3. Einfaches Rauchverbot vermag dem Uebelstand nicht zu steuern.

4. Die Ansprüche an Rauchverhütung sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bemessen.

5. Das Vorgehen gegen die Rauchbelästigung hat von Fall zu Fall und nur unter Mitwirkung geeigneter, technisch erfahrener Organe zu geschehen. Durch vorsichtige, wenn nöthig auch mit Schonung getroffene, aber ausdauernd verfolgte Maßnahmen sind die betheiligten Kreise zu erziehen.

6. Eine ganz wesentliche Rolle bei der Rauchentwicklung spielt die Bedienung. Es ist deshalb der Heranziehung eines tüchtigen Heizerstandes ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

7. Für Haushaltungsfeuerungen, sowie für verschiedene kleinere gewerbliche Feuerungen ist die Einführung von Gasfeuerungen mit zentraler Gaserzeugung in größerem Umfange ins Auge zu fassen.

Vermischtes.

Belgien. Die den Berichten der Provinzial-Gesundheitskommissionen für 1897[1]) einleitend vorangeschickten Erläuterungen des Obersten Gesundheitsrathes würdigen die der öffentlichen Hygiene gewidmeten Arbeiten der Provinzialgesundheitskommissionen auch während des letztverflossenen Jahres ihres wohlverdienten Beifalls, doch bleiben auch die Unzulänglichkeiten des Wirkens einzelner Kommunalbehörden, sowie die Uebelstände gewisser örtlicher Einrichtungen nicht verschwiegen; diese Mängel freilich seien durchaus nicht immer einem bösen Willen der betr. Ortsbehörden Schuld zu geben, die nicht selten nur die größere Belastung des Gemeindebudgets scheuen, sondern vielfach in der ungenügenden Organisation des ganzen Sanitätswesens begründet und auf eine Lücke in der Gesetzgebung zurückzuführen.

Zu ihrer Abstellung wird empfohlen, es wolle die Regierung folgende hygienischen Maßnahmen in die Wege leiten:

1. Die Organisation des Medizinal- und Hebammendienstes für unbemittelte Landbewohner,

2. die Einrichtung von Unterrichtskursen über die Berufspflichten der Hebammen, die Hygiene der ersten Kindheit und besonders über die Ernährung der Neugeborenen,

3. eine ärztliche Ueberwachung der Schulen (mit besonderer Berücksichtigung der Hygiene des Auges, namentlich in Bezug auf die granulöse Augenentzündung,

4. die Anzeigepflicht für gewisse übertragbare, eine Epidemie-Gefahr bedingende Krankheiten,

5. den Impfzwang mit der Verpflichtung zur Wiederimpfung,

6. eine ärztliche Beurkundung der Sterbefälle,

7. die Anlegung von Trinkwasserstellen, bezw. die Ueberwachung und Unterhaltung solcher Anlagen,

8. die hygienische Ueberwachung der Abflüsse, Senkgruben, Schiedanger, der Arbeitshäuser und der Neubauten,

9. die Anstellung von Sanitätsinspektoren, welche alle Uebertretungen zur Anzeige bringen und die Regierung über die Maßnahmen zur Beseitigung solcher Uebelstände verständigen,

10. die Ermächtigung des Obersten Gesundheitsrathes, in solchen Kommunen, welche sich in Sachen der öffentlichen Hygiene lässig zeigen, die Ausführung der erforderlichen gesundheitlichen Maßnahmen selbst in die Hand zu nehmen.

Den Berichten aus den Provinzen ist Folgendes zu entnehmen.

Der allgemeine Gesundheitszustand war auch in diesem Jahre durchaus befriedigend; größere Epidemien kamen fast nirgends zur Beobachtung, überhaupt waren Infektionskrankheiten, abgesehen von Masern, ebenso wenig verbreitet, wie im Vorjahre. Die Diphtherie ist in andauerndem Rückgang begriffen; die Anwendung des Serum war augenscheinlich vom besten Erfolge. Von den Pocken blieben die meisten Provinzen verschont; man zählte im Ganzen nur 16 Todesfälle (in den Provinzen Antwerpen und Brabant). Die Schutzpockenimpfung wurde nach wie vor ungenügend gehandhabt; auch in denjenigen Provinzen, welche durch besondere Verordnung die Impfpflicht eingeführt haben, sind die bestehenden Bestimmungen vielfach unbeachtet geblieben. Vergebens versuchte man in Tournai die Kinder, welche sich der Impfung entzogen hatten, von den Schulen auszuschließen.

An einzelnen Orten, so in Brüssel (147 Erkrankungen und 44 Todesfälle) ist der Unterleibstyphus etwas stärker als gewöhnlich aufgetreten. In dieser Stadt zeigten sich die Brunnenanlagen von recht mangelhafter Beschaffenheit. Bei einer bakteriologischen Untersuchung der Trinkwasserbrunnen erwiesen sich 235 als schlecht, 36 als zweifelhaft und nur 1 wurde gut befunden. Die Tuberkulose machte in Mons fast $^1/_4$ aller Todesfälle aus. In den Schlächtereien sind 2682 Stück Rindvieh tuberkulös befunden worden; bei 517 von ihnen wurde das Fleisch vom menschlichen Genuß ausgeschlossen. An Granulose erkrankten in der Gemeinde St. Nikolas 198 Schulkinder und in Kalloo 72 von 402. Zur Bekämpfung der letztgenannten Krankheit wurden von dem Rathe der Provinz Ostflandern jährlich 2000 Fr. ausgeworfen.

Der verderbliche Einfluß des Alkoholismus machte sich besonders bei der Landbevölkerung in den Provinzen Antwerpen und Limburg geltend.

[1]) Rapports des Commissions médicales provinciales sur leurs travaux pendant l'année 1897, précédés des observations du conseil supérieur d'Hygiène publique. (Vgl. Veröff. 1898 S. 877.)

Vereinigte Staaten von Amerika. Bewegung der Bevölkerung in Baltimore im Jahre 1898. (Annual report of the Health Department of the City of Baltimore 1898.)

Bei einer auf 541 000 Seelen geschätzten Bevölkerung (463 000 Weiße, 78 000 Farbige) betrug im Berichtsjahr die Zahl der eingetragenen Geburten 8793 (darunter 1566 Farbige), davon männlichen Geschlechts 4574 (787). Gestorben sind 10 385 (2467) Personen, d. h. 19,19 auf je 1000 E., davon im Alter unter 1 Jahre 2724, und unter 5 Jahren 3939 Kinder. Todesursache war u. a. Masern in 48 Fällen, Scharlach in 46, Unterleibstyphus in 189, Diphtherie und Croup in 412, Influenza in 70, Keuchhusten in 64, Ruhr in 82, Brechdurchfall der Kinder in 386, Lungenentzündung in 889, Schwindsucht in 1061, Tuberkulose in 71 Fällen. Durch Selbstmord endeten 56, durch Unglücksfälle 78 Personen.

Ungewöhnlich hoch gegen das Vorjahr war die Zahl der zur Beobachtung gekommenen Lungenentzündungen und der dadurch herbeigeführten Todesfälle (+ 220); eine erhebliche Anzahl derselben stand mit Influenza in ursächlichem Zusammenhang.

Durch die Desinfektionsmannschaften sind im Berichtsjahre 2410 Desinfektionen ausgeführt worden (1475 mehr als im Vorjahre).

Schutzpockenimpfungen haben an 11 817 Personen stattgefunden, 32 804 Personen waren dazu aufgefordert worden.

Durch den Vorsteher des Fleischbeschauamts wurden bei 10 160 Besichtigungen im Ganzen 110 003 Pfund Fleisch als zum menschlichen Genusse unbrauchbar verworfen.

Im chemischen Laboratorium der Abtheilung für Gesundheitspflege wurden von 32 606 untersuchten Milchproben 846 als verfälscht befunden und 4487 Gallonen Milch vernichtet.

Von 132 untersuchten Brunnen gaben 23 verunreinigtes Wasser und von 6 Quellen 2.

Von seiten des Quarantänehospitals des Hafens sind im Berichtsjahr 1129 Schiffe einer Besichtigung unterzogen worden; 7 davon wurden in der Quarantänestation zum Zwecke der Desinfektion zurückgehalten. In's Quarantänehospital wurden 9 Kranke aufgenommen, davon stammten 7 von Schiffen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Distrikt Kolumbia. Bevölkerungsvorgänge im Jahre 1897/98. (Report of the commissioners of the district of Columbia for the year ended june 30, 1898. Washington 1898.)

Bei einer auf 280 250 Personen (darunter 88 772 Farbige) geschätzten Bevölkerung betrug die Zahl der Geburten 4709 (1972), darunter befanden sich 614 (518) Kinder außerehelicher Abkunft. Zwillingsgeburten ereigneten sich 54 (22) mal, Todtgeburten 503 (306).

Die Zahl der Todesfälle belief sich im Berichtsjahre auf 5415, d. s. 19,32 ‰ d. E. (gegen 20,71 ‰ und 21,53 ‰ in den beiden Vorjahren; darunter betrafen 1267 Kinder unter 1 und 1785 solche unter 5 Jahren. Die gegenüber den Vorjahren bis 1875/76 geringere Sterblichkeit machte sich besonders unter der weißen Bevölkerung bemerkbar; sie betrug bei dieser 15,53 ‰ gegen 17,03 ‰ im Vorjahre, während bei den farbigen Bewohnern nur eine Abnahme um 1,08 ‰ stattfand.

Todesursache war Diarrhöe in 319 Fällen, Diphtherie und Unterleibstyphus in je 130, Malaria-Typhus in 5, Malaria in 38, Keuchhusten in 84, Influenza in 40, Tuberkulose in 959 (davon Lungenschwindsucht in 667), Genickstarre in 25. In Folge von Verunglückungen starben 160, eines gewaltsamen Todes 18, durch Selbstmord 50 Personen.

Nach den ausdrücklichen Angaben des Berichts hat die Lungenschwindsucht unter der farbigen Bevölkerung, ebenso wie sonst, mehr Opfer gefordert als bei den Weißen; während letztere bei 309 Todesfällen an dieser Krankheit eine Sterblichkeitsziffer von 1,61 ‰ aufwiesen, zeigten die Farbigen bei 358 Todesfällen eine solche von 4,03 ‰.

Mexiko. Medizinalstatistische Angaben über die Republik für die Jahre 1896 und 1897. (Boletin demografico de la Republica Mexicana, 1897.) Vgl. Veröff. 1899 S. 13.

Bei einer Gesammtbevölkerung von 12 619 949 Personen (nach der Volkszählung von 1895) starben im Jahre 1896 404 651 Personen (darunter 189 498[1]) Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren), somit 13 477 mehr als im Vorjahre. Geboren wurden im Berichtsjahre 406 985 Kinder, darunter 242 773[1]) eheliche und 9826[1]) todtgeborene.

Es starben im Jahre 1896 in den 24[2]) Staaten, aus denen die entsprechenden Angaben vorliegen, u. A.: an ansteckenden Krankheiten 131 552 Personen, an Krankheiten des Nervensystems 14 353, der Athmungsorgane 45 304, der Blutkreislaufsorgane 4738, der Verdauungsorgane 43 509, der Leber 6248, an Geschlechts- und Harnkrankheiten 2946, Krankheiten der äußeren Bedeckungen 4324, Krankheiten der Bewegungsorgane 725, an Altersschwäche 5061, durch gewaltsamen Tod 444, in Folge von Unfällen und Verletzungen 8055, durch Bisse giftiger Thier 1207.

Die Zahl der Todesfälle an Typhus hat sich im Jahre 1897 gegen das Vorjahr um 3167 vermehrt; sie betrug in den Jahren 1892 bis 1897: 14 117, 17 534, 11 716, 5973, 7408 und 10 575. Auch die Zahl der durch Pocken verursachten Todesfälle erfuhr gegen das Vorjahr eine ganz bedeutende Zunahme und belief sich auf 18 011 (in den beiden Vorjahren 8861 und 8738). Geimpft wurden im Jahre 1897 377 182 Personen.

Schutzimpfungen gegen Tollwuth sind seitens des dafür eingerichteten Instituts des oberen Gesundheitsraths von der Eröffnung desselben am 23. April 1888 bis zum 31. Dezember 1897 insgesammt an 2387 Personen vorgenommen worden (in den einzelnen Jahren an 46, 126, 173, 175, 154, 173, 266, 325, 426, 523). Unter den Thieren, welche gebissen hatten, war bei 203 die Tollwuth durch Versuche nachgewiesen worden; 1345 litten mit Wahrscheinlichkeit an Wuth, 839 waren der Wuth verdächtig.

In den Krankenhäusern war zu Beginn des Jahres 1897 ein Bestand von 8095 Kranken, hierzu kamen im Laufe des Jahres 113 558; es starben 10 741 Personen, geheilt wurden 101 929, sodaß am Jahresschluß ein Bestand von 8983 Kranken verblieb.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Barthel, Dr. Die Zerstreutheit geistig normaler Schüler. Bonn 1899. 8°.

Ramos Mejía, José M. Informe médico-legal sobre Gabriel Etchegaray autor del asesinato de Don Juan B. Wanklyn. Buenos Aires 1898. 8°.

St. Louis, City. Health Department. 20. annual report of the Health Commissioner for the year ending March 31st, 1897. St. Louis 1898. 8°.

Sundhedstilstanden, aarsberetning angaaende — i Kobenhavn for 1897. Kobenhavn 1898. 4°.

Veterinærvœsenet, beretning om — og kjodkontrollen i Norge for året 1896. Kristiania 1898. 8°.

---

[1]) Ausschließlich des Staates Sinaloa.

[2]) Ueber Chiapas, Durango, San Luis, Petosi, Tamaulipas, Yucatan und Sinaloa fehlen die Angaben.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Baden, Hamburg, Galizien, Bukowina, Bosnien, Dänemark, Norwegen und Moskau im Jahre 1898. (Vgl. Veröff. 1899 S. 140.)

	Pocken	Masern u. Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup[1])	Unterleibstyphus	Typhöses Fieber	Flecktyphus	Rückfallfieber	Genickstarre	Kindbettfieber	Rose	Ruhr	Keuchhusten	Lungenentzündung	Influenza	Varizellen	Mumps
Großherzogthum Baden.																	
1. Vierteljahr	1	.	276	1499	152	.	.	.	.	128	.	.	.	.	.	.	.
dar. Städte über 4000 Einw. .	—	.	125	474	59	.	.	.	.	29	.	.	.	.	.	.	.
2. Vierteljahr	—	.	261	1014	113	.	.	.	.	66	.	.	.	.	.	.	.
dar. Städte über 4000 Einw. .	—	.	148	409	29	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.	.	.
3. Vierteljahr	—	.	171	773	315	.	.	.	.	70	.	.	.	.	.	.	.
dar. Städte über 4000 Einw. .	—	.	79	250	104	.	.	.	.	14	.	.	.	.	.	.	.
4. Vierteljahr	—	.	234	1282	264	.	.	.	.	101	.	.	.	.	.	.	.
dar. Städte über 4000 Einw. .	—	.	84	355	96	.	.	.	.	18	.	.	.	.	.	.	.
Für das Jahr 1898	1	.	945	4589	844	.	.	.	.	367	.	.	.	.	.	.	.
dar. Städte über 4000 Einw. .	—	.	510	1566	301	.	.	.	.	79	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg (Stadt).																	
2./1. bis 29./1.	—	176	56	133	25	.	.	.	.	14	.	—	106	.	14	.	.
30./1. bis 26./2.	—	260	47	108	29	.	.	.	.	13	.	—	82	.	18	.	.
27./2. bis 26./3.	2	337	73	91	19	.	.	.	.	13	.	—	97	.	29	.	.
27./3. bis 23./4.	—	519	82	91	15	.	.	.	.	8	.	—	108	.	21	.	.
24./4. bis 21./5.	—	1280	36	76	15	.	.	.	.	8	.	—	116	.	15	.	.
22./5. bis 18./6.	2	2156	62	79	16	.	.	.	.	13	.	—	191	.	6	.	.
19./6. bis 16./7.	—	1318	64	60	17	.	.	.	.	7	.	—	242	.	—	.	.
17./7. bis 13./8.	2	349	66	74	18	.	.	.	.	5	.	—	179	.	3	.	.
14./8. bis 10./9.	—	99	60	83	39	.	.	.	.	5	.	—	207	.	3	.	.
11./9. bis 8./10.	—	48	94	73	31	.	.	.	.	17	.	—	169	.	5	.	.
9./10. bis 5./11.	—	18	91	92	15	.	.	.	.	13	.	—	226	.	12	.	.
6./11. bis 3./12.	—	23	92	92	14	.	.	.	.	9	.	—	239	.	13	.	.
4./12. bis 31./12	—	25	77	73	13	.	.	.	.	13	.	—	152	.	26	.	.
Zusammen 2./1. bis 31./12. 1898[2])	6	6608	900	1125	266	.	.	.	.	138	.	—	2114	.	165	.	.
Galizien.																	
1./1. bis 29./1.	624	1872	1919	203	771	.	216	.	—	3	.	2	673	.	90	82	4 (partly cut off)
30./1. bis 26./2.	723	3801	2060	219	857	.	354	.	7	4	.	6	344	.	185	100	31 (partly cut off)
27./2. bis 26./3.	1064	3884	1701	167	822	.	574	.	—	1	.	12	541	.	95	85	17 (partly cut off)
27./3. bis 23./4.	837	3442	1372	106	748	.	500	.	—	2	.	9	268	.	70	104	64 (partly cut off)
24./4. bis 21./5.	896	3724	1456	88	646	.	779	.	—	1	.	22	771	.	78	106	19 (partly cut off)
22./5. bis 18./6.	638	3829	1063	78	449	.	426	.	—	2	.	28	1442	.	81	68	21 (partly cut off)
19./6. bis 16./7.	508	3415	904	67	326	.	272	.	—	2	.	202	1843	.	14	65	—
17./7. bis 13./8.	222	1550	688	60	159	.	122	.	—	—	.	823	1380	.	1	7	—
14./8. bis 10./9.	171	526	952	185	333	.	111	.	—	2	.	1137	1438	.	10	14	—
11./9. bis 8./10.	241	1617	1447	216	402	.	86	.	—	3	.	675	2172	.	27	13	—
9./10. bis 5./11.	390	4658	2433	219	433	.	93	.	3	3	.	226	2236	.	173	76	26 (partly cut off)
6./11. bis 3./12.	316	5235	2638	328	466	.	150	.	—	4	.	178	1516	.	188	119	32 (partly cut off)
4./12. bis 31./12.	484	8342	2880	377	587	.	202	.	—	3	.	41	1799	.	560	246	48 (partly cut off)
Zusammen 1./1. bis 31./12. 1898[3])	7114	45 895	21 513	2313	6999	.	3885	.	10	30	.	3361	16 423	.	1572	1085	594 (partly cut off)
Bukowina.																	
1./1. bis 29./1.	242	80	90	20	45	.	—	.	.	.	.	—	36	.	.	—	20 (partly cut off)
30./1. bis 26./2.	229	120	45	25	63	.	26	.	.	.	.	—	56	.	.	19	16 (partly cut off)
27./2. bis 26./3.	276	479	12	7	81	.	72	.	.	.	.	—	38	.	.	7	—
27./3. bis 23./4.	155	1065	12	6	53	.	60	.	.	.	.	—	28	.	.	—	—
24./4. bis 21./5.	57	964	—	—	39	.	32	.	.	.	.	—	—	.	.	—	35 (partly cut off)
22./5. bis 18./6.	69	403	26	—	29	.	—	.	.	.	.	—	—	.	.	—	—
19./6. bis 16./7.	28	873	13	—	6	.	—	.	.	.	.	—	22	.	.	—	—
17./7. bis 13./8.	41	150	6	—	11	.	—	.	.	.	.	11	—	.	.	—	—
14./8. bis 10./9.	66	148	—	—	18	.	—	.	.	.	.	152	—	.	.	—	—
11./9. bis 8./10.	61	443	15	—	71	.	—	.	.	.	.	169	—	.	.	—	—
9./10. bis 5./11.	188	1099	95	—	126	.	—	.	.	.	.	51	39	.	.	24	—
6./11. bis 3./12.	256	1190	202	8	144	.	—	.	.	.	.	5	20	.	.	24	—
4./12. bis 31./12.	146	1121	209	15	90	.	—	.	.	.	.	16	21	.	.	27	50 (partly cut off)
Zusammen 1./1. bis 31./12. 1898	1814	8135	725	81	776	.	190	.	.	.	.	404	260	.	.	101	12 (partly cut off)

Anmerkungen: Die Bezeichnung „Zusammen" bedeutet, daß die Ergebnisse der Angaben im Gesundheitsamt addirt sind, „für das Jahr", daß die Endergebnisse aus den für die Zusammenstellung benutzten statistischen Uebersichten ent nommen sind. — [1]) Für Bukowina, Bosnien und Moskau ohne Croup. — [2]) Außerdem Wechselfieber 230 Fälle, Brech durchfall bei Erwachsenen 213, Brechdurchfall bei Kindern 1362. — [3]) Desgl. Trachom 1226, Brechdurchfall bei Kindern 10, Milzbrand 9, Rotz 4.

	Pocken	Masern u. Rötheln	Scharlach	Diphtherie und (Croup[1])	Unterleibstyphus	Typhöses Fieber	Flecktyphus	Rückfallfieber	Genickstarre	Kindbettfieber	Rose	Ruhr	Keuchhusten	Lungenentzündung	Influenza	Varizellen	Mumps
Bosnien und Herzegowina.																	
Januar	23	1160	114	228	69	.	.	.	.	1	.	—	69	.	47	4	45
Februar	97	1101	28	266	72	.	.	.	.	3	.	8	169	.	88	20	3
März	39	960	56	163	79	.	.	.	.	—	.	3	255	.	182	99	36
April	23	442	46	95	144	.	.	.	.	—	.	4	66	.	221	3	—
Mai	37	282	8	95	46	.	.	.	.	—	.	2	169	.	105	2	1
Juni	17	87	28	172	32	.	.	.	.	—	.	3	370	.	35	—	13
Juli	11	42	59	207	21	.	.	.	.	1	.	46	374	.	—	3	—
August	7	109	66	208	45	.	.	.	.	—	.	90	465	.	—	3	4
September	—	10	78	233	39	.	.	.	.	—	.	163	333	.	7	—	25
Oktober	4	2	164	320	56	.	.	.	.	—	.	121	180	.	22	17	37
November	—	218	175	234	118	.	.	.	.	—	.	40	583	.	60	29	12
Dezember	—	18	26	170	130	.	.	.	.	—	.	8	244	.	41	29	—
Für das Jahr 1898[2])	258	4441	838	2341	851	.	.	.	.	5	.	488	3277	.	798	209	176
Dänemark.																	
Januar	—	1359	607	1161	107	.	2	.	8	48	361	1	751	739	1806	.	.
Februar	—	876	458	951	104	.	—	.	7	46	364	1	860	685	1597	.	.
März	—	676	561	927	117	.	—	.	9	62	383	—	1086	907	1520	.	.
April	—	392	408	643	106	.	—	.	21	44	383	—	960	998	981	.	.
Mai	—	303	334	549	117	.	—	.	107	37	336	—	1122	989	711	.	.
Juni	2	370	414	581	219	.	—	.	68	36	383	2	1613	825	542	.	.
Juli	1	328	306	563	206	.	—	.	23	32	306	—	1773	611	287	.	.
August	3	233	373	533	256	.	—	.	18	32	270	—	1756	359	226	.	.
September	—	124	473	522	220	.	—	.	7	42	251	1	1575	330	211	.	.
Oktober	1	282	741	514	184	.	—	.	6	35	298	—	1311	533	377	.	.
November	—	726	971	697	147	.	—	.	8	57	383	—	1640	584	762	.	.
Dezember	—	1257	831	698	147	.	—	.	6	48	307	—	1549	589	918	.	.
Zusammen 1898[3])	7	6926	6477	8339	1930	.	2	.	288	519	4025	5	15 996	8149	9938	.	.
Norwegen.																	
Januar	—	275	146	76	21	.	—	.	1	5	89	1	306	404	927	137	4
Februar	—	184	114	65	20	.	—	.	—	9	64	4	355	415	948	155	7
März	21	287	94	88	17	.	—	.	—	13	110	1	412	575	1240	134	8
April	14	300	113	67	29	.	1	.	—	10	86	3	365	579	888	103	10
Mai	—	523	67	62	15	.	—	.	—	3	88	1	388	521	430	96	11
Juni	7	800	78	30	16	.	—	.	1	3	81	—	360	368	172	72	15
Juli	4	566	67	53	17	.	2	.	—	2	57	—	322	215	59	23	4
August	6	222	85	50	116	.	—	.	—	4	70	1	340	179	62	56	5
September	—	281	105	72	51	.	—	.	—	3	62	7	258	168	80	38	4
Oktober	—	581	210	77	44	.	—	.	1	6	80	1	356	292	104	76	20
November	—	677	152	81	117	.	—	.	—	8	85	—	503	347	268	89	71
Dezember	—	653	224	87	52	.	—	.	—	3	97	3	549	485	611	179	258
Für das Jahr 1898[4])	52	5349	1455	808	515	.	3	.	3	69	969	22	4514	4548	5789	1158	417
Moskau.																	
17./1. bis 13./2.	21	317	265	232	82	109	15	122	.	.	185	18	47	225	203	.	.
14./2. bis 13./3.	8	393	163	216	76	139	23	147	.	.	151	21	44	209	201	.	.
14./3. bis 10./4.	18	413	145	222	80	171	27	145	.	.	180	27	46	323	183	.	.
11./4. bis 8./5.	38	388	129	202	64	163	16	196	.	.	155	42	81	256	138	.	.
9./5. bis 4./6.	20	390	121	241	49	184	22	215	.	.	146	81	84	265	132	.	.
5./6. bis 3./7.	24	236	116	183	52	122	6	144	.	.	114	516	94	115	84	.	.
4./7. bis 1./8.	40	271	66	137	71	73	6	86	.	.	102	757	106	86	43	.	.
2./8. bis 28./8.	6	197	80	180	129	142	6	72	.	.	91	454	146	60	48	.	.
29./8. bis 25./9.	10	121	101	201	296	193	5	81	.	.	158	292	148	83	97	.	.
26./9. bis 23./10.	35	130	161	268	225	105	2	63	.	.	183	72	122	98	84	.	.
24./10. bis 20./11.	48	213	165	316	155	113	10	54	.	.	161	34	128	156	138	.	.
21./11. bis 18./12.	62	374	134	306	115	77	11	42	.	.	170	18	99	206	312	.	.
19./12. 1898 bis 15./1. 1899	37	443	143	232	84	52	11	31	.	.	158	14	67	339	483	.	.
Zus. 17./1. 1898 bis 15./1. 1899	367	3886	1789	2936	1478	1643	160	1398	.	.	1960	2346	1212	2421	2146	.	.

Anmerkungen: [1]) Siehe Anm. [1]) S. 736. — [2]) Außerdem Milzbrand 12, Trachom 58. — [3]) Desgl. Wechselfieber 451. — [4]) Desgl. 36.

33. Woche vom 13. bis 19. August 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	79	3	106	72	41,5	24,5	—	—	—	—	—	6	3	59	51	49	38	—
Altendorf	46 293	50	2	32	16	35,9	20,3[1]	1	3	—	—	—	3	—	8	5	4	17	—
Altona	153 025	91	—	79	46	26,8	22,9	—	—	1	—	—	9	2	31	27	26	35	1
Augsburg	86 743	48	4	38	19	22,8	27,7	—	—	—	—	—	3	8	14	9	9	12	1
Bamberg	41 070	28	—	16	4	20,3	22,8	—	—	1	—	—	3	—	2	2	2	9	1
Barmen	134 768	86	2	59	32	22,8	18,6	—	1	—	—	—	9	5	30	4	4	13	1
Berlin	1 747 903	914	33	866	492	25,8	21,3	12	2	5	4	2	84	33	412	231	217	294	18
Beuthen	43 446	28	1	29	15	34,7	24,7	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	23	2
Bielefeld	52 834	42	—	30	22	29,5	18,0	—	—	—	1	—	1	1	12	11	10	15	—
Bochum	58 314	41	2	52	22	46,4	23,5	3	—	—	1	—	1	12	13	—	—	19	3
Bonn	47 966	37	1	39[2]	13	42,3[2]	26,4	—	—	—	—	—	2	6	7	7	7	23	1
Brandenburg	45 914	32	—	28	18	31,7	25,9	—	—	—	—	—	1	1	8	3	3	17	1
Braunschweig	125 536	85	2	74	47	30,7	22,1	—	—	—	—	—	1	6	38	12	11	27	2
Bremen	149 544	98	2	56[3]	34	19,5[3]	18,8	1	—	—	—	—	2	2	19	14	13	31	1
Breslau	405 362	266	11	260[4]	124	33,4[4]	27,9	—	2	—	1	1	32	13	87	23	21	120	4
Bromberg*	50 015	36	3	32	15	33,3	21,3	—	—	2	—	—	1	4	15	11	9	10	—
Charlottenburg	172 166	92	2	78	48	23,6	20,0	2	1	—	—	—	3	5	32	17	16	34	1
Chemnitz	176 830	138	5	119	89	35,0	29,7	—	—	—	1	—	7	3	4	4	3	104	—
Danzig	129 378	90	3	78	48	31,3	26,2	—	—	—	—	—	3	—	48	48	44	24	3
Darmstadt	68 220	28	3	21	5	16,0	20,0	—	—	—	—	—	2	4	3	—	—	10	2
Dessau	48 294	31	—	32	20	34,5	22,5	—	—	1	—	—	1	—	17	16	16	10	3
Dortmund	126 691	124	1	85	57	34,9	22,4	—	—	—	1	—	—	6	36	13	13	37	5
Dresden	388 587	257	10	204[5]	116	27,3[5]	21,3	—	1	1	—	1	21	12	74	42	38	89	5
Düsseldorf	198 787	158	7	146	96	38,2	21,7	—	—	—	—	—	4	12	78	49	45	51	1
Duisburg	78 144	67	1	55	15	36,6	23,9	1	2	—	1	—	—	—	19	11	10	32	—
Elberfeld	148 969	90	1	62	30	21,6	19,0	—	3	2	—	—	3	4	26	17	14	23	1
Elbing	48 906	33	1	27	17	28,7	27,5	—	—	—	—	—	—	—	5	5	4	21	1
Erfurt	82 091	58	1	39	15	24,7	21,3	—	—	—	—	—	4	2	8	5	5	25	—
Essen	109 012	84	3	81	37	38,6	23,2	3	1	—	—	—	4	17	28	9	9	28	—
Flensburg	43 437	28	—	22	5	26,3	21,6	—	—	—	1	—	4	4	3	3	3	9	1
Frankfurt a. M.	250 932	136	7	119	54	24,7	18,6	—	—	—	—	—	10	8	34	11	11	66	1
Frankfurt a. O.	61 616	30	1	42	28	35,4	25,1	—	—	—	—	—	2	—	27	24	24	13	—
Freiburg i. B.	55 882	30	5	19[6]	9	17,7[6]	23,0	—	—	—	—	—	3	4	5	3	3	7	—
Fürth	49 120	32	3	29	16	30,7	26,8	—	—	1	—	—	3	—	15	11	11	10	—
Gera	46 371	34	1	19	9	21,3	27,0	—	—	—	—	—	1	2	5	3	3	10	1
M.-Gladbach	56 554	47	—	47	29	43,2	23,2	—	—	—	—	—	1	7	18	13	13	21	—
Gleiwitz	45 439	48	1	27	16	30,9	20,2	1	1	1	—	—	1	5	3	3	3	15	—
Görlitz	75 652	53	1	41	29	28,2	24,6	—	—	—	—	—	2	1	24	18	17	14	—
Hagen	46 423	35	1	19	11	21,3	21,5	—	—	—	—	—	4	1	10	8	8	4	—
Halberstadt	44 280	25	—	32	17	37,6	24,3	—	—	1	—	—	—	3	22	15	12	6	—
Halle	126 736	89	2	108[7]	70	44,3[7]	23,0	2	1	1	1	—	3	8	55	34	32	37	—
Hamburg	663 073	397	14	322	198	25,2	24,7	—	—	1	—	3	23	28	111	58	55	145	11
Hannover	234 090	145	6	134	82	29,8	19,7	—	—	1	1	—	4	8	65	60	55	51	4
Harburg	47 954	41	2	50	37	54,2	22,9	—	1	—	—	—	1	2	33	32	29	13	—
Hildesheim	43 259	22	2	16	9	19,2	21,2	—	—	—	—	—	—	1	8	8	8	6	1
Kaiserslautern	43 537	39	1	15	5	17,9	19,5	—	—	—	—	—	4	—	4	4	4	6	1
Karlsruhe	91 426	60	—	53	28	30,1	19,2	1	—	—	—	1	2	2	16	16	15	29	2
Kassel	99 072	50	3	52	29	27,3	17,3	—	1	2	—	1	5	4	21	17	17	18	—
Kiel	97 487	73	2	46	31	24,5	21,6	—	1	—	—	—	4	1	24	19	19	12	4
Koblenz	41 334	31	2	9	5	11,3	19,8	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	6	1
Köln	349 628	277	5	257	174	38,2	24,9	6	1	—	1	1	10	10	126	80	75	99	3
Königsberg i. Pr.	181 047	107	2	138	67	39,6	27,2	—	—	—	6	—	4	9	68	41	38	45	6
Königshütte	50 570	71	3	46	21	47,3	26,1	—	2	—	—	—	2	7	12	12	6	21	2
Kottbus	40 835	19	1	20	9	25,5	24,1	—	—	1	1	—	1	—	8	8	6	9	—
Krefeld*	108 585	73	5	69	50	33,0	21,3	1	—	—	—	—	2	6	33	27	26	27	—
Leipzig	430 665	283	13	330	234	39,8	22,2	1	1	—	—	—	12	19	171	79	75	122	4
Liegnitz	55 124	28	2	27[8]	13	25,5[8]	27,5	—	—	—	—	—	3	2	8	2	2	13	1
Linden*	41 452	50	1	42[9]	28	52,7[9]	32,5	—	—	1	—	—	2	4	25	25	23	10	—
Ludwigshafen	44 518	49	3	33	23	38,5	24,6	—	—	—	—	—	1	—	10	10	8	21	1
Lübeck	74 878	42	3	38	23	26,4	19,6	—	—	—	—	—	1	5	19	15	14	12	1
Magdeburg	223 160	147	7	162	115	37,7	24,4	—	4	2	—	—	4	5	86	38	34	58	3
Mainz	78 759	51	1	44	22	29,1	21,1	—	—	—	—	—	—	5	12	3	3	23	4
Mannheim	115 386	98	3	56	35	25,2	21,5	1	—	—	2	—	4	3	26	17	16	20	—
Metz	59 065	26	2	29	14	25,5	19,8	—	—	—	—	—	3	2	13	11	9	11	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 23 = 24,9 ‰. — [3]) Desgl. 55 = 19,1 ‰. — [4]) Desgl. 243 = 31 2 ‰. — [5]) Desgl. 194 = 26,0 ‰. — [6]) Desgl. 16 = 14,9 ‰. — [7]) Desgl. 98 = 40,2 ‰. — [8]) Desgl. 26 = 24,5 ‰. — [9]) Desgl. 41 = 51,4 ‰. —

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	56	5	37	21	22,0	23,4	—	—	2	—	—	3	3	19	19	17	8	2
München	447 773	321	12	195	93	22,6	26,2	—	—	—	—	—	22	12	57	16	16	95	9
Münster	62 456	37	1	43	28	35,8	23,8	—	—	—	—	—	3	1	22	19	19	17	—
Nürnberg	213 190	165	1	135	79	32,9	24,3	12	—	—	—	—	9	12	54	38	32	47	1
Offenbach.	42 477	25	1	22	14	26,9	20,2	—	—	—	—	—	2	2	10	10	10	7	1
Osnabrück	48 586	23	1	22	13	23,5	19,9	—	—	1	—	1	—	—	12	11	11	8	—
Plauen i. V. . . .	64 073	49	1	29	18	23,5	23,0	—	—	—	—	—	3	4	6	6	4	14	2
Posen.	75 545	42	2	60	35	41,3	26,8	—	—	1	—	1	3	4	21	20	20	28	2
Potsdam	61 558	19	—	27	15	22,8	22,0	—	—	1	—	—	4	1	7	3	3	13	1
Regensburg	44 391	23	1	21	9	24,6	28,5	—	1	—	1	—	5	—	6	—	—	8	—
Remscheid	52 235	40	—	25	13	24,9	20,0	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	13	2
Rixdorf*	74 492	70	1	66	51	46,1	26,8[1])	—	—	1	—	—	4	2	49	29	27	10	—
Rostock	53 586	20	2	27	16	26,2	20,4	—	—	—	—	—	—	3	15	13	13	8	1
Schöneberg*	83 080	44	1	40	30	25,0	15,4[2])	—	—	—	—	—	3	2	20	15	15	14	1
Solingen.	43 928	24	1	26	14	30,8	22,3	1	—	1	1	—	2	3	9	7	7	9	—
Spandau.	63 348	42	3	44	22	36,1	23,9	—	—	—	1	—	6	3	17	12	12	15	2
Stettin	159 132	106	2	110	70	35,9	26,0	1	1	1	—	—	11	4	53	34	31	36	3
Straßburg i. E. . .	144 607	92	1	78	45	28,0	23,5	—	—	—	—	—	9	5	42	40	37	19	3
Stuttgart	153 165	95	2	59	31	20,0	19,0	—	1	1	—	—	—	—	22	18	14	34	1
Trier	41 937	26	—	22	11	27,3	22,2	—	—	—	—	—	1	—	6	3	3	15	—
Ulm	42 083	17	2	6	2	7,4	19,7	—	—	—	1	—	1	—	1	1	1	3	—
Wiesbaden.	81 273	54	3	34	15	21,8	18,7	—	—	—	—	—	1	1	9	8	8	23	—
Würzburg	74 449	62	—	42	18	29,3	24,3	—	—	—	1	1	3	5	12	12	11	20	—
Zwickau.	53 344	36	—	29	15	28,3	25,2	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	22	2

Woche vom 13. bis 19. August 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 12 August	518 506	284	10	151	70	15,1	.	—	—	—	2	—	10	5	46	1	—	87	1
Antwerpen bis 12. August .	287 462	148	2	112	52	20,3	.	—	—	—	—	—	10	8	37	—	.	47	10
Brüssel	207 910	91	6	74	18	18,5	.	—	—	1	—	2	5	1	10	.	.	54	1
Budapest bis 12. August .	666 722	446	9	310	124	24,2	.	2	5	2	2	—	47	25	73	.	.	138	16
Christiania	221 255	174	4	89	44	20,9	.	—	—	—	—	—	9	7	39	.	.	32	2
Edinburg	298 927	164	.	101	33	17,6	.	—	—	—	2	.	5	2	7	.	.	85	.
Glasgow	733 903	432	.	300	.	21,3	.	16	4	1	.	.	.	6	64	.	.	209	.
Kopenhagen	349 000	180	6	173	89	25,8	.	—	4	2	2	—	19	4	70	.	.	68	4
Krakau bis 12. August .	83 730	41	4	45	11	27,9	.	—	2	—	—	—	16	8	7	7	7	13	1
Lemberg bis 12. August .	141 484	38	5	66	20	24,3	.	—	1	1	—	—	9	9	—	—	.	42	4
London	4 546 752	2671	.	2208	1043	25,3		48	8	38	11	4	151	111	794	16	13	973	70
Lyon bis 5. August . .	466 028	139	6	185	42	20,9	.	1	—	1	5	1	28	13	37	—	.	95	4
Madrid bis 3. Juni .	512 596	268	12	304	82	30,8	.	15	1	1	5	1	25	80	49	.	.	127	—
Moskau bis 12. August .	988 610	.	34	675	354	35,5	.	4	2	12	4	1	56	14	251	.	.	331	.
New York bis 29. Juli .	3 550 053	1543	109	1444	512	21,2	.	7	4	25	10	1	140	121	408	.	.	661	67
Odessa	404 651	.	6	213	71	27,4	.	2	1	3	3	—	27	3	66	39	39	99	9
Paris	2 511 629	1200	61	978	215	20,2	.	30	2	2	32	1	167	65	172	—	—	466	41
Petersburg bis 12. August	1 132 677	579	25	555	292	25,5	.	11	8	23	25	1	52	8	147	.	.	280	.
Prag und Vororte . .	384 622	230	10	168	51	22,7	.	5	3	4	1	—	20	13	4	.	.	115	3
Rom bis 15. Juli . .	508 779	193	16	159	34	16,3	.	—	—	—	3	—	16	14	22	.	.	96	8
Stockholm bis 12. August	291 580	145	2	94	35	16,8	.	—	1	3	—	—	12	4	21	7	7	46	7
Triest	166 599	93	4	62	20	19,4	.	—	1	—	—	—	9	11	1	1	—	39	1
Venedig bis 12. August. .	172 288	87	3	60	11	18,1	.	1	—	1	—	—	7	9	2	.	.	30	4
Warschau bis 5. August .	601 408	471	7	377	182	32,6	.	5	5	5	4	—	31	51	143	.	.	128	2
Wien	1 623 134	917	56	616	245	19,7	.	10	3	4	—	5	97	65	140	—	—	282	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 13. bis 19. August 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[5])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	13	—	3	—	3	1	—	—	—	3	—	—	1
Scharlach	13	—	6	—	—	6	1	—	—	—	—	1	4
Diphtherie u. Croup .	48	—	—	10	13	5	4	—	6	—	—	1	3
Unterleibstyphus . .	5	1	2	—	1	1	—	5	1	—	1	1	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	21	—	—	1	2	3	1	1	—	—	—	—	3
Kindbettfieber . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Rose	9	—	4	—	—	—	1	1	1	—	—	2	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	51	8	20	4	23	21	33	4	35	18	5	22	66
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	46	—	5	—	1	4	4	6	13	4	1	2	10
Lungenschwindsucht	61	2	9	1	10	9	2	3	14	6	4	17	22
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	50	4	31	7	8	4	8	3	36	4	6	2	9
Akuter Darmkatarrh .	31	2	9	1	8	8	16	2	8	7	4	4	7
Chron. Alkoholismus	27	3	2	—	2	1	2	3	2	—	5	2	27
Ak. Gelenkrheumatism.	39	—	4	—	4	4	3	1	12	7	—	1	5
And. rheumat. Krankh.	22	2	12	3	5	4	7	3	13	3	—	3	12
Verletzungen. . . .	67	8	68	14	22	37	19	34	58	29	8	26	66
Alle übrigen Krankh.	555	39	251	43	117	167	133	17	185	61	43	82	413
Summe	1061	69	426	84	219	275	234	83	384	142	77	166	662
Verbliebener Bestand	4319	317	1858	334	918	878	741	347	1355	465	414	757	3147

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	13./8.-19./8.	13	44	3)27	3)48	1
Breslau . .	desgl.	2	51	17	14	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	9	21	3	7	—
Arnsberg[4]) .	desgl.	26	17	106	67	2
Aurich . . .	desgl.	—	1	3	3	—
Düsseldorf . .	.	.	.	.	.	.
Erfurt . . .	desgl.	4	74	9	12	—
Hannover . .	desgl.	4	19	10	13	—
Hildesheim . .	desgl.	8	197	1	10	—
Königsberg . .	desgl.	17	104	48	3	—
Lüneburg . .	desgl.	7	4	1	13	—
Marienwerder .	desgl.	10	23	18	17	—
Minden . . .	desgl.	13	—	24	17	—
Münster .	desgl.	3	12	17	4	1
Osnabrück . .	desgl.	12	20	4	11	—
Posen. . . .	desgl.	7	179	32	20	2
Schleswig . .	desgl.	44	29	61	31	11
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	11	19	4	7	—
Stettin . . .	desgl.	13	87	21	40	—
Stralsund . .	desgl.	10	2	10	5	1
Trier	desgl.	28	38	12	—	—
Wiesbaden . .	desgl.	17	34	27	30	1
Stadt München	desgl.	2	2	9	20	—
Nürnberg . .	desgl.	—	45	1	1	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	26	2	13	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	3	—	7	2	—
Hamburg . .	desgl.	16	9	34	16	5

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Die Angaben aus den Kreisen Arnsberg und Meschede fehlen. — [5]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 13. bis 19. August 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	13. August	24,8	10,8	761,6	761,9	762,2	95	51	79	—	W	1
	14. „	25,8	13,1	762,7	761,4	760,8	83	49	69	—	W-NW	1
	15. „	30,3	14,2	761,2	760,1	758,5	80	40	54	—	SW-SO	1
	16. „	28,3	16,9	755,8	754,4	755,5	72	45	64	—	W	1
	17. „	22,9	14,8	754,3	753,4	753,5	81	45	58	—	W	3
	18. „	18,0	11,6	754,0	752,3	752,3	93	57	86	—	W	8
	19. „	18,2	11,6	753,1	753,3	754,3	81	54	90	5,5	WNW	3–4
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	13. August	21,6	11,0	721,8	721,1	721,3	76	46	58	—	NO	1,4
	14. „	26,4	10,4	721,9	721,0	720,6	70	48	70	—	N	0,5
	15. „	28,6	14,8	720,6	719,6	719,7	62	61	91	19,2	SW	1,0
	16. „	24,4	12,4	719,5	719,3	719,1	90	67	85	1,6	SW	1,7
	17. „	26,8	14,4	718,3	717,0	717,3	69	48	77	0,2	SW	1,5
	18. „	19,7	13,8	719,8	718,9	718,6	72	50	63	4,3	W	2,4
	19. „	18,1	10,5	720,3	719,5	718,8	65	48	70	—	W	3,2

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II.* S. *273* bis *288*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. **Berlin, den 6. September 1899.** Nr. 36.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Rußland. Nach amtlicher Mittheilung vom 20. bezw. 29. August ist in der 2. Hälfte des Juli in Kolobowka, Bezirk Zarew, Gouvernement Astrachan, eine Seuche unter der Form einer schweren Lungenentzündung („pneumonie aiguë") ausgebrochen. Bis zum 29. August waren 23 Todesfälle bekannt geworden; vom 22. bis 29. August sind Neuerkrankungen angeblich nicht vorgekommen, am letztgenannten Tage befanden sich noch 3 Kranke in Behandlung. Von einer Verschleppung der Krankheit nach anderen Orten war bis dahin nichts bekannt.

Portugal. Einer Mittheilung vom 29. August zufolge haben die seitens der spanischen Regierung zum Studium der Epidemie nach Porto entsandten und von dort vor einigen Tagen nach Madrid zurückgekehrten beiden Aerzte ihrer Ueberzeugung dahin Ausdruck gegeben, daß die Pestepidemie auf das Porto'er Stadtgebiet beschränkt bleiben würde, wenn der Militärkordon um die Stadt herum wirksam aufrecht erhalten werde. Nach amtlichen Meldungen sind in den letzten Tagen vor dem 29. August in Porto 1 bis 2 neue Pestfälle täglich festgestellt worden.

Aegypten. In Alexandrien (S. 717) sind in der Woche vom 19. bis 25. August 3 Erkrankungen (je 1 am 20., 22. und 25.) und 2 Pesttodesfälle zur Anzeige gekommen.

Britisch-Ostindien. (S. 697.) Während der Woche vom 22. bis zum 29. Juli war in der Stadt Bombay die Zahl der Pesttodesfälle auf 58 von 62 in der Vorwoche zurückgegangen, dagegen in der Präsidentschaft gleichen Namens auf 2437 von 1869 gestiegen. Von der ersteren Zahl entfielen 868 auf die Stadt Puna. Ferner hatte die Seuche im Staate Mysore und im Belgaum-Bezirke weiter um sich gegriffen; in verschiedenen Bezirken des Staates Hyderabad war dieselbe wieder ausgebrochen. Aus Karachi gelangten 4 und aus Kalkutta 5 Peststerbefälle zur Meldung.

Während der Woche vom 29. Juli bis zum 5. August hat die Seuche ganz bedeutend zugenommen. In der Stadt Bombay starben 84 Personen gegen 58 in der Vorwoche, und in der gleichnamigen Präsidentschaft war die Zahl der Peststerbefälle in derselben Zeit von 2437 auf 3380 gestiegen. In der Stadt Puna hatten sich die Todesfälle von 868 bis auf 1103 vermehrt. Sieben Bezirke und ebensoviele Staaten wiesen eine beträchtliche Zunahme der Seuche auf. Auch in Kalkutta hatte sich die Pest wieder bedeutend verschlimmert: Es starben hier 56 Personen gegen 5 in der vorhergehenden Woche; außerdem gelangten 5 Todesfälle aus der Vorstadt Howrah zur Meldung. Im Staate Mysore erfolgten 120 Peststerbefälle gegen 63 in der Vorwoche; im Staate Hyderabad hatte die Seuche dagegen wieder etwas abgenommen.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 23. Juli bis 5. August sind 80 Personen an Cholera gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 7, Warschau (Krankenhäuser) 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 3 Todesfälle; Petersburg 2, Warschau (Krankenhäuser) 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 11 Erkrankungen; **Genickstarre:** Moskau 2, New York

11 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 17, New York 15 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 35, Hamburg 44, Kopenhagen 28 Erkrankungen; **Influenza:** London 3, Moskau 2 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 36 Erkrankungen; **Ruhr:** Reg.-Bez. Arnsberg 121, Reg.-Bez. Düsseldorf 118, Reg.-Bez. Marienwerder 33, Reg.-Bez. Münster 21, Warschau (Krankenhäuser) 26 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** Reg.-Bez. Marienwerder 27, München 32, Nürnberg 37, Hamburg 156 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte (1886/95: 1,15 %): in Bochum — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 28, Breslau 41, in den Reg.-Bezirken Hildesheim 137, Königsberg 102, in Nürnberg 54, Budapest 38, New York 156, Petersburg 74, Wien 69 — ferner wurden Erkrankungen an **Scharlach** angezeigt in Berlin 48, Breslau 32, im Reg.-Bez. Arnsberg 92, in Hamburg, Budapest je 42, Kopenhagen 73, London (Krankenhäuser) 225, New York 54, Paris 46, Petersburg 25 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 62, Hamburg 20, Kopenhagen 44, London (Krankenhäuser) 188, New York 155, Paris 33, Petersburg 87, Stockholm 82, Warschau (Krankenhäuser) 21, Wien 44 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Berlin 21, London (Krankenhäuser) 28, New York 43, Paris 128, Petersburg 169.

(Zur Monatstabelle.) Im Berichtsmonat (Juli für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Athen 13, Madrid, Alexandrien je 3, Kairo 7, Bombay 28, Baltimore, Cincinnati je 1, New Orleans 3, New York 7, San Franzisko 1, Mexiko 29, Rio de Janeiro 42; **Cholera, Pest, Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Amsterdam, Alexandrien je 1, Kairo 37, Mexiko 72; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 3, Kairo 77; **Genickstarre:** Beuthen o./S. 1, Baltimore 10, Cincinnati 3, Detroit, Minneapolis je 4, New Orleans 11, New York 43, San Franzisko 7, St. Louis 10; **Tollwuth:** Kairo 3; **Milzbrand:** Baltimore 1, Buenos Aires 2, Cincinnati 1; **Influenza:** Berlin 9, Breslau, Elbing je 2, 6 deutsche Orte je 1, ferner Triest 1, Amsterdam 2, Athen 4, Madrid 28, Kairo 2, Baltimore 27, Cincinnati 2, Detroit 2, Minneapolis 1, New Orleans 6, San Franzisko 1, Mexiko, Buenos Aires je 3, Rio de Janeiro 2; **Lepra:** Bombay 4, Rio de Janeiro 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Borbeck, Insterburg, Landsberg a./W., Wittenberg, Bautzen;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91 % in allen deutschen Orten): in Altenessen, Bottrop, Braubauerschaft, Eisleben, Langendreer, Ueckendorf;

an **Diphtherie und Croup** (1886/98: 4,27 % in allen deutschen Orten): in Bocholt, Buer;

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38 % in allen deutschen Orten): in Forst, Iserlohn, Paderborn, Solingen (mehr als ein Drittel), Trier, Bayreuth, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98 % in allen deutschen Orten): in 22 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Borbeck, Göttingen;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 1,72 % in allen deutschen Orten): in 115 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Steglitz, Weißensee, Burg, Danzig, Giebichenstein, Gnesen, Grabow (sogar mehr als die Hälfte), Grünberg, Halle, Hanau, Harburg, Köln, Linden, Neuruppin, Neuß, Rixdorf, Saarbrücken, Schneidemühl, Schöneberg, Stettin (mehr als die Hälfte), Wandsbek, Wittenberge, Ludwigshafen, Speyer, Offenbach, Apolda, Gera, Greiz, Metz, Straßburg i. E.; ferner in Alexandrien, Kairo, Detroit, Mexiko.

Von den 274 deutschen Orten hatten im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) Weißensee 35,5 (1887/96: 30,5), Linden 36,5 (1886/95: 32,5), Alt-Zabrze 37,7, Greifswald 38,1 (30,2), Memel 38,3 (27,5), Gelsenkirchen 39,4 (29,3), Wattenscheid 39,4, Neuruppin 39,5, Zaborze 39,7 (1892/96: 37,8), Lipine 41,2 Beeck 42,2 (1895/97: 27,3), Giebichenstein 42,6 (25,0), Löbtau 42,8 (26,0), Lichtenberg 43,0 (1887/96: 30,3), Stettin 46,6 (1886/95: 26,0), Inowrazlaw 51,2 (1891/95: 25,0), Grabow 76,5 (1888/97: 29,9). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 43,2 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 71 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. 400 und mehr betrug sie in folgenden Orten: Stolp 403 (Gesammtsterblichkeit 27,7), Döbeln 407 (21,9), Frankfurt a./O., Bautzen je 408 (28,0 bezw. 25,2), Jersitz 413 (30,1), Halle 420 (30,5), Linden 421 (36,5), Tilsit 423 (28,1), Königsberg 427 (30,6), Graudenz 433 (28,3), Inowrazlaw, Gera je 438 (51,2 bezw. 24,3), Magdeburg 450 (27,9), Köln 452 (30,2), Metz 456 (20,9), Merseburg 460 (28,7), Straubing 465 (32,1), andere Vororte Berlins 468 (26,0), Landsberg a./W., Posen, Spandau je 494 (30,9 bezw. 26,8 und 37,3), Soest, Stendal je 500 (28,4 bezw. 19,4), Danzig 519 (34,2), Köpenick 531 (31,5), Lichtenberg 540 (43,0), Giebichenstein 544 (42,6), Memel 556 (38,3), Weißensee 568 (35,5), Boxhagen-Rummelsburg 600 (25,6), Wandsbek 645 (31,5), Neuruppin 696 (39,5), Stettin 1002 (46,6), Grabow 1088 (76,5).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) in 29 Orten. Unter 12,0 ‰ blieb dieselbe in Steglitz 11,4 (1886/95: 18,2), Wesel 11,3 (17,4), Hameln 11,3 (1895/97: 17,0), Weimar 11,2 (1886/95: 18,6), Langendreer 10,6, Lüdenscheid 10,6 (21,9), Emden 10,4, Wilhelmshaven 8,1 (1891/95: 15,1).

Die Säuglingssterblichkeit blieb in 9 Orten unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Weniger als ein Siebentel derselben starb in 13, weniger als ein Fünftel in 47 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate erheblich verschlechtert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 17 Orte gegen 2 im Juni, eine geringere als 15,0 ‰ 29 gegen 41. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 71 Orten gegen 15, weniger als 200,0 in 69 gegen 161 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Reuß ä. L. Regierungs-Verordnung, betr. Anzeigepflicht für Pestfälle. Vom 28. August 1899. (Gesetzsamml. S. 17.)

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird im Anschluß an die Regierungs-Verordnung vom 16. Februar

1884, betreffend Anzeigepflicht rücksichtlich gewisser ansteckender Krankheiten, über die **Anzeigepflicht für Pestfälle** Folgendes ergänzend verordnet

zugleich mit der ausdrücklichen Erklärung, daß nicht etwa schon vorliegende bedenkliche Krankheitserscheinungen innerhalb des Deutschen Reichs, sondern lediglich das Gebot der Vorsicht, nachdem die Pest in Portugal aufgetreten ist, zu diesen Anordnungen geführt hat:

§ 1. Von jedem Erkrankungs- und Todesfalle an der Pest und von jedem Erkrankungsfalle, bei welchem es sich nur um den Verdacht der Pest handelt, ist der Ortspolizeiverwaltung, also dem Gemeindevorstande des Orts, oder des Domanial- oder selbständigen Gutsbezirks sofort Anzeige zu machen.

Verpflichtet zur Anzeige sind der behandelnde Arzt, sowie jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, oder, falls solche Personen nicht vorhanden sind, der Haushaltungsvorstand, oder derjenige, in dessen Wohnung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

§ 2. Aerzte haben außer bei der Ortspolizeiverwaltung auch bei dem zuständigen Physikus unmittelbar, event. telegraphisch Anzeige zu machen.

Die ihnen hierdurch erwachsenden Kosten werden ihnen von dem Fürstlichen Physikus erstattet werden.

§ 3. Aerzte haben sich bei der Anzeige an den Gemeindevorstand (§ 1) einer Zählkarte nach dem Muster der Anlage zu bedienen und können mit solcher Zählkarte auch die Anzeige an den Physikus machen.

§ 4. Die Ortspolizeiverwaltungen haben von jeder Anzeige, welche nicht von einem approbirten Arzte gemacht wird, umgehend, schriftlich unter Benutzung einer Zählkarte, oder, wenn es möglich ist, telegraphisch dem zuständigen Physikus Kenntniß zu geben.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 geordnete Anzeigepflicht werden mit Geldstrafe von 10 bis 100 M oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit entsprechender Haft bestraft.

Greiz, am 28. August 1899.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel. Saupe.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. **Abwehrmaßregeln gegen die Pest.** Vom 1. September 1899. (Amtsbl. S. 813.)

Zur Abwehr der Einschleppung von Pestfällen aus den von der Pest befallenen Häfen werden in Cuxhaven alle diejenigen Schiffe, welche von einem solchen Hafen kommen oder denselben angelaufen haben, nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. April 1898 einer strengen gesundheitspolizeilichen Kontrole durch einen daselbst stationirten Arzt unter Leitung des hiesigen Hafenarztes unterzogen damit Pestkranke oder pestverdächtige Kranke, welche sich etwa an Bord befinden, dort im Quarantänelazareth zurückgehalten werden und das Schiff nur nach vorheriger Desinfektion in den Hamburger Hafen gelange. Nachdem nunmehr die Pest in Oporto aufgetreten und damit den deutschen Häfen erheblich näher gerückt ist, hat der Reichskanzler angeregt, für den Fall, daß trotz der getroffenen Vorsichtsmaßregeln Fälle von Pest eingeschleppt werden sollten, die Anzeigepflicht für Pestfälle oder pestverdächtige Fälle vorzuschreiben.

Der Senat macht deshalb noch besonders darauf aufmerksam, daß nach der Aerzteordnung vom 21. Dezember 1894[1]) und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung vom 31. Dezember 1894 die Aerzte verpflichtet sind, von jedem Falle von Pest oder einer pestverdächtigen Erkrankung, welcher zu ihrer Kenntniß kommt, sofort, längstens innerhalb 24 Stunden, dem Medizinal-Bureau in der vorgeschriebenen Weise Mittheilung zu machen.

Die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige eines jeden pestverdächtigen Falles liegt jedoch nach § 13 der Medizinalordnung von 1818 nicht nur dem behandelnden Arzte, sondern auch jeder sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Person, oder falls solche Personen nicht vorhanden sind, dem Haushaltungsvorstand oder demjenigen, in dessen Wohnung der verdächtige Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, ob. Die Anzeigen sind für das Gebiet der Stadt Hamburg an die Polizeibehörde, für das Gebiet der Landherrenschaften, der Geestlande und der Marschlande an das Bureau der Landherrenschaften, für das Amt Ritzebüttel an den Amtsverwalter in Ritzebüttel, für die Landherrenschaft Bergedorf an den Bürgermeister in Bergedorf zu richten.

Die Führer der Seeschiffe und der Flußfahrzeuge, auf denen in den Häfen des Hamburgischen Staatsgebietes ein Erkrankungsfall oder Todesfall an Pest oder einer pestverdächtigen Krankheit vorkommt, sind nach § 20 der Hafenordnung ebenfalls verpflichtet, hiervon unverzüglich Anzeige zu machen und zwar ist die Anzeige an den Hafenarzt, in Cuxhaven an den dortigen Vertreter desselben, zu richten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. September 1899.

Ungarn. Die Seebehörde von Fiume hat im Einverständniß mit der K. K. Seebehörde von Triest bezüglich der sanitären Behandlung der Lloyddampfer der indo-chinesischen Linie, wie auch anderer von Aegypten herkommender Fahrzeuge, unter dem 16. August nachstehende Verfügung erlassen:

Die Anwendung von besonderen sanitären Maßregeln auf die Lloyddampfer der vorgenannten Linie, auf welcher der Hafen von Alexandrien nicht berührt wird, erweist sich nicht als nothwendig, da die Verwaltung des Lloyd auf der erwähnten Linie die Einschiffung von Passagieren in ägyptischen Häfen verboten hat.

Das Gleiche gilt von Fahrzeugen, die von Aegypten anlangen unter den gleichen Bedingungen, d. h. ohne den Hafen von Alexandrien berührt zu haben und ohne Passagiere in den ägyptischen Häfen aufgenommen zu haben.

Die übrigen von Aegypten ankommenden Fahrzeuge sind im Sinne der Sanitäts-Konvention von Venedig von 1897 als verdächtige zu behandeln — genau präzisirt im 2. Abschnitte des Punktes 7 des Regierungs-Zirkulars v. 20. Juli 1897, Nr. 4811. —

Schweiz. Der Bundesrath hat in Anwendung von Art. 7 Al. 3 des Bundesgesetzes, betr. Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien v. 2. Juli 1886[1]) unter dem 22. August nachstehendes beschlossen:

1. Reisende, welche aus pestverseuchten Gegenden herkommen, sollen am Ankunftsorte auf die Dauer von 10 Tagen, vom Datum der Abreise an gerechnet, einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterstellt werden.

2. Der mit dieser Ueberwachung betraute Arzt oder Sanitätsbeamte hat sich während der genannten Zeit, täglich wenigstens einmal in diskreter Weise von dem Befinden der betreffenden Personen zu überzeugen und wenn er verdächtige Zeichen bei einer derselben konstatirt, die zuständige Gesundheitspolizeibehörde sofort zu benachrichtigen.

3. Mit der ersten Personalinspektion ist eine sanitarische Revision und event. eine Desinfektion des Gepäcks zu verbinden, sofern eine solche nicht bereits an der Eingangsstation vorgenommen worden ist.

4. Die der Ueberwachung unterstellten Personen, sollen so lange sie und ihre Angehörigen gesund und unverdächtig sind in ihrer freien Bewegung nicht gehindert werden. Wenn dieselben aber vor Ablauf der Ueberwachungsdauer weiter reisen, so ist die Gesundheitsbehörde des nächsten Aufenthaltsorts zu benachrichtigen.

5. Die Besitzer von Gasthöfen, Pensionen, Logierhäusern und Herbergen sind gehalten, die bei ihnen logierenden Personen, welche vor weniger als 10 Tagen an einem offiziell als pestverseucht erklärten Orte gewesen sind, der Ortsgesundheitspolizeibehörde oder einer von der letzteren bezeichneten Meldestelle anzuzeigen.

[1]) Veröff. 1895 S. 67.

[1]) Veröff. 1886 S. 460

6. Personen, welche vor weniger als 10 Tagen einen pestverseuchten Ort verlassen haben, sind verpflichtet, sofort nach ihrer Ankunft an einem Aufenthaltsorte dem Logiesgeber hiervon Mittheilung zu machen und, wenn sie vor Ablauf der 10tägigen Ueberwachungsdauer weiter reisen, dem überwachenden Arzte oder Sanitätsbeamten das nächste Reiseziel anzugeben.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen in Art. 9 des Bundesgesetzes, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, vom 2. Juli 1886.

Niederlande. Die durch die ministeriellen Verordnungen vom 17. und 19. August (S. 718) erlassenen auf Porto sich beziehenden Pestabwehrmaßregeln sind zufolge Verordnung vom 30. August auf ganz Portugal ausgedehnt worden. —

Rumänien. Nach einer Mittheilung vom 24. August hat der oberste Gesundheitsrath verfügt, daß die aus portugiesischen Häfen kommenden Schiffe sich im Hafen von Sulina einer 10tägigen Quarantäne zu unterziehen haben. Die Einfuhr von Gemüsen, Häuten, roher Wolle und gebrauchten Säcken ist durch dieselbe Verfügung untersagt und für auf dem Landwege kommende Reisende bestimmt worden, daß dieselben an der Grenze einer ärztlichen Untersuchung und Desinfektion unterzogen und hierauf während 12 Tagen in ihrer Wohnung ärztlich kontrolirt werden sollen. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 19. August wird sämmtlichen Aerzten und Thierärzten zur Pflicht gemacht, sobald sie in ihrem Berufe Erkrankungen wahrnehmen, bei denen es sich erwiesenermaßen um eine epidemische Krankheit oder die Pest (wörtlich) handelt, oder bei denen in dieser Beziehung ein Verdacht vorliegt, sofort den Gouverneuren Anzeige zu erstatten und ihnen auch von wichtigen gesundheitspolizeilichen Uebertretungen, und von allem, was die Ausbreitung ansteckender Krankheiten irgendwie fördern könnte, Mittheilung zu machen. Dabei schärft die Verordnung den Gouverneuren ein, auf die Bestrafung der Zuwiderhandelnden, sowie derjenigen überhaupt, die sich der Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften schuldig machen, Bedacht zu nehmen.

— Unter dem 19. August ist ferner die nachstehende Königliche Verordnung erlassen worden (Uebersetzung):

Art. 1. Das ärztliche Personal der Inspektionen I. Klasse in Badajoz, Valencia de Alcántara, Fuentes de Onoro, La Fregeneda und Túy, der Inspektionen II. Klasse in Agamonte, Piedras Albas und La Guardia und der Inspektionen III. Klasse in Sanlúcar de Guadiana, Paymogo, Rosal de la Frontera, Encinasola (Huelva) Valencia del Mombuey, Oliva de Jerez, Villanueva del Fresno, Cheles, Alconchel, Olivenza, y San Vicente de Alcántara (Badajoz), Puerto Roque, Herrera de Alcántara, Alcántara, Zarza la Major und Valverde del Fresno (Caceres); La Albergueria de Arganán, Aldea del Obispo, Barba de Puerco, Saucelle und Aldeadávila de la Rivera (Salamanca); Fermoselle, Alcanices, Trabazos, Pedralba und Tejera (Zamora); Cádabos, Pentes, Feces de Abajo, Requizas, Santa Maria de Entrimo, Fuente-Vargas und Verin (Orense) und Salvaierra (Pontevedra), die binnen Kurzem alle eingerichtet sein werden[1]), hat die Reisenden möglichst eingehend einer ärztlichen Besichtigung zu unterziehen. Denjenigen, welche verdächtige Anzeichen der asiatischen Pest aufweisen, wird der Eintritt in unser Gebiet nicht gestattet. Sie können in die zu diesem Behufe eingerichteten Beobachtungs- und Heilabtheilungen übergehen.

Denjenigen, bei denen die angedeuteten Symptome nicht hervortreten, wird der freie Eintritt gestattet. Sie werden mit einem Paß versehen, in dem auf Grund der Erklärung des Betheiligten der Herkunfts- und der Bestimmungsort zu dem in der folgenden Vorschrift angegebenen Zweck zu verzeichnen ist.

[1]) Ist nach einer Mittheilung vom 24. August inzwischen erfolgt.

Art. 2. Die Gesundheitspässe gelten nur für eine Person. Die Reisenden haben sie dem Bürgermeister des Bestimmungsortes vorzuweisen, damit sie selbst täglich von den Gemeindeärzten untersucht werden und zwar während der Dauer von 10 Tagen, die von der Ueberschreitung der Grenze an laufen. Die genannte Behörde bestimmt, daß vom ersten Augenblick an Diejenigen, die Anzeichen der Epidemie aufweisen, und die ihnen Beistand leistenden Personen zu isoliren und ihre Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände und alles, was mit den Kranken in Berührung gewesen ist und den Krankheitskeim übertragen kann, zu desinfiziren sind.

Art. 3. Verboten ist die Einfuhr von Lumpen, alten Hadern, gleichviel wie ihre Verpackung ist, von schmutziger gebrauchter Wäsche, Matratzen, Kissen und gebrauchten Decken, sowie von jeder Art schmutziger Bettwäsche überhaupt und von hölzernen Bettstellen unter gleichen Voraussetzungen, von gebrauchten Teppichen und Matten, schmutziger Wolle, frischen oder ungegerbten Häuten, von Federn und Menschen- oder Thierhaaren, von Fellen und als Behältniß (zur Verpackung) dienenden Häuten, sowie überhaupt von allen Gegenständen thierischen Ursprungs verdächtigen Charakters, von gebrauchtem Papier und gebrauchtem Verbandzeug, von Kleidungsstücken oder gebrauchten Ausrüstungssachen in schlechtem Zustande, von thierischen oder pflanzlichen, in Verwesung begriffenen Stoffen und von alten Bau-Materialien.

Art. 4. Die Unschädlichmachung und Desinfektion auf chemischen Wege oder durch Oefen mit Dampfsdruck werden gemäß dem Befinden des ärztlichen Personals je nach der Waarengattung unterworfen, reine Wäsche zum Gebrauch der Reisenden, gut erhaltene Ausrüstungs-Gegenstände, Möbel, unpolirte oder gebrauchte Metallsachen, Baumwolle, Manilahanf, Flachs, Hanf, Wolle, Seide, Jute und gebrauchtes Papier in gutem Zustande und gebrauchtes, bearbeitetes oder nicht bearbeitetes trockenes Holz

Art. 5. Ohne gesundheitliche Vorsichtsmaßregeln werden zugelassen nur Gegenstände von polirtem Metall, sowie Baumwolle, Flachs, Hanf, Wolle, Seide, Jute und aus der Fabrik kommendes Papier, ungebrauchtes und zwar bearbeitetes oder nicht bearbeitetes trockenes Holz, neue Baumaterialien, Maschinen und aus den Bergwerken kommende Materialien.

Art. 6. Für die durch schlechte Auswahl oder Anwendung des Desinfektionsverfahrens verursachten Beschädigungen und Verschlechterungen der Waaren haften die mit diesem Dienst beauftragten Aerzte geldlich.

Art. 7. Schafe, Rindvieh, Ziegen oder Schweine werden keinem anderen Verfahren unterworfen, als dem in der Königlichen Verordnung vom 6. September 1888 vorgesehen, nämlich der Unterbringung und Kontrole in geeigneten Viehhöfen an Orten mit Grenz-Zollämtern während der Dauer von 10 Tagen. Maulthiere, Pferde, Esel und sonstige Thiere mit Haaren unterliegen auch in Viehhöfen der Auslüftung und Reinigung während dreier Tage. Federvieh wird gleichfalls in demselben Zeitraum ausgelüftet.

Art. 8. Die ärztliche Besichtigung, die Desinfektion des Gepäcks, die Ausfertigung von Pässen und die Abstattung von Besuchen erfolgt unentgeltlich.

Art. 9. Enthält Strafbestimmungen.

— Weiter hat gleichfalls unter dem 19. August der Generaldirektor des Gesundheitswesens an die Gouverneure eine Anweisung gerichtet über die Durchführung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen, worin insbesondere angeordnet wird, daß Uebersichten über die den Einzelnen obliegenden Pflichten öffentlich angeschlagen werden.

— Außerdem sind folgende Maßnahmen der Regierung zu erwähnen:

1. Auf den Eisenbahnen sollen staatliche gesundheitspolizeiliche Revisoren verkehren.

2. Für die Kontrole des Viehes und der Lebensmittel sind zwei besondere Medizinalinspektoren an die Grenze geschickt.

3. Den 5 Sanitäts-Inspektionen I. Klasse sind ebensoviel Militärärzte nebst dem erforderlichen Personal beigegeben; auch sind den Sanitätsstationen je 2 Thierärzte zugetheilt.

— Durch zwei Königliche Verordnungen vom 24. August ist wegen Auftretens der asiatischen Pest in Lourenço Marques und in St. Denis (Insel Réunion) gegen Schiffe, die gleichviel wann von dort ausgelaufen sind, in Spanien Quarantäne angeordnet worden. Gleichzeitig gelten alle in gerader Linie weniger als 165 km von Lourenço Marques bezw. von St. Denis entfernte Häfen für verdächtig.

— Zufolge einer Mittheilung vom 24. August unterliegen Herkünfte aus Madeira, die mit einem von dem spanischen Konsul visirten reinen Gesundheispaß versehen sind, in spanischen Häfen nur einer 3tägigen Beobachtung. (Vgl. S. 698.)

Portugal. Durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. August wird bestimmt, daß die durch die Verfügung vom 14. April 1897[1]) zum Schutze gegen die Beulenpest angeordneten Maßregeln auf alle Herkünfte aus Lourenço Marques anzuwenden sind. —

— Die unter dem 23. August erlassene Königliche Verordnung, betreffend den Sanitätskordon um Porto (vgl. S. 719), hat nachstehenden Wortlaut (Uebersetzung):

Art. 1. So lange die Epidemie der Beulenpest in der Stadt Porto dauert, wird die unbedingte Freiheit ihres Verkehrs mit dem übrigen Land durch einen Sanitätskordon unterbrochen, der in der für die Abwehr der Epidemie geeignetsten Weise angeordnet und mit den zur Verproviantirung der Stadt nothwendigen neutralen Posten versehen wird.

Art. 2. Personen, Gepäckstücke und Waaren können den Kordon nur an den Punkten und zu den Zeiten überschreiten, welche von der Regierung festgesetzt werden. Ein besonderer Zug bringt sie zu einem in Granja einzurichtenden Lazareth. Dort werden die dem Zwecke entsprechenden Gesundheitsvisitationen und Desinfektionen vorgenommen werden, damit die betr. Personen oder Gegenstände ihr Ziel weiter verfolgen können.

Art. 3. Alle Verwaltungseinrichtungen, welche in irgend einer Weise sich mit denen der sanitären Abwehr berühren, müssen in Uebereinstimmung mit den jeweiligen Erfordernissen dieses Dienstes gebracht werden.

Art. 4. Jede Person, welche den Versuch macht, die Wachsamkeit des Militärkordons zu täuschen, irgendwelche Dinge der sanitären Kontrole zu entziehen, verbotene oder nicht desinfizirte Waaren durchzuschmuggeln, oder sonstwie die Vorschriften der sanitären Abwehr zu übertreten, wird mit Gefängniß von 3 bis 6 Monaten bestraft; die Strafe kann in keinem Fall in eine Geldstrafe verwandelt werden.

Einziger Paragraph. Die Individuen, auf die dieser Artikel Anwendung findet, können verhaftet werden, auch wenn das Vergehen nicht vollendet ist und müssen bis zur Aburtheilung in Haft gehalten werden.

Art. 5. Alle entgegenstehenden Gesetzesvorschriften werden außer Kraft gesetzt.

Dies haben der Präsident des Ministerraths, der Minister und Staatssekretär des Innern und die Minister und Staatssekretäre aller Ressorts angeordnet und auszuführen beschlossen.

Türkei. Einer Mittheilung vom 22. August zufolge ist gegen alle Abfahrten von der portugiesischen Küste seit dem 16. August einschließlich eine zehntägige Quarantäne in den Lazarethhäfen angeordnet worden.

Bulgarien. Die Regierung hat mittelst Erlasses vom 17. August ganz Portugal vom 1. August ab für pestverseucht erklärt. Alle bisher angeordneten Quarantänemaßregeln sollen auf Schiffe, Reisende und überhaupt auf die Herkünfte aus diesem Lande Anwendung finden. —

Kiautschou. Der Gouverneur hat durch Verordnung vom 27. Mai den Hafen von Amoy für pestverseucht erklärt und bestimmt, daß die für Hongkong und die Häfen Formosa's erlassenen Quarantäne-Vorschriften (S. 719) auch auf Schiffe, die von Amoy kommen, Anwendung finden sollen. —

Algier. Einer Mittheilung vom 24. August zufolge hat der Chef des Sanitätsdienstes behufs Verhütung der Einschleppung der Pest für den Hafen von Algier iu Ausführung der allgemeinen Vorschriften folgende Anordnungen getroffen:

1. Die aus dem Suezkanal kommenden Schiffe werden am Eingange des Hafens in der Nähe des rothen Signalfeuers verankert, wo sie auf gewöhnlichem Wege Kohlen einnehmen können, jedoch unter Aufsicht der Hafenwächter und ohne daß ein Verkehr mit dem Lande stattfinden darf.

2. Schiffe aus Alexandrien müssen außerhalb des Hafens ankern. Die Kohleneinnahme muß durch das Schiffspersonal selbst erfolgen. Araber aus der Stadt Algier dürfen hierbei in Zukunft nicht mehr Hilfe leisten, auch dann nicht, wenn das Schiff in Matifu der eigentlichen Quarantänestation, vorher desinfizirt worden ist.

3. Die Schiffe dürfen von Niemandem verlassen werden, und zwar weder die aus Alexandrien noch die aus dem Suezkanal kommenden.

4. Schiffe aus Alexandrien, Portugal und der Westküste von Spanien dürfen von Lootsen nicht bestiegen werden. Die Lootsen sind ferner verpflichtet, die Kapitäne der aus Indien kommenden Schiffe zunächst zu befragen, ob sie Kranke an Bord haben. Bejahendenfalls und ebenso wenn ein verdächtiger Todesfall während der Reise vorgekommen ist, dürfen sie nicht an Bord gehen.

5. Schiffe aus Portugal und den spanischen Häfen der Westküste müssen in der Bai von Agha ankern und unterliegen den gleichen Quarantänemaßregeln wie Schiffe aus Alexandrien.

6. Sind von solchen Schiffen Passagiere oder Waaren zu landen, dann werden die Schiffe nach Kap Matifu dirigirt nach vorheriger Verständigung des Arztes vom Sanitätsdienste. Die Waaren werden im Lazareth desinfizirt; ebenso werden die Wäsche und das Reisegut der Passagiere unter besonderer ärztlicher Aufsicht desinfizirt.

7. Herkünfte aus den spanischen Häfen des Mittelmeeres, den balearischen Inseln und den spanischen Häfen Marokkos müssen am Eingange des Hafens, bei dem rothen Signalfeuer oder in dessen Nähe ankern. Der Arzt vom Sanitätsdienst wird selbst die erforderlichen Anordnungen treffen und zwar nur am Tage. Die Desinfektion der schmutzigen Wäsche und der sonstigen Gegenstände erfolgt in dem am Südende des Hafens belegenen Apparat. Lumpen und alte Sachen auf diesen Schiffen müssen gleichfalls desinfizirt werden. Die Schiffsbrücke und die Waarenräume werden mit antiseptischen Lösungen gereinigt.

Die Desinfektion der Schiffe findet erst nach der Ausschiffung der Passagiere statt.

Wenn der Inhalt des Schiffspatentes oder ein sonstiger verdächtiger Umstand die Annahme rechtfertigt, daß der Abgangshafen verseucht ist oder wenn das Schiff auf hoher See mit einem aus einer Pestgegend kommenden Schiffe in Verkehr getreten ist oder wenn sich an Bord ein verdächtiger Krankheitsfall ereignet hat, dann wird der Arzt das Schiff nach Kap Matifu dirigiren.

8. Das Betreten eines Schiffes durch Personen vom Lande vor der sanitätspolizeilichen Abfertigung ist bei Strafe verboten.

— Ferner ist auf Grund des Art. 12 des Dekretes vom 4. Januar 1896[1]) angeordnet worden, daß vom 28. August ab die aus spanischen und portugiesischen Häfen kommenden Schiffe, die den Hafen von Algier anlaufen wollen, mit Gesundheitspässen versehen sein müssen.

[1]) Veröff. 1897 S. 366.

[1]) Veröff. 1896 S. 123.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Türkei. Nach einer Mittheilung vom 16. August sind die Sanitätsärzte von dem obersten Gesundheitsrathe ermächtigt worden, sofern sie einen verdächtigen Krankheitsfall von Cholera, Pest oder Gelbfieber oder einen auf diese Krankheiten zurückzuführenden Todesfall feststellen, einstweilen die durch das Reglement vorgeschriebenen Maßregeln anzuordnen. Sie sind jedoch gehalten, hiervon die Centralverwaltung unter eingehender Schilderung der wahrgenommenen Erscheinungen telegraphisch zu verständigen. —

— Der Gesundheitsrath hat unter dem 27. August strenge ärztliche Untersuchung für Herkünfte von dem Asow'schen Meere und dem russischen asiatischen Küstengebiete des Schwarzen Meeres angeordnet. Die Untersuchung hat in einem mit einem Sanitätsarzte versehenen Hafen zu erfolgen.

Todesursachen in Italien während des Jahres 1897 (und 1896).

(Nach „Cause di morte. Statistica nell'anno 1897 Roma 1899".) Vgl. Veröff. 1898 S. 931.

Von der für die Mitte des Jahres 1897 (und 1896) auf 31 384 853 (31 196 126) Seelen berechneten Bevölkerung starben insgesammt 695 602 (758 129) Personen, d. h. 22,16 (24,30) ‰. In den 206 (206) Hauptorten mit einer Gesammtbevölkerung von 7 899 588 (7 827 071) Seelen stellte sich die durchschnittliche Sterbeziffer etwas niedriger, nämlich auf 21,65 (23,70) ‰ der ortsanwesenden Bevölkerung. Im 1. Lebensjahre starben während des Berichtsjahres 180 804 Kinder. Am höchsten war die allgemeine Sterbeziffer mit 25,9 (32,1) bezw. 25,5 (30,0) ‰ d. E. in den Abruzzen (der Basilikata) und in Apulien, am niedrigsten mit 17,9 (19,9) ‰ in Venetien.

Von den wichtigsten Todesursachen sind die folgenden aufzuführen:

Es starben an Pocken 1003 (2032) Personen, Diphtherie und Croup 8881 (9286), Scharlach 3907 (3234), Masern 6156 (11 499), Keuchhusten 7938 (6660), Unterleibstyphus 15 557 (16 397), Flecktyphus 25 (80), Malaria 11 947 (14 023), Pellagra 2807 (3076), Lepra 21 (17), Syphilis 2205 (2307), Skorbut 236 (360), bösartigen Geschwulsten 15 375 (15 482), Diabetes 882 (833), Karbunkel 460 (453), Tollwuth 102 (71), Kindbettfieber 1199 (1292), Influenza 3750 (6576), Tuberkulose 55 800 (59 781), akuter Lungenentzündung 67 417 (78 508), Krankheiten der Luftröhre 65 350 (72 646), Darmkatarrh, Durchfall, einschl. Cholera 99 622 (108 002), Altersschwäche 36 557 (37 656), Alkoholismus 504 (557), durch Verunglückung 10 274 (9628), Mord und Todtschlag 1537 (1456), Selbstmord 1886 (2000).

Eine Abnahme gegenüber dem Vorjahre zeigten im Jahre 1897 sonach u. A. die Todesfälle an Pocken, Diphtherie und Croup, Masern, Kindbettfieber, Unterleibstyphus, Flecktyphus, Malaria, Pellagra, Syphilis, Skorbut, bösartigen Geschwulsten, Tuberkulose; auch die Todesfälle an Erkrankungen der Athmungs- und Verdauungsorgane waren seltener, als im Jahre 1896, während u. A. Scharlach, Keuchhusten, Lepra, Tollwuth, Zuckerruhr eine gegen das Vorjahr erhöhte Sterbeziffer aufwiesen.

Vergleichsweise die meisten Verluste an Pocken hatte in beiden Jahren Apulien; in Umbrien kamen 1897, in Sardinien i. J. 1896 Pockenfälle überhaupt nicht vor. Im Berichtsjahre war nach der Todesursachenstatistik Diphtherie besonders stark in der Lombardei und in Sizilien verbreitet, Scharlach in den Abruzzen, Kampanien, Apulien und Kalabrien, Masern in der Lombardei, Piemont, den Abruzzen und in Kampanien, Unterleibstyphus in Sizilien und der Lombardei, Keuchhusten ebenda und in Piemont, Malaria in Sizilien, Apulien, Kalabrien und in Kampanien, während die nördlicher gelegenen Provinzen verhältnißmäßig wenig heimgesucht waren, ferner Syphilis in Kampanien und Sizilien. Das Verbreitungsgebiet der Pellagra war, wie früher, fast ausschließlich der nördliche und mittlere Theil des Königreichs. Durch hohe Sterblichkeit an Tuberkulose ragten die Lombardei, Venetien, Piemont und Toskana hervor. Todesfälle an Tollwuth waren in den südlichsten Landestheilen und auf den Inseln am häufigsten; die meisten Opfer der Trunksucht entfielen wiederum auf die nördlichsten Provinzen.

Der **Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien** (Vgl. Veröff. S. 146), war während der nassen Jahreszeit 1898/99 recht ungünstig. In erster Linie war dies dem ungewöhnlich starken Regenfall zuzuschreiben, der an mehreren Orten, u. a. auch in Batavia Ueberschwemmungen hervorrief. Die anhaltende Nässe hatte eine vermehrte Sterblichkeit unter der inländischen Bevölkerung besonders infolge von Malaria und Ruhr zur Folge.

Von diesen Krankheiten, sowie von Beri-Beri hatten auch die an der Westküste Atjehs operirenden Truppen derartig zu leiden, daß dort die Anlage eines Sanatoriums in gesunder Gebirgsgegend ernstlich ins Auge gefaßt worden ist. Die Beri-Beri-Krankheit zeigte sich im Oktober-November außerdem auf den Molucken. Die Cholera trat nirgends heftig auf, sondern nur hier und da vereinzelt. Dagegen brachen im November Pockenepidemien in den Lampongschen Distrikten auf Sumatra, sowie in Kota Waringin auf Borneo aus, die gegen Ende der Regenzeit wieder erloschen. In endemischer Form zeigten sich die Pocken außerdem auf Timor, wo diese Krankheit nie ganz erlischt, sowie auf Amboina, Keram, Boeroe und anderen Inseln des Archipels.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Invalidenversicherungsgesetz.
Vom 13. Juli 1899. (R.-G.-Bl. S. 393.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

An die Stelle des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) und des Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, vom 8. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 337) treten die nachstehenden Bestimmungen.

. . . .

§ 18[1]. Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachtheils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfang eintreten zu lassen.

Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren durch Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. Ist der Erkrankte verheirathet oder hat er eine eigene Haushaltung oder ist er Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so bedarf es hierzu seiner Zustimmung.

Läßt die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten, so gehen bei Versicherten, welche der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge unterliegen, vom Beginne dieses Heilverfahrens an bis zu dessen Beendigung die Verpflichtungen der Krankenkasse gegen den Versicherten auf die Versicherungsanstalt über. Dieser hat

[1] Nach der fortlaufenden Nummernfolge der Paragraphen, unter welcher den Text des Gesetzes im Reichs-Gesetzblatt (S. 463 ff.) zu veröffentlichen der Reichskanzler durch Allerhöchsten Auftrag ermächtigt war.

die Krankenkasse Ersatz zu leisten in Höhe desjenigen Krankengeldes, welches der Versicherte von der Krankenkasse für sich beanspruchen konnte.

Während des Heilverfahrens ist für solche Angehörigen des Versicherten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, eine Unterstützung auch zu zahlen, wenn der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenversorgung nicht unterliegt. Diese Angehörigenunterstützung beträgt, sofern der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt unterlag, die Hälfte des für ihn während der gesetzlichen Dauer der Krankenunterstützung maßgebend gewesenen Krankengeldes, im Uebrigen ein Viertel des für den Ort seiner letzten Beschäftigung oder seines letzten Aufenthalts maßgebenden ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. Wenn der Versicherte Invalidenrente erhält, kann dieselbe auf die Angehörigenunterstützung angerechnet werden.

§ 19. Die Versicherungsanstalt, welche ein Heilverfahren eintreten läßt, ist befugt, die Fürsorge für den Erkrankten der Krankenkasse, welcher er angehört oder zuletzt angehört hat, in demjenigen Umfange zu übertragen, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet. Werden dadurch der Kasse Leistungen auferlegt, welche über den Umfang der von ihr gesetzlich oder statutarisch zu leistenden Fürsorge hinausgehen, so hat die Versicherungsanstalt die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Bestand eine Fürsorgepflicht der Krankenkasse nicht mehr, so ist ihr von der Versicherungsanstalt bei Gewährung der im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen das halbe, bei Unterbringung des Versicherten in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende das einundeinhalbfache Krankengeld zu ersetzen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

§ 20. Als Krankenkassen im Sinne der Bestimmungen in den §§ 18, 19 gelten auch diejenigen Hülfskassen, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene amtliche Bescheinigung besitzen.

§ 21. Ist die Krankheit, wegen deren das Heilverfahren eingeleitet wurde, auf einen nach den Reichsgesetzen über Unfallversicherung zu entschädigenden Unfall zurückzuführen, und ist durch das Heilverfahren der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (§§ 15, 16) verhindert und zugleich eine Entlastung des entschädigungspflichtigen Trägers der Unfallversicherung herbeigeführt worden, indem die Unfallentschädigung ganz oder zum Theil nicht zu bewilligen war oder in Wegfall gekommen ist, so hat die Versicherungsanstalt gegen diesen Träger Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens in dem im § 19 Satz 3 vorgesehenen Umfange. Ein Ersatz für Kosten des Heilverfahrens, welche vor dem Beginne der vierzehnten Woche nach dem Unfall entstanden sind, kann nicht beansprucht werden.

Für die Ansprüche des Versicherten an den Träger der Unfallversicherung ist die Uebernahme des Heilverfahrens durch die Versicherungsanstalt der Uebernahme durch den Träger der Unfallversicherung gleich zu achten.

§ 22. Wird der Versicherte in Folge der Krankheit erwerbsunfähig, so kann ihm, falls er sich den gemäß §§ 18, 19 von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen hat, die Invalidenrente auf Zeit ganz oder theilweise versagt werden, sofern er auf diese Folgen hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß die Erwerbsunfähigkeit durch sein Verhalten veranlaßt ist.

§ 23. Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen in den §§ 18 bis 20, 22 zwischen den Versicherungsanstalten und den Versicherten entstehen, werden, soweit sie nicht bei der Rentenfeststellung zum Austrage gelangen, von der Aufsichtsbehörde der Versicherungsanstalten entschieden.

Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen in den §§ 18 bis 20, 22 zwischen den Versicherungsanstalten und den Krankenkassen entstehen, werden, sofern es sich um die Geltendmachung der den Versicherungsanstalten eingeräumten Befugnisse handelt, von der Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkasse, sofern es sich aber um Ersatzansprüche handelt, im Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo ein solches nicht besteht, ebenfalls durch die Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkasse entschieden. Die Entscheidung dieser Aufsichtsbehörde ist im ersteren Falle endgültig; im letzteren Falle kann sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche in den Fällen des § 21 Abs. 1 werden durch das Reichs-Versicherungsamt entschieden.

. . . .

§ 30. Beitragsleistung. Für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat, ist ein Versicherungsbeitrag zu entrichten (Beitragswoche). Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag einer jeden Kalenderwoche.

Als Beitragswochen werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte

1. behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind,

2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben,

3. wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufsthätigkeit verhindert gewesen sind.

Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Personen, welche vor den in Rede stehenden Zeiten berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen haben.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit[1]) zugezogen hat.

Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anwendung.

Die an eine Krankheit sich anschließende Genesungszeit wird der Krankheit gleich geachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.

. . . .

§ 166. Krankenkassen. Als Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes gelten vorbehaltlich der Bestimmung in den §§ 20, 62 Abs. 2 die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeinde-Krankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

. . . .

§ 194. Gesetzeskraft. Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung oder Veränderung der zur Durchführung der Invalidenversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündigung, im Uebrigen mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

. . . .

Preußen. Berlin. Polizeiverordnung, betr. das Schlachten von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln.

Vom 19. Juli 1899. (Amtsbl. S. 319.)

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883

[1]) Die Worte der früheren Fassung „oder durch geschlechtliche Ausschweifungen" sind hier in Wegfall gekommen.

— Gesetz-Sammlung S. 195 ff. — und der §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung — Gesetz-Sammlung S. 265 — wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 30. August 1887 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin 1887 S. 353)[1]) Folgendes verordnet:

§ 1. Das Schlachten eines Pferdes, Esels, Maulthieres oder Maulesels darf in Berlin nur in der hiesigen Central-Roßschlächterei, Greifswalderstraße Nr. 28, stattfinden.

§ 2. Pferde-, Esel-, Maulthier- oder Mauleselfleisch, sowie aus oder mit solchem Fleische bereitete Würste oder sonstige Fleischwaaren nach Berlin einzuführen, ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist die aus Italien eingeführte Salamiwurst.

§ 3. Die gewerbsmäßige Verarbeitung des Fleisches von in der Roßschlächterei geschlachteten und zur menschlichen Nahrung geeignet erachteten Pferden, Eseln, Maulthieren oder Mauleseln zu Wurst oder sonstigen Fleischwaaren darf nur an solchen Stellen vorgenommen werden, die der Polizeibehörde vorher angemeldet sind. Fleisch anderer Art darf in die Räume, in denen Pferde- 2c. Fleisch verarbeitet wird, nicht eingebracht werden.

Am Eingange zu dem Arbeitsraume, in dem Pferde- 2c. Fleisch verarbeitet wird, ist in mindestens 15 cm hohen Buchstaben die deutliche und dauerhafte Aufschrift „Roßfleischwaare“ anzubringen.

§ 4. Fleisch von Pferden, Eseln 2c. (§ 1) sowie die aus solchem Fleische hergestellten Würste und sonstigen Fleischwaaren (gebratener Klops, Bouletten, Pökelfleisch 2c.) dürfen nur an solchen Stellen feilgeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, die bei der Behörde vorher angemeldet sind.

An solchen Verkaufsstellen dürfen andere Fleischwaaren weder aufbewahrt oder gelagert noch in irgend einer Weise in den Verkehr gebracht werden.

§ 5. Jede Verkaufsstelle von Pferde-, Esel-, Maulthier- und Mauleselfleisch oder von aus oder mit solchem Fleische bereiteten Waaren muß über oder an der Eingangsthür an einer leicht sichtbaren Stelle mit einer Tafel versehen sein, die in Buchstaben von mindestens 15 cm Höhe die Aufschrift „Roßfleischverkauf“ oder „Roßfleischwaarenverkauf“ enthält.

Ebenso müssen die zum Verkaufe von Wurst aus Pferde-, Esel-, Maulthier- oder Mauleselfleisch im Umherziehen dienenden Behälter, Wurstkessel 2c., in denen sich diese Waare befindet, mit der deutlichen und unabnehmbaren Aufschrift „Roßfleischwurst 2c.“ versehen sein.

Ingleichen ist an den Wagen, auf denen Roßfleisch oder aus Roßfleisch hergestellte Fleischwaaren aller Art transportirt werden, eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift in Buchstaben von mindestens 15 cm Höhe „Roßfleisch“, bezw. „Roßfleischwaaren“ anzubringen.

§ 6. Die in § 1 bezeichneten und der Roßschlächterei zugeführten Thiere sind vor und nach dem Schlachten behufs Feststellung ihres Gesundheitszustandes von den in der Roßschlächterei amtirenden Thierärzten zu untersuchen. Die Untersuchungen finden an den Wochentagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September von Morgens 8½, vom 1. Oktober bis 31. März von Morgens 9 Uhr ab statt und enden, wenn nicht etwa die von den Roßschlächtern geschlachteten Pferde u. s. w. sämmtlich bereits zeitiger untersucht sind, in den Sommermonaten um 11, in den Wintermonaten um 11½ Uhr Vormittags. Nachmittags beginnen die Untersuchungen, falls Thiere zur Untersuchung angemeldet werden, in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 4 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November und vom 1. Februar bis 31. März um 3 Uhr, und in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar um 2 Uhr und dauern bis zum Abschlusse der Untersuchung der angemeldeten lebenden und geschlachteten Thiere. Doch müssen alle zur Schlachtung getödteten Thiere spätestens eine Stunde nach Beginn der Untersuchungszeit ausgeschlachtet sein. An jedem Sonnabend, sowie an jedem, einem Hauptfeiertage vorangehenden Tage währt der Nachmittagsdienst auch ohne die ausgesprochene Voraussetzung eine Stunde.

An Sonn- und Festtagen müssen die Schlachtungen und sonstigen Arbeiten in der Roßschlächterei um 10 Uhr Morgens beendet sein.

(Verordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe vom 21. März 1895 § 4); nach dieser Zeit sind nur etwaige Nothschlachtungen gestattet.

§ 7. Die Untersuchungsgebühren betragen für die Vormittags im Sommer bis 10½, im Winter bis 11 Uhr vorgestellten Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel eine Mark, für die nach diesem Zeitpunkte bezw. am Nachmittage vorgestellten Pferde 2c. zwei Mark für jedes Thier.

Die Untersuchung der lebenden Thiere muß möglichst kurze Zeit vor der beabsichtigten Tödtung stattfinden. Zur Schlachtung geeignet befundene Pferde 2c., die nicht an demselben Tage geschlachtet werden, an dem die Untersuchung vorgenommen worden war, müssen an dem Tage, an dem die Schlachtung stattfindet, nochmals zur Untersuchung vorgestellt werden. Die Untersuchung erfolgt in solchem Falle kostenlos, wenn die betreffenden Pferde 2c. nicht etwa inzwischen aus der Roßschlächterei entfernt worden waren.

Finden sich bei der Untersuchung der lebenden Thiere Erscheinungen, die von vornherein ihr Fleisch als ungeeignet zur menschlichen Nahrung erscheinen lassen, so darf die Schlachtung nicht vorgenommen werden. Derartige Pferde 2c. sind so bald als möglich, spätestens bis zum Abend des Tages, an dem die Untersuchung stattgefunden hat, aus der Roßschlächterei zu entfernen.

§ 8. Die zur Schlachtung zugelassenen Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, die nicht an demselben Tage zur Abschlachtung gelangen und in den auf dem Gehöfte der Roßschlächterei vorhandenen Stallungen verbleiben, müssen durch die Roßschlächter ausreichend gefüttert und getränkt werden. Die Fütterung hat unter Aufsicht der in der Roßschlächterei amtirenden Polizei- bezw. Veterinär-Beamten am Anfange des Nachmittagsdienstes, an Sonn- und Feiertagen um 9½ Uhr Vormittags zu erfolgen, andernfalls wird die Fütterung 2c. durch Personal des Besitzers der Roßschlächterei auf Kosten des Roßschlächters, bezw. des sonstigen Eigenthümers der Schlachtthiere bewirkt.

§ 9. Das bei der Untersuchung nach der Schlachtung zur Nahrung für Menschen und Thiere geeignet befundene Fleisch wird mit dem amtlichen Stempel der Roßschlächterei versehen. Vor erfolgter Abstempelung darf das Fleisch bezw. dürfen die dazu gehörigen Organe und sonstigen Theile aus dem Schlachthause nicht entfernt werden.

§ 10. Die nach der Schlachtung zur menschlichen Nahrung ungeeignet erachteten Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel werden ohne Haut als polizeiliches Konfiskat der hiesigen Abdeckerei zur gewerblichen Ausnutzung überwiesen, ebenso die beanstandeten Organe von Pferden 2c., deren Fleisch zum freien Verkehr zugelassen wird.

Die Entscheidung hierüber steht dem mit der Aufsicht über die Roßschlächterei beauftragten Kreisthierarzte zu. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und dem Eigenthümer des Kadavers entscheidet der zuständige Departementsthierarzt endgültig.

Die Kadaver der etwa in der Roßschlächterei gefallenen Thiere verbleiben ihren Eigenthümern zur freien Verfügung, falls nicht das Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit bei dem betreffenden Thiere oder der Verdacht des Bestehens einer solchen die Ueberweisung des Kadavers an die fiskalische Abdeckerei aus veterinärpolizeilichen Gründen erfordert.

§ 11. Das Fleisch und die Organe der Vormittags untersuchten und geschlachteten Pferde, Esel, Maulthiere

[1]) Veröff. 1887 S. 556.

und Maulesel müssen bis zum Schlusse des Vormittagsdienstes zur zweiten Untersuchung vorgelegt werden.

Wünschen die Roßschlächter die Untersuchung der Vormittags im lebenden Zustande untersuchten und an demselben Tage bis zum Nachmittage geschlachteten Pferde 2c. am Nachmittage vornehmen zu lassen, so haben sie dies bis zum Schlusse des Vormittagsdienstes in dem thierärztlichen Büreau der Roßschlächterei anzumelden.

Beabsichtigen die Roßschlächter am Nachmittage lebende Pferde 2c. zur Untersuchung vorzustellen, so haben sie diese bis spätestens 2 Uhr dem dienstthuenden Polizei-Thierarzte, eventuell in dessen Wohnung anzumelden.

Werden der Roßschlächterei an Nachmittagen, an denen sich der Polizeithierarzt daselbst befindet, nicht angemeldete Pferde 2c. zugeführt, so ist auf Wunsch der Roßschlächter die Untersuchung dieser Pferde 2c. vor der Schlachtung gegen Entrichtung der für Untersuchungen am Nachmittage festgesetzten Gebühren vorzunehmen.

Ebenso ist Nachmittags, wenn sich einer der der Roßschlächterei zugetheilten Thierärzte daselbst befindet, auf Antrag der Roßschlächter auch die Untersuchung nicht angemeldeter ausgeschlachteter Pferde 2c. auszuführen, die Vormittags im lebenden Zustande untersucht worden waren.

Sind weder lebende noch ausgeschlachtete Pferde 2c. zur Untersuchung für den Nachmittag angemeldet, so fällt der Nachmittagsdienst aus.

§ 12. Außerhalb der Roßschlächterei nothgeschlachtete Pferde, Esel, Maulthiere oder Maulesel dürfen in der Roßschlächterei ausgeschlachtet werden, wenn die Thiere im lebenden Zustande durch einen bei dem Königlichen Polizeipräsidium angestellten Kreis- oder Polizeithierarzt untersucht und zur Schlachtung geeignet befunden worden sind. Nur solche Pferde 2c. sind zur Nothschlachtung außerhalb der Roßschlächterei geeignet, die entweder plötzlich verunglückt sind (Knochenbrüche 2c.) oder sich in Folge anscheinend innerer frischer Verletzungen nicht erheben können, und bei denen der Transport im lebenden Zustande voraussichtlich nachtheilig auf die Beschaffenheit des Fleisches einwirken könnte.

Die Untersuchung der Pferde, Esel, Maulthiere oder Maulesel, deren Nothschlachtung beabsichtigt ist, erfolgt gegen eine besondere, von den Roßschlächtern an den Sachverständigen zu entrichtende Vergütigung, die für den Stadtbezirk Berlin bei Untersuchungen während des Tages 5 ℳ, bei solchen während der Nacht (10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens) 10 ℳ beträgt.

Die in der Roßschlächterei zu zahlenden Gebühren von 1 bezw. 2 ℳ sind auch bei der Zuführung nothgeschlachteter Thiere zu entrichten.

§ 13. Andere als zu Schlachtzwecken bestimmte Pferde, Esel, Maulthiere oder Maulesel, abgesehen von den Pferden 2c. vor den Fuhrwerken der Roßschlächter und der Abdeckerei, dürfen nicht auf das Grundstück der Roßschlächterei gebracht werden.

Das Verhandeln von Pferden 2c. durch Pferdehändler und andere Personen innerhalb der Roßschlächterei-Anlage ist verboten.

Das Mitbringen von Hunden nach der Roßschlächterei-Anlage ist nicht gestattet.

§ 14. Bösartige Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel (Schläger, Beißer 2c.) sind der Roßschlächterei durch geeignete und zuverlässige Personen zuzuführen, sofort zur Untersuchung vorzustellen und wenn zur Schlachtung geeignet befunden, unverzüglich zu tödten. Die sofortige Tödtung hat auch stattzufinden, wenn die Bösartigkeit eines Pferdes, Esels, Maulthiers oder Maulesels erst innerhalb der Roßschlächterei nach stattgefundener Untersuchung offenkundig wird.

Bis zur Tödtung derartiger Pferde 2c. haben die Eigenthümer für ihre sichere Ueberwachung Sorge zu tragen.

§ 15. Die Roßschlächter und das auf der Roßschlächterei beschäftigte Personal haben sich innerhalb der Roßschlächterei-Anlage den Anordnungen der hier funktionirenden Polizei- bezw. Veterinär-Beamten zu fügen. Lohnschlächtern ist das Schlachten von Pferden, Eseln, Maulthieren oder Mauleseln in der Central-Roßschlächterei nur nach zuvor eingeholter Erlaubniß des aufsichtführenden Kreisthierarztes gestattet.

Bei wiederholter Nichtbefolgung getroffener Anordnungen oder bei fortgesetzt störendem, ungebührlichem Betragen 2c. können die Lohnschlächter, falls auch die Verhängung von Polizeistrafen auf Grund des § 22 dieser Verordnung wirkungslos bleibt, auf Antrag des in der Roßschlächterei die Aufsicht führenden Kreisthierarztes bezw. des Departementsthierarztes durch das Königliche Polizeipräsidium zeitweise oder dauernd von der Roßschlächterei-Anlage verwiesen werden.

§ 16. Unbefugten Personen ist das Betreten der Roßschlächterei-Anlage zur Vermeidung einer Bestrafung nach § 22 dieser Verordnung verboten.

§ 17. Jeder Roßschlächter hat ein vom Vorstande desjenigen Polizeireviers, in dem sich die Verkaufsstelle befindet, mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehendes und abzustempelndes Schlachtbuch zu führen, das nach dem beiliegenden Schema eingerichtet sein muß. Die ersten 4 Rubriken werden bei der Vorführung der Pferde, Esel, Maulthiere oder Maulesel nach der Angabe des betreffenden Roßschlächters und unter Mitwirkung des untersuchenden Veterinärbeamten, die 6. Rubrik am Tage der Schlachtung, Abweisung oder des etwaigen Weiterverkaufes durch den auf der Roßschlächterei stationirten Polizeibeamten ausgefüllt Die 5. Rubrik füllen nach der Abweisung der lebenden, bezw. nach der innerlichen Untersuchung der geschlachteten Thiere die Sachverständigen aus.

Der Ursprung der Pferde 2c. muß von den Roßschlächtern glaubhaft nachgewiesen werden.

Führen sie die Pferde 2c. nicht persönlich vor, so haben die von ihnen hierzu beauftragten Personen über den Ursprung und das Signalement der Pferde 2c. die schriftlichen, mit der Namensunterschrift und dem Geschäftsstempel des betreffenden Roßschlächters versehenen Angaben vorzulegen.

§ 18. Die Schlachtbücher verbleiben in der Roßschlächterei unter Aufsicht des daselbst stationirten Polizeibeamten.

Auf Antrag darf den Roßschlächtern das Schlachtbuch auf kurze Zeit, längstens auf 24 Stunden, ausgefolgt werden.

§ 19. Zur Herstellung von Roßfleischwurst darf außer dem Fleisch von Pferden, Eseln, Maulthieren oder Mauleseln Fleisch von anderen Thieren nicht benutzt werden. Nur der Zusatz von Talg oder Schweinefett ist gestattet.

§ 20. Die Verkaufsstellen von Roßfleisch und von Roßfleischwaaren, sowie die Arbeitsräume der Roßschlächter und sonstigen Personen, die sich mit der Verarbeitung von Roßfleisch beschäftigen, unterliegen der Kontrole durch die Polizei- und Veterinär-Beamten.

§ 21. Das Fleisch von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider geschlachtet sind, sowie die aus solchem Fleisch entgegen diesen Bestimmungen gefertigten Fleischwaaren verfallen, sofern zugleich gegen § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs oder gegen die §§ 8 und 10 bis 15 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, vom 14. Mai 1879 verstoßen wird, der Einziehung und werden der Abdeckerei überwiesen; doch darf der etwaige weitere Verkauf der Waare nur an einer den Vorschriften der §§ 4 und 5 entsprechenden Verkaufsstelle stattfinden. Von auswärts geschlachteten Pferden 2c. stammendes eingeführtes Fleisch und die aus solchem Fleische hergestellten Waaren verfallen der Einziehung und sind der Abdeckerei zu überweisen.

§ 22. Zuwiderhandlungen irgend welcher Art gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zum Betrage von 30 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen tritt, falls nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der Polizei-Präsident.

Schema des Schlachtbuches.

1. Laufende Nummer.	2. Beschreibung des Pferdes, Esels, Maulthieres oder Maulesels nach Alter, Größe, Farbe u. besonderen Kennzeichen.	3. Tag des Erwerbs.	4. Name und Wohnung des Veräußerers und Vermerk über dessen Legitimation.	5. Attest des polizeilichen Thierarztes über den Gesundheitszustand des Thieres.	6. Tag des Schlachtens oder des anderweitigen Verkaufs.

Oesterreich. Bosnien und Herzegowina. Verordnung der Landesregierung, betr. die Abwehr und Tilgung der Tuberkulose der Rinder. Vom 14. Februar 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 46)

§ 1. Zum Zwecke der raschen Tilgung der Tuberkulose der Rinder ist mit der Tödtung der an der Tuberkulose erkrankten, beziehungsweise mit der vollkommenen Isolirung der dieser Krankheit verdächtigen, sowie auch der ansteckungsverdächtigen Viehstücke (§ 2) vorzugehen.

§ 2. a) Als mit der Tuberkulose behaftet gilt jedes Stück Vieh, welches während des Lebens, oder bei der Oeffnung des Kadavers klinische Erscheinungen oder solche Veränderungen zeigt, die keinen Zweifel an dem Vorhandensein dieser Krankheit zulassen, oder welches nach der Impfung mit Tuberkulin die charakteristische Reaktion aufweist.

b) Als der Tuberkulose verdächtig ist jedes Stück Rindvieh anzusehen, welches die klinischen Erscheinungen aufweist, die den Verdacht des Vorhandenseins der Krankheit zulassen, oder welches nach der Impfung mit Tuberkulin nur eine unvollkommene Reaktion gezeigt hat.

c) Als ansteckungsverdächtig ist jedes Rindviehstück zu betrachten, welches mit einem als tuberkulös erkannten Thiere längere Zeit in einem Stalle oder Standorte untergebracht war.

§ 3. Für die auf Grund des § 1 dieser Verordnung getödteten (geschlachteten) Thiere wird unter dem im § 17 enthaltenen Vorbehalte dem Eigenthümer der im Wege der Schätzung zu ermittelnde halbe Werth dieser Thiere vom Landesärar vergütet.

Außerdem sind dem Eigenthümer das von diesen Thieren stammende und zum Genusse zulässige Fleisch, die Haut, die Knochen, die Hörner und Klauen zur Verwerthung zu überlassen.

§ 4. Jedes zur Einfuhr in das Geltungsgebiet dieser Verordnung gelangende Rindviehstück ist beim Eintritte in dasselbe auf Kosten des Eigenthümers durch einen Amtsthierarzt zu untersuchen und der Tuberkulinprobe zu unterziehen, insoferne nicht entweder 1. das Viehstück zur sofortigen Schlachtung bestimmt ist, oder 2. jenem dalmatinischen Weidevieh angehört, dessen Auftrieb auf bosnisch-herzegowinische Weiden durch die mit der k. k. Regierung im Jahre 1884 getroffene Vereinbarung gestattet ist, und es im Lande zu gar keiner anderen Verwendung gelangt, oder 3. der Importeur die Bestätigung eines Amtsthierarztes vorweist, wonach das importirte Vieh innerhalb der letzten 14 Tage bereits der Tuberkulinprobe unterzogen und gesund befunden worden ist.

Um die thierärztliche Intervention bei der Einfuhr zu bewerkstelligen, wird in jenen Bezirken, in welchen eigene Viehbeschaustationen bestehen, die Rindvieheinfuhr nur über diese Stationen gestattet.

In anderen, an die Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie grenzenden Bezirken hat der Importeur den Uebertritt seiner Rindviehstücke binnen 24 Stunden der nächsten politischen Behörde oder dem nächsten Gendarmerieposten-Kommando mit dem Beifügen anzuzeigen, ob das betreffende Viehstück zur Schlachtung oder für Zucht oder sonstige Zwecke bestimmt ist. Hienach wird die politische Behörde, wenn keiner der obigen Ausnahmsfälle vorliegt, die Vornahme der Tuberkulinprobe veranlassen, beziehungsweise wenn das Vieh zur sofortigen Schlachtung bestimmt ist, die Bestimmung des folgenden Paragraphes (5) zur Ausführung bringen.

§ 5. Behufs Hintanhaltung von Mißbräuchen ist jedes zur Einfuhr gelangende, als Schlachtvieh deklarirte, demnach laut § 4 dieser Verordnung von der Tuberkulinprobe auszuschließende Rind im Grenzeintrittsorte auf einer beliebigen vorderen Klaue mit einem Brandzeichen zu versehen, welches das Datum des Einfuhrtages darstellt.

Ferner ist auf dem Viehpasse des betreffenden Rindes vom Amtsthierarzte die Klausel: „zur sofortigen Schlachtung in . . . . . . bestimmt" anzubringen und ist in der auf die besonderen Merkmale Bezug habenden Rubrik des Viehpasses das an der vorderen Klaue des Thieres angebrachte Brandzeichen zu vermerken.

Endlich hat der Amtsthierarzt die politische Behörde I. Instanz, in deren Amtsbereich ein solches Rind eingeführt wird, von dieser Einfuhr unter Angabe des Einfuhrtages, ferner des Namens des Eigenthümers, des Bestimmungsortes, der am Viehpasse ersichtlich gemachten Beschauprotokolls-Nummer und des Brandzeichens zu dem Ende sofort in Kenntniß zu setzen, damit diese Behörde in die Lage versetzt werde, den Vollzug der sofortigen Schlachtung des Thieres überwachen zu lassen.

§ 6. Wenn ein zur Einfuhr bestimmtes Rindviehstück auf Grund der zufolge § 4 durchgeführten Tuberkulinprobe als mit der Tuberkulose behaftet befunden wurde, so ist dasselbe von der Einfuhr zurückzuweisen. Dem Eigenthümer ist jedoch gestattet, das Thier im Einbruchsorte der Schlachtung zu unterziehen.

Wird aber das einzuführende Viehstück nur als der Tuberkulose verdächtig erkannt, so ist dasselbe, falls der Eigenthümer nicht die Schlachtung des Thieres vorzieht, auf Kosten des Eigenthümers im Grenzeinfuhrorte zu isoliren und solange in Zwischenräumen von sechs zu sechs Wochen der Tuberkulinprobe zu unterziehen, bis endgiltig festgestellt werden kann, ob das Thier mit der Tuberkulose behaftet ist, oder nicht.

§ 7. Wenn an einem Rindviehstücke die Erscheinungen der Tuberkulose wahrnehmbar sind, oder auch nur der Verdacht dieser Krankheit besteht, so ist der Eigenthümer, respektive der Gemeindevorsteher (Ortsälteste) verpflichtet, hievon sofort der zuständigen politischen Behörde I. Instanz die Anzeige zu erstatten und hat der Gemeindevorsteher (Ortsälteste) bis zum Eintreffen des seitens der politischen Behörde an Ort und Stelle delegirten Amtsthierarztes Folgendes zu veranlassen:

a) das kranke, respektive verdächtige Rindviehstück ist von den übrigen Rindern des Gehöftes abzusondern;

b) hat der Gemeindevorsteher (Ortsälteste) den Rinderstand des Gehöftes in ein Verzeichniß aufzunehmen und dafür zu sorgen, daß aus dem betreffenden Gehöfte kein Rindviehstück abgetrieben, daß rücksichtlich dieser Thiergattung die Stallfütterung durchgeführt werde, und

c) daß für Rinder dieses Gehöftes keine Viehpässe ausgefolgt werden.

§ 8. Die politische Behörde I. Instanz hat, sobald sie vom Bestehen der Tuberkulose, resp. des Verdachtes dieser Krankheit in Kenntniß gelangt ist, hierüber unverzüglich der Landesregierung direkt Bericht zu erstatten, worauf seitens der Landesregierung die Vornahme der Reaktions-Impfung mit Tuberkulin verfügt wird.

§ 9. Nach dem Eintreffen im Kommissionsorte hat sich der seitens der politischen Behörde delegirte Amtsthierarzt die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Gemeindevorsteher (Ortsälteste) die im § 7 enthaltenen Bestimmungen genau befolgt hat.

Hierauf hat der Amtsthierarzt die weiteren entsprechenden Erhebungen zu pflegen und sodann zur genauen klinischen Untersuchung des Rindviehstandes des in Betracht kommenden Gehöftes zu schreiten, beziehungsweise den Gesammtrinderstand dieses Gehöftes auf Kosten des Landesärars der Tuberkulinprobe zu unterziehen.

§ 10. Im Falle der Feststellung der Tuberkulose ist das betreffende Viehstück, nach vorausgegangener Ermittlung des Schätzungswerthes, der Schlachtung zuzuführen.

Wird die Tuberkulose bei einem Stiere oder einer Kuh konstatirt, so sind die letzten Nachkommen des betreffenden Stieres (respektive der Kuh) zu eruiren, der Tuberkulinprobe zu unterziehen und nach Maßgabe der hierbei eintretenden Impfreaktion im Sinne dieser Verordnung zu behandeln.

§ 11. Bei der Feststellung des Schätzungswerthes ist im Sinne der Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 der Verordnung vom 5. April 1893, Nr. 32 355/I., betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche, und im Sinne der §§ 13, 14, 15, 16, 17 und 18 der zu dieser Verordnung unterm 10. Dezember 1893, Nr. 122 463/I., erlassenen Durchführungsvorschrift vorzugehen.

§ 12. Thiere, welche bei der Tuberkulinprobe nur eine unvollständige Reaktion gezeigt haben, sind als der Tuberkulose verdächtig zu erklären, mittelst Haarschnittes oder Brandzeichen zu kennzeichnen und nach Ablauf von sechs Wochen auf Kosten des Eigenthümers einer abermaligen Reaktionsimpfung mit Tuberkulin zu unterziehen.

Falls auch diese zweite Impfung kein positives Resultat ergiebt, und der Eigenthümer des Thieres die Schlachtung desselben nicht vorzieht, ist das Thier auf Kosten des Eigenthümers solange in Zwischenräumen von sechs zu sechs Wochen der Tuberkulinprobe zu unterziehen, bis endgiltig festgestellt werden kann, ob das Thier mit der Tuberkulose behaftet ist oder nicht.

Diese Thiere, für welche eigene Wärter und besondere Futter- und Tränkgeschirre zu bestellen sind, unterliegen bis zu diesem Zeitpunkte der Stallsperre und dürfen nur jene krankheitsverdächtigen Viehstücke aus dem Stalle entfernt werden, welche der sofortigen Schlachtung zugeführt werden.

Die Schlachtung solcher Thiere darf nur unter amtsthierärztlicher Aufsicht bewerkstelligt werden, und ist vom betreffenden Amtsthierarzte über das Ergebniß der inneren Beschau nach der Schlachtung in jedem Falle ein Protokoll aufzunehmen und der Landesregierung vorzulegen.

§ 13. Die Zulassung des Fleisches, welches von mit der Tuberkulose behafteten Thieren herrührt, zum menschlichen Genusse ist vom Gutachten des Amtsthierarztes abhängig.

Für die Beurtheilung der Genießbarkeit des Fleisches von tuberkulösen Rindern haben folgende Grundsätze zu gelten:

Als ungenießbar gilt das Fleisch tuberkulöser Rinder dann, wenn das betreffende Thier abgemagert war und tuberkulöse Veränderungen im Muskelfleische selbst vorgefunden wurden, beziehungsweise, wenn das Thier an allgemeiner Tuberkulose erkrankt war.

Solches Fleisch darf auch zur Thiernahrung nicht verwendet, sondern muß sofort vernichtet werden.

Dagegen gilt das Fleisch von tuberkulösen Thieren als genießbar, und kann zum freien Verkaufe zugelassen werden, wenn die Erkrankung auf ein oder einzelne Organe derselben Körperhöhle lokalisirt und das Thier in einem guten Ernährungszustande war.

Die kranken Organe derjenigen Thiere, deren Fleisch zum menschlichen Genusse zugelassen worden ist, sind zu vernichten.

Die Häute, Knochen, Klauen und Hörner der an Tuberkulose umgestandenen, respektive wegen dieser Krankheit getödteten Thiere dürfen nach Maßgabe der Zulässigkeit und nach veterinärpolizeilicher Behandlung verwerthet werden (§ 16, alinea 3).

§ 14. Die Verwendung der Milch von den an der Tuberkulose kranken Kühen zum menschlichen Genusse, respektive zur Thierfütterung ist nicht gestattet.

Dagegen kann die von der Tuberkulose verdächtigen Thieren stammende Milch im gekochten Zustande verwerthet werden.

Ebenso muß die von der Tuberkulose verdächtigen Kühen stammende und zur Verfütterung an Kälber und Borstenvieh sowie überhaupt zur Thiernahrung bestimmte Milch vorher gekocht werden.

§ 15. Nach der Schlachtung der mit der Tuberkulose behaftet gewesenen Thiere ist sofort die Desinfektion der Stallungen, beziehungsweise Dungstätten, der Einrichtungsgegenstände, Geräthschaften u. s. w. im Sinne der Bestimmungen des § 30 der Vorschrift vom 10. Dezember 1893, Nr. 122 463/I., aus Landesmitteln vorzunehmen.

Hiebei ist insbesondere auf einen umfassenden Anstrich aller Theile des Stalles mit 5%iger frischer Kalkmilch Gewicht zu legen.

Stallungen und Standorte, in welchen der Tuberkulose verdächtige, beziehungsweise der Ansteckung verdächtige Thiere untergebracht sind, müssen in angemessenen Zeiträumen sammt den darin befindlichen Stallgeräthschaften und den übrigen Gegenständen einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

§ 16. Die Kadaver der an Tuberkulose gefallenen Thiere sind sofort auf den Aasplatz zu bringen und nach der Ablederung vorschriftsmäßig zu verscharren.

Analog ist rücksichtlich jener Thiere vorzugehen, welche wegen Tuberkulose geschlachtet und nicht zum Konsume zugelassen worden sind.

Die Häute solcher Kadaver müssen vor der Verwerthung durch 24stündiges Einlegen in Kalkmilch desinfizirt werden.

§ 17. Der Anspruch auf Entschädigung aus Landesmitteln für die auf Grund dieser Verordnung von Amtswegen geschlachteten Rinder tritt nur dann ein:

a) wenn die vorgeschriebene Anzeige seitens des Eigenthümers, dessen Vertreters oder Bestellten über das Bestehen der Tuberkulose, respektive des Verdachtes dieser Krankheit unter seinem Rindviehstande rechtzeitig erstattet wurde (§ 7);

b) wenn den Eigenthümer, respektive dessen Vertreter oder Bestellten an der Infektion seines Rindviehstandes kein Verschulden trifft, und

c) wenn der Eigenthümer, beziehungsweise dessen Stellvertreter oder Bestellte nachzuweisen in der Lage ist, daß das geschlachtete Rindviehstück sich mindestens schon sechs Monate im Inlande befunden hat.

§ 18. Für die im § 6 dieser Verordnung erwähnten, im Grenzeinfuhrorte wegen Tuberkulose, beziehungsweise wegen Verdachtes dieser Krankheit geschlachteten und für Rinder, welche im Grunde des § 12 dieser Verordnung vom Eigenthümer geschlachtet wurden, wird keine Entschädigung geleistet.

§ 19. Als vollgiltiges Beweismittel über die Herkunft und die Zeit der Einfuhr des Rindes (§ 17, lit. c dieser Verordnung) gilt, im Falle das betreffende Rind nicht aus eigener Zucht oder aus dem Viehstande der Zuständigkeitsgemeinde, beziehungsweise des Zuständigkeitsbezirkes des Eigenthümers stammt, der Viehpaß, welcher beizubringen ist, wenn das betreffende Thier aus einem anderen Bezirke, oder aus einem nicht zum Geltungsgebiete dieser Verordnung gehörigen Lande eingebracht wurde.

Zu diesem Zwecke ist der Viehpaß bei der Erwerbung eines Rindes, welches nicht aus dem Zuständigkeitsbezirke des gegenwärtigen Eigenthümers oder aus dem Auslande stammt, innerhalb 24 Stunden nach der erfolgten Einfuhr beim zuständigen Bezirksamte (respektive bei der Bezirksexpositur) oder aber bei dem Gemeindeamte oder bei dem Gendarmerieposten, in dessen Rayon das Rind eingeführt wird, vorzuweisen, worauf seitens der gedachten Behörden, beziehungsweise Organe auf

der Rückseite des Viehpasses das Datum der Einbringung, beziehungsweise der Anmeldung des eingebrachten Rindes vorzumerken ist.

Letzterer Umstand ist gleichzeitig in das, im Grunde des § 35 der hierämtlichen Verordnung vom 10. Dezember 1893, Nr. 122 463/I., bei allen vorgenannten Aemtern (Gendarmerieposten) aufliegende Protokoll einzutragen.

§ 20. Das Seuchenprotokoll ist sammt dem Schätzungsprotokolle seitens des Amtsthierarztes im Wege der betreffenden politischen Behörde I. Instanz der Landesregierung behufs Liquidirung der Entschädigungsbeträge vorzulegen.

In den Erhebungsprotokollen ist namentlich auf die genaue Ausführung der Entstehungsursache der Krankheit und auf diejenigen Umstände Bedacht zu nehmen, welche hinsichtlich der Entschädigungsansprüche des Viehbesitzers maßgebend sind.

§ 21. Die im Sinne der §§ 1, 6, 7 und 12 dieser Verordnung einzuleitende Stallsperre ist aufzuheben, wenn im betreffenden Stalle, beziehungsweise Gehöfte kein an der Tuberkulose krankes, beziehungsweise dieser Krankheit verdächtiges und der Ansteckung verdächtiges Thier mehr vorhanden ist, und die Desinfektion in der vorgeschriebenen Weise durchgeführt wurde.

§ 22. Uebertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Verfügungen sind von der politischen Behörde I. Instanz mit, dem Geldstrafensfonde zufließenden Geldstrafen von 5 fl. bis 150 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von 24 Stunden bis 30 Tagen zu ahnden.

§ 23. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte in Kraft.

Beilage.

Instruktion für die Durchführung der Tuberkulinprobe bei Rindern.

1. Das zur Durchführung der Tuberkulinprobe nöthige Tuberkulin und die hiezu gehörigen Impfutensilien werden den in Vieheintrittsstationen stationirten und jenen Amtsthierärzten, welche mit der Vornahme der fraglichen Impfungen betraut werden, seitens der Landesregierung zur Verfügung gestellt.

2. Das Tuberkulin ist bis zu seiner Verwendung in den wohlverschlossenen Fläschchen an einem kühlen, dunklen Orte aufzubewahren.

3. Sobald ein Fläschchen geöffnet wird, muß der ganze Inhalt desselben verwendet werden.

4. Das Tuberkulin kommt je nach den Temperaturverhältnissen, entweder als fertige 10%ige Lösung oder in konzentrirter Form, und zwar in Fläschchen, welche je eine oder drei Dosen enthalten, zur Versendung.

5. Das fertige Tuberkulin (10%ige Lösung) kann sofort verwendet werden. Dagegen sind Fläschchen mit konzentrirtem Tuberkulin bis zum Flaschenhalse mit destillirtem oder gekochtem Wasser zu füllen und ist dann diese selbst zubereitete Lösung vor dem Gebrauche zu schütteln.

6. Das Tuberkulin wird direkte aus dem geöffneten Fläschchen in eine 9 cm^3 fassende graduirte Pravaz'sche Spritze eingesogen und dem zu impfenden Thiere hinter der Schulter in das Unterhautzellgewebe eingespritzt.

Vor dem Einstechen der Hohlnadel, welche vorher mit einer 5%igen Karbollösung gut gereinigt werden muß, ist die Impfstelle abzuscheeren und mit Alkohol zu desinfiziren. Vor dem jedesmaligen Füllen der Spritze muß die Nadel, welche nicht oxidirt sein darf, mit einem reinen Leinwandlappen abgewischt werden.

7. Nachdem Müdigkeit und Aufgeregtheit der Thiere das Ergebniß der Impfung ungünstig beeinflussen, muß den zu impfenden Thieren mindestens eine 48stündige Ruhepause gegönnt werden.

Vor der Einspritzung des Tuberkulins sind mindestens zwei Messungen der Eigenwärme der zu impfenden Thiere vorzunehmen.

Die erste Messung (mit einem Maximalthermometer) erfolgt 24 Stunden vor der Impfung, die zweite am Impftage, respektive unmittelbar vor der Impfung. Es empfiehlt sich, die Impfung in den späten Abendstunden vorzunehmen. Die zu impfenden Thiere sind vor der ersten Messung der Körpertemperatur mittelst Haarschnittes zu kennzeichnen, damit jedem Mißverständnisse vorgebeugt werde.

Hierauf folgt die genau im Sinne des Punktes 6 vorzunehmende Impfung, und zwar sind großen, das heißt älteren Rindern, Kühen, Bullen, Ochsen je 3 Kubikzentimeter, Jungvieh 2 Kubikzentimeter und Kälbern 1 Kubikzentimeter von dem bereit zu haltenden Tuberkulin einzuspritzen.

8. Fiebernde und hochträchtige Thiere dürfen der Tuberkulinprobe nicht unterzogen werden.

9. Die Wirkung des Tuberkulins tritt gewöhnlich 12 bis 18 Stunden (bei Kälbern 8 bis 12 Stunden) nach der Impfung ein. Nach der Einspritzung des Tuberkulins sind daher mindestens drei Temperaturmessungen erforderlich, und zwar nach 12, 18 und 24 Stunden (bei Kälbern nach 8, 12 und 18 Stunden).

10. Die Temperaturmessungen vor und nach der Impfung sind unter Bezeichnung der einzelnen Viehstücke in ein nach dem zuliegenden Formulare zu führendes Protokoll einzutragen.

11. Die normale Temperatur beträgt 38,0 bis 39,0°. Wenn nach der erfolgten Impfung die Temperaturdifferenz 1,5° beträgt, ist das betreffende Thier als tuberkulös zu betrachten. Wenn die Differenz ungefähr 1,0° beträgt, ist das betreffende Thier der Tuberkulose verdächtig. Differenzen, welche 0,5° betragen, haben keine besondere Bedeutung.

12. Rücksichtlich der Wiederimpfung der der Tuberkulose verdächtigen Thiere wird auf die bezüglichen Be-

Formulare.

Protokoll

über das Ergebniß der an den Rindern des . . . . aus . . . . Bezirk . . . . . . durchgeführten Tuberkulinprobe.

Haarschnittnummer	Des zu impfenden Rindes			Ergebniß der Temperaturmessungen									Das geimpfte Thier wurde demnach befunden			Anmerkung
	Geschlecht	Alter	Race	47	24	3	8	12	15	18	20	24	als tuberkulös	als der Tuberkulose verdächtig	als von der Tuberkulose frei	
				Stunden vor der Impfung			Stunden nach der Impfung									

stimmungen der §§ 6 und 12 der hierämtlichen Verordnung vom 14. Februar 1899, Nr. 17 590/I., betreffend die Abwehr und Tilgung der Tuberkulose der Rinder, hingewiesen.

13. Nach der in einzelnen Stallungen, beziehungsweise Gehöften durchgeführten Impfung ist jedesmal die Impfspritze mit reinem Wasser, dann mit einer 5%igen Karbollösung und mit Alkohol zu reinigen.

14. Für die Instandhaltung der Impfutensilien (Impfspritze, Thermometer, Scheere und dergleichen) ist jeder damit betheiligte Amtsthierarzt verantwortlich.

Ebenso haben die Amtsthierärzte über die Verwendung des ihnen zur Verfügung gestellten Tuberkulins genaue Rechnung zu führen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 2. Vierteljahr 1899 [1]).

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder					
	April		Mai		Juni	
Norden: Nord, Aisne, Seine-et-Oise, Seine (**4** 12, **3** 11, **3** 7).	**9**	19	**5**	16	**5**	11
Centrum: Yonne	—	—	**1**	3	—	—
Süd-Westen: Landes, Basses-Pyrénées (**5** 11, **9** 19, **7** 24).	**5**	11	**9**	19	**8**	26
Frankreich	**14**	30	**15**	38	**13**	37
Geimpft wurden Rinder	87		80		23	

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe 2c. April	Mai	Juni
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Seine-Inférieure, Aisne, Eure-et-Loir, Seine-et-Marne	8	2	5
Nord-Westen: Ille-et-Vilaine, Finistère, Sarthe	3	2	1
Nord-Osten: Haute-Marne, Vosges	1	5	3
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Vendée	4	7	2
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Yonne, Cher, Nièvre	2	6	4
Osten: Côte-d'Or, Haute-Saône, Doubs, Saône-et-Loire, Jura, Savoie	3	5	4
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Creuse, Lot, Tarn	3	1	5
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Tarn-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Ariège	6	5	12
Süden: Ardèche, Aude, Bouches-du-Rhône, Var	3	—	4
Algier: Alger, Oran	—	1	2
Frankreich	33	34	42

[1]) Vergl. S. 549.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe April	Mai	Juni
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Seine-Inférieure, Oise, Eure, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne	32	22	15
Nord-Westen: Finistère, Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine, Morbihan, Calvados, Sarthe	4	4	4
Nord-Osten: Marne, Meurthe-et-Moselle, Vosges	3	3	3
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Deux-Sèvres, Vienne, Charente-Inférieure	7	10	7
Centrum: Loiret, Cher, Allier	—	1	2
Osten: Haute-Saône, Jura, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Isère	4	7	7
Centrales Hochland: Creuse, Puy-de-Dôme, Corrèze, Lozère, Haute-Loire, Aveyron, Tarn	7	7	3
Süd-Westen: Dordogne, Lot-et-Garonne, Landes, Gers, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège	6	12	7
Süden: Ardèche, Hautes-Alpes, Hérault, Gard, Bouches-du-Rhône, Var	7	7	10
Algier: Alger, Oran, Constantine	10	11	11
Frankreich	80	84	69
Getödtet wurden Pferde	169	102	91

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde April	Mai	Juni
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne	43	38	51
Nord-Westen: Ille-et-Vilaine, Morbihan, Calvados, Mayenne, Sarthe	11	12	1
Westen: Loire-Inférieure, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Charente	4	8	12
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Nièvre, Allier	6	2	2
Osten: Haute-Saône, Doubs, Loire, Rhône, Ain	124	55	26
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Lot, Cantal, Tarn	11	5	6
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Landes, Gers, Tarn-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne	20	19	13
Süden: Ardèche, Drôme, Vaucluse, Hérault, Gard, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes	42	26	36
Algier: Alger, Oran, Constantine	35	33	31
Frankreich	296	198	178

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf **147, 129, 114** Gemeinden in **40, 34, 30** Departements.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden		
	April	Mai	Juni
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne	331	371	463
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine, Manche, Calvados, Orne, Mayenne, Sarthe	101	98	170
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Aube, Haute-Marne, Vosges	88	53	80
Westen: Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Vienne, Charente-Inférieure	4	14	24
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Yonne, Nièvre, Allier	13	15	27
Osten: Côte-d'Or, Haute-Saône, Haut-Rhin (Belfort), Doubs, Saône-et-Loire, Jura, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Isère	60	43	279
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Aveyron, Lozère	1	2	4
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Tarn-et-Garonne, Haute-Garonne	2	3	7
Süden: Hautes-Alpes, Basses-Alpes, Aude, Gard, Alpes-Maritimes	3	2	2
Algier: Alger	3	12	7
Frankreich	606	613	1063

Die Schafpocken herrschten im April in 11, im Mai in 17, im Juni in 19 Heerden von 3, 9, 8 Departements (Haute-Garonne, Basses-Pyrénées, Ariège, Hautes-Alpes, Hérault, Pyrénées-Orientales, Bouches-du-Rhône, Var, Alger, Oran, Constantine).

Die Schafräude ist festgestellt im April in 19 Heerden der Departements Oise, Aisne, Eure-et-Loir, Aube, Vendée, Charente-Inférieure, Charente, Savoie, Dordogne, Basses-Pyrénées, Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Alger, Constantine; im Mai in 19 Heerden der Departements Oise, Manche, Ardennes, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Vendée, Charente, Saône-et-Loire, Puy-de-Dôme, Gironde, Alger; im Juni in 25 Heerden der Departements Oise, Eure, Meuse, Aube, Haute-Marne, Indre-et-Loire, Vendée, Creuse, Constantine.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im April in 64 Ställen von 25 Departements, im Mai in 57 von 19, im Juni in 53 von 20.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 8, 5, 10 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 11, 12, 16 Beständen von 6, 10, 10 Departements.

Thierseuchen in Serbien. Vom 1. April bis 30. Juni 1899[1]). Milzbrand: Bezirke Kragujewatz 1 Rind, Rudnik, Uziza je 3, Waljewo 4, Podunawa 8; Pirot 3 Pferde; Tollwuth: Toplitza, Uziza je 1 Hund, Nisch 2; Rotz (Wurm): Belgrad Stadt, Nisch je 1 Pferd; Schafpocken: Kragujewatz 4, Kruschewatz 29, Nisch 79, Pirot 10 Fälle; Beschälseuche: Podunawa 1 Pferd; Rothlauf der Schweine: Podrina 15 Fälle; Schweineseuche (einschl. Schweinepest): Morawa 44 Fälle, Nisch 22, Podrina 60, Podunawa 40, Poscharewatz 135, Waljewo 20, Wranja 50. (Wochenbericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

[1]) Vgl. S. 458.

Thierseuchen in Bulgarien im 2. Vierteljahr 1899 a. St.[1]). Milzbrand: Burgas, Sistowa, Schumla je 2 Ortschaften, Lom, Plewna, Silistria, Varna, Widdin je 1, T. Bazardschik 3, Rustschuk 4; Rauschbrand: Burgas 6; Tollwuth: Haskowo, Rustschuk, Selwi, Sistowa, Varna je 1, Rasgrad, Wratza je 2, Köstendil, Lowetz je 3, Lom, T. Bazardschik, Tirnowa je 4; Rotz: Köstendil 2, Philippopel, Silistria, Schumla, Sofia, Trn, Wratza, Tirnowa je 1, Varna 8; Maul- und Klauenseuche: Haskowo, Sofia je 1; Schafpocken: Burgas, Köstendil, Selwi je 1, Haskowo, Lom, Silistria, Varna, Wratza je 2, Rustschuk, Sofia, Widdin je 3, Rasgrad, Sliwno, Tirnowa je 4, Philippopel 5, Schumla 7, Lowetz 11, Plewna 12; Räude der Pferde: Burgas 1; Räude der Schafe: Schumla, Sofia, Rasgrad je 1; Räude der Ziegen: Trn 2, Varna, Rasgrad je 1; Rothlauf der Schweine: Philippopel 4, Widdin 1; Schweineseuche: Lom, St. Zagora, T. Bazardschik, Widdin je 1, Philippopel, Wratza je 2, Sofia 4; Ansteckende Bräune: Lom 4, Philippopel, T. Bazardschik, Widdin, Wratza je 1, Sofia 6. (Bull. sur la marche des maladies contag. des anim. domest. en Bulgarie.)

Niederländisch-Indien. Nach amtlichen Nachrichten vom 5. Juni d. J. herrschte in der nassen Jahreszeit 1898/99 unter dem Vieh noch immer an verschiedenen Orten die Rinderpest, sowie die Maul- und Klauenseuche, besonders auf Borneo, Sumatra und Madura (vgl. Veröffentl. S. 155).

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 10. August 1899. (Amtsbl. S. 339.)

Auf Grund der §§ 18, 20 Abs. 2 und 66 Nr. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, sowie des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches ordne ich hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam Folgendes an:

1. Das Treiben der zum Verkauf bestimmten Schweine auf öffentlichen Wegen wird bis auf Weiteres verboten. Die Beförderung solcher Schweine darf nur auf fugendichten Fuhrwerken oder in anderen geeigneten Behältern, von denen Futterstoffe, Mist u. s. w. nicht verloren gehen können, stattfinden. Der Beförderung in Wagen gleich zu erachten ist das Tragen der Schweine in dichten Körben.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung werden an den Besitzern und Treibern der Schweine nach § 66 Nr. 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bezw. 328 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bezw. Gefängniß bestraft.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stettin. Bekanntmachung, betr. die Kosten für die Untersuchung der auf dem Bahnhof Stargard i. Pomm. zusammengebrachten Viehbestände. Vom 20. Dezember 1898. (Amtsbl. S. 364.)

Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom

[1]) Vgl. S. 481.

8. Dezember 1894, 10. August 1895[1]) und vom 31. Dezember 1897[2]) wird hiermit auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 in Verbindung mit §§ 7 und 24 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, was folgt, angeordnet:

Einziger Paragraph.

Die Kosten der Untersuchung sind vom Staate zu tragen, wenn nachgewiesen wird, daß das Vieh nicht zum Zwecke des öffentlichen Verkaufs zusammengebracht ist.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Hildesheim. Der Regierungs-Präsident hat am 15. Februar d. Js. eine Bekanntmachung. betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, erlassen, welche inhaltlich im Wesentlichen der landespolizeilichen Anordnung für den Reg.-Bez. Münster vom 25. April d. Js. (Veröff. S. 710) entspricht.

Desgleichen. Reg.-Bez. Trier. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Geflügelcholera. Vom 27. November 1898. (Amtsbl. S. 513.)

Die Anordnung lautet wie diejenige für den Regierungsbezirk Königsberg vom 23. August 1897 (Veröff. 1897 S. 713) mit folgenden Abweichungen:

§ 6 lautet:

Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten; im übrigen darf die Beförderung nur in Wagen, Käfigen, Körben 2c. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

Die Geflügelwagen und sonstigen Behältnisse sind nach jeder Benutzung zur Beförderung von Handelsgeflügel sorgfältig zu reinigen.

Die §§ 7 bis 11 lauten wie die §§ 6 bis 10 a. a. O., nur sind in § 8 (7 a. a. O.) die Worte „Räumlichkeiten .... (bis einschl.) ... gekommen ist“ durch die Worte ersetzt: „mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse“, und ist in § 9 (8 a. a. O.) für „Ortsvorsteher“ zu lesen: „Ortspolizeibehörden“.

Nach § 12 sollte die Anordnung am 10. Dezember 1898 in Kraft treten.

Desgleichen. Verfügung. Vom 30. Juni 1899.

Zur wirksamen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wird folgender Nachrichtendienst angeordnet:

Die Kreisthierärzte haben jeden ersten Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer Gemeinde ihres Kreises sofort den Kreisthierärzten der Nachbarkreise (auch denjenigen eines anderen Regierungsbezirks, des Fürstenthums Birkenfeld, der Bayerischen Pfalz und Lothringens) durch Postkarte (fr. lt. Av. Nr. 21) anzuzeigen.

Falls die Seuche bestimmt oder wahrscheinlich aus einem Nachbarkreise eingeschleppt ist, oder falls der Seuchenausbruch ein besonderes veterinärpolizeiliches Interesse beansprucht (Verseuchung eines Marktes oder Händlerstalles), so muß dies ausdrücklich angegeben werden.

Für diesen Nachrichtendienst lasse ich Ihnen 100 Postkarten zugehen. Der fernere Bedarf ist rechtzeitig hier anzumelden.

Der Regierungs-Präsident.

An die Herren Kreisthierärzte des Bezirks.

Frankreich. Mit Rücksicht auf die ungewöhnlich starke Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im nördlichen Frankreich (vgl. die Ausweise auf S. 550 und 753 der Veröffentl.) ist die Viehausstellung, welche am 23. und 24. Juli d. J. in Bergues (Dép. du Nord) stattfinden sollte, auf den 10. und 11. September verschoben worden. Bereits unter dem 18. März d. J. waren die Präfekten durch einen Runderlaß des Ackerbauministers auf die Nothwendigkeit, diese Thierkrankheit in den Weidegebieten der Berge nachdrücklich zu bekämpfen, hingewiesen worden.

Belgien. Bestimmungen des Ministers für Landwirthschaft 2c. über die Einfuhr von Vieh und dessen gesundheitspolizeiliche Ueberwachung vom 5 Juni 1899 (Monit. belge Nr. 159).

Auf Grund des Gesetzes vom 30. Dezember 1882 über die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Hausthiere, der hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen und der Kgl. Belgischen Verordnung vom 27. Mai 1899,[1]) die insbesondere die Artl. 45, 46, 47 des Reglements vom 20. September 1883 abändert, kraft welcher verschiedene die Vieheinfuhr aus einzelnen fremden Ländern verbietende oder sie besonderen Bedingungen unterwerfende Verordnungen erlassen worden sind, wird verordnet:

Einziger Artikel: Bis auf weitere Bestimmung erfahren die Verbote oder Beschränkungen für die Einfuhr von Vieh aus fremden Ländern keinerlei Aenderung.

Die gegenwärtige Verfügung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Vermischtes.

England. Aus dem 27. Berichte der obersten Gesundheitsbehörde über das Jahr 1897/98. (27. Annual report of the Local Governement Board 1897/98.) Vgl. Veröff. 1898 S. 260.

In England und Wales erhielten bei einer für das Jahr 1897 auf 31 055 355 Seelen berechneten mittleren Bevölkerung am 1. Januar 1898 insgesammt 836 913 Personen Armenunterstützung, davon in London bei 4 463 169 Einwohnern 123 140.

Von den 921 512 im Kalenderjahre 1895 geborenen Kindern sind 104 830 vor Eintritt in das impfpflichtige Alter gestorben; von den übrigen wurden 624 690, d. i. 76,5 % erfolgreich geimpft; vor der Impfung geblattert oder unempfänglich für Kuhpocken waren 0,4 %, durch ärztliches Zeugniß von der Impfung zurückgestellt wurden 1,7 %, ungeimpft blieben 175 017. Nach Abzug der vor Eintritt in das impfpflichtige Alter Verstorbenen sind 20,5 % der i. J. 1895 Geborenen bisher ungeimpft geblieben. Für die Londoner Gemeinden (metropolitan Unions) belief sich diese Ziffer auf 24,9, für das übrige England auf 19,8.

Nach Grafschaften (counties) geordnet, betrug die Zahl der Nichtgeimpften in 19 derselben zwischen 3,0 und 10 %, in 18 weniger als 20 %, in 11 weniger als 30 %, in 3 zwischen 30 und 60 %, über 60 % in 3 und zwar in Nordhampton (mit 9728 Geburten) 63 %, in Bedford (4542) 75,4 %, Leicester (12 342) 76,5 %. Von den Londoner Gemeinden zeigten den schlechtesten Impfstand Behnal Green (4791 Geburten) mit 73 %, Hakney (7025) mit 63,4 %, Mile End old Town (4213) mit 63,1 % Nichtgeimpften. Am besten waren durchgeimpft Woolwich (3609 Geburten) mit 4,7 und Withechapel (3138) mit 5,3 % Nichtgeimpften. Von den größeren Städten waren besonders schlecht durchgeimpft Bedford (1335 Geburten) mit 76,0 % Nichtgeimpften, Luton (1298) 83,8, Darlington (1527) 54,7, Ashton-under-Lyne (4972) 61,9, Burnley (5904) 59,2, Bury (3780) 60,4, Oldham (5956) 78,4, Rochdale (2850) 72,2, Leicester (5961) 79,9, Norwich (3413) 73,7, Northhampton (2628) 84,7, Halifax (4581) 82,3, Keighley

---

[1]) Veröff. 1896 S. 131. — [2]) Desgl. 1898 S. 74.

[1]) Vgl. Veröff. S. 556.

(1849) 86,4. Den besten Impfstand zeigten von größeren Städten Birkenhead (4370 Geburten) mit 2,2 % Nichtgeimpften, Manchester (5239) 3,8 und Liverpool (5195) 4,1. Die Grafschaft Gloucester, in der beim Jahrgang 1893 sich 86 % Nichtgeimpfte vorgefunden hatten, hat im Berichtsjahre nur 25,6 % Ungeimpfte aufgewiesen, die Stadt Gloucester sogar nur 20,9 %. Es ist diese Aenderung offenbar als eine Folge der Pockenepidemien anzusehen, die dort 1895/96 geherrscht hat.

Nach diesen Ergebnissen hat die Zahl der Ungeimpften, wie nunmehr ständig seit 15 Jahren, auch im Berichtsjahre noch weiter zugenommen.

Setzt man mit dem Berichte voraus, daß die Zahl der Geimpften seit 1895 in demselben Verhältniß weiter zurückgegangen ist wie in den letzten Jahren, so bleibt gegenwärtig von den in England und Wales geborenen Kindern ein volles Drittel ungeimpft. Dadurch ist nach dem Bericht das Land für eine Pockenepidemie von solcher Ausdehnung vorbereitet, wie sie die Zeitgenossen nicht gesehen haben.

Von der nationalen Vaccineanstalt wurden im Jahre 1897 5061 Kapillaren humanisirte und 570 Kapillaren Kälberlymphe versendet, ferner 13 798 Elfenbeinstäbchen mit angetrockneter Kälberlymphe.

In der Anstalt zur Gewinnung von Kälberlymphe an der Lambs conduct street wurden in der Zeit vom 1. April 1897 bis zum 31. März 1898 259 Kälber geimpft, davon 257 mit Lymphe, die unmittelbar von anderen Kälbern entnommen war, und 2 mit solcher, die länger gelagert hatte. Um die nationale Vaccineanstalt in die Lage zu versetzen, ausschließlich Kälberlymphe abgeben zu können, wurden im Berichtsjahre Vorkehrungen und Vorbereitungen getroffen, die es ermöglichen sollen, eine genügende Anzahl Kälber zu impfen und Glycerinkälberlymphe zu erzeugen. Der Beginn der Abgabe von Kälberglycerinlymphe war für den 1. Januar 1898 vorgesehen

Von den zahlreichen Untersuchungen, die die Gesundheitsbehörde anläßlich des Ausbruchs ansteckender Krankheiten hat ausführen lassen, waren von besonderer Bedeutung die Ermittelungen über eine Epidemie von 26 Fällen von Unterleibstyphus, welche vom Juni bis Oktober 1897 in verschiedenen Orten von Essex und Suffolk vorgekommen sind. Es gelang dabei der Nachweis, daß alle jene Erkrankungen auf den Genuß von Austern zurückzuführen waren, welche vor dem Verkauf in Niederlagen im Brightlingsea Creek aufbewahrt worden waren und zwar an Stellen, wo dessen Wasser sich stark durch die Abwässer der Stadt Brightlingsea verunreinigt zeigte; in der genannten Stadt waren zur fraglichen Zeit Fälle von Unterleibstyphus vorgekommen.

Die Gesammtzahl der im Berichtsjahre vorgenommenen Lebensmitteluntersuchungen betrug 46 856, d. i. 1 auf je 619 Einwohner. In London entfiel eine untersuchte Probe auf je 381 Personen, in den Provinzen durchschnittlich eine auf je 693, doch gab es auch ländliche Bezirke, wo erst auf je 7791 Personen eine Untersuchung kam. Die Zahl der Behörden, welche Nahrungsmitteluntersuchungen nicht veranlassen, hat von Jahr zu Jahr abgenommen. Als verfälscht beanstandet wurden im Ganzen 4383 Proben; in Folge des Ergebnisses von 2777 Untersuchungen wurde ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, das in 2314 Fällen zur Verurtheilung führte. Im Einzelnen wurden untersucht (und verfälscht befunden) 18 896 (1967) Proben von Milch, 630 (9) Brot, 431 (0) Mehl, 8164 (841) Butter, 1906 (183) Kaffee, 747 (56) Zucker, 801 (44) Mostrich, 658 (35) Konfekt und Marmelade, 1462 (2) Pfeffer, 403 (1) Thee, 1516 (11) Schweinefett, 42 (1) Wein, 217 (6) Bier, 4757 (717) Spirituosen, 1964 (206) Drogen, 4262 (304) andere Waaren.

Der obersten Gesundheitsbehörde wurden im Berichtsjahre aus insgesammt 93 Bezirken mit einer Gesammtbevölkerung von 13 095 255 Seelen angezeigt: von Pocken 195 Erkrankungen (19 Todesfälle), Scharlach 62 120 (2486), Diphtherie 21 449 (4242), Flecktyphus 185, Unterleibstyphus 14 395, anderen Fiebern (continued) 532; die drei letztgenannten Krankheiten als „fever" zusammengefaßt, wiesen eine Gesammtsterblichkeit von 2514 auf.

In London mit 4 232 118 Einwohnern kamen in derselben Zeit zur Meldung: von Pocken 104 Erkrankungen (16 Sterbefälle), Scharlach 22 850 (778), Diphtherie 12 803 (2240), Croup 389, Flecktyphus 4 (1), Unterleibstyphus 3106 (557), anderen Fiebern 65 (8), Rückfallfieber 1 (2), Kindbettfieber 264 (215), Cholera 38 (115), Rothlauf 5796 (184).

Belgien. Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1896. (Nach dem Annuaire statistique de la Belgique, Jahrg. 1897.) Vgl. Veröff. 1896 S. 987 und 1898 S. 831.

In Belgien wurden 1890 6 069 321 Einwohner gegen 4 337 196 im Jahre 1846 gezählt. Auf die einzelnen Altersgruppen vertheilte sich die Bevölkerung nach den seitdem vorgenommenen Zählungen folgendermaßen:

Auf je 1000 Einwohner entfielen im Alter von	1846	1856	1866	1880	1890
0—1 Jahr	22,24	29,88	27,76	26,80	25,60
1—5 Jahren	94,20	77,96	92,49	96,87	90,27
5—10 „	109,07	98,39	104,59	111,10	108,30
10—20 „	187,68	191,12	179,61	192,17	202,02
20—30 „	166,19	164,56	162,50	154,51	165,44
30—40 „	135,15	139,95	132,29	126,76	125,50
40—50 „	117,98	115,77	111,80	107,37	102,90
50—60 „	78,07	94,20	89,55	86,65	83,08
60—70 „	54,89	54,86	65,74	59,47	59,70
70—80 „	26,85	26,59	27,09	30,91	29,62
80 J. u. darüber	7,68	6,72	6,58	7,39	7,57
0—20 Jahren	413,19	397,35	404,45	426,94	426,19
20—60 „	497,39	514,48	496,14	475,29	476,92
60 J. u. darüber	89,42	88,17	99,41	97,77	96,89

Danach ergiebt sich für 1890 gegenüber 1846 eine Zunahme der jugendlichen und älteren Personen, besonders in den Altersklassen von 10 bis 20 und von 60 bis 70 Jahren, sowie andererseits ein Zurücktreten der erwerbsfähigsten Bevölkerung. Das Letztere trifft bereits für die Feststellungen von 1880 zu, während die fragliche Bevölkerungsgruppe 1856 noch stärker, als es 1846 der Fall war, überwog. Auch für die jugendlichen und älteren Personen wies die Zählung von 1880 im Allgemeinen ähnliche Verhältnisse wie jene von 1890 auf. Im Einzelnen zeigen sich allerdings vom 1. bis 20. Lebensjahre erheblichere Verschiedenheiten. Die größten Abweichungen bot das Ergebniß der Zählung von 1856, dem zufolge die erwerbskräftigsten Altersklassen stärker denn zuvor oder später in der Bevölkerung vertreten waren, wie die jugendlichen Personen in geringerer Zahl und auch die älteren wenigstens in erheblich geringerer Zahl als es später zutraf, vorhanden waren.

Von 1890 bis 1896 nahm die Bevölkerung um durchschnittlich jährlich 71 094 Seelen zu. Seit 1831 betrug die Zunahme 2 710 072 oder 71,58 %; am stärksten vermehrte sich die Bevölkerung in den Bezirken Charleroy um 262 %, Antwerpen 204, Brüssel 181, Lüttich 170 %.

Lebend geboren wurden in Belgien während des Jahres 1896: 188 533 Kinder oder 2,90 auf je 100 Einwohner gegen 183 015 oder 2,89 im Vorjahre und 3,00 im Durchschnitt 1881/90. Unehelich kamen 16 510 Kinder oder 8,76 (1895: 8,64, 1881/90: 8,47) auf je 100 Geburten zur Welt. Die Zahl der Todtgeborenen belief sich auf 9188 oder 4,87 % der Lebendgeborenen (4,71; 4,80).

Todesfälle wurden 113 748 oder 1,75 % der Bevölkerung (1,95; 2,04) verzeichnet. Am zahlreichsten waren dieselben mit 10 899 (1895: 14 710) im März, am spärlichsten mit 8219 (8650) im September (Juli). Auf das 1. Lebensjahr entfielen 26 801 (31 497) derselben.

Von je 1000 Todesfällen überhaupt ereigneten sich im 1. Lebensjahre 235,62 gegen 251,68 im Vorjahre, im Alter von mehr als 60 Jahren 339,20 gegen 340,98, während in den beiden dazwischen liegenden Altersgruppen innerhalb des Berichtsjahres eine höhere Sterblichkeit beobachtet wurde, nämlich von 1 bis 15 Jahren 143,94 ‰ Todesfälle gegen 140,53 und von 15 bis 60 Jahren 281,24 gegen 266,81. Geht man bis auf den Durchschnitt 1846/50 zurück, so starben von je 1000 insgesammt Gestorbenen

im Alter von	1846/50	1851/60	1861/70	1871/80	1881/85
0—15 Jahren	395,5	426,1	438,5	426,4	398,3
15—60 „	333,8	305,7	284,9	272,7	278,6
mehr als 60 Jahren	270,7	268,2	276,6	300,9	323,1

im Alter von	1890	1895	1896	im Deutschen Reiche[2]) 1896
0—15 Jahren	390,1	392,21	379,56	499
15—60 „	270,0	266,81	281,24	245
mehr als 60 Jahren	339,9	340,98[1])	339,20[1])	256

Die Sterblichkeit der höheren Altersklassen war nahezu beständig im Wachsen begriffen, während diejenige der beiden anderen Gruppen sich im Allgemeinen wesentlich verringert hat. Besonders trifft dies für die lebenskräftigsten Altersklassen von 15 bis 60 Jahren zu, deren Sterblichkeit nur 1881/85 und dann allerdings im letzten Jahre eine Steigerung erkennen läßt; selbst aber wenn man die Ziffer des Jahres 1896 zum Vergleich heranzieht, ergiebt sich gegenüber der Anfangsperiode eine Abnahme von 52,56 ‰.

Für die jugendlichen Altersklassen beginnt die Sterblichkeitsabnahme erst von 1861/70 an. Im Deutschen Reiche war die Sterblichkeit der nämlichen Altersklassen 1896 wesentlich höher als sie seit 1846 in Belgien beobachtet wurde, dagegen blieb sie für die beiden anderen Gruppen erheblich unter den für Belgien festgestellten Ziffern.

Veranlaßt wurden 130 (298) Todesfälle durch Pocken, 3134 (3535) durch Masern, 1003 (1159) Scharlach, 1982 (2383) Diphtherie und Croup, 3290 (3782) Keuchhusten, 1584 (1843) Unterleibstyphus, 278 (460) Dysenterie, 27 (41) Cholera, 1059 (852) Kindbettfieber, 9524 (9698) Lungenschwindsucht, 7048 (7419) andere chronische Brustkrankheiten, 18 634 (21 249) akute Erkrankungen der Athmungsorgane, 10 645 (10 098) Herzkrankheiten, 6574 (8604) Darmkatarrh und Diarrhöe, 91 (84) Malaria, 302 (288) akuten Alkoholismus, 24 (24) Tollwuth, 11 (13) Rotz und Wurm. 2952 (3036) Personen kamen auf gewaltsame Weise ums Leben. In 4586 (4107) Fällen ist die Todesursache nicht angegeben, in 2525 (2346) war sie unbekannt.

Im Vergleich zu früheren Jahren betrug die Zahl der Todesfälle, bei mehrjährigen Perioden im Jahresdurchschnitt an:

[1]) Einschl. 0,14 bezw. 0,12 Gestorbener unbekannten Alters. — [2]) 19 Staaten.

	1851/60	1861/69	1870	1871/80	1881/90	1895	1896
Pocken	829	1518	4163	5080	1361	298	130
Masern	1228	1574	3320	3452	3214	3535	3134
Scharlach	1211	1414	3364	1963	1303	1159	1003
Diphtherie	.	.	1726	1511 }	4216	2383	1982
Croup	2414	5143	4117	3250 }			
Keuchhusten	2380	2371	3472	3840	3828	3782	3290
Unterleibstyphus	4257	3685	4032	4161	2807	1843	1584
Dysenterie	.	.	833	881	608	460	278
Brechdurchfall	.	.	87	124	53	41	27
Kindbettfieber	.	.	1282	1313	1281	852	1059
Lungenschwindsucht }			18413	17642	17434	9698	9524
andere chron. Brustkr. }						7419	7048
Bronchitis, Pneumonie, Pleuritis u. and. ak. Erkr. d. Athmungsorg. }	25106	26035	14902	16827	19044	21249	18634
Darmkatarrh und Diarrhöe	3215	3775	5786	7547	7712	8604	6574

Ein vollständiger Vergleich dieser Zahlen erscheint nicht angängig, weil die Bedeutung der Krankheitsbezeichnungen vielfach gewechselt hat, wie sich dies am deutlichsten bei der Lungenschwindsucht zeigt. Seit 1881/90 hat ein Rückgang der Todesfälle an Pocken, Scharlach, Diphtherie und Croup, Keuchhusten, Unterleibstyphus, Dysenterie, Brechdurchfall und chronischen Brustkrankheiten einschl. Lungenschwindsucht stattgefunden.

13 315 (12 802) Geisteskranke waren in Anstalten untergebracht.

Das Heilpersonal belief sich auf 7476 (7367) Personen; darunter befanden sich 3163 (3109) Doktoren der Medizin, 1876 (1863) Pharmazeuten und 2437 (2395) Hebammen.

Die Zahl der Personen, welche schreiben und lesen können, betrug, abzüglich der Kinder unter 5 Jahren, 1866: 54,99, 1880: 67,19, 1890: 70,45 % der Bevölkerung, abzüglich der Kinder unter 8 Jahren entsprechend 59,37, 69,37 und 74,96 %. Am höchsten war dieselbe 1890 in der Provinz Luxemburg 77 (1880: 73), am niedrigsten in Ostflandern mit 55 (52) %.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Aerztekammer, Protokoll der 21. Sitzung der — der Provinz Pommern am 22. Februar 1899. Stettin. 4⁰.

Aerztekammer, Verhandlungen der — für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. IV. Wahlperiode. 6. Stück. Berlin 1899. 4⁰.

Arbeiter, 4. Jahresbericht der Vereinigung zur Fürsorge für kranke — für das Jahr 1898. Leipzig 1899. 4⁰.

Arzneimittel, Berichte des deutschen Drogisten-Verbandes über den Verkehr mit —n und giftigen Stoffen. Leipzig 1899. Nr. 18. 8⁰.

Basel-Stadt, Kanton. Bericht über den Civilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Jahre 1896. Basel 1899. 4⁰.

Binz, Prf. C. Die Genfer Convention. Leipzig 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Böttger, P. Die Kanalisation von Zoppot. Berlin 1899. Fol.

Deutsches Reich. Dauer der Prüfung der im Prüfungsjahre 1897/98 geprüften Kandidaten der Medizin. [1])

Prüfungs-Kommission	Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungsjahre 1897/98 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, erledigten dieselben in 2	3	4	5	6	7—9	10—12	13—18	19—24	25—36	36 u. mehr	im Durchschnitt (Monate)
	Monaten											
Berlin	— —	2 (3)	22 (26)	24 (31)	10 (23)	37 (43)	26 (12)	21 (10)	5 (5)	6 (3)	5 (2)	11 (8)
	— —	1,3 (1,9)	13,9 (16,4)	15,2 (19,6)	6,3 (14,6)	23,4 (27,2)	16,4 (7,6)	13,3 (6,3)	3,2 (3,2)	3,8 (1,9)	3,2 (1,3)	
Bonn	— —	15 (15)	10 (11)	5 (5)	9 (10)	7 (8)	3 (6)	6 (3)	2 —	2 (2)	3 (2)	10 (8)
	— —	24,2 (24,2)	16,1 (17,7)	8,1 (8,1)	14,5 (16,1)	11,3 (12,9)	4,8 (9,7)	9,7 (4,8)	3,2 —	3,2 (3,2)	4,8 (3,2)	
Breslau	7 (7)	20 (21)	11 (11)	4 (4)	1 (2)	2 (2)	2 —	1 (2)	1 —	— —	— —	4 (4)
	14,3 (14,3)	40,8 (42,9)	22,4 (22,4)	8,2 (8,2)	2,0 (4,1)	4,1 (4,1)	4,1 —	2,0 (4,1)	2,0 —	— —	— —	
Göttingen	1 (1)	9 (9)	6 (7)	5 (6)	— —	3 (3)	2 (3)	4 (3)	2 —	— —	— —	7 (6)
	3,1 (3,1)	28,1 (28,1)	18,8 (21,6)	15,6 (18,8)	— —	9,4 (9,4)	6,3 (9,4)	12,5 (9,4)	6,3 —	— —	— —	
Greifswald	25 (25)	20 (23)	9 (13)	6 (7)	7 (7)	14 (11)	5 (2)	1 (4)	4 (8)	9 (1)	1 —	8 (6)
	24,8 (24,8)	19,8 (22,8)	8,9 (12,9)	5,9 (6,9)	6,9 (6,9)	13,9 (10,9)	5,0 (2,0)	1,0 (4,0)	4,0 (7,9)	8,9 (1,0)	1,0 —	
Halle	— —	7 (8)	8 (8)	3 (5)	4 (4)	5 (3)	1 —	— (1)	1 —	— (1)	1 —	7 (6)
	— —	23,3 (26,7)	26,7 (26,7)	10,0 (16,7)	13,3 (13,3)	16,6 (10,0)	3,3 —	— (3,3)	3,3 —	— (3,3)	3,3 —	
Kiel	22 (22)	33 (35)	5 (5)	4 (5)	4 (4)	6 (4)	1 (4)	4 —	— —	— —	— —	4 (4)
	27,8 (27,8)	41,8 (44,3)	6,3 (6,3)	5,1 (6,3)	5,1 (5,1)	7,6 (5,1)	1,3 (5,1)	5,1 —	— —	— —	— —	
Königsberg	4 (4)	16 (16)	9 (9)	3 (4)	1 (1)	9 (11)	2 —	1 —	— —	1 (1)	— —	5 (5)
	8,7 (8,7)	34,8 (34,8)	19,6 (19,6)	6,5 (8,7)	2,2 (2,2)	19,6 (23,9)	4,3 —	2,2 —	— —	2,2 (2,2)	— —	
Marburg	— —	21 (21)	2 (3)	1 (1)	— (1)	3 (1)	— —	— —	— —	— —	— —	4 (3)
	— —	77,8 (77,8)	7,4 (11,1)	3,7 (3,7)	— (3,7)	11,1 (3,7)	— —	— —	— —	— —	— —	
Erlangen	1 (1)	20 (20)	5 (9)	3 (6)	3 (4)	11 (7)	4 —	— (3)	2 (4)	6 (1)	1 (1)	9 (7)
	1,8 (1,8)	35,7 (35,7)	8,9 (16,1)	5,4 (10,7)	5,4 (7,2)	19,6 (12,5)	7,2 —	— (5,4)	3,6 (7,1)	10,7 (1,8)	1,8 (1,8)	
München	26 (26)	80 (81)	19 (24)	12 (19)	5 (8)	19 (16)	13 (6)	11 (9)	4 (5)	5 (1)	3 (2)	7 (6)
	13,2 (13,2)	40,6 (41,1)	9,6 (12,2)	6,1 (9,6)	2,5 (4,1)	9,6 (8,1)	6,6 (3,0)	5,6 (4,6)	2,0 (2,5)	2,5 (0,5)	1,5 (1,0)	
Würzburg	2 (2)	25 (28)	22 (24)	4 (9)	4 (4)	20 (17)	7 (6)	8 (6)	1 (10)	14 (1)	— —	9 (7)
	1,9 (1,9)	23,4 (26,2)	20,6 (22,4)	3,7 (8,4)	3,7 (3,7)	18,7 (15,9)	6,5 (5,6)	7,4 (5,6)	0,9 (9,3)	13,1 (0,9)	— —	
Leipzig	3 (3)	12 (13)	35 (39)	5 (6)	9 (12)	16 (19)	6 (4)	12 (5)	1 —	2 (2)	3 (1)	8 (7)
	2,9 (2,9)	11,5 (12,5)	33,6 (37,5)	4,8 (5,8)	8,7 (11,5)	15,4 (18,3)	5,8 (3,8)	11,5 (4,8)	1,0 —	1,9 (1,9)	2,9 (1,0)	
Tübingen	4 (4)	18 (18)	11 (11)	1 (1)	5 (5)	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 (4)
	10,3 (10,3)	46,2 (46,2)	28,2 (28,2)	2,6 (2,6)	12,8 (12,8)	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Freiburg	20 (20)	38 (40)	5 (6)	2 (2)	3 (6)	6 (2)	2 —	— —	— —	— —	— —	3½ (3)
	26,3 (26,3)	50,0 (52,6)	6,6 (7,9)	2,6 (2,6)	3,9 (7,9)	7,9 (2,6)	2,6 —	— —	— —	— —	— —	
Heidelberg	7 (7)	3 (4)	6 (7)	2 (2)	2 (2)	4 (4)	2 —	— —	— —	— —	— —	5 (4)
	26,9 (26,9)	11,5 (15,4)	23,1 (26,9)	7,7 (7,7)	7,7 (7,7)	15,4 (15,4)	7,7 —	— —	— —	— —	— —	
Gießen	11 (11)	11 (11)	1 (1)	2 (2)	1 (1)	2 (2)	— —	— —	— —	1 (1)	— —	4 (4)
	37,9 (37,9)	37,9 (37,9)	3,4 (3,4)	6,9 (6,9)	3,4 (3,4)	6,9 (6,9)	— —	— —	— —	3,4 (3,4)	— —	
Rostock	1 (1)	4 (4)	1 (5)	1 (5)	2 (5)	15 (6)	1 (1)	2 (1)	1 (1)	1 —	— —	8 (6)
	3,4 (3,4)	13,8 (13,8)	3,4 (17,2)	3,4 (17,2)	6,9 (17,2)	51,7 (20,7)	3,4 (3,4)	6,9 (3,4)	3,4 (3,4)	3,4 —	— —	
Jena	— —	12 (12)	1 (2)	— (1)	— (1)	5 (2)	— —	1 (1)	— —	— —	— —	5 (4)
	— —	63,2 (63,2)	5,3 (10,5)	— (5,3)	— (5,3)	26,3 (10,5)	— —	5,3 (5,3)	— —	— —	— —	
Straßburg	— —	20 (21)	15 (18)	1 (2)	1 (2)	6 (2)	1 (1)	2 (2)	1 —	— —	— —	5 (4)
	— —	41,7 (43,8)	31,3 (37,5)	(4,2) (4,2)	1 (4,2)	12,5 (4,2)	2,1 (2,1)	4,2 (4,2)	2,1 —	— —	— —	
Im Ganzen	134 (134)	386 (403)	203 (239)	89 (123)	71 (102)	190 (163)	78 (45)	74 (50)	25 (33)	47 (14)	17 (8)	7 (6)
Auf je 100 der approb. Kandid.	10,2 (10,2)	29,4 (30,7)	15,4 (18,2)	6,8 (9,4)	5,4 (7,8)	14,5 (12,4)	5,9 (3,4)	5,6 (3,8)	1,9 (2,5)	3,6 (1,1)	1,3 (0,6)	

[1]) Für jeden Kandidaten ist die Prüfung nach vollen Monaten ermittelt worden; die darüber hinausliegenden Tage wurden, wenn es nicht mehr als 15 waren, unberücksichtigt gelassen, andernfalls aber als voller Monat gerechnet. Die in Klammern stehenden Zahlen geben, soweit die Prüfung sich auf mehrere Prüfungsjahre erstreckte, deren Dauer nach Abzug der zwischen den Prüfungsjahren liegenden Pause (Mitte Juli bis Anfang November) an. In nautischer Schrift sind die auf je 100 Approbirte berechneten Verhältnißzahlen angegeben.

Deutsches Reich. Die ärztlichen Prüfungen im Prüfungs-Jahre 1897/98. (Vgl. Veröff. 1898 S. 530.)

Prüfungs-Kommissionen	Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungs-Jahre 1897/98 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, stammten aus (Geburts- oder Heimathsland):																																								bestanden die Prüfung im Ganzen (Schlußzensur):		
	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ausschl. Berlin	Stadt Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg-Schwerin	Sachsen-Weimar	Mecklenburg-Strelitz	Oldenburg	Braunschweig	Sachsen-Meiningen	Sachsen-Altenburg	Sachsen-Koburg-Gotha	Anhalt	Schwarzb.-Sondershausen	Schwarzburg-Rudolstadt	Waldeck	Reuß ältere Linie	Reuß jüngere Linie	Schaumburg-Lippe	Lippe	Lübeck	Bremen	Hamburg	Elsaß-Lothringen	Ausland	Im Ganzen	genügend	gut	sehr gut
Berlin	5	11	20	41	13	7	11	12	3	3	5	1	8	—	140	1	1	6	4	—	—	1	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	158	56	102	—
Bonn	—	—	—	1	—	1	1	2	—	1	14	2	35	—	57	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2)62	8	43	11
Breslau	—	2	1	—	—	8	34	1	—	—	—	1	—	—	47	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	13	35	1
Göttingen	1	—	—	—	2	—	—	2	—	11	3	1	4	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	32	15	17	—
Greifswald	7	9	—	4	25	16	13	2	1	2	9	1	8	—	97	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	101	34	55	12
Halle	2	1	3	3	1	2	2	11	—	—	2	1	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	8	19	3
Kiel	2	2	1	—	2	1	4	6	14	8	12	3	6	—	61	—	2	—	1	—	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	2	1	4	—	—	79	26	45	8
Königsberg	32	5	—	—	1	1	—	1	—	—	—	2	2	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	46	17	28	1
Marburg	—	—	—	1	—	—	1	1	—	1	5	13	—	—	22	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	27	7	17	3
Erlangen	1	1	2	3	—	—	3	2	1	1	7	1	2	—	24	30	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	21	27	8
München	2	2	2	5	1	2	9	5	3	7	9	9	14	—	70	76	5	16	6	5	2	2	1	2	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	2	1	4	197	48	135	14
Würzburg	—	3	3	3	5	2	10	2	2	4	10	9	10	—	63	22	3	2	2	2	—	1	—	2	2	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	2	2	107	34	59	14
Leipzig	2	1	1	—	1	—	7	14	1	4	4	—	1	—	36	3	53	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	4	104	20	77	7
Tübingen	—	—	—	1	—	1	1	1	—	3	1	2	4	1	15	1	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	39	2	32	5
Freiburg	—	1	2	10	1	3	3	1	3	—	3	4	6	—	37	5	3	3	22	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	76	11	54	11
Heidelberg	1	—	—	2	—	—	—	1	—	1	—	3	—	—	8	3	1	2	8	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	4	12	10
Gießen	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	3	4	5	—	16	1	—	—	1	10	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	12	12	5
Rostock	1	4	1	2	3	1	1	4	—	—	1	—	—	—	18	—	1	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	9	16	4
Jena	—	1	—	—	—	—	1	4	—	3	1	—	—	—	10	—	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	4	11	4
Straßburg	1	—	—	3	—	1	—	—	—	—	2	6	5	—	18	6	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	15	—	48	10	33	5
Im Ganzen	57	44	36	79	56	47	101	72	29	49	91	63	110	1	835	150	74	51	46	27	15	8	2	6	10	2	5	6	3	1	2	3	—	2	3	3	2	6	12	19	1)21	2)1314	359	829	126

1) Von den Ausländern stammten 8 aus Rußland, 4 aus der Schweiz, 3 aus den Niederlanden, 2 aus Chile, je 1 aus Oesterreich-Ungarn, England, Mexiko und Afrika. — 2) Darunter 1 Ausländer, welcher nur eine Bescheinigung über das bestandene Examen, nicht eine Approbation erhalten hat.

Deutsches Reich. Die zahnärztlichen Prüfungen im Prüfungsjahre 1897/98. (Vgl. Veröff. 1898 S. 531.)

Prüfungs-Kommissionen	Von den Kandidaten der Zahnheilkunde, welche im Prüfungsjahre 1897/98 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, stammten aus (Geburts- oder Heimathsland):																																	bestanden die Prüfung im Ganzen (Schlußzensur):		
	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ausschl. Berlin	Stadt Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg-Schwerin	Sachsen-Weimar	Oldenburg	Braunschweig	Sachsen-Meiningen	Sachsen-Altenburg	Sachsen-Koburg-Gotha	Anhalt	Schwarzburg-Sondersh.	Reuß ältere Linie	Bremen	Hamburg	Elsaß-Lothringen	Im Ganzen	genügend	gut	sehr gut
Berlin	1	4	7	10	4	2	2	1	2	2	2	4	1	42	—	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	—	-	—	—	1	1	—	48	14	33	1
Bonn	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	5	2
Breslau	1	—	—	2	—	4	3	—	—	—	—	1	—	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1	10	1
Göttingen	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	1
Halle	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—
Kiel	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	5	—
Königsberg	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	2	—
Marburg	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	2	1
Erlangen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	3	1	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	10	2	7	1
München	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1
Würzburg	—	2	—	2	—	—	—	1	—	—	1	2	—	8	2	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	14	1	7	6
Leipzig	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	2	—	6	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	13	1	8	4
Tübingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	2	2	—
Heidelberg	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	1	1
Gießen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1
Rostock	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Jena	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	3	1
Straßburg	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
Im Ganzen	5	8	10	18	4	7	6	7	7	6	3	8	9	98	6	9	3	6	3	2	2	1	2	1	1	1	1	1	1	1	5	1	145	28	96	21

Deutsches Reich. Ort und Zeit des Studiums der im Prüfungsjahre 1897/98 geprüften Kandidaten der Medizin. (Vgl. Veröff. 1898 S. 531.)

Prüfungs-Kommissionen	Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungsjahre 1897/98 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, studirten unmittelbar vor der Prüfung am Prüfungsorte (Semester)											studirten insgesammt (Semester)			studirten auf heimischen Universitäten Preußen. (Semester)										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr	9	10	11 u. mehr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr
Berlin	—	—	6	7	11	5	1	8	1	98	1)19	122	20	5)14	—	—	—	2	3	3	1	4	12	92	9) 21
Bonn	—	2	15	22	7	5	—	2	1	5	3	50	4	8	—	—	1	1	3	3	4	11	20	11	3
Breslau	—	4	8	3	6	5	1	1	1	12	1) 6	37	3	9	—	—	—	—	2	—	3	3	8	21	10) 6
Göttingen	—	—	8	8	3	2	2	1	—	7	1	26	2	4	—	—	1	—	—	1	3	4	1	10	4
Greifswald	1	4	14	26	12	3	3	4	4	23	7	77	10	14	—	—	3	—	2	2	5	7	16	49	11)12
Halle	—	—	6	6	8	4	—	1	1	3	1	22	3	5	—	—	1	—	1	3	—	5	8	6	4
Kiel	—	20	20	13	12	6	2	1	1	3	2)—	60	8	11	—	1	1	1	10	6	4	8	7	16	11) 6
Königsberg	1	2	2	2	3	3	1	2	2	16	1)10	26	5	15	—	—	—	1	—	1	2	3	3	20	9) 12
Marburg	—	—	7	7	5	1	—	1	—	3	1) 1	22	2	6) 2	—	—	—	—	1	—	—	5	4	8	9) 2
Erlangen	—	6	10	11	10	8	5	2	—	3	1	33	4	6)18	3	1	5	1	4	1	1	3	3	1	1
München	5	11	32	27	30	20	4	5	3	33	3)20	135	30	7)29	12	8	7	7	8	11	2	3	2	—	12) 1
Würzburg	4	15	35	18	8	8	3	1	4	7	4	70	14	23	13	10	8	3	5	2	4	8	4	2	4
Leipzig	1	1	20	2[illegible]	18	3	2	4	4	21	2) 3	76	6	22	9	5	1	3	6	3	3	2	—	—	13) 1
Tübingen	—	4	14	9	5	—	—	1	—	3	3	24	12	3	—	1	5	3	1	3	2	—	—	—	—
Freiburg	1	13	24	15	11	2	—	1	2	4	2) 2	53	11	6)11	6	2	5	3	4	7	1	4	2	1	2
Heidelberg	1	5	3	8	3	2	—	—	—	4	—	16	6	4	2	1	1	—	3	—	—	—	1	—	—
Gießen	2	4	4	7	5	3	—	—	1	3	—	20	3	6) 5	3	1	2	1	1	3	1	—	1	1	2
Rostock	—	7	6	3	5	4	2	1	—	—	1	14	6	9	4	1	3	1	1	4	1	1	—	—	2
Jena	—	1	4	4	3	3	—	—	—	4	—	14	1	4	3	2	—	1	1	—	1	—	—	1	1
Straßburg	2	4	12	13	4	2	1	2	—	8	—	39	8	1	5	4	1	2	—	1	2	2	1	—	—
Im Ganzen	18	103	250	235	169	89	27	38	25	260	4)82	936	158	8) 211	60	37	45	30	56	54	40	73	93	239	14) 84

1) Die Zahl der Semester unmittelbar vor der Prüfung am Prüfungsorte wurde nicht ermittelt bei 2 Kandidaten. — 2) Desgl. bei 1. — 3) Desgl. bei 7. — 4) Desgl. bei 18. — 5) Die Gesammtzahl der Semester wurde nicht ermittelt bei 2 Kandidaten. — 6) Desgl. bei 1. — 7) Desgl. bei 3. — 8) Desgl. bei 9. — 9) Die Zahl der Semester auf heimischen Universitäten wurde nicht ermittelt bei 2 Kandidaten. — 10) Desgl. bei 4. — 11) Desgl. bei 1. — 12) Desgl. bei 9. — 13) Desgl. bei 3. — 14) Desgl. bei 24.

Für die Prüflinge aus den übrigen Bundesstaaten werden (unter Ausscheidung der von Prüfungskommissionen des Heimathsstaates Geprüften) der Raumersparniß halber die auf heimischen Universitäten verbrachten Studiensemester in der nebenstehend vereinfachten Tabelle mitgetheilt:

Semester	Zahl der Prüflinge (davon geprüft vor Prüfungskommissionen des Heimathsstaates) aus							
	Bayern[1]	Sachsen[2]	Württemberg[2]	Baden	Hessen[2]	Mecklenburg	S.-Weimar[2]) S.-Meiningen S.-Altenburg S.-Koburg-Gotha	Elsaß-Lothringen
0	5	6	23	7	15	4	8	—
1	—	3	1	1	—	—	2	—
2	—	3 (1)	2	3	—	1	—	—
3	5 (1)	1	1 (1)	1 (1)	—	2 (1)	—	2 (1)
4	4	7 (5)	3	2	1 (1)	—	5 (1)	—
5	6 (1)	5 (3)	1	1	1	4 (4)	—	2
6	8 (5)	5 (3)	4 (4)	5 (4)	2 (1)	2 (2)	—	1
7	10 (9)	10 (10)	1 (1)	7 (6)	3 (3)	1 (1)	1 (1)	3 (3)
8	19 (19)	10 (10)	5 (5)	7 (7)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	3 (3)
9	58 (58)	19 (18)	5 (5)	10 (10)	3 (3)	—	3 (3)	8 (8)
10 u. mehr	33 (33)	4 (3)	4 (3)	2 (2)	—	—	—	—

[1]) Bei 2 Kandidaten wurde die Zahl der auf heimischen Universitäten zugebrachten Senemester nicht ermittelt. — [2]) Desgl. bei 1.

Geschenkliste.

Dengler, P. Der 27. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen nebst dem medizinischen, dem statistischen Verwaltungs- und dem Witterungsberichte für 1898. Reinerz 1899. 8⁰.

Dönitz, Prf Dr. W. Ueber die Grenzen der Wirksamkeit des Diphtherie-Heilserums. Gand, Paris 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Doll, Dr. K. Rede zur Feier des 100 jährigen Gedächtnisses der ersten Jenner'schen Vaccination in der Festsitzung der Gesellschaft der Karlsruher Aerzte. Karlsruhe 1896. 8⁰.

Doll, Dr. K. Die Geschichte der Pocken und der Schutzpockenimpfungen. Karlsruhe 1896. 8⁰.

Ehrlich, Prf. Dr. P. und Morgenroth, Dr J. Zur Theorie der Lysinwirkung. Berlin 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Fabrikinspektion, Jahresbericht der Großherzoglich Badischen — für 1898. Karlsruhe 1899. 8⁰.

In sammtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Monats	Todt- geborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindſ.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, April	101 724	296	13	150	27	17,7	.	4	—	2	—	—	27	18	[1])11	.	.	82	6
Bern, April	55 472	175	7	128	18	27,7	.	—	—	6	1	1	20	22	[1])4	.	.	67	7
Bordeaux	256 906	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest, 2./7-29./7.	248 509	692	46	651	206	34,1	.	2	23	22	7	—	61	64	125	.	.	347	.
Genf, April	90 708	173	12	181	9	23,9	.	2	—	2	1	2	33	27	[1])3	.	.	100	11
Haag, Januar	199 285	510	25	283	57	17,0	.	8	—	1	—	—	32	56	14	—	.	163	9
Le Havre	118 478	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 2./7.-29./7.	52 842	135	3	115	25	28,3	.	1	—	2	1	—	28	3	—	—	.	77	3
Mailand, Juni	478 224	986	101	767	131	19,2	.	13	—	7	9	3	75	114	39	.	.	486	21
Marseille	477 344	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	96 148	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 2./7.-29./7.	66 274	185	7	103	29	20,2	.	—	2	2	—	—	17	10	—	—	.	69	3
Utrecht, Juni	100 066	243	9	105	20	12,6	.	—	—	—	1	—	11	7	11	.	.	72	3
Zürich, April	161 726	487	21	238	63	17,7	.	1	—	2	1	2	41	41	[1])13	.	.	129	8

[1]) Enteritis im ersten Lebensjahre.

Monat Juli 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: 0 bis 1 Jahr alt	Auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Auf 1000 Einw.: Jahre 1886 bis 1895	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungen-schwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewalts. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	132 780	413	11	263	123	23,8	24,5	—	—	3	1	—	25	25	81	40	38	123	5
Allenstein	24 549	66	3	47	16	23,0	22,7[8])	1	—	—	1	—	4	4	10	10	7	24	3
Altendorf	46 293	231	6	68	38	17,6	20,3[8])	—	—	—	—	—	5	2	2	1	1	58	1
Altenessen	25 844	113	2	57	25	26,5	20,1[8])	3	9	—	—	—	5	12	16	16	16	10	2
Altona	153 025	422	16	263	135	20,6	22,9	1	—	—	1	—	22	25	74	53	52	130	10
Alt-Zabrze	16 894	79	2	53	31	37,7	. [2])	—	—	—	—	—	2	13	3	1	1	33	2
Aschersleben	25 140	72	3	39	15	18,6	26,1	—	—	1	—	—	5	1	3	3	3	28	1
Barmen	134 768	394	11	204	77	18,2	18,6	1	4	1	3	1	18	28	47	12	10	94	7
Beeck*	23 050	161	1	81	48	42,2	27,3[5])	1	—	—	—	1	7	12	25	17	15	30	5
Berlin	1 747 903	4200	142	2998	1215	20,6[17])	21,3	78	55	42	7	6	313	251	634	312	296	1532	80
Vororte. Standesamtsbez.: Borh.-Rummelsb.*	19 661	35	3	42	21	25,6	32,8[8])	1	—	—	—	—	5	1	11	7	6	22	2
Dtsch.-Wilmersdorf*	20 934	69	2	34	18	19,5	. [2])	—	1	—	—	—	2	6	7	4	4	16	2
Groß-Lichterfelde*	23 747	59	—	25	14	12,6	14,8	—	—	—	—	—	3	1	5	3	3	16	—
Lichtenberg*	33 233	139	7	119	75	43,0	30,3[7])	—	2	—	—	—	11	5	37	37	37	62	2
Pankow*	15 469	55	—	32	12	24,8	25,4[7])	—	—	—	—	—	3	6	5	2	2	18	—
Steglitz*	18 928	46	3	18	13	11,4	18,2	—	—	—	—	—	1	1	8	6	6	6	2
Weißensee*	32 157	118	4	95	67	35,5	30,5[7])	—	—	—	—	—	—	15	44	12	11	33	3
Andere Vororte*	59 979	154	4	130	72	26,0	. [4])	4	1	—	—	—	13	14	26	14	14	61	11
Beuthen	43 446	147	2	105	48	29,0	24,7	—	—	—	1	—	14	7	3	2	2	77	3
Bielefeld	52 834	155	7	82	30	18,6	18,0	—	—	—	—	—	9	25	19	15	15	26	3
Bocholt	18 595	82	4	30	7	19,4	25,2[5])	—	—	5	—	—	2	5	7	7	6	10	1
Bochum	58 314	201	5	150	56	30,9	23,5	5	3	1	6	—	11	34	11	—	—	73	6
Bonn	47 966	142	5	105[9])	32	26,3[9])	26,4	—	—	3	—	—	9	11	14	6	6	60	8
Borbeck	39 186	174	4	89	32	27,3	24,5[8])	11	3	1	—	—	1	33	12	12	10	26	2
Bottrop*	21 183	92	2	49	22	27,8	22,8[5])	—	6	—	1	—	6	4	5	3	2	23	4
Brandenburg	45 914	130	4	76	46	19,9	25,9	—	—	—	—	—	2	8	16	7	7	49	1
Braubauerschaft*	17 701	108	—	32	20	21,7	. [2])	—	5	—	—	—	1	1	7	3	3	16	2
Breslau	405 362	1271	40	952[10])	433	28,2[10])	27,9	11	14	7	2	—	108	100	249	60	57	435	26
Brieg	22 950	40	1	33[11])	7	17,3[11])	24,5	—	—	1	—	—	3	2	4	2	1	19	4
Bromberg*	50 015	145	4	112	56	26,9	21,3	—	—	2	—	—	8	11	24	20	14	65	2
Buer*	19 586	115	1	34	15	20,8	. [3])	—	1	4	—	—	2	2	6	4	4	16	3
Burg*	20 705	72	4	44	22	25,5	26,4	—	—	2	—	—	7	4	22	22	18	7	2
Celle*	19 552	46	2	34	9	20,9	19,5	—	—	—	—	—	6	3	4	3	3	20	1
Charlottenburg	172 166	426	7	276	110	19,2	20,0	5	2	2	1	—	18	37	56	33	31	135	20
Danzig	129 378	399	12	369	207	34,2	26,2	—	—	4	4	—	33	21	135	133	127	166	6
Dortmund	126 691	471	6	260	156	24,6	22,4	2	6	4	2	—	15	35	67	27	26	123	6
Düren	26 538	80	1	58	29	26,2	23,3	—	—	—	2	—	2	7	5	2	2	42	—
Düsseldorf	198 787	653	22	364	228	22,0	21,7	1	2	—	—	1	13	39	106	54	53	194	8
Duisburg	78 144	330	7	186	83	28,6	23,9	6	8	—	2	—	13	41	43	13	11	68	5
Eberswalde	19 847	59	—	43[12])	13	25,8[12])	26,0[8])	—	—	—	—	—	6	6	5	3	2	26	—
Eisleben	22 430	79	1	60	24	32,1	25,0	1	7	2	—	—	1	4	7	7	5	38	—
Elberfeld	148 969	438	7	258	99	20,8	19,0	13	23	4	1	—	30	24	47	28	26	109	7
Elbing	48 906	174	3	131	67	32,1	27,5	1	1	—	—	—	2	11	38	18	17	74	4
Emden	15 051	33	2	13	3	10,4	. [1])	—	—	—	—	—	2	—	3	3	3	8	—
Erfurt	82 091	193	10	117	41	17,1	21,3	—	—	—	—	—	16	12	18	10	10	64	7
Eschweiler	20 386	74	3	31	13	18,2	23,3	—	—	1	—	—	3	3	4	2	2	20	—
Essen	109 012	404	15	212	111	23,3	23,2	6	—	—	—	2	21	27	62	20	20	88	6
Flensburg	43 437	110	5	55	18	15,2	21,6	—	—	—	—	—	3	8	7	2	2	35	2
Forst	33 177	96	4	57	25	20,6	21,4	—	—	1	1	—	13	5	13	13	12	23	1
Frankfurt a. M.	250 932	676	16	366[13])	115	17,5[13])	18,6	6	1	2	—	—	55	42	34	8	8	205	21
Frankfurt a. O.	61 616	150	3	144	72	28,0	25,1	2	—	—	1	1	4	9	47	41	41	77	3
Fulda	15 535	48	4	19[14])	6	14,7[14])	. [2])	—	—	1	—	—	2	3	5	2	1	8	—
Geestemünde*	18 866	60	2	34	7	21,6	19,9[8])	2	—	—	—	—	2	1	—	—	—	24	5
Gelsenkirchen	34 108	152	4	112	46	39,4	29,3	—	6	3	—	—	7	16	22	14	9	51	7
Giebichenstein	15 511	68	2	55	37	42,6	25,0[5])	—	—	1	—	—	1	4	24	18	18	23	2
M.-Gladbach	56 554	198	4	99	58	21,0	23,2	—	—	2	—	—	12	6	33	27	27	45	1
Gleiwitz	45 439	193	4	84	36	22,2	20,2	1	1	2	—	—	7	17	12	7	7	40	4
Glogau	22 349	50	3	25	7	13,4	20,7	—	1	—	—	—	5	1	2	2	2	16	—
Gnesen	22 007	57	2	47	20	25,6	24,8	—	—	1	—	—	5	1	19	11	10	21	—
Görlitz	75 652	210	10	152	55	24,1	24,6	4	—	2	—	—	23	20	26	14	13	73	4
Göttingen	27 747	69	—	79[15])	23	34,2[15])	24,4	6	—	—	—	—	4	29	4	2	2	34	2
Goslar	15 981	32	—	22	7	16,5	. [2])	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	19	—
Grabow a. O.*	15 838	80	4	101	87	76,5	29,9[6])	1	—	—	—	—	2	2	73	25	25	22	1
Graudenz	30 085	97	1	71	42	28,3	25,6	—	—	—	3	—	5	11	22	22	22	25	5
Greifswald	23 605	75	5	75[16])	21	38,1[16])	30,2	—	1	—	—	1	5	6	7	1	1	51	4
Grünberg i. Schl.*	20 273	66	3	33	18	19,5	22,8[5])	—	—	1	—	—	3	—	12	8	8	15	2

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46, wegen „andere Vororte" Berlins s. S. 186.

[1]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Desgl. 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1895/97. — [6]) Desgl. 1888/97. — [7]) Desgl. 1887/96. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 67 = 16,8 ‰. — [10]) Desgl. 887 = 26,3 ‰. — [11]) Desgl. 27 = 14,1 ‰. — [12]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 32 = 19,3 ‰. — [13]) Ohne Ortsfremde 330 = 15,8 ‰. — [14]) Desgl. 14 = 10,8 ‰. — [15]) Desgl. 61 = 26,4 ‰. — [16]) Desgl. 49 = 24,9 ‰. — [17]) Mit der Einwohnerzahl des statistischen Amts (1 818 402) 19,8 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Guben	32 511	98	5	68	26	25,1	24,2	—	—	1	1	—	9	6	10	9	8	39	2
Hagen	46 423	168	4	72	35	18,6	21,5	1	—	1	—	—	6	9	13	8	7	39	3
Halberstadt	44 280	118	2	61	17	16,5	24,3	1	3	—	—	—	6	8	10	6	5	33	—
Halle	126 736	381	11	322[9]	160	30,5[9]	23,0	6	2	3	1	1	18	39	109	63	54	133	10
Hameln	19 085	48	3	18	9	11,3	17,0[3]	—	—	—	—	—	4	1	4	4	4	9	—
Hamm	31 183	91	2	45	17	17,3	20,6	1	1	—	—	—	6	4	10	9	8	22	1
Hanau	29 536	83	4	57[10]	32	23,2[10]	22,5	—	—	—	—	—	7	2	22	19	19	23	3
Hannover	234 090	584	28	459	228	23,5	19,7	25	2	2	1	—	34	37	123	110	98	226	9
Harburg	47 954	175	4	96	59	24,0	22,9	—	—	—	—	—	3	7	42	40	36	41	3
Herford	23 238	67	2	37	7	19,1	22,0	—	—	—	—	1	4	6	3	3	1	20	3
Herne*	23 225	131	2	49	31	25,3	25,5[3]	—	—	1	—	—	2	11	5	4	4	27	3
Hildesheim	43 259	87	3	63	15	17,5	21,2	—	—	—	—	—	6	9	10	7	7	34	4
Hirschberg*	17 173	57	2	31	10	21,7	26,8	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	24	2
Hörde*	20 804	84	—	37	23	21,3	23,8[8]	—	3	—	—	—	5	1	8	8	8	18	2
Inowrazlaw*	23 426	112	4	100	49	51,2	25,0[8]	9	7	3	—	—	9	7	29	29	27	34	2
Insterburg*	25 922	80	5	66	31	30,6	22,1	8	3	2	1	—	4	8	12	12	11	25	3
Iserlohn	26 589	80	2	30	7	13,5	19,3	1	—	—	—	—	7	1	2	—	—	18	1
Jersitz*	18 763	75	4	47	31	30,1	. [2]	—	1	1	—	—	3	1	13	12	11	26	2
Kalk	18 299	78	3	44	30	28,9	25,8[3]	—	—	1	1	—	—	1	8	8	8	30	3
Kassel	99 072	295	15	160	64	19,4	17,3	1	—	3	—	1	10	9	39	26	26	91	6
Kattowitz	27 233	107	5	50	26	22,0	21,0[5]	—	—	—	—	—	3	1	7	3	3	37	2
Kiel	97 487	241	12	169	72	20,8	21,6	—	2	—	—	—	6	20	51	28	27	79	11
Koblenz	41 334	102	3	100	35	29,0	19,8	1	1	—	—	—	15	9	20	—	—	49	5
Köln	349 628	1145	36	879	518	30,2	24,9	16	2	10	4	1	57	66	306	173	165	399	18
Königsberg	181 047	508	22	462	217	30,6	27,2	—	3	3	7	—	25	36	150	92	87	225	13
Königshütte	50 570	279	3	132	60	31,3	26,1	1	4	3	—	1	4	22	13	13	12	78	6
Köpenick*	20 166	64	3	53	34	31,5	29,1[6]	—	—	—	—	—	4	9	11	11	11	26	3
Köslin*	19 741	43	2	38	16	23,1	22,1	—	1	—	—	—	3	1	1	1	1	32	—
Kolberg	19 534	69	1	45	23	27,6	22,8	—	—	—	—	—	3	4	6	4	4	31	1
Kottbus	40 835	90	2	61	25	17,9	24,1	—	—	—	—	—	11	7	13	13	12	27	3
Krefeld*	108 585	250	6	138	49	15,3	21,3	1	3	2	—	—	12	20	16	10	9	78	6
Kreuznach	20 204	56	3	43	12	25,5	21,0	—	—	—	1	—	3	9	2	2	2	25	3
Küstrin	17 204	38	3	43	15	30,0	21,8	1	—	—	1	—	4	13	5	3	3	17	2
Landsberg a. W. . . .	32 217	83	3	83	41	30,9	25,6	11	—	—	—	—	7	13	10	10	9	40	2
Langenbielau	18 188	75	5	47	21	31,0	36,4[8]	—	—	—	1	—	2	6	7	—	—	29	2
Langendreer	17 005	65	4	15	4	10,6	. [1]	—	4	—	—	—	2	—	4	4	4	4	1
Lehe*	22 498	102	1	34	20	18,1	18,7[6]	—	—	—	—	—	5	4	2	2	2	21	2
Liegnitz	55 124	156	4	123[11]	55	26,8[11]	27,5	—	—	2	—	—	18	12	22	5	5	66	3
Linden*	41 452	209	10	126[12]	88	36,5[12]	32,5	2	—	2	—	—	7	11	50	50	47	53	1
Lipine	17 786	106	1	61	32	41,2	. [1]	—	3	1	—	—	2	15	12	3	3	28	—
Luckenwalde*	20 310	43	1	27	11	16,0	23,8	—	—	—	—	—	1	2	3	—	—	19	2
Lüdenscheid*	22 557	82	2	20	7	10,6	21,9	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	12	1
Lüneburg	23 488	60	2	47	13	24,0	22,2	—	1	—	—	—	4	5	9	7	6	28	—
Magdeburg	223 160	614	20	519	276	27,9	24,4	—	15	4	—	—	35	37	154	81	75	257	17
Malstatt-Burbach . .	27 475	135	5	48	33	21,0	20,6[7]	—	—	—	—	—	3	1	9	9	9	33	2
Marburg	17 123	49	1	20[13]	3	14,0[13]	24,1[4]	—	—	—	1	—	4	3	—	—	—	10	2
Meiderich	29 147	129	4	51	23	21,0	22,3[8]	—	4	2	—	—	6	6	11	8	7	21	1
Memel	19 134	54	1	61	30	38,3	27,5	1	—	—	1	—	3	2	17	16	15	34	3
Merseburg	19 658	50	1	47	23	28,7	24,9	—	1	2	—	—	1	2	1	1	1	39	1
Minden	23 484	53	1	28	9	14,3	18,4	—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	20	1
Mühlhausen i. Th. . .	31 960	94	3	45	21	16,9	19,6	2	—	1	—	—	6	8	8	6	6	20	—
Mülheim a. Rh.* . .	39 588	138	2	83	44	25,2	25,5	—	—	2	—	—	7	8	5	5	4	57	4
Mülheim a. d. R. . .	35 185	130	3	64	29	21,8	23,6	—	—	—	1	—	5	10	13	1	1	28	7
Münster	62 456	156	4	115	52	22,1	23,8	—	—	4	1	—	15	7	26	20	20	62	—
Naumburg	22 213	53	—	40	16	21,6	22,5	—	—	—	—	—	5	—	7	7	7	26	2
Neiße	24 257	47	1	41	12	20,3	21,6	—	1	—	—	—	6	4	2	—	—	27	1
Neumünster	26 346	86	7	55	26	20,5	20,4[8]	—	1	1	—	—	5	2	8	4	3	28	—
Neunkirchen	25 243	78	4	44	19	20,9	20,4[8]	1	—	—	—	—	2	5	6	6	6	29	1
Neuruppin	17 022	46	1	56[14]	32	39,5[14]	. [2]	—	—	—	3	—	4	1	23	21	21	20	5
Neuß	26 739	92	4	58	31	26,0	25,0	1	—	—	—	—	2	2	22	18	18	29	2
Neustadt O.-S. . . .	20 436	57	1	37	13	21,7	29,0	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	26	1
Nordhausen	28 031	55	3	37	12	15,8	19,9	—	—	—	—	—	3	5	4	4	4	23	2
Oberhausen*	33 669	148	4	83	27	29,6	23,3	1	6	—	—	—	5	21	16	7	7	29	5
Ohligs*	18 087	59	3	31	15	20,6	17,9[8]	—	—	—	—	—	3	3	6	6	6	19	—
Oppeln	28 494	97	3	61	28	25,7	28,0	—	—	—	2	—	5	5	9	3	3	36	4
Osnabrück	48 586	139	1	79	21	19,5	19,9	—	—	2	—	1	9	8	12	8	7	42	5
Paderborn	22 541	57	2	41	8	21,8	20,1	—	2	4	—	—	9	3	7	7	6	15	1
Posen	75 545	176	5	169	87	26,8	26,8	—	—	2	2	—	17	15	31	28	27	100	2
Potsdam	61 558	90	4	88[15]	35	17,2[15]	22,0	—	—	—	—	—	10	3	15	15	14	58	2
Prenzlau	20 654	49	—	45	17	26,1	25,7	—	—	—	—	—	5	7	4	4	4	26	3
Quedlinburg	22 838	76	—	37	16	19,4	24,8	—	—	—	1	—	7	3	5	2	2	19	2
Rathenow*	19 900	52	3	33	16	19,9	23,1[8]	—	—	—	—	—	3	2	4	3	3	24	—
Ratibor	22 357	55	1	44	15	23,6	22,3	—	—	—	—	—	6	—	1	1	1	37	—
Recklinghausen	25 378	76	3	45	24	21,3	23,0[6]	—	—	2	—	—	6	—	3	3	3	34	—

1) Nimmt seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. 1896. — 3) Durchschnitt 1895/97. — 4) Desgl. 1893/97. — 5) Desgl. 1888/97. — 6) Desgl. 1892/96. — 7) Desgl. 1887/96. — 8) Desgl. 1891/95. — 9) Ohne Ortsfremde 288 = 27,3 ‰. — 10) Desgl. 54 = 21,9 ‰. — 11) Desgl. 120 = 26,1 ‰. — 12) Desgl. 125 = 36,2 ‰. — 13) Desgl. 11 = 7,7 ‰. — 14) Desgl. 51 = 36,0 ‰. — 15) Desgl. 78 = 15,2 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	52 235	162	10	61	23	14,0	20,0	1	—	1	—	1	11	6	5	4	4	30	6
Rheydt	32 445	106	2	38	17	14,1	20,2	2	—	—	1	—	3	10	4	2	2	17	1
Rixdorf*	74 492	329	6	187	125	30,1	26,8[10])	5	—	—	—	—	10	33	79	46	45	57	3
Saarbrücken	19 145	77	1	50	23	31,3	19,1[6])	—	—	—	2	—	4	3	18	12	6	21	2
Sankt Johann*	19 133	56	1	34	20	21,3	17,4[8])	—	—	—	—	—	2	—	8	2	2	23	1
Schalke*	24 813	134	2	48	32	23,2	19,8[5])	—	1	1	—	—	2	6	14	2	2	22	2
Schleswig	18 581	45	2	32[12])	9	20,7[12])	24,0	—	—	—	—	—	1	4	3	3	2	22	2
Schneidemühl*	19 119	70	2	47	25	29,5	23,7[6])	—	—	—	1	—	1	5	17	17	16	23	—
Schönebeck a. Elbe*	15 257	52	2	30	16	23,6	. [2])	—	—	—	—	—	1	2	7	7	4	19	1
Schöneberg*	83 080	217	7	85	50	12,3	15,4[7])	1	—	1	—	—	6	8	29	12	12	40	
Schweidnitz	27 787	92	2	65	24	28,1	29,2	—	—	—	1	—	2	11	4	4	4	46	1
Schwelm	15 562	58	—	23	5	17,7	. [2])	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	13	2
Siegen	20 063	58	2	25	7	15,0	19,8	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	18	2
Soest	15 647	26	2	37	13	28,4	22,0[11])	—	1	2	1	—	2	4	6	6	4	20	1
Solingen	43 928	118	3	54	29	14,8	22,3	1	—	—	—	—	20	8	1	—	—	23	1
Sorau*	15 072	37	4	27	9	21,5	. [2])	—	—	—	—	—	4	1	4	4	4	18	—
Spandau	63 348	168	3	144	83	27,3	23,9	4	—	—	—	—	10	32	41	18	18	56	1
Stargard i. P.	27 533	58	4	42	18	18,3	22,7	—	2	—	1	1	4	5	8	7	7	20	1
Staßfurt*	18 891	72	1	29	14	18,4	24,5	—	—	—	—	—	—	1	8	8	7	17	3
Stendal	22 239	50	1	36	25	19,4	24,7	—	—	—	—	—	3	5	12	12	11	15	1
Stettin	159 132	403	15	618	404	46,6	26,0	5	2	1	1	1	31	18	325	234	219	208	26
Stolp	25 551	72	2	59	29	27,7	24,6	—	—	—	—	—	2	7	11	7	7	37	2
Stralsund	31 485	71	3	70[13])	24	26,7[13])	23,9	—	—	—	—	—	8	9	3	1	1	49	1
Thorn	32 975	68	3	49[14])	12	17,8[14])	21,0	—	—	—	1	—	5	4	9	8	7	27	3
Tilsit	31 214	71	1	73	30	28,1	26,5	—	2	—	—	—	5	10	19	19	18	33	4
Trier	41 937	104	4	63	19	18,0	22,2	—	—	—	—	—	13	2	13	7	6	34	1
Ueckendorf*	18 244	81	7	53	19	34,9	22,5[5])	—	14	4	—	—	2	3	14	9	7	14	2
Viersen	23 221	65	2	32	12	16,5	21,8	—	—	—	—	—	4	5	1	1	1	22	—
Wald*	17 218	53	2	23	12	16,0	. [3])	—	—	—	1	—	2	4	1	1	1	15	—
Wandsbek	22 451	62	1	59	40	31,5	20,8	—	—	—	—	—	3	6	22	20	18	28	—
Wanne*	18 294	145	3	45	24	29,5	. [2])	—	—	1	—	—	4	8	9	4	4	20	3
Wattenscheid*	16 758	80	1	55[15])	29	39,4[15])	. [4])	—	—	1	3	1	8	6	16	6	5	19	1
Weißenfels	27 557	80	2	51	31	22,2	23,5	1	—	2	—	—	2	4	10	8	7	30	2
Wesel	23 359	68	5	22	4	11,3	17,4	—	—	1	—	—	3	3	3	3	3	9	3
Wiesbaden	81 273	163	5	125	42	18,5	18,7	—	—	—	1	—	15	16	24	10	8	68	1
Wilhelmshaven	22 253	40	—	15	6	8,1	15,1[11])	—	—	—	—	—	2	1	3	3	3	6	3
Witten	30 532	89	3	43[16])	17	16,9[16])	20,8	—	—	—	—	—	5	1	7	1	1	27	3
Wittenberg*	17 417	52	—	26	9	17,9	. [1])	3	—	—	—	—	3	2	—	—	—	17	1
Wittenberge	15 977	52	2	32	20	24,0	. [2])	—	—	—	—	—	—	3	12	10	10	17	—
Zaborze	19 933	145	4	66	37	39,7	37,8[9])	—	—	—	—	—	3	17	17	9	8	26	3
Zeitz	27 095	93	2	49	22	21,7	23,9	3	—	—	—	—	2	4	11	4	4	28	1
Bayern.																			
Amberg	21 270	59	3	40	17	22,6	28,2	—	—	2	1	—	7	2	7	4	4	21	—
Ansbach	17 048	46	—	29	8	20,4	. [3])	—	—	1	—	—	2	5	4	3	1	16	1
Aschaffenburg	17 408	39	—	22	4	15,2	. [4])	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	18	—
Augsburg	86 743	247	2	185	89	25,6	27,7	—	—	1	—	1	14	19	40	10	10	108	2
Bamberg	41 070	102	5	68	26	19,9	22,8	—	—	—	—	—	12	6	3	2	2	44	3
Bayreuth	29 684	66	—	46	12	18,6	20,9	—	—	—	—	—	10	8	4	1	1	23	1
Erlangen	23 029	56	1	36	18	18,8	30,4	—	—	—	—	—	4	4	6	6	5	22	—
Frankenthal	15 474	44	2	34[18])	12	26,4[18])	. [2])	—	—	—	—	—	4	9	8	4	4	13	—
Fürth	49 120	191	8	97	48	23,7	26,8	—	—	1	—	—	10	13	21	12	12	50	2
Hof	29 778	114	3	54	28	21,8	22,3	—	—	1	—	—	4	6	5	5	5	35	3
Ingolstadt	22 929	76	2	39	19	20,4	29,3	—	—	—	—	2	4	3	13	2	2	16	1
Kaiserslautern	43 537	152	4	61	31	16,8	19,5	—	—	—	—	—	10	5	12	7	7	32	2
Kempten	18 496	47	4	26	9	16,9	26,3[11])	—	—	—	—	—	2	8	1	—	—	15	—
Landau	15 394	29	1	16	8	12,5	. [1])	—	—	—	—	—	—	2	3	1	1	9	2
Landshut	21 764	53	4	39	16	21,5	25,5	—	—	—	—	—	6	4	8	8	8	19	2
Ludwigshafen	44 518	170	7	108	64	29,1	24,6	1	—	—	—	—	11	8	43	19	16	41	4
München	447 773	1380	50	871	364	23,3	26,2	—	2	3	1	1	112	42	211	27	23	478	21
Neustadt a. Haardt	17 614	50	2	25	12	17,0	. [3])	—	—	—	—	—	2	4	5	5	5	12	2
Nürnberg	213 190	857	32	500	235	28,1	24,3	47	1	1	1	—	65	41	98	52	46	236	10
Passau	17 903	41	1	31	15	20,8	26,6	—	—	1	—	—	3	1	3	—	—	23	—
Pirmasens	27 060	134	7	72	44	31,9	24,7[11])	—	—	3	1	—	8	3	24	17	17	32	1
Regensburg	44 391	120	4	106	44	28,7	28,5	—	1	1	1	—	14	5	32	15	7	50	2
Speyer	20 087	75	1	55	24	32,9	23,0	—	—	—	—	—	4	7	22	12	12	21	1
Straubing	16 842	43	2	45	20	32,1	. [3])	—	—	—	—	—	6	1	12	3	3	26	—
Würzburg	74 449	163	7	131[17])	47	21,1[17])	24,3	—	1	—	—	—	22	8	18	17	14	78	4
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 073	45	—	33	16	26,3	20,2[5])	—	—	—	—	—	4	2	3	—	—	23	1

[1]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Desgl. 1896. — [5]) Durchschnitt 1895/97. — [6]) Desgl. 1893/97 — [7]) Desgl. 1888/97. — [8]) Desgl. 1894/96. — [9]) Desgl. 1892/96. — [10]) Desgl. 1887/96. — [11]) Desgl. 1891/95. — [12]) Ohne Ortsfremde 19 = 12,3 ‰. — [13]) Desgl. 63 = 24,0 ‰. — [14]) Desgl. 43 = 15,6 ‰. — [15]) Desgl. 51 = 36,5 ‰. — [16]) Desgl. 40 = 15,7 ‰. — [17]) Desgl. 125 = 20,1 ‰ — [18]) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 24 = 18,6 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bautzen	25 226	49	—	53	20	25,2	20,3	6	1	—	—	—	2	6	4	1	1	34	—
Chemnitz	176 830	600	21	381	227	25,9	29,7	3	2	3	1	—	31	15	12	4	3	300	14
Crimmitschau	23 901	71	—	29	16	14,6	27,8	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	23	—
Döbeln	17 539	54	3	32	22	21,9	20,5[3]	—	—	1	—	—	1	1	9	9	9	17	3
Dresden	388 587	1170	42	659[6]	271	20,4[6]	21,3	3	1	8	2	3	69	55	103	48	46	391	24
Freiberg	29 523	70	4	61	22	24,8	26,3	—	—	—	—	—	4	7	9	9	8	40	1
Glauchau	25 996	87	2	52	32	24,0	28,1	—	—	—	—	—	3	5	14	14	13	30	—
Leipzig	430 665	1348	41	741	364	20,6	22,2	14	6	4	—	2	82	49	235	79	72	317	32
Löbtau	23 549	165	6	84	53	42,8	26,0[3]	2	—	—	6	—	3	9	17	17	15	45	2
Meerane	23 526	89	3	54	26	27,5	29,9	2	—	—	1	—	3	5	5	4	4	37	1
Meißen	19 497	52	1	30	11	18,5	23,5	2	1	—	—	—	3	2	5	5	5	16	1
Pirna	16 974	53	2	38[7]	17	26,9[7]	24,3[3]	—	—	—	—	—	4	3	7	2	2	24	—
Plauen	64 073	208	7	119	57	22,3	23,0	—	2	2	1	—	9	10	10	9	8	81	4
Reichenbach	26 508	101	2	49	29	22,2	26,3	1	—	2	—	—	4	2	3	3	3	35	2
Werdau	18 150	77	3	39	24	25,8	28,3[5]	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	32	2
Wurzen	16 419	40	2	18	10	13,2	23,7[3]	—	—	—	—	—	3	1	5	5	4	9	—
Zittau	30 378	70	1	57	24	22,5	20,8	—	—	—	—	1	7	3	11	8	8	32	3
Zwickau	53 344	168	2	112[8]	58	25,2[8]	25,2	2	—	—	—	—	10	9	20	8	7	67	4
Württemberg.																			
Cannstatt	24 556	71	6	43	17	21,0	22,4	—	—	—	—	—	8	1	8	8	8	21	5
Eßlingen	25 317	69	4	32	14	15,2	21,1	—	1	—	—	—	4	—	9	6	6	16	2
Gmünd	17 336	41	2	26	8	18,0	23,1	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	20	1
Göppingen	17 494	53	1	33	12	22,6	20,3[3]	—	—	2	—	—	2	7	4	3	3	17	1
Heilbronn	36 263	119	2	50	29	16,5	21,7	—	—	1	—	—	7	4	11	9	9	23	4
Ludwigsburg	20 094	46	1	21	7	12,5	15,9	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	16	1
Reutlingen	20 739	57	—	47	19	27,2	22,8	—	—	1	—	—	5	3	10	10	10	26	2
Stuttgart	153 165	345	10	175	71	13,7	19,0	1	4	1	—	—	26	6	31	21	21	101	5
Ulm	42 083	98	3	46	13	13,1	19,7	—	—	1	—	—	7	2	7	2	2	22	7
Baden.																			
Baden-Baden	15 565	37	1	22	5	17,0	. [1]	—	—	—	—	—	1	3	3	3	3	15	—
Freiburg	55 882	144	3	96[9]	25	20,6[9]	23,0	—	—	—	—	—	19	27	15	9	9	30	5
Heidelberg	37 662	122	2	106[10]	30	33,8[10]	25,2	1	1	4	—	1	14	10	12	12	12	59	4
Karlsruhe	91 426	253	9	161[11]	67	21,1[11]	19,2	2	—	—	1	1	18	14	42	40	40	79	4
Konstanz	20 166	38	1	41	10	24,4	19,2[5]	—	—	—	—	—	8	3	3	3	3	26	1
Mannheim	115 386	375	6	200	108	20,8	21,5	9	—	—	—	—	27	13	55	33	28	87	9
Pforzheim	35 749	105	5	75	31	25,2	21,6	3	—	—	—	—	9	5	20	20	20	32	6
Hessen.																			
Darmstadt	68 220	168	5	109	35	19,2	20,0	—	1	1	—	—	6	11	22	6	5	61	7
Gießen	24 006	83	3	44[12]	6	22,0[12]	24,1	—	—	—	—	1	6	3	—	—	—	32	2
Mainz	78 759	221	9	140	60	21,3	21,1	1	—	1	—	—	19	16	28	14	14	72	3
Offenbach	42 477	143	11	101	56	28,5	20,2	—	—	—	—	—	9	7	34	34	32	50	1
Worms	37 347	122	6	68	36	21,8	23,5	1	—	—	—	—	7	5	19	19	16	36	—
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	19 656	34	—	22[13]	7	13,4[13]	19,8[4]	—	—	—	—	—	1	2	4	4	3	15	—
Rostock	53 586	138	6	90	36	20,2	20,4	—	—	—	—	—	4	7	14	14	13	60	5
Schwerin	38 084	80	—	51	14	16,1	18,6	—	—	1	—	—	2	3	5	4	4	40	—
Wismar	18 540	61	1	37	12	23,9	20,3	2	—	—	—	—	3	3	—	—	—	27	2
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 741	58	1	32	19	18,5	23,6	—	—	—	—	—	3	3	13	9	5	13	—
Eisenach	26 456	89	3	48	21	21,8	18,9	—	—	1	—	—	4	6	8	8	7	29	—
Jena*	16 968	61	1	21	11	14,9	. [2]	—	—	—	—	—	—	5	5	5	3	10	1
Weimar	27 943	58	3	26	10	11,2	18,6	—	—	—	—	—	3	2	4	4	4	17	—
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 033	111	2	53[14]	19	18,2[14]	27,0	—	—	—	1	—	1	7	5	5	4	37	2
Bernburg	35 277	103	1	50	20	17,0	23,4	—	—	—	—	—	6	4	9	9	8	29	2
Braunschweig	125 536	323	9	216	85	20,6	22,1	5	—	1	1	1	27	17	52	16	15	98	14
Bremen	149 544	388	15	183	58	14,7	18,8	3	1	1	2	—	22	21	28	15	15	93	12
Bremerhaven	19 763	60	—	22	6	13,4	18,9[5]	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	16	2
Cöthen	22 076	47	4	26	10	14,1	20,5	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	17	1
Dessau	48 294	148	7	88	33	21,9	22,5	—	—	1	—	—	10	5	15	13	13	51	6
Gera	46 371	121	4	94	53	24,3	27,0	—	—	—	2	1	10	3	41	13	13	35	2
Gotha	33 262	88	5	54	13	19,5	19,4	—	—	—	—	—	10	5	5	2	2	34	—
Greiz	23 840	59	—	35	14	17,6	22,4	1	—	—	—	—	2	1	13	11	8	18	—
Hamburg	663 073	1719	60	1105	483	20,0	24,7	1	1	9	2	—	78	110	210	81	77	629	65
Koburg	19 820	54	2	30	6	18,2	19,9	—	—	—	1	—	2	1	2	2	2	23	1
Lübeck	74 878	180	8	140	55	22,4	19,6	—	1	5	1	1	7	20	25	19	19	73	7
Oldenburg*	24 009	59	1	43	14	21,5	24,2	—	—	—	—	—	7	5	5	3	2	20	6
Wolfenbüttel	16 236	38	1	23	6	17,0	19,6[4]	—	—	—	1	—	2	2	3	2	1	14	1
Zerbst	17 610	47	—	28	10	19,1	23,0	—	—	1	—	—	—	3	8	8	7	15	1
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 113	128	1	53	27	18,1	25,2	—	—	—	—	—	4	6	14	11	10	27	2
Hagenau	18 413	52	1	28	9	18,2	15,1[3]	—	—	—	—	—	1	1	8	1	1	17	1
Metz	59 065	125	10	103	57	20,9	19,8	1	—	—	—	—	9	11	39	16	10	40	3
Mülhausen	87 354	258	17	149	67	20,5	23,4	—	—	1	2	—	18	11	47	47	44	62	8
Straßburg	144 607	375	13	250	112	20,7	23,5	—	—	1	1	1	21	21	94	90	84	104	7

1) Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. 1896. — 3) Durchschnitt 1895/97. — 4) Desgl. 1894/96. — 5) Desgl. 1891/95. — 6) Ohne Ortsfremde 595 = 18,4 ‰. — 7) Desgl. 33 = 23,3 ‰. — 8) Desgl. 99 = 22,4 ‰. — 9) Desgl. 73 = 15,7 ‰. — 10) Desgl. 76 = 24,2 ‰. — 11) Desgl. 148 = 19,4 ‰. — 12) Desgl. 17 = 8,5 ‰. — 13) Desgl. 21 = 12,8 ‰. — 14) Desgl. 50 = 17,1 ‰.

34. Woche vom 20. bis 26. August 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	91	2	86	60	33,7	24,5	—	—	1	1	—	3	—	40	31	31	41	—
Altendorf	46 293	53	1	35	20	39,3	20,3[1]	—	2	—	—	—	—	1	8	3	3	24	—
Altona	153 025	89	2	61	30	20,7	22,9	—	1	—	—	—	6	8	17	12	10	29	—
Augsburg	86 743	39	4	34	22	20,4	27,7	—	—	—	—	—	2	2	14	8	8	15	1
Bamberg	41 070	28	—	19	11	24,1	22,8	—	—	—	—	—	2	1	4	2	2	11	1
Barmen	134 768	90	2	63	33	24,3	18,6	—	—	—	—	1	4	6	29	7	4	23	—
Berlin	1 747 903	910	38	865	465	25,7	21,3	11	7	10	2	3	79	32	349	176	168	364	8
Beuthen	43 446	26	1	22	13	26,3	24,7	—	—	—	—	—	1	5	4	—	—	12	—
Bielefeld	52 834	41	4	20	15	19,7	18,0	—	—	—	—	—	—	—	10	8	7	10	—
Bochum	58 314	48	1	39	10	34,8	23,5	4	2	—	1	—	4	3	9	2	2	14	2
Bonn	47 966	44	1	32[2]	8	34,7[2]	26,4	—	—	1	—	—	1	2	3	2	2	23	2
Brandenburg	45 914	29	—	27	21	30,6	25,9	—	—	—	—	—	1	1	19	11	—	6	—
Braunschweig	125 536	73	2	73	48	30,2	22,1	—	1	1	—	—	2	4	43	19	16	21	1
Bremen	149 544	87	1	81[3]	39	28,2[3]	18,8	1	—	—	—	1	12	12	23	15	15	30	2
Breslau	405 362	290	12	236[4]	117	30,3[4]	27,9	—	1	—	2	1	27	15	91	30	27	96	3
Bromberg*	50 015	38	2	34	20	35,3	21,3	—	—	—	—	—	3	1	13	12	12	17	—
Charlottenburg	172 166	103	2	69	40	20,8	20,0	—	—	2	—	—	4	6	30	14	14	27	—
Chemnitz	176 830	139	4	110	76	32,3	29,7	—	1	—	—	—	6	2	10	8	7	91	—
Danzig	129 378	75	3	74	43	29,7	26,2	—	—	1	—	1	4	5	33	32	27	29	1
Darmstadt	68 220	37	1	34	12	25,9	20,0	—	1	—	—	—	5	2	9	3	3	17	—
Dessau	48 294	33	—	28	18	30,1	22,5	—	—	—	—	—	4	1	15	15	15	8	—
Dortmund	126 691	117	7	62	28	25,4	22,4	1	3	—	—	—	1	6	21	8	6	24	6
Dresden	388 587	251	8	156[5]	78	20,9[5]	21,3	—	3	1	2	1	10	12	44	19	18	78	5
Düsseldorf	198 787	134	3	120	84	31,4	21,7	—	1	—	—	—	6	4	64	40	36	44	1
Duisburg	78 144	89	2	55	35	36,6	23,9	3	2	2	—	—	1	9	30	16	14	7	1
Elberfeld	148 969	87	—	77	44	26,9	19,0	—	3	—	—	—	6	4	30	16	16	32	2
Elbing	48 906	34	—	38	23	40,4	27,5	—	—	—	1	1	1	3	8	8	8	22	2
Erfurt	82 091	39	3	33	13	20,9	21,3	—	—	—	—	—	5	—	12	7	5	15	1
Essen	109 012	99	4	71	31	33,9	23,2	5	—	—	—	—	2	9	37	7	4	16	2
Flensburg	43 437	25	1	16	7	19,2	21,6	—	—	—	—	—	1	—	4	2	2	11	—
Frankfurt a. M.	250 932	150	6	78	36	16,2	18,6	—	—	1	—	—	7	10	19	6	6	38	3
Frankfurt a. O.	61 616	19	1	43	25	36,3	25,1	—	—	—	—	—	—	—	22	21	21	20	1
Freiburg i. B.	55 882	46	2	29[6]	13	27,0[6]	23,0	—	—	—	1	—	3	4	9	6	6	11	1
Fürth	49 120	39	1	31	22	32,8	26,8	1	—	—	—	—	1	3	18	12	12	8	—
Gera	46 371	30	3	17	11	19,1	27,0	—	—	—	—	—	—	—	8	3	3	8	1
M.-Gladbach	56 554	46	—	44	32	40,5	23,2	—	—	—	—	—	2	4	25	13	12	13	—
Gleiwitz	45 439	45	3	14	7	16,0	20,2	—	1	—	—	—	1	2	1	1	1	8	1
Görlitz	75 652	39	2	38	20	26,1	24,6	—	—	—	—	—	3	2	13	8	8	20	—
Hagen	46 423	35	1	16	9	17,9	21,5	—	—	—	—	—	2	1	7	5	5	5	1
Halberstadt	44 280	24	—	27	16	30,2	24,3	1	1	—	—	—	1	1	13	12	12	10	—
Halle	126 736	82	3	117[7]	62	48,0[7]	23,0	—	2	—	1	—	4	8	61	28	24	40	1
Hamburg	663 073	415	10	306	189	24,0	24,7	—	1	4	1	1	26	25	105	35	32	136	7
Hannover	234 090	146	5	99	53	22,0	19,7	—	—	1	1	—	5	4	42	35	31	45	1
Harburg	47 954	30	1	28	22	30,4	22,9	—	—	—	—	—	—	—	18	16	15	10	—
Hildesheim	43 259	20	1	24	13	28,8	21,2	—	—	—	—	—	—	2	9	9	9	11	2
Kaiserslautern	43 537	30	1	23	12	27,5	19,5	—	—	—	—	—	1	—	12	12	10	10	—
Karlsruhe	91 426	53	1	36	20	20,5	19,2	2	—	—	—	—	4	2	9	9	9	18	1
Kassel	99 072	50	—	35	22	18,4	17,3	—	—	—	—	—	2	1	17	12	11	15	—
Kiel	97 487	56	2	52	34	27,7	21,6	—	—	—	—	—	4	—	22	14	14	22	4
Koblenz	41 334	23	—	11	5	13,8	19,8	—	—	—	—	—	—	—	5	1	1	5	1
Köln	349 628	262	10	240	163	35,7	24,9	3	2	—	—	1	12	8	111	53	51	100	3
Königsberg i. Pr.	181 047	96	1	123	62	35,3	27,2	—	—	1	—	1	6	14	41	21	19	58	2
Königshütte	50 570	66	2	38	19	39,1	26,1	—	—	1	1	—	2	8	6	6	6	17	3
Kottbus	40 835	16	2	12	6	15,3	24,1	—	—	—	—	—	1	—	4	4	4	7	—
Krefeld*	108 585	57	1	57	33	27,3	21,3	1	1	1	—	—	3	4	28	24	21	17	2
Leipzig	430 665	292	21	224	164	27,0	22,2	1	—	1	2	2	7	5	124	45	43	78	4
Liegnitz	55 124	33	3	20	8	18,9	27,5	—	—	—	—	—	1	1	6	—	—	12	—
Linden*	41 452	51	2	39[8]	27	48,9[8]	32,5	1	—	—	—	—	2	—	24	24	21	11	1
Ludwigshafen	44 518	52	1	13	7	15,2	24,6	—	—	—	—	—	1	—	6	3	3	6	—
Lübeck	74 878	48	3	42	20	29,2	19,6	—	—	1	—	—	2	2	16	11	11	17	4
Magdeburg	223 160	142	8	129	79	30,1	24,4	—	5	1	—	—	6	6	51	15	14	57	3
Mainz	78 759	49	1	37	12	24,4	21,1	—	—	1	1	—	5	1	10	2	2	17	2
Mannheim	115 386	75	2	55	29	24,8	21,5	1	—	1	1	—	8	3	21	5	5	20	—
Metz	59 065	25	—	28	16	24,7	19,8	—	—	—	2	—	1	1	10	10	8	14	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde [illegible] = 24,9‰. — [3]) Desgl. 78 = 27,1‰. — [4]) Desgl. 224 = 28,7‰. — [5]) Desgl. 147 = 19,7‰. — [6]) Desgl. 25 = 23,3‰. — [7]) Desgl. 106 = 43,5‰. — [8]) Desgl. 38 = 47,7‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	72	1	40	19	23,8	23,4	—	1	—	—	—	4	4	14	14	13	16	1
München	447 773	318	8	203	106	23,6	26,2	—	—	2	1	—	16	5	78	15	14	97	4
Münster	62 456	36	1	31	16	25,8	23,8	—	1	—	—	—	3	3	13	13	13	11	—
Nürnberg	213 190	194	3	157	87	38,3	24,3	9	—	—	—	—	12	18	57	42	39	60	1
Offenbach	42 477	34	1	19	11	23,3	20,2	—	—	—	—	—	—	1	9	9	9	8	1
Osnabrück	48 586	27	1	17	7	18,2	19,9	—	—	—	—	—	2	—	5	5	5	9	1
Plauen i. V. . . .	64 073	44	1	28	15	22,7	23,0	—	—	—	—	—	2	1	12	11	9	12	1
Posen.	75 545	50	3	48	19	33,0	26,8	—	—	—	1	1	8	2	14	12	10	19	3
Potsdam	61 558	24	—	29³)	17	24,5³)	22,0	—	—	—	—	—	3	2	10	5	5	13	1
Regensburg	44 391	25	—	20	14	23,4	28,5	—	—	—	—	—	3	1	9	4	4	7	—
Remscheid	52 235	42	—	27	14	26,9	20,0	—	—	—	—	—	4	6	3	2	2	14	—
Rixdorf*	74 492	78	—	44	37	30,7	26,8¹)	—	—	—	—	—	1	6	30	13	13	7	—
Rostock	53 586	35	2	38	17	36,9	20,4	—	—	—	1	—	2	2	16	14	14	17	—
Schöneberg*	83 080	45	—	20	11	12,5	15,4²)	—	—	—	—	—	—	1	12	5	5	7	—
Solingen.	43 928	22	—	10	4	11,8	22,3	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	8	—
Spandau.	63 348	58	1	40	23	32,8	23,9	—	—	1	—	—	4	2	11	5	4	21	1
Stettin	159 132	111	5	89	52	29,1	26,0	1	—	—	1	—	7	4	43	24	23	32	1
Straßburg i. E. . .	144 607	78	—	64	39	23,0	23,5	—	—	—	—	—	6	4	33	33	31	21	—
Stuttgart	153 165	79	2	48	27	16,3	19,0	1	—	—	—	—	2	2	14	10	10	27	2
Trier	41 937	17	—	21	9	26,0	22,2	—	—	—	—	—	4	2	4	2	2	11	—
Ulm	42 083	20	2	13	6	16,1	19,7	—	—	—	—	—	—	—	4	3	3	8	1
Wiesbaden.	81 273	46	1	26	8	16,6	18,7	—	—	—	—	—	3	—	2	1	1	20	1
Würzburg	74 449	46	1	41	16	28,6	24,3	—	—	—	—	—	4	3	11	11	10	22	1
Zwickau.	53 344	38	1	18	6	17,5	25,2	—	—	—	—	—	2	—	4	4	4	11	1

Woche vom 20. bis 26. August 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 19 August	518 506	285	15	134	60	13,4	.	—	—	—	1	—	12	6	34	—	—	79	2
Antwerpen bis 19. August .	287 462	153	4	154	77	27,9	.	1	4	—	1	1	10	15	63	—	.	51	8
Brüssel	207 910	92	2	72	28	18,0	.	—	—	1	1	1	8	4	28	.	.	29	2
Budapest bis 19. August .	666 722	437	19	274	103	21,4	.	3	9	3	4	—	40	26	62	.	.	112	15
Christiania	221 255	123	5	91	39	21,4	.	—	1	—	1	—	8	2	42	.	.	37	—
Edinburg	298 927	156	.	109	25	19,0	.	—	1	—	2	.	12	1	8	.	.	85	.
Glasgow	733 903	481	.	356	.	25,2	.	12	5	3	.	.	.	4	82	.	.	250	.
Kopenhagen	349 000	222	7	176	111	26,2	.	—	1	4	1	—	13	8	87	.	.	60	2
Krakau bis 19. August .	83 730	59	5	48	8	29,8	.	—	1	—	—	—	5	8	5	4	3	28	1
Lemberg bis 19. August .	141 484	44	8	74	10	27,2	.	1	1	—	1	1	18	5	—	—	.	41	6
London	4 546 752	2640	.	2100	916	24,0		52	7	31	16	2	151	95	696	21	13	990	60
Lyon bis 12. August . .	466 028	168	10	194	49	21,6	.	2	—	1	10	1	27	22	42	—	.	85	4
Madrid bis 10. Juni .	512 596	243	24	320	72	32,5	.	6	1	4	4	—	50	75	49	.	.	127	4
Moskau bis 19. August .	988 610	.	23	619	334	32,6	.	8	2	3	3	—	38	7	247	.	.	311	.
New York bis 5. August .	3 550 053	1611	112	1245	437	18,2	.	8	5	23	15	1	122	80	307	.	.	627	57
Odessa	404 651	.	9	190	77	24,4	.	3	1	1	3	—	11	5	66	40	40	96	4
Paris	2 511 629	1100	79	1019	210	21,1	.	26	2	3	28	1	188	60	175	—	—	502	34
Petersburg bis 19. August	1 132 677	583	25	502	188	23,0	.	13	5	23	32	—	55	17	96	.	.	261	.
Prag und Vororte . .	384 622	179	14	128	18	17,3	.	1	2	2	2	—	34	8	1	.	.	72	6
Rom bis 22. Juli . .	508 779	170	11	147	27	15,0	.	—	1	1	5	—	16	10	25	.	.	82	7
Stockholm bis 19. August	291 580	109	4	99	31	17,7	.	—	—	7	1	—	13	6	17	3	3	48	7
Triest	166 599	114	6	81	24	25,3	.	—	3	1	1	—	5	2	1	—	—	68	—
Venedig bis 19. August.	172 288	68	5	77	19	23,2	.	—	—	1	3	—	5	2	6	.	.	55	5
Warschau bis 12. August .	601 408	459	16	391	164	33,8	.	9	5	6	4	1	23	46	142	.	.	152	3
Wien	1 623 134	1025	70	585	205	18,7	.	5	2	5	1	—	111	61	129	3	3	257	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 20. bis 26. August 1899.

Krankheits-formen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin⁷)	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	13	—	3	—	—	3	—	—	1	—	—	1	—
Scharlach	25	2	4	—	—	1	2	—	—	—	—	—	4
Diphtherie u. Croup .	34	1	—	5	11	4	11	—	4	—	1	3	5
Unterleibstyphus . .	5	1	—	—	3	2	—	11	2	—	1	1	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	9	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	1	1
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Rose	6	—	2	—	1	—	—	—	3	1	—	3	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	44	5	24	—	24	23	30	4	49	10	7	20	59
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	55	3	8	2	1	8	3	1	6	5	—	6	8
Lungenschwindsucht	57	—	7	—	13	3	—	5	21	3	3	16	26
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	64	8	25	8	12	3	5	3	24	4	1	8	12
Akuter Darmkatarrh .	39	6	15	1	9	4	11	6	7	4	1	8	20
Chron. Alkoholismus	19	2	4	2	1	4	3	2	1	4	5	7	16
Ak. Gelenkrheumatism.	28	—	7	—	6	3	10	1	9	6	1	4	5
And. rheumat. Krankh.	16	—	14	2	3	7	4	3	5	4	6	3	12
Verletzungen . . .	84	13	82	7	19	29	22	9	64	27	8	25	60
Alle übrigen Krankh.	593	30	270	35	93	180	131	48	208	72	37	102	394
Summe	1092	71	465	64	196	274	233	93	404	140	71	208	637
Verbliebener Bestand	4066	310	1850	323	893	793	767	350	1371	432	407	795	3111

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeit-angabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	20./8.-26./8.	21	28	⁴)48	⁴)62	5
Breslau . .	desgl.	2	41	32	9	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	17	17	2	15	—
Arnsberg⁵) . .	desgl.	26	28	92	69	1
Aurich . . .	desgl.	6	4	3	—	—
Düsseldorf . .	desgl.	38	79	65	60	3
Erfurt . . .	desgl.	4	83	4	13	—
Hannover . .	.	.	.	.	.	.
Hildesheim . .	desgl.	3	137	2	17	—
Königsberg . .	desgl.	44	102	49	12	—
Lüneburg . .	desgl.	4	1	8	10	1
Marienwerder .	desgl.	14	5	18	8	1
Minden . . .	desgl.	16	—	18	20	—
Münster . . .	desgl.	3	4	10	25	—
Osnabrück . .	desgl.	8	88	4	8	2
Posen. . . .	desgl.	3	42	46	24	—
Schleswig . .	desgl.	35	15	79	37	1
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	10	8	4	11	1
Stettin . . .	desgl.	30	98	14	16	—
Stralsund . .	desgl.	10	1	14	11	—
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	desgl.	15	56	11	26	1
Stadt München	desgl.	2	1	6	13	3
Nürnberg . .	desgl.	2	54	6	4	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	5	20	1	10	—
Reuß ä. L.⁶) . .	1./8.-31./8.	—	—	—	1	—
Schaumbg.-Lippe	20./8.-26./8.	—	—	—	—	1
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	2	—	—
Hamburg . .	desgl.	14	6	42	20	3

¹) Durchschnitt 1887/96. — ²) Desgl. 1888/97. — ³) Ohne Ortsfremde. 25 = 21,1 ‰. — ⁴) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — ⁵) Einschl. der Angaben aus dem Kreise Arnsberg für die Vorwoche. — ⁶) Physikatsbezirk Zeulenroda. — ⁷) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen; außerdem die Angabe des Bestandes des Lazarus-Krankenhauses.

Witterung. Woche vom 20. bis 26. August 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in **Berlin** und der meteorologischen Centralstation in **München**.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	20. August	18,4	10,7	754,7	755,6	757,7	82	62	77	—	NW	2
	21. „	22,0	11,3	760,5	760,9	762,0	95	38	59	—	NNW	1
	22. „	21,3	9,4	763,4	763,2	762,7	89	55	65	—	WNW	1
	23. „	22,4	12,5	762,5	761,3	760,8	95	62	76	—	WNW	1
	24. „	20,1	14,9	761,2	761,8	761,4	86	80	88	—	NW	1
	25. „	23,7	9,9	760,9	760,1	761,6	81	49	62	—	NW-NO	1
	26. „	21,3	8,6	762,9	761,4	760,3	71	48	64	—	NW-NO	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	20. August	17,1	10,8	719,6	719,6	720,3	65	47	64	—	N	1,9
	21. „	17,8	8,8	721,3	721,0	721,5	72	50	73	0,2	W	0,6
	22. „	19,0	8,5	722,8	723,1	723,1	78	44	63	—	O	1,3
	23. „	21,0	8,3	723,1	722,0	721,5	65	44	63	—	O	0,5
	24. „	23,0	10,6	721,2	720,6	720,1	68	44	68	—	W	0,5
	25. „	23,8	10,5	720,2	720,0	720,1	69	37	49	—	N	4,4
	26. „	25,7	11,9	720,3	719,1	718,4	64	32	53	—	W	0,6

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, den 13. September 1899. | Nr. 37.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Aegypten. In Alexandrien ist während der Woche vom 26. August bis 1. September nur am erstgenannten Tage 1 Erkrankung bekannt geworden.

Britisch-Ostindien. (S. 741.) Während der Woche vom 5. bis zum 12. August war in der Stadt Bombay die Zahl der Peststerbefälle auf 70 von 84 in der vorhergehenden Woche zurückgegangen, dagegen in der dortigen Präsidentschaft von 3380 auf 3450 gestiegen. Die Stadt Puna wies eine geringe Abnahme der Sterblichkeit mit 1064 Fällen gegen 1103 Fälle in der Vorwoche auf. In den zur Präsidentschaft Bombay gehörigen Bezirken und Eingeborenen-Staaten hat die Peststerblichkeit theils zu-, theils abgenommen. In Kalkutta erfolgten 47 tödtliche Fälle gegen 56 in der vorhergehenden Woche. Im Staate Mysore hatte die Seuche etwas zugenommen; in den übrigen Theilen Indiens war kein erheblicher Wechsel im Stande derselben eingetreten.

Straits Settlements. Die Gesammtzahl der in Penang vom 1. Januar bis 15. Juli festgestellten Erkrankungen betrug 49, diejenige der Pesttodesfälle 37.

Hongkong. Vom 13. bis 20. August wurden 24 Erkrankungen und 23 Pesttodesfälle angemeldet. Im Ganzen waren im laufenden Jahre bis zum 27. Juli 1311 Personen (darunter 12 Europäer) an Pest erkrankt und 1250 (1) der Krankheit erlegen.

Mauritius. Vom 11. bis 18. August kamen 51 Erkrankungen und 36 Todesfälle zur Anzeige.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 6. bis 12. August sind 11 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige: in der Zeit vom 15. bis 21. Juli in Bahia 1 Todesfall, vom 1. bis 7. Juli in Rio de Janeiro 3, vom 28. Juli bis 3. August in Havana 6 Erkrankungen und 2 Todesfälle, vom 17. Juni bis 29. Juli in Santiago de Cuba insgesammt 193 Erkrankungen und 38 Todesfälle, vom 1. Mai bis 24. Juli in Orizaba (Mexiko) 11 Todesfälle, vom 16. bis 22. Juli in Progreso (Mexiko) 1, vom 28. Juli bis 3. August in Vera Cruz 15; außerdem wurde am 3. August auf der Süd-Atlantischen Quarantänestation bei Brunswick auf einem von Havana kommenden Schiffe 1 Todesfall festgestellt. An accesso pernicioso wurden vom 1. bis 7. Juli in Rio de Janeiro 7 und vom 28. Juli bis 3. August in Vera Cruz 3 Todesfälle gemeldet. (Public health reports Nr. 33.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Warschau 4 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 3, Petersburg 16 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Düsseldorf 3, Warschau (Krankenhäuser) 5 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** Moskau 2, New York 6 Todesfälle; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Stade 1 Erkrankung; **Rotz:** Petersburg 1 Erkrankung und 1 Todesfall: **Keuchhusten:** London

31 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 35, Hamburg 33, Wien 31 Erkrankungen; **Influenza:** Moskau 2 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 35 Erkrankungen; **Ruhr:** Reg.-Bez. Arnsberg 137, Reg.-Bez. Düsseldorf 105, Reg.-Bez. Münster 42, Warschau (Krankenhäuser) 39 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** Reg.-Bez. Schleswig 22, Nürnberg 71, Hamburg 100 Erkrankungen.

Ferner wurden Erkrankungen an **Masern** gemeldet in Berlin 32, Breslau 48, in den Reg.-Bezirken Aachen 95, Stettin 130, in Nürnberg 107, Budapest 24, Petersburg 68, Wien 49 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 46, Breslau 29, im Reg.-Bez. Arnsberg 92, in Hamburg 26, Budapest 38, Christiania 24, Edinburg 21, Kopenhagen 89, London (Krankenhäuser) 252, New York 45, Paris 56, Stockholm 22, Wien 27 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 68, Budapest 24, Kopenhagen 45, London (Krankenhäuser) 176, New York 104, Petersburg 73, Stockholm 59, Wien 41 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser), New York je 29, Paris 152, Petersburg 160.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich-Ungarn. Die K. K. Minister des Innern des Handels und der Finanzen, sowie der Kgl. ungarische Handelsminister haben mittels gleichlautenden Erlasses vom 31. August bestimmt, daß das mittels Ministerialverordnung vom 6. bezw. 5. Juni d. J. gegen Herkünfte aus Aegypten verfügte Ein- und Durchfuhrverbot (S. 507 u. 530) auf Portugal auszudehnen ist. Die Verordnung soll mit dem Tage in Kraft treten, an dem sie den betreffenden Behörden (Zoll- und Hafenämtern, Sanitätsbehörde) bekannt wird. —

Italien. Die Regierung hat alle Häfen der portugiesischen Kolonie Mozambique am indischen Ozean für pestverseucht erklärt und durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 10 vom 25. August die zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest nach Italien unter dem 17. August erlassenen Schutzmaßregeln (S. 718) auch auf Herkünfte aus jenen Häfen ausgedehnt. —

Belgien. Zufolge Verfügung des Ministers für Landwirthschaft vom 25. Augnst ist die den unmittelbar aus Häfen des Mittelländischen Meeres, des Adriatischen Meeres, des Griechischen Inselmeeres sowie aus spanischen und französischen Häfen an der Küste des Atlantischen Ozeans von der Meerenge von Gibraltar bis zur Breite der Insel Quessant kommenden Schiffen gewährte Befreiung von Vorlegung von Gesundheitspässen aufgehoben worden —

Schweden. Die Regierung hat mittels Bekanntmachung vom 17. August Porto als von der Pest verseucht erklärt. Hiermit tritt die Verordnung vom 2. Juni d. J., welche die älteren bezüglichen Verordnungen wegen Quarantäne, Desinfektion 2c. aufhebt, in Wirksamkeit.

Als von der Pest befallen waren nach einer Mittheilung vom 2. September außer Porto erklärt: Alexandrien, Hedschas und Yemen in Arabien, die Häfen am Persischen Meerbusen und am Schatt el Arab, Karachi, Bombay, Madras und Kalkutta, die Insel Penang, die Insel Formosa, Amoy, Hongkong und Makao sammt den Häfen Futschou, Swatow und Kanton, ebenso auch Mauritius und Madagaskar. —

Rußland. Das Zolldepartement hat unter dem 14. August dem Zollressort zur Nachachtung bekannt gegeben, daß die Einfuhr von Lumpen und Lappen, — hydraulisch zusammengepreßte und in Ballen als Waare beförderte Lumpen nicht ausgeschlossen —, aus Gegenden, die als von der Pest verseucht erklärt worden sind, verboten ist, und daß daher Lumpen und Lappen, die aus Indien und Aegypten, sowie aus andern Gegenden, die als von der Pest verseucht erklärt worden sind, kommen, unter keinen Umständen zur Einfuhr in das Reichsgebiet zugelassen werden dürfen. —

Griechenland. Einer Mittheilung vom 25. August zufolge hat die Regierung über die aus den Häfen Portugals kommenden Schiffe eine 11 tägige, in der Quarantänestation der Insel Delos abzuhaltende Effektiv-Quarantäne verhängt. Die Tage, welche die Schiffe unterwegs sind, kommen auf die Quarantänezeit nicht in Anrechnung. Die Einfuhr von Waaren aus Portugal ist vom 14. August an streng untersagt.

— Laut Mittheilung vom 1. September ist seitens der Regierung ein Verbot gegen die Einfuhr von Waaren aus Kalkutta, Bombay und von den Küsten des persischen Meerbusens erlassen worden. —

Spanien. Die durch Königliche Verordnung vom 5. Juni gegen Kalkutta und die benachbarten Häfen angeordneten Maßregeln (S. 507) sind durch Verordnung vom 29. August unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden. —

Arabien. Einer Nachricht vom 7. Juli zufolge hat der französische Vertreter zu Buschir im Hinblick auf die am persischen Meerbusen vorgekommenen Pestfälle die Errichtung eines internationalen Lazareths in Maskat in Anregung gebracht. —

Aegypten. (Vgl. S. 719.) Der internationale Gesundheitsrath hat beschlossen, das Pestreglement für Herkünfte von Lissabon außer Anwendung zu bringen, es dagegen für diejenigen von Porto in Kraft zu lassen. —

Niederländisch-Indien. Die im Mai d. J. gegen Penang wegen Pest verhängte Quarantäne (S. 547) ist durch eine Verordnung des Generalgouverneurs vom 2. August wieder aufgehoben worden. —

Argentinien. Einer Meldung vom 2. September zufolge werden von Portugal kommende Schiffe, sofern sie einen Arzt an Bord haben, nach erfolgter Desinfektion, andere Schiffe nach 5 tägiger Beobachtung zugelassen.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Rumänien. Der oberste Gesundheitsrath hat unter dem 1. September beschlossen, neben den gewöhnlichen Abwehrmaßregeln die Ueberschreitung der Grenze von Rußland her nur an den vier Orten Radautzi, Ungheni, Falciu und Galatz zu gestatten, an welchen Orten die Reisenden und die zur Einfuhr gelangenden Gegenstände einer ärztlichen Kontrole unterzogen werden sollen. Von den Reisenden wird außerdem die Vorzeigung eines von einem rumänischen Konsulat visirten Passes verlangt werden, in welchem der Aufenthaltsort des Reisenden während der letztvorhergegangenen 20 Tage anzugeben ist, und welcher außerdem eine offizielle Bescheinigung über das Auftreten oder Nichtauftreten der Pest an den betreffenden Orten zu enthalten hat. Aus Astrachan kommende Reisende dürfen die Grenze nur überschreiten, falls seit ihrer Abreise von dort 20 volle Tage verflossen sind.

— Nach einer Mittheilung vom 3. September werden die aus dem Asow'schen Meere und von der kaukasischen Küste des Schwazen Meeres kommenden Schiffe nur in dem Hafen von Sulina zugelassen, wo dieselben einer gesundheitspolizeilichen Untersuchung unterzogen werden sollen. Falls während der Ueberfahrt pestverdächtige Fälle an Bord vorge-

kommen sind, haben sich die Schiffe einer zehntägigen Quarantäne zu unterziehen. —

Bulgarien. Durch Verordnung des Ministers des Innern vom 29. August wurde das Gouvernement Astrachan für pestverseucht erklärt, den direkt von dort kommenden Herkünften und Reisenden ist der Eintritt nach Bulgarien untersagt. Die Quarantänebehörden sollen den Herkünften, Reisenden und Schiffen, welche von dem Asow'schen Meere und der russischen Küste des Schwarzen Meeres herkommen, ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden, in dem sie sich streng an die vorgeschriebenen Quarantänebestimmungen halten. —

Griechenland. Nach einer Mittheilung vom 2. September hat die Regierung angeordnet, daß die aus dem Schwarzen und Asow'schen Meere kommenden Schiffe sich bei ihrem Einlaufen in einen griechischen Hafen einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen haben.

Mittheilungen aus der Statistik des Sanitätswesens in Oesterreich für das Jahr 1896.

(Nach „Oesterr. Statistik" Bd. 52, Heft 1.) Vgl. Veröff. 1898 S. 1008.

Die im Reichsrathe vertretenen Länder zählten insgesammt 613 (im Vorjahre 618) öffentliche und private Krankenhäuser mit zusammen 43 452 (40 973) Betten und 413 562 (401 426) verpflegten Kranken. Die Zahl der Krankenanstalten hat sich sonach gegenüber dem Jahre 1895 etwas vermindert, die Betten- und Krankenzahl ist dagegen um 5,97 bezw. 3,02 % gestiegen. Am reichlichsten mit Krankenbetten versehen waren Triest sammt Gebiet und die Stadt Wien, (1 Krankenbett auf je 94 bezw. 197 Einwohner), am schlechtesten die Bukowina und Galizien (1 : 1351 bezw. 1359). Von je 100 der 384 592 in Abgang gekommenen Kranken waren im Durchschnitt 68,0 als geheilt, 18,9 als gebessert, 4,6 als ungeheilt entlassen worden und 8,5 gestorben. In den einzelnen Kronländern unterlag die Sterbeziffer der Anstaltskranken sehr bedeutenden Schwankungen; so gingen in Krain 22,1, in der Bukowina und in Kärnten nur 6,1 bezw. 6,2 % der Behandelten mit Tode ab. Die Verpflegungsdauer für einen Kranken betrug im Gesammtdurchschnitt 25 Tage, der durchschnittliche Aufwand für 1 Verpflegungstag 97 Kr. Die am häufigsten in den Krankenhäusern vertretenen Krankheitsformen waren Syphilis (8,0 % aller Fälle), Verletzungen (7,5 %), Augenkrankheiten (5,6 %) und Tuberkulose (5,4 %). Der letztgenannten Krankheit fiel beinahe der 4. Theil (24,4 %) aller in den Krankenanstalten vorgekommenen Todesfälle zur Last.

Irrenanstalten gab es 30 öffentliche und 9 private, die zusammen in 11 204 Betten 20 444 Geisteskranke beherbergten. Die Zahl der letzteren hatte sich gegen das Vorjahr um 4,4 % erhöht. Im Berichtsjahre kam 1 Anstalt, 1 Krankenbett und 1 in einer Irrenanstalt Verpflegter auf je 607 895, 2116 und 1159 Einwohner. Von der Gesammtzahl der Geisteskranken befanden sich Ende 1896 nur 30,7 % in Irrenanstalten, 13,0 % in Versorgungsanstalten und 56,3 % in Privatpflege. Bei den in Anstaltspflege befindlichen Geisteskranken waren die hauptsächlichsten Krankheitsformen: primäre Verrücktheit (bei 22,5 % der Verpflegten), erworbener Blödsinn (bei 20,9 %) und paralytische Geistesstörung (bei 10,9 %); an epileptischer Geistesstörung litten 8,0 %, an Alkoholismus 6,9 % der Behandelten. Unter den Erkrankungsursachen sind Mißbrauch geistiger Getränke mit 18,2 (im Vorjahre mit 15,7) und erbliche Belastung mit 14,8 (14,9) % der neu Aufgenommenen angegeben. Von je 100 im Laufe des Berichtsjahres in Abgang gekommenen Anstaltskranken waren 22,4 als geheilt entlassen, 49,8 anderen Anstalten überwiesen worden oder sonst abgegangen und 27,8 gestorben.

In 18 öffentlichen Gebäranstalten mit zusammen 1829 Betten wurden 21 507 Mütter und 18 820 Kinder verpflegt, von denen 158 bezw. 1168 mit Tode abgingen. Die Zahl der Geburten betrug 11 266.

Die 9 Findelanstalten zählten 39631 theils in der Anstalt, theils auswärts verpflegte Kinder; es starben davon 4935 oder 12,45 %. In 18 Taubstummen- und 12 Blindeninstituten wurden 1616 bezw. 902 Personen verpflegt; nicht in Anstalten untergebracht waren nach den am Schlusse des Berichtsjahres vorgenommenen Feststellungen 27 592 Taubstumme und 14 624 Blinde. Unter den Pfleglingen der Taubstummeninstitute waren 45 % taubstumm geboren.

Von den 13 Impfinstituten wurden insgesammt 1 546 434 Impfstoffportionen abgegeben. Impfpflichtig waren 1 013 112 Personen; von diesen wurden im Laufe des Jahres 763 864 oder 75,4 %, darunter 710 323 oder 91,7 % mit Erfolg, geimpft. Unter den 249 248 ungeimpft verbliebenen Impfpflichtigen befanden sich 33 978 oder 13,6 % Impfrenitenten. Die größte Zahl der letzteren (59,1 bezw. 56,1 %) wiesen, wie früher, Galizien und Dalmatien auf.

Die Zahl der Kurorte belief sich auf 247 mit 298 029 Besuchern. Die meisten Kurorte (81) entfielen auf Tirol, während die 31 böhmischen Bäder die relativ größte Zahl von Kurgästen (92 980) aufwiesen. Hinsichtlich der Zahl der letzteren standen Karlsbad, Marienbad, Baden und Ischl an der Spitze aller Badeorte (41 904 bezw. 28 823, 22 180 und 21 338 Kurgäste).

Das Heilpersonal setzte sich aus 5644 angestellten und 3458 nicht angestellten Aerzten und Wundärzten, 18 646 Hebammen, 1112 Thierärzten und 357 Kurschmieden zusammen. Im Durchschnitt kam 1 Arzt bezw. 1 Hebamme auf je 2605 und 1271 Einwohner. Oeffentliche Apotheken gab es 1384, Hausapotheken 1887.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Anweisung zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesraths, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien u. s. w. vom 28. Januar 1899. Vom 16. Juni 1899.

In der Anlage übersenden wir Ihnen die Anweisung zur Ausführung der mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft tretenden Bekanntmachung des Bundesraths, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien vom 28. Januar d. Js.[1]) (R.-G.-Bl. Nr. 2 S. 5 ff.) mit dem Auftrage, die beifolgenden Abdrücke mit entsprechender Weisung an die Ihnen nachgeordneten unteren Verwaltungsbehörden, Gewerbeinspektionen und die von diesen abgetrennten, besonderen Dienststellen des Gewerbeaufsichtsdienstes zu vertheilen.

Es ist anzunehmen, daß die größeren Roßhaarspinnereien, Bürsten- und Pinselfabriken ihre aus dem Auslande bezogenen Rohstoffe in eigenen Dampfapparaten desinfiziren werden, sofern nicht die Natur des Materials die Anwendung einer der andern in der Bekanntmachung vom 28. Januar d. Js. zugelassenen Entseuchungsmethoden erfordert oder eine Entseuchung ganz unterbleiben darf. Aufgabe der Gewerbeaufsichtsbeamten wird es sein, darüber zu wachen, daß die Apparate zweckentsprechend eingerichtet und gehandhabt werden. Insbesondere werden sie auch darauf zu achten haben, daß bei der Dampfdesinfektion der vorgeschriebene Ueberdruck von 0,15 Atmosphären nicht überschritten wird, damit nicht durch das bei höherem Druck eintretende Verderben des Materials die Dampfdesinfektion, die einstweilen als das einzige zuverlässige Mittel zur Abtödtung der Milzbrandkeime anzusehen ist, in Mißkredit komme.

Die kleineren Unternehmer werden vielfach nicht im Stande sein, sich eigene Dampfapparate anzuschaffen. Sie sind daher darauf angewiesen, entweder die Des-

[1]) Veröff. 1899 S. 86.

infektionsapparate der Kommunalverbände zu benutzen oder sich der unter Ziffer 2 und 3 im § 2 der Bekanntmachung bezeichneten Methoden zu bedienen.

Sehr wahrscheinlich ist es auch, daß die Großhändler dazu übergehen werden, ausländische Thierhaare im Inlande zu desinfiziren und sie dann den Fabrikanten anzubieten. Bei den s. Z. im Reichsamte des Innern gepflogenen Verhandlungen ist von den Interessenten selbst auf diese Entwickelung als eine erwünschte und nahe liegende hingewiesen worden.

Als erwünscht wäre sie namentlich um deswillen zu bezeichnen, weil eine durch leistungsfähige Großhändler ausgeführte Desinfektion in der Regel als zuverlässig wird angesehen werden dürfen, während die Desinfektion in Kleinbetrieben wegen der Scheu der Unternehmer vor den daraus ihnen erwachsenden Kosten und Umständen, wegen des Mangels an Einsicht und der Mangelhaftigkeit ihrer Betriebseinrichtungen zumeist mit einigem Mißtrauen wird angesehen werden müssen, auch eine genaue Ueberwachung der Kleinbetriebe besondere Schwierigkeiten bereitet. Dazu kommt, daß eine im Inlande, im Großen ausgeführte Desinfektion sich stets ohne besondere Schwierigkeiten wird feststellen lassen Wir haben daher durch die Vorschriften der anliegenden Ausführungsanweisung den Nachweis einer innerhalb des Deutschen Reiches erfolgten Desinfektion soweit erleichtert, als es mit Rücksicht auf die wirksame Verhütung von Milzbrandinfektionen zulässig erschien. Die unteren Verwaltungsbehörden haben danach zwar in allen Fällen die zum Nachweise einer im deutschen Inlande erfolgten Desinfektion ihnen vorgelegten Belege sorgfältig zu prüfen, auch, wenn Zweifel obwalten, die Zuverlässigkeit der Urkunden durch geeignete Rückfragen festzustellen, sie sollen aber nur ausnahmsweise und wenn besondere Veranlassung dazu vorliegt, von der Befugniß, eine Kontroluntersuchung anzuordnen, Gebrauch machen.

Wesentlich anders als die bisher besprochenen Fälle sind die unter Berufung auf eine im außerdeutschen Auslande erfolgte, der vorschriftsmäßigen inländischen gleichwerthig erachtete Desinfektion gestellten Anträge auf Befreiung von der Desinfektionspflicht zu beurtheilen.

Da mit dem in § 4 Abs. 1 Z. 2 gebrauchten Ausdruck „Ausland“ nur das außerdeutsche Ausland gemeint ist, so können auf diese Vorschrift gestützte Anträge auf Befreiung von der Desinfektionspflicht nach den Bestimmungen der Ausführungsanweisung nur an die höheren Verwaltungsbehörden zur Entscheidung gelangen.

In der Mehrzahl der Länder, aus denen die hier in Betracht kommenden Rohstoffe eingeführt zu werden pflegen, fehlt es an einer zuverlässig gehandhabten Veterinärpolizei und die aus diesen Ländern eingeführten thierischen Rohstoffe sind daher, wie auch die Erfahrung gelehrt hat, in hohem Grade verdächtig. Solange nicht Gesetzgebung und Verwaltung dieser Länder eine zuverlässige Bürgschaft dafür bieten, daß dort in gleicher Weise auf die Unterdrückung der Thierseuchen hingewirkt wird wie im Deutschen Reiche, wird auch bei der Beurtheilung der Atteste über eine im Auslande angeblich erfolgte Behandlung der Thierhaare, welche als der vorschriftsmäßigen inländischen Desinfektion gleichwerthig anzusehen ist, mit der größten Vorsicht zu verfahren sein.

Da die Einfuhr nicht desinfizirten Materials nach wie vor gestattet ist und es als erwünscht bezeichnet werden muß, daß die Desinfektion im Inlande erfolgt, so lag keine Veranlassung vor, die hier in Rede stehenden Nachweise über im Auslande erfolgte Desinfektion zu erleichtern.

Sie wollen daher von Fall zu Fall eingehend prüfen, ob die Ihnen vorgelegten Belege dieser Art in der That Glauben verdienen, ob die darin bescheinigte Desinfektion eine Befreiung des Antragstellers von der Desinfektionspflicht rechtfertigt, in der Regel aber diese Befreiung erst auf Grund des Ergebnisses einer Kontroluntersuchung zulassen und nur ausnahmsweise, wenn jeder Zweifel ausgeschlossen ist, von dieser Kontroluntersuchung absehen.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften unter Z 5 und 6 der anliegenden Ausführungsanweisung wird es rathsam sein, sich so bald als möglich der sachverständigen Personen zu versichern, die geeignet und bereit sind, die etwa erforderlichen Kontroluntersuchungen auszuführen.

Als geeignete Sachverständige sind vorzugsweise Personen anzusehen, die an den hygienischen Instituten der Universitäten, dem Institut für Infektionskrankheiten, dem Kaiserlichen Gesundheitsamt sowie an städtischen Untersuchungsämtern oder hygienischen Instituten angestellt oder beschäftigt sind. Die Heranziehung von Privatpersonen wird nur dann unbedenklich sein, wenn ihre wissenschaftliche Tüchtigkeit auf bakteriologischem Gebiete und ihre persönliche Zuverlässigkeit außer allem Zweifel stehen.

Es ist anzunehmen, daß die Unternehmer namentlich mit Rücksicht auf die durch die Kontroluntersuchungen entstehenden Kosten und Weiterungen dazu übergehen werden, entweder das Material selbst zu desinfiziren oder nachweislich im Inlande desinfizirtes Material zu verwenden.

Die Befreiung bestimmter Arten von Rohmaterialien von dem Desinfektionszwange auf Grund der Bestimmung in § 4 Abs. 1 Z. 1 allgemein zuzulassen, ist jedenfalls einstweilen und so lange es an sicheren Erfahrungen über den Einfluß der verschiedenen Desinfektionsmethoden auf die verschiedenen Rohstoffe fehlt, unzulässig Die auf die genannte Bestimmung gestützten Anträge sind in jedem einzelnen Falle eingehend zu prüfen, insbesondere sind über die dem Antrage zu Grunde liegende Behauptung der Beschädigung des Rohmaterials die Gewerbeaufsichtsbeamten und wenn irgend thunlich, auch zuverlässige und sachkundige Gewerbetreibende zu hören. Sollten Sie auf Grund dieser Prüfung die Ueberzeugung gewinnen, daß der Antrag begründet ist, so wollen Sie Sich, ehe Sie die Befreiung aussprechen, meines, des mitunterzeichneten Ministers für Handel und Gewerbe, Einverständnisses versichern und Ihrem dahin zielenden Berichte die entstandenen Verhandlungen beifügen.

Bei Gelegenheit der Einreichung des Verzeichnisses der von Ihnen bewilligten Ausnahmen wollen Sie Sich darüber äußern, ob sich die Ausführungsanweisung bewährt und in wieweit sie sich etwa der Abänderung oder Ergänzung bedürftig erwiesen hat.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der geistl. 2c. Angelegenh. J. A.	Der Minister des Innern. J. A.
gez. Brefeld.	gez. Dr. Förster.	gez. v. Bitter.

An den Herren Oberpräsidenten in Potsdam, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anweisung

zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesraths, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, vom 28. Januar 1899. (R.-G.-Bl. Nr. 2 S. 5 ff.)

Zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 3 und 4 der Bekanntmachung des Bundesraths vom 28. Januar 1899 (R.-G.-Bl. Nr. 2 S. 5 ff.) bestimmen wir was folgt:

1. Die im § 3 Abs. 1 und im § 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 vorgesehene Befreiung von dem Desinfektionszwange erfolgt nur auf Antrag des Unternehmers.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Landrath (im Bereich der Hohenzollernschen Lande bei dem Oberamtmann, in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde) anzubringen. Dieser reicht ihn in den unter 2b hierunter bezeichneten Fällen dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Oberpräsidenten) mit einer gutachtlichen Aeußerung ein.

2. Die Prüfung und Entscheidung, ob der Betriebsunternehmer den Nachweis erbracht hat, daß er das Material in vorschriftsmäßig (§ 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899) desinfizirtem Zustande

bezogen habe (§ 3 Abs. 1 a. a. O.) oder daß das Material nachweislich bereits im Auslande eine Behandlung erfahren habe, welche als der vorschriftsmäßigen inländischen Desinfektion gleichwerthig anzusehen ist (§ 4 Abs. 1 Z. 2 a. a. O.) erfolgt

a) wenn erwiesen werden soll, daß die Desinfektion innerhalb des Deutschen Reiches erfolgt ist, durch den Landrath (den Oberamtmann, die Ortspolizeibehörde),

b) wenn erwiesen werden soll, daß die Desinfektion des Materials im außerdeutschen Auslande erfolgt ist, sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Z. 1 durch den Regierungspräsidenten (für Berlin den Oberpräsidenten).

3. Der vor dem Landrath (dem Oberamtmann, der Ortspolizeibehörde) zu führende Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn der Unternehmer die amtliche, schriftliche Bescheinigung einer deutschen Staats- oder Kommunalbehörde darüber beibringt, daß das nach Herkunft, Menge, Beschaffenheit und Verpackung, durch Frachtschein oder eine andere amtliche Nachweisung der Person des Verkäufers oder Absenders und des Käufers oder Empfängers sowie des Datums des Empfanges festgestellte Waarenquantum an einem bestimmt bezeichneten Tage einer den Vorschriften des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 entsprechenden Desinfektion unterworfen worden ist.

Darüber, daß das Material seitdem es in den Besitz des Antragstellers gelangt ist, abgesondert von nicht desinfizirtem Material aufbewahrt worden ist, ist eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beizubringen.

4 Der Landrath (der Oberamtmann, die Ortspolizeibehörde) ist befugt und in Zweifelsfällen verpflichtet, die Richtigkeit der von dem Unternehmer vorgelegten behördlichen Bescheinigung (Z. 3) wie der übrigen Belege durch Rückfragen festzustellen und die beantragte Befreiung von dem Desinfektionszwange davon abhängig zu machen, daß der Unternehmer die Entnahme einer Waarenprobe durch die Ortspolizeibehörde oder den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zum Zwecke einer Kontroluntersuchung durch geeignete Sachverständige gestattet und daß durch diese Untersuchung das Material als seuchenfrei erwiesen wird.

5. Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtungen der ausländischen Staaten, aus denen die hier in Betracht kommenden Rohstoffe eingeführt werden, lassen sich einheitliche Vorschriften darüber, wie der Nachweis einer im Auslande ausgeführten, der vorschriftsmäßigen inländischen gleichwerthigen Desinfektion des Materials zu führen sei, nicht aufstellen.

Die Regierungspräsidenten (der Oberpräsident) haben daher in jedem Falle sorgfältig zu prüfen, welchen Werth sie den von dem Unternehmer etwa beigebrachten Belegen zum Nachweise einer im Auslande erfolgten, den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 entsprechenden Desinfektion beimessen dürfen. In der Regel und falls nicht jeder Zweifel an der ordnungsmäßig erfolgten Desinfektion völlig ausgeschlossen erscheint, ist die beantragte Befreiung vom Desinfektionszwange von dem Ergebniß einer durch geeignete Sachverständige auszuführenden Kontroluntersuchung des Materials abhängig zu machen.

6. Die mit der Ausführung der Kontroluntersuchungen zu betrauenden Sachverständigen werden durch die die Untersuchung anordnende Behörde ernannt. Die durch die Untersuchung entstehenden Kosten fallen dem Unternehmer zur Last. Das der Kontroluntersuchung unterworfene Material gilt so lange als milzbrandverdächtig und somit als desinfektionspflichtig, als nicht die zuständige Behörde auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung die Befreiung vom Desinfektionszwange entschieden hat.

7. Die auf Grund der Bestimmungen in § 3 Abs. 1 und in § 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 ergehenden Entscheidungen der Regierungspräsidenten (für Berlin des Oberpräsidenten) und Landräthe, daß es einer Desinfektion durch den Unternehmer nicht mehr bedürfe, sind schriftlich zu ertheilen, von dem Unternehmer aufzubewahren und von ihm den zuständigen Polizei- und Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen. In der Entscheidung ist das von dem Desinfektionszwange zu befreiende Material unter Angabe aller unter Z. 3 aufgeführten, seine Identifizirung bezweckenden Merkmale, genau zu bezeichnen.

8. In das nach der Vorschrift in § 4 Abs. 2 von den Regierungspräsidenten (für Berlin von dem Oberpräsidenten) zu führende Verzeichniß sind die auf Grund der Bestimmungen in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs 1 Z. 1 und 2 zugelassenen Ausnahmen getrennt einzutragen. Aus den Nachweisungen der nach § 3 Abs. 1 und der nach § 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 zugelassenen Ausnahmen müssen der Name (die Firma) des Antragstellers, das Datum des Antrages, die Herkunft, Menge und die Beschaffenheit des von der Desinfektion befreiten Stoffes und der Grund der Freilassung ersichtlich sein, auch ist zu vermerken, ob und mit welchem Erfolge eine Kontroluntersuchung stattgefunden hat. Das Verzeichniß ist alljährlich bis zum 1. Februar dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen. Auch die Landräthe (Oberamtmänner, Ortspolizeibehörden) haben über die von ihnen zugelassenen Ausnahmen ein den vorstehenden Vorschriften entsprechendes Verzeichniß zu führen, in welches außerdem der Name der die erfolgte Desinfektion bescheinigenden Staats- oder Gemeindebehörde und der kurze Inhalt der von ihr ertheilten Bescheinigung aufzunehmen ist.

Die Landräthe (Oberamtmänner, Ortspolizeibehörden) haben das von ihnen geführte Verzeichniß alljährlich bis zum 15. Januar dem Regierungspräsidenten (für Berlin dem Oberpräsidenten) einzureichen, welcher es prüft und über das Ergebniß dieser Prüfung bei Einreichung des von ihm geführten Verzeichnisses unter Mittheilung der Zahl der von den Landräthen (Oberamtmann, Ortspolizeibehörde) seines Bezirks zugelassenen Ausnahmen dem Minister für Handel und Gewerbe berichtet.

Berlin, den 16. Juni 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der geistl. 2c. Angelegenh.	Der Minister des Innern.
	J. A.	J. A.
Brefeld.	Förster.	v. Bitter.

Preußen. Allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirthschaft 2c., betr. Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Vom 28. August 1899. (Nr. 46 für 1899).

Nach dem Aufhören der Maul- und Klauenseuche in einem Gehöft hat gemäß § 67 der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 in Verbindung mit § 27 des Reichsviehseuchengesetzes die Desinfektion unter Anderem auch des von den kranken und verdächtigen Thieren herrührenden Düngers stattzufinden.

Es kommt oft vor, daß die Haare des Rindviehs an den Hinterschenkeln und am Bauche von dem Dünger im Seuchenstalle verklebt werden und daß krustenartig eingetrocknete Theile der Darmentleerungen der Haut fest anhaften. Auch in den Rillen und Spalten der Klauen setzen sich Düngertheile fest.

Dieser Dünger kann ebenso wie der Stallmist den Ansteckungsstoff enthalten. Es ist daher geboten, ihn nach dem Aufhören der Krankheitsfälle ebenso wie den im Stalle befindlichen Dünger zu entfernen und unschädlich zu machen.

Dies geschieht zweckmäßig durch sorgfältige Reinigung der durch Dünger verunreinigten Haut und durch Abwaschen der Klauen mit warmem Seifenwasser oder einem anderen Desinfektonsmittel.

Wenngleich bei der Reinigung und Desinfizirung der Stallungen nach dem Aufhören der Krankheit die Reinigung auch der Thiere von dem anhaftenden Dünger bisher schon nicht außer Acht gelassen sein wird, scheint es doch geboten, auf diesen in der Bundesrathsinstruktion nicht ausdrücklich hervorgehobenen, wichtigen Punkt besonders aufmerksam zu machen, und ich ersuche Euer $\frac{\text{Hochwohlgeboren}}{\text{Hochgeboren}}$, die beamteten Thier-

ärzte anzuweisen, bei den von ihnen nach § 67 anzuordnenden Desinfektionen in jedem Falle zu bestimmen, daß die krank gewesenen und verdächtigen Thiere von den an der Haut und den Haaren sowie an den Klauen haftenden Düngertheilen in der angegebenen Weise sorgfältig zu reinigen sind.

gez. v. Hammerstein.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Verordnung, betr. Schutz und Fürsorge für die außerhalb der Irrenanstalten lebenden Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen. Vom 16. September 1898.

Da die zum Schutz und zur Fürsorge für die außerhalb der Irrenanstalten lebenden Geisteskranken einschließlich der Geistesschwachen und Blödsinnigen getroffenen Maßnahmen und Einrichtungen sich nicht stets als ausreichend erwiesen haben, so bestimme ich, um eine regelmäßige Kontrole zu ermöglichen, und erforderlichenfalls Abhülfe zu schaffen, hierdurch Folgendes:

I. Von jedem Amtsvorsteher ist alljährlich ein namentliches Verzeichniß aller in dem betreffenden Polizeibezirk befindlichen Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen nach dem beigegebenen Schema aufzustellen, sofern dieselben nicht in ausschließlich zur Aufnahme solcher Personen dienenden Anstalten untergebracht sind. Die Spalten 9 bis 13 und 15 sind regelmäßig bei der ersten Aufnahme der hier in Betracht kommenden Personen in dem Verzeichniß auf Grund bestimmter Angaben eines Arztes (event. des Armen- oder Gemeindearztes) auszufüllen. Nur in denjenigen Fällen, bei denen ein Grund zur Annahme einer Veränderung des Krankheitszustandes vorliegt, ist bei der Aufstellung der späteren Listen die ärztliche Mitwirkung in gleicher Weise erforderlich.

II. Das Verzeichniß ist von dem Amtsvorsteher am 1. Februar eines jeden Jahres an das Landrathsamt einzureichen.

III. Der Landrath nimmt unter Zuziehung des Kreisphysikus eine Prüfung dieser Zusammenstellungen vor. Sofern dieselben zu Bedenken Veranlassung geben und eine genügende Aufklärung und Erledigung derselben durch Rückfragen nicht erreicht wird, so behalte ich mir vor, falls nicht dortseits ein sofortiges Einschreiten für geboten erachtet wird, auf Grund der nach Punkt IV dieser Anordnung mir zu erstattenden Berichte die Untersuchung der betreffenden geisteskranken ꝛc Personen durch den zuständigen Kreisphysikus anzuordnen.

Wo besondere Uebelstände wahrgenommen werden und die Abstellung derselben in den bisherigen Verhältnissen nicht zu erreichen und sicher zu stellen ist, insbesondere auch, wo der Krankheitszustand dies erfordert, hat die Unterbringung des betreffenden Geisteskranken ꝛc. in eine geeignete Anstalt zu erfolgen.

IV. Ein eingehender Bericht ist alljährlich am 1. Juli unter Beifügung einer Abschrift der Verzeichnisse seitens der Landräthe an mich zu erstatten.

V. Diese Bestimmungen finden auf die Städte sinngemäße Anwendung.

Der erste Bericht ist zum 1. Juli 1899 zu erstatten.

Schema.

1. Laufende Nummer
2. Vor- und Zuname
3. Lebensalter
4. Religion
5. Stand und Gewerbe
6. Unterstützungswohnsitz
7. Gegenwärtiger Aufenthaltsort

(1.–7.: des Geisteskranken)

8. Ist der Kranke unterstützungsbedürftig?
9. Form der Geisteskrankheit ꝛc.
10. Dauer derselben.
11. Ist der Kranke gemeingefährlich?
12. Art der Unterbringung und Verpflegung.
13. Art der ärztlichen Behandlung.
14. Ist der Kranke entmündigt?
15. Bemerkungen namentlich bezüglich Punkt 11. Etwaige Vorschläge zur Abhülfe.

(Unterschrift.)

An sämmtliche Landräthe des Bezirks und den Polizei-Präsidenten von Stettin, sowie sämmtliche Kreis-Physiker.

Preußen. Stadtkreis Mühlhausen i. Th. Polizeiverordnung, betr. Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Austragen von Backwaaren ꝛc. Vom 29. Oktober 1897.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats hierdurch nachstehende Polzeiverordnung für den Stadtkreis Mühlhausen i. Th. erlassen:

§ 1. Schulpflichtige Kinder dürfen in der Zeit von 7 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Vormittags nicht zum Austragen von Backwaaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, zum Kegelaufsetzen, oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirthschaften, zum Aufwarten oder zum Handel mit Blumen oder anderen Gegenständen verwandt werden.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden an Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern und Personen, welche schulpflichtige Kinder entgegen der Bestimmung des § 1 verwenden, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3 Diese Polizeiverordnung tritt am 15 November 1897 in Kraft.

Mühlhausen, den 29. Oktober 1897.

Die Polizeiverwaltung.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Rundschreiben, betr. die Finnenbeschau. Vom 22. April 1899.

Wie die dieserhalb angestellten Erhebungen ergeben haben, findet sich im Schweine verhältnißmäßig häufig eine bisher allgemein weniger beachtete Finne, die zu Verwechselungen mit der dem Menschen gefährlichen Finne der Taenia solium, der eigentlichen Schweinefinne, geführt hat. Da die erstere, der sogenannte cysticercus tenuicollis, für den Menschen anscheinend unschädlich ist, so fallen die mit ihm behaftet gefundenen Schweine nicht unter die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 27. August 1897 bezw. der Anlagen dazu. Da sie aber zur Entwicklung eines Bandwurms bei Hunden führt, so sind die Trichinen- und Finnenbeschauer anzuweisen, für die Vernichtung dieser Finne ebenso Sorge zu tragen, wie für die der echten Schweinefinne. Da sich dies ohne gleichzeitige Zerstörung von Fleisch bewerkstelligen läßt, und da dabei höchstens zuweilen einige oberflächliche Stücke von Unterleibsorganen geopfert zu werden brauchen, so sehe ich davon ab, diese Maßnahme auf dem Wege einer besonderen polizeilichen Verordnung zur Pflicht zu machen.

Ich ersuche Sie, die Trichinen- und Finnenbeschauer und die in den Schlachthäusern mit der Fleischbeschau betrauten Sachverständigen von dem Vorkommen dieser Finne und von der Nothwendigkeit ihrer Vernichtung unter gleichzeitiger Mittheilung folgender besonderen Merkmale in Kenntniß zu setzen.

1. Der cysticercus tenuicollis hat seinen Sitz in der Bauchhöhle, seltener auch in der Brusthöhle. Seine Blase findet sich am Netz, am Darm, am Ueberzuge der Leber, des Zwerchfelles u. s. w. und zwar in der Regel mehr anhängend, als tief eingewachsen.

2. Die Blasen sind meistens größer als die der Schweinefinne und erreichen gewöhnlich die Größe einer Haselnuß, zuweilen sogar die eines Hühnereies und mehr. Die Wandung der Blase ist derber als bei der Schweinefinne.

3. Der Hals der Finne ist lang, dünn und gefaltet, er läßt sich leicht ausstülpen.

4. Der Hakenkranz zählt 32 bis 36 bis 40 oder noch mehr Haken, während nur selten etwas weniger Haken vorhanden sind. Die echte Schweinefinne hat dagegen nur 24 bis 28, nur ganz selten noch etwas mehr Haken.

5. Die Wurzelfortsätze der kleinen Haken sind flügelmutterartig gespalten.

Bei sorgfältiger Beachtung dieser Merkmale wird meistens eine Verwechselung zu vermeiden sein. In Zweifelsfällen ist der Kreisphysikus oder der Kreisthierarzt unter Vorlegung des Präparates zu befragen.

An die Herren Kreisphysiker und Kreisthierärzte des Bezirks.

Zusatz für die Herren Landräthe:

Für die Ortspolizeibehörden sind Abdrücke beigefügt.

An die Herren Landräthe des Bezirks, den Herrn Polizeidirektor und den Herrn Oberbürgermeister hierselbst und an die Herren Bürgermeister in Düren, Eschweiler, Eupen und Stolberg.

Abschrift lasse ich Ihnen zur Kenntnißnahme zugehen.

Zusatz für die Herren Kreisphysiker:

Bei den Nachprüfungen der Trichinenschauer ist auch die Kenntniß dieser Verhältnisse zu fordern und im Bedarfsfalle durch weitere Belehrung und Vorlage von Proben zu sichern.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Verfügung, betr. Abgabe von Milch aus Häusern, in denen Unterleibstyphus herrscht. Vom 1. Mai 1899.

Eine umfangreiche Epidemie von Unterleibstyphus, die im Jahre 1898 in einem Theile des Kreises Malmedy geherrscht hat, ist mit größter Wahrscheinlichkeit darauf zurückzuführen, daß die Milch eines erstinfizirten Hauses an die Molkerei geliefert worden ist und von dort nach Verarbeitung zurückgegeben, als Magermilch in den anderen Häusern genossen wurde und die Ansteckung vermittelte. Dieser Weg der Uebertragung ist um so glaubhafter, als die Ansteckung durch Milch ohne Vermittelung einer Molkerei schon öfters festgestellt worden ist.

Nachdem die Errichtung von Molkereien in den letzten Jahren einen größeren Umfang angenommen hat, ergiebt sich die Nothwendigkeit, diese Art der Verbreitung nicht nur von Thierseuchen, sondern auch von Unterleibstyphus und anderen Krankheiten durch entsprechende polizeiliche Anordnungen zu bekämpfen.

Es ist deshalb in jedem Falle sobald der Ausbruch des Typhus in einem Hause, aus dem Milch abgegeben wird, bekannt wird, sofort der Verkauf oder die Abgabe von Milch an Private oder an Molkereien solange zu verbieten, bis nach sorgfältiger, sachverständiger Prüfung die Möglichkeit einer Uebertragung ausgeschlossen ist. Dies ist anzunehmen, wenn sowohl das zum Reinigen der Gefäße verwandte Wasser als einwandsfrei betrachtet werden kann, als auch die Fernhaltung aller mit der Pflege der Kranken irgendwie befaßten Personen von dem Milchwirthschaftsbetriebe gänzlich sicher gestellt ist.

Wenn diese Gewähr nicht geboten wird, so ist im Sinne des § 61 der Bekanntmachung des Bundesraths, betreffend Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 27. Juni 1895[1]) (R.-G.-Bl. S. 357) Verfügung zu erlassen. Ist anzunehmen, daß schon eine Infizirung der Molkerei stattgefunden hat, so ist nach Benehmen mit dem Kreisphysikus erforderlichenfalls anzuordnen, daß die Molkerei dieselben Maßnahmen treffe (Erhitzen der Milch bis zur Desinfektion, Abbrühen der Milchkannen mit Sodalauge u. s. w.), wie sie bei Maul- und Klauenseuche vorgeschrieben sind.

An die Herren Landräthe des Bezirks und an den Herrn Polizeidirektor zu Aachen.

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 527.

Zusatz für die Herren Kreisphysiker:

Abschrift zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Unterschrift.

An die Herren Kreisphysiker des Bezirks und die Herren Kreisthierärzte.

Bayern. Bekanntmachung, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betr. Vom 25. Mai 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 293.)

K. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, dann K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund der Bestimmung in § 7 Abs. 2 der Bekanntmachung zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend, vom 14. August 1886 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1886 Nr. 43 S. 569 ff.)[1]) wird Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Eisenbahnwagen mit Klauenviehsendungen (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) aus solchen Verladestationen, in deren Umkreis von 20 Kilometern die Maul- und Klauenseuche herrscht, sind nach ihrer Entladung in Gemäßheit der Vorschrift in § 7 Abs. 1 lit. b der Bekanntmachung vom 14. August 1886 der verschärften Desinfektion mit 5%iger Karbolsäurelösung zu unterziehen.

§ 2. Dem gleichen Verfahren sind die bei der Verladung und Beförderung von solchen Thieren zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benützten Geräthschaften, beweglichen Rampen und Einladebrücken zu unterwerfen.

§ 3. Feste Rampen sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze sind im Falle der Benützung durch Klauenviehsendungen der in § 1 bezeichneten Art nach sorgfältiger Reinigung mit einer 5%igen Lösung von Chlorkalk zu besprengen.

Das gleiche Verfahren ist bei Rampen mit durchlassendem Boden sowie bei festen hölzernen Rampen zur Anwendung zu bringen.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

München, den 25. Mai 1899.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch.

Baden. Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen.[2]) Vom März 1899. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wes. S. 41.)

I. Die Bestimmungen der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 19. November 1886,[3]) die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend, sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen (vergl. Abschnitt B und C) finden auch auf diejenigen Wagen, die zur Beförderung von lebendem unverpacktem Geflügel verwendet oder die bei der Beförderung von lebendem verpacktem Geflügel durch dieses verunreinigt worden sind, Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas Anderes verfügt ist.

II. Da das Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (vergl. Abschnitt A Ziffer 2) für die zur Geflügelbeförderung benutzten Wagen nicht gilt, so muß die vorschriftsmäßige Reinigung und Desinfektion aller nach dem Ausland (also auch nach Oesterreich-Ungarn) ausgegangenen Geflügelwagen nach deren Rückkunft gemäß der Vorschrift in Abschnitt C Ziffer IX, 1 gesichert werden.

III. Für die Desinfektion der Geflügelwagen und der zur Beförderung von Geflügel benutzten Geräthschaften sind die in den Tarifen vorgesehenen Gebühren zu erheben.

[1]) Veröff. 1887 S. 42. — [2]) Vgl. S. 106 unter Deutsches Reich. — [3]) Veröff. 1887 S. 54.

IV. Bezüglich der Uebernahme und Uebergabe von äußerlich erkennbar zur Geflügelbeförderung benutzt gewesenen, hinterher aber nicht gehörig gereinigten und desinfizirten Wagen ist Folgendes zu beachten:

1. Im Verkehre mit deutschen Anschlußbahnen ist die Uebernahme solcher Wagen abzulehnen und der Anschlußbahn zu überlassen, die Wagen zunächst in gehörigen Stand zu setzen.

2. Wird einer badischen Station gegenüber ein solcher Wagen von einer deutschen Anschlußbahn zurückgewiesen, so ist der Zustand des Wagens alsbald gemäß den Bestimmungen unter Ziffer VIII, 3 des Abschnittes C protokollarisch festzustellen, sodann dessen Reinigung und Desinfektion auf der nächsten Desinfektionsstation zu veranlassen und die Thatbestandsaufnahme hierher vorzulegen.

3. In gleicher Weise, wie unter 2 vorgeschrieben, ist zu verfahren, wenn erst bei der Entladung entdeckt wird, daß ein Wagen, der früher zur Geflügelbeförderung gedient hat, nicht gehörig gereinigt und desinfizirt worden ist.

4. Werden äußerlich erkennbar zur Geflügelbeförderung benutzt gewesene, hinterher aber nicht gehörig gereinigte Wagen von einer außerdeutschen Anschlußbahn zur Uebernahme angeboten, so ist diese nicht abzulehnen, da § 18 Ziffer 2 g und die zugehörige Anlage IV des Vereinswagenübereinkommens ein Zurückweisungsrecht nur bezüglich der zur Beförderung von Vieh (Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) benutzt gewesenen Wagen gewährt; es ist aber über den Zustand des Wagens, der alsbald zur Desinfektion der nächsten Desinfektionsstation zuzuleiten ist, wie unter 2 vorgeschrieben, eine Thatbestandsaufnahme zu fertigen und hierher vorzulegen.

Karlsruhe, im März 1899.

Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Reuß j. L. Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 wegen der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.

Vom 12. Juli 1898. (Ges.-Samml. Bd. XXII S. 191.)

Wir Heinrich der Vierzehnte . . . . . verordnen mit Zustimmung des Landtags zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, hiermit Folgendes:

§ 1. Die Anordnung und Ueberwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt unter der Oberleitung und Aufsicht des Fürstlichen Ministeriums den von diesem zu bestimmenden Behörden ob.

§ 2. Gegen Anordnung der Letzteren findet, soweit nicht Besonderes hierüber in diesem Gesetze verfügt ist, ausschließlich einmaliger Rekurs an die unmittelbar vorgesetzte Behörde statt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

§ 3. Die nach § 57 des Reichsgesetzes zu leistenden Entschädigungen werden aus der Staatskasse gewährt.

§ 4. In den Fällen des § 62 des Reichsgesetzes wird ebensowenig Entschädigung gewährt wie dies in den Fällen der §§ 61 und 63 desselben Gesetzes erfolgt. Ob einer der in den einschlagenden Paragraphen vorgesehenen Fälle vorliegt, ist, wenn eine Entschädigung verlangt wird, von dem betreffenden Gemeindevorstand, soweit nöthig, unter Zuziehung des Landthierarztes sorgfältig zu erörtern und festzustellen.

§ 5. Der gemeine Werth der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß thunlichst vor der Tödtung, behufs Ermittelung der Entschädigung durch Schätzung festgestellt werden. Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile (§ 59 des Reichsgesetzes, Absatz 2 sub 2) erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres.

Steht fest, daß in Gemäßheit dieses Gesetzes (§ 4) oder der §§ 61 und 63 des Reichsgesetzes keine Entschädigung zu gewähren ist, so unterbleibt die Schätzung.

§ 6. Die Schätzung erfolgt unter Beobachtung der Bestimmungen in § 59 des Reichsgesetzes, sowie unter Leitung des Gemeindevorstandes durch eine aus dem Landthierarzte oder in dessen Behinderung bezüglich aus sonstigen dringenden Gründen einem anderen approbirten Thierarzte (vergl. § 3 Abs. 3 des Reichsgesetzes) und zwei Sachverständigen bestehende Kommission, deren Mitglieder, mit Ausnahme des beamteten Landthierarztes, von dem Gemeindevorstande mittels Handschlags zu verpflichten sind.

Für jeden Landrathsamtsbezirk wird vom Bezirksausschuß auf jedes Jahr in dem Monat Dezember des vorausgehenden Jahres eine Liste von geeigneten Personen in der erforderlichen Zahl und mit Berücksichtigung der verschiedenen Gegenden des Bezirks aufgestellt, welche von den Landrathsämtern im Amts- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht wird. Vor der Bekanntmachung sind die bezeichneten Personen durch das Landrathsamt zu benachrichtigen. Ueber ihre etwaigen Einwendungen entscheidet der Bezirksausschuß endgültig in seiner nächsten Sitzung oder durch Zirkular-Abstimmung.

Aus der Zahl dieser Personen hat der Gemeindevorstand die Sachverständigen für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Schätzung sind:

a) Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;

b) Jedermann

aa) in eigener Sache,

bb) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,

cc) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, auf welcher die Schwägerschaft beruht, nicht mehr besteht, oder mit der er durch Adoption verbunden, beziehentlich in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt ist.

Den zugezogenen Sachverständigen und dem betreffenden Thierarzt ist eine angemessene, nach Befinden durch die Landrathsämter festzustellende Auslösung und Vergütung des Verlags für Reisefortkommen zu gewähren.

§ 7. Jedermann ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 *M*, nach Befinden entsprechender Haft, verpflichtet, der zur Ermittelung der Entschädigung berufenen Behörde über die nach § 59 des Reichsgesetzes auf die zu leistende Entschädigung anzurechnende Versicherungssumme, auf die er aus Privatverträgen Anspruch hat, auch unaufgefordert wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

§ 8. Ueber das Ergebniß der Schätzung, über die derselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Umstände und über die Feststellung der Entschädigung, sowie über die dem betreffenden Viehbesitzer sofort zu machende Eröffnung ist ein von den Mitgliedern der Kommission mit zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

Dieses Protokoll ist unter kurzer Angabe der den Entschädigungsfall begleitenden und den Entschädigungsanspruch begründenden Umstände an das Landrathsamt einzureichen, worauf, insoweit nicht besondere, zunächst der weiteren Erörterung zu unterziehende Bedenken vorliegen, die betreffenden Entschädigungen und Unkosten des Verfahrens der Schätzung von dem Landrathsamte bewilligt und durch Vermittelung des Ministeriums bei der Hauptstaatskasse erhoben und gegen Quittung ausgezahlt werden.

§ 9. Einsprüche gegen das Verfahren und die Höhe der Entschädigung sind binnen 14 Tagen, von Zeit der an den betreffenden Viehbesitzer erfolgten Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Gemeindevorstande, welcher das Verfahren geleitet hat, anzubringen und von diesem dem Landrathsamte zur endgültigen Entschließung darüber anzuzeigen.

Einsprüche, die erst nach Ablauf der vorgenannten 14 Tage erhoben werden, sind für versäumt zu erachten und nicht zu berücksichtigen.

§ 10. Von sämmtlichen Verwaltungsbehörden ist in den hier fraglichen Angelegenheiten kostenfrei zu expediren.

Die Gemeinden und rücksichtlich der einem Gemeindebezirke nicht zugewiesenen landesherrlichen Grundbesitzungen die Fürstliche Kammer haben außerdem

1. die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachtmannschaft auf ihre Kosten zu stellen;

2. die Kosten derjenigen Einrichtungen zu tragen, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- und Feldmarksperre in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden;

3. auf ihre Kosten die Hilfsmannschaften und Transportmittel zu stellen, welche zur Ausführung der angeordneten Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere, oder zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, oder zu der angeordneten Impfung gefährdeter Thiere erforderlich sind;

4. ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen und mit den nöthigen Schutzmitteln zu versehen, in welchem die unschädliche Beseitigung verendeter oder getödteter Thiere oder einzelner Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer solcher Thiere ein geeigneter Ort dazu fehlt.

§ 11. Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung und zur Abwehr der Seuchengefahr oder durch die auf Requisition der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen besondere Kosten erwachsen, sind dieselben, ebenso wie die Kosten des Verfahrens der Schätzung (§§ 6 und 8), von der Staatskasse zu übernehmen.

Die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung

a) der Vieh- und Pferdemärkte,

b) der von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände,

c) der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtstiere,

d) der öffentlichen Thierschauen mit Ausnahme derjenigen Thierschauen, welche von den landwirthschaftlichen Vereinen veranstaltet werden,

e) der Gastställe, privaten Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern

entstehen (§ 17 des Reichsgesetzes), fallen zu a den Gemeindekassen der Marktorte, zu b bis e den Unternehmern zur Last. Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haften für die Kosten solidarisch.

§ 12. Alle in den §§ 10 und 11 nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regreßansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere zur Last, insbesondere auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöfte, Weide u. s. w.) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

§ 13. Alle nach den vorhergehenden Paragraphen nicht der Staatskasse zur Last fallenden Kosten können nach den Bestimmungen des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 19. September 1879, beigetrieben werden, und sind zur Verfügung der Zwangsvollstreckung die Landrathsämter zuständig.

§ 14. Das Gesetz vom 5. Mai 1882, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 wegen der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend (Gesetzsammlung Bd. XIX S. 297) ist aufgehoben.

§ 15. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1899 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Ebersdorf, den 12. Juli 1898.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S) Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graesel.

Desgleichen. Landesherrliche Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.

Vom 20. August 1898. (Ebd. S. 197.)

Wir Heinrich der Vierzehnte, ... verordnen hiermit zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt S. 410), sowie zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 dieses Gesetzes, vom 27. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt S. 357) und des Ausführungsgesetzes zu obigem Reichsgesetze vom 12. Juli 1898 (Gesetzsammlung Bd. XXII S. 191), was folgt:

I. Anordnung und Leitung des Verfahrens.

§ 1. Die in dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und der zugehörigen Instruktion vom 27. Juni 1895 den „Polizeibehörden", „Ortspolizeibehörden", der „Ortspolizei" bezw. dem „Vorsteher des Seuchenortes" übertragenen Obliegenheiten werden, soweit nicht das Ausführungsgesetz vom 12. Juli 1898 oder die gegenwärtige Verordnung anders bestimmen, von den Gemeindevorständen wahrgenommen. Die Zuständigkeit der Gemeindevorstände erstreckt sich zugleich auf diejenigen unter Artikel 3 der revidirten Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 fallenden eximirten Besitzungen, deren Bewohner auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1883 (Gesetzsammlung Bd. XX. S. 21) dem betreffenden Gemeindebezirke zugewiesen worden sind.

§ 2. Die Gemeindevorstände haben alle Seuchenfälle dem Landrathsamte anzuzeigen.

Dieselben haben zur Tödtung von kranken und seucheverdächtigeu Thieren mit Ausnahme der nachstehenden Fälle auf dem kürzesten Wege die Ermächtigung seitens des Landrathsamtes einzuholen.

Zur selbständigen Anordnung der Tödtung sind sie ermächtigt:

a) in den Fällen, in welchen an der Tollwuth erkrankte oder derselben verdächtige Hunde und Katzen zu tödten sind;

b) in allen dringlichen Fällen festgestellter Erkrankung an einer unter die Entschädigungsbedingungen des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 fallenden Seuche, in welchen nach dem Ausspruche des Landthierarztes das Verenden des Thieres zu befürchten steht, bevor die landrathsamtliche Ermächtigung ertheilt sein kann;

c) in den Fällen, in welchen es sich nach Feststellung der Lungenseuche oder des Rotzes um die Tödtung weiterer Thiere desselben Gehöftes handelt.

§ 3. Das Landrathsamt ist befugt, die Amtsverrichtungen der Gemeindevorstände in geeigneten Fällen selbst zu übernehmen. Es hat von dieser Befugniß namentlich dann Gebrauch zu machen, wenn die Gemeindevorstände die ihnen zu Gebote stehenden Maßregeln lässig oder nicht vorschriftsmäßig handhaben, oder wenn für mehrere Gemeinden gleichzeitig dieselben Verfügungen zu treffen sind.

Im Besonderen bleibt dem Landrathsamte vorbehalten:

1. die Festlegung der Hunde in gefährdeten Bezirken (§ 20 der Instruktion),

2. das Verbot der Vieh- und Pferdemärkte (§ 28 des Reichsgesetzes, § 64 Abs. 1 und 2 der Instruktion),

3. die Impfung der von der Pockenseuche bedrohten Herden (§ 99 der Instruktion),

4. die Zulassung der Pferde zur Begattung nach vorgängiger landthierärztlicher Untersuchung (§ 113 der Instruktion),

5. die Tödtung ansteckungsverdächtiger Thiere (§ 79 Abs. 2 der Instruktion) anzuordnen.

Außerdem hat das Landrathsamt für alle Fälle des Vorkommens von Seuchen die in der Instruktion (§§ 19, 21, 37, 55, 58, 69, 77, 91, 93, 109, 111, 116, 120, 131) vorgeschriebene Bekanntmachung im Amtsblatte, unbeschadet der daneben vorgeschriebenen, den Gemeindevorständen obliegenden ortsüblichen Bekanntmachung, zu bewirken.

Nicht minder steht zunächst dem Landrathsamte für seinen Bezirk die Entschließung darüber zu, ob gemäß § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 6. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 685) zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen zu unterwerfen oder auf bestimmte Dauer zu untersagen ist.

§ 4. Die Anordnung der Maßregeln zur Abwehr der Seucheneinschleppungen (§ 7 des Reichsgesetzes) und die Bestimmung, wann und für welche Bezirke bei größerer Seuchengefahr ausgedehntere Maßregeln getroffen werden sollen (§ 13 gegenwärtiger Verordnung), hat von Unserem Ministerium, Abtheilung für das Innere, auszugehen.

§ 5. Unter dem im Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 und der Instruktion vom 27. Juni 1895 gebrauchten Ausdrucke „beamtete Thierärzte“ sind mit Ausnahme der in § 2 der Instruktion gedachten Fälle die Landthierärzte zu verstehen.

Die obrigkeitliche Zuziehung anderer approbirter Thierärzte an Stelle der Landthierärzte ist auf die in § 2 des Reichsgesetzes vorgesehenen Fälle zu beschränken; geschieht sie in anderen Fällen, so haben für die entstehenden Kosten die betreffenden Gemeindevorstände aufzukommen.

Die an Stelle von Landthierärzten zugezogenen Thierärzte haben den bezüglichen Aufforderungen der Gemeindevorstände unweigerlich Folge zu geben; sie haben aber ihre Thätigkeit einzustellen, sobald der Landthierarzt in die fragliche Verrichtung eintritt.

Die Gemeindevorstände haben den von ihnen an Stelle der Landthierärzte zugezogenen Thierärzten auf den bezüglichen Liquidationen zu bescheinigen, daß und aus welchem Grunde ihre Zuziehung erfolgt ist. Auch liegt den Gemeindevorständen ob, den betreffenden Landthierarzt sofort von der Zuziehung des Thierarztes und dem Anlasse dazu in Kenntniß zu setzen.

§ 6. Das in den §§ 14 und 16 des Reichsgesetzes erwähnte thierärztliche Obergutachten ist von dem zunächst wohnhaften Landthierarzt abzugeben.

§ 7. Als die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole im Sinne des § 53 des Reichsviehseuchengesetzes und des § 2 der zugehörigen Instruktion unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser haben nur diejenigen zu gelten, an welchen die ständige Beaufsichtigung Thierärzten übertragen ist, welche von den zuständigen Behörden nicht nur verpflichtet, sondern auch angestellt sind. Die instruktionsgemäße Mitwirkung der betreffenden Landthierärzte ist hierbei nur auf den Schlachtviehhöfen ausgeschlossen, auf denen die Uebertragung der landthierärztlichen Funktionen auf die betreffenden Direktoren von Unserem Ministerium, Abtheilung für das Innere, genehmigt worden ist.

§ 8. Eine landthierärztliche Revision der instruktionsgemäß auszuführenden Desinfektion hat außer in den in der Instruktion angeführten Fällen (§§ 31, 54, 67, 90, 107, 129) auch beim Vorkommen des Milzbrandes dann stattzufinden, wenn Nothschlachtungen milzbrandkranker Thiere stattgefunden haben oder die Desinfektionsarbeiten eine besondere Umsicht und Energie erfordern.

II. Beaufsichtigung des Viehhandels und Viehverkehrs.

§ 9. Alle Viehmärkte mit Ausnahme der kleineren Ferkel- beziehentlich Wochenmärkte, auf denen lediglich Saugferkel in Körben (Korb-Spanferkel) feilgeboten werden, desgleichen alle Pferdemärkte, sowie die öffentlichen Thierschauen und die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Rinderbeständen unterstehen der Beaufsichtigung durch die Landthierärzte.

Auf allen Viehmärkten sind die zum Verkauf aufgestellten Thiere in geordneter, eine thierärztliche Untersuchung ermöglichender Weise aufzustellen. Das Durcheinanderziehen der aufgestellten Thiere ist untersagt. Die Gemeindevorstände haben für die Durchführung dieser Vorschriften Sorge zu tragen.

Der Vorverkauf von Rindern oder Schweinen vor erfolgter landthierärztlicher Untersuchung (§ 11 dieser Verordnung) ist untersagt.

Nach Beendigung des Marktes sind sowohl der Marktplatz als alle von fremden Rindvieh und Schweinen benutzten Stallräume gründlich zu reinigen.

§ 10. Ferner sind die öffentlichen Schlachthäuser, abgesehen von den in § 7 am Schlusse bezeichneten, von den Landthierärzten durch gelegentliche und unvermuthete Besuche zu beaufsichtigen.

§ 11. Alle von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs aufgestellten oder öffentlich ausgebotenen Rindvieh- und Schweinebestände unterliegen der Beaufsichtigung durch den zuständigen Landthierarzt dergestalt, daß der Verkauf untersagt ist, so lange nicht durch landthierärztliche Untersuchung das Nichtvorhandensein von Seuchen festgestellt ist.

Zu diesem Zwecke haben sowohl der betreffende Händler als die Besitzer von Gasthofs- und Privatställen, in denen Händlervieh eingestellt wird, und zwar spätestens im Verlaufe von 12 Stunden dem Gemeindevorstande Anzeige von der Aufstellung von Rindvieh oder Schweinen, sowie von Veränderungen der Bestände durch Zugang neuer Thiere zu erstatten. Ueber die erfolgte Anzeige ist von dem Gemeindevorstande eine Bescheinigung auszustellen.

Der Gemeindevorstand hat seinerseits die Zuziehung des Landthierarztes zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung fallen nach § 11 unter b des Ausführungsgesetzes vom 12. Juli 1898 den Händlern zur Last.

§ 12. Das Treiben der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine ist untersagt. Der Transport derselben darf nur auf Wagen stattfinden.

Die Führer von Schweinen, welche im Umherziehen verkauft werden sollen, haben ihre Thiere vor dem Beginn des Umherziehens und Verkaufs von einem inländischen Landthierarzte auf ihren Gesundheitszustand, besonders in Bezug auf das Freisein von Seuchen, untersuchen und sich ein Gesundheitszeugniß ausstellen zu lassen. Falls die Schweine mit der Eisenbahn ankommen, ist die Untersuchung von demjenigen Landthierarzte zu bewirken, in dessen Bezirke die Ausladung zum Vertriebe im Umherziehen stattfindet. Die Führer haben das Gesundheitszeugniß stets bei sich zu führen. Dasselbe hat Giltigkeit auf drei Tage; nach dieser Zeit ist es zu erneuern.

Die Kosten fallen nach § 12 des Ausführungsgesetzes vom 12. Juli 1898 dem betreffenden Führer zur Last.

Alle Gasthofsställe, in welchen zum Verkauf im Umherziehen bestimmte Schweine untergebracht waren, desgleichen alle zum Transport von Schweinen benutzten Fahrzeuge sind vor ihrer Wiederbenutzung gründlich zu reinigen.

§ 13. Zu Zeiten größerer Seuchengefahr können für den Viehhandel und Viehverkehr des ganzen Landes oder einzelner Theile folgende Maßregeln angeordnet werden:

1. Auf Viehmärkten hat die thierärztliche Untersuchung eines jeden einzelnen Stückes vor dem Betreten des Marktplatzes zu erfolgen. Zu diesem Zwecke hat die Zuführung von Rindern und Schweinen nur auf einem, beziehentlich soweit die zur Verfügung stehenden thierärztlichen Kräfte ausreichen, auf mehreren im Voraus zu bestimmenden Wegen zu erfolgen. Die Bestimmungen dieser Wege bleibt dem Gemeindevorstande überlassen.

Der Vorverkauf ist verboten.

Die landthierärztliche Untersuchung der in Gastställen untergebrachten Rinder und Schweine darf bereits an dem dem Markttage vorausgehenden Tage ausgeführt werden.

2. Die von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs aufgestellten und öffentlich ausgebotenen Rindvieh- und Schweinebestände, mit Ausnahme von Saugferkeln (Korb-Spanferkeln) und von binnen drei Tagen, vom Beginne der Aufstellung bei dem betreffenden Händler ab gerechnet, zur Abschlachtung gelangenden Mastschweinen, sowie die zum Verkaufe im Umherziehen bestimmten Schweinebestände dürfen erst dann verkauft werden, wenn sie während einer Beobachtungsfrist von fünf Tagen sich frei von Maul- und Klauenseuche erwiesen haben.

3. Alle von zusammengebrachten Rindvieh- und Schweinebeständen benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze) sind ebenso wie alle zum Transporte solcher Viehbestände benutzten Fahrzeuge nach ihrer Benutzung gründlich zu reinigen.

An den Stationen, an welchen Vieh- und Schlachtmärkte abgehalten werden, sind die Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Auslade-Plätze nach dem Ein- und nach dem Ausladen durch Reinigung und Besprengung mit 5 prozentigen Karbolsäurelösungen zu desinfiziren.

Die Landthierärzte haben hierüber die nöthige Ueberwachung auszuüben und sind zu dem Zwecke ermächtigt (§ 17 des Reichsgesetzes), Gastställe, private Schlachthäuser, sowie Ställe von Viehhändlern zu revidiren.

§ 14. Die Landrathsämter werden ermächtigt, nach Gehör des Landthierarztes einzelnen approbirten Thierärzten die Befuguiß zu ertheilen, die den Landthierärzten obliegenden Untersuchungen des Händlerviehs bei Behinderung der letzteren vorzunehmen und die vorgeschriebenen Bescheinigungen auszustellen. Die Ertheilung dieser Befugniß erfolgt auf Widerruf. Die betreffenden Thierärzte sind mittels Handschlags zu verpflichten; ihre Namen sind im Amts- und Verordnungsblatte bekannt zu geben.

III. Strafbestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die im Vorstehenden getroffenen Bestimmungen sind, insoweit nicht die Strafvorschriften der §§ 65, 66 und 67 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ Platz greifen, oder sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft zu ahnden.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche sich die Ministerial-Bekanntmachung vom 10. April 1896 zur Ausführung des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 in der Fassung der Novelle vom 1. Mai 1894 (Gesetzsammlung Bd. XXII. S. 39)[1]) erledigt, tritt gleichzeitig mit dem Ausführungsgesetze vom 12. Juli 1898 am 1. Januar 1899 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Ebersdorf, den 20. August 1898.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:
(L. S.) Heinrich XXVII., Erbprinz.
Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

Lippe. Verordnung, betr. Abänderung und Vervollständigung der Verordnung vom 5. Juli 1888[2]) über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten.

Vom 27. Mai 1899. (Gef.-Samml. S. 457.)

In Abänderung und zur Vervollständigung der Verordnung vom 5. Juli 1888, betr. das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten, bestimmen wir Folgendes:

1. Zusatz zu § 3:

Bei Erkrankungen an Masern und Rötheln können die gesunden dem betreffenden Hausstande angehörenden Kinder die Schule weiter besuchen, auch wenn sie von den Erkrankten nicht abgesondert sind, falls sie nachweislich diese Krankheit bereits früher überstanden haben; nur wenn die Masern bösartig auftreten, ist diesen Kindern der Schulbesuch zu verbieten.

Beim Ausbruch von Masern oder Rötheln in dem Hausstande eines außerhalb der Schule wohnenden Lehrers ist diesem der Unterricht auch dann zu gestatten, wenn eine wirksame Absonderung des Erkrankten nicht durchführbar ist.

2. Zu § 5:

Die Schließung einer Schule soll nicht ohne dringende Noth geschehen und bei mehrklassigen Schulen, wenn angängig, stets auf die besonders gefährdete Klasse beschränkt bleiben.

Bei Masern- oder Rötheln-Epidemien genügt die Ausschließung der Kranken und derjenigen gesunden Kinder des Hausstandes, welche diese Krankheiten noch nicht überstanden haben; eine Schulschließung wird nur dann erforderlich sein, wenn die Epidemie einen bösartigen Charakter zeigt, d. h. die Sterblichkeit im Verhältniß zu den Erkrankungen ungewöhnlich groß ist.

Detmold, den 27. Mai 1899.

Fürstlich Lippische Regierung.
J. V.: Overbeck.

Elsaß-Lothringen. Bezirks-Polizeiverordnung[1]), betr. Verpflichtung zur Anmeldung von Erkrankungen und Todesfällen an der Pest sowie von pestverdächtigen Fällen.

Ohne Datum.

Auf Grund des Gesetzes vom 16./24. August 1790 Titel XI Art. 3 wird als Vorsichtsmaßregel gegen die Pest hiermit für den Bezirk . . . . bestimmt, was folgt:

Alle Familienhäupter, Hauswirthe, Gastwirthe und Medizinalpersonen sind verpflichtet, von jeder in ihrer Familie, ihrem Hause, ihrer Praxis vorkommenden Erkrankung an der Pest (Beulenpest) und ebenso von jedem Pesttodesfall, gleichviel ob die Erkrankung vorher schon zur Anzeige gebracht war oder nicht, längstens binnen 12 Stunden der nächsten Polizeibehörde mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt von Pest-verdächtigen Erkrankungen und Todesfällen.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Ort. Datum.
Der Bezirkspräsident.

Elsaß-Lothringen. Bekanntmachung, betr. die Desinfektion der aus dem Auslande stammenden Pferde- und Rinderhaare, Schweinsborsten und Schweinswolle.

Vom 2. Januar 1899. (Centr.- u. Bez.-Amtsbl. f. Elf.-Lothr. S. 77.)

Nach den am 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Vorschriften des Bundesraths, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1899[2]) dürfen die aus dem Ausland stammenden Pferde- und Rinderhaare, Schweinsborsten und Schweinswolle erst in Bearbeitung genommen werden, nachdem sie in dem Betriebe, in welchem die Bearbeitung stattfinden soll, vorschriftsmäßig desinfizirt worden sind.

Die Desinfektion muß nach Wahl des Betriebsunternehmers geschehen, entweder

1. durch mindestens einhalbstündige Einwirkung strömenden Wasserdampfes bei einem Ueberdruck von 0,15 Atmosphäre oder

2. durch mindestens einviertelstündiges Kochen in 2 prozentiger Kaliumpermanganatlösung mit nachfolgen-

---

[1]) Veröff. 1896 S. 611. — [2]) Desgl. 1888 S. 782.

[1]) Das Ministerium für Elsaß-Lothringen hat die Bezirkspräsidenten unter dem 31. August ersucht, nach Maßgabe des nachstehenden Entwurfs eine entsprechende Bezirks-Polizeiverordnung sofort zu erlassen.

[2]) Vgl. Veröff. S. 86.

dem Bleichen mittelst 3 bis 4 prozentiger schwefliger Säure oder

3. durch mindestens zweistündiges Kochen in Wasser.

Einer Desinfektion durch den Unternehmer bedarf es nicht, soweit dieser nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde den Nachweis erbringt, daß er das Material in vorschriftsmäßig desinfizirtem Zustand bezogen und abgesondert von nicht desinfizirtem Material aufbewahrt hat.

In Ausführnng dieser Vorschriften wird hiermit bestimmt, daß der Nachweis der außerhalb der Betriebsstätte erfolgten Desinfektion durch ein Zeugniß zu führen ist, welches die Art und Menge des desinfizirten Materials, das Desinfektionsverfahren (Ziff. 1 bis 3 oben), sowie den Ort, wo die Desinfektion vorgenommen worden ist, genau angiebt. Das Zeugniß muß von einer staatlichen Behörde ausgestellt oder seinem Inhalt nach als richtig bestätigt sein. Zeugnisse ausländischer Behörden bedürfen, soweit nicht Staatsverträge Ausnahmen zulassen, der Beglaubigung durch einen konsularischen Vertreter des Reichs.

Das Zeugniß ist von dem Unternehmer dem zuständigen Polizeikommissar mit einer Erklärung darüber vorzulegen, daß die bezogenen Stoffe in Räume aufbewahrt werden, in welchen sich kein nicht desinfizirtes Material befindet. Der Polizeikommissar hat, falls das Zeugniß oder die Aufbewahrung den Vorschriften nicht entspricht, die nachträgliche Desinfektion des Materials anzuordnen.

Straßburg, den 2. Juni 1899.

Ministerium für Elsaß-Lothringen. Abth. des Innern.
J. A.: Harff.

Hamburg. Verordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der Seeschiffe im hiesigen Hafen.
Vom 6. September 1899. (Amtsbl. S. 861.)

Zur Verhütung der Einschleppung eines Pestfalles verordnet der Senat unter Bezugnahme auf § 2 des Hafengesetzes vom 2. Juni 1897, was folgt:

Die Offiziere und Mannschaften der in Hamburg ankommenden Seeschiffe dürfen ihr Schiff nicht eher verlassen, bis die im § 18 der Hafenordnung vom 30. Juni 1897 für alle Schiffe vorgeschriebene gesundheitspolizeiliche Untersuchung durch den Hafenarzt oder einen Vertreter desselben stattgefunden hat. Die erste Untersuchung wird thunlichst sofort nachdem das Schiff fest vertäut ist, vorgenommen werden und zwar auch während der Nacht.

Die Hafenpolizei ist angewiesen, jede Uebertretung dieses Verbots zu verhindern.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, daß nach § 19 der Hafenordnung Personen, welche an ansteckenden Krankheiten, sowie an Fieber, Brechdurchfall, Ausschlag und Skorbut leiden, das Schiff erst nach Besichtigung durch den Hafenarzt und nur mit dessen Erlaubniß verlassen dürfen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 38 des Hafengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 6. September 1899.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 30. März 1899, betr. die Regelung des Flaschenbierhandels. (R.-G.-Bl. S. 109.)

Behufs der Regelung des gewerbemäßigen Handels mit Bier in verschlossenen Flaschen findet das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern im Grunde des § 24 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) und des Gesetzes vom 4. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 205, zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Der gewerbliche Betrieb der Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Vertriebes von Flaschenbier wird auf Grund des § 24, Absatz 1 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39), an eine Konzession gebunden.

§ 2. Bewerber um die Verleihung dieses konzessionirten Gewerbes (Flaschenbierfüller) haben nebst dem Nachweise der zur Erlangung eines jeden konzessionirten Gewerbes vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 22 und 23 der Gewerbeordnung) sich über ein geeignetes Lokale, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, dann über den Besitz der zum rationellen Betriebe nothwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel auszuweisen.

§ 3. Bierbrauer, dann die zum Bierausschank berechtigten Gast- und Schankgewerbetreibenden (§ 16, lit. c. der Gewerbeordnung) sind schon kraft ihrer Gewerbeberechtigung zum Abfüllen des Bieres berechtigt, ohne die im § 1 erwähnte Konzession erwirken zu müssen.

§ 4. Die Verpflichtung bezüglich eines geeigneten Lokales, in welchem das Abfüllen des Bieres in Flaschen betrieben wird, und bezüglich des Besitzes der zum rationellen Betriebe nothwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel (§ 2) trifft außer den Bewerbern um die Verleihung des im § 1 genannten konzessionirten Gewerbes alle jene Gewerbetreibenden, welche das Abfüllen des Bieres in Flaschen betreiben oder künftig betreiben wollen.

§ 5. Sofern beim Betriebe des Abfüllens von Bier Druckapparate verwendet werden, finden hierauf die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Oktober 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 237) Anwendung [1])

§ 6. Der Vertrieb des Flaschenbieres in vorschriftsmäßig verschlossenen Flaschen (Flaschenbierhandel) bleibt ein freies Gewerbe.

Die Befugniß zu diesem Vertriebe steht den in den §§ 1 und 3 genannten Gewerbetreibenden schon im Grunde ihrer Gewerbeberechtigung zu.

§ 7. Den Inhabern von Detailhandelsgewerben (Gesetz vom 4. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 205), welche den Handel mit Flaschenbier nicht ausschließlich, sondern neben dem Verschleiße anderer Artikel betreiben oder künftig zu betreiben beabsichtigen, steht die Berechtigung zum gewerbemäßigen Abfüllen von Bier in Flaschen und zum Handel mit Flaschenbier vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung angefangen, nicht schon auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zu, sondern es gelten auch für diese Gewerbetreibenden die Vorschriften dieser Verordnung.

Den beabsichtigten Handel mit Flaschenbier haben sie der Gewerbebehörde ausdrücklich anzumelden.

§ 8. Als verschlossene Gefäße (§ 17 der Gewerbeordnung) sind beim Vertriebe des Flaschenbieres nur solche Flaschen anzusehen, in deren Hals ein Korkpfropf, welcher den Namen, beziehungsweise die Firma des berechtigteu Abfüllers in deutlicher Brandschrift trägt, dicht und so eingesenkt ist, daß seine äußere Fläche mit dem Rande des Flaschenkopfes annähernd in einer Ebene liegt.

§ 9. Flaschen mit dem sogenannten Patentverschluß, bei welchem ein Porzellanpfropf mit Kautschukdichtung an einem beweglichen Drahtbügel zum Verschlusse der Flasche dient, sind beim Vertriebe von Flaschenbier auch dann, wenn dieser Verschluß oder seine Umhüllung mit dem Flaschenkopfe verbunden ist, nicht als verschlossene Gefäße im Sinne des § 17 der Gewerbeordnung anzusehen, Es ist auch nicht gestattet, zum Vertriebe des Flaschenbieres Flaschen in Verwendung zu nehmen, welche mit dem sogenannten Patentverschluß versehen waren, oder an welchen sich nebst dem vorschriftsmäßigen Verschlusse noch ein Patentverschluß befindet.

§ 10. Der Gebrauch des im § 9 erwähnten sogenannten Patentverschlusses ist nur den zum Bierausschank berechtigten Gast- und Schankgewerbetreibenden (§ 16, lit. c der Gewerbeordnung) im Verkehre mit den Konsumenten, beziehungsweise den Bierbrauern im Verkehre mit obigen Gast- und Schankgewerbetreibenden gestattet.

§ 11. Die bestehenden Propinationsvorschriften

---

[1]) Veröff. 1897 S. 984.

werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§ 12. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung vom 6. Dezember 1891, R.=G.=Bl. Nr. 171; außer Wirksamkeit gesetzt.

Doch darf Bier in solchen Flaschen, welche der Vorschrift des § 2 der eben erwähnten Verordnung entsprechen, noch bis Ende September 1899 in Verschleiß gebracht werden.

Thun m. p. Di Pauli m. p.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei für Oberösterreich, betr. Privatentbindungsanstalten in den Wohnungen der Hebammen. Vom 8. April 1899.
(Oest. San.=W. S. 202.)

Zu Folge des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. August v. J., Z. 22 243, findet die k. k. Statthalterei mit Beziehung auf den h. a. Erlaß vom 9. September 1898, Z. 15 644,[1]) nach Anhörung des k. k. Landes=Sanitätsrathes in Betreff der Hebammen etwa zu ertheilenden Bewilligung zur geschäftsmäßigen Verwendung ihrer Wohnung für Zwecke der Entbindung fremder Frauenspersonen Nachfolgendes anzuordnen:

Ueber die von den Hebammen dortamts eingebrachten Gesuche sind vorerst Erhebungen zu pflegen:

1. in Betreff der Person (Hebamme), welche die Bewilligung zu erlangen strebt;

2. in Betreff der Lokalitäten, welche in der Wohnung der Hebamme zum Aufenthalte der fremden Frauenspersonen während ihrer Schwangerschaft und Niederkunft und während des Wochenbettes dienen sollen und

3. in Betreff der Hilfsmittel, welche zur Erfüllung des angestrebten Zweckes, zur gewerbsmäßigen Entbindung fremder Frauenspersonen vorhanden sind.

Die Erhebungen sind in der Regel vom Amtsarzte persönlich zu pflegen und haben sich bezüglich der Person darüber zu erstrecken, ob dieselbe moralisch unbescholten, verläßlich und in Bezug auf die fachliche Ausübung der Hebammenkunst vertrauenswürdig sei; ein wichtiges Moment zur Beurtheilung der Zuverlässigkeit wird die exakte Führung der vorgeschriebenen Tagebücher und Geburtenausweise zu liefern im Stande sein, sowie selbstverständlich auch der Bestand der eigentlichen Hebammengeräthe in Bezug auf deren Vollständigkeit, Reinhaltung, Ort der Aufbewahrung u. dgl.

Der für die zu entbindenden Frauenspersonen bestimmte Wohnraum soll einen separirten Eingang haben und darf keinesfalls als Durchgang für die übrigen Insassen der Wohnung dienen, wie auch Aftermiether, Kostgänger u. dgl. von solchen Hebammen, welche ihre Wohnung zur gewerbsmäßigen Entbindung benützen wollen, nicht beherbergt werden dürfen. Die zur Aufnahme von Schwangeren und Gebärenden bestimmten Lokalitäten sollen in hygienischer Hinsicht gut gelegen, licht, hinlänglich groß, heizbar und ausgiebig zu lüften sein; absolute Reinhaltung und mindestens einmalige Tünchung der Wände im Jahre wird als nothwendig vorausgesetzt.

Da die Bewilligung niemals für mehr als gleichzeitig zwei von einer Hebamme in Obhut und Verpflegung zu nehmende fremde Frauenspersonen ertheilt wird, ist sich hienach bei Beurtheilung der Größe und Beschaffenheit der dazu in Aussicht genommenen Lokalitäten zu halten.

Jeder Pflegling muß ein eigenes, vollkommen ausgestattetes Bett haben, in dem sich je eine dreitheilige Roßhaarmatratze befindet; neben jedem Bette muß ein Glockenzug oder Taster für eine elektrische Klingel angebracht sein; die Bettwäsche muß in hinreichender Menge und guter Beschaffenheit und stets in sauberem Zustande vorhanden sein; zum Zudecken sollen nicht Federbetten, sondern an einer Seite mit einem reinen weißen Leintuche überzogene Woll= oder Steppdecken verwendet werden. Auch für die Neugeborenen müssen eigens eingerichtete Bettstellen vorhanden sein, ebenso wie eine Badewanne für Erwachsene und eine Kinderbadewanne.

Zur Aufbewahrung der Wäsche und anderer Gebrauchsgegenstände soll ein eigener Schrank zur Verfügung stehen. Von Wäschesorten sollen für je eine zu Verpflegende vorräthig sein: 12 Leintücher für Erwachsene, 12 Leintücher für Kinder, 12 Handtücher, 12 Kompressen, 12 Polsterüberzüge für Erwachsene, 12 Polsterüberzüge für Kinder; außerdem müssen zwei Stück Kautschukunterlagen à $1^1/_2$ Quadratmeter für Gebärende und Wöchnerinnen und zwei Stück Kautschukunterlagen für Kinder, weiters ein größerer Vorrath (sechs Schachteln à $^1/_4$ Kilogramm) Wundwatte und 4 Kilogramm Lysol in Bereitschaft gehalten werden.

Von sonstigen Gebrauchsgegenständen sind vorräthig zu halten: Eine Leibschüssel aus Hartsteingut, eine Wärmflasche, drei Waschschüsseln aus Porzellan oder Hartsteingut, zwei Krüge zu je 6 Liter Fassungsraum, für jede Verpflegte je ein Nachtgeschirr, ferner ein Ausgußkübel und die vollkommen ausgerüstete Hebammenkassete.

Ueber die an Ort und Stelle vom Amtsarzte, eventuell unter Zuziehung des Gemeindearztes oder eines anderweitigen Gemeindeorgans gepflogenen Nachweisungen ist ein Befund aufzunehmen und derselbe dem an die Statthalterei vorzulegenden Gesuche beizufügen.

Wird der Gesuchstellerin die Konzession zur Aufnahme von Schwangeren und Gebärenden ertheilt, so ist sie von der politischen Behörde I. Instanz in Evidenz zu halten und ist sie insbesondere auch dazu strengstens zu verhalten, daß sie den polizeilichen Meldevorschriften, sowie der Verpflichtung, über jeden, bei ihr sich ereignenden Geburtsfall der Gemeindevorstehung die Anzeige zu erstatten, pünklichst nachkomme.

Sollte sich bei einer Verpflegten oder einem anderen Mitbewohner ein Infektionsfall ereignen, so müssen die Gesunden sofort entfernt und der Behörde der Fall zur Anzeige gebracht werden. Nach der Genesung oder dem Ableben der Erkrankten darf der zur Aufnahme von Schwangeren oder Gebärenden bestimmte Wohnraum erst dann der neuerlichen Benützung übergeben werden, wenn die Desinfektion desselben und aller Gebrauchsgegenstände erfolgt ist; über den Zeitpunkt zur Wiederbenützung entscheidet die politische Behörde I. Instanz.

Mindestens einmal jährlich ist durch den Amtsarzt die Wohnung der Hebamme unerwartet zu inspiziren. Im Falle wahrgenommenen Mißbrauches mit der ertheilten Konzession, Nichteinhaltung oder Umgehung der daran geknüpften Bedingungen oder sonstiger sanitärer Unzukömmlichkeit wird nach vorheriger Verwarnung auf Entziehung der Konzession zur Aufnahme von Schwangeren und Gebärenden behufs Niederkunft in der Wohnung der Hebamme der Antrag zu stellen sein.

---

[1]) Diesem Erlasse zu Folge sind alle Ansuchen um Bewilligung zur geschäftsmäßigen Verwendung der Hebammenwohnungen zur Aufnahme von Frauen zur Entbindung unter Anschluß eines Gutachtens des Amtsarztes, welcher sich von der sanitätspolizeilichen Eignung der betreffenden Hebammenwohnung als Privatentbindungsanstalt und von dem Vorhandensein der den Dienstesvorschriften für Hebammen entsprechenden Bedingungen bei Entbindungen, sowie der Erfüllung aller übrigen bei solchen Anstalten zu stellenden Anforderungen zu überzeugen haben wird, der Statthalterei zur Entscheidung vorzulegen.

Schweiz. Kanton Unterwalden ob dem Wald. Medizinal-Verordnung.

Vom 7. März 1899. (San.-dem. Wchbull. d. Schweiz S. 339.)

1. Organisation des Medizinalwesens.

Art. 1. Die Oberaufsichtsbehörde über das Sanitätswesen unseres Kantons ist der Regierungsrath.

Die demselben in dieser Eigenschaft untergeordnete Behörde ist der Sanitätsrath.

Art. 2. Der Sanitätsrath besteht aus 5 Mitgliedern, welche vom Kantonsrath gewählt werden. (Art. 56 litt. b bezw. 48 litt. g der Kantonsverfassung.)

Den Aktuar bestimmt der Regierungsrath.

Art. 3. Dem Sanitätsrath untergeordnete Organe sind:

a) die Gemeindeärzte;

b) der Kantonsthierarzt.

Ferner sind ihm unterstellt sämmtliche, einen Zweig der Heilkunde ausübende Medizinalpersonen in hiesigem Kanton als: Aerzte, Apotheker, Thierärzte, Zahnärzte, Hebammen und die in Art. 7 bezeichneten Persönlichkeiten.

Art. 4. Zur Ausübung ihres Berufes als Aerzte, Apotheker und Zahnärzte sind nur diejenigen Personen befugt, welche schon vor Erlaß dieser Verordnung zur Praxis berechtigt waren, oder darüber sich ausweisen können, daß sie den von der Bundesgesetzgebung, betr. Freizügigkeit des Medizinalpersonals aufgestellten Erfordernissen, Genüge leisten.

Art. 5. Für das Hebammenwesen gelten die Bestimmungen der hier einschlagenden Verordnungen.

Die vor Erlaß dieser Verordnung patentirten Hebammen sind, die Bestimmungen obiger Verordnungen vorbehalten, zur Praxis berechtigt.

Art. 6. Für die Thierärzte sind die Bestimmungen des Kantonsrathsbeschlusses vom 28. März 1892, betr. Stipendien und Wartgelder und der Verordnung vom 24. März 1894, betr. Ausübung der Thierheilkunde, maßgebend.

Art. 7. An Personen, welche sich nur mit einzelnen Kuren und Verrichtungen befassen (Masseurs, Hühneraugenoperateure &c.) kann der Sanitätsrath nach Gutfinden die Erlaubniß zur Ausübung ihres Berufes auf bestimmte Zeit ertheilen, dieselbe jedoch zu jeder Zeit wieder zurücknehmen.

Art. 8. Die Amtsdauer der Sanitätsbehörden und -Beamten ist auf 4 Jahre festgesetzt.

II. Obliegenheiten und Befugnisse der amtlichen Sanitätsorgane.

A. Des Sanitätsrathes.

Art. 9. Der Sanitätsrath besorgt die Leitung und die Aufsicht über das gesammte Sanitätswesen, unter Oberaufsicht des Regierungsrathes.

Art. 10. Er begutachtet die von dem Letzteren zu entwerfenden Gesetze und Verordnungen, welche zur Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Medizinalwesens erforderlich sind.

Art. 11. Er schlägt dem Regierungsrathe die Gemeindeärzte, den kantonalen Thierarzt und ebenso allfällige in wichtigeren medizinischen und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten beizuziehende Experten vor.

Art. 12. Er kontrolirt die von den Betreffenden vorzulegenden Ausweise der neueintretenden Aerzte, Apotheker, Zahnärzte, sowie der Thierärzte.

Art. 13. Er führt die Oberaufsicht in sanitarischer Hinsicht:

a) über die kantonalen Heil- und Pflegeanstalten;

b) über die Schul- und Waisenhäuser der einzelnen Gemeinden.

Art. 14. Er überwacht die Amtsthätigkeit der Gemeindeärzte und des Kantonsthierarztes, sowie die gesammte Gesundheitspolizei bei Menschen und Vieh, und unterbreitet dem Regierungsrathe bezügliche Vorschläge behufs Hebung eventuell eingetretener Mängel bei den genannten Organen in der Handhabung der Gesundheitspolizei.

Art. 15. Er hat die Berichte, welche die Regierung über das Sanitätswesen einfordert, abzugeben.

Er verkehrt in der Regel direkt mit den Sanitätsbehörden des Bundes und der Kantone.

Die Berichte an das schweiz. Gesundheitsamt sind daher ihm einzureichen. Die ihm unterstellten Sanitätsorgane sind verpflichtet, dem Sanitätsrath bei derartigen Berichten mittels rechtzeitiger Mittheilungen und Uebermittelung des nothwendigen Materials an die Hand zu gehen.

Art. 16. Der Sanitätsrath versammelt sich, so oft der Präsident es für nöthig erachtet, oder entweder der Regierungsrath oder 2 Mitglieder des Sanitätsrathes dessen Besammlung verlangen.

Art. 17. In dringenden Fällen kann der Sanitätsrathspräsident von sich aus Verfügungen unter späterer Mittheilung an den Sanitätsrath erlassen.

Art. 18. Gegen Verfügungen des Sanitätsrathes resp. des Präsidenten kann an den Regierungsrath ohne Suspensionswirkung innert 8 Tagen rekurirt werden.

B. Der Gemeindeärzte.

Art. 19.

a) Die Gemeindeärzte haben alle ihnen vom Sanitätsrathe in sanitarischer Hinsicht ertheilten Aufträge zu erfüllen und in ihren Kreisen die Beachtung der das Medizinalwesen beschlagenden Gesetze und Verordnungen zu überwachen.

b) Ihnen liegt die gewissenhafte Behandlung der Armen ihres Kreises ob, wenn von denselben ihre Hülfe verlangt wird.

c) Unter ihrer Aufsicht stehen die anerkannten Medizinalpersonen ihres Kreises. Von Veränderungen im daherigen Personalbestand haben sie dem Sanitätsrath rechtzeitig Kenntniß zu geben.

d) Ferner liegen den Gemeindeärzten die gerichtsärztlichen Funktionen in der betreffenden Gemeinde ob

e) Sie haben den Impflingen alljährlich Gelegenheit zu geben, sich impfen zu lassen. Den für die Impfungen gegen die Blattern erforderlichen Impfstoff weist die Regierung zu Handen der Aerzte unentgeltlich an.

f) Dieselben sind verpflichtet, dem Sanitätsrath vom Auftreten ansteckender Krankheiten oder sanitarischer Uebelstände rechtzeitig Kenntniß zu geben.

C. Des Kantonsthierarztes.

Art. 20.

a) Derselbe steht unmittelbar unter dem Sanitätsrathe, dessen allfällige Weisungen er pünktlich zu erfüllen hat.

b) Von dem Auftreten seuchenartiger Krankheiten unter dem Vieh hat er unverweilt dem Präsidenten der betreffenden Gemeinde Kenntniß zu geben und mit demselben die vorläufigen Verfügungen zu treffen unter sofortiger Benachrichtigung des Sanitätsrathes und der Polizeidirektion.

c) Er überwacht im Vereine mit dem Gemeinderathe den Vollzug der viehseuchenpolizeilichen Vorschriften. Die Obliegenheit kann er unter eigener Verantwortlichkeit und im Einverständniß des Sanitätsrathes in den einzelnen Gemeinden mit Rücksicht auf allzu große Entfernung auch andern patentirten Thierärzten übertragen.

Die Polizeiangestellten haben sämmtliche Sanitätspolizeiorgane in Ausübung ihrer Funktionen zu unterstützen.

d) Dem Kantonsthierarzt sind sämmtliche mit der Thierarztneikunde beschäftigten Personen des Kantons unterstellt. Ihm haben sie das Auftreten von Viehseuchen zu melden.

Die Besoldungsverhältnisse und das Wartegeld für den Kantonsthierarzt werden nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Leistungen zunächst durch den Regierungsrath und sodann auf dem Wege eines jeweiligen Budgetpostens durch den Kantonsrath geregelt.

D. Der Gemeinderäthe.

Art. 21. Die Handhabung der öffentlichen Gesundheits-Lebensmittel- und Veterinarpolizei in den Gemeinden ist in erster Linie Sache des Gemeinderathes.

Art. 22. Der Kontrole des Gemeinderathes sind, soweit sie sanitarische Bedeutung haben, unterstellt:

1. die Lebensmittel;
2. die Schlachthäuser, Wurstereien und Fleischverkaufslokale;
3. Trinkwasser, Brunnen und Gewässer;
4. Wohnungen, Wirthschaften und Ställe;
5. Senkgruben und Düngerstätten;
6. Schulen-, Armen- und Waisenhäuser, mit Ausnahme der in Art. 14 vorgesehenen kantonalen Anstalten;
7. Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten bei Menschen und Vieh;
8. Gewerbe und Hantirungen, soweit sie gesundheitsschädlich zu wirken geeignet sind;
9. Leichentransport und Handhabung der Begräbnißordnung;
10. Wasenordnung.

Mit der speziellen Ausführung und mit der allseitigen Aufsicht sind, soweit thunlich, vom Gemeinderath zu ernennende Gesundheitskommissionen zu ernennen. Der Sanitätsrath und Regierungsrath werden zu diesbezüglichen regulativen Erlassen bevollmächtigt.

Art. 23. Gegen Verfügungen des Gemeinderathes kann innert 8 Tagen nach erhaltener Anzeige ohne Suspensionsrecht an den Regierungsrath rekurirt werden.

III. Allgemeines.

Art. 24. Für ihre Verrichtuugen (Sitzungen) beziehen die Mitglieder des Sanitätsrathes gemäß Besoldungsgesetz die Kommissionalgebühren.

Art. 25. Die Gemeindeärzte und der Kantonsthierarzt sind in außerordentlichen Fällen, die mit besonderem Mühewalt verbunden sind, vom Fiskus zu entschädigen. Den Betrag bestimmt jeweilen der Regierungsrath.

Art. 26. In Ausführung dieser Verordnung sind den veränderten Verhältnissen entsprechend nachfolgende Verordnungen zu erlassen:

1. Wasenordnung;
2. Verordnung über den Giftverkauf.

Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt auf 1. Juli 1899 in Kraft; durch dieselbe werden alle früheren, derselben widersprechenden Erlasse, insbesondere die Medizinalverordnung vom 24. November 1849 und die Medizinaltaxenordnung vom 11. Juni 1859 aufgehoben.

Der Regierungsrath ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge dieser Verordnung betraut.

Portugal. Gesetz, betr. die Einführung des Impfzwangs. Vom 2. März 1899. (Uebersetzung.)

Art. 1. Die Impfung und Wiederimpfung zum Schutze gegen die Blattern ist obligatorisch.

Einziger Paragraph. Die Regierung wird die Reinheit und Herkunft der Lymphe garantiren und die für die Ausführung dieses Gesetzes nothwendigen Reglements erlassen[1]).

Art. 2. Alle entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben.

[1]) Noch nicht geschehen.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. August 1899.
(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 31. August herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Niederung 1 (1), Sensburg 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 1 (1) Stadtkreis Berlin 1 (5). Reg.-Bez. Potsdam: Ruppin 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1), Saatzig 1 (1), Kammin 1 (1). Reg.-Bez. Köslin: Schivelbein 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2), Witkowo 3 (3). Reg.-Bez. Breslau: Frankenstein 1 (1), Waldenburg 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Sagan 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 2 (2), Falkenberg 2 (2). Reg.-Bez. Merseburg: Sangerhausen 2 (2), Merseburg 1 (1), Naumburg 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Brilon 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Grevenbroich 1 (1) Bayern. Reg.-Bez. Oberfranken: Bayreuth Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Schwaben: Neuburg a./D. 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Baden: Landeskom.-Bez. Mannheim: Heidelberg 1 (1). Braunschweig: Blankenburg 1 (1). Bremen: Bremen Stadt 1 (?). Hamburg: Geestlande 1 (1).

Zusammen 38 Gemeinden und 41 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (2). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 3 (4), Oschersleben 1 (1).

Zusammen 6 Gemeinden und 7 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Heiligenbeil 2 (2), Braunsberg 2 (2), Heilsberg 1 (15), Neidenburg 1 (1), Osterode i. Ostpr. 2 (5). **3:** Elbing Stadt 1 (2), Elbing 46 (212), Marienburg i. Westpr. 65 (311), Danziger Niederung 3 (7), Danziger Höhe 1 (1), Dirschau 2 (11), Pr. Stargard 5 (11). **4:** Stuhm 1 (1), Marienwerder 2 (2), Rosenberg i. Westpr. 25 (46), Löbau 17 (62), Strasburg i. Westpr. 3 (12), Briesen 25 (42), Thorn 6 (15), Kulm 1 (1), Graudenz 7 (13), Schwetz 18 (32), Schlochau 5 (15), Flatow 9 (19), Deutsch Krone 3 (6). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (3, darunter der Zentral-Viehhof). **6:** Prenzlau 16 (55), Templin 4 (11), Angermünde 4 (9), Oberbarnim 5 (7), Niederbarnim 7 (16), Charlottenburg Stadt 1 (1), Teltow 10 (21), Beeskow-Storkow 1 (1), Jüterbog-Luckenwalde 3 (13), Zauch-Belzig 2 (2), Spandau Stadt 1 (1), Osthavelland 4 (16), Westhavelland 1 (2), Ruppin 3 (11), Ostprignitz 2 (4), Westprignitz 2 (2). **7:** Königsberg i./Nm. 6 (75), Soldin 8 (37), Arnswalde 4 (6), Friedeberg i./Nm. 7 (17), Landsberg 3 (4), Lebus 4 (22), Weststernberg 4 (18), Oststernberg 4 (10), Züllichau-Schwiebus 6 (18), Krossen 7 (43), Guben 1 (4), Luckau 2 (7). **8:** Demmin 10 (24), Anklam 13 (23), Usedom-Wollin 1 (1), Randow 5 (16), Greifenhagen 7 (36), Pyritz 4 (7), Saatzig 23 (233), Naugard 2 (9), Greifenberg 8 (73) [illegible]egenwalde 20 (52). **9:** Schivelbein 6 (23), Dramb[illegible] (12), Neustettin 1 (17), Belgard 2 (10). **10:** [illegible]eifswald 11 (14), Grimmen 3 (3). **11:** Wreschen 34 (78), Jarotschin 58 (218), Schroda 29 (46), Schrimm 16 (34), Posen Ost 21 (37), Posen West 31 (111), Obornik 20 (63), Samter

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. **Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.**

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9
Ostpr.	1	Königsberg	5	8	25	6	10	12
	2	Gumbinnen	—	—	—	1	1	1
Westpr.	3	Danzig	7	123	555	1	1	1
	4	Marienwerder	13	122	266	3	4	4
	5	Berlin	1	1	3	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	16	66	172	3	4	4
	7	Frankfurt	12	56	261	2	2	2
Pommern	8	Stettin	10	93	474	2	5	7
	9	Köslin	4	13	62	2	3	3
	10	Stralsund	2	14	17	—	—	—
Posen	11	Posen	26	570	2250	11	25	36
	12	Bromberg	11	166	490	1	1	1
Schlesien	13	Breslau	23	320	974	13	40	45
	14	Liegnitz	16	62	174	6	9	10
	15	Oppeln	9	70	272	8	16	24
Sachsen	16	Magdeburg	13	78	466	4	11	14
	17	Merseburg	16	120	401	1	1	1
	18	Erfurt	9	51	352	1	1	2
Schl.-Holst.	19	Schleswig	2	8	24	6	15	15
Hannover	20	Hannover	7	36	181	2	5	22
	21	Hildesheim	8	20	78	2	13	15
	22	Lüneburg	4	17	59	1	1	1
	23	Stade	2	4	13	1	1	2
	24	Osnabrück	2	17	93	1	1	1
	25	Aurich	3	19	57	—	—	—
Westfalen	26	Münster	9	78	1146	1	3	5
	27	Minden	8	37	277	2	3	3
	28	Arnsberg	17	128	605	2	6	7
Hessen-Nassau	29	Kassel	16	39	425	3	6	32
	30	Wiesbaden	13	70	553	1	1	1
Rheinland	31	Koblenz	10	34	144	—	—	—
	32	Düsseldorf	14	90	485	2	4	4
	33	Köln	3	5	7	—	—	—
	34	Trier	12	105	723	2	4	7
	35	Aachen	2	8	25	1	1	1
Hohenz.	36	Sigmaringen	3	8	27	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern	16	32	119	3	3	3
	38	Niederbayern	1	1	1	1	3	3
	39	Pfalz	12	42	287	1	2	2
	40	Oberpfalz	8	37	174	—	—	—
	41	Oberfranken	15	60	497	—	—	—
	42	Mittelfranken	15	45	282	1	2	2
	43	Unterfranken	19	93	534	—	—	—
	44	Schwaben	19	91	424	1	1	1
Sachsen	45	Bautzen	3	14	29	—	—	—
	46	Dresden	8	56	131	—	—	—
	47	Leipzig	6	58	133	—	—	—
	48	Zwickau	8	57	118	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis	13	50	161	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	6	8	29	—	—	—
	51	Jagstkreis	14	62	301	—	—	—
	52	Donaukreis	12	85	1418	—	—	—
Baden	53	Konstanz	4	8	21	—	—	—
	54	Freiburg	7	26	159	—	—	—
	55	Karlsruhe	7	12	32	1	1	1
	56	Mannheim	9	26	259	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg	5	12	79	—	—	—
	58	Oberhessen	5	30	242	—	—	—
	59	Rheinhessen	4	11	51	1	2	2
	60	Mecklbg.-Schw.	5	52	198	3	5	6
	61	Sachs.-Weimar	5	56	795	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	2	45	352	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg	3	8	18	2	6	8
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld	1	8	28	—	—	—
	66	Braunschweig	6	30	114	1	1	1
	67	Sachsen-Meing.	4	9	40	1	4	8
	68	Sachsen-Altenb.	2	23	140	1	1	1
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	1	3	7	—	—	—
	70	Gotha	3	24	366	—	—	—
	71	Anhalt	4	33	150	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	4	13	85	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst.	2	4	35	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	1	1	1
	75	Reuß ä. L.	1	5	22	—	—	—
	76	Reuß j. L.	2	25	55	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe	—	—	—	2	7	54
	78	Lippe	3	7	84	4	13	19
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	1	1	?	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	1	1	3
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß	7	15	128	—	—	—
	83	Ober-Elsaß	5	24	139	—	—	—
	84	Lothringen	7	74	539	1	1	1

13 (17), Birnbaum 1 (5), Schwerin a./W. 7 (61), Meseritz 7 (47), Grätz 4 (9), Bomst 11 (45), Fraustadt 11 (55), Schmiegel 5 (8), Kosten 31 (154), Lissa 21 (92), Rawitsch 5 (9), Gostyn 37 (103), Koschmin 32 (203), Krotoschin 26 (182), Pleschen 48 (153), Ostrowo 26 (95), Adelnau 16 (72), Schildberg 14 (32), Kempen i. P. 46 (321). **12:** Filehne 3 (4), Czarnikau 16 (69), Kolmar i. P. 11 (93), Wirsitz 5 (20), Bromberg 2 (2), Inowrazlaw 40 (90), Strelno 32 (53), Mogilno 8 (13), Znin 2 (5), Wongrowitz 24 (94), Witkowo 23 (47). **13:** Namslau 12 (53), Gr. Wartenberg 25 (96), Oels 32 (97), Trebnitz 9 (35), Militsch 28 (72), Guhrau 1 (1), Steinau 10 (26), Wohlau 11 (37), Neumarkt 17 (60), Breslau 22 (43), Ohlau 38 (124), Brieg 12 (55), Strehlen 3 (7), Nimptsch 7 (12), Münsterberg 6 (11), Frankenstein 23 (86), Reichenbach 2 (2), Schweidnitz 7 (17), Striegau 10 (37), Waldenburg 4 (7), Glatz 12 (36), Neurode 13 (22), Habelschwerdt 16 (38). **14:** Grünberg 3 (6), Freistadt 5 (14), Glogau 15 (43), Lüben 3 (10), Bunzlau 1 (1), Goldberg-Hainau 3 (7), Liegnitz 3 (5), Jauer 1 (1), Schönau 4 (4), Bolkenhain 5 (11), Landeshut 1 (1), Löwenberg 3 (14), Görlitz Stadt 1 (2), Görlitz 5 (7), Rothenburg i. O.-L. 5 (5), Hoyerswerda 4 (43). **15:** Kreuzburg 22 (106), Rosenberg i. O.-S. 9 (25), Oppeln 3 (16), Ratibor 2 (2), Pleß 2 (11), Rybnik 3 (3), Falkenberg 6 (24), Neisse 11 (39), Grottkau 12 (46). **16:** Osterburg 12 (69), Salzwedel 4 (16), Gardelegen 3 (10), Stendal 2 (8), Jerichow I 15 (198), Jerichow II 1 (1), Kalbe 6 (9), Wanzleben 5 (15), Wolmirstedt 5 (20), Neuhaldensleben 12 (97), Oschersleben 3 (6), Aschersleben 5 (14), Halberstadt 5 (21). **17:** Liebenwerda 6 (20), Torgau 8 (21), Schweinitz 8 (54), Wittenberg 7 (23), Bitterfeld 5 (10), Saalkreis 17 (63), Delitzsch 9 (18), Mansfelder Gebirgskreis 3 (7), Mansfelder Seekreis 11 (16), Sangerhausen 2 (19), Eckartsberga 6 (16), Querfurt 6 (26), Merseburg 15 (45), Weißenfels 6 (22), Naumburg 5 (23), Zeitz 6 (18). **18:** Grafschaft Hohenstein 2 (3), Worbis 10 (76), Heiligenstadt 1 (3), Mühlhausen 1 (1), Langensalza 12 (123), Weißensee 11 (78), Erfurt 10 (64), Ziegenrück 1 (1), Schleusingen 3 (3). **19:** Pinneberg 5 (18), Altona Stadt 3 (6). **20:** Syke 2 (7), Hoya 1 (2), Neustadt a./Rbge. 9 (20), Hannover 2 (3), Linden 3 (3), Springe 10 (98), Hameln 9 (48). **21:** Peine 4 (4), Hildesheim 8 (12), Marienburg i. Hann. 2 (23), Gronau 1 (1), Goslar 2 (2), Göttingen 1 (2), Northeim 1 (10), Ilfeld 1 (24). **22:** Celle 3 (25), Gifhorn 4 (19), Burgdorf 9 (14), Lüneburg 1 (1). **23:** Verden 1 (1), Achim 3 (12). **24:** Meppen 7 (43), Aschendorf 10 (50). **25:** Witt-

mund 7 (23), Leer 6 (17), Weener 6 (17). **26:** Warendorf 5 (33), Beckum 14 (123), Lüdinghausen 22 (626). Münster 2 (6), Steinfurt 2 (2), Koesfeld 15 (247), Ahaus 1 (1), Borken 9 (31), Recklinghausen 8 (77). **27:** Halle i. W. 1 (1), Bielefeld Stadt 1 (2), Bielefeld 7 (16), Wiedenbrück 4 (19), Paderborn 2 (2), Büren 18 (175), Warburg 1 (4). Höxter 2 (58). **28:** Arnsberg 6 (35), Lippstadt 35 (313), Soest 16 (26), Hamm 21 (64), Dortmund Stadt 1 (2), Dortmund 7 (39), Hörde 6 (23), Bochum 2 (4), Gelsenkirchen 3 (6), Hattingen 5 (7), Hagen 9 (17), Schwelm 5 (7), Iserlohn 5 (20), Altena 1 (2), Olpe 1 (6), Siegen 4 (30), Wittgenstein 1 (4). **29:** Kassel 1 (1), Eschwege 2 (3), Fritzlar 2 (22), Rotenburg i. H.-N. 1 (9), Wolfhagen 1 (81), Marburg 1 (5), Frankenberg 3 (9, darunter 2 Schafheerden), Kirchhain 1 (24), Ziegenhain 7 (77), Fulda 5 (55), Hersfeld 1 (13), Hünfeld 1 (2), Hanau 4 (12), Schlüchtern 3 (4), Schmalkalden 3 (74), Gersfeld 3 (34). **30:** Biedenkopf 12 (72), Dillkreis 20 (268), Oberwesterwaldkreis 2 (27), Westerburg 3 (14), Unterwesterwaldkreis 5 (6), Oberlahnkreis 6 (38), Limburg 3 (41), Unterlahnkreis 5 (44), St. Goarshausen 5 (12), Untertaunuskreis 4 (8), Usingen 2 (6), Obertaunuskreis 1 (11), Höchst 2 (6). **31:** Sankt Goar 3 (3), Kreuznach 1 (1), Kochem 1 (3), Mayen 2 (3), Adenau 1 (3), Ahrweiler 1 (3), Neuwied 3 (6), Altenkirchen 4 (25), Wetzlar 15 (90), Meisenheim 3 (7). **32:** Kleve 23 (165), Rees 31 (218), Krefeld 1 (1), Duisburg Stadt 1 (5), Mülheim a./Ruhr 4 (14), Ruhrort 5 (9), Essen 1 (2), Kempen 3 (10), Düsseldorf Stadt 1 (Schlachthalle), Mettmann 2 (8), Solingen 3 (7), Neuß 1 (3), Grevenbroich 12 (30), Gladbach 2 (12). **33:** Wipperfürth 1 (1), Köln 2 (2), Rheinbach 2 (4). **34:** Daun 2 (7), Bitburg 2 (4), Wittlich 1 (2), Bernkastel 10 (42), Trier Stadt 1 (1), Trier 30 (310), Saarburg 10 (50), Merzig 16 (103), Saarlouis 8 (137), Saarbrücken 15 (40), Ottweiler 3 (7), Sankt Wendel 7 (20). **35:** Erkelenz 5 (6), Malmedy 3 (19). **36:** Sigmaringen 6 (18), Gammertingen 1 (4), Haigerloch 1 (5). **37:** München Stadt 1 (1), Aichach 3 (7), Altötting 2 (3), Bruck 2 (12), Dachau 1 (3), Ebersberg 1 (1), Freising 1 (3), Friedberg 4 (33), Mühldorf 4 (10), München I 5 (15), München II 1 (3), Pfaffenhofen 2 (3), Rosenheim 2 (7), Schongau 1 (3), Schrobenhausen 1 (1), Wasserburg 1 (14). **38:** Mallersdorf 1 (1). **39:** Bergzabern 5 (51), Frankenthal 1 (1), Germersheim 7 (33), Homburg 1 (1), Kirchheimbolanden 5 (18), Kusel 3 (12), Landau 2 (30), Ludwigshafen a./Rh. 2 (8), Neustadt a./H. 1 (6), Pirmasens 9 (106), Speyer 4 (7), Zweibrücken 2 (14). **40:** Beilngries 2 (30), Eschenbach 6 (24), Kemnath 1 (2), Nabburg 2 (2), Neumarkt 4 (29), Neustadt a./W.-N. 6 (22), Tirschenreuth 8 (35), Vohenstrauß 8 (30). **41:** Bamberg II 2 (5), Bayreuth 2 (5), Berneck 2 (5), Ebermannstadt 9 (51), Forchheim 3 (4), Höchstadt a./A. 6 (32), Hof 2 (3), Kulmbach 6 (58), Münchberg 3 (8), Pegnitz 15 (281), Rehau 1 (1), Stadtsteinach 3 (30), Staffelstein 1 (1), Teuschnitz 2 (8), Wunsiedel 3 (5). **42:** Fürth Stadt 1 (3, darunter der Schlachthof), Nürnberg Stadt 1 (1), Ansbach 4 (15), Dinkelsbühl 1 (2), Eichstätt 2 (20), Erlangen 1 (1), Fürth 10 (85), Gunzenhausen 1 (2), Hersbruck 3 (3), Neustadt a./A. 11 (57), Nürnberg 2 (24), Rothenburg a./T. 1 (1), Scheinfeld 1 (4), Schwabach 2 (50), Uffenheim 4 (14). **43:** Aschaffenburg Stadt 1 (1), Schweinfurt Stadt 1 (1), Alzenau 3 (8), Aschaffenburg 3 (5), Brückenau 5 (61), Gerolzhofen 3 (3), Hammelburg 12 (67), Haßfurt 3 (3), Karlstadt 6 (10), Kissingen 6 (47). Kitzingen 9 (29), Königshofen 3 (8), Lohr 3 (14), Marktheidenfeld 10 (70), Mellrichstadt 2 (43), Obernburg 2 (15), Ochsenfurt 5 (35), Schweinfurt 11 (85), Würzburg 5 (29). **44:** Günzburg Stadt 1 (3), Kaufbeuren Stadt 1 (2), Memmingen Stadt 1 (3), Neuburg a./D. Stadt 1 (1), Augsburg 3 (12), Dillingen 3 (19), Donauwörth 14 (61), Füssen 2 (4, darunter 2 Alpen), Günzburg 2 (3), Illertissen 3 (12), Kaufbeuren 2 (3), Memmingen 8 (48), Neuburg a./D. 28 (160, darunter 1 Heerde), Neu-Ulm 9 (42), Nördlingen 7 (40), Oberdorf 3 (6), Sonthofen 1 (1), Wertingen 1 (3). Zusmarshausen 1 (1). **45:** Zittau 2 (7), Löbau 10 (16), Kamenz 2 (6). **46:** Dresden-Stadt 1 (1), Dresden-Altstadt 7 (20), Dresden-Neustadt 4 (4), Pirna 10 (25), Dippoldiswalde 1 (3), Freiberg 6 (17), Meißen 15 (29), Großenhain 12 (32). **47:** Leipzig 5 (8), Borna 9 (23), Grimma 14 (59), Oschatz 12 (20), Döbeln 5 (7), Rochlitz 13 (16). **48:** Flöha 2 (5), Annaberg 2 (2), Schwarzenberg 5 (6), Zwickau 15 (25), Plauen 7 (14), Auerbach 4 (5), Oelsnitz 7 (21), Glauchau 15 (40). **49:** Backnang 5 (17), Besigheim 6 (27), Brackenheim 4 (7), Cannstatt 2 (4), Heilbronn 6 (16), Ludwigsburg 2 (2), Marbach 5 (12), Maulbronn 5 (25), Neckarsulm 1 (1), Stuttgart 4 (12), Vaihingen 5 (11), Waiblingen 1 (4), Weinsberg 4 (23). **50:** Herrenberg 1 (3), Nürtingen 1 (6), Rottenburg 2 (12), Sulz 2 (3), Tübingen 1 (1), Tuttlingen 1 (4). **51:** Aalen 3 (17), Crailsheim 2 (3), Ellwangen 1 (1), Gaildorf 2 (2), Gerabronn 6 (20), Gmünd 4 (40), Hall 6 (30), Heidenheim 4 (74) Künzelsau 9 (24), Mergentheim 9 (22), Neresheim 5 (46), Oehringen 6 (12), Schorndorf 2 (2), Welzheim 3 (8). **52:** Biberach 5 (8), Ehingen 16 (186), Geislingen 2 (7), Laupheim 6 (43), Leutkirch 2 (2), Münsingen 2 (5), Ravensburg 4 (18), Riedlingen 23 (787), Saulgau 16 (312), Tettnang 1 (2), Ulm 3 (27), Waldsee 5 (21). **53:** Engen 2 (2), Ueberlingen 3 (10), Villingen 2 (4), Säckingen 1 (5). **54:** Breisach 6 (12), Emmendingen 9 (34), Ettenheim 2 (83), Lörrach 1 (2), Kehl 3 (4), Lahr 4 (23), Offenburg 1 (1). **55:** Achern 1 (1), Bühl 2 (4), Rastatt 2 (4), Bretten 2 (3), Bruchsal 2 (4), Karlsruhe 1 (12), Pforzheim 2 (4). **56:** Schwetzingen 1 (2), Weinheim 2 (2), Eppingen 1 (5), Heidelberg 4 (24). Sinsheim 5 (31), Wiesloch 3 (52), Adelsheim 1 (1), Tauberbischofsheim 8 (126), Wertheim 1 (16). **57:** Bensheim 2 (3), Dieburg 2 (3), Groß-Gerau 5 (53), Heppenheim 1 (17), Offenbach 2 (3). **58:** Gießen 12 (56, darunter 4 Schafheerden), Alsfeld 5 (25), Friedberg 7 (18), Lauterbach 3 (35), Schotten 3 (108). **59:** Alzey 1 (4), Bingen 4 (16), Oppenheim 3 (26), Worms 3 (5). **60:** Wismar 8 (8), Güstrow 9 (34), Rostock 12 (126), Gnoien 7 (9), Malchin 16 (21). **61:** Weimar 16 (371), Apolda 9 (42), Eisenach 5 (88), Dermbach 13 (241, darunter 6 Schafheerden), Neustadt a./O. 13 (53). **62:** Neustrelitz 3 (3), Neubrandenburg 42 (349). **63:** Oldenburg 1 (3), Varel 2 (2), Jever 5 (13). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 8 (28). **66:** Braunschweig 6 (34), Wolfenbüttel 15 (27), Helmstedt 3 (11). Gandersheim 2 (8), Holzminden 1 (4), Blankenburg 3 (30). **67:** Meiningen 5 (19), Hildburghausen 1 (13), Sonneberg 2 (4), Saalfeld 1 (4). **68:** Altenburg 17 (95), Roda 6 (45). **69:** Koburg 3 (7). **70:** Gotha 12 (76), Ohrdruf 4 (258), Waltershausen 8 (32). **71:** Dessau 4 (37), Köthen 10 (21), Zerbst 10 (78), Bernburg 9 (14). **72:** Sondershausen 4 (44), Ebeleben 7 (39), Arnstadt 1 (1), Gehren 1 (1). **73:** Frankenhausen 2 (12), Rudolstadt 2 (23). **75:** Reuß ä. L. 5 (22). **76:** Gera 22 (51), Schleiz 3 (4). **78:** Lemgo Stadt 1 (49), Brake 4 (6), Lipperode-Kappel 2 (29). **80:** Bremen Stadt 1 (?). **82:** Straßburg 3 (17), Erstein 3 (27), Hagenau 1 (1), Molsheim 1 (19), Schlettstadt 2 (39), Weißenburg 4 (13), Zabern 1 (12). **83:** Altkirch 2 (15), Colmar 8 (47), Gebweiler 7 (59), Mülhausen 1 (6), Thann 6 (12). **84:** Metz 37 (218), Bolchen 6 (57), Chateau-Salins 16 (111), Diedenhofen 7 (64), Forbach 1 (32), Saarburg 5 (55), Saargemünd 2 (2).

Zusammen 4031 Gemeinden und 20 912 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Fischhausen 2 (2), Königsberg i. Pr. 1 (1), Gerdauen 1 (1), Pr. Eylau 4 (6), Ortelsburg 1 (1), Neidenburg 1 (1). **2:** Johannisburg 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 1 (1). **4:** Briesen 1 (1), Thorn 2 (2), Tuchel 1 (1). **6:** Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 2 (2), Westprignitz 1 (1). **7:** Landsberg 1 (1), Weststernberg 1 (1). **8:** Randow 1 (2), Kammin 4 (5). **9:** Stolp 1 (1), Lauenburg i. Pom. 2 (2). **11:** Schroda 3 (3), Posen Ost 1 (1), Posen West 2 (2), Grätz 3 (6), Bomst 8 (13), Gostyn 1 (1), Krotoschin 2 (2), Pleschen 2 (2), Ostrowo 1 (2), Adelnau 1 (2), Schildberg 1 (2). **12:** Schubin 1 (1). **13:** Trebnitz

8 (8), Militsch 1 (1), Wohlau 6 (8), Neumarkt 2 (2), Breslau 8 (11), Strehlen 2 (2), Nimptsch 2 (2), Münsterberg 1 (1), Frankenstein 2 (2), Reichenbach 2 (2), Striegau 3 (3). Neurode 1 (1), Habelschwerdt 2 (2). **14:** Grünberg 1 (1), Freistadt 3 (3), Sagan 1 (1), Lüben 1 (2), Bunzlau 1 (1), Landeshut 2 (2). **15:** Beuthen 3 (3), Zabrze 1 (2), Kattowitz Stadt 1 (1), Kattowitz 1 (1), Leobschütz 5 (12), Falkenberg 1 (1), Neisse 1 (1), Grottkau 3 (3). **16:** Salzwedel 1 (1), Oschersleben 1 (1), Aschersleben 8 (11), Halberstadt 1 (1). **17:** Delitzsch 1 (1). **18:** Nordhausen Stadt 1 (2). **19:** Hadersleben 1 (1), Sonderburg 3 (3). Schleswig 1 (1), Husum 1 (1), Tondern 7 (7), Altona Stadt 2 (2). **20:** Nienburg 3 (18), Hameln 2 (4). **21:** Marienburg i. Hann. 7 (9), Osterode a. Harz 1 (1), Göttingen 2 (2), Münden i. Hann. 2 (2), Uslar 1 (1). **22:** Uelzen 1 (1). **23:** Hadeln 1 (2). **24:** Osnabrück 1 (1). **26:** Steinfurt 3 (5). **27:** Lübbecke 1 (1), Höxter 2 (2). **28:** Lippstadt 4 (5), Hagen 2 (2). **29:** Ziegenhain 4 (29), Hersfeld 1 (2), Schmalkalden 1 (1). **30:** Höchst 1 (1). **32:** Kleve 3 (3), Krefeld 1 (1). **34:** Saarbrücken 3 (6), Ottweiler 1 (1). **35:** Eupen 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1), Erding 1 (1), Pfaffenhofen 1 (1). **38:** Wegscheid 3 (3). **39:** Homburg 2 (2). **42:** Nürnberg 2 (2). **44:** Neuburg a./D. 1 (1). **55:** Rastatt 1 (1). **59:** Alzey 2 (2). **60:** Gadebusch 3 (3), Güstrow 1 (2), Gnoien 1 (1). **63:** Oldenburg 2 (2), Jever 4 (6). **66:** Wolfenbüttel 1 (1). **67:** Sonneberg 4 (8). **68:** Roda 1 (1). **74:** Kreis der Eder 1 (1). **77:** Bückeburg Stadt 1 (4), Bückeburg-Arensburg 6 (50). **78:** Barntrup Stadt 1 (1), Horn Stadt 1 (1), Detmold 10 (16), Lipperode-Kappel 1 (1). **81:** Geestlande 1 (3). **84:** Metz 1 (1).

Zusammen 252 Gemeinden und 399 Gehöfte ꝛc.

Thierseuchen in Belgien im Jahre 1897.[1])

(Nach dem Bulletin du service de la police sanitaire des animaux domestiques 1898.)

Von Rotz (Wurm) sind 171 Fälle (1896: 116) in 8 Provinzen mit 33 Gemeinden gemeldet. Es sind 17 Thiere gefallen, 96 erkrankte und 58 rotzverdächtige und mit Mallein geimpfte getödtet.

Auf die einzelnen Provinzen vertheilen sich die Verluste wie folgt: Antwerpen 4, Brabant 40, Westflandern 5, Ostflandern 37, Hennegau 59, Lüttich 23, Limburg 2, Namur 1 Fälle; Luxemburg war frei von der Seuche. Außerdem ist der Rotz bei 186 ausländischen in Schlachthäusern, und bei 50 englischen, in den Häfen Antwerpen und Gent getödteten Pferden festgestellt.

Die Lungenseuche ist nicht aufgetreten.

Die Tollwuth ist in den Provinzen Brabant, Westflandern, Ostflandern, Hennegau, Lüttich und Namur aufgetreten. Erkrankt, gefallen oder getödtet sind 118 Hunde, 2 Katzen, 1 Pferd, 1 Rind, zusammen 122 Thiere, gegen 74[2]) im Jahre 1896; wegen Verdachts getödtet wurden 13 Hunde. Die größte Zahl der wuthkranken Hunde (82) ist in der Provinz Westflandern gemeldet.

An Milzbrand erkrankt sind in 243 Gemeinden (1896: 257) aller Provinzen 1 Einhufer und 388 Stück Rindvieh, gegen 330 Thiere im Vorjahre. Die größten Erkrankungsziffern entfallen auf Ostflandern (120) und Antwerpen (65).

Der Rauschbrand ist bei 284 Stück Rindvieh gegen 244 im Vorjahre festgestellt. Betroffen waren 169 Gemeinden (1896: 142) in sämmtlichen Provinzen. Die meisten Thiere erkrankten in Westflandern (112).

Die Maul- und Klauenseuche ist in allen 9 Provinzen aufgetreten. Als erkrankt gemeldet sind 11 751 Thiere (im Jahre 1896: 2568[2]), die meisten in Lüttich (3311), die wenigsten in Namur (415).

Die bösartige Klauenseuche der Schafe ist aus 18 Gemeinden aller Provinzen, ausschließlich Lüttich, gemeldet; erkrankt waren 499 Thiere (1896: 64).

Die Schafräude ist nicht aufgetreten.

Die Entschädigungssumme für 8660 aus Anlaß der Tuberkulose getödtete Rinder betrug 1 014 807,85 Fr., für 208 Schweine 9 231,17 Fr. Für 670 milzbrandkranke getödtete Rinder wurden 60 454,58 Fr., für 186 anderweitige zur Feststellung der Krankheit polizeilich getödtete seuchenverdächtige Thiere wurden 17 066,15 Fr. Entschädigung gezahlt.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 2. Vierteljahr 1899[1]).

(Nach den vom schweiz. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 7 bis 12.)

Seuchen. / Kantone.	Es waren verseucht im April: Gemeinden	April: Stück Vieh[2])	Mai: Gemeinden	Mai: Stück Vieh[2])	Juni: Gemeinden	Juni: Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	1	1	—	—	1	1
Bern	10	10	4	4	6	6
Freiburg	3	3	1	1	2	2
Basel-Land	—	—	2	2	1	2
Waadt	6	6	11	11	5	5
Neuenburg	1	1	—	—	1	1
Genf	1	1	1	1	—	—

Außerdem im April: Luzern, St. Gallen, Aargau je 1 Stück Vieh; im Mai: Schwyz 4 Stück Vieh in 1 Gemeinde; im Juni: Solothurn 2 Stück Vieh in 2 Gemeinden, Thurgau 1 Stück Vieh.

Seuchen. / Kantone.	April: Gemeinden	April: Stück Vieh	Mai: Gemeinden	Mai: Stück Vieh	Juni: Gemeinden	Juni: Stück Vieh
Rauschbrand.						
Bern	8	8	6	7	17	29
Schwyz	—	—	1	2	1	1
Glarus	1	1	—	—	4	7
Freiburg	4	6	2	2	4	12
Appenzell A.-Rh.	—	—	2	3	2	6
Appenzell J.-Rh.	1	1	1	1	1	1
St. Gallen	—	—	1	1	4	5
Graubünden	1	1	1	1	2	4
Waadt	—	—	4	4	10	13
Neuenburg	—	—	2	2	1	2

Außerdem im Mai: Basel-Land, Thurgau je 1 Stück Vieh; im Juni: Luzern 3 Stück Vieh in 1 Gemeinde, Tessin 1 Stück Vieh.

Seuchen. / Kantone.	April: Gemeinden	April: Stück Vieh	Mai: Gemeinden	Mai: Stück Vieh	Juni: Gemeinden	Juni: Stück Vieh
Rotz und Hautwurm.						
Freiburg	1	1	1	3	—	—
St. Gallen	1	1	1	1	—	—
Waadt	3	8	3	12	1	1
Maul- und Klauenseuche.[3])						
Zürich	3	71	4	183	2	99
Luzern	1	66	1	32	3	40
Appenzell J.-Rh.	—	—	1	89	2	66
St. Gallen	1	17	1	37	4	35
Graubünden	1	27	2	871	1	13
Aargau	4	32	1	9	5	37
Thurgau	5	35	6	83	—	—
Neuenburg	1	5	1	11	—	—
Genf	—	—	1	15	4	53

---

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 515. — [2]) In dem Bulletin für 1897 berichtigte Zahl.

[1]) Vgl. S. 480. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — [3]) Erkrankte und verdächtige Thiere; von den an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thieren sind 46 geschlachtet, bezw. abgethan.

Außerdem im April: Glarus 1 Stück Vieh, Solothurn 19, Basel-Land 3 Stück Vieh in je 1 Gemeinde; im Juni: Appenzell A.-Rh. 53 Stück Vieh in 2 Gemeinden, Waadt 1542 in 5, Wallis 151 in 1.

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im April		Mai		Juni	
	Gemeinden	Stück Vieh[1]	Gemeinden	Stück Vieh[1]	Gemeinden	Stück Vieh[1]
Rothlauf der Schweine und Schweineseuche.						
Zürich	2	84	6	73	12	45
Bern	7	16	10	18	16	28
Freiburg	7	10	5	7	9	23
Schaffhausen	3	5	2	3	1	1
Appenzell J.-Rh.	—	—	1	2	2	5
Thurgau	3	27	2	2	4	76
Waadt	4	7	6	12	5	12

Außerdem im April: Appenzell A.-Rh. 3 Schweine, Graubünden 5, Aargau 4 in je 1 Gemeinde, Genf 1 Schwein; im Mai: Unterwalden o. d. W., St. Gallen, Neuenburg je 2 Schweine in je 1 Gemeinde, Basel-Stadt 1 Schwein; im Juni: Luzern 8 Schweine in 3 Gemeinden, Wallis 4 in 2.

Räude. Im April: Freiburg 11, Tessin 90 Schafe in je 1 Gemeinde verseucht und verdächtig; im Mai Waadt 5 in 1; im Juni: Freiburg 4 Ziegen in 1 Gemeinde.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft, betreffend Mittheilungen über seuchenverdächtige Viehsendungen. Vom 4. März 1899.

An sämmtliche Herren Regierungspräsidenten.

Die Veterinärpolizei auf dem hiesigen städtischen Zentralviehhofe hat in letzter Zeit wiederum mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß die vorgeschriebenen Mittheilungen über Zuführung seucheverdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Thiere zu spät oder überhaupt nicht erstattet worden sind, so daß die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln nicht rechtzeitig und in wirksamer Weise getroffen werden konnten.

Außerdem sind von auswärtigen Behörden Gesuche um Mittheilung über die Herkunft seuchekranker Thiere wiederholt nicht an die „Veterinärpolizei“, sondern an die „Direktion des Zentralviehhofes“ gerichtet worden, was eine Verzögerung der Beantwortung solcher Gesuche zur Folge hatte, weil die Direktion des Zentralviehhofes eine städtische Verwaltungsbehörde ist, deren Geschäfte von denen der Königlichen Veterinärpolizeibehörde völlig getrennt sind.

Ich bringe deshalb die genaueste Beachtung der Vorschriften über die rechtzeitige Anmeldung der seucheverdächtigen Viehsendungen, insbesondere die Erlasse vom 17. Dezember 1892 — I. 24 723 —, 10. März 1894 — I. 4523 —, 22. April 1895 — I. 7766 — und 24. Dezember 1896 — I. G. 9663 — in Erinnerung und bestimme zugleich, daß auch die Gesuche um Auskunft in veterinärpolizeilichen Angelegenheiten nicht an die Direktion des Zentralviehhofes, sondern ebenso wie die Mittheilungen über Zuführung seucheverdächtiger Thiere an die Königliche Veterinärpolizei auf dem Zentralviehhofe zu Berlin zu richten sind.

Euere Hochgeboren/Hochwohlgeboren ersuche ich, die Polizeibehörden 2c. hiernach mit Anweisung zu versehen.

J. V.: Sterneberg.

[1]) Siehe Anm. 2 auf nebenstehender Seite.

Desgleichen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 9. August 1899. (Amtsbl. S. 528.)

Unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 28. April 1893 (Amtsbl. S. 141), der Bekanntmachung vom 22. März 1894 (Amtsbl. S. 91),[1]) der Bekanntmachung vom 9. März 1895 (Amtsbl. S. 95),[2]) der landespolizeilichen Anorgnung vom 29. September 1897 (Amtsbl. S. 368)[3]) ordne ich zur Ausführung der landespolizeilichen Anordnung vom 7. April 1893 (Extrabl. zu Stück 14 des Amtsblatts)[4]) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 Folgendes an:

§ 1. Die zur Einfuhr (Durchfuhr) von Pferden aus Rußland von der Landseite her in den Regierungsbezirk Königsberg erforderliche Untersuchung findet lediglich an den nachstehend bezeichneten Grenzorten und Tagen jeder Woche statt:

im Kreise Neidenburg:
bei der Station Illowo am Donnerstag,
" " " Napierken am Freitag Vormittag,
" " " Camerau am Freitag Nachmittag;
im Kreise Ortelsburg:
bei der Station Opaleniek am Montag,
" " " Friedrichshof am Freitag Vorm.;
im Kreise Memel:
bei der Station Nimmersatt am Donnerstag,
" " " Bojohren am Dienstag,
" " " Laugallen am Freitag,
" " " Pöszeiten am Montag;

und zwar in allen Stationen nur auf vorherige Anmeldung durch die Transporteure bei der Zollstelle des Uebergangspunktes, welche bis 12 Uhr Mittags des vorhergehenden Tages zu erfolgen hat.

Für die Untersuchung an diesen Tagen ist neben den vorgeschriebenen Untersuchungsgebühren keinerlei Vergütung an den beamteten Thierarzt von den einführenden Personen zu zahlen.

§ 2. Die Landräthe der Grenzkreise werden ermächtigt, im Falle besonderen Bedürfnisses, namentlich behufs Auftriebs auf Märkte, ausnahmsweise die Untersuchung auch an anderen Tagen unter der Bedingung zu genehmigen, daß neben den vorgeschriebenen Untersuchungsgebühren auch die etwaigen Reisekosten und Tagegelder der beamteten Thierärzte von den einführenden Personen getragen werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit Ablauf des Tages, an welchem sie in den betreffenden Kreisblättern der Kreise Neidenburg, Ortelsburg und Memel publizirt worden ist, in den betreffenden Kreisen in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Erfurt. Die vom Regierungs-Präsidenten mit Rücksicht auf die um sich greifende Maul- und Klauenseuche unterm 9. Februar d. Js. erlassene landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, welche auf S. 730 der Veröff. erwähnt ist, deckt sich inhaltlich im Wesentlichen mit der Anordnung für den Regierungsbezirk Münster vom 25. April d. Js. (Veröff. S. 710).

Desgleichen. Reg.-Bez. Erfurt. Bekanntmachung. Vom 19. Juni 1899.

Die in dem Reichsviehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und den ergänzenden Vorschriften des Herrn Reichskanzlers angeordnete Anzeigepflicht beim Verdacht und Ausbruch ansteckender Thierkrankheiten wird noch immer vielfach verletzt.

[1]) Veröff. 1894 S. 563. — [2]) Desgl. 1895 S. 505. — [3]) Desgl. 1897 S. 885. — [4]) Desgl. 1893 S. 272.

Ich bringe daher nachstehend diejenigen Viehseuchen zur Kenntniß, für welche zur Zeit die Anzeigepflicht besteht: 1. Milzbrand. 2. Tollwuth. 3. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel. 4. Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine. 5. Lungenseuche des Rindviehes. 6. Pockenseuche der Schafe. 7. Beschälseuche der Pferde. 8. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes. 9. Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe. 10. Rothlauf der Schweine, Schweineseuche und Schweinepest. 11. Gehirn-Rückenmarks-Entzündung der Pferde (sogen. Borna'sche Krankheit). 12. Geflügelcholera.

Die Anzeige ist spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen der Ortspolizeibehörde (auf dem Lande dem Amtsvorsteher) zu erstatten. Nur bezüglich der Schweineseuche, Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine ist auf dem Lande die Anzeige an den Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zu richten. Eine Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige hat gerichtliche Bestrafung und den Verlust des gesetzlichen Anspruches auf Entschädigung zur Folge.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Minden. Eine landespolizeiliche Anordnung zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera ist von dem Regierungs-Präsidenten unter dem 10. Juli 1899 erlassen (Amtsbl. S. 233). Dieselbe ist gleichlautend mit der entsprechenden, für den Reg.-Bez. Königsberg erlassenen, in Jahrg. 1897 der Veröff. auf S. 713 u. 714 abgedruckten Anordnung, nur heißt es in § 8 Gemeindevorsteher statt „Ortsvorsteher", und nach § 11 tritt die Anordnung mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Desgleichen. Reg.-Bez. Kassel. Verfügungen an den Polizei-Präsidenten in Kassel und sämmtliche Landräthe, betr. die Kontrole der Händlerställe.

I. Vom 12. November 1898.

Die im diesseitigen Regierungsbezirke z. Zt. in größerer Verbreitung aufgetretene Maul- und Klauenseuche hat zu den Beobachtungen geführt, daß dieselbe vielfach durch Handelsvieh, welches aus verseuchten Gegenden mit Umgehung der von mir erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895[1]), betr. die thierärztliche Untersuchung von Wiederkäuern und Schweinen, welche mit der Eisenbahn in den Regierungsbezirk eingeführt werden, eingeschleppt worden ist. Ebenso ist die Weiterverbreitung der Seuche durch Thiere veranlaßt, welche entweder mit der Seuche behaftet oder infizirt waren und somit bei dem Abtreiben von den größeren, außerhalb des Regierungsbezirks abgehaltenen Viehmärkten die Seuche auf die Viehbestände verschiedener Kreise im diesseitigen Bezirk übertragen haben.

Ich ordne deshalb im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Seuche und solange die Gefahr noch fortbesteht unter Aufhebung der Ziffer 4 meiner Verfügung vom 4. Oktober 1895 A III 9078 und der Verfügung vom 20. März 1896 A III 2889 auf Grund des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bis auf Weiteres Folgendes an:

Die Stallungen der Viehhändler sind durch die beamteten Thierärzte alle 14 Tage einer Kontrole zu unterwerfen.

Bei diesen Revisionen sind die etwa vorgefundenen Thiere rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes genauestens zu untersuchen, jedesmal der Bestand der Thiere aufzunehmen nach Stückzahl, Farbe, Geschlecht, Abzeichen (bei Schafen und Schweinen summarisch) und bei den nachfolgenden Revisionen an der Hand der Listenbücher, die, wo es angängig ist, stets einzusehen sind, der An- und Weiterverkauf, sowie Veränderungen im Bestande zu prüfen.

Unregelmäßigkeiten, welche sich in den Listenbüchern (cf. m. Verfg. v. 3. Dezember 1896 A III 12 993[2]) vorfinden, sind bei dem Landrath zur Anzeige zu bringen.

Finden sich bei den 14 tägigen Untersuchungen Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche vor, oder liegt der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vor, so ist ein genauer Befund über die gemachten Wahrnehmungen aufzunehmen und der Ortspolizeibehörde hiervon umgehend Mittheilung zu machen.

Der Kreisthierarzt ist nach §§ 14 und 17 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes befugt, die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, selbst wo es erforderlich erscheint, die Bewachung derselben anzuordnen.

Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer bezw. den Angehörigen schriftlich zu ertheilen.

Zuwiderhandlungen gegen diese von dem Kreisthierarzte getroffenen Anordnungen werden nach § 66 desselben Gesetzes Ziffer 3 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die Kosten der durch die Kreisthierärzte vorzunehmenden Untersuchungen der Händlerställe fallen nach einer Entscheidung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 21. Juli 1895 und 26. Juli 1898 den Händlern zur Last.

II. Vom 18. Januar 1899.

Nachdem in den letzten Wochen die Maul- und Klauenseuche eine erhebliche Abnahme erfahren hat, bestimme ich hierdurch, daß die durch meine Verfügung vom 12. November v. J. A III 7392 angeordneten Revisionen der Händlerställe bis auf Weiteres nur in Zwischenräumen von 4 Wochen vorzunehmen sind.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Kassel. Der Regierungs-Präsident hat unterm 29. April d. J. zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche eine landespolizeiliche Anordnung, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, erlassen, welche inhaltlich im Wesentlichen der Anordnung für den Regierungsbezirk Münster vom 25. April d. J. (Veröff. S. 710) entspricht. Im Anschluß an diese sofort im Kreisblatt zu veröffentlichende Anordnung vom 29. April d. J. war unter demselben Datum noch Folgendes verfügt:

Die Ortspolizeibehörden, welche sich im Umkreise von 20 km um eine Viehversandt-Station befinden, haben den Vorständen der betreffenden Stationen sofort direkte Mittheilung von dem Ausbruch der Seuche in ihrem Bezirke, sowie dem Erlöschen derselben zu machen, damit die Stationsvorstände in der Lage sind, sofort die vorgeschriebenen Maßregeln zu treffen. Zu diesem Zwecke sind die Polizeibehörden derjenigen Ortschaften, welche in dem bezeichneten Umkreise von 20 km um eine oder mehrere Stationen liegen, von Ihnen einzeln mit Weisung zu versehen. Die Berechnung der Entfernung hat ohne Rücksicht auf Kreis- und Provinzgrenzen zu erfolgen, soweit preußische Nachbarstationen in Frage kommen, da die verschärfte Desinfektion hinfort in allen preußischen Gebietstheilen zur Anwendung gelangt. Den Polizeibehörden ist die rechtzeitige Anzeige strengstens zur Pflicht zu machen. Ich habe es den Eisenbahnbehörden überlassen, falls aus besonderen Gründen die Seuchenmittheilungen an andere Eisenbahndienststellen als die Stationsvorstände, gewünscht würden, sich diesbezüglich mit den betreffenden Herren Landräthen behufs anderweitiger Weisung an die Ortspolizeibehörden direkt zu verständigen. Von derartigen Abweichungen ist mir in jedem Falle Mittheilung zu machen.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aachen. Polizeiverordnung, betr. Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen und Finnen. Vom 13. Mai 1899. (Amtsbl. S. 170.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883,

[1]) Veröff. 1896 S. 74. — [2]) Desgl. 1897 S. 387.

sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen was folgt:

§ 1. Der § 2 der Bezirks-Polizeiverordnung vom 27. August 1897 (Amtsblatt S. 237) erhält folgenden Zusatz:

„Alles aus dem Auslande auf Landwegen eingeführte Fleisch von Schweinen und Wildschweinen, sowie alle aus solchem Fleische bereiteten Waaren, sobald diese Gegenstände in Mengen von mehr als 2 kg eingeführt werden, sind untersuchungspflichtig und unverzüglich dem der Einfuhrstelle zunächst wohnenden Fleischbeschauer unter Vorzeigung der Zollquittung zur Untersuchung vorzulegen. Die Verpflichtung hierzu liegt demjenigen ob, welcher das Fleisch oder die Waaren einführt, ohne Rücksicht darauf, ob er der Eigenthümer ist."

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Amtsblatt in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand. Vom 13. Mai 1899.

Die im nächsten Amtsblatte abgedruckte Polizeiverordnung vom heutigen Tage, betreffend die Untersuchung des aus dem Auslande auf Landwegen eingeführten Schweinefleisches pp. auf Trichinen und Finnen[1]) wollen Sie in dem zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blatte gefälligst kostenfrei veröffentlichen lassen.

Infolge dieser Polizeiverordnung enthält der § 1 der „Dienstanweisung für die amtlichen Fleischbeschauer im Regierungsbezirk Aachen" vom 25. Februar v. J. folgenden Zusatz:

„Bei dem aus dem Auslande auf Landwegen eingeführten, infolge der Bezirks-Polizeiverordnung vom 13. Mai 1899[1]) untersuchungspflichtigen Schweinefleische oder solchen Fleischwaaren hat der Fleischbeschauer das Gewicht des ihm zur Untersuchung vorgelegten Fleisches mit dem auf der Zollquittung angegebenen Gewicht zu vergleichen. Bei Nichtübereinstimmung ist sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten."

Diesen Zusatz zur Dienstanweisung wollen Sie den Fleischbeschauern Ihres Bezirks (durch die Ortspolizeibehörden) gefälligst sofort bekannt geben.

Abdrücke dieser Verfügung für die Ortspolizeibehörden sind beigefügt.

Der Regierungs-Präsident.

Baden. Erlaß des Ministeriums des Innern, die Einfuhr italienischen Geflügels betr. Vom 27. Dezember 1898.

I. An sämmtliche Gr. Bezirksämter:

Die von uns mit Erlaß vom 7. Oktober d. J. Nr. 31 373 angeordneten Erhebungen haben ergeben, daß eine größere Anzahl von Zweiggeschäften bezw. Verkaufsstellen italienischer Geflügelhandlungen im Lande besteht, sowie daß vielfach italienisches Geflügel durch Verkaufsstellen ähnlicher Art in den benachbarten Staaten eingeführt wird. Zur Abwehr der hierdurch bedingten Gefahr der Einschleppung der Geflügelcholera werden die Gr. Bezirksämter ermächtigt, erforderlichen Falles auf Grund des § 19 des Reichsseuchengesetzes die nachfolgende Anordnung in Vollzug zu setzen:

„Händler, welche Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse) aus Italien zum Zwecke des Verkaufs lebend in das Großherzogthum einführen, sind, sofern das Geflügel nicht sofort zur Schlachtung kommt, verpflichtet, binnen 12 Stunden nach der Einführung des Geflügels hievon unter genauer Angabe der Art und Zahl desselben bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes bezw. desjenigen Ortes, an welchem die erste Einstellung im Lande stattfindet, Anzeige zu erstatten.

Dieselbe Verpflichtung liegt in Vertretung der Händler den Besitzern von Gast- oder Privatställen ob, in welchen das Geflügel eingestellt wird.

[1]) S. oben.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung auszustellen und dem Bezirksthierarzt von dem Tag der Einstellung der Thiere unter Angabe der Art und Zahl des Geflügels alsbald schriftlich Mittheilung zu machen.

Am fünften Tage nach erfolgter Einstellung nimmt der Bezirksthierarzt die Untersuchung des Geflügels vor. Ehe diese stattgefunden hat und das Geflügel für seuchefrei erklärt worden ist, darf dasselbe nicht vom Einstellungsort entfernt werden.

Ist während der Dauer der Beobachtung weiteres Geflügel in dem Stalle eingestellt worden, so darf auch das früher eingestellte nicht entfernt werden, bevor nicht die Beobachtungsfrist für das später eingestellte umlaufen ist.

Nach Ablauf der fünftägigen Frist ist eine gründliche Reinigung der von dem eingebrachten Geflügel benutzten Räumlichkeiten anzuordnen. Die Reinigung ist nach Angabe des Bezirksthierarztes und unter ortspolizeilicher Ueberwachung zu bewirken.

Die Kosten der bezirksthierärztlichen Untersuchung fallen dem Händler bezw. in dessen Vertretung dem Besitzer des Stalles, in welchen das Geflügel eingestellt ist, zur Last."

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn das Geflügel aus Italien zunächst in ein Nachbarland verbracht und von dort nach Baden eingeführt wird und nicht nachweislich einer fünftägigen sanitätspolizeilichen Beobachtung innerhalb des Reichs unterworfen war.

Die Aemter haben von einer solchen Anordnung bezw. deren Zurücknahme jeweils den Eisenbahndienststellen der in Betracht kommenden Bahnstationen Kenntniß zu geben, welche in der Folge ihrerseits das Bezirksamt von der Ausladnng von Geflügelsendungen nichtbadischer Herkunft unter Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers verständigen werden.

Ebenso ist hierher und den Gr. Landeskommissären Anzeige zu erstatten, wenn die gedachte Maßregel in Vollzug gesetzt oder zurückgenommen wird.

II. Nachricht hievon den Gr. Herren Landeskommissären[1]).

Desgleichen. Erlaß des Ministeriums des Innern an die Gr. Generaldirektion der Staatseisenbahnen, die Desinfektion von Eisenbahnviehwagen betr. Vom 3. März 1899.

Auf Anregung des Reichsamts des Innern wird zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche auf Grund der Bestimmung in § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 19. November 1886 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 533)[2]) mit Wirkung vom 15. d. M. ab bis auf Weiteres angeordnet, daß Eisenbahnwagen mit Klauenviehsendungen (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) aus solchen Verladestationen, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht, bezw. noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom $\frac{30. \text{ Mai}}{27. \text{ Juni}}$ 1895 für erloschen erklärt worden ist, nach ihrer Entladung in Gemäßheit der Vorschrift des § 9 b mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung desinfiziert werden. Dem gleichen Verfahren sind die bei der Verladung und Beförderung von solchen Thieren zum Füttern, Tränken, Befestigen, oder zu sonstigen Zwecken benützten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltung (§§ 11 u. 15 a. a. O.) zu unterwerfen.

Um den Eisenbahndienststellen die rechtzeitige Kenntniß von der Verseuchung des bezeichneten Umkreises der Versandtstationen zu vermitteln, sind die Gr. Bezirksämter angewiesen, von dem Ausbruch und dem Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in einer Gemeinde jeweils den in Betracht kommenden Betriebsinspektoren und, soweit es sich um Privatbahnen handelt, den Vor-

[1]) Vgl. hierzu die Bekanntmachung v. 20. Juni 1899 Veröff. S. 602. — [2]) Veröff. 1887 S. 54.

ständen derselben sofort die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Hiernach wolle das Weitere veranlaßt werden.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz. Vom 18. August 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 437.)

Für die Dauer des mit Bekanntmachung vom 12. September 1898 (Ges.- u. Verordn.-Bl. Seite 420)[1]) erlassenen Verbots der Einfuhr von Klauenvieh aus der Schweiz wird mit Wirkung vom 1. September l. J. ab bestimmt, daß die Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln der gedachten Herkunft über die in der Bekanntmachung vom 31. Mai 1897 (Ges.- u. Verordn.-Bl. Seite 84)[2]) bezeichneten Zollstellen nur nach vorausgegangener Anmeldung bei dem betreffenden Grenzthierarzte gestattet ist.

Als solche sind bestellt:

1. für die Zollstelle am Kreuzlinger Thor und die Zollstelle Hauptamt (Hafen) in Konstanz der Großherzogliche Bezirksthierarzt Zundel in Konstanz;
2. für die Nebenzollämter Radolfzell und Wangen der Großherzogliche Bezirksthierarzt Fehsenmeier in Radolfzell;
3. für die Zollstellen in Singen, Randegg und Gailingen Thierarzt Reichle in Singen;
4. für die Zollstelle am Bahnhof in Stühlingen Thierarzt Schropp daselbst, bezw. der Großherzogliche Bezirksthierarzt Sturm in Bonndorf;
5. für die Zollstellen in Erzingen, Riedern, Kadelburg, Rheinheim, Fahrhaus und Waldshut Thierarzt Heger, bezw. der Großherzogliche Bezirksthierarzt Müller in Waldshut;
6. für die Zollstellen Rheinbrücke in Säckingen, Rheinbrücke in Kleinlaufenburg und bei Rheinfelden-Nollingen Thierarzt Görger in Basel, bezw. der Großherzogliche Bezirksthierarzt Waßmer in Säckingen;
7. für die Zollstellen am Badischen Bahnhof in Basel und in Stetten Thierarzt Görger in Basel, bezw. der Großherzogliche Bezirksthierarzt Dotter in Lörrach.

Hinsichtlich der für die Untersuchung zu entrichtenden Gebühren greift die Vorschrift im letzten Absatze der Bekanntmachung vom 31. Mai 1897 Platz.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Desgleichen. Bekanntmachungen, die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 23. August 1899. (Ebd. S. 438.)

I. Das mit Bekanntmachung vom 21. Juli d. J. (Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXXVIII) für[3]) die Amtsbezirke Bühl, Heidelberg, Kehl, Offenburg, Sinsheim und Tauberbischofsheim angeordnete Verbot des Handels mit Rindvieh im Umherziehen wird mit Rücksicht auf die Fortdauer der Seuchengefahr bis zum 1. Oktober d. J. verlängert.

II. Im Hinblick auf die dermalige Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird für die Amtsbezirke Breisach, Durlach, Emmendingen, Eppingen und Lahr der Handel mit Rindvieh im Umherziehen bis zum 1. Oktober d. J. auf Grund des Artikels 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend (R.-G.-Bl. Seite 685) verboten.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Bekanntmachung, die Bekämpfung der Geflügelcholera betr. Vom 24. August 1899. (Ebd.)

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das unterm 20. Juni d. J.[4]) erlassene Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Ges.- und Verordn.-Bl. Seite 266) bis zum 1. Januar 1900 verlängert.

Unterschrift wie oben.

[1]) Veröff. 1898 S. 807. — [2]) Desgl. 1897 S. 543. — [3]) Desgl. 1899 S. 710. — [4]) Desgl. S. 602.

Sachsen-Koburg-Gotha. Das Staatsministerium hat unterm 18. August 1898 eine Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Geflügelcholera, erlassen (Ges.-Samml. S. 29), welche inhaltlich der landespolizeilichen Anordnung für den Regierungsbezirk Königsberg vom 23. August 1897 (Veröff. 1897 S. 713) im Wesentlichen enspricht.

Statt des in § 2 und § 3 dieser Anordnung erwähnten beamteten Thierarztes ist in der Verordnung vom 18. August v. J. an entsprechender Stelle die „Bezirksverwaltungsbehörde (Stadtrath der Städte Gotha, Ohrdruf und Walterhausen; Landrathsamt)“ genannt; der § 11 lautet:

§ 11. Die Bezirksthierärzte haben in den Monatsrapporten, welche an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu erstatten sind, die Fälle von Geflügelcholera zu verzeichnen.

Desgleichen ist in den Vierteljahresberichten der Bezirksverwaltungsbehörden der betreffenden Seuchenfälle Erwähnung zu thun.

Nach § 12 ist die Verordnung am 1. September 1898 in Kraft getreten.

Aegypten. Nach einer Mittheilung vom 22. Juli ist in dem Bezirke von Galioub (Provinz Galioubieh) sowie in Achmoun und in Menouf (Provinz Menoufieh), in Bibeh (Provinz Beni Souf) und in Fachn, Motai und Abou Kouegas (Provinz Minieh) das Auftreten der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt, und wird bis auf Weiteres ein entsprechender Vermerk in die Patente und Gesundheitszeugnisse, die in den ägyptischen Häfen ausgestellt werden, aufgenommen.

Kapland. Seitens der Regierung der Kapkolonie sind unter dem 25. Februar 1897 die nachstehenden, zur Zeit noch in Kraft befindlichen Bestimmungen, betr. die Einfuhr von Schweinen, erlassen worden:

1. Vor der Verladung soll der Eigenthümer sich von einem qualifizirten Thierarzt eine Bescheinigung darüber ausstellen lassen, daß die Schweine zur Zeit der Verladung frei von Erscheinungen einer kontagiösen oder infektiösen Krankheit sind.
2. Der Verfrachter hat vor einer zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes eine eidliche Erklärung zu unterzeichnen, daß die Schweine sich mindestens 14 Tage lang vor ihrer Verladung auf den Grundstücken befunden haben, von denen sie zwecks ihrer Verladung weggebracht werden, und daß während dieser Zeit kein anderes Schwein auf die gedachten Grundstücke gekommen ist; daß die Schweine frei von Schweinefieber und auch nicht aus von Schweinefieber verseuchten Orten oder Gegenden gekommen sind; ferner daß der Transport der Schweine nicht durch irgend eine geltende gesetzliche Bestimmung des Landes, Staates oder Territoriums, von wo aus der Transport vor sich geht, verboten ist.
3. Die vorerwähnte Bescheinigung und Erklärung müssen dann einer von der Regierung der Kapkolonie hierzu ermächtigten Persönlichkeit zwecks der in Gemäßheit der „Animal Diseases Act No. 27“ von 1893[1]) erforderlichen Prüfung übergeben werden.
4. Schweine, die in irgend einem Hafen oder Orte der Kolonie ankommen, ohne von den vorerwähnten Bescheinigungen und Erklärungen begleitet zu sein, oder die mit dem Schweinefieber behaftet befunden werden, werden nach dem Gutbefinden der Regierung behandelt. (R.-Anz. Nr. 203 vom 29. August 1899.)

Vermischtes.

Preußen. Die Thätigkeit der Abtheilung zur Heilung und Erforschung der Tollwuth am Institute für Infektionskrankheiten zu Berlin im Jahre 1898. (Nach dem Berichte im Klinischen Jahrbuch 1899 Bd. 7.)

Seit Eröffnung der Abtheilung Ende Juni 1898 haben im Berichtsjahre im Ganzen 137 Personen da-

[1]) Veröff. 1894 S. 56.

selbst in Behandlung gestanden; davon sind 16 als Bestand in das Jahr 1899 übergegangen. Von den Behandelten ist Niemand weder während noch bisher nach der Zeit der Behandlung erkrankt; sämmtliche entlassene Personen werden in der Heimath ein Jahr lang unter Beobachtung gehalten. Unter den 137 Gebissenen befanden sich 89, bei denen Tollwuth des beißenden Thieres durch den Versuch, 34, bei denen sie allein durch die thierärztliche Untersuchung festgestellt worden ist, und 14, bei denen die Bisse von wuthverdächtigen Thieren herrührten. Von den Gebissenen stammten aus den Provinzen Ostpreußen 4, Westpreußen 18, Brandenburg 8, Pommern 9, Posen 5, Schlesien 23, Sachsen 3, aus dem Königreich Sachsen 56 und aus den übrigen deutschen Bundesstaaten 11.

Frankreich. Gesundheitsverhältnisse in der Stadt Hâvre im Jahre 1898.

Bei einer Einwohnerzahl von 119 470 Seelen wurden im Berichtsjahre 3851 Kinder geboren (gegen 3777 und 3671 in den beiden Vorjahren); davon waren 561 außerehelicher Abkunft. Auf je 1000 E. kamen 32,2 Geburten (31,6 im Vorjahre).

Die Sterbefälle beliefen sich auf 3434, d. i. auf je 1000 E. 28,7 (25,5).

Bei den Kindern bis zu einem Jahre betrug die Sterbezahl 862, d. i. 22,4 % der Geburten und 25,1 % der Gesammtsterbefälle. Wie in früheren Jahren war bei ihnen die Todesursache hauptsächlich Durchfall und Darmentzündung. Als Ursache für das Auftreten der letztgenannten Krankheiten wird die vielfach mangelhafte Beschaffenheit der zur künstlichen Ernährung der Säuglinge dienenden Kuhmilch angegeben.

Insgesammt sind gestorben an Durchfall und Darmentzündung 541 (im Vorjahre 501 Personen), Herzleiden 192 (160), Altersschwäche 168 (136), Masern 143 (1), Krebs und krebsähnlichen Geschwülsten 123 (125), angeborener Schwäche 54 (73), Kindbettfieber 6 (15), Pocken 1 (1), Scharlachfieber 1 (1), Diphtherie 10 (21), Typhus 46 (42).

Die Gesammtzahl der im Laufe des Berichtsjahres zur Anzeige gebrachten Typhusfälle betrug 149.

Der Lungenschwindsucht sind im Berichtsjahre 581 Personen erlegen (in den 3 Vorjahren 611, 628 und 589), d. i. 49 von je 10 000 E.; der 6. Theil aller Sterbefälle war auf diese Todesursache zurückzuführen. Desinfektionen von Wohnungen, welche Schwindsüchtige innegehabt hatten, von Kleidungsstücken, Wäsche und Betten der an dieser Krankheit Verstorbenen fanden 217 (142) mal statt.

Eine Desinfektion von Wohnungen überhaupt ist im Ganzen in 452 (377) Fällen, von Bettzeug u. s. w. 452 mal vorgenommen worden.

Unentgeltliche Impfungen wurden im Berichtsjahre bei 1399 (1669) Personen ausgeführt.

Es wird beabsichtigt, außerhalb der Stadt eine Heil- und Pflegeanstalt für Lungenschwindsüchtige zu errichten.

Großbritannien. Gesundheitszustand und Gesundheitspflege in Birmingham im Jahre 1898. Nach dem Report on the health of the city of Birmingham for the year 1898. (Vgl. Veröff. 1898 S. 996).

Der Gesundheitszustand war im Berichtsjahre im Allgemeinen besser als in den letzten Jahren; namentlich ist die Sterblichkeitsziffer an den hauptsächlichsten Infektionskrankheiten mit Ausnahme von Unterleibstyphus und Diarrhöe unter dem Mittel der Vorjahre geblieben.

Bei einer auf 510 343 Personen (gegen 505 772 im Vorjahre) geschätzten Einwohnerzahl gelangten 17 289 Geburten, d. i. 34,0 auf je 1000 E. (gegen 33,2), und 9936 Todesfälle, d. i. 19,5 (21,1) ‰, zur Anzeige. Im ersten Lebensjahre starben 3287 (3594) Kinder oder 190 (214) auf je 1000 Geborene, in den ersten fünf Lebensjahren 4586 (5242).

An den sieben wichtigsten Infektionskrankheiten gingen 1400 (1909) Personen, d. i. 2,8 ‰ der Bevölkerung, zu Grunde, und zwar an Pocken 0 (0), Masern 182 (414), darunter 176 Kinder unter 5 Jahren, Scharlach 47 (95), Diphtherie und Croup 132 (160), Keuchhusten 256 (227), typhösen Fiebern 113 (90), Durchfall 668 (923), darunter 534 Kinder unter 1 Jahr.

Es starben ferner an Krebs 342 (gegen 376 im Vorjahre), Lungenschwindsucht 718 (679), Tuberkulose anderer Organe 236 (258), Entzündungen der Athmungsorgane 1626 (1870), Herzkrankheiten 674 (641), Erkrankungen der Verdauungsorgane 1021 (1027), auf gewaltsame Weise oder durch Verunglückung 327 (326), durch Selbstmord 47 und durch Todtschlag 10. Die Sterblichkeit an Diphtherie hat auch im Berichtsjahre, wie nunmehr seit 1895 andauernd abgenommen. Von dem Komité des bakteriologischen Laboratoriums im Mason University College sind im Berichtsjahre Rachenabsonderungen von 202 diphtherieverdächtigen Personen untersucht worden. In 92 von diesen Fällen wurde das Vorhandensein des Diphtheriebazillus nachgewiesen.

Von 17 081 in der Zeit vom Juli 1897 bis dahin 1898 geborenen Kindern sind 2373 vor der Impfung verstorben, 78 % geimpft worden und zwar 11 465 mit Erfolg und 87 ohne Erfolg. Bei 37 Kindern lehnten die Eltern unter Berufung auf die Gewissensklausel die Impfung ab.

Während des Jahres 1898 wurden 81 zum Bewohnen untaugliche Häuser abgerissen und 38 in Stand gesetzt; ferner wurden 1158 Häuser gereinigt und 1353 ausgebessert, in mehreren anderen Wohnungen ist für bessere Lüftung, Wasserzuführung u. s. w. Sorge getragen worden. Kanalboote waren Ende des Jahres 376 in die Liste eingezeichnet. Bei Gelegenheit von 804 Besichtigungen wurden bei 5 dieser Boote unbewohnbarer Zustand, bei 12 Ueberfüllung, bei 11 Zusammenwohnen nicht verheiratheter Personen beiderlei Geschlechts vorgefunden.

Von 449 Milchproben wurden 91 (20 %) beanstandet, davon 28 wegen Zusatzes von Wasser; von den 326 untersuchten Butterproben waren 24 mit fremden Fetten und 64 mit Borsäure versetzt. Insgesammt wurden 1146 Proben von Nahrungsmitteln ꝛc. untersucht, von denen 224 beanstandet wurden.

Algier. Die Thätigkeit des Pasteur'schen Institutes in Algier im Jahre 1898. (Institut Pasteur d'Alger. Rapport sur son fonctionnement pendant l'année 1898.)

Die verschiedenen Dienstzweige des Instituts haben wie in den Vorjahren auch im Berichtsjahre eine weitere beträchtliche Ausdehnung erfahren. In der Abtheilung für Tollwuth wurden im Ganzen 468 Personen (gegen 326 im Vorjahre) behandelt, die höchste Zahl seit 1888, wo man begann, die Gebissenen nach Paris zu schicken. Von diesen Personen sind 4 gestorben, und zwar am 6., 16., 25. und 182. Tage nach Schluß der Behandlung. Da seit Eröffnung des Instituts am 1. November 1894 von den insgesammt Behandelten 1304 Personen nach Abschluß der Behandlung im Ganzen 5 gestorben sind, berechnete sich die durchschnittliche Sterblichkeit bei der in Rede stehenden Behandlungsart auf 0,38 %.

Die Abtheilung für Erzeugung thierischen Impfstoffs hat im Berichtsjahre 13 204 Gläser Lymphe an 183 Gemeinden kostenfrei abgegeben; man schätzt die Zahl der damit geimpften Eingeborenen auf 60 000. Von Diphtherieheilserum wurden 1124 Fläschchen verabfolgt.

Von Schafpockenimpfstoff wurden 208 930 Dosen verbraucht; die mit demselben erzielten Ergebnisse waren in Bezug auf die Regelmäßigkeit und Gleichartigkeit der Wirkung ausgezeichnet. Der Impferfolg schwankte zwischen 85 und 98 %. Milzbrandimpfstoff wurde in

8855 Dosen zur Ausgabe gebracht. Der Erfolg wird als außerordentlich günstig bezeichnet.

Von Mallëin und Tuberkulin wurden nur 69 und 31 Dosen aus dem Institut verlangt.

Die Abtheilung für Pflanzenpathologie und Mikrobiologie für Ackerbauzwecke bearbeitete eine größere Zahl einschlägige Fragen.

Vereinigte Staaten von Amerika. New Jersey. Geburten und Todesfälle im Jahre 1897/98. (22. Annual report of the board of health of the State of New Jersey 1898.) Vgl. Veröff. 1898 S. 828.

Bei einer nach der Zählung vom Jahre 1895 auf 1 810 008 Seelen geschätzten Bevölkerung kamen in dem am 30. Juni 1898 endenden Berichtsjahre 32 515 Lebendgeborene, d. i. 17,96 auf je 1000 E. zur Meldung; todtgeboren wurden 2060 Kinder. Gestorben sind 27 337 Personen (15,11 ‰ d. E.), darunter 9365 Kinder bis zu 5 Jahren.

Todesursache war Malaria in 82 Fällen, Unterleibstyphus in 450, Scharlach in 201, Masern in 195, Keuchhusten in 155, Diphtherie und Croup in 950, Rothlauf in 58, Brechdurchfall der Kinder in 2958, Schwindsucht in 3225, akute Lungenkrankheiten in 3414, Herzkrankheiten in 2286, Krankheiten der Verdauungsorgane in 1484, Krebs in 852, akuter Rheumatismus in 55, Kindbettfieber in 264, gewaltsamer Tod in 1451 Fällen.

Die meisten Todesfälle wurden wiederum, wie auch in früheren Jahren, durch Schwindsucht (11,80 %), akute Lungenkrankheiten (12,49 %) und Brechdurchfall der Kinder (10,82 %) herbeigeführt.

Im bakteriologischen Laboratorium zu Trenton sind die Absonderungen von insgesammt 379 diphtherieverdächtigen Personen untersucht worden; bei 216 von diesen wurde das Vorhandensein von Diphtheriebacillen nachgewiesen.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städt[e]

(Nach dem Supplemento al bolletino statistico mensile, Annual summary of births, deaths

Beobachtungs-Zeit	Geborene: Lebendgeborene männlich	weiblich	Summe	Todtgeborene	Gestorbene: männlich	weiblich	Summe	auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre
Mailand (470 558 Einwohner.)																	
Januar	.	.	.	.	639	528	1167	29,1	221	87	31	21	25	151		239	341
Februar	.	.	.	.	506	431	937	25,7	185	104	18	18	32	113		154	269
März	.	.	.	.	478	433	911	22,7	156	134	34	21	23	110		170	227
April	.	.	.	.	451	442	893	23,1	108	105	39	28	32	130		199	221
Mai	.	.	.	.	502	410	912	22,9	157	111	46	27	42	167		169	161
Juni	.	.	.	.	366	357	723	18,6	143	104	17	9	27	116		129	159
Juli	.	.	.	.	430	370	800	19,9	177	89	23	22	30	107		146	187
August	.	.	.	.	429	400	829	20,7	189	93	25	24	36	131		132	173
Septbr.	.	.	.	.	372	314	686	17,7	143	91	32	16	22	111		116	137
Oktober	.	.	.	.	444	368	812	20,2	130	106	28	21	34	113		144	209
Novbr.	.	.	.	.	378	327	705	18,0	108	68	17	8	21	128		139	187
Dezbr.	.	.	.	.	428	408	836	20,9	123	89	16	15	30	100		171	253
Jahr 1898	6441	6233	12 674	384	5423	4788	10211	21,7	1840	1181	326	230	354	1477		1908	2524
dar. uneheliche	567	572	1 139	61	Auf 100 Gestorbene:				18,02	11,57	3,19	2,25	3,47	14,46		18,68	24,73
London (4 504 766 Einw.)																	
I. Viertelj.	.	.	.	.	.	.	24427	.	.	.	.			.		.	.
II. „	.	.	.	.	.	.	18444	.	.	.	.			.		.	.
III. „	.	.	.	.	.	.	21761	.	.	.	.			.		.	.
IV. „	.	.	.	.	.	.	19304	.	.	.	.			.		.	.
Jahr 1898	67 212	65 220	132432	.	43366	40570	83936	18,7	22 140	12 044	4262			9955		15 437	16 363
Brüssel (205 451 Einwohner.)																	
Januar	229	199	428	29	.	.	351	.	.	.	.		.	.	.	.	.
Februar	211	206	417	25	.	.	290	.	.	.	.		.	.	.	.	.
März	227	189	416	36	.	.	357	.	.	.	.		.	.	.	.	.
April	196	218	414	30	.	.	357	.	.	.	.		.	.	.	.	.
Mai	228	188	416	19	.	.	375	.	.	.	.		.	.	.	.	.
Juni	200	196	396	26	.	.	331	.	.	.	.		.	.	.	.	.
Juli	196	227	423	29	.	.	268	.	.	.	.		.	.	.	.	.
August	192	162	354	17	.	.	363	.	.	.	.		.	.	.	.	.
Septbr.	206	168	374	28	.	.	298	.	.	.	.		.	.	.	.	.
Oktober	168	193	361	26	.	.	321	.	.	.	.		.	.	.	.	.
Novbr.	219	204	423	26	.	.	326	.	.	.	.		.	.	.	.	.
Dezebr.	207	179	386	24	.	.	366	.	.	.	.		.	.	.	.	.
Jahr 1898	2479	2329	4808	315	2076	1927	4003	.	963	416	98		84	292	311	788	857
dar. uneheliche	668	591	1259	119	.	.	.	.	430								

[1]) Für London einschl. Ruhr. — [2]) Außerdem 3 unbekannten Alters. — [3]) Darunter 35 Fälle von Influenza. —
von Rotz.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Fränkel, Prf. Dr. C. Die Ansprüche der Hygiene und der Landwirthschaft an die Beseitigung der Abfallstoffe in Stadt und Land. Berlin 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Freund, Adolf. Die wirksame Desinfektion der beim Thiertransporte verwendeten Eisenbahnwagen. Vortrag. Wien 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Gehe & Co. Verzeichniß neuerer Heilmittel, mit kurzen Bemerkungen über Herkommen, Zusammensetzung und Wirkung. April 1899. Dresden. 8°.

Gesundheitsverhältnisse, Bericht über die — und Gesundheitsanstalten in Nürnberg. Jahrg. 1897. Nürnberg. 8°.

Goering, A. Ueber die verschiedenen Formen und Zwecke des Eisenbahnwesens. Rede. Berlin 1898. 8°.

Hamburg, Jahresbericht der Verwaltungsbehörden der freien und Hansestadt — 1897. Hamburg 1898. 4°.

Handels- und Gewerbekammer, Bericht der — zu Sonneberg auf das Jahr 1898. Sonneberg. 8°.

Hartung, Dr. Hugo. Neue Gesichtspunkte zur Vorbeugung von Tropenkrankheiten Malaria, Dysenterie 2c. Leipzig. 8°.

Haushaltspläne der Stadt M.-Gladbach für das Rechnungsjahr 1899. M.-Gladbach. 4°.

Hellmann, Prof. Dr. G. Regenkarte der Provinz Schlesien. Mit erläuterndem Text und Tabellen. Berlin 1899. 8°.

Hilger, A. Bericht über die 17. Versammlung der freien Vereinigung bayerischer Vertreter der angewandten Chemie in Speyer am 2. u. 3. 9. 1898. Berlin 1899. 8°.

Hochschule, Jahresbericht der Königl. thierärztlichen — in München. 1897—98. München 1899. 8°.

...ailand, London und Brüssel im Jahre 1898.
(...d causes of death in London etc. 1898 und Annuaire démographique etc. 1898.)

Todesursachen.																		Gewaltsamer Tod durch		
Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Syphilis	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht	Lungen- u. Brustfellentzündung	Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	Magen- und Darmkatarrh)	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1	—	14	1	8	—	8	1	12	1	69	101	375		20		539	6	11	—
2	1	14	3	11	—	6	2	4	1	58	73	294		21		431	11	5	—
4	1	20	4	8	—	12	1	8	—	50	68	267		41		415	5	7	—
6	3	12	2	18	—	6	—	12	—	55	97	203		29		427	14	9	—
12	1	13	1	6	—	6	3	14	1	51	84	167		49		487	3	12	2
11	—	6	2	11	—	3	2	14	—	41	69	131		53		355	9	15	—
5	—	6	—	16	—	—	1	10	1	46	81	108		97		408	11	10	—
1	—	10	2	21	—	3	2	12	1	48	100	106		125		378	15	5	—
7	—	12	—	32	—	4	—	7	1	42	74	74		113		306	9	5	—
5	—	13	3	36	—	3	6	9	—	53	66	111		82		408	5	12	—
5	—	11	—	33	—	2	2	13	1	43	66	115		52		357	3	2	—
6	—	7	—	21	—	3	2	6	1	63	65	167		37		438	14	6	—
65	6	138	18	221	—	56	22	121	8	619	944	3)2118		719		5)4949	105	99	2
1494	182	557	817	103	.	43	45	131	91	587	2285	1985	4866	322	—	10 017	777	107	18
1078	154	378	673	72	.	40	49	90	87	498	1915	1312	1929	415	—	8 893	719	117	25
238	108	365	430	119	.	30	25	115	90	420	1734	994	1142	5171	126	9 770	749	120	14
265	139	529	240	291	.	52	65	85	99	587	2032	1430	2274	957	4	9 387	758	93	17
3075	583	1829	2160	585	.	165	184	421	367	2092	7966	5721	4)10 211	6865	130	6)38 067	3003	437	74
2	—	5	1	5	—	1	1	1	.	24	54	34	29	23	—	157	6	8	—
1	—	2	5	1	—	—	—	1	.	10	42	25	32	17	—	140	8	6	—
2	—	3	4	1	—	1	—	2	.	25	61	21	20	32	—	165	9	9	2
1	—	2	4	4	—	2	2	—	.	23	52	30	26	36	—	164	9	2	—
—	—	—	9	4	—	1	3	—	.	11	48	22	26	60	—	174	7	10	—
1	—	2	1	5	—	—	1	4	.	15	50	31	21	44	—	149	3	4	—
—	1	1	—	7	—	—	1	—	.	18	39	12	12	33	—	135	4	5	—
4	1	3	2	6	—	—	1	1	.	29	43	11	20	79	—	149	12	1	1
1	1	1	5	7	—	—	—	1	.	12	30	13	10	72	—	135	6	3	1
4	1	—	5	4	—	—	—	1	.	16	34	26	28	51	—	141	5	4	1
9	1	1	2	3	—	1	1	2	.	13	40	23	35	49	—	138	4	3	1
17	—	1	6	5	—	—	5	1	.	15	61	39	33	30	—	144	5	3	1
42	5	21	44	52	—	6	15	14	.	211	554	287	292	526	—	7)1791	78	58	7

...Desgl. 1283. — 5) Desgl. 3 von Tollwuth. — 6) Desgl. 6 von Flecktyphus. — 7) Desgl. 2 von Milzbrand und 1

35. Woche vom 27. August bis 2. Septbr. 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkranke: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
		der vorangegangenen Woche																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	97	2	81	46	31,7	24,5	—	—	1	—	—	5	6	37	25	23	31	1
Altendorf	46 293	54	—	47	30	52,8	20,3[1]	—	—	—	1	—	7	—	12	5	4	24	3
Altona	153 025	93	3	64	34	21,7	22,9	—	1	1	1	—	5	4	21	12	11	29	2
Augsburg	86 743	54	1	46	25	27,6	27,7	—	—	—	—	—	3	6	17	7	7	18	2
Bamberg	41 070	23	1	14	3	17,7	22,8	—	—	—	—	—	1	—	2	2	1	11	—
Barmen	134 768	78	2	58	27	22,4	18,6	2	—	—	1	—	4	4	27	7	3	19	1
Berlin	1 747 903	961	23	827	405	24,6	21,3	9	9	7	5	1	71	50	299	133	123	369	7
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	46	—	40	20	39,4	18,0	—	—	—	—	—	7	4	14	14	12	14	1
Bochum	58 314	57	1	43	22	38,3	23,5	4	2	—	—	—	3	5	15	2	2	13	1
Bonn	47 966	49	2	28[2]	18	30,4[2]	26,4	—	—	—	—	—	2	3	6	6	6	17	—
Brandenburg	45 914	21	—	26	13	29,4	25,9	—	—	—	—	—	2	1	8	7	7	14	1
Braunschweig	125 536	81	—	82	42	34,0	22,1	1	—	2	—	—	8	3	28	10	10	38	2
Bremen	149 544	98	—	77[3]	47	26,8[3]	18,8	—	—	—	—	—	6	5	26	16	16	38	2
Breslau	405 362	279	12	214[4]	102	27,5[4]	27,9	—	4	2	2	—	29	19	77	16	16	76	5
Bromberg*	50 015	35	1	30	14	31,2	21,3	—	—	1	—	—	4	5	10	9	8	10	—
Charlottenburg	172 166	85	1	66	34	19,9	20,0	1	1	2	—	—	6	8	19	7	6	26	3
Chemnitz	176 830	120	1	100	64	29,4	29,7	—	—	—	—	—	5	7	7	6	4	78	3
Danzig	129 378	94	3	90	54	36,2	26,2	—	—	1	1	—	4	5	41	40	36	32	6
Darmstadt	68 220	32	3	29	17	22,1	20,0	—	—	—	—	—	1	2	11	1	1	15	—
Dessau	48 294	45	1	27	9	29,1	22,5	—	—	—	—	—	1	2	9	9	9	15	—
Dortmund	126 691	112	3	62	22	25,4	22,4	—	4	—	—	—	3	9	28	15	12	17	1
Dresden	388 587	262	13	178[5]	100	23,8[5]	21,3	1	2	2	—	—	13	9	54	24	23	89	8
Düsseldorf	198 787	164	—	134	96	35,1	21,7	1	—	—	—	—	5	6	64	35	33	57	1
Duisburg	78 144	86	4	60	42	39,9	23,9	3	2	1	—	—	—	9	24	10	7	19	2
Elberfeld	148 969	100	4	69	39	24,1	19,0	2	6	—	—	—	3	4	31	15	13	21	2
Elbing	48 906	39	—	29	15	30,8	27,5	—	—	—	—	—	—	3	6	4	4	20	—
Erfurt	82 091	55	2	38	19	24,1	21,3	—	—	—	1	—	2	5	11	7	7	19	—
Essen	109 012	101	3	59	27	28,1	23,2	—	—	—	—	—	4	6	27	11	10	21	1
Flensburg	43 437	40	3	11	3	13,2	21,6	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	7	1
Frankfurt a. M.	250 932	158	7	98	45	20,3	18,6	—	1	—	—	—	15	5	29	10	8	41	7
Frankfurt a. O.	61 616	36	—	35	20	29,5	25,1	—	—	1	—	—	1	1	13	9	9	19	—
Freiburg i. B.	55 882	36	—	27[6]	11	25,1[6]	23,0	—	—	—	—	—	3	5	8	7	7	11	—
Fürth	49 120	28	1	28	16	29,6	26,8	1	—	—	—	—	—	—	12	8	8	14	1
Gera	46 371	26	—	20	11	22,4	27,0	—	—	—	—	—	2	1	8	1	1	8	1
M.-Gladbach	56 554	48	2	39	30	35,9	23,2	—	—	—	2	—	1	3	24	18	18	9	—
Gleiwitz	45 439	47	—	29	11	33,2	20,2	—	1	—	1	—	4	2	2	—	—	19	—
Görlitz	75 652	49	—	48	22	33,0	24,6	—	—	—	—	1	4	1	16	13	12	24	2
Hagen	46 423	34	—	21	12	23,5	21,5	—	—	—	—	—	2	—	11	6	6	7	1
Halberstadt	44 280	23	1	27	14	31,7	24,3	—	—	—	—	—	1	3	11	8	8	12	—
Halle	126 736	72	—	94[7]	44	38,6[7]	23,0	—	1	1	—	—	7	6	39	14	11	39	1
Hamburg	663 073	409	15	296	152	23,2	24,7	—	1	2	1	1	28	24	72	20	16	158	9
Hannover	234 090	126	10	80	40	17,8	19,7	—	—	2	—	—	4	8	23	20	19	40	3
Harburg	47 954	41	2	28	17	30,4	22,9	—	—	—	1	—	—	—	13	11	11	14	—
Hildesheim	43 259	20	1	19	8	22,8	21,2	1	—	—	—	—	—	2	8	7	6	8	—
Kaiserslautern	43 537	39	1	17	10	20,3	19,5	—	—	—	—	—	3	2	5	5	5	6	1
Karlsruhe	91 426	.	.	.	.	.	19,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kassel	99 072	57	—	31	12	16,3	17,3	—	—	—	1	—	3	1	13	5	4	12	1
Kiel	97 487	79	5	40	19	21,3	21,6	—	1	1	—	—	4	3	11	10	10	14	6
Koblenz	41 334	24	1	18	9	22,6	19,8	—	—	—	—	—	1	—	9	2	2	7	1
Köln	349 628	259	10	223	130	33,2	24,9	3	—	2	1	—	6	15	88	40	38	107	1
Königsberg i. Pr.	181 047	115	8	97	40	27,9	27,2	—	2	2	—	—	4	8	40	14	12	39	2
Königshütte	50 570	61	—	39	24	40,1	26,1	—	2	—	—	—	1	9	8	8	6	18	1
Kottbus	40 835	23	1	12	7	15,3	24,1	—	—	—	—	—	1	2	7	2	1	2	—
Krefeld*	108 585	47	2	50	24	23,9	21,3	1	1	2	—	—	5	1	30	29	14	9	1
Leipzig	430 665	305	11	247	152	29,8	22,2	1	—	1	—	—	18	11	112	37	35	100	4
Liegnitz	55 124	32	3	28	11	26,4	27,5	—	—	—	—	1	6	—	7	2	2	14	—
Linden*	41 452	45	—	19	14	23,8	32,5	1	—	—	—	—	1	1	6	6	6	10	—
Ludwigshafen	44 518	60	1	19	13	22,2	24,6	—	—	—	—	—	4	—	4	1	1	11	—
Lübeck	74 878	40	1	36	18	25,0	19,6	—	—	1	—	—	1	—	14	10	10	20	—
Magdeburg	223 160	152	5	133	85	31,0	24,4	—	5	2	—	—	8	6	44	12	12	68	—
Mainz	78 759	28	2	27	10	17,8	21,1	—	—	—	—	—	5	3	6	2	2	10	3
Mannheim	115 386	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 065	30	—	28	12	24,7	19,8	—	—	—	1	—	1	4	7	6	6	15	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 21 = 22,8 ‰. — [3]) Desgl. 70 = 24,3 ‰. — [4]) Desgl. 201 = 25,8 ‰. — [5]) Desgl. 65 = 22,1 ‰. — [6]) Desgl. 22 = 20,5 ‰. — [7]) Desgl. 83 = 34,1 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	62	6	29	18	17,3	23,4	—	—	—	—	—	2	—	17	17	17	10	—
München	447 773	289	8	210	99	24,4	26,2	—	—	—	1	—	20	6	68	8	8	111	4
Münster	62 456	34	3	31	17	25,8	23,8	—	—	—	—	—	3	2	9	9	9	16	1
Nürnberg	213 190	177	8	150	82	36,6	24,3	11	—	3	—	—	20	9	39	31	31	65	3
Offenbach	42 477	32	2	17	12	20,8	20,2	—	—	—	—	—	4	1	7	7	7	5	—
Osnabrück	48 586	31	—	13	6	13,9	19,9	—	—	—	—	—	—	—	4	3	2	8	1
Plauen i. V.	64 073	57	1	36	28	29,2	23,0	1	—	—	—	—	1	—	13	13	13	21	—
Posen	75 545	36	—	43	17	29,6	26,8	—	—	—	—	1	8	1	7	7	5	25	1
Potsdam	61 558	26	—	26[3])	10	22,0[3])	22,0	—	—	—	—	—	4	2	6	3	3	12	2
Regensburg	44 391	.	.	.	.	.	28,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Remscheid	52 235	32	1	29	15	28,9	20,0	—	—	—	1	—	4	4	6	4	3	13	1
Rixdorf*	74 492	81	—	59	47	41,2	26,8[1])	—	—	—	—	—	3	9	22	7	6	25	—
Rostock	53 586	15	—	34	21	33,0	20,4	—	—	1	—	—	1	3	16	16	16	13	—
Schöneberg*	83 080	39	1	29	15	18,2	15,4[2])	—	—	—	—	—	1	2	10	7	7	16	—
Solingen	43 928	30	2	20	9	23,7	22,3	—	1	1	—	—	—	6	3	2	2	8	1
Spandau	63 348	47	2	27	15	22,2	23,9	1	—	1	—	—	3	2	3	—	—	17	—
Stettin	159 132	99	1	88	43	28,8	26,0	—	1	—	1	—	4	3	33	20	20	44	2
Straßburg i. E. . .	144 607	90	11	64	28	23,0	23,5	—	—	—	—	—	8	4	29	29	26	20	3
Stuttgart	153 165	84	2	49	26	16,6	19,0	—	1	—	—	—	1	2	17	15	14	27	1
Trier	41 937	22	1	20	9	24,8	22,2	—	—	—	—	—	2	—	5	4	4	12	1
Ulm	42 083	16	—	16	7	19,8	19,7	—	—	—	—	—	1	—	5	5	5	10	—
Wiesbaden	81 273	43	3	28	.	17,9	18,7	—	—	—	—	—	5	1	6	3	3	14	2
Würzburg	74 449	48	1	27	8	18,9	24,3	—	—	—	—	—	—	1	7	7	6	18	1
Zwickau	53 344	34	1	36	20	35,1	25,2	1	—	1	—	—	5	1	6	4	4	21	1

Woche vom 27. August bis 2. September 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 26 August	518 506	306	12	143	50	14,3	.	—	—	1	3	—	10	13	31	—	—	83	2
Antwerpen bis 26. August .	287 462	172	7	122	54	22,1	.	1	3	1	—	—	10	7	40	—	.	54	6
Brüssel	207 910	9	3	78	26	19,5	.	—	—	—	3	—	8	5	27	.	.	34	1
Budapest bis 26. August .	666 722	429	14	237	82	18,5	.	—	3	1	2	—	39	20	52	.	.	105	15
Christiania	221 255	123	5	87	34	20,4	.	—	—	2	—	—	7	4	34	.	.	40	—
Edinburg	298 927	168	.	131	48	22,8	.	1	—	1	1	.	12	4	15	.	.	97	.
Glasgow	733 903	503	.	372	.	26,4	.	5	5	1	.	.	.	8	98	.	.	255	.
Kopenhagen	349 000	211	1	148	85	22,0	.	—	—	4	2	—	14	6	63	.	.	52	7
Krakau bis 26. August .	83 730	69	7	50	11	31,1	.	1	2	1	—	2	8	12	7	7	6	17	—
Lemberg bis 26. August .	141 484	53	1	75	16	27,6	.	—	—	3	—	—	17	5	3	—	.	46	1
London	4 546 752	2532	.	1931	805	22,1	.	34	5	30	18	4	140	112	633	22	11	895	60
Lyon bis 19. August . .	466 028	157	8	188	25	21,0	.	—	—	3	8	—	40	15	26	—	.	91	5
Madrid bis 17. Juni .	512 596	288	31	295	60	29,9	.	14	—	1	5	—	32	60	48	.	.	127	8
Moskau bis 26. August .	988 610	.	19	554	257	29,1	.	3	5	8	7	1	41	12	193	.	.	284	.
New York bis 12. August	3 550 053	1584	94	1318	417	19,3	.	11	2	31	12	4	169	108	289	.	.	619	73
Odessa	404 651	.	8	180	66	23,1	.	6	3	1	4	—	19	3	51	33	33	86	7
Paris	2 511 629	1126	68	919	175	19,0	.	19	3	5	20	3	203	58	119	—	—	454	35
Petersburg bis 26. August	1 132 677	487	33	474	193	21,8	.	10	5	11	26	1	59	19	97	.	.	246	.
Prag und Vororte . .	384 622	208	17	176	36	23,8	.	—	6	3	1	—	29	15	5	.	.	114	3
Rom bis 29. Juli . .	508 779	214	18	154	22	15,7	.	—	—	2	1	1	10	13	25	.	.	97	5
Stockholm bis 26. August	291 580	139	3	99	31	17,7	.	—	—	2	—	—	12	5	24	9	9	50	6
Triest	166 599	90	8	90	16	28,1	.	—	3	2	4	1	16	14	16	15	—	34	—
Venedig bis 26. August.	172 288	82	2	69	16	20,8	.	—	—	—	1	—	12	4	10	.	.	38	4
Warschau bis 19. August .	601 408	455	8	399	180	34,5	.	13	10	5	2	2	26	38	174	.	.	127	2
Wien	1 623 134	768	49	548	177	17,6	.	3	3	7	3	2	101	57	89	—	—	270	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.**

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 20. bis 26. August 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[8])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	9	—	2	—	5	—	—	—	1	1	—	3	1
Scharlach	18	1	1	—	—	1	2	—	—	—	—	1	4
Diphtherie u. Croup .	50	1	4	2	10	6	6	—	5	2	—	2	2
Unterleibstyphus . .	10	—	2	1	3	2	8	9	2	1	—	5	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	13	—	3	—	2	2	7	—	—	—	—	—	3
Kindbettfieber . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	14	—	3	—	—	—	1	—	6	1	1	—	4
Syph. inkl. Gonorrhöe	43	2	16	4	34	15	20	2	51	18	7	16	51
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	47	—	5	1	3	3	3	2	11	3	—	3	10
Lungenschwindsucht	52	2	5	—	11	6	2	4	25	1	4	15	17
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	61	5	21	5	6	5	4	3	23	2	1	5	22
Akuter Darmkatarrh .	15	3	11	2	4	5	7	5	7	1	2	6	9
Chron. Alkoholismus	18	2	6	1	1	1	1	4	1	—	5	2	26
Ak. Gelenkrheumatism.	33	1	7	—	4	3	4	1	17	7	2	3	7
And. rheumat. Krankh.	21	3	10	1	5	3	3	2	13	1	1	3	13
Verletzungen	122	7	64	7	26	35	25	17	80	26	4	23	71
Alle übrigen Krankh.	558	32	254	30	101	171	107	34	194	94	32	97	411
Summe	1084	59	414	54	215	258	200	83	436	158	59	184	657
Verbliebener Bestand	4277	291	1840	308	.	854	755	342	1381	419	389	785	3094

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	27./8.-2./9.	15	32	[4])46	[4])68	3
Breslau . .	desgl.	3	48	29	6	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	11	95	2	37	—
Arnsberg[6]) .	desgl.	31	10	92	50	4
Aurich . . .	desgl.	4	2	9	2	—
Düsseldorf . .	desgl.	44	66	68	26	5
Erfurt . . .	desgl.	8	70	11	10	1
Hannover . .	desgl.	10	22	10	16	2
Hildesheim . .	.	.	.	.	.	.
Königsberg . .	.	.	.	.	.	.
Lüneburg . .	desgl.	6	17	10	17	—
Marienwerder .	desgl.	3	6	18	24	—
Minden . . .	desgl.	25	—	36	22	2
Münster . .	desgl.	4	—	20	25	—
Osnabrück . .	desgl.	15	32	1	13	1
Posen	desgl.	13	45	48	11	1
Schleswig . .	desgl.	18	38	89	41	2
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	7	1	12	15	—
Stettin . . .	desgl.	21	130	37	26	—
Stralsund . .	desgl.	10	2	19	3	—
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	desgl.	11	47	20	38	1
Stadt München	.	.	.	.	.	.
Nürnberg . .	desgl.	1	107	8	12	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	9	[5])77	—	15	—
Reuß ä. L.[7]) . .	1./8.-31./8.	—	1	20	4	—
Schaumbg.-Lippe	27./8.-2./9.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	4	6	1
Hamburg . .	desgl.	6	4	26	13	5

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde. 24 = 20,3 ‰. — [4]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Außerdem epidemisch in 1 Gemeinde. — [6]) Die Angaben aus den Kreisen Meschede und Wittgenstein fehlen. — [7]) Physikatsbezirk Greiz. — [8] Die Nachweise des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen; außerdem die Angabe des Bestandes des Elisabeth-Kinder-Hospitals.

Witterung. Woche vom 27. August bis 2. September 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	27. August	23,2	8,8	759,6	757,9	757,2	72	33	56	—	O	1
	28. "	23,0	7,9	756,2	755,6	754,6	75	37	44	—	OSO	1
	29. "	21,9	12,1	754,3	754,3	755,6	94	47	80	0,9	W-NW	1
	30. "	24,7	11,4	757,2	756,3	754,1	90	53	63	0,8	W	1
	31. "	21,5	15,0	753,6	753,3	754,1	90	74	86	—	W	1
	1. September	22,0	12,5	751,7	749,8	751,1	93	57	88	1,4	SW	1
	2. "	19,2	11,7	751,4	751,0	751,0	86	87	96	0,5	SW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	27. August	26,6	14,1	718,0	717,2	717,0	75	47	76	8,0	SW	1,4
	28. "	28,6	14,1	716,0	715,9	717,4	61	37	74	1,0	S	2,0
	29. "	23,2	14,3	719,6	719,0	718,8	80	42	71	—	W	2,1
	30. "	24,8	13,4	719,1	717,7	717,0	68	41	61	—	NW	1,0
	31. "	21,8	15,3	717,5	717,6	717,1	69	60	80	3,8	W	1,5
	1. September	23,6	12,6	716,3	715,6	715,6	62	34	66	—	SW	2,1
	2. "	24,2	13,0	715,6	714,3	716,1	69	40	90	15,7	SW	2,4

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 377* bis 392*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 20. September 1899. Nr. 38.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Rußland. Zufolge einer Mittheilung vom 6. September ist die Seuche im Dorfe Kolobowka (S. 741) erloschen. Seit dem 22. August ist eine Neuerkrankung dortselbst nicht mehr vorgekommen.

In der Stadt Samara sind in der Zeit vom 27. August bis zum 7. September 8 verdächtige Erkrankungen mit 4 Todesfällen beobachtet worden; bis zum 11. September sollen weitere derartige Krankheitsfälle sich nicht mehr gezeigt haben.

Aegypten. In Alexandrien ist in der Zeit vom 2. bis 8. September ein neuer Pestfall am 3. September vorgekommen. Die Gesammtzahl der Erkrankungen beläuft sich bisher auf 89, die der Todesfälle auf 43.

Persien. Zufolge einer Mittheilung vom 7. September ist die Pest in Jask am Persischen Meerbusen ausgebrochen.

Britisch-Ostindien. Die Pest hat während der Woche vom 12. bis zum 19. August im Allgemeinen etwas abgenommen. Die Gesammtzahl der aus der Präsidentschaft Bombay zur Meldung gelangten Peststerbefälle ist auf 3370 von 3454 in der Woche vorher zurückgegangen. Dagegen sind die betreffenden Ziffern für die Städte Bombay und Puna von 70 auf 73 bezw. von 1064 auf 1074 gestiegen. Im Staate Kolhapur starben 537 gegen 426 und im Belgaum-Bezirk 492 gegen 675 Personen an der Pest. Die übrigen Theile der Präsidentschaft Bombay wiesen der Wochenübersicht zufolge eine nur unbedeutende Besserung im Stande der Seuche auf. In der Präsidentschaft Madras aber erfolgten nur 2 tödtliche Fälle. In Kalkutta haben sich die Peststerbefälle von 47 auf 39 und im Staate Mysore von 150 auf 85 vermindert.

Zufolge einer Mittheilung vom 22. August ist in der Stadt Hyderabad (Provinz Sind) die Seuche von Neuem und zwar in schlimmer Art ausgebrochen; sie hat hier in der Zeit vom 9. bis zum 20. August zu 67 Erkrankungen und 50 Todesfällen geführt.

China. Nach einer Mittheilung vom 8. August ist der Hafen und Bezirk von Swatow (S. 529) frei von Pest.

Madagaskar. Das Auftreten der Pest in Tamatave ist einer Mittheilung vom 15. September zufolge amtlich festgestellt.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 13. bis 19. August sind 4 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige: in der Zeit vom 1. bis 30. Juni in Buenos Aires 8 Todesfälle, vom 8. bis 14. Juli in Rio de Janeiro 6, vom 6. bis 12. August in Barranquilla 1 Erkrankung und 1 Todesfall, vom 2. bis 22. August in Panama 20 und 1, am 4. August in Alajuela (Costa Rica) 12 Erkrankungen, in Heredia 1, am 8. August in Port Limon 1, vom 4. bis 24. August in Havana 33 und 9 Todesfälle, vom 6. bis 12. August in Manzanillo 1 Erkrankung und in Matanzas 1 und 1 Todesfall, vom 30. Juli bis 12. August in Santiago 10 und 4, am 24. August in Sancti Spiritu (Cuba) 2 Erkrankungen, am 9. August in Jalapa (Mexiko) 5 Todesfälle, am 29. August in Orizaba 6 Erkrankungen, am 21. August in Cosamaloapam 1, vom 30. Juli bis 9. August in Tuxpan 25 Todesfälle, vom 4. bis 17. August in Vera Cruz 61 Erkrankungen und 26 Todesfälle, vom 26. Juli

bis 1. August in San Salvador 2 Erkrankungen; ferner wurden auf Schiffen vom 5. bis 11. August im Hafen von Havana 5, vom 6. bis 12. August in dem von Santiago 2 und am 26. August auf der Süd-Atlantischen Quarantänestation 4 Fälle ermittelt. Der Ausbruch der Seuche wurde außerdem noch aus folgenden Orten ohne Angabe der Fälle gemeldet: Punta Arenas (Costa Rica), Amealco (Mexiko), Cinchapa, Hidalgo, Juchitan, La Junta, San Geronimo, San Juan und San Lorenzo (Public health reports Nr. 33 u. 34.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 3, Petersburg 2 Todesfälle; Paris 3, Petersburg 20, Warschau (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 18 Erkrankungen; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Lüneburg 4 Erkrankungen; **Trichinose:** Hannover (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 25, New York 26 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 68, Reg.-Bez. Schleswig 52, Hamburg 35, Kopenhagen 27 Erkrankungen; **Influenza:** London (Krankenhäuser) 3, Moskau 2, New York 6, Petersburg 3 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 65 Erkrankungen; **Ruhr:** Reg.-Bezirke Arnsberg 128, Düsseldorf 237, Münster 43 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** Nürnberg 87, Hamburg 88 Erkrankungen.

Ferner wurden Erkrankungen an **Masern** gemeldet in Berlin 31, Breslau 89, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 136, Düsseldorf 90, Hildesheim 197, Stettin 215, in Nürnberg 89, im Herzogthum Braunschweig 114, in New York 106, Petersburg 85, Wien 31 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 46, Breslau 24, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 101, Schleswig 97, in Hamburg 40, Budapest 46, Christiania 31, Edinburg 27, Kopenhagen 87, London (Krankenhäuser) 298, New York 61, Petersburg 42, Stockholm 24, Wien 21 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 62, Breslau 24, Hamburg 24, Budapest 27, Kopenhagen 35, London (Krankenhäuser) 183, New York 143, Petersburg 77, Stockholm 65, Wien 30 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 25, London (Krankenhäuser) 29, New York 61, Paris 60, Petersburg 126.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Mittels Rundschreibens des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) sind die nachstehenden, im Kaiserlichen Gesundheitsamt ausgearbeiteten Entwürfe, betreffend a) eine Belehrung über das Wesen und die Verbreitungsweise der Pest, b) eine Anweisung zur Entnahme und Versendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte, c) Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb derjenigen Laboratorien, welchen die Feststellung pestverdächtiger Krankheitsfälle und andere Untersuchungen mit Pesterregern übertragen werden, den Bundesregierungen zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung übersandt worden:

a) Belehrung über das Wesen und die Verbreitungsweise der Pest.

1. Die Pest ist eine ansteckende Krankheit, die ausschließlich dadurch hervorgerufen wird, daß ein bestimmter Krankheitskeim (die Pestbazillen) Eingang in den Körper gefunden hat.

2. Sie stellt ein plötzlich oder nach kurzem allgemeinem Uebelbefinden einsetzendes fieberhaftes Leiden dar, welches in der Mehrzahl der Fälle, und zwar gewöhnlich zwischen dem 3. und 5. Krankheitstage, zum Tode führt und bei den Genesenden nicht selten mehr oder minder schwere Nachkrankheiten hinterläßt. Die Erkrankten pflegen unter auffallender Verminderung der Arterienspannung und Vermehrung der Zahl der Pulsschläge sehr rasch in hochgradige Schwäche und Theilnahmlosigkeit zu verfallen. Nach dem Sitz und der Intensität der Krankheit sind verschiedene Formen der Pest zu unterscheiden. Am häufigsten ist die Drüsen- oder Bubonenpest, welche durch schmerzhafte Anschwellung einer oder mehrerer Lymphdrüsen, besonders der an der Schenkelbeuge, der Achselhöhle und dem Halse belegenen, gekennzeichnet ist. Die Höhe der Erkrankung wird bei ihr meist schon am ersten Tage erreicht.

Im Verlauf der Krankheit kommt es in der Regel zu Blutergießungen in die Schleimhäute (Blutharnen, Entleerung schwärzlicher Massen durch Erbrechen und Stuhlgang), seltener in die Haut. Ist der Tod nicht bereits in den ersten Krankheitstagen erfolgt, so kann die Drüsengeschwulst in Vereiterung oder langsame Zertheilung übergehen. Bei einer weiteren Form der Pest bildet das Auftreten eines Bläschens auf irgend einer Hautstelle, aus welchem sich das, bisweilen zu handgroßen Gewebszerstörungen führende, Pestgeschwür oder die Pestpustel entwickelt, das charakteristische Merkmal. Der Krankheitsverlauf ist hier im Allgemeinen etwas milder als bei der Drüsenpest. Die Lungenpest bietet das Bild einer plötzlich beginnenden schweren Lungenentzündung und verläuft fast ausnahmslos tödtlich. Der Auswurf des Kranken enthält Pestbazillen in zahlloser Menge. Personen, welche an chronischen Lungenkrankheiten, namentlich an Lungenschwindsucht, leiden, sind für diese Form der Pest besonders empfänglich.

Der in der Lunge lokalisirte Krankheitsprozeß kann zu Zerstörungen des Lungengewebes und äußerst starken Lungenblutungen mit nachfolgendem Brand führen (der „schwarze Tod" des Mittelalters).

Von einzelnen Forschern ist eine vierte schwere Form der Krankheit, die Darmpest, beobachtet worden; es soll hierbei zu Geschwürsbildung auf der Magen- und Darmschleimhaut kommen und der Verlauf der Erkrankung dem eines schweren Unterleibstyphus gleichen.

Diese Krankheitsformen der Pest können sehr bald nach Beginn der Erkrankung durch Verallgemeinerung der Infektion eine gewaltige Steigerung ihrer ohnehin großen Bösartigkeit erfahren, so daß sie unter dem Zeichen einer allgemeinen Sepsis unter Umständen in wenigen Stunden zum Tode führen. Außer diesen schweren sind jedoch, wenn auch weit seltener, noch leichte Formen der Pest beobachtet worden, die zum Theil mit kaum merkbaren allgemeinen und örtlichen Erscheinungen einhergehen und in der Regel einen günstigen Verlauf nehmen.

3. Der Ansteckungsstoff befindet sich im Blute, dem Inhalt und dem Gewebe der erkrankten Lymphdrüsen, der Pestgeschwüre und -Pusteln, bei der Lungenpest im Auswurf und Speichel, seltener im Stuhl und Urin des Kranken; er kann von diesen auf andere Personen, sowie auf manche Thiere, wie Ratten und Mäuse übergehen und in die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mittels derselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettstücke, Lumpen, Wolle, Teppiche,

Haare, ungegerbte Felle und dergl.; auch Speisen und Getränke sind unter Umständen geeignet, die Ansteckung zu vermitteln.

4. Die Uebertragung des Ansteckungsstoffes auf Menschen und auf die dafür empfänglichen Thiere erfolgt am häufigsten in der Weise, daß derselbe durch kleine unbeachtete Verletzungen der Haut, z. B. Kratz- und Rißwunden oder Schrunden, oder durch Stiche von Insekten, welche an pestkranken Thieren oder Menschen sich befunden hatten, in den Blutkreislauf gelangt; die Uebertragung kann auch dadurch zu Stande kommen, daß Staub oder Nahrungsmittel, denen Ansteckungsstoff anhaftet, eingeathmet bezw. zum Munde geführt werden.

Bei der Lungenpest geschieht die Ansteckung gewöhnlich von Person zu Person durch Vermittelung des bazillenreichen Auswurfs des Erkrankten.

5. Die Ausbreitung der Pest nach anderen Orten kann geschehen:

a) durch den Aufenthaltswechsel solcher Personen, welche nur leicht an der Seuche erkrankt oder in der Genesung befindlich sind;

b) durch Versendung undesinfizirter Gebrauchsgegenstände von Pestkranken, namentlich von Kleidern, Wäsche oder Bettstücken;

c) durch Wandung oder Transport von Ratten, Mäusen und anderen an Pest erkrankten Thieren; das ihnen anhaftende Ungeziefer, ihre Absonderungen, eventuell ihre Kadaver ermitteln die Verschleppung der Seuche.

b) Anweisung zur Entnahme und Versendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte.

1. Als Untersuchungsobjekte kommen in Betracht:

a) bei kranken Personen:

Inhalt erkrankter Lymphdrüsen — Eiter, noch zweckmäßiger Gewebstheilchen —; Inhalt verdächtiger Hautblasen oder -Geschwüre; Proben von Lungenauswurf, Speichel, Blut — letzteres womöglich auf Deckglas-Ausstrichpräparaten — in besonderem Glase beigefügt; Urin; bei Verdacht auf Darmpest auch Darminhalt.

b) bei Leichen: Stücke der Milz, Abschnitte erkrankter Hautstellen und erkrankter Lymphdrüsen, erkrankte Theile der Lunge, bei Verdacht auf Darmpest auch Darmabschnitte.

2. Sämmtliche zur Untersuchung bestimmten Objekte sind womöglich in ganz frischem Zustande abzusenden. Je länger sie bei Zimmertemperatur stehen, um so ungeeigneter werden sie für die Untersuchung; zu vermeiden sind Zusätze irgend welcher Art.

3. Sämmtliche Untersuchungsobjekte werden, und zwar von jedem Erkrankten bezw. Gestorbenen getrennt, ohne vorausgegangene Desinfektion in passende trockene Glasgefäße gebracht. Die letzteren müssen stark in den Wandungen und sicher verschließbar sein. Am Besten sind die sogenannten Pulvergläser der Apotheken mit weitem Halse und eingeschliffenem Glasstöpsel; stehen solche nicht zu Gebote, so können andere starkwandige, mit glattem cylindrischem Halse versehene und mit reinen, gut passenden Korkstöpseln fest verschlossene Glasgefäße Verwendung finden. Die gewöhnlichen dünnwandigen Einmachegläser und Medizinflaschen dürfen nicht verwendet werden. Alle Verschlüsse sind durch übergebundene feuchte Thierblase oder Pergamentpapier zu sichern. Nach Füllung und Verschluß sind die Gefäße mit einem fest aufzuklebenden oder sicher anzubindenden Zettel zu versehen, welcher das Wort „Pestproben" sowie den Vor- und Zunamen des Erkrankten bezw. Gestorbenen in deutlicher Schrift enthält. Der Sendung sind auf starkem Papier — am Besten unter Benutzung eines vorgedruckten Formulars — nachstehende Angaben beizufügen oder in einem Begleitschreiben beizulegen:

a) Vor- und Zuname der Person, von welcher die die Untersuchungsobjekte entnommen sind,

b) Alter der Personen,

c) Herkunft der Person: ortsansässig oder woher zugereist?

d) Zeit der Entnahme der Untersuchungsobjekte — Tag und Stunde —,

e) — womöglich —: Beginn der Erkrankung, Art — Form — der Erkrankung, eventuell Zeitpunkt des Todes.

4. Sofern die Gefäße nicht mit einer dicht schließenden, festen Hülse umgeben sind, müssen sie unter Benutzung von Papierschnitzeln, Holzwolle, Heu, Stroh, Häcksel oder anderem elastischen Material in einem kleinen festen Kistchen derart verpackt werden, daß sie darin beim Transport sicher und fest liegen und, falls mehrere Gefäße zusammengepackt werden, nicht aneinander stoßen. Die Verwendung zerbrechlicher Zigarrenkistchen oder von Kartons ist zu vermeiden.

Am Besten bleiben die Untersuchungsgegenstände für die Prüfung geeignet, wenn sie in Eis verpackt (in wasserdichten Behältern) zur Versendung kommen.

Das Kistchen wird mit deutlicher Adresse der Untersuchungsstelle und mit den Bezeichnungen „Vorsicht", „durch Eilboten zu bestellen" versehen.

5. Die Untersuchungsobjekte sollten nur von einem approbirten Arzte entnommen werden.

c) Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb derjenigen Laboratorien, welchen die Feststellung pestverdächtiger Krankheitsfälle und andere Untersuchungen mit Pesterregern übertragen werden.

A. Lage und Einrichtung der Arbeitsräume.

1. Zu Untersuchungen mit dem Pesterreger oder mit pestverdächtigem Material — Züchtung des Erregers in Verbindung mit Thierversuchen — sind besondere Arbeitsräume erforderlich, welche von anderen Räumen getrennt liegen und für sich einen sicher abschließbaren Eingang besitzen. Das Schloß der Eingangsthür darf sich nur mittels des dazu gehörigen Schlüssels öffnen lassen. — Nicht durch sogen. Hauptschlüssel. —.

Es kann ein einziger Raum ausreichen; zu empfehlen ist jedoch das Vorhandensein wenigstens zweier Räume, von denen der eine hauptsächlich für Unterbringung, Sektion und Vernichtung der Versuchsthiere, der andere hauptsächlich für die Züchtung des Erregers und für mikroskopische Untersuchungen u. s. w. zu verwenden ist. Die Räume sollen unmittelbar neben einander liegen und durch abschließbare Zwischenthür verbunden sein.

2. Die Arbeitsräume müssen für Luft und Licht überall leicht zugänglich sein — namentlich auch in den Winkeln —, glatte, undurchlässige, leicht zu reinigende un dzu desinfizirende Fußböden und Wände haben; es dürfen keine Oeffnungen vorhanden sein, durch welche kleinere Thiere oder gar Ratten ein- und ausschlüpfen können. Ventilationsöffnungen sind mit dichten Drahtnetzen zu überziehen. Die Fenster müssen zuverlässig dicht schließen; werden sie geöffnet, so sind in die Fensteröffnungen Einsätze mit engmaschigem Drahtgitter einzufügen.

3. Die Räume müssen für sich allein mit allen denjenigen Einrichtungen und Instrumenten ausgestattet sein, welche für die Züchtung von Mikroorganismen und zur Anstellung von Thierversuchen erforderlich sind, namentlich dürfen nicht fehlen:

a) ein mit sicherem Schloß versehener Behälter zur Aufbewahrung lebender Kulturen und von verdächtigem Material,

b) Einrichtungen für sichere Unterbringung der Versuchsthiere — (am besten hohe, in Wasserdampf sterilisirbare Glasgefäße mit beschwertem oder fest anzuschließendem Drahtdeckel und mit Watteabschluß), — für die Oeffnung der Thiere und für die Vernichtung der Kadaver und sonstiger infizirter Gegenstände — (Verbrennungsofen oder säurefeste Gefäße für Auflösung in konzentrirter Schwefelsäure), — für die Sammlung und Desinfektion der Abgänge der Versuchsthiere, einschließlich der Streumaterialien und Futterreste (säurefeste Behälter).

c) Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände und aller bei den Arbeiten gebrauchten Gegenstände.

4. Andere Ausstattungsgegenstände, als die zur Ausführung der Untersuchungen 2c erforderlichen, dürfen in den Arbeitsräumen nicht untergebracht werden; namentlich ist auch das Anbringen von Vorhängen innerhalb des Arbeitszimmers zu vermeiden.

B. Leitung und Betrieb.

1. Der Leiter der Untersuchungsstelle ist von der zuständigen Staatsbehörde speziell zu bezeichnen und mit Auftrag zu versehen. Derselbe ist für die dauernde ordnungsmäßige Instandhaltung und für den gesammten Betrieb in den Arbeitsräumen persönlich haftbar.

Er kann für einzelne Verrichtungen solche Persönlichkeiten mit seiner Vertretung betrauen oder zu seiner Hülfe heranziehen, welche nach Vorbildung und persönlichen Eigenschaften (Zuverlässigkeit 2c.) im Stande sind, die volle Verantwortlichkeit neben ihm zu übernehmen.

Laboratoriumsdiener dürfen sich zur Vornahme von Reinigungsarbeiten und dergl. in den Arbeitsräumen nur in Gegenwart des Leiters oder des mit seiner Vertretung Beauftragten aufhalten. Sie sind besonders auszuwählen und zu unterweisen.

2. Der Leiter hat dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume, sowie auch der in denselben für die Aufbewahrung der Kulturen u. s. w. dienende Behälter (vergl. A 3a) unter sicherem Verschluß gehalten und Niemandem, außer dem etwa von ihm persönlich beauftragten Vertreter (Nr. 1) zugänglich werden.

Wird aus zwingenden Gründen der Zutritt einer anderen Person vorübergehend gestattet, so hat der Leiter beziehungsweise dessen Vertreter (Nr. 1) persönlich die Verantwortung für deren Sicherheit vor Ansteckung.

3. Während des Aufenthalts in den Arbeitsräumen sind Schutzüberkleider zu tragen, welche vor dem Verlassen der Räume wieder abzulegen sind; diese Schutzkleider sind vor der Ausgabe zur Wäsche in den Arbeitsräumen selbst zu desinfiziren. (Autoklav, Dampfkochtopf.)

In den Räumen darf nur bei geschlossenen Thüren und Fenstern gearbeitet werden (eventuell Drahteinsätze nach A 2).

4. Bei den Arbeiten mit Versuchsthieren ist namentlich auf das Sorgfältigste darauf zu achten, daß ein Entweichen von Thieren oder eine Verstreuung von infektionstüchtigem Material nicht stattfindet.

Thiere, welche in den Arbeitsräumen untergebracht waren, sind in diesen selbst zu vernichten; die Kadaver werden am zweckmäßigsten entweder verbrannt oder in konzentrirter Schwefelsäure aufgelöst.

5. Vor dem Verlassen der Räume hat sich der Leiter oder dessen Vertreter (Nr. 1) zu vergewissern, daß die Versuchsthiere und Kulturen sicher untergebracht sind und das Infektionsmaterial nicht verstreut ist. —

Rumänien. Die Regierung hat die aus Anlaß der in Rußland aufgetretenen epidemischen Krankheit bisher getroffenen Maßregeln laut Beschluß vom 31. August in folgender Weise verschärft:

1. Die Grenzübergangsstellen für Reisende und Waaren aus Rußland werden auf zwei festgesetzt, nämlich Ungheni und Galatz.

2. Personen, welche aus den verseuchten russischen Provinzen kommen, werden in Rumänien nicht zugelassen.

3. Alle Reisenden, welche aus den anderen russischen Provinzen kommen, werden ärztlich untersucht.

4. Nöthigenfalls haben sich auch Schiffe, welche aus verdächtigen Orten kommen, der zehntägigen Quarantäne zu unterziehen.

5. Der Hafen von Constanza ist für jedes aus verdächtigen Orten kommende Schiff geschlossen.

— Zufolge einer amtlichen Mittheilung vom 11. September müssen die Reisenden, welche aus den nicht verseuchten Provinzen Rußlands in Rumänien eintreffen und einer ärztlichen Untersuchung unterliegen, mit einem von einem rumänischen Konsulat visirten Paß versehen sein, welcher den Ort oder die Ortschaften angiebt, wo der betreffende Reisende sich während der letzten 20 Tage aufgehalten hat. Der Paß muß überdies einen Vermerk über den Gesundheitszustand in den in Frage stehenden Ortschaften mit Bezug auf die Epidemie enthalten. Die Schiffe aus dem Asowschen Meere und von der kaukasischen Küste des Schwarzen Meeres werden nur in den Hafen von Sulina zugelassen, und hier einer strengen ärztlichen Untersuchung unterworfen; sind während der Fahrt Pestfälle an Bord vorgekommen, so haben diese Schiffe sich einer 10tägigen Quarantäne zu unterwerfen. —

Türkei. In der Sitzung am 29. August hat der internationale Gesundheitsrath den nachstehenden Beschluß gefaßt:

Zurückzuweisen sind Datteln in Kisten oder in Körben, die über Port Said vom Persischen Meerbusen kommen, ebenso aufgerollte neue Matten aus Alexandrien.

— Unter dem 6. September hat der Gesundheitsrath sodann beschlossen:

1. Schiffen, die von einem verseuchten Hafen nach Bassora kommen, ist es verboten, von dort nach einem ottomanischen Hafen zu fahren, ehe sie daselbst nicht die vorgeschriebene Quarantäne und Desinfektion durchgemacht haben.

2. Die Schiffe, die ohne Pilger von Ceylon nach einem Hafen des ottomanischen Reichs kommen, sind den Vorschriften des Cholerareglements von 1867 unterworfen.

3. Die Postsachen, welche nach Bassora aus verseuchten Ländern kommen, sind gemäß den unter dem 23. Juni (vgl. S. 570) und 6. Juli 1899 (S. 634) getroffenen Bestimmungen zu behandeln.

4. Alle Einfuhrverbote, die bisher gegen die ägyptischen Herkünfte erlassen worden sind, haben in gleicher Weise auf die Herkünfte aus Portugal Anwendung zu finden. —

Portugal. Unter dem 9. September sind folgende Vorschriften veröffentlicht worden, welche auf Vorschlag des Landesgesundheitsraths in Bezug auf die Gegenstände angeordnet wurden, welche von Porto kommen, oder von irgend einem anderen Punkt des Landes, wo die Beulenpest auftreten sollte:

Vollständig verboten ist die Ausfuhr der nachstehend bezeichneten Gegenstände:

1. Lumpen, Schnitzel von Holz oder Papier, Abfälle von Gespinnsten, und ähnliche Gegenstände.
2. Sendungen von Mustern und Proben jeder Art durch die Post.
3. Früchte, Gemüse und Küchenkräuter, grün oder trocken.
4. Bettzeug, Kleider und alle Gegenstände des persönlichen Gebrauchs.
5. Nicht verarbeitete Wolle, Baumwolle, Hanf, Flachs und Seide.
6. Zimmerschmuck, wie Teppiche, Gardinen, Thürvorhänge.
7. Gebrauchte Möbel, Polstermöbel und alle zum Schmuck des Hauses dienenden Gewebe, wenn sie gebraucht sind, sowie gebrauchte Wagen.
8. Gebrauchtes Schuhzeug und alte Kleider, außer wenn sie zum Reisegepäck gehören.
9. Thierische Haare, Heu, Samauma, Baumwolle und Kräuter, gepreßt oder in Ballen.
10. Dünger und in Zersetzung begriffene organische Stoffe.
11. Därme und Theile von geschlachteten Thieren, wie Blut, Haut, Felle, Haare, Roßhaare, Federn, wenn sie im natürlichen Zustand oder nicht verarbeitet sind.
12. Haare und Knochen, frisches Fleisch, Wurst, Salzfleisch.
13. Schinken und Wurst.
14. Leim, Gelatine, Thierfett und Butter.

15. Treber von Trauben und Oliven.
16. Fertiges Brot, Mehl und brotähnliche Produkte, wie Biskuit, Zwieback und Teig.
17. Säuren und Gährungsstoffe.
18. Lebende oder todte Thiere.
19. Frische, trockene oder gesalzene Fische.
20. Milch, Käse, Eier und Honig.
21. Rohes Wachs.
22. Speisekonserven.
23. Reis, Thee, Kaffee, Zucker und Konditorwaaren.
24. Tabak in Blättern oder verarbeitet.
25. Kuhpockenlymphe.
26. Bauholz.
27. Kork.
28. Getreide.
29. Alle den vorstehenden verwandte oder ähnliche Artikel, und alle andern, auf die das gegenwärtige Verbot ausgedehnt werden sollte.

Freie Ausfuhr haben, bis zu späterer Entschließung, die folgenden Artikel:
1. Mineralische Kohle in größeren Mengen und in offenen Wagen, welche keine andere Last führen.
2. Rohe oder verarbeitete Metalle in leichten Hüllen.
3. Die als desinfizirend geltenden chemischen Stoffe, mit Wechsel oder Desinfektion der Verpackung.

Für folgende Gegenstände kann die Ausfuhr in den Grenzen und mit den Bedingungen, die für nöthig gehalten werden, durch ministerielle Genehmigung auf Ansuchen gestattet werden. Für jede Sendung muß eine den Inhalt genau bezeichnende Bittschrift eingereicht, und keine Erlaubniß kann als gültig für irgend eine andere Sendung betrachtet werden:
1. Früchte in geschlossenen Büchsen auf der Durchfuhr nach dem Ausland.
2. Speisekonserven auf der Durchfuhr nach dem Ausland.
3. Arzneiliche Substanzen und Drogen von pflanzlichem oder thierischem Ursprung.

Die übrigen Handelsartikel, die in den voranstehenden Paragraphen nicht aufgeführt sind, können ausgeführt werden nach geeigneter und genügender Desinfektion.

Befinden sich im Reisegepäck von Personen Gegenstände, deren Zulassung verboten ist, so werden sie unbrauchbar gemacht.

Für die Wirkungen dieser Vorschrift wird der ganze durch den Sanitätskordon eingeschlossene Flächenraum als zu Porto gehörig betrachtet.

Ebenso wird in Bezug auf die Gesundheitsstationen der Erlaß vom 14. April 1897[1]) bestätigt und erweitert in dem auf die Epidemie in Porto anwendbaren Theil.

Wenn eine dringende Nothwendigkeit der sanitären Abwehr es verlangt, so kann irgend eine der festgesetzten Vorschriften verändert werden, ohne daß eine vorhergehende Veröffentlichung nothwendig ist, die jedoch sobald als möglich bewerkstelligt werden wird. —

Japan. Gemäß Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli wird den von Yokohama, Kobo oder Nagasaki nach dem Ausland fahrenden Schiffen vom 4. August an die Möglichkeit gewährt, gegen eine Gebühr von 5 Yen einen Gesundheitspaß des Quarantäne-Amts zu erlangen.

Geburten und Sterbefälle in den größeren österreichischen Gemeinden 1898.

In 58 größeren österreichischen Städten und Gemeinden mit einer Gesammtbevölkerung von 3 786 111 Einwohnern kamen 1898 ausschließlich der Todtgeborenen 116 535 Kinder oder 30,8 ‰ der Bevölkerung zur Welt und starben 89 047 Personen oder 23,5 ‰. Der Geburtenüberschuß betrug danach 7,3 ‰. Die Zahl der Todtgeborenen belief sich auf 5293.

Die Lebendgeburtsziffern schwankten im einzelnen zwischen 12,8 in Innsbruck und 46,6 ‰ in Drohobycz (Galizien). Unter 20,0 ‰ hielten sie sich außerdem in Karolinenthal (Böhmen), Marburg (Steiermark), Bielitz (Schlesien), Brody (Galizien), über 40,0 ‰ in Proßnitz (Mähren) und Jaroslau (Galizien). Die niedrigsten Sterbeziffern wurden in Karolinenthal mit 10,9 auf je 1000 Einwohner, in sieben anderen böhmischen Gemeinden, darunter Pilsen mit 19,3, ferner in Olmütz 14,7, Bielietz 18,9 (Schlesien), Podgorze 19,7 (Galizien) beobachtet, die höchsten in Teschen mit 35,6 und in Klagenfurt mit 36,3 ‰. Abzüglich der gestorbenen Ortsfremden wiesen 26 Orte eine geringere Sterblichkeit als 20,0 ‰ auf, nämlich außer den schon erwähnten u. a. Wien mit 19,7, Laibach mit 19,6, Innsbruck mit 13,0, Aussig mit 18,9, Reichenberg mit 18,1, Brünn mit 19,7, Troppau mit 19,3, Krakau mit 19,7; die höchste Sterbeziffer betrug alsdann nur 31,3 und gehörte dem mährischen Orte Sternberg an. Im 1. Lebensjahre starben 24 788 Kinder oder 21,3 % der Lebendgeborenen. Ueber ein Drittel der Lebendgeborenen erhob sich die Säuglingssterblichkeit in den schon erwähnten Gemeinden Marburg, Sternberg, Brody, sowie in Stryj (Galizien).

Todesfälle an Pocken sind 138 verzeichnet, die sich auf 12 Gemeinden vertheilten; 63 derselben trafen auf Kolomea (Galizien), 40 auf Czernowitz (Bukowina). Flecktyphusfälle kamen insgesammt nur 10 innerhalb 7 Gemeinden zur Feststellung. Den Masern erlagen 1568, Scharlach 1180, Diphtherie 1458, Keuchhusten 386, Unterleibstyphus 663, Ruhr 157, Kindbettfieber 298, Zoonosen 31 Personen. Die Zahl der Todesfälle an Tuberkulose belief sich auf 16 612, an Lungenentzündung auf 9165, an Brechdurchfall auf 1602, an einheimischer Brechruhr auf 55, an Gehirnschlag auf 2210, an bösartigen Neubildungen auf 4769. Eines gewaltsamen Todes starben 2386 Personen, davon 1189 durch Selbstmord.

Gesetzgebung u. s. w.

Königreich Sachsen. Erlaß, Fleischkonservirungsmittel betr. Vom 17. Juni 1899.

Die in Verfolg der Verordnung vom 4. August vorigen Jahres — Nr. 1455, II. M. — angestellten Erhebungen haben ergeben, daß in verschiedenen Gegenden des Landes, theils um verdorbenes oder angegangenes Fleisch wieder genießbar zu machen, theils um eine längere Haltbarkeit oder ein frischeres Aussehen des Fleisches zu erzielen, dem Fleische Substanzen zugesetzt werden, welche nach Befinden Nachtheile für die menschliche Gesundheit zur Folge haben können. Vor Allem kommen hier Borsäure, beziehentlich borsaure Salze in Betracht. Es ist gefunden worden, daß nicht nur ausländische Fleischwaaren Zusätze von Borsäure enthalten, sondern daß auch einheimische Fleischer Borsäure, beziehentlich borsaure Salze zur Konservirung des Fleisches verwenden.

Das Ministerium des Innern will nicht unterlassen, auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche mit einer derartigen Behandlung des Fleisches verbunden sind. Die unter den verschiedensten Namen angepriesenen Fleischkonservirungsmittel sind keineswegs immer ungefährlich; sie enthalten meist Bestandtheile, welche geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Insbesondere sind die Borsäure und die borsauren Salze als in gesundheitlicher Beziehung bedenkliche Substanzen anzusehen. Der fortgesetzte Genuß von mit ihnen behandelten Fleischwaaren kann, namentlich bei Kindern, Kranken und Personen mit geschwächten Verdauungsorganen leicht zu ernsten Störungen der Gesundheit führen. Diejenigen aber, welche dem Fleische derartige Substanzen zusetzen oder mit solchen behandeltes Fleisch

[1]) Veröff. 1897 S. 366.

in den Verkehr bringen, haben nach Befinden empfindliche Bestrafungen nach dem Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 zu erwarten

Es erscheint deshalb angezeigt, das Publikum nicht minder, wie die Fleischer und Fleischhändler darüber aufzuklären, daß die Verwendung von anderen Konservirungsmitteln als Kochsalz und Salpeter leicht bedenkliche Folgen haben könne; insbesondere ist die Bevölkerung vor Ankauf und Genuß von mit anderen Mitteln als Kochsalz und Salpeter behandelten Fleischwaaren eindringlichst zu warnen.

Die Kreishauptmannschaften werden zugleich unter Bezugnahme auf die in Nr 75 des Dresdner Journals und der Leipziger Zeitung vom Jahre 1895 abgedruckte Verordnung vom 26. März 1895, das „Treuenit" betreffend, veranlaßt, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen und die Amtshauptmannschaften, Stadträthe und Bezirksärzte anzuweisen, daß sie dem Fleischhandel in der hier fraglichen Beziehung ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Metzsch.

An die Kreishauptmannschaften.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Bestimmungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Vom 10. Juli 1899. (Amtsbl. S. 241.)

In der Fachpresse der organisirten Müllergesellen werden nach einer Mittheilung des Reichsamts des Innern die Bestimmungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen[1]) (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. April 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 273) als unzureichend lebhaft angegriffen. Man führt aus, in der Verordnung sei dem Arbeitgeber die Gewährung einer täglichen Mindestruhezeit nur hinsichtlich solcher Personen auferlegt, welche bei der Bedienung der Mahlgänge beschäftigt seien. Nicht allein in großen, sondern auch in mittleren und selbst in kleinen Mühlen habe man aber neuerdings an Stelle der Mahlgänge Walzenstühle eingebaut, und auf die hierbei beschäftigten Personen seien die in Rede stehenden Bestimmungen nicht anwendbar. Sie kämen also nur einem verhältnißmäßig geringen Theil der Müllergesellen zu gut.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß es den Absichten der Verordnung zuwiderlaufen würde, wenn ihre Vorschriften zu enge ausgelegt und nicht auch auf die Bedienungsmannschaft der Walzenstühle angewendet würden. Die Verordnung erstreckt sich vielmehr auf alle bei dem eigentlichen Mahlprozeß betheiligten Personen.

Die Polizeibehörden und Gewerbeaufsichtsbeamten werden daher angewiesen, nach Maßgabe der vorstehenden Auslegung zu handeln.

Stuttgart, den 10. Juli 1899.

Pischek.

Baden. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. Vom 31. Mai 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 162.)

Auf Grund des § 367,5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 87a des Polizeistrafgesetzbuchs wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 14. Juli 1883 — den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 181) — verordnet, was folgt:

§ 1. Wer mit dem freien Verkehr überlassenen Arzneimitteln gewerbsmäßig Handel treiben will, hat bei der gemäß § 35 Absatz 6 der Gewerbeordnung — in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 686) — von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes zu erstattenden Anzeige ein Verzeichniß der von ihm feilzuhaltenden Arzneimittel unter Angabe der Räume, in denen dieselben aufbewahrt und feilgehalten werden sollen, einzureichen. Dieses Verzeichniß hat die Ortspolizeibehörde nach Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung über die erfolgte Anzeige mit der über die Anzeige dem Bezirksamt zu machenden Mittheilung (§§ 6 und 5 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883) diesem vorzulegen. Von der erfolgten Mittheilung hat das Bezirksamt dem Bezirksarzt sowie dem zuständigen Apothekenvisitator Kenntniß zu geben.

§ 2. Die Arzneimittel müssen in trockenen, luftigen und reinlich gehaltenen Räumen aufbewahrt und übersichtlich geordnet sowie von anderen Waaren, insbesondere von Nahrungs- und Genußmitteln, getrennt aufgestellt werden.

Das Gleiche gilt auch für Verbandstoffe; Verbandstoffe, welche Gifte enthalten, müssen in besonderen mit Giftzeichen versehenen Behältnissen aufbewahrt werden.

§ 3. Die Behälter, in welchen die Arzneiwaaren und Verbandstoffe aufbewahrt werden, müssen dicht, gut verschlossen, reinlich und mit deutschen Namen, neben denen eine lateinische Bezeichnung in kleinerer Schrift statthaft ist, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Jeder Behälter darf nur Waaren der gleichen Art enthalten; in Fächer getheilte Schiebladen für verschiedene Arzneimittel sind nicht zulässig. Der Inhalt der Behälter muß stets der auf demselben angebrachten Bezeichnung entsprechen.

Die Behälter und die Umhüllungen für die dem freien Verkehr überlassenen Thierheilmittel müssen die deutliche Aufschrift: „Nur für Thiere" tragen.

§ 4. Für den Einzelverkauf bestimmte abgefaßte Arzneimittel sind auf der Umhüllung mit der entsprechenden Bezeichnung nach Maßgabe des § 3 und mit der Firma des Verkäufers deutlich zu versehen. Der Verschluß der hierfür verwendeten Aufnahmebehältnisse, als Papierbeutel, Schachteln aus Pappe oder Blech u. s. w. muß derart sein, daß die Beschaffenheit des Inhalts derselben jederzeit ohne Weiteres untersucht werden kann.

§ 5. Die Arzneimittel und Verbandstoffe müssen aus guter Handelswaare bestehen und dürfen nur in brauchbarem, unverdorbenem, unverfälschtem und nicht verunreinigtem (reinem) Zustand feilgehalten und abgegeben werden.

§ 6. Zum Abwiegen der Arzneimittel müssen besondere, reinlich gehaltene Wäge- und Abfaßgeräthe vorhanden sein.

§ 7. Die Vorschriften der Verordnung vom 27. Februar 1895 — den Verkehr mit Giften betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 67) — werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 8. Auf den Großhandel mit Arzneimitteln und Verbandstoffen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 9. Die Aufsicht über die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen wird durch die Bezirksärzte und die Apothekenvisitatoren geführt, welche zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit unvermuthete Besichtigungen der bezüglichen Verkaufsstätten und Lagerräume vorzunehmen haben. Dieselben sind befugt, in den angegebenen Räumlichkeiten nach ihrer Wahl Proben der Arzneimittel und Verbandstoffe zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommenen Proben ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 über die Behälter und Umhüllungen treten jedoch für die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Geschäfte erst mit dem 1. Januar 1901 in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 31. Mai 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

---

[1]) S. 380.

Anhalt. Verfügungen, betr. die Schrankdrogisten. Vom 6. Juli 1899.

1. An die Kreisdirektionen und Polizeiverwaltungen der 4 Hauptstädte.

Es hat sich herausgestellt, daß von den sogen. Schrankdrogisten, d. h. Personen, welche aus größeren Drogengeschäften Schränke mit Arzneimitteln nebst Gebrauchsanweisung beziehen und den Handel mit diesen Arzneimitteln betreiben, wiederholt falsche und verdorbene Arzneimittel an das Publikum abgegeben worden sind, daß ferner durch Ertheilung von Rathschlägen und Verordnungen von Seiten der Schrankdrogisten die Kurpfuscherei eine große Ausdehnung gewonnen hat. Durch unsere Verfügung vom 25. Juli v. Js. haben wir bereits Weisungen darüber ertheilt, auf welchem Wege die strenge Ueberwachung des Gewerbebetriebes der Schrankdrogisten herbeizuführen ist. Um den angegebenen Uebelständen ferner in wirksamer Weise entgegen zu treten, veranlassen wir die 2c., den Schrankdrogisten unter Strafandrohung zu verbieten, die Namen der Krankheiten, gegen welche die feil gehaltenen Arzneimittel wirksam sein sollen, auf den Gefäßen (Flaschen, Büchsen, Schachteln 2c.) anzugeben.

2. An die Kreisphysiker.

Da es sich herausgestellt hat, daß von den sogen. Schrankdrogisten wiederholt falsche und verdorbene Arzneimittel, deren Beschaffenheit sie nicht im Stande sind zu beurtheilen, und welche die Gesundheit der Menschen schädigen können, an das Publikum abgegeben worden sind, so treffen wir Bestimmung dahin, daß die regelmäßigen, alle 3 Jahre wiederkehrenden Apothekenrevisionen in Zukunft auch auf die Geschäfte der Schrankdrogisten auszudehnen sind.

Bei diesen Revisionen ist die Aufmerksamkeit ferner auf die vielfach von Schrankdrogisten betriebene Kurpfuscherei zu richten und es ist darauf zu achten, daß die Namen der Krankheiten, gegen welche die feil gehaltenen Arzneimittel wirksam sein sollen, auf den Gefäßen nicht angegeben sein dürfen.

Die Aerzte des Kreises sind in geeigneter Weise auf die Gefahren und Uebelstände, welche der Gewerbebetrieb der Schrankdrogisten im Gefolge haben kann, aufmerksam zu machen und zu ersuchen, alle Fälle, in welchen eine Gefährdung oder Schädigung der Gesundheit durch diesen Gewerbebetrieb resp. die damit verbundene Kurpfuscherei beobachtet worden ist, zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Herzoglich Anhaltische Regierung, Abthl. des Innern.
gez. Mertens.

Waldeck. Bekanntmachung, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken. Vom 28. Juni 1899. (Reg.-Bl. 1899 S. 25.)

Der § 9 der Vorschriften, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 18. September 1896[1]), — Reg.-Bl. S. 97 — erhält folgenden Zusatz:

„Schachteln, welche äußerlich anzuwendende Mittel enthalten, sind mit einer Signatur von rother Grundfarbe zu versehen."

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Waldeck. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken. Vom 28. Juni 1899. (Reg.-Bl. 1899 S. 25.)

Hinter den Absatz 3 des § 23 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 26 Mai 1896[2]) — Reg.-Bl. S. 65 — wird als Absatz 4 folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Jede ärztliche Verordnung ist auf dem Arzneibehältniß abschriftlich zu vermerken."

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

[1]) Veröff. 1896 S. 802. — [2]) Desgl. S. 836.

Bremen. Verordnung, betr. die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel. Vom 2 Juni 1899. (Gesetzblatt. S. 55.)

Der Senat verordnet, was folgt:

Wer einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erworben hat, bedarf zur Führung des damit verbundenen Titels, insbesondere des Doktortitels, der Genehmigung des Senats. Für solche Personen jedoch, die sich nur vorübergehend im Bremischen Staate aufhalten, ohne hier litterarischen oder sonstigen Erwerbszwecken nachzugehen, genügt es, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimathsstaates zur Führung des Titels befugt sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. Mai und bekannt gemacht am 2. Juni 1899.

Oesterreich-Ungarn. Bosnien und Herzegowina. Verordnung der Landesregierung zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 22 August 1895, betr. die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche). Vom 6. Juli 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 176.)

Mit Genehmigung des hohen k u. k. Ministeriums werden die §§ 8, 10, 18, 24 und 26 der hierstelligen Verordnung vom 22. August 1895, Z. 100 442/I (Ges.- und Verordn.-Bl. für Bosnien und die Herzegowina, Jahrg. 1895, Nr. 78),[1]) betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche) hiemit aufgehoben und es treten an deren Stelle nachstehende, der thatsächlichen Praxis und den dabei gemachten Erfahrungen entsprechende Bestimmungen, welche den politischen Behörden und den Amtsthierärzten des hierländigen Verwaltungsgebietes zur Richtschnur zu dienen haben.

§ 8. Wenn das Vorhandensein der Schweinepest (Schweineseuche) konstatirt wurde, hat der mit dem Seuchentilgungsdienste betraute Amtsthierarzt auf Grund der im Sinne des § 7 gepflogenen eingehenden Erhebungen eventuelle weitere Modalitäten der rascheren Ausrottung der Seuche der Landesregierung in Antrag zu bringen.

Zu diesem Behufe erstattet er der Landesregierung einen telegraphischen Bericht über die an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen und unterbreitet gleichzeitig das Gutachten darüber, ob nicht etwa durch die Expropriirung und Schlachtung der kranken, beziehungsweise der krankheitsverdächtigen und der ansteckungsverdächtigen Schweine die sofortige und erfolgreiche Ausrottung der Schweinepest (Schweineseuche) erzielt werden kann.

In dieser telegraphischen Meldung hat der Amtsthierarzt die Stückzahl der in diese drei Kategorien gehörenden Schweine, dann deren approximativen Schätzungswerth, ferner die Möglichkeit der Verwerthung der zu Konsumzwecken zulässigen Stücke an Ort und Stelle oder in der Nachbarschaft, die durch diese Verwerthung zu gewärtigende Einnahme und die Höhe der infolge der Entschädigung der Schweinebesitzer zu Lasten der Landesfinanzen fallenden Summe anzuführen.

Gleichzeitig verfügt der Amtsthierarzt im Einvernehmen mit der politischen Behörde I. Instanz ohne Rücksicht darauf, ob die von ihm beantragte Expropriation seitens der Landesregierung angeordnet wird oder nicht, daß die der Schweinepest verdächtigen und die der Ansteckung mit dieser Krankheit verdächtigen Schweine durch Anwendung eines Stempeleisens am linken Ohre mit den Buchstaben S. P. gekennzeichnet werden.

Wird von der Landesregierung die Expropriirung nicht angeordnet, so hat die politische Behörde I. Instanz nur für die strenge Aufrechterhaltung der Sperrmaßregeln nach §§ 1 und 6 Sorge zu tragen.

§ 10. Keine Entschädigung wird geleistet, wenn:

a) der Besitzer, respektive dessen Bestellter die Erkrankung des Thieres nicht rechtzeitig angezeigt hat,

b) wenn die Einschleppung der Krankheit der offenbaren Schuld oder der Versäumniß des Besitzers, respektive dessen Bestellten zugeschrieben werden kann, und

[1]) Veröff. 1896 S. 263.

c) wenn seit dem Tage der Einfuhr des Thieres in das hierländige Gebiet bis zum Tage der Erkrankung desselben nicht 40 Tage verstrichen sind und die Infektion des Thieres außerhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung erfolgt ist.

Zur Nachweisung der Provenienz und der Zeit der eventuellen Einfuhr des Thieres — insoferne nicht Thiere eigener Zucht in Rede stehen — dient der Viehpaß als glaubwürdiges Dokument.

Demzufolge ist der Viehpaß den amtshandelnden Organen, eventuell durch die Behörde, welcher derselbe anläßlich der Beobachtung der Krankheit im Sinne des § 1, lit. e und k der Verordnung ausgefolgt wurde, auf jeden Fall vorzuweisen.

§ 18. Der Dünger und die Futterreste, dann die Streu, welche sich am Standplatze (Verendungsplatze) des an der Schweinepest (Schweineseuche) kranken oder verendeten Thieres befindet, sind zu verbrennen oder nach vorausgegangener Begießung mit einer 5 %igen frisch gelöschten Kalkmilch 2 Meter tief zu verscharren.

§ 24. Die Ausübung des Schweineschnittes (Kastration) und das Hausiren mit Schweinen in verseuchten Orten, beziehungsweise Gemeinden, ist bei Strafe, respektive bei Konfiszirung der Hausirschweine verboten.

Die wegen des Hausirens konfiszirten Schweine sind binnen 24 Stunden schlachten zu lassen und zu Gunsten des Landesärars zu verwerthen.

Ebenso sind die verbotswidrig in den Verkehr gebrachten Schweine zu konfisziren und binnen 24 Stunden schlachten zu lassen und zu Gunsten des Landesärars zu verwerthen.

§ 26. Die Seuche ist amtlich als erloschen zu erklären und ist gleichzeitig die Orts-, beziehungsweise Stallsperre aufzuheben:

a) bezüglich jener Orte und Höfe, in welchen die vollständige Ausrottung (Tödtung) der kranken, respektive der krankheitsverdächtigen und der der Ansteckung verdächtigen Schweine durchgeführt ist, dann, wenn nach Beendigung der Desinfektion ein Zeitraum von 8 Tagen verflossen ist, und wenn nach Ablauf von weiteren 40 Tagen in der betreffenden Ortschaft (Gutsgebiet) ein neuer Erkrankungs-, respektive Umstehungsfall infolge von Schweinepest (Schweineseuche) nicht vorgekommen ist;

b) bezüglich jener Orte, wo der gesammte Schweinestand getödtet wurde, dann wenn nach dem durchgeführten Desinfektionsverfahren 21 Tage verflossen sind, und

c) bezüglich jener Orte und Höfe, in welchen nicht die vollständige Ausrottung (Tödtung) der sub lit. a dieses Paragraphen bezeichneten Schweine durchgeführt worden ist, jedoch dann, wenn in dem Seuchenorte kein einziges krankes oder verdächtiges Thier mehr vorhanden ist und seit dem letzten Erkrankungs-, respektive Umstehungsfalle ein Zeitraum von acht Wochen verstrichen ist, die Desinfektion genau durchgeführt wurde und überdies die thierärztliche Schlußrevision des Gesammt-Schweinestandes ein günstiges Resultat ergeben hat.

Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß durch die vorstehende Verordnung die übrigen Bestimmungen, und zwar jene der §§ 1 bis 7, 9, 11 bis 17, 19 bis 23, 25, 27 und 28 der Verordnung vom 22. August 1895, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest, nicht berührt werden.

Es wird jedoch rücksichtlich der im Grunde des § 21 der letztzitirten Verordnung durchzuführenden Desinfektion des Düngers, der Futterreste und der Streu, § 30, Abs. 8 des Punktes 5 der Vorschrift vom 10. Dezember 1893 (Ges.- und Verordn.-Bl., Jahrgang 1894, Nr. 2) auf die diesfälligen neuen Bestimmungen des § 18 der vorliegenden Verordnung hingewiesen.

Schweiz. Kanton Bern. Reglement für die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital in Bern. Vom 11. Januar 1899. (San.-dem. Wchbull. d. Schweiz S. 367.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern, auf den Antrag der Direktion der Sanität, in Vollziehung des § 3 des Gesetzes über die medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865, sowie des § 29 des Organisationsreglement für das kantonale Frauenspital vom 19. Juli 1893, erläßt über die Ausbildung und die Patentirung von Hebammen nachstehendes

Reglement.

§ 1. Die Hebammenschule hat die Aufgabe, tüchtige Hebammen, und zwar in erster Linie für den Kanton Bern, auszubilden.

§ 2. Die Schule steht unter der Oberaufsicht der Direktion der Sanität. Leiter derselben ist der Direktor des kantonalen Frauenspitals.

§ 3. Zur Aufnahme in die Schule haben die Bewerberinnen jeweilen bis Ende August ein selbstverfaßtes schriftliches Aufnahmsgesuch an die Direktion der Sanität zu richten und demselben folgende Ausweisschriften beizulegen:

a) ein Leumundszeugniß der Gemeindebehörde des Wohnortes;

b) ein ärztliches Zeugniß über Gesundheit und Körperbeschaffenheit auf amtlichem Formular (entstellende Muttermale, Mißbildungen, Kurzsichtigkeit u. dgl. schließen von der Aufnahme aus). In zweifelhaften Fällen hat die Bewerberin sich einer ärztlichen Untersuchung in dem Frauenspital zu unterziehen;

c) einen Geburtsschein; Bewerberinnen unter 21 Jahren und über 32 Jahre werden nicht aufgenommen;

d) Zeugniß über genossenen Schulunterricht.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Direktion der Sanität.

§ 4. Vor Beginn des Kurses werden die Bewerberinnen zu einer Aufnahmsprüfung einberufen, welche durch den Direktor des Spitals, den Delegirten der Direktion der Sanität und ein Mitglied der Spitalkommission vorgenommen wird.

§ 5. Bei der Aufnahme sollen vor Allem Kantonsbürgerinnen und namentlich solche aus Ortschaften, wo noch keine Hebammen sich befinden oder sonst ein Bedürfniß nach einer solchen vorhanden ist, berücksichtigt werden, sofern sie die für diesen Beruf nöthigen Schulkenntnisse und Eigenschaften besitzen.

§ 6. Wenn genügend Platz vorhanden ist, können auch kantonsfremde Schülerinnen aufgenommen werden. Dieselben haben die angeführten Ausweise ebenfalls beizubringen.

§ 7. Die zur Prüfung zugelassenen Schülerinnen haben sich so einzurichten, daß sie sofort in den Kurs eintreten können.

§ 8. Die aufgenommenen Schülerinnen haben beim Eintritt als Kostgeld an den Verwalter des Spitals zu bezahlen:

Kantonsangehörige . . . . Fr. 250
Kantonsfremde . . . . „ 350

Außerdem haben die Schülerinnen für Lehrmittel und Hebammenausrüstung einen Betrag von Fr. 70 zu entrichten.

Der Unterricht selbst ist frei.

§ 9. Der Hebammenkurs findet alljährlich und zwar in der Regel in deutscher Sprache statt; in französischer alle fünf Jahre, sofern hierzu mindestens 20 Anmeldungen erfolgt sind. Kandidatinnen, welche sich in der Zwischenzeit anmelden und der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können bestimmten, als gleichwerthig mit der hiesigen betrachteten Hebammenschulen der französischen Schweiz zur Ausbildung zugewiesen werden.

§ 10. Der Hebammenkurs dauert ein Jahr. Er beginnt in der Reget am 15. Oktober.

§ 11. Die Entlassung von Schülerinnen während des Kursus kann auf Antrag des Spitaldirektors durch die Direktion der Sanität wegen unanständigen Betragens, Ungehorsams, Unfleißes, Unverträglichkeit 2c. vorgenommen werden.

Freiwillige Austritte können zu jeder Zeit stattfinden.

§ 12. Bei Entlassungen oder Austritten aus der Schule vor Ablauf des siebenten Monats wird ein Theil des Kostgeldes zurückvergütet. Die Direktion der Sanität bestimmt nach den obwaltenden Umständen die Höhe des zurückzuvergütenden Betrages.

§ 13. Die Zulassung ist nur provisorisch. Sollte sich in den ersten vier Wochen die Unfähigkeit einer Schülerin, dem Unterrichte zu folgen, herausstellen, so kann dieselbe entlassen und an ihrer Stelle eine andere, wegen Platzmangel abgewiesene Kandidatin einberufen werden.

§ 14. Am Ende des neunten Monats des Kurses (Mitte Juli) findet eine Prüfung statt.

§ 15. Die von der Direktion der Sanität ernannte Prüfungskommission besteht aus dem Leiter der Hebammenschule, dem Delegirten der Direktion der Sanität und einem Mitglied des Sanitätskollegiums.

§ 16. In der Regel examinirt der Leiter der Hebammenschule; ist derselbe verhindert, so prüft ein anderes Mitglied der Kommission, welches sodann durch einen Ersatzmann zu vertreten ist. Den beiwohnenden Mitgliedern der Kommission steht in allen Theilen der Prüfung das Recht zu, Fragen zu stellen.

§ 17. Die Patentprüfung besteht in einem praktischen und mündlichen Examen.

§ 18. Das praktische Examen geht dem mündlichen Examen voraus. Es besteht in der Untersuchung und Beurtheilung eines Schwangerschafts-, Geburts- oder Wochenbettfalles und in der Vornahme einer den Schülerinnen gelehrten Operation oder im Touchiren am Phantom.

§ 19. Bewerberinnen, deren praktisches Examen nicht befriedigend ausgefallen ist, werden zum mündlichen Examen nicht zugelassen.

§ 20. Das mündliche Examen erstreckt sich auf die den Hebammen nöthigen Kenntnisse vom Bau und den Verrichtungen der weiblichen Geschlechtsorgane, vom Bau des Beckens und des Kinderschädels; auf einige allgemeine Begriffe über den Bau und die Verrichtungen des menschlichen Körpers; ferner auf die theoretische und praktische Hebammenkunst mit Berücksichtigung des für die Schule angenommenen Hebammenbuches.

Nach Schluß der Prüfung haben sich die Bewerberinnen über den Besitz der instruktionsgemäß vorgeschriebenen Geräthschaften auszuweisen (Instruktion für die Hebammen des Kantons Bern vom 1. Juli 1885).

§ 21. Das Ergebniß der Prüfung wird durch Kommissionsbeschluß festgestellt und der Direktion der Sanität mit den Anträgen auf Patentirung oder auf Abweisung der einzelnen Bewerberinnen mitgetheilt. Es werden die Noten I, II oder III ertheilt.

Diejenigen Schülerinnen, welche sich die Note I erworben haben, werden von der Prüfungskommission der Direktion der Sanität zur Patentirung vorgeschlagen; es steht denselben frei, sofort aus dem Kurse auszutreten.

Diejenigen Schülerinnen, welche die Note II erhalten haben, bleiben bis Ende des Jahreskurses als Schülerinnen in dem Spital. Das Patent wird ihnen nach dieser Zeit zugestellt, sofern dieselben im weitern Verlauf des Kurses keinen Anlaß zu Klagen gegeben haben.

Diejenigen Kandidatinnen, welchen die Note III ertheilt wurde, sind sofort ohne Patent aus dem Kurse zu entlassen.

§ 22. Die Patente werden von der Direktion der Sanität ausgestellt.

Die Zustellung des Patentes findet, unter Abnahme eines Handgelübdes an Eidesstatt und gegen Erlegung einer Gebühr von Fr. 1,50, durch den Regierungsstatthalter des Wohnorts der betreffenden Hebamme statt.

§ 23. Die patentirten Hebammen sind verpflichtet, alle 5 Jahre, auf Aufforderung durch die Direktion der Sanität hin, einem Wiederholungskurs beizuwohnen, der im Frauenspital zu Bern stattfindet und, Hin- und Herreise inbegriffen, nicht länger als eine Woche dauern soll.

Die Reisekosten werden den Theilnehmerinnen vergütet; Kost und Wohnung im Spital sind frei.

Ueber die Ausführung dieser Wiederholungskurse wird ein besonderes Reglement erlassen.

§ 24. Auswärts geprüften Hebammen, welche im Kanton Bern ihren Beruf ausüben wollen, kann das bernische Patent ertheilt werden, sofern dieselben

a) einen Hebammenunterricht von gleichem Werth und in der gleichen Dauer, wie er für die bernischen Hebammen vorgeschrieben ist, durchgemacht und

b) die kantonale Patentprüfung bestanden haben

Französisch sprechende bernische Hebammen, welche infolge Uebereinkommens mit der Direktion der Sanität in einer Hebammenschule der französischen Schweiz einen gleichwerthigen Kurs durchgemacht und ein für den betreffenden Kanton gültiges Patent erworben haben, erhalten das bernische Patent ohne Nachprüfung.

§ 25 War der genossene Unterricht kürzer als der hier vorgeschriebene Jahreskurs, oder entsprach derselbe in andern Beziehungen den hiesigen Anforderungen nicht, so haben die Bewerberinnen vor der Prüfung einen Ergänzungskurs an der hiesigen Hebammenschule durchzumachen.

§ 26. Die Dauer dieses Ergänzungskurses wird in der Regel nach der Dauer des bereits auswärts genossenen Unterrichts bemessen in der Weise, daß die an der fremden Hebammenschule zugebrachte Zeit von dem hier vorgeschriebenen einjährigen Kurs in Abrechnung gebracht wird.

§ 27. Während des Ergänzungskurses werden die Bewerberinnen als Hebammenschülerinnen angesehen; das Kostgeld wird nach der Dauer des Aufenthalts im Spital verrechnet.

§ 28. Für die Patentprüfung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Zöglinge der hiesigen Hebammenschule.

Bewerberinnen, welche die Note II erhalten, haben ebenfalls noch drei weitere Monate im Spitale zu verbleiben.

§ 29. Einzelprüfungen finden nur ausnahmsweise statt.

Die Gebühr für eine Einzelprüfung beträgt Fr. 25.

§ 30. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird dasjenige vom 3. Juli 1889 aufgehoben.

Schweiz. Kanton Thurgau. Gesetz, betr. unentgeltliche Leichenbestattung. Vom 21. November 1898. (San.-dem. Wchbull. d. Schweiz S. 371.)

§ 1. Die Bestattung sämmtlicher Leichen geschieht im Kanton Thurgau unentgeltlich und wird durch die Gemeinderäthe der Munizipalgemeinden besorgt.

Die Feuerbestattung ist zulässig, jedoch nur auf Kosten der Angehörigen des Verstorbenen.

§ 2. Die Anordnung und Ueberwachung der Bestattungen liegt einem von dem Gemeinderathe in oder außer seiner Mitte gewählten und unter seiner Aufsicht und Kontrole stehenden Friedhofsvorsteher ob, dessen Amtsdauer mit derjenigen der übrigen Gemeindebeamten zusammenfällt.

§ 3. Wo mehrere Munizipalgemeinden einen gemeinsamen Friedhof haben, ist die Organisation des Bestattungswesens den betreffenden Gemeinden anheimgestellt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrath.

§ 4. Jede Leiche wird in der Regel auf dem Friedhofe derjenigen Munizipalgemeinde bestattet, in welcher der Tod erfolgt oder die Leiche aufgefunden worden ist Die Hinterlassenen sind jedoch berechtigt, gegen Bezahlung der daraus erwachsenden Mehrkosten die Bestattung des Verstorbenen in der Gemeinde des letzten Wohnortes oder desjenigen seiner Familie oder des Bürgerortes zu verlangen. Der Transport einer Leiche aus einer Gemeinde in die andere kann indessen aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten untersagt werden.

§ 5. Betreffend die Bestattung von Leichen aus den kantonalen Kranken-, Versorgungs- und Strafanstalten

gelten die bereits bestehenden oder vom Regierungsrathe zu erlassenden Verordnungen.

§ 6. Die Bestattung erfolgt zu gleichen Theilen auf Kosten des Staates und der Munizipalgemeinden und umfaßt folgende Leistungen:

a) die Leichenschau;
b) die Bekanntmachung der Bestattung;
c) die Lieferung des Sarges und Einsargung der Leiche;
d) die Verbringung der Leiche auf den Friedhof;
e) das Glockengeläute;
f) das Oeffnen und Zudecken des Grabes;
g) die Bezeichnung des Grabes.

§ 7. Die Rechnungsführung über das Bestattungswesen in der Munizipalgemeinde liegt dem Friedhofsvorsteher ob.

Derselbe hat alljährlich die Ausgabenrechnung anzufertigen und mit Belegen, behufs Festsetzung des staatlichen Kostenbetreffnisses, je bis Ende Februar dem Regierungsrath einzureichen.

Der Staatsbeitrag wird nach einheitlichen Durchschnittsansätzen entrichtet, für welche ein Regulativ aufzustellen ist.

§ 8. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1900 in Kraft. Vor diesem Zeitpunkte wird der Regierungsrath eine Vollziehungsverordnung erlassen, welche der Genehmigung durch den Großen Rath unterliegt.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. Ergänzung der Bestimmungen über die gefährlichen u. s. w. Betriebe. Vom 1. Mai 1899. (Monit. Belge S. 1741.)[1])

. . . .

Art. 1. Die Einrichtung der zur Projektion von Lichtbildern dienenden Apparate, bei denen Platten oder Häutchen von leicht entzündlichen Stoffen zur Verwendung kommen, wird unter folgender Bezeichnung in die Liste der gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder unzuträglichen Betriebe eingereiht:

Bezeichnung	Klasse	Unzuträglichkeiten
Projektion von Lichtbildern (Anwendung von Apparaten zur), wenn dabei Platten oder Häutchen von Celluloid oder einer anderen leicht entzündlichen Masse in Verwendung gezogen werden: 1. An öffentlichen Orten und in Gesellschaftssälen, gleichgültig wieviel Platten oder Häutchen in Gebrauch genommen werden. 2. Bei Privaten, wenn der Apparat für kaufmännische Anpreisungen oder zu publicistischen Zwecken verwandt wird und das Gewicht der Platten oder der Packete mit Häutchen mehr als 5 kg beträgt.	2°	Feuersgefahr

Art. 2. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Laeken, den 1. Mai 1899.

Leopold.

Von Königswegen:

Der Minister für Gewerbe und Arbeit:

Cooreman.

Thierseuchen.

Finland. Zu Anfang August d. J. ist in mehreren Kirchspielen am Nordende des Ladogasees — anscheinend in Folge von Ansteckung durch Vieh aus russischen Gebietstheilen — Milzbrand aufgetreten.

Bis zum 18. August waren der Seuche angeblich 69 Stück Rindvieh, 36 Pferde, 47 Schweine, außerdem Schafe in unbestimmter Zahl erlegen. Von 5 Menschen, die angesteckt worden waren, war 1 gestorben. Die Seuche war laut einer Nachricht vom 18. August bereits im Abnehmen und kamen damals nur sporadische Fälle noch vor.

¹) Uebersetzung ohne Gewähr.

Stand der Thierseuchen in Bosnien und der Herzegowina im 2. Vierteljahr 1899. ¹)

Seuchen	Zahl der Krankheitsfälle im April	Mai	Juni
Milzbrand	8	7	17
Rauschbrand	1	4	7
Wuth	²)12	³)36	⁴)25
Schafpocken	26	58	338
Räude der Pferde	35	24	28
Räude der Schafe	⁵)52	⁶) 2	⁷)—
Rothlauf der Schweine	3	18	47
Schweinepest	340	688	1009

Wuthverdächtige Hunde wurden im April 11, im Mai 7, im Juni 24 getödtet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Frankreich. Der Minister für Landwirthschaft hat im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in mehreren Departements⁸) unter dem 8. August d. J. nachstehenden Erlaß an die Präfekten gerichtet:

Monsieur le préfet, L'épizootie de fièvre aphtheuse qui sévit depuis un certain temps dans quelques départements vient de prendre avec une nouvelle extension un caractère exceptionnel de gravité. Les cas de mort déterminés soit par une acuité exagérée du mal, soit par des complications septiques, sont nombreux et ont déjà causé des pertes considérables à notre agriculture. Si la maladie a pu ainsi se propager au lieu d'être circonscrite dans ses premiers foyers, il faut en attribuer surtout la cause à l'absence d'organisation du service des épizooties dans la plus grande partie des départements.

Bien que l'article 38 de la loi du 21 juillet 1881 et l'article 62 du code rural prescrivent d'établir dans chaque département un service des épizooties en vue d'assurer l'exécution de toutes les prescriptions de la police sanitaire des animaux, et classent les frais de ce service parmi les dépenses obligatoires à la charge des budgets départementaux, un grand nombre de conseils généraux n'ont pas encore voté les crédits indispensables à cet effet. Le vétérinaire délégué qui, aux termes de l'article 96 du décret du 22 juin 1882, doit avoir la direction effective du service, existe bien dans chaque département, mais il est en général insuffisamment rétribué; il se trouve par suite dans la nécessité

¹) Vgl. S. 522. — ²) Darunter 6 Hunde, 4 Rinder, 2 Schafe. — ³) Darunter 11 Hunde, 1 Pferd, 10 Rinder, 9 Schafe, 4 Ziegen, 1 Schwein. — ⁴) Darunter 5 Hunde, 1 Pferd, 14 Rinder, 5 Schweine. — ⁵) Außerdem 333 Ziegen. — ⁶) Außerdem 112 Ziegen. — ⁷) 120 Ziegen. — ⁸) Vgl. u. a. Veröff. S. 755.

de continuer l'exercice de sa profession et ne peut ainsi remplir toutes les charges que comporte son importante fonction.

A notre époque où, par suite de la facilité des communications, les transports et les migrations d'animaux se multipliant sont une des principales causes de propagation des maladies contagieuses; il est de toute nécessité de se défendre contre ce danger en organisant, dans chaque département, le service sanitaire comme l'avait conçu le législateur de 1881, c'est-à-dire ayant comme chef le vétérinaire délégué pouvant se consacrer entièriement à ses fonctions, afin d'exercer un contrôle permanent sur les opérations du service, pouvant se déplacer pour vérifier par lui — même que les prescriptions de la loi sont toujours rigoureusement observés et profiter de ses tournées pour visiter les foires et marchés, les abattoirs ainsi que les clos d'équarrissage et s'assurer que la surveillance dont ces réunions commerciales et ces établissements doivent être l'objet est réellement effectuée.

Le vétérinaire délégué doit en outre, par des conférences aussi fréquentes, que possible, renseigner les maires sur les obligations qui leur sont imposées en matière de maladies contagieuses et faire connaître aux cultivateurs les principales mesures prescrites par notre législation sanitaire, en faisant ressortir l'utilité et en leur démontrant que presque toujours l'application rigoureuse de ces mesures au début d'une épizootie suffira pour empêcher la maladie de se propager.

Le service sanitaire ainsi constitué fonctionne déjà dans un certain nombre de départements où il a donné les meilleurs résultats. Mais pour que les efforts que font ces départements dans le but de restreindre les ravages que causent les épizooties ne soient pas stériles, il faut que la mesure soit généralisée, et si votre département n'est pas au nombre de ceux qui n'ont pas hésité à s'imposer quelques sacrifices afin de pouvoir lutter contre les maladies contagieuses du bétail et sauvegarder ainsi les intérêts de l'agriculture en organisant sur des bases sérieuses le service sanitaire, je vous serai obligé de vouloir bien insister tout particulièrement auprès du conseil général pour qu'il mette à votre disposition les crédits nécessaires pour assurer ce service ainsi que le prescrivent la loi de 1881 et le code rural.

Vous voudrez bien m'accuser réception de la présente circulaire et me faire connaître le texte de la proposition que vous aurez présentée au conseil général.

Recevez, monsieur le préfet, l'assurance de ma considération la plus distinguée.

Le ministre de l'agriculture.
Dupuy.

(Journal officiel v. 23. 8. 99.)

Kapkolonie. Unter dem 25. Februar 1897 sind von dem damaligen Gouverneur die nachstehenden, zur Zeit noch in Kraft befindlichen Bestimmungen, betr. die Einfuhr von Schweinen in die Kolonie, erlassen worden:

Regulations.

The importation of pigs referred tô in this Proclamation shall be permitted only upon the following conditions being complied with, namely. —

(a) Before shipment every owner shall obtain a Certificate from a duty qualified Veterinary Surgeon, setting forth that at the time of shipment the pigs are apparently free from the appearance of any contagious or infectious disease.

(b) The consignor shall sign a declaration on vath before a competent legal authority in the country from which export is to take place, to the effect that the pigs have been on the premises from which the are removed, prior to being moved for shipment, for at least 14 days, and that during such period, no other pig has been introduced or received into or upon such premises, that the pigs are not affected with swine fever, that the are not moved out of swine fever infected place or area, and further that the movement is not prohibited by any provision of law, then in force in the country, state or territory, from with such movement takes place.

(c) The Certificate and declaration hereinbefore referred to shall be delivered to any person authorised by the Government of the Colony of the Cape of Good Hope to make the examination required by the „Animal Diseases Act No. 27 of 1893“.

(d) Pigs which may arrive at any port or place in this Colony, within a period of twenty-eight days after the date of this Proclamation, shall by subjected to a Quarantine of 14 days at the Government Quarantine Station, at the Docks in Cape Town, all costs and expenses in connection therewith to be borne by the owner.

(e) Pigs which may arrive at any port or place in this Colony, unaccompanied by the abovementioned certificate and declaration, or which may be found to be affected with swine fever, may be dealt with in such manner as the Government may direct.

Vermischtes.

Sachsen. Jahresbericht der chemischen Untersuchungsstelle Plauen i. V. für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis 1. Januar 1899. Erstattet vom Inhaber Dr. Arthur Forster. (Sonderabdruck aus dem Verwaltungsberichte der Kreisstadt Plauen i. S.)

Aus dem Bericht ist zu entnehmen, daß der Leiter des chemischen Laboratoriums zu Plauen, Dr. Forster, seit 1879 als Sachverständiger bei dem Stadtrathe eidlich in Pflicht ist. Mit dem 1. April dieses Jahres ist in Plauen eine planmäßige Kontrole des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen eingeführt worden.

Die bisher gesammelten Erfahrungen haben gelehrt, daß durch eine laufende Kontrole dem Handel mit verfälschten und verdorbenen Nahrungsmitteln am zweckmäßigsten gesteuert werden kann. Es werden demnach die betreffenden Nahrungsmittel nicht in Masse und in größeren Zwischenräumen, sondern einzeln und fortwährend kontrolirt. Die Probeentnahme geschieht durch einen Beamten nach dem Ermessen des Chemikers.

Im Jahre 1898 sind 2371 Proben von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen untersucht worden, von denen 619 = 26,1 % beanstandet wurden.

Milch. Untersucht wurden 1877 Proben, beanstandet 528. Der durchschnittliche Fettgehalt der Markt-Vollmilchproben betrug 3,309 %. Die Zahl der Beanstandungen der Vollmilchproben ist verglichen mit den Ergebnissen aus dem Jahre 1897 von 22,27 % auf 16,70 %, die Zahl der Beanstandungen der Magermilchproben von 28,23 % auf 8,89 % gesunken.

Butter wurde in 104 Fällen untersucht; 7 Proben wurden beanstandet, davon 5 wegen zu geringen Gewichts, 2 weil sie verdorben waren. Verfälschungen der Butter mit fremden Fetten wurden nicht beobachtet.

Margarine. Sämmtliche untersuchten Proben zeigten die Sesamölreaktion, beanstandet wurde keine Probe.

Fleisch und Fleischwaaren. Im Berichtsjahre sind 92 Proben entnommen und untersucht worden. In 22 Fällen wurden schweflige Säure, in 7 Fällen Borsäure nachgewiesen; künstliche Färbung lag in keinem Falle vor.

Fruchtsäfte, Limonaden, Liköre. Von 27 Proben, die zur Untersuchung gelangten, enthielten 2 Saccharin.

Essig. Es wurden 45 Proben untersucht, von denen 17 weniger als 2½ % Essigsäure enthielten. 2 Proben waren von Essigälchen durchsetzt.

Gebrauchsgegenstände. Unter 20 irdenen Kochtöpfen befanden sich 9, deren Glasur als bleihaltig befunden wurde. In 10 Fällen mußten Konservenbüchsen beanstandet werden, weil sie ein Loth von 50 bis 60 % Blei enthielten.

Petroleum. Unter 107 Proben befand sich eine,

Erkrankungen an Infektionskrankheiten
(Nach der Münch. med. Wochenschrift

Regierungsbezirke bezw. Städte über 30 000 Einw.	Brechdurchfall				Diphtherie und Croup				Rose				Wechselfieber, intermittir. Neuralgie				Kindbettfieber		
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III
Oberbayern	460	757	2156	711	761	483	457	823	395	361	285	345	164	109	72	88	36	42	30
Niederbayern	203	280	551	267	200	95	114	322	116	124	122	164	82	55	39	49	15	9	7
Pfalz	121	238	1690	293	444	243	178	391	158	106	63	129	9	33	14	18	39	16	21
Oberpfalz	121	221	722	187	161	89	101	224	76	55	59	93	38	32	24	19	15	8	6
Oberfranken	66	218	614	200	370	231	207	551	79	88	77	120	15	19	15	7	12	11	12
Mittelfranken	146	416	2519	374	458	298	240	560	181	156	150	234	52	36	33	24	15	15	13
Unterfranken	62	162	646	148	262	161	86	335	82	64	50	64	4	1	3	1	11	9	6
Schwaben	210	313	1209	414	455	243	161	469	161	148	113	198	52	36	22	33	12	19	17
Summa	1389	2605	10 107	2594	3111	1843	1544	3675	1248	1102	919	1347	416	321	222	239	155	129	112
Augsburg[1])	40	53	302	71	93	37	34	53	30	23	20	45	4	2	3	3	3	2	1
Bamberg	7	30	122	27	27	41	11	85	8	11	7	9	7	11	5	4	—	1	1
Fürth[2])	4	10	148	14	24	10	15	14	7	6	15	6	—	—	—	—	—	—	2
Kaiserslautern	8	25	108	18	58	31	19	39	13	10	8	10	1	3	2	—	3	—	6
Ludwigshafen	22	33	198	42	15	6	13	39	4	2	1	8	—	3	1	1	—	—	—
München[1])	127	286	789	189	474	309	271	338	191	194	128	155	12	7	7	11	18	25	16
Nürnberg	71	238	1440	144	203	158	108	209	92	72	71	97	10	14	7	9	6	8	4
Regensburg	46	42	202	49	43	35	36	53	25	6	11	26	11	7	4	6	2	—	1
Würzburg	28	55	185	51	52	43	22	62	16	16	12	11	—	—	1	1	—	2	—
Summa	353	772	3494	605	989	670	529	892	386	340	273	367	45	47	30	35	32	38	31

Regierungsbezirke bezw. Städte über 30 000 Einw.	Akut. Gelenkrheumatismus				Ruhr				Scharlach				Keuchhusten				Unterleibstyphus		
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III
Oberbayern	736	635	473	553	3	9	19	6	231	227	268	254	650	651	1106	681	41	38	68
Niederbayern	237	218	166	202	10	2	6	3	53	24	29	59	199	168	170	137	54	41	21
Pfalz	256	171	91	169	16	5	7	1	105	76	50	57	268	288	545	395	82	77	96
Oberpfalz	182	155	120	173	1	2	3	—	29	24	32	211	174	158	208	148	19	9	17
Oberfranken	178	127	96	140	3	3	7	2	351	141	176	175	216	297	446	310	6	3	23
Mittelfranken	359	305	211	297	1	—	4	1	396	263	204	259	197	255	365	605	15	18	84
Unterfranken	133	115	67	76	1	8	3	—	129	76	41	95	272	99	120	204	48	68	131
Schwaben	344	303	187	310	2	1	3	—	101	74	40	54	246	187	139	125	26	20	25
Summa	2425	2029	1411	1920	37	30	52	13	1395	905	840	1164	2222	2103	3099	2605	291	274	465
Augsburg[1])	87	49	49	68	—	—	—	—	44	31	14	12	28	17	9	19	—	—	2
Bamberg	13	5	7	13	2	2	2	—	22	6	11	9	27	11	6	66	—	—	3
Fürth[2])	27	13	16	14	—	—	—	—	28	10	5	3	9	—	14	28	—	1	2
Kaiserslautern	11	18	6	17	1	—	—	—	7	—	3	—	8	5	51	21	2	10	6
Ludwigshafen	16	5	8	8	—	—	1	—	—	1	9	6	6	—	13	41	1	1	6
München[1])	382	352	223	268	—	—	2	2	186	192	219	208	248	323	472	369	9	11	21
Nürnberg	153	142	90	115	—	—	1	—	182	142	111	81	71	87	197	501	2	5	50
Regensburg	48	18	18	42	—	—	1	—	5	4	10	29	6	46	125	64	—	3	3
Würzburg	22	13	15	17	—	—	—	—	26	41	23	31	162	73	22	16	20	6	12
Summa	759	615	432	562	3	2	7	2	500	427	405	379	565	562	909	1125	34	37	105

1) Für Augsburg und München erfolgte die Berichterstattung in der Weise, daß die obigen 4 Zeiträume nich

welche unterhalb 21 ° C. und bei 760 mm Druck explosive Dämpfe entwickelte.

Die Erfolge der Nahrungsmittelkontrole lassen sich kurz dahin zusammenfassen:

daß bei der Milch die Zahl der Fälschungen erheblich zurückgegangen, daß das Färben der Wurst unterblieben ist und daß Thongeschirre mit gesundheitsschädlicher Glasur zum Theil verdrängt worden sind. Die Kontrole hat ferner klargestellt, daß dem Margarinegesetz und dem Saccharingesetz allenthalben entsprochen wird und daß der Verkehr mit Butter ein weit reellerer ist, als allgemein geglaubt wird.

Bayern im I. bis IV. Vierteljahr 1898.

98 und 1899.) Vgl. Veröffentl. 1898 S. 852.

Genickstarre II	III	IV	Masern I	II	III	IV	Augenentzündung der Neugeborenen I	II	III	IV	Epidem. Ohrspeicheldrüsenentzündung I	II	III	IV	Lungenentzündung I	II	III	IV	Pyämie, Septicämie I	II	III	IV
11	9	10	1611	646	252	514	97	130	109	110	180	117	79	143	1024	864	401	530	24	23	22	31
1	—	1	302	648	368	282	13	15	9	14	44	16	13	37	816	628	233	401	8	9	13	14
5	2	1	196	261	736	627	6	8	9	4	105	70	77	55	959	753	304	463	2	8	9	3
9	2	2	264	92	34	25	6	10	6	6	24	14	2	1	653	474	210	241	2	3	6	4
9	3	—	234	110	256	290	10	8	5	2	79	19	79	60	707	581	267	299	16	5	5	6
10	5	5	97	67	42	114	8	5	7	11	853	179	25	38	1018	923	425	627	11	5	14	21
4	4	3	148	211	57	239	7	2	2	5	57	52	30	19	833	495	168	298	2	4	2	3
10	6	4	1166	337	164	46	20	17	20	10	31	44	27	49	976	714	245	435	11	8	14	19
59	31	26	4018	2372	1909	2137	167	195	167	162	1373	511	332	402	6986	5432	2253	3294	76	65	85	101
—	—	—	218	74	17	8	7	6	5	1	14	19	11	6	92	78	37	77	4	—	—	1
1	—	—	8	3	5	4	—	—	—	1	7	4	—	3	23	37	5	14	—	—	—	—
1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	12	2	3	43	24	24	22	—	—	1	—
—	—	—	64	36	15	—	—	1	1	1	30	40	1	1	49	29	13	32	1	4	—	1
—	—	—	—	—	4	54	—	—	—	—	—	—	—	5	22	22	15	21	—	3	1	1
2	1	1	850	209	80	51	71	107	91	77	107	62	37	42	313	222	99	161	8	3	9	7
6	1	1	56	21	10	16	2	—	1	4	707	76	7	8	245	214	74	154	4	2	1	4
1	1	—	40	49	21	2	4	8	3	3	6	4	1	—	96	37	22	37	—	—	1	—
—	1	—	2	4	1	1	—	—	—	—	18	4	13	1	79	43	30	46	—	—	—	—
11	4	2	1238	396	155	136	84	122	101	87	891	221	72	69	962	706	319	564	17	12	13	14

Windpocken II	III	IV	Pocken einschl. Variolois I	II	III	IV	Zahl der Aerzte überhaupt	Zahl der betheiligten Aerzte: Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
242	158	511	1	1	1	—	833	548	544	544	538	540	534	535	538	523	525	538	541
32	17	28	—	—	—	—	186	105	124	95	117	93	89	105	99	102	92	115	113
71	35	36	—	—	—	—	280	118	121	105	111	115	103	105	112	114	116	119	131
74	12	99	—	—	—	—	150	91	88	90	87	80	86	82	82	84	85	80	91
102	32	70	—	—	—	—	182	115	98	115	113	113	102	104	123	105	109	116	122
114	65	555	—	—	—	1	328	199	200	180	232	196	172	183	208	220	200	195	207
35	21	60	—	—	—	1	304	146	143	123	119	131	110	127	132	124	124	138	122
31	24	95	—	—	—	—	285	209	195	171	183	184	180	185	177	202	204	218	211
701	364	1454	1	1	1	2	2 548	1531	1513	1423	1500	1452	1376	1426	1471	1474	1455	1519	1538
							Einschl. der Nachträge:	1582	1574	1562	1543	1532	1509	1463	1473	1540	1492	1528	1565
5	7	27	—	—	—	—	61	60	59	57	53	57	58	59	59	58	58	59	56
1	1	22	—	—	—	—	36	16	13	22	18	17	16	18	15	15	14	20	16
4	12	7	—	—	—	—	28	9	9	.	10	9	.	8	.	10	.	.	.
2	—	2	—	—	—	—	20	7	5	7	7	7	7	6	6	7	9	5	6
—	—	6	—	—	—	—	18	6	6	4	[2] 5	5	6	6	7	7	11	11	15
178	113	430	—	—	1	—	497	426	426	426	426	426	426	426	426	426	426	426	426
79	45	481	—	—	—	—	119	110	110	110	110	110	110	110	110	110	110	110	110
53	7	49	—	—	—	—	40	34	34	35	35	34	35	35	35	35	32	33	33
16	6	20	—	—	—	—	83	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30.
338	191	1044	—	—	1	—	902	698	692	.	694	695	.	698	.	698	.	.	.

ach Monaten, sondern mit der 13., 26., 39. und 52. Woche abschließen. — [2]) Angaben für April und November fehlen.

36. Woche vom 3. bis 9. September 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkranke im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	76	4	80	46	31,3	24,5	—	—	—	—	—	2	5	31	21	20	41	1
Altendorf	46 293	52	1	30	22	33,7	20,3[1]	—	1	—	—	—	1	—	13	2	1	15	—
Altona	153 025	107	2	81	39	27,5	22,9	—	—	1	—	—	4	8	22	22	22	39	7
Augsburg	86 743	57	1	42	21	25,2	27,7	—	—	—	—	—	6	3	15	9	8	17	1
Bamberg	41 070	24	—	14	3	17,7	22,8	—	—	—	1	—	4	1	1	—	—	7	—
Barmen	134 768	89	1	65	33	25,1	18,6	3	—	1	2	1	2	3	29	4	3	22	2
Berlin	1 747 903	896	37	735	357	21,9	21,3	13	13	6	3	—	66	40	263	118	113	320	11
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	36	—	24	10	23,6	18,0	—	—	—	1	—	2	8	7	6	6	6	—
Bochum	58 314	50	1	40	12	35,7	23,5	1	3	2	1	—	4	5	10	2	2	14	—
Bonn	47 966	45	—	24[2]	9	26,0[2]	26,4	—	—	—	—	—	2	2	7	6	6	12	1
Brandenburg	45 914	39	3	37	19	41,9	25,9	—	—	1	—	—	6	2	7	6	6	20	1
Braunschweig	125 536	75	2	64	37	26,5	22,1	—	—	1	—	—	3	4	15	13	11	41	—
Bremen	149 544	93	—	73[3]	34	25,4[3]	18,8	—	—	1	1	—	8	6	26	18	16	25	6
Breslau	405 362	284	7	235[4]	108	30,1[4]	27,9	—	2	1	—	—	25	17	61	5	4	125	4
Bromberg*	50 015	30	1	28	15	29,1	21,3	1	—	1	—	—	1	2	15	10	8	8	—
Charlottenburg	172 166	76	—	67	25	20,2	20,0	—	1	2	—	—	6	13	15	7	5	30	—
Chemnitz	176 830	128	6	124	80	36,5	29,7	1	—	—	—	—	10	6	5	5	5	98	4
Danzig	129 378	83	—	71	35	28,5	26,2	—	—	—	—	—	3	4	27	26	25	35	2
Darmstadt	68 220	39	—	27	15	20,6	20,0	—	—	—	—	—	2	4	9	1	1	12	—
Dessau	48 294	32	2	25	16	26,9	22,5	—	—	—	—	—	2	—	9	9	9	12	2
Dortmund	126 691	110	—	75	34	30,8	22,4	—	3	2	—	—	3	8	26	6	5	29	4
Dresden	388 587	210	15	148[5]	61	19,8[5]	21,3	1	—	1	1	—	13	9	43	20	17	76	4
Düsseldorf	198 787	144	—	113	69	29,6	21,7	—	—	1	—	—	6	7	54	35	26	42	3
Duisburg	78 144	66	3	51	28	33,9	23,9	—	—	—	—	—	5	8	18	8	7	18	2
Elberfeld	148 969	90	3	60	24	20,9	19,0	3	1	2	—	2	8	2	13	4	4	28	1
Elbing	48 906	31	—	26	10	27,6	27,5	—	—	1	1	—	1	2	5	2	2	15	1
Erfurt	82 091	34	2	31	18	19,6	21,3	—	—	—	—	—	3	2	12	6	5	12	2
Essen	109 012	115	1	68	34	32,4	23,2	1	—	—	—	—	3	6	32	8	7	25	1
Flensburg	43 437	23	2	12	4	14,4	21,6	—	—	—	1	—	4	1	1	—	—	5	—
Frankfurt a. M.	250 932	129	2	111	50	23,0	18,6	—	—	1	1	—	11	13	33	10	8	48	4
Frankfurt a. O.	61 616	29	2	43	24	36,3	25,1	—	—	—	—	—	5	3	10	6	6	24	1
Freiburg i. B.	55 882	31	—	30[6]	14	27,9[6]	23,0	—	—	—	—	—	4	7	9	7	7	10	—
Fürth	49 120	42	2	26	15	27,5	26,8	2	—	1	—	—	2	—	8	5	5	13	—
Gera	46 371	25	—	19	12	21,3	27,0	—	—	—	—	—	—	2	9	1	1	8	—
M.-Gladbach	56 554	41	—	51	41	46,9	23,2	—	—	—	—	—	2	1	35	24	23	13	—
Gleiwitz	45 439	53	2	25	16	28,6	20,2	—	1	—	—	—	—	3	7	5	4	14	—
Görlitz	75 652	41	3	45	25	30,9	24,6	—	—	—	—	—	4	1	12	9	9	28	—
Hagen	46 423	34	—	10	8	11,2	21,5	—	—	—	—	—	—	1	7	5	4	2	—
Halberstadt	44 280	27	1	31	15	36,4	24,3	—	—	—	1	—	4	4	13	13	12	8	1
Halle	126 736	82	4	95[7]	38	39,0[7]	23,0	—	2	—	1	—	2	9	29	15	11	45	7
Hamburg	663 073	457	12	257	131	20,2	24,7	—	1	2	—	1	25	19	63	13	12	135	11
Hannover	234 090	160	6	99	43	22,0	19,7	1	—	—	—	—	11	5	28	23	19	50	4
Harburg	47 954	29	2	21	12	22,8	22,9	—	—	—	2	—	—	1	9	8	8	7	2
Hildesheim	43 259	26	2	19	9	22,8	21,2	—	—	—	—	—	3	2	8	8	8	6	—
Kaiserslautern	43 537	37	1	24	11	28,7	19,5	—	—	—	—	—	—	—	8	8	6	16	—
Karlsruhe	91 426	61	3	50	32	28,4	19,2	2	—	—	—	—	4	1	19	19	19	20	4
Kassel	99 072	52	3	29	11	15,2	17,3	—	—	—	—	—	3	—	4	2	2	19	3
Kiel	97 487	70	2	46	27	24,5	21,6	—	1	1	—	1	4	3	12	10	10	23	1
Koblenz	41 334	20	—	14	4	17,6	19,8	—	—	—	—	—	4	—	3	2	2	6	1
Köln	349 628	266	8	195	128	29,0	24,9	2	—	1	1	—	15	9	75	35	33	89	3
Königsberg i. Pr.	181 047	122	3	81	26	23,3	27,2	—	2	1	—	1	4	7	16	9	9	49	1
Königshütte	50 570	65	—	38	21	39,1	26,1	—	—	—	—	—	2	6	8	4	4	22	—
Kottbus	40 835	16	—	15	4	19,1	24,1	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	10	1
Krefeld*	108 585	73	2	49	34	23,5	21,3	—	—	1	1	—	—	5	19	16	16	23	—
Leipzig	430 665	282	9	243	159	29,3	22,2	1	—	—	1	—	15	11	114	37	32	98	3
Liegnitz	55 124	36	1	34[8]	23	32,1[8]	27,5	—	—	—	—	—	2	2	14	4	4	16	—
Linden*	41 452	43	2	23[9]	15	28,9[9]	32,5	—	—	—	—	—	2	1	10	10	8	10	—
Ludwigshafen	44 518	46	2	23	15	26,9	24,6	—	—	—	—	—	1	2	5	—	—	15	—
Lübeck	74 878	49	1	38	16	26,4	19,6	—	2	—	—	1	2	3	12	11	11	15	3
Magdeburg	223 160	116	3	124	72	28,9	24,4	—	2	4	—	—	10	8	44	16	15	53	3
Mainz	78 759	42	1	39	19	25,7	21,1	—	—	—	—	—	1	6	13	2	2	16	3
Mannheim	115 386	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 065	33	1	33	16	29,1	19,8	—	—	—	—	—	3	5	10	5	4	14	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 17 = 18,4 ‰. — [3]) Desgl. 65 = 22,6 ‰. — [4]) Desgl. 227 = 29,1 ‰ — [5]) Desgl. 138 = 18,5 ‰. — [6]) Desgl. 26 = 24,2 ‰. — [7]) Desgl. 85 = 34,9 ‰. — [8]) Desgl. 33 = 31,1 ‰. — [9]) Desgl. 22 = 27,6 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	47	1	49	29	29,2	23,4	—	—	—	—	—	3	6	20	20	20	20	—
München	447 773	313	9	200	100	23,2	26,2	—	—	3	—	—	18	11	58	11	10	105	5
Münster	62 456	29	—	33	11	27,5	23,8	—	—	—	—	—	4	2	10	10	8	16	1
Nürnberg	213 190	215	3	122	80	29,8	24,3	8	1	—	—	—	13	9	44	25	20	46	1
Offenbach	42 477	19	1	14	4	17,1	20,2	—	—	—	—	—	4	—	4	4	4	6	—
Osnabrück	48 586	33	3	14	6	15,0	19,9	—	—	—	—	—	—	2	5	3	3	6	1
Plauen i. V. . . .	64 073	43	1	34	25	27,6	23,0	—	—	1	—	—	—	2	13	13	11	18	—
Posen.	75 545	52	—	53	20	36,5	26,8	—	—	—	—	—	8	—	9	4	4	27	9
Potsdam	61 558	25	1	26[3])	10	22,0[3])	22,0	—	—	1	—	—	1	1	7	1	1	13	3
Regensburg	44 391	.	.	.	.	.	28,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Remscheid	52 235	41	—	18	10	17,9	20,0	—	—	—	—	—	6	1	6	5	4	5	—
Rixdorf*	74 492	69	1	42	32	29,3	26,8[1])	—	1	—	—	—	2	5	21	9	9	13	—
Rostock	53 586	28	1	34	12	33,0	20,4	1	—	—	1	—	1	2	8	8	8	20	1
Schöneberg*	83 080	47	1	29	22	18,2	15,4[2])	—	—	—	—	—	1	—	17	9	9	10	1
Solingen.	43 928	22	2	18	10	21,3	22,3	—	1	—	1	—	2	1	6	1	1	7	—
Spandau.	63 348	49	—	32	21	26,3	23,9	—	—	—	—	—	1	3	10	6	6	18	—
Stettin	159 132	114	6	75	27	24,5	26,0	1	—	1	3	—	3	5	24	13	11	33	5
Straßburg i. E. . .	144 607	80	1	63	32	22,7	23,5	—	1	—	—	1	8	3	23	22	21	25	2
Stuttgart	153 165	73	2	56	31	19,0	19,0	—	—	1	—	—	6	1	19	11	9	28	1
Trier	41 937	23	—	16	6	19,8	22,2	—	—	—	1	—	2	1	4	2	2	8	—
Ulm	42 083	26	—	7	4	8,6	19,7	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	5	—
Wiesbaden. . . .	81 273	50	2	26	8	16,6	18,7	—	—	—	—	—	1	2	4	1	1	19	—
Würzburg	74 449	39	—	35	16	24,4	24,3	—	—	1	—	1	4	1	11	11	11	17	—
Zwickau.	53 344	34	3	33	22	32,2	25,2	—	—	—	—	—	1	1	10	5	5	21	—

Woche vom 3. bis 9. September 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 2. Septbr.	518 506	303	14	124	44	12,4	.	—	—	—	2	—	13	10	27	1	1	66	6
Antwerpen bis 2. Septbr. .	287 462	149	6	111	41	20,1	.	1	6	—	2	1	16	7	31	—	.	42	5
Brüssel	207 910	86	2	83	25	20,8	.	—	—	—	2	—	7	3	21	.	.	47	3
Budapest bis 2. Septbr. .	666 722	453	11	274	83	21,4	.	3	10	6	3	—	37	23	54	.	.	119	19
Christiania	221 255	136	6	92	53	21,6	.	—	—	—	1	—	11	5	42	.	.	33	—
Edinburg	298 927	161	.	122	46	21,2	.	—	1	1	1	.	12	—	15	.	.	92	.
Glasgow	733 903	476	.	329	.	23,3	.	3	5	—	.	.	.	6	86	.	.	229	.
Kopenhagen	349 000	243	3	161	69	24,0	.	—	1	6	1	—	12	5	47	.	.	86	3
Krakau bis 2. Septbr. .	83 730	55	4	49	8	30,4	.	—	1	2	—	1	9	8	6	4	4	21	1
Lemberg bis 2. Septbr. .	141 484	44	5	74	12	27,2	.	—	1	—	1	—	18	10	—	—	—	42	2
London	4 546 752	2442	.	1934	744	22,1		33	5	26	12	3	167	124	534	8	7	965	65
Lyon bis 26. August . .	466 028	183	9	168	39	18,7	.	1	—	—	8	—	26	21	26	—	.	81	5
Madrid bis 15. Juli . .	512 596	293	26	326	111	33,1	.	19	4	2	1	—	43	59	73	.	.	124	1
Moskau bis 2. Sptbr. .	988 610	.	16	523	242	27,5	.	4	4	3	—	—	50	13	162	.	.	287	.
New York bis 19. August.	3 550 053	1383	114	1142	311	16,7	.	7	2	30	17	4	138	80	223	.	.	584	57
Odessa	404 651	.	9	186	74	23,9	.	1	1	1	6	—	18	2	54	39	39	103	—
Paris	2 511 629	1127	55	814	135	16,8	.	7	5	6	21	1	193	59	104	—	—	389	29
Petersburg bis 2. Septbr.	1 132 677	562	27	490	201	22,5	.	12	5	19	19	2	69	29	86	.	.	249	.
Prag und Vororte . .	384 622	72	4	182	46	24,6	.	1	4	1	2	—	36	24	6	.	.	102	6
Rom bis 5. August . .	508 779	183	14	146	27	14,9	.	—	—	1	6	—	23	3	24	.	.	83	6
Stockholm bis 2. Septbr..	291 580	121	4	96	32	17,1	.	—	2	7	—	—	12	7	17	6	6	48	3
Triest	166 599	90	10	95	25	29,7	.	—	4	2	1	1	9	10	5	1	—	59	4
Venedig bis 2. Septbr.	172 288	79	2	54	12	16,3	.	—	—	—	1	—	9	5	5	.	.	32	2
Warschau bis 26. August .	601 408	430	19	406	156	35,1	.	10	8	2	1	1	29	52	164	.	.	136	3
Wien	1 623 134	896	57	581	230	18,6	.	8	2	7	—	2	89	62	131	—	—	262	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 3. bis 9. September 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	9	—	3	—	3	—	—	—	—	1	1	2	—
Scharlach	25	1	3	1	3	—	1	1	—	—	—	1	—
Diphtherie u. Croup .	37	—	1	9	7	7	10	1	10	—	2	—	4
Unterleibstyphus . .	14	2	—	—	—	—	1	11	2	—	1	2	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7	—	2	1	—	6	1	—	1	1	—	—	3
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	14	—	4	1	—	1	1	—	4	1	—	3	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	53	10	16	—	18	6	28	—	33	10	8	16	64
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	56	4	10	—	6	4	3	4	10	1	1	5	10
Lungenschwindsucht	51	1	6	—	5	2	2	2	27	3	8	11	29
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	67	5	27	8	7	7	6	4	20	2	5	3	16
Akuter Darmkatarrh .	34	—	10	2	4	5	4	4	9	4	—	5	12
Chron. Alkoholismus	23	—	5	2	2	1	1	1	2	—	2	3	25
Ak. Gelenkrheumatism.	21	—	7	—	3	5	4	—	9	3	2	8	11
And. rheumat. Krankh.	17	3	18	6	2	2	3	2	9	—	3	7	14
Verletzungen. . . .	106	10	78	6	18	38	22	9	78	37	11	12	73
Alle übrigen Krankh.	572	40	295	42	99	168	129	38	214	73	42	94	437
Summe	1107	76	485	78	177	252	216	77	428	136	86	173	705
Verbliebener Bestand	3413	291	1825	322	872	835	742	340	1400	415	407	776	3093

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	3./9.-9./9.	24	31	[4])46	[4])62	2
Breslau . .	desgl.	2	89	24	24	2
R.-B. Aachen . .	desgl.	10	47	—	18	1
Arnsberg[6]) .	desgl.	51	136	101	70	3
Aurich . . .	desgl.	3	1	4	6	—
Düsseldorf . .	desgl.	45	90	81	73	8
Erfurt . . .	desgl.	3	74	5	14	—
Hannover . .	desgl.	19	13	8	12	1
Hildesheim . .	27./8.-2./9.	5	197	2	16	—
Königsberg . .	desgl.	29	7	39	8	1
Lüneburg . .	3./9.-9./9.	10	7	11	15	—
Marienwerder .	desgl.	7	—	8	14	3
Minden . . .	desgl.	28	—	25	39	1
Münster .	desgl.	8	1	31	19	—
Osnabrück . .	desgl.	5	61	1	13	1
Posen. . . .	desgl.	20	62	57	28	—
Schleswig . .	desgl.	37	47	97	39	3
Sigmaringen .	1./8.-31./8.	—	7	4	26	2
Stade . . .	3./9.-9./9.	8	8	9	16	3
Stettin . . .	desgl.	27	215	28	27	1
Stralsund . .	desgl.	7	—	14	7	—
Trier	20./8.-2./9.	42	61	19	11	—
Wiesbaden . .	3./9.-9./9	17	71	32	45	3
Stadt München	27./8.-2./9.	2	3	1	8	2
Nürnberg . .	3./9.-9./9.	1	89	4	10	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	6	[5])114	6	13	—
Reuß ä. L. . .	desgl.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	—	9	9	—
Hamburg . .	desgl.	9	3	40	24	4

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde. 25 = 21,1‰. — [4]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) In einer Gemeinde epidemisch. — [6]) Die Angaben aus dem Kreise Arnsberg fehlen. — [7]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 3. bis 9. September 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	3. September	19,7	12,0	751,9	755,6	759,5	95	79	87	6,5	WNW	1
	4. „	22,5	11,2	761,8	761,0	762,2	93	51	79	1,1	WSW	1
	5. „	28,2	12,4	760,8	758,5	756,9	80	43	71	.	SSW	1
	6. „	28,9	12,4	756,0	755,1	754,4	84	43	78	.	WNW	1
	7. „	21,2	14,9	755,5	756,0	756,5	77	63	78	.	WNW	1
	8. „	22,0	11,9	755,9	755,5	755,2	81	59	71	.	OSO	1
	9. „	20,3	10,0	755,1	755,2	754,2	95	71	86	.	WNW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	3. September	20,7	13,9	717,4	719,6	721,0	86	58	86	—	W	2,3
	4. „	21,8	9,5	722,6	721,5	721,2	74	46	70	—	NO	1,3
	5. „	28,1	10,6	720,5	719,6	718,9	70	38	70	—	Stille	0,5
	6. „	26,3	15,5	719,5	718,5	718,2	71	58	82	0,2	SW	0,9
	7. „	27,3	14,9	718,1	717,5	716,8	67	38	68	0,2	W	0,8
	8. „	23,6	16,8	717,3	716,9	716,3	79	71	81	16,5	SW	1,1
	9. „	19,8	14,5	717,4	717,0	717,2	92	84	90	24,5	W	2,0

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 27. September 1899. Nr. 39.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Portugal. Nach den amtlichen Angaben sind in Porto in der Zeit vom 5. Juni bis 13. September im Ganzen 70 Personen von Pest befallen worden und 31 davon der Seuche erlegen. Auf die einzelnen Wochen vertheilten sich die Erkrankungen (Todesfälle) in folgender Weise: 2 (2), 4 (0), 3 (1), 3 (2), 3 (2), 4 (0), 4 (2), 2 (1), 8 (2), 5 (1), 11 (4), 8 (7), 7 (2), 3 (3); auf den 11. bis 13. September kamen 3 Erkrankungen und 2 Todesfälle.

Türkei. Am 11. September ist in Beirut an Bord eines Dampfers ein Grieche, welcher am 8. September von Alexandrien dort angekommen war, an Pest gestorben.

Straits Settlements. In Penang ist zufolge einer Mittheilung vom 15. August seit dem 15. Juli ein neuer Pestfall nicht mehr vorgekommen.

China. Zufolge einer Mittheilung vom 12. August ist in Amoy (S. 681) seit 10 Tagen kein Pestfall mehr festgestellt worden.

Mauritius. Seit Anfang August ist nach amtlicher Erklärung Port Louis als von Pest in epidemischer Verbreitung ergriffen anzusehen; auch in den ländlichen Bezirken kommen vereinzelte Fälle vor. Seit dem Ausbruche der Seuche im Januar d. J. bis Ende Juni zählte man dortselbst 55 Erkrankungen (mit 44 Todesfällen), in dem Monat Juli und den beiden ersten Augustwochen 227 (184).

Mozambique. (S. 697.) Zufolge einer Mittheilung vom 18. September sind nach dreiwöchiger Pause in Magude neuerdings 10 pestverdächtige Erkrankungen mit einem Todesfall vorgekommen.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige: in der Zeit vom 13. bis 19. August in Cristo (Kuba) 1 Erkrankung und in Santiago 1 Todesfall, am 30. August in Key West (Florida) 2 Erkrankungen, vom 18. bis 24. August in Vera Cruz 19 Erkrankungen und 12 Todesfälle; ferner wurden auf Schiffen gemeldet vom 20. bis 26. August auf der Golf-Quarantänestation 2 Fälle, davon 1 gestorben, vom 12. bis 19. August in Havana 3 Fälle, davon 1 gestorben, in Panama wurden etwa 20 bis 25 Kranke von einem Schiffe in das Hospital aufgenommen. (Public health reports Nr. 36.)

Zufolge einer Mittheilung vom 3. September sind in New Orleans 2 Gelbfieberfälle vorgekommen.

Unterleibstyphus. Spanien. Zufolge einer Mittheilung vom 15. September tritt der Unterleibstyphus zur Zeit in Madrid in epidemischer Verbreitung auf. Die Zahl der in den letzten Tagen Erkrankten wird auf 165 geschätzt, wovon 74 sich in Hospitälern befinden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 3, Warschau (Krankenhäuser) 4 Todesfälle; Petersburg 9, Warschau (Krankenhäuser) 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau (Krankenhäuser) 3 Todesfälle, 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Todesfälle, 8 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; **Trichinose:** Magdeburg (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Keuchhusten:** München 22, Hamburg 28, Kopenhagen 22, Wien 30 Erkrankungen; **Influenza:** London 4, Petersburg 2 Todesfälle; Hamburg 2, Warschau (Krankenhäuser) 4 Erkrankungen; **Ruhr:** Reg.-Bezirke Arnsberg 179, Düsseldorf 305 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** Hamburg 72, München 39, Nürnberg 33 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91%): in Elberfeld, Gleiwitz — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 52, Breslau 25, im Reg.-Bez. Düsseldorf 93, in Hamburg 43, Budapest 39, Christiania 34, Edinburg 24, Kopenhagen 98, London (Krankenhäuser) 336, New York 59, Paris 41, Petersburg 33, Wien 39 — ferner wurden Erkrankungen an **Masern** gemeldet in Berlin 32, Breslau 59, in den Reg.-Bezirken Hildesheim 477, Königsberg 143, Osnabrück 132, Stettin 162, in Nürnberg 65, New York 104, Petersburg 62, Wien 39 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 70, im Reg.-Bez. Arnsberg 96, in Hamburg 28, Kopenhagen 60, London (Krankenhäuser) 205, New York 158, Paris 42, Petersburg 89, Stockholm 71, Wien 33 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 42, New York 61, Paris 146, Petersburg 131, Warschau (Krankenhäuser) 32.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Schweiz. Mittels Rundschreibens vom 23. August sind seitens der Bundesregierung, Abtheilung des Innern, die Kantonalregierungen darauf hingewiesen worden, daß es im Hinblick auf die von Alexandrien und Porto drohende Pestgefahr angezeigt ist, für Bereitstellung von Lazarethen, Krankentransportmitteln, Desinfektionsapparaten und Desinfektionsmitteln Vorsorge zu treffen. —

Niederlande. Die Königliche Verordnung vom 24. August 1898[1]), die Abwehr ansteckender Krankheiten betr., ist unter dem 14. September für ein weiteres Jahr erneuert worden. —

Türkei. Infolge Beschlusses des internationalen Gesundheitsrathes ist unter dem 13. September angeordnet worden, daß Reisende, welche an Bord von Schiffen aus Aegypten auf der Durchreise nach einem anderen Lande nach der Türkei kommen, nur unter der Bedingung in den Lazarethen des türkischen Reiches Aufnahme finden, daß sie unter Quarantäne ausgeschifft worden sind und die strenge Quarantäne durchgemacht haben. —

Bulgarien. Laut Verordnung des Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 7. September sind die nachstehenden Vorschriften erlassen worden:

1. Für Dampfer, Segelschiffe, Schaluppen und Barken jeglicher Herkunft mit der Bestimmung nach Bulgarien sind nur die Häfen von Burgas und Varna geöffnet, in denen sie gleichmäßig zum freien Verkehr in den anderen bulgarischen Häfen des Schwarzen Meeres Zulaß erhalten.

2. Die Einfuhr von Gemüsen, Früchten, Konserven, frischen und gesalzenen Fischen, Kaviar, Korkpfropfen, Fellen, Pelzwerk, alten Säcken und Waaren, die aus der Provinz Astrachan stammen und aus Rußland kommen, sowie von Mustersendungen und Poststücken von dort ist verboten.

3. Die Dampfer, Segelschiffe, Schaluppen und Barken, die vom Asowschen Meere und dem asiatisch-russischen Ufer des Schwarzen Meeres kommen, sind einer 12tägigen Quarantäne unterworfen. Wenn ein verdächtiger Fall unter den Reisenden und der Bemannung im Laufe der Quarantäne vorkommt, werden die Dampfer, Segelschiffe u. s. w. zurückgewiesen. Ist die Quarantäne beendigt, so haben die Reisenden, bevor sie nach Bulgarien Einlaß erhalten, sich noch einer strengen Dampfdesinfektion ihres Gepäcks und ihrer Kleider zu unterziehen. In gleicher Weise wird in Bezug auf die Bemannung verfahren, wenn sie an's Land gehen will. Hat der Dampfer, das Segelschiff u. s. w. im Hafen Waaren aus- oder einzuladen, so hat die Desinfektion der Bemannung u. s. w. des ganzen Schiffes unter allen Umständen stattzufinden; in diesem Falle ist das Kielwasser zu erneuern. Indeß ist das Kielwasser nicht in den Hafen zu entleeren, sondern an einer vom Hafen weit entfernten Stelle. Beim Löschen der Waaren müssen die Quarantäneärzte sorgfältig Acht geben, daß keine Ratten mit den Waaren aus dem Schiff an's Land gebracht werden. Zu dem Zwecke haben die Quarantäneärzte das Recht zu fordern, daß das Entladen der Waaren zunächst mit Booten vorzunehmen ist, die keine Ratten und dergl. enthalten; nach strenger Kontrole können dann die Waaren an's Ufer neben dem Quarantänelazareth entladen werden.

4. Zum freien Verkehr werden die Dampfer, Segelschiffe u. s. w. von der europäisch-russischen Küste des Schwarzen Meeres erst nach einer strengen ärztlichen Besichtigung des Reisenden und der Bemannung zugelassen. Das Gepäck und die Kleider der Reisenden sind mittelst Dampfs zu desinfiziren. Hat das Schiff Waaren zu entladen oder aufzunehmen, so sind Bemannung und Schiff der in § 3 vorgesehenen Desinfektion zu unterwerfen.

5. Hat der Dampfer, das Segelschiff, die Barke oder die Schaluppe einen verdächtigen Fall an Bord oder an Bord gehabt, oder ist der Zustand des Schiffes u. s. w. vom gesundheitlichen Gesichtspunkte aus ein schlechter, so hat der Quarantänearzt das betreffende Fahrzeug unbedingt zurückzuweisen.

6. Alle Waaren, die aus Rußland kommen, sind der Dampfdesinfektion zu unterwerfen. Waaren, welche die Dampfdesinfektion nicht vertragen, sind auf andere Weise zu desinfiziren, aber stets so, daß die Desinfektion eine wirklich vollkommene ist.

7. Petroleum und Naphtha sind zu entladen, nachdem das Fahrzeug die festgesetzte Quarantäne durchgemacht hat, und werden nach Bulgarien erst nach einer äußeren Desinfektion mit Karbolsäure oder Sublimat zugelassen.

8. Die Schiffe, die aus Rußland auf der Donau kommen oder russische Reisende mitführen, müssen in Silistria Halt machen, wo sie von dem Quarantänearzt besichtigt werden und zum freien Verkehr in allen bulgarischen Donauhäfen Zulaß erhalten. Der Quarantänearzt von Silistria nimmt die gesundheitspolizeiliche Besichtigung dieser Fahrzeuge vor und stellt die Bescheinigung über den gesundheitlichen Zustand derselben aus oder visirt ihr Patent. Die Quarantäneärzte der anderen Donauhäfen stellen den gesundheitlichen Zustand der Schiffe fest.

9. Die Reisenden, welche aus Rußland auf der Donau ankommen, werden in Silistria einer Besichtigung unterzogen. Wenn die ärztliche Untersuchung ein zufriedenstellendes Ergebniß hat, und von den Reisenden amtliche, in Sulina oder Galatz ausgefertigte Bescheinigungen darüber vorgezeigt werden können, daß die Reisenden die für Rumänien angeordnete Quarantäne überstanden haben, oder daß sie der ärztlichen Untersuchung unterworfen und ihre Kleider und Effekten mittels Dampfs desinfizirt worden sind, dann erhalten sie die Erlaubniß zum freien Eintritt in Bulgarien und wird ihnen darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Im gegentheiligen Falle werden solche Reisenden zunächst im Quarantänelazareth zu Silistria zurückgehalten, um hier der ärztlichen Untersuchung und der Desinfektion ihrer Effekten unterworfen zu werden; alsdann erhalten sie einen Erlaubnißschein. Die Aerzte in den übrigen bulgarischen Donauhäfen dürfen solche Reisenden in keinem Falle nach Bulgarien einlassen, wenn sie nicht Bescheinigungen vom Quarantänearzt in Silistria vorzeigen können oder ihre Bescheinigungen aus Sulina oder Galatz nicht in Silistria visirt sind.

[1]) Veröff. 1898 S. 830.

10. Waaren, welche auf der Donau aus Rußland ankommen, werden nach den Bestimmungen in § 6 der Desinfektion unterworfen. Diejenigen, die in Sulina oder Galatz einer strengen Desinfektion unterworfen worden sind, werden in das Land nach Vorzeigung einer amtlichen, vom Quarantänearzt in Silistria visirten Bescheinigung darüber zugelassen.

11. Die Reisenden, welche zur See, auf der Donau oder auf dem Landwege aus Rußland kommen und Einlaß nach Bulgarien erhalten haben, werden an ihrem Bestimmungsorte einer ärztlichen Beobachtung von 12 Tagen unterstellt. Die Quarantäneärzte ebenso wie die Polizeibeamten, denen in Varna, Burgas, Tzaribrod, Harmanly und in den Donauhäfen die Prüfung der Pässe obliegt, haben genau von dem Namen und dem Bestimmungsort dieser Reisenden Notiz zu nehmen und die entsprechenden Angaben telegraphisch den in Frage kommenden Behörden mitzutheilen.

12. Diejenigen, die sich durch List der im vorhergehenden Artikel bezeichneten ärztlichen Beobachtung entziehen sollten, werden isolirt und zwangsweise dieser Beobachtung 12 Tage lang unterstellt.

— Durch Verordnung des Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 13. September ist das ganze Gouvernement Samara für pestverseucht erklärt worden. —

Portugal. Die Insel Madeira und die Azoren haben sich auf die erste Nachricht von dem Ausbruch der Pest in Porto gegen alle Herkünfte des Mutterlandes — Schiffe, Waaren, Personen und Post — vollständig abgeschlossen.

— Unter dem 14. September sind durch das nachstehende in Uebersetzung wiedergegebene Königliche Dekret die Absperrungsmaßregeln gegen Porto wesentlich gemildert worden:

Art. 1. Die Bestimmungen des Dekrets vom 17.[1]) August d. J. über die Beziehungen der Stadt Porto zu den anderen Landestheilen bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Artikel abgeändert werden.

Art. 2. Der Militärkordon um Porto wird aufrecht erhalten, solange er für den sanitären Schutz des Landes für nöthig gehalten wird.

Art. 3. Kein Passagier darf das durch den Kordon abgesperrte Gebiet auf einem anderen Wege verlassen, als auf den Eisenbahnen und den andern ausdrücklich bezeichneten Punkten. Vorhergehen muß eine strenge ärztliche Untersuchung und eine Desinfektion seiner Wäsche und Gepäckstücke.

Einziger Paragraph. Die Bestimmung dieses Artikels ist nur eine vorläufige. Sie wird modifizirt werden sowohl für den Fall, daß das Verlassen der Stadt verboten oder beschränkt wird, wie auch für den entgegengesetzten Fall, wenn mit vollkommener Sicherheit für die Allgemeinheit eine Erweiterung des Verkehrs zugelassen werden kann.

Art. 4. Die Passagiere werden in besonderen Wagen, an denen die Herkunft außen angeschrieben ist, befördert und dürfen nur an den Stationen aussteigen, die auf ihren Passirzetteln oder Pässen angegeben sind.

Einziger Paragraph. Wenn einer der Passagiere während der Fahrt Symptome verdächtiger Erkrankung zeigt, so haben die Beamten der Regierung sorgfältig die Instruktionen auszuführen, die durch das zuständige Ministerium ihnen bereits eingehändigt wurden. Sie müssen danach den verdächtigen Kranken in das in Art. 8 dieses Dekrets bezeichnete Lazareth schaffen lassen, falls dieses schon eingerichtet ist.

Art. 5. Kein Passagier bekommt ein Billet in Porto, ohne einen Passirzettel oder Paß vorzuzeigen, wie er in Art. 4 des Dekrets vom 17. August d. J. vorgeschrieben ist. Die Namen aller Passagire werden durch den Vorstand der Abgangsstation telegraphisch den Vorständen der Bestimmungsstationen mitgetheilt. Diese ihrerseits sind, außer in Lissabon, verpflichtet, von der Ankunft der gemeldeten Passagiere die zuständigen Stadtmagistrate oder Polizeikommissäre in Kenntniß zu setzen, und zwar sogleich und ebenfalls telegraphisch.

Art. 6. Jeder, der dem zuständigen Stadtmagistrat oder Polizeikommissär wahrheitsgemäß anzeigt, daß einer der vorgenannten Passagiere sich der im Art. 3 des Dekrets vom 17. August angeordneten ärztlichen Untersuchung entzog, oder denselben ergreift und sogleich dem zuständigen Beamten überliefert, erhält auf Vorschlag des zuständigen Civilgouverneurs eine Belohnung von 4500 Reis.

Art. 7. Die ärztlichen Untersuchungen ebenso wie die Desinfektionen von Gepäck und Waaren, sind, solange der Sanitätskordon bleibt, auf die Herkünfte von Porto beschränkt. Nach dieser Stadt werden Billete nur an solche Personen verkauft, welche dort sich aufzuhalten gedenken, und nicht an bloße Passanten.

Art. 8. In dem Klostergebäude „Formiga" wird ein provisorisches Lazareth errichtet für den Fall, daß nach Art. 4, einziger Paragraph, dieses Dekrets ärztliche Beobachtungen von Passagieren nothwendig werden sollten.

Art. 9. Wenn durch ärztliche Inspektionen oder auf irgend eine andere Weise ein Fall von verdächtiger Erkrankung bekannt wird, so sind alle in den offiziellen Instruktionen angeordneten Vorsichtsmaßregeln der Isolirung, Desinfektion und Verpflegung zu treffen. Sobald der Fall sich als Pest herausstellt, sind telegraphisch die Dienste der Sanitätsambulanzen von Lissabon zu erbitten, falls solche nicht schon in der Hauptstadt des betreffenden Distrikts eingerichtet sind. Die zuständigen Behörden werden ihrerseits unverzüglich die Gesuche der mit den Desinfektionsgeschäften betrauten Beamten befriedigen.

Art. 10. Uebertretungen der Verfügungen dieses Dekrets sind den im Dekret vom 17. August d. J. festgesetzten Strafen und Kriminalprozessen unterworfen.

Art. 11. Sowohl die allgemeinen, wie die besonderen Gesetze, welche mit dieser Verfügung im Widerspruch stehen, werden durch sie suspendirt. —

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath hat die diesjährige Pilgerfahrt als beendet erklärt und vom 5. September ab die gegen Herkünfte aus dem Hedjaz angeordneten Maßregeln aufgehoben. Die noch ausstehenden Pilger, voraussichtlich einige Hundert, sollen an den Mosesquellen einer 12tägigen Quarantäne mit Desinfektion unterzogen werden. Außerdem sollen die schmutzige Wäsche und die Gebrauchsgegenstände aller aus dem Hedjaz in Aegypten eintreffenden Schiffspassagiere desinfizirt werden.

— Auf Beschluß des Gesundheitsraths erhalten die von Alexandrien abgehenden Schiffe vom 18. September ab reine Pässe. Die gesundheitlichen Maßregeln bei der Abfahrt sind aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Vereinigte Staaten von Amerika. Zufolge einer Mittheilung vom 3. September ist seitens des Staates Texas Quarantäne gegen New Orleans erklärt worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc., betr. Beseitigung von Milzbrandkadavern. Vom 4. August 1899.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

Aus den Begleitberichten zur Viehseuchenstatistik für das Jahr 1898 habe ich entnommen, daß ein großer Theil der Milzbrandausbrüche auf eine ungenügende und unvorschriftsmäßige Beseitigung der Milzbrandkadaver zurückzuführen ist.

---

[1]) Veröff. S. 719.

Die im § 11 der Bundesraths-Instruktion enthaltene Bestimmung, daß zur Vergrabung dieser Kadaver nur solche Plätze auszuwählen sind, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden, ist vielfach nicht beachtet worden.

Oft hat man die an der Seuche verendeten Thiere zwar in vorschriftsmäßiger Entfernung von den Gehöften verscharrt, jedoch die Verscharrungsplätze entweder überhaupt nicht eingefriedet oder die Einfriedung verfallen lassen, sodaß freigehendes Vieh zu diesen Plätzen gelangen und die dort etwa wildwachsenden und mit Milzbrandsporen verunreinigten Gräser, Kräuter u. s. w. aufnehmen konnte. Auch wurden nach mehreren Jahren auf diesen Plätzen wieder Futterkräuter angebaut oder es wurden nach längerer Zeit — es werden Zeiträume von 10, selbst 20 bis 25 Jahre genannt — aus den Verscharrungsgruben Kies, Sand und Steine als Baumaterial für Wege und Viehstallungen verwendet und dadurch neue Milzbrandausbrüche veranlaßt.

Wenn ferner die Milzbrandkadaver an Orten verscharrt werden, die feucht sind, von Wasserläufen bespült werden oder einen veränderlichen Grundwasserstand besitzen, so wird damit die Möglichkeit geboten, daß sich Milzbrandsporen bilden oder daß die bereits vorhandenen Sporen an die Erdoberfläche und auf weitere Feldgebiete gelangen, wo sie alsdann von den Thieren aufgenommen werden können.

Oft sind auch die Gruben nicht so tief angelegt worden, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist. Durch Aufwölben eines Hügels über dem Kadaver kann die Tiefe der Grube nicht ersetzt werden.

Wenngleich nicht verkannt werden soll, daß eine nach allen Seiten genügende, unschädliche Beseitigung der Milzbrandkadaver schwierig ist, so wird sich doch durch Anwendung größerer Sorgfalt viel erreichen lassen.

J. V.: gez. Sterneberg.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Verfügung an die Herren Landräthe ꝛc. und beamteten Thierärzte des Bezirks, betr. denselben Gegenstand. Vom 19. August 1899.

Es ist zunächst der vorstehend abgedruckte Erlaß des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. vom 4. August 1899 mitgetheilt. Dann heißt es weiter:

Ich ersuche, die Vorschriften der §§ 11 bis 14 der Bundesraths-Instruktion strengstens zu beachten und hierbei noch folgende Punkte in Betracht zu ziehen: Die beste Beseitigung der Milzbrandkadaver ist die Verbrennung oder die Beförderung in völlig dichten und bedeckten Wagen in eine Abdeckerei. Nur wo dieses Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Vergrabung.

2. Die Vergrabung hat an erhöhten Stellen zu erfolgen, die außerhalb der Einwirkung von natürlichen oder künstlichen (Drainage) Wasserläufen liegen. Kies- und Sandgruben sind zu vermeiden.

3. Die Verscharrungsplätze sind möglichst ein Meter im Umkreise der Grube derartig mit einer haltbaren Einfriedung zu umgeben, daß ein Zutritt von Vieh zu den Plätzen nicht stattfinden kann. Soweit ältere Verscharrungsplätze nicht eingefriedet sind, hat dieses nachträglich zu erfolgen, auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die ordnungsmäßige Erhaltung der Einfriedungen jährlich mindestens einmal von den Polizeibehörden kontrolirt wird.

4. Die Verscharrungsplätze sind möglichst frei von künstlichen und natürlichen Pflanzenansaamungen zu halten.

Ueber die ordnungsmäßige Erhaltung der Einfriedigung um die Verscharrungs-Plätze sehe ich alljährlich zum 1. Mai einem Berichte entgegen.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Stadt Oppeln. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit frischer Kuhmilch, Rahm, Butter- und Sauermilch. Vom 4. März 1897. (Bericht des städtischen Untersuchungsamtes. Oppeln 1899. S. 15.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Magistrats für den Verkehr mit frischer Kuhmilch, Rahm-, Butter- und Sauermilch im Polizeibezirk der Stadt Oppeln Folgendes verordnet:

§ 1. In Oppeln darf frische Kuhmilch nur als Voll-, Halb- oder Magermilch in den Verkehr gebracht werden.

Vollmilch ist solche Milch, welche nach der Gewinnung durch das Melken in keiner Weise entrahmt ist. Sie muß einen Fettgehalt von mindestens 2,5 % und ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,028 bis 1,034 bei einer Temperatur von 15° C haben.

Halbmilch ist solche Milch, welche durch Mischen von Vollmilch mit entrahmter Milch oder durch theilweises Entrahmen gewonnen ist und einen Mindestfettgehalt von 1,5% und ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,030 bei einer Temperatur von 15° C aufweist.

Magermilch ist entfettete Milch, welche jedoch mindestens noch 0,15% Fett enthalten und bei einer Temperatur von 15° C ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,032 zeigen muß.

§ 2. Vom Verkehr ausgeschlossen ist Milch, Rahm, (Sahne, Schmand), Butter- und Sauermilch, wenn diese Erzeugnisse

a) blau, roth oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, schleimig oder angesäuert sind, Blutstreifen oder Blutgerinsel enthalten,

b) bis zum fünften Tage einschließlich nach dem Abkalben gewonnen wurden,

c) von Kühen stammen, welche an Krankheiten leiden, die an und für sich oder durch die verabreichten Medikamente die Milch wesentlich verändern,

d) irgendwie fremdartige Stoffe, insbesondere auch sogenannte Konservirungsmittel irgend welcher Art als Zusätze empfangen haben.

§ 3. Wer in Oppeln gewerbsmäßig frische Kuhmilch, Rahm, Butter- oder Sauermilch verkaufen will, hat dies der Polizeiverwaltung vor Beginn des Gewerbes schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

§ 4. Gefäße, aus welchen die Milch, der Rahm, die Butter- oder Sauermilch fremdartige bezw. gesundheitsschädliche Stoffe aufnehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing und Zink, sowie Thongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem Email u. s. w. sind für den Transport dieser Erzeugnisse zur Verkaufsstelle und zur Aufbewahrung bezw. sonstiger Ingebrauchnahme an letzterer ausgeschlossen.

Auch müssen die Gefäße gehörig rein gehalten, Standgefäße mittels festschließenden Deckels verschlossen, die aus geschlossenen Milchwagen leitenden kupfernen oder messingenen Krähne gut verzinnt sein und im Innern stets rein gehalten werden.

§ 5. Gefäße, in welchen die in § 1 bezeichneten Milchsorten in den Verkehr gebracht werden, sind in deutlicher nicht abnehmbarer Schrift mit der Bezeichnung der darin enthaltenen Milchsorten zu versehen.

Von dieser Vorschrift sind die zum Abtragen der Milch in die Häuser bestimmten kleineren Gefäße ausgenommen, sofern ihr Rauminhalt weniger als 2 Liter beträgt.

Bei geschlossenen Milchwagen sind die Absatz 1 erwähnten unabnehmbaren Aufschriften auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über den betreffenden Krähnen anzubringen.

Milchwagen jeder Art müssen an der linken Vorderseite in deutlicher Aufschrift den Namen des Milchverkäufers aufweisen.

§ 6. Den Händlern ist es nicht gestattet, beim Straßenverkauf von Milch, Rahm, Butter- oder Sauermilch Gefäße mitzuführen, welche Wasser enthalten.

§ 7. Milch, Rahm, Butter- und Sauermilch, die für den Verkehr bestimmt sind, dürfen nur in Räumen aufbewahrt werden, die stets sorgfältig gelüftet und rein gehalten, nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden und mit diesen Zimmern nicht in unmittelbarer, mindestens durch eine verschließbare Thür getrennter Verbindung stehen.

Auch dürfen Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, oder mit derartig Erkrankten in Berührung kommen, sich in keiner Weise mit dem Vertriebe 2c. der Milch, des Rahmes, der Butter- und Sauermilch beschäftigen.

§ 8. Besitzer von solchen Kühen, deren Milch, Rahm, Butter- oder Sauermilch in Oppeln feilgehalten wird, müssen sich jederzeit die veterinärärztliche Untersuchung ihres Viehbestandes durch die von der Polizeiverwaltung hierzu ersuchten beamteten Thierärzte bezw. deren Stellvertreter gefallen lassen.

Außerdem ist den Requisitionen der mit der Beaufsichtigung, Kontrole 2c. des Milchverkaufs betrauten Polizeiorgane unweigerlich Folge zu leisten.

§ 9. Wissentliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis 9 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

Auch kann die beanstandete Milch konfiszirt bezw. behufs eventueller Vernichtung beschlagnahmt werden.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. April 1897 in Kraft.

Die Polizeiverwaltung.
Pagels.

Desgleichen. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Butter. Vom 7. März 1898. (Ebd. S. 12.)

Auf Grund der §§ 5, 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizeiverordnung für den Polizeibezirk der Stadt Oppeln erlassen.

§ 1. Unter der Bezeichnung „Butter" darf nur dasjenige Milchfett feilgehalten oder verkauft werden, welches mindestens 80% reines Butterfett und nicht mehr als 16% Wasser und 3% Kochsalz enthält.

§ 2. Butter darf nur nach Gewicht und zwar nur nach den Gewichtssätzen von $^1/_8$, $^1/_4$, $^1/_2$ und 1 kg oder den Multiplen des letzteren verkauft werden.

§ 3. Die Entnahme von Butter aus Gefäßen zum Einzelverkauf hat nur mittels eines reinen, geeigneten Messers zu erfolgen, welches vom Publikum nicht berührt werden darf.

§ 4. Gefäße und Umhüllungen, aus welchen Butter verkauft oder feilgehalten werden soll, müssen rein sein, dürfen nicht abfärben oder schädliche Stoffe enthalten.

§ 5. Butter darf im Detailverkauf nur in reines, weißes oder präparirtes Papier, welches der Verkäufer bereit zu halten hat, eingewickelt werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 9 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai 1898 in Kraft.

Die Polizeiverwaltung.
gez.: Pagels.

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Polizeiverordnung, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten. Vom 21. Januar 1899. (Bes. Beil. z. 20. St. d. Amtsbl.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) in Verbindung mit dem § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Minden was folgt:

§ 1. Jeder Fa[ll]

a) von Erkrankungen an Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus, epidemischem Kopfgenickkrampf, Ruhr, Diphtherie, Scharlach, Wochenbettfieber, wie auch von entzündlicher Erkrankung des Unterleibes im Wochenbett, Aussatz (Lepra), Rotz, Milzbrand, Wuthkrankheit, sowie

b) von Bißverletzungen durch tollwuthkranke Thiere und von Trichinose muß durch den behandelnden Arzt ungesäumt, spätestens aber binnen 24 Stunden, der Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo sich der betreffende Kranke befindet, schriftlich oder zu Protokoll angezeigt werden.

Dieselbe Anzeige ist in solchen Erkrankungsfällen erforderlich, welche den Verdacht von Cholera, Pocken, Flecktyphus, epidemischem Kopfgenickkrampf oder Aussatz zu erwecken geeignet sind; nicht minder bei dem Verdachte von Unterleibstyphus, sofern solcher Verdacht durch die Erscheinungen eines heftigen und anhaltenden gastrischen Fiebers unterstützt wird.

Außerdem hat der behandelnde Arzt von jedem Falle der Erkrankung an Cholera, Pocken, Flecktyphus und Aussatz noch besonders dem zuständigen Kreisphysikus unverzüglich Anzeige zu machen.

Jeder einzelne Fall bedarf einer besonderen Anzeige.

Aus gegebener Veranlassung kann auch bei anderen als den oben gedachten Krankheiten für die Dauer ihrer epidemischen Verbreitung den Aerzten einzelner Orte oder Kreise durch Anordnung der Ortspolizeibehörde oder des Landrathes eine Anzeigepflicht auferlegt werden.

§ 2. In der Anzeige (§ 1) sind Vor- und Zuname, Alter, Stand und die Wohnung des Erkrankten sowie der Tag seines Eintritts in die ärztliche Behandlung anzugeben.

Bei Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, epidemischem Kopfgenickkrampf, Aussatz, Ruhr, Diphtherie und Scharlach ist der Anzeige außerdem eine Angabe darüber beizufügen, ob in dem Hausstande, dem der Kranke angehört, von der Krankheit noch nicht ergriffene Schulkinder vorhanden sind.

§ 3. Für die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigen ist das beigefügte Muster, Anlage A, zu benutzen. Meldekarten (Postkarten mit entsprechendem Vordruck) werden von den Ortspolizeibehörden vorräthig gehalten und auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

§ 4. Sobald der behandelnde Arzt Wochenbettfieber oder eine entzündliche Erkrankung des Unterleibes im Wochenbett erkennt, hat er davon die etwa bei der Entbindung zugezogene oder bei der Pflege der Wöchnerin beschäftigte Hebamme zu verständigen.

§ 5. Falls ein Arzt nicht zugezogen worden ist, so ist jede andere Person, die die Behandlung von Krankheiten gewerbsmäßig betreibt und im Einzelfalle sich mit der Behandlung der Krankheit befaßt oder darauf bezüglichen Rath ertheilt hat, und Mangels einer solchen der Haushaltungs- oder Anstaltsvorstand, Gast-, Herbergs-, Quartier- oder Hauswirth, in deren Hausstande oder Hause der Erkrankte sich befindet, zur Erstattung der in den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung vorgeschriebenen Anzeige innerhalb der dort vorgesehenen Frist verpflichtet.

§ 6. Ist eine Person, die an einer der im § 1 genannten Krankheiten erkrankt war, soweit genesen, daß die im § 10 vorgeschriebene Desinfektion erfolgen kann, oder in Folge der Krankheit gestorben, so haben der Haushaltungs- oder Anstaltsvorstand, Gast-, Herbergs-, Quartier- oder Hauswirth, in deren Hausstande oder Hause der Erkrankte sich befindet, innerhalb der im § 1 festgesetzten Frist der zuständigen Ortspolizeibehörde die Genesung oder den Todesfall anzuzeigen.

§ 7. Erkrankt eine in einem Schulhause wohnhafte Person an Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus, epidemischem Kopfgenickkrampf, Aussatz (Lepra), Ruhr, Diphtherie, Scharlach, Masern, Rötheln, kontagiöser Augenentzündung, Krätze oder krampfartig auftretendem Keuchhusten

oder erkrankt eine zum Hausstande eines außerhalb des Schulhauses wohnenden Lehrers gehörige Person an Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, epidemischem Kopfgenickkrampf, Aussatz (Lepra), Ruhr, Diphtherie, Scharlach, Masern oder Rötheln, so hat der Haushaltungsvorstand hiervon ungesäumt, spätestens aber binnen 24 Stunden sowohl der Ortspolizeibehörde als auch dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer u. s. w.) Anzeige zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gemäß den §§ 1 bis 3 wird hierdurch nicht berührt.

§ 8. Eltern, Pflegeeltern und Erzieher sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, wenn diese an Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus, epidemischem Kopfgenickkrampf, Aussatz (Lepra), Rotzkrankheit, Milzbrand, Wuthkrankheit, Ruhr, Diphtherie, Scharlach, Masern, Rötheln, kontagiöser Augenentzündung, Krätze oder krampfartig auftretendem Keuchhusten leiden, vom Besuche der Schule oder anderer Orte, an denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet, wie private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Konfirmanden-Unterrichtszimmer, Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten u. s. w. so lange fernzuhalten, bis

a) entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung als beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit — bei Pocken und Scharlach 6 Wochen, bei Masern und Rötheln 4 Wochen, bei Diphtherie 3 Wochen — abgelaufen ist und

b) die krankgewesenen Kinder selbst, sowie ihre Kleidungsstücke gründlich gereinigt und desinfizirt sind.

§ 9. In gleicher Weise sind gesunde Kinder, wenn in dem Hausstande, dem sie angehören, ein Fall von Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, epidemischem Kopfgenickkrampf, Aussatz (Lepra), Ruhr, Diphtherie, Scharlach, Masern oder Rötheln vorkommt, von dem Besuche der Schule sowie der im § 8 genannten Oertlichkeiten fernzuhalten, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß die Kinder durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt seien.

Bei Erkrankungen an Masern und Rötheln können die gesunden dem betroffenen Hausstande angehörenden Kinder die Schule weiter besuchen, auch wenn sie von den Erkrankten nicht abgesondert sind, falls sie nachweislich diese Krankheit bereits früher überstanden haben.

§ 10. Haushaltungs- und Anstaltsvorstände, Gast-, Herbergs-, Quartier- und Hauswirthe haben dafür Sorge zu tragen, daß die in ihrem Hausstande ꝛc. an einer der im § 1a genannten Krankheiten Erkrankten soweit möglich von anderen Personen abgesondert werden, daß während des Bestehens der Krankheit sowie alsbald nach deren Beendigung eine gründliche Reinigung und Desinfektion nach Maßgabe der allgemein oder in den einzelnen Krankheitsfällen besonders gegebenen Vorschriften durchgeführt und die in Bezug auf die Einsargung, Aufbewahrung und Beerdigung von Leichen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen vorgesehenen Bestimmungen genau beobachtet werden.

§ 11. Personen, die an einer der im § 1a genannten Krankheiten oder an Masern leiden, dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß sich weder aus einer Wohnung (Logis, Schlafstelle, Obdach u. s. w.) in eine andere, noch aus einer Ortschaft in die andere begeben oder fortgeschafft werden, soweit es sich nicht um ihre unmittelbare Ueberführung in die zunächst gelegene Krankenanstalt handelt.

§ 12. Wenn Fuhrwerke oder sonstige Beförderungsmittel zur Fortschaffung von Personen benutzt worden sind, die an einer im § 1a genannten Krankheit oder an Masern erkrankt sind, so müssen sie nach dem Gebrauche sofort gründlich gereinigt und desinfizirt werden.

§ 13. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder es unterläßt, den ihm durch dieselbe oder durch die bezüglichen Anordnungen der Ortspolizeibehörde oder des Landraths (§ 1 letzter Absatz) auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, verfällt, soweit nicht die Strafbestimmungen des sanitätspolizeilichen Regulativs vom 8. August 1835 (Ges.-S. S. 240) Anwendung finden, oder nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, in eine Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder verhältnißmäßige Haft.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft und an Stelle der mit diesem Zeitpunkte aufgehobenen Polizeiverordnungen vom 10. August 1891[1]) (A.-Bl. S. 221) und 2. Februar 1897 (A.-Bl. S. 47).[2])

§ 15. Die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 10. August 1891[3]) (A.-Bl. S. 222/223), betreffend die Berufspflichten der Hebammen, bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

Minden, den 21. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
v. Bischoffshausen.

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Anweisung zur Ausführung der Polizeiverordnung vom 21. Januar 1899, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten. Vom 12. Mai 1899. (Ebenda.)

A. Im Allgemeinen.

I. Anzeigepflicht.

1. Für die Anmeldung der nach § 1 der Polizeiverordnung vom 21. Januar d. Js. anzeigepflichtigen Erkrankungen werden Meldekarten nach Anlage A. von den Ortspolizeibehörden vorräthig gehalten und den Aerzten auf Verlangen unentgeltlich und mit dem Stempel für Portofreiheit versehen verabfolgt.

Die Landräthe[4]) erhalten die für die Ortspolizeibehörden ihres Kreises erforderlichen Meldekarten alljährlich im Dezember von hier aus zugeschickt. (Verfüg. vom 19. Juni 1897 — Nr. 1366 I. K.).

2. Bei Ausfüllung der Meldekarten ist bei Frage d „Wohnort und Wohnung“ auch in Landgemeinden stets die Hausnummer anzugeben; bei Frage f ist ferner eine Mittheilung über den Tag der Erkrankung, falls sich dieser feststellen läßt, dringend erwünscht, sowie bei Frage g eine Angabe über die Schule, welche die etwa im Hausstande des Erkrankten vorhandenen schulpflichtigen Kinder besuchen.

Wird ein bestimmter Ausgangspunkt der Krankheit vermuthet, so ist dies unter h (Bemerkungen) zu vermerken; dasselbe gilt, wenn der Kranke in ein Krankenhaus übergeführt ist.

3. Im Gegensatz zu der bisherigen Bestimmung sind jetzt nicht mehr die Aerzte, sondern nach § 6 der Polizeiverordnung die Haushaltungs- oder Anstaltsvorstände, Gast-, Herbergs-, Quartier- oder Hauswirthe verpflichtet, der zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb 24 Stunden jeden Todesfall in Folge einer der im § 1 der Polizeiverordnung genannten Krankheiten, sowie auch die Genesung eines jeden derartigen Kranken anzuzeigen, damit die im § 10 der Polizeiverordnung vorgeschriebene Desinfektion, falls sich solche als nothwendig erweist (s. Nr. 45 der Anweisung), sofort ausgeführt werden kann.

4. Militärärzte sind nur zur Anzeige derjenigen Erkrankungen an ansteckenden Krankheiten verpflichtet, die bei Ausübung von Privatpraxis in ihre ärztliche Behandlung gelangen.

Die dem Militärstande angehörenden Haushaltungsvorstände sind dagegen verpflichtet, die in ihrer Familie vorkommenden derartigen Erkrankungen, bei denen ein Arzt oder eine andere mit der Ausübung der Heilkunde sich gewerbsmäßig beschäftigende Person nicht zugezogen ist, anzuzeigen (§ 5 der Polizeiverordnung), desgleichen liegt ihnen stets die im § 6 dieser Verordnung bei Genesung oder Todesfall vorgeschriebene Anzeigepflicht ob. (S. auch vorher Nr. 3.)

---

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 942. — [2]) Desgl. 1897 S. 810. — [3]) Desgl. 1892 S. 941. — [4]) An Stelle des Landrathes tritt in allen in dieser Anweisung erwähnten Fällen die Polizeiverwaltung, wenn es sich um einen Stadtkreis handelt.

5. Betreffs der Anzeigen über den Ausbruch ansteckender Krankheiten unter den Angehörigen des Militärstandes gelten die Bestimmungen des Min.-Erl. vom 1. und 26. November 1886,[1]) mitgetheilt durch Verfüg. vom 11. Dezember 1886 — Nr. 1212 I. K. —, nach denen die Militärbehörden nicht verpflichtet sind, der Ortspolizeibehörde jede einzelne unter den Militärpersonen vorkommende Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit anzuzeigen, wohl aber den Ausbruch einer derartigen Krankheit, sowie ihren Wiederausbruch nach scheinbarem Erlöschen.

6. In gleicher Weise sind den vorerwähnten Erlassen sowie dem Min.-Erl. vom 20. April 1895, mitgetheilt durch Verfüg. vom 16. Mai 1895 — Nr. 1404 I. P. K. — und dem § 10 des Regulativs vom 8. August 1835 gemäß die Ortspolizeibehörden in denjenigen Orten, wo Truppen dauernd oder vorübergehend (z. B. auf dem Marsche u. s. w.) kasernirt oder einquartirt sind, gehalten, die Militärbehörden vom Ausbruch ansteckender Krankheiten an diesen Orten und von deren Erlöschen in Kenntniß zu setzen. Ueber Anzeige bei Typhus s. Nr. 80.

II. Journalführung und Mittheilung der Anzeigen an die Kreisphysiker und Landräthe.

7. Jede Anzeige über Erkrankungen an einer der im § 1 der Polizeiverordnung genannten Krankheiten und über Todesfälle in Folge einer solchen Krankheit hat die Ortspolizeibehörde in ein nach den einzelnen Krankheiten geordnetes und fortlaufend — nicht nur während des Auftretens von Epidemien — zu führendes Journal nach Anlage C einzutragen und in diesem bei den gemäß Abs. 2 des § 1 von den Aerzten angemeldeten verdächtigen Erkrankungsfällen auch zu vermerken, ob sich die Diagnose nachträglich als richtig herausgestellt hat oder nicht.

Ein gleiches Journal haben die Kreisphysiker zu ühren.

8. Den Kreisphysikern ist jede Anzeige, auch diejenige über Genesung oder Tod, sofort nach ihrem Eingange entweder urschriftlich oder in Abschrift direkt, nicht durch Vermittelung des Landraths, mitzutheilen, damit sie so schnell als möglich von dem Ausbruche ansteckender Krankheiten in Kenntniß gesetzt werden.

Die Kreisphysiker haben die Anzeige umgehend an den Landrath weiter zu senden und bei dieser Gelegenheit gleich die etwa von ihnen für nothwendig erachteten Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Krankheit in Vorschlag zu bringen.

Hinsichtlich der von den Kreisphysikern in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte den Ortspolizeibehörden erstatteten Anzeigen über die in ihrer ärztlichen Behandlung befindlichen Erkrankungsfälle an ansteckenden Krankheiten verbleibt es dagegen bei der Verfüg. vom 15. Dezember 1890 — Nr. 1377 I. K. P. —, nach der diese Anzeigen nur dem Landrathe mitgetheilt zu werden brauchen.

9. Ueber die erforderlichen Mittheilungen an die Schulvorstände oder Lehrer gelten die unter Nr. 38 gegebenen Vorschriften.

III. Bekanntmachungen und Belehrungen. Benachrichtigungen an auswärtige Behörden.

10. Ob beim Auftreten ansteckender Krankheiten die Umstände öffentliche Bekanntmachungen der Erkrankungsfälle in den Kreisblättern oder auf andere ortsübliche Weise rathsam oder nothwendig machen, bleibt dem Ermessen der Ortspolizeibehörde, soweit darüber nicht besondere Vorschriften gegeben sind, z. B. bei Cholera (s. Nr. 64) überlassen. In der Regel werden jedoch derartige Bekanntmachungen auf die Fälle zu beschränken sein, in denen es sich um ein epidemisches Auftreten einer Infektionskrankheit handelt, da sie dann wesentlich zur Beruhigung der in solchen Zeiten meist durch übertriebene Gerüchte aufgeregten Bevölkerung dienen.

[1]) Vgl. Veröff. 1886 S. 753.

Dagegen ist von geeigneten Warnungen und Belehrungen der Bevölkerung in Zeiten von Epidemien ausgedehnter Gebrauch zu machen. Die Abfassung solcher Warnungen und Belehrungen hat unter Mitwirkung der Medizinalbeamten zu geschehen.

11. Breitet sich eine ansteckende Krankheit immer mehr aus, oder tritt sie besonders in den Grenzbezirken eines Kreises auf, so sind die benachbarten Ortspolizeibehörden, auch die der angrenzenden Regierungsbezirke (Osnabrück, Münster, Arnsberg, Hannover, Kassel) und der benachbarten Bundesstaaten (Braunschweig, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck) davon in Kenntniß zu setzen.

12. Bei Ueberführung von Kranken in eine Krankenanstalt oder bei deren Transport in den Bezirk einer anderen Polizeibehörde sind die unter Nr. 22 und 24 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen zu erstatten.

13. Nach dem Erlöschen einer ansteckenden Krankheit haben die amtlichen Bekanntmachungen und Benachrichtigungen in gleicher Weise wie bei deren Ausbruch (s. Nr. 10 und 11) zu erfolgen.

IV. Feststellung ansteckender Krankheiten; Mitwirkung und Entsendung der Medizinalbeamten. Ermittelungen an Ort und Stelle; Anordnung und Durchführung der erforderlichen Maßregeln im Allgemeinen. Berichterstattung.

14. Ist der erste Fall von einer der im § 1 der Polizeiverordnung genannten Krankheiten nicht auf Grund einer ärztlichen Anzeige zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gelangt, so hat diese gemäß § 10 des Regulativs vom 8. August 1835 unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden, eine ärztliche Feststellung der Krankheit und zwar thunlichst durch den zuständigen Kreisphysikus zu veranlassen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind nach der oben angeführten Bestimmung des Regulativs als sächliche Kosten der Polizeiverwaltung anzusehen (Min.-Erlaß vom 7. Oktober 1898, mitgetheilt durch Verfüg. vom 11. November 1898 — Nr. 2028 I. Fb. P.).

Der Landrath hat auch in denjenigen Fällen, in denen eine ärztliche Anzeige erstattet ist und die Richtigkeit dieser Anzeige zu bezweifeln kein Grund vorliegt, im Einvernehmen mit dem Kreisphysikus zu erwägen, ob das öffentliche Interesse eine Untersuchung an Ort und Stelle durch diesen als nothwendig erscheinen läßt, entsprechend dem Min.-Erlasse vom 23. April 1884 und der Verfüg. vom 10. Juni 1884 — Nr. 641 Pr. I. K.

15. Jedenfalls ist die Entsendung des Kreisphysikus erforderlich:

a) in allen ersten Fällen von Cholera, Pocken, Kopfgenickkrampf, Flecktyphus, Lepra, Wochenbettfieber und Trichinose oder, wenn der Verdacht einer solchen Erkrankung oder bei Wochenbettfieber der Verdacht eines Verschuldens der Hebamme vorliegt;

b) in allen Fällen, in denen eine der im § 1 der Polizeiverordnung aufgeführten Krankheiten gruppenweise oder sich häufend oder sonst in einer für das öffentliche Wohl bedenklichen Weise auftritt;

c) bei sonstigen Massenerkrankungen von Menschen in Folge von Vergiftungen u. s. w. (Min.-Erlaß vom 20. Juni 1893, mitgetheilt durch Verfüg. vom 3. Juli 1893 — Nr. 2018 I. P. K.);

d) Zur Entscheidung der Frage über Schließung einer Schule beim Ausbruch ansteckender Krankheiten unter den Schulkindern sowie namentlich im Schulhause selbst, gemäß den Min.-Erlassen vom 14. Juli 1884,[1]) 6. August 1885, 19. Januar 1897[2]) und 20. Mai 1898,[3]) sowie den Verfügungen vom 11. August 1884 — Nr. 1118 I. K. N. M. —, 12. Mai 1885 — Nr. 693 II. M. N. I. K. —, 27. April 1889 — Nr. 855 II. M. N. I. K. —, 3. Februar 1897 — Nr. 222 I. K. II. N. M. — 15. Juni 1898 — Nr. 1190 I. K. II. M. N. Es wird dabei noch bemerkt, daß die Schließung einer Schule

[1]) Vgl. Veröff. 1888 S. 750. — [2]) Desgl. 1897 S. 424. — [3]) Desgl. 1898 S. 696.

im diesseitigen Bezirke nur durch den Landrath verfügt werden darf.

Dagegen werden wiederholte Reisen der Kreisphysiker behufs Kontrole über die Ausführung der angeordneten Maßnahmen oder zur Entscheidung der Frage, ob eine geschlossene Schule wieder zu eröffnen ist, in der Regel nicht erforderlich sein und nur dann geboten erscheinen, wenn eine Seuche trotz energisch angewandter Maßregeln weitere Fortschritte machen oder einen bösartigen Charakter annehmen und in Folge dessen die Nothwendigkeit einer erneuten Untersuchung zum Zwecke weitergehender Anordnungen vorliegen sollte.

16. Die Kreisphysiker haben allen in dieser Beziehung seitens der Landräthe und Ortspolizeibehörden (s. Nr. 14 und 15) an sie ergehenden Requisitionen sobald als möglich; bei den ersten Fällen von Cholera, Pocken, Kopfgenickkrampf, Flecktyphus, Lepra, Wochenbettfieber und Trichinose innerhalb 24 Stunden Folge zu leisten. In diesen Fällen brauchen sie überhaupt die Requisition des Landrathes nicht abzuwarten, sondern können sich sofort aus eigener Entschließung an Ort und Stelle begeben.

Die von ihnen an Ort und Stelle über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit anzustellenden Ermittelungen sind unter Zuziehung der rechtzeitig, erforderlichen Falls telegraphisch, zu benachrichtigenden Ortspolizeibehörde oder eines Beauftragten derselben (Gemeindevorsteher) vorzunehmen. Auch empfiehlt es sich, dem behandelnden Arzte Kenntniß zu geben, damit dieser der Untersuchung, soweit sie sich auf den Kranken und dessen nächste Umgebung erstreckt, beiwohnen kann; denn häufig ist gerade der behandelnde Arzt in der Lage, über Ausgangspunkt oder Ursache der Krankheit dem Medizinalbeamten zuverlässige Auskunft und dadurch sehr werthvolle Anhaltspunkte für die anzuordnenden Maßregeln zu geben.

Ueber die Zuziehung der Sanitätskommissionen bei diesen Ermittelungen s. Nr. 58.

17. Bei den örtlichen Untersuchungen haben die Medizinalbeamten ihre Aufmerksamkeit nicht nur auf die Feststellung der ansteckenden Krankheit, deren Ausgangspunkt, Ursache und Verbreitung, sondern auch auf alle sonstigen gesundheitlichen Zustände des betreffenden Ortes zu richten, die auf die Entstehung und Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten von Einfluß sein können (Beschaffenheit und Ueberfüllung der Wohnungen, Beschaffenheit der Höfe, Straßen, Rinnsteine, Zwischengossen und Abzugskanäle, Behandlung der unreinen Abgänge, Verunreinigung der Wasserläufe, Anlage der Brunnen, Beschaffenheit des Trinkwassers, Milchversorgung 2c.). Bei der Beurtheilung der Frage, ob ein Brunnen gesundheitsschädliches Wasser liefert, ist der Schwerpunkt nicht auf die chemische und bakteriologische Untersuchung des Wassers, sondern auf die genaue örtliche Besichtigung der betreffenden Brunnenanlage zu legen, wie dies in der Verfüg. vom 7. April 1896[1]) — Nr. 177 I. K. P. — bereits hervorgehoben ist.

Auch die Baulichkeiten und Einrichtungen der Schulen (Lage des Gebäudes, Größe der Schulzimmer im Verhältniß zur Schülerzahl, Wände und Fußboden, Beleuchtung und Schutz gegen Sonnenlicht [Fenstervorhänge], Lüftungs- und Heizungsvorrichtungen, Schutz gegen strahlende Ofenwärme [Ofenschirme], Luftbeschaffenheit und Reinlichkeit, Aufstellung von Spucknäpfen, Beschaffenheit der Schulbänke und sonstiger Ausstattungsgegenstände, Lage und Einrichtung der Aborte, Trinkwasserversorgung, Spiel- und Turnplätze 2c.) sowie der Gesundheitszustand der Schüler (Gesichtsfarbe, Haltung, Reinlichkeit, etwaiges Vorhandensein chronischer oder akuter ansteckender Krankheiten) sind bei derartigen Ermittelungen an Ort und Stelle einer eingehenden Untersuchung unter Zuziehung des Leiters

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 905.

der Schule zu unterwerfen (vgl. Verfüg. vom 10. März 1885 — Nr. 381 I. K).

18. Betreffs der erforderlichen Schutzmaßregeln haben die Medizinalbeamten der Ortspolizeibehörde sofort die entsprechenden Vorschläge zu machen und hierauf dem Landrathe ihre Wahrnehmungen sowie die vorläufig getroffenen Anordnungen mitzutheilen; dabei sind gleichzeitig die zur Beseitigung der sonst vorgefundenen gesundheitlichen Mißstände erforderlichen Anträge zu stellen. Bei den in hygienischer Beziehung zu machenden Verbesserungsvorschlägen ist jedoch stets den örtlichen und finanziellen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden Rechnung zu tragen und über die Grenzen des unbedingt Nothwendigen nicht hinauszugehen.

19. Den Ortspolizeibehörden liegt die Durchführung der von dem Kreisphysikus vorgeschlagenen Maßregeln ob. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Ausführbarkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Maßregeln, so ist meine Entscheidung anzurufen. Handelt es sich um Anordnungen auf Beseitigung gesundheitlicher Mißstände auf dem Dienstgrundstücke einer anderen Staatsbehörde, so ist nach der Verfüg. vom 20. Januar 1893 — Nr. 156 I. P. — zu verfahren.

20. In allen Fällen, in denen beim Ausbruch einer ansteckenden Krankheit eine Untersuchung an Ort und Stelle durch den zuständigen Kreisphysikus sich als nothwendig erwiesen hat, ist stets der von diesem erstattete Befundbericht (s. Nr. 18) mit thunlichster Beschleunigung urschriftlich oder in Abschrift mir vorzulegen und gleichzeitig zu berichten, welche Maßnahmen in Folge der von dem Medizinalbeamten gemachten Vorschläge getroffen sind.

Ebenso ist dem Kreisphysikus von den getroffenen Maßregeln und deren Ausführung entsprechende Mittheilung zu machen.

21. Durch die vorstehende Bestimmung (Nr. 20) werden die mir seitens der Kreisphysiker nach der Verfügung vom 4. Juni 1890 — Nr. 579 I. K. — an jedem Montag zu erstattenden wöchentlichen Nachweisungen über alle auf Grund der vorstehenden Polizeiverordnung in der Woche zuvor angemeldeten Erkrankungs- und Todesfälle nicht berührt. Die zu diesen Nachweisungen erforderlichen Postkarten mit Vordruck nach Anlage B erhalten die Medizinalbeamten von hier aus am Schluß jedes Jahres geliefert.

In den wöchentlichen Nachweisungen sind die während des Bestehens der Krankheit etwa aus einem Kreise des Regierungsbezirkes in einen anderen (z. B. behufs Aufnahme in die nächstgelegene Krankenanstalt) übergeführten Kranken nicht noch einmal aufzuführen, falls diese in einer früheren Nachweisung bereit mitgezählt gewesen sind.

V. Absonderung der Kranken; Unterbringung in eine Krankenanstalt.

22. Als sicherstes Mittel, die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten, hat sich die möglichst schnelle und strenge Absonderung der Kranken erwiesen, die am besten durch Ueberführung in eine Krankenanstalt oder, wo solche nicht besteht, in geeignete, isolirt gelegene, besonders dafür bestimmte Räumlichkeiten erreicht wird. Auf die rechtzeitige Instandsetzung von Isolirräumen haben die Ortspolizeibehörden thunlichst hinzuwirken.[1])

Ueber jede Aufnahme von derartigen Kranken in eine Krankenanstalt hat der Anstaltsvorstand ebenso wie beim Ausbruch von ansteckenden Krankheiten in der

[1]) Sehr zu empfehlen ist für diesen Zweck die Beschaffung einer oder mehrerer transportablen Baracken nach dem sogenannten Doecker'schen System. Dieselben sind zerlegbar, leicht aufzustellen und leicht zu desinfiziren. Sie können auch im Winter geheizt werden und ist ihr Kostenpreis mit Rücksicht auf ihre Dauerhaftigkeit nicht zu hoch. Bezugsquelle: Christoph und Unmark (Niesky-Oberlausitz), L. Stromeyer (Konstanz i. B.), Selberg und Schlüter (Berlin) u. s. w.

Anstalt der Polizeibehörde am Orte Anzeige zu erstatten.

23. Bleibt ein Kranker in seiner Wohnung, so ist für seine ausreichende Absonderung von den anderen Familienmitgliedern und sonstigen Hausbewohnern dem § 10 der Polizeiverordnung gemäß Sorge zu tragen.

In der Regel wird die Absperrung des Krankenzimmers genügen; läßt sich eine solche jedoch in einem Hause nicht streng genug durchführen, oder handelt es sich um Erkrankungen an Cholera, Pocken oder Flecktyphus, so ist das Krankenzimmer und erforderlichenfalls auch das betreffende Haus dem § 18 b des Regulativs vom 8. August 1835 gemäß durch eine für Jedermann leicht sichtbare und den Namen der Krankheit in deutlicher Schrift tragende Warnungstafel während der ganzen Dauer der Krankheit kenntlich zu machen. Von der Anbringung derartiger Tafeln soll jedoch nur in den eben bezeichneten Fällen Gebrauch gemacht werden, da sonst die Gefahr vorliegt, daß ansteckende Krankheiten von den betreffenden Familien lediglich aus Furcht vor dieser Maßregel verheimlicht werden.

Um der Gefahr einer Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten zu begegnen, kann auch die vollständige Absperrung eines Hauses unter gleichzeitiger Unterbringung der Gesunden in andere Räume nothwendig werden; es bedarf hierzu jedoch stets der zuvorigen Anhörung des Kreisphysikus. Dasselbe gilt betreffs der Absonderung und Beobachtung krankheitsverdächtiger Personen, die aber nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

VI. Transport der Kranken.

24. In den im § 11 der Polizeiverordnung vorgesehenen Fällen ist die polizeiliche Erlaubniß zum Transport der Kranken aus einer Wohnung (Logis, Schlafstelle, Obdach u. s. w.) oder aus einer Ortschaft in eine andere nur dann zu ertheilen, wenn dem Transporte nach ärztlichem Gutachten oder nach Anhörung des Kreisphysikus keine Bedenken entgegenstehen und alle von ärztlicher wie sanitätspolizeilicher Seite etwa für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß Personen, die an Cholera, Pocken, Flecktyphus, Scharlach oder Diphtherie erkrankt sind, überhaupt nicht aus einer Ortschaft in eine andere fortgeschafft werden dürfen, soweit es sich nicht um ihre Ueberführung in die nächstgelegene Krankenanstalt oder Evakuationsstation (z. B. bei cholerakranken Eisenbahn-Reisenden) handelt.

Wird ein Kranker in den Bezirk einer anderen Ortspolizeibehörde übergeführt, so ist diese davon unverzüglich zu benachrichtigen.

25. Droschken oder andere zur Personenbeförderung bestimmte öffentliche Lohnfuhrwerke sollen zum Transport von Personen, die an einer der im § 1 a genannten Krankheiten oder an Masern leiden, nicht benutzt werden. Hat dies in Nothfällen nicht vermieden werden können, so müssen die benutzten Gefährte nach dem Gebrauche sofort gründlich gereinigt und desinfizirt werden.

Die Beschaffung besonderer Krankenwagen, Krankenkörbe u. s. w. auf Gemeindekosten zum Transport derartiger Kranken ist dringend zu empfehlen.

VII. Behandlung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen. Leichenpässe.

26. Leichen von Personen, die an einer der im § 1 a genannten Krankheiten, abgesehen von Wochenbettfieber, verstorben sind, müssen ohne vorheriges Waschen und Umkleiden in Tücher, die mit 3 %iger Kresolseifenlösung[1]) getränkt sind, eingehüllt und unverzüglich in einen gut verpichten Sarg gelegt werden. Außerdem muß die Leiche in dem Sterbe- oder Trauerhause möglichst abgesondert, oder in ein Leichenhaus geschafft werden.

Eine Ausstellung der Leichen darf nach den Bestimmungen des § 22 des Regulativs vom 8. August 1835 und der diesseitigen Polizeiverordnung vom 21. Juli 1894 (A.-Bl. S. 185) niemals stattfinden; desgleichen ist am Beerdigungstage jede Bewirthung oder Ansammlung von Menschen im Sterbe- oder Trauerhause, auch nach dem Begräbnisse, sowie die Begleitung der Leiche durch die Schuljugend verboten (vgl. die Verfüg. vom 5. Januar 1880 — Nr. 1132 II. M. N.). Durch diese Anordnung soll jedoch das Leichengefolge seitens der nächsten Familienangehörigen und Bekannten keineswegs ganz und gar verboten, sondern lediglich das Ansammeln größerer Menschenmassen verhütet werden, da, die richtige und sachverständig überwachte Einsargung vorausgesetzt, sanitätspolizeiliche Bedenken gegen die Gestattung des Leichengefolges außerhalb des Leichenhauses an sich nicht vorliegen (Min.-Erlaß vom 22. Januar 1895 und Verfüg. vom 15. Februar 1895 — Nr. 376. I. P. K.).

Die Bestattung der an Cholera, Pocken und Flecktyphus verstorbenen Personen muß spätestens innerhalb 72 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Auch können die Ortspolizeibehörden für die Beerdigung der an den übrigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen eine Abkürzung der Beerdigungsfristen verfügen.

27. Die Ortspolizeibehörden sind ferner befugt, bei bösartigem Auftreten anderer, als der in § 1 a bezeichneten Krankheiten, nach Benehmen mit dem Kreisphysikus anzuordnen, daß die in Nr. 26 gegebenen Vorschriften auch für die Beerdigung der an solchen Krankheiten Verstorbenen Anwendung finden. Jedenfalls ist bei Personen, die an Masern, Rötheln oder Keuchhusten verstorben sind, die Ansammlung von Kindern im Sterbe- oder Trauerhause und die Begleitung der Leiche durch die Schuljugend verboten.

28. In Städten und Ortschaften, wo noch keine Leichenhäuser vorhanden sind, ist thunlichst auf die Anlage solcher hinzuwirken, damit Leichen von Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, so schnell als möglich aus den Wohnungen, namentlich der ärmeren Bevölkerung, in denen es meist an abgesonderten Räumen fehlt, entfernt und bis zur Beerdigung dort untergebracht werden können.

29. Bei Ausstellung von Leichenpässen für die Beförderung der Leichen an ansteckenden Krankheiten Verstorbener auf Eisenbahnen oder Landwegen kommen die Vorschriften der Min.-Erlasse vom 6. April,[1]) 23. September[2]) und 29. Dezember 1888, 14. Oktober 1889, 7. Februar 1890,[3]) 4. August und 6. Oktober 1891,[4]) sowie vom 23. September 1897, mitgetheilt durch die Bekanntmachungen und Verfügungen vom 12. April und 8. Oktober 1888 — Nr. 889 I. P. D. K. und Nr. 2514 I. P. —, 12. November 1889 — Nr. 1010 I. K. P. —, 26. Februar 1890, — Nr. 449 I. P. —, 19. August und 20. Oktober 1891 — Nr. 2230 und 2826 I. P. —, sowie vom 8. Oktober 1897 — Nr. 3055 I. P. — in Anwendung. Befugt zur Ausstellung von Leichenpässen sind im hiesigen Regierungsbezirk die Landräthe, der Oberbürgermeister in Bielefeld und die Polizeiverwaltung in Bünde, Oeynhausen, Versmold, Vlotho und Warburg (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. November 1888,[5]) Zentralblatt f. d. Deutsche Reich, S. 952/953.).

VIII. Ueberwachung des Verkehrs.

30. Beim Ausbruch und während des Vorhandenseins ansteckender Krankheiten ist seitens der Ortspolizeibehörde auf herumziehende Personen wie Bettler, Vagabunden, Hausirer, Zigeuner u. s. w. ein besonderes Augenmerk zu richten, auch sind Herbergen, Logir- und Kosthäuser, Massenquartiere u. s. w. einer eingehenden Kontrole zu unterwerfen und erforderlichen

---

[1]) Siehe Anlage D.

[1]) Vgl. Veröff. 1888 S. 389. — [2]) Desgl. S. 656 — [3]) Desgl. 1890 S. 123. — [4]) Desgl. 1891 S. 748. — [5]) Desgl. 1889 S. 27.

Falls ist die Meldepflicht für zureisende Personen aus verseuchten Orten oder Ländern anzuordnen, wie dies für die aus choleraverseuchten Orten ankommenden Personen bereits durch die diesseitige Polizeiverordnung vom 23. August 1893 (Sonderbeilage zu Nr. 34 des Amtsblattes S. 17) geschehen ist.

31. Der Eisenbahnverkehr ist beim Herrschen oder bei Gefahr der Einschleppung einer ansteckenden Krankheit, insbesondere von Cholera, Pocken und Flecktyphus, sorgfältig zu überwachen nach Maßgabe der in dieser Hinsicht für die erstgenannte Krankheit in dem Min.-Erlaß vom 8. August 1893[1]) (Anlage III) und in der Verfüg. vom 23. August 1893 — Nr. 2619 I. K. P. — (Sonderbeilage zu Nr. 34 des Amtsblatts S. 6 bis 9) vorgesehenen Vorschriften.

32. Dasselbe gilt für die gesundheits-polizeiliche Ueberwachung der Binnenschifffahrt. Die in den §§ 10 und 11 der Polizeiverordnung sowie die in Anlage IV des eben erwähnten Ministerialerlasses vom 8. August 1893[1]) (Sonderbeilage zu Nr. 34 des Amtsblattes S. 9 bis 12) und die vorher unter Nr. 22 bis 24 getroffenen Bestimmungen geben die erforderliche Handhabe, um einer Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten auf diesem Wege vorzubeugen.

33. Bei größerer Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit, insbesondere von Cholera, Pocken und Flecktyphus, kann nach Umständen auch die Aufhebung von Märkten, Messen u. s. w., sowie das Verbot von öffentlichen Vergnügungen oder sonstigen Veranstaltungen, die Gelegenheit zur Anhäufung größerer Menschenmassen geben, in Frage kommen; vorkommendenfalls sind darauf hinzielende Anträge nach Anhörung des Kreisphysikus bei mir zu stellen.

34. Dem Verkehre mit Nahrungs- und Genußmitteln ist beim Ausbruch ansteckender Krankheiten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es ist namentlich darauf zu achten, daß eine Verschleppung der Ansteckungsstoffe durch die Milch nicht stattfindet. Sollten daher im Hause von Milchproduzenten oder Milchverkäufern ansteckende Krankheiten ausbrechen, so darf aus solchen Häusern bis zum Erlöschen der Krankheit weder Milch verkauft, noch an Sammelmolkereien geliefert werden. Ausnahmen von diesem Verbote sind nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde in denjenigen Fällen gestattet, in denen nach Lage der Verhältnisse (strenge Absonderung der Erkrankten, Ausschluß aller mit diesen in Berührung gekommenen Personen von dem Vertriebe u. s. w. der Milch, Aufbewahrung der Milch in besonderen Räumen u. s. w.) die Gefahr einer etwaigen Infektion der Milch mit Sicherheit ausgeschlossen erscheint (vgl. Verfüg. vom 15. März 1892 — Nr. 1901 I. K. P. S.). Bei größerer Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit kann sich das gänzliche Verbot der Ausfuhr von Milch aus einem verseuchten Orte als nothwendig erweisen, wie ein solches beim Auftreten von Cholera durch die diesseitige Polizeiverordnung vom 23. August 1893 (Beilage zu Nr. 34 des Amtsblattes S. 18) angeordnet ist.

Ferner ist namentlich während der wärmeren Jahreszeit vor dem Genuß eiskalter Getränke (Mineralwässer, Bier u. s. w. unter 10° C) zu warnen und darauf aufmerksam zu machen, daß das zu wirthschaftlichen Zwecken in den Handel kommende Eis häufig lebensfähige gesundheitsschädliche Kleinwesen enthält, und in Folge dessen durch den Genuß von durch hineingeworfene Eisstücke abgekühlten Getränken oder durch Auflegen von Eisstücken abgekühlten Nahrungsmitteln (z. B. Butter u. s. w) Krankheiten hervorgerufen werden können (vgl. Bekanntmachung vom 8. Juni 1898, Amtsblatt Nr. 24 S. 171).

35. Die Polizeibehörde hat weiterhin dafür zu sorgen, daß infizirte oder infektionsverdächtige Gegenstände vor wirklicher Desinfektion nicht in den Verkehr gelangen. Insbesondere gilt dies von Leibwäsche, Bettzeug, Kleidungsstücken u. s. w., die von Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, benutzt sind. Auch hier kann erforderlichenfalls ein Ausfuhrverbot erlassen werden (s. die vorhererwähnte Polizeiverordnung vom 23. August 1893).

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 583.

36. Einfuhrverbote gegen inländische verseuchte Orte sind ebenso unzulässig wie Beschränkungen des Gepäck- und Güterverkehrs und des Verkehrs mit Postsendungen (s. Min.-Erl. vom 8. August 1893,[1]) mitgetheilt durch Verfüg. vom 23. August 1893 — Nr. 2619 I. P. K).

IX. Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schule. Schulschließung.

37. Um die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schule zu verhüten, sind die Bestimmungen der Min.-Erlasse vom 14. Juli 1884, 6. August 1885, 9. Januar 1897[2]) und 20. Mai 1898,[3]) sowie der Rundverfügungen vom 11. August 1884 — Nr. 1118 I. K. N. M. —, vom 12. Mai 1885 — Nr. 693 II. M. N. I. K. —, 27. April 1889 — Nr. 855 II. M. N. I. K. —, 3. Februar 1897 — Nr. 222 I. K. II. M. N. — und 15. Juni 1898 — Nr. 1190 I. K. II. M. N. — und der §§ 7 bis 9 der Polizeiverordnung genau zu beachten.

Diese Bestimmungen finden auch auf alle privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

38. Von dem Ausbruche ansteckender Krankheiten in solchen Familien, deren Kinder eine öffentliche oder private Schule, Kinderbewahranstalt u. s. w. besuchen, hat die Ortspolizeibehörde die Schulvorsteher, Lehrer u. s. w. sofort in Kenntniß zu setzen und diesen die Namen der vom Schulbesuche u. s. w. nach den gegebenen Vorschriften auszuschließenden kranken und gesunden Kinder mitzutheilen.

39. Erforderlichenfalls kann nach Anhörung und Zustimmung des Kreisphysikus die Ausschließung vom Besuche der Schule u. s w. auch auf diejenigen gesunden Kinder ausgedehnt werden, die mit der betreffenden Familie in demselben Stockwerke oder Hause wohnen.

Beim Auftreten von Masern oder Rötheln brauchen dagegen die gesunden Kinder, die diese Krankheiten bereits früher nachweislich überstanden haben, vom Besuche der Schule nicht ferngehalten zu werden, auch wenn sie von den in ihrer Familie Erkrankten nicht ausreichend abgesondert sind; nur wenn die Masern bösartig auftreten, wird das Verbot des Schulbesuches auf diese Kinder ebenfalls auszudehnen sein.

40. Mit Rücksicht auf das an einen gedeihlichen, thunlichst ungestörten Fortgang des Unterrichts geknüpfte Schulinteresse soll die Schließung einer Schule nicht ohne dringende Noth geschehen und bei mehrklassigen Schulen, wenn angängig, stets auf die besonders gefährdete Klasse beschränkt bleiben. In den meisten Fällen wird neben dem Ausschlusse der erkrankten und der demselben Hausstande angehörenden gesunden Schüler die gründliche Lüftung und sorgfältige Reinhaltung der Schulzimmer genügen, um der Gefahr der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schüler vorzubeugen. Ueberhaupt muß in Betracht gezogen werden, daß erfahrungsgemäß Kinder viel mehr Gefahr laufen, auf den Straßen, Spielplätzen u. s. w. mit Kranken und Verdächtigen in Berührung zu kommen als in gut überwachten Schulen, und daß die durch den Schulbesuch bedingte größere Regelmäßigkeit des Lebens und Reinlichkeit des Körpers die Empfänglichkeit für ansteckende Krankheiten eher zu verringern, als zu erhöhen im Stande ist. Dazu kommt, daß der Schulbesuch die beste Kontrole über die Gesundheit der Schüler und auch deren Angehörigen gewährt, weil der Lehrer besonders in den Landgemeinden am ersten darüber unterrichtet zu sein pflegt, weshalb dieser oder jener Schüler fehlt, bezw. ob und an welcher Krankheit An-

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 583. — [2]) Desgl. 1897 S. 424. — [3]) Desgl. 1898 S 696.

gehörige eines Schülers erkrankt sind. Der Lehrer ist demnach bei nicht geschlossener Schule weit eher in der Lage, krankheitsverdächtige Schüler sowie Schüler, die kranke Angehörige haben, sofort vom Schulbesuche auszuschließen und die übrigen Schüler in Bezug auf ihr körperliches Befinden zu überwachen.

Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte ist demnach in Bezug auf die Schulschließung beim Auftreten der am häufigsten unter den Kindern vorkommenden ansteckenden Krankheiten wie folgt zu verfahren:

a) Bei Masern- oder Rötheln-Epidemien genügt die Ausschließung der Kranken und derjenigen gesunden Kinder des Hausstandes, welche diese Krankheiten noch nicht überstanden haben (vgl. Nr. 39 Abs. 2). Abgesehen von dem Falle, in dem wegen gleichzeitiger Erkrankung einer zu großen Zahl von Schulkindern die Fortsetzung des Schulunterrichts keinen Erfolg mehr verspricht und die Schule sich gleichsam von selbst schließt (vgl die vorhererwähnte Verfüg. vom 12. Mai 1885), wird somit eine Schulschließung beim Auftreten jener Krankheiten nur dann erforderlich sein, wenn die Epidemie einen bösartigen Charakter zeigt, d. h. die Sterblichkeit im Verhältniß zu den Erkrankungen ungewöhnlich groß ist.

b) Bei Keuchhusten-Epidemien ist von der Schließung der Schule ein wirklicher Nutzen nicht zu erwarten; es genügt vielmehr die Ausschließung der vom Keuchhusten befallenen Kinder, sobald und solange die Krankheit bei diesen krampfartig auftritt.

c) Bei epidemischem Auftreten von Scharlach oder Diphtherie ist die Schließung der Schule oder der besonders gefährdeten Schulklasse nothwendig, wenn die Schulkinder die zuerst Erkrankten sind oder die Mehrzahl der Erkrankten bilden, also die Verhältnisse dafür sprechen, daß die Schule als Entstehungs- und Verbreitungsherd der Krankheit anzusehen ist.

d) Bei kontagiösen Augenentzündungen (Blennorrhoe und Diphtherie der Augenlid-Bindehäute, akutem und chronischem Augenlidbindehaut-Katarrh, Follikulär-Katarrh und Körnerkrankheit) ist nach der Ministerial-Anweisung vom 20. Mai 1898,[1]) mitgetheilt durch Verfüg. vom 15. Juni 1898 — Nr. 1190 I. K. II. M. N. —, zu verfahren.

e) Wegen epidemischen Auftretens von sogenanntem Mumps (Ziegenpeter, Entzündung der Ohrspeicheldrüsen) oder Influenza kann die Schließung der Schule nur dann in Frage kommen, wenn gleichzeitig so viele Kinder erkrankt sind, daß die Fortsetzung des Schulunterrichts keinen Erfolg mehr verspricht.

f) Kommt unter den Bewohnern eines Schulhauses eine der im § 7 Abs. 1 der Polizeiverordnung genannten ansteckenden Krankheiten vor, so ist auf die Entfernung des Erkrankten aus dem Schulhause hinzuwirken. Ist dies nicht zu erreichen oder die strenge Durchführung einer wirksamen Absonderung des Kranken nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen nicht möglich, so muß die Schließung der Schule erfolgen, ausgenommen bei Erkrankungen an Rötheln, Keuchhusten, Krätze und kontagiöser Augenentzündung.

g) Erkrankt eine zum Hausstande eines nicht im Schulgebäude wohnenden Lehrers gehörende Person an einer der im § 7 Abs. 2 der Polizeiverordnung genannten Krankheiten oder an Blennorrhoe, bezw. Diphtherie der Augenlid-Bindehäute, so darf der Lehrer zunächst keinen Unterricht weiter ertheilen, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß er durch ausreichende Absonderung des Erkrankten vor jeder Ansteckung geschützt und eine Gefahr der Verbreitung der Krankheit durch ihn ausgeschlossen ist. Liegt eine solche ärztliche Bescheinigung nicht vor, so hat der Kreisphysikus nach Lage der Sache zu befinden, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Lehrer die Wiederaufnahme des Unterrichts zu gestatten ist. Die Schließung der Schule wird in diesen Fällen nur ausnahmsweise erforderlich werden.

Beim Ausbruch von Masern oder Rötheln, akutem oder chronischem Augenlidbindehaut-Katarrh, Follikulärkatarrh und Körnerkrankheit in dem Hausstande eines außerhalb der Schule wohnenden Lehrers ist diesem der Unterricht auch dann zu gestatten, wenn eine wirksame Absonderung des Erkrankten nicht durchführbar ist.

41. Betreffs der Zuziehung des Kreisphysikus bei Schließung und Wiedereröffnung der Schule, sowie betreffs der von diesem hierbei vorzunehmenden Besichtigungen der Schulen und der darüber zu erstattenden Berichte vergleiche die unter Nr. 15d, 16 und 17 gegebenen Vorschriften.

42. Von jeder Schließung einer Schule oder Schulklasse ist sowohl dem Kreis- und Ortsschulinspektor, als auch der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde (Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen oder Provinzial-Schulkollegium) unverzüglich Anzeige zu machen. Dasselbe gilt für die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse.

Die in Nr. 20 angeordnete Berichterstattung an mich wird durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

X. Ausführung der Desinfektion; Desinfektoren. Desinfektions-Apparate.

43. Für die nach § 10 der Polizeiverordnung während des Bestehens einer ansteckenden Krankheit, wie sofort nach deren Beendigung auszuführende Desinfektion sind die in der Anlage D gegebenen Vorschriften maßgebend. Die Vorschriften sind möglichst einfach gehalten, so daß ihre Durchführung mit keinen erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist; außerdem haben in denselben auch die bei den betreffenden Krankheiten sonst zu beachtenden Verhaltungsmaßregeln Berücksichtigung gefunden.

44. Besonderer Werth muß darauf gelegt werden, daß die während des Bestehens der Krankheit erforderlichen Verhaltungs- und Desinfektionsmaßregeln genau beobachtet werden; denn die Verschleppung des Ansteckungsstoffes durch unvorsichtige Behandlung der Abgänge u. s. w. des Kranken, durch Unterlassen der erforderlichen Reinigung und Desinfektion der von den Kranken benutzten Bett- und Leibwäsche, Kleidungsstücke u. s. w. geschieht erfahrungsgemäß gerade während dieser Zeit. Es ist deshalb jedem Haushaltungsvorstande u. s. w. beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit in seinem Hausstande u. s. w. ein Stück der Anweisung (Anlage D) zuzustellen, gleichgültig, ob er dieselbe vielleicht früher schon einmal erhalten hat oder nicht. Die hierdurch entstehenden geringfügigen Kosten gehören zu den sächlichen Kosten der Ortspolizeiverwaltung.

45. In denjenigen Erkrankungsfällen, in denen ein Arzt zugezogen ist und von diesem bescheinigt wird, daß während des Bestehens und bei Beendigung der Erkrankung die erforderlichen Verhaltungs- und Desinfektionsmaßregeln genau beobachtet sind, kann von einer Wohnungsdesinfektion nach Ablauf der Krankheit Abstand genommen werden, falls eine solche nicht von dem Medizinalbeamten für nothwendig erachtet wird (z. B. bei wiederholten Erkrankungen an einer ansteckenden Krankheit in einem Hause oder einer Familie), oder es sich nicht um Erkrankungen an Cholera, Pocken, Flecktyphus und Scharlach handelt.

46. Die vorschriftsmäßige Ausführung der Wohnungsdesinfektion nach Ablauf der Krankheit muß, soweit eine solche überhaupt erforderlich ist (s. Nr. 45), durch amtlich bestellte Desinfektoren ausgeführt werden oder unter deren Kontrole stattfinden. Für Anstellung der erforderlichen Anzahl von Desinfektoren ist daher, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, Sorge zu tragen.

Die dem Desinfektor für diese Thätigkeit zustehenden Gebühren fallen den Haushaltungsvorständen u. s. w. zur Last, soweit sie nicht von den Gemeinden übernommen werden; letzteres ist im öffentlichen Interesse dringend erwünscht (s. auch Nr. 52).

---

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 696.

Soll die Wohnungsdesinfektion durch Formaldehyd ausgeführt werden, was sich wegen ihrer Einfachheit sehr empfiehlt, so sind die erforderlichen Geräthschaften (s. Anlage E § 11 Nr. 19, 21, 23 und 24) thunlichst auf Gemeindekosten zu beschaffen.

47. Für die Prüfung, Anstellung und Beaufsichtigung der Desinfektoren, wie für ihre dienstliche Thätigkeit und die ihnen zustehenden Gebühren gelten die in Anlage E getroffenen Vorschriften.

Bei der Auswahl geeigneter Personen für das Amt eines Desinfektors ist besonders Gewicht auf deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit zu legen; auch darf ihre sonstige Beschäftigung nicht in Arbeiten niederer Art (Straßenreinigen, Kanalarbeiten u. s. w.) bestehen. Sehr zu empfehlen ist die Gewährung einer festen Remuneration in ähnlicher Weise wie bei den Bezirkshebammen.

48. Das sicherste Desinfektionsmittel, namentlich für solche Gegenstände, die nicht mit 3%iger Kresolseifenlösung oder Waschen und Kochen in Sodalösung oder Kaliseifenlauge desinfizirt werden können, wie Betten, Matratzen u. s. w. ist strömender Wasserdampf von mindestens 100° C. Seine Anwendung erfordert jedoch die Aufstellung besonderer Desinfektions-Apparate, wie solche von den Firmen Budenberg und A. Lümkemann in Dortmund, Rietschel und Henneberg, Rothe und Grünewald, Schäffer und Walcker in Berlin, Schimmel in Chemnitz, Schmidt in Weimar, A. Weyergans in Düsseldorf u. s. w. in zweckentsprechender Weise geliefert werden. Es empfiehlt sich dringend, in jeder größeren Stadt oder für mehrere Landgemeinden zusammen (Amtsbezirke) eine öffentliche, mit einem derartigen Apparate ausgestattete Desinfektionsanstalt einzurichten, die sich in zweckmäßiger Weise mit einem vorhandenen Krankenhause verbinden läßt (vergl. den Oberpräsidialerlaß vom 15. Dezember 1889 und die Verfügung vom 20. Februar 1890 — Nr. 3379 I. P. K.).

49. Bei der Anschaffung von Desinfektionsapparaten sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

a) Fest- und horizontalstehende, mit zwei gegenüber liegenden Thüren (Ein- und Ausgangsthür) versehene Apparate sind vorzuziehen (vgl. die Verfügung vom 2. Juni 1890 — Nr. 553 I. K.).

b) Die Größe des Apparats ist auf mindestens 2 cbm lichten Desinfektionsraumes zu bemessen, um auch Gegenstände wie Matratzen u. s. w. desinfiziren zu können.

c) Die Wandungen des Apparats müssen durch schlechte Wärmeleiter geschützt sein, um Dampf zu sparen und der Kondensation des Wasserdampfes an den Innenflächen möglichst vorzubeugen.

d) Der Apparat muß in einem besonderen Gebäude oder wenigstens in einem besonderen, hinreichend großen Raume so aufgestellt werden, daß für die zu desinfizirenden und die desinfizirten Gegenstände vollständig von einander getrennte Aufbewahrungsräume vorhanden sind. Sehr wünschenswerth ist außerdem auch eine Badeeinrichtung für den Desinfektor.

50. Jeder Desinfektionsapparat muß vor Abnahme auf seine Zuverlässigkeit durch einen Sachverständigen geprüft und durch Versuche die Zeit genau festgestellt werden, die erforderlich ist, um alle Infektionskeime in den hineingebrachten Gegenständen zu tödten.

51. Die für die Bedienung und Benutzung eines Desinfektionsapparates aufzustellende Anweisung ist dem Kreisphysikus zur Prüfung vorzulegen. In dieser Anweisung ist für die von auswärts zugeschickten Desinfektions-Gegenstände die Verpackung in festen Kisten dem Min.-Erlaß vom 27. April 1887[1]) und der Verfügung vom 2. Juni 1890 — Nr. 553 I. K. — gemäß vorzuschreiben. Behufs fortlaufender Kontrole der Desinfektionsapparate haben sich die Kreisphysiker gelegentlich ihrer Dienstreisen von der Wirksamkeit und sachgemäßen Bedienung derselben zu überzeugen.

[1]) Vgl. Veröff. 1887 S. 322.

52. Die Benutzung der Desinfektionsapparate ist ferner durch niedrig zu bemessende Gebühren zu erleichtern; von Unbemittelten sollten überhaupt Gebühren nicht erhoben und diesen auch die sonst etwa erforderlichen Desinfektionsmittel auf Gemeindekosten geliefert werden.

XI. Sanitätskommissionen.

53. Besonderer Nutzen für die erfolgreiche Durchführung sanitärer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten ist erfahrungsgemäß aus der Thätigkeit der Sanitätskommissionen zu erwarten, die jetzt nicht nur in den Städten des Regierungsbezirks, sondern auch gemäß der diesseitigen Verfügung vom 6. August 1892 — Nr. 2257 I. P. K. — in allen Landgemeinden bestehen, und für deren Zusammensetzung die im § 3 des Regulativs vom 8. August 1835 in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmungen in Betracht kommen. Sollten sich die für ganze Aemter gebildeten Sanitätskommissionen als zu schwerfällig herausstellen, um in geeigneter Weise in Thätigkeit versetzt zu werden, so sind entsprechende Unterkommissionen (für eine Ortschaft oder für mehrere) zu bilden (vgl. die Verfügung vom 18. Januar 1893 — Nr. 3449 I. P. K.).

54. Die Sanitätskommissionen sind nach den Bestimmungen des § 6 des vorgenannten Regulativs lediglich berathende und begutachtende Organe für die den Ortspolizeibehörden obliegenden gesundheitlichen Angelegenheiten und vermöge ihrer Kenntniß der örtlichen Verhältnisse am besten im Stande, für die Aufdeckung und rechtzeitige Beseitigung gesundheitswidriger Zustände in den betreffenden Gemeinden erfolgreich zu wirken. Sie sollen die Ortspolizeibehörden bei der Durchführung sanitätspolizeilicher Anordnungen unterstützen; für ihre Aufgaben und Thätigkeit sind namentlich die in den Verfügungen vom 17. Mai 1886 — Nr. 1179 I. P. —, 19. August 1889 — Nr. 2009 I. P. —, 6. Juni 1890 — Nr. 1406 I. P. K. —, 18. Januar 1893 — Nr. 3449 I. P. K. — und 20. August 1898 — Nr. 2901 I. P. Fb — gegebenen Vorschriften maßgebend.

55. Um das Interesse der Sanitätskommissionen für die öffentliche Gesundheitspflege wach zu halten, sind diese auch ohne Auftreten von Epidemien jährlich wenigstens zweimal zu einer Sitzung zusammenzuberufen. Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und mir jährlich bis zum 1. November durch Vermittelung des Kreisphysikus über die Thätigkeit der Sanitätskommission unter Einreichung der Sitzungsprotokolle zu berichten. (Vergl. die Verfügung vom 24. September 1894 — Nr. 3017 I. P. K.).

56. Ueber die von den Sanitätskommissionen bei ihren Rundgängen festgestellten gesundheitlichen Mißstände ist ein fortlaufendes Kataster gemäß den vorher angeführten Verfügungen vom 6. Juni 1890 und 18. Januar 1893 zu führen.

57. Die Polizeiverwalter haben sich an den Sitzungen und Rundgängen der Sanitätskommissionen in den Städten stets, in den Landgemeinden wenigstens einmal im Jahre persönlich zu betheiligen. Desgleichen ist es dringend erwünscht, daß auch die Landräthe gelegentlich diesen Sitzungen und Rundgängen beiwohnen, und zwar besonders in solchen Gemeinden, in denen erhebliche gesundheitliche Mißstände herrschen und seitens der Gemeinden keine Neigung besteht, die zu ihrer Beseitigung erforderlichen Mittel zu bewilligen. (Verfügung vom 22. Januar 1898 — Nr. 219 I. P. K.).

58. Die Kreisphysiker haben der Thätigkeit der Sanitätskommissionen fortgesetzt ein reges Interesse zu widmen und an den Sitzungen und Rundgängen theilzunehmen, soweit es sich ohne Belastung der Staatskasse ermöglichen läßt. (Verfügung vom 17. Februar 1898 — Nr. 450 I. P. K.).

Die Sitzungstermine der Sanitätskommissionen sind demgemäß von dem Landrathe nach Anhörung des Kreisphysikers festzusetzen. (Verfügung vom 10. Oktober 1896 — Nr. 3210 I. P. K.). Außerdem steht diesem jedoch das Recht zu, die Einberufung der Sanitätskommissionen zu veranlassen. Von diesem Recht hat er besonders bei Gelegenheit der von ihm wegen Ausbruchs ansteckender Krankheiten vorzunehmenden Untersuchungen (s. Nr. 16 und 17) Gebrauch zu machen.

59. Beim Ausbruch und bei größerer Verbreitung ansteckender Krankheiten ist eine organische Verbindung der Sanitätskommissionen mit den Zweigvereinen des vaterländischen Frauenvereins anzustreben, entsprechend dem Min.-Erlasse vom 15. Dezember 1882 und der Verfügung vom 17. Januar 1883 — Nr. 1364 I. K.

B. Im Besonderen.

I. Cholera.

60. Maßgebend für die Bekämpfung der Cholera sind hauptsächlich die Bestimmungen des Min.-Erlasses vom 8. August 1893[1]) sowie der Verfügung und der Polizeiverordnungen vom 23. August 1893 (Sonderbeilage zu Nr. 34 des Amtsblattes) in Verbindung mit dem Min.-Erl. vom 20. März 1894, mitgetheilt durch Verfügung vom 21. April 1894 — Nr. 829 K. P.

61. Wenn auch nach den §§ 1 und 5 der jetzt in Kraft getretenen Polizeiverordnung vom 21. Januar d. J. die Aerzte bezw. Haushaltungsvorstände u. s. w. verpflichtet sind, jede Erkrankung an Cholera sowie jede choleraverdächtige Erkrankung nicht nur der Ortspolizeibehörde, sondern auch dem zuständigen Kreisphysikus anzeigen, so muß die Ortspolizeibehörde gleichwohl jeden ersten derartigen Erkrankungsfall dem Kreisphysikus unverzüglich telegraphisch mittheilen.

62. Der Kreisphysikus hat sich nach erhaltener Anzeige sofort, ohne erst die Requisition des Landrathes abzuwarten (s. Nr. 16) an Ort und Stelle zu begeben, die erforderlichen Ermittelungen über Art, Stand und Ursache der Krankheit vorzunehmen und insbesondere dafür zu sorgen, daß die bei jedem ersten choleraverdächtigen Erkrankungsfalle erforderliche bakteriologische Untersuchung des Darminhaltes so schnell als möglich bewirkt wird.

Die Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte hat nach Maßgabe der in Anlage VIII des Min.-Erlasses vom 8. August 1893[1]) gegebenen Bestimmungen (s. Sonderbeilage zu Nr. 34 des Amtsblattes S. 17) zu geschehen. Eine Versendung derartiger Objekte an Aerzte, Privatlaboratorien, Apotheker und andere Personen ist unter Hinweis auf die Strafandrohung des § 327 R.-St.-G.-B. verboten (s. Bekanntmachung vom 6. August 1892 — Nr. 1402 I. K. P. —, Amtsbl. S. 330).

Zur Vornahme der bakteriologischen Untersuchung sind die hygienischen Universitäts-Institute in Bonn und Göttingen, das Institut für Infektionskrankheiten in Berlin oder das Kaiserliche Gesundheitsamt daselbst in Anspruch zu nehmen[2]) und zwar auch dann, wenn die bakteriologische Untersuchung schon anderwärts stattgefunden hat, gleichgültig, ob bei dieser Cholerabakterien gefunden sind oder nicht. (Min.-Erlasse vom 25. Juli und 24. November 1896 und 26. Juni 1897, mitgetheilt durch die Verfügung vom 17. August und 16. Dezember 1896 — Nr. 1618 und 2509 I. K. — und vom 8. Juli 1897 — Nr. 1480 I. K.). Bei weiteren Erkrankungen ist jedoch eine bakteriologische Untersuchung oder Nachprüfung durch die ebenerwähnten Institute nicht mehr erforderlich.

63. Jeder erste Cholerafall ist nach amtlicher Feststellung sofort und zwar direkt von der betreffenden Ortspolizeibehörde sowohl dem Kaiserlichen Gesundheitsamte und der Geheimen Medizinalregistratur des Kultusministeriums in Berlin, als mir selbst telegraphisch anzuzeigen. Etwaige weitere Erkrankungen oder Todesfälle sind gleichfalls denselben Behörden täglich vor 10 Uhr Vormittags unter Benennung der Ortschaften und Bezirke telegraphisch mitzutheilen und ihnen außerdem wöchentlich über den Verlauf der Seuche eine Nachweisung nach Anlage II des Min.-Erl. vom 8. August 1893[1]) (s. Sonderbeilage zu Nr. 34 des Amtsblattes S. 6) so zeitig einzureichen, daß diese jeden Montag bis Mittag bei den betreffenden Behörden eingehen.

Auch diejenigen Fälle, in denen bei anscheinend Gesunden oder nur leicht erkrankten Personen Cholerabakterien in den Entleerungen gefunden werden, sind in gleicher Weise den in Absatz I genannten Behörden anzuzeigen, aber nicht in die wöchentlichen Nachweisungen aufzunehmen. (Min.-Erl. vom 20. März 1894 und Verfügung vom 21. April 1894 — Nr. 829 I. K. P.)

64. Sobald durch die in einem hygienischen Universitätsinstitute ausgeführte bakteriologische Untersuchung oder Nachprüfung der erste choleraverdächtige Erkrankungsfall als asiatische Cholera festgestellt ist, hat unverzüglich eine amtliche Bekanntmachung zu erfolgen; desgleichen ist die Zahl der Erkrankungen und der Todesfälle in kurzen Zwischenräumen zu veröffentlichen (Min.-Erl. vom 25. August 1893[2]) und Verfügung vom 4. September 1893 — Nr. 2704 I. P. K.). Alle choleraverdächtigen Erkrankungen sind dagegen von den amtlichen Veröffentlichungen auszuschließen; auch ist ihre Besprechung in der Tagespresse nach Möglichkeit hintanzuhalten; dagegen sind bei derartigen Erkrankungen bis zum Nachweis des Nichtvorliegens asiatischer Cholera die gleichen sanitätspolizeilichen Maßregeln wie bei dieser anzuordnen (Min.-Erlasse vom 26. März 1894 und 25. Juli 1896 sowie Verfügung vom 21. April 1894 — Nr. 829 I. K. P. — und 17. August 1896 — Nr. 1618 I. K.).

65. Betreffs der Ueberwachung des Eisenbahnverkehrs beim Ausbruch der Cholera wird auf den Min.-Erl. vom 8. August 1893[1]), Anl. III und die Verfügung vom 23. August 1893 — Nr. 2619 I. P. K. — verwiesen. Als Uebergabestationen für cholerakranke Eisenbahnreisende sind im hiesigen Regierungsbezirke die Eisenbahnstationen Minden, Bielefeld und Paderborn bestimmt; außerdem sind Aerzte auf folgenden Eisenbahnstationen sofort erreichbar und zur Verfügung: Minden, Porta, Oeynhausen, Löhne, Bünde, Vlotho, Herford, Brake, Bielefeld, Brackwede, Halle, Gütersloh, Rheda, Wiedenbrück, Paderborn, Warburg, Scherfede, Ciffen, Borgholz, Beverungen, Höxter, Brakel, Driburg, Steinheim und Luegde (Bekanntmachung des Oberpräsidenten vom 11. Oktober 1893).

66. Im Uebrigen ist namentlich für die Beachtung der vorstehend unter Nr. 16—20 und 22—36 gegebenen Vorschriften Sorge zu tragen und besondere Aufmerksamkeit der Trinkwasserversorgung zu widmen. Wo zentrale Wasserleitungen bestehen, muß deren Wasser einer beständigen Kontrole durch regelmäßige bakteriologische Untersuchungen unterzogen werden. Nicht minder nothwendig sind Untersuchungen der Brunnen (s. Nr. 17), besonders wenn diese nach ihrer Lage, Bauart u. s. w. als verdächtig angesehen werden müssen. Für Reinhaltung des Bodens, rasche und unschädliche Abführung der Schmutzwässer, Abfallstoffe 2c. ist Sorge zu tragen und vor Allem darauf zu achten, daß eine Verunreinigung öffentlicher Wasserläufe oder sonstiger Gewässer durch Spülen und Waschen von Gefäßen, Wäsche oder anderen Gegenständen, die von Cholerakranken benutzt sind, nicht stattfindet (vgl. Verfügung vom 23. August 1893, Nr. 10—11).

67. Betreffs der Kosten für die im landespolizeilichen Interesse zur Abwehr der Cholera getroffenen Maßnahmen gelten die Bestimmungen der Min.-Erlasse vom 29. Juni 1893 und 27. Februar 1894,

---

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 583.

[2]) Alle diese Institute sind mit Fernsprechstellen versehen, um den Verkehr mit ihnen in dringenden Fällen zu vermitteln und zu erleichtern.

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 583. — [2]) Desgl. S. 733.

mitgetheilt durch Verfügung vom 28. Juli 1893 — Nr. 2305 I. P. K. — und 16. März 1894 — Nr. 733 I. P. K.

II. Pocken.

68. Bei Pocken finden die unter Nr. 61 für Cholera gegebenen Vorschriften ebenfalls Anwendung (vgl. auch Nr. 15a und 16).

69. Beim Ausbruch dieser Seuche an einem Orte ist ferner nach den in der Verfügung vom 24. Februar 1882 — Nr. 251 I. K. — getroffenen Bestimmungen zu verfahren und den §§ 55 und 56 des Regulativs vom 8. August 1835 sowie dem Min.-Erlasse vom 19. Juni 1883 gemäß die Impfung aller noch nicht geimpften, der Ansteckungsgefahr ausgesetzten Personen zu veranlassen und die Wiederimpfung der vor länger als fünf Jahren Geimpften thunlichst zu befördern. Jedenfalls müssen nach dem Min.-Erlasse vom 3. April 1883 und der Verfügung vom 12. April 1883 — Nr. 432 I. K. P. — beim Ausbruch der Pocken in einem Krankenhause sämmtliche Wärter und Wärterinnen wiedergeimpft werden, so weit sie nicht innerhalb der letzten fünf Jahre mit Erfolg geimpft sind.

70. Ueber jede einzelne Erkrankung an Pocken ist gemäß der Bestimmung des Min.-Erl. vom 29. Januar 1896 [1]), mitgetheilt durch Verfügung vom 5. Juni 1896 — Nr. 985 I. K. —, eine Meldekarte nach der hier vorgeschriebenen Form auszustellen und in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die erforderlichen Meldekarten werden im Bedarfsfalle von hier aus geliefert.

71. Für die von den Standesbeamten auszufertigenden und dem Kreisphysikus einzusendenden Meldekarten über Todesfälle an Pocken oder in Folge der Impfung sowie für die Prüfung und Weiterbeförderung dieser Meldekarten durch den Kreisphysikus gelten die Vorschriften der Min.-Erlasse vom 28. Mai 1886 [2]) und 27. September 1895 sowie der Verfügung vom 10. Juni 1886 — Nr. 669 I. K. E. — und 7. November 1895 — Nr. 2757 I. E. K.

72. Außerdem sind beim Ausbruch von Pocken besonders die unter Nr. 16—20 und 22—36 vorgesehenen Bestimmungen streng zu beachten.

Um eine Einschleppung der Pocken durch fremde Arbeiter aus verseuchten Gegenden, besonders aus Russisch-Polen, Galizien u. s. w. zu verhüten, ist dafür zu sorgen, daß solche Arbeiter nicht eher zur Arbeit angenommen werden, als bis sie glaubhaft nachgewiesen haben, daß sie in den letzten Jahren erfolgreich geimpft worden sind. Andernfalls ist die sofortige Impfung anzuordnen. (Verfügung vom 7. Juni 1893 und 26. Juli 1895 — Nr. 1795 und 2180 P. K.)

III. Flecktyphus. Rückfallfieber.

73. Für Flecktyphus finden die unter Nr. 61 für Cholera gegebenen Vorschriften Anwendung (vgl. auch Nr. 15a und 16).

74. Besonderer Werth ist auf die frühzeitige Erkennung des Flecktyphus zu legen. In dieser Hinsicht giebt der Min.-Erlaß vom 21. Januar 1881, mitgetheilt durch die Verfügung vom 31. Januar 1881 — Nr. 148 I. K. —, die erforderlichen Anhaltspunkte.

75. Beim Ausbruch von Flecktyphus sind namentlich Herbergen, Massenquartiere u. s. w. einer scharfen Kontrole zu unterwerfen, des Flecktyphus verdächtige Personen sofort anzuhalten, ärztlich zu untersuchen und, falls sich der Verdacht bestätigt, unverzüglich streng zu isoliren Besondere Aufmerksamkeit ist den aus Rußland, Galizien u. s. w. zugereisten Personen zuzuwenden und sind beim Vorkommen von Flecktyphus unter denselben auch die etwaigen mitreisenden Angehörigen der Kranken zum freien Verkehr nicht zuzulassen, sondern unter genauer Beobachtung zu halten (Min.-Erlasse vom 25. März 1880 und 23. März 1892 [3]), sowie Verfüg. vom 7. April 1880 — Nr. 428 I. K. — und 7. April 1892 — Nr. 815 I. P. K.) oder sofort einer Krankenanstalt zu überweisen.

76. Hinsichtlich der Berichterstattung wird auf die Min.-Erlasse vom 19. Dezember 1878 und 27. Januar 1880, mitgetheilt durch die Verfügung vom 3. Februar 1880 — Nr. 115 I. K. — hingewiesen.

77. Für die strenge Beachtung der unter Nr. 16 bis 20, 22—36 gegebenen Vorschriften ist zu sorgen.

78. Beim Auftreten von Rückfallfieber finden die vorstehenden Bestimmungen (Nr. 73—77) sinngemäße Anwendung.

IV. Unterleibstyphus.

79. Tritt der Unterleibstyphus an einem Orte häufiger oder gruppenweise auf, so sind die örtlichen Verhältnisse in Bezug auf die Beschaffenheit und etwaige Verunreinigung des Untergrundes durch menschliche und thierische Abfallstoffe, durch gewerbliche Abwässer u. s. w, sowie in Bezug auf den Stand des Grundwassers und besonders auf die Beschaffenheit des Trinkwassers (s. Nr 17 und 66), den Verkehr mit Milch (s. Nr. 34) u. s. w. einer sorgfältigen Untersuchung zu unterwerfen. Gerade der wiederholte Ausbruch von Typhus an einem Orte oder in bestimmten Häusern oder Stadttheilen deutet auf das Vorhandensein sanitärer Mißstände hin, deren Aufdeckung und Beseitigung eine der wichtigsten Aufgaben der Sanitätspolizei bildet.

80. Beim Vorkommen von Unterleibstyphus oder typhusverdächtigen Erkrankungen (nervösem gastrischem, Schleim- u. s. w. Fieber) in Orten, in denen Truppen dauernd oder vorübergehend kasernirt sind, ist dem Garnisonältesten nicht bloß von dem ersten, sondern auch von allen weiteren Fällen der Seuche unter Angabe der betroffenen Häuser Mittheilung zu machen. (Min.-Erl. vom 10. April 1895 und Verf. vom 16. Mai 1895 — Nr. 1404 I. P. K.)

V. Kopfgenickkrampf.

81. Mit Rücksicht auf den Mangel an Klarheit, der nicht selten in der Diagnose dieser Krankheit besteht, ist bei jedem ersten derartigen Erkrankungsfalle der Kreisphysikus zu entsenden. Im Falle eines tödtlichen Ausganges ist ferner die Sektion der Leiche dringend erwünscht und auf deren Gestattung von den Ortspolizeibehörden hinzuwirken (vgl. die Min.-Erlasse vom 19. Januar 1887 [1]) und 23. November 1888 [2]) und die Verfüg. vom 26. Januar 1887 — Nr. 77 I. K. — und 5. Februar 1889 — Nr. 3136 I P. K. —, sowie Nr. 15a und 16 dieser Anweisung.)

82. Die durch die ebengenannte Verfügung vom 26. Januar 1887 vorgeschriebenen jährlichen Berichte der Kreismedizinalbeamten über das etwaige Auftreten der epidemischen Genickstarre sind zum 15. Januar des nächsten Jahrer einzureichen.

VI. Ruhr, Diphtherie und Scharlach.

83. Beim Auftreten dieser Krankheiten kommen besonders die unter Nr. 15b, 16—18, 22—27, 30, 31, 37 bis 40 vorgeschriebenen Maßregeln in Betracht.

84. Die sowohl im hiesigen Regierungsbezirke, als anderwärts mit der Serumbehandlung der Diphtherie gemachten Erfahrungen weisen so günstige Erfolge auf, daß sie zur weiteren Anwendung dieses Heilmittels ermuntern. Die Serumbehandlung ist außerdem jetzt dadurch wesentlich erleichtert, daß sämmtliche Fabrikationsstätten (Farbwerke vorm. Meister, Lucius und Brüning in Höchst a. M., Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering zu Berlin, Fabrik chemischer Präparate von Sthamer, Noack & Co. zu Hamburg und chemische Fabrik von E. Merck in Darmstadt) sich bereit erklärt haben, die vereinbarte Preisermäßigung ($27\frac{1}{2}$ Pf. an 100 Immunisirungseinheiten) für diejenigen Fläschchen des Diphtherieserums, die aus Staats- oder

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 139. — [2]) Desgl. 1886 S. 482. — [3]) Desgl. 1892 S. 262.

[1]) Vgl. Veröff. 1887 S. 80. — [2]) Desgl. 1888 S. 751.

Gemeindemitteln sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes und der öffentlichen Armenpflege dienenden Vereinigungen bezahlt werden, auch bei direktem Bezug zu gewähren, falls eine amtliche Beglaubigung beigefügt wird (Bekanntmachungen vom 11. November und 29. Dezember 1897 — Nr. 2410 und 2747 I. K.).

Bei Bezug des festen Diphtherieserums findet dagegen diese Preisermäßigung keine Anwendung.

(Schluß folgt.)

Elsaß-Lothringen. Bezirk Nieder-Elsaß. Verfügung, betr. die Abgabe von Kaliumchlorat. Vom 30. Juni 1899.

Unter Rückgabe des Berichts vom 25. v. M. Nr. 2340 erwidere ich ergebenst, was folgt:

Das chlorsaure Kalium (Kaliumchlorat, gewöhnlich Kali chloricum oder chlorsaures Kali genannt) ist in der Abtheilung 3 des Verzeichnisses der Gifte, welches der Kaiserlichen Verordnung vom 1. April 1895, betr. den Handel mit Giften, beigegeben ist, enthalten. Nach den Bestimmungen des § 12 dieser Verordnung darf Gift „nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirthschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen“.

Durch diese Bestimmung ist die Abgabe des Kalium chloricum im Handverkauf der Drogerien als „Heilmittel“ (wozu auch die Verwendung zum Gurgeln zu verstehen ist), untersagt. Daß sich dieses Verbot nicht aus anderen Verordnungen wie aus der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln und vom 22. Juni 1896, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. w. in Apotheken ableiten läßt, ändert, da in diesen Verordnungen die fragliche Abgabe nicht ausdrücklich erlaubt ist, an der Sachlage nichts.

Ich ersuche Sie hiernach, die vorliegende Anfrage zu bescheiden und den Kreisarzt, für den ein Abzug dieser Entscheidung beigefügt ist, zu ersuchen, daß er das Geeignete veranlasse und bei Zuwiderhandlungen seitens der Drogisten je nach Lage der Sache Strafantrag stelle. Erfahrungsgemäß giebt die Abgabe von chlorsaurem Kalium im Handverkauf häufig zu Verwechslungen Anlaß; es liegt nur im Interesse der Kranken selbst, daß das Verbot des Handverkaufs durchgeführt wird, da die Nachtheile der freien Abgabe dieses giftigen Mittels viel größer sind als die Beschränkung desselben auf die Verordnung des Arztes.

Der Bezirkspräsident.

An den Herrn Kreisdirektor in W.

Abschrift erhalten Sie zur gleichartigen Beachtung des vorliegenden Bescheides.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Siegfried.

An den Herrn Kreisarzt in . . . . .

Hamburg. Gesetz, betr. die Beseitigung der Abwässer und Fäkalien von den nicht oder nur zum Theil an die Siele angeschlossenen Grundstücken. Vom 30. Juni 1899.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§ 1. Geltungsbereich des Gesetzes.

1. Dieses Gesetz findet Anwendung:

a) auf diejenigen im Geltungsbereiche des Baupolizei-Gesetzes liegenden Grundstücke, welche entweder an einer nicht mit einem öffentlichen Siel versehenen Straße belegen sind oder von welchen aus sonstigen Gründen eine direkte Abführung der Abwässer und Fäkalien durch das Straßensiel (§ 93 3 Abs. 6 des Baupolizei-Gesetzes) nicht oder nur zum Theil möglich ist;

b) auf provisorische Aborte bei Bauplätzen, Schaustellungen und anderen nur vorübergehend errichteten Anlagen, soweit dieselben nicht an die öffentlichen Siele angeschlossen sind.

2. Die Einrichtungen zur Ableitung des Regenwassers fallen nicht unter dieses Gesetz.

§ 2. Behandlung und Verbleib der Abwässer unter Ausschluß der Fäkalien.

1. Die Beseitigung der Abwässer von den im § 1 unter a bezeichneten Grundstücken hat in Gemäßheit der von der Baupolizeibehörde für jedes in Betracht kommende Grundstück unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse zu treffenden Vorschriften zu erfolgen.

2. Insoweit nicht eine andere Art der Beseitigung zugelassen wird, sind die Abwässer in wasserdicht gemauerten Gruben zu sammeln und abzufahren (§§ 3, 4 und 12).

3. Von solchen Grundstücken, welche an nicht mit einem öffentlichen Siel versehenen Straßen belegen sind, können die Abwässer geeigneten Falls nach vorgängiger behördlicher Genehmigung (§ 17 Abs. 1) durch unterirdische, wasserdichte Rohrleitungen oder durch wasserdicht gepflasterte Rinnsteine einem nahe gelegenen öffentlichen Siel zugeleitet werden. Auf die Ausführung derartiger Anlagen finden die §§ 85, 94,1 und 130 des Baupolizei-Gesetzes entsprechende Anwendung. Sofern die Ableitung nicht unterirdisch erfolgt, sind feste Bestandtheile vor dem Austritt auf den öffentlichen Grund in wasserdicht gemauerten, genügend großen, mit dichter Abdeckung versehenen Schlammfängen, deren Ueberlauf mit einem ausreichend dichten eisernen Gitter abgeschlossen ist, zurückzuhalten.

4. Die Ableitung von Abwässern in einen öffentlichen Wasserlauf darf nur ausnahmsweise und widerruflich, sowie unter Ertheilung der näheren Vorschriften über die vorherige Behandlung der Abwässer (§ 17 Abs. 1 und 2) gestattet werden.

§ 3. Lage der Gruben.

1. Gruben dürfen nur außerhalb der zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäude und mit ihrer inneren Seite mindestens 0,8 m von den Umfassungswänden dieser Gebäude und der Nachbargrenze und mindestens 10 m von benachbarten Brunnen entfernt hergestellt werden.

2. Bei solchen Gruben, welche auch Fäkalien aufnehmen sollen, ist der obige Abstand von den Gebäuden und von der Nachbargrenze auf mindestens 2 m zu erweitern.

3. Die Entfernung der Grube von dem nächsten befestigten Fahrwege darf 25 m nicht übersteigen. Die Grube muß einen mindestens 2 m hohen und mindestens 0,80 m breiten unmittelbaren Zugang von diesem Fahrwege haben.

§ 4. Konstruktion der Gruben.

Die Gruben sind völlig undurchlässig in gutem Material in folgender Weise herzustellen:

a) etwaige Ecken der Grundform der Grube sollen ausgerundet sein;

b) die Gruben müssen mindestens 3 cbm Inhalt haben;

c) die Umfassungsmauern müssen mindestens $1^1/_2$ Stein stark aus hartgebrannten Backsteinen in Cementmörtel hergestellt werden;

d) der Boden der Grube ist — unter Verwendung desselben Materials wie bei den Umfassungswänden — aus einer Rollschicht mit mindestens 2 kreuzweise darauf lagernden Flachschichten mit reichlichem Gefälle nach dem Punkte unter der Einsteigeklappe herzustellen;

e) Boden und Wände der Gruben sind innen mit einem sorgfältig hergestellten Cementputz von $1^1/_2$ cm Stärke zu versehen;

f) die Gruben sind massiv abzudecken;

g) die Bedeckung der Grube ist mit einer Cementmörtelschicht und darauf mit einer mindestens 15 cm starken Schicht thoniger Erde zu versehen;

h) die Grube ist durch eine 60 cm im Quadrat messende eiserne Einsteigklappe, welche möglichst dicht abschließt, zugängig zu machen;

i) Boden und Wände der Gruben sind mit einer 30 cm starken eingestampften Thonschicht zu umgeben;

k) die Zuflußrohre müssen von Steingut oder Metall und die Muffen vollständig gedichtet sein;

l) die Anbringung von Abflußleitungen ist verboten.

§ 5. Behandlung und Verbleib der Fäkalien.

1. Auf den im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Grundstücken sind die Fäkalien in Kübeln mit luftdichtem Verschluß zu sammeln und abzufahren (§ 12).

2. Ausnahmsweise kann die Ansammlung der Fäkalien in Gruben widerruflich gestattet werden, wenn Sicherheit für den unschädlichen Verbleib derselben gegeben ist und dem Staate durch die Abfuhr keine Kosten erwachsen.

3. Ob und unter welchen Bedingungen in besonderen Fällen eine anderweitige Beseitigung der Fäkalien, namentlich auch die Fortschaffung und Verwendung zu landwirthschaftlichen oder industriellen Zwecken, zuzulassen ist, unterliegt der behördlichen Genehmigung. Insbesondere sind bei schon bestehenden Gebäuden, deren Einrichtungen keinen Anlaß zu Klagen geben, solche Ausnahmen zu gestatten. Die Genehmigung ist nur widerruflich zu ertheilen (§ 17 Abs. 1 und 2).

§ 6. Lage der Aborte.

1. Kübelaborte sind in einem besonderen, vollständig abschließbaren Raume herzustellen und, sofern sie im Innern des Hauses angelegt werden, an einer Außenwand oder unter dem Dache anzubringen. Sie müssen so belegen sein, daß die Auswechselung der Kübel jederzeit durch das Straßenreinigungswesen erfolgen kann.

2. Aborte in Verbindung mit Gruben müssen, falls sie nicht mit Wasserspülung ausgestattet werden, ebenerdig, unmittelbar über der Grube hergestellt werden.

3. Alle Aborte müssen mit beweglichen, in's Freie gehenden Fenstern versehen sein.

§ 7. Konstruktion der Aborte.

1. Die Kübelaborte müssen nach der behördlich festgestellten Einheitsform hergestellt werden, so daß die Auswurfstoffe sicher in die Kübel geleitet werden und die Auswechselung bequem erfolgen kann.

2. Der Boden unter allen Aborten ist massiv und wasserdicht herzustellen. Die Sitzbretter sind mit Deckeln zu versehen.

§ 8. Zahl der Aborte.

Auf den im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Grundstücken muß für je 10 erwachsene Personen mindestens ein Kübelabort vorhanden sein. Zwei Kinder bis zu 12 Jahren werden als eine erwachsene Person gerechnet.

§ 9. Unterhaltung der Gruben, Aborte 2c.

Der Eigenthümer des Gebäudes hat für die gute Instandhaltung der Gruben, Aborte, Rinnsteine und Leitungen, sowie für die sorgfältige Reinhaltung der Rinnsteine zu sorgen (§ 18 Abs. 2).

§ 10. Verbot der zweckwidrigen Benutzung.

1. Feste Theile, als Asche, Küchenabfälle, Kehricht und sonstiger Hausunrath, sowie Schutt, Steingrus, Erde und dergleichen mehr, desgleichen Thierdung und die Abfälle von gewerblichen Betrieben dürfen nicht in die Gruben und Abortkübel geschüttet werden.

2. Ferner darf Spül- und Gebrauchswasser nicht in die Kübel gegossen werden.

§ 11. Reinhaltung der Aborte.

Die Aborte sind sorgfältig rein zu halten. Die Reinhaltung liegt in erster Linie den Bewohnern bezw. Inhabern derjenigen Gelasse, zu denen die Aborte gehören, eventuell den betreffenden Hauseigenthümern ob (§ 18 Abs. 2).

§ 12. Beschaffung der Abfuhr.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgende Abfuhr wird, sofern nicht im einzelnen Falle etwas Anderes zugelassen wird, durch die Bau-Deputation (Abtheilung für Straßenreinigung und Abfuhr) beschafft (§ 17 Abs. 3).

§ 13. Meldepflicht der Privaten.

1. Der Eigenthümer eines Gebäudes, welches auf einem Grundstück der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art belegen ist, hat innerhalb zweier Monate nach Verkündung dieses Gesetzes das betreffende Grundstück unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Meldebogen bei der Bau-Deputation anzumelden. Bei hier in Frage kommenden Grundstücken, welche erst nach diesem Zeitpunkte bebaut werden, hat die Anmeldung spätestens acht Tage vor Beginn der Benutzung zu geschehen. Ebenso ist die Inbetriebnahme weiterer Gruben und Aborte, sowie die Aufhebung bestehender Gruben und Kübelaborte auf den bereits angemeldeten Grundstücken acht Tage vorher anzumelden (§ 17 Abs. 3).

2. Von der Einrichtung neuer und der Abänderung vorhandener Aborte, Entwässerungsanlagen und Gruben ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten auf dem Bureau der Baupolizei-Behörde nach dem im Baupolizei-Gesetz vorgeschriebenen Formular Anzeige zu machen (§ 17 Abs. 1).

§ 14. Entleerung der Gruben.

Die Gruben sind je nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zu entleeren. Sobald die Grube bis auf ungefähr 20 cm von der Decke gefüllt ist, hat der Eigenthümer die Entleerung zu beantragen. Die Entleerung kann auch ohne Antrag erfolgen.

§ 15. Beschaffung und Abholung der Kübel.

1. Die Kübel werden aus öffentlichen Mitteln angeschafft und unterhalten und bleiben Eigenthum des Staats.

2. Die benutzten Kübel werden regelmäßig mindestens zweimal wöchentlich an den von der Behörde (§ 17 Abs. 3) zu bestimmenden Tagen gegen leere, gereinigte und desinfizirte Kübel ausgetauscht.

3. Falls eine vorzeitige Füllung des Kübels eintritt, ist von den Bewohnern bezw. Inhabern des betreffenden Gelasses eine ausnahmsweise Abholung der Kübel zu beantragen.

§ 16. Gebühren.

1. Die Kosten der Abfuhr fallen dem Eigenthümer des Gebäudes zur Last. Derselbe hat bei der ersten Einstellung eines Kübels eine einmalige Gebühr von ℳ 15 zu leisten und ferner

a) in neu zu errichtenden Gebäuden und bestehenden Fabriken für jeden Kübelabortsitz pro Jahr eine Gebühr von . . . . ℳ 15

b) in bestehenden Gebäuden, soweit nicht eine höhere Gebühr vereinbart ist, für jeden Kübelabortsitz pro Jahr eine Gebühr von . . . . ℳ 10

c) für jeden abgeführten cbm Grubeninhalt eine Gebühr von . . . . ℳ 2

zu entrichten.

2. Angefangene Vierteljahre werden für voll gerechnet.

3. Für provisorische Aborte auf Bauplätzen, bei Schaustellungen u. s. w. werden auf Wunsch die Kübel miethweise gegen eine Gebühr von ℳ 1 für den Monat und Kübel überlassen, die Reinigung der Kübel wird gemäß Abs. 1 und 2 berechnet.

4. Die Gebühren (Abs. 1 und 3) gelten als auf dem Grundstück haftende öffentliche Abgaben im Sinne des § 17 des Gesetzes, betr. das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879, und der §§ 12 und 20 des Gesetzes, betr. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und gerichtliche Verkäufe, vom 14. Juli 1879. Die Einziehung und event. Beitreibung derselben erfolgt nach Aufgabe der Bau-Deputation (§ 17 Abs. 3) durch die Steuer-Deputation

unter entsprechender Anwendung der §§ 3, 13, 14 und 15 des Grundsteuer-Gesetzes vom 4. Juli 1881.

5. Abänderungen dieses Tarifs erfolgen durch den Senat unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses.

§ 17. Handhabung des Gesetzes.

1. Die Baupolizei-Behörde trifft die Entscheidungen, betr. die Behandlung und den Verbleib der Abwässer und Fäkalien (§§ 2, 5 und 13 Abs. 2), im Einverständniß mit der Medizinal-Behörde und der Bau-Deputation und übt die Aufsicht über die Ausführung und Unterhaltung der nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Bauanlagen (§§ 2 bis 9).

2. Die Medizinal-Behörde übt die Aufsicht über die eventuelle Vorbehandlung (Vorklärung, Desinfektion 2c.) der Abflüsse vor ihrem Austritt auf den öffentlichen Grund (§§ 2 und 5).

3. Die Bau-Deputation (Abtheilnng für Straßenreinigung und Abfuhr) nimmt die Anmeldung der für dieses Gesetz in Frage kommenden Grundstücke entgegen (§ 13), veranlaßt die Abfuhr (§§ 12 bis 15) und stellt die von den Eigenthümern zu zahlenden Gebühren in Rechnung (§ 16 Abs. 4).

4. Den mit der Ueberwachung und Ausführung dieses Gesetzes beauftragten Beamten und Angestellten ist zu jeder Zeit freier Zutritt zu den Privatgrundstücken und den betreffenden Anlagen zu gewähren.

§ 18. Strafen.

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden, falls nicht anderweitig höhere Strafen angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

2. Wenn Jemand den nach diesem Gesetz ihm obliegenden Leistungen und Verpflichtungen nicht nachkommt, kann, unbeschadet seiner Bestrafung, das Versäumte auf Kosten des Verpflichteten durch die zuständige Behörde zur Ausführung gebracht werden.

§ 19. Inkrafttreten des Gesetzes.

1. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Ausgenommen sind die auf die staatsseitige Beschaffung der Abfuhr und die dafür zu entrichtenden Gebühren bezüglichen Bestimmungen, welche zu einem vom Senate zu bestimmenden Zeitpunkt in Wirksamkeit treten.

2. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auf den im § 1 bezeichneten Grundstücken die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

3. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die dem Inhalt dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften der Straßen-Ordnung vom 26. Oktober 1881 und des Baupolizei-Gesetzes vom 23. Juni 1882 außer Kraft.

Schweiz. Kanton Thurgau. Verordnung des Regierungsrathes, betr. Vollziehung des Fleischhausirverbotes.
Vom 14. April 1899. (San.-demogr. Wchbull. S. 323.)

Der Regierungsrath des Kantons Thurgau, in der Absicht, eine möglichst einheitliche Vollziehung von § 9, litt. c., des neuen Hausirgesetzes zu erzielen, wonach mit Fleisch und Fleischwaaren nicht hausirt werden darf, während — nach der bei Berathung des neuen Hausirgesetzes im Großen Rathe gepflogenen Diskussion — das Vertragen bestellter Waaren genannter Art erlaubt ist, — und auf die aus vielfachen Einfragen und Wegleitungsgesuchen sich ergebende Wahrnehmung, daß es in der Praxis schwer hält, zwischen dem Hausiren und dem Vertragen bestellter Waare eine genaue Grenze zu ziehen, wenn diesbezüglich nicht bestimmte Vorschriften erlassen werden, in Anwendung von § 30 des Hausirgesetzes vom 3. Oktober 1898, verordnet:

§ 1. Das gewerbsmäßige Vertragen von Fleisch und Fleischwaaren außer den Fleischbeschaukreis des Ursprungsortes ist als unbefugtes Hausiren verboten, wenn nicht der Fleischvertrager schriftlich darüber sich ausweist, daß er bestellte Waare verträgt.

§ 2. Der laut § 1 erforderliche Ausweis soll in Form eines ordentlich geführten Bestellbuches geleistet werden und muß enthalten:

a) das Datum einer jeden Bestellung;
b) die Art und Quantität (Gewicht oder Stückzah der bestellten Waare;
c) die eigenhändige Namensunterschrift des Bestellers;
d) den Tag einer jeden Lieferung, welcher schon bei der Bestellung einzuschreiben ist.

Die Bestellbücher werden vom Staate angeschafft und durch Vermittlung der Bezirksämter zum Selbstkostenpreise an die Fleischvertrager abgegeben.

§ 3. Wird Fleisch außer den Fleischbeschaukreis des Ursprungsortes geliefert, so muß dasselbe von einem Fleischbeschauzeugniß des Ursprungsortes begleitet sein und außerdem auch in dem Fleischschaukreise des Bestimmungsortes der amtlichen Fleischschau unterstellt werden, wenn dies von Behörden oder Privaten verlangt wird, oder wenn das Fleischschauzeugniß des Ursprungsortes früher als 24 Stunden vor Uebergabe der Waare an den Besteller ausgefertigt wurde.

Der Gemeinderath kann die Fleischschau am Bestimmungsorte für alles von auswärts, — d. h. aus einem anderen Fleischschaukreis als aus demjenigen des Bestimmungsortes selbst — kommende Fleisch als obligatorisch erklären. Für Vornahme dieser Fleischschau und Ausstellung des hierauf bezüglichen Zeugnisses hat der Fleischschauer eine Gebühr von 30 Rp. zu beziehen.

Das Fleischschauzeugniß des Bestimmungsortes hat nur für den Tag, an welchem es ausgestellt wurde, Gültigkeit.

§ 4. Die Polizeiorgane werden angewiesen, Uebertretungen dieser Verordnung den Bezirksämtern behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1899 in Kraft. Dieselbe ist im Amtsblatte zu publiziren, sowie den Bezirksämtern, Gemeinderäthen und Polizeiangestellten in Separatabdrücken mitzutheilen.

Rußland. Rundschreiben des Zolldepartements, Einfuhr von „Fortuna Haematogen“ betr.
Vom 4. Mai 1899. (Deutsch. Handels-Archiv S. 537.)

Gemäß einem vom Gehülfen des Ministers des Innern bestätigten Beschlusse des Medizinalrathes darf das ausländische Nähr- und Kräftigungsmittel für Rekonvaleszenten, das von dem Berliner Apotheker B. Goldmann unter der Bezeichnung „Fortuna Haematogen“ hergestellt wird, ungehindert nach Rußland eingeführt werden.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. September 1899.
(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. September herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Niederung 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: **Briesen 1 (1).**

Stadtkreis Berlin 1 (4). Reg.-Bez. Potsdam: Ruppin 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Ueckermünde 2 (2), Randow 1 (1), Saatzig 1 (1), Kammin 1 (1). Reg.-Bez. Köslin: Schivelbein 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1), Witkowo 3 (3). Reg.-Bez. Breslau: Frankenstein 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Landeshut 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 2 (2), Falkenberg 2 (2). Reg.-Bez. Merseburg: Sangerhausen 2 (2), Merseburg 2 (2), Naumburg 1 (1). Reg.-Bez. Schleswig: Altona Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Brilon 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberfranken: Bayreuth Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Schwaben: Neuburg a./D. 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Dresden Stadt 1 (1) Württemberg. Jagstkreis: Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Baden: Landeskom.-Bez. Mannheim: Heidelberg 1 (1). Braunschweig: Blankenburg 1 (1). Bremen: Bremen Stadt 1 (?). Hamburg: Geestlande 1 (1).

Zusammen 40 Gemeinden und 42 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (2). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 4 (5), Magdeburg Stadt 1 (1), Oschersleben 1 (1).

Zusammen 8 Gemeinden und 9 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Heiligenbeil 4 (4), Braunsberg 4 (8), Heilsberg 4 (19), Allenstein 1 (2), Neidenburg 4 (4), Osterode i. Ostpr. 7 (17), Mohrungen 2 (2), Pr.-Holland 5 (8). **3:** Elbing Stadt 1 (4), Elbing 43 (238), Marienburg i. Westpr. 75 (475), Danziger Niederung 8 (21), Danziger Höhe 1 (1), Dirschau 2 (10), Pr. Stargard 2 (2). **4:** Stuhm 18 (25), Marienwerder 5 (7), Rosenberg i. Westpr. 22 (34,) Löbau 18 (81), Strasburg i. Westpr. 2 (3), Briesen 21 (37), Thorn 3 (5), Kulm 1 (1), Graudenz 8 (17), Schwetz 14 (26), Tuchel 1 (1), Konitz 1 (1), Schlochau 6 (24), Flatow 15 (46). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (2). **6:** Prenzlau 12 (50), Templin 5 (12), Angermünde 4 (7), Oberbarnim 6 (8), Niederbarnim 3 (7), Rixdorf Stadt 1 (1), Teltow 8 (20), Jüterbog-Luckenwalde 3 (13), Zauch-Belzig 1 (1), Spandau Stadt 1 (1), Osthavelland 4 (9), Westhavelland 6 (24), Ruppin 2 (8), Ostprignitz 5 (16), Westprignitz 2 (4). **7:** Königsberg i./Nm. 9 (63), Soldin 9 (15), Arnswalde 6 (26), Friedeberg i./Nm. 12 (28), Landsberg 2 (4), Lebus 8 (33), Weststernberg 4 (20), Oststernberg 1 (7), Züllichau-Schwiebus 6 (19), Krossen 6 (38), Guben 2 (3), Luckau 2 (4). **8:** Demmin 5 (22), Anklam 16 (43), Usedom-Wollin 1 (1), Randow 4 (18), Greifenhagen 6 (22), Pyritz 5 (13), Saatzig 21 (262), Naugard 1 (1), Greifenberg 11 (100), Regenwalde 19 (54). **9:** Schivelbein 4 (21), Dramburg 6 (14), Neustettin 1 (18), Belgard 2 (9), Kolberg-Körlin 2 (2), Bublitz 1 (1). **10:** Greifswald 15 (19). **11:** Wreschen 38 (82), Jarotschin 66 (296), Schroda 18 (31), Schrimm 18 (49), Posen Ost 19 (25), Posen West 23 (72), Obornik 23 (77), Samter 11 (13), Birnbaum 1 (3), Schwerin a./W. 6 (59), Meseritz 8 (44), Bomst 12 (49), Fraustadt 12 (61), Schmiegel 6 (8), Kosten 31 (241), Lissa 21 (107), Rawitsch 7 (9), Gostyn 47 (204), Koschmin 35 (223), Krotoschin 14 (139), Pleschen 57 (197), Ostrowo 25 (78), Adelnau 13 (36), Schildberg 16 (25), Kempen i. P. 48 (332). **12:** Filehne 3 (6), Czarnikau 19 (85), Kolmar i. P. 17 (128), Wirsitz 6 (14), Bromberg 9 (11), Schubin 2 (2), Inowrazlaw 53 (105), Strelno 32 (55), Mogilno 8 (10),

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	8	31	64	5	12	14
	2	Gumbinnen. . .	—	—	—	2	3	3
Westpr.	3	Danzig	7	132	751	1	1	1
	4	Marienwerder .	14	135	308	3	6	8
	5	Berlin.	1	1	2	1	1	1
Brandenburg	6	Potsdam	15	63	181	3	4	4
	7	Frankfurt	12	68	260	1	1	1
Pommern	8	Stettin	10	89	536	1	3	5
	9	Köslin	6	16	65	2	2	2
	10	Stralsund . .	1	15	19	—	—	—
Posen	11	Posen	25	577	2460	10	19	27
	12	Bromberg . . .	13	240	598	4	11	13
Schlesien	13	Breslau	22	299	911	9	29	33
	14	Liegnitz	15	47	104	5	7	7
	15	Oppeln	12	78	336	6	14	19
Sachsen	16	Magdeburg . . .	13	72	309	3	10	15
	17	Merseburg . . .	15	114	354	1	1	1
	18	Erfurt	8	51	295	1	1	3
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	2	5	16	5	8	8
Hannover	20	Hannover. . . .	6	29	122	2	4	14
	21	Hildesheim . . .	6	13	30	2	8	11
	22	Lüneburg	5	14	48	—	—	—
	23	Stade	1	2	10	—	—	—
	24	Osnabrück . . .	3	18	85	1	1	1
	25	Aurich.	4	18	44	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	8	84	1341	1	1	1
	27	Minden	6	55	336	2	2	2
	28	Arnsberg	17	120	663	4	7	13
Hessen-Nassau	29	Kassel	15	57	557	4	10	36
	30	Wiesbaden . . .	13	58	445	2	2	2
Rheinland	31	Koblenz	8	32	133	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	17	132	579	4	5	5
	33	Köln	3	5	6	—	—	—
	34	Trier	9	80	447	1	3	6
	35	Aachen	2	10	40	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	1	8	29	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	18	61	202	1	1	2
	38	Niederbayern . .	3	3	8	3	4	5
	39	Pfalz	12	40	128	1	1	1
	40	Oberpfalz	8	54	260	1	1	1
	41	Oberfranken . .	18	73	717	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	17	47	196	1	2	2
	43	Unterfranken . .	17	83	577	1	1	2
	44	Schwaben . . .	21	110	449	2	2	2
Sachsen	45	Bautzen	3	10	15	—	—	—
	46	Dresden	7	68	154	—	—	—
	47	Leipzig	7	54	105	—	—	—
	48	Zwickau	7	45	106	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	14	47	182	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	5	8	42	1	1	1
	51	Jagstkreis	12	59	345	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	12	118	1828	—	—	—
Baden	53	Konstanz	5	9	21	—	—	—
	54	Freiburg	11	38	221	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	7	13	33	1	1	1
	56	Mannheim . . .	10	36	478	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	5	14	65	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	6	32	297	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	4	11	55	1	1	1

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	60	Mecklbg. = Schw.	5	44	245	1	3	3
	61	Sachs. = Weimar	5	70	849	—	—	—
	62	Mecklbg.=Strelitz	2	31	322	—	—	—
Olden=burg	63	Oldenburg . . .	3	9	22	3	4	7
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	1	9	28	—	—	—
	66	Braunschweig .	4	26	63	1	1	1
	67	Sachsen = Meing.	4	17	57	1	3	?
	68	Sachsen=Altenb.	2	39	170	1	1	1
Sachsen=K.=G.	69	Koburg	1	1	1	—	—	—
	70	Gotha	4	23	218	—	—	—
	71	Anhalt	4	30	149	—	—	—
	72	Schw.=Sondrsh.	4	16	85	—	—	—
	73	Schw.=Rudolst. .	2	4	31	—	—	—
	74	Waldeck	2	3	7	1	1	4
	75	Reuß ä. L. . . .	1	7	17	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	2	23	54	—	—	—
	77	Schmbg.=Lippe .	—	—	—	—	—	—
	78	Lippe	8	14	146	2	8	13
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	1	1	1	1	3	5
Elsaß=Lothr.	82	Unter=Elsaß . .	5	11	79	—	—	—
	83	Ober=Elsaß . . .	6	33	228	—	—	—
	84	Lothringen . . .	6	60	374	1	3	10

Znin 4 (6), Wongrowitz 26 (92), Gnesen 25 (40), Witkowo 36 (44). **13:** Namslau 18 (58), Gr. Wartenberg 20 (72), Oels 26 (67), Trebnitz 10 (62), Militsch 24 (64), Guhrau 5 (8), Steinau 7 (27), Wohlau 15 (31), Neumarkt 12 (37), Breslau 26 (54), Ohlau 34 (110), Brieg 8 (39), Strehlen 2 (2), Nimptsch 4 (10), Münsterberg 2 (2), Frankenstein 22 (88), Schweidnitz 11 (36), Striegau 11 (33), Waldenburg 9 (20), Glatz 11 (32), Neurode 8 (16), Habelschwerdt 14 (43). **14:** Grünberg 2 (3), Freistadt 4 (12), Sprottau 1 (1), Glogau 11 (20), Lüben 3 (5), Bunzlau 2 (2), Goldberg=Hainau 1 (2), Liegnitz 3 (11), Schönau 1 (4), Bolkenhain 2 (3), Landeshut 1 (3), Löwenberg 3 (14), Görlitz 8 (16), Rothenburg i. O.=L. 4 (5), Hoyerswerda 1 (6). **15:** Kreuzburg 24 (113), Rosenberg i. O.=S. 11 (36), Oppeln 1 (1), Groß=Strelitz 1 (1), Tarnowitz 2 (2), Beuthen 1 (1), Zabrze 1 (1), Ratibor 1 (1), Rybnik 1 (2), Falkenberg 8 (20), Neisse 14 (81), Grottkau 13 (77). **16:** Osterburg 15 (70), Salzwedel 3 (17), Gardelegen 4 (29), Stendal 2 (23), Jerichow I 8 (64), Jerichow II 2 (2), Kalbe 10 (14), Wanzleben 5 (15), Wolmirstedt 4 (19), Neuhaldensleben 8 (37). Oschersleben 2 (2), Aschersleben 3 (7), Halberstadt 6 (10). **17:** Liebenwerda 2 (14), Torgau 5 (17), Schweinitz 5 (46), Wittenberg 7 (16), Bitterfeld 3 (6), Saalkreis 12 (26), Delitzsch 8 (12), Mansfelder Seekreis 13 (18), Sangerhausen 4 (25), Eckartsberga 4 (12), Querfurt 7 (34), Merseburg 17 (53), Weißenfels 16 (38), Naumburg 4 (18), Zeitz 7 (19). **18:** Grafschaft Hohenstein 2 (6), Worbis 10 (58), Langensalza 15 (110), Weißensee 11 (61), Erfurt Stadt 1 (1), Erfurt 9 (56), Ziegenrück 1 (1). Schleusingen 2 (2). **19:** Pinneberg 3 (13), Altona Stadt 2 (3). **20:** Syke 2 (8), Neustadt a./Rbge. 8 (23), Hannover 2 (3), Linden 1 (1), Springe 8 (61), Hameln 8 (26). **21:** Peine 2 (2), Hildesheim 5 (10), Marienburg i. Hann. 2 (7), Goslar 1 (1), Göttingen 1 (3), Northeim 2 (7). **22:** Celle 2 (18), Gifhorn 3 (15), Burgdorf 6 (10), Uelzen 1 (1), Lüneburg 2 (4). **23:** Achim 2 (10). **24:** Meppen 7 (39), Aschendorf 10 (45), Melle 1 (1). **25:** Wittmund 4 (11), Aurich 1 (2), Leer 7 (12), Weener 6 (19). **26:** Warendorf 7 (35), Beckum 18 (154), Lüdinghausen 23 (752). Münster 2 (10), Koesfeld 14 (325), Ahaus 2 (2), Borken 10 (26), Recklinghausen 8 (37). **27:** Halle i. W. 1 (1), Bielefeld 6 (8), Wiedenbrück 7 (35), Paderborn 5 (20), Büren 25 (190), Höxter 11 (82). **28:** Arnsberg 7 (35), Meschede 1 (5), Brilon 1 (3), Lippstadt 30 (366), Soest 17 (61), Hamm 22 (68), Dortmund Stadt 1 (2), Dortmund 9 (34), Hörde 4 (19), Bochum 5 (5), Gelsenkirchen 1 (1), Hattingen 4 (4), Hagen 5 (15), Schwelm 4 (8), Iserlohn 6 (34), Altena 1 (1), Siegen 2 (2). **29:** Fritzlar 7 (29), Rotenburg i. H.=N. 1 (7), Wolfhagen 2 (87), Marburg 3 (23), Frankenberg 4 (13), Kirchhain 2 (26), Ziegenhain 8 (175), Fulda 6 (28), Hersfeld 1 (15), Hünfeld 3 (36), Hanau 4 (12), Gelnhausen 2 (2), Schlüchtern 5 (20), Schmalkalden 6 (80), Gersfeld 3 (4). **30:** Biedenkopf 10 (64), Dillkreis 12 (79), Oberwesterwaldkreis 1 (20), Westerburg 2 (14), Unterwesterwaldkreis 5 (17), Oberlahnkreis 5 (79), Limburg 4 (62), Unterlahnkreis 7 (59), St. Goarshausen 5 (15), Untertaunuskreis 3 (8), Usingen 1 (3), Obertaunuskreis 1 (9), Höchst 2 (16). **31:** Sankt Goar 6 (16), Kreuznach 3 (5), Kochem 1 (4), Adenau 3 (6), Neuwied 2 (3), Altenkirchen 3 (15), Wetzlar 11 (77), Meisenheim 3 (7). **32:** Kleve 29 (159), Rees 31 (211), Krefeld 1 (1), Duisburg Stadt 1 (5), Mülheim a./Ruhr 5 (22), Ruhrort 2 (10), Mörs 19 (72), Geldern 10 (19), Kempen 4 (8), Düsseldorf 1 (2), Elberfeld Stadt 1 (1), Mettmann 2 (5), Lennep 1 (1), Solingen 5 (7), Neuß 6 (16), Grevenbroich 12 (34), Gladbach 2 (6). **33:** Wipperfürth 1 (1), Köln 2 (3), Rheinbach 2 (2). **34:** Daun 3 (3), Bitburg 1 (3), Bernkastel 9 (33), Saarburg 5 (25), Merzig 13 (84), Saarlouis 16 (163), Saarbrücken 18 (58), Ottweiler 3 (13), Sankt Wendel 12 (65). **35:** Erkelenz 5 (13), Malmedy 5 (27). **36:** Sigmaringen 7 (26), Gammertingen 1 (3). **37:** München Stadt 1 (5), Aichach 6 (20), Altötting 2 (3), Bruck 2 (8), Dachau 1 (5), Ebersberg 1 (1), Erding 1 (2), Freising 1 (17), Friedberg 4 (52), Miesbach 1 (2), Mühldorf 3 (8), München I 11 (18), München II 2 (2), Pfaffenhofen 4 (7), Rosenheim 10 (21), Schongau 3 (11), Schrobenhausen 7 (16), Wasserburg 1 (4). **38:** Kelheim 1 (1), Landeshut 1 (6), Rottenburg 1 (1). **39:** Bergzabern 5 (17), Germersheim 9 (30), Homburg 2 (5), Kaiserslautern 1 (2), Kirchheimbolanden 4 (13), Kusel 1 (6), Landau 3 (6), Ludwigshafen a./Rh. 2 (3), Neustadt a./H. 2 (9), Pirmasens 6 (16), Speyer 3 (9), Zweibrücken 2 (12). **40:** Amberg 1 (1), Beilngries 4 (44), Eschenbach 13 (50), Kemnath 8 (25), Neumarkt 7 (49), Neustadt a./W.=N. 7 (40), Tirschenreuth 8 (17), Vohenstrauß 6 (34). **41:** Bayreuth Stadt 1 (2), Bamberg I 3 (3), Bamberg II 1 (4), Bayreuth 1 (2), Berneck 1 (3), Ebermannstadt 6 (111), Forchheim 2 (2), Höchstadt a./A. 6 (26), Hof 2 (3), Kronach 2 (2), Kulmbach 6 (90), Münchberg 9 (21), Naila 1 (1), Pegnitz 20 (421), Rehau 2 (4), Stadtsteinach 2 (4), Teuschnitz 2 (8), Wunsiedel 6 (10). **42:** Erlangen Stadt 1 (1), Fürth Stadt 1 (2), Nürnberg Stadt 1 (4), Rothenburg a./T. Stadt 1 (3), Ansbach 2 (4), Eichstätt 4 (32), Feuchtwangen 1 (1), Fürth 11 (50), Gunzenhausen 1 (1), Hersbruck 1 (3), Hilpoltstein 1 (1), Neustadt a./A. 11 (44), Nürnberg 3 (25), Rothenburg a./T. 1 (1), Scheinfeld 2 (10), Schwabach 1 (7), Uffenheim 4 (7). **43:** Aschaffenburg Stadt 1 (3), Alzenau 3 (3), Aschaffenburg 2 (16), Brückenau 4 (58), Hammelburg 14 (116), Haßfurt 3 (4), Karlstadt 5 (36), Kissingen 4 (28). Kitzingen 8 (31), Königshofen 2 (8), Lohr 1 (1), Marktheidenfeld 9 (63), Mellrichstadt 3 (44), Obernburg 4 (26), Ochsenfurt 5 (41), Schweinfurt 9 (63), Würzburg 6 (36). **44:** Günzburg Stadt 1 (2), Memmingen Stadt 1 (4), Neu=Ulm Stadt 1 (1), Augsburg 4 (7), Dillingen 3 (6), Donauwörth 13 (73), Füssen 3 (13, darunter 2 Weideheerden), Günzburg 2 (4), Illertissen 2 (8), Kaufbeuren 2 (4), Kempten 1 (1), Krumbach 3 (9), Lindau 3 (4), Memmingen 8 (24), Neuburg a./D. 32 (164), Neu=Ulm 13 (42), Nördlingen 9 (70), Oberdorf 5 (9), Sonthofen 2 (2), Wertingen 1 (1). Zusmarshausen 1 (1). **45:** Zittau 2 (4), Löbau 5 (6), Kamenz 3 (5). **46:** Dresden=Altstadt 12 (17), Dresden=Neustadt 5 (9), Pirna 10 (21), Dippoldiswalde 1 (2), Freiberg 6 (14), Meißen 14 (44), Großenhain 20 (47). **47:** Leipzig Stadt 1 (1), Leipzig 4 (7), Borna 12 (23), Grimma 8 (37), Oschatz 10 (11), Döbeln 5 (7), Rochlitz 14 (19). **48:** Flöha 1 (3), Marienberg 1 (1), Zwickau 18 (38), Plauen 5 (11), Auerbach 1 (2), Oelsnitz 8 (14), Glauchau 11 (37). **49:** Backnang 5 (23), Besigheim 4 (18), Brackenheim 2 (3), Cannstatt 2 (4), Eßlingen 1 (1), Heilbronn 3 (9),

Ludwigsburg 3 (6), Marbach 9 (36), Maulbronn 4 (12), Neckarsulm 1 (5), Stuttgart 5 (28), Vaihingen 5 (10), Waiblingen 1 (1), Weinsberg 2 (26). **50:** Nürtingen 1 (10), Oberndorf 1 (3), Rottenburg 2 (6), Sulz 1 (4), Tuttlingen 3 (19). **51:** Aalen 4 (13), Crailsheim 1 (7), Gaildorf 5 (10), Gerabronn 5 (16), Gmünd 5 (34), Hall 4 (31), Heidenheim 5 (99), Künzelsau 9 (26), Mergentheim 8 (23), Neresheim 4 (60), Oehringen 5 (14), Welzheim 4 (12). **52:** Biberach 9 (36), Ehingen 18 (242), Laupheim 9 (73), Leutkirch 1 (1), Münsingen 4 (6), Ravensburg 8 (52), Riedlingen 28 (895), Saulgau 21 (427), Tettnang 6 (13), Ulm 4 (32), Waldsee 9 (50), Wangen 1 (1). **53:** Engen 3 (3), Pfullendorf 2 (4), Donaueschingen 1 (1), Villingen 2 (12), Bonndorf 1 (1). **54:** Breisach 5 (17), Emmendingen 10 (65), Ettenheim 3 (60), Freiburg 3 (9), Waldkirch 1 (1), Lörrach 6 (8), Müllheim 4 (5), Schopfheim 1 (1), Kehl 1 (3), Lahr 3 (45), Offenburg 1 (7). **55:** Bühl 1 (1), Rastatt 2 (4), Bretten 2 (6), Bruchsal 1 (2), Ettlingen 2 (7), Karlsruhe 3 (8), Pforzheim 2 (5). **56:** Mannheim 1 (3), Weinheim 1 (1), Eppingen 2 (20), Heidelberg 5 (35), Sinsheim 7 (54), Wiesloch 5 (117), Adelsheim 3 (16), Eberbach 1 (2), Tauberbischofsheim 9 (194), Wertheim 2 (36). **57:** Bensheim 2 (6), Dieburg 3 (9), Groß-Gerau 4 (43), Heppenheim 1 (2), Offenbach 4 (5). **58:** Gießen 12 (78, darunter 4 Schafheerden), Alsfeld 7 (31), Büdingen 1 (1), Friedberg 3 (12), Lauterbach 2 (34, darunter 1 Schafheerde), Schotten 7 (141). **59:** Mainz 1 (1), Bingen 3 (19), Oppenheim 4 (27), Worms 3 (8). **60:** Wismar 3 (3), Güstrow 10 (26), Rostock 14 (144), Gnoien 6 (9), Malchin 11 (63). **61:** Weimar 25 (403), Apolda 12 (87), Eisenach 5 (85), Dermbach 11 (190, darunter 5 Schafheerden), Neustadt a./O. 17 (84). **62:** Neustrelitz 1 (1), Neubrandenburg 30 (321). **63:** Oldenburg 2 (4), Varel 1 (1), Jever 6 (17). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 9 (28). **66:** Braunschweig 5 (8), Wolfenbüttel 17 (32), Helmstedt 1 (8), Gandersheim 3 (15). **67:** Meiningen 5 (11), Hildburghausen 3 (16), Sonneberg 1 (5), Saalfeld 8 (25). **68:** Altenburg 31 (118), Roda 8 (52). **69:** Koburg 1 (1). **70:** Gotha Stadt 1 (1), Gotha 10 (57), Ohrdruf 5 (140), Waltershausen 7 (20). **71:** Dessau 6 (47), Köthen 9 (20), Zerbst 10 (73), Bernburg 5 (9). **72:** Sondershausen 4 (50), Ebeleben 6 (29), Arnstadt 3 (3), Gehren 3 (3). **73:** Frankenhausen 1 (8), Rudolstadt 3 (23). **74:** Kreis der Eder 1 (4), Kreis der Twiste 2 (3). **75:** Reuß ä. L. 7 (17). **76:** Gera 20 (45), Schleiz 3 (9). **78:** Detmold Stadt 1 (1), Lemgo Stadt 1 (57), Blomberg Stadt 1 (45), Schötmar 1 (1), Brake 4 (5), Blomberg 2 (9), Detmold 2 (5), Lipperode-Kappel 2 (23). **81:** Geestlande 1 (1). **82:** Straßburg 3 (5), Erstein 2 (17), Molsheim 2 (20), Weißenburg 3 (9), Zabern 1 (28). **83:** Altkirch 1 (1), Colmar 7 (38), Gebweiler 11 (117), Mülhausen 1 (6), Rappoltsweiler 4 (30), Thann 9 (36). **84:** Metz 37 (205), Bolchen 5 (31), Chateau-Salins 11 (72), Forbach 2 (37), Saarburg 4 (22), Saargemünd 1 (7).

Zusammen 4272 Gemeinden und 22 114 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Fischhausen 2 (2), Königsberg i. Pr. 3 (3), Gerdauen 1 (1), Pr. Eylau 5 (7), Neidenburg 1 (1). **2:** Sensburg 2 (2), Johannisburg 1 (1). **3:** Pr. Stargard 1 (1). **4:** Thorn 4 (6), Tuchel 1 (1), Schlochau 1 (1). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (1). **6:** Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 2 (2), Teltow 1 (1). **7:** Weststernberg 1 (1). **8:** Randow 3 (5). **9:** Kolberg-Körlin 1 (1), Stolp 1 (1). **11:** Schroda 1 (1), Posen Ost 1 (1), Samter 1 (1), Bomst 6 (8), Lissa 1 (1), Rawitsch 5 (11), Gostyn 1 (1), Pleschen 1 (1), Adelnau 1 (1), Schildberg 1 (1). **12:** Kolmar i. P. 1 (1), Schubin 1 (1), Wongrowitz 1 (1), Gnesen 8 (10). **13:** Trebnitz 6 (7), Guhrau 1 (1), Wohlau 7 (8), Neumarkt 1 (1), Breslau 5 (7), Strehlen 3 (3), Frankenstein 2 (2), Schweidnitz 2 (2), Striegau 2 (2). **14:** Freistadt 1 (1), Sagan 2 (2), Glogau 1 (1), Hirschberg 2 (2), Lauban 1 (1). **15:** Beuthen 3 (3), Zabrze 3 (3), Kattowitz 1 (1), Leobschütz 3 (8), Falkenberg 1 (1), Grottkau 3 (3). **16:** Oschersleben 1 (1), Aschersleben 8 (13), Halberstadt 1 (1). **17:** Delitzsch 1 (1). **18:** Grafschaft Hohenstein 1 (3). **19:** Hadersleben 1 (1), Sonderburg 2 (2), Schleswig 1 (1), Husum 1 (1), Tondern 3 (3). **20:** Nienburg 3 (12), Hameln 1 (2). **21:** Marienburg i. Hann. 7 (10), Uslar 1 (1). **24:** Osnabrück 1 (1). **26:** Ahaus 1 (1). **27:** Lübbecke 1 (1), Höxter 1 (1). **28:** Lippstadt 4 (10), Hagen 1 (1), Altena 1 (1), Olpe 1 (1). **29:** Homberg 3 (3), Ziegenhain 5 (31), Hersfeld 1 (1), Schmalkalden 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 1 (1), Unterlahnkreis 1 (1). **32:** Kleve 2 (2), Krefeld 1 (1), Mörs 1 (1), Geldern 1 (1). **34:** Saarbrücken 3 (6). **37:** München Stadt 1 (2). **38:** Deggendorf 1 (1), Dingolfing 1 (1), Wegscheid 2 (3). **39:** Homburg 1 (1). **40:** Nabburg 1 (1). **42:** Nürnberg 2 (2). **43:** Miltenberg 1 (2). **44:** Neuburg a./D. Stadt 1 (1), Neuburg a./D. 1 (1). **50:** Reutlingen 1 (1). **55:** Rastatt 1 (1). **59:** Alzey 1 (1). **60:** Gadebusch 3 (3). **63:** Oldenburg 1 (1), Jever 2 (2), Kloppenburg 1 (4). **66:** Braunschweig 1 (1). **67:** Sonneberg 3 (?). **68:** Roda 1 (1). **74:** Pyrmont 1 (4). **78:** Barntrup Stadt 1 (1) Detmold 7 (12). **81:** Geestlande 3 (5). **84:** Metz 3 (10).

Zusammen 218 Gemeinden und 318 Gehöfte.

Schweden. Nach einer Mittheilung vom 23. August war eine im Juli d. J. in der Provinz Westgothland ausgebrochene Milzbrandseuche in Folge des energischen Eingreifens der Behörden bereits dem Erlöschen nahe. In der Zeit vom 7. bis 23. August sind nur noch 9 Milzbrandfälle vorgekommen, auch waren damals bereits 218 Höfe als seuchenfrei erklärt worden. Unter den gefallenen Thieren, welche man im Juli auf den Weideplätzen fand, waren 14 Elche.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 709.) Nach dem am 22. September ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 81 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.
B. Ungarn: frei.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 23. August 1899. (R.-A. Nr. 218.)

Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ordne ich zufolge Auftrages des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 20 und 27 des Reichsviehseuchengesetzes sowie der Nr. II Ziffer 4 Abs. 3 der durch den Herrn Reichskanzler am 20. Juni 1886 bekannt gemachten Bundesrathsbestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen Folgendes an:

§ 1. Die in den genannten Bundesrathsbestimmungen unter Nr. II 4b vorgeschriebene verschärfte Desinfektion hat bei allen Viehwagen der Eisenbahnen zu erfolgen, welche zum Transport von Klauenviehsendungen aus solchen Verladestationen benutzt worden sind, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist.

§ 2. Derselben Desinfektion unterliegen ferner im Falle der Benutzung durch Klauenviehsendungen der im § 1 gedachten Art die in Nr. II 5, 6 und 7 der Bundesrathsbestimmungen vom 20. Juni 1886 bezeichneten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahn-

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 2. April bis 2. Juli 1899[1]).
(Nach den vom Kgl. Ministerium für Landwirthschaft ausgegebenen Wochenausweisen Nr. 14 bis 26.)

Krankheitsformen. — Regionen.	Zahl der Krankheitsfälle in der Woche, welche endigte am												
	8.	15.	22.	29.	6.	13.	20.	27.	4.	11.	18.	26.	2.
	April				Mai				Juni				Juli
Milzbrand.													
Piemont	1	5	1	6	2	2	8	11	3	—	1	1	1
Lombardei	3	1	3	6	1	3	1	2	5	2	—	—	6
Venetien	2	5	1	4	4	4	1	2	2	3	2	1	3
Emilia	—	5	8	7	2	2	5	—	1	3	1	1	—
Marken und Umbrien	1	1	—	—	2	1	3	—	—	—	—	—	—
Toskana	3	1	2	1	3	—	—	—	—	—	1	1	—
Südl. Provinzen am Mittell. Meer	15	—	—	2	10	—	1	1	1	—	1	—	—
" " " Adriat. "	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Sizilien	—	3	—	3	—	—	—	3	1	—	—	—	—
Sardinien	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Rauschbrand.													
Piemont	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lombardei	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1
Venetien	—	1	2	4	—	2	1	1	—	—	—	1	—
Emilia	—	—	3	3	1	2	2	2	1	—	—	1	—
Marken und Umbrien	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittell. Meer	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sizilien	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Sardinien	7	3	—	2	3	—	12	—	—	—	—	—	—
Tollwuth unter Hunden.													
Piemont	[2])	—	—	—	—	—	—	3	1	—	[3])1	—	—
Venetien	—	1	—	1	—	—	[4])5	4	—	—	1	1	—
Emilia	1	—	—	—	—	—	—	[5])	—	—	—	—	—

Außerdem am 22. April: Toskana 1 Hund; am 13. Mai: Ligurien 1; am 27. Mai: Marken und Umbrien 1 am 11. Juni: Südl. Provinzen am Adriatischen Meer 1.

Krankheitsformen. — Regionen.	8.	15.	22.	29.	6.	13.	20.	27.	4.	11.	18.	26.	2.
Rotz (Wurm).													
Piemont	—	1	—	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—
Lombardei	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Venetien	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Emilia	—	—	1	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—
Toskana	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	1	—	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " Mittell. "	1	—	1	—	4	1	12	1	—	—	—	1	—

Außerdem am 4. Juni: Sizilien 1; am 2. Juli: Lazium 4.

Krankheitsformen. — Regionen.	8.	15.	22.	29.	6.	13.	20.	27.	4.	11.	18.	26.	2.
Maul- und Klauenseuche.													
Piemont	[6]) .	15	65	—	[7]) .	36	—	42	—	—	—	—	—
Lombardei	253	82	151	654	453	674	321	265	88	2	51	8	16
Venetien	25	14	82	27	—	11	7	—	—	—	—	—	—
Emilia	—	2	28	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Toskana	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Räude der Schafe.													
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	3160	—	1638	2259	—	—	—	6508	—	599	—
Sizilien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[6]).	—	[6]).
Schweineseuchen.													
Piemont	—	—	2	2	1	2	1	7	2	—	10	—	3
Lombardei	2	—	—	7	3	2	—	1	75	3	10	23	26
Venetien	—	4	3	1	1	20	5	2	—	2	—	—	4
Emilia	6	19	58	28	23	12	78	22	7	11	23	16	25
Lazium	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Toskana	8	—	—	—	—	3	[6]).	—	7	—	—	—	—

[1]) Vgl. S. 499. — [2]) 1 Rind. — [3]) Außerdem 5 Rinder. — [4]) Außerdem 1 Schwein. — [5]) 1 Schwein. — [6]) Mehrere zahlenmäßig nicht näher angegebene Fälle in 1 Gemeinde. — [7]) Desgl. in 2 Gemeinden.

verwaltungen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei festen Rampen 2c. mit durchlassendem Boden die Desinfektion nach Nr. II 4b nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechender Form auszuführen ist.

§ 3. Die vorbezeichneten Anordnungen gelten auch für Privat-Kleinbahnen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichs-Viehseuchengesetzes und des § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen, sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Posen. Bekanntmachung. Vom 8. September 1899. (R.-A. Nr. 221.)

Das in der Bekanntmachung vom 12. August d. J. — Sonderbeilage zu Nr. 33 des Amtsblattes[1]) — zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche erlassene Verbot des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel, sowie der Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks, mit Ausschluß in den Kreisen Birnbaum, Neutomischel und Posen-Stadt, bleibt bis zum 31. Oktober d. J. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Entschließung des Staatsministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 30. August 1899.[2])

Nach den am Schlacht- und Viehhofe München gemachten Erfahrungen werden bei der mit distriktspolizeilicher Erlaubniß erfolgenden Ueberführung von Thieren aus gesperrten Ortschaften in den hiesigen Schlachthof zum Zwecke sofortiger Abschlachtung die Bestimmungen des § 59 Abs. 7 der Bundesrathsinstruktion zum Reichsviehseuchengesetze vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ häufig mehr oder weniger außer Acht gelassen und wird dabei nicht selten lediglich gemäß § 63 Abs. 3 der erwähnten Instruktion verfahren.

Hiedurch wird es aber der Schlachthofdirektion häufig unmöglich das hier eintreffende ansteckungsverdächtige Vieh von anderen, unverdächtigen, zum freien Verkehr bestimmten Viehbeständen rechtzeitig abzusondern.

Nachdem nun vermuthet werden kann, daß ähnliche Außerachtlassungen der erwähnten Bestimmungen auch anderwärts vorkommen, ergeht zur Beseitigung der hieraus entstehenden Gefahr einer Verschleppung der Maul- und Klauenseuche der Auftrag, die Distriktspolizeibehörden zur genauesten Beachtung der Bestimmungen in § 59 Abs. 7 der Bundesrathsinstruktion anzuweisen.

Hiebei ist besonderes Gewicht darauf zu legen, daß

1. die Ausführung der ansteckungsverdächtigen Thiere nach den unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehenden Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern nur dann gestattet werde, wenn die betreffende Distriktspolizeibehörde (in München der Stadtmagistrat, nicht die k. Polizeidirektion), oder in besonders dringenden Fällen die betreffende Schlachthofdirektion sich vorher mit der Zuführung der Thiere einverstanden erklärt haben, und daß

2. die Mittheilungen über die Zuführung der Thiere amtlich und so rechtzeitig geschehen, daß es der betreffenden Schlachthofdirektion möglich ist, die zur Absonderung der verdächtigen Thiere nöthigen Anordnungen zu treffen.

In diesen Mittheilungen ist die Verladestation, die Stückzahl der Thiere, sowie der Name des Einbringers oder des Empfängers genau zu bezeichnen.

Ganz besonders wichtig erscheint es auch, dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der verdächtigen Thiere mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann und hat hiewegen vorgängige rechtzeitige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung zu erfolgen, oder es ist unmittelbare polizeiliche Begleitung des Transportes anzuordnen.

Hienach ist das Weitere zu veranlassen.

J. V.: Der k. Staatsrath:
Neumeyr.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern.

Malta. Gouvernementsbefehl zur Verhütung der Einschleppung von Thierseuchen. Vom 16. August 1899.

Der Wortlaut der Bestimmungen ist in der Hauptsache derselbe wie derjenige der „Governement Notice“ vom 29. März 1899 (Veröff. S. 436).

Der Eingang lautet: Government Notice. The Honourable The Deputy Governor, having heard etc. etc. has been pleased to modify Government Notice No. 86 of 29. March 1899.

Neu eingefügt ist nur hinter 2. a:

(b) Cattle from Sardinia (unless the importation is otherwise prohibited) subjected to fifteen days observation;

Absatz 2. (b) a. a. O. ist demgemäß jetzt als (c) bezeichnet.

Die Unterschrift lautet:

F. Vella,
Acting Chief Secretary to Government.

. . . .

Aegypten Nach einer Mittheilung vom 8. August d. J. hat die Maul- und Klauenseuche[1]) sich auf das Gebiet der Provinzen Guizeh und Gharbieh ausgedehnt und ist auch in dem Bereiche der Stadt Alexandrien aufgetreten. Da somit ganz Aegypten als verseucht anzusehen ist, hat die ständige Kommission des Gesundheitsraths beschlossen, einen dahingehenden Vermerk in die Patente und Gesundheitszeugnisse, die in den ägyptischen Häfen ausgestellt werden, aufnehmen zu lassen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Belgien. Von der internationalen Konferenz zur Bekämpfung der Syphilis und der venerischen Krankheiten (vgl. S. 73), welche in der Zeit vom 4. bis 8. September d. J. in Brüssel getagt hat, wurden die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. La Conférence

Emet le voeu de voir les Gouvernements user de tous leurs pouvoirs en vue de la supression absolue de toute prostitution des filles en état de minorité civile.

2. La Conférence

Emet le voeu de voir la présente réunion servir de point de départ à la fondation d'une Société de Prophylaxie sanitaire et morale dont le siége serait à Bruxelles, et qui manifesterait sa vitalité;

a) par la création d'un Bulletin trimestriel destiné à publier des rapports et des travaux intéressant ladite Société;

b) par la réunion de Congrès.

La Conférence

Décide:

Que le prochain Congrès se reunira à Bruxelles en 1902.

Elle nomme une Commission provisoire qui fonctionnera en qualité de Comité permanent

---

[1]) Veröff. S. 709.

[2]) Vgl. auch Veröff. 1896 S. 112.

[1]) Vgl. Veröff. S. 790.

jusqu'au prochain Congrès et désigne à cet effet le bureau de la Conférence composé de:

Président: M. Le Jeune, ministre d'État.

Vice-Président: M. Beco, chargé de l'Administration du service de santé et le l'hygiène publique au Ministère de l'Agriculture.

Secrétaire-général: Dr. Dubois-Havenith, secrétaire-général de la Conférence Internationale pour la prophylaxie de la syphilis, agrégé à l'université de Bruxelles.

Cette Commission permanente est chargée de présenter au prochain Congrès des statuts ainsi que des propositions définitives pour l'organisation de la Société. Elle prendra dès à présent des mesures provisoires en vue d'assurer les voies et moyens nécessaires au fonctionnement de la Société et à la publication du Bulletin trimestriel.

La Conférence admet en principe une cotisation annuelle.

Elle décide que les auteurs auront la faculté de publier en français, en anglais ou en allemand des travaux auxquels ils seront priés de joindre un résumé très succinct. La traduction de ce résumé sera faite dans les deux autres langues par les soins du Secrétaire-général.

3. La Conférence,

Estimant qu'une connaissance approfondie de la Vénéréologie constitue un des moyens les plus sérieux pour combattre efficacemeet la propagation des maladies vénériennes,

Recommande instamment aux Gouvernements d'assurer la création de médecins vraiment compétents en la matière par l'institution, dans chaque université, de cours complets et obligatoires dont les matières figureraient au programme des examens d'État.

Elle demande que les examinateurs soient spécialistes.

4. A. — Il importe que les orphelins soient mieux protégés. A cet effet, le choix des tuteurs doit être guidé non seulement par la préoccupation de défandre les intérêts matériels des enfants confiés à leur garde, mais encore et surtout par la nécessité d'assurer la moralité des ceux-ci.

B. — Quiconque a charge de l'éducation de la jeunesse doit accorder toute sa sollicitude au développement moral de ses élèves; il s'appliquera à leur enseigner la tempérance et le respect de la femme, quelle que soit sa condition sociale.

5. La Conférence

Appelle toute la sévérité des lois contre les souteneurs.

6. La Conférence

Demande aux Gouvernements de constituer dans chaque pays une Commission chargée:

1. De déterminer la fréquence des maladies vénériennes dans la population civile, abstraction faite des variations temporaires;

2. De s'enquérir des institutions actuellement existantes pour le traitement des affections vénériennes; de la distribution des hôpitaux; du nombre de lits disponibles dans les diverses localités — et de proposer les mesures les plus efficaces pour le traitement de ces maladies;

3. De recueillir les diverses opinions relatives aux meilleurs moyens de prévenir et d'enrayer la dissémination des maladies vénériennes dans la population civile et de donner à ce sujet ses propres conclusions.

7. Les Gouvernements sont priés de saisir toutes les occasions favorables pour attirer l'attention du public et surtout celle des jeunes gens sur les dangers que la prostitution fait courir à la santé des personnes de l'un et de l'autre sexe, et sur les suites funestes des maladies vénériennes.

8. La Conférence

Emet le voeu de voir dresser la statistique des maladies vénériennes sur des bases uniformes pour tous les pays.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Der schlesischen Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Weißwasser O./L. ist die Erlaubniß ertheilt worden, den von ihr hergestellten, zu Denaturirungszwecken bestimmten Holzgeist in ihrer Fabrik amtlich untersuchen und verschließen zu lassen und außer an Fabriken, die zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigt sind, auch an Gewerbtreibende und solche Händler abzugeben, denen der Verkauf von methylirtem Branntwein gestattet ist. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1899 S. 193; vgl. Deutsches Handels-Archiv 1899 S. 526.)

Preußen. Aus dem Jahresbericht des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Altona für die Zeit vom 1. April 1898 bis 31. März 1899. Erstattet vom Vorsteher Dr. A. Reinsch. (Vgl. Veröff. 1898 S. 952, 1897 S. 951.)

Es gelangten im Ganzen 2612 Gegenstände zur Untersuchung. Darunter befanden sich 950 Proben von Nahrungsmitteln, Genußmitteln, Gebrauchsgegenständen u. s. w., von denen 143 (= 15 %) beanstandet wurden. Unter 187 Butterproben hatten 24 (= 12,8 %) einen Wassergehalt über 16 % bis zu 35,6 %. Anklage wegen Fälschung wurde jedesmal erhoben, wenn der Gehalt an Wasser 20 % überstieg. In den meisten Fällen erfolgte dann auch eine Verurtheilung. Mit Margarine verfälsche Butter wurde häufiger angetroffen als im Vorjahre. Zwei Proben, die normale Werthe für die Reichert-Meißl'sche- und die Verseifungs-Zahl aufwiesen, gaben eine deutliche Sesamöl-Reaktion und wurden als verdächtig bezeichnet. Nachforschungen bei dem betreffenden Händler erbrachten den Beweis, daß die beiden Proben mit 10 % Margarine vermischt worden waren. Außerdem wurden Margarinezusätze zu Butter von ca. 21, 29 und 37 % ermittelt. Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß sich bei der refraktometrischen Untersuchung der Butter das Wollny'sche Spezialthermometer häufig, und zwar gerade während der Herbstmonate als unzulänglich erwiesen habe und daß es geboten erscheine, die Grenzzahl des Refraktometers um 1° von 52,5 auf 53,5° (bei 25° C.) zu erhöhen. Das Steigen der Refraktometerzahl in den Herbstmonaten finde seine Erklärung darin, daß zu dieser Zeit die Mehrzahl der Kühe in Schleswig-Holstein altmelk sind. Unter 61 Proben Margarine wurde eine Probe beanstandet, da sie die vorgeschriebene Sesamöl-Reaktion nicht gab. Von 281 Proben Vollmilch wurden 63 (= 22,4%), von 67 Proben Magermilch 14 (= 21 %) beanstandet. In 41 Fällen hatte theilweise Entrahmung, 30 mal Zusatz von Wasser und in 6 Fällen beides stattgefunden. Von den im Berichtsjahre und im Vorjahre festgestellten 171 Milchfälschungen waren 75 schon durch die auf dem Lande wohnenden Produzenten, 68 erst in der Stadt von den Milchhändlern vollzogen worden. Untersucht wurden ferner 12 Proben Fleisch, darunter 6 Proben Hackfleisch, die sämmtlich mit schwefligsauren Salzen versetzt waren; außerdem 28 Wurstproben, unter denen 4 mit Borsäure versetzt, 8 künstlich gefärbt waren. An Gewürzen wurden 11 Kardamom-, 10 Pfeffer- und 13 Zimmt-Proben untersucht. Drei Proben Kardamompulver waren mit Maismehl, bezw. Ingwerpulver gefälscht, 2 Proben Zimmt hatten zu hohen Gehalt an Sand. Unter 48 Proben Rothwein wurden 4 wegen Gehalt an Theerfarbstoffen beanstandet. „Wunderthätige Tropfen", von einer Kartenlegerin feilgehalten, erwiesen sich als eine Auflösung von Schwefel in Terpentinöl. Eine als „Tutin" bezeichnete, von einem angeblich in Amerika approbirten Apotheker angebotene

Spezialität bestand aus einer Salzlösung, in welcher Borsäure und Alaun neben einer organischen Substanz nachgewiesen wurden. Außerdem wurden ausgeführt 22 chemisch-technische, 360 bakteriologische Untersuchungen für die städtischen Wasserwerke und 965 Untersuchungen für die städtischen Gaswerke. 315 aus eigenem Antrieb unternommene Arbeiten betrafen die Ermittelung des täglichen Chlorgehaltes im Leitungswasser, sowie quantitative chemische Analysen desselben.

Württemberg. Ulm a./D. Bericht des chemischen Untersuchungsamtes für die Zeit vom 1. April 1896 bis 1. April 1898, erstattet vom Laboratoriumsvorstand, Hofrath Dr. Wacker.

Das Untersuchungsamt besteht seit 1895 als öffentliche Anstalt („chemisches Untersuchungsamt der Stadt Ulm a./D.") und ist außer für das Stadtpolizeiamt noch für andere Stadt- und Staatsbehörden thätig, auch wird es in wichtigen Fragen des Stadthaushalts und der Gesundheitspflege zu Rathe gezogen. Die Lieferung und Zubereitung der Nahrungsmittel für die öffentlichen Anstalten in Ulm, ebenso die Beschaffenheit der auf den Markt gebrachten Waaren unterliegen der beständigen, eingehenden Kontrole der Untersuchungsanstalt. Die Inanspruchnahme der Anstalt Seitens des Publikums war eine rege.

Die Zahl der während der Berichtszeit ausgeführten Untersuchungen betrug 1717, darunter 632 Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln, 276 von technischen, 205 von pathologisch-chemischen Artikeln, 122 bakteriologische, 147 hygienische, 335 gerichtlich-chemische und mikroskopische Untersuchungen.

Aus dem speziellen Theil des Berichts ist hervorzuheben:

Amerikanische Aepfelscheiben enthielten 0,003 bis 0,0485 % Zinkoxyd. In neuerer Zeit ist die Waare stets zinkfrei gefunden worden.

Bier. Der Betrieb in den Flaschenbiergeschäften wurde wiederholter Visitation unterzogen, welche mancherlei Mißstände zu Tage förderte. Sofortiges Einschreiten der Polizeibehörde und die Aufstellung ortspolizeilicher Verfügungen über die nothwendige Ausstattung und Führung solcher Geschäfte bewirkten rasche Abhilfe.

Bier aus Zapfenwirthschaften zeigte in mehreren Fällen einen geringeren Gehalt an Alkohol und Extrakt, als die von der das Bier liefernden Brauerei zu gleicher Zeit ausgeschenkten Biere. Von Malzsurrogaten kamen zur Verwendung:

i. J. 1895/96:	34 337 kg Reis	
i. J. 1896/97:	39 924 „ „	
i. J. 1897/98:	97 026 „ „	und 2107 kg Mais und 169 kg Färbebier.

2 Proben Bier wurden wegen Gehalts an Saccharin beanstandet.

Brot. Von den untersuchten Proben Schwarzbrot zeigten 41,5 %, die als „schlecht" bezeichnet wurden, einen Wassergehalt der Krume zwischen 42 und 50 %.

Essig. Die Untersuchung zahlreicher Proben aus den Ulmer Verkaufsstellen ergab, daß 10 % einen Essigsäuregehalt von 4 %, 62 % von 3 %, 20 % von 2 % und 8 % von 1 bis 1½ % besaßen. Das Untersuchungsamt hat dem Magistrat einen Antrag vorgelegt, festzusetzen, daß: „einfacher Speiseessig einen Mindestgehalt von 4 %, Einmache- und Weinessig von 5 bis 8 %, Doppelessig von 6 bis 8 % und Essigsprit von 12 bis 14 % Essigsäure besitzen muß".

Schweinefett. Von den untersuchten Proben amerikanischen Schweinefettes enthielt keine fremdes Fett; der Schmelzpunkt war von dem deutschen Schweinefettes nicht verschieden.

Linsen wurden einmal mit grüner Anilinfarbe gefärbt gefunden.

Wurstwaaren. Einmal wurde ein Zusatz von über 3 % Mehl nachgewiesen, Rothfärbung oder Zusatz eines Konservirungsmittels in keinem Falle.

Metallpfeifen und Kinderspielwaaren wurden mehrfach stark bleihaltig gefunden.

Hamburg. Aus dem Bericht des chemischen Staatslaboratoriums für das Jahr 1898. (Vgl. Veröff. 1896 S. 826; 1898 S. 12 u. 850.)

Die Zahl der ausgeführten Untersuchungen, abgestatteten Gutachten, Berichte u. s. w. betrug 660 (gegen 656 im Vorjahre). Von diesen wurden 149 für die allgemeine Verwaltung, 118 für Gerichte und 352 (darunter 141 Untersuchungen von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen) für das Medizinalbureau, die Polizei und andere Behörden bearbeitet. Ferner fanden statt 6 Besichtigungen von Fabriken, gewerblichen Anlagen u. s. w., sowie 30 Konferenzen und Kommissionen mit anderen Behörden. Außerdem wurden noch 5 Untersuchungen aus eigenem Antriebe ausgeführt.

Die amtliche Petroleum-Kontrole im Jahre 1898 lieferte folgendes Ergebniß: Die Entflammungspunkte wurden von 565 Proben (in 1076 Bestimmungen) ermittelt. Davon waren 561 Proben = 99,3 % aus Tanks entnommen, 60 Proben = 10,6 % waren Russisches Petroleum. Bei der Bestimmung des Entflammungspunktes unterschieden sich die Einzelbeobachtungen bei 41 Proben = 7,3 % um ½ ° C.

Der reduzirte Entflammungspunkt war

unter 21 ° C.	bei keiner Probe	
von 21 bis 21,9 „	„ 12 Proben	= 2,1 %
„ 22 „ 22,9 „	„ 230 „	= 40,8 „
„ 23 „ 23,9 „	„ 121 „	= 21,4 „
„ 24 „ 24,9 „	„ 46 „	= 8,1 „
„ 25 „ 29,9 „	„ 20 „	= 3,5 „
„ 30° C. und darüber	„ 136 „	= 24,1 „

Das spez. Gew. betrug bei 15° C.

bis 0,799	bei 428 Proben	= 75,7 %
„ 0,800	„ 60 „	= 10,6 „
„ 0,801	„ 20 „	= 3,6 „
„ 0,808 und mehr	„ 57 „	= 10,1 „

Der reduzirte Entflammungspunkt wurde bei 4 Faßproben (= 0,6 % sämmtlicher Proben, zu 30° und darüber gefunden, dagegen bei 561 Tankproben (= 99,4 % sämmtl. Proben):

von 21 bis 21,9° C.	bei 12 Proben	= 2,1 %
„ 22 „ 22,9 „	„ 230 „	= 40,9 „
„ 23 „ 23,9 „	„ 121 „	= 21,4 „
„ 24 „ 24,9 „	„ 46 „	= 8,2 „
„ 25 „ 29,9 „	„ 20 „	= 3,6 „
„ 30° und darüber	„ 132 „	= 23,5 „

Die Spez. Gew. der Faßproben betrugen bei 15°:

0,781 bis 0,784	bei 1 Probe	= 25,0 %
0,785 „ 0,789	„ 3 „	= 75,0 „

Die spez. Gew. der Tankproben dagegen:

0,781 bis 0,784	bei 3 Proben	= 0,5 %
0,785 „ 0,789	„ 69 „	= 12,3 „
0,790 „ 0,794	„ 20 „	= 3,5 „
0,795 „ 0,799	„ 337 „	= 60,0 „
0,800 „ 0,806	„ 75 „	= 13,4 „
über 0,806	„ 57 „	= 10,2 „

Die aus eigenem Antriebe ausgeführten Untersuchungen betrafen: Die Proteïnsubstanzen des Weizens (Fortsetzung), die gleichzeitige Bestimmung des Stickstoffs mit den anderen in organischen Verbindungen vorkommenden Elementen, die Grenzen der Erkennbarkeit einiger für den Gerichtschemiker wichtiger Reaktionen, die Anwendung der Photographie zur Erkennung von Urkundenfälschungen, die Bedingungen unter welchen Petroleumlampen zur Explosion gelangen können.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Hüpeden, Dr. Zur Medizinalreform V. Die Lösung der Aufgabe. Berlin 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Industrielle, Jahresbericht des Bundes der —n für 1897/98. Berlin 1899. 8°.

Juckenack, Dr. A. und Sendtner, Dr. R. Ueber das Färben und die Zusammensetzung der Rohwurstwaaren des Handels mit Berücksichtigung der Färbung des Hackfleisches. Berlin 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Katalog der Bücherei des Reichs-Postamts. Bd. 1: Bücher. Berlin 1899. 4°.

Kinderheilanstalt, 21. Jahresbericht über die Kreuznacher — Viktoria-Stift. Kreuznach 1899. 8°.

Kirchner, Prof. Dr. Max. Ueber die Bißverletzungen von Menschen durch tolle oder der Tollwuth verdächtige Thiere in Preußen während des Jahres 1897. Jena 1898. Sep.-Abdr. 9°.

Knappschaftsverein, Jahresbericht des Saarbrücker —s für 1897. St. Johann-Saarbrücken 1898. 4°.

Koch, Dr. A. Jahresbericht der Lungenheilanstalt in Schömberg O.-A. Neuenburg. Stuttgart 1899. Sep.-Abdr. 4°.

Köhler, Prof. Dr. Albert. Kriegschirurgen und Feldärzte des 17. und 18. Jahrhunderts. Berlin 1899. (Veröffentl. a. d. Gebiete des Militär-Sanitätswesens. Heft 13.) 8°.

Kolle, Dr. W. Beiträge zur Klärung der Frage über die Wirkungsweise der Rindergalle. Leipzig 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat August 1899[1]).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 7. August (m)	am 14. (m)	am 21. (m)	am 28. (m)	am . (m)	höchster im Monat (m)	niedrigster im Monat (m)	Monatsmittel (m)
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,14	30,12	30,11	30,09	.	30,16	30,08	30,12
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,01	30,98	30,95	30,94	.	31,02	30,93	30,97
25	Köpenicker u. N. Jacobstr.	31,64	31,62	31,63	31,61	.	31,64	31,58	31,60
9	Vor dem Invalidenpark	30,47	30,45	30,44	30,43	.	30,48	30,43	30,45
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,464	515,454	515,454	515,444	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	1. August Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	15. August Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	16,0	—	16,1	16,9	15,6	14,0	19,5	—	17,4	17,7	15,9	14,2
München. Hygienisches Institut . .	13,5	16,0	16,4	15,8	14,6	13,8	15,5	18,0	17,0	16,1	15,0	14,5

(Bodenwärme in einer Tiefe von …)

1) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern Oesterreichs im Jahre 1898[1]).

(Nach dem „Oesterreichischen Sanitätswesen" 1898 Beiblatt S. 126, 134, 170, 178, 198, 222, 234, 242 262; 1899 Beiblatt S. 14, 26, 62.)

Oesterreich.	Gesammt-Krankenstand M.	Gesammt-Krankenstand W.	Aufgenommen	Entlassen	Gestorben	Verblieben	Sterblichkeitsprozent	Pocken	Scharlach	Croup, Diphtherie	Typhus	Ruhr	Rose	Rheumatismus	Wechselfieber	Tuberkulose	Syphilis und venerische Erkrankungen	Krankheiten der Athmungsorgane	Krankheiten der Verdauungsorgane	Verletzungen
Januar	31 290	20 567	29 793	27 732	2 141	24 333	4,1	14	148	322	243	18	192	1 406	151	1 424	2 360	3 381	2 400	1 925
Februar	30 348	20 379	26 869	26 662	2 053	24 236	4,0	5	122	312	231	7	210	1 364	130	1 469	2 362	3 352	2 257	1 735
März	31 330	22 074	29 174	29 986	2 524	23 320	4,7	23	167	327	222	7	228	1 356	166	1 810	2 523	3 849	2 422	1 840
April	28 325	21 239	26 340	27 090	2 403	22 419	4,8	17	147	276	182	8	232	1 186	202	1 793	2 209	3 453	2 243	1 776
Mai	28 586	21 748	28 158	29 185	2 487	21 403	4,9	23	188	249	208	14	219	1 187	402	1 882	2 292	3 172	2 519	1 944
Juni	26 701	20 980	26 235	26 651	2 205	21 031	4,6	14	181	274	244	11	209	1 029	442	1 529	2 186	2 349	2 353	1 847
Juli	26 012	20 431	25 512	26 999	2 129	19 604	4,6	12	151	239	271	19	213	937	448	1 530	2 396	2 202	2 538	2 018
August	25 216	19 495	25 208	25 427	1 959	19 241	4,4	5	143	255	319	38	209	862	376	1 331	2 410	1 843	2 582	2 107
September	23 399	18 649	22 753	22 871	1 875	19 193	4,5	20	118	348	317	55	170	792	387	1 172	2 208	1 547	2 316	1 990
Oktober	24 541	19 078	24 455	24 084	2 030	19 684	4,7	38	144	365	395	68	228	876	420	1 243	2 397	1 862	2 324	1 997
November	26 321	19 742	26 249	23 691	1 932	22 267	4,2	24	179	416	320	26	253	985	222	1 121	2 298	1 906	2 228	1 898
Dezember	28 867	19 874	26 571	26 231	2 247	22 416	4,6	20	146	397	305	9	279	1 292	141	1 308	2 475	2 550	2 229	1 917
Summe (bezw. Durchschnitt)	(27 578)	(20 355)	317 317	316 609	25 985	(21 596)	4,5	215	1 834	3 780	3 257	280	2 652	13 272	3 487	17 612	28 116	31 466	28 411	22 994

(Krankheitsformen der in Abgang Gekommenen: Pocken bis Verletzungen)

1) Vgl. Veröff. 1899 S. 77. Die Ausweise liegen aus 117 öffentlichen und 31 privaten Krankenanstalten vor; die Zahl der Betten belief sich bei ersteren durchweg auf 23 818, bei letzteren durchweg auf 3302.

37. Woche vom 10. bis 16. September 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	90	2	63	33	24,7	24,5	—	—	1	1	—	4	5	27	22	19	25	—
Altendorf	46 293	78	—	28	17	31,5	20,3[1])	—	1	—	—	—	2	—	6	1	1	19	—
Altona	153 025	92	3	61	32	20,7	22,9	2	—	—	—	1	6	6	15	14	13	30	1
Augsburg	86 743	55	6	29	9	17.4	27,7	—	—	—	—	—	5	3	6	4	4	14	1
Bamberg	41 070	20	2	17	6	21,5	22,8	—	—	1	—	—	3	3	4	3	3	5	1
Barmen	134 768	89	5	58	24	22,4	18,6	2	—	—	—	—	2	5	19	4	4	29	1
Berlin	1 747 903	811	30	652	300	19,4	21,3	8	9	7	4	2	63	56	177	66	65	320	6
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	35	—	18	11	17,7	18,0	—	—	—	—	—	1	6	8	8	8	3	—
Bochum	58 314	56	3	34	11	30,3	23,5	—	—	1	1	—	3	5	7	—	—	16	1
Bonn	47 966	32	2	21[2])	13	22,8[2])	26,4	—	—	—	—	—	1	—	9	9	9	11	—
Brandenburg	45 914	29	—	31	24	35,1	25.9	—	—	1	1	—	2	—	9	4	4	18	—
Braunschweig	125 536	92	4	58	32	24,0	22,1	—	—	—	—	—	2	6	8	8	8	42	—
Bremen	149 544	99	2	64[3])	34	22,3[3])	18,8	—	—	2	—	—	9	4	27	20	18	21	1
Breslau	405 362	287	14	211[4])	94	27,1[4])	27,9	—	3	2	—	2	25	14	63	13	13	96	6
Bromberg*	50 015	18	—	23	9	23,9	21,3	—	—	1	2	—	3	1	8	8	7	8	—
Charlottenburg	172 166	79	4	57	18	17,2	20,0	1	—	1	—	—	9	3	11	4	3	30	2
Chemnitz	176 830	145	9	100	63	29,4	29,7	—	—	—	—	—	3	3	9	5	3	83	2
Danzig	129 378	99	3	49	21	19,7	26,2	—	1	—	—	—	4	3	19	18	17	20	2
Darmstadt	68 220	42	2	24	8	18,3	20,0	—	—	—	—	—	7	2	6	—	—	9	—
Dessau	48 294	34	3	25	12	26,9	22,5	—	—	—	—	—	1	3	8	7	7	13	—
Dortmund	126 691	97	6	55	29	22,6	22,4	—	—	—	—	1	1	2	15	6	5	33	3
Dresden	388 587	225	15	155[5])	76	20,7[5])	21,3	1	—	—	1	2	18	9	37	18	18	85	2
Düsseldorf	198 787	150	6	101	52	26,4	21,7	—	—	—	1	—	2	7	37	20	19	49	5
Duisburg	78 144	73	1	46	21	30.6	23,9	—	—	1	—	—	5	11	16	7	6	12	1
Elberfeld	148 969	105	3	58	22	20,2	19,0	—	13	1	—	—	6	4	12	4	2	21	1
Elbing	48 906	43	1	27	12	28,7	27,5	—	—	—	2	—	1	4	8	6	5	12	—
Erfurt	82 091	54	5	33	18	20,9	21,3	—	—	—	—	—	2	3	14	6	6	14	—
Essen	109 012	118	3	65	32	31,0	23,2	2	—	—	1	—	3	7	27	3	2	22	3
Flensburg	43 437	27	—	10	3	12,0	21,6	—	—	—	—	—	—	1	3	1	—	6	—
Frankfurt a. M.	250 932	130	7	82	29	17,0	18,6	—	—	1	—	—	12	3	20	4	4	44	2
Frankfurt a. O.	61 616	37	1	20	9	16,9	25,1	—	—	—	—	—	—	—	5	2	2	15	—
Freiburg i. B.	55 882	25	1	25[6])	15	23,3[6])	23,0	—	—	—	—	—	3	5	10	9	9	7	—
Fürth	49 120	31	1	21	15	22,2	26,8	1	1	—	—	—	—	3	11	4	4	5	—
Gera	46 371	34	—	11	7	12,3	27,0	—	—	1	1	—	—	—	7	2	2	2	—
M.-Gladbach	56 554	38	1	37	17	34,0	23,2	1	—	—	1	—	3	5	13	10	9	14	—
Gleiwitz	45 439	28	—	18	7	20,6	20,2	—	2	—	—	—	2	2	2	2	2	10	—
Görlitz	75 652	35	5	38	17	26,1	24,6	—	—	—	—	—	5	2	9	5	5	21	1
Hagen	46 423	37	3	17	11	19,0	21,5	—	—	1	—	—	—	—	7	5	5	9	—
Halberstadt	44 280	19	—	21	10	24,7	24,3	—	—	—	—	—	1	—	7	7	5	12	1
Halle	126 736	103	4	82[7])	41	33,6[7])	23,0	—	1	—	—	—	2	10	23	10	9	45	1
Hamburg	663 073	392	12	243	120	19,1	24,7	—	3	1	1	1	22	20	52	12	11	133	10
Hannover	234 090	165	6	78	37	17,3	19,7	—	—	1	—	—	6	5	24	10	8	39	3
Harburg	47 954	42	—	23	12	24,9	22,9	—	—	—	—	—	—	2	9	9	7	11	1
Hildesheim	43 259	26	1	22	6	26,4	21,2	2	—	—	—	—	2	2	4	4	4	11	1
Kaiserslautern	43 537	43	4	18	9	21,5	19,5	—	—	—	1	—	1	—	3	3	3	12	1
Karlsruhe	91 426	55	2	36	14	20,5	19,2	—	—	—	—	1	2	4	11	11	8	17	1
Kassel	99 072	56	4	28	14	14,7	17,3	—	—	—	—	—	3	—	8	7	7	16	1
Kiel	97 487	70	3	36	17	19,2	21,6	—	—	1	—	—	2	1	13	13	12	19	—
Koblenz	41 334	31	—	15	5	18,9	19,8	—	—	—	—	—	1	1	5	2	2	8	—
Köln	349 628	.	.	.	.	.	24,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Königsberg i. Pr.	181 047	105	8	74	39	21,3	27,2	—	—	1	—	—	3	4	27	8	8	35	4
Königshütte	50 570	61	2	24	14	24,7	26,1	—	2	1	—	—	—	1	7	7	6	13	—
Kottbus	40 835	14	—	14	8	17,8	24,1	—	—	1	—	—	1	3	2	1	1	7	—
Krefeld*	108 585	52	3	46	24	22,0	21,3	1	—	1	—	—	6	5	16	16	14	14	3
Leipzig	430 665	289	12	189	106	22,8	22,2	—	4	—	—	1	13	10	64	20	18	94	3
Liegnitz	55 124	38	1	26[8])	14	24,5[8])	27,5	—	—	—	—	—	4	4	5	1	1	12	1
Linden*	41 452	56	—	20	15	25,1	32,5	—	—	—	—	—	1	—	8	8	7	11	—
Ludwigshafen	44 518	40	—	26	16	30,4	24,6	—	—	—	—	—	2	—	11	6	6	11	2
Lübeck	74 878	43	1	23	13	16,0	19,6	—	—	1	—	—	—	2	11	8	8	9	—
Magdeburg	223 160	143	3	108	52	25,2	24,4	—	2	1	—	—	7	7	28	12	11	62	1
Mainz	78 759	39	4	31	13	20,5	21,1	—	—	—	1	—	5	4	5	2	2	15	1
Mannheim	115 386	82	3	44	30	19,8	21,5	—	—	—	1	—	4	3	17	7	7	18	1
Metz	59 065	29	2	24	6	21,1	19,8	—	—	—	1	—	2	7	3	3	2	10	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 16 = 17,3 ‰. — [3]) Desgl. 61 = 21,2 ‰. — [4]) Desgl. 201 = 25,8 ‰. — [5]) Desgl. 143 = 19,1 ‰. — [6]) Desgl 20 = 18,6 ‰. — [7]) Desgl. 75 = 30,8 ‰. — [8]) Desgl. 25 = 23,6 ‰. — [9]) Desgl. 22 = 27,6 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	72	3	35	25	20,8	23,4	—	—	—	—	—	1	3	16	16	15	15	—
München	447 773	312	11	204	109	23,7	26,2	—	—	4	—	1	15	13	69	7	7	94	8
Münster	62 456	40	—	31	13	25,8	23,8	—	1	—	—	—	4	1	9	7	7	16	—
Nürnberg	213 190	175	4	134	74	32,7	24,3	4	—	1	—	—	19	7	52	32	30	48	3
Offenbach	42 477	31	—	10	4	12,2	20,2	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	6	—
Osnabrück	48 586	27	1	23	10	24,6	19,9	—	1	—	—	—	3	1	7	6	6	11	—
Plauen i. V. . . .	64 073	54	—	40	28	32,5	23,0	—	—	—	—	—	1	3	10	10	10	26	—
Posen.	75 545	36	3	32	9	22,0	26,8	—	—	2	1	—	2	3	4	2	2	19	1
Potsdam	61 558	26	—	17[3])	9	14,4[3])	22,0	—	—	—	—	—	—	1	6	3	3	9	1
Regensburg	44 391	22	—	27	14	31,6	28,5	—	—	1	—	—	3	—	6	2	2	15	2
Remscheid	52 235	33	—	23	13	22,9	20,0	2	—	—	1	—	5	3	7	4	4	3	2
Rixdorf*	74 492	63	1	48	33	33,5	26,8[1])	—	—	1	—	—	2	8	18	7	7	18	1
Rostock	53 586	25	—	23	8	22,3	20,4	—	—	—	1	—	1	2	6	5	5	11	2
Schöneberg*	83 080	39	2	24	12	15,0	15,4[2])	—	—	—	—	1	—	3	6	2	2	13	1
Solingen.	43 928	28	1	14	11	16,6	22,3	—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	7	—
Spandau.	63 348	44	3	19	11	15,6	23,9	—	—	—	—	—	1	1	3	—	—	14	—
Stettin	159 132	108	3	69	32	22,5	26,0	—	—	1	4	—	4	3	16	7	6	37	4
Straßburg i. E. . .	144 607	94	2	48	22	17,3	23,5	—	—	—	—	—	3	3	20	20	18	21	1
Stuttgart	153 165	75	—	47	27	16,0	19,0	—	—	—	—	—	1	1	14	12	12	29	2
Trier	41 937	23	—	12	5	14,9	22,2	—	—	1	—	-	—	—	5	1	1	6	—
Ulm	42 083	22	—	12	7	14,8	19,7	—	—	—	—	—	—	—	3	1	1	9	-
Wiesbaden.	81 273	38	4	12	6	7,7	18,7	—	—	—	—	—	1	2	3	—	—	6	—
Würzburg	74 449	52	—	36[4])	10	25,1[4])	24,3	—	—	1	—	—	2	3	9	9	9	21	—
Zwickau.	53 344	37	1	25	17	24,4	25,2	—	—	1	—	—	—	1	6	5	5	15	2

Woche vom 10. bis 16. September 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 9. Septbr.	519 311	278	12	131	52	13,1	.	—	1	—	—	—	11	8	36	2	2	68	7
Antwerpen bis 9. Septbr. .	287 462	153	7	118	58	21,3	.	1	2	1	1	—	5	17	40	—	.	45	6
Brüssel	207 910	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Budapest bis 9. Septbr. .	666 722	434	16	228	63	17,8	.	—	7	2	3	—	40	12	34	.	.	119	11
Christiania	221 255	192	7	68	31	16,0	.	—	—	4	1	2	3	4	25	.	.	29	—
Edinburg	298 927	143	.	119	46	20,7	.	1	1	—	1	.	11	—	13	.	.	92	.
Glasgow	733 903	486	.	317	.	22,5	.	4	1	2	.	.	.	4	69	.	.	237	.
Kopenhagen	349 000	197	7	135	59	20,1	.	—	1	1	—	—	6	11	35		.	77	4
Krakau bis 9. Septbr. .	83 730	56	2	54	16	33,5	.	—	—	—	—	2	9	11	13	13	10	19	—
Lemberg bis 9. Septbr. .	141 484	46	11	75	16	27,6	.	—	3	—	5	1	13	8	—	—	.	40	5
London	4 546 752	2675	.	1643	572	18,8		17	2	23	18	2	183	83	388	9	8	865	62
Lyon bis 2. Septbr. . .	466 028	156	14	150	24	16,7	.	1	—	—	6	—	19	12	24	—	.	84	4
Madrid bis 5. August .	512 596	293	20	336	92	34,1	.	12	4	3	7	2	35	52	81	.	.	133	7
Moskau bis 9. Septbr. .	988 610	.	27	492	262	25,9	.	1	7	5	2	1	37	11	141	.	.	287	.
New York bis 26. August.	3 550 053	1651	107	1225	382	17,9	.	6	7	29	16	2	141	117	144	.	.	683	80
Odessa	404 651	.	6	175	62	22,5	.	—	1	—	8	—	13	3	45	29	29	100	5
Paris	2 511 629	1100	60	761	104	15,8	.	10	1	4	23	—	186	44	74	—	—	392	27
Petersburg bis 9. Septbr.	1 132 677	478	28	492	173	22,6	.	8	5	22	19	—	50	27	84	.	.	277	.
Prag und Vororte . .	384 622	169	8	165	44	22,3	.	1	6	4	1	—	34	22	9	.	.	86	2
Rom bis 12. August. .	508 779	202	18	142	22	14,5	.	—	—	—	6	—	24	6	25	.	.	77	4
Stockholm bis 9. Septbr..	291 580	121	4	92	31	16,4		—	2	5	1	—	12	5	14	5	3	50	3
Triest	166 599	99	3	71	15	22,2	.	—	3	2	1	—	11	7	5	4	—	41	1
Venedig bis 9. Septbr.	172 288	73	5	65	10	19,6	.	—	—	2	1	—	5	4	12	.	.	37	4
Warschau bis 2. Septbr. .	601 408	401	17	397	151	34,3	.	7	11	4	7	1	28	42	135	.	.	152	9
Wien	1 623 134	905	59	478	146	15,3	.	3	3	2	4	2	90	58	83	—	—	224	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 10. bis 16. September 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	10	—	1	—	4	2	—	—	—	1	—	1	—
Scharlach	18	1	3	2	1	—	6	1	—	—	—	—	5
Diphtherie u. Croup .	29	2	1	10	4	7	8	1	8	2	4	2	7
Unterleibstyphus . .	8	1	—	2	1	2	6	8	2	—	—	3	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7	—	2	—	1	3	2	—	—	—	—	1	1
Kindbettfieber . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	5	—	1	1	—	—	4	—	—	—	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	49	6	5	2	24	10	32	1	36	17	5	21	63
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	44	—	11	1	2	12	3	—	3	3	1	3	5
Lungenschwindsucht	51	2	5	—	10	5	1	4	26	5	2	9	17
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	59	6	22	5	4	4	2	3	28	—	4	3	21
Akuter Darmkatarrh .	25	—	2	—	4	2	6	2	13	6	1	1	8
Chron. Alkoholismus	18	1	5	2	1	1	1	2	2	3	6	—	18
Ak. Gelenkrheumatism.	32	1	5	—	2	2	2	4	18	2	—	3	10
And. rheumat. Krankh.	17	2	12	2	2	3	4	3	9	—	5	7	8
Verletzungen. . . .	92	11	55	7	17	38	21	10	76	24	14	13	61
Alle übrigen Krankh.	548	33	284	38	106	164	84	35	189	64	30	92	395
Summe	1017	66	418	71	184	256	178	74	414	127	72	159	627
Verbliebener Bestand	4253	289	1839	315	873	852	738	340	1396	409	420	739	3096

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	10./9.-16./9.	22	32	5)52	5)70	3
Breslau . .	desgl.	5	59	25	9	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	14	7	1	24	—
Arnsberg[7]) . .	desgl.	46	11	65	96	3
Aurich . . .	desgl.	3	4	8	4	—
Düsseldorf . .	desgl.	35	47	93	86	3
Erfurt . . .	desgl.	6	130	7	19	1
Hannover . .	desgl.	15	15	10	18	1
Hildesheim . .	3./9.-16./9.	28	477	8	36	—
Königsberg . .	3./9.-9./9.	53	143	57	23	1
Lüneburg . .	10./9.-16./9	12	2	12	16	3
Marienwerder .	desgl.	12	37	16	11	—
Minden . . .	desgl.	9	—	21	27	—
Münster . .	desgl.	4	2	23	13	2
Osnabrück . .	desgl.	5	132	2	15	—
Posen. . . .	desgl.	14	46	71	24	1
Schleswig . .	desgl.	37	36	81	49	6
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	13	7	5	15	—
Stettin . . .	desgl.	22	162	31	34	1
Stralsund . .	desgl.	11	1	7	5	2
Trier	3./9.-9./9.	49	17	37	14	3
Wiesbaden . .	10./9.-16./9.	8	17	14	15	2
Stadt München	3./9.-9./9.	2	1	7	19	—
Nürnberg . .	10./9.-16./9	1	65	—	9	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	5	6) 74	7	19	2
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	13	6	—
Hamburg . .	desgl.	9	6	43	28	5

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1888/97. — 3) Ohne Ortsfremde. 15 = 12,7 ‰. — 4) Desgl. 33 = 23,0 ‰. — 5) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) In drei Gemeinden epidemisch. — 7) Die Angaben aus zwei Kreisen fehlen. — 8) Die Nachweise des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 10. bis 16. September 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	10. September	15,5	9,0	750,5	749,6	750,5	92	59	86	1,9	WNW	1
	11. "	16,6	5,5	753,1	754,1	753,9	96	57	93	0,6	NW	1
	12. "	18,0	9,7	752,2	752,1	753,5	97	66	96	0,3	N	2
	13. "	14,7	12,6	751,6	750,6	751,6	95	95	97	0,6	N	2
	14. "	19,2	11,4	754,1	754,4	755,0	99	56	91	13,0	W	1
	15. "	16,7	11,8	754,0	753,1	752,9	90	93	89	0,1	W	1
	16. "	13,9	10,0	749,2	746,1	745,2	94	93	93	1,7	S	2
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	10. September	15,6	7,5	715,9	714,6	715,0	84	58	83	31,0	W	2,8
	11. "	11,2	4,6	715,0	715,3	716,3	83	64	86	11,5	W	3,3
	12. "	10,7	5,6	715,2	714,4	714,5	89	85	92	78,0	W	3,4
	13. "	10,8	9,2	713,3	713,0	713,5	94	94	93	64,3	W	4,3
	14. "	17,0	9,3	714,6	715,7	716,4	96	68	91	—	W	1,7
	15. "	14,6	9,2	716,9	716,8	717,0	87	76	86	0,1	W	1,2
	16. "	18,6	8,4	712,9	710,4	710,5	80	52	86	14,9	W	1,9

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II*. S. *289* bis *304*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, den 4. Oktober 1899. | Nr. 40.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Portugal. (S. 813.) Zufolge einer Mittheilung vom 27. September ist die Seuche während der letzten Tage in Porto mit größerer Heftigkeit aufgetreten. Vom 23. September wurden 3 Pesterkrankungen mit 2 Todesfällen gemeldet, am 24. September erkrankten 4 und starben 2 Personen, am 25. kam 1 Erkrankung vor und am 26. 4. Auch sind außerhalb des Militärkordons und zwar in Vendanova 10 Pesterkrankungen mit 5 Todesfällen vorgekommen.

Aegypten. In Alexandrien (vgl. S. 797) ist während der 2 Wochen vom 9. bis 22. September kein Pestfall zur amtlichen Kenntniß gekommen; am 23. September aber sind wieder 2 Neuerkrankungen (davon 1 mit tödtlichem Ausgang) gemeldet worden.

Britisch-Ostindien. Während der Woche vom 19. bis 26. August hat die Pest in Indien zugenommen. In der Provinz Punjab, woselbst die Seuche seit Mitte Juli erloschen war, ist sie zufolge einer Mittheilung vom 26. August von Neuem ausgebrochen und zwar in dem im Jullunder-Bezirke belegenen Dorfe Karnana.

Japan. (S. 593.) Auf Formosa sind in der Zeit vom 29. Juni bis 12. Juli 111 und vom 13. bis 26. Juli 13 Personen an Pest erkrankt. Die Gesammtzahl der Erkrankungen (der Todesfälle) betrug bis zum 12. Juli 2481 (1886).

Madagaskar. In der Zeit vom 7. bis 12. September sind in Tamatave (S. 797) 3 Pestfälle mit tödtlichem Ausgange vorgekommen.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 20. August bis 2. September sind 9 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Einer Mittheilung vom 23. August zufolge sind in Panama seit dem 4. Mai insgesammt 111 Fälle von Gelbfieber zur amtlichen Kenntniß gekommen; der Seuche sind bisher 51 Personen erlegen, davon 10 vom deutschen Schiffe „Coriolanus", Heimath Elsfleth.

Der Dampfer „Sirio" der Navigazione generale italiana hat auf der Fahrt von Rio de Janeiro nach Genua 8 Fälle von Gelbfieber, darunter 6 mit tödtlichem Ausgange, gehabt; er ist am 23. September in Genua eingetroffen und nach Ausschiffung der Post nach Asinara (Sardinien) in Quarantäne geschickt worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 2, Warschau (Krankenhäuser) 4 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 2, Petersburg 8, Warschau (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau (Krankenhäuser) 4 Todesfälle; Petersburg 8, Warschau (Krankenhäuser) 5 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Tollwuth:** Berlin 1 Todesfall; **Genickstarre:** New York 14 Todesfälle; **Keuchhusten:** Reg.-Bez Schleswig 52, Kopenhagen 21, Wien 53 Erkrankungen; **Influenza:** Fürth 4, Hamburg 2, London (Krankenhäuser) 4 Todesfälle; **Ruhr:** Reg.-Bezirke Arnsberg 259, Düsseldorf 263 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** München 70, Nürnberg 23, Hamburg 30 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91 %): in Duisburg — Er-

krankungen kamen zur Meldung in Berlin 54, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 131, Düsseldorf 102, Königsberg 142, in Hamburg 52, Budapest 42, Christiania 30, Kopenhagen 83, London (Krankenhäuser) 364, New York 53, Paris 52, Petersburg 48, Wien 38 — ferner wurden Erkrankungen an **Masern** gemeldet in Berlin 25, Breslau 77, in den Reg.-Bezirken Hildesheim 135, Königsberg 238, Stettin 210, in Nürnberg 108, im Herzogthum Braunschweig 140, in Budapest 26, New York 83, Petersburg 53, Wien 43 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 74, München 58, Kopenhagen 56, London (Krankenhäuser) 219, New York 113, Paris 38, Petersburg 92, Stockholm 91, Wien 35 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 41, New York 79, Paris 117, Petersburg 114.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Das Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 26. August d. J., mittels dessen den Bundesregierungen die Einführung einer Anzeigepflicht für Pest- und pestverdächtige Fälle und anderer Maßnahmen beim Auftreten von solchen empfohlen wurde, hat folgenden Wortlaut:

Nachdem die Pest im Laufe dieses Jahres mit ihrem Auftreten in Alexandrien bis in die unmittelbare Nähe Europas vorgerückt war, ist sie nunmehr bereits in Europa selbst und zwar zu Porto in Portugal aufgetreten. Ferner ist die amtliche Mittheilung eingegangen, daß im Kreise Zarewo des russischen Gouvernements Astrachan eine epidemische, den Verdacht der Pest nahelegende Krankheit ausgebrochen sei. Unter diesen Umständen erscheint die Gefahr der Einschleppung der Pest nach Deutschland näher gerückt. In Anbetracht des sprungweisen Vordringens, welches die Pest in der letzten Zeit gezeigt hat, ist die Befürchtung nicht zurückzuweisen, daß vereinzelte Fälle von Pest sich auch in Deutschland ereignen können.

Wenngleich nach den Erfahrungen, welche die im Jahre 1897 von Reichswegen zum Studium der Pest nach Indien entsandte Sachverständigenkommission gesammelt hat, nicht wahrscheinlich ist, daß die Seuche, falls sie im Reiche ausbricht, größere Verbreitung finden wird (vergl. den in einem Exemplar vom Kaiserlichen Gesundheitsamt unmittelbar dorthin übersandten Bericht der Pestkommission — Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt Bd. 16 S. 354 —), so wird es immerhin des einheitlichen und zielbewußten Zusammenwirkens aller in Betracht kommenden Faktoren und insbesondere der rechtzeitigen Vorbereitung von Abwehrmaßnahmen bedürfen, um gegebenen Falles die ausgebrochene Krankheit unterdrücken zu können.

Um der Gefahr einer Einschleppung der Seuche durch den Schiffs- und Waarenverkehr entgegen zu wirken, ist durch Einrichtung der gesundheitspolizeilichen Kontrole der aus verseuchten und verdächtigen Häfen kommenden Seeschiffe und durch den Erlaß von Einfuhrverboten gegen die von der Pest heimgesuchten Länder das Erforderliche bereits veranlaßt worden. Daneben aber erscheint es geboten, schon jetzt noch auf Folgendes Bedacht zu nehmen:

1. Um eine Weiterverbreitung der Pest im Lande wirksam zu verhindern, ist es von entscheidender Bedeutung, daß schon die ersten Krankheitsfälle alsbald nach ihrem Auftreten ermittelt und unschädlich gemacht werden. Dazu ist aber vor Allem erforderlich, daß eine Anzeigepflicht für Pestfälle besteht und zwar nicht nur für Erkrankungs- und Todesfälle, bei denen offensichtlich Pest vorliegt, sondern auch für solche, bei denen es sich nur um den Verdacht der Pest handelt. Damit die Anzeigepflicht ihren Zweck erfüllt, wird sie ferner nicht nur dem behandelnden Arzte, sondern jeder sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Person, oder falls solche Personen nicht vorhanden sind, dem Haushaltungsvorstand oder demjenigen, in dessen Wohnung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, obliegen müssen (vergl. § 2 des Gesetzentwurfs, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, Sten. Ber. über die Reichstags-Verhandlung 1893/94, Anlagenband 2 Seite 810). Da die Pest in Deutschland plötzlich auftreten kann, erscheint die Einführung der Anzeigepflicht dringlich. Eine Beunruhigung der Bevölkerung oder eine Gefährdung des deutschen Handels ist von einer derartigen Vorsichtsmaßnahme kaum zu befürchten. Im Uebrigen kann durch Aufklärung der öffentlichen Meinung einer mißverständlichen Auffassung der Maßregel vorgebeugt werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen werden können, daß keinesfalls etwa schon vorliegende bedenkliche Krankheitserscheinungen innerhalb des Reichs, sondern lediglich das Gebot der Vorsicht dazu geführt habe, die für eine Reihe anderer Krankheiten bereits bestehende Anzeigepflicht auf die Pestseuche auszudehnen.

2. Für die zu ergreifenden Maßnahmen ist es von großem Werthe, daß eine Zentralstelle von den einzelnen Krankheitsausbrüchen thunlichst rasch und zuverlässig benachrichtigt und so in den Stand gesetzt wird, über die jeweiligen Verhältnisse sichere Auskunft zu geben. Die Einrichtung einer solchen Stelle erscheint auch um deswillen erforderlich, weil nach Kapitel II Tit. 1 des Allgemeinen Gesundheitsreglements der Venediger Sanitätskonvention vom 19. März 1897 (Sten. Ber. über die Reichstags-Verhandlung 1897/98, Anlagenband 3 Seite 2329), welche zwar noch nicht ratifizirt ist, nach einer unter den Signatarmächten getroffenen Vereinbarung aber, soweit thunlich, schon vorher zur Richtschnur dienen soll, das Reich von jedem etwa innerhalb Deutschlands vorgekommenen Pestfall den Vertragsstaaten Nachricht zu geben hat. Es empfiehlt sich daher, die Anordnung zu treffen, daß dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, welches als gemeinsame Meldestelle in Aussicht zu nehmen sein dürfte, von jedem Auftreten der Pest oder pestverdächtiger Fälle unverzüglich auf telegraphischem Wege Mittheilung gemacht wird. Die Mittheilung würde eine genaue Angabe der Zahl der Erkrankungen und Todesfälle, des Ortes, an welchem sich diese ereignet haben, sowie der Tage, an welchem die Krankheitsfälle begonnen haben und ermittelt worden oder die Todesfälle eingetreten sind, zu enthalten haben. Wegen der telegraphischen Meldung der bei der gesundheitspolizeilichen Kontrole der Seeschiffe festgestellten Pestfälle an das Kaiserliche Gesundheitsamt ist das Erforderliche bereits vereinbart.

3. Um bei den einzelnen Erkrankungs- und Todesfällen so schnell wie möglich Gewißheit darüber zu erlangen, ob es sich in der That um Pest handelt, und um der Verbreitung falscher Nachrichten nach Möglichkeit vorzubeugen, wird eine ausreichende Anzahl von Untersuchungsstellen vorhanden sein müssen, in welchen die bakteriologische Feststellung der Pest in zuverlässiger Weise erfolgen kann. Es wird sich empfehlen, schon jetzt Vorsorge zu treffen, daß bei einem etwaigen Ausbruche der Pest solche Stellen in genügender Zahl zur Verfügung stehen.

. . . . beehre ich mich zu ersuchen, hiernach im Falle des gefälligen Einverständnisses wegen Einführung der Anzeigepflicht im dortseitigen Staatsgebiete, soweit sie nicht etwa bereits besteht, sowie wegen der regelmäßigen telegraphischen Benachrichtigung des Kaiserlichen Gesundheitsamts von allen Pest- und pestverdächtigen Fällen das Erforderliche veranlassen und von der getroffenen Verfügung mich in Kenntniß setzen zu wollen. Auch würde ich für eine gefällige Bezeichnung der Untersuchungsstellen, welche zur bakteriologischen Feststellung

der Pest gegebenen Falles zur Verfügung stehen werden, dankbar sein.

Die Uebersendung einer gemeinverständlichen, kurz gefaßten Schilderung des Krankheitsbildes der Pest, welches für die mit der Bekämpfung der Pest betrauten Behörden, sowie für diejenigen, welchen die Anzeigepflicht auferlegt wird, willkommen sein dürfte, behalte ich mir ergebenst vor.

J. A.: Rothe.

— Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat durch das nachstehende Rundschreiben vom 22. September die Regierungen der Bundesseestaaten ersucht, aus Anlaß der Pestgefahr der Ausrottung der Ratten und Mäuse ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden:

Als besonders gefährliche Verbreiter der Pest sind nach übereinstimmender Anschauung der Sachverständigen die Ratten und Mäuse zu betrachten. Auch die im Jahre 1897 zur Erforschung der Pest von Reichswegen nach Indien entsandte Sachverständigenkommission hat sich von der Wichtigkeit, welche diesen Thieren hinsichtlich der Verbreitung der Pest beizumessen ist, überzeugt und deren thunlichste Vernichtung zur Abwehr der Pestgefahr empfohlen (vgl. den Bericht dieser Kommission, abgedruckt in Bd. 16 der „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt", S. 57 und 356).

Demgemäß ist in den Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrole der Seeschiffe für die wegen Pestgefahr der Kontrole unterliegenden Schiffe angeordnet worden, daß mit allem Nachdruck auf die Verhütung einer Einschleppung der Seuche durch an Bord befindliche Ratten und Mäuse hingewirkt werden soll (§ 14 b Ziff. 4, § 14 c, § 14 d).[1])

Der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts hat angeregt, ob nicht angesichts der durch den Ausbruch der Pest in Portugal und die pestverdächtigen Krankheitsfälle in Rußland gesteigerten Seuchengefahr diesen Thieren jetzt erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf ihre thunlichste Vernichtung Bedacht zu nehmen sei.

Wenngleich die Verfolgung der Ratten und Mäuse mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und ein sicheres, überall anwendbares Mittel zur Ausrottung der Thiere nicht angegeben werden kann, so erscheint es doch zweckmäßig, die Bevölkerung und die Behörden, vorerst wenigstens in den der Seuchengefahr an erster Stelle ausgesetzten Seeplätzen, auf die Gefährlichkeit der Ratten und Mäuse aufmerksam zu machen und auf diese Weise dahin zu wirken, daß allgemein gegen die Thiere nach Möglichkeit vorgegangen wird. Insbesondere wird behördlicherseits veranlaßt werden können, daß in denjenigen, der staatlichen oder kommunalen Verwaltung oder Beaufsichtigung unterstehenden Betrieben und Anlagen, in welchen sich Ratten und Mäuse in größerer Menge aufzuhalten pflegen (Abzugskanäle, Uferhöhlungen, Speicheranlagen, Lagerhäuser, Kellereien, Eisenbahn-Güterschuppen), die Verfolgung und Vernichtung der Thiere in die Hand genommen wird. Von besonderer Wichtigkeit ist es ferner, daß auf den in den Seehäfen liegenden Schiffen die Tödtung der Ratten und Mäuse betrieben und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ein Anlandkommen der Thiere verhindert wird. Endlich aber wird Sorge zu tragen sein, daß ein etwa eintretendes massenhaftes Absterben dieser Thiere, welches erfahrungsgemäß häufig dem Pestausbruche unter den Menschen vorangeht, unverzüglich zur Kenntniß der Behörden gelangt.

Eurer ꝛc., Dem ꝛc. darf ich ergebenst anheimstellen, im Falle des Einverständnisses hiernach die geeigneten Maßnahmen für

inser. im Schreiben nach Preußen: die Seeplätze in Preußen,
" im Schreiben nach den Hansestädten: das dortige Staatsgebiet,
" in den übrigen Schreiben: die Seeplätze im dortigen Staatsgebiet

zu treffen.

[1]) Veröff. 1897 S. 145.

— Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat mittelst Rundschreibens vom 25. September die Regierungen der Bundesseestaaten ersucht, die gegen die Schiffe aus den Häfen der malayischen Halbinsel und der vorgelagerten kleineren Inseln angeordnete gesundheitspolizeiliche Kontrole (S. 718) auf Schiffe aus allen hinterindischen Häfen, sowie die gegen Schiffe aus Alexandrien (vgl. S. 507) eingerichtete Kontrole auf die Schiffe aus den übrigen ägyptischen Häfen des Mittelländischen Meeres und aus den ägyptischen Häfen des Suez-Kanals auszudehnen. Bei denjenigen Schiffen, welche nach ihren Herkunftshäfen an sich nicht kontrolpflichtig sind, den Suez-Kanal in Quarantäne durchfahren und in Port Said nur Kohlen eingenommen haben, ohne sonst mit dem Lande in Verkehr getreten zu sein, wird von der Kontrole abgesehen werden können.

— Seitens des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts haben die Sanitätsämter zu Kiel und Wilhelmshaven Anweisung erhalten, von den in der Kaiserlichen Marine etwa vorkommenden Pest- und pestverdächtigen Fällen dem Kaiserlichen Gesundheitsamte auf telegraphischem Wege Kenntniß zu geben. Auch ist Anordnung getroffen worden, daß für den Bedarfsfall im Stationslazareth zu Wilhelmshaven eine Untersuchungsstelle zur bakteriologischen Feststellung der Pest eingerichtet wird. —

Sachsen. Das Ministerium des Innern hat unterm 16. September nachstehenden Erlaß, betr. Abwehr der Pest, an die Kreishauptmannschaften gerichtet:

In Anbetracht des sprungweisen Vordringens, welches die Pest in der letzten Zeit gezeigt hat, ist die Befürchtung nicht zurückzuweisen, daß vereinzelte Fälle von Pest sich auch in Deutschland ereignen können.

Wenngleich nach den Erfahrungen, welche die im Jahre 1897 von Reichswegen zum Studium der Pest nach Indien entsandte Sachverständigenkommission gesammelt hat, nicht wahrscheinlich ist, daß die Seuche, falls sie im Deutschen Reiche ausbricht, größere Verbreitung finden werde, so wird es immerhin des einheitlichen und zielbewußten Zusammenwirkens aller in Betracht kommenden Faktoren und insbesondere der rechtzeitigen Vorbereitung von Abwehrmaßnahmen bedürfen, um gegebenen Falles die ausgebrochene Krankheit unterdrücken zu können.

Um der Gefahr einer Einschleppung der Seuche durch den Schiffs- und Waarenverkehr entgegen zu wirken, ist durch Einrichtung der gesundheitspolizeilichen Kontrole der aus verseuchten und verdächtigen Häfen kommenden Seeschiffe und durch den Erlaß von Einfuhrverboten gegen die von der Pest heimgesuchten Länder das Erforderliche bereits veranlaßt worden.

Was das Vorkommen von Pestfällen im Inlande anlangt, hat man durch Einführung einer Anzeigepflicht dafür Sorge getragen, daß die Behörden und die Bezirksärzte thunlichst bald hiervon Kenntniß erlangen, damit dieselben die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche erforderlichen Maßregeln schleunigst ergreifen können — vgl. Verordnung vom 13. September d. Js.

Des Weiteren aber wird noch Folgendes bestimmt:

1. Es ist von großem Werthe, daß eine Centralstelle für ganz Deutschland von den einzelnen Krankheitsausbrüchen thunlichst rasch und zuverlässig benachrichtigt und so in den Stand gesetzt wird, über die jeweiligen Verhältnisse sichere Auskunft zu geben. Die Einrichtung einer solchen Stelle erscheint auch um deswillen erforderlich, weil nach Kapitel II Tit. 1 des Allgemeinen Gesundheitsreglements der Venediger Sanitätskonvention vom 19. März 1897 (Sten. Ber. über die Reichstagsverhandlung 1897/98 Anlagenband 3 S. 2329), welche zwar noch nicht ratifizirt ist, nach einer unter den Signatarmächten getroffenen Vereinbarung aber, soweit thunlich, schon vorher zur Richtschnur dienen soll, das Reich von jedem etwa innerhalb Deutschlands vorgekommenen Pestfall den Vertragsstaaten Nachricht zu geben hat. Als solche Centralstelle ist das Reichsgesundheitsamt in Aussicht genommen. Die Bezirksärzte haben daher von jedem Auftreten der Pest oder pest-

verdächtiger Fälle dem Reichsgesundheitsamte unverzüglich auf telegraphischem Wege Mittheilung zu machen. Diese Mittheilung hat eine genaue Angabe der Zahl der Erkrankungen und Todesfälle, des Ortes, an welchem sich diese ereignet haben, sowie der Tage, an welchem die Krankheitsfälle begonnen haben und ermittelt worden, bez. die Todesfälle eingetreten sind, zu enthalten.

2. Eine gleiche Anzeige ist von den Bezirksärzten auch an das Ministerium des Innern zu erstatten.

3. Um bei den einzelnen Erkrankungs- und Todesfällen so schnell als möglich Gewißheit darüber zu erlangen, ob es sich in der That um Pest handelt, und um der Verbreitung falscher Nachrichten nach Möglichkeit vorzubeugen, sind seiten der Bezirksärzte geeignete Untersuchungsobjekte mit jeder nur thunlichen Beschleunigung

aus dem Bezirke der Kreishauptmannschaft Bautzen und Dresden
an die Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege zu Dresden,
aus dem Bezirke der Kreishauptmannschaft Leipzig und Zwickau
an das hygienische Institut der Universität Leipzig

behufs bakteriologischer Untersuchung einzusenden.

An diesen Stellen ist von hier aus das Erforderliche verfügt worden.

Für den Fall des Bedürfnisses bleibt die Benennung weiterer Untersuchungsstellen vorbehalten.

Bei Entnahme und Versendung der Untersuchungsobjekte ist den in Beilage I[1]) enthaltenen Vorschriften nachzugehen.

Für die Einrichtung und den Betrieb derjenigen Stellen, welchen die Feststellung pestverdächtiger Krankheitsfälle obliegt, sind die in der Beilage II[1]) enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

4. Vom Reichsgesundheitsamte ist eine Belehrung über das Wesen und die Verbreitungsweise der Pest ausgearbeitet worden, welche als Beilage III[1]) hier beifolgt. Die Amtshauptmannschaften und Stadträthe haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Belehrung durch die Presse zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, zu welchem Behufe eine größere Anzahl der betreffenden Belehrung beifolgt.

An die Kreishauptmannschaften ergeht andurch Verordnung, demgemäß die Amtshauptmannschaften, Stadträthe und Bezirksärzte (einschließlich der Anstaltsbezirksärzte) mit Weisung zu versehen. —

Hessen. Seitens des Ministeriums des Innern, Abth. für öffentliche Gesundheitspflege, ist folgender Erlaß, betr. Maßregeln zur Abwehr der drohenden Pestgefahr, unterm 2. September d. J. an die Kreisgesundheitsämter ergangen:

Wir übersenden Ihnen die anliegende Verfügung an die Großh. Kreisämter[2]) zur Kenntnißnahme und empfehlen Ihnen, die größte Aufmerksamkeit einem etwaigen Auftreten der Pest und pestverdächtiger Erkrankungen zuzuwenden. Von dem Vorkommen eines derartigen Falles wollen Sie uns jedesmal, ebenso dem Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin, telegraphische Mittheilung machen. Zur Sicherung der Diagnose haben wir Anordnung getroffen, daß das hygienische Institut der Landesuniversität zur raschesten Erledigung der einschlägigen bakteriologischen Untersuchung bereit ist und bezeichnen Ihnen hiermit das gedachte Institut als diejenige Stelle, an welche das bei Kranken oder bei Leichen entnommene pestverdächtige Material eingesendet werden soll. Die Verpackung und Zusendung der zur Untersuchung bestimmten Objekte hat in ähnlicher Weise stattzufinden, wie wir dies für die Cholera vorgeschrieben haben. (Vgl. lithographirtes Ausschreiben vom 11. August 1892 zu Nr. M. J. 22 299.)

Hierzu bemerken wir noch, daß Drüsensaft, Sputum und Blut in frischem Zustande, Leichentheile, kleine Stücke von Drüsen, Milz, Lungen u. s. w. theils frisch, theils in Alkohol einzusenden sind. In jedem Falle wäre thunlichst frisches Material behufs Anstellung von Kultur und Thierversuchen zu übersenden.

In Fällen, wo nur sehr geringe Mengen von Blut, Drüsensaft oder dergleichen von verdächtigen Kranken zu gewinnen sind, wäre das Material auf reine Deckgläschen oder Objektträger auszustreichen und letztere nach dem Trockenwerden (ohne Erhitzen und ohne Färbung) einzusenden.

Bei auffälliger Sterblichkeit unter den Ratten würden am besten Organstücke verendeter Thiere, Milz, Lungen, Drüsen 2c., analog wie von menschlichen Leichen, theils frisch, theils in Alkohol gelegt, ärztlicherseits eingesandt werden. —

Mecklenburg-Schwerin. Als Untersuchungsstelle für etwa auftretende Pestfälle ist das pathologisch-bakteriologische Universitätsinstitut (Direktor Professor Dr. Albert Thierfelder) zu Rostock bestimmt worden. Von jedem Auftreten der Pest oder pestverdächtiger Fälle wird das Ministerium, Abth. für Medizinalangelegenheiten, dem Kaiserlichen Gesundheitsamte sofort telegraphisch Mittheilung zu machen. —

Braunschweig. Durch Verordnung des Staatsministeriums ist als Untersuchungsstelle, in welcher die bakteriologische Feststellung etwaiger Pestfälle in zuverlässiger Weise erfolgen kann, das pathologische Institut des Herzoglichen Krankenhauses zu Braunschweig bestimmt worden.

Die Aerzte des Herzogthums sind durch das Obersanitätskollegium angewiesen worden, von jedem in ihre Behandlung gelangenden Pest- oder pestverdächtigen Falle unverzüglich telegraphisch dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Mittheilung zu machen. —

Sachsen-Koburg-Gotha. Laut besonderer Verordnung sind etwaige Pest- und pestverdächtigen Fälle dem Kaiserlichen Gesundheitsamte telegraphisch anzuzeigen. —

Waldeck. Der Landesdirektor hat an sämmtliche Aerzte im Fürstenthum nachstehendes Rundschreiben, betr. Maßnahmen gegen die Pest, unter dem 12. September gerichtet:

Nachdem die Pest bis Europa vorgedrungen ist, ist die Befürchtung nicht zurückzuweisen, daß vereinzelte Fälle sich auch in Deutschland ereignen könnten. Ich habe deshalb auf Anregung des Herrn Reichskanzlers durch Verordnung vom heutigen Tage die durch die Landespolizeiverordnung vom 28. September 1897[1]) — Reg.-Bl. S. 47 — eingeführte Anzeigepflicht bei gewissen ansteckenden Krankheiten auf die Pest und pestverdächtigen Fälle ausgedehnt und übersende den Herren Aerzten des Landes hierbei

1. eine im Reichsgesundheitsamte ausgearbeitete Belehrung über das Wesen und die Verbreitungsweise der Pest,
2. eine desgleichen Anweisung zur Entnahme und Versendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte,

mit dem ergebenen Bemerken, daß das hygienische Institut der Universität Marburg sich zur bakteriologischen Feststellung eines in den diesseitigen Fürstenthümern etwa eintretenden Falles bereit erklärt hat.

Für den Fall, daß einer der Herren Aerzte selbst die Feststellung pestverdächtiger Krankheitsfälle oder andere Untersuchungen mit Pesterregern sollte vornehmen wollen, bemerke ich, daß über die Einrichtung und den Betrieb der diesfälligen Laboratorien besondere Bestimmungen getroffen worden sind, von welchen ich Ihnen auf Antrag Abschrift mitzutheilen bereit bin. —

Lippe. Seitens des Staatsministeriums sind die in Betracht kommenden Behörden zur sofortigen telegraphischen Benachrichtigung des Kaiserlichen Gesundheitsamts über das etwaige Vorkommen von Pest- oder pestverdächtigen Fällen angewiesen worden. —

Lübeck. Die Untersuchung pestverdächtiger Gegenstände zu übernehmen, hat das hygienische Institut von Hamburg sich bereit erklärt.

Das Medizinalamt ist mit Anweisung versehen worden, über jedes Auftreten von Pest- oder pestver-

---

[1]) Veröff. S. 798 ff. — [2]) Desgl. S. 850.

[1]) Veröff. 1897 S. 923.

dächtigen Fällen sofort dem Kaiserlichen Gesundheitsamte telegraphische Mittheilung zu machen. —

Bremen. Mit der bakteriologischen Untersuchung bei pestverdächtigen Krankheitsfällen ist das bakteriologische Institut zu Bremen beauftragt worden. Ferner hat der Senat angeordnet, daß von jedem Auftreten der Pest oder einer pestverdächtigen Krankheit das Kaiserliche Gesundheitsamt sofort telegraphisch benachrichtigt werde. —

Elsaß-Lothringen. An die Bezirkspräsidenten ist nachstehender Ministerial-Runderlaß, betr. das Verhalten gegenüber Pest- und pestverdächtigen Fällen, unterm 31. August ergangen:

Abschrift [des Schreibens des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 26. August d. J. I 7623] erhalten Ew. Hochwohlgeboren mit dem ergebensten Ersuchen, nach Maßgabe des anliegenden Entwurfs[1]) einer Bezirks-Polizeiverordnung, betreffend Verpflichtung zur Anmeldung von Erkrankungen und Todesfällen an der Pest sowie von pestverdächtigen Fällen, sofort zu erlassen. Die Verordnung entspricht der gleichartigen Verordnung, betr. Verpflichtung zur Anmeldung von Cholerafällen, vom 4. August 1892[2]).

Auch die anderen sanitätspolizeilichen Maßnahmen, die durch den diesseitigen Erlaß vom 22. Juli 1893[3]) I A 6851 zur Abwehr der Cholera getroffen worden sind, werden bei etwaigem überraschenden Auftreten der Pest in sinngemäßer Weise anzuwenden sein. Insbesondere ist außer den in diesem Erlaß genannten Landesbehörden dem Kaiserlichen Gesundheitsamte unverzüglich auf telegraphischem Wege von jedem Auftreten der Pest oder pestverdächtiger Fälle dem vorstehenden Schreiben entsprechende Mittheilung zu machen. Als bakteriologische Untersuchungsstelle ist das hygienisch-bakteriologische Institut der Universität in der Spitalwallstraße dahier anzusehen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, die Kreisdirektoren, den Polizeidirektor, die Kreis- und Kantonalärzte mit entsprechender Weisung zu versehen. Letztere sind dabei aufmerksam zu machen, daß der vorerwähnte Erlaß vom 22. Juli 1893 I A 6851 in dem Jahrbuch der Medizinalverwaltung VII. Bd. S. 104 u. ff. veröffentlicht ist.

Die Ortspolizeibehörden haben die an sie gelangenden Anzeigen unverzüglich an den Kreisdirektor weiter zu geben.—

Niederlande. Unter dem 14. September ist die nachstehende Königliche Verordnung, betr. Ergreifung von Maßnahmen zur Abwehr einiger ansteckender Krankheiten, erlassen worden:

Art. 1. Die Ein- und Durchfuhr, sowie die Beförderung von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche sind verboten aus den von Unseren Ministern des Innern und der Finanzen zu bezeichnenden Ländern.

Die Bestimmungen werden jedesmal mindestens einen Tag, bevor sie in Kraft treten, durch Einrückung im Niederländischen Staatscourant zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Unsere vorgenannten Minister sind ermächtigt, die Bestimmungen zu verändern, so oft es die Umstände gestatten oder nothwendig machen, als auch zu bestimmen, ob und inwieweit das durch Reisende mitgeführte Gepäck diesem Verbot unterworfen ist.

Auch die Verfügungen hierüber werden im Niederländischen Staatscourant aufgenommen.

Art. 2. Hat das Verbot die Abwehr der asiatischen Cholera zum Zwecke, dann richten sich Unsere genannten Minister bei Bekanntgabe, betreffend die Ein- und Durchfuhr aus Ländern, welche der am 15. April 1893[4]) zu Dresden abgeschlossenen und durch Gesetz vom 9. Juli 1894 (Staatsblatt Nr. 94) gutgeheißenen internationalen Uebereinkunft zur Abwehr der Cholera beigetreten sind, nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft.

[1]) Veröff. S. 779. — [2]) Desgl. 1892 S. 857. — [3]) Desgl. 1893 S. 565. — [4]) Desgl. S. 376.

Hat das Verbot die Abwehr der Pest zum Zweck dann richten sich Unsere genannten Minister bei Bekanntgabe, betreffend die Ein- und Durchfuhr aus Ländern, welche der am 19. März 1897[1]) zu Venedig abgeschlossenen und durch Gesetz vom 14. Juli 1898 (Staatsblatt Nr. 175) gutgeheißenen internationalen Sanitäts-Konvention beigetreten sind, nach den Bestimmungen dieser Konvention.

Art. 3. Diese gegenwärtige Verordnung, welche während der Dauer eines Jahres in Kraft bleibt, tritt in Wirkung am zweiten Tage nach Datirung desjenigen Staatsblattes und des Staatscourants, in denen sie Aufnahme gefunden hat.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Beschlusses, welcher im Staatsblatt und gleichzeitig im Staatscourant aufgenommen werden soll, und wovon Abschrift dem Staatsrath übersandt werden soll, beauftragt.

— Durch Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 18. September ist vom 20. September ab die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungereinigter Leib- und Bettwäsche aus Bombay, Kalkutta, Alexandrien und Portugal verboten. Auf das von Reisenden mitgeführte Gepäck ist diese Vorschrift ebenfalls anzuwenden, wenn es ungereinigte Leib- und Bettwäsche enthält. Das Verbot findet keine Anwendung:

I. bei der Ein- und Durchfuhr:

auf Waaren, die wohl von Bombay, Kalkutta, Alexandrien und Portugal aus eingeführt sind, von denen aber genügend nachgewiesen ist, daß sie anderen Ursprungs und derartig verpackt und befördert sind, daß sie nicht mit infizirten Gegenständen in Berührung haben kommen können;

II. bei der Durchfuhr:

auf Waaren, die derartig verpackt sind, daß sie unterwegs keinerlei Bearbeitung oder Behandlung erfahren haben. —

Schweden. Gemäß Königlicher Bekanntmachung vom 11. September ist die Insel Réunion als pestverseucht und die Insel Penang für pestfrei erklärt worden. Unter dem 15. September ist ferner zur Kenntniß gebracht, daß Känsö bei Gothenburg bis auf Weiteres als Beobachtungs- und Quarantänestation für alle Schiffe bestimmt ist, welche auf Grund der Vorschriften der Königl. Verordnung vom 2. Juni 1899 eine solche Beobachtungs- oder Quarantänestation aufzusuchen haben. —

Norwegen. Durch Königliche Verordnung vom 12. September sind zur Verhütung der Einschleppung der Pest besondere Bestimmungen getroffen worden, die nach der in jedem einzelnen Falle von dem ärztlichen Mitgliede der Quarantäne-Kommission (oder einem anderen dazu bestellten Arzt) in Gemeinschaft mit einem anderen Mitgliede der Quarantäne-Kommission an Bord vorgenommenen Untersuchung zur Anwendung kommen:

I. Schiffe, in welchen entweder während der Reise von Pest befallene Personen gewesen sind oder sich nach der Ankunft noch befinden, werden nach der Quarantänestation auf Odderöen bei Kristiansand gewiesen, wo sie folgender Behandlung unterworfen werden:

a) Kranke werden sofort auf Odderöen an Land gebracht und nöthigenfalls bis zum 10. Tage nach ihrer Heilung isolirt gehalten.

Todte werden unter Beobachtung der Vorsichtsmaßmaßregeln, welche die Quarantäne-Kommission bestimmt, begraben.

b) Kleidungsstücke und andere Gegenstände, welche von den an Bord befindlichen Personen benutzt worden sind, sowie der Raum, in welchem sich der Kranke aufgehalten hat, werden in der Ausdehnung, welche die Quarantäne-Kommission bestimmt, gereinigt. Die Quarantäne-Kommission kann auch, wenn sie es für erforderlich erachtet, bei Reinigung anderer Gegenstände

[1]) Veröff. 1897 S. 695.

und anderer Theile des Schiffes, als die genannten, anordnen.

c) Sobald als möglich nach Ankunft des Schiffes sollen dessen Aborte gereinigt, das Kielwasser desinfizirt und ausgepumpt und das Trinkwasser an Bord durch frisches Wasser ersetzt werden.

d) Das Schiff sowohl wie sämmtliche an Bord befindliche Personen werden während 10 Tage abgesondert gehalten, nachdem die an der Pest Gestorbenen, die von ihr Befallenen oder die der Pest Verdächtigen von Bord gebracht worden sind, sowie nachdem die Reinigung, wie oben erwähnt, vorgenommen ist.

Während der Dauer der Absonderung soll das Schiff unter Quarantäneflagge liegen und keine andere Verbindung mit dem Lande oder mit anderen Fahrzeugen haben, als wie von der Quarantäne-Kommission erlaubt wird.

Falls während der Absonderung neue Fälle von Pest unter den an Bord befindlichen Personen auftreten, soll die Absonderung 10 Tage dauern, nachdem Reinigung nach dem zuletzt eingetroffenen Falle erfolgt ist

II. Schiffe, auf die keiner der unter I. genannten Fälle Anwendung findet und welche von einem von der Pest befallenen Orte kommen oder unterwegs Verbindung mit einem Fahrzeug gehabt haben, welches Pestkranke an Bord hat oder von einem von der Pest befallenen Orte kommt, soll bei der Ankunft hier zu Lande an einem Orte, wo sich eine Quarantäne-Kommission befindet, bis nach Ablauf von 10 Tagen von dem Zeitpunkt, an welchem es zuletzt einen von der Pest befallenen Ort verlassen oder Verbindung mit einem von der Pest befallenen Fahrzeuge hatte, abgesondert gehalten werden.

Sobald als möglich nach Ankunft des Schiffes sollen die Aborte desselben gereinigt, sein Kielwasser desinfizirt und ausgepumpt und das Trinkwasser an Bord durch frisches Wasser ersetzt werden.

Ehe das Schiff nach Verlauf der genannten Zeitfrist freigegeben ist, sollen Kleidungsstücke und andere Gegenstände, welche von den an Bord Befindlichen benutzt worden sind, in der Ausdehnung, welche die Quarantäne-Kommission bestimmt gereinigt werden.

Falls an Bord eines Schiffes, welches in Gemäßheit des Vorstehenden in Quarantäne liegt, Pestfälle vorkommen sollten, ist wie unter I bestimmt zu verfahren, doch derart, daß das Schiff nicht nach der Quarantänestation bei Christiansand gewiesen wird, wenn die betreffende Quarantäne-Kommission findet, daß dem Kranken genügende Absonderung auf einem Lazarethschiffe verschafft werden kann.

III. Als Ansteckungsstoffe führende Gegenstände mit Bezug auf Pest sollen anstatt der in § 47 des Reglements über das Quarantänewesen vom 10. Februar 1849 genannten folgende betrachtet werden:

a) Gebrauchte Wäsche, andere gebrauchte Kleidungsstücke und gebrauchtes Bettzeug.
b) Lumpen.
c) Gebrauchte Säcke, Decken, gestickte Arbeiten.
d) Felle und ungegerbte Häute.
e) Frische Theile von Thieren, Knochen, Horn, Klauen, Hüfe, Haare, Borsten, rohe Seide und Wolle.
f) Menschenhaare.

Falls ein Schiff aus einem von der Pest befallenen Lande, auf welchem die Einfuhr nicht verboten ist, Ansteckungsstoffe führende Gegenstände mitbringt, sollen diese desinfizirt werden, es sei denn, daß sie nicht ausgeladen werden und eine von der übrigen Ladung vollständig getrennte Partie ausmachen, in welchem Falle die Desinfektion unterlassen werden kann.

Ob und gegebenen Falles in welcher Ausdehnung das Schiff, welches Ansteckungsstoffe führende Waaren mitbringt, mit Bezug auf diese desinfizirt werden soll, wird von der betreffenden Quarantänekommission bestimmt.

IV. In den Fällen, wo durch vorstehende Bestimmungen Reinigung oder Desinfektion angeordnet ist, oder von einer Quarantänekommission für nothwendig erachtet wird, ist dieselbe in der Weise auszuführen, wie in den anliegenden, von dem Direktor des Civil-Medizinalwesens ausgearbeiteten Regeln für Desinfektion vorgeschrieben ist.

V. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft und Uebertretungen derselben werden nach § 21 des Gesetzes, betreffend das Quarantänewesen, vom 12. Juli 1848 bestraft.

Gleichzeitig werden die § 8 bis 12 des Gesetzes, betr. das Quarantänewesen, vom 12. Juli 1848 aufgehoben, mit Ausnahme der beiden letzten Absätze des § 12, welche wie folgt lauten: „Jeder, welcher Verbindung mit einem quarantänepflichtigen Schiffe gehabt hat, ehe es in Quarantäne lag oder während es in Quarantäne liegt, wird derselben Quarantäne, wie die mit dem Schiffe angekommenen Personen unterworfen. Falls diejenigen, welche in dieser Weise Verbindung mit dem Schiff gehabt haben, an Land gekommen oder Personen oder Güter von dem Schiff hier im Lande in ein Haus gekommen sind, muß für Absperrung dieses Hauses und dessen Bewohner während der Quarantänezeit Sorge getragen werden.“

Diese Bestimmung kommt selbstredend denjenigen gegenüber, welche im Namen der Quarantänekommission Untersuchungen ankommender Schiffe vornehmen, nicht zur Anwendung.

Ferner werden die anderen Bestimmungen in dem genannten Gesetz und in dem Reglement über das Quarantänewesen vom 10. Februar 1849 aufgehoben, welche mit dem hier ausgefertigten in Widerspruch stehen.

— Durch eine weitere Königliche Verordnung vom vom 12. September ist folgendes **Einfuhrverbot gegen Portugal** erlassen worden:

§ 1. Es soll verboten sein, nachstehende Gegenstände von Portugal in das Reich einzuführen:

a) Gebrauchtes Linnen, andere gebrauchte Kleidungsstücke und gebrauchte Bettbezüge;
b) Lumpen;
c) Gebrauchte Säcke, Teppiche, gestickte Arbeiten;
d) Felle und ungegerbte Häute;
e) Frische Theile von Thieren, Knochen, Horn, Klauen, Hüfe, Haare, Borsten, rohe Seide und Wolle;
f) Menschenhaare

§ 2. Linnen, Bekleidungsgegenstände und Bettbezüge, welche von Portugal hier ankommende Personen zu eigenem Gebrauch mit sich führen, dürfen eingeführt werden, wenn sie unter Aufsicht der betreffenden Quarantäne- oder Gesundheitskommission gemäß den Vorschriften für Desinfektion, wie solche unter dem heutigen Tage bezüglich der Bestimmungen für Quarantäne u. s. w. aus Veranlassung von Pest ausgefertigt sind, gereinigt werdeu.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

— Unter demselben Tage sind folgende **Desinfektionsvorschriften**, welche an die Stelle der im Quarantäne-Reglement vom 10. Februar 1849, §§ 51, 52 und 53 diesbezüglich enthaltenen Bestimmungen treten sollen, erlassen worden:

1. Gebrauchte oder zerrissene Kleider, Lumpen, Bettstroh und andere mehr oder minder werthlose Gegenstände, sowie solche, welche auf andere Weise nicht desinfizirt werden können, sollen am besten verbrannt werden. Hierzu wird auch Schiffsproviant gerechnet, von welchem befürchtet werden kann, daß er mit Kranken an Bord in Berührung gewesen ist.

2. Alltagskleider, Bettbezüge u. dergl. müssen durch strömenden Wasserdampf mit oder ohne Oberdruck in dazu eingerichteten Desinfektionsapparaten desinfizirt werden.

Für eine genügende Desinfektion ist es nothwendig, daß die Temperatur im Innersten des Zeuges, welches desinfizirt werden soll, sich während 15 Minuten auf 100° C. hält.

3. Wo sich eine sichere Desinfektion in der oben beschriebenen Weise nicht ausführen läßt, muß das Zeug in eine desinfizirende Lösung gelegt werden, worin es mindestens 6 Stunden verbleibt. Hierzu wird entweder eine 5%ige Lösung von Karbolsäure in warmem Seifenwasser von grüner Seife oder eine Lösung von

Sublimat (1 pro Mille mit geringem Zusatz von Chlornatrium und mit Anilinblau oder Indigo gefärbt, um Verwechselungen zu vermeiden) angewandt.

Die letzterwähnte Lösung darf jedoch, wenn möglich, nur unter direkter Aufsicht eines Arztes angewandt werden.

4. Gegenstände von Leder, Haut (Fell) oder Holz werden am besten durch sorgfältiges Waschen mit einer der unter 3 angegebenen Lösungen desinfizirt, metallene Gegenstände wie z. B. Münzen durch Waschen mit der ebendaselbst angegebenen Lösung von Karbolsäure.

5. Personen, welche mit dem Kranken oder mit infizirten Gegenständen in Berührung gekommen sind, müssen Hände und Gesicht gründlich reinigen, am besten mit einer der erwähnten Lösungen.

6. Die Exkremente des Kranken werden am besten durch Begießen mit einer reichlichen Menge Kalkmilch (20 Theile Kalk zu 100 Theilen Wasser) desinfizirt. Auswurf und Eiter von Geschwüren werden verbrannt.

7. Bei der Desinfektion von Schiffen, welche Pestkranke an Bord gehabt haben, wird in folgender Weise verfahren: Man leert die Kajüte oder Kajüten und die übrigen Theile des Schiffes, woselbst sich der Kranke aufgehalten hat und behandelt alle dabei fortgeschafften Gegenstände in der oben beschriebenen Weise. Decke und Wände werden mit der oben angeführten Sublimatlösung mit einem Zusatz von 10% Alkohol desinfizirt. Hiermit werden Decke und Wände reichlich, am besten mit Hülfe eines Pulverisators, befeuchtet, derart, daß man oben beginnt und nach unten zu fortsetzt. Der Fußboden wird mit derselben Lösung gewaschen. Nach Verlauf von 2 Stunden werden sowohl Wände wie Fußboden abgerieben und mit Seewasser gewaschen.

Zur Desinfektion solcher Räume kann auch gründliches Waschen von Decke, Wänden und Fußboden mit der vorgenannten Lösung von Karbolsäure in warmem Seifenwasser von grüner Seife angewandt werden.

8. Soll der Schiffsraum desinfizirt werden, so werden seine Wände zuerst mit einer hinreichenden Menge einer Eisenvitriollösung gespült, darauf wird das Kielwasser herausgeschafft, wonach der ganze Raum mit Seewasser gewaschen wird. Zuletzt wird derselbe mit der vorgenannten Sublimatlösung befeuchtet.

Das Herausschaffen des Kielwassers darf nicht im Hafen vorgenommen werden.

Rumänien. Die Regierung hat die aus Anlaß des Auftretens einer epidemischen Krankheit in Rußland an der russischen Grenze angeordneten Quarantänemaßnahmen (S. 770) wieder aufgehoben. In Folge dessen sind alle Grenzübergangsstellen für Reisende und Waaren aus Rußland wieder offen, und die Reisenden haben sich nur einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Was die Reisenden und Waaren, welche aus dem Gouvernement Astrachan kommen, anlangt, so können diese die Grenze nur überschreiten, wenn sie beweisen, daß sie dieses Gouvernement vor 12 Tagen verlassen haben, und nachdem sie der ärztlichen Untersuchung unterworfen worden sind. Die in Sulina für Schiffe von dem Asowschen Meere und der kaukasischen Küste des Schwarzen Meeres angeordnete Quarantäne ist ebenfalls aufgehoben worden.

— Einer Mittheilung vom 22. September zufolge hat die Generaldirektion des Gesundheitsdienstes die nachstehenden Maßregeln gegen eine Einschleppung der Pest von Beirut her angeordnet:

Die Stadt Beirut ist als verseucht und die ganze levantinische Küste bis nach Aegypten hin als verdächtig erklärt worden. Die Einfuhr von Leibwäsche, gebrauchten Säcken, Obst und Gemüsen aus diesen Gegenden ist verboten. Die Reisenden, welche aus den genannten Orten kommen, erhalten nach Rumänien erst Zulaß, nachdem 12 Tage seit ihrer Abreise von dort verflossen sind. In Sulina hat eine Gesundheitsbesichtigung stattzufinden.

Bulgarien. Auf Grund einer Entscheidung des oberen Gesundheitsrathes hat das Departement des Innern untem 21. September nachstehende Verordnung erlassen:

a) Die Maßregeln, die mittelst Verordnung vom 7. und 8. September (Veröff. S. 814) erlassen worden sind, werden zurückgezogen.

b) In Zukunft sind die folgenden Maßnahmen anzuwenden:

1. Den Dampfern, Segelschiffen, Schaluppen und Barken jeder Herkunft sind nur die Häfen von Burgas und Varna geöffnet, wo sie Zulaß zum freien Verkehr auch für die anderen bulgarischen Häfen des Schwarzen Meeres erhalten.

2. Direkte Herkünfte aus dem Gouvernement Astrachan werden nach Bulgarien nur zugelassen, wenn mittelst eines Begleitscheines nachgewiesen ist, daß sie mindestens seit 12 Tagen das Gouvernement verlassen haben.

Alle anderen Waaren, die aus anderen Gouvernements des russischen Reichs kommen, erhalten freien Zulaß nach Bulgarien.

3. Die Schiffe, die von den russischen Häfen des Schwarzen Meeres kommen, erhalten freien Zulaß nach einer ärztlichen Besichtigung.

4. Die Reisenden, die aus russischen Häfen des Schwarzen Meeres kommen, erhalten freien Zulaß nach Bulgarien nach einer ärztlichen Untersuchung. Diejenigen von ihnen, die aus der Provinz Astrachan kommen, erhalten in gleicher Weise Zulaß nach einer ärztlichen Untersuchung, wenn seit ihrer Abreise aus der Provinz mindestens 12 Tage verstrichen sind.

5. Die gleichen Maßnahmen sind in Silistria gegen die Dampfer, Segelschiffe, Waaren und Reisenden in Anwendung zu bringen, die auf der Donau aus Rußland ankommen.

6. Gebrauchte Säcke, die aus Rußland kommen, werden erst nach erfolgter Desinfektion zugelassen.

7. Die Verordnung vom 13. September, durch welche das Gouvernement Samara für pestverseucht erklärt worden ist (vgl. S. 815), wird aufgehoben. —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 18. September haben sich alle von den syrischen Häfen kommenden Schiffe einer strengen sanitätspolizeilichen Untersuchung bei ihrem Einlaufen in einen griechischen Hafen zu unterwerfen. —

Malta. (Vgl. S. 718). Durch Verordnung vom 22. September ist bestimmt worden, daß es Reisenden, die aus Aegypten nach Malta kommen, gestattet wird, ans Land zu gehen, wenn sie die eidliche Erklärung abgeben, daß seit ihrer Abreise von dort mindestens 14 Tage verstrichen sind. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 22. September ist wegen Wiederauftretens der Pest in Kalkutta für alle, gleichviel wann, von dort ausgelaufenen Schiffe die am 29. August aufgehobene Quarantäne (S. 770) von Neuem angeordnet worden. Gleichzeitig sind alle in gerader Linie weniger als 165 km von dem genannten Platze entfernten Häfen für verdächtig erklärt worden.

Eine weitere Königliche Verordnung vom 22. September hat die am 5. Juni d. J. (S. 507) gegen Penang und die benachbarten Häfen angeordneten Maßregeln unter den üblichen Bedingungen aufgehoben. —

Portugal. Laut Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. September ist die seit dem 2. September streng durchgeführte, fast völlige Absperrung des übrigen Königreichs gegen aus oder über Porto kommende Waaren für eine Reihe von Artikeln fallen gelassen und dafür die vorgängige Desinfektion der Waaren oder ihrer Umhüllungen vorgeschrieben worden.

Die wichtigsten der bisher streng verbotenen, nunmehr aber unter gewissen Beschränkungen wieder durchzulassenden Waaren sind: Getreide, Mehl, Reis, Kaffee, Zucker, Thee, Fleischwaaren, gesalzener Fisch, Konserven, Rindvieh, Pferde, Esel, Wachs, Bauholz, Wolle, Baumwolle, Hanf, Häute, Felle, Leder.

Nachstehend folgt der Wortlaut der Bekanntmachung in Uebersetzung:

Auf höheren Befehl und zu gebührender Wirkung wird hierdurch erklärt, daß nach Anhörung des Gesundheitsraths mit Bezug auf die Herkünfte aus Porto oder aus anderen Theilen des Landes, wo die Beulenpest ausbrechen sollte, Nachstehendes beschlossen worden ist:

§ 1. Die Ausfuhr nachstehend angeführter Gegenstände wird gänzlich verboten:

1. Lumpen, Holzspäne, Papierschnitzel, Ueberreste aus Spinnereien und gleichartige Waaren.
2. Muster und Postpackete irgend welcher Art.
3. Obst und frisches Gemüse.
4. Zu Betten gehörige und für den persönlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände, falls sie bereits gebraucht sind.
5. Zimmerschmuck, wie Teppiche, Gardinen und Thürvorhänge.
6. Gebrauchte und gepolsterte Möbel, sowie irgend welche Gewebe für Zimmerschmuck, wenn sie gebraucht sind, und gebrauchte Wagen.
7. Gebrauchtes Schuhwerk und alte Kleider, ausgenommen wenn sie zum Reisegepäck gehören.
8. Dünger und in Zersetzung befindliche organische Stoffe.
9. Därme und sonstige thierische Abfälle, wie Blut, Pferdehaare und Federn in natürlichem oder nicht fabrizirtem Zustand.
10. Haare und Knochen, frisches Fleisch.
11. Leim, Gelatine, Schmalz und Butter.
12. Treber von Weintrauben und Oliven.
13. Hefe.
14. Lebende oder todte Thiere, mit Ausnahme der unter Ziffer 11 des § 4 aufgeführten.
15. Frische oder getrocknete Fische.
16. Milch, Milchfabrikate und Honig.
17. Lymphe.
18. Altes Bauholz.
19. Verdorbenes Korkholz.
20. Alle gleichartigen oder den oben angeführten ähnliche Gegenstände und irgendwelche andere, auf die das gegenwärtige Verbot ausgedehnt werden sollte.

§ 2. Es können bis auf weiteres frei ausgeführt werden folgende Gegenstände:

1. Steinkohlen, lose geladen in offenen Waggons ohne andere Ladung.
2. Rohe oder verarbeitete Metalle, lose geladen oder ohne empfängliche Umhüllungen.
3. Chemische Substanzen, die als Desinfektionsmittel angesehen werden, wenn die Umhüllung erneuert oder desinfizirt wird.

§ 3. Die Ausfuhr nachstehender Gegenstände kann auf Antrag in Gemäßheit der für angemessen erachteten Beschränkungen durch eine ministerielle Verfügung gestattet werden; doch darf jeder Antrag sich nur auf eine bestimmte Sendung beziehen, und darf keine Verfügung als auf andere Sendungen anwendbar angesehen werden.

1. Früchte in geschlossenen Kisten und im Durchgangsverkehr nach dem Ausland.
2. Konserven zur Ausfuhr nach dem Ausland.
3. Heilmittel und Droguen aus dem Pflanzen- und Thierreich.

§ 4. Nachstehende Gegenstände können nach einer angemessenen und gehörigen Desinfektion ausgeführt werden:

1. Getrocknete Früchte.
2. Getrocknetes Gemüse durch Schwefeldämpfe desinfizirt und gesiebtes und gelüftetes Getreide.
3. Neuer und nicht gebrauchter Zimmerschmuck.
4. Chemischer Dünger.
5. Häute, Felle und Rauchwaaren nach vorgängiger mindestens vierundzwanzigstündiger Desinfektion durch Schwefeldämpfe.
6. Gepökeltes und gesalzenes Fleisch, Schinken und Würste.
7. Mehl, wenn in neuen, durch Schwefeldämpfe desinfizirten Säcken.
8. Zwieback und Maccaroni, jedoch da diese Waaren eine Lüftung nicht vertragen können, nur wenn das bei der Fabrikation angestellte Personal unter behördlicher Aufsicht täglich untersucht und seine Bekleidung und Schuhwerk ebenfalls täglich desinfizirt wird.
9. Roher oder verarbeiteter Tabak, wenn bei seiner Verarbeitung die in der vorstehenden Nummer angeführten Vorsichtsmaßregeln angewendet und derselbe durch mechanische Lüftung desinfizirt worden ist.

— Unter dem 20. September ist das nachstehende Königliche Dekret, betr. die Bestrafung der Verheimlichung von Pestfällen, erlassen worden.

Da es zum Besten des sanitären Schutzes unumgänglich nothwendig ist, dem Mißbrauch vorzubeugen, Pestkranke oder dieser Seuche verdächtige Kranke böswillig zu verheimlichen, wie es in Porto geschehen ist, will Ich, von der durch das Dekret vom 17. August Mir gewährten Ermächtigung Gebrauch machend, Nachstehendes verordnen.

Art. 1. Jede Person, die auf irgend eine Weise einen Pestkranken oder einen dieser Seuche verdächtigen Kranken der Kenntniß der mit der Gesundheitspolizei betrauten Beamten entzieht, wird mit der auf qualifizirten Ungehorsam stehenden Strafe bestraft.

Art. 2. Alle entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben. —

Aegypten. Zufolge einer Mittheilung vom 23. September sind die Sanitätsmaßregeln für abfahrende Schiffe (vgl. S. 815) wieder hergestellt worden. —

Niederländisch-Indien. Einer Verordnung des General-Gouverneurs vom 10. August zufolge ist vom 29. August ab die Quarantäne gegen die Insel Réunion erklärt worden. —

Brasilien. Zufolge einer Mittheilung vom 24. September hat die Regierung die Häfen von Paraguay für pestverseucht erklärt. —

Argentinien. Zufolge einer Mittheilung vom 26. August ist zwecks Abwehr der Pest die nachstehend in Uebersetzung wiedergegebene Verordnung erlassen worden:

Art. 1. Der Hafen von Porto wird für verseucht und alle anderen Häfen Portugals mit Einschluß Madeiras und der Azoren, sowie derjenigen Länder, welche nicht die genügenden Vorsichtsmaßregeln treffen, für seuchenverdächtig erklärt.

Art. 2. Die von den gedachten Häfen, mit einem Sanitätsbeamten an Bord, kommenden Schiffe, deren hygienischer Zustand gut ist, werden nach vorher erfolgter Desinfektion freigegeben. Die Passagiere werden in Martin Garcia an Land gesetzt und daselbst bis nach erfolgter Desinfektion ihres Gepäcks zurückgehalten.

Art. 3. Die von seucheverdächtigen Häfen ohne Sanitätsbeamten und in gutem hygienischen Zustande ankommenden Schiffe werden während 5 Tage unter ärztliche Beobachtung gestellt.

Schiffe, die unter gleichen Umständen von verseuchten Häfen eintreffen, unterliegen einer 10tägigen ärztlichen Beobachtung.

In beiden Fällen erfolgt eine entsprechende Desinfektion.

Art. 4. Schiffe mit einem verdächtigen Fall von Bubonenpest oder mehreren verdächtigen Fällen derselben, welche sich vor dem 15. Tage der Ankunft im Hafen ereignet haben, werden einer 10tägigen Beobachtung unterstellt.

Art. 5. Diejenigen Schiffe, die einen verdächtigen oder erwiesenen Fall der Bubonenpest oder mehrere derselben innerhalb der letzten 15 Tage vor Ankunft im Hafen gehabt haben, werden einer 15tägigen Beobachtung unterworfen. In diesen wie in den vorhergehenden Fällen beginnt die Beobachtung der Passagiere, nachdem die Desinfektion des Gepäcks erfolgt ist.

Art. 6. Die Ladung wird nach dem Herkunftsort unterschieden und diejenige, welche von seucheverdächtigen Häfen kommt, desinfizirt; die sonstige Ladung wird freigegeben.

Art. 7. Die von verseuchten Häfen kommende Post wird desinfizirt, während die von seucheverdächtigen Häfen kommende ohne Weiteres ausgeschifft wird.

Art. 8. Das Nationalgesundheitsamt wird das Gesundheitsamt von Paraguay telegraphisch von jeder Neuigkeit, die an Bord der auf der Außenrhede befindlichen, den sanitären Maßnahmen unterworfenen Schiffen vorkommt, in Kenntniß setzen.

Art. 9. Die Sanitätsinspektoren werden den argentinischen und uruguayschen Behörden gleichlautende Berichte abstatten.

Art. 10. Die argentinischen Häfen werden keinem Schiff verschlossen.

Art. 11. Sollte sich an Bord eines Schiffes die Bubonenpest epidemisch entwickeln, so wird das Gesundheitsamt im Einverständniß mit dem von Uruguay entsprechende Maßnahmen beschließen.

Art. 12. Die in den vorhergehenden Artikeln angegebenen Maßnahmen können im Einverständniß mit dem uruguayischen Gesundheitsamt je nach dem Fortgang der Epidemie abgeändert werden.

Art. 13. Die vorstehende Verordnung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

Aus dem Ungarischen statistischen Jahrbuche. Neue Folgen IV und V. Im Auftrage des Handelsministers herausgegeben von dem Königl. ungar. statist. Centralamt. Budapest 1897 und 1899. (Vgl. Veröff. 1897 S. 897.)

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug im Jahre 1896 742 936 = 40,3 ‰ d. E. (im Jahre 1897 748 097 = 40,3 ‰), die der Todtgeborenen 17 924 (17 339). Unehelicher Abkunft waren 8,50 (8,99) % der Lebend- und 12,46 (12,85) % der Todtgeborenen. Mehrgeburten fanden in 10 265 (10 411) Fällen statt; bei 94 (124) derselben handelte es sich um Drillinge, bei 1 (5) um Mehrlinge. Gestorben sind 530 368 (529 020) Personen = 28,8 (28,4) ‰ d. E. Es standen davon im Säuglingsalter 167 785 (165 759) = 29,8 (29,3) % dieser Altersklasse. Die natürliche Bevölkerungszunahme stellte sich auf 11,5 (11,8) ‰ d. E.

Durch Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika wurden dem Lande 25 879 (13 791) Personen entzogen.

Todesursachen. Es starben mit Ausschluß von Kroatien-Slavonien im Jahre 1896 an Infektionskrankheiten 128 200 (im Jahre 1897 123 776 Personen, darunter an Pocken 2019 (1506), Diphtherie 16 868 (14 007), Scharlach 7756 (8645), Flecktyphus 647 (416), Unterleibstyphus 7322 (7255), Ruhr 3041 (2315), Keuchhusten 12 204 (15 069), Wuthkrankheit 69 (60), Lungentuberkulose 61 597 (59 860), Kindbettfieber 739 (544), ferner an angeborener Lebensschwäche 66 312 (68 912), Altersschwäche 48 849 (52 486), Geisteskrankheiten 2530 (1698), eines gewaltsamen Todes 9403 (10 389), davon durch Selbstmord 2417 (2880).

Wegen ägyptischer Augenkrankheit wurden im Königreiche 35 967 (35 853) erkrankte und rund 8000 (8063) verdächtige Personen ärztlich behandelt, wobei jedoch die Gemeinden mit weniger als 5 ausgesprochenen Erkrankungen nur dann berücksichtigt worden sind, wenn sie zu einer Gegend gehörten, in welcher die Krankheit epidemisch herrschte.

Auf je 100 000 Einwohner kamen durchschnittlich 27,0 (27,8) — in Ungarn allein 28,7 (29,6), in Fiume 86,1 (87,8), Kroatien-Slavonien 14,3 (14,5) — Aerzte, 47,9 (49,7) Hebammen und 8,3 (8,4) Apotheker. Die Zahl der beamteten Aerzte betrug 2360 (2372), davon 4 (5) in Fiume, 183 (200) in Kroatien-Slavonien.

Spitäler (allgemeine Krankenhäuser, Irrenanstalten 2c.) waren 387 (393) mit zusammen 21 722 (21 630) Betten vorhanden; verpflegt wurden 204 376 (223 961) Kranke, von denen 13 258 (14 080) = 6,49 (6,29) % mit Tode abgingen.

Von dem aktiven Mannschaftsstande der Königl. ungar. Landwehr sind 32 645 (31 779) Personen ärztlich behandelt worden; davon 8395 (8747) in Lazarethen. An Krankheiten gestorben sind 103 (84) Personen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Anzeigepflicht für Pest betr.

Preußen. Erlaß der Minister für geistliche 2c. Angelegenheiten und des Innern. Vom 1. September 1899.

Nachdem in Porto in Portugal die Pest und im Kreise Zarewo des russischen Gouvernements Astrachan eine epidemische, den Verdacht der Pest nahelegende Krankheit ausgebrochen ist, muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß in Preußen vereinzelte Fälle von Pest sich ereignen können.

Um eine Weiterverbreitung der Pest im Lande wirksam zu verhindern, ist es unumgänglich nothwendig, daß derartige Fälle unverzüglich ermittelt und unschädlich gemacht werden.

Wir ersuchen daher, durch Polizeiverordnung für den Umfang Ihres Bezirkes die Anzeigepflicht für Pest einzuführen. Die Verordnung, welche im § 9 des Regulativs vom 8. August 1835 ihre gesetzliche Unterlage findet, hat folgende Bestimmungen zu enthalten:

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest (orientalische Beulenpest), sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder dem Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

„Zur Anzeige sind verpflichtet

1. der behandelnde Arzt,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
3. der Haushaltungsvorstand,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat."

Des Weiteren sind die Polizeibehörden anzuweisen, sobald sie von dem Ausbruche oder dem Verdachte des Auftretens der Pest Kenntniß erhalten, den zuständigen beamteten Arzt zu benachrichtigen, welcher alsdann unverzüglich an Ort und Stelle Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen hat. Gleichzeitig haben die Polizeibehörden von dem Ausbruche oder dem Verdacht des Auftretens der Pest die Medizinalabtheilung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie das Kaiserliche Gesundheitsamt hierselbst telegraphisch in Kenntniß zu setzen.

Um die mit der Einführung der Anzeigepflicht für Pest möglicherweise verbundene Beunruhigung der Bevölkerung zu verhüten, ersuchen wir, gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Polizeiverordnung in den dazu geeignet erscheinenden Tagesblättern einen offiziösen Artikel erscheinen zu lassen, in welchem darauf hinzuweisen sein würde, daß keinesfalls etwa schon vorliegende bedenkliche Krankheitserscheinungen innerhalb des Deutschen Reiches oder Preußens, sondern lediglich das Gebot der Vorsicht dazu geführt habe, die für andere ansteckende Krankheiten bereits bestehende Anzeigepflicht auf die Pest auszudehnen. Die durch die Entsendung einer Sachverständigen-Kommission nach Bombay gewonnene genaue Erkenntniß der Natur, sowie der Verbreitungs- und Bekämpfungsweise der Pest und die durch die Fortschritte der Hygiene herbeigeführte geringere Empfänglichkeit der einheimischen Bevölkerung für diese Seuche wird sich gleichfalls zur Beruhigung der Gemüther verwerthen lassen.

(Unterschriften.)

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Abschrift zur gefälligen Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
J. V.: v. Bartsch.
Der Minister des Innern.
J. A.: Braunbehrens.

An den Herrn Oberpräsidenten in . . . . .

Sachsen. Verordnung. Vom 13. September 1899.

Da die Pest im Laufe dieses Jahres nicht nur bis in die Nähe von Europa vorgedrungen, sondern auch bereits in Europa selbst aufgetreten ist, somit aber die Gefahr der Einschleppung dieser Krankheit nach Deutschland näher gerückt erscheint, so wird hierdurch Folgendes verordnet:

1. Sobald ein Mensch an Pest oder unter pestverdächtigen Erscheinungen erkrankt oder stirbt, ist hierüber sofort der Ortspolizeibehörde (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

2. Verpflichtet zur Erstattung dieser Anzeige sind

a) der behandelnde Arzt,

b) jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,

c) der Haushaltungsvorstand,

d) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet.

Die Verpflichtung der unter b bis d genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher, bezw. Verwalter der Anstalt, für Krankheits- und Todesfälle, welche auf Schiffen und Flößen vorkommen, der Schiffer oder Floßführer ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

3. Die Ortspolizeibehörden haben, unbeschadet der ihnen selbst obliegenden Verpflichtung zur thunlichsten Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche, die an sie ergehenden Anzeigen umgehend und auf kürzestem Wege —, soweit der Telegraph nicht benutzt werden kann, schriftlich durch besonderen Boten — dem Bezirksarzte mitzutheilen; eine gleiche Mittheilung hat, soweit kleine und mittlere Städte und plattes Land in Frage kommen, an die Amtshauptmannschaft zu erfolgen.

4. Nichtbeachtung der Vorschriften unter Nr. 1 und 2 wird, soweit nicht durch allgemeine Strafbestimmungen eine härtere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ — oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Dresden, am 13. September 1899.

Ministerium des Innern.

Hessen. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 2. September 1899.

An die Großherzoglichen Kreisämter.

Bezugnehmend auf die Veröffentlichung über die Maßregeln zur Abwehr der drohenden Pestgefahr in der Darmstädter Zeitung wollen Sie alsbald die Anzeige der Pest und pestverdächtiger Erkrankungen auf Grund des § 79 der Kreisordnung vom 12. Juni 1874 anordnen. Die Anzeige hat in allen Fällen bei den Großh. Kreisgesundheitsämtern, welchen die Meldung an das Reichsgesundheitsamt aufgetragen ist, ebenso bei den Ortspolizeibehörden, welche Ihnen eine sofortige Meldung erstatten sollen, zu erfolgen. Zur bakteriologischen Feststellung der Pest ist eine Untersuchungsstelle in Verbindung mit dem hygienischen Institut der Landes-Universität errichtet worden. Bezüglich der Isolirung der Kranken und der Desinfektion sind die von den Kreisgesundheitsämtern gemachten Vorschläge zur Ausführung zu bringen.

Rothe.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung. Vom 1. September 1899. (Reg.-Bl. S. 223.)

Nachdem die Pest Europa näher gekommen und auch in Europa selbst schon aufgetreten ist, wird hierdurch auf Veranlassung des Reichskanzlers zur Abwehr und Unterdrückung der Krankheit bis auf Weiteres Folgendes landespolizeilich angeordnet:

1. Jede Erkrankung und jeder Verdacht der Erkrankung an Pest sowie jeder Todesfall im Verlauf von Pest ist der für den Aufenthaltsort des Kranken oder den Sterbeort zuständigen Ortsobrigkeit — wo Ortsvorsteher sind, diesen zur unverweilten Uebermittelung an die Ortsobrigkeit — ohne Verzug anzuzeigen.

Zu dieser Anzeige des Krankheitsfalls und des Todesfalls ist der Haushaltsvorstand und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung sich der Krankheitsfall oder Todesfall ereignet hat, auf Flußfahrzeugen aber der Führer verpflichtet. Außerdem liegt die Anzeige des Krankheitsfalls unter allen Umständen auch dem behandelnden Arzt ob.

2. Geht auf Grund der Ziffer 1 eine Anzeige ein, so hat die Ortsobrigkeit hiervon den Kreisphysikus, die Medizinalkommission und das unterzeichnete Ministerium in schleunigster Weise telegraphisch zu benachrichtigen und im Uebrigen medizinalordnungsmäßig zu verfahren.

Schwerin, den 1. September 1899.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Angeleg.

von Amsberg.

Sachsen-Weimar. Ministerialverordnung. Vom 5. September 1899. (Reg.-Bl. S. 375.)

Nachdem die Pest seit ihrem diesjährigen Auftreten in Alexandrien neuerdings auch in Europa und zwar zu Porto in Portugal aufgetreten und nachdem, amtlichen Mittheilungen zufolge, auch im Kreise Zarewo des Russischen Gouvernements Astrachan eine epidemische, den Verdacht der Pest nahelegende Krankheit ausgebrochen ist, erscheint die Gefahr der Einschleppung dieser Seuche nach Deutschland näher gerückt und es ist in Anbetracht des in letzter Zeit beobachteten sprungweisen Vordringens der Pest die Befürchtung nicht zurückzuweisen, daß vereinzelte Fälle dieser Seuche sich auch in Deutschland ereignen können. Wenn nun auch bisher noch keinerlei bedenkliche Krankheitserscheinungen innerhalb des Deutschen Reichs zur Beobachtung gekommen sind, so läßt doch das Gebot der Vorsicht schon jetzt die Anordnung von Maßregeln, insbesondere der Anzeigepflicht, als angemessen erscheinen, damit jeder in Zukunft etwa vorkommende Krankheitsausbruch der Pest sofort zur Kenntniß derjenigen Personen und Behörden gelangt, denen die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur möglichst raschen und zuverlässigen Tilgung der Seuche obliegt.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden verordnen wir auf Grund des § 1 Ziffer 2 des Gesetzes über das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden vom 7. Januar 1854 — S. 17 Reg.-Blatt — was folgt:

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest, sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist dem Gemeindevorstand des Ortes, in welchem die Erkrankung oder der Todesfall vorgekommen ist, unverzüglich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei dem Gemeindevorstand des bisherigen und des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der behandelnde Arzt,

2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,

3. der Haushaltungsvorstand,

4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 4 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person, für Krankheits- und Todesfälle, welche auf Flößen vorkommen, der Floßführer oder dessen Vertreter ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Der Floßführer oder dessen Vertreter hat die Anzeige an den Gemeindevorstand derjenigen an dem betreffenden

Fluß gelegenen Ortschaft zu erstatten, an welcher er nach Feststellung der Erkrankung oder des Todes einer Person an Pest zunächst anlangt.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden.

§ 5. Der Gemeindevorstand muß, sobald er von dem Ausbruche oder dem Verdachte des Auftretens der Pest Kenntniß erhält, sofort den zuständigen Bezirksarzt durch Eilboten oder Telegraph hiervon benachrichtigen. Dieser hat alsdann unverzüglich an Ort und Stelle Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und dem Gemeindevorstand eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Pest festgestellt oder der Verdacht begründet ist.

Der Bezirksarzt kann die Ermittelung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht des Gemeindevorstandes zugegangen ist, wenn ihm irgend ein Verdacht aufstößt.

§ 6. Das Ergebniß der von dem Bezirksarzt festgestellten Ermittelungen über die betreffenden Pestfälle hat der Gemeindevorstand

1. dem zuständigen Bezirksdirektor,
2. dem Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin

unverzüglich auf telegraphischem Wege anzuzeigen.

Die Mittheilung hat die Angabe der Zahl der Erkrankungen und Todesfälle, des Orts, an welchem sich diese ereignet haben, sowie des Tages, an welchem die Krankheitsfälle begonnen haben und ermittelt worden sind, zu enthalten.

§ 7. Dem Bezirksarzt ist der Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche und die Vornahme der zu den Ermittelungen über die Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu gestatten. Der behandelnde Arzt darf den Untersuchungen beiwohnen. Auch kann die Oeffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, falls der beamtete Arzt es zur Feststellung der Krankheit für erforderlich erklärt.

Die in den §§ 2 und 3 aufgeführten Personen sind verpflichtet über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem Bezirksarzt auf Befragen Auskunft zu ertheilen.

§ 8. Lautet das Gutachten des Bezirksarztes dahin, daß der Ausbruch der Pest festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist, so haben der Gemeindevorstand bezüglich der Bezirksdirektor unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

§ 9. Der Bezirksarzt kann schon vor Einschreiten der zuständigen Verwaltungsbehörden die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen, wenn ihm dies zweckdienlich erscheint. In solchen Fällen ist zunächst den Anordnungen des Bezirksarztes Folge zu leisten. Der Letztere hat aber von den getroffenen Maßregeln dem Bezirksdirektor sofort Mittheilung zu machen.

§ 10. Wenn nach Ansicht des Bezirksarztes zur Feststellung der Diagnose auf Pest eine bakteriologische Untersuchung nothwendig oder doch wünschenswerth erscheint, so hat der Bezirksarzt die zur Untersuchung erforderlichen Stoffe dem betreffenden Kranken oder Verstorbenen zu entnehmen, und, in sicherer Verpackung, dem Gemeindevorstand zur Beförderung an das hygienische Institut zu Jena behufs bakteriologischer Untersuchung und Auskunftsertheilung zu übergeben.

§ 11. Mit Geldstrafe bis 150 ℳ oder mit Haft wird, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 2 und 3 obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 12 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Thatsache Kenntniß erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;

2. wer im Falle des § 7 dem Bezirksarzt den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;

3. wer den Bestimmungen im § 7 Abs. 2 zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem Bezirksarzt Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtige Angaben macht;

4. wer den auf Grund der §§ 8 und 9 von den Polizeibehörden oder vorläufig vom Bezirksarzt getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Die Veröffentlichung einer gemeinverständlichen kurzen Schilderung des Krankheitsbildes der Pest, sowie etwaiger besonderer Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche bleibt vorbehalten.

Weimar, den 5. September 1899.

Großh. Sächs. Staats-Minist., Depart. d. Innern.
H. L. v. Wurmb.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung. Vom 9. September 1899. (Offiz. Anzeiger S. 437.)

Nachdem die Pest . . . . (wörtlich wie in der für Mecklenburg-Schwerin erlassenen Bekanntmachung bis zu Ziffer 2).

2. Geht auf Grund der Ziffer 1 eine Anzeige ein, so hat die Ortsobrigkeit hiervon den Kreisphysikus, das Medizinalkollegium und die unterzeichnete Landesregierung in schleunigster Weise telegraphisch zu benachrichtigen und im Uebrigen medizinalordnungsmäßig zu verfahren.

Neustrelitz, den 9. September 1899.

Großh. Mecklenb. Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung. Vom 28. August 1899. (Ges.-Samml. S. 138.)

Wenn auch zur Zeit kein Grund zur Besorgniß besteht, daß die Pest, welche in Porto in Portugal aufgetreten ist, auch nach Deutschland verschleppt werden wird, und namentlich bedenkliche Krankheitserscheinungen innerhalb des Reiches nicht vorhanden sind, so ist doch, wegen des sprungweisen Vordringens, welches die Pest in der letzten Zeit gezeigt hat, die Befürchtung nicht zurückzuweisen, daß dieselbe auch in Deutschland auftreten kann.

Es erfordert deswegen die Vorsicht, die für eine Reihe anderer Krankheiten bereits bestehende Anzeigepflicht auf die Pestseuche auszudehnen, und es wird daher einem Ersuchen des Herrn Fürsten Reichskanzlers entsprechend Folgendes verordnet:

1. Erkrankungs- und Todesfälle, bei denen offensichtlich Pest vorliegt, aber auch alle Krankheitsfälle, bei denen es sich nur um den Verdacht der Pest handelt, sind von dem behandelnden Arzte, ferner von jeder sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Person, oder falls solche Personen nicht vorhanden sind, von dem Haushaltungsvorstande oder demjenigen, in dessen Wohnung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, ungesäumt der Polizeibehörde (Landrathsamt, Stadtrath) desjenigen Orts, wo sich der betreffende Kranke befindet, schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

Außerdem hat der behandelnde Arzt noch besonders dem zuständigen Bezirksarzte unverzüglich Mittheilung zu machen.

2. Von den Aerzten ist für die Anzeige bis auf Weiteres das der diesseitigen Bekanntmachung ‚Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betreffend, vom 20. August d. J. nachgedruckte Muster A zu benutzen.

3. Dem Kaiserlichen Gesundheitsamte und dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, ist von jedem Auftreten der Pest oder pestverdächtiger Fälle unverzüglich auf telegraphischem Wege Seitens der Behörden Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung hat eine genaue Angabe der Zahl der Erkrankungen und Todesfälle des Orts, an welchem sich diese ereignet haben, sowie der Tage, an welchem die Krankheitsfälle begonnen haben und ermittelt worden oder die Pestfälle eingetreten sind, zu enthalten.

4. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt oder es unterläßt, den ihm durch dieselbe oder durch die bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, wird, sofern nicht nach den allgemeinen **Strafgesetzen**

eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Altenburg, am 28. August 1899.

Herzoglich Sächs. Gesammt-Ministerium.
v. Helldorff.

Anhalt. Verordnung. Vom 4. September 1899. (Ges.-Samml. S. 319.)

§ 1. Die Verordnungen vom 15. Oktober 1882 (Nr. 627 der Gesetz-Sammlung) und vom 24. Mai 1886[1]) (Nr. 726 der Gesetz-Sammlung), betreffend die Verhütung des Verbreitens ansteckender Krankheiten, werden hiermit auf Pest- und pestverdächtige Fälle ausgedehnt.

§ 2. Außer den in den genannten Verordnungen gegebenen Vorschriften gelten für Pest- und pestverdächtige Fälle noch folgende Bestimmungen:

Die Ortspolizeibehörden haben unverzüglich von jedem einzelnen Pest- oder pestverdächtigen Falle dem Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin telegraphisch Mittheilung zu machen. Diese Mittheilung hat eine genaue Angabe der Zahl der Erkrankungen und Todesfälle des Ortes, an welchem sich diese ereignet haben, sowie der Tage, an welchem die Krankheitsfälle begonnen haben und ermittelt worden oder die Todesfälle eingetreten sind, zu enthalten.

Dessau, den 4. September 1899.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.
v. Brunn.

Waldeck. Verordnung. Vom 12. September 1899. (Reg.-Bl. S. 61.)

Die durch die Landespolizeiverordnung vom 28. September 1897[2]) — Regierungsblatt S. 47 — angeordnete Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungsfällen an gewissen ansteckenden Krankheiten wird auf Anregung des Herrn Reichskanzlers hiermit auf die Pest ausgedehnt. Indeß sind nicht nur Erkrankungs- und Todesfälle, bei welchen zweifellos Pest vorliegt, sondern auch solche Erkrankungsfälle, bei welchen es sich nur um den Verdacht der Pest handelt, sofort anzuzeigen. Die betreffenden Behörden haben von jedem Falle dem Kaiserlichen Reichsgesundheitsamte in Berlin unverzüglich telegraphische Mittheilung zu machen.

Arolsen, den 12. September 1899.

Der Landesdirektor.
v. Saldern, Präsident.

Schaumburg-Lippe. Polizeiverordnung. Vom 31. August 1899. (Anzeigen d. Fürstth. Sch.-L. S. 364.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 erlassen wir für den Umfang des Fürstenthums die nachfolgende Polizeiverordnung:

§ 1. Erkrankungs- und Todesfälle, bei denen offensichtlich Pest vorliegt, sowie solche, bei denen es sich nur um den Verdacht der Pest handelt, sind der Ortspolizeibehörde (Polizeidirektor, Landräthe, Magistrat in Stadthagen) unverzüglich anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige verpflichtet ist der behandelnde Arzt, oder wenn ein solcher nicht zugezogen war, jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, oder falls solche Personen nicht vorhanden sind, der Haushaltungsvorstand oder derjenige, in dessen Wohnung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

§ 3. Den zur Vorkehrung von Sicherheitsmaßregeln getroffenen Anordnungen des behandelnden Arztes, oder wenn ein solcher nicht zugezogen war, des Kreisphysikus, ist unbedingte Folge zu leisten.

Die Durchführung der getroffenen Anordnungen hat nöthigenfalls im Wege polizeilichen Zwanges zu erfolgen.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde hat von jedem Auftreten der Pest oder pestverdächtigen Falle sowohl dem Fürstlichen Ministerium wie gleichzeitig dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin sofort auf telegraphischem Wege Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung hat zu enthalten eine genaue Angabe der Zahl der Erkrankungen und Todesfälle des Orts, an welchem sich diese ereignet haben, sowie der Tage, an welchen die Krankheitsfälle begonnen haben und ermittelt worden oder die Todesfälle eingetreten sind.

§ 5. Um bei den einzelnen Krankheits- und Todesfällen so schnell wie möglich Gewißheit darüber zu erlangen, ob es sich in der That um Pest handelt, hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich eine bakteriologische Feststellung vornehmen zu lassen.

Bis auf Weiteres hat diese Feststellung in der Untersuchungsanstalt des Apothekers Dr. phil. Murtfeldt zu Kirchhorsten zu erfolgen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 5 bis 50 ℳ bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften bestehender Gesetze eine härtere Strafe verwirkt ist.

Bückeburg, den 31. August 1899.

Fürstl. Schaumb.-Lippisches Ministerium.
Frhr. von Feilitzsch.

Bremen. Verordnung. Vom 30. August 1899. (Bremer Nachrichten Nr. 241.)

Mit Genehmigung des Senats verordnet die Medizinalkommission auf Grund des § 42,1 der Medizinal-Ordnung vom 2. August 1878:

§ 1. Die Pest oder pestverdächtige Erkrankungen unterliegen der Anzeigepflicht.

§ 2. Zur Anzeige an das zuständige Medizinalamt sind, wenn es sich um eine Erkrankung oder um einen Todesfall an der Pest oder an einer Krankheit handelt, die den Verdacht der Pest nahelegt, außer den in § 42 der Medizinal-Ordnung bezeichneten Personen, auch verpflichtet die mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Personen, oder falls solche nicht vorhanden sind, der Haushaltungsvorstand oder derjenige, in dessen Wohnung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

§ 3. Die Unterlassung der im § 2 vorgeschriebenen Anzeige wird mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bremen, den 30. August 1899.

Die Medizinalkommission des Senats.
Schultz. Stadtländer.

Deutsches Reich. Verfügung des Reichs-Postamts, betr. Fürsorge für Lungenkranke. Vom 7. Juli 1899.

Gegen die auch unter dem Personal der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung verbreiteten Lungenkrankheiten bietet in zahlreichen Fällen ein werthvolles, wirksames Heilmittel die rechtzeitige Unterbringung und sachkundige Behandlung der Erkrankten in den besonders hierzu eingerichteten Heilanstalten. Um die Benutzung dieser Anstalten thunlichst zu fördern, wollen die Kaiserl. Ober-Postdirektionen es sich angelegen sein lassen, unter Zuziehung ärztlichen Beiraths, insbesondere der Postvertrauensärzte geeignete Heilstätten zu ermitteln, sich über deren Wirksamkeit, bisherige Heilerfolge, Einrichtung u. s. w. eingehend unterrichten, sowie auch feststellen, ob und unter welchen Bedingungen Beamte und Unterbeamte würden Aufnahme finden können, und welche Vergünstigungen (Preisermäßigungen 2c.) die Unternehmer bereit sind, Beamten und Unterbeamten der Verwaltung zuzugestehen. Von dem Ergebniß der Ermittelungen wäre den benachbarten Ober-Postdirektionen Mittheilung zu machen und demnächst darauf hinzuwirken, daß in geeigneten Fällen die Kranken sich in die Anstalten aufnehmen lassen. Auf die erwachsenden Kosten könnten den Kranken bei hervortretendem Bedürfniß außerordentliche Unterstützungen gewährt werden; er-

[1]) Vgl. Veröff. 1886 S. 494.
[2]) Vgl. Veröff. 1897 S. 923.

scheint in Einzelfällen eine besonders wirksame Hülfe nothwendig, so wäre hierher zu berichten. (Generalverfügungen Nr. 51 vom 19. Juli 1897 und Nr. 36 vom 12. Mai 1898).

Das Reichs-Postamt behält sich vor, nach einiger Zeit über die in den einzelnen Bezirken getroffenen Maßnahmen und über die gemachten Erfahrungen Bericht einzufordern.

(Unterschrift.)

An die Kaiserl. Ober-Postdirektionen.

Preußen. Stadt Oppeln. Statut für die öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände. Vom 18. September 1895. (Bericht des städtischen Untersuchungsamtes. Oppeln 1899 S. 4.)

§ 1. Der Nahrungsmittelchemiker Dr. Heidenreich stellt zum Zweck einer hierselbst zu errichtenden öffentlichen städtischen Untersuchungsanstalt für Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände sein Fischerstraße Nr. 19 belegenes Laboratorium der Stadtgemeinde zur Verfügung und übernimmt die Leitung der städtischen öffentlichen Untersuchungsanstalt.

§ 2. Die öffentliche Untersuchungsanstalt zu Oppeln hat die Aufgabe, im Auftrage von Behörden die im § 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 (den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend) erwähnten Gegenstände einer chemischen, mikroskopischen oder sonst geeigneten Untersuchung zu unterziehen, auf ihre Güte, auf Fälschung, sowie insbesondere auf Beimengung gesundheitsschädlicher Stoffe zu prüfen und über den Befund Auskunft zu ertheilen, sowie alle sonstigen hierher gehörigen Arbeiten auszuführen.

§ 3. Die Untersuchungen erfolgen auch für Privatpersonen, insoweit als darunter die Untersuchungen für die Behörden nicht leiden.

§ 4. Die Anstalt ist einem Kuratorium unterstellt, welches aus zwei Vertretern der städtischen Behörden besteht. Dieses hat den Geschäftsgang der Anstalt zu überwachen. Die Aufsicht führt der Herr Regierungspräsident.

§ 5. An der Anstalt fungirt als Leiter ein vom Magistrat gewählter und vereidigter Chemiker, dem es gestattet ist, zu seiner Hilfe einen oder mehrere Assistenten anzustellen. In besonderen Fällen muß der Kreisphysikus, bezw. Kreisthierarzt zugezogen werden, und zwar bedarf es des ersteren Zuziehung in denjenigen Fällen, in denen Art und Grad der Gesundheitsschädlichkeit eines Untersuchungsobjektes festzustellen ist, der des Kreisthierarztes bei vorkommenden Fragen der öffentlichen Veterinärpolizei.

§ 6. Die Entschädigung für die Ausführung der im Auftrage der Gemeinde- oder Kreisverwaltung vorzunehmenden Untersuchungen geschieht nach Maßgabe eines festgesetzten Tarifs, für diejenigen Verwaltungen jedoch, die mit einer festen Subvention an dem Amt betheiligt sind, mit einer Preisermäßigung von $33^1/_3$%.[1]) Für Untersuchungen im Auftrage von Gerichten und anderen Behörden findet die Taxe vom 9. März 1872 Anwendung.

Die Vereinnahmung der Subventionen und Gebühren, soweit diese von Stadt- und Kreisverwaltungen oder Gerichtsbehörden zu erheben sind, findet durch die Stadthauptkasse statt. Die von Privaten zu zahlenden Gebühren sind nach dem veröffentlichten Tarif an die Anstalt direkt bei Entgegennahme des Resultates abzuführen.

§ 7. Die auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zu zahlenden Strafgelder, welche nach § 17 dieses Gesetzes der öffentlichen Untersuchungsanstalt zu überweisen sind, fließen in die Stadthauptkasse.

§ 8. Die Untersuchungsanträge gelangen direkt an die Anstalt und sind in der Regel nach der Reihenfolge ihres Einganges zu erledigen, jedoch mit der Maßgabe, daß die eiligen Aufträge der Behörden zuerst, sodann die der Privaten (z. B. in Fällen, in denen die Annahme einer Waare von ihrer Beschaffenheit abhängt) zur Erledigung kommen, und daß die Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln vor denen von Gebrauchsgegenständen den Vorzug haben.

§ 9. Von allen dem raschen Verderben nicht ausgesetzten Untersuchungsproben wird, wenn angängig, ein genügender Theil zur eventuellen Nachuntersuchung aufbewahrt. Ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß Folgen irgend welcher Art aus der begutachteten Sache entstehen, beträgt die Aufbewahrungsfrist vier Wochen, im andern Falle sechs Monate.

(L. S.)

Der Magistrat. gez. Pagels. Adamczyk. — Der Anstaltsleiter. gez. Dr. Heidenreich.

Gesehen und genehmigt.

Oppeln, den 19. September 1895.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Bitter.

Desgleichen. Geschäftsordnung für die öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände. Vom 19. September 1895. (Ebd. S. 5.)

§ 1. Die öffentliche Untersuchungsanstalt zu Oppeln hat die Aufgabe, Untersuchungen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen im Sinne der Reichsgesetze und Verordnungen:

1. vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. nebst der Novelle dazu vom 29. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 276),

2. vom 24. Februar 1892, betreffend das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (R.-G.-Bl. S. 40),

3. vom 25. Juni 1887 nebst der Novelle vom 22. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 283 und S. 114), betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen,

4. vom 5. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 277), betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen,

5. vom 12. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 375), betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter,

6. vom 20. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 697), betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken,

7. vom 29. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 600), betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, sowie etwaiger weiter noch ergehenden diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen mit Bezug auf ihre Verfälschung oder ihren normalen Zustand nach wissenschaftlich zuverlässigen Methoden zu untersuchen.

§ 2. Die Untersuchungen erfolgen durch einen vom Magistrat gewählten und eidlich verpflichteten Chemiker, dem es gestattet ist, einen oder mehrere Assistenten zu seiner Hilfe anzustellen. Der Leiter der Anstalt bestimmt für die Fälle, in denen er selbst an der Wahrnehmung seines Amtes durch Reisen oder Krankheit verhindert ist, von Fall zu Fall einen seiner Assistenten zu seinem offiziellen Vertreter.

§ 3. Die Obliegenheiten des Amtes umfassen vornehmlich die chemische, mikroskopische oder sonst geeignete Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln oder Gebrauchsgegenständen, sowie die übrigen in den erwähnten Gesetzen, insbesondere im § 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 angeführten Gegenstände.

Aufträge von Privaten werden, soweit die Untersuchungen für Behörden darunter nicht leiden, ebenfalls ausgeführt, doch nur zur eigenen Information der Auftraggeber und nicht zu Reklamezwecken.

---

[1]) Diese Vergünstigung genießt bisher außer der Stadt Oppeln nur die Kreisverwaltung des Kreises Oppeln, welche eine jährliche Subvention zu den Unterhaltungskosten des Untersuchungsamtes bewilligt hat.

§ 4. Die Reihenfolge in der Vornahme der Untersuchungen richtet sich in der Regel nach der Zeitfolge der Antragseingänge, jedoch mit der Maßgabe, daß die eiligen Aufträge der Behörden zuerst, sodann die der Privaten (z. B. in Fällen, in denen die Annahme einer Waare von ihrer Beschaffenheit abhängt), zur Erledigung kommen, und daß Untersuchungen von Lebens- und Genußmitteln vor denen von Gebrauchsgegenständen den Vorzug haben.

§ 5. Die Untersuchungsanträge sind unter sicherer Verpackung und portofreier Einsendung der fraglichen Waarenproben direkt an den Leiter der Anstalt zu richten und werden von diesem nach der Reihenfolge ihres Einganges in das Geschäftsbuch unter Angabe der laufenden Nummer, des Namens und der Wohnung des Auftraggebers und des Gegenstandes der Untersuchung eingetragen. Für Anträge der Polizei- und städtischen Verwaltungen, sowie für Requisitionen der Gerichts- und sonstigen Behörden werden besondere Geschäftsbücher geführt.

Das Ergebniß der Untersuchung wird einerseits in das Geschäftsbuch des Amtes mit dem Datum des abgegebenen Gutachtens eingetragen, andererseits dem Antragsteller in klarer, allgemein verständlicher Form unter Angabe der Gebühren in geschlossenem Schreiben mitgetheilt.

§ 6. Die Gebühren für auszuführende Untersuchungen werden vom Leiter des Amtes nach Maßgabe des festgesetzten und publizirten Tarifs bestimmt und sind, soweit die Anträge von Kreis- oder Stadtverwaltungen oder seitens der Gerichtsbehörden gestellt sind, an die Stadthauptkasse portofrei einzusenden. Gebühren für von Privaten veranlaßte Untersuchungen sind bei Entgegennahme des Resultates direkt an das Amt zu entrichten.

Hierbei sei bemerkt, daß den mit einer festen Subvention am Amt betheiligten Städten oder Kreisen eine Ermäßigung der tarifmäßigen Gebühren von $33^1/_3$ % bewilligt wird.

§ 7. Von allen dem raschen Verderben nicht ausgesetzten Untersuchungsproben ist, wenn angängig, ein genügender Theil mit dem Namen des Antragstellers, bezw. mit dem des Verkäufers versehen, für eine eventuelle Nachuntersuchung aufzubewahren, und zwar solange, bis die polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung endgiltig zum Austrag gebracht ist, längstens sechs Monate.

§ 8. Den im Amt beschäftigten Personen ist es zur Pflicht gemacht, sich aller Mittheilungen an Unbetheiligte zu enthalten.

§ 9. Am Schlusse des Jahres und spätestens bis zum 1. März des folgenden Jahres ist seitens des Leiters der Anstalt dem Kuratorium und der Aufsichtsbehörde ein zusammenfassender Jahresbericht einzureichen.

§ 10. Ueber etwaige Beschwerden entscheidet der Herr Regierungspräsident.

§ 11. Die Anstalt ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr für den Verkehr mit den Behörden und dem auftraggebendem Publikum geöffnet.

Unterschriften wie oben.

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Anweisung zur Ausführung der Polizeiverordnung vom 21. Januar 1899, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten. Vom 12. Mai 1899. (Schluß.)

VII. Masern, Rötheln und Keuchhusten.

85. Die Anzeigepflicht auch auf Masern, Rötheln und Keuchhusten auszudehnen, ist von mir nicht als nothwendig erachtet, weil diese Krankheiten meist in milder Form und so massenhaft aufzutreten pflegen, daß der durch die Anzeigepflicht erzielte Erfolg nicht im Verhältniß zu den daraus für das Publikum, wie für die Aerzte und Ortspolizeibehörden erwachsenden Belästigungen steht. Nehmen diese Krankheiten jedoch, insbesondere die Masern einen bösartigen Verlauf, so bleibt es der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Kreisphysikus unbenommen, die Verpflichtung zur Anzeige aller vorkommenden Erkrankungsfälle und strengere Desinfektionsmaßregeln anzuordnen (vergl. auch § 1 Abs. 5 der Polizeiverordnung).

86. In der Regel wird bei Masern, Rötheln und Keuchhusten ein Eingreifen der Sanitätspolizei nur in den Fällen erforderlich sein, in denen es sich um Schließung einer Schule handelt. Die hier zu beobachtenden Vorschriften sind vorstehend unter Nr. 37—42 gegeben.

87. Für den Transport von Masernkranken findet § 11 der Polizeiverorduung in Verbindung mit Nr. 24 und 25 dieser Ausführungsbestimmungen Anwendung.

88. Bei der Beerdigung der an Masern, Rötheln oder Keuchhusten verstorbenen Personen ist die Ansammlung von Kindern im Sterbe- oder Trauerhause und die Begleitung der Leichen durch die Schuljugend zu verbieten (vgl. Nr. 27 der Anweisung).

VIII. Wochenbettfieber.

89. Betreffs dieser Krankheit wird auf die Anweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers vom 22. November 1888[1]) und die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1888 — Nr. 1197 I. K. P. — verwiesen. Das Kindbettfieber macht zwar besondere Desinfektionsmaßregeln hauptsächlich nur für die Hebammen, Wochenbettpflegerinnen und Aerzte in Bezug auf ihre Personen und auf die von ihnen benutzten Kleider, Gebrauchsgegenstände, Instrumente u. s. w. erforderlich. Gleichwohl ist es dringend erwünscht, daß auch für eine Desinfektion der von der Kranken benutzten Leib- und Bettwäsche u. s. w. gesorgt wird.

90. Was im Uebrigen die sanitätspolizeiliche Behandlung der zur Anzeige gelangten Wochenbettfieber-Erkrankungen betrifft, so haben die Kreisphysiker besonders bei den ersten derartigen Fällen durch Nachforschung an Ort und Stelle (vgl. Nr. 15a dieser Anweisung) festzustellen, ob die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßregeln von der Hebamme bei der Entbindung der erkrankten Wöchnerin beachtet sind oder nicht. Von der durch Verfügung vom 18. April d. J. — Nr. 843 I. Fb — den Kreisphysikern ertheilten Ermächtigung, in meinem Namen den betreffenden Hebammen die sofortige Einstellung der Berufsthätigkeit bis zu 8 Tagen aufzugeben, ist nur in den dringendsten Fällen Gebrauch zu machen und mir dann durch den Landrath sofort Bericht zu erstatten unter gleichzeitiger Darlegung der Gründe, falls eine acht Tage übersteigende Enthaltung von der Hebammenthätigkeit für nothwendig befunden wird. In der Regel wird es jedoch genügen, daß die Hebamme sich selbst sowie ihre Kleider, Instrumente u. s. w. in vorgeschriebener Weise reinigt und desinfizirt, bevor sie anderen Frauen Hülfe leistet. Läßt sich eine Untersagung der Berufsthätigkeit nicht vermeiden, so ist darauf hinzuwirken, daß der betreffenden Hebamme während dieser Zeit eine entsprechende Entschädigung aus Gemeinde- oder Kreismitteln gewährt wird, falls sie ein Verschulden an der Entstehung des Wochenbettfiebers nicht trifft.

91. Etwaige Nachlässigkeiten und Zuwiderhandlungen der Hebammen gegen die Vorschriften der vorgenannten Anweisung vom 22. November 1888[1]) oder gegen die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 10. August 1891[2]), betr. die Berufspflichten der Hebammen, sind sofort unnachsichtlich zu bestrafen oder es ist das strafrechtliche Verfahren dieserhalb einzuleiten nach Maßgabe der Verfügung vom 16. Januar 1891 — Nr. 128 I. P. K.

Bei schwererem Verschulden ist außerdem wegen Entziehung des Prüfungszeugnisses das Geeignete zu veranlassen. Zur Erhebung der Klagen ist in solchen

---

[1]) Vgl. Veröff. 1889 S. 8. — [2]) Desgl. 1892 S. 941.

Fällen die Ortspolizeibehörde, nicht der Landrath zuständig.

IX. Aussatz (Lepra).

92. Bei dieser Krankheit ist ebenso wie bei den Pocken sowohl der Ortspolizeibehörde, als dem zuständigen Kreisphysikus Anzeige zu erstatten, und zwar auch bei des Aussatzes verdächtigen Erkrankungen (s. § 1 Abs. 2 und 3 der Polizeiverordnung), damit der Medizinalbeamte sich sofort an Ort und Stelle begeben kann, um die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen (s. Nr. 15a) und vor Allem für eine ausreichende Isolirung des etwaigen Kranken Sorge zu tragen.

93. Ueber die Ausschließung der an Lepra erkrankten Kinder vom Schulbesuche vgl. den Min.-Erl. vom 19. Januar 1897[1]), mitgetheilt durch die Verfügung vom 3. Februar 1897 — Nr. 222 I. K. II. M. N.

X. Milzbrand.

94. In Bezug auf die Verhütung dieser Krankheit wird hingewiesen auf die durch Min.-Erl. vom 5. Juni 1891[2]) und Verfüg. vom 27. Juni 1891 — Nr. 1697 I. P. K. — mitgetheilte, im Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgearbeitete Anleitung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Uebertragung des Milzbrands durch Verkehr mit ausländischen Rohhäuten sowie auf die ergänzenden Bestimmungen der Verfügung vom 15. Juni 1898 — Nr. 434 I. U. K. — und des Min.-Erl. vom 2. Dezember 1898[3]), mitgetheilt durch Verfügung vom 12. Dezember 1898 — Nr. 1707 I. U. K.

XI. Wuthkrankheit und Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthkranke Thiere.

95. Nach § 1 der Polizeiverordnung sind nicht nur die Fälle von Wuthkrankheit beim Menschen, sondern auch die Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthkranke Thiere anzeigepflichtig. Sobald ein derartiger Fall zur Anzeige gelangt, hat die Ortspolizeibehörde nach den Bestimmungen des Min.-Erl. vom 23. Februar 1887[4]) und der Verfügung vom 8. März 1887 — Nr. 277 I. K. — sofort durch einen von dem behandelnden Arzte einzufordernden kurzen Bericht oder, falls ein Arzt nicht zugezogen ist, durch Vernehmung des Haushaltungsvorstandes u. s. w. festzustellen, an welchen Körpertheilen sich die Bißverletzungen befinden, von welchem Thiere sie herrühren, ob und wie die Tollwuth des Thieres festgestellt ist, sowie welche Behandlung des Verletzten stattgefunden hat. Das Ergebniß dieser Ermittelungen ist mir unter Beifügung des ärztlichen Berichts und des Protokolls über die von dem Kreisthierarzte ausgeführte Obduktion des tollwuthverdächtigen Thieres ungesäumt mitzutheilen.

In gleicher Weise ist in jedem Falle einer Erkrankung oder eines Todesfalles nach dem Biß eines tollwuthverdächtigen Thieres Bericht zu erstatten und diesem das Protokoll über die etwa von dem behandelnden Arzte ausgeführte Obduktion des an Tollwuth Verstorbenen beizufügen (Min.-Erl. vom 12. Oktober 1897[5]) — Verfügung vom 25. Oktober 1897 — Nr. 2280 I. K.).

96. Das sicherste Mittel gegen den Ausbruch der Tollwuth nach Bißverletzungen durch tollwuthverdächtige Thiere bildet die Schutzimpfung, und zwar ist diese um so wirksamer, je schneller sie nach der Verletzung ausgeführt wird. Es ist daher in jedem einzelnen Falle dem Verletzten oder dessen Angehörigen gegenüber auf die Nothwendigkeit der Schutzimpfung hinzuweisen und dafür Sorge zu tragen, daß der Verletzte zu diesem Zwecke dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin zugeführt wird. Sollte dies nicht unverzüglich geschehen können, so ist darauf hinzuwirken, daß zuvor eine Ausätzung und antiseptische Behandlung der Bißwunde durch einen Arzt bewirkt wird (Min.-Erlasse vom 22. Juli 1898[1]) und 1. März 1899, sowie Verfügung vom 5. August 1898 — Nr. 1575 I. K. — und 13. März 1899 — Nr. 568 I. Fb).

97. Alljährlich zum 1. Februar ist mir von den Kreisphysikern eine Nachweisung über die in ihrem Kreise vorgekommenen Bißverletzungen durch tollwuthverdächtige Thiere in der durch Min.-Erlaß vom 12. Oktober 1897[2]) bezw. Verfügung vom 25. Oktober 1897 — Nr. 2280 I. K. — vorgeschriebenen Form einzureichen (Verfüg. vom 13. März 1899).

XII. Trichinose.

98. Bei der ersten Erkrankung an Trichinose ist der Kreisphysikus entsprechend den unter Nr. 15a und 16 gegebenen Bestimmungen sofort an Ort und Stelle zu entsenden, um die Ursache der Erkrankung sowie ein etwaiges Verschulden des betreffenden Fleischbeschauers festzustellen. Gleichzeitig ist das Publikum vor dem Genusse rohen Schweinefleisches zu warnen und darauf aufmerksam zu machen, daß das Fleisch auch bei der Zubereitung durch Kochen und Braten in einen vollkommen garen Zustand gebracht werden muß, wenn jede Gefahr einer Gesundheitsbeschädigung ausgeschlossen sein soll (vergl. den Min.-Erl. vom 28. Februar 1884 und die Bekanntmachung vom 21. März 1884 — Nr. 384 I. P.).

XIII. Tuberkulose (Schwindsucht).

99. Für die Verhütung der Tuberkulose, bei der eine Anzeigepflicht nicht vorgesehen ist, kommen die durch die Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 9. Mai 1891 (Sonderbeilage zu Nr. 24 des Amtsblattes), durch die Min.-Erl. vom 5. Februar und 4. März 1892[3]), 1. November 1894 und 22. Dezember 1897[4]), sowie durch die Verfügung vom 5. Juni 1891 — Nr. 834 I. P. K., I. und II. Angabe und Nr. 908 I. K. P. N. M. —, 21. März und 31. Juli 1892 — Nr. 309 I. K. und 2094 I. P. K. —, 14. Dezember 1894 — Nr. 2359 I. K. — und 10. Juni 1898 — Nr. 1392 I. K. — angeordneten Maßregeln in Anwendung. Auf die Beachtung der hier in Bezug auf die unschädliche Beseitigung des Auswurfs[5]) Schwindsüchtiger, wie auf die gründliche Reinigung und Desinfektion der von Schwindsüchtigen benutzten Wohn- und Schlafräume, Betten, Wäsche, Kleidung u. s. w. gegebenen Vorschriften ist nach Möglichkeit hinzuwirken und dafür Sorge zu tragen, daß wenigstens nach Ablauf der Krankheit oder beim Wohnungswechsel eine sorgfältige Desinfektion nach Anlage D stattfindet.

XIV. Kontagiöse Augenentzündung.

100. Auch bei den kontagiösen Augenentzündungen — Blennorrhoe und Diphtherie der Augenlid-Bindehäute, Follikulär-Katarrh und Körnerkrankheit (granulöse oder ägyptische Augenentzündung, Trachom) — besteht eine Anzeigepflicht nicht. Um einer Weiterverbreitung dieser Krankheit unter den Schulkindern wirksam vorzubeugen, sind die in den § 7 und 8 der Polizeiverordnung und vorher unter 40d, sowie durch den Min.-Erl. vom 20. Mai 1898[6]), mitgetheilt durch Verfüg. vom 15. Juni 1898 — Nr. 1190 I. K. M. N. —, gegebenen Vorschriften streng zu beachten.

Insbesondere ist, sobald in einer Schule oder in einem Orte, in dem sich eine Schule befindet oder in einem Nachbarorte, aus dem Kinder die Schule besuchen, mehrere Fälle von ansteckenden Augenkrankheiten vorkommen, sofort dafür zu sorgen, daß eine

---

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 424. — [2]) Desgl. 1891 S. 392. — [3]) Desgl. 1899 S. 86. — [4]) Desgl. 1887 S. 146. — [5]) Desgl. 1897 S. 960.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 723. — [2]) Desgl. 1897 S. 960. — [3]) Desgl. 1892 S. 195 bezw. 537. — [4]) Desgl. 1898 S. 20. — — [5]) Für Schulen u. s. w. geeignete Spucknäpfe werden von dem Fabrikanten Hermann Köster in Halver i. W. zum Preise von 1,90 ℳ geliefert (s. Verfügung vom 17. Oktober 1892 — Nr. 1484 II. M. N. I. K.). — [6]) Vgl. Veröff. 1898 S. 696.

ärztliche Untersuchung der Lehrer und Schüler sowie sämmtlicher im Schulhause vorhandenen Personen durch den beamteten Arzt stattfindet und, falls Augenkranke vorgefunden werden, deren ärztliche Behandlung veranlaßt wird. Je schneller die letztere erfolgt, desto sicherer wird völlige Heilung erzielt und nicht nur der Erblindung der Erkrankten, sondern vor Allem einer weiteren Uebertragung der Krankheit vorgebeugt.

101. In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn mehrere Erkrankungen an ansteckenden Augenkrankheiten in Gefängnissen, Armenhäusern, Herbergen, Massenquartieren u. s. w. auftreten; eine besondere Aufmerksamkeit ist außerdem den aus Rußland, Oesterreich und den östlichen Provinzen (Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien), in denen namentlich die Körnerkrankheit (Trachom) weit verbreitet ist, zugewanderten Arbeitern zuzuwenden und deren amtliche Untersuchung anzuordnen, wenn der Verdacht vorliegt, daß sich augenkranke Personen unter ihnen befinden. Jedenfalls sind alle Arbeiter, die gemäß der Verfügung vom 26. Juli 1895 nachträglich geimpft werden müssen (vergl. Nr. 72 Abs. 2 der Anweisung), bei dieser Gelegenheit stets auf das Vorhandensein von ansteckenden Augenkrankheiten ärztlich zu untersuchen.

102. Für die Untersuchung, Bezeichnung und Beurtheilung derartiger Augenkranken haben die in dieser Hinsicht für augenkranke Militärpflichtige gegebenen Grundsätze (Min.-Erl. vom 28. Juni 1893, mitgetheilt durch Verfügung vom 10. Juli 1893 — Nr. 1147 I. K. C.) als Richtschnur zu dienen.

103. Die Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten geschieht hauptsächlich dadurch, daß gesunde Personen mit derartigen Kranken in enger Berührung leben, in einem Zimmer mit ihnen wohnen und schlafen, dasselbe Wasser, Geschirr oder Handtuch zum Reinigen des Gesichtes und der Hände gebrauchen oder auf andere Weise den Ansteckungsstoff auf ihre gesunden Augen übertragen. Vorzugsweise werden solche Augen ergriffen, die sich bereits in einem entzündlichen oder gereizten Zustande befinden, dessen Entstehung durch Aufenthalt in engen, überfüllten und schlecht gelüfteten Räumen, unsaubere Körperhaltung, Arbeiten in staubiger Luft sehr begünstigt wird.

Es empfiehlt sich daher, beim Auftreten ansteckender Augenkrankheiten die Bevölkerung durch geeignete Bekanntmachungen (s. Nr. 10 Abs. 2) über die Ursache, Uebertragbarkeit u. s. w. der Krankheit zu belehren und darauf hinzuweisen, daß zu ihrer Verhütung und Bekämpfung vor Allem nothwendig sei:

1. durch Reinlichkeit des Körpers, fleißiges Waschen, namentlich nach Arbeiten in staubiger Luft, Reinhalten und fleißiges Lüften der Wohn- und Schlafräume die Augen vor Reiz und Erkrankung zu schützen;

2. jede enge Berührung mit einer an einer ansteckenden Augenkrankheit leidenden Person zu vermeiden und insbesondere nicht mit ihr in einer Stube oder gar in einem Bette zu übernachten, nicht dasselbe Waschwasser, Geschirr oder Handtuch u. s. w. zu gebrauchen, sowie

3. im Falle der Erkrankung so schnell als möglich ärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen.

104. Betreffs der Gewährung staatlicher Beihülfen zur Bekämpfung der Körnerkrankheit wird auf die hierfür durch den Min.-Erl. vom 28. Juni 1897 und die Verfügung vom 8. Juli 1897 — Nr. 1452 I. K. P. — gegebenen Grundsätze verwiesen.

XV. Krätze und bösartiger Kopfgrind (Favus).

105. Um einer größeren Verbreitung der Krätze vorzubeugen, ist namentlich darauf hinzuwirken, daß die in den Herbergen, Verpflegungsstationen u. s. w. verkehrenden Handwerksburschen, Vagabunden auf das etwaige Behaftetsein mit Krätze genau kontrolirt und zutreffenden Falles sofort dem nächsten Krankenhause behufs ihrer Heilung überwiesen werden.

106. Die mit Krätze oder bösartigem Kopfgrind (Favus) behafteten Kinder sind vom Besuche der Schule u. s. w. so lange auszuschließen, bis nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt ist. Sind mehrere Schulkinder an Krätze erkrankt, so ist durch den zuständigen Kreisphysikus eine Untersuchung sämmtlicher Kinder vorzunehmen und je nach dem Ergebniß derselben eine fortlaufende ärztliche Kontrole, die einem praktischen Arzte übertragen werden kann, anzuordnen, bis die Krankheit erloschen ist.

XVI. Syphilis.

107. Für die Bekämpfung der Syphilis bilden strenge Kontrole der gewerbsmäßigen Unzucht, regelmäßige ärztliche Untersuchungen der unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Weibspersonen und sofortige Unterbringung derselben im Erkrankungsfalle in eine Krankenanstalt die wichtigsten und wirksamsten Maßregeln.

Betreffs der Ueberwachung der Prostitution und der ärztlichen Untersuchung der Prostituirten wird auf den Min.-Erl. vom 13. Mai 1898[1]), mitgetheilt durch Verfügung vom 9. Juni 1898 – Nr. 1874 I. K P. — verwiesen.

108. Zivilärzte, die syphilitisch erkrankte Soldaten ärztlich behandeln, müssen davon dem Kommandeur oder dem obersten Militärarzte des Truppentheils Anzeige erstatten (§ 65 Abs. 3 des Regulativs vom 8. August 1835 und Nr. 7 des vorher erwähnten Ministerialerlasses).

Unter syphilitischen Erkrankungen sind nicht nur die konstitutionelle Syphilis, sondern auch Tripper und weicher Schanker nebst Folgezuständen zu verstehen.

XVII. Schlußbemerkung.

Die Ausführungs-Anweisung vom 5. April 1892[2]) — Nr. 617 I. P. K. I. Angabe — betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten tritt hiermit außer Kraft.

Minden, den 12. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
v. Bischoffshausen.

Anlage D.

Verhaltungs- und Desinfektions-Vorschriften bei Erkrankungen an ansteckenden Krankheiten.

A. Während des Bestehens der Krankheit.

1. Absonderung des Kranken: Kranke, die an Cholera, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus, epidemischem Kopfgenickkrampf, Ruhr, Diphtherie, Scharlach, Lepra, Rotz, Milzbrand oder Wuthkrankheit leiden, sind in ihren Wohnungen sofort von den übrigen Familienmitgliedern und Hausbewohnern thunlichst abzusondern oder, wenn angängig, in ein Krankenhaus überzuführen.

Eine besonders strenge Absonderung der Kranken ist in solchen Häusern erforderlich, wo ein größerer Menschenverkehr stattfindet oder Nahrungs- und Genußmittel hergestellt und feilgehalten werden. Insbesondere darf Milch aus Häusern, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, ohne polizeiliche Genehmigung weder verkauft, noch an Sammelmolkereien abgeliefert werden.

2. Die an einer der vorher genannten Krankheiten oder an Masern, Rötheln, ansteckender Augenkrankheit oder krampfartig auftretendem Keuchhusten erkrankten Kinder dürfen öffentliche und private Schulen, Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen u. s. w. nicht besuchen.

Dasselbe gilt für die gesunden Kinder derjenigen Hausstände, in denen ein Fall von Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber Kopfgenickkrampf, Ruhr, Diphtherie, Scharlach, Masern, Rötheln oder Lepra vorkommt; es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß die betreffenden Kinder von dem Erkrankten ausreichend abgesondert sind. Bei Masern und Rötheln dürfen jedoch diejenigen Kinder, welche

---

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 962. — [2]) Desgl. 1892 S. 907.

Anlage A. Muster für Postkarten I.

Vorderseite: An das Amt
(die Polizeiverwaltung)
zu
....

Rückseite:

Anzeigepflichtig sind Erkrankungen an:
1. Cholera, 2. Pocken, 3. Flecktyphus, 4. Rückfallfieber, 5. Unterleibstyphus, 6. epidemischem Kopfgenickkrampf, 7. Ruhr, 8. Diphtherie, 9. Scharlach, 10. Wochenbettfieber oder entzündlicher Erkrankung des Unterleibes im Wochenbett, 11. Aussatz (Lepra), 12. Rotz, 13. Milzbrand, 14. Wuthkrankheit, 15. Bißverletzungen durch tollwuthkranke Thiere, 16. Trichinose.

Der Anmeldung unterliegen auch solche Fälle, welche den Verdacht des Vorhandenseins einer der unter Nr. 1, 2, 3, 6, 11 bezeichneten Krankheiten erwecken können; desgleichen der Verdacht bei Nr. 5, wenn er durch Erscheinungen eines heftigen und anhaltenden gastrischen Fiebers unterstützt wird. Es ist dann bei Frage e ein entsprechender Vermerk zu machen.

a. Vor- und Zuname de...... Erkrankten: ....
....
b. Alter: ....
c. Stand (bei Kindern: der Eltern, bei Dienstboten u. s. w.: Name des Haushaltsvorstandes): ....
d. Wohnort und Wohnung (in großen Städten: Straße .... Hausnummer .... Vorder- und Hinterhaus .... Treppenzahl ....)
e. Name der Krankheit: ....
f. Tag des Eintritts in die ärztliche Behandlung ....
g. Ob schulpflichtige Kinder in dem Hausstande vorhanden sind?[1] ....
....
....
h. Bemerkungen[2]: ....
.... den 18

....
(Unterschrift)

[1]) Die Beantwortung dieser Frage ist nur bei den unter Nr. 1—4, 6, 9 und 11 bezeichneten Krankheiten erforderlich.

[2]) Etwaige Entstehungsursache. Bei den von außerhalb zugereisten Kranken: wann und woher diese zugereist sind?

Anlage B. Muster für Postkarten II.

Vorderseite: An den Herrn Regierungspräsidenten
Minden.

Rückseite:

J.-Nr.

Kreis: ....
Jahr 189 ....
.... Jahreswoche vom .... bis .... 189 ....

Name der Ortschaften	Bezeichnung der Krankheiten	Zahl der angemeldeten Erkrankungen	Zahl der angemeldeten Todesfälle

.... den 18

(Unterschrift)

Anlage C. Muster für das Journalbuch.

Name der Krankheit.

....

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.		10.	11.	12.
Laufende Nr.	Vor und Zunahme der Erkrankten	Alter	Geschlecht		Wohnort bezw. Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk, Vor- oder Hinterhaus)	Stand oder Gewerbe (bei Kindern unter 14 Jahren: der Eltern, Pflegeeltern, bei Dienstboten u. s. w.: Stand und Name des Haushaltungsvorstandes)	Tag des Eintritts in die ärztliche Behandlung bez. der Erkrankung.	Entstehungsursache bezw. Ausgangspunkt der Krankheit.	Ausgang der Erkrankung — Datum		Name und Wohnort des behandelnden Arztes (bei Wochenbettfieber-Erkrankungen auch der Hebamme).	Ob der Erkrankte von außerhalb zugereist war und woher, oder ob und in welches Krankenhaus er überführt oder ob er noch vor der Genesung nach außerhalb abgegangen ist, wann und wohin? Impfzustand bei Pockenerkrankungen.	Bemerkungen. (Ob schulpflichtige Kinder in dem betreffenden Hausstande vorhanden? Ob sich die Diagnose bei verdächtigen Erkrankungen nachträgl. als zutreffend herausgestellt hat? Ob Desinfektion stattgefunden u. s. w.)
		Jahr	m.	w.					der Genesung	des Todes			

(Fortsetzung von Anlage D).

diese Krankheiten bereits überstanden haben, die Schule weiter besuchen.

3. Transport der Kranken: Ohne besondere polizeiliche Erlaubniß dürfen Personen, die an einer in Nr. 1 genannten Krankheit oder an Masern leiden, sich nicht aus einer Wohnung oder Ortschaft in eine andere begeben oder fortgeschafft werden, wenn es sich nicht um ihre Ueberführung in die zunächst gelegene Krankenanstalt handelt.

4. Droschken oder andere zur Personenbeförderung bestimmte öffentliche Fuhrwerke sollen zum Transport von solchen Kranken oder von infizirten Gegenständen nicht benutzt werden. Ist es trotzdem geschehen, so müssen die benutzten Fuhrwerke sofort gründlich gereinigt und vorschriftsmäßig (s. Nr. 13 bis 16) desinfizirt werden

5. Im Krankenzimmer ist stets für peinlichste Reinlichkeit Sorge zu tragen und dasselbe täglich durch Aufwischen mit feuchten Tüchern unter Vermeidung jeder Staubentwickelung sorgfältig zu reinigen; Stellen, die durch den Kranken verunreinigt sind, müssen sofort mit 3%iger Kresolseifenlösung[1]) abgewaschen werden.

6. Das Krankenzimmer ist ferner täglich mehrmals durch Oeffnen der Fenster und des von innen heizbaren Ofens ausgiebig zu lüften, wobei der Kranke gegen Zugluft in zweckentsprechender Weise zu schützen ist.

Ueble Gerüche sind durch Entfernung der Geruchsquellen (Verbandstücke, Abgänge u. s. w.) und durch wiederholte Lüftungen zu beseitigen; Räucherungen mit wohlriechenden Stoffen verdecken nur den Geruch, ohne ihn zu beseitigen oder desinfizirend zu wirken.

7. An Möbeln und sonstigen Geräthschaften soll das Krankenzimmer nur die für die Krankenpflege nothwendigen enthalten; alle übrigen, insbesondere Teppiche, Polstermöbel, gefüllte Wäsche- und Kleiderschränke u. s. w. sind vorher zu entfernen.

Während des Verlaufes der Krankheit dürfen Gegenstände aus dem Krankenzimmer nicht eher in andere Räume geschafft werden, als bis sie vorschriftsmäßig (s. Nr. 13 bis 16) desinfizirt sind.

Bücher aus Leihbibliotheken, Zeitschriften aus Lesezirkeln u. s. w. gehören ebensowenig ins Krankenzimmer wie zum Verkauf bestimmte Gegenstände.

Auch Speisen und Getränke dürfen, soweit sie nicht für den Kranken selbst bestimmt sind, weder im Krankenzimmer zubereitet und aufbewahrt, noch von anderen Personen genossen werden.

8. Für tägliche Reinigung des Kranken, häufigen Wechsel seiner Leib- und Bettwäsche und sofortigen Wechsel beschmutzter Wäsche ist Sorge zu tragen.

9. Der Kranke muß sein besonderes Eß- und Trinkgeschirr haben, das nach dem jedesmaligen Gebrauche im Krankenzimmer zu reinigen und aufzubewahren ist.

Etwaige von dem Kranken übrig gelassene Speisereste dürfen von anderen Personen nicht genossen werden und sind in den Abort oder in die Abortgrube zu schütten oder nach Nr. 17 zu behandeln.

10. Alle Absonderungen und Entleerungen des Kranken (Erbrochenes, Stuhlgang, Urin, Auswurf, Nasenschleim, Speichel, Gurgelflüssigkeiten, Eiter u. s. w.) müssen in mindestens zu einem Viertel mit 3%iger Kresolseifenlösung oder Kalkmilch[2]) gefüllten Gefäßen (Spucknäpfen Nachtgeschirren, Stechbecken u. s. w.) aufgefangen oder mit der gleichen Menge einer dieser Flüssigkeiten übergossen und hierauf, nachdem sie mit der zugesetzten Flüssigkeit gründlich vermischt und mindestens 1 Stunde stehen geblieben sind, in den Abort oder in die Abortgrube geschüttet oder an abgelegener Stelle vergraben werden. Diese Vorschrift ist vor allem bei den an Cholera, Pocken, Typhus, epidemischem Kopfgenickkrampf, Diphtherie, Scharlach und Ruhr erkrankten Personen zu beachten.

11. Aborte darf der Kranke nicht benutzen. Ist dies dennoch vor oder nach Feststellung der Krankheit geschehen, so sind Sitz und Aborttrichter mit 3%iger Kresolseifenlösung gründlich abzuscheuern und der Aborttrichter durch Eingießen einer reichlichen Menge (3 bis 4 Liter) dieser Lösung, an deren Stelle auch Kalkmilch genommen werden kann, nachzuspülen.

12. Desinfektion. Alle von dem Kranken während der Erkrankung benutzten waschbaren Gegenstände, wie Leib- und Bettwäsche, Taschentücher, waschbare Kleidungsstücke u. s. w., sowie die zur Reinigung des Krankenzimmers und der Möbel gebrauchten Aufwischtücher dürfen niemals trocken aufbewahrt werden, sondern sind sofort, ohne vorheriges Schütteln und Ausstäuben, in kochende Soda- oder Kaliseifenlösung einzulegen[1]) und in dieser mindestens 24 Stunden zu belassen oder ½ Stunde hindurch zu kochen, wobei besonders darauf zu achten ist, daß sie stets von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sind. Hierauf kann die Reinigung dieser Gegenstände in gewöhnlicher Weise erfolgen.

13. Die sonst von dem Kranken gebrauchten, oder im Krankenzimmer befindlichen nicht waschbaren Kleidungsstücke, sowie Betten, Matratzen, wollene und seidene Stoffe, Gardinen, Teppiche, Bettvorleger und Polstersachen (ohne Leder und ohne äußeres Holzgestell) sind, wenn ein Dampf-Desinfektionsapparat zur Verfügung steht, in diesem zu desinfiziren. Zu diesem Zwecke müssen sie vorsichtig, d. h. ohne vorheriges Schütteln und Ausklopfen, in Laken oder Säcke, die mit 3%iger Kresolseifenlösung angefeuchtet sind, fest eingehüllt und nach der betreffenden Desinfektionsanstalt geschafft werden; ist dazu ein Transport nach auswärts erforderlich, so sind sie außerdem in feste Kisten zu verpacken.

14. Ist am Ort ein Desinfektionsapparat nicht vorhanden, und fehlt auch sonst jede Gelegenheit zur Desinfektion mittels strömenden heißen Wasserdampfes, so müssen die unter Nr. 13 aufgeführten Gegenstände mit in 3%ige Kresolseifenlösung getauchten Bürsten oder Schwämmen sorgfältig abgerieben werden.

15. In gleicher Weise ist mit Kautschuk-, Gummi-, Filz-, Pappe-, Lederwaaren (Stiefeln, Schuhen), gepreßten Sammet- und Plüschstoffen zu verfahren, da diese eine Desinfektion im Dampf-Desinfektionsapparate ohne Beschädigung ebensowenig vertragen, wie geleimte und polirte Möbel.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzeln mit 3%iger Kresolseifenlösung durchweicht, nach 12stündiger Einwirkung derselben ausgewaschen und weiter gereinigt. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch sind vorher abzutrennen.

16. Polirte, geschnitzte und gebeizte Möbel und Holztheile, Metallgegenstände, wie Lampen, Thürbeschläge u. s. w., Instrumente, Glas- und Porzellansachen, Spiegel, Uhren, Bilder unter

---

[1]) 3%ige Kresolseifenlösung wird hergestellt, indem 3 Theile rohen Kresols (Cresolum crudum) in 100 Theile noch heißer Kaliseifenlösung (s. Anmerkung 3) unter fortwährendem Umrühren gegossen werden. Diese Lösung ist lange Zeit haltbar.

[2]) Zur Herstellung der Kalkmilch wird 1 Liter zerkleinerter, reiner, gebrannter Kalk, sog. Fettkalk, mit 4 Liter Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise: Es werden von dem Wasser etwa ¾ Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem dieser dann das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser (3¼ Liter) zu Kalkmilch verrührt. Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauche umzuschütteln.

[1]) Soda- u. Kaliseifenlösung wird hergestellt durch Auflösen von 200 g Soda oder 300 g Kaliseife (grüner oder schwarzer Schmierseife) in 10 Liter heißen Wassers.

Glas und Rahmen müssen mit einem weichen, in 3 %ige Kresolseifenlösung getauchten und wieder ausgedrückten Lappen oder Schwamm wiederholt feucht abgewischt und sofort mit einem trockenen Lappen nachgerieben werden.

Nicht polirte und ungebeizte gewöhnliche Holzmöbel, Holzbekleidungen der Wände, Thüren, Fensterrahmen, Oefen u. s. w. sind dagegen erst mit heißem Seifenwasser zu reinigen und hierauf mit 3 %iger Kresolseifenlösung gründlich abzuwaschen. In gleicher Weise ist mit den Fußböden zu verfahren. Dieselben können auch durch Bestreichen mit Kalkmilch desinfizirt werden, jedoch ist dann der Kalkanstrich erst nach Ablauf von 2 Stunden durch Abwaschen zu entfernen. Parkettfußboden darf dagegen nur mit weichen, in 3%ige Kresolseifenlösung getauchten und wieder ausgedrückten Lappen abgewischt werden und ist hierauf sofort wieder trocken zu reiben.

17. Werthlose oder wenig werthvolle Gegenstände, Bettstroh, Verbandstücke, verbrauchte Wischlappen, geringwerthiges Kinderspielzeug u. s. w. sind ebenso wie trockene Abfälle (Kehricht u. s. w.) zu verbrennen oder in Gruben zu schütten, daselbst mit Kalkmilch zu übergießen und mit Erde zu überdecken. Nicht mehr benutzte Arzneien sind in den Abort zu schütten.

18. Um Schmutzwässer (Wasch-, Bade-, Spül- und Scheuerwasser) zu desinfiziren, ist von der Kalkmilch soviel zuzusetzen, daß das Gemisch nach gründlichem Umrühren rothes Lakmuspapier stark und dauernd blau färbt.[1]) Erst 1 Stunde nach Eintritt dieser Reaktion darf das Schmutzwasser abgelassen werden.

Ebenso wird der Inhalt der Abortgruben, (Tonnen, Kübel 2c.) durch Hinzufügen von Kalkmilch desinfizirt.

19. Warte- und Pflegepersonal: Die mit der Pflege des Kranken betrauten Personen tragen am zweckmäßigsten waschbare Oberkleider oder große, ihre Kleidung möglichst überdeckende Schürzen. Sie haben den Verkehr mit anderen Personen thunlichst zu vermeiden und dürfen insonderheit nicht bei dem Verkauf und der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln mitwirken Auch müssen sie jedesmal sofort ihre Hände und sonstigen Körpertheile, sobald diese mit infizirten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit 3%iger Kresolseifenlösung reinigen und desinfiziren.

Unmittelbar vor dem Verlassen des Krankenzimmers müssen sie sich stets mit Seife und warmer Sodalösung Hände — am besten unter Benutzung der Nagelbürste —, Vorderarme, Gesicht, Bart und Haupthaare reinigen, ihre Oberkleider oder Schürzen ablegen oder, falls sie solche nicht getragen haben, ihre Kleidung (auch ihre Stiefeln oder Schuhe einschl. der Sohlen) sorgfältig mit einer in 3 %ige Kresolseifenlösung getauchten Bürste abbürsten.

B. Bei Beendigung der Krankheit.

20. Ist der Kranke genesen, so muß der Ortspolizeibehörde vom Haushaltungsvorstande u. s. w. Anzeige erstattet werden. Der Kranke ist, bevor er wieder mit Gesunden in Verkehr tritt, durch ein warmes Seifenbad oder durch Abwaschen des ganzen Körpers mit Seife gründlich zu reinigen und sodann mit reiner Wäsche sowie mit während der Krankheit nicht benutzten oder inzwischen desinfizirten Kleidern zu versehen. Das Badewasser ist nach Nr. 18 zu desinfiziren und die benutzte Badewanne sofort mit heißer Sodalösung auszuscheuern.

21. Jeder Todesfall ist sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

22. Die Leiche muß ohne vorheriges Waschen und Umkleiden in Tücher, die mit 3%iger Kresolseifenlösung getränkt sind, eingehüllt und unverzüglich in einen gut verpichten Sarg gelegt, sowie in dem Sterbe- oder Trauerhause soweit als möglich abgesondert oder in ein Leichenhaus geschafft werden. Die Beerdigung ist thunlichst zu beschleunigen.

23. Eine Ausstellung der Leiche darf nicht stattfinden, ebenso ist am Beerdigungstage jede Bewirthung oder Ansammlung von Menschen im Sterbe- oder Trauerhause vor und nach dem Begräbnisse, sowie die Begleitung der Leiche durch die Schuljugend verboten.

24. Ein Transport der Leiche von einem Orte nach einem anderen ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde statthaft, bei denen an Cholera, Pocken, Scharlach, Flecktyphus und Diphtherie Verstorbenen aber nur dann zulässig, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

25. Betreffs der Desinfektion der von dem Genesenen oder Verstorbenen benutzten Kleider, Wäsche und sonstigen Gegenstände sind die unter Nr. 12 bis 18 gegebenen Vorschriften streng zu beachten.

Das benutzte Krankenzimmer ist hierauf, wenn irgend möglich, 24 Stunden hindurch durch Oeffnen der Fenster bei gleichzeitigem Heizen des Ofens gründlich zu lüften.

26. Von einer Wohnungsdesinfektion kann, wenn nach einem, der Polizeibehörde einzureichenden ärztlichen Zeugnisse während des Bestehens und bei Beendigung der Erkrankung die erforderlichen Verhaltungs- und Desinfektionsmaßregeln genau beachtet sind, Abstand genommen werden, falls eine solche nicht von dem Kreisphysikus für nothwendig erachtet wird, (z. B. bei wiederholten Erkrankungen an einer ansteckenden Krankheit in einem Hause oder in einer Familie) und es sich nicht um Erkrankungen an Cholera, Pocken, Flecktyphus oder Scharlach handelt.

27. Die Wohnungsdesinfektion ist stets durch den zuständigen öffentlichen Desinfektor oder unter dessen Kontrole auszuführen. Derselbe ist verpflichtet, den ihm in dieser Hinsicht entweder direkt oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde zugehenden Aufträgen schleunigst nachzukommen, im dienstlichen Verkehr stets anständig und bescheiden aufzutreten, sowie eine Schädigung der zu desinfizirenden Räume und Gegenstände thunlichst zu vermeiden. Anderseits liegt es mit Rücksicht auf eine schnelle und zweckentsprechende Ausführung der Desinfektion im Interesse der betheiligten Haushaltungsvorstände u. s. w., daß diese dem Desinfektor bei seiner Arbeit keine Hindernisse in den Weg legen, sondern ihm nach Möglichkeit entgegenkommen, insbesondere durch Bereithalten und Ueberlassen der zu den Desinfektionsarbeiten etwa erforderlichen Geräthschaften u. s. w.

Die dem Desinfektor für seine Thätigkeit zustehenden Gebühren sind taxmäßig festgestellt.

28. Wer den vorstehenden Verhaltungs- und Desinfektionsvorschriften nachzukommen unterläßt, hat nach § 13 der Polizeiverordnung vom 21. Januar 1899 eine Geldstrafe bis zu 60 ℳ zu gewärtigen, soweit nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 327 des Strafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist.

Anlage E.

Vorschriften über die Prüfung, Anstellung, Beaufsichtigung, dienstliche Thätigkeit und die Gebühren der Desinfektoren.

a) Prüfung und Anstellung der Desinfektoren.

1. Als öffentliche Desinfektoren dürfen nur Personen amtlich bestellt werden, die unbescholten und zuverlässig sind, und deren sonstige Beschäftigung nicht in Arbeiten niederer Art, z. B. Straßenreinigen, Kanalarbeiten u. s. w. besteht. Sie müssen außerdem durch ein auf Grund bestandener Prüfung von dem zuständigen Kreisphysikus ausgestelltes Zeugniß den Nachweis liefern, daß sie die für die Ausführung der Desinfektion erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeit besitzen.

[1]) Es genügen dazu etwa 5 Theile Kalkmilch auf 100 Theile Schmutzwasser u. s. w. oder 20 Liter Kalkmilch auf 1 Kubikmeter Grubeninhalt.

Befreit von der vorgeschriebenen Prüfung sind die als Heilgehülfen geprüften Personen, wenn aus ihrem Zeugnisse hervorgeht, daß sie auch im Desinfektionsverfahren geprüft und zu dessen Ausführung als befähigt erachtet sind.

2. Die amtliche Bestellung der Desinfektoren geschieht durch die Ortspolizeibehörde unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes.

3. Jeder Desinfektor ist auf die genaue Beachtung der bestehenden Vorschriften durch Handschlag zu verpflichten.

4. Namen, Wohnort und Wohnung der amtlich bestellten Desinfektoren sind unter Angabe der ihnen zugewiesenen Bezirke in den Kreisblättern oder sonstigen zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blättern öffentlich bekannt zu machen mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß die nach den bestehenden Vorschriften erforderliche Wohnungsdesinfektion nach Ablauf einer ansteckenden Krankheit von dem amtlich bestellten Desinfektor auszuführen ist oder unter dessen Kontrole stattzufinden hat.

In gleicher Weise hat eine Bekanntmachung bei etwaigem Widerruf der Anstellung, bei Wohnungswechsel der Desinfektoren u. s. w. stattzufinden.

5. Ueber die Zahl der für die einzelnen Städte und Amtsbezirke anzustellenden Desinfektoren wie über die Abgrenzung der einzelnen Bezirke entscheidet die Ortspolizeibehörde nach zuvoriger Anhörung des Kreisphysikus. Kleinere Gemeinden sind in der Regel zu einem Bezirk zusammenzulegen.

6. Die Ausbildung der Desinfektoren geschieht am besten durch die Medizinalbeamten. Die hierbei zu beachtenden Punkte ergeben sich aus den in den Anlagen D und F enthaltenen Vorschriften. Jedenfalls müssen die als Desinfektoren auszubildenden Personen nicht nur über den Zweck der Desinfektion und deren große Bedeutung in Bezug auf die Verhütung ansteckender Krankheiten wie über die Wirksamkeit und Anwendungsweise der verschiedenen Desinfektionsmittel, über die Einrichtung der Desinfektionsapparate und die bei deren Benutzung zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln u. s. w. eingehend belehrt, sondern auch in der praktischen Ausführung der einzelnen Desinfektionsmethoden, in der Herstellung der zu verwendenden Desinfektionslösungen u. s. w. gründlich eingeübt werden. Außerdem sind sie auf ihre große Verantwortlichkeit unter Hinweis auf die ihnen nach § 327 des Strafgesetzbuches drohenden Strafen[1]) bei nachlässiger und vorschriftswidriger Ausführung der Desinfektion aufmerksam zu machen.

7. Für die Ausbildung eines Desinfektors steht dem Medizinalbeamten eine Gebühr von 10 ℳ zu.

Die Gebühr für die vor dem Kreisphysikus abzulegende Prüfung beträgt, einschließlich des auszustellenden Prüfungszeugnisses 5 ℳ.

Zu dem Prüfungszeugniß ist ein von dem Geprüften wieder einzuziehender Stempel von 1,50 ℳ zu verwenden.

b) Beaufsichtigung der Desinfektoren.

8. Die amtlich bestellten Desinfektoren sind der Aufsicht der Ortspolizeibehörde und des Kreisphysikus unterworfen. Insbesondere hat dieser ihre Thätigkeit, so oft sich dazu Gelegenheit bietet, zu kontroliren, ihre Geschäftsbücher und Geräthschaften sich vorlegen zu lassen und etwaige Nachlässigkeiten bei Ausübung ihrer Berufsthätigkeit oder sonstige Zuwiderhandlungen gegen ihre Dienstvorschriften der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

c) Dienstobliegenheiten für die Desinfektoren.

9. Der amtlich bestellte Desinfektor hat den ihm in Bezug auf seine dienstliche Thätigkeit von der Polizeibehörde oder von dem Kreisphysikus ertheilten Anweisungen unbedingt Folge zu leisten und die für seine Thätigkeit gegebenen Vorschriften genau zu beachten.

10. Jede von der Ortspolizeibehörde ihm übertragene oder von Haushaltungsvorständen von ihm verlangte Wohnungsdesinfektion ist schleunigst in vorschriftsmäßiger Weise derart auszuführen, daß die Bewohner des Hauses in keiner Weise gefährdet und so wenig als möglich belästigt werden. Der Desinfektor hat in seinem dienstlichen Verkehr anständig und bescheiden aufzutreten und etwaige Schädigungen der zu desinfizirenden Räume oder Gegenstände thunlichst zu vermeiden.

Widersetzt sich ein Haushaltungsvorstand u. s. w. der Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion, so ist die Hülfe der Polizei anzurufen.

11. Jeder Desinfektor muß folgende Geräthschaften im brauchbaren Zustande besitzen:

1. einen Fußbodenschrubber mit abnehmbarem Stiel,
2. einen Handfeger mit Fegeblech,
3. zwei grobe Scheuerbürsten,
4. eine harte Möbelbürste,
5. ein langes scharfes Brodmesser,
6. 1 halbes Dutzend weiche Staubtücher,
7. 1 halbes Dutzend Scheuerlappen,
8. einen großen Maurerpinsel,
9. ein Litermaß nebst einem mit Theilstrichen versehenen Meßgläschen von 100 ccm Inhalt,
10. mindestens einen waschbaren Arbeitsanzug (Blouse, Hose und Mütze aus Leinwand, letztere mit vorderem und hinterem Schirm) nebst einer Tasche von Leinen oder Segeltuch zum Transport dieses Anzugs,
11. an Desinfektionsmitteln
   a) 1 Kilo rohes Kresol (Cresolum crudum) in einer starken Literflasche, die mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde deutlich und dauerhaft (in Oelfarbe oder eingebrannt) „Kresol" bezeichnet sein muß und
   b) 2 Kilo zerkleinerten ungelöschten Kalk zur Bereitung von Kalkmilch (s. Anmerkung 2 zu Anlage D).

Findet die Wohnungsdesinfektion durch Formaldehyd statt, so hat der Desinfektor außerdem noch mit sich zu führen:

12. 1 Packet Watte,
13. 1 Gummibeutel mit Watteestreifen,[1])
14. $^1/_2$ kg Fensterkitt in Blechdose und 1 Glaserkittmesser,
15. 1 Scheere und 1 Packet Stecknadeln,
16. 1 Maßstab, 1 Packet Schnur und 1 Schachtel Streichhölzer,
17. 1 Wäscheleine,
18. $2^1/_2$ Liter Brennspiritus in einer entsprechend bezeichneten Blechflasche,
19. 1 Breslauer Formalin-Verdampfungsapparat nebst Gestell und Spirituslampe,[1])
20. 2 Liter flüssiges Formalin (40 %ig) in einer entsprechend bezeichneten Korbflasche,
21. 1 Ammoniakentwickler nebst Spirituslampe und Schlauch,[1])
22. 2 Liter Ammoniak (25 %ig) in einer entsprechend bezeichneten Korbflasche,
23. 1 Blechrinne zum Auffangen verspritzter Ammoniaktropfen,[1])
24. 1 zusammenklappbares eisernes Gestell.[1])

---

[1]) Der § 327 des Strafgesetzbuches lautet: Wer die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis zu 3 Jahren ein.

[1]) Die betreffenden Gegenstände können von der chemischen Fabrik auf Aktien, vorm. E. Schering in Berlin, (N., Müllerstr. Nr. 170/171) zu folgenden Preisen bezogen werden: 1 Gummibeutel mit Watteestreifen: 1,25 ℳ, 1 vollständiger Breslauer Formalinverdampfungsapparat: 47,50 ℳ, 1 vollständiger Ammoniakentwickler mit Blechrinne, Ständer und Schlauch: 20 ℳ, 1 eisernes Gestell mit Tragriemen: 26 ℳ.

Zur Aufbewahrung und zum Transport der unter Nr. 1 bis 9 und 11 bis 17 genannten Geräthschaften und Desinfektionsmittel ist die Beschaffung eines entsprechend eingerichteten Blechkastens erforderlich, den der Desinfektor in allen Fällen mit sich zu führen hat.

12. Ueber alle von ihm ausgeführten Desinfektionen hat der Desinfektor ein Geschäftsbuch nach Anlage G zu führen und dieses dem Kreisphysikus alljährlich regelmäßig in der Zeit vom 1. bis 15. Januar zur Revision einzureichen. Desgleichen ist er verpflichtet, das Geschäftsbuch auch sonst der Polizeibehörde und dem Kreisphysikus auf Verlangen vorzulegen.

13. Ueber jede ausgeführte Desinfektion hat er eine Bescheinigung nach Anlage H auszustellen, für die jedoch eine besondere Gebühr nicht beansprucht werden darf.

14. Bei Behinderung eines Desinfektors ist der benachbarte Desinfektor auf Requisition der Ortspolizeibehörde verpflichtet, jenen zu vertreten.

15. Desinfektoren, die ihre Berufspflichten verletzen, ohne triftigen Grund die Uebernahme von Desinfektionsarbeiten ablehnen oder sich sonstige Nachlässigkeiten und Unregelmäßigkeiten bei der Ausführung der Desinfektion zu Schulden kommen lassen, können ohne Weiteres von der Ortspolizeibehörde aus ihrer Stellung entlassen werden.

d) Gebühren der Desinfektoren.

16. Die dem Desinfektor zustehenden Gebühren betragen für jede Stunde der auf die Desinfektion verwendeten Arbeitszeit 0,50 ℳ. Die Berechnung erfolgt nach halben Stunden; die erste Stunde muß jedoch stets voll bezahlt werden. Für Zu- und Abgang, Hin- und Zurückschaffung der Geräthschaften u. s. w. ist außerdem in jedem Falle noch eine Gebühr von 0,50 ℳ, bei der Desinfektion durch Formaldehyd von 1 ℳ zu entrichten.

Wird die Thätigkeit eines Desinfektors in einer mehr als 2 Kilometer betragenden Entfernung von seinem Wohnhause verlangt, so kann er für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs auf Landwegen: 20 Pfennige, auf Eisenbahnen: 5 Pfennige berechnen.

Für Abnutzung seiner Geräthschaften hat der Desinfektor keinen Anspruch auf Entschädigung; für die von ihm gelieferten Desinfektionsmittel sind ihm die baaren Auslagen zu erstatten.

17. In allen zweifelhaften oder streitigen Fällen werden die dem Desinfektor zustehenden Gebühren durch die für ihn zuständige Ortspolizeibehörde festgesetzt.

Anlage F.

Vorschriften für die Desinfektoren zur Ausführung der Wohnungsdesinfektion.

1. Der Desinfektor hat vor Betreten des zu desinfizirenden Raumes den mitgebrachten waschbaren Arbeitsanzug anzulegen und die von ihm etwa abgelegten Oberkleider an geeigneter Stelle zu verwahren.

Mit seinen Mahlzeiten muß er sich so einrichten, daß er die Desinfektion womöglich ohne Unterbrechung ausführen kann; während derselben Arbeit darf er Speisen und Getränke nur dann genießen, wenn er sich vorher sorgfältig nach § 19 Anlage D gereinigt und desinfizirt hat.

2. Vor Beginn der Desinfektion hat der Desinfektor dafür Sorge zu tragen, daß die sonst für seine Thätigkeit erforderlichen Geräthschaften (Eimer, Schüsseln, Leitern u. s. w.), Reinigungs- und Desinfektionsmittel (Brod, Soda und grüne Seife) zu seiner Verfügung stehen; desgleichen muß er sich sofort die nothwendigen Desinfektionslösungen (3%ige Kresolseifenlösung bezw. Soda- oder Kaliseifenlösung oder Kalkmilch, s. Anlage D Anmerkung 1 bis 3) bereiten.

3. Alle etwa noch vorhandenen, von dem Kranken oder Verstorbenen benutzten oder im Krankenzimmer befindlichen waschbaren Gegenstände wie Leib- und Bettwäsche, waschbare Gardinen, Fenstervorhänge ꝛc. werden sodann in die mit Kresolseifen- oder Soda- bezw. Kaliseifenlösung gefüllten Eimer hineingelegt, so daß sie von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sind (s. § 12 der Anlage D).

4. Mit den übrigen von dem Kranken gebrauchten oder im Krankenzimmer befindlichen nicht waschbaren Kleidungsstücken, Betten, Matratzen, wollenen und seidenen Stoffen, Gardinen, Teppichen, Bettvorlegern, Polstersachen wird, falls ihre Desinfektion nicht durch einen Dampfdesinfektionsapparat möglich ist (s. § 13 der Anlage D), ebenso wie mit etwa vorhandenen Kautschuk-, Gummi-, Holz-, Pappe- und Lederwaaren, Sammt- und Plüschstoffen oder Pelzwerk nach den §§ 14 und 15 der Anlage D verfahren.

5. Nachdem diese Gegenstände desinfizirt und aus dem Krankenzimmer entfernt sind, ist die Desinfektion der übrigen noch darin befindlichen beweglichen Sachen, als Möbel, Spiegel, Bilder, Glas- und Porzellansachen u. s. w., die zu diesem Zwecke von der Wand abzurücken oder abzunehmen sind, einzeln nach § 16 der Anlage D vorzunehmen.

Werthlose oder minderwerthige Gegenstände, Arzneien u. s. w. sind nach § 17 der Anlage D zu behandeln.

6. Nach Ausführung der Desinfektion aller beweglichen Gegenstände, sind diese, soweit sie nicht sofort aus dem Zimmer geschafft werden, in dessen Mitte zusammenzustellen und mit einem Laken, das mit 3%iger Kresolseifenlösung angefeuchtet ist, zu überdecken. Hierauf wird zur Reinigung und Desinfektion des Krankenzimmers selbst übergegangen, und zwar werden zuerst die Wände, Fenster, Thüren, Oefen u. s. w. desinfizirt und sodann der Fußboden; eine Desinfektion der Decke ist in der Regel nicht erforderlich.

a) Mit Kalk getünchte Wände sind frisch mit Kalkmilch zu streichen; mit Leim- oder Oelfarbe gestrichene müssen ebenso wie mit Tapeten bekleidete, nachdem der Fußboden an den Wänden entlang mit 3%iger Kresolseifenlösung stark angefeuchtet ist, mit Brot in langen Zügen gründlich abgerieben werden. Die mit Oelfarbe gestrichenen Wände können auch wie der Fußboden behandelt werden (s. d, Abs. 1).

b) Sind die Wandflächen mit Auswurfsstoffen der Kranken beschmutzt, so müssen die betreffenden Stellen mit 3%iger Kresolseifenlösung stark angefeuchtet, dann in entsprechendem Umfange entfernt, und mit Kalkanstrich bezw. neuem Oelanstrich versehen oder die Tapeten erneuert werden.

c) Das zum Abreiben der Wände erforderliche Brot darf weder zu frisch, noch zu alt sein und muß eine glatte Schnittfläche haben. Die auf den Boden gefallenen Brotkrumen sind mit Hülfe eines mit 3%iger Kresolseifenlösung befeuchteten Besens zusammenzukehren und sofort zu verbrennen, ebenso wie die verbrauchten Lappen, abgekratzten Tapeten u. s. w.

d) Der Fußboden sowie die mit Oelfarbe gestrichenen Holzbekleidungen, Thüren, Fensterrahmen, sowie Oefen u. s. w. müssen zuerst mit warmer Kaliseifenlösung gründlich gereinigt, hierauf mit 3%iger Kresolseifenlösung sorgfältig abgewaschen und schließlich nochmals mit Kaliseifenlösung nachgescheuert werden. Zulässig ist auch eine Desinfektion durch Bestreichen mit Kalkmilch; der Kalkanstrich darf jedoch erst nach 2 Stunden wieder entfernt werden (s. auch Anlage D, § 16 Abs. 2).

Parkettfußböden dürfen dagegen nur mit einem weichen, in 3%ige Kresolseifenlösung getauchten und wieder ausgedrückten Lappen abgewischt werden und sind dann sofort wieder trocken zu reiben.

7. Nach Beendigung der Desinfektion sind sämmtliche dabei benutzten Geräthschaften, wie Eimer, Leitern, Bürsten, Besen u. s. w. mit 3%iger Kresolseifenlösung aus- oder abzuwaschen und alle Schmutzwässer, Reste der gebrauchten desinfizirenden Flüssigkeiten u. s. w. in den Abort oder in die Abortgrube zu schütten.

8. Das Krankenzimmer ist hierauf, wenn irgend möglich, 24 Stunden hindurch gründlich zu lüften

durch Oeffnen der Fenster bei gleichzeitigem Heizen des Ofens.

9. Vor dem Verlassen des Zimmers hat sich der Desinfektor nach § 19 Anlage D zu desinfiziren, seine Arbeitskleider wieder abzulegen und in die mitgebrachte Tasche einzupacken.

10. Erfolgt die Wohnungsdesinfektion durch Formaldehyd, die insofern wesentlich einfacher und für die Bewohner weniger belästigend ist, als die beweglichen Gegenstände nicht fortgeschafft oder besonders desinfizirt zu werden brauchen, sondern mit dem Zimmer gleichzeitig desinfizirt werden, so ist, nachdem etwa im Zimmer befindliche Pflanzen und lebende Thiere aus diesem entfernt sind, zunächst wie unter Nr. 1—3 zu verfahren. Sodann werden:

a) die Bettstellen, Möbel u. s. w. von den Wänden abgerückt, die Thüren der Schränke geöffnet, Schiebladen aufgezogen, Spielsachen, Bücher u s. w. frei aufgehängt oder aufgestellt; unter Möbel mit niedrigen Füßen sind an einer Seite Holzklötze zu schieben.

Besondere Schmutzflecken an den Wänden, Fußböden, Möbeln u. s. w. werden mit 3%iger Kresolseifenlösung stark angefeuchtet und mit Kaliseifenlösung abgewaschen.

b) Hierauf wird das Gestell (s. Anlage E, § 11, Nr. 24) aufgestellt, erforderlichenfalls auch eine Wäscheleine gezogen und die Betten, Decken, Teppiche, Kleider ꝛc. daran so aufgehängt, daß sie nirgends aufliegen oder enge Falten gebildet werden. Die Betten sind so aufzuhängen, daß sie an den Zipfeln mit Bindfaden, der in 3%iger Kresolseifenlösung eingetaucht und wieder ausgewunden ist, festgebunden und freihängend befestigt werden.

c) Kleider sind ebenfalls freihängend zu befestigen, Röcke und Blousen ꝛc., indem man eine Stange durch beide Aermel steckt, Rockkragen sind aufzuklappen und sämmtliche Taschen nach außen umzuwenden.

d) Dann werden Fenster und Stubenthüren mit Wattestreifen, die in 3%ige Kresolseifenlösung getaucht und wieder ausgedrückt sind, sorgfältig gedichtet. Sprünge in den Fensterscheiben und Thüren sind mit Kitt zu verschließen, die Schlüssellöcher der Thüren bis auf dasjenige der Außenthür zu verstopfen, durch das die Blechrinne (s. Anlage E, § 11 Nr. 23) durchgesteckt und mit Draht befestigt wird. Alle vorhandenen Luftheizungs-, Ventilations- oder sonstigen Oeffnungen in den Wänden sowie Ofenthüren müssen fest verschlossen und erforderlichenfalls mit Watte oder Kitt gedichtet werden; dasselbe gilt betreffs etwaiger grober Sprünge im Ofen.

Es ist überhaupt die größte Sorgfalt auf die Dichtung des Zimmers zu verwenden, da hiervon der Erfolg der Desinfektion wesentlich abhängt.

e) Hierauf wird der Formalin-Verdunstungsapparat so aufgestellt, daß ein Oeffnen der Thür möglich ist und, um jede Feuersgefahr völlig auszuschließen, ein Raum im Umkreise von mindestens 1/2 m völlig frei bleibt. Läßt sich bei kleinen, mit Sachen überfüllten Räumen eine derartige feuersichere Aufstellung des Apparates nicht ermöglichen, so ist er vor der gedichteten Thüre aufzustellen und das entwickelte Formaldehyd mit Hülfe einer Schlauchverbindung durch das Rohr der Blechrinne (s. vorher d, Abs. 1) in das Zimmer zu leiten.

f) Es erfolgt nunmehr die Vermischung der erforderlichen Menge des flüssigen Formalins mit Wasser und deren Einfüllung in den Kessel des Apparates; desgleichen ist die Spirituslampe mit der nothwendigen Menge Spiritus zu füllen[1]).

g) Vor dem Verlassen des Zimmers hat der Desinfektor die benutzten Geräthschaften, wie Eimer, Leitern Bürsten, Besen u. s. w. mit 3%iger Kresolseifenlösung aus- oder abzuwaschen, sodann seine Arbeitskleidung abzulegen, diese auf das Gestell zu hängen und sich hierauf selbst nach § 19 Anlage D, zu reinigen und zu desinfiziren. Schließlich zündet er die Spirituslampe an und dichtet die Thür von außen mit feuchten Wattestreifen und Kitt; der untere Thürrand kann durch Vorlegen von feuchten Aufnahmetüchern verschlossen werden.

h) Frühestens sieben, bei Verwendung doppelter Formalinmengen $3^1/_2$ Stunden, nach dem Anzünden der Spirituslampe ist der Ammoniak zur Beseitigung des Formaldehydgeruches zu entwickeln. Der betreffende Apparat (s. Anlage E § 11, Nr. 21) wird außerhalb des Zimmers in Betrieb gesetzt und mit dem aus dem Schlüsselloch hervorragenden Theile der Blechrinne durch einen starken Schlauch verbunden[2]).

i) Eine Stunde nach dem Anzünden des Ammoniak-Entwicklers kann das Zimmer wieder geöffnet werden. Die darin befindlichen Sachen sind dann wieder einzuordnen, die Fenster zu öffnen und das Zimmer gründlich zu lüften.

11. Das Formaldehyd bewirkt nur eine sichere Oberflächendesinfektion; es eignet sich deshalb nur für Wohnungsdesinfektionen nach Diphtherie, Scharlach und Lungenschwindsucht; während bei den übrigen Krankheiten entweder nach dem unter Nr. 1—9 vorgeschriebenen Verfahren zu desinfiziren ist, soweit sich nach ihrem Ablauf eine Wohnungsdesinfektion als nothwendig erweist, oder die Formaldehyd-Desinfektion insofern mit jener zu verbinden ist, als alle nicht waschbaren Gegenstände, bei denen ein tieferes Eindringen von Absonderungen u. s. w. der Kranken vermuthet werden muß, z. B. bei Betten, Kleidern u. s. w. von Pockenkranken, im Dampfdesinfektionsapparat oder nach den unter Nr. 4 und 5 gegebenen Vorschriften zu desinfiziren sind.

---

[1]) Die Menge des flüssigen Formalins und des Spiritus richtet sich nach dem Rauminhalt des Zimmers, der vorher mit Hülfe des Maßstabes genau festzustellen ist. Jedem Apparate sind für die Berechnung der erforderlichen Formalin- und Spiritusmenge entsprechende Tabellen beigegeben. Befinden sich in dem Raume verhältnißmäßig viele mit zu desinfizirende Sachen, so ist die Formalinmenge reichlicher zu bemessen.

[2]) Die Ammoniakmenge ergiebt sich ebenfalls aus der dem Apparat beigegebenen Gebrauchsanweisung; sie ist von der Menge des verbrauchten Formalins abhängig.

Anlage G.

Geschäftsbuch der Desinfektoren.

Laufende Nr.	Name und Stand des Haushaltungsvorstandes u. s. w.	Wohnort und Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk)	Der Auftrag zur Desinfektion ist ertheilt			Die Desinfektion		Zahl der erforderlich gewesenen Arbeitsstunden	Gebührenbetrag		Bemerkungen.
			von wem?	weshalb? (Bezeichnung der Krankheit)	an welchem Tage? (Datum)	ist ausgeführt am? (Datum)	hat sich erstreckt auf?		ℳ	Pf.	

Anlage H.

Bescheinigung über die ausgeführte Desinfektion.

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, daß er in der Behausung de ....
zu .... die von diese .... verlangte — durch die Polizeibehörde angeordnete[1]) — Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt hat.

..................., den 189

(Unterschrift)

....

Amtlich bestellter Desinfektor.

---

[1]) Das nicht Zutreffende ist auszustreichen.

Preußen. Reg.-Bez. Köln. Polizeiverordnung, betr. die Buchführung der Rindviehhändler. Vom 20. Juni 1899. (Amtsbl. S. 263.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Köln in Ergänzung der unterm 19. September 1896 erlassenen Polizeiverordnung, betr. die Buchführung der Rindviehhändler (A.-Bl. S. 354)[1]), verordnet:

§ 1. In den Spalten 7 und 10 des nach § 1 der vorgenannten Polizeiverordnung zu führenden Buches über den An- und Verkauf von Rindvieh ist neben dem Namen auch der Wohnort des Vorbesitzers bezw. Ankäufers des Viehes anzugeben.

Hiernach erhalten die vorbezeichneten Spalten des für die Buchführung vorgeschriebenen Musters hinter den Worten „von wem" bezw. „an wen" die Zusätze: (Name und Wohnort).

§ 2. Den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 19. September 1896 (A.-Bl. S. 354), sowie des § 1 dieser Verordnung unterliegen für die Folge auch die Schweinehändler.

§ 3. Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Verkündigung folgenden Tage in Kraft.

Köln, den 20. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Oldenburg. Verfügung, Wiederholungskurse für Hebammen betr. Vom 28. März 1898.

Zur Prüfung der Leistungen der Hebammen und im Interesse ihrer weiteren Ausbildung werden in Zukunft möglichst alljährlich im Frühjahre im Hebammen-Institute zu Oldenburg Wiederholungskurse unter ärztlicher Leitung abgehalten werden, zu denen nach und nach alle Hebammen des Landes, welche das 55. Jahr noch nicht vollendet haben, einberufen werden sollen. Für die Theilnahme an diesen Kursen gelten bis weiter die in 2 Druckexemplaren anliegenden Bestimmungen.

Sobald im Frühjahre die Termine für die abzuhaltenden Kurse feststehen, wird das Staatsministerium den betheiligten Großherzoglichen Aemtern und Stadtmagistraten eine entsprechende Mittheilung zugehen lassen unter Beifügung eines Verzeichnisses der aus dem betreffenden Bezirke zu den einzelnen Kursen einzuberufenden Hebammen. Die Behörden haben die Betreffenden unverzüglich unter Behändigung eines Druckexemplars der „Bestimmungen" zu dem angegebenen Kursus zu laden und gleichzeitig dem Amtsarzte von der Ladung mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben, sich etwa nach 10tägiger Frist darüber zu äußern, ob die Geladenen zu dem bestimmten Zeitpunkte an dem Wiederholungslehrgang theilnehmen können, und ob es der Bestellung einer besonderen Vertreterin bedürfe. Die Großherzoglichen Aemter und Stadtmagistrate haben sodann die Zustellungsbescheinigungen einzusenden und dabei über das Ergebniß der Verhandlungen mit dem Amtsarzte zu berichten.

Wie den Großherzoglichen Aemtern und den Magistraten der Städte I. Klasse bekannt ist, werden z. Zt. in der hiesigen Entbindungsanstalt Schwangere für ein Verpflegungsgeld von insgesammt 10 ℳ für die Person aufgenommen, ohne Rücksicht auf die Dauer der Verpflegung und die finanzielle Lage der Aufzunehmenden. Um das mit der Einrichtung von Wiederholungskursen verfolgte Ziel der Verbesserung unseres Hebammenwesens zu erreichen, ist es unbedingt erforderlich, daß das Institut zur Zeit der Abhaltung der Kurse ausreichend mit Schwangeren belegt ist. Die Behörden werden veranlaßt, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die staatliche Entbindungsanstalt mehr als bisher benutzt werde.

Den Amtsärzten ist Abschrift dieser Verfügung zugegangen.

Oldenburg, den 28. März 1898.

Staatsminist., Depart. des Innern.
(Unterschrift.)

An die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte I. Klasse.

Bestimmungen über die im Hebammen-Institute zu Oldenburg abzuhaltenden Wiederholungskurse für Hebammen.

1. Alle im Herzogthum Oldenburg konzessionirten Hebammen sind verpflichtet, auf geschehene Aufforderung an den im Hebammen-Institute zu Oldenburg stattfindenden Wiederholungskursen theilzunehmen. Die Dauer der einzelnen Kurse, abgesehen von den Reisetagen, wird vorläufig auf 12 Tage festgesetzt, eine Verlängerung derselben bleibt vorbehalten. Ist eine Hebamme aus triftigen Gründen, über deren Erheblichkeit das Staatsministerium, Departement des Innern, endgültig entscheidet, verhindert, einem Wiederholungskursus beizuwohnen, so wird dieselbe zu einem späteren Zeitpunkte einberufen. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, hat die Einziehung der Konzession zu gewärtigen.

2. Die Theilnehmerinnen an den einzelnen Kursen werden so ausgewählt, das nicht 2 Hebammen aus benachbarten Bezirken oder aus demselben Orte gleichzeitig von Hause abwesend sind. Hält eine Hebamme trotz dieser Einrichtung die Bestellung einer besonderen Vertreterin für nöthig, so hat sie dem Amtsarzte Anzeige zu erstatten, welcher über diesen Antrag an das Amt bezw. an den Stadtmagistrat einer Stadt erster Klasse berichtet. Wird der Antrag begründet befunden, so bestimmt das Staatsministerium aus der Zahl der geprüften Hebammenschülerinnen eine Vertreterin, welche aus der Landeskasse eine Vergütung von 1 ℳ für den Tag und Ersatz der Reisekosten mit Ausnahme der etwaigen Auslagen für einen eigenen Wagen erhält. Die Hebamme hat ihrer Vertreterin freie Wohnung und Beköstigung zu gewähren. Der Verdienst der Vertreterin fließt der vertretenen Hebamme zu.

3. Die Theilnehmerinnen an den Wiederholungskursen haben freie Station im Hebammen-Institute, wo sie Wohnung nehmen müssen. Außerdem beziehen dieselben eine Vergütung von 1 ℳ für den Tag aus der Landeskasse und erhalten die nothwendigen Reisekosten mit Ausnahme der Auslagen für einen eigenen Wagen erstattet.

4. Die Hebammen sind verpflichtet, zu dem Wiederholungskursus außer der erforderlichen Leibwäsche mitzubringen:

a) ein rein gewaschenes Kattunkleid, b) zwei baumwollene Schürzen, c) zwei weiße Schürzen, d) das in ihrem Besitze befindliche Hebammen-Lehrbuch, e) das sogenannte Instrumentarium, d. h. diejenigen geburtshülflichen Instrumente, welche die Einberufene besitzt.

Oldenburg, den 28. März 1898.

Staatsminist., Depart. des Innern.
Jansen.

---

[1]) Veröff. 1897 S. 813.

Hamburg. Rundschreiben an die Herren Apothekenvorstände, betr. Geheimmittel. Vom 26. Juni 1899.

In manchen Apotheken wird die Vorschrift des § 42 der Apothekenbetriebsordnung, daß Geheimmittel nur auf ärztliches Rezept abgegeben werden dürfen, nicht genügend beachtet; insbesondere werden ausländische Arzneifabrikate, bei denen der Verfertiger unerreichbar ist, und der Apotheker allein die Verantwortung trägt, in manchen von Ausländern vielbesuchten Apotheken nach wie vor im Handverkaufe abgegeben. Bei Apothekenrevisionen mußte sogar gerügt werden, daß gifthaltige Geheimmittel, wie „Albert's Remedy“, das nach amtlicher Untersuchung Colchicin und Morphin enthält, durch in der Offizin angebrachte Reklametafeln dem Publikum angepriesen wurden.

Die Herren Apothekenvorstände werden daher eindringlichst auf die Vorschrift des § 42 der Apothekenbetriebsordnung hingewiesen. Personen, welche Geheimmittel zu kaufen wünschen, sind ausnahmslos abzuweisen, falls sie nicht ein ärztliches Rezept vorlegen. Uebertretungen werden in jedem Einzelfalle verfolgt werden, und zwar wird bei Abgabe von Mitteln, welche starkwirkende Bestandtheile enthalten, bei denen also auch die Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 verletzt ist, das höchste Strafmaß beantragt werden.

Um dem Hilfs-Personal die Unterscheidung zwischen einfachen Spezialitäten — Mitteln, welche entweder ihre Bestandtheile erkennen lassen oder deren Zusammensetzung amtlich veröffentlicht ist — und Geheimmitteln zu erleichtern, empfiehlt es sich, die letzteren, wenn sie überhaupt geführt werden, getrennt von den ersteren in besonderen Schränken oder Fächern aufzubewahren.

Schweden. Bekanntmachung, betr. abgeänderte Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Pest in das Reich. Vom 2. Juni 1899. (Uebersetzung.)

Wir Oscar ꝛc. thun kund, daß Wir unter Aufhebung der Verordnung vom 30. Mai 1879, betr. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Pest in das Reich, für gut befunden haben, wie folgt zu verordnen:

§ 1. 1. Ist an einem ausländischen Orte die Pest ausgebrochen, so hat das Kommerz-Kollegium mittels Bekanntmachung den Ort und wenn nicht mit Gewißheit festgestellt worden, daß zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit von dem verseuchten Orte aus die erforderlichen Anordnungen getroffen worden sind, auch die angrenzenden Gebiete in der Ausdehnung, wie die Lage, die Ausbreitung der Krankheit oder andere Umstände es erfordern, für pestverseucht zu erklären.

Vorstehende Bestimmungen kommen jedoch nicht zur Anwendung, wenn nur einzelne nach dem betreffenden Orte eingeschleppte Fälle der Krankheit vorgekommen sind, ohne daß neue Krankheitsfälle nachfolgen.

2. Ein Gebiet, welches in solcher Weise für pestverseucht erklärt werden ist, soll so lange als pestverseucht angesehen werden, bis das Kommerz-Kollegium durch Bekanntmachung dasselbe für frei von der Krankheit erklärt. Eine solche Bekanntmachung ist vom Kollegium auszufertigen, wenn die offizielle Mittheilung eingegangen, daß wenigstens 10 Tage verflossen sind, seit der letzte Pestkranke an dem verseuchten Orte gewesen oder gestorben ist und daß die nöthigen Reinigungs- und Desinfektions-Maßregeln daselbst ausgeführt worden sind.

3. Auch wenn die in Alinea 1 erwähnte Bekanntmachung noch nicht von dem Kommerz-Kollegium hat ausgefertigt werden können, soll ein Ort als pestverseucht angesehen werden, sobald zuverlässige Nachrichten eingegangen, daß die Pest dort unter solchen Umständen vorgekommen ist, daß nach Alinea 1 der Ort für verseucht erklärt werden müßte.

4. Die vorerwähnten Bekanntmachungen, welche auch eine Angabe derjenigen Gebiete enthalten müssen, die auf Grund früher ausgefertigter Bekanntmachungen noch andauernd als verseucht anzusehen sind, müssen unverzüglich in die öffentlichen Blätter und die schwedische Gesetzsammlung aufgenommen, sowie in erforderlicher Anzahl von Exemplaren an die General-Zollverwaltung, die Medizinalverwaltung, die Lootsenverwaltung und sämmtliche Königliche Provinzial-Regierungen zur Vertheilung an die zuständigen Stellen übersandt werden.

§ 2. 1. Schiffe, welche von einem Gebiet, welches nach § 1 als pestverseucht anzusehen war, abgegangen sind oder dasselbe während der Reise angelaufen oder sonst Berührung mit demselben gehabt haben, sowie Schiffe, welche in Berührung mit anderen Schiffen gewesen sind, die Pestkranke oder an Pest oder einer pestverdächtigen Krankheit verstorbene Personen an Bord gehabt haben, müssen, bevor eine Berührung mit dem schwedischen Lande oder seinen Einwohnern stattfinden darf, einen der an den Küsten des Reiches angeordneten Beobachtungsplätze anlaufen, um von dem daselbst angestellten Arzt in Bezug auf ihren Gesundheitszustand und die Reinlichkeit an Bord, sowie die Beschaffenheit der mitgeführten Ladung untersucht zu werden, und müssen deshalb solche Schiffe, wenn sie andere Plätze anzulaufen suchen, unverzüglich nach einem Beobachtungsplatz verwiesen werden.

2. Wenn Schiffe, welche von ausländischen Orten ankommen, pestkranke oder an Pest oder einer pestverdächtigen Krankheit verstorbene Personen an Bord haben oder am Abgangsorte oder während der Reise an Bord gehabt haben, so müssen dieselben, bevor eine Berührung mit dem schwedischen Lande oder seinen Einwohnern stattfinden darf, unmittelbar nach einem Quarantäneplatz abgehen.

3. Schiffe, welche nach Inhalt des Vorstehenden nach einem Beobachtungs- oder Quarantäneplatz abgehen müssen, sollen bei der Einsegelung dorthin eine gelbe Flagge oder in Ermangelung einer solchen eine weiße Flagge am Vortopp geheißt haben, woselbst die Flagge verbleiben muß, bis dem Schiffe gestattet wird, seine Fahrt fortzusetzen und in freien Verkehr mit dem Lande zu treten.

§ 3. Das Kommerz-Kollegium hat durch Bekanntmachung in gleicher Weise wie im § 1, 4 erwähnt, mitzutheilen, welche Plätze zu Beobachtungs- und Quarantäneplätzen bestimmt worden sind.

§ 4. Nachdem ein Schiff in Gemäßheit der Vorschriften des § 2 am Beobachtungsplatz angekommen ist, muß dasselbe nebst Besatzung, Passagieren und Ladung von dem daselbst stationirten Arzt untersucht werden.

§ 5. Von Gebieten, welche in Gemäßheit des § 1 als pestverseucht anzusehen sind, sowie auch mit Schiffen, welche während der Reise pestkranke oder an Pest oder einer pestverdächtigen Krankheit verstorbene Personen an Bord gehabt haben oder welche Waaren von solchen als pestverseucht angesehenen Schiffen geladen haben, dürfen keine Lumpen in das Reich eingeführt werden und, ohne bei der Quarantäneanstalt einer Desinfektion unterzogen worden zu sein, auch nicht folgende Waaren und Gegenstände, nämlich:

gebrauchte Betten und Kleider, sofern dieselben nicht von Reisenden als Reisegepäck mitgeführt werden oder Eigenthum von Schiffsbesatzungen sind und dem persönlichen Gebrauch der Besatzung dienen sollen;

gebrauchte Säcke, Teppiche, Tischtücher, Wandbekleidungen und Stickereien, rohe Häute und Felle;

frische Thierbestandtheile wie Horn, Klauen, Hufe, Pferdehaare, Federn und Haare, sowie

Rohseide und Wolle.

Als Transitwaaren mögen jedoch Waaren oder Gegenstände vorstehender Art ohne die obenerwähnten Behinderungen oder Beschränkungen durch das Reich geführt werden, sofern dieselben auf solche Weise verpackt sind, daß sie unterwegs nicht berührt werden können, sowie unter der Voraussetzung, daß die Einfuhr derselben nicht aus anderen Anlässen als zur Verhütung der Einschleppung der Pest in das Reich verboten ist.

Der Umstand, daß Waaren oder Gegenstände durch ein pestverseuchtes Gebiet geführt worden sind, bildet

kein Hinderniß für die Einfuhr in das Reich, sofern sie auf solche Weise transportirt worden sind, daß eine Berührung mit verunreinigenden Gegenständen unterwegs ausgeschlossen gewesen ist.

§ 6. 1. Ergiebt sich bei der Untersuchung, welche nach § 2, 1 vorgenommen werden soll, kein Grund zu der Annahme, daß das Schiff an dem Abgangsorte oder während der Reise pestkranke oder an Pest oder einer pestverdächtigen Krankheit verstorbene Personen an Bord gehabt hat und ist auch nach der Ankunft am Beobachtungsplatz kein solcher Fall an Bord eingetroffen; führt ferner auch das Schiff keine Waaren, welche nach § 5 entweder ganz und gar nicht oder nur nach stattgefundener Desinfektion in das Reich eingeführt werden dürfen, so kann der Arzt, nachdem durch eine an Eidesstatt abgegebene schriftliche Versicherung des Schiffsführers bezeugt werden, daß ein solcher Krankheitsfall weder am Abgangsort noch während der Reise an Bord vorgekommen ist, sowie daß Waaren obengenannter Art nicht mitgeführt werden, schriftlich die Genehmigung ertheilen, daß das Schiff mit Besatzung, Passagieren und Ladung seine Reise fortsetzt und in freien Verkehr mit dem Lande tritt.

2. In anderen Fällen als den in Alinea 1 erwähnten ist das Schiff sofort in Quarantäne zu verweisen. Ist der Beobachtungsplatz auch nicht zugleich Quarantäneplatz und ist das Schiff nur aus dem Grunde in Quarantäne verwiesen worden, weil bei der Untersuchung bei Jemand eine pestverdächtige Krankheit festgestellt worden ist, so darf indessen der Arzt gestatten, daß das Schiff, wenn nicht der Schiffsführer vorzieht, unmittelbar nach einem Quarantäneplatz abzugehen, am Beobachtungsplatz liegen bleibt, um weiterer Untersuchung Zwecks Ermittelung der Art der Krankheit unterzogen zu werden, bevor Verfügung darüber getroffen wird, ob das Schiff nach dem Quarantäneplatz abgehen soll oder nicht.

§ 7. Bevor ein Schiff, welches nicht an einem anderen Platze der Quarantäne unterworfen werden soll, den Beobachtungsplatz verläßt, hat der Schiffsführer das Kimmwasser des Schiffes ausleeren und soweit der Arzt es für nöthig hält, die unreine Wäsche wie die gebrauchten Kleider und Betten der Besatzung und der Passagiere reinigen zu lassen.

§ 8. 1. Jeder Passagier eines Dampfers, welcher am Beobachtungsplatz angekommen und nicht in Quarantäne verwiesen worden ist, hat die Verpflichtung, nachdem das Schiff den Beobachtungsplatz verlassen hat, bis zum Ablauf von zehn Tagen seit das Schiff den verseuchten Ort verlassen, sich einer Nachbesichtigung zu unterziehen. Zu diesem Zwecke hat der Passagier eines solchen Schiffes auf einem vom Arzte bereit gehaltenen Formular den Ort innerhalb Landes, an welchem er das Schiff zu verlassen gedenkt, wahrheitsgemäß anzugeben. Die Angabe ist durch die Unterschrift des Passagiers oder wenn dieser des Schreibens unkundig ist, sein Handzeichen zu bestätigen.

2. Die Besatzung eines solchen Schiffes wie in Alinea 1 erwähnt ist ebenfalls, wenn das Schiff sich in einem schwedischen Hafen befindet, bis zum Ablauf von zehn Tagen seit das Schiff den verseuchten Ort verlassen, der Nachbesichtigung unterworfen.

3. Wenn während der in Alinea 1 genannten Zeit kein schwedischer Hafen angelaufen wird, so sind Passagiere und Besatzung dennoch in dem ersten schwedischen Hafen, wo das Schiff ankommt, der Besichtigung unterworfen.

Ist die Besatzung nicht spätestens am letzten Tage der vorstehend festgesetzten Nachbesichtigungszeit besichtigt worden, so muß dieselbe in dem ersten schwedischen Hafen, welcher nach der genannten Zeit angelaufen wird, der Besichtigung unterzogen werden.

4. In Bezug auf vorgenannte Besichtigungen und Nachbesichtigungen sollen die Vorschriften der Bekanntmachung vom 14. Juli 1893, betr. gewisse Maßregeln zur Verhütung der Ausbreitung der Cholera unter den Einwohnern des Reiches in ihren anwendbaren Theilen zur Nachachtung dienen.

§ 9. 1. Ein Schiff, welches auf Grund der Vorschriften der §§ 2 und 6 am Quarantäneplatz ankommt, ist daselbst der Quarantänebehandlung in nachstehender Weise zu unterziehen, nämlich

a) wenn das Schiff an Pest oder einer pestverdächtigen Krankheit erkrankte oder verstorbene Personen an Bord hat, oder während der letztverflossenen zwölf Tage an Bord gehabt hat, sind Passagiere und Mannschaften bis zum Ablauf von zehn Tagen seitdem der letzte Kranke oder Todte von Bord gebracht worden ist, unter Beobachtung zu halten und das Schiff in der in Alinea 2 dieses § erwähnten Weise einer Reinigung und Desinfektion zu unterziehen;

b) wenn das Schiff am Abgangsort oder während der Reise an Pest oder einer pestverdächtigen Krankheit erkrankte oder verstorbene Personen an Bord gehabt hat, jedoch während zwölf Tagen seitdem der letzte Kranke oder Verstorbene an Bord gebracht worden, kein neuer Krankheitsfall eingetroffen ist, muß dasselbe nebst Besatzung, Passagieren und Ladung von dem Arzt des Quarantäneplatzes genau untersucht, und die in Alinea 2 erwähnte Weise gereinigt und desinfizirt werden.

2. Auf Schiffen, wie sie in Alinea 2 genannt sind, müssen alle Räume, welche von Passagieren oder Besatzung benutzt werden, sowie auch in dem vom Arzt für nothwendig gehaltenen Umfange das übrige Schiff, sorgfältig gereinigt und desinfizirt werden, wobei den Räumen, mit welchen eine an Pest oder einer pestverdächtigen Krankheit erkrankte Person in Berührung gewesen ist, besondere Sorgfalt gewidmet werden muß.

Ferner sind alle unreinen Wäschegegenstände sowie in dem vom Arzte für nothwendig gehaltenen Umfange die Kleider, Betten und anderen Effekten zu reinigen und zu desinfiziren uud endlich das Kimmwasser und die mitgehabten Vorräthe an Trinkwasser zu entleeren, sowie Kielraum und Wassercisternen zu reinigen und zu desinfiziren.

3. Ist ein Schiff, welches Waaren mitführt, die nach § 5 nur nach voraufgegangener Desinfektion in das Reich eingeführt werden dürfen, am Quarantäneplatze angekommen, so müssen diese Waaren und, in dem vom Arzte für nothwendig gehaltenen Umfange, auch die übrige Ladung sowie die Theile des Schiffes, welche mit den betreffenden Waaren in Berührung gewesen sind, einer Desinfektion unterzogen werden.

4. In Bezug auf die Ausführung der in Alinea 2 und 3 erwähnten Reinigung und Desinfektion haben die von der Medizinalverwaltung zu erlassenden Bestimmungen zur Nachachtung zu dienen.

5. Nachdem die ordnungsmäßige Reinigung und Desinfektion stattgefunden und die vorstehend in Alinea 1 verfügte Untersuchung und Beobachtung ausgeführt worden ist, ertheilt der Arzt dem Schiffe schriftlich die Erlaubniß, mit Besatzung, Passagieren und Ladung seine Reise fortzusetzen und in freien Verkehr mit dem Lande zu treten; Besatzung und Passagiere der in Alinea 1b genannten Schiffe sollen indessen noch zehn Tage von der Ankunft des Schiffes am Quarantäneplatz an gerechnet, einer Nachbesichtigung unterworfen sein, zu welchem Zwecke dieselben verpflichtet sind, über ihren zukünftigen Aufenthaltsort die im § 8, 1 erwähnten schriftlichen Angaben zu machen.

6. Wird am Quarantäneplatz mit Bestimmtheit ermittelt, daß der oder die Krankheitsfälle, aus Anlaß deren das Schiff dort angekommen ist, nicht Pest sind, so ist die obenerwähnte Erlaubniß dem Schiffe zu ertheilen, auch wenn die oben vorgeschriebene Beobachtungszeit noch nicht abgelaufen ist, jedoch sollen die Bestimmungen des § 7 und sofern das Schiff Erlaubniß erhält, den Quarantäneplatz vor Ablauf von zehn Tagen nach Abgang von dem verseuchten Orte zu verlassen, die Bestimmungen des § 8 in Anwendung kommen.

§ 10. Sofern bei der Untersuchung, welche nach § 2 an dem Beobachtungsplatz stattfinden soll, der Arzt solche Mißstände in Bezug auf die Sauberkeit an Bord findet; daß dieselben nicht ohne Desinfektion be=

seitigt werden können, ist der Arzt berechtigt, das Schiff in Quarantäne zu verweisen; jedoch sind zuvor, unter Einhaltung der festgesetzten Beobachtungszeit sowie der Vorschriften des § 8, 1 und 3 die Passagiere des Schiffes zu landen. Schiffe, welche aus nebenerwähnten Ursachen in Quarantäne verwiesen worden sind, müssen am Quarantäneplatz in dem vom Quarantänearzt bestimmten Umfange gereinigt und desinfizirt werden.

Sobald diese Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt worden ist, ertheilt der Arzt, sofern das Schiff nicht aus anderen Ursachen am Quarantäneplatz zurückzuhalten ist, demselben die Erlaubniß, mit Besatzung und Ladung seine Reise fortzusetzen und mit dem Lande in freien Verkehr zu treten.

§ 11. 1. Unbeschadet der Bestimmungen in dieser Bekanntmachung darf unmittelbar nach Ankunft des Schiffes am Beobachtungs- oder Quarantäneplatz die Brief- und Zeitungspost vom Schiffe abgeliefert werden.

2. In Bezug auf Lootsen, welche solche Schiffe führen, die möglicherweise der Mitführung von Ansteckungsstoff verdächtigt sein können, gilt in anwendbaren Theilen, was über Lootsen auf choleraverdächtigen Schiffen bestimmt ist oder in Zukunft bestimmt werden wird.

§ 12. In Betreff der Abgaben an den Quarantäneplätzen hat in anwendbaren Theilen zur Nachachtung zu dienen, was in dem Reglement für die Quarantäneeinrichtung auf Kansö bestimmt ist oder in Zukunft bestimmt werden wird und in Betreff der Abgaben für die in den §§ 2 und 4 erwähnte Untersuchung sollen die Bestimmungen des § 16 der Verordnung, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten unter den Einwohnern des Reiches vom 19. März 1875 zur Anwendung kommen.

§ 13. Die in den §§ 6, 9 und 10 erwähnte Erlaubniß ist auf einem Formular zu ertheilen, welches von der Medizinalverwaltung festgestellt wird.

§ 14. Die Medizinalverwaltung hat die näheren Vorschriften zu erlassen, welche in Bezug auf die Ausführung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung erforderlich sind.

§ 15. Wird ein Schiff, welches verpflichtet ist, sich nach einem Beobachtungs- oder Quarantäneplatz zu begeben, in Folge von Eis, Havarie oder anderen ähnlichen Ursachen daran gehindert, so kann die Medizinalverwaltung vorschreiben, was mit dem Schiffe zu geschehen hat, um der Verbreitung von Pest von demselben aus vorzubeugen.

§ 16. 1. Tritt ein Schiff in anderer Weise als in dieser Bekanntmachung gesagt ist, mit dem schwedischen Lande oder dessen Einwohnern in Berührung, oder macht der Schiffsführer wissentlich falsche Angaben über den Gesundheitszustand an Bord, so wird der Schiffsführer mit Geldstrafe von 100 bis 1000 Kronen oder Gefängniß von höchstens drei Monaten bestraft, falls nicht nach dem allgemeinen Gesetz eine andere Strafe eintritt.

Die gleiche Strafe trifft einen Jeden, der in anderer Weise als in dieser Bekanntmachung gesagt ist, sich zur See Zutritt zum Lande oder Verkehr mit dessen Einwohnern bereitet.

2. Macht ein anderer als der Schiffsführer in unrichtiger Weise solche Angaben, welche er nach dieser Bekanntmachung zu ertheilen hat, so wird derselbe mit Geldstrafe von 10 bis zu 1000 Kronen bestraft, falls nicht nach dem allgemeinen Gesetz eine andere Strafe eintritt.

3. Andere Vergehen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung als in Alinea 1 und 2 erwähnt sind, sowie Vergehen gegen die Vorschriften, welche von der Medizinalverwaltung auf Grund der §§ 14 oder 15 erlassen worden sind, werden mit Geldstrafe von 10 bis zu 500 Kronen geahndet.

§ 17. Geldstrafen, welche nach dieser Bekanntmachung auferlegt werden, fallen zur Hälfte der Krone und zur Hälfte dem öffentlichen Ankläger zu. Ist ein besonderer Angeber vorhanden, so erhält dieser die Hälfte von dem Antheil des Anklägers.

Sind die Mittel zur Entrichtung der Geldstrafen nicht vorhanden, so werden diese nach dem allgemeinen Gesetz umgewandelt.

§ 18. Vergehen gegen diese Bekanntmachung oder gegen die auf Grund derselben erlassenen Vorschriften stehen unter allgemeinem Gesetz und sind bei dem Rathhausgericht derjenigen Stadt anzubringen, wo die Vergehen stattgefunden haben oder entdeckt worden sind oder, wenn dieselben außerhalb des städtischen Gerichtsbezirks geschehen oder entdeckt worden sind, bei dem Rathhausgericht der nächsten Stadt.

§ 19. Sowohl die Polizeibeamten in den Städten und auf dem Lande als auch das Zoll-, Lootsen- und Hafenpersonal ist verpflichtet, die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen, sowie der besonderen Vorschriften, welche von der Medizinalverwaltung auf Grund des § 14 oder des § 15 erlassen worden sind, zu überwachen.

Im Uebrigen sollen, wenn Pestfälle eintreffen, die Bestimmungen der Verordnung, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten unter den Einwohnern des Reiches vom 19. März 1875 in ihren anwendbaren Theilen zur Nachachtung dienen.

Falls zur Verhütung der Einschleppung der Pest auf dem Landwege von Norwegen oder Finnland besondere Vorschriften durch die Umstände geboten sein sollten, wird die Königliche Regierung solche in Zukunft erlassen.

Die in dem erneuerten Reglement für die Quarantäneeinrichtung auf Kansö vom 2. Juni 1882 vorkommenden Hinweisungen auf die Verordnung vom 30. Mai 1879, betr. die Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Pest in das Reich, beziehen sich von jetzt an auf diese Bekanntmachung.

Wonach sich alle, welche es angeht, gehörig zu richten haben rc. rc.

Stockholm, den 2. Juni 1899.

gez. Oscar.

gegengez. E. von Krusenstjerna.

Thierseuchen.

Bayern.[1]) Nach dem „Statistischen Veterinär-Sanitätsbericht über die Königlich Bayerische Armee für das Rapportjahr 1898“ sind im Laufe dieser Zeit folgende ansteckende Krankheiten unter den Dienstpferden aufgetreten: Brustseuche 67 Fälle (einschließlich 8 aus dem Vorjahre) bei 8 Kavallerie- bezw. Artillerie-Regimentern der beiden Armeekorps. Hiervon entfallen 25 auf das I., 13 auf das II., 2 auf das III. und 27 auf das IV. Vierteljahr. Die Verluste betrugen 2 Pferde = 2,99 % der an Brustseuche erkrankten. In Behandlung verblieben am Schlusse des Berichtsjahres 7 Pferde. Rothlaufseuche 259 Fälle bei 2 Kavallerie-Regimentern; sämmtliche Erkrankungen wurden geheilt. Typhus 1 Fall; das Pferd wurde ausrangirt. Druse 24 Fälle, wovon 2 tödtlich verliefen.

Fälle von Rotz sind im Berichtsjahre nicht vorgekommen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Erlaß des Ministers für Landwirthschaft rc., betr. Viehtransporte aus gesperrten Bezirken. Vom 28. Juli 1899.

An sämmtliche Herren Regierungspräsidenten.

Obgleich ich die Behörden wiederholt auf die sorgfältige Beobachtung der Bestimmungen der §§ 59 Abs. 7

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 658.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 2. Vierteljahr 1899.[1])
(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. Provinzen.	Zahl der Erkrankungsfälle im		
	April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Nordbrabant . . .	7	7	8
Gelderland . . .	3	4	4
Südholland . . .	2	—	2
Nordholland . . .	1	3	1
Friesland . . .	1	3	1
Overyssel . . .	2	3	2
Groningen . .	4	2	1
Drenthe	1	—	—
Limburg . . .	1	1	1

Tollwuth. Im Juni: Seeland 1.

	April	Mai	Juni
Rotz und Wurm.			
Südholland . . .	—	1	1
Nordholland . . .	8	3	1
Utrecht	—	—	3
Maul- und Klauenseuche.			
Nordbrabant . . .	205	658	687
Gelderland . . .	658	1497	1342
Südholland . . .	2194	7572	13757
Nordholland . . .	231	914	1150
Seeland	40	264	345
Utrecht	228	1533	3501
Friesland	492	74	—
Overyssel	173	283	17
Groningen . . .	28	177	98
Limburg	60	62	48
Räude der Einhufer und Schafe.			
Friesland	20	12	6
Overyssel	24	16	15
Drenthe	75	58	24

Außerdem im April: Groningen 77; im Juni: Gelderland 60.

	April	Mai	Juni
Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Nordbrabant . . .	5	4	5
Gelderland . . .	5	2	3
Südholland . . .	1	5	2
Seeland	1	3	3
Friesland	—	3	8
Overyssel	—	2	4
Groningen . . .	—	1	1

Außerdem im Mai: Drenthe 7; im Juni: Limburg 1.

	April	Mai	Juni
Bösartige Klauenseuche der Schafe.			
Nordholland . . .	—	—	13
Friesland	1	4	—
Drenthe	1	—	2

[1]) Vgl. S. 521.

und 59a der zum Reichsviehseuchengesetz erlassenen Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 hingewiesen und angeordnet habe, daß, soweit der Verkehr mit dem Centralviehhof in Berlin in Betracht kommt, die Anfragen und Mittheilungen an die „Königliche Veterinärpolizei auf dem Centralviehhofe“ zu richten sind,[1]) wird diesen Bestimmungen seitens der Ortspolizeibehörden leider immer noch wenig entsprochen. Es ist deshalb für die Veterinärpolizei auf dem hiesigen Centralviehhof oft unmöglich, das hier eintreffende verdächtige Vieh von anderen unverdächtigen zum freien Verkehr bestimmten Viehbeständen fernzuhalten. Es kommt nicht selten vor, daß das verdächtige Vieh hier angekommen und zusammen mit dem unverdächtigen in ein und demselben Raume eingestellt worden ist, ehe überhaupt die hiesige Veterinärpolizei von dem Eingange der verdächtigen Viehsendung Kenntniß erhalten hat. In dem kurzen Zeitraume vom 17. März bis 9. Juni d. Js. haben die Polizeibehörden in nicht weniger wie 20 Fällen gegen die Bestimmungen des § 59 Abs. 7 verstoßen. Es gewinnt den Anschein, als ob die Ortspolizeibehörden den § 59 Abs. 7 der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 mehr oder weniger außer Acht lassen und lediglich nach dem § 64 Abs 3 a. a. O. verfahren, in dem geringere Verkehrsbeschränkungen angeordnet sind. Dieses Verfahren der Ortspolizeibehörden bildet für den hiesigen Viehmarkt, der die Central- bezw. Durchgangsstelle des gesammten Viehverkehrs vom Osten nach dem Westen und Süden Deutschlands ist, eine große Gefahr, zumal die veterinärpolizeiliche Ueberwachung des Marktes an sich schon außerordentlich schwierig ist.

In der Regel werden die Thiere nicht von den Besitzern selbst eingebracht, sondern durch Vermittelung von Händlern auf dem Viehmarkte zum Verkauf gestellt. Die letzteren haben aus eigennützigen Beweggründen das Bestreben, die der Ansteckung verdächtigen, gewöhnlich zu einem geringeren, als dem unter normalen Verhältnissen angemessenen Preise gekauften Thiere zu dem marktgängigen Preise zu verwerthen.

Um den Verkehrsbeschränkungen, denen derartiges Vieh im veterinärpolizeilichen Interesse unterworfen werden muß, zu entgehen und die zugeführten Sendungen der veterinärpolizeilichen Kontrole zu entziehen, suchen die Händler den Thatbestand durch die verschiedenartigsten Machenschaften zu verschleiern. Es sind besonders folgende Verschleierungen des Thatbestandes wahrgenommen worden:

1. Die Viehsendung wird auf einer Zwischenstation in einen anderen Wagen, als ursprünglich angegeben war, umgeladen.

oder 2. Die Sendung wird auf einer Zwischenstation auf einen anderen Namen umexpedirt.

oder 3. Es wird eine größere oder geringere Anzahl von Thieren, als gemeldet war, verladen.

oder 4. Die verdächtigen Thiere werden mit anderen Thieren mehrerer Händler zusammengeladen; alsdann werden die Sendungen auf den Namen eines Händlers expedirt, der unverdächtige Thiere verladen hat.

oder 5. Die Sendung wird nach einem anderen Bahnhof Berlins, als nach der Station „Centralviehhof“ expedirt und mittelst Fuhrwerks nach dem Viehhofe geschafft.

Alle diese Manipulationen werden den Händlern dadurch erleichtert, daß die in dem mehrfach erwähnten § 59 Abs. 7 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln seitens der zuständigen Behörden verabsäumt werden.

Die Ortspolizeibehörden sind nochmals auf das Nachdrücklichste darauf hinzuweisen,

1. daß die Ausführung der Ansteckung verdächtiger Thiere nach Berlin zum Zwecke sofortiger Abschlachtung **nur gestattet werden darf, wenn die hiesige Königliche Veterinärpolizei sich vorher mit der Zuführung der Thiere einverstanden erklärt hat,**

[1]) Vgl. Veröff. S. 787.

2. daß die Anfragen und Mittheilungen über Zuführung verdächtiger Thiere — was in zahlreichen Fällen immer noch nicht geschieht — nicht an das Königliche Polizeipräsidium oder an die Viehhofsverwaltung, sondern ausschließlich an „die Königliche Veterinärpolizei auf dem Centralviehhofe" zu richten sind, und zwar so rechtzeitig, daß es noch möglich ist, vor dem Eintreffen der Thiere die nöthigen Anordnungen zu treffen,

3. daß die Thiere dem Schlachthofe unmittelbar mittelst der Eisenbahn zugeführt werden müssen,

4. daß durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung dafür Sorge zu tragen ist, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Der Polizeipräsident hierselbst ist beauftragt worden, mir jeden Fall einer Uebertretung dieser Vorschriften anzuzeigen, damit gegen die Schuldigen eventuell im Disziplinarwege eingeschritten werden kann.

J. V.: Sterneberg.

Preußen Reg.-Bez. Posen. Bekanntmachung. Vom 8. September 1899. (Sonderbeil. z. Nr. 37 des Amtsbl.)

Das in der Bekanntmachung vom 12. August d. J. — Sonderbeil. zu Nr. 33 des Amtsbl.[1]) — zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche erlassene Verbot des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel, sowie der Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks, mit Ausschluß in den Kreisen Birnbaum, Neutomischel und Posen Stadt, bleibt bis zum 31. Oktober d. J. in Kraft.

Der Regierungspräsident.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Bekanntmachungen.

I. Vom 4. September 1899. (Amtsbl. S. 376.)

Auf Grund der §§ 7 Nr. 2 und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl., S. 405) betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen in Verbindung mit den §§ 1 und 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12 März 1881 (G.-S. S. 128) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten meine landespolizeiliche Anordnung vom 1. Oktober 1895 und 7. Mai 1897, (Extrabeilage zum 40. Stück des Amtsblattes für 1895[2]) und S. 176 des A.-Bl. für 1897[3]), soweit sie sich auf die Schweinekontrole außerhalb des zollgesetzlichen Grenzbezirks erstreckt, hierdurch aufgehoben.

II. Vom 5. September 1899. (Ebd.)

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 11. Oktober v. Js.[4]) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Zeit vom 15. d. Mts. bis zum 15. Dezember d. Js. noch an einem dritten Tage und zwar am Sonnabend jeder Woche zu der für die übrigen Einfuhrtage festgesetzten Zeit und unter den bekannten Bedingungen die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln über die Grenzstation Elten gestattet ist.

Der Regierungs-Präsident.

Württemberg Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter, sowie an sämmtliche Ortsvorsteher, betr. die Vornahme einer allgemeinen Schafschau. Vom 2. Februar 1899. (Amtsbl. S. 42.)

Zur weiteren Bekämpfung der Räude sowie der Maul- und Klauenseuche unter den Schafbeständen des Landes werden die durch Ministerialerlaß vom 5. Februar 1897 (Amtsblatt S 55[5]) getroffenen Anordnungen auch für das laufende Jahr wiederholt.

[1]) Veröff. 1899 S. 709 — [2]) Desgl. 1896 S. 64. — [3]) Desgl. 1897 S. 650. — [4]) Desgl. 1898 S. 951. — [5]) Desgl. 1897 S. 254 bezw. 1896 S. 148.

Auf Ziff. 10 Abs. 2 des genannten Erlasses, wonach die Zusammenstellung über die Ergebnisse des Heilverfahrens genau auf den 1. Oktober abzuschließen ist, wird besonders hingewiesen.

K. Ministerium des Innern.

Pischek.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in den sächsischen Gemeinden Brunndöbra und Untersachsenberg die Schließung der Vieheintrittsstationen in Klingenthal, Markhausen und Schwaderbach verfügt und den kleinen Grenzverkehr mit Wiederkäuern und Schweinen entlang des Gebietes dieser Gemeinden unterm 29. August verboten; sie hat dagegen den kleinen Grenzverkehr entlang der Gebiete der sächsischen Gemeinden Johanngeorgenstadt[1]), Großschönau und Seifhennersdorf, ferner der bayerischen Ortschaft Alt-Mugl[1]) unterm 26 Juli bezw. 7. und 26. August wieder freigegeben, sowie die Sperrung der Vieheintrittsstationen Warnsdorf (k. k. Hauptzollamt), Warnsdorf II. und VII. Bezirk und Oberhennersdorf aufgehoben (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 349, 361, 375, 379.)

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in den rumänischen Distrikten Suczawa, Bakau, Botoschani, Falciu und Roman die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen unterm 7. und 21. August, und wegen Ausbruchs der Schafpocken in den Distrikten Buzeu, Constanta, Covorlui, Falciu, Jalomita, Tutova und Vaslui die Ein- und Durchfuhr von Schafen unterm 4. August aus den angegebenen Distrikten verboten. (Ebd. S. 359, 363, 371.)

Verhandlungen von Kongressen.

Italien. Vom 1. bis 5. Oktober d. J. wird in Como ein internationaler Kongreß für Elektrobiologie und Elektrotherapie tagen, auf welchem Professor Casimir Mondino die Eröffnungsrede über die Fortschritte der Anwendung der Elektrizität in der Medizin halten wollte.

Vermischtes.

Preußen. Stadt Oppeln. Bericht über die Thätigkeit des städtischen Untersuchungsamtes vom 1. Oktober 1895 bis 30. September 1898. Von Dr. A. Heidenreich.

Das städtische Untersuchungsamt ist am 18. September 1895 begründet und als „öffentliche Anstalt" im Sinne des § 17 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 anerkannt worden. Die Inanspruchnahme des Amtes war bisher eine beschränkte, und eine regelmäßige Kontrole des Verkehrs mit Nahrungsmitteln hat sich bisher noch nicht durchführen lassen.

Die Zahl der innerhalb des Berichtszeitraums ausgeführten Untersuchungen betrug 1092. Im Auftrage der Polizeiverwaltungen und Amtsvorstände wurden 463 Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln (80 = 17,3% beanstandet), 21 Untersuchungen technischer Gebrauchsgegenstände (3 = 14% beanstandet), 6 Untersuchungen von Geheimmitteln, Spezialitäten; im Auftrage von Gerichten und Staatsanwaltschaften 69, im Auftrage von anderen Behörden und Privaten 533 Untersuchungen ausgeführt.

Aus dem speziellen Theile des Berichtes ist hervorzuheben:

10 Proben Aepfelspalten erwiesen sich als zinkfrei.

[1]) Vgl. S. 646.

Butter. Eine von der Untersuchungsanstalt ausgearbeitete Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Butter ist am 1. Mai 1898 in Kraft getreten. — Von 39 im Auftrage der Polizeiverwaltungen und Amtsvorstände untersuchten Butterproben wurden 11 beanstandet, meist wegen zu hohen Wassergehaltes. 4 Proben erwiesen sich als Margarine.

Milch. Von 114 Proben wurden 9 beanstandet. Seit Erlaß einer Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Milch (vom 4. März 1897) hat sich die durchschnittliche Beschaffenheit der Milch gebessert. Der Fettgehalt der nicht beanstandeten Proben Vollmilch schwankte zwischen 2,5 und 5 % und betrug durchschnittlich 3,3 %.

Hackfleisch. Von 27 Proben enthielten 5 schweflige Säure (0,012 — 0,041 %), die einem im wesentlichen aus schwefligsaurem Natron, schwefelsaurem Natron und geringen Mengen Kochsalz und Salpeter bestehenden Konservesalz entstammte. Nach Erlaß einer polizeilichen Warnung an die betr. Fleisch- und Wursthändler wurde Fleisch, das Konservirungssalze enthielt, nicht mehr angetroffen.

Wurst. Die Mehrzahl der untersuchten Proben (65) enthielt Mehl, das allerdings in dortiger Gegend regelmäßiger Bestandtheil mancher Wurstsorten (sog. Grütze- und Semmelwürste) ist. Beanstandungen erfolgten daher nicht, doch soll demnächst eine Polizeiverordnung über den Verkehr mit Wurst erlassen werden, in welcher auch die Frage des Mehlzusatzes geregelt werden wird. — Der Wassergehalt der Wurst war oft außerordentlich hoch und ging über 70 % hinaus. — Die Beanstandungen (13) erfolgten zumeist wegen Verdorbenseins.

Cyder (Obstwein). Die Untersuchung der (22) Proben wurde nach der Richtung hin geführt, festzustellen, ob diese Getränke als Branntwein zu betrachten und daher konzessionspflichtig seien. Fast alle untersuchten Proben waren nach der Art der Herstellung (Zusatz von Alkohol zu Obstsäften) und den Analysenresultaten als „Branntwein“ zu bezeichnen. Es wird festgestellt, daß diese Ansicht, gegen welche die Gerichte sich bisher ablehnend verhalten haben, in einem neuerdings (am 19. Oktober 1898) abgegebenen Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen ebenfalls vertreten wird.

Wasser. 175 Untersuchungen von Brunnenwasser wurden ausgeführt, besonders die in Oppeln vorhandenen öffentlichen, sowie eine Anzahl Privatbrunnen eingehend untersucht. Hygienisch einwandfrei war keiner der Brunnen, in Folge des Umstandes, daß der Untergrund der Stadt stark verunreinigt ist, da eine Kanalisation noch nicht besteht. Große Mengen Chlor und organische Substanzen waren in allen, salpetrige Säure und Ammoniak in einigen Brunnenwässern nachzuweisen. — In dem Berichte wird sodann eine Beschreibung des seit Oktober 1897 im Betriebe befindlichen Wasserwerks gegeben. Die Wassergewinnung erfolgt aus 4 Tiefbohrbrunnen; das ziemlich eisenreiche Wasser wird mittelst einer Durchlüftungsanlage von dem größten Theil des Eisens befreit und filtrirt. Das Untersuchungsamt übt die chemische und bakteriologische Kontrole des Leitungswassers aus.

Das aus Einzelbrunnen entnommene Wasser der Stadt Cosel wurde stark eisen-, phosphorsäure- und ammoniakhaltig gefunden, was darauf zurückzuführen war, daß der Untergrund Torf ist.

Abwasser. Es werden Untersuchungen über den Grad der Verunreinigung der Oder oberhalb und unterhalb von Oppeln angestellt.

Wein. Von 60 im Auftrage der Polizeiverwaltungen und Amtsvorstände untersuchten Weinen (fast durchweg Ungarweine) wurden 7 beanstandet. Als „Medizinalwein“ in Verkehr gebrachte Ungarweine wiesen häufig Gehalt an Rohrzucker auf.

Außerdem wurde eine Anzahl toxikologischer und forensischer Untersuchungen ausgeführt.

Hamburg. Fleischbeschau und Viehmärkte im Jahre 1898 [1])

Im Berichtsjahre wurden auf dem neuen Schlachthofe 42 051 Rinder, 55 606 Kälber, 76 995 Schafe und 197 033 Schweine geschlachtet, zusammen 371 685 Thiere gegen 412 175 im Vorjahre. Davon wurden 309 Rinder, 49 Kälber, 79 Schafe und 1029 Schweine ganz als zur menschlichen Nahrung ungeeignet beschlagnahmt, darunter wegen Tuberkulose 306 Rinder, 41 Kälber 907 Schweine, wegen Gelbsucht 2 Kälber, 36 Schafe, 20 Schweine, wegen Finnen 6 Schweine, wegen Schweineseuche 16 Schweine, wegen Rothlauf 9 Schweine. An Organen und Theilen wurden verworfen 7290 von Rindern, 77 von Kälbern, 712 von Schafen, 8649 von Schweinen, und zwar wegen Tuberkulose 6887 Organe und Theile von Rindern, 49 von Kälbern, 7150 von Schweinen, wegen Schweineseuche 359 von Schweinen, wegen Eiterheerde 110 von Rindern, 13 von Kälbern, 1 vom Schaf, 10 von Schweinen, wegen Entzündungen 8 von Rindern, 2 von Kälbern, 4 von Schafen, 158 Schweinen, wegen Parasiten 260 von Rindern, 2 von Kälbern, 697 von Schafen, 880 von Schweinen.

In den Noth- und Polizei-Schlachthäusern wurden geschlachtet 91 Rinder, 84 Kälber, 35 Schafe und 1470 Schweine, hiervon wurden der Kochanstalt 1 Rind und 27 Schweine, der Abdeckerei zur Vernichtung 36 Rinder, 7 Kälber, 8 Schafe und 77 Schweine überwiesen. Todt angekommen und ebenfalls der Abdeckerei überwiesen sind 9 Kälber, 15 Schafe, 208 Schweine.

Auf dem Pferdeschlachthause wurden 3814 Pferde geschlachtet gegen 3587 im Vorjahre.

Dem Viehmarkte wurden zugeführt 71 979 Rinder 100 360 im Vorjahre), 70 178 Kälber (68 319), 95 107 Schafe (99 888), 328 107 Schweine (350 831). Der Versand von Rindern hat in Folge der verringerten Zufuhr, welche durch die abgeänderten Bestimmungen für die Quarantäne-Anstalten schließlich ganz aufhörte, eine erheblich Abnahme erfahren.

Die Zufuhr zu der Quarantäne-Anstalt betrug 1227 Rinder aus Dänemark.

In der Fleischkochanstalt wurden im Berichtsjahre 189 Rinder, 32 Kälber und 833 Schweine gekocht und in solchem Zustande in 50 388 Portionen verkauft.

Die Maul- und Klauenseuche ist je 1 mal auf dem Centralschlachthof und in den Viehmarktstallungen festgestellt worden, ohne jedoch dem Marktverkehr Abbruch zu thun.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Krankenhaus, statistischer Jahresbericht über das allgemeine — der Stadt Nürnberg für das Jahr 1897. Nürnberg. 8⁰.

Kruse, Prof. W. Physische Degeneration und Wehrfähigkeit bei europäischen Völkern. Vortrag. Bonn 1898. Sep.-Abdr. 8⁰.

Kruse, Prof. W. Ueber den Einfluß des städtischen Lebens auf die Volksgesundheit. Vortrag. Bonn 1898. Sep.-Abdr. 8⁰.

Leipzig, Verwaltungsbericht des Rathes der Stadt — für 1897. Leipzig 1899. 8⁰.

Liebe, Dr. Georg. Die Bekämpfung der Tuberkulose. Denkschrift. Braunschweig. Sep.-Abdr. 8⁰.

Liebe, Dr. Georg. Der Stand der Volkskrankheitenbewegung in Deutschland Ende 1898. Berlin 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 737.

38. Woche vom 17. bis 23. September 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	92	2	70	41	27,4	24,5	—	—	—	1	—	6	1	19	10	10	41	2
Altendorf	46 293	69	1	17	10	19,1	20,3[1])	—	1	—	—	—	1	—	3	1	1	12	—
Altona	153 025	106	1	38	16	12,9	22,9	—	1	—	—	—	5	2	5	5	5	24	1
Augsburg	86 743	56	4	33	14	19.8	27,7	—	—	1	—	—	3	2	7	3	3	20	—
Bamberg	41 070	22	1	19	7	24,1	22,8	—	—	—	—	—	1	1	4	2	2	13	—
Barmen	134 768	79	2	60	23	32,2	18,6	—	—	1	—	—	8	3	25	—	—	22	1
Berlin	1 747 903	877	44	627	235	18,7	21,3	7	22	12	4	2	68	34	126	46	45	344	8
Beuthen	43 446	28	1	17	8	20,3	24,7	—	—	—	—	—	3	3	3	1	1	8	—
Bielefeld	52 834	48	1	30	15	29,5	18,0	—	—	1	—	—	4	12	7	6	6	6	—
Bochum	58 314	51	1	32	12	28,5	23,5	—	—	1	—	—	2	7	5	1	—	16	1
Bonn	47 966	30	1	25[2])	12	27,1[2])	26,4	—	—	—	—	—	3	4	6	4	4	12	—
Brandenburg	45 914	30	2	18	11	20,4	25.9	—	—	—	—		2	1	3	2	2	12	—
Braunschweig	125 536	76	—	49	25	20.3	22,1	—	—	—	1	—	2	3	3	3	3	39	1
Bremen	149 544	93	1	60[3])	30	20,9[3])	18,8	—	—	1	—	1	5	3	14	10	10	34	2
Breslau	405 362	279	13	201[4])	77	25,8[4])	27,9	2	1	2	1	—	26	12	42	7	7	110	5
Bromberg*	50 015	38	1	23	8	23,9	21,3	—	—	2	1	—	3	4	9	9	7	4	—
Charlottenburg	172 166	93	3	40	17	12,1	20,0	—	—	3	1	—	1	2	5	2	2	25	3
Chemnitz	176 830	163	3	98	59	28,8	29,7	—	—	—	—	—	2	1	9	4	2	80	6
Danzig	129 378	93	4	62	28	24,9	26,2	—	—	1	2	1	4	2	18	17	13	33	1
Darmstadt	68 220	41	—	26	11	19,8	20,0	—	—	1	—	—	2	4	2	—	—	17	—
Dessau	48 294	30	1	20	10	21,5	22,5	—	—	—	—	—	1	1	3	3	3	14	1
Dortmund	126 691	106	1	63	25	25,9	22,4	1	4	—	—	—	1	13	9	2	2	33	2
Dresden	388 587	252	9	147[5])	68	19,7[5])	21,3	1	—	—	2	1	15	15	32	15	15	75	6
Düsseldorf	198 787	134	4	87	45	22,8	21,7	—	—	—	1	—	5	2	31	8	8	47	1
Duisburg	78 144	86	3	37	15	24.6	23,9	1	4	1	—	—	—	4	13	4	4	13	1
Elberfeld	148 969	99	2	60	10	20,9	19,0	—	4	1	—	—	2	5	16	8	8	30	2
Elbing	48 906	39	1	26	12	27,6	27,5	—	—	—	—	—	3	—	10	6	5	13	—
Erfurt	82 091	43	2	28	10	17,7	21,3	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	16	2
Essen	109 012	97	—	66	27	31,5	23,2	4	—	—	—	—	8	9	25	4	4	17	3
Flensburg	43 437	46	2	11	3	13,2	21,6	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	5	1
Frankfurt a. M.	250 932	143	1	83	37	17,2	18,6	1	—	1	—	—	8	6	18	5	5	48	1
Frankfurt a. O.	61 616	39	3	28	17	23,6	25,1	—	—	—	—	—	2	4	6	4	4	16	—
Freiburg i. B.	55 882	29	3	24[6])	10	22,3[6])	23,0	—	—	—	—	—	4	3	6	2	2	10	1
Fürth	49 120	41	1	28	17	29,6	26,8	1	—	1	—	—	2	4	5	2	2	14	1
Gera	46 371	36	2	11	8	12,3	27,0	—	—	—	—	—	1	—	7	3	3	3	—
M.-Gladbach	56 554	35	—	31	18	28,5	23,2	—	—	—	—	—	1	4	15	5	5	11	—
Gleiwitz	45 439	59	1	14	5	16,0	20,2	—	—	1	—	—	1	4	1	1	1	6	1
Görlitz	75 652	48	1	33	11	22,7	24,6	—	—	—	—	—	4	2	6	2	2	20	1
Hagen	46 423	31	4	10	8	11,2	21,5	—	—	—	—	—	1	1	4	2	2	3	1
Halberstadt	44 280	23	—	17	5	20,0	24,3	—	—	—	—	1	—	5	3	2	2	8	—
Halle	126 736	86	2	53[7])	22	21,7[7])	23,0	—	—	—	—	—	6	7	13	6	4	27	—
Hamburg	663 073	375	11	238	85	18,7	24,7	—	3	2	1	1	18	29	24	10	10	145	15
Hannover	234 090	142	3	71	24	15,8	19,7	—	—	1	1	—	6	4	17	9	9	38	4
Harburg	47 954	39	1	20	10	21,7	22,9	—	—	—	1	—	1	3	4	3	3	11	—
Hildesheim	43 259	32	—	22	3	26,4	21,2	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	14	2
Kaiserslautern	43 537	40	2	9	5	10,7	19,5	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	4	1
Karlsruhe	91 426	46	2	35	15	19,9	19,2	—	—	—	—	1	1	3	11	9	9	18	1
Kassel	99 072	55	—	36	9	18,9	17,3	—	—	1	3	—	5	2	6	3	3	18	1
Kiel	97 487	80	2	30	13	16,0	21,6	—	—	—	—	1	4	2	9	3	3	14	—
Koblenz	41 334	31	1	12	5	15,1	19,8	—	—	—	—	—	—	—	3	1	1	7	2
Köln	349 628	233	13	144	82	21,4	24,9	3	—	1	3	—	12	8	38	10	10	77	2
Königsberg i. Pr.	181 047	97	3	65	24	18,7	27,2	—	—	—	—	—	6	8	18	3	3	32	1
Königshütte	50 570	55	—	41	21	42,2	26,1	—	2	—	—	—	1	4	10	10	5	24	—
Kottbus	40 835	20	—	4	1	5,1	24,1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—
Krefeld*	108 585	64	1	34	18	16,3	21,3	1	—	—	—	—	4	4	7	6	5	18	—
Leipzig	430 665	306	13	191	99	23,1	22,2	3	2	3	1	1	16	13	56	18	17	90	6
Liegnitz	55 124	30	—	13[8])	6	12,3[8])	27,5	—	—	—	—	—	—	1	5	2	1	7	—
Linden*	41 452	42	3	16	9	20,1	32,5	—	—	1	—	—	—	2	8	8	6	5	—
Ludwigshafen	44 518	49	—	17	8	19,9	24,6	—	—	—	—	—	6	1	3	1	1	6	1
Lübeck	74 878	47	1	28	17	19,4	19,6	—	—	1	—	—	1	3	13	9	9	9	1
Magdeburg	223 160	143	5	93	53	21,7	24,4	—	2	1	2	—	5	6	22	10	9	50	5
Mainz	78 759	53	4	29	14	19,1	21,1	—	—	—	—	—	2	2	4	—	—	21	—
Mannheim	115 386	95	2	45	18	20,3	21,5	—	—	1	1	—	2	5	10	5	3	23	3
Metz	59 065	29	—	28	7	24,7	19,8	—	—	—	2	—	3	4	2	1	—	14	3

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 20 = 21,7 ‰. — [3]) Desgl. 55 = 19,1 ‰. — [4]) Desgl. 189 = 24,2 ‰ — [5]) Desgl. 135 = 18,1 ‰. — [6]) Desgl 16 = 14,9 ‰. — [7]) Desgl. 47 = 19,3 ‰. — [8]) Desgl. 12 = 11,3 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	66	3	26	14	15,5	23,4	—	—	—	1	—	7	1	8	8	8	9	—
München	447 773	313	6	211	91	24,5	26,2	—	—	3	—	—	26	12	52	7	6	113	5
Münster	62 456	48	1	34	12	28,3	23,8	—	—	—	—	—	5	1	7	7	6	21	—
Nürnberg	213 190	213	5	107	64	26,1	24,3	4	—	2	—	—	10	8	32	16	16	47	4
Offenbach.	42 477	35	—	12	8	14,7	20,2	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	7	2
Osnabrück	48 586	34	—	18	9	19,3	19,9	—	—	—	—	—	1	2	4	2	2	10	1
Plauen i. V. . . .	64 073	44	—	21	11	17,0	23,0	2	—	1	2	—	1	—	4	4	4	10	1
Posen.	75 545	41	2	28	6	19,3	26,8	—	1	1	1	—	4	—	3	2	2	17	1
Potsdam	61 558	26	—	18[3]	5	15,2[3]	22,0	—	—	1	—	—	1	—	2	1	1	14	—
Regensburg	44 391	.	.	.	.	.	28,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Remscheid	52 235	35	—	19	5	18,9	20,0	—	—	—	—	—	6	1	3	1	1	9	—
Rixdorf*	74 492	68	5	33	23	23,0	26,8[1]	—	—	—	—	—	2	4	13	2	1	14	—
Rostock	53 586	46	—	25	12	24,3	20,4	—	—	—	—	—	2	2	8	6	6	11	2
Schöneberg* . . .	83 080	50	1	18	9	11,3	15,4[2]	—	—	—	—	—	—	3	4	2	2	11	—
Solingen.	43 928	35	2	13	7	15,4	22,3	—	—	—	—	—	1	5	1	1	1	6	—
Spandau.	63 348	40	1	14	7	11,5	23,9	—	—	—	—	—	—	2	5	2	2	7	—
Stettin	159 132	117	2	69	33	22,5	26,0	1	3	—	2	—	4	5	16	7	7	34	4
Straßburg i. E. . .	144 607	90	2	57	23	20,5	23,5	—	—	—	—	—	3	4	20	19	19	27	3
Stuttgart	153 165	85	5	49	18	16,6	19,0	—	—	—	—	—	3	1	11	7	7	33	1
Trier	41 937	17	—	14	4	17,4	22,2	—	—	—	1	—	1	2	3	2	2	7	—
Ulm	42 083	17	—	13	5	16,1	19,7	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	11	—
Wiesbaden.	81 273	40	5	27	7	17,3	18,7	—	—	—	—	—	3	2	3	1	1	17	2
Würzburg	74 449	35	1	34[4]	9	23,7[4]	24,3	—	—	1	1	—	3	5	4	4	3	19	1
Zwickau.	53 344	32	—	18	13	17,5	25,2	—	—	1	—	—	—	1	6	4	4	10	—

Woche vom 17. bis 23. September 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 16. Septbr.	519 311	284	21	129	36	12,9	.	—	1	1	1	—	14	14	25	1	1	68	5
Antwerpen bis 16. Septbr.	287 462	126	8	118	52	21,3	.	—	2	1	1	—	12	9	42	—	.	46	5
Brüssel	207 910	100	2	60	14	15,0	.	—	—	—	1	—	10	3	15	.	.	28	3
Budapest bis 16. Septbr .	666 722	401	8	273	87	21,3	.	1	11	2	3	1	40	25	43	.	.	135	12
Christiania	221 255	135	3	61	25	14,3	.	—	1	—	—	—	4	2	21	.	.	33	—
Edinburg	298 927	143	.	126	34	21,9	.	2	—	1	2	.	18	1	8	.	.	94	.
Glasgow	733 903	498	.	271	.	19,2	.	3	6	1	.	.	.	—	50	.	.	211	.
Kopenhagen	349 000	170	5	122	48	18,2	.	—	3	2	1	—	7	8	21	.	.	77	3
Krakau bis 16. Septbr.	83 730	61	3	47	18	29,2	.	—	1	—	—	—	5	5	11	11	11	25	—
Lemberg bis 16. Septbr.	141 484	33	7	52	14	19,1	.	–	1	—	—	—	10	6	1	—	.	26	8
London	4 546 752	2531	.	1649	503	18,9		17	8	42	24	3	139	93	292	6	5	960	71
Lyon bis 9. Septbr. . .	466 028	156	4	171	34	19,1	.	—	—	—	7	3	22	21	25	—	.	89	4
Madrid bis 12. August .	512 596	292	18	282	62	28,6	.	6	2	3	9	1	44	48	52	.	.	114	5
Moskau bis 16. Septbr. .	988 610	.	24	466	215	24,5	.	1	7	11	1	2	40	15	115	.	.	274	.
New York bis 2. Septbr. .	3 550 053	1502	111	1155	336	16,9	.	6	4	29	12	4	151	101	123	.	.	657	68
Odessa	404 651	.	9	180	60	23,1	.	—	1	1	4	—	16	2	39	23	23	114	3
Paris	2 511 629	1160	58	698	105	14,4	.	5	—	1	21	1	180	45	65	—	—	355	25
Petersburg bis 16. Septbr.	1 132 677	633	32	466	151	21,4	.	15	12	23	15	1	58	22	52	.	.	268	.
Prag und Vororte . .	384 622	193	7	146	45	19,7	.	—	4	2	—	—	34	12	2	.	.	85	7
Rom bis 19. August . .	508 779	234	10	134	26	13,7	.	—	—	—	4	—	21	9	22	.	.	76	2
Stockholm bis 16. Septbr.	291 580	156	6	90	20	16,1	.	—	2	3	—	—	11	6	11	4	4	54	3
Triest	166 599	77	7	81	19	25,3	.	—	5	2	—	–	13	8	1	—	—	52	—
Venedig	172 288	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 9. Septbr. .	601 408	424	27	362	136	31,3	.	15	3	2	3	5	20	30	125	.	.	151	8
Wien	1 623 134	932	66	517	167	16,6	.	1	5	6	5	1	79	56	83	—	—	265	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.**

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 17. bis 23. September 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[8]	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	11	—	3	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—
Scharlach	20	–	2	3	—	2	3	—	2	1	1	—	6
Diphtherie u. Croup .	32	1	4	6	5	4	5	–	8	1	—	1	7
Unterleibstyphus . .	7	—	3	—	2	2	1	2	3	—	1	8	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7	—	—	—	2	2	4	—	–	–	—	—	1
Kindbettfieber . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—
Rose	7	1	—	—	—	1	—	—	8	2	—	3	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	75	9	15	5	30	13	23	2	36	19	2	28	68
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	37	-	7	2	—	5	4	3	7	2	2	3	15
Lungenschwindsucht	52	2	9	—	9	5	2	4	22	5	—	13	10
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	50	6	27	3	8	1	1	5	16	4	3	6	10
Akuter Darmkatarrh .	18	—	6	—	3	2	3	1	4	3	1	1	10
Chron. Alkoholismus	27	1	3	—	1	1	2	5		1	4	1	14
Ak. Gelenkrheumatism.	31	1	7	—	7	4	4	1	12	6	1	3	11
And. rheumat. Krankh.	19	5	13	6	2	4	7	2	8	5	—	6	10
Verletzungen . . .	103	8	74	7	18	36	21	15	89	28	15	11	47
Alle übrigen Krankh.	477	23	218	38	72	152	101	33	215	53	27	94	363
Summe	977	57	391	70	159	231	182	74	430	131	57	178	576
Verbliebener Bestand	4112	287	1831	316	773	829	726	330	1388	427	413	747	3028

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	17./9.-23./9.	14	75	5)54	5)74	4
Breslau . .	desgl.	7	77	20	11	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	22	7	—	22	—
Arnsberg .	desgl.	73	11	131	76	3
Aurich . . .	desgl.	1	—	12	6	—
Düsseldorf . .	desgl.	48	49	102	75	5
Erfurt . . .	desgl.	9	75	11	6	1
Hannover . .	desgl.	4	13	4	16	1
Hildesheim . .	desgl.	17	135	1	12	1
Königsberg .	10./9.-23./9.	54	238	142	49	4
Lüneburg .	17./9.-23./9	15	1	11	14	1
Marienwerder .	desgl.	20	21	10	15	1
Minden . . .	desgl.	9	—	31	27	1
Münster .	.	.			.	.
Osnabrück . .	desgl.	8	34	—	13	—
Posen. . . .	desgl.	18	20	53	32	—
Schleswig . .	desgl.	24	88	80	23	[illegible]
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	6	10	8	15	2
Stettin . . .	desgl.	18	210	19	23	—
Stralsund . .	.	.	.		.	.
Trier	10./9.-23./9.	71	33	6	23	7
Wiesbaden . .	17./9.-23./9.	10	52	20	33	6
Stadt München	10./9.-23./9.	8	6	16	58	1
Nürnberg . .	17./9.-23./9.	1	108	4	14	.
Hzgth. Braunschw.	desgl.	12	6)140	7	7	—
Reuß ä. L.[7]) . .	1./9.-30./9.	—	1	—	3	—
Schaumbg.-Lippe	17./9.-23./9.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	1	8	6	—
Hamburg . .	desgl.	7	5	52	14	5

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1888/97. — 3) Ohne Ortsfremde. 16 = 13,5 ‰. — 4) Desgl. 29 = 20,3 ‰. — 5) [illegible] Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) In drei Gemeinden epidemisch. — 7) Physikatsbezirk Zeulenroda. — 8) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 17. bis 23. September 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	17. September	15,9	8,9	748,1	749,4	749,9	89	67	95	3,0	WSW	1
	18. "	17,8	10,6	747,1	745,7	747,1	87	76	82	.	WSW	2
	19. "	14,4	9,9	747,1	748,0	748,4	75	70	92	0,1	WSW	3
	20. "	15,5	9,6	744,5	743,3	746,2	90	76	75	3,2	SW	2—3
	21. "	14,3	7,9	749,0	751,7	754,7	78	67	88	0,7	WSW	3
	22. "	16,2	5,8	753,0	748,5	752,0	90	63	69	2,6	S-W	2—3
	23. "	15,5	7,1	754,1	756,0	755,8	79	52	83	0,5	WSW	2—3
München	17. September	14,6	9,4	712,3	713,7	715,9	87	54	72	0,1	SW	2,3
	18. "	17,4	7,6	715,0	713,8	713,8	65	52	70	0,1	SW	3,9
	19. "	17,0	10,5	715,0	714,8	715,3	57	50	62	—	SW	4,8
	20. "	18,8	10,8	713,7	712,0	713,3	58	50	80	7,0	SW	4,4
	21. "	14,0	8,1	717,2	717,6	718,9	76	53	77	1,2	SW	3,3
	22. "	20,0	5,3	716,0	715,0	716,1	76	41	64	9,9	SW	1,5
	23. "	15,0	10,3	718,8	718,1	717,8	91	72	84	0,6	W	0,9

(Beobachtungszeiten: Berlin Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. — München Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. **Berlin, den 11. Oktober 1899.** Nr. 41.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Portugal. In Porto sind in der Zeit vom 27. September bis 1. Oktober tageweise 2, 3, 5, 3, 2 Personen an Pest erkrankt und 2, 2, 1, 1, 1 der Seuche erlegen. Die widerstrebende Haltung der Bevölkerung stellt ein schweres Hinderniß in der erfolgreichen Bekämpfung der Pest dar.

Einer weiteren Mittheilung vom 2. Oktober zufolge hat sich in der Nähe von Porto außerhalb des Sanitätskordons ein Pestherd gebildet; im Orte Barguim da Baixo sind 12 der Pest äußerst verdächtige Erkrankungen mit 7 Todesfällen vorgekommen.

Aegypten. Wie Nachforschungen ergeben haben, liegt Grund zu der Annahme vor, daß der Ausbruch der Pest in Alexandrien bereits im Monat Januar erfolgt ist.

In der Zeit vom 24. bis 29. September ist ein Pestfall nicht zur amtlichen Kenntniß gekommen.

Britisch-Ostindien. Während der Woche vom 2. bis 9. September hat sich in der Stadt Bombay die Zahl der Peststerbefälle auf 80 von 113 in der Vorwoche vermindert; in der Präsidentschaft Bombay sind die entsprechenden Sterblichkeitsziffern von 4142 auf 4094 und in der Stadt Puna von 1086 auf 865 zurückgegangen. Dagegen hat die Seuche in den Bezirken Nasik, Belgaum, Dharwar und Bijapur sowie im Kolhapur-Staate etwas zugenommen, während der Satara-Bezirk eine Abnahme derselben aufweist. Aus Karachi wurden in der Berichtswoche 2 und aus Kalkutta 45 Todesfälle (gegenüber 53 in der Vorwoche) gemeldet. Im Staate Mysore, in Süd-Indien, ist keine Aenderung im Stande der Krankheit eingetreten, aus der in den Centralprovinzen belegenen Stadt Nagpur gelangten 18 Peststerbefälle zur amtlichen Kenntniß.

China. Zufolge einer Mittheilung vom 22. August ist die Seuche in Newchwang (S. 697) vor etwa 2 Wochen zuerst vereinzelt aufgetreten und fordert seitdem täglich 10 und mehr Opfer. Soweit bekannt, handelt es sich hierbei um das erste Auftreten der Pest in Nordchina.

Paraguay. Zufolge einer Mittheilung vom 29. September ist das Auftreten der Pest in Asuncion sicher festgestellt. Seit ungefähr 2 Monaten sind dortselbst im Ganzen 54 Fälle, von denen 34 tödtlich geendet haben, zur Kenntniß der Behörde gekommen. Die Seuche blieb bisher auf das Hafenviertel, die Kaserne und den Hafen beschränkt.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 3. bis 9. September sind 4 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige: in der Zeit vom 22. Juli bis 12. August in Bahia 3 Todesfälle, vom 25. bis 31. August in Havana 5, vom 20. bis 26. August in Santiago 2 Erkrankungen, vom 31. August bis 13. September in Key West 324 Erkrankungen und 21 Todesfälle, am 5. September in Miami (Florida) 1 Erkrankung, am 10. September in Port Tampa City (Florida) 1 Erkrankung und 1 Todesfall, vom 27. August bis 12. September in New Orleans 7 und 2, am 10. September in Jackson (Mississippi) 1 Erkrankung, vom 1. bis 14. September in Mississippi City 5 Erkrankungen und 1 Todesfall, vom 24. Juli bis 29. August in Orizaba 18 Todesfälle, vom 10. bis 28. August in Tuxpan 9, vom 25. bis 31. August in Vera Cruz 16 Erkrankungen und 14 Todesfälle, in dem Staate S. Paulo im Monat Mai 27 Todesfälle; ferner wurden auf Schiffen gemeldet vom 27. August bis 2. September auf der Golf-Quarantänestation 2 Fälle, davon 1 gestorben, und auf der Süd-Atlantischen Station 10 Fälle.

Berichtigung. In Panama (vgl. S. 797) sind vom 2. bis 22. August nicht 20 Erkrankungen und 1 Todesfall, sondern 16 und 5 vorgekommen. (Public health reports Nr. 37.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 3, Moskau 2 Todesfälle; Paris 2, Petersburg 18, Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 8, Warschau (Krankenhäuser) 7 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** Moskau 3, New York 7 Todesfälle; **Milzbrand:** New York 2 Todesfälle; **Keuchhusten:** London (Krankenhäuser) 23 Todesfälle; Hamburg 30, Kopenhagen 35, Wien 28 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 3, Antwerpen (Krankenhäuser) 2, London (Krankenhäuser) 6, Paris 2 Todesfälle; **Ruhr:** Reg.-Bezirke Arnsberg 111, Düsseldorf 90 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** Hamburg 31 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91%): in Gleiwitz, Königshütte — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 69, im Reg.-Bez. Düsseldorf 94, in Hamburg 44, Budapest 60, Christiania 36, Kopenhagen 94, London (Krankenhäuser) 409, New York 57, Paris 56, Petersburg 34, Wien 36 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75%): in Harburg — Erkrankungen wurden angezeigt in London (Krankenhäuser) 52, New York 70, Paris 100, Petersburg 119 — ferner wurden Erkrankungen gemeldet an **Masern** in Breslau 60, in den Reg.-Bezirken Erfurt 162, Hildesheim 109, in Nürnberg 175, New York 64, Petersburg 91, — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 76, Hamburg 22, Kopenhagen 47, London (Krankenhäuser) 240, New York 137, Paris 29, Petersburg 107, Stockholm 77, Wien 51.

(Zur Monatstabelle.) Im Berichtsmonat (August für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Beuthen 1, Athen 6, Alexandrien 3, Kairo 7, San Franzisko 2, Mexiko 20, Buenos Aires 1, Rio de Janeiro 73; **Cholera, Pest, Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Herne, Alexandrien je 1, Kairo 55, Mexiko 58; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 3, Kairo 78; **Genickstarre:** Elberfeld 1, Baltimore 13, Detroit 6, Minneapolis 2, New Orleans 12, San Franzisko, St. Louis je 5; **Tollwuth:** Rio de Janeiro 1; **Milzbrand:** Athen 1; **Influenza:** Berlin, Pankow, Elbing, Frankfurt a./M., Halberstadt je 1, Leipzig, Braunschweig je 2, Triest, Amsterdam je 1, Baltimore 9, Detroit 2, Minneapolis, New Orleans je 1, San Franzisko, Mexiko je 2, Rio de Janeiro 1; **Lepra:** Alexandrien 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Landsberg a./W., Bautzen;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91% in allen deutschen Orten): in Altenessen, Oppeln, Paderborn, Ueckendorf;

an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27% in allen deutschen Orten): in Eisleben;

an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75% in allen deutschen Orten): in Löbtau.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Basel, Genf;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in Alt-Zabrze, Bottrop;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 1,72% in allen deutschen Orten): in 216 deutschen Orten, darunter meist sogar mehr als ein Drittel; mehr noch als die Hälfte aller Gestorbenen erlag diesen Krankheiten in Beeck, Lichtenberg, Steglitz, Weißensee, Bocholt, Braubauerschaft, Buer, Burg, Emden, Giebichenstein, Grabow, Graudenz, Halle, Harburg, Kalk, Lehe, Linden, Lüneburg, Meiderich, Neuruppin, Neuß, Rixdorf, Schalke, Schneidemühl, Stettin, Wandsbek, Wanne, Speyer, Döbeln, Leipzig, Güstrow, Straßburg; ferner in Utrecht, Alexandrien, Kairo, Detroit, New Orleans, Mexiko.

Von den 274 deutschen Orten hatten 64 im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet). Mehr noch als 50,0‰ betrug dieselbe in Inowrazlaw 51,7 (1891/95: 25,0), Wanne 51,8, Löbtau 52,0 (1895/97: 26,0), Greifswald 52,4 (1886/95: 30,2), Herne 53,2 (1895/97: 25,5), Eisleben 55,1 (1886/95: 25,0), Gelsenkirchen 55,9 (29,3), Giebichenstein 56,5 (1895/97: 25,0), Grabow 59,1 (1888/97: 29,9), Weißensee 59,7 (1887/96: 30,5), Lichtenberg 63,6 (30,3), Beeck 74,4 (1895/97: 27,3). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 76,5‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 182 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel aller Lebendgeborenen. In 26 Orten ging sie noch über 700,0 ‰ hinaus, nämlich in Graudenz 701 (Gesammtsterblichkeit 40,7), Lüneburg 710 (37,3) Stargard 712 (32,3), Gr. Lichterfelde 717 (25,8), Weißenfels 726 (36,6), Halle 728 (44,7), Landsberg a./W., Stolp je 733 (45,4, 36,2), Bernburg 735 (40,5), Harburg 737 (36,3), Memel 744 (33,2), Naumburg 750 (25,4), Frankfurt a./O. 759 (34,9), Wandsbek 778 (36,3), Eisleben 791 (55,1), Lichtenberg 792 (63,6), Zerbst 868 (35,4), Neuruppin 905 (46,5), Neuß 924 (46,2), Köpenick 928 (48,8), Boxhagen-Rummelsburg 941 (34,2), Giebichenstein 948 (56,5), Greifswald 968 (52,4), Eberswalde 1000 (47,2), Weißensee 1017 (59,7), Jersitz 1180 (46,7).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) in Allenstein 14,7 (1891/95: 22,7), Neustadt O.-S. 14,7 (1886/95: 29,0), Schwelm 14,7, Weimar 14,2 (18,6), Minden, Lüdenscheid je 13,8 (18,4, 21,9), Brieg 13,1 (24,5), Emden 12,8, Siegen 12,0 (19,8).

Die Säuglingssterblichkeit blieb in Schleswig (Gesammtsterblichkeit 21,3), Siegen (12,0), Weimar (14,2) unter einem Zehntel der Lebendgeborenen. Weniger als ein Siebentel derselben starb in 2, weniger als ein Fünftel in 12 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate erheblich verschlechtert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 64 Orte gegen 17 im Juli, eine geringere als 15,0 ‰ 9 gegen 29. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 182 Orten gegen 71, weniger als 200,0 in 17 gegen 69 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Die mittels Rundschreibens des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 9. September d. J. mitgetheilten, im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten Entwürfe (vgl. S. 798), betr. eine Anweisung zur Entnahme und Versendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte sowie eine Belehrung über das Wesen und die Verbreitungsweise der Pest, sind ferner (vgl. S. 844) in Sachsen-Weimar mittels Bekanntmachung des Staatsministeriums, Dep. des Innern, vom 14. September zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Betheiligten gebracht worden (Reg.-Bl. S. 583), desgleichen in Sachsen-Meiningen mittels eines an die praktischen Aerzte gerichteten Rundschreibens und einer Bekanntmachung (Reg.-Bl. S. 973) des Staatsministeriums, Abth. des Innern, vom 13. September, in Sachsen-Altenburg mittels Bekanntmachung des Gesammtministeriums vom 13. September (Amts- und Nachrichtsbl. S. 930), ebenso in Reuß ä. L., in Schaumburg-Lippe und in Elsaß-Lothringen. —

Preußen. Die Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern haben im Anschluß an den Runderlaß vom 1. September d. J. (vgl. S. 849) bestimmt, daß von jedem Ausbruch oder Verdacht des Auftretens der Pest durch die zuständige Polizeibehörde außer der Medizinalabtheilung des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten und dem Kaiserlichen Gesundheitsamte auch das Königl. Institut für Infektionskrankheiten in Berlin telegraphisch in Kenntniß zu setzen ist. —

Sachsen-Altenburg. Untersuchungsstelle für die bakteriologische Feststellung der Pest im Staatsgebiet ist das hygienische Institut zu Jena. —

Reuß ä. L. Die Physikate sind seitens der Landesregierung angewiesen worden, von jedem Auftreten der Pest oder pestverdächtiger Fälle unverzüglich auf telegraphischem Wege dem Kaiserlichen Gesundheitsamte unter Angabe der Zahl der Erkrankungen und Todesfälle des Orts, an dem diese sich ereignet haben, sowie der Tage, an denen die Krankheitsfälle begonnen haben und ermittelt worden oder die Todesfälle eingetreten sind, Mittheilung zu machen. —

Schaumburg-Lippe. Mit der bakteriologischen Feststellung etwaiger Pestfälle ist der Apotheker und Chemiker Dr. Murtfeldt zu Kirchhorsten betraut worden. Demselben ist seitens des Ministeriums der auf S. 799 unter c) wiedergegebene Entwurf zur Beachtung mitgetheilt worden. —

Elsaß-Lothringen. Die bakteriologische Feststellung pestverdächtiger Krankheitsfälle hat im hygienisch-bakteriologischen Institut der Universität zu Straßburg stattzufinden; dem Direktor desselben ist mittels Ministerialerlasses vom 18. September der im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitete Entwurf von Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb derjenigen Laboratorien, welchen die Feststellung pestverdächtiger Krankheitsfälle 2c. übertragen ist (vgl. S. 799), zur Beachtung mitgetheilt worden. —

Italien. Im Hinblick auf die in Paraguay ausgebrochene Pest hat die Regierung die dortigen Häfen für verseucht erklärt und durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 11 vom 23. September die zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest nach Italien unter dem 8. Mai und 15 Juli 1897 (vgl. Veröff. 1897 S. 445 u. 622) erlassenen Schutzmaßregeln auch auf Herkünfte aus jenen Häfen ausgedehnt. Die Löschung der betreffenden Ladungen hat ausschließlich bei den Häfen von Genua, Livorno, Neapel, Nisida, Palermo, Messina, Brindisi und Venedig stattzufinden. —

Frankreich. In Veranlassung der drohenden Pestgefahr hat der Minister des Innern die nachstehende Anweisung zur Vertilgung der Ratten und Mäuse in den Lazarethen und auf den Schiffen erlassen (Revue d'hyg. et de police sanit. S. 732):

Les rats et les souris sont des agents très actifs de la propagation de la peste. Lorsqu'ils en sont atteints, la maladie ne tarde pas à sévir parmi la population des lieux où ils passent ou dans lesquels ils séjournent. L'épizootie de ces rongeurs précède de peu de jours l'épidémie humaine.

Aussi convient-il d'éviter à tout prix leur présence dans les lazarets et sur les navires.

Lazarets. — Il faut, dans toutes les parties des lazarets, empêcher les rats et les souris de pénétrer dans les constructions, et les détruire avec le plus grand soin s'il en existe.

A cet effet, on devra obturer toutes les ouvertures par lesquelles les rats et les souris peuvent pénétrer dans les constructions, ou tout au moins, pour celles qu'il faudrait maintenir, les munir d'appareils protecteurs, tels que des balais, des entonnoirs ou mieux des écrans métalliques. Les lazarets devront, en outre, posséder ces mêmes appareils en quantité suffisante pour pouvoir en disposer sur les amarres et cordages réunissant les navires à terre.

Lorsqu'il existe des rats et des souris dans les lazarets, des pièges, des préparations alimentaires toxiques, telles que de la mort-aux-rats ou tous autres produits similaires, etc., seront employés pour les y détruire et les cadavres des rats ou des souris seront immédiatement brûlés. Si les rats et les souris étaient réfugiés dans des locaux difficilement accessibles, il fraudait y faire usage de gaz asphyxiants, tels que l'acide sulfureux à la dose de 40 gr. de soufre par mètre cube.

Les endroits où l'on a recueilli des rats ou des souris morts seront lavés avec les solutions désinfectantes en usage dans les lazarets.

Navires. — 1º *A quai.* — Lorsqu'un navire est à quai, les amarres et cordages qui le retiennent doivent être munis de balais, entonnoirs ou mieux d'écrans, etc., disposés de façon à empêcher les rats de se servir de ces amarres et cordages pour pénétrer dans le navire ou en sortir. Les passerelles doivent être levées pendant la nuit.

Avant le chargement, il faut s'assurer qu'il n'existe pas de rats sur le navire. S'il en existe ou qu'on le craigne, il faut les détruire par les moyens ci-dessus indiqués. Le navire doit être désinfecté à l'acide sulfureux avant tout chargement, dans toutes les parties où les rats peuvent séjourner; les autres locaux doivent être désinfectés avec la solution de sublimé salée à 1 gramme 0/C0 de bichlorure de mercure pour 2 grammes de sel marin, également pour 1 litre d'eau distillée. Les cadavres des rats doivent être brûlés.

2º *En cours de traversée.* Il est indispensable d'user, pendant la traversée, de tous les moyens possibles pour détruire les rats qui auront pu pénétrer sur le navire, malgré les précautions prises à quai. Parmi ces moyens, ceux qui détruisent les rats sans que leurs cadavres se putréfient ou dégagent d'odeurs, seront toujours préférés.

Certaines préparations, dites morts-aux-rats, peuvent atteindre ce résultat; il y a lieu d'en prescrire immédiatement l'essai.

Les cadavres des rats doivent être brûlés et les locaux où ils ont été découverts, désinfectés.

3º *A l'arrivée.* — Lorsqu'un navire est arraisonné, le médecin sanitaire doit se renseigner, avec la plus grande attention, sur la présence des rats à bord. Si des rats y ont été découverts et si des cadavres de ces rats existent encore sur le navire, il sera immédiatement procédé à l'analyse bactériologique, afin d'y rechercher le bacille de la peste.

Dans le cas où celui-ci serait reconnu, le navire sera déchargé; sa cargaison et les bagages des passagers et de l'équipage seront désinfectés; le navire sera tout entier soumis à des fumigations sulfureuses, et les cadavres des rats soigneusements brûlés.

En cas contraire, le navire pourra avoir libre pratique, après application des mesures de désinfection réglementaires.

Après déchargement des navires au port d'arrivée, ils seront désinfectés à l'acide sulfureux dans toutes les parties où ce procédé peut être employé et, pour le reste, lavés avec des solutions désinfectantes.

De la parfaite exécution de ces instructions dépend le régime sanitaire à imposer aux navires. Elle permettra d'autant plus d'éviter l'application rigoureuse de ce régime que la destruction des rats aura été mieux et plus rapidement assurée. —

Aegypten. Die ständige Kommission des internationalen Gesundheitsraths hat beschlossen, das Pestreglement gegen Herkünfte aus Tamatave vom 23. September an in Anwendung zu bringen. —

Niederländisch-Indien. Durch Beschluß vom 17. August ist gegen Alexandrien (vom 6. August ab) und durch Beschluß vom 24. August gegen Porto (vom 12. August ab) die Quarantäne verhängt worden. —

China. Der Kaiserlich deutsche Konsul in Tschifu hat im Einvernehmen mit den dortigen konsularischen Vertretern der Vertragsmächte, sowie in Uebereinstimmung mit den vom dortigen chinesischen Seezollamt ergriffenen Maßregeln unter dem 19. August nachstehende Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der in Newchwang ausgebrochenen Pest nach Tschifu erlassen:

§ 1. Alle deutschen Schiffe, welche hier von Newchwang ankommen, müssen eine gelbe Flagge oder den Buchstaben Q — unter der Flagge J aufziehen, um anzuzeigen, daß sie von Newchwang kommen, und wenigstens eine Seemeile östlich von dem gewöhnlichen Ankerplatz in der Richtung nach der Kung-tung-tau Inselgruppe (Leuchtthurm-Insel) ankern oder auf ein gegebenes, diese Ankergegend bezeichnendes Signal oder auf Anweisung der Beamten des fremden Seezollamtes sich dorthin begeben und die Ankunft des sich zur Untersuchung des Gesundheitszustandes als Sanitätsbeamten an Bord begebenden Arztes abwarten. Bevor der Arzt an Bord gewesen ist, darf kein direkter oder indirekter Verkehr mit dem Lande stattfinden. Ergiebt die Untersuchung, daß der Gesundheitszustand an Bord des Schiffes unverdächtig ist, so erstattet der Arzt Meldung davon an den Hafenmeister, bezw. an dessen Stellvertreter, welcher dem Schiff darauf sofort die Erlaubniß zum Einlaufen in den Hafen ꝛc. ertheilt. Der Sanitätsbeamte wird mit einer besonderen Legitimation versehen.

§ 2. Ist an Bord des Schiffes die Pest ausgebrochen, oder sind Fälle dieser Krankheit während der letzten Reise auf demselben vorgekommen, oder ist der Gesundheitszustand desselben verdächtig, so wird dem Schiff durch den Hafenmeister oder dessen Stellvertreter eine Ankerstelle bei der Insel Kung-tung-tau angewiesen und dasselbe, unter ausdrücklichem Verbot jeder Verbindung mit dem Lande, für eine nach dem Ermessen des hiesigen Kaiserlichen Konsuls festzusetzende Zeitdauer unter Quarantäne gestellt. Führer und Mannschaft des Schiffes sind verpflichtet, dem Sanitätsbeamten auf Aufforderung, und der Schiffsführer auch ohne Aufforderung desselben, wahrheitsgetreue Angaben über den Gesundheitszustand an Bord und während der letzten Reise zu machen.

§ 3. Die Beamten des hiesigen fremden Seezollamtes sind ermächtigt, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zur Ausführung zu bringen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 150 ℳ belegt, sofern nicht gemäß § 327 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren eintritt.

§ 5. Es bleibt vorbehalten, Zusätze zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 19. August 1899 in Kraft; dieselbe wird aufgehoben werden, sobald die Ansteckungsgefahr durch die Pest erloschen ist.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus dem Staate Bremen für das Jahr 1898.

(Nach dem Jahrbuch für Bremische Statistik, Jahrg. 1898.) Vgl. Veröff. 1899 S. 34.

Bei einer für den 1. Dezember des Berichtsjahres auf 208 888 (in der Stadt Bremen auf 152 210) festgestellten Einwohnerzahl betrug die Zahl der Geborenen 6812 (4745) d. h. 32,61 (31,17) ‰ d. E.; 6,77 (7,97) % derselben waren unehelicher Abkunft, 3,16 (3,06) % kamen todt zur Welt. Gestorben sind einschließlich der Todtgeborenen 3717 (2583) Personen, d. h. 17,48 (16,69) ‰ d. E.; von je 100 Gestorbenen ohne die Todtgeborenen waren 31,32 (30,31) weniger als 1 Jahr alt.

Todesursachen. Es starben insgesammt u. A. an Diphtherie nnd Croup 10 (im Vorjahre 42) Personen, an Scharlach 11 (28), Masern 106 (25), Keuchhusten 49 (54), Typhus 12 (9), Influenza 25 (31), Lungentuberkulose 481 (395), Tuberkulose anderer Organe 162 (177), croupöser Lungenentzündung 243 (217), Kindbettfieber 9 (7), Neubildungen 157 (171), angeborener Lebensschwäche 201 (162), Altersschwäche 221 (194), in Folge von Verunglückung 82 (93), durch Selbstmord 77 (70).

Zur Anzeige kamen 2 (im Vorjahre 0) Krankheitsfälle von Pocken, 477 (539) von Scharlach, 351 (615) von Diphtherie, 148 (92) von Unterleibstyphus, 5 (1) von ansteckender Ruhr, 27 (24) von Kindbettfieber, 33 (36) von ansteckender Augenentzündung und 2 (1) von Milzbrand.

Heilanstalten verschiedener Art bestanden am 31. Dezember 1898, einschließlich der staatlichen allgemeinen Krankenanstalt zu Bremen, 24. In der letzteren wurden in 794 Betten zusammen 4888 Personen verpflegt, davon 2187 in der Abtheilung für innere und 1398 in der für Wundkrankheiten. Die durchschnittliche Behandlungsdauer eines Kranken stellte sich auf 45,3 Tage; die Gesammtzahl der Verpflegungstage betrug 221 353.

Das Heilpersonal setzte sich aus 145 Aerzten, darunter 3 Militärärzten, 17 Zahnärzten, 7 Thierärzten, 74 Hebammen und 18 geprüften Heildienern zusammen. In der Zahl der (20) Apotheken ist gegenüber dem Vorjahre keine Veränderung eingetreten.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Anzeigepflicht für Pest betr.
(Vgl. S. 849.)

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern. Vom 23. September 1899. (Reg.-Bl. S. 719.)

Bezüglich der Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbruch der Pest wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät unter Bezugnahme auf Art. 25 Ziff. 3 und 4 und Art. 32 Ziff. 5 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 Nachstehendes verfügt:

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest, sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

a) der behandelnde Arzt,

b) jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,

c) der Haushaltungsvorstand,

d) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter lit. b bis d genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person, für Krankheits- oder Todesfälle, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, der Schiffer oder Floßführer oder deren Vertreter ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet. In letzteren Fällen hat die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde des nächsten Landungsplatzes zu erfolgen.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden.

Die erstattete Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde sofort auf kürzestem Wege (telegraphisch, telephonisch oder durch Expreßboten) dem Oberamt mitzutheilen. Das Oberamt hat die Anzeige neben der Benachrichtigung des Oberamtsarztes dem Medizinalkollegium alsbald telegraphisch zu übermitteln.

Stuttgart, den 23. September 1899.

Pischek.

Sachsen-Meiningen. Bekanntmachung. Vom 13. September 1899. (Reg.-Bl. S. 973.)

Bei der Verbreitung der Pest im Orient, dem Auftreten derselben in Portugal und ihrem sprungweisen Vorrücken ist die Befürchtung nicht zurückzuweisen, daß vereinzelte Fälle von Pest sich auch in Deutschland ereignen können

Es wird deshalb hierdurch bestimmt, daß jeder etwa vorkommende Pestfall und jeder Krankheitsfall, welcher den Verdacht der genannten Krankheit erregt, sowie jeder verdächtige Todesfall von den behandelnden Aerzten oder in deren Ermangelung von dem Haushaltungsvorstande oder demjenigen, in dessen Wohnung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, ungesäumt und spätestens innerhalb 12 Stunden bei den Gemeindevorständen zur Anzeige zu bringen ist.

Die Gemeindevorstände haben diese Anzeigen sofort an den Herzoglichen Landrath weiter zu geben, welcher mit dem Herzoglichen Physikus die erforderlichen Maßnahmen treffen wird.

Eine im Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgearbeitete, kurz gefaßte Schilderung des Krankheitsbildes der Pest wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Meiningen, den 13. September 1899.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung d. Innern.
M. v. Butler.

Deutsches Reich. Bekanntmachungen, Diphtherieserum betr.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten. Vom 11. Juli 1899.

Unter Weglassung der Bezugnahme auf den früheren Erlaß folgt dem Sinne nach gleichlautend der 1. Absatz des Erlasses des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 23. Juni 1899. (Vgl. Veröff. S. 597.)

Desgleichen. Reg.-Bez. Schleswig. Bekanntmachung. Vom 30. Juni 1899. (Amtsbl. S. 565.)

Dem Sinne nach gleichlautend folgt der 1. Absatz des obenbezeichneten Erlasses.

Bayern. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern. Vom 20. Juli 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 439.)

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 27. April 1899 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 142) wird bekannt gegeben,

dann wörtlich wie der 1. Absatz des obenbezeichneten Erlasses von „daß das bisher“ an.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern. Vom 14. Juli 1899. (Reg.-Bl. S. 394.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. März d. J. (Reg.-Bl. S. 311) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

dann wörtlich wie der 1. Absatz des obenbezeichneten Erlasses von „daß das bisher“ an.

Braunschweig. Bekanntmachung des Ober-Sanitäts-Kollegiums. Vom 5. Juli 1899.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. April d. J. Nr. 410[1]) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß,

dann wörtlich wie der 1. Absatz des obenbezeichneten Erlasses von „daß das bisher“ an.

Anhalt. Bekanntmachung der Regierung, Abth. des Innern. Vom 11. Juli 1899.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 30. März d. J.[2]) bringen wir hierdurch zur Kenntniß,

dann wörtlich wie der 1. Absatz des obenbezeichneten Erlassen von „daß das bisher“ an.

An sämmtliche Herren Apotheker des Herzogthums.

Waldeck. Bekanntmachung. Vom 6. Juli 1899. (Reg.-Bl. S. 27.)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. März d. J. — Regierungsblatt Seite 9 — wird zur Kenntniß gebracht,

dann wörtlich wie der 1. Absatz des obenbezeichneten Erlasses von „daß das bisher“ an.

Reuß j. L. Ministerialbekanntmachung. Vom 11. Juli 1899. (Amts- u. Verordn.-Bl. S. 279.)

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. November 1897, den Bezug des Diphtherieserums zu ermäßigten Preisen betreffend (Amts- und Verordnungsblatt S. 392), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß,

dann wörtlich wie der 1. Absatz des obenbezeichneten Erlasses von „daß das bisher“ an.

Hamburg. Rundschreiben des Medicinal-Collegiums. Vom 17. Juli 1899.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Medicinal-Collegiums vom 10. September 1898 wird hier-

[1]) Vgl. Veröff. S. 381. — [2]) Desgl. S. 380.

mit den Herren Apotheken-Vorständen zur Kenntniß gebracht

dann wörtlich wie der 1. Absatz des obenbezeichneten Erlasses von „daß das bisher" an.

An die Herren Apothekenvorstände.

Preußen. Gesetz, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen. Vom 16. September 1899. (Ges.-Samml. S. 172.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für den Umfang derselben, was folgt:

Erster Abschnitt.

Der Kreisarzt.

§ 1. Der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises ist der Kreisarzt.

Er ist der technische Berather des Landraths, in Stadtkreisen der Polizeibehörde.

Der Kreisarzt ist dem Regierungspräsidenten unmittelbar unterstellt.

Der Stellvertreter des Kreisarztes in Behinderungsfällen oder bei Erledigung der Stelle wird von dem Regierungspräsidenten ernannt.

Dem Landrath und der Polizeibehörde (Abs. 2) verbleiben die ihnen nach der geltenden Gesetzgebung zustehenden Befugnisse in Angelegenheiten des Gesundheitswesens.

Die Kosten der Reisen, welche der Kreisarzt im Auftrage des Regierungspräsidenten oder des Landraths ausführt, fallen der Staatskasse zur Last.

§ 2. Die Anstellung als Kreisarzt erfordert:

1. den Nachweis der Approbation als Arzt;
2. den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer Preußischen Universität; über die Zulassung der Doktorwürde, welche bei einer anderen Universität erworben ist, entscheidet der Minister der Medizinal-Angelegenheiten;
3. das Bestehen der kreisärztlichen Prüfung;
4. den Ablauf eines angemessenen Zeitraums nach der Approbation als Arzt.

Die Anstellung erfolgt durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten.

§ 3. Die Besoldung des Kreisarztes ist pensionsfähig.

Wo besondere Verhältnisse es erfordern, können vollbesoldete Kreisärzte angestellt werden.

Dieselben beziehen ein festes Diensteinkommen unter Ausschluß von Gebühren. Soweit nach den bestehenden Vorschriften für gewisse Verrichtungen Gebühren zu entrichten sind, fließen dieselben zur Staatskasse.

Die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis mit Ausnahme von dringenden Fällen und von Konsultationen mit anderen Aerzten wird den vollbesoldeten Kreisärzten untersagt. Die Annahme von Nebenämtern kann ihnen gestattet werden.

Für Stadtkreise können die als Kommunalbeamte angestellten Stadtärzte vom Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kreisarztes beauftragt werden.

§ 4. Der Amtsbezirk des Kreisarztes ist der Kreis. Größere Kreise können in mehrere Kreisarztbezirke zerlegt, kleinere zu einem Kreisarztbezirke zusammengelegt werden. Auch einzelne Theile eines Kreises können einem benachbarten Kreisarztbezirke zugeschlagen werden.

§ 5. Dem Kreisarzte können ein oder mehrere kreisärztlich geprüfte Aerzte widerruflich als Assistenten beigegeben werden, welche ihm dienstlich unterstellt sind und eine angemessene Remuneration aus staatlichen Fonds erhalten.

Die Assistenten werden vom Minister der Medizinal-Angelegenheiten bestellt.

§ 6. Der Kreisarzt hat insbesondere die Aufgabe:

1. auf Erfordern der zuständigen Behörden in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern, auch an den Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistags auf Ersuchen dieser Körperschaften oder ihres Vorsitzenden mit berathender Stimme Theil zu nehmen;
2. die gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises zu beobachten und auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken;
3. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung und der hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen und nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Heilanstalten und anderweitige Einrichtungen im Interesse des Gesundheitswesens zu beaufsichtigen; auch hat er über das Apotheken- und Hebammenwesen, über die Heilgehülfen und anderes Hülfspersonal des Gesundheitswesens die Aufsicht zu führen;
4. den zuständigen Behörden Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen; auch für die öffentliche Gesundheit geeignete Maßnahmen in Anregung zu bringen.

§ 7. Der Landrath sowie die Ortspolizeibehörde sollen vor Erlaß von Polizeiverordnungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, welche das Gesundheitswesen betreffen, den Kreisarzt hören.

Ist die Anhörung unterblieben, so ist dem Kreisarzte von dem Erlasse der Polizeiverordnung oder Anordnung alsbald Mittheilung zu machen.

§ 8. Bei Gefahr im Verzuge kann der Kreisarzt, wenn ein vorheriges Benehmen mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist, die zur Verhütung, Feststellung, Abwehr und Unterdrückung einer gemeingefährlichen Krankheit erforderlichen vorläufigen Anordnungen treffen. Diesen Anordnungen hat der Gemeindevorstand Folge zu leisten.

Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind den Betheiligten durch den Kreisarzt entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen.

Die vorläufigen Anordnungen sind dem Landrath und der Ortspolizeibehörde sofort mitzutheilen. Sie bleiben so lange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweitige Verfügung getroffen wird.

Wer den von dem Kreisarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht die Vorschrift des § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs Platz greift, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 9. Der Kreisarzt ist der Gerichtsarzt seines Amtsbezirkes.

Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Wahrnehmung der gerichtsärztlichen Geschäfte besonderen Gerichtsärzten übertragen werden.

Zweiter Abschnitt.

Die Gesundheitskommissionen.

§ 10. Für jede Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern ist eine Gesundheitskommission zu bilden.

Die Zusammensetzung und Bildung dieser Kommission erfolgt in den Städten in Gemäßheit der in den Städteordnungen für die Bildung von Kommissionen (Deputationen) vorgesehenen Bestimmungen.

In größeren Städten können die städtischen Behörden Unterkommissionen für einzelne Bezirke bilden; der Minister der Medizinal-Angelegenheiten ist ermächtigt, es bei der bisherigen Einrichtung der Sanitätskommissionen zu belassen.

In ländlichen Gemeinden befindet der Landrath über die Zusammensetzung, die Mitgliederzahl und den Geschäftsgang der Kommission. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Annahme und über die Befugniß zur Ablehnung von Gemeindeämtern finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht als Ablehnungsgrund gilt.

Der Kreisarzt kann an allen Sitzungen der Gesundheitskommission theilnehmen und darf jederzeit die Zusammenberufung derselben verlangen.

In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt berathende Stimme und muß jederzeit gehört werden.

§ 11. Die Gesundheitskommission hat die Aufgabe:

1. von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntniß zu verschaffen und die Maßnahmen der Polizeibehörde, insbesondere bei der Verhütung des Ausbruchs oder der Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten in geeigneter Weise (Untersuchung von Wohnungen, Belehrung der Bevölkerung 2c.) zu unterstützen;

2. über alle ihr von dem Landrathe, von der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstande vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern;

3. diesen Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu machen.

§ 12. In Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. In Städten muß die Bildung erfolgen, wenn der Regierungspräsident dieselbe anordnet. In Landgemeinden kann sie von dem Landrathe im Einverständnisse mit dem Kreisausschuß angeordnet werden.

Auf diese Kommissionen finden die Vorschriften in den §§ 10 und 11 entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 13. Innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten von Berlin unterstellten Bezirks tritt dieser an die Stelle des Regierungspräsidenten.

In den Hohenzollern'schen Landen tritt an die Stelle des Landraths der Oberamtmann, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk und an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.

§ 14. Die Kreisphysikats- und Kreiswundarztstellen werden aufgehoben.

§ 15. Medizinalbeamte, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dienstlich nicht verwendet werden, bleiben während eines Zeitraumes von fünf Jahren zur Verfügung des zuständigen Ministers und werden auf einem besonderen Etat geführt. Dieselben beziehen während dieses Zeitraums ihre bisherige Besoldung unverkürzt weiter und außerdem jährlich die Hälfte der nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre für dienstliche Verrichtungen ihnen zugeflossenen Gebühren bis zum Höchstbetrage von jährlich 2000 ℳ.

Die Beamten, welche während des fünfjährigen Zeitraums eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand und erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit eine Pension in Höhe von drei Viertheilen der Besoldung und der gemäß Abs. 1 festgesetzten Entschädigung.

§ 16. Die bestehenden Sanitätskommissionen, insbesondere diejenigen aus dem Regulativ vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 240), werden unbeschadet der Vorschrift des § 10 Abs 3 aufgehoben.

§ 17. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Der Minister der Medizinal-Angelegenheiten erläßt, und zwar soweit das Ressort des Finanzministers oder des Ministers des Innern betheiligt ist, in Gemeinschaft mit diesen, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hubertusstock, den 16. September 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Preußen. Erlaß des Ministeriums für Landwirthschaft 2c., betr. Tuberkulinprobe-Bescheinigungen.
Vom 30. Januar 1899.

In landwirthschaftlichen Kreisen wird der Werth der Tuberkulinimpfprobe zur Feststellung der Tuberkulose bei Rindern immer mehr anerkannt und der Ankauf besonders von Zuchtthieren von dem Ausweis abhängig gemacht, daß sie einer Tuberkulinimpfung unterworfen sind und hierbei sog. negative Reaktion gezeigt, d. h. sich als tuberkulosefrei erwiesen haben.

Die hierüber von den Thierärzten ausgestellten Bescheinigungen ermangeln vielfach eines genauen Signalements der geimpften Thiere, sodaß deren Identifizirung späterhin erschwert wird, und selbst ein Mißbrauch der Atteste nicht ausgeschlossen ist.

Auf Anregung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft sind zur Abstellung dieses Uebelstandes von sachverständiger Seite Formulare zu den Bescheinigungen entworfen worden, deren Vordruck einen Anhalt für die Ausstellung eines vollständigen Attestes giebt. Die Formulare können von der Geschäftsstelle dieser Gesellschaft bezogen werden.

Bei der Wichtigkeit der Sache nehme ich Veranlassung, Euerer Hochgeboren / Hochwohlgeboren hierbei . . . . Exemplare der Bescheinigungen zur Vertheilung an alle Thierärzte des Bezirks mit dem Ersuchen zu übersenden, den Gebrauch dieser Formulare für den amtlichen Verkehr vorzuschreiben, für die private Praxis jedoch zu empfehlen.

Die landwirthschaftlichen Kreise sind von diesem Erlaß in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Abschrift vorstehenden Erlasses theile ich der . . . . zur Kenntnißnahme mit.

J. V.: gez. Sterneberg.

An sämmtliche Landwirthschaftskammern, bezw. Centralvereine zu Hannover, Münster i. W., Bonn und Sigmaringen.

Tuberkulinprobe.

Erklärung des Besitzers des Thieres, welcher die Impfung veranlaßt hat.

1. Genaue Bezeichnung des geimpften Thieres a) Geschlecht . . . . b) Rasse . . . . c) Farbe . . . . d) Abzeichen . . . . e) Besondere Merkmale (Hornstellung, Hornbrand, besondere Erkennungszeichen) . . . . f) Herden- oder Zuchtbuchnummer . . . . g) Alter des Thieres (Tag der Geburt) . . . . h) Abstammung (Eltern, Großeltern) . . . .

2. Genaue Adresse: a) des Verkäufers, welcher die Impfung veranlaßte . . . . b) des Zwischenhändlers, welcher das Thier abnimmt . . . . c) des Käufers, für welchen das Thier bestimmt ist . . . .

3. Wie lange sind Sie im Besitz des Thieres? . . .

4. Ist das Thier schon früher mit Tuberkulin geimpft? . . . wann? . . . . mit welchem Erfolge? . . .

Ort: . . . Datum: . . . Unterschrift des Besitzers: . . .

Erklärung des Thierarztes, welcher die Impfung vorgenommen hat.

1. Sind bei dem Impfthier anläßig der vorschriftsmäßigen klinischen Untersuchung schwindsuchtverdächtige Erscheinungen wahrgenommen worden und welche? . . .

2. Wann wurde das Thier geimpft (Tag und Stunde)? . . . .

3. Wann wurde die Temperatur gemessen?[1]) . . . .
   1. Messung 6 Stunden vor der Impfung (Tag und Stunde): . . . .
   2. Messung 1 Stunde vor der Impfung (Tag und Stunde): . . . .

[1]) Wenn der Impfende die Temperaturmessungen nicht selbst vorgenommen hat, so ist dies bei Frage 3 ausdrücklich zu bemerken.

3. Messung 9 Stunden nach der Impfung (Tag und Stunde): . . . .
4. Messung 12 Stunden nach der Impfung (Tag und Stunde): . . . .
5. Messung 15 Stunden nach der Impfung (Tag und Stunde): . . . .
6. Messung 18 Stunden nach der Impfung (Tag und Stunde): . . . .

4. Wieviel Tuberkulin wurde eingespritzt? . . . .
5. Woher wurde das Tuberkulin bezogen? . . . .
6. Gutachten über das Ergebniß der Tuberkulin-Impfung . . . .

Ort: . . . Datum: . . . . Unterschrift und Siegel des Thierarztes: . . .

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Verfügung, betr. Ermittelung der an kontagiöser Augenkrankheit (Körnerkrankheit) leidenden Schulkinder. Vom 13. September 1898.

Die in jüngster Zeit in zwei Kreisen des Regierungsbezirks unter Schulkindern aufgetretene kontagiöse Augenkrankheit (Körnerkrankheit) giebt dringend Veranlassung, der Angelegenheit große Aufmerksamkeit zuzuwenden und zunächst zu ermitteln, an welchen Orten etwa weitere Fälle der Krankheit vorhanden sind.

Da die Lehrer durch die Kreisschulinspektoren von der höheren Orts gegebenen „Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen"[1]) bereits Kenntniß erhalten haben (Rundverfügung vom 24. Juni d. J.), so ersuche ich, durch die Kreisschulinspektoren ermitteln zu lassen, in welchen Schulen etwa sich mit einer verdächtigen Augenkrankheit behaftete Kinder befinden.

Im gegebenen Falle sind die Kinder dem Kreis-Physikus behufs Untersuchnng zuzuführen, und sofern die Krankheit als eine ansteckende erkannt wird, ist der Kreis-Physikus gemäß Ziffer 10 der „Anweisung" mit der Untersuchung sämmtlicher Schulkinder der Schule bezw. sämmtlicher Schulkinder am Schulorte zu beauftragen.

Ueber die Fälle der Krankheit unter Kindern und Erwachsenen ist mir Anzeige zu erstatten und zugleich anzugeben, welche Maßregeln zur Tilgung und welche Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit getroffen worden sind.

Dem Kreisphysikus ist von der Euer Hoch-geboren/wohlgeboren zugegangenen Rundverfügung vom 24. Juni d. J. nebst der „Anweisung" Mittheilung zu machen.

An sämmtliche Herren Landräthe des Regierungsbezirks.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung unter Beachtung der für die Feststellung der sogenannten Körnerkrankheit bestehenden Vorschriften.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Regierungsbezirks.

Unterschrift.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Rundverfügung, Impfung ausländischer Arbeiter betr. Vom 4. Mai 1899.

Nachdem in 2 Kreisen des Regierungsbezirks in jüngster Zeit unter ausländischen (polnischen) Arbeitern Fälle der Pockenkrankheit festgestellt sind, ersuche ich mit Bezug auf die Rundverfügungen vom 5. Juni 1893 und 24. Juli 1895, streng darauf zu halten, daß im dortigen Kreise etwa neu eintretende oder bereits beschäftigte russisch-polnische bezw. galizische Arbeiter hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes polizeilich überwacht und neu eintretende nicht zur Arbeit angenommen werden, sofern nicht die innerhalb der letzten 10 Jahre wirksam erfolgte Impfung derselben glaubhaft nachgewiesen ist, bereits beschäftigte aber alsbald geimpft werden, sofern der geforderte Nachweis nicht erbracht werden kann.

An sämmtliche Herren Landräthe des Regierungsbezirks.

Heyer.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg. Rundschreiben, betr. die Häute der an Maul- und Klauenseuche gefallenen und deshalb getödteten Thiere. Vom 20. Juni 1899.

Im § 62 der Instruktion vom 27. Juni 1895 wird angeordnet, daß Häute von (an Maul- und Klauenseuche) gefallenen oder (deshalb) getödteten kranken Thieren nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden dürfen, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Hieraus haben die Ortspolizeibehörden mehrfach gefolgert, daß Kadaver derartiger Thiere in den Seuchengehöften abgehäutet werden müssen, daß die Häute in den Gehöften zu trocknen, bezw. von hier an eine Gerberei abzuliefern sind, während die Reste den Abdeckereien zugeführt werden können.

Wenngleich eine derartige Auslegung dem buchstäblichen Wortlaut des allegirten Paragraphen entspricht, wird sich auch nichts dagegen einwenden lassen, daß die Kadaver mit der Haut unter polizeilicher Aufsicht der Abdeckerei zugeführt, dort abgehäutet werden und der Abdecker verpflichtet wird, derartige Häute unter polizeilicher Begleitung direkt einer Gerberei zuzuführen.

Hierbei bemerke ich zugleich, daß es sich auch empfiehlt, die Kadaver milzbrandkranker oder verdächtiger Thiere, welche niemals abgehäutet werden dürfen, möglichst bald aus den Seuchengehöften zu entfernen, indem für Abholung durch den Abdecker oder Verbringung nach den Plätzen gesorgt wird, wo das Vergraben stattfinden soll.

Die an den Kadavern auszuführenden Obduktionen sind stets am Orte der Beseitigung, also auf den Abdeckereien oder Verscharrungsplätzen auszuführen.

Uebrigens sind Milzbrandkadaver, wo dies irgend ausführbar ist, nicht durch Vergraben, sondern durch Zerkochen bis zum Zerfall der Weichtheile zu vernichten.

Der Regierungs-Präsident.

An . . . . sämmtliche Herren Landräthe . . . . und Kreisthierärzte des Bezirks.

Preußen. Stadtkreis Nordhausen. Polizeiverordnung, betr. die gewerbliche Beschäftigung von Kindern. Vom 16. Juni 1899.

Auf Grund der §§ 5, 6, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizeiverordnung für den Stadtkreis Nordhausen erlassen.

§ 1. Kinder unter neun Jahren dürfen zu gewerblichen Arbeiten überhaupt nicht verwandt werden.

§ 2. Schulpflichtige Kinder über neun Jahre dürfen in der Zeit von 7 Uhr nachmittags bis 8 Uhr morgens zu gewerblichen Arbeiten, insbesondere zum Austragen von Backwaaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, zum Kegelaufsetzen oder sonstigen Verrichtungen in Schankwirthschaften, zum Aufwarten oder zum Handel mit Blumen oder anderen Gegenständen nicht verwandt werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden an Eltern und Erziehern, sowie an Personen, welche Kinder entgegen den Bestimmungen der §§ 1, 2 verwenden, mit Geldstrafen bis zu 30 ℳ, und falls diese Strafen nicht beigetrieben werden können, mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August d. J. in Kraft.

---

[1]) Veröff. 1898 S. 696.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 2, 3 der Oberpräsidial-Verordnung vom 17. Dezember 1880, betreffend den öffentlichen Verkehr von schulpflichtigen Kindern (Reg.-Amtsbl. 1881 S. 11) bleiben unberührt.

Nordhausen, den 16. Juni 1899.

Die Polizei-Verwaltung.
J. V.: Becker.

Württemberg. Erlaß des K. Ministeriums des Innern an das K. Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter sowie [an die Ortsvorsteher, betr. die Vornahme von Schutzimpfungen gegen Schweinerothlauf[1]). Vom 1. Februar 1899. (Amtsbl. S. 41.)

Die im Jahre 1898 nach dem Verfahren des Obermedizinalraths Dr. Lorenz in Darmstadt ausgeführten staatlichen Schutzimpfungen gegen Schweinerothlauf haben, soweit bis jetzt bekannt, ein gleich günstiges Ergebniß wie in den Vorjahren geliefert.

Es wird daher auch für das Jahr 1899 die Vornahme solcher Schutzimpfungen nach den näheren Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 10. März 1897 (Amtsblatt S. 95[2]) angeordnet.

Der in Ziffer 3 dieses Erlasses bezeichnete Termin für die Anmeldung der Thiere zur Impfung wird auf den 1. März 1899 und der Termin für die Vorlage der nach Ziffer 8 des Erlasses zu machenden Erhebungen an das K. Medizinalkollegium auf den 1. Februar 1900 festgesetzt.

Zu Ziffer 2 des erwähnten Ministerialerlasses wird ausdrücklich bemerkt, daß die daselbst angegebene Zahl von 20 Thieren nicht bloß für die Anmeldung, sondern auch für die Gestellung zur Impfung gilt.

Für diejenigen Schweine, welche schon früher geimpft wurden und heuer nur eine Kulturinjektion erhalten, werden die Impfgebühren, soweit solche den Betrag von 50 Pf. überschreiten, auf diesen Betrag ermäßigt.

Die K. Oberämter werden beauftragt, hienach das Erforderliche alsbald zu veranlassen. Dabei ist in den Bekanntmachungen besonders hervorzuheben, daß Vorsorge getroffen sei, daß die Impfungen Anfangs März beginnen und bis Ende Mai beendet sein werden.

Die im Ministerialamtsblatt von 1897 S. 99 abgedruckte Belehrung über den Selbstschutz gegen die Rothlaufkrankheit der Schweine[3]) ist im Bezirksamtsblatt aufs Neue zu veröffentlichen.

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Württemberg. Erlaß des Ministeriums des Innern betr. statistische Erhebungen über den Rothlauf der Schweine und die Schweineseuche (Schweinepest). Vom 27. Mai 1899. (Amtsbl. S. 197.)

Nachdem der Rothlauf der Schweine und die Schweineseuche (Schweinepest) in die monatlichen Thierseuchenberichte aufgenommen werden, kommen die durch die Ministerialerlasse vom 29. August 1891 (Amtsbl. S. 237), vom 26. Oktober 1895 (Amtsbl. S. 409) und vom 2. Dezember 1896 (Amtsbl. S. 267) angeordneten statistischen Erhebungen über diese Seuchen künftighin in Wegfall.

Demgemäß treten die bezeichneten Ministerialerlasse außer Geltung. Ebenso wird der Ministerialerlaß vom 11. Juli 1888 (Amtsbl. S. 219) außer Wirksamkeit gesetzt.

Pischek.

Württemberg. Erlaß, betr. die Beseitigung von Thierkadavern in Seuchenfällen. Vom 18. Juli 1899. (Amtsbl. S. 248.)

Nach Art. 18 Ziff. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz vom 20. März 1881 (Reg.-Bl. S. 189) sind die Gemeinden verpflichtet, in allen Fällen, in denen durch das Reichsviehseuchengesetz oder die auf Grund desselben ergangenen Bestimmungen die unschädliche Beseitigung der Kadaver krank oder verdächtig gewesener Thiere oder einzelne Theile derselben vorgeschrieben ist, auf ihre Kosten die hiezu erforderlichen Hilfsmannschaften und Transportmittel zu stellen.

Da nach den angestellten Erhebungen entgegen dieser gesetzlichen Bestimmung die Beseitigung der erwähnten Kadaver bezw. Kadavertheile vielfach den Thierbesitzern zugemuthet wird, so werden die obengenannten Behörden auf die genaue Beachtung der gedachten Vorschrift hingewiesen.

An die K. Kreisregierungen, die K. Stadtdirektion Stuttgart, die K. Oberämter, die Oberamtsthierärzte und die Gemeindebehörden.

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Salzburg, betr. die Privatentbindungsanstalten in den Wohnungen der Hebammen. Vom 31. Mai 1899. (Oest. San.-W. S. 252.)

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß von den politischen Landesbehörden hinsichtlich der Durchführung des § 14 der Dienstesvorschriften für Hebammen vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216[1]), betreffend die Ertheilung von Bewilligungen an Hebammen zur geschäftsmäßigen Verwendung ihrer Wohnungen zur Entbindung fremder Frauenspersonen, nicht gleichmäßig vorgegangen wird, eröffnete das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 21. April l. J., Z. 13 324[2]), daß derartige Bewilligungen aus öffentlichen sanitären Rücksichten nur ausnahmsweise in Frage kommen können, wenn nach den zu erhebenden lokalen Verhältnissen ein dringendes Bedürfniß hierfür nachweisbar und die Erreichbarkeit der geburtshilflichen Unterkunft und Hilfeleistung in öffentlichen Anstalten nicht gesichert ist. Auch in diesem Falle ist der Umfang der Bewilligung, welche sich stets nur auf einzelne fallweise Entbindungen erstrecken und niemals das Entstehen von Winkel-Entbindungsanstalten bei Hebammen ermöglichen darf, genau abzugrenzen und zu beachten, daß allen sanitätspolizeilichen Anforderungen, insbesondere jenen, welche sowohl in Bezug auf die Person der betreffenden Hebamme und ihre Hausstandsverhältnisse, als auf die der Wohnung und der Entbindungslokalität selbst, auf die Wartung und Pflege der Hilfsbedürftigen, sowie auf den ärztlichen Beistand im Bedarfsfalle gestellt werden müssen, Genüge geleistet ist.

Das Entbindungslokal, sowie die auf die einschlägigen Hausentbindungen gerichtete Thätigkeit der Hebamme sind der unmittelbaren Ueberwachung des beamteten Gemeindearztes, sowie der Beaufsichtigung des Amtsarztes der politischen Behörde zu unterstellen, und hinsichtlich der genauen Buchführung über jede aufgenommene Hilfsbedürftige, der Anzeige jedes Geburtsfalles, des Verbotes der Annoncirung und der Anlockung von fremden Schwangeren, der Einhaltung eines soliden Betriebes überhaupt die genauesten Weisungen vorzuschreiben.

Die Landesregierung findet die k. k. Bezirkshauptmannschaft hievon im Nachhange zu ihrem Erlasse vom 4. September 1898, Z. 9890 zur genauen Darnachachtung in Kenntniß zu setzen und anzuordnen, bei jedesmaliger Einbringung von Gesuchen um die Bewilligung zur Aufnahme Schwangerer in die Wohnungen der Hebammen nachstehende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Von der Gesuchstellerin muß vor Allem die moralische Unbescholtenheit, die unbedingte Verläßlichkeit und volle Vertrauenswürdigkeit in Beziehung auf die Ausübung ihres Berufes nicht nur im Allgemeinen, sondern insbesondere auch in der Richtung gefordert werden, daß die zu ertheilende Bewilligung nicht etwa zu unerlaubten oder die Pfleglinge schädigenden Zwecken mißbraucht werde.

---

[1]) Den Sendungen an die Oberämter liegt je ein weiteres Exemplar für die Oberamtsthierärzte bei. — [2]) Veröff. 1897 S. 576. — [3]) Desgl. S. 577 u. 578.

[1]) Veröff. 1898 S. 25. — [2]) Desgl. 1899 S. 598.

2. Die Wohnung der Hebamme muß den hygienischen Anforderungen entsprechen; es dürfen in derselben keine Aftermiether oder Kostkinder beherbergt werden.

3. Für jede Frauensperson, welche für die Zeit der Entbindung und des Wochenbettes von einer Hebamme in Wohnung und Pflege übernommen werden soll, muß ein eigenes, lichtes, luftiges und reinliches Zimmer zur Verfügung stehen.

Dasselbe soll eine Bodenfläche nicht unter 15 qm besitzen, soll gut heiz- und ventilirbar sein und darf von den Wohnungsgenossen nicht als Durchgang benützt werden. Für die Schwangeren wird ein Luftraum von mindestens 20 cbm gefordert.

4. In diesem Raume muß nebst dem Bette für den Pflegling auch ein Kinderbett (Kinderkorb) vorhanden und in unmittelbarer Nähe des Bettes für den Pflegling leicht erreichbar sein, weiter muß eine Glocke oder der Taster einer elektrischen Klingel angebracht sein, um jederzeit Hilfe herbeirufen zu können, für welche letztere ständig gesorgt werden muß.

5. Auch für eine Badewanne für Frau und Kind ist Sorge zu tragen, desgleichen für alle zur Pflege von Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerinnen nothwendigen Geräthschaften, weiters muß genügende Bettwäsche in tadellosem Zustande vorhanden sein.

6. Damit die Landesregierung, welcher zufolge des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. August 1898, Z. 22 243[1]) (h. o. Intimation vom 4. September 1898, Z. 9890) die Entscheidung über die Zulässigkeit der Benützungen der Wohnungen der Hebammen für Zwecke der Entbindung fremder Frauenspersonen von Fall zu Fall zusteht, in die Lage gelangt, sich ein Urtheil über die Zulässigkeit bilden zu können, ist von der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise deren Amtsarzte ein Protokoll aufzunehmen, in welchem insbesondere die Lage und Beschaffenheit der Lokalitäten zu beschreiben und in welchem unter Anschluß einer einfachen, jedoch deutlichen Planskizze auch anzugeben ist, in welcher Zahl die für die aufzunehmenden Pfleglinge bestimmte Wäsche vorhanden ist.

Das Gesuch ist sodann unter Anschluß des Protokolles und der sonstigen Erhebungsakten mit einem motivirten Antrage an die k. k. Landesregierung zu leiten, wobei anzugeben ist, ob die Gesuchstellerin vollkommen vertrauenswürdig sei, und ob die ihr zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, und zwar für wieviele Pfleglinge, die Eignung zum gedachten Zwecke besitzen oder nicht.

7. Bei einem Wohnungswechsel einer solchen Hebamme erlischt die ertheilte Berechtigung zur Aufnahme schwangerer Frauenspersonen und muß von Neuem nachgesucht werden. Selbstverständlich ist reklamhafte Ankündigung von Seite einer Hebamme über die ertheilte Berechtigung unstatthaft und strengstens hintanzuhalten.

8. Jede Hebamme, welcher die Berechtigung zur Aufnahme solcher Frauenspersonen von der k. k. Landesregierung ertheilt wurde, hat hierüber genaue Aufschreibungen zu führen, zu welchen die für die Geburtenausweise bestimmten Drucksorten zu benützen sind.

Dieselben sind jedoch abgesondert von den Geburtenausweisen zu führen. Diese Ausweise sind gleichzeitig mit den Geburtenausweisen, jedoch abgesondert von diesen, halbjährig und zwar bis Mitte der Monate Jänner und Juli jedes Jahres nach vorausgegangener Durchsicht und Vidirung von Seite der Amtsärzte der politischen Bezirksbehörden der k. k. Landesregierung vorzulegen, welche hierüber dem k. k. Ministerium des Innern berichten wird.

Diese Anordnungen treten mit dem 1. Juli l. J., zu welchem Zeitpunkte die neue Landesgebäranstalt in Salzburg eröffnet werden wird, in Kraft, und sind hievon die untenstehenden Gemeindevorstehungen, sämmtliche Aerzte und Wundärzte und die Hebammen in Kenntniß zu setzen.

[1]) Veröff. 1898 S. 1056.

Schweiz. Stadt Zürich. Vorschriften, betr. Obstverkauf. Vom 25. Juli 1898. (Die Schweizerische Lebensmittelgesetzgebung. Bern, Steiger u. Co. 1899. S. 596.)

Händler und Produzenten, welche Obst auf den Markt bringen oder damit hausiren, sind verpflichtet, ihre Waare mit Bezug auf Reife und Frische gehörig zu untersuchen und unreifes oder verdorbenes Obst zu beseitigen.

Bei der Kontrole durch die Organe des Gesundheitswesens werden Körbe bezw. Gefäße, in welchen sich neben reifem und gesundem Obst unreifes oder verdorbenes befindet, konfiszirt.

Desgleichen. Vorschriften, betr. den Verkauf von eßbaren Schwämmen. Vom 20. September 1898. (Ebd. S. 596.)

Ueber den Verkauf von eßbaren Schwämmen werden folgende Bestimmungen aufgestellt:

1. Das Hausiren mit eßbaren Schwämmen ist verboten.

2. Auf dem Wochenmarkte dürfen solche nur in der Peterstraße (Beerenmarkt) feilgeboten werden. Das Feilbieten derselben in der Reihe der Verkäufer an der Bahnhofstraße ist verboten.

3. Die Verkäufer von Schwämmen müssen im Sommer vor 7½ Uhr und im Winter vor 8½ Uhr auf dem Platze sein. Später werden sie nicht mehr zugelassen.

4. In einem Korbe dürfen nur Schwämme der nämlichen Art feilgeboten werden.

5. Auf dem angewiesenen Verkaufsplatz wird durch sachverständige Organe des botanischen Museums die unentgeltliche Kontrole ausgeübt und auf Grund derselben eine Bescheinigung ausgestellt, welche Datum, Name des Verkäufers und Art der Schwämme enthält. Ungenießbare (giftige, verdächtige und verdorbene) Schwämme werden konfiszirt. Bevor sie diese Kontrole passirt haben, dürfen keinerlei Schwämme verkauft werden.

6. Daneben können im botanischen Garten durch Private Schwämme zur Kontrole vorgewiesen werden, wobei für jede Art gegen Aushändigung eines schriftlichen Befundes eine Kontroltaxe von 50 Cts. erhoben wird.

Zuwiderhandlung gegen die sub 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen wird bestraft.

Desgleichen. Vorschriften, betr. Verkaufsanzeige von Lebensmitteln. Vom 28. November 1898. (Ebd. S. 606.)

Nach § 14 des Lebensmittelpolizeigesetzes vom 10. Dezember 1876 und nach Art. 1 der kant. Verordnung, betr. den Verkehr mit Lebensmittelsurrogaten vom 26. März 1887 dürfen künstlich bereitete Lebensmittel niemals unter Namen und Bezeichnungen, die nur ächter und natürlicher Waare zukommen, feilgeboten oder in Verkehr gebracht werden.

Zuwiderhandlungen werden nach dem zitirten Gesetze bestraft.

Diese Vorschrift bezieht sich auch auf die Ankündigung von Lebensmitteln in Zeitungen und es darf beispielsweise ein Kunstwein nur als solcher, nicht aber einfach als Wein ausgeboten werden.

Schweiz. Stadt Lausanne. Bestimmung über den Marktverkehr mit eßbaren Schwämmen in Lausanne. Vom 16. August 1898. (Ebd. S. 601.)

Le marché aux champignons se tient sous la Grenette, partie occidentale.

Il est ouvert à 8 heures du matin pendant les mois de mars à septembre et à 9 heures du matin pendant les mois d'octobre à février.

L'enlèvement des marchandises et corbeilles doit être terminé toute l'année à 1 heure de l'après-midi.

Il est interdit, à Lausanne, d'exposer en vente des champignons sur un autre emplacement que celui désigné par la municipalité. Les marchands

de champignons peuvent en outre exposer en vente des petits fruits de jardins ou des bois.

Chaque vendeur doit préalablement faire visiter les champignons mis en vente par l'inspecteur désigné à cet effet; dans ce but, tous le marchands devront être à leur place un quart d'heure au moins avant l'ouverture du marché. Dès ce moment, l'entrée des champignons sur le marché est interdite.

Les champignons qui ne seront pas de première qualité ou qui présenteront un danger pour la consommation seront, cas échéant, séquestrés et détruits, cela sans préjudice de l'application des dispositions légales sur les denrées alimentaires.

Le présent règlement est exécutoire dès le 31 août.

Schweiz. Kanton Waadt. Verkauf und Handel mit Wein.
(Ebd. S. 625.)

1. Loi sur la vente et le commerce des vins.
Du 26 novembre 1888.

Le Grand Conseil du canton de Vaud, vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat; vu la disposition de l'art. 32bis, 2me alinéa, de la Constitution fédérale autorisant les cantons à prendre les mesures nécessaires pour protéger le consommateur contre les boissons falsifiées ou nuisibles à la santé,

décrète:

Art. 1er. La dénomination de vin ne s'applique qu'au produit exclusif de la fermentation du jus de raisin frais sans aucune addition.

Art. 2. Les boissons composées de vin additionné de diverses substances (vins frelatés), ou celles qui ressemblent au vin et qui sont obtenues par le mélange de diverses substances (vins fabriqués), sont désignées par une mention indiquant leur nature.

Art. 3. Il est interdit de détenir pour la vente, d'avoir dans son commerce ou de vendre sous le nom de vin toute boisson qui n'est pas le produit exclusif de la fermentation du jus de raisin frais sans aucune addition.

Art. 4. La fabrication, ainsi que le commerce de boissons ressemblant au vin (vin fabriqué ou frelaté), ne peut avoir lieu qu'aux conditions suivantes:

a) qu'il en soit fait une déclaration préalable au préfet du district;

b) que les fûts ou récipients contenant le liquide ou servant au transport ou à la vente des vins fabriqués ou frelatés, portent d'une manière apparente et lisible la mention de la nature de leur contenu.

Art. 5. La vente des vins fabriqués ou frelatés ne peut en outre avoir lieu dans les établissements destinés à la vente en détail des boissons qu'ensuite de déclaration préalable faite par écrit à la municipalité.

Art. 6. Toute vente ou transport de moût, de vin, de vin fabriqué ou frelaté d'une quantité supérieure à 100 litres doit être constaté par un bordereau signé par le vendeur, l'expéditeur ou quelqu'un en son nom, bordereau indiquant la nature (provenance et année de récolte), la quantité de la marchandise, la date de la délivrance, ainsi que le nom du vendeur et de l'acheteur.

Le vendeur et l'expéditeur doivent garder copie de ces bordereaux. Les bordereaux originaux et leurs copies doivent être réunis par ordre de date et conservés pendant cinq ans.

Art. 7. L'indication de la nature de la marchandise de débit courant (provenance et année de récolte), doit être affichée d'une manière apparente dans les locaux de vente des établissements destinés à la vente en détail des boissons.

Art. 8. Le commerce et la vente des vins sont placés sous la surveillance de la police.

L'autorité communale exerce cette surveillance en faisant procéder à des inspections périodiques des caves.

Il doit être fait rapport au préfet sur tous cas dans lesquels il y aurait lieu de supposer qu'une infraction a la présente loi a été commise. Le préfet ou les personnes qu'il déléguera sont autorisés à prendre connaissance des bordereaux concernant les vins reçus et les vins expédiés.

Le préfet prend les mesures conservatoires jugées nécessaires et fait procéder à une enquête administrative qu'il transmettra, le cas échéant, au juge de paix.

Art. 9. Le Conseil d'Etat fait établir la statistique des vins et liquides ressemblant au vin entrant dans le canton; cette statistique comprend, outre l'indication de la nature et des quantités de la marchandise, le nom des expéditeurs et destinataires.

Toute personne, administration de chemin de fer ou autre, est tenue de fournir à l'autorité les renseignements nécessaires pour l'établissement de cette statistique.

Art. 10. Cette statistique n'est pas rendue publique; l'autorité administrative supérieure, les préfets et l'autorité judiciaire auront seuls le droit d'en prendre connaissance.

Art. 11. Les infractions à la présente loi sont punies d'une amende de 5 à 1000 francs ou d'un emprisonnement jusqu'à 15 jours, ou des deux peines réunies, suivant les circonstances.

La peine de l'emprisonnement ne peut toutefois être prononcée qu'en cas de mauvaise foi duement constatée.

Art. 12. Si le délinquant savait que le liquide vendu par lui sous le nom de vin n'était pas le produit exclusif de la fermentation du jus de raisin frais sans aucune addition, la peine est d'une amende de 500 à 10,000 francs et d'un emprisonnement de 10 à 100 jours.

Le tribunal ordonne en outre, aux frais du condamné, la publication du jugement dans les journaux qu'il désigne et son affichage au pilier public des communes du district.

Art. 13. Le tribunal peut ordonner la vente au profit des hospices cantonaux de la marchandise objet du délit. Si le liquide séquestré est reconnu nuisible à la santé, il est détruit par les soins du préfet.

Les amendes prononcées en vertu de la présente loi se répartissent pour moitié aux hospices cantonaux et pour moitié à la bourse des pauvres de la commune.

Art. 14. Les infractions à la présente loi sont poursuivies par le juge de paix, lequel peut agir d'office, sur plainte ou dénonciation du préfet. Elles sont jugées par le tribunal de police, sous réserve de recours au tribunal cantonal.

Elle se prescrivent par cinq ans à dater du jour où elles ont été commises.

Art. 15. Le Conseil d'Etat édictera un règlement d'exécution et des instructions indiquant les opérations admises pour le traitement et la conservation des vins.

Art. 16. Sont réservées les dispositions de la loi sur l'organisation sanitaire et celles du code pénal relatives aux boissons nuisibles à la santé.

La loi du 16 mai 1883 sur la vente des vins, le décret du 19 août 1887 sur la statistique, ainsi que toute disposition contraire à la présente loi, sont rapportés.

Art. 17. Le Conseil d'Etat est chargé de la publication et de l'exécution de la présente loi, pour être exécutoire dès sa promulgation.

2. Règlement d'exécution de la loi du 26 novembre 1888 sur la vente et le commerce des vins. Du 6 mars 1890.

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud, vu l'art. 15 de la loi du 26 novembre 1888 sur la vente et le commerce de vins; vu le préavis du Département de l'Agriculture et du Commerce,

arrête

les dispositions règlementaires ci-après:

Art. 1er. Les mentions désignant les vins additionnés ou mélangés de diverses substances doivent être suffisamment claires pour qu'il n'y ait pas possibilité de faire erreur sur la nature de la marchandise.

Ainsi, ne sont pas admis comme désignations suffisantes les termes de vin de seconde cuvée, de second choix, pour indiquer des vins additionnés d'eau, de sucre ou d'autres substances.

Il est fait exception pour les vins mousseux et les vins liqueurs (Champagne, Marsala, Malaga etc.), lesquels peuvent se vendre sous la désignation qu'il portent dans le commerce.

Art. 2. Les bordereaux pour la vente et le transport du vin doivent être établis sur les formules officielles et qu'on peut se procurer aux secrétaireries municipales. Ces formules sont exemptes du timbre et fournies par l'Etat au prix de revient.

Art. 3. Les formules officielles de bordereaux sont imprimées sur papier couleur, savoir:

Blanc, pour les vins du canton de Vaud, purs de tout mélange ou coupage de vins étrangers;

Bleu, pour les vins étrangers ou les vins du canton de Vaud, coupés de vins étrangers;

Rouge, pour les vins fabriqués ou frelatés.

Art. 4. Les indications du bordereau doivent être conformes à la facture; pour les indications de provenance et d'année de récolte, il est permis d'utiliser des indications générales ou spéciales déterminant la nature de la marchandise.

Sont admises comme suffisantes pour les vins du canton de Vaud, les désignations de vin vaudois, pour indiquer un mélange de vins de diverses provenances, de vin vieux, pour indiquer un mélange de vins de différentes années. La mention de vin nouveau est réservée pour le vin de la dernière année au moment de la vente.

Art. 5. Les indications précises de vignobles (Lavaux, la Côte etc.), de communes ou de parchets ne doivent être employées que pour désigner des vins provenant des dits vignobles, communes ou parchets, sans mélange de vins d'autre provenance.

Art. 6. Les vins étrangers au canton pourront être indiqués dans le bordereau sous les désignations générales ou spéciales admises dans le commerce, sous réserve des dispositions concernant les vins fabriqués ou frelatés.

Art. 7. Le bordereau est exigé pour le transport des vins hors du canton et pour le transport d'un district dans un autre district; le bordereau doit aussi être établi quand le transport a lieu ensuite d'une réexpédition de vins arrivés dans le canton par chemin de fer, quand même ce transport aurait lieu dans les limites d'un district ou hors du canton.

Art. 8. Les dispositions des art. 4, 5 et 6 sont applicables à l'affichage dans les locaux de vente, et l'étiquette apposée sur les bouteilles est assimilée aux bordereaux, en ce qui concerne les indications de provenance et d'année de récolte.

Art. 9. Toute désignation fausse et inexacte sur les bordereaux, factures, affiches ou étiquettes, constitue une infraction à la loi et est punie conformément aux art. 11 à 16 de la loi du 26 novembre 1888.

Art. 10. Les inspections des caves par les délégués ou les préposés désignés par l'autorité communale doivent avoir lieu au moins une fois par année, et aussi souvent que cela pourra être jugé utile. Cette inspection devra comprendre les entrepôts et les caves de toutes les personnes vendant des vins.

Art. 11. Toute personne vendant des vins qui détient pour son usage du vin fabriqué, frelaté ou de vin de fruits, doit en faire la déclaration aux délégués ou préposés chargés de l'inspection des caves, au moment où ils se présentent pour cette inspection. Si cette déclaration n'est pas faite, et si on découvre des vins fabriqués ou frelatés, le vin non déclaré est présumé être détenu pour la vente, contrairement aux prescriptions de la loi (art. 3).

Art. 12. Dans le cas où il y a doute sur la pureté de la marchandise, les délégués ou préposés doivent prélever deux échantillons de un litre, lesquels sont cachetés en présence du propriétaire ou de son représentant et déposés à la préfecture.

Art. 13. Lorsque le préfet ou le juge de paix estime que l'infraction à la loi ne doit pas, d'après les circonstances, être punie par une amende dépassent cent francs, il est autorisé à prononcer une amende jusqu'à concurrence de cette somme. Le prononcé devient définitif si le contrevenant déclare s'y soumettre par écrit et s'engage à payer les frais.

Art. 14. Les autorités communales feront un rapport annuel vur les inspections des caves, en indiquant la liste des caves visitées. Ce rapport sera adressé au préfet avant le 15 mars de l'année écoulée, et le préfet devra veiller à ce que les inspections des caves soient régulièrement faites.

Le préfet adressera chaque année un rapport au Département de l'Agriculture et du Commerce.

Art. 15. Les opérations, traitements ou manutentions ci-après indiqués ne sont pas considérés comme altérant la nature du vin, et n'ont pas besoin d'être indiqués, savoir:

1. Le soufrage (brantage) par l'acide sulfureux, en tant qu'il n'a pas pour effet d'introduire dans le vin une quantité dépassant un centigramme par litre d'acide sulfureux;
2. Le collage au moyen de substances inoffensives;
3. L'addition de tannin et d'acide tartrique;
4. Le plâtrage jusqu'à concurrence de deux grammes de sulfate de potasse par litre;
5. Le sucrage de la vendange et du moût sans addition d'eau;
6. Le salage jusqu'à concurrence d'un gramme de chlorure de sodium par litre.

Art. 16. La loi du 26 novembre 1888 et les dispositions du présent règlement sont applicables dès le 1er juin 1890.

L'arrêté du 10 août 1883, concernant le mode de procédure prévu à l'art. 4 de la loi du 16 mai 1883 sur la vente de vin, est rapporté.

3. Loi abrogeant les articles 6, 9 et 10 de la loi du 26 novembre 1888 sur la vente et le commerce des vins. Du 25 novembre 1898.

Le Grand Conseil du canton de Vaud, vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat; considérant que les dispositions des articles 6, 9 et 10 de la loi du 26 novembre 1888, sur la vente et le commerce des vins, ne peuvent être régulièrement observées;

décrète:

Art. 1er. Les articles 6, 9 et 10 de la loi du 26 novembre 1888 sur la vente et le commerce des vins sont abrogés.

Art. 2. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution de la présente loi, qui entre immédiatement en vigueur.

Schweiz. Kanton Thurgau. Verordnung, betr. die Herstellung und den Verkauf künstlicher kohlensaurer Wasser und Limonaden. Vom 30. April 1898.
(Ebd. S. 706.)

§ 1. Die Fabrikation von künstlichen kohlensauren Getränken darf nur in geräumigen, ventilirbaren, hellen Lokalen vorgenommen werden. Die Fußböden der Lokale müssen aus Stein, Cementguß oder Asphaltguß bestehen oder wasserdicht gepflastert sein und einen Wasserablauf haben. Uebelriechende Stoffe dürfen in diesen Lokalen nicht hergestellt oder gelagert werden. Die Wände, Decken und Fußböden, sowie die in den Lokalen aufgestellten Apparate und die zur Versendung und zum Ausschank der Getränke bestimmten Gefäße müssen reingehalten werden.

§ 2. Die Apparate zur Imprägnirung des Wassers mit Kohlensäure und die Abfüllapparate, sowie die zugehörigen Leitungen müssen, sofern sie aus Messing oder Kupfer bestehen, inwendig stets in guter Verzinnung oder Versilberung gehalten werden. Zur Verzinnung darf nur technisch reines Zinn (von mindestens 98% Zinngehalt) verwendet werden. Die zur Leitung von kohlensaurem Wasser oder Kohlensäure dienenden Röhren dürfen nicht aus Blei oder bleihaltigen Legierungen mit mehr als 1% Bleigehalt bestehen; der Kautschuk der Druckschläuche darf nicht bleihaltig sein.

§ 3. Für die Reinigung der Flaschen müssen genügende Einrichtungen vorhanden sein. Die in die Fabrik zurückkehrenden leeren Flaschen sind sofort zu reinigen.

§ 4. Das bei der Fabrikation zur Verwendung kommende Wasser muß den Anforderungen entsprechen, welche an gutes Trinkwasser gestellt werden.

§ 5. Die Kohlensäure, welche zur Sättigung des Wassers verwendet wird, muß chemisch rein sein.

§ 6. Zur Bereitung von Limonaden dürfen verwendet werden: Fruchtsäfte, reiner Zucker, Essenzen, ätherische Oele, Citronensäure, sowie nach der einschlägigen kantonalen Verordnung zulässige Farbstoffe, Saccharin.

Die zur Verwendung kommenden Essenzen, ätherischen Oele und Farbstoffe sind durch die Beamten des kantonalen Laboratoriums zu kontroliren.

Zusatz von gesundheitsschädlichen Konservirungsmitteln (Salicylsäure, Borsäure 2c.), sowie von schaumbildenden Mitteln (Gummicrême, Gummi mousseux, Spumatelin, Lychnol, Gelatine 2c.) ist verboten.

Bei der Herstellung von künstlichen Mineralwässern dürfen neben kohlensaurem Natron, doppeltkohlensaurem Natron und Kochsalz andere chemische Präparate nur verwendet werden, wenn hiefür eine spezielle Bewilligung von Seiten des Sanitätsdepartementes ertheilt worden ist. Die Salze und andern chemischen Präparate müssen in Bezug auf Reinheit den Anforderungen des schweizerischen Arzneibuches (Pharmacopœa helvetica) entsprechen.

§ 7. Gefäße, in denen Fruchtsäfte, Essenzen, Sirupe, Salze und andere chemische Präparate aufbewahrt werden, sind deutlich zu bezeichnen und zweckentsprechend aufzubewahren.

§ 8. Die Metallfassungen der Siphonflaschen (sogen. Siphonköpfe) müssen aus technisch reinem Zinn oder aus einer bleifreien Legierung hergestellt sein.

§ 9. Als Fruchtlimonaden (Himbeer-, Erdbeer-, Citronenlimonaden 2c.) dürfen nur die unter Anwendung von Fruchtsäften hergestellten Limonaden verkauft werden. Ein geringer Zusatz von aus Früchten hergestellten Säuren und ein Auffärben derselben mit unschädlichen künstlichen Farbstoffen ist gestattet.

Limonaden, bei deren Herstellung Zuckersirupe und Essenzen resp. ätherische Oele verwendet worden sind, dürfen unter der Bezeichnung „Limonade“ eventuell mit der Angabe des Aromas (Limonade mit Himbeeraroma) verkauft werden.

Durch Saccharinzusatz gesüßte Limonaden sind als „Saccharin-Limonade“ zu bezeichnen.

§ 10. Die künstlichen kohlensauren Getränke sollen bei der Abgabe an die Konsumenten (an Ausschankstellen) eine Temperatur über 10° Celsius besitzen. Lufthaltige, trübe, lind gewordene oder sonst verdorbene Limonaden dürfen nicht verkauft werden.

§ 11. Von der Errichtung neuer und von jeder Lokaländerung einer bestehenden Anlage und von der Aufstellung neuer oder Umänderung alter Apparate hat der Geschäftsinhaber der Gesundheitskommission Anzeige zu machen. Die Anlage oder der Apparat darf erst in Betrieb gesetzt werden, wenn die Bewilligung der genannten Behörde eingeholt worden ist.

§ 12. Die Kontrole dieser Anlagen, der Materialien und Fabrikate wird durch die Gesundheitskommission, eventuell in Verbindung mit einem Beamten des kantonalen Laboratoriums mindestens einmal während des Jahres ohne Voranzeige an die Geschäftsinhaber ausgeführt.

§ 13. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht die Vorschriften der §§ 71, 72, 73 des Strafgesetzes oder § 12 des Lebensmittelpolizeigesetzes in Anwendung kommen müssen, durch den Gemeinderath mit Bußen von 5 bis 100 Fr. bestraft.

§ 14. Die schon in Betrieb stehenden Anlagen sind spätestens innert zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung den vorstehenden Anforderungen anzupassen.

Diese Verordnung tritt in Kraft auf 1. Juli 1898 und ist im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen, sowie den Bezirksärzten, Gesundheitskommissionen, Bezirksämtern und Polizeiorganen in Separatabdrücken zuzustellen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Bestimmungen, betr. die Ausfuhr von Thieren aus den Vereinigten Staaten. (Regulations for the inspection and safe transport of animals from the United States to foreign countries. U. S. Department of Agriculture, office of the secretary.) Vom 1. Mai 1899.
(Auszugsweise mitgetheilt.)

Pursuant to the authority vested in the Secretary of Agriculture by virtue of section 10 of the act of Congress, approved August 30, 1890, entitled „An act providing for an inspection of meats for exportation, prohibiting the importation of adulterated articles of food or drink, and authorizing the President to make proclamation in certain cases, and for other purposes;“ and to the act of March 3, 1891, entitled „An act to provide for the safe transport and humane treatment of export cattle from the United States to foreign countries, and for other purposes;“ and to the act of Congress, approved March 22, 1898, making appropriations for the Department of Agriculture, the following regulations are hereby prescribed for the inspection and care of such animals, and for fitting vessels engaged in the transportation of animals from the United States to foreign countries, and all previous regulations for similar inspection and export transportation are hereby rescinded; except that the previous regulations providing for fitting of vessels may be extended to June 15th next, at which time all vessels must be fitted according to these requirements:

Animal inspection. 1. The Chief of the Bureau of Animal Industry is hereby directed to cause careful veterinary inspection to be made of all cattle, sheep, and horses to be exported from the United States to Great Britain and Ireland and the Continent of Europe.

2. This inspection will be made at any of the following-named stock yards: Chicago, Ill.; Kansas City, Mo.; Omaha, Nebr.; St. Joseph, Mo.; National Stock Yards, Ill.; Indianapolis, Ind.; Buffalo, N. Y.; and Pittsburg, Pa., and the following ports of export, viz: Portland, Me.; Boston, Mass.; New York, N. Y.; Philadelphia, Pa.; Baltimore, Md.; Norfolk and Newport News, Va.; Port Royal, S. C.; New Orleans, La.; and Galveston, Tex. All cattle shipped from

any of the aforesaid yards must be tagged before being shipped to the ports of export. Animals arriving at ports of export from other parts of the United States will be inspected and cattle tagged at said ports.

3. After inspection at the aforesaid stock yards only animals found to be sound and free from disease, and shown not to have been exposed to the contagion of any disease shall be allowed shipment, and all cattle so inspected and passed shall be tagged under the direction of the inspector in charge of the yards. After inspection the animals passed shall be loaded into clean and disinfected cars.

4. All animals shall be inspected or reinspected at the port of export. All railroad companies will be required to furnish clean and disinfected cars for the transportation of cattle sheep, and horses for export, and the various stock yards located at the ports of export shall keep separate, clean, and disinfected stock yards and pens or stables for the use of export animals only.

7. Export animals shall not be unnecessarily passed over any highway, or removed to cars or boats which are used for conveying other animals. Boats transporting said animals to the ocean steamer must be first cleansed and disinfected with lime wash under the supervision of the inspector of the port, and the ocean steamer must, before receiving said animals, be thoroughly cleansed or disinfected in accordance with the directions of said inspector. When passage upon or across the public highway is unavoidable in the transportation of animals from the cars to the boat, it must be under such careful supervision and restrictions as the inspector may direct.

8. Any cattle, sheep, or horses that are offered for shipment to Great Britain or Ireland or the Continent of Europe which have not been inspected and transported in accordance with this order and these regulations, or which having been inspected are adjudged to be infected or to have been exposed to infection so as to be dangerous to other animals or otherwise unfit for shipment, shall not be allowed to be placed upon any vessel for exportation.

Weitere Bestimmungen betreffen ausführlich die Raumbedürfnisse und die sonstigen Einrichtungen (fittings) zur Unterbringung der Thiere auf dem oberen und dem unteren Deck, die Schutzvorrichtungen (stanchions), Beleuchtungs- und Lüftungsvorrichtungen, ferner das Futter und Wasser, das Wartepersonal, die Anbindestricke u. s. w. Die Schlußbestimmungen lauten:

Inspecting, Tagging and Rest. 21. No vessel shall be permitted to take on board any cattle or sheep unless the same have been allowed at least 12 hours actual rest in the yards at the port of embarkation before the vessel sails, nor until the loading of the other cargo has been completed.

(*a*) All cattle must remain a sufficient length of time in yards during daylight at the port of embarkation before the vessel sails for the purpose of inspection and tagging.

(*b*) No vessel shall be permitted to take on board any horses unless the same have been allowed at least 24 hours actual rest in the stable or stables set apart for export horses at the port of embarkation before the vessel sails, nor until the loading of the other cargo has been completed.

Defective Fittings. 22. The inspector may, in case he finds that any of the fittings are worn, decayed, defective in construction, or appear to be unsound, require the same to be replaced before he authorizes the clearance of the vessel.

Loading. 23. The inspector will supervise the loading of the animals and see that they are properly stowed and tied; that a sufficient amount of good wholesome food is properly stowed, and that all the requirements of these regulations have been complied with. In case the regulations have not been complied with he will immediately notify the Chief of the Bureau.

Injured Animals. 24. Animals suffering from broken limbs, or other serious injuries during the voyage, shall be slaughtered by direction of the captain of the vessel.

James Wilson,
Secretary of Agriculture.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. September 1899.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 30. September herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 1 (1) Stadtkreis Berlin 1 (4). Reg.-Bez. Potsdam: Ruppin 1 (1), Ostprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1), Saatzig 1 (1), Kammin 1 (1). Reg.-Bez. Köslin: Schivelbein 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 2 (2). Reg.-Bez. Bromberg: Witkowo 3 (3). Reg.-Bez. Breslau: Frankenstein 1 (1), Habelschwerdt 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1), Falkenberg 2 (2). Reg.-Bez. Merseburg: Mansfelder Seekreis 1 (1), Sangerhausen 3 (3), Merseburg 1 (1), Naumburg 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Brilon 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Essen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberfranken: Bayreuth Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Schwaben: Neuburg a./D. 1 (1), Nördlingen 1 (1) Württemberg. Jagstkreis: Neresheim 1 (1). Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Baden: Landeskom.-Bez. Mannheim: Heidelberg 1 (1). Braunschweig: Blankenburg 1 (1). Bremen: Bremen Stadt 1 (?). Hamburg: Geestlande 1 (1).

Zusammen 38 Gemeinden und 40 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (2). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 4 (5), Wolmirstedt 1 (2), Oschersleben 1 (1).

Zusammen 8 Gemeinden und 10 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Heiligenbeil 4 (4), Braunsberg 5 (14), Heilsberg 1 (1), Allenstein 1 (2), Neidenburg 10 (32), Osterode i. Ostpr. 14 (51), Mohrungen 5 (9), Pr.-Holland 11 (17). **3:** Elbing Stadt 1 (2), Elbing 42 (234), Marienburg i. Westpr. 80 (570), Danziger Niederung 11 (41), Dirschau 3 (11). **4:** Stuhm 27 (43), Marienwerder 10

---

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	8	51	130	5	12	15
	2	Gumbinnen. . .	—	—	—	2	4	6
Westpr.	3	Danzig	5	137	858	—	—	—
	4	Marienwerder .	14	168	470	3	5	5
	5	Berlin.	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	13	72	213	2	4	6
	7	Frankfurt	13	77	335	2	2	2
Pommern	8	Stettin	10	77	418	3	4	7
	9	Köslin	6	16	72	3	5	6
	10	Stralsund . .	2	15	19	1	1	1
Posen	11	Posen	25	469	2014	10	22	27
	12	Bromberg . . .	13	264	630	5	10	11
Schlesien	13	Breslau	23	265	840	7	19	22
	14	Liegnitz	15	30	51	4	6	7
	15	Oppeln	14	126	483	5	10	18
Sachsen	16	Magdeburg . . .	15	72	284	1	1	1
	17	Merseburg . . .	15	116	293	3	3	3
	18	Erfurt	9	47	279	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	2	4	10	4	5	5
Hannover	20	Hannover. . . .	7	26	70	2	4	12
	21	Hildesheim . . .	6	11	26	2	8	17
	22	Lüneburg	7	13	20	—	—	—
	23	Stade	2	3	6	1	1	1
	24	Osnabrück . .	2	14	63	—	—	—
	25	Aurich.	5	15	35	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	10	84	1108	1	3	3
	27	Minden	8	59	293	1	1	1
	28	Arnsberg	17	124	580	—	—	—
Hessen-Nassau	29	Kassel	16	76	565	3	7	25
	30	Wiesbaden . . .	13	41	185	2	3	3
Rheinland	31	Koblenz	7	22	60	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	19	123	509	4	6	7
	33	Köln	4	5	6	—	—	—
	34	Trier	11	89	709	1	2	2
	35	Aachen	4	9	71	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. . .	1	6	19	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	18	78	336	—	—	—
	38	Niederbayern . .	3	6	8	1	1	3
	39	Pfalz	13	28	134	2	2	3
	40	Oberpfalz	8	53	278	2	3	3
	41	Oberfranken . .	20	82	562	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	15	54	224	—	—	—
	43	Unterfranken . .	15	63	387	1	1	2
	44	Schwaben . . .	20	95	454	2	2	3
Sachsen	45	Bautzen	3	5	7	—	—	—
	46	Dresden	7	63	157	—	—	—
	47	Leipzig	6	49	77	1	1	1
	48	Zwickau	9	53	107	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	14	38	142	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	4	8	39	1	1	1
	51	Jagstkreis. . . .	12	56	241	1	1	2
	52	Donaukreis. . .	11	164	2194	—	—	—
Baden	53	Konstanz	7	17	64	—	—	—
	54	Freiburg	11	47	349	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	6	14	43	1	1	1
	56	Mannheim . . .	11	37	470	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	4	8	48	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	6	43	350	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	3	4	18	1	1	1
	60	Mecklbg. = Schw.	5	35	309	2	4	6
	61	Sachs. = Weimar	5	72	747	1	2	2
	62	Mecklbg.=Strelitz	1	21	300	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	3	7	18	4	9	14
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	1	7	38	—	—	—
	66	Braunschweig .	5	20	44	1	1	1
	67	Sachsen = Meing.	4	21	71	1	2	2
	68	Sachsen=Altenb.	2	50	173	1	1	1
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	1	1	1	—	—	—
	70	Gotha	4	14	63	—	—	—
	71	Anhalt	5	30	150	—	—	—
	72	Schw.=Sondrsh.	4	14	57	—	—	—
	73	Schw.=Rudolst. .	2	5	68	—	—	—
	74	Waldeck	2	4	18	1	1	5
	75	Reuß ä. L. . . .	1	5	10	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	2	13	38	—	—	—
	77	Schmbg.=Lippe .	—	—	—	2	3	6
	78	Lippe	9	25	270	2	11	20
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	1	1	2	1	4	7
Elsaß-Lothr.	82	Unter=Elsaß . .	3	8	32	—	—	—
	83	Ober=Elsaß . . .	5	33	228	—	—	—
	84	Lothringen . . .	6	66	413	1	3	10

(15), Rosenberg i. Westpr. 15 (31,) Löbau 26 (107), Strasburg i. Westpr. 6 (12), Briesen 18 (34), Thorn 4 (6), Kulm 1 (1), Graudenz 12 (19), Schwetz 16 (28), Tuchel 4 (7), Schlochau 5 (32), Flatow 23 (134), Deutsch Krone 1 (1). **6:** Prenzlau 9 (54), Templin 6 (15), Angermünde 5 (8), Oberbarnim 9 (12), Niederbarnim 5 (10), Teltow 11 (21), Jüterbog = Luckenwalde 7 (22), Spandau Stadt 1 (1), Osthavelland 4 (8), Westhavelland 6 (26), Ruppin 1 (5), Ostprignitz 7 (28), Westprignitz 1 (3). **7:** Königsberg i./Nm. 8 (47), Soldin 5 (15), Arnswalde 19 (62), Friedeberg i./Nm. 8 (11), Landsb rg 3 (4), Lebus 18 (143), Weststernberg 2 (9), Oststernberg 1 (1), Züllichau = Schwiebus 4 (8), Krossen 5 (30), Guben 2 (2), Kottbus 1 (2), Sorau 1 (1). **8:** Demmin 3 (16), Anklam 14 (43), Usedom=Wollin 1 (1), Randow 3 (6), Greifenhagen 4 (5), Pyritz 4 (16), Saatzig 20 (230), Naugard 3 (3), Greifenberg 9 (52), Regenwalde 16 (46). **9:** Schivelbein 2 (18), Dramburg 4 (21), Neustettin 2 (13), Belgard 4 (14), Kolberg=Körlin 3 (5), Bublitz 1 (1). **10:** Rügen 1 (1), Greifswald 14 (18). **11:** Wreschen 42 (108), Jarotschin 44 (171), Schroda 21 (31), Schrimm 9 (24), Posen Ost 18 (22), Posen West 24 (84), Obornik 11 (84), Samter 9 (16), Birnbaum 1 (2), Schwerin a./W. 4 (47), Meseritz 6 (50), Bomst 9 (43), Fraustadt 12 (48), Schmiegel 5 (9), Kosten 33 (226), Lissa 21 (132), Rawitsch 6 (8), Gostyn 39 (239), Koschmin 24 (98), Krotoschin 6 (24), Pleschen 46 (137), Ostrowo 19 (47), Adelnau 8 (28), Schildberg 9 (20), Kempen i. P. 43 (316). **12:** Filehne 3 (5), Czarnikau 19 (74), Kolmar i. P. 24 (160), Wirsitz 7 (22), Bromberg 12 (15), Schubin 1 (1), Inowrazlaw 37 (51), Strelno 35 (58), Mogilno 15 (30), Znin 6 (8), Wongrowitz 19 (74), Gnesen 34 (46), Witkowo 52 (86). **13:** Namslau 21 (85), Gr. Wartenberg 18 (64), Oels 20 (39), Trebnitz 19 (40), Militsch 20 (65), Guhrau 6 (17), Steinau 5 (25), Wohlau 15 (23), Neumarkt 12 (36), Breslau 22 (42), Ohlau 29 (94), Brieg 5 (15), Strehlen 1 (1), Nimptsch 2 (9), Münsterberg 3 (8), Frankenstein 19 (101), Reichenbach 1 (1), Schweidnitz 7 (37), Striegau 6 (7), Waldenburg 4 (15), Glatz 16 (72), Neurode 4 (12), Habelschwerdt 10 (32). **14:** Freistadt 4 (5), Sprottau 1 (1), Glogau 4 (7), Lüben 1 (1), Bunzlau 2 (2), Goldberg = Hainau 1 (1), Liegnitz 1 (3), Jauer 1 (1). Schönau 1 (1), Bolkenhain 1 (1), Landeshut 1 (2), Löwenberg 4 (10), Görlitz 6 (14), Rothenburg i. O.=L. 1 (1), Hoyerswerda 1 (1). **15:** Kreuzburg 27 (57), Rosenberg i. O.=S. 21 (64), Oppeln 6 (19), Groß Strelitz 2 (2), Lublinitz 1 (1), Tarnowitz 3 (4),

Beuthen 1 (1), Zabrze 1 (1), Ratibor 5 (20), Neustadt i. O.-S. 5 (18), Pleß 2 (4), Falkenberg 11 (41), Neisse 27 (144), Grottkau 13 (107). **16:** Osterburg 18 (72), Salzwedel 2 (5), Gardelegen 1 (10), Stendal 2 (23), Jerichow I 6 (47), Jerichow II 2 (3), Kalbe 10 (19), Wanzleben 5 (9), Wolmirstedt 6 (24), Neuhaldensleben 6 (44). Oschersleben 6 (9), Aschersleben 3 (9), Halberstadt Stadt 1 (1), Halberstadt 3 (8), Wernigerode 1 (1). **17:** Liebenwerda 2 (2), Torgau 8 (14), Schweinitz 3 (16), Wittenberg 7 (18), Bitterfeld 4 (9), Saalkreis 7 (9), Delitzsch 6 (11), Mansfelder Seekreis 8 (11), Sangerhausen 3 (33), Eckartsberga 9 (36), Querfurt 8 (19), Merseburg 19 (48), Weißenfels 25 (48), Naumburg 3 (6), Zeitz 7 (13) **18:** Grafschaft Hohenstein 2 (2), Worbis 8 (66), Heiligenstadt 2 (5), Mühlhausen 1 (1), Langensalza 16 (111), Weißensee 8 (49), Erfurt Stadt 1 (1), Erfurt 8 (42), Schleusingen 1 (2). **19:** Pinneberg 2 (6), Altona Stadt 2 (4). **20:** Syke 2 (6), Hoya 1 (1) Neustadt a./Rbge. 7 (11), Hannover 2 (4), Linden 3 (3), Springe 4 (27), Hameln 7 (18). **21:** Peine 2 (2), Hildesheim 3 (9), Marienburg i. Hann. 3 (9), Goslar 1 (1), Uslar 1 (3), Northeim 1 (2). **22:** Celle 1 (1), Gifhorn 4 (8), Burgdorf 2 (3), Fallingbostel 1 (1), Uelzen 1 (1), Lüchow 2 (2), Lüneburg 2 (4). **23:** Osterholz 1 (1), Achim 2 (5). **24:** Meppen 5 (35), Aschendorf 9 (28) **25:** Emden 1 (2), Wittmund 2 (4), Aurich 2 (5), Leer 5 (9), Weener 5 (15). **26:** Tecklenburg 1 (1), Warendorf 7 (38), Beckum 16 (181), Lüdinghausen 22 (519). Münster 2 (6), Steinfurt 1 (1), Kösfeld 14 (287), Ahaus 3 (3), Borken 9 (22), Recklinghausen 9 (50). **27:** Herford 1 (2), Halle i. W. 1 (1), Bielefeld 3 (5), Wiedenbrück 6 (20), Paderborn 7 (27), Büren 16 (150), Warburg 1 (1), Höxter 14 (87). **28:** Arnsberg 8 (25), Meschede 2 (7). Brilon 5 (26), Lippstadt 33 (308), Soest 15 (37), Hamm 20 (60), Dortmund Stadt 1 (1), Dortmund 5 (26), Hörde 7 (30), Bochum 4 (4), Gelsenkirchen 4 (5), Hattingen 3 (3), Hagen 5 (17), Schwelm 2 (3), Iserlohn 7 (25), Siegen 2 (2), Wittgenstein 1 (1). **29:** Kassel 2 (3), Eschwege 1 (1), Fritzlar 9 (49), Hofgeismar 1 (1), Wolfhagen 6 (30), Marburg 5 (57), Frankenberg 2 (17). Kirchhain 1 (1), Ziegenhain 15 (236), Fulda 9 (31), Hünfeld 4 (33), Hanau 2 (12), Gelnhausen 7 (9), Schlüchtern 5 (31), Schmalkalden 5 (51), Gersfeld 2 (3). **30:** Biedenkopf 8 (20), Dillkreis 8 (24), Oberwesterwaldkreis 1 (1), Westerburg 2 (6), Unterwesterwaldkreis 2 (19), Oberlahnkreis 3 (35), Limburg 3 (18), Unterlahnkreis 7 (21), St. Goarshausen 2 (17), Untertaunuskreis 2 (5), Usingen 1 (1). Obertaunuskreis 1 (8). Höchst 1 (10). **31:** Sankt Goar 5 (10), Kreuznach 2 (6), Kochem 1 (12), Adenau 3 (7). Neuwied 2 (4), Wetzlar 7 (18), Meisenheim 2 (3). **32:** Kleve 21 (121), Rees 31 (202), Krefeld 1 (1), Duisburg Stadt 1 (4), Mülheim a./Ruhr 4 (19), Ruhrort 3 (8), Essen 2 (2). Mörs 19 (68), Geldern 6 (9), Kempen 5 (12), Düsseldorf 4 (5), Elberfeld Stadt 1 (1), Barmen Stadt 1 (1), Mettmann 1 (4), Lennep 2 (2), Solingen 6 (16), Neuß 2 (7), Grevenbroich 12 (27), Gladbach 1 (1). **33:** Wipperfürth 1 (1), Siegkreis 1 (1), Köln Stadt 1 (1), Köln 2 (3). **34:** Daun 1 (2), Prüm 1 (4), Bitburg 1 (4), Bernkastel 2 (5), Trier 18 (123). Saarburg 4 (68), Merzig 10 (46), Saarlouis 17 (204), Saarbrücken 18 (97), Ottweiler 2 (10), Sankt Wendel 15 (146). **35:** Erkelenz 3 (21), Geilenkirchen 1 (4), Eupen 1 (4) Malmedy 4 (42). **36:** Sigmaringen 6 (19). **37:** Freising Stadt 1 (1), München Stadt 1 (9), Aichach 8 (53), Bruck 2 (14), Dachau 3 (7), Ebersberg 2 (3), Erding 2 (4), Freising 2 (16), Friedberg 7 (104), Garmisch 1 (1), Ingolstadt 2 (2), Miesbach 3 (4), München I 15 (20), München II 4 (7), Pfaffenhofen 2 (5), Rosenheim 12 (33), Schongau 5 (28), Schrobenhausen 6 (25). **38:** Kelheim 3 (4), Landshut 2 (2), Rottenburg 1 (2). **39:** Bergzabern 1 (1), Frankenthal 1 (2), Germersheim 6 (17), Homburg 2 (10), Kaiserslautern 1 (1), Kirchheimbolanden 2 (3), Kusel 1 (8), Landau 2 (5), Ludwigshafen a./Rh. 3 (43), Neustadt a./H. 1 (13), Pirmasens 2 (6), Speyer 4 (18), Zweibrücken 2 (7). **40:** Amberg 1 (1), Beilngries 4 (44), Eschenbach 18 (101), Kemnath 11 (31), Neumarkt 6 (47), Neustadt a./W.-N. 6 (39), Tirschenreuth 4 (12), Vohenstrauß 3 (3). **41:** Bayreuth Stadt 1 (2), Kulmbach Stadt 1 (1), Bamberg I 2 (3), Bamberg II 1 (1), Bayreuth 3 (14), Berneck 4 (7), Ebermannstadt 5 (107), Forchheim 2 (2), Höchstadt a./A. 4 (15), Hof 2 (3), Kronach 4 (9), Kulmbach 9 (32), Münchberg 8 (13), Naila 3 (3), Pegnitz 18 (326), Rehau 2 (2), Stadtsteinach 4 (5), Staffelstein 1 (3), Teuschnitz 4 (8), Wunsiedel 4 (6). **42:** Fürth Stadt 1 (1), Nürnberg Stadt 1 (3), Dinkelsbühl 1 (1,) Eichstätt 4 (40), Erlangen 6 (29), Feuchtwangen 2 (2), Fürth 13 (40), Gunzenhausen 2 (3), Hersbruck 2 (3), Hilpoltstein 1 (2), Neustadt a./A. 7 (39). Nürnberg 3 (25), Scheinfeld 3 (12). Schwabach 3 (17), Uffenheim 5 (7). **43:** Aschaffenburg Stadt 1 (2), Alzenau 1 (1), Aschaffenburg 3 (30), Hammelburg 13 (114), Haßfurt 2 (3), Karlstadt 3 (26), Kissingen 3 (40). Kitzingen 7 (16). Lohr 1 (3), Marktheidenfeld 4 (17), Mellrichstadt 1 (1). Obernburg 3 (15), Ochsenfurt 8 (32), Schweinfurt 5 (56), Würzburg 8 (31). **44:** Günzburg Stadt 1 (1). Memmingen Stadt 1 (2), Neu-Ulm Stadt 1 (1), Augsburg 7 (15), Dillingen 1 (1), Donauwörth 14 (69), Füssen 3 (18), Günzburg 3 (5), Illertissen 1 (13), Kaufbeuren 2 (5), Kempten 3 (4), Krumbach 3 (21), Lindau 2 (7), Memmingen 6 (24), Neuburg a./D. 26 (143, darunter 2 Heerden). Neu-Ulm 7 (29), Nördlingen 8 (78), Oberdorf 2 (5), Sonthofen 2 (5), Zusmarshausen 2 (8). **45:** Zittau 1 (2), Löbau 3 (4), Kamenz 1 (1). **46:** Dresden-Altstadt 14 (17), Dresden-Neustadt 7 (12), Pirna 8 (22), Dippoldiswalde 1 (2). Freiberg 5 (13), Meißen 13 (54), Großenhain 15 (37). **47:** Leipzig 3 (4), Borna 13 (22), Grimma 2 (12), Oschatz 13 (17), Döbeln 3 (5), Rochlitz 9 (17). **48:** Chemnitz 3 (3), Marienberg 1 (1). Annaberg 2 (2), Schwarzenberg 1 (1). Zwickau 14 (43), Plauen 8 (9), Auerbach 1 (1), Oelsnitz 8 (13), Glauchau 15 (34). **49:** Backnang 3 (13), Besigheim 3 (14), Brackenheim 5 (13), Cannstatt 2 (2), Eßlingen 1 (4), Heilbronn 1 (1), Ludwigsburg 4 (11), Marbach 4 (24), Maulbronn 3 (11), Neckarsulm 1 (4), Stuttgart Stadt 1 (1), Stuttgart 3 (24), Vaihingen 5 (11), Weinsberg 2 (9). **50:** Nürtingen 1 (9), Oberndorf 1 (2), Rottenburg 2 (3), Tuttlingen 4 (25). **51:** Aalen 2 (5), Crailsheim 1 (20). Gaildorf 2 (16), Gerabronn 6 (12), Gmünd 5 (41), Hall 3 (14), Heidenheim 4 (36), Künzelsau 6 (22), Mergentheim 8 (18), Neresheim 4 (24), Oehringen 11 (23), Welzheim 4 (10). **52:** Biberach 18 (126), Ehingen 21 (229). Laupheim 17 (135), Leutkirch 2 (5), Münsingen 6 (21). Ravensburg 9 (139), Riedlingen 29 (937), Saulgau 26 (420), Tettnang 9 (29), Ulm 6 (15), Waldsee 21 (138). **53:** Engen 4 (8), Pfullendorf 3 (14), Ueberlingen 4 (14), Donaueschingen 1 (1), Villingen 1 (18), Bonndorf 1 (1), Waldshut 3 (8). **54:** Breisach 3 (13), Emmendingen 10 (139), Ettenheim 5 (26), Freiburg 4 (25), Waldkirch 1 (1), Lörrach 6 (12), Müllheim 3 (3), Schopfheim 1 (1), Lahr 7 (101), Oberkirch 1 (1), Offenburg 6 (27). **55:** Rastatt 1 (3), Bretten 1 (9), Bruchsal 2 (4), Ettlingen 2 (6), Karlsruhe 5 (15), Pforzheim 3 (6). **56:** Eppingen 2 (8), Heidelberg 3 (11), Sinsheim 7 (45), Wiesloch 5 (96), Adelsheim 3 (22), Boxberg 1 (1), Buchen 1 (1), Eberbach 1 (2), Mosbach 1 (2), Tauberbischofsheim 9 (254), Wertheim 4 (28). **57:** Dieburg 2 (7), Groß-Gerau 4 (39). Heppenheim 1 (1), Offenbach 1 (1). **58:** Gießen 14 (91, darunter 4 Schafheerden), Alsfeld 7 (58), Büdingen 8 (14), Friedberg 4 (9), Lauterbach 1 (13), Schotten 9 (165). **59:** Mainz 1 (2), Bingen 2 (10), Oppenheim 1 (6). **60:** Wismar 2 (2), Güstrow 11 (14), Rostock 14 (147), Gnoien 3 (3), Malchin 5 (143). **61:** Weimar 31 (403), Apolda 14 (123), Eisenach 5 (72), Dermbach 9 (102, darunter 3 Schafheerden), Neustadt a./O. 13 (47). **62:** Neubrandenburg 21 (300). **63:** Oldenburg 3 (13), Varel 1 (1), Jever 3 (4). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 7 (38). **66:** Braunschweig 2 (2), Wolfenbüttel 9 (12), Helmstedt 1 (2). Gandersheim 4 (19), Holzminden 4 (9). **67:** Meiningen 4 (4), Hildburghausen 3 (18), Sonneberg 3 (6), Saalfeld 11 (43). **68:** Altenburg 42 (123), Roda 8 (50). **69:** Koburg 1 (1). **70:** Gotha Stadt 1 (1), Gotha 6 (18), Ohrdruf

5 (42), Waltershausen 2 (2). **71:** Dessau 5 (44), Köthen 9 (12), Zerbst 9 (84), Bernburg 6 (8), Ballenstedt 1 (2). **72:** Sondershausen 4 (33), Ebeleben 5 (9), Arnstadt 3 (13), Gehren 2 (2). **73:** Rudolstadt 4 (67), Königsee 1 (1). **74:** Kreis der Eder 1 (8), Kreis der Twiste 3 (10). **75:** Reuß ä. L. 5 (10). **76:** Gera 10 (29), Schleiz 3 (9). **78:** Detmold Stadt 1 (1), Lemgo Stadt 1 (19), Blomberg Stadt 1 (189), Schwalenberg Stadt 1 (1), Schötmar 1 (1), Brake 5 (9), Blomberg 8 (27), Detmold 5 (16), Lipperode-Kappel 2 (7). **81:** Geestlande 1 (2). **82:** Straßburg 3 (9), Erstein 3 (4), Weißenburg 2 (19). **83:** Colmar 9 (24), Gebweiler 9 (86), Mülhausen 1 (1), Rappoltsweiler 5 (17), Thann 9 (100). **84:** Metz 36 (191), Bolchen 5 (20), Chateau-Salins 9 (97), Diedenhofen 9 (38), Saarburg 6 (66), Saargemünd 1 (1).

Zusammen 4243 Gemeinden und 21 463 Gehöfte rc.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Fischhausen 2 (2), Königsberg i. Pr. 4 (6), Gerdauen 1 (1), Pr. Eylau 4 (5), Neidenburg 1 (1). **2:** Oletzko 2 (4), Sensburg 2 (2). **4:** Thorn 3 (3), Tuchel 1 (1), Schlochau 1 (1). **6:** Niederbarnim 2 (3), Teltow 2 (3). **7:** Weststernberg 1 (1), Kalau 1 (1) **8:** Demmin 1 (1), Randow 2 (5), Naugard 1 (1). **9:** Belgard 1 (1), Stolp Stadt 1 (2), Lauenburg i. Pom. 3 (3). **10:** Grimmen 1 (1). **11:** Schroda 1 (1), Posen Ost 1 (1), Posen West 1 (1), Samter 1 (1), Bomst 5 (7), Rawitsch 8 (10), Pleschen 1 (1), Ostrowo 1 (2), Adelnau 1 (1), Schildberg 2 (2). **12:** Kolmar i. P. 1 (1), Schubin 1 (1), Mogilno 1 (1), Wongrowitz 2 (2), Gnesen 5 (6). **13:** Trebnitz 5 (6), Militsch 1 (1), Wohlau 6 (8), Strehlen 1 (1) Frankenstein 1 (1), Reichenbach 3 (3), Striegau 2 (2). **14:** Freistadt 1 (2), Lüben 2 (2), Landeshut 2 (2), Hirschberg 1 (1). **15:** Tarnowitz 2 (2), Beuthen 1 (1), Zabrze 3 (3), Leobschütz 3 (11), Grottkau 1 (1). **16:** Halberstadt 1 (1). **17:** Bitterfeld 1 (1), Halle a./S. Stadt 1 (1), Naumburg 1 (1). **19:** Sonderburg 1 (1), Husum 1 (1), Tondern 2 (2), Rendsburg 1 (1). **20:** Nienburg 1 (9), Hameln 3 (3). **21:** Marienburg i. Hann. 7 (16), Uslar 1 (1). **23:** Kehdingen 1 (1). **26:** Steinfurt 3 (3). **27:** Höxter 1 (1). **29:** Ziegenhain 5 (16), Fulda 1 (8), Schmalkalden 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 2 (2), St. Goarshausen 1 (1). **32:** Kleve 3 (4), Krefeld 1 (1), Mörs 1 (1), Geldern 1 (1). **34:** Saarbrücken 2 (2). **38:** Wegscheid 1 (3). **39:** Frankenthal 1 (2), Homburg 1 (1). **40:** Burglengenfeld 2 (2), Nabburg 1 (1). **43:** Miltenberg 1 (2). **44:** Günzburg 1 (2) Neuburg a./D. 1 (1). **47:** Döbeln 1 (1). **50:** Reutlingen 1 (1). **51:** Schorndorf 1 (2). **55:** Rastatt 1 (1). **59:** Alzey 1 (1). **60:** Gadebusch 3 (3), Güstrow 1 (3). **61:** Eisenach 2 (2). **63:** Oldenburg 1 (1), Jever 5 (7), Vechta 1 (1), Kloppenburg 2 (5). **66:** Braunschweig 1 (1). **67:** Sonneberg 2 (2). **68:** Roda 1 (1). **74:** Pyrmont 1 (5). **77:** Bückeburg Stadt 1 (4), Bückeburg-Arensburg 2 (2). **78:** Horn Stadt 1 (2), Detmold 10 (18). **81:** Geestlande 4 (7). **84:** Metz 3 (10).

Zusammen 203 Gemeinden und 307 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 13. September 1899. (Amtsbl. S. 550.)

Mit Rücksicht auf die im hiesigen Bezirk in erheblichem Umfange aufgetretenen Maul- und Klauenseuche ordne ich auf Grund der §§ 20, 27 und 44a des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, für die Dauer der Seuchengefahr Nachstehendes an:

§ 1. Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien wird verboten.

Die Molkereiprodukte, Magermilch, Buttermilch und Molke dürfen nur nach erfolgter Abkochung abgegeben werden.

Der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° C. gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° C. ausgesetzt wird.

§ 2. Der Fußtransport von Schweinen auf öffentlichen Wegen, über die Grenzen des Besitzthums des Viehbesitzers hinaus wird verboten.

§ 3. Auf die Wagentransporte von Schweinen finden die Bestimmungen der landespolizeilichen Anordnung vom 29. Oktober 1896 (Amtsblatt Stück 46 S. 444), betreffend den Transport von Schweinen zu Handelszwecken, mit der Maßgabe allgemeine Anwendung, daß die benutzten Wagen so eingerichtet werden müssen, daß auch ein seitliches Hinabfallen von Kothmassen und Streumaterialien ausgeschlossen ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insoweit nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 St.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Marienwerder. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 29. August 1899. (Amtsbl. S. 321.)

Auf Grund des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und der §§ 7 und 24 des Preußischen Ausführungsgesetzes dazu vom 12. März 1881 / 18. Juni 1894 wird hierdurch zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirkes Marienwerder bestimmt:

§ 1. Die Gastställe und die Ställe der Viehhändler werden der Aufsicht der beamteten Thierärzte unterstellt.

§ 2. Die durch die thierärztlichen Untersuchungen entstehenden Kosten fallen dem Stallbesitzer zur Last.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 66 Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes, sowie des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 4. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgl. Reg.-Bez. Potsdam. Bekanntmachung, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 15. September 1899. (Amtsbl. S. 383.)

Nach dem Aufhören der Maul- und Klauenseuche in einem Gehöft hat gemäß § 67 der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 in Verbindung mit § 27 des Reichsviehseuchengesetzes die Desinfektion unter Anderem auch des von den kranken und verdächtigen Thieren herrührenden Düngers stattzufinden.

Es kommt oft vor, daß die Haare des Rindviehs an den Hinterschenkeln und am Bauche von dem Dünger im Seuchenstalle verklebt werden und daß die krustenartig eingetrockneten Theile der Darmentleerungen der Haut fest anhaften. Auch in den Rillen und Spalten der Klauen setzen sich Düngertheile fest.

Dieser Dünger kann ebenso wie der Stallmist den Ansteckungsstoff enthalten. Es ist daher geboten, ihn nach dem Aufhören der Krankheitsfälle ebenso wie den im Stalle befindlichen Dünger zu entfernen und unschädlich zu machen.

Dies geschieht zweckmäßig durch sorgfältige Reinigung der durch Dünger verunreinigten Haut und durch Abwaschen der Klauen mit warmem Seifenwasser oder einem anderen Desinfektionsmittel.

Wenngleich bei der Reinigung und Desinfizirung der Stallungen nach dem Aufhören der Krankheit die Reinigung auch der Thiere von dem anhaftenden

Dünger bisher schon nicht außer Acht gelassen sein wird, scheint es doch geboten, auf diesen in der Bundesrathsinstruktion nicht ausdrücklich hervorgehobenen, wichtigen Punkt besonders aufmerksam zu machen.

Der Regierungspräsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Köln. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 12. September 1899. (Amtsbl. S. 370.)

Auf Grund der §§ 19 und 27 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie auf Grund ertheilter Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, wird zur Durchführung einer wirksamen Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere für den Umfang des Regierungsbezirks Köln Folgendes angeordnet:

1. Das Betreten von Stallungen oder Weiden, in welchen an Maul- oder Klauenseuche erkranktes, oder dieser Krankheit verdächtiges Vieh sich befindet, ist außer dem Besitzer desselben, dem zur Wartung bestimmten Personale und Thierärzten, andern Personen nur nach zuvoriger Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gestattet;

2. Personen, welche sich in verseuchten Stallungen befunden haben, dürfen während einer dreitägigen Frist fremde Stallungen nicht betreten, außer, wenn sie sich zuvor einer gründlichen Desinfektion unterworfen und außerdem die Kleider gewechselt haben.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden auf Grund der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bestraft, wenn nicht nach § 328 R.-St.-G.-B. eine härtere Strafe verwirkt ist.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Sachsen-Altenburg. Verordnung, betr. die Einführung von Gänsen zu Handelszwecken. Vom 25. August 1899. (Amts- u. Nachr.-Bl. S. 863.)

§ 1. Alle in das Herzogthum Sachsen-Altenburg eingeführten und zu Handelszwecken, insbesondere zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Gänse dürfen, sei es in einzelnen Stücken, sei es in ganzen Heerden, erst dann verkauft werden, wenn dieselben laut Zeugniß des zuständigen Bezirksthierarztes während einer Beobachtungsdauer von 3 Tagen sich frei von der Geflügelcholera erwiesen haben.

Vor Ertheilung des bezirksthierärztlichen Gesundheits-Zeugnisses ist ein Umhertreiben der Gänse im Lande verboten und der Wechsel des Standorts des betreffenden Transports nur mit Genehmigung des zuständigen Bezirksthierarztes gestattet.

Die Händler sind verpflichtet, binnen 12 Stunden nach Einführung der Gänse hiervon unter genauer Angabe der Stückzahl Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Dieselbe Verpflichtung haben auch die Besitzer von Gast- oder Privatställen oder Grundstücken, in welchen die Gänse untergebracht werden.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung auszustellen und sodann ungesäumt behufs Untersuchung der Gänse dem Bezirksthierarzte schriftlich Mittheilung zu machen. In der Mittheilung muß der Tag der Einstellung und die Zahl der Gänse mit angegeben sein.

Die Kosten der Untersuchung fallen dem Händler zur Last.

Nach Ablauf der Beobachtungsfrist ist eine gründliche Reinigung der von den eingebrachten Gänsen benutzten Räumlichkeiten vorzunehmen und polizeilich zu kontroliren.

§ 2. Ortspolizeibehörden im Sinne dieser Verordnung sind in den Städten die Stadträthe, auf dem platten Lande die Gemeindevorsteher.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, der Strafvorschrift in § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 15. September dieses Jahres in Kraft.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abth. des Innern.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 14. September 1899. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 401.)

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das k. k. Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden, von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

aus den Regierungsbezirken Posen und Magdeburg im Königreiche Preußen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1899[1]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Böhmen. Die Statthalterei hat zum Zwecke der Abwehr der Maul- und Klauenseuche unterm 2. September 1899 die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem sächsischen Bezirke Oelsnitz und unterm 13. September d. Js. den kleinen Grenzverkehr mit Wiederkäuern und Schweinen entlang des Gebietes der sächsischen Gemeinde Johanngeorgenstadt (Amtsbezirk Schwarzenberg) bis auf Weiteres untersagt, dagegen unterm 9. September d. Js. den kleinen Grenzverkehr entlang des Gebietes der bayerischen Gemeinde Griesberg (Bezirk Tirschenreuth) wieder gestattet. (Ebd. S. 387, 395, 403.)

Desgleichen. Tirol und Vorarlberg. Die Statthalterei hat am 7. September d. Js. unter Aufhebung der Kundmachungen vom 14. Mai und 8. Dezember 1898[2]) Folgendes verfügt:

Die Einfuhr, beziehungsweise der Eintrieb von lebenden Rindern und Ziegen aus Italien nach Tirol und Vorarlberg ist längs der ganzen Grenze des Verwaltungsgebietes an den mit der Kundmachung vom 25. April 1891 festgesetzten Eintriebspunkten und Tagen unter Beobachtung der mit derselben vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln mit dem Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in den amtlichen Landesblättern wieder gestattet.

Der Durchtrieb, beziehungsweise die Durchfuhr von lebenden Klauenthieren ist jedoch mit Rücksicht auf die von den verschiedenen Landesstellen auf Grund des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 28. November 1898 erlassenen Verbote der Einfuhr von Klauenthieren aus Italien, welche Verbote dermalen noch zu Recht bestehen, unter den mit der hieramtlichen Kundmachung vom 23. Jänner 1899[3]) veröffentlichten Bedingungen gestattet.

Der Eintrieb, beziehungsweise die Einfuhr von lebenden Schafen, ausgenommen jener, welche zum Zwecke der sofortigen Schlachtung bestimmt sind, bleibt, wie bisher, verboten. Desgleichen bleibt das mit der hieramtlichen Kundmachung vom 8. Juli erlassene Verbot des Eintriebes, beziehungsweise der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien wegen der dortselbst noch immer herrschenden Schweinepest bis auf Weiteres aufrecht, und ist daher jede Einfuhr von Borstenthieren untersagt. (Ebd. S. 391.)

---

[1]) Veröff. S. 627. — [2]) Desgl. S. 57. — [3]) Desgl. S. 135.

Frankreich. Rundschreiben, betr. die Kennzeichnung der maul- und klauenseuchekranken Thiere auf den Märkten. Vom 20. September 1899. (Journal officiel vom 21. September.)

Monsieur le préfet.

A l'occasion de la fièvre aphteuse qui sévit actuellement dans notre pays, j'ai déjà appelé votre attention sur la nécessité d'appliquer rigoureusement les prescriptions de notre législation sanitaire, en ce qui concerne cette affection contagieuse qui a pris cette année un caractère de gravité exceptionnelle. Je signalais notamment la nécessité d'assurer, dans les exploitations ou les étables déclarées infectées, la séquestration des animaux, afin qu'ils ne puissent avoir de contact avec les animaux encore sains et propager ainsi la maladie.

Or, cette prescription ne paraît pas avoir été partout suivie, car je suis informé que la présence d'animaux atteints de fièvre aphteuse a été constatée sur un grand nombre de marchés.

Je vous rappele qu'aux termes de l'article 30 du décret du 22 juin 1882, rendu pour l'exécution de la loi du 21 juillet 1881 sur la police sanitaire des animaux, l'arrêté de déclaration d'infection, que vous devrez prendre en cas de fièvre aphteuse, entraine l'application d'un certain nombre de mesures, entre autres le dénombrement et la marque des animaux qui se trouvent dans les exploitations ou étables déclarées infectées.

Je n'insisterai pas sur l'importance de ces mesures que, dans les circonstances actuelles, il devient indispensable d'appliquer avec la plus grande rigueur. Le dénombrement permet de s'assurer à tout instant que les animaux qui se trouvaient dans les étables, locaux, enclos, herbages ou pâtures au moment de la déclaration d'infection n'en sont pas sortis pour être envoyés sur les marchés, comme le fait a été constaté, la marque donne toute garantie contre la substitution d'animaux.

Vous voudrez bien donner des instructions dans ce sens aux agents du service vétérinaire de votre département, en les invitant à toujours joindre au rapport qu'ils doivent vous adresser sur les cas de fièvre aphteuse qu'ils sont appelés à constater, l'état signalétique des animaux malades et contaminés, animaux qu'ils devront marquer soit aux ciseaux, soit en apposant une marque quelconque, mais qui devra rester apparente pendant un certain temps. Il serait en outre nécessaire de faire vérifier de temps en temps ces effectifs par le garde champêtre ou par la gendarmerie afin d'avoir la certitude qu'en dehors des bêtes livrées à la boucherie sur laissez-passer du maire et dans les conditions prescrites il n'a été sorti aucun autre animal.

Dans le cas où des infractions de cette nature seraient constatées, vous devrez demander contre les délinquants l'application des pénalités édictées par les articles 30 et suivants de la loi du 21 juillet 1881 et assurer ainsi, par l'exemple d'une répression sévère, la stricte observation des prescriptions de notre législation sanitaire.

Recevez, monsieur le préfet, l'assurance de ma considération la plus distinguée.

Le ministre de l'agriculture.
sig.: Dupuy.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Statistik der Heilbehandlung bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie den zugelassenen Kasseneinrichtungen für die Jahre 1897 und 1898. (Amtl. Nachr. des Reichs-Versicherungsamts 1899 S. 471 ff.) Vgl. S. 315.

Die Bearbeitung der vorliegenden Statistik erfolgte im Reichs-Versicherungsamt auf Grund von Fragebogen, deren Inhalt auf einer am 20. und 21. Mai 1898 mit den Vertretern sämmtlicher deutschen Landes-Versicherungsämter und Versicherungsanstalten daselbst abgehaltenen Konferenz vereinbart worden ist.

Bei Aufstellung des Fragebogens war der Gesichtspunkt maßgebend, die Versicherungsanstalten mit statistischen Angaben nur insoweit zu belasten, als dies im Hinblick auf ihre gesetzlichen Obliegenheiten den eigenen Interessen der Anstaltsvorstände entspreche. „Zum Zwecke der Nachprüfung der erzielten Heilerfolge während fünf aufeinander folgender Kalenderjahre läßt der Fragebogen ersehen, wie viele von den mit Erfolg behandelten Männern und Frauen bis zum Schluß des Behandlungsjahres und während der 4 folgenden Kalenderjahre Invalidenrente erhalten oder trotz Eintritts der Invalidität Invalidenrente nicht erhalten haben, sowie wie viele in den betreffenden Jahren gestorben oder in wiederholte Heilbehandlung genommen sind. Um diese Angaben liefern zu können, findet bei den Versicherungsanstalten ꝛc. eine Nachfrage nach dem Schicksal der mit Erfolg behandelten Personen statt, und es ist hierüber zur gegenseitigen Verständigung der einzelnen Versicherungsanstalten ꝛc. ein Nachrichtendienst ins Leben gerufen.“

Im Jahre 1898 wurden von allen Versicherungsanstalten ꝛc., mit Ausnahme einer Versicherungsanstalt und 3 besonderen Kasseneinrichtungen, welche von der ihnen durch den § 12 des J.- und A.-V.-G. zustehenden Befugniß keinen Gebrauch machten, insgesammt 13 758 (im Vorjahre 10 483) Personen mit einem Kostenaufwand von 2 769 330 ℳ 23 Pf. (1 993 592 ℳ 22 Pf.) in Heilbehandlung genommen. Zu den 13 758 (10 483) Behandelten gehörten 3806 (2559) wegen Lungentuberkulose und 5025 (4068) wegen andern Krankheiten ständig behandelte Männer sowie 1104 (731) tuberkulöse und 2489 (1783) wegen anderen Krankheiten ständig behandelte Frauen. Im Durchschnitt entfielen im Jahre 1898 auf jede wegen Tuberkulose (wegen andern Krankheiten) ständig behandelte Person 75 (50) Verpflegungstage sowie ein Kostenaufwand von 315 ℳ 2 Pf, (159 ℳ 20 Pf.) Der letztere war somit wie im Vorjahre bei den an Lungenschwindsucht Erkrankten nahezu doppelt so groß, als bei den an anderen Krankheiten Leidenden und zwar erreichte er bei den Männern nicht ganz den doppelten Betrag, während er denselben bei den Frauen überstieg. Die erheblichen Kostenunterschiede bei der Heilbehandlung der beiden Krankheitsgruppen waren im Wesentlichen darauf zurückzuführen, daß bei den Tuberkulösen der einzelne Verpflegungstag durchschnittlich etwa 1 ℳ theurer zu stehen kam und die Verpflegungszeit 21 bis 31 Tage länger dauerte, als bei andern Erkrankten.

Ein Heilerfolg der Art, daß Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 9 des J.- und A.-V.-G. in absehbarer Zeit nicht zu besorgen war, wurde im Jahre 1898 (1897) bei 74 (68) % der wegen Lungentuberkulose und bei 73 (69) % der wegen anderen Krankheiten ständig behandelten Personen erzielt. Der im Jahre 1898 (1897) erzielte Heilerfolg hatte bei 69 (44) % der wegen Tuberkulose und bei 57 (46) % der wegen anderer Krankheiten behandelten und kontrolirten Personen bis zum Schlusse des Jahres 1898 angehalten. Daß die Heilerfolge für Tuberkulöse im Jahre 1898 sich günstiger als im Vorjahre stellten, war zum Theil darauf zurückzuführen, daß man auf Grund früherer Erfahrungen neuerdings vorsichtiger in der Auswahl der in Heilbehandlung genommenen Kranken geworden ist.

Einer wiederholten Heilbehandlung wurden im Jahre 1898 9 % der im Jahre 1897 wegen Lungenschwindsucht und 8 % der in diesem Jahre wegen anderer Krankheiten mit Erfolg behandelten und kontrolirten Personen unterzogen. Die Fälle wiederholter Behandlung waren also bei den Tuberkulösen nicht wesentlich zahlreicher als bei den Kranken der 2. Gruppe.

Bayern. Uebersicht über die Geschäfte der öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel zu München, Erlangen, Würzburg, dann Speyer, Nürnberg und Fürth für das Jahr 1898. (Vgl. Veröff. 1898. S. 641, 1897. S. 1032).

Uebersicht I.

Untersuchungsgegenstände (Proben) Zahl im Jahre 1898	im Vorjahre	Zahl der Beanstandungen	Bezeichnung des Auftraggebers: Gerichte und Staatsanwaltschaften	Sonstige Behörden einschl. der Gemeindebehörden	Private	Zahl der Gutachten ohne Untersuchung	Zahl der Rückstände	Zahl der persönl. Vertretungen bei Gerichtsverhandlungen	Zahl der kommissionellen Besuche bei auswärtigen Gemeinden
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10
I. Königliche Untersuchungsanstalten.									
a) Erlangen.									
14693	12763	2414 = 16,4%	71	14344	278	101	—	33	766
b) München.									
25205	16907	5895 = 23,4%	28	24966	211	177	341	32	750
c) Würzburg.									
10803	6914	1048 = 9,7%	18	10540	245	19	347	34	335
II. Gemeindliche Untersuchungsanstalten.									
d) Nürnberg.									
2125	1891	232 = 10,9%	1	1971	153	80	—	27	—
e) Fürth.									
899	894	57 = 6,3%	4	875	20	8	—	1	—
III. Kreisuntersuchungsanstalt Speyer.									
1712	1630	267 = 15,6%	138	1232	342	26	—	8	122
55437	40999	9913 = 17,9%	260	53928	1249	411	688	135	1973
Im Vorjahre:		14,5%				317		136	1669

Uebersicht II.

Untersuchungsgegenstände (Proben) Zahl	Bezeichnung	Zahl der Beanstandungen
A. Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.		
2 108	Bier	451
137	Branntwein und Likör	7
3 997	Brot	1162
1 059	Cacao, Chocolade	99
1 349	Conserven	526
1 941	Essig	388
2 212	Fabrikate aus Mehl und Zucker	99
847	Farben	61
3 774	Fette (Butter, Schmalz ꝛc.)	683
297	Fruchtsäfte u. Limonaden	96
1 434	Gebrauchsgegenstände	370
9 442	Gewürze	499
65	Honig	6
874	Käse	28
3 925	Kaffee, Kaffeesurrogate	306
2 786	Kochgeschirre	1 435
2 246	Mehl	285
1 784	Metallgeräthe	751
3 445	Milch und Rahm	315
23	Mineralwasser	—
10	Obstwein	5
16	Petroleum	1
345	Speiseöl	45
241	Thee	21
1 749	Wasser	653
902	Wein, Most	151
5 966	Wurst- und Fleischwaaren	957
461	Zucker und Sirup	128
1 424	Sonstige Gegenstände	319
54 859	Summe A	9 847
B. Technische Analysen.		
365	Leuchtgas	—
213	Sonstige Gegenstände	66
578	Summe B	66
Zusammenstellung.		
54 859	Summe A	9 847
578	„ B	66
55 437	Gesammtsumme	9 913

Bayern. Aus dem Jahresbericht des Bayerischen Gewerbemuseums zu Nürnberg, 1898. (Nürnberg 1899.)

Der chemisch-technischen Abtheilung des Bayerischen Gewerbemuseums wurden im Berichtsjahre 2362 Aufträge gegen 2214 im Vorjahre überwiesen, welche sich auf 951 Analysen, 258 Versuchsarbeiten und 1153 Auskunftsertheilungen vertheilen.

Von den 951 Analysen entfallen 148 auf Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Es wurden untersucht: Margarine 1; Branntwein, Liqueur 6; Farbstoffe 10; Kinderspielwaaren 7; Metallgeräthe 5; Milch 1; Bier 2 (eine Probe enthielt Santelöl); Kapillärsirup 1; Kaffeesurrogat 1; Schweineschmalz 2; Talg 2; Töpferwaaren 17 (10 Proben mit bleiabgebender Glasur); Gewürze 1; Hopfen 6; Mehl und Brod 6; Tabak 1; Wasser 53 (19 Proben waren durch Abfallwasser verunreinigt); Wein 26 (1 Probe noch nicht ausgegohren).

Die übrigen Analysen erstreckten sich auf die Untersuchung einer großen Zahl technisch wichtiger Rohstoffe und fertiger Erzeugnisse.

Von den Abhandlungen, welche im vorigen Jahre veröffentlicht wurden, seien erwähnt:
1. Fortschritte der chemischen Metallbearbeitung im Jahre 1897.
2. Die Ursachen der Explosionen bei der Aluminiumbronzefarben-Fabrikation und deren Verhütung.

Umfangreichere Untersuchungen wurden über die Verwendungsfähigkeit der in Bayern vorkommenden Braunkohlen und ferner über die Entzündungsfähigkeit und eventuelle Feuergefährlichkeit der verschiedenen Zündholzfabrikate ausgeführt.

Auch in diesem Jahre wurden eine Reihe von Wandervorträgen gehalten.

Vereinigte Staaten von Amerika. Pocken 1898. Nach den Angaben der public health reports, deren Vollständigkeit hierin sich nicht prüfen läßt, sind in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Dezember 1898 die Pocken in 30 Staaten und zwar in insgesammt 200 Orten zum Ausbruch gekommen. Es sind, soweit bekannt geworden, im Ganzen 3652 Personen an der Seuche erkrankt und 213 derselben erlegen. Am stärksten waren

ergriffen Alabama mit 38 befallenen Ortschaften und 1279 Erkrankungen (14 Todesfällen), Georgien mit 7 und 601 (10), New Mexiko mit 4 und 505 (169), Kentucky mit 6 und 186 (2), Tennessee mit 18 und 157 (0).

Vereinigte Staaten von Amerika. Süd-Carolina. Sterblichkeitsverhältnisse in Charleston im Jahre 1897. (Aus dem 19. Annual report of the State Board of health of South Carolina for the fiscal year 1898.)

In Charleston wurden im Jahre 1897 bei einer auf 63 165 Personen (darunter 36 295 Farbige) geschätzten Bevölkerung 1590 (1143) Todesfälle angezeigt, d. i. bei den Weißen 1 auf 64, bei den Farbigen 1 auf 31 oder 15,52 bezw. 31,49, insgesammt 24,39 auf je 1000 Einw.; die Sterblichkeit der Farbigen war also über doppelt so groß als die der Weißen.

Die meisten Todesfälle bei den Weißen entfielen auf die Monate Januar und Juni, bei den Farbigen auf Juli und Dezember; dem Lebensalter nach kamen die meisten Todesfälle auf das erste Lebensjahr, in welchem 64 weiße und 250 farbige Kinder starben. Im Uebrigen war die Sterblichkeit im Alter von 50 bis 70 Jahren bei den Weißen, im Alter von 20 bis 30 Jahren bei den Farbigen am höchsten. — Todtgeboren wurden 34 (161) Kinder, lebendgeboren 266 (701); doch ist dem Berichte zufolge die Geburtsziffer als unvollständig anzusehen.

Die hauptsächlichsten Todesursachen waren bei den Weißen (Farbigen) Lungenschwindsucht in 26 (158), Tuberkulose sonst in 14 (39) Fällen, Lungenentzündung in 19 (63), Influenza in 26 (37), Nierenentzündung in 17 (64), Herzkrankheit in 33 (65), Unterleibstyphus in 14 (26), Malaria in 13 (27), Scharlach in 5 (1), Ruhr in 7 (21), Keuchhusten in 2 (13), Brechdurchfall der Kinder in 11 (20), Croup in 2 (—), Cholera in — (5), gewaltsamer Tod in 27 (73).

Argentinien. Die Tuberkulose in Buenos Aires während der Jahre 1889 bis 1897. Nach dem Berichte La Tuberculosis en Buenos Aires por el Dr. Eugenio F. Ramirez del departamiento nacional de higiene.

Während die Gesammtsterblichkeit der Stadt Buenos Aires in den Jahren 1889 bis 1897 zwischen 13,00 und 16,417 auf je 1000 E. schwankte, beliefen sich die Todesfälle an Tuberkulose in denselben Jahren auf wenigstens 1,92 und höchstens 2,57 auf je 1000 E. und betrugen somit zwischen 7,6 und 11,2% der Gesammtsterblichkeit. Von den Jahreszeiten brachte der Frühling (September, Oktober, November) alljährlich die größte Sterblichkeit mit insgesammt 3230 Fällen im Laufe der genannten Jahre. Von den 11 889 in dem Gesammtzeitraum an Tuberkulose gestorbenen Personen waren 7073 männlichen Geschlechts. 300 standen im 1., 773 im 2. bis 5., 360 im 6. bis 10. Lebensjahre. Die meisten Todesfälle entfielen auf das kräftige Lebensalter zwischen 20 und 40 Jahren mit insgesammt 6078 (davon 3620 Männer) oder 51,12% aller an Tuberkulose Gestorbenen, 1084 waren über 50 Jahre alt. Der Nationalität nach waren 6083 der Verstorbenen Einheimische und 5806 Fremde. In Krankenhäusern starben 4683 Personen an jener Krankheit.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Marx, Dr. Die Abtheilung zur Heilung und Erforschung der Tollwuth am Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin. Jena 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Meyer, Dr. George. Rekonvaleszentenpflege. Wien. Sep.-Abdr. 8°.

Möller, Dr. Alfred. Ein neuer säure- und alkoholfester Bazillus aus der Tuberkelbazillengruppe, welcher echte Verzweigungsformen bildet. Jena 1899. Sep.-Abdr. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, Mai	101 724	328	12	124	27	14,6	.	—	—	—	—	1	27	15	[1])10	.	.	61	10
Bern, Mai	55 472	171	6	133	31	28,8	.	—	—	6	—	1	21	12	[1])8	.	.	75	10
Bordeaux	256 906	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest, 30./7-2./9.	248 509	877	43	730	218	30,6	.	30	24	27	20	1	69	68	123	.	.	368	.
Genf, Mai	90 708	186	12	173	21	22,9	.	2	—	1	—	3	35	28	[1])4	.	.	94	6
Haag, Februar	199 285	477	15	249	56	15,0	.	8	1	1	2	—	24	37	23	—	.	149	4
Le Havre	118 478	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 30./7.-2./9.	52 842	144	7	138	31	27,2	.	—	—	4	3	—	23	6	—	—	.	93	9
Mailand, Juli	479 175	1055	118	883	202	22,1	.	7	—	7	15	2	88	86	108	.	.	548	22
Marseille	477 344	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	96 148	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 30./7.-2./9.	66 274	210	12	127	42	19,9	.	2	2	—	1	—	21	8	—	—	.	85	8
Utrecht, Juli	100 066	285	11	137	60	16,4	.	—	—	—	—	—	13	11	36	.	.	73	4
Zürich, Mai	161 726	481	28	204	60	15,1	.	—	—	3	1	2	23	13	[1])20	.	.	124	18

[1]) Enteritis im ersten Lebensjahre.

Monat August 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	132 780	376	12	392	258	35,4	24,5	—	—	3	1	—	18	13	195	58	154	160	2
Allenstein	24 549	56	—	30	15	14,7	22,7[8]	—	—	1	—	—	—	2	12	112	9	13	2
Altendorf	46 293	232	4	135	77	35,0	20,3[8]	3	7	—	1	—	10	—	28	12	10	83	3
Altenessen	25 844	135	7	90	61	41,8	20,1[8]	4	10	2	1	1	4	7	43	43	43	14	4
Altona	153 025	419	11	326	198	25,6	22,9	—	2	3	1	2	27	16	127	94	88	141	7
Alt-Zabrze	16 894	84	1	62[9]	32	44,0[9]	. [2]	—	—	—	—	—	4	22	9	5	2	27	—
Aschersleben	25 140	76	1	69	38	32,9	26,1	—	—	3	1	—	4	4	28	26	26	29	—
Barmen	134 768	376	9	258	138	23,0	18,6	4	1	—	2	1	23	19	123	34	28	83	2
Beeck*	23 050	159	4	143[10]	94	74,4[10]	27,3[5]	—	—	1	—	—	7	10	73	47	41	43	9
Berlin	1 747 903	4275	140	3769	1963	25,8	21,3	71	33	32	13	8	344	180	1497	769	719	1512	79
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	19 661	34	—	56	32	34,2	32,8[8]	—	—	—	1	—	2	10	23	15	14	18	2
Dtsch.-Wilmersdorf*	20 934	63	3	39	24	22,4	. [2]	1	—	—	—	—	2	7	12	6	—	16	1
Groß-Lichterfelde*	23 747	53	1	51	38	25,8	14,8	2	—	—	—	—	1	—	21	21	20	27	—
Lichtenberg*	33 233	159	5	176	126	63,6	30,3[7]	6	1	—	—	—	11	2	101	64	64	54	1
Pankow*	15 469	60	1	42	28	32,6	25,4[7]	—	—	—	—	—	1	5	21	9	8	14	1
Steglitz*	18 928	58	2	29	20	18,4	18,2	—	—	—	—	—	2	3	19	11	11	5	—
Weißensee*	32 157	120	4	160	122	59,7	30,5[7]	—	—	—	—	—	3	18	97	42	39	42	—
Andere Vororte*	59 979	165	4	170	108	34,0	. [4]	1	2	—	—	—	13	9	77	44	37	52	16
Beuthen	43 446	138	5	117	65	32,3	24,7	—	—	—	—	—	5	17	17	—	—	75	3
Bielefeld	52 834	176	6	111	66	25,2	18,0	—	—	—	1	—	14	24	44	36	36	25	3
Bocholt	18 595	94	3	70	49	45,2	25,2[5]	—	—	—	—	—	3	8	43	43	40	15	1
Bochum	58 314	222	6	193	75	39,7	23,5	13	4	—	4	—	11	32	44	—	—	79	6
Bonn	47 966	195	7	141[11]	55	35,3[11]	26,4	—	—	2	—	—	7	11	24	24	19	93	4
Borbeck	39 186	208	5	110	65	33,7	24,5[8]	8	1	4	1	—	6	17	41	12	12	30	2
Bottrop*	21 183	130	2	59	33	33,4	22,8[5]	—	5	1	—	—	6	12	12	6	4	20	3
Brandenburg	45 914	142	—	131	88	34,2	25,9	—	—	—	—	—	5	7	60	31	31	54	5
Braubauerschaft*	17 701	98	2	57	34	38,6	. [2]	1	4	—	—	—	2	—	30	5	4	18	2
Breslau	405 362	1214	46	1088[12]	538	32,2[12]	27,9	4	19	3	4	3	129	83	372	92	84	454	17
Brieg	22 950	59	1	25[13]	11	13,1[13]	24,5	—	—	—	—	—	3	2	6	2	2	13	1
Bromberg*	50 015	158	6	146	84	35,0	21,3	—	—	4	—	—	10	18	59	52	47	55	—
Buer*	19 586	136	6	69	44	42,3	. [3]	—	—	2	—	—	3	3	35	29	26	24	2
Burg*	20 705	67	3	56	39	32,5	26,4	—	—	2	—	—	5	5	35	35	34	8	1
Celle*	19 552	57	—	48	28	29,5	19,5	—	—	—	—	—	3	—	20	20	19	24	1
Charlottenburg	172 166	410	8	321	171	22,4	20,0	5	4	5	—	1	19	31	122	63	60	123	11
Danzig	129 378	385	15	351	210	32,6	26,2	—	—	2	2	1	13	17	175	173	158	132	9
Dortmund	126 691	514	15	330	197	31,3	22,4	1	4	1	2	—	9	33	138	61	57	127	15
Düren	26 538	71	4	57	38	25,8	23,3	1	—	1	—	—	2	6	8	6	—	38	1
Düsseldorf	198 787	669	15	629	425	38,0	21,7	2	1	1	1	—	27	43	309	195	179	233	12
Duisburg	78 144	349	12	233	135	35,8	23,9	7	7	3	1	—	10	27	95	44	38	76	7
Eberswalde	19 847	45	—	78[14]	45	47,2[14]	26,0[8]	—	—	1	1	—	4	6	34	31	29	32	—
Eisleben	22 430	67	1	103	53	55,1	25,0	—	1	14	—	—	2	3	35	35	28	47	1
Elberfeld	148 969	429	13	297	158	23,9	19,0	3	13	3	1	1	19	19	116	50	45	115	7
Elbing	48 906	163	1	138	78	33,9	27,5	—	—	—	2	1	1	9	50	31	28	73	2
Emden	15 051	37	—	16	10	12,8	. [1]	—	—	—	—	—	1	1	10	7	6	3	1
Erfurt	82 091	203	11	156	72	22,8	21,3	—	—	1	1	—	14	10	44	27	25	81	5
Eschweiler	20 386	74	4	44	29	25,9	23,3	1	—	1	—	—	1	4	12	12	11	25	—
Essen	109 012	431	14	287	133	31,6	23,2	11	3	2	—	1	16	44	127	31	26	78	5
Flensburg	43 437	138	7	67	22	18,5	21,6	—	—	—	1	—	11	5	11	8	7	34	5
Forst	33 177	84	3	61	26	22,1	21,4	—	—	1	—	—	11	4	17	9	8	28	—
Frankfurt a. M.	250 932	632	27	422[15]	177	20,2[15]	18,6	2	—	1	—	—	47	36	104	36	33	220	12
Frankfurt a. O.	61 616	137	5	179	104	34,9	25,1	—	—	1	1	—	5	2	87	75	75	81	2
Fulda	15 535	48	1	27[16]	8	20,9[16]	. [2]	—	1	—	—	—	2	3	5	2	2	15	1
Geestemünde*	18 866	57	—	52	35	33,1	19,9[5]	1	—	1	—	—	—	—	21	19	19	25	4
Gelsenkirchen	34 108	157	—	159	65	55,9	29,3	3	10	3	1	1	3	12	37	12	2	82	7
Giebichenstein	15 511	58	3	73	55	56,5	25,0[5]	—	—	—	—	—	2	2	37	24	24	30	2
M.-Gladbach	56 554	204	2	179	122	38,0	23,2	—	—	—	2	—	7	19	87	57	54	63	1
Gleiwitz	45 439	222	4	88	45	23,2	20,2	1	3	1	1	—	7	10	12	9	8	51	2
Glogau	22 349	48	2	36[17]	14	19,3[17]	20,7	—	—	—	—	—	7	2	7	7	7	19	1
Gnesen	22 007	68	1	52	35	28,4	24,8	—	—	—	1	—	3	5	24	17	17	18	1
Görlitz	75 652	207	7	187	110	29,7	24,6	—	—	1	—	1	15	8	80	55	53	78	4
Göttingen	27 747	77	—	64[18]	27	27,7[18]	24,4	—	—	2	—	—	4	5	20	20	17	32	1
Goslar	15 981	49	3	32	19	24,0	. [2]	—	—	—	—	—	1	1	6	1	1	22	2
Grabow a. O.*	15 838	105	4	78	54	59,1	29,9[6]	—	—	1	—	—	2	1	58	44	39	15	1
Graudenz	30 085	97	1	102	68	40,7	25,6	—	1	2	2	—	8	7	55	55	46	26	1
Greifswald	23 605	63	2	103[19]	61	52,4[19]	30,2	—	2	1	1	—	3	4	47	39	38	43	2
Grünberg i. Schl.*	20 273	66	2	63	31	37,3	22,8[5]	—	—	—	—	—	2	5	19	7	6	35	2

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46, wegen „andere Vororte" Berlins s. S. 186.

[1] Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. 1898. — [3] Desgl. 1897. — [4] Desgl. 1896, 1897 bezw. 1891. — [5] Durchschnitt 1895/97. — [6] Desgl. 1888/97. — [7] Desgl. 1887/96. — [8] Desgl. 1891/95. — [9] Ohne Ortsfremde 61 = 43,3 ‰. — [10] Desgl. 135 = 70,3 ‰. — [11] Desgl. 92 = 23,0 ‰. — [12] Desgl. 1032 = 30,6 ‰. — [13] Desgl. 23 = 12,0 ‰. — [14] Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 67 = 40,5 ‰. — [15] Ohne Ortsfremde 400 = 19,1 ‰. — [16] Desgl. 22 = 17,0 ‰. — [17] Desgl. 33 = 17,7 ‰. — [18] Desgl. 53 = 22,9 ‰. — [19] Desgl. 79 = 40,2 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Guben	32 511	82	3	78	43	28,8	24,2	—	—	—	—	1	5	2	28	22	22	38	4
Hagen	46 423	157	5	78	47	20,2	21,5	—	—	—	—	—	9	8	33	22	22	27	1
Halberstadt	44 280	115	3	119	68	32,2	24,3	1	2	1	—	—	6	11	56	41	40	42	—
Halle	126 736	364	10	472[9]	265	44,7[9]	23,0	2	5	2	3	—	21	33	237	127	114	163	6
Hameln	19 085	52	—	33	15	20,7	17,0[3]	1	—	—	1	—	1	1	8	7	7	21	—
Hamm	31 183	89	6	63	34	24,2	20,6	1	1	—	1	—	4	7	18	18	14	29	2
Hanau	29 536	60	2	65[10]	28	26,4[10]	22,5	—	—	—	2	1	6	3	20	14	14	29	4
Hannover	234 090	666	26	524	304	26,9	19,7	4	1	5	3	—	25	22	231	214	202	212	21
Harburg	47 954	152	5	145	112	36,3	22,9	—	1	—	—	—	3	3	92	83	79	45	1
Herford	23 238	74	4	29	13	15,0	22,0	—	—	—	2	—	3	5	3	3	3	16	—
Herne*	23 225	121	1	103	64	53,2	25,5[3]	—	3	—	—	—	9	9	47	17	16	33	2
Hildesheim	43 259	102	3	88	43	24,4	21,2	1	1	—	—	—	3	10	36	36	34	34	3
Hirschberg*	17 173	46	1	46	20	32,1	26,8	—	—	—	—	—	6	1	3	1	1	36	—
Hörde*	20 804	95	1	68	42	39,2	23,8[8]	—	2	—	4	—	5	3	22	22	22	32	—
Inowrazlaw*	23 426	114	—	101	47	51,7	25,0[8]	10	4	5	—	—	11	1	37	37	36	30	3
Insterburg*	25 922	74	1	70	35	32,4	22,1	5	—	3	—	—	2	8	24	19	16	24	4
Iserlohn	26 589	90	1	49	30	22,1	19,3	—	—	1	—	—	4	1	16	9	9	27	—
Jersitz*	18 763	50	1	73	59	46,7	. [2]	—	—	2	—	—	1	1	29	28	27	40	—
Kalk	18 299	83	—	76	51	49,8	25,8[3]	—	—	1	—	—	2	2	41	40	39	30	—
Kassel	99 072	239	4	171	98	20,7	17,3	—	2	2	1	1	16	9	75	53	50	64	1
Kattowitz	27 233	110	6	74	37	32,6	21,0[5]	—	—	2	1	—	6	—	13	—	—	52	—
Kiel	97 487	308	13	212	126	26,1	21,6	—	3	2	—	—	16	9	91	73	73	71	20
Koblenz	41 334	110	3	62	27	18,0	19,8	—	—	—	—	1	6	7	20	—	—	24	4
Köln	349 628	1165	34	1118	741	38,4	24,9	16	3	1	2	5	55	55	518	282	265	447	16
Königsberg	181 047	489	21	510	262	33,8	27,2	—	—	3	7	1	29	37	205	126	116	218	10
Königshütte	50 570	309	8	193	100	45,8	26,1	—	10	2	1	1	6	30	50	50	41	84	9
Köpenick*	20 166	69	2	82	64	48,8	29,1[6]	—	—	—	—	—	1	8	38	38	38	32	3
Köslin*	19 741	46	4	45	22	27,4	22,1	—	—	—	—	—	2	4	10	8	7	29	—
Kolberg	19 534	59	1	46	24	28,3	22,8	—	—	—	—	—	—	2	16	14	11	28	—
Kottbus	40 835	90	5	65	33	19,1	24,1	—	—	1	1	—	7	2	27	27	24	26	1
Krefeld*	108 585	269	10	261	151	28,8	21,3	4	9	4	1	—	11	18	105	92	85	104	5
Kreuznach	20 204	67	—	44	19	26,1	21,0	—	—	—	—	—	4	5	9	6	6	24	2
Küstrin	17 204	35	3	36	15	25,1	21,8	1	—	1	—	—	3	4	8	5	5	18	1
Landsberg a. W.	32 217	90	4	122	66	45,4	25,6	17	—	1	—	1	3	13	34	34	29	47	6
Langenbielau	18 188	75	6	64	36	42,2	36,4[8]	—	—	—	1	—	6	2	13	5	5	38	4
Langendreer	17 005	69	1	32	25	22,6	. [1]	—	3	1	—	—	—	—	14	14	14	14	—
Lehe*	22 498	99	2	63	46	33,6	18,7[6]	—	—	1	—	—	2	5	39	34	28	15	1
Liegnitz	55 124	140	9	110[11]	52	23,9[11]	27,5	—	—	1	—	—	14	5	28	4	4	57	5
Linden*	41 452	206	3	154[12]	111	44,6[12]	32,5	2	—	2	—	—	6	6	103	103	93	33	2
Lipine	17 786	107	4	74	30	49,9	. [1]	—	4	3	—	—	2	15	10	5	3	36	4
Luckenwalde*	20 310	53	1	52	27	30,7	23,8	—	—	—	—	—	3	2	21	12	9	25	1
Lüdenscheid*	22 557	67	1	26	11	13,8	21,9	—	—	—	1	—	4	2	4	4	4	15	—
Lüneburg	23 488	69	5	73	49	37,3	22,2	—	—	2	—	—	1	4	38	31	31	26	2
Magdeburg	223 160	635	26	644	423	34,6	24,4	—	17	9	—	1	31	25	282	123	116	271	8
Malstatt-Burbach	27 475	128	4	63	30	27,5	20,6[7]	—	—	—	2	—	6	6	8	8	8	40	1
Marburg	17 123	38	2	25[13]	6	17,5[13]	21,1[4]	1	—	—	—	—	3	—	2	2	2	19	—
Meiderich	29 147	130	1	89	58	36,6	22,3[8]	—	4	—	—	—	7	6	50	30	25	21	1
Memel	19 134	39	—	53	29	33,2	27,5	—	—	—	—	—	—	2	18	17	17	29	4
Merseburg	19 658	65	—	44	20	26,9	24,9	2	—	2	—	—	3	1	5	5	4	31	—
Minden	23 484	60	2	27	16	13,8	18,4	—	—	—	1	—	3	—	7	7	7	16	—
Mühlhausen i. Th.	31 960	97	5	60	29	22,5	19,6	3	—	—	—	—	7	9	16	6	6	24	1
Mülheim a. Rh.*	39 588	134	6	135	93	40,9	25,5	—	—	—	—	1	14	7	27	27	26	84	2
Mülheim a. d. R.	35 185	138	1	76	36	25,9	23,6	1	1	1	1	—	1	9	29	10	6	31	2
Münster	62 456	150	4	168	101	32,3	23,8	—	1	1	—	—	16	7	67	59	58	75	1
Naumburg	22 213	44	—	47	33	25,4	22,5	—	—	—	—	—	—	1	14	8	8	32	—
Neiße	24 257	53	—	48	19	23,7	21,6	—	2	—	1	—	8	2	12	6	6	21	2
Neumünster	26 346	103	1	49	31	22,3	20,4[8]	—	—	—	—	1	1	2	21	11	11	22	2
Neunkirchen	25 243	90	3	66	33	31,4	20,4[8]	1	—	—	—	—	8	11	6	6	5	36	4
Neuruppin	17 022	42	2	66[14]	38	46,5[14]	. [2]	—	—	—	1	1	1	2	34	34	31	27	—
Neuß	26 739	79	3	103	73	46,2	25,0	—	—	—	—	—	8	—	75	30	30	20	—
Neustadt O.-S.	20 436	58	2	25	15	14,7	29,0	—	1	—	—	—	4	2	—	—	—	18	—
Nordhausen	28 031	81	—	55	23	23,5	19,9	—	—	—	1	—	5	4	10	7	7	33	2
Oberhausen*	33 669	144	3	127	75	45,3	23,3	—	10	2	—	—	3	19	48	20	18	42	3
Ohligs*	18 087	63	2	25	9	16,6	17,9[8]	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	16	1
Oppeln	28 494	117	3	85	31	35,8	28,0	1	11	2	—	—	9	3	12	5	3	44	3
Osnabrück	48 586	137	4	81	39	20,0	19,9	—	—	1	2	—	7	1	29	26	23	37	4
Paderborn	22 541	67	—	48	14	25,6	20,1	—	12	—	1	—	4	3	5	5	3	22	1
Posen	75 545	198	8	210	96	33,4	26,8	—	—	2	1	4	20	12	47	41	38	114	10
Potsdam	61 558	106	3	111	47	21,6	22,0	1	—	1	—	—	14	7	20	12	12	63	5
Prenzlau	20 654	62	3	45	29	26,1	25,7	—	—	—	—	—	4	3	19	15	14	18	1
Quedlinburg	22 838	68	—	65	38	34,2	24,8	—	—	2	1	—	3	2	29	25	25	27	1
Rathenow*	19 900	51	3	52	26	31,4	23,1[8]	—	—	—	1	—	2	1	16	15	15	29	3
Ratibor	22 357	63	1	55	16	29,5	22,3	—	—	—	—	—	7	—	2	2	1	46	—
Recklinghausen	25 378	80	1	49	30	23,2	23,0[6]	—	—	—	1	—	3	—	14	14	14	29	2

[1]) Nimmt seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1896. — [3]) Durchschnitt 1895/97. — [4]) Desgl. 1893/97. — [5]) Desgl. 1888/97. — [6]) Desgl. 1892/96. — [7]) Desgl. 1887/96. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 426 = 40,3 ‰. — [10]) Desgl. 57 = 23,2 ‰. — [11]) Desgl. 108 = 23,5 ‰. — [12]) Desgl. 152 = 44,0 ‰. — [13]) Desgl. 16 = 11,2 ‰. — [14]) Desgl. 55 = 38,8 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	52 235	161	2	101	46	23,2	20,0	—	—	—	2	—	20	19	12	11	10	45	3
Rheydt	32 445	97	2	62	42	22,9	20,2	—	—	—	—	—	4	4	30	17	17	24	—
Rixdorf*	74 492	331	5	278	223	44,8	26,8[10]	3	—	1	—	—	13	24	165	87	82	71	1
Saarbrücken	19 145	67	4	47	19	29,5	19,1[6]	—	—	—	1	1	2	—	10	10	10	29	4
Sankt Johann*	19 133	71	1	27	16	16,9	17,4[8]	—	—	—	—	—	2	—	9	6	6	14	2
Schalke*	24 813	139	4	86	52	41,6	19,8[5]	2	1	—	—	—	1	13	47	8	8	20	2
Schleswig	18 581	46	1	33[12]	4	21,3[12]	24,0	—	—	—	2	—	5	1	2	2	2	23	—
Schneidemühl*	19 119	52	—	44	30	27,6	23,7[6]	—	—	—	—	—	—	2	23	23	22	18	1
Schönebeck a. Elbe*	15 257	45	—	49	28	38,5	. [2]	1	—	2	—	1	1	6	14	14	14	22	2
Schöneberg*	83 080	202	3	131	82	18,9	15,4[7]	—	—	—	—	—	5	8	61	36	36	54	3
Schweidnitz	27 787	80	3	73	33	31,5	29,2	—	—	—	1	—	7	3	6	6	6	55	1
Schwelm	15 562	61	—	19	10	14,7	. [2]	—	—	—	—	—	1	3	7	4	—	8	—
Siegen	20 063	70	2	20	4	12,0	19,8	—	—	1	1	—	2	2	3	2	2	10	1
Soest	15 647	50	1	28	16	21,5	22,0[11]	—	—	—	—	—	5	3	9	9	9	10	1
Solingen	43 928	105	3	81	36	22,1	22,3	5	—	4	3	—	13	9	12	8	8	34	1
Sorau*	15 072	32	1	36	22	28,7	. [2]	—	2	—	—	—	—	—	13	11	11	21	—
Spandau	63 348	213	7	177	101	33,5	23,9	3	1	3	2	—	19	10	55	27	27	80	4
Stargard i. P.	27 533	59	2	74	42	32,3	22,7	1	4	2	—	—	—	3	27	25	25	35	2
Staßfurt*	18 891	61	2	52	37	33,0	24,5	—	3	1	—	—	3	—	22	22	22	21	2
Stendal	22 239	60	2	55	35	29,7	24,7	—	—	1	—	—	2	10	24	24	21	15	3
Stettin	159 132	474	12	490	326	37,0	26,0	4	2	1	3	—	25	16	263	176	166	165	11
Stolp	25 551	75	2	77	55	36,2	24,6	—	—	—	1	—	1	3	36	22	22	35	1
Stralsund	31 485	57	3	64[13]	37	24,4[13]	23,9	1	—	1	—	—	3	8	22	12	12	29	—
Thorn	32 975	62	1	57[14]	32	20,7[14]	21,0	—	1	—	—	—	4	3	23	18	17	25	1
Tilsit	31 214	92	3	102	52	39,2	26,5	—	—	6	1	—	2	12	31	30	30	45	5
Trier	41 937	100	2	89	33	25,5	22,2	—	—	—	—	—	16	3	15	9	9	54	1
Ueckendorf*	18 244	94	5	72	31	47,4	22,5[5]	—	22	—	—	—	—	1	28	9	7	21	—
Viersen	23 221	61	6	51	28	26,4	21,8	3	—	2	—	—	3	1	9	9	9	32	1
Wald*	17 218	60	4	27	15	18,8	. [3]	—	—	—	—	—	2	—	7	2	2	18	—
Wandsbek	22 451	63	3	68	49	36,3	20,8	—	—	—	—	—	6	—	35	31	27	25	2
Wanne*	18 294	144	1	79	60	51,8	. [2]	—	2	1	—	—	—	7	41	29	27	27	1
Wattenscheid*	16 758	103	3	55	31	39,4	. [4]	—	2	—	—	—	9	2	22	3	2	18	2
Weißenfels	27 557	84	4	84	61	36,6	23,5	—	—	1	—	—	3	5	27	16	15	48	—
Wesel	23 359	50	1	37	22	19,0	17,4	—	—	2	—	—	3	—	18	18	18	14	—
Wiesbaden	81 273	209	6	127	51	18,8	18,7	—	1	—	—	—	15	2	26	18	18	78	5
Wilhelmshaven	22 253	43	1	30	17	16,2	15,1[11]	—	—	—	—	—	3	—	12	11	11	15	—
Witten	30 532	88	2	58[15]	27	22,8[15]	20,8	—	4	—	—	—	3	1	20	13	13	27	3
Wittenberg*	17 417	42	3	25	14	17,2	. [1]	—	—	—	—	—	1	2	3	2	1	19	—
Wittenberge	15 977	43	3	42	28	31,5	. [3]	—	—	2	—	—	2	3	19	19	19	15	1
Zaborze	19 933	145	1	65	33	39,1	37,8[9]	—	—	—	1	—	2	9	21	20	12	30	2
Zeitz	27 095	92	3	68	47	30,1	23,9	1	—	1	1	—	3	4	24	19	19	34	—
Bayern.																			
Amberg	21 270	71	—	46	22	26,0	28,2	—	—	2	—	—	3	3	8	6	6	30	—
Ansbach	17 048	48	3	37	16	26,0	. [8]	—	—	1	1	—	2	3	10	10	10	20	—
Aschaffenburg	17 408	53	—	29	13	20,0	. [4]	—	—	—	—	—	2	—	12	8	8	15	—
Augsburg	86 743	220	12	188	99	26,0	27,7	—	—	—	—	—	12	19	71	31	31	81	5
Bamberg	41 070	109	1	77	28	22,5	22,8	—	1	1	—	—	7	2	10	7	6	54	2
Bayreuth	29 684	61	1	42	16	17,0	20,9	—	—	1	—	—	4	5	8	5	5	23	1
Erlangen	23 029	56	—	32	13	16,7	30,4	—	—	—	—	—	5	1	11	11	11	15	—
Frankenthal	15 474	66	3	43[18]	20	33,3[18]	. [2]	1	—	—	—	—	7	—	17	16	16	18	—
Fürth	49 120	156	7	137	80	33,5	26,8	2	—	1	1	—	9	7	61	32	29	52	4
Hof	29 778	102	3	56	30	22,6	22,3	—	—	3	—	—	5	7	10	10	8	28	3
Ingolstadt	22 929	75	—	47	25	24,6	29,3	—	—	—	—	—	6	1	22	2	1	18	—
Kaiserslautern	43 537	157	5	83	45	22,9	19,5	1	—	—	—	—	13	2	31	23	22	34	2
Kempten	18 496	52	3	44	13	28,5	26,3[11]	—	—	—	—	—	7	2	4	2	2	30	1
Landau	15 394	42	—	21	10	16,4	. [1]	—	—	—	—	—	2	—	8	6	6	10	1
Landshut	21 764	64	1	34	10	18,7	25,5	—	—	—	—	—	6	3	6	6	6	19	—
Ludwigshafen	44 518	225	8	95	60	25,6	24,6	1	—	—	—	—	9	8	37	13	12	38	2
München	447 773	1378	40	880	420	23,6	26,2	—	—	5	2	—	88	37	274	46	44	448	26
Neustadt a. Haardt	17 614	52	1	30	19	20,4	. [3]	—	—	—	—	—	2	2	15	14	12	11	—
Nürnberg	213 190	826	20	635	355	35,7	24,3	41	1	3	—	—	66	64	220	155	145	226	14
Passau	17 903	38	—	35	13	23,5	26,6	—	—	2	—	—	4	—	8	2	2	21	—
Pirmasens	27 060	98	4	61	34	27,1	24,7[11]	—	—	1	—	—	6	3	23	21	19	27	1
Regensburg	44 391	115	1	122	64	33,0	28,5	—	1	—	1	—	19	6	38	15	15	55	2
Speyer	20 087	44	2	45	29	26,9	23,0	—	—	—	—	—	4	1	25	25	23	14	1
Straubing	16 842	50	2	49	16	34,9	. [3]	—	—	—	—	—	9	2	12	5	5	24	2
Würzburg	74 449	221	6	169[16]	65	27,2[16]	24,3	—	—	—	1	—	18	9	42	40	32	97	2
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 073	45	—	25[17]	12	19,9[17]	20,2[5]	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	19	1

[1] Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. 1898. — [3] Desgl. 1897. — [4] Desgl. 1896. — [5] Durchschnitt 1895/97. — [6] Desgl. 1893/97 — [7] Desgl. 1888/97. — [8] Desgl. 1894/96. — [9] Desgl. 1892/96. — [10] Desgl. 1887/96. — [11] Desgl. 1891/95. — [12] Ohne Ortsfremde 21 = 13,6‰. — [13] Desgl. 63 = 24,0‰. — [14] Desgl. 55 = 20,0‰. — [15] Desgl. 51 = 20,0‰. — [16] Desgl. 153 = 24,7‰. — [17] Desgl. 24 = 19,1‰. — [18] Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 34 = 26,4‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bautzen	25 226	61	3	63	25	30,0	20,3	8	1	1	1	1	4	10	8	6	6	27	2
Chemnitz	176 830	582	19	441	294	29,9	29,7	—	1	2	1	—	20	16	26	20	15	370	5
Crimmitschau	23 901	58	3	53	28	26,6	27,8	—	—	—	—	—	4	2	6	4	4	41	—
Döbeln	17 539	66	2	47	27	32,2	20,5[3])	—	—	—	—	—	3	6	27	27	26	10	1
Dresden	388 587	1155	56	797[6])	420	24,6[6])	21,3	3	6	5	5	2	73	46	245	133	126	384	28
Freiberg	29 523	87	4	54	19	21,9	26,3	—	—	—	3	—	7	8	6	4	4	26	4
Glauchau	25 996	67	2	65	37	30,0	28,1	—	—	—	—	—	5	2	18	18	18	39	1
Leipzig	430 665	1298	56	1143	758	31,8	22,2	8	5	3	2	3	66	66	572	229	215	402	16
Löbtau	23 549	137	5	102	61	52,0	26,0[3])	2	—	—	17	—	4	1	33	33	31	42	3
Meerane	23 526	81	9	62	37	31,6	29,9	—	—	—	—	—	5	1	8	7	7	46	2
Meißen	19 497	64	2	60	42	36,9	23,5	—	—	—	—	—	5	1	24	16	16	29	1
Pirna	16 974	59	3	55[7])	26	38,9[7])	24,3[3])	1	—	—	—	—	5	2	13	8	8	30	4
Plauen	64 073	216	4	124	80	23,2	23,0	—	—	1	—	—	10	6	35	28	24	68	4
Reichenbach	26 508	89	1	75	45	34,0	26,3	—	3	—	—	—	6	8	16	16	16	42	—
Werdau	18 150	73	4	55	42	36,4	28,3[5])	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	51	1
Wurzen	16 419	56	4	33	19	24,1	23,7[3])	—	—	1	—	1	2	5	7	7	7	16	1
Zittau	30 378	75	3	63	27	24,9	20,8	—	—	1	—	—	3	—	10	5	4	47	2
Zwickau	53 344	158	5	121[8])	60	27,2[8])	25,2	1	—	1	—	—	10	8	18	13	13	78	5
Württemberg.																			
Cannstatt	24 556	66	2	47	25	23,0	22,4	1	—	1	—	—	3	1	6	6	6	30	5
Eßlingen	25 317	94	4	47	22	22,3	21,1	—	—	—	—	—	6	—	12	12	12	28	1
Gmünd	17 336	63	3	51	27	35,3	23,1	—	—	—	—	—	3	—	13	13	13	34	1
Göppingen	17 494	56	—	38	16	26,1	20,3[3])	—	—	—	—	—	—	8	8	7	7	20	2
Heilbronn	36 263	100	5	73	40	24,2	21,7	—	—	—	—	1	6	—	32	30	28	29	5
Ludwigsburg	20 094	29	2	27	15	16,1	15,9	—	—	—	—	1	2	2	7	3	3	13	2
Reutlingen	20 739	48	1	40	18	23,1	22,8	—	—	1	—	—	3	7	12	12	8	17	—
Stuttgart	153 165	385	11	231	120	18,1	19,0	2	2	2	—	1	10	14	67	58	52	129	4
Ulm	42 083	89	7	53	22	15,1	19,7	—	—	—	1	—	—	3	15	9	8	31	3
Baden.																			
Baden-Baden	15 565	30	2	34	7	26,2	. [1])	—	—	—	—	—	7	1	4	4	4	22	—
Freiburg	55 882	159	9	96[9])	37	20,6[9])	23,0	—	—	—	1	—	11	17	24	11	11	42	1
Heidelberg	37 662	122	6	87[10])	32	27,7[10])	25,2	—	—	—	2	—	9	5	17	17	17	47	7
Karlsruhe	91 426	260	4	195[11])	112	25,6[11])	19,2	7	—	—	1	1	15	11	66	63	58	90	4
Konstanz	20 166	50	—	37	9	22,0	19,2[5])	—	1	1	—	—	1	1	6	4	4	27	—
Mannheim	115 386	331	9	255	140	26,5	21,5	6	—	2	5	—	21	18	114	63	58	83	6
Pforzheim	35 749	131	4	70	35	23,5	21,6	1	—	2	2	—	—	4	29	29	29	29	3
Hessen.																			
Darmstadt	68 220	157	7	130	60	22,9	20,0	—	1	—	1	—	9	9	43	4	4	65	2
Gießen	24 006	79	3	48[12])	15	24,0[12])	24,1	—	—	—	—	—	6	3	5	5	4	32	2
Mainz	78 759	187	8	162	66	24,7	21,1	—	—	1	2	—	10	17	35	11	11	86	11
Offenbach	42 477	140	5	90	60	25,4	20,2	—	—	—	—	—	5	6	42	42	40	34	3
Worms	37 347	122	4	85	55	27,3	23,5	—	—	—	2	—	5	4	37	5	5	35	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	19 656	44	1	49[13])	29	29,9[13])	19,8[4])	—	—	—	2	—	4	1	29	29	27	9	4
Rostock	53 586	110	7	125	65	28,0	20,4	—	—	1	2	—	4	11	50	49	48	56	1
Schwerin	38 084	68	3	52	19	17,8	18,6	—	—	—	—	—	3	3	13	12	11	31	2
Wismar	18 540	43	2	39	19	25,2	20,3	—	—	—	—	—	1	—	13	12	12	21	4
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 741	54	3	34	23	19,7	23,6	—	—	—	—	—	6	1	11	9	2	15	1
Eisenach	26 456	82	7	56	24	25,4	18,9	1	—	3	—	—	6	4	5	5	5	33	4
Jena*	16 968	46	4	22	6	15,6	. [2])	—	—	—	1	—	2	4	5	3	2	10	—
Weimar	27 943	57	5	33	5	14,2	18,6	—	—	—	—	—	2	—	6	6	6	25	—
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 033	101	6	105[14])	62	36,0[14])	27,0	1	—	1	1	—	8	4	25	25	25	62	3
Bernburg	35 277	113	3	119	83	40,5	23,4	—	—	—	—	—	7	10	45	45	41	56	1
Braunschweig	125 536	346	7	327	198	31,3	22,1	2	1	3	1	—	19	21	156	61	57	117	7
Bremen	149 544	420	5	297	163	23,8	18,8	2	—	1	—	1	26	24	92	63	62	143	8
Bremerhaven	19 763	40	2	32	12	19,4	18,9[5])	—	—	—	1	—	1	2	10	10	10	16	2
Cöthen	22 076	55	1	33	14	17,9	20,5	—	—	—	—	—	3	1	9	8	8	20	—
Dessau	48 294	153	2	124	71	30,8	22,5	—	—	1	—	—	4	2	54	53	53	59	4
Gera	46 371	123	5	86	54	22,3	27,0	—	—	—	—	—	5	5	41	14	14	31	4
Gotha	33 262	116	6	60	25	21,6	19,4	—	—	1	—	—	2	3	23	9	9	30	1
Greiz	23 840	78	—	34	13	17,1	22,4	—	1	—	—	—	1	2	5	5	4	23	2
Hamburg	663 073	1837	52	1373	809	24,8	24,7	—	4	9	2	5	100	106	475	184	170	632	40
Koburg	19 820	48	2	32	5	19,4	19,9	—	—	—	1	—	4	1	2	1	1	23	1
Lübeck	74 878	210	7	173	89	27,7	19,6	—	—	2	—	1	6	15	66	47	46	76	7
Oldenburg*	24 009	60	3	52	12	26,0	24,2	—	—	—	1	—	10	5	7	7	7	27	2
Wolfenbüttel	16 236	45	2	30	14	22,2	19,6[4])	—	—	—	—	1	5	1	14	12	10	9	—
Zerbst	17 610	38	1	52	33	35,4	23,0	—	—	—	1	—	4	2	24	24	23	21	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 113	96	5	86	44	29,4	25,2	—	—	—	—	—	6	7	29	21	21	39	5
Hagenau	18 413	40	1	32	15	20,9	15,1[3])	—	—	—	—	3	4	7	8	5	5	9	1
Metz	59 065	130	2	115	57	23,4	19,8	—	—	—	2	—	6	10	44	—	—	53	—
Mülhausen	87 354	298	19	190	106	26,1	23,4	—	1	3	2	—	15	14	86	86	81	63	6
Straßburg	144 607	380	13	312	181	25,9	23,5	—	—	1	—	1	31	16	161	158	146	94	8

[1]) Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1896. — [3]) Durchschnitt 1895/97. — [4]) Desgl. 1894/96. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Ohne Ortsfremde 750 = 23,2 ‰. — [7]) Desgl. 43 = 30,4 ‰. — [8]) Desgl. 103 = 23,2 ‰. — [9]) Desgl. 81 = 17,4 ‰. — [10]) Desgl. 60 = 19,1 ‰. — [11]) Desgl. 185 = 24,3 ‰. — [12]) Desgl. 33 = 16,5 ‰. — [13]) Desgl. 44 = 26,9 ‰. — [14]) Desgl. 98 = 33,6 ‰.

39. Woche vom 24. bis 30. September 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	91	3	51	24	20,0	24,5	—	—	1	—	—	3	2	13	9	9	30	2
Altendorf	46 293	66	1	25	14	28,1	20,3[1])	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—	21	—
Altona	153 025	101	2	38	12	12,9	22,9	—	—	—	—	—	4	3	2	2	2	29	—
Augsburg	86 743	60	1	36	17	21,6	27,7	—	—	—	—	—	1	7	7	1	1	21	—
Bamberg	41 070	30	2	17	6	21,5	22,8	—	—	—	—	—	3	1	5	3	3	6	2
Barmen	134 768	83	6	53	18	20,4	18,6	—	2	—	—	—	5	6	11	1	1	28	1
Berlin	1 747 903	930	33	575	182	17,1	21,3	6	20	18	4	2	64	39	74	21	17	332	16
Beuthen	43 446	29	—	20	8	23,9	24,7	—	—	1	—	—	—	—	4	—	—	15	—
Bielefeld	52 834	41	—	20	8	19,7	18,0	—	—	—	—	—	3	7	2	2	2	7	1
Bochum	58 314	49	2	25	3	22,3	23,5	—	2	—	1	—	—	1	1	—	—	19	1
Bonn	47 966	39	1	16[2])	6	17,3[2])	26,4	—	1	—	—	—	1	—	2	1	1	12	—
Brandenburg	45 914	34	3	11	5	12,5	25,9	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	5	1
Braunschweig	125 536	79	1	55	20	22,8	22,1	—	1	—	—	—	4	4	12	6	6	29	5
Bremen	149 544	105	5	40[3])	19	13,9[3])	18,8	—	—	1	—	—	4	2	8	2	2	23	2
Breslau	405 362	288	10	171[4])	70	21,9[4])	27,9	—	—	4	2	1	21	18	35	5	5	87	3
Bromberg*	50 015	33	1	18	5	18,7	21,3	—	—	1	—	—	2	—	4	3	2	11	—
Charlottenburg	172 166	104	1	53	18	16,0	20,0	—	1	2	1	—	4	4	6	2	2	35	—
Chemnitz	176 830	141	6	86	45	25,3	29,7	—	—	2	—	—	11	4	5	3	2	59	5
Danzig	129 378	91	—	61	22	24,5	26,2	—	1	2	1	—	8	1	17	16	13	30	1
Darmstadt	68 220	35	1	26	6	19,8	20,0	—	—	—	—	—	3	4	2	—	—	17	—
Dessau	48 294	26	—	36	13	38,8	22,5	—	—	—	2	—	2	1	6	3	3	25	—
Dortmund	126 691	106	6	43	16	17,6	22,4	—	—	—	1	—	1	6	13	2	2	20	2
Dresden	388 587	270	10	144[5])	61	19,3[5])	21,3	2	—	4	1	—	10	12	24	11	9	89	2
Düsseldorf	198 787	143	4	76	40	19,9	21,7	—	—	2	—	—	7	2	16	4	4	45	4
Duisburg	78 144	69	2	47	18	31,3	23,9	—	4	1	—	—	2	8	5	—	—	25	2
Elberfeld	148 969	104	2	45	17	15,7	19,0	—	4	—	2	—	4	8	11	1	—	21	—
Elbing	48 906	38	2	17	5	18,1	27,5	—	—	—	2	—	1	1	7	4	2	6	—
Erfurt	82 091	56	3	29	10	18,4	21,3	—	—	—	—	—	6	—	4	1	1	17	2
Essen	109 012	91	5	54	21	25,8	23,2	1	—	—	—	—	1	10	19	3	2	20	3
Flensburg	43 437	24	—	14	4	16,8	21,6	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	10	—
Frankfurt a. M.	250 932	132	3	77	27	16,0	18,6	—	—	1	—	—	5	7	12	2	2	48	4
Frankfurt a. O.	61 616	32	—	26	8	21,9	25,1	1	—	—	—	—	1	—	4	1	1	19	1
Freiburg i. B.	55 882	33	1	23[6])	7	21,4[6])	23,0	—	—	—	—	—	2	3	5	1	1	12	1
Fürth	49 120	30	3	21	11	22,2	26,8	—	—	—	—	—	2	—	5	3	3	12	2
Gera	46 371	24	1	19	14	21,3	27,0	—	—	—	—	—	2	—	11	2	2	6	—
M.-Gladbach	56 554	50	—	27	17	24,8	23,2	—	—	—	—	—	2	4	14	8	8	7	—
Gleiwitz	45 439	57	—	26	13	29,8	20,2	1	5	—	—	—	2	1	2	2	2	14	1
Görlitz	75 652	42	2	35	21	24,1	24,6	—	—	—	—	—	1	3	13	7	7	18	—
Hagen	46 423	40	—	16	8	17,9	21,5	—	—	—	—	—	1	—	4	3	3	11	—
Halberstadt	44 280	26	—	12	5	14,1	24,3	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	8	—
Halle	126 736	89	1	38[7])	14	15,6[7])	23,0	—	3	—	—	—	2	4	4	2	2	25	—
Hamburg	663 073	439	14	179	71	14,0	24,7	—	—	2	—	1	20	17	26	7	5	108	5
Hannover	234 090	152	4	62	27	13,8	19,7	—	—	1	—	—	5	4	14	10	7	36	2
Harburg	47 954	32	—	14	8	15,2	22,9	—	—	—	2	—	2	—	3	1	1	7	—
Hildesheim	43 259	23	—	19	7	22,8	21,2	3	—	1	—	—	2	2	1	1	1	10	—
Kaiserslautern	43 537	31	—	8	4	9,6	19,5	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	4	—
Karlsruhe	91 426	51	3	32	16	18,2	19,2	—	—	—	—	—	3	2	3	3	3	23	1
Kassel	99 072	76	3	23	7	12,1	17,3	—	—	—	2	—	3	—	3	—	—	15	—
Kiel	97 487	62	3	35	17	18,7	21,6	—	1	1	—	—	2	4	6	1	1	21	—
Koblenz	41 334	17	1	14	7	17,6	19,8	—	—	—	—	1	1	—	4	1	1	7	1
Köln	349 628	288	11	152	64	22,6	24,9	—	—	1	1	—	15	16	22	6	6	83	14
Königsberg i. Pr.	181 047	118	5	79	24	22,7	27,2	—	1	—	2	—	2	12	20	6	4	38	4
Königshütte	50 570	52	1	19	3	19,5	26,1	1	2	—	—	—	1	3	1	1	—	10	1
Kottbus	40 835	26	3	15	7	19,1	24,1	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	10	1
Krefeld*	108 585	62	1	35	17	16,8	21,3	—	—	—	—	—	3	1	8	6	6	23	—
Leipzig	430 665	314	7	167	69	20,2	22,2	—	2	1	2	—	15	13	28	4	4	100	6
Liegnitz	55 124	32	2	16	4	15,1	27,5	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	8	—
Linden*	41 452	52	1	14	5	17,6	32,5	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	6	1
Ludwigshafen	44 518	44	2	14	11	16,4	24,6	—	—	—	—	—	1	—	6	3	3	7	—
Lübeck	74 878	48	1	24	10	16,7	19,6	—	—	1	—	—	—	1	6	4	4	16	—
Magdeburg	223 160	136	6	64	21	14,9	24,4	—	3	—	1	—	7	10	8	1	1	33	2
Mainz	78 759	56	3	25	9	16,5	21,1	—	—	—	—	1	4	1	1	—	—	18	—
Mannheim	115 386	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 065	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 12 = 13,0 ‰. — [3]) Desgl. 39 = 13,6 ‰. — [4]) Desgl. 163 = 20,9 ‰. — [5]) Desgl. 136 = 18,2 ‰. — [6]) Desgl. 16 = 14,9 ‰. — [7]) Desgl. 34 = 14,0 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	61	—	39	17	23,2	23,4	—	—	1	—	—	4	2	8	8	8	22	2
München	447 773	335	11	197	90	22,9	26,2	—	—	1	1	1	21	11	59	8	7	102	1
Münster	62 456	36	1	34	22	28,3	23,8	—	—	—	—	—	3	3	7	7	7	21	—
Nürnberg	213 190	193	5	117	57	28,5	24,3	4	—	—	—	2	14	11	34	12	10	49	3
Offenbach.	42 477	40	1	13	5	15,9	20,2	—	—	—	—	—	1	—	4	4	4	8	—
Osnabrück	48 586	35	1	14	5	15,0	19,9	—	—	—	1	—	2	—	3	1	1	8	—
Plauen i. V. . . .	64 073	39	1	27	10	21,9	23,0	—	—	1	—	—	3	1	2	2	2	18	2
Posen.	75 545	46	—	32	9	22,0	26,8	—	1	—	—	1	4	—	3	2	2	22	1
Potsdam	61 558	25	—	24[3])	11	20,3[3])	22,0	1	—	—	—	—	4	1	4	1	1	13	1
Regensburg	44 391	28	—	26	5	30,5	28,5	—	—	—	—	—	6	1	6	5	4	12	1
Remscheid	52 235	49	2	20	7	19,9	20,0	—	—	—	—	—	4	3	4	2	2	9	—
Rixdorf*	74 492	78	1	31	13	21,6	26,8[1])	1	—	1	—	—	1	3	8	3	2	17	—
Rostock	53 586	37	—	20	9	19,4	20,4	—	1	—	—	—	1	—	5	5	5	13	—
Schöneberg*	83 080	42	1	20	10	12,5	15,4[2])	—	—	1	—	—	2	2	4	2	2	11	—
Solingen.	43 928	26	—	17	3	20,1	22,3	—	—	1	—	—	3	2	3	—	—	8	—
Spandau.	63 348	49	1	17	9	14,0	23,9	—	—	—	—	—	1	3	3	1	1	10	—
Stettin	159 132	112	5	75	30	24,5	26,0	3	1	1	—	1	6	2	14	6	5	44	3
Straßburg i. E. . .	144 607	104	5	52	23	18,7	23,5	—	—	—	—	—	6	7	7	7	7	32	—
Stuttgart	153 165	71	3	49	17	16,6	19,0	—	—	1	—	—	3	1	11	7	6	28	5
Trier	41 937	22	1	20	5	24,8	22,2	—	—	1	1	-	5	1	1	1	1	11	—
Ulm	42 083	15	—	12	7	14,8	19,7	—	—	—	—	—	1	1	3	1	1	7	—
Wiesbaden.	81 273	37	1	24	.	15,4	18,7	—	—	—	—	—	1	1	3	2	2	18	1
Würzburg	74 449	57	1	16[4])	1	11,2[4])	24,3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	15	—
Zwickau.	53 344	42	2	26	16	25,3	25,2	—	—	1	—	—	1	2	4	3	3	17	1

Woche vom 24. bis 30. September 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 23. Septbr.	519 311	299	14	142	46	14,2	.	—	—	3	1	—	22	12	24	—	—	72	8
Antwerpen bis 23. Septbr.	287 462	126	7	90	36	16,3	.	—	1	1	—	2	8	11	28	—	.	36	3
Brüssel	207 910	99	11	65	14	16,3	.	—	—	—	1	—	9	4	8	.	.	43	2
Budapest bis 23. Septbr.	666 722	455	19	200	53	15,6	.	1	13	2	—	—	26	28	22	.	.	102	6
Christiania	221 255	114	2	68	20	16,0	.	—	—	—	—	—	13	5	15	.	.	35	—
Edinburg	298 927	153	.	101	33	17,6	.	—	—	2	—	.	5	—	5	.	.	89	.
Glasgow	733 903	419	.	261	.	18,5	.	2	4	1	.	.	.	3	40	.	.	211	.
Kopenhagen	349 000	234	9	98	40	14,6	.	—	—	3	1	1	7	6	21	.	.	57	2
Krakau bis 23. Septbr. .	83 730	51	4	41	11	25,5	.	—	—	1	—	—	4	1	2	2	2	31	2
Lemberg bis 23. Septbr. .	141 484	36	3	49	16	18,0	.	—	—	—	2	—	11	9	—	—	.	27	—
London	4 546 752	2399	.	1456	378	16,7		15	9	46	19	—	157	93	176	2	2	881	57
Lyon bis 16. Septbr. .	466 028	192	3	169	37	18,9	.	—	1	—	8	5	30	19	24	—	.	81	1
Madrid bis 19. August .	512 596	281	16	237	72	24,0	.	5	1	1	6	—	28	46	51	.	.	91	8
Moskau bis 23. Septbr. .	988 610	.	21	440	196	23,1	.	2	7	5	2	1	43	13	76	.	.	291	.
New York bis 9. Septbr. .	3 550 053	1622	85	1306	381	19,1	.	9	4	28	21	1	159	109	136	.	.	772	67
Odessa	404 651	.	5	160	54	20,6	.	1	2	1	8	1	20	1	36	27	27	86	4
Paris	2 511 629	1144	65	759	78	15,7	.	4	1	2	21	—	182	52	47	—	—	423	27
Petersburg bis 23. Septbr.	1 132 677	511	24	457	148	21,0	.	13	6	24	18	—	46	27	58	.	.	265	.
Prag und Vororte . .	384 622	215	10	154	22	20,8	.	—	—	2	—	1	38	18	4	.	.	90	1
Rom bis 26. August. .	508 779	179	10	122	23	12,5	.	—	1	—	3	—	14	3	22	.	.	72	7
Stockholm bis 23. Septbr.	291 580	158	3	97	17	17,3	.	—	3	3	1	—	18	6	11	3	2	54	1
Triest	166 599	105	4	73	22	22,8	.	—	3	—	—	—	15	7	1	1	—	44	3
Venedig	172 288	92	2	64	19	19,3	.	—	—	—	—	—	7	8	16	.	.	32	1
Warschau bis 16. Septbr.	601 408	413	19	380	127	32,9	.	15	17	3	2	—	28	45	135	.	.	128	7
Wien	1 623 134	882	72	545	153	17,5	.	2	10	7	1	3	94	45	79	—	—	288	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 24 bis 30. September 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[8])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	7	—	1	—	4	2	1	1	—	1	—	—	1
Scharlach	18	—	2	—	—	4	1	1	1	—	—	1	5
Diphtherie u. Croup .	55	4	3	8	5	10	10	–	4	1	—	—	5
Unterleibstyphus . .	4	3	1	—	1	3	3	4	2	1	—	4	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	6	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Rose	7	—	4	1	—	1	2	1	5	2	—	1	—
Syph. inkl. Gonorrhöe	49	8	13	4	22	15	17	9	36	21	4	17	58
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	42	1	14	2	2	9	3	3	6	5	1	2	11
Lungenschwindsucht	42	1	3	—	11	8	—	3	14	5	6	8	34
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	54	7	32	5	5	3	5	3	26	2	1	6	24
Akuter Darmkatarrh .	17	—	10	—	5	7	7	—	7	1	—	1	9
Chron. Alkoholismus	25	2	3	3	—	2	—	3	—	—	—	—	29
Ak. Gelenkrheumatism.	33	2	7	—	1	5	2	3	18	4	5	8	6
And. rheumat. Krankh.	21	—	12	3	5	1	3	1	18	1	3	4	17
Verletzungen. . . .	98	6	79	7	24	34	28	8	50	24	11	10	73
Alle übrigen Krankh.	496	36	267	30	95	149	104	32	183	50	36	89	357
Summe	978	70	452	63	180	256	186	72	370	118	67	153	638
Verbliebener Bestand	4122	293	1814	326	838	840	715	323	1309	421	401	739	3083

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	24./9.-30./9.	19	19	[5])69	[5])76	5
Breslau . .	desgl.	2	60	17	16	3
R.-B. Aachen. .	desgl.	14	4	2	22	—
Arnsberg[7]) .	desgl.	53	10	82	87	1
Aurich . . .	desgl.	—	—	8	2	—
Düsseldorf . .	desgl.	37	33	94	77	5
Erfurt . . .	desgl.	7	162	8	2	1
Hannover . .	.	.	.	.	.	.
Hildesheim . .	desgl.	14	109	2	10	—
Königsberg. .	desgl.	26	84	55	24	—
Lüneburg . .	desgl.	8	1	7	9	2
Marienwerder.	desgl.	17	—	3	24	—
Minden . . .	desgl.	12	—	21	24	2
Münster . . .	17./9.-30./9.	6	1	20	25	1
Osnabrück . .	24./9.-30./9.	4	26	1	10	—
Posen. . . .	desgl.	12	25	30	23	—
Schleswig . .	desgl.	22	68	73	44	3
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	7	4	3	16	2
Stettin . . .	desgl.	15	83	25	15	2
Stralsund . .	17./9.-30./9.	13	1	39	25	4
Trier	24./9.-30./9.	45	10	4	4	2
Wiesbaden . .	desgl.	23	62	24	23	1
Stadt München	desgl.	2	6	7	18	1
Nürnberg . .	desgl.	1	175	1	7	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	13	[6]) 1	4	13	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	5	2	—
Hamburg . .	desgl.	3	16	44	22	3

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde. 22 = 18,6‰. — [4]) Desgl. 9 = 6,3‰. — [5]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) In drei Gemeinden epidemisch. — [7]) Die Angaben aus einem Kreise fehlen. — [8]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 24. bis 30. September 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	24. September	12,6	6,5	750,6	750,3	751,2	82	82	85	.	SW	2
	25. „	11,1	7,4	751,1	748,3	750,4	93	91	99	2,3	SSW	1
	26. „	17,4	8,4	749,6	747,6	748,4	94	76	95	3,5	SSW	1
	27. „	16,7	10,6	749,0	752,7	753,2	95	58	81	5,7	SW	2–3
	28. „	21,8	11,1	752,4	751,9	752,1	81	51	93	.	SSW-NW	1
	29. „	15,8	10,1	753,5	756,8	758,1	96	55	82	3,2	WSW	1
	30. „	13,7	8,1	755,6	750,6	749,4	88	95	99	.	O-SO	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	24. September	12,6	7,7	716,7	716,1	717,8	72	49	77	0,3	SW	2,8
	25. „	13,8	5,5	717,2	714,9	715,9	67	49	73	—	SW	3 8
	26. „	20,0	9,4	715,2	713,6	714,0	67	41	85	3,8	SW	1,6
	27. „	17,6	12,4	716,6	715,6	715,7	82	57	79	0,1	SW	2,1
	28. „	20,4	8,5	714,5	711,4	713,0	77	47	82	12,2	S	1,9
	29. „	13,6	8,4	717,3	716,6	715,0	81	52	80	—	SW	2,0
	30. „	18,8	5,5	710,2	307,6	712,3	91	49	67	—	W	1,2

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 393* bis 408*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. **Berlin, den 18. Oktober 1899.** Nr. 42.

Der zum Gesundheitsamte kommandirte Königlich sächsische Oberarzt Dr. Boeder ist zum Stabs- und Bataillonsarzt des 2. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 139 befördert worden.

Neu erschienen:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, XV. Band, 3. (Schluß-) Heft, enthaltend: Beitrag zu vergleichenden Untersuchungen über die Bakterien der Schweinepest und Schweineseuche. Von Dr. Boeder, Königl. sächsischem Oberarzt, kommandirt zum Kaiserl. Gesundheitsamte. — Die chemischen Veränderungen des Roggens und Weizens beim Schimmeln und Auswachsen. Von Dr. R. Scherpe, techn. Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte. — Beitrag zur Kenntniß der Wirkung des Poleyöles. Von Dr. G. Martius, Königl. bayerischem Oberarzt, kommandirt zum Kaiserl. Gesundheitsamte. — Die Milzbrandgefahr bei Bearbeitung thierischer Haare und Borsten und die zum Schutz dagegen geeigneten Maßnahmen. Von Stabsarzt Dr. Kübler, früher Regierungsrath im Kaiserl. Gesundheitsamte. — Untersuchungen zu dem Dampf-Desinfektionsverfahren, welches im § 2,1 der unter dem 28. Januar 1899 erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien u. s. w. für die Desinfektion des Rohmaterials vorgeschrieben ist. Von Dr. P. Musehold, Königl. preußischem Oberstabsarzt, kommandirt zum Kaiserl. Gesundheitsamte. — Die in Thomasschlackenmühlen beobachteten Gesundheitsschädigungen und die zur Verhütung derselben erforderlichen Maßnahmen. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Wutzdorff. — Fruchtätherbildende Bakterien. Von Dr. Albert Maaßen, techn. Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte.

Mit 4 Tafeln und in den Text gedruckten Abbildungen. — Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 7 ℳ.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Portugal. In den Tagen vom 2. bis 5. Oktober sind in Porto 3, 4 (und 1 Todesfall), 4, 4 Pesterkrankungen, desgleichen in Baguim 1, 0, 3, 1 zur amtlichen Kenntniß gekommen. Außerdem ist am 3. Oktober ein Soldat des Pestkordons unter verdächtigen Erscheinungen erkrankt.

Aegypten. In Alexandrien wurde in der Berichtswoche vom 30. September bis 6. Oktober 1 Pestfall gemeldet; er betraf einen 12jährigen Berberiner, welcher am 1. Oktober in seiner Behausung todt aufgefunden wurde.

Die Gesammtzahl der in Alexandrien bisher festgestellten Pesterkrankungen beläuft sich auf 91, davon 45 mit tödtlichem Ausgang. Seit dem Auftreten der Seuche sind daselbst im Ganzen 72 000 Zimmer desinfizirt worden.

Britisch-Ostindien. In der Woche vom 9. bis zum 16. September sind in der Stadt Bombay 89 Peststerbefälle (gegen 80 in der Vorwoche) zur Kenntniß der Behörden gebracht worden. In der Präsidentschaft Bombay ist hinsichtlich der betreffenden Sterblichkeitsziffern kein erheblicher Wechsel eingetreten. Bedeutend abgenommen hat die Seuche in der während der letzten Monate so schwer von derselben heimgesuchten Stadt Puna; einen geringeren Rückgang der Krankheit weisen die Bezirke Puna, Dharwar, Ahmednagar und Nasik auf, während im Belgaum- und im Satara-Bezirke sowie in den südlichen Marhatta-Staaten eine Zunahme stattgefunden hat. In den übrigen in Betracht kommenden Theilen Indiens ist kein merklicher Wechsel im Stande der Pest während der Berichtswoche eingetreten. Aus Kalkutta gelangten 44 Sterbefälle gegenüber 45 in der vorhergehenden Woche zur Meldung.

Einer anderweitigen Mittheilung zufolge sind in der Stadt Bombay in den 14 Wochen vom 14. Juni bis 19. September d. Js. insgesammt 482, 513, 486, 516, 485, 610, 679, 571, 570, 593, 673, 606, 631, 670 Personen gestorben, davon an Pest 53, 50, 43, 62, 53, 68, 64, 75, 71, 64, 95, 96, 87, 94. Die Zahl der Pesterkrankungen stellte sich in den 14 Wochen auf 43, 46, 59, 59, 78, 73, 76, 89, 94, 86, 93, 145, 73, 113.

Madagaskar. Zufolge einer Mittheilung vom 6. Oktober ist in Tamatave (S. 841) seit dem 12. September kein Pestfall mehr bekannt geworden.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 10. bis 16. September sind 2 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige: in der Zeit vom 22. bis 28. Juli in Rio de Janeiro 2 Todesfälle, vom 28. August bis 3. September in Colon (Columbia) 1 Erkrankung und 1 Todesfall, vom 5. bis 29. August in Alajuela 18 und 15, vom 18. bis 29. August in Port Limon und vom 27. August bis 2. September in Daiquiri (Cuba) je 1 Erkrankung, vom 1. bis 7. September in Havana 24 Erkrankungen und 3 Todesfälle, vom 27. August bis 2. September in Manzanillo 1 und in Santiago 3 Erkrankungen, vom 14. bis 21. September in Key West 213 Erkrankungen und 6 Todesfälle, vom 13. bis 19. September in New Orleans 5 Erkrankungen, vom 29. August bis 4. September in Tuxpan 2 Todesfälle, vom 1. bis 7. September in Vera Cruz 25 Erkrankungen und 12 Todesfälle; ferner wurden auf Schiffen gemeldet vom 3. bis 9. September auf der Golf-Quarantänestation 1 Fall, in Havana 2 Fälle. (Public health reports Nr. 38).

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Warschau 4 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 3, Petersburg 17, Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Todesfälle; Petersburg 4, Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 4 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 2 Todesfälle; **Trichinose:** Berlin (Krankenhaus) 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Hamburg 21, Kopenhagen 28, Wien 35 Erkrankungen; **Influenza:** Bremen 2, London 5 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 42, München 22 Erkrankungen; **Ruhr:** Reg.-Bez. Düsseldorf 16 Todesfälle; Reg.-Bezirke Arnsberg 35, Düsseldorf 84, Münster 28 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** München 35 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Plauen — Erkrankungen kamen zur Meldung in Breslau 74, in den Reg.-Bezirken Hildesheim 172, Stettin 176, in Nürnberg 190, Budapest 22, Petersburg 90, Wien 82 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Altendorf — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 53, Breslau 22, im Reg.-Bez. Arnsberg 101, in Hamburg 53, Budapest 63, Christiania 34, Edinburg 21, Kopenhagen 97, London (Krankenhäuser) 461, Paris 40, Petersburg 32, Stockholm 20, Wien 40 — ferner wurden Erkrankungen gemeldet an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 85, Kopenhagen 44, London (Krankenhäuser) 245, Paris 40, Petersburg 119, Stockholm 93, Wien 52 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 68, Paris 106, Petersburg 116.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Preußen. Der Minister für u. s. w. Medizinalangelegenheiten hat unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 22. September (Veröff. S. 843) mittelst Erlasses vom 29. September die Regierungs-Präsidenten in Königsberg, Danzig, Köslin, Stettin, Stralsund, Schleswig, Stade, Aurich ersucht, die Hafenbehörden, Handelskammern, Kaufmannschaften und Rhedereien in den Hafenplätzen nachdrücklich auf die Bekämpfung der Rattenplage hinzuweisen und in den Tagesblättern entsprechende Belehrungen zu veröffentlichen. —

Portugal. Das Ministerium des Innern hat unter dem 8. September eine eingehende Anweisung über das Verhalten während der Pestepidemie erlassen. Nach einleitenden Ausführungen über das Wesen und die Verbreitungsweise der Seuche, sowie über die Nothwendigkeit der Mitwirkung Aller, wenn die Bekämpfung der Epidemie ein günstiges Ergebniß haben soll, bezieht sich dieselbe zunächst auf die persönlich zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln, alsdann auf die im Hause auszuführenden Maßnahmen; dabei werden besonders der Schutz des Hauses vor der Einschleppung von Pestkeime führendem Schmutz, die Vertilgung von Ungeziefer, die sorgfältige Reinigung der Räumlichkeiten, die Behandlung der Aborte und Abwasserleitungen und die Aufbewahrung und Zubereitung der Nahrungsmittel ausführlich besprochen. Zum Schluß folgen Vor-

schriften über das zu beobachtende Verhalten, wenn ein Pestfall im Hause selbst sich befindet, insbesondere über die Vorsichtsmaßregeln, welche im Krankenzimmer und bei der Pflege des Kranken anzuwenden sind, endlich über die Desinfektion des Krankenzimmers und der Abgänge sowie der Wäsche des Pestkranken. —

— Mittelst Verfügung vom 7. Oktober hat dasselbe Ministerium angeordnet, daß beim Auftreten von Pestfällen außerhalb des Sanitätscordons das von dem Pestkranken bewohnte Haus von den übrigen Bewohnern zu räumen ist und zwar auch für den Fall, daß die Behandlung des Kranken in seiner Wohnung erfolgt. In Oporto hatte man das entgegengesetzte Verfahren eingeschlagen; es wurden die übrigen Bewohner nicht nur nach Entfernung des Pestkranken, sondern auch, wenn er im Hause blieb, mit ihm zusammen eingesperrt. Es hat diese Maßregel in zahlreichen Fällen neue Erkrankungen im Gefolge gehabt. Die genannte Verfügung lautet in der Uebersetzung:

Verfügung, betr. die Behandlung von Pestfällen außerhalb des Bezirks von Porto.

1. Jede Person, welche nachweislich an Beulenpest erkrankt oder dieser Seuche verdächtig erscheint, und die nach dem Gutachten des zuständigen behördlichen Arztes nach einem besonderen Hospital überzuführen nicht angemessen erscheint, falls ein solches an dem betreffenden Orte überhaupt in angemessener Weise eingerichtet sein sollte, wird in ihrem Hause isolirt und daselbst unter Aufsicht des genannten Arztes durch das Personal behandelt, das von dem nächstgelegenen Hospital hinzuschicken ist.

2. Die mit dem Kranken zusammenwohnende Familie wird desinfizirt, nach einem anderen zu diesem Zwecke zu bestimmenden Hause gebracht und während neun aufeinander folgenden Tagen der ärztlichen Untersuchung unterworfen.

3. Das Haus, in welchem die Krankheit ausgebrochen ist, wird gründlich desinfizirt. Die von dem Kranken benutzten Gegenstände von geringem Werth werden durch Feuer zerstört, ebenso auch das Haus, falls in Folge seines Zustandes nach dem Gutachten des zuständigen Sachverständigen von der Desinfektion nicht die gewünschte Wirkung zu erwarten sein sollte.

4. Nach der Desinfektion und zur Vervollständigung derselben durch Lüftung soll das Haus mindestens 12 Tage lang unbewohnt bleiben.

5. Die Leichen der an der Pest Verstorbenen werden desinfizirt und zwar unter genauer Beobachtung der darauf anwendbaren Vorschriften vom 22. September d. J. (Diario do Governo No. 215) und mit der von dem zuständigen behördlichen Arzt geforderten Vorsicht beerdigt.

6. Die Verwaltungsbehörde hat denjenigen Personen, die an irgend einem Orte zur Behandlung der ersten Pestfälle bestimmt sind, die Schutzpestimpfung anzurathen.

7. Sobald die Fälle dieser Seuche anfangen sollten, einen Herd der Epidemie zu bilden, sollten die Kranken, falls es möglich ist, nach einem besonderen Hospital gebracht, und die Häuser vollständig entleert werden, um, wie oben vorgeschrieben, desinfizirt zu werden.

8. Die angeführten Behörden haben die erforderlichen Maßregeln zu treffen, damit, falls der Ausbruch der Pest an irgend einem Orte einen epidemischen Herd bilden sollte, in Betreff der gründlichen Reinigung der Abzugskanäle, Senkgruben und Dungstätten in Gemäßheit der Instruktionen zum Schutze gegen die Pest vom 8. September d. J. (Diario do Governo No. 203) verfahren werde, deren Befolgung sie ihren Administratoren als Bedingung zur Vernichtung der Krankheitskeime zu empfehlen haben, Alles unbeschadet der Befolgung des in den Verfügungen vom 8. August d. J. Empfohlenen. —

Britisch-Ostindien. Auf Anordnung des Rathes des Generalgouverneurs vom 15. September d. J. ist in den Vorschriften, betr. die überseeische Versendung von Pestbazillen 2c., vom 28. April d. J. (vgl. S. 468) der Wortlaut von Ziffer 2 (2) (b) durch folgende Fassung ersetzt worden:

b) are secured in a hermetically closed tin or tins of adequate strength, placed in a strong outer box of wood or tin with a layer of at least three-quarters of an inch of raw cotton-wool between the inner and the outer case, the outer case being inclosed in stout cloth securely factured and sealed, and labelled with such distinguishing inscription as will suffice to make immediately manifest the nature of the contents.

Auch sind an demselben Tage folgende Vorschriften für die Versendung von Pestkulturen u. dergl. im Inlande erlassen worden:

In exercise of the powers conferred by section 2 of the Epidemic Diseases Act, 1897 (III of 1897)[1] the Governor General in Council is pleased to make the following regulations to be observed by persons sending or taking from place to place in India cultures or other articles known or believed to contain the living germs of plague:

„1. No person who is not a Commissioned Medical Officer, a Military Assistant Surgeon, or a medical practitioner in possession of a qualification not lower than that of L. M. S. of the University of Calcutta, Madras or Bombay, shall, without the special permission of the Governor General in Council or a Local Government, take in his private possession from one place to another any culture or other article which he knows or believes to contain the living germ of plague.

2. No such culture or other article as aforesaid shall be sent from one place to another —

a) unless it is securely packed in a hermetically closed tin of adequate strength placed in a strong outer box of wood or tin with a layer of at least three-quarters of an inch of raw cotton-wool between the inner and the outer case, the outer case being enclosed in stout cloth, securely fastened and sealed, and labelled with such distinguishing inscription as will suffice to make immediately manifest the nature of the contents;

b) unless it is consigned to a Government Laboratory or to a person specially permitted by the Governor General in Council or the Local Government to receive such cultures or other articles; and

c) unless the sender declares its nature to the carrying agency and signs a certificate to the effect that he has advised the consignee of its despatch.

3. No package containing any such culture or other article as aforesaid shall be opened in any place which is free from plague without the special permission of the Governor General in Council". —

Dänische Antillen. Zufolge einer Mittheilung vom 5. Oktober unterliegen Schiffe, welche aus einem portugiesischen Hafen eintreffen oder mit einem portugiesischen Hafen oder einem von dort kommenden Schiffe in Verkehr getreten sind, einer 14tägigen Quarantäne. Die Einfuhr aus Portugal von Lumpen, gebrauchter Watte, Wollhaar, Papierabfällen, Haaren, Häuten, alten Säcken, Teppichen, Stickereien, Hufen, Hörnern, Wolle, roher Seide ist verboten. Schmutzige Wäsche, Bekleidungsgegenstände und Bettzeug, welche aus den genannten Häfen als Reisegepäck mitgeführt werden, sind zu desinfiziren.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänische Antillen. Für Schiffe aus Para ist einer Mittheilung vom 5. Oktober zufolge eine 15 tägige Quarantäne angeordnet worden.

[1]) Veröff. 1897 S. 224.

Das Gesundheitswesen im Staate Hamburg während des Jahres 1898.

(Nach dem Bericht des Medizinalrathes über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates für das Jahr 1898.) Vgl. Veröff. 1898 S. 930.

Witterung. Die mittlere Jahrestemperatur war mit + 0,9° Abweichung vom Normalen 8,9°; die Temperatur schwankte zwischen 17,9 im August und 2,5 im Februar, ihr Maximum erreichte sie am 17. August mit 30,7, ihr Minimum am 23. November mit — 3,3°. Der Luftdruck betrug im Mittel 760,7 mm. Die Größe der Niederschläge, welche 1889/98 durchschnittlich 738,2 ausmachte, war 816,4 mm, wovon 119,6 auf den Mai und 112,8 auf den März kamen.

Im gesammten Staatsgebiete wurden 23 772 Geburten mit 24 083 Kindern, mithin auf je 1000 Einwohner 33,1 Kinder (1897: 34,1) festgestellt; in der Stadt war die Verhältnißziffer 33,0 (34,1), im Landgebiete 34,0 (34,4). Todt kamen zur Welt in der Stadt 695 Kinder oder 3,15%, im Landgebiete 53 oder 2,66% der Geborenen; desgleichen trafen auf 100 eheliche Geburten 14,1 und 9,0 uneheliche.

Die Zahl der Todesfälle belief sich im Ganzen auf 12 587 oder 17,3 auf je 1000 Einwohner (1897: 16,9), in der Stadt auf 17,5 (17,0), im Landgebiete auf 15,4 (15,9). Die Kurve der Gesammtsterblichkeit zeigt eine breite, von März bis Juni dauernde Erhebung und eine wesentlich höhere und steilere, aber kürzer dauernde Erhebung im August und September. Erstere war wesentlich durch Masern und Keuchhusten, letztere ganz durch die Brechdurchfälle der Kinder beherrscht. Die Höhe derselben wurde im September erreicht, als die Temperatur schon erheblich im Absinken begriffen war. Es zeigte sich, daß das Grundwasser erst um diese Zeit seinen tiefsten Stand erreichte. Dem Vorjahr gegenüber hat sich die Zahl der Todesfälle an Brechdurchfall verringert, ebenso zeigte die Sterblichkeit an Tuberkulose eine Abnahme.

Im 1. Lebensjahre starben, auf je 1000 Lebende dieser Altersklasse berechnet, 213,7, in der Stadt 216,7, im Landgebiete 180,0 Kinder.

Der Antheil der Säuglingssterblichkeit an der Gesammtsterblichkeit betrug in der Stadt 34,5, im Landgebiete 33,3%. Von je 100 Lebendgeborenen starben daselbst 18,8 (im Vorjahre 17,9) und 15,5 (18,3). Die Todesfälle der Säuglinge an Infektionskrankheiten waren namentlich durch Masern bedingt; dieselben gefährdeten die älteren Säuglinge mehr als die nur wenige Monate alten Kinder.

Todesursachen. U. a. starben an Lebensschwäche 863 (1897: 875) Personen, an Kinderkrämpfen 438 (464), Kinderatrophie 888 (861), Durchfall und Brechdurchfall der Kinder 1122 (1225), Scharlach 30 (23), Masern und Rötheln 265 (6), Keuchhusten 234 (84), Unterleibstyphus 33 (55), Diphtherie 107 (116), Wochenbettfieber 59 (50), Neubildungen 809 (798), Tuberkulose der Lungen 1293 (1425), Tuberkulose anderer Organe 343 (309). Die Sterblichkeit an Tuberkulose hat in Hamburg im Laufe der Jahre erheblich abgenommen. Auf je 10 000 Einwohner erlagen ihr 1871: 44, 1898 nur noch 23. Diese Abnahme erfolgte nicht in Schwankungen, sondern zumal seit 1884 regelmäßig. Das Landgebiet war ursprünglich viel besser daran als die Stadt; allmählich aber haben sich die Verhältnisse einander mehr genähert, und zwar durch die viel raschere Verbesserung der städtischen Verhältnisse. Die Vertheilung der Tuberkulose-Todesfälle nach Stadttheilen läßt annehmen, daß außer den Vermögensverhältnissen auch die vielfach parallel gehenden Wohnungsverhältnisse der Bevölkerung von Bedeutung sind; denn am schwersten waren diejenigen Stadttheile betroffen, welche am dichtesten bevölkert sind und die ungünstigsten Wohnungsverhältnisse aufweisen. Daneben müssen aber auch noch andere Verhältnisse auf die Verringerung der Sterblichkeit an Tuberkulose gewirkt haben, wie die planmäßigen Vorbeugungsmaßregeln in Familien, Kasernen, Gefängnissen, Krankenhäusern, Fabriken und sonstigen Arbeitsstätten, die Fleischschau und die Milchkontrole, das Milchkochen, die Desinfektion in den Wohnungen der Tuberkulösen.

Erkrankungen an Blattern sind 9 ohne Todesfall gemeldet worden. An Scharlach, das ohne nennenswerthe epidemische Verbreitung blieb, erkrankten 1004 (und starben 30) Personen, an Masern dagegen 6983 (265). Der Keuchhusten hat heftiger geherrscht und mehr Opfer gefordert als seit längeren Jahren; es sind davon 2294 (234) Fälle bekannt geworden. Durchfall und Brechdurchfall veranlaßten 1816 Erkrankungen. Unter anderen erkrankten von der Kundschaft eines Schlächters 10 bis 12 Stunden nach dem Genuß von rohem Beefsteakhack 50 Personen an Erbrechen, Durchfall, Leibschmerzen, allgemeiner Mattigkeit, Fieber. Die Obduktion eines dazu gehörigen Kindes ergab im Wesentlichen nur Darmkatarrh, doch konnte aus Darminhalt und Leber ein Bazillus gezüchtet werden, der sich im Allgemeinen als übereinstimmend mit dem bei anderen Fleischvergiftungen gefundenen Bazillus erwies. In einem anderen ähnlichen Falle, in dem es sich um 15 Personen handelte, wurden im Hack 0,19% schweflige Säure, welche aus sogenanntem Präservesalz herrührte, gefunden. Die Häufigkeit der Typhuserkrankungen, 306 mit 33 Todesfällen, blieb so gering, wie nie zuvor. In 14 Fällen konnte ein Zusammenhang mit dem Genusse roher Milch festgestellt werden. Nach den Erhebungen muß angenommen werden, daß die Milch bereits infizirt in die betreffenden Milchgeschäfte gebracht wurde. Fälle an Diphtherie kamen niemals in nennenswerther Steigerung vor; es gab deren im Ganzen 1206 mit 107 Todesfällen.

Die Zahl der öffentlichen Krankenhäuser belief sich auf 12, der privaten, außer verschiedenen kleineren Anstalten mit zusammen etwa 300 Betten, auf 9. Dazu kamen je 2 öffentliche und private Irrenanstalten und 2 öffentliche und 72 private Entbindungsanstalten.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Anzeigepflicht für Pest betr.
(Vgl. S. 877.)

Braunschweig. Erlaß vom 7. September 1899. (Braunschw. Anz. S. 1421.)

Nachdem die Pest im Laufe dieses Jahres mit ihrem Auftreten in Alexandrien bis in die unmittelbare Nähe Europa's vorgerückt war, ist sie nunmehr in Europa selbst, und zwar zu Porto in Portugal, aufgetreten, so daß die Möglichkeit ihrer Einschleppung nach Deutschland vorliegt.

Wenn nun im Nachstehenden, einem Ersuchen des Herrn Reichskanzlers entsprechend, auf die auch der Pest gegenüber bestehende Anzeigepflicht besonders hingewiesen wird, so soll doch ausdrücklich hiermit hervorgehoben werden, daß nicht etwa schon ein vorliegender bedenklicher Krankheitsfall innerhalb des Reiches, sondern lediglich das Gebot der Vorsicht zu dieser Maßregel geführt hat, und daß ein Grund zur Beunruhigung für das Publikum nicht vorliegt.

Durch § 8 Ziff. 1 des Gesetzes, die Bestrafung der Polizeiübertretungen betreffend, vom 23. März d. Js. Nr. 27 ist unter Androhung von Geldstrafen bis zu 150 ℳ oder Haft Familienhäuptern, Haus- und Gastwirthen, sowie den die Heilkunde ausübenden Personen die Verpflichtung auferlegt, von den in ihrer Familie, ihrem Hause oder ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und zugleich dem Gemeinwesen Gefahr drohender Krankheiten unter Menschen binnen 12 Stunden, nachdem ihnen der Krankheitszustand bekannt geworden, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Wir weisen darauf hin, daß zu diesen „wichtigen und zugleich dem Gemeinwesen Gefahr drohenden Krankheiten“ auch die im Gesetze nicht ausdrücklich aufgeführte Pest zählt, daß sich die Anzeigepflicht demgemäß auch auf die Pest erstreckt, und ferner, daß die Anzeigepflicht nicht nur für Erkrankungs- und Todesfälle, bei denen

offensichtlich Pest vorliegt, sondern auch für solche, bei denen es sich nur um den Verdacht der Pest handelt, besteht.

Braunschweig, den 7. September 1899.

Herzogl. Braunschw.-Lüneburg. Staats-Ministerium.
Hartwieg.

Sachsen-Koburg-Gotha. Verordnung vom 9. September 1899. (Ges.-Samml. S. 59.)

Auf Höchsten Befehl wird Folgendes angeordnet:

1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an der Pest, sowie jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall, bei welchem es sich um den Verdacht der Pest handelt, ist unverzüglich, spätestens binnen 12 Stunden der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden.

2. Zur Meldung sind verpflichtet der behandelnde Arzt, sowie jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person oder, falls solche Personen nicht vorhanden sind, der Haushaltungsvorstand oder derjenige, in dessen Wohnung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

3. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften unterliegen der Bestrafung nach § 327 des Reichsstrafgesetzbuches.

Gotha, den 9. September 1899.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.
J. V.: Schmidt.

Lippe. Bekanntmachung vom 29. August 1899. (Amtsbl. S. 361.)

Auf Veranlassung des Reichskanzlers ordnen wir an:

Die in der Verordnung vom 5. Juli 1888,[1]) betr. das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten, im § 1 vorgeschriebene Anzeigepflicht wird ausgedehnt auf die Pest; und zwar sind nicht nur die Erkrankungs- und Todesfälle, bei denen offensichtlich Pest vorliegt, sondern auch solche, bei denen es sich nur um den Verdacht der Pest handelt, sofort anzuzeigen. Die betreffenden Behörden haben von jedem einzelnen Falle dem Kaiserlichen Gesundheitsamte sofort telegraphische Mittheilung zu machen.

Detmold, den 29. August 1899.

Fürstlich Lippische Regierung.
v. Miesitscheck.

Lübeck. Verordnung vom 2. September 1899. (Samml. der Lüb. Verordn. u. Bekanntm. Nr. 45).

Der Senat hat beschlossen und verordnet hierdurch:

Ein jeder Krankheits- oder Todesfall von Pest oder einer pestverdächtigen Erkrankung ist sofort dem Medizinalamte und dem Physikus anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der behandelnde Arzt,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
3. der Haushaltungsvorstand,
4. die zum Haushalt gehörigen großjährigen Familienmitglieder,
5. die sonstigen Hausgenossen,
6. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter 2 bis 6 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Für Krankheits- und Todesfälle auf Schiffen ist der Schiffer oder dessen Vertreter zur Anzeige verpflichtet.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch keine höhere Strafe verwirkt ist (§ 327), mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 2. September 1899.

Schweighoffer Dr., Sekretarius.

---

[1]) Veröff. 1888 S. 782.

Preußen. Runderlaß, betr. die Regelung des Verkehrs mit Milch.
Vom 27. Mai 1899.

Die durch den Runderlaß vom 28. Januar 1884 (Min.-Bl. f. d i. V. S. 23) zur Regelung des Verkehrs mit Milch empfohlenen Grundsätze erscheinen nicht mehr in allen Einzelheiten zeitgemäß. Wir haben deshalb nach Anhörung von Sachverständigen, sowie von Interessenten der Landwirthschaft und des Handels die in der Anlage enthaltenen veränderten Grundsätze über den Verkehr mit Milch zusammenstellen lassen. Eine einheitliche Regelung der Sache für das gesammte Staatsgebiet scheint auch heute aus den in dem Erlaß vom 28. Januar 1884 erwähnten Gründen noch nicht zulässig. Wir ersuchen deshalb den Regierungs-Präsidenten (Zusatz für Brandenburg: und dem Herrn Polizei-Präsidenten hierselbst) je einen Abdruck der Grundsätze mit dem Auftrage zugehen zu lassen, daß der Verkehr mit Milch, wo sich ein Bedürfniß dazu herausstellt, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach diesen Grundsätzen durch Polizei-Verordnung oder sonstige polizeiliche Maßnahmen geregelt werde.

Der Minist. d. geistl., Unterrichts- u. Mediz.-Angeleg.	Der Minist. f. Landwirthsch., Domänen u. Forsten.
J. V.: Bartsch.	J. V.: Sterneberg.
Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: v. Bitter.	J. A.: Hoeter.

An die Herren Ober-Präsidenten.

Grundsätze für die Regelung des Verkehrs mit Kuhmilch[1]).

I. Gesundheitspolizeiliche Ueberwachung.

1. Der Verkehr mit frischer, abgekochter und sterilisirter Kuhmilch, saurer und Buttermilch ist der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterstellen.

Zu dem Zwecke ist der Handel mit Milch der Ortspolizeibehörde anzumelden.

2. Frische Kuhmilch darf als Vollmilch, Halbmilch und Magermilch in den Verkehr gelangen. Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, ist die Halbmilch wegen der Schwankungen ihrer Eigenschaften (spezifisches Gewicht, Fettgehalt) allmählich vom Verkehr auszuschließen.

a) Als Vollmilch ist eine nach dem Abmelken in keiner Weise entrahmte oder sonst veränderte Milch zu erachten, welche ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,028 und einen Fettgehalt von mindestens 2,7% hat.

b) Halbmilch, welche durch Mischen von voller mit entrahmter Milch oder durch theilweise bewirktes Entrahmen hergestellt wird, soll ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,030 und einen Fettgehalt von 1,5% haben.

c) Magermilch, durch Abnehmen des durch längeres Stehen ausgeschiedenen Rahms oder mittelst Zentrifugen entrahmte Vollmilch, soll ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,032 und einen Fettgehalt von mindestens 0,15 haben.

3. Alle Bestimmungen des spezifischen Gewichts müssen bei einer Wärme der Milch von 15° C. stattfinden oder auf diesen Wärmegrad zurückgeführt werden.

Die Umrechnung wird am zweckmäßigsten auf einer mit der Milchwage verbundenen Tafel (Skala) angegeben oder durch Benutzung einer Umrechnungsübersicht ausgeführt.

Da das spezifische Gewicht der Milch je nach dem Fettgehalt schwankt und zwar bei Vollmilch zwischen 1,028 und 1,034, bei Halbmilch zwischen 1,030 und 1,036, bei Magermilch zwischen 1,032 und 1,037, muß stets auch der Fettgehalt der untersuchten Milch festgestellt werden.

---

[1]) Anmerkung: Auf den Verkehr mit Schaf-, Ziegen oder Eselsmilch können die Grundsätze insoweit Anwendung finden, als nicht Besonderheiten dieser Thiergattungen dagegen sprechen.

Durch Stehen der Milch im Gefäß, Erschüttern beim Tragen, Fahren rc. steigt das leichtere Fett (der Rahm, die Sahne), nach oben. Zur Vermeidung von Täuschungen ist deshalb die zu untersuchende Milch vor der Probeentnahme zur Gewichts- und Fettbestimmung durch Umrühren im Standgefäß oder durch Umgießen von Gefäß zu Gefäß sorgfältig zu mischen, um eine gleichmäßige Vertheilung des Rahms herbeizuführen.

Die so gewonnene Probe wird im Aufnahmegefäße der Milchwaage (Aräometer) zuerst grobsinnlich auf Farbe, Geruch und Geschmack untersucht. Zeigt sich dabei eine außergewöhnliche Farbe, ungewöhnlicher, namentlich fauliger Geruch oder Geschmack, so ist die Milch aus dem Verkehr zu ziehen und ohne Säumen chemisch und bakteriologisch zu untersuchen. Zu diesem Zwecke werden Proben der zweifelhaften Milch in zuverlässig reine Flaschen von 1/2 Liter Inhalt gefüllt, welche mit einem neuen Korken verschlossen, mit dem Dienstsiegel versehen und entsprechend bezeichnet ohne Säumen einem geprüften Nahrungsmittelchemiker zuzustellen sind. Die chemische und bakteriologische Untersuchung muß schleunigst ausgeführt und beendet werden, damit polizeilich beanstandete Milch eventuell vor dem Verderben freigegeben werden kann.

4. Angesäuerte Milch kann nur durch den Geschmack und daran erkannt werden, daß bei der Prüfung des spezifischen Gewichts der in der Probe geronnene Käsestoff an der Milchwaagen-Spindel als unregelmäßiger krümlicher Belag hängen bleibt.

Nach der grobsinnlichen Prüfung ist die Milchwaage langsam und vorsichtig in die entnommene Milchprobe einzusenken und mindestens zwei Minuten darin zu belassen, bevor das spezifische Gewicht abgelesen wird. Während des Ablesens muß die Quecksilberkugel der Milchwaage vollständig unter der Milchoberfläche verbleiben.

5. In allen zweifelhaften Fällen auch letzterer Art ist die chemische Untersuchung der Milch durch einen geprüften Nahrungsmittelchemiker vorzunehmen.

6. Der Fettgehalt der Sahne soll den örtlichen Verhältnissen entsprechen; es kann ein Mindestfettgehalt nicht über 10% vorgeschrieben werden.

Der Fettgehalt der Milch sowie der Sahne wird am besten nach Gerber's acidobutyrometrischer Methode ermittelt, kann aber wegen der Schwierigkeit der Untersuchung nur geprüften Chemikern oder erprobten Marktpolizeibeamten überlassen werden.

7. Abgekochte und sterilisirte Milch sind nur unter dieser Bezeichnung in den Verkehr zu bringen.

Lediglich abgekochte Milch darf nicht als sterilisirte Milch bezeichnet werden. Als abgekocht gilt diejenige Milch, welche bis auf 100° C. erhitzt oder einer Temperatur von 90° durch mindesten 15 Minuten ausgesetzt worden ist.

Als sterilisirt darf solche Milch bezeichnet werden, welche sofort nach dem Melken von Schmutztheilen befreit und spätestens 12 Stunden nach dem Melken in von geeigneten Sachverständigen als wirksam anerkannten Apparaten ordnungsmäßig behandelt und während des Erhitzens mit luftdichtem Verschluß versehen worden ist, welcher bis zur Abgabe der Milch an den Konsumenten unversehrt bleiben muß.

8. Vom Verkehr auszuschließen ist:

a) Milch, die wenige Tage vor dem Abkalbetermin und bis zum sechsten Tage nach dem Abkalben abgemolken ist;

b) Milch von Kühen, welche an Milzbrand, Lungenseuche, Rauschbrand, Tollwuth, Pocken, Krankheiten mit Gelbsucht, Ruhr, Euterentzündungen, Blutvergiftung, namentlich Pyämie, Septizaemie, fauliger Gebärmutterentzündung oder anderen fieberhaften Erkrankungen leiden, sowie von Kühen, bei denen die Nachgeburt nicht abgegangen ist, oder bei denen krankhafter Ausfluß aus den Geschlechtstheilen besteht.

c) Milch von Kühen, die mit giftigen Arzneimitteln, welche in die Milch übergehen (Arsen, Brechweinstein, Nießwurz, Opium, Eserin, Pilokarpin und anderen Alkaloiden) behandelt werden.

d) Milch von Kühen, welche an Eutertuberkulose oder an mit starker Abmagerung oder Durchfällen verbundener Tuberkulose leiden.

e) Milch, welche fremdartige Stoffe, wie Eis, insbesondere irgend welche chemische Konservirungsmittel enthält;

f) welche blau, roth oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, faulig, schleimig oder sonstwie verdorben ist, Blutreste oder Blutgerinsel enthält.

9. Milch von Kühen, welche an Maul- und Klauenseuche, oder an Tuberkulose, welche nicht unter Ziffer 8a fällt, erkrankt sind, darf nur abgekocht oder sterilisirt, in Verkehr gebracht werden.

10. Saure und Buttermilch darf nicht aus Milch der unter Ziffer 8a bis f bezeichneten Herkunft bereitet, und nur unter richtiger Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

Kindermilch.

Besondere Gewinnungs- und Verkaufsstätten für Kindermilch, welche in neuerer Zeit sich mehren und verschiedene Bezeichnungen, wie Sanitätsmolkereien, Verkauf von Gesundheitsmilch, Kindermilch, Vorzugsmilch und dergl." führen, sind gesundheitspolizeilich besonders sorgfältig zu überwachen. Der Betrieb, die Reinhaltung der Stallräume, sowie der Aufbewahrungsräume und Gefäße, der Gesundheitszustand, die Fütterung und die Haltung der Kühe, sind in Städten der thierärztlichen Ueberwachung zu unterwerfen.

Die Stallräume sollen geräumig, hell, luftig sein, mit undurchlässigen, leicht zu reinigenden Fußböden und ebensolchen Krippen, mit Wasserspülung und guten Abflußvorrichtungen versehen sein. In dem Stalle dürfen nur Kindermilchkühe aufgestellt werden, welche als solche in unauslöschlicher Weise bezeichnet werden müssen.

Eine Fütterungsvorschrift für das Milchvieh zu erlassen, empfiehlt sich nicht; wohl aber kann auf die erwiesenen Nachtheile einzelner Futtermittel für die mit so gewonnener Milch genährten Kinder hingewiesen werden.

Allgemein zu verbieten ist die Fütterung mit Molkerei-Rückständen, welche die Verbreitung der Tuberkulose durch ihren Bazillengehalt wesentlich begünstigen.

Der Gesundheitszustand von Kühen für Kindermilchgewinnung ist vor ihrer Einstellung durch einen für das Deutsche Reich approbirten Thierarzt zu untersuchen. Die Untersuchung ist nach je drei Monaten zu wiederholen.

Ueber die Untersuchungen ist Buch zu führen. Der zur Ueberwachung zuständige Beamte ist befugt, jederzeit Einsicht in das Buch zu nehmen.

Jede Erkrankung von Kühen einer Sondermolkerei an den in Ziffer 8 und 9 genannten Krankheiten ist, unbeschadet der zur Bekämpfung der Viehseuchen vorgeschriebenen Anzeige an die Polizeibehörde, dem zuständigen beamteten Thierarzt anzuzeigen. Derartige Kühe, sowie an Verdauungsstörungen, an Durchfall und Lecksucht erkrankte oder der Tuberkulose verdächtige Küche sind sofort aus dem Stalle bis zur Entscheidung des beamteten Thierarztes zu entfernen.

Die Milch von solchen Kühen darf nicht als Vorzugsmilch rc. verwerthet werden.

Die Benutzung von Bett- oder sonst gebrauchtem Stroh und Abfallstoffen als Streumaterial in solchen Stallungen ist zu untersagen.

Die Kindermilch-Kühe sollen besonders sauber gehalten, die Euter vor dem Melken sorgfältig gereinigt werden. Die melkenden Personen haben sich größter Sauberkeit zu befleißigen, also vor dem Melken Hände und Arme mit Seife zu waschen und saubere Schürzen anzulegen. Mit Ausschlägen behaftete oder an ansteckenden Krankheiten leidende Personen dürfen nicht melken.

Wird die Milch für solche Sondergeschäfte von auswärts bezogen, so ist zu fordern, daß die Milch in den Fördergefäßen keine höhere Temperatur als 10° C. und beim Abgeben an die Konsumenten keinen höheren Säuregrad als 2—4° nach Soxhlet hat.

II. Behandlung der Milch nach dem Abmelken bis zur Abgabe an die Konsumenten.

1. Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, gebranntem Thon mit schlechter oder schadhafter Glasur, Eisen mit bleihaltigem, rissigem oder brüchigem Email oder verrostete Gefäße eignen sich weder als Transport- noch als Standgefäße zur Aufnahme von Milch, weil die Milch aus solchen Gefäßen gesundheitsschädliche Stoffe aufnehmen kann. Standgefäße sollen mit einem Deckel versehen sein.

2. Kindermilch soll nur in ungefärbten (weißen oder halbweißen) Glasgefäßen in den Verkehr gebracht werden.

3. Milchgefäße von 2 Liter und mehr Inhalt sollen eine so weite Oeffnung haben, daß die Hand eines Erwachsenen behufs Reinigung bequem eingeführt werden kann.

Die zum Ausmessen der Milch dienenden Gefäße müssen ebenfalls aus einwandfreiem Material (Ziffer 1) bestehen und mit einer geeigneten Handhabe versehen sein, so daß die Hand des Messenden mit der Milch nicht in Berührung kommen kann.

4. Lappen, Papier und dergl. sind als Verschluß- und Dichtungsmittel bei Milchgefäßen auszuschließen; Stroh ist für diese Zwecke zu vermeiden und wo es, wie oft bei hölzernen Gefäßen, nicht zu entbehren ist, nur in reinem Zustande und nicht öfter als einmal zu verwenden. Gummiringe als Dichtungsmaterial sollen kein Blei enthalten. Gesetz vom 25. Juni 1887, § 2 (R.-G.-Bl. S. 273).

Hölzerne Milchgefäße sind nach einer nicht zu kurz bemessenen Uebergangsfrist außer Gebrauch zu setzen.

Sämmtliche Milch- und Milchmaßgefäße sind peinlich sauber zu halten; kaltes Wasser und Sodalösung sind bei der Reinigung der Gefäße **nicht** zu verwenden.

5. Die aus Milchgefäßen und ausgeschlossenen Milchwagen führenden Zapfhähne sollen nur aus einwandfreiem Material bestehen (Ziff. 1) oder gut verzinnt sein und inwendig stets sauber gehalten werden.

6. Die Transport- und Standgefäße für Milch sollen mit deutlichen und unabnehmbaren Bezeichnungen, welche dem Inhalt versprechen, versehen sein. Aufgeklebte und angebundene Zettel sind nicht zulässig. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist für Transport und **Verkaufsgefäße** unbedingt zu fordern.

Standgefäße müssen in den Verkaufsstätten so aufgestellt sein, daß der Käufer die Bezeichnung lesen kann. Gefäße, in denen Milch auf Bestellung an Einzelkunden ausgetragen wird, können mit abnehmbarer Bezeichnung versehen werden.

Bei geschlossenen Milchwagen werden die Bezeichnungen nebst Preisangaben am zweckmäßigsten auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über der betreffenden Auslaßöffnung angebracht.

7. Die Verwendung von Milchgefäßen jeder Art zu anderen Zwecken ist bei Strafe zu untersagen.

Beim Melken in den Stallungen, wie auf der Weide, bei Beförderung der Milch in Wagen wie mittelst der Eisenbahn ist die größte Sauberkeit geboten. Unterlassungen sind von der zuständigen Behörde zu rügen und im Wiederholungsfalle zu bestrafen.

8. Die für den Verkauf bestimmte Milch soll in Räumen aufbewahrt werden, welche stets sauber und ordentlich, insbesondere möglichst staubfrei gehalten, täglich ohne Ausnahme ausgiebig gelüftet und kühl gehalten, nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden, mit solchen auch nicht in offener Verbindung stehen.

Eine zwischen Verkaufs- und Schlaf- oder Krankenzimmer vorhandene Thür muß verschlossen gehalten werden.

In wieweit Erkrankungen, namentlich an ansteckenden Krankheiten in der Haushaltung des Milchgewinners oder Verkäufers gesundheitspolizeiliche Maßregeln erfordern, muß von dem zuständigen beamteten Arzt im Einzelfalle bestimmt, durch die berufenen Ausführungsbehörden angeordnet und die **Ausführung** der Maßregeln **überwacht** werden.

III. Die Stallprobe.

Die Stallprobe tritt ein, wenn behauptet wird, daß die beanstandete Milch dieselbe Beschaffenheit habe, wie sie vom Gewinnungsort entnommen sei. Zu dem Zwecke sind spätestens innerhalb dreier Tage nach der Beanstandung einer Handelsmilch die Kühe, welche die fragliche Milch geliefert haben, zu der gleichen Zeit, zu welcher die beanstandete Milch gewonnen wurde, in Gegenwart des beanstandenden Beamten zu melken. Es kann sich immer nur um Vollmilch handeln. Ob Milch von einer oder mehreren Kühen in Frage kommt, muß zunächst ermittelt werden.

Die Milch von denjenigen Kühen, welche die beanstandete Milch geliefert haben, muß in ein einziges Gefäß sorgfältig ausgemolken, gut gemischt, vollständig abgekühlt und schaumfrei werden, um Irrthümer zu vermeiden, bevor die wiederholte Prüfung im Stalle stattfindet.

Der Entlastungsbeweis der Stallprobe kann als mißlungen gelten, wenn

1. seit dem Melken der beanstandeten Probe nachweislich zu einer Fütterungsmethode übergegangen worden ist, welche notorisch eine Verschlechterung der Milch zur Folge hat, und wenn

2. zwischen der Beschaffenheit der beanstandeten und der aus dem Stalle genommenen Probe Differenzen in der Weise sich ergeben, daß das spezifische Gewicht der Stallprobe um 2 Grade von demjenigen der beanstandeten Probe abweicht und wenn

3. der Fettgehalt der Stallprobe um mehr als 0,3%, die Trockensubstanz derselben um mehr als 1% höher gefunden wird, als in der beanstandeten Probe.

In zweifelhaften Fällen kann eine wiederholte Ausführung der Stallprobe für nothwendig erachtet werden.

Die Bestrafungen für Verfehlungen gegen die erlassenen Bestimmungen zu veröffentlichen, erscheint nur geboten, wenn der Richter dahin erkannt hat.

Preußen. Erlaß des Ministeriums für Landwirthschaft 2c., betr. Bekämpfung des Rothlaufs der Schweine. Vom 29. März 1899.

Die von mir veranlaßten Arbeiten des Geheimen Regierungs-Rath Professor Dr. Schütz und des Dr. Voges über den Rothlauf der Schweine haben zu der Herstellung eines Serums geführt, das sich durch einen sehr hohen Wirkungswerth auszeichnet und nicht nur zu Schutzimpfungen geeignet ist, sondern auch eine bedeutende Heilkraft besitzt.

Da die für die Landwirthschaft wünschenswerthe Billigkeit des Mittels nur durch die Anfertigung im Großen erreicht werden kann, ist die Herstellung und der Vertrieb des Serums den Farbwerken vorm. Meister, Lucius und Brüning in Höchst a. M. übertragen worden, die in der Anfertigung derartiger Fabrikate geübt sind und alle Einrichtungen besitzen, um dauernd jeder Nachfrage genügen zu können.

Die Farbwerke haben sich verpflichtet, nur Serum abzugeben, das einen Wirkungswerth von wenigstens 0,01 besitzt, d. h. 0,01 ccm Serum muß genügen, um eine Maus von 20 g Gewicht gegen die Infektion mit Rothlaufbazillen zu schützen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird durch das Königliche Institut für Serumforschung und Serumprüfung überwacht werden.

Der Preis des Serums beträgt 6 Pfennig für das Kubikcentimeter. Für die Bezüge der Landwirthschaftskammern tritt jedoch ein ermäßigter Preis von 5 Pfennig für das Kubikcentimeter ein, außerdem ist ihren Bestellungen der Vorzug in der Erledigung vor anderen Abnehmern zugesichert.

Die Farbwerke werden der Landwirthschaftskammer 2c. in den nächsten Tagen weitere Mittheilungen zugehen lassen.

gez. von Hammerstein.

An die Landwirthschaftskammern (mit Ausnahme von Brandenburg), den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen und die Königliche Landwirthschaftsgesellschaft in Hannover.

Vorstehendes Schreiben ist unterm 7. Juni d. Js. sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten und dem Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zur Kenntnißnahme übersandt worden.

Gleichzeitig sind zwei in derselben Angelegenheit an die Landwirthschaftskammern abgesandte Rundschreiben der Farbwerke in Höchst vom April und Mai d. J., sowie eine Gebrauchsanweisung für das Rothlaufserum-Höchst „Susserin" den Herren Regierungspräsidenten amtlich zugegangen.

Preußen. Runderlaß des Ministers der geistl. 2c. Angelegenheiten, betr. Aufhebung der Anzeigepflicht bei choleraverdächtigen Erkrankungen. Vom 19. Juni 1899.

Nachdem seit nahezu fünf Jahren ein Fall von asiatischer Cholera in Deutschland nicht mehr vorgekommen ist, wird die durch Runderlaß vom 27. Juli 1892[1]) M. 6610 getroffene Anordnung, daß die durch §§ 9 und 25 des Regulativs für das sanitätspolizeiliche Verfahren gegen ansteckende Krankheiten vom 8. August 1835 verordnete Anzeige bei Cholera auch auf alle der Cholera verdächtigen Fälle (von heftigen Brechdurchfällen aus unbekannter Ursache mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren) ausgedehnt wird, und daß derartige Fälle so lange als echte Cholera zu behandeln sind, bis durch bakteriologische Untersuchung die Nichtzugehörigkeit derselben zur Cholera festgestellt worden ist, bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

(Unterschrift.)

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Verfügung, betr. die Aufnahme erkrankter Personen in die Strafanstalten und Gefängnisse des Ministeriums des Innern. Vom 13. Juli 1899. (Min.-Bl. f. d. ges. inn. Verw. in d. kgl. Preuß. St. S. 108.)

Ueber die Aufnahme erkrankter Personen in die Strafanstalten und Gefängnisse des Ministeriums des Innern wird nach Benehmen mit dem Herrn Justizminister Folgendes bestimmt:

1. Personen, die an akuten Infektionskrankheiten — Pocken, Scharlach, Masern und Rötheln, Rose, Diphthrie, Unterleibstyphus (gastrisches Fieber), Fleckfieber, Rückfallfieber, Ruhr, asiatische Cholera, Pest, Influenza, Keuchhusten, croupöse Lungenentzündung, Wechselfieber, epidemische Genickstarre, Kindbettfieber, contagiöse Augenentzündung, Krätze, Rotz, Hundswuth, Milzbrand — leiden, dürfen erst nach völliger Genesung und Desinfektion ihrer Wäsche und Kleidungsstücke aufgenommen werden.

2. Personen, die an anderen akuten Krankheiten leiden, sind erst aufzunehmen, wenn sie soweit hergestellt sind, daß sie sich selbst in die Anstalt begeben oder in der üblichen Weise durch Transport eingeliefert werden können.

3. Personen, die an chronischen Krankheiten leiden, sind nur aufzunehmen, wenn ihr Zustand derart ist, daß sie sich selbst in die Anstalt begeben oder in der üblichen Weise durch Transport eingeliefert werden können.

4. Wird von den Gerichtsbehörden im Interesse der Untersuchung oder des Strafvollzugs die Aufnahme der Kranken vor ihrer völligen Genesung beziehungsweise ungeachtet ihrer Transportunfähigkeit verlangt, so hat die erforderlichen sanitären Schutzmaßregeln für die Ueberführung der Gerichtsarzt, für die Behandlung in der Anstalt der Anstaltsarzt anzuordnen.

5. In der Anstalt sind die an Lungenschwindsucht, Aussatz und Augenlidbindehaut-Granulose (Trachom) leidenden Kranken von den gesunden oder an anderen Krankheiten leidenden Gefangenen getrennt zu halten.

Berlin, den 13. Juli 1899.

Der Minister d. geistl. 2c. Angelegenh.
J. A.: Förster.
Der Minister des Innern.
J. A.: v. Bitter.

Preußen. Allgemeine Verfügung, betr. die Bestimmungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Vom 20. Juli 1899. (Min.-Bl. f. d. ges. inn. Verw. in d. kgl. Preuß. St. S. 117.)

In der Fachpresse der organisirten Müllergesellen werden die Bestimmungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen (Bekanntmachung vom 26. April 1899 Reichs-Gesetzbl. S. 273) als unzureichend lebhaft angegriffen. Man führt aus, in der Verordnung sei dem Arbeitgeber die Gewährung einer täglichen Mindestruhezeit nur hinsichtlich solcher Personen auferlegt, die bei der Bedienung der Mahlgänge beschäftigt seien. Nicht allein in großen, sondern auch in mittleren und selbst in kleinen Mühlen habe man aber neuerdings an Stelle der Mahlgänge Walzenstühle eingebaut, und auf die hierbei beschäftigten Personen seien die in Rede stehenden Bestimmungen nicht anwendbar. Sie kämen also nur einem verhältnißmäßig geringen Theile der Müllergesellen zu Gute.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß es den Absichten der Verordnung zuwiderlaufen würde, wenn ihre Vorschriften so eng ausgelegt und nicht auch auf die Bedienungsmannschaft der Walzenstühle angewendet würden. Die Verordnung erstreckt sich vielmehr auf alle bei dem eigentlichen Mahlprozeß betheiligten Personen.

Ich ersuche Sie zur Vermeidung von Zweifeln den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten hiervon Kenntniß zu geben.

Berlin, den 20. Juli 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: Lohmann.

Preußen. Berlin. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung von ausländischem Speck und Schinken. Vom 22. November 1896.

Die Verordnung vom 10. August 1894, welche im Jahrg. 1894 der Veröffentl. S. 639 abgedruckt ist, wurde am 22. November 1896 in demselben Wortlaut aber mit folgendem Zusatz nochmals bekannt gemacht:

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch nochmals mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der § 3 derselben auch auf den Geschäftsbetrieb der Kaufleute und Kleinhändler, welche Waaren obenbezeichneter Art von hiesigen Engroshändlern beziehen, Anwendung findet.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Preußen. Stadt Essen. Polizeiverordnung[1]), betr. den Zusatz von Mehl bei der Wurstbereitung. Vom 14. März 1896.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11./3. 1850 (G.-S. S. 265) und des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30./7. 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Stadtbezirk Essen folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Metzger und Verkäufer von Wurstwaaren dürfen nur solche Würste feilhalten und verkaufen, welche keinen größeren Zusatz an Mehl enthalten als durch § 2 dieser Verordnung erlaubt ist.

---

[1]) Veröff. 1892 S. 514.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 90.

§ 2. Es dürfen enthalten:
a) gekochte Fleischwurst höchstens 4 % Mehl,
b) Blut- und Leberwurst zum Preise von 0,70 ℳ und darunter für 0,5 kg höchstens 5 % Mehl.

§ 3. Kein Mehl dürfen enthalten:
a) Block-, Servelat-, Salami-, Brat- und Mettwurst,
b) Blut- und Leberwurst zum Preise von mehr als 0,70 ℳ für 0,5 kg.

§ 4. Mehlhaltige Wurstsorten dürfen nur unter der Bezeichnung „Wurst mit Mehlzusatz" verkauft werden. Die Bezeichnung muß aber den Würsten mit Mehlzusatz für Jedermann deutlich sichtbar angebracht sein.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung werden mit Geldstrafe von 3 bis 30 ℳ im Unvermögensfalle mit Haft von 1 bis 3 Tagen bestraft.

§ 6. Die Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Württemberg. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Staatsprüfung in der Thierheilkunde. Vom 28. Oktober 1897. (Amtsbl. S. 376.)

Nach § 1 Abs. 3 lit. c. der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Staatsprüfung in der Thierheilkunde, vom 11. Januar 1890 (Reg.-Bl. S. 44),[1] ist den Gesuchen um Zulassung zu dieser Prüfung der Nachweis einer mindestens zweimonatlichen Thätigkeit in einem größeren, unter geordneter veterinärpolizeilicher Kontrole stehenden öffentlichen Schlachthaus und in der Untersuchungsstation einer größeren Stadt für von auswärts eingebrachtes Fleisch beizuschließen.

Dieser Zulassungsbedingung ist bisher nicht immer in der wünschenswerthen und dem Zweck der Vorschrift entsprechenden Weise genügt worden. So ist es mehrfach vorgekommen, daß sich Kandidaten nicht ununterbrochen, sondern abschnittweise der Schlachthausthätigkeit gewidmet oder die Fleischbeschau während der Ausübung des Berufs als praktischer Thierarzt nur nebenher betrieben haben; auch fand die vorgeschriebene Thätigkeit vielfach in Schlachthäusern statt, welche ein hinreichendes Material zur entsprechenden Ausbildung in der Fleischbeschau nicht zu liefern vermögen.

Mit Rücksicht hierauf und in Anbetracht der besonderen Bedeutung einer gründlichen Ausbildung der späteren Oberamtsthierärzte auf dem Gebiete der Fleischbeschau wird hiermit bekannt gegeben, daß der in § 1 Abs. 3 lit. c. der Ministerialverfügung vom 11. Januar 1890 erforderte Nachweis in Zukunft, d. h. gegenüber allen denjenigen Kandidaten, welche die Thätigkeit im Schlachthaus beziehungsweise in der Untersuchungsstation nicht bereits vor der Veröffentlichung der gegenwärtigen Bekanntmachung zurückgelegt haben, nur dann als erbracht angesehen werden wird, wenn der Kandidat in einem den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechenden Schlachthaus einer Stadt von mindestens 30 000 Einwohnern beziehungsweise in einer Untersuchungsstation einer solchen Stadt thätig gewesen und wenn diese Thätigkeit eine während mindestens zweier Monate ununterbrochene gewesen ist, auch den Kandidaten während dieser Zeit ausschließlich beschäftigt hat. Als ein unter geordneter veterinärpolizeilicher Kontrole stehendes Schlachthaus im Sinne des § 1 Abs. 3 lit. c. der gedachten Verfügung wird nur ein solches Schlachthaus betrachtet werden, in welchem die Untersuchung jedes Schlachtthiers vor und nach dem Schlachten durch einen hierfür aufgestellten approbierten Thierarzt erfolgt.

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Hessen. Gesetz, die Feuerbestattung betr. Vom 19. August 1899. (Reg.-Bl. S. 590.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von von Hessen und bei Rhein 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, was folgt:

Art. 1. Die Feuerbestattung ist unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften und, soweit sie nicht außerhalb des Großherzogthums stattfindet, nur in solchen Anstalten zugelassen, welche auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen errichtet und geleitet werden.

Art. 1. Die Feuerbestattung darf nur erfolgen, wenn sie von dem Verstorbenen angeordnet und von der Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes schriftlich genehmigt worden ist.

Daß der Verstorbene die Feuerbestattung angeordnet hat, muß durch eine Verfügung desselben von Todeswegen oder durch eine hinsichtlich der Unterschrift öffentlich beglaubigte Erklärung desselben oder durch das von einer öffentlichen Behörde beurkundete Zeugniß zweier glaubwürdiger Personen, welche dem Verstorbenen im Leben nahe gestanden haben, dargethan werden.

Die Fähigkeit, eine Anordnung der im Absatz 2 bezeichneten Art zu treffen, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 2229 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Hatte ein Verstorbener zur Zeit seines Todes das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet, so kann die Feuerbestattung von dem Inhaber der elterlichen Gewalt durch Erklärung gegenüber der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts angeordnet werden.

Art. 3. Ist den Voraussetzungen des Art. 2 genügt, so kann die daselbst vorgeschriebene ortspolizeiliche Genehmigung nur ertheilt werden, wenn

1. durch übereinstimmende Zeugnisse des behandelnden Arztes und des Amtsarztes des Amtsgerichts des Sterbeorts die Todesursache festgestellt, und
2. durch diese Zeugnisse und außerdem durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts dargethan ist, daß der Verdacht, es sei der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, ausgeschlossen ist.

Art. 4. Die ärztlichen Zeugnisse dürfen nur nach vorgängiger Leichenschau und, sofern es auch nur einer der Aerzte für erforderlich hält, nur nach vorgängiger Leichenöffnung ertheilt werden.

War der Amtsarzt der behandelnde Arzt oder ist der Verstorbene in seiner letzten Krankheit nicht von einem Arzte behandelt worden, so muß bei der Ertheilung des Zeugnisses ein zweiter, von der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts zu berufender Arzt mitwirken.

Art. 5. Wer eine Leiche zum Zwecke der Feuerbestattung außerhalb des Großherzogthums verbringen will, hat dem Kreisamt des Sterbeorts den Nachweis der Anordnuug des Verstorbenen nach Art. 2 und die im Art. 3 und 4 vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen.

Art. 6. Beschwerden gegen ablehenende Verfügungen der Ortspolizeibehörden sind an das Kreisamt zu richten; dieses soll binnen 24 Stunden über die Beschwerde entscheiden.

Art. 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Art. 8. Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 19. August 1899.

(L. S.) Ernst Ludwig.
Rothe. Dittmar.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung, betr. Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. Vom 20. August 1899. (Amts- u Nachr.-Bl. S. 861.)

Um die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten, wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Der behandelnde Arzt ist verpflichtet, jeden Fall von Erkrankung an Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus, epidemischem Kopfgenickkrampf. Ruhr, Diphtherie, Scharlach, granulöser Augen-

---

[1]) Veröff. 1890 S. 259.

entzündung, Wurmkrankheit (Ankylostomiasis), Wochenbettfieber, wie auch von entzündlicher Erkrankung des Unterleibes im Wochenbett, von Aussatz (Lepra), Rotz, Milzbrand, Wuthkrankheit, Bißverletzungen durch tollwuthkranke Thiere, Trichinose und jeden Todesfall an Tuberkulose ungesäumt, spätestens aber binnen 24 Stunden der Polizeibehörde (Landrathsamt, Stadtrath) desjenigen Ortes, wo sich der betreffende Kranke befindet, schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

Dieselbe Anzeige ist in solchen Erkrankungsfällen erforderlich, welche den Verdacht von Flecktyphus, epidemischem Kopfgenickkrampf oder Aussatz (Lepra) zu erwecken geeignet sind, nicht minder bei dem Verdacht von Unterleibstyphus, sofern die Erscheinungen eines heftigen und anhaltenden gastrischen Fiebers vorliegen.

Außerdem hat der behandelnde Arzt von jedem Falle der Erkrankung an Flecktyphus und Aussatz (Lepra) noch besonders dem zuständigen Bezirksarzte unverzüglich Anzeige zu machen.

Jeder einzelne Fall bedarf einer besonderen Anzeige.

Aus gegebener Veranlassung kann auch bei anderen als den oben gedachten Krankheiten für die Dauer ihrer epidemischen Verbreitung den Aerzten einzelner Orte oder Polizeibezirke durch Anordnung der Polizeibehörde eine Anzeigepflicht auferlegt werden.

Die Polizeibehörden haben diese Anzeigen sofort den Bezirksärzten zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§ 2. In der Anzeige (§ 1) sind Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnung des Erkrankten, sowie der Tag seines Eintrittes in die ärztliche Behandlung anzugeben.

Bei Cholera, Pocken, Flecktyphus, Aussatz (Lepra), Rückfallfieber, epidemischem Kopfgenickkrampf, Ruhr, Diphtherie und Scharlach ist der Anzeige außerdem eine Angabe darüber beizufügen, ob in dem Hausstande, welchem der Kranke angehört, von der Krankheit noch nicht ergriffene Schulkinder vorhanden sind.

§ 3. Für die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigen ist das beigefügte Muster A zu benutzen. Meldekarten (Postkarten mit entsprechendem Vordrucke) werden von den Polizeibehörden vorräthig gehalten und den Aerzten auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

§ 4. Sobald der behandelnde Arzt Wochenbettfieber oder eine entzündliche Erkrankung des Unterleibes im Wochenbette erkennt, hat er davon die etwa bei der Entbindung zugezogene oder bei der Pflege der Wöchnerin beschäftigte Hebamme zu verständigen.

§ 5. Falls ein Arzt nicht zugezogen worden ist, ist jede andere Person, welche die Behandlung von Krankheiten gewerbsmäßig betreibt und im Einzelfalle sich mit der Behandlung der Krankheit befaßt oder darauf bezüglichen Rath ertheilt, und Mangels einer solchen der Haushaltungs- oder Anstaltsvorstand, Gast- und Quartier-Wirth, sonst aber derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungsfall sich ereignet hat, zur Erstattung der in den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung vorgeschriebenen Anzeige verpflichtet.

Im Uebrigen bewendet es, was die den Haushaltungsvorständen und sonstigen vorbezeichneten Personen bei den Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, insbesondere bei Pocken und Cholera zugewiesene Mitwirkung betrifft, bei den bestehenden Vorschriften. (Zu vergleichen namentlich die Verordnungen des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Pocken betreffend vom 6. August 1885 [Ges.-S. 1885 S. 45] und die Cholera betreffend vom 21. Juli 1893 [Ges.-S. 1893 S. 62.]).

Beide Verordnungen nebst den durch sie eingeführten Formularen sowie die hinsichtlich der Anzeigepflicht der Hebammen bei ansteckenden Krankheiten, insbesondere des Kindbettfiebers (zu vergleichen Gesammt-Ministerialverordnung vom 30. März 1889 — Ges.-S. S. 57 —) erlassenen Vorschriften bleiben allenthalben in Geltung.

§ 6. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt oder es unterläßt, den ihm durch dieselbe oder durch die bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 7. Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Herzoglich Sächsisches Gesammt-Ministerium.
v. Helldorf.

Muster A.

Anzeigepflichtig sind Erkrankungen an:

1. Cholera, 2. Pocken, 3. Flecktyphus, 4. Rückfallfieber, 5. Unterleibstyphus, 6. epidemischem Kopfgenickkrampf, 7. Ruhr, 8. Diphtherie, 9. Scharlach, 10. granulöser Augenentzündung, 11. Wurmkrankheit (Ankylostomiasis), 12. Wochenbettfieber, wie auch von entzündlicher Erkrankung des Unterleibes im Wochenbett, 13. Aussatz (Lepra), 14. Rotz, 15. Milzbrand, 16. Wuthkrankheit, 17. Bißverletzungen durch tollwuthkranke Thiere, 18. Trichinose, 19. Jeder Todesfall an Tuberkulose.

Der Anmeldung unterliegen auch solche Fälle, welche den Verdacht des Vorhandenseins einer der unter Nr. 1. 2. 3. 6. 13 bezeichneten Krankheiten erwecken können; desgleichen der Verdacht bei Nr. 5, wenn er durch Erscheinungen eines heftigen und anhaltenden gastrischen Fiebers unterstützt wird. Es ist dann bei Frage e ein entsprechender Vermerk zu machen.

a) Vor- und Zuname de . . Erkrankten . . . .

b) Alter . . . . . . Geschlecht . . . . . .

c) Stand (bei Kindern: der Eltern, bei Dienstboten u. s. w.: Stand und Name des Haushaltungsvorstandes) . . . .

d) Wohnort und Wohnung . . . . (in größeren Städten: Straße . . . . Hausnummer . . . . . Vorder- oder Hinterhaus . . . . Treppenzahl . . . .)

e) Name der Krankheit: . . . .

f) Tag des Eintritts in die ärztliche Behandlung . . . .

g) Ob schulpflichtige Kinder in dem Hausstande vorhanden sind?[1]) . . . .

h) Bemerkungen[2]) . . . .

. . . ., den 1

Unterschrift:

Lübeck. Dritter Nachtrag zu der Verordnung vom 11. Juli 1896[3]), betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Vom 10. Juni 1899. (Samml. d. Lübeck'schen Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 28.)

Der Senat hat beschlossen und verordnet, was folgt:

Zu denjenigen Drogen und chemischen Präparaten, welche nach § 1 der Verordnung vom 11. Juli 1896, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, und dem zugehörigen Verzeichnisse vom Handverkauf in Apotheken ausgeschlossen sind, tritt hinzu:

Heroinum et ejus salia —
Heroin und dessen Salze 0,005 g.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 10. Juni 1899.

Geise Dr., Secretarius.

---

[1]) Die Beantwortung dieser Frage ist nur bei den unter Nr. 1 und 2, 4 bis 9 und 11 bezeichneten Krankheiten erforderlich.

[2]) Etwaige Entstehungsursache. Bei den von außerhalb zugereisten Kranken: wann und woher diese zugereist sind?

[3]) Veröff. 1897 S. 243.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. den Gebührentarif für die Viehmärkte. Vom 23. Juni 1899. (Amtsbl. S. 225.)

Im Auftrage Eines Hohen Senats wird auf Grund erfolgter Beschlußfassung von Senat und Bürger-Ausschuß nachstehend der Tarif für die Benutzung der Viehmarktanlagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tritt.

Tarif für die Benutzung der Viehmarktanlagen in Hamburg.

1. Marktgeld. Für die Zulassung der Thiere zum Verkauf in den Viehmarktanlagen wird ein Marktgeld erhoben; dasselbe ist auch dann zu entrichten, wenn der Verkauf der Thiere ausnahmsweise schon vor dem Markttage stattgefunden hat.

Das Marktgeld beträgt:

für ein Rind	1,00 M	für jeden Markttag, an welchem die Thiere zum Verkauf gestellt werden.
„ „ Kalb	0,45 „	
„ „ Schaf	0,10 „	
„ „ Pferd	0,50 „	
„ „ Schwein	0,20 „	welches jedoch nur einmal zu entrichten ist.

Marktgeld ist nicht zu entrichten für diejenigen Thiere, welche vor dem Verkaufe nach Anordnung der beamteten Thierärzte im Polizeischlachthause geschlachtet werden.

2. Stallgeld. Für die Aufnahme der Thiere in die Viehmarktstallungen wird ein Stallgeld erhoben. Dasselbe beträgt:

für ein Rind	0,30 M	für die Woche vom Schlusse eines Mittwochsmarktes bis zum Schlusse des nächsten Mittwochsmarktes oder für einen Theil dieser Zeit.
„ „ Kalb	0,25 „	
„ „ Schaf	0,10 „	
„ „ Pferde	0,20 „	für den Tag.

Stallgeld ist nicht zu entrichten:

a) für Restbestände vom Montagsmarkt, für die Zeit bis zum Schlusse des nächsten Mittwochsmarktes;

b) für diejenigen Thiere, welche ausnahmsweise schon vor dem Markttage in den Viehmarktstallungen verkauft worden sind, falls der Verkauf am Tage der Ankunft des Thieres erfolgt und der Verwaltung von dem Abschluß des Verkaufes sofort Kenntniß gegeben worden ist, auch das Thier an demselben Tage aus den Marktstallungen entfernt wird;

c) für Schweine, sowie für diejenigen Kälber, welche dem Viehhof an der Sternschanze zugeführt werden;

d) für die in den Besitz von Schlachtern übergegangenen Thiere, welche ausnahmsweise noch in den Marktstallungen verbleiben.

3. Wägegeld. Für die Benutzung der Viehwaagen und der Brückenwaagen wird ein Wägegeld erhoben; dasselbe beträgt für die Verwiegung

eines Rindes oder Pferdes	0,30 M
eines Schafes, Kalbes oder Schweines	0,10 „
eines Wagens auf der Brückenwaage auf dem Viehhofe Sternschanze	0,50 „

4. Rampengeld. Für die Benutzung der Eisenbahnrampen der Viehmarktanlagen zur Verladung oder zur Entladung von Pferden und Gänsen, sowie von solchen Rindern, Schafen, Kälbern und Schweinen, welche nicht für die Viehmarktanlagen bestimmt sind oder nicht von denselben kommen, wird ein Rampengeld erhoben; dasselbe beträgt:

für ein Rind	0,30 M
„ „ Schaf	0,05 „
„ „ Kalb	0,10 „
„ „ Schwein	0,10 „
„ „ Pferd	0,30 „
„ eine Gans	0,02 „

Für die Entladung von Vieh aus Eisenbahnwagen am Centralschlachthof ist eine Entladungsgebühr in der Höhe des Rampengeldes zu entrichten, falls das Vieh lediglich hier geschlachtet werden soll.

5. Eisenbahn-Ueberführungsgebühr. Für die Ueberführung eines Eisenbahnwagens mit Dünger von den nicht an der Sternschanze belegenen Marktanlagen sowie mit Fleisch vom Centralschlachthof nach dem Bahnhof Sternschanze ist eine Gebühr von 1,75 M zu entrichten; dieselbe Gebühr wird für die Ueberführung eines Eisenbahnwagens mit Fleisch vom Bahnhof Sternschanze nach den nicht an der Sternschanze belegenen Viehmarkt- und Schlachthofanlagen erhoben.

6. Verkauf in den Schlachthofanlagen. Die Bestimmungen dieses Tarifes finden sinngemäße Anwendung für die auf dem Schlachthof oder in den sonstigen Anlagen der Verwaltung zum Verkauf gestellten Thiere.

Hamburg, den 23. Juni 1899.

Die Schlachthof-Deputation.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Schlachthofordnung für den Pferdeschlachthof. Vom gleichen Tage. (Ebd. S. 227.)

Im Auftrage Eines Hohen Senats wird die von Senat und Bürger-Ausschuß beschlossene Abänderung des § 1 der Schlachthofordnung für den Pferdeschlachthof mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue Fassung mit dem Tage der Veröffentlichung in Wirksamkeit tritt.

Der § 1 der Schlachthofordnung für den Pferdeschlachthof lautet künftig, wie folgt:

„Der Pferdeschlachthof ist für die Schlachtung von Pferden, Eseln und Maulthieren bestimmt. Er ist geöffnet am Montag Dienstag und Mittwoch von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, an Sonn- und Festtagen von 6 bis 9 Uhr Morgens. Das Tödten der Thiere darf an Wochentagen nicht später als 5 Uhr Abends, an Sonn- und Festtagen nicht später als 8½ Uhr Morgens erfolgen. Pferde, Esel und Maulthiere, deren sofortige Schlachtung sich in Folge erlittener Verletzungen als nothwendig erweist, können dem Schlachthof auch außerhalb dieser Stunden jederzeit zur Schlachtung zugeführt werden."

Datum und Unterschrift wie oben.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot der Einfuhr und des Vertriebes der sogenannten galvano-elektrischen Ketten der Firma Adolf Winter. Vom 10. August 1899. (Oest. San.-W. S. 316.)

Laut des Berichtes vom 28. Juli 1899, Z. 17 963, hat die k. k. Statthalterei in Graz mit dem Erlasse gleichen Datums und Zahl die Einfuhr und den Vertrieb der sogenannten galvano-elektrischen Ketten der Firma Adolf Winter, welche in ähnlicher Weise wie das „Volta-Kreuz" mittelst reklamehafter Broschüren gegen eine Reihe von Krankheiten und Krankheitszuständen angepriesen werden, verboten.

Die k. k. . . . . wird hiervon unter Hinweis auf den h. o. Erlaß vom 18. April 1899, Z. 21 117 ex 1898 in Absicht auf ein gleichmäßiges Vorgehen der politischen Behörden gegen die Einfuhr und den Vertrieb derartiger sanitätswidriger Gebrauchsgegenstände in Kenntniß gesetzt.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot der Einfuhr der Nicholsohn'schen Heilmittel für Gehörleiden. Vom 12. August 1899. (Oest. San.-W. S. 317.)

Laut Anzeige einer politischen Landesbehörde versendet ein gewisser J. H. Nicholsohn in London, Longcott, Gunersbury, London W., unter dem Vorwande unentgeltlicher Uebermittlung von „Ohrtrommeln" gegen Schwerhörigkeit in verbotswidriger Weise Medikamente zur Behandlung von Gehörleiden.

Die k. k. . . . . wird hievon mit der Einladung in die Kenntniß gesetzt, in analoger Weise, wie dies mit dem h. o. Erlasse vom 24. Juni 1899, Z. 14 968 aus anderem Anlasse angedeutet wurde, im Einvernehmen mit den k. k. Finanz-Landesbehörden den verbotswidrigen Bezug der erwähnten Nicholsohn'schen Heilmittel gegen Gehörleiden gemäß der Bestimmung des

§ 16 der Ministerialverordnung vom 25. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 49, hintanzuhalten, und hinsichtlich der Versendung von Arzneimitteln im Wege der Briefpost sich die Bestimmungen der in Nr. 26 des „Oesterreichischen Sanitätswesen" ex 1897, S. 262, mitgetheilten Erlasses des Handelsministeriums vom 19. Juni 1897, Z. 33 276, welcher mit dem Erlasse desselben Ministeriums vom 8. Mai 1899, Z. 24 926 (Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 50) in Erinnerung gebracht wurde, gegenwärtig zu halten.

Oesterreich. Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei, betr. die Anzeige der Todesfälle in Folge von Narkose. Vom 3. Januar 1896. (Oest. San.-W. 1899 S. 335.)

In der Direktorenkonferenz am 19. Dezember 1895 wurde die Frage aufgeworfen, ob die Spitalsvorstehung verpflichtet sei, der Behörde die Anzeige zu erstatten, wenn ein Patient während der Narkose oder nach derselben stirbt.

Mit Beziehung hierauf wird der Direktion (Leitung) Nachstehendes zur Darnachachtung eröffnet:

Bei der Anwendung von Narkotisirungsmitteln kommt es in einer Anzahl von Fällen vor, daß trotz der peinlichsten Beobachtung aller durch die Erfahrung gebotenen Vorsichten in Folge unbestimmbarer individueller Körperbeschaffenheit der Narkotisirten der Tod während oder nach der Narkose eintritt.

Dafür, daß diese Fälle auf die verhältnißmäßig geringe und — wie es bereits scheint — dermalen noch unvermeidliche Zahl beschränkt bleiben, bietet der staatlichen Oberaufsicht die Einrichtung der k. k. Krankenanstalten, insbesondere die hohe ärztliche Ausbildung und Erfahrung, sowie die integre Vertrauenswürdigkeit der bestellten verantwortlichen Abtheilungsvorstände wohl eine ausreichende Gewähr.

Nichtsdestoweniger muß daran festgehalten werden, daß bei einem derartigen außergewöhnlichen Ereignisse der Tod nicht als eine natürliche Folge der Krankheit, wegen welcher behufs operativer Behandlung narkotisirt wurde, sondern in Folge Vergiftung als unnatürlicher Todesfall auftritt, bei welchem das für unnatürliche Todesfälle vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden muß. Maßgebend in dieser Beziehung erscheinen die Bestimmungen der §§ 336, lit. d und 359 des Strafgesetzes, ferner die Bestimmungen des § 3, lit. c der Ministerial-Verordnung vom 28. Jänner 1855, R.-G.-Bl. Nr. 26, und des Punktes 2 der Ministerial-Verordnung vom 8. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 73.

Da im Sinne dieser Vorschriften bei Todesfällen in Folge von Narkose die zuständige Gerichts-, beziehungsweise politische Behörde über die Einleitung der gerichtlichen, beziehungsweise sanitätspolizeilichen Leichenöffnung zu entscheiden berufen ist, so ergiebt sich hieraus die Verpflichtung zur Anzeigeerstattung, welche nicht bloß in der ärztlichen Privatpraxis, sondern auch in der öffentlichen Spitalsbehandlung — und zwar hier auch unter dem höheren Gesichtspunkte der Aufklärung und Beruhigung des auf die Anstaltenpflege angewiesenen Publikums — zu entsprechen ist.

Es ist daher die Anzeige über die in einer Wiener k. k. Krankenanstalt vorgekommenen Todesfälle in Folge von Narkose behufs Einleitung der vorgeschriebenen ersten Erhebungen seitens der Direktion (Leitung) der betreffenden Anstalt unter allen Umständen unverweilt an die k. k. Polizeibehörde und mit Rücksicht auf die Verpflichtung der Direktionen (Leitungen), wichtige Vorfallenheiten der vorgesetzten Administrationsbehörde zu melden, gleichzeitig auch hieher zu erstatten.

Mit dem Ministerialerlasse vom 27. November 1896, Z. 37 800, Statthaltereierlaß vom 10. Dezember 1896, Z. 113 167, wurde angeordnet, daß jeder Todesfall während der Operation auch dann, wenn die Chloroformnarkose nicht als unmittelbare Veranlassung desselben angesehen wird, sofort der k. k. Statthalterei anzuzeigen ist, und daß das bezügliche Obduktionsprotokoll und die Krankengeschichte nebst dem Berichte über etwa durchgeführte Erhebungen vorzulegen sind.

Oesterreich. Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei, betr. die Anzeige von Todesfällen, welche während oder nach der Narkose eintreten. Vom 9. Februar 1899. (Oest. San.-W. S. 260.)

Da es mehrfach vorgekommen ist, daß die Statthalterei von Todesfällen während oder nach der Narkose erst nach längerer Zeit durch eine Notiz in den Tagesblättern oder mittelbar durch die Gerichtsbehörde nach durchgeführter Amtshandlung Kenntniß erhalten hat, hieramts jedoch darauf Gewicht gelegt werden muß, von derartigen Ereignissen jederzeit sofort genau unterrichtet zu werden, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft angewiesen, Veranlassung zu treffen, daß in Hinkunft jeder derartige Todesfall, und zwar auch dann, wenn die Narkose nicht als unmittelbare Veranlassung des Todes angesehen wird, sofort hieher angezeigt und weiters das bezügliche Obduktionsprotokoll und die Krankengeschichte nebst dem Berichte über etwa durchgeführte Erhebungen vorgelegt werde.

Schweiz. Kanton Baselstadt. Bekanntmachung des Sanitätsdepartements, betr. die Verwendung von Stärkezuckersyrup (Glykose) bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln. Vom 19. Mai 1899. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 307.)

Die chemische Untersuchung einer größeren Zahl von zur Verwendung in der Konditorei und in der Kunsthonigfabrikation bestimmten Stärkezuckersyrupen hat ergeben, daß diese Produkte häufig schwefelige Säure in wechselnden Mengen enthalten. Die Verwendung von geschwefeltem Stärkezuckersyrup in der Lebensmittelfabrikation muß aber aus hygienischen Gründen als durchaus unzuläßig bezeichnet werden und es wird deshalb hiemit der Verkauf und die Verwendung von schwefligsäurehaltiger Glykose verboten. Zuwiderhandelnde haben Verzeigung gemäß 169b des Strafgesetzes zu gewärtigen.

Schweiz. Kanton Luzern. Auszug aus dem Organisationsgesetz des Kantons Luzern. Vom 8. März 1899. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz. S. 387.)

Der Große Rath des Kantons Luzern, auf den Vorschlag des Regierungsrathes und das Gutachten einer bestellten Kommission, beschließt:

§ 59. Der Regierungsrath ist die oberste verwaltende, vollziehende und polizeiliche Behörde des Kantons.

Derselbe ist mit der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und mit der Staatsverwaltung in allen ihren Theilen beauftragt.

§ 60 Die Wahlart und die Organisation des Regierungsrathes sind durch die Verfassung (§§ 63 bis 69) und seine Geschäftsordnung näher bestimmt.

Die Mitglieder des Regierungsrathes leisten dem Großen Rathe bei ihrem ersten Amtsantritte den vorgeschriebenen Eid.

§ 75. Der Regierungsrath beeidigt bei ihrem ersten Amtsantritte folgende Beamte: die Mitglieder des Sanitätsrathes, den Kantonschemiker, die Amtsärzte und deren Stellvertreter, die Amtsthierärzte und deren Ersatzmänner 2c.

§ 80. Ein Sanitätsrath von fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmännern leitet die Gesundheitspolizei.

Der Regierungsrath wählt den Präsidenten und die Mitglieder und Ersatzmänner des Sanitätsrathes auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

§ 81. Der Sanitätsrath wählt seinen Vicepräsidenten und Aktuar, welch letzterer ein patentirter Arzt sein muß.

§ 82. Der Regierungsrath bezeichnet auf den unverbindlichen Vorschlag des Sanitätsrathes auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Kantonschemiker und für jedes Amt aus der Zahl der patentirten Aerzte zwei Amtsärzte und zwei Ersatzmänner derselben und aus der Zahl der patentirten Thierärzte einen Amtsthierarzt sowie einen Ersatzmann für denselben.

§ 83. Die Befugnisse und Pflichten der für die öffentliche Gesundheitspflege aufgestellten Behörden und Beamten bestimmt das Gesetz über das Gesundheitswesen.

§ 84. Eine Irrenanstalt dient der Aufnahme und Behandlung der Geisteskranken. Beamte der Irrenanstalt sind: ein Direktor, ein Verwalter, ein Oekonom, ein Geistlicher und die erforderlichen Assistenten des Direktors. Die Beamten der Irrenanstalt werden vom Regierungsrathe auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

§ 192. Als Polizeibehörde liegen dem Gemeinderathe ob:

b) die Handhabung der Gesundheitspolizei; er trifft daher die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherstellung vor ansteckenden Krankheiten; er vollzieht die Anordnungen der Medizinal- und Polizeibehörden; er verhütet den Verkauf ungesunder Lebensmittel und Getränke, vorzugsweise in den Wirthshäusern und auf den Märkten; er sorgt für die Reinlichkeit der öffentlichen Straßen, Plätze und Brunnen und führt die Aufsicht über das Begräbnißwesen;

d) die Aufsicht über die Bäche, Wuhren und Dämme; er besorgt die Unterhaltung der Straßen, Brücken, Stege, Brunnen, die Oeffnung der Straßen, Durchpässe, Wassergraben u. s. w.;

g) die Handhabung der Sittenpolizei; somit die Aufsicht über die von den Gerichten unter besondere Polizeiaufsicht gestellten Personen; die Fortweisung liederlicher oder unsittlicher Personen in ihre Heimathsgemeinde nach Anleitung der Gesetze; die Versetzung unsittlicher Personen in Korrektions-, Armen- und Besserungsanstalten nach Maßgabe vom Regierungsrathe genehmigter Reglemente; die Ueberweisung von Wirthen und Gästen, welche das Wirthspolizeigesetz übertreten oder zur Liederlichkeit und Unsittlichkeit Anlaß oder Vorschub geben, an die Strafbehörden; die einstweilige Schließung von notorisch die Sittlichkeit gefährdenden Wirths- und Schenkhäusern, sowie überhaupt die Aufsicht und Beseitigung alles dessen, was die Sittlichkeit verletzt oder gefährdet.

Schweiz. Kanton Zürich. Auszug aus dem Gesetz, betr. die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrathes und seiner Direktionen. Vom 26. Februar 1899. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz. S. 384.)

Erster Abschnitt.

Konstituirung des Regierungsrathes und seiner Direktionen.

§ 1. Der Regierungsrath besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituirt sich jeweilen nach seiner Gesammterneuerung auf Einladung des ältesten Mitgliedes. Er wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten auf eine einjährige Amtsdauer, welche je mit dem 30. April des folgenden Jahres zu Ende geht; im dritten Jahre der Wahlperiode wird die Amtsdauer des Präsidenten und Vizepräsidenten durch diejenige der Gesammtbehörde begrenzt.

§ 2. Der Regierungsrath vertheilt die Geschäfte behufs Vorbehandlung oder Erledigung nach folgenden Direktionen:

1. Direktion des Innern. 2. Direktion der Justiz und Polizei. 3. Direktion der Finanzen. 4. Direktion der Volkswirthschaft. 5. Direktion des Gesundheits- und des Militärwesens. 6. Direktion des Erziehungswesens. 7. Direktion der öffentlichen Bauten.

Dem Regierungsrath steht die Befugniß zu, sowohl einzelne Geschäftszweige von dem Geschäftskreise einer Direktion abzutrennen und einer andern Direktion zuzuweisen, als auch zu bestimmen, welcher Direktion allfällige neue Geschäftszweige zu übertragen seien.

Zweiter Abschnitt.

Pflichten und Befugnisse des Regierungsrathes und seiner Direktionen.

A. Gesammt-Regierungsrath.

§ 12. Dem Präsidenten steht die Leitung der Geschäfte des Regierungsrathes zu. Er kann in minder wichtigen jedoch dringlichen Fällen einzelne Geschäfte von sich aus erledigen. Solche Verfügungen sind in der nächsten Sitzung der Genehmigung der Gesammtbehörde zu unterbreiten.

§ 13. Der endgiltige Entscheid über alle Angelegenheiten, deren Besorgung dem Regierungsrathe als kantonaler Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde zukommt, geht von der Gesammtbehörde aus, insofern nicht durch die Gesetzgebung die Erledigung des Geschäftes einer Direktion zugewiesen ist.

Gegen alle Verfügungen in Sachen, welche einer Direktion zur Erledigung zugewiesen sind, steht das Recht des Rekurses an den Regierungsrath offen.

Der Regierungsrath entscheidet endgültig über Kompetenzanstände unter den Direktionen.

B. Die einzelnen Direktionen.

Direktion des Innern.

§ 22. Der Direktion des Innern steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

3. Vollzog des Civilstandsgesetzes soweit dies nicht der Justizdirektion zufällt.

4. Aufsicht über das statistische Bureau.

7. Vermittlung von Gesuchen kantonaler und auswärtiger Behörden um Unterstützuug von Armen oder um Vergütung von Arzt- und Verpflegungskosten für solche.

Direktion der Volkswirthschaft.

§ 28. Der Direktion der Volkswirthschaft sind die Gebiete der Landwirthschaft, des Gewerbes, Handels und Verkehrs unterstellt.

§ 29. Ihr steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

5. Wahl der amtlichen Thierärzte und ihrer Adjunkte.

7. Fabrikwesen, Arbeiter-Schutz, Arbeiterversicherung.

§ 30. Der Direktion der Volkswirthschaft steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

6. Schutzmaßregeln gegen Viehseuchen.

8. Oberaufsicht über die Thierärzte.

11. Vollzug des Fabrikgesetzes, des Gesetzes über den Schutz der Arbeiterinnen und des Haftflichtgesetzes.

Direktion des Gesundheits- und des Militärwesens.

§ 31. Der Direktion des Gesundheits- und des Militärwesens steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

a) Gesundheitswesen.

1. Bewilligung zur Errichtung von Apotheken.

2. Streitigkeiten über den Vollzug des Gesetzes, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei, sowie der bezüglichen Verordnungen.

3. Wichtige Maßnahmen zum Schutze gegen gesundheitsschädliche Einflüsse.

4. Vertheilung des Alkoholzehntels.

5. Oberaufsicht über die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten.

§ 32. Der Direktion des Gesundheits- und des Militärwesens steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

a) Gesundheitswesen.

1. Aufsicht über die amtlichen Aerzte.

2. Patentirung der Medizinalpersonen und Oberaufsicht über dieselben.

3. Anordnung der Kurse und der Prüfungen für Hebammen und Patentirung derselben.

4. Oberaufsicht über die Apotheken, Materialwaarenhandlungen und den Handel mit Giftstoffen.

5. Oberaufsicht über die gegen ansteckende oder epidemische Krankheiten bestehenden Einrichtungen.

6. Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei, sowie der zugehörigen Verordnungen, beziehungsweise Anordnung bezüglicher Maßnahmen, soweit nicht die Mitwirkung des Regierungsrathes erforderlich ist.

7. Aufsicht über das Laboratorium des Kantonschemikers.
8. Aufsicht über die kantonalen und Oberaufsicht über die privaten Kranken- und Versorgungsanstalten.
9. Genehmigung der Aufnahme von Kranken und Versorgten in die kantonalen Anstalten.

Spanien. Königl. Verordnung, betr. Abänderung der Bestimmungen über die Weinverschnittlager.
Vom 4. April 1899. (Deutsches Handelsarchiv 1899 I. S. 465.)

Art. 1. Die Mindestmenge Spanischen Weins, der für die Mischungen in den durch das Gesetz vom 14. Juli 1894[1]) zugelassenen besonderen Lagern zu verwenden ist, beträgt 50% von der Gesammtmenge der Flüssigkeit, jedoch darf diese in keinem Falle zum innern Verbrauch im Königreich bestimmt werden.

Art. 2. Die in den besonderen Lagern zum Zwecke der Mischungen vorgenommenen Verrichtungen sind kein Gegenstand unausgesetzter Beaufsichtigung seitens der Verwaltung, deren Kontrole sich darauf beschränken soll, zu verhindern, daß ausländische und mit einheimischen gemischte ausländische Weine in den Verbrauch gelangen, sowie alle drei Monate Ermittelungen darüber anzustellen, ob die eingeführten und für die Mischungen verwertheten Mengen den Anschreibungen entsprechen.

Art. 3. Gefäße, Fässer und sonstige zur Vornahme der Mischungen nöthige Geräthe unterliegen nicht dem tarifmäßigen Zoll, so lange sie sich in den besonderen Weinlagern befinden. Für die Einfuhr dieser Geräthe sind Hinterlegungserklärungen vorzulegen, die nur dann als erledigt angesehen werden, wenn die Geräthe wieder ausgeführt oder für den Verbrauch bestimmt werden, und zwar nach Zahlung der entsprechenden tarifmäßigen Abgaben.

Art. 4. In Geltung bleiben alle übrigen auf die Einrichtung und den Betrieb der besonderen Weinlager bezüglichen Vorschriften, soweit sie den in den vorstehenden Artikeln enthaltenen nicht widersprechen.

Art. 5. Die Regierung wird den Cortes von den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen Rechenschaft ablegen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Rumänien. Laut Bekanntmachnng der k. k. Landesregierung in Czernowitz vom 17. September d. J. hat das rumänische Ministerium des Innern aus Anlaß des Herrschens der Schweinepest (Schweineseuche) und des Rothlaufs in der Bukowina die Einfuhr von Schweinen aus diesem Lande nach Rumänien bis zum Erlöschen dieser Seuchen verboten. (Anzeigebl. d. k. k. österr. Eisenb.-Minist. S. 407.)

---

[1]) Das Gesetz vom 14. Juli 1894 (Deutsches Handelsarchiv 1894 I. S. 687) lautet:

Art. 1. Die Regierung gestattet, in Seeplätzen, die im Besitz eines Hafens und eines mit gehörigen Befugnissen ausgestatteten Zollamts sind, Spezialniederlagen für ausschließlich zum Verschneiden mit Spanischen Weinen für die Ausfuhr bestimmte Französische Naturweine zu errichten, sowie die zollfreie Zulassung der genannten Weine, sofern sie in Fässern von mindestens 225 Liter Gehalt eingeführt werden.

Diese Weine sind zur Feststellung ihrer Reinheit vorher zu untersuchen.

Art. 2. Das Ergebniß des Verschnittes, zu welchem die Spanischen Weine im Verhältniß von mindestens 60% zu verwenden sind, darf nur für die Ausfuhr bestimmt werden. Falls dasselbe in den inneren Verbrauch übergehen soll, hat es den Eingangszoll für den verwendeten Französischen Wein sowie einen Zuschlag von 5% für Verwaltungskosten nebst der an dem Bestimmungsort bestehenden Verbrauchsabgabe von der Gesammtmenge des dahin eingeführten Weines zu entrichten.

Sollten in einer Ortschaft im Innern behufs Herstellung von Ausfuhrweinen Spezialniederlagen für ausschließlich zum Verschneiden bestimmte Spanische Weine mit Spanischer Marke errichtet werden, so sollen die betreffenden Räumlichkeiten während der ersten zehn Jahre von neuen Abgaben befreit sein, jedoch verlieren sie diese Begünstigung, wenn sie ihre Bestimmung wechseln.

Art. 3. Für die genannten Spezialniederlagen wird die Regierung nach Anhörung der Generalzolldirektion und der Handels- und Kolonialabtheilung im Staatsrath ein Reglement auf folgender Grundlage erlassen:

A. Personen oder Gesellschaften, welche die Errichtung einer Spezialniederlage wünschen, haben einen schriftlichen Antrag zu stellen, in welchem sie sich zur Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes und der Reglements verpflichten, ferner den Raum, wo die Einrichtung erfolgen soll, mit seinem ganzen Material als Unterpfand geben und außerdem ein als zahlungsfähig bekanntes Handelshaus des Platzes als Bürgen stellen.

Wenn ihnen die Räume nicht gehören, so kann für ihren Werth in Hypotheken auf andere Liegenschaften oder in Staatspapieren Sicherheit gegeben werden.

B. Die zu diesen Spezialniederlagen bestimmten Räume sollen möglichst nahe bei den Räumen des Zollamts liegen; es darf in denselben außer für das Vermischen der Spanischen Weine mit den Französischen keinerlei Betrieb für eine anderweite Bearbeitung der Weine errichtet werden.

C. Nach der Untersuchung bei ihrem Löschen im Hafen sind die Französischen Weine von Zollwächtern unmittelbar in die Spezialniederlagen zu begleiten; in derselben Weise hat der Transport der für die Ausfuhr bestimmten Gemische von der Niederlage zum Hafen zu erfolgen.

D. Der Transport der Weine vom Hafen nach der Niederlage erfolgt mit Begleitschein, den das Zollamt dreifach ausfertigt. Das eine Exemplar wird dem Niederlageverwalter zugestellt, während ein zweites Exemplar von dem Zollamt der Finanzbehörde der Provinz übersandt wird und der Stock beim Zollamt selbst verbleibt.

E. Dieselben Formalitäten hinsichtlich der Begleitscheine gelten auch für den Ausgang der Gemische von der Niederlage zum Zwecke des Transports nach dem Hafen.

F. Die Konten für die Zollzahlung werden monatlich abgeschlossen. In den Gemischen ist der Französische Wein mit 40% der Gesammtmenge anzurechnen, sofern nicht ein anderweiter Nachweis erbracht wird.

G. Um den Nachweis für das Verhältniß der Spanischen und der Französischen Weine in dem Gemisch zu erbringen, müssen die Lagerinhaber vor Beginn der Operationen und unter eidesstattlicher Versicherung eine Erklärung über die Menge, die Art und die Herkunft des Weins, den sie zu mischen beabsichtigen, abgeben. Die Verwaltung kann diese Operationen durch ihre Beamten überwachen lassen.

H. Von jedem Verbringen von Spanischem Wein auf die Niederlagen ist die Verwaltung in Kenntniß zu setzen; je nach der Lage des Falles ist der Frachtbrief oder das Konnossement vorzulegen. Die Deklarationen verbleiben bei der Verwaltung, um zur Vereinigung der unter F erwähnten Konten zu dienen.

J. Alle Zuwiderhandlungen gegen das Verwaltungsreglement sollen hinsichtlich der Strafe als Zuwiderhandlungen gegen das Zollreglement angesehen werden.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 2. Vierteljahr 1899 a. St.[1])

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 7 bis 12.)

Seuchen. / Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im		
	April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Falciu	4	—	17
Prahova	3	1	3
Vaslui	—	18	22

Außerdem im Mai: Botoșani 20; im Juni: Muscel 6, Tulcea 3.

Wuth.			
Covurlui	[2]) 8	[3]) 6	[3]) 1
Ilfow	[3]) 9	[4]) 8	[3]) 4

Außerdem im April: Muscel 1 Hund, Suceava 1 Katze, 2 Rinder; im Mai: Falciu 1 Rind, R.-Sarat 1 Pferd, Teleorman und Tutova je 1 Hund.

Rotz (Wurm).			
Constanta	—	1	2
Dorohoiu	1	1	—
Ilfow	3	11	—
Tulcea	7	8	—

Außerdem im Mai: Valcea 3; im Juni: Roman 1.

Maul- und Klauenseuche.			
Jassi	218	139	366

Schafpocken.			
Braila	14	324	—
Constanta	—	584	1 356
Falciu	—	21	3 179
Jalomita	800	420	392
Muscel	7	14	266
R.-Sarat	35	26	—

Außerdem im Mai: Tulcea 144; im Juni: Buzeu 450, Covurlui 536, Ilfow 18, Tecuci 6, Tutova 400, Vaslui 196.

Pferderäude: Im Juni: Suceava 1.

Rothlauf der Schweine.			
Botoșani	—	3	4

Außerdem im Juni: Gorjiu 1, Prahova 4, Vaslui 33.

Schweineseuche.			
Arges	—	42	87
Doljiu	25	161	431
Falciu	—	22	61
Gorjiu	—	44	16
Putna	—	80	68
Teleorman	—	48	6
Tutova	—	9	33
Valcea	—	436	868

Außerdem im Juni: Botoșani 12, Jalomita 74, Mehedinti 12, Muscel 32, Olt 4, Roman 4, R.-Sarat 28.

[1]) Vgl. Veröff. S. 538. — [2]) 2 Hunde, 6 Katzen. — [3]) Hunde. — [4]) 7 Hunde, 1 Katze.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Die Anlegung des Vermögens der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke im Jahre 1898. (Amtl. Nachr. d. Reichs-Vers.-Amts S. 227.) Vgl. Veröff. 1898 S. 875.

Der Gesammtbetrag der von den Versicherungsanstalten für derartige Zwecke aufgewendeten Mittel hat sich von 49 095 895,68 ℳ am Ende des Jahres 1897 im Jahre 1898 auf 84 892 616,31 ℳ, d. h. um rund 35 796 000 ℳ gegen das Vorjahr erhöht. Von der Gesammtsumme waren verwendet: 1) für den Bau von Arbeiterwohnungen rund 35 392 118 ℳ, 2) zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses 35 820 063 ℳ, 3) für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Volksheilstätten, Gemeindepflegestationen. Herbergen zur Heimath, Volksbädern, Blindenheimen, Kleinkinderschulen, Schlachthäusern, für Wasserleitungs-, Kanalisations- und Entwässerungsanlagen, Straßenbauten, Spar- und Konsumvereine und andere ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen 13 680 434 ℳ. Im Jahre 1898 allein betrugen die Zuwendungen für Zweck 1) rund 13 980 478, für 2) 18 462 695 und für 3) 3 353 546 ℳ.

An dem bis Ende 1898 aufgewend ten Gesammtbetrage waren am stärksten betheiligt die Versicherungsanstalten für Pommern mit rund 10 155 300 ℳ (davon allein mit 9 214 000 ℳ für Zweck 2), für Sachsen-Anhalt mit 9 122 506 (8 717 306) ℳ und für Hannover mit 8 800 380 (1 060 000) ℳ; vergleichsweise gering betheiligt — mit 18 500 bezw. 180 000 ℳ waren die Anstalten für Posen und Schlesien, während die Versicherungsanstalt für Elsaß-Lothringen Mittel für die genannten Zwecke bis dahin überhaupt nicht hergegeben hatte.

Für Zweck 1) waren bis zum 31. Dezember 1898 die größten Zuwendungen — 7 025 830 bezw. 6 883 516 ℳ — seitens der Versicherungsanstalten für Hannover und für die Rheinprovinz erfolgt. Die meisten Mittel für Zweck 3) hatten die Versicherungsanstalten für Württemberg, für die Pfalz und für das Königreich Sachsen mit 2 195 000 bezw. 2 113 980 und 1 680 500 ℳ hergegeben; unbetheiligt waren bis dahin neben der Versicherungsanstalt für Elsaß-Lothringen die Anstalten für Berlin, Posen, Oberfranken und für Schwaben und Neuburg. Die von der Versicherungsanstalt für Berlin bis Ende 1898 für gemeinnützige Zwecke überhaupt bewilligte Summe von 1 019 900 ℳ war ausschließlich für den Bau von Arbeiterwohnungen hergegeben worden. Von der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen und der hanseatischen Versicherungsanstalt sind außer den für die gedachten Zwecke hergegebenen Kapitalien noch rund 45 993 bezw. 2 135 000 ℳ für Volksheilstätten verwendet oder zur Verwendung bereit gestellt worden.

Elsaß-Lothringen. Aus dem Verwaltungsbericht des Direktors der landwirthschaftlichen Versuchsstation in Rufach für die Jahre 1894/95 und 1895/96.

An analytischen Untersuchungen sind bei der Versuchsstation Rufach im Etatsjahre 1894/95 1573 und im Etatsjahre 1895/96 1587 ausgeführt worden. Davon entfallen:

	1894/95	1895/96
auf Analysen im landwirthschaftlichen Interesse	1314	1316
auf Analysen von Weinen als Handelswaare	158	158
auf Untersuchungen von sonstigen Nahrungs- und Genußmitteln	72	67
auf Untersuchungen von technischen Gegenständen	29	46

Bayern. Uebersicht über das Vorkommen und die sanitätspolizeiliche Behandlung tuberkulöser Schlachtthiere in den öffentlichen Schlachthöfen im Jahre 1898.[1])
(Amtl. Mittheilung im Auftrage des k. Staatsministeriums des Innern.)

Thiere.	Es wurden			Von den tuberkulösen Thieren wurden					
	geschlachtet	tuberkulös befunden		bankmäßig freigegeben		zur Freibank bestimmt.		als ungenießbar vernichtet	
	Stück	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Rinder	241 398	13 749	5,7	9 358	68,1	4 045	29,4	346	2,5
Kälber	484 421	251	0,05	40	15,9	199	79,3	12	4,8
Schweine	670 854	2 328	0,35	1 480	63,6	790	33,9	58	2,5
Schafe und Ziegen . .	131 294	34	0,03	21	61,8	8	23,5	5	14,7
	1 527 967	16 362	1,07	10 899	66,6	5 042	30,2	421	3,2

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 737.

Im Einzelnen hat sich die Station mit der Kontrole von Düngermitteln, Futtermitteln und Samen, sowie mit anderen landwirthschaftlichen Untersuchungen beschäftigt, von welchen die Untersuchung für die Weinstatistik, die Untersuchung von Weinen als Handelswaare und die Düngungsversuche an Tabak, Reben und Hopfen erwähnt seien.

An Handelsweinen wurden

	untersucht 1894/95	untersucht 1895/96	beanstandet 1894/95	beanstandet 1895/96
weiße deutsche Handelsweine . . .	86	129	21	32
rothe deutsche Handelsweine . . .	10	8	1	1
rothe ausländ. Verschnittweine . .	45	2	7	1
Dessertweine (Südweine)	17	19	2	—

Die beanstandeten Weißweine genügten zumeist im Extraktgehalt nicht den bundesrathlichen Bestimmungen, einige unter ihnen konnten vermöge des hohen Tannin- und Aschengehaltes bei dürftigem Extraktgehalt mit Sicherheit als Tresterweine erkannt werden.

Die Thätigkeit der Station erstreckte sich auch auf die Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, von welchen

	1894/95	1895/96	
im Ganzen	72 Proben	67 Proben	untersucht
und davon	15 "	22 "	beanstandet

wurden.

Unter den beanstandeten Milchproben waren Wasserzusätze von 10 bis 45 % nachzuweisen. Ein Obstwein war durch Essigstich verdorben, Trinkwasser wiesen Verunreinigungen mit Stadtlaugenstoffen auf, 2 Proben von amerikanischem Schweineschmalz waren mit Baumwollsamenöl gefälscht.

Schließlich wurden von dem Direktor der Versuchsstation in den Jahren 1894/96 eine Reihe von Vorträgen in elsaß-lothringischen Vereinen auf Antrag von deren Vorständen über Rebdüngung, Obstbaumdüngung, Wiesendüngung, Weinbehandlung, Peronosporabekämpfung, Reinzucht von Hefen u. s. w. gehalten. Außerdem fanden im Spätsommer vor der Weinlese und im Winter nach dem ersten Abstich der Weine in den verschiedenen weinbautreibenden Kreisen Elsaß-Lothringens je viertägige Kellerwirthschaftskurse über die Behandlung des Weines von der Traubenlese bis zur Flaschenreife statt.

Elsaß-Lothringen. Aus dem Bericht über die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Versuchsstation in Kolmar (Els.) in den Etatsjahren 1896/97 und 1897/98.

Die im Jahre 1874 in Rufach ins Leben gerufene landwirthschaftiche Versuchsstation für Elsaß-Lothringen ist 1896 von Rufach nach Kolmar verlegt und mit Vergrößerungen und Neueinrichtungen, welche der erweiterten Thätigkeit der Anstalt entsprechen, versehen worden. Die Entwicklung der Station läßt sich unter anderem daraus ersehen, daß das erste Jahr ihres Bestehens 1874 mit 9 Untersuchungen abschloß, während diese Zahl im Jahre 1885 auf 194 und im Jahre 1897/98 auf 2243 gestiegen ist.

Die Thätigkeit der Station erstreckte sich in den Berichtsjahren 1896/98 auf die Kontrole von Dünger-, Futtermitteln und Samen, auf die Untersuchung von Bodenproben, von Tabak, Obstbaumvegetationsorganen, von Hackfrucht; außerdem wurden eine Reihe von Düngungsversuchen, so mit Hartsalz an Kartoffeln, Runkel- und Zuckerrüben, ferner mit Tabak, Reben und Hopfen, sowie Fütterungsversuche mit Torfmelasse angestellt. Schließlich sind noch die statistischen Weinuntersuchungen, die Untersuchung von Handelsweinen, sowie die Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln und von technischen und Gebrauchsgegenständen zu erwähnen.

Im Ganzen wurden 1896/97 1615, 1897/98 2243 analytische Untersuchungen ausgeführt.

Von diesen entfallen auf

	1896/97	1897/98
Untersuchungen im landwirthschaftlichen Interesse	1361	1578
Untersuchungen von Handelsweinen	135	430
Untersuchungen sonstiger Nahrungs- und Genußmittel	64	109
Untersuchungen von Gebrauchsgegenständen	43	80
Technische Analysen	12	46

Von den untersuchten Handelsweinen wurden

	1896/97 untersucht	1896/97 beanstandet	1897/98 untersucht	1897/98 beanstandet	
Weißweine . . .	118	31	387	80	Proben
Rothweine . . .	11	3	40	14	"
Moste	2	—	—	—	"
Beerenobstweine .	2	—	1	—	"
Süßweine . . .	2	2	2	—	"

Die Beanstandungen wurden wegen übermäßigen Gallisirens, übermäßiger Streckung, Verschnittes mit Trester- und Hefenachwein, Essigstich und wegen übermäßigen Gipsens ausgesprochen. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die Vervollkommnung, welche die Weinanalyse und die Weinbeurtheilung in den letzten Jahren erfahren haben, die Einschmuggelung von Weinen, welche ihrer Natur nach unter die Deklarationspflichtigen Fabrikate des § 4 des Weingesetzes gehören, unter die Deklarations-freien Produkte des § 3 mit viel größerer Sicherheit als früher erkennen und zurückweisen lasse. Die Untersuchungen von sonstigen Nahrungs- und Genußmitteln betrafen

	1896/97	davon beanstandet	1897/98	davon beanstandet	
Milch	23	8	15	4	Proben
Butter u. Speisefette	2	—	1	—	„
Wasser	32	11	63	23	„
Mehl	3	—	16	2	„
Backwaren . . .	—	—	3	—	„
Eier	—	—	1	—	„
Champignons . .	—	—	3	—	„
Bier	—	—	1	—	„
Branntwein . . .	4	—	5	1	„
Essig	—	—	1	—	„

Unter den Milchproben wurde eine gefunden, welche nur 20 % halbabgerahmte Milch und 80 % Wasser enthielt. Die beanstandeten Wasserproben waren größtentheils Brunnenwasser, deren Brunnenschächte mit Absickerungen von Fäulnißheerden und sogenannten Stadtlaugenstoffen stark verunreinigt waren.

Die Untersuchung von technischen und Gebrauchsgegenständen betrafen

	1896/97	1897/98	
Desinfektionsmittel für Reblausherde	23	52	Proben
Bekämpfungsmittel für Rebkrankheiten	20	31	„
Metalle und Legirungen . . .	5	8	„
Baumwolle für Nitrocellulosefabrikation	—	29	„
Kalke und Cemente	2	1	„
Salze	2	2	„
Sonstiges	3	3	„

Endlich sind wiederum, wie in den Vorjahren, Vorträge und Kellerwirthschaftskurse zum Zwecke der Besserung der Kellerbehandlung in einzelnen elsaß-lothringischen Kreisen abgehalten und die bei den einzelnen Untersuchungen gewonnenen Erfahrungen in einer Reihe von Aufsätzen in der landwirthschaftlichen Zeitschrift niedergelegt worden.

Belgien. Viehversicherung. (Bulletin du conseil supérieur de l'agriculture. Session de 1898/99.)

Die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Verluste an Vieh, das an ansteckenden Krankheiten gefallen oder wegen derselben getödtet ist, an die Viehbesitzer von Seiten des Staates zu zahlenden Entschädigungen betrugen im Jahre 1890: 181 168,22 Fr., 1891: 191 530,15, 1892: 358 598,67, 1893: 554 069,31, 1894: 483 375,37, 1895: 528 509,11, 1896: 814 878,79.

Auf das Jahr 1897 vertheilen sich die Kosten folgendermaßen:

Für zur Landarbeit benutzte, seuchenkranke Pferde 322,50 Fr., desgl. für zum Fuhrwesen 9174,50 Fr., für rotz (wurm-)verdächtige Pferde 6662,50 Fr. Getödtetes Hornvieh: Für seuchenkranke Thiere 716,65 Fr., für seuchenverdächtige Thiere 150,00 Fr., für Ziegen und Schafe 40,00 Fr., für milzbrandkranke Rinder 60454,58 Fr., für tuberkulöse Schweine 9231,18 Fr.

Für tuberkulöse Rinder beliefen sich die Entschädigungskosten für gewöhnliche Schlachtungen = 50 % des Werthes auf 377 799,31 Fr.; im Uebrigen waren im Jahre 1897 infolge des kgl. Beschlusses vom 10. August rechnerisch zwei Zeitabschnitte zu unterscheiden;

es ergaben sich nach alter Rechnung:

für polizeilich angeordnete Schlachtungen = 70 bezw. 25 % des Werthes auf zusammen	118 239,98 Fr.
für tuberkulöse Thiere = 70 bezw. 25 % des Werthes auf zusammen . .	399 610,00 Fr.
Zusammen	517 849,98 Fr.

nach neuer Rechnung:

für polizeiliche angeordnete Schlachtungen bei Tauglichkeit bezw. Untauglichkeit des Fleisches als Nahrungsmittel = 70 bezw. 50 bezw. 25 % des Werthes auf zusammen	119 593,82 Fr.
für mit Tuberkulin geimpfte, als menschliche Nahrung taugliche bezw. untaugliche Rinder = 70 bezw. 15 % des Werthes auf zusammen	1 576,04 Fr.

Mithin belaufen sich die Gesammtausgaben für das Jahr 1897 auf 1 103 576,06 Fr.

Trotz des sich von Jahr zu Jahr steigernden Kostenaufwandes des Staates und trotz des großen Aufschwunges der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit besteht doch nur in der Provinz Westflandern eine obligatorische Viehversicherung und in Antwerpen an Stelle derselben eine Provinzial-Versicherung. Im ganzen übrigen Lande waren am 1. September 1898: 394 anerkannte und 117 nicht anerkannte Viehversicherungen auf Gegenseitigkeit vorhanden. Diese Zahl genügt keineswegs den Bedürfnissen der Landwirthschaft, es ist vielmehr eine allgemeine Versicherung durchaus wünschenswerth, da diese 511 Gesellschaften, welche von Viehbesitzern mit durchschnittlich 3 Stück gebildet werden, nur ungefähr 150 000 Stück Rindvieh versichern, während Belgien, außer Westflandern, etwa 1 220 000 Rinder besitzt. Ferner haben sich in den Provinzen Ostflandern und Limburg 2 Kassen mit Rückversicherung gebildet, von denen die erstere bei einem Bestande von 42 340 versicherten Stück Vieh für 1341 Entschädigungsansprüche 54 375,00 Fr., die andere bei 13 401 versicherten Rindern für 242 Schadenansprüche 40 727,07 Fr. zahlte.

Trotz aller zu Gunsten der Viehbesitzer gebrachten Opfer des Gouvernements wird nicht nur über den festgesetzten Betrag der Entschädigungssummen, sondern auch über die lästigen Formalitäten und die Verzögerungen, mit welchen die Zahlungen erfolgen, geklagt. Dem Minister für Ackerbau wurde eine Note des Inhalts unterbreitet, das System der Entschädigung umzuändern und alle Befugnisse vom Staate auf die gegenseitigen Versicherungsgesellschaften zu übertragen. Derselbe hat diesen Vorschlägen insoweit stattgegeben, als dem Staate, der in der Entschädigung für die Schlachtung bezw. Vernichtung der seuchenkranken Thiere das sicherste Mittel zur Seuchentilgung erblickt, die Zahlungsleistung für die häufigsten Fälle (ansteckende Krankheiten, Milzbrand, Tuberkulose) überwiesen, den gegenseitigen Versicherungs-Gesellschaften aber nur für die anderen, seltener auftretenden Krankheiten überlassen wurde.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat September 1899[1]).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand: am 4. September (m)	am 11. September (m)	am 18. September (m)	am 25 September (m)	am . September (m)	höchster im Monat (m)	niedrigster im Monat (m)	Monatsmittel (m)
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,08	30,07	30,07	30,07	.	30,08	30,07	30,07
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,91	30,88	30,87	30,88	.	30,92	30,87	30,89
25	Köpenicker u. N. Jacobstr.	31,61	31,59	31,58	31,55		31,61	31,54	31,57
9	Vor dem Invalidenpark	30,43	30,42	30,42	30,42	.	30,43	30,42	30,42
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,444	515,474	515,844	515,824	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Septbr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Septbr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	15,5	—	15,2	15,8	14,8	13,9	14,0	—	13,8	14,25	14,1	13,6
München. Hygienisches Institut . .	15,0	16,0	16,5	16,4	15,4	14,6	10,0	11,5	12,3	12,8	14,0	14,7

[1]) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

40. Woche vom 1. bis 7. Oktober 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	86	2	45	13	17,6	24,5	—	—	2	—	—	5	3	6	2	2	29	—
Altendorf	46 293	58	1	13	3	14,6	20,3[1])	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	9	1
Altona	153 025	102	2	49	14	16,7	22,9	—	1	2	1	—	9	4	3	3	3	27	2
Augsburg	86 743	63	5	34	11	20,4	27,7	—	—	—	—	—	5	4	6	2	1	19	—
Bamberg	41 070	.	.	.	.	.	22,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Barmen	134 768	102	3	44	10	17,0	18,6	1	—	1	—	—	2	3	14	—	—	23	—
Berlin	1 747 903	891	34	539	163	16,0	21,3	4	11	8	—	1	84	48	72	20	18	297	14
Beuthen	43 446	41	—	19	8	22,7	24,7	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	11	—
Bielefeld	52 834	38	—	11	3	10,8	18,0	—	—	—	1	1	2	2	3	1	1	2	—
Bochum	58 314	52	3	24	7	21,4	23,5	—	1	—	1	—	2	6	2	1	—	11	1
Bonn	47 966	52	—	26[2])	7	28,2[2])	26,4	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	16	2
Brandenburg	45 914	37	2	22	10	24,9	25,9	—	—	1	1	—	2	2	3	—	—	13	—
Braunschweig	125 536	78	3	42	16	17,4	22,1	1	—	—	—	—	4	2	9	3	3	25	1
Bremen	149 544	99	6	35[3])	5	12,2[3])	18,8	—	—	—	—	—	6	3	3	2	2	21	2
Breslau	405 362	286	10	169[4])	62	21,7[4])	27,9	2	4	1	—	1	22	7	35	6	6	91	6
Bromberg*	50 015	33	—	18	7	18,7	21,3	—	—	1	—	—	3	1	4	4	3	9	—
Charlottenburg	172 166	100	1	34	12	10,3	20,0	—	1	—	—	—	2	6	1	—	—	23	1
Chemnitz	176 830	151	1	91	47	26,8	29,7	—	—	—	1	—	6	4	5	3	3	68	7
Danzig	129 378	90	—	61	29	24,5	26,2	—	—	—	3	1	5	4	12	12	11	35	1
Darmstadt	68 220	32	1	24	3	18,3	20,0	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	18	—
Dessau	48 294	38	—	10	3	10,8	22,5	—	—	—	—	—	1	—	2	2	2	7	—
Dortmund	126 691	104	2	54	23	22,2	22,4	—	2	—	—	—	5	7	8	1	1	30	2
Dresden	388 587	249	9	123[5])	43	16,5[5])	21,3	1	—	1	—	—	17	10	21	8	8	69	4
Düsseldorf	198 787	138	7	82	34	21,5	21,7	—	—	3	1	—	8	2	12	2	2	48	8
Duisburg	78 144	78	1	22	8	14,6	23,9	—	1	—	—	—	—	7	3	2	2	8	3
Elberfeld	148 969	95	3	40	13	14,0	19,0	—	2	—	1	—	4	1	7	5	3	23	2
Elbing	48 906	.	.	.	.	.	27,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Erfurt	82 091	48	1	28	12	17,7	21,3	—	—	—	—	—	5	1	4	1	1	18	—
Essen	109 012	88	—	46	16	21,9	23,2	3	—	—	1	—	5	6	13	2	1	16	2
Flensburg	43 437	27	1	13	6	15,6	21,6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	12	—
Frankfurt a. M.	250 932	143	3	60	12	12,4	18,6	1	—	—	—	—	7	6	1	—	—	40	5
Frankfurt a. O.	61 616	42	—	29	15	24,5	25,1	—	1	1	—	—	2	—	5	3	3	20	—
Freiburg i. B.	55 882	35	—	16[6])	2	14,9[6])	23,0	—	—	—	1	—	3	2	2	—	—	7	1
Fürth	49 120	33	3	18	6	19,1	26,8	—	1	—	—	—	1	1	3	—	—	12	—
Gera	46 371	23	1	18	11	20,2	27,0	—	—	—	1	—	1	—	9	6	6	5	2
M.-Gladbach	56 554	42	1	24	9	22,1	23,2	—	—	1	2	—	3	6	3	3	—	9	—
Gleiwitz	45 439	47	1	27	8	30,9	20,2	—	2	—	—	—	2	3	1	1	1	16	3
Görlitz	75 652	46	3	31	12	21,3	24,6	—	—	—	—	—	1	2	11	6	6	15	2
Hagen	46 423	31	2	13	3	14,6	21,5	—	—	—	—	—	3	3	2	2	2	2	3
Halberstadt	44 280	26	—	13	6	15,3	24,3	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	7	—
Halle	126 736	92	4	39[7])	13	16,0[7])	23,0	1	—	—	—	—	2	5	3	1	1	25	3
Hamburg	663 073	420	14	212	75	16,6	24,7	—	2	—	4	—	24	23	14	—	—	135	10
Hannover	234 090	156	2	73	23	16,2	19,7	—	1	2	—	—	6	4	6	4	4	50	4
Harburg	47 954	41	1	19	11	20,6	22,9	—	—	—	—	—	—	1	3	3	3	14	1
Hildesheim	43 259	35	—	24	6	28,8	21,2	1	—	—	—	—	1	8	5	3	3	7	2
Kaiserslautern	43 537	35	1	9	—	10,7	19,5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	5	1
Karlsruhe	91 426	50	1	22	2	12,5	19,2	2	—	—	—	—	1	2	—	—	—	15	2
Kassel	99 072	66	5	22	4	11,5	17,3	—	—	—	—	—	5	1	3	1	1	13	—
Kiel	97 487	71	1	28	9	14,9	21,6	—	—	—	—	—	4	4	3	—	—	17	—
Koblenz	41 334	19	1	5	3	6,3	19,8	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	3	—
Köln	349 628	270	6	122	34	18,1	24,9	—	—	3	2	—	11	12	10	—	—	77	7
Königsberg i. Pr.	181 047	119	3	66	12	19,0	27,2	—	4	—	3	—	5	5	5	1	1	40	4
Königshütte	50 570	67	4	27	11	27,8	26,1	—	2	—	—	—	5	3	3	3	2	13	1
Kottbus	40 835	15	1	11	5	14,0	24,1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	8	1
Krefeld*	108 585	70	5	24	8	11,5	21,3	—	—	—	—	—	5	1	2	2	2	16	—
Leipzig	430 665	313	10	146	53	17,6	22,2	4	1	—	1	1	21	12	19	6	6	83	4
Liegnitz	55 124	32	—	21[8])	5	19,8[8])	27,5	—	—	—	—	—	3	1	3	—	—	13	1
Linden*	41 452	42	1	13	4	16,3	32,5	—	—	—	—	—	1	6	1	1	1	3	2
Ludwigshafen	44 518	40	4	13	6	15,2	24,6	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	10	1
Lübeck	74 878	42	1	20	4	13,9	19,6	—	—	1	1	—	3	1	2	1	1	12	—
Magdeburg	223 160	131	3	65	20	15,1	24,4	—	—	1	2	—	3	6	3	1	1	48	2
Mainz	78 759	56	2	19	8	12,5	21,1	—	—	—	—	1	4	—	1	—	—	13	—
Mannheim	115 386	93	2	41	21	18,5	21,5	1	—	—	—	—	5	4	7	1	1	21	3
Metz	59 065	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 16 = 17,3 ‰. — [3]) Desgl. 31 = 10,8 ‰. — [4]) Desgl. 161 = 20,7 ‰. — [5]) Desgl. 117 = 15,7 ‰. — [6]) Desgl. 14 = 13,0 ‰. — [7]) Desgl. 32 = 13,1 ‰. — [8]) Desgl. 20 = 18,9 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	64	1	25	8	14,9	23,4	—	—	—	—	—	4	1	7	7	7	12	1
München	447 773	364	7	201	91	23,3	26,2	—	1	1	2	1	27	10	61	5	4	94	4
Münster	62 456	43	1	14	5	11,7	23,8	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	11	—
Nürnberg	213 190	210	10	104	47	25,4	24,3	6	—	1	—	—	12	11	25	11	11	49	—
Offenbach.	42 477	50	—	4	—	4,9	20,2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—
Osnabrück	48 586	31	2	13	5	13,9	19,9	—	—	—	1	—	1	1	4	2	2	6	—
Plauen i. V. . . .	64 073	32	—	18	5	14,6	23,0	2	—	—	1	—	5	1	1	1	1	7	1
Posen.	75 545	49	3	27	12	18,6	26,8	—	—	—	—	1	6	1	4	3	3	15	—
Potsdam	61 558	28	1	14[3])	3	11,8[3])	22,0	—	—	1	1	—	3	1	1	1	1	7	—
Regensburg	44 391	.	.	.	.	.	28,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Remscheid	52 235	41	3	13	7	12,9	20,0	—	—	—	—	—	3	—	3	3	3	7	—
Rixdorf*	74 492	61	4	28	11	19,5	26,8[1])	—	—	—	—	—	4	3	6	3	3	13	2
Rostock	53 586	24	—	14	7	13,6	20,4	—	—	—	—	—	1	2	3	3	3	8	—
Schöneberg*	83 080	45	1	24	7	15,0	15,4[2])	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	21	—
Solingen.	43 928	26	1	10	2	11,8	22,3	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	5	1
Spandau.	63 348	47	—	28	9	23,0	23,9	—	—	—	—	1	4	4	3	1	1	15	1
Stettin	159 132	127	4	76	30	24,8	26,0	3	1	1	1	—	8	4	14	7	6	41	3
Straßburg i. E. . .	144 607	89	1	34	11	12,2	23,5	—	—	1	—	—	3	5	5	5	5	20	—
Stuttgart	153 165	98	—	40	16	13,6	19,0	—	—	—	—	—	1	6	4	4	4	27	2
Trier	41 937	20	—	13	—	16,1	22,2	—	1	—	1	-	4	—	—	—	—	7	—
Ulm	42 083	19	2	13	4	16,1	19,7	—	—	—	—	—	3	—	2	1	1	5	3
Wiesbaden.	81 273	37	—	23	5	14,7	18,7	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	15	3
Würzburg	74 449	.	.	.	.	.	24,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zwickau.	53 344	49	1	21	12	20,5	25,2	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	17	—

Woche vom 1. bis 7. Oktober 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 30. Septbr.	519 311	303	13	125	35	12,5	.	—	—	—	2	—	12	18	21	2	1	71	1
Antwerpen bis 30. Septbr.	287 462	159	9	99	37	17,9	.	—	—	—	4	—	11	8	24	—	.	48	4
Brüssel	207 910	92	6	60	11	15,0	.	—	1	1	1	—	4	9	6	.	.	36	2
Budapest bis 30. Septbr.	666 722	400	12	253	73	19,7	.	2	12	—	4	—	36	19	35	.	.	139	6
Christiania	221 255	166	6	74	25	17,4	.	—	1	1	—	—	13	9	13	.	.	36	1
Edinburg	298 927	162	.	108	20	18,8	.	—	2	—	—	.	12	—	4	.	.	90	.
Glasgow	733 903	487	.	248	.	17,6	.	9	5	4	.	.	.	2	27	.	.	201	.
Kopenhagen	349 000	188	—	106	36	15,8	.	—	1	3	1	—	11	5	18		.	61	6
Krakau bis 30. Septbr. .	83 730	51	1	29	4	18,0	.	—	—	—	—	—	7	3	4	4	3	15	—
Lemberg bis 30. Septbr. .	141 484	52	9	46	11	16,9	.	—	1	—	1	—	5	12	1	—	.	25	1
London	4 546 752	2540	.	1564	359	17,9		21	7	55	19	6	173	115	116	2	—	981	71
Lyon bis 23. Septbr. .	466 028	156	13	172	21	19,2	.	—	1	1	5	—	27	17	17	—	.	96	8
Madrid bis 26. August .	512 596	294	22	220	79	22,3	.	6	1	5	5	2	23	28	42	.	.	105	3
Moskau bis 30. Septbr. .	988 610	.	29	467	209	24,6	.	2	10	8	3	3	45	19	74	.	.	303	.
New York	3 550 053	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Odessa	404 651	.	7	170	69	21,8	.	1	—	1	4	1	23	—	39	26	28	97	4
Paris	2 511 629	1194	86	808	92	16,7	.	6	4	3	21	2	194	42	40	—	—	463	33
Petersburg bis 30. Septbr.	1 132 677	452	23	411	141	18,9	.	9	9	20	10	—	51	15	44	.	.	253	.
Prag und Vororte . .	384 622	190	12	150	33	20,3	.	—	3	4	1	—	27	17	5	.	.	86	7
Rom bis 2. Septbr. . .	508 779	204	15	127	17	13,0	.	—	—	—	5	1	16	3	17	.	.	78	7
Stockholm bis 30. Septbr.	291 580	140	5	86	14	15,3	.	1	3	3	—	—	9	6	5	—	—	55	4
Triest	167 286	98	5	67	16	20,8	.	—	—	5	—	—	8	11	4	4	—	36	3
Venedig bis 23. Septbr.	172 288	59	1	46	16	13,9	.	—	—	2	—	—	4	3	7	.	.	28	2
Warschau bis 23. Septbr.	601 408	421	12	318	112	27,5	.	15	11	4	2	2	25	42	97	.	.	118	2
Wien	1 639 811	941	54	519	165	16,5	.	4	6	2	2	2	101	65	69	—	—	255	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 1. bis 7. Oktober 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[8])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	10	—	5	—	4	—	—	—	—	1	—	—	1
Scharlach	24	3	4	—	3	—	4	—	4	—	—	1	6
Diphtherie u. Croup .	46	1	4	6	4	4	8	4	7	—	2	4	5
Unterleibstyphus . .	11	—	1	2	3	4	4	10	2	—	—	3	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Kindbettfieber . . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	-	—	1	4
Rose	5	1	6	—	1	1	1	5	5	--	-	4	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	62	12	14	3	27	20	32	4	47	15	5	19	69
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	34	—	5	4	—	5	3	2	4	2	—	3	11
Lungenschwindsucht	57	1	5	1	7	6	4	6	26	5	1	6	22
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	66	8	27	6	5	6	4	5	24	2	5	3	11
Akuter Darmkatarrh .	20	—	7	—	1	5	2	1	11	2	1	1	8
Chron. Alkoholismus	20	1	4	5	1	3	—	7	--	1	3	—	14
Ak. Gelenkrheumatism.	38	3	6	3	2	1	3	1	6	4	—	6	7
And. rheumat. Krankh.	20	1	9	1	3	6	4	1	10	3	5	3	19
Verletzungen. . . .	95	5	74	10	20	26	20	15	77	19	18	18	94
Alle übrigen Krankh.	601	39	301	46	93	124	112	44	227	60	40	68	382
Summe	1117	75	473	87	174	211	201	105	452	116	80	140	459
Verbliebener Bestand	4449	314	1825	342	830	862	743	350	1341	422	392	714	3090

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Maj. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	1./10.-7./10.	17	16	4)53	4)85	4
Breslau . .	desgl.	4	74	22	20	2
R.-B. Aachen. .	desgl.	18	7	1	25	—
Arnsberg .	desgl.	5)53	8	101	67	3
Aurich . . .	desgl.	1	—	5	1	—
Düsseldorf . .	desgl.	43	43	79	75	7
Erfurt . . .	desgl.	14	70	8	4	—
Hannover . .	24./9.-7./10.	30	15	6	12	—
Hildesheim . .	1./10.-7./10.	15	172	2	7	—
Königsberg. .	desgl.	17	32	61	24	2
Lüneburg . .	desgl.	7	6	14	8	1
Marienwerder.	desgl.	10	1	11	10	3
Minden . . .	desgl.	12	—	6	27	5
Münster . . .	desgl.	10	—	21	13	2
Osnabrück . .	desgl.	6	18	5	11	—
Posen. . . .	desgl.	14	18	37	33	—
Schleswig . .	desgl.	33	64	82	41	3
Sigmaringen .	1./9.-30./9.	2	1	4	9	1
Stade . . .	1./10.-7./10.	14	5	5	21	—
Stettin . . .	desgl.	17	176	21	33	1
Stralsund . .	desgl.	7	—	17	5	1
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	desgl.	16	73	19	18	4
Stadt München	desgl.	3	6	7	22	1
Nürnberg . .	desgl.	—	190	2	10	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	17	6) .	3	13	—
Reuß ä. L.[7]) . .	1./9.-30./9.	—	21	7	3	—
Schaumbg.-Lippe	1./10.-7./10.	—	—	--	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	1	10	5	—
Hamburg . .	desgl.	5	9	53	14	4

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde. 12 = 10,1‰. — [4]) 8 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Außerdem 3 Fälle aus der Vorwoche. — [6]) Epidemisch in drei Gemeinden des Kreises Blankenburg. — [7]) Physikatsbezirk Greiz. — [8]) Die Nachweise des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 1. bis 7. Oktober 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	1. Oktober	18,2	8,3	754,3	754,4	753,3	86	51	76	3,2	S-SO	2
	2. „	20,8	10,9	751,5	752,2	753,1	90	61	78	—	SSW	2
	3. „	15,9	10,1	756,2	758,5	757,6	91	62	87	—	WSW	2
	4. „	12,4	8,0	756,1	756,4	757,5	99	62	87	—	SW	1—2
	5. „	16,5	6,5	757,8	757,4	757,9	93	65	89	—	WNW	1
	6. „	13,0	7,5	760,4	761,4	761,4	96	48	70	0,9	NW-N-SO	1
	7. „	10,2	7,0	758,8	756,8	756,2	77	74	77	—	NW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	1. Oktober	18,9	7,1	714,6	713,0	712,3	72	51	87	—	O	
	2. „	22,4	10,3	713,9	714,6	717,3	66	42	81	5,0	W	1,0
	3. „	16,3	11,3	721,1	721,8	720,8	94	62	95	0,6	W	2,3
	4. „	18,0	6,0	719,0	717,7	718,0	80	55	85	0,9	O	1,1
	5. „	20,9	9,2	718,3	716,9	716,0	82	58	88	23,1	SW	0,5
	6. „	16,4	11,0	718,6	718,0	717,7	94	74	85	4,2	NO	1,0
	7. „	12,9	9,6	713,9	313,9	716,5	96	91	92	5,8	N	1,4

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Für die Anzeigen verantwortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigefügt.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 25. Oktober 1899. Nr. 43.

Der Königlich preußische Stabsarzt vom Infanterie-Regiment Nr. 171 Dr. Overbeck ist zur Dienstleistung beim Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Portugal. Vom 6. bis 12. Oktober wurden in Porto tageweise 3 (1), 6 (1), 4 (0), 5 (0), 3 (1), 9 (0), 6 (3) Pesterkrankungen (Todesfälle) festgestellt. Hiernach haben sich in der letzten Woche die Erkrankungen wesentlich vermehrt, während die Zahl der Todesfälle verhältnißmäßig gering ist. Von den 9 Erkrankungen des 11. Oktober sind 5 als schwer bezeichnet worden.

Mozambique. (Vgl. S. 813.) In Magude sind zufolge einer Mittheilung vom 23. September insgesammt 44 Erkrankungen vorgekommen, die sämmtlich mit dem Tode geendigt haben. Die Seuche ist angeblich erloschen. Die portugiesische Regierung hat die pestverseuchten Hütten nebst Hausgeräth verbrannt und strenge Vorsichtsmaßregeln ergriffen.

Brasilien. Zufolge einer Mittheilung vom 19. Oktober sind nach amtlichen Feststellungen in Santos zwei Pestfälle und eine pestverdächtige Erkrankung vorgekommen.

Cholera. Türkei. In den ersten Tagen des Monats Oktober ist die Cholera im Vilajet Bassora ausgebrochen. In dem südlichen Viertel der Stadt Bassora und in den Dattelplantagen südlich von diesem Orte sind mehrfach Cholerafälle vorgekommen. Es wird vermuthet, daß aus den Häfen von Karachi, Djovadir (Makran) eine Verschleppung stattgefunden hat.

Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 17. bis 23. September sind 4 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige: in der Zeit vom 21. August bis 2. September in Bahia 8 Todesfälle, vom 29. Juli bis 11. August in Rio de Janeiro 4, vom 30. August bis 9. September in Cartagena (Columbia) 2 Erkrankungen und 1 Todesfall, vom 29. August bis 19. September in Panama 11 und 4, vom 8. bis 22. September in Havana 22 und 14, vom 3. bis 16. September in Santiago 6 und 1, vom 22. September bis 5. Oktober in Key West 478 und 22, am 22. September in Miami 1 und 1, vom 20. September bis 4. Oktober in New Orleans 26 und 6, vom 6. bis 26. August in Cordoba 53 Todesfälle, vom 30. August bis 20. September in Orizaba 24, vom 10. September bis 2. Oktober in Tampico 9 Erkrankungen und 2 Todesfälle, vom 5. bis 25. September in Tuxpan 14 Todesfälle, vom 8. bis 21. September in Vera Cruz 18 Erkrankungen und 15 Todesfälle, am 29. September in Centerville (Mississippi) 2 und 1, vom 26. September bis 2. Oktober in Jackson 11 und 1, vom 14. bis 29. September in Mississippi City 22 und 1; ferner wurden vom 10. bis 23. September auf Schiffen im Hafen von Havana 4 Fälle, davon 1 mit tödtlichem Ausgange, festgestellt. (Public health reports Nr. 39 und 40.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 2, Warschau 5 Todesfälle; Petersburg 18, Warschau (Krankenhäuser) 2 Er-

krankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; Petersburg 5, Warschau (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 19 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 2 Erkrankungen; **Milzbrand:** New York 1 Todesfall; **Trichinose:** Berlin (Krankenhaus) 1 Erkrankung; **Keuchhusten:** Hamburg, Kopenhagen je 33 Erkrankungen; **Influenza:** London 13, Moskau 3, Petersburg 2 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 48, München 25 Erkrankungen; **Ruhr:** Reg.-Bez. Düsseldorf 67 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** München 20 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Hildesheim — Erkrankungen kamen zur Meldung in Breslau 79, in den Reg.-Bezirken Erfurt 121, Königsberg 235, Stettin 182, in Nürnberg 238, New York 41, Petersburg 114 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Duisburg, Elberfeld — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 65, in den Reg.-Bezirken Arnsberg, Düsseldorf je 111, Schleswig 92, in Hamburg 51, Budapest 65, Christiania 47, Edinburg 39, Kopenhagen 77, London (Krankenhäuser) 455, New York 63, Paris 43, Petersburg 45 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Plauen — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 80, im Reg.-Bez. Düsseldorf 115, in München 25, Hamburg 29, Kopenhagen 35, London (Krankenhäuser) 271 New York 152, Paris 49, Petersburg 109, Stockholm 86 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75%): in Hagen — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 23, Budapest 21, London (Krankenhäuser) 70, New York 99, Paris 100, Petersburg 74, Warschau (Krankenhäuser) 21.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Bayern. Durch Erlaß des Staatsministeriums des Innern vom 12. Oktober ist das hygienische Institut zu München zunächst als alleinige Untersuchungsstelle für etwaige Pestfälle bestimmt; für später sind dazu auch noch diejenigen zu Würzburg und Erlangen in Aussicht genommen worden. An die Vorstände dieser drei Institute sind die im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten, auf S 798 abgedruckten Entwürfe hinausgegeben worden. —

Oldenburg. Die im Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgearbeitete Belehrung über das Wesen 2c. der Pest, sowie die Anweisung zur Entnahme 2c. pestverdächtiger Untersuchungsobjekte sind seitens der Regierung sämmtlichen Medizinalbehörden, den praktischen Aerzten und den Gemeindevorständen zur Beachtung zugefertigt.

Die Medizinalbehörden haben Anweisung erhalten, von jedem Auftreten der Pest oder pestverdächtiger Fälle dem Kaiserlichen Gesundheitsamte mit thunlichster Beschleunigung auf telegraphischem Wege Mittheilung zu machen.

Die Untersuchung etwaigen pestverdächtigen Materials ist für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld in den hygienischen Instituten zu Kiel bezw. zu Bonn, für das Herzogthum Oldenburg im Kaiserlichen Gesundheitsamte in Aussicht genommen. —

Sachsen-Meiningen. Mit der bakteriologischen Feststellung etwaiger Pestfälle im Staatsgebiet ist das hygienische Institut in Jena beauftragt worden. —

Anhalt. Laut Runderlaß der Regierung, Abth. des Innern, vom 7. Oktober ist zur bakteriologischen Feststellung etwaiger Pestfälle das Kaiserliche Gesundheitsamt in Anspruch zu nehmen. Unter demselben Tage sind die in letzterem bearbeiteten Entwürfe, betr. Belehrung über das Wesen 2c. der Pest und betr. Anweisung zur Entnahme 2c. pestverdächtiger Untersuchungsobjekte, zur öffentlichen Kenntniß bezw. den Aerzten des Landes mitgetheilt worden. —

Belgien. Durch Verfügung des Ministers für Landwirthschaft vom 25. August 1899 ist der den unmittelbar aus den Häfen des Mittelländischen und Adriatischen Meeres und des Archipels, sowie aus den spanischen und französischen Häfen der Küste des atlantischen Ozeans von der Meerenge von Gibraltar bis zur Breite der Insel Ouessant kommenden Schiffen gewährte Erlaß der Vorlegung von Gesundheitspässen zurückgenommen worden. —

Schweden. Die Regierung hat mittelst Bekanntmachung vom 14. Oktober den Hafen Newchwang für pestverseucht erklärt. —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath hat unter dem 12. September beschlossen, auf der Insel Stampalia baldmöglichst ein vorläufiges Lazareth für pestverseuchte Herkünfte mit Hülfe von Baracken einzurichten.

— Gemäß Beschluß vom 16. September haben Segelschiffe, welche aus dem Rothen Meere nach Bassora kommen, sich einer 10 tägigen Quarantäne zu unterwerfen; Segelschiffe aus dem Asow'schen Meere und von der asiatisch-russischen Küste des Schwarzen und Asow'schen Meeres sind von der ärztlichen Besichtigung entbunden, wenn sie keine Reisenden an Bord haben.

— Auf Beschluß vom 20. September sind die gegen Herkünfte aus Aegypten erlassenen Maßnahmen unverkürzt aufrecht zu erhalten, wenngleich die Schiffe von dort jetzt reine Gesundheitspässe mitbringen.

— Unter dem 26. September ist die ärztliche Besichtigung, welche gegenüber den Herkünften aus dem Asow'schen Meere und von der asiatisch-russischen Küste des Schwarzen Meeres angeordnet war, aufgehoben worden. —

Portugal. Durch Königl. Dekret vom 4. Oktober ist Angesichts der von einem Theil der Tagespresse zu Porto ausgeübten Verhöhnung der zur Bekämpfung der Pest in Porto angeordneten Maßregeln und der Beleidigung der mit ihrer Ausführung betrauten Beamten eine zeitweilige Unterbrechung des Erscheinens und im Wiederholungsfalle eine Unterdrückung der schuldigen Zeitschriften angedroht worden.

— Gemäß Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. Oktober sind die am 14. April 1897 (Veröff. 1897 S. 366) erlassenen Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest auf alle Herkünfte aus Madagaskar anzuwenden. —

Aegypten. Infolge eines Beschlusses des internationalen Gesundheitsraths vom 3. Oktober, daß künftighin nach Ablauf eines zehntägigen pestfreien Zeitraums den von Alexandrien abgehenden Schiffen reine Gesundheitspässe auszustellen und die Ueberwachungsmaßregeln bei Abfahrt der Schiffe aufzuheben sind, verlassen vom 11. Oktober ab bis auf Weiteres die dort abfahrenden Schiffe den Hafen mit reinen Gesundheitspässen und ohne Vornahme der bisherigen Ueberwachungsmaßregeln.

— Die ständige Kommission des Gesundheitsraths hat beschlossen, vom 12. Oktober ab die Quarantänemaßregeln gegen die Herkünfte aus Tamatave außer Anwendung zu bringen.

Brasilien. Die unter dem 21. September gegen Herkünfte aus Paraguay erlassene Quarantäneanordnung (Veröff. S. 848) hat folgenden Wortlaut (Ueberſetzung):

Der Staatsminister der Justiz und des Innern beschließt, im Namen des Präsidenten der Republik und in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage der Generaldirektion der öffentlichen Gesundheit, das Folgende in Anbetracht des amtlich bestätigten Erscheinens der Beulenpest in Asuncion in Paraguay:

1. Daß die paraguayschen Häfen als verseucht erklärt werden, sowohl die vom Paraguay- als die vom Paraná-Flusse, und daß den von den genannten verseuchten Häfen direkt kommenden Schiffen das Einlaufen in die brasilianischen Häfen verboten ist;

2. daß die von den brasilianischen Häfen des Staates Matto Grosso kommenden Schiffe, welche paraguaysche Häfen angelaufen haben, den direkt von letzterem kommenden gleichgeachtet werden sollen;

3. daß die von den Häfen in Matto Grosso abgegangenen Fahrzeuge, die in Quarantäne den Paraguay-Fluß heruntergefahren sind, sich vor ihrer Einfahrt in einen anderen brasilianischen Hafen nach der Lazareth-Station von Ilha Grande wenden sollen, wo sie dem bestehenden Reglement entsprechend, einer strengen Untersuchung und der gesundheitspolizeilichen Behandlung unterworfen werden, welche die Vorfälle an Bord etwa nothwendig machen;

4. daß eben diese Fahrzeuge, auf welche sich die dritte Maßnahme bezieht, bei der Herunterfahrt auf dem Paraguay-Flusse sich auf seiner brasilianischen Strecke an der Mündung des Apa-Flusses bei der dort stationirten Kriegsmarine-Behörde melden und ihr die Passagier- und Waaren-Listen vorlegen sollen mit Angabe der Herkunft der betreffenden Passagiere und Bescheinigung des Ursprungs der betreffenden Waaren; diese Listen sollen, nachdem sie von der genannten militärischen Behörde rubricirt und geschlossen sind, dem Führer des Fahrzeuges auf's Neue behändigt werden, damit er sie der zuständigen Stelle vorlege;

5. daß vermittelst Ermächtigung der argentinischen Regierung die Umladung, welche bisher im Hafen von Asuncion stattgefunden, nach dem Hafen von Corrientes verlegt werden soll, wobei es Pflicht des Konsularbeamten Brasiliens im Hafen von Corrientes sein soll, sich zu vergewissern, ob die vom Staate Matto Grosso mitgebrachten Passagiere und Güter thatsächlich diejenigen sind, welche sich aus den von der an der Mündung des Apa-Flusses stationirten militärischen Behörde rubricirten und geschlossenen Listen ergeben, und im Falle des Nichtzutreffens die konsularische Abfertigung des Schiffes zu verweigern;

6. daß es Pflicht desselben Konsularbeamten ist, die Passagier- und Güter-Listen bei Umladung von einem reinen Schiffe in ein anderes in gleichen Umständen, welches nach dem Staate Matto Grosso den Paraguay-Fluß hinauffährt, zu rubriciren und abzuschließen und sodann dem Führer des Fahrzeugs zu geben, welcher sie der an der Mündung des Apa-Flusses stationirten Militärbehörde vorzulegen hat; letztere wird nach vorgenommener Prüfung im Falle der Uebereinstimmung die Hinauffahrt im brasilianischen Theile des Paraguay-Flusses gestatten;

7. daß hinsichtlich der in den vorstehenden Anordnungen angegebenen Formalitäten und ihrer strikten Befolgung offizieller Referent, sowohl vor dem Gesundheits-Inspektor der Häfen vom Staate Matto Grosso, wie vor der General-Direktion der öffentlichen Gesundheit der von letzterer zur Einschiffung in jedem Schiffe bezeichnete Arzt sein soll, welches in Quarantäne den Paraguay-Fluß passiren soll, um auch an Bord in Gemäßheit des Reglements die Funktionen eines Gesundheits-Inspektors auszuüben;

8. daß die Schiffe, welche im Hafen von Corrientes von Matto Grosso kommende Passagiere und Güter übernehmen und beider Transport nach anderen brasilianischen Häfen bewirken, den Erfordernissen der dritten Anordnung unterworfen sein sollen;

9. daß sich die Bundes-Regierung für eintretende Fälle das Recht vorbehält, von der Verfügung des Artikels 64 des Gesundheits-Reglements Gebrauch zu machen.

10. daß die jetzt angenommenen Verhütungs-Maßregeln in ihren Wirkungen so viel als möglich auf das Datum vom 1. des laufenden Monats zurückgreifen sollen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Türkei. Auf Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes vom 10. Oktober ist für die Abfahrten von Bassora vom 7. Oktober ab eine 10tägige Quarantäne angeordnet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Gegen Schiffe, die von New Orleans nach dem 21. August d. J. abgefahren sind, ist durch eine Königliche Verordnung vom 2. Oktober d. J. strenge Quarantäne verhängt worden. Gleichzeitig sind die weniger als 165 km von jener Stadt entfernten Häfen, soweit sie nicht durch andere Bestimmungen als verseucht bezeichnet sind, für verdächtig erklärt worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. Bekämpfung der Lungenschwindsucht. Vom 15. August 1899. (Eisenb.-Verordn.-Bl. S. 248.)

Nach den Verhandlungen des im Mai d. J. hierselbst abgehaltenen Kongresses zur Bekämpfung der Tuberkulose erscheint es erforderlich, daß in den Fällen, in welchen bei Erkrankungen der Athmungsorgane nach der ärztlichen Untersuchung das Vorhandensein von Tuberkulose zweifelhaft ist, der Auswurf bakteriologisch untersucht wird.

Ich nehme Veranlassung, die Königlichen Eisenbahndirektionen und die Vorstände der Betriebskrankenkassen hierauf aufmerksam zu machen und anzuweisen, sich wegen Durchführung dieser Maßnahme mit den Bahn- und den Kassenärzten in Verbindung zu setzen.

Die Kosten für die bakteriologische Untersuchung, soweit sie nicht von den Bahn- oder Kassenärzten ausgeführt werden kann, sind auf den Betriebsfonds zu übernehmen und bezüglich der Krankenkassenmitglieder von den Krankenkassen zu tragen.

An die Königl. Eisenbahndirektionen und die Vorstände der Betriebskrankenkassen.

Preußen. Allgemeine Verfügungen des Ministers für Landwirthschaft 2c., betr. den Viehseuchen-Nachrichtendienst.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

1. Vom 24. November 1898.

Nach Prüfung der auf den Erlaß vom 30. Juli d. J.[1]) erstatteten Berichte bestimme ich zur Ausführung der Ziffer 4, Abs. 1 der Bundesrathsvorschriften über den Nachrichtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten vom 16. Juni d. J., daß die Veterinärpolizeibehörden von jedem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche, der auf einem der in dem anliegenden Verzeichniß enthaltenen Viehhöfe und Viehmärkte[2]) vorkommt, dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Berlin NW., Klopstockstraße 19/20, unverzüglich telegraphische Anzeige zu erstatten haben. In gleicher Weise ist auch das Erlöschen der Seuche anzuzeigen. In den Berichten sind zwar noch zahlreiche andere Märkte aufgeführt, von denen eine Aus-

[1]) Veröff. 1898 S. 720. — [2]) Hier nicht mit abgedruckt.

fuhr von Vieh über die Grenzen der Provinz hinaus stattfindet, es erscheint jedoch angezeigt, die Maßregel zunächst nur auf die in das Verzeichniß aufgenommenen wichtigeren Märkte zu erstrecken.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen weise ich noch darauf hin, daß sich die Verpflichtung zur telegraphischen Anzeige auf Seuchenausbrüche bezieht, die sich auf Viehmärkten oder in Viehhöfen ereignen. Seuchenausbrüche in Schlachthöfen, die nicht mit Viehhöfen untrennbar verbunden sind, kommen für diese Art des Nachrichtendienstes nicht in Betracht.

J. V.: Sterneberg.

2. Vom 10. März 1899.

Beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche in einem der in dem Verzeichnisse zu der allgemeinen Verfügung vom 24. November 1898 bezeichneten Vieh- und Schlachthöfe ist zu unterscheiden, ob es sich um Thiere aus amtlich bereits als verseucht bekannten, oder aus bislang nicht als verseucht geltenden Beständen handelt.

Nach § 59 Abs. 7 der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-B. S. 357) ist die Ausführung der Ansteckung verdächtiger Wiederkäuer und Schweine aus gesperrten Gehöften ꝛc. zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung nach Schlachtviehhöfen und Schlachthäusern, welche einer geregelten veterinärpolizeilichen Aufsicht unterstehen, gestattet. Wenn die Thiere auch vor der Ueberführung thierärztlich untersucht und frei von Maul- und Klauenseuche sein müssen, so kommt es doch vor, daß einzelne Thiere auf dem Transport oder noch im Schlachthause an der Seuche erkranken. In solchen Fällen kann nicht von einem neuen Ausbruch der Seuche die Rede sein, da es sich nur um zur Abschlachtung bestimmte Thiere aus bereits als verseucht bekannten Beständen handelt. Mit der Abschlachtung dieser Thiere, die in den Schlachtviehhöfen getrennt von anderen Thieren aufgestellt und abgeschlachtet zu werden pflegen, und der Desinfektion der Aufenthaltsräume ist die Seuche in dem Schlachtviehhofe oft schon an demselben Tage, an dem sie festgestellt wurde, wieder erloschen.

Ueber diese Fälle von Maul- und Klauenseuche sind dem Kaiserlichen Gesundheitsamte telegraphische Anzeigen nicht mehr zu erstatten.

Der Ausbruch der Seuche unter solchen Thieren hingegen, von welchen amtlich nicht bekannt ist, daß sie aus verseuchten Beständen dem Viehhofe zugeführt wurden, bei welchen deshalb auch nicht von vornherein die erforderlichen Maßnahmen gegen eine etwaige Uebertragung der Seuche getroffen worden sind, ist nach wie vor dem Kaiserlichen Gesundheitsamt telegraphisch mitzutheilen.

Euer Hochgeboren/Hochwohlgeboren wollen hiernach die Veterinärpolizeibehörden mit Weisung versehen.

Unterschrift wie oben.

Preußen. Erlaß des Ministers für Landwirthschaft ꝛc., betr. die Viehseuchenstatistik. Vom 13. April 1899.

An die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Zur Aufstellung der Vierteljahrstabellen über die Verbreitung der Thierseuchen sind vom 1. Juli d. Js. ab Formulare nach den anliegenden Mustern A und B zu verwenden, die den Landespolizeibehörden im Juni j. J. in der für ein Jahr erforderlichen Anzahl zugehen werden. Das Formular A ist für die Departementsthierärzte, das Formular B für die Kreisthierärzte bestimmt. Wenn für die Tabellen 1, 2, 4, 8, 10 und 11 in dem Formulare A der Raum für die Eintragungen nicht ausreicht, so sind Einlagebogen zu verwenden, die ebenfalls von hier geliefert werden.

Zum 5. Mai jeden Jahres ist nach umstehendem Muster eine Nachweisung ohne Anschreiben einzureichen, aus welcher sich der Jahresbedarf an Formularen ergiebt.

J. V.: Sterneberg.

Nachweisung
des Bedarfs an Formularen zur Aufstellung der Vierteljahrstabellen über die Verbreitung der Thierseuchen für die Zeit vom 1. Juli 1 . . bis dahin 1 . .

Nr. des Formulars	Bezeichnung des Formulars	Anzahl der erforderlichen Exemplare
A II 207	Viehseuchenstatistik für den Reg.-Bez.	
„ 208	Einlagebogen zur Tabelle 1: Milzbrand	
„ 209	Einlagebogen zur Tabelle 2: Tollwuth	
„ 210	Einlagebogen zur Tabelle 4: Maul- und Klauenseuche	
„ 211	Einlagebogen zur Tabelle 8: Räude	
„ 212	Einlagebogen zur Tabelle 10: Rothlauf der Schweine .	
„ 213	Einlagebogen zur Tabelle 11: Schweineseuche und Schweinepest	
B II 214	Viehseuchenstatistik für den Kreis .	

. . . ., den . . . . . 1 . .
Der Regierungs-Präsident.

(Muster A* und B**)
Viehseuchen-Statistik
für

den $\frac{\text{Regierungsbezirk}(*)}{\text{Kreis}(**)}$ . . . im . . . ten Vierteljahr 1 . . .

. . . den . . . ten . . . 1 . . . der $\frac{\text{Departementsthierarzt}(*)}{\text{Kreisthierarzt}(**)}$

Anmerkungen.

1. Die Namen der Gemeinden (Gutsbezirke) sind in den Tabellen deutlich zu schreiben. Gehören mehrere Ortschaften zu derselben Gemeinde, so ist der Name der Gemeinde und der Ortschaft anzuführen.
2. In die Spalte „Bemerkungen“ sind hauptsächlich die Thatsachen aufzunehmen, auf welche sich die 16 Fragen des Begleitsberichts beziehen, denn es liegt im veterinärpolizeilichen Interesse, daß diese Thatsachen der Centralbehörde nicht erst nach Ablauf eines Jahres, sondern so früh wie möglich bekannt werden.
3. Die Zahlen jeder Tabelle sind zu summiren.

$\frac{\text{Formular A}(*)}{\text{Formular B}(**)}$

Die nun folgenden Muster zu den Formularen 1. Milzbrand, 1a. Rauschbrand, 2. Tollwuth, 3. Rotz der Pferde, 4. Maul- und Klauenseuche, 5. Lungenseuche des Rindviehs, 6. Schafpocken, 7. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs, 8. Räude der Pferde und Schafe, 9. Rinderpest entsprechen den in der Anlage A zum Bundesrathsbeschluß vom 29. Oktober 1885 mitgetheilten Mustern 1 bis 9 (Veröff. 1885, 2. Halbjahr, S. 231) mit folgenden Abweichungen:

Im Kopf der Formulare ist zu Spalte 2 gesetzt „Gemeinden (Gutsbezirke)“. In Form. 2 ist im Kopf zu Spalte 3 bis 6 „Gehöfte“ gesetzt. In Form. 1, 3 bis 8 sind die Worte „Gemeinden (Gutsbezirke) und“, sowie dementsprechend die betreffenden Spalten 3, 5, 7, 9 in Form. 9 Spalte 3 weggefallen. Dagegen ist den Formularen 1 bis 9 eine Spalte mit der Aufschrift „Bemerkungen“ angefügt.

Das Form. „1a. Rauschbrand“ entspricht dem neuen Form. 1, jedoch ohne die Spalten für Schafe, Schweine und Ziegen.

Zu den bisherigen Anmerkungen sind die nachstehenden hinzugetreten:

Zu Form. 2: In Spalte „Bemerkungen“ sind die Fälle anzugeben, in denen bei Hunden die Tollwuth nicht mit Sicherheit, sondern nur Tollwuthverdacht festgestellt werden konnte.

Zu Form. 3: In Spalte 7 ist die Stückzahl des Pferdebestandes nur bezüglich der Gehöfte zu erwähnen, in denen der Ausbruch des Rotzes während des Berichtvierteljahrs festgestellt wurde.

In der Tabelle (Spalte 10) sind auch die Pferde anzuführen, die lediglich der Ansteckung durch die Rotzkrankheit verdächtig waren und auf polizeiliche Anordnung getödtet wurden, ohne daß ein Ausbruch der Rotzkrankheit in dem Pferdebestande festgestellt worden ist. Ebenso ist in Spalte 12 jeder Fall anzugeben, in dem das Vorhandensein der Seuche bei auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferden durch die Sektion nicht bestätigt wurde. In verseuchten Beständen gefallene oder auf Veranlassung der Besitzer, d. h. ohne Anspruch auf Entschädigung getödtete, bei der Sektion nicht rotzkrank befundene Pferde sind in der Tabelle nicht zu erwähnen.

In Spalte „Bemerkungen" sind alle Fälle von Rotzerkrankungen zu erwähnen, in denen krankhafte Veränderungen nur in den Lungen, dagegen nicht in den Nasenhöhlen oder der Haut angetroffen wurden (Lungenrotz).

Zu Form. 4: Die gefallenen oder wegen Ausbruch der Krankheit getödteten Thiere müssen in der Spalte „Bemerkungen" aufgeführt werden.

Zu Form. 5: In Spalte 7 ist die Stückzahl des Rindviehbestandes nur bezüglich der Gehöfte zu erwähnen, in denen der Ausbruch der Lungenseuche während des Berichtvierteljahrs festgestellt wurde.

Zu Form. 6: In Spalte 9 ist nur die Zahl der Heerden, bei denen die Präkautions-Impfung vorgenommen wurde und nicht die Stückzahl dieser Heerden, zu nennen. Die Zahl der in den zuletzt genannten Heerden gefallenen Schafe muß unter „Bemerkungen" angeführt werden. Von großer Wichtigkeit im veterinärpolizeilichen Interesse ist es, daß in den Berichten die Verhältnisse, welche die Einschleppung der Schafpocken vermittelten, eingehende Berücksichtigung finden.

Zu Form. 8: Die Gehöfte, in denen Schafe erkrankt waren, sind in der Tabelle deutlich auseinander zu halten. Unter „Bemerkungen" ist anzugeben, wieviel Pferde und Schafe an der Räude gefallen oder wegen Ausbruchs der Krankheit auf Veranlassung der Besitzer getödtet sind.

Dann heißt es weiter:

10. Rothlauf der Schweine.

Laufende Nr.	Gemeinden (Gutsbezirke)	Zahl der von dem Rothlauf im . . ten Vierteljahr 1 . . betroffenen								Bemerkungen
		Gehöfte				Schweine				
		Bei Beginn des Vierteljahres	Im Laufe des Vierteljahres		Am Schluß des Vierteljahres	Stückzahl des gesammten Schweinebestandes in den neu betroffenen Gehöften (Spalte 4)	Im Laufe des Vierteljahres sind			
		waren verseucht Gehöfte	wurden von der Seuche betroffen Gehöfte	ist die Seuche erloschen in Gehöften	blieben verseucht Gehöfte		erkrankt	gefallen	getödtet	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Als erkrankt sind die im Laufe des Vierteljahrs von der Seuche ergriffenen Schweine zu zählen, einschließlich der an der Krankheit gefallenen oder wegen ihrer Erkrankung getödteten, aber ausschließlich der bereits zu Anfang des Vierteljahrs vorhandenen kranken Schweine.

11. Schweineseuche und Schweinepest.

Das Form. 11 entspricht Form. 10, nur ist im Kopf „der Schweineseuche und Schweinepest" gesetzt.

12. Geflügel-Cholera.

Das Formular entspricht dem auf S. 831 der Veröffentlichungen für 1897 abgedruckten Schema. Die beigegebene Anmerkung lautet wie diejenige zu Form. 10, nur heißt es statt: Schweine „Thiere".

Fragen, die in dem am Schlusse des Kalenderjahrs zu erstattenden Begleitberichte zu beantworten sind.

Der Wortlaut entspricht demjenigen der Anlage B zum vorbezeichneten Bundesrathsbeschlusse. Zu dem Worte „Ausland" in Frage 1 ist anmerkungsweise folgende Erläuterung beigegeben: Außerpreußische deutsche Bundesstaaten sind hier als Ausland zu betrachten.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Polizeiverordnung, betr. den Transport von Viehkadavern nach den Abdeckereien.

Vom 6. April 1899.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird nach Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die Wegschaffung von Viehkadavern nach den Abdeckereien darf nur auf Wagen erfolgen, deren Inneres durch Verzinnung oder Metallbeschlag völlig undurchlässig hergestellt, auch nach oben geschlossen ist.

Die Wagen sind nach jedesmaligem Gebrauch zu reinigen und zu desinfiziren.

Die zum Transport der Kadaver dienenden Wagen müssen den Polizeibehörden jeder Zeit behufs Revision zur Verfügung gestellt werden.

§ 2. Die Kadaver sind spätestens innerhalb 24 Stunden — nach der Ansage auf der Abdeckerei — abzuholen.

§ 3. Bis zur Abholung hat der Eigenthümer die Kadaver abgesondert in einem umschlossenen Raume oder vollständig bedeckt aufzubewahren.

§ 4. Der Transport muß von dem Abdecker selbst oder einem von der Polizeibehörde des Abdeckereiorts als zuverlässig anerkannten, erwachsenen Gehülfen ausgeführt werden.

§ 5. Die Abgabe von — flüssigen oder festen — Bestandtheilen der Kadaver an Dritte während des Transportes von der Abholungsstelle nach der Abdeckerei ist untersagt.

§ 6. Kadaver der an Rothlauf, Schweinepest oder Schweineseuche verendeten Schweine sind in den Abdeckereien entweder zu vernichten oder durch Ausschmelzen des Fettes auszunutzen. In letzterem Falle sind die übrig bleibenden Fleischtheile, Knochen und

Eingeweide zur Bereitung von Dünger mit verdünnter Schwefelsäure zu übergießen.

Die gewonnenen Produkte können technisch verwerthet werden.

§ 7. Die Düngerhaufen auf den Abdeckereien müssen stets innerhalb der Einfriedigung (durch Zaun oder Mauer) liegen und Hunden vollkommen unzugänglich sein.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: gez. Röhrig.

Bayern. Allerhöchste Verordnung, Revision der organischen Bestimmungen für die technische Hochschule betr.

Vom 27. Juni 1899. (Ges.- u. Ver.-Bl. S. 381.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben die organischen Bestimmungen für die technische Hochschule zu München vom 6. August 1877 in der durch die Allerhöchsten Entschließungen vom 18. Juni 1880 und 16. Juni 1897 angeordneten Fassung einer Revision unterziehen lassen und haben hierauf der im Abdrucke beifolgenden Verfassung Unsere Genehmigung zu ertheilen geruht.

Die Verfassung tritt mit Beginn des Studienjahres 1899/1900 in Wirksamkeit.

München, den 27. Juni 1899.

Luitpold,
Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.
Dr. v. Landmann.
Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär: Dr. Müller.

Verfassung der K. bayerischen technischen Hochschule in München.

Kapitel I. Zweck und Gliederung der Hochschule.

§ 1. Die technische Hochschule in München, welche in allen äußeren Beziehungen den Landesuniversitäten gleichgestellt ist, gewährt eine vollständige wissenschaftliche Ausbildung für den technischen und Lehrberuf (siehe § 2), sowohl in den für eine allgemeine Bildung erforderlichen Kenntnissen, als auch in denjenigen Disziplinen, welche auf den exakten Wissenschaften und darstellenden Künsten beruhen.

§ 2. Die technische Hochschule gliedert sich in sechs Abtheilungen:

1. die allgemeine Abtheilung mit der Aufgabe, die allgemein bildenden Wissenschaften, die mathematischen, naturwissenschaftlichen und graphischen Fächer, sowie die neueren Sprachen in derjenigen Ausdehnung zu lehren, in welcher sie einerseits die nöthige Grundlage für die technischen Studien bilden, andrerseits für die Ausbildung der Kandidaten des höheren Lehramtes für Mathematik und Physik, für Chemie und Mineralogie, für beschreibende Naturwissenschaften, für deutsche Sprache, Geschichte und Geographie, für neuere Sprachen, für Zeichnen und Modelliren, endlich für die Ausbildung der Aspiranten des Zoll- und Aufschlagsdienstes erforderlich sind;
2. die Bauingenieur-Abtheilung, zugleich für Kultur- und Vermessungsingenieure;
3. die Architekten-Abtheilung;
4. die Maschineningenieur-Abtheilung, zugleich für Elektro-Ingenieure;
5. die chemische Abtheilung für das Fach der technischen Chemiker und für das Berg- und Hüttenwesen;
6. die landwirthschaftliche Abtheilung.

Kapitel II. Dauer und Eintheilung des Studienjahres.

§ 3. Das Studienjahr beginnt am 15. Oktober und [illegible] am 15. August. Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen noch Ferien zu Weihnachten und zu Ostern. Die Weihnachtsferien dauern vom 23. Dezember bis 2. Januar einschließlich. Die Osterferien dürfen die Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten; ihr Anfang und Ende bemißt sich nach dem Zeitpunkte des Osterfestes und wird für jedes Jahr im Programm der technischen Hochschule, sowie durch Anschlag am schwarzen Brett besonders bekannt gegeben.

Die Pfingstwoche darf für Studienreisen benützt werden, deren Dauer sich aber nicht über diese Woche hinaus erstrecken darf. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Kapitel III. Umfang des Unterrichts. — Lehrmittel.

§ 4. Der Unterricht an der technischen Hochschule wird in Form von Vorträgen, Repetitorien, Arbeiten in Laboratorien und Seminaren, graphischen und konstruktiven Uebungen, sowie auf Studienreisen ertheilt.

§ 5. Die Lehrgegenstände sind aus dem Programm der technischen Hochschule ersichtlich. Dasselbe wird vor dem Schlusse eines jeden Studienjahres auf Grund der Beschlüsse der Abtheilungskollegien (§ 26) von dem Gesammtkollegium (§ 28) aufgestellt, hierauf dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Genehmigung vorgelegt und nach erfolgter Genehmigung veröffentlicht.

Das Programm enthält außerdem spezielle Studienpläne für die einzelnen Abtheilungen. Diese Studienpläne sollen den Studirenden, welche sich einer Diplomprüfung unterziehen wollen, eine Anleitung geben, um ihre Studien so zu ordnen, daß sie innerhalb einer gegebenen Zeit die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung für einen bestimmten Beruf erlangen können.

Dem Programm wird als Beilage eine Uebersicht der Vorlesungen und Uebungen nebst Angabe der für dieselben festgesetzten Tage und Stunden angefügt.

§ 6. Die in § 5 bezeichnete Uebersicht, welche als weitere Ausführung des Programmes dient, wird auf Grund der Angaben der einzelnen Professoren, Dozenten und Lehrer durch Vereinbarung zusammengestellt.

Sollte eine solche nicht erzielt werden, so entscheidet das Gesammtkollegium. Das Abhalten von Vorlesungen und Uebungen, welche im Verzeichnisse nicht aufgeführt sind, ist ohne Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unstatthaft.

§ 7. Als Hilfsmittel für den Unterricht dienen nicht nur die Institute, Sammlungen und Laboratorien der technischen Hochschule, sondern es ist den Lehrern und Studirenden der Hochschule auch die Benützung der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates nach Maßgabe der hiefür geltenden Bestimmungen gestattet. Auch sind die Studirenden zum Hören der Vorlesungen an der K. Universität und an der K. Thierärztlichen Hochschule nach Maßgabe der besonderen hiefür geltenden Bestimmungen berechtigt.

Kapitel IV. Lehrkräfte.

§ 8. Die Ertheilung des Unterricht an der technischen Hochschule ist Professoren übertragen, neben welchen für einzelne Lehrgegenstände, Leitung von Uebungen, Abhaltung von Repetitorien und dergleichen Lehrer und Assistenten aufgestellt werden können.

Außerdem können einzelne Vorträge auch Männern von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung übertragen werden, welche nicht als Professoren oder Lehrer an der Hochschule angestellt sind; deren Beziehungen zur Hochschule werden jeweilig besonders geregelt.

§ 9. Mit dem Lehrauftrag für ein bestimmtes Fach ist in der Regel auch der Auftrag zur Ueberwachung der auf dasselbe bezüglichen Sammlungen, sowie zur Leitung des zugehörigen Institutes verbunden.

§ 10. Die Professoren sind Staatsdiener und scheiden sich in ordentliche und außerordentliche Pro-

fessoren, von denen erstere im Rang der Kollegialräthe, letztere im Rang der Kollegial-Assessoren stehen.

Die allgemeinen staatsdienerlichen Rechte und Pflichten der Professoren bemessen sich nach den bezüglich der Staatsdiener geltenden Gesetzen und Verordnungen. Der Gehalt derselben, sowie ihre besonderen Dienstesobliegenheiten werden durch das Anstellungsdekret bestimmt.

§ 11 Ein jeder Professor ist außerdem verpflichtet

1. in jedem Semester ein Verzeichniß der Vorträge und Uebungen, welche er im kommenden Semester in den ihm dekretmäßig übertragenen oder anderen seinem Lehrauftrage naheliegenden Unterrichtsfächern zu halten gedenkt, auf erfolgte Aufforderung dem Direktor zu übergeben;

2. in jedem Semester die ihm nach seinem Lehrauftrag zukommenden Vorträge und Uebungen zu übernehmen, oder, sollten ihm für ein Semester solche nicht zufallen, mindestens eine Vorlesung über eine der Wissenschaften, für welche er angestellt ist, zu halten;

3. die im Programme angekündigten Vorlesungen und Uebungen während der ganzen vorschriftsmäßigen Dauer des Semesters regelmäßig abzuhalten und zwar bei nicht obligatorischen Fächern, sobald sich mindestens drei Theilnehmer für dieselben gefunden haben, während obligatorische (§ 40) auch vor einer geringeren Hörerzahl gelesen werden müssen;

4. die ihm durch das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten oder die Organe der Hochschule selbst übertragenen Prüfungen Beurtheilungen von Preisaufgaben, sowie sonstige Referate über Angelegenheiten des Unterrichts oder der Hochschule zu übernehmen;

5. den Sitzungen des Gesammtkollegiums und der Abtheilungskollegien, deren Mitglied er ist, regelmäßig beizuwohnen und bei der Erfüllung der denselben zugewiesenen Geschäftsaufgabe entsprechend mitzuwirken.

§ 12. Die Lehrer und Assistenten sind, dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend, in widerruflicher Weise aufgestellt. Ihre Rechte und Pflichten bemessen sich nach ihren Anstellungsdekreten, besonderen Dienstesinstruktionen und speziellen Anordnungen des Direktors, des Vorstandes der Abtheilung, welcher sie angehören oder der Professoren, welchen sie beigegeben sind.

§ 13. Privatdozenten können auf Vorschlag des Direktoriums durch das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zugelassen werden, nachdem sie auf Grund der Habilitationsordnung von einem Abtheilungskollegium als für das Lehramt befähigt erachtet worden sind.

Sie haben keinen Anspruch auf Gehalt oder seinerzeitige Anstellung. Privatdozenten, welche ohne Urlaub zwei Jahre lang keine Vorlesung gehalten haben, werden gestrichen.

Privatdozenten, welche sich als Lehrer und durch wissenschaftliche Leistungen auszeichnen, sich in längerer Dienstzeit bewährt haben und ihre Kraft ausschließlich oder überwiegend in den Dienst der Hochschule stellen, können von dem Direktorium auf Antrag des Abtheilungskollegiums für die Verleihung des Titels und Rangs eines außerordentlichen Professors in Vorschlag gebracht werden. Bezüglich ihrer übrigen Rechte und Pflichten bleiben in diesem Falle die Bestimmungen für die Privatdozenten maßgebend.

§ 14. Sämmtliche Lehrer und Privatdozenten sind den Bestimmungen des § 11 Ziffer 1 bis 4 gleich den Professoren unterworfen. Auch werden sie in Rücksicht auf den Bezug von Unterrichtsgebühren und das Recht, Zeugnisse auszustellen, den Professoren gleichgeachtet.

An den allgemeinen und besonderen Kollegialsitzungen können sie nur auf besondere Einladung des Vorsitzenden und nur mit berathender Stimme theilnehmen.

§ 15 Zu Honorarprofessoren mit dem Rang der außerordentlichen Professoren können durch Allerhöchste Entschließung Männer ernannt werden, welche sich durch ihre Lehrthätigkeit oder durch wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen hervorragende Verdienste erworben haben.

Die Bestimmungen des § 14 Absatz 1 kommen bei den Honorarprofessoren zur analogen Anwendung.

Kapitel V. Organe der technischen Hochschule.

§ 16. Für die Leitung der technischen Hochschule bestehen folgende Organe:

1. Direktor und Direktorium,
2. Abtheilungsvorstände und Abtheilungskollegien,
3. Gesammtkollegium.

§ 17. Seine Majestät der König ernennt den Direktor der technischen Hochschule und bestimmt die Zeitperiode, für welche er zu fungiren hat.

Dem Direktor kommt für die Dauer seiner Funktion der Rang eines Kollegialdirektors und ein entsprechender Funktionsbezug zu.

Für Fälle vorübergehender Verhinderung des Direktors wird bei dessen Ernennung zugleich ein Stellvertreter desselben bestimmt.

§ 18. Dem Direktor obliegt die Vertretung der Hochschule der K. Staatsregierung gegenüber, sowie nach Außen in allen ihren Beziehungen, die Leitung und Verwaltung derselben nach den hiefür festgesetzten Bestimmungen und die Verantwortlichkeit für den bestmöglichen Stand derselben in wissenschaftlicher, disziplinärer und ökonomischer Beziehung.

Insbesondere kommt dem Direktor zu:

1. der Vollzug der durch die K. Staatsregierung festgesetzten Etats und die Kontrole der bestimmungsgemäßen Verwendung der durch die Etats den Instituts- und Abtheilungsvorständen zugewiesenen Mittel innerhalb der festgesetzten Etatssummen;

2. die Verpflichtung des gesammten Lehr-, Verwaltungs- und Dienstpersonales, dann die Disziplin über das nichtpragmatische Verwaltungspersonal und das Dienstpersonal. Die Professoren, Lehrer, Privatdozenten und Assistenten sind zwar in Bezug auf ihre Wirksamkeit an der Hochschule dem Direktor untergeordnet, doch hat derselbe über sie keine Disziplinargewalt, sondern es steht im lediglich das Recht der Erinnerung und der beschwerenden Berichterstattung an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu;

3. die Aufnahme der Studirenden, Zuhörer und Hospitanten und die Verpflichtung der Studirenden und Zuhörer;

4. die Anordnung und oberste Leitung der Prüfungen;

5. die Berufung und Leitung des Direktoriums und des Gesammtkollegiums, an welche er die erforderlichen Anträge zu bringen und deren Beschlüsse er nach den festgesetzten Kompetenzbestimmungen entweder sofort zu vollziehen oder dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Entscheidung zu unterbreiten hat;

6. die Erstattung eines Jahresberichtes an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten über den wissenschaftlichen, disziplinären und ökonomischen Zustand der Hochschule auf Grund der durch die eigene Amtsthätigkeit gewonnenen Erfahrungen und der von den Abtheilungskollegien erstatteten Berichte;

7. die Oberaufsicht über die Gebäude, die Einrichtung und die unter besonderer Ueberwachung und Leitung stehenden Sammlungen und Institute;

8. gemeinschaftlich mit dem Direktorium die Aufrechterhaltung der Disziplin nach Maßgabe der jeweiligen Disziplinarsatzungen.

§ 19. Das Direktorium ist eine dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unmittelbar untergeordnete Stelle und führt die amtliche Bezeichnung:

„Direktorium der K. technischen Hochschule in München.“

Es besteht aus dem jeweiligen Direktor, dessen Stellvertreter und den Vorständen der einzelnen Abtheilungen.

§ 20. Das Direktorium wird vom Direktor, so oft dieser es für nothwendig erachtet, oder auf Anordnung des K. Staatsministeriums des Innern für

Kirchen- und Schulangelegenheiten oder endlich auf Antrag von drei Abtheilungsvorständen einberufen. Den Vorsitz führt der Direktor, das Protokoll der Sekretär der Hochschule.

Das Direktorium beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit hat der Direktor die entscheidende Stimme.

§ 21. Das Direktorium hat die übereinstimmende Durchführung der bestehenden Verordnungen und besonderen Verfügungen bezüglich der Hochschule durch alle Abtheilungen derselben zu sichern und dem Direktor in allen wichtigen Fragen mit seinem Rathe zur Seite zu stehen. Insbesondere ist dem Direktorium die Entscheidung vorbehalten

1. über die Vorschriften bezüglich der Benützung der Sammlungen und Institute der Hochschule, die Hausordnung für die Gebäude derselben und die Dienstesinstruktion für das Dienstpersonal;

2. über die Erlassung von Satzungen, Inskriptions-, Gebühren- und Prüfungsordnungen, vorbehaltlich der Genehmigung derselben durch das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. über Disziplinarfälle, welche die jeweiligen Disziplinarsatzungen dem Direktorium zur Entscheidung zuweisen und über Ausschließung von Hospitanten;

4. über Anträge der Abtheilungskollegien auf Ertheilung von Ehrendiplomen;

5. über Vorschläge, welche bezüglich der Gewährung von Stipendien an unbemittelte Studirende und

6. über Vorschläge, welche bezüglich der Habilitation von Privatdozenten oder der Uebertragung einzelner Vorträge an Männer von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung (§ 8) oder bezüglich der Ernennung von außerordentlichen Titularprofessoren (§ 13) oder von Honorarprofessoren (§ 15) auf Grund der Anträge der einzelnen Abtheilungen an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu bringen sind;

7. über Anträge, welche die Abtheilungskollegien bezüglich der Studienreisen stellen.

§ 22. Das Direktorium hat die von ihm an das Gesammtkollegium zu bringenden Angelegenheiten soweit vorzuberathen, daß letzterem schon bestimmte Anträge zur Prüfung und Beschlußfassung vorgelegt werden können. Es ist ferner verpflichtet, die Vervollkommnung der Organisation der Hochschule im Auge zu behalten, Verbesserungen anzuregen, auf bestehende Mängel aufmerksam zu machen und von sich aus hierüber Anträge durch Vermittlung des Direktors unmittelbar an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu bringen.

§ 23. Für jede Abtheilung der Hochschule wird ein Vorstand bestellt, welcher von sämmtlichen bei der Abtheilung angestellten Professoren aus der Mitte der ordentlichen Professoren derselben für je drei Jahre gewählt wird. Die Wahl unterliegt der Allerhöchsten Bestätigung. Der abtretende Vorstand ist jederzeit wieder wählbar. Der Direktor kann nicht zugleich Vorstand einer Abtheilung sein; ebensowenig dessen Stellvertreter.

Erledigt sich die Stelle des Vorstandes während einer Wahlperiode, so hat sofort eine Neuwahl für den Rest der Periode stattzufinden. Für Fälle vorübergehender Verhinderung hat der im Dienst älteste ordentliche Professor der Abtheilung die Stelle des Vorstandes zu vertreten.

§ 24. Die Abtheilungsvorstände haben

1. im Direktorium ihre Abtheilung in den Angelegenheiten des § 26 zu vertreten;

2. den Studirenden sowohl in Bezug auf ihre Studien als auch auf ihr Leben außerhalb der Hochschule mit Rathschlägen beizustehen;

3. über die Zweckmäßigkeit des gesammten Unterrichtes in ihrer Abtheilung zu wachen und dem Abtheilungskollegium Anträge zur Hebung und Vervollkommnung desselben vorzulegen;

4. das Abtheilungskollegium zu berufen, in demselben den Vorsitz zu führen und dessen Beschlüsse nach den festgesetzten Kompetenzbestimmungen entweder sofort zu vollziehen oder dem Direktor beziehungsweise Direktorium zur weiteren Behandlung zu übergeben.

§ 25. Die Abtheilungskollegien werden aus den in den einzelnen Abtheilungen jeweils angestellten Professoren gebildet. Die hienach zu einem bestimmten Abtheilungskollegium nicht gehörigen Professoren können an den Sitzungen desselben — abgesehen von den im § 26 Ziffer 2, 3 und 11 näher bezeichneten Fällen — nur auf besondere Einladung des betreffenden Abtheilungsvorstandes und nur mit berathender Stimme theilnehmen.

Das Abtheilungskollegium wird vom Abtheilungsvorstande, so oft dieser es für nothwendig erachtet, oder auf Anordnung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten oder des Direktors oder endlich auf Antrag eines Drittheils seiner Mitglieder einberufen. Den Vorsitz in demselben führt der Abtheilungsvorstand, das Protokoll der im Dienst jüngste Professor der Abtheilung. Das Abtheilungskollegium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit hat der Vorstand die entscheidende Stimme.

Die Sitzungen der Abtheilungskollegien sind dem Direktor unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig vorher anzuzeigen; derselbe hat das Recht, den Sitzungen eines jeden Abtheilungskollegiums beizuwohnen, jedoch, wenn er nicht selbst Mitglied desselben ist, nur mit berathender Stimme. Außerdem steht dem Direktor und Direktorium das Recht der Einsichtnahme in die Sitzungsprotokolle der Abtheilungskollegien zu.

§ 26. Den Abtheilungskollegien liegt der Vollzug der bezüglich der Hochschule geltenden Verordnungen und Bestimmungen, sowie die Anordnung und Regelung des Unterrichts ob, soweit es sich um Maßregeln handelt, welche sich ausschließlich auf die betreffende Abtheilung beziehen.

Insbesondere steht jedem Abtheilungskollegium zu

1. die Wahl des Vorstandes;

2. die Aufstellung des Studienplanes (Programmes) für die Abtheilung, die Revision desselben und die Genehmigung der für die Förderung des Unterrichtes innerhalb der festgesetzten Grenzen sich als nothwendig darstellenden Aenderungen. Dabei sind sämmtliche an der Abtheilung wirkenden Professoren sowohl anderer Abtheilungen als anderer Anstalten mit berathender Stimme zuzuziehen; bei Beschlußfassungen über ein bestimmtes Fach kommt jedoch dem Vertreter desselben beschließende Stimme zu;

3. das Gutachten über Stipendiengesuche der betreffenden Abtheilung. Dabei sind sämmtliche an der Abtheilung wirkenden Professoren mit beschließender Stimme beizuziehen;

4. die Antragstellung an das Direktorium auf Ertheilung von Ehrendiplomen;

5. die Festsetzung der Preisaufgaben und die Zuerkennung der Preise;

6. das Gutachten über die Befähigung derjenigen, welche als Privatdozenten der Hochschule zugelassen werden wollen oder mit besonderen Vorträgen (§ 8) betraut werden sollen, sowie über die Ernennung von außerordentlichen Titularprofessoren und von Honorarprofessoren;

7. der Entwurf des jährlichen Etats für Personal- und Real-Exigenz der Abtheilung;

8. die Berathung über die Studienreisen und die hiedurch veranlaßte Antragstellung an das Direktorium;

9. die Erstattung eines Jahresberichtes an das Direktorium, betreffend den Gang des Unterrichtes, die Thätigkeit in den Laboratorien und Instituten, die Studienreisen, die wissenschaftliche und künstlerische Thätigkeit der Professoren, Dozenten und Assistenten außerhalb der Hochschule während des verflossenen Studienjahres;

10. die Stellung von Anträgen an das Direktorium bezüglich nöthiger Verbesserungen des Unterrichtes und anderer zur Hebung und Vervollkommnung der Abtheilung dienender Maßregeln;

11. die Abgabe von Gutachten über die Besetzung erledigter oder neu zu errichtender Lehrstühle. Bei der Berathung und Beschlußfassung hierüber verstärkt sich das Abtheilungskollegium durch je einen Delegirten derjenigen anderen Abtheilungen, in deren Studienplänen die in Betracht kommenden Lehrgegenstände als obligatorische Fächer (§ 40) aufgeführt sind; ferner durch einen Delegirten der allgemeinen Abtheilung, soferne dieselbe nicht nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmung schon vertreten ist. Solchen Delegirten kommt beschließende Stimme zu.

§ 27. Das Gesammtkollegium besteht aus sämmtlichen an der Hochschule angestellten Professoren.

Es wird vom Direktor, so oft er dieses für nothwendig erachtet, oder auf Anordnung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten oder auf Antrag von einem Drittheil seiner Mitglieder einberufen.

Den Vorsitz führt der Direktor, das Protokoll der Sekretär der Hochschule.

Das Gesammtkollegium entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit hat der Direktor die entscheidende Stimme.

§ 28. Es ist Aufgabe des Gesammtkollegiums, dahin zu wirken, daß die Vertreter aller Unterrichtszweige an der Hochschule in möglichst engem und lebendigem Verkehre die Erreichung des Hauptzieles der Hochschule: eine vollständige wissenschaftliche Ausbildung für den technischen und Lehrberuf — gemeinsam anstreben. Sein Wirkungskreis umfaßt daher alle wichtigen, die Hochschule in ihrer Gesammtheit berührenden Angelegenheiten, über welche es entweder selbständig entscheidet oder Gutachten und Anträge durch den Direktor dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterbreiten läßt.

Insbesondere sind dem Gesammtkollegium zugewiesen

1. die Festsetzung des Etatsentwurfs der Hochschule auf Grund der von den Abtheilungen vorgelegten Spezialetats;

2. die Festsetzung des Programmes der Hochschule vorbehaltlich der Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. die Entscheidung der Differenzen zwischen einzelnen Lehrern, insbesondere in Bezug auf die Vereinbarung der Unterrichtsstunden oder die Benützung der Lehrsäle;

4. die Verhängung der in § 53 Ziffer 4 und 5 bezeichneten Disziplinarstrafen.

Das Gesammtkollegium ist ermächtigt, von sich aus Anträge und Gutachten durch Vermittlung des Direktors unmittelbar an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu bringen.

Kapitel VI. Verwaltungs- und Dienstpersonal.

§ 29. Für den formellen Verwaltungsdienst und zur Unterstützung der administrativen Thätigkeit der Organe der Hochschule wird derselben nach Maßgabe des Etats das nöthige Personal beigegeben, dessen Obliegenheiten und dienstliche Beziehungen zu den Organen der Hochschule durch besondere Dienstesinstruktionen geregelt werden.

§ 30. Die Aufstellung des Personales erfolgt, soweit es aus pragmatischen Staatsbeamten besteht, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Staatsverfassung.

Die Aufnahme des statutsmäßigen nichtpragmatischen Personales geschieht gemäß K. Verordnung vom 26. Juni 1894 durch das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auf Vorschlag des Direktors, welcher sich hiewegen mit den Vorständen der betreffenden Institute und Sammlungen oder mit den sonst betheiligten Organen und Behörden zu benehmen hat. Das nichtstatutsmäßige, im Taglohn stehende Hilfspersonal wird von dem Direktor je nach Bedürfniß und nach den vorhandenen Mitteln aufgenommen.

Kapitel VII. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Studirenden, Zuhörer und Hospitanten.

§ 31. Wer an der technischen Hochschule als Studirender immatrikulirt werden will, hat den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse und ein gutes sittliches Verhalten nachzuweisen. Für Minderjährige ist überdies der Nachweis der elterlichen oder vormundschaftlichen Erlaubniß zum Eintritt in die Hochschule erforderlich.

§ 32. Der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse wird geliefert:

1. von denjenigen, welche von einer bayerischen Mittelschule kommen, durch das Absolutorialzeugniß eines humanistischen oder Realgymnasiums oder des K. bayerischen Kadettenkorps oder einer bayerischen Industrieschule;

2. von denjenigen, welche von einer Mittelschule der übrigen deutschen Bundesstaaten kommen, durch das Absolutorialzeugniß (Reifezeugniß) eines humanistischen oder Realgymnasiums oder einer Lehranstalt, welche den unter Ziffer 1 genannten Anstalten gleichwerthig ist;

3. von denjenigen, welche von Ausländischen Mittelschulen kommen, durch das Reifezeugniß zum Uebertritt an eine Hochschule, wie solches in dem Staate, in welchem sie ihre Mittelschulbildung erlangt haben, vorgeschrieben ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche von anderen technischen Hochschulen auf die Hochschule übergehen.

Zur Aufnahme in die landwirthschaftliche Abtheilung befähigt überdies das Zeugniß über den Besuch einer landwirthschaftlichen Hochschule oder Akademie als Studirender.

§ 33. Der Nachweis über gutes sittliches Verhalten ist durch ein legales Zeugniß der zuständigen Behörde des Bewerbers oder durch ein Abgangszeugniß der von demselben zuletzt besuchten Universitätsanstalt zu liefern.

§ 34. Die Anmeldung zur Aufnahme in die technische Hochschule geschieht bei dem Direktor, welcher auf Grund der vorgelegten Zeugnisse über die Zulassung entscheidet.

§ 35. Junge Männer, welche die wissenschaftliche oder künstlerische Fortbildung für einen speziellen Berufszweig auf dem Gebiete der Technik oder des Lehramtes anstreben, aber die Bedingungen für die Aufnahme als Studirende (§ 32) nicht vollständig erfüllt haben, können vom Direktor als Zuhörer aufgenommen werden, wenn sie über Vollendung des 17. Lebensjahres, über die nöthigen Vorkenntnisse für das beabsichtigte Studium sowie über ein gutes sittliches Verhalten sich ausweisen.

Altersdispense sind nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zulässig. Für Minderjährige ist der Nachweis der elterlichen oder vormundschaftlichen Erlaubniß zum Eintritt in die Hochschule erforderlich.

Wer mit der Strafe der Entlassung von einer Mittelschule belegt worden ist, darf im Laufe desselben Studienjahres nicht als Zuhörer aufgenommen werden.

§ 36. Die in die technische Hochschule aufgenommenen Studirenden und Zuhörer werden bei ihrem Eintritte vom Direktor auf die Satzungen verpflichtet, von denen ihnen ein Exemplar unentgeltlich ausgehändigt wird.

§ 37. Auf Grund der ertheilten Zulassung erhält jeder Studirende und Zuhörer gegen Erlag der (durch die Gebührenordnung festgesetzten Einschreibgebühr und des Krankenhausbeitrages eine Aufnahmskarte, welche zu seiner Legitimation dient und zur Antheilnahme an dem gesammten Unterrichte der Hochschule, sowie nach Maßgabe der hiefür geltenden Bestimmungen zum Besuche einzelner Vorlesungen an der K. Universität und der K. Thierärztlichen Hochschule und zur Benützung der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates berechtigt.

§ 38. Als Hospitanten können Studirende der K. Universität und der K. Thierärztlichen Hochschule,

Offiziere und Männer reiferen Alters, soferne ihre Vergangenheit kein Bedenken veranlaßt, vom Direktor aufgenommen werden.

Diese Kategorien, mit Ausnahme der Studirenden der K. Universität und der K. Thierärztlichen Hochschule, dann der im Dienst stehenden Offiziere und öffentlichen Beamten, sind ebenfalls zur Zahlung der Einschreibgebühr verpflichtet, erhalten jedoch statt der Legitimationskarte nur einen Aufnahmsschein und sind den Satzungen für Studirende nicht unterstellt. Dagegen kann ihre Ausschließung vom Unterrichte auf Antrag der betreffenden Fachlehrer oder des Direktors jederzeit durch das Direktorium verfügt werden.

§ 39. Abweichungen von den Bestimmungen über die Aufnahme von Studirenden, Zuhörern und Hospitanten bedürfen der Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

§ 40 Studirende, Zuhörer und Hospitanten haben sich nach Maßgabe der (den Satzungen beigegebenen) Inskriptionsordnung für die Vorlesungen und Uebungen anzumelden und zugleich die in der Gebührenordnung festgesetzten Unterrichtsgelder und Gebühren für Laboratoriumsarbeiten zu erlegen.

Bei der Inskription ist die Einhaltung der Studienpläne nicht vorgeschrieben, vielmehr ist die Wahl der zu hörenden Fächer den Studirenden überlassen; indeß wird von jedem Studirenden, welcher sich zu einer Diplomprüfung an der technischen Hochschule meldet, verlangt, daß er sich auf diejenigen Lehrgegenstände, welche in dem einschlägigen Studienplane aufgeführt sind, in der vorgeschriebenen Zahl von Semestern an einer Hochschule rechtzeitig inskribirt habe. Diese Fächer werden deshalb als obligatorische bezeichnet.

Im Uebrigen ist jeder Studirende verpflichtet, während eines Semesters wenigstens an Vorlesungen theilzunehmen, welche zusammen in 4 Wochenstunden gelesen werden, wobei an die Stelle von je 2 Vorlesungsstunden je 3 Arbeitsstunden in einem Laboratorium, Uebungs- oder Zeichensaale treten können.

§ 41. Eine Befreiung von den Unterrichtsgebühren findet nicht statt. Dagegen werden den Professoren, Lehrern und Privatdozenten von den sie treffenden Unterrichtsgebühren nur drei Viertheile ausgehändigt; aus dem Rest wird ein besonderer Stipendienfond für Studirende der technischen Hochschule gebildet, aus welchem beim Beginne eines jeden Semesters bedürftigen und würdigen, in Bayern beheimatheten Studirenden Stipendien gewährt werden können.

Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten entscheidet über die hierauf gerichteten Vorschläge des Direktoriums nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Zuhörer und Hospitanten sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen; ausnahmsweise können jedoch mit derartigen Stipendien auch solche Zuhörer bedacht werden, welche sich an der technischen Hochschule für eine Lehramtsprüfung vorbereiten.

Ein Rückersatz der Unterrichtsgebühren und der Gebühren für Laboratoriumsarbeiten findet nach Ablauf der Inskriptionsfrist nicht mehr statt.

Kapitel VIII. Prüfungen und Zeugnisse.

§ 42. Die technische Hochschule ertheilt folgende Zeugnisse:

1. Inskriptionszeugnisse,
2. Semestralzeugnisse,
3. Abgangszeugnisse,
4. Diplome.

Die für deren Ausstellung zu entrichtenden Gebühren und Taxen sind in der Gebührenordnung aufgeführt.

§ 43. Die Inskriptionszeugnisse enthalten das Verzeichniß derjenigen Vorlesungen und Uebungen, auf welche sich der betreffende Studirende, Zuhörer oder Hospitant in einem bestimmten Semester rechtzeitig inskribirt hat.

Diese Zeugnisse dienen als Belege bei der Anmeldung zu den Diplomprüfungen.

§ 44. Am Schlusse eines jeden Semesters wird über den Gegenstand einer jeden in demselben gehaltenen Vorlesung von dem betreffenden Dozenten eine Semestralprüfung abgehalten. Die Theilnahme an dieser Prüfung ist jedem Studirenden, Zuhörer oder Hospitanten, welcher auf die betreffende Vorlesung im abgelaufenen Semester inskribirt war, freigestellt.

§ 45. Semestralzeugnisse sind amtliche Zusammenstellungen der von den Professoren, Lehrern und Privatdozenten auf Grund der Semestralprüfungen oder ihrer Wahrnehmungen bei den Uebungen und Arbeiten in einem Laboratorium ertheilten Noten über den Studienerfolg eines Studirenden, Zuhörers oder Hospitanten.

In das Semestralzeugniß werden die für die Theilnahme an Uebungen und Arbeiten in Laboratorien ertheilten Noten über Fleiß und Studienerfolg, in Bezug auf die Vorlesungen aber nur Noten über das Resultat der Semestralprüfung, keinesfalls aber Fleißes- oder Frequenznoten aufgenommen.

Das für diese Zeugnisse zu verwendende Notenschema ist

I sehr gut (sehr groß),
II gut (groß),
III genügend,
IV mangelhaft,
V schlecht (ungenügend),

wobei auch Zwischennoten in Zehnteln ertheilt werden können.

Die Semestralzeugnisse dienen vorbehaltlich der hierüber von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten noch ergehenden besonderen Bestimmungen als Belege bei der Bewerbung um Stipendien.

§ 46. Jeder Studirende oder Zuhörer, welcher die Hochschule verläßt, erhält auf Verlangen ein von dem Direktor unterzeichnetes Abgangszeugniß.

In demselben sind anzugeben:
Name, Geburtsort oder Heimath des Abgehenden,
Die Vorlesungen und Uebungen, welche derselbe belegt hat,
die Dauer seines Aufenthaltes an der technischen Hochschule und eine Bemerkung über sein sittliches Verhalten.

Auf Verlangen können auch die ihm ertheilten Semestralnoten, jedoch nur vollständig und ohne willkürliche Auswahl in einem Abgangszeugniß testirt werden.

§ 47. Alljährlich finden an den einzelnen Abtheilungen der Hochschule Diplomprüfungen statt für die Fächer der Bau-, Kultur- und Vermessungs-Ingenieure, der Architekten, der Maschinen-Ingenieure und Elektro-Ingenieure, der technischen Physiker, der technischen Chemiker und der Landwirthe, sowie für die Adspiranten des Zoll- und Aufschlagsdienstes; diese Prüfungen sollen das Vertrautsein der Prüfungskandidaten mit dem Unterrichtsstoffe der betreffenden Fächer bekunden. Die Theilnahme hieran ist nur Studirenden gestattet.

Die näheren Vorschriften hierüber sind in den vom Direktorium aufgestellten und vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten genehmigten Bestimmungen über die Abhaltung der Diplomprüfungen (bisher „Absolutorialprüfungen") enthalten.

§ 48. Das Diplom der technischen Hochschule, verbunden mit der Bestätigung eines guten sittlichen Verhaltens befähigt dessen Träger unter den durch besondere Bestimmungen hiefür vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Uebertritt in die Praxis des höheren technischen Staatsdienstes und nach Vollendung der festgesetzten Vorbereitungszeit zur Zulassung zu den Staatsprüfungen für die einzelnen Zweige desselben.

Diese Befähigung ist im Diplom ausdrücklich aufzuführen.

Kapitel IX. Ehrendiplome.

§ 49. Die technische Hochschule hat das Recht, hervorragende Leistungen auf dem Gebiete ihrer Lehrfächer

durch Ehrendiplome auszuzeichnen. Der Antrag auf Ertheilung eines Ehrendiploms wird von dem betreffenden Abtheilungskollegium gestellt, das Ehrendiplom selbst vom Direktor und den Mitgliedern des Abtheilungskollegiums unterfertigt.

Kapitel X. Preisaufgaben.

§ 50. Zur Hebung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Strebens der Studirenden können am Schlusse eines jeden Studienjahres von jeder Abtheilung Preisaufgaben gestellt werden, für deren Lösung dem Bearbeiter ein Geldpreis gewährt wird.

Zur Bearbeitung der Preisaufgaben wird von den Abtheilungskollegien ein entsprechender Zeitraum festgesetzt. Jeder, welcher zur Zeit der Bekanntmachung einer Preisaufgabe oder zu der für die Ablieferung der Arbeiten vorgeschriebenen Zeit Studirender oder Zuhörer der technischen Hochschule ist, hat das Recht, sich um den Preis zu bewerben.

§ 51. Ueber den Werth der Bearbeitungen entscheidet ausschließlich das Abtheilungskollegium, welches die Frage aufgestellt hat. Die näheren Bestimmungen über den Betrag der Geldpreise, die Form der Bekanntmachung der Preisaufgaben und der Veröffentlichung der Resultate der Preisbewerbung werden durch das Direktorium vorbehaltlich der Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten getroffen.

Kapitel XI. Disziplinarbestimmungen.

§ 52. Die Studirenden und Zuhörer der technischen Hochschule sind gleich jedem anderen Einwohner den Gesetzen und Verordnungen, sowie den Behörden und deren speziellen Anordnungen unterworfen.

Die Bestrafung durch den Richter schließt jedoch die disziplinäre Beahndung nicht aus.

Die für die Studirenden und Zuhörer der technischen Hochschule geltenden Disziplinarbestimmungen sind in den Satzungen enthalten, auf welche sie bei ihrer Aufnahme durch den Direktor verpflichtet werden.

Die Satzungen werden durch das Direktorium vorbehaltlich der Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten festgestellt.

§ 53. Außer dem jedem Lehrenden zustehenden Rechte der Erinnerung werden zur Handhabung der Disziplin folgende Strafen angewendet:

1. Verweis durch den Direktor,
2. Verweis vor versammeltem Direktorium,
3. Androhung der Entlassung unter gleichzeitiger Entziehung des Genusses etwaiger Stipendien,
4. Entlassung mit zeitweiliger Ausschließung von der Hochschule,
5. Entlassung mit dauernder Ausschließung von der Hochschule.

§ 54. Die Ertheilung des einfachen Verweises steht dem Direktor zu, während auf Verweis vor versammeltem Direktorium und auf Androhung der Entlassung unter gleichzeitiger Entziehung des Genusses etwaiger Stipendien vom Direktorium erkannt wird, die beiden Arten der Entlassung selbst aber nur vom Gesammtkollegium verhängt werden können.

Gegen die vom Direktorium oder von dem Gesammtkollegium ausgesprochenen Strafen ist die Beschwerde an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten innerhalb 8 Tagen zulässig.

§ 55. Die Bestimmung der Strafen für die einzelnen Fälle bleibt der Beurtheilung durch die kompetenten Organe überlassen.

Wenn auch in der Regel gelindere Strafen den schwereren vorausgehen werden, so sind doch jene Organe keineswegs unbedingt an eine bestimmte Stufenfolge gebunden; vielmehr kann nach Maßgabe des Vergehens auch schon das erstemal die höchste Strafe verhängt werden, namentlich bei Verurtheilung wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen, dann wegen grober Sittenlosigkeit und wegen offener Widersetzlichkeit gegen die Organe der Hochschule.

§ 56. Von sämmtlichen Disziplinarstrafen wird in den Personalakten Vormerk gemacht.

Die Strafen der Androhung der Entlassung und der beiden Arten der Entlassung werden den Eltern oder den Vormündern angezeigt und im Abgangszeugniß angeführt.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 6. September 1899. (Reg.-Bl. S. 534.)

Auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths vom 4. Juli d. J. (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich 1899, Nr. 32) tritt an Stelle des § 3 Ziff. II der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1886, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reg.-Bl. 1886, Nr. 40, 1891, Nr. 23 und vergl. Nr. 12) nachstehende Bestimmung:

II. Die Desinfektion selbst muß bewirkt werden:

1. unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 kg Soda auf 100 Liter Wasser verwendet sind;

2. in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Rotz oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) oder des dringenden Verdachtes einer solchen Infektion durch Anwendung des unter Ziffer 1 vorgeschriebenen Verfahrens sowie durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung. Die letztere ist durch Mischen von 1 Theil der im Handel als hundertprozentige Karbolsäure oder acidum carbolicum depuratum bezeichneten Karbolsäure mit 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen. Diese Art der Desinfektion (Ziff. 2) geschieht in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ist jedoch ohne solche Anordnung auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erlangen, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Rotz oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) vorliegt, oder welche den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen.

Großh. Mecklenb. Ministerien
des Innern — Abth. f. Mediz.-Angelegenh.
J. A.: Schmidt. — von Amsberg.

Türkei. Desinfektionsanweisung für die Quarantäneanstalten. Vom 27. Juni 1899.

Instructions générales sur la désinfection applicable dans les Etablissements quarantenaires de l'Empire Ottoman.

Arrêtées par le Conseil Supérieur de Santé dans sa Séance du 15/27 Juin 1899.

La désinfection se pratique sous deux conditions:

La désinfection physique au moyen de la chaleur.

La désinfection chimique par les substances chimiques en dissolution dans l'eau ou par leur dégagement sous forme de vapeurs.

La désinfection par la chaleur comprend: L'incinération des objets contaminés par les malades et dont la valeur intrinsèque ne comporte pas une désinfection dispendieuse; l'ébullition dans l'eau des objets de literie, des effets portés par les malades; les étuves à vapeur d'eau sous pression pour tous autres objets, excepté les cuirs, bois collés, feutres, velours, soies, etc. Dans l'emploi des étuves on aura soin de bien étaler le linge et les vêtements dans le chariot de façon que la vapeur puisse pénétrer partout avec facilité. Le thermomètre à signal

de l'étuve devra indiquer 100 degrés centigrades au moins et le temps que les objets à désinfecter devront y rester, sera de 15 à 20 minutes. Pour les matelas, tapis et autres objets épais, ce temps pourra être porté à 25 minutes en s'assurant, bien entendu, avec un thermomètre ad hoc, placé au centre de ces objets, que la température a été portée à 100 degrés centigrades.

La désinfection chimique comprend: 1⁰ la désinfection par les solutions liquides suivantes:

La solution du sublimé corrosif;

Le lait de chaux fraîchement préparé;

La solution d'acide phénique;

La solution de Laplace.

2⁰ La désinfection chimique par le gaz d'aldéhyde formique au moyen de l'appareil de Schering. (Voir à la fin le mode de préparation de ces différentes solutions chimiques).

Considérations sur les agents les plus dangereux pouvant transporter et propager les germes pathogènes de la peste, du choléra et de la fièvre jaune, et le moyen de s'en préserver.

Ces agents sont:

1⁰ Les personnes atteintes de peste, de choléra ou de fièvre jaune, même sous forme légère, les convalescents de ces maladies, les cadavres (jusqu'à ce qu'ils soient inhumés) le personnel de l'assistance immédiate des malades.

2⁰ Les mouches et en général les insectes parasites de l'épiderme, les parasites des maisons, spécialement les souris et les rats, leurs cadavres et leurs cachettes (pour la peste).

3⁰ Le contenu des bubons, les urines, les déjections, la salive et les crachats des malades, eventuellement les matières vomies et le sang hémorrhagique.

4⁰ La lingerie de corps et de lit de ces mêmes malades, les chiffons existant dans leurs maisons respectives, leurs habits et ceux des personnes de l'assistance immédiate, les divers meubles de la chambre occupée, les murs et les boiseries de ladite chambre, le plancher, les balayures et la menue poussière, surtout celle se trouvant dans les interstices des planches.

5⁰ Les habitations des indigents où auraient été constatés des cas de ces maladies dans toutes leurs parties aussi bien que leurs dependances immédiates (caves, cours, rues etc.).

6⁰ Les brancards, les véhicules et tous autres appareils employés pour le transport des malades, des cadavres et des effets sales de provenance suspecte.

Pour obtenir l'innocuité de ces moyens dangereux de contage on peut faire usage de plusieurs procédés de désinfection:

a) Pour les objets hors d'usage ou de minime valeur il n'est rien de mieux que de les incinérer dans un endroit spécialement affecté à ce faire.

b) En dehors des objets à conserver lesquels, traités par les moyens communs de désinfection, seraient fortement détériorés ou qui resteraient suspects en ce qui concerne l'effet de la désinfection, on a recours à l'insolation réglée et répétée, moyen qui, pour être simple, n'en est pas moins très efficace quand il est employé avec intelligence.

C'est ainsi qu'on procède également, durant la bonne saison, et pour qu'elles soient longuement pénétrées par les rayons solaires, envers les cabanes resserrées et malpropres des quartiers les plus pauvres et les plus populeux et qui se prêtent mal aux pratiques ordinaires de la désinfection. (Galleotti et Polverini.)

c) Pour le cas spécial des souris et des rats qui contribuent puissamment à la diffusion de la peste, la chasse donnée à ces animaux au moyen des souricières, trappes, du poison et, sur une plus vaste échelle, au moyen d'asphyxiants, se substituent, avec une égale importance, à tout autre procédé prophylactique et de désinfection.

Sont considérées comme également efficaces les pratiques de nettoyage en vue de purger la maison des mouches, blattes et autres parasites ordinaires.

d) La plupart des objets à usage se prêtent à être désinfectés aisément et sûrement au moyen de la chaleur élevée sous la double forme d'eau bouillante ou de vapeur sous pression (étuve) à 100-120 degrés.

On tient immergés dans l'eau bouillante, pendant une demi-heure, les linges divers et les chiffons qui méritent d'être conservés, mais à condition qu'ils soient démêlés au préalable des habits, spécialement ceux en toile, de la vaisselle, des couverts, des verres etc.

On désinfecte dans les étuves non-seulement tous les objets venant d'être énumérés, notamment les habits quels qu'ils soient et avec l'assurance de les mieux conserver, mais encore toute sorte d'effets de literie en l'état où ils se trouvent (matelas, couvertures, coussins en duvet) tapis, tentures, objets en bois non-plagués ou collés ou peints, papiers et livres non reliés en peau.

e) Enfin il doit être fait un large usage de désinfectants chimiques bien choisis, tels que la solution de sublimé corrosif depuis un jusqu'à 3 ⁰/₀₀; solution à 5⁰/₀ d'acide phénique cristallisé; le lait de chaux fraîchement préparé; les solutions de Laplace.

Les solutions de sublimé servent à désinfecter les locaux, parois peintes ou recouvertes d'ornements, planchers peu sales et à surface unie (solution à 3 ⁰/₀₀ les linges et objets d'habillement, les objets en cuir et en toile cirée, imperméables et ustensiles en gomme élastique, meubles en bois, châssis des fenêtres et des portes, brancards, véhicules. Il est utile de rappeler en outre que les solutions de sublimé préparées depuis longtemps sont moins efficaces et que les objets en métal non-vernis, les matières excrémentitielles, les alcalins et les corps riches en albumine sont incompatibles avec l'usage du sublimé.

L'acide phénique est certainement d'usage plus général et peut, par conséquent, être adopté pour tous les objets plus haut énumérés, mais il est nécessaire que son application sur ces objets soit plus prolongée; il faut aussi tenir compte de son prix élevé et des dangers d'empoisonnement accidentel que présente son emploi.

Le lait de chaux est employé utilement pour la désinfection des matières excrémentitielles et pour l'assainissement des étables, cours, habitations pauvres, latrines publiques, marchés, etc.

La solution de Laplace à 20⁰/₀ peut être utilisée pour la destruction des charognes de petits animaux, tels que souris, rats etc. Plus diluée (5 ⁰/₀) cette solution se substitue opportunément au sublimé et à la chaux, dans la désinfection des sous-sols — demeure habituelle des animaux précités — où les effets du sublimé, même en solutions plus concentrées, sont incertains.

Dans quelques cas spéciaux on peut aussi recourir, si la chose est faisable, à la désinfection par le feu en flambant la partie du mur ou du terrain infecté ou bien en y dirigeant la flamme d'une lampe de ferblantier.

Bien que les quatre désinfectants chimiques susindiqués puissent s'employer en solutions moins concentrées et suivant le degré de résistance des bacilles à détruire, il convient toutefois dans la pratique, de ne point s'écarter des dispositions générales prévues. Le changement de linge de corps et de lit des malades exige des précautions toutes spéciales:

Enveloppé immédiatement, il doit être aussitôt plongé dans une cuve contenant de la solution

phéniquée ou au sublimé, préparée à l'avance, ou bien encore il sera enfermé dans des sacs imperméables ou dans des récipients en métal, qu'on enverra sans tarder dans les établissements de désinfection.

Les cadavres d'individus morts de choléra, de peste ou de fièvre jaune, seront transportés immédiatement des maisons ou des hôpitaux où ils se trouveraient, au cimetière. Le mort ne sera mis en bière qu'enveloppé d'un linceul imbibé dans une solution de sublimé à 3 $^0/_{00}$; on aura soin de tapisser le fond de la bière d'une couche de sciure de bois, de tourbe ou de tout autre matière absorbante.

Aux convalescents de ces maladies on fait prendre, avec l'assentiment du médecin traitant, un bain tiède assez prolongé, en bien nettoyant au savon toutes les parties du corps et en désinfectant l'eau salie avant de la jeter. Les personnes préposées à l'assistance des malades et à l'enlèvement de leurs effets ainsi que des cadavres, doivent se laver souvent les mains et la figure avec la solution de sublimé à un $^0/_{00}$ et en faisant usage de la brosse à ongles. Pendant leur service ces personnes endosseront, tout comme les désinfecteurs, une capote en toile cirée, serrée au cou et aux poignets, ainsi que des bottes en caoutchouc, qu'elles devront changer avec une autre capote et d'autres bottes préalablement désinfectées, aussitôt que les premières se seront salies. Dans tous les cas, la même capote et les mêmes bottes ne pourront être portées plus de 24 heures.

Sont exposées de façon particulière au contage de la peste, du choléra et de la fièvre jaune, les personnes qui se trouvent en rapport avec les malades atteints de ces maladies et leurs effets ou fréquentant, de quelque manière que ce soit des localités suspectes et — particulièrement pour la peste — marchant pieds nus, ou bien qui présentent des blessures et des écorchures, aussi minimes soient-elles, sur les parties découvertes du corps.

L'on doit donc, à cause de cela, avoir grand soin de préserver ces parties et surtout les mains, de toutes lésions éventuelles et, en cas d'accidents, recourir sans perte de temps à un traitement approprié et à la désinfection préalable.

Il est dangereux de prendre ses repas dans la chambre de ces malade comme aussi dans les lieux où sont déposés des cadavres ou bien encore pendant qu'on manipule des linges ou autres objets infectés.

Les restes des aliments et des médicaments servis à ces malades doivent être, de règle, détruits. Une grande prudence doit présider au choix des aliments; on donnera la préférence à ceux employés après une cuisson suffisante et l'on éliminera ceux gâtés ou suspects d'être malsains. Il est également dangereux d'exposer ou de battre à l'air, sans désinfection préalable, les effets de literie, les vêtements et les tapis ayant appartenu aux malades et convalescents de ces maladies. Sont tout aussi dangereuses les opérations ordinaires d'époussetage de meubles, tapisseries et planchers suspects d'avoir été souillés; pareilles opérations doivent être exécutées au moyen de linges baignés dans une solution de sublimé ou autre et en se servant aussi de sciure de bois, également mouillée d'une solution désinfectante.

Mode de préparation des désinfectants chimiques.

Le lait de chaux doit se préparer fraîchement. Pour avoir lait de chaux très actif on prend de la chaux de bonne qualité, on la fait se déliter, en l'arrosant petit à petit avec la moitié de son poids d'eau. Quand la délitescence est effectuée on met la poudre dans un récipient soigneusement bouché et placé dans un endroit sec. Comme un kilogramme de chaux, qui absorbe 500 grammes d'eau pour se déliter, a acquis un volume de 2 litres 200, il suffit de la délayer dans le double de son volume d'eau, soit 4 kilogr. 400, pour avoir un lait de chaux qui soit environ à 20 $^0/_0$.

La solution de sublimé corrosif se fera de un à trois $^0/_{00}$ avec l'adjonction de 5 parties d'acide chlorhydrique ou de chlorure de sodium. Cette solution sera préparée fraîchement.

La solution d'acide phénique cristallisé sera de 5 $^0/_0$.

La solution de Laplace est préparée en mêlant, en quantités égales, l'acide phénique brut et l'acide sulfurique brut du commerce. Le vase dans lequel se ferait ce mélange doit être tenu dans de l'eau glacée ou très froide.

Instructions spéciales
sur la conduite à tenir en présence d'un cas de peste.

On isolera complètement la maison où le cas aura eu lieu: défense d'en sortir, défense d'y entrer.

On isolera le malade dans sa chambre et on laissera le moins possible de personnes autour de lui. Ces personnes ne pourront sortir de la chambre qu'après s'être désinfectées méthodiquement.

On désinfectera, dans la chambre même du malade, tous les effets ou objets ayant été en contact avec celui-ci. Cette désinfection se fera, suivant le cas, par la combustion, l'ébullition ou les antiseptiques dont l'énumérations est donnée à l'article précédent.

On arrosera deux fois par jour au moins, le parquet de la chambre avec de l'eau bouillante pour obtenir, autant qu'il est possible, la destruction des insectes s'y trouvant. Les matières évacuées par le malade, telles que: crachats, vomissements, déjections etc. seront désinfectées sur place par des antiseptiques appropriés.

Les autres pièces de la maison et leur contenu seront désinfectés sans tarder: le linge de corps et de literie par l'ébullition; les vêtements, mobilier, matelas, tapis etc. par la combustion ou les antiseptiques suivant la valeur intrinsèque de l'objet; les locaux par les vapeurs de formol au moyen de l'appareil de Schéring en brûlant deux pastilles pour chaque mètre cube d'espace.

Les rats ou souris trouvés morts dans la maison seront arrosés d'eau bouillante et recueillis avec des pinces et plongés dans une solution de Laplace à 20 $^0/_0$. De plus, la pièce où des cadavres de rats ou de souris auraient été rencontrés, sera désinfectée dans tous ses recoins et avec la plus grande minutie.

Si le malade venait à mourir, on l'ensevelira avec les plus grandes précautions antiseptiques en l'enveloppant, avant de le mettre en bière, dans un linceul préalablement trempé dans une solution de sublimé corrosif à 3 $^0/_{00}$. Si l'état du malade s'améliore, on le maintiendra isolé jusqu'à guérison complète, c'est-à-dire jusqu'à ce que, par son expectoration, par le pus de ses bubons etc., il ait cessé d'être infectieux.

Lorsque la guérison du malade sera déclarée complète, on désinfectera sur place tous les objets contenus dans sa chambre (par l'ébullition, la combustion ou les antiseptiques). On désinfectera la personne guérie et les personnes de son entourage et on leur fera revêtir des effets neufs au sortir de la chambre infectée. Cette chambre sera alors désinfectée par les vapeurs d'aldéhyde formique pendant 24 heures. On fera ensuite une seconde désinfection du reste de la maison par les vapeurs du formol et 5 jours après, les habitants du local pourront être laissés libres d'en sortir si, bien entendu, aucun symptôme suspect ne s'est produit parmi eux.

Les médecins ne seront autorisés à entrer dans la maison pestiférée et à en sortir que s'ils leur est possible de se désinfecter rigoureusement dans une partie bien isolée de cette maison.

Des examens bactériologiques seront faits sur place.

En résumé *toutes les mesures prophylactiques doivent être prises dans la maison même;* rien ne doit sortir, sous quelque prétexte que ce soit. A cette *seule* condition il est possible de circonscrire la maladie et d'éviter une propagation vis à-vis de laquelle on se trouverait bientôt désarmé.

On ne saurait également trop recommander en temps d'épidémie de peste, l'emploi du serum antipesteux tant comme moyen préservatif que curatif de la maladie.

Asien. Kiautschou. Fleischschau-Ordnung für den Polizeibezirk Tsintau.

Vom 4. Juni 1899. (Anh. z. Marineverordn.-Bl. 1899 S. XII.)

1. Sämmtliches Schlachtvieh, dessen Fleisch, Eingeweide und Fett als menschliche Nahrung Verwendung finden soll, ist vor und nach dem Schlachten einer thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

2. Die Schlachtung hat ausschließlich in den hierzu vorgesehenen bezw. noch zu bestimmenden Räumlichkeiten zu erfolgen. Schlachtstunden sind vom 1. April bis 31. Oktober bis Morgens 8 Uhr und von Nachmittags 5 Uhr an; vom 1. November bis 31. März bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 4 Uhr an. Nur solche Thiere dürfen geschlachtet werden, die lebend zuvor untersucht und für gesund befunden sind.

In Nothfällen — Unglücksfällen — ist das Schlachten ohne vorherige Untersuchung auch an anderen als an den dazu bestimmten Orten gestattet, dagegen ist die Zerlegung und Verwerthung des geschlachteten Thieres ohne vorherige Genehmigung des Sachverständigen unstatthaft.

3. Die Schlachter sind verpflichtet, das ganze Vieh, welches zur Schlachtung für den folgenden Tag bestimmt ist, am Tage zuvor in der Nähe der Schlachtstätte aufzustellen und dem Sachverständigen zur Untersuchung vorzuführen. Der Termin der Schlachtung ist, soweit hinsichtlich der Zeit ihrer Vornahme keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, mindestens 4 Stunden vorher dem Sachverständigen anzumelden.

4 Sind nach erfolgter Untersuchung Fleisch u. s. w. gesund befunden, so muß der Sachverständige bei größeren Thieren wenigstens jedes Viertel, bei kleineren jede Hälfte mit dem Abdruck eines Stempels oder mit einem anderen Zeichen versehen, durch welches das Fleisch, als auf Genußfähigkeit untersucht, kenntlich gemacht wird.

5. Auf alle von dem thierärztlichen Sachverständigen als zur menschlichen Nahrung nicht tauglich bezeichneten Theile des geschlachteten Thieres ist zunächst Beschlag zu legen. Diese sind unter ortspolizeilicher Aufsicht entweder zu verbrennen oder, nachdem sie genußunfähig gemacht sind, nur zur Verwerthung für technische Zwecke zuzulassen.

6. Für den Verkauf bedingt tauglichen Fleisches sind die Anordnungen des Sachverständigen in jedem Falle maßgebend.

7. Einfuhr und Verkauf frischen Fleisches auswärts geschlachteter Thiere ist nur dann gestattet, wenn sie durch den Sachverständigen in gleicher Weise untersucht worden sind, wie es für die am Orte geschlachteten vorgeschrieben ist.

Geräucherte, von auswärts eingeführte Fleischwaaren — Schinken und Speck — können einer nachträglichen Untersuchung auf Trichinen unterzogen werden.

8. Dem Sachverständigen steht jeder Zeit der Zutritt zu dem für die Schlachtung der Thiere, die Aufbewahrung und den Verkauf des Fleisches bestimmten Räumen zu.

9. Es belaufen sich die Gebühren für die Untersuchung

eines Stückes Großvieh auf . . .	Dollar 1,00,
eines Kalbes, Schafes auf	„ 0,50,
eines Schweines	„ 0,75,
eines Schinken und einer Speckseite	„ 0,25.

Werden an demselben Tage mehrere Schlachtthiere derselben Art und des gleichen Besitzers untersucht, so ist für das zweite und jedes folgende Thier nur die Hälfte der Taxe zu entrichten.

Die Gebühren werden von der Gouvernementskasse eingezogen, wobei als Unterlage für die Höhe der von den Schlachtern einzufordernden Summen die von dem Sachverständigen monatlich einzureichenden Schlachtlisten dienen.

10. Der Verkauf vorher vom Sachverständigen nicht untersuchten, oder von ihm als genußunfähig bezeichneten Fleisches zieht Geldstrafe bis zu Dollar 200,00 oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten im Unvermögensfalle, falls nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, das Schlachten außerhalb der dafür angesetzten Stunden oder in anderen als dafür vorgesehenen Räumen Geldstrafe bis zu Dollar 10,00 oder 2 Wochen Haft im Unvermögensfalle nach sich

11. Diese Verordnung tritt am 1. Juli in Kraft.

Tsintau, den 4. Juni 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Jaeschke.

Desgleichen. Verordnung über die Ausübung einer Kontrole des Milchverkehrs.

Vom 4. Juni 1899 (Ebd. S. XIII.)

1. Die Besitzer von Milchvieh, welche die von demselben genommene Milch innerhalb des Polizeibezirks Tsintau in den Handelsverkehr bringen wollen, haben der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Diese stellt dem Anzeigenden eine Bescheinigung aus, die ihn zum Verkauf berechtigt, und macht dem Sachverständigen über Name und Wohnung des jeweiligen Lieferanten Mittheilung.

2. Die Kontrole des Sachverständigen hat sich zu erstrecken auf:

a) Untersuchung der zur Milchgewinnung aufgestellten Thiere,

b) Ueberwachung der Haltung, Pflege und Fütterung derselben,

c) Untersuchung der zum Verkauf gelangenden Milch.

3. Solche Thiere, welche in Folge vorübergehender oder dauernder Krankheit eine als menschliche Nahrung ungeeignete Milch liefern, sind von der Milchgewinnung auszuschließen.

4. Der Sachverständige muß in einem derartigen Falle die Ortspolizeibehörde benachrichtigen, und diese hat auf Grund des von Ersterem abgegebenen Urtheils

a) entweder für alsbaldige unschädliche Beseitigung der beanstandeten Milch Sorge zu tragen,

b) oder die Entfernung des erkrankten Thieres aus dem Bestande zu veranlassen.

5. Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Anordnungen ziehen den Verlust des Berechtigungsscheines nach sich.

6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli in Kraft.

Tsintau, den 4. Juni 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Jaeschke.

Vereinigte Staaten von Amerika. Bestimmungen über die Einfuhr von Zuchtthieren.

Vom 22. Juni 1899.

(Importation of animals for breeding purposes under the provisions of paragraph 473 of the act of July 24, 1897.)

To Officers of the Customs and Others:

Circular No. 161 of August 19, 1898, in regard to the importation of animals for breeding purposes, is hereby revoked, and the following rules will be observed in lieu thereof by officers of the customs and all others concerned in the importation of animals for breeding purposes under the provisions of paragraph 473 of the act of July 24, 1897:

It having been ascertained that animals which are crossbred and others with unknown pedigrees have been recorded in certain registers, with the sole object of making them eligible for free entry into the United States, and as paragraph 473 of the act of July 24, 1897, provided that no animals shall be admitted free unless pure bred of a recognized breed, the object of the law being, in the opinion of this Department and the Department of Agriculture, to exclude from free entry animals not absolutely pure bred, it is hereby directed that no animal imported for breeding purposes shall be admitted free of duty unless the importer furnishes a certificate of the record and pedigree in the form hereafter given in the appended list of registers, showing that the animal is pure bred, and has been admitted to full registry in a book of record established for that breed, and that its sire and dam and grandsires and granddams were all recorded in a book of record established for the same breed. An affidavit by the owner, agent, or importer that such animal is the identical animal described in said certificate of record and pedigree must be presented.

In the case of sheep, females are frequently recorded by flocks, and not individually; therefore, whenever the names of individual ancestors can not be given in the pedigree, the certificate should be filled out in such manner as to show the volume and page of the flock book in which the ancestors for two generations are recorded.

Unless the certificate of record and pedigree herein provided for is produced, the animal shall be considered dutiable as not being pure bred of a recognized breed, and duly registered in the book of record established for that breed.

In case such certificate is not at hand at the time of the arrival of the animals, duties should be estimated thereon and deposited, and the animals delivered to the importer, who may, within ten days, file a written stipulation with the collector to produce the requisite certificate within six months from date of entry; whereupon final liquidation of the entry will be suspended until the production of the certificate or the expiration of the six months Upon the production of the requisite certificate in due form within six months from entry, the amount deposited shall be refunded as an excess of deposit.

Applications for relief should be forwarded to the Secretary of the Treasury for his decision.

O. L Spaulding.
Assistant Secretary.

Form of certificate of record and pedigree to be used for imported animals.

(In filling up this blank give registry number of each recorded animal, or, in case there is no number, the volume and page of register where the animals is recorded. All blanks must be filled. In the case of sheep registered by flocks the volume and page of the flock book in which flock is registered must be given as provided in the regulations.)

Pedigre of . . .	Sire . . . . No.	Sire . . . . No. . . . . Dam . . . . No. . . . .
. . . . No.	Dam . . . . No	Sire . . . . No. . . . . Dam . . . . No. . . . .

I hereby certify that the above is a correct pedigree of . . . . ., No. . . . . .; that this animal is pure bred and has been duly registered in the . . . ., which is the book of record controlled by this association for the . . . . . breed of . . . . .

(Signed) . . . .
Dated at . . . ., *Secretary of the* . . . .
. . . ., 189 .

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. Oktober 1899.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- ꝛc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. Oktober herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Lötzen 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (4). Reg.-Bez. Potsdam: Westprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1), Saatzig 1 (1), Kammin 1 (1). Reg.-Bez. Köslin: Schivelbein 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 2 (2). Reg.-Bez. Bromberg: Witkowo 3 (3). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1), Falkenberg 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Sangerhausen 2 (2), Merseburg 1 (1), Naumburg 1 (1). Reg.-Bez. Hannover: Sulingen 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Achim 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Brilon 1 (1). Reg.-Bez. Wiesbaden: Frankfurt a./M. Stadt 1 (1). Bayern Reg.-Bez. Schwaben: Neuburg a./D. 1 (1), Nördlingen 1 (1) Sachsen Kreishauptm. Leipzig: Oschatz 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Baden: Landeskom.-Bez. Mannheim: Heidelberg 1 (1). Mecklenburg-Strelitz: Neustrelitz 1 (1). Braunschweig: Blankenburg 1 (1). Bremen: Bremen Stadt 1 (?). Hamburg: Geestlande 1 (1).

Zusammen 34 Gemeinden und 36 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (2). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 3 (4), Wolmirstedt 1 (2), Oschersleben 1 (1).

Zusammen 7 Gemeinden und 9 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise ꝛc.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Heiligenbeil 5 (6), Braunsberg 9 (12), Heilsberg 1 (1), Rössel 1 (6), Allenstein 6 (9), Ortelsburg 3 (5), Neidenburg 29 (88), Osterode i. Ostpr. 24 (103), Mohrungen 6 (14), Pr.-Holland 19 (27). **2**: Angerburg 1 (6). **3**: Elbing Stadt 1 (3), Elbing 36 (99), Marienburg i. Westpr. 86 (626), Danziger Niederung 11 (24), Dirschau 5 (14). **4**: Stuhm 34 (61), Marienwerder 5 (5), Rosenberg i. Westpr. 12 (30,) Löbau 37 (136), Strasburg i. Westpr. 14 (22), Briesen 16 (30), Thorn 7 (10), Kulm 3 (5), Graudenz 8 (17), Schwetz 12 (18), Tuchel 5 (9), Konitz 2 (2), Schlochau 10 (43), Flatow 26 (142), Deutsch Krone 4 (4). **5**: Stadtkreis Berlin 1 (2). **6**: Prenzlau 12 (47), Templin 3 (6), Angermünde 2 (2), Oberbarnim 11 (16), Niederbarnim 5 (16), Rixdorf Stadt 1 (1), Teltow 11 (17), Jüterbog-Luckenwalde 10 (44), Zauch-Belzig 1 (1), Osthavelland 5 (6), Westhavelland 5 (28), Ostprignitz 9 (35), Westprignitz 1 (1). **7**: Königsberg i./Nm. 9 (26), Soldin 9 (26), Arnswalde 22 (108), Friedeberg i./Nm. 7 (10), Landsb.rg 3 (4), Lebus 30 (196), Oststernberg 1 (1), Züllichau-Schwiebus 3 (5), Krossen 6 (47), Guben Stadt

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	10	103	271	4	13	18
	2	Gumbinnen. . .	1	1	6	1	2	3
Westpr.	3	Danzig	5	139	766	1	1	1
	4	Marienwerder	15	195	534	3	6	6
	5	Berlin.	1	1	2	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	13	76	220	2	6	6
	7	Frankfurt	13	95	430	3	3	3
Pommern	8	Stettin	9	79	379	3	4	4
	9	Köslin	7	26	104	3	3	3
	10	Stralsund . .	2	15	19	—	—	—
Posen	11	Posen	26	407	1554	10	22	23
	12	Bromberg . . .	12	316	632	2	6	7
Schlesien	13	Breslau	22	223	679	8	17	21
	14	Liegnitz	8	19	42	3	4	5
	15	Oppeln	14	169	831	9	18	28
Sachsen	16	Magdeburg . . .	14	76	228	2	6	11
	17	Merseburg . . .	15	136	345	—	—	—
	18	Erfurt	9	37	225	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	2	3	5	4	5	5
Hannover	20	Hannover	7	20	37	3	7	13
	21	Hildesheim . . .	6	9	29	2	7	13
	22	Lüneburg	6	12	19	—	—	—
	23	Stade	3	5	7	1	1	1
	24	Osnabrück . .	3	9	31	—	—	—
	25	Aurich	5	10	15	1	1	1
Westfalen	26	Münster.	10	78	779	1	2	2
	27	Minden	9	76	221	1	2	2
	28	Arnsberg	15	89	438	3	3	4
Hessen-Nassau	29	Kassel	18	87	464	3	7	24
	30	Wiesbaden . . .	15	30	130	2	4	4
Rheinland	31	Koblenz	7	14	46	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	17	95	336	3	3	3
	33	Köln	5	7	10	—	—	—
	34	Trier	10	83	622	1	1	1
	35	Aachen	3	7	33	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	1	6	15	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	23	75	380	1	1	2
	38	Niederbayern . .	4	7	32	1	2	4
	39	Pfalz	11	22	114	1	1	1
	40	Oberpfalz	11	46	272	1	1	1
	41	Oberfranken . .	19	76	553	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	14	52	206	—	—	—
	43	Unterfranken . .	15	60	224	—	—	—
	44	Schwaben . . .	19	106	518	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	3	5	6	2	3	11
	46	Dresden	6	52	124	—	—	—
	47	Leipzig	7	55	98	1	1	1
	48	Zwickau	9	60	115	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	12	25	104	1	1	2
	50	Schwarzwaldkr.	8	17	64	—	—	—
	51	Jagstkreis	13	48	153	1	1	2
	52	Donaukreis . . .	12	201	2624	—	—	—
Baden	53	Konstanz	7	18	54	1	1	1
	54	Freiburg	10	50	322	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	7	16	86	—	—	—
	56	Mannheim . . .	10	38	408	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	5	9	35	—	—	—
	58	Oberhessen . .	6	46	328	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	4	10	24	1	1	2
	60	Mecklbg.-Schw.	5	25	218	2	5	6
	61	Sachs.-Weimar	5	83	561	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	1	14	65	1	1	1
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	3	6	13	1	1	1
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	1	4	33	—	—	—
	66	Braunschweig .	5	21	65	—	—	—
	67	Sachsen-Meing.	4	20	91	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	2	65	176	1	2	2
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	1	2	4	—	—	—
	70	Gotha	4	8	71	—	—	—
	71	Anhalt	5	33	152	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	4	9	121	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	2	10	95	—	—	—
	74	Waldeck	2	5	19	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	1	4	12	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	2	11	31	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	1	2	2
	78	Lippe	6	19	141	3	3	4
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	1	1	2	1	4	7
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	7	30	180	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	6	28	89	—	—	—
	84	Lothringen . . .	7	63	428	1	4	11

1 (1), Guben 1 (2), Kottbus 1 (2), Sorau 2 (2). **8:** Demmin 2 (7), Anklam 11 (29), Randow 4 (6), Greifenhagen 6 (10), Pyritz 6 (16), Saatzig 22 (216), Naugard 6 (19), Greifenberg 6 (31), Regenwalde 16 (45). **9:** Schivelbein 2 (10), Dramburg 10 (23), Neustettin 2 (29), Belgard 5 (17), Kolberg-Körlin 4 (11), Bublitz 1 (1), Schlawe 2 (13). **10:** Rügen 1 (1), Greifswald 14 (18). **11:** Wreschen 47 (139), Jarotschin 34 (130), Schroda 16 (21), Schrimm 10 (36), Posen Ost 17 (21), Posen West 17 (62), Obornik 37 (98), Samter 3 (10), Birnbaum 1 (2), Schwerin a./W. 3 (37), Meseritz 6 (49), Grätz 2 (2), Bomst 7 (43), Fraustadt 8 (25), Schmiegel 4 (21), Kosten 26 (99), Lissa 25 (122), Rawitsch 4 (6), Gostyn 28 (134), Koschmin 14 (55), Krotoschin 5 (14), Pleschen 33 (94), Ostrowo 8 (13), Adelnau 6 (25), Schildberg 10 (32), Kempen i. P. 36 (264). **12:** Filehne 3 (6), Czarnikau 16 (62), Wirsitz 10 (25), Bromberg 9 (14), Schubin 3 (3), Jnowrazlaw 89 (155), Strelno 34 (69), Mogilno 25 (47), Znin 25 (41), Wongrowitz 17 (75), Gnesen 38 (76), Witkowo 47 (59). **13:** Namslau 26 (136), Gr. Wartenberg 17 (46), Oels 13 (41), Trebnitz 18 (28), Militsch 12 (38), Guhrau 7 (32), Steinau 5 (20), Wohlau 9 (16), Neumarkt 9 (28), Breslau 19 (35), Ohlau 24 (58), Brieg 4 (10), Strehlen 5 (5), Nimptsch 5 (12), Münsterberg 5 (14), Frankenstein 14 (67), Schweidnitz 4 (28), Striegau 3 (4), Waldenburg 2 (2), Glatz 14 (40), Neurode 4 (7), Habelschwerdt 4 (12). **14:** Freistadt 1 (1), Glogau 3 (8), Liegnitz 1 (1), Jauer 1 (1), Landeshut 3 (6), Lauban 1 (1), Görlitz 7 (17), Hoyerswerda 2 (7) **15:** Kreuzburg 22 (49), Rosenberg i. O.-S. 18 (57), Oppeln 7 (22), Lublinitz 2 (2), Tarnowitz 4 (4), Beuthen Stadt 1 (1), Beuthen 1 (1), Zabrze 1 (1), Ratibor 4 (15), Neustadt i. O.-S. 16 (53), Pleß 3 (17), Falkenberg 20 (102), Neisse 44 (392), Grottkau 26 (115). **16:** Osterburg 20 (54), Salzwedel 1 (1), Gardelegen 1 (1), Stendal 3 (28), Jerichow I 8 (31), Jerichow II 2 (2), Kalbe 5 (14), Wanzleben 6 (11), Wolmirstedt 4 (26), Neuhaldensleben 3 (6), Oschersleben 11 (24), Aschersleben 3 (5), Halberstadt 7 (23), Wernigerode 2 (2). **17:** Liebenwerda 6 (7), Torgau 7 (10), Schweinitz 6 (28), Wittenberg 8 (39), Bitterfeld 5 (10), Saalkreis 4 (5), Delitzsch 7 (14), Mansfelder Seekreis 6 (10), Sangerhausen 2 (2), Eckartsberga 16 (38), Querfurt 5 (8), Merseburg 17 (50), Weißenfels 31 (86), Naumburg 9 (19), Zeitz 7 (19). **18:** Grafschaft Hohenstein 3 (3), Worbis 9 (69), Heiligenstadt 1 (4), Mühlhausen 1 (3), Langensalza 12 (98), Weißensee 4 (14), Erfurt 5 (30), Ziegenrück 1 (1),

Schleusingen 1 (3). **19:** Pinneberg 2 (4), Altona Stadt 1 (1). **20:** Syke 2 (6), Hoya 1 (1) Neustadt a./Rbge. 1 (2), Hannover 4 (5), Linden 1 (1), Springe 4 (9), Hameln 7 (13). **21:** Peine 1 (1), Marienburg i. Hann. 3 (5), Alfeld 2 (15), Goslar 1 (1), Göttingen 1 (1), Uslar 1 (6). **22:** Gifhorn 3 (7), Burgdorf 1 (2), Fallingbostel 2 (3), Uelzen 2 (2), Lüchow 3 (4), Lüneburg 1 (1). **23:** Stade 1 (1), Osterholz 1 (1), Achim 3 (5). **24:** Meppen 3 (22), Aschendorf 5 (8), Melle 1 (1). **25:** Emden 1 (2), Wittmund 1 (1), Aurich 3 (5), Leer 2 (3), Weener 3 (4). **26:** Tecklenburg 1 (1), Warendorf 4 (18), Beckum 15 (160), Lüdinghausen 21 (293). Münster 4 (9), Steinfurt 1 (1), Kösfeld 12 (246), Ahaus 3 (3), Borken 12 (27), Recklinghausen 5 (21). **27:** Lübbecke 1 (1), Herford 2 (4), Halle i. W. 4 (4), Bielefeld 5 (7), Wiedenbrück 8 (31), Paderborn 10 (45), Büren 17 (45), Warburg 2 (3), Höxter 27 (81). **28:** Arnsberg 5 (35), Meschede 4 (20), Brilon 9 (68), Lippstadt 22 (204), Soest 8 (21), Hamm 18 (39), Dortmund Stadt 1 (2), Dortmund 4 (12), Hörde 3 (8), Bochum 1 (1), Gelsenkirchen 2 (3), Hattingen 3 (3), Hagen 4 (7), Schwelm 1 (4), Iserlohn 4 (11). **29:** Kassel 2 (6), Eschwege 1 (5), Fritzlar 15 (83), Hofgeismar 2 (3), Homberg 3 (5), Wolfhagen 7 (41), Marburg 7 (24), Frankenberg 1 (15), Kirchhain 2 (2), Ziegenhain 17 (157), Fulda 8 (19), Hünfeld 4 (16), Hanau 2 (14), Gelnhausen 5 (9), Schlüchtern 4 (35), Schmalkalden 3 (23), Rinteln 3 (3), Gersfeld 1 (4). **30:** Biedenkopf 2 (8), Dillkreis 3 (6), Oberwesterwaldkreis 1 (1), Westerburg 2 (5), Unterwesterwaldkreis 2 (8), Oberlahnkreis 3 (43), Limburg 3 (21), Unterlahnkreis 4 (11), Wiesbaden 1 (2), Untertaunuskreis 1 (1), Usingen 1 (1), Obertaunuskreis 2 (9), Höchst 3 (11). Frankfurt a./M. 1 (2), Wiesbaden Stadt 1 (1). **31:** Sankt Goar 5 (9), Kreuznach 1 (7), Zell 1 (1), Kochem 1 (14), Adenau 1 (1), Wetzlar 3 (9), Meisenheim 2 (5). **32:** Kleve 11 (27), Rees 26 (181), Krefeld 2 (3), Duisburg Stadt 1 (2), Mülheim a./Ruhr 3 (11), Ruhrort 2 (2), Essen 2 (3). Mörs 13 (41), Geldern 2 (5), Kempen 4 (6), Düsseldorf 3 (4), Barmen Stadt 1 (1), Mettmann 2 (4), Solingen 6 (16), Neuß 3 (3), Grevenbroich 12 (22), Gladbach 2 (5). **33:** Siegkreis 1 (1), Köln Stadt 1 (1), Köln 2 (4), Rheinbach 2 (3), Bonn 1 (1). **34:** Prüm 5 (10), Bitburg 2 (3), Bernkastel 4 (10), Trier 9 (66), Saarburg 2 (38), Merzig 13 (29), Saarlouis 17 (288), Saarbrücken 18 (67), Ottweiler 2 (11), Sankt Wendel 11 (100). **35:** Erkelenz 1 (8), Geilenkirchen 1 (2), Malmedy 5 (23). **36:** Sigmaringen 6 (15). **37:** Freising Stadt 1 (1), Ingolstadt Stadt 1 (2), München Stadt 1 (18), Aichach 6 (62), Altötting 2 (2), Bruck 2 (14), Dachau 3 (14), Ebersberg 1 (6), Erding 4 (9), Freising 2 (3), Friedberg 8 (116), Garmisch 1 (5), Ingolstadt 2 (7), Landsberg 1 (9), Miesbach 1 (1), Mühldorf 1 (1), München I 15 (31), München II 4 (8), Pfaffenhofen 2 (20), Rosenheim 5 (15), Schongau 4 (17), Schrobenhausen 6 (16), Wasserburg 2 (3). **38:** Kelheim 1 (15), Landshut 2 (9), Rottenburg 3 (7), Vilsbiburg 1 (1). **39:** Bergzabern 1 (5), Germersheim 2 (6), Homburg 3 (16), Kaiserslautern 2 (11), Kirchheimbolanden 1 (2), Kusel 2 (2), Landau 2 (4), Ludwigshafen a./Rh. 4 (37), Neustadt a./H. 1 (1), Speyer 2 (28), Zweibrücken 2 (2). **40:** Amberg 1 (1), Beilngries 2 (41), Burglengenfeld 1 (1), Eschenbach 14 (124), Kemnath 10 (23), Neumarkt 2 (40), Neustadt a./W.-N. 9 (27), Parsberg 2 (8), Stadtamhof 1 (1), Sulzbach 1 (1), Tirschenreuth 3 (5). **41:** Bayreuth Stadt 1 (1), Kulmbach Stadt 1 (1), Bamberg I 2 (3), Bayreuth 2 (13), Berneck 4 (9), Ebermannstadt 5 (105), Forchheim 2 (2), Höchstadt a./A. 4 (5), Hof 4 (5), Kronach 5 (23), Kulmbach 8 (49), Münchberg 3 (4), Naila 2 (5), Pegnitz 16 (293), Rehau 4 (13), Stadtsteinach 3 (5), Staffelstein 1 (1), Teuschnitz 4 (9), Wunsiedel 5 (7). **42:** Fürth Stadt 1 (1), Nürnberg Stadt 1 (4), Rothenburg a./T. Stadt 1 (4), Dinkelsbühl 1 (1), Eichstätt 6 (60), Feuchtwangen 1 (1), Fürth 12 (24), Hersbruck 4 (21), Neustadt a./A. 5 (21), Nürnberg 3 (13), Rothenburg a./T. 2 (5), Scheinfeld 4 (14), Schwabach 3 (26), Uffenheim 7 (11). **43:** Alzenau 1 (1), Aschaffenburg 2 (17), Gerolzhofen 1 (1), Hammelburg 11 (74), Haßfurt 2 (2), Karlstadt 3 (3), Kissingen 3 (11). Kitzingen 7 (13), Lohr 3 (6), Marktheidenfeld 2 (2), Mellrichstadt 1 (1), Obernburg 3 (7), Ochsenfurt 8 (17), Schweinfurt 3 (42), Würzburg 10 (27). **44:** Donauwörth Stadt 1 (1), Neuburg a./D. Stadt 1 (1), Neu-Ulm Stadt 1 (1), Augsburg 3 (12), Dillingen 2 (8), Donauwörth 18 (104). Füssen 2 (28), Günzburg 8 (24), Illertissen 3 (10), Kempten 5 (10), Krumbach 7 (22), Lindau 1 (1), Memmingen 7 (37), Neuburg a./D. 19 (109, darunter 1 Heerde), Neu-Ulm 10 (25), Nördlingen 12 (77), Oberdorf 3 (15), Sonthofen 1 (3), Zusmarshausen 2 (30). **45:** Zittau 2 (2), Löbau 2 (3), Bautzen 1 (1). **46:** Dresden-Altstadt 7 (9), Dresden-Neustadt 7 (7), Pirna 6 (20), Freiberg 6 (10), Meißen 17 (59), Großenhain 9 (19). **47:** Leipzig Stadt 1 (Schlachthof), Leipzig 2 (5), Borna 16 (25), Grimma 7 (10), Oschatz 14 (15), Döbeln 3 (5), Rochlitz 12 (37). **48:** Chemnitz 6 (6), Flöha 1 (1). Annaberg 5 (15), Schwarzenberg 3 (4), Zwickau 22 (44), Plauen 4 (7), Auerbach 3 (3), Oelsnitz 5 (11), Glauchau 11 (24). **49:** Backnang 1 (6), Besigheim 2 (11), Brackenheim 8 (45), Heilbronn 2 (2), Ludwigsburg 2 (7), Marbach 1 (11), Maulbronn 2 (6), Neckarsulm 1 (2), Stuttgart Stadt 1 (1), Stuttgart 2 (10), Vaihingen 2 (2), Weinsberg 1 (1). **50:** Calw 1 (2). Freudenstadt 3 (4). Horb 3 (12), Nagold 3 (4), Neuenbürg 3 (7), Nürtingen 1 (11), Rottenburg 1 (2), Tuttlingen 2 (22). **51:** Aalen 1 (1), Crailsheim 5 (22). Ellwangen 1 (6), Gaildorf 3 (22), Gerabronn 3 (9), Gmünd 5 (17), Hall 3 (6), Heidenheim 3 (6), Künzelsau 3 (7), Mergentheim 6 (10), Neresheim 1 (2), Oehringen 11 (38), Welzheim 3 (7). **52:** Biberach 23 (227), Ehingen 21 (163), Laupheim 25 (203), Leutkirch 6 (12), Münsingen 4 (10), Ravensburg 13 (118), Riedlingen 36 (1067), Saulgau 30 (512), Tettnang 8 (48), Ulm 8 (12), Waldsee 24 (249), Wangen 3 (3). **53:** Engen 2 (5), Konstanz 2 (3), Stockach 1 (2), Ueberlingen 7 (24), Donaueschingen 2 (2), Villingen 2 (14), Waldshut 2 (4). **54:** Breisach 4 (27), Emmendingen 11 (98), Ettenheim 5 (28), Freiburg 4 (33), Neustadt 1 (1), Lörrach 5 (15), Müllheim 1 (1), Kehl 3 (3), Lahr 7 (34), Offenburg 9 (82). **55:** Bühl 1 (1), Bretten 7 (29), Bruchsal 3 (9), Durlach 1 (1), Ettlingen 1 (5), Karlsruhe 2 (40), Pforzheim 1 (1). **56:** Mannheim 1 (1), Eppingen 4 (30), Heidelberg 1 (3), Sinsheim 7 (111), Wiesloch 5 (26), Adelsheim 3 (13), Boxberg 1 (4), Buchen 1 (1), Tauberbischofsheim 8 (192), Wertheim 7 (27). **57:** Darmstadt 1 (1), Dieburg 1 (1 Heerde), Groß-Gerau 4 (26), Heppenheim 2 (2), Offenbach 1 (5). **58:** Gießen 12 (105, darunter 2 Schafheerden), Alsfeld 9 (49), Büdingen 10 (38), Friedberg 4 (19), Lauterbach 2 (18), Schotten 9 (99). **59:** Mainz 2 (3), Bingen 2 (9), Oppenheim 1 (6), Worms 5 (6). **60:** Wismar 2 (2), Güstrow 5 (23), Rostock 14 (61), Gnoien 2 (2), Malchin 2 (130). **61:** Weimar 35 (298), Apolda 14 (83), Eisenach 4 (29), Dermbach 8 (69, darunter 2 Schafheerden), Neustadt a./O. 22 (82). **62:** Neubrandenburg 14 (65). **63:** Oldenburg 4 (10), Varel 1 (1), Jever 1 (2). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 4 (33). **66:** Braunschweig 3 (4), Wolfenbüttel 12 (18), Helmstedt 1 (2). Gandersheim 3 (19), Holzminden 5 (22). **67:** Meiningen 2 (3), Hildburghausen 4 (14), Sonneberg 4 (28), Saalfeld 10 (46). **68:** Altenburg 58 (137), Roda 7 (39). **69:** Koburg 2 (4). **70:** Waltershausen Stadt 1 (1), Gotha 4 (7), Ohrdruf 2 (62), Waltershausen 1 (1). **71:** Dessau 4 (38), Köthen 12 (18), Zerbst 10 (85), Bernburg 5 (8), Ballenstedt 2 (3). **72:** Sondershausen 1 (32), Ebeleben 3 (54), Arnstadt 2 (12), Gehren 3 (23). **73:** Rudolstadt 6 (67), Königsee 4 (28). **74:** Kreis der Eder 2 (6), Kreis der Twiste 3 (13). **75:** Reuß ä. L. 4 (12). **76:** Gera 8 (17), Schleiz 3 (14). **78:** Lemgo Stadt 1 (15), Blomberg Stadt 1 (83), Schwalenberg Stadt 1 (5), Brake 5 (10), Blomberg 10 (27), Detmold 1 (1). **81:** Geestlande 1 (2). **82:** Straßburg Stadt 1 (1), Straßburg 9 (65), Erstein 8 (21), Hagenau 2 (7), Schlettstadt 3 (41), Weißenburg 4 (42), Zabern 3 (3). **83:** Altkirch 1 (4), Colmar 10 (26), Gebweiler 5 (26), Mülhausen 4 (7), Rappoltsweiler 2 (3), Thann 6 (23). **84:** Metz

31 (128), Bolchen 6 (55), Chateau-Salins 9 (70), Diedenhofen 8 (30), Forbach 1 (3), Saarburg 5 (73), Saargemünd 3 (9).

Zusammen 4311 Gemeinden und 19 915 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Fischhausen 1 (1), Königsberg i. Pr. 7 (12), Gerdauen 3 (3), Pr. Eylau 2 (2). **2:** Oletzko 2 (3). **3:** Marienburg i. Westpr. 1 (1). **4:** Thorn 3 (3), Tuchel 1 (1), Schlochau 2 (2). **6:** Niederbarnim 5 (5), Teltow 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (1), Weststernberg 1 (1), Kalau 1 (1). **8:** Demmin 2 (2), Anklam 1 (1), Naugard 1 (1). **9:** Belgard 1 (1), Kolberg-Körlin 1 (1), Lauenburg i. Pom. 1 (1). **11:** Posen Ost 1 (1), Posen West 1 (1), Birnbaum 1 (1), Grätz 3 (4), Bomst 4 (4), Rawitsch 8 (8), Krotoschin 1 (1), Pleschen 1 (1), Adelnau 1 (1), Schildberg 1 (1). **12:** Wongrowitz 2 (2), Gnesen 4 (5). **13:** Trebnitz 3 (5), Wohlau 7 (9), Strehlen 2 (2), Nimptsch 1 (1), Frankenstein 1 (1), Schweidnitz 1 (1), Striegau 1 (1), Neurode 1 (1). **14:** Freistadt 1 (2), Lüben 2 (2), Bunzlau 1 (1). **15:** Tarnowitz 1 (1), Beuthen Stadt 1 (1), Beuthen 2 (3), Königshütte Stadt 1 (1), Zabrze 3 (3), Kattowitz Stadt 1 (1), Kattowitz 1 (1), Leobschütz 6 (15), Grottkau 2 (2). **16:** Aschersleben 5 (10), Halberstadt 1 (1). **19:** Hadersleben 1 (1), Tondern 2 (2). Norderdithmarschen 1 (1), Stormarn 1 (1). **20:** Nienburg 3 (9), Neustadt a. Rbge. 1 (1), Hameln 3 (3). **21:** Marienburg i. Hann. 6 (10), Göttingen 1 (3), **23:** Neuhaus a./O. 1 (1). **25:** Emden 1 (1). **26:** Steinfurt 2 (2). **27:** Höxter 2 (2). **28:** Lippstadt 1 (1), Hagen 1 (2), Olpe 1 (1). **29:** Kassel 1 (1), Ziegenhain 5 (22), Schmalkalden 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 3 (3), Frankfurt a./M. Stadt 1 (1). **32:** Kleve 1 (1), Mörs 1 (1), Grevenbroich 1 (1). **34:** Saarbrücken 1 (1). **37:** München Stadt 1 (2). **38:** Wegscheid 2 (4). **39:** Homburg 1 (1). **40:** Waldmünchen 1 (1). **45:** Zittau 2 (2), Kamenz 1 (9). **47:** Döbeln 1 (1). **49:** Heilbronn 1 (2). **52:** Tettnang 1 (2). **53:** Ueberlingen 1 (1). **59:** Alzey 1 (2). **60:** Gadebusch 3 (3), Güstrow 2 (3). **62:** Neustrelitz 1 (1). **63:** Vechta 1 (1). **68:** Roda 2 (2). **77:** Bückeburg-Arensburg 2 (2). **78:** Detmold Stadt 1 (1), Horn Stadt 1 (1), Detmold 1 (2). **81:** Geestlande 4 (7). **84:** Metz 4 (11).

Zusammen 188 Gemeinden und 271 Gehöfte.

Schweden.[1] Nach einer am 29. September d. Js. veröffentlichten amtlichen Mittheilung ist die Provinz Skaraborg (Westgothland) nunmehr als frei vom Milzbrand erklärt worden.

Nubien. Amtlichen Nachrichten aus Alexandrien vom 26. September zufolge ist in Kassala die Rinderpest durch Rindvieh aus Massaua eingeschleppt; die aus 60 zum größeren Theile erkrankten Rindern bestehende Heerde ist bereits getödtet worden.

[1]) Vgl. S. 832.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 3. Vierteljahr 1899.[1])

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	1.	7.	15.	22.	29.
	Juli				August				September				
Milzbrand	38	73	56	56	46	59	67	62	54	69	67	71	83
Wuth	76	93	73	81	79	89	88	84	84	82	63	80	99
Rotz und Hautwurm	102	110	106	109	110	110	103	110	105	110	112	113	116
Maul- und Klauenseuche	66	68	67	58	69	67	70	77	71	62	56	44	40
Lungenseuche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Blattern	9	8	8	8	8	8	8	8	5	8	4	5	4
Bläschenausschlag	35	38	36	34	32	28	27	25	22	23	21	20	18
Räude	153	150	141	127	119	113	101	100	85	86	65	63	59
Rothlauf der Schweine	124	151	168	197	214	219	223	221	216	206	182	181	177
Schweineseuche	1012	1117	1247	1362	1416	1462	1558	1592	1591	1607	1603	1574	1523

[1]) Vgl. S. 644.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 832.) Nach dem am 22. Oktober ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 82 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: frei.

Preußen. **Reg.-Bez. Posen.** Bekanntmachung. Vom 28. September 1899.

In Gemäßheit des Art. 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-B. Nr. 27 S. 685) und auf Grund des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche hiermit Folgendes an:

1. der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel, sowie die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirkes wird hiermit bis einschließlich den 31. Oktober d. J. mit der Maßgabe untersagt, daß im Stadtkreise Posen nur Schweinemärkte für gesunde fette Schweine abgehalten werden dürfen. Die aufgetriebenen Schweine sind spätestens innerhalb 48 Stunden nach Beendigung des Marktes im Stadtkreise Posen abzuschlachten.

2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-B. S. 685) bezw. in § 66, Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 3. Vierteljahres 1899.[1])

(Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Juli 7.	Juli 14.	Juli 21.	Juli 31.	August 7.	August 14.	August 21.	August 31.	Septbr. 7.	Septbr. 14.	Septbr. 21.	Septbr. 30.
Milzbrand.												
Niederösterreich	—	—	1	2	3	—	—	2	2	1	3	3
Küstenland . . .	1	1	—	—	—	4	4	3	6	2	1	2
Böhmen	—	1	—	—	—	2	1	1	2	2	2	2
Mähren	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Galizien	3	3	4	4	4	9	8	8	10	8	6	7
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	1	2	3	3	3	2	2
Dalmatien . . .	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2	2

Außerdem am 14. Juli Oberösterreich und Salzburg je 1, am 7. September Krain und Schlesien je 1.

Krankheitsformen. / Länder.	Juli 7.	Juli 14.	Juli 21.	Juli 31.	August 7.	August 14.	August 21.	August 31.	Septbr. 7.	Septbr. 14.	Septbr. 21.	Septbr. 30.
Rauschbrand.												
Niederösterreich	4	2	—	—	—	1	1	1	1	1	—	1
Steiermark . . .	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Tirol=Vorarlbg.	5	—	—	—	—	1	3	2	1	1	1	1
Bukowina . . .	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Tollwuth.												
Niederösterreich	—	1	1	—	1	2	2	3	6	4	1	4
Steiermark . . .	1	1	—	—	—	—	1	3	—	1	1	1
Küstenland . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Böhmen	7	9	8	16	6	7	12	13	9	7	10	11
Mähren	5	4	6	2	2	1	3	4	—	4	3	1
Galizien	4	4	1	4	7	3	3	3	6	3	2	3
Bukowina . . .	2	2	5	2	—	2	3	1	—	—	—	—

Außerdem am 7. Juli Schlesien 1, am 7. August Tirol=Vorarlberg 1, am 14. August Salzburg 1.

Krankheitsformen. / Länder.	Juli 7.	Juli 14.	Juli 21.	Juli 31.	August 7.	August 14.	August 21.	August 31.	Septbr. 7.	Septbr. 14.	Septbr. 21.	Septbr. 30.
Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Tirol=Vorarlbg.	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	3	4	3	2	2	3	3	3	4	4	4	4
Mähren	1	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	1
Galizien	1	1	1	1	2	3	2	2	4	2	2	3
Bukowina . . .	1	1	1	1	2	2	2	2	—	—	—	—

Außerdem am 7. Juli Steiermark 1, Krain 2.

Krankheitsformen. / Länder.	Juli 7.	Juli 14.	Juli 21.	Juli 31.	August 7.	August 14.	August 21.	August 31.	Septbr. 7.	Septbr. 14.	Septbr. 21.	Septbr. 30.
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	3	3	4	4	6	4	3	3	3	1	2	1
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2
Tirol=Vorarlbg.	15	20	23	34	41	46	53	61	60	60	58	66
Böhmen	7	10	11	12	10	12	17	18	19	27	29	51
Mähren	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	5	7
Schlesien	11	6	5	1	—	—	1	2	3	4	3	2
Galizien	2	2	2	2	2	2	1	1	1	2	2	2
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	2	8
Pockenkrankheit.												
Dalmatien . . .	9	9	9	9	9	9	8	8	9	7	7	7
Bläschenausschlag.												
Niederösterreich	11	9	4	4	4	5	6	5	4	4	4	4
Steiermark . . .	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	8	6	4	5	3	5	6	5	4	4	4	3
Mähren	4	5	5	1	5	6	5	3	2	3	3	2
Schlesien	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Galizien	5	4	3	1	1	1	1	1	—	—	—	—
Räude.												
Niederösterreich	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1
Steiermark . . .	3	3	3	4	4	4	4	5	4	4	4	4
Krain	—	—	1	2	2	1	1	1	1	1	—	—
Küstenland . . .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Tirol=Vorarlbg.	6	6	8	4	4	5	5	4	5	5	2	3
Böhmen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Galizien	9	4	3	1	1	2	2	2	2	1	3	2
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	42	50	55	77	75	75	64	68	45	32	38	31
Oberösterreich .	11	13	17	24	20	14	9	8	13	13	14	11
Salzburg	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	13	15	18	15	22	23	22	10	12	10	11	11
Kärnten	—	—	1	1	—	—	2	—	—	—	2	—
Krain	2	—	—	1	—	1	1	1	1	2	6	—
Küstenland . . .	2	2	3	2	2	4	4	3	3	2	2	—
Tirol=Vorarlbg.	1	—	3	4	1	2	6	7	3	2	—	—
Böhmen	24	30	31	44	65	66	64	62	47	41	42	30
Mähren	41	55	68	77	77	75	68	68	50	42	32	24
Schlesien	8	10	7	17	23	25	17	17	23	19	16	13
Galizien	8	6	11	14	20	28	28	28	29	26	25	18
Bukowina . . .	4	4	2	2	1	2	4	3	2	1	1	1
Schweinepest (Schweineseuche).												
Niederösterreich	3	3	3	7	4	4	4	4	2	4	9	—
Salzburg	—	1	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Steiermark . . .	5	5	2	5	2	—	3	4	4	5	3	3
Krain	1	3	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Küstenland . . .	—	—	8	—	—	2	—	—	—	—	—	1
Tirol=Vorarlbg.	6	3	4	5	—	—	—	6	—	—	—	—
Böhmen	2	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	2	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	—	1	3	2	1	1	—	—	—	1	—	—
Galizien	8	7	12	14	4	3	1	1	9	2	4	1
Bukowina . . .	—	—	2	3	2	2	2	1	1	1	1	4

Die **Lungenseuche** und die **Rinderpest** sind nicht aufgetreten.

[1]) Vgl. S. 645.

Preußen. Reg.=Bez. Lüneburg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 28. März 1899. (Amtsbl. S. 117.)

Mit Rücksicht auf das immer stärkere Umsichgreifen der Maul= und Klauenseuche im Regierungsbezirk verordne ich auf Grund des § 56b Abs. 3 der Reichsgewerbe=Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.=G.=B. S. 685) mit Ermächtigung der Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe für den Umfang des Regierungsbezirks, wie folgt:

§ 1. Der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen im Umherziehen wird, soweit er nicht in einzelnen Theilen des Bezirks von der zuständigen Polizeibehörde gänzlich verboten ist, bis auf Weiteres folgenden Beschränkungen unterworfen:

1. Das Treiben der vorstehend genannten Vieharten Seitens der Händler ist verboten.

2. Die zum Transport von Vieh der genannten Art benutzten Wagen, desgleichen die bei Verladung und Beförderung des Viehes zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften sind nach jedesmaliger Benutzung von den anhaftenden Verunreinigungen zu befreien und durch Waschen mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 kg Soda auf 100 Liter Wasser verwendet sind, zu desinfiziren.

3. Streumaterialien, Dünger ꝛc. sind zu verbrennen oder durch Uebergießen mit Kalkmilch unschädlich zu machen.

4. Das Betreten fremder Gehöfte, Stallungen und Weiden Seitens der Händler und ihrer Beauftragten ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 148 7a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3. Die gegenwärtige Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Amtsblatt in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 28. März 1899. (Ebd.)

Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche verordne ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 20 und 27 des Reichsviehseuchengesetzes sowie der Nr. II Ziff. 4 Abs. 3 am Ende der von dem Reichskanzler am 20. Juni 1886 bekannt gemachten Bundesrathsbestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 22. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, was folgt:

§ 1. Die in den genannten Bundesrathsbestimmungen unter Nr. II Ziff. 4b vorgeschriebene verschärfte Desinfektion hat bei allen Vieh-Eisenbahnwagen stattzufinden, die zum Transport von Klauenviehsendungen aus solchen Verladestationen benutzt worden sind, in deren Umkreis von 20 Kilometer die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht nach § 69 der Bundesraths-Instruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist.

§ 2. Dasselbe (§ 1) gilt im Falle der Benutzung durch Klauenviehsendungen der im § 1 gedachten Art für die in Nr. II Ziffer 5, 6 und 7 der Bundesrathsbestimmungen vom 20. Juni 1886 bezeichneten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltungen mit der Maßgabe jedoch, daß bei festen Rampen ꝛc. mit durchlassendem Boden die Desinfektion nach Nr. II Ziff. 4b nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechender Form auszuführen ist. (Vergl. § 7 des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. November 1886. — Eisenb.-Verordn.-Blatt 1886 Seite 470.)

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 66 Ziff. 4, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und des § 5 des Reichsgesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876, sofern nicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

§ 4. Die gegenwärtige Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 16. März 1899. (Amtsbl. S. 102.)

Auf Grund der Nr. II. 4b der Bundesrathsbestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, bekannt gemacht durch den Herrn Reichskanzler am 20. Juni 1886 (Centr.-Bl. für d. D. R. 1886 S. 200) sowie auf Grund ertheilter Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ordne ich zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche im Einvernehmen mit den königl. Eisenbahnbehörden für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf Folgendes an:

§ 1. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen mit Klauenviehsendungen aus solchen Verladestationen, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht bezw. noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist, nach Vorschrift der Nr. II. 4b a. a. O. zu desinfiziren.

§ 2 Diese verschärfte Desinfektion hat auch Anwendung zu finden für den Fall der Benutzung durch gleiche Klauenviehsendungen auf die in Nr. II. 5, 6 und 7 der Bundesrathsbestimmungen vom 20. Juni 1886 bezeichneten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen mit der Maßgabe, daß bei festen Rampen ꝛc. mit durchlassendem Boden die Desinfektion nach Nr. II. 4b nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechenden Form auszuführen ist. (vergl. den Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 19. November 1886 § 7, Beyer, Viehseuchengesetz, 4. Auflage S. 189 ff.)

§ 3. Um den Eisenbahnbehörden die rechtzeitige Kenntniß von der Verseuchung des zu 1 bezeichneten Umkreises der Viehversandstationen zu vermitteln, haben die Ortspolizeibehörden der in Betracht kommenden Gemeinden von jedem Ausbruche und von dem Erlöschen der Maul- und Klauenseuche denselben sofort die erforderlichen Mittheilungen zu machen. Die letzteren sind zu richten an diejenigen regelmäßigen Viehversandstationen, welche von dem verseuchten Orte bis zu 20 km entfernt sind.

§ 4. Diese landespolizeiliche Anordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Königreich Sachsen. Bekanntmachung. Vom 10. Oktober 1899.

In Artikel 8 Absatz 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 — Reichsgesetzblatt 1892 S. 90 ff.[1]) — ist die Bestimmung getroffen worden, daß sich über Seuchenausbrüche in den Grenzbezirken die beiderseitigen Behörden gegenseitig sofort zu verständigen haben.

Als Behörden kommen hier in Betracht: österreichischerseits die Bezirkshauptmannschaften, sächsischerseits die Amtshauptmannschaften.

Da sich herausgestellt hat, daß die eingangs gedachte Bestimmung nicht allenthalben genau beobachtet wird, so wird dieselbe hiermit in Erinnerung gebracht und zur Vermeidung von Zweifeln zugleich angeordnet,

daß, soweit innerhalb einer im Grenzbezirke gelegenen Stadt mit Revidirter Städteordnung eine Seuche ausausbricht, der Bezirksthierarzt der betreffenden Amtshauptmannschaft behufs Benachrichtigung der österreichischen Behörde ungesäumt Meldung zu machen hat.

An die Kreishauptmannschaft ergeht andurch Verordnung, demgemäß die Amtshauptmannschaften, deren Bezirke an das Königreich Böhmen angrenzen, mit Weisung zu versehen.

Die Bezirksthierärzte der Grenzbezirke werden durch die Kommission für das Veterinärwesen entsprechend angewiesen werden.

Ministerium des Innern.
(gez.) von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaft zu ....

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat zum Zwecke der Abwehr der Maul- und Klauenseuche unterm 19. September d. Js. den kleinen Grenzverkehr mit Wiederkäuern und Schweinen entlang der Gebiete der bayerischen Grenzgemeinde Prex (Bezirk Rehau) und der preußischen Gemeinde Lichtenwalde (Kreis Habelschwerdt) bis auf Weiteres untersagt; sie hat dagegen unterm 21. September d. Js. den kleinen Grenzverkehr entlang des Gebietes der sächsischen Gemeinden Brunndöbra und Untersachsenberg

---

[1]) Veröff. 1891 S. 16.

wieder freigegeben und die Sperrung[1]) der Viehs-eintrittsstationen Klingenthal, Markhausen und Schwaderbach aufgehoben. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 412 u. 413.)

Frankreich. Rundschreiben, betr. Belehrung über die Anzeigepflicht bei Viehseuchen. Vom 26. September 1899. (Journal officiel vom 29. September.)

Le ministre de l'agriculture vient d'adresser la circulaire suivante aux professeurs départementaux et professeurs spéciaux d'agriculture:

Monsieur,

La propagation des maladies contagieuses du bétail parait être due en grande partie à l'ignorance dans laquelle se trouvent les cultivateurs, et souvent même les autorités locales, des prescriptions de la loi sur la police sanitaire des animaux et des obligations que cette loi leur impose.

Il importe donc de renseigner sur ces différents points nos populations rurales.

J'ai pensé qu'en raison des fonctions que vous remplissez et qui vous mettent constamment en rapport avec les agriculteurs, vous pourriez prêter un utile concours aux agents du service vétérinaire départemental en contribuant, de votre côté, à faire connaître dans nos campagnes les principales prescriptions de la loi sur la police sanitaire surtout en ce qui concerne les obligations qui sont imposées aux propriétaires d'animaux.

Je vous prierai donc de profiter des conférences et des causeries qu'il vous appartient de faire aux agriculteurs, conformément à la circulaire du 4 février 1899, pour leur rappeler que l'article 3 de la loi du 21 juillet 1881 sur la police sanitaire des animaux, devenu l'article 31 de la loi du 21 juin 1893 sur le code rural, impose à tout propriétaire, à toute personne ayant, à quelque titre que ce soit, la charge des soins ou la garde d'un animal atteint ou soupçonné d'être atteint d'une maladie contagieuse, l'obligation d'en faire immédiatement la déclaration au maire de la commune où se trouve l'animal. En outre — cette disposition est des plus importantes, — la loi prescrit qu'en attendant l'intervention de l'autorité, l'animal doit être sequestré, séparé et maintenu isolé des autres animaux.

Je vous engage aussi, pour plus de sûreté, à rappeler les pénalités qu'encourraient les cultivateurs négligents ou récalcitrants aux dispositions de la loi.

Ces pénalités sont énumérées au titre IV de la loi du 21 juillet 1881.

Vous aurez à mettre pleinement en relief l'importance des mesures prescrites et à en exposer les raisons. On peut dire qu'à part très peu d'exceptions toute maladie contagieuse doit être rapidement enragée; l'épizootie résulte presque toujours d'une ignorance prolongée du foyer réel de la contagion.

Notre législation sanitaire ne peut donc avoir d'effet utile que si les autorités locales ont connaissance du premier cas de maladie contagieuse et si elles appliquent sans tarder les mesures prescrites pour chacune d'elles.

Malheureusement, beaucoup de cultivateurs répugnent encore à l'idée de faire connaître l'état de santé de leur bétail. Ils ne se rendent pas compte que le service sanitaire, prévenu à temps, pourrait non seulement prescrire toutes les mesures propres à arrêter le fléau, mais encore donner d'utiles conseils pour hâter la guérison des animaux malades. Si les autorités préfectorales sont souvent obligées d'appliquer les parties les plus sévères de la loi (déclaration d'infection d'un ou plusieurs communes, suspension des foires, etc.) la faute en est aux intéressés qui ont laissé le mal s'étendre, alors qu'au début il était facile de l'arrêter par de simples mesures de séquestration, maintenues pendant quelques jours seulement et n'imposant qu'une gêne momentanée.

Cette formalité de la déclaration est donc indispensable; il faut en démontrer partout la nécessité et la faire entrer dans les moeurs. Alors nous ne verrons plus se répandre sur notre territoire ces graves épizooties qui causent tant de pertes à l'agriculture.

Je vous adresse, à titre de renseignement, une affiche qui sera apposée dans chaque mairie et qui concerne spécialement la fièvre aphteuse.

Le ministre de l'agriculture.

Dupuy.

[1]) Veröff. S. 868.

Vermischtes.

Oesterreich. Pocken in Galizien während des Jahres 1898.

Nach den amtlichen Ausweisen sind im Berichtsjahre aus 48 Kreisen mit insgesammt 4 239 950 Einwohnern (nach der Zählung von 1890) 7114 Erkrankungen an Pocken gemeldet worden; aus dem Vorjahre war ein Bestand von 153 Fällen verblieben. Von diesen 7267 Erkrankten sind 5840 geheilt, 1216 gestorben, 212 am Jahresschlusse im Bestand geblieben.

Von den aus dem Vorjahre als Bestand übernommenen und im Berichtsjahre in Zugang gekommenen, abzüglich der im Bestand verbliebenen, 7055 Kranken, waren 3902 geimpft, 3153 ungeimpft. Unter den 5840 Geheilten befanden sich 3643 geimpfte, 2197 ungeimpfte Personen, unter den 1216 Gestorbenen 259 geimpfte und 957 ungeimpfte. Von je 1000 erkrankten Geimpften sind 66,4 gestorben, von je 1000 Ungeimpften 303,5 also nahezu 5 mal mehr als von der ersteren.

Türkei. Nach dem Jahresbericht über den Gesundheitsdienst im Lazareth zu Kamaran für 1898/99 hatte das genannte Lazareth im Berichtsjahre insgesammt von 24 Dampfern und 12 Segelschiffen 14 074 Pilger abzufertigen. Der Dampf-Desinfektionsapparat wurde 460 mal in Betrieb gesetzt, sodaß im Durchschnitt die Habseligkeiten von je 30 Pilgern auf eine Desinfektion entfielen. Der Gesundheitszustand der Pilger war im Allgemeinen ein günstiger. Beobachtet wurden bei ihnen u. a. Sumpffieber, Magenkatarrh, Leberschwellung, Dysenterie, Tuberkulose, Pocken, Hautausschläge, Elephantiasis (4 Fälle) und ein Pestfall. Im Lazareth sind verstorben 17 Personen (darunter an Pocken 3, Typhus 2, Herzfehler 6) auf der Fahrt an Bord 33.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Müller, Dr. J. F. Das Lepra-Hospital zu Pelantoengan. Bericht über das Jahr 1897. Hamburg 1899. Sep.-Abdr. 8°.

München, Mittheilungen des statistischen Amtes der Stadt —. Bd. 16 H. 2. München 1898. 4°.

Neumann, Rudolf. Tropon als Eiweißersatz. Stoffwechselversuche am Menschen. München 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Nocht, Dr. B. Quarantänen. Wien. Sep.-Abdr. 8°.

Nürnberg, 20. Jahresbericht der medicin. Gesellschaft und Poliklinik für 1898. Nürnberg 1899. 8°.

41. Woche vom 8. bis 14. Oktober 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Ein-wohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	83	2	38	18	14,9	24,5	—	—	2	—	—	5	4	4	1	1	23	—
Altendorf	46 293	55	—	20	9	22,5	20,3[1]	—	2	—	—	—	1	—	3	—	—	14	—
Altona	153 025	87	5	43	10	14,6	22,9	—	1	—	1	—	5	6	3	3	3	26	1
Augsburg	86 743	51	1	41	20	24,6	27,7	—	—	—	—	—	7	8	1	—	—	23	2
Bamberg	41 070	15	—	10	3	12,7	22,8	—	—	—	—	—	3	—	2	1	1	5	—
Barmen	134 768	96	—	38	12	14,7	18,6	1	—	1	2	—	6	3	8	—	—	16	1
Berlin	1 747 903	880	39	566	143	16,8	21,3	5	19	15	1	—	95	45	49	12	11	322	15
Beuthen	43 446	27	2	13	5	15,6	24,7	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	8	—
Bielefeld	52 834	37	2	9	4	8,9	18,0	—	—	—	—	—	1	3	3	3	3	1	1
Bochum	58 314	76	—	24	2	21,4	23,5	—	1	—	2	—	1	5	1	—	—	14	—
Bonn	47 966	28	—	13[2]	3	14,1[2]	26,4	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	9	—
Brandenburg	45 914	31	1	19	6	21,5	25,9	—	—	1	—	—	2	2	1	—	—	11	2
Braunschweig	125 536	66	1	48	10	19,9	22,1	1	—	—	1	—	4	11	5	1	—	25	1
Bremen	149 544	78	1	38	14	13,2	18,8	—	—	—	—	—	5	3	7	2	2	22	1
Breslau	405 362	285	19	164[3]	57	21,0[3]	27,9	—	—	1	1	1	27	13	26	3	3	91	4
Bromberg*	50 015	25	1	21	4	21,8	21,3	—	—	1	—	—	4	3	4	2	2	9	—
Charlottenburg	172 166	76	3	52	19	15,7	20,0	1	2	4	—	—	3	7	7	1	1	27	1
Chemnitz	176 830	118	4	55	25	16,2	29,7	—	—	—	—	—	6	5	1	1	1	42	1
Danzig	129 378	91	2	60	26	24,1	26,2	—	—	3	—	—	6	6	10	10	10	34	1
Darmstadt	68 220	31	2	21	2	16,0	20,0	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	12	1
Dessau	48 294	36	2	17	4	18,3	22,5	—	—	—	—	—	4	—	2	2	2	8	3
Dortmund	126 691	109	1	49	12	20,1	22,4	—	1	—	—	—	2	9	6	1	1	29	2
Dresden	388 587	256	12	128[4]	44	17,1[4]	21,3	4	—	1	—	1	20	7	19	6	6	71	5
Düsseldorf	198 787	171	2	62	23	16,2	21,7	—	1	1	2	—	10	6	5	—	—	36	1
Duisburg	78 144	68	3	32	7	21,3	23,9	—	4	1	1	—	1	1	4	—	—	18	2
Elberfeld	148 969	85	2	36	10	12,6	19,0	—	4	1	—	—	7	1	7	1	1	16	—
Elbing	48 906	26	—	16	5	17,0	27,5	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	13	—
Erfurt	82 091	50	—	35	9	22,2	21,3	1	—	—	1	—	4	3	2	1	1	23	1
Essen	109 012	88	4	35	10	16,7	23,2	1	1	—	—	—	4	7	7	1	1	15	—
Flensburg	43 437	29	1	20	7	23,9	21,6	—	—	—	—	—	3	—	6	1	—	8	3
Frankfurt a. M.	250 932	168	9	75	14	15,5	18,6	1	—	—	2	—	7	11	3	1	—	49	2
Frankfurt a. O.	61 616	28	2	22	10	18,6	25,1	—	—	1	—	—	3	2	4	4	4	11	1
Freiburg i. B.	55 882	30	1	28[5]	11	26,1[5]	23,0	—	—	—	—	—	5	7	2	1	1	14	—
Fürth	49 120	49	4	28	12	29,6	26,8	2	—	—	—	1	3	7	2	1	1	13	—
Gera	46 371	31	1	22	11	24,7	27,0	—	1	—	—	—	2	1	8	8	6	10	—
M.-Gladbach	56 554	55	1	15	6	13,8	23,2	—	—	1	—	—	1	2	3	1	1	8	—
Gleiwitz	45 439	46	1	25	8	28,6	20,2	—	1	1	—	—	3	2	3	1	1	15	—
Görlitz	75 652	40	—	28	10	19,2	24,6	—	—	—	—	—	7	—	6	2	2	14	1
Hagen	46 423	29	—	16	5	17,9	21,5	—	—	—	2	—	1	1	1	—	—	11	—
Halberstadt	44 280	24	1	13	5	15,3	24,3	1	—	—	—	—	—	3	1	—	—	8	—
Halle	126 736	84	5	50[6]	23	20,5[6]	23,0	—	2	1	1	—	2	12	2	—	—	30	—
Hamburg	663 073	411	19	184	51	14,4	24,7	—	—	6	1	—	22	21	6	—	—	115	13
Hannover	234 090	164	8	78	19	17,3	19,7	—	—	1	1	—	10	12	7	4	3	46	1
Harburg	47 954	38	2	12	7	13,0	22,9	—	—	—	—	—	1	—	2	2	2	9	—
Hildesheim	43 259	17	3	21	4	25,2	21,2	8	—	—	—	—	1	6	1	1	1	3	2
Kaiserslautern	43 537	30	3	9	2	10,7	19,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	5	—
Karlsruhe	91 426	55	3	24	5	13,7	19,2	1	—	—	—	—	4	2	1	1	1	16	—
Kassel	99 072	62	5	25	4	13,1	17,3	—	—	1	1	—	3	3	1	—	—	15	1
Kiel	97 487	62	1	39	12	20,8	21,6	—	1	—	—	—	2	3	4	2	2	27	2
Koblenz	41 334	28	1	17	3	21,4	19,8	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	14	—
Köln	349 628	241	7	121	42	18,0	24,9	4	—	—	3	—	15	7	6	1	1	82	4
Königsberg i. Pr.	181 047	113	5	66	16	19,0	27,2	—	2	—	2	—	5	4	10	4	4	43	—
Königshütte	50 570	65	2	25	13	25,8	26,1	—	—	1	—	—	1	5	2	2	1	16	—
Kottbus	40 835	20	—	14	1	17,8	24,1	—	1	—	—	—	1	2	2	—	—	7	1
Krefeld*	108 585	53	3	24	5	11,5	21,3	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	14	1
Leipzig	430 665	286	6	159	64	19,2	22,2	3	1	3	—	—	24	9	26	9	8	90	3
Liegnitz	55 124	30	—	13	4	12,3	27,5	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	10	1
Linden*	41 452	42	3	22[7]	9	27,6[7]	32,5	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	13	—
Ludwigshafen	44 518	56	1	12	5	14,0	24,6	—	—	—	—	—	4	—	1	1	1	7	—
Lübeck	74 878	52	2	22	5	15,3	19,6	—	2	—	1	—	3	2	2	1	1	12	—
Magdeburg	223 160	136	4	64	18	14,9	24,4	—	2	1	4	—	7	5	7	3	2	34	4
Mainz	78 759	55	1	27	9	17,8	21,1	—	—	—	—	—	2	1	3	—	—	16	5
Mannheim	115 386	82	8	41	16	18,5	21,5	1	—	—	—	1	4	5	6	3	2	22	2
Metz	59 065	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 8 = 8,7 ‰. — [3]) Desgl. 157 = 20,1 ‰. — [4]) Desgl. 122 = 16,3 ‰. — [5]) Desgl. 26 = 24,2 ‰. — [6]) Desgl. 41 = 16,8 ‰. — [7]) Desgl. 20 = 25,1 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	72	1	34	13	20,2	23,4	—	—	—	1	—	2	2	7	7	7	21	1
München	447 773	318	13	216	105	25,1	26,2	—	—	1	—	—	17	13	73	14	13	106	6
Münster	62 456	26	—	18	8	15,0	23,8	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	15	1
Nürnberg	213 190	185	7	108	51	26,3	24,3	9	1	1	—	—	21	12	16	8	8	46	2
Offenbach.	42 477	31	1	19	9	23,3	20,2	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	15	—
Osnabrück	48 586	30	3	14	3	15,0	19,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	11	1
Plauen i. V. . . .	64 073	33	2	16	6	13,0	23,0	—	—	2	—	—	—	3	2	2	2	9	—
Posen.	75 545	52	1	36	10	24,8	26,8	—	—	—	—	—	5	5	1	1	—	22	3
Potsdam	61 558	21	—	26[3])	9	22,0[3])	22,0	1	—	—	1	—	3	2	2	1	1	15	2
Regensburg	44 391	.	.	.	.	.	28,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Remscheid	52 235	39	1	22	15	21,9	20,0	—	—	1	—	—	2	2	3	3	2	13	1
Rixdorf*	74 492	61	2	30	20	20,9	26,8[1])	2	—	—	—	—	2	2	7	2	2	17	—
Rostock	53 586	35	—	16	3	15,5	20,4	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	12	—
Schöneberg*	83 080	37	2	19	6	11,9	15,4[2])	—	1	—	—	—	1	5	1	—	—	11	—
Solingen.	43 928	30	—	12	7	14,2	22,3	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	8	1
Spandau.	63 348	38	—	13	2	10,7	23,9	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	8	—
Stettin	159 132	103	3	59	18	19,3	26,0	1	1	—	2	—	3	5	10	4	3	31	6
Straßburg i. E. . .	144 607	80	2	47	13	16,9	23,5	—	—	—	—	—	3	4	10	9	8	25	5
Stuttgart	153 165	77	3	25	7	8,5	19,0	—	1	1	—	—	1	1	3	3	3	18	—
Trier	41 937	25	1	13	4	16,1	22,2	—	—	—	—	-	3	—	—	—	—	10	—
Ulm	42 083	19	—	12	9	14,8	19,7	—	—	—	—	—	1	1	4	2	2	6	—
Wiesbaden.	81 273	47	2	25	6	16,0	18,7	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	19	—
Würzburg	74 449	39	1	32[4])	8	22,4[4])	24,3	1	—	1	—	—	3	5	5	4	4	17	—
Zwickau.	53 344	42	—	27	8	26,3	25,2	—	—	—	2	—	3	1	2	1	—	17	2

Woche vom 8. bis 14. Oktober 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 7. Oktbr. .	520 485	297	8	124	27	12,4	.	—	—	—	—	—	13	21	7	—	—	80	3
Antwerpen bis 7. Oktbr. .	287 462	158	10	92	27	16,6	.	—	—	1	2	—	12	12	8	—	.	54	3
Brüssel	207 910	73	8	70	13	17,5	.	—	—	—	3	—	10	7	10	.	.	38	2
Budapest bis 7. Oktbr. .	666 722	438	20	267	72	20,8	.	—	7	6	—	—	41	25	49	.	.	123	16
Christiania	221 255	105	13	47	12	11,0	.	—	1	1	—	—	7	5	4	.	.	29	—
Edinburg	298 927	153	.	92	23	16,0	.	—	3	—	—	.	5	3	1	.	.	80	.
Glasgow	733 903	443	.	273	.	19,3	.	14	1	2	.	.	.	2	15	.	.	239	.
Kopenhagen	349 000	232	3	91	27	13,6	.	—	2	1	1	1	10	7	13		.	52	4
Krakau bis 7. Oktbr. . .	83 730	72	3	40	11	24,8	.	—	1	—	—	—	4	5	2	2	2	27	1
Lemberg bis 7. Oktbr. . .	142 280	45	5	61	13	22,3	.	1	—	1	4	—	16	7	—	—	.	31	1
London	4 546 752	2549	.	1638	333	18,7		20	9	58	21	6	180	128	90	—	—	1050	76
Lyon bis 30. Septbr. .	466 028	156	11	153	13	17,1	.	—	—	2	9	—	19	28	5	—	.	88	2
Madrid bis 2. Septbr. .	512 596	279	25	209	54	21,2	.	5	—	3	4	—	30	41	38	.	.	86	2
Moskau bis 7. Oktbr.. .	988 610	.	27	442	194	23,2	.	—	7	9	4	2	47	11	77	.	.	285	.
New York bis 16. Septbr.	3 550 053	1611	97	1124	320	16,5	.	6	4	25	16	1	117	115	101	.	.	661	78
Odessa	404 651	.	9	141	45	18,1	.	1	3	3	3	1	15	2	23	13	13	87	3
Paris	2 511 629	1123	71	864	79	17,9	.	—	1	2	21	1	224	56	41	—	—	489	29
Petersburg bis 7. Oktbr.	1 132 677	514	28	447	118	20,5	.	7	9	23	21	1	60	19	40	.	.	267	.
Prag und Vororte . .	385 952	200	14	163	29	22,0	.	—	1	4	—	—	27	20	1	.	.	105	5
Rom bis 9. Septbr. . .	508 779	202	15	148	29	15,1	.	—	—	1	11	—	18	6	26	.	.	83	3
Stockholm bis 7. Oktbr. .	291 580	154	9	83	22	14,8	.	—	—	4	—	—	10	8	7	4	4	46	8
Triest	167 286	102	4	79	11	24,6	.	—	4	2	—	—	10	7	2	1	—	51	3
Venedig bis 30. Septbr.	172 288	80	9	58	13	17,5	.	—	—	3	1	—	7	4	9	.	.	32	2
Warschau bis 30. Septbr.	601 408	384	17	348	105	30,1	.	9	12	6	7	2	31	46	86	.	.	143	6
Wien	1 639 811	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.**

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 8. bis 14. Oktober 1899.

Krankheits-formen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	14	—	3	—	1	—	2	2	—	—	—	—	1
Scharlach	24	—	6	—	1	1	3	—	[illegible]	—	—	1	7
Diphtherie u. Croup .	49	1	4	10	9	7	5	2	8	—	1	—	8
Unterleibstyphus . .	8	2	4	—	5	4	4	3	—	—	3	2	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Rose	11	—	—	—	1	4	2	2	6	—	—	—	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	70	6	31	2	17	38	24	1	36	19	4	17	51
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	47	4	9	1	4	13	4	2	6	5	2	3	13
Lungenschwindsucht .	42	4	2	2	10	5	—	7	24	1	6	15	20
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	67	4	25	4	8	6	8	4	24	11	5	6	24
Akuter Darmkatarrh .	16	—	10	1	1	3	—	—	7	—	—	—	5
Chron. Alkoholismus	23	2	3	3	2	3	3	3	2	1	3	1	15
Ak. Gelenkrheumatism.	35	4	5	—	2	4	3	3	14	3	4	11	4
And. rheumat. Krankh.	24	—	12	1	2	9	2	4	12	2	1	4	16
Verletzungen. . . .	89	11	78	10	16	28	23	22	40	30	11	26	62
Alle übrigen Krankh.	547	51	335	38	76	106	100	49	240	61	25	88	443
Summe	1067	90	529	72	155	231	183	106	421	133	65	174	682
Verbliebener Bestand	4450	329	1934	340	808	899	739	374	1339	429	392	752	3063

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeit-angabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Schar-lach	Diphth. u. Croup	Kind-bettfieb.
Stadt Berlin . .	8./10.-14./10.	23	21	[5])65	[5])80	5
Breslau . .	desgl.	2	79	18	17	4
R.-B. Aachen. .	desgl.	15	19	1	11	1
Arnsberg .	desgl.	48	3	111	82	5
Aurich . . .	desgl.	4	1	4	4	—
Düsseldorf . .	desgl.	31	48	111	115	4
Erfurt . . .	desgl.	15	121	10	14	2
Hannover . .	desgl.	9	16	4	25	—
Hildesheim . .	.	.	.	.	.	.
Königsberg . .	desgl.	11	235	65	28	—
Lüneburg . .	desgl.	13	4	15	12	1
Marienwerder.	desgl.	7	—	24	5	—
Minden . . .	desgl.	14	—	23	16	4
Münster . . .	desgl.	5	—	9	8	1
Osnabrück . .	desgl.	14	23	2	14	—
Posen. . . .	desgl.	11	32	77	32	—
Schleswig . .	desgl.	23	59	92	37	4
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	12	1	8	6	—
Stettin . . .	desgl.	15	182	26	23	—
Stralsund . .	desgl.	1	—	19	4	2
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	desgl.	19	87	27	39	6
Stadt München	desgl.	1	1	9	25	1
Nürnberg . .	desgl.	—	238	7	8	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	28	[6]) 1	4	17	1
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	—	3	8	—
Hamburg . .	desgl.	1	14	51	39	3

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde. 22 = 18,6‰. — [4]) Desgl. 31 = 21,7‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Außerdem epidemisch in drei Gemeinden. — [7]) Die Nachweise des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 8. bis 14. Oktober 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	8. Oktober	10,2	2,3	762,2	765,3	767,8	76	42	82	2,5	NW	2
	9. "	11,9	1,1	768,9	767,5	766,1	94	55	84	—	W	1
	10. "	12,5	1,8	7 Uhr 763,1	761,7	9 Uhr 762,4	7 Uhr 93	49	9 Uhr 77	gemessen 7 Uhr Morg. —	WSW	1
	11. "	14,3	6,4	762,4	760,4	757,8	84	58	80	—	SSW	1
	12. "	17,1	6,0	752,7	749,2	746,8	96	63	83	—	S	3
	13. "	14,8	6,6	743,2	746,8	750,9	91	54	81	0,5	W	4
	14. "	9,6	4,0	755,0	2 Uhr 756,5	758,7	79	2 Uhr 71	87	1,2	W	3
München	8. Oktober	9,6	4,3	722,4	724,2	725,5	86	62	67	0,6	NO	1,5
	9. "	9,1	—0,4	725,2	724,1	723,8	78	52	79	—	O	2 2
	10. "	17,1	1,6	8 Uhr 723,2	722,4	8 Uhr 722,6	8 Uhr 86	62	8 Uhr 83	gemessen 8 Uhr Morg. —	NW	0,8
	11. "	16,8	4,7	721,8	718,5	716,8	94	54	93	—	SO	0,9
	12. "	18,6	6,5	714,3	711,9	710,5	75	61	83	1,0	S	1,0
	13. "	15,2	5,5	709,7	711,5	715,7	72	77	83	10,4	S, dann NW	2,5
	14. "	9,0	2,6	719,8	719,2	719,2	82	46	71	—	NW	2,3

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II.* S. *305* bis *320.*

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. **Berlin, den 1. November 1899.** Nr. 44.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Großbritannien. Am 14. Oktober hat der von Bombay kommende Postdampfer „Peninsular" in Plymouth einen unterwegs am 9. Oktober an Pest erkrankten farbigen Heizer nebst dessen Pfleger ausgeschifft. Beide wurden unter sanitätspolizeilicher Aufsicht auf das bei Plymouth liegende Hospitalschiff „Pique" übergeführt. Der Postdampfer selbst ging alsbald von Plymouth nach London weiter; zufolge einer Mittheilung vom 25. Oktober sind unter den an Bord verbliebenen Personen Erkrankungen nicht vorgekommen.

Portugal. In den Tagen vom 13. bis 19. Oktober sind in Porto 3 (0), 4 (2), 2 (1), 1 (4), 4 (1), 1 (0), 5 (3) Erkrankungen (Todesfälle) an Pest zur Anzeige gelangt. Außerhalb Portos sind in Baguim 2 Erkrankungen am 13. und 18., in Guimaraes und Barcellos je eine Erkrankung am 17. Oktober festgestellt worden.

Aegypten. In der Woche vom 7. bis zum 13. Oktober sind Pestfälle in Alexandrien nicht festgestellt worden.

Britisch-Ostindien. (Vgl. S. 902.) In der Woche vom 16. bis zum 23. September sind in der Stadt Bombay 94 Peststerbefälle gegen 89 in der Vorwoche erfolgt, in der gleichnamigen Präsidentschaft 4506 gegen 4122, in der Stadt Puna 501 gegen 607. In den Bezirken Nasik, Puna, Satara, Ahmednagar, Dharwar und Surat hat die Seuche zu-, im Belgaum-Bezirke und in den südlichen Marhatta-Staaten abgenommen. Im Staate Mysore ist im Stande der Pest keine Aenderung eingetreten. Einige Fälle wurden aus vier Bezirken des Staates Hyderabad gemeldet. Im Bezirk und in der Stadt Nagpur ist die Zahl der zur Kenntniß der Behörden gebrachten Peststerbefälle auf 16 von 57 zurückgegangen.

In der Berichtswoche vom 23. bis zum 30. September sind in ganz Indien 5702 (gegen 4977 in der Vorwoche) Sterbefälle in Folge von Pest gezählt worden, davon in der Stadt Bombay 82, in der gleichnamigen Präsidentschaft 5179. Die Seuche hat weiter zugenommen in den Bezirken Nasik, Puna, Satara, Ahmednagar, Dharwar, Bijapur, sowie im Kolhapur-Staate, abgenommen in der Stadt Puna, im Belgaum- und im Surat-Bezirke. In Kalkutta hat eine Steigerung in der Zahl der Pesttodesfälle auf 57 von 42 stattgefunden, auch im Staate Mysore, namentlich im Chitaldrug-Bezirke hat sich die Krankheit verschlimmert. Im Staate Hyderabad besteht die Pest fort, in der Stadt Nagpur hat sie zugenommen.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige: in der Zeit vom 10. bis 16. September in Barranquilla 1 Erkrankung und 1 Todesfall, vom 30. August bis 24. September in Alajuela 30 und 6, vom 23. bis 30. September in Havana 9 und 4, am 3. Oktober in Matanzas und vom 10. bis 16. September in Nuevitas (Cuba) je 1 und 0, vom 17. bis 23. September in Santiago 4 und 1, vom 6. bis 10. Oktober in Key West 137 und 4, vom 5. bis 11. Oktober in New Orleans 10 und 1, vom 21. bis 28. September in Vera Cruz 9 und 4, vom 21. bis 30. September in Orizaba 24 Todesfälle und am 6. Oktober in Victoria (Mexico) der Ausbruch von Gelbfieber ohne Angabe

der Fälle, ferner wurden auf Schiffen gemeldet am 8. Oktober in Baltimore 1 Fall mit tödtlichem Ausgange, vom 24. bis 30. September auf der Golf-Quarantänestation 1 Fall und in Havana 2 mit 1 Todesfall, vom 24 September bis 7. Oktober in Tampa Bay 2 Fälle und vom 10. bis 23. September in Tortugas-Quarantäne, Key West, 3 mit 1 Todesfall. (Public health reports Nr. 41.)

In Bahia (vgl. S. 560) sind vom 1. Januar bis zum 31. August 1899 nach den amtlichen Feststellungen monatweise 2, 1, 18, 47, 125, 91, 39, 14 Erkrankungen und 2, 1, 16, 40, 64, 55, 20, 10 Todesfälle vorgekommen, vom 1. bis 18. September 3 bezw. 2. Unter den Erkrankten befanden sich u. a. 15 Brasilianer, 60 Portugiesen, 43 Spanier, 35 Italiener, 17 Engländer.

Cholera. Türkei. (S. 921.) In Bassora sind in der Zeit vom 7. bis 14. Oktober 2 (2), 4 (4), 3 (0), 5 (5), 2 (3), 6 (3), 3 (1), 0 (1) Erkrankungen (Todesfälle) an Cholera zur Kenntniß der Behörden gekommen. Zufolge einer Mittheilung vom 19. Oktober haben auch weiterhin Cholerafälle dort stattgefunden; es liegt angeblich Grund zu der Annahme vor, daß die nördliche Küste des Persischen Meerbusens mit Cholera verseucht ist. In Keremed Ali, eine Stunde oberhalb von Basra am Schatt-el-Arab, ist eine Quarantänestation errichtet worden, wo die Reisenden und Schiffe, welche nach Bagdad bestimmt sind, eine 10tägige Quarantäne überstehen müssen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 2, Warschau 6 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 3, Petersburg 10, Warschau (Krankenhäuser) 6 Erkrankungen; **Flecktyphus**: Petersburg 2 Todesfälle; Warschau (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber**: Petersburg 8 Erkrankungen; **Genickstarre**: New York 9 Todesfälle; **Rotz**: Petersburg 1 Todesfall; **Varizellen**: Budapest 23, Wien 30 Erkrankungen; **Keuchhusten**: Reg.-Bez. Schleswig 33, Kopenhagen 27, Wien 25 Erkrankungen; **Influenza**: Berlin 3, London 5, Petersburg 2 Todesfälle; Kopenhagen 20, Petersburg 24 Erkrankungen; **Lungenentzündung**: Reg.-Bez. Schleswig 61, München 30 Erkrankungen; **Ruhr**: Reg.-Bez. Düsseldorf 36 Erkrankungen; **Brechdurchfall**: München 23 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Fürth, Hildesheim — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 28, Breslau 103, in den Reg.-Bezirken Erfurt 136, Hildesheim 216, Stettin 129, in Nürnberg 241, Budapest [illegible], New York 55, Petersburg 104, Wien 127 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Bochum — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 78, Breslau 28, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 124, Düsseldorf 108, in Hamburg 41, Budapest 73, Christiania 30, Edinburg 36, Kopenhagen 60, London (Krankenhäuser) 447, New York 80, Paris 49, Petersburg 51 — desgl. an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27%): in Bamberg, Flensburg — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 76, Kopenhagen 46, London (Krankenhäuser) 269, New York 150, Paris 56, Petersburg 141, Stockholm 77, Wien 47 — ferner kamen Erkrankungen zur Anzeige an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 50, New York 85, Paris 115, Petersburg 93, Warschau (Krankenhäuser) 28.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat mittelst Rundschreibens vom 24. Oktober die Regierungen der Bundesseestaaten ersucht, die Schiffe, welche aus Häfen Brasiliens oder aus den südlicher bis zum 40. Breitengrad an der amerikanischen Ostküste gelegenen Häfen eintreffen, der gesundheitspolizeilichen Kontrole zu unterstellen. —

Schweiz. Im Kanton Thurgau hat das Sanitätsdepartement unter dem 28. August die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zum Bundesrathsbeschlusse vom 22. August d. J. (vgl. S. 743) an die Ortsvorsteher, Gesundheitskommissionen und Aerzte erlassen (San.-demogr. Wchbull. d. Schw. S. 605):

Zur Vollziehung des Bundesrathsbeschlusses vom 22. August d. J., betr. Maßnahmen gegen Reisende, welche aus einem pestverseuchten Orte herkommen, ist eintretendenfalls folgendes Verfahren einzuschlagen:

1. Die in Art. 5 des Bundesrathsbeschlusses vorgeschriebene Anzeige ist an den Ortsvorsteher zu erstatten. Dieser hat unverzüglich einen Arzt zu benachrichtigen und mit der vorgeschriebenen gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu beauftragen, sowie auch der Gesundheitskommission Mittheilung zu machen, damit letztere zur Ausführung allfällig nöthig werdender Maßnahmen bereit ist.

2. Ebenso liegt es dem Ortsvorsteher ob, den Ortsvorsteher des nächsten Aufenthaltsortes einer der Ueberwachung unterstellten Person zu benachrichtigen, falls dieselbe vor Ablauf der Ueberwachungsdauer weiterreist.

3. Sofern sich Verdacht ergiebt, daß eine der Ueberwachung unterstellte Person an Pest erkrankt sei, ist nach Maßgabe der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, zu verfahren.

4. Die Besitzer von Gasthöfen, Pensionen, Logirhäusern und Herbergen sind durch die Ortspolizei auf die ihnen obliegende Anzeigepflicht hinzuweisen.

5. Für ihre Bemühungen im Ueberwachungsdienste auf Grund dieser Verordnung haben die Aerzte der Gesundheitskommission resp. dem Gemeinderathe Rechnung zu stellen. —

Niederlande. Der Minister des Innern hat mittelst Verordnung vom 20. Oktober verfügt:

1. daß Santos als pestverseucht zu betrachten ist;

2. daß die im Art. 8 des Gesetzes vom 28. März 1877, abgeändert durch Verordnung vom 8. April 1893[1], vorgeschriebene Beobachtungszeit für verdächtige Schiffe auf 10 Tage festgesetzt wird. —

---

[1] Veröff. 1893 S. 269.

Schweden. Die Regierung hat mittelst Bekanntmachung vom 20. Oktober die Stadt **Santos** für pestverseucht erklärt. —

Norwegen. Durch Königl. Verordnung vom 10. Oktober ist **Madagaskar** für pestverseucht erklärt worden; gegenüber den Herkünften dieser Insel sind die bestehenden Quarantänevorschriften (Gesetz vom 12. Juli 1848 und Verordnung vom 12. September d. J.[1]) in Kraft gesetzt worden. Auch wurde bekannt gemacht, daß die **Peskadoren** als pestfrei anzusehen sind.

— Zufolge einer Mittheilung vom 17. Oktober hat die Regierung für die **Schiffe**, welche pestverseuchte oder pestverdächtige Häfen anlaufen, die nachstehend in Uebersetzung wiedergegebene Anweisung über die zu beobachtenden **Vorsichtsmaßregeln** vom Direktor des zivilen Medizinalwesens ausarbeiten lassen.

Der Ansteckungsstoff der Pest scheint namentlich übertragen zu werden durch die Ausleerungen der Pestkranken (Auswurf, Exkremente), durch Absonderung von Pestbeulen, durch Gegenstände, welche mit solchen Ausleerungen oder Absonderungen in Berührung waren, z. B. Kleider, Bettzeug, durch schmutzige Hände u. dgl. Außer Menschen können auch verschiedene Thiere von der Pest ergriffen werden. Unter diesen sind in Ansehung der Schiffe besonders Ratten als gefährlich für die Uebertragung des Ansteckungsstoffes zu nennen. Es wird daher den Schiffsführern, welche pestverseuchte oder pestverdächtige Häfen besuchen, empfohlen, auf die Beachtung folgender Vorsichtsmaßregeln zu sehen.

I. Während des Aufenthalts im Hafen und vor dem Verlassen desselben.

1. Der Mannschaft des Schiffes soll ohne Nothwendigkeit kein Landurlaub gegeben werden, und Niemand soll zum Schiffe zugelassen werden, welcher dort nichts zu thun hat. Es muß genau darauf geachtet werden, daß Hafenarbeiter und andere Arbeiter während ihres Aufenhaltes an Bord des Schiffes strenge Reinlichkeit beobachten. Die Aborte des Schiffes sollen nicht von anderen als den zur Besatzung gehörenden Personen benutzt werden.

2. Es muß versucht werden zu verhindern, daß kranke Personen, von welchen zu befürchten ist, daß sie von der Pest angesteckt sind, an Bord zugelassen werden. Dasselbe gilt betreffs der Kleidungsstücke und des Bettzeugs, welche solchen Personen gehörten. Ueberhaupt soll man sich weigern, gebrauchte Kleider, Lumpen oder andere beschmutzte oder verdächtige Sachen an Bord zu nehmen.

3. Es muß genau darauf geachtet werden, daß sowohl die Mannschaft als auch Passagiere die größte Reinlichkeit beobachten und daß die Schiffstheile, wo dieselben sich aufhalten, häufig gereinigt werden. Vor der Abreise soll eine gründliche Reinigung geschehen.

4. Das an Bord zu nehmende Trinkwasser muß von einer öffentlichen Wasserleitung oder einer anderen Stelle, welche so viel wie möglich vor Verunreinigung geschützt ist, geholt werden. Das Wasser muß vor dem Gebrauch gekocht oder destillirt werden. Schiffsproviant soll nicht ohne Nothwendigkeit an dem pestverseuchten Ort beschafft oder jedenfalls nur in gekochtem oder gebratenem Zustand genossen werden.

II. Während der Reise.

1. Auf jedem Schiff muß, wenn möglich, ein eigener Raum zur Absonderung von pestkranken Personen bereit gehalten werden.

2. Wird Jemand während der Reise von der Pest ergriffen und steht ein eigener Raum zur Absonderung des Kranken nicht zur Verfügung, so soll die Kajüte oder der Raum, worin der Kranke liegt, abgesperrt werden. Nur die Personen, welchen die Pflege des Kranken obliegt, dürfen zu diesem Raum zugelassen werden, und diese müssen von Dritten abgesondert gehalten werden.

3. Kleider und Bettzeug, welche mit dem Kranken in Berührung waren, müssen ohne Verzug in dem Raum, wo der Kranke sich befindet, in eine desinfizirende Lösung gelegt werden (am besten eine 5%-Lösung von Karbolsäure in warmem Grünseifenwasser)[1]) und sechs Stunden darin verbleiben; das Gleiche gilt für beschmutzte Kleidungsstücke, welche den Personen gehören, die den Kranken gepflegt haben.

Gegenstände, welche keinen besonderen Werth haben, sind in Säcke zu legen, welche mit einer Karbolsäurelösung durchtränkt sind, und über Bord zu werfen oder zu verbrennen.

4. Die Ausleerungen des Kranken (Auswurf, Exkremente, Urin) müssen in ein Gefäß gebracht werden, in welches zuvor desinfizirende Flüssigkeit gegossen worden ist, und welches des Oefteren über Bord auszuleeren ist, wobei darauf zu achten, daß nichts von dem Inhalt an Bord verschüttet wird.

5. Die Räume, worin sich Kranke befanden, müssen mit der oben genannten desinfizirenden Flüssigkeit sorgfältig gewaschen werden.

6. Die Leichen der an der Pest Verstorbenen müssen durch die Personen, welche die Pflege hatten, in Laken, welche zuvor in 5 % Karbolsäurelösung getaucht wurden, eingehüllt und ins Meer versenkt werden.

Matratzen und andere Gegenstände, welche sich im Krankenraume befanden und mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, müssen über Bord geworfen werden, insofern nicht die Reinigung mit obiger Karbolsäurelösung hinreichende Sicherheit bietet. Zuvor sollen sie, womöglich in dem Krankenraum, in ein mit der Karbolsäurelösung durchtränktes Laken, eine Decke oder ein Stück Segeltuch eingehüllt werden.

7. Die, welche den Kranken pflegen, müssen die größte Reinlichkeit beoachten und insbesondere sich sorgfältig die Hände waschen, so oft sie in Berührung mit dem Kranken oder seinen Absonderungen gekommen sind und ehe sie ihre Mahlzeiten einnehmen; diese letzteren sollen nicht in dem Krankenraum eingenommen werden. Während des Aufenthaltes im Krankenraum muß die pflegende Person besondere Kopfbedeckung und Oberkleider tragen, welche, während sie nicht benützt werden, im Freien zum Auslüften aufzuhängen und häufig zu waschen sind.

8. Ueber vorgekommene Krankheitsfälle und über die Maßnahmen, welche aus ihren Veranlassungen getroffen wurden, müssen Eintragungen in's Schiffsjournal gemacht werden, welche den Gesundheitsbehörden in dem ersten angelaufenen Hafen vorzulegen sind.

Wie oben bemerkt, können Ratten von der Pest ergriffen werden und diese Krankheit weiter verbreiten. Es ist daher von Wichtigkeit, das Eindringen dieser Thiere an Bord zu verhindern und die, welche sich an Bord befinden, zu vernichten. Während des Aufenthalts im Hafen empfiehlt es sich, Besen (von Reisern), Trichter oder Schirme auf den Ankerketten und Vertauungstrossen auf solche Weise anzubringen, daß die Ratten verhindert werden, auf diesem Wege an Bord zu kommen. Landungsbrücken sind einzuziehen und Fallreeps aufzuheißen, wenn diese nicht gebraucht werden. Nach Löschung und vor Einnahme der Ladung muß man sich zu vergewissern suchen, ob Ratten an Bord sind und zutreffenden Falls sie tödten durch Ausräuchern des betreffenden Raumes mit Schwefel (40 g Schwefel per cbm) während 6 Stunden.

Sollte es sich während der Reise ergeben, daß sich gleichwohl Ratten an Bord befinden, muß man versuchen, sie zu tödten durch Auflegen von Gift an geeigneten Orten (z. B. Phosphorsalbe ca 5 %, welcher zur Vermeidung einer Verwechselung am besten Kienruß oder Beinschwarz beigemischt wird).

Todte Ratten sind im Hafen zu verbrennen, auf See über Bord zu werfen, ohne sie mit der Hand zu berühren, die Stellen, wo sie gefunden wurden, sind gründlich zu reinigen. —

---

[1]) Vgl. S. 845.

[1]) Anm: Eine Sublimatlösung (1 auf 1000) kann auch angewendet werden; da aber solche giftig ist, muß hierbei die größte Vorsicht angewendet werden.

Türkei. Zufolge einer Mittheilung vom 14. Oktober hat der internationale Gesundheitsrath beschlossen, daß neue Matten (vgl. S. 800) ägyptischer Herkunft in den türkischen Häfen zur Einfuhr zuzulassen sind. —

Malta. Durch Verordnung vom 29. September ist die Verordnung vom 22. dess. M. (S. 847) dahin abgeändert worden, daß die bei der Einfuhr von Pflanzen oder Wurzeln aus Häfen des Mittelländischen Meeres beizubringende Bescheinigung von dem Britischen Konsulat ausgestellt sein muß. —

Spanien. Durch Königl. Verordnung vom 18. Oktober sind die unter dem 24. August d. J. angeordneten Maßregeln gegen Lourenço Marquez (vgl. S. 745) unter den üblichen Bedingungen mit der Maßgabe aufgehoben worden, daß die nach dem 17. September von dort abgegangenen Herkünfte als rein zu behandeln sind.

— Dagegen ist durch Königl. Verordnung vom 19. Oktober gegen Schiffe, die von Santos nach dem 30. September d. J. abgefahren sind, strenge Quarantäne verhängt worden. Zugleich sind die in gerader Linie weniger als 165 km von Santos entfernten Häfen für verdächtig erklärt. —

Brasilien. Zufolge einer Mittheilung vom 21. Oktober ist die Ausfahrt aus Santos nach anderen brasilianischen Häfen untersagt. —

Uruguay. Die Regierung hat unter dem 27. September die nachstehende Verordnung des Nationalgesundheitsraths, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung der Pest aus Paraguay, genehmigt.

Art. 1. Jedes aus den Häfen Paraguays kommende Schiff oder ein solches, welches in paraguayischen Häfen angelegt hat, soll in dem Lazareth der Insel Flores untersucht werden, woselbst die für Montevideo bestimmten Reisenden behufs Desinfektion ihrer Kleidung und ihres Gepäcks auszuschiffen sind.

Art. 2. Sowohl die Reisenden als auch die Mannschaft dieser Schiffe sollen von dem visitirenden Arzte auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden.

Art. 3. Die Reisenden haben eine 10 tägige Beobachtung durchzumachen, wenn die Reisedauer weniger als 15 Tage betragen hat, und eine 5 tägige Beobachtung, wenn die Reisedauer mehr als 15 Tage betragen hat.

Art. 4. Vor der Ankunft des Schiffes im Lazareth ist die sämmtliche Wäsche an Bord und in den Kabinen zu desinfiziren.

Art. 5. Die Einfuhr folgender Gegenstände ist verboten: Federn, Häute, Haare, Wolle, Hörner, Säcke mit Yerba, Tabak in Ballen, Gewebe und jede andere Waare in Ballen oder Säcken.

Art. 6. Die der Beobachtung unterworfenen Schiffe, Dampf- wie Segelschiffe, haben das Löschen auf der Außenrhede zu besorgen.

Art. 7. Nach dem Löschen der Schiffe sind die letzteren in dem Lazareth der Insel Flores einer gründlichen Desinfektion zu unterwerfen; sie bleiben sodann noch so viel Tage in Beobachtung, als für die Reisenden festgesetzt worden ist, anderenfalls das Schiff nicht freigegeben wird.

Art. 8. Die Postsachen werden in dem Lazareth der Insel Flores desinfizirt.

Art. 9. Schiffe, welche in der Argentinischen Republik die sanitätspolizeiliche Behandlung bereits durchgemacht haben, werden hier nach gesundheitspolizeilicher Besichtigung ohne Weiteres zugelassen. Solche Schiffe, welche nur die in Formosa[1]) angeordnete Beobachtung durchgemacht haben, werden hier einer eingehenden Untersuchung ihrer Reisenden und Mannschaft unterworfen, um deren Gesundheitszustand festzustellen und sind, falls dieser zu weiterer Beobachtung keine Veranlassung giebt, freizugeben.

Art. 10. Mitzutheilen zur allgemeinen Kenntnißnahme.

---

[1]) Stadt im argentinischen Chaco, etwa 50 km südlich von Asuncion in Paraguay.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Bulgarien. Laut Verordnung vom 18. Oktober ist Bassora für verseucht erklärt worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Beschlüsse des Bundesraths, das Impfwesen betr. Vom 28. Juni 1899.

Der Bundesrath hat am 28. Juni 1899 beschlossen, sich mit den Beschlüssen der am 6. und 7. Juli 1898 im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin versammelt gewesenen Sachverständigen-Kommission und den von derselben aufgestellten Entwürfen von Vorschriften, welche an Stelle der in Verfolg der Beschlüsse vom 18. Juni 1885 (vgl. Veröff. 1885, II, S. 45) in Kraft befindlichen Bestimmungen zu treten haben werden, in folgender Fassung einverstanden zu erklären:

Entwurf von Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe.

I. Die Anstaltsräume.

§ 1. Jede staatliche, zur Gewinnung von Thierlymphe bestimmte Anstalt muß mindestens aus drei Räumen,

einem Stalle,
einem Impfraum und
einem der Zubereitung und Abfassung der Lymphe dienenden Zimmer

bestehen.

§ 2. Die Räume sollen hell, trocken, heizbar, mit Lüftungseinrichtungen und Wasserleitung versehen, leicht zu reinigen und zu desinfiziren sein; die Wände müssen bis zu einer Höhe von 2 m die Abwaschung gestatten. Der Stall und der Impfraum müssen einen wasserdichten, abspülbaren Fußboden und Einrichtungen für den raschen Abfluß der Spülwässer besitzen.

§ 3. Die sämmtlichen Anstaltsräume sind jährlich mindestens zweimal und zwar vor und nach der Hauptimpfzeit einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Eine solche Säuberung soll außerdem nach Bedarf und besonders, wenn in der Anstalt eine größere Ansammlung von Personen stattgefunden hat, vorgenommen werden.

Der Fußboden des Impfstalls und des Impfraums ist zur Zeit seiner Benutzung täglich mindestens einmal abzuspülen. Während der Hauptimpfzeit müssen auch die Wände dieser beiden Räume wöchentlich mindestens einmal in einer Höhe von 2 m gründlich gescheuert oder abgespült werden. Der Zubereitungsraum ist während der Benutzung dauernd möglichst staubfrei und sauber zu halten.

§ 4. Aus den Ständen der Impfthiere ist der Unrath thunlichst schnell zu entfernen. Verläßt ein Thier seinen Stand dauernd, so ist die Streu zu beseitigen, und es sind die Wände desselben nebst dem Boden und dem Lattenroste durch Scheuern und Spülen gründlich zu reinigen.

Die zum Festbinden der Thiere bestimmten Halfter 2c. sind nach jedesmaligem Gebrauche zu säubern und, wenn sie aus Leder hergestellt sind, gründlich zu schmieren.

§ 5. Litt eines der in die Anstalt gebrachten Thiere an einer übertragbaren Krankheit, so sind diejenigen Anstaltsräume, in welchen es sich aufgehalten hat, sowie alle Geräthschaften, mit denen es in Berührung gekommen ist, zu desinfiziren. Hat eine Infektion der Anstalt in anderer Weise stattgefunden, so ist ebenfalls eine gründliche Desinfektion derselben vorzunehmen.

II. Auswahl und Untersuchung der Impfthiere.

§ 6. Zur Gewinnung von Thierlymphe sind junge Rinder oder Kälber zu benutzen. Letztere müssen min-

destens 3 Wochen alt sein; Thiere im Alter von 5 Wochen und darüber sind den jüngeren vorzuziehen. Es empfiehlt sich, die zur Impfung bestimmten Thiere vor ihrer Einstellung in einem von den Anstaltsräumen getrennten Stalle von einem Thierarzte beobachten zu lassen.

§ 7. Vor der Impfung sind die Thiere von einem Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Hierbei ist der Haut und dem Nabel besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Nur solche Thiere, welche durchaus gesund sind, sind zur Gewinnung von Lymphe zu benutzen.

§ 8. Beim Impfen sowohl wie bei der Abnahme der Lymphe ist die Körperwärme des Thieres festzustellen. Beträgt dieselbe mehr als 41,5 Grad Celsius, oder sind sonst Krankheitserscheinungen vorhanden, welche nach dem Urtheile des Thierarztes Bedenken hervorrufen, so ist das Thier von der Benutzung auszuschließen.

§ 9. Während der Entwickelung der Blattern ist der Gesundheitszustand des Thieres von dem Thierarzte zu überwachen.

§ 10. Nach der Abnahme der Lymphe und der Schlachtung sind die Thiere wiederum vom Thierarzte zu untersuchen. Bis zu dieser Untersuchung dürfen die inneren Organe und das Fell nicht von dem Körper getrennt werden. Sie hat sich auf den Nabel, die Nabelgefäße, sowie Lunge, Leber, Milz und die Lymphdrüsen, insbesondere die Mesenterial- und Mediastinaldrüsen zu erstrecken.

§ 11. Ueber das Ergebniß der Beobachtung während der Blatternentwickelung und über den Schlachtbefund hat der Thierarzt entweder persönlich Eintragungen in das Tagebuch (§ 40) oder in ein besonderes, zu diesem Zwecke angelegtes Buch zu machen. Auch im letzteren Falle muß aus demselben hervorgehen, auf welches Thier sie sich beziehen.

§ 12. Die gewonnene Lymphe darf nur dann zu Menschenimpfungen verwendet werden, wenn die thierärztliche Bescheinigung bestätigt, daß das betreffende Thier im Sinne dieser Anweisung (§§ 8, 10) gesund war.

III. Die Pflege und Ernährung der Impfthiere.

§ 13. Als Streu für die Thiere kann verwendet werden: Stroh, Heu, Holzwolle, Torfstreu. Das Material soll frisch, unverdorben und anderweitig noch nicht benutzt sein. Die Impfthiere selbst sind mit größter Sorgfalt rein zu halten.

§ 14. Die Ernährung der Impfthiere hat in der für ihr Alter zweckmäßigsten Form nach Anweisung des Thierarztes stattzufinden.

IV. Anstaltspersonal.

§ 15. Die Leitung der Anstalt ist einem Arzte zu unterstellen.

Der Wärter soll gesund und namentlich frei von Tuberkulose sein. Treten ansteckende Krankheiten in seiner Familie auf, so hat er während der Dauer derselben die Anstaltsräume zu meiden.

Er trägt während seiner Thätigkeit in denselben einen Anzug aus waschbarem Stoffe, der nach Bedarf zu waschen und zu desinfiziren ist. Dasselbe gilt auch von seinen Arbeitsschürzen.

§ 16. Alle Personen, welche beim Impfen oder Abimpfen entweder unmittelbar oder mittelbar durch Instrumente mit der Impffläche oder der Lymphe in Berührung kommen, sich mit dem Verarbeiten der Lymphe oder mit dem Abfüllen derselben beschäftigen, haben ihre Finger und Nägel mit Bürste und Nagelkratze sorgfältig zu säubern, die Unterarme und die Hände mit Wasser und Seife gründlich zu waschen und in wirksamer Weise zu desinfiziren. Diese Reinigung und Desinfektion ist jedesmal nach etwaiger Unterbrechung der Thätigkeit zu wiederholen.

V. Impfung der Thiere und Abnahme der Lymphe.

§ 17. Thiere, welche einen längeren Transport durchgemacht haben, sollen erst geimpft werden, wenn sie sich erholt haben.

§ 18. Den größeren Thieren sind während ihres Weges zum und vom Impftische und während ihres Verbleibens auf demselben die Augen mit einem undurchsichtigen Stoffe zu verbinden.

§ 19. Die Impftische sollen ein Polsterkissen, welches Verletzungen beim Schlagen des Kopfes verhindert, und einen Anstrich besitzen, welcher gründliche Reinigung gestattet. Sie müssen nach jedesmaligem Gebrauch abgescheuert und gründlich abgespült werden. Ihr Lederzeug ist ausreichend zu schmieren.

§ 20. Die zum Impfen und zur Abnahme der Lymphe bestimmten, oder mit der abgeschabten Lymphe in Berührung kommenden Instrumente dürfen anderen Zwecken nicht dienen, sie müssen ganz aus Metall und so hergestellt sein, daß sie leicht gereinigt und desinfizirt werden können. Vor dem Gebrauche sind sie jedesmal zu sterilisiren. Alle Gefäße, welche zur Aufnahme der zu verimpfenden oder der abgenommenen Lymphe dienen, sind vorher durch trockene Hitze zu sterilisiren oder auszukochen.

§ 21. Die Wahl der Körperstellen, an welchen die Impfung des Thieres erfolgt, bleibt dem Arzte der Anstalt überlassen, jedoch darf die Ausdehnung der geimpften Flächen nicht den achten Theil der Körperoberfläche übersteigen.

§ 22. Die zur Impfung bestimmte Fläche ist zu rasiren, mit Seife und warmem Wasser unter Benutzung von Bürsten, welche in desinfizirenden Lösungen aufbewahrt sind, gründlich zu reinigen und mit abgekochtem Wasser abzuspülen. Eine Desinfektion der Impffläche vor der Impfung kann durch 1 pro Mille Sublimat-, 2 Prozent Lysol-, 3 Prozent Karbolsäurelösung, Alkohol oder andere zweckentsprechende Mittel ausgeführt werden.

§ 23. Zum Zwecke der Impfung können Stiche, kürzere oder längere Schnitte, sowie über kleinere Flächen ausgedehnte Skarifikationen in Anwendung gezogen werden.

§ 24. Zur Thierimpfung können benutzt werden:

a) Menschenlymphe von Erstimpflingen, welche unter Beachtung der im Verfolge des Bundesrathsbeschlusses vom 28. Juni 1899 erlassenen Vorschriften (Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, §§ 5 ff.) gewonnen ist. Sie darf unvermischt frisch vom Körper des Kindes sofort oder nach Aufbewahrung in sorgfältig geschlossenen Haarröhrchen, mit reinstem Glycerin vermischt, entweder frisch oder in Haarröhrchen beziehungsweise in sterilisirten, mit desinfizirten Pfropfen wohl verschlossenen Gläschen aufbewahrt auf das Thier übertragen werden;

b) Thierlymphe in der zur Menschenimpfung zugelassenen Beschaffenheit;

c) die festen und flüssigen Bestandtheile der natürlichen Kuhpocken und der echten Menschenblattern, wenn bei Verwendung der letzteren alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden können, welche zur Verhütung der Uebertragung von Variolagift auf Menschen oder Anstaltsgegenstände erforderlich sind.

§ 25. Die Abnahme der Lymphe vom Thiere hat vor dem Eitrigwerden des Inhalts der Blattern, und bevor sich eine erhebliche Röthe der Umgebung derselben eingestellt hat, stattzufinden.

§ 26. Sorgfältige Reinigung der ganzen Impffläche mit Seife und warmem Wasser und Entfernung aller den Blattern anhaftenden Borken und Schorfe hat der Abnahme voranzugehen. Eine Desinfektion der Impffläche durch geeignete Mittel und Behandlung mit Alkohol und Aether ist erlaubt.

§ 27. Nur gut entwickelte Blattern sind zur Abnahme von Lymphe geeignet. Wiederholte Benutzung einer und derselben Blatter ist nicht gestattet.

§ 28. Die Abnahme der Lymphe kann mittelst der Lanzette, des scharfen Löffels oder des Spatels vorgenommen werden. Das Gewebe der Blatter ist bei lebenden Thieren durch Abkratzen unter scharfem Drucke möglichst blutfrei zu entfernen. Wiederholtes Kratzen an derselben Stelle ist nicht erlaubt. Wo es die Ver-

hältnisse gestatten, kann das Thier vor der Lymphe-abnahme geschlachtet werden.

VI. Herstellung und Versendung der Lymphe.

§ 29. Der Tisch, auf welchem die Zubereitung der Lymphe erfolgt, soll mit einer Glasplatte versehen sein. Alle Instrumente, welche mit der Lymphe und der Zusatzflüssigkeit in Berührung kommen, und alle Gefäße, welche diese oder die Lymphe aufnehmen, müssen nach § 20 behandelt werden.

Die Gefäße sind vor dem Gebrauch und während desselben thunlichst bedeckt zu halten. Walzen und andere Theile von Reibemaschinen, welche eine Desinfektion durch feuchte oder trockene Wärme nicht gestatten, sind entweder in Alkohol oder in einem anderen desinfizirenden Mittel oder sonst in geeigneter Weise, vor Staub geschützt, aufzubewahren, im letzteren Falle aber vor dem Gebrauche zu desinfiziren.

§ 30. Zur Verarbeitung der Lymphe gelangen die flüssigen und die festen Bestandtheile der Blatter unter Ausschluß der Borken und Schorfe. Die Vermischung der von verschiedenen Thieren gleichzeitig gewonnenen Lymphe ist gestattet.

Verzögert sich der Beginn der Bearbeitung, so ist die Lymphe bis zu dieser in Glycerin aufzubewahren.

§ 31. Die thierische Lymphe ist zu Menschenimpfungen niemals in Form des aus den Blattern gewonnenen Rohmaterials zu benutzen, sie darf vielmehr nur dazu verwendet werden:

1. nach sorgfältigem Verreiben im Mörser oder auf einer Maschine, wozu reines, den Anforderungen des Arzneibuchs entsprechendes Glycerin oder ein Gemisch aus solchem Glycerin und destillirtem, sterilem Wasser verwendet worden ist, in Form einer Zubereitung, welche einen Theil abgeschabter Lymphe auf höchstens 10 Theile Zusatzflüssigkeit enthält;

2. nach Verreibung mit gleichartigem Wasser oder Glycerinwasser und nach Entfernung der festen Bestandtheile durch Sedimentiren oder Centrifugiren in Form einer klaren Flüssigkeit, welche auch einem Eindickungsverfahren unterzogen werden kann.

§ 32. Die fertige Lymphe ist, wenn sie nicht sogleich in die Versandgefäße gefüllt wird, in sorgfältig verschlossenen, sterilen Gefäßen aufzubewahren.

§ 33. Zum Abfüllen in die Versandgefäße ist ein geeigneter Abfüllapparat zu benutzen, dessen gläserne Theile vor dem Gebrauche zu sterilisiren sind.

§ 34. Zur Versendung der Lymphe sind nur reine, gut verschlossene Haarröhrchen oder sonstige Glasgefäße zu benutzen. Bei den letzteren reicht der Verschluß mit einem guten Korke aus. Alle zur Aufbewahrung dienenden Gefäße dürfen nur nach gründlicher Reinigung und Sterilisation mittelst trockener Hitze, die Korke durch Behandlung mit absolutem Alkohol oder in anderer Weise desinfizirt benutzt werden.

§ 35. Die fertige Lymphe ist bis zu ihrer Versendung an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren.

§ 36 Der Regel nach ist die Lymphe vor der Versendung probeweise zu verimpfen. Bevor eine 2 Monate und darüber lagernde centrifugirte oder sedimentirte Lymphe zur Verimpfung abgegeben wird, muß ihre Wirksamkeit durch Probeimpfung vor der Abgabe festgestellt werden.

§ 37. Jeder Sendung von Lymphe sind Angaben über die Nummer des Versandbuchs (§ 41), über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die Zahl der im Gefäß enthaltenen Portionen sowie eine Gebrauchsanweisung beizufügen, auch ist das Ersuchen um Berichterstattung über den Erfolg der damit vorgenommenen Impfung auszusprechen.

Die Gebrauchsanweisung hat den Wortlaut der §§ 13 bis 19 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, zu enthalten.

VII. Abgabe der Lymphe.

§ 38 Die Abgabe der fertigen Lymphe erfolgt der Regel nach auf schriftliche Bestellung und von besonderen Fällen abgesehen nur an Aerzte und Behörden.

§ 39. Der Anstaltsvorstand kann jedesmal eine 14tägige Vorausbestellung verlangen. Von einer solchen Forderung muß Abstand genommen werden bei Lieferung zu denjenigen Impfungen, welche wegen des Ausbruchs natürlicher Pocken von den zuständigen Polizeibehörden angeordnet sind. Deshalb ist in der Anstalt stets ein angemessener Vorrath wirksamer Lymphe bereit zu halten.

VIII. Listenführung.

§ 40. Ueber die Impfungen der Thiere ist ein Tagebuch zu führen, welches die nachstehenden Rubriken enthält:

a) laufende Nummer,
b) Rasse, Geschlecht, Farbe und Alter des Thieres,
c) Tag der Einstellung des Thieres, der letzten Besichtigung, sowie der Abholung aus der Anstalt,
d) Tag und Stunde des Impfens und der Abnahme der Lymphe,
e) Art und Abstammung der verimpften Lymphe,
f) Körperwärme (womöglich auch Körpergewicht) des Thieres beim Impfen und bei der Abnahme der Lymphe,
g) Gesundheitszustand des Thieres bei der Einstellung und während der Entwickelung der Blattern,
h) Beschaffenheit der inneren Organe nach dem Schlachten, soweit dieselbe durch den Thierarzt festgestellt wurde,
i) Ergebniß der Impfung,
k) Art der Zubereitung der Lymphe (§ 31),
l) Bemerkungen.

§ 41. Ueber den Versand der Lymphe ist ein Versandbuch zu führen, welches die nachstehenden Rubriken enthält:

a) laufende Nummer,
b) Name und Stand des Empfängers,
c) Wohnort desselben,
d) Datum des Einganges der Bestellung,
e) Datum der Absendung,
f) Ursprung und Alter der Lymphe,
g) Art der Zubereitung der Lymphe (§ 31),
h) Menge der übersandten Lymphe,
i) Bemerkungen (über den bei der Verimpfung seitens des impfenden Arztes erzielten Erfolg u. dgl.).

IX. Wissenschaftliche und praktische Untersuchungen über Thierlymphe.

§ 42. Den öffentlichen Impfanstalten liegt ob, wissenschaftlich und praktisch die Impfung weiter zu fördern und dementsprechend auf dem Wege des Versuchs, der klinischen Beobachtungen u. s. w. Untersuchungen anzustellen.

§ 43. Ueber die Thätigkeit der Anstalten sind regelmäßige Jahresberichte unter hauptsächlicher Benutzung der im Vollzuge der §§ 40 bis 42 gewonnenen Materialien zu erstatten und dem Kaiserlichen Gesundheitsamte regelmäßig bis zum 1. Februar behufs einheitlicher Bearbeitung und zweckentsprechender Veröffentlichung mitzutheilen.

Beschlüsse und Entwürfe von Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes.

1. Beschlüsse, betreffend den physiologischen und pathologischen Stand der Impffrage.

1. Das einmalige Ueberstehen der Pockenkrankheit verleiht mit seltenen Ausnahmen Schutz gegen ein nochmaliges Befallenwerden von derselben.

2. Die Impfung mit Vaccine ist im Stande, einen ähnlichen Schutz zu bewirken.

3. Die Dauer des durch Impfung erzielten Schutzes gegen Pocken schwankt innerhalb weiter Grenzen, beträgt aber im Durchschnitte zehn Jahre.

4. Um einen ausreichenden Impfschutz zu erzielen, ist mindestens eine gut entwickelte Impfpocke erforderlich.

5. Es bedarf einer Wiederimpfung nach Ablauf von zehn Jahren nach der ersten Impfung.

6. Das Geimpftsein der Umgebung erhöht den relativen Schutz, welchen der Einzelne gegen die Pockenkrankheit erworben hat, und die Impfung gewährt demnach nicht nur einen individuellen, sondern auch einen allgemeinen Nutzen in Bezug auf Pockengefahr.

7. Die Impfung kann unter Umständen mit Gefahr für den Impfling verbunden sein.

Bei der Impfung mit Menschenlymphe ist die Gefahr der Uebertragung von Syphilis, obwohl außerordentlich gering, doch nicht gänzlich ausgeschlossen. Von anderen Impfschädigungen kommen nachweisbar nur accidentelle Wundkrankheiten vor.

Alle diese Gefahren können durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden, daß der Nutzen der Impfung den eventuellen Schaden derselben unendlich überwiegt.

8. Seit Einführung der Impfung hat sich keine wissenschaftlich nachweisbare Zunahme bestimmter Krankheiten oder der Sterblichkeit im Allgemeinen geltend gemacht, welche als eine Folge der Impfung anzusehen wären.

2. Beschlüsse, betreffend die allgemeine Einführung der Impfung mit Thierlymphe.

1. Es haben sich bisher keine Anhaltspunkte für die Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen den in der Thierlymphe bekannten Keimen und den Reizerscheinungen ergeben, welche nach der Impfung auftreten.

2. Die Impfung ist mit Thierlymphe vorzunehmen. Menschenlymphe darf sowohl bei öffentlichen als auch bei Privatimpfungen nur in Ausnahmefällen verwendet werden.

3. Die Thierlymphe darf für alle Impfungen nur aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privat-Impfanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden.

4. Für die Einrichtung und den Betrieb der staatlichen Anstalten sind die hierüber ergehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

5. Für den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken gelten folgende Vorschriften:

a) Die Lymphe muß aus staatlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein.

b) Die Lymphe ist an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren.

c) Die Lymphe darf nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandbuchs, über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen sowie eine Gebrauchsanweisung beigefügt sein. Letztere hat den Wortlaut der §§ 13 bis 19 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, zu enthalten.

d) Lymphe, welche vor mehr als drei Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden.

e) Ueber den Empfang und die Abgabe der Lymphe ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfanges, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Lymphe gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Abnehmers einzutragen sind.

3. Entwurf von Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Es ist wünschenswerth, daß der Impfarzt in jedem Orte seines Bezirkes öffentliche Impfungen vornimmt. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung in öffentlichen Terminen während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäfts davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

Es empfiehlt sich, öffentliche Impfungen während der Zeit der größten Sommerhitze (Juli und August) zu vermeiden.

§ 2. Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

B. Beschaffung und Gewinnung der Lymphe.

I. Bei Verwendung von Thierlymphe.

§ 3. Die Impfärzte erhalten für die öffentlichen Impfungen ihren Gesammtbedarf an Lymphe unentgeltlich und portofrei aus den staatlichen Impfanstalten.

§ 4. Der Impfarzt hat — zutreffendenfalls unter Angabe der Nummer des Versandbuchs der betreffenden Impfanstalt — aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat.

II. Bei Verwendung von Menschenlymphe.

§ 5. Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll (Ab-, Stamm-, Mutter-Impflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbbaren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gesäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen, er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulose, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§ 6. Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfall und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflinges muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im § 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§ 7. Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahrs aufzubewahren.

§ 8. Die Abnahme der Lymphe darf nicht später

als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens eine Blatter muß am Impfling uneröffnet bleiben.

§ 9. Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

§ 10. Nur solche Lymphe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

§ 11. Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittelst eines reinen Glasstabs geschehen.

C. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§ 12. Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzte vor der Impfung zu besichtigen; auch sind die begleitenden Angehörigen von ihm über den Gesundheitszustand der Impflinge zu befragen.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 13. Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und mit voller Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, welche geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fernzuhalten; insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen; auch ist der Lymphevorrath während der Impfung durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen.

§ 14. Die Thierlymphe ist thunlichst bald nach dem Empfange zu verimpfen, bis zum Gebrauch aber an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Die Lymphe darf durch Zusätze von Glycerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden.

§ 15. Zur Impfung eines jeden Impflinges sind nur Instrumente zu benutzen, welche durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Auskochen) oder durch Alkoholbehandlung keimfrei gemacht sind.

Die jedesmal für den Gebrauch nothwendige Menge von Lymphe kann entweder unmittelbar aus dem Glasgefäße mit dem Impfinstrument entnommen oder auf ein keimfreies Glasschälchen gebracht werden. Beim Gebrauche von Haarröhrchen kann sie auch unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument getropft werden.

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarme vorgenommen und zwar bei Erstimpflingen auf dem rechten, bei Wiederimpflingen auf dem linken. Es genügen 4 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 cm von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut klaffend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

§ 18. Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, soweit sie ihm bekannt werden, thunlichst genau festzustellen und an zuständiger Stelle sofort anzuzeigen.

D. Privatimpfungen.

§ 19. Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 sowie der §§ 4 bis 18 gelten auch für Privatimpfungen.

4. Entwurf von Verhaltungsvorschriften.

A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mittheilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Der Impfling soll womöglich täglich gebadet werden, wenigstens versäume man eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind in's Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen darf nur ein reiner Schwamm oder reine Leinwand oder reine Watte ververwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fern zu halten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshof umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheb-

licher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

B. Für Wiederimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwickelung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumniß des Schulunterrichts deshalb nicht nothwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Röthe und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3 bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfblattern bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

5. Entwurf von Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

§ 1. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

In Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern ist es zuläſſig, die gedruckten Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu vertheilen, unter der Voraussetzung, daß die §§ 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in d r öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdrucke gelangt sind.

§ 2. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

§ 3. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 4. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 5. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§ 6. Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 7. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

§ 8. Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Absatz 2 des Impfgesetzes).

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§ 9. Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung soweit thunlich herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Ermittelungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse der oberen Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Oeffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Kaiserlichen Gesundheitsamt ist über solche Vorkommnisse mit thunlichster Beschleunigung Mittheilung zu machen.

Den Standesbeamten oder den Leichenschauern ist aufzugeben, jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

6. Beschlüsse, betreffend die Sicherung einer zweckmäßigen Auswahl der Impfärzte.

1. Die Bestellung der Impfärzte hat durch die Staatsbehörde zu erfolgen.

2. Das öffentliche Impfgeschäft ist vorzugsweise den beamteten Aerzten zu übertragen.

3. Eine ausdrückliche Inpflichtnahme der Impfärzte hat bei Uebernahme des Impfgeschäfts stattzufinden.

4. Die Remuneration der Impfärzte bedarf der Bestätigung der Staatsbehörde.

7. Beschlüsse, betreffend die technische Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft.

1. Hinsichtlich der technischen Vorbildung für die Ausübung des Impfgeschäfts sind folgende Anforderungen zu stellen:

a) Während des klinischen Unterrichts ist den Studirenden eine Unterweisung in der Impftechnik zu ertheilen, sowie Gelegenheit zu geben, die Ausführung der Impfung in öffentlichen Impfungs- und Wiederimpfungsterminen praktisch zu erlernen.

b) Außerdem hat jeder Arzt, welcher das Impf-

geschäft privatim oder öffentlich ausüben will, den Nachweis darüber zu bringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebenso vielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben hat.

Bei der ärztlichen Prüfung ist die Kenntniß der Impftechnik und des Impfgeschäfts zu verlangen.

8. Beschlüsse, betreffend die Anordnung einer ständigen technischen Ueberwachung des Impfgeschäfts durch Medizialbeamte.

1. Die Beaufsichtigung der Impfärzte ist einem beamteten Arzte, und zwar für den Fall, daß der zuständige Medizinalbeamte selbst Impfarzt ist, einem höheren Medizinalbeamten zu übertragen.

2. Die Beaufsichtigung bestehe in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine.

3. Die Geschäftsführung der Impfärzte ist alle 3 Jahre einer Revision zu unterziehen.

4. Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik und die Feststellung des Impferfolges, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.

5. Auch die Impfungen der Privatärzte sind der Revision zu unterwerfen, soweit sie nicht von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden.

6. Ebenso ist eine technische Ueberwachung der staatlichen und privaten Anstalten für Gewinnung von Thierlymphe durch in entsprechenden Zeiträumen wiederkehrende Revisionen erforderlich.

7. Die Aufmerksamkeit der die Impfung beaufsichtigenden Organe hat sich auch auf den Handel mit Lymphe zu erstrecken.

9. Beschlüsse, betreffend die Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pocken.

1. Innerhalb 8 Tagen nach jedem Todesfall an Pocken ist von dem durch die Landesregierung zu bestimmenden Medizinalbeamten eine Meldekarte auszufüllen, welche die in der Anlage bezeichneten Rubriken enthalten muß.

Es wird empfohlen, behufs Sicherung der Vollständigkeit der Nachweise ein entsprechendes Zusammenwirken des Medizinalbeamten und der Standesbeamten des betreffenden Bezirkes herbeizuführen.

Innerhalb einer weiteren von der Landesregierung anzuordnenden Frist ist die Meldekarte an die statistische Zentralstelle des Staates bezw. eine andere von der Landesregierung zu bestimmende Stelle behufs Sammlung, Prüfung und etwaiger Verarbeitung für Landeszwecke zu übermitteln.

2. Bis zum 1. März jeden Jahres sind die auf das Vorjahr bezüglichen Karten aus den einzelnen Staaten an das Kaiserliche Gesundheitsamt einzusenden.

Diesem ist gleichzeitig eine Uebersicht mitzutheilen, welche die auf den Anfang des betreffenden Jahres berechnete Bevölkerung derjenigen Städte, die nach der letzten Volkszählung 20000 und mehr Einwohner hatten, nach zehnjährigen Altersklassen, für beide Geschlechter getrennt, ersichtlich macht. Sofern für diese Berechnung bestimmtere Daten nicht vorliegen, ist sie so vorzunehmen, daß die aus der letzten Volkszählungsperiode zu ermittelnde durchschnittliche jährliche Bevölkerungs-Zu- oder Abnahme der betreffenden Stadt auch für die Jahre nach der letzten Volkszählung, sowohl bezüglich der ganzen Stadtbevölkerung, als auch bezüglich der beiden Geschlechter und einzelnen Altersklassen derselben, angenommen wird

Meldekarte für Todesfälle an Pocken.

Gemeinde: . . . .
Verwaltungsbezirk (Preußen: Kreis, Bayern: Bezirksamt. 2c.): . . . . . Staat: . . . .
Straße: . . . . . . Nr. . . . des Sterbehauses (eventl. Bezeichnung des Krankenhauses): . . . . .
Vor- und Familienname des (der) Gestorbenen . . .
Geschlecht: männlich. weiblich. (Zutreffendes zu unterstreichen.) Tag, Monat, Jahr der Geburt: . . . . .
Beruf (Bei nicht erwerbsthätigen bezw. nicht selbstständigen Personen — Ehefrauen ohne eigenen Beruf, Kindern 2c. — Beruf des Haushaltungsvorstandes): . .
Bemerkung darüber, ob der (die) Verstorbene regelmäßig außerhäuslich, etwa in einer Fabrik, Werkstatt 2c. — und welcher Art (z. B. Papierfabik) — beschäftigt war, oder eine Schule besuchte: . . . .
Tag, Monat, Jahr des Todes: . . . .
Ort und Datum: . . . .
Unterschrift des meldenden Medizinalbeamten:
. . . .

Preußen. Prov. Ostpreußen. Polizei-Verordnung des Oberpräsidenten, betr. die Einführung ausländischen Pferdefleisches. Vom 7. Juli 1898.

(Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Königsberg S. 319.)

Die Verordnung lautet im wesentlichen wie diejenige vom 11. Mai 1898 für die Prov. Westpreußen (Veröff. 1898 S. 1036)

In § 3 ist für „bestraft" gesetzt: „im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet." § 4 lautet: diese Polizeiverordnung tritt am 1. September 1898 in Kraft.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Polizeiverordnung, betr. das Begräbnißwesen.

Vom 11. Februar 1899. (Amtsbl. 1896 S. 228.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und die §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1883 verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung der Verordnung vom 22. November 1872 Amtsbl. 208 für den Regierungsbezirk Folgendes:

§ 1. In jedem Grabe soll in der Regel nur eine Leiche beerdigt werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

§ 2. Jede Grabstätte für die Leiche einer erwachsenen Person soll eine Tiefe und Länge von je 2 m und eine Breite von 1 m haben. Die Tiefe eines Kindergrabes muß mindestens 1,30 m betragen. Jedenfalls muß zwischen Sargdeckel und Bodenoberfläche ausnahmslos ein Zwischenraum von 0,9 m sein.

§ 3. Auf dem Grabe in seiner ganzen Ausdehnung muß von der nach ordnungsmäßiger Zuschüttung übrig bleibenden Erde ein Hügel sorgfältig errichtet werden. Die Errichtung von Grabsteinen, Denkmälern und ähnlichen Bauten auf dem Grabe befreit nicht von der Errichtung des gleichen Hügels.

Gestattet die Beschaffenheit des Bodens das Aufwerfen eines Grabhügels nicht, so ist die Leiche so tief zu senken, daß zwischen Sargdeckel und Bodenoberfläche 1,3 m Zwischenraum ist.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf ausgemauerte Gräber mit festem Verschluß.

§ 4. Die Grabstätten sind in fortlaufender Reihenfolge anzulegen. Niemand darf außer der Reihenfolge beerdigt werden. Auf Erbbegräbnisse und vorbehaltene Plätze findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Zwischen den Kopf- und Fußseiten der Gräber ist in gerader Linie ein Raum von 0,35 m freizulassen. In der Gräberreihe selbst ist zwischen den Längsseiten der einzelnen Gräber ein Raum von 0,30 m, bei losem Sande oder Kies von 0,50 m freizulassen.

§ 5. An jedem Grabe ist die Nummer des Beerdigungsregisters dauerhaft anzubringen.

§ 6. Die Grabstätten dürfen erst nach vollständiger Verwesung der Gebeine, keinenfalls vor Ablauf von 25 Jahren wieder benutzt werden. Finden sich trotzdem bei der Wiederbenutzung einzelne Knochen, so sind diese Reste zu sammeln und in würdiger Weise zu bestatten.

Unbrauchbar gewordene Leichensteine sind möglichst an den Kirchhofsseiten aufzubewahren.

§ 7. Vom Haupteingange des Kirchhofs muß bei der Einrichtung neuer Kirchhöfe in jedem Falle, bei den schon bestehenden, soweit dies ausführbar, ein Hauptweg von mindestens $2^1/_2$ m Breite mitten durch den Friedhof angelegt werden.

§ 8. Befindet sich auf dem Begräbnißplatze ein Kirchengebäude, so muß um dasselbe ein mindestens 4 m breiter Umgang frei bleiben, der unter keinen Umständen zur Anlegung von Grabstätten benutzt werden darf. Wo die Benutzung dieses Umgangs bisher stattgefunden, hat sie in Zukunft zu unterbleiben.

§ 9. Jeder Kirchhof muß durch eine angemessene Umwährung eingeschlossen und mit einem verschließbaren Eingange versehen sein.

§ 10. Ein Oeffnen der Gräber ohne polizeiliche Genehmigung ist verboten.

§ 11. Für jeden Kirchhof ist ein Todtengräber anzustellen.

Eine geeignete Persönlichkeit hat das Beerdigungsregister zu führen, d. h. Namen, Stand, Lebensalter, Todesursache, Todes- und Begräbnißtag des Beerdigten sowie die Grabnummer in einem Buche zu verzeichnen, den Grabpfahl bezw. Grabstein zu nummeriren, den Platz zur Grabstätte anzuweisen und für die äußere Ordnung des Kirchhofs zu sorgen.

§ 12. Sofern nicht eine Ausnahme vorgesehen ist, gelten die vorstehenden Bestimmungen für Einzelgräber auch für die Erbbegräbnisse.

§ 13. Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung für Begräbnisse außerhalb der üblichen Begräbnißplätze.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, insofern die Strafgesetze nicht ein höheres Strafmaß festsetzen mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

Der Regierungs-Präsident.
von Holwede.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. eine Heilgehülfenordnung für die Stadtkreise Berlin und Charlottenburg. Vom 25 Juli 1899.

Im Folgenden bringe ich den Betheiligten die neue, durch Erlaß des Herrn ꝛc. Medizinalministers vom 17. Juli d. J. genehmigte Heilgehülfenordnung für die Stadtkreise Berlin und Charlottenburg zur Kenntniß und Nachachtung mit dem Bemerken, daß

1. für den Stadtkreis Berlin für die Prüfungen (§ 1) der Königl. Stadtphysikus, Sanitäts-Rath Dr. M. Schulz, Tempelhofer Ufer Nr. 29, im Uebrigen, also für die Fälle der §§ 2 und folgende, der Königl. Bezirks-Physikus Sanitäts-Rath Dr. Granier, Mohrenstraße Nr. 29/30,
2. für den Stadtkreis Charlottenburg der Königl. Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. Klein, Charlottenburg, Berlinerstraße Nr. 127, zuständig sind.

Heilgehülfenordnung für die Stadtkreise Berlin und Charlottenburg.

§ 1. Zur Beilegung der Bezeichnungen
a) „geprüfter Heilgehülfe“,
b) „geprüfter Heilgehülfe und Masseur“,
c) „geprüfte Heilgehülfin und Masseurin“
oder gleichbedeutender Titel
sind nur Personen berechtigt, welche ein Prüfungszeugniß des zuständigen Stadtphysikus bezw. Kreisphysikus erlangt haben.

Für die Zuständigkeit ist der Wohnsitz des Bewerbers entscheidend.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage:
1. eines polizeilichen Führungsattestes,
2. einer Bescheinigung darüber, daß sie in dem in Frage kommenden Physikatsbezirk ihren Wohnsitz haben,
3. einer Bescheinigung über eine mindestens sechswöchentliche Ausbildung in der Massage und in den sonstigen Geschäften der Heilgehülfen oder über die erfolgreiche Theilnahme an einem vom Polizei-Präsidium veranstalteten Kurse zur Ausbildung von Heilgehülfen und Masseuren bei dem zuständigen Physikus zu melden.

Nach bestandener Prüfung erhalten sie ein Prüfungszeugniß nach folgendem Muster:

„Der (Die) . . . . . hat in der mit ihm angestellten Prüfung seine Befähigung für die nachstehenden, auf ärztliche Anordnung auszuführenden Verrichtungen:

Aderlaß, Schröpfen, Blutegelsetzen, Klystirgeben, Zahnziehen, Kathetrisiren, Anlegen von Verbänden und Bandagen, erste Hülfe bei Unglücksfällen, Assistenz bei chirurgischen Operationen, Massage, Desinfektion
in . . . . Weise dargethan.

Er/Sie hat hierdurch das Recht erworben, sich als „geprüfter Heilgehülfe (in) und Masseur (in)“ zu bezeichnen.

Es wird indessen hierbei vorausgesetzt, daß er (sie) bei Ausübung seines (ihres) Berufes die Heilgehülfenordnung beachten werde und bemerkt, daß bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Heilgehülfenordnung vorstehendes Befähigungszeugniß und damit das Recht, sich als „geprüfter Heilgehülfe (in) und Masseur (in)“ zu bezeichnen, aberkannt werden kann.

Berlin, den . . . .
(L. S.)
Der Polizei-Präsident.“

Die Bestimmungen über die Erwerbung des Prüfungszeugnisses von Seiten ehemaliger Lazarethgehülfen werden durch vorstehende Vorschriften nicht berührt.

§ 2. Die in § 1 genannten Personen haben sich vor Ankündigung ihrer Dienste persönlich unter Vorlage ihres Prüfungszeugnisses bei der vom Königl. Polizei-Präsidium bestimmten Dienststelle zu melden und jeden Wohnungswechsel sowie die Aufgabe ihres Berufes mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

§ 3. Sie stehen unter Aufsicht des vom Polizei-Präsidium hierfür bestellten Medizinalbeamten und sind, unbeschadet der durch besondere polizeiliche Anordnungen und der durch § 4 auferlegten Verpflichtungen, gehalten:

a) sich bei Ausübung ihres Berufes genau nach dem vom Sanitäts-Rath Dr. Granier im amtlichen Auftrage herausgegebenen „Lehrbuch für Heilgehülfen und Masseure“ (Berlin bei Richard Schoetz, Luisenstraße 36) und den dasselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen des Polizei-Präsidiums zu richten;

b) ein Tagebuch zu führen, aus welchem der aufsichtsführende Medizinalbeamte jederzeit den Namen und die Wohnung der Patienten, die Natur der Krankheit, Datum, Preis und Art der Verrichtung, ferner den Namen des behandelnden Arztes bezw. Zahnarztes ersehen kann;

c) im Besitze der vom aufsichtsführenden Medizinalbeamten zu bestimmenden, stets in sauberem Zustande zu erhaltenden Instrumente und Geräthschaften, sowie der hierzu und zur einfachen Wundbehandlung erforderlichen Desinfektionsmittel und des zu a) genannten Lehrbuches zu sein.

Besondere Sprechstuben (Offizinen) zu halten, sind sie nicht verpflichtet; jedoch sind die den Patienten zugänglichen Räume stets in sauberem Zustande zu halten;

d) sich auf Verlangen des aufsichtsführenden Medizinalbeamten jeder Zeit einer Revision der zu c) genannten Räume und Gegenstände und einer Nachprüfung zu unterziehen.

§ 4. Sie sind die Gehülfen des Arztes und haben dessen Weisungen bei Ausübung ihres Berufes unbedingt Folge zu leisten. Es ist ihnen untersagt, an den Berufshandlungen von Aerzten Kritik zu üben, einen Arzt vor den andern vorzuschlagen oder in anderer Weise die Patienten in der Wahl eines Arztes zu beeinflussen.

§ 5. Sie sind, auf ausdrückliche Anordnung der Aerzte, zur Vornahme derjenigen Verrichtungen verpflichtet, auf welche ihr Befähigungszeugniß lautet (§ 1)

Andere Verrichtungen vorzunehmen, ist ihnen auf ausdrückliche Anweisung des Arztes erlaubt, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Die selbstständige Vornahme oder Anpreisung von Kuren, die Abgabe und Anpreisung von Medikamenten, die selbstständige Anwendung schmerzstillender narkotischer Mittel und deren Anpreisung sind ihnen untersagt.

§ 6. Für ihre berufsmäßigen Leistungen stehen ihnen Gebühren nach Maßgabe folgender Gebührenordnung zu:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Ziff. 1. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, oder einer Arbeiterkasse zu leisten ist, soweit nicht das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigt.

Ziff. 2. Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühren innerhalb der festgesetzten Grenzen nach besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Zeitdauer der Leistung und der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen u. s. w. zu bemessen.

Ziff. 3. Verrichtungen, für welche diese Taxe Gebühren nicht auswirft, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

II. Gebühren.

Ziff. 4. 1. Allgemeine Verrichtungen.

Die in nachstehenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen folgenden Gebührensätzen:

1. Für jeden vom Arzte angeordneten oder von dem Kranken gewünschten Besuch, wofern nicht eine der Bestimmungen unter II, 2, 1—16 einen höheren Satz ergiebt, je nach der Zeitdauer 1—5 ℳ, jedoch nicht mehr als 1 bis 2 ℳ für die Stunde am Tage und 2 bis 4 ℳ in der Nacht und nicht weniger als 1,00 ℳ am Tage und 2,00 ℳ in der Nacht.

2. Für jede Berathung in der Wohnung des Heilgehülfen die Hälfte dieser Sätze.

3. Für Fuhrkosten steht den Heilgehülfen nur in nachweisbar eiligen Fällen, außerdem der Ersatz der thatsächlich verauslagten Kosten, bei Fahrten mit der Eisenbahn aber nur die der III. und mittels Droschke nur die der II. Klasse zu.

Im Uebrigen können die Fuhrkosten bei Bemessung der Forderung für allgemeine oder spezielle Verrichtungen in Betracht gezogen werden.

4. Sind mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermäßigt sich der Gebührensatz für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfte der Sätze zu 1 und 2.

Ziff. 5. 2. Besondere Verrichtungen.

1. Ein Krankenbericht an den Arzt . . 1—2,00 ℳ
2. Assistenz bei der Obduktion einer Leiche . . . . 5—10,00 ℳ
3. Bemühungen bei Wiederbelebung eines Scheintodten . . . . 1—5,00 ℳ
4. Für einen Aderlaß am Arm . . . 2—4,00 ℳ
5. Für das Ansetzen von bis zu 6 trocknen Schröpfköpfen . . . . 1,00 ℳ
für jeden darüber . . . . 0,10 ℳ
6. Für das Ansetzen bis zu 6 blutigen Schröpfköpfen inkl. der Desinfektion der Schröpfstellen . . . . 2—4,00 ℳ
für jeden darüber . . . . 0,10 ℳ
7. Für das Setzen eines Haarseiles oder einer Fontanelle . . . . 1—3,00 ℳ
8. Für das Ansetzen von bis zu 6 Blutegel inkl. Bewachung und Blutstillung exkl. taxmäßigen Ersatzes der Blutegel . . . . 2,00 ℳ
für jeden folgenden . . . . 0,10 ℳ
9. Für den Verband einer einfachen Wunde . . . . 1—3,00 ℳ
10. Für die Umwickelung eines oder beider Füße, des Ober- oder Unterschenkels . . . . . 1—3,00 ℳ
11. Für die Extraktion eines Zahnes oder einer Wurzel . . . . 1—2,00 ℳ
für jeden folgenden Zahn bezw. Wurzel 0,75 ℳ
12. Für Hühneraugen- und Nageloperationen . . . . 1—3,00 ℳ
13. Für das Setzen eines Klystiers . 1—3,00 ℳ
14. Für eine hydropathische Einwickelung 1—3,00 ℳ
15. Für die Leitung eines Bades . . 1—3,00 ℳ
16. Für eine Massage . . . . . . 1—4,00 ℳ

Außerdem erhalten sie auf ihren bei Vermeidung des Anspruchs binnen drei Monaten zu stellenden Antrag für jede durch ihre berufliche Thätigkeit (Wiederbelebungsversuche zc.) herbeigeführte Rettung aus Lebensgefahr, je nachdem ihre Thätigkeit Erfolg hatte oder nicht, 30 bezw. 15 ℳ aus der Staatskasse.

§ 7. Heilgehülfen bezw. Heilgehülfinnen, welche gröblich oder wiederholt der Heilgehülfenordnung zuwider gehandelt haben, kann das Prüfungszeugniß unter Auferlegung der Kosten des Verfahrens durch Beschluß der Abtheilung I des Polizei-Präsidiums entzogen werden.

Gegen diesen Beschluß findet nur die Beschwerde an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten statt.

§ 8. Vorstehende Heilgehülfenordnung tritt mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt das Reglement vom 12. August 1865 sowie die Bekanntmachung vom 8. März 1898[1]), betr. die Taxe, außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1899.

Der Polizei-Präsident.
J. V.: Friedheim.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Verständigung der in Oesterreich praktizirenden Medizinalpersonen aus dem Deutschen Reiche von den einschlägigen sanitätspolizeilichen Vorschriften. Vom 19. Juni 1899. (Oest. San.-W. S. 266.)

In einem speziellen Falle hat sich herausgestellt, daß seitens der Sanitätspersonen, welche im Deutschen Reiche ansässig sind und ihre Berufsthätigkeit auch im österreichischen Grenzgebiete im Grunde des Uebereinkommens zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 30. September 1882, R.-G.-Bl. Nr. 120 ausüben, die genaue Einhaltung der in dieser Beziehung geltenden Vorschriften aus dem Grunde erschwert erscheint, weil die gedachten Medizinalpersonen von den h. o. sanitätspolizeilichen Vorschriften nicht fortlaufend Kenntniß erlangen.

Das k. k. Ministerium des Innern findet daher anzuordnen, daß seitens der politischen Behörden I. Instanz der im Grenzgebiete des Deutschen Reiches gelegenen Bezirke — insofern es bisher nicht geschehen sein sollte — über jene sanitätspolizeilichen Verfügungen, welche zur Kenntniß aller praxisberechtigten Sanitätspersonen gebracht werden, künftighin die Mittheilung auch an die Verwaltungsbehörden der angrenzenden Bezirke im Deutschen Reiche behufs Verständigung der denselben unterstehenden Medizinalpersonen zu erfolgen habe.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Hintanhaltung des Vertriebes von Apparaten und Mitteln zur Verhinderung der Konzeption. Vom 24. Juni 1899. (Oest. San.-W. S. 267.)

Laut Mittheilung des kgl. ung. Ministeriums des Innern hat dasselbe mit dem Zirkular Erlasse vom 21. April d. J., Z. 41 458, die Herstellung und den Vertrieb des von Heinrich Mayer in Budapest unter

---

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 583.

der Bezeichnung „Occlusivpessar" in Verkehr gebrachten Apparates zur Verhinderung der Konzeption für das Königreich Ungarn aus sanitätspolizeilichen Gründen verboten.

Hievon wird die k. k. . . . mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß der Vertrieb dieses Apparates auch in der diesseitigen Reichshälfte unzulässig ist.

Bei diesem Anlasse wird der k. k. . . . hinsichtlich des Vertriebes derartiger Gebrauchsgegenstände Nachstehendes eröffnet:

Laut anhergelangter Anzeigen einzelner politischer Landesbehörden werden aus dem Auslande an Privatpersonen auch chemische Präparate nicht deklarirter Beschaffenheit mit der ausdrücklichen Bestimmung versendet um — mittelst beigegebener chirurgischer Apparate in die weiblichen Geschlechtswege eingebracht — durch medikamentöse Einwirkung die Konzeption künstlich zu verhindern.

Da der Bezug derartiger, mit Rücksicht auf ihre Einwirkung auf den menschlichen Organismus den medikamentösen Stoffen gleich zu haltender Präparate aus dem Auslande durch Privatpersonen nach den bestehenden Medizinalvorschriften, sowie in Gemäßheit des § 16, P 2a der Ministerialverordnung vom 25. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 49) ohne Bewilligung der politischen Landesbehörde verboten ist, haben die politischen Landesbehörden wegen Einleitung der entsprechenden sanitätspolizeilichen Amtshandlung beim Einlangen solcher Artikel bei den k. k. Zollämtern im Einvernehmen mit der dortigen k. k. Finanz-Landesbehörde die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Seitens aller politischen Landesbehörden sind die politischen Bezirksbehörden anzuweisen, den gewerbsmäßigen Vertrieb derartiger Artikel jedweder Provenienz im Inlande, insoferne dieselben nicht in hiezu befugten Geschäftsbetrieben (chirurgische Instrumentenfabrikation, Apotheken) zum ärztlichen Gebrauche oder über ärztliche Weisung hergestellt oder abgegeben werden, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten strengstens hintanzuhalten.

Dieselbe sanitätspolizeiliche Ingerenz der politischen Behörden hat mit Rücksicht auf die laut Gutachten des Obersten Sanitätsrathes mögliche Schädigung der Gesundheit auch hinsichtlich des unbefugten gewerbsmäßigen Vertriebes aller mechanischen, instrumentellen Vorrichtungen stattzufinden, welche mit der ausdrücklichen Bestimmung zur Verhütung der Konzeption zur Anwendung in der obgedachten Weise empfohlen und in Verkehr gebracht werden.

Mit Zustimmung des k. k. Finanzministeriums vom 16. Juni 1899, Z. 31 435, wolle die k. k. Finanz-Landesbehörde eingeladen werden, die unterstehenden Zollämter anzuweisen, im Falle der Einfuhr derartiger Gebrauchs-Gegenstände der politischen Behörde des Bestimmungsortes behufs Hintanhaltung des Vertriebes derselben im Inlande die Anzeige zu erstatten.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. die Klassifizirung von Bürstenfabriken und Werkstätten zur Verarbeitung von Thierhaaren und Pflanzenfasern.

Vom 14. Juni 1899. (Monit. Belge. S. 2381.) [1])

Nach Durchsicht der Aufschriften der Liste, welche der Königlichen Verordnung vom 31. Mai 1887 beigefügt ist: „Bürsten (Fabrikation derselben)" und „Borsten, welche zur Herstellung von Bürsten dienen sollen (Werkstätte zur Verarbeitung durch einfaches Hecheln derselben), sofern diese Werkstätten nur zehn Arbeiter beschäftigen und gesondert liegen";

in Erwägung, daß Grund vorliegt, bei den verschiedenartigen Ursachen von Gesundheitsbeschädigungen eine Unterscheidung hinsichtlich der Klassifizirung zu treffen zwischen Bürstenfabriken, welche Rohstoffe und solchen, welche schon vorbereitete Stoffe thierischer oder pflanzlicher Art bearbeiten;

in weiterer Erwägung der Zweckmäßigkeit, je nach der Natur der Uebelstände, die verschiedenen Ausführungen in der Vorbereitung, der Bleichung, Färbung 2c. von Thierhaaren und Pflanzenfasern in besondere Aufschriften zusammenzufassen;

in Berücksichtigung des Gutachtens des Hauptarbeitsamtes, welches mit der Beaufsichtigung gefährlicher, gesundheitsschädlicher und lästiger Betriebe betraut ist;

unter Ausschluß der Königlichen Verordnung vom 29. Juni 1863, vom 27. Dezember 1886 und vom 31. Mai 1887, die polizeiliche Ueberwachung genannter Betriebe betreffend, und auf Vortrag Unseres Handels- und Arbeitsministers

beschließen Wir, König der Belgier:

Artikel 1. Die nachstehenden Aufschriften des Registers für gefährliche, ungesunde und belästigende Betriebe, wie folgt:

Bezeichnung	Klasse	Unzuträglichkeiten.
Bürsten (Fabriken).	1 A*	Staubentwicklung; Ansteckungsgefahr, Feuersgefahr.
Thierborsten zur Herstellung v. Bürsten (Werkstätten zur Vorbereitung durch einfache Hechelung derselben), sofern diese Werkstätten nur 10 Arbeiter beschäftigen u. gesondert liegen.	2	Staubentwicklung; Ansteckungsgefahr.

sind aufgehoben und durch folgende ersetzt;

Bezeichnung	Klasse	Unzuträglichkeiten
Bürsten (Fabrikation derselben) im Allgemeinen, mit Ausnahme von:	1 A*	Staubentwickelung; Ansteckungsgefahr; Feuersgefahr.
Bürsten (Bleichen u. Färben von Pflanzenfasern zur Herstellung derselben)	1 B*	Abwässer, welche dem Pflanzenwachsthum des Bodens schädlich und geeignet sind, das Grundwasser zu verunreinigen.
Bürsten (Hechelung von Pflanzenfasern zur Herstellung derselben).	2 ⊙	Staubentwicklung.
Bürsten (Werkstätte für das Fertigstellen derselben), aus vorbereiteten und desinfizirten Stoffen thierischer Art oder nur vorbereiteten Stoffen pflanzlicher Art.	2 ⊙	Staubentwicklung, Feuersgefahr.
Roßhaare und Thierborsten (Vorbereitung derselben), Sortieren, Klöpfeln, Hecheln, Auswaschen, Desinfiziren, Bleichen, Färben u. s. w.	1 A*	Staubentwicklung; Feuersgefahr; Spülwasser zu Verunreinigungen geeignet; dem Pflanzenwachsthum schädliches Bleichwasser; unangenehme Ausdünstungen; flüssige Rückstände, geeignet das Grundwasser zu verunreinigen.

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

Bezeichnung	Klasse	Unzuträglichkeiten.
Desinfizirte Roßhaare und Thierborsten (Werkstätten zur Vorbereitung durch einfache Hechelung).	2 ⊙	Staubentwicklung.

Art. 2. Unser Handels- und Arbeitsminister ist mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Laeken, am 14. Juni 1899.

Leopold.

Von Königs wegen:

Der Minister für Handel und Arbeit.

Cooremann.

Portugal. Königliche Verordnung, betr. den Schutz portugiesischer Wein- und Oelmarken. Vom 2. Juni 1899. (Diario do Governo No. 125.) Uebersetzung.

Art. 1. Die Generalverwaltung der Zollämter soll der Generalinspektion der Weine und Oele wöchentlich ein Verzeichniß der in der vorhergehenden Woche aus dem Festlande und den anliegenden Inseln ausgeführten einheimischen und der in Transit beförderten oder wiederausgeführten fremden Weine unter Angabe der Quantität und Qualität einreichen.

Art. 2. In dem Verzeichniß, von welchem der Artikel 1 handelt, sollen auch die Namen der Exporteure und Konsignatäre, die Herkunfts- und Bestimmungshäfen und Orte, die Eisenbahnen und Schiffe, in denen die Beförderung in Transit, zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr geschehen ist, angegeben werden.

Art. 3. Die Generalinspektion der Weine und Oele soll wöchentlich den Verwaltungsbehörden der überseeischen Provinzen und Distrikte und den portugiesischen Konsuln der Konsularbezirke, wohin die Weine bestimmt sind, die sie betreffenden Auszüge aus den Verzeichnissen, von welchen die vorstehenden Artikel handeln, übersenden.

Art. 4. Die Verwaltungs- und Konsularbehörden, von welchen der Artikel 3 handelt, haben die Verzeichnisse, die sie von der Generalinspektion der Weine und Oele erhalten, unverzüglich in den betreffenden Provinzen und Bezirken zur Kenntniß des Publikums zu bringen, sei es durch Veröffentlichung in den in ihren Amtsbezirken am meisten gelesenen Blättern, sei es durch Vertheilung von Abschriften an die Handelskammern oder kaufmännischen Vereine ihrer Amtsbezirke.

Art. 5. Die Generalinspektion der Weine und Oele hat wöchentlich im Diario do Governo eine Uebersicht zu veröffentlichen, in welcher alle ihr von der Generalverwaltung der Zollämter in der vorhergehenden Woche zugegangenen Verzeichnisse, die Verwaltungs- und Konsularbehörden, welchen sie nach Maßgabe des Artikels 3 Auszüge dieser Verzeichnisse eingesandt hat, und auch diejenigen Verzeichnisse angegeben sind, auf welche sich der Schlußsatz des Artikel 6 bezieht.

Art. 6. Die Behörden, auf welche sich Artikel 4 bezieht, haben monatlich den zuständigen Ministerien ein Verzeichniß der Mittheilungen einzureichen, die sie nach Maßgabe desselben Artikels in den betreffenden Bezirken veröffentlicht oder vertheilt haben. Außerdem ist es ihre Pflicht, der Generalinspektion der Weine und Oele mit möglichster Beschleunigung und Regelmäßigkeit möglichst ausführliche Verzeichnisse einzusenden, in denen die Quantität, Qualität, die Namen der Verlader, Konsignatäre oder Empfänger von Weinen angegeben sind, die auf direktem Wege von fremden Häfen aus in Fässern und Gebinden befördert werden, die den von dem portugiesischen Handel benutzten nachgeahmt sind oder portugiesische Marken führen.

Art. 7. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sind auf Oele anwendbar.

Die Minister und Staatssekretäre der Finanzangelegenheiten, der Marine und Kolonien, der Auswärtigen Angelegenheiten und öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Industrie wollen es so verstanden haben und es ausführen lassen.

Im Schloß am 2. Juni 1899.

gez.: Der König — Manuel Affonso Espregueira, — Antonio Eduardo Villaça. — Francisco Antonio da Veiga Beiaro. — Elvino Jose de Sousa e Brito.

Portugal. Königliches Dekret, betr. Errichtung der Generaldirektion für öffentliche Gesundheits- und Wohlthätigkeitspflege. Vom 4. Oktober 1899. (Uebersetzung)

Art. 1. In dem Ministerium des Innern wird eine Generaldirektion der öffentlichen Gesundheits- und Wohlthätigkeitspflege mit 2 Abtheilungen errichtet, denen für diese Angelegenheiten die entsprechenden Befugnisse ertheilt werden, die gegenwärtig der Generaldirektion der politischen und Civilabtheilung zustehen.

Einziger Paragraph. Auf die Generaldirektion der öffentlichen Gesundheits- und Wohlthätigkeitspflege finden die für die Organisation des Ministeriums des Innern gegebenen Vorschriften vom 23. Dezember 1897 Anwendung unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Dekrets.

Art 2. Der Etat der Generaldirektion für öffentliche Gesundheits- und Wohlthätigkeitspflege begreift:

1 Generaldirektor,
1 Generalinspektor des Gesundheitsdienstes, der zugleich Chef der Abtheilung für Gesundheitspflege wird,
1 Chef der Abtheilung für Wohlthätigkeitspflege,
1 Beamten ersten Ranges,
3 Beamte zweiten Ranges,
5 Aspiranten (amanuenses).

§ 1. Die Aemter des Generaldirektors und Generalinspektors sind mit Personen zu besetzen, die das medizinische und chirurgische Studium an der Universität Coimbra oder den Kursus der medizinisch-chirurgischen Schule in Lissabon oder Oporto absolvirt haben und die nöthige Befähigung und sonstigen Erfordernisse besitzen, um die wichtigen Verrichtungen, zu denen sie berufen sind, in ausreichender Weise auszuüben. In Bezug auf Gehalt werden sie gleichgestellt sein. Der Generaldirektor wird zweiter Vicepräsident des Generalraths für Wohlthätigkeitspflege sein.

§ 2. Dem besonderen Etat der Generaldirektion der öffentlichen Gesundheits- und Wohlthätigkeitspflege werden der Chef und die Beamten der 2. Abtheilung der Generaldirektion der politischen und Civilverwaltung zugetheilt, sowie auch diejenigen der 3. Abtheilung, die gegenwärtig mit der Leitung des Gesundheitsdienstes beauftragt sind, soweit es zur Vervollständigung des Etats nothwendig sein sollte, wobei jedoch den gegenwärtigen Beamten der Generaldirektion das Recht auf Beförderung in Gemäßheit der Organisation vom 23. Dezember 1897 nach Anciennetät oder im Wettbewerb, zu denjenigen Aemtern zugesichert bleibt, die in dem betreffenden Etat oder in der Generaldirektion der öffentlichen Gesundheits- und Wohlthätigkeitspflege frei werden.

§ 3. Der Dienst der Generaldirektion der politischen und Civilverwaltung wird auf 2 Abtheilungen vertheilt, deren erster die politische Verwaltung und der Sicherheitsdienst, deren zweiter die Civilverwaltung zugetheilt wird.

§ 4. Den Generaldirektor vertritt der Generalinspektor, und bei längerer Verhinderung beider ernennt die Regierung einen interimistischen ebenfalls technisch gebildeten Vertreter.

Art. 3. Die Verrichtungen, welche gegenwärtig der konsultirenden Gesundheitskommission (Junta da Saude Publica) zustehen, werden in Zukunft von einem obersten Rath für Gesundheit und Hygiene ausgeübt unter dem Vorsitze des Ministers des Innern, während der Generaldirektor der Gesundheits- und Wohlthätigkeitspflege als Vicepräsident und einer der Beamten der

Generaldirektion mit der ihm gegenwärtig zukommenden Vergütung als Sekretär fungiren.

§ 1. Dem Rathe können in besonderen Fällen auch solche öffentliche Beamte beigefügt werden, deren Meinung wegen ihrer amtlichen Erfahrung gehört zu werden verdient.

§ 2. (Uebergangsbestimmung.) Die gegenwärtigen Mitglieder der Junta, die in dem § 1 des folgenden Artikels nicht einbegriffen sind, können den Sitzungen des Raths beiwohnen und beziehen in diesem Falle die durch das Dekret vom 3. Dezember 1862 genehmigte Vergütung.

Art. 4. Der oberste Gesundheitsrath hat ordentliche, stellvertretende und außerordentliche Mitglieder.

§ 1. Ordentliche Mitglieder sind:

der Professor der Hygiene an der medizinischen Schule in Lissabon,

der Direktor des Königlichen Hospitals Sao José,

der Direktor der Desinfektionsanstalt in Lissabon,

der Direktor der Quarantäneanstalt daselbst,

welche die im Art. 9 des Dekrets vom 3. Dezember 1868 angegebenen Verrichtungen auszuüben haben und die für den wirklich geleisteten Dienst eine Vergütung von 200 $ 000 Reis jährlich, mit jedem anderen Gehalt vereinbar beziehen.

§ 2. Die Stellvertreter werden von der Regierung unter den durch die Universität oder die medizinischen Schulen approbirten Aerzten in freier Wahl ernannt; sie beziehen als Vergütung das, was die vertretenen ordentlichen Mitglieder nicht bezogen haben.

§ 3. Der Vicepräsident wird bei Verhinderung des Generalinspektors durch das von der Regierung bezeichnete ordentliche Mitglied ersetzt, oder in Ermangelung solcher Bezeichnung durch das älteste Mitglied.

§ 4. Außerordentliche Mitglieder sind:

1. die 4 Ersatzmänner, auf die sich der § 3 dieses Artikels bezieht;

2. 2 Professoren der medizinischen Fakultät, die jährlich von dieser gewählt werden;

3. je 2 Professoren der medizinisch-chirurgischen Schulen von Lissabon und Oporto, ebenfalls jährlich von diesen Anstalten ernannt;

4. der Chefarzt der Armee und der technische Chef der Sanität der Marine.

§ 5. Der mit seinen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern versammelte Rath funktionirt nicht nur auf Einberufung der Regierung, sondern er tritt auch zu einer jährlichen Tagung zusammen, um die ihnen wünschenswerth erscheinenden Abänderungen und Verbesserungen in allen Zweigen des Sanitätsdienstes vorzuschlagen und sein Gutachten über Gegenstände seiner Zuständigkeit abzugeben, über die er höhererseits befragt wird.

§ 6. Den außerordentlichen, außerhalb Lissabons wohnenden Mitgliedern werden die Reisekosten und für die Dauer der Sitzungen Tagegelder bewilligt, mit Abzug ohne Begründung versäumter Tage.

Art. 5. Der Oberste Rath für Gesundheit und Hygiene hat nach seiner Installirung mit den ordentlichen Mitgliedern der Regierung ohne Verzug die Reorganisation des Sanitätsdienstes der Bezirke und Kreise vorzuschlagen, in der Weise, daß mit möglichster Schonung der Staatskasse und der lokalen Hülfsmittel die unabweisbaren Forderungen der sanitären Vertheidigung erfüllt werden.

Art. 6. (Uebergangsbestimmung.) Die Bestimmungen dieses Dekrets kommen zur Anwendung, sobald der Generaldirektor der Gesundheits- und Wohlthätigkeitspflege sein Amt angetreten hat.

Art. 7. Alle gegentheilige Gesetzgebung wird widerrufen.

Im Schloß am 4. Oktober 1899.

Japan. Bekanntmachung des Ministers des Innern, betr. Ausführungsbestimmungen zum Quarantänegesetz. Vom 13. Juli 1899.

Quarantine Regulations.

The following regulations for the operation of the Quarantine Law were issued by the Minister for Home Affairs on July 13th.

Art. 1. — The ports where quarantine shall be enforced are Yokohama, Kobe, Nagasaki and Kuchinutsu. When temporary quarantine is enforced at other ports such places shall be indicated by notification.

If it is found necessary to disinfected a vessel which has been subjected to quarantine at the port of Yokohama she shall be taken to Nagahama for that purpose. Any vessel that has been subjected to quarantine at the port of Kuchinotsu shall be taken to Megami for a similar purpose.

Art 2. — The diseases against which quarantine is enforced are cholera, smallpox, scarled fever, the pest, and yellow fever. When temporary quarantine is enforced with reference to other contagious diseases it shall be indicated by notification.

Art. 3. — The duration of the detention of a vessel in the case mentioned in No. 1, clause 1, Art. 6 of the Quarantine Law, shall be seven days in case of the pest; five days in case of cholera and yellow fever, counting from the time at which disinfection was finished. Provided that in the event mentioned in No. 3 of same the calculation shall commence from the time when a vessel left or passed through an infected district or from the time when facts justified the suspicion that it had been affected by disease.

A vessel which has undergone disinfection or detention by any quarantine station in the Empire and on which no suspicious circumstances have arisen since then shall not be disinfected or detained again.

The names of infected districts shall from time to time be indicated by notification.

Art. 4. — Certificates to be given to vessels in accordance with the Quarantine Law are shown in Forms from No. 1 to No. 3 according to the nature of circumstances.

The statement (from master and surgeon) shall be according to Form No. 4.

Art. 5. — Patients suffering from contagious diseases or who are suspected to be suffering from the same may be accommodated in the isolation rooms attached to a Quarantine Station.

Art. 6. — Passengers and crew of a vessel who have been removed to the detention room of a quarantine station must be detained during the period mentioned in clause 1, Art. 3 of the regulations. When a contagious disease has broken out among the passengers or crew thus detained, the detention provided for in clause 1 Art. 3 shall be renewed with regard to the whole or a portion of these persons. Provided the vessel itself shall not be affected by this renewal.

Art. 7. — Corpses shall be cremated at an appointed place and the ashes handed over to the person to take charge of them or the master of the vessel or his representative. If there is not anybody to take charge of them or the master or his representative refuses to take charge of the ashes they shall be dealt with in accordance with the Law relating to the sick and dead in the streets.

When relatives or friends have applied for the delivery of a corpse it may be handed over in cases where exists no apprehension as to the spread of the disease.

Art. 8. — In the case mentioned in Art. 5 of the Quarantine Law a police official shall order the vessel to be brought to the nearest quarantine station. Provided that the master or his representative has

made an application the vessel may be dealt with in accordance with clauses 2 and 3 of this Article.

When a police official deems it impossible to bring the vessel to the nearest port where quarantine is to be undergone or in cases where it is thought that the vessel may be dealt with by other means, he shall order a suitable measure of disinfection to the master and crew without bringing her to the nearest quarantine station. In this case all the expenses shall be borne by the owner of the vessel, the master or his representative.

In the case mentioned in the foregoing clause where it is deemed necessary to isolate patients they may be accommodated at an appointed place the cost being paid by the patients themselves. the owner or master of the ship or his representative.

Art. 9. — Expenses in connection with the disinfection of a vessel shall be collected according to the following rates. Provided that this rule is not applicable to Japanese and foreign warships and vessels belonging to the Japanese Army:

Expense of disinfecting a vessel.

Under 100 registered tonnage — Y. 10.

Above 100 and under 1000 registered tonnage — Y. 20.

Above 1000 and under 2000 registered tonnage — Y. 30.

Upwards of 2000 tons (additional) — Y. 10 for every 1000 tons

For cargo 10 sen apiece.

Expense of disinfecting the clothing, luggages, and personal effect of passengers and crew:

First and second-class passengers and members of the crew corresponding to them — Y. 1 each.

Third-class passengers and members of the crew corresponding to them — 10 sen each.

Art. 10. — The amount of expenses to be collected from those who have been removed to a quarantine station shall be fixed by the Directors of the Quarantine Stations with the approval of the Minister for Home Affairs.

Supplementary Rule.

These regulations are not applicable to Japanese junks and fishing boats.

Desgleichen. Bekanntmachung des Ministers des Innern, betr. Vorschriften über die ärztliche Besichtigung der Schiffe. Vom 14. Juli 1899.

Rules of Procedure for the Medical Inspection of Ships.

Art. I. — When a vessel arrives at a port where medical inspection is in operation, she shall hoist the flag prescribed by the international code of signals, approach the guardships or the look-out, and be ordered to stop temporarily, after which the following information shall be obtained with regard to the master and each of those on board: —

1. The name of the port of exit.
2. The name of any ports of call.
3 Whether there is any person actually suffering from a contagious disease or whether any person has died of such a disease.
4. Whether on the voyage, or during stay in ports of call, there has been any case of sickness or death from contagious disease.
5. Whether any communication has been held with a vessel in which there has been a case of sickness or death from contagious disease.

Vessels which are clearly known to be navigating home waters shall not be required to stop, or furnish information, as prescribed in the above clauses.

Art. II. — When, in consequence of the roughness of the sea, a ship can not be visited, the above information shall be obtained by the aid of the international code of signals, and, if medical inspection is necessary, the ship shall be required to anchor outside the harbour, and wait until the sea has subsided, after which she shall be visited.

In the event of a ship's disobeying the order to anchor outside the harbour, or continuing her voyage without regard to the signals, she shall be required to put back, and to furnish the required information or undergo inspection. In such a case, the fact shall be communicated to the office of harbour affairs and to the police station.

A ship arriving after sunset, provided she is not a mail steamer or has no special reason for despatch, shall be required to anchor outside the harbour, and to furnish the required information or undergo inspection the following morning.

Art. III. — In the case of a ship as above coming from a foreign port or from Formosa, written forms as prescribed shall be handed to the master or to one of the officers and any shall be required to fill in the required information. At the same time, the whole or a part of the passengers and crew shall be ordered to assemble upon the deck, and, after the written forms have been received, all these persons, as well as the cabins, shall be inspected. Should the inspection reveal nothing unusual, a permit shall be handed to the master or to his representative.

Art. IV. — With regard to the ships mentioned above, the following procedure shall be observed: —

1. When there is actually on board a person suffering, or a person who has died, from a contagious disease, or when there as been a case of illness or death from contagious disease, on the voyage or while in a port of call, the process of disinfection shall be carried out, and the ship shall be detained, unless the disease is small-pox or scarlet fever.

2. When a ship has sailed from an infected port, or has called at such a port, or has had communications with an infected ship, or when there are doubts as to these points, the process of disinfection shall be carried out, and she shall be required to stop, unless the disease is small-pox or scarlet fever.

3. Vessels coming within the purview of the Art. VI of the Open Port Regulations need not undergo disinfection.

In the case mentioned in this clause, information shall be given to the harbour office, the custom house, the post office, and the police.

Art. V. — Should a ship belonging to the category of clause 1 Art. III, have on board a person suffering from, or the body of a person who has died of a contagious disease other than those enumerated in Art. II of the Regulations for Carrying out Medical Inspection in Open Ports, a report must be sent to the police office of the district.

Art. VI. — A passenger or member of the crew who has come into contact with or who is suspected of having come into contact with a person suffering from, or the body of a person who has died of pest, cholera, or yellow fever, shall be required to move to the quarantine station.

Art. VII. — In the case of a foreign or native man-of-war, the information detailed in Art. 1 shall be obtained in writing from the commander or the medical officer Under such circonstances, the usual written forms need not be employed nor need a permid be given.

Art. VIII. — When a ship of war, foreign or native, falls within the category of the I st clause of Art. IV, she shall be disinfected, after consultation with her commander.

Art. IX. — When ships or articles are disinfected, the following provisions shall be observed: —

(Here follow seven clauses setting forth the process of disinfection in detail.)

Art. X. — When the passengers or crew of a ship are detained, inspections shall be made from time to determine the state of their health, and medical examinations may be carried out should such a course appear necessary.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen in Rußland im 1. Vierteljahr 1899 a. St.[1])

(Nach den von der K. russischen Veterinär-Abtheilung des Ministeriums des Innern aufgestellten Monatsberichten.)

Gouvernements und Gebiete	Rinderpest			Lungenseuche			Sibirische Pest (Milzbrand)		Schafpocken		Maul und Klauenseuche
	Zahl der										Gesammtzahl der Thiere in den betroffenen Gehöften 2c.
	erkrankten	gefallenen	getödteten	erkrankten	gefallenen	getödteten	erkrankten	gefallenen und getödteten	erkrankten	gefallenen und getödteten	
	Thiere										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Ostseeprovinzen:											
Esthland	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—
Livland	—	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—
St. Petersburg Stadt	—	—	—	323	1	322	—	—	—	—	44
Polen:											
Lomscha	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64
Suwalki	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—
Plozk	—	—	—	11	6	—	1	1	—	—	—
Warschau Stadt	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	5
Warschau	—	—	—	47	15	19	6	6	—	—	8
Petrikau	—	—	—	23	8	27	7	7	—	—	192
Siedlec	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	117
Kjelce	—	—	—	9	9	—	7	7	—	—	60
Radom	—	—	—	9	—	7	4	4	—	—	—
Ljublin	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—
West- oder Weißrußland:											
Wilna	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—
Wolhynien	—	—	—	—	—	—	22	11	—	—	—
Podolien	—	—	—	—	—	—	30	19	—	—	—
Minsk	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Mohilew	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—
Grodno	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—
Kleinrußland:											
Kiew	—	—	—	—	—	—	10	10	—	—	10
Tschernigow	—	—	—	—	—	—	26	26	—	—	—
Poltawa	—	—	—	—	—	—	104	100	—	—	61
Charkow	—	—	—	—	—	—	76	73	18	7	645
Südrußland:											
Bessarabien	—	—	—	—	—	—	121	114	597	85	148
Odessa Stadt	—	—	—	—	—	—	30	30	—	—	11
Cherson	—	—	—	—	—	—	124	102	198	103	127
Taurien	—	—	—	—	—	—	56	51	—	—	529
Jekatherinoslaw	—	—	—	—	—	—	69	68	2	—	—
Donisches Kosakengebiet	—	—	—	—	—	—	20	20	490	63	30
Nordrußland:											
Olonez	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Großrußland:											
Nowgorod	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—
Jaroslaw	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—
Tula	—	—	—	—	—	—	23	20	—	—	—
Rjasan	—	—	—	—	—	—	24	23	—	—	—
Tambow	—	—	—	—	—	—	117	114	83	57	—
Pensa	—	—	—	—	—	—	48	38	9	9	—
Orel	—	—	—	—	—	—	109	105	—	—	—
Kursk	—	—	—	—	—	—	95	93	—	—	18
Woronesch	—	—	—	—	—	—	114	114	6	—	2
Ostrußland:											
Nishny-Nowgorod	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	
Kasan	—	—	—	—	—	—	26	26	—	—	
Ssimbirsk	—	—	—	—	—	—	14	14	81	35	2
Ssamara	—	—	—	45	21	146	265	265	—	—	1158

[1]) Vgl. S. 313.

1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.
Saratow	—	—	—	—	—	—	120	115	617	206	178
Astrachan	—	—	—	—	—	—	13	13	—	—	217
Perm	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	85
Ufa	—	—	—	—	—	—	2	2	27	6	11
Orenburg	—	—	—	17	10	2	2	2	1	1	576
Ciskaukasien:											
Stawropol	—	—	—	—	—	—	75	61	54	41	—
Kuban	—	—	—	—	—	—	18	17	—	—	32
Transkaukasien:											
Baku	1 610	824	501	13	5	—	19	19	287	244	—
Jelisawetpol	180	100	36	—	—	—	—	—	670	408	—
Kutais	24	5	37	—	—	—	9	9	—	—	—
Tiflis	126	54	41	—	—	—	21	18	284	112	280
Sakatal	—	—	—	—	—	—	—	—	11	5	—
Eriwan	32	29	6	—	—	—	2	2	—	—	—
Dagestan	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—
Kars	333	32	295	6	2	1	3	3	—	—	—
Asiatisches Rußland:											
Tobolsk	—	—	—	303	227	4	2	2	—	—	185
Tomsk	—	—	—	163	130	1	—	—	[1].	[1].	—
Jenisseisk	—	—	—	7	6	—	18	15	—	—	—
Jakutsk- Gebiet	—	—	—	—	—	—	9	9	—	—	—
Transbaikal- „	36 296	19 942	93	15	17	—	3	1	—	—	—
Amur- „	71	69	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Küsten- „	405	323	23	7	3	—	1	1	—	—	—
Akmolynsk- „	—	—	—	7	2	—	—	—	—	—	136
Ssemipalatinsk- „	—	—	—	33	3	7	2	2	—	—	6
Ssemiretschinsk- „	28	5	23	2	1	—	—	—	—	—	—
Turgai- „	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	43
Ural- „	—	—	—	—	—	—	22	22	—	—	4599
Samarkand- „	21	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nach anderweiten Mittheilungen sind ferner aufgetreten Tollwuth: Ostseeprovinzen (Januar bis März a. St.): Kurland 5 Hunde erkrankt (1 gefallen, 4 getödtet), Livland 42 Hunde (25 und 17). Polen (Januar bis März a. St.) Lomza 3 Schweine erkrankt (gefallen und getödtet), Petrikau 1 Pferd, 1 Rind (desgl.), Warschau 2 Pferde (desgl.), Lublin 1 Ziege (gefallen). Südrußland (Januar bis März a. St.): Cherson 16 Hunde erkrankt, Bessarabien 8, Taurien 6. Großrußland (Vom 1. bis 31. Januar a. St.): Kostroma 4 Hunde, 1 Rind (getödtet), Moskau 5 Hunde erkrankt (4 getödtet), Pensa 14 Hunde, 2 Rinder (13 Hunde getödtet, 2 Rinder gefallen), Rjasan 3 Rinder (1 gefallen, 2 getödtet). Ostrußland (Vom 1. bis 31. Januar a. St.): Nishny-Nowgorod 2 Hunde (gefallen), Simbirsk 1 Rind (gefallen), Ufa 2 Rinder (gefallen), Wjatka 1 Hund (getödtet). Rotz: Polen: Kalisch 9 Pferde erkrankt, gefallen und getödtet, Kielce 2, Lomza 3, Lublin 2, Petrikau 7, Plock 17, Radom 3, Siedlec, Suwalki je 1, Warschau Stadt 12 erkrankt (8 gefallen und getödtet), Warschau 40. Südrußland: Cherson 729 Pferde erkrankt, Bessarabien 55, Taurien 455, Jekatherinoslaw 41. Großrußland: Moskau 2 Pferde erkrankt und getödtet, Pensa 4 Pferde erkrankt, 1 gefallen, 3 getödtet, Rjasan 1 Pferd erkrankt, 4 gefallen, Tambow 1 getödtet, Wladimir 3 getödtet. Ostrußland: Nishny-Nowgorod 13 Pferde erkrankt (2 gefallen, 11 getödtet), Simbirsk 14 (1 und 11), Ufa 1 getödtet. Räude der Pferde: Polen: Kielce 113 Pferde erkrankt, Lomza 8, Lublin 31, Radom 3 (2 gefallen und getödtet), Siedlec 46, Warschau 5 (1). Großrußland: Kostroma 20 erkrankt, Moskau 87, Pensa 26, Smolensk 13, Wladimir 34. Ostrußland: Nishny-Nowgorod 17, Ufa 12, Wjatka 15. Räude der Pferde und Schafe: Südrußland: Cherson 1128, Bessarabien 27, Taurien 110, Jekatherinoslaw 32 Thiere erkrankt. Schweineseuchen: Polen: Kielce 60 Schweine erkrankt (50 gefallen und getödtet), Lublin 2 (2), Radom 13 (8), Warschau 27 (21). Südrußland: Cherson 1233, Bessarabien 439 Schweine erkrankt.

[1]) Nicht angegeben.

Thierseuchen in Dänemark im Jahre 1898.

(Aarsberetning fra det veterinaere Sundhedsraad for Aaret 1898.)

Es sind festgestellt: Milzbrand in 130 Beständen von sämmtlichen Aemtern, ausgenommen Kopenhagen Stadt, die meisten in Svendborg (33); Rotz in 22 Beständen von 2 Aemtern; getödtet wurden 39 Pferde, gefallen ist 1; außerdem wurden 9 rotzverdächtige Pferde getödtet, aber frei von Rotz befunden; Maul- und Klauenseuche in 1 Bestand des Amtes Veile bei 41 Rindern; Rückenmarkstyphus in 33 Beständen von 15 Aemtern mit 48 erkrankten Thieren, es fielen 32, wurden getödtet 9; bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs in 71 Beständen von 13 Aemtern; es erkrankten 81 Thiere, fielen 32, wurden getödtet und geschlachtet 13; Schweinediphtherie in verschiedenen Beständen von 9 Aemtern; Rothlauf der Schweine (chronische und akute Form) in sämmtlichen Ämtern, ausgenommen Kopenhagen Stadt in 3140 Beständen; es erkrankten 4588 Thiere, wovon 1339 = 29,2 % fielen bezw. getödtet wurden; am stärksten betroffen war Ringkjöbing (308 Bestände), demnächst Veile (282); bösartige Lungenentzündung der Pferde 2584 Fälle (198 gefallen und getödtet), seuchenhaftes Katarrhfieber unter den Pferden 539 Fälle (20 gefallen und getödtet); Druse 4645 (169); Räude der Pferde 11; Hühnercholera 332 (324).

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Frankfurt. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 16. Oktober 1899. (Extrabl. z. Amtsbl. Stück 42.)

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894 und des § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 683) wird unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 26 Juli 1898 (Extra-Beilage zum Amtsblatt Stück 30, ausgegeben am 27. Juli 1898) Folgendes bestimmt:

§ 1. Das im Besitze von Geflügelhändlern befindliche Geflügel darf nicht getrieben werden. Ausnahmen können in besonderen Fällen von dem Kreislandrathe zugelassen werden.

§ 2. Sofern das Geflügel nicht getrieben wird, darf die Beförderung desselben nur erfolgen in Wagen, Käfigen, Körben oder ähnlichen Behältnissen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

§ 3. Die Transportmittel müssen nach jedesmaligem Gebrauche sorgfältig gereinigt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift in § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894.

§ 5. Diese Anordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Bekanntmachung. Vom 6. Oktober 1899. (Amtsbl. S. 416.)

Mit Bezug auf meine Amtsblattbekanntmachungen vom 9. August 1893 (A.-Bl. S. 433) vom 6. September 1897 (A.-Bl. S. 329)[1]) und vom 5. September d. J. (A.-Bl. S. 376)[2]), betr. die thierärztliche Untersuchung der vom Auslande eingeführten Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß es zur Einfuhr von Pferden ꝛc. an anderen als den festgesetzten Einfuhrtagen fortan meiner vorherigen Genehmigung nicht mehr bedarf. Dagegen haben die Importeure an diesen Tagen den Grenzthierarzt um Vornahme der Untersuchung der Thiere direkt zu ersuchen.

Die Erhebung der Gebühren geschieht nach wie vor durch die zuständigen Zollämter.

Der Regierungspräsident.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Italien. Kongreß zur Bekämpfung der Pellagra in Padua. (Nach e. Bearbeit. des k. k. Oberbezirksarztes Dr. v. Probitzer. Oest. San.-W. 1899 S. 256.)

Am 8. bis 10. April 1899 tagte in Padua zum ersten Male in Italien ein allgemeiner Kongreß, welcher sich die Erörterung der gegen Pellagra einzuleitenden Maßnahmen zur Aufgabe gemacht hat. Nachstehend werden die aufgestellten Fragen und die dazu gefaßten Beschlüsse wiedergegeben.

I. Bis jetzt in der Besserung des Gesundheitszustandes der einzelnen Pellagrakranken, sowie rücksichtlich der Verminderung der Häufigkeit pellagröser Geistesstörung mit den Pellagrosarien und Locande sanitarie (hygienische Küchen)[1]) erzielte Erfolge. Referent: Vorsitzender der Landeskommission für Bekämpfung der Pellagra in Udine, Advokat Dr. Luigi Perisutti.

1. In den Pellagrosarien und in den Locande sanitarie dürfen auf Zeugniß des betreffenden Gemeindearztes und nach genauer Untersuchung nur Individuen Aufnahme finden, welche die unzweifelhaften Merkmale der Pellagra im 1. oder 2. Stadium aufweisen.

2. Es werden vorzugsweise junge Leute, sowie stillende Frauen aufgenommen.

3. Die Kranken müssen sich persönlich in der Locanda sanitaria einfinden, da es unbedingt verboten ist, die Speisen wegzutragen.

II. Pellagrosarien oder Locande sanitarie oder Pellagrosarien und Locande sanitarie? Referent Dr. Iginio Sormani aus Mailand.

Der Kongreß ist der Meinung, daß, nachdem das Hauptprinzip der Bekämpfung der Pellagra in guter Ernährung bei Ausschluß von Mais besteht, sämmtliche Institutionen, welche diesen Zweck anstreben, zu unterstützen sind, seien es nun Locande sanitarie, Pellagrosarien oder andere ähnliche Anstalten, und daß die Wahl der einen oder der anderen von dem Zustande des Kranken und den lokalen Verhältnissen abhängig zu machen sei.

III. Locande sanitarie. — Deren Organisirung und Betrieb auch mit Rücksicht auf die äußerste Entfernung des Wohnortes der Patienten von denselben. — Günstige Jahreszeit für deren Eröffnung. — Jährliche Dauer der Kur; ob es vortheilhaft sei, diese in einem einzigen ununterbrochenen Zeitraume vorzunehmen oder in zwei getrennten Zeiträumen? ferner, ob die Durchführung derselben täglich oder nach Tagen abwechselnd vorzuziehen sei? Referent: Dr. Alessandro Randi aus Padua.

a) Die Locande sanitarie müssen nach allgemeinen, von den Landeskommissionen festgesetzten Normen errichtet werden; ihre Einrichtung ist den Lokalkomités anzuvertrauen, welche am besten in der Lage sind, die praktischen Bedürfnisse des Ortes, auf welche die Hausordnung basirt sein muß, zu kennen. Die größte Entfernung des Wohnortes des Kranken von der Küche sollte 2 km nicht übersteigen.

b) Die günstigste Jahreszeit zur Eröffnung der Locande sanitarie ist das Frühjahr, wobei die Monate nach den örtlichen und hauptsächlich nach den klimatischen Verhältnissen gewählt werden sollten. In den Provinzen, in denen ein doppelter Turnus für angezeigt gehalten wird, soll der zweite im Spätherbste abgehalten werden.

c) Die jährliche Dauer der Kur soll nicht weniger als 60 Tage betragen und sich womöglich auf 80 erstrecken.

IV. Welche ist die zweckmäßigste Zusammensetzung der Diät der Kranken in den Locande sanitarie und Pellagrosarien mit Berücksichtigung der therapeutischen Wirkung und des Kostenpunktes? Referent: Dr. Stanislao Mandoleti aus Umbrien.

---

[1]) Veröff. 1897 S. 820. — [2]) Desgl. 1899 S. 868.

[1]) Locande sanitarie entstanden zuerst in der Provinz Bergamo (1892) und fanden alsbald auch in den Provinzen von Brescia, Verona, Padua und Udine Eingang. Ihre Einrichtung ist die denkbar einfachste. Sie umfaßt ein Lokal für die Patienten, eine improvisirte Küche mit transportablen Kesselherden, eine kleine Vorrathskammer, Tische und Bänke, Geschirr, Gläser ꝛc., eine Waage für Nahrungsmittel und eine solche für die Kranken. Sie stehen unter Aufsicht eines Komités, und werden die Pellagrakranken, denen der Zutritt gestattet ist, vom Arzte ausgewählt. Die Küche ist während 30 Tage im April und eben so lange im November geöffnet. Die Zusammensetzung der Diät ist folgende: Weizenbrot 300 g, gekochtes Rindfleisch ohne Knochen 100 g, Suppe 1 l mit 100 g Teigwaare und 100 g Bohnen, Wein $^1/_4$ l.

1. Bei der Bestimmung der plastischen Nährstoffe der Diät des Pellagrakranken muß man sich an ziemlich hohe Percentsätze halten.

2. Ein Theil der Eiweißkörper (ca. ein Drittel) muß aus animalischen Substanzen bestehen.

3. Wenn es auch nicht rathsam ist, die Fleischnahrung ganz auszuschließen, so kann dieselbe doch theilweise durch Käse ersetzt werden.

4. Von den Eiweißkörpern kann der größere Theil vegetabilischen Substanzen entnommen werden und zwar vorzugsweise Hülsenfrüchten und Weizen.

5. Besonders in jenen Anstalten, welche dem Pellagrakranken während der Dauer der Kur täglich die Rückkehr nach Hause gestatten, ist bei der Auswahl der Diät darauf zu achten, daß das Gefühl der Sättigung eintrete, um zu vermeiden, daß der Kranke daheim schlechten Mais dazwischen genieße.

6 Wenn übrigens eine einzige Mahlzeit verabreicht wird, muß das Verhältniß zwischen den Kohlehydraten und den Eiweißkörpern geändert, die Menge dieser erhöht, jener aber bis unter die Hälfte der ganzen Ration herabgesetzt werden.

7. Nach Feststellung der Grundlagen bei Bestimmung der Ernährungsprinzipien in Hinsicht auf die quantitative Seite, sowie auf das Verhältniß zwischen vegetabilischer und animalischer Nahrung, muß jedoch stets bei der endgiltigen Wahl oder bei dem Ausschlusse einzelner Nahrungsmittel auf die lokalen Zustände Rücksicht genommen werden, sowie auf die Nahrungsgewohnheiten in den verschiedenen Gegenden.

V. An welche frommen Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten in den verschiedenen Centren, wo eine Präventivkur der Pellagra nothwendig erscheint, hat man sich im Interesse des Betriebes der Locande sanitarie zu wenden, und welche Körperschaften könnten zu den fraglichen Kurkosten Beiträge leisten, beziehungsweise in welchem Ausmaße die einzelnen? Referent: Advokat Dr. Luigi Perissutti aus Udine.

1. Der Betrieb der Locande sanitarie kann, damit dieselben ihren Zweck bestmöglich erfüllen, seitens der Lokal-Komités den Spitälern, Versorgungshäusern und Volksküchen in Orten, wo diese segensreichen Einrichtungen bestehen, anvertraut werden.

2. Die Kosten zu deren Gründung und Betrieb sind vom Landesausschusse, vom Staate, den Gemeinden im Verein mit dem Ortsarmenfonde, sowie unter Mithilfe der Privatwohlthätigkeit aufzubringen.

3. In Erwartung durchgreifender Maßregeln möge bei der dazu berufenen Behörde dahin gewirkt werden, daß ein Theil der von den Gemeinden für Armenbetheilung bestimmten Gelder zur Bekämpfung der Pellagra verwendet werde.

VI. Maßnahmen zur Verbreitung der Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Locande sanitarie und Pellagrosarien und zur Erlangung der Unterstützung und werkthätigen Antheilnahme der leitenden Klassen an diesen humanitären Anstalten. Referent: Cav. Cesare Merossi aus Udine.

Zur Verbreitung der Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Locande sanitarie und Pellagrosarien empfiehlt sich:

a) Bekanntmachung der Urtheile der Aerzte und positiver Daten, welche beweisen, daß Locande sanitarie und Pellagrosarien durchaus keine Utopien sind, sondern bisher als die wirksamsten und ökonomischesten Mittel zur Erzielung einer Präventiv-Behandlung der Pellagra in Anwendung gebracht wurden, im Wege der Presse, insbesondere durch Zeitungen, Rundschreiben und durch Berichte der Landes-Kommissionen.

b) Begünstigung von Vorträgen, Zusammenkünften und Anlehnung zu diesem Behufe an die landwirthschaftlichen Vereine, damit die Vortragenden sich nebst andern Agrarfragen auch mit Pellagra, Locande sanitarie und Pellagrosarien befassen mögen.

c) Den Gemeinden die Geringfügigkeit der Auslage mit Rücksicht auf den Zweck und im Hinblicke auf die Verringerung der Spitalsauslagen begreiflich zu machen und gleichzeitig auf die Möglichkeit, den Locande sanitarie oder Pellagrosarien einen Theil jener Beträge zuzuwenden, welche bisher dem Armenfonde zuflossen, hinzuweisen.

d) Heranziehung der Privatwohlthätigkeit oder Abhalten von öffentlichen Veranstaltungen zu Gunsten der Locande sanitarie oder Pellagrosarien mindestens in Orten, wo Pellagra herrscht und größere Ausgaben erfordert.

e) Größtmöglichste Verbreitung von Zirkularen, Berichten, Veröffentlichungen mit Notizen, Aufklärungen (wie sub a), c), d), Zusendung derselben nicht nur an die Gemeindevorsteher, sondern auch an alle einzelnen Gemeinderäthe in Orten, wo obige Institutionen in Aussicht genommen sind.

VII. Die unterstützende Thätigkeit der Gemeindeärzte in der Landes-Kommission für Bekämpfung der Pellagra. Referent: Dr. Cesare Ceresoli aus Brescia.

Der Kongreß stimmte einer Resolution bei, welche den Gemeindeärzten für ihre ersprießliche Thätigkeit bei Einführung von Präventiv-Maßregeln zur Bekämpfung der Pellagra volles Lob ertheilt.

VIII. Volksküchen. Größere Verbreitung derselben durch materielle und moralische Unterstützung seitens der Landes-Kommissionen. Referent: Prof. Nicolo Rezzara aus Bergamo.

a) Die Errichtung von Volksküchen ist unter die zur Bekämpfung der Pellagra geeigneten Präventiv-Maßregeln einzureihen.

b) Dieselben sind auf jede Weise zu fördern und zu unterstützen.

IX. Trockenöfen für Mais. Referent: Dr. Alessandro de Orchi aus Como.

Alle jene Maßnahmen, welche zur vollkommenen Austrocknung des Mais führen, sowie die sogenannten Gemeinde-Backöfen, in welchen vollständiges Ausbacken des Brotes gesichert erscheint, sind als vorzügliche Einrichtungen zur Prophylaxe der Pellagra empfehlenswerth.

X. Unterstützung stillender, pellagröser Mütter. Referent Prof. Ruggero Dambroni aus Ferrara.

Das vernünftigste, praktischeste und wirksamste Mittel, um den schwächlichen und kränklichen Säugling einer pellagrösen Mutter zu kräftigen, ist, ihr denselben zwar zu belassen, jedoch für deren reichliche und kräftige Ernährung zu sorgen, welche durch Locande sanitarie oder ähnliche Einrichtungen erreichbar ist.

XI. Bade- und Arsenikkuren für Pellagrakranke. Referent: Dr. Alessandro de Orchi aus Como.

Der Kongreß sprach sich dahin aus, daß zur Bekämpfung der Pellagra außer der guten Ernährung in einigen Fällen auch die Anwendung von Medikamenten geboten sei, und daß in dieser Hinsicht Arsenik-, Trink- und Badekuren die besten Resultate erzielt haben.

XII. Praktischere und einfachere Geschäftsgebahrung bei den Landes-Kommissionen. Nothwendigkeit der fortwährenden Evidenzhaltung der Pellagrakranken der eineinzelnen Gemeinden, Einführung besserer statistischer und administrativer Formularien, welche bei sämmtlichen Kommissionen gleichmäßig in Anwendung zu bringen wären. Referent: Ingenieur Giovanni Battista Cantarutti aus Udine.

Der Kongreß erkannte als nothwendig:

1. Genaue statistische Daten zu sammeln, um die Verbreitung der Krankheit in den verschiedenen Gemeinden kennen zu lernen.

2. Die Einsetzung lokaler Kommissionen in den Gemeinden.

3. Die Ausbreitung der Propaganda zur Bekämpfung der Pellagra.

4. Die Zusammenstellung detaillirter Berichte über Pellagra.

5. Die Verbreitung der jährlichen Berichte über Pellagra.

6. Veröffentlichung der betreffenden Statistik mindestens alle 2 Jahre.

7. Die Aufzählung der Pellagrakranken sei womöglich eine nominelle.

8. Die Irrenanstalten mögen die Daten über die mit pellagröser Geistesstörung Behafteten gesondert sammeln.

9. Einführung gleichlautender Formularien.

XIII. Der Mais. Mittel zur Regelung seines Anbaues und Verbrauches. Beschränkung der Produktion, besonders des Quarantino und Cinquantino. Entsprechende gesetzliche Vorkehrungen. Art der Konservirung des Mais durch natürliche und künstliche Mittel. Ueber das Gift im Mais und Verbreitung der Kenntnisse desselben. Referent: Dr. G. Antonini aus Bergamo.

Der Kongreß beschloß:

1. Durch eine thätige Propaganda die Kenntniß der bestehenden Wechselwirkung zwischen verdorbenem Mais und Pellagra zu verbreiten.

2. Die Einschränkung des Maisanbaues und die Ersetzung desselben durch eine andere Kulturgattung anzurathen.

3. Darauf hinzuwirken, daß von der Maiskultur in jener Gebirgszone, in welcher derselbe nicht mehr zur vollen Reife gelangen kann, sowie auch von jener des „Quarantino" in der Ebene abgegangen werde.

Vermischtes.

Königreich Sachsen. Typhusepidemie in Löbtau 1899.

In Löbtau, einem in unmittelbarer Nähe Dresdens gelegenen Dorfe von über 19 000 Einwohnern, ist um die Mitte des Monats Juli d. J. explosionsähnlich eine Epidemie von Unterleibstyphus ausgebrochen; sie hat in ihrem weiteren Verlaufe zu zahlreichen Erkrankungen geführt und ist vielfach in Häusern aufgetreten, welche, wie eine Anzahl Villen, in gesundheitlicher Hinsicht die besten Einrichtungen besaßen. Mit welcher Schnelligkeit die Zahl der Erkrankungen anwuchs und eine ganz beträchtliche Höhe erreichte, geht daraus hervor, daß insgesammt als erkrankt gemeldet waren bis zum 20. Juli (dem 4. Tage nach dem Bekanntwerden der ersten Fälle) 60, bis zum 22. Juli 118, bis zum 23. Juli Abends 140 und bis zum 24. Juli bereits 150 Personen. Dieses nahezu gleichzeitige Auftreten so zahlreicher Erkrankungen wies darauf hin, daß auch die Ansteckung ungefähr gleichzeitig alle diese Personen betroffen haben mußte und daß dafür die Wasserleitung verantwortlich zu machen sei, welche den Krankheitskeim auf einmal in so zahlreiche Häuser und verschiedene Familien zu tragen im Stande gewesen war. Dieselbe wurde daher schon am Tage nach dem Bekanntwerden der ersten Typhusfälle einer eingehenden Besichtigung unterzogen. Dabei fanden sich Anhaltspunkte dafür, daß durch einen bestimmten Abschnitt des Rohrnetzes die Krankheitskeime hatten ausgestreut werden können; es zeigte sich, daß in der sogenannten Gorbitzer Leitung eine der Sammelrohrleitungen trübes Wasser dem Sammelschacht zuführte. Während aber dieses Vorkommniß, welches bereits früher mehrmals, insbesondere nach wiederholten, heftigen Regengüssen wahrgenommen worden war, bisher als bedeutungslos gegolten hatte, weil dadurch kein merkbarer Schaden entstanden war, mußte es jetzt mindestens als Bedenken erregend bezeichnet werden, um so mehr, als man bei der Gruppirung der einzelnen Krankheitsfälle nach Häusern und Straßen erkannte, daß die Typhusfälle auf denjenigen Ortstheil beschränkt waren, der mit dem Wasser dieser nicht einwandsfreien Gorbitzer Leitung aus erster Hand und vorzugsweise versorgt wurde, während die in diesem Bezirke gelegenen nicht von der Gorbitzer Leitung versorgten Gebäude von der Epidemie verschont waren. Es erhält nämlich Löbtau seine Wasserzufuhr durch 2 verschiedene Leitungen, und zwar durch ein Wasserwerk, das einwandfreies Weißeritz-Grundwasser liefert, und durch die Gorbitzer Leitung, die dem Orte Quell- bezw. Drainagewasser zuführt. Das erstgenannte Wasserwerk liegt an der Ostgrenze des Ortes, während die letztgenannte Leitung von Westen her in denselben eintritt. Beide Leitungen kommunizieren mit einander. Soweit also jeweilig der Wasserbedarf von der ein Gemenge von Quell- und Drainagewasser führenden Gorbitzer Leitung nicht gedeckt wird — ihre Leistungsfähigkeit schwankt je nach der Jahreszeit und den Niederschlägen beträchtlich —, tritt dafür das Grundwasser zuleitende Wasserwerk ein.

Da sonach in Anbetracht des bei der Gorbitzer Leitung durch die Besichtigung erhobenen Befundes und der Abstammung ihres Wassers die Möglichkeit zuzugeben war, daß Typhusbazillen ihren Weg in den bezeichneten Theil des Wasserleitungsnetzes gefunden hatten, so durfte, nachdem die oben besprochene, enge Beziehung zwischen der örtlichen Vertheilung der Krankheitsfälle und dem betreffenden Leitungsstrange aufgedeckt war, es als so gut wie feststehend angesehen werden, daß der Ursprung der Typhusepidemie thatsächlich darauf zurückzuführen sei, daß Typhuskeime Eingang in die Gorbitzer Wasserleitung gefunden hatten und durch sie dann ausgestreut worden waren. Bemerkt sei, daß andere Infektionsträger, wie Milch und Fleisch, als im vorliegenden Falle nicht in Betracht kommend, hatten ausgeschlossen werden können.

Nach Erlangung dieser Erkenntniß wurde das von der Gorbitzer Leitung zugeführte Wasser (und zwar bereits am 18. Juli) von der Ortsversorgung ausgeschlossen und eine Durchspülung sämmtlicher Hausleitungen mittelst des unverdächtigen Wasserwerkswassers vorgenommen. Außerdem wurden sämmtliche Haushaltungen des betroffenen und vorwiegend von der Gorbitzer Wasserleitung bisher versorgten Ortstheils angewiesen, bis auf weiteres alles Gebrauchswasser vorher abzukochen. Sonst wurden noch diejenigen Maßnahmen angeordnet, die sich in Bezug auf die Vorsorge für die Erkrankten, die Verhütung der Weiterverschleppung der Seuche von den einzelnen Fällen aus und die Sicherung der Anzeige möglichst aller Erkrankungen nothwendig machten.

Was den weiteren Verlauf der Epidemie angeht, so hatte zufolge einer Mittheilung vom 18. August die Gesammtzahl der Erkrankungen bis dahin 280 erreicht, davon waren 14 (5%) gestorben; seit 2 Tagen war eine Neuerkrankung nicht mehr gemeldet worden und die Epidemie in der Abnahme begriffen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Nürnberg, Sitzungsberichte der —er medicin. Gesellschaft und Poliklinik. 1898. München 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Oldenburg, Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums — für 1899. Oldenburg 1899. 8°.

Rabinowitsch, Lydia und Kempner, Walter. Beitrag zur Kenntniß der Blutparasiten, speziell der Rattentrypanosomen. Leipzig 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Rapmund, Dr. Reichsgesetzliche Regelung der zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten erforderlichen Maßregeln. Referat. Braunschweig 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Rauchverbrennungs-Vorrichtungen, Bericht über die 5. Sitzung der Kommission zur Prüfung und Untersuchung von — zu Berlin am 24./11. 1898. Stettin 1899. 8°.

Reconvalescenten-Anstalten, Jahresbericht des Frankfurter Vereins für —. 1897/98. Frankfurt a. M. 1899. 8°.

42. Woche vom 15. bis 21. Oktober 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	79	1	47	14	18,4	24,5	—	—	1	—	—	3	8	4	1	1	29	2
Altendorf	46 293	46	3	12	8	13,5	20,3[1])	—	1	—	1	—	1	1	1	—	—	7	—
Altona	153 025	98	2	41	10	13,9	22,9	—	1	—	—	1	4	4	3	2	2	26	2
Augsburg	86 743	51	2	33	11	19,8	27,7	—	—	3	—	—	5	4	3	2	2	17	1
Bamberg	41 070	18	—	12	1	15,2	22,8	—	—	2	—	—	3	2	1	1	—	4	—
Barmen	134 768	86	3	40	13	15,4	18,6	2	—	—	—	—	6	6	5	—	—	21	—
Berlin	1 747 903	858	27	569	128	16,9	21,3	6	19	11	4	2	93	67	50	7	7	314	3
Beuthen	43 446	34	—	18	5	21,5	24,7	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	11	—
Bielefeld	52 834	32	—	11	1	10,8	18,0	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	4	—
Bochum	58 314	34	—	14	1	12,5	23,5	—	2	—	—	—	1	3	—	—	—	8	—
Bonn	47 966	38	1	23[2])	7	24,9[2])	26,4	—	—	—	1	—	—	2	1	1	1	19	—
Brandenburg	45 914	38	—	15	6	17,0	25.9	—	—	1	1	—	—	3	1	—	—	9	—
Braunschweig	125 536	72	1	38	10	15,7	22,1	—	—	3	3	—	5	5	3	1	1	16	3
Bremen	149 544	92	2	43[3])	7	15,0[3])	18,8	1	—	1	—	—	2	6	—	—	—	27	6
Breslau	405 362	261	9	165[4])	61	21,2[4])	27,9	—	2	1	1	2	15	21	25	1	1	94	4
Bromberg*	50 015	38	1	17	6	17,7	21,3	—	1	—	—	—	—	1	2	2	2	13	—
Charlottenburg	172 166	85	4	45	7	13,6	20,0	—	3	—	—	—	2	5	2	—	—	30	3
Chemnitz	176 830	136	6	69	32	20,3	29,7	—	—	1	—	—	10	4	—	—	—	50	4
Danzig	129 378	90	3	58	18	23,3	26,2	—	—	—	—	—	5	7	11	9	8	28	7
Darmstadt	68 220	43	1	13	1	9,9	20,0	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	12	—
Dessau	48 294	27	—	12	6	12,9	22,5	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	9	2
Dortmund	126 691	145	4	51	18	20,9	22,4	—	1	1	—	—	4	9	7	—	—	25	4
Dresden	388 587	236	7	136[5])	46	18,2[5])	21,3	6	—	—	—	—	24	11	9	3	2	82	4
Düsseldorf	198 787	173	4	70	19	18,3	21,7	1	—	1	—	—	5	10	5	—	—	45	3
Duisburg	78 144	87	2	29	8	19.3	23,9	—	2	—	—	—	—	8	1	—	—	17	1
Elberfeld	148 969	107	3	50	10	17,5	19,0	1	2	1	—	—	7	6	3	1	—	28	2
Elbing	48 906	33	—	28	13	29,8	27,5	—	1	—	—	—	1	1	10	3	3	15	—
Erfurt	82 091	37	—	22	.	13,9	21,3	1	—	—	—	—	5	—	—	—	—	16	—
Essen	109 012	89	4	41	15	19,6	23,2	1	—	1	—	—	5	8	6	1	1	20	—
Flensburg	43 437	25	—	10	2	12,0	21,6	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	4	3
Frankfurt a. M.	250 932	116	4	73	19	15,1	18,6	3	1	1	—	—	14	9	4	—	—	41	—
Frankfurt a. O.	61 616	35	1	29	5	24,5	25,1	—	—	—	—	—	4	2	2	—	—	20	1
Freiburg i. B.	55 882	28	4	22[6])	7	20,5[6])	23,0	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	12	—
Fürth	49 120	52	—	26	11	27,5	26,8	3	—	1	—	—	1	3	6	—	—	11	1
Gera	46 371	41	1	12	6	13,5	27,0	—	—	—	—	—	1	—	4	2	2	6	1
M.-Gladbach	56 554	32	—	15	4	13,8	23,2	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	6	2
Gleiwitz	45 439	47	1	16	7	18,3	20,2	—	—	—	1	—	2	2	2	1	1	9	—
Görlitz	75 652	61	4	33	8	22,7	24,6	—	1	1	—	—	3	6	4	3	3	18	—
Hagen	46 423	16	1	11	3	12,3	21,5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	8	—
Halberstadt	44 280	27	—	7	1	8,2	24,3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	5	—
Halle	126 736	87	4	40[7])	7	16,4[7])	23,0	—	1	1	—	—	3	5	3	1	1	24	3
Hamburg	663 073	386	18	196	49	15,4	24,7	—	3	3	—	—	31	16	11	2	2	126	6
Hannover	234 090	121	1	79	25	17,5	19,7	—	1	—	—	—	12	10	7	1	1	48	1
Harburg	47 954	31	—	19	8	20,6	22,9	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	13	2
Hildesheim	43 259	25	—	26	8	31,3	21,2	9	—	—	—	—	1	7	—	—	—	9	—
Kaiserslautern	43 537	24	2	13	2	15,5	19,5	—	—	—	—	—	3	1	2	1	1	7	—
Karlsruhe	91 426	49	1	25	9	14,2	19,2	2	—	—	—	1	2	4	3	2	2	13	—
Kassel	99 072	57	1	30	6	15,7	17,3	—	—	1	—	—	3	3	3	—	—	19	1
Kiel	97 487	67	2	32	12	17,1	21,6	1	2	1	—	—	1	3	4	1	1	20	—
Koblenz	41 334	24	—	8	2	10,1	19,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
Köln	349 628	259	7	119	40	17,7	24,9	1	—	—	2	—	14	10	13	3	3	75	4
Königsberg i. Pr.	181 047	105	1	82	14	23,6	27,2	—	2	1	2	—	6	9	14	3	2	44	4
Königshütte	50 570	57	2	29	13	29,8	26,1	—	—	1	—	—	1	4	2	2	2	21	—
Kottbus	40 835	24	1	12	6	15,3	24,1	—	—	—	1	—	1	—	4	1	1	6	—
Krefeld*	108 585	52	5	27	8	12,9	21,3	—	1	—	—	—	2	4	1	—	—	19	—
Leipzig	430 665	277	8	142	51	17,1	22,2	1	—	4	2	1	20	4	29	5	5	77	4
Liegnitz	55 124	29	1	17	6	16,0	27,5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	14	—
Linden*	41 452	35	—	13	3	16,3	32,5	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	7	—
Ludwigshafen	44 518	46	1	10	6	11,7	24,6	—	—	—	—	—	1	—	5	1	1	4	—
Lübeck	74 878	52	—	24	7	16,7	19,6	—	—	2	1	—	1	3	2	1	1	12	3
Magdeburg	223 160	159	3	99	27	23,1	24,4	2	1	4	6	—	6	8	3	—	—	68	1
Mainz	78 759	58	3	35	11	23,1	21,1	—	—	—	—	—	2	5	4	—	—	22	2
Mannheim	115 386	81	4	27	7	12,2	21,5	—	—	—	—	—	5	2	3	—	—	14	3
Metz	59 065	26	1	15	2	13,2	19,8	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	10	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 15 = 16,3 ‰. — [3]) Desgl. 36 = 12,5 ‰. — [4]) Desgl. 153 = 19,6 ‰. — [5]) Desgl. 125 = 16,7 ‰. — [6]) Desgl. 20 = 18,6 ‰. — [7]) Desgl. 33 = 13,5 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	.	.	.	.	.	23,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	447 773	317	16	193	83	22,4	26,2	—	—	3	1	1	18	13	47	7	6	104	6
Münster	62 456	30	5	23	7	19,1	23,8	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	19	—
Nürnberg	213 190	222	7	97	39	23,7	24,3	6	1	—	—	—	14	13	17	7	7	44	2
Offenbach.	42 477	30	1	5	2	6,1	20,2	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	—	1
Osnabrück	48 586	30	1	18	1	19,3	19,9	1	—	—	1	—	1	3	—	—	—	12	—
Plauen i. V. . . .	64 073	37	2	22	8	17,9	23,0	1	—	—	—	—	5	1	1	1	1	13	1
Posen.	75 545	43	1	34	8	23,4	26,8	—	—	1	3	—	4	1	1	1	1	22	2
Potsdam	61 558	24	—	21[3])	4	17,7[3])	22,0	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	14	2
Regensburg	44 391	19	2	17	2	19,9	28,5	—	1	—	—	—	1	—	1	1	1	14	—
Remscheid	52 235	32	2	16	6	15,9	20,0	—	—	1	—	—	4	4	1	—	—	5	1
Rixdorf*	74 492	77	—	25	16	17,5	26,8[1])	—	—	—	—	1	1	3	6	—	—	14	—
Rostock	53 586	36	2	19	7	18,4	20,4	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	14	—
Schöneberg*	83 080	50	3	18	9	11,3	15,4[2])	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	13	1
Solingen.	43 928	33	1	14	6	16,6	22,3	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	12	—
Spandau.	63 348	39	—	10	1	8,2	23,9	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	6	—
Stettin	159 132	98	2	70	19	22,9	26,0	3	—	3	1	—	1	7	7	3	3	45	3
Straßburg i. E. . .	144 607	86	2	54	17	19,4	23,5	—	1	1	—	—	5	8	10	10	10	24	5
Stuttgart	153 165	62	2	28	14	9,5	19,0	—	—	—	—	—	2	3	2	1	1	21	—
Trier	41 937	13	1	16	1	19,8	22,2	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	12	1
Ulm	42 083	.	.	.	.	.	19,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden.	81 273	44	1	18	2	11,5	18,7	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	10	1
Würzburg	74 449	32	3	27	4	18,9	24,3	1	—	—	—	—	3	3	—	—	—	20	—
Zwickau.	53 344	27	—	19	6	18,5	25,2	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	10	2

Woche vom 15. bis 21. Oktober 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 14. Oktbr.	520 485	287	12	141	40	14,1	.	—	—	—	1	—	17	18	15	—	—	87	3
Antwerpen bis 14. Oktbr.	287 462	160	7	88	26	15,9	.	—	2	—	2	—	14	6	13	—	.	51	—
Brüssel	207 910	95	2	69	11	17,3	.	—	—	—	—	—	7	9	7	—	.	43	3
Budapest bis 14. Oktbr. .	666 722	430	15	228	75	17,8	.	2	11	2	1	—	31	16	39	.	.	116	10
Christiania	221 255	148	4	54	16	12,7	.	—	—	2	—	1	8	5	6	.	.	31	1
Edinburg	298 927	163	.	104	19	18,1	.	—	1	—	2	.	16	—	—	.	.	85	.
Glasgow	733 903	475	.	266	.	18,8	.	12	4	2	.	.	.	2	16	.	.	230	.
Kopenhagen	349 000	178	6	90	17	13,4	.	—	2	2	—	—	13	8	4	.	.	54	7
Krakau bis 14. Oktbr. . .	83 730	70	3	55	11	34,2	.	—	2	2	1	—	7	6	8	6	4	26	3
Lemberg bis 14. Oktbr. .	142 280	37	9	73	18	26,7	.	—	1	1	2	—	16	13	—	—	.	36	4
London	4 546 752	2529	.	1567	318	17,9	.	26	6	63	15	8	203	124	68	—	—	975	79
Lyon bis 7. Oktbr. . . .	466 028	176	19	116	10	12,9	.	—	—	—	3	—	24	27	5	—	.	54	3
Madrid bis 9. Septbr. .	512 596	257	16	255	57	25,9	.	2	1	6	11	1	40	30	60	.	.	99	5
Moskau bis 14. Oktbr. .	988 610	.	26	455	179	23,9	.	—	12	5	4	2	62	10	84	.	.	276	.
New York bis 23. Septbr.	3 550 053	1365	89	1154	334	16,9	.	7	4	32	19	4	128	114	86	.	.	696	64
Odessa	404 651	.	7	179	51	23,0	.	1	—	4	8	3	24	2	32	23	23	105	—
Paris	2 511 629	1049	71	874	89	18,1	.	3	2	3	15	4	180	76	39	—	—	520	32
Petersburg bis 14. Oktbr.	1 132 677	633	30	455	140	20,9	.	9	11	25	10	—	76	25	36	.	.	263	.
Prag und Vororte . .	385 952	174	10	158	26	21,3	.	—	4	—	2	—	30	14	—	.	.	103	5
Rom bis 16. Septbr. .	508 779	228	14	127	16	13,0	.	—	—	—	8	—	12	4	20	.	.	77	6
Stockholm bis 14. Oktbr. .	291 580	142	2	78	11	13,9	.	—	1	3	1	—	17	7	3	2	2	42	4
Triest	167 286	99	7	87	21	27,0	.	—	2	3	1	—	16	10	—	—	—	55	—
Venedig bis 7. Oktbr.	172 288	76	3	49	8	14,8	.	—	—	2	—	—	7	2	5	.	.	31	2
Warschau bis 7. Oktbr. .	601 408	488	14	328	102	28,4	.	17	9	3	7	7	29	55	50	.	.	145	6
Wien	1 639 811	922	71	500	127	15,9	.	3	3	6	2	2	101	50	60	—	—	257	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 15. bis 21. Oktober 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[5])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	14	—	2	—	.	—	—	1	—	2	—	—	2
Scharlach	34	—	3	1	.	—	—	—	—	—	—	—	1
Diphtherie u. Croup .	40	—	2	2	.	5	4	—	2	—	1	3	5
Unterleibstyphus . .	2	1	3	—	.	—	—	4	1	—	—	4	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	.	—	—	1	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	5	1	2	—	.	—	—	—	1	—	—	—	1
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	.	—	—	—	—	—	—	—	4
Rose	11	—	8	—	.	3	2	—	5	—	1	1	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	47	12	12	4	.	10	15	5	35	23	7	10	60
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	41	2	1	3	.	10	3	3	4	3	1	2	14
Lungenschwindsucht	60	3	10	—	.	4	2	2	22	10	1	13	21
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	70	7	28	10	.	11	3	9	43	8	7	4	21
Akuter Darmkatarrh .	8	—	7	—	.	—	3	—	5	1	3	2	2
Chron. Alkoholismus	22	1	3	1	.	3	—	2	1	—	3	1	14
Ak. Gelenkrheumatism.	34	3	6	—	.	3	3	1	16	5	3	2	6
And. rheumat. Krankh.	12	2	11	—	.	5	6	2	13	4	1	3	17
Verletzungen. . . .	101	12	64	9	.	23	24	12	72	14	11	19	49
Alle übrigen Krankh.	495	46	320	46	.	133	113	39	211	42	22	69	388
Summe	997	90	482	76	.	210	178	81	431	112	61	133	610
Verbliebener Bestand	4239	347	1991	335	.	899	733	.	1347	444	385	723	3014

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	15/10.-21/10.	6	28	[4])78	[4])76	—
Breslau . .	desgl.	—	103	28	10	3
R.-B. Aachen . .	desgl.	10	3	—	20	—
Arnsberg .	desgl.	36	20	124	80	5
Aurich . . .	desgl.	2	1	7	4	—
Düsseldorf . .	desgl.	40	60	108	79	3
Erfurt . . .	desgl.	10	136	8	21	[illegible]
Hannover . .	desgl.	14	16	13	18	—
Hildesheim . .	8./10.-21./10.	26	216	5	15	—
Königsberg. .	15/10.-21/10.	23	24	68	61	1
Lüneburg . .	desgl.	4	—	28	8	2
Marienwerder.	desgl.	4	29	17	6	2
Minden . . .	desgl.	9	—	17	25	3
Münster . .	desgl.	2	15	37	8	—
Osnabrück . .	desgl.	11	27	1	17	1
Posen. . . .	desgl.	14	67	78	39	2
Schleswig . .	desgl.	22	28	74	42	2
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	9	2	16	15	—
Stettin . . .	desgl.	18	129	30	36	2
Stralsund . .	desgl.	7	—	24	4	1
Trier	1./10.-21./10.	108	16	[illegible]	17	4
Wiesbaden . .	15/10.-21/10.	13	56	26	30	5
Stadt München	desgl.	2	4	7	22	2
Nürnberg . .	desgl.	1	241	1	17	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	12	2	5	14	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	4	9	4	—
Hamburg . .	desgl.	2	11	41	17	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde. 19 = 16,0‰. — [4]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. —
[5]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 15. bis 21. Oktober 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	15. Oktober	10,8	1,4	763,2	765,6	766,3	95	39	82	0,1	NW	1
	16. „	10,1	1,5	766,0	765,2	764,6	94	80	90	—	N	0–1
	17. „	9,3	1,0	764,8	766,0	767,0	98	88	98	—	N-NW	0–1
	18. „	10,8	3,8	768,2	768,9	769,9	90	69	91	—	NNW	1
	19. „	8,3	0,5	770,1	770,1	769,4	98	93	95	0,0	WNW-WSW	1
	20. „	13,1	1,6	769,6	768,4	768,1	98	52	79	0,1	W	1
	21. „	13,0	2,8	767,2	767,3	769,0	98	49	93	—	W-NW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	15. Oktober	9,4	0,0	721,3	720,4	720,0	87	50	73	—	NO	2 2
	16. „	10,2	1,6	719,1	718,1	717,9	85	57	81	—	NO	2,1
	17. „	10,8	0,8	719,5	720,2	721,6	93	45	73	—	NO	2,0
	18. „	9,0	0,2	723,3	723,4	725,2	87	62	82	—	NO	2,1
	19. „	8,6	—1,4	726,0	725,3	725,6	87	55	75	—	NO	3,0
	20. „	11,4	—1,7	726,1	724,8	725,3	85	45	66	—	NO	1,8
	21. „	14,0	—0,2	726,8	726,1	726,9	94	53	91	—	W	0,8

Anzeigen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, den 8. November 1899. | Nr. 45.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 16. Oktober d. J.

1. den Geheimen Medizinalrath und ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Löffler zu Greifswald und
2. den Geheimen Ober-Medizinalrath und vortragenden Rath im Großherzoglich hessischen Ministerium des Innern, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, Dr. Neidhardt in Darmstadt

zu außerordentlichen Mitgliedern des Gesundheitsamtes auf die Zeit bis zum Ablaufe des Jahres 1901 zu berufen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Portugal. In Porto sind in den einzelnen Tagen vom 20. bis 26. Oktober 1 (0), 6 (1), 1 (4), 1 (1), 4 (2), 8 (2), 3 (1) Erkrankungen (Todesfälle) an Pest zur amtlichen Kenntniß gekommen. Im Pestspital Bomfim waren nach einer Nachweisung vom 25. Oktober 38 Frauen und Kinder und 27 Männer untergebracht.

Britisch-Ostindien. In der Woche vom 30. September bis zum 7. Oktober sind in ganz Indien 6727 Peststerbefälle festgestellt worden, d. h. über 1000 mehr als in der Woche vorher; in der Stadt Bombay ist die Zahl dieser Todesfälle von 82 auf 105 und in der gleichnamigen Präsidentschaft von 5178 auf 5750 gestiegen; in Karachi erfolgten 7 tödtliche Fälle. Zugenommen hat die Krankheit in den Bezirken Satara, Belgaum, Dharwar, und Bijapur, abgenommen im Staate Kolhapur, sowie im Ahmednagar-Bezirke. In Kalkutta wurden 47 Peststerbefälle gemeldet gegenüber 57 in der Vorwoche. In dem in der Provinz Bengalen gelegenen Sarau-Bezirke ist die Seuche von neuem ausgebrochen; in der Stadt und dem Bezirke Nagpur in den Centralprovinzen ist die Zahl der Sterbefälle von 35 auf 51 gestiegen. Neue Fälle von Pesterkrankungen sind in einem Dorfe des zum Punjab gehörigen Hoshiarpur-Bezirks vorgekommen. Im Staate Mysore in Südindien ist während der Berichtswoche keine Aenderung im Stande der Seuche eingetreten, dagegen hat sich dieselbe im Staate Hyderabad wesentlich verschlimmert, wo zur Zeit 4 Bezirke betroffen sind.

In den 3 Wochen vom 20. September bis 10. Oktober sind in der Stadt Bombay insgesammt 623, 700 und 785 Personen gestorben, davon an Pest 82, 83 und 133. Die Anzahl der Pesterkrankungen stellte sich in den 3 Wochen auf 96, 120 und 123. Die in den beiden letzten Berichtswochen beträchtlich in die Höhe gegangene allgemeine Sterblichkeit sowohl wie die durch die Pest allein hervorgerufene werden als bedenklich angesehen.

Madagaskar. (S. 902.) In Tamatave ist die Pest von neuem ausgebrochen und hat in der Zeit vom 26. September bis 23. Oktober zu 12 Erkrankungen und 8 Todesfällen geführt. Außerdem sind am 6., 8. und 10. Oktober insgesammt 3 tödtliche Fälle im Hafen von Autoirane vorgekommen.

Mozambique. Nach einer Mittheilung vom 4. November ist in Lourenço Marques die Pest ausgebrochen.

Brasilien. Zufolge einer Mittheilung vom 1. November ist in Sao Paulo ein Pestfall festgestellt worden.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige: in der Zeit vom 24. bis 30. September in Santiago 1 Todesfall, vom 11. bis 16. Oktober in Key West 82 Erkrankungen und 5 Todesfälle, vom 12. bis 17. Oktober in New Orleans 3 und 2, vom 29. September bis 5. Oktober in Vera Cruz 9 und 5, vom 26. September bis 2. Oktober in Tuxpan 3 Todesfälle, vom 23. bis 30. September in Bluefields (Nicaragua) 1; ferner wurden auf Schiffen gemeldet vom 1. bis 7. Oktober auf der Golf-Quarantänestation 2 Fälle und in Havana 1, vom 8. bis 14. Oktober auf Reedy Island-Quarantäne ebenfalls 1. (Public health reports Nr. 42.)

Der Dampfer „Washington" der Navigazione generale italiana hat auf der Ueberfahrt von Rio de Janeiro nach Genua 11 Fälle von Gelbfieber gehabt, darunter 8 mit tödtlichem Ausgange; er ist am 24. Oktober in Genua eingetroffen und nach Asinara in Quarantäne geschickt worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 3, Odessa 2, Warschau 3 Todesfälle; Petersburg 25, Warschau (Krankenhäuser) 9 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; **Varizellen:** Budapest 24, Wien 37 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Reg.-Bez. Schleswig 39, Hamburg 25, Kopenhagen 34, Wien 22 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 7, Hamburg 5, London 18, Paris, Petersburg je 3 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 50 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15‰): in Essen, Fürth, Hildesheim, Nürnberg, Osnabrück, Potsdam, Würzburg — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 31, Breslau 120, in den Reg.-Bezirken Königsberg 118, Stettin 311, in Nürnberg 257, Budapest 38, New York 86, Petersburg 122, Wien 129 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Bochum, Duisburg, Königsberg — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 52, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 103, Düsseldorf 121, in Hamburg 53, Budapest 60, Christiania 32, Edinburg 22, Kopenhagen 75, London (Krankenhäuser) 414, New York 46, Paris 91, Petersburg 47, Wien 45 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Bromberg, M.-Gladbach — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 70, Kopenhagen 60, London (Krankenhäuser) 259, New York 166, Paris 51, Petersburg 125, Stockholm 102, Wien 66 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75%): in Trier, Madrid — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Kopenhagen 26, London (Krankenhäuser) 44, New York 64, Paris 100, Petersburg 116.

(Zur Monatstabelle.) Im Berichtsmonat (September für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Marseille, Athen je 3, Madrid 9, Alexandrien 2, Kairo 15, New York 1, San Franzisko 5, Mexiko 24, Buenos Aires 3, Rio de Janeiro 114; **Cholera, Pest, Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Borbeck, Halberstadt, Herne, Speyer je 1, Oldenburg 2, Kairo 36, Mexiko 23, Rio de Janeiro 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 6, Kairo 45; **Genickstarre:** Baltimore 16, Cincinnati 3, Detroit 4, Minneapolis 2, New Orleans 10, New York 38, San Franzisko 5, St. Louis 2; **Tollwuth:** Bukarest, Mailand je 1; **Milzbrand:** Triest 1, Cincinnati 3, New Orleans 1; **Influenza:** Berlin 6, Hamburg 5, Zerbst 2, 9 deutsche Orte je 1, Madrid 21, Baltimore 6, Cincinnati, Minneapolis je 1, Mexiko 5, Buenos Aires 1, Rio de Janeiro 5; **Lepra:** Rio de Janeiro 2.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Scharlach** (1886/95 erlagen denselben 0,91 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Altenessen, Eisleben, Langendreer, Lipine, Oppeln, Paderborn, Ueckendorf;

an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27% in allen deutschen Orten): in Buer, Eisleben, Inowrazlaw, Tilsit, Göppingen;

an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75% in allen deutschen Orten): in Kreuznach, Pforzheim.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Glogau, Remscheid, Siegen, Aschaffenburg, Genf, Le Havre;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in Alt-Zabrze, Bielefeld, Lipine, Neuruppin, Zaborze, Bautzen, Haag, Marseille;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 1,72% in allen deutschen Orten): in 190 deutschen Orten, darunter mehr als ein Drittel in 54; mehr noch als die Hälfte aller Gestorbenen erlag diesen Krankheiten in Buer, Burg, M.-Gladbach, Döbeln, Apolda, Bernburg; ferner in Amsterdam, Utrecht, Alexandrien, Kairo, New Orleans, Mexiko.

Von den 274 deutschen Orten hatten 13 im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Pforzheim 35,6 (1886/95: 21,6), Langenbielau 38,3 (1891/95: 36,4), Herne 38,8 (1895/97: 25,5), Eisleben 40,7 (1886/95: 25,0), Wanne 42,6, Werdau 43,6 (1891/95: 28,3), Lipine 44,5, Gelsenkirchen 44,7 (1886/95: 29,3), Lichtenberg 45,1 (1887/96: 30,3), Inowrazlaw 45,6 (1891/95: 25,0), Löbtau 49,9 (1895/97: 26,0), Grabow 50,8 (1888/97: 29,9), Beeck 68,2 (1895/97: 27,3). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 74,4.

Die Säuglingssterblichkeit war in 87 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel aller Lebendgeborenen. Mindestens 500,0‰ betrug sie in: Schwelm, Straubing je 500 (Gesammtsterblichkeit 33,2 und 34,9), Köpenick 508 (28,6), Recklinghausen 521 (23,6), Eisleben 522 (40,7), Weißenfels 525 (33,5), M.-Gladbach 536 (32,3), Giebichenstein 565 (30,2), Sorau 568 (32,6). Lichtenberg 586 (45,1), Wurzen 600 (24,8), Grünberg 605 (32,0), Rathenow 646 (25,9), Ansbach 690 (25,3), Werdau 699 (43,6).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) in 20 Orten. Unter 12,0‰ blieb dieselbe in Wilhelmshaven 11,9 (1891/95: 15,1), Siegen 11,4 (1886/95: 19,8), Ludwigsburg 11,3 (15,9), Landau 10,9, Neustadt a. H. 10,2.

Die Säuglingssterblichkeit betrug in Celle (Gesammtsterblichkeit 20,3), Siegen (11,4), Frankenthal (19,4) weniger als ein Zehntel der Lebendgeborenen. Weniger als ein Siebentel derselben starb in 5, weniger als ein Fünftel in 29 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate erheblich gebessert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 13 Orte gegen 64 im August, eine geringere als 15,0 ‰ 20 gegen 9. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 87 Orten gegen 182, weniger als 200,0 in 37 gegen 17 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Württemberg. Die telegraphische Meldung der Pestfälle an das Kaiserliche Gesundheitsamt ist in der Weise in Aussicht genommen, daß die Meldung durch das Medizinalkollegium erfolgt, das eine telegraphische Anzeige durch die Bezirksbehörde erhält. Auf die erstmalige Anzeige von Pestverdacht wird sich sofort ein Mitglied des Medizinalkollegiums an Ort und Stelle begeben, um die zur Feststellung der Diagnose nöthigen Untersuchungen vorzunehmen und die Behörden in der Ergreifung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zu berathen.

Als Untersuchungsstelle für die bakteriologische Feststellung der Pest ist das bakteriologische Laboratorium des Medizinalkollegiums zu Stuttgart vorgesehen.

Die Belehrung über das Wesen und die Verbreitungsweise der Pest ist in Nr. 218 des Staatsanzeigers zum Abdruck gebracht worden. —

Schwarzburg-Sondershausen. Als Untersuchungsstelle für die bakteriologische Feststellung der Pest ist für das Staatsgebiet das hygienische Institut der Universität zu Halle in Aussicht genommen.

Die Fürstlichen Landräthe haben Anweisung erhalten, von jedem Auftreten der Pest oder pestverdächtiger Fälle sofort dem Kaiserlichen Gesundheitsamte auf telegraphischem Wege Mittheilung zu machen.

Sämmtlichen Aerzten des Fürstenthums ist eine Abschrift der unter a und b S. 798 veröffentlichten, im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten Entwürfe zugefertigt worden. —

Reuß j. L. Die bakteriologische Untersuchung pestverdächtiger Gegenstände ist dem hygienischen Institute zu Jena übertragen.

Mittels Ministerialverordnung vom 21. September (Amts- und Verordnungsbl. S. 371) sind die im Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgearbeitete Anweisung zur Entnahme und Versendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte sowie die Belehrung über das Wesen und die Verbreitungsweise der Pest zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. —

Oesterreich. In einem umfangreichen Gutachten des Obersten Sanitätsrathes vom 8. Juli 1899, betr. Belehrung über die Pest und die sanitären Maßnahmen zur Verhütung und Tilgung derselben, sind in den einzelnen Abschnitten das Wesen, die Aetiologie der Pest, die diagnostisch wichtigen Krankheitszeichen, die Feststellung der Diagnose und endlich die Maßnahmen behandelt, welche bei drohender Pestgefahr und nach dem Ausbruche der Seuche zu treffen sind. (Oest. San.-W. 1899 Beilage zu Nr. 43.) —

Italien. Die Regierung hat durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 12 vom 21. Oktober die brasilianischen Häfen für verseucht erklärt und die zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest nach Italien unter dem 8. Mai und 15. Juli 1897[1]) erlassenen Schutzmaßregeln auf Herkünfte aus jenen Häfen ausgedehnt. Die Löschung der betreffenden Ladungen hat ausschließlich bei den Häfen von Genua, Livorno, Neapel, Nisida, Palermo, Messina, Brindisi und Venedig zu erfolgen. —

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 445 u. 622.

Frankreich. Durch Dekrete des Präsidenten der Republik vom 15. bezw 16. September sind dem Ministerium des Innern Nachtragskredite im Gesammtbetrage von 294 000 Fr. für das Personal und Material des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf das Budget für 1899 eröffnet worden. Dieselben sind bestimmt zur Vervollkommnung der in verschiedenen französischen Häfen bereits bestehenden Sanitätsstationen, sowie zur Schaffung weiterer derartiger Einrichtungen in Marseille, Bordeaux, Nantes, Havre und einigen Häfen der Departements Finistère und Morbihan, welche wegen ihrer Schifffahrtsbeziehungen zu Aegypten und Portugal der Gefahr einer Einschleppung der Pest vorzugsweise ausgesetzt sind. —

Belgien. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 der Königl. Verordnung vom 5. April 1897 (vgl. Veröff. 1897 S. 382), betr. Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest in Belgien, sind durch Verfügung des Ministers für Landwirthschaft vom 21. Oktober d. J. für Herkünfte aus dem Hafen von Santos, der für verseucht erklärt ist, in Wirksamkeit gesetzt worden. Die Herkünfte von dort zur See sollen an den Quarantänestationen in der Schelde, in den Häfen von Ostende und Nieuport sowie zu Selzaete nach Maßgabe der Vorschriften der Kapitel II, III und IV des der Venediger Internationalen Sanitätskonvention vom 19. März 1897 beigefügten Allgemeinen Sanitätsreglements behandelt werden. —

Norwegen. Durch Königl. Verordnung vom 27. Oktober sind die Stadt Santos in Brasilien und die Häfen in Paraguay als pestverseucht erklärt; gegenüber den Herkünften dieser Orte sind die bestehenden Quarantänevorschriften in Kraft gesetzt worden. —

Portugal. Laut Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Oktober sind die am 14. April 1897 erlassenen Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest (vgl. Veröff. 1897 S. 366) auf alle Herkünfte aus Santos anzuwenden. —

Deutsch-Ostafrika. Der Gouverneur hat unter dem 17. August den nachstehenden Runderlaß an sämmtliche Dienststellen in Dar-es-Salâm, an die Bezirksämter und Bezirksnebenämter der Küste und an sämmtliche Zollämter der Küste gerichtet:

„Laut Reutertelegramm vom 15. d. M. ist in Oporto (Portugal) und laut Reutertelegramm vom 17. d. M. auch in Lissabon die Pest ausgebrochen. Die Häfen Oporto und Lissabon werden hierdurch für verseucht erklärt. Alle Seeschiffe, die aus Oporto und Lissabon kommen oder diese Häfen angelaufen haben, sind beim ersten Anlaufen eines Hafens des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes der gesundheitspolizeilichen Kontrole nach den dafür gegebenen Vorschriften vom 15. Juni 1896[1]) und vom 3. April 1897[2]) zu unterziehen.

Gleichzeitig werden die Bestimmungen des Runderlasses vom 3. April 1897[2]), betr. Einfuhrverbot von Leibwäsche, alten getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeug, Hadern und Lumpen, Teppichen, Menschenhaaren, ungegerbten Fellen und Häuten, unbearbeiteten Haaren und Borsten, Wolle, Klauen und Hufen auf Portugal ausgedehnt."

Ferner hat der Gouverneur unter dem 21. August folgenden Runderlaß den genannten Dienststellen zugehen lassen:

„Zufolge amtlicher Mittheilung des deutschen Konsulats in Lourenço Marques (Delagoabai) macht die portugiesische Regierung bekannt, daß in Magude, zwei Tagereisen westlich von Lourenço Marques, pestverdächtige Krankheitsfälle vorkommen.

Ich ordne deshalb die ärztliche Revision der von Delagoabai kommenden Seeschiffe an, die beim Anlaufen des ersten Hafens des diesseitigen Schutzgebietes stattzufinden hat.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 892. — [2]) Desgl. 1897 S. 534.

Damit soll der Hafen Lourenço Marques vor der Hand allerdings noch nicht als verseucht erklärt werden. Dementsprechend ist auch, sofern die ärztliche Revision der Schiffe Verdächtiges nicht ergiebt, der Verkehr mit dem Lande einstweilen nicht zu erschweren."

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Uruguay. Wegen der Häufigkeit der Fälle, in denen Schiffe mit Gelbfieberkranken aus Rio de Janeiro auf dem Rio de La Plata eintreffen, und in Anbetracht des Umstandes, daß die gleiche Krankheit in Bahia epidemisch herrscht, hat der Gesundheitsrath in Montevideo unter dem 30. September folgende, sofort in Kraft gesetzte Verordnung erlassen:

Art. 1. Jedes in einem Hafen der Republik ankommende Schiff, welches aus den Häfen Rio de Janeiro, Santos oder Bahia kommt, oder in den gedachten Häfen Aufenthalt gehabt hat, ist einer 24stündigen Beobachtung unterworfen.

Art. 2. Die für Montevideo bestimmten Reisenden sind auf dem Lazareth der Insel Flores zu landen, um dort die Beobachtung durchzumachen und ihr Gepäck desinfiziren zu lassen. Bei der Entlassung aus dem Lazareth ist der Reisende mit einem Gesundheitspaß zu versehen und noch weitere fünf Tage an Land zu überwachen.

Art. 3. Segelschiffe, die weniger als 8 Tage Reise haben, sollen desinfizirt werden und bleiben bis zum Ablauf dieser Zeit in Beobachtung.

Solche, welche mehr als 8 Tage Reisezeit haben, werden nach der Desinfektion freigegeben.

Art. 4. Die Ladung und die Postsachen sind ohne Weiteres zu landen.

Art. 5. Schiffe, welche beim Eintreffen in dem Hafen Gelbfieberkranke an Bord haben oder gehabt haben, sind denjenigen sanitätspolizeilichen Maßregeln zu unterwerfen, welche in jedem einzelnen Falle angeordnet werden.

Art. 6. Kein Schiff wird freigegeben, ohne vorher einer gründlichen Desinfektion unterworfen gewesen zu sein.

. . . .

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Anzeigepflicht für Pest betr. (Vgl. S. 904.)

Bayern. Erlaß des Staatsministeriums des Innern. Vom 14. Oktober 1899.

Das Auftreten der Beulenpest in Porto in Portugal und einer pestverdächtigen Krankheit in Kobolowka im russischen Gouvernement Astrachan läßt es als nicht ausgeschlossen erscheinen, daß vereinzelte Pestfälle zur Einschleppung gelangen, deren rechtzeitige Ermittelung und Unschädlichmachung dringend nothwendig sein würde.

Es ist demnach auf Grund des Art. 67 Abs. II. des Polizeistrafgesetzbuchs und § 21 der Kompetenzverordnung vom 4. Januar 1872 seitens der k. Regierungen, Kammern des Innern, Anordnung zu erlassen, daß jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest sowie jeder Krankheitsfall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, unverzüglich der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Anzeige gebracht werde.

Zur Anzeige sind als verpflichtet zu erklären:

a) Der behandelnde Arzt,

b) das Familienhaupt oder dessen Stellvertreter,

c) jede sonst mit der Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,

d) jeder, in dessen Wohnung und Behausung oder auf dessen Schiff der Krankheits- oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Ortspolizeibehörden haben von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Erkrankungs- oder Todesfalle sofort — wenn thunlich, telegraphisch, andernfalls auf sonstige rascheste Weise, wie durch Eilboten — der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche sodann unverzüglich durch den beamteten Arzt Ermittelungen über Art, Stand und Ursache der Krankheit vornehmen zu lassen hat.

Außerdem ist jeder erste pestverdächtige Fall in einer Stadtgemeinde sofort dem k. Staatsministerium des Innern und der k. Regierung, K. d. Innern, ferner dem Kaiserlichen Gesundheitsamte in Berlin telegraphisch anzuzeigen; für die übrigen Gemeinden hat dies durch die Distriktspolizeibehörde zu geschehen.

Auf gleichem Wege sind ferner an die bezeichneten Stellen täglich Anzeigen über etwaige weitere Erkrankungs- und Todesfälle unter Benennung der Ortschaften und Bezirke zur Kenntniß zu bringen.

Als Untersuchungsstelle für Pesterkrankungen und Pestverdachtsfälle wird nach Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten das hygienische Institut der Universität München bestimmt. Was eine nähere Anweisung zur Entnahme und Versendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte sowie eine entsprechende Belehrung über das Wesen und die Verbreitungsweise der Pest betrifft, so wird auf den Abdruck bezüglicher Entwürfe des Kaiserl. Gesundheitsamtes in Nr. 40 der Münchener Medizinischen Wochenschrift vom 3. l. Mts. S. 1326 f. zur sachgemäßen Verwerthung Bezug genommen.

Um zu vermeiden, daß die Einführung der Anzeigepflicht für Pest irrige Meinungen von der Nähe der Gefahr und allenfallsige Beunruhigung der Bevölkerung herbeiführe, ist für eine angemessene Aufklärung zur Sache dahin Sorge zu tragen, daß keineswegs in Bayern oder innerhalb des Deutschen Reiches schon Fälle von Pest oder Pestverdacht vorgekommen seien, und daß die fragliche Maßregel ihren Grund lediglich in der weitgehendsten Vorsicht habe.

Hienach ist durch eine Veröffentlichung im Kreisamtsblatte das Geeignete vorzukehren und in zehn Abdrücken des bezüglichen Blattes darüber Vorlage zu machen.

Feilitzsch.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern.

Schwarzburg-Sondershausen. Ministerial-Verordnung, die Erstattung von Anzeigen beim Ausbruch ansteckender Krankheiten betr. — Vom 22. September 1899. (Ges.-Samml. S. 205.)

Mit höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Cholera (Cholera asiatica), Typhus (Typhus abdominalis, Typhus exanthematicus, Typhus recurrens), Pest (orientalischer Beulenpest), Blattern (Variola, Variolois), Kindbettfieber (Febris puerperalis), Diphtheritis, Ruhr (Dysenteria), Scharlach (Scarlatina), Masern (Morbilli),

sowie jeder Fall, welcher den Verdacht der Cholera, des Typhus, der Pest, der Blattern und des Kindbettfiebers erweckt,

ist schleunigst und binnen längstens 24 Stunden, nachdem die Krankheit erkannt und bezw. in den Fällen des Absatz 2 der Verdacht erweckt worden ist, der Ortsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der behandelnde Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter Nr. 3 und 4 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Die Ortsbehörde hat jede Erkrankung und jeden Todesfall an Cholera, Pest und Blattern,

sowie jeden Verdacht, daß eine dieser Krankheiten vorliege, sofort und zwar telegraphisch zur Kenntniß des Landraths zu bringen. Die Anzeigen von dem Ausbruch der übrigen ansteckenden Krankheiten und von Fällen, welche den Verdacht des Typhus und des Kindbettfiebers erwecken, sind ebenfalls sofort und längstens innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Anmeldung seitens der Ortsbehörde an den Landrath in kurzer Form, die das Ministerium, Abtheilung des Innern, näher bestimmen wird, zu übermitteln.

Beim Auftreten der Masern greift eine Ausnahme hiervon insofern Platz, als nur der erste in einem Orte auftretende Masernfall von der Ortsbehörde dem Landrathe innerhalb der erwähnten Frist zu melden ist. Weiter neu eintretende Erkrankungsfälle an Masern sind dem Landrathe in Zeitabschnitten von drei zu drei Tagen zu melden, sofern sich in einem solchen Zeitabschnitte die Zahl der neu Erkrankten um drei gesteigert hat.

§ 4. Die Nichtbeachtung der in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 327 des Strafgesetzbuchs) eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Verstöße gegen § 3 dieser Verordnung sind im Disziplinarwege nachdrücklichst zu bestrafen.

§ 5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Verordnung vom 14. Dezember 1892 aufgehoben.

Sondershausen, den 22. September 1899.

(L. S) Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Petersen.

Reuß j. L. Ministerial-Bekanntmachung. Vom 4. September 1899. (Amts- u. Verordn.-Bl. S. 336.)

Wenn auch zur Zeit kein Grund zur Besorgniß besteht, daß die Pest, welche in Porto in Portugal aufgetreten ist, nach Deutschland werde verschleppt werden, und wenn auch namentlich bedenkliche Krankheitserscheinungen innerhalb des Reiches nicht bemerkt worden sind, so ist doch wegen des sprungweisen Vordringens, welches die Pest in der letzten Zeit gezeigt hat, die Möglichkeit nicht zurückzuweisen, daß die Seuche auch in Deutschland auftreten kann.

Es erfordert daher die Vorsicht, die für eine Reihe anderer Krankheiten bereits bestehende Anzeigepflicht auf die Pest auszudehnen, und es wird deshalb einem Ersuchen des Herrn Reichskanzlers entsprechend hiermit Folgendes verordnet:

1. Erkrankungs- und Todesfälle, bei denen offensichtlich Pest vorliegt, aber auch alle Krankheitsfälle, bei denen es sich nur um den Verdacht der Pest handelt, sind sofort der Ortspolizeibehörde (Gemeindevorstand, Stadtrath) anzuzeigen.

2. Zur Anzeige verpflichtet sind
a) der behandelnde Arzt, sowie jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person;
b) falls eine unter a bezeichnete Person nicht vorhanden ist, der Haushaltungsvorstand oder der, in dessen Wohnung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Zur Anzeige ist das der Ministerial-Verfügung vom 21. Februar 1894, die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betreffend (Amts- und Verordnungsblatt 1894, S. 99), beigedruckte Formular, von welchem bei den Gemeindevorständen Exemplare zur unentgeltlichen Benutzung ausliegen, zu verwenden.

3. Die Ortspolizeibehörden haben von jedem Auftreten der Pest oder pestverdächtiger Fälle sofort dem Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin und dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, telegraphisch Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung hat eine genaue Angabe der Zahl der Erkrankungen und Todesfälle, sowie der Tage, an welchen die Krankheitsfälle begonnen haben und ermittelt worden oder die Pestfälle eingetreten sind, zu enthalten.

Außerdem haben die Ortspolizeibehörden den Bezirksarzt auf dem kürzesten Wege in Kenntniß zu setzen.

4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder es unterläßt, den ihm durch dieselben oder durch die bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörden auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Gera, den 4. September 1899.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium, Abth. für das Innere.
Für den Abtheilungs-Vorstand: Horn.

Preußen. Erlaß, Anzeigepflicht bei Syphilis betr.
Vom 30. August 1899.

Zur Beseitigung etwa auftauchender Zweifel wird in Ergänzung der Verfügung vom 13. Mai 1898 [1]) — M. d. g. A. M. 12944 II., M. d. J. II. 17484, K. M. 2121/4 M. A. — darauf aufmerksam gemacht, daß der darin vorgeschriebenen Anzeigepflicht nur ansteckungsfähige Folgezustände der syphilitischen Krankheiten unterworfen sind.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.	Der Minister d. Innern.	Der Kriegsminister.
J. A.:	J. A.:	J. A.:
Renvers.	Braunbehrens.	Stahr.

Preußen. Berlin. Dienstanweisung für die Fangbeamten (Hundefänger) des Deutschen Thierschutz-Vereins.
Vom 5. März 1899.

§ 1. Stellung der Fangbeamten. Die Fangbeamten sind Beamte im Sinne des § 359 St.-G.-B. (Entsch. d. R.-G. s. in Strafs. Bd. 30 S. 29).

Als solche haben sie sich stets eines anständigen und höflichen Benehmens zu befleißigen.

Vor Allem müssen sie bei der Ausübung ihres Berufes stets die größte Ruhe und Umsicht bewahren, sich aller unnöthigen Redensarten und jedes Schimpfwortes enthalten und jede Eigenmächtigkeit unterlassen.

Bei entstehenden Meinungsverschiedenheiten haben sie die Entscheidung des nächsten Polizei-Reviers einzuholen.

Die folgenden Bestimmungen sind auf's Genaueste zu beachten.

§ 2. Abzeichen. Die Fangbeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes stets durch Dienstkleidung und Schild kenntlich sein, und ihre Legitimation mit sich führen.

Abends nach Beendigung des Dienstes haben sie diese Gegenstände nebst der ihnen vom Verein gelieferten Schlinge dem Inspektor des Depots zurückzugeben.

Sogenannte Schlepper beim Fangen mitzunehmen, ist auf's Strengste untersagt.

§ 3. Meldezeiten. Die Fangbeamten haben sich 2 mal täglich zu der vom Inspektor anzugebenden Zeit im Depot zu melden, um Bericht über ihre Thätigkeit zu geben.

Alle eingefangenen Hunde sind spätestens bis 7 Uhr Abends im Depot abzuliefern.

An Sonn- und Festtagen wird mindestens die Hälfte der Fangbeamten mit dem Hundefang beschäftigt.

§ 4. Behandlung der gefangenen Hunde. Die schonendste Behandlung der einzufangenden und der gefangenen Hunde wird zur besonderen Pflicht gemacht.

Die Schlinge ist nur dann in Anwendung zu bringen, wenn das Thier anscheinend bissig, oder mit der Hand beim plötzlichen Ergreifen nicht zu überwältigen ist.

---

[1]) Veröff. 1898 S. 962.

Das Heraufziehen des Thieres auf den Arm mit der Schlinge ist streng untersagt.

Gefangenen Hunden ist eines von den mitzuführenden Halsbändern, niemals die Longe umzulegen.

Kleine, alte, verletzte Hunde und tragende und säugende Hündinnen sind mit besonderer Vorsicht zu behandeln, die Letztgenannten niemals mit der Schlinge zu fangen oder zu drücken.

Das Jagen einzufangender Hunde ist thunlichst zu vermeiden.

Bei heißem Wetter sind die zu führenden Hunde nach Bedarf zu tränken.

Einer Person einen Hund gewaltsam zu entreißen ist unter allen Umständen untersagt.

§ 5. Transport. Die eingefangenen Hunde sind möglichst in den mitzuführenden Transportwagen unterzubringen. Große Hunde, welche in dem Wagen keinen Platz finden, dürfen an der Leine geführt werden.

Das Einkehren mit gefangenen Hunden in Lokale, sowie das Mitnehmen in die Wohnungen ist verboten.

§ 6. Oeffentlichkeit. Zur öffentlichen Straße werden lediglich der Straßendamm und die Bürgersteige gerechnet. Aus eingefriedigten Vorgärten, sowie den zwischen ihnen liegenden Zugängen und Zufahrten, Hausthüren, Thorwegen, Kellerhälsen, sowie von Höfen und Freitreppen dürfen Hunde nicht weggefangen werden.

§ 7. Aufzugreifende Hunde. Hunde, welche ohne Maulkorb oder gültige Steuermarke in der Oeffentlichkeit betroffen werden, sind aufzugreifen, sofern nicht eine der nachstehend bezeichneten Ausnahmen vorliegt.

Der Maulkorb muß ordnungsmäßig am Kopfe des Hundes befestigt sein.

Das Herunterhängen des Maulkorbes am Halse des Hundes kommt seinem Fehlen gleich.

Das Wegfangen der Hunde mit schadhaften Maulkörben ist nur dann gestattet, wenn die Beschädigung des Maulkorbes dem Hunde das Beißen ermöglicht.

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fangbeamten und dem Führer des Hundes entscheidet auf Erfordern das nächstgelegene Polizeirevier.

§ 8. Hunde im Alter von nicht 3 Monaten. Hunde, welche das Alter von 3 Monaten noch nicht erreicht haben, sind nicht aufzugreifen.

Da es in vielen Fällen unmöglich ist, das Alter eines jungen Hundes sofort festzustellen, so ist mit dem Aufgreifen eines solchen Hundes nur dann vorzugehen, wenn über das Alter eines solchen Thieres Zweifel nicht bestehen können.

§ 9. Ausspannen von Zughunden. Zughunde ohne Maulkorb sind nicht auszuspannen, wenn der Führer des Wagens den Beweis liefert, daß er den Maulkorb bei sich führt, das Thier nur getränkt oder gefüttert hat oder bei schwerer Last dem Thiere durch Abnahme des Maulkorbes eine Erleichterung gewähren wollte.

Zughunde von Außerhalb dürfen nicht ausgespannt werden, sondern es ist ihr Eigenthümer mit Hilfe eines Polizeibeamten festzustellen und dem Inspektor zur Anzeige zu bringen.

§ 10. Freihunde. Die mit Freimarke versehenen Hunde sind nicht aufzugreifen, wenn sie einen Maulkorb tragen und an der Leine geführt werden.

Die Freimarke kann in diesem Falle auch durch den Freischein ersetzt werden, wenn er sogleich vom Führer des Hundes vorgewiesen wird.

Läuft ein steuerfreier Hund mit Freimarke und Maulkorb frei umher, so ist er gleichfalls nicht aufzugreifen, wohl aber der Eigenthümer des Hundes festzustellen und im Depot zur Anzeige zu bringen.

§ 11. Hunde in öffentlichen Gärten 2c. Die in sämmtlichen Königlichen und Städtischen Gärten und Parkanlagen, worunter auch die mit Blumenanlagen versehenen Plätze zu verstehen sind, frei umherlaufenden Hunde sind nicht fortzufangen, der Fangbeamte hat sich vielmehr darauf zu beschränken, den Eigenthümer dieses Thieres wegen dieser Uebertretung im Depot zur Anzeige zu bringen. Dagegen sind Hunde ohne Marke nach den vorschriftsmäßigen Bestimmungen fortzufangen.

§ 12. Hunde des Reisepublikums. Sämmtliche Hunde, die von dem Reisepublikum durch die Straßen an der Leine geführt werden, unterliegen, auch wenn sie weder Maulkorb noch Marke tragen, dem Aufgreifen nicht, doch muß sich der Führer des Hundes dem Fangbeamten gegenüber oder auf dem nächsten Polizei-Bureau legitimiren und den Nachweis seiner Durchreise oder eben erfolgten Ankunft liefern.

Thut er dies, so darf er zur Zahlung eines Fanggeldes nicht herangezogen werden. Der nachträgliche Nachweis ist gestattet, entbindet aber nicht von der einstweiligen Zahlung des Fanggeldes. Bei der eventuellen Rückzahlung werden die baaren Auslagen der Ermittelungen in Abzug gebracht.

§ 13. Hunde von auswärts, deren Besitzer den Hundesteuervorschriften ihres Wohnsitzes nachweisbar genügt haben, sind nicht aufzugreifen.

Für die Führung des Nachweises ist die entsprechende Vorschrift des § 12 maßgebend.

§ 14. Persönliche Hundesteuerfreiheit. Persönlich befreit von der Entrichtung der Hundesteuer sind nur die hier akkreditirten Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger auswärtiger Höfe und die hier fungirenden Konsule, soweit diese nicht dem preußischen Unterthanenverbande angehören.

Die Hunde der Mitglieder des Königlichen Hauses sind nicht einzufangen.

§ 15. An- und Verkauf von Hunden. Das An- und Verkaufen von Hunden, sowie jedes Vermittelungsgeschäft dieser Art dritten Personen gegenüber ist den Fangbeamten untersagt, auch sind die Fangbeamten verpflichtet, jedes ihnen zum Geschenk übergebene Thier dem Depot ohne Weiteres abzuliefern.

Der Verkehr mit Hundehändlern und allen denjenigen Personen, die derartige Geschäfte, gleichviel auf welche Art und Weise betreiben oder nur vermitteln, ist verboten.

§ 16. Auslösung eines gefangenen Hundes auf der Straße. Meldet sich der Eigenthümer eines aufgegriffenen Hundes bei dem Fangbeamten, während dieser den Hund noch mit sich führt, so ist der Fangbeamte auf Verlangen verpflichtet, mit dem angeblichen Eigenthümer zum nächsten Polizei-Bureau zu gehen und falls der Eigenthumsanspruch anerkannt wird, gegen Zahlung des Fanggeldes von ℳ 3,00, worüber eine Quittung auszustellen ist, den Hund wieder herauszugeben.

§ 17. Die Nichtbefolgung vorstehender Instruktion wird mit Entlassung bestraft.

Berlin, den 5. März 1899.

Königl. Polizei-Präsidium.
gez. von Windheim.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Bekanntmachung.
Vom 20. Mai 1899. (Amtsbl. S. 214.)

Der erste Absatz des § 4 der Vorschriften, betr. die Anstellung der amtlichen Fleischbeschauer, vom 14. Juli 1892 (A.-Bl. S. 490)[1]) erhält folgende Fassung:

„Von dem Widerrufsrechte ist in der Regel Gebrauch zu machen bei Vernachlässigung der Dienstpflichten und sonstigen Pflichtwidrigkeiten. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Fleischbeschauer in den Dienst von Metzgern oder Fleischhändlern tritt, von diesen Geschenke annimmt, das Schlachten von Schweinen oder den Handel mit Schweinefleischwaaren gewerbsmäßig betreibt oder Agent von einer Versicherungsgesellschaft gegen Trichinen und Finnen wird oder mehr oder weniger als die vorgeschriebenen Untersuchungsgebühren erhebt oder der mindestens alle zwei Jahre auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde von dem zuständigen Kreisphysikus abzu-

---

[1]) Veröff. 1893 S. 38.

haltenden Nachprüfung sich nicht unterzieht oder dieselbe nicht besteht."

Düsseldorf, den 20. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Schreiber.

Oesterreich. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht, betr. das Unterkunftswesen der Tagesschüler an gewerblichen und kommerziellen Lehranstalten.

Vom 10. Mai 1899. (Oest. San.-W. S. 258.)

Mit dem Ministerialerlasse vom 2. April 1898, Z. 4042, wurden die Landesstellen (mit Ausnahme jener von Niederösterreich, Galizien und Dalmatien), sowie die Landesschulräthe für Niederösterreich und Galizien aufgefordert, über das Unterkunftswesen der Schüler an gewerblichen Lehranstalten (Tagesschulen), sowie eventuell auch an kommerziellen Tagesschulen Erhebungen zu pflegen und sodann darüber zu berichten, welche Vorkehrungen zur Abstellung von eventuell in dieser Hinsicht bestehenden Uebelständen zu treffen wären und inwieferne es nothwendig und gerathen erscheinen würde, den bezogenen Erlaß auch auf die gewerblichen und kommerziellen Tagesschulen oder einzelne Kategorien derselben zur Anwendung zu bringen.

Aus den bezüglichen Erhebungen, welche mit lobenswerthem Eifer gepflogen worden sind und denen eine Reihe beachtenswerther Vorschläge beigegeben wurde, geht hervor, daß an vielen gewerblichen und kommerziellen Tagesschulen schon derzeit ganz entsprechende Einrichtungen sowohl hinsichtlich des Unterkunftswesens der Schüler, als auch rücksichtlich des Verkehres zwischen Schule und Haus bestehen, daß jedoch im allgemeinen die Unterbringung nicht ortsangehöriger Schüler in sanitärer und moralischer Beziehung noch vielfach mit großen Uebelständen verbunden ist, gegen welche die berufenen Organe trotz anerkennenswerther Bemühungen bisher ohne vollen Erfolg angekämpft haben.

Zur Behebung dieser Uebelstände finde ich mich bestimmt, eine Reihe von Vorkehrungen, welche sich an einzelnen Orten schon bewährt haben und eine wohlthätige Einwirkung erwarten lassen, zur allgemeinen Darnachachtung zu empfehlen.

Im Hinblicke auf die verschiedenartige Organisation der gewerblichen und kommerziellen Lehranstalten, insbesondere mit Rücksicht auf die vielgestaltigen Einrichtungen und Lehrziele der ersteren und die mannigfachen Abstufungen im Lebensalter der Schüler an denselben, werden bezüglich der im Folgenden sub 1, 2., 3. und 5. getroffenen Verfügungen von den Lehrkörpern nach eigenem Ermessen Ausnahmen bei jenen Frequentanten zu treffen sein, welche entweder volljährig sind, oder bei entsprechendem Alter eine solche Lebensstellung im praktischen Berufe einnehmen, die eine Ingerenz der Schule hinsichtlich des Verhaltens außerhalb der Schulzeit nur bedingt nöthig erscheinen läßt; diese Ausnahmen können, je nach den gegebenen Verhältnissen, für ganze Abtheilungen ausgedehnt oder blos für einzelne Schülergruppen, beziehungsweise Einzelfälle, statuirt werden.

1. Es ist wünschenswerth, daß von den Lehrkörpern stark frequentirter gewerblicher oder kommerzieller Tagesschulen, ferner überhaupt dort, wo sich eine günstige Wirkung im Hinblicke auf die lokalen Verhältnisse erwarten läßt, eine Belehrung für Kost- und Quartiergeber verfaßt werde, in welcher Aufklärungen und Weisungen in sanitärer und moralisch erziehlicher Richtung, insbesondere über das Zusammenwohnen der Schüler mit anderen Personen, über ihre Ueberwachung, über die Regelung der Zeit für Arbeit und Erholung derselben, namentlich über die Pflichten des Hauses gegenüber der Schule und Aehnliches gegeben werden. An jenen Schulorten, wo gleichzeitig Mittelschulen bestehen, ist der Inhalt der Belehrung jenem der Instruktion an letztgenannten Anstalten möglichst gleichartig zu gestalten. Die Belehrung ist der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Ein Exemplar derselben ist im Vereine mit der Disziplinarordnung jedem verantwortlichen Aufseher in sicherer Art seitens der Anstalt zu übermitteln.

2. In die Disziplinarordnung der gewerblichen und kommerziellen Tagesschulen ist folgende Bestimmung einzuschalten, bezw. die Korrektur der betreffenden Stelle zu veranlassen:

„Lassen wohlbegründete Thatsachen einen Kost- oder Wohnort als gänzlich ungeeignet oder gar verderblich erscheinen, so steht dem Lehrkörper das Recht zu, die Aenderung desselben von den Eltern oder deren Stellvertretern zu verlangen, oder, wenn dem Verlangen nicht Rechnung getragen wird, den Schüler von der Anstalt auszuschließen."

3. Die Lehrkörper der gewerblichen und kommerziellen Lehranstalten haben sorgfältig darüber zu wachen, daß die Disziplinarvorschriften auch rücksichtlich ihrer Bestimmungen für das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule allgemein beobachtet werden; wahrgenommene Uebelstände sind zur Anzeige zu bringen.

4. Die Direktionen, respektive Leitungen der gewerblichen und kommerziellen Lehranstalten, haben die Pflicht, den Eltern bei Unterbringung ihrer Kinder rathend und belehrend zur Seite zu stehen; wo ein spezielles Bedürfniß besteht, ist ein Verzeichniß geeigneter Kost- und Wohnhäuser zu führen, welches zum Amtsgebrauche dient und zur Ertheilung einzelner Auskünfte an die Eltern oder deren Stellvertreter zu benützen ist.

In den Jahresberichten, Programmen, Ankündigungen des Schulbeginnes 2c. ist auf die vermittelnde Thätigkeit der Anstalt hinsichtlich der Schülerquartiere besonders hinzuweisen und den Eltern oder deren Stellvertretern die Inanspruchnahme des Rathes der Schule nachdrücklichst zu empfehlen.

5. Die Beaufsichtigung der Unterkünfte nicht ortsangehöriger Schüler liegt in der Pflicht und Befugniß des Lehrkörpers. Das Besuchen der Wohnungen soll in der Regel nur dann geschehen, wenn dies der ausdrückliche oder muthmaßliche Wunsch der Eltern zuläßt, wenn glaubwürdige Mittheilungen über bestehende Uebelstände vorliegen oder wenn überhaupt besondere Anläße die Revision bedingen.

6. Wo es nothwendig und ausführbar erscheint, wolle die k. k. Statthalterei veranlassen, daß eine regelmäßig wiederkehrende Revision der Schülerquartiere oder eines Theiles derselben durch die Sanitätsorgane eingeleitet werde, an welcher über Wunsch der betreffenden Lehranstalt auch Delegirte derselben beigezogen werden können.

7. Die Errichtung von öffentlichen oder privaten Schülerkonvikten (Bursen) mit pädagogisch gebildeten Leitern an der Spitze verdient in aller Weise gefördert zu werden, insbesondere an solchen Orten, in welchen Wohnungsnoth herrscht.

8. Ein besonderes Augenmerk ist jenen Schülern zuzuwenden, welche in Folge größerer Entfernung ihres Wohnortes von der Schule während der Mittagspause in den Schulräumen zu verbleiben genöthigt sind; es ist nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß den unbemittelten unter denselben warme Kost verabreicht werde.

9. Im Allgemeinen wird erwartet, daß die Lehrkörper der gewerblichen und kommerziellen Lehranstalten, soweit dies nicht schon geschieht, einen regen Verkehr mit den Eltern und deren Stellvertretern in Angelegenheit der Erziehung und des Unterrichtes der der Schule anvertrauten Jugend anbahnen und erhalten, daß derselbe überall in konziliantер, von Wohlwollen zeugender und dadurch Vertrauen erweckender Weise sich vollziehe, um das schwierige Bildungs- und Erziehungswerk der Schule zu fördern.

(V. B. d. Unt.-Minist.)

Oesterreich. Erlaß der steiermärkischen Statthalterei, betr. die Verwendung von Amtsärzten als gerichtliche Sachverständige. Vom 11. Mai 1899.
(Oest. San.-W. S. 260.)

Der k. k. Oberstaatsanwalt hat mit der Note vom 6. April d. J., Z. 1423, anher mitgetheilt, daß er sämmtliche ihm unterstehende Staatsanwaltschaften angewiesen hat, in Straffällen, die die Sanitätsverwaltung berühren, immer die Beiziehung des Amtsarztes der politischen Behörde als Sachverständigen zu beantragen, gleichzeitig hat der k. k. Oberstaatsanwalt das k. k. Oberlandesgerichtspräsidium ersucht, den Gerichten in Steiermark, Kärnten und Krain anzuempfehlen, in allen derartigen Straffällen den Amtsarzt als Sachverständigen beizuziehen.

Die auf diese Weise angestrebte Klarstellung solcher Straffälle, zu denen insbesondere die Uebertretungen der Vorschriften über den Arzneimittelverkehr, über Kurpfuscherei und über die Pflichten des gesammten Sanitätspersonales gehören, ist für die Sanitätsverwaltung besonders wichtig, weil hiedurch ein einverständliches Vorgehen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden erleichtert und die Befolgung der betreffenden Gesetze und Verordnungen wirksam gefördert wird.

Durch den in Aussicht genommenen Vorgang werden die Verwaltungsbehörden von derartigen Fällen auf dem kürzesten und raschesten Wege Kenntniß und häufig die Gelegenheit erlangen, in weiterer Verfolgung der gerichtlichen Verhandlungen oder nach deren Einstellung Amtshandlungen einzuleiten, die zur Regelung sanitär belangreicher Angelegenheiten zu führen geeignet sind.

Die Amtsärzte werden daher angewiesen, allen diesen Fällen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und über ihre bei solchen Anlässen gemachten Wahrnehmungen unter spezieller Anführung aller Einzelfälle und allfälliger weiterer Amtshandlungen in dem Abschnitte des Jahres-Sanitätsberichtes, der über die Agenden des Amtsarztes handelt, eingehend zu berichten.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Tirol und Vorarlberg, betr. die Substitution von Hebammen, in deren Familie Infektionskrankheiten aufgetreten sind.
Vom 13. April 1899. (Oest. San.-W. S. 267.)

Es ist kürzlich im Verwaltungsgebiete der Fall vorgekommen, daß von Seite einer Bezirksbehörde, bezw. des die Erhebung pflegenden Amtsarztes einer Hebamme, deren im Familienverbande lebende Kinder an Scharlach erkrankten, eingeschärft wurde, den im § 15, Abs. 2, der neuen Hebammeninstruktion[1]) erwähnten dringenden Nothfall einer Hilfeleistung nur im wirklichen Nothfalle anzuwenden und sich hiebei sorgfältiger als sonst zu desinfiziren.

Bei dieser Anordnung wurde einestheils die Möglichkeit der Substituirung der Hebamme in ihrem Geschäfte durch eine nicht allzuweit entfernte Hebamme oder eventuell einen Arzt nicht genügend erwogen, welcher Umstand in dem zitirten Paragraphen mit den Worten: „wenn eine andere Hebamme nicht zu erlangen ist" ausdrücklich betont ist; anderntheils den nöthigen Sicherheitsmaßregeln bei einer derartigen ausnahmsweisen Dienstverrichtung nicht gebührend Rechnung getragen. In der Regel wird es möglich sein, wenn in der Wohnung einer Hebamme oder in deren Hause, worin sie nicht als vollständig isolirt angesehen werden kann, eine der im zitirten § 15 aufgezählten Krankheiten aufgetreten ist, für deren Substitution, sei es durch eine im Orte oder in der Nachbarschaft befindliche Hebamme Sorge zu tragen und wird hiedurch in den meisten Fällen eine ausnahmsweise Verwendung der in Sperre gelegten Hebamme zu vermeiden sein. Im ersteren Falle wird die zweite Ortshebamme mit der Substitution zu betrauen, im zweiten Falle die betreffende Gemeindevorstehung zu verhalten sein, sich in Betreff zeitweiliger Substitution mit einer der Nachbar-Hebammen in's Einvernehmen zu setzen und diese Vereinbarung ehestens in der Gemeinde in angemessener Weise kundzumachen. Selbstverständlich ist es zulässig, die Ausübung der Praxis von Seite der Hebamme in derartigen Fällen zu gestatten, wenn sie freiwillig nach erfolgter Reinigung und Desinfektion ihres Körpers und ihrer Kleider in ein nicht infizirtes Haus übersiedelt, vorausgesetzt, daß die Sicherheit des Nichtwiederbetretens des infizirten Hauses gegeben ist, was jedoch bei Erkrankungen in der eigenen Familie wohl nicht leicht anzunehmen sein wird. Sollte jedoch in ganz besonderen Ausnahmsfällen wegen Verhinderung der Nachbar-Hebammen und Abgang sonstiger kunstgerechter Hilfe eine Nothfallshilfeleistung der kontumazirten Hebammen unvermeidlich sein, so hat dieselbe vor Antritt des Ganges sich in der im § 15 erwähnten Weise zu reinigen und zu desinfiziren, im Hause nicht getragene Kleider anzulegen, ihre Dienstleistung auf jene während der Geburt und nach derselben 3 Stunden nach Abgang der Nachgeburt (§ 24 der Instruktion) zu beschränken und die weitere Hilfeleistung im Wochenbette der nun wieder beweilten Nachbar-Hebamme oder dem Arzte zu überlassen; ebenso wenig darf sie sich beim Taufgange, dem Taufschmause u. dgl. betheiligen.

Ueber diese ausnahmsweise Verwendung hat sie im Wege der Gemeindevorstehung der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten.

Hievon werden die politischen Behörden I. Instanz nach eingeholter gutächtlicher Aeußerung des Landes-Sanitätsrathes behufs Vermeidung allenfalls im Verwaltungsgebiete vorkommender allzu leichter Auslegung des erwähnten Paragraphen zur Darnachachtung und sinngemäßen Durchführung in vorkommenden analogen Fällen in Kenntniß gesetzt.

Bei Gelegenheit der Hebammen-Amtstage wollen die Amtsärzte für entsprechende Belehrung der Hebammen über den mehrgenannten Paragraphen Sorge tragen.

[1]) Veröff. 1898 S. 26.

Großbritannien. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betr. den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen.
Vom 9. August 1899.
(62 und 63 Vict., Ch. 51.)

1. — 1. Wenn in das Vereinigte Königreich einer der folgenden Artikel eingeführt wird, nämlich:

a) Margarine oder Margarinekäse, ausgenommen in Umschließungen, welche in sichtbarer Weise je nach Lage des Falles die Aufschrift „Margarine" oder „Margarinekäse" tragen; oder

b) verfälschte oder verschlechterte Butter (ausgenommen Margarine) oder verfälschte oder verschlechterte Milch oder Sahne, ausgenommen in Verpackungen oder Kannen, welche in sichtbarer Weise einen Namen oder eine Bezeichnung tragen, aus der sich ergiebt, daß die Butter oder die Milch oder die Sahne so behandelt worden ist; oder

c) kondensirte, abgeschiedene oder abgerahmte Milch, ausgenommen in Blechbüchsen oder anderen Behältnissen, welche ein Etikett tragen, auf welchem die Worte: „Machine-skimmed Milk" oder „Skimmed Milk", je nach Lage des Falles, in großen und leserlichen Buchstaben gedruckt sind; oder

d) ein verfälschter oder verschlechterter Nahrungsartikel, auf welchen gemäß einem von Ihrer Majestät im Rathe erlassenen Befehle dieser Paragraph Anwendung findet, wofern derselbe nicht in Verpackungen oder Behältnissen eingeführt wird, welche in sichtbarer Weise einen Namen oder eine Bezeichnung tragen, aus der sich ergiebt, daß der Artikel so behandelt worden ist;

so soll der Importeur nach summarischer Schuldigerklärung wegen der ersten Zuwiderhandlung in eine Geldstrafe von nicht über 20 Pfd. Sterl., wegen der zweiten Zuwiderhandlung in eine Geldstrafe von nicht über 50 Pfd. Sterl. und für jeden folgenden Verstoß in

eine Geldstrafe von nicht über 100 Pfd. Sterl. genommen werden.

2. Das Wort „Importeur" soll eine Person bezeichnen, welche, gleichviel ob als Eigenthümer, Verfrachter oder Waarenempfänger, Agent oder Makler im Besitz des Artikels ist oder auf irgend eine Weise berechtigt ist, denselben in Verwahrung oder unter Aufsicht zu nehmen; Strafverfolgungen wegen Zuwiderhandlungen gegen diesen Paragraphen sollen von den Zollkommissaren ausgehen; und je nach den Bestimmungen dieses Gesetzes soll dieser Paragraph die Wirkung haben, als wenn er ein Theil des Zoll-Konsolidirungsgesetzes (Customs Consolidation Act) vom Jahre 1876[1]) wäre.

3. Die Zollkommissare sollen, gemäß den vom Schatzamt nach Berathung mit dem Landwirthschaftsamt ertheilten Weisungen, die zur Durchführung der vorhergehenden Bestimmungen dieses Paragraphen erforderlichen Proben von den eingeführten Nahrungsmitteln entnehmen.

4 Wenn die Zollkommissare eine Probe von einer Waarensendung gemäß diesen Weisungen entnehmen, so sollen sie dieselbe in nicht weniger als drei Theile zerlegen und einen Theil dem Importeur, einen Theil dem ersten Chemiker der Regierungslaboratorien übersenden und den dritten Theil zurückbehalten.

5. In einem gerichtlichen Verfahren auf Grund dieses Paragraphen soll das Zeugniß des ersten Chemikers über das Ergebniß der Analyse hinlänglicher Beweis für die darin festgestellten Thatsachen sein, wofern nicht der Angeklagte verlangt, daß die Person, welche die Analyse machte, als Zeuge vorgeladen werde.

6. Wenn in einem Falle die Zollkommissare der Meinung sind, daß eine Zuwiderhandlung gegen diesen Paragraphen begangen worden ist, so sollen sie dem Landwirthschaftsamt zum Zweck der Information den Namen des Importeurs und was sie sonst über die Bestimmung der Waarensendung wissen oder in Erfahrung bringen können, mittheilen.

7. Im Sinne dieses Paragraphen soll ein Nahrungsmittel für verfälscht oder verschlechtert angesehen werden, wenn es mit einer anderen Substanz vermischt oder wenn ihm irgend ein Bestandtheil entzogen worden ist, derart, daß dadurch in beiden Fällen seine Qualität, Substanz oder Natur nachtheilig beeinflußt worden ist.

Jedoch soll ein Nahrungsmittel nicht als verfälscht angesehen werden, wenn ihm nur ein Konservirungsmittel oder Farbstoff von solcher Natur und in solcher Menge zugesetzt ist, daß dadurch der Artikel nicht gesundheitsschädlich geworden ist.

2. — 1. Das Lokalverwaltungsamt kann aus Anlaß eines Falles, welcher ihm die allgemeinen Interessen des Konsumenten zu berühren scheint, und das Landwirthschaftsamt kann aus Anlaß eines Falles, welcher ihm die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft im Vereinigten Königreich zu berühren scheint, einen seiner Beamten anweisen, Proben eines Nahrungsmittels zum Zwecke der Analyse zu beschaffen, und auf Grund dessen soll der Beamte alle Befugnisse zum Zweck der Beschaffung von Proben haben, welche durch die Gesetze, betr. den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, verliehen sind, und diese Gesetze sollen so angewendet werden, als wenn der Beamte ein solcher wäre, welcher durch das Gesetz, betr. den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, vom Jahre 1875 zur Beschaffung von Proben ermächtigt ist, außer daß

a) der die Probe beschaffende Beamte dieselbe in vier Theile zerlegen und mit dreien derselben in der durch § 14 des Gesetzes, betr. den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, vom Jahre 1875, wie es durch dieses Gesetz abgeändert ist, vorgeschriebenen Weise verfahren und den vierten Theil dem Amt übersenden soll, und

b) die Gebühr für die Analyse dem Analytiker von der Ortsbehörde des Platzes, wo die Probe beschafft wurde, zu zahlen ist.

[1]) Hand. Arch. 1876 II. S. 365.

2. Das Amt soll das Ergebniß der Analyse einer solchen Probe der Ortsbehörde mittheilen, und darauf soll die Ortsbehörde in dem gleichen Maße die Pflicht und Befugniß haben, ein gerichtliches Verfahren zu veranlassen, als ob sie selbst die Analyse veranlaßt hätte.

3. — 1. Es soll Pflicht jeder Ortsbehörde sein, welche mit der Ausführung der auf den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen bezüglichen Gesetze betraut ist, einen öffentlichen Analytiker zu bestellen und von Zeit zu Zeit, wie sich die Gelegenheit dazu bieten mag, die Befugnisse auszuüben, mit welchen sie bekleidet ist, so daß wirkliche Sicherheiten für den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen in reiner und unverfälschter Qualität geschaffen werden, sowie insbesondere ihre Beamten anzuweisen, Proben zum Zweck der Analyse zu entnehmen.

2. Wenn das Lokalverwaltungsamt oder das Landwirthschaftsamt nach Benehmen mit einer Ortsbehörde der Ansicht ist, daß die Ortsbehörde verabsäumt hat, eine der Bestimmungen der Gesetze, betr. den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, in Hinsicht auf ein Nahrungsmittel auszuführen oder zur Geltung zu bringen, und daß diese Unterlassung das allgemeine Interesse des Konsumenten oder die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft in dem Vereinigten Königreich berührt, so kann das für den betreffenden Fall zuständige Amt durch Erlaß einen seiner Beamten ermächtigen, jene Bestimmungen auszuführen oder zur Geltung zu bringen oder die Ausführung oder Geltendmachung derselben in Bezug auf das im Erlaß genannte Nahrungsmittel zu veranlassen.

3. Die dem Amt oder seinem mit einem solchen Erlasse bedachten Beamten erwachsenden Ausgaben sind als Ausgaben zu behandeln, welche der Ortsbehörde in Ausführung der erwähnten Gesetze erwachsen, und von der Ortsbehörde dem Amt auf Ersuchen zu erstatten; im Unterlassungsfalle kann das Amt den Betrag der Ausgaben nebst den Kosten von der Ortsbehörde beitreiben.

4. Im Sinne dieses Paragraphen soll ein Erlaß des Amts in Rücksicht auf eine Zahlungsunterlassung, den Betrag der Ausgaben oder einen sonstigen Umstand, welcher in demselben mitgetheilt ist oder aus demselben erhellt, verpflichtend sein.

5. Ein auf Grund der Gesetze, betr. den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, bestellter öffentlicher Analytiker hat den Nachweis seiner hinlänglichen Befähigung nach Maßgabe der vom Lokalverwaltungsamt von Zeit zu Zeit erlassenen Vorschriften zu führen.

4. — 1. Das Landwirthschaftsamt kann nach Anstellung der von ihm für nothwendig befundenen Untersuchung Vorschriften darüber erlassen, inwieweit das Fehlen eines der normalen Bestandtheile von reiner Milch, Sahne, Butter oder von reinem Käse, oder der Zusatz fremder Stoffe oder das Vorhandensein von Wasser in einer Probe Milch (einschließlich kondensirte Milch), Sahne, Butter oder Käse im Sinne der Gesetze, betr. den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung begründet, daß die Milch, Sahne, Butter oder der Käse verfälscht oder gesundheitsschädlich ist, und ein Analytiker soll diese Vorschriften bei der Bescheinigung des Ergebnisses einer auf Grund jener Gesetze ausgeführten Analyse in Betracht ziehen.

2. Vorschriften, welche auf Grund dieses Paragraphen erlassen werden, sind in der London Gazette und in der Edinburgh Gazette zu verkünden und außerdem in solch anderer Weise bekannt zu machen, wie das Landwirthschaftsamt dies bestimmen mag.

5. Die Bestimmungen des Margarinegesetzes vom Jahre 1887,[1]) wie es durch dieses Gesetz abgeändert ist, sollen sich auf Margarinekäse erstrecken und dementsprechend angewendet werden unter Substituirung von „Margarinekäse" und „Käse" für „Margarine" und „Butter", und mit der Maßgabe, daß aller Margarinekäse, welcher anders als stückweise verkauft oder gehandelt wird, entweder in Umhüllungen eingeschlossen sein

[1]) Veröff. 1887 S. 624.

muß, welche in Uebereinstimmung mit dem Margarinegesetz vom Jahre 1887, wie es durch dieses Gesetz abgeändert ist, gezeichnet sind, oder selbst die Worte „Margarinekäse“ deutlich eingebrannt aufweisen muß.

6. — 1. Wo auf Grund dieses Gesetzes oder des Margarinegesetzes vom Jahre 1887 gefordert wird, daß eine Margarine oder Margarinekäse enthaltende Umschließung mit einem Einbrand oder Zeichen versehen sein muß, soll sich der Einbrand oder die Marke auf der Umschließung selbst befinden und nicht bloß auf einem Etikett, einer Karte oder einem sonstigen auf der Umschließung befestigten Gegenstande.

2. Der geforderte Aufdruck auf dem Papierumschlag, in welchem Margarine oder Margarinekäse verkauft werden, soll mittelst großer Holztypen erfolgen, welche nicht unter einem halben Zoll lang und deutlich lesbar sind; und kein anderweiter Aufdruck soll sich auf dem Umschlag befinden.

3. Die Worte „oder mit“ in § 6 des Margarinegesetzes vom Jahre 1887 werden gestrichen.

7. — 1. Jeder Inhaber einer Margarine- oder Margarinekäsefabrik und jeder Großhändler in diesen Artikeln hat ein Buch zu führen, welches die Menge und Bestimmung jeder aus seiner Fabrik oder aus seiner Geschäftsstelle ausgeführten Sendung solcher Artikel ersehen läßt, und dieses Buch soll von Beamten des Landwirthschaftsamts eingesehen werden dürfen.

2. Ein Beamter des Landwirthschaftsamts soll befugt sein, zu jeder schicklichen Zeit eine Margarine- oder Margarinekäsefabrik zu betreten, den Fabrikationsprozeß in Augenschein zu nehmen und Proben zum Zweck der Analyse zu entnehmen.

3. Wenn ein solcher Inhaber oder Händler
   a) unterläßt, ein solches Buch zu führen, oder
   b) sich weigert, das Buch vorzulegen, wenn es von einem Beamten des Landwirthschaftsamts verlangt wird, oder
   c) unterläßt, das Buch auf dem Laufenden zu erhalten, oder
   d) willkürlich eine Eintragung in das Buch macht, welche in irgend einer Einzelheit falsch ist, oder
   e) betrügerischer Weise unterläßt, eine Einzelheit einzutragen, welche in das Buch eingetragen werden müßte,

so soll er auf Grund summarischer Schuldigerklärung wegen des ersten Vergehens mit Geldstrafe bis zu 10 Pfd. Sterl. und für jedes folgende Vergehen mit Geldstrafe bis zu 50 Pfd. Sterl. bestraft werden.

4. Die auf Registrirung von Fabriken bezüglichen Bestimmungen des § 9 des Margarinegesetzes vom Jahre 1887 sollen sich auf jedes Grundstück erstrecken, auf welchem das Geschäft eines Margarine- oder Margarinekäse-Großhändlers betrieben wird.

5. Die Registrirung einer Fabrik oder eines anderen Grundstücks soll von der Ortsbehörde dem Landwirthschaftsamt ohne Verzug gemeldet werden.

8. Es soll gesetzwidrig sein, Margarine herzustellen, zu verkaufen, zum Verkauf auszustellen oder einzuführen, deren Fett mehr als 10 pCt. Butterfett enthält, und jede Person, welche Margarine herstellt, verkauft, zum Verkauf ausstellt oder einführt, welche mehr als diesen Prozentsatz enthält, soll eines Vergehens wider das Margarinegesetz vom Jahre 1887 schuldig sein. und ein Verbot, welches ein Verbot gemäß § 7 jenes Gesetzes sein würde, soll ein Verbot gemäß diesem Paragraphen sein, und die Bestimmungen des ersteren Paragraphen sollen entsprechende Anwendung finden.

Jedoch soll keine Bestimmung in diesem Paragraphen auf Margarine angewendet werden, welche in Erfüllung eines vor dem 20. Juli 1899 geschlossenen Vertrages hergestellt oder eingeführt ist.

9. Jede Person, welche, selbst oder durch einen Bediensteten auf einer öffentlichen Straße oder auf einem öffentlichen Ort Milch oder Sahne aus einem Wagen oder aus einer Kanne oder einem anderen Behälter verkauft, soll auf dem Wagen oder Behältniß ihren Namen und ihre Wohnung stehen haben und im Falle der Zuwiderhandlung auf Grund summarischer Schuldigerklärung in eine Geldstrafe bis zu 2. Pfd. Sterl. genommen werden.

10. Wenn von Milch während der Ablieferung oder von Margarine oder Margarinekäse, welche von einem öffentlichen Fuhrwerk befördert werden, eine Probe entnommen worden ist, so soll die die Probe entnehmende Person einen Theil derselben signirt, versiegelt oder verschlossen als Einschreibepacket oder anderswie dem Einsender der Waare zugehen lassen, wenn sein Name und Wohnort auf der Kanne oder auf der den Artikel enthaltenden Verpackung verzeichnet ist.

11. Jede Blechbüchse oder jedes andere Behältniß, welches kondensirte, abgeschiedene oder abgerahmte Milch enthält, muß ein dem Käufer deutlich sichtbares Etikett tragen, auf welchem die Worte: „Machine-skimmed Milk“ oder „Skimmed Milk“, je nachdem der Fall es erfordert, in großen und lesbaren Buchstaben gedruckt sind, und wenn eine Person kondensirte, abgeschiedene oder abgerahmte Milch in Zuwiderhandlung gegen diesen Paragraphen verkauft oder ausstellt oder zum Verkauf anbietet, so soll sie nach summarischer Schuldigsprechung einer Geldstrafe bis zu 10 Pfd. Sterl unterliegen.

12. Das in § 8 des Gesetzes, betr. den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, vom Jahre 1875 in Bezug genommene Etikett soll nicht im Sinne dieses Paragraphen als deutlich und leserlich beschrieben oder bedruckt angesehen werden, wofern es nicht so beschrieben oder bedruckt ist, daß die auf dem Etikett befindliche Anzeige des Gemisches durch keinen anderen Gegenstand auf dem Etikett in Schatten gestellt wird: Mit der Maßgabe, daß keine Bestimmung in diesem Gesetze den Gebrauch einer eingetragenen Handelsmarke oder eines Etiketts, welches wenigstens sieben Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgesetzt in Gebrauch gewesen ist, hindern oder beeinflussen soll; jedoch soll der Generalkontroleur der Patente, Muster und Handelsmarken keine Handelsmarke, welche zur Bezeichnung eines Gemisches dient, eintragen, wofern sie nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

13. In § 14 des Gesetzes, betr. den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, vom Jahre 1875 sind die Worte: „offer to“ und „proceed accordingly and shall“ zu streichen.

14. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betr. den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, vom Jahre 1897, welche sich auf die Entnahme von Proben bei der Lieferung von Milch beziehen) sollen auf jedes andere Nahrungsmittel Anwendung finden: Mit der Maßgabe, daß keine Proben auf Grund dieses Paragraphen entnommen werden sollen, außer auf Ersuchen und mit Einwilligung des Käufers oder Empfängers.

15. In § 16 des Gesetzes, betr. den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, vom Jahre 1875 sollen die Worte: „registered parcel“ durch die Worte „registered letter“ ersetzt werden.

16. Eine Person, welche absichtlich einen Inspektor oder einen anderen Beamten an der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten gemäß den Gesetzen, betr. den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, hindert oder durch ein Geschenk, durch Bestechung, durch Versprechungen oder durch einen anderen Beweggrund an der gehörigen Ausübung seiner Pflicht gemäß diesen Gesetzen hindert oder zu hindern versucht, soll auf Grund summarischer Schuldigsprechung für das erste Vergehen einer Geldstrafe bis zu 20 Pfd. Sterl., für das zweite Vergehen einer Geldstrafe bis zu 50 Pfd. Sterl. und für jedes folgende Vergehen einer Geldstrafe bis zu 100 Pfd. Sterl. unterliegen.

17. — 1) Wenn auf Grund einer Bestimmung des Gesetzes, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, vom Jahre 1875 eine eines Vergehens schuldige Person in eine Geldstrafe genommen wird, deren Höchstbetrag 20 Pfd. Sterl. ist, so soll sie für ein zweites Vergehen auf Grund derselben Bestimmung einer Geldstrafe bis zu 50 Pfd. Sterl. und für jedes folgende Vergehen einer Geldstrafe bis zu 100 Pfd. Sterl. unterliegen.

2) Wenn auf Grund einer Bestimmung der Gesetze, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, eine eines Vergehens schuldige Person einer Geldstrafe bis zu 50 Pfd. Sterl. unterliegt, und das Vergehen, nach der Ansicht des Gerichts, durch die persönliche Handlung, Unterlassung oder strafwürdige Nachlässigkeit der angeklagten Person begangen wurde, so soll die letztere (wenn das Gericht der Ansicht ist, daß eine Geldstrafe den Umständen des Falles nicht entsprechen würde) mit Gefängniß mit oder ohne Zwangsarbeit bis zu 3 Monaten bestraft werden.

18 Ungeachtet der Bestimmung in § 17 des Gesetzes, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, vom Jahre 1875 soll, wenn ein Nahrungsmittel oder eine Droge in einer ungeöffneten Blechbüchse oder in einem ebensolchen Packet mit gehöriger Etikettirung zum Verkauf ausgestellt werden, Niemand gehalten sein, dieselben zu verkaufen, außer in der ungeöffneten Blechbüchse oder in dem ungeöffneten Packet, in welchem sie enthalten sind.

19. — 1. Wenn ein Nahrungsmittel oder eine Droge von einer Person zum Zweck der Untersuchung gekauft worden ist, so darf eine Strafverfolgung auf Grund der Gesetze, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, ungeachtet der Bestimmung in § 20 des Gesetzes, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, vom Jahre 1875 nach Ablauf von 28 Tagen, vom Tage des Kaufs ab gerechnet nicht eingeleitet werden

2. In einer Strafverfolgung auf Grund der Gesetze, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, soll die gerichtliche Vorladung die näheren Umstände des behaupteten Vergehens oder der Vergehen sowie den Namen des Anklägers angeben und zur Gegenäußerung eine Frist von nicht unter 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, gestellt werden. Mit der Vorladung ist eine Abschrift des von Seiten des Anklägers beigebrachten Zeugnisses des Analytikers zuzustellen.

20. — 1. Eine Garantieerklärung oder Waarenrechnung soll als Vertheidigungsmaterial in einem gerichtlichen Verfahren auf Grund der Gesetze, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, nicht zulässig sein, wofern nicht der Angeklagte binnen sieben Tagen nach der Zustellung der gerichtlichen Vorladung dem Käufer eine Abschrift der Garantieerklärung oder der Waarenrechnung mit einer schriftlichen Benachrichtigung des Inhalts übersendet, daß er sich auf die Garantieerklärung oder die Waarenrechnung zu stützen beabsichtige. Gleichzeitig hat der Angeklagte Namen und Wohnort derjenigen Person anzugeben, von welcher er die erwähnten Schriftstücke erhalten hat, und auch dieser Person eine gleiche Benachrichtigung von seiner Absicht zugehen zu lassen.

2. Die Person, von welcher die Garantieerklärung oder Waarenrechnung angeblich herrührt, soll berechtigt sein, zu dem Verhör zu erscheinen und Zeugniß abzulegen, und das Gericht kann, wenn es dies für angezeigt erachtet, das Verhör vertagen, um diese Person in den Stand zu setzen, wie hier angegeben, zu handeln.

3. Eine Garantieerklärung oder eine Waarenrechnung, welche von einer Person ausgestellt ist, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ihren Wohnsitz hat, soll nicht als Vertheidigungsmaterial in einem gerichtlichen Verfahren auf Grund der Gesetze, betreffend, den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, zugelassen werden, wofern nicht der Angeklagte den Nachweis führt, daß er hinlängliche Schritte gethan hatte, um sich von der Richtigkeit der in der Garantieerklärung oder in der Waarenrechnung enthaltenen Angaben zu überzeugen, und in Wirklichkeit den Glauben an diese Richtigkeit hatte.

4. Wenn der Angeklagte ein Bediensteter der Person ist, welche den Artikel auf Grund der Garantieerklärung oder der Waarenrechnung gekauft hat, so soll er, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Paragraphen, berechtigt sein, sich auf § 25 des Gesetzes, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, vom Jahre 1875 und auf § 7 des Margarinegesetzes vom Jahre 1887 in derselben Weise zu stützen, wie sein Arbeitgeber oder Brotherr berechtigt gewesen wäre es zu thun, wenn er der Angeklagte gewesen wäre, vorausgesetzt, daß der Bedienstete ferner den Nachweis führt, daß er keinen Grund hatte zu glauben, daß der Artikel anders beschaffen war, als wie er von dem Ankläger verlangt wurde.

5 Wenn der Angeklagte in einer Strafverfolgung auf Grund der Gesetze, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, gemäß den Bestimmungen des § 25 des Gesetzes, betreffend den Verkauf von Nahrungmitteln und Drogen, vom Jahre 1875, wie es durch dieses Gesetz abgeändert ist, freigesprochen worden ist, so kann ein Strafverfahren auf Grund der Gesetze, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, wegen der Garantieerklärung, auf welche sich der Angeklagte in der Strafverfolgung gestützt hatte, sowohl vor einem Gericht, welchem die Rechtsprechung in dem Orte zusteht, in dem der in der Garantieerklärung in Bezug genommene Nahrungsartikel oder die Droge zum Behufe der Analyse gekauft wurden, als auch vor einem Gericht, welchem die Rechtsprechung an dem Orte zusteht, woselbst die Garantieerklärung abgegeben wurde, anhängig gemacht werden

6. Jede Person, welche in Ansehung eines von ihr als Prinzipal oder Agent verkauften Nahrungsmittels oder einer Droge dem Käufer eine falsche schriftliche Garantieerklärung abgiebt, soll auf Grund summarischer Schuldigsprechung für das erste Vergehen einer Geldstrafe bis zu 20 Pfd. Sterl. für das zweite Vergehen einer Geldstrafe bis zu 50 Pfd. Sterl. und für jedes folgende Vergehen einer Geldstrafe bis zu 100 Pfd. Sterl. unterliegen, wofern er nicht dem Gericht zur Genüge beweist, daß er bei der Ausstellung der Garantieerklärung Grund zu glauben hatte, daß die darin enthaltenen Angaben und Bezeichnungen der Wahrheit entsprachen.

21. Die Richter oder das Gericht, welche in § 22 des Gesetzes, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, vom Jahre 1875 in Bezug genommen sind, sollen auf Antrag jeder der beiden Parteien gemäß diesem Paragraphen veranlassen, daß ein Nahrungsmittel oder eine Droge an die Kommissare der inneren Steuer (Commissioners of Inland Revenue) zur Untersuchung übersandt werde, und können dies, wenn sie es für angezeigt halten, auch ohne Antrag bewirken.

22. — 1. Bei der Verhandlung der Anklage in einem gerichtlichen Verfahren auf Grund der Gesetze, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, soll die seitens des Angeklagten bewirkte Vorlegung eines Zeugnisses über die Analyse, welches von einem öffentlichen Analytiker in der in § 18 des Gesetzes, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, vom Jahre 1875 vorgeschriebenen Form ausgestellt ist, genügender Beweis für die darin enthaltenen Angaben sein, wofern nicht der Ankläger verlangt, daß der Analytiker als Zeuge vorgeladen werde.

2. Eine Abschrift jedes solchen Zeugnisses ist dem Ankläger wenigstens drei volle Tage vor Ablauf der Frist zur Anklagebeantwortung zu übersenden, und wenn dies nicht geschehen ist, so kann das Gericht, sofern dasselbe es für angezeigt erachtet, die Verhandlung entsprechend vertagen.

23. Dieses Gesetz soll auf Schottland Anwendung finden unter Substituirung des „Lokalverwaltungs-Amts für Schottland“ für „das Lokalverwaltungs-Amt“ und alle Befugnisse und Pflichten des Sekretärs für Schottland in Bezug auf die Gesetze, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, werden auf das Lokalverwaltungs-Amt für Schottland übertragen.

24. Dieses Gesetz soll auf Irland Anwendung finden unter Substituirung des „Departements für Landwirthschaft und technischen Unterricht für Irland“ für das „Landwirthschaftsamt“ des „Lokalverwaltungs-Amts für Irland“ für das „Lokalverwaltungs-Amt“

und der „Dublin Gazette“ für die „London and Edinburgh Gazettes.“

25. In diesem Gesetze bedeutet, sofern nicht der Text es anders verlangt:

Die Bezeichnung „Margarinekäse“ eine Substanz, gleichviel ob zusammengesetzt oder anderswie, welche zur Nachahmung von Käse bereitet ist und Fett enthält, das nicht von Milch stammt;

die Bezeichnung „Käse“ die gemeinhin als Käse bekannte Substanz, welche kein Fett enthält, das anders als aus Milch gewonnen ist;

die Bezeichnung „Ortsbehörde“ eine Ortsbehörde, welche befugt ist einen Analytiker im Sinne der Gesetze, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, zu bestellen, und die Bezeichnung „öffentlicher Analytiker“ einen so bestellten Analytiker.

Andere Bezeichnungen haben dieselbe Bedeutung wie in den Gesetzen, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, und eine Zuwiderhandlung gemäß diesem Gesetze soll als eine Zuwiderhandlung gegen jene Gesetze behandelt werden.

26. Im Sinne der Gesetze, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, soll die Bezeichnung „Nahrungsmittel“ jeden vom Menschen als Nahrung oder Getränk benutzten Artikel einschließen, mit Ausnahme von Drogen oder Wasser, sowie jeden Artikel, welcher herkömmlich als Bestandtheil bei der Zusammensetzung oder Zubereitung menschlicher Nahrung verwendet wird. Diese Bezeichnung soll auch Essenzen und Gewürze einschließen.

27. Die Gesetze in dem Anhang zu diesem Gesetz werden in dem in der dritten Kolumne dieses Anhangs angegebenen Grade aufgehoben.

Anhang.
Aufgehobene Gesetze.

Session und Kapitel	Kurzer Titel	Grad der Aufhebung
38 u. 39 Vict. Kap. 63.	Gesetz, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, 1875.	In § 2 die Erläuterung der Bezeichnung „Nahrungsmittel“. In § 14 die Worte „offerto“ und „proceed accordingly and shall“. § 15. In § 27 die Worte von „Every person who shall give a false warranty in writing“ bis „a penalty not exceeding twenty pounds“.
42 u. 43 Vict. Kap. 30.	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, 1879.	§ 10.
50 u. 51 Vict. Kap. 29.	Das Margarinegesetz, 1887.	In § 6 die Worte „or with“ und „not less than a quarter of an inch square“.
54 u. 55 Vict. Kap. 46.	Das Postamtsgesetz, 1891.	§ 11.

28. — 1. Dieses Gesetz soll als das Gesetz, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, vom Jahre 1899 angeführt werden, und das Gesetz, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, vom Jahre 1875, das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, vom Jahre 1879, das Margarinegesetz vom Jahre 1887 sowie dieses Gesetz sollen insgesammt als die Gesetze, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, 1875 bis 1899 angeführt werden und sind in diesem Gesetze als die Gesetze, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln und Drogen, in Bezug genommen.

2. Dieses Gesetz soll am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit treten.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Oktober 1899.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- ꝛc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 31. Oktober herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Lötzen 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (5). Reg.-Bez. Potsdam: Ruppin 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1), Saatzig 1 (1), Kammin 1 (1). Reg.-Bez. Köslin: Schivelbein 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 2 (2), Kempen i. P. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Witkowo 3 (3). Reg.-Bez. Breslau: Waldenburg 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1), Falkenberg 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Sangerhausen 2 (2), Merseburg 1 (1), Naumburg 1 (1). Reg.-Bez. Hannover: Sulingen 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Achim 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Brilon 1 (1). Reg.-Bez. Aachen: Düren 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Neuburg a./D. 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Baden: Landeskom.-Bez. Mannheim: Heidelberg 1 (1). Braunschweig: Blankenburg 1 (1). Bremen: Bremen Stadt 1 (?). Hamburg: Geestlande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen: Forbach 3 (3).

Zusammen 36 Gemeinden und 39 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (2). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 3 (5), Oschersleben 1 (1).

Zusammen 6 Gemeinden und 8 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise ꝛc.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Pr. Eylau 2 (8), Heiligenbeil 6 (10), Braunsberg 7 (8), Heilsberg 1 (1), Rössel 2 (13), Allenstein 5 (9), Ortelsburg 5 (15), Neidenburg 63 (218), Osterode i. Ostpr. 52 (124), Mohrungen 10 (26), Pr. Holland 33 (67). 2: Pillkallen 1 (1), Darkehmen 1 (5), Angerburg 3 (14),

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9
Ostpr.	1	Königsberg . . .	11	186	499	3	13	28
	2	Gumbinnen. . .	4	6	23	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	5	132	645	—	—	—
	4	Marienwerder .	15	246	613	3	4	4
	5	Berlin.	1	1	5	—	—	—
Branden-burg	6	Potsdam	14	114	337	2	2	3
	7	Frankfurt	13	103	520	3	3	3
Pommern	8	Stettin	10	79	339	4	5	7
	9	Köslin	8	31	142	2	2	2
	10	Stralsund . . .	3	15	15	—	—	—
Posen	11	Posen	27	337	985	12	20	22
	12	Bromberg . . .	12	382	792	2	9	9
Schlesien	13	Breslau	21	230	719	7	16	19
	14	Liegnitz	6	19	53	4	5	6
	15	Oppeln	19	232	1429	8	16	27
Sachsen	16	Magdeburg . . .	15	104	409	2	12	52
	17	Merseburg . . .	16	161	498	1	1	1
	18	Erfurt	10	29	162	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	—	—	—	5	6	6
Hannover	20	Hannover. . . .	4	17	49	2	5	12
	21	Hildesheim . . .	8	21	73	3	9	15
	22	Lüneburg	5	14	40	—	—	—
	23	Stade	4	8	18	—	—	—
	24	Osnabrück . .	2	2	7	—	—	—
	25	Aurich.	2	7	8	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	10	58	443	1	2	2
	27	Minden	9	70	299	1	2	2
	28	Arnsberg	15	74	407	1	1	1
Hessen-Nassau	29	Kassel	18	98	470	3	8	15
	30	Wiesbaden . . .	16	33	122	2	2	2
Rheinland	31	Koblenz	9	21	63	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	14	64	138	—	—	—
	33	Köln	6	12	32	—	—	—
	34	Trier	10	62	437	—	—	—
	35	Aachen	4	19	74	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	1	10	38	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	24	85	443	1	1	1
	38	Niederbayern . .	7	18	114	1	1	1
	39	Pfalz	13	54	197	—	—	—
	40	Oberpfalz	11	39	223	—	—	—
	41	Oberfranken . .	19	78	296	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	15	46	240	1	1	1
	43	Unterfranken . .	13	43	193	—	—	—
	44	Schwaben . . .	19	143	570	1	1	1
Sachsen	45	Bautzen	4	14	24	1	2	2
	46	Dresden	7	35	75	—	—	—
	47	Leipzig	6	82	176	1	1	1
	48	Zwickau	11	69	154	—	—	—
Württem-berg	49	Neckarkreis . . .	13	35	104	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	12	38	209	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	10	38	126	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	16	229	3078	—	—	—
Baden	53	Konstanz	8	26	130	—	—	—
	54	Freiburg	11	66	700	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	8	30	183	—	—	—
	56	Mannheim . . .	9	42	418	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	5	12	95	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	6	57	592	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	4	10	22	1	1	2
	60	Mecklbg.-Schw.	5	28	190	1	3	3
	61	Sachs.-Weimar	5	72	520	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	1	7	11	—	—	—
Olden-burg	63	Oldenburg . . .	1	1	1	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	1	6	32	—	—	—
	66	Braunschweig .	6	27	91	1	1	1
	67	Sachsen-Meing.	4	42	305	1	4	4
	68	Sachsen-Altenb.	2	73	197	1	1	1
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	1	6	13	—	—	—
	70	Gotha	3	6	37	—	—	—
	71	Anhalt	5	43	165	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	4	11	103	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	3	14	69	—	—	—
	74	Waldeck	3	5	42	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	1	6	9	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	2	13	29	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	3	7	8
	78	Lippe	7	45	173	2	7	12
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	1	2	3	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	1	2	3
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	8	84	564	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	5	32	123	—	—	—
	84	Lothringen . . .	7	57	540	.1	4	11

Oletzko 1 (3) **3:** Elbing Stadt 1 (17), Elbing 40 (89), Marienburg i. Westpr. 74 (491), Danziger Niederung 10 (32), Dirschau 7 (16). **4:** Stuhm 34 (69), Marienwerder 11 (16), Rosenberg i. Westpr. 17 (32,) Löbau 39 (86), Strasburg i. Westpr. 22 (42), Briesen 18 (28), Thorn 8 (12), Kulm 7 (11), Graudenz 14 (31), Schwetz 11 (18), Tuchel 8 (13), Konitz 6 (10), Schlochau 17 (73), Flatow 25 (149), Deutsch Krone 9 (23). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (5, darunter der Vieh- und Schlachthof). **6:** Prenzlau 11 (34), Templin 1 (10), Angermünde 3 (3), Oberbarnim 12 (19), Niederbarnim 17 (46), Rixdorf Stadt 1 (2), Teltow 25 (98), Beeskow-Storkow 3 (7), Jüterbog-Luckenwalde 15 (65), Zauch-Belzig 1 (1), Osthavelland 8 (9), Westhavelland 2 (3), Ruppin 1 (5), Ostprignitz 14 (35) **7:** Königsberg i./Nm. 12 (38), Soldin 8 (27), Arnswalde 18 (92), Friedeberg i./Nm. 5 (8), Landsberg 4 (10), Lebus 34 (264), Weststernberg 5 (15), Oststernberg 7 (13), Züllichau-Schwiebus 2 (3), Krossen 4 (31), Guben 1 (16), Luckau 1 (1), Sorau 2 (2). **8:** Demmin ? (5), Anklam 7 (15), Ueckermünde 2 (2), Randow 3 (46), Greifenhagen 7 (21), Pyritz 5 (10), Saatzig 22 (139), Naugard 9 (24), Greifenberg 6 (31), Regenwalde 18 (46). **9:** Dramburg 7 (59), Neustettin 5 (30), Belgard 9 (18), Kolberg-Körlin 4 (15), Bublitz 1 (1), Schlawe 2 (14), Rummelsburg 1 (1), Stolp 2 (4). **10:** Rügen 1 (1), Franzburg 3 (3), Greifswald 11 (11). **11:** Wreschen 45 (124), Jarotschin 22 (55), Schroda 17 (20), Schrimm 9 (20), Posen Ost 13 (18), Posen West 11 (42), Obornik 10 (22), Samter 6 (9), Birnbaum 2 (5), Schwerin a./W. 2 (5), Meseritz 6 (49), Neutomischel 1 (1), Grätz 2 (2), Bomst 4 (7), Fraustadt 4 (8), Schmiegel 5 (21), Kosten 17 (37), Lissa 23 (75), Rawitsch 5 (5), Gostyn 32 (112), Koschmin 14 (57), Krotoschin 3 (3), Pleschen 22 (51), Ostrowo 6 (10), Adelnau 3 (22), Schildberg 7 (20), Kempen i. P. 46 (185). **12:** Czarnikau 14 (38), Kolmar i. P. 32 (124), Wirsitz 15 (37), Bromberg 15 (21), Schubin 8 (15), Inowrazlaw 92 (129), Strelno 34 (62), Mogilno 38 (66), Znin 22 (57), Wongrowitz 18 (77), Gnesen 39 (83), Witkowo 55 (83). **13:** Namslau 36 (186), Gr. Wartenberg 20 (67), Oels 16 (37), Trebnitz 20 (34), Militsch 9 (38), Guhrau 9 (34), Steinau 5 (21), Wohlau 4 (5), Neumarkt 4 (12), Breslau 21 (28), Ohlau 20 (58), Brieg 12 (33), Strehlen 5 (6), Nimptsch 2 (4), Münsterberg 11 (49), Frankenstein 10 (47), Schweidnitz 5 (10), Waldenburg 2 (3), Glatz 12 (35), Neurode 4 (7), Habelschwerdt 3 (5). **14:** Glogau 4 (9), Jauer 1 (1), Bolkenhain 2 (2), Landeshut 3 (19), Görlitz 6 (18), Hoyerswerda 3 (4). **15:** Kreuzburg

27 (110), Rosenberg i. O.-S. 11 (42), Oppeln 6 (24), Groß Strehlitz 1 (1), Lublinitz 2 (3), Tarnowitz 4 (4), Beuthen Stadt 1 (1), Beuthen 1 (1), Zabrze 1 (1), Kattowitz 1 (1), Ratibor 6 (22), Kosel 2 (2), Leobschütz 2 (7), Neustadt i. O.-S. 38 (169), Pleß 3 (8), Rybnik 1 (1), Falkenberg 32 (174), Neisse 61 (640), Grottkau 32 (218). **16:** Osterburg 14 (78), Salzwedel 1 (1), Gardelegen 1 (1), Stendal 3 (15), Jerichow I 9 (45), Jerichow II 3 (8), Kalbe 7 (18), Wanzleben 12 (24), Wolmirstedt 7 (41), Neuhaldensleben 9 (13), Oschersleben 21 (85), Aschersleben 2 (4), Halberstadt Stadt 1 (3), Halberstadt 13 (46), Wernigerode 1 (27). **17:** Liebenwerda 5 (14), Torgau 3 (11), Schweinitz 6 (35), Wittenberg 9 (46), Bitterfeld 4 (9), Halle a./S. Stadt 1 (1), Saalkreis 10 (14), Delitzsch 5 (9), Mansfelder Seekreis 6 (7), Sangerhausen 1 (8), Eckartsberga 22 (76), Querfurt 3 (9), Merseburg 32 (74), Weißenfels 34 (125), Naumburg 13 (51), Zeitz 7 (9). **18:** Grafschaft Hohenstein 3 (4), Worbis 6 (19), Heiligenstadt 1 (5), Mühlhausen 1 (3), Langensalza 8 (88), Weißensee 3 (11), Erfurt Stadt 1 (2), Erfurt 4 (17), Ziegenrück 1 (10), Schleusingen 1 (3). **20:** Syke 2 (3), Hannover 2 (3), Springe 3 (12), Hameln 10 (31). **21:** Peine 2 (5), Hildesheim 2 (3), Marienburg i. Hann. 3 (16), Gronau 4 (6), Alfeld 3 (30), Goslar 4 (8), Osterode a. Harz 2 (4), Uslar 1 (1). **22:** Celle 1 (9), Gifhorn 6 (10), Fallingbostel 4 (14), Uelzen 1 (4), Lüchow 2 (3). **23:** Stade 1 (1), Osterholz 1 (1), Verden 1 (1), Achim 5 (15). **24:** Meppen 1 (6), Melle 1 (1). **25:** Aurich 4 (5), Weener 3 (3). **26:** Tecklenburg 2 (2), Warendorf 5 (9), Beckum 14 (110), Lüdinghausen 12 (103). Münster 3 (6), Steinfurt 1 (1), Kösfeld 9 (187), Ahaus 1 (1), Borken 8 (20), Recklinghausen 3 (4). **27:** Minden 1 (1), Herford 7 (15), Halle i. W. 5 (14), Bielefeld 4 (5), Wiedenbrück 11 (22), Paderborn 12 (68), Büren 9 (70), Warburg 5 (37), Höxter 16 (67). **28:** Arnsberg 5 (34), Meschede 4 (27), Brilon 9 (135), Lippstadt 13 (145), Soest 7 (9), Hamm 16 (28), Dortmund Stadt 1 (1), Dortmund 4 (5), Hörde 3 (4), Bochum 1 (1), Hattingen 3 (3), Hagen 4 (6), Schwelm 1 (3), Iserlohn 1 (4), Altena 2 (2). **29:** Kassel 2 (10), Eschwege 2 (5), Fritzlar 18 (113), Hofgeismar 3 (10), Homberg 5 (21), Melsungen 1 (3), Wolfhagen 7 (67), Marburg 5 (42), Kirchhain 3 (5), Ziegenhain 14 (72), Fulda 7 (14), Hünfeld 5 (15), Hanau 4 (24), Gelnhausen 3 (5), Schlüchtern 5 (27), Schmalkalden 2 (34), Rinteln 11 (22), Gersfeld 1 (1). **30:** Biedenkopf 1 (3), Dillkreis 2 (5), Westerburg 2 (5), Unterwesterwaldkreis 1 (3), Oberlahnkreis 3 (34), Limburg 3 (27), Unterlahnkreis 5 (11), St. Goarshausen 1 (1), Wiesbaden 4 (8), Untertaunuskreis 1 (1), Usingen 1 (1), Obertaunuskreis 1 (1), Höchst 4 (18), Frankfurt a./M. 2 (2), Wiesbaden Stadt 1 (1), Frankfurt a./M. Stadt 1 (1). **31:** Sankt Goar 3 (3), Kreuznach 2 (9), Simmern 1 (1), Zell 3 (15), Kochem 1 (5), Adenau 1 (1), Neuwied 3 (4), Wetzlar 3 (15), Meisenheim 4 (10). **32:** Kleve 4 (5), Rees 15 (44), Mülheim a./Ruhr 2 (4), Ruhrort 2 (4), Essen 3 (3). Mörs 10 (17), Geldern 2 (7), Kempen 3 (7), Düsseldorf 2 (2), Mettmann 1 (2), Solingen 5 (16), Neuß 4 (7), Grevenbroich 9 (17), Gladbach 2 (3). **33:** Mülheim a./Rhein 1 (1), Köln 4 (9), Bergheim 2 (2), Euskirchen 2 (2), Rheinbach 2 (17), Bonn 1 (1). **34:** Prüm 7 (16), Wittlich 3 (4), Bernkastel 3 (5), Trier 8 (66), Saarburg 1 (3), Merzig 7 (27), Saarlouis 12 (188), Saarbrücken 10 (23), Ottweiler 3 (13), Sankt Wendel 8 (92). **35:** Aachen 2 (2), Montjoie 3 (6), Schleiden 5 (8), Malmedy 9 (58). **36:** Sigmaringen 10 (38). **37:** Freising Stadt 1 (2), Ingolstadt Stadt 1 (1), München Stadt 1 (11), Aichach 10 (84), Altötting 2 (2), Bruck 2 (3), Dachau 4 (26), Ebersberg 3 (12), Erding 5 (9), Freising 1 (1), Friedberg 8 (97), Garmisch 1 (6), Ingolstadt 2 (7), Landsberg 1 (3), Miesbach 1 (1), Mühldorf 1 (1), München I 14 (48), München II 2 (6), Pfaffenhofen 10 (68), Rosenheim 5 (15), Schongau 1 (15), Schrobenhausen 7 (23), Traunstein 1 (1), Wasserburg 1 (1). **38:** Kelheim 4 (44), Kötzting 1 (2), Landshut 3 (12), Mallersdorf 2 (2), Passau 1 (1), Rottenburg 4 (46), Vilsbiburg 3 (7). **39:** Bergzabern 2 (5), Frankenthal 4 (7), Germersheim 8 (58), Homburg 5 (19), Kaiserslautern 4 (24), Kirchheimbolanden 5 (13), Kusel 3 (6), Landau 11 (19), Ludwigshafen a./Rh. 1 (8), Neustadt a./H. 1 (1), Pirmasens 1 (1), Speyer 5 (29), Zweibrücken 4 (7). **40:** Amberg 3 (9), Beilngries 2 (41), Burglengenfeld 2 (2), Eschenbach 13 (60), Kemnath 3 (7), Neumarkt 3 (49), Neustadt a./W.-N. 5 (29), Parsberg 2 (11), Stadtamhof 2 (2), Sulzbach 2 (10), Tirschenreuth 2 (3). **41:** Bayreuth Stadt 1 (1), Forchheim Stadt 1 (2), Bamberg I 1 (2), Bayreuth 7 (7), Berneck 6 (7), Forchheim 4 (6), Höchstadt a./A. 3 (8), Hof 4 (17), Kronach 12 (28), Kulmbach 11 (79), Lichtenfels 1 (4), Münchberg 4 (6), Naila 2 (2), Pegnitz 8 (107), Rehau 4 (7), Stadtsteinach 3 (4), Staffelstein 1 (1), Teuschnitz 4 (6), Wunsiedel 1 (2). **42:** Fürth Stadt 1 (1), Nürnberg Stadt 1 (1), Ansbach 1 (1), Eichstätt 7 (66), Erlangen 2 (4), Fürth 7 (29), Gunzenhausen 1 (1), Hersbruck 5 (55), Neustadt a./A. 3 (8), Nürnberg 2 (2), Rothenburg a./T. 3 (3), Scheinfeld 4 (12), Schwabach 3 (16), Uffenheim 3 (5), Weißenburg 3 (26). **43:** Aschaffenburg 2 (11), Gerolzhofen 2 (2), Hammelburg 6 (22), Haßfurt 1 (1), Karlstadt 3 (6), Kissingen 2 (40). Kitzingen 5 (12), Königshofen 4 (11), Lohr 3 (3), Neustadt a. S 2 (39), Ochsenfurt 4 (14), Schweinfurt 3 (4), Würzburg 6 (28). **44:** Donauwörth Stadt 1 (1), Kempten Stadt 1 (2), Neuburg a./D. Stadt 1 (2), Augsburg 4 (12), Dillingen 2 (14), Donauwörth 17 (59), Füssen 4 (32), Günzburg 13 (63), Illertissen 4 (7), Kempten 13 (37), Krumbach 14 (56), Lindau 1 (1), Memmingen 5 (36), Neuburg a./D. 25 (108), Neu-Ulm 16 (24), Nördlingen 9 (53), Oberdorf 5 (20), Sonthofen 5 (6), Zusmarshausen 3 (37). **45:** Zittau 10 (19), Löbau 2 (3), Bautzen 1 (1). Kamenz 1 (1). **46:** Dresden-Altstadt 2 (3), Dresden-Neustadt 1 (1), Pirna 4 (5), Dippoldiswalde 1 (1), Freiberg 1 (1), Meißen 11 (34), Großenhain 15 (30). **47:** Leipzig 5 (11), Borna 23 (44), Grimma 8 (11), Oschatz 11 (18), Döbeln 15 (23), Rochlitz 20 (69). **48:** Chemnitz Stadt 1 (2, darunter der Schlachthof), Chemnitz 4 (5), Flöha 2 (2), Marienberg 2 (3), Annaberg 4 (27), Schwarzenberg 5 (11). Zwickau 25 (54, darunter der Schlachthof), Plauen 4 (9), Auerbach 6 (12), Oelsnitz 7 (15), Glauchau 9 (14). **49:** Backnang 1 (6), Besigheim 3 (4), Böblingen 1 (2), Brackenheim 9 (42) Cannstatt 1 (1), Heilbronn 4 (25), Leonberg 4 (5), Ludwigsburg 3 (5), Maulbronn 1 (4), Neckarsulm 4 (5), Stuttgart Stadt 1 (1), Vaihingen 2 (2), Weinsberg 1 (2). **50:** Calw 2 (4). Freudenstadt 8 (25), Herrenberg 1 (1), Horb 7 (82), Nagold 7 (57), Neuenbürg 5 (16), Nürtingen 1 (8), Oberndorf 2 (2), Rottweil 2 (4), Spaichingen 1 (1), Tuttlingen 1 (8), Urach 1 (1). **51:** Aalen 1 (1), Crailsheim 7 (14). Ellwangen 4 (8, darunter zwei Schafheerden), Gaildorf 2 (8), Gerabronn 3 (10), Gmünd 4 (11), Heidenheim 3 (3), Künzelsau 1 (5), Mergentheim 4 (11), Oehringen 9 (55), **52:** Biberach 32 (349), Blaubeuern 2 (3), Ehingen 24 (143), Geislingen 1 (1), Göppingen 1 (1), Kirchheim 1 (1), Laupheim 31 (514), Leutkirch 7 (28), Münsingen 1 (4), Ravensburg 17 (327), Riedlingen 30 (940), Saulgau 26 (330), Tettnang 14 (77), Ulm 5 (12), Waldsee 29 (334), Wangen 8 (14). **53:** Engen 1 (1), Konstanz 4 (12), Meßkirch 1 (1), Pfullendorf 4 (23), Stockach 2 (32), Ueberlingen 12 (55), Donaueschingen 1 (4), Villingen 1 (2). **54:** Breisach 3 (31), Emmendingen 11 (73), Ettenheim 6 (67), Freiburg 6 (51), Neustadt 1 (1), Lörrach 7 (131), Müllheim 2 (6), Kehl 10 (87), Lahr 8 (48), Oberkirch 1 (1), Offenburg 11 (204). **55:** Achern 2 (6), Baden 1 (1), Rastatt 4 (7), Bretten 8 (76), Bruchsal 3 (19), Durlach 1 (2), Ettlingen 2 (5), Karlsruhe 9 (67). **56:** Schwetzingen 1 (1), Eppingen 7 (52), Heidelberg 3 (8), Sinsheim 6 (110), Wiesloch 4 (5), Adelsheim 3 (7), Boxberg 1 (7), Tauberbischofsheim 12 (204), Wertheim 5 (24) **57:** Bensheim 1 (2), Dieburg 2 (3), Groß-Gerau 6 (73), Heppenheim 2 (6), Offenbach 1 (11). **58:** Gießen 14 (95, darunter 3 Schafheerden), Alsfeld 6 (49), Büdingen 16 (186), Friedberg 8 (68), Lauterbach 3 (7), Schotten 10 (187). **59:** Mainz 1 (1), Bingen 2 (9), Oppenheim 2 (4),

Worms 5 (8). **60:** Wismar 3 (3), Güstrow 3 (32), Rostock 17 (22), Gnoien 3 (3), Malchin 2 (130). **61:** Weimar 31 (348), Apolda 17 (110), Eisenach 3 (11), Dermbach 3 (10), Neustadt a./O. 18 (41). **62:** Neubrandenburg 7 (11). **63:** Varel 1 (1). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 6 (32). **66:** Braunschweig 4 (6), Wolfenbüttel 12 (16), Helmstedt 4 (17), Gandersheim 2 (19), Holzminden 4 (32), Blankenburg 1 (1). **67:** Meiningen 3 (3), Hildburghausen 16 (139), Sonneberg 5 (72), Saalfeld 18 (91). **68:** Altenburg 68 (180), Roda 5 (17). **69:** Koburg 6 (13). **70:** Waltershausen Stadt 1 (2), Gotha 4 (7) Ohrdruf 1 (28). **71:** Dessau 3 (5), Köthen 18 (31), Zerbst 13 (107), Bernburg 7 (17), Ballenstedt 2 (5). **72:** Sondershausen 1 (13), Ebeleben 4 (26), Arnstadt 2 (2), Gehren 4 (62). **73:** Frankenhausen 1 (1), Rudolstadt 7 (18), Königsee 6 (50). **74:** Kreis der Eder 1 (13), Kreis der Twiste 3 (24), Pyrmont 1 (5). **75:** Reuß ä. L. 6 (9). **76:** Greiz 10 (15), Schleiz 3 (14). **78:** Lemgo Stadt 1 (1), Blomberg Stadt 1 (16), Schwalenberg Stadt 1 (21), Schötmar 4 (7), Brake 6 (13), Blomberg 25 (97), Detmold 7 (18). **80:** Bremen 2 (3). **82:** Straßburg Stadt 1 (6), Straßburg 24 (193), Erstein 16 (62), Hagenau 12 (77), Molsheim 12 (47), Schlettstadt 5 (96), Weißenburg 5 (53), Zabern 9 (30). **83:** Altkirch 2 (7), Colmar 10 (44), Gebweiler 5 (17), Mülhausen 5 (16), Thann 10 (39). **84:** Metz 15 (70), Bolchen 2 (36), Chateau-Salins 12 (176), Diedenhofen 4 (13), Forbach 6 (63), Saarburg 10 (143), Saargemünd 8 (39).

Zusammen 4866 Gemeinden und 22502 Gehöfte rc.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Fischhausen 1 (1), Königsberg i. Pr. 9 (24), Gerdauen 3 (3). **4:** Thorn 1 (1), Tuchel 1 (1), Schlochau 2 (2). **6:** Niederbarnim 1 (2), Teltow 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (1), Weststernberg 1 (1), Kalau 1 (1). **8:** Demmin 1 (2), Anklam 1 (1), Randow 2 (3), Naugard 1 (1). **9:** Belgard 1 (1), Stolp Stadt 1 (1). **11:** Posen Ost 2 (2), Posen West 2 (2), Birnbaum 1 (1), Grätz 1 (2), Bomst 2 (3), Schmiegel 1 (1), Rawitsch 5 (5), Krotoschin 1 (1), Pleschen 1 (1), Ostrowo 1 (1), Adelnau 2 (2), Schildberg 1 (1). **12:** Wongrowitz 1 (1), Gnesen 8 (8). **13:** Trebnitz 3 (5), Wohlau 6 (6), Breslau 1 (1), Strehlen 2 (2), Nimptsch 1 (1), Reichenbach 1 (1), Neurode 2 (3). **14:** Grünberg 1 (2), Bunzlau 2 (2), Landeshut 1 (1), Rothenburg i. O.-L. 1 (1). **15:** Tarnowitz 2 (2), Beuthen Stadt 1 (1), Beuthen 3 (3), Zabrze 3 (4), Kattowitz Stadt 1 (1), Kattowitz 1 (1), Leobschütz 4 (14), Grottkau 1 (1). **16:** Aschersleben 11 (51), Halberstadt 1 (1). **17:** Wittenberg 1 (1). **19:** Hadersleben 1 (1), Sonderburg 1 (1), Tondern 2 (2), Stormarn 1 (1), Pinneberg 1 (1). **20:** Nienburg 3 (9), Hameln 2 (3). **21:** Marienburg i. Hann. 6 (12), Göttingen 2 (2), Münden i. Hann. 1 (1). **26:** Steinfurt 2 (2). **27:** Höxter 2 (2). **28:** Altena 1 (1). **29:** Ziegenhain 5 (11), Schmalkalden 1 (1), Gersfeld 2 (3). **30:** Dillkreis 1 (1), Frankfurt a./M. Stadt 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1). **38:** Wegscheid 1 (1). **42:** Erlangen Stadt 1 (1). **44:** Neuburg a. D. 1 (1). **45:** Zittau 2 (2). **47:** Döbeln 1 (1). **59:** Alzey 1 (2). **60:** Gadebusch 3 (3). **66:** Braunschweig 1 (1). **67:** Sonneberg 4 (4). **68:** Roda 1 (1). **77:** Bückeburg Stadt 1 (2), Stadthagen Stadt 1 (1), Bückeburg-Arensburg 5 (5). **78:** Barntrup Stadt 1 (1), Detmold 6 (11). **81:** Geestlande 2 (3). **84:** Metz 4 (11).

Zusammen 177 Gemeinden und 285 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in Großbritannien in der Zeit vom 2. Juli bis 30. September 1899[1]).

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. / Betroffene Länder.	Zahl der Ausbrüche in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit		
	Juli				August				September					erkrankten Thiere	geschlachteten, erkrankten und ansteckungsverdächtigen Thiere	betroffenen Grafschaften
	8.	15.	22.	29.	5.	12.	19.	26.	2.	9.	16.	23.	30.			
Milzbrand.																
England	5	5	6	8	3	8	8	8	7	8	9	7	8	198	—	30
Wales	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	3	—	3
Schottland . . .	3	2	2	1	—	1	2	—	2	1	1	2	1	26	—	8
Rotz und Wurm.																
England	22	11	13	9	21	28	15	25	13	18	19	27	22	389	—	20
Schottland . . .	—	2	2	—	—	3	1	1	1	2	—	1	—	126	—	3
Schweinefieber.																
England	47	37	42	27	13	30	29	22	25	19	33	31	32	—	4 891	41
Wales	7	5	13	3	3	3	—	1	5	2	—	2	1	—	523	7
Schottland . . .	1	3	1	3	3	1	1	1	2	1	3	—	1	—	1 231	8

An Tollwuth erkrankten in 2 Grafschaften von Wales 5 Hunde; außerdem wurden 26 ansteckungsverdächtige Hunde getödtet. Die Lungenseuche ist nicht aufgetreten. Die Schafräude ist im 3. Vierteljahre in England in 19 Grafschaften mit 35 Ausbrüchen, in Wales in 4 mit 9, in Schottland in 7 mit 8 gemeldet.

1) Vgl. S. 690.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung. Vom 4. November 1899. (R.-A. Nr. 262.)

Nachdem auf dem hiesigen städtischen Vieh- und Schlachthofe unter drei Schweinebeständen der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, habe ich auf Grund des 56 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie des § 59 der Bekanntmachung vom 27. Juni 1895, betreffend die Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes, den genannten Viehhof vom heutigen Tage ab bis auf weiteres für den Abtrieb von Schweinen mit der Maßgabe gesperrt, daß Schweine nur mittels der Eisenbahn und nur nach solchen Orten ausgeführt werden dürfen, die öffentliche Schlachthäuser besitzen und deren Polizeibehörden sich entweder ein für allemal bereit erklärt haben oder im einzelnen Falle auf vorherige Anfrage bereit erklären, Schweine von dem hiesigen Viehhofe zur sofortigen Schlachtung anzunehmen.

Der Polizei-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 25. Oktober 1899. (R.-A. Nr. 262.)

Auf Grund des § 44a Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) / 1. Mai 1894

(R.=G.=Bl. S. 409) wird hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1. Das Weggeben ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien der Kreise Angerburg, Lötzen, Sensburg, Johannisburg, Lyck, Oletzko, Goldap, Darkehmen und Insterburg wird bis auf weiteres verboten. Milch, welche nicht einer Erhitzung von 85° Celsius ausgesetzt worden ist, gilt als ungekochte.

§ 2. Zuwiderhandlungen hiergegen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuche nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66 Nr. 4 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft

Der Regierungs=Präsident.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 31. Oktober 1899. (Ebd.)

Auf Grund der §§ 20, 28 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.=G.=Bl. S. 153) / 1. Mai 1894 (R.=G.=Bl. S. 409) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul= und Klauenseuche für den Bereich der Kreise Angerburg, Lötzen, Sensburg, Johannisburg, Lyck, Oletzko, Goldap, Darkehmen und Insterburg hiermit Folgendes angeordnet:

§ 1. Alle zur Verladung auf den Eisenbahnstationen der vorgenannten Kreise bestimmten Schweine, Ziegen und Schafe sind vor ihrer Verladung durch den zuständigen beamteten Thierarzt zu untersuchen.

Transporte, in denen auch nur ein Thier als an der Maul= und Klauenseuche erkrankt oder dieser Seuche verdächtig befunden wird, sind von der Verladung auszuschließen.

§ 2. Die Abhaltung von Viehmärkten in den eingangs erwähnten Kreisen wird bis auf Weiteres untersagt.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 66 Ziffer 4, 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bestraft.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Reg.=Bez. Danzig. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 28. Oktober 1899. (R.=A. Nr. 261).

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul= und Klauenseuche durch die zum Transport von Vieh benutzten Dampfschiffe ordne ich hiermit in Gemäßheit der §§ 18 und 27 des Reichs=Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bezw. § 1 der hier zu erlassenen Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres Nachstehendes an:

§ 1. Die Besitzer von Dampfschiffen, auf welchen Wiederkäuer und Schweine befördert werden, sind verpflichtet, dieselben nach jedesmaliger Entladung einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu unterwerfen.

In gleicher Weise sind die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften, sowie die zum Ein= und Ausladen benutzten beweglichen Rampen und Bretter zu desinfiziren.

§ 2. Die Desinfektion der Dampfschiffe 2c. hat alsbald nach der Entladung der beförderten Thiere stattzufinden. Vor vollendeter Desinfektion dürfen dieselben nicht wieder zum Transport von Vieh benutzt werden.

§ 3. Der Desinfektion der Dampfschiffe muß stets die unschädliche Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen u. s. w. sowie eine gründliche Reinigung derjenigen Theile des Schiffes, welche mit dem transportirten Vieh in unmittelbare Berührung gekommen sind, durch heißes Wasser vorangehen. Wo letzteres nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden; jedoch muß vorher zum Zwecke der Aufweichung der anhaftenden Unreinigkeiten eine Abspülung mittels heißen Wassers erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als ausreichend anzusehen, wenn durch sie alle von dem Viehtransport herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind.

Die Desinfektion selbst muß bewirkt werden:

a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der mit dem Vieh in Berührung gekommenen Theile mit einer auf mindestens 50° C. erhitzten, wenigstens 2 prozentigen Sodalauge;

b) in Fällen einer wirklichen Infektion mit Maul= und Klauenseuche oder des dringenden Verdachts einer solchen, durch sorgfältiges Bepinseln aller mit dem Vieh in Berührung gekommener Theile mit 5 prozentiger Karbolsäurelösung. Letztere ist durch Mischen von 1 Theil gereinigter Karbolsäure mit 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen.

§ 4. In gleicher Weise wie die zum Transport benutzten Dampfschiffe sind auch die zum Füttern, Tränken, Befestigen der Thiere benutzten Geräthschaften, sowie die zum Ein= und Ausladen benutzten beweglichen Rampen und Bretter zu desinfiziren.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde sowie der beamtete Thierarzt sind befugt, jederzeit von der Ausführung der Desinfektion Kenntniß zu nehmen.

§ 6. Für die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion sind die Schiffer (Kapitäne) und die Eigenthümer der Dampfschiffe verantwortlich. Befinden sich die Schiffe im Eigenthum einer Gesellschaft, so fällt die Verantwortung auf die Vorsteher und Mitglieder des Vorstandes derselben.

Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 66[4], 67 des Reichs=Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bezw. § 328 R.=St.=G.=B. bestraft werden.

Der Regierungs=Präsident.

Desgleichen. Reg.=Bez. Köslin. Bekanntmachung. Vom 6. Juli 1899. (Extrabl. z. Amtsbl. Stück 27.)

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 3 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 verbiete ich für den Umfang des Regierungsbezirks vom 15. Juli d. Js. ab die Einfuhr frischen Rindfleisches aus Belgien.

Der Regierungs=Präsident.

Desgleichen. Reg.=Bez. Oppeln. Landespolizeiliche Verordnung, betr. die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland. Vom 20. Oktober 1899.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird hierdurch die unterm 4. Februar 1897 (Amtsblatt für 1897 Stück 6[1]) veröffentlichte landespolizeiliche Verordnung dahin erläutert, daß die nach dieser Verordnung zugelassene Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland nur mit denselben Beschränkungen gestattet ist, unter welchen die Zollfreiheit gewährt wird.

Diese Beschränkungen bestehen darin, daß die Einfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereinszollgesetzes) erfolgt, daß die eingeführten Mengen lediglich für den eigenen Haushalt eines Bewohners des Grenzbezirks bestimmt sind, sowie daß für jeden Haushalt nicht mehr als die gesetzlich zulässige Höchstmenge (2 kg) an ein und demselben Tage eingeführt werden darf. Zuwiderhandlungen werden nicht nur als Zollvergehen sondern auch nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches oder nach den Strafbestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.

Der Regierungs=Präsident.

Desgleichen. Reg.=Bez. Trier. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 7. Juli 1899. (Amtsbl. S. 289.)

Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (R.=G.=Bl. S. 153) / 1. Mai 1894 (R.=G.=Bl. S. 409) und § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.=S. S. 128) die Einfuhr frischen Rind=

[1]) **Veröff. 1897 S. 153.**

fleisches aus Belgien vom 15. Juli d. J. ab verboten.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 26. Oktober 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 881.)

Aus Anlaß der Feststellung der Maul- und Klauenseuche an der Grenzeingangsstelle Lindau bei einem zur Einfuhr nach Bayern bestimmten schweizerischen Viehtransporte wird im Hinblicke auf § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen und § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, sowie auf Grund des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 die Einfuhr und Durchfuhr von Klauenvieh aus der Schweiz bis auf Weiteres verboten.

Das Verbot tritt sofort in Wirksamkeit.

Die in Abs. 2 der Bekanntmachung vom 11. September d. J. — Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 571 [1]) — zugelassene beschränkte Einfuhr von Zuchtrindern und Zuchtziegen durch Landwirthe oder Züchter fällt unter das vorstehende Verbot.

K. Staatsministerium des Innern.

Oesterreich. Küstenland. Kundmachung der Statthalterei, betr. Viehverkehrsbeschränkungen gegen das Okkupationsgebiet. Vom 5. Oktober 1899. (Osservatore triestino vom 6. Oktober.)

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1899 findet die k. k. Statthalterei, unter Aufrechthaltung der Kundmachung vom 27. Juli 1895, hinsichtlich der für die Einfuhr von Schweinen aus Bosnien und Herzegowina festgesetzten allgemeinen Bestimmungen, und unter Aufhebung der h. ä. Kundmachung vom 11. Juli 1899 gegen das Okkupationsgebiet nachstehende Sperrverfügungen zu treffen, deren Wirksamkeit am 6. Oktober 1899 anzufangen hat: wegen des Bestandes der

1. Schweinepest

gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Bos. Dubica, Bos. Gradiska, Brcka, Cazin, Dervent, Dolna-Tuzla, Gradacac, Kljuc, Krupa, Prjedor und Prujavor.

[1]) Veröff. 1898 S. 807.

2. Schafpockenseuche

gegen die Einfuhr von Schafen aus den Bezirken Bihac, Cazin und Krupa.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, wobei auch § 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880 in Anwendung kommt, geahndet.

Schweden. (Vgl. S. 627.) Laut Bekanntmachung des Königl. Kommerz.-Kollegiums vom 14. Oktober d. J. werden von demselben die Kreise Oldenburg, Pinneberg und Segeberg der Provinz Schleswig-Holstein als von Krätze unter den Schafen und das Deutsche Reich als von Schweinepest befallen angesehen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Belgien. Der Abgeordnetenkammer ist in der Sitzung vom 11. Juli d. J. von der Regierung ein Gesetzentwurf über die Ausübung der Heilkunde vorgelegt worden.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Rubner, Prof. Dr. M. Ueber Volksgesundheitspflege und medizinlose Heilkunde. Festrede. Berlin 1898. 8°.

Sachsen-Altenburg, statistische Mittheilungen aus dem Herzogthum —. Nr. 44. Altenburg 1899. 4°.

Sanitätsbericht des Oberschlesischen Knappschafts-Vereins für 1897. Kattowitz O.-S. Fol.

Sanitätsbericht, statistischer, über die Kaiserlich deutsche Marine für den Zeitraum vom 1./4. 1895 bis 31./3. 1897. Berlin 1899. 8°.

Scheube, Dr. B. Tropenhygiene. Wien und Leipzig. Sep.-Abdr. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, Juni	101 724	311	10	123	31	14,5	.	—	—	2	—	—	22	9	[1])15	.	.	68	7
Bern, Juni	55 472	173	7	109	21	23,6	.	—	—	6	—	1	16	4	[1])12	.	.	63	7
Bordeaux, Mai	256 906	388	25	411	37	19,2	.	—	—	2	4	—	46	38	25	—	—	287	9
Bukarest, 3./9.-30./9.	248 509	690	36	545	152	28,5	.	—	31	29	22	2	54	43	69	—	.	295	.
Genf, Juni	90 708	170	7	138	12	18,3	.	1	1	2	1	2	28	10	[1])2	.	.	85	6
Haag, März	199 285	512	25	333	55	20,1	.	9	1	3	—	—	29	85	11	—	.	191	4
Le Havre, Mai	118 478	294	19	283	43	28,7	.	—	1	1	5	1	79	31	19	—	—	134	12
Linz, 3./9.-30./9.	52 842	134	5	107	24	26,3	.	—	—	1	1	—	16	5	—	—	.	82	2
Mailand, September	480 958	1057	84	705	121	17,6	.	2	—	3	28	5	76	48	73	.	.	448	22
Marseille, Mai	447 344	962	78	1088	193	29,2	.	27	—	3	11	5	57	260	82	1	—	605	38
Nancy, Mai	96 148	181	12	191	28	23,8	.	1	1	—	4	—	27	27	13	—	—	111	7
Pilsen, 3./9.-30./9.	66 274	176	6	84	36	16,5	.	1	—	—	2	—	5	4	—	—	.	70	2
Utrecht, August	100 066	293	12	151	57	18,1	.	—	—	—	1	—	14	4	49	.	.	78	5
Zürich, Juni	161 726	424	11	217	53	16,1	.	—	—	1	—	1	39	15	[1])16	.	.	129	16

[1]) Enteritis im ersten Lebensjahre.

Monat September 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	132 780	385	10	285	159	25,8	24,5	—	—	2	2	—	16	14	98	68	63	148	5
Allenstein	24 549	85	2	38	10	18,6	22,7[8]	1	1	2	2	1	6	4	7	6	4	14	—
Altendorf	46 293	279	3	110	69	28,5	20,3[8]	—	5	2	—	—	7	1	26	4	3	69	—
Altenessen	25 844	121	5	60	33	27,9	20,1[6]	1	7	4	—	—	3	6	28	28	28	9	2
Altona	153 025	421	9	226	102	17,7	22,9	2	1	1	—	1	19	20	46	44	43	127	9
Alt-Zabrze	16 894	102	2	48	23	34,1	. [2]	—	—	—	—	—	1	10	5	3	2	32	—
Aschersleben	25 140	84	2	53	29	25,3	26,1	—	1	1	3	—	3	3	19	19	18	22	1
Barmen	134 768	379	16	257	109	22,9	18,6	6	2	2	2	1	18	18	114	12	10	88	6
Beeck*	23 050	163	6	131	69	68,2	27,3[5]	—	—	4	2	—	4	8	63	31	26	49	1
Berlin	1 747 903	4029	154	2920	1213	20,0[9]	21,3	37	67	45	19	6	277	175	711	286	271	1513	70
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	19 661	39	1	30	8	18,3	32,8[8]	—	—	—	—	—	5	2	5	1	1	17	1
Dtsch.-Wilmersdorf*	20 934	62	1	31	19	17,8	. [2]	—	—	—	—	—	—	4	7	3	2	20	—
Groß-Lichterfelde*	23 747	40	2	34	13	17,2	14,8	—	—	1	—	—	1	1	4	3	3	26	1
Lichtenberg*	33 233	133	2	125	78	45,1	30,3[7]	—	1	—	—	—	10	8	47	25	25	59	—
Pankow*	15 469	59	2	34	17	26,4	25,4[7]	—	—	—	—	—	5	2	6	2	2	20	1
Steglitz*	18 928	62	4	25	15	15,8	18,2	—	—	—	—	—	2	3	7	1	1	12	1
Weißensee*	32 157	122	6	89	55	33,2	30,5[7]	—	—	2	—	1	2	10	32	15	11	41	1
Andere Vororte*	59 979	156	5	111	62	22,2	. [4]	—	2	—	—	—	6	8	45	22	20	41	9
Beuthen	43 446	136	4	73	31	20,2	24,7	—	—	2	—	—	6	9	11	1	1	44	1
Bielefeld	52 834	177	1	107	54	24,3	18,0	—	—	1	1	—	10	37	31	28	28	26	1
Bocholt	18 595	72	4	48	21	31,0	25,2[5]	—	—	—	—	—	6	7	19	19	14	15	1
Bochum	58 314	222	9	143	45	29,4	23,5	3	5	4	3	—	9	21	27	—	—	68	3
Bonn	47 966	158	4	94[10]	50	23,5[10]	26,4	—	1	1	—	—	6	8	27	22	22	50	1
Borbeck	39 186	174	4	103	64	31,5	24,5[8]	7	1	4	1	1	5	6	43	32	32	33	2
Bottrop*	21 183	120	6	41	22	23,2	22,8[5]	—	1	—	—	—	2	4	11	5	2	21	2
Brandenburg	45 914	144	9	103	62	26,9	25,9	—	—	2	1	—	9	7	29	13	13	53	2
Braubauerschaft*	17 701	100	4	35	19	23,7	. [2]	—	2	2	—	—	—	3	13	—	—	15	—
Breslau	405 362	1226	47	856[11]	369	25,3[11]	27,9	2	8	9	4	3	103	67	220	35	32	418	22
Brieg	22 950	58	—	39[12]	14	20,4[12]	24,5	—	—	—	—	—	4	3	6	3	2	24	2
Bromberg*	50 015	134	3	97	40	23,3	21,3	1	—	5	3	—	9	10	37	31	25	32	—
Buer*	19 586	126	—	50	35	30,6	. [3]	—	—	6	—	—	1	3	26	20	17	11	3
Burg*	20 705	60	4	43	25	24,9	26,4	—	—	2	—	—	4	2	22	22	22	13	—
Celle*	19 552	54	2	33	5	20,3	19,5	—	—	—	1	1	2	1	5	2	—	21	2
Charlottenburg	172 166	398	9	237	88	16,5	20,0	1	2	9	2	—	22	26	40	15	12	130	5
Danzig	129 378	394	8	273	123	25,3	26,2	—	2	3	3	1	20	10	96	91	80	130	8
Dortmund	126 691	448	15	261	109	24,7	22,4	1	10	2	1	1	8	33	74	22	19	120	11
Düren	26 538	64	2	52	20	23,5	23,3	2	—	1	1	—	5	2	5	4	3	36	—
Düsseldorf	198 787	601	21	405	235	24,4	21,7	—	—	2	2	—	22	19	151	74	64	196	13
Duisburg	78 144	318	8	199	96	30,6	23,9	1	10	3	—	—	12	36	59	22	19	72	6
Eberswalde	19 847	52	2	55[13]	24	33,3[13]	26,0[8]	—	2	1	—	—	4	10	12	8	8	24	2
Eisleben	22 430	67	1	76	35	40,7	25,0	—	14	8	1	—	—	1	26	26	21	26	—
Elberfeld	148 969	425	10	239	97	19,3	19,0	5	23	4	2	2	21	15	58	20	16	105	4
Elbing	48 906	166	4	104	43	25,5	27,5	—	1	1	5	—	6	7	33	20	17	50	1
Emden	15 051	34	1	23	8	18,3	. [1]	—	—	—	—	—	1	4	3	3	3	15	—
Erfurt	82 091	211	13	127	57	18,6	21,3	—	—	—	—	—	15	13	33	17	14	60	6
Eschweiler	20 386	69	3	42	23	24,7	23,3	1	—	1	—	—	2	5	10	10	9	22	1
Essen	109 012	420	9	269	122	29,6	23,2	8	—	—	1	—	16	33	110	20	17	91	10
Flensburg	43 437	132	3	53	15	14,6	21,6	—	—	—	1	—	7	6	6	1	1	31	2
Forst	33 177	73	1	42	25	15,2	21,4	—	—	—	—	—	6	1	13	10	10	20	2
Frankfurt a. M.	250 932	584	15	384[14]	159	18,4[14]	18,6	1	—	4	1	—	42	29	93	23	21	200	14
Frankfurt a. O.	61 616	151	6	124	62	24,1	25,1	1	—	—	—	—	9	7	21	12	12	84	2
Fulda	15 535	41	3	25[15]	9	19,3[15]	. [4]	—	—	—	—	—	1	2	4	2	2	17	1
Geestemünde*	18 866	53	—	36	17	22,9	19,9[8]	—	—	2	—	—	2	—	10	9	9	16	6
Gelsenkirchen	34 108	137	6	127	47	44,7	29,3	—	12	2	—	—	11	11	34	2	1	56	1
Giebichenstein	15 511	46	—	39	26	30,2	25,0[5]	—	—	—	—	—	3	2	18	11	11	16	—
M.-Gladbach	56 554	181	1	152	97	32,3	23,2	1	—	1	1	—	8	15	81	50	48	45	—
Gleiwitz	45 439	202	3	93	45	24,6	20,2	1	9	1	—	—	6	11	12	9	6	51	2
Glogau	22 349	52	—	31[16]	9	16,6[16]	20,7	—	—	—	1	—	7	2	3	3	3	18	—
Gnesen	22 007	54	4	35	16	19,1	24,8	—	—	—	—	—	6	—	11	11	8	18	—
Görlitz	75 652	182	11	164	78	26,0	24,6	—	—	—	—	—	15	8	43	26	25	96	2
Göttingen	27 747	74	3	57[17]	17	24,7[17]	24,4	—	—	—	2	—	3	8	15	15	14	27	2
Goslar	15 981	40	4	28	8	21,0	. [2]	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	19	2
Grabow a. O.*	15 838	91	2	67	40	50,8	29,9[6]	—	—	1	—	—	2	7	32	25	20	25	—
Graudenz	30 085	106	2	75	34	29,9	25,6	—	1	1	4	—	8	8	18	18	15	32	3
Greifswald	23 605	68	6	67[18]	24	34,1[18]	30,2	—	4	—	—	2	3	8	18	14	14	32	—
Grünberg i. Schl.*	20 273	43	3	54	26	32,0	22,8[5]	—	—	—	—	—	3	7	17	6	3	27	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46, wegen „andere Vororte“ Berlins s. S. 186.

[1] Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. 1898. — [3] Desgl. 1897. — [4] Desgl. 1886, 1887 bezw. 1891. — [5] Durchschnitt 1895/97. — [6] Desgl. 1888/97. — [7] Desgl. 1887/96. — [8] Desgl 1891/95. — [9] Mit der Einwohnerzahl des statistischen Amts (1 822 991) 19,2‰. — [10] Ohne Ortsfremde 71 = 17,8‰. — [11] Desgl. 813 = 24,1‰. — [12] Desgl. 31 = 17,8‰. — [13] Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 44 = 26,6‰. — [14] Ohne Ortsfremde 360 = 17,2‰. — [15] Desgl. 21 = 16,[illegible]‰. — [16] Desgl. 28 = 15,0‰. — [17] Desgl. 46 = 19,9‰. — [18] Desgl. 49 = 24,9‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Guben	32 511	98	2	64	25	23,6	24,2	—	—	1	1	—	9	7	14	9	9	29	3
Hagen	46 423	157	8	58	36	15,0	21,5	—	—	1	—	—	2	3	24	15	15	25	3
Halberstadt	44 280	102	—	84	37	22,8	24,3	—	—	—	—	1	8	11	26	23	22	36	2
Halle	126 736	395	11	287[9])	126	27,2[9])	23,0	—	6	—	1	—	12	32	76	35	28	151	9
Hameln	19 085	47	2	35	19	22,0	17,0[3])	—	—	1	—	—	4	—	12	10	9	14	4
Hamm	31 183	90	3	47[10])	22	18,1[10])	20,6	2	1	—	—	1	1	6	15	14	12	21	—
Hanau	29 536	72	3	46[11])	19	18,7[11])	22,5	—	—	—	2	—	4	—	6	6	6	32	2
Hannover	234 090	664	23	339	146	17,4	19,7	1	—	5	1	—	31	20	91	59	50	176	14
Harburg	47 954	162	3	87	46	21,8	22,9	—	—	—	6	—	3	6	29	25	22	40	3
Herford	23 238	78	4	36	18	18,6	22,0	—	—	—	—	1	2	1	17	17	13	15	—
Herne*	23 225	116	—	75	35	38,8	25,5[3])	—	4	1	—	—	3	9	20	5	3	33	5
Hildesheim	43 259	113	4	87	28	24,1	21,2	5	—	1	—	—	8	9	18	17	17	43	3
Hirschberg*	17 173	45	1	32	16	22,4	26,8	—	—	1	—	—	2	—	3	—	—	24	2
Hörde*	20 804	98	2	52	29	30,0	23,8[8])	5	—	2	—	—	5	4	11	11	5	22	3
Inowrazlaw*	23 426	108	4	89	42	45,6	25,0[8])	2	5	13	2	—	1	7	22	22	15	36	1
Insterburg*	25 922	68	—	55	21	25,5	22,1	4	5	—	2	1	3	7	13	12	9	18	2
Iserlohn	26 589	82	2	47	16	21,2	19,3	—	1	1	—	—	8	7	8	3	3	22	—
Jersitz*	18 763	66	3	28	19	17,9	. [2])	—	—	1	—	—	—	—	5	4	3	22	—
Kalk	18 299	76	—	41	24	26,9	25,8[3])	—	—	—	—	—	1	2	9	6	6	28	1
Kassel	99 072	267	11	124	44	15,0	17,3	—	—	1	5	—	15	2	25	12	12	71	5
Kattowitz	27 233	105	1	49	26	21,6	21,0[5])	—	—	—	—	—	1	—	6	6	4	40	2
Kiel	97 487	298	11	150	76	18,5	21,6	—	2	3	—	2	12	10	41	29	28	79	1
Koblenz	41 334	95	3	58	25	16,8	19,8	—	—	—	1	1	6	1	13	8	8	32	4
Köln	349 628	1133	45	744	423	25,5	24,9	11	2	4	6	1	56	49	225	88	82	367	23
Königsberg	181 047	476	21	324	130	21,5	27,2	2	4	—	4	1	16	36	87	27	25	164	10
Königshütte	50 570	247	3	137	70	32,5	26,1	1	6	1	—	—	4	20	29	29	18	75	1
Köpenick*	20 166	59	2	48	30	28,6	29,1[6])	—	—	1	—	—	4	6	13	13	13	23	1
Köslin*	19 741	48	2	33	14	20,1	22,1	—	—	—	—	—	1	3	7	6	4	21	1
Kolberg	19 534	58	2	39	18	24,0	22,8	—	—	1	—	—	—	3	9	6	6	21	5
Kottbus	40 835	77	3	49	20	14,4	24,1	—	1	1	—	—	3	4	5	5	5	33	2
Krefeld*	108 585	258	10	177	98	19,6	21,3	2	—	3	1	—	15	14	52	46	43	86	4
Kreuznach	20 204	40	1	28	9	16,6	21,0	—	—	—	3	—	2	2	1	1	1	19	1
Küstrin	17 204	40	2	34	17	23,7	21,8	—	1	—	—	—	2	1	10	5	3	20	—
Landsberg a. W. . . .	32 217	99	4	79	33	29,4	25,6	1	—	7	1	—	4	8	15	11	10	42	1
Langenbielau	18 188	80	2	58	30	38,3	36,4[8])	1	—	—	1	—	3	3	7	—	—	41	2
Langendreer	17 005	72	1	30	13	21,2	. [1])	—	9	—	—	—	—	4	8	8	7	8	1
Lehe*	22 498	85	1	63	39	33,6	18,7[6])	—	—	—	—	—	5	5	28	21	21	24	1
Liegnitz	55 124	147	5	97[12])	48	21,1[12])	27,5	—	—	—	—	1	12	9	26	7	6	48	1
Linden*	41 452	207	6	78[13])	47	22,6[13])	32,5	—	—	1	—	—	6	7	27	27	22	36	1
Lipine	17 786	85	2	66	28	44,5	. [1])	—	9	1	—	—	1	15	14	5	1	26	—
Luckenwalde*	20 310	53	3	39	21	23,0	23,8	—	—	—	—	—	3	3	11	3	3	21	1
Lüdenscheid*	22 557	75	4	34	21	18,1	21,9	—	—	—	1	—	2	1	7	7	7	21	2
Lüneburg	23 488	49	—	42	18	21,5	22,2	—	—	1	1	—	2	3	10	7	3	24	1
Magdeburg	223 160	581	18	422	215	22,7	24,4	—	10	7	3	—	30	34	109	39	36	216	13
Malstatt-Burbach . .	27 475	130	4	40	23	17,5	20,6[7])	—	—	—	—	—	5	1	8	5	4	25	1
Marburg	17 123	59	4	24[14])	6	16,8[14])	24,1[4])	—	—	—	—	1	2	2	4	4	4	14	1
Meiderich	29 147	147	3	85	48	35,0	22,3[8])	—	1	1	—	—	6	7	36	19	12	28	6
Memel	19 134	37	1	38	6	23,8	27,5	2	2	1	1	—	2	3	—	—	—	26	1
Merseburg	19 658	51	—	37	16	22,6	24,9	—	—	—	—	—	3	5	4	4	3	25	—
Minden	23 484	51	2	36	15	18,4	18,4	—	—	—	1	—	4	—	13	13	9	17	1
Mühlhausen i. Th. . .	31 960	105	3	64	30	24,0	19,6	—	—	—	—	—	5	8	24	19	16	26	1
Mülheim a. Rh.* . .	39 588	124	6	92	57	27,9	25,5	—	—	1	3	—	9	4	24	24	20	48	3
Mülheim a. d. R. . .	35 185	130	5	96	44	32,7	23,6	—	2	1	7	—	5	11	36	8	8	31	3
Münster	62 456	175	2	136	61	26,1	23,8	—	1	1	2	—	15	6	35	31	29	75	1
Naumburg	22 213	55	1	32	16	17,3	22,5	—	—	—	—	—	2	—	9	5	4	20	1
Neiße	24 257	38	4	36	14	17,8	21,6	—	—	1	—	—	7	4	7	3	3	17	—
Neumünster	26 346	81	1	48	26	21,9	20,4[8])	—	—	1	—	—	2	7	12	3	3	26	—
Neunkirchen	25 243	92	1	46	19	21,9	20,4[8])	1	—	—	—	—	9	7	—	—	—	27	2
Neuruppin	17 022	34	1	32[15])	9	22,6[15])	. [2])	—	—	1	1	—	—	7	6	6	6	17	—
Neuß	26 739	77	2	61	35	27,4	25,0	—	—	2	—	—	5	3	24	15	15	27	—
Neustadt O.-S. . . .	20 436	55	—	33	12	19,4	29,0	—	—	—	—	—	6	5	1	1	—	21	—
Nordhausen	28 031	59	3	41	14	17,6	19,9	1	—	—	2	—	1	3	5	1	1	27	2
Oberhausen*	33 669	170	4	95	50	33,9	23,3	—	7	—	1	—	5	11	28	12	12	40	3
Ohligs*	18 087	52	2	25	13	16,6	17,9[8])	—	—	—	—	—	2	1	3	2	1	19	—
Oppeln	28 494	105	2	69	20	29,1	28,0	—	13	1	1	—	7	6	5	1	1	36	—
Osnabrück	48 586	140	5	68	31	16,8	19,9	—	1	—	1	—	6	6	20	13	13	31	3
Paderborn	22 541	68	1	52	21	27,7	20,1	1	11	2	2	—	2	—	12	12	12	20	2
Posen	75 545	184	5	157	50	24,9	26,8	—	2	3	1	1	22	6	23	17	15	91	8
Potsdam	61 558	115	1	88[16])	36	17,2[16])	22,0	1	—	2	1	—	6	4	19	5	5	50	5
Prenzlau	20 654	55	2	47	21	27,3	25,7	—	—	—	1	—	5	5	12	11	11	24	—
Quedlinburg	22 838	67	—	46	26	24,2	24,8	—	—	—	—	—	4	—	22	16	15	19	1
Rathenow*	19 900	48	1	43	31	25,9	23,1[8])	—	—	—	—	—	1	2	11	6	6	29	—
Ratibor	22 357	50	1	28	10	15,0	22,3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	24	3
Recklinghausen . . .	25 378	48	1	50	25	23,6	23,0[6])	—	—	—	1	—	4	—	21	11	10	21	3

1) Nimmt seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. 1896. — 3) Durchschnitt 1895/97. — 4) Desgl. 1893/97. — 5) Desgl. 1888/97. — 6) Desgl. 1892/96. — 7) Desgl. 1887/96. — 8) Desgl. 1891/95. — 9) Ohne Ortsfremde 258 = 21,4‰. — 10) Desgl. 45 = 17,3‰. — 11) Desgl. 44 = 17,9‰. — 12) Desgl. 94 = 20,5‰. — 13) Desgl. 77 = 22,3‰. — 14) Desgl. 12 = 8,4‰. — 15) Desgl. 26 = 18,3‰. — 16) Desgl. 81 = 15,8‰.

Namen der Orte 1	Einwohner 2	Lebendgeborene des Monats 3	Todtgeborene des Monats 4	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen 5	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt 6	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat 7	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895 8	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln 9	Scharlach 10	Diphtherie u. Croup 11	Unterl.-typhus 12	Kindbettfieber 13	Lungenschwindſ. 14	Akute Erkr. d. Athmorg. 15	Akute Darmkrkh. im Ganzen 16	Brechdurchfall im Gnz. 17	Brechdurchfall bis 1 Jahr 18	Alle übrig. Krankh. 19	Gewaltſ. Tod 20
Remſcheid	52 235	175	2	91	43	20,9	20,0	2	—	—	1	—	22	10	25	15	14	29	2
Rheydt	32 445	100	2	76	46	28,1	20,2	—	—	—	—	—	8	6	32	19	19	30	—
Rixdorf*	74 492	292	8	166	109	26,7	26,8[10]	1	1	2	—	—	8	22	63	21	19	67	2
Saarbrücken	19 145	68	4	36	20	22,6	19,1[6]	—	—	—	1	—	2	—	6	6	6	26	1
Sankt Johann*	19 133	46	2	31	13	19,4	17,4[8]	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	30	—
Schalke*	24 813	126	3	66	36	31,9	19,8[5]	1	—	3	1	—	5	8	25	2	1	23	—
Schleswig	18 581	39	1	28[12]	13	18,1[12]	24,0	—	—	—	—	—	1	1	6	6	5	20	—
Schneidemühl*	19 119	72	4	39	21	24,5	23,7[6]	—	2	—	—	1	2	2	10	10	7	22	—
Schönebeck a. Elbe*	15 257	60	—	41	22	32,2	. [2]	—	—	1	—	—	—	6	12	10	9	22	—
Schöneberg*	83 080	188	7	99	56	14,3	15,4[7]	—	—	1	—	1	3	9	30	16	16	53	2
Schweidnitz	27 787	76	2	53	25	22,9	29,2	—	—	—	—	—	3	3	3	3	3	43	1
Schwelm	15 562	52	1	43	26	33,2	. [2]	1	—	—	2	—	5	3	12	2	2	20	—
Siegen	20 063	59	—	19	3	11,4	19,8	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	10	2
Soeſt	15 647	43	—	23	8	17,6	22,0[11]	—	—	—	—	—	4	1	2	1	1	13	3
Solingen	43 928	121	6	68	35	18,6	22,3	—	2	1	—	—	8	10	13	5	5	34	—
Sorau*	15 072	37	4	41	21	32,6	. [2]	—	1	—	—	1	4	4	10	10	10	21	—
Spandau	63 348	203	5	91	52	17,2	23,9	—	—	—	—	—	4	12	24	9	9	51	—
Stargard i. P.	27 533	60	2	50	23	21,8	22,7	—	1	2	—	—	3	5	11	8	8	28	—
Staßfurt*	18 891	73	2	37	20	23,5	24,5	—	2	—	—	—	2	3	12	6	6	18	—
Stendal	22 239	52	2	40	17	21,6	24,7	—	—	2	1	—	3	8	5	5	4	21	—
Stettin	159 132	503	16	314	126	23,7	26,0	5	5	3	9	1	20	16	77	37	32	161	17
Stolp	25 551	97	2	38	16	17,8	24,6	—	—	—	—	—	2	2	8	3	2	26	—
Stralſund	31 485	77	3	74[13]	24	28,2[13]	23,9	—	—	2	—	1	10	4	12	4	4	41	4
Thorn	32 975	72	2	50[14]	20	18,2[14]	21,0	—	3	—	1	—	2	2	11	6	5	31	—
Tilſit	31 214	95	4	68	30	26,1	26,5	—	5	7	—	1	3	4	14	13	12	33	1
Trier	41 937	84	1	70	27	20,0	22,2	—	—	2	3	—	7	4	17	8	8	37	—
Ueckendorf*	18 244	89	5	44	22	28,9	22,5[5]	—	5	1	—	—	1	4	16	—	—	17	—
Vierſen	23 221	56	1	43	27	22,2	21,8	2	—	—	—	—	4	—	14	14	12	23	—
Wald*	17 218	50	2	32	15	22,3	. [8]	1	—	1	—	—	3	2	4	4	3	19	2
Wandsbek	22 451	51	1	37	25	19,8	20,8	—	—	—	—	—	1	4	13	12	12	18	1
Wanne*	18 294	134	4	65	25	42,6	. [2]	2	3	3	—	—	4	6	20	13	8	26	1
Wattenſcheid*	16 758	82	2	48	23	34,4	. [4]	—	2	3	—	—	3	6	16	3	2	16	2
Weißenfels	27 557	101	3	77	53	33,5	23,5	1	—	1	—	—	2	14	12	7	6	47	—
Weſel	23 359	54	—	40	16	20,5	17,4	—	—	3	—	—	2	1	13	13	13	18	3
Wiesbaden	81 273	167	12	92	29	13,6	18,7	—	—	—	—	—	6	7	14	4	4	62	3
Wilhelmshaven	22 253	47	3	22	9	11,9	15,1[11]	—	—	—	—	—	2	1	6	5	4	12	1
Witten	30 532	91	5	62[15]	25	24,4[15]	20,8	—	2	1	2	—	5	5	13	7	6	32	2
Wittenberg*	17 417	39	1	24	6	16,5	. [1]	—	—	—	—	—	3	—	1	1	—	19	1
Wittenberge	15 977	54	1	35	23	26,3	. [3]	—	—	—	1	—	4	3	17	15	14	10	—
Zaborze	19 933	131	5	50	27	30,1	37,8[9]	—	—	—	—	—	1	18	6	5	4	23	2
Zeitz	27 095	91	4	55	33	24,4	23,9	—	—	—	—	—	3	3	18	10	10	30	1
Bayern.																			
Amberg	21 270	52	1	46	23	26,0	28,2	—	2	—	—	—	6	2	7	5	5	28	1
Ansbach	17 048	29	—	36	20	25,3	. [8]	—	—	—	1	—	4	2	15	15	14	12	2
Aſchaffenburg	17 408	34	2	21	5	14,5	. [4]	—	—	—	—	—	5	—	10	5	5	6	—
Augsburg	86 743	249	16	151	68	20,9	27,7	—	—	1	—	—	18	16	38	20	19	76	2
Bamberg	41 070	93	7	71	23	20,7	22,8	—	—	1	1	—	12	6	15	9	9	33	3
Bayreuth	29 684	70	3	46	11	18,6	20,9	—	—	—	—	—	7	1	9	6	4	27	2
Erlangen	23 029	55	1	28	14	14,6	30,4	—	—	1	—	—	3	3	8	8	8	13	—
Frankenthal	15 474	60	1	25[17]	4	19,4[17]	. [2]	—	—	—	—	—	4	2	2	2	2	16	1
Fürth	49 120	144	9	101	60	24,7	26,8	4	1	2	—	—	6	7	31	15	15	47	3
Hof	29 778	108	3	40	18	16,1	22,3	—	—	—	1	—	3	3	8	8	8	25	—
Ingolſtadt	22 929	71	1	54	31	28,3	29,3	—	—	2	—	—	6	—	21	3	2	25	—
Kaiſerslautern	43 537	160	7	64	32	17,6	19,5	—	—	—	1	—	3	3	20	9	9	34	3
Kempten	18 496	38	1	33	10	21,4	26,3[11]	—	—	1	—	—	3	1	6	1	1	21	1
Landau	15 394	27	1	14	5	10,9	. [1]	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	12	—
Landshut	21 764	49	2	50	20	27,6	25,5	—	—	—	—	—	7	4	24	12	11	13	2
Ludwigshafen	44 518	185	6	86	56	23,2	24,6	—	—	—	—	—	10	6	30	11	11	36	4
München	447 773	1424	36	880	418	23,6	26,2	—	—	10	1	2	86	48	258	38	35	454	21
Neuſtadt a. Haardt	17 614	45	2	15	9	10,2	. [3]	—	—	—	—	—	—	—	5	4	3	8	2
Nürnberg	213 190	876	25	514	295	28,9	24,3	23	1	4	—	2	59	37	168	90	80	208	12
Paſſau	17 903	47	—	31	14	20,8	26,6	—	—	1	—	—	1	1	7	2	—	20	1
Pirmaſens	27 060	115	3	42	28	18,6	24,7[11]	—	—	—	—	—	2	5	10	8	6	25	—
Regensburg	44 391	104	—	100	43	27,0	28,5	—	—	1	—	—	13	1	29	20	15	52	4
Speyer	20 087	65	3	34	17	20,3	23,0	—	—	—	—	—	6	5	7	7	7	15	1
Straubing	16 842	56	2	49	28	34,9	. [3]	—	—	—	—	—	6	2	23	2	2	18	—
Würzburg	74 449	187	5	123[16]	38	19,8[16]	24,3	—	—	3	1	1	10	9	26	25	21	70	3
Königreich Sachſen.																			
Annaberg	15 073	33	1	32	11	25,5	20,2[5]	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	23	2

[1]) Nimmt ſeit 1899 an der Berichterſtattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Desgl. 1896. — [5]) Durchſchnitt 1895/97. — [6]) Desgl. 1893/97. — [7]) Desgl. 1888/97. — [8]) Desgl. 1894/96. — [9]) Desgl. 1892/96. — [10]) Desgl. 1887/96. — [11]) Desgl. 1891/95. — [12]) Ohne Ortsfremde 24 = 15,5‰. — [13]) Desgl. 70 = 26,7‰. — [14]) Desgl. 42 = 15,3‰. — [15]) Desgl. 55 = 21,6‰. — [16]) Desgl. 101 = 16,3‰. — [17]) Ohne die im Krankenhauſe Geſtorbenen 18 = 14,0‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bautzen	25 226	59	—	36	14	17,1	20,3	—	1	—	1	—	2	9	4	2	2	19	—
Chemnitz	176 830	637	18	437	268	29,7	29,7	1	—	2	—	—	29	17	32	19	15	339	17
Crimmitschau	23 901	63	1	47	28	23,6	27,8	—	—	—	—	—	—	3	5	2	2	36	3
Döbeln	17 539	46	5	27	17	18,5	20,5[3])	1	—	—	—	—	2	1	14	14	14	8	1
Dresden	388 587	1051	45	651[6])	302	20,1[6])	21,3	5	1	4	5	3	56	44	152	70	65	361	20
Freiberg	29 523	71	3	53	18	21,5	26,3	—	—	—	1	—	9	1	9	6	6	28	5
Glauchau	25 996	81	3	62	31	28,6	28,1	—	1	—	—	1	4	5	22	22	21	27	2
Leipzig	430 665	1302	45	843	464	23,5	22,2	5	9	4	5	6	77	61	290	88	81	363	[15])23
Löbtau	23 549	156	5	98	69	49,9	26,0[3])	—	—	—	4	—	3	14	34	34	33	43	—
Meerane	23 526	96	4	62	36	31,6	29,9	—	2	—	—	1	8	—	10	10	10	39	2
Meißen	19 497	65	2	38	20	23,4	23,5	—	—	—	—	—	3	2	9	6	6	23	1
Pirna	16 974	51	1	39[7])	17	27,6[7])	24,3[3])	—	—	—	1	—	3	3	9	3	3	22	1
Plauen	64 073	184	1	136	84	25,5	23,0	3	—	3	2	—	6	6	32	32	30	80	4
Reichenbach	26 508	85	3	51	30	23,1	26,3	—	—	—	—	—	1	2	10	10	10	34	4
Werdau	18 150	73	1	66	51	43,6	28,3[5])	—	—	—	—	1	1	2	13	13	13	49	—
Wurzen	16 419	40	3	34	24	24,8	23,7[3])	—	—	—	1	—	—	4	8	8	8	21	—
Zittau	30 378	58	—	44	16	17,4	20,8	—	—	—	—	—	3	—	3	2	2	33	5
Zwickau	53 344	169	6	113[8])	77	25,4[8])	25,2	—	—	3	—	—	2	5	28	19	19	72	3
Württemberg.																			
Cannstatt	24 556	71	—	39	16	19,1	22,4	—	—	1	—	—	4	2	6	6	6	25	1
Eßlingen	25 317	80	3	36	18	17,1	21,1	—	2	—	—	—	3	1	10	10	10	20	—
Gmünd	17 336	51	2	33	12	22,8	23,1	—	—	—	—	—	2	—	7	7	7	22	2
Göppingen	17 494	71	—	34	10	23,3	20,3[3])	—	—	7	—	—	3	3	6	4	4	13	2
Heilbronn	36 263	89	5	51	32	16,9	21,7	—	—	1	—	—	—	2	17	14	14	29	2
Ludwigsburg	20 094	28	—	19	9	11,3	15,9	—	—	—	—	—	—	—	8	3	3	11	—
Reutlingen	20 739	46	1	31	21	17,9	22,8	—	—	—	—	—	1	1	13	8	7	16	—
Stuttgart	153 165	369	9	216	107	16,9	19,0	—	—	2	—	—	13	4	66	42	39	120	11
Ulm	42 083	79	2	51	25	14,5	19,7	—	—	—	—	—	3	1	10	4	4	37	—
Baden.																			
Baden-Baden	15 565	49	2	34	11	26,2	. [1])	—	—	—	—	—	1	2	5	5	5	26	—
Freiburg	55 882	131	5	110[9])	50	23,6[9])	23,0	—	—	—	—	—	14	20	32	20	20	42	2
Heidelberg	37 662	119	1	73[10])	29	23,3[10])	25,2	—	1	1	—	1	3	8	14	14	14	43	2
Karlsruhe	91 426	216	11	161[11])	79	21,1[11])	19,2	2	—	—	—	3	11	11	46	44	41	81	7
Konstanz	20 166	55	1	23	9	13,7	19,2[5])	—	—	—	—	—	1	2	7	7	7	10	3
Mannheim	115 386	376	10	203	115	21,1	21,5	1	—	2	3	—	12	13	63	28	26	100	9
Pforzheim	35 749	133	6	106	41	35,6	21,6	—	—	—	21	—	11	6	29	29	29	34	5
Hessen.																			
Darmstadt	68 220	158	4	110	42	19,3	20,0	—	—	1	—	—	14	15	19	1	1	61	—
Gießen	24 006	66	2	46[12])	10	23,0[12])	24,1	—	—	—	1	1	3	3	5	1	1	29	4
Mainz	78 759	217	13	132	59	20,1	21,1	—	—	—	1	1	12	13	27	4	4	74	4
Offenbach	42 477	158	1	52	23	14,7	20,2	—	—	1	—	—	9	—	13	13	13	27	2
Worms	37 347	117	4	62	28	19,9	23,5	1	—	—	1	—	5	5	15	15	13	31	4
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	19 656	51	—	38[13])	9	23,2[13])	19,8[4])	—	—	—	—	—	3	2	6	6	5	25	2
Rostock	53 586	149	—	111	47	24,9	20,4	1	1	—	2	—	5	8	31	28	28	58	5
Schwerin	38 084	70	—	46	17	14,5	18,6	—	—	—	—	—	2	4	10	9	9	30	—
Wismar	18 540	58	2	36	15	23,3	20,3	—	—	—	—	—	1	2	6	5	5	27	—
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 741	61	—	29	17	16,8	23,6	—	—	—	—	—	1	2	15	9	6	11	—
Eisenach	26 456	73	5	54	25	24,5	18,9	3	—	1	—	1	3	5	8	8	8	33	—
Jena*	16 968	58	1	18	11	12,7	. [2])	—	—	—	—	—	—	3	6	6	6	7	2
Weimar	27 943	61	2	33	9	14,2	18,6	—	—	—	—	—	1	3	3	3	3	26	—
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 033	127	3	87[14])	52	29,8[14])	27,0	—	—	1	—	—	5	4	15	15	15	62	—
Bernburg	35 277	115	2	71	38	24,2	23,4	—	—	1	—	—	8	3	36	36	24	23	—
Braunschweig	125 536	341	7	245	126	23,4	22,1	1	1	1	1	—	11	17	45	35	33	162	6
Bremen	149 544	411	14	243	118	19,5	18,8	—	—	5	1	1	27	15	75	50	46	107	12
Bremerhaven	19 763	51	1	23	9	14,0	18,9[5])	—	—	1	—	—	1	1	8	8	8	11	1
Cöthen	22 076	47	1	40	18	21,7	20,5	—	—	—	—	—	1	1	12	12	12	25	1
Dessau	48 294	135	6	111	53	27,6	22,5	—	—	—	2	—	6	9	27	27	27	64	3
Gera	46 371	125	4	64	44	16,6	27,0	—	—	1	1	—	3	2	37	8	8	20	—
Gotha	33 262	74	2	56	27	20,2	19,4	—	—	—	—	—	5	1	23	14	12	24	3
Greiz	23 840	57	1	50	27	25,2	22,4	—	1	—	—	—	3	1	21	19	17	24	—
Hamburg	663 073	1684	56	1007	454	18,2	24,7	—	8	8	2	5	97	91	180	47	43	572	44
Koburg	19 820	40	1	20	5	12,1	19,9	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	14	1
Lübeck	74 878	192	4	119	59	19,1	19,6	—	2	3	—	1	3	9	45	34	34	52	4
Oldenburg*	24 009	44	1	31	10	15,5	24,2	—	—	—	—	—	4	1	5	5	4	20	1
Wolfenbüttel	16 236	47	—	25	9	18,5	19,6[4])	—	—	—	1	—	1	1	11	11	11	9	2
Zerbst	17 610	46	—	42	14	28,6	23,0	—	—	1	—	—	3	5	13	13	12	18	2
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 113	100	3	61	18	20,8	25,2	—	—	—	—	—	7	4	13	8	8	33	4
Hagenau	18 413	32	2	21	7	13,7	15,1[3])	—	—	1	—	—	—	4	6	1	1	9	1
Metz	59 065	132	4	116	39	23,6	19,8	—	—	—	5	—	11	19	19	10	7	57	5
Mülhausen	87 354	246	7	149	85	20,5	23,4	—	—	1	1	—	15	11	53	53	52	66	2
Straßburg	144 607	406	12	235	104	19,5	23,5	—	1	—	—	1	21	17	77	75	70	111	7

[1]) Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1896. — [3]) Durchschnitt 1895/97. — [4]) Desgl. 1894/96. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Ohne Ortsfremde 603 = 18,6 ‰. — [7]) Desgl. 35 = 24,7 ‰. — [8]) Desgl. 109 = 24,5 ‰. — [9]) Desgl. 84 = 18,0 ‰. — [10]) Desgl. 58 = 18,5 ‰. — [11]) Desgl. 153 = 20,0 ‰. — [12]) Desgl. 26 = 13,0 ‰. — [13]) Desgl. 36 = 22,0 ‰. — [14]) Desgl. 84 = 28,8 ‰. — [15]) Darunter 1 Kindesmord.

43. Woche vom 22. bis 28. Oktober 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	89	2	44	11	17,2	24,5	—	—	1	1	—	5	8	2	—	—	27	—
Altendorf	46 293	51	1	20	6	22,5	20,3[1])	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	17	—
Altona	153 025	103	2	46	5	15,6	22,9	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—	29	7
Augsburg	86 743	51	1	29	16	17,4	27,7	—	—	—	—	—	3	4	5	—	—	16	1
Bamberg	41 070	24	—	17	2	21,5	22,8	1	—	1	—	—	1	3	—	—	—	11	—
Barmen	134 768	82	1	32	9	12,3	18,6	1	—	—	—	1	3	9	7	1	1	10	1
Berlin	1 747 903	873	43	600	155	17,8	21,3	11	19	19	4	4	73	60	34	8	—	372	4
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	34	2	15	7	14,8	18,0	1	—	—	—	—	2	6	2	2	2	3	1
Bochum	58 314	43	1	15	6	13,4	23,5	1	2	1	—	—	—	3	—	—	—	8	—
Bonn	47 966	31	1	36[2])	8	39,0[2])	26,4	—	—	1	1	—	2	5	2	2	2	23	2
Brandenburg	45 914	38	1	17	3	19,3	25,9	—	—	1	—	—	1	4	1	—	—	10	—
Braunschweig	125 536	71	2	40	10	16,6	22,1	2	—	1	—	—	7	6	2	—	—	20	2
Bremen	149 544	79	2	43[3])	16	15,0[3])	18,8	—	—	—	—	—	5	3	4	1	1	30	1
Breslau	405 362	241	10	169[4])	51	21,7[4])	27,9	4	1	3	2	1	25	23	20	1	1	87	3
Bromberg*	50 015	29	1	25	9	26,0	21,3	—	1	3	2	—	2	2	3	2	1	12	—
Charlottenburg	172 166	89	3	41	7	12,4	20,0	—	2	2	—	—	5	5	2	—	—	21	4
Chemnitz	176 830	122	4	73	30	21,5	29,7	—	—	—	—	—	8	5	1	—	—	57	2
Danzig	129 378	80	5	63	19	25,3	26,2	—	2	—	1	1	3	5	5	5	3	41	5
Darmstadt	68 220	46	1	17	2	13,0	20,0	—	1	—	—	—	—	4	—	—	—	11	1
Dessau	48 294	24	2	15	9	16,2	22,5	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	12	—
Dortmund	126 691	86	—	43	10	17,6	22,4	—	3	2	1	—	—	7	2	—	—	27	1
Dresden	388 587	231	8	131[5])	45	17,5[5])	21,3	—	—	1	—	1	25	10	12	6	6	80	2
Düsseldorf	198 787	165	4	69	19	18,0	21,7	—	—	—	—	—	4	12	4	—	—	48	1
Duisburg	78 144	56	1	37	12	24.6	23,9	—	4	—	—	—	2	5	6	—	—	18	2
Elberfeld	148 969	91	3	49	13	17,1	19,0	—	2	1	2	—	8	4	6	1	1	24	2
Elbing	48 906	46	2	28	9	29,8	27,5	—	—	—	2	—	1	4	6	5	5	13	2
Erfurt	82 091	48	1	19	5	12,0	21,3	—	1	—	—	—	2	—	2	1	—	12	2
Essen	109 012	89	2	42	11	20,0	23,2	5	—	1	1	—	4	10	1	—	—	18	2
Flensburg	43 437	26	1	13	2	15,6	21,6	—	—	1	—	—	—	2	3	—	—	6	1
Frankfurt a. M.	250 932	125	4	73	14	15,1	18,6	1	—	—	1	1	10	11	3	—	—	44	2
Frankfurt a. O.	61 616	33	—	22	4	18,6	25,1	—	—	1	—	—	3	1	1	—	—	15	1
Freiburg i. B.	55 882	26	—	26[6])	9	24,2[6])	23,0	—	—	—	—	—	5	5	5	1	1	11	—
Fürth	49 120	41	3	23	6	24,3	26,8	4	—	2	—	—	5	4	—	—	—	8	—
Gera	46 371	33	—	9	5	10,1	27,0	—	—	—	—	—	2	—	6	3	3	—	1
M.-Gladbach	56 554	25	1	14	4	12,9	23,2	—	—	3	—	—	2	3	—	—	—	6	—
Gleiwitz	45 439	47	3	20	7	22,9	20,2	—	2	1	—	—	1	3	3	1	—	8	2
Görlitz	75 652	36	3	28	12	19,2	24,6	—	—	—	—	—	2	6	5	2	2	14	1
Hagen	46 423	28	2	13	6	14,6	21,5	1	—	—	—	—	2	2	—	—	—	8	—
Halberstadt	44 280	24	—	15	3	17,6	24,3	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	11	—
Halle	126 736	80	3	47[7])	12	19,3[7])	23,0	—	3	—	—	—	4	4	5	—	—	28	3
Hamburg	663 073	410	13	198	47	15,5	24,7	—	—	3	—	—	29	33	6	—	—	118	9
Hannover	234 090	118	10	73	20	16,2	19,7	—	1	1	—	—	5	11	3	1	1	48	4
Harburg	47 954	36	—	13	3	14,1	22,9	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	10	1
Hildesheim	43 259	28	—	24	8	28,8	21,2	4	—	—	1	—	—	6	1	—	—	12	—
Kaiserslautern	43 537	32	2	8	2	9,6	19,5	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	6	—
Karlsruhe	91 426	48	—	35	10	19,9	19,2	1	—	—	1	—	3	2	3	3	3	24	1
Kassel	99 072	57	1	29	5	15,2	17,3	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	23	—
Kiel	97 487	60	—	22	8	11,7	21,6	—	1	—	—	—	1	8	2	—	—	9	1
Koblenz	41 784	23	—	7	3	8,7	19,8	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—
Köln	349 628	272	6	131	35	19,5	24,9	—	—	2	—	1	12	20	6	—	—	86	4
Königsberg i. Pr.	181 047	126	6	67	15	19,2	27,2	—	9	2	2	—	2	8	4	1	1	35	5
Königshütte	50 570	48	1	24	6	24,7	26,1	—	—	1	—	—	—	4	2	2	2	15	2
Kottbus	40 835	21	2	12	5	15,3	24,1	—	—	—	—	—	1	1	3	1	1	7	—
Krefeld*	108 585	42	1	33	11	15,8	21,3	—	2	1	—	—	3	3	3	—	—	21	—
Leipzig	430 665	268	8	137	52	16,5	22,2	2	1	3	2	—	14	19	13	3	3	81	2
Liegnitz	55 124	39	3	19	9	17,9	27,5	—	—	—	—	—	2	1	5	1	1	10	1
Linden*	41 452	55	1	17	10	21,3	32,5	—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	10	—
Ludwigshafen	44 518	31	1	18	11	21,0	24,6	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	11	1
Lübeck	74 878	45	1	13	2	9,0	19,6	—	1	—	—	—	3	1	—	—	—	7	1
Magdeburg	223 160	140	5	72	24	16,8	24,4	—	2	2	—	—	9	7	7	1	1	42	3
Mainz	78 759	32	2	19	6	12,5	21,1	—	—	—	—	—	1	2	3	—	—	12	1
Mannheim	115 386	69	4	36	13	16,2	21,5	—	—	1	1	1	8	2	3	1	1	17	3
Metz	59 065	28	4	24	3	21,1	19,8	—	—	—	1	—	3	6	3	—	—	11	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 21 = 22,8 ‰. — [3]) Desgl. 41 = 14,3 ‰. — [4]) Desgl. 157 = 20,1 ‰. — [5]) Desgl. 119 = 15,9 ‰. — [6]) Desgl. 21 = 19,5 ‰. — [7]) Desgl. 40 = 16,4 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	68	2	31	5	18,5	23,4	—	—	1	1	—	2	3	5	5	4	19	—
München	447 773	334	11	175	86	20,3	26,2	—	—	2	—	—	17	11	48	4	3	96	1
Münster	62 456	34	—	22	8	18,3	23,8	—	—	1	—	—	2	1	2	—	—	16	—
Nürnberg	213 190	210	12	92	45	22,4	24,3	16	—	—	—	—	11	10	17	3	1	37	1
Offenbach.	42 477	35	1	18	4	22,0	20,2	1	—	—	—	—	4	3	—	—	—	9	1
Osnabrück	48 586	32	1	19	2	20,3	19,9	2	—	1	—	—	—	4	—	—	—	11	1
Plauen i. V. . . .	64 073	50	5	14	8	11,4	23,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	10	2
Posen.	75 545	47	1	34	6	23,4	26,8	—	—	—	2	—	2	6	—	—	—	22	2
Potsdam	61 558	30	2	18[3])	2	15,2[3])	22,0	3	—	—	1	—	—	1	—	—	—	11	2
Regensburg	44 391	.	.	.	.	.	28,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Remscheid	52 235	39	2	17	2	16,9	20,0	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—	7	—
Rixdorf*	74 492	72	1	17	9	11,9	26,8[1])	—	—	—	—	—	3	3	3	1	1	8	—
Rostock	53 586	41	—	17	5	16,5	20,4	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	13	—
Schöneberg*	83 080	48	2	20	3	12,5	15,4[2])	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	15	—
Solingen.	43 928	28	1	11	1	13,0	22,3	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	6	—
Spandau.	63 348	35	—	15	6	12,3	23,9	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	11	—
Stettin	159 132	109	2	81	25	26,5	26,0	8	—	1	1	—	4	6	7	3	3	51	3
Straßburg i. E. . .	144 607	79	—	48	18	17,3	23,5	—	—	3	3	—	2	4	9	9	9	26	1
Stuttgart	153 165	84	5	39	9	13,2	19,0	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	32	—
Trier	41 937	13	1	14	2	17,4	22,2	—	—	—	2	-	2	—	—	—	—	9	1
Ulm	42 083	24	1	12	2	14,8	19,7	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	7	1
Wiesbaden.	81 273	34	1	26	4	16,6	18,7	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	18	—
Würzburg	74 449	44	—	39[4])	12	27,2[4])	24,3	9	—	—	—	—	3	6	3	3	3	18	—
Zwickau.	53 344	35	3	19	7	18,5	25,2	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	16	—

Woche vom 22. bis 28. Oktober 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 21. Oktbr.	520 485	295	17	129	27	12,9	.	—	—	2	1	—	10	20	13	—	—	82	1
Antwerpen	287 462	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel	207 910	89	3	86	16	21,5	.	1	—	—	1	—	11	15	8	.	.	42	5
Budapest bis 21. Oktbr. .	666 722	458	28	243	59	19,0	.	3	14	1	4	—	41	28	24	.	.	116	9
Christiania	221 255	187	6	52	16	12,2	.	—	—	—	—	—	8	6	2	.	.	36	—
Edinburg	298 927	172	.	106	26	18,4	.	—	1	2	1	.	11	—	2	.	.	89	.
Glasgow	733 903	458	.	287	.	20,3	.	8	3	2	.	.	.	1	13	.	.	260	.
Kopenhagen	349 000	148	1	109	29	16,2	.	—	3	1	—	—	11	14	7	.	.	66	7
Krakau bis 21. Oktbr. . .	83 730	58	3	58	13	36,0	.	—	—	3	—	—	18	9	4	4	3	22	2
Lemberg bis 21. Oktbr. .	142 280	34	9	62	17	22,7	.	—	—	1	1	—	12	12	—	—	.	36	—
London	4 546 752	2495	.	1844	376	21,1	.	34	14	62	40	8	203	193	52	1	1	1175	63
Lyon bis 14. Oktbr.. . .	466 028	184	3	143	15	16,0	.	—	—	1	4	1	19	20	5	—	.	90	3
Madrid bis 16. Septbr. .	512 596	282	16	294	65	29,8	.	3	2	4	43	—	32	32	71	.	.	103	4
Moskau bis 21. Oktbr. .	988 610	.	16	445	206	23,4	.	—	4	8	4	1	59	10	90	.	.	269	.
New York bis 30. Septbr.	3 550 053	1218	87	1080	279	15,8	.	9	2	26	16	1	118	112	55	.	.	669	72
Odessa	404 651	.	7	167	47	21,5	.	2	—	3	10	—	23	6	18	11	11	102	3
Paris	2 511 629	1138	38	925	84	19,1	.	3	1	6	13	3	192	71	37	—	—	574	25
Petersburg bis 21. Oktbr.	1 132 677	575	21	426	127	19,6	.	9	6	21	11	—	48	18	45	.	.	268	.
Prag und Vororte . .	385 952	181	16	158	29	21,3	.	—	3	—	2	—	25	21	1	.	.	99	6
Rom bis 23. Septbr. .	508 779	235	14	137	23	14,0	.	—	—	—	3	—	17	4	25	.	.	83	5
Stockholm bis 21. Oktbr. .	291 580	141	2	83	23	14,8	.	—	1	5	—	—	13	7	8	2	2	47	2
Triest	167 286	99	7	85	15	26,4	.	—	2	—	2	—	14	11	2	1	—	52	2
Venedig bis 14. Oktbr.	172 288	79	3	65	11	19,6	.	—	—	2	2	—	11	3	9	.	.	37	1
Warschau bis 14. Oktbr. .	601 408	464	17	337	36	29,1	.	20	12	3	7	3	43	47	53	.	.	142	7
Wien	1 639 811	937	67	524	129	16,6	.	6	2	11	1	—	104	54	42	—	—	282	22

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 22. bis 28. Oktober 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[8])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	20	—	3	—	—	—	2	—	1	3	—	—	3
Scharlach	22	—	3	—	1	1	—	—	—	—	—	1	11
Diphtherie u. Croup .	32	1	7	5	9	9	6	—	4	1	1	5	6
Unterleibstyphus . .	2	—	4	1	—	1	—	4	2	—	—	2	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Rose	5	—	2	1	1	—	2	1	4	1	2	1	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	55	10	22	4	28	12	20	3	74	14	3	17	76
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	54	—	9	1	2	5	2	8	9	5	—	6	11
Lungenschwindsucht	38	—	6	—	12	5	6	3	17	14	1	10	17
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	66	12	32	4	9	9	11	7	30	6	7	10	19
Akuter Darmkatarrh .	8	1	13	2	3	2	7	1	7	—	1	—	5
Chron. Alkoholismus	20	1	3	—	2	1	2	3	—	4	1	1	19
Ak. Gelenkrheumatism.	24	1	8	—	1	4	7	—	14	3	4	—	12
And. rheumat. Krankh.	23	2	13	3	6	8	4	3	17	—	3	4	11
Verletzungen. . . .	89	15	68	11	23	24	25	11	73	27	6	22	77
Alle übrigen Krankh.	561	33	287	50	100	142	84	33	215	62	35	74	394
Summe	1023	76	480	82	197	223	179	77	467	140	64	151	668
Verbliebener Bestand	4323	349	1970	358	843	926	745	365	1398	458	388	730	3068

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	22/10.-28/10.	6	31	[5])52	[5])70	3
Breslau . . .	desgl.	[6])14	120	20	16	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	8	7	6	21	—
Arnsberg .	desgl.	34	[illegible]	103	76	2
Aurich . . .	desgl.	3	[illegible]	5	4	—
Düsseldorf . .	desgl.	24	83	121	80	7
Erfurt . . .	desgl.	40	199	12	14	—
Hannover . .	.	.	.	.	.	.
Hildesheim . .	desgl.	12	82	1	17	—
Königsberg . .	desgl.	44	118	85	30	—
Lüneburg . .	desgl.	3	26	20	21	—
Marienwerder .	desgl.	13	6	11	30	1
Minden . . .	desgl.	12	—	28	23	2
Münster . . .	desgl.	5	2	14	12	—
Osnabrück . .	desgl.	7	18	6	15	—
Posen. . . .	desgl.	8	21	60	34	3
Schleswig . .	desgl.	13	65	82	28	5
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	7	[illegible]	5	14	1
Stettin . . .	desgl.	25	311	21	29	—
Stralsund . .	desgl.	6	—	22	5	—
Trier	desgl.	53	10	18	10	2
Wiesbaden . .	desgl.	12	58	21	43	4
Stadt München	desgl.	2	5	6	30	2
Nürnberg . .	desgl.	—	257	3	15	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	7	—	9	10	—
Reuß ä. L.[7]) . .	1./10.-31./10.	3	25	10	3	—
Schaumbg.-Lippe	22/10.-28/10.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	1	15	9	—
Hamburg . .	desgl.	2	20	53	19	—

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1888/97. — 3) Ohne Ortsfremde 14 = 11,8‰. — 4) Desgl. 36 = 25,1‰. — 5) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Darunter 8 nachträglich gemeldete Fälle. — 7) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — 8) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 22. bis 28. Oktober 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	22. Oktober	10,0	5,2	770,4	769,1	766,9	94	67	92	—	O-S	1
	23. "	9,8	1,4	763,3	762,0	760,7	98	78	96	—	SW-W	1
	24. "	12,2	4,4	757,9	755,2	756,8	96	68	75	—	W	2
	25. "	8,9	2,9	759,2	760,8	763,0	82	51	85	0,2	NW	2
	26. "	8,2	0,2	762,8	761,8	759,9	94	65	80	—	WNW-SW	1
	27. "	11,8	2,2	756,2	755,7	755,8	81	62	78	—	SSW	1
	28. "	17,5	9,3	753,8	754,0	755,1	89	73	95	—	WSW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	22. Oktober	14,6	1,4	727,3	725,7	725,6	94	48	94	—	NO	0,8
	23. "	16,0	2,2	724,4	722,6	722,2	76	43	86	—	SW	1,0
	24. "	13,8	4,7	721,9	721,7	721,9	66	74	83	0,3	SW	2,6
	25. "	10,7	3,7	723,9	723,4	723,8	80	55	72	—	NW	2,4
	26. "	10,0	−0,4	720,5	719,0	718,5	82	59	88	—	NO	1,9
	27. "	15,2	0,8	718,6	718,4	718,9	96	53	80	—	N	0,4
	28. "	20,0	0,9	718,9	718,1	719,4	81	45	74	—	SW	1,7

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 409* bis 424*.

Anzeigen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 15. November 1899. Nr. 46.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Portugal. Vom 27. Oktober bis 2. November wurden in Porto tageweise 5 (0), 6 (0), 1 (1), 4 (1), 2 (0), 3 (1), 1 (0) Erkrankungen (Todesfälle) amtlich festgestellt.

Aegypten. (S. 945.) Am 4. November wurde in Alexandrien ein neuer Pestfall festgestellt.

Britisch-Ostindien. In der Woche vom 7. bis zum 14. Oktober wurden in ganz Indien 5806 Todesfälle in Folge von Pest gezählt (in der Vorwoche 6707), in der Stadt Bombay 125 (105), in der gleichnamigen Präsidentschaft 5310 (5707). Zugenommen hat die Pest in den Bezirken Puna, Belgaum, Dharwar und Bijapur sowie in den südlichen Marhatta-Staaten, abgenommen in der Stadt Puna und in den Bezirken Satara, Nasik und Ahmednagar. In der Provinz Madras und in den Centralprovinzen ist im Stande der Seuche keine Aenderung eingetreten. In Mysore haben sich die Pestfälle vermindert; aus dem Staate Hyderabad gelangten nur wenige derartige Fälle zur Meldung.

Réunion. (S. 653.) In St. Denis ist die Pest neuerdings wieder aufgetreten; es wurden hier in der Zeit vom 21. bis 31. Oktober 7 Erkrankungen und 6 Todesfälle festgestellt.

Madagaskar. In Tamatave sind in der Zeit vom 23. bis einschl. 30. Oktober 8 Erkrankungen und 5 Todesfälle an Pest zur amtlichen Kenntniß gekommen.

Cholera. Türkei. Einer Mittheilung vom 5. Oktober zufolge herrscht die Cholera epidemisch in Matrach bei Maskat.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige: in der Zeit vom 11. bis 25. August in Rio de Janeiro 6 Todesfälle, vom 1. bis 14. Oktober in Havana 15 Erkrankungen und 9 Todesfälle, vom 1. bis 7. Oktober in Manzanillo 1 Erkrankung, vom 18. bis 20. Oktober in Key West 13, desgl. vom 19. bis 23. Oktober in Miami 18 und 1 Todesfall, vom 18. bis 25. Oktober in New Orleans 10 und 2, vom 16. September bis 8. Oktober in Tampico 2 und 1, vom 3. bis 9. Oktober in Tuxpan 10 Todesfälle; ferner wurden auf Schiffen gemeldet vom 8. bis 14. Oktober auf der Golf-, der Tortugas-Quarantänestation und in Havana je 1 Fall, vom 8. bis 21. Oktober in Tampa Bay (Florida) 2 Fälle. (Public health reports Nr. 43.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid, Petersburg, Warschau (Krankenhäuser) je 3 Todesfälle; München 2 (Variolois), Antwerpen (Krankenhäuser) 5, Budapest 2, Petersburg 26 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 11 Erkrankungen; **Genickstarre:** Moskau 4, New York 5 Todesfälle; **Tollwuth:** Petersburg 2 Todesfälle; **Milzbrand:** Madrid, New York je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Minden 1 Erkrankung; **Varizellen:** Budapest 40, Wien 62 Erkrankungen; **granulöse Augenentzündung:** Reg.-Bez. Arnsberg 34 (Vorwoche 26) Erkrankungen; **Keuchhusten:** Reg.-Bez. Schleswig 41, München 23, Hamburg 32, Budapest 26, Wien 25 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 3, London 19 Todesfälle; Kopenhagen 41 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 68 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Fürth, Hildesheim, Nürnberg, Würzburg — Erkrankungen kamen zur Meldung in Breslau 125, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 119, Erfurt 214, Königsberg 100, Stettin 396, Wiesbaden 159, in Nürnberg 324, Hamburg 27, Budapest 43, New York 71, Petersburg 104, Wien 149 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Charlottenburg — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 104, im Reg.-Bez. Düsseldorf 96, in Hamburg 27, Budapest 23, Kopenhagen 50, London (Krankenhäuser) 230, New York 158, Petersburg 135, Stockholm 115, Wien 40 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75%): in Madrid — Erkrankungen wurden gemeldet in Kopenhagen 29, London (Krankenhäuser) 103, New York 61, Petersburg 97 — ferner kamen Erkrankungen an **Scharlach** zur Anzeige in Berlin 72, Breslau 25, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 138, Düsseldorf 97, in Hamburg 64, Budapest 68, Christiania 32, Edinburg 29, Kopenhagen 81, London (Krankenhäuser) 331, New York 76, Petersburg 68, Wien 42.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Italien. Die seesanitätspolizeilichen Verordnungen Nr. 4 und 5 vom 21. und 28. Mai d. J. (S. 466), betreffend Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Beulenpest aus Aegypten, sind durch Verordnung Nr. 13 vom 25. Oktober aufgehoben worden. —

Straits Settlements. Laut Bekanntmachung der Regierung vom 28. September ist die Quarantäne gegen die Häfen von Amoy und Swatow aufgehoben worden, ferner die am 13 Juli d. J. angeordnete Quarantäne gegen Schiffe von Buschir. —

Natal. Im Anschluß an die Pestkonferenz in Pretoria (vgl. S. 214) hat am 21. August d. J. in Durban eine Zusammenkunft derselben Delegirten südafrikanischer Regierungen zur Besprechung weiterer Maßregeln und strengerer Vorkehrungen gegen die Pest stattgefunden.

Ein von der Versammlung ausgearbeiteter Entwurf solcher Maßnahmen ist den betheiligten Regierungen zugegangen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Dänische Antillen. Zufolge einer Mittheilung vom 4. November hat die Regierung eine Quarantäne von 5 Tagen für Schiffe aus Key West angeordnet.

Mittheilungen aus dem Medizinalbericht von Württemberg für das Jahr 1896.

(Vgl. Veröff. 1898 S. 960.)

Bei einer mittleren Bevölkerung von 2093000 (gegenüber 2081151 im Jahre 1895) betrug die Gesammtzahl der Geborenen 74964 (73508), von denen 2454 (2433) (d. i. 3,31 (3,27) %) todt geboren wurden; sie erreichte damit eine Höhe, welche sie seit dem Jahr 1885 nicht gehabt hat Einschl. der Todtgeborenen kamen auf je 1000 E. in diesem Jahre 35,82 Geborene und 22,19 Gestorbene.

Ausschl. der Todtgeborenen starben 43960 Personen (gegen 48512 im Vorjahre), darunter an Diphtherie und Croup 1285 (1777), Keuchhusten 492 (593), Scharlach 134 (213), Masern 331 (291), Typhus 152 (189), und anderen selten gemeingefährlichen Krankheiten: Pocken 2 (0), Lungentuberkulose 4070 (4141), Tuberkulose anderer Organe 753 (820), Lungenentzündung 2841 (2602), sonstigen entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane 2304 (2435), Magen- und Darmkatarrh und Atrophie der Kinder 7819 (11129), Kindbettfieber 118 (146), andere Folgen der Entbindung oder des Kindbetts 170 (151), an Neubildungen 1718 (1562), angeborener Lebensschwäche 3117 (3353), Altersschwäche 4257 (4205), durch Verunglückung 617 (704), Selbstmord 363 (340), an sonstigen benannten Krankheiten 12989.

Morbidität. Ein Erkrankungs- oder Todesfall an Pocken ist im Berichtsjahr in Württemberg nicht zur Anzeige gekommen. Die Ruhr, von welcher zwei vereinzelte, wohl zweifelhafte Fälle verzeichnet wurden, hat eine epidemische Verbreitung nirgends gefunden, ebensowenig der Scharlach, welcher 29 Bezirke frei von Todesfällen ließ, in keinem einzigen Bezirk aber eine Mortalität von über 1‰ aufwies. Der in den letzten Jahren begonnene, im Jahre 1895 stark ausgesprochene Abfall in der Sterblichkeit an Diphtherie in den größeren Städten hat im Berichtsjahre weitere erhebliche Fortschritte gemacht, da eine Sterblichkeit von über 1‰ in keiner Stadt mehr erreicht wurde. Die Zahl der Todesfälle ist wiederum (von 1777 auf 1255) und zwar nicht unerheblich unter den Durchschnitt der 80er Jahre (1429) herabgegangen. Dieser Rückgang erstreckt sich mit wenigen Ausnahmen gleichmäßig über das ganze Land. In einem Bezirk ist gar kein Diphtherietodesfall vorgekommen. Nach dem im Vorjahre bereits bemerkten steilen Abfall der Diphtheriesterblichkeit ist die fortgesetzte Abnahme dem Bericht zufolge nicht ohne weiteres auf die immer mehr sich verbreitende Anwendung des Behring'schen Heilserums zurückzuführen, sondern muß wenigstens zum großen Theil als ein Fortgang dieser natürlichen Kurvenentwicklung aufgefaßt werden. Die überwiegende Mehrheit der Einzelbeobachtungen und -Urtheile spricht sich übrigens in durchaus günstigem Sinne über den Nutzen des Serums aus. Die Verbreitung des Keuchhustens war im Berichtsjahre im Ganzen geringer als im Vorjahre. 10 Bezirke blieben frei von Epidemien und Todesfällen an dieser Krankheit (gegen 3 im Vorjahre). Aus den übrigen Bezirken ist theils eine mäßige, theis gesteigerte Verbreitung gemeldet, zumeist aber eine milde Form der Epidemien. Die Masern traten in den ersten 3 Vierteln des Berichtsjahres im ganzen Lande nur mäßig auf, erst im vierten zeigten sie an zahlreichen Orten des Neckarkreises einen epidemischen, zum Theil auch bösartigen Charakter.

Die Gesammtzahl der Aerzte und Wundärzte, welche im Jahre 1889 mit 965 den niedrigsten Stand erreichte, zeigte seither wieder ein langsames Ansteigen, und hat im Berichtsjahr wie im Vorjahr eine mäßige Zunahme von 1013 auf 1016 erfahren. Dabei hat sich die Zahl der Aerzte von 793 auf 812, also um 19 erhöht, während die Zahl der Wundärzte von 220 auf 204, also um 16 gefallen ist. Die Zahl der Zahnärzte betrug 27 (im Vorjahr 24), der Thierärzte mit Einschluß der aktiven Militärroßärzte 223 (229), der Hebammen 2516 (2544), der Leichenschauer 1804 (1782). Die Gesammtzahl der Apotheken belief sich am 31. Dezember des Berichtsjahres auf 274; sie hat sich gegen das Vorjahr um 2 vermehrt. Die Zahl der allgemeinen Krankenhäuser — 158 — hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert; diese Anstalten besaßen 6219 Betten und wurden von 45558 Verpflegten in Anspruch genommen. Die vier Staatsirrenanstalten hatten am 1. Januar 1896 einen Bestand von 1580 (815 männlich und 765 weiblich), im Laufe des Jahres einen Zugang von 440 Kranken auf-

zuweisen; die Gesammtzahl der Verpflegten betrug 2020. Der hierin ausgesprochene nicht unerhebliche Rückgang des Krankenstandes gegen das Vorjahr (mit 1674 bezw. 2050 Kranken) rührte indeß nicht etwa von einer Verminderung der Aufnahmegesuche her, welche in Wirklichkeit vielmehr erheblich zugenommen haben, sondern von dem Bestreben, einer schädlichen Ueberfüllung der Anstalten nach Kräften vorzubeugen.

Geimpft wurden im Berichtsjahre 51 838 Personen (davon 51 034 mit Erfolg), wiedergeimpft 45 065 (44 736). Von 60 998 impfpflichtigen Kindern wurden 51 838, d. h. 85,0 % (gegen 84,2 % i. Vorj. und 83,7 % i. J. 1894) geimpft. Alle Impfungen mit Ausnahme von 8 sind mit Thierlymphe ausgeführt worden.

Die Zahl der Heilbäder belief sich am Schlusse des Berichtsjahres auf 130 (gegen 128 i. Vorj.), die der Kurgäste im Laufe des Jahres auf 11 537.

Norwegen. Gesundheitszustand in Christiania während des Jahres 1898.

(Nach Beretning fra Kristiania Sundhedskommission for Aaret 1898.) Vgl. Veröffentl. 1898 S. 1055.

Die Bevölkerung der Stadt Christiania wurde Ende 1898 auf 221 255 Seelen festgestellt, 17 919 mehr als im Vorjahre. Von dieser Ziffer entfielen 3801 auf den Geburtenüberschuß, die übrigen auf Einwanderungen.

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug 7351, der Todtgeborenen 351; erstere entsprachen 33,22 auf je 1000 Einwohner oder 131,42 auf je 1000 Frauen im Alter von 20 bis 50 Jahren. Unehelicher Abkunft waren von den Lebendgeborenen 966 oder 13,14 %, von den Todtgeborenen 93.

Nach den Angaben der Aerzte und Krankenhäuser sind 3479 Personen gestorben oder 15,72 ‰ der Bevölkerung, einschließlich der innerhalb 24 Stunden verstorbenen Lebendgeborenen 3550. Von je 1000 Gestorbenen standen 147,81 im Alter von 0 bis 1 Jahr, 22,14 von 1 bis 5, 4,87 von 5 bis 15, 12,19 von 15 Jahren und darüber. Nach Monaten schwankte die Zahl der Todesfälle zwischen 250 im August und 353 im April, 1860/98 durchschnittlich zwischen 155,28 im September und 196,28 im März. Die Sterbeziffer des Berichtsjahres, 15,72 ‰, war die niedrigste, welche seit 1860/64 (24,21 ‰) beobachtet wurde.

Todesursachen. Den Pocken erlagen 5 (1897: 0) Personen, den Masern 61 (8), Scharlach 19 (9), Diphtherie und Croup 19 (18), Unterleibstyphus 14 (30), Keuchhusten 50 (39), Kindbettfieber 8 (10), akutem Gelenkrheumatismus 7 (10), Lepra 1 (0), Lungenschwindsucht 604 (531), kroupöser Lungenentzündung 279 (155), Darmkatarrh und Brechdurchfall 207 (442), bösartigen Geschwülsten 151 (186). Von letzteren betrafen je 33 die Altersklassen von 51 bis 60 und von 71 bis 80, 29 jene von 41 bis 50, 47 jene von 61 bis 70 Jahren. Die Schwindsuchtssterblichkeit betrug, auf 1000 gleichaltrige Lebende berechnet, im 1. Lebensjahre 2,97, im 2. und 3. Jahre 1,81, im 4. und 5. Jahre 1,08, im 6. bis 10. Jahre 1,32, im 11. bis 15. Jahre 1,11, alsdann stieg sie ununterbrochen auf 3,56 im 31. bis 40. Jahre und, nach einer Abnahme auf 3,16 im 41. bis 50. Jahre, auf 5,03 im 71. bis 80. Jahre. Bezieht man sie aber auf je 100 Gestorbene, so erreichte sie ihr Maximum mit 58,16 im 16. bis 20. Jahre, bis dahin stieg sie ohne Unterbrechung von 2,01 im 1. Lebensjahre und sank allmählich wieder auf 7,02 im 71. bis 80. und 1,27 im 81. bis 90. Lebensjahre.

Die Zahl der zur Anzeige gebrachten Erkrankungen an epidemischen Krankheiten belief sich auf 31 636 oder 142 ‰ der Bevölkerung gegen 158, 178 und 181 in den vorhergehenden Jahren. Die meisten ansteckenden und auch die katarrhalischen Krankheiten traten häufiger als 1897 auf, während Typhus, Diarrhöe, Influenza weniger zahlreiche Fälle veranlaßten. Eine Pockenepidemie, welche im Berichtsjahre herrschte, führte 51 Erkrankungen herbei, von denen 20 Kinder unter 15 Jahren betrafen; die Fälle erstreckten sich auf die Monate Februar bis August. Ferner erkrankten u. a. an Unterleibstyphus 85 Personen, Kindbettfieber 14, Scharlach 624, Masern 977, Keuchhusten 869, Diphtherie 385, an akuten Katarrhen der Luftwege und an Bronchitis 13 471, Mandelentzündung 2924, kroupöser Lungenentzündung 1401, Darmkatarrh und Brechdurchfall 3897, Syphilis 840, Gonorrhöe 2331, Influenza 783.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Allgemeine Verfügung vom 29. August 1899, betr. das Feilhalten im Umherziehen für Biere.

(Ministerialblatt f. d. ges. innere Verwaltung[2]) 1899 S. 123.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli d. Js. auf Grund des § 56b Abs. 1 der Gewerbeordnung unter Aufhebung der Beschlüsse vom 4. März 1890 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. März 1890 — R.-G.-Bl. S. 60 —) und vom 20. Oktober 1892 (Bekanntmachung vom 7. November 1892 — R.-G.-Bl. S. 1038 —) beschlossen, das Feilbieten im Umherziehen für Biere mit einem Alkoholgehalte bis zu 2 Prozent innerhalb des Königreichs Preußen, des Herzogthums Anhalt und des Gebiets der freien und Hansestadt Lübeck zu gestatten (Bekanntmachung vom 17. Juli d. Js. — R.-G.-Bl. S. 374 —).

Damit im diesseitigen Staatsgebiete nicht Biere von einem höheren als dem zugelassenen Alkoholgehalte im Umherziehen feilgeboten werden, erscheint es erforderlich, daß Seitens der Landespolizeibehörden geeignete Kontrolmaßregeln getroffen werden.

Wir ersuchen, hiernach für den dortigen Verwaltungsbezirk schleunigst das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 29. August 1899.

Der Minister des Innern. Der Min. f. Hand. u. Gew.
Frhr. von der Recke. Brefeld.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, Impfung ausländischer Arbeiter betr. Vom 17. Oktober 1899.

Hierdurch bestimme ich, daß mein Erlaß vom 10. Mai d. J.[1]) M. 11 037, die Impfung russischer Arbeiter betr., auch auf ausländische Arbeiter anderer Nationalität, welche in ländlichen oder Gewerbebetrieben in Preußen Beschäftigung suchen, Anwendung zu finden hat.

(Unterschrift.)

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Reg.-Bez. Koblenz. Rundschreiben, die Impfung betr. Vom 25. April 1898.

1. An sämmtliche Impfärzte des Regierungsbezirks.

Trotzdem bei Verwendung der von staatlichen Lympherzeugungsanstalten gelieferten Lymphe und bei sorgsamer Ausführung der Impfung Gesundheitsschädigungen der Impflinge kaum eintreten können, ist es dennoch im im Hinblick auf die Rührigkeit der Impfgegner, welche durch ihre unermüdliche Agitation die Impfung in immer breiteren Schichten des Volkes unbeliebt zu machen wissen, geboten, der in den öffentlichen Terminen zu übenden Impftechnik eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Vielgestaltigkeit der nicht immer einwandsfreien Impfmethoden und die große Verschiedenheit in der rein äußerlichen Handhabung des Impfgeschäftes vielfach dazu geeignet sind, dem mißtrauisch gewordenen Publikum manchen Stoff zur Beunruhigung und den Impfgegnern manche Handhabe für ihre Agitation zu liefern.

---

[1]) Vgl. S. 508 unter „Zeitw. Maßregeln ꝛc.“
[2]) Vgl. Veröff. 1889 S. 655.

Zwar sollte man meinen, daß es unter den heutigen Verhältnissen das Bestreben jedes Impfarztes sein müßte, schon aus Rücksicht auf die eigenen Interessen die Impfung so auszuführen, daß sich auch dem zuschauenden Laien die Ueberzeugung von der äußersten Exaktheit der Methode und der größten Gewissenhaftigkeit des Impfarztes aufdrängen muß. Die Revision einer Reihe von Impfterminen im verflossenen Jahre hat jedoch diese Annahme keineswegs in allen Fällen bestätigt, sondern gezeigt, daß die Befolgung der bestehenden Vorschriften recht oft viel zu wünschen übrig ließ und daß die unter dem 1. Mai 1897 gegebene Anweisung vielfach ganz unbeachtet geblieben ist.

Um zunächst diejenigen Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu beseitigen, welche in der Mangelhaftigkeit der Impflokale und der unzureichenden Vorbereitung der Impftermine durch die Lokalbehörden liegen, habe ich Veranlassung genommen, diese mit der in der Anlage befindlichen Anweisung zu versehen.

Um ferner ein möglichst einheitliches Verfahren bei der Ausführung der Impfungen im hiesigen Bezirke zu erzielen, mache ich den Impfärzten die strengste Befolgung der angeschlossenen Anweisung, welche zugleich die gültigen älteren Bestimmungen enthält und an Stelle der Anweisung vom 1. Mai v. J. tritt, zur Pflicht.

Zur Erläuterung bemerke ich Folgendes:

1. Es darf als festgestellt gelten, daß die — namentlich bei Wiederimpflingen — zuweilen zu beobachtenden erysipelatösen und phlegmonösen Prozesse nicht durch die Lymphe, sondern durch diejenigen Bakterien erzeugt werden, welche am Arme des Impflings oder an dem Impfinstrument haften und bei der Anlegung des Impfschnittes in die Wunde gelangen. Auf die Beseitigung dieser beiden während des Impfaktes möglichen Infektionsarten hat sich daher die Aufmerksamkeit des Impfarztes zu richten.

Aus diesem Grunde ist

a) Die strenge Desinfektion der Hände und Vorderarme des Impfarztes angeordnet worden. Der vielbeschäftigte Arzt, der tagsüber mit Infektionsstoffen aller Art in Berührung kommt und selbst auf dem Wege zum Impftermin zuweilen dem Rufe an das Bett eines infektiösen Kranken sich nicht entziehen kann, würde nach den heutigen wissenschaftlichen Anschauungen eine schwere Unterlassungssünde begehen, wenn er eine gründliche Desinfektion unmittelbar vor der Impfung unterließe.

Ferner ist nunmehr die Benutzung eines für jede Impfung zuverlässig keimfrei gemachten Instrumentes zur Pflicht gemacht, da die in den Vorschriften des Jahres 1875 vorgeschriebene Reinigung mit Wasser sich nicht als ausreichend erwiesen hat.

Der Sterilisirung durch Chemikalien ist diejenige durch die Flamme oder durch strömenden Wasserdampf bei Weitem vorzuziehen. Die Zahl der auf diese Weise leicht und bequem zu sterilisirenden Messersorten ist ziemlich groß. Besonders empfohlen seien die in der Flamme sehr schnell erhitzbaren, ebenso schnell abkühlenden und wegen ihrer außerordentlichen Härte ungemein lange scharf bleibenden Platin-Iridium-Messer. Bei dem abwechselnden Gebrauch zweier solcher Messer können die Impfungen rascher hintereinander ausgeführt werden, als es im Interesse der Exaktheit der Impfung wünschenswerth ist. Die Fabrik chirurgischer Instrumente von Hessing in Düsseldorf (Schadowstraße), liefert ein zweckmäßiges Impfbesteck mit solchen Messern zum Preise von 20—22 ℳ. Dasselbe enthält — mit Ausnahme der in einem kleinen Blechbehälter besonders mitzuführenden Watte, welche zum Abwischen der Messer vor Einbringung in die Flamme erforderlich ist — alles, was im Impftermin gebraucht wird: 2 Platin-Iridium-Messer, Spirituslampe, Halter für das Lymphröhrchen, Behältniß für mehrere Lymphtuben, Behältniß für Sublimatpastillen (zur Händedesinfektion). Es ist 18 cm lang, $5^1/_2$ cm breit und $2^1/_3$ cm hoch und bequem in jeder Rocktasche mitzuführen. Für reitende oder radfahrende Aerzte erhält es eine Wildlederumhüllung.

Um das Hineingelangen der nachweislich auf fast jedem Arm in reichlicher Menge befindlichen Infektionserreger in die Impfwunden während und durch die Impfung zu verhindern, ist

b) jedes Einstreichen und Einreiben der Lymphe verboten worden. Wenn bei der Anlegung der Impfschnitte die Haut des zu impfenden Armes mit der ihn von unten her umgreifenden Hand entsprechend gespannt erhalten und dadurch ein gewisses Klaffen der Schnittchen bewirkt wird, fließt die Lymphe mit Sicherheit bis in den Grund der kleinen Wunden. Um auch die Möglichkeit auszuschließen, daß das Impfmesser selbst die Infektionskeime der linear von ihm getroffenen Hautstelle in die Tiefe der Wunde bringt, müßte die zu impfende Haut sicher sterilisirt werden. Einfache Waschung mit Seife und Wasser beseitigt die Keime nicht, auch Abreiben mit Aether, Sublimatlösung u. s. w. genügt nicht. Dagegen soll eine zweimalige Abreibung mit nicht absolutem Alkohol (50 %), den man auf dem Arme verdunsten läßt, sichere Abtödtung aller Keime bewirken. Da in dieser Richtung erst weitere Erfahrungen gesammelt werden müssen, so ist von der Anordnung einer Desinfektion der Arme vorläufig Abstand genommen worden. Die Bemühungen derjenigen Aerzte jedoch, welche aus eigenem Antriebe eine solche durchführen und ihre Beobachtungen über den Einfluß auf die Häufigkeit des Eintritts von entzündlichen Erscheinungen hierher mittheilen wollen, sollen dankbar anerkannt werden.

2. Viele Aerzte vertreten anscheinend die Meinung, daß in dem Anlegen der Impfschnitte ihre einzige Pflicht besteht. Wenigstens ist es vielfach zu beobachten gewesen, daß es von Impfärzten übersehen wird, wie unzweckmäßig die Mütter mit den Kindern bei der Impfung umgehen. So wird z. B. der Arm der Kinder oft nicht entkleidet, sondern der Hemdärmel wird mit schweißigen unsauberen Fingern in die Höhe gehalten: der Arzt legt die Schnitte in unmittelbarer Nähe dieser Finger an, und sobald die Mutter sich vom Stuhle erhebt, gleitet der Hemdärmel über die Impfschnitte. Oder die Mutter drückt das Kind an sich und bringt die Impfwunden mit ihren Kleidern in Berührung. Das Gleiche geschieht bei dem achtlosen Hin- und Herdrängen der Frauen in dem gefüllten Impflokal. Oder die Kinder greifen mit dem unreinen Händchen des nicht geimpften Armes direkt auf die Impfwunde u. s. w. u. s. w. Durch solche Vorgänge wird nur zu oft eine Infektion der Impfwunde bedingt, die der Impfung zur Last gelegt wird. Einen nicht unwesentlichen Schutz gegen nachträgliche Infektion der Wunde durch Berührung mit Kleidern, Händen u. s. w. gewährt schon die durch Eintrocknen der Lymphe über den Schnitten entstehende kleine Kruste. Es ist deshalb in § 13 der Anweisung vorgeschrieben worden, daß die Ankleidung nicht eher erfolgen soll, als bis der Impfarzt die genügende Eintrocknung der Lymphe festgestellt hat.

3. Mehrfach ist in den letzten Tagen festgestellt worden, daß Impfärzte in den Impf- und Nachschauterminen keine Eintragungen in die Listen machen bezw. machen lassen, sondern sich die erfolgten Impfungen entweder besonders notiren oder in den Impflisten mit Punkten, Strichen oder Kreuzen andeuten. Ferner haben manche Impfärzte die Impfscheine nicht sofort in den Terminen vertheilt, sondern erst in späterer Zeit ausgefertigt und durch Mittelspersonen an die Betheiligten aushändigen lassen.

Ein solches Verfahren ist gemäß Nr. 11 des Zirk.-Erlasses des Herrn Ministers vom 6. April 1886[1]) unstatthaft.

Wenn gemäß der an die Polizeibehörden ergangenen Weisung fortan die Gewährung der Schreibhülfe überall auch in der Weise erfolgt, daß die Impfscheine den Aerzten ausgefüllt übergeben und von diesen bereits

[1]) Veröff. 1886 S. 296.

vor dem Termin unterschrieben werden, dann wird die Abwickelung der Nachschautermine mit der wünschenswerthen Schnelligkeit vor sich gehen. Die Impflinge, bei denen die Impfung ohne Erfolg war, werden zur Ausfertigung des Impfausweises am zweckmäßigsten bis nach der Vertheilung der übrigen Impfscheine zurückzubehalten sein.

Im Interesse der Beschleunigung der Nachschautermine kann es nicht in Betracht kommen, wenn einzelne im Voraus ausgefertigte Impfscheine unnütz ausgestellt werden.

Koblenz, den 25. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Rolshofen.

2. An sämmtliche Bürgermeister des Bezirks.

Die Revision einer Reihe von Impfterminen im vergangenen Jahr hat ergeben, daß die Handhabung des öffentlichen Impfgeschäftes nicht überall mit derjenigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt geschieht, wie sie bei der Ausführung eines Gesetzes von der Bedeutung des Reichs-Impfgesetzes unbedingt zu fordern ist. So haben als Impfräume häufig Schullokale gedient, in welchen bis unmittelbar vor dem Impftermin Unterricht ertheilt worden war. Die Zimmer waren deshalb ungereinigt, staubig und ungelüftet: die Schulbänke, welche für die Mütter der Impflinge viel zu eng sind, waren nicht zweckentsprechend gruppirt, sodaß nur die schmalen Zwischenräume zur Verfügung standen. Die Benutzung der Schullokale ist — wenn auch durch § 7 des Impfregulativs vom 25. März 1875 gestattet — nur als Nothbehelf anzusehen und wird schon wegen der Störung des Unterrichts soviel wie möglich zu vermeiden sein.

Ferner ist es aufgefallen, daß an so vielen Orten ein besonderer Warteraum gefehlt hat und für Waschgelegenheit nur ganz ausnahmsweise gesorgt war.

Ich weise hier ganz besonders darauf hin, daß nach § 2 alinea 3 des Preußischen Gesetzes vom 12. April 1875, betr. die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes die Kosten für Beschaffung geeigneter Lokale und für die erforderliche Schreibhülfe von den Gemeinden zu tragen sind.

Indem ich die strenge Befolgung der Vorschriften des Bundesraths vom 18. Juni 1885[1]) in deren Anlage Nr. III den Ortspolizeibehörden erneut zur Pflicht mache, ordne ich außerdem noch Folgendes an:

1. Die Impflisten sind bis zum Impftermin bei der Ortspolizeibehörde zum Zwecke der Berichtigung aufzubewahren und dem Impfarzte erst zum Impftermin zu übergeben.

2. Die Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge sind da, wo gedruckte Vorladungen erfolgen, auf der Rückseite dieser abzudrucken und dort, wo die Bestellung der Impflinge durch Aufruf in öffentlichen Blättern, durch mündliche Bestellung oder durch die Ortsschelle erfolgt, in jedem einzelnen Impftermine vor Beginn der Impfung durch Vorlesen bekannt zu machen.

3. Den Impflokalen ist die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wo die Beschaffung geeigneter Zimmer (vgl. Vorschriften § 2) Schwierigkeiten macht, wird von der Impfung in jeder einzelnen Ortschaft, die in manchen Theilen des Bezirks die Regel zu bilden scheint, Abstand zu nehmen und gemäß § 5 des diesseitigen Impf-Regulativs vom 25. März 1875 für mehrere kleinere Gemeinden ein gemeinschaftlicher Impfort zu wählen sein.

Sobald die unentgeltliche Beschaffung geeigneter Impflokale nicht möglich ist, sind solche auf Kosten der betreffenden Gemeinde zu miethen.

4. Wenn die Benutzung von Schullokalen nicht zu umgehen ist, haben die Bürgermeister mit den Schulbehörden wegen Ueberlassung und sachgemäßer Herrichtung der Schulzimmer sich rechtzeitig in's Benehmen zu setzen.

[1]) Veröff. 1885 S. 45.

5. In jedem Impflokale sind zwei reine Waschschüsseln nebst dem erforderlichen reinen Wasser und einem reinen Handtuch bereit zu halten.

6. Unter der nach dem Preußischen Ausführungsgesetz vom 12. April 1875 § 2 von den Gemeinden zu gewährenden Schreibhülfe ist nicht nur die Bereitstellung eines Schreibers für die Eintragung der Impfungen in die Listen, sondern auch für die Ausfüllung der Impfscheine zu verstehen.

7. Die Impfärzte sind nach § 9 des Impf-Regulativs verpflichtet, die Impfscheine sofort in den Nachschauterminen ausstellen zu lassen. Da diese aber in Folge der Ausfertigung über Gebühr lange dauern, so sind fortan spätestens 24 Stunden vor den Nachschauterminen die Impfscheine bis auf die Unterschrift ausgefüllt den Impfärzten zuzustellen.

J. V.: Rolshoven.

Anweisung für die Impfärzte zur Nachachtung bei dem Impfgeschäft.

§ 1. Jeder Impfarzt ist verpflichtet, einen Plan der von ihm im Laufe des Jahres anzuberaumenden Impftermine aufzustellen und denselben mindestens 14 Tage vor dem ersten Impftage bei dem zuständigen Landrathsamte einzureichen.

§ 2. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen auftreten, ist die Impfung während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäftes davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

§ 3. Behufs Vermeidung einer Ueberfüllung der Impfräume und zur möglichsten Sicherung einer raschen und ungestörten Ausführung der Impfungen sind die Vorladungen an der Hand der Erfahrungen so zu gestalten, daß bei Erstimpfungen die Zahl 50, bei Wiederimpfungen die Zahl 80 im einzelnen Impftermine voraussichtlich nicht überschritten wird. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß mehrere Impftermine an demselben Tage und in demselben Impflokale mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen angesetzt werden. — Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist zu vermeiden.

§ 4. Vor Beginn der Impfung hat der Impfarzt an die Anwesenden die Frage zu richten, ob kranke Impflinge zur Stelle seien, namentlich solche, die in den letzten Wochen Krankheiten überstanden haben. Zutreffenden Falles sind diese Kinder zu untersuchen und — wenn erforderlich — von der Impfung auszuschließen beziehungsweise aus dem Impflokale zu entfernen. Denn Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 5. Sodann hat sich der Impfarzt davon zu überzeugen, ob den Angehörigen der Impflinge die Verhaltungsvorschriften (Anlage II des Ministerial-Erlasses vom 6. April 1886[1]) bekannt sind. Ist das nicht der Fall, so hat er diese durch Vorlesen zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

§ 6. Hiernach hat sich der Impfarzt Hände und Vorderarme, wie vor jeder chirurgischen Operation, sorgfältig zu desinfiziren.

[1]) Veröff. 1886 S. 296.

§ 7. Impflinge, welche nicht mit reingewaschenem Körper oder nicht mit reinen Kleidern zur Impfung erscheinen, sind von der Impfung zurückzuweisen.

Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwickelung des Impfgeschäftes durch solche Zurückweisungen thunlichst zu vermeiden, ist die etwa nothwendig erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife sofort an Ort und Stelle zu veranlassen.

§ 8. Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von 3 Monaten überschritten haben.

§ 9. Es ist im Allgemeinen ausschließlich thierischer Impfstoff aus der Lymphherzeugungsanstalt zu Köln zu verwenden. Sollte in einem einzelnen Falle sich die Benutzung von Menschenlymphe als nothwendig erweisen, so ist dies von dem Impfarzte in der Impfliste unter Bemerkungen besonders zu begründen.

§ 10. Das Impfinstrument ist für jede einzelne Impfung zuverlässig keimfrei zu machen.

§ 11. Die Impfung darf nur nach ausreichender Entkleidung der Kinder erfolgen. Das bloße Aufstreifen der Aermel ist unzulässig; Oberarm und Schulter müssen frei von Kleidungsstücken sein. Die Mütter sind anzuweisen, daß sie die Impfwunden bis zur vollständigen Eintrocknung vor jeglicher Berührung mit Kleidungsstücken, Händen u. s. w. sorgsam zu schützen haben.

§ 12. Die Impfung wird der Regel nach an einem der Oberarme vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen an dem rechten, bei Wiederimpfungen an dem linken Arme. Jede Impfung muß mit mindestens vier seichten Schnitten von 1 cm Länge oder ebenso vielen oberflächlichen Stichen ausgeführt werden. Die Länge der Impfschnitte hat höchstens 1 cm und ihre Entfernung von einander mindestens 2 cm zu betragen. Kreuz- und Gitterschnitte sind untersagt.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten; desgleichen das Einstreichen und Einreiben mit dem Impfinstrument.

§ 13. Kein Impfling ist früher aus dem Impflokale zu entlassen, als bis der Arzt sich durch Augenschein davon überzeugt hat, daß die Impfwunden durch vollständiges Eintrocknen der Lymphe geschlossen sind.

§ 14. Die Erst-Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind.

In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

§ 15. Die in jedem Falle vorher auszufüllenden und — wenn möglich — auch bereits vor dem Termin zu unterschreibenden Impfscheine sind sofort im Impftermine auszuhändigen. Die Benutzung von farbigen Tinten, sowie von Gummistempeln ist verboten.

§ 16. Jeder abnorme Verlauf einer Impfung, welcher möglicherweise zur nachträglichen Behauptung einer Impfschädigung Anlaß geben könnte, ist, sobald er dem Impfarzt entweder aus eigener Anschauung im Nachschautermin oder auf andere Weise zur Kenntniß kommt, dem Kreisphysikus mitzutheilen, damit die nach dem Runderlaß vom 22. Mai 1895[1]) — M. d. g. A. M. 3941 U I, M. d. J. II 6480 — angeordneten thatsächlichen Ermittelungen rechtzeitig vorgenommen werden können.

§ 17. Es empfiehlt sich, daß die Impfärzte die vorstehende Anweisung in jedem Impftermin bei sich führen.

§ 18. Vertretungen von Impfärzten sind nur mit Genehmigung des Landraths gestattet.

§ 13 des Impfregulativs vom 25. März 1875 lautet:

[1]) Veröff. 1895 S. 500.

Die technische Ausführung der Impfung beziehungsweise Wieder-Impfung durch die Impfärzte und Privatärzte steht unter sanitätspolizeilicher Aufsicht des betreffenden Kreisphysikus, der verpflichtet ist, gegen etwa zu seiner Kenntniß gelangte unbefugte oder fahrlässige Ausführung der Impfung das gerichtliche Strafverfahren auf Grund der §§ 16 und 17 des Reichs-Impfgesetzes zu beantragen.

Unvermuthete Revision von Impfterminen findet ferner im Auftrage der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern alljährlich durch den Regierungs- und Medizinalrath statt.

Koblenz, den 27. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Rolshoven.

Bayern. Allerhöchste Verordnung, die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betr. Vom 4. Juni 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 413.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Allerhöchste Verordnung vom 23. April 1874, die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betr., einer Revision zu unterziehen, und verordnen nunmehr auf Grund des § 30 Schlußsatz und § 147 Ziff. 1 der Reichsgewerbeordnung sowie der Art. 127 und 128 des Polizeistrafgesetzbuches, was folgt:

§ 1. Frauenspersonen, welche in Bayern den Hebammenberuf ausüben wollen, bedürfen des Befähigungszeugnisses einer bayerischen Prüfungsbehörde. Inwieweit aus Rücksichten der Gegenseitigkeit oder auf Grund besonderer Staatsverträge Abweichungen hievon stattfinden, wird jeweils durch das k. Staatsministerium des Innern bekannt gegeben.

Die Berechtigung der nach Maßgabe der seither bestehenden Bestimmungen zugelassenen Hebammen bleibt unberührt.

§ 2. Jede Hebamme, welche zur Ausübung ihres Berufes in einer Gemeinde sich niederlassen will, hat die Wahl ihres Wohnortes der für denselben einschlägigen Distriktspolizeibehörde unter Vorlage ihres Prüfungszeugnisses anzuzeigen und dem k. Bezirksarzte sich vorzustellen. Eine Hebamme, welche ihren Wohnort verändern will, hat hievon auch der Distriktspolizeibehörde ihres bisherigen Wohnortes Anzeige zu erstatten.

Hebammen, welche Bezüge aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln genießen oder sonst durch Verträge mit öffentlichen Verbänden oder Anstalten gebunden sind, haben vor Veränderung ihres Wohnortes oder Niederlegung ihres Dienstes über die vorgängige Lösung ihrer bestehenden Verpflichtungen Ausweis beizubringen.

§ 3. Den Gemeinden und Distrikten steht es frei, eigene Hebammen für etwaige bestimmte Bezirke aufzustellen und über die dienstlichen Verhältnisse derselben besondere Vereinbarungen zu treffen. Soweit solche schon bestehen, bleiben dieselben bis zur etwaigen zuständigen Auflösung oder Abänderung aufrecht erhalten. Die Niederlassung anderer freipraktizirender Hebammen wird durch die Aufstellung von Gemeinde- oder Distriktshebammen nicht ausgeschlossen.

§ 4. Die den Hebammen zukommenden Befugnisse nebst den damit in Zusammenhang stehenden Obliegenheiten werden durch eine vom k. Staatsministerium des Innern zu erlassende Dienstanweisung bestimmt.

§ 5. Die Bezahlung der Hebammen bleibt zunächst der Vereinbarung vorbehalten; als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung ist die im Anhange beifolgende Gebührenordnung maßgebend.

§ 6. Die Aufsicht über die Hebammen wird im Benehmen mit den k. Bezirksärzten durch die Distriktspolizeibehörden geführt.

§ 7. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Allerhöchste Verordnung vom 23. April 1874 und alle

sonstigen entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 4. Juni 1899.

Luitpold,
Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.
Frhr. v. Feilitzsch.
Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär: Ministerialrath v. Kopplstätter.

Beilage zu § 5.

Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Hebammen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Soweit die Gebührenordnung einen Spielraum zwischen niedrigsten und höchsten Ansätzen gestattet, ist auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, auf die größere oder geringere Wohlhabenheit, den Erwerbs- und Familienstand der Zahlungspflichtigen, sowie auf besondere Mühewaltung und Zeitversäumniß der Hebamme Rücksicht zu nehmen.

Haben Kassen des Staates, der Gemeinden oder der Wohlthätigkeitsstiftungen Hebammen-Gebühren zu bezahlen, so darf die Gebühr den Durchschnittssatz keinesfalls übersteigen.

2. Erfordert eine Verrichtung der Hebamme die Entfernung derselben von ihrer Wohnung, so hat dieselbe neben der unter Ziffer II bestimmten besonderen Gebühr
a) bei Tag 40 Pf. bis 80 Pf.
b) bei Nacht 80 Pf. bis 1 ℳ 20 Pf.
zu beanspruchen.

Außerdem gebührt derselben, wenn die Entfernung von der Wohnung mehr als 2 km beträgt, für je 1 km des Hin- und Rückweges eine Reiseentschädigung von 20 Pf. bis 40 Pf.

Die in Absatz 2 bezeichnete Reiseentschädigung darf, wenn die Hebamme mehrere Besuche in Einem Gange vereinigt, nur einfach in Aufrechnung gebracht werden.

3. Für sonstige besondere Auslagen kann Entschädigung nach dem wirklichen Aufwande in Anspruch genommen werden.

Werden die Desinfektionsmittel und sterilisirte Watte nicht von der Kundschaft zur Verfügung gestellt, oder werden sie nicht von der Gemeinde bezahlt, oder aus anderen öffentlichen Mitteln geliefert, so hat die Hebamme 1 ℳ für dieselben zu beanspruchen.

II. Gebühren für einzelne Verrichtungen.

1. Für Untersuchung einer Frau . . 75 Pf. bis 1 ℳ
2. Für eine gewöhnliche Entbindung, wenn die Anwesenheit der Hebamme nicht über 12 Stunden dauert . . . . . . 5 ℳ bis 15 ℳ
3. Für jede fernere Stunde . . . 50 Pf. bis 1 ℳ
4. Für eine Zwillingsgeburt . . . 7 ℳ 50 Pf. bis 22 ℳ 50 Pf.
5. Für die Entbindung einer Schwangeren im 1. bis 4 Monat . . 3 bis 10 ℳ

Bei den Gebühren unter Ziffer 2, 4 und 5 sind die Gebühren für den Besuch (I Ziffer 2 Absatz 1) im Wohnorte der Hebamme und für die sonst erforderlichen Dienstleistungen inbegriffen.

6. Für Assistenz bei geburtshilflichen und sonstigen Operationen . . . . . 2 ℳ bis 5 ℳ
7. Für vorschriftsmäßige Besorgung von Mutter und Kind im Wochenbette zu jedem Besuche und für jeden von der Kundschaft verlangten Besuch überhaupt 50 Pf. bis 1 ℳ
8. Für jeden Nachtbesuch (von Abends 9 Uhr bis Morgens 7 Uhr) . . . . 1 ℳ bis 2 ℳ
9. Für das Setzen von Klystieren, Anlegung des Katheters, ärztlich angeordnete Scheiden-Ausspülungen oder Scheiden-Tamponade, Verband eines Nabelbruches, Entfernung eines Pessariums und ähnliche Dienstleistungen außer der Zeit der Geburt und des Wochenbettes . . . . 50 Pf. bis 1 ℳ
10. Für das ärztlich angeordnete Setzen von Blutegeln, für das Stück . 15 bis 25 Pf.
11. Für die Anwendung eines trockenen Schröpfkopfes . . . . 10 bis 15 Pf.
12. Für die Anwendung eines blutigen Schröpfkopfes . . . . 20 bis 40 Pf.

Bayern. Bekanntmachung, Dienstanweisung für die Hebammen betr. Vom 9. Juni 1899.
(Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 416.)
K. Staatsministerium des Innern

Auf Grund des Art. 127 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 und des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juni 1899, die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betreffend, wird die nachstehende Dienstanweisung für die Hebammen erlassen.

Diese Dienstanweisung erscheint in einem Sonderabdrucke nebst einem Anhange aller sonstigen auf das Hebammenwesen in Bayern einschlägigen Bestimmungen im k. Zentralschulbücherverlage (R. Oldenbourg in München, Glückstraße 11) und ist daselbst kartonnirt um den Preis von 25 Pf. zu haben.

Es wird zur Anschaffung derselben in betheiligten Kreisen darauf aufmerksam gemacht und ist seitens der Distriktsverwaltungsbehörden namentlich dafür Sorge zu tragen, daß jede Hebamme mit der neuen Dienstanweisung versehen ist, zu welchem Behufe sich allenfalls ein gemeinschaftlicher Bezug für sämmtliche Hebammen eines Verwaltungsbezirkes empfehlen wird.

München, den 9. Juni 1899.

Frhr. v. Feilitzsch.

Dienstanweisung für die Hebammen des Königreiches Bayern.

I. Berufspflichten der Hebammen im Allgemeinen.

§ 1. Die Hebammen sollen einen nüchternen und ehrbaren Lebenswandel führen und durch Gewissenhaftigkeit in Erfüllung ihres verantwortungsvollen Berufes die Liebe und das Zutrauen ihrer Mitbürgerinnen zu erwerben und zu erhalten suchen.

§ 2. Den Bezirksärzten, wie überhaupt den vorgesetzten Behörden, sind die Hebammen Gehorsam und Achtung schuldig; Belehrungen und Anweisungen, welche sie von den Bezirksärzten zu ihrem Dienste erhalten, haben sie willig aufzunehmen und zu befolgen.

Beschwerden, welche sich auf die Ausübung ihres Dienstes beziehen, sollen die Hebammen bei den Bezirksärzten und in sonstigen dienstlichen Angelegenheiten bei den Distriktspolizeibehörden auf geziemende Weise anbringen.

§ 3. Die Hebammen sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Berufes den Weisungen approbirter Aerzte Folge zu leisten, denselben anständig und bescheiden gegenüberzutreten und ihnen über ihre Wahrnehmungen gewissenhaft und ausführlich Auskunft zu ertheilen.

§ 4. Die Hebammen sollen sich gegenseitig mit Achtung und Anstand begegnen und einander nicht durch unlautere Mittel (Verläumdung, Unterbietung u. s. w.) aus dem Vertrauen ihrer Mitbürgerinnen zu verdrängen suchen. Sie sollen sich vielmehr, wenn es es nöthig ist, gegenseitig bereitwillig unterstützen.

§ 5. Alles, was den Hebammen in den Unterrichtskursen gelehrt worden ist und was sie auszuüben gelernt haben, sollen sie bei ihren Dienstleistungen gewissenhaft und pünktlich befolgen und durch fleißiges Nachlesen im Lehrbuche oder in dem Leitfaden von Bezirksarzt Dr. Waibel sich bewußt zu halten suchen.

Die von ihnen geleiteten Geburten und sonstigen Vorkommnisse sollen sie genau beobachten und die Anwesenheit eines Arztes bei der Geburt möglichst benützen, um sich über neue und ihnen unklare Erscheinungen belehren zu lassen.

§ 6. Die Hebamme muß folgende Geräthschaften besitzen, in gutem Zustande erhalten und bei jeder Entbindung mitbringen:

1. einen Irrigator mit einem 1 Meter langen Gummischlauche mit Stellhahn, 2 gläsernen Mutterrohren und 1 Afterröhrchen aus Hartgummi,
2. eine Gummiballonspritze von 50 Kubikcentimeter Inhalt,
3. einen neusilbernen und einen elastischen weiblichen Katheter,
4. eine Nabelschnurscheere,
5. eine Nagelbürste und einen Nagelreiniger,
6. eine Milchpumpe mit Glasaufsatz,
7. zwei Krankenthermometer nach Celsius (Maximalthermometer) und ein Badethermometer nach Celsius, an welchem eine besondere Marke für die Temperatur des Badewassers angebracht ist,
8. ein Bandmaß,
9. ein Stück leinenes Band von $1/2$ Centimeter Breite und mindestens $1/2$ Meter Länge zum Unterbinden der Nabelschnur,
10. für Zählung des Pulses eine Sanduhr (eine Viertelminute laufend), wenn die Hebamme nicht eine Uhr mit Sekundenzeiger führt,
11. ein Stück Gummi-Tuch von 1 Meter Länge und 1 Meter Breite,
12. Seife und Handtuch und eine weiße, frisch gewaschene Schürze, welche jedoch nicht in der Hebammentasche unterzubringen sind.

Die Hebamme soll darauf dringen, daß sich jede Gebärende womöglich selbst ein gläsernes Mutterrohr anschafft, und sie soll sowohl dieses wie die eigenen Instrumente, welche sie bei der Geburt benützt, vor und nach dem Gebrauche in 1prozentige Lysol-Lösung einlegen.

Geräthschaften aus Metall und Glas, welche die Siedehitze vertragen, sowie die Handbürste sind, wenn thunlich, vor und nach dem Gebrauche eine Stunde lang auszukochen.

Unbrauchbar gewordene oder zu Verlust gekommene Geräthschaften sind sofort, nöthigenfalls unter Anrufung der Mitwirkung des Bezirksarztes, zu ersetzen.

§ 7. Jede Hebamme muß zum vorschriftsmäßigen Gebrauche bei der Geburt und für Nothfälle folgende Arzneimittel vorräthig halten und mit sich führen:

1. 200 Gramm Lysol in einer mit „Lysol, Gift, Vorsicht beim Gebrauch“ überschriebenen Flasche mit Meßglas oder Zinndeckel, welcher als Hohlmaß zur Bereitung der 1prozentigen und 2prozentigen Verdünnungen dient,
2. 20 Gramm Hoffmannstropfen,
3. 100 Gramm entfettete Verbandwatte,
4. 1 Packet mit 12 Kugeln reiner Watte von Hühnereigröße in Pergamentpapier,
5. 1 Packet Jodoformgazebinde ebenfalls in Pergamentpapier und mit den obengenannten Kugeln reiner Watte zusammen in einer Blechbüchse verpackt,
6. ein kleines blaues Tropfglas mit 2prozentiger Höllensteinlösung.

Diese Arzneimittel haben die Hebammen aus den Apotheken zu beziehen.

Die genannten Arzneimittel dürfen auch nur nach Maßgabe des im Unterricht Gelehrten zur Anwendung kommen, d. h. hauptsächlich bei geburtshilflichen Verrichtungen.

Die Abgabe und Anwendung anderer Arzneimittel, insbesondere des Mutterkorns und seiner Präparate, ist den Hebammen ohne ärztliche Anordnung verboten.

Unter keinen Umständen dürfen die Hebammen sich mit der Behandlung von Krankheiten überhaupt und von weiblichen Geschlechtskrankheiten insbesondere befassen und daher auch Mutterringe weder einlegen, noch ohne ärztliche Anordnung entfernen.

Wohl aber sollen die Hebammen bei allen Erscheinungen, die sie als regelwidrig im Unterricht kennen gelernt haben, die um Rath fragenden Frauen an den Arzt weisen, z. B. unter Anderem auch bei Blutungen, welche nach dem Verschwinden der Periode im Alter auftreten, wegen der Möglichkeit bösartiger Erkrankungen.

§ 8. 1. Die Hebammen haben solche Beschäftigungen zu meiden, durch welche die Tüchtigkeit zur Ausübung ihres Berufes beeinträchtigt wird.

2. Denselben ist untersagt, die Dienste einer Leichenfrau oder Seelnonne zu versehen. Es ist ihnen ferner verboten, bei ansteckenden Krankheiten, insbesondere bei Diphtherie, Rothlauf, Scharlach, Augenentzündungen der Neugeborenen und allen Wundkrankheiten Wärterinnendienste zu leisten; sind sie aber mit derart Erkrankten in Berührung gekommen, so haben sie nach § 36 ihre Kleider und Geräthschaften sofort zu desinfiziren.

3. Sie sollen sich aus ihrem Bezirke so selten als möglich und, insoferne sie Gemeinde-Hebammen sind, über Nacht nur mit Erlaubniß des Bezirksarztes oder des Bürgermeisters entfernen.

4. Stets sollen sie Vorkehr treffen, daß sie, im Falle man ihrer bedarf, jederzeit sogleich gefunden werden können.

5. Ihre Geräthschaften sollen stets auf das Sauberste gehalten und nebst den Arzneivorräthen allezeit zweckmäßig zusammengestellt zum sofortigen Gebrauche bereit stehen; sie müssen daher sofort nach dem Gebrauche wieder in die vorschriftsmäßige Ordnung gebracht werden.

6. Keine Hebamme darf ohne Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde eine Schwangere zur Niederkunft bei sich aufnehmen.

§ 9. Die Hebammen sollen allen Frauen, welche ihrer Hülfe bedürfen, ohne Unterschied des Standes und Vermögens bei Tag und bei Nacht ohne Aufschub Beistand leisten. Bei mehrfachen gleichzeitigen Berufungen haben sie sich im Allgemeinen nach der Zeit derselben zu richten, sonst aber sich zuerst dorthin zu wenden, wo ihre Hilfe am dringendsten erscheint. Geeigneten Falls werden sie solche Personen, denen sie nicht sofort zu Diensten sein können, an eine andere Hebamme verweisen. So lange eine Gebärende der Hebamme benöthigt ist, darf diese sie unter keinem Vorwande verlassen.

Hat die Geburtsarbeit bei Ankunft der Hebamme noch nicht begonnen, so muß die letztere, falls sie wieder fortgehen sollte, von Zeit zu Zeit nach der Gebärenden sehen.

§ 10. Gegen Schwangere und Gebärende sollen die Hebammen sorgfältig und freundlich sich zeigen, die Furchtsamen beruhigen, die Ungeduldigen bei langsam fortschreitender Geburt durch freundlichen Zuspruch trösten. Sie dürfen nicht dulden, daß etwaige Krankheitszustände aus Unkenntniß oder falscher Scham vernachlässigt werden, sondern müssen in jedem Falle mit Ernst und Nachdruck auf der Berufung eines Arztes bestehen.

Gefährliche Zufälle sollen der Gebärenden möglichst verschwiegen bleiben, aber dem Manne oder den Angehörigen ebenso wie Tod oder Mißstaltung des Kindes sogleich mitgetheilt werden.

§ 11. Abgesehen von Ereignissen, welche amtlich der Behörde anzuzeigen sind, sollen die Hebammen über Alles, was sie bei ihren Pfleglingen beobachten und was ihnen in ihrem Berufe anvertraut wird, besonders auch über geheime Gebrechen ihrer Pflegebefohlenen strenges Stillschweigen bewahren.

II. Von dem Verhalten der Hebamme bei der Geburt.

§ 12. Die Thätigkeit der Hebamme bei der Geburt bezweckt durch sachgemäße Aufsicht den Schutz von Mutter und Kind gegen Regelwidrigkeiten. Durch diese Aufsicht bei der Geburt darf aber der Kreissenden kein Schaden zugefügt werden, z. B. darf die Kreissende vor Allem dabei nicht angesteckt werden mit Keimen des Kindbettfiebers, die sich wie überall, so auch an den Geschlechtstheilen der Kreissenden und besonders auch an den Händen der Hebammen befinden.

§ 13. Zur Hilfeleistung bei einer Geburt soll jede Hebamme womöglich eine frisch gewaschene Oberjacke

mit nur bis zum Ellbogen reichenden oder bis dahin aufknöpfbaren Aermeln und eine breite weiße Schürze anlegen und dann zur geburtshilflichen Untersuchung in folgender, genau einzuhaltender Reihenfolge schreiten:

1. Herstellung einer 1prozentigen Lysollösung in einer reinen Schüssel, indem sie mit dem Irrigator 1 Liter möglichst warmen Wassers in dieselbe gießt und hiezu 10 Gramm Lysol fügt unter sorgfältigem Umrühren mit dem Mutterrohr.

Diese Lösung kommt zur Hälfte in den Irrigator, und das Mutterrohr bleibt beim Nichtgebrauch des Irrigators immer in demselben stehen.

2. In diese im Irrigator befindliche Lösung kommt jetzt das Nabelschnurband, die Nabelschnurscheere und der Katheter.

3. In ein zweites flaches Gefäß (z. B. einen reinen Teller) gießt sie für etwa 10 bis 20 Pfennige Brennspiritus. Ein drittes größeres Gefäß füllt sie mit möglichst warmem Wasser.

4. Erste Reinigung und Desinfektion der Hände und Arme.

Einseifen und Bürsten der Hände und Unterarme bis zum Ellbogen in dem warmen Wasser 3 bis 5 Minuten lang.

Reinigung der Nägel und Nagelbetten mit dem Nagelreiniger und nochmaliges Abspülen im Wasser.

Dann Abbürsten der Hände und Unterarme mit dem Brennspiritus 3 bis 5 Minuten lang.

Endlich Bürsten der Hände und Unterarme mit der 1prozentigen Lysollösung 3 bis 5 Minuten lang.

5. Reinigen der Hände, Geschlechtstheile, Oberschenkel und der Aftergegend der Kreissenden mit Seife, warmem Wasser und reiner Verbandwatte und Desinfektion mit Watte und Lysollösung.

6. Herstellung des Geburtslagers mit nur frisch gewaschener Bettwäsche als Unterlagen.

7. Aeußere Untersuchung.

8. Zweite Reinigung und Desinfektion der Hände und Arme ganz so noch einmal wie in Nr. 4; danach kein Abtrocknen der Hände.

9. Innere Untersuchung.

§ 14. Nach Beendigung der geburtshilflichen Untersuchung muß die Hebamme wissen, ob es sich um eine regelrechte oder regelwidrige Geburt handelt.

Bei einer regelrechten wartet sie ruhig ab und überwacht Kreissende und Frucht sorgfältig, ob sich nicht noch im weiteren Verlauf Regelwidrigkeiten einstellen.

Handelt es sich aber um eine regelwidrige Geburt, oder ist die Hebamme in Zweifel über die Sachlage geblieben, so muß sie den Arzt rufen.

§ 15. Die innere Untersuchung muß zum zweiten und letzten Male nach dem Blasensprunge vorgenommen werden.

Jede erneute innere Untersuchung erhöht die Gefahr der Kindbettfiebererkrankung.

§ 16. Eine Hebamme, die ohne obige vorgeschriebene Reinigung der Hände eine Schwangere oder Kreissende innerlich untersucht, begeht eine grobe Fahrlässigkeit und ist im Falle der Erkrankung der Untersuchten dementsprechend strafbar, d. h. wegen fahrlässiger Körperverletzung oder, wenn die Kindbettfiebererkrankung zum Tode führt, wegen fahrlässiger Tödtung.

§ 17. Beim Durchschneiden des Kopfes ist durch das Dammschutzverfahren das Zerreißen der Weichtheile nach Möglichkeit zu verhüten.

§ 18. Die Lidspalte und ihre Umgebung ist schon gleich nach dem Durchschneiden, also bevor das Kind die Augen öffnet, sorgfältig mit reiner Verbandwatte und abgekochtem reinem Wasser abzutupfen und zu reinigen.

§ 19. Die Reinigung und Besorgung des Neugeborenen hat erst nach der Beendigung der Nachgeburtsperiode zu erfolgen.

In allen Fällen, in welchen die Mutter an eitrigem Scheidenausfluß gelitten hat, ist unmittelbar nach der Reinigung der Augen des Neugeborenen ein Tropfen der in § 7 Nr. 6 erwähnten zweiprozentigen Höllensteinlösung in jedes Auge desselben einzuträufeln.

§ 20. Die Lösung der Nachgeburt darf nicht durch unzeitige Hilfe beschleunigt und dadurch das Nachgeburtsgeschäft gefährdet werden. Dies geschieht z. B. durch grobes Herumdrücken am Gebärmuttergrund. Die Hebamme hat vielmehr die Gebärende genau zu überwachen und nur durch prüfendes Zufühlen vom Stande und von der Beschaffenheit des Gebärmuttergrundes sich zu überzeugen. Sind keine Regelwidrigkeiten vorhanden, so hat sie zwei Stunden auf die Ausstoßung der Nachgeburt ruhig zu warten.

Treten aber Regelwidrigkeiten z. B. in Form von Blutungen ein, entweder nach innen oder nach außen, so hat sie die schleunige Berufung eines Arztes zu veranlassen und bis zu dessen Ankunft die ihr im Unterricht gelehrten Mittel in vorgeschriebener Weise zur Anwendung zu bringen.

Bei regelrechtem Verlauf der Nachgeburtsperiode darf die Hebamme erst 2 Stunden nach der Geburt des Kindes versuchen, die zögernde Ausstoßung der Nachgeburt durch den „äußeren Handgriff" herbeizuführen.

§ 21. Die Nachgeburt muß auf die Vollständigkeit ihrer Theile hin besichtigt werden. Wird aus irgend einem Grunde die Ankunft eines Arztes noch nach der Geburt erwartet, so muß die Nachgeburt aufbewahrt und demselben vorgezeigt werden.

§ 22. Nach Beendigung der Geburt müssen zuerst die äußeren Theile, dann die Aftergegend und die Oberschenkel vorsichtig abgewaschen werden. Dies geschieht mit reiner Wundwatte unter Berieselung mit der noch im Irrigator befindlichen Hälfte der Lysollösung, welche durch Zugießen von heißem Wasser wieder lauwarm gemacht worden ist. Hiebei muß nachgesehen werden, ob der Damm verletzt worden ist.

Bei Dammrissen von $1^1/_2$ Centimeter Länge und darüber muß ein approbirter Arzt hinzugezogen werden.

§ 23. Schwämme dürfen weder zur Reinigung der Mutter noch des Kindes verwendet werden.

§ 24. Nach Beendigung der Nachgeburtszeit hat die Hebamme mindestens noch 2 Stunden bei Mutter und Kind zu verweilen. Innerhalb dieser Zeit wird erst, falls das Verhalten der Wöchnerin keine Regelwidrigkeiten zeigt, die Reinigung und Besorgung des Neugeborenen vorgenommen.

Im Uebrigen aber hat die Hebamme während dieser 2 Stunden die Wöchnerin genau zu überwachen, um Regelwidrigkeiten gleich zu bemerken.

Bei Geburten unzeitiger und macerirter Früchte haben alle für die Geburten überhaupt gegebenen Bestimmungen der Dienstanweisung in Anwendung zu kommen.

§ 25. Wenn die Hebamme die Wöchnerin alsdann verläßt, so muß sie die Gewißheit erlangt haben durch ihre zweistündige Beobachtung, daß die Gebärmutter der Wöchnerin geneigt ist, in der gehörigen Zusammenziehung zu bleiben.

Vor dem Weggehen muß die Hebamme nochmals den Nabelschnurrest des Kindes untersuchen, ob auch keine Blutung aus demselben eingetreten sei.

III. Von dem Verhalten der Hebamme bei regelwidriger Geburt.

1. Von der Ueberweisung an den Arzt.

§ 26. Die Hebamme muß die Hinzuziehung eines approbirten Arztes veranlassen:

a) Bei allen Regelwidrigkeiten, zu denen z. B. auch alle Blutungen während der Schwangerschaft gehören.

Sollten die Gebärende oder deren Angehörige es ablehnen, einem solchen Ansinnen zu entsprechen, so hat die Hebamme durch Wiederholung ihres Antrages vor Zeugen oder auf sonstige Weise dafür zu sorgen, daß sie erforderlichen Falles die Erfüllung der ihr im ersten Absatze auferlegten Verpflichtung nachzuweisen im Stande ist.

b) Bei einer regelrechten Geburt hat die Hebamme die Hinzuziehung eines approbirten Arztes zu veranlassen, wenn die Gebärende oder deren Angehörige den Rath des Arztes wünschen.

2. Von besonderen Fällen.

§ 27. Kann der herbeigerufene Arzt nicht zeitig genug zugegen sein, so darf die Hebamme, wo es ihr das Lehrbuch gestattet, nach den Regeln ihrer Kunst durch das Ausziehen des Kindes an den Füßen, durch Stillung gefährlicher Blutungen die nöthige Hilfe selbst zu leisten suchen.

Ist eine andere Hebamme leicht zu erreichen, so soll sie diese so schnell als möglich zu ihrem Beistande rufen lassen.

§ 28. Wird ein Kind so krank und schwach geboren, daß baldiges Ableben zu befürchten steht, so hat die Hebamme die Angehörigen hierauf aufmerksam zu machen, damit letztere allenfalls wegen der Taufe des Kindes das Nöthige veranlassen, im besonderen Dringlichkeitsfalle aber je nach den gegebenen Verhältnissen wegen etwaiger Nothtaufe des Kindes das Erforderliche vorzusorgen.

§ 29. Bei Kindern, welche ohne Lebenszeichen scheintodt geboren werden, oder bei denen die Lebensäußerungen kurz nach der Geburt plötzlich erloschen sind, haben die Hebammen nach der beim Unterrichte erhaltenen Weisung Wiederbelebungsversuche vorzunehmen und, falls die Belebung nicht schnell erfolgt, den nächstwohnenden Arzt rufen zu lassen.

§ 30. Hat die Hebamme Ursache, zu vermuthen, daß eine Schwangere in den letzten Monaten ihrer Schwangerschaft oder eine Gebärende noch vor erfolgter Entbindung sterben werde, so hat sie dies dem Bezirks- oder Hausarzte zeitig anzuzeigen.

Bei unerwartet raschem Ableben derselben soll sie dennoch schleunigst die Berufung eines Arztes verlangen und bis zu dessen Ankunft nicht versäumen, Wiederbelebungsversuche anzustellen.

IV. Von dem Verhalten der Hebamme bei Wöchnerinnen.

§ 31. Die Hebamme hat die Verpflichtung, die Wöchnerin und das neugeborene Kind, wenn irgend möglich, zehn Tage lang, unter Umständen auch noch länger, zweimal täglich zu besuchen, Hilfeleistungen, welche die Kenntnisse einer Hebamme erfordern, selbst vorzunehmen, sowie auch für Pflege, Wartung und Ernährung des Kindes die nöthige Anleitung zu geben. Insbesondere ist die Hebamme verpflichtet, soweit es in ihren Kräften steht, auf die Ernährung des Kindes durch die Mutterbrust zu dringen.

Wie schon im § 8 angedeutet, darf die Hebamme sich keinesfalls dazu verstehen, das Waschen des im Wochenbette benützten Weißzeuges vorzunehmen.

§ 32. Jede Wöchnerin ist als eine Verwundete zu behandeln; deshalb ist im Wochenbette von den Geschlechtstheilen alles fernzuhalten, was Pilze des Wundfiebers an sich trägt, also im Besonderen gebrauchtes Bettzeug, noch nicht desinfizirte Hände, noch nicht ausgekochte Instrumente.

§ 33. In den ersten 10 Tagen des Wochenbettes soll die Hebamme — wenn irgend möglich — bei jeder Wöchnerin Morgens und Abends durch $^1/_4$stündiges Einlegen des Thermometers in die Achselhöhle die Körperwärme messen und die Zahl der Pulsschläge zählen. Die gefundenen Zahlen müssen auf ein bestimmtes Blatt geschrieben werden.

Die Schamtheile sind täglich zweimal, bei übelriechendem Wochenfluß noch öfter, jedesmal mit $^1/_2$ Liter warmer 1prozentiger Lysollösung abzuspülen und vorsichtig mit reiner Watte abzutrocknen.

§ 34. Eine Wöchnerin, deren Körperwärme 38° Celsius überschreitet, ist krank; denn Milchfieber giebt es nicht.

Wegen der vorhandenen Regelwidrigkeit muß alsdann der Arzt gerufen und ihm der bisherige Verlauf von Temperatur und Puls vorgezeigt werden. Es ist dann lediglich Sache des Arztes, zu beurtheilen, ob Kindbettfieber oder eine andere Erkrankung diese Steigerung der Körperwärme herbeigeführt hat.

V. Von der Möglichkeit, Ansteckungen zu übertragen.

§ 35. Wird die Beiziehung eines Arztes verweigert, so ist der Bezirksarzt von dem Sachverhalt sofort in Kenntniß zu setzen.

Von der Entscheidung des Bezirksarztes oder des behandelnden Arztes hängt es ab, ob eine Hebamme eine fiebernde und besonders an Kindbettfieber erkrankte Wöchnerin noch weiter besuchen darf.

Ist die Erkrankung einer Wöchnerin an Kindbettfieber festgestellt, dann hat die Hebamme nach Vorschrift Anzeige an die Distriktspolizeibehörde zu machen und darf innerhalb einer vom Bezirksarzte zu bestimmenden Frist keine neue Entbindung übernehmen oder andere Wöchnerinnen besuchen.

Läßt sich dieses jedoch wegen Mangel einer zur Aushilfe verfügbaren weiteren Hebamme (z. B. auf dem platten Lande) nicht vermeiden, so hat die Hebamme die peinlichste Reinlichkeit zu beobachten und die vom Bezirksarzte ihr vorgeschriebenen Desinfektionsmaßregeln sorgfältigst vorzunehmen.

§ 36. Kommen die Hebammen in Ausübung ihres Berufes mit Personen in Berührung, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, so sollen sie den Rath des behandelnden Arztes oder des Bezirksarztes einholen, in welcher Weise sie sich selbst sowie die ihrer Pflege anvertrauten Personen vor Uebertragung von Ansteckungsstoffen zu schützen vermögen.

Bei örtlichen ansteckenden Krankheiten der Pfleglinge, besonders bei solchen der Geschlechtstheile, sollen sie vor der Untersuchung die Hände und Instrumente gut einfetten, nach der Untersuchung aber jedenfalls eine gründliche Reinigung der beschmutzten Hände und Geräthschaften unter Anwendung von 1prozentiger Lysollösung vornehmen.

Die gleiche Reinigung hat auch Platz zu greifen, wenn es sich um ansteckende Allgemein-Krankheiten handelt, wobei außerdem die weiteren vom Bezirksarzte oder dem behandelnden Arzte angeordneten Schutzmaßregeln nicht außer Acht gelassen werden dürfen. (Gründliche Reinigung des Körpers mit Seife, womöglich im Bade; Desinfektion und frische Bekleidung.)

Leidet die Hebamme selbst an ansteckenden Uebeln, z. B. an eiternden Wunden, Geschwüren an den Händen, Krätze u. s. w., so hat sie sich bis zu der durch den Bezirksarzt festgestellten Heilung der Ausübung ihres Berufes zu enthalten.

Befindet sich eine derartig erkrankte Person in der Wohnung der Hebamme, so muß sie auch in diesem Falle sofort Verhaltungsmaßregeln von dem zuständigen Bezirksarzte einholen.

Auch die Untersuchung Schwangerer, wie die Pflege anderer Wöchnerinnen, sind durchaus unzulässig, falls die Hebamme mit irgendwelchen ansteckenden Erkrankungen in Berührung gekommen ist.

Auch bei Krankheiten der Neugeborenen hat die Hebamme auf zeitige Berufung des Arztes zu dringen, insbesondere bei den ersten Zeichen einer Augenentzündung die Angehörigen sowohl auf die Gefahr der Erblindung des Kindes, als auch auf die Möglichkeit einer Ansteckung der ersteren aufmerksam zu machen.

VI. Von dem Verhalten der Hebamme den Behörden gegenüber.

§ 37. Die Verpflichtung der Hebamme zur Anzeige von Entbindungen bei dem Standesamte und zur Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit bemißt sich nach den hiefür geltenden Bestimmungen.

Hat die Hebamme Zweifel über das Geschlecht des Kindes, so soll sie vor der Anzeige der Geburt für die Zuziehung eines Arztes Sorge tragen.

§ 38. Dem Bezirksarzte, unter dessen Aufsicht die Hebamme steht, hat dieselbe in den ersten fünf Tagen eines jeden Monats eine tabellarische Uebersicht über die im vorhergehenden Monate vorgekommenen Geburten, bei welchen sie Hilfe geleistet hat, nach dem in Beilage abgedruckten Formulare vorzulegen bezw. Fehlanzeige zu erstatten.

Die Uebersicht hat alle Geburten zu enthalten, gleichviel in welchem Amtsbezirke sie vorgekommen sind.

§ 39. Gelangen Vorfälle, welche die Verheimlichung einer Schwangerschaft oder Niederkunft, die Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht einer Schwangeren, die Unterschiebung, Verwechselung oder Aussetzung eines Kindes oder die Verübung eines Kindesmordes vermuthen lassen, zur Kenntniß einer Hebamme, so hat dieselbe hievon unverzüglich der betreffenden Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Hebamme darf jedoch in solchen Fällen der betreffenden Person ihren Beistand nach Maßgabe dieser Vorschriften nicht verweigern.

§ 40. Die Hebammen sollen mit allen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, welche sich auf ihren Beruf und ihren Wirkungskreis beziehen, sich bekannt machen.

§ 41. Sämmtliche Hebammen eines Verwaltungsbezirkes haben sich alljährlich einer von dem betreffenden Bezirksarzte entweder an seinem Wohnorte oder an jenem der Hebamme vorzunehmenden Prüfung zu unterziehen, welche sich auf den gesammten Umfang des zum Unterrichte in den bayerischen Hebammenschulen eingeführten Lehrbuches und auf die vorstehenden Bestimmungen zu erstrecken hat.

Mit dieser Prüfung ist eine Untersuchung des Hebammenapparates zu verbinden.

Auch können einzelne Hebammen erforderlichen Falls zur Theilnahme an einem Desinfektionskurs oder Repetitionskurs an einer Hebammenschule beigezogen werden.

VII. Strafbestimmungen.

§ 42. Zuwiderhandlungen gegen die Dienstanweisung haben, soweit nicht strafrechtliche Verfolgung eintritt oder besondere Strafbestimmungen einschlagen, Bestrafung nach Maßgabe des Artikels 127 Absatz 2, gegebenen Falls Einschreitung nach Artikel 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 und je nach Umständen Zurücknahme der Berechtigung zur Ausübung des Hebammendienstes gemäß § 53 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung zur Folge, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen einer Hebamme der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei Ertheilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzt wurden.

Beilage zu § 38.

Tabellarische Uebersicht

über die im Monate .... 18 .... vorgekommenen Geburten,
bei welchen die Hebamme .... in .... Hilfe geleistet hat.

I.	II.				III.	IV.				V.	VI.	VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.	
Laufende Nummer	Der Gebärenden				Tag der Geburt	Lebend-		Todt-		Kindeslage	Dauer der Geburt in Stunden	War künstliche Hilfe nothwendig?		War das Kind scheintodt?		Hatten d. Wiederbelebungsversuche Erfolg?		Nährt die Wöchnerin ihr Kind?		Blieb die Wöchnerin gesund?		Ging die Erkrankung über in	
	a)	b)	c)	d)		geboren																	
	Name	Wohnort	Alter	wievielte Geburt		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein Gründe	Ja	Nein	Genesung	oder Tod? Wie lange nach der Geburt erfolgte letzterer?

Anmerkung. Ergeben sich in einzelnen Fällen bezüglich der in den Rubriken XI und XII zu konstatirenden Punkte nach Vorlage der Monatsübersicht Aenderungen, so sind dieselben in der Uebersicht des folgenden Monats nachzutragen.

* Diese Tabelle ist durch die Verlagsbuchhandlung von R. Oldenbourg, Abtheilung für Schulbücher, zu beziehen. Preis per Bogen 2 Pfennige. Weniger als 25 Bogen werden nicht abgegeben. Der Betrag ist bei Bestellungen franko in Briefmarken einzusenden. Bei Bestellungen ist diese Tabelle einfach als Formular Nr. 46 zu bezeichnen.

Bayern. Auszug aus dem Gesetz, betreffend die Gewerbsteuer vom 9. Juni 1899 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 S. 275), enthaltend die Bestimmungen, welche sich auf die Besteuerung des Verkaufs und der Herstellung von Kunstwein beziehen.

Art. 4. Die Gewerbsteuer zerfällt in die Normalanlage und in die Betriebsanlage.

Aus Art. 5. Ist im Gewerbsteuertarife die Normalanlage eines Gewerbes nach verschiedenen Beträgen abgestuft, dann ist dieselbe nach dem größeren oder geringeren Umfange des Geschäftsbetriebs und unter Berücksichtigung der dem Tarife beigefügten Erläuterungen zu bemessen.

Art. 6. Für die Bemessung der Betriebsanlage haben vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels folgende Anhaltspunkte zu dienen:

a) die Zahl der in einem Gewerbe verwendeten Gehilfen und Arbeiter;

b) die Menge des Verbrauchs oder der Erzeugnisse;

c) die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbebetriebs aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen und dergleichen.

Die vorstehend angegebenen Betriebsmerkmale kommen nach dem Stande der der Steueranlage unmittelbar vorausgegangenen beiden Jahre für die Betriebsanlage in der Weise zur Berücksichtigung, wie dies der Gewerbsteuertarif bestimmt.

Bei den Durchschnittsberechnungen werden Bruchtheile, welche die Hälfte übersteigen, für ein Ganzes gezählt.

Art. 7. Für Gewerbe, bei welchen dies im Gewerbsteuertarife besonders vermerkt ist, oder bei welchen die nach Vorschrift des Art. 6 als Anhaltspunkte der Betriebsanlage dienenden Merkmale einen zu hohen oder zu niedrigen Steuersatz ergeben, wird die Betriebsanlage nach dem jährlichen Ertrage des Gewerbes bemessen.

Der Ertrag ist im Jahresanschlage nach dem Durchschnitte der der Steuanlage unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre zu berechnen. Wenn die Erträgnisse noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen. Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der Ausgaben und zulässigen Abzüge.

Aus Art. 31. 4. Ferner ist das Rentamt jederzeit — jedoch nur bei Tage und sonst, solange der Betrieb im Gange ist — berechtigt:

b) bei Personen, welche behufs des Weiterverkaufs oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken Wein lagern, eine Besichtigung der Geschäfts- und Kellerräume vor-

zunehmen oder durch amtlich Beauftragte vornehmen zu lassen, hierbei die Aufschreibungen über den Lagerbestand, sowie über den Zu- und Abgang von Wein und an den zu dessen Bereitung verwendeten Rohstoffen einer Durchsicht zu unterstellen und den vorhandenen Weinvorräthen Proben zu entnehmen behufs der Untersuchung, ob nicht auf den Betrieb die wegen Verkehrs mit Kunstwein im Gewerbsteuertarif enthaltenen besonderen Vorschriften anzuwenden seien.

Personen, welche gewerbsmäßig mit Herstellung von Kunstwein, Handel und Vermittlung von Handelsgeschäften in solchem sich befassen, sind verpflichtet, die vorerwähnten Aufschreibungen zu machen und evident zu erhalten.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage				Betriebsanlage und Bemerkungen
		a	b	c	d	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
48	Verkauf künstlicher Weine (Tar.-Nr. 136).	—	—	—	100	Betriebsanlage nach Art. 7. Die Normalanlage wird jedem Gewerbe, — ausgenommen Tar.-Nr. 136 — zugeschlagen, in welchem ein Verkauf der nebenbezeichneten Art stattfindet. Dieselbe kann bei namhafterem Geschäftsumfange bis auf das Fünffache ihres Betrages erhöht werden. Eine Steuerermäßigung findet in keinem Falle statt.
131	Schaumweinfabriken, Champagnerfabriken, Süßweinfabriken (Unternehmungen, welche ihre Weinfabrikation ausschl. auf die Herstellung nachfolgend genannter südländischer Süßweine aus Naturwein beschränken, nämlich: Malaga, Madeira, Muskat-Lunel, Xeres und Rousillon).	18	30	100	250	Betriebsanlage nach Art. 7.
136	Die gewerbsmäßige Darstellung von Wein aus getrockneten Weinbeeren, von Tresterwein, Hefenwein und sonstigem künstlichen Wein einschließlich der Mouillage, insoweit der Betrieb nicht unter Tar.-Nr. 131b fällt.	—	—	—	120	Bei Bemessung der Betriebsanlage ist für jeden der ersten 200 Hektoliter des Erzeugnisses ein Betrag von 3 ℳ, für jeden der nächsten 100 Hektoliter ein Betrag von 4 ℳ und für jeden der folgenden Hektoliter ein Betrag von 5 ℳ in Ansatz zu bringen. Die Hektoliterzahl kann im Zweifel nach dem Stande der letztmals vorgenommenen amtlichen Besichtigung der Geschäfts- und Kellerräume festgesetzt werden. — Der von dem Produzenten für die eigene Haushaltung und zur Verabreichung an seine ständigen oder unständigen Arbeiter hergestellte Trester- oder Hefenwein bleibt bei der Bemessung der Betriebsanlage außer Ansatz. Eine Berechnung der Betriebsanlage nach dem Ertrage findet nicht statt. — Eine Steuerermäßigung ist lediglich für die gewerbsmäßige Darstellung von Tresterwein zugelassen, wenn den Trestern nur Wasser und Zucker unter den in § 3 des Weingesetzes vom 20. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 597) aufgeführten Beschränkungen zugesetzt wird. Unter dieser Voraussetzung kann für Tresterwein die Normalanlage bis zu 9 ℳ und die Betriebsanlage in der Weise ermäßigt werden, daß für jeden der ersten 50 Hektoliter des Erzeugnisses ein Betrag von 60 Pf., für jeden der nächsten 50 Hektoliter der Betrag von 1 ℳ und darüber hinaus für jeden Hektoliter der Betrag von 1 ℳ 50 Pf. in Ansatz gebracht wird.

Württemberg. Vollzugsbestimmungen zur Bekanntmachung, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen.[1]

Vom 20. März 1899.

Zu § 1. Eine Desinfektion der in Absatz 4 bezeichneten Anlagen hat nur in Fällen einer wirklichen Infektion durch Geflügelcholera oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion Platz zu greifen.

Zu § 2. Zur Sicherstellung der Desinfektion hat die Versandtstation vor Abgang des mit lebendem Geflügel beladenen Wagens auf beiden Seiten desselben einen gelben Zettel mit der Aufschrift „Zur Desinfektion“ aufzukleben. Dieser Zettel ist nach erfolgter Desinfektion zu entfernen.

Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und der Schweiz über Friedrichshafen hat die Desinfektion bei der Rückkehr der Wagen auf der Uebergangsstation Friedrichshafen zu erfolgen und sind alsdann hier die gelben Zettel zu entfernen.

Die Station Friedrichshafen hat über die mit lebendem Geflügel nach Oesterreich-Ungarn und der Schweiz abgegangenen Wagen ein besonderes Verzeichniß nach Anleitung der Bestimmungen der Dienstanweisung Seite 18 und 19 unter b zu führen und die Wagen auch mit den unter a Seite 18 dieser Dienstanweisung vorgesehenen Plakaten zu versehen.

In den vierteljährlich einzureichenden Nachweisungen

[1]) Vgl. S. 106 unter „Deutsches Reich“.

(Seite 25 der Dienstanweisung) sind die aus Oesterreich-Ungarn und der Schweiz zurückgekommenen Geflügelwagen besonders aufzuführen.

Zu § 3.[1]) Die Karbolsäure und die Soda sind von der Hauptmagazinsverwaltung zu beziehen.

Zu § 4. Die Gebühr für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Aufwendungen beträgt 1 ℳ für den Wagen.

Diese durch die Empfangsstation vom Begleiter bezw. Empfänger einzuhebende Gebühr ist im Desinfektionsregister zu verrechnen.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen der Dienstanweisung auf Seite 3 bis 25 auch bezüglich der Reinigung und Desinfektion der mit Geflügel beladenen Wagen u s. w. maßgebend.

Gegenwärtige Bestimmungen gelten bezüglich des Desinfektionsverfahrens auch für die Privatbahnunternehmungen innerhalb Württembergs.

Stuttgart, den 20. März 1899.

K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.
Mittnacht.

Schweiz. Kanton Thurgau. Verordnung zum Gesetze, betr. die Organisation der kantonalen Krankenanstalten.[2]) Vom 22. März 1898. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 409.)

I. Organisation des Krankenspitals.

§ 1. Die Leitung des Krankenspitals ist einem Arzte zu übertragen, der sowohl die nöthige Gewähr für wissenschaftliche Durchbildung und praktische Tüchtigkeit im ärztlichen Berufe als auch die für die Direktion einer Anstalt nöthigen Eigenschaften bietet.

§ 2. Zur Unterstützung des Direktors können Assistenzärzte angestellt werden, die der Regierungsrath nach Einholung des Vorschlages des Anstaltsdirektors ernennt. Der erste Assistenzarzt ist der Stellvertreter des Direktors bei dessen Verhinderung, sofern nicht besondere Verhältnisse eine außerordentliche Stellvertretung nöthig machen

§ 3. Dem Direktor ist die Ausübung konsultativer Praxis gestattet, soweit dadurch die Anstaltsinteressen nicht beeinträchtigt werden.

§ 4. Die Aufnahme von Kranken hat an sämmtlichen Werktagen, in Nothfällen auch am Sonntage stattzufinden. Ohne vorher ertheilte Aufnahmsbewilligung hat kein Patient Anspruch auf Aufnahme. Es ist dafür zu sorgen, daß das hierbei zur Anwendung kommende Verfahren möglichst einfach und rasch vor sich gehe.

§ 5. Die Verpflegungstaxen sind nach dem Grundsatze zu bestimmen, daß weniger Bemittelte eine kleinere Taxe zu bezahlen haben, als Vermöglichere.

Für unbemittelte Kantonsbürger, deren Versorgung auf Rechnung des Armengutes geschieht, ist während eines Vierteljahres kostenfreie Verpflegung zu gewähren.

§ 6. Die Gemeinden haften der Anstalt gegenüber für die Verpflegungskosten ihrer Angehörigen, sowie solcher Fremder, deren Aufnahme von den Gemeindebehörden nachgesucht worden ist oder für welche sie nach Maßgabe der Armengesetzgebung auf ihre Kosten zu sorgen haben.

§ 7. Außer der allgemeinen Verpflegungsabtheilung werden, soweit es der Raum gestattet, vermöglichere Patienten gegen höhere Taxe als Pensionäre aufgenommen, denen abgesonderte Zimmer und besondere Kost angewiesen werden.

§ 8. Die Besorgung der Oekonomie der Anstalt und des Rechnungswesens wird einem Verwalter übertragen, der jeweils auf die Dauer von 6 Jahren vom Regierungsrathe gewählt wird.

Die Besoldung des Verwalters wird innert den Grenzen des durch das Budget gewährten Kredites durch den Anstellungsvertrag festgesetzt.

§ 9. Ueber die Obliegenheiten des Direktors, der Assistenten, des Verwalters und des Wartepersonals sind vom Regierungsrathe die nöthigen Reglemente zu erlassen.

II. Organisation der Irrenanstalt.

§ 10. Die unmittelbare Leitung der Anstalt wird einem psychiatrisch gebildeten patentirten Arzt als Direktor übertragen.

Zu seiner Unterstützung können Assistenzärzte angestellt werden, die der Regierungsrath nach Einholung des Vorschlages des Anstaltsdirektors ernennt. Der erste Assistenzarzt ist der Stellvertreter des Direktors bei dessen Verhinderung, sofern nicht besondere Verhältnisse eine außerordentliche Stellvertretung nöthig machen.

§ 11. Dem Direktor ist die Ausübung konsultativer Praxis gestattet, soweit dadurch die Anstaltsinteressen nicht beeinträchtigt werden.

§ 12. Es liegt der Direktion ob, in jeder Weise das körperliche und geistige Wohlbefinden der Kranken zu fördern. Die Behandlung der Kranken hat nach den Grundsätzen der Wissenschaft und Humanität zu erfolgen, die Anwendung von mechanischem Zwang darf nur im Nothfall angeordnet werden.

§ 13. Die Aufnahme von Personen in der Irrenanstalt darf nur stattfinden auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.

Gegen den eigenen Willen können Geisteskranke in der Irrenanstalt nur durch die nächsten Angehörigen oder durch die Vormünder untergebracht werden, ferner almosengenössige Kranke durch die Armenpflegschaften, in Strafuntersuchung stehende Personen durch die Untersuchungsbeamten, polizeilich aufgegriffene Geisteskranke durch die Bezirksämter und solche Geisteskranke, deren Unterbringung in der Irrenanstalt wegen Gemeingefährlichkeit geboten ist, durch den Regierungsrath.

§ 14. Die Bestimmung der Verpflegungstaxen hat nach dem Grundsatze zu geschehen, daß weniger Bemittelte eine kleinere Taxe zu entrichten haben als Vermöglichere und daß bei andauernder Versorgung die Taxen ermäßigt werden.

Für unbemitteltere Kantonsbürger, deren Versorgung auf Rechnung des Armengutes geschieht, ist während eines Halbjahres kostenfreie Verpflegung zu gewähren.

§ 15. Die Gemeinden haften der Anstalt gegenüber für die Kosten der Verpflegung ihrer Angehörigen, sowie solcher Fremder, deren Aufnahme in die Irrenanstalt von den Gemeindebehörden nachgesucht worden ist, oder für welche sie nach Maßgabe der Armengesetzgebung auf ihre Kosten so sorgen haben.

§ 16. Außer der allgemeinen Verpflegungsabtheilung werden, soweit es der Raum gestattet, vermögliche Patienten gegen höhere Taxe als Pensionäre aufgenommen, denen abgesonderte Zimmer und besondere Kost angewiesen werden.

§ 17. Für die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte ernennt der Regierungsrath einen Verwalter auf die Dauer von 6 Jahren. Ein Reglement setzt dessen Verhältniß zur Anstaltsdirektion, sowie den Umfang seiner Obliegenheiten fest.

§ 18. Die Pfleglinge der Irrenanstalt sollen nach Maßgabe ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit zu Arbeiten auf dem Staatsgute Münsterlingen verwendet werden. Diesbezüglich hat sich die Gutsverwaltung an die Verfügungen der Anstaltsdirektion zu halten, während sie im übrigen den Gutsbetrieb selb-

---

[1]) Die vorhergehenden Absätze 1 und 2 sind mittelst Bekanntmachung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vom 11. August 1899 (Amtsbl. d. K. Württ. Verkehrsanstalten S. 348) aufgehoben. Danach hat die Desinfektion der Eisenbahnwagen, in denen lebendes Geflügel befördert worden ist, sowie der bei der Verladung von lebendem Geflügel benützten Geräthschaften ꝛc. nunmehr lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Februar 1899 zu erfolgen.

[2]) Veröff. 1898 S. 1042.

ständig leitet unter der Oberaufsicht des Finanzdepartements resp. des Regierungsrathes.

Mit der Verwaltung des Staatsgutes kann zugleich die Verwaltung der Irrenanstalt verbunden werden.

III. Organisation des Asyls.

§ 19. Das Asyl zerfällt in zwei Hauptabtheilungen für körperlich Kranke und Gebrechliche einerseits, und für die unheilbaren Geisteskranken andererseits. Den beiden Abtheilungen sind getrennte Räumlichkeiten anzuweisen.

In jeder Abtheilung findet strenge Trennung nach den Geschlechtern statt.

§ 20. Bei der Aufnahme sind in erster Linie diejenigen Kranken und Gebrechlichen zu berücksichtigen deren anderweitige passende Versorgung und Verpflegung unmöglich oder sehr schwierig geworden ist.

Es werden auch Kinder, bei denen diese Voraussetzungen zutreffen, aufgenommen. Dieselben sind von den Erwachsenen gesondert zu halten.

§ 21. Der Direktor der Anstalt hat den ganzen Betrieb zu überwachen und dabei die ärztliche Pflege der Insassen zu besorgen. Derselbe soll womöglich in der Anstalt wohnen; der Regierungsrath ist indessen befugt, einem in der Umgegend wohnenden Arzte die Direktion des Asyls zu übertragen und ihm die Ausübung der Privatpraxis zu gestatten, soweit es unbeschadet der Interessen der Anstalt geschehen kann, worüber der Anstellungsvertrag die nöthigen Bestimmungen enthalten soll.

§ 22. Die gesammte Oekonomieverwaltung wird einem Hausvater und einer Hausmutter übertragen, die vom Regierungsrathe gewählt werden. Der erstere besorgt die Anschaffungen für die Anstalt, leitet und überwacht die Arbeiten aller Art und führt die Komptabilität.

Die Hausmutter steht der Küche vor und besorgt die Lingerie.

§ 23. Das Wartepersonal wird auf den Vorschlag des Direktors durch das Sanitätsdepartement, das Dienstpersonal durch den Hausvater angestellt.

§ 24. Die erforderlichen Anstaltsreglemente werden vom Regierungsrathe erlassen.

§ 25. Soweit die Pfleglinge arbeitsfähig sind, werden dieselben zu passender Thätigkeit angehalten.

§ 26. Die Verpflegung ist für alle Pfleglinge die gleiche, außer soweit krankheitshalber eine Abweichung geboten ist.

§ 27. Bei der Festsetzung der Verpflegungstaxen ist auf die ökonomischen Verhältnisse der Pfleglinge bezw. der für dieselben bezahlenden Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Die Minimaltaxe soll die Hälfte der durchschnittlichen Verpflegungskosten nicht übersteigen.

§ 28. Bemittelten Personen, welche in der Anstalt Versorgung zu finden wünschen, werden gegen angemessene Entschädigung abgesönderte Zimmer angewiesen. Sie erhalten die ihren ökonomischen und gesundheitlichen Verhältnissen entsprechende Kost.

Solche Personen können durch Verpfründung lebenslängliche Unterkunft im Asyl finden.

Dänemark. Bekanntmachung des Königl. Landwirthschaftsministeriums, betr. die Ausfuhr von Hornvieh, Schafen und Schweinen in geschlachtetem Zustande.
Vom 5. Oktober 1899. (R.-A. Nr. 259.)
Uebersetzung.

§ 1. Frisches und leicht gesalzenes Fleisch von Hornvieh und Schafen sowie frisches Fleisch von Schweinen darf nicht aus dem Lande ausgeführt werden, außer wenn es von einem Atteste eines autorisirten Thierarztes darüber begleitet ist, daß es nicht verdorben ist und nicht von Thieren herrührt, die derartig erkrankt sind, daß es nicht zu menschlicher Nahrung dienen darf, oder von Thieren, die so mager sind, daß ihr Fleisch nicht als zu menschlicher Nahrung geeignet betrachtet werden kann, und zwar alles in Uebereinstimmung mit nachstehenden Regeln.

§ 2. Auf der inneren Seite von jedem Ganzen, Halben oder Viertel des Thierkörpers soll ein von dem Thierarzt mit Namen, Wohnung und Datum eigenhändig unterschriebener rother Zettel mit der Aufschrift „Fleisch von gesundem Thiere" festgeklebt sein.

Der Thierarzt hat auch diesen Zettel eigenhändig aufzukleben. Einer jeden Sendung ist außerdem ein vom Thierarzt und Eigenthümer unterschriebenes Attest folgenden Inhalts beizugeben.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß ich heute Stück

geschlachtetes { Hornvieh / Schafe / Schweine } bei . . . . . .

untersucht und das Fleisch im Hinblick auf das Gesetz über die Beaufsichtigung der Ausfuhr von Fleisch vom 22. März 1897 § 1 als zur Ausfuhr geeignet befunden, sowie daß ich das Fleisch mit der vorgeschriebenen Gesundheitsmarke versehen habe.

Dieses Attest gilt 5 Tage vom Ausstellungstage an.

Wohnung. Datum.
Name
autor. Thierarzt.

Als Absender von . . . . Kollis geschlachteten Fleisches, gezeichnet . . . . . ., erkläre ich hierdurch auf Treu und Glauben, daß diese Kollis nur Fleisch von den in vorstehendem Attest erwähnten . . . . . Stück

geschlachteten { Hornvieh / Schafen / Schweinen } enthalten.

Wohnung. Datum.
Name.

§ 3. Fleisch in Fässern und Schlachtabfälle — darunter Eingeweide — von Hornvieh und Schafen dürfen in frischem oder leicht gesalzenem Zustand nur ausgeführt werden, wenn die Emballage mit einer von einem autorisirten Thierarzt mit Namen, Wohnung und Datum eigenhändig unterschriebenen Erklärung, daß der Inhalt von gesunden Thieren herrührt, versehen ist. Dieselbe Regel gilt für frisches Fleisch in Fässern und von frischen Schlachtabfällen von Schweinen.

Mit jeder Sendung hat ein von Thierarzt und Eigenthümer unterschriebenes Attest nachstehenden Inhalts zu folgen:

Es wird hierdurch bescheinigt, daß ich heute das in dem Fasse, gezeichnet . . . . enthaltene Fleisch (Schlachtabfälle) untersucht und zu menschlicher Nahrung geeignet befunden, sowie daß ich die Emballage mit der vorgeschriebenen Gesundheitserklärung versehen habe.

Dieses Attest gilt 5 Tage vom Ausstellungstage an.

Wohnung. Datum.
Name.
autor. Thierarzt.

Als Absender von . . . . . Faß Fleisch (Schlachtabfälle), gezeichnet . . . . . erkläre ich hierdurch auf Treu und Glauben, daß diese Fässer nur das in vorstehendem Attest erwähnte, vom Thierarzt besichtigte Fleisch (Schlachtabfälle) enthalten.

Wohnung. Datum.
Name.

§ 4. Es ist dem Thierarzt verboten, die in den §§ 2 und 3 erwähnten Bescheinigungen zu ertheilen, wenn er die betreffenden Thiere nicht während oder nach dem Schlachten besichtigt hat und zwar im letzteren Falle, bevor das Aushauen des Fleisches stattgefunden hat und solange sämmtliche Eingeweide des Thieres noch vorhanden waren und identifizirt werden konnten. Sofern das Fleisch nicht unbedingt als zu menschlicher Nahrung geeignet bezeichnet werden kann, sondern nur nach vorausgegangener präventiver Behandlung (besonders gründliches Kochen oder Braten) ohne Gefährdung der Gesundheit wird genossen werden können, darf der Thierarzt das in § 2 erwähnte Attest nicht ertheilen.

§ 5. Die in § 2 erwähnten rothen Zettel zum Aufkleben sowie gedruckte Blankets für die vorgeschriebenen Atteste können die autorisirten Thierärzte unent-

geltlich in der Schultz'schen Buchdruckerei, Niels Judsgade 12 Kopenhagen erhalten.

§ 6. Es liegt der Polizei und, sofern die Ausfuhr mittels der Eisenbahn erfolgt, der Bahnverwaltung des Abgangsortes ob, die Ausführung der in den §§ 1, 2 und 3 gegebenen Vorschriften zu überwachen. Erfolgt die Ausfuhr per Schiff, so hat die Anmeldung der Absendung bei der Polizei rechtzeitig vor der Verladung stattzufinden.

Die Ausfuhr von Fleisch, insofern dieselbe auf andere Art als mittels der Eisenbahn über die Landesgrenze geschieht, darf nur an den Grenzzollstellen stattfinden.

§ 7. Fleischsendungen, zur Ausfuhr bestimmt, die durch üblen Geruch einen verdorbenen Zustand verrathen, sind, wenn auch das vorgeschriebene Attest mit folgt und in formeller Beziehung in Ordnung befunden wird, an der Ausfuhrstelle zurückzuhalten. Die Anmeldung über die Zurückhaltung hat ohne Verzug bei der Ortspolizei zur weiteren Veranlassung zu erfolgen.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fleisch- und Schlachtabfälle, die in ein Schiff für den eigenen Gebrauch verladen werden.

Diese Bekanntmachung, die an Stelle der Bekanntmachung des Landwirthschafts-Ministeriums vom 30. April 1897[1]), betreffend Maßregeln bei der Ausfuhr von frischem Rindfleisch, tritt, tritt in Kraft den 1. November d. J.

Japan. Kaiserliche Verordnung, betr. Hafenordnung für die geöffneten Häfen Japans.

(Japanischer Staatsanzeiger vom 8. Juli 1898.)

Imperial Ordinance No. 139.

Harbour regulations for the Open Ports.

Art. I. The limits of the undermentioned Ports open to foreign commerce are defined as follows:

At Yokohama: the harbour limits are comprised within a line drawn from the Juniten (Mandarin Bluff) to the light-ship, and thence due north, to a point on the coast east of the mouth of the Tsurumigawa.

At Kobe: the harbour limits are comprised within the area bounded by two lines, one drawn forom the former mouth of the Ikutagawa due south, and the other running in a north-easterly direction from the point of Wadanomisaki.

At Niigata: the harbour limits are comprised within the arc of a circle, the centre being the light-house and the radius being $2^1/_2$ nautical miles.

At Ebisuminato: the harbour limits are comprised within a line drawn from Shiidomarimura to Isorimura on the outside, and a line drawn from Minatocho on the east shore of Lake Kamo to Kamomura on the north-west shore of the same lake.

At Osaka: the harbour limits are comprised within a line drawn from a point (Tree Point) at the mouth of the Mukogawa south by west, and a line from the mouth of the Yamatogawa, the two lines cutting each other at a distance of 6 nautical miles from a point (Tree Point) and 5 nautical miles from the mouth of the Yamatogawa.

At Nagasaki: the harbour limits are comprised within a line drawn from Kanzaki to Megami.

At Hakodate: the harbour limits are comprised within a line drawn from a point off the coast, $^1/_2$ a nautical mile south of Anoma Point, to a point on the east bank of the mouth of the Arikawa, Kamiisomura.

Art. II. Every vessel on entering a port shall hoist its ensign and its signal letters. Regular Mail Packets may hoist the company's flag in lieu of the signal letters.

The ensign and signal letters or company's flag must not be lowered until the vessel's arrival shall have been duly reported to the Harbour Master.

Such report shall be made within 24 hours after arrival, Sundays and holidays excepted, and no Customs facilities shall be extended to any vessel until such report shall have been made.

Art. III. Every Master on arrival in port shall prevent all communication between his ship and other vessel or the shore until it shall have been admitted to „free pratique".

Art. IV. The Harbour Master's boat will be in attendance near the entrance of the harbour, and the Harbour Master will assign a berth to every ship on entering, which berth it must not leave without special permission, unless forced to do so. The Harbour Master may cause a vessel to change its berth, should he consider it necessary.

Art. V. The Harbour Master shall always wear a uniform when on duty and his boat shall carry a flag of the pattern hereto annexed.

The Harbour Master may at any time satisfy himself that his directions as regards anchorage, the movements of ships and the proper condition of moorings are carried out.

Art. VI. No vessel shall anchor in the public fair-way or otherwise obstruct free navigation. Vessels which have run out jib-booms shall rig them in at the request of the Harbour Master, if they obstruct free navigation.

Art. VII. Every vessel either at anchor or under weigh within the harbour limits shall cary between sunset and sunrise the Lights required by the Laws, Ordinances or Orders relating to the prevention of collisions at sea.

Art. VIII. When bad weather threatens or warning signals are exhibited, vessels shall immediately get ready one or more reserve anchors; and steamships shall, in addition, get up steam.

Art. IX. Any vessel carrying explosives or highly inflammable materials in excess of ordinary requirements shall come to outside the harbour limits and there await the Harbour Master's orders. Such vessels while so waiting shall, between sunrise and sunset, fly at the foremast head the signal „B" and between sunset and sunrise shall hoist in the same place a red lantern.

No vessel shall ship or discharge any such materials except at such places as the Harbour Master may indicate.

Art. X. Every ship which in laid up or undergoing repairs, and all yachts, store-ships, lighters, boats, etc., shall be moored in special berths designated by the Harbour Master.

Art. XI. In case of fire breaking out on board a ship within the harbour limits, the ship's bell shall be rung until the arrival of assistance, and the signal letters „N. M." shall be hoisted between sunrise and sunset, or a red lantern shall be continuously hoisted and lowered between sunset and sunrise.

If police assistance be required the signal letter „G" shall be hoisted between sunrise and sunset and between sunset and sunrise blue or flash lights shall be shown.

All discharging of fire-arms or letting off of fireworks within ihe harbour limits is forbidden without permission from the Master, except in such as abovementioned for the purpose of signalling.

Art. XII. Any vessel arriving from a place which has been declared by an official declaration of the Imperial Government as being infected with an epidemic or contagious disease. (such as a cholera, small-pox, yellow-fever, scarlet-fever, or pest) or on board of which any such disease shall have occurred during the voyage, shall come to outside the harbour limits and shall hoist a yellow flag at the foremast head between sunrise and sunset and shall show a red and a white light one above the other in the same place between sunset and sunrise. Such vessel

---

[1]) Veröff. 1897 S. 489.

must undergo inspection by the proper sanitary authorities.

The sanitary authorities shall on approaching the vessel, be informed whether any cases of any such diseases have actually occurred during the voyage and the nature of such diseases, in order that suitable precaution may be taken.

The said ship must not lower the yellow flag or the above-mentioned lights until it shall have been admitted to „free pratique,“ neither shall any person land from it, nor shall any communication be held with other ships without the permission of the proper sanitary authorities.

The provisions of the preceding paragraphs apply to vessels anchored within the harbour limits on board of which any of the above-mentioned epidemic or contagious diseases have broken out.

Such vessels must change their berth on receiving an order to that effect from the Harbour Master.

Any vessel arriving from a place infected with cattle-disease or on board of which such disease has broken out during the voyage shall not land or tranship either the cattle, their dead bodies, skins, hides or bones, without the permission of the proper sanitary authorities.

Art. XIII. No carcasses, ballast, ashes, sweepings, &c, shall be thrown over board within the harbour limits.

Whilst taking in or discharging coal, ballast or other similar materials the necessary precautions shall be taken to prevent their falling into the sea.

If any materials detrimental to the harbour shall have been thrown into the sea or shall have been allowed to fall in through negligence by any ship, they shall be removed by the ship upon receipt of an order to that effect from the Harbour Master; and if not so removed the Harbour Master may cause them to be removed at the ship's expense.

Art. XIV. Any ship intending to leave port shall give notice at the Harbour Master's office and hoist the Blue Peter.

Steamers which have fixed dates of departure need only make one declaration for their arrival and departure.

Art. XV. All wreckage or other substances which obstruct the public fair-way in a harbour or its approaches must be removed by their owner within the time indicated by the Harbour Master. If this order is not complied with within the time specified by the Harbour Master, the Harbour Master may cause them to be removed or destroyed at the owner's expense.

Art. XVI. A suitable and sufficient number of buoy mooring for regular Mail Steamers shall be provided by the Harbour Master's Office. A prescribed fee shall be charged for the use of such moorings.

Art. XVII. No chains, ropes or other gear shall be attached to any light-ship, signal buoy or beacon.

Any vessel running foul of or demaging a light ship, buoy, beacon, jetty, or any otber structure, shall pay the necessary expenses for repairs or replacement.

Art. XVIII. Any infringement of the provisions of the present Regulations shall render the offender liable to a fine of not less than Yen 2 and not exceeding Yen 200.

Art. XIX. The Master of a vessel shall also be held responsible for any fines, fees or expenses which may be imposed or charged on or in respect of the vessel.

Art. XX. No vessel shall be allowed to depart until all fines, fees and expenses imposed or charged under these Regulations shall have been paid, or until security therefor to the satisfaction of the Harbour Master shall have been deposited with the Harbour Master.

Art. XXI. The word „Harbour Master“ as used in these Regulations is also meant to include the Harbour Master's Assistants and Deputies; and by the word „Master“ is meant any person in command of, or having the direction of, a ship, whatever his designation may be; and by the word „Port“ or „Harbour“ is meant one of the ports or harbours enumerated in Article I of these Regulations.

Art. XXII. A portion of each harbour shall be reserved as a man-of-war anchorage.

Art. XXIII. The only provisions in these Regulations which shall apply to men-of-war are those contained in Articles IV., VI., XII. and XXI., and in the first and second paragraphs of Article XIII.

Art. XXIV. The time when and the localities where these Regulations are to come into operation shall be notified by the Minister of Communications. The Minister of Communications shall also issue detailed rules for the due enforcement of these Regulations.

Flag Prescribed in Art. V.

	White		
Red	Red	⅕ of the width.	Red
	White		

$^1/_3$ of the length. $^1/_3$ of the length.

Vereinigte Staaten von Amerika. Runderlaß, die Abänderung der Ausführungsbestimmungen[1]) zu dem Quarantänegesetz vom 15. Februar 1893 betr.
Vom 20. Oktober 1899. (Public Health Reports S. 1827.)

Treasury Department, Office of the Secretary,
Washington, D. C., October 20, 1899.

To officers of the Treasury Department, State and local quarantine officers, consular officers, and others concerned:

The following amendments to the quarantine regulations to be observed at ports and on the frontiers of the United States[2]), are hereby promulgated:

Article II, paragraph 2, exception 1, is amended to read as follows: Vessels arriving during certain seasons of the year, to wit, November 1 to April 1, may be admitted to entry.

Article II, paragraph 2, exception 2, is amended to read as follows: Vessels arriving during the season of close quarantine, to wit, from April 1 to November 1, shall be subject to inspection, and if necessary, to disinfection.

Note. — The extension of inspection to November 15, under the provisions of Department Circular 190, of October 22, 1898, was demanded by the exigencies of war, now no longer existent.

O. L. Spaulding,
Acting Secretary.

[1]) Vergl. Veröff. 1894 S. 435. — [2]) Desgl. S. 455.

Chile. Gesetz, betr. die Streichkerzchen-Fabrikation [1])
Vom 21. Januar 1898.

Der Nationalkongreß hat seine Zustimmung ertheilt zu folgendem Gesetzesvorschlag:

Art. 1. Frei von Einfuhrzoll erklärt werden für den Zeitraum von 10 Jahren, vom Zeitpunkte der Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, folgende Artikel:

Bichromate von Pottasche, Spinnereiprodukte von Baumwolle für Streichkerzchen, gewöhnlicher Phosphor, rother oder amorpher Phosphor, Pappe mit oder ohne Stempel, speziell solche für die Streichkerzchenschachteln.

Die Eingangszölle für Stearin in Pappe (pasta), welche Streichkerzchenfabriken bezahlen, werden den Fabrikanten zurückerstattet, sobald sie den Beweis erbringen, daß derselbe thatsächlich zur Streichkerzchenfabrikation verwendet worden ist.

Art. 2. Zur Einrichtung einer Streichkerzchenfabrik bedarf es der Zustimmung der jeweiligen Stadtbehörde, nach vorgängiger Befragung des Gesundheitsrathes.

Solches habe ich nach Anhörung des Staatsrathes zu billigen für gut befunden und ertheile demselben hiermit Gesetzeskraft, indem ich verordne, daß dasselbe öffentlich bekannt gemacht wird und fortan als ein Gesetz der Republik zu gelten hat.

Santiago, den 21. Januar 1898.

Federico Errázuriz.
Alberto Gonzalez, E.

Desgleichen. Gesetz, betr. die Errichtung von zwei Stellen für Sanitäts-Inspektoren.
Vom 28. September 1898.

Der Nationalkongreß hat seine Zustimmung ertheilt zu folgendem Gesetzesvorschlag:

Art. 1. Es werden zwei Stellen für Sanitäts-Inspektoren errichtet, welche dem Obersten Gesundheitsrathe unterstellt sein sollen.

Art. 2. Die Ernennung dieser Beamten hat durch den Präsidenten der Republik zu geschehen, wozu der Oberste Gesundheitsrath demselben drei Personen in Vorschlag bringt und zwar werden hierbei nur solche approbirten Aerzte in Betracht kommen dürfen, welche mindestens seit 2 Jahren gewerbsmäßig ihre Praxis ausgeübt haben.

Art. 3. Die Aufgabe dieser Sanitäts-Inspektoren wird es sein, gesundheitswidrigen Einflüssen nachzuforschen, mit Anstellung aller erforderlichen Untersuchungen, und unter Angabe geeigneter Mittel zur Verbesserung des hygienischen Zustandes der Ortschaften und zur Vorbeugung neuer Krankheitsursachen.

Art. 4. Ein jeder dieser Sanitäts-Inspektoren bezieht ein Jahreshonorar von 3000 Pesos, außerdem für jedes Mal, wo sich derselbe unterwegs befindet, Reisediäten von 5 Pesos.

Art. 5. Auf den vorgängigen Bericht des Obersten Gesundheitsrathes hin können die Sanitäts-Inspektoren durch den Präsidenten der Republik ihres Amtes entlassen werden.

Art. 6. Der Präsident der Republik wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen nach vorgängiger Berichterstattung desselben Raths-Kollegiums vorschreiben.

Solches habe ich nach Anhörung des Staatsrathes zu billigen für gut befunden und ertheile ich demselben hierdurch die Gesetzeskraft mit der Maßgabe, daß es öffentlich bekannt gemacht werde und fortan als ein Gesetz der Republik zu gelten hat.

Federico-Errázuriz, E.
C. Walker-Martinez.

Desgleichen. Dekret, betr. das Reglement der Sanitäts-Inspektoren.
Vom 16. November 1898.

Das folgende, für den Dienst der Sanitäts-Inspektoren, welche durch das Gesetz Nr. 1079 vom 28. September des laufenden Jahres eingesetzt worden sind, bestimmte Reglement wird hierdurch gutgeheißen.

Demgemäß ist Verfügung und Veröffentlichung einzuleiten.

Errázuriz.
C. Walker-Martinez.

Vorschlag eines Reglements für die Sanitäts-Inspektoren.

Art. 1. Die Sanitäts-Inspektoren sind von dem Obersten Gesundheitsrathe abhängig und über ihre amtlichen Befugnisse in Gemäßheit der Instruktionen, welche sie vom hygienischen Institute oder unmittelbar von eben jenem Gesundheitsrath erhalten.

Art 2. Die Obliegenheit der Sanitäts-Inspektoren ist es

1. sich mit den hygienischen Untersuchungsmethoden auf dem Laufenden zu erhalten, speziell mit denen, welche sich etwa auf die Bodenbeschaffenheit erstrecken, z. B. die Zählung der Wasserkeime, und eine qualitative Analyse des Trinkwassers, die Bestimmung der Kohlensäure, der Luft 2c., wozu dieselben praktische Arbeiten in den Laboratorien des hygienischen Instituts unter der Anleitung des jeweiligen Abtheilungsvorstehers auszuführen haben.

2. In den Diensträumen der Sanitäts-Inspektoren (welche im hygienischen Institute einzurichten sein würden) zu derselben Zeit und während derselben Stunde, wie die Beamten desselben, anwesend zu sein.

3. Alle Aufträge und Arbeiten, welche ihnen von dem Rathe oder auch vom Institute angewiesen werden, zu erledigen, ganz besonders die Inspektionsvisiten und die Entnahme von Nahrungsmittelproben.

Die bezüglichen Berichte sind schriftlich einzugeben.

4. Die Häuser, in denen ansteckende Krankheiten auftreten, welche anzeigepflichtig sind, aufzusuchen, um die Ursachen der Krankheitsfälle festzustellen, sich von der hygienischen Beschaffenheit der Wohnungen und von der Anwendung derjenigen Mittel der Lüftung und der Desinfektion zu überzeugen, welche der besonderen Natur eines jeden Falles angemessen erscheinen.

Ganz besonders werden sie über die Ausführung der vorschriftsmäßigen Desinfektion zu wachen haben.

Bei jeder Visite haben dieselben mit ziemlicher Genauigkeit ein spezielles Formular auszufüllen, die betr. Familien in klaren, bündigen Worten zu instruiren und denselben gedruckte Karten zu verabreichen, wonach diese im Stande sind, die Maßregeln der Lüftung und der Desinfektion, welche der Gesundheitsrath für gut befunden hat, in gebührender Weise auszuführen.

5. Die ungesunden Wohnungen häufig zu besuchen, insbesondere die öffentlichen Lokale, Fabriken, Kasernen, Gefängnisse, Werkstätten, Massenquartiere, auch die Einrichtung der Ställe 2c., wobei sie von dem Rathe oder auch von dem Institute darüber Kenntniß einholen, welche Maßregeln je nach der Art der Fälle zu empfehlen oder anzuwenden sein dürften.

6. Ein Gesundheitsregister über die Wohnungen Santiagos aufzustellen und zu führen, in welches alle Bemerkungen und Angaben, welche auf die Wohnungen Bezug haben (besonders auf die Miethswohnungen) einzutragen sind, soweit dieselben hygienische Bedeutung haben können. Sorgfältig anzumerken sind alle Fälle von ansteckenden Krankheiten, welche in einem jeden Hause vorgekommen sind, mit ausdrücklicher Angabe darüber, ob eine Desinfektion stattgefunden hat oder nicht.

7. Wenn das hygienische Institut es verlangt, an der Aufgabe der statistischen und demographischen Sektion desselben mitzuarbeiten, um die Todesursachen festzustellen.

Desgleichen. Vertrag, die Ausübung der freien Gewerbe betr., zwischen der Chilenischen Regierung und den Vereinigten Staaten Brasiliens.
Vom 4. Mai 1897.

Federico Errázuriz, Präsident der Republik Chile.

Nachdem zwischen den Republiken von Chile und

---

[1]) Uebersetzungen ohne Gewähr.

den Vereinigten Staaten Brasiliens Verhandlungen stattgefunden haben, ist am 4. Mai 1897 mittels der hierzu bevollmächtigten Vertreter eine Konvention über die Ausübung der freien Gewerbe beschlossen und unterzeichnet worden, welche folgenden Wortlaut hat:

Der Präsident der Republik Chile und der Präsident der Vereinigten Staaten Brasiliens, welche übereingekommen waren, eine Konvention über die Ausübung der freien Gewerbe abzuschließen, ernannten zu diesem Behufe ihre Bevollmächtigten, nämlich:

Der Präsident der Republik Chile, Don Joaquin Walker Martinez, Außerordentlicher Botschafter und Bevollmächtigter Minister derselben in Brasilien;

Der Präsident der Republik der Vereinigten Staaten Brasiliens, der Brigade-General Don Dionisio Eranjelista de Castro Cerqueira, Staatsminister der Auswärtigen Angelegenheiten.

Dieselben, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und richtig befunden haben, sind zu folgender Uebereinkunft gelangt:

Art. 1. Die Bürger einer jeden von beiden kontrahirenden Republiken können im Gebiete der andern frei und ungehindert das Gewerbe üben, für welches sie mittels Diploms oder irgend einer ausgefertigten Urkunde der zuständigen Nationalbehörde qualifiziert befunden sind, sofern nicht für die Ausübung desselben die Eigenschaft eines chilenischen oder brasilianischen Bürgers vom Gesetz erfordert wird.

Die Zeugnisse über Vorbereitungs- oder höhere Studien in einem beider Länder, die zu Gunsten der Volksangehörigen eines derselben ausgestellt worden, sollen in dem andern dieselbe Geltung haben, welche ihnen das Gesetz der Republik, woher sie stammen, beilegt.

Art. 2. Das Diplom oder beglaubigte Zeugniß und das Identitätszeugniß einer Person, wenn es durch die Hand des diplomatischen oder konsularischen Vertreters der Nation geht, welche das Diplom oder Zeugniß ausgefertigt hat, sollen diejenigen Wirkungen haben, welche in der vorliegenden Uebereinkunft vertragsmäßig festgestellt sind, nachdem dieselben im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten untersucht worden, und von der Untersuchung dem Ministerium oder der Behörde Kenntniß gegeben worden ist, welche die Ausübung des Gewerbes angeht.

Art. 3. Der vorliegende Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit und erlischt erst ein Jahr, nachdem eine von den hohen kontrahirenden Parteien ihn oder der andern aufgekündigt hat.

Derselbe wird bestätigt werden; die Ratifikationen werden in Rio de Janeiro ausgewechselt werden, sobald sie von den Kongressen der beiden hohen kontrahirenden Parteien genehmigt sein werden.

Zum Zeugniß dessen, daß die jeweiligen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

Geschehen in der Stadt Rio de Janeiro, am 4. Mai 1897.

(L. S.) Unterschrieben:
Joaquin Walker Martinez.
(L. S.) Unterschrieben:
Dionisio E. de Castro Cerqueira.

Da der Vertrag von mir ratifizirt worden nach vorgängiger Genehmigung des Nationalkongresses und die beiderseitigen Ratifikationen in der Stadt Rio de Janeiro am 13. September d. Js. von den genannten hierzu durch die Regierungen Chiles und den Vereinigten Staaten Brasiliens Bevollmächtigten ausgetauscht werden, so verfüge ich nunmehr, kraft der mir durch Art. 73 T. 19 der Polit. Konstitution übertragenen Befugniß und bestimme, daß derselbe in Erfüllung gebracht und thatsächlich in allen seinen Theilen als ein Gesetz der Republik angesehen werden soll.

Gegeben im Saale eines Expeditionsbureaus, am 31. Dezember 1898.

Federico Errázuriz, E. V. Blanco.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Schweden im 3. Vierteljahr 1899[1]).

(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten — Provinzen	Zahl der neu verseuchten Ställe im		
	Juli	August	Septbr.
Milzbrand.			
Kronoberg	1	1	—
Kalmar	—	2	3
Malmöhus	—	2	1
Göteborg und Bohus	—	1	1
Elfsborg	2	6	—
Skaraborg	257	257	5

Außerdem im Juli: Gefleborg 1; im August: Stockholm (Provinz) 3, Södermanland 2, Oestergötland, Jönköping, Vermland, Oerebro je 1; im September: Gotland, Christianstad je 1.

Krankheiten — Provinzen	Juli	August	Septbr.
Rauschbrand.			
Jönköping	2	5	—
Kronoberg	—	4	2
Kalmar	—	2	2

Außerdem im August: Stockholm (Provinz) 2; im September: Malmöhus, Elfsborg, Vesterbotten je 1.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 3. Vierteljahr 1899[2]).

(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle								
	Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Schweinerothlauf.		
	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.
Akershus	9	—	4	—	—	3	14	24	20
Smaalenene	—	4	3	1	1	1	17	10	3
Buskerud	—	3	1	1	—	1	4	13	11
Jarlsberg und Laurvik	3	1	1	1	1	3	7	9	12
Hedemarken	2	—	—	—	2	—	13	15	15
Christians	—	—	—	6	4	4	13	10	20
Bratsberg	10	71	2	1	—	—	4	2	—
Nedenäs	—	3	3	—	2	—	3	4	2
Lister u. Mandal	6	8	2	2	—	2	—	2	—
Stavanger	1	—	—	3	3	—	—	1	2
Süd-Bergenhus	4	1	8	2	2	2	4	—	1
Bergen	1	1	3	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	—	1	—	1	2	—	—	1	1
Romsdal	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Süd-Drontheim	—	1	—	8	5	3	7	18	15
Nord-Drontheim	—	3	—	1	5	3	9	20	23
Nordland	—	—	—	2	—	—	2	4	9
Tromsö	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Im Ganzen Fälle	36	97	27	29	27	22	97	137	134
Zahl der Bestände	28	76	27	28	26	21	84	106	113

Ferner ist gemeldet Rauschbrand: im Juli: Nedenäs 1, Süd-Bergenhus 5; im August: Bratsberg 1, Süd-Bergenhus 2; im September: Christians 1 Fall.

---

1) Vgl. S. 669. — 2) Vgl. S. 709.

Braasot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen): im August: Nordland 5; im September: Nord-Bergenhus 5 Fälle. Schweinediphtherie: Akershus im Juli 10, im August 7 Fälle.

Thierseuchen in Serbien. Vom 1. Juli bis 30. September 1899.[1]) Milzbrand: Bezirke Kruschewatz, Rudnik je 1 Fall, Podunawa 2, Toplitza 9, Nisch 22; Tollwuth: Belgrad Stadt 4 Hunde, Podrina 1, Waljewo 1 Rind, 1 Schwein; Rotz: Belgrad Stadt, Nisch je 1 Pferd; Schafpocken: Podunawa 17, Nisch 26, Timok 60, Zrnoreka 80, Pirot 119 Fälle; Rothlauf der Schweine: Krajna 11, Pirot 9 Fälle; Schweineseuche (einschl. Schweinepest): Waljewo 6 Fälle, Morawa 26, Kruschewatz 50, Nisch 119, Poscharewatz 134, Podunawa 275. (Wochenbericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung. Vom 9. November 1899. (R.-A. Nr. 267.)

Das infolge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche am 4. d. M.[2]) erlassene Verbot, Schweine aus dem hiesigen städtischen Viehhofe abzutreiben, ist heute gemäß § 69 der Bekanntmachung vom 27. Juni 1895, betreffend die Instruktion zur Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes, wieder aufgehoben worden, nachdem sämmtliche bis zu dem genannten Tage im Viehhof befindlichen Schweine getödtet worden sind und die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Der Polizei-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Frankfurt. Bekanntmachung. Vom 16. Oktober 1899. (Amtsbl. S. 345.)

In Ergänzung der Verordnung vom 15. Juni 1899 (Amtsblatt Stück 25 Seite 229)[3]), die Kosten der thierärztlichen Untersuchung für eingeführtes Klauenvieh betr., bestimme ich hiermit mit Bezug auf Absatz 2 der Verordnung Folgendes:

„Eine Bestellung ist vorliegenden Falls nur dann als eine solche anzuerkennen, wenn durch eine Bescheinigung des Bestellers nachgewiesen wird, daß der betreffende gesammte Viehtransport in seinen Besitz übergehen soll, bezw. übergegangen ist. In zweifelhaften Fällen sind die erforderlichen Erhebungen anzustellen."

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Posen. Bekanntmachung. Vom 27. Oktober 1899. (Sonderbeil. z. Amtsbl. Nr. 43.)

In Gemäßheit des Art. 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Ges.-Bl. Nr. 27 S. 685) und auf Grund des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche Folgendes an:

1. Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel, sowie die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in den Kreisen Gostyn, Jarotschin, Kempen, Koschmin, Kosten, Lissa, Posen-Ost, Posen-Stadt, Posen-West, Schroda und Wreschen wird hiermit bis einschließlich den 30. November d. J. mit der Maßgabe untersagt, daß im Stadtkreise Posen nur Schweinemärkte für gesunde fette Schweine abgehalten werden dürfen. Die aufgetriebenen Schweine sind spätestens innerhalb 48 Stunden nach Beendigung des Marktes im Stadtkreise Posen abzuschlachten.

2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 685) bezw. in § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880—1. Mai 1894.

3. Diese Anordnung tritt am 1. November d. J. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Magdeburg. Rundschreiben, betr. die Tilgung der Lungenseuche. Vom 5. Oktober 1899.

Als wirksames Mittel bei der Bekämpfung der Lungenseuche ist die möglichst schleunige Abschlachtung der verseuchten Viehbestände anzusehen.

Ich ordne daher hierdurch an, daß die Herren Kreisthierärzte bis auf Weiteres in den Fällen von Feststellung der Seuche, wo die Differenz zwischen Nutz- und Schlachtwerth des verseuchten Viehbestandes den Betrag von 6000 ℳ nicht übersteigt, sogleich behufs Verkaufs der betreffenden Rinder mit geeigneten Händlern oder Fleischern Verhandlungen anknüpfen, sodaß der Verkauf sofort erfolgen kann, wenn ein angemessener Verkaufserlös erzielt und von mir die Genehmigung zur Abschlachtung ertheilt ist. In den Seitens der Herren Kreisthierärzte zu erstattenden Anzeigen über ausgeführte Dienstverrichtungen ist in den vorgedachten Fällen anzugeben, daß die Verkaufsverhandlungen angeknüpft sind bezw. sofort werden eingeleitet werden.

Bezüglich der Ausführung der Abschlachtung bestimme ich Folgendes:

Die Tödtung der ansteckungsverdächtigen Thiere hat entweder unter veterinärpolizeilicher Kontrole auf den Seuchengehöften oder in einem öffentlichen Schlachthause, vorzugsweise Magdeburg oder Berlin, zu erfolgen.

Falls die Abschlachtung in einem öffentlichen Schlachthause erfolgt, ist das betreffende Veterinär-Polizeibüreau unter Beifügung zweier gehörig rubrizirter Viehverzeichnisse so zeitig zu benachrichtigen, daß es für ordnungsmäßige Isolirung und Obduktion der Thiere Sorge tragen kann.

Dem Transporte der Thiere zu Fuß bis zur nächsten Bahnstation stehen Bedenken nicht entgegen, sofern durch unmittelbare polizeiliche Begleitung dafür Sorge getragen wird, daß unterwegs eine Berührung der ansteckungsverdächtigen Thiere mit anderem Rindvieh strengstens vermieden wird.

Der betreffende Stationsvorstand ist eventl. rechtzeitig mit Nachricht zu versehen

Auch ist es zulässig, die Thiere aus benachbarten Ortschaften direkt zu Wagen unter polizeilicher Begleitung dem Seuchenhof des hiesigen Viehhofes zuzuführen.

Der zu dem abzuschließenden Verkaufsvertrage erforderliche Stempelbetrag ist von dem Käufer bei Abschluß des Vertrages einzufordern, vom Amtsvorsteher 2c. zu asserviren und zu dem Vertrage zu kassiren, sobald dieser von mir und dem Herrn Landeshauptmann genehmigt ist.

Der Regierungs-Präsident.

An sämmtliche Herren Kreisthierärzte des Bezirks.

Abschrift mit dem Ersuchen, die Ortspolizeibehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Die erforderlichen Exemplare für dieselben sind beigefügt.

Unterschrift wie oben.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Württemberg. Verfügung, betr. das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Klauenvieh aus der Schweiz. Vom 6. November 1899. (R.-A. Nr. 266.)

Aus Anlaß der mehrfach erfolgten Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus der Schweiz nach Deutschland durch Zuchtviehtransporte wird das durch die Ministerialverfügung vom 13. September 1898 (Reg.-Blatt S. 179) erlassene Verbot der Einfuhr und

---

[1]) Vgl. S. 754. — [2]) Desgl. S. 983. — [3]) Desgl. S. 585.

Durchfuhr von Klauenvieh aus der Schweiz auch auf die bisher beschränkt zugelassene Einfuhr von Zuchtrindern und Zuchtziegen durch Landwirthe oder Züchter beziehungsweise durch von solchen beauftragte Händler ausgedehnt. Demgemäß tritt der Absatz 2 der genannten Ministerialverfügung bis auf Weiteres außer Wirksamkeit.

Vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Die Ertheilung von Dispensen für die vor der Veröffentlichung dieser Verfügung bereits bestellten Transporte bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Königlich württemb. Ministerium des Innern.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung. Vom 24. Oktober 1899. (Offiz. Anz. S. 483.)

Die Bekanntmachung vom 13. Mai d. J.[1]), betr. die polizeiliche Beobachtung der Wiederkäuer und Schweine im Amtsgerichtsbezirke Woldegk, wird hierdurch wieder aufgehoben.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

Oesterreich. Küstenland. Kundmachung der Statthalterei, betr. die Ausfuhr von Vieh aus dem Küstenlande nach Ungarn. Vom 18. Oktober 1899. (L'Osservatore triestino vom 20. Oktober)

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1899, Zl 34 047, hat das k. ungar. Ackerbauministerium bezüglich der Einfuhr von Vieh aus dem Küstenlande nach Ungarn Nachstehendes angeordnet:

Verboten ist: wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen aus den nachstehend bezeichneten Gemeinden und Nachbargemeinden:

Bezirk Görz: aus der Gemeinde Dornberg.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, bezw. in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungsstation der Bestand einer Seuche konstatirt, so ist der betreffende Viehtransport — sofern nicht extra die Ueberführung der Thiere nach einer mit der Eisenbahnstation mittelst Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachtbrücke gestattet wird — nach der Verladestation des Ursprungsortes zurückzuführen.

Die vorstehenden Verfügungen treten sofort in Wirksamkeit. Gegen dieses Verbot eingeführte Viehtransporte werden gemäß § 155 des Gesetzartikels VII ex 1888 konfiszirt.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schweiz. Zufolge Verfügung des schweizerischen Landwirthschaftsdepartements vom 25. d. Mts. ist mit Rücksicht auf die außerordentliche Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Deutschland die Einfuhr von Klauenvieh deutscher Herkunft bis auf Weiteres verboten. Das Verbot erstreckt sich vorläufig nicht auf den engeren landwirthschaftlichen Grenzverkehr.

Vermischtes.

Krankenbewegung in deutschen Hospitälern des Auslandes. (Vgl. Veröff. 1898 S. 924.)

Im deutschen Krankenhause zu Konstantinopel sind während des Jahreszeitraums vom 1. April 1898 bis 31. März 1899 in der inneren Abtheilung 521 männliche und 165 weibliche, zusammen 686 Personen behandelt worden, darunter 111 Deutsche, 162 Türken und 172 Griechen. Von den Kranken litten an Pocken 16, Scharlach und Masern je 2, Unterleibstyphus 35, Diphtherie 1, Malaria 82, Lungenschwindsucht 110, Syphilis 40. Gestorben sind insgesammt 54 Personen, davon 7 an Pocken, 2 an Unterleibstyphus, 6 an Krebs, 15 an Lungenschwindsucht. Außerdem wurden wegen Augenkrankheiten 102, wegen Krankheiten des Gehörorgans 29, wegen Erkrankungen der Nase, des Rachens und des Kehlkopfes 30 Personen ärztlich behandelt.

Die chirurgische Abtheilung zählte in demselben Zeitraum 739 Kranke, darunter 249 weibliche. Unter den Behandelten befanden sich 42 Deutsche, 172 Türken, 278 Griechen und 116 Armenier. Mit Tode gingen 26 Patienten ab, in Bestand blieben 63. Die Zahl der vorgenommenen Operationen betrug 592. Eine Anzahl von Kranken verweigerten jeglichen operativen Eingriff und mußten ungeheilt entlassen werden.

Belgien. Aus dem Berichte des Gesundheitsbüreaus der Stadt Antwerpen für das Jahr 1898. (Verslag over de werkzaamheden van den Gezondheidsdienst etc.) Vgl. Veröff. 1898 S. 925.

Von den 287 462 Einwohnern starben im Berichtsjahre ohne die Todtgeborenen 4899 oder 17‰. Die Geburtsziffer stellte sich auf 27,9‰ d. E. Einschließlich der Ortsfremden sind gestorben u. A. an: Lungenschwindsucht 480 (im Vorjahre 497) Personen, Durchfall und Darmkatarrh 857 (827), Diphtherie und Croup 33 (40), Scharlach 281 (220), Masern 33 (89), Keuchhusten 33 (42), Unterleibstyphus und gastrischem Fieber 35 (46), Pocken 47 (0). Von der letztgenannten Krankheit kamen 111 (5) Fälle zur Anzeige, ferner von Scharlach 943 (742), von Diphtherie und Croup 84 (105), von Masern 363 (567), von Unterleibstyphus 119 (190), und von einheimischer Cholera 3 (4); mit Ausnahme der Pocken und des Scharlachs waren sonach alle anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten seltener als im Vorjahre. Von den 1623 angemeldeten Erkrankungen hatten 476 die Anordnung gesundheitspolizeilicher Maßnahmen zur Folge. Schutzpockenimpfungen wurden 9250 (7569) vorgenommen. Die Zahl der Desinfektionen belief sich auf 1675 (1740). Untersuchungen von ungesunden Häusern, Höfen und Durchläßen fanden 239 (547), von Stallungen 30 (15) statt, Nahrungsmittel- und Wasseruntersuchungen 96 (107) bezw. 546 (465); außerdem wurden von dem städtischen Chemiker 543 Trinkwasseruntersuchungen ausgeführt, von denen 415 eine zum Gebrauch ungeeignete Beschaffenheit des Wassers ergaben. Unter 96 untersuchten Proben von Nahrungs- und Genußmitteln erwiesen sich 17 als verfälscht. Von den mit der Ueberwachung des Obsthandels betrauten Sachverständigen wurden von Juli bis Oktober 526 kg Früchte beschlagnahmt.

Das Heilpersonal bestand aus 193 (im Vorjahre 180) Aerzten, 50 (47) Zahnärzten, 73 (67) Hebammen, 123 (122) Apothekern und 16 (10) Thierärzten.

Die Ortsmedizinalkommission (plaatselijke geneeskundige Commissie) zählte wie bisher 9 Aerzte und 5 Apotheker als Mitglieder. In der Zahl der (10) Gesundheitskommissionen war ebenfalls eine Veränderung nicht zu verzeichnen. Das Gesundheitsbüreau erledigte im Ganzen 3619, im Vorjahre 3764, Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege.

Aegypten. Die Pest zu Alexandrien i. J. 1899. Mit der Erforschung des Ursprungs der Pest zu Alexandrien hatte der dortige internationale Gesundheitsrath in der Sitzung am 4. Juli 1899 eine Kommission, bestehend aus dem ägyptischen Delegirten, Generalinspektor Dr. Rist, dem griechischen Delegirten Asdery, dem italienischen Delegirten Dr. Torella und dem französischen Sanitätsbeamten Dr. Legrand, beauftragt. Dieselbe hat am 30. September dem Gesundheitsrath Bericht erstattet und ist zu dem nachstehend in Uebersetzung wiedergegebenen Gutachten gelangt:

[1]) Veröff. S. 436.

1. Der Ausbruch der Pest in Alexandrien ist thatsächlich mehrere Monate früher erfolgt, als er amtlich festgestellt worden ist. Wir haben den Nachweis führen können, daß gegen Ende Januar in einer einzigen Familie 3 Fälle einer Krankheit vorgekommen sind, bei denen sich die klinischen und epidemiologischen Kennzeichen der Pest zeigten.

2. Wir haben keinen Anhalt dafür, behaupten zu können, daß vor den genannten Fällen noch frühere vorgekommen sind.

3. Wir haben bei den in der ersten Zeit der Epidemie zur Beobachtung gelangten Pestfällen nicht den mindesten Zusammenhang zwischen den einzelnen Erkrankungen nachweisen können. Es erscheint demnach wenig wahrscheinlich, daß eine Ansteckung von Mensch zu Mensch bei der Ausbreitung der Seuche eine wesentliche Rolle gespielt hat.

4. Zu keinem Zeitpunkte des Bestehens der Epidemie hat es wirkliche Pestherde gegeben. Es hat vielmehr den Anschein, daß die Seuche äußerst schnell auf mehrere Stellen übertragen worden ist und zwar in der Richtung von Westen nach Osten, ohne daß der Mensch dabei den Zwischenträger abgegeben hat. Die ersten Fälle sind thatsächlich an der Seite von Gabbari und Minet-el-Bassal festgestellt worden.

5. Alle Fälle im Beginn der Epidemie sind ohne Ausnahme in der Nachbarschaft von Krämereien, Lebensmittelniederlagen, Kornhäusern, kurz dort vorgekommen, wo Ratten zu hausen pflegen. Es ist das der einzige, den ersten Epidemiefällen gemeinsame Zug. Es ist schwer, diesen Thatsachen, die sich mit den Beobachtungen mehrerer Gelehrten in Uebereinstimmung befinden, nicht eine gewisse Bedeutung zuzumessen.

6. Da der erste Pestfall beim Menschen nicht sicher festgestellt werden kann, ist es äußerst schwierig, die Frage über den Ursprung der Krankheit in einer Stadt, die an der See liegt und stark bevölkert ist, zu beantworten. Doch kann man einige Möglichkeiten ausschließen. So hat eine eingehende Untersuchung es erkennen lassen, daß der Dampfer Mehallah, an Bord dessen vergangenes Jahr einige Pestfälle vorgekommen waren, dabei völlig außer Betracht zu bleiben hat. Mit gleicher Bestimmtheit läßt sich auch ausschließen, daß die Pest von Suez her ihren Eingang gefunden hat. Was die diesjährige Pilgerfahrt angeht, so braucht man nur die Daten zu vergleichen, um zu erkennen, daß sie nicht beschuldigt werden kann.

Da es sich sonach unmöglich erwiesen hat, den für die epidemiologische Erkenntniß wichtigsten Punkt, das Vorkommen des ersten Pestfalls beim Menschen, aufzuklären, ist man bei der Erklärung der Entstehung der Epidemie rein auf den Weg der Vermuthung angewiesen. Danach hat die Pest nach Alexandrien eingeschleppt werden können:

1. durch einen nicht erkannten Pestfall,
2. durch eine im Inkubationsstadium befindliche Person,
3. durch verseuchte Waaren,
4. durch schmutzige Kleider oder Wäsche,
5. durch Ratten, die von einem Schiffe an's Land gekommen sind.

Sie hat kommen können:

1. von einem verseuchten Hafen Indiens oder des äußersten Ostens,
2. von einem Hafen Arabiens.

Es ist unmöglich, sich in bejahendem Sinne für die eine dieser Möglichkeiten auszusprechen und dabei zugleich die anderen auszuschließen.

Chile. Die Sterblichkeit in Santiago im Jahre 1898. Nach dem Boletin de Hijiene y Demografia Tomo I. (1898.)

Zufolge den Veröffentlichungen des hygienischen Instituts von Santiago starben daselbst im Jahre 1898 11 249 Personen, von denen 5993 männlichen Geschlechts waren und 3818 im ersten Lebensjahre standen. Es starben u. A. an Pocken 208 (187 infolge der Epidemie von Januar bis Juni), Masern und Rötheln 3, Scharlach 10, Diphtherie 129, Keuchhusten 88, Influenza 80, Unterleibstyphus 148, Ruhr 145, Syphilis 21, Lungentuberkulose 1510, Alkoholismus 56, durch gewaltsamen Tod 321, an angeborener Lebensschwäche 570, Altersschwäche 77, Lungenentzündung 2136.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Schiffer, Bericht des Hamburger Vereins Oberländischer — zu Hamburg über das 10. Vereinsjahr 1898. Hamburg 1899. 4°.

Schlacht- und Viehhof, Bericht über die Betriebs-Ergebnisse des —es der Stadt Nürnberg für 1898. Nürnberg 1899. 8°.

Schlesien, Verwaltungsbericht des Provinzialvereins vom Rothen Kreuz für — für das Jahr 1898. Breslau 1899. 8°.

Schütze, Dr. Carl. Die soziale Reichsgesetzgebung und ihre sanitären Postulate. Vortrag. Jena 1899. 8°.

Schwindsucht, die Bekämpfung der — durch Heilstätten für Lungenkranke. Denkschrift. Berlin 1899. 8°.

Spieß, Dr. A. Stadtarzt und Schularzt. Braunschweig 1898 Sep.-Abdr. 8°.

Staatshandbuch der freien Hansestadt Bremen auf das Jahr 1899. Bremen. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Oktober 1899[1]).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 2. Oktober	am 9. Oktober	am 16. Oktober	am 23. Oktober	am 30. Oktober	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,07	30,06	30,05	30,01	[2]) .	31,07	30,04	30,05
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,90	30,89	30,91	30,90	30,89	30,91	30,89	30,90
25	Köpenicker u. N. Jacobstr.	31,57	31,55	31,55	31,56	31,57	31,57	31,52	31,54
9	Vor dem Invalidenpark	30,42	30,40	30,40	30,40	30,41	30,42	30,40	30,40
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,714	515,644	515,594	515,504	515,424	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme											
	am 1. Oktbr. Morg. 8 Uhr.						am 15. Oktbr. Morg. 8 Uhr.					
	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	$^1/_4$ m	$^1/_2$ m	1 m	$1^1/_2$ m	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	$^1/_4$ m	$^1/_2$ m	1 m	$1^1/_2$ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	10,8	—	12,0	12,0	12,5	12,8	3,0	—	6,2	8,6	10,9	11,9
München. Hygienisches Institut . .	15,2	13,0	13,4	13,1	13,2	13,4	5,0	6,5	9,3	10,8	12,4	13,0

1) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

2) Für das Standrohr 18 konnten die Angaben nur bis zum 28./10. gemacht werden, da von da ab eine Messung des Grundwassers wegen zu niedrigen Standes desselben nicht möglich war.

---

44. Woche vom 29. Oktbr. bis 4. Novbr. 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	.	.	.	.	.	24,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Altendorf	46 293	59	4	19	6	21,3	20,3[1])	—	1	—	—	—	2	1	1	—	—	14	—
Altona	153 025	86	5	49	13	16,7	22,9	—	—	1	1	—	3	7	1	1	1	33	3
Augsburg	86 743	54	—	30	11	18,0	27,7	—	—	1	—	1	3	4	1	—	—	20	—
Bamberg	41 070	22	—	17	5	21,5	22,8	1	—	—	—	1	6	—	1	1	1	8	—
Barmen	134 768	82	—	42	10	16,2	18,6	—	—	4	—	1	4	8	1	—	—	22	2
Berlin	1 747 903	891	28	591	163	17,6	21,3	6	25	22	5	2	65	55	47	11	11	359	5
Beuthen	43 446	31	—	13	1	15,6	24,7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	12	—
Bielefeld	52 834	53	1	19	9	18,7	18,0	—	—	—	—	—	3	6	2	2	2	8	—
Bochum	58 314	48	—	25	13	22,3	23,5	1	2	—	—	—	1	3	—	—	—	17	1
Bonn	47 966	43	6	23[2])	4	24,9[2])	26,4	—	—	2	—	—	2	6	—	—	—	13	—
Brandenburg	45 914	37	1	19	12	21,5	25,9	—	—	—	—	-	2	2	—	—	—	14	1
Braunschweig	125 536	87	1	34	11	14,1	22,1	1	—	—	1	—	3	8	1	1	1	19	1
Bremen	149 544	77	1	46[3])	17	16,0[3])	18,8	—	—	—	—	1	11	6	7	3	3	20	1
Breslau	405 362	242	10	169[4])	39	21,7[4])	27,9	—	1	3	1	1	19	17	15	1	1	106	6
Bromberg*	50 015	35	2	14	2	14,6	21,3	—	—	1	—	—	3	1	1	1	—	8	—
Charlottenburg	172 166	86	1	58	17	17,5	20,0	—	—	7	—	—	6	8	3	—	—	31	3
Chemnitz	176 830	130	1	82	38	24,1	29,7	—	—	—	—	—	10	1	1	—	—	69	1
Danzig	129 378	92	3	58	21	23,3	26,2	1	—	1	—	—	1	5	6	6	5	43	1
Darmstadt	68 220	37	1	21	4	16,0	20,0	—	—	—	—	-	1	2	1	1	1	16	1
Dessau	48 294	26	—	16	5	17,2	22,5	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	12	1
Dortmund	126 691	101	1	49	16	20,1	22,4	—	2	1	4	—	1	10	3	—	—	28	—
Dresden	388 587	249	9	141[5])	49	18,9[5])	21,3	4	—	4	2	1	9	17	11	4	3	90	3
Düsseldorf	198 787	159	7	68	29	17,8	21,7	—	—	1	1	—	3	11	6	—	—	43	3
Duisburg	78 144	57	—	30	11	20,0	23,9	—	1	—	—	—	3	9	1	—	—	15	1
Elberfeld	148 969	96	1	62	17	21,6	19,0	1	2	—	1	—	5	7	4	—	—	42	—
Elbing	48 906	30	—	29	5	30,8	27,5	1	—	—	1	—	—	—	1	1	—	26	—
Erfurt	82 091	52	—	28	6	17,7	21,3	1	—	—	—	1	6	6	3	—	—	11	—
Essen	109 012	96	3	39	9	18,6	23,2	3	—	1	2	1	5	10	3	—	—	13	1
Flensburg	43 437	23	1	11	3	13,2	21,6	—	—	1	—	—	1	2	1	—	—	6	—
Frankfurt a. M.	250 932	116	—	68	16	14,1	18,6	2	—	1	—	—	4	11	4	—	—	41	5
Frankfurt a. O.	61 616	.	.	.	.	.	25,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Freiburg i. B.	55 882	30	—	25[6])	6	23,3[6])	23,0	—	—	—	1	—	2	4	3	2	2	13	2
Fürth	49 120	34	1	38	17	40,2	26,8	4	—	2	—	—	3	3	5	—	—	21	—
Gera	46 371	25	—	20	9	22,4	27,0	—	1	—	—	—	1	—	6	4	4	11	1
M.-Gladbach	56 554	38	1	10	2	9,2	23,2	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	4	—
Gleiwitz	45 439	45	—	16	8	18,3	20,2	1	1	—	—	—	1	2	3	2	2	8	—
Görlitz	75 652	71	1	46	18	31,6	24,6	—	—	1	—	—	6	2	3	—	—	33	1
Hagen	46 423	32	1	14	4	15,7	21,5	—	-	—	-	—	1	3	2	—	—	8	—
Halberstadt	44 280	23	3	8	1	9,4	24,3	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	6	—
Halle	126 736	88	3	49[7])	17	20,1[7])	23,0	—	3	1	—	—	5	7	2	1	1	29	2
Hamburg	663 073	372	16	201	48	15,8	24,7	—	—	1	—	2	31	31	4	1	1	119	13
Hannover	234 090	148	6	65	22	14,4	19,7	—	—	2	—	—	6	14	4	—	—	37	2
Harburg	47 954	35	2	11	3	11,9	22,9	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	9	—
Hildesheim	43 259	25	—	15	3	18,0	21,2	2	—	1	—	—	2	2	—	—	—	7	1
Kaiserslautern	43 537	48	1	9	5	10,7	19,5	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	7	—
Karlsruhe	91 426	43	—	30	12	17,1	19,2	—	—	—	—	—	2	2	3	2	2	22	1
Kassel	99 072	55	2	14	2	7,3	17,3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	-	13	—
Kiel	97 487	68	3	24	11	12,8	21,6	—	—	1	—	—	1	3	4	—	—	15	—
Koblenz	41 784	27	1	14	5	17,4	19,8	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	11	—
Köln	349 628	253	6	132	52	19,6	24,9	3	—	1	—	1	15	19	11	3	—	76	6
Königsberg i. Pr.	181 047	100	4	95	19	27,3	27,2	1	8	1	1	—	6	12	10	4	4	52	4
Königshütte	50 570	61	1	27	12	27,8	26,1	—	—	—	—	—	2	8	6	6	4	11	—
Kottbus	40 835	20	1	13	4	16,6	24,1	—	—	1	—	—	1	3	1	—	—	6	1
Krefeld*	108 585	51	5	24	2	11,5	21,3	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	16	2
Leipzig	430 665	251	12	131	41	15,8	22,2	—	1	3	1	2	11	12	12	—	—	83	6
Liegnitz	55 124	24	—	14	5	13,2	27,5	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	6	1
Linden*	41 452	50	—	19	7	23,8	32,5	—	—	—	—	—	1	7	2	2	1	9	—
Ludwigshafen	44 518	64	1	22	13	25,7	24,6	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	19	—
Lübeck	74 878	52	1	20	6	13,9	19,6	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	16	—
Magdeburg	223 160	123	4	89	29	20,7	24,4	—	—	—	1	—	19	9	4	—	—	53	3
Mainz	78 759	42	3	21	7	13,9	21,1	—	—	1	—	—	1	2	1	—	—	15	1
Mannheim	115 386	75	4	29	11	13,1	21,5	—	—	—	—	—	4	3	4	1	1	17	1
Metz	59 065	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1891/95. — 2) Ohne Ortsfremde 17 = 18,4 ‰. — 3) Desgl. 44 = 15,3 ‰. — 4) Desgl. 159 = 20,4 ‰. — 5) Desgl. 128 = 16,9 ‰. — 6) Desgl. 19 = 17,7 ‰. — 7) Desgl. 39 = 16,0 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	56	5	26	12	15,5	23,4	—	—	—	—	—	—	5	8	8	7	13	—
München	447 773	332	8	212	87	24,6	26,2	—	—	2	—	—	43	11	34	8	8	116	6
Münster	62 456	31	—	19	2	15,8	23,8	—	—	—	1	—	3	—	1	—	—	14	—
Nürnberg	213 190	187	3	114	49	27,8	24,3	15	—	—	—	—	13	18	15	2	2	48	5
Offenbach.	42 477	32	—	9	2	11,0	20,2	—	—	—	—	—	3	—	1	1	—	4	1
Osnabrück	48 586	34	3	14	4	15,0	19,9	1	—	—	—	—	1	2	1	1	1	9	—
Plauen i. V. . . .	64 073	53	1	13	2	10,6	23,0	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	10	—
Posen.	75 545	49	2	25	5	17,2	26,8	—	1	2	—	—	3	3	—	—	—	15	1
Potsdam	61 558	15	—	19[3])	4	16,0[3])	22,0	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	13	2
Regensburg	44 391	.	.	.	.	.	28,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Remscheid	52 235	38	2	22	3	21,9	20,0	—	—	—	—	—	11	2	—	—	—	7	2
Rixdorf*	74 492	66	4	41	30	28,6	26,8[1])	—	—	—	—	—	—	15	4	—	—	22	—
Rostock	53 586	34	1	12	2	11,6	20,4	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	6	1
Schöneberg*	83 080	46	—	21	9	13,1	15,4[2])	—	—	—	1	—	2	3	1	—	—	13	1
Solingen.	43 928	30	1	19	5	22,5	22,3	—	—	—	—	—	4	4	3	—	—	8	—
Spandau.	63 348	42	—	18	8	14,8	23,9	—	—	—	—	—	1	4	2	—	—	11	—
Stettin	159 132	111	1	70	14	22,9	26,0	4	—	—	2	—	10	9	1	1	1	43	1
Straßburg i. E. . .	144 607	91	3	40	7	14,4	23,5	—	1	1	—	—	4	9	6	6	4	17	2
Stuttgart	153 165	67	—	45	13	15,3	19,0	—	—	2	—	—	1	2	3	3	3	36	1
Trier	41 937	19	1	17	3	21,1	22,2	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	11	—
Ulm	42 083	15	3	13	5	16,1	19,7	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	9	—
Wiesbaden.	81 273	35	—	18	2	11,5	18,7	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	11	—
Würzburg	74 449	49	1	34[4])	7	23,7[4])	24,3	8	—	—	—	—	6	3	1	1	1	15	1
Zwickau.	53 344	33	—	11	5	10,7	25,2	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	7	1

Woche vom 29. Oktober bis 4. November 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 28. Oktbr.	520 485	298	12	133	29	13,3	.	—	—	1	1	—	17	24	8	—	—	77	5
Antwerpen bis 28. Oktbr.	287 462	144	9	169	32	19,7	.	—	2	2	—	—	11	13	13	—	.	61	7
Brüssel	207 910	84	3	70	12	17,5	.	—	—	—	2	—	10	12	8	.	.	36	8
Budapest bis 28. Oktbr. .	666 722	428	15	244	57	19,0	.	4	8	5	3	—	31	29	19	.	.	139	6
Christiania	221 255	107	7	74	16	17,4	.	1	—	—	—	1	12	4	5	.	.	51	—
Edinburg	298 927	138	.	103	26	17,9	.	1	2	3	1	.	8	3	2	.	.	83	.
Glasgow	733 903	474	.	284	.	20,1	.	15	7	3	.	.	.	1	13	.	.	245	.
Kopenhagen	349 000	241	4	106	30	15,8	.	—	2	3	1	—	12	16	3		.	64	5
Krakau bis 28. Oktbr. . .	83 730	45	4	53	6	32,9	.	—	2	5	1	—	9	7	—	—	—	28	1
Lemberg bis 28. Oktbr. .	142 280	41	9	72	17	26,3	.	—	—	1	1	—	14	10	—	—	.	44	2
London	4 546 752	2613	.	1626	352	18,6	.	33	7	43	29	9	157	204	58	1	—	1032	54
Lyon bis 21. Oktbr.. . .	466 028	162	5	152	27	17,0	.	—	—	1	4	—	21	16	7	—	.	101	2
Madrid bis 23. Septbr. .	512 596	284	20	296	60	30,0	.	—	—	4	50	1	35	34	54	.	.	114	4
Moskau bis 28. Oktbr. .	988 610	.	21	505	194	26,6	.	—	12	17	4	2	46	13	74	.	.	337	.
New York bis 7. Oktbr .	3 550 053	1799	129	1174	281	17,2	.	5	2	26	20	5	143	122	58	.	.	721	72
Odessa	404 651	.	8	172	55	22,1	.	2	3	4	5	1	26	10	20	13	13	100	1
Paris	2 511 629	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Petersburg bis 28. Oktbr.	1 132 677	577	29	431	116	19,8	.	6	12	25	15	1	63	23	47	.	.	239	.
Prag und Vororte . .	385 952	216	9	182	35	24,5	.	—	3	2	—	2	32	22	1	.	.	113	7
Rom bis 30. Septbr. .	508 779	208	14	136	23	13,9	.	—	—	3	9	—	14	4	19	.	.	81	6
Stockholm bis 28. Oktbr. .	291 580	130	3	95	21	16,9	.	1	—	5	4	—	12	13	10	—	—	45	5
Triest	167 286	109	5	102	19	31,7	.	1	4	5	2	—	17	13	—	—	—	57	3
Venedig bis 21. Oktbr.	172 288	59	4	58	9	17,5	.	—	—	3	—	—	8	4	8	.	.	33	2
Warschau bis 21. Oktbr. .	601 408	491	32	298	80	25,8	.	12	6	5	7	3	32	45	44	.	.	136	8
Wien	1 639 811	987	72	565	131	17,9	.	6	3	6	1	3	95	72	45	—	—	318	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 29. Oktober bis 4. November 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[8])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	6	—	6	—	2	—	1	2	—	3	—	1	1
Scharlach	31	—	3	—	7	1	—	—	1	—	—	2	12
Diphtherie u. Croup .	55	1	7	12	8	7	15	—	5	2	1	—	5
Unterleibstyphus . .	2	3	5	—	1	3	—	3	3	—	—	2	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Rose	15	1	3	—	5	2	—	1	5	4	1	1	5
Syph. inkl. Gonorrhöe	53	7	18	3	31	15	24	5	30	16	3	17	74
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	53	1	11	—	2	7	6	3	13	2	2	8	24
Lungenschwindsucht	48	—	12	1	8	9	5	5	23	5	2	12	22
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	57	13	37	5	12	21	9	3	37	3	6	4	24
Akuter Darmkatarrh .	8	—	6	—	3	4	1	2	11	—	—	—	6
Chron. Alkoholismus	30	4	3	1	5	4	1	—	1	—	4	—	24
Ak. Gelenkrheumatism.	32	2	12	—	4	2	7	1	7	4	2	3	7
And. rheumat. Krankh.	12	5	9	3	10	2	3	4	16	—	2	3	15
Verletzungen . . .	104	8	66	7	24	36	25	11	72	25	11	28	85
Alle übrigen Krankh.	619	42	312	36	105	141	112	38	260	78	42	90	435
Summe	1129	87	511	68	227	255	209	78	504	142	76	171	746
Verbliebener Bestand	4413	352	2013	346	898	992	778	377	1497	441	394	740	3171

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	29/10.-4/11.	6	18	5)72	5)104	5
Breslau . . .	desgl.	4	125	25	13	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	6	17	7	19	1
Arnsberg .	desgl.	43	53	138	79	4
Aurich . . .	desgl.	1	—	8	9	—
Düsseldorf . .	desgl.	26	119	97	96	5
Erfurt . . .	desgl.	22	214	3	13	2
Hannover . .	.	.	.	.	.	.
Hildesheim . .	desgl.	5	50	8	10	1
Königsberg . .	desgl.	40	100	59	16	1
Lüneburg . .	desgl.	3	11	15	9	1
Marienwerder .	desgl.	8	8	50	12	3
Minden . . .	desgl.	4	—	19	20	—
Münster . . .	desgl.	3	1	24	15	2
Osnabrück . .	desgl.	7	18	8	35	1
Posen. . . .	desgl.	9	13	63	24	3
Schleswig . .	desgl.	15	64	55	42	5
Sigmaringen .	1/10.-31/10.	—	2	9	18	1
Stade . . .	29/10.-4/11.	2	3	6)9	7)9	7)—
Stettin . . .	desgl.	14	396	23	25	—
Stralsund . .	desgl.	3	—	5	2	—
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	desgl.	2	159	57	44	3
Stadt München	desgl.	4	9	8	25	—
Nürnberg . .	desgl.	—	324	6	8	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	4	—	5	20	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	1	9	7	—
Hamburg . .	desgl.	1	27	64	27	7

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1888/97. — 3) Ohne Ortsfremde 17 = 14,4‰. — 4) Desgl. 33 = 23,0‰. — 5) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Außerdem 5 Fälle aus der Vorwoche. — 7) Desgl. 1. — 8) Die Nachweise des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen, außerdem die Angabe des Bestandes des Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinder-Krankenhauses.

Witterung. Woche vom 29. Oktober bis 4. November 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	(Zeit)			7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	29. Oktober	16,2	12,0	757,2	758,2	758,2	93	72	93	6,1	WSW	1
	30. "	17,1	9,0	754,0	750,9	750,0	91	76	85	—	SW	2
	31. "	15,9	6,5	753,6	755,2	759,3	93	78	76	1,3	W	1—2
	1. November	10,5	3,9	764,2	764,4	762,5	92	64	79	0,0	W-S	1
	2. "	13,1	2,4	757,9	757,7	757,6	89	72	92	—	SSO	1
	3. "	17,8	8,8	756,4	755,3	754,2	75	57	78	—	S	2
	4. "	18,9	11,3	754,4	754,7	757,3	77	61	96	—	SSW	1
München	(Zeit)			8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	29. Oktober	17,4	8,6	721,5	721,2	720,7	78	62	92	0,1	SW	2,1
	30. "	18,9	7,7	718,8	717,4	716,5	75	55	79	—	SW	2,1
	31. "	14,4	8,0	715,3	718,1	722,3	68	85	87	3,5	SW	2,1
	1. November	9,1	1,8	722,5	720,2	719,4	93	71	86	—	NO	1,7
	2. "	16,6	1,6	719,2	718,5	718,7	92	57	92	—	SO	0,8
	3. "	17,5	4,6	718,0	717,2	718,4	79	63	88	—	NO	0,9
	4. "	19,1	6,5	718,8	718,2	718,9	71	51	78	—	S	1,2

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 22. November 1899. Nr. 47.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Oesterreich. Am 4. November ist in Triest ein Bootsmann des türkischen Dampfers „Polis Mytilene", der am 28. Oktober aus Konstantinopel nach Berührung verschiedener türkischer und griechischer Zwischenhäfen dortselbst eingetroffen war, im Hospitalisolirraum an Pest gestorben. Er hatte sich sofort nach der Ankunft des Schiffes in Triest aus eigenem Antriebe zu einem Arzte begeben. Dieser stellte das Vorhandensein von Bronchialkatarrh mit mäßiger Athemnoth fest und schickte den Kranken zunächst wieder an Bord des Schiffes zurück. In den folgenden Tagen besuchte der Arzt den Kranken auf Verlangen an Bord, fand den Krankheitszustand verschlimmert und veranlaßte am 31. Oktober, als der Dampfer Triest verließ, die Ueberführung des Kranken in das allgemeine Krankenhaus. Da in der Nacht vom 2. zum 3. November bei dem Kranken auf der Haut des Unterleibes und der unteren Gliedmaßen rothe Flecken auftraten und die Krankheitserscheinungen überhaupt den Verdacht einer Infektionskrankheit und zwar zunächst den von Flecktyphus nahe legten, bewerkstelligte man die Ueberführung des Mannes sammt seinem Wartepersonal in einen Isolirpavillon. Die Leichenöffnung des am 4. November Verstorbenen ergab als Todesursache Blutvergiftung (Pyämie) und zugleich den Verdacht, daß Pest vorliegen könne. Bei der bakteriologischen Untersuchung wurde eine Bazillenart gefunden, welche mit Pestbazillen große Aehnlichkeit zeigte. Aus den an das pathologisch-anatomische Institut in Wien eingesandten Trockenpräparaten und Kulturen wurde alsdann von Obersanitätsrath Professor Dr. Weichselbaum die Diagnose auf Pest sichergestellt.

Eine anderweitige verdächtige Erkrankung ist bisher in Triest nicht vorgekommen.

An Bord des von Santos kommenden, am 25. Oktober von Jella Grande in Brasilien abgegangenen österreichischen Lloyddampfers „Berenice" sind zu Folge einer am 10. November der Seebehörde zu Triest zugegangenen telegraphischen Mittheilung 3 Personen an der Pest verstorben. Das Schiff befand sich zur Zeit der Aufgabe der Depesche bei den Cap Verdischen Inseln. Seine Rückkehr dürfte am 23. oder 24. November erfolgen.

Portugal. In den Tagen vom 3. bis 9. November sind in Porto 0 (0), 1 (1), 3 (1), 2 (2), 0 (1), 1 (1), 1 (0) Erkrankungen (Todesfälle) an Pest zur Anzeige gelangt.

In Lissabon ist am 15. November der Vorsteher des bakteriologischen Instituts, Professor Dr. Pestana, der sich in Porto mit der Erforschung der Pest beschäftigt hatte und von dort am 9. November zurückgekehrt war, an Pest gestorben.

Aegypten Der am 4. November in Alexandrien festgestellte Pestfall (vgl. S. 993) ist in dem nämlichen Stadtbezirke zur Beobachtung gekommen, in dem die Seuche schon dreimal scheinbar aufgehört hatte, aber immer wieder aufgeflackert ist. Ein sicherer Anhaltspunkt, wie die Ansteckung zu Stande gekommen ist, fehlt ganz; hervorzuheben ist, daß der Erkrankte, wie eine erhebliche Zahl der überhaupt von Pest Befallenen, ein Angestellter in einem Lebens-

mittelverkaufsgeschäft war und an einem sehr schmutzigen, dunklen Orte im Hause des Geschäfts selbst schlief. Von Ratten will man dort nichts bemerkt haben. Im ganzen Bezirke sind alle schmutzigen Wohnungen und alle Magazine desinfizirt worden.

Britisch-Ostindien. In der Woche vom 14. bis zum 21. Oktober sind in ganz Indien 5156 Peststerbefälle zur Kenntniß der Behörden gelangt (gegen 5806 in der Vorwoche), in der Stadt Bombay 101 (125), in Karachi 3 (7) und in allen übrigen Theilen der Präsidentschaft Bombay 4427 (5303). Satara und die meisten anderen Orte dieser Präsidentschaft wiesen eine Besserung im Stande der Krankheit auf. In der Provinz Madras kamen einige Fälle in Coimbatore und Salem vor. In Kalkutta hat sich die Zahl der Peststerbefälle von 40 auf 47 gesteigert; aus dem in der Provinz Bengalen gelegenen Saran-Bezirke gelangten 2 Fälle zur Meldung. In der Präsidentschaft Madras, im Staate Mysore und in den Centralprovinzen ist kein merklicher Wechsel im Stande der Seuche eingetreten; im Staate Hyderabad herrschte sie in der bisherigen Ausdehnung.

Japan. Zufolge einer Mittheilung vom 13. November ist in Kobe die Pest ausgebrochen; 5 Japaner sind erkrankt und davon 2 gestorben.

Auf Formosa (S. 841) sind in der Zeit vom 26. Juli bis 31. August 28 Personen an der Seuche erkrankt (darunter 2 Japaner); vom 1. bis 29. September ist dagegen kein Pestfall zur Kenntniß der Behörden gekommen. Die Gesammtzahl der Erkrankungen (Todesfälle) betrug bis Ende August 2509 (1897).

Madagaskar. Zufolge einer Mittheilung vom 18. Oktober sind in Diego-Suarez einzelne Pestfälle vorgekommen. Aus Andevoranto (ca. 50 engl. Meilen südlich von Tamatave) wird über eine auffallende Sterblichkeit der Ratten berichtet. Man befürchtet, daß die Seuche trotz aller Vorsichtsmaßregeln im Lande weiter um sich greifen wird.

Paraguay. (S. 873.) In Asuncion sind in der Zeit vom 27. September bis 10. Oktober insgesammt 21 Personen an Pest oder unter pestverdächtigen Erscheinungen erkrankt und 13 gestorben.

Die von verschiedenen Punkten im Lande (Patiño-cué, Villa del Pilar) gemeldeten verdächtigen Krankheitsfälle sind bisher nicht als Pestfälle sicher festgestellt worden. Der in Patiño-cué vorgekommene Todesfall betraf eine Person, welche krank aus Asuncion geflüchtet war und unmittelbar nach ihrer Ankunft dort starb.

Cholera. Türkei. Zufolge einer Mittheilung vom 10. November sind außer in der Stadt Bassora (vgl. S. 921) Cholerafälle am Schatt-el-Arab in Kurna und einzelnen Dörfern festgestellt worden, ferner in Amara, Sukes Schiuch und Nasrin. Am 10. November ist auch der Ausbruch der Seuche in Mohammera gemeldet worden. Man befürchtet, daß die Seuche sich demnächst nach Bagdad weiterverbreitet. Bis 28. Oktober sind in Bassora seit dem Ausbruch der Cholera insgesammt 31 Erkrankungen und 26 Todesfälle zur Anzeige gekommen.

Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 1. bis 14. Oktober sind 23 Personen an Cholera gestorben. Während der vorhergegangenen Woche ist ein Todesfall dort nicht festgestellt worden.

Pocken. Brasilien. Zufolge einer Mittheilung vom 20. Oktober treten die Pocken zur Zeit in Florianopolis (Insel Desterro), sowie in Laguna und Tubarao heftig auf. Im erstgenannten Orte befanden sich 21 Pockenkranke im Krankenhause, wo sie von deutschen barmherzigen Schwestern gepflegt wurden; andere lagen in dem kleinen Fort gegenüber Estreito ohne die gehörige Wartung und Pflege.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 3, Petersburg 2, Warschau 7 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 7, New York, Paris je 2, Petersburg 21, Warschau (Krankenhäuser) 14 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle und 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** Altona (Krankenhaus), Moskau je 2, New York 9 Todesfälle; **Milzbrand:** Madrid, Petersburg je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Schleswig 2 Erkrankungen; **Varizellen:** Budapest 23, Wien 105 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Reg.-Bez. Schleswig 34, Hamburg 33, Kopenhagen 20 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 5, London 14, Paris 3 Todesfälle; Kopenhagen 33 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 58, München 22 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Hagen, Hildesheim, Nürnberg, Plauen, Würzburg — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 33, Breslau 149, in den Reg.-Bezirken Erfurt 245, Hildesheim 124, Stettin 813, Wiesbaden 159, in München 23, Nürnberg 197, Hamburg 34, Budapest 57, New York 113, Petersburg 150, Wien 234 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Elberfeld, Königsberg — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 67, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 123, Düsseldorf 109, in Hamburg 51, Budapest 65, Christiania 48, Edinburg 29, Kopenhagen 77, London (Krankenhäuser) 328, New York 99, Paris 51, Petersburg 61, Wien 48; ferner wurden Erkrankungen an **Diphtherie und Croup** gemeldet: in Berlin 80, Breslau 23, im Reg.-Bez. Düsseldorf 138, in München 35, Hamburg 20, Budapest 27, Christiania 24, Kopenhagen 48, London (Krankenhäuser) 218, New York 160, Paris 48,

Petersburg 101, Stockholm 120, Wien 68 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 79, New York 71, Paris 92, Petersburg 91.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Bremen. Seitens der Medizinalkommission des Senats sind sowohl in Bremen wie in Bremerhaven zum Zwecke der möglichst frühzeitigen Feststellung einer unter den Ratten etwa auftretenden Pestepidemie den Medizinalämtern, dem Hafenbureau den Direktionen der großen bremischen Rhedereien, der Lagerhausgesellschaft und einigen anderen, von der Einwanderung ausländischer Ratten besonders bedrohten Betrieben zur Mittheilung an besonders zuverlässige Unterbeamte und Arbeiter die nachstehende Aufforderung und Belehrung zur Einsendung von frei liegend todt aufgefundenen Ratten zugestellt worden.

Aufforderung zur Einsendung von frei liegend todt aufgefundenen Ratten.

Die Pest hat neuerdings eine erhebliche Verbreitung erfahren. Es sind zu Oporto, Assuncion und Santos neue Pestherde entstanden. Für Oporto hat sich bisher für die in Frage kommende Zeit nicht einmal ein direkter Schiffsverkehr mit den schon seit Längerem bestehenden Pestherden Indiens, Chinas und Aegyptens nachweisen lassen. Dieser Umstand läßt nach Auffassung maßgebender Fachmänner den Verdacht entstehen, daß die Ansteckung von anderen großen Seeplätzen Europas aus, möglicherweise durch Vermittelung dort bereits pestergriffener Ratten erfolgt ist.

Es erscheint demgemäß erforderlich, für das bremische Gebiet eine etwa unter den Ratten auftretende vermehrte Sterblichkeit, sowie sie auch infolge des Pestausbruchs unter denselben entsteht, möglichst frühzeitig festzustellen und zugleich durch die bakteriologische Untersuchung die Ursache des Sterbens zu ermitteln.

Da erfahrungsgemäß die an einer Seuche, insbesondere Pest, erkrankten Ratten ihre Lebensgewohnheiten insofern verändern, daß sie ihre Schlupfwinkel verlassen und auch auf freiem Boden verenden, würden sich die erforderlichen Ermittelungen unschwer auf folgendem Wege erreichen lassen.

Auf den Seeschiffen, im Hafenbereich (Speicher) und an ähnlichen, von der Einwanderung auswärtiger Ratten besonders bedrohten Orten wird seitens vertrauenswürdiger und sachverständiger Angestelter, insbesondere der Lagermeister und ihrer Vorarbeiter, der Auffindung von frei liegenden, todten oder todtkranken Ratten, bei denen eine äußere Todesursache (Verletzung, absichtliche Vergiftung, Katzen- oder Hundebiß) nicht anzunehmen oder festzustellen ist, in jedem Falle besondere Beachtung geschenkt werden müssen. Die todten Ratten müssen unter allen Vorsichtsmaßregln, auch für die eigene Person, in den dazu bereit stehenden Gefäßen unverzüglich und möglichst unter vorhergehender telephonischer Benachrichtigung (Nr. 1486) an das Bakteriologische Institut durch eigenen oder von der Polizei zu erbittenden Boten — von Bremerhaven aus durch die Post — übersandt werden. Es wird gebeten, dabei nach der anliegenden Belehrung zur Einsendung zu verfahren und diese Belehrung unter den in Betracht kommenden Persönlichkeiten zu verbreiten. Auch ist, um eine Ueberhäufung mit überflüssiger Arbeit zu vermeiden, möglichst darauf hinzuwirken, daß in unverdächtiger Weise todt liegend gefundene Ratten nicht eingeliefert werden, insbesondere von solchen Orten nicht, wo bekanntermaßen Gift gelegt ist.

Belehrung zur Einsendung von frei liegend todt aufgefundenen Ratten.

1. Ursache der Einsendung.

Die Ratten erkranken bekanntlich leicht an der Pest und stecken sich dabei gegenseitig durch Berührung und Annagen der an der Pest gestorbenen Ratten weiter an. Vom Kot und Urin der pestkranken Ratten aus kann weiterhin die Ansteckung von Menschen erfolgen.

Es ist deshalb erforderlich, einer vermehrten Sterblichkeit der Ratten besondere Beachtung zu schenken. Die pestkranken Ratten verändern insofern ihre Lebensgewohnheiten, als sie zumeist ihre Schlupfwinkel verlassen und auf freiem Boden sterben. Eine frei liegend todt oder todtkrank aufgefundene Ratte, bei der andere Ursachen des Todes nicht bekannt sind, muß deshalb als pestverdächtig gelten und näher untersucht werden.

2. Verfahren bei der Einsendung.

Zu diesem Zweck wird die todte Ratte, ohne sie mit den Fingern zu berühren, mittelst einer Zange oder einer kleinen Schaufel in das vom Bakteriologischen Institut bereitgestellte Glasgefäß gelegt, welches zu diesem Zweck vorher aus dem Versendungskasten herauszunehmen ist. Das Glasgefäß wird sodann, nach sorgfältigem Verschluß durch den Glasdeckel, sorgfältiger Säuberung, am besten mittelst Wasser oder womöglich Karbolwasser und Einwicklung in die Fließpapierhülle, in den Kasten gelegt, und letzterer, nach Beifügung des Begleitzettels mit Datum und Fundort der Ratte sowie Namen des Absenders, mittelst der leicht verschiebbaren Stifte geschlossen. Bei Versendung durch die Post ist über die Stifte Siegellack zur besseren Befestigung zu gießen und ferner der Aufschrift noch die Bezeichnung „Vorsicht! Durch Eilboten zu bestellen!“ beizufügen, auch die Kiste kreuzweise zu überbinden.

Die Versendungsgefäße stehen beim Medizinalamt, im Hafenbüreau, an den nachstehend verzeichneten Polizeiwachen und außerdem an folgenden Stellen bereit:

Polizeiwache:

Hamburg. Die Polizeibehörde hat unter dem 15. November die nachstehende Bekanntmachung, die Vertilgung der Ratten und Mäuse betr., erlassen (Amtsbl. S. 1006):

„Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat darauf hingewiesen, daß als besonders gefährliche Verbreiter der Pest Ratten und Mäuse zu betrachten sind und daß daher namentlich in den Hafenplätzen thunlichst auf die Vernichtung dieser Thiere hinzuwirken ist.

Demgemäß sind Maßregeln getroffen, um in staatlichen Betrieben und Anlagen (Abzugskanäle, Uferhöhlungen, Lagerhäuser, Eisenbahn-Güterschuppen) und auf den Schiffen die Ratten und Mäuse zu vertilgen und möglichst das Anlandkommen der Thiere zu verhindern. Das Publikum wird zu thätiger Theilnahme an diesem Vorgehen aufgefordert.

Es empfiehlt sich die Auslegung gifthaltiger Ungeziefermittel unter Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln (Bek. v. 13. Jan. 1896, Amtsbl. S. 23)[1].

In größeren Betrieben ist die Hinzuziehung eines Kammerjägers anzurathen.

Von einem etwaigen massenhaften Rattensterben ist der Polizeibehörde schleunigst Anzeige zu erstatten, da erfahrungsgemäß eine solche Erscheinung dem Pestausbruch unter den Menschen vorausgeht.“ —

Oesterreich. Durch nachstehende Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 9. November ist die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr gewisser Waaren und Gegenstände aus Aegypten auf Brasilien und Paraguay verfügt worden:

Aus Anlaß der in Santos in Brasilien und in Paraguay vorgekommenen Pestfälle wird zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung des mit der Ministerialverordnung vom 6. Juni 1899, R.-G.-Bl. Nr. 99[2]), erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waaren und Gegenstände aus Aegypten auf Brasilien und auf Paraguay ausgedehnt.

[1]) Veröff. 1896 S. 363. — [2]) Desgl. 1899 S. 507.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern bezw. Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft.“ —

Italien. Mittels der nachstehend in Uebersetzung wiedergegebenen seesanitätspolizeilichen Verordnung Nr. 14 vom 7. November sind Schutzmaßregeln gegen ägyptische Herkünfte von Neuem (vgl. S. 994) angeordnet worden:

Art. 1. Die Häfen von Aegypten werden auf's Neue als von der Beulenpest verseucht erklärt und unterliegen die aus diesen Häfen kommenden Schiffe den in der seesanitätspolizeilichen Verordnung vom 8. Mai 1897 Nr. 3[1]) bezw. vom 15. Juli 1897 Nr. 6[2]) enthaltenen Bestimmungen.

Art. 2. Die Förmlichkeiten, welche gemäß Art. 1 der Verordnung Nr. 3 von den aus jenen Häfen kommenden, als infektionsfrei befundenen Schiffen zu erfüllen sind, dürfen jedoch nicht früher als nach Ablauf von 7 Tagen nach dem Auslaufen des betreffenden Schiffes aus dem letzten verseucht erklärten Hafen vorgenommen werden; ausgenommen sind diejenigen Schiffe, welche zwar einen ägyptischen Hafen anliefen, dort aber einer strengen Quarantäne unterworfen worden sind.

Art 3. Als einer strengen Quarantäne im Sinne des vorstehenden Artikels unterworfen gewesen werden betrachtet:

a) diejenigen Schiffe, welche weder Passagiere noch Waaren irgend welcher Art aufgenommen haben, ausgenommen die unter c bezeichneten,

b) diejenigen, deren bereits an Bord befindliche Mannschaft und Passagiere anderer Herkunft weder an Land gegangen sind noch auf irgend welche Weise Berührung mit dem verseuchten Lande gehabt haben,

c) endlich diejenigen Postdampfer, welche unter Quarantäne liegend nur Briefe (mit Ausschluß von Packeten und Mustern) aufgenommen haben, die, in Theersäcken verpackt, in einem besonderen geschlossenen Raum einer 24 stündigen Desinfektion unterworfen waren.

Art. 4. Die oben vorgeschriebenen seesanitätspolizeilichen Operationen dürfen nur in den Häfen von Genua, Livorno, Neapel, Nisida, Palermo, Messina, Brindisi und Venedig vorgenommen werden.

Art. 5. Nach der Zulassung der Schiffe zum freien Verkehr müssen sämmtliche Personen, welche ausgeschifft werden, gleichviel ob sie zu den Passagieren oder der Schiffsmannschaft gehören, durch die bezügliche Präfektur mit einer Reiselegitimation versehen und, zwecks einer weiteren zehntägigen Ueberwachung derselben, die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, nach welchen sie sich begeben, telegraphisch benachrichtigt werden. —

Niederlande. Der Minister des Innern hat mittels Verordnung vom 9. November verfügt:

1. Lourenço Marques wird als von der Pest verseucht erklärt,

2. die im Art. 8 des Gesetzes vom $\frac{\text{28. März 1877}^{3)}}{\text{8. April 1893}}$ vorgeschriebene Beobachtungszeit für verdächtige Schiffe wird auf 10 Tage festgesetzt. —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 15. November hat die Regierung eine 11 tägige Quarantäne gegen Herkünfte aus Triest verhängt. —

Spanien. Durch Verordnung vom 8. November sind die am 22. Mai d. J. angeordneten Maßregeln gegen Alexandrien und die in gerader Linie weniger als 165 km von dort entfernten Häfen (S. 492) unter den üblichen Bedingungen mit der Maßgabe aufgehoben, daß die nach dem 1. Oktober von dort abgefahrenen und nach dem 31. Oktober d. J. in Spanien angekommenen oder ankommenden Schiffe als rein zu behandeln sind, und daß die nach dem 20. November d. J. in spanischen Häfen in guter hygienischer Beschaffenheit eintreffenden, sonst verdächtigen Waaren der Desinfektion nicht unterworfen werden dürfen.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 445. — [2]) Ebd. S. 622. — [3]) Veröff. 1893 S. 270.

Durch eine weitere Verordnung vom 8. November sind die am 18. Oktober aufgehobenen Maßregeln gegen Lourenço Marques und die in gerader Linie weniger als 165 km von dort entfernten Häfen (S. 948) von Neuem in Kraft gesetzt worden. Sie erstrecken sich auf alle Herkünfte, gleichviel wann sie von Laurenço Marques und den benachbarten Häfen abgegangen sind. —

Britisch-Ostindien. Mittels einer Bekanntmachung der Regierung vom 14. Oktober d. J., durch welche die unterm 10. November v. J. erlassenen Bestimmungen (vgl. Veröff. 1898 S. 1094) aufgehoben worden sind, ist der Antritt einer Pilgerfahrt nach Mekka in der bevorstehenden Festzeit allgemein widerrathen worden. In Bezug auf diejenigen Personen, die trotzdem die Reise antreten wollen, sind die gleichen Vorsichtsmaßregeln angeordnet, welche bei der vorjährigen Pilgerfahrt zur Anwendung gekommen sind. Die Fahrt ist nur von Chittagong aus und nur denjenigen Personen gestattet, welche weder dauernd noch vorübergehend, ihren Wohnsitz in der Präsidentschaft Bombay (einschl. Sind), der Präsidentschaft Madras, den Staaten Mysore und Hyderabad, in Covry, Kalkutta und dem Sarom-Bezirk von Behar sowie dem Nappur-Antheil der Zentralprovinzen und dem Hoschiarpur-Bezirk des Punjab haben. —

Madagaskar. Vom 18. Oktober ab ist für die Herkünfte von Tamatave wieder Quarantäne verhängt worden. —

Brasilien. Die Regierung des Staates São Paulo hat, um eine Verschleppung der Pest von Santos nach São Paulo und dem Innern des Staates vorzubeugen, strenge Vorsichtsmaßregeln angeordnet. Zwar ist von einer gänzlichen Absperrung der Stadt Santos Abstand genommen worden, doch werden zufolge einer Mittheilung vom 23. Oktober Passagier-Fahrkarten in Santos nur gegen Vorzeigung eines gesundheitsamtlichen Passes ausgegeben; Handgepäck darf von den Reisenden nicht mitgenommen werden. Die in Santos nach dem Innern verladenen Güter werden sämmtlich in São Paulo ausgeladen, einer Desinfektion unterworfen und erst dann an ihren Bestimmungsort weiter befördert. Für die Stadt São Paulo selbst ist bestimmt worden, daß alle Hotels und Herbergen täglich von Sanitätsbeamten besucht werden. Ferner soll die Vernichtung der Ratten in großem Maßstabe in's Werk gesetzt werden. Zu diesem Zwecke wird unentgeltlich Gift verausgabt und für jede todte Ratte dem Ueberbringer ein Betrag von 200 Reis gezahlt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Persien. Laut Rundschreiben vom 11. Oktober ist wegen der in Bassora, Fao und Maskat herrschenden Choleraepidemie den von da kommenden Schiffen, Passagieren 2c. eine 10 tägige Quarantäne im Persischen Golf auferlegt worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Anzeigepflicht bei Pest betr.

In Ausführung des Ministerialerlasses vom 1. September 1899 (vgl. S. 849) haben der Regierungspräsident zu Danzig (unter dem 16. September d. J.), der Polizeipräsident zu Berlin (22. September), die Regierungspräsidenten zu Frankfurt (19. September), Stettin (14. September), Köslin (19. September), Bromberg (12. Oktober), Breslau (9. Oktober), Schleswig (12. September), Stade (12. September), Osnabrück (11. September), Aurich (11. September),

Minden (29. September), Arnsberg (11. September) Polizeiverordnungen, die Anzeigepflicht für Pest betr., erlassen. Von diesen Verordnungen, welche sachlich im Allgemeinen mit einander übereinstimmen, hat z. B. die erstgenannte folgenden Wortlaut:

Polizeiverordnung für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig[1]).

Auf Grund des § 9 des Regulativs vom 8. August 1835, sowie der §§ 6 ad f, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig Nachstehendes:

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest (orientalische Beulenpest) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder dem Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der behandelnde Arzt,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
3. der Haushaltungsvorstand,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

§ 3. Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, event. mit entsprechender Haft geahndet.

Danzig, den 16. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Holwede.

Von den übrigen enthalten die nachstehend wiedergegebenen noch besondere Vorschriften:

Reg.-Bez. Stade. (Amtsbl. S. 363.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf die §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 erlasse ich vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Stade die nachstehende Polizeiverordnung.

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest (orientalische Beulenpest) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Erkrankung erweckt, ist unverzüglich dem für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Ortsvorstande anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. jede (abgesehen von dem behandelnden Arzte) mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Durch die Anzeige seitens einer der vorgenannten Personen wird der für die übrigen Personen vorgeschriebenen Anzeigepflicht genügt.

§ 3. Der behandelnde Arzt hat von jedem in § 1 genannten Erkrankungs- oder Todesfalle unverzüglich (gegebenenfalls telegraphisch) der zuständigen Ortspolizeibehörde und gleichzeitig dem zuständigen Kreisphysikus Anzeige zu machen.

§ 4. Die Ortsvorstände haben, sobald sie von dem Ausbruche oder dem Verdachte des Auftretens der Pest Kenntniß erhalten, hiervon unverzüglich (gegebenen Falls telegraphisch) der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 5. Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften zieht Geldstrafen bis zum Betrage von 60 ℳ, im Unvermögensfalle entsprechende Haft nach sich.

§ 6. Die Kosten, welche durch die nach den §§ 3 und 4 zu erstattenden Anzeigen erwachsen, werden von den die Anzeigen empfangenden Behörden erstattet.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Stade, den 12. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Rohde.

Reg.-Bez. Aurich. (Amtsbl. S. 376.)

Nachdem in Porto in Portugal die Pest und im Kreise Zarewo des russischen Gouvernements Astrachan eine epidemische, den Verdacht der Pest nahe liegende Krankheit ausgebrochen ist, muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß in Preußen vereinzelte Fälle von Pest sich ereignen können. Auf Veranlassung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern erlasse ich deshalb auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aurich folgende

Polizei-Verordnung.

§ 1. Jede Erkrankung an Pest (orientalische Beulenpest) und jeder Todesfall, bei dem Pest vorliegt, sowie jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Ortspolizeibehörde (Landrath, landräthlicher Hülfsbeamte, Magistrat, städtische Polizeiverwaltung) sofort anzuzeigen.

§ 2. Zur Erstattung der im § 1 vorgeschriebenen Anzeige sind verpflichtet:

1. der zur Behandlung des Erkrankten oder zur Feststellung des Todesfalls zugezogene Arzt,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
3. der Vorstand der Haushaltung, in welcher der Erkrankungs- oder Todesfall vorgekommen ist,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

§ 3. Personen, die an Pest (orientalische Beulenpest) erkrankt sind oder Krankheitserscheinungen zeigen, welche einen Verdacht des Ausbruches der Pest erwecken, dürfen ohne besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nicht aus einer Ortschaft in eine andere sich begeben oder fortgeschafft werden.

§ 4. Fuhrwerke oder sonstige Beförderungsmittel, welche zur Fortschaffung von Personen der im § 3 gedachten Art benutzt sind, müssen von den Eigenthümern sofort nach dem Gebrauche desinfizirt werden. Diese Desinfektion ist nach den Weisungen der Ortspolizeibehörde auszuführen.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, oder den sich aus derselben ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, namentlich nach § 327 St.G.-B., eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.
von Estorff.

Reg.-Bez. Minden. (Amtsbl. S. 310.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) in Verbindung mit dem § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Minden was folgt:

§ 1. Die in der Polizeiverordnung vom 21. Januar 1899[1]), betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten — Amtsblatt Nr. 4 S. 35 — in Bezug auf Cholera getroffenen Bestimmungen finden

[1]) Amtsbl. S. 339.

[1]) Vgl. S. 817.

auch auf die Pest (orientalische Beulenpest) Anwendung. Demgemäß werden überall zwischen den Worten: „Cholera, Pocken“ die Worte Pest (orientalische Beulenpest) eingeschoben.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Minden, den 29. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V. v. Lüpke.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, betr. Nachrichtenaustausch über das Auftreten ansteckender Krankheiten mit der Königlich niederländischen Regierung. Vom 9. Oktober 1899.

In Erweiterung des Erlasses vom 7. Oktober 1873 — M. 5623 — bestimme ich, daß die entsprechend dem zwischen Preußen und den Niederlanden getroffenen Abkommen auszutauschenden Nachrichten über das Auftreten und den Verlauf von ansteckenden Krankheiten in den beiderseitigen Grenzgebieten in Anbetracht der Möglichkeit einer Einschleppung der Pest auch auf diese Krankheit erstreckt werden. Hierbei ist zu bemerken, daß die zu erstattenden Mittheilungen und Anzeigen bei asiatischer Cholera, Pocken und Pest schon von den ersten Fällen, bei den übrigen in dem Erlaß vom 7. Oktober 1873 aufgezählten Krankheiten erst beim epidemischen Auftreten zu erfolgen haben. Beim Auftreten der Pest sind außerdem wöchentliche Mittheilungen über den Fortgang und die weitere Entwickelung der Krankheit in dem dortigen Bezirk während der jedesmalig vergangenen Woche den betreffenden niederländischen Amtsstellen zuzustellen, welche vorkommendenfalls voraussichtlich gleichfalls derartige Mittheilungen machen werden.

Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten zu Osnabrück, Aurich, Münster, Düsseldorf, Aachen.

Preußen. Rundschreiben des Ministeriums für Landwirthschaft 2c., betr. die Gebühren für Untersuchungen von Vieh an der Landesgrenze. Vom 10. Dezember 1898.

Nach den Erlassen vom 27. März 1893 F. M. III. 3825/I. 4191/I., M. f. L. I. 6339 II. Ang. und vom 15. August 1894 F. M. III. 11 127/I. 12 985, M. f. L. I. 17 906 sind für die thierärztliche Untersuchung der aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Viehsendungen zur Deckung der dadurch der Staatskasse erwachsenden Ausgaben Vergütungen nach bestimmten Sätzen von denjenigen, die das Vieh zur Einfuhr oder Durchfuhr von dem Auslande einbringen, an die Zollstellen zu entrichten. Soweit es mit Rücksicht auf das zur Verfügung stehende thierärztliche Personal erforderlich ist, sind auf Grund derselben Erlasse für die einzelnen Einbruch- bezw. Zollstellen bestimmte Untersuchungstage festgesetzt und veröffentlicht, daneben aber ausnahmsweise auch an anderen, als den regelmäßigen Untersuchungstagen oder an anderen, als den gewöhnlichen Einbruchsstellen Untersuchungen gestattet worden. In diesen Ausnahmefällen ist hinsichtlich der Deckung der Reisekosten und Tagegelder der beamteten Thierärzte bisher nicht gleichmäßig verfahren. In einigen Regierungsbezirken sind auch bei solchen Untersuchungen lediglich die in den Erlassen festgesetzten Gebühren erhoben, in einem Regierungsbezirke allerdings mit der Maßgabe, daß stets mindestens die Gebühren in der einer vollen Wagenladung entsprechenden Höhe eingezogen wurden.

In Uebereinstimmung mit den in der überwiegenden Zahl der Grenzregierungsbezirke bereits beobachteten Grundsätzen ist künftig die Erlaubniß zur Einbringung von Vieh aus dem Auslande an anderen als den regelmäßigen Untersuchungstagen und über andere als die gewöhnlichen Einbruchsstellen nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß neben den vorgeschriebenen Untersuchungsgebühren, die in der der Zahl der untersuchten Thiere entsprechenden Höhe zu erheben sind, auch die etwaigen Reisekosten und Tagegelder der beamteten Thierärzte von den einführenden Personen getragen werden.

Die Zahlung dieser Reisekosten und Tagegelder hat ohne Vermittelung der Zollstellen unmittelbar an die beamteten Thierärzte zu erfolgen.

J. V.: Sterneberg.

An die Herren Regierungspräsidenten: in Königsberg, Marienwerder, Posen, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Schleswig, Aurich, Osnabrück, Münster, Düsseldorf, Aachen und Trier.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abholung gefallener Schweine durch Abdeckereien.

Vom 30. April 1899. (Amtsbl. S. 181.)

In Gemäßheit der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 ordne ich für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks Folgendes an:

§ 1. Soweit Abdeckereiberechtigungen bestehen, hat der Besitzer des Viehes oder sein Vertreter die betreffende Abdeckerei unverzüglich zur Abholung der an der Schweinepest, Schweineseuche und dem Rothlaufe verendeten Schweine, sowie derjenigen Schweine, welche unter seuchenverdächtigen Erscheinungen verendet sind, aufzufordern.

§ 2. Auch dort, wo Berechtigungen nicht bestehen, ist den Abdeckern die Abholung anheimzustellen, sofern die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Entfernung von der Abdeckerei dies angezeigt erscheinen läßt.

§ 3. Die Abdeckereibesitzer bezw. deren Vertreter und Angestellte sind verpflichtet, zur Abholung der Kadaver nur undurchlässige, verschlossene mit Zink- oder Eisenblech ausgeschlagene Kastenwagen zu benutzen.

§ 4. Die Wagen sind nach der jedesmaligen Benutzung zu reinigen und zu desinfiziren.

§ 5. Wird ein Kadaver 24 Stunden nach der Ansage von der Abdeckerei aus dem Seuchengehöfte nicht abgeholt, so ist derselbe anderweit unschädlich zu beseitigen.

§ 6. Die Kadaver sind in den Abdeckereien nur derartig zu verwenden, daß sie zerlegt und 12 Stunden lang in verdünnter Schwefelsäure bis zum Zerfallen der Weichtheile gekocht werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 oder § 328 R.-St.-G.-B. geahndet.

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Polizeiverordnung, betr. Wegschaffung von Viehkadavern nach Abdeckereien.

Vom 13. Juni 1899. (Ebd. S. 231.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 230), sowie der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Marienwerder, was folgt:

§ 1. Die Wegschaffung von Viehkadavern nach den Abdeckereien darf nur auf Wagen erfolgen, deren Inneres durch Verzinnung oder Metallbeschlag völlig undurchlässig hergestellt, auch nach oben geschlossen ist.

§ 2. Die Abholung der Kadaver hat spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Ansage auf der Abdeckerei zu erfolgen.

§ 3. Bis zur Abholung hat der Eigenthümer die Kadaver abgesondert in einem umschlossenen Raume oder so bedeckt aufzubewahren, daß Fliegen oder sonstiges Ungeziefer mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

§ 4. Der Transport muß von dem Abdecker selbst oder einem von der Polizeibehörde des Abdeckerei-Orts

als zuverlässig anerkannten erwachsenen Gehülfen ausgeführt werden.

§ 5. Die Abgabe von flüssigen oder festen Bestandtheilen der Kadaver an Dritte während des Transportes von der Abholungsstelle nach der Abdeckerei ist untersagt.

§ 6. Die dem Transport der Kadaver dienenden Wagen müssen den Polizeibehörden jederzeit behufs Revision zur Verfügung gestellt werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft, soweit nicht durch das Publikandum vom 29. April 1772 (N. Ediktensammlung S. 1476) eine anderweite Strafe vorgesehen ist.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Unterschrift wie oben.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Polizeiverordnung, betr. den Handel mit Arzneimitteln und Verbandstoffen, deren Verkauf außerhalb der Apotheken gestattet ist. Vom 16. Mai 1899. (Amtsbl. S. 278.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg die nachfolgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Arzneimittel und Verbandstoffe, deren Verkauf außerhalb der Apotheken gestattet ist, dürfen nur in trockenen, leicht lüftbaren, hellen und sauber gehaltenen Räumen aufbewahrt und nur in brauchbarem, unverdorbenem, unverfälschtem und nicht verunreinigtem Zustande feilgehalten und abgegeben werden. Die Aufbewahrungsräume dürfen nur Geschäftszwecken dienen.

§ 2. Die Arzneimittel sind in den Verkaufs- und Vorrathsräumen in dichten, festen, gut verschlossenen und sauberen Behältnissen aufzubewahren. Schiebladen als Aufnahmebehälter von Arzneien müssen in den Verkaufs- wie in den Vorrathsräumen in vollen Füllungen laufen oder mit dicht schließenden Staubdeckeln versehen sein. Säcke sind nur zur Aufbewahrung größerer Vorräthe und nur in den Vorrathsräumen gestattet. Aufbewahrung von Vorräthen in Papierbeuteln ist mit Ausnahme abgefaßter Arzneimittel (§ 5) verboten, ebenso der Verschluß der Aufnahmebehälter durch Papier.

Jeder Behälter darf nur einerlei Waare führen. In Fächer getheilte Schub- oder andere Kästen für verschiedene Arzneimittel sind unzuläßig.

§ 3. Die Aufnahmebehältnisse für Arzneimittel müssen übersichtlich, alphabetisch unter Vermeidung von Doppelreihen, geordnet und getrennt von sonstigen Waarenbeständen in besonderen Waarengestellen oder wenigstens in mit festen Trennungswänden versehenen Abtheilungen aufgestellt werden.

§ 4. Jedes Aufnahmebehältniß ist an seiner Außenseite mit einer dem Inhalte entsprechenden, deutlichen, dauerhaften und festsitzenden Bezeichnung mit eingebrannter Schrift oder Oelfarbenschrift oder Druckschrift auf gut lackirtem Papierschilde mit dem deutschen oder lateinischen Namen des Arzneibuches für das Deutsche Reich zu versehen.

Die Behälter für die nicht stark wirkenden Arzneimittel sind mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Mit Tinte, Blei- oder Farbstiften unmittelbar dem Behälter oder einem aufgeklebten Zettel in Schreibschrift aufgetragene Bezeichnungen sind verboten, ebenso die Bezeichnungen der Behälter, durch angehängte Täfelchen mit Ausnahme der Ballons für Säuren und Laugen und der Säcke.

Die für Thierheilmittel bestimmten Behältnisse müssen außerdem die deutliche Aufschrift „Nur für Thiere“ tragen.

§ 5. Für den Einzelverkauf bestimmte abgefaßte Arzneimittel sind auf der Umhüllung mit der entsprechenden deutlichen und dauerhaften Bezeichnung des Inhalts mit deutschem Namen und mit der Firma des Verkäufers zu versehen. Der Verschluß der hierfür verwendeten Aufnahmebehältnisse muß leicht zu öffnen sein, um jederzeit eine Kontrole des Inhaltes jeder Abfassung zu ermöglichen. Die abgefaßten Arzneimittel sind, jedesmal in besonderem Behälter, getrennt von den gleichartigen Waarenvorräthen, aufzubewahren.

§ 6. Für die Arzneimittel müssen besondere Wiege- und Abfaßgeräthschaften (Waage und Löffel) vorhanden sein, die stets in reinlichem und ordentlichem Zustande zu erhalten sind.

§ 7. Arzneimittel, welche zu den in der Anlage 1 (Abtheilungen 1 bis 3) der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften oder giftigen Stoffen gehören, unterliegen den hierüber bestehenden polizeilichen Bestimmungen.

§ 8. Auf den Großhandel finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft, bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Frhr. v. d. Recke.

Preußen. Rheinprovinz. Polizeiverordnung, betr. Einschränkung des Geheimmittel-Unwesens bei Pflanzenkrankheiten. Vom 28. Juli 1899.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird behufs Einschränkung des Geheimmittel-Unwesens für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialrathes hierdurch verordnet, was folgt.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 ℳ und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Vorschriften, betr. die Ueberwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln und Giften außerhalb der Apotheken. Vom 20. Juni 1899.

1. Die Besichtigung der Verkaufsstellen für Arzneimittel und Gifte hat künftig nach der nachfolgenden Anweisung stattzufinden.

2. Die Ortspolizeibehörden haben ein Verzeichniß der Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel oder Gifte feilgehalten werden, anzufertigen und fortlaufend zu ergänzen.

Eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist dem Kreisphysikus durch die Hand des Landrathes auszuhändigen. Ebenso sind dem Kreisphysikus etwaige Veränderungen alljährlich mitzutheilen.

3. Die Ortspolizeibehörden haben darauf zu achten, daß gemäß § 35 Abs. 6 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung der Novelle vom 6. August 1896 die Personen, die einen Handel mit Drogen oder chemischen Präparaten, die zu Heilzwecken dienen, anfangen, bei Beginn des Gewerbebetriebes und ebenso die Inhaber von derartigen Geschäften, die schon von dem 1. Januar 1897 bestanden haben, unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde Anzeige erstatten, wenn solches bisher noch nicht erfolgt war.

4. Konzessionen zum Gifthandel sind unter Beachtung folgender Grundsätze zu ertheilen.

Jeder Gewerbtreibende, der die Erlaubniß zum Handel mit Giften nachsucht, hat ein übersichtliches nach der Buchstabenfolge und nach den Abtheilungen der Anlage I der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Giften vom 24. August 1895 geordnetes Verzeichniß der Gifte, die er führen will, einzureichen.

Bei der Auswahl der zuzulassenden Gifte sind im einzelnen Falle die persönliche Zuverlässigkeit des Antragsstellers und die örtlichen und gewerblichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu beachten, daß in kleinen Orten der Gifthandel auf den Verkauf von giftigen Farben und weniger anderer Stoffe aus Abtheilung 3 beschränkt werden kann und grundsätzlich zu beschränken ist.

Jeder Antrag ist vor seiner Genehmigung dem zuständigen Kreisphysikus zur Prüfung und Aeußerung vorzulegen.

In der Genehmigungsurkunde sind die dem Antragsteller für den Gifthandel erlaubten Stoffe namentlich und übersichtlich geordnet aufzuführen.

Eine nachträgliche Erweiterung der Genehmigung kann nur unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen erfolgen wie die erste Ertheilung.

Geschäftsanweisung für die Besichtigung der Drogen- und Gifthandlungen.

1. Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel oder Gifte feilgehalten werden, müssen jährlich mindestens einmal besichtigt werden.

Geschäfte, die mit diesen Artikeln lediglich Großhandel treiben, sowie die Lagerräume von Fabriken, in denen Gifte hergestellt und zubereitet werden, sind in Zwischenräumen von 2 Jahren zu besichtigen.

2. Die Besichtigungen haben durch die Polizeibehörden unter Zuziehung des Kreisphysikus und erforderlichen Falles unter Beihülfe eines approbirten Apothekers zu erfolgen. Der letzteren bedarf es nicht bei der Besichtigung von Geschäften, in denen nur eine beschränktere Anzahl von Arzneimitteln oder nur Gifte vorräthig gehalten werden, oder wenn durch die Zuziehung von entfernter wohnenden Apothekern große Kosten entstehen würden.

3. Die Kreisphysiker sind gehalten, die Besichtigungen so viel als möglich in Form von Rundreisen zu erledigen.

Ueber den Zeitpunkt der Besichtigung hat sich der Kreisphysikus mit den Ortspolizeibehörden rechtzeitig zu verständigen.

In der Regel sind die Besichtigungen so frühzeitig vorzunehmen, daß Nachbesichtigungen und gerichtliches Strafverfahren vor Schluß des laufenden Jahres erledigt sein können.

4. Durch die Besichtigung soll festgestellt werden, ob

a) die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnungen vom 27. Januar 1890 und vom 25. November 1895,

b) die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 24. August 1895, betreffend den Handel mit Giften,

c) die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 17. April 1899, betreffend den Verkehr mit Drogen und Arzneimitteln außerhalb der Apotheken beobachtet worden sind, und

d) ob die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet (§ 35 d. Gew. Ordn.)

5. Die Revisoren haben sich aller weitläufigen Auseinandersetzungen mit dem Geschäftsinhaber zu enthalten. Etwaigen Einwendungen desselben ist mit dem Hinweise zu begegnen, daß ihm das Recht zustehe, sie zu Protokoll zu geben oder der zuständigen Behörde in besonderer Eingabe vorzutragen.

6. Liegt der begründete Verdacht vor, daß Arzneimittel, die dem freien Verkehr nicht überlassen sind, oder daß Gifte, ohne daß hierfür eine Genehmigung vorhanden ist, in Räumen, die nicht zum Geschäftsbetriebe dienen, feilgehalten oder zu Geschäftszwecken aufbewahrt werden, oder daß Rezepte angefertigt werden, so ist bei Gefahr im Verzuge auf Grund der §§ 102, 103 und 105 der Strafprozeß-Ordnung die Durchsuchung der Privaträume vorzunehmen.

Die Anordnung solcher Durchsuchungen steht nur dem mitwirkenden Vertreter der Polizeibehörde zu; derselbe muß jedoch Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft sein. Im Bedarfsfalle ist ein hierzu berechtigter Beamter sofort heranzuziehen.

7. Verdorbene oder verbotene Waaren können, wenn der Geschäftsinhaber oder sein Stellvertreter damit einverstanden ist, sofort vernichtet werden.

Andernfalls sind sie bei Gefahr im Verzuge gemäß § 98 der Strafprozeß-Ordnung zu beschlagnahmen. Hierzu ist aber nur der Polizeibeamte berechtigt, der zugleich Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist.

Dem Geschäftsinhaber ist ein Verzeichniß der beschlagnahmten Gegenstände zu hinterlassen.

8. Ueber jede Besichtigung ist sofort eine Verhandlung aufzunehmen, wozu das vorgeschriebene Formular zu verwenden ist.

9. Die Abstellung der vorgefundenen Mängel ist nach Ablauf einer bestimmt zu bestellenden Frist durch die Polizeibehörde zu kontroliren. In besonderen Fällen kann eine abermalige Besichtigung unter Zuziehung des Kreisphysikus angeordnet werden.

10. Sämmtliche Verhandlungen über die im Jahre vorgenommenen Besichtigungen sind nebst den Berichten über die Beseitigung der vorgefundenen Mängel, über Bestrafungen und Nachbesichtigungen dem Landrathe einzureichen, der sie an den Kreisphysikus weitergiebt.

Die Verhandlungen nebst Anlagen werden hernach den Polizeibehörden durch Vermittlung des Landrathes zurückgegeben.

Der Regierungs-Präsident.

An die Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Bayern. Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern, betr. Verwendung des Centrifugenschlammes. Vom 1. August 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 445.)

Auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 410) wird hiemit zur Verhütung der Verbreitung von Tuberkulose Nachfolgendes angeordnet:

§ 1. Centrifugenschlamm aus Milchschleudern aller Art (Centrifugen, Separatoren) darf nicht an Vieh verfüttert werden, sondern ist nach dem Herausnehmen durch Verbrennen zu vernichten.

§ 2. Das Spülwasser, mit welchem die Milchschleudern nach Herausnehmen des Centrifugenschlammes gereinigt werden, ist durch Vergraben unschädlich zu machen oder in einer Weise abzuleiten, daß es nicht in Brunnen fließen oder sonstwie das Trink- und Tränkwasser von Menschen und Hausthieren verunreinigen kann.

J. V.: Staatsrath von Neumayr.

Hessen. Gesetz, betr. die Haftverbindlichkeit der Gemeinden in Bezug auf nicht bezahlte Arzneirechnungen. Vom 12. Juli 1899. (Reg.-Bl. Nr. 26.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Art. 1. Die Apotheker dürfen die Abgabe der von einem approbirten Arzte schriftlich verordneten Arzneimittel an Personen, welche im Großherzogthum ihren Wohnort haben, auch alsdann nicht verweigern, wenn die Bezahlung nicht sogleich erfolgt.

Für Gemeinden mit geordneter Armenpflege kann auf Antrag des Gemeindevorstandes diese Bestimmung durch Unser Ministerium des Innern außer Wirksamkeit gesetzt werden. In diesem Falle sind die Apotheker zur Abgabe der Arzneimittel ohne Bezahlung nur unter der

Voraussetzung des § 63 der Medizinalordnung vom 25. Juni 1861 verpflichtet.

Art. 2. Erfolgt die Bezahlung der Arzneimittel später von dem Schuldner nicht, so sind die Apotheker berechtigt, die Bezahlung von der Gemeinde, in welcher der Schuldner seinen Unterstützungswohnsitz und, falls ein solcher im Großherzogthum nicht besteht, von der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnort hat, nach Abzug des gesetzlichen Rabatts dann zu verlangen, wenn er innerhalb 6 Monaten, von der Abgabe der Arznei ab, dieser Gemeinde Anzeige von dem Anspruche gemacht und innerhalb eines Jahres die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner ohne Erfolg versucht hat. Die Vorschriften der §§ 772 und 773 Ziffer 2, 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Soweit die Gemeinde den Apotheker befriedigt, geht dessen Forderung auf sie über.

Die aufgewendeten Beitreibungskosten sind dem Apotheker von der ersatzpflichtigen Gemeinde gleichfalls zu vergüten, wenn die Gemeinde sich nicht innerhalb eines Monats von der Anzeige ab zur Zahlung ohne Ausklagung des Schuldners bereit erklärt hat.

Art. 3. Die Gemeinde des Wohnortes ist berechtigt, den Ersatz der Hälfte der ihr nach diesem Gesetze erwachsenden Ausgaben aus der Kasse des Kreises, dem sie angehört, zu begehren, wenn der Arzneiempfänger einen Unterstützungswohnsitz im Großherzogthum nicht hat.

Art. 4. Die zufolge anderweiter gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift oder in Folge Vertrags den Gemeinden oder Kreisen bezüglich der Gewährung von Arzneimitteln im Sinne des Artikel 1 obliegenden Pflichten, sowie die aus dieser Gewährung sich ergebenden Ersatzansprüche werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Art. 5. Das Gesetz, die Haftverbindlichkeit der Gemeinden in Bezug auf nicht bezahlte Arzneirechnungen betreffend, vom 30. Oktober 1860 wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 12. Juli 1899.

(L. S.) Ernst Ludwig.

Rothe.

Sachsen-Weimar. Ministerialbekanntmachung, Anzeigepflicht der Aerzte bei Diphtherie betr. Vom 16 Oktober 1899. (Reg.-Bl. S. 450.)

Es wird hierdurch verordnet, daß die den ausübenden Aerzten gemäß der Ministerialbekanntmachung vom 21. November 1898[1]) (Reg.-Bl. S. 273 ff.) auferlegte Verpflichtung zur Anzeige eines jeden bei Ausübung ihres Berufs zu ihrer Kenntniß gelangenden Falles von Typhus an den betreffenden Gemeindevorstand auch auf die Erkrankungen an Diphtherie erstreckt werden soll, und daß die Bestimmungen der bezeichneten Ministerialbekanntmachung über die Anzeigepflicht, sowie über die sonst zu beobachtenden Maßnahmen bei Typhus hinfort sinngemäße Anwendung auch bei Erkrankungen an Diphtherie zu finden haben.

Weimar, den 16. Oktober 1899.

Großh. Sächs. Staats-Minist., Depart. d. Innern.
H. L. v. Wurmb.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Anlage von Gasbadeöfen, Gasheiz- und Gaskochapparaten. Vom 26. Juni 1899. (Amts-Bl. S. 797.)

Anläßlich mehrfacher Unglücksfälle, die durch mangelhafte Beschaffenheit von Gasöfen verursacht wurden, werden die Gewerbetreibenden, die sich mit der Anlage solcher Apparate befassen, unter Hinweis auf die §§ 222 und 230 des Reichsstrafgesetzbuchs auf folgende Vorsichtsmaßregeln aufmerksam gemacht:

Alle Gasbade- und Gasheizöfen, sowie Gaskoch- und Gasheizeinrichtungen mit festen Feuerstellen für gewerbliche Zwecke, müssen mit einem gut ziehenden Abzugskamin verbunden sein. Das Verbindungsrohr muß mindestens das Dreifache des äußeren Durchmessers des zuführenden Gasrohrs haben.

Bei kleineren Gaskoch- und Gasheizapparaten, z. B. den Theekochern, Handkochern, transportablen Plättapparaten und nicht eingebauten Herdplatten ꝛc. kann von dem Anschluß an einen Abzugskamin abgesehen werden, wenn für eine ausreichende Ventilation des betreffenden Raumes gesorgt wird.

Die Polizei-Behörde.

Oesterreich. Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei, betr. Vorkehrungen gegen Infektionskrankheiten in Erziehungsanstalten. Vom 17. Juni 1899. (Oest. San.-W. S. 279.)

Anläßlich des Auftretens von Scharlach in einem Konvikte mußten, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit unter den Zöglingen sicher zu begegnen, bei Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse die gesunden Zöglinge so rasch wie möglich aus der Anstalt entfernt werden.

Die (der) . . . . wird darauf aufmerksam gemacht, daß, um eine auf diese Weise mögliche Verschleppung ansteckender Krankheiten möglichst hintanzuhalten, mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 26. Dezember 1896 Z. 42 643[1]) (intimirt mit dem Statthalterei-Erlasse vom 4. Jänner 1897, Z. 122 564 ex 1896), wenn in einem Konvikte, einem Internate und in anderen ähnlichen Instituten eine Infektionskrankheit zum Ausbruche kommt, und es im sanitätspolizeilichen Interesse behufs einer raschen Tilgung nothwendig erscheint, daß die gesunden Zöglinge dieser Anstalten nach Hause entlassen werden, angeordnet wurde, die Abreise derselben stets rechtzeitig dem Gemeindevorstande und der vorgesetzten Bezirkshauptmannschaft unter Angabe des Reisezieles anzuzeigen, damit die Gemeinde und die politische Behörde, in deren Gebiet sich diese Personen begeben, behufs aufmerksamer sanitätspolizeilicher Wahrnehmung ihres Gesundheitszustandes während der allfälligen Inkubationszeit im kürzesten Wege verständigt werden können.

Bei derartigen Entlassungen von Schülern und Pfleglingen ist jedoch darauf zu achten, daß vor der Abreise der unbedenkliche Gesundheitszustand derselben sichergestellt und die Kleider und Effekten desinfizirt werden.

Hievon wird die (der) . . . . zur Darnachtung und weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen, betr. Ueberwachung der Aufbewahrung und des Verkaufes von Mineralwässern. Vom 10. Mai 1899. (Oest. San.-W. S. 280.)

Da sich die Fälle mehren, daß in Folge zu langen Lagerns oder anderer Umstände verdorbene und ungenießbare Mineralwässer im Handel vorkommen, werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, die Aufbewahrung und den Verkauf der Mineralwässer bei den betreffenden Gewerbetreibenden in der geeigneten Weise zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, daß nicht Flaschen von allzu alter Füllung zum Verkaufe gelangen. In dieser Beziehung muß darauf hingewiesen werden, daß die Gubernialverordnung vom 19. Dezember 1833, Z. 54 140 (Prov.-G.-S. XV. Bd., S. 625), insoweit sich dieselbe auf die sanitätspolizeiliche Ueberwachung des Handels mit Mineralwässern bezieht, noch in Geltung steht und entsprechend durchzuführen ist.

Es wird sich empfehlen, die Bestimmung des Punktes 5 der bezogenen Verordnung, nach welcher die Mineralwasserhändler verpflichtet sind, jeden verdorbenen Wasser-

---

[1]) Veröff. S. 39.

[1]) Veröff. 1897 S. 197.

krug (bezw. jede Flasche mit verdorbenem Mineralwasser), wenn die Rückstellung gleich nach dem Aufmachen erfolgt, zurückzunehmen und durch gutes Wasser zu ersetzen, sowohl den Händlern als dem Publikum in geeigneter Weise in Erinnerung zu bringen.

Ferner haben sich die Bezirksärzte gelegentlich von der vorwurfsfreien Beschaffenheit der am Lager gehaltenen Mineralwässer durch Stichproben die Ueberzeugung zu verschaffen.

Schließlich ist dafür zu sorgen, daß nachgewiesene Uebelstände derjenigen Bezirkshauptmannschaft bekannt gegeben werden, in deren Verwaltungsgebiete die Brunnenversendung der betreffenden Heilquelle ihren Sitz hat.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen, betr. das Verbot von Kiesow's Augsburger Lebensessenz. Vom 10. Juni 1899. (Oest. San.-W. S. 301.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat anläßlich der Erledigung einer Strafsache mit dem Erlasse vom 25. Mai 1899, Z. 17037, darauf aufmerksam gemacht, daß der Vertrieb von „Kiesow's Augsburger Lebensessenz" bereits mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 15. September 1833, Z. 21227, überhaupt verboten worden ist, daher dieses scharf wirkende Stoffe enthaltende ausländische Präparat vom Verkehre sowohl im Großen als im Kleinen ausgeschlossen ist.

Hiervon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Oesterreich. Erlaß der schlesischen Landesregierung, betr. die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser. Vom 12. Juni 1899. (Oest. San.-W. S. 298.)

Die mit dem h. ä. Erlasse vom 28. August 1894 [1]) angeregte Einflußnahme auf Errichtung öffentlicher Schlachthäuser hat bisher nur geringen Erfolg erzielt, indem nur in wenigen größeren Städten des Landes öffentliche Schlachthäuser zur Errichtung gelangten.

Diese bedauerliche Erscheinung dürfte vorwiegend auf den Umstand zurückzuführen sein, daß die Gemeinden — abgesehen von der allgemeinen Scheu vor Neuerungen überhaupt — sich den überspanntesten Befürchtungen hinsichtlich der Höhe der mit dem Baue und Betriebe eines Schlachthauses verbundenen Kosten hingeben, bezw. eines Maßstabes für die Beurtheilung des Kostenpunktes und der Rentabilität entbehren.

Um nun diesfalls die in erster Linie nothwendige Aufklärung zu bieten und hiedurch die auf die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser abzielende Aktion zu fördern, habe ich den k. k. schlesischen Landes-Sanitätsrath mit der Aufgabe betraut, ein Normale über das Mindestmaß jener Anforderungen zu entwerfen, welche bei Errichtung von Schlachthäusern in mittelgroßen Gemeinden gestellt werden müssen.

Indem ich Euer Wohlgeboren anliegend eine Abschrift des bezüglichen Gutachtens des k. k. Landes-Sanitätsrathes mit der Weisung zur Verfügung stelle, die in diesem Gutachten niedergelegten Grundsätze bei gewerbebehördlicher Genehmigung öffentlicher Schlachthäuser zur Richtschnur zu nehmen, ersuche ich Euer Wohlgeboren, auf die Gemeinden des unterstehenden Bezirkes durch entsprechende Belehrung, sowie durch Mittheilung von Abschriften des Gutachtens, bezw. des Entwurfes der Normalbestimmungen, mit allem Nachdrucke dahin Einfluß zu nehmen, daß sich wenigstens die größeren Gemeinden — sei es für sich allein, sei es im Vereine mit unmittelbar angrenzenden Nachbargemeiden — zur Errichtung eines, wenn auch nur bescheidenen Schlachthauses entschließen.

Diesfalls dürften im unterstehenden Bezirke insbesondere nachbenannte Gemeinden in Betracht kommen . . . (folgen die betreffenden Gemeinden mit Angabe der Einwohnerzahl).

Daher wollen Euer Wohlgeboren Ihren Einfluß namentlich bezüglich dieser Gemeinden geltend machen.

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 111.

Ueber das Ergebniß der diesfälligen Bemühungen gewärtige ich einen Bericht bis Ende Dezember d. J.

Schließlich bemerke ich, daß der dem mitfolgenden Gutachten sub. II angeschlossene Entwurf von Bestimmungen über die an Einzel-Privatschlachtstätten zu stellenden Anforderungen in erster Linie als genau zu beachtende Richtschnur bei gewerbebehördlicher Genehmigung einzelner Privatschlachtstätten, sowie bei Ausübung der gewerbe- und sanitätspolizeilichen Ueberwachung bestehender Privatschlachtstätten zu dienen hat, zu welchem Ende der mit dem bezüglichen Referate zu betrauende politische Beamte, sowie der den bezüglichen Amtshandlungen jeweilig beizuziehende landesfürstliche Bezirksarzt und Bezirksthierarzt mit je einer Abschrift der erwähnten Bestimmungen zu betheilen sein werden.

Das angezogene Gutachten des k. k. schlesischen Landes-Sanitätsrathes über das Mindestmaß der bei Neuanlage und Einrichtung von Schlachthäusern in kleineren Gemeinden zu stellenden Anforderungen, nebst

I. einem Entwurf von Bestimmungen über die an Schlachthäuser mittelgroßer Gemeinden zu stellenden Anforderungen,

II. einem Entwurf von Bestimmungen über die an Privatschlachtstätten zu stellenden Anforderungen

ist in Nr. 32 des amtlichen Organs „Das österreichische Sanitätswesen" auf S. 291—298 abgedruckt.

Oesterreich. Erlaß der mährischen Statthalterei, betr. die amtliche Aufsicht, daß nur vorschriftsmäßige Hebammengeräthschaften in Apotheken und Drogerien verkauft werden. Vom 7. Juli 1899. (Oest. San.-W. S. 301.)

Anläßlich der Erledigung des Antrages der mährischen Aerztekammer, dahin gehend, daß die Apotheker und Drogisten nur solche Instrumente für Hebammen am Lager zu halten und abzugeben haben, welche den neuesten Dienstesvorschriften für Hebammen entsprechen, hat das k. k Ministerium des Innern in dem Erlasse vom 22. Juni 1899, Z. 14016 bemerkt, daß es den politischen Behörden zukommt, darüber zu wachen, daß die Hebammen nur die im § 2 der gedachten Dienstesvorschriften angeführten und genau beschriebenen Requisiten führen und geliefert erhalten.

Hiervon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann (wird der Gemeinderath) behufs entsprechender Verständigung des dortigen Amtsarztes in Kenntniß gesetzt.

Oesterreich. Erlaß der steiermärkischen Statthalterei, betr. das Verbot der Ueberführung von Infektionskranken in fremde Gemeinden. Vom 15. Mai 1899. (Oest. San.-W. S. 279.)

Es ist in jüngster Zeit der Fall vorgekommen, daß ein blatternkrankes Kind, während der Arzt, der die Krankheit konstatirt hatte, die bezügliche Meldung an die Behörde erstattete, von seinem Vater aus einer Landgemeinde mittelst Eisenbahn nach Gratz überbracht wurde, wodurch nicht nur Personen, welche den gleichen Waggon benützten, ernstlich in ihrer Gesundheit gefährdet, sondern auch thatsächlich die Blattern nach Gratz verschleppt wurden.

Im Hinblicke auf die unabsehbaren Folgen derartiger Verschleppung infektiöser Krankheiten und unter Hinweis auf die Kundmachung des k. k. Statthalters vom 4. Mai 1890, L. G. u. V. Bl. Nr. 16, Abschn. II, Post 3, al. 7, nach welcher eine Ueberstellung der von leicht übertragbaren Infektionskrankheiten befallenen Personen aus einer Gemeinde in eine andere oder in öffentliche Krankenanstalten in der Regel nicht stattfinden darf und Ausnahmen nur über behördliche Bewilligung und unter Anordnung der entsprechenden Vorsichtsmaßregeln gestattet sind, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft eingeladen, dieses Verbot den Gemeinden behufs allgemeiner Verlautbarung neuerlich einzuschärfen. Gleichzeitig sind die Aerzte und Wundärzte des Bezirkes anzuweisen, für den Fall, als bei Konstatirung einer Infektionskrankheit mit Rücksicht auf

die gegebenen Verhältnisse die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, daß der Kranke eigenmächtig in eine andere Gemeinde oder in eine öffentliche Krankenanstalt überstellt werden könnte, die verantwortlichen Personen des betreffenden Hausstandes auf das bestehende Verbot der Ueberstellung Infektionskranker ohne behördliche Bewilligung ausdrücklich aufmerksam zu machen und weiters unverzüglich im kürzesten Wege das Gemeindeamt und unter Umständen auch den nächsten Gendarmerieposten von dem Krankheitsfalle und der Nothwendigkeit, eine etwaige eigenmächtige Ueberstellung des Kranken hintanzuhalten, zu verständigen.

Oesterreich. Erlaß der steiermärkischen Statthalterei, betr. die Anwendung von Tegminverbänden bei Impfungen. Vom 9. Juni 1899. (Oest. San.-W. S. 280.)

Der steiermärkische Landesausschuß hat sich mit der Note vom 18. Mai, Z. 16 925, bereit erklärt, auf die Vorschläge der k. k. Statthalterei bezüglich der Tegminverbände, sowie der Kosten für die Desinfektion einzugehen.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Beziehung auf den Erlaß vom 6. April 1899, Z. 11 690, behufs Verständigung der Impfärzte mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Tegminverbände den Impfärzten im künftigen Jahre durch die Statthalterei vermittelt werden wird, worüber seinerzeit die erforderlichen Weisungen erfolgen werden. Da im laufenden Jahre die öffentliche Impfung bereits allenthalben im Gange ist, kann an eine gemeinsame Bestellung der Tegminverbände nicht mehr gedacht werden nnd sind jene Impfärzte, welche diese Verbände anwenden, anzuweisen, die hiefür anerlaufenen Kosten, sowie die Kosten allfällig verwendeter Desinfektionsmittel unter Anschluß der bezüglichen Rechnungen, sowie der ordnungsmäßig taxirten Rezepte in den Impfpartikularien ersichtlich zu machen.

Hiebei wird aus Ersparungsrücksichten angeordnet, daß Desinfektionsmittel nur in der in jedem Impfsprengel verwendeten Gesammtmenge und nur in Substanz, bezw. in konzentrirter Form verrechnet werden dürfen, und daß die für die einzelnen Impfsammelplätze allfällig erforderliche Abtheilung und Lösung der Desinfektionsmittel von den Impfärzten kostenlos zu besorgen ist.

Italien. Provinz Turin. Verordnung, betr. die Bekämpfung der Geflügelcholera. Vom 10. Mai 1899. — Uebersetzung ohne Gewähr. —

Der Präfekt verordnet:

Der Handel und Verkauf todter Hühner und anderen todten Haus-Geflügels ist für den Umfang der Provinz, mit Ausnahme der Stadt Turin, verboten.

Dergleichen Thiere, in Körben und Käfigen lebend auf den Markt gebracht, mögen sie als Nahrungsmittel oder zur Zucht zu dienen bestimmt sein, dürfen dort nicht zugelassen werden, bevor sie einer Untersuchung durch das damit beauftragte Personal des Ortsvorstehers unterworfen sind. Finden sich an einem Stück derselben Zeichen einer ansteckenden Krankheit, so hat die Ortsbehörde möglichst dafür Sorge zu tragen, daß die ganze Partie oder Gruppe getrennt und abgesperrt wird, in welchen die Krankheit festgestellt worden ist, oder bei welcher sich ergeben hat, daß sie aus einer nachweislich verseuchten Ortschaft hergekommen sind. Wer Hühner oder Hofthiere anschafft in der Absicht, dieselben am Leben zu erhalten, muß sie mindestens 24 Stunden lang in eigenen Hühnerstiegen oder Körben, ohne Berührung mit dem anderen Federvieh, in Beobachtung halten.

Die Eigenthümer und Züchter von Hühnern und anderen Hofthieren haben dem Ortsvorsteher das Auftreten einer Seuche in ihren Hühnerhöfen, Taubenschlägen, Kaninchenställen 2c. alsbald anzuzeigen.

Verbindlich ist in jedem Falle die Desinfektion der Fuhrwerke im Allgemeinen sowie der Eisenbahn-Wagen, welche zum Transport besagter Thiere dienen, desgleichen aller Hühnerhöfe, Taubenschläge, Kaninchenställe, Körbe oder Hühnerstiegen, wenn in denselben eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist.

Die Desinfektion ist in der vom Orts-Sanitätsbeamten bestimmten Art und Weise auszuführen.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 15. Mai ab in Kraft, und Uebertretungen der hierin bekannt gegebenen Verfügungen werden mit den in Art. 60 des Sanitäts-Gesetzes festgesetzten Strafen geahndet werden, unter Vorbehalt der Civilklage auf Ersatz der durch die Kontravention verursachten Schäden.

Die Herren Unter-Präfekten, Ortsvorsteher, Gendarmerie-Kommandanten sowie die Vertreter der Staatsgewalt werden mit der Ausführung der vorliegenden Verordnung beauftragt.

Turin, den 10. Mai 1899.

Der Präfekt: Guiccioli.

Belgien. Königl. Verordnung, die Prüfung der Zahnärzte betr. Vom 14. August 1899. (Bullet. du service de santé et de l'hygiène publ. S. 252). — Uebersetzung ohne Gewähr.

Leopold II. 2c.

Im Hinblick auf die Königl. Verordnung vom 24. April 1899, nach welcher die Vorschrift der Litera B. der Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1884 über die Zulassung der Kandidaten zur zahnärztlichen Prüfung durch die diesen Kandidaten auferlegte Verpflichtung ersetzt worden ist, das Diplom eines Kandidaten der Medizin gemäß dem am 3. Juli 1891 geänderten Gesetze vom 10. April 1890[1]), die Verleihung der akademischen Grade betreffend, aufzuweisen; im weiteren Hinblick auf die genannte Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1884;

in Erwägung, daß es am Platze ist, für die Kandidaten der Medizin, welche sich der zahnärztlichen Prüfung unterziehen, die durch die genannte Verordnung von 1884 genehmigten Vorschriften über diese Prüfung zu ändern; haben Wir auf den Vorschlag Unseres Landwirthschaftsministers verordnet und verordnen Wir:

Art. 1. Die durch die Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1884 genehmigten Vorschriften über die zahnärztlichen Prüfungen werden für diejenigen Kandidaten, welche Kandidaten der Medizin sind, durch die dieser Verordnung beigegebenen Vorschriften ersetzt.

Art. 2. Der Artikel 3 der erwähnten Verordnung vom 30. Dezember 1884 wird, soweit er sich auf die von denselben Kandidaten abzulegenden Prüfungen bezieht, durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

Für die zahnärztlichen Kandidaten, welche das Diplom eines Kandidaten der Medizin besitzen, werden die Prüfungen mündlich abgehalten und sind theoretisch und praktisch.

Die theoretische Prüfung dauert 45 Minuten. Sie erstreckt sich auf die Pathologie, die Hygiene und die Pharmakologie innerhalb der Grenzen der Vorschriften.

Die praktische Prüfung dauert zwei Stunden. Sie erstreckt sich auf das Ausziehen zweier Zähne an der Leiche, zwei klinische Prüfungen an zahnkranken Personen und eine Ersatzarbeit.

Art. 3. Unser Landwirthschaftsminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben in Laeken am 14. August 1899.

Leopold.

Gegengezeichnet:
Der Landwirthschaftsminister
Baron M. van der Bruggen.

Zahnärztliche Prüfungsvorschriften für die Kandidaten der Medizin.

A. Pathologie.

1. Grundzüge der allgemeinen Pathologie und der pathologischen Anatomie im besonderen Hinblick auf die Zahnheilkunde.

---

[1]) Veröff. 1890 S. 672.

2. Grundzüge der inneren Pathologie: 1. im Allgemeinen; 2. des Mundes im Besonderen. — Krankheiten des Mundes und der Zunge; Zufälle beim Zahnwechsel; Differentialdiagnose zwischen den einfachen Zahnkrankheiten und denjenigen, welche auf Diabetes, Syphilis zc. beruhen: Contraindikationen für die Behandlung.

3. Grundzüge der äußeren Pathologie: 1. im Allgemeinen; 2. des Mundes im Besonderen. — Verrenkungen, Brüche, Geschwülste und Brand der Kieferknochen; Geschwülste der Weichtheile des Mundes; Geschwülste, Cysten, Krankheiten des Zahnfleisches; Krankheiten der Zähne: Verrenkungen, Brüche, Caries, Entzündungen der Pulpa, Knochenhautentzündungen, Knochen-Knochenhautentzündungen.

B. Hygiene und Pharmakologie.

1. Arzneimittel vom Standpunkte der Zahnheilkunde: ihre Wirkung; ihre Gaben; Zufälle, welche sie hervorrufen können.
2. Antiseptische Mittel: ihre Wirkung.
3. Allgemeine und örtliche Betäubungsmittel: ihre Wirkung, ihre Contraindikationen.
4. Hygiene des Mundes. — Zahnlatwergen, Zahnpulver und Zahnelixire, Zahnbürsten.

C. Behandlung im Besonderen und Zahnersatz.

I. Behandlung im Besonderen.

1. Behandlung und Füllung der Zähne.
2. Zahncaries. — Behandlung: Plombiren, Cement-, Goldfüllung u. s. w.
3. Knochenhautentzündungen, Knochen-Knochenhautentzündungen; Behandlung.
4. Mißbildungen: Behandlung, Geraderichtungsapparate.
5. Ausziehen der Zähne.
6. Instrumente: Beschreibung. Ihre Vorzüge, ihre Nachtheile.

II. Ersatz.

1. Vorbereitung des Mundes. — Abdrücke; Abgüsse und Uebergüsse; Gelenkverbindung; Metallmodelle; Prägung. Metalle: Gold, Platin.
2. Befestigung der Apparate. — Metallklammern; Ansaugen; Befestigung einfacher Zähne am Zahnfleisch, mit Röhre, mit Zapfen u. s. w. Löthung. Natürliche Zähne.
3. Orthopädie in der Zahnheilkunde. — Wiederherstellungsarbeiten im Munde und Gesicht. Geraderichten der Zähne. Ersatz der Kiefer, der Mund-Nasentheile. Obturatoren. Apparate bei Kieferknochenbrüchen.
4. Plastische Stoffe. — Vulkanit, Celluloid u. s. w.
5. Plastische Apparate aus Metall, Thon u. s. w.

Belgien. Gesetz, betr. die Sicherheit und Gesundheit der in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben beschäftigten Arbeiter.[1]

Vom 2. Juli 1899. (Monit. Belge S. 2736.)

. . . .

Artikel 1. Die Regierung wird ermächtigt, Maßnahmen vorzuschreiben, welche geeignet sind, die gesundheitsmäßige Beschaffenheit der Werkstätten und Arbeitsstellen, sowie die Sicherheit der in gewerblichen und kaufmännischen gefährlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter, selbst wenn sie nicht als gefährlich, ungesund oder belästigend bezeichnet sind, zu sichern. Die Ausführung dieser Maßnahmen kann, wenn Grund dazu vorhanden, sowohl den Arbeitern wie auch den Arbeitgebern und Unternehmern auferlegt werden.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, die Anzeigepflicht über Unfälle, welche bei Ausübung dieser Betriebe sich ereignen, vorzuschreiben.

Ausgenommen sind nur solche Betriebe, welche der Arbeitgeber ausschließlich mit seinen im Hause wohnenden Familienmitgliedern oder mit Knechten oder Dienstboten ausführt.

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

Artikel 2. Abgesehen von Bestimmungen für solche Betriebe, welche außer dem gegenwärtigen Gesetze, dem Gesuch um Genehmigung oder der Pflicht der vorausgegangenen Anzeige unterworfen sind, kann die Regierung die im vorstehenden Artikel angegebenen Ermäßigungen nur im Wege von allgemeinen Verordnungen ausführen und muß Gutachten einholen:

1. von den Handels- und Arbeitsräthen bezw. den Abtheilungen dieser Räthe, welche die in Frage kommenden Industrien, Berufsarten oder Gewerbe vertreten;
2. von den ständigen Abordnungen der Provinzialräthe;
3. von der Königlichen medizinischen Akademie, dem obersten Gesundheitsrathe oder dem Arbeitsrathe.

Diese Körperschaften sollen innerhalb zweier Monate vom gestellten Antrag an ihr Gutachten einsenden; im Unterlassungsfalle wird weiter vorgegangen.

Artikel 3. Die für die Ueberwachung der Ausführung gegenwärtigen Gesetzes bestellten Regierungsabgeordneten haben zu den Betriebslokalitäten freien Zutritt.

Die Feststellung und Unterdrückung der Uebertretungen sollen stattfinden gemäß dem Gesetz vom 5. Mai 1888, betreffend die Beaufsichtigung gefährlicher, ungesunder und belästigender Betriebe, ohne Aufhebung jedoch der Bestimmungen des Titel X des Gesetzes vom 21. April 1810, soweit davon betroffen werden Gruben, Bergwerke, unterirdische Steinbrüche und Hüttenwerke.

Gegenwärtiges Gesetz soll mit dem Staatssiegel versehen im „Moniteur“ veröffentlicht werden.

Gegeben zu Laeken, den 2. Juli 1899.

Leopold.

Von Königs wegen:
Der Minister für Gewerbe und Arbeit:
Cooreman.

Gesehen und mit dem Staatssiegel versehen.
Der Justiz-Minister:
v. Beegerem.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. November 1899.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- zc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. November herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Lötzen 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (8). Reg.-Bez. Potsdam: Ruppin 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1), Saatzig 1 (1), Kammin 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 1 (1), Kempen i. P. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Witkowo 3 (3). Reg.-Bez. Liegnitz: Landeshut 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Tost-Gleiwitz 1 (1), Kattowitz 1 (1), Falkenberg 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Sangerhausen 2 (2), Merseburg 1 (1), Naumburg 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Achim 1 (1). Reg.-Bez. Aachen: Düren 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Neuburg a./D. 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Ehingen 1 (1). Baden: Landeskom.-Bez. Mannheim: Heidelberg 1 (1). Sachsen-Weimar: Apolda 1 (1). Braunschweig: Blankenburg 1 (1). Bremen: Bremen Stadt 1 (1). Hamburg: Geest-

lande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen: Forbach 1 (1).
Zusammen 31 Gemeinden und 38 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Jerichow I 1 (1), Wanzleben 3 (6), Oschersleben 1 (1).
Zusammen 6 Gemeinden und 9 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise ꝛc.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Gerdauen 1 (2), Rastenburg 1 (1), Friedland 2 (2), Pr. Eylau 3 (9), Heiligenbeil 2 (2), Braunsberg 5 (7), Heilsberg 1 (1), Rössel 3 (7), Allenstein 8 (12), Ortelsburg 9 (28), Neidenburg 82 (290), Osterode i. Ostpr. 77 (148), Mohrungen 14 (26), Pr. Holland 45 (81). **2:** Pillkallen 1 (1), Darkehmen 6 (12), Angerburg 4 (17), Oletzko 2 (4), Lyck 1 (1), Lötzen 1 (1), Sensburg 2 (2), Johannisburg 2 (13). **3:** Elbing Stadt 1 (11), Elbing 34 (60), Marienburg i. Westpr. 66 (397), Danziger Niederung 9 (13), Dirschau 9 (17). **4:** Stuhm 32 (71), Marienwerder 5 (10), Rosenberg i. Westpr. 19 (32,) Löbau 50 (123), Strasburg i. Westpr. 32 (63), Briesen 12 (15), Thorn 8 (15), Kulm 12 (17), Graudenz 15 (26), Schwetz 10 (14), Tuchel 10 (15), Konitz 8 (11), Schlochau 22 (79), Flatow 21 (107), Deutsch Krone 17 (40). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (3). **6:** Prenzlau 12 (41), Templin 3 (13), Angermünde 4 (4), Oberbarnim 14 (29), Niederbarnim 27 (81), Rixdorf Stadt 1 (5), Teltow 33 (163), Beeskow-Storkow 1 (4), Jüterbog-Luckenwalde 19 (127), Zauch-Belzig 3 (3), Osthavelland 12 (18), Westhavelland 9 (20), Ruppin 3 (7), Ostprignitz 14 (39), Westprignitz 1 (1). **7:** Königsberg i./Nm. 12 (49), Soldin 6 (15), Arnswalde 11 (45), Friedeberg i./Nm. 8 (8), Landsberg 6 (11), Lebus 36 (283), Weststernberg 7 (31), Oststernberg 10 (23), Züllichau-Schwiebus 1 (3), Krossen 1 (10), Guben Stadt 1 (1), Guben 4 (21), Luckau 2 (2), Kalau 1 (1), Forst Stadt 1 (Schlachthof), Spremberg 1 (1) **8:** Demmin 1 (1), Anklam 6 (11), Ueckermünde 3 (3), Randow 8 (82), Greifenhagen 10 (29), Pyritz 3 (9), Saatzig 21 (83), Naugard 11 (25), Kammin 2 (2), Greifenberg 6 (18), Regenwalde 17 (25). **9:** Schivelbein 1 (1), Dramburg 10 (73), Neustettin 6 (6), Belgard 5 (10), Bublitz 3 (6), Schlawe 6 (19), Rummelsburg 1 (1), Stolp 23 (79), Lauenburg i. Pom. 2 (8). **10:** Franzburg 7 (7), Greifswald 13 (13), Grimmen 2 (2). **11:** Wreschen 38 (124), Jarotschin 14 (31), Schroda 13 (18), Schrimm 9 (17), Posen Ost 16 (22), Posen West 8 (28), Obornik 5 (16), Samter 8 (11), Birnbaum 2 (8), Schwerin a./W. 1 (2), Meseritz 2 (6), Neutomischel 1 (1), Grätz 1 (1), Bomst 7 (11), Fraustadt 4 (4), Schmiegel 5 (23), Kosten 17 (32), Lissa 19 (28), Rawitsch 7 (8), Gostyn 27 (59), Koschmin 10 (40), Krotoschin 2 (2), Pleschen 14 (31), Ostrowo 1 (6), Schildberg 5 (12), Kempen i. P. 40 (180). **12:** Filehne 1 (1), Czarnikau 10 (16), Kolmar i. P. 25 (158), Wirsitz 17 (30), Bromberg 15 (22), Schubin 17 (31), Inowrazlaw 93 (135), Strelno 33 (60), Mogilno 43 (95), Znin 52 (89), Wongrowitz 15 (51), Gnesen 14 (20), Witkowo 72 (91). **13:** Namslau 37 (193), Oels 25 (46), Trebnitz 20 (35), Militsch 7 (33), Guhrau 12 (23), Steinau 2 (3), Wohlau 7 (11), Neumarkt 8 (11), Breslau 11 (19), Ohlau 17 (61), Brieg 12 (44), Strehlen 2 (3), Nimptsch 4 (10), Münsterberg 11 (51), Frankenstein 7 (19), Schweidnitz 6 (10), Waldenburg 1 (3), Glatz 3 (7), Neurode 1 (1), Habelschwerdt 1 (1). **14:** Grünberg 2 (3), Freistadt 2 (2), Glogau 3 (5), Lüben 2 (2), Goldberg-Hainau 9 (15), Liegnitz 1 (1), Jauer 1 (1), Bolkenhain 5 (6), Landeshut 5 (23),

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- ꝛc. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise ꝛc.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise ꝛc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	14	253	616	3	15	31
	2	Gumbinnen. . .	8	19	51	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	5	119	498	1	2	2
	4	Marienwerder .	15	273	638	3	4	4
	5	Berlin.	1	1	3	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	15	156	555	3	6	8
	7	Frankfurt	16	108	505	3	3	3
Pommern	8	Stettin	11	88	288	4	9	11
	9	Köslin	9	57	203	2	2	2
	10	Stralsund . .	3	22	22	1	2	2
Posen	11	Posen	26	276	721	12	21	25
	12	Bromberg . . .	13	407	799	1	1	1
Schlesien	13	Breslau	20	194	584	6	14	16
	14	Liegnitz	13	40	80	3	3	3
	15	Oppeln	17	285	1752	10	22	32
Sachsen	16	Magdeburg . . .	14	106	578	1	1	1
	17	Merseburg . . .	16	194	719	—	—	—
	18	Erfurt	10	25	121	1	1	1
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	—	—	—	2	2	2
Hannover	20	Hannover. . . .	5	24	94	3	5	7
	21	Hildesheim . . .	9	30	94	1	6	10
	22	Lüneburg	4	12	44	—	—	—
	23	Stade	4	13	26	1	1	1
	24	Osnabrück . .	2	2	7	—	—	—
	25	Aurich.	4	9	10	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	11	62	194	—	—	—
	27	Minden	9	78	382	1	2	2
	28	Arnsberg	17	87	486	3	3	3
Hessen-Nassau	29	Kassel	16	105	570	3	4	8
	30	Wiesbaden . . .	15	33	122	2	3	4
Rheinland	31	Koblenz	10	35	84	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	17	73	134	1	1	1
	33	Köln	9	21	48	—	—	—
	34	Trier	11	75	465	1	1	1
	35	Aachen	7	32	86	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	4	15	100	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	21	98	515	1	1	1
	38	Niederbayern . .	7	29	134	—	—	—
	39	Pfalz	13	57	324	—	—	—
	40	Oberpfalz	11	40	185	1	1	1
	41	Oberfranken . .	18	111	338	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	15	38	199	—	—	—
	43	Unterfranken . .	16	65	276	—	—	—
	44	Schwaben . . .	22	132	555	1	1	1
Sachsen	45	Bautzen	3	17	44	—	—	—
	46	Dresden	8	45	99	—	—	—
	47	Leipzig	6	115	248	1	1	1
	48	Zwickau	11	85	188	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	13	33	238	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	16	54	396	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	12	40	144	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	16	249	2387	—	—	—
Baden	53	Konstanz	7	33	381	—	—	—
	54	Freiburg	9	67	932	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	10	43	299	—	—	—
	56	Mannheim . . .	13	48	466	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	5	21	161	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	6	82	845	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	5	19	46	1	1	2

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	60	Mecklbg.=Schw.	5	31	132	1	3	3
	61	Sachs.=Weimar	4	76	445	—	—	—
	62	Mecklbg.=Strelitz	1	5	7	—	—	—
Olden=burg	63	Oldenburg . . .	1	1	1	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . .	1	11	38	—	—	—
	66	Braunschweig .	6	32	89	1	2	2
	67	Sachsen=Meing.	4	44	358	1	1	1
	68	Sachsen=Altenb.	2	81	218	1	2	2
Sachsen=K.=G.	69	Koburg	1	7	19	—	—	—
	70	Gotha	3	7	17	—	—	—
	71	Anhalt	5	46	146	—	—	—
	72	Schw.=Sondrsh.	4	12	79	—	—	—
	73	Schw.=Rudolst. .	3	14	74	—	—	—
	74	Waldeck	3	8	59	1	1	1
	75	Reuß ä. L. . . .	1	5	9	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	2	17	31	—	—	—
	77	Schmbg.=Lippe .	—	—	—	2	4	4
	78	Lippe	5	58	215	2	6	8
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	1	4	12	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	—	—	—
Elsaß=Lothr.	82	Unter=Elsaß . .	8	135	1638	—	—	—
	83	Ober=Elsaß . . .	6	49	205	—	—	—
	84	Lothringen . . .	7	55	536	1	1	1

Hirschberg 1 (2), Löwenberg 1 (1), Görlitz 3 (8), Hoyerswerda 5 (11). **15:** Kreuzburg 20 (81), Rosenberg i. O.=S. 15 (47), Oppeln 8 (17), Groß=Strehlitz 1 (1), Lublinitz 2 (4), Tost=Gleiwitz 1 (1), Tarnowitz 2 (2), Kattowitz 2 (2), Ratibor 9 (16), Kosel 12 (33), Leobschütz 4 (14), Neustadt i. O.=S. 71 (431), Pleß 3 (9), Rybnik 3 (5), Falkenberg 42 (252), Neisse 54 (568), Grottkau 36 (269). **16:** Osterburg 15 (74), Gardelegen 2 (6), Stendal 3 (6), Jerichow I 8 (33), Jerichow II 3 (12), Kalbe 11 (28), Wanzleben 11 (36), Wolmirstedt 8 (54), Neuhaldensleben 6 (10), Oschersleben 21 (138), Aschersleben 1 (5), Halberstadt Stadt 1 (4), Halberstadt 15 (118), Wernigerode 1 (54). **17:** Liebenwerda 4 (15), Torgau 5 (14), Schweinitz 5 (33), Wittenberg 11 (57), Bitterfeld 3 (5), Halle a./S. Stadt 1 (1), Saalkreis 16 (24), Delitzsch 10 (11), Mansfelder Seekreis 6 (10), Sangerhausen 3 (16), Eckartsberga 24 (201), Querfurt 8 (11), Merseburg 38 (79), Weißenfels 34 (160), Naumburg 13 (60), Zeitz 13 (22). **18:** Grafschaft Hohenstein 1 (1), Worbis 3 (12), Heiligenstadt 1 (5), Mühlhausen 1 (3), Langensalza 6 (58), Weißensee 5 (16), Erfurt Stadt 1 (1), Erfurt 2 (8), Ziegenrück 4 (16), Schleusingen 1 (1). **20:** Syke 3 (3), Hannover Stadt 1 (2), Hannover 1 (1), Springe 5 (31), Hameln 14 (57). **21:** Peine 3 (11), Hildesheim 2 (6), Marienburg i. Han. 4 (19), Gronau 4 (11), Alfeld 4 (22), Goslar 8 (18), Osterode a. Harz 3 (5), Göttingen Stadt 1 (1), Einbeck 1 (1). **22:** Gifhorn 5 (12), Burgdorf 2 (13), Fallingbostel 4 (15), Uelzen 1 (4). **23:** Stade 1 (1), Osterholz 1 (2), Verden 3 (3), Achim 8 (20). **24:** Meppen 1 (6), Melle 1 (1). **25:** Norden 1 (1), Wittmund 3 (3), Aurich 4 (4), Weener 1 (2). **26:** Tecklenburg 1 (1), Warendorf 6 (13), Beckum 14 (67), Lüdinghausen 7 (18). Münster Stadt 1 (1), Münster 4 (11), Steinfurt 1 (1), Kösfeld 2 (2), Ahaus 1 (3), Borken 19 (64), Recklinghausen 6 (13). **27:** Minden 1 (1), Herford 15 (26), Halle i. W. 3 (31), Bielefeld 6 (11), Wiedenbrück 13 (34), Paderborn 13 (118), Büren 4 (45), Warburg 5 (47), Höxter 18 (69). **28:** Arnsberg 6 (72), Meschede 5 (56), Brilon 7 (140), Lipp adt 10 (128), Soest 6 (7), Hamm 17 (31), Dortmund 8 (12), Hörde 7 (10), Bochum Stadt 1 (1), Bochum 4 (5), Hattingen 1 (1), Hagen Stadt 1 (1), Hagen 3 (3), Schwelm 4 (6), Iserlohn 3 (3), Altena 1 (3), Siegen 3 (7). **29:** Kassel 2 (10), Fritzlar 14 (80), Hofgeismar 4 (26), Homberg 6 (28), Melsungen 4 (8), Wolfhagen 6 (73), Marburg 6 (13), Kirchhain 2 (6), Ziegenhain 8 (65), Fulda 9 (14), Hünfeld 6 (21), Hanau 9 (40), Schlüchtern 4 (40), Schmalkalden 7 (93), Rinteln 15 (49), Gersfeld 3 (4). **30:** Biedenkopf 1 (1), Dillkreis 1 (3), Unterwesterwaldkreis 2 (6), Oberlahnkreis 2 (3), Limburg 3 (17), Unterlahnkreis 5 (13), St. Goarshausen 1 (8), Wiesbaden 4 (10), Untertaunuskreis 1 (1), Usingen 2 (3). Obertaunuskreis 1 (1), Höchst 5 (49). Frankfurt a./M. 3 (3), Wiesbaden Stadt 1 (1), Frankfurt a./M. Stadt 1 (3). **31:** Koblenz 2 (2), Sankt Goar 1 (1), Kreuznach 9 (16), Simmern 2 (2), Zell 3 (18), Mayen 2 (2), Ahrweiler 2 (2), Neuwied 3 (8), Wetzlar 5 (21), Meisenheim 6 (12). **32:** Kleve 2 3), Rees 10 (35), Krefeld 5 (6), Mülheim a./Ruhr 3 (5), Ruhrort 4 (7), Essen 4 (4). Mörs 9 (12), Geldern 6 (10), Kempen 8 (16), Düsseldorf Stadt 1 (1). Düsseldorf 3 (3), Mettmann 2 (2), Lennep 1 (1), Solingen 2 (3), Neuß 3 (6), Grevenbroich 7 (13), Gladbach 3 (7). **33:** Gummersbach 1 (1), Siegkreis 1 (1), Köln Stadt 1 (2), Köln 3 (9), Bergheim 4 (5), Euskirchen 3 (5), Rheinbach 5 (22), Bonn Stadt 1 (1), Bonn 2 (2). **34:** Prüm 5 (19), Wittlich 4 (5), Bernkastel 3 (4), Trier Stadt 1 (1), Trier 13 (63), Saarburg 2 (2), Merzig 6 (19), Saarlouis 15 (195), Saarbrücken 10 (56), Ottweiler 4 (37), Sankt Wendel 12 (64). **35:** Erkelenz 3 (4), Jülich 1 (1), Düren 4 (7), Aachen 1 (2), Montjoie 5 (14), Schleiden 6 (14), Malmedy 12 (44). **36:** Sigmaringen 11 (92), Gammertingen 2 (4), Hechingen 1 (1), Haigerloch 1 (3). **37:** Freising Stadt 1 (2), München Stadt 1 (10), Aichach 11 (85), Altötting 1 (1), Bruck 5 (26), Dachau 5 (34), Ebersberg 3 (6), Erding 5 (18), Freising 6 (31), Friedberg 2 (17), Garmisch 1 (6), Ingolstadt 1 (5), Miesbach 1 (1), Mühldorf 3 (5), München I 18 (65), München II 5 (13), Pfaffenhofen 17 (149), Rosenheim 3 (7), Schongau 1 (8), Schrobenhausen 6 (20), Traunstein 2 (6). **38:** Landshut Stadt 1 (2), Kelheim 8 (42), Kötzting 3 (8), Landshut 7 (17), Mallersdorf 1 (1), Rottenburg 6 (57), Vilsbiburg 3 (7). **39:** Bergzabern 2 (18), Frankenthal 2 (4), Germersheim 12 (155), Homburg 3 (7), Kaiserslautern 5 (26), Kirchheimbolanden 6 (17), Kusel 3 (9), Landau 8 (18), Ludwigshafen a./Rh. 2 (3), Neustadt a./H. 1 (10), Pirmasens 2 (3), Speyer 4 (16), Zweibrücken 7 (38). **40:** Amberg 2 (2), Burglengenfeld 2 (6), Cham 1 (4), Eschenbach 13 (55), Kemnath 9 (25), Neumarkt 3 (34), Neustadt a./W.=N. 1 (12), Parsberg 2 (12), Regensburg 1 (1), Stadtamhof 3 (6), Sulzbach 3 (28). **41:** Bayreuth Stadt 1 (2), Forchheim Stadt 1 (6), Bamberg I 2 (4), Bayreuth 13 (34), Berneck 7 (13), Forchheim 5 (14), Höchstadt a./A. 2 (2), Hof 8 (26), Kronach 10 (24), Kulmbach 14 (84), Lichtenfels 5 (8), Münchberg 6 (8), Naila 3 (5), Pegnitz 8 (57), Rehau 7 (12), Stadtsteinach 7 (12), Teuschnitz 5 (14), Wunsiedel 7 (13). **42:** Fürth Stadt 1 (2), Nürnberg Stadt 1 (11), Ansbach 1 (1), Eichstätt 4 (30), Erlangen 4 (18), Fürth 8 (19), Hersbruck 3 (22), Hilpoltstein 3 (45). Neustadt a./A. 3 (4), Nürnberg 1 (1), Rothenburg a./T. 2 (2), Scheinfeld 2 (10), Schwabach 1 (2), Uffenheim 1 (1), Weißenburg 3 (31). **43:** Brückenau 9 (27), Ebern 2 (2), Gerolzhofen 3 (3), Hammelburg 5 (17), Karlstadt 2 (9), Kissingen 2 (66), Kitzingen 6 (11), Königshofen 5 (19), Lohr 3 (3), Marktheidenfeld 2 (18), Mellrichstadt 2 (10), Miltenberg 2 (3), Neustadt a./S. 2 (39), Ochsenfurt 6 (8), Schweinfurt 3 (5), Würzburg 11 (36). **44:** Dillingen Stadt 1 (1), Günzburg Stadt 1 (1), Kempten Stadt 1 (5), Neuburg a./D. Stadt 1 (4), Augsburg 3 (8), Dillingen 1 (5), Donauwörth 14 (63), Füssen 3 (8), Günzburg 11 (123), Illertissen 4 (23), Kaufbeuren 3 (4), Kempten 16 (51), Krumbach 12 (54), Lindau 1 (2), Memmingen 12 (28), Mindelheim 1 (19), Neuburg a./D. 15 (58), Neu=Ulm 11 (27), Nördlingen 5 (25), Oberdorf 5 (15), Sonthofen 7 (21), Zusmarshausen 4 (10). **45:** Zittau 10 (30), Löbau 6 (13), Kamenz 1 (1). **46:** Dresden Stadt 1 (Schlachthof), Dresden=Altstadt 6 (8), Dresden=Neustadt 2 (4), Pirna 1 (1), Dippoldiswalde 3 (3), Freiberg 3 (3), Meißen 11 (36), Großenhain 18 (43). **47:** Leipzig 11 (25), Borna 34 (76), Grimma 13 (24), Oschatz 7 (8), Döbeln 23 (37), Rochlitz 27 (78). **48:** Chemnitz Stadt 1 (2, darunter der Schlachthof), Chemnitz 4 (5), Flöha 3 (6), Marienberg 2 (5), Annaberg 5

(24), Schwarzenberg 7 (18), Zwickau 32 (67), Plauen 8 (16), Auerbach 7 (22), Oelsnitz 10 (14), Glauchau 6 (9). **49:** Backnang 1 (3), Besigheim 1 (1), Böblingen 1 (2), Brackenheim 8 (115) Cannstatt 1 (1), Eßlingen 2 (12), Heilbronn 4 (61), Leonberg 4 (7), Maulbronn 1 (2), Neckarsulm 7 (28), Stuttgart Stadt 1 (2), Stuttgart 1 (1), Weinsberg 1 (3). **50:** Balingen 1 (1), Calw 3 (6). Freudenstadt 6 (40), Herrenberg 1 (1), Horb 8 (79), Nagold 11 (142), Neuenbürg 4 (5), Nürtingen 1 (4), Oberndorf 3 (10), Reutlingen 2 (5). Rottweil 6 (28), Spaichingen 4 (58), Sulz 1 (6), Tübingen 1 (1), Tuttlingen 1 (9), Urach 1 (1). **51:** Aalen 2 (8), Crailsheim 4 (9). Ellwangen 3 (3), Gerabronn 5 (24), Gmünd 5 (29), Hall 1 (1), Heidenheim 2 (5), Künzelsau 3 (4), Mergentheim 4 (9), Neresheim 2 (4), Oehringen 8 (46), Welzheim 1 (2). **52:** Biberach 37 (371), Blaubeuern 6 (30), Ehingen 24 (102). Geislingen 2 (2), Göppingen 2 (2), Kirchheim 2 (9), Laupheim 31 (415), Leutkirch 9 (81), Münsingen 2 (7), Ravensburg 22 (289), Riedlingen 27 (461), Saulgau 23 (164), Tettnang 19 (95), Ulm 7 (24), Waldsee 27 (310), Wangen 9 (25). **53:** Engen 2 (6), Konstanz 7 (50), Meßkirch 4 (22), Pfullendorf 4 (47), Stockach 3 (117), Ueberlingen 11 (125), Donaueschingen 2 (14). **54:** Breisach 3 (13), Emmendingen 13 (65), Ettenheim 5 (57), Freiburg 5 (33), Lörrach 10 (266), Kehl 11 (186), Lahr 9 (112), Oberkirch 2 (2), Offenburg 9 (198). **55:** Achern 1 (4), Baden 1 (2), Bühl 4 (5). Rastatt 6 (30), Bretten 10 (88), Bruchsal 5 (58), Durlach 1 (2), Ettlingen 2 (22), Karlsruhe 9 (82), Pforzheim 4 (6). **56:** Mannheim 4 (9), Schwetzingen 1 (1), Weinheim 1 (1), Eppingen 8 (52), Heidelberg 4 (9), Sinsheim 8 (120), Wiesloch 3 (3), Adelsheim 2 (12), Boxberg 1 (3), Buchen 1 (1), Mosbach 1 (5), Tauberbischofsheim 11 (238), Wertheim 3 (12). **57:** Bensheim 4 (26), Dieburg 2 (7), Groß-Gerau 9 (85), Heppenheim 4 (34), Offenbach 2 (9). **58:** Gießen 20 (129, darunter 3 Schafheerden), Alsfeld 11 (41), Büdingen 23 (252), Friedberg 11 (106), Lauterbach 2 (4), Schotten 15 (313). **59:** Mainz 3 (5), Alzey 2 (2), Bingen 1 (2), Oppenheim 4 (18), Worms 9 (19). **60:** Wismar 3 (3), Güstrow 5 (20), Rostock 20 (27), Gnoien 1 (1), Malchin 2 (81). **61:** Weimar 37 (271), Apolda 23 (133), Eisenach 1 (5), Neustadt a./O. 15 (36). **62:** Neubrandenburg 5 (7). **63:** Delmenhorst 1 (1). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 11 (38). **66:** Braunschweig 5 (10), Wolfenbüttel 14 (17), Helmstedt 4 (19). Gandersheim 2 (13), Holzminden 6 (29), Blankenburg 1 (1). **67:** Meiningen 2 (2), Hildburghausen 9 (131), Sonneberg 8 (112), Saalfeld 25 (113). **68:** Altenburg 78 (210), Roda 3 (8). **69:** Koburg 7 (19). **70:** Waltershausen Stadt 1 (1), Gotha 5 (15), Waltershausen 1 (1). **71:** Dessau 4 (11), Köthen 22 (48), Zerbst 9 (58), Bernburg 10 (27), Ballenstedt 1 (2). **72:** Sondershausen 1 (10), Ebeleben 4 (20), Arnstadt 4 (5), Gehren 3 (44). **73:** Frankenhausen 2 (5), Rudolstadt 6 (13), Königsee 6 (56). **74:** Kreis der Eder 1 (6), Kreis der Twiste 5 (32), Pyrmont 2 (21). **75:** Reuß ä. L. 5 (9). **76:** Gera 13 (23), Schleiz 4 (8). **78:** Schwalenberg Stadt 1 (18), Schötmar 8 (34), Brake 10 (44), Blomberg 26 (83), Detmold 13 (36). **80:** Bremen 4 (12). **82:** Straßburg Stadt 1 (9), Straßburg 36 (603), Erstein 15 (95), Hagenau 29 (314), Molsheim 16 (108), Schlettstadt 6 (116), Weißenburg 22 (287), Zabern 10 (106). **83:** Altkirch 4 (7), Colmar 10 (49), Gebweiler 6 (18), Mülhausen 14 (98), Rappoltsweiler 3 (7), Thann 12 (26). **84:** Metz 9 (60), Bolchen 4 (44), Chateau-Salins 11 (162), Diedenhofen 4 (37), Forbach 10 (83), Saarburg 10 (124), Saargemünd 7 (26).

Zusammen 5548 Gemeinden und 25407 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Königsberg i. Pr. 11 (27), Gerdauen 3 (3), Neidenburg 1 (1). 3. Marienburg i. Westpr. 2 (2) **4:** Thorn 2 (2), Tuchel 1 (1), Flatow 1 (1). **6:** Niederbarnim 4 (6), Charlottenburg Stadt 1 (1), Teltow 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (1), Weststernberg 1 (1), Kalau 1 (1). **8:** Demmin 1 (1), Randow 3 (5), Naugard 1 (1). Kammin 4 (4). **9:** Kolberg-Körlin 1 (1), Lauenburg i. Pom. 1 (1). **10:** Grimmen 2 (2). **11:** Jarotschin 1 (1), Posen Ost 2 (2), Posen West 2 (2), Birnbaum 1 (1), Grätz 1 (2), Bomst 3 (5), Schmiegel 1 (1), Rawitsch 3 (3), Krotoschin 1 (1), Pleschen 3 (3), Ostrowo 1 (2), Adelnau 2 (2). **12:** Kolmar i. P. 1 (1). **13:** Trebnitz 3 (5), Wohlau 6 (6), Breslau 1 (1), Strehlen 2 (2), Glatz 1 (1), Neurode 1 (1). **14:** Grünberg 1 (1), Lüben 1 (1), Landeshut 1 (1). **15:** Tost-Gleiwitz 1 (1), Beuthen Stadt 1 (2), Beuthen 4 (4), Königshütte Stadt 1 (2), Zabrze 7 (9), Kattowitz 2 (2), Leobschütz 2 (4), Pleß 2 (6), Falkenberg 1 (1), Grottkau 1 (1). **16:** Halberstadt 1 (1). **18:** Grafschaft Hohenstein 1 (1). **19:** Hadersleben 1 (1), Husum 1 (1). **20:** Nienburg 3 (5), Neustadt a. Rbge. 1 (1), Hameln 1 (1). **21:** Marienburg i. Han. 6 (10). **23:** Neuhaus a./O. 1 (1). **27:** Höxter 2 (2). **28:** Lippstadt 1 (1), Soest 1 (1), Hagen 1 (1). **29:** Ziegenhain 1 (2), Schmalkalden 1 (1), Gersfeld 2 (5). **30:** Oberwesterwaldkreis 2 (3), Frankfurt a./M. Stadt 1 (1). **32:** Krefeld 1 (1). **34:** Prüm 1 (1), **37:** München Stadt 1 (1). **40:** Eschenbach 1 (1). **44:** Neuburg a./D. 1 (1). **47:** Döbeln 1 (1). **59:** Alzey 1 (2). **60:** Gadebusch 3 (3). **66:** Braunschweig 2 (2). **67:** Sonneberg 1 (1). **68:** Roda 2 (2). **74:** Kreis der Eder 1 (1). **77:** Bückeburg Stadt 1 (1). Bückeburg-Arensburg 3 (3). **78:** Horn Stadt 1 (1), Detmold 5 (7). **84:** Metz 1 (1).

Zusammen 159 Gemeinden und 209 Gehöfte.

Thierseuchen in Bulgarien im 3. Vierteljahre 1899 a. St.[1]) Milzbrand: Rasgrad, Rustschuck, Selwi, Tirnowa je 1 Ortschaft, Sofia 2, Lom, Philippopel je 3, Lowetz 4, Varna 5, Wratza 6; Rauschbrand: Trn 1; Tollwuth: Lowetz, Rasgrad, Silistria, Sistowa, Sliwno, Tirnowa, Trn, Wratza je 1, Philippopel, Schumla, Varna je 2, Sofia 3, Lom 8; Rotz: Burgas, Köstendil, T. Bazardschick, Trn, Varna je 1, Rasgrad, Schumla je 2; Schafpocken: Rustschuck, Silistria, Trn je 2, Haskowo, Philippopel, Rasgrad je 3. Burgas, Köstendil, Lom, Selwi, Sistowa, Schumla, Widdin je 4, Sliwno 5, Tirnowa 7, Sofia 9, Varna 10, Plewna, Wratza je 11, Lowetz 22; Räude der Schafe: St. Zagora 1. Lom 2; Rothlauf der Schweine: Lom, Sistowa, Widdin je 1, Philippopel 2; Schweineseuche: Wratza 5, Philippopel 7, T. Bazardschick 9; Ansteckende Bräune: Haskowo, Lowetz, Selwi, Sliwno, Widdin je 1, Köstendil, Lom, St. Zagora, T. Bazardschick je 2, Tirnowa 6. Sofia 7, Philippopel 12. (Bull. sur la marche des maladies contag. des anim. domest. en Bulgarie.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 27. Oktober 1899. (Amtsbl. S. 382.)

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 wird in Erläuterung der landespolizeilichen Anordnung vom 3. Februar 1897 (Extrablatt zu Nr. 5 des Amtsblatts)[2]) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Marienwerder Folgendes bestimmt:

Die nach Nr. 1 und 2 der vorbezeichneten landespolizeilichen Anordnung zugelassene Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland (Freiquantitäten, Tagesmundportionen) darf nur unter der Bedingung stattfinden, daß die Einfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereins-

[1]) Vgl. S. 754.
[2]) Veröff. 1897 S. 130.

zollgesetzes) erfolgt, daß die eingeführten Mengen lediglich für den eigenen Haushalt eines Bewohners des Grenzbezirks bestimmt sind, sowie daß für jeden Haushalt nicht mehr als die gesetzlich zulässige Höchstmenge an ein und demselben Tage eingeführt werden darf. Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und nach § 66 zu 1 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Liegnitz. Bekanntmachung. Vom 25. Oktober 1899. (Amtsbl. S. 289.)

Behufs Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuchen wird auf Grund des § 56 b. Absatz 3 der Gewerbeordnung (Reichs-Ges.-Bl. 1896 S. 685) angeordnet, was folgt:

§ 1. Der Handel mit Schweinen im Umherziehen in den Kreisen Grünberg, Sagan, Sprottau, Freystadt, Glogau, Lüben, Liegnitz-Land, Jauer, Bolkenhayn, Landeshut, Schönau, Goldberg-Haynau, Bunzlau, Löwenberg, Hirschberg, Lauban, Görlitz-Land und Rothenburg O.-L. wird bis zum 1. April 1900 verboten.

§ 2. Der Handel mit Schweinen von festen Verkaufsstätten ist in diesen Kreisen nach Maßgabe der landespolizeilichen Anordnung vom 18. Oktober 1898 (Amtsbl. Nr. 43 S. 286) [1]) gestattet.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 148 Ziff. 7 a der Gewerbeordnung und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Liegnitz. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 9. November 1899. (Sonder-Beil. zu Nr. 45 d. Amtsbl.)

Im Anschluß an die (in Nr. 2 S. 7 bis 9 d. Amtsblattes 1898) veröffentlichten landespolizeilichen Anordnungen vom 5.[2]) und 6.[3]) Januar 1898 ordne ich aus Anlaß der wiederholten Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Handelsschweine aus der Provinz Posen auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks an, was folgt:

§ 1. Die aus der Provinz Posen zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk Liegnitz eingeführten Schweine unterliegen, soweit sie nicht bei der vorgeschriebenen Untersuchung durch den beamteten Thierarzt nach Ueberschreitung der Bezirksgrenze wegen einer Seuche oder eines Seuchenverdachts beanstandet werden, einer achttägigen polizeilichen Beobachtung und werden bei der Einführung nach erfolgter thierärztlicher Untersuchung an der inneren Fläche des linken Ohres gestempelt.

Dieser Beobachtung unterliegen auch diejenigen Schweine, welche von Händlern oder deren Beauftragten auf vorherige Bestellung in den Regierungsbezirk eingeführt werden.

Die Geltungsdauer dieser landespolizeilichen Anordnung wird zunächst bis zum 1. April 1900 erstreckt.

§ 2. Die der polizeilichen Beobachtung unterliegenden Schweinetransporte sind an einen vorher von dem Händler anzugebenden Ort des Regierungsbezirks (erster Aufstellungs- oder Bestimmungsort) zu leiten.

Der Händler oder Transportführer hat das Eintreffen des Schweinetransportes mindestens 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Nach der Ankunft hat er sich unter Vorlegung des Kontrolbuches unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 3. Zum Zweck der Beobachtung sind die Schweine in Räumlichkeiten einzustellen, welche den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 16. November 1895, betr. die Stallungen für Handelsvieh, entsprechen und im Uebrigen nach jeder Benutzung spätestens binnen 24 Stunden vorschriftsmäßig gereinigt und desinfizirt werden müssen.

Die einzelnen, in den Beobachtungsraum eingebrachten Transporte sind räumlich von einander getrennt zu halten.

§ 4. Während der Beobachtungszeit (§ 1) dürfen die zu dem Transport gehörigen Schweine diese Ställe nicht verlassen, mit keinen anderen Klauenthieren irgendwie in Berührung kommen und weder verkauft noch vertauscht werden. Fremden Personen ist während der Beobachtungszeit der Zutritt zu diesen Schweinen nicht gestattet.

Verantwortlich hierfür sind der Händler oder Transportführer und die Besitzer der Stallungen.

§ 5. Nach Ablauf der Beobachtungszeit (§ 1) sind die Schweine von Neuem durch den beamteten Thierarzt zu untersuchen, der sie bei Feststellung der Unverdächtigkeit des Transportes an der inneren Fläche des rechten Ohres mit einem Stempel versieht.

§ 6. Ueber den Ausfall der Untersuchung erstattet der beamtete Thierarzt unverzüglich einen kurzen Befundbericht an die Ortspolizeibehörde und trägt eine Bescheinigung in das Kontrolbuch ein.

Die gestempelten Thiere (§ 5) dürfen alsdann aus der Beobachtung entlassen und verkauft werden.

§ 7. Die Kosten der Beobachtung sowie der thierärztlichen Untersuchung fallen dem Transportunternehmer zur Last.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23 Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

§ 9. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das hiesige Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz. Vom 5. November 1899.

Mit Rücksicht auf die für den inländischen Viehbestand bedrohliche Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz wird in Gemäßheit des § 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und in theilweiser Abänderung des Artikel 20, Ziffer 2 der Verordnung vom 26. Mai 1899 [1]), betr. die veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr und der Durchfuhr von Thieren (Central- und Bezirks-Amtsblatt A Seite 79), verordnet, was folgt:

Art. 1. Ausnahmen von dem Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen können bis auf Weiteres auch für Zuchtvieh nicht mehr zugelassen werden.

Art. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abth. f. Landwirthschaft 2c. Abth. f. Finanzen 2c.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat unterm 27. September d. Js. infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche in der Kgl. sächsischen Gemeinde Johanngeorgenstadt[2]) den kleinen Grenzverkehr entlang des Gebietes der genannten Gemeinde wieder gestattet und die Sperre der Vieheintrittsstation Wittigsthal aufgehoben; desgleichen hat sie unter dem 1. Oktober d. Js. den kleinen Grenzverkehr mit Wiederkäuern und Schweinen entlang des Gebietes der Gemeinde Ober-Wüstegiersdorf im Kreise Waldenburg in Preußisch-Schlesien wieder freigegeben. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 431 und 435.)

---

[1]) Veröff. 1898 S. 1096. — [2]) Desgl. S. 356. — [3]) Desgl. S. 391.

[1]) Veröff. S. 550.

[2]) Veröff. S. 646 u. 890.

Desgleichen. Küstenland. Kundmachung der Statthalterei, betr. Viehverkehrsbeschränkungen gegen Dalmatien und Galizien. Vom 28. Oktober 1899. (Osservatore triestino vom 30. Oktober 1899.)

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Epizootien in Dalmatien und Galizien findet die k. k. Statthalterei unter Aufhebung der hierämtlichen Kundmachung vom 6. Juni 1899 nachstehende Sperr-Verfügungen zu treffen, deren Wirksamkeit vom 5. November 1899 anzufangen hat:

A. gegen Dalmatien wegen des Bestandes der Schafpockenseuche gegen die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus den Gemeinden Benkovac des Bezirkes Benkovac, Scardona des Bezirkes Sebenico, Nona, Novegradi, Pago, Sale, Zara und Zaravecchia des Bezirkes Zara;

B. gegen Galizien wegen des Bestandes der

1. Maul- und Klauenseuche

gegen die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Bezirken Borszczów, Myslenice, Tarnow und Zaleszczyki;

2. Schweinepest

gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Bezirken Jaworow und Zaleszczyki.

Die Einfuhr von Schweinen aus Krain und Steiermark ist gegen Einhaltung der im Allgemeinen geltenden Viehverkehrsbestimmungen wieder gestattet.

Uebertretungen dieser Sperrverfügungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R.-G.-B. Nr. 51, bestraft.

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat infolge der zunehmenden Verbreitung der Schafpocken in Rumänien die Ein- und Durchfuhr von Schafen aus diesem Lande nach und durch die Bukowina unterm 2. Oktober d. Js. bis auf Weiteres verboten. (Ebd. S. 445.)

Malta. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung von Thierseuchen. Vom 14. Oktober 1899.

Der Wortlaut ist im Wesentlichen derselbe, wie im Gouvernementsbefehl vom 29. März 1899 (Veröff. S. 436) mit folgenden Abweichungen:

Im Eingang ist auf den Gouvernementsbefehl Nr. 225 vom 16. August 1899 (Veröff. S. 834) Bezug genommen und hinter 2 (a) eingefügt:

(b) Cattle from Sardinia (unless the importation is otherwise prohibited) — subjected to fifteen days observation;

(c) Cattle from Sicily (unless the importation is otherwise prohibited) — subjected to 10 days observation.

(d) lautet wie (b) a. a. O.

Deutsches Reich. Uebersicht über die Ergebnisse der Untersuchungen der Rindviehbestände in den deutschen Viehquarantäne-Anstalten auf Tuberkulose für die Zeit von Ende März bis Ende Juni 1899.[1]

Bezeichnung der Vieh-Quarantäne-Anstalten	Bestand und Zufuhr: Zahl der eingeführten Rinder	Bestand und Zufuhr: Herkunft	Bestand und Zufuhr: Bestand vom Vorvierteljahr	Bestand und Zufuhr: Ueberhaupt	Vor der Impfung: zurückgewiesen	Vor der Impfung: gefallen	Vor der Impfung: nothgeschlachtet	Ergebniß der Tuberkulinprobe: Zahl der mit Tuberkulin geimpften Rinder	Hiervon (Sp. 9) wurden: frei von Tuberkulose befunden	Hiervon (Sp. 9) wurden: als tuberkulös erkannt: Stück	als tuberkulös erkannt: %	Ungeimpft verblieben	Bemerkungen zu Spalte 2
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		12.	13.
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Altona-Bahrenfeld	7 758	Dänemark	—	7 758	—	1	[2])14	7 383	7 214	169	2,3	360	598 Stück wurden am 30./3. eingeführt.
Tönning	221	"	—	221	—	—	—	221	204	17	7,7	—	103 Stück desgleichen am 29./3.
Hvidding	980	"	—	980	—	—	—	980	904	76	7,8	—	49 Stück desgleichen am 28. u. 29./3.
Apenrade	306	"	—	306	—	—	—	276	262	14	5,1	30	
Flensburg	1 765	"	—	1 765	—	—	—	1 662	1 639	23	1,4	103	109 Stück desgleichen am 29. u. 30./3.
Kiel	26	"	—	26	—	—	—	19	19	—	—	7	
Lübeck	36	"	—	36	—	—	—	5	5	—	—	31	
Rostock-Warnemünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ueberhaupt	11 092	Dänemark	—	11 092	—	1	[2])14	10 546	10 247	299	2,8	531	859 Stück wurden vom 28.—30./3. eingeführt.

Anmerkung. Die bei Vergleichung dieser Uebersicht mit derjenigen über das aus den Seequarantäne-Anstalten in öffentliche Schlachthäuser überführte Rindvieh sich ergebenden Differenzen sind dadurch bedingt, daß die Zahlen der erstgenannten Tabelle sich auf die Zeit von Ende März bis Ende Juni beziehen, während die zweite die Ergebnisse für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni d. J. angiebt und die Landquarantäne-Anstalt in Hvidding **nicht** mit umfaßt.

[1]) Vgl. Veröff. S. 601. — [2]) Darunter 1 Stück wegen Gehirntuberkulose.

Uebersicht über das aus den Seequarantäne-Anstalten in öffentliche Schlachthäuser im 2. Vierteljahr 1899 und in der

Erläu-

Die Zahlen der ersten Zeilen hinter den Ortsnamen der Seequarantäneanstalten beziehen sich auf das
Die Abkürzungen im Kopf der Spalten 9 bis 28 lauten: „davon tuberkulös befunden“.

Bezeichnung der Seequarantäne-Anstalt	Bestand und Zufuhr	Hiervon (Sp. 2) sind: zurückgewiesen	nothgeschlachtet oder verendet	nach Schlachthöfen überführt	Bestand geblieben	Von den Rindern (Sp. 5) wurden nach der Schlachtung: gesund befunden	als tuberkulös erkannt: Stück	%	1. Barmen: Stück	davon tub. bef.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Altona-Bahrenfeld	8 390	173	22	7 419	776	6 774	645	8,7	—	—
	10 934	213	9	9 482	1 230	8 719	763	8,0	—	—
Tönning	307	23	—	284	—	188	96	33,8	—	—
	573	25	—	359	189	238	121	33,7	—	—
Apenrade	318	13	—	275	30	206	69	25,1	—	—
	580	58	1	509	12	382	127	25,0	—	—
Flensburg	1 851	28	4	1 566	253	1 358	208	13,3	210	5
	3 119	183	7	2 734	195	2 230	504	18,4	339	15
Kiel	26	—	—	13	13	13	—	—	—	—
	134	36	—	98	—	92	6	6,1	—	—
Lübeck	36	—	—	5	31	5	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rostock-Warnemünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	32	—	—	32	—	18	14	43,8	—	—
Ueberhaupt	10 928	237	26	9 562	1 103	8 544	1 018	10,6	210	[1]5
	15 372	515	17	13 214	1 626	11 679	1 535	11,6	339	[2]15

	Von den Rindern (Sp. 5) wurden in die nach-											
	10. Hagen		11. Hamburg		12. Kiel		13. Köln		14. Krefeld		15. Lübeck	
	Stück	davon tub. bef.	Stück	davon tub. bef.	Stück	davon tub. tub.	Stück	davon tub. bef.	Stück	davon tub. bef.	Stück	davon tub. bef.
	18.		19.		20.		21.		22.		23.	
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Altona-Bahrenfeld	102	8	5 794	549	—	—	—	—	12	3	—	—
	14	1	7 032	503	—	—	15	6	11	2	—	—
Tönning	—	—	135	51	—	—	—	—	12	1	—	—
	—	—	198	63	—	—	12	2	36	—	—	—
Apenrade	—	—	4	—	39	10	—	—	—	—	—	—
	—	—	263	48	45	21	—	—	—	—	6	—
Flensburg	197	12	225	37	25	2	55	17	—	—	288	8
	—	—	781	124	64	12	458	85	—	—	380	10
Kiel	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	98	6	—	—	—	—	—	—
Lübeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rostock-Warnemünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	299	[9]20	6 158	[10]637	77	12	55	17	24	4	293	[14]8
	14	1	8 274	[11]738	207	[12]39	485	[13]93	47	2	386	[15]10

Zeit vom 1. Juli 1898 bis 31. März 1899 übergeführte Rindvieh und das Ergebniß der Fleischbeschau bei demselben.

terungen:

2. Vierteljahr 1899, die der zweiten Zeilen auf die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 31. März 1899.

Von den Rindern (Sp. 5) wurden in die nachbenannten Schlachthöfe überführt

2. Berlin		3. Bielefeld		4. Bochum		5. Bremen		6. Düsseldorf		7. Elberfeld		8. Essen		9. Gelsenkirchen	
Stück	davon tub. bef.	Stück	davon tub. bef.	Stück	davon tub. bef.	Stück	davon tub. bef.	Stück	davon tub. bef.	Stück	davon tub. bef.	Stück	davon tub. bef.	Stück	davon tub. bef.
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	383	79	527	—	—	—	28	—	32	5	—	—	—	—
—	—	664	163	857	4	—	—	—	—	50	16	314	53	—	—
—	—	68	32	—	—	—	—	—	—	—	—	44	12	—	—
11	5	61	43	—	—	—	—	—	—	—	—	28	7	—	—
—	—	66	22	—	—	—	—	—	—	—	—	166	37	—	—
—	—	—	—	—	—	8	2	—	—	32	13	155	42	—	—
—	—	—	—	122	—	270	18	—	—	—	—	—	—	—	—
88	16	—	—	—	—	314	29	—	—	10	—	300	115	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	517	133	649	—	270	4)18	28	—	32	5	210	7)49	—	—
99	21	725	3)206	857	4	322	5)31	—	—	92	6)29	797	8)217	—	—

benannten Schlachthöfe überführt

16. Minden		17. Münster		18. Osnabrück		19. Remscheid		20. Rostock		Bemerkungen
Stück	davon tub. bef.	Stück	davon tub. bef.	Stück	davon tub. bef.	Stück	davon tub. bef.	Stück	davon tub. bef.	
24.		25.		26.		27.		28.		29.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	541	1	—	—	—	—	
24	8	13	4	472	2	16	1	—	—	
—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	13	1	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	174	31	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	32	14	
—	—	—	—	541	1	199	31	—	—	
24	8	13	4	472	2	29	2	32	14	

1) Darunter 5 mit allgemeiner Tuberkulose
2) " 1 " " "
3) " 2 " " "
4) " 1 " " "
5) " 2 " " "
6) " 3 " " "
7) " 3 " " "
8) " 28 " " "
9) " 7 " " "
10) " 15 " " "
11) " 28 " " "
12) " 6 " " "
13) " 9 " " "
14) " 11 " " "
15) " 7 " " "

Rußland. Bekanntmachung, betr. das Einfuhrverbot rumänischer Schweine nach Rußland. (Art. 1824 in der russischen Gesetzsammlung vom 21. September 1899 — Nr. 118.) Uebersetzung.

In Anbetracht der beträchtlichen Verbreitung von Epizootien unter den Schweinen in Rumänien hat es das Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Finanzministerium sowie dem Ministerium der Landwirthschaft und der Reichsdomänen, zur Verhütung der Ansteckung der vaterländischen Schweinezucht für angezeigt erachtet, die Einfuhr von Schweinen aus dem genannten Staate nach Rußland bis auf Weiteres zu verbieten.

Hierüber hat, auf Grund Art. II des am 6. Mai 1896 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens, der Minister des Innern am 24. August 1899 dem dirigirenden Senate zwecks Veröffentlichung Bericht erstattet.

Vermischtes.

Preußen.[1]) Im Jahre 1898 sind in den 358 Orten, mit öffentlichen Schlachthäusern 1 007 257 Rinder 1 096 457 Kälber unter 6 Wochen, 1 183 484 Schafe, 3 812 Ziegen, 2 975 820 Schweine geschlachtet worden. Hiervon waren behaftet mit Tuberkulose 162 089 Rinder, 1790 Kälber unter 6 Wochen, 1399 Schafe, 162 Ziegen, 66 487 Schweine (aus dem Ausland waren davon eingeführt 2831 Rinder, 1763 Schweine), mit Finnen 5165 Rinder, 2556 Schweine, mit Trichinen 460 Schweine. Als zur menschlichen Nahrung ungeeignet wegen Tuberkulose wurde das Fleisch befunden von 3617 Rindern, 159 Kälbern unter 6 Wochen, 56 Schafen, 19 Ziegen, 3967 Schweinen; nach Beseitigung der erkrankten Organe wurde das Fleisch als menschliches Nahrungsmittel zugelassen: ganz von 152 682 Rindern, 1496 Kälbern unter 6 Wochen, 1259 Schafen, 127 Ziegen, 59 557 Schweinen, theilweise von 4413 Rindern, 152 Kälbern unter 6 Wochen 84 Schafen, 14 Ziegen, 2726 Schweinen.

Von auswärts geschlachtetem Vieh wurden in die Orte mit öffentlichen Schlachthäusern eingeführt, 147 778 Rinder, 225 495 Kälber unter 6 Wochen, 99 153 Schafe, 10 461 Ziegen, 316 984 Schweine. Davon wurden behaftet gefunden mit Tuberkulose 4737 Rinder, 200 Kälber unter 6 Wochen, 27 Schafe, 4 Ziegen, 1279 Schweine, mit Finnen 156 Rinder, 54 Schweine, mit Trichinen 13 Schweine. Wegen Tuberkulose wurde das Fleisch als zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden von 207 Rindern, 15 Kälbern unter 6 Wochen, 2 Schafen, 1 Ziege, 46 Schweinen (aus dem Ausland waren davon eingeführt 1280 Rinder, 1 Kalb unter 6 Wochen, 137 Schweine); nach Beseitigung der erkrankten Organe wurde das Fleisch als menschliches Nahrungsmittel zugelassen: ganz von 4156 Rindern, 151 Kälbern unter 6 Wochen, 23 Schafen, 1 Ziege, 1140 Schweinen, theilweise von 152 Rindern, 25 Kälbern unter 6 Wochen, 2 Schafen, 60 Schweinen.

Die Zahl der mit Tuberkulose behafteten Rinder betrug hiernach in Preußen 166 826 = 14,4 % der geschlachteten, bezw. in geschlachtetem Zustande eingeführten Rinder, gegen 14,6 %, 13,2 %, 11,4 % in den Jahren 1897, 1896 und 1895.

In 312 von den 358 Orten mit öffentlichen Schlachthäusern ist eine Freibank mit dem Schlachthause verbunden, an welcher das nicht bankmäßige aber für den Genuß taugliche Fleisch zum Theil in gekochtem Zustande verkauft worden ist.

In den Roßschlächtereien von 367 Schlachtorten sind 63 531 Pferde geschlachtet und davon 76 tuberkulös und 11 rotzkrank befunden worden. Als zur menschlichen Nahrung ungeeignet wurden verworfen a) wegen Tuberkulose ganz 30 Pferde, theilweise 28, b) aus anderen Gründen: ganz 451, theilweise 702. (Vgl. die vom Minist. f. Landwirthsch. ꝛc. veröffentlichte Uebersicht über den Betrieb der öffentlichen Schlachthäuser und Roßschlächtereien in Preußen für das Jahr 1898.)

[1]) Vgl. S. 13.

Baden. Ergebnisse der Fleischbeschau im Jahre 1897[1]). (Statistische Mittheilungen über das Großherzogthum Baden 1898 S. 42 ff.)

Im Jahre 1897 sind nachweislich 643 444 Thiere geschlachtet worden, und zwar 143 794 Stück Rindvieh, 161 930 Kälber, 27 475 Schafe, 12 361 Ziegen, 296 585 Schweine und 1299 Pferde. Hiervon wurden nothgeschlachtet 9075 Thiere, und zwar 7189 Rinder, 1170 Kälber, 43 Schafe, 28 Ziegen, 617 Schweine und 28 Pferde. Die Gesammtzahl der gewerblichen und Noth-Schlachtungen im Jahre 1897 hat hiernach gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme um 39 254 = 6,50 % erfahren. Von den geschlachteten Thieren wurden 1588 = 0,25 % gegen 1510 = 0,25 % im Jahre 1896 als nicht genießbar ganz beseitigt, darunter von den nothgeschlachteten 1217, außerdem wurden von einer nicht näher ermittelten Zahl von Thieren 21 019 Theile, darunter 9076 Lungen, 9628 Lebern, 351 Nieren, 380 Milzen wegen Ungenießbarkeit beseitigt. Außer den gewerblichen und Nothschlachtungen kommen für die Volksernährung noch die etwa 208 529 häuslichen Schlachtungen und für den Abgang an Vieh die 7091 umgestandenen und verunglückten Thiere in Betracht. Eine annähernde Berechnung ergiebt für 1897 einen Gesammtverbrauch von 850 385 genießbaren geschlachteten Thieren gegen 811 209 im Jahre 1896. Nach dem durchschnittlichen Gewicht der Schlachtthiere vom 1. Dezember 1892 ist das Gesammtschlachtgewicht für 1897 auf 85 487 000 kg berechnet; hiernach entfallen auf den Kopf der Bevölkerung 48,3 kg an Schlachtgewicht gegen 47,1 kg im Jahre 1896; somit ist die Fleischnahrung im Großherzogthum gegen das Vorjahr gestiegen.

Großbritannien. Wirksamkeit der gegen den Rotz vor 7 und 5 Jahren getroffenen Maßnahmen. (Report of the departmental committee, appointed by the board of agriculture, to inquire into and report upon the working of the diseases of animals acts in so far as they relate to glanders etc. London 1899.)

Nach dem bezeichneten, dem Parlament vorgelegten und kürzlich veröffentlichten Berichte hat in Großbritannien seit 1892 die Zahl der Erkrankungen an Rotz erheblich abgenommen. Während i. J. 1892 noch 3001 und im Jahre vorher 2435 Fälle von Rotz zur Anzeige gekommen waren, sind in den letzten fünf Jahren (1894 — 1898) nur 7339, also jährlich im Durchschnitt 1468 derartige Fälle gemeldet worden. Diese Abnahme wird in ursächlichen Zusammenhang mit der Verordnung, betr. Rotz und Wurm vom 26. September 1892 (Veröff. 1892 S. 974), bezw. mit der sie ergänzenden Verordnung vom 29. Oktober 1894 (Veröff. 1895 S. 243) gebracht.

Bei Menschen sind nach Inhalt desselben Berichts in England und Wales während der Jahre 1891—1897 nicht weniger als 27 Todesfälle durch Rotz herbeigeführt worden. (Im Königreich Preußen starben nach der amtlichen Reichsstatistik von 1892 bis einschl. 1897 nur 9 Personen an Rotz.)

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 785.

England. Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in England und Wales in den Jahren 1896 und 1897. (Nach dem 59. und 60. Annual report of the registrar-general of births, deaths and marriages in England 1896 u. 1897.[1])

Bei einer auf die Mitte des Jahres 1897 (1896) geschätzten Bevölkerung von 31 265 847 (30 877 276) Seelen wurden 921 693 (915 309) lebende Kinder geboren, d. s. 29,7 (29,7) auf je 1000 Lebende. Die niedrigsten Geburtsziffern wiesen auf die Grafschaften: Westmoreland mit 22,6 (24,5), Sussex 23,2 (23,7), Rutlandshire 24 3 (22,6), Surrey 24,6 (24,4), Oxfordshire 24,7 (25,6) und Berkshire 24,9 (25,7) ‰; die höchsten Northumberland mit 32,5 (32,1) Warwickshire 32,6 (31,3), Süd-Wales 33,3 (34,2), Monmouthshire 34,1 (34,5), Staffordshire 34,6 (34,7) und Durham 35,2 (35,0) ‰. Von den Lebendgeborenen waren 38 409 (38 729) oder 42 (42) ‰ unehelich geboren.

Todesfälle waren 541 487 (526 727) eingetragen, d. s. 17,4 (17,1) auf je 1000 Lebende; in den Städten betrug die Sterblichkeitsziffer 18,2 (18,0), in den ländlichen Bezirken 15,8 (15,3). Die niedrigsten Sterblichkeitsziffern hatten die Grafschaften Surrey mit 13,3 (13,3), Middlesex 13,4 (13,5), Sussex 13,7 (14,0), Buckinghamshire 13,9 (13,9), Rutlandshire 14,0 (12,8) und Westmorland 14,1 (13,4) ‰; die höchsten: Ost Riding mit 18,1 (18,1), Süd Wales 18,1 (17,9), West Riding 18,2 (17,7), Northumberland 18,2 (17,3), Staffordshire 19,5 (19,0), Nord Wales 19,5 (18,7), London 19,6 (18,2), Warwickshire 20,0 (19,0) und Lancashire 20,4 (19,8) ‰.

Todesursachen. Von den Todesfällen waren u. a. verursacht durch Pocken 25 (541), Masern 12 711 (17 618), Scharlach 4577 (5476), Diphtherie 7654 (8993), Croup 1099 (1578), Keuchhusten 11 431 (13 226), Influenza 6088 (3753), Flecktyphus 49 (71), Rückfallfieber 2 (2), Unterleibstyphus 4851 (5125), Genickstarre 10 (11), Kindbettfieber 1836 (2053), Krebs 24 443 (23 521), Lungenschwindsucht 41 642 (40 251), Lungenentzündung 34 835 (35 405), Luftröhrenentzündung 46 839 (47 417), Darmkatarrh und Brechdurchfall 27 051 (17 3?8), Unglücksfall 17 517 (16 858), Selbstmord 2792 (2656), Todtschlag 292 (301), Hinrichtung 7 (20).

Von den 541 478 (526 727) Todesfällen war bei 11 103 (11 628) d. h. 2,06 (2,21) % die Todesursache nicht amtlich bescheinigt, diese Zahl ist in den letzten Jahren stetig gesunken.

Shanghai. Todesursachen im Jahre 1898. (Nach dem Annual Report of the Health Department 1898.)

Die einheimische Bevölkerung berechnete sich gemäß der Zählung vom Jahre 1895 im Berichtsjahre auf 317 000, die fremde auf 5240 Seelen.

Bei der letzteren betrug die Zahl der Todesfälle 102, wovon 85, d. h. 16,2 von je 1000 Personen der ortsansässigen fremden Bevölkerung entfielen. Die Zahl der Todesfälle unter der chinesischen Bevölkerung läßt sich nur schätzungsweise angeben, da eine Meldepflicht nicht besteht; danach betrug die Anzahl der Gestorbenen 3128, d. h. 9,87 ‰ der eingeborenen Bevölkerung. Unter der fremdländischen Bevölkerung kamen 730 Erkrankungen an Infektionskrankheiten vor, darunter an Pocken 10, Unterleibstyphus 75, Ruhr 155, Diphtherie 13, Masern 14, Scharlach 8, Keuchhusten 40, Influenza 109, Tuberkulose 16, Malaria 115, Lungenentzündung 10, Brechdurchfall der Kinder 38, Dengue 62, Beri-Beri 2. Es starben u. A. an Pocken 2 (unter der chinesischen Bevölkerung 65) Personen, Unterleibstyphus 7, Ruhr 4, Diphtherie 1, Keuchhusten 1, Tuberkulose 10, Beri-Beri 1, Syphilis 2, Bronchitis 4, durch Selbstmord 3, an Alkoholismus 9.

[1]) Vgl. auch die Mittheilung auf S. 755.

Die Cholera ist seit dem Jahre 1896 nicht mehr aufgetreten.

Impfungen gegen Pocken wurden zwar in mehreren Krankenhäusern an Eingeborenen ausgeführt, doch ist die Zahl der Geimpften gegenüber der Bevölkerungszahl noch eine sehr geringe. Eine städtische Impfanstalt beschafft fortdauernd frische Thierlymphe.

Deutsch-Ostafrika. Die Pest (vgl. S. 589) befindet sich zufolge einer Mittheilung vom 1. Juni d. J. überall dort, wo sie letzthin festgestellt war, im Rückgange oder Stillstande. Es sind in den ersten 5 Monaten d. J. im Gebiet des Sultans Loissawula, wo im vorigen Jahre mehrere hundert Menschen an der Pest zu Grunde gingen, nur 8 daran gestorben, beim Sultan Kartassigwa soll Niemand gestorben sein und außer einigen Fällen in Deutsch-Buddu am linken Ufer des Kageraflusses nahe der Grenze von Uganda sind andere Pestfälle nicht bekannt geworden.

Nach den Berichten der Sultane und Unterhäuptlinge der befallenen Gebiete findet kein Verkehr zwischen den Bewohnern der verseuchten Schamben und den übrigen Leuten statt; die Hütten und Kleidungsstücke der an Pest Verstorbenen werden verbrannt.

Die genannten Häuptlinge wurden von neuem auf die große Gefahr aufmerksam gemacht, welche ihnen von der Seuche droht, und ebenso wie alle anderen Sultane wiederholt angewiesen, von jedem etwaigen Wiederausbruch oder Weiterumsichgreifen der Pest der Station Bukoba sofort Nachricht zu bringen.

Nach einer weiteren Mittheilung vom 5. Juli ist die einzige im Gebiete des Sultans Karutasigua liegende mit Pest verseuchte Schambe Myagoma zur Zeit völlig verlassen und darf ohne Erlaubniß der Station nicht wieder bezogen werden; ihre ausgewanderten Einwohner haben zerstreut liegende Hütten nahe der Kagera-Mündung bezogen und wohnen hier völlig isolirt. Pesttodesfälle sind seit Monaten daselbst nicht mehr vorgekommen.

Im Gebiete des Sultans Loisabula ist die Pest noch nicht erloschen, wohl aber in Abnahme begriffen Auch hier sind die pestverdächtigen Schamben verlassen und die Hütten verbrannt. Die Bewohner haben sich, getrennt von einander und von jedem Verkehr, in einzelnen Hütten niedergelassen. Ein Verkehr mit anderen Gebieten und durchziehenden Leuten ist umsomehr ausgeschlossen, als die Bevölkerung selbst eine Berührung mit den Pestverdächtigen sorgfältig meidet.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Statistik, württembergische Jahrbücher für — und Landeskunde. Jahrg. 1898 Thl. 1. Stuttgart 1899. 4⁰.

Statistik, Beiträge zur — der Stadt Mannheim. Nr. 4, 1899. 4⁰.

Steiermark, statistisches Handbuch für die Selbstverwaltung in —. Graz 1899. 8⁰.

Stockmeier, Dr. Ueber die Ursachen der Explosionen bei der Bereitung des Aluminiumbronzepulvers. Berlin 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Tuberkulinimpfungen, Uebersicht über die Ergebnisse der im Jahre 1897 im Königreiche Bayern vorgenommenen — an Rindern. 4⁰.

Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1896. Nürnberg 1898. 8⁰.

45. Woche vom 5. bis 11. Novbr. 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	87	4	40	14	15,7	24,5	—	—	—	—	—	4	6	6	3	3	22	2
Altendorf	46 293	58	—	13	6	14,6	20,3[1]	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	10	—
Altona	153 025	98	3	55	12	18,7	22,9	—	1	—	—	1	7	6	1	1	1	35	4
Augsburg	86 743	46	2	35	14	21,0	27,7	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	25	3
Bamberg	41 070	35	—	14	4	17,7	22,8	1	—	1	—	—	2	2	2	2	2	5	1
Barmen	134 768	73	4	34	14	13,1	18,6	1	1	—	—	—	1	6	4	—	—	21	—
Berlin	1 747 903	892	31	550	144	16,4	21,3	2	16	14	1	—	68	57	42	6	6	341	9
Beuthen	43 446	29	3	11	5	13,2	24,7	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	10	—
Bielefeld	52 834	28	4	22	6	21,7	18,0	—	—	1	—	—	2	6	1	—	—	10	2
Bochum	58 314	39	3	25	5	22,3	23,5	—	2	—	—	—	3	4	—	—	—	15	1
Bonn	47 966	33	—	23[2]	6	24,9[2]	26,4	—	—	—	—	—	3	8	1	1	1	11	—
Brandenburg	45 914	26	—	10	5	11,3	25,9	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	6	—
Braunschweig	125 536	69	1	46	15	19,1	22,1	1	—	—	1	—	3	8	4	1	1	26	3
Bremen	149 544	89	4	38[3]	13	13,2[3]	18,8	—	—	—	—	—	7	9	3	—	—	17	2
Breslau	405 362	239	10	183[4]	56	23,5[4]	27,9	1	—	2	1	2	30	17	18	3	3	104	8
Bromberg*	50 015	24	—	22	9	22,9	21,3	—	—	2	1	—	—	4	1	—	—	13	1
Charlottenburg	172 166	82	2	41	13	12,4	20,0	—	—	3	—	—	5	6	3	1	1	22	2
Chemnitz	176 830	143	6	81	32	23,8	29,7	—	—	1	—	1	9	8	2	—	—	59	1
Danzig	129 378	98	3	59	18	23,7	26,2	2	2	—	2	—	8	3	8	8	7	29	5
Darmstadt	68 220	38	1	19	3	14,5	20,0	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	13	—
Dessau	48 294	29	—	10	—	10,8	22,5	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	7	—
Dortmund	126 691	106	1	47	10	19,3	22,4	—	2	2	—	—	5	10	1	—	—	22	5
Dresden	388 587	251	3	144[5]	51	19,3[5]	21,3	1	1	—	—	2	17	12	8	2	2	95	8
Düsseldorf	198 787	153	3	66	26	17,3	21,7	—	—	—	1	—	6	4	2	—	—	52	1
Duisburg	78 144	64	5	36	14	24,0	23,9	—	3	—	—	—	4	9	—	—	—	18	2
Elberfeld	148 969	89	1	39	6	13,6	19,0	1	5	1	—	—	3	7	1	—	—	20	1
Elbing	48 906	37	1	21	8	22,3	27,5	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	14	3
Erfurt	82 091	47	1	31	9	19,6	21,3	—	—	1	—	—	7	4	1	—	—	18	—
Essen	109 012	91	3	36	13	17,2	23,2	2	—	—	—	—	8	7	—	—	—	19	—
Flensburg	43 437	26	—	16	6	19,2	21,6	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	12	—
Frankfurt a. M.	250 932	131	—	66	11	13,7	18,6	1	1	—	—	—	11	11	2	—	—	38	2
Frankfurt a. O.	61 616	31	2	18	3	15,2	25,1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	13	3
Freiburg i. B.	55 882	32	2	13[6]	2	12,1[6]	23,0	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	5	—
Fürth	49 120	33	1	23	7	24,3	26,8	5	—	—	—	—	4	3	1	1	1	9	1
Gera	46 371	23	2	22	11	24,7	27,0	—	2	—	—	—	2	1	5	3	3	11	1
M.-Gladbach	56 554	55	2	14	8	12,9	23,2	—	—	1	—	—	1	3	2	1	1	6	1
Gleiwitz	45 439	43	1	20	7	22,9	20,2	—	—	—	—	—	3	3	3	1	1	10	1
Görlitz	75 652	50	1	36	15	24,7	24,6	—	—	1	—	—	3	4	4	1	1	24	—
Hagen	46 423	27	1	19	7	21,3	21,5	3	—	—	—	—	2	3	2	2	2	7	2
Halberstadt	44 280	16	—	17	6	20,0	24,3	—	—	—	—	1	1	1	2	1	1	12	—
Halle	126 736	77	1	43[7]	10	17,6[7]	23,0	—	—	2	—	—	5	7	—	—	—	29	—
Hamburg	663 073	407	23	215	58	16,9	24,7	1	2	2	—	1	23	28	9	1	1	141	8
Hannover	234 090	148	3	69	17	15,3	19,7	—	2	4	—	—	9	8	1	1	1	43	2
Harburg	47 954	32	—	13	6	14,1	22,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	10	—
Hildesheim	43 259	28	—	14	2	16,8	21,2	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10	1
Kaiserslautern	43 537	32	—	9	—	10,7	19,5	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	7	—
Karlsruhe	91 426	53	2	22	8	12,5	19,2	2	—	—	—	—	2	3	2	1	1	12	1
Kassel	99 072	46	1	31	5	16,3	17,3	—	—	—	1	—	4	3	1	—	—	22	—
Kiel	97 487	53	4	20	7	10,7	21,6	—	—	—	—	—	1	5	2	—	—	12	—
Koblenz	41 784	23	—	9	3	11,2	19,8	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	6	—
Köln	349 628	286	8	108	29	16,1	24,9	2	1	1	—	—	15	9	2	—	—	70	8
Königsberg i. Pr.	181 047	105	2	65	13	18,7	27,2	—	7	1	2	—	3	6	7	1	1	35	4
Königshütte	50 570	77	—	33	19	33,9	26,1	—	—	1	—	—	1	11	2	2	1	18	—
Kottbus	40 835	12	1	10	5	12,7	24,1	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	6	1
Krefeld*	108 585	65	1	18	7	8,6	21,3	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	12	—
Leipzig	430 665	283	9	151	54	18,2	22,2	—	3	2	1	—	16	15	23	3	3	86	5
Liegnitz	55 124	32	—	21[8]	2	19,8[8]	27,5	—	—	1	—	—	1	3	2	—	—	13	1
Linden*	41 452	44	4	12	1	15,1	32,5	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	5	2
Ludwigshafen	44 518	47	1	13	5	15,2	24,6	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	2
Lübeck	74 878	45	1	21	4	14,6	19,6	—	—	—	—	1	2	1	1	1	1	15	1
Magdeburg	223 160	146	3	69	17	16,1	24,4	—	1	2	—	—	7	8	1	—	—	48	2
Mainz	78 759	54	1	24	4	15,8	21,1	—	—	—	—	—	1	6	1	—	—	16	—
Mannheim	115 386	78	3	31	14	014,	21,5	—	—	—	—	—	3	7	4	2	2	17	—
Metz	59 065	36	1	24	7	21,1	19,8	—	—	—	—	—	3	3	3	1	—	13	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 18 = 19,5 ⁰/₀₀. — [3]) Desgl. 37 = 12,9 ⁰/₀₀. — [4]) Desgl. 167 = 21,4 ⁰/₀₀. — [5]) Desgl. 130 = 17,4 ⁰/₀₀. — [6]) Desgl. 7 = 6,5 ⁰/₀₀. — [7]) Desgl. 31 = 12,7 ⁰/₀₀. — [8]) Desgl. 20 = 18,9 ⁰/₀₀.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	57	—	33	11	19,6	23,4	—	—	—	—	—	1	3	7	7	6	19	3
München	447 773	311	10	206	94	23,9	26,2	—	1	4	—	—	23	18	44	5	5	113	3
Münster	62 456	35	—	25	6	20,8	23,8	—	—	—	2	—	4	1	1	1	1	16	1
Nürnberg	213 190	187	9	98	34	23,9	24,3	14	1	2	—	—	12	19	9	4	4	37	4
Offenbach.	42 477	33	1	9	3	11,0	20,2	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	6	—
Osnabrück	48 586	21	—	15	7	16,1	19,9	1	—	—	1	—	1	5	1	1	1	5	1
Plauen i. V. . . .	64 073	50	—	22	5	17,9	23,0	4	—	1	—	—	5	1	—	—	—	11	—
Posen.	75 545	39	1	27	6	18,6	26,8	—	1	1	—	—	4	1	—	—	—	16	4
Potsdam	61 558	22	—	21[3])	7	17,7[3])	22,0	—	1	1	—	—	2	1	—	—	—	14	2
Regensburg	44 391	34	1	24	11	28,1	28,5	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	19	—
Remscheid	52 235	44	—	17	5	16,9	20,0	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	10	—
Rixdorf*	74 492	55	—	23	16	16,1	26,8[1])	—	—	—	—	—	1	5	7	—	—	10	—
Rostock	53 586	45	—	17	2	16,5	20,4	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—	12	—
Schöneberg*	83 080	50	—	25	8	15,6	15,4[2])	1	—	—	—	—	1	6	1	—	—	16	—
Solingen.	43 928	33	1	9	2	10,7	22,3	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	4	—
Spandau.	63 348	41	2	21	10	17,2	23,9	1	—	—	—	—	—	3	3	—	—	12	2
Stettin	159 132	97	2	65	20	21,2	26,0	5	—	1	2	—	7	9	3	2	2	35	3
Straßburg i. E. . .	144 607	82	3	41	9	14,7	23,5	—	—	2	1	—	8	6	5	5	5	17	2
Stuttgart	153 165	65	—	34	7	11,5	19,0	—	—	1	—	—	2	3	1	1	1	24	3
Trier	41 937	19	1	16	4	19,8	22,2	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	12	—
Ulm	42 083	16	2	12	4	14,8	19,7	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	5	—
Wiesbaden.	81 273	37	2	24	4	15,4	18,7	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	19	—
Würzburg	74 449	40	—	33[4])	5	23,0[4])	24,3	12	—	—	—	—	4	6	1	1	1	10	—
Zwickau.	53 344	35	2	19	6	18,5	25,2	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	14	2

Woche vom 5. bis 11. November 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 4. Novbr.	521 625	268	8	140	33	14,0	.	—	—	2	2	—	14	22	8	—	—	89	
Antwerpen bis 4. Novbr.	287 462	141	6	95	21	17,2	.	1	1	1	1	1	9	16	8	—	.	54	3
Brüssel	207 910	105	8	65	9	16,3	.	—	—	1	2	—	6	11	4	.	.	39	2
Budapest bis 4. Novbr. .	666 722	462	9	255	53	19,9	.	1	10	4	4	1	46	31	15	.	.	131	12
Christiania	221 255	168	13	45	15	10,6	.	1	—	—	—	—	4	6	3	.	.	31	—
Edinburg	298 927	145	.	99	26	17,2	.	—	1	1	2	.	10	—	1	.	.	84	.
Glasgow	733 903	411	.	252	.	17,9	.	7	2	3	.	.	.	.	7	.	.	233	.
Kopenhagen	349 000	177	2	136	34	20,3	.	—	3	1	2	—	19	19	7		.	78	7
Krakau bis 4. Novbr. .	83 730	56	—	33	8	20,5	.	—	—	—	2	—	6	6	2	2	2	17	—
Lemberg bis 4. Novbr. .	142 280	32	6	70	16	25,6	.	—	—	1	—	—	17	9	—	—	.	41	2
London	4 546 752	2711	.	1506	334	17,2	.	42	14	70	51	5	133	179	48	—	—	889	75
Lyon bis 28. Oktbr.. . .	466 028	160	10	158	24	17,6	.	—	—	—	6	—	30	21	9	—	.	90	2
Madrid bis 30. Septbr. .	512 596	312	20	308	62	31,2	.	1	1	3	26	1	27	68	61		.	115	2
Moskau bis 4. Novbr. .	988 610	.	23	437	181	23,0	.	1	10	18	1	—	52	14	48	.	.	293	.
New York bis 14. Oktbr. .	3 550 053	1570	112	1157	258	16,9	.	2	4	31	18	4	165	137	36	.	.	696	64
Odessa	404 651	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Paris	2 511 629	1074	83	778	79	16,1	.	4	2	3	21	2	137	65	21	—	—	491	29
Petersburg bis 4. Novbr.	1 132 677	677	24	469	137	21,5	.	14	12	25	13	—	62	19	41	.	.	280	.
Prag und Vororte . .	385 952	212	12	163	38	22,0	.	—	4	2	—	—	39	17	6	.	.	91	4
Rom bis 7. Oktbr. . .	507 244	229	13	165	31	16,9	.	—	—	—	6	—	22	3	19	.	.	104	11
Stockholm bis 4. Novbr. .	291 580	133	1	81	14	14,4	.	—	—	7	1	—	16	12	5	—	—	42	4
Triest	167 286	103	8	73	30	22,7	.	—	3	3	3	—	12	12	3	3	—	35	2
Venedig bis 28. Oktbr.	172 288	65	.	67	10	20,2	.	—	—	—	2	—	6	8	9		.	41	1
Warschau bis 28. Oktbr. .	601 408	461	21	324	93	28,0	.	16	13	11	4	2	32	49	39	.	.	152	6
Wien	1 639 811	832	74	558	140	17,7	.	9	5	11	—	3	102	72	52	—	—	283	21

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 5. bis 11. November 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	15	—	7	—	2	—	1	2	2	1	—	1	9
Scharlach	24	—	2	1	2	6	2	—	3	—	—	1	7
Diphtherie u. Croup .	45	—	2	10	3	8	12	—	2	3	—	1	8
Unterleibstyphus . .	3	6	2	1	—	4	—	3	2	—	2	3	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber. . . .	—	—	1	—	—	1	—	—	—		—	—	3
Rose	7	1	3	—	3	2	—	—	1	1	1	2	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	64	10	28	1	19	20	17	3	45	11	8	17	94
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	59	—	14	2	3	6	6	6	13	6	2	5	13
Lungenschwindsucht	41	2	13	—	5	11	3	3	13	5	3	13	23
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	71	5	28	9	6	10	2	3	33	3	8	4	23
Akuter Darmkatarrh .	4	1	1	1	4	—	1	1	6	1	1	—	5
Chron. Alkoholismus	26	2	5	—	2	4	3	1	—	—	—	7	13
Ak. Gelenkrheumatism.	28	1	11	—	4	4	2	3	12	3	2	10	12
And. rheumat. Krankh.	26	—	19	3	7	3	3	3	16	4	1	1	15
Verletzungen. . . .	102	15	62	7	27	28	20	9	72	22	10	24	58
Alle übrigen Krankh.	598	34	328	53	106	182	119	44	263	60	41	110	426
Summe	1117	79	527	82	193	289	191	81	484	120	79	199	714
Verbliebener Bestand	4476	345	2087	351	945	1002	804	372	1534	425	390	784	3260

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	5/11.-11/11.	5	33	5)67	5) 80	1
Breslau . .	desgl.	6	149	11	23	2
R.-B. Aachen . .	desgl.	24	27	2	31	1
Arnsberg .	desgl.	27	30	123	66	4
Aurich . . .	desgl.	1	—	7	11	—
Düsseldorf . .	desgl.	30	89	109	138	3
Erfurt . . .	desgl.	12	245	14	13	—
Hannover . .	29/10.-11/11.	8	19	16	50	4
Hildesheim . .	5/11.-11/11.	9	124	6	19	—
Königsberg .	.	.	.	.	.	.
Lüneburg . .	desgl.	7	25	17	3	—
Marienwerder .	desgl.	10	14	46	13	2
Minden . . .	desgl.	14	—	27	23	—
Münster . .	desgl.	4	33	44	25	1
Osnabrück . .	desgl.	2	6)50	1	25	1
Posen. . . .	desgl.	19	66	33	32	1
Schleswig . .	desgl.	24	88	65	37	7
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	14	8	3	8	1
Stettin . . .	desgl.	13	813	19	30	—
Stralsund . .	desgl.	9	2	7	8	1
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	desgl.	5	159	31	41	5
Stadt München	desgl.	2	23	3	35	1
Nürnberg . .	desgl.	2	197	2	9	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	—	11	13	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	6	14	1
Hamburg . .	desgl.	5	34	51	20	2

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 16,9 ‰. — [4]) Desgl. 30 = 21,0 ‰. — [5]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Außerdem 51 Fälle aus der Vorwoche. — [7]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 5. bis 11. November 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	5. November	19,2	9,7	758,8	759,1	759,0	97	65	84	0,0	SSO-SSW	1
	6. "	16,1	8,3	758,2	756,7	756,2	96	65	85	—	SO-S	1
	7. "	14,1	6,5	759,1	760,0	759,8	99	83	99	—	WSW	0—1
	8. "	14,9	10,1	756,9	752,2	747,5	97	81	90	5,0	S	1
	9. "	13,8	6,7	750,0	750,9	755,1	89	67	82	6,7	WSW	0
	10. "	9,1	4,4	757,2	754,1	749,1	92	83	86	0,1	S	1
	11. "	11,4	7,8	752,2	757,2	755,1	73	62	63	2,2	W	3
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	5. November	16,4	5,7	719,4	717,7	717,5	93	65	91	—	—	0,6
	6. "	15,0	1,4	716,1	715,6	718,0	88	61	87	—	W	0,5
	7. "	16,0	2,6	721,6	720,8	720,3	89	57	86	0,2	NW	1,0
	8. "	16,4	7,1	718,1	715,0	712,7	83	64	72	2,5	S	0,8
	9. "	13,6	5,7	716,5	716,9	718,9	77	46	62	—	W	4,9
	10. "	11,6	1,8	718,3	715,8	714,5	79	55	81	12,0	SW	2,7
	11. "	12,8	3,7	721,1	723,6	722,8	81	55	79	—	W	3,4

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II.* S. *321* bis *336*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. **Berlin, den 29. November 1899.** Nr. 48.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Oesterreich. Der aus Santos mit ungefähr 50 000 Säcken Kaffee gekommene österreichische Lloyddampfer „Berenice" (vgl. S. 1017), an dessen Bord Pesttodesfälle vorgekommen waren, befand sich nach einer am 13. November eingegangenen Depesche noch immer bei der Cap Verdischen Insel Sao Thiago. Ein weiterer Pestfall war gleichzeitig von dort gemeldet.

Portugal. In den Tagen vom 10. bis 16. November sind aus Porto amtlich 3 (1), 1 (1), 1 (1), 2 (1), 5 (1), 2 (1), 2 (2), im Ganzen sonach 16 Erkrankungen (und 8 Todesfälle) an der Pest gemeldet. Außerdem ist am 15. November eine Pesterkrankung aus dem Orte Villa Nova de Gaya am linken Ufer des Duro angezeigt worden.

Im Pestspital Bomfim befanden sich am 16. November 31 Männer und 24 Weiber, darunter insgesammt 13 schwerkranke Personen.

Aegypten. (S. 1017.) In der Woche vom 11. bis 17. November sind in Alexandrien Pestfälle nicht festgestellt worden. Die ärztlichen Ueberwachungsmaßregeln bei Abfahrt der Schiffe im Hafen von Alexandrien sind am 13. November aufgehoben worden, auch ist von diesem Tage ab der Vermerk über die Pest auf den Schiffspässen in Wegfall gekommen.

Réunion. (S. 993.) Vom 1. bis einschl. 10. November sind 2 tödtlich verlaufene Fälle an Pest festgestellt.

Madagaskar. In Tamatave (S. 993) sind vom 30. Oktober bis zum 6. November 9 Erkrankungen und 5 Todesfälle an Pest vorgekommen.

Mozambique. In Magude (vgl. S. 921) zeigen sich nach einer Mittheilung vom 19. Oktober zwar wenige Fälle von Pest, doch dehnt sich die Krankheit langsam in der Richtung auf das Innere aus.

In den Vorstädten von Lourenço Marques war nach derselben Mittheilung damals nur ein pestverdächtiger Krankheitsfall vorgekommen, der aber doch der Regierung Veranlassung gegeben hatte, das Haus zu verbrennen (vgl. S. 969).

Brasilien. (Vgl. S. 921.) In Santos waren bis zum 27. Oktober angeblich nur 13 Erkrankungen an der Pest vorgekommen, weshalb dort die amtliche Diagnose noch angezweifelt wird. Indessen ist laut Beschluß des Ministers für Justiz und Inneres vom 19. Oktober den aus Santos kommenden Schiffen verboten, einen der anderen brasilianischen Häfen anzulaufen.

Paraguay. Die Sicherheit der Berichterstattung über die in Asuncion vorgekommenen Pestfälle leidet zufolge einer Mittheilung vom 3. Oktober darunter, daß ein Theil der Aerzte die Seuche nicht als Pest ansieht. Die argentinischen Aerzte haben insgesammt 65 bis 70 Pesterkrankungsfälle, davon etwa 40 seit ihrer Ankunft am 14. September, durch eigene Beobachtung festgestellt. Bei 10 Todesfällen seit dem 14. September ist durch die Leichenöffnung die Pest von ihnen nachgewiesen worden; daß noch mehr Todesfälle seitdem zu verzeichnen sind, wird angenommen; 6 am 2. Oktober entdeckte Neuerkrankungen haben sich klinisch unzweifelhaft als Pest erwiesen. Auch sind bis in die letzten Tage wiederholt todte Ratten in verschiedenen Stadttheilen aufgefunden worden, deren bakteriologische Untersuchung das Vorhandensein großer Mengen von Pestbazillen ergeben hat. Der Charakter der Epidemie ist in den letzten

Tagen insofern ernster geworden, als sich dieselbe von den ursprünglichen drei Herden auf verschiedene Häuser in der Stadt ausgebreitet hat, sodaß die Bekämpfung erschwert wird.

Nach Mittheilungen des consejo nacional de higiene in Asuncion sind dort vom 12. bis 17. Oktober 2 erwiesene Erkrankungen an der Pest, 4 pestverdächtige Krankheitsfälle und 1 Pesttodesfall vorgekommen.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 15. bis 28. Oktober sind 18 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige in der Zeit vom 1. bis 31. August in Buenos Aires 1 Erkrankung (und 1 Todesfall), vom 15. bis 21. Oktober in Havana 24 (8) und in Matanzas 0 (1), vom 1. bis 21. Oktober in Santiago 6 (1), vom 8. bis 14. Oktober in Curaçao 1 (1), vom 21. Oktober bis 9. November in Key West 73 (6), vom 24. Oktober bis 6. November in Miami 54 (3), vom 26. Oktober bis 6. November in New Orleans 20 (5), vom 1. bis 10. Oktober in Orizaba 16 (25), vom 5. bis 26. Oktober in Vera Cruz 21 (9), vom 3. Oktober bis 1. November in Jackson 49 (5), ferner vom 10. bis 16. Oktober in Tuxpan 5 Todesfälle, am 25. Oktober in Flora (Mississippi) Gelbfieber ohne Angabe der Fälle; ferner wurden auf Schiffen gemeldet vom 8. bis 14. Oktober in Guantanamo (Cuba) 1 Fall, vom 8. bis 21. Oktober in Santiago de Cuba 5 Fälle, vom 22. bis 28. Oktober in Mobile Bay (Alabama) 3, vom 15. bis 21. Oktober in Havana 4, darunter 1 Todesfall, und vom 22. bis 28. Oktober aus Savannah (Georgia) 1 Todesfall auf See wahrscheinlich an Gelbfieber. (Public health reports Nr. 44 u. 45.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 2, Petersburg 5, Warschau 7 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg, Antwerpen (Krankenhäuser) je 5, New York 3, Paris 6, Petersburg 29, Warschau (Krankenhäuser) 9 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg, Warschau (Krankenhäuser) je 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 9 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; **Milzbrand:** Moskau, New York, Rom je 1 Todesfall; **Varizellen:** Budapest 69, Wien 76 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Reg.-Bez. Schleswig 30, Hamburg 43, Kopenhagen 27, Wien 24 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 5, London 18, New York 5, Petersburg 2 Todesfälle; Kopenhagen 42, Petersburg 31 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 49, München 23 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Bamberg, Fürth, Karlsruhe, Nürnberg, Offenbach, Würzburg — Erkrankungen kamen zur Meldung in Breslau 127, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 115, Düsseldorf 192, Hildesheim 172, Königsberg 367, Stettin 822, Trier 405, Wiesbaden 184, in Nürnberg 212, Budapest 75, New York 140, Petersburg 108, Wien 202 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Duisburg — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 61, Breslau 22, im Reg.-Bez. Königsberg 131, in Hamburg 47, Budapest 52, Christiania 34, Edinburg 22, Kopenhagen 85, London (Krankenhäuser) 334, New York 116, Paris 61, Petersburg 69, Wien 43 — desgl. an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27%): in M.-Gladbach, Krefeld — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 103, im Reg.-Bez. Düsseldorf 101, in Hamburg 25, Kopenhagen 49, London (Krankenhäuser) 219, New York 196, Paris 49, Petersburg 121, Stockholm 128, Wien 56 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75%): in Bochum — Erkrankungen kamen zur Anzeige in London (Krankenhäuser) 73, New York 72, Paris 84, Petersburg 129.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat mittels Rundschreibens vom 20. November die Regierungen der Bundesseestaaten ersucht, zur Abwehr der Pestgefahr die Seeschiffe, welche aus den Mittelmeerhäfen der afrikanischen Nordküste, aus den Häfen von Lourenço Marques und Mozambique, sowie aus den Häfen Madagaskars und der Inselgruppe der Maskarenen (Mauritius, Réunion) eintreffen, der gesundheitspolizeilichen Kontrole zu unterstellen. —

Belgien. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 der Königlichen Verordnung vom 5. April 1897 (vgl. Veröff. 1897 S. 382), betr. Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest in Belgien, sind durch Verfügung des Ministers für Landwirthschaft vom 17. November d. J. für Herkünfte aus den für verseucht erklärten Gebieten von Paraguay, Mozambique und Madagaskar in Wirksamkeit gesetzt worden. Solche Herkünfte von See sollen an den Quarantänestationen in der Schelde, in den Häfen von Ostende und Nieuport, sowie zu Selzaete nach Maßgabe der Vorschriften der Kapitel II, III und IV des der Venediger Internationalen Sanitätskonvention vom 19. März 1897 beigefügten Allgemeinen Sanitätsreglements[1]) behandelt werden. —

Spanien. Durch Kgl. Verordnung vom 16. November ist gegen Schiffe, die nach dem 31. Oktober d. J. von Kobe (Japan) abgegangen sind, strenge Quarantäne verhängt worden. Zugleich gelten die in gerader Linie weniger als 165 km von Kobe entfernten Häfen als verdächtig. —

Bulgarien. Die Regierung hat unter dem 13. November die durch Verordnung vom 1. März d. J. getroffenen Maßregeln gegen die Herkünfte aus Hafenplätzen des Rothen Meeres (vgl. Veröff. S. 194) aufgehoben, dagegen die Stadt Santos für pestverseucht erklärt.

Am 16. November hat die Regierung die Häfen von Algier vom 4. November ab und die Stadt

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 696, 718, 738 ff.

Triest vom 9. November ab für pestverseucht erklärt. —

Griechenland. Die Quarantäne gegen Herkünfte aus Triest (S. 1020) ist am 21. November aufgehoben. —

Aegypten. Die ständige Kommission des internationalen Gesundheitsraths hat beschlossen, vom 15. November ab das Pestreglement gegen Herkünfte aus Tamatave (vgl. S. 922) und aus Antsirane auf Madagaskar in Anwendung zu bringen. —

Straits Settlements. Die Quarantäne für Schiffe von Hongkong (S. 298) ist zufolge einer Mittheilung vom 24. Oktober d. J. aufgehoben worden. —

Japan. Laut Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Oktober ist Newchwang in China als pestverseucht erklärt worden. Schiffe, welche direkt oder indirekt von dort nach Japan kommen, unterliegen vom 12. Oktober an in den Häfen von Yokohama, Kobe, Nagasaki, Kuchinotsu, Isugahara, Yokkaichi und Taketoyo einer sanitätspolizeilichen Untersuchung und können, wenn ihre Desinfektion von den zuständigen Beamten für erforderlich erachtet wird, veranlaßt werden, sich nach der nächst gelegenen Quarantänestation zu begeben. —

Argentinien. Auf Grund einer zwischen den Sanitätsbehörden Argentiniens und Uruguays getroffenen Vereinbarung ist Santos für pestverseucht erklärt worden; die sonstigen brasilianischen Häfen gelten als seuchenverdächtig. In Folge dessen sind die in Argentinien seiner Zeit zur Verhütung der Einschleppung der Pest erlassenen Maßregeln[1]) auf Herkünfte aus Brasilien ausgedehnt worden. —

Uruguay. Der National-Gesundheitsrath in Montevideo hat unter dem 23. Oktober folgende Verordnung (Nr. 31) erlassen:

Nachdem die Beulenpest in der Stadt Santos amtlich festgestellt worden ist, verordnet der Nationalgesundheitsrath, in Ausübung der ihm durch Art. 3 Abs. A des Gesetzes vom 31. Oktober 1895 übertragenen Befugnisse gehörig ermächtigt:

Art. 1. Der Hafen von Santos wird für verseucht und alle übrigen am Atlantischen Ozean gelegenen Häfen Brasiliens werden für verdächtig erklärt.

Art. 2. Die aus verdächtigen Häfen und in (gesundheitlich) gutem Zustande kommenden Schiffe werden einer gesundheitlichen Beobachtung von 5 Tagen unterworfen. Die in derselben Lage aus verseuchten Häfen kommenden werden 10 Tage Beobachtung haben.

Art. 3. Die Schiffe, die verdächtige oder erwiesenermaßen an der Beulenpest Kranke haben oder gehabt haben, werden einer Beobachtung von 15 Tagen unterworfen.

Art. 4. Die Reisenden werden im Lazareth der Insel Flores an Land gesetzt, damit ihr Gepäck desinfizirt und sie selbst gehörig beobachtet werden können.

Art. 5. Die Beobachtung beginnt sowohl für die Reisenden als auch für die Schiffe nach beendigter Desinfektion. Wenn das Schiff einen Sanitätsinspektor hat, so zählt die Beobachtung von dem Tage der Ausreise aus dem letzten Hafen.

Art. 6. Die Postsachen aus verseuchten Häfen werden desinfizirt und die aus verdächtigen Häfen ohne irgend welche Einschränkung angenommen.

Art. 7. Die Einfuhr nachstehender, aus den bezeichneten Häfen kommenden Gegenstände wird verboten:

Federn, Häute, Borsten, Wolle, Hörner, Gewebe aller Art, Waare in Ballen oder Säcken.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Bulgarien. Die Regierung hat unter dem 16. November den südlich von Bagdad gelegenen Theil des türkischen Vilajets gleichen Namens vom 4. November ab für choleraverseucht erklärt.

[1]) Veröff. S. 848.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänemark. Gemäß einer am 21. November veröffentlichten, sofort in Kraft tretenden Bekanntmachung des Justizministeriums sind mit Rücksicht auf die in Hull herrschenden Kinderblattern die Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1880 über die gesundheitspolizeiliche Untersuchung für alle Schiffe in Kraft gesetzt worden, die von Hull kommen oder mit aus diesem Hafen kommenden Schiffen auf der Reise in Berührung gewesen sind.

Die Bewegung der Bevölkerung und die medizinische Statistik Badens im Jahre 1897.

(Nach „Statist. Mitth. üb. d. Großh. Baden" 1898 Nr. 4 und 5.) Vgl. Veröff. 1899 S. 106.

Von 60 522 i. J. 1897 in Baden überhaupt geborenen Kindern kamen 58 918 lebend und 1604 oder 2,65 % der Geborenen todt zur Welt. Gegenüber dem Vorjahr ist die Gesammtzahl der Geborenen um 1042, die allgemeine Geburtsziffer von 34,3 auf 34,6 gestiegen, während sie im Durchschnitt 1888/97: 33,5 auf je 1000 E. betrug. Lebendgeborene entfielen auf je 1000 E. 33,7 gegen 33,4 im Vorjahre (1888/97: 32,6). 8,12 (1888/97: 8,29) % der überhaupt Geborenen waren unehelicher Abkunft. Dieser Prozentsatz ist besonders gegenüber den Jahren 1840—1880, in denen er 12, vorübergehend noch höher war, z. B. 1850/59: 16,18, im Rückgang begriffen. Unter je 100 Lebendgeborenen fanden sich 8,09, unter je 100 Todtgeborenen 9,23 uneheliche Kinder.

Die Gesammtzahl der Gestorbenen einschl. der Todtgeborenen belief sich auf 39 026, d. s. 2423 mehr als im Vorjahre oder 22,3 (1896: 21,1; 1888/97: 23,6) ‰ der Bevölkerung, ausschl. der Todtgeborenen auf 37 422 oder 21,4 (20,2; 22,7) ‰. Von letzteren hatten 26 234 oder 70,1 (70,7; 68,4) % in ärztlicher Behandlung gestanden, von den im 1. Lebensjahre Gestorbenen nur 49,8, von den über 1 Jahr alten Gestorbenen 80,7 %. Im Einzelnen fanden dabei Schwankungen zwischen 50,5 % aller Todesfälle im Amtsbezirke Meßkirch und 82,9 % in den Bezirken Freiburg und Lörrach statt; noch günstigere Verhältnißzahlen als diese Amtsbezirke wiesen die Städte Heidelberg mit 92,5 %, Karlsruhe mit 90,0, Freiburg mit 89,0 und Pforzheim mit 85,4 % aller Gestorbenen auf.

Die Zahl der Geborenen übertraf die der Gestorbenen um 21 496. Die Bevölkerung würde um diese Zahl oder um 1,23 % der mittleren Bevölkerung zugenommen haben, wenn nicht die Zu- und Wegzüge eine Aenderung herbeiführten. In der Regel überwog der Wegzug und glich einen großen Theil des Geburtenüberschusses aus.

In den Krankenanstalten einschl. der Anstalten für Geisteskranke starben 8,1 (1896: 8,3) % aller Gestorbenen; im Durchschnitt 1888/97 waren es nur 7,3 %.

Die in früheren Jahren so hohe Kindersterblichkeit geht langsam, aber ständig zurück. Während 1860/79 von je 100 überhaupt Gestorbenen 37 im 1. Lebensjahre standen, belief sich der Antheil im letzten zehnjährigen Durchschnitt nur noch auf 31,2. Auf die Geborenen berechnet, betrug die Sterblichkeit im 1. Lebensjahre 1897 und 1888/97 übereinstimmend 21,7. Am höchsten war sie im Amtsbezirke Schwetzingen mit 53,4 %, in Wiesloch mit 47,1, in Mannheim mit 45,5 und in Bruchsal mit 44,0 %.

Todesursachen. Die Todesfälle an Masern, welche seit 1895 (377) etwas häufiger geworden sind, blieben bei 487 hinter dem zehnjährigen Durchschnitt (516) zu-

rück, jene an Scharlach (54) haben gegen das Vorjahr (96) und im Verhältniß zur Zahl der Erkrankten eine Abnahme erfahren. Die bezüglich der Diphtherie schon 1895 (676 gegen 1831 im J. 1894) und 1896 (543) hervorgetretene Besserung hielt auch im Berichtsjahre (489) an; die meisten Opfer forderte die Krankheit in den Amtsbezirken Heidelberg, Mannheim und Bruchsal. Dagegen ist die Keuchhustensterblichkeit etwas höher geworden. Den bisher genannten Krankheiten zusammen erlagen 1888/97 durchschnittlich 2424 Personen; das Jahr 1897 mit 1646 Todesfällen war eins der günstigsten. Die Sterblichkeit im Wochenbett, d. h. in den ersten drei Wochen nach der Entbindung, war gering. An Kindbettfieber wurden 344 Erkrankungen gemeldet, von denen 92 oder 26,8 % tödtlich ausgingen; vor zehn Jahren hatte die Verhältnißziffer noch 36,1 betragen. Erkrankungen (1511) und Todesfälle (192) am Typhus haben zwar an Zahl eine Zunahme erfahren, doch ist die Krankheit in Bezug auf ihre Gefährlichkeit im Rückgange. An Lungenschwindsucht starben 4433 oder 2,54 ‰ der Bevölkerung (1888/97: 2,78), an croupöser und katarrhalischer Lungenentzündung einschl. akuter Bronchitis 3780 oder 2,16 (2,50) ‰. Die Todesfälle an beiden Krankheitsgruppen zusammen waren verhältnißmäßig geringer als in irgend einem anderen Jahre des letzten Jahrzehnts. Für die Lungenschwindsucht lassen sich im Berichtsjahre folgende Gebiete mit einer den allgemeinen Landesdurchschnitt zum Theil erheblich übersteigenden Sterbeziffer unterscheiden: Die untere Rhein- und Neckargegend außer Weinheim (Bezirke Mannheim, Schwetzingen, Heidelberg, Eberbach), Wiesloch, Durlach, Karlsruhe Land, Ettlingen, Rastatt); der östlich von jenem Gebiete gelegene Landestheil (Neckarhügel- und Bauland) hat fast durchgängig mäßig hohe und geringe Sterbeziffern. Auch die südlich sich anschließende Rheinebene aufwärts bis Säckingen mit seitlicher Ausdehnung über den nördlichen Schwarzwald und mit Einschluß des Kinzigthals weist im Ganzen eine recht geringe oder mäßig hohe Sterblichkeit auf; dasselbe gilt von dem dann südöstlich folgenden hohen und südlichen Schwarzwald nebst Baar und oberem Rheinthal, sowie von der Donau- und Seegegend.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten sind im Ganzen 7478 gemeldet worden, davon an Diphtherie 4478, Scharlach 1145, Typhus 1511, Kindbettfieber 344.

Von 48 892 impfpflichtig verbliebenen kleinen Kindern wurden 43 604, von 37 621 desgleichen Schülern 36 893 geimpft; ungeimpft blieben 5288 und 728. Vorschriftswidrig waren der Impfung entzogen 2,18 (1896: 1,62) und 0,17 (0,32) % der Impflinge.

Medizinal-statistische Mittheilungen aus Kopenhagen für das Jahr 1898.

(Nach „Stadslaegens Aarsberetning for 1898“). Vgl. Veröff. 1899 S. 35.

Der Gesundheitszustand war im Ganzen gut; von epidemischen Krankheiten zeigte nur Keuchhusten noch eine starke Verbreitung. Insgesammt brachten die Aerzte 47 340 Erkrankungen zur Meldung, darunter 38 968 an eigentlichen epidemischen Krankheiten oder im Verhältniß zu 1000 Einwohnern 112 gegen 121 im Vorjahre. Die durchschnittliche tägliche Erkrankungsziffer hielt sich zwischen 88 im Juli und 152 im November; die Monate Juni bis August wiesen die geringsten Ziffern auf.

Von den 47 340 Erkrankungsfällen waren allein 9874 durch Entzündung der Luftröhre und Bronchien veranlaßt, 7795 durch Mandelentzündung, 5108 durch Cholerine und akuten Darmkatarrh, 4644 durch Gonorrhöe, 3248 durch Keuchhusten. Pocken, Dysenterie, Cholera und Flecktyphus sind in der Stadt nicht aufgetreten. Von Unterleibstyphus wurden 286 Fälle, von denen 34 oder 11,9 % tödtlich verliefen, bekannt. Die Erkrankungshäufigkeit von 0,8 ‰ der Bevölkerung war etwas größer als im Vorjahre (0,6 ‰). Die Genickstarre trat in so umfangreicher und bösartiger Epidemie auf, wie dies 1886 der Fall gewesen war, während sie sich inzwischen nur vereinzelt oder in geringer epidemischer Verbreitung gezeigt hatte. Es wurden 161 Fälle dieser Krankheit mit 83 Todesfällen bekannt, im Ganzen seit 1886 einschließlich 639 mit 332 Todesfällen oder 52 % Sterblichkeit. Auf die ersten drei Monate des Berichtsjahres kamen 17 Fälle, der Höhepunkt der Epidemie mit 65 Fällen gehörte dem Mai an. 36 % der betroffenen Personen standen im Alter von 5 bis 15, 34 % von 15 bis 65 Jahren; ähnliche Ziffern (34 und 31 %) ergeben sich bezüglich der Sterblichkeit. Diphtherie verursachte 1328 Erkrankungen und 65 Todesfälle, Croup deren 185 und 21. Die Erkrankungshäufigkeit an Diphtherie und Croup ist seit 1890 fast ununterbrochen gesunken, nämlich von 14,1 auf 4,3 ‰ der Bevölkerung; von 1894 zu 1895 verringerte sie sich von 10,1 auf 5,7 ‰. Dagegen zeigte die Sterbeziffer, welche 1890: 11,3, 1891: 12,7 auf je 100 bekannt gewordene Erkrankungen betrug und dann bis 1896 auf 4,9 % herunterging, seitdem wieder eine Zunahme auf 5,2 und 5,7 %. Die 1897 auf Gemeindebeschluß eingerichtete Station zur Feststellung der Diagnose in zweifelhaften Diphtheriefällen untersuchte im Berichtsjahre 1082 Proben, von denen 211 Diphtheriebazillen enthielten. Die Influenza trat verhältnißmäßig wenig hervor; es wurden nur 1178 Fälle davon gegen 6745 im Vorjahre gemeldet. Die Lungenschwindsucht ist durch Gesetz vom 11. Mai 1897 anzeigepflichtig gemacht worden. Bis zum 31. Juli 1897 wurden 1027, im weiteren Verlaufe des Jahres 721 und 1898: 1235 Erkrankungen gemeldet. Von der Gesammtzahl, 2983, betrafen 245 die 15 ersten Altersklassen, 2674 die 15. bis 65., 64 die höheren Altersklassen. Der Krankheit erlagen 1897: 625, 1898: 611 Personen. Aus Anlaß derselben wurden 427 Desinfektionen ausgeführt.

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug 10 160 oder 29,11 auf je 1000 Einwohner, von denen 2408 oder 23,7 % unehelicher Abkunft waren, diejenige der Todtgeborenen 273, darunter 81 uneheliche.

Gestorben sind 6156 Personen oder 17,64 (1897: 17,33) ‰ der Bevölkerung, im 1. Lebensjahre 1690 oder 16,63 (17,23) % der Lebendgeborenen. Von je 100 Gestorbenen standen 27,5 (1889/98: 29,3) im 1. Lebensjahre, 9,8 (12,1) im Alter von 1 bis 4, 4,1 (4,9) von 5 bis 14, 36,8 (33,8) von 15 bis 64 Jahren, 21,8 (19,9) in höherem Alter. Die Sterblichkeit der erwachsenen Bevölkerung ist demnach im Berichtsjahre gegenüber dem zehnjährigen Durchschnitte zu Gunsten der jüngeren Altersklassen größer geworden. Unterleibstyphus veranlaßte 34 Todesfälle, Diphtherie 65, Croup 21, Scharlach 45, Masern 32, Keuchhusten 220, Kindbettfieber 23, croupöse Lungenentzündung 137, Bronchopneumonie und Kapillarbronchitis 445, Darmkatarrh und Brechdurchfall 349, Tuberkulose 851, Krebs 532; durch Selbstmord starben 98, durch Verunglückung 120 Personen.

Von der Königl. Impfanstalt wurden 86 695 Portionen Thierlymphe abgegeben, innerhalb Kopenhagens 11 300. Von den in dieser Anstalt vorgenommenen 3595 Kinderimpfungen waren 99,7 % erfolgreich.

Das Laboratorium der Gesundheitskommission erhielt 1805 Proben zur Untersuchung. Es wurden daselbst 1566 Untersuchungen chemischer Art, 90 mikroskopische und 279 bakteriologische ausgeführt.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

Vom 31. Oktober 1899. (R.-A. Nr. 262.)

Auf Grund des § 16 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstages, beschlossen,

die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen aufzunehmen.

Berlin, den 31. Oktober 1899.

Der Reichskanzler.
J. V.: Graf von Posadowsky.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die verschärfte Desinfektion der zur Beförderung von Klauenvieh aus verseuchten Gegenden benutzten Eisenbahnwagen. Vom 23. August 1899.

Auf Grund von Ziffer II. 4 Abs. 3 der Bundesrathsbestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, bekannt gemacht durch den Herrn Reichskanzler am 20. Juni 1886 (Centr.-Bl. f. d. D. R. 1886 S. 200), ordne ich hiermit folgendes an:

§ 1. Der verschärften Desinfektion (Ziff. II. 4 Abs. 2b der eingangs genannten Bundesrathsbestimmungen) sind alle Eisenbahnwagen zu unterziehen, in welchen aus verseuchten Gegenden kommende Klauenviehsendungen befördert worden sind.

Als aus verseuchten Gegenden kommend gelten solche Klauenviehsendungen, welche an Stationen verladen werden, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht bezw. noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom $\frac{\text{30. Mai}}{\text{27. Juni}}$ 1895 für erloschen erklärt worden ist.

§ 2. Der verschärften Desinfektionspflicht unterliegen ferner für den Fall der Benutzung durch gleiche Klauenviehsendungen die bei Verladung und Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen mit der Maßgabe, daß bei festen Rampen u. s. w. mit durchlassendem Boden die Desinfektion nach Ziffer II. 4b a. a. O. nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechender Form auszuführen ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige, landespolizeiliche Verordnung werden nach § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 (R.-Gesetzbl. S. 163) bestraft.

Der Regierungs-Präsident
v. Moltke.

Preußen. Reg.-Bez. Wiesbaden. Polizeiverordnung, betr. öffentliche Ankündigung von Arzneimitteln.
Vom 19. Juli 1899. (Amtsbl. S. 286.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (G.-S. S. 1529) und der §§ 137 u. 139 des Gesetzes über die Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Reg.-Bezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen jeder Art:

a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 R.-G.-Bl. S. 9),
b) deren Bestandtheile und Zusammensetzung weder durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht werden, noch allgemein bekannt sind, oder
c) denen Wirkungen beigelegt werden, welche sie nicht besitzen,

dürfen als Mittel gegen Krankheiten und Körperschäden bei Menschen und Thieren nicht öffentlich angekündigt oder angepriesen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Die Polizeiverordnungen vom 14. April 1891 (A.-Bl. S. 129) und vom 13. Juni 1893 (A.-Bl. S. 255) werden vom gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

Wiesbaden, den 19. Juli 1899.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Schwarzburg-Sondershausen. Gesetz, betr. die Errichtung einer öffentlichen Schlachtviehversicherungsanstalt.
Vom 30. Juli 1899. (Ges.-Samml. S. 185.)

Wir Karl Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Name, Sitz und Zweck der Anstalt.

§ 1. Für das Gebiet des Fürstenthums wird eine öffentliche Schlachtvieh-Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit errichtet.

Zweck der Anstalt, welche den Namen „Schlachtvieh-Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen“ führt und ihren Sitz in Sondershausen hat, ist eine Ausgleichung des Verlustes der staatsinländischen Viehbesitzer, insoweit Rindvieh — einschließlich der Kälber — und Schweine gemäß der vorgenommenen Fleischbeschau[1]) als noch genießbar, aber minderwerthig oder als ungenießbar befunden werden. — Hierbei soll es bei Schlachtungen im Fürstenthume ohne Belang sein, ob die Verwerfung oder Beanstandung des Fleisches auf Grund eines gesetzlichen Gewährfehlers oder eines sonstigen Mangels erfolgt.

Juristische Persönlichkeit.

§ 2. Die Anstalt hat die Rechte einer juristischen Person.

Verwaltung, Geschäftsführung und Vertretung der Anstalt.

§ 3. Die Anstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, welcher aus 5 Mitgliedern besteht. Von diesen wird ein Mitglied und ein Stellvertreter desselben vom Ministerium aus der Zahl der öffentlichen Beamten ernannt. Die übrigen 4 Mitglieder und deren Stellvertreter werden nach Maßgabe der Bestimmungen in § 21 gewählt.

Außerdem bestellt das Ministerium einen Beamten als Kassirer.

§ 4. Den Vorsitz im Vorstande führt das vom Ministerium ernannte Mitglied; auch soll nur dieses die eigentliche Geschäftsführung haben. Bei Abwesenheit oder sonstiger Behinderung desselben übernimmt den Vorsitz und die Geschäftsführung der vom Ministerium bestellte Stellvertreter.

Der Name des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird durch das Ministerium amtlich bekannt gemacht.

§ 5. Für Fassung der Beschlüsse des Gesammtvorstandes gelten die Vorschriften der §§ 32 und 34 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 6. Alljährlich einmal ist eine ordentliche Sitzung abzuhalten, in welcher Jahresbericht und Rechnungslegung stattfindet. Diese sind zu veröffentlichen. Außerordentliche Sitzungen finden nach Ermessen des Vorsitzenden statt oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern.

§ 7. Der Vorsitzende des Vorstandes und bezw. sein Stellvertreter vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

Machen sich Willenserklärungen der Anstalt gegenüber erforderlich, so können dieselben — ausgenommen der Antrag auf Versicherung — mit rechtlicher Wirkung nur dem Vorsitzenden und bezw. seinem Stellvertreter gegenüber abgegeben werden.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 578.

Staatsaufsicht.

§ 8. Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Ministeriums, Abtheilung des Innern, welches auch über Beschwerden gegen die Anstaltsverwaltung endgiltig entscheidet.

Versicherung.

§ 9. Jedes Stück Rindvieh — einschließlich der Kälber — sowie jedes Schwein, welches zum Zwecke der Schlachtung veräußert wird oder für den eigenen Bedarf geschlachtet werden soll, muß rechtzeitig vor der Uebergabe an den neuen Erwerber bezw. vor der Schlachtung von dem Veräußerer bezw. Besitzer bei dem zuständigen Gemeindevorstande oder der durch die Ausführungsverordnung bestimmten Stelle unter Angabe des Verkaufspreises bezw. Werthes zum Zwecke der Untersuchung und Versicherung angemeldet werden.

Dem Versicherungsantrage ist stattzugeben, wenn

1. nach dem Ausspruche des zuzuziehenden Fleischbeschauers das angemeldete Thier gesund erscheint,
2. sein Ernährungszustand ein guter ist, und
3. das Thier nachweisbar sich seit mindestens drei Monaten (90 Tagen) im Besitze eines Einwohners des Fürstenthums und während dieser Zeit im Fürstenthume selbst befunden hat. In letzterer Hinsicht genügt bei Kälbern unter 3 Monaten der Nachweis, daß sie im Inlande geboren oder mit den Mutterthieren eingeführt sind.

Bei Stattgabe des Versicherungsantrags hat der Fleischbeschauer auf Grund der über den Verkaufspreis bezw. Werth gemachten Angaben und der eigenen Untersuchung den Werth des Thieres festzustellen.

§ 10. Ueber die erfolgte Versicherung eines Stückes Vieh wird gegen sofortige Entrichtung der Versicherungsprämie (§ 19) eine Bescheinigung ausgestellt.

Der Versicherungsschein muß eine kurze Beschreibung des versicherten Thieres, die von dem Fleischbeschauer gemäß § 9 Abs. 3 getroffene Werthfeststellung und die Bescheinigung über die Bezahlung der Versicherungsprämie enthalten.

Das versicherte Thier ist beim Verkaufe in's Staatsausland stets, in anderen Fällen auf besonderen Antrag des Versicherers mit einem erkennbaren Zeichen zu versehen. Die Kosten trägt der Versicherungspflichtige.

Entschädigung.

§ 11. Vergütet wird der volle Schaden, welcher dem Viehbesitzer dadurch erwächst, daß bei Vornahme der Fleischbeschau

1. das Fleisch des versicherten Thieres für ungenießbar oder
2. für zwar genießbar, aber minderwerthig befunden wird.

Für als ungenießbar ganz verworfene, sowie als zwar noch genießbar, aber doch minderwerthig beanstandete einzelne Organe oder Gliedmaßen des versicherten Thieres wird, sofern deren Werth nach dem allein maßgebenden Ausspruche des Fleischbeschauers weniger als 5 ℳ beträgt, eine Entschädigung **nicht** gewährt.

§ 12. Bei einem Verkaufe von Schlachtvieh in's Staatsausland tritt eine Schadloshaltung des einheimischen Verkäufers nach § 11 Abs. 1 nur insoweit ein, als dieser Seitens des Käufers wegen eines Hauptmangels mit Erfolg in Anspruch genommen wird.

Solchenfalls hat der Verkäufer binnen zwei Tagen nach dem Empfange der Anzeige (§ 485 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) diese zur Kenntniß des Vorsitzenden zu bringen. Letzterem steht innerhalb einer einwöchentlichen Frist das Recht zu, dem Verkäufer die Anerkennung des wider ihn erhobenen Anspruchs bei Meidung des Verlustes seiner Entschädigungsforderung an die Anstalt zu untersagen.

Unterläßt der Verkäufer die Mittheilung des wider ihn erhobenen Anspruchs an den Vorsitzenden, oder erkennt derselbe den Anspruch vor Ablauf der einwöchentlichen Frist oder entgegen der an ihn Seitens des Vorsitzenden ergangenen Weisung an, so gilt damit der Verzicht auf Entschädigung Seitens der Anstalt als erklärt, und es zieht dies den Verlust aller Ansprüche an die Anstalt aus dem betreffenden Schadensfalle nach sich. — Gleiches gilt, wenn der Verkäufer die Gewährsfrist vertragsmäßig verlängert oder sonstwelche über die gesetzliche Gewähr hinausgehende Haftung übernimmt.

§ 13. Die Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der vom Gesammtvorstande festgesetzten Einheitssätze (§ 14) und wird gewährt, sobald der dieselbe in Anspruch Nehmende dem Vorsitzenden den Nachweis erbringt, daß

1. das geschlachtete Thier mit dem versicherten identisch ist,
2. das Fleisch des geschlachteten Thieres für ungenießbar oder minderwerthig von einem beamteten Fleischbeschauer befunden worden ist,

und in den Fällen des § 12, daß

3. die sonstigen daselbst gedachten Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie geht verloren, wenn sie nicht binnen 24 Tagen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, bei dem Vorsitzenden angemeldet wird.

Der Versicherungsschein soll an den Vorsitzenden zurückgegeben werden. Mit Rückgabe des Scheines erlischt jeder weitere Anspruch an die Anstalt.

§ 14. In bestimmten Zeitabschnitten werden von dem Gesammtvorstande der Anstalt die für die Folgezeit zu leistenden Entschädigungsbeträge festgesetzt und zwar gesondert für das Kilogramm Rindfleisch, Kalbfleisch und Schweinefleisch des für ungenießbar, sowie des für zwar genießbar, aber minderwerthig befundenen Fleisches. Bei der Festsetzung der Entschädigungsbeträge für Rindfleisch muß der Vorstand die Einheitssätze der Entschädigung in wenigstens 3 Klassen nach dem Werthe der der Versicherung unterliegenden Thiere abstufen.

Für die ersten drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes setzt das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, nach Anhörung der Landräthe und durch deren Vermittelung von Sachverständigen die Entschädigungsbeträge fest.

Die festgesetzten Beträge werden im Amtsblatte veröffentlicht.

§ 15. Ergeht in den Fällen des § 12 Seitens des Vorsitzenden die Weisung, den Anspruch nicht anzuerkennen, und kommt es aus diesem Grunde zu einem Rechtsstreite zwischen dem Verkäufer und Käufer, so werden dem ersteren im Falle seines Unterliegens neben der Vergütung nach § 11 Abs. 1 auch die Prozeßkosten Seitens der Anstalt erstattet.

§ 16. In jedem Falle bleibt die Haut und das verworfene oder beanstandete Fleisch, insofern nicht polizeilicherseits darüber verfügt wird, der Verfügung des Versicherers überlassen.

Die Versicherungsanstalt befaßt sich in keinem Falle mit der Verwerthung.

Kosten- und Verwaltungsaufwand.

§ 17. Der Staat stellt der Anstalt als Betriebsfonds ein unverzinsliches Darlehen von 5000 ℳ zur Verfügung.

§ 18. Die Mittel zur Erfüllung des Zweckes der Anstalt werden durch Beiträge der Versicherungsnehmer aufgebracht.

§ 19. Die Höhe der zu leistenden Versicherungsbeiträge wird für jeden Kopf des zu versichernden Viehs vom Gesammtvorstande der Anstalt für einen bestimmten Zeitabschnitt unter Berücksichtigung der gesammten Geschäftsergebnisse im Voraus festgesetzt und im Amtsblatte veröffentlicht. Die Einheitssätze der Versicherungsbeiträge sollen bei Rindvieh und Schweinen nach dem Werthe der der Versicherung unterliegenden Thiere abgestuft werden, und zwar bei Rindvieh entsprechend den gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 festgestellten Werthsklassen, bei Schweinen nach zwei Werthsklassen.

Für die Festsetzung der Beiträge während der ersten drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes greift die Bestimmung in § 14 Abs. 2 analog Platz.

§ 20. Der Versicherungsbeitrag kann vom Vorstande aus Billigkeitsgründen zurückerstattet werden, wenn das versicherte Thier vor der Schlachtung gestorben ist.

§ 21. Die gewählten Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Sie erhalten jedoch für ihre Theilnahme an den Sitzungen eine den baaren Auslagen entsprechende Entschädigung.

Diese Entschädigung und die Vergütung, welche den vom Ministerium ernannten Mitgliedern und dem Kassirer zugebilligt wird, ist auf die Staatskasse zu übernehmen.

Vorstandswahl.

§ 22. Für jeden der vier Verwaltungsbezirke wird je ein Vorstandsmitglied und ein Stellvertreter durch den landwirthschaftlichen Bezirksverein gewählt.

In denjenigen Verwaltungsbezirken, in denen ein landwirthschaftlicher Bezirksverein nicht besteht, liegt bis zur Begründung eines solchen die Wahl den Bezirksausschüssen ob.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren.

Strafbestimmungen.

§ 23. Jede Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung eines versicherungspflichtigen zum Schlachten bestimmten Thieres bei zuständiger Stelle wird mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ bestraft. — Eine Umwandlung dieser Strafe in eine Freiheitsstrafe im Falle des Unvermögens des Verurtheilten findet nicht statt.

Ausführungs- und Schlußbestimmungen.

§ 24. Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch das Ministerium, Abtheilung des Innern.

§ 25. Die Gemeindevorstände, Bezirksthierärzte, Schlachthofsverwalter und Fleischbeschauer haben nach näherer Anordnung des Ministeriums, Abtheilung des Innern, der Anstalt Unterstützung zu gewähren.

§ 26. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Höchste Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Gehren, den 30. Juli 1899.

(L. S.) Karl Günther.

kontrasignirt: Budde.

Lübeck. Medizinalordnung. Vom 19. Juli 1899. (Samml. d. Lübeckischen Verordn. u. Bekanntm. Nr. 38.)

Der Senat hat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft die nachfolgende Medizinalordnung beschlossen, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird und mit dem Tage der Veröffentlichung an Stelle der bisherigen Medizinalordnung vom Jahre 1867 in Wirksamkeit tritt.

Das Medizinalkollegium. § 1. Das Medizinalkollegium wird gebildet aus dem Dirigenten des Medizinalamtes, einem anderen Mitgliede des Senates, dem Physikus und acht bürgerlichen Deputirten, von denen drei praktische Aerzte, einer Apotheker und einer Bautechniker sein müssen. Die bürgerlichen Deputirten werden vom Senate aus einem die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder enthaltenden Vorschlage des Bürgerausschusses auf je sechs Jahre erwählt.

An den Verhandlungen des Medizinalkollegiums haben die Oberärzte des Krankenhauses und der Irrenanstalt, der Polizeiarzt und der Hebammenlehrer auf Erfordern mit berathender Stimme theilzunehmen. Auch ist das Medizinalkollegium befugt, zu besonderen Zwecken Sachverständige zuzuziehen.

Die Protokollführung wird von dem Oberbeamten des Medizinalamtes wahrgenommen, welchem eine berathende Stimme zusteht.

§ 2. Das Medizinalkollegium ist begutachtende Behörde des lübeckischen Staates in allen Fragen des öffentlichen Gesundheits- und Heilwesens.

Es hat alle Einrichtungen und Zustände, welche für das öffentliche Gesundheits- und Heilwesen von Bedeutung sind, zu überwachen und Vorschläge zur Abstellung von Mißständen oder Abwehr von Gefahren auf diesem Gebiete dem Senate entgegenzubringen.

Das Medizinalkollegium führt die Oberaufsicht über die öffentlichen Kranken- und Heilanstalten, sowie über die Apotheken und ist zuständig für die Feststellung der Arzneitaxe.

§ 3. Das Medizinalkollegium versammelt sich auf Berufung durch den Vorsitzenden. Auf einen von mindestens zwei Mitgliedern unter Angabe der Veranlassung gestellten Antrag ist der Vorsitzende zur Berufung verpflichtet.

Das Medizinalkollegium kann die Erledigung bestimmter Geschäfte an Abtheilungen oder einzelne Mitglieder übertragen.

Das Medizinalamt. § 4. Das Medizinalamt ist die Medizinalpolizeibehörde für den lübeckischen Staat. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Zweige des öffentlichen Gesundheits- und Heilwesens, sowie auf das Veterinärwesen.

Insbesondere liegt ihm ob die Ausführung der in Medizinalangelegenheiten getroffenen Anordnungen des Senates, die Sorge für die Befolgung der bestehenden Gesetze und Verordnungen und der Erlaß polizeilicher Vorschriften und Verfügungen auf den bezeichneten Gebieten.

Die Geschäfte des Medizinalamtes werden durch das Polizeiamt wahrgenommen.

Der Physikus. § 5. Der Physikus ist ständiges Mitglied des Medizinalkollegiums, Beirath des Medizinalamtes und Gerichtsarzt.

Der Physikus hat den allgemeinen Gesundheitszustand zu überwachen, Maßnahmen zu dessen Hebung und bei Gefährdung desselben Vorbeugungsmaßregeln in Anregung zu bringen und Uebelstände unter gutachtlicher Aeußerung über deren Abstellung bei dem Medizinalamte zur Anzeige zu bringen.

Ihm ist während der Tagesstunden von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends der Zutritt zu allen öffentlichen und privaten Grundstücken, Gebäuden und Schiffen zu gewähren, auch ist ihm auf Befragen die zu seiner Geschäftsführung erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Der Physikus überwacht das Impfwesen, sowie das Hebammenwesen und beaufsichtigt das niedere Heilpersonal. Er übt die besondere Aufsicht über die Apotheken und ist Vorsitzender der Behörde für die Apothekergehülfenprüfung.

Ueber die Aufnahme von Geisteskranken in die Staatsirrenanstalt hat der Physikus sein Gutachten abzugeben.

Er hat auf schriftliches Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörden eine amtliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand von Beamten und Personen, welche einer solchen Bescheinigung nach gesetzlicher Vorschrift bedürfen, auszustellen.

Auch in anderen Fällen hat er auf Verlangen Bescheinigungen über den Gesundheitszustand von Personen, jedoch nur gegen Vergütung, auszustellen.

Im Uebrigen werden seine Obliegenheiten durch eine Dienstanweisung bestimmt.

Die Gebühren für die Thätigkeit des Physikus als Gerichtsarzt und für seine amtliche Thätigkeit in Privatangelegenheiten werden vom Senate festgesetzt.

Der Polizeiarzt. § 6. Der Polizeiarzt ist Beamter des Medizinalamtes.

Der Polizeiarzt hat den vom Polizei- und Medizinalamte erforderten ärztlichen Beistand zu leisten, insbesondere Gefangene und ihm sonst zugewiesene Personen zu untersuchen und zu behandeln, bei Unglücksfällen die erste ärztliche Hülfe zu leisten, Leichen von unbekannten oder solchen Personen, bei denen eine nicht natürliche Todesweise vermuthet wird, zu besichtigen.

Er vertritt den Physikus in Behinderungsfällen und hat dessen Thätigkeit auf Erfordern zu unterstützen.

Er hat Privatpersonen amtliche Bescheinigungen über äußere Verletzungen gegen Vergütung auszustellen.

Im Uebrigen werden seine Obliegenheiten durch eine Dienstanweisung bestimmt.

Die Gebühren für seine amtliche Thätigkeit in Privatangelegenheiten werden vom Senate festgesetzt.

Der Hebammenlehrer. § 7. Der Hebammenlehrer ist Beamter des Medizinalamtes.

Er hat nach dessen Anweisung die besondere Aufsicht über die Hebammen zu führen und für die technische Fortbildung und dauernde Leistungsfähigkeit derselben Sorge zu tragen.

Der Hebammenlehrer hat für die Hebammen jährliche Wiederholungskurse abzuhalten und dieselben auf Ansuchen mit Rath und That zu unterstützen.

Er ist verpflichtet, dürftigen kreißenden Personen seine Hülfe unentgeltlich angedeihen zu lassen.

Im Uebrigen werden seine Obliegenheiten durch eine Dienstanweisung bestimmt.

Der Staatsthierarzt. § 8. Der Staatsthierarzt ist Beamter des Medizinalamtes.

Er hat auf dem Gebiete des Veterinärwesens und der Nahrungsmittelpolizei die Thätigkeit des Medizinalamtes zu unterstützen, insbesondere die Durchführung der ergangenen Vorschriften zu überwachen und die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen.

Er ist verpflichtet, vor den Gerichten in sein Fach einschlagende Gutachten abzugeben und Privatpersonen auf Verlangen amtliche Bescheinigungen über den Gesundheitszustand von Thieren und die Genießbarkeit von Fleischwaaren auszustellen.

Im Uebrigen werden seine Obliegenheiten durch eine Dienstanweisung bestimmt.

Der Staatsthierarzt bezieht für seine Dienstverrichtungen neben dem Gehalte Gebühren, jedoch nur insoweit, als sie durch Gesetz festgestellt sind.

Die Gebühren für seine amtliche Thätigkeit in Privatangelegenheiten werden vom Senate festgesetzt.

Der Schlachthausinspektor. § 9. Der Schlachthausinspektor ist hinsichtlich der Wahrnehmung der Veterinär- und Nahrungsmittelpolizei Beamter des Medizinalamtes.

Er vertritt den Staatsthierarzt in Behinderungsfällen.

Im Uebrigen werden seine Obliegenheiten durch eine Dienstanweisung bestimmt.

Aerzte. § 10. Aerzte, welche sich im Staatsgebiete zum Zweck der Ausübung der Heilkunde niederlassen, haben sich bei dem Medizinalamte und bei dem Physikus unter Vorlegung ihrer Approbationsurkunde persönlich anzumelden.

Die Aufgabe der Praxis im Staatsgebiet ist dem Medizinalamte anzuzeigen.

§ 11. Die Aerzte sind verpflichtet:

1. Dem Medizinalkollegium, dem Medizinalamt und dem Physikus die zu ihrer Geschäftsführung erforderliche Auskunft zu geben, insoweit sie damit nicht unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren würden (Strafgesetzbuch § 300);

2. bei Unglücksfällen auf Erfordern des Polizeiamtes oder dessen Vertreter die erste ärztliche Hülfe zu leisten;

3. ansteckende Krankheiten, solche Verwundungen, Erkrankungen und Todesfälle, bei denen der Verdacht eines Verbrechens vorliegt, Todesfälle durch Verunglückung oder Selbstmord nach Maßgabe der darüber erlassenen Vorschriften zur Anzeige zu bringen;

4. Todesbescheinigungen gemäß den darüber erlassenen Vorschriften auszustellen.

§ 12. Die Arzneiverordnungen sollen mit dem Namen des Kranken, Gebrauchsanweisung, Datum und Unterschrift versehen und leserlich geschrieben sein.

Aerzte dürfen, abgesehen von dringenden Fällen, nicht selbst dispensiren. Ausnahmen kann das Medizinalkollegium gestatten.

Zahnärzte. § 13. Die Vorschriften der §§ 10, 11 Ziffer 1, 12 finden auf Zahnärzte entsprechende Anwendung.

Zahnärzte dürfen Narkosen mit Chloroform oder ähnlichen Mitteln nur unter Mitwirkung eines Arztes zur Anwendung bringen.

Thierärzte. § 14. Die Vorschriften der §§ 10, 11 Ziffer 1 finden auf Thierärzte entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Anmeldung beim Physikus diejenige beim Staatsthierarzt tritt.

Die Thierärzte haben dem Medizinalamte sofortige Anzeige zu erstatten, wenn sie von dem Ausbruch einer Viehseuche im lübeckischen oder angrenzenden Gebiete Kunde erhalten, desgleichen, wenn sie in Erfahrung bringen, daß krankes Vieh, dessen Genuß gesundheitsschädlich sein würde, geschlachtet wird.

Den approbirten Thierärzten ist es erlaubt, für ihre eigene Praxis Arzneimittel selbst zu dispensiren und die dazu erforderlichen Arzneiwaaren in einer Hausapotheke vorräthig zu halten.

Hebammen. § 15. Hebammen werden durch das Medizinalamt nach Maßgabe des vorhandenen Bedarfs zugelassen. Es kann ihnen bei der Zulassung ein bestimmter Wohnsitz in einem Ort oder Stadttheil angewiesen werden.

Die Zulassung wird nur solchen weiblichen Personen ertheilt, welche kräftig und gesund, unbescholten und zuverlässig und im Besitze eines vom Medizinalamte anerkannten Zeugnisses einer Hebammenlehranstalt sind. In regelmäßigen Zeiträumen haben sie am Wiederholungsunterricht nach Anweisung des Hebammenlehrers theilzunehmen und sich einer Nachprüfung durch den Physikus zu unterziehen.

Die Hebammen werden vom Medizinalamte auf treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Berufspflichten beeidigt.

Die zugelassenen Hebammen sind, solange sie nicht die Aufgabe ihrer Berufsthätigkeit dem Medizinalamt angezeigt haben, verpflichtet, den an sie gerichteten Ansuchen um Hülfeleistung bei Geburten zu entsprechen.

Die Hebammen dürfen nur die geburtshülfliche Thätigkeit einschließlich der ersten Pflege der Neugeborenen betreiben und keinerlei Krankenbehandlung, insbesondere keine Behandlung von Fehlgeburten, Frauenleiden oder Kinderkrankheiten, abgesehen von der ersten Hülfe in Nothfällen, selbstständig ausführen.

Weitere Bestimmungen über die Ausübung ihrer Berufsthätigkeit und über die Höhe der in Ermangelung einer Vereinbarung eintretenden Gebührensätze werden durch das Medizinalamt erlassen. Falls die Zahlung der Gebühr wegen Mittellosigkeit der Schwangeren nicht erlangt werden kann, gilt die Hülfeleistung als im Auftrage des Ortsarmenverbandes, in dessen Bezirk die Geburt erfolgte, ausgeführt.

Für die Zurücknahme der Zulassung ist das Medizinalamt in erster, die Rekursbehörde in Gewerbesachen in zweiter Instanz zuständig.

Die Vorschriften über Zulassung der in auswärtigen Grenzbezirken wohnhaften Hebammen bleiben unberührt.

Apotheker. § 16. Die Berechtigung zum Betriebe einer Apotheke im Staatsgebiete wird vom Senate nach Maßgabe der darüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen verliehen.

Die Vorschriften für den technischen Betrieb der Apotheken werden vom Senate erlassen.

§ 17. Die Beaufsichtigung der Apotheken erfolgt durch das Medizinalkollegium und durch den Physikus.

§ 18. Die Arzneitaxe wird alljährlich vom Medizinalkollegium nach Anhörung der Apothekenbesitzer festgestellt.

§ 19. Die Apothekenbesitzer werden vom Medizinalamte auf gewissenhafte Ausübung ihrer Berufsthätigkeit beeidigt.

§ 20. Der Apothekenbesitzer hat die Apotheke selbst zu verwalten. Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Apotheken ist nicht gestattet.

Bei zeitweiliger Behinderung hat der Inhaber einen Gehülfen als Vertreter dem Physikus anzugeben, bei voraussichtlich längerer als einmonatlicher Behinderung einen Apotheker als Verwalter der Apotheke zu bestellen, welcher vom Medizinalamt zu bestätigen und zu beeidigen ist.

§ 21. Die Apotheker müssen das nöthige Hülfspersonal halten.

Die Apothekergehülfen werden bei ihrem Dienstantritt vom Physikus auf treue Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten mittelst Handschlages verpflichtet.

§ 22. Die Apotheker sind verpflichtet, jederzeit ärztliche Verordnungen auszuführen und die im Handverkauf geforderten Heilmittel, soweit sie im Arzneibuch aufgeführt sind und ohne ärztliche Verordnung abgegeben werden dürfen, zu verabfolgen.

Die Ausübung der Heilkunde, abgesehen von der Hülfeleistung bei dringenden Nothfällen, ist den Apothekern nicht gestattet.

Nebengeschäfte dürfen sie nur nach Maßgabe der ihnen vom Medizinalkollegium ertheilten Genehmigung betreiben.

Strafbestimmung. § 23. Zuwiderhandlungen gegen §§ 5 Abs. 3, 10—15, 20—22 dieses Gesetzes werden, soweit nicht durch die allgemeinen Strafgesetze eine härtere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Für den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen ist das Polizeiamt zuständig.

Uebergangsbestimmung. § 24. Die zur Zeit dem Medizinalkollegium angehörenden praktischen Aerzte verbleiben in demselben während der Zeit, für welche sie gewählt sind.

Die Ergänzung des Kollegiums nach Vorschrift des § 1 dieser Ordnung beschränkt sich daher zunächst auf die Wahl von vier bürgerlichen Deputirten, von denen einer Apotheker und einer Bautechniker sein muß.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 19. Juli 1899.

Geise Dr.,
Sekretarius.

Oesterreich. Cirkular-Erlaß der Statthalterei in Lemberg, betr. Vorkehrungen gegen die Verschleppung von Infektionskrankheiten. Vom 7. Juli 1899.
Uebersetzung. — (Oest. San.-W. S. 307.)

Eine der Hauptursachen der Verbreitung der Blattern- und Flecktyphusepidemie im Lande ist unstreitig der Verkehr mit Personen aus infizirten Gemeinden, beziehungsweise Wohnungen auf Jahrmärkten, bei Abläßen und während der Massenwanderungen der Arbeiter. Da nun in nächster Zeit solche Massenversammlungen häufiger als sonst stattfinden werden, ist diesem Umstande besonders Rechnung zu tragen, und sind behufs möglichster Hintanhaltung einer Verschleppung der erwähnten Infektionskrankheiten entsprechende Verfügungen zu treffen. In erster Reihe ist es geboten, alle vorkommenden Krankheitsfälle genau festzustellen, entsprechend zu isoliren und für die Umgebung unschädlich zu machen. Wenn dies mit Sicherheit gelingt, entfällt die Nothwendigkeit des Verbotes der Abhaltung von Wochen- und Jahrmärkten und von Abläßen, wodurch einerseits der erwerbsuchenden Bevölkerung keine Schwierigkeiten bereitet und keine Nothlage geschaffen, und anderseits die Möglichkeit des Besuches von Wallfahrtsorten nicht benommen wird.

Sollte jedoch in einem Orte die Flecktyphus- oder Blatternepidemie eine größere Verbreitung erlangt haben, oder sollte der Verdacht bestehen, daß Krankheitsfälle den Behörden verheimlicht werden, dann ist den Ortsbewohnern der Besuch von Wochen- und Jahrmärkten, sowie von Ablaßorten zu verbieten.

Wenn in einem Orte, in welchem ein Jahrmarkt oder ein Ablaß stattfinden soll, mehrere Blattern- oder Flecktyphusfälle konstatirt worden sind, diese jedoch nicht genügend isolirt werden konnten, ist für die Dauer der Epidemie die Abhaltung derartiger Versammlungen zu untersagen.

Von jeder diesbezüglichen Verfügung hat der Herr k. k. Bezirkshauptmann (Stadtpräsident) der k. k. Statthalterei unverzüglich die Anzeige zu erstatten.

Mit der Durchführung der getroffenen Verfügung, daß Personen aus stärker infizirten Gemeinden und aus Isolirlokalitäten an den erwähnten Versammlungen nicht theilnehmen dürfen, sind die Gemeindevorstehungen zu betrauen, und diese sind mit Nachdruck zur strengen Invigilirung des Verbotes aufzufordern, gleichzeitig aber auch zu belehren, daß das sicherste Mittel zur Hintanhaltung von Infektionskrankheiten die Pflege der Reinlichkeit im Orte und die Versorgung der Bevölkerung mit gutem und reichlichem Trinkwasser ist. Die Infektionskrankheit würde dann selbst im Falle ihrer Einschleppung im Orte keine günstigen Bedingungen zu ihrer Ausbreitung finden und sich blos auf einzelne sporadische Fälle beschränken.

Der k. k. Amtsarzt ist zu beauftragen, bei jeder Gelegenheit im angedeuteten Sinne zu wirken.

Ungarn. Verordnung des Ministers des Innern, den neuen ungarischen Apotheker-Tarif betr. Vom 1. Oktober 1898. (Auszugsweise Uebersetzung.)

Dieser neue Apotheker-Tarif tritt am 1. Januar 1899 in Kraft und es sind hierbei nachstehende Bestimmungen zu beachten:

1 Vom 1. Januar 1899 ab ist jeder Apotheker ohne Ausnahme, sowie jeder Arzt, Chirurg und Veterinärzt u. s. w. bei Bestimmung der Preise der Rezepte verpflichtet, diesen Tarif und die nachstehenden Bestimmungen streng einzuhalten.

2. Jene Medikamente, die im Tarif mit * oder ** bezeichnet sind, sowie jedes Medikament von ähnlicher Wirkung dürfen nur gegen Rezept des Arztes, Chirurgen oder Veterinärarztes ausgefolgt werden.

3. Die Arzneimittel müssen sowohl in quantitativer wie auch qualitativer Hinsicht streng nach dem ärztlichen Rezept angefertigt werden. Ist das Rezept mit dem Vermerk „fiat expeditio simplex“ versehen, so muß die Ausstattung unter Anrechnung der billigsten Tarifsätze für die Geschirre ꝛc. erfolgen. Nur auf Wunsch der Partei oder des Arztes darf eine Ausstattung in eleganterer Form stattfinden.

4. Rezepte, aus deren Abfassung eine mit dem ordinirenden Arzte bestehende geheime Abmachung gefolgert werden könnte, wie z. B. „secundum meam praescriptionem“ u. dgl. dürfen nicht angefertigt werden.

5. Eine jede Arznei muß auf dem Rezepte selbst, nach dessen Weisungen sie angefertigt wurde, nach den einzelnen Tarifpositionen in Ziffern deutlich aufnotirt und berechnet werden. Derjenige, der den Preis des Rezeptes berechnet, ist unter eigener Verantwortung verpflichtet, seine Liquidation mit eigenhändiger Unterschrift und dem Abzeichen der Apotheke zu versehen. Ebenso muß auch die Gebrauchsanweisung mit Datum und Unterschrift desjenigen versehen werden, der die Arznei angefertigt hat.

6. Es ist gestattet, Rezepte unter dem festgesetzten Preise zu verkaufen, in solchem Falle muß aber sowohl der gewöhnliche wie auch der herabgesetzte Preis auf dem Rezepte aufgezeichnet werden. Die Arznei selbst darf durch die Herabsetzung des Preises weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht irgend welche Einbuße erleiden und muß vollkommen bleiben.

7. Bei Arzneien, welche im Tarif mit mehreren Positionen bezeichnet sind, kommen bei den im Tarife vorgeschriebenen Mengen oder darüber hinaus die billigeren Tarifsätze in Anwendung. Ist jedoch die Arznei im Tarife nur in einem Tarifsatze vorgeschrieben, so ist dieser Tarifsatz bei jeder Menge maßgebend.

8. Eine jede Arznei, die auf dem Rezepte zur Liquidation gelangt, aber durch den Arzt in quantitativer Hinsicht nicht ausdrücklich und präzis, sondern z. B. durch die Worte „quantum satis“ vorgeschrieben

wurde, muß durch den Apotheker nach deren Menge bezeichnet und letztere auf dem Rezept aufnotirt werden.

9. Bei Arzneien, die für öffentliche Krankenkassen 2c. angefertigt werden, dürfen für Geschirre 2c. nur die billigsten Tarifsätze in Anrechnung gebracht werden.

10. Die in der Apotheke zurückgebliebenen Rezepte müssen binnen drei Tagen, vom Tage der Ausfolgung ab gerechnet, mit Gebühren-Liquidation versehen werden.

11. Es ist verboten eine Arznei auf Grund einer Rezeptabschrift auszufolgen, wenn die Arznei eine Mischung enthält.

12. Ein Rezept, welches eine doppelte Mischung enthält, darf in Ortschaften, wo sich eine Apotheke befindet, nur innerhalb 48 Stunden, für Einwohner solcher Ortschaften aber, wo sich keine Apotheke befindet, nur innerhalb vier Tagen, angefertigt und ausgefolgt werden.

13. Sobald ein Rezept eine doppelte Mischung enthält, darf dasselbe nur dann erneuert werden, wenn der ordinirende Arzt diese Erneuerung mit den Worten: „repetatur“ oder „reiteretur“ angeordnet und diese Anordnung mit neuem Datum und Unterschrift versehen hat. Befinden sich auf dem Rezepte die Worte „ne repetatur“, so ist die Erneuerung desselben verboten.

14. Es ist dem Apotheker verboten, vom Publikum bereits gekaufte Schachteln oder Korkstöpsel zurückzunehmen, Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen zwar zurückgenommen werden, diese dürfen jedoch nur nach hervorgegangener sorgfältiger Reinigung in heißem Wasser wieder in Verkehr gesetzt werden. Stammen die Glas- oder Porzellan-Geschirre von einem infektiösen Kranken, oder in Epidemiezeiten überhaupt dürfen dieselben nicht wieder zurückgenommen werden, mit der einzigen Ausnahme jedoch, als diese Geschirre bei demselben Kranken zur Verwendung gelangen.

15. Bei Arzneien für den inneren Gebrauch müssen cylinderartige, bei solchen für den äußerlichen Gebrauch sechskantige Flaschen genommen werden.

16. Ein jedes Mittel, welches in diesem Tarife nicht aufgenommen ist, darf auf dem Rezept nur unter Befolgung der nämlichen Prinzipien in Anrechnung gebracht werden.

17. Die Strafe für die Nichtbefolgung der vorstehenden Bestimmungen ist bis zur Höhe von 200 Kronen fixirt.

18. Die früheren einschlägigen Verordnungen werden außer Kraft gesetzt, die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung Nr. 111 005/1894 bleiben jedoch unberührt.

Budapest, den 1. Oktober 1898.

Perczel.

Schweiz. Kanton Zürich. Verordnung, betr. die private Verpflegung von Irren. Vom 19. Juni 1899. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 447.)

Der Regierungsrath, in Ausführung von § 40 des Medizinalgesetzes vom 7. Oktober 1854 und des § 2 des Gesetzes, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege vom 10. Dezember 1876, verordnet:

A. Verpflegung in Anstalten.

1. Bewilligung. § 1. Wer eine Irrenanstalt errichten oder betreiben will, bedarf hierfür der Bewilligung der mit dem Gesundheitswesen betrauten Direktion des Regierungsrathes.

Diese Vorschrift gilt auch für solche Anstalten, welche neben anderen Kranken einzelne Geisteskranke aufnehmen.

§ 2. Die Bewilligung kann an einzelne Personen oder an Gemeinden, Vereine und Gesellschaften ertheilt werden.

§ 3. Sie darf nur an solche Bewerber aushingegeben werden, welche hinreichende Gewähr für gute Besorgung der Geisteskranken bieten, und nur an solche Einzelpersonen, welche in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen und eines guten Leumundes genießen.

§ 4. Dem Gesuche um Bewilligung zur Errichtung (beziehungsweise zur Erweiterung oder zum Umbau) und zum Betrieb einer Privatirrenanstalt sind zur Genehmigung beizugeben:

1. Situationspläne, Grundrisse und Querschnitte,
2. Bau- und Möblirungsbeschreibung,
3. Angaben über Art und Zahl der aufzunehmenden Kranken, sowie des Wartpersonals.

§ 5. Die Bewilligung gilt nur für die Personen, das Lokal, die Maximalzahl und die Art von Geisteskranken, auf welche sie lautet.

§ 6. Bevor die Bewilligung durch die kompetente Behörde ertheilt ist, darf eine neue Anstalt nicht eröffnet werden.

2. Lokale. § 7. Für die bauliche Einrichtung der Anstaltsgebäude sind die Bestimmungen der Abschnitte V und VI des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 maßgebend, mit folgenden Erweiterungen:

Die Anstaltsgebäude sind auf trockenem Baugrund in sonniger Lage zu erstellen. Die innere Eintheilung soll die vollständige Trennung der Geschlechter vorsehen, wenn Kranke beider Geschlechter aufgenommen werden sollen.

Die Treppen und Gänge müssen hell, gut ventilirbar, erstere mindestens 1,2 m, letztere mindestens 2 m breit sein. Die Zimmer müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,5 m und per Bett einen Luftraum von mindestens 20 m³ haben. Die Fenster sind mit Klappflügeln, die Heizröhren mit Schutzvorrichtungen zu versehen; Oefen mit Rohrklappen sind nicht gestattet. Die Böden sind aus hartem, leicht zu reinigendem Material zu erstellen. Aborte und Pissoire sind womöglich mit Spülvorrichtungen zu versehen.

§ 8. Die Anstaltsgebäude sollen mit genügendem Trinkwasser versehen und mit den nöthigen Einrichtungen für Bäder, Feuerlöschzwecke, Abwasserableitung, sowie mit allem dem Stand der Technik entsprechenden Vorkehrungen für rationelle Krankenpflege ausgerüstet sein.

Es ist für das Vorhandensein von Tagräumen in genügender Zahl und Größe zu sorgen; in Anstalten mit mehr als 5 Patienten soll ein besonderes Krankenzimmer eingerichtet werden, sofern nicht jeder Patient ein eigenes Zimmer bewohnt.

Für den Aufenthalt im Freien sollen den Patienten geräumige Höfe oder Anlagen zur Verfügung stehen.

§ 9. Die zuständige Direktion ist befugt, je nach Befund, noch anderweitige Anordnungen betreffend Einrichtung und Unterhaltung der Anstaltsräume zu treffen.

3. Aufnahme von Kranken. § 10. Eine freiwillig in eine private Irrenanstalt eintretende Person darf nur aufgenommen werden, wenn sie dem Inhaber der Anstalt eine bezügliche schriftliche Erklärung ausstellt.

§ 11. Für Geisteskranke, welche auf Veranlassung von Familienangehörigen oder von Behörden in private Anstalten eingebracht werden, sind folgende Ausweise beizubringen:

a) eine Krankengeschichte mit ärztlichem Zeugniß, das nicht früher als 14 Tage vor der Aufnahme ausgestellt wurde, auf persönlicher Untersuchung beruhen und die Geistesstörung, sowie den Grund für die Aufnahme bezeichnen soll.

Der das Zeugniß ausstellende Arzt darf mit dem Kranken weder im ersten noch im zweiten Grade verwandt, noch Vormund desselben, noch Arzt der Anstalt sein, die den Kranken aufnimmt;

b) eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters, oder des Ehegatten, oder volljähriger Geschwister, oder, wenn diese fehlen, der zuständigen Vormundschafts- oder Armenbehörde, daß sie den Eintritt des Kranken in die Anstalt wünschen.

Die Aufnahme darf nur erfolgen, sofern diese Schriftstücke zur Stelle sind. In Nothfällen genügt zur Aufnahme das ärztliche Zeugniß; die übrigen Ausweise sind aber innerhalb 24 Stunden beizubringen.

§ 12. Sowohl die schriftliche Erklärung im Falle des § 10 als die in § 11 genannten Aktenstücke sind

innerhalb zwei Tagen nach der Aufnahme dem Bezirksarzt einzusenden.

§ 13. Jede in eine private Irrenanstalt aufgenommene Person ist spätestens zehn Tage nach erfolgter Aufnahme durch den Bezirksarzt auf ihren Geisteszustand zu untersuchen. Ueber den Befund hat der Bezirksarzt innerhalb zwei Tagen Mittheilung an die zuständige Direktion (§ 1) zu machen, welche verfügt, ob die aufgenommene Person in der Anstalt verbleiben kann.

4. Austritt. § 14. Ist ein Insasse der Anstalt als geheilt zu betrachten, so hat der Anstaltsarzt dem Anstaltsleiter und dem Bezirksarzt eine bezügliche Erklärung abzugeben, worauf die Entlassung erfolgen kann.

§ 15. Will ein auf Veranlassung von Familienangehörigen oder von Behörden Eingebrachter die Anstalt verlassen, so ist ihm Gelegenheit zu geben, ein schriftliches Gesuch abzufassen, das mit einem Berichte des Anstaltsarztes der zuständigen Direktion des Regierungsrathes (§ 1) einzusenden ist. Diese Direktion unterbreitet das Gesuch der Aufsichtskommission (§ 23), welche nach Anhörung derjenigen, auf deren Veranlassung die Einbringung erfolgt war, endgültig über Entsprechung oder Abweisung entscheidet. Analog ist zu verfahren, wenn Familienangehörige oder Behörden die Entlassung eines Insassen verlangen. Die Entlassung soll erfolgen, wenn der Betreffende weder selbst- noch gemeingefährlich ist und für eine richtige Unterkunft desselben gesorgt ist. Das Verfahren ist mit möglichster Beförderung durchzuführen.

§ 16. Ein freiwillig Eingetretener darf jederzeit austreten. Sofern aber sein Zustand sich in der Anstalt so verschlimmert hat, daß dem Anstaltsarzte dessen Zurückhaltung als nothwendig erscheint, so ist mit einem allfälligen Austrittsbegehren nach Analogie von § 15 zu verfahren.

5. Verpflegung der Kranken. § 17. Jede Privatanstalt, in welche Geisteskranke aufgenommen werden, hat deren ärztliche Behandlung einem diplomirten Arzt zu übertragen.

Ist der Inhaber der Anstalt ein diplomirter Arzt, so ist er berechtigt, die ärztliche Behandlung der Kranken selbst zu besorgen.

§ 18. Zwangsmaßregeln dürfen gegen Insassen nur im Nothfalle angewendet werden. Zulässige Zwangsmittel sind: Isolirung (Einschließung), Zwangsjacke (Maillot) und Deckelbad. Ueber die Anwendung solcher Maßregeln ist ein genaues Verzeichniß zu führen.

§ 19. Insassen, gegen welche Zwangsmittel nothwendig wären, sollen, soweit Platz vorhanden, auf Anordnung der zuständigen Direktion des Regierungsrathes (§ 1) in staatliche Anstalten oder in Privatanstalten verbracht werden, welche für die Aufnahme solcher Kranken eine spezielle Bewilligung haben (§ 5). Eine solche Bewilligung wird nur ertheilt, wenn Einrichtung und Leitung der Anstalt für die fachgemäße Behandlung der Kranken Gewähr bieten.

§ 20. Anstaltsreglement, Hausordnung und Speiseordnung unterliegen der Genehmigung der zuständigen Direktion des Regierungsrathes (§ 1).

6. Berichterstattung und Aufsicht. § 21. Die Vorsteher von Privatirrenanstalten haben genaue Verzeichnisse zu führen, aus denen der Personalbestand der Anstalt (Aufnahme, Art der Krankheit, Krankengeschichte, Dauer der Anstaltsversorgung, Kostgeld, Wartpersonal) ersichtlich ist.

Sie haben der zuständigen Direktion (§ 1) monatlich einen tabellarischen Bericht über Bestand, Aufnahmen und Entlassungen und je auf Ende des Jahres einen umfassenden Bericht über den Betrieb der Anstalt einzureichen.

Die Form der Aufnahmeformulare, Verzeichnisse, Berichte, Ausweise 2c. wird von der zuständigen Direktion des Regierungsrathes festgestellt.

§ 22. Die Privatirrenanstalten stehen unter der Aufsicht der Bezirksärzte, welche dieselben vierteljährlich mindestens einmal zu besuchen haben.

Die Bezirksärzte haben der zuständigen Direktion (§ 1) über den Inspektionsbefund jeweilen auf 30. Juni und 31. Dezember, in dringlichen Fällen sofort, Bericht zu erstatten.

§ 23. Die Oberaufsicht wird von der zuständigen Direktion des Regierungsrathes (§ 1) in Verbindung mit einer vom Regierungsrathe zu wählenden, zum Theil aus Fachleuten bestehenden Kommission ausgeübt.

Der Regierungsrath bestimmt die Kompetenzen und Obliegenheiten dieser Kommission; er kann ihre Funktion auch einem kantonalen oder interkantonalen Inspektorate übertragen.

§ 24. An die Kosten der Untersuchung der Patienten und der Beaufsichtigung der Privatirrenanstalten durch die Bezirksärzte (§§ 13 und 23) haben diese Anstalten Beiträge zu leisten, welche von der zuständigen Direktion (§ 1) festgestellt werden.

7. Uebergangsbestimmung. § 25. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung auf die bereits bestehenden Irrenanstalten. Für die Ausführung baulicher Aenderungen (§§ 7, 8) ist denselben Frist bis zum 31. Dezember 1901 angesetzt.

Der Regierungsrath ist jedoch befugt, von der Anwendung der §§ 7 und 8 abzusehen, sofern es sich um Anstalten handelt, deren Art und Betrieb sich der Familienversorgung nähert, oder um solche, deren Umbau nicht ohne unverhältnißmäßige ökonomische Belastung des Eigenthümers möglich ist.

B. Verpflegung in Familien.

§ 26. Für die Verpflegung einzelner Geisteskranker gegen Entgeld (Kostgeld, Arbeitsleistung) in fremden Familien gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 10, 11, 12, 13, 21, 22, 23 und 24.

Die Anwendung irgendwelcher Zwangsmittel gegen solche Verpflegte ist untersagt.

C. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 27. Uebertretung von Bestimmungen dieser Verordnung wird mit Polizeibuße von 5 bis 500 Franken, in schwereren Fällen mit Entzug der Konzession bestraft; vorbehalten bleibt die allfällige Ueberweisung an die Gerichte.

§ 28. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrath mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Großbritannien. Verordnung, betr. die Einfuhr von Hunden aus Irland. Vom 26. Juli 1899. — [5958.]

Dogs (Landing from Ireland) Order of 1899. —

Der Eingang lautet wie in der Verordnung vom 7. Mai 1897 (Veröff. 1897 S. 627).

Abs. 1 und 2 mit Ueberschriften lauten wie 1. und 2. a. a. O., nur ist in den Ueberschriften statt Importation „Landing" und in 1. statt any other country (except . . . .) „Ireland" gesetzt.

3. — (I.), (II.), (III.) mit Ueberschrift lautet wie 3. — (I.), (III.), (IV.) a. a. O., nur ist am Schluß hinter detention eingeschaltet:

and (IV.) such other information as the Board may require.

4. mit Ueberschrift und Unterabtheilungen lautet wie 4. a. a. O.

5. lautet:

Notice of Detention.

5. Where a dog has been landed or moved in contravention of this Order or of the conditions of a Licence granted thereunder, an Inspector of the Board may give Notice in writing to the owner or person in charge of the dog requiring such detention isolation and restriction of the movement of the dog, as the Board think necessary or desirable and direct, for the purposes mentioned in the preceding Article.

Abs. 6 der Verordnung vom 7. Mai 1897 fällt fort.

6., 7. und 8. mit Ueberschriften lauten wie 5., 7. und 8. a. a. O., nur sind in 7. die Worte

Section fiftysix (unlawful landing) fortgelassen.

9. — (1.), (2.), (3.), (4.) mit Ueberschrift lautet wie 9. — (2.), (1.), (3.), (4.), nur ist in (2.) hinter thereunder „or of the requirements of a Notice given thereunder", und in (3.) und (4.) hinter thereunder „or by a Notice given thereunder" eingeschaltet.

10. mit Ueberschrift lautet wie 10. a. a. O.

Nach Abs. 11 tritt die Verordnung in Kraft am 18. August 1899.

12. lautet:

Short Title.

12. This Order may be cited as the Dogs (Landing From Ireland) Order of 1899.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this twenty-sixth day of July, one thousand eight hundred and ninety-nine.

Unterschrift lautet wie a. a. O.

Thierseuchen.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 3. Vierteljahr 1899[1].
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. — Aemter.	Zahl der neu verseuchten Thierbestände im		
	Juli	August	Septbr.
Milzbrand.			
Holbäk	1	—	3
Sorö	1	1	—
Präftö	1	1	—
Svendborg	3	2	5
Aalborg	2	1	—
Aarhus	1	1	—
Viborg	—	1	1

Außerdem im Juli: Hjörring, Ringkjöbing je 1; im September: Kopenhagen Amt 1.

Krankheiten. — Aemter.	Juli	August	Septbr.
Milzbrandartige Rose (Rothlauf der Schweine).			
Kopenhagen (Amt)	8	17	8
Frederiksborg	8	12	6
Holbäk	24	27	35
Sorö	14	18	21
Präftö	20	28	28
Maribo	15	15	19
Odense	26	51	44
Svendborg	19	23	42
Bornholm	4	8	5
Aalborg	9	13	7
Aarhus	12	27	26
Hjörring	8	19	15
Randers	13	18	19
Ribe	13	21	13
Ringkjöbing	25	26	26
Thisted	9	19	13
Veile	21	35	38
Viborg	19	27	29

Chronische Schweinediphtherie. Im Juli: Sorö 1; im August: Holbäk, Maribo je 1; im September: Kopenhagen Amt, Bornholm je 1.

Rückenmarkstyphus der Pferde. Im Juli: Holbäk, Odense je 1; im August: Aarhus, Ringkjöbing je 1; im September: Präftö, Aarhus je 1.

Krankheiten. — Aemter.	Juli	August	Septbr.
Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			
Aalborg	2	2	1
Hjörring	1	2	1
Ringkjöbing	5	1	2
Viborg	3	2	2

Außerdem im Juli: Präfto 1, Svendborg, Ribe je 2; im August: Frederiksborg, Aarhus, Randers, Veile je 1; im September: Maribo 1.

[1]) Vgl. S. 709.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 938.) Nach dem am 22. November ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 83 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.
B. Ungarn: frei.

Preußen. Reg.-Bezirk Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 12. November 1899. (R.-A. Nr. 273.)

Auf Grund der §§ 20, 22, 28 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153), 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 409) wird hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks auf die Dauer der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in demselben Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte, sowie das Auftreiben von Vieh mit Ausnahme von Pferden auf Wochen- und sonstige Märkte wird bis auf weiteres untersagt.

Unter dieses Verbot fallen auch viehmarktähnliche Veranstaltungen, Viehauktionen und Thierschauen.

§ 2. Alle zur Verladung auf den Eisenbahnstationen des Regierungsbezirks bestimmten Schweine, Ziegen und Schafe sind vor ihrer Verladung durch den zuständigen beamteten Thierarzt zu untersuchen.

Hinsichtlich der Verladung von Rindvieh in die Eisenbahn verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Viehtransporte, in denen nur ein Thier als an der Maul- und Klauenseuche erkrankt oder dieser Seuche verdächtig befunden wird, sind von der Verladung auszuschließen.

§ 3. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Gebiet des Regierungsbezirks oder in demselben zu Handelszwecken ist verboten. Die Ausführung von Thieren der genannten Gattungen aus dem Regierungsbezirk darf nur mit landräthlicher Erlaubniß erfolgen.

§ 4. Das Betreten von Stallungen, in denen, oder Weiden, auf denen an Maul- und Klauenseuche erkranktes oder dieser Seuche verdächtiges Vieh sich befindet, ist außer dem Besitzer, dem zur Wartung bestimmten Personal und Thierärzten, andern Personen nur nach zuvoriger Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gestattet.

§ 5. Personen, die sich bei den kranken Thieren oder in verseuchten Stallungen befunden haben, dürfen das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Reinigung oder Wechsel der Kleidungsstücke verlassen und seuchenfreie Stallungen in anderen Gehöften während einer dreitägigen Frist überhaupt nicht betreten, außer wenn sie sich zuvor einer gründlichen Desinfektion unterworfen und außerdem Schuhwerk und Kleider gewechselt haben.

§ 6. Das Weggeben ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien ist verboten.

Der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Unter die Bestimmung des Absatzes 1 fallen auch Magermilch, Käse, Buttermilch und die Molke.

§ 7. Soweit das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien zum Genuß für Menschen üblich ist, können einzelne Molkereien von der Beachtung des

Verbots in § 6 Absatz 1 von den Landräthen unter der Bedingung widerruflich entbunden werden, daß die Abgabe der ungekochten Milch sich auf die Verwerthung zum Genusse für Menschen beschränkt und außerdem über diese Abgabe eine Nachweisung geführt wird, aus welcher der Name der Empfänger der Milch und die täglich an jeden derselben abgegebene Menge hervorgeht.

Diese Nachweisung ist auf Verlangen der Ortspolizeibehörde jederzeit vorzulegen und von dieser in Zwischenräumen von höchstens einer Woche zu kontroliren.

§ 8. Die ungekochte Milch darf von den Empfängern nur zum Genusse für Menschen verwendet werden.

§ 9. Bricht unter den Viehbeständen, von welchen Milch zu einer Sammelmolkerei geliefert wird, die Maul- und Klauenseuche aus, so dürfen die in § 7 vorgesehenen Ausnahmegenehmigungen von dem Verbot des § 6 nicht ertheilt werden.

§ 10. Die Vorhöfe der Sammelmolkereien, auf denen die Milch anfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf welche die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich durch Abspülen mit Wasser gründlich zu reinigen.

Die Milchkannen sind mit heißer 3proz. Sodalauge in der Molkerei zu reinigen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichs-Strafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 bestraft.

§ 12. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündigung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte werden die landespolizeilichen Anordnungen vom 31. Oktober,[1]) 6. und 9. November d. Js. (Amtsbl. S. 378 Extrabeilage und zweite Extrabeilage zu Stück 45) aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 21. August 1899. (Amtsblatt S. 381.)

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelcholera wird hiermit auf Grund des § 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 in Verbindung mit § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 Folgendes angeordnet:

Es ist verboten, die auf den Bahnhöfen des Regierungsbezirks Bromberg ankommenden Transporte von Handels-Gänsen ohne vorherige Untersuchung durch den beamteten Thierarzt auszuladen bezw. vom Bahnhofe zu entfernen.

Die dem Verbot Zuwiderhandelnden unterliegen der Bestrafung gemäß § 66 Nr. 4 des Reichsviehseuchengesetzes, § 328 R.-St.-G.-B.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland. Vom 5 Oktober 1899. (Amtsbl. S. 455.)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (Gesetz-Sammlung Seite 128) wird in Erläuterung der landespolizeilichen Anordnung vom 3. Februar 1897 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 5 des Amtsblatts) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Bromberg Folgendes bestimmt:

Die Ausnahmen der in § 2 der oben bezeichneten landespolizeilichen Anordnung vom 3. Februar 1897[2]) (Freiquantitäten und Mundportionen) greifen nur Platz unter der Bedingung, daß die Einfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereinszollgesetzes) erfolgt, daß die eingeführten Mengen lediglich für den eigenen Haushalt eines Bewohners des Grenzbezirks bestimmt sind, sowie daß für jeden Haushalt nicht mehr als die gesetzlich zulässige Höchstmenge an ein und demselben Tage eingeführt werden darf. Zuwiderhandlungen werden nach § 328 R.-St.-G.-B. und nach § 66 zu 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

[1]) Veröff. 1899 S. 984. — [2]) Desgl. 1897 S. 130.

Anhalt. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 12. November 1899.

Auf Grund der §§ 18, 20 und 28 des Reichtsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des § 56b Abs. 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, ordnen wir zur Unterdrückung der wieder in Zunahme begriffenen Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Herzogthums Folgendes an:

a) das Abhalten von Viehmärkten, sowie der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf die Pferdemärkte und

b) der Handel mit Rindvieh im Umherziehen ist bis zum 1. Februar 1900 verboten.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nach dem Reichs-Strafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66, Zahl 4, § 67 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes bezw. nach § 148, Zahl 7a der Gewerbe-Ordnung bestraft.

Herzoglich Anhaltische Regierung,
Abtheilung des Innern.

Aegypten. Nach einer Mittheilung der ägyptischen Sanitätsverwaltung an den internationalen Gesundheitsrath in Alexandrien vom 24. Oktober d. Js. sind in der Provinz Behera die Schafpocken ausgebrochen. Die ständige Kommission des Gesundheitsraths hat bestimmt, daß die Schiffspatente und Gesundheitszeugnisse, die in den ägyptischen Häfen ausgestellt werden, einen entsprechenden Vermerk erhalten.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Hauptergebnisse der Krankenversicherung in den Jahren 1892 bis 1897. (Vierteljahrshefte z. Statistik d. Deutschen Reichs 1899 II S. 103.)

Die Zahl der auf Grund des Kr.-V.-G. vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ thätigen Krankenkassen belief sich im Jahre 1897 (im Jahre 1892) auf 22 477 (21 588), ihre Mitgliederzahl im Durchschnitt des betr. Jahres auf 8 337 119 (6 955 049); außerdem waren bei den Knappschaftskassen 526 067 (480 424) Personen versichert. Eine Verminderung hinsichtlich ihrer Anzahl sowie der Zahl ihrer Mitglieder zeigten im Vergleich der Jahre 1897 und 1892 nur die Baukrankenkassen sowie die eingeschriebenen und landsrechtlichen Hülfskassen. Erkrankungsfälle wurden insgesammt 2 964 937 (2 478 237) gezählt, Krankheitstage 51 513 783 (42 756 026). Die Gesammteinnahmen betrugen 167 810 060 (124 283 140) ℳ, die Gesammtausgaben ausschl. der Kapitalanlagen 133 939 781 (104 468 961) ℳ. Von den Ausgaben entfielen 120 487 910 (94 258 373) ℳ auf Krankheitskosten, von den letzteren auf ärztliche Behandlung 26 914 241 (19 068 892) ℳ, auf Kosten für Arzneien und sonstige Hilfsmittel 20 699 812 (16 039 356) ℳ, auf Krankengelder 51 730 939 (43 956 935) ℳ, auf Anstaltsverpflegung, Sterbegelder, Unterstützungen ꝛc. 21 142 918 (15 193 190) ℳ. Der Gesammtbetrag der angesammelten Reservefonds stellte sich auf 119 627 754 (74 696 641) ℳ.

Auf jedes Mitglied entfielen im Gesammtdurchschnitt 0,36 (0,36) Erkrankungsfälle und 6,18 (6,15) Krankheitstage; an Krankenkosten kamen auf jedes Kassenmitglied im Mittel 14,45 (13,55) ℳ.

Deutsches Reich. Der geschäftsführende Ausschuß der deutschen Gesellschaft für Volksbäder zu Berlin hat durch Preisausschreiben vom Juli d. J. die Architekten und Ingenieure im Deutschen Reich eingeladen, sich an einem gemeinnützigen Wettbewerb zur Erlangung mustergiltiger Pläne für die Errichtung einfacher aber einladender Volksbäder zu betheiligen. Verlangt werden je 2 verschiedenartige Entwurfsskizzen einer großen und einer kleinen Anstalt. Die erstere soll in einer Stunde 200, die kleinere Anstalt 40 Personen Gelegenheit zum Baden gewähren. Jedoch ist zur Sicherung eines sparsamen Betriebes bei der Gesammtanordnung anzunehmen, daß, abgesehen von Sonnabenden und von Tagen vor großen Festen, regelmäßig die große Anstalt mit nur je 40, die kleine Anstalt mit nur je 10 Bädern stündlich in Anspruch genommen wird. Jede Anstalt ist für Männer und Frauen einzurichten, mit getrennten Eingängen, jedoch mit gemeinschaftlicher Kasse. Auf die Männerbäder sind 70 %, auf die Frauenbäder 30 % der Gesammtleistung zu rechnen. Die Anstalten sollen hauptsächlich Brausebäder nach den vollkommensten Systemen enthalten, außerdem 2 bis 5 Wannenbäder für Männer und 3 bis 7 Wannenbäder für Frauen. Schwimmbäder, Dampfbäder u. s. w. sind nicht vorzusehen.

Bayern.[1]) Im Jahre 1898 wurden in Bayern in 497 Gehöften mit 7110 Rindern 2094 Stück, ferner einzeln weitere 944 Handelsthiere, zusammen 3038 Stück Rindvieh mit Tuberkulin geimpft. Von diesen zeigten 1127 (37,10 %) vor der Impfung klinische Erscheinungen der Tuberkulose. Das Ergebniß der ersten Impfung war negativ bei 1623 Thieren, zweifelhaft bei 252, positiv bei 1163; nach der zweiten Impfung negativ bei 37, zweifelhaft bei 8, positiv bei 20. Von den geimpften Thieren wurden 320 geschlachtet, von denen 72 einen negativen, 14 einen zweifelhaften und 234 einen positiven Impferfolg gezeigt hatten. Von den ersteren 72 wurden nach der Schlachtung 7 (9,72 %) tuberkulös, 64 (88,89 %) frei von Tuberkulose befunden, während der Befund bei 1 (1,39 %) zweifelhaft bezw. unbekannt war; von den 14 mit zweifelhaftem Erfolg geimpften Thieren erwiesen sich 8 als tuberkulös, 6 frei von Tuberkulose, während von den 234 mit positivem Erfolg geimpften Thieren 223 (95,30 %) tuberkulös, 6 frei von Tuberkulose und 5 mit unbestimmtem Befunde waren. (Uebersicht über die Ergebnisse der im Jahre 1898 im Kgr. Bayern vorgenommenen Tuberkulinimpfungen an Rindern.)

Rußland. Aus dem Berichte der städtischen Sanitätskommission in Kiew für das Jahr 1898.

Die Thätigkeit der städtischen Sanitätsstation bestand im Berichtsjahre wie früher hauptsächlich in der Untersuchung von Nahrungsmitteln, welche von der Sanitätsaufsicht behufs Feststellung ihrer Beschaffenheit geliefert wurden. Eine regelmäßige Kontrolle des Wassers der Wasserleitung fand nicht statt, weil durch wiederholte Untersuchungen in früheren Jahren bereits festgestellt worden war, daß die im Gebrauch befindlichen Filter keineswegs ihre Aufgabe als Reiniger des Flußwassers erfüllen. In den 9 Monaten, während welcher die Station im Vorjahr arbeitete, sind von den 3 städtischen Chemikern, außer der täglichen Kontrolle des Gases, 411 Analysen verschiedener Stoffe ausgeführt worden. Von 180 zur Untersuchung gelangten Milchproben erwiesen sich 56 als verfälscht. Die Analysen von 65 Butterproben ergaben, daß die Butter in 43 unter 100 Fällen eine solche Bitterkeit enthielt, daß sie der Gesundheit schädlich war; Fälschungen mit Margarine konnten weder im Jahre 1898 noch im Vorjahre mit Sicherheit nachgewiesen werden. Das Ergebniß der Untersuchungen der Mineralwässer von 12 Anstalten war, daß 2 von diesen, deren Mineralwässer eine große Menge von Verbindungen schwerer Metalle enthielten, zur gesetzlichen Verantwortung gezogen wurden. 34 Analysen verschiedener Produkte aus Fabriken, Läden u. s. w., welche zur Feststellung des Gebrauchs von Sacharin gemacht wurden, konnten letzteres nicht nachweisen. Trichinen wurden bei 1 266 115 Präparaten in 33 Fällen festgestellt.

Die Thätigkeit der 3 Sanitätsärzte erstreckte sich auf die Aufsicht über den Stand und die Haltung der Häuser, Höfe, Straßen, Plätze u. s. w., auf die Kontrolle der Nahrungsmittel, ferner auf die Aufsicht über Fabriken, Gasthäuser, Nachtasyle und auf die Maßnahmen, betreffend die Bekämpfung der Infektionskrankheiten. Unter der Kontrolle dieser Aerzte befanden sich im Ganzen 1419 Handels- und Industrieanstalten mit 18 694 Arbeitern beiderlei Geschlechts, so daß also auf jeden Arzt 473 Anstalten mit 6231 Arbeitern kamen. An schlechten Nahrungsmitteln sind u. A. der Vernichtung Preis gegeben worden: 141 Pud 33 Pfund Fleisch, 48 Pud 28 Pfund Wurst und Schinken, 205 Pud 39 Pfund Fisch, 14 Pud Butter, 158 Pud 6 Pfund Brot, 24 990 Stück Arbusen und Melonen. Ferner wurden 1071 Wohnungen und andere Räumlichkeiten nach ansteckenden Krankheiten desinfizirt und 169 Verhandlungen über Nichtbeobachtung gesundheitspolizeilicher Vorschriften aufgenommen. Schutzpockenimpfungen haben 3548 stattgefunden

Was Seuchen anbelangt, so war das Berichtsjahr als ein besonders ungünstiges zu bezeichnen. Es herrschten namentlich Scharlach und Typhus. Eine Rückfall- und Flecktyphusepidemie begann im November 1897 und dauerte bis zum Juli 1898; sie herrschte fast ausschließlich unter der Arbeiterbevölkerung. Nach kurzer Unterbrechung trat dann der Unterleibstyphus in allen Schichten der Bevölkerung auf. Der Grund für diese Epidemie lag wahrscheinlich in erster Linie am mangelhaften Trinkwasser, dessen Qualität infolge der vielen Bauten in den letzten Jahren noch wesentlich verschlechtert worden war. Vom 15. August 1898 bis zum 1. Januar 1899 erkrankten an Unterleibstyphus 1194, an Flecktyphus 158 und an Rückfalltyphus 7 Personen.

Von dem städtischen Veterinärarzte wurden im Laufe des Jahres 101 Sektionen von Thieren, darunter 73 der Tollwuth verdächtigen, vorgenommen. Im ganzen wurden 4388 Hunde gefangen und 1389 Leichen gefallener Thiere fortgeschaft.

Kostenfreie ärztliche Hülfe haben 32 228, ärztlichen Rath 49 628 Personen erhalten.

Die Zahl der Geburten und Todesfälle im Jahre 1898 war für Kiew und seine Vororte folgende: Geburten 9050, darunter 4707 (52,01 %) Knaben. Von der Gesammtzahl der Geburten waren 1551 (17,13 %) uneheliche. Die meisten Geburten fielen in den April und Oktober, die wenigsten auf den Juni und Juli. Gestorben sind 6402 Personen, darunter 3477 (54,34 %) männlichen Geschlechts. An Infektionskrankheiten starben 1791 Personen (27,97 % aller Verstorbenen), darunter an Schwindsucht 631 (9,85 %). Eines plötzlichen und gewaltsamen Todes starben 156 Personen (2,43 %).

[1]) Vgl. S. 120.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Kattenbracker, Dr. Hermann. Das Lichtheilverfahren begründet durch physiologische Thatsachen und praktische Erfahrung. Berlin 1899. 8⁰.

Volksheilstätte, die, Planegg-Krailling für männliche Brustkranke. München 1899. 8⁰.

Volksheilstätten, Bericht des Vereins zur Begründung und Unterhaltung von — für Lungenkranke im Königreiche Sachsen. Auerbach 1899. 8⁰.

A. Nachweisung

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1898.

Diejenigen Orte, welche über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine berichten oder die Nachweisungen von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen lassen, sind aus den Monats-Nachweisungen zu ersehen. — Die Einwohnerzahlen sind auf Grund der endgültigen Ergebnisse der Volkszählungen vom 1. Dezember 1890 und 2. Dezember 1895 errechnet worden. — Mit einem * sind solche Orte versehen worden, aus denen am Schlusse des Jahres weder Gesammtübersichten noch Angaben über Nachträge eingegangen sind.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1898	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen: Absolute Zahlen	im Ganzen: auf 1000 Einwohner berechnet	im Alter von 0—1 Jahr: Absolute Zahlen	0—1 Jahr: auf 100 Lebendgeborene berechnet	1 Jahr u. darüb.: Absolute Zahlen	1 Jahr u. darüb.: auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Preußen.																								
Aachen	131 364	4 601	35,0	134	2 637	20,1	1 149	25,0	1 488	11,3	—	2	22	7	4	213 [2]	332	664	352	351	1 349	36	7	1
Allenstein	22 928	721	31,4	18	501	21,9	175	24,3	326	14,2	1	3	24	14	3	26	46	90	86	79	275	14	4	[9] 1
Altendorf	44 615	2 559	57,4	57	959	21,5	403	15,7	556	12,5	22	26	23	2	2	87	57	47	12	7	674	17	1	1
Altenessen	25 054	1 345	53,7	62	542	21,6	306	22,8	236	9,4	12	6	8	3	1	41	110	73	73	72	261	22	4	1
Altona	151 886	5 059	33,3	195	2 765	18,2	976	19,3	1 789	11,8	51	3	18	5	6	300 [3]	364	269	225	206	1 636	51	60	2
Alt-Zabrze	16 088	945	58,7	18	[1] 430	26,7	207	21,9	223	13,9	6	6	8	—	1	29	64	34	14	12	266	16	—	—
Aschersleben	24 875	892	35,9	40	584	23,5	263	29,5	321	12,9	3	—	9	10	—	50	65	100	98	97	336	6	4	1
*Barmen	132 598	4 663	35,2	142	2 454	18,5	858	18,4	1 596	12,0	67	31	34	13	3	285 [4]	402	420	68	56	1 127	46	25	1
Beeck	21 854	1 793	82,0	33	752	34,4	342	19,1	410	18,8	2	—	21	6	1	55	144	182	93	76	308	29	4	—
Berlin	1 728 201	49 491	28,6	1 789	30 574	17,7	10 290	20,8	20 284	11,7	264	268	664	78	77	3553 [5]	3 249 [7]	3 829	1 436	1 333	[8] 17 689	427	463	13
Vororte:																								
Dtsch-Wilmersdorf	19 097	714	37,4	17	257	13,5	119	16,7	138	7,2	3	3	6	—	—	24	35	45	27	27	136	1	4	—
Friedenau	9 733	311	32,0	10	120	12,3	51	16,4	69	7,1	—	—	1	—	—	7	5	20	12	12	84	—	3	—
Gr. Lichterfelde	23 076	548	23,7	19	258	11,2	100	18,2	158	6,8	—	—	—	1	2	13	33	41	13	13	161	4	3	—
Steglitz	18 595	563	30,3	27	269	14,5	102	18,1	167	9,0	—	1	8	—	—	18	37	43	27	26	160	1	1	—
Tempelhof	7 419	199	26,8	14	254	34,2	86	43,2	168	22,6	—	1	2	6	1	26	56	18	6	5	134	3	6	1
Treptow	3 380	144	42,6	4	89	26,3	44	30,6	45	13,3	—	—	3	—	—	3	10	16	12	8	42	—	15	—
Boxhag.-Rummelsb.	19 212	576	30,0	13	387	20,1	135	23,4	252	13,1	6	2	3	—	1	48	49	49	23	19	224	4	1	—
Friedrichsfelde	7 482	291	38,9	6	164	21,9	90	30,9	74	9,9	—	7	2	1	—	11	24	36	27	24	78	1	3	1
Hohen-Schönhausen	2 655	107	40,3	9	62	23,4	34	31,8	28	10,5	1	—	1	—	—	5	7	7	4	3	41	—	—	—
Lichtenberg	32 014	1 587	49,6	39	870	27,2	429	27,0	441	13,8	2	15	9	—	—	56 [6]	85	149	105	104	539	7	8	—
*Nieder-Schönhausen	3 628	107	29,5	6	79	21,8	22	20,6	57	15,7	—	1	2	—	—	15	3	4	4	4	44	3	6	1
Pankow	14 482	608	42,0	11	321	22,2	127	20,9	194	13,4	2	1	13	—	1	29	37	41	26	26	196	—	1	—
*Plötzensee	2 533	22	8,7	—	59	23,3	1	4,5	58	22,9	—	2	—	—	—	8	1	2	1	1	37	2	7	—

[1]) Ohne Ortsfremde 417 = 25,9 ‰. — [2]) Darunter 1 Fall von Keuchhusten. — [3]) Desgl. 50 und 7 von Influenza. — [4]) Desgl. 32 von Influenza. — [5]) Desgl. 139 und 519 von Keuchhusten. — [6]) Desgl. 1 von Influenza. — [7]) Desgl. 2 von Ruhr. — [8]) Desgl. 7 von Genickstarre. — [9]) Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1898	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen, Absolute Zahlen	im Ganzen, auf 1000 Einwohner berechnet	im Alter von 0—1 Jahr, Absolute Zahlen	0—1 Jahr, auf 100 Lebendgeborene berechnet	1 Jahr u. darüb., Absolute Zahlen	1 Jahr u. darüb., auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Reinickendorf	10 995	448	40,7	14	267	24,3	146	32,6	121	11,0	2	1	—	—	1	26	33	45	23	21	155	—	4	—
Stralau	2 003	56	28,0	3	24	12,0	10	17,9	14	7,0	2	—	—	—	—	1	4	—	—	—	13	3	1	—
*Tegel	5 958	161	27,0	5	87	14,6	31	19,3	56	9,4	—	—	—	—	—	5	4	11	2	2	47	8	12	—
Weißensee	30 718	1 355	44,1	41	752	24,5	447	33,0	305	9,9	7	3	2	—	—	28	130	209	80	74	364	4	5	—
*Beuthen	43 290	1 669	38,6	36	833	19,2	293	17,6	540	12,5	27	15	16	3	1	61	13) 97	19	15	13	30) 587	6	1	—
Bielefeld	51 333	1 945	37,9	67	811	15,8	301	15,5	510	9,9	18	—	15	2	1	76	318	95	86	66	264	13	9	—
Bocholt	17 947	927	51,7	35	396	22,1	169	18,2	227	12,6	—	—	2	1	2	60	67	83	75	60	175	4	—	2
Bochum	57 066	2 480	43,5	69	1420	24,9	477	19,2	943	16,5	11	17	18	26	3	110	252	121	—	—	833	28	1	—
Bonn	47 015	1 826	38,8	60	2)1198	25,5	386	21,1	812	17,3	29	1	10	5	1	135	132	110	69	68	735	29	11	—
Borbeck	37 965	2 164	57,0	37	886	23,3	419	19,4	467	12,3	11	6	22	7	5	77	262	150	49	47	328	15	3	—
Bottrop	20 299	1 281	63,1	28	433	21,3	229	17,9	204	10,0	3	2	16	5	2	44	74	50	39	31	213	20	1	3
Brandenburg a. H.	44 939	1 582	35,2	52	955	21,3	449	28,4	506	11,3	13	1	5	16	1	79	75	148	87	84	578	24	15	—
Braubauerschaft	16 815	1 190	70,8	26	526	31,3	229	19,2	297	17,7	9	61	28	1	—	20	82	92	14	13	224	9	—	—
Breslau	398 415	13 934	35,0	471	3)9748	24,5	3542	25,4	6206	15,6	102	90	93	28	15	1159	14)1340	1354	1201	144	5303	114	143	35) 7
Brieg	21 866	600	27,4	19	432	19,8	110	18,3	322	14,7	5	—	3	8	1	54	44	41	1	1	255	13	8	—
Bromberg	49 011	1 523	31,1	46	897	18,3	352	23,1	545	11,1	1	4	22	3	—	78	15) 143	98	68	64	518	18	9	3
Buer	18 594	1 391	74,8	42	701	37,7	278	20,0	423	22,7	22	94	52	2	3	65	85	72	46	33	288	16	2	—
Burg	20 340	785	38,6	29	457	22,5	203	25,9	254	12,5	2	2	19	8	1	39	84	169	169	153	119	5	9	—
Celle	19 445	670	34,5	24	337	17,3	97	14,5	240	12,3	8	—	3	1	1	37	16) 26	28	26	25	224	3	6	—
Charlottenburg	161 062	4 873	30,3	131	2388	14,8	862	17,7	1526	9,5	8	30	70	7	4	225	289	301	105	94	1359	36	55	4
Danzig	128 325	4 555	35,5	144	2962	23,1	1108	24,3	1854	14,4	7	2	82	12	10	288	307	448	430	408	1695	64	36	11
Dortmund	122 377	5 693	46,5	140	2827	23,1	1122	19,7	1705	13,9	32	25	81	17	4	219	17) 605	305	167	115	1435	83	15	6
Düren	25 978	941	36,2	13	574	22,1	216	23,0	358	13,8	—	1	29	1	—	31	92	10	6	6	402	6	2	—
Düsseldorf	192 518	8 087	42,0	244	3804	19,8	1663	20,6	2141	11,1	12	33	56	9	5	363	458	615	321	300	2124	102	18	9
Duisburg	75 947	3 515	46,3	93	1795	23,6	780	22,2	1015	13,4	6	2	11	12	4	171	323	296	149	137	889	67	9	36) 5
*Eberswalde	19 412	612	31,5	21	428	22,0	141	23,0	287	14,8	4	1	4	4	1	35	59	50	45	38	254	7	9	—
*Eisleben	22 601	864	38,2	30	505	22,3	183	21,2	322	14,2	—	1	40	8	2	33	44	68	68	61	292	10	7	—
Elberfeld	146 281	5 153	35,2	176	2437	16,7	847	16,4	1590	10,9	9	5	38	8	6	275	18) 351	237	134	121	31)1406	66	36	—
Elbing	48 052	1 927	40,1	56	1204	25,1	466	24,2	738	15,4	10	1	11	4	4	88	19) 115	210	109	103	722	25	14	—
Erfurt	80 928	2 587	32,0	80	1442	17,8	518	20,0	924	11,4	4	7	11	12	3	156	19) 170	257	151	135	773	29	20	—
Eschweiler	20 122	793	39,4	15	453	22,5	140	17,7	313	15,6	—	1	21	2	—	49	70	36	35	28	259	15	—	—
*Essen	105 528	4 800	45,5	136	2346	22,2	855	17,8	1491	14,1	23	57	36	12	9	273	16) 507	357	98	72	974	78	13	7
Eupen	14 938	408	27,3	11	320	21,4	96	23,5	224	15,0	—	1	—	6	—	26	20) 43	23	9	9	218	3	—	—
Flensburg	42 648	1 461	34,3	52	775	18,2	202	13,8	573	13,4	5	28	15	6	1	67	15) 110	54	8	5	459	16	14	—
Forst i. L.	32 655	1 025	31,4	39	551	16,9	202	19,7	349	10,7	—	1	9	5	—	88	34	40	32	30	357	4	13	—
Frankfurt a. M.	244 808	7 436	30,4	255	5)3852	15,7	1166	15,7	2686	11,0	22	7	23	4	4	614	21) 491	408	78	68	2144	56	69	10
Frankfurt a. O.	60 931	1 790	29,4	62	1201	19,7	458	25,6	743	12,2	8	5	21	2	4	108	22) 85	160	90	90	32) 771	19	17	1
Fulda	15 254	473	31,0	10	6) 305	20,0	77	16,3	228	14,[illegible]	—	—	—	2	1	46	33	27	22	26	186	8	2	—

*Geestemünde	18 468	727	39,4	28	292	15,8	116	16,0	176	9,5	11	—	2	—	—	33	5	27	25	20	190	21	3	—
*Gelsenkirchen	33 403	1 736	52,0	57	1061	31,8	358	20,6	703	21,0	18	42	49	6	7	70	191	128	35	30	495	48	2	5
Giebichenstein	15 388	757	49,2	18	439	28,5	212	28,0	227	14,8	—	78	11	1	—	30	27	78	48	48	208	—	6	—
M.-Gladbach	55 747	2 318	41,6	51	1227	22,0	526	22,7	701	12.6	3	1	39	3	2	155	218	175	105	101	620	10	1	—
Gleiwitz	43 562	2 235	51,3	48	1051	24,1	470	21,0	581	13,3	5	36	23	2	3	118	124	82	42	36	631	20	5	36) 2
Glogau	21 866	491	22,5	29	7) 404	18,5	144	29,3	260	11.9	6	6	18	1	—	49	23) 48	22	22	22	234	7	13	—
Gnesen	21 527	753	35,0	14	462	21,5	187	24,8	275	12,8	29	4	8	4	—	50	70	82	44	38	202	8	3	36) 2
Görlitz	74 629	2 346	31,4	92	1570	21,0	557	23,7	1013	13,6	6	12	12	3	2	172	191	211	87	85	911	27	23	—
*Göttingen	27 384	777	28,4	25	8) 500	18,3	85	10,9	415	15,2	—	—	1	5	1	57	61	29	19	18	326	10	7	36) 3
Goslar	15 660	444	28,3	14	303	19,3	92	20,7	211	13,5	—	—	1	—	—	27	71	24	8	8	172	5	3	—
Grabow a. O.	15 822	903	57,1	22	511	32,3	287	31,8	224	14,2	3	3	8	6	—	16	78	146	112	105	242	7	2	—
*Graudenz 1)	29 314	1 097	37,4	39	666	22,7	308	28,1	358	12,2	—	23	9	6	1	51	82	132	131	120	345	10	7	—
Greifswald	23 374	833	35,6	25	9) 609	26,1	158	19,0	451	19,3	1	—	9	2	3	54	50	46	21	19	420	14	10	—
Grünberg i. Schl.	19 786	700	35,4	34	409	20,7	140	20,0	269	13,6	5	2	6	1	1	36	48	48	11	11	255	4	3	—
*Guben	32 140	1 083	33,7	41	597	18,6	238	22,0	359	11,2	—	3	5	5	—	67	15) 72	109	72	64	320	7	7	2
Hagen	45 142	1 843	40,8	58	835	18,5	318	17,3	517	11,5	15	3	4	4	4	90	127	97	53	44	463	24	3	1
Halberstadt	43 376	1 329	30,6	39	919	21,2	369	27,8	550	12,7	2	1	24	1	2	70	24) 96	167	132	128	533	10	13	—
Halle a. S.	123 755	4 292	34,7	139	10) 2918	23,6	916	21,3	2002	16,2	11	188	66	22	7	215	25) 339	415	255	197	1539	74	40	2
Hameln	17 973	548	30,5	20	267	14,9	111	20,3	156	8,7	—	—	1	2	—	30	31	46	35	32	146	9	2	—
*Hamm i. W.	30 459	1 147	37,7	41	555	18,2	212	18,5	343	11,3	—	1	3	8	—	93	83	70	58	50	283	9	5	—
Hanau	29 011	840	29,0	23	11) 503	17,3	129	15,4	374	12,9	3	—	11	—	—	75	54	42	21	19	308	3	6	1
Hannover	227 660	7 591	33,3	320	3869	17,0	1410	18,6	2459	10,8	4	9	34	12	9	368	26) 492	475	355	331	2322	71	66	7
Harburg	46 454	2 002	43,1	72	890	19,2	400	20,0	490	10,5	5	—	11	2	2	52	80	148	124	109	560	14	16	—
*Herford	22 774	848	37,2	26	380	16,7	130	15,3	250	11,0	12	1	4	4	5	29	71	18	18	14	229	7	—	—
Herne	22 131	1 342	60,6	29	617	27,9	248	18,5	369	16,7	22	1	27	2	7	56	94	99	59	41	33) 270	35	1	3
Hildesheim	42 160	1 263	30,0	40	798	18,9	193	15,3	605	14,4	1	2	4	3	—	69	15) 128	78	51	49	484	15	14	—
*Hirschberg	17 061	494	29,0	24	378	22,2	119	24,1	259	15,2	1	—	2	1	—	36	8	20	5	5	299	3	8	—
Hörde	19 821	988	49,8	29	547	27,6	257	26,0	290	14,6	10	5	33	13	6	60	15) 95	23	23	17	278	23	—	1
Inowrazlaw	22 589	1 204	53,3	28	577	25,5	252	20,9	325	14,4	32	4	34	9	2	50	41	70	63	57	320	10	5	—
Insterburg	25 636	794	31,0	32	502	19,6	163	20,5	339	13,2	1	25	22	6	3	44	70	41	31	27	273	10	7	—
Iserlohn	26 068	902	34,6	19	487	18,7	157	17,4	330	12,7	1	—	6	2	—	65	83	40	25	21	275	9	5	1
Jersitz	17 942	829	46,2	19	431	24,2	230	27,7	204	11,4	30	4	9	—	—	16	35	40	36	31	293	3	4	—
Kalk	17 895	793	44,3	22	480	26,8	220	27,7	260	14,5	8	2	11	2	—	58	51	60	44	44	274	10	4	—
Kassel	96 844	2 524	26,1	89	12) 1493	15,4	435	17,2	1058	10,9	5	2	18	3	2	173	180	161	86	81	911	19	18	1
Kattowitz	25 984	1 151	44,3	41	645	24,8	247	21,5	398	15,3	20	27	26	—	—	36	54	67	42	37	397	17	1	—
Kiel	94 188	3 286	34,9	121	1522	16,2	597	18,2	925	9,8	2	10	7	3	4	143	213	211	86	86	860	40	29	—
Koblenz	40 861	1 164	28,5	22	773	18,9	226	19,4	547	13,4	—	2	20	3	1	107	67	89	34	34	454	19	9	35) 2
Köln	341 651	13 665	40,0	432	7864	23,0	3424	25,1	4440	13,0	198	10	172	40	19	736	27) 944	1492	662	593	4049	156	44	4
Königsberg i. Pr.	178 821	5 798	32,4	188	4116	23,0	1378	23,8	2738	15,3	26	9	17	18	1	310	28) 689	610	336	320	34) 2312	88	36	—
Königshütte	48 931	2 760	56,4	74	1406	28,7	619	22,4	787	16,1	23	58	49	2	5	80	16) 224	100	89	75	835	26	3	1
Köpenick	18 813	788	41,9	21	375	19,9	223	28,3	152	8,1	—	1	7	4	—	23	39	45	45	42	243	5	8	—
Köslin	19 516	631	32,3	15	416	21,3	133	21,1	283	14,5	17	3	7	6	—	44	29) 42	19	12	9	273	4	1	—
Kolberg	19 209	649	33,8	30	424	22,1	170	26,2	254	13,2	—	—	26	—	2	28	30	38	15	14	286	9	5	—
*Kottbus	40 188	1 053	26,2	39	712	17,7	218	20,7	494	12,3	12	—	5	7	4	113	75	67	59	56	410	11	7	1

1) Am 1. Juli 1898 sind Theile des Gutsbezirks Klein-Kunterstein und der Dorfgemeinde Groß-Kunterstein mit 2449 Personen eingemeindet worden. — 2) Ohne Ortsfremde 865 = 18,4 ‰. — 3) Desgl. 9106 = 22,9 ‰. — 4) Desgl. 401 = 18,3 ‰. — 5) Desgl. 3632 = 14,8 ‰. — 6) Desgl. 259 = 17,0 ‰. — 7) Desgl. 377 = 17,2 ‰. — 8) Desgl. 373 = 13,6 ‰. — 9) Desgl. 422 = 18,1 ‰. — 10) Desgl. 2365 = 19,1 ‰. — 11) Desgl. 426 = 14,7 ‰. — 12) Desgl. 1397 = 14,4 ‰. — 13) Darunter 25 Fälle von Keuchhusten. — 14) Desgl. 120 und 16 von Influenza. — 15) Desgl. 2 von Influenza. — 16) Desgl. 1. — 17) Desgl. 4 und 22 von Keuchhusten. — 18) Desgl. 27 und 14. — 19) Desgl. 5 von Influenza. — 20) Desgl. 3 von Keuchhusten. — 21) Desgl. 38 von Influenza und 36 von Keuchhusten. — 22) Desgl. 2 und 2. — 23) Desgl. 13 von Keuchhusten. — 24) Desgl. 9 von Influenza. — 25) Desgl. 9 und 7 von Keuchhusten. — 26) Desgl. 6 von Influenza. — 27) Desgl. 151 von Keuchhusten. — 28) Desgl. 35. — 29) Desgl. 2 von Influenza und 5 von Keuchhusten. — 30) Desgl. 7 von Genickstarre. — 31) Desgl. 1. — 32) Desgl. 1 von Milzbrand und 1 von Pocken. — 33) Desgl. 1 von Flecktyphus. — 34) Desgl. 3 von Genickstarre. — 35) Desgl. 2 Hinrichtungen. — 36) Desgl. 1. —

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1898	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen Absolute Zahlen	im Ganzen auf 1000 Einwohner berechnet	im Alter von 0—1 Jahr Absolute Zahlen	0—1 Jahr auf 100 Lebendgeborene berechnet	1 Jahr u. darüb. Absolute Zahlen	1 Jahr u. darüb. auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Krefeld	108 211	3152	29,1	120	2014	18,6	706	22,4	1308	12,1	24	37	47	9	—	211	238	280	225	214	1125	29	14	—
*Kreuznach	19 964	604	30,3	15	333	16,7	67	11,1	266	13,3	1	—	3	8	1	50	11) 48	15	7	7	198	6	3	—
Küstrin	17 698	494	27,9	23	318	18,0	125	25,3	193	10,9	1	2	4	—	—	24	40	44	18	18	195	6	2	—
*Landsberg a. W.	31 733	1028	32,4	26	639	20,1	220	21,4	419	13,2	3	1	8	2	1	70	78	48	40	33	418	7	3	—
Langenbielau	17 917	867	48,4	47	561	31,3	281	32,4	280	15,6	—	4	8	4	4	38	52	35	11	8	409	3	4	—
Langendreer	16 461	827	50,2	27	308	18,7	122	14,8	186	11,3	16	29	11	1	—	18	48	29	27	19	142	12	2	—
Lehe	21 564	887	41,1	29	417	19,3	188	21.2	229	10,6	4	1	9	2	3	23	71	56	43	43	236	9	3	—
Liegnitz	54 195	1657	30,6	59	1)1208	22,3	413	24,9	795	14,7	6	5	23	3	—	166	130	129	22	22	718	17	11	—
Linden b. Hann.	39 889	2280	57,2	77	2) 994	24,9	513	22,5	481	12,1	3	—	15	1	—	70	12)142	303	303	276	18) 428	27	5	—
Lipine	17 208	1078	62,6	15	515	29,9	176	16,3	339	19,7	5	72	27	—	6	15	69	59	34	23	244	17	1	—
Luckenwalde	20 087	604	30,1	24	3) 407	20,3	171	28,3	236	11,7	1	1	1	3	—	35	51	42	6	6	267	4	2	—
*Lüdenscheid	22 196	875	39,4	28	402	18,1	142	16,2	260	11,7	8	—	2	1	1	48	57	48	36	30	227	5	5	—
Lüneburg	23 159	702	30,3	20	428	18,5	114	16,2	314	13,6	6	—	—	2	3	41	13) 57	29	15	12	270	5	14	1
Magdeburg	220 722	7793	35,3	265	4796	21,7	2128	27,3	2668	12,1	113	47	85	7	5	441	14)587	877	369	341	2499	61	69	5
Malstatt=Burbach	26 415	1377	52,1	50	501	19,0	221	16,0	280	10,6	46	—	7	1	2	45	10	22	12	9	361	5	1	1
Marburg	16 820	671	39,9	31	4) 333	19,8	67	10,0	266	15,8	—	1	2	—	—	39	52	22	21	20	211	5	1	—
Meiderich	28 631	1581	55,2	55	631	22,0	314	19,9	317	11,1	2	4	22	5	1	61	133	108	71	58	273	16	5	1
Memel	19 151	522	37,3	18	499	26,1	123	23,6	376	19,6	1	27	18	4	—	33	15) 44	30	24	23	324	14	4	—
Merseburg	19 426	616	31,7	25	398	20,5	134	21,8	264	13,6	2	1	16	1	—	33	47	21	21	17	268	4	5	—
*Minden	23 071	677	29,3	25	381	16,5	115	17,0	266	11,5	—	—	9	2	1	40	11) 19	30	30	30	270	7	3	—
Mühlhausen i. Th.	31 445	1222	38,9	37	521	16,6	170	13,9	351	11,2	8	1	4	1	3	59	86	37	24	21	306	8	8	—
Mülheim a. Rh.	38 587	1655	42,9	69	847	22,0	363	21,9	484	12,5	3	1	11	4	1	69	107	79	71	62	545	22	5	—
Mülheim a. d. R.	33 250	1426	42,9	38	702	21,1	244	17,1	458	13,8	1	3	10	23	4	63	147	116	19	19	305	25	4	1
Münster	60 897	1830	30,1	48	1238	20,3	446	24,4	792	13,0	2	—	15	9	2	180	83	162	148	137	762	15	6	2
*Naumburg	21 931	650	29,6	15	421	19,2	126	19,4	295	13,5	2	1	7	5	1	34	11) 23	32	29	28	307	2	7	—
Neiße	24 406	587	24,1	15	415	17,0	101	17,2	314	12,9	—	1	4	3	—	65	29	40	35	34	263	6	4	—
Neumünster	25 356	1085	42,8	30	5) 390	15,4	159	14,7	231	9,1	—	—	4	—	—	38	39	55	23	19	243	5	6	—
Neunkirchen	24 526	1106	45,1	40	392	16,0	146	13,2	246	10,0	5	—	6	1	1	47	57	21	14	14	238	15	1	—
Neuruppin	16 281	470	28,9	19	6) 395	24,3	114	24,3	281	17,3	6	—	3	5	1	58	42	47	32	30	223	7	3	—
Neuß	26 261	1050	40,0	29	681	25,9	289	27,5	392	14,9	5	7	5	—	2	65	72	116	79	64	395	12	2	—
Neustadt i. O.=Schl.	20 103	715	35,6	21	427	21,2	163	22,8	264	13,1	1	—	1	2	—	80	84	—	—	—	256	1	2	—
Nordhausen	27 893	832	29,8	25	497	17,8	127	15,3	370	13,3	6	2	3	4	1	56	43	37	17	14	317	11	17	—
Oberhausen	32 688	1739	53,2	40	809	24,7	426	24,5	383	11,7	23	9	12	2	2	60	201	123	31	31	339	36	1	1
Ohligs	17 797	662	37,2	27	286	16,1	100	15,1	186	10,5	—	—	2	4	1	44	44	15	8	7	169	3	4	—
Oppeln	26 111	1196	45,8	48	586	22,4	210	17,6	376	14,4	—	1	5	6	1	78	36	61	15	14	369	25	3	20) 1
Osnabrück	47 544	1595	33,5	63	738	15,5	214	13,4	524	11,0	3	6	6	6	3	79	121	51	40	35	439	12	12	—
Paderborn	22 142	792	35,8	25	415	18,7	88	11,1	327	14.8	—	—	3	36	4	60	52	32	28	23	219	7	2	—
Posen	74 823	2328	31,1	83	1778	23,8	544	23,4	1234	16,5	56	17	19	11	6	199	191	101	66	58	1139	27	10	2

*Potsdam	60 692	1262	20,8	48	1011	16,7	259	20,5	752	12,4	8	6	33	4	—	133	[12] 73	42	29	27	678	16	18	—
Prenzlau	20 319	673	33,1	21	485	23,9	215	31,9	270	13,3	9	—	1	3	—	38	61	61	49	47	305	2	5	—
Quedlinburg	22 596	791	35,0	30	550	24,3	198	25,0	352	15,6	33	2	5	—	1	40	37	94	66	63	322	10	6	—
Rathenow	19 487	658	33,8	29	449	23,0	175	26,6	274	14,1	12	—	14	4	3	40	52	33	21	19	276	5	10	—
Ratibor	22 168	642	29,0	15	445	20,1	137	21,3	308	13,9	8	2	3	—	2	39	41	11	2	2	335	3	1	—
*Recklinghausen	24 057	1556	64,7	35	675	28,1	343	22,0	332	13,8	12	5	43	—	—	79	22	135	135	125	[19] 356	22	1	—
Remscheid	50 853	2014	39,6	65	919	18,1	353	17,5	566	11,1	15	2	12	13	1	220	141	45	41	32	445	16	6	3
Rheydt	31 791	1203	37,8	20	554	17,4	215	17,9	339	10,7	6	—	13	3	—	64	65	78	33	33	319	3	3	—
Rixdorf	72 472	3508	48,4	104	1473	20,3	919	26,2	554	7,6	4	1	14	—	2	109	[16] 223	403	176	167	698	7	12	—
Saarbrücken	18 491	739	40,0	24	383	20,7	117	15,8	266	14,4	2	—	3	26	—	37	40	31	31	24	220	17	6	[20] 1
Sankt Johann	18 704	698	37,3	39	325	17,4	122	17,5	203	10,9	4	—	4	4	—	44	—	42	23	23	214	8	4	1
Schalke	23 982	1491	62,2	34	685	28,6	287	19,2	398	16,6	12	11	58	4	—	32	174	103	30	23	269	20	2	—
*Schleswig	18 155	478	26,3	23	[7] 367	20,2	88	18,4	279	15,4	2	—	3	1	—	35	30	22	20	18	267	2	5	—
Schneidemühl	18 598	717	38,6	16	348	18,7	154	21,5	194	10,4	1	—	14	6	—	17	47	50	50	44	208	4	—	1
Schönebeck a. El.	15 133	594	39,3	14	345	22,8	155	26,1	190	12,6	2	—	10	1	—	23	1	53	49	48	248	3	4	—
Schöneberg b. Berlin	80 249	2377	29,6	59	920	11,5	409	17,2	511	6,4	4	11	12	3	2	90	121	131	77	72	526	9	10	1
Schweidnitz	27 506	821	29,8	32	685	24,9	219	26,7	466	16,9	—	1	5	1	1	48	81	22	21	21	508	8	9	1
Schwelm	15 326	588	38,4	23	288	18,8	91	15,5	197	12,9	6	—	3	3	1	35	64	17	4	1	146	9	4	—
*Siegen	19 851	640	32,2	18	315	15,9	54	8,4	261	13,1	2	2	10	1	—	34	49	6	3	3	200	10	1	—
Soest	15 580	513	32,9	16	295	18,9	93	18,1	202	13,0	1	—	—	3	1	38	[11] 48	25	21	19	169	8	2	—
*Solingen	43 067	1524	35,4	62	799	18,6	277	18,2	522	12,1	—	—	19	6	1	132	119	42	17	17	454	14	10	2
Sorau	15 000	463	30,9	21	292	19,5	98	21,2	194	12,9	2	—	—	1	1	34	16	20	17	17	215	1	2	—
*Spandau	61 253	2404	39,2	74	1171	19,1	529	22,0	642	10,5	9	32	24	2	4	99	150	208	86	85	609	21	12	1
Stargard i. Pom.	27 067	853	31,5	21	515	19,0	201	23,6	314	11,6	—	—	9	2	1	29	58	75	64	64	323	10	8	—
Staßfurt	18 916	797	42,1	22	391	20,7	186	23,3	205	10,8	—	—	11	—	—	22	52	72	49	43	225	4	5	—
*Stendal	21 800	741	34,0	25	377	17,3	156	21,1	221	10,1	7	—	4	6	1	23	41	46	34	32	234	10	5	—
Stettin	154 233	5515	35,8	166	3567	23,1	1590	28,8	1977	12,8	27	41	58	32	14	306	280	776	492	459	1924	67	39	[20] 3
Stolp	25 354	863	34,0	21	461	18,2	132	15,3	329	13,0	—	1	10	8	2	45	48	51	26	26	287	3	5	1
Stralsund	31 028	927	29,9	20	[8] 601	19,4	168	18,1	433	14,0	1	—	—	2	—	62	57	26	10	10	438	12	3	—
Thorn	32 016	818	25,5	31	[9] 573	17,9	185	22,6	388	12,1	—	1	10	8	2	59	66	71	37	31	329	23	4	—
Tilsit	30 480	932	30,6	37	736	24,1	235	25,2	501	16,4	17	2	43	2	1	34	142	90	65	62	386	13	5	[20] 1
Trier	41 165	1068	25,9	36	854	20,7	238	22,3	616	15,0	5	1	5	10	3	146	[17] 53	81	40	40	534	9	5	2
Ueckendorf	17 648	987	55,9	51	426	24,1	208	21,1	218	12,4	7	19	15	2	—	11	84	103	29	18	179	4	2	—
*Viersen	23 102	767	33,2	15	477	20,6	150	19,6	327	14,2	3	11	20	3	3	58	54	49	47	37	267	6	3	—
Wald	16 614	608	36,6	27	227	13,7	82	13,5	145	8,7	—	—	—	—	—	31	19	17	14	9	157	—	2	1
Wandsbek	22 232	800	36,0	34	398	17,9	173	21,6	225	10,1	11	1	5	1	1	34	45	47	36	35	244	1	8	—
Wanne	17 203	1516	88,1	52	525	30,5	295	19,5	230	13,4	12	8	13	1	—	39	82	92	56	33	261	14	3	—
Wattenscheid	16 366	937	57,3	40	631	38,6	184	19,6	447	27,3	12	104	39	3	1	68	76	90	12	9	217	20	—	1
Weißenfels	27 117	1019	37,6	26	547	20,2	282	27,7	265	9,8	9	—	11	2	—	35	[18] 42	76	61	61	358	4	9	1
*Wesel	23 052	653	28,3	23	306	13,3	93	14,2	213	9,2	2	—	2	1	1	33	49	34	34	34	171	10	3	—
Wiesbaden	79 380	2223	28,0	67	1396	17,6	398	17,9	998	12,6	17	—	1	7	1	114	[11] 153	116	108	108	949	14	21	3
Wilhelmshaven	21 463	557	26,0	15	211	9,8	75	13,5	136	6,3	—	—	—	—	—	21	20	18	16	16	134	13	5	—
Witten	30 040	1141	38,0	40	[10] 618	20,6	255	22,3	363	12,1	3	5	14	2	1	70	96	52	21	19	349	23	2	1
Wittenberg	17 523	558	31,8	15	353	20,1	134	24,0	219	12,5	8	1	6	3	1	6	4	10	7	6	302	8	4	—
*Wittenberge	15 582	534	34,3	28	314	20,2	116	21,7	198	12,7	5	1	15	1	1	32	39	43	30	30	174	—	3	—
*Zaborze	19 502	1511	77,5	30	683	35,0	277	18,3	406	20,8	16	39	8	2	2	36	116	69	40	30	362	31	1	1
*Zeitz	26 464	1030	38,9	35	591	22,3	292	28,3	299	11,3	2	3	19	—	3	45	67	126	61	57	312	10	4	—

[1]) Ohne Ortsfremde 1162 = 21,4 ‰. — [2]) Desgl. 976 = 24,5 ‰. — [3]) Desgl. 406 = 20,2 ‰. — [4]) Desgl. 174 = 10,3 ‰. — [5]) Desgl. 388 = 15,3 ‰. — [6]) Desgl. 289 = 17,8 ‰. — [7]) Desgl. 245 = 13,5 ‰. — [8]) Desgl. 571 = 18,4 ‰. — [9]) Desgl. 516 = 16,1 ‰. — [10]) Desgl. 524 = 17,4 ‰. — [11]) Darunter 1 Fall von Influenza. — [12]) Desgl. 3. — [13]) Desgl. 4 und 2 von Keuchhusten. — [14]) Desgl. 4 von Influenza und 43 von Keuchhusten. — [15]) Desgl. 6 und 2. — [16]) Desgl. 2 von Influenza. — [17]) Desgl. 4. — [18]) Desgl. 1 von Flecktyphus. — [19]) Desgl. 2 von Pocken. — [20]) Desgl. 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1898	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen, Absolute Zahlen	im Ganzen, auf 1000 Einwohner berechnet	im Alter von 0—1 Jahr, Absolute Zahlen	0—1 Jahr, auf 100 Lebendgeborene berechnet	1 Jahr u. darüb., Absolute Zahlen	1 Jahr u. darüb., auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Bayern.																								
Amberg	21 055	814	38,7	24	497	23,6	217	26,7	280	13,3	—	6	8	6	2	66	49	69	41	38	286	3	1	1
*Ansbach	16 723	487	29,1	13	346	20,7	122	25,1	224	13,4	—	1	3	3	6	32	58	57	38	38	179	3	4	—
Aschaffenburg	16 968	516	30,4	5	282	16,6	77	14,9	205	12,1	—	—	3	—	—	43	21	52	20	18	150	9	4	—
Augsburg	85 490	2 770	32,4	87	1893	22,1	779	28,1	1114	13,0	16	3	13	1	5	218	219	348	135	127	1022	32	9	[32]) 7
Bamberg	40 445	1 256	31,1	30	831	20,5	251	20,0	580	14,3	—	2	16	—	—	110	101	86	65	55	499	12	5	—
Bayreuth	29 057	809	27,8	15	565	19,4	149	18,4	416	14,3	4	6	3	1	—	93	[15]) 107	25	14	13	307	5	8	[33]) 6
Erlangen	22 362	639	28,6	12	389	17,4	145	22,7	244	10.9	—	4	8	—	1	53	75	42	42	41	198	3	4	1
*Frankenthal	15 187	566	37,3	12	[3]) 410	27,0	118	20,8	292	19,2	—	1	1	4	—	55	53	65	26	24	226	2	2	1
Fürth	48 351	1 876	38,8	54	1276	26,4	580	30,9	696	14,4	—	30	24	3	—	147	208	260	137	123	581	14	7	2
*Hof	29 158	1 158	39,7	22	567	19,4	200	17,3	367	12,6	1	5	8	1	1	35	78	16	16	15	397	13	12	—
Ingolstadt	22 327	843	37,8	20	492	22,0	248	29,4	244	10,9	1	1	7	—	—	61	49	134	37	34	230	7	2	—
*Kaiserslautern	42 781	1 674	39,1	75	817	19,1	316	18,9	501	11,7	25	—	18	2	4	118	126	110	71	49	392	16	6	—
Kempten	18 177	538	29,6	21	407	22,4	120	22,3	287	15,8	1	1	3	6	1	41	48	27	14	14	269	9	1	—
Landshut	21 426	718	33,5	16	518	24,2	195	27,2	323	15,1	—	2	6	3	—	64	36	75	75	64	320	5	4	3
Ludwigshafen a. Rh.	43 201	2 225	51,5	58	938	21,7	463	20,8	475	11,0	5	5	6	6	1	133	132	191	87	77	438	14	6	1
München	436 430	15 696	36,0	538	[4]) 10789	24,7	4619	29,4	6170	14,1	66	57	181	14	23	1333	[16]) 1188	2408	341	282	[30]) 5321	108	66	[34]) 24
*Neustadt a. Haardt	17 162	605	35,3	17	330	19,2	135	22,3	195	11,4	1	—	3	4	—	45	54	61	36	32	148	4	10	—
Nürnberg[1])	177 036	7 178	40,5	302	4270	24,1	1876	26,1	2394	13.5	—	33	48	15	19	766	[17]) 602	1193	1193	774	1492	71	25	6
Passau	17 726	449	25,3	7	402	22,7	130	29,0	272	15,3	10	3	4	—	—	42	47	54	9	8	232	7	3	—
Pirmasens	26 359	1 430	54,3	43	692	26,3	355	24,8	337	12,8	3	3	21	7	1	80	95	115	103	91	355	9	2	1
Regensburg	43 684	1 345	30,8	37	1090	25,0	424	31,5	666	15,2	—	2	8	2	1	138	108	183	72	53	630	8	9	1
Speyer	19 796	749	37,8	20	422	21,3	159	21,2	263	13,3	1	—	4	1	1	56	85	101	56	55	163	4	5	1
Straubing	16 494	527	32,0	14	519	31,5	197	37,4	322	19,5	17	—	3	1	1	71	51	94	13	13	277	4	—	—
Würzburg	72 451	2 264	31,2	66	[5]) 1660	22,9	500	22,1	1160	16,0	—	4	6	12	1	210	[18]) 276	163	149	142	955	19	14	—
Königreich Sachsen.																								
Annaberg	15 060	422	28,0	14	[6]) 339	22,5	135	32,0	204	13,5	3	6	2	—	1	37	23	20	11	9	238	2	7	—
Bautzen	24 794	668	26,9	19	399	16,1	102	15,3	297	12,0	—	—	2	3	1	41	45	35	29	27	252	14	6	—
Chemnitz	172 417	7 022	40,7	240	4162	24,1	2147	30,6	2015	11,7	15	13	86	10	9	365	[19]) 251	2117	42	35	1207	51	37	1
Crimmitschau	23 804	836	35,1	36	512	21,5	254	30,4	258	10,8	—	7	5	6	2	41	30	31	21	19	383	4	3	—
*Döbeln	17 165	579	33,7	30	283	16,5	118	20,4	165	9,6	—	—	—	2	—	32	34	95	95	91	110	4	6	—
Dresden	379 268	13 143	34,7	483	[7]) 7054	18,6	2533	19,3	4521	11,9	99	23	85	16	26	909	[20]) 638	827	315	303	[31]) 4194	113	121	3
Freiberg	29 457	916	31,1	44	595	20,2	191	20,9	404	13,7	5	2	1	—	1	73	[15]) 84	57	36	32	356	8	6	[35]) 2
Glauchau	25 694	1 016	39,5	38	620	24,1	303	29,8	317	12,3	3	1	4	—	2	50	[15]) 23	151	147	142	370	4	12	—
Leipzig	422 097	15 333	36,3	554	8154	19,3	3462	22,6	4692	11,1	91	31	135	35	40	913	[21]) 830	1698	535	501	4121	118	142	—
*Löbtau	22 309	1 481	66,4	41	675	30,3	466	31,5	209	9,4	5	1	4	1	2	70	65	157	155	150	365	3	2	—
Meerane	23 400	1 017	43,5	37	615	26,3	336	33,0	279	11,5	2	1	4	—	3	60	26	64	62	48	443	5	7	—
*Meißen	19 308	659	34,1	25	304	15,7	122	18,5	182	9,4	1	3	4	1	—	29	[22]) 27	37	26	25	189	3	10	—
Pirna	16 610	570	34,3	15	[8]) 405	24,4	131	23,0	274	16,5	9	1	17	4	—	46	25	58	20	18	230	10	5	—

Plauen i. V.	59 420	2264	38,1	78	1069	18,0	511	22,6	558	9,4	37	21	24	1	1	80	86	65	43	41	731	12	11	—
Reichenbach	25 924	1051	40,5	35	559	21,6	315	30,0	244	9,4	1	—	3	2	2	32	31	66	65	61	406	6	10	—
*Werdau	17 929	768	42,8	16	491	27,4	317	41,3	174	9,7	—	1	1	—	2	49	21	27	27	26	379	5	6	—
Wurzen	16 211	577	35,6	11	279	17,2	114	19,8	165	10,2	—	—	7	2	1	34	44	36	36	34	152	1	2	—
Zittau	29 830	891	29,9	28	457	15,3	138	15,5	319	10,7	3	2	6	1	2	31	27	24	13	12	343	8	8	2
Zwickau	52 520	1865	35,5	61	[9] 1203	22,9	572	30,7	631	12,0	2	7	16	2	2	89	[23] 114	117	56	51	793	40	17	[33] 4
Württemberg.																								
Cannstatt	24 091	817	33,9	31	495	20,5	186	22,8	309	12,8	3	1	8	—	—	53	45	71	69	66	289	9	15	1
*Eßlingen	24 958	885	35,5	26	529	21,2	178	20,1	351	14,1	5	3	9	—	1	66	[24] 75	77	49	47	279	8	6	—
Gmünd	17 243	528	30,6	18	363	21,1	121	22,9	242	14,0	2	—	7	1	—	36	[15] 5	43	42	37	262	6	1	—
Göppingen	17 128	658	38,4	10	331	19,3	133	20,2	198	11,6	—	1	4	—	1	26	40	67	67	62	185	6	1	—
*Heilbronn	35 559	1151	32,4	54	738	20,8	279	24,2	459	12,9	25	1	29	4	—	66	[15] 84	113	90	80	380	18	18	—
*Ludwigsburg	19 715	399	20,2	17	281	14,3	105	26,3	176	8,9	1	2	3	2	—	25	30	20	14	14	186	8	4	—
Reutlingen	20 483	644	31,4	19	428	20,9	160	24,8	268	13,1	—	—	16	2	1	35	47	88	65	59	233	4	4	—
Stuttgart	149 913	4187	27,9	140	2578	17,2	909	21,7	1669	11,1	39	13	53	4	6	280	326	300	248	229	1498	26	32	[33] 1
Ulm	41 460	1055	25,4	31	726	17,5	253	24,0	473	11,4	4	—	4	4	—	80	83	127	47	37	407	9	8	—
Baden.																								
Baden-Baden	15 369	358	23,3	14	312	20,3	70	19,6	242	15,7	4	—	6	4	—	59	26	26	11	8	178	3	6	—
Freiburg	55 040	1488	27,0	67	[10] 1240	22,5	327	22,0	913	16,6	7	3	8	2	3	193	247	185	92	91	560	14	15	3
*Heidelberg	36 972	1420	38,4	46	[11] 930	25,2	261	18,4	669	18,1	—	1	29	5	1	124	123	109	98	92	505	20	11	2
Karlsruhe	89 711	2700	30,1	54	[12] 1651	18,4	638	23,6	1013	11,3	5	3	27	8	7	194	162	234	183	169	953	32	23	3
Konstanz	19 679	543	27,6	17	371	18,9	117	21,5	254	12,9	4	—	1	5	2	45	37	45	43	40	217	8	7	—
Mannheim	104 182	4510	43,3	133	2360	22,7	1117	24,8	1243	11,9	—	4	24	11	3	289	301	429	275	243	1207	43	37	12
Pforzheim	35 078	1326	37,8	39	735	21,0	281	21,2	454	12,9	3	—	27	9	1	99	55	119	119	116	389	16	12	5
Hessen.																								
Darmstadt	66 866	1830	27,4	69	1195	17,9	346	18,9	849	12,7	4	1	16	2	3	120	[25] 161	124	23	20	725	18	21	—
Gießen	23 573	963	40,9	38	[13] 494	21,0	98	10,2	396	16,8	5	—	14	4	1	60	38	36	5	4	304	23	7	[33] 2
Mainz	77 911	2515	32,3	114	1695	21,8	573	22,8	1122	14,4	66	4	8	3	3	200	236	160	47	40	954	34	24	3
*Offenbach	41 615	1566	37,6	58	815	19,6	281	17,9	534	12,8	—	1	8	2	1	99	[26] 106	111	110	98	459	8	20	—
Worms[2]	36 540	1266	34,6	40	705	19,3	297	23,5	408	11,2	2	—	8	3	2	75	85	103	86	85	398	21	8	—
Mecklenburg-Schwerin.																								
Güstrow	19 063	493	25,9	19	[14] 282	14,8	60	12,2	222	11,6	—	1	3	1	—	23	[27] 27	17	15	14	198	4	7	[33] 1
Rostock	52 485	1674	31,9	41	977	18,6	224	13,4	753	14,3	—	—	23	7	1	61	163	69	63	58	617	21	15	—
Schwerin	37 544	891	23,7	21	550	14,6	105	11,8	445	11,9	—	—	1	3	1	29	95	19	15	14	388	4	10	—
Wismar	18 336	509	27,8	15	291	15,9	62	12,2	229	12,5	—	2	1	3	—	18	37	17	9	9	197	9	7	—
Großherzogth. Sachsen.																								
*Apolda	20 757	707	34,1	25	388	18,7	145	20,5	243	11,7	—	—	5	19	5	40	37	88	68	64	190	2	2	—
Eisenach	25 867	901	34,8	20	478	18,5	141	15,6	337	13,0	—	2	15	3	1	40	33	34	26	25	335	5	9	1
Jena	16 558	499	30,1	16	216	13,0	75	15,0	141	8,5	—	—	13	1	—	20	31	25	22	20	122	1	3	—
Weimar	27 518	654	23,8	24	459	16,7	130	19,9	329	12,0	1	1	5	—	—	49	42	38	38	—	313	1	9	—
Oldenburg.																								
Oldenburg	23 664	625	26,4	24	493	20,8	78	12,5	415	17,5	—	1	3	3	2	77	[28] 53	17	10	9	311	14	10	2
Braunschweig.																								
Braunschweig	122 718	4027	32,8	114	2207	18,0	824	20,5	1383	11,3	17	1	25	11	3	259	[29] 260	352	156	143	1205	39	30	5
Wolfenbüttel	16 032	500	31,2	9	298	18,6	101	20,2	197	12,3	11	—	5	—	1	24	41	55	14	14	149	7	5	—

[1]) Am 1. Januar 1898 ist die Gemeinde Sündersbühl in Nürnberg eingemeindet worden. — [2]) In Worms sind Neuhausen am 1. April 1898, Hochheim und Pfiffligheim am 1. Oktober desselben Jahres eingemeindet worden. — [3]) Ohne Ortsfremde 984 = 18,7 ‰. — [4]) Desgl. 10621 = 24,3 ‰. — [5]) Desgl. 1493 = 20,6 ‰. — [6]) Desgl. 327 = 21,7 ‰. — [7]) Desgl. 6508 = 17,2 ‰. — [8]) Desgl. 321 = 19,3 ‰. — [9]) Desgl. 1073 = 20,4 ‰. — [10]) Desgl. 1016 = 18,5 ‰. — [11]) Desgl. 860 = 23,3 ‰. — [12]) Desgl. 1548 = 17,3 ‰. — [13]) Desgl. 317 = 13,4 ‰. — [14]) Desgl. 262 = 13,7 ‰. — [15]) Darunter 1 Fall von Influenza. — [16]) Desgl. 123 von Keuchhusten. — [17]) Desgl. 43. — [18]) Desgl. 20. — [19]) Desgl. 9. — [20]) Desgl. 80 und 32 von Influenza. — [21]) Desgl. 14 von Influenza. — [22]) Desgl. 4. — [23]) Desgl. 10 von Keuchhusten und 3 von Influenza. — [24]) Desgl. 3 von Keuchhusten. — [25]) Desgl. 7. — [26]) Desgl. 3 von Influenza. — [27]) Desgl. 1 von Keuchhusten. — [28]) Desgl. 13 von Influenza. — [29]) Desgl. 13 von Keuchhusten und 18 von Influenza. — [30]) Desgl. 1 von Pocken. — [31]) Desgl. 1 von Milzbrand. — [32]) Desgl. 3 Hinrichtungen. — [33]) Desgl. 1 Hinrichtung. — [34]) Desgl. 1 Hinrichtung und 2 Todesfälle durch Duell. — [35]) 2 Hinrichtungen.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1898	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen Absolute Zahlen	Gestorbene im Ganzen auf 1000 Einwohner berechnet	im Alter von 0—1 Jahr Absolute Zahlen	0—1 Jahr auf 100 Lebendgeborene berechnet	1 Jahr u. darüb. Absolute Zahlen	1 Jahr u. darüb. auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Sachsen-Altenburg.																								
Altenburg	34 637	1 188	34,3	44	1) 750	21,7	310	26,1	440	12,7	—	4	11	2	1	88	59	79	79	72	479	16	10	11) 1
Sachsen-Koburg-Gotha																								
Gotha	32 755	979	29,9	31	545	16,6	135	13,8	410	12,5	1	2	13	—	—	51	3) 80	63	23	23	306	13	16	—
Koburg	19 504	507	26,0	22	351	18,0	82	16,2	269	13,8	—	—	—	2	1	60	44	23	23	23	216	1	4	—
Anhalt.																								
Bernburg	34 467	1 230	35,7	33	809	23,5	296	24,1	513	14,9	32	1	5	4	2	84	91	124	117	100	441	15	10	—
Cöthen	21 626	651	30,1	30	442	20,4	118	18,1	324	15,0	28	6	9	6	3	41	50	30	25	23	261	5	3	—
Dessau	46 751	1 641	35,1	58	883	18,9	360	21,9	523	11,2	20	2	17	2	1	95	103	105	82	82	496	20	22	—
Zerbst	17 396	520	29,9	10	323	18,6	101	19,4	222	12,8	10	—	5	3	1	22	4) 74	26	25	24	171	5	6	—
Reuß ältere Linie.																								
Greiz	23 409	806	34,4	24	394	16,8	147	18,2	247	10,6	—	3	9	6	—	35	5) 37	86	35	25	209	3	4	11) 2
Reuß jüngere Linie.																								
Gera	45 582	1 620	35,5	57	1 043	22,9	517	31,9	526	11,5	11	19	15	6	2	99	106	297	49	49	462	11	15	—
Lübeck.																								
Lübeck	73 621	2 366	32,1	70	2) 1 239	16,8	355	15,0	884	12,0	13	10	14	5	4	102	3) 165	101	53	50	779	31	15	—
Bremen.																								
Bremen	147 339	4 637	31,5	145	2 539	17,2	765	16,5	1 774	12,0	74	7	10	9	6	377	6) 329	205	75	71	1 418	53	50	1
Bremerhaven	19 373	564	29,1	19	327	16,9	92	16,3	235	12,1	—	—	1	2	1	47	7) 27	25	22	21	180	32	11	1
Hamburg.																								
Hamburg	652 602	21 399	32,8	695	11 687	17,9	4 033	18,8	7 654	11,7	251	30	100	31	58	1 207	8) 1 611	1039	318	282	9) 6 831	314	211	4
Elsaß-Lothringen.																								
Colmar	34 564	1 234	35,7	36	879	25,4	308	25,0	571	16,5	40	—	15	4	5	61	4) 166	152	92	83	398	24	13	1
*Hagenau	17 956	457	25,5	14	302	16,8	107	23,4	195	10,9	4	—	1	3	1	26	67	88	30	25	102	4	5	1
*Metz	59 143	1 514	25,6	67	1 110	18,8	338	22,3	772	13,1	26	2	2	15	2	129	145	118	58	45	627	33	10	1
Mülhausen	86 135	2 888	33,5	154	2 046	23,8	713	24,7	1 333	15,5	58	2	15	31	4	193	374	413	412	381	902	38	13	3
Straßburg	142 885	4 421	30,9	153	3 108	21,8	1 114	25,2	1 994	14,0	92	4	75	15	8	317	457	662	626	573	10) 1 372	67	32	7
Zusammen	15 451 813	542606	35,1	17 752	312662	20,2	118151	21,8	194511	12,6	3388	2482	5220	1434	743	33006	38 758	44984	23778	20370	173 081	5 590	3 674	302

1) Ohne Ortsfremde 691 = 19,9 ‰. — 2) Desgl. 1194 = 16,2 ‰. — 3) Darunter 8 Fälle von Influenza. — 4) Desgl. 7. — 5) Desgl. 1. — 6) Desgl. 17. — 7) Desgl. 3. — 8) Desgl. 50 und 221 von Keuchhusten. — 9) Desgl. 8 von Genickstarre, 3 von Milzbrand, 2 von Lepra und 2 von Beri-Beri. — 10) Desgl. 1 von Pocken. — 11) Desgl. 1 Hinrichtung.

B. Verhältniß-Zahlen

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1898.[1])

Die Zahlen der im Alter von 0—1 Jahr gestorbenen Kinder [Spalte 5] sind auf 100 Lebendgeborene, diejenigen der Todtgeborenen [Spalte 3] auf 1000 insgesammt Geborene, alle übrigen Zahlen auf 10 000 Einwohner berechnet.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: 0—1 Jahr alt	Gestorbene: 1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Preußen.																			
Aachen	350,2	28,3	200,7	25,0	113,3	—	0,2	1,7	0,5	0,3	16,2	25,2	50,5	26,8	26,7	102,7	2,7	0,5	0,1
Allenstein	314,5	24,4	218,5	24,3	142,2	0,4	1,3	10,5	6,1	1,3	11,3	20,1	39,3	37,5	34,5	119,9	6,1	1,7	0,4
Altendorf	573,6	21,8	215,0	15,7	124,6	4,9	5,8	5,1	0,5	0,5	19,5	12,8	10,5	2,7	1,6	151,1	3,8	0,2	0,2
1889—98	481,8	27,4	200,9	17,0	119,2	4,8	2,5	6,3	1,8	0,3	18,2	9,3	8,3	1,4	1,0	146,8	2,1	0,4	0,1
Altenessen	536,8	44,1	216,3	22,8	94,2	4,8	2,4	3,2	1,2	0,4	16,4	43,9	29,1	29,1	28,7	104,2	8,8	1,6	0,4
1889—98	511,8	35,5	202,0	18,4	107,6	3,7	1,2	7,6	2,2	1,2	19,2	42,1	12,9	10,7	9,7	104,3	6,3	0,9	0,3
Altona	333,1	37,1	182,0	19,3	117,8	3,4	0,2	1,2	0,3	0,4	19,8	24,0	17,7	14,8	13,6	107,7	3,4	4,0	0,1
Alt-Zabrze**	587,4	18,7	2)267,3	21,9	138,6	3,7	3,7	5,0	—	0,6	18,0	39,8	21,1	8,7	7,5	165,3	9,9	—	—
Aschersleben	358,6	42,9	234,8	29,5	129,0	1,2	—	3,6	4,0	—	20,1	26,1	40,2	39,4	39,0	135,0	2,4	1,7	0,4
Barmen	351,7	29,6	185,1	18,4	120,4	5,1	2,3	2,6	1,0	0,2	21,5	30,3	31,7	5,1	4,2	85,0	3,5	1,9	0,1
Beeck	820,4	18,1	344,1	19,1	187,6	0,9	—	9,6	2,7	0,5	25,2	65,9	83,3	42,6	34,8	140,9	13,3	1,8	—
Berlin	286,4	34,9	176,9	20,8	117,4	1,5	1,6	3,8	0,5	0,4	20,6	18,8	22,2	8,3	7,7	102,4	2,5	2,7	0,1
Vororte:																			
Dt. Wilmersdorf**	373,9	23,3	134,6	16,7	72,3	1,6	1,6	3,1	—	—	12,6	18,3	23,6	14,1	14,1	71,2	0,5	2,1	—
Friedenau	319,5	31,2	123,3	16,4	70,9	—	—	1,0	—	—	7,2	5,2	20,5	12,3	12,3	86,3	—	3,1	—
Gr. Lichterfelde	237,5	33,5	111,8	18,2	68,5	—	—	—	0,4	0,9	5,6	14,3	17,8	5,6	5,6	69,8	1,7	1,3	—
Steglitz	302,8	45,8	144,7	18,1	89,8	—	0,5	4,3	—	—	9,7	19,9	23,1	14,5	14,0	86,0	0,5	0,5	—
Tempelhof	268,2	65,7	342,4	43,2	226,4	—	1,3	2,7	8,1	1,3	35,0	75,5	24,3	8,1	6,7	180,6	4,0	8,1	1,3
Treptow	426,0	27,0	263,3	30,6	133,1	—	—	8,9	—	—	8,9	29,6	47,3	35,5	23,7	124,3	—	44,4	—
Boxhagen-Rummelsburg	299,8	22,1	201,4	23,4	131,2	3,1	1,0	1,6	—	0,5	25,0	25,5	25,5	12,0	9,9	116,6	2,1	0,5	—
Friedrichsfelde	388,9	20,2	219,2	30,9	98,9	—	9,4	2,7	1,3	—	14,7	32,1	48,1	36,1	32,1	104,3	1,3	4,0	1,3
Hohen-Schönh.	403,0	77,6	233,5	31,8	105,5	3,8	—	3,8	—	—	18,8	26,4	26,4	15,1	11,3	154,4	—	—	—
Lichtenberg	495,7	24,0	271,8	27,0	137,8	0,6	4,7	2,8	—	—	17,5	26,6	46,5	32,8	32,5	168,5	2,2	2,5	—
Nieder-Schönh.	294,9	53,1	217,8	20,6	157,1	—	2,8	5,5	—	—	41,3	8,3	11,0	11,0	11,0	121,3	8,3	16,5	2,8
Pankow	419,8	17,8	221,7	20,9	134,0	1,4	0,7	9,0	—	0,7	20,0	25,5	28,3	18,0	18,0	135,3	—	0,7	—
Plötzensee	86,9	—	232,9	4,5	229,0	—	7,9	—	—	—	31,6	3,9	7,9	3,9	3,9	146,1	7,9	27,6	—
Reinickendorf	407,5	30,3	242,8	32,6	110,1	1,8	0,9	—	—	0,9	23,6	30,0	40,9	20,9	19,1	141,0	—	3,6	—
Stralau	279,6	50,8	119,8	17,9	69,9	10,0	—	—	—	—	5,0	20,0	—	—	—	64,9	15,0	5,0	—
Tegel	270,2	30,1	146,0	19,3	94,0	—	—	—	—	—	8,4	6,7	18,5	3,4	3,4	78,9	13,4	20,1	—
Weißensee	441,1	29,4	244,8	33,0	99,3	2,3	1,0	0,7	—	—	9,1	42,3	68,0	26,0	24,1	118,5	1,3	1,6	—
Beuthen i. O.-Schl.	385,5	21,1	192,4	17,6	124,7	6,2	3,5	3,7	0,7	0,2	14,1	22,4	4,4	3,5	3,0	135,6	1,4	0,2	—
Bielefeld	378,9	33,3	158,0	15,5	99,4	3,5	—	2,9	0,4	0,2	14,8	61,9	18,5	16,8	12,9	51,4	2,5	1,8	—
Bocholt	516,5	36,4	220,6	18,2	126,5	—	—	1,1	0,6	1,1	33,4	37,3	46,2	41,8	33,4	97,5	2,2	—	1,1

[1]) Zum Vergleiche dienende, mindestens dreijährige Durchschnittsergebnisse werden nur insoweit aufgeführt, als dieselben nicht bereits in dem vorigen Jahresberichte (vergl 1898 S. 821) veröffentlicht sind. — Die mit einem * versehenen Orte nehmen erst seit 1897, die mit ** seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 259,2 ‰.

Namen der Orte	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	0–1 Jahr alt	1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Bochum	434,6	27,1	248,8	19,2	165,2	1,9	3,0	3,2	4,6	0,5	19,3	44,2	21,2	—	—	146,0	4,9	0,2	—
Bonn	388,4	31,8	1)254,8	21,1	172,7	6,2	0,2	2,1	1,1	0,2	28,7	28,1	23,4	14,7	14,5	156,3	6,2	2,3	—
Borbeck	570,0	16,8	233,4	19,4	123,0	2,9	1,6	5,8	1,8	1,3	20,3	69,0	39,5	12,9	12,4	86,4	3,9	0,8	—
1889—98	520,8	21,9	240,6	18,1	146,5	4,0	1,7	8,2	4,1	0,9	29,6	57,1	30,4	9,2	7,9	95,9	7,9	0,8	0,2
Bottrop	631,1	21,4	213,3	17,9	100,5	1,5	1,0	7,9	2,5	1,0	21,7	36,4	24,6	19,2	15,3	104,9	9,8	0,5	1,5
Brandenburg a. H.	352,0	31,8	212,5	28,4	112,6	2,9	0,2	1,1	3,6	0,2	17,6	16,7	32,9	19,4	18,7	128,6	5,3	3,3	—
Braubauerschaft**	707,7	21,4	312,8	19,2	176,6	5,4	36,3	16,7	0,6	—	11,9	48,8	54,7	8,3	7,7	133,2	5,4	—	—
Breslau	349,7	32,7	2)244,7	25,4	155,8	2,6	2,3	2,3	0,7	0,4	29,1	33,6	34,0	30,1	3,6	133,1	2,9	3,6	0,2
Brieg	274,4	30,7	3)197,6	18,3	147,3	2,3	—	1,4	3,7	0,5	24,7	20,1	18,8	0,5	0,5	116,6	5,9	3,7	—
Bromberg	310,7	29,3	183,0	23,1	111,2	0,2	0,8	4,5	0,6	—	15,9	29,2	20,0	13,9	13,1	105,7	3,7	2,0	0,6
Buer*	748,1	29,3	377,0	20,0	227,5	11,8	50,6	28,0	1,1	1,6	35,0	45,7	38,7	24,7	17,7	154,9	8,6	1,1	—
Burg	385,9	35,6	224,7	25,9	124,9	1,0	1,0	9,3	3,9	0,5	19,2	41,3	83,1	83,1	75,2	58,5	2,5	4,4	—
Celle	344,6	34,5	173,3	14,5	123,4	4,1	—	1,5	0,5	0,5	19,0	13,4	14,4	13,4	12,9	115,2	1,5	3,1	—
Charlottenburg	302,6	26,2	148,3	17,7	94,7	0,5	1,9	4,3	0,4	0,2	14,0	18,0	18,7	6,5	5,8	84,4	2,2	3,4	0,2
Danzig	355,0	30,6	230,8	24,3	144,5	0,5	0,2	6,4	0,9	0,8	22,4	23,9	34,9	33,5	31,8	132,1	5,0	2,8	0,9
Dortmund	465,2	24,0	231,0	19,7	139,3	2,6	2,0	6,6	1,4	0,3	17,9	49,4	24,9	13,6	9,4	117,3	6,8	1,2	0,5
Düren	362,2	13,6	221,0	23,0	137,8	–	0,4	11,2	0,4	—	11,9	35,4	3,8	2,3	2,3	154,7	2,3	0,8	—
Düsseldorf	420,1	29,3	197,6	20,6	111,2	0,6	1,7	2,9	0,5	0,3	18,9	23,8	31,9	16,7	15,6	110,1	5,3	0,9	0,5
Duisburg	462,8	25,8	236,3	22,2	133,6	0,8	0,3	1,4	1,6	0,5	22,5	42,5	39,0	19,6	18,0	117,1	8,8	1,2	0,6
Eberswalde	315,3	33,2	220,5	23,0	147,8	2,1	0,5	2,1	2,1	0,5	18,0	30,4	25,8	23,2	19,6	130,8	3,6	4,6	—
Eisleben	382,3	33,6	223,4	21,2	142,5	—	0,4	17,7	3,5	0,9	14,6	19,5	30,1	30,1	27,0	129,2	4,4	3,1	—
Elberfeld	352,3	33,0	166,6	16,4	108,7	0,6	0,3	2,6	0,5	0,4	18,8	24,0	16,2	9,2	8,3	96,1	4,5	2,5	—
Elbing	401,0	28,2	250,6	24,2	153,6	2,1	0,2	2,3	0,8	0,8	18,3	23,9	43,7	22,7	21,4	150,2	5,2	2,9	—
Erfurt	319,7	30,0	178,2	20,0	114,2	0,5	0,9	1,4	1,5	0,4	19,3	21,0	31,8	18,7	16,7	95,5	3,6	2,5	—
Eschweiler	394,1	18,6	225,1	17,7	155,6	–	0,5	10,4	1,0	—	24,4	34,8	17,9	17,4	13,9	128,7	7,5	—	—
Essen	454,9	27,6	222,3	17,8	141,3	2,2	5,4	3,4	1,1	0,9	25,9	48,0	33,8	9,3	6,8	92,3	7,4	1,2	0,7
Eupen**	273,1	26,3	214,2	23,5	150,0	—	0,7	—	4,0	—	17,4	28,8	15,4	6,0	6,0	145,9	2,0	—	—
Flensburg	342,6	34,4	181,7	13,8	134,4	1,2	6,6	3,5	1,5	0,2	15,7	25,8	12,7	1,9	1,2	107,6	3,8	3,3	—
Forst i. L.	313,9	36,7	168,7	19,7	106,9	—	0,3	2,8	1,5	—	26,9	10,4	12,2	9,8	9,2	109,3	1,2	4,0	—
Frankfurt a. M.	303,7	33,2	4)157,3	15,7	109,7	0,9	0,3	0,9	0,2	0,2	25,1	20,1	16,7	3,2	2,8	87,6	2,3	2,8	0,4
Frankfurt a. O.	293,8	33,5	197,1	25,6	121,9	1,3	0,8	3,4	0,3	0,7	17,7	14,0	26,3	14,8	14,8	126,5	3,1	2,8	0,2
Fulda**	310,1	20,7	5)199,9	16,3	149,5	—	—	--	1,3	0,7	30,2	21,6	17,7	14,4	13,1	121,9	5,3	1,3	—
Geestemünde	393,7	37,1	158,1	16,0	95,3	6,0	—	1,1	—	—	17,9	2,7	14,6	13,5	10,8	102,9	11,4	1,6	—
Gelsenkirchen	519,7	31,8	317,6	20,6	210,5	5,4	12,6	14,7	1,8	2,1	21,0	57,2	38,3	10,5	9,0	148,2	14,4	0,6	1,5
Giebichenstein	491,9	23,2	285,3	28,0	147,5	—	50,7	7,1	0,6	—	19,5	17,5	50,7	31,2	31,2	135,2	—	3,9	—
M.-Gladbach	415,8	21,5	220,1	22,7	125,7	0,5	0,2	7,0	0,5	0,4	27,8	39,1	31,4	18,8	18,1	111,2	2,0	0,2	—
Gleiwitz	513,1	21,0	241,3	21,0	133,4	1,1	8,3	5,3	0,5	0,7	27,1	28,5	18,8	9,6	8,3	144,9	4,6	1,1	0,5
Glogau	224,5	55,8	6)184,8	29,3	118,9	2,7	2,7	8,2	0,5	—	22,4	22,0	10,1	10,1	10,1	107,0	3,2	5,9	—
Gnesen	349,8	18,3	214,6	24,8	127,7	13,5	1,9	3,7	1,9	—	23,2	32,5	38,1	20,4	17,7	93,8	3,7	1,4	0,9
Görlitz	314,4	37,7	210,4	23,7	135,7	0,8	1,6	1,6	0,4	0,3	23,0	25,6	28,3	11,7	11,4	122,1	3,6	3,1	—
Göttingen	283,7	31,2	7)182,6	10,9	151,5	—	—	0,4	1,8	0,4	20,8	22,3	10,5	6,9	6,6	119,0	3,7	2,6	1,1
Goslar**	283,3	30,6	193,4	20,7	134,7	—	—	0,6	—	—	17,2	45,3	15,3	5,1	5,1	109,8	3,2	1,9	—
Grabow a. O.	570,7	23,8	323,0	31,8	141,6	1,9	1,9	5,1	3,8	—	10,1	49,3	92,3	70,8	66,4	153,0	4,4	1,3	—
Graudenz	374,2	34,3	227,2	28,1	122,1	—	7,8	3,1	2,0	0,3	17,4	28,0	45,0	44,7	40,9	117,7	3,3	2,4	—
Greifswald	356,4	29,1	8)260,5	19,0	192,9	0,4	—	3,9	0,9	1,3	23,1	21,4	19,7	9,0	8,1	179,7	6,0	4,3	—
Grünberg i. Schl.	353,8	46,3	206,7	20,0	136,0	2,5	1,0	3,0	0,5	0,5	18,2	24,3	24,3	5,6	5,6	128,9	2,0	1,5	—
Guben	337,0	36,5	185,7	22,0	111,7	—	0,9	1,6	1,6	—	20,9	22,4	33,9	22,4	19,9	99,6	2,2	2,2	0,6
Hagen	408,3	30,5	185,0	17,3	114,5	3,3	0,7	0,9	0,9	0,9	19,9	28,1	21,5	11,7	9,7	102,6	5,3	0,7	0,2
Halberstadt	306,4	28,5	211,9	27,8	126,8	0,5	0,2	5,5	0,2	0,5	16,1	22,1	38,5	30,4	29,5	122,9	2,3	3,0	—
Halle a. S.	346,8	31,4	9)235,8	21,3	161,8	0,9	15,2	5,3	1,8	0,6	17,4	27,4	33,5	20,6	15,9	124,4	5,9	3,2	0,2
Hameln	304,9	35,2	148,5	20,3	86,8	—	—	0,6	1,1	—	16,7	17,2	25,6	19,5	17,8	81,2	5,0	1,1	—
Hamm i. W.	376,6	34,5	182,2	18,5	112,6	—	0,3	0,9	—	2,6	30,5	27,2	23,0	19,0	16,4	92,9	3,0	1,6	—
Hanau	289,5	26,7	10)173,4	15,4	128,9	1,0	—	3,8	—	—	25,9	18,6	14,5	7,2	6,5	106,2	1,0	2,1	0,3
Hannover	333,4	40,5	169,9	18,6	108,0	0,2	0,4	1,5	0,5	0,4	16,2	21,6	20,9	15,6	14,5	102,0	3,1	2,9	0,3
Harburg	431,0	34,7	191,6	20,0	105,5	1,1	—	2,4	0,4	0,4	11,2	17,2	31,9	26,7	23,5	120,5	3,0	3,4	—
Herford	372,4	29,7	166,9	15,3	109,8	5,3	0,4	1,8	1,8	2,2	12,7	31,2	7,9	7,9	6,1	100,6	3,1	—	—
Herne	606,4	21,2	278,8	18,5	166,7	9,9	0,5	12,2	0,9	3,2	25,3	42,5	44,7	26,7	18,5	122,0	15,8	0,5	1,4
Hildesheim	299,6	30,7	189,3	15,3	143,5	0,3	0,5	0,9	0,7	—	16,4	30,4	18,5	12,1	11,6	114,8	3,6	3,3	—
Hirschberg	289,5	46,3	221,6	24,1	151,8	0,6	—	1,2	0,6	—	21,1	4,7	11,7	2,9	2,9	175,3	1,8	4,7	—
Hörde	498,5	28,5	276,0	26,0	146,3	5,0	2,5	16,6	6,6	3,0	30,3	47,9	11,6	11,6	8,6	140,3	11,6	—	0,5

1) Ohne Ortsfremde 184,0 ‰₀. — 2) Desgl. 228,6 ‰₀. — 3) Desgl. 183,4 ‰₀. — 4) Desgl. 148,4 ‰₀. — 5) Desgl. 169,8 ‰₀. — 6) Desgl. 172,4 ‰₀. — 7) Desgl. 136,2 ‰₀. — 8) Desgl. 180,5 ‰₀. — 9) Desgl. 191,1 ‰₀. — 10) Desgl. 146,8 ‰₀.

Namen der Orte	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene			Todesursachen													
			im Ganzen	0–1 Jahr alt	1 Jahr u. darüber alt	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Inowrazlaw	533,0	22,7	255,4	20,9	143,9	14,2	1,8	15,1	4,0	0,9	22,1	18,2	31,0	27,9	25,2	141,7	4,4	2,2	—
Insterburg	309,7	38,7	195,8	20,5	132,2	0,4	9,8	8,6	2,3	1,2	17,2	27,3	16,0	12,1	10,5	106,5	3,9	2,7	—
Iserlohn	346,0	20,6	186,8	17,4	126,6	0,4	—	2,3	0,8	—	24,9	31,8	15,3	9,6	8,1	105,5	3,5	1,9	0,4
Jersitz	462,0	22,4	241,9	27,7	113,7	16,7	2,2	5,0	—	—	8,9	19,5	22,3	20,1	17,3	163,3	1,7	2,2	—
1896—98	549,6	22,5	258,2	25,9	115,8	10,1	4,1	6,4	1,4	0,2	23,0	20,1	34,7	33,7	30,4	154,8	2,1	1,4	—
Kalk	443,1	27,0	268,2	27,7	145,3	4,5	1,1	6,1	1,1	—	32,4	28,5	33,5	24,6	24,6	153,1	5,6	2,2	—
Kassel	260,6	34,1	1) 154,2	17,2	109,2	0,5	0,2	1,9	0,3	0,2	17,9	18,6	16,6	8,9	8,4	94,1	2,0	1,9	0,1
Kattowitz	443,0	34,4	248,2	21,5	153,2	7,7	10,4	10,0	—	—	13,9	20,8	25,8	16,2	14,2	152,8	6,6	0,4	—
Kiel	348,9	35,5	161,6	18,2	98,2	0,2	1,1	0,7	0,3	0,4	15,2	22,6	22,4	9,1	9,1	91,3	4,2	3,1	—
Koblenz	284,9	18,5	189,2	19,4	133,9	—	0,5	4,9	0,7	0,2	26,2	16,4	21,8	8,3	8,3	111,1	4,6	2,2	0,5
Köln	400,0	30,6	230,2	25,1	130,0	5,8	0,3	5,0	1,2	0,6	21,5	27,6	43,7	19,4	17,4	118,5	4,6	1,3	0,1
Königsberg i. Pr.	324,2	31,4	230,2	23,8	153,1	1,5	0,5	1,0	1,0	0,1	17,3	38,5	34,1	18,8	17,9	129,3	4,9	2,0	—
Königshütte	564,1	26,1	287,3	22,4	160,8	4,7	11,9	10,0	0,4	1,0	16,4	45,8	20,4	18,2	15,3	170,6	5,3	0,6	0,2
Köpenick	418,9	26,0	199,3	28,3	80,8	—	0,5	3,7	2,1	—	12,2	20,7	23,9	23,9	22,3	129,2	2,7	4,3	—
Köslin	323,3	23,2	213,2	21,1	145,0	8,7	1,5	3,6	3,1	—	22,5	21,5	9,7	6,1	4,6	139,9	2,0	0,5	—
Kolberg	337,9	44,2	220,7	26,2	132,2	—	—	13,5	—	1,0	14,6	15,6	19,8	7,8	7,3	148,9	4,7	2,6	—
Kottbus	262,0	35,7	177,2	20,7	122,9	3,0	—	1,2	2,0	1,0	28,1	18,7	16,7	14,7	13,9	102,0	2,7	1,7	0,2
Krefeld	291,3	36,7	186,1	22,4	120,9	2,2	3,4	4,3	0,8	—	19,5	22,0	25,9	20,8	19,8	104,0	2,7	1,3	—
Kreuznach	302,5	24,2	166,8	11,1	133,2	0,5	—	1,5	4,0	0,5	25,0	24,0	7,5	3,5	3,5	99,2	3,0	1,5	—
Küstrin	279,1	44,5	179,7	25,3	109,1	0,6	1,1	2,3	—	—	13,6	22,6	24,9	10,2	10,2	110,2	3,4	1,1	—
Landsberg a. W.	324,0	24,7	201,4	21,4	132,0	0,9	0,3	2,5	0,6	0,3	22,1	24,6	15,1	12,6	10,4	131,7	2,2	0,9	—
Langenbielau	483,9	51,4	313,1	32,4	156,3	—	2,2	4,5	2,2	2,2	21,2	29,0	19,5	6,1	4,5	228,3	1,7	2,2	—
1889—98	456,2	43,7	349,5	34,7	191,2	1,0	2,6	13,3	3,1	1,4	33,6	32,2	20,1	15,2	13,9	236,5	2,3	3,4	0,1
Langendreer*	502,4	31,6	187,1	14,8	113,0	9,7	17,6	6,7	0,6	—	10,9	29,1	17,6	16,4	11,5	86,3	7,3	1,2	—
Lehe	411,3	31,7	193,4	21,2	106,2	1,9	0,5	4,2	0,9	1,4	10,7	32,9	26,0	19,9	19,9	109,4	4,2	1,4	—
Liegnitz	305,7	34,4	2) 222,9	24,9	146,7	1,1	0,9	4,2	0,6	—	30,6	24,0	23,8	4,1	4,1	132,5	3,1	2,0	—
Linden b. Hannover	571,6	32,7	3) 249,2	22,5	120,6	0,8	—	3,8	0,3	—	17,6	35,6	76,0	76,0	69,2	107,1	6,8	1,3	—
Lipine*	626,5	13,7	299,3	16,3	197,0	2,9	41,8	15,7	—	3,5	8,7	40,1	34,3	19,8	13,4	141,9	9,9	0,6	—
Luckenwalde	300,7	38,2	4) 202,6	28,3	117,5	0,5	0,5	0,5	1,4	—	17,4	25,4	20,9	3,0	3,0	132,9	2,0	1,0	—
Lüdenscheid	394,2	31,0	181,1	16,2	117,1	3,6	—	0,9	0,5	0,5	21,6	25,7	21,6	16,2	13,5	102,3	2,3	2,3	—
Lüneburg	303,1	27,7	184,8	16,2	135,6	2,6	—	—	0,9	1,3	17,7	24,6	12,5	6,5	5,2	116,6	2,2	6,1	0,4
Magdeburg	353,1	32,9	217,3	27,3	120,9	5,1	2,1	3,9	0,3	0,2	20,0	26,6	39,7	16,7	15,4	113,2	2,8	3,1	0,2
Malstatt-Burbach	521,3	35,0	189,7	16,0	106,0	17,4	—	2,7	0,4	0,8	17,0	3,8	8,3	4,5	3,4	136,6	1,9	0,4	0,4
Marburg	398,9	44,2	5) 198,0	10,0	158,1	—	0,6	1,2	—	—	23,2	30,9	13,1	12,5	11,9	125,4	3,0	0,6	—
Meiderich	552,2	33,6	220,4	19,9	110,7	0,7	1,4	7,7	1,7	0,3	21,3	46,5	37,7	24,8	20,3	95,4	5,6	1,7	0,3
1889—98	524,3	28,2	222,7	18,0	128,5	0,9	0,8	13,2	0,9	0,3	32,4	42,9	24,2	13,7	11,5	101,4	5,0	0,5	0,3
Memel	272,6	33,3	260,6	23,6	196,3	0,5	14,1	9,4	2,1	—	17,2	23,0	15,7	12,5	12,0	169,2	7,3	2,1	—
Merseburg	317,1	39,0	204,9	21,8	135,9	1,0	0,5	8,2	0,5	—	17,0	24,2	10,8	10,8	8,8	138,0	2,1	2,6	—
Minden	293,4	35,6	165,1	17,0	115,3	—	—	3,9	0,9	0,4	17,3	8,2	13,0	13,0	13,0	117,0	3,0	1,3	—
Mühlhausen i. Th.	388,6	29,4	165,7	13,9	111,6	2,5	0,3	1,3	0,3	1,0	18,8	27,3	11,8	7,6	6,7	97,3	2,5	2,5	—
Mülheim a. Rh.	428,9	40,0	219,5	21,9	125,4	0,8	0,3	2,9	1,0	0,3	17,9	27,7	20,5	18,4	16,1	141,2	5,7	1,3	—
Mülheim a. d. R.	428,9	26,0	211,1	17,1	137,7	0,3	0,9	3,0	6,9	1,2	18,9	44,2	34,9	5,7	5,7	91,7	7,5	1,2	0,3
Münster	300,5	25,6	203,3	24,4	130,1	0,3	—	2,5	1,5	0,3	29,6	13,6	26,6	24,3	22,5	125,1	2,5	1,0	0,3
Naumburg	296,4	22,6	192,0	19,4	134,5	0,9	0,5	3,2	2,3	0,5	15,5	10,5	14,6	13,2	12,8	140,0	0,9	3,2	—
Neiße	240,5	24,9	170,0	17,2	128,7	—	0,4	1,6	1,2	—	26,6	11,9	16,4	14,3	13,9	107,8	2,5	1,6	—
Neumünster	427,9	26,9	6) 153,8	14,7	91,1	—	—	1,6	—	—	15,0	15,4	21,7	9,1	7,5	95,8	2,0	2,4	—
Neunkirchen	451,0	34,9	159,8	13,2	100,3	2,0	—	2,4	0,4	0,4	19,2	23,2	8,6	5,7	5,7	97,0	6,1	0,4	—
1889—98	454,9	33,4	192,9	13,6	130,9	3,8	0,1	9,6	1,8	0,7	25,4	22,6	4,0	2,5	2,3	114,2	9,8	0,7	0,2
Neuruppin	288,7	38,9	7) 242,6	24,3	172,6	3,7	—	1,8	3,1	0,6	35,6	25,8	28,9	19,7	18,4	137,0	4,3	1,8	—
1896—98	285,1	35,9	235,4	27,9	155,8	1,2	0,2	1,0	3,1	0,6	25,6	33,3	27,7	18,1	17,3	136,6	3,5	2,3	—
Neuß	399,8	26,9	259,3	27,5	149,3	1,9	2,7	1,9	—	0,8	24,8	27,4	44,2	30,1	24,4	150,4	4,6	0,8	—
Neustadt i. O.-S.	355,7	28,5	212,4	22,8	131,3	0,5	—	0,5	1,0	—	39,8	41,8	—	—	—	127,3	0,5	1,0	—
Nordhausen	298,3	29,2	178,2	15,3	132,6	2,2	0,7	1,1	1,4	0,4	20,1	15,4	13,3	6,1	5,0	113,6	3,9	6,1	—
Oberhausen	532,0	22,5	247,5	24,5	117,2	7,0	2,8	3,7	0,6	0,6	18,4	61,5	37,6	9,5	9,5	103,7	11,0	0,3	0,3
Ohligs	372,0	39,2	160,7	15,1	104,5	—	—	1,0	2,2	0,6	24,7	24,7	8,4	4,5	3,9	95,0	1,7	2,2	—
Oppeln	458,0	38,6	224,4	17,6	144,0	—	0,4	1,9	2,3	0,4	29,9	13,8	23,4	5,7	5,4	141,3	9,6	1,2	0,4
Osnabrück	335,5	38,0	155,2	13,4	110,2	0,6	1,3	1,3	1,3	0,6	16,6	25,5	10,7	8,4	7,4	92,3	2,5	2,5	—
Paderborn	357,7	30,6	187,5	11,1	147,7	—	—	1,4	16,3	1,8	27,1	23,5	14,5	12,6	10,4	98,9	3,2	0,9	—
Posen	311,1	34,4	237,6	23,4	164,9	7,5	2,3	2,5	1,5	0,8	26,6	25,5	13,5	8,8	7,9	152,2	3,6	1,3	0,3
Potsdam	207,9	36,6	166,6	20,5	123,9	1,3	1,0	5,4	0,7	—	21,9	12,0	6,9	4,8	4,4	111,7	2,6	3,0	—

1) Ohne Ortsfremde 144,3 ‰0. — 2) Desgl. 214,4 ‰0. — 3) Desgl. 244,7 ‰0. — 4) Desgl. 202,1 ‰0. — 5) Desgl. 103,4 ‰0. — 6) Desgl. 153,0 ‰0. — 7) Desgl. 177,5 ‰0.

Namen der Orte	Lebend-geborene	Todt-geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: 0—1 Jahr alt	Gestorbene: 1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16	17.	18.	19.	20.
Prenzlau	331,2	30,3	238,7	31,9	132,9	4,4	—	0,5	1,5	—	18,7	30,0	30,0	24,1	23,1	150,1	1,0	2,5	—
Quedlinburg	350,1	36,5	243,4	25,0	155,8	14,6	0,9	2,2	—	0,4	17,7	16,4	41,6	29,2	27,9	142,5	4,4	2,7	—
Rathenow	337,7	42,2	230,4	26,6	140,6	6,2	—	7,2	2,1	1,5	20,5	26,7	16.9	10,8	9,8	141,6	2,6	5,0	—
Ratibor	289,6	22,8	200,7	21,3	138,9	3,6	0,9	1,4	—	0,9	17,6	18,5	5,0	0,9	0,9	151,1	1,4	0,5	—
Recklinghausen	646,8	22,0	280,6	22,0	138,0	5,0	2,1	17,9	—	—	32,8	9,1	56,1	56,1	52,0	148,0	9,1	0,4	—
Remscheid	396,0	31,3	180,7	17,5	111,3	2,9	0,4	2,4	2,6	0,2	43,3	27,7	8,8	8,1	6,3	87,5	3,1	1,2	0,6
Rheydt	378,4	16,4	174,3	17,9	106,6	1,9	—	4,1	0,9	—	20,1	20,4	24,5	10,4	10,4	100,3	0,9	0,9	—
Rixdorf	484,0	28,8	203,3	26,2	76,4	0,6	0,1	1,9	—	0,3	15,0	30,8	55,6	21,3	23,0	96,3	1,0	1,7	—
Saarbrücken	399,7	31,5	207,1	15,8	143,9	1,1	—	1,6	14,1	—	20,0	21.6	16,8	16,8	13,0	119,0	9,2	3,2	0,5
Sankt Johann	373,2	52,9	173,8	17,5	108,5	2,1	—	2,1	2,1	—	23,5	—	22,5	12,3	12,3	114,4	4,3	2,1	0,5
1894—98	340,9	47,3	167,4	14,9	116,5	1,8	0,1	11,6	1,5	0,8	21,9	7,5	12,5	6,2	5,2	103,9	4,1	1,3	0,2
Schalke	621,7	22,3	285,6	19,2	166,0	5,0	4,6	24,1	1,7	—	13,3	72,6	42,9	12,5	9,6	112,2	8,3	0,8	—
Schleswig	263,3	45,9	[1])202,1	18,4	153,7	1,1	—	1,7	0,6	—	19,3	16,5	12,1	11,0	9,9	147,1	1,1	2,8	—
Schneidemühl	385,5	21,8	187,1	21,5	104,3	0,5	—	7,5	3,2	—	9,1	25,3	26,9	26,9	23,7	111,8	2,2	—	0,5
Schönebeck a. El.**	392,5	23,0	228,0	26,1	125.6	1,3	—	6,6	0,7	—	15,2	0,7	35,2	32,4	31,7	163,9	2,0	2,6	—
Schöneberg b. Berlin	296,2	24,2	114,6	17,2	63,7	0,5	1,4	1,5	0,4	0,2	11,2	15,1	16,3	9,6	9,0	65,5	1,1	1,2	0,1
Schweidnitz	298,4	37,5	249,0	26,7	169,4	—	0,4	1,8	0,4	0,4	17,5	29,4	8,0	7,6	7,6	184,7	2,8	3,3	0,4
Schwelm**	383,7	37,6	187,9	15,5	128,5	3,9	—	2,0	2,0	0,6	22,8	41,8	11,1	2,6	0,6	95,3	5,9	2,6	—
Siegen	322,4	27,4	158,7	8,4	131,5	1,0	1,0	5,0	0,5	—	17,1	24,7	3,0	1,5	1,5	100,7	5,0	0,5	—
Soest	329,3	30,2	189,3	18,1	129,7	0,6	—	—	1,9	0,6	24,4	30,8	16,0	13,5	12,2	108,5	5,1	1,3	—
Solingen	353,9	39,1	185,5	18,2	121,2	—	—	4,4	1,4	0,2	30,7	27,6	9,8	3,9	3,9	105,4	3,3	2,3	0,5
Sorau**	308,7	43.4	194,7	21,2	129,3	1,3	—	—	0,7	0,7	22,7	10,7	13,3	11,3	11,3	143,3	0,7	1,3	—
Spandau	392,5	29,9	191,2	22,0	104,8	1,5	5,2	3,9	0,3	0,7	16,2	24,5	34,0	14,0	13,9	99,4	3,4	2,0	0,2
Stargard i. Pom.	315,1	24,0	190,3	23,6	116,0	—	—	3,3	0,7	0,4	10,7	21,4	27,7	23,6	23,6	119.3	3,7	3,0	—
Staßfurt	421,3	26,9	206,7	23,3	108,4	—	—	5,8	—	—	11,6	27,5	38,1	25,9	22,7	118.9	2,1	2,6	—
Stendal	339,9	32,6	172,9	21,1	101,4	3,2	—	1,8	2,8	0,5	10,6	18,8	21,1	15.6	14,7	107.3	4,6	2,3	—
Stettin	357,6	29.2	231,3	28,8	128,2	1,8	2,7	8,8	2,1	0,9	19,8	18,2	50,3	31,9	29,8	124,7	4,3	2,5	0,2
Stolp	340,4	23,8	181,8	15,3	129,8	—	0,4	3,9	3,2	0,8	17,7	18,9	20,1	10,3	10,3	113,2	1,2	2,0	0,4
Stralsund	298,8	21,1	[2])193,7	18,1	139,6	0,3	—	—	0,6	—	20,0	18,4	8,4	3,2	3,2	141,2	3,9	1,0	—
Thorn	255,5	36,5	[3])179,0	22,6	121,2	—	0,3	3,1	2,5	0,6	18,4	20,6	22,2	11,6	9,7	102,8	7,2	1,2	—
Tilsit	305,8	38,2	241,5	25,2	164,4	5,6	0,7	14,1	0,7	0,3	11,2	46,6	29,5	21.3	20,3	126,6	4,3	1,6	0,3
Trier	259,4	32,6	207,5	22,3	149,6	1,2	0,2	1,2	2,4	0,7	35,5	12,9	19,7	9,7	9,7	129.7	2,2	1,2	0,5
Ueckendorf	559,3	49,1	241,4	21,1	123,5	4,0	10,8	8,5	1,1	—	6,2	47,6	58,4	16,4	10,2	101,4	2,3	1,1	—
Viersen	332,0	19,2	206,5	19,6	141,5	1,3	4,8	8.7	1,3	1,3	25,1	23,4	21,2	20,3	16,0	115,6	2,6	1,3	—
Wald	366,0	42,5	136,6	13,5	87,3	—	—	—	—	—	18,7	11,4	10,2	8,4	5,4	94,5	—	1,2	0,6
1896—98	374,3	49,2	147,8	14,3	94,1	0,8	0,4	1,9	2,5	—	23,1	17,9	8,1	7,1	5,8	89.7	1,9	1,0	0,4
Wandsbek	359,8	40,8	179,0	21,6	101,2	4,9	0,4	2,2	0,4	0,4	15,3	20,2	21,1	16,2	15,7	109,8	0,4	3,6	—
Wanne**	881,2	33,2	305,2	19,5	133,7	7,0	4,7	7,6	0,6	—	22,6	47,7	53,5	32,6	19,2	151,7	8,1	1,7	—
Wattenscheid	572,5	40.9	385,6	19,6	273,1	7,3	63,5	23,8	1,8	0,6	41,6	46,4	55,0	7,3	5,5	132,6	12,2	—	0,6
1896—98	529,2	34,6	271,3	17,4	179,0	2,9	23,4	10,6	1,9	0.8	34.6	37,4	33,8	7,1	4,4	112,3	12 1	0,8	0,6
Weißenfels	375,8	24,9	201,7	27,7	97,7	3,3	—	4,1	0,7	—	12,9	15,5	28,0	22,5	22,5	132,0	1,5	3,3	0,4
Wesel	283,3	34,0	132,7	14,2	92,4	0,9	—	0,9	0,4	0,4	14,3	21,3	14,7	14,7	14,7	74,2	4,3	1,3	—
Wiesbaden	280,0	29,3	175,9	17,9	125,7	2,1	—	0,1	0,9	0,1	14,4	19,3	14,6	13,6	13,6	119,6	1,8	2,6	0,4
Wilhelmshaven	259,5	26,2	98,3	13,5	63,4	—	—	—	—	—	9,8	9,3	8,4	7,5	7,5	62,4	6,1	2,3	—
Witten	379,8	33,9	[4])205,7	22,3	120,8	1,0	1,7	4,7	0,6	0,3	23,3	32,0	17,3	7,0	6,3	116,2	7,7	0,6	0,3
Wittenberg	318,4	26,2	201,4	24,0	125,0	4,6	0,6	3,4	1,7	0,6	3,4	2,3	5,7	4,0	3,4	172,3	4,6	2,3	—
1896—98	300,8	39,2	183,2	19,9	123,3	2,1	5,8	2,1	0,8	0,6	10,1	11,3	5,6	4,3	3,5	137,3	3,7	3,7	—
Wittenberge**	342,7	49,8	201,5	21,7	127,1	3,2	0,6	9,6	0,6	0,6	20,5	25.0	27,6	19,3	19,3	111,7	—	1,9	—
Zaborze	774,8	19,5	350,2	18,3	208,2	8,2	20,0	4,1	1,0	1,0	18,5	59,5	35,4	20,5	15,4	185,6	15,9	0,5	0,5
Zeitz	389,2	32,9	223,3	28,3	113,0	0,8	1,1	7,2	—	1,1	17,0	25,3	47,6	23,0	21,5	117,9	3 8	1,5	—
Bayern.																			
Amberg	386.6	28,6	236,0	26,7	133,0	—	2,8	3,8	2,8	0,9	31,3	23,3	32,8	19,5	18,0	135,8	1,4	0,5	0,5
Ansbach*	291,2	26,0	206,9	25,1	133,9	—	0,6	1,8	1,8	3,6	19,1	34,7	34,1	22,7	22,7	107,0	1,8	2,4	—
Aschaffenburg	304,1	9,6	166,2	14,9	120,8	—	—	1,8	—	—	25,3	12,4	30,6	11,8	10,6	88,4	5,3	2,4	—
1896—98	281,1	21,1	160,1	14,1	120,6	—	0,2	1,8	—	0,4	21,8	14,7	20,6	8,9	7,7	92,8	5,8	2,0	—
Augsburg	324,0	30,5	221,4	28,1	130,3	1,9	0,4	1,5	0,1	0,6	25,5	25,6	40,7	15,8	14,9	119,5	3,7	1,1	0,8
Bamberg	310,5	23,3	205,5	20,0	143,4	—	0,5	4,0	—	—	27,2	25.0	21,3	16,1	13,6	123,4	3.0	1,2	—
Bayreuth	278,4	18,2	194,4	18,4	143,2	1,4	2,1	1,0	0,3	—	32,1	36,8	8,6	4,8	4,5	105,7	1,7	2,7	2,1

[1]) Ohne Ortsfremde 134,9 ‰. — [2]) Desgl. 184,0 ‰. — [3]) Desgl. 161,2 ‰. — [4]) Desgl. 174,4 ‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	0—1 Jahr alt	1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Erlangen	285,6	18,4	174,0	22,7	109,1	—	1,8	3,6	—	0,4	23,7	33,5	18,8	18,8	18,3	88,5	1,3	1,8	0,4
Frankenthal**	372,7	20,8	1)270,0	20,8	192,3	—	0,7	0,7	2,6	—	36,2	34,9	42,8	17,1	15,8	148,8	1,3	1,3	0,7
Fürth	388,0	28,0	263,9	30,9	143,9	—	6 2	5.0	0,6	—	30,4	43,0	53,8	28,3	25,4	120,2	2,9	1,4	0,4
Hof	397,1	18,6	194,5	17,3	125,9	0,3	1,7	2,7	0,3	0,3	12,0	26,8	5,5	5,5	5,1	136,2	4,5	4,1	—
Ingolstadt	377,6	23,2	220,4	29,4	109,3	0,4	0,4	3,1	—	—	27,3	21,9	60,0	16,6	15,2	103,0	3,1	0,9	—
Kaiserslautern	391,3	42,9	191,0	18,9	117,1	5,8	—	4,2	0,5	0,9	27,6	29,5	25,7	16.6	11,5	91,6	3,7	1,4	—
Kempten	296,0	37,6	223,9	22,3	157,9	0,6	0,6	1,7	3,3	0,6	22,6	26,4	14 9	7,7	7,7	148.0	5,0	0,6	—
Landshut	335,1	21,8	241,8	27,2	150.8	—	0,9	2 8	1,4	—	29,9	16,8	35,0	35 0	29,9	149,4	2,3	1,9	1,4
Ludwigshafen a. Rh.	515,0	25,4	217,1	20,8	110,0	1,2	1,2	1,4	1,4	0,2	30,8	30,6	44,2	20,1	17,8	101,4	3,2	1,3	0,2
München	359,6	33,1	2)247,2	29,4	141,4	1,5	1,3	4,1	0,3	0,5	30,5	27,2	55,2	7,8	6,5	121,9	2,5	1,5	0,6
Neustadt a. Haardt*	352,5	27,3	192,3	22,3	113,6	0,6	—	1,7	2,3	—	26,2	31,5	35,5	21,0	18,6	86,2	2,3	5,8	—
Nürnberg	405,5	40,4	241,2	26,1	135,2	—	1,9	2,7	0,8	1,1	43,3	34,0	67,4	67,4	43,7	84,3	4,0	1,4	0,3
Passau	253,3	15,4	226,8	29,0	153,4	5,6	1,7	2,3	—	—	23,7	26,5	30,5	5,1	4,5	130,9	3,9	1,7	—
Pirmasens	542,5	29,2	262 5	24,8	127,9	1,1	1,1	8,0	2,7	0,4	30,4	36,0	43,6	39,1	34,5	131,7	3,4	0,8	0,4
1889—98	502,9	34,6	243,7	22,3	131,6	5,1	0,3	17 9	1,7	1,0	29,3	29,0	37,0	29,3	27,0	118,2	2,5	1,2	0,6
Regensburg	307,9	26,8	249,5	31,5	152,5	—	0,5	1,8	0,5	0,2	31,6	24,8	41,9	16,5	12,1	144,2	1,8	2,1	0,2
Speyer	378,4	26,0	213,2	21,2	132,9	0,5	—	2,0	0,5	0,5	28,3	42,9	51,0	28,3	27,8	82,3	2,0	2,5	0,5
Straubing*	319,5	25,9	314,7	37,4	195,2	10,3	—	1,8	0,6	0,6	43,0	30,9	57,0	7,9	7,9	167,9	2,4	—	—
Würzburg	312,5	28.3	3)229,1	22,1	160,1	—	0,6	0,8	1,7	0,1	29,0	38,1	22,5	20,6	19,6	131,8	2,6	1,9	—
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	280,2	32,1	4)225,1	32,0	135.5	2,0	4,0	1,3	—	0,7	24,6	15,3	13,2	7,3	6,0	158,0	1,3	4,6	—
Bautzen	269,4	27,7	160,9	15,3	119,8	—	—	0,8	1,2	0,4	16,5	18,1	14,1	11,7	10,9	101,6	5,6	2,4	—
Chemnitz	407,3	33,0	241,4	30,6	116,9	0,9	0,8	5.0	0,6	0,5	21,2	14,6	22,8	2,4	2.0	70,0	3,0	2,1	0,1
Crimmitschau	351,2	41,3	215,1	30,4	108,4	—	2,9	2,0	2,5	0,8	17,2	12 6	13,0	8,8	8,0	160 9	1,7	1,3	—
Döbeln	337,3	49,3	164,9	20,4	96,1	—	—	—	1,2	—	18,6	19,8	55,3	55,3	53,0	64,1	2,3	3,5	—
Dresden	346,5	35,4	5)186,0	19,3	119,2	2,6	0,6	2,3	0,4	0.7	24,0	16,8	21,8	8,3	8,0	110,6	3,0	3,2	0,1
Freiberg	311,0	45.8	202,0	20,9	137,1	1,7	0,7	0,3	—	0,3	24,8	28,5	19,4	12,2	10,9	120,8	2,7	2,0	0,7
Glauchau	395,4	36,1	241,3	29,8	123,4	1,2	0,4	1,6	—	0,8	19,5	9,0	58,8	57,2	55,3	144,0	1,6	4,7	—
Leipzig	363,3	34,9	193,2	22,6	111,2	2,2	0,7	3,2	0,8	0,9	21,6	19,7	40,2	12,7	11,9	97,7	2,8	3,4	—
Löbtau	663,9	26,9	302,6	31,5	93,7	2,2	0,4	1,8	0,4	0,9	31,4	29,1	70,4	69,5	67,2	163,6	1,3	0,9	—
Meerane	434,6	35,1	262,8	33,0	115,0	0,9	0,4	1,7	—	1,3	25,6	11,1	27,3	26,5	20,5	189,3	2,1	2,9	—
Meißen	341,3	36,5	157,4	18,5	94,3	0.5	1,6	2 1	0,5	—	15,0	14,0	19,2	13,5	12,9	97,8	1,6	5,2	—
Pirna	343,2	25,6	6)243,8	23,0	165,0	5,4	0,6	10,2	2,4	—	27,7	15,1	34,9	12,0	10,8	138,5	6,0	3.0	—
Plauen i. V.	381,0	33.3	179,9	22,6	93,9	6,2	3,5	4,0	0,2	0,2	13,5	14,5	10,9	7,2	6,9	123,0	2 0	1,9	—
Reichenbach	405,4	32,2	215,6	30,0	94,1	0,4	—	1,2	0,8	0,8	12,3	12,0	25,5	25,1	23,5	156,6	2,2	3,9	—
Werdau	428,4	20,4	273,9	41,3	97.0	—	0,6	0,6	—	1,1	27,3	11,7	15,1	15,1	14,5	211,4	2,8	3,3	—
1889—98	448,6	33,1	289,7	38,2	118,2	1,4	2,1	4,6	1,2	2,3	24,3	15,2	14,2	13,8	11,7	219,0	1,9	3,6	—
Wurzen	355,9	18,7	172,1	19,8	101,8	—	—	4,3	1,2	0,6	21,0	27,1	22,2	22,2	21,0	93,8	0,6	1,2	—
Zittau	298,7	30,5	153,2	15,5	106,9	1,0	0,7	2,0	0,3	0,7	10,4	9,0	8,0	4,4	4,0	115,0	2,7	2,7	0,7
Zwickau	355,1	31,7	7)229,1	30,7	120,1	0,4	1,3	3,0	0,4	0,4	16,9	21,9	22,3	10,7	9,7	151,0	7,6	3,2	0.8
Württemberg.																			
Cannstatt	339,1	36,6	205,5	22,8	128,3	1,2	0,4	3,3	—	—	22,0	18,7	29,5	28,6	27,4	120,0	3,7	6,2	0,4
Eßlingen	354,6	28,5	212,0	20,1	140,6	2,0	1,2	3,6	—	0,4	26,4	30,0	30,9	19,6	18,8	111,8	3,2	2,4	—
Gmünd	306,2	33,0	210.5	22 9	140,3	1,2	—	4,1	0,6	—	20,9	2,9	24,9	24,4	21,5	151,9	3,5	0,6	—
Göppingen	384,2	15,0	193,3	20,2	115,6	—	0,6	2,3	—	0,6	15,2	23,3	39,1	39,1	36,2	108,0	3,5	0,6	—
Heilbronn	323,7	44,8	207,5	24,2	129,1	7,0	0,3	8,2	1,0	—	18,6	23,6	31,8	25,3	22,5	106,9	5,0	5,0	—
Ludwigsburg	202,4	40,9	142,5	26,3	89,3	0,5	1,0	1,5	1,0	—	12,6	15,2	10,1	7,1	7,1	94,4	4,1	2,0	—
Reutlingen	314,4	28,7	209,0	24,8	130,8	—	—	7,8	1,0	0,5	16,1	22,9	43,0	31,7	28,8	113,8	2,0	2,0	—
Stuttgart	279,3	32,4	172,0	21,7	111,3	2,6	0,9	3,5	0,3	0,4	18,7	21,7	20,0	16,5	15,3	99,9	1,7	2,1	0,1
Ulm	254,5	28.5	175,1	24,0	114,1	1,0	—	1,0	1,0	—	19,3	20,0	30,6	11,3	8,9	98,2	2,2	1,9	—
Baden.																			
Baden-Baden**	232,9	37,6	203,0	19,6	157,4	2,6	—	3,9	2,6	—	38,4	16,9	16,9	7,2	5,2	115,8	2,0	3,9	—
Freiburg	270,3	43,1	8)225,3	22,0	165,9	1,3	0,5	1,5	0,4	0,5	35,1	44,9	33,6	16,7	16,5	101,7	2,6	2,9	0,5
Heidelberg	384,1	31,4	9)251,5	18,4	180,9	—	0,3	7,6	1,4	0,3	33,5	33,3	29,5	26,5	24,9	136,6	5,4	3,0	0,5

1) Ohne Ortsfremde 187,0‰. — 2) Desgl. 243,4‰. — 3) Desgl. 206,1‰. — 4) Desgl. 217,1‰ — 5) Desgl. 171,6‰. — 6) Desgl. 193,3‰. — 7) Desgl. 204,3‰. — 8) Desgl. 184,6‰. — 9) Desgl. 232,6‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	0—1 Jahr alt	1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Karlsruhe	301,0	19,6	[1])184,0	23,6	112,9	0,6	0,3	3,0	0,9	0,8	21,6	18,1	26,1	20,4	18,8	106,3	3,2	2,6	0,3
Konstanz	275,9	30,0	188,5	21,5	129,1	2,0	—	0,5	2,5	1,0	22,9	18,8	22,9	21,9	20,3	110,3	4,1	3,6	—
1889—98	243,6	37,0	187,1	19,5	139,5	0,5	0,8	6,8	0,8	0,7	26,1	23,7	15,4	14,8	14,4	105,3	3,3	3,4	0,1
Mannheim	432,9	28,6	226,5	24,8	119,3	—	0,4	2,3	1,1	0,3	27,7	28,9	41,2	26,4	23,3	115,8	4,1	3,6	1,2
Pforzheim	378,0	28,6	209,5	21,2	129,4	0,9	—	7,7	2,6	0,3	28,2	15,7	33,9	33,9	33,1	110,9	4,6	3,4	1,4
Hessen.																			
Darmstadt	273,7	36,3	178,7	18,9	127,0	0,6	0,1	2,4	0,3	0,4	17,9	24,1	18,5	3,4	3,0	108,4	2,7	3,1	—
Gießen	408,5	38,0	[2])209,6	10,2	168,0	2,1	—	5,9	1,7	0,4	25,5	16,1	15,2	2,1	1,7	129,0	9,8	3,0	0,8
Mainz	322,8	43,4	217,6	22,8	144.0	8,5	0,5	1,0	0,4	0,4	25,7	30,3	20,5	6,0	5,1	122,4	4,4	3,1	0,4
Offenbach	376,3	35,7	195,8	17,9	128,3	—	0,2	1,9	0,5	0,2	23,8	25,5	26,7	26,4	23,5	110,3	1,9	4,8	—
Worms	346,5	30,6	192,9	23,5	111,7	0,5	—	2,2	0,8	0,5	20,5	23,3	28,2	23,5	23,3	108,9	5,7	2,2	—
Mecklenburg-Schwerin.																			
Güstrow	258,6	37,1	[3])147,9	12,2	116,5	—	0,5	1,6	0,5	—	12,1	14,2	8,9	7,9	7,3	103,9	2,1	3,7	0,5
1894—98	300,7	30,0	184,9	15,7	137,6	0,4	0,8	5,3	0,9	—	18,2	19,1	14,3	13,1	12,0	119,6	2,0	3,4	0,9
Rostock	318,9	23,9	186,1	13,4	143,5	—	—	4,4	1,3	0,2	11,6	31,1	13,1	12,0	11,1	117,6	4,0	2,9	—
Schwerin	237,3	23,0	146,5	11,8	118,5	—	—	0,3	0,8	0,3	7,7	25,3	5,1	4,0	3,7	103,3	1,1	2,7	—
Wismar	277,6	28,6	158,7	12,2	124,9	—	1,1	0,5	1,6	—	9,8	20,2	9,2	4,9	4,9	107,4	4,9	3,8	—
Großherzogthum Sachsen.																			
Apolda	340,6	34,2	186,9	20,5	117,1	—	—	2,5	9,1	2,5	19,3	17,8	42,4	32,8	30,8	91,5	1,0	1,0	—
Eisenach	348,3	21,7	184,8	15,6	130,3	—	0,8	5,8	1,2	0,4	15,5	12,8	13,1	10,1	9.7	129,5	1,9	3,5	0,4
Jena	301,4	31,1	130,5	15,0	85,2	—	—	7,9	0,6	—	12.1	18,7	15,1	13,3	12,1	73,7	0,5	1,8	—
1896—98	283,8	31,7	147,0	16,1	101,1	0,2	0,6	6,2	0,6	0,2	13,4	20,2	18,4	17,3	14,7	82,8	1,4	2,9	—
Weimar	237,7	35,4	166,8	19,9	119,6	0,4	0,4	1,8	—	—	17,8	15,3	13,8	13,8	—	113,7	0,4	3,3	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	264,1	37,0	208,3	12,5	175,4	—	0,4	1,3	1,3	0,8	32,5	22,4	7,2	4,2	3,8	131,4	5,9	4,2	0,9
Braunschweig.																			
Braunschweig	328,2	27,5	179,8	20,5	112,7	1,4	0,1	2,0	0,9	0,2	21,1	21,2	28,7	12,7	11,7	98,2	3,2	2,4	0,4
Wolfenbüttel	311,9	17,7	185,9	20,2	122,9	6,9	—	3,1	—	0,6	15,0	25,5	34,3	8,7	8,7	92,9	4,4	3,2	—
1894—98	313,2	31,3	188,6	19,5	127,5	2,8	1,9	4,0	1,7	0,5	21,6	25,2	29,6	9,1	8,7	94,7	3,2	3,3	—
Sachsen-Altenburg.																			
Altenburg	343,0	35,7	[4])216,5	26,1	127,0	—	1,2	3,2	0,6	0,3	25,4	17,0	22,8	22,8	20,8	138,3	4,6	2,9	0,3
Sachsen-Koburg-Gotha.																			
Gotha	298,9	30,7	166,4	13,8	125,2	0,3	0,6	4,0	—	—	15,6	24,4	19,2	7,0	7,0	93,4	4,0	4,9	—
Koburg	259,9	41,6	180,0	16,2	137,9	—	—	—	1,0	0,5	30,8	22,6	11,8	11,8	11,8	110,7	0,5	2,1	—
Anhalt.																			
Bernburg	356,9	26,1	234,7	24,1	148,8	9,3	0,3	1,5	1,2	0,6	24,4	26,4	36,0	34,0	29 0	127,9	4,4	2,9	—
Cöthen	301,0	44,1	204,4	18,1	149,8	12,9	2,8	4,2	2,8	1,4	19,0	23,1	13,9	11,6	10,6	120,7	2,3	1,4	—
Dessau	351,0	34,1	188,9	21,9	111,9	4,3	0,4	3,6	0,4	0,2	20,3	22,0	22,5	17,5	17,5	106,1	4,3	4,7	—
Zerbst	298,9	18,9	185,7	19,4	127,6	5,7	—	2,9	1,7	0,6	12 6	42,7	14,9	14,4	13,8	98,3	2,9	3,4	—
Reuß ä. L.																			
Greiz	344,3	28,9	168,3	18,2	105,5	—	1,3	3,8	2,6	—	15,0	15,8	36,7	15,0	10,7	89,3	1,3	1,7	0,9

[1]) Ohne Ortsfremde 172,6 ‰. — [2]) Desgl. 134,5 ‰. — [3]) Desgl. 137,4 ‰. — [4]) Desgl. 199,5 ‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	0—1 Jahr alt	1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16	17.	18.	19.	20.
Reuß j. L.																			
Gera	355,4	34,0	228,8	31,9	115,4	2,4	4,0	3,3	1,3	0,4	21,7	23,3	65,2	10,7	10,7	101,4	2,4	3,3	—
Lübeck.																			
Lübeck	321.4	28,7	[1])168,3	15,0	120,1	1,8	1,4	1,9	0,7	0,5	13,9	22,4	13,7	7,2	6,8	105,8	4,2	2,0	—
Bremen.																			
Bremen	314,7	30,3	172,3	16,5	120,4	5,0	0,5	0,7	0,6	0,4	25,6	22,3	13,9	5,1	4,8	96,4	3,5	3,4	0,1
Bremerhaven	291,1	32,6	168,8	16,3	121,3	—	—	0,5	1,0	0,5	24,3	13,9	12,9	11,4	10,8	92,9	16,5	5,7	0,5
1889—98	282,1	33,2	186,8	15,6	142,9	0,8	1,0	4,4	0,7	0,6	28,4	14,9	11,9	10,6	9,9	103,9	16,7	3,1	0,3
Hamburg.																			
Hamburg	327,9	31,5	179,1	18,8	117,3	3,8	0,5	1,5	0,5	0,9	18,5	24,7	15,9	4.9	4,3	104,7	4,8	3,2	0,1
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	357,0	28,3	254,3	25,0	165,2	11,6	—	4,3	1,2	1,4	17,6	48,0	44,0	26,6	24,0	115,1	6,9	3,8	0,3
Hagenau	254,5	29,7	168,2	23,4	108,6	2,2	—	0,6	1,7	0,6	14,5	37,3	49,0	16,7	13,9	56,8	2,2	2,8	0,6
Metz	256,0	42,4	187,7	22,3	130,5	4,4	0,3	0,3	2,5	0,3	21,8	24,5	20,0	9,8	7,6	106,0	5,6	1,7	0,2
Mülhausen	335,3	50,6	237,5	24,7	154,8	6,7	0,2	1,7	3,6	0,5	22,4	43,4	47,9	47,8	44,2	104,7	4,7	1,5	0,3
Straßburg	309,4	33,4	217,5	25,2	139,6	6,4	0,3	5,2	1,1	0,5	22,5	32,0	46,3	43,8	40,1	96,0	4,7	2,2	0,5
Zusammen	351,2	31,7	202,3	21,8	125,9	2,2	1,6	3,4	0,9	0,5	21,4	25,1	29,1	15,4	13,2	112,0	3,6	2,4	0,2

[1]) Ohne Ortsfremde 162,2 ‰.

46. Woche vom 12. bis 18. Novbr. 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	80	1	49	15	19,2	24,5	—	—	4	—	—	8	4	3	1	1	29	1
Altendorf	46 293	62	—	18	8	20,2	20,3[1]	1	1	—	—	—	1	2	1	1	1	12	—
Altona	153 025	81	4	52	12	17,7	22,9	—	—	—	1	1	13	1	3	1	1	30	3
Augsburg	86 743	64	—	36	13	21,6	27,7	—	—	—	—	—	5	5	4	1	1	22	—
Bamberg	41 070	18	—	25	10	31,7	22,8	7	—	1	—	—	2	4	—	—	—	10	1
Barmen	134 768	92	—	50	19	19,3	18,6	—	1	1	—	—	4	11	9	—	—	21	3
Berlin	1 747 903	892	36	542	132	16,1	21,3	3	9	17	2	1	71	61	35	11	10	332	11
Beuthen	43 446	34	1	12	4	14,4	24,7	1	—	—	—	—	3	—	1	—	—	7	—
Bielefeld	52 834	.	.	.	.	.	18,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bochum	58 314	43	1	19	2	16,9	23,5	—	—	1	2	—	—	4	—	—	—	11	1
Bonn	47 966	36	1	17[2]	1	18,4[2]	26,4	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	11	2
Brandenburg	45 914	24	1	16	7	18,1	25,9	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	11	—
Braunschweig	125 536	66	4	34	11	14,1	22,1	—	—	—	2	—	5	7	1	1	1	19	—
Bremen	149 544	76	1	45[3]	8	15,6[3]	18,8	—	—	—	—	—	4	4	2	—	—	35	—
Breslau	405 362	258	4	164[4]	37	21,0[4]	27,9	2	—	2	—	—	25	23	12	—	—	94	6
Bromberg*	50 015	30	1	26	10	27,0	21,3	—	—	2	—	—	2	4	4	1	1	14	—
Charlottenburg	172 166	75	5	42	13	12,7	20,0	—	1	1	—	—	6	4	1	—	—	29	—
Chemnitz	176 830	117	5	65	36	19,1	29,7	1	1	—	1	—	4	4	4	—	—	50	—
Danzig	129 378	81	1	54	20	21,7	26,2	—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	45	2
Darmstadt	68 220	35	1	21	4	16,0	20,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	17	1
Dessau	48 294	31	—	13	7	14,0	22,5	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	11	—
Dortmund	126 691	109	2	51	16	20,9	22,4	—	1	—	1	—	3	10	3	—	—	29	4
Dresden	388 587	254	8	129[5]	42	17,3[5]	21,3	4	1	1	1	—	12	10	5	2	2	90	5
Düsseldorf	198 787	177	2	62	13	16,2	21,7	4	—	1	—	—	10	8	4	—	—	32	3
Duisburg	78 144	70	—	30	5	20,0	23,9	—	6	1	—	—	1	8	—	—	—	12	2
Elberfeld	148 969	99	4	49	13	17,1	19,0	—	3	1	—	—	7	8	2	1	1	24	4
Elbing	48 906	33	3	19	4	20,2	27,5	—	—	—	1	—	—	3	3	1	1	12	—
Erfurt	82 091	51	1	21	3	13,3	21,3	1	1	1	1	—	6	—	—	—	—	10	1
Essen	109 012	49	2	44	12	21,0	23,2	2	2	—	2	—	4	13	—	—	—	19	2
Flensburg	43 437	26	—	12	3	14,4	21,6	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	8	1
Frankfurt a. M.	250 932	132	6	78	22	16,2	18,6	—	—	1	—	—	11	11	2	—	—	51	2
Frankfurt a. O.	61 616	37	1	18	9	15,2	25,1	—	—	1	—	—	—	—	3	2	2	13	1
Freiburg i. B.	[9]56 606	32	—	10[6]	3	9,2[6]	23,0	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	5	—
Fürth	49 120	37	3	21	11	22,2	26,8	9	—	—	—	—	1	—	1	—	—	10	—
Gera	46 371	24	—	16	4	17,9	27,0	—	—	—	—	—	4	—	2	2	—	9	1
M.-Gladbach	56 554	31	2	20	6	18,4	23,2	—	—	4	—	—	2	6	1	—	—	7	—
Gleiwitz	45 439	45	1	19	11	21,7	20,2	—	—	—	—	—	2	3	1	1	—	13	—
Görlitz	75 652	47	—	25	5	17,2	24,6	—	—	2	—	—	4	1	2	—	—	15	1
Hagen	46 423	38	3	13	4	14,6	21,5	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	8	—
Halberstadt	44 280	32	2	14	5	16,4	24,3	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	11	—
Halle	126 736	84	4	50[7]	16	20,5[7]	23,0	—	—	—	1	—	6	7	3	1	1	32	1
Hamburg	663 073	410	20	200	54	15,7	24,7	—	1	3	—	—	24	27	8	2	2	127	10
Hannover	234 090	147	3	70	20	15,5	19,7	—	—	2	1	1	12	8	4	2	2	41	1
Harburg	47 954	40	—	14	6	15,2	22,9	—	—	—	—	—	4	—	1	1	—	9	—
Hildesheim	43 259	14	—	12	1	14,4	21,2	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	8	—
Kaiserslautern	43 537	30	1	6	1	7,2	19,5	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	3	—
Karlsruhe	91 426	53	3	26	7	14,8	19,2	3	—	—	—	—	4	3	4	3	3	11	1
Kassel	99 072	54	—	36	11	18,9	17,3	—	1	—	—	—	5	2	3	—	—	23	2
Kiel	97 487	66	1	37	11	19,7	21,6	—	—	—	—	—	4	6	8	1	1	19	—
Koblenz	41 784	37	1	8	2	10,0	19,8	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	4	1
Köln	349 628	283	12	125	48	18,6	24,9	11	—	1	—	—	13	11	6	—	—	79	4
Königsberg i. Pr.	181 047	114	5	76	20	21,8	27,2	—	7	—	1	—	6	14	8	2	2	39	1
Königshütte	50 570	56	1	24	8	24,7	26,1	—	—	—	—	—	—	7	1	1	—	16	—
Kottbus	40 835	24	1	13	4	16,6	24,1	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	6	—
Krefeld*	108 585	64	4	29	8	13,9	21,3	—	—	3	—	—	2	1	1	—	—	21	1
Leipzig	430 665	284	12	137	47	16,5	22,2	3	1	6	1	—	16	17	15	2	1	74	4
Liegnitz	55 124	33	4	18	5	17,0	27,5	—	—	—	—	—	2	1	6	—	—	9	—
Linden*	41 452	33	—	11[8]	3	13,8[8]	32,5	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	6	1
Ludwigshafen	44 518	43	1	13	4	15,2	24,6	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	9	—
Lübeck	74 878	36	1	19	6	13,2	19,6	—	—	—	—	—	—	1	4	2	2	14	—
Magdeburg	223 160	115	3	72	21	16,8	24,4	—	2	4	—	—	7	6	3	—	—	46	4
Mainz	78 759	43	1	19	3	12,5	21,1	—	1	—	—	—	2	5	—	—	—	10	1
Mannheim	115 386	91	1	33	10	14,9	21,5	3	—	—	—	—	5	2	2	—	—	19	2
Metz	59 065	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 11 = 11,9‰. — [3]) Desgl. 42 = 14,6‰. — [4]) Desgl. 150 = 19,2‰. — [5]) Desgl. 122 = 16,3‰. — [6]) Desgl. 8 = 7,3‰. — [7]) Desgl. 44 = 18,1‰. — [8]) Desgl. 10 = 12,5‰. — [9]) Erhöhung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	52	2	29	7	17,3	23,4	—	—	1	—	—	2	1	5	5	4	18	2
München	447 773	342	9	172	62	20,0	26,2	—	—	2	—	1	23	15	33	9	9	92	6
Münster	62 456	34	2	14	4	11,7	23,8	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	10	—
Nürnberg	213 190	186	6	107	40	26,1	24,3	13	—	2	—	—	14	13	8	1	1	52	5
Offenbach.	42 477	34	3	13	2	15,9	20,2	2	—	—	—	—	2	2	—	—	—	7	—
Osnabrück	48 586	29	1	11	2	11,8	19,9	1	—	1	—	—	1	2	—	—	—	6	—
Plauen i. V.	64 073	55	—	19	7	15,4	23,0	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	14	1
Posen.	75 545	36	1	30	2	20,6	26,8	—	1	—	—	—	2	3	1	1	1	17	6
Potsdam	61 558	24	1	12[3])	2	10,1[3])	22,0	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	9	—
Regensburg	44 391	22	1	14	3	16,4	28,5	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	7	1
Remscheid	52 235	42	2	19	7	18,9	20,0	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	14	—
Rixdorf*	74 492	64	1	23	9	16,1	26,8[1])	—	—	1	—	1	2	6	3	—	—	9	1
Rostock	53 586	33	1	23	4	22,3	20,4	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	16	1
Schöneberg*	83 080	44	2	14	6	8,8	15,4[2])	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	9	—
Solingen.	43 928	29	1	14	3	16,6	22,3	—	—	—	—	—	2	5	2	1	1	4	1
Spandau.	63 348	40	—	16	6	13,1	23,9	—	—	—	—	1	1	4	1	—	—	9	—
Stettin	159 132	106	5	63	22	20,6	26,0	3	—	1	1	—	9	6	6	3	3	36	1
Straßburg i. E. . .	144 607	80	2	49	15	17,6	23,5	—	—	1	1	—	5	5	6	6	5	30	1
Stuttgart	153 165	73	5	37	10	12,6	19,0	—	—	1	—	—	4	3	3	2	2	25	1
Trier	41 937	24	—	24	6	29,8	22,2	—	—	—	2	-	5	—	—	—	—	16	1
Ulm	42 083	24	1	12	3	14,8	19,7	—	—	—	—	—	1	—	2	2	2	9	—
Wiesbaden.	81 273	36	—	26	3	16,6	18,7	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	19	2
Würzburg	74 449	43	—	45[4])	14	31,4[4])	24,3	19	—	—	—	—	2	9	1	1	1	14	—
Zwickau.	53 344	25	—	24	10	23,4	25,2	—	—	—	—	1	5	—	1	1	1	17	—

Woche vom 12. bis 18. November 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 11. Novbr.	521 625	291	15	123	26	12,3	.	—	1	1	—	—	10	22	6	—	—	80	3
Antwerpen bis 11. Novbr.	287 462	127	8	106	31	19,2	.	—	6	—	1	—	10	21	7	—	.	57	4
Brüssel	207 910	80	7	63	16	15,8	.	—	1	2	1	—	7	[illegible]	11	.	.	34	1
Budapest bis 11. Novbr. .	666 722	431	16	218	47	17,0	.	2	8	2	1	—	22	35	13	.	.	122	13
Christiania	221 255	152	5	53	8	12,5	.	1	1	2	—	—	8	8	2	.	.	30	1
Edinburg	298 927	162	.	105	24	18,3	.	1	—	—	1	.	9	—	—	.	.	94	.
Glasgow	733 903	380	.	279	.	19,8	.	12	7	5	.	.	.	3	7	.	.	245	.
Kopenhagen	349 000	165	7	123	29	18,3	.	—	2	3	2	—	15	24	2	.	.	68	7
Krakau bis 11. Novbr. .	83 730	61	1	48	10	29,8	.	—	2	2	—	—	9	4	4	4	4	26	1
Lemberg bis 11. Novbr. .	142 280	36	7	54	19	19,7	.	—	—	1	1	—	7	10	—	—	.	31	4
London	4 546 752	2674	.	1528	355	17,5		29	5	58	55	3	141	156	43	—	—	980	57
Lyon bis 4. Novbr. . .	466 028	157	13	156	14	17,4	.	—	—	—	6	—	20	32	5	—	.	90	3
Madrid bis 7. Oktbr. . .	512 596	328	18	281	57	28,5	.	1	1	9	18	1	40	42	54	.	.	112	3
Moskau bis 11. Novbr. .	988 610	.	22	462	170	24,3	.	2	9	15	2	3	72	15	42	.	.	302	.
New York bis 21. Oktbr. .	3 550 053	1711	97	1109	244	16,2	.	3	6	31	22	4	134	140	29	.	.	686	51
Odessa	404 651	.	10	165	38	21,2	.	1	3	4	8	—	32	7	11	11	11	95	4
Paris	2 511 629	1076	75	813	68	16,8	.	3	1	4	18	2	202	65	25	—	—	460	33
Petersburg bis 11 Novbr.	1 132 677	670	31	465	154	21,3	.	21	9	29	14	1	67	22	32	.	.	270	.
Prag und Vororte . .	385 952	171	10	144	38	19,4	.	—	1	6	3	1	25	17	1	.	.	85	5
Rom bis 14. Oktbr. . .	507 244	227	16	150	24	15,4	.	—	—	1	8	—	20	8	28	.	.	81	6
Stockholm bis 11. Novbr. .	291 580	141	6	98	19	17,5	.	—	1	7	—	—	8	16	8	4	4	54	4
Triest	167 286	95	8	74	11	23,0	.	4	4	3	2	—	9	12	1	1	—	38	1
Venedig bis 4. Novbr.	172 288	61	1	50	5	15,1	.	—	—	3	—	—	1	15	2	.	.	28	1
Warschau bis 4. Novbr. .	601 408	496	15	285	78	24,6	.	12	9	3	5	3	26	59	32	.	.	133	3
Wien	1 639 811	976	72	523	132	16,6	.	5	5	8	1	1	94	82	37	—	—	279	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 12. bis 18. November 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[6])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	7	—	7	—	3	—	—	2	3	1	—	1	—
Scharlach	24	1	4	1	—	2	2	1	—	—	3	1	9
Diphtherie u. Croup .	50	1	7	6	4	10	10	—	2	3	—	1	7
Unterleibstyphus . .	3	2	2	1	1	2	—	1	3	—	2	2	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	2
Rose	13	—	6	—	2	3	1	—	2	1	—	—	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	68	4	21	5	26	14	13	1	41	20	6	20	51
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	47	2	8	1	5	3	2	1	10	3	1	7	13
Lungenschwindsucht .	45	2	7	—	8	6	2	5	31	2	3	7	17
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	57	4	22	6	2	11	5	1	50	4	6	7	20
Akuter Darmkatarrh .	8	—	5	—	4	1	1	—	5	-	2	—	6
Chron. Alkoholismus	17	1	5	—	1	2	—	2	2	1	1	—	19
Ak. Gelenkrheumatism.	37	3	11	—	1	2	1	—	15	2	3	10	6
And. rheumat. Krankh.	17	—	11	3	5	5	5	—	13	4	4	4	20
Verletzungen. . . .	91	5	67	4	20	27	22	9	98	23	10	18	54
Alle übrigen Krankh.	559	37	352	37	95	149	87	34	260	68	43	76	458
Summe	1049	62	535	65	177	237	151	57	536	132	84	154	689
Verbliebener Bestand	4640	326	2167	330	918	984	761	367	1607	435	400	798	3240

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	12/11.-18/11.	9	18	[5])61	[5])103	2
Breslau . .	desgl.	5	127	22	16	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	4	21	2	46	—
Arnsberg .	desgl.	23	115	87	74	6
Aurich . . .	desgl.	1	—	11	7	—
Düsseldorf . .	desgl.	22	192	89	101	3
Erfurt . . .	desgl.	14	212	8	10	2
Hannover . .	.	.	.	.	.	.
Hildesheim . .	desgl.	9	172	2	10	—
Königsberg .	5/11.-18/11.	62	367	131	55	—
Lüneburg . .	12/11.-18/11	5	26	10	12	2
Marienwerder .	desgl.	21	8	5	10	—
Minden . . .	desgl.	9	—	16	16	—
Münster . . .	desgl.	1	82	32	10	—
Osnabrück . .	desgl.	3	41	—	17	1
Posen. . . .	desgl.	18	49	74	39	4
Schleswig . .	desgl.	14	78	50	42	5
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	5	7	4	11	—
Stettin . . .	desgl.	10	822	21	25	2
Stralsund . .	desgl.	—	[illegible]	23	2	—
Trier	5/11.-18/11.	91	405	65	16	9
Wiesbaden . .	12/11.-18/11	6	184	29	30	3
Stadt München	desgl.	3	38	5	16	—
Nürnberg . .	desgl.	1	212	2	15	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	3	—	7	13	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	1	10	1	—
Hamburg . .	desgl.	6	20	47	25	—

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 11 = 9,3‰. — [4]) Desgl. 44 = 30,7‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Die Nachweise des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 12. bis 18. November 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens (7 Uhr Berlin, 8 Uhr München)	Mittags (2 Uhr)	Abends (9 Uhr Berlin, 8 Uhr München)	Morgens (7 Uhr Berlin, 8 Uhr München)	Mittags (2 Uhr)	Abends (9 Uhr Berlin, 8 Uhr München)	gemessen 7 Uhr Morg. (Berlin), 8 Uhr Morg. (München)		
Berlin	12. November	9,3	4,7	754,3	756,6	758,3	86	74	87	0,6	W	2
	13. "	8,4	4,4	763,6	765,4	765,8	89	65	88	1,4	WNW-WSW	1
	14. "	10,1	7,0	765,0	765,2	766,7	99	94	87	0,3	WNW	1
	15. "	7,9	4,5	766,1	764,7	765,8	96	87	84	0,2	WNW	1
	16. "	5,9	0,7	769,2	770,0	771,2	90	64	87	0,1	NW	1
	17. "	7,1	0,0	770,9	769,1	767,6	98	96	96	—	W	1
	18. "	7,5	5,9	768,3	769,5	770,6	96	75	73	2,4	WNW	1
München	12. November	6,8	3,0	722,2	722,1	723,2	68	88	80	6,2	SW	4,4
	13. "	7,6	2,9	726,6	726,8	726,8	87	67	86	0,1	W	3,8
	14. "	8,2	0,9	725,8	724,8	725,8	85	65	82	—	SO	1,2
	15. "	7,1	−1,5	726,6	726,3	726,2	96	71	82	—	W	0,8
	16. "	4,2	−1,3	727,4	727,2	728,3	87	56	74	—	N	2,3
	17. "	2,2	−3,6	729,4	728,6	728,6	92	57	77	—	NO	0,9
	18. "	2,4	−3,2	727,4	726,3	726,6	82	70	90	—	O	1,0

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** – Verlag von **Julius Springer** in Berlin. – Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 6. Dezember 1899. Nr. 49.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Portugal. In den Tagen vom 17. bis 23. November sind aus Porto 0 (1), 2 (0), 0 (0), 6 (0), 2 (0), 0 (3), 1 (1), im Ganzen 11 Erkrankungen (und 5 Todesfälle) an der Pest gemeldet. Im Pestspital Bomfim befanden sich am 24. November 27 Männer, 20 Frauen und Kinder, darunter insgesammt 11 schwerkranke Personen.

In Lissabon ist seit dem Tode des Prof. Dr. Pestana (S. 1017) bis zum 25. November ein neuer Pestfall, soweit bekannt, nicht vorgekommen; von einer länger fortgesetzten Isolirung der mit dem Verstorbenen in nähere oder entferntere Berührung gekommenen Personen hat man seither abgesehen.

Algier. Der Generalgouverneur hat am 22. November ein Rundschreiben an die Konsuln in Algier gerichtet, in welchem er das in Frankreich und im Auslande verbreitete Gerücht, daß in Algier die Pest ausgebrochen sei, zurückweist und die Konsuln ersucht, ihre Regierungen wissen zu lassen, daß im Lande kein Fall von Pest bestehe, und daß der Gesundheitszustand sowohl in der Kolonie wie besonders in der Stadt Algier so befriedigend wie möglich sei.

Britisch-Ostindien. (S. 1018.) In der Woche vom 21. bis zum 28. Oktober sind in ganz Indien 3672 Sterbefälle an der Pest, also erheblich weniger als in der Vorwoche, zur Kenntniß der Behörden gekommen. In der Stadt Bombay wurden 76 (in der Vorwoche 101), in der Präsidentschaft Bombay 3359 (4430) derartige Todesfälle festgestellt. Abgenommen hat die Pest in den Bezirken Belgaum, Satara, Dharwar, Puna, Nasik und Ahmednagar; zugenommen hat dieselbe in den südlichen Marhatta-Staaten und im Sholapur-Distrikt. In Kalkutta gelangten 62 Peststerbefälle (47) zur Kenntniß der Behörden. Aus dem Saran-Bezirke der Provinz Bengalen wurden keine neuen Fälle gemeldet. In der Stadt und dem Bezirke Nagpur starben nach den eingegangenen Meldungen 30 (50) Personen an der Pest, und auch im Staate Mysore ist eine Besserung im Stande derselben eingetreten.

Hongkong. (S. 769.) Zufolge einer Mittheilung vom 17. Oktober wird die diesjährige Pestepidemie in der Kolonie Hongkong amtlich als erloschen betrachtet, nachdem innerhalb eines Zeitraums von 11 Tagen kein neuer Pestfall zur Kenntniß der Behörden gekommen ist.

Japan. Zufolge einer Mittheilung vom 25. Oktober sind auf Formosa (S. 1018) wiederum Fälle von Pest zur Kenntniß der Behörden gekommen. In Taipeh und Twatutia sind seit dem 18. Oktober 4 Japaner an der Beulenpest erkrankt und 2 davon gestorben. Außerdem sind noch mehrere pestverdächtige Krankheitsfälle beobachtet worden.

Madagaskar. In Tamatave (S. 1041) sind vom 6. bis einschl. 11. November 18 Erkrankungen und 13 Todesfälle an Pest festgestellt.

Paraguay. (S. 1041.) Nach Mittheilungen des consejo national de higiene in Asuncion sind dort vom 18. bis 25. Oktober 4 erwiesene Erkrankungen an der Pest (die drei letzten am 23. und 24. Oktober), 1 pestverdächtiger Fall und 7 Pesttodesfälle vorgekommen, ferner in Patiño-cué 1 Todesfall und in Stangua 1 verdächtige Erkrankung.

Cholera. Türkei. Nach einer Mittheilung vom 14. November hat die Cholera unter den Beduinen-

stämmen in der Gegend von Bassora und Bagdad weitere Fortschritte gemacht, namentlich bei Schatra soll sie stärker aufgetreten sein. Aus Djevadir (Metran) am Persischen Golf wurden bis Anfang November 380 Todesfälle gemeldet.

Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 29. Oktober bis 4. November sind 8 Personen an Cholera gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 5, Petersburg 3, Warschau 9 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 3, New York 4, Paris 3, Petersburg 43, Warschau (Krankenhäuser) 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg, Warschau (Krankenhäuser) je 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 8 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; **Varizellen:** Budapest 66, Wien 123 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 16 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 35, Hamburg 33, Kopenhagen 22 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 4, Bromberg 2, London 12, Moskau, New York je 3, Petersburg 5 Todesfälle; Kopenhagen 37 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 43, München 24 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15‰): in Bamberg, Fürth, Würzburg — Erkrankungen kamen zur Meldung in Breslau 151, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 167, Erfurt 210, Hildesheim 123, Posen 145, Stettin 529, Wiesbaden 184, in München 55, Nürnberg 239, Budapest 96, New York 176, Petersburg 183, Wien 286 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Altendorf, Duisburg, Kiel — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 45, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 116, Düsseldorf 139, in Hamburg 43, Budapest 60, Kopenhagen 62, London (Krankenhäuser) 293, New York 117, Paris 72, Petersburg 68, Wien 48 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 %): in Bamberg, Bromberg, Plauen, Zwickau — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 79, im Reg.-Bez. Düsseldorf 101, in München 27, Budapest, Christiania je 20, Kopenhagen 52, London (Krankenhäuser) 266, New York 219, Petersburg 145, Stockholm 121, Wien 62; — ferner wurden Erkrankungen an **Unterleibstyphus** gemeldet in London (Krankenhäuser) 54, New York 75, Paris 65, Petersburg 87.

(Zur Monatstabelle.) Im Berichtsmonat (Oktober für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Marseille 4, Athen 10, Madrid 17, Alexandrien, Kairo je 1, Mexiko 16, Buenos Aires 1, Rio de Janeiro 168; **Cholera, Pest, Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Oldenburg 1, Kairo 8, Mexiko 31; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Kairo 22; **Genickstarre:** Baltimore 1, Cincinnati 3, Detroit 4, Minneapolis 1, New Orleans 4, New York 28, San Franzisko, St. Louis je 2; **Influenza:** Berlin 11, Hamburg 7, acht deutsche Orte je 1, Amsterdam 2, Madrid 15, Cincinnati 2, Detroit, Minneapolis je 1, Buenos Aires 3; **Lepra:** New Orleans 1, Rio de Janeiro 4.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Hildesheim, Fürth, Worms;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91 % in allen deutschen Orten): in Borbeck, Eisleben, Greifswald, Inowrazlaw, Lipine, Oberhausen, Oppeln, Paderborn, Stargard, Ueckendorf;

an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 % in allen deutschen Orten): in Altenessen, Eisleben, Inowrazlaw, Recklinghausen, Wanne, Hof, Göppingen, Zerbst;

an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 % in allen deutschen Orten): in Allenstein, Nordhausen, Pforzheim.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Burg, Celle, Fulda, Hameln, Neustadt O.-S., Remscheid, Schwelm, Trier, Wandsbek, Bamberg, Kaiserslautern, Pirmasens, Wolfenbüttel, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in 30 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Bielefeld, Weißenfels, Zaborze;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in Braubauerschaft, Burg, Meiderich, Recklinghausen, Schalke, Wittenberge, Ingolstadt, Kempten, Ludwigshafen, München, Passau, Speyer, Straubing, Döbeln, Löbtau, Apolda, Jena, Gera, Basel, Amsterdam, Alexandrien, Kairo, Mexiko.

Von den 274 deutschen Orten hatten 6 im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Herne 37,2 (1895/97: 25,5), Löbtau 39,2 (26,0), Greifswald 39,7 (1886/95: 30,2), Beeck 41,1 (1895/97: 27,3), Inowrazlaw 42,4 (1891/95: 25,0), Lipine 44,5. Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 68,2 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 6 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel aller Lebendgeborenen in: Glogau 361 (Gesammtsterblichkeit 18,8), Löbtau 384 (39,2), Passau 410 (23,5), Werdau 443 (30,4), Reutlingen 488 (24,3), Schneidemühl 619 (16,3).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) in 63 Orten. Unter 12,0 ‰ blieb dieselbe in Bielefeld 11,8 (1886/95: 18,0), Eßlingen 11,8 (21,1), Kolberg, Lüdenscheid je 11,7 (22,8 und 21,9), Gr. Lichterfelde 11,6 (14,8), Ludwigsburg 11,3 (15,9), Langendreer 10,6, Neumünster 10,5 (1891/95: 20,4), Quedlinburg 10,5 (1886/95: 24,8), Geestemünde 8,3 (1891/95: 19,9), Neustadt a./H. 8,2, Wilhelmshaven 6,5 (15,1).

Die Säuglingssterblichkeit betrug in 28 Orten weniger als ein Zehntel der Lebendgeborenen. Unter einem Siebentel derselben blieb sie in 74, unter einem Fünftel in 94 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate wesentlich gebessert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 6 Orte gegen 13 im September, eine geringere als 15,0‰ 63 gegen 20. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 6 Orten gegen 87, weniger als 200,0 in 196 gegen 37 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Norwegen. Die Stadtverwaltung von Bergen hat einen Sanitätsarzt angestellt, der alle vom Auslande kommenden und in den dortigen Hafen einlaufenden Schiffe auf den Gesundheitszustand zu untersuchen hat; die Passagiere dürfen das Schiff nicht eher verlassen, als diese Untersuchung vorgenommen worden ist.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Baden. Für die bakteriologische Untersuchung etwaiger pestverdächtiger Objekte sind die hygienischen Institute der Universitäten Heidelberg und Freiburg in Aussicht genommen; die Entnahme von Untersuchungsmaterialien soll durch Vertreter dieser Institute an Ort und Stelle erfolgen. —

Reuß ä. L. Als Untersuchungsstelle zur bakteriologischen Feststellung etwaiger Pestfälle ist das Kaiserliche Gesundheitsamt bezeichnet worden. —

Oesterreich. In Anbetracht dessen, daß der erste an Bord des österreichischen Lloyddampfers „Berenice“ (S. 1017) vorgekommene Pestfall einen mittelosen Oesterreicher betraf, welcher unentgeltlich in die Heimath befördert werden sollte, sind jetzt alle Konsulate seitens der Regierung angewiesen worden, solche mittellosen Leute an Plätzen mit ansteckenden Krankheiten nur alsdann Schiffern zur Heimschaffung zu überweisen, wenn dieselben in einem Hospital des Einschiffungshafens einer 8 tägigen Beobachtung unterzogen sind und ärztlich bescheinigt wird, daß keine verdächtige Krankheit vorliegt. —

Türkei. Nach einer Bekanntmachung des internationalen Gesundheitsrathes vom 14. November unterliegen

1. Herkünfte aus Bougie und Philippeville (Algier), welche von dort seit dem 11. November abgegangen sind, einer 10 tägigen Quarantäne in den Lazarethen von Tripolis (Afrika), Beirut oder Smyrna;
2. Herkünfte aus Triest, welche von dort seit dem 13. November abgegangen sind, einer ärztlichen Besichtigung in denjenigen türkischen Häfen, welche einen beamteten Arzt haben.

Das aus Triest in Konstantinopel angekommene Schiff „Polis Mytilene“, dessen Bootsmann in Triest gestorben war (S. 1017), wurde nach Bekanntwerden dieses Todesfalls und des Ergebnisses der bakteriologischen Untersuchung nach dem Lazareth Monastir Agsi am oberen Bosporus geschickt, um daselbst einer strengen und eingehenden Desinfektion unterzogen zu werden. Etwa 150 Passagiere, welche sich bereits zur Abreise eingeschifft hatten, wurden mit ihrem Gepäck ebenfalls einer Desinfektion unterworfen. —

Griechenland. Vom 11. November ab ist über alle aus den Häfen von Algier kommenden Schiffe eine 11 tägige, in der Quarantänestation der Insel Delos durchzumachende Quarantäne verhängt worden. —

Malta. Unter Hinweis auf die Gefahr einer Einschleppung oder Verbreitung der Beulenpest durch Ratten hat der Gouverneur, um die Vorbeugungsmaßregel einer Vertilgung der Ratten zu fördern, mittels Verordnung vom 8. November die Polizeibeamten ermächtigt, eine Belohnung von einem halben Penny für jede der Polizeistation abgelieferte todte Ratte zu gewähren. Die demgemäß der Polizei überlieferten Ratten sollen sofort verbrannt werden.

— Durch Verordnung vom 21. November sind die unterm 29. September d. J. (vgl. S. 948) erlassenen Bestimmungen bezüglich der in Malta eintreffenden Passagiere dahin abgeändert worden, daß letztere vor ihrer Landung eidlich versichern müssen, daß sie während der letzten 21 Tage nicht in Portugal oder während der letzten 7 Tage nicht in Aegypten (vgl. S. 847) gewesen sind. Andernfalls haben sie sich einer 21- bezw. 7tägigen Quarantäne auf dem Schiffe zu unterziehen. —

Marokko (vgl. S. 719). Der Präsident des Gesundheitsraths zu Tanger hat durch Verfügung vom 16. November den Hafen von Lissabon für verseucht erklärt.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Anzeigepflicht bei Pest betr.
(Vgl. S. 972.)

Bayern. In Ausführung des Erlasses des Staatsministeriums des Innern vom 14. Oktober (vgl. S. 972) sind Seitens der Königlichen Regierungen, Kammern des Innern von Oberfranken (am 17. Oktober), Schwaben und Neuburg (17. Oktober), Oberpfalz (18. Oktober), Mittelfranken (19. Oktober), Unterfranken (19. Oktober), Oberbayern (24. Oktober), Niederbayern (24. Oktober), der Pfalz (am 1. November) in den Kreis-Amtsblättern Bekanntmachungen, betr. Maßregeln gegen die Pest, veröffentlicht, welche mit geringen Abweichungen (s. u.) sachlich gleichen Wortlaut mit der nachstehend wiedergegebenen, für Oberbayern erlassenen Bekanntmachung haben:

„Das Auftreten der Beulenpest in Porto in Portugal und einer pestverdächtigen Krankheit in Kolobowka im russischen Gouvernement Astrachan läßt es als nicht ausgeschlossen erscheinen, daß vereinzelte Pestfälle zur Einschleppung gelangen, deren rechtzeitige Ermittlung und Unschädlichmachung dringend nothwendig sein würde.

Zu diesem Behufe wird auf Grund des Art. 67 Art. II des Polizeistrafgesetzbuches und § 21 der k. Allerhöchsten Kompetenzverordnung vom 4. Januar 1872 (Regierungsblatt S. 25) Nachstehendes bestimmt:

1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest, sowie jeder Krankheitsfall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist unverzüglich der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:
a) der behandelnde Arzt,
b) das Familienhaupt oder dessen Stellvertreter,
c) jede sonst mit der Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
d) Jeder, in dessen Wohnung und Behausung, oder auf dessen Schiff der Krankheits- oder Todesfall sich ereignet hat.

2. Die Ortspolizeibehörden haben von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Erkrankungs- oder Todesfall sofort — wenn thunlich, telegraphisch, andernfalls auf sonstige rascheste Weise, wie durch Eilboten, — der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche sodann unverzüglich durch den beamteten Arzt Ermittelungen über Art, Stand und Ursache der Krankheit vornehmen zu lassen hat.

3. Außerdem ist jeder erste pestverdächtige Fall sofort dem k. Staatsministerium des Innern und der k. Regierung, Kammer des Innern, ferner dem Kaiserlichen Gesundheitsamte in Berlin telegraphisch anzuzeigen, und zwar hat dies
a) für Stadtgemeinden durch den Magistrat, für München die k. Polizeidirektion,
b) für die übrigen Gemeinden durch die Distriktspolizeibehörde zu geschehen.

4. Auf gleichem Wege sind ferner an die unter Ziffer 3 bezeichneten Stellen täglich Anzeigen über etwaige weitere Erkrankungs- und Todesfälle unter genauer Benennung der Ortschaften und Bezirke zu erstatten.

5. Als Untersuchungsstelle für Pesterkrankungen und Pestverdachtsfälle wurde vom k. Staatsministerium des Innern das hygienische Institut der Universität München bestimmt. Bezüglich der bei Entnahme und Versendung

pestverdächtiger Untersuchungsobjekte zu beobachtenden Maßnahmen wird auf die nachstehend abgedruckten, im Kaiserlichen Gesundheitsamt ausgearbeiteten Entwürfe zur sachgemäßen Verwerthung Bezug genommen; dieselben enthalten zugleich eine Belehrung über das Wesen und die Verbreitungsweise der Pest.

6. Die Anordnungen unter Ziffer 1 gegenwärtigen Ausschreibens sind durch die Ortspolizeibehörden sofort den Gemeindeangehörigen in der ortsüblichen Form mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Zuwiderhandlungen gemäß Art. 67 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches mit Geld bis zu 90 ℳ oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden.

Um zu vermeiden, daß die Einführung der Anzeigepflicht für Pest irrige Meinungen von der Nähe der Gefahr und allenfallsige Beunruhigung der Bevölkerung herbeiführe, ist mit der vorstehend angeordneten Bekanntmachung zugleich eine angemessene Aufklärung der Sache dahin zu verbinden, daß keineswegs in Bayern oder innerhalb des Deutschen Reiches schon Fälle von Pest oder Pestverdacht vorgekommen seien, sondern daß die fragliche Maßregel ihren Grund lediglich in der weitgehendsten Vorsicht habe."

Im Anschluß an diese Bekanntmachung ist die „Belehrung über das Wesen und die Verbreitung der Pest" (Veröff. S. 798) und die „Anweisung zur Entnahme und Versendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte" (Veröff. S. 799) in den Kreisamtsblättern für Oberbayern und die Pfalz mit abgedruckt, die „Belehrung" allein im Kreisamtsblatte für die Oberpfalz; die Bekanntmachungen der Regierungen von Niederbayern, Oberfranken, Mittelfranken und Schwaben enthalten nur einen Hinweis auf den Abdruck der bezüglichen Entwürfe in Nr. 40 der Münchener medizinischen Wochenschrift vom 3. Oktober d. J. S. 1326 ff.

Die Regierung von Unterfranken hat nur die vorstehend mit Nr 1, 2, 3, 4 bezeichneten Bestimmungen ergehen lassen, eine Untersuchungsstelle für Pesterkrankungen und Pestverdachtsfälle ist in der bez Bekanntmachung vom 19. Oktober d. J. (Kreisamtsbl. S. 163/164) nicht bezeichnet, auch ist auf die „Belehrung" und auf die „Anweisung zur Entnahme 2c." nicht besonders hingewiesen.

Baden. Verordnung. Vom 28. Oktober 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 506.)

Auf Grund des § 85 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die in der diesseitigen Verordnung vom 30 Dezember 1881 (Ges.- und Verordn.-Bl. 1882 S. 1) bestimmte Anzeigepflicht des behandelnden Arztes wird auf die Erkrankung an Pest mit der Maßgabe ausgedehnt, daß der Arzt jeden Erkrankungs- oder Todesfall an Pest oder pestverdächtigen Krankheiten unverzüglich, telegraphisch oder durch besonderen Boten, dem Bezirksamte anzuzeigen hat. Auslagen für Telegramme und Botengänge dieser Art werden aus der Amtskasse ersetzt.

§ 2. Die Krankheit (§ 1) ist an den in der Anlage (Belehrung über das Wesen und die Verbreitungsweise der Pest)[1]) bezeichneten Merkmalen zu erkennen. Wo diese Merkmale hervortreten, ist Pestverdacht vorhanden und muß unverzüglich von dem Haupte der Familie oder von dem Inhaber der Wohnung oder von dem Besitzer des Hauses, worin der Kranke sich befindet, der Ortspolizeibehörde Anzeige erstattet werden.

Die Anzeige muß angeben:

1. den Familiennamen, das Geschlecht und das Alter des Erkrankten,
2. den Stand oder das Gewerbe desselben,
3. ob der Kranke zugereist ist, wann und woher,
4. die Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk),
5. den Tag der Erkrankung und gegebenenfalls des Todes.

[1]) Die Anlage zu § 2 ist gleichlautend mit der auf S. 798/9 der Veröffentlichungen unter a) abgedruckten „Belehrung über das Wesen und die Verbreitungsweise der Pest".

Bei Kindern unter 14 Jahren ist Stand oder Gewerbe der Eltern, bei Personen, die gewöhnlich außerhalb ihrer Wohnung arbeiten, auch der betreffende Aufenthaltsort, z. B. die Werkstätte, Fabrik, wo sie arbeiten, zu bemerken. Die Führer von Flußfahrzeugen sind in gleicher Weise zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Erkrankungs- und Todesfälle an Pest oder pestverdächtigen Krankheiten verpflichtet.

§ 3. Hinsichtlich des Verfahrens der Behörden und des Verhaltens der einzelnen Betheiligten zur Bekämpfung der Pestgefahr finden bis auf Weiteres die Vorschriften der Verordnung vom 26. August 1893, die Maßregeln gegen die Cholera betreffend (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1893 Nr. XVII), mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die in § 18 daselbst vorgesehene Uebersendung von Untersuchungsobjekten an die hygienischen Institute der Universitäten Heidelberg und Freiburg, welche hiermit ausschließlich als Untersuchungsstationen für bakteriologische Feststellung der Pest bestimmt werden, jeweils durch die von hier aus zu entsendenden Vertreter der hygienischen Institute geschehen wird.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Preußen. Runderlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, Genehmigungspflichtigkeit von Steingut- und Porzellanöfen betr. Vom 6. Juli 1899.

Da bei den Verwaltungsbehörden Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen sollen, ob Steingut- und Porzellanfabriken zu den „Ziegelöfen" im Sinne des § 16 der Gewerbeordnung gehören, ersuche ich Sie, die Polizeibehörden und Gewerbeaufsichtsbeamten Ihres Bezirks darauf hinzuweisen, daß Oefen, in denen Steinzeugwaaren, Porzellan und porzellanartige Waaren mit glattem, nicht erdigem Bruche gebrannt werden, nicht zu den gemäß § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen gehören.

. . . .

J. V.: Lohmann.

An die Herren Regierungs-Präsidenten.

Preußen. Die Aufhebung der Anzeigepflicht bei choleraverdächtigen Erkrankungen betr. (Vgl. S. 908.)

Im Verfolg des Erlasses des Ministers der geistl. 2c. Angelegenheiten vom 19. Juni 1899 haben die Regierungspräsidenten von Bromberg (unter dem 20. Oktober), Erfurt (18. September), Stade (20. September) und Aurich (30. August) ihre auf die oben genannte Anzeigepflicht bezüglichen Verordnungen vom 29. Juli 1892 (vgl. Veröff. 1892 S. 538), 17. September 1894 (vgl. Veröff. 1894, S. 755), 28. Juli 1892 und 31. Juli 1892 aufgehoben.

Baden. Erlaß des Ministeriums des Innern, die Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose betr. Vom 5. Juli 1899. (Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden S. 151.)

Großherzoglichem Herrn Bezirksarzt in Waldkirch wird mit Bezug auf die mit Bericht vom 3. d. M. Nr. 660 in obigem Betreffe anher gerichtete Anfrage, „ob die Leichenschauer gemäß dem Erlaß vom 10. März d. J. Nr. 37 083[1]) nur bei Lungenschwindsucht verpflichtet sind, die Anzeigekarte auszufüllen, nicht auch bei Schwindsucht anderer Organe, so z. B. des Kehlkopfs" erwidert, daß die Anzeigepflicht der Leichenschauer sich naturgemäß schon deshalb auch auf die Todesfälle an Kehlkopfschwindsucht erstrecken muß, weil nach der Ansicht des diesseitigen Medizinalreferenten in den allermeisten Fällen Lungenschwindsucht mit der Kehlkopfschwindsucht verbunden zu sein pflegt, und weil die Ansteckungsgefahr durch den beim Husten zu Tage geförderten Ansteckungskeim in gleichem Grade vorhanden ist, gleichgiltig, ob die Kehlkopfschwindsucht ausnahms-

[1]) Vgl. S. 351.

weise für sich allein oder ob sie mit Lungenschwindsucht verbunden auftritt. Dagegen hat die Anzeige von Todesfällen an Tuberkulose anderer Organe, z. B. der Knochen und Gelenke und dergleichen, wenn sie nicht zugleich mit Schwindsucht der Athmungsorgane verbunden auftritt, zu unterbleiben.

Die Leichenschauer sind hiernach gelegentlich mit Weisung zu versehen.

II. Nachricht hiervon den übrigen Bezirksärzten und Bezirksassistenzärzten.

J. A.: Heil.

Braunschweig. Verordnung, betr. Abänderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen erlassenen Verordnung vom 21. Februar 1887 Nr. 5.

Vom 28. August 1899. (Ges.= u. Verordn.=Bl. S. 725.)

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen 2c., Regent des Herzogthums Braunschweig, verordnen,

nachdem der Bundesrath einige Aenderungen der Bekanntmachung vom 20. Juni 1886, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, beschlossen hat,

auf Grund dieses Beschlusses, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Inhalt des § 5 Unserer Verordnung vom 21. Februar 1887 Nr. 5[1]) wird unter b von den Worten „in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Rinderpest" bis zu den Worten „der Tod des Thieres in keinem Zusammenhange mit einer der erwähnten Seuchen stehen" einschließlich aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

b) in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul= und Klauenseuche, Rotz oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion:

durch Anwendung des unter a vorgeschriebenen Verfahrens, sowie durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung. Die letztere ist durch Mischen von 1 Theil der im Handel als 100 prozentige Karbolsäure oder Acidum carbolicum depuratum bezeichneten Karbolsäure mit 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen. Die unter b angegebene Art der Desinfektion ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erlangen, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul= und Klauenseuche, Rotz oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) vorliegt, oder welche den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Der dringende Verdacht solcher Infektion ist insbesondere dann begründet, wenn ein krankes oder todtes Thier in demselben angelangt war und nicht durch den Augenschein (z. B. bei schweren Verletzungen der Thiere) oder durch baldige sachverständige Untersuchung zweifellos erwiesen werden kann, daß die Krankheit bezw. der Tod des Thieres in keinem Zusammenhange mit einer der erwähnten Seuchen stehen.

Der übrige Inhalt des § 5 Unserer erwähnten Verordnung bleibt unverändert.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime=Kanzlei=Siegels.

Braunschweig, den 28. August 1899.

(L. S.)

Albrecht, Prinz von Preußen.

von Otto. Hartwieg.

[1]) Veröff. 1887 S. 439.

Schwarzburg=Sondershausen. Kreis Gehren. Bekanntmachung, betr. die Schrankdrogisten.

Vom 3. Juli 1899.

Nach § 35 Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung ist der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes mittelbar oder unmittelbar Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet.

Die Firmen Janssen in Hameln und Wasmuth & Co. in Ottensen haben nun, wie festgestellt ist, in verschiedenen Orten des Gehrener Bezirks sogenannte Drogenschränke aufgestellt.

Ich mache deshalb die Besitzer solcher Drogenschränke darauf aufmerksam, daß sie mit Rücksicht auf obige Vorschrift schärfster Ueberwachung unterliegen, und daß ihnen der fragliche Gewerbebetrieb sofort untersagt werden wird, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 der Gewerbeordnung vorliegen. Auch haben die Besitzer in allen den Fällen, wo ihre Waaren bei der ersten Revision in verdorbenem Zustande gefunden oder aus einem anderen Grunde beanstandet werden, die Kosten der aus solchem Grunde erforderlich werdenden Nachrevisionen selbst zu tragen. Sollte aber in Folge des verdorbenen Zustandes eines von dem Drogenschrankbesitzer verkauften Heilmittels ein Mensch erkranken, so setzt sich der hierfür allein verantwortliche verkaufende Drogenschrankbesitzer einer gerichtlichen Verfolgung wegen Körperverletzung und eventuell einer Bestrafung mit Gefängniß aus.

Ich warne daher in ihrem eigensten Interesse die Besitzer von Drogenschränken vor dem Verkauf verdorbener oder solcher Drogen und Chemikalien, die nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen.

Der Fürstliche Landrath.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, betr. die Bezeichnung der Malz= (Malton=) Weine.

Vom 5. September 1899. (Reichsgesetzbl. S. 913.)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.=G.=Bl. Nr. 89 ex 1897, betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, wird bestimmt:

Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten, sowie der Ausschank von Malz= (Malton=) Weinen im Sinne der P. P. 16 und 15 des § 15 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.=G.=Bl. Nr. 39, betr. die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, darf nur unter einer Bezeichnung des Getränkes stattfinden, welche dessen wirkliche Beschaffenheit deutlich kennzeichnet.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Thun m. p. Rüber m. p.
Kast m. p. Di Pauli m. p.

Oesterreich. Erlaß der k. k. Statthalterei in Triest, betr. Assanirungen in den Gemeinden.

Vom 3. Oktober 1898. (Oest. San.=W. 1899 S. 326.)

Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 5. Juli d. J., Z. 14 414, betreffend das Einvernehmen mit dem Landesausschusse bei der Durchführung der Assanirungsarbeiten in den Gemeinden wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft eine Abschrift des Zirkular=Erlasses des Istrianer Landesausschusses an sämmtliche Gemeindevorstehungen vom 10. September d. J., Z. 4809, zugemittelt, in welchem denselben die Durchführung der angeordneten Abstellung sanitärer Uebelstände zur besonderen Pflicht gemacht wird, und sie aufgefordert werden, alljährlich eine zu Assanirungszwecken bestimmte Summe als laufende Ausgabepost in den Voranschlag einzustellen.

Da nunmehr die volle Mitwirkung des Landesausschusses gesichert erscheint, gewärtigt die Statthalterei die Inangriffnahme der in den Gemeinden schwebenden Assanirungsarbeiten, wobei im Sinne der Ausführungen der Weisungen des Landesausschusses an die Gemeinde=

vorstehungen vorläufig die dringendsten Arbeiten sofort durchgeführt werden sollen, bei größeren Arbeiten aber, welche das Gemeindevermögen bedeutend in Anspruch nehmen würden, auf die Aufstellung eines Arbeitsprogrammes zu dringen ist, nach welchem die erforderlichen Arbeiten nach Maßgabe der verfügbaren Geldmittel zur Durchführung gelangen sollen.

Um jedoch der ganzen weiteren Assanirungsaktion das erforderliche einheitliche Gepräge und eine gleichförmige zielbewußte Richtung zu geben, wird dieselbe auf Grund einer schematischen Zusammenstellung der in den Gemeinwesen des Bezirkes bestehenden sanitären Uebelstände zu erfolgen haben, welche der k. k. Amtsarzt auf Grund seiner bei verschiedenen Anlässen gemachten Wahrnehmungen zusammenzustellen haben wird.

Die Aktion der k. k. Bezirkshauptmannschaft wird sich an der Hand dieses Schemas, welches gleichzeitig als übersichtliche Kontrole für die fortschreitende Behebung von Uebelständen dienen wird, zweckentsprechend in erster Linie gegen die schreiendsten Gebrechen richten. Selbstredend wird sich das Schema nicht mit einem Schlage zusammenstellen lassen und muß daher auch die Aktion der k. k. Bezirkshauptmannschaft nach Maßgabe des Fortschreitens derselben eintreten. Damit jedoch ein stetiger Fortgang dieser Arbeit gesichert bleibt, wird allmonatlich anläßlich der Vorlage des Berichtes über die Assanirungsfortschritte der bis dahin fertiggestellte Theil des vom Amtsarzte zusammengestellten Schemas vorzulegen sein.

Ueber die Art und Weise, in welcher das mehrgenannte Schema zusammengestellt werden soll, werden die entsprechenden Weisungen nachfolgen.

Ungarn. Verordnung des Ministers des Innern, Anzeigepflicht bei Pest betr.
Vom 15. November 1899.

Die Pestkrankheit ist im Laufe dieses Jahres in die unmittelbare Nachbarschaft Europas gelangt, ja neuestens haben sich bereits an zwei entgegengesetzten Enden des europäischen Kontinents: entlang der Wolga und auch in Portugal Erkrankungen an der Pest gezeigt. Die in Rede stehende ansteckende Krankheit pflegt sich, neuesten verläßlichen Erfahrungen zufolge, nicht immer von Schritt zu Schritt, sondern bei der Beschaffenheit ihrer auf mehrere Tage sich erstreckenden Inkubationsdauer und der Raschheit der jetzigen Kommunikation, zuweilen sehr große Entfernungen überspringend, weiter auszubreiten. Danach ist es nicht unmöglich, daß sich in näherer oder fernerer Zukunft einzelne eingeschleppte Fälle im Innern des europäischen Kontinents, und so auch allenfalls in Ungarn, zeigen werden.

Daß sich aus solchen eingeschleppten Fällen keine Epidemie entwickeln könne, besagen als sicher erreichbar alle jene Berichte, welche auf Grund der an Ort und Stelle unternommenen Studien über die Natur der Pest bisher erschienen sind, denn die Pest wird nur durch unmittelbare Berührung mit infizirten Personen oder Gegenständen übertragen, verbreitet sich daher nicht rasch und läßt Zeit zu behördlicher Schutzthätigkeit, die um so wirksamer ist, je rascher sie zu interveniren vermag.

Sehr wichtig ist es demzufolge im Interesse der Sicherheit der Bewohner des Landes und der Freiheit des Handelsverkehrs, also im volkswirthschaftlichen Interesse, daß die etwa auftauchenden Pest- und pestverdächtigen Fälle den Behörden rasch angezeigt werden, doch haben wir auch in der zu Venedig, 19. März 1897, in Angelegenheit des internationalen Schutzes gegen die Pest abgeschlossenen Konvention (II. Abschnitt, I. Titel)[1]) die Verpflichtung übernommen, jeden auf dem Gebiete des Landes vorkommenden Pestfall ohne Verzug zur Kenntniß der Regierungen der der Konvention beigetretenen Staaten zu bringen.

Alles das in Betracht gezogen, halte ich es für nothwendig, auf Grund des G. A. XIV: 1876, § 80 schon jetzt zu verordnen, daß jeder auf dem Gebiete des Landes vorkommende Pest- oder pestverdächtige Krankheitsfall den Behörden angezeigt werde. Ich fordere demzufolge das Munizipium auf, sämmtliche Verwaltungsbehörden, Gemeindevorsteher und in geeigneter Weise, im Kundmachungswege, alle diejenigen, welchen der zitirte Gesetzparagraph die Anmeldung gemeingefährlicher Krankheiten zur Pflicht macht, anzuweisen, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Pest- und pestverdächtigen Fälle, unter Androhung der im G. A. XIV: 1876, § 7, beziehungsweise G. A. XL: 1879, § 99, Abs 2 bemessenen und für die Unterlassung der Anzeige der Pest- oder pestverdächtigen Fälle gesetzlich statthaften, möglichst streng anzumessenden Strafe, an die unten zu bezeichnenden Stellen ohne Verzug anzuzeigen. An größeren Orten sind auch die Arbeits- und Wohnungsgeber, Gastwirthe und Hausbesitzer besonders auf diese ihre Anzeigeverpflichtung aufmerksam zu machen.

Die Art und Weise der Anmeldung stelle ich folgendermaßen fest: Wem ein Pest- oder ein pestverdächtiger Fall in welcher Weise immer zur Kenntniß gelangt, ist verpflichtet, dies mündlich oder auf dem Wege der Post und des Telegraphen anzumelden: in der Hauptstadt bei den Bezirksvorstehungen, in anderen Städten bei den Stadthauptmannschaftsämtern, an den Sitzen der Stuhlrichter in den Stuhlrichterämtern, in anderen Ortschaften bei den Gemeindevorstehern, welche verpflichtet sind, die Anzeige ohne die geringste Verzögerung an die Stuhlrichterämter gelangen zu lassen.

Die Bezirksvorsteher der Haupt- und Residenzstadt, die Stadthauptmannschafts- und Stuhlrichterämter, sowie die Gemeindevorstehungen sind verpflichtet, die erhaltene Anzeige sofort weiter zu geben, und zwar in der Hauptstadt und in den übrigen Munizipalrechte besitzenden Städten an den Bürgermeister, in den Komitaten (in den Städten mit geordnetem Magistrat, im Wege des Bürgermeisters) an den Vizegespan und zugleich unmittelbar an den Minister des Innern, und zwar ohne Verzug auf telegraphischem Wege, selbst in der Nacht. Die Stuhlrichterämter sind gehalten, die von den Gemeindevorstehern an sie gelangenden Meldungen auch an den beiden höheren Stellen anzuzeigen.

Die zur Uebernahme der Meldungen bezeichneten Sanitätsämter sind gehalten, sofort nach dem Empfang der Meldung bis auf weitere von mir zu ertheilende Verfügung auf Grund der Anträge ihrer Fachorgane und mit deren Intervention die dringlichsten Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

Für nothwendig halte ich es, das Munizipium hier zu verständigen, daß von pestverdächtigen Kranken oder derartigen Leichen stammende Stoffe behufs Untersuchung nicht hierher einzusenden sein werden, und daß ich gesonnen bin, zur Vornahme der behufs Feststellung der Krankheit erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen von Fall zu Fall jedesmal geeignete Fachmänner an Ort und Stelle zu entsenden.

Der Inhalt dieser meiner Zirkularverordnung ist in je weiteren Kreisen bekannt zu machen und sämmtlichen ausübenden Aerzten, Hebammen, Seelsorgern und Lehrern in vollem Umfange mitzutheilen.

Budapest, 15. November 1899.

Für den Minister:
Ignaz Széll m. p.
Staatssekretär.

Belgien. Königliche Verordnung, Anzeigepflicht bei Pest betr. Vom 18. November 1899.

(Moniteur Belge Nr. 324—325.)
(Uebersetzung ohne Gewähr.)

. . . .

Art. 1. Zur sofortigen Anzeige jedes Falles von Pest oder einer pestverdächtigen Erkrankung an den Gemeindevorsteher (bourgmestre) sind verpflichtet:

1. der Arzt, welcher die Krankheit festgestellt hat,

[1]) Veröff. 1897 S. 696.

2. der Haushaltungsvorstand und in dessen Stelle die nächsten in der Behausung anwesenden Angehörigen des Kranken; an Stelle der letzteren der Hauptinhaber der Wohnung oder jede Person, welche mit dem Kranken zusammenwohnt.

Wenn der Fall sich an Bord eines See- oder Flußschiffes oder einer Barke ereignet hat, ist der Kapitän, der Schiffseigenthümer oder dessen Stellvertreter zur Anzeige verpflichtet.

Die Anzeige ist mündlich oder schriftlich zu erstatten; dem Anzeigenden wird darüber eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung ertheilt.

Der Gemeindevorsteher (bourgmestre) hat die Anzeige auf dem schnellsten Wege dem Vorsitzenden der ärztlichen Provinzialkommission des Bezirks mitzutheilen.

Art. 2. Der Arzt ist in gleicher Weise zu einer sofortigen Anzeige an den Vorsteher eines der durch Ministerialerlaß bezeichneten bakteriologischen Laboratorien oder Institute verpflichtet.

Diese Anzeige erfolgt auf telegraphischem Wege.

Art. 3. Alsbald nach Empfang der telegraphischen Nachricht beschaffen sich die Vorsteher der Laboratorien oder Institute selbst dasjenige Material — oder lassen es sich unter ihrer Verantwortlichkeit beschaffen — welches sie behufs Feststellung der Diagnose des Falles untersuchen müssen.

Von dem Ergebniß der Untersuchung unterrichten sie sofort den Minister und den behandelnden Arzt.

Art. 4. Die Beförderung pestverdächtiger Untersuchungsgegenstände (produits pesteux) mittels der Post oder Eisenbahn wird untersagt.

Art. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß Art. 14 des Dekrets vom 18. Juli 1831 bestraft.

Art. 6. Unser Minister für Landwirthschaft wird mit der Ausführung dieser Verordnung, welche am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, beauftragt.

Gegeben zu Laeken am 18. November 1899.

Leopold.

Für den König:

Der Minister für Landwirthschaft.

Bar. van der Bruggen.

Britisch-Ostindien. Abänderung der Zusatzbestimmungen[1]) zum Pilgerschifffahrtsgesetze vom Jahre 1895[2]).

Vom 15. September 1899. (Gaz. of India vom 16. September 1899.)

In exercise of the powers conferred by section 58 of the Pilgrim Ships Act, 1895 (XIV of 1895), the Governor General in Council is pleased to direct that the following amendments be made in the rules published with the Notification of the Government of India in the Home Department No. 262 dated the 5 th October 1896.

(1) For the last paragraph of Rule 31, the following shall be substituted, namely:

„A sign-board written in bold letters in the Persian, Urdu and Guzarati characters shall be displayed at the place, to be approved by the Inspector, at which stores are dispensed, announcing that food can be procured there. At the same place shall be posted a table of the rations of food and water in Persian, Urdu and Guzarati, and a pricelist in the same languages of the articles of food offered for sale".

(2) In Rule 66, after sub-section 2 (b) the following shall be inserted, namely:

„and (c) the words food is procurable on board the ships".

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 942. — [2]) Desgl. 1895 S. 927.

Queensland. Gesetz, betr. die Errichtung und Beaufsichtigung von Schlachthäusern, sowie die Regelung des Schlachtens von Vieh und des Fleischverkaufs.

Vom 30. Dezember 1898 Slaughtering Act of 1898. 62 Vic. No. 23.

An Act to provide for the Licensing and Inspection of Slaughter-houses, and to Regulate the Slaughter of Stock and Sale of Meat.

Be it enacted by the Queen's Most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Legislative Council and Legislative Assembly of Queensland in Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows: —

Part I.—Preliminary.

1. This Act may be cited as *„The Slaughtering Act of* 1898."

Operation of Act.

2. The Governor in Council may from time to time, by Proclamation, declare that the provisions of this Act shall be in force in any district or any subdivision thereof. Upon the publication of any such Proclamation, this Act shall extend to and be in force in the district or subdivision mentioned therein.

The Governor in Council may nevertheless, by Proclamation, suspend the operation of the Act in any district or subdivision thereof.

Repeal.

3. When this Act is in force in any district or subdivision thereof the Acts specified in the First Schedule to this Act shall, with respect to such district or subdivision, be repealed to the extent in that schedule indicated.

But such repeal shall not affect anything lawfully done or contracted to be done under the authority of the said repealed Acts or any of them.

All penalties and forfeitures imposed under any of the said repealed Acts, and incurred at the passing of this Act, shall and may be enforced as if this Act had not been passed, and all proceeding pending at the passing of this Act may be carried on and prosecuted, and no such proceeding shall abate or be discontinued, or prejudicially affected, by anything in this Act contained.

All licenses issued in pursuance of the provisions of any of the said repealed Acts shall continue in force for the period specified in such licenses unless sooner suspended or cancelled under the provisions of this Act.

4. (1.) Save as in this section provided, nothing in this Act shall be taken to repeal or limit the operation of the provisions of any statute with respect to the sale of food in a pure and sound state:

Provided that with respect to any district in and for which an inspector has been appointed under this Act, the provisions of so much of any statute with respect to health as relates to meat shall be suspended; and so long as such appointment remains in force any By-laws of Local Authorities made under the authority of such provisions shall be likewise suspended.

(2.) Nothing in this Act shall be construed to render lawful any act, matter, or thing whatsoever which but for this Act would be deemed to be a nuisance, nor to exempt any person from any action, liability, prosecution, or punishment to which such person would have been otherwise subject in respect thereof.

5. In this Act, unless the context otherwise indicates, the following terms have the meanings set against them respectively, that is to say,—

„Minister"—The Secretary for Agriculture or other Minister charged with the administration of this Act;

„Chief Inspector" — The Chief Inspector of Slaughter-houses appointed under the provisions of this Act;

„Inspector"—The Chief Inspector or any Veterinary Inspector or other Inspector appointed under the provisions of this Act;

„Analyst"—A person approved by the Minister as an analyst for the purposes of this Act;

„District"—The district of a Local Authority duly constituted under the laws in force for the time being relating to the constitution of Municipalities and Divisions.

„Expert"—A person approved by the Minister as an expert to examine meat for the purposes of this Act.

„Owner"—The owner, whether jointly or severally, of any slaughter-house, or butcher's shop, or the authorised agent, manager, or superintendent of the owner;

„Stock"—Stock within the meaning of the laws relating to diseases in stock;

„Disease"—Any disease in human beings, stock, or meat mentioned in the Second Schedule to this Act, and any disease which the Governor in Council may by Order in Council bring under the provisions of this Act;

„Meat"—The flesh of any stock when killed which is intended to be used for the food of man, whether fresh or prepared by freezing, chilling, preserving, salting, or by any other process;

„Abattoir"—Any place for slaughtering cattle and its appurtenances erected and established under this Act or any enactment hereafter existing relating to this Act;

„Slaughter-house"—Any building, enclosure, or place commonly called a slaughter-house or slaughter-yard, and any building, enclosure, or place used for killing stock, or for the preservation of meat, or for a boiling-down establishment, or for the preparation or manufacture of tallow. But no building, enclosure, or place where stock are killed solely for the use and consumption of the owner of such stock, or of the members of his family or his servants, shall be deemed to be a slaughter-house;

„Butcher's shop"—Any market, depôt, shop, building, booth, stall, enclosure, or place kept or used for the sale or delivery of meat, or where meat is exposed for sale, or is deposited for the purpose of sale or of preparation for sale, and also any cart, vehicle, or article kept or used for the sale, carriage, or delivery of meat;

„Regulations"—Regulations made under the provisions of this Act;

„Prescribed"—Prescribed by this Act or by the Regulations.

Officers, &c.

6. The Governor in Council may appoint a Chief Inspector of Slaughter-houses and such other inspectors and officers as may be necessary for the due and effectual execution of this Act.

Until the appointment of a Chief Inspector of Slaughter-houses, the Chief Inspector of Stock for the time being appointed under the provisions of „*The Diseases in Stock Act of* 1896" shall perform the duties of and be deemed to be the Chief Inspector of Slaughter-houses.

The Governor in Council may, if he thinks fit, assign districts to any inspector or inspectors.

Every inspector before entering upon his duties shall make a declaration under the „*Oaths Act of* 1867" in the form or to the effect in the Third Schedule to this Act, and shall forthwith transmit such declaration to the Minister.

The Minister may, by writing under his hand, approve of competent persons to act as experts and analysts.

Public Abattoirs.

7. The Governor in Council may, out of any moneys appropriated by Parliament for the purpose, establish, maintain, and manage such and so many public abattoirs as are, in his opinion, necessary for slaughtering stock, and may permit the use of the same by all persons upon payment of the fees and observing the conditions prescribed by the Regulations.

Inspection.

8. (1.) An inspector may at all reasonable times enter, inspect, and examine any slaughter-house or butcher's shop, and may inspect and examine all stock and all utensils, machinery, apparatus, works, and things at a slaughter-house or butcher's shop or used in connection with stock or meat, and all places, things, and vehicles kept or used for the storage, sale, carriage, or delivery of meat or stock.

(2.) An inspector may at any slaughter-house, or at any butcher's shop, or at any place elsewhere inspect any stock or meat, and may demand and take samples of meat and of water supplied to stock or used in connection with any slaughter-house or butcher's shop.

(3.) An inspector may at any time open any keg, can, box, package, vessel, or thing which contains, or is suspected to contain, meat for the purpose of inspecting or taking samples of the meat.

(4.) An inspector may deliver or cause to be delivered any sample of meat to an expert for examination or of water to an analyst for analysis.

(5.) The expert or analyst shall, upon receipt of the sample, with all convenient speed, examine or analyse the same and shall give to the inspector a certificate of the result of the examination or analysis in the form in the Fourth Schedule to this Act, or to the like effect.

9. If after inspection an inspector is satisfied that—

(1) Any slaughter-house or butcher's shop is in an unclean or unwholesome condition; or

(2) Any machinery, apparatus, or work, or any tool, instrument, utensil, block, wrapper, keg, can, box, package, basket, vessel, or thing at a slaughter-house or butcher's shop, or used in connection with meat, is in an unclean or unwholesome condition; or

(3) Any stock at a slaughter-house or elsewhere are diseased; or

(4) Any person is affected with disease so that any meat is likely to be contaminated; or

(5) The water supplied to stock or used in connection with meat is impure or unwholesome; or

(6) Any place, thing, or vehicle kept or used for the storage, sale, carriage, or delivery of meat is in an unclean or unwholesome condition;

he may, by order in writing under his hand, addressed to the owner of the slaughter-house or butcher's shop, or of such place, thing, or vehicle, without further name or description:

(a) Order such slaughter-house or butcher's shop, and all such machinery, apparatus, works, tools, instruments, utensils, blocks, wrappers, kegs, cans, boxes, packages, baskets, vessels, and things, or all such places, things, and vehicles, as the case may be, to be forthwith cleansed, disinfected, and rendered wholesome to his satisfaction;

(b) Order the supply of water to be discontinued, and a supply of fresh water to be used;

(c) With respect to stock exercise all or any of the powers conferred upon him;

(d) Order the removal or isolation under medical direction of any person affected with disease;

(e) Forbid any machinery, apparatus, work, tool, instrument, utensil, block, wrapper, keg, can, box, package, basket, vessel, or thing, or any place,

hing, or vehicle, to be used in connection with meat, either wholly or until any defects have been remedied to his satisfaction, or for such time as he thinks necessary;

(f) Forbid the removal from a slaughter-house or butcher's shop of any meat for such time as he thinks necessary.

10. Before exercising the power conferred upon him by subsection (d) of the last preceding section, the inspector shall satisfy himself, by reference to the health officer of the district in which the slaughter-house or butcher's shop is situated, or to some duly qualified medical practitioner, that the disease with which any person is affected is one or other of the diseases mentioned in the Second Schedule hereto, or have been brought under the provisions of this Act by the Governor in Council.

Powers and Duties of Inspectors.

11. For the purposes of this Act with respect to any stock, every inspector shall have and may exercise all or any of the powers of and shall be deemed to be an inspector appointed under *„The Diseases in Stock Act of* 1896," or any Act amending or in substitution for the same, and all Regulations made thereunder.

12. If an inspector is satisfied that any stock or meat inspected by him is unfit for the food of man, he shall by order condemn the same, and order it to be destroyed.

If an inspector is satisfied that any stock or meat is being or has been removed, sold, supplied, delivered, prepared, or treated contrary to this Act or the Regulations, he shall by order condemn the same.

All stock and meat which have been condemned shall be disposed of in manner prescribed

13. The inspector shall as soon as may be make a report to the Chief Inspector of all orders made by him under the provisions of this Act or the Regulations.

14. Any person who thinks himself aggrieved by any order or decision of an inspector, other than an order to cleanse, may appeal therefrom to any two justices sitting in Petty Sessions on giving to such inspector the prescribed notice in writing of his intention so to do.

Such justices shall hear and determine the matter of the appeal and their decision shall be final, and shall be enforced as if it were an order made by justices for a breach of duty under *„The Justices Act of* 1886."

The cost of and occasioned by any such appeal shall be determined by the justices, who may in their discretion order that the same shall be paid by either party.

Duty of Owner.

15. Every owner or occupier of a slaughter-house or butcher's shop when disease appears in any stock upon the slaughter-house, or when any person is found upon the slaughter-house or butcher's shop to be affected with disease, shall forthwith after discovering the fact give notice thereof to the nearest inspector.

He shall also forthwith draft out and continue to keep separate all such diseased stock from the stock not suffering from disease, and shall not mix the meat obtained from such stock or any diseased meat with other meat, or sell or use, or cause to be sold or used, the same in any way for the food of man or of any animal.

He shall also, as far as practicable, isolate, and keep isolated, all persons so affected with disease.

16. The owner or occupier of a slaughter-house or butcher's shop shall on request furnish the inspector with any personal assistance and information which he is capable of furnishing to enable such inspector to discover or endeavour to discover any source of contamination, infection, or disease to which any stock or meat may be exposed.

Duty of Police.

17. It shall be the duty of every constable or officer of police who finds any person committing a breach of any of the provisions of this Act, or of the Regulations, to demand from such person his name and place of abode, and to report the fact of such breach and the name and place of abode of such person, as soon as conveniently may be, to an inspector.

Any such person who refuses to state his name and place of abode when required by a constable or officer of police so to do, or who in the opinion of such constable or officer states a false name or place of abode, may, without any other warrant than this Act, be apprehended by such constable or officer and taken before justices, there to be dealt with according to law.

Any person who refuses to state his name and place of abode, or states a false name or place of abode, shall be liable on conviction to a penalty not exceeding ten pounds.

Sale of Stock, &c.

18. No person shall knowingly sell or expose or keep for sale any stock or meat infected or affected with disease or which has been near or in contact with any person, stock, or thing infected or affected with disease, or which has been condemned by an inspector.

19. No person shall use or render down or otherwise prepare for use for the food of any swine any carcass of stock infected or affected with disease, or which has been condemned by an inspector, or any part of such carcass, or any meat, blood, or offal obtained from such stock.

Regulations.

20. The Governor in Council may make Regulations with respect to any of the following matters, that is to say,—

(1) The powers and duties of inspectors, experts, analysts, and officers;

(2) The use, control, and management of public abattoirs established under this Act;

(3) The persons by whom and the conditions on which slaughter-houses may be licensed and the licensing of slaughter-houses;

(4) The slaughter of stock generally;

(5) Prohibiting or regulating the slaughter of stock except at public abattoirs or slaughter-houses;

(6) The punishment of any person who establishes or keeps an unlicensed slaughter-house;

(7) The sustenance, treatment, and management of stock being driven or taken to a public abattoir or slaughter-house to be slaughtered, and upon the premises thereof before they are slaughtered;

(8) The forms of waybills or delivery notes to be delivered when stock are delivered at a slaughter-house to be slaughtered, and the preservation and production of the same to inspectors on demand;

(9) The carriage, storage, and treatment of meat and the carriage and treatment of stock generally;

(10) Prohibiting the blowing or other injurious treatment or preparation of meat;

(11) The ventilation and drainage of slaughter-houses and butcher's shops, and the situation of water-closets, privies, cesspools, and urinals thereat;

(12) The construction and situation of pigsties and the keeping of swine at slaughter-houses or butcher's shops;

(13) The inspection of places, things, and vehicles used, or intended to be used, for the storage or carriage of meat or for the carriage of stock, and the cleansing and disinfection of the same;

(14) The cleansing and disinfection of public abattoirs, slaughter-houses, and butcher's shop, and of utensils machinery, apparatus, works, and things used in connection with the same and with meat;

(15) The removal and disposal of blood, offal, and filth in public abattoirs and slaughter-houses;

(16) The preservation and production to inspectors on demand of skins, hides, or other parts of stock slaughtered:

(17) The use and treatment of diseased or suspected stock at public abattoirs and slaughter-houses;

(18) The destruction and disposal of stock affected or infected with disease or whose flesh is unfit for the food of man;

(19) The application or making of any test for the detection of disease in stock or meat;

(20) The disposal of condemned stock and meat;

(21) The records to be kept and the reports or returns to be made by owners of slaughter-houses in places in or for which no inspector is appointed;

(22) The notices to be given under this Act or the Regulations prior to the slaughter of stock, and any other matters or proceedings whatsoever;

(23) The payment and recovery of expenses in respect of slaughter-houses and butchers' shops, stock, and meat;

(24) The qualifications of inspectors and officers appointed under this Act, and requiring that before appointment they shall give by examination or otherwise satisfactory evidence of their competency;

(25) The imposition and collection of fees, charges, rents, and tolls for the use of public abattoirs, and of fees for the licensing of slaughter houses, for the purpose of defraying the expenses of inspection and of carrying this Act into effect:

Provided that, where by the Regulations the Local Authority of the district is empowered to license slaughter-houses, the fees payable in respect of such licenses shall be such reasonable fees as the Local Authority by its by-laws thinks fit to impose, and such fees shall be paid to and be retained by the Local Authority.

(26) All other matters and things necessary for the efficient administration of this Act.

The Regulations may impose a penalty not exceeding fifty pounds for any breach thereof, and may provide for the suspension or cancellation of any license or registration upon conviction or successive convictions of an offence or offences against this Act or the Regulations.

All such Regulations shall, on being published in the *Gazette*, have the full force of law, and copies thereof shall be laid before Parliament forthwith, if then sitting, and if not then sitting, within fourteen days after the commencement of the next ensuing session.

21. If either House of Parliament within the thirty days next after any Regulations have been so laid before such House resolve that such Regulations, or any of them, ought to be annulled, the same shall after the date of such resolution be of no effect, without prejudice to the validity of anything done in the meantime under such Regulation or Regulations, or to the making of any new Regulations or Regulation.

Offences, &c.

22. Every person who—

(1) Sells, consigns, or exposes for sale, or slaughters, uses, prepares, deals with, supplies, or delivers any stock or meat in contravention of any of the provisions of this Act or of the Regulations;

(2) Resists or obstructs an inspector, analyst, expert, or officer of police in the course of his duty;

(3) Refuses to give information or gives false information in answer to any inquiry made by an inspector, analyst, expert, or officer of police in the course of his duty;

(4) Refuses or neglects to obey the order of an inspector;

(5) Refuses or neglects to deliver any waybill or delivery-note, or to keep any record or make any report or preserve any hide or skin or other part of stock, or produce the same on demand when required so to do by an inspector or by the Regulations, or makes any false entry in any such waybill, delivery-note, record, or report;

(6) Refuses or neglects to give any notice prescribed by this Act or the Regulations;

shall be liable to a penalty not exceeding one hundred pounds or to be imprisoned for any term not exceeding twelve months.

If any owner refuses or neglects to obey the order, or any part of the order, of an inspector, the Minister may make an order directing the inspector to carry out the work at the expense of the owner, and the inspector shall cause the work to be carried out accordingly, and may recover from the owner the expense of doing the work by action in any court of competent jurisdiction All such expenses shall also be and remain a first charge upon the slaughter-house, butcher's shop, stock, or meat, notwithstanding any change that may take place in the ownership of them.

23. Any person who knowingly takes or assists in taking into any slaughter-house or butcher's shop any person or any stock, or any part of any stock, or any meat or other matter or thing, infected or affected with disease shall be guilty of a misdemeanour, and shall be liable to be imprisoned for any period not exceeding two years with or without hard labour.

24. All proceedings in respect of penalties for offences against this Act or the Regulations may be heard and determined by and before any two justices, upon the complaint of an inspector.

25. In any legal proceeding under this Act or the Regulations—

(1) The fact that this Act is in force in any district or subdivision thereof shall be presumed until the contrary is proved;

(2) The production of a certificate purporting to be signed by a medical or health officer or an expert or analyst shall be sufficient *primâ facie* evidence of the facts therein stated;

(3) The onus of proof that any stock or meat was not exposed for sale or was not intended for the food of man shall be upon the party charged;

(4) The fact that any stock are found at any place under circumstances denoting an intention to slaughter the same shall be *primâ facie* evidence that such place is a slaughter-yard, and that stock are being slaughtered therein, until the contrary is proved.

26. Nothing in this Act contained shall be construed to apply to any slaughter-house or establishment for which an inspector has been appointed under *„The Live Stock and Meat Export Act of 1895“*.

Schedule I.

Date of Act.	Title of Act.	Extent of Repeal.
5 Wm. IV No. 1	An Act for Regulating the Slaughtering of Cattle	The whole.
7 Vic. No. 2	An Act to Amend *„An Act for Regulating the Slaughtering of Cattle“*	The whole.

Date of Act.	Title of Act.	Extent of Repeal.
14 Vic. No. 30	An Act to Amend the Law relating to the Slaughtering of Sheep, Cattle, and other Animals within certain Towns in the Colony of New South Wales, and for the Prevention and Removal of certain Nuisances therein	The whole.
15 Vic. No. 13	An Act to Amend the Laws for the Slaughtering of Cattle and to Secure the Immediate Destruction of Animals Dying of Disease	The whole.
41 Vic. No. 1	An Act further to Extend certain Provisions of the Laws for the Slaughtering of Cattle	The whole.

Schedule II.

List of Diseases.

In Human Beings— Cholera. Diphtheria. Enteric or Typhoid Fever. Measles. Scarlet Fever. Skin Diseases. Smallpox. Syphilis.

In Stock or Meat— Abscesses. Actinomycosis. Anthrax, including Symptomatic Anthrax (Blackleg). Cancer. Foot and Mouth Disease. Mammitis or Garget. Pleuro-pneumonia. Swine Plague or Swine Fever. Tuberculosis. Teat Inflammation.

Schedule III.

Declaration by Inspector on his Appointment.

I, *[name in full]* having been appointed inspector under *„The Slaughtering Act of* 1898," at [*or* in and for district of] do hereby solemnly and sincerely declare that I will carefully and diligently make all necessary examinations and inspections under the said Act or the Regulations made under it, and will honestly and to the best of my skill and ability and without fear, favour, or affection make all orders required to be made in the proper execution of my powers and duties as such inspector; and I make this solemn declaration, &c.

[*Name in full*]
Inspector.

Declared before me at in the Colony of Queensland, this day of 18 .

A. B., J. P.

Schedule IV.

Certificate of Expert or Analyst.

To [*Name of inspector*].

I, the undersigned, do hereby certify that I received on the day of from [*name of inspector*] a sample of meat [*or* water] for examination [*or* analysis], and have examined [*or* analysed] the same, and declare the result of my examination [*or* analysis] to be as follows:—

[*Insert particulars of examination or analysis.*]

I am of opinion that [*state whether or no any change has taken place in the constitution of the article which would interfere with the examination or analysis*].

I am of opinion that [*state whether sample does or does not contain foreign ingredients or is or is not sound and of good quality or is or is not diseased*].

Dated at the day of , 18 .

A. B.,
Analyst [*or* Expert].

Desgleichen. Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Gesetze. Vom 25. Mai 1899.

Regulations under „The Slaughtering Act of 1898."

Definitions.

1. Save as herein otherwise provided, in these Regulations the terms used have the meanings respectively assigned to them by *„The Slaughtering Act of* 1898."

The term „Stock" means and includes cattle, sheep, and swine;

The term „Licensing Court" means a Police Magistrate, or if he is absent or there is no Police Magistrate, then any two justices sitting in a Court of Petty Sessions having jurisdiction in the district within which a slaughter-house is or is proposed to be established;

The term „Inspector" means the inspector (if any) to whom a district is assigned, or if he is absent, or there is no such inspector then any inspector appointed under the provisions of *„The Slaughtering Act of* 1898";

The term „Owner of stock" means the owner whether jointly or severally of the stock, or the authorised agent or superintendent of the owner, or the drover or person in charge of the stock.

Unlicensed slaughter-house.

2. Any person who establishes or keeps an unlicensed slaughter-house is guilty of an offence against these Regulations.

Illegal slaughter.

3. No person shall slaughter at any place other than at a licensed slaughter-house any stock the flesh of which is intended to be used for meat.

Licensing Court.

4. Subject to these Regulations, the Licensing Court may license slaughter-houses established or proposed to be established within a district.

Application.

5. Every person who desires to obtain a license or the renewal of a license for a slaughter-house shall make an application therefor in writing in the form in the First Schedule hereto or to the like effect.

Time for applying.

6. Every application shall be addressed to the Licensing Court of the district within which the slaughter-house is or is proposed to be established, shall be lodged with the proper Clerk of Petty Sessions, and shall be accompanied by the license fee hereinafter prescribed. Applications for licenses shall be so lodged on or before the fourteenth day of December, March, June, and September in each year. Applications for the renewal of licenses shall be so lodged on or before the fourteenth day of December in each year.

Duty of clerk of petty sessions.

7. Upon the receipt of every such application, the clerk of petty sessions shall forthwith forward a copy of the same to the local authority of the district and also to the inspector.

Representatives of local authority.

8. The local authority of the district may make to the Licensing Court such representations, in writing or otherwise, with respect to every such application, as the local authority thinks fit.

Report of inspector.

9. It shall be the duty of the inspector, upon the receipt of every such copy of an application, to inspect the premises in respect of which a license or the renewal of a license is applied for, and to report thereon to the Licensing Court. He shall either make such report in writing under his hand, or, if directed so to do by the chief inspector, shall

personally attend at the sittings of the Licensing Court, and there orally report to the Court upon the same.

The hearing.

10. The Licensing Court shall sit for the hearing and determination of all applications for licenses on the first Tuesday in the months of January, April, July, and October in every year.

The Licensing Court shall sit for the hearing and determination of all applications for the renewal of licenses on the first Tuesday in the month of January in every year.

After considering the report of the inspector and the representations, if any, of the local authority of the district, the Court may, subject to these Regulations—

(1) Grant the application; or

(2) Adjourn the application for the purpose of the execution by the applicant of such works as in the opinion of the Licensing Court are necessary to render the premises suitable and proper for the slaughter of stock; or

(3.) Refuse the application.

Duration of license.

11. Save as hereinafter provided, a license for a slaughter-house shall remain in force for the period of one year, but may from time to time be renewed for a like period. Provided that a new license granted for a slaughter house shall only remain in force until the sitting of the Licensing Court held in the month of January following the date on which such license was granted. Provided further that all existing licenses shall remain in force until the sitting of the Lisensing Court held in the month of January next.

Fees for licenses.

12. The annual fee payable in respect of the license or the renewal of the license of a slaughter-house shall be twenty shillings.

Fees for defraying expenses.

13. The fees payable by the licensee of a slaughter-house for the purpose of defraying the expenses of inspection shall be as follows, that is to say:—

	s.	d.
For every bullock, steer, cow, or heifer slaughtered	0	3
For every 12 sheep or calves slaughtered	0	3
For every head of swine slaughtered	0	3

Such fees shall be paid by the licensee to the inspector monthly, or at such shorter intervals as the inspector may require.

Receipt.

14. The inspector shall, upon the payment of such fees, give to the licensee a receipt under his hand in the form of the Second Schedule hereto.

Delivery note.

15. When stock are delivered at a slaughter-house to be slaughtered, the owner of the stock shall deliver to the owner of the slaughter-house a way bill or delivery note of the stock, setting forth the number, the description, and the brands or marks of the stock, and signed by the owner thereof.

The owner of the slaughter-house shall retain and preserve every such way bill or delivery note, and shall, on demand, produce the same to the inspector.

Slaughtering book.

16. The licensee of every slaughter-house shall keep a book called a „Slaughtering Book,“ in which shall be correctly recorded all the particulars set out in the Third Schedule hereto; and such book shall be open at all reasonable times to the inspection of any inspector, or any inspector of brands or police officer, who may make any copy of or extract therefrom.

Floors.

17. The floor of every place in a slaughter-house where stock are pithed or slaughtered, or where meat is dressed, prepared, treated, or stored, shall, if required by the inspector, be constructed of concrete or otherwise rendered impervious, to his satisfaction.

Drainage; ventilation.

18. Every slaughter-house shall be drained and ventilated to the satisfaction of the Inspector.

Blood.

19. In every slaughter-house all blood shall be boiled, desiccated, or otherwise treated to the satisfaction cf the Inspector.

Privies.

20. Every water-closet, privy, cesspool, and urinal used in connection with a slaughter-house shall be situated at a distance of not less than one hundred yards from any building, enclosure, or place in or at which stock are slaughtered or meat is dressed, prepared, treated, or stored.

Pigsties.

21. Every pigsty, enclosure, and place where swine are kept at a slaughter-house shall be situated at a distance of not less than two hundred and fifty yards from any building, enclosure, or place in or at which stock are slaughtered or meat is dressed, prepared, treated, or stored.

Offal to swine.

22. Swine shall not be fed with offal at a slaughter-house, nor shall any offal be removed therefrom for the purpose of feeding swine, unless such offal has first been thoroughly cooked.

Notice of slaughtering.

23. The owner of every slaughter-house shall give to the inspector such notice of his intention to slaughter stock as will enable the inspector to inspect such stock.

Tampering with meat.

24. Until stock slaughtered have been inspected by the inspector the pleuræ are not to be stripped or otherwise interfered with, and no part of the carcass is to be cut away, manipulated, or interfered with in any manner which may prevent the discovery of disease or may alter the true condition of the meat.

The inspector may condemn any stock or meat which in his opinion has been dealt with in contravention of the provisions of this Regulation.

Branding meat.

25. When the inspector has inspected any meat and approved of the same, he shall brand each separate quarter of beef and each carcass or quarter of mutton with a mark or stamp.

Any person who wilfully removes or obliterates any such mark or stamp, or who, not being an inspector, affixes or causes to be affixed to any meat any such mark or stamp, is guilty of an offence against these Regulations.

Calves.

26. Calves less than four weeks old are not to be slaughtered for meat.

Condemned meat.

27. Condemned meat at a slaughter-house shall be rendered unfit for the food of man in the mode directed by the inspector.

Removal of hides, &c.

28. Offal and the hides, skins, heads, and feet of stock slaughtered at a slaughter-house shall only be removed from the premises in the manner and at the times directed by the inspector.

The contents of paunches and of intestines shall be deposited in the place appointed by the inspector for the purpose.

Carriage of meat.

29. Meat shall be carried from the slaughter-house to the butcher's shop in vehicles approved by the inspector.

Every such vehicle shall be provided with a proper roof, and shall be so constructed as to permit of a free current of air.

Meat shall be carried in such vehicle either suspended from the roof or sides thereof, or so arranged that a free current of air may circulate between the carcasses or portions of carcasses being carried.

Blowing meat, &c.

30. No person shall blow with his breath or otherwise into any meat, or eject any salt, liquid matter, or other substance from his mouth thereon.

No person shall treat, dress, or prepare any meat by means of any preservative or other substance which, in the opinion of the inspector, injures, or is likely to injure, such meat or to render it unfit for the food of man.

Offences.

31. Any person who contravenes any of the provisions of these Regulations is guilty of an offence, and is liable to a penalty not exceeding fifty pounds.

When a licensee of a slaughter-house, having been convicted of an offence against *„The Slaughtering Act of* 1898*"* or these Regulations, is on a second or subsequent occasion convicted of an offence against such Act or Regulations, the Court, by or before whom he is so convicted as last aforesaid, may, in addition to the punishment for such offence, order the license of the slaughter-house to be suspended for such time as the Court thinks fit, or to be absolutely cancelled, and such license shall be so suspended or cancelled accordingly.

First Schedule.

Application for a License or the Renewal of a License of a Slaughter-house.

„The Slaughtering Act of 1898.*"*

To the Licensing Court for the District of [*name of district*].

I [*or* we] hereby apply to the Licensing Court to be holden for the district of [*name of district*] for a license [*or* the renewal of a license] of a slaughter-house proposed to be established [*or* established] at [*describe locality so as to clearly identify it*].

Dated at the day of

Applicant.

Second Schedule.

Receipt.

„The Slaughtering Act of 1898.*"*

I have this day received from [*name of licensee or licensees*] the sum of £ , being fees in respect of stock slaughtered at the slaughter-house at [*situation of slaughter-house*], whereof he is the licensee [*or* they are the licensees], between the day ot and the day of .

The particulars of the stock are as follow:—

Cattle [*insert number*]

Sheep and Calves [*insert number*]

Swine [*insert number*]

Dated at the day of

Inspector.

Third Schedule.

Slaughtering Book.

Date of Slaughtering	Number of Stock Slaughtered			Person from whom stock obtained	Brands or Marks
	Cattle	Sheep	Swine		

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 3. Vierteljahr 1899[1]).

(Nach den Bull. du service de la police sanitaire des animaux domestiques, Nr. 13—18.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an												Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm					
	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.
Antwerpen	3	4	3	1	1	—	4	9	7	—	—	—	12	10	9
Brabant	—	3	4	—	—	4	5	5	2	3	6	6	23	25	26
Westflandern	1	1	—	15	15	17	—	2	3)7	—	—	—	129	179	196
Ostflandern	7	10	17	1	1	4	1	3	1	2	1	3	37	76	72
Hennegau	2	1	2	1	2	1	2)5	2	1	—	—	—	54	57	104
Lüttich	1	4	4	13	12	10	5	3	3	1	2	—	10	13	9
Limburg	9	8	8	4	4	2	—	—	—	1	—	1	2	3	5
Luxemburg	—	—	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	25	67	84
Namur	6	2	—	1	1	3	2)3	1	1	1	—	—	26	35	35
Im ganzen Königreich	29	33	38	38	36	44	4)23	5)25	6)22	7)8	8)9	9)10	318	465	540

Die Lungenseuche der Rinder ist nicht aufgetreten. Die Räude der Schafe wurde im Juli in Brabant bei 28 Thieren, die bösartige Klauenseuche der Schafe im Juli in Luxemburg bei 20 Thieren, im August ebenda bei 1 festgestellt.

1) Vgl. S. 729. — 2) Darunter 1 Rind. — 3) Darunter 1 Katze. — 4) Außerdem wurden 3 Hunde als ansteckungsverdächtig getödtet. — 5) Desgl. 11 Hunde, 1 Katze. — 6) Desgl. 14 Hunde, 2 Katzen, 1 Rind. — 7) Außerdem wurden 9 Pferde in Schlachthäusern für rotzkrank befunden, darunter 6 aus England, 1 aus Preußen eingeführte. — 8) Desgl. 14, darunter 10 aus England eingeführte. — 9) Desgl. 12 und 8.

Weitere Mittheilungen über Thierkrankheiten in Rußland[1]**.**

Gouvernements und Gebiete	Berichtszeit a. St.	Zahl der Erkrankungsfälle an							
		Milzbrand	Tollwuth	Rotz	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche	Pocken der Schafe	Räude der Pferde	Schweineseuchen
Ostseeprovinzen:									
Kurland	Novbr. u. Dezbr 98.	—	2	—	—	—	—	—	—
Livland	desgl.	3	[3] 18	—	—	—	—	8	4
Polen:									
Kalisch	Oktbr. bis Dezbr 98.	12	[4] 20	4	—	8	—	—	7
Kielce	desgl.	13	—	6	—	71	—	27	58
Lomza	Novbr bis Dezbr 98.	—	—	1	—	—	—	—	—
Lublin	Oktbr. bis Dezbr. 98.	33	[5] 2	57	—	—	—	2	64
Petrikau	desgl.	4	[6] 1	7	362	49	—	—	6
Plock	desgl.	4	—	14	—	23	—	3	22
Radom	desgl.	—	—	2	725	66	—	39	171
Siedlec	desgl.	1	—	4	145	—	—	10	34
Suwalki	desgl.	2	[7] 2	—	—	—	—	—	14
Warschau Stadt	desgl.	—	[5] 2	12	6	—	—	—	—
Warschau	desgl.	4	[8] 5	10	302	154	—	—	42
Südrußland:									
Bessarabien	desgl.	265	[9] 3	89	166	—	3345	[18] 27	213
Cherson	desgl.	348	[9] 4	620	37669	—	—	[18] 33	231
Taurien	desgl.	230	—	710	1100	—	—	[18] 30	47
Jekatherinoslaw	desgl.	—	—	—	699	—	4	—	—
Großrußland:									
Jaroslaw	15. 9. b. 15. 12. 98.	—	[10] 1	—	—	—	—	15	—
Kostroma	15. 10. b. 22. 12. 98.	—	[9] 2	—	—	—	—	7	—
Twer	November 98.	—	—	—	—	—	—	4	—
Smolensk	1. 10. b. 8. 12. 98.[2]	3	—	—	—	—	—	20	19
Moskau	15. 9. b. 31. 12. 98.	11	[11] 63	42	180	2	—	109	—
Wladimir	22. 9. b. 31. 12. 98.	—	[12] 23	1	—	—	—	7	—
Rjasan	8. 8. b. 31. 12. 98.	207	[19] 19	82	—	—	—	—	—
Tambow	8. 9. b. 31. 12. 98.	122	[13] 4	22	—	—	184	1	—
Pensa	22. 9. b. 31. 12. 98.	83	[14] 5	7	—	—	141	3	1
Ostrußland:									
Nishny-Nowgorod	8. 9. b. 31. 12. 98.	23	[9] 2	28	—	—	483	33	—
Kasan	15. 7. b. 15. 12. 98.	647	[15] 7	31	—	—	9763	14	5
Simbirsk	15. 9. b. 31. 12. 98.	24	[5] 2	39	124	6	348	—	—
Ufa	8. 9. b. 31. 12. 98.	10	[16] 8	46	354	51	200	50	—
Wjatka	8. 9. b. 31. 12. 98.	—	[17] 4	4	—	—	1808	73	—
Orenburg	Dezember 98.	5	—	—	650	11	95	—	—

Außerdem sind gemeldet Rinderpest: Bessarabien 40; Tuberkulose unter dem Rindvieh: Kielce 7, Wladimir 25, Moskau 4, Rjasan 43, Tambow, Simbirsk je 1; Räude der Schafe: Nishny-Nowgorod 378; Räude der Rinder: Jaroslaw 43, Suwalki 2, Smolensk 33, Pensa 4, Nishny-Nowgorod 18, Kasan 29, Simbirsk 15, Orenburg 32, Ufa 78, Wjatka 37, Twer 1; Influenza der Pferde: Petrikau 3, Lublin, Suwalki, Warschau Stadt je 10, Jaroslaw, Kostroma, Rjasan, Simbirsk je 8, Smolensk 3, Moskau 1, Wladimir 12, Tambow 1, Pensa 2, Wjatka 6; Druse der Pferde: Jaroslaw 9, Kostroma 7, Smolensk 12, Moskau 15, Wladimir 40, Rjasan 79, Tambow 37, Pensa 21, Nishny-Nowgorod 28, Kasan 60, Simbirsk 35, Wjatka 99, Twer 3, Ufa 2.

[1]) Vgl. S. 43. — [2]) Vom 8. Oktober bis 22. November fehlen die Nachrichten. — [3]) 8 Hunde, 2 Katzen, 3 Rinder, 2 Schafe, 3 Schweine. — [4]) 3 Pferde, 17 Rinder. — [5]) Pferde. — [6]) Rind. — [7]) 1 Pferd, 1 Rind. — [8]) 2 Pferde, 2 Rinder, 1 Schwein. — [9]) Hunde. — [10]) Hund. — [11]) 42 Hunde, 21 Rinder. — [12]) 3 Pferde, 17 Rinder, 3 Schafe. — [13]) 1 Pferd, 3 Rinder. — [14]) 3 Hunde, 2 Rinder — [15]) 1 Hund, 1 Pferd, 5 Rinder. — [16]) 6 Hunde, 2 Rinder. — [17]) Rinder. — [18]) Pferde und Schafe. — [19]) 13 Pferde, 5 Rinder, 1 Schwein.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen

Preußen. Berlin. Bekanntmachung. Vom 25. November 1899. (R.-A. Nr. 280.)

Nachdem auf dem hiesigen städtischen Vieh- und Schlachthofe unter zwei Schweinebeständen der Ausbruch der Klauenseuche festgestellt worden ist, habe ich auf Grund des § 56 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie des § 59 der Bekanntmachung vom 27. Juni 1895, betreffend die Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes, den genannten Viehhof vom heutigen Tage ab bis auf weiteres für den Abtrieb von Schweinen mit der Maßgabe gesperrt, daß Schweine nur mittels der Eisenbahn und nur nach solchen Orten ausgeführt werden dürfen, die öffentliche Schlachthäuser besitzen und deren Polizeibehörden sich entweder ein für allemal bereit erklärt haben oder im einzelnen Falle auf vorherige Anfrage

bereit erklären, Schweine von dem hiesigen Viehhofe zur sofortigen Schlachtung anzunehmen.

Der Polizei-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 27. November 1899. (R.-A. Nr. 282.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und des § 3 des preußischen Gesetzes vom 12. März 1881 / 18. Juni 1894, betr. die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes wird in Erläuterung der landespolizeilichen Anordnung vom 3. Februar 1897 (Extrablatt zu Stück 5 des Amtsblatts)[1]) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg Folgendes angeordnet:

§ 1. Die nach § 1 der vorbezeichneten landespolizeilichen Anordnung aus Rußland zugelassene Einfuhr von einzelnen Stücken ausgeschlachteten Schweinefleisches in Mengen von nicht mehr als 2 kg (die in der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 bezeichneten Freiquantitäten) darf nur unter der Bedingung stattfinden, daß die Einfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereinszollgesetzes) erfolgt, daß die eingeführten Mengen lediglich für den eigenen Haushalt eines Bewohners des Grenzbezirks bestimmt sind, sowie daß für jeden Haushalt nicht mehr als die gesetzlich zugelassene Höchstmenge an ein und demselben Tage eingeführt werden darf.

Gleiches gilt von der zollfreien Tagesmundportion der zur Aufsuchung der Arbeitsstätte die Grenze überschreitenden Arbeiter.

§ 2. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und des § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

§ 3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung Vom 9. November 1899. (R.-A. Nr. 276.)

Im Anschluß an die landespolizeilichen Anordnungen, betreffend Maßregeln gegen die bei den Schweinen auftretenden Seuchen, vom 18. Januar 1898 (R.-A.-Bl. S. 48 bis 56)[2]) und vom 4. Februar 1899 (R.-A.-Bl. S. 62)[3]) ordne ich zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Händlerschweine aus der Provinz Posen in den Regierungsbezirk Breslau auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409 ff.) und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes an:

§ 1. Vorbehaltlich der im § 8 bezeichneten Ausnahmen unterliegen die aus der Provinz Posen in den Regierungsbezirk Breslau eingeführten Schweine, soweit sie nicht bei der vorgeschriebenen Untersuchung durch den beamteten Thierarzt nach Ueberschreitung der Bezirksgrenze wegen einer Seuche oder wegen Seuchenverdachts beanstandet werden, einer achttägigen polizeilichen Beobachtung.

§ 2. Die der polizeilichen Beobachtung unterliegenden Schweine sind, nachdem sie von dem beamteten Thierarzt nach der Untersuchung (§ 1) an der inneren Fläche des linken Ohres mit einem Stempel versehen sind, an einen vorher von dem Besitzer anzugebenden Ort des Regierungsbezirks (erster Aufstellungs- oder Bestimmungsort) zu leiten.

Der Besitzer oder Transportführer hat das Eintreffen des Schweinetransports mindestens 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde des ersten Aufstellungsorts anzuzeigen. Nach der Ankunft hat er sich unter Vorlegung des Kontrolbuchs unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 3. Zum Zwecke der Beobachtung sind die Schweine in Räumlichkeiten einzustellen, welche den Vorschriften der Polizeiverordnung, betreffend die Stallungen von Handelsvieh, vom 25. Juli 1896 (R.-A.-Bl. S. 301/302)[1]) entsprechen.

Die einzelnen Transporte sind räumlich von einander getrennt zu halten.

Nach jeder Benutzung sind die Stallungen bezw. Buchten spätestens 24 Stunden vorschriftsmäßig zu reinigen und zu desinfiziren.

§ 4. Während der Beobachtungszeit (§ 1) dürfen die zu dem Transport gehörigen Schweine diese Ställe nicht verlassen, mit anderen Klauenthieren in keinerlei Berührung kommen und weder verkauft noch vertauscht werden. Fremden Personen ist während der Beobachtungszeit der Zutritt zu den Thieren nicht gestattet.

Verantwortlich hierfür sind die Besitzer oder Transportführer der Schweine und die Besitzer der Stallungen.

§ 5. Nach Ablauf der Beobachtungszeit (§ 1) sind die Schweine von neuem durch den beamteten Thierarzt zu untersuchen, der sie bei Feststellung der Unverdächtigkeit des Transports an der inneren Fläche des rechten Ohres mit einem Stempel versieht.

§ 6. Ueber den Ausfall der Untersuchung erstattet der beamtete Thierarzt unverzüglich einen kurzen Befundbericht an die Ortspolizeibehörde und trägt er eine Bescheinigung in das Kontrolbuch ein.

Die gestempelten Thiere (§§ 2, 5) dürfen alsdann aus der Beobachtung entlassen und verkauft werden.

§ 7. Die Kosten der Beobachtung sowie der thierärztlichen Untersuchung der von Händlern oder in deren Auftrag eingeführten Schweinetransporte fallen dem Transportunternehmer zur Last.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendungen

1. auf Schweine, welche zur unmittelbaren Schlachtung auf Wagen oder auf der Eisenbahn in den Bezirk eingeführt und unter polizeilicher Kontrole in ein öffentliches Schlachthaus geleitet werden,

2. auf Zuchtschweine, welche in Käfigen auf der Eisenbahn, und

3. auf Schweine, welche von einzelnen Privatpersonen (im Gegensatz zu Händlern) zum eigenen Bedarf in den Bezirk eingeführt werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in § 64 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1 Mai 1894.

§ 10. Vorstehende Anordnung gilt zunächst für den Zeitraum vom 20. d. M. bis zum 1. April 1900.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Oberpfalz. Die Regierung, Kammer des Innern, hat am 19. Oktober 1899 bis auf Weiteres auf Grund § 7 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den böhmischen Grenzbezirken Taus und Bischofteinitz durch Einstellung der thierärztlichen Grenzkontrole aufgehoben und den Weidetrieb aus verseuchten böhmischen Ortschaften in bayerischen Ortsmarkungen untersagt. Es ist ferner der Verkehr mit Rindviehgespannen aus den bedrohten böhmischen Grenzorten nach Bayern gemäß Art. 11 Abs. 2 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchenübereinkommens vom 6. Dezember 1891 — R.-G.-B. 1892 S. 9 — geregelt.

Baden. Bekanntmachung, die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus der Schweiz betr. Vom 12. November 1899.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den schweizerischen Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt

---

[1]) Veröff. 1897 S. 129. — [2]) Desgl. 1898 S. 160. — [3]) Desgl. 1899 S. 155.

[1]) Veröff. 1896 S. 689.

ausgebrochen ist, wird zum Schutze der einheimischen Klauenviehbestände im Anschlusse an die diesseitige Bekanntmachung vom 12. September d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 420)[1] die Einfuhr von todten Klauenthieren, frischem Fleisch, Milch, Häuten, Klauen, Dünger, Heu und Stroh dieser Herkunft auf Grund des § 7 des Reichsseuchengesetzes bis auf Weiteres verboten und dieses Verbot auch auf Klauenthiere, welche, aus der Schweiz kommend, im kleinen Grenzverkehr die Zollstellen Grenzacher Horn—Stetten—Weil passiren, ausgedehnt.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 20 des Reichsseuchengesetzes und § 90 des Polizeistrafgesetzbuchs der kleine Grenzverkehr mit Klauenthieren aus dem Bezirk Lörrach über die Zollstellen der genannten Strecke untersagt.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der sächsischen Gemeinde Markersdorf (Amtshauptmannschaft Zittau) unterm 27. Oktober d. J. die Schließung der Vieheintrittsstationen Hermsdorf, Kunersdorf und Weigsdorf, sowie die Einstellung des kleinen Grenzverkehrs mit Wiederkäuern und Schweinen entlang des Gebietes der obengenannten Gemeinde angeordnet. Dagegen hat sie unterm 30. Oktober und 2. November d. J. den kleinen Grenzverkehr mit Klauenthieren entlang dem Gebiete der bayerischen Gemeinden Prex (Amtsbezirk Rehau) und Mähring (Amtsbezirk Tirschenreuth) wieder gestattet und die Sperre der Vieheintrittsstationen Altalbenreuth und Paulusbrunn aufgehoben. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 483, 486 u. 491.)

Oesterreich. Böhmen. Kundmachung der k. k. Statthalterei, mit welcher aus Anlaß der zunehmenden Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den Bezirken Raudnitz und Leitmeritz ein verseuchter Landstrich festgesetzt wird. Vom 9. November 1899. (Prager Zeitung vom 11. November.)

Mit Rücksicht darauf, daß die Maul- und Klauenseuche in den Bezirken Raudnitz und Leitmeritz in der jüngsten Zeit an Ausbreitung gewinnt, findet die Statthalterei zum Zwecke der Hintanhaltung der weiteren Verbreitung dieser Seuche, gemäß § 26 des allgem. Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) einen verseuchten Landstrich festzusetzen, in welchen das Gebiet des ganzen Gerichtsbezirkes Libochowitz des polit. Bezirkes Raudnitz, sowie die folgenden Ortschaften des polit. Bezirkes Leitmeritz einbezogen werden, und zwar: Trzebautitz, Podseditz, Neugründel, Dlaschkowitz, Trebnitz, Jentschitz, Chodolitz, Tschischkowitz, Schirschowitz, Schelchowitz, Opolau, Lukonvetz, Keblitz, Wrbitschau, Brnian, Deutsch-Kopitz und Bauschowitz.

In dem vorbezeichneten gesperrten Gebiete ist verboten:

1. Das Ein- und Wegbringen von Wiederkäuern und Schweinen im lebenden Zustande.
2. Die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte, sowie von Ausstellungen von Wiederkäuern und Schweinen.
3. Das Ein- und Ausladen von Wiederkäuern und Schweinen auf den in dem gesperrten Gebiete liegenden Eisenbahnstationen Tschischkowitz, Opolau, Choteschau und Libochowitz.

Die Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen durch das gesperrte Gebiet ist nur mittelst der Bahn ohne Umladung statthaft.

Der innere Verkehr mit den genannten Thiergattungen in dem gesperrten Gebiete ist insofern gestattet, als nicht wegen Ausbruches der Seuche in einzelnen Ortschaften besondere Einschränkungen bestehen.

Die Bezirkshauptmannschaften in Raudnitz und Leitmeritz sind ermächtigt, den Eintrieb und die Einfuhr des zur Approvisionirung der größeren Konsumorte benöthigten Schlachtviehes, sowie den Abtrieb und die Abfuhr von Thieren zur sofortigen Schlachtung ausnahmsweise zu bewilligen, wenn die betreffenden Thiere aus seuchenfreien Orten stammten und zur Erreichung des Bestimmungsortes, bezw. der Bahnstation keine verseuchte Ortschaft passiren müssen.

Die Bestimmungen der §§ 7, 9, 11, 14 bis 17 des obzitirten Gesetzes und der Vollzugsvorschrift werden zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Uebertretungen dieser Anordnungen, welche am nächsten Tage nach der Verlautbarung in der „Prager Zeitung“ in Wirksamkeit treten, werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 51) geahndet werden.

Desgleichen. Kundmachung der k. k. Statthalterei, betr. die Schließung der Vieheintrittstationen Weipert-Bahnhof und Weipert-Straße. Vom gleichen Tage. (Ebd.)

Aus Anlaß des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in mehreren Gehöften der Stadt Weipert findet die Statthalterei die thierärztliche Grenzkontrole in den Vieheintrittstationen Weipert-Bahnhof und Weipert-Straße bis auf Weiteres einzustellen.

Schweiz[1]. Die schweizerische Regierung hat nunmehr auch den Grenzverkehr mit Klauenvieh aus dem Großherzogthum Baden und aus Elsaß-Lothringen nach der Schweiz verboten.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 14. November d. Js. u. A. über folgende ihm zugegangene Petitionen Beschluß gefaßt:

1. Ueber die Petition eines z. Zt. in München wohnhaften Dr. E. M., wonach eine gründliche Reform des Irrenwesens und des Entmündigungsverfahrens in die Wege geleitet werden solle, wurde beschlossen, zur Tagesordnung überzugehen. Zur Begründung des entsprechenden Antrags der Petitionskommission hatte der Berichterstatter u. A. auf den Beschluß des Reichstages vom 16. Januar 1897, betr. die reichsgesetzliche Regelung der Aufnahme ꝛc. von Geisteskranken in Anstalten hingewiesen. (Vgl. Veröff. 1897, S. 105).

2. Die vorliegenden Petitionen, betr. Abänderung des Impfgesetzes vom Jahre 1874, wurden dem Herrn Reichskanzler als Material zur Abänderung der Gesetzgebung überwiesen. Bei den bezüglichen Verhandlungen der Petitionskommission hatte zufolge dem vorgelegten Kommissionsberichte (Nr. 380 der Drucksachen) der Regierungskommissar, Geh. Reg.-Rath Bumm, ausgeführt, daß nach der von den verbündeten Regierungen und der Reichsverwaltung festgehaltenen Anschauung die Impfung eine wirksame, bewährte Schutzmaßregel gegen die Pockengefahr bilde, und daß der allgemeine Impfzwang eine im gesundheitlichen Interesse der Gesammtbevölkerung dringend nothwendige Maßnahme sei, deren Aufhebung unabsehbare Gefahren für den Gesundheitszustand im Reiche heraufbeschwören würde.

3. Eine Petition des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, recht bald ein durchgreifendes Gesetz gegen die Trunksucht und ihre Folgen zu schaffen, wurde, soweit sie die Wiedervorlegung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht betrifft, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung, im übrigen wurde sie demselben als Material zur Abänderung der Gesetzgebung überwiesen, nachdem ein Antrag „über die Petitionen, betr. Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht zur

[1] Veröff. 1898 S. 807.

[1] Veröff. S. 1012.

Tagesordnung überzugehen" abgelehnt worden war. In der Petitionskommission hatte (zufolge Reichstagsdrucksache Nr. 374) der Regierungskommissar Geh. Ob.-Reg.-Rath Gruner, Bezug nehmend auf eine Erklärung des damaligen Staatssekretärs des Innern vom 13. Januar 1897 bemerkt, daß die verbündeten Regierungen die Absicht, einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen, nicht aufgegeben hätten, sondern die Angelegenheit zunächst nur dilatorisch behandelten; bei aller Wichtigkeit, die den Bestrebungen auf Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs zukomme, dürfe doch nicht verkannt werden, daß sich das, was auf diesem Gebiet von einem Eingreifen der Gesetzgebung zu erwarten sei, in bescheidenen Grenzen halte. Auch war von dem Regierungskommissar darauf hingewiesen, daß die Frage der Entmündigung Trunksüchtiger durch § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß ferner die Frage der Unterstellung von Konsumvereinen und ähnlicher Unternehmungen unter § 33 der Gewerbeordnung durch die Novelle zur letzteren vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) ihre reichsgesetzliche Erledigung gefunden haben.

4. In einer weiteren Petition war der Reichstag gebeten, er wolle die verbündeten Regierungen einmüthig und dringlich um baldige Vorlage eines **Reichs-Wohnungsgesetzentwurfs** ersuchen, für den folgende Grundsätze in Betracht kämen: 1. eine Reichs-Centralstelle für Wohnungsfürsorge, 2. Landeskommissionen für Wohnungsfürsorge, 3. Reichskredit-Wohnungskommissionen, um größere Mittel zu beschaffen. Diese Petition wurde in der Sitzung vom 14. November — entgegen dem Antrage der Petitionskommission, welche Uebergang zur Tagesordnung beschlossen hatte, — dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen überwiesen, eine Kommission zu berufen mit der Aufgabe, durch Untersuchung der bestehenden Wohnungsverhältnisse und der auf dieselben bezüglichen Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen festzustellen, ob und in welcher Weise ein Eingreifen des Reichs zur Beseitigung der Wohnungsnoth angezeigt ist.

Neu-Süd-Wales. In der Kolonie Neu-Süd-Wales ist am 31. Mai d. Js. eine königliche Kommission eingesetzt und mit weit gehenden Vollmachten ausgestattet worden. Dieselbe hat die Aufgabe, die Ausbreitung der **Tuberkulose** unter dem Rindvieh sowie die Folgen des Genusses von Fleisch und Milch tuberkulöser Thiere zu erforschen sowie Maßregeln vorzuschlagen, welche zur Unterdrückung der Seuche geeignet erscheinen. Ihre Thätigkeit soll sich ferner auf das **Zeckenfieber** sowie auf Maßnahmen erstrecken, welche für die Bekämpfung auch anderer Thierseuchen wünschenswerth sind. Die Kommission hat am 10. August einen vorläufigen Bericht über das **Zeckenfieber** erstattet und darin hervorgehoben, daß die Seuche in Queensland große Opfer fordere und trotz der hohen Summen, welche die Regierung daselbst alljährlich zur Verhütung der Verschleppung der Zecken ausgiebt, sich immer mehr den Grenzen der Kolonie nähere. Die Kommission ist der Ansicht, daß die strikte Anwendung geeigneter Vorschriften die Ausbreitung der Seuche immerhin beträchtliche Zeit hindern könne und schlägt auf Grund ihrer Wahrnehmungen in Queensland vorläufig vor:

1. daß sofort Schritte geschehen zu abgekürzten gesetzlichen Maßnahmen, welche die Regierung ermächtigen, begrenzte Zonen oder verdächtige Rinderheerden innerhalb der Kolonie zu quarantäniren;
2. daß die Aufmerksamkeit der Regierung in Queensland darauf hingelenkt wird, daß sie auch gegen die Gefahr der Infektion durch Pferde und Schafe, welchen die Ueberschreitung der Quarantänelinie bis jetzt gestattet ist, ebensogut Schritte unternimmt, wie gegen diejenige durch Rindvieh;
3. daß Schritte geschehen zu einer wirksamen Beaufsichtigung der Quarantänelinien in Queensland durch Vermehrung der Zahl der Inspektoren um die Hälfte.

Der Bericht schließt mit dem Hinweise, daß auch Vorschriften über Impfung, Quarantäne, Bäder rc. von Wichtigkeit sein werden, die Kommission wolle jedoch vorerst hierauf nicht näher eingehen, sondern weitere Thatsachen abwarten. (Interim Report of the Royal Commission appointed to inquire into the Prevalence, etc. of Tuberculosis and other Diseases in Stock. Sydney 1899.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Volkszählung, die Ergebnisse der — vom 2. 12. 1895 und der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. 6. 1895 in der Stadt Leipzig. Thl. 2. Leipzig 1899. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, Juli	101 724	315	8	131	39	15,5	.	—	—	1	2	—	24	6	[1])27	.	.	61	10
Bern, Juli	55 472	187	10	123	21	26,6	.	—	—	2	—	—	14	5	[1])10	.	.	81	11
Bordeaux, Juni	256 906	382	30	439	66	20,5	.	2	—	9	6	1	49	36	52	—	—	269	15
Bukarest, 1./10.-28./10.	248 509	715	40	528	148	27,6	.	—	18	14	17	5	73	47	75	.	.	279	.
Genf, Juli	90 708	163	8	111	12	14,7	.	—	1	1	—	—	22	8	[1])9	.	.	59	11
Haag. April	199 285	470	15	266	42	16,0	.	1	—	6	—	1	31	49	12	—	.	158	8
Le Havre, Juni	118 478	325	13	251	61	25,4	.	—	—	4	7	—	39	21	39	—	—	128	13
Linz, 1./10.-28./10.	53 145	130	6	134	18	32,8	.	—	—	3	2	—	37	6	—	—	.	80	6
Mailand, Oktober	482 071	1041	90	743	123	18,5	.	—	—	12	21	1	79	77	46	.	.	492	15
Marseille, Juni	447 344	899	76	967	222	25,9	.	16	—	6	14	3	70	142	148	4	2	526	42
Nancy, Juni	96 148	203	7	198	27	24,7	.	—	1	—	13	—	23	22	14	—	—	111	14
Pilsen. 1./10.-28./10.	67 218	149	3	85	28	16,4	.	—	1	—	—	1	12	8	—	—	.	58	5
Utrecht, September	100 066	299	6	124	41	14,9	.	—	—	—	3	—	15	6	22	.	.	73	5
Zürich, Juli	161 726	489	17	179	57	13 3	.	1	1	2	1	—	24	9	[1])18	.	.	109	14

[1]) Enteritis im ersten Lebensjahre.

Monat Oktober 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	132 780	370	12	187	59	16,9	24,5	—	—	6	1	—	20	25	16	4	4	116	3
Allenstein	[20])24 799	74	3	42	20	20,3	22,7[8])	3	—	2	5	—	1	7	7	5	4	15	2
Altendorf	46 293	237	6	74	31	19,2	20,3[8])	—	5	—	1	—	4	2	6	—	—	55	1
Altenessen	25 844	125	—	39	16	18,1	20,1[8])	—	2	6	—	—	2	7	6	6	6	12	4
Altona	153 025	406	15	204	44	16,0	22,9	—	3	3	2	1	26	19	10	9	9	123	14
Alt-Zabrze	16 894	98	1	34	14	24,2	. [2])	—	—	—	—	—	2	4	4	3	2	24	—
Aschersleben	25 140	79	1	39	8	18,6	26,1	—	—	3	—	—	4	6	3	3	3	21	2
Barmen	134 768	374	7	171	46	15,2	18,6	5	—	3	2	1	19	25	34	1	1	80	2
Beeck*	23 050	169	4	79[10])	33	41,1[10])	27,3[5])	—	—	2	—	—	3	16	11	1	1	41	6
Berlin	1 747 903	4036	150	2597	658	17,8[9])	21,3	28	81	60	10	9	371	249	223	50	47	1492	74
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	19 661	47	1	42	12	25,6	32,8[8])	2	—	—	1	—	6	5	3	2	1	24	1
Dtsch.-Wilmersdorf*	20 934	52	3	29	10	16,6	. [4])	—	—	—	—	—	4	2	2	2	2	20	1
Groß-Lichterfelde*	23 747	54	1	23	7	11,6	14,8	—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	15	1
Lichtenberg*	33 233	127	2	85	42	30,7	30,3[7])	2	—	1	—	—	9	7	16	5	5	50	—
Pankow*	15 469	60	1	27	9	20,9	25,4[7])	—	—	1	—	—	2	1	2	—	—	21	—
Steglitz*	18 928	44	1	24	5	15,2	18,2	—	—	—	—	—	3	8	2	1	1	12	—
Weißensee*	32 157	116	3	77	35	28,7	30,5[7])	—	4	1	—	—	1	20	8	1	1	42	1
Andere Vororte*	59 979	173	7	84	34	16,8	. [4])	—	1	1	2	—	6	16	8	1	1	41	9
Beuthen	43 446	142	3	63	22	17,4	24,7	—	—	—	—	—	10	7	5	—	—	40	1
Bielefeld	52 834	158	5	52	17	11,8	18,0	1	—	—	1	1	6	21	8	6	6	12	2
Bocholt	18 595	79	1	30	14	19,4	25,2[5])	—	—	—	—	—	5	4	2	2	2	19	—
Bochum	58 314	217	2	90	22	18,5	23,5	1	7	1	3	—	5	19	3	—	—	49	2
Bonn	47 966	143	8	105[11])	27	26,3[11])	26,4	—	—	3	2	—	6	17	5	5	4	68	4
Borbeck	39 186	209	1	89	31	27,3	24,5[8])	1	11	4	5	1	4	17	5	3	3	40	1
Bottrop*	21 183	114	4	37	9	21,0	22,8[5])	—	2	—	1	—	3	3	6	2	2	19	3
Brandenburg	45 914	157	4	82	32	21,4	25,9	—	—	4	2	—	10	8	6	—	—	50	2
Braubauerschaft*	17 701	106	3	18	6	12,2	. [2])	—	2	1	—	—	2	1	4	2	—	8	—
Breslau	405 362	1142	53	737[12])	245	21,8[12])	27,9	6	6	7	4	6	101	75	110	10	10	402	20
Brieg	22 950	68	3	25[13])	5	13,1[13])	24,5	—	—	—	—	1	3	2	1	—	—	17	1
Bromberg*	50 015	139	3	90	27	21,6	21,3	—	2	5	2	—	10	8	14	13	7	48	1
Buer*	19 586	129	5	35	20	21,4	. [3])	—	3	2	—	—	3	3	5	4	3	17	2
Burg*	20 705	60	1	29	9	16,8	26,4	—	—	2	—	—	6	4	9	9	9	8	—
Celle*	19 552	51	3	24	6	14,7	19,5	—	—	1	1	—	5	2	3	1	1	12	—
Charlottenburg	172 166	372	11	201	53	14,1	20,0	1	5	13	—	—	15	28	13	1	1	114	12
Danzig	129 378	389	10	269	103	25,0	26,2	—	2	3	4	2	19	24	42	40	35	159	14
Dortmund	126 691	491	7	215	68	20,4	22,4	—	8	4	3	1	11	36	24	2	2	119	9
Düren	26 538	72	1	41	9	18,5	23,3	—	—	—	1	—	5	10	1	—	—	24	—
Düsseldorf	198 787	725	20	307	106	18,5	21,7	1	1	5	4	—	28	33	30	2	2	192	13
Duisburg	78 144	299	6	135	42	20,7	23,9	—	12	1	1	—	3	24	15	2	2	71	8
Eberswalde	19 847	50	—	33[14])	8	20,0[14])	27,7[8])	—	1	—	1	—	—	7	2	1	1	22	—
Eisleben	22 430	61	4	57	11	30,5	25,0	—	17	8	1	—	4	1	2	2	2	23	1
Elberfeld	148 969	417	9	204	55	16,4	19,0	1	12	3	3	—	28	15	25	8	5	111	6
Elbing	48 906	151	5	107	38	26,3	27,5	1	2	1	3	—	3	6	20	9	9	69	2
Emden	15 051	36	5	25	2	19,9	. [1])	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	17	3
Erfurt	82 091	208	2	122	34	17,8	21,3	2	1	—	1	—	19	10	9	3	2	77	3
Eschweiler	20 386	78	—	38	10	22,4	23,3	—	—	3	—	—	5	5	2	1	1	23	—
Essen	109 012	400	16	184	57	20,3	23,2	10	1	2	4	1	20	37	28	4	3	76	5
Flensburg	43 437	119	3	60	18	16,6	21,6	—	—	3	—	—	5	5	9	1	—	31	7
Forst	33 177	70	3	58	15	21,0	21,4	—	—	—	1	1	11	2	5	2	2	32	6
Frankfurt a. M.	250 932	581	23	311[15])	67	14,9[15])	18,6	8	1	1	3	1	40	40	12	1	—	193	12
Frankfurt a. O.	61 616	144	3	107	34	20,8	25,1	—	1	4	—	1	12	6	12	7	7	68	3
Fulda	[20])15 805	22	1	22[16])	2	16,7[16])	. [4])	—	—	—	—	—	5	5	1	—	—	11	—
Geestemünde*	18 866	61	2	13	5	8,3	19,9[5])	—	—	1	—	—	2	1	1	—	—	8	—
Gelsenkirchen	34 108	144	2	94	28	33,1	29,3	—	9	4	2	—	2	16	11	4	3	47	3
Giebichenstein	15 511	54	1	25	10	19,3	25,0[5])	—	2	—	—	—	4	2	—	—	—	15	2
M.-Gladbach	56 554	176	3	72	23	15,3	23,2	—	—	5	2	—	9	17	7	5	5	30	2
Gleiwitz	45 439	208	6	97	36	25,6	20,2	1	5	2	1	—	9	12	10	5	4	52	5
Glogau	22 349	36	3	35[17])	13	18,8[17])	20,7	—	—	—	2	1	3	1	2	2	2	23	3
Gnesen	22 007	54	2	34	12	18,5	24,8	—	—	—	2	—	5	4	6	3	3	17	—
Görlitz	75 652	232	10	142	51	22,5	24,6	—	1	1	—	—	17	15	26	12	12	78	4
Göttingen	27 747	69	3	52[18])	4	22,5[18])	24,4	—	1	1	—	3	7	5	4	4	3	30	1
Goslar	15 981	43	3	17	2	12,8	. [2])	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	14	1
Grabow i. O.*	15 838	109	2	31	13	23,5	29,9[6])	1	—	—	1	—	2	2	6	5	4	17	[illegible]
Graudenz	30 085	110	1	50	20	19,9	25,6	1	—	1	—	—	2	12	9	9	9	23	2
Greifswald	23 605	73	3	78[19])	15	39,7[19])	30,2	—	10	—	1	1	6	13	3	2	2	41	3
Grünberg i. Schl.*	20 273	51	3	30	10	17,8	22,8[5])	—	—	—	—	—	4	4	4	—	—	17	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46, wegen „andere Vororte" Berlins s. S. 186.

[1]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Desgl. 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1895/97. — [6]) Desgl. 1888/97. — [7]) Desgl. 1887/96. — [8]) Desgl 1891/95. — [9]) Mit der Einwohnerzahl des statistischen Amts (1 833 147) 17,0‰. — [10]) Ohne Ortsfremde 75 = 39,0‰. — [11]) Desgl. 65 = 16,3‰. — [12]) Desgl. 693 = 20,5‰. — [13]) Desgl. 22 = 11,5‰. — [14]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 26 = 15,7‰ — [15]) Ohne Ortsfremde 285 = 13,6‰. — [16]) Desgl. 16 = 12,1‰. — [17]) Desgl. 31 = 16,6‰ — [18]) Desgl. 40 = 17,3‰. — [19]) Desgl. 60 = 30,5‰. — [20]) Erhöhung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Guben	32 511	93	1	45	13	16,6	24,2	—	—	1	—	1	4	3	4	3	3	30	2
Hagen	46 423	124	5	57	18	14,7	21,5	1	—	—	2	—	9	7	3	2	2	33	2
Halberstadt	44 280	100	5	50	17	13,6	24,3	1	1	1	—	—	4	10	1	—	—	32	—
Halle	126 736	371	16	195[9])	63	18,5[9])	23,0	1	6	3	1	—	12	30	13	1	1	120	9
Hameln	19 085	43	2	32	11	20,1	17,0[3])	—	—	1	—	—	9	1	4	2	2	16	1
Hamm	31 183	97	2	54[10])	21	20,8[10])	20,6	1	—	—	—	—	7	7	7	7	5	31	1
Hanau	29 536	52	4	32[11])	5	13,0[11])	22,5	—	—	1	1	—	—	4	1	1	1	23	2
Hannover	234 090	626	25	333	105	17,1	19,7	—	3	5	1	—	35	41	27	10	9	211	10
Harburg	47 954	153	4	66	30	16,5	22,9	—	—	—	—	—	2	1	10	9	9	49	4
Herford	23 238	77	1	31	5	16,0	22,0	—	—	—	—	2	6	5	2	2	1	14	2
Herne*	23 225	144	4	72	23	37,2	25,5[3])	—	2	3	2	—	2	15	10	6	5	32	5
Hildesheim	43 259	121	3	103	26	28,6	21,2	23	—	—	1	—	5	30	7	4	4	32	5
Hirschberg*	17 173	31	1	39	7	27,3	26,8	—	—	1	—	—	7	2	1	—	—	26	2
Hörde*	20 804	92	1	33	14	19,0	23,8[8])	1	1	2	—	—	4	4	2	2	2	18	1
Inowrazlaw*	[17])23 758	119	1	84	29	42,4	25,0[8])	3	13	9	—	—	7	5	12	12	12	31	4
Insterburg*	25 922	52	—	42	10	19,4	22,1	—	—	—	1	—	—	5	4	3	3	31	1
Iserlohn	26 589	66	2	30	7	13,5	19,3	—	—	—	—	—	4	6	1	—	—	18	1
Jersitz*	18 763	96	—	29	13	18,5	. [2])	—	—	1	—	1	3	—	—	—	—	24	—
Kalk	18 299	61	2	26	12	17,1	25,8[3])	—	—	2	—	—	3	5	2	1	1	13	1
Kassel	99 072	250	14	110	21	13,3	17,3	—	—	4	1	—	14	8	6	1	1	75	2
Kattowitz	27 233	113	4	46	14	20,3	21,0[5])	—	—	1	2	—	1	—	3	1	—	38	1
Kiel	97 487	277	7	143	52	17,6	21,6	1	4	2	—	—	9	21	17	4	4	86	3
Koblenz	[17])41 784	113	2	44	12	12,6	19,8	—	—	2	—	—	2	1	4	—	—	34	1
Köln	349 628	1140	33	556	177	19,1	24,9	5	—	7	6	2	59	61	42	4	4	352	22
Königsberg	181 047	515	16	313	72	20,7	27,2	—	21	3	10	—	23	29	34	9	8	178	15
Königshütte	50 570	271	10	117	48	27,8	26,1	—	2	3	—	—	8	18	13	13	10	70	3
Köpenick*	20 166	65	5	33	14	19,6	29,1[6])	—	1	1	—	—	3	2	1	1	1	24	1
Köslin*	19 741	47	1	32	12	19,5	22,1	—	—	1	—	—	1	2	5	3	3	20	3
Kolberg	19 534	44	—	19	12	11,7	22,8	—	—	—	—	—	—	6	3	—	—	10	—
Kottbus	40 835	92	5	55	18	16,2	24,1	—	1	1	2	—	5	4	8	8	8	32	2
Krefeld*	108 585	238	15	119	33	13,2	21,3	—	3	2	—	—	16	11	7	2	2	78	2
Kreuznach	20 204	50	—	32	10	19,0	21,0	—	—	—	1	—	1	9	3	—	—	17	1
Küstrin	17 204	45	1	24	6	16,7	21,8	—	—	—	—	—	2	5	2	1	1	15	—
Landsberg a. W.	32 217	89	2	62	21	23,1	25,6	—	—	5	2	—	4	13	5	—	—	30	3
Langenbielau	18 188	70	5	43	20	28,4	36,4[8])	—	—	1	2	—	2	2	2	—	—	34	—
Langendreer	17 005	59	—	15	7	10,6	. [1])	—	—	—	—	—	2	4	3	3	2	6	—
Lehe*	22 498	83	2	37	16	19,7	18,7[6])	—	—	—	—	—	6	2	5	4	4	21	3
Liegnitz	55 124	136	4	79[12])	25	17,2[12])	27,5	—	—	—	—	—	12	4	9	1	1	49	5
Linden*	41 452	191	5	76[13])	31	22,0[13])	32,5	—	—	—	—	—	9	19	6	6	6	40	2
Lipine	17 786	89	1	66	18	44,5	. [1])	—	10	3	—	—	1	21	2	1	1	28	1
Luckenwalde*	20 310	49	2	29	12	17,1	23,8	—	—	—	—	—	3	4	5	2	2	17	—
Lüdenscheid*	22 557	84	1	22	7	11,7	21,9	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	16	1
Lüneburg	23 488	52	2	31	8	15,8	22,2	—	—	—	—	—	2	3	2	1	—	23	1
Magdeburg	223 160	619	17	350	105	18,8	24,4	2	5	8	12	—	36	32	21	5	4	224	10
Malstatt-Burbach	27 475	138	6	48	24	21,0	20,6[7])	—	—	—	—	—	6	7	3	2	2	29	3
Marburg	17 123	50	3	23[14])	6	16,1[14])	24,1[4])	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	16	1
Meiderich	29 147	146	2	39	17	16,1	22,3[8])	—	1	1	—	2	2	6	8	4	3	18	1
Memel	19 134	40	2	40	12	25,1	27,5	2	2	2	1	—	3	4	6	6	6	20	—
Merseburg	19 658	61	2	32	11	19,5	24,9	—	—	2	—	—	2	4	1	—	—	23	—
Minden	23 484	53	3	30	10	15,3	18,4	—	—	—	—	—	5	1	5	5	5	18	1
Mühlhausen i. Th.	31 960	84	2	52	15	19,5	19,6	—	—	—	—	—	4	11	5	2	1	31	1
Mülheim a. Rh.*	39 588	154	2	56	23	17,0	25,5	—	—	1	1	1	5	11	2	2	2	34	1
Mülheim a. d. R.	35 185	134	1	67	24	22,9	23,6	—	2	1	6	—	5	9	12	1	1	32	—
Münster	62 456	140	5	90	27	17,3	23,8	—	—	2	1	—	7	4	4	2	2	71	1
Naumburg	22 213	46	—	38	9	20,5	22,5	—	—	1	—	—	5	4	2	—	—	25	1
Neiße	24 257	49	2	38	5	18,8	21,6	—	—	—	—	—	7	4	2	1	1	24	1
Neumünster	26 346	73	—	23	9	10,5	20,4[8])	—	—	—	—	—	2	—	3	2	2	18	—
Neunkirchen	25 243	78	3	26	12	12,4	20,4[8])	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	15	1
Neuruppin	17 022	48	3	45[15])	14	31,7[15])	. [2])	—	—	1	1	—	3	1	5	5	4	34	—
Neuß	26 739	98	5	43	14	19,3	25,0	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	36	1
Neustadt O.-S.	20 436	70	2	32	8	18,8	29,0	—	—	—	—	—	9	8	—	—	—	14	1
Nordhausen	28 031	67	4	44	9	18,8	19,9	—	—	—	5	—	8	5	4	1	1	21	1
Oberhausen*	33 669	162	3	69	29	24,6	23,3	1	14	1	—	—	4	10	8	2	2	26	5
Ohligs*	18 087	41	1	23	11	15,3	17,9[8])	—	1	—	—	—	1	3	—	—	—	17	1
Oppeln	28 494	99	5	67	18	28,2	28,0	—	12	2	—	—	8	4	4	—	—	36	1
Osnabrück	48 586	130	9	73	14	18,0	19,9	4	—	1	2	—	4	11	6	3	3	42	3
Paderborn	22 541	66	2	46	8	24,5	20,1	—	9	1	1	—	4	4	1	1	1	24	2
Posen	75 545	209	7	144	35	22,9	26,8	—	—	3	5	1	21	17	6	5	4	84	7
Potsdam	61 558	102	3	88[16])	20	17,2[16])	22,0	4	—	3	3	—	8	7	3	2	2	54	6
Prenzlau	20 654	54	3	43	15	25,0	25,7	—	—	—	1	—	5	5	6	4	4	24	2
Quedlinburg	22 838	54	1	20	1	10,5	24,8	—	—	—	—	—	4	2	1	1	—	12	1
Rathenow*	19 900	54	1	30	8	18,1	23,1[8])	—	—	1	2	—	1	6	5	3	2	13	2
Ratibor	22 357	56	1	30	10	16,1	22,3	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	27	—
Recklinghausen	25 378	59	—	28	9	13,2	23,0[6])	—	—	3	2	—	3	—	6	6	6	13	1

[1]) Nimmt seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1896. — [3]) Durchschnitt 1895/97. — [4]) Desgl. 1893/97. — [5]) Desgl. 1888/97. — [6]) Desgl. 1892/96. — [7]) Desgl. 1887/96. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 161 = 15,2‰. — [10]) Desgl. 53 = 20,4‰. — [11]) Desgl 27 = 11,0‰. — [12]) Desgl. 78 = 17,0‰. — [13]) Desgl. 74 = 21,4‰. — [14]) Desgl. 13 = 9,1‰. — [15]) Desgl. 34 = 24,0‰. — [16]) Desgl. 74 = 14,4‰. — [17]) Erhöhung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	52 235	164	8	76	31	17,5	20,0	—	—	2	—	1	22	9	5	5	4	34	3
Rheydt	32 445	125	1	40	18	14,8	20,2	—	—	2	—	—	2	3	6	1	1	24	3
Rixdorf*	74 492	309	10	122	75	19,7	26,8[10]	2	—	—	—	1	9	18	24	6	6	67	1
Saarbrücken	19 145	54	4	22	2	13,8	19,1[6]	—	—	—	1	1	4	2	1	—	—	10	3
Sankt Johann*	19 133	67	2	20	3	12,5	17,4[8]	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	13	3
Schalke*	24 813	136	10	28	14	13,5	19,8[5]	1	—	1	—	—	2	3	7	—	—	13	1
Schleswig	18 581	40	2	25[12]	7	16,1[12]	24,0	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	18	1
Schneidemühl*	19 119	21	2	26	13	16,3	23,7[6]	—	1	—	2	—	3	1	1	1	1	18	—
Schönebeck a. Elbe*	15 257	61	2	24	8	18,9	. [2]	—	—	1	—	—	2	—	1	1	1	18	2
Schöneberg*	83 080	202	7	89	28	12,9	15,4[7]	1	1	—	1	—	4	16	5	—	—	59	2
Schweidnitz	27 787	72	4	63	23	27,2	29,2	—	—	—	—	—	3	3	3	3	3	52	2
Schwelm	15 562	38	1	17	5	13,1	. [2]	—	—	—	—	—	6	5	1	—	—	5	—
Siegen	20 063	56	3	23	4	13,8	19,8	—	—	1	—	1	2	4	—	—	—	15	—
Soest	15 647	40	—	19	5	14,6	22,0[11]	—	—	—	—	—	2	2	3	2	2	10	2
Solingen	43 928	135	3	52	19	14,2	22,3	—	—	2	1	—	6	6	3	—	—	32	2
Sorau*	15 072	46	3	31	12	24,7	. [2]	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	26	1
Spandau	63 348	158	—	76	25	14,4	23,9	—	1	—	—	1	8	11	7	1	1	46	2
Stargard i. P.	27 533	90	3	44	10	19,2	22,7	1	7	1	1	—	4	6	—	—	—	22	2
Staßfurt*	18 891	67	1	23	8	14,6	24,5	—	1	—	—	—	—	2	4	3	3	16	—
Stendal	22 239	75	1	26	10	14,0	24,7	—	—	1	1	—	3	3	2	2	2	14	2
Stettin	159 132	474	11	320	99	24,1	26,0	16	2	5	6	—	20	26	38	17	15	191	16
Stolp	25 551	65	1	47	18	22,1	24,6	—	—	—	—	—	6	2	4	—	—	33	2
Stralsund	31 485	89	2	57[13]	11	21,7[13]	23,9	—	—	1	1	—	3	4	3	2	1	44	1
Thorn	32 975	79	1	45[14]	12	16,4[14]	21,0	—	—	1	1	—	5	2	8	4	4	23	5
Tilsit	31 214	93	4	74	24	28,4	26,5	—	5	3	3	1	3	6	13	12	12	38	2
Trier	41 937	82	3	64	10	18,3	22,2	—	1	—	4	—	13	1	1	1	1	42	2
Ueckendorf*	18 244	107	4	41	13	27,0	22,5[5]	—	5	—	—	—	2	1	4	4	—	29	—
Viersen	23 221	62	—	35	12	18,1	21,8	—	—	—	1	—	5	8	2	2	2	19	—
Wald*	17 218	46	—	20	9	13,9	. [8]	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	13	—
Wandsbek	22 451	61	1	24	8	12,8	20,8	—	—	1	—	—	5	1	2	2	2	15	—
Wanne*	18 294	142	6	44	19	28,9	. [2]	2	3	5	—	—	2	9	5	1	—	17	1
Wattenscheid*	16 758	71	2	31	6	22,2	. [4]	—	2	1	2	—	3	5	3	—	—	15	—
Weißenfels	27 [illegible]57	92	3	38	25	16,5	23,5	—	—	—	—	—	1	14	6	6	5	16	1
Wesel	23 359	47	1	25	4	12,8	17,4	—	—	2	—	1	1	—	2	1	1	18	1
Wiesbaden	81 273	173	4	99	20	14,6	18,7	—	—	—	—	—	9	14	6	1	1	66	4
Wilhelmshaven	22 253	44	1	12	2	6,5	15,1[11]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2
Witten	30 532	92	2	46[15]	11	18,1[15]	20,8	—	3	—	1	—	7	8	1	—	—	24	2
Wittenberg*	17 417	49	2	20	5	13,8	. [1]	—	—	—	1	—	3	1	1	—	—	13	1
Wittenberge	15 977	57	2	23	10	17,3	. [2]	—	—	—	—	—	2	3	6	6	6	12	—
Zaborze	19 933	145	—	51	22	30,7	37,8[9]	—	—	—	1	—	4	18	10	5	1	18	—
Zeitz	27 095	79	3	38	18	16,8	23,9	1	—	2	1	—	2	8	4	2	2	19	1
Bayern.																			
Amberg	21 270	74	2	52	24	29,3	28,2	—	—	2	—	—	8	7	6	4	4	29	—
Ansbach	17 048	33	—	23	8	16,2	. [8]	—	—	—	—	—	3	4	4	4	3	11	1
Aschaffenburg	17 408	47	—	18	4	12,4	. [4]	—	—	—	1	—	3	2	1	1	1	9	2
Augsburg	86 743	222	5	150	64	20,8	27,7	—	—	3	—	1	21	24	15	4	3	82	4
Bamberg	41 070	98	—	57	13	16,7	22,8	1	—	3	—	1	13	5	5	3	2	29	—
Bayreuth	29 684	66	4	35	7	14,1	20,9	—	1	1	—	—	3	4	1	—	—	25	—
Erlangen	23 029	61	1	28	4	14,6	30,4	—	—	1	—	—	4	4	3	3	3	15	1
Frankenthal	15 474	41	—	25[17]	4	19,4[17]	. [2]	—	—	—	1	—	3	1	1	—	—	18	1
Fürth	49 120	200	10	109	42	26,6	26,8	11	—	4	—	1	11	16	13	1	1	52	1
Hof	29 778	119	3	41	17	16,5	22,3	—	—	5	—	—	1	5	1	1	1	28	1
Ingolstadt	22 929	54	1	33	18	17,3	29,3	—	—	—	—	—	4	2	8	3	3	18	1
Kaiserslautern	43 537	144	8	44	8	12,1	19,5	—	—	—	—	—	10	5	3	1	1	26	—
Kempten	18 496	44	2	23	9	14,9	26,3[11]	—	—	—	—	—	2	1	5	1	1	15	—
Landau	15 394	33	2	16	8	12,5	. [1]	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	12	—
Landshut	21 764	61	5	41	15	22,6	25,5	—	—	—	—	—	2	4	8	8	8	26	1
Ludwigshafen	44 518	217	4	66	35	17,8	24,6	—	1	—	—	—	7	4	16	1	1	36	2
München	447 773	1441	51	883	408	23,7	26,2	—	1	7	3	1	103	55	245	34	30	450	18
Neustadt a. Haardt	17 614	39	1	12	4	8,2	. [3]	—	—	1	—	—	2	2	1	—	—	6	—
Nürnberg	213 190	876	36	458	208	25,8	24,3	44	2	2	—	—	76	55	84	30	28	194	7
Passau	17 903	39	—	35	16	23,5	26,6	—	—	2	—	—	2	1	8	—	—	20	2
Pirmasens	27 060	105	3	49	17	21,7	24,7[11]	—	—	1	—	—	14	2	3	1	—	28	1
Regensburg	44 391	113	5	71	18	19,2	28,5	—	3	—	—	—	10	5	7	3	3	46	—
Speyer	20 087	65	1	37	14	22,1	23,0	—	—	—	—	—	4	3	8	1	1	21	1
Straubing	16 842	45	—	32	10	22,8	. [3]	—	—	—	—	—	3	—	8	—	—	20	1
Würzburg	74 449	178	11	147[16]	41	22,7[16]	24,3	14	—	1	—	—	17	16	1	1	1	95	3
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 073	38	3	25	9	19,9	20,2[5]	—	—	1	—	—	4	—	1	1	1	18	1

[1]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Desgl. 1896. — [5]) Durchschnitt 1895/97. — [6]) Desgl. 1893/97 — [7]) Desgl. 1888/97. — [8]) Desgl. 1894/96. — [9]) Desgl. 1892/96. — [10]) Desgl. 1887/96. — [11]) Desgl. 1891/95. — [12]) Ohne Ortsfremde 17 = 11,0 ‰. — [13]) Desgl. 51 = 19,4 ‰. — [14]) Desgl. 41 = 14,9 ‰. — [15]) Desgl. 39 = 15,3 ‰. — [16]) Desgl. 137 = 22,1 ‰. — [17]) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 18 = 14,0 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bautzen	25 226	74	4	39	9	18,6	20,3	—	—	—	1	1	5	3	2	2	2	22	5
Chemnitz	176 830	571	16	327	154	22,2	29,7	—	—	1	1	—	36	16	9	4	4	250	14
Crimmitschau	23 901	85	5	36	18	18,1	27,8	—	—	—	—	—	5	1	5	1	—	25	—
Döbeln	17 539	39	—	30	10	20,5	20,5[3])	—	1	—	—	—	3	3	9	9	9	14	—
Dresden	388 587	1093	39	575[6])	200	17,8[6])	21,3	12	—	5	—	4	99	51	68	25	24	318	18
Freiberg	29 523	58	4	39	9	15,9	26,3	1	—	—	—	—	4	7	1	—	—	24	2
Glauchau	25 996	90	2	42	17	19,4	28,1	—	—	—	—	—	2	2	5	5	5	32	1
Leipzig	430 665	1208	34	648	214	18,1	22,2	9	2	14	6	3	86	59	100	23	22	351	18
Löbtau	23 549	138	1	77	53	39,2	26,0[3])	—	—	2	1	1	7	10	23	23	23	32	1
Meerane	23 526	78	4	47	25	24,0	29,9	—	1	—	—	—	3	7	3	3	3	32	1
Meißen	19 497	45	2	27	10	16,6	23,5	—	—	1	—	—	3	—	5	2	2	16	2
Pirna	16 974	44	1	40[7])	10	28,3[7])	24,3[3])	—	—	—	—	—	8	5	2	1	1	24	1
Plauen	64 073	194	10	74	28	13,9	23,0	3	—	2	1	—	12	6	4	4	4	43	3
Reichenbach	26 508	76	3	33	14	14,9	26,3	—	—	—	—	—	1	6	4	4	4	22	—
Werdau	18 150	61	4	46	27	30,4	28,3[5])	—	—	—	—	1	3	5	2	2	2	35	—
Wurzen	16 419	48	2	26	15	19,0	23,7[3])	—	—	—	1	—	3	6	5	5	5	11	—
Zittau	30 378	62	2	54	8	21,3	20,8	—	—	1	—	—	4	3	4	1	1	38	4
Zwickau	53 344	153	4	92[8])	36	20,7[8])	25,2	—	—	—	2	—	8	6	7	1	1	64	5
Württemberg.																			
Cannstatt	24 556	77	2	38	12	18,6	22,4	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	30	2
Eßlingen	25 317	59	2	25	7	11,8	21,1	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	16	3
Gmünd	17 336	43	2	25	3	17,3	23,1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	21	1
Göppingen	17 494	52	1	30	12	20,6	20,3[3])	—	—	4	—	—	1	4	4	1	1	17	—
Heilbronn	36 263	86	2	54	23	17,9	21,7	—	—	1	—	—	3	10	6	5	5	31	3
Ludwigsburg	[15])20 198	38	3	19	8	11,3	15,9	—	—	—	—	—	2	3	3	2	2	11	—
Reutlingen	20 739	41	1	42	20	24,3	22,8	—	—	1	—	—	4	2	8	5	5	27	—
Stuttgart	153 165	332	8	157	49	12,3	19,0	—	1	2	—	—	9	11	10	10	10	121	3
Ulm	42 083	89	5	51	22	14,5	19,7	—	—	—	—	—	5	4	7	3	3	31	4
Baden.																			
Baden-Baden . . .	15 565	30	6	26	4	20,0	. [1])	—	—	—	—	—	3	2	3	1	1	17	1
Freiburg	[15])56 606	129	5	101[9])	29	21,4[9])	23,0	—	—	—	1	—	19	20	10	3	3	50	1
Heidelberg	37 662	95	5	58[10])	14	18,5[10])	25,2	—	—	1	—	—	8	1	8	8	8	35	5
Karlsruhe	91 426	216	5	115[11])	29	15,1[11])	19,2	6	—	—	1	1	10	9	7	6	6	78	3
Konstanz	20 166	45	1	33	10	19,6	19,2[5])	—	—	—	—	—	2	3	4	4	2	23	1
Mannheim	115 386	334	22	158	64	16,4	21,5	2	—	1	1	2	25	13	19	5	4	84	11
Pforzheim	35 749	127	5	68	19	22,8	21,6	1	1	5	12	—	2	3	5	5	5	36	3
Hessen.																			
Darmstadt	68 220	176	6	84	10	14,8	20,0	—	1	—	—	—	6	14	2	1	1	59	2
Gießen	24 006	69	1	32[12])	6	16,0[12])	24,1	—	—	3	2	—	4	2	3	—	—	16	2
Mainz	78 759	208	10	109	38	16,6	21,1	—	—	1	—	1	9	9	12	—	—	69	8
Offenbach	42 477	145	3	51	17	14,4	20,2	1	—	—	—	—	10	—	5	5	4	35	—
Worms	37 347	131	3	43	14	13,8	23,5	5	—	—	—	—	3	6	5	3	3	23	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	19 656	41	1	25[13])	4	15,3[13])	19,8[1])	—	—	—	—	—	5	1	2	1	1	15	2
Rostock	53 586	159	3	71	22	15,9	20,4	—	—	—	—	—	5	10	5	5	5	50	1
Schwerin	38 084	75	3	50	9	15,8	18,6	1	—	—	—	1	5	2	2	2	2	37	2
Wismar	18 540	44	—	35	9	22,7	20,3	—	—	—	—	—	1	—	4	2	2	28	2
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 741	54	1	35	13	20,2	23,6	—	—	1	—	—	5	4	10	7	6	15	—
Eisenach	26 456	75	3	40	11	18,1	18,9	—	—	2	—	—	7	1	3	3	3	25	2
Jena*	16 968	50	4	27	9	19,1	. [2])	—	—	—	—	—	3	2	7	7	7	14	1
Weimar	27 943	52	3	45	15	19,3	18,6	—	—	—	—	—	4	5	5	5	5	28	3
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 033	111	5	60[14])	21	20,6[14])	27,0	—	—	1	1	—	4	7	7	7	5	38	2
Bernburg	35 277	83	1	54	15	18,4	23,4	—	—	1	2	—	2	9	4	4	3	33	3
Braunschweig	125 536	328	7	181	49	17,3	22,1	5	—	4	4	—	22	27	19	5	4	93	7
Bremen	149 544	351	8	177	50	14,2	18,8	1	—	1	—	1	22	18	18	6	6	106	10
Bremerhaven	19 763	30	2	27	3	16,4	18,9[5])	—	—	2	—	—	5	2	1	1	1	16	1
Cöthen	22 076	52	—	30	7	16,3	20,5	—	—	—	—	—	3	5	2	2	—	19	1
Dessau	48 294	131	4	59	25	14,7	22,5	—	—	1	—	—	5	2	6	6	6	39	6
Gera	46 371	125	3	69	36	17,9	27,0	—	2	—	1	—	7	1	27	20	—	27	4
Gotha	33 262	86	—	50	17	18,0	19,4	—	—	—	2	—	6	8	9	6	6	24	1
Greiz	23 840	61	3	27	12	13,6	22,4	1	—	—	—	—	1	—	5	3	3	19	1
Hamburg	663 073	1691	78	879	243	15,9	24,7	—	5	13	5	1	116	108	39	4	4	547	45
Koburg	19 820	44	1	34	8	20,6	19,9	3	1	—	—	—	3	6	3	2	1	16	2
Lübeck	74 878	221	4	90	20	14,4	19,6	—	3	3	3	—	11	9	6	3	3	51	4
Oldenburg*	24 009	68	3	38	9	19,0	24,2	—	—	—	—	—	4	3	2	—	—	26	3
Wolfenbüttel	16 236	48	1	34	14	25,1	19,6[4])	1	—	—	—	—	8	4	6	3	3	14	1
Zerbst	17 610	43	1	19	5	12,9	23,0	—	1	2	—	—	2	2	3	3	3	9	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 113	93	9	60	20	20,5	25,2	—	—	1	—	—	7	6	9	6	6	36	1
Hagenau	18 413	46	—	21	5	13,7	15,1[3])	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	14	—
Metz	59 065	120	7	86	13	17,5	19,8	—	—	—	2	—	9	15	7	1	1	50	3
Mülhausen	87 354	267	11	121	36	16,6	23,4	—	—	1	3	—	11	10	24	24	23	68	4
Straßburg	144 607	376	6	201	62	16,7	23,5	—	2	5	3	—	14	27	36	35	33	101	13

[1]) Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1896. — [3]) Durchschnitt 1895/97. — [4]) Desgl. 1894/96. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Ohne Ortsfremde 533 = 16,5 ‰. — [7]) Desgl. 30 = 21,2 ‰. — [8]) Desgl. 81 = 18,2 ‰. — [9]) Desgl. 88 = 18,7 ‰. — [10]) Desgl. 38 = 12,1 ‰. — [11]) Desgl. 104 = 13,7 ‰. — [12]) Desgl. 14 = 7,0 ‰. — [13]) Desgl. 23 = 14,0 ‰. — [14]) Desgl. 56 = 19,2 ‰. — [15]) Erhöhung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung.

47. Woche vom 19. bis 25. Novbr. 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1896 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	91	6	42	10	16,4	24,5	—	—	—	—	—	7	5	1	—	—	28	1
Altendorf	46 293	55	2	16	3	18,0	20,3[1])	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2
Altona	153 025	104	4	54	14	18,3	22,9	—	—	—	2	—	5	8	—	—	—	37	2
Augsburg	86 743	50	1	34	15	20,4	27,7	—	—	1	—	—	4	6	7	2	2	16	—
Bamberg	41 070	24	—	23	2	29,1	22,8	8	—	3	1	—	—	4	—	—	—	6	1
Barmen	134 768	93	3	28	6	10,8	18,6	—	2	—	—	—	4	5	1	—	—	14	2
Berlin	1 747 903	839	28	569	142	16,9	21,3	5	18	18	2	2	91	53	41	4	3	334	5
Beuthen	43 446	39	1	16	7	19,2	24,7	—	—	1	—	—	2	—	4	—	—	9	—
Bielefeld	52 834	51	—	16	5	15,7	18,0	1	—	1	—	—	1	6	—	—	—	7	—
Bochum	58 314	38	1	38	9	33,9	23,5	—	2	1	2	—	1	7	—	—	—	24	1
Bonn	47 966	31	—	26[2])	5	28,2[2])	26,4	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	20	—
Brandenburg	45 914	24	1	13	4	14,7	25,9	—	—	1	—	—	3	1	2	1	1	5	1
Braunschweig	125 536	69	4	35	8	14,5	22,1	1	—	—	—	—	3	7	—	—	—	22	2
Bremen	149 544	72	1	43[3])	6	15,0[3])	18,8	1	—	2	—	1	2	3	4	2	2	27	3
Breslau	405 362	257	13	181[4])	45	23,2[4])	27,9	2	1	2	2	—	29	26	11	2	2	102	6
Bromberg*	50 015	33	2	15	2	15,6	21,3	—	—	2	—	—	2	2	1	1	—	8	—
Charlottenburg	172 166	80	—	35	7	10,6	20,0	1	2	1	—	—	4	4	2	—	—	21	—
Chemnitz	176 830	130	—	86	37	25,3	29,7	—	2	1	—	—	6	3	4	2	2	69	[9])1
Danzig	129 378	92	4	43	9	17,3	26,2	—	—	—	—	—	3	4	3	2	1	32	1
Darmstadt	68 220	35	—	16	1	12,2	20,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	10	3
Dessau	48 294	35	1	11	5	11,8	22,5	—	—	1	—	—	1	2	1	—	—	6	—
Dortmund	126 691	105	2	47	15	19,3	22,4	—	1	3	—	—	3	7	2	—	—	28	3
Dresden	388 587	238	6	125[5])	34	16,7[5])	21,3	2	2	1	—	—	21	12	3	1	—	82	2
Düsseldorf	198 787	175	2	58	13	15,2	21,7	1	—	1	—	—	7	9	1	—	—	39	—
Duisburg	78 144	68	2	35	7	23,3	23,9	1	9	1	1	—	5	7	1	—	—	9	1
Elberfeld	148 969	95	4	53	15	18,5	19,0	—	2	1	1	—	10	8	4	1	1	24	3
Elbing	48 906	36	1	23	8	24,5	27,5	—	1	—	1	1	—	2	3	1	1	14	1
Erfurt	82 091	33	—	26	7	16,5	21,3	—	—	—	1	—	2	3	—	—	—	20	—
Essen	109 012	88	—	39	10	18,6	23,2	1	1	—	1	1	1	10	—	—	—	21	3
Flensburg	43 437	23	3	12	5	14,4	21,6	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	8	—
Frankfurt a. M.	250 932	120	3	73	17	15,1	18,6	1	—	—	—	—	12	15	2	1	1	43	—
Frankfurt a. O.	61 616	33	—	16	8	13,5	25,1	—	—	1	—	—	—	1	4	2	2	10	—
Freiburg i. B.	56 606	33	—	19[6])	5	17,5[6])	23,0	—	—	—	—	—	1	5	4	—	—	8	1
Fürth	49 120	43	1	21	7	22,2	26,8	4	—	—	—	—	2	3	3	—	—	7	2
Gera	46 371	31	2	17	.	19,1	27,0	—	—	—	—	—	2	—	6	5	5	8	1
M.-Gladbach	56 554	23	1	18	6	16,6	23,2	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	12	—
Gleiwitz	45 439	42	1	9	2	10,3	20,2	—	1	—	—	—	2	2	1	—	—	3	—
Görlitz	75 652	42	4	14	5	9,6	24,6	—	—	1	—	—	3	1	1	1	1	8	—
Hagen	46 423	32	—	14	4	15,7	21,5	—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	7	—
Halberstadt	44 280	23	2	9	4	10,6	24,3	—	—	—	—	1	—	1	1	1	1	4	2
Halle	126 736	90	7	44[7])	17	18,1[7])	23,0	—	—	—	—	1	3	6	4	3	3	28	2
Hamburg	663 073	385	17	171	42	13,4	24,7	—	2	2	—	2	22	18	1	—	—	117	7
Hannover	234 090	130	4	62	21	13,8	19,7	—	2	—	1	—	11	8	1	—	—	39	—
Harburg	47 954	40	2	7	3	7,6	22,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	4	1
Hildesheim	43 259	22	—	20	4	24,0	21,2	—	—	—	—	1	3	3	2	1	1	11	—
Kaiserslautern	43 537	24	—	8	2	9,6	19,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	4	—
Karlsruhe	91 426	42	1	20	5	11,4	19,2	1	—	1	—	—	4	—	—	—	—	14	—
Kassel	99 072	70	4	22	5	11,5	17,3	—	—	1	—	—	3	—	2	—	—	16	—
Kiel	97 487	48	3	26	8	13,9	21,6	—	3	—	—	—	2	5	1	—	—	15	—
Koblenz	41 784	14	—	10	2	12,4	19,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
Köln	349 628	272	6	137	51	20,4	24,9	8	—	3	—	—	9	21	6	—	—	88	2
Königsberg i. Pr.	181 047	116	6	64	18	18,4	27,2	—	4	2	—	—	6	6	6	1	1	37	3
Königshütte	50 570	57	2	19	8	19,5	26,1	—	—	1	—	—	—	7	—	—	—	11	—
Kottbus	40 835	24	—	8	—	10,2	24,1	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	5	—
Krefeld*	108 585	62	—	29	8	13,9	21,3	—	2	1	—	—	2	6	3	1	1	15	—
Leipzig	430 665	266	14	171	57	20,6	22,2	—	4	1	1	—	20	20	19	1	—	103	3
Liegnitz	55 124	34	1	29[8])	10	27,4[8])	27,5	—	—	—	—	—	5	1	5	—	—	18	—
Linden*	41 452	42	1	14	4	17,6	32,5	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	—
Ludwigshafen	44 518	36	2	16	3	18,7	24,6	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	7	1
Lübeck	74 878	34	—	19	7	13,2	19,6	—	—	—	1	—	—	2	1	1	1	14	1
Magdeburg	223 160	128	2	71	20	16,5	24,4	—	1	—	—	—	6	8	—	—	—	52	4
Mainz	78 759	35	1	16	3	10,6	21,1	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	8	—
Mannheim	115 386	83	2	33	13	14,9	21,5	1	1	—	—	—	5	4	4	—	—	17	1
Metz	59 065	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 19 = 20,6 ‰. — [3]) Desgl. 40 = 13,9 ‰. — [4]) Desgl. 177 = 22,7 ‰. — [5]) Desgl. 115 = 15,4 ‰. — [6]) Desgl. 15 = 13,8 ‰. — [7]) Desgl. 35 = 14,4 ‰. — [8]) Desgl. 28 = 26,4 ‰. — [9]) Kindesmord.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	62	2	30	7	17,9	23,4	—	—	2	—	—	3	5	2	2	2	15	3
München	447 773	325	4	173	63	20,1	26,2	—	1	2	1	—	25	13	26	2	2	103	2
Münster	62 456	29	—	18	4	15,0	23,8	—	—	—	1	—	4	—	1	—	—	12	—
Nürnberg	213 190	180	12	100	37	24,4	24,3	10	—	1	—	—	16	21	6	1	1	45	1
Offenbach	42 477	34	—	14	6	17,1	20,2	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	9	1
Osnabrück	48 586	34	—	16	2	17,1	19,9	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	6	—
Plauen i. V. . . .	64 073	43	1	25	11	20,3	23,0	—	—	5	—	—	1	2	1	1	1	15	1
Posen	75 545	36	1	30	7	20,6	26,8	—	1	1	1	—	3	2	1	1	1	21	—
Potsdam	61 558	26	1	24[3])	7	20,3[3])	22,0	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	17	1
Regensburg	44 391	27	—	14	4	16,4	28,5	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	9	—
Remscheid	52 235	30	1	18	5	17,9	20,0	—	—	—	—	—	6	2	1	—	—	9	—
Rixdorf*	74 492	54	2	28	9	19,5	26,8[1])	—	—	1	—	—	2	11	1	—	—	13	—
Rostock	53 586	29	1	10	3	9,7	20,4	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	6	—
Schöneberg*	83 080	46	—	19	7	11,9	15,4[2])	—	—	—	—	—	2	8	1	—	—	7	1
Solingen	43 928	38	—	13	3	15,4	22,3	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	8	—
Spandau	63 348	38	2	10	5	8,2	23,9	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	7	—
Stettin	159 132	88	2	62	27	20,3	26,0	3	—	3	2	1	10	10	7	5	4	26	—
Straßburg i. E. . .	144 607	75	2	42	12	15,1	23,5	—	—	2	1	—	2	10	7	5	5	19	1
Stuttgart	153 165	75	1	42	9	14,3	19,0	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	36	3
Trier	41 937	24	1	13	2	16,1	22,2	—	—	1	1	-	—	1	—	—	—	9	1
Ulm	42 083	15	1	12	4	14,8	19,7	—	1	—	—	—	—	—	2	1	1	8	1
Wiesbaden	81 273	31	2	25	3	16,0	18,7	—	—	1	—	—	1	2	1	—	—	20	—
Würzburg	74 449	31	—	51[4])	12	35,6[4])	24,3	24	—	—	—	—	7	5	1	1	1	13	1
Zwickau	53 344	40	1	18	8	17,5	25,2	—	—	2	—	—	1	—	1	1	1	14	—

Woche vom 19. bis 25. November 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 18. Novbr.	521 625	272	16	136	30	13,6	.	—	—	2	1	—	20	16	5	—	—	86	6
Antwerpen bis 18. Novbr.	287 462	143	4	83	22	15,0	.	—	4	2	—	2	10	11	4	—	.	48	2
Brüssel	207 910	64	4	62	5	15,5	.	—	—	—	1	1	9	10	2	.	.	36	3
Budapest bis 18. Novbr. .	666 722	433	13	285	60	22,2	.	4	7	2	2	2	41	46	14	.	.	151	16
Christiania	221 255	162	10	66	22	15,5	.	1	2	2	1	—	9	4	6	.	.	41	—
Edinburg	298 927	134	.	89	24	15,5	.	—	1	1	1	.	8	2	—	.	.	76	.
Glasgow	733 903	445	.	290	.	20,5	.	12	6	6	.	.	.	4	8	.	.	254	.
Kopenhagen	349 000	208	5	113	36	16,8	.	—	1	3	—	—	15	18	9		.	60	7
Krakau bis 18. Novbr. .	83 730	63	4	35	3	21,7	.	1	—	—	—	1	14	1	2	2	2	15	1
Lemberg bis 18. Novbr. .	142 280	38	—	60	15	21,9		—	—	—	—	1	19	5	—	—	.	32	3
London	4 546 752	2556	.	1526	331	17,5		44	13	46	29	5	153	169	30	—	—	976	61
Lyon bis 11. Novbr. .	466 028	171	5	145	11	16,2	.	—	1	2	1	1	34	15	3	—	.	84	4
Madrid bis 14. Oktbr. .	512 596	323	28	325	67	33,0	.	3	1	1	15	—	40	63	60	.	.	136	6
Moskau bis 18. Novbr. .	988 610	.	27	441	173	23,2	.	4	10	6	2	3	50	12	58	.	.	296	.
New York bis 28. Oktbr. .	3 550 053	1426	103	1130	268	16,6	.	8	4	37	20	2	140	143	22	.	.	680	74
Odessa	404 651	.	13	138	33	17,7	.	—	1	2	2	4	19	5	10	7	7	95	–
Paris	2 511 629	1112	83	886	135	18,3	.	2	3	3	12	1	172	89	43	—	–	540	21
Petersburg bis 18. Novbr.	1 132 677	639	27	466	155	21,4	.	18	15	33	15	1	57	20	36	.	.	271	.
Prag und Vororte . .	385 952	171	11	158	32	21,3	.	—	2	2	1	1	32	22	3	.	.	92	3
Rom bis 21. Oktbr. . .	507 244	227	—	120	17	12,3	.	—	—	—	5	—	16	10	12	.	.	73	4
Stockholm bis 18. Novbr. .	291 580	146	7	73	15	13,0	.	—	—	3	—	—	11	7	6	2	2	38	8
Triest	167 286	84	7	91	12	28,3	.	1	2	4	2	—	16	13	3	3	—	47	3
Venedig bis 11. Novbr.	172 288	74	4	55	8	16,6	.	—	—	4	—	—	6	4	3	.	.	36	2
Warschau bis 11. Novbr. .	601 408	488	21	278	91	24,0	.	13	5	6	5	4	22	41	34	.	.	141	7
Wien	1 639 811	827	68	542	128	17,2	.	11	7	8	3	2	109	79	32	—	—	281	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 19. bis 25. November 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[6])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München[7])	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	10	—	2	—	—	—	—	1	1	4	3	—	5
Scharlach	21	—	1	—	3	—	3	1	1	—	—	—	3
Diphtherie u. Croup .	38	—	5	7	3	6	12	—	4	2	1	4	3
Unterleibstyphus . .	1	—	—	—	2	2	—	4	2	—	3	4	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rose	5	—	3	—	3	—	1	—	7	3	1	2	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	61	12	13	3	23	13	17	5	38	16	10	19	65
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	38	—	10	—	7	5	7	—	6	[illegible]	3	1	7
Lungenschwindsucht .	53	—	5	—	10	8	—	5	14	3	6	17	28
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	56	6	24	13	10	14	11	4	52	2	5	8	16
Akuter Darmkatarrh .	7	—	2	—	1	1	1	—	6	1	2	—	2
Chron. Alkoholismus	22	2	4	1	4	2	1	—	—	2	2	1	14
Ak. Gelenkrheumatism.	27	3	9	2	4	7	6	2	16	8	4	4	7
And. rheumat. Krankh.	32	1	14	6	6	4	—	3	23	4	-	8	10
Verletzungen	75	10	53	5	26	17	15	6	102	30	8	18	42
Alle übrigen Krankh.	523	50	309	47	110	129	101	41	283	71	30	90	401
Summe	973	84	454	84	212	208	175	72	556	148	78	176	608
Verbliebener Bestand	4277	345	2169	352	917	988	757	341	1661	468	415	826	3164

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	19/11.-25/11.	7	30	[5])45	[5])79	2
Breslau . .	desgl.	2	151	18	11	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	2	38	3	60	1
Arnsberg .	desgl.	21	68	116	69	3
Aurich . . .	desgl.	—	—	6	9	—
Düsseldorf . .	desgl.	13	167	139	101	5
Erfurt . . .	desgl.	7	210	[illegible]	17	2
Hannover . .	12/11.-25/11.	9	16	8	33	[illegible]
Hildesheim . .	19/11.-25/11.	9	123	2	24	1
Königsberg .	desgl.	52	53	59	30	1
Lüneburg . .	desgl.	3	3	8	6	—
Marienwerder .	desgl.	7	17	24	10	1
Minden . . .	desgl.	6	—	22	15	1
Münster . .	desgl.	—	69	38	9	1
Osnabrück . .	desgl.	5	49	1	14	—
Posen	desgl.	15	145	36	37	—
Schleswig . .	desgl.	15	69	57	42	[illegible]
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	9	27	1	12	1
Stettin . . .	desgl.	16	529	19	15	—
Stralsund . .	desgl.	—	13	19	5	—
Trier	desgl.	30	67	23	12	4
Wiesbaden . .	desgl.	7	184	11	29	1
Stadt München	desgl.	3	55	6	27	3
Nürnberg . .	desgl.	—	239	1	13	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	3	—	8	12	—
Reuß ä. L.[8]) . .	1/11.-30./11.	—	35	—	—	—
Schaumbg.-Lippe	19/11.-25/11.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	13	4	—
Hamburg . .	desgl.	3	19	43	18	2

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 21 = 17,7 ‰. — [4]) Desgl. 46 = 32,1 ‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen. — [7]) Neu hinzugetreten ist das Städtische Sanatorium. — [8]) Physikatsbezirk Zeulenroda.

Witterung. Woche vom 19 bis 25. November 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	19. November	6,6	−0,1	768,8	766,8	765,0	94	95	96	—	SW	1
	20. "	6,0	1,5	758,5	755,8	759,2	87	92	82	—	WSW	1−2
	21. "	4,4	−2,5	7 Uhr 765,9	766,1	9 Uhr 763,2	7 Uhr 89	62	9 Uhr 94	gemessen 7 Uhr Morg. 1,6	WNW-SW	1
	22. "	8,0	−0,8	756,6	759,7	762,5	96	55	79	1,6	NW-W	2−3
	23. "	8,3	3,5	763,0	761,2	758,2	92	88	90	2,2	WSW	3
	24. "	10,1	6,4	757,1	755,3	753,8	93	83	67	1,4	W	4−5
	25. "	9,5	5,0	758,6	2 Uhr 763,5	767,5	90	2 Uhr 61	74	6,4	W	1
München	19. November	2,0	−0,9	723,6	722,4	722,3	9z	80	79	—	O	2,0
	20. "	1,1	−0,7	720,1	719,9	720,5	87	80	80	2,6	W	2,2
	21. "	1,1	−1,3	8 Uhr 723,7	723,8	8 Uhr 724,4	8 Uhr 94	90	8 Uhr 87	gemessen 8 Uhr Morg. 0,6	W	1,7
	22. "	3,5	0,1	725,2	724,9	726,1	85	75	75	—	W	2,6
	23. "	7,2	0,6	726,3	724,9	725,2	80	75	95	—	W	1,3
	24. "	6,0	0,8	725,1	723,7	723,4	82	65	80	—	W	2,5
	25. "	6,9	−0,4	725,7	725,4	726,6	83	60	75	—	SW	2,6

Hierzu gerichtl. Entsch. Bd. IV. S. 425* bis 435*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Deutsches Reich.

Bei der kommissarischen Berathung, welche zur Vereinbarung von Pestmaßnahmen am 28. September 1899 im Kaiserlichen Gesundheitsamte stattgefunden hat, wurde die Zusammenstellung und Veröffentlichung einer ausschließlich für Aerzte bestimmten Belehrung über die Pest für nothwendig erachtet. Mit der Feststellung des Wortlauts einer solchen Belehrung wurde ein Sonderausschuß, bestehend aus den außerordentlichen Mitgliedern des Gesundheitsamtes, Herren Geheimen Medizinal-Räthen Prof. Dr. Gaffky-Gießen und Prof. Dr. Gerhardt-Berlin, sowie den Herren Prof. Dr. R. Pfeiffer-Königsberg und Prof. Dr. Sticker-Gießen, beauftragt. Die Belehrung hat die nachstehende Fassung erhalten:

Belehrung über die Pest.

Die Geschichte der Seuchen lehrt, daß die Pest, so oft sie sich in Europa gezeigt und gewüthet hat, stets eingeschleppt worden ist. Sie lehrt ferner, daß wiederholt ein einzelner Pestkranker es war, der ein vorher verschontes Land angesteckt hat, und daß ausnahmslos jede Pestseuche auch dann, wenn die Art ihrer Einschleppung unbekannt blieb, sich mit vereinzelten Krankheitsfällen langsam und allmählich angesponnen hat.

Bei drohender Pestgefahr ist also die Erkennung der ersten Fälle von unberechenbarer Bedeutung, ja die Vorbedingung für frühzeitige und wirksame Abwehr weiterer Pestausbreitung.

Die folgende Belehrung hat den Zweck, die Aerzte mit den wesentlichen Erscheinungen der Pest als Krankheit und als Seuche bekannt zu machen und sie so in den Stand zu setzen, nach Möglichkeit der Verantwortung für das Gemeinwohl gerecht zu werden, welche sie in Pestzeiten wie sonst bei ansteckenden Seuchen mit den öffentlichen Gesundheitsbehörden theilen.

Die Pesterkrankung setzt meistens plötzlich ein und verläuft in der Regel als ein drei bis fünftägiges Allgemeinleiden. Eine entzündliche Schwellung äußerer Lymphdrüsen oder eine Pustel, ein Karbunkel auf der Haut oder eine Lungenentzündung treten als örtliche Krankheitserscheinung im Beginn oder im weiteren Verlauf hervor oder werden erst an der Leiche gefunden. Das ist das allgemeine Bild in den gröbsten Zügen.

Zu allen Zeiten, in welchen die Pest auftrat, hat sich gezeigt, daß selbst hervorragende Aerzte, welche die feineren Züge des Bildes nicht kannten oder an die Pest nicht dachten, bei den ersten Krankheitsfällen die Ueberzeugung hegen konnten, sie hätten es mit einem gemeinen Karbunkel oder mit einer gewöhnlichen Lymphdrüseninfektion oder mit einer alltäglichen Lungenentzündung oder mit einem rasch und bösartig verlaufenden Typhus, Wechselfieber, Milzbrand zu thun, und daß sie so lange in ihrem Irrthum verharrten, bis die Häufung ähnlicher Erkrankungen, die wachsende Zahl der Todesfälle, die zweifellose Ansteckungskraft der Krankheit ihnen zum Bewußtsein brachte, daß ein außerordentliches, unheimliches Uebel unter ihren Augen sich entwickelt hatte.

Die Krankheit befällt Personen beider Geschlechter in jedem Alter und jedem Stande; in den Häusern der Armen und Elenden pflegt sie zuerst zu erscheinen und am bösartigsten aufzutreten.

Dem Beginn des ausgesprochenen Krankseins gehen mitunter stundenlang oder tagelang Vorboten vorauf: Mattigkeit, Niedergeschlagenheit, Kreuzschmerzen, Kopfweh, Vermehrung des

Durstes, Verminderung der Eßlust. Häufig ist der Beginn ganz plötzlich. Stechende, brennende oder dumpfe Schmerzen an der Stelle, an welcher sich später oder alsbald die Drüsenentzündung, der Karbunkel oder die Pneumonie ausspricht, können das erste Krankheitszeichen sein, zu welchem dann rasch Frösteln bis zum Schüttelfrost und folgende Fieberhitze sich gesellen. Das Fieber kann einige Stunden oder Tage bestehen, ehe die örtlichen Zeichen sich ausbilden.

Den Krankheitsbeginn begleitet fast ausnahmslos ein Gefühl des Schwindels im Kopf, das sich zum schweren Rausch steigern kann und dann mit den äußeren Zeichen großer Benommenheit und mangelnder Herrschaft über die Glieder einherzugehen pflegt. Ekel oder Erbrechen begleitet den Schwindel oft; Herzschwäche bis zum Collaps nicht selten.

Wenn der Kranke in ärztliche Behandlung kommt, so ist gewöhnlich in schweren Fällen das Krankheitsbild schon voll entwickelt. Den Blick in's Leere gerichtet, das Gesicht gedunsen, schlaff und ausdruckslos, das Augenweiß lebhaft geröthet, mit schwerer, stammelnder Sprache, unsicherem, taumelndem Gang, macht der Kranke ganz den Eindruck eines Betrunkenen. Dieser Eindruck wird mitunter dadurch vermehrt, daß Abschürfungen und blutige Beulen der Haut, beim Wanken und Hinstürzen des Kranken entstanden, Gesicht und Glieder entstellen. Die Zunge ist weißlich, wie mit Kalk betüncht, seltener himbeerähnlich roth und warzig; die Haut ist am ganzen Leibe trocken und brennend heiß, oder sie zeigt an Gesicht und Rumpf erhöhte Wärme, während die pulslosen Glieder schon kühl und mit klebrigem Schweiß bedeckt sind. Die Athmung ist ängstlich, seufzend, der Herzschlag stark beschleunigt, die Arterien entspannt, der Puls an der Radialis doppeltschlägig, groß oder bereits fadenförmig, dem Erlöschen nahe, während der Herzstoß noch lebhaft ist.

Zu Bette gebracht liegt der Kranke bald in großer Schwäche schlummersüchtig da, murmelt leise oder schwatzt verworren vor sich hin, oder er wälzt sich unruhig mit lautem Irrereden auf dem Lager hin und her, erhebt sich, beginnt ein rastloses Wandern, ein wüthendes Toben und macht unter dem Antrieb der Vorstellung: er müsse nach Hause, er müsse an sein Geschäft, er müsse seinen Durst löschen, Fluchtversuche, wenn er nicht vom Wärter gehalten oder an's Bett gefesselt wurde.

Bei genauer Untersuchung gelingt es in den meisten Fällen, bereits in den ersten Krankheitsstunden den örtlichen Krankheitsherd zu finden und damit der Diagnose näher zu kommen. Eine frisch entstandene Drüsengeschwulst oder eine Hautpustel oder die Zeichen beginnender Lungenentzündung gehören zum vollendeten Bilde der Pestkrankheit, die also unter drei Formen, als Drüsenpest, Hautpest oder Lungenpest, auftreten kann.

Magendarmpest ist bisher nur bei Thieren sicher festgestellt.

Bei der Drüsenpest oder Bubonenpest, der weitaus häufigsten Form der Krankheit, handelt es sich um die Bildung eines Bubo, der sich als geringere oder stärkere, rascher oder langsamer sich entwickelnde, entzündliche Anschwellung einer oder mehrerer Lymphdrüsen und der sie umgebenden Gewebe darstellt; jede äußere Lymphdrüse kann erster Krankheitssitz sein. In den weitaus meisten Fällen entsteht der Bubo in der Leistenbeuge oder im oberen Schenkeldreieck; häufig in der Achselhöhle oder — besonders bei Kindern — am Halse; in einzelnen Fällen sind die Drüsen am Hinterkopf, in der Ellenbeuge, in der Kniekehle, die vorderen oder hinteren Ohrdrüsen, die Zungenbeindrüse u. s. w. Sitz der Entzündung. Sehr oft findet man die äußeren Lymphdrüsen in einem geringen Reizzustand oder scheinbar vom Krankheitskeim übersprungen, während die verborgenen Drüsen zweiter oder dritter Ordnung zu Bubonen sich entwickeln, so daß z. B. die Schenkeldrüsen frei bleiben und ein großer Iliacalbubo oder Lumbalbubo entsteht, der wie eine perityphlitische Geschwulst durch die Bauchdecken hindurch gefühlt werden kann; oder eine Halsdrüse undeutlich geschwollen ist, dagegen eine Dämpfung in der Schlüsselbeingegend und Druckerscheinungen an den Halsorganen die Bildung eines Bubo im obersten Theil der Brusthöhle verrathen. Am Bubo lassen sich entweder die einzelnen vergrößerten Drüsen deutlich abtasten oder die Entzündung des Zwischengewebes hat sie zu einem dicken Haufen verpackt, der sich gegen die Umgebung nur undeutlich absetzt, häufig auch von teigigem Oedem weit in die Nachbargewebe und über die Haut umgeben wird. Am Bubo ist die Druckempfindlichkeit gewöhnlich weitaus größer als der spontane Schmerz, so daß der Kranke bei ruhiger halber Beugung des Gliedabschnittes, über welchem der Bubo sich entwickelt, keine Qual zu leiden hat. Ein kleiner Bubo wird von dem Kranken und seiner Umgebung häufig gar nicht bemerkt, so daß er vom Arzt durch Abtasten aller erreichbaren Drüsen vorsichtig und wiederholt gesucht werden muß.

Pestpustel und Pestkarbunkel sind im Vergleich zum Pestbubo nicht häufig. Sie beginnen mit einem flohstichartigen, etwa linsengroßen Flecken an irgend einer Stelle der Haut. Aus dem lebhaft schmerzenden Flecken entwickelt sich rasch ein kleineres oder größeres Bläschen mit trübem Inhalt. Entweder bleibt es dann bei der Bildung der Pustel oder die unterliegenden Gewebe werden derb und hart, um sich bald zu einem tiefgreifenden Karbunkel und weiterhin in ein brandiges Geschwür umzuwandeln. Von der Pustel sieht man oft entzündete Lymphgefäße zu dem nächsten Drüsenlager führen, in welchem dann ein Bubo zu entstehen pflegt. Auch zum ausgebildeten Karbunkel kann sich der benachbarte Bubo gesellen.

Die Lungenpest, welche in einzelnen Pestseuchen auffallend vorherrscht, meistens aber gegenüber der Drüsenpest an Häufigkeit zurücktritt, verläuft fast genau wie eine gewöhnliche, heftige, katarrhalische oder wie eine croupöse Pneumonie. Sie kann, wenn auch die schweren Allgemeinerscheinungen ihr oft von vorneherein ein besonders bösartiges Aussehen geben, im einzelnen Falle von anderen Lungenentzündungen ohne die bakterioskopische Untersuchung des Auswurfes nicht mit Sicherheit unterschieden werden.

Bubo, Pestpustel, Lungenentzündung sind gleich zu Beginn der Krankheit, mitunter vor dem Fieber, da oder entwickeln sich deutlich einige Stunden oder Tage nachher; selten verzögert sich ihr Erscheinen bis zum dritten Tage.

Bei allen Formen der Pest ist die frühe Herzschwäche auffallend; bei allen können im Beginn Reizerscheinungen am Magen und Darm, Druckempfindlichkeit in der Gegend des Oberbauches und in der Blinddarmgegend, heftiges Erbrechen, später auch Abgang schwarzer Kothmassen auftreten. Mit einiger Regelmäßigkeit werden beobachtet ein leichter Grad von Aufblähung des Bauches, eine weiche, tastbare oder percutirbare Milzanschwellung, Spuren von Nucleoalbumin und Serumalbumin im Harn, Bluterbrechen oder Blutharnen sind seltener. Eine diphtherische Erkrankung der Gaumenmandeln wird oft und frühzeitig gefunden, fast regelmäßig ist ein geringerer oder stärkerer Grad von Bindehautreizung, zu der sich häufig und oft rasch eine Hornhautentzündung gesellt, welche zur völligen Vereiterung des Auges führen kann. Punktförmige oder streifenförmige Blutungen in der Haut und in den Schleimhäuten sind in verschiedenen Epidemieen ungleich häufig. Mitunter sieht man im Verlaufe der Krankheit unterhalb der Bubonen sich Lymphgefäßentzündungen entwickeln, im Bereich derselben Blasen aufschießen, neue Bubonen in verschiedenen Körpergegenden sich den alten hinzugesellen.

Der Verlauf der Pesterkrankung ist, je nach dem Organ, welches befallen wurde, insofern verschieden, als manche Fälle von Hautpest und Drüsenpest ziemlich milde und gutartig ohne bedeutende Krankheitszeichen verlaufen können, während die Lungenpest in der Regel unter schwersten Erscheinungen rasch zum Tode führt. Unter den Bubonen pflegen die Halsbubonen den übelsten Krankheitsverlauf zu bedingen; bei ihnen erfolgt der Tod häufig durch Erstickung. Es giebt auch Fälle, in welchen vor jeglichen Zeichen einer Lokalisirung, sogar ehe den Kranken ihr Leiden zum Bewußtsein kommt, der Tod blitzschnell eintritt. Der dritte oder auch wohl der vierte Krankheitstag bringt zumeist einen Abfall des Fiebers und sehr häufig zugleich den Tod. Wenn der Kranke den dritten oder vierten Tag übersteht, so kann er entweder auch fernerhin fieberfrei bleiben, um zu genesen, oder das Fieber beginnt auf's Neue und verläuft wie bis dahin ohne oder mit Nachlässen weiter. Am 6. und am 9. Krankheitstage zeigen sich dann fast regelmäßig wieder tiefe Einschnitte der Temperatur- und Puls-Kurve, so daß eine längere Krankheitsdauer, welche sich ausnahmsweise selbst über die zweite Woche hinaus erstreckt, durch Nachschübe bedingt erscheint, die sich auch im Auftreten neuer sekundärer Bubonen kundgeben können. Die Körperwärme pflegt im Fieber 39 bis 40° C, oft aber auch weniger zu betragen; ein Ansteigen oder Verweilen auf 41° C und mehr wird namentlich im Beginn der Krankheit oder eines Nachschubes nicht selten beobachtet. Vor dem Tode pflegt die Körperwärme mit dem schnellen Verfall der Kräfte rasch zu sinken oder auch wohl plötzlich abzufallen; sie kann jedoch auch noch steigen und selbst in der Leiche 42° C und mehr betragen.

Der geschilderte Gang des Pestfiebers wird in manchen Fällen durch hinzutretende anderweitige Infektionen gestört; noch häufiger schließen sich der eigentlichen Pesterkrankung andere Infektionen mit dem durch sie bedingten Fieber an, so namentlich Infektionen mit Streptokokken, Staphylokokken, Pneumokokken oder Influenzabazillen.

Der Tod kann den Krankheitsverlauf zu irgend einer Zeit unterbrechen; in den mit Genesung endigenden Fällen kann der Abfall aller Krankheitserscheinungen plötzlich oder allmählich

erfolgen. Todesursache pflegt, wo nicht Erstickung durch Halsbubonen oder durch Lungenentzündung eintritt, die allmählich oder plötzlich eintretende Lähmung des Blutkreislaufes zu sein.

Des Ausganges in Genesung erfreuen sich 10 bis höchstens etwa 40% der Erkrankten. Er erfolgt nach der Entfieberung bei Drüsenpestkranken unter allmählicher Zertheilung oder annähernd ebenso häufig unter Vereiterung des Bubo; bei Karbunkelkranken unter rascher oder langsamer Abstoßung der brandigen Gewebe.

Die Genesung zieht sich in den schweren Fällen lange hin. Ein plötzlicher Herztod kann scheinbar Geheilte noch früh oder spät wegraffen. Im Eiterfieber sterben viele; an später Pestmeningitis einige. Sekundäre Infektionen, besonders der Luftwege, begünstigt durch mangelhafte Pflege und unsaubere Umgebung, tödten zahlreiche Rekonvaleszenten. Noch nach Wochen und Monaten gehen manche in fortschreitendem Siechthum an langwieriger Eiterung, an fortschreitender Entartung innerer Organe oder an zunehmender Blutverarmung zu Grunde.

Unter den Nachkrankheiten spielen Lähmungen im Bereich der verschiedensten Nervengebiete eine große Rolle.

Die allgemeine Prognose der Pestkrankheit ist bei der großen Tödtlichkeit schlecht. Im einzelnen Falle ist sie nie mit Sicherheit zu stellen. Man kann sagen, daß, wer nach dem 3. oder 6. Tage fieberfrei ist, wahrscheinlich genesen wird, falls nicht schwere Komplikationen bestehen.

Frühzeitiges Auftreten der Bubonen ist verhältnißmäßig günstig; durchaus ungünstig sind blutiges Erbrechen, Blutharnen, Petechien, nachträgliches Ausbrechen von Furunkeln und Karbunkeln, Mandeldiphtherie. Singultus kündet den nahen Tod an. Von Lungenpest genesen wenige. Vorherbestandene chronische Krankheiten der Lunge und anderer Eingeweide nehmen die Aussicht auf Genesung fast ganz. Die Sterblichkeit der Schwindsüchtigen, der Syphilitischen, der Säufer pflegt in Pestläufen außerordentlich gesteigert zu sein.

Zweimalige Erkrankung an der Pest gehört zu den Ausnahmen. Der zweite Anfall endet meistens tödtlich.

Die Diagnose der Pest ist innerhalb der Epidemie aus dem schnell ausgebildeten schweren fieberhaften Allgemeinleiden in den meisten Fällen leicht zu stellen, wenn die Ausbildung eines örtlichen Krankheitsherdes in Lymphdrüsen, auf der Haut, in der Lunge hinzutritt, und wenn überdies die rauschartige Benommenheit des Kranken, der wankende Gang, der elende außerordentlich weiche Puls, die Injektion des Auges, die weißgetünchte Zunge berücksichtigt werden. Außerhalb der Epidemie bleibt sie selbst im ausgebildeten Krankheitsfalle eine Wahrscheinlichkeitsdiagnose, welche Milzbrand, bösartige Wechselfieber oder Typhus, gewöhnliche Pneumonie mit in Betracht zu ziehen hat. Die leichteren Fälle mit geringen örtlichen und allgemeinen Krankheitszeichen und die schwersten, bei welchen der Tod vor der Bildung irgend eines örtlichen Krankheitsproduktes eintritt, entgehen der Diagnose, wenn nicht die bakteriologische Untersuchung am Kranken oder an der Leiche hinzutritt.

Ueberhaupt schützt vor Fehldiagnosen allein der Nachweis des Pesterregers, dessen Eigenschaften daher an dieser Stelle ebenfalls kurz besprochen werden sollen.

Der Pesterreger ist ein Bazillus ohne Eigenbewegung, der in Form und Größe je nach den äußeren Entwickelungsbedingungen, der Beschaffenheit des Nährbodens und dergl. ziemlich beträchtliche Verschiedenheiten aufweist. In der Regel erscheint er als kurzes, an den Enden abgerundetes Stäbchen, dessen Länge etwa 2 bis 3 mal die Breite übertrifft. Nicht selten ist aber auch der Unterschied zwischen Länge und Breite so gering, daß die Stäbchenform wenig hervortritt.

Die Pestbazillen lassen sich in Ausstrichpräparaten leicht mit den gebräuchlichen Anilinfarben färben. Dabei nehmen die äußeren Theile des Bazillenkörpers und namentlich die Enden vielfach die Farbe stärker auf als die Mitte (Polfärbung), eine Erscheinung, welche besonders bei vorsichtiger Färbung mit Methylenblau hervortritt. Nach der Gram'schen Methode lassen sich die Pestbazillen nicht färben.

Die künstliche Züchtung der Pestbazillen gelingt bei Luftzutritt auf und in den gebräuchlichen Nährböden und Nährflüssigkeiten (Agar-Agar, erstarrtem Blutserum, Gelatine, Bouillon ꝛc.) leicht; bei Luftabschluß bleibt dagegen das Wachsthum aus. In zuckerhaltigen Nährböden rufen die Pestbazillen keine mit Gasentwickelung einhergehende Gährung hervor. Ihr Wachsthum ist bei Temperaturen zwischen etwa 25 und 37 Grad C annähernd gleich gut. Zwischen 10 und 15 Grad C ist es zwar verlangsamt, aber noch kräftig, und selbst bei einer Temperatur von etwa

5 Grad C ist es noch nicht ganz aufgehoben. Wenn die für die Kultur benützte Aussaat dem pestkranken Körper oder der Pestleiche entnommen war, so ist das Wachsthum selbst bei günstigen Wärmegraden ein langsames. Auf der Oberfläche von erstarrtem Agar z. B., das bei 37 Grad C gehalten wurde, zeigen sich unter solchen Umständen die ersten, mit bloßem Auge eben wahrnehmbaren Anfänge der Kolonienbildung nicht vor Ablauf von 24 Stunden, und zur vollen Entwickelung bedarf es eines Zeitraumes von 2 mal bis 3 mal 24 Stunden. Die Oberflächenkultur besteht dann aus zarten, bei Lupenbetrachtung durchsichtigen, kleinen, tröpfchenartigen Kolonien, welche wenig Neigung zum Zusammenfließen haben. In Bouillon gezüchtet, wachsen die Pestbazillen vielfach in Form von mehr oder weniger langen Streptokokken-ähnlichen Ketten. Auf sehr trockenem Agar, namentlich aber auf Agar mit 2 bis 3% Kochsalzgehalt gezüchtet, bilden die Pestbazillen schon in 1 bis 2 Tagen zahlreiche, ganz auffällige Involutionsformen, große kugelige oder unregelmäßig gestaltete Gebilde, welche sich größtentheils nur mangelhaft mit Anilinfarben färben lassen.

Dauerformen der Pestbazillen sind nicht bekannt. In Flüssigkeiten sterben die Bazillen schon bei einer Erwärmung auf 55 bis 60 Grad in 10 Minuten ab. Die Siedehitze tödtet sie sofort. An Leinwand und dergleichen angetrocknet, können sie sich in unserem Klima mehrere Wochen lebensfähig erhalten.

Die Pestbazillen finden sich in allen Krankheitsprodukten des Lebenden und meistens im ganzen Körper des an der Pest Verstorbenen. Der Saft und die Gewebe frischer Bubonen und Karbunkel, das entzündliche Exsudat in der Lunge enthalten die Bazillen in ungeheurer Menge. Im Inhalt der spontan aufbrechenden oder bei eingetretener Reife angeschnittenen Bubonen werden sie nur ausnahmsweise gefunden, so daß sie in Fällen von Drüsenpest, die in Genesung endigen, durch Incision des frischen Bubo gewonnen werden müßten. Doch geben diese Fälle am wenigsten Anlaß zu diagnostischen Zweifeln und Irrthümern. Die Blasen und Karbunkel liefern, wenn sie angeritzt werden, leicht das Material für die bakteriologische Diagnose. In den weitaus meisten Fällen von Lungenpest giebt der Auswurf, der stets zahllose Pestbazillen enthält, das sichere diagnostische Mittel. Fehlt der Auswurf, so giebt die Sektion oder eine Punktion der Lunge an der Leiche den Aufschluß, falls er nicht schon vorher aus der bakteriologischen Untersuchung des Blutes gewonnen war. Diese Blutuntersuchung sollte in keinem Pestfalle unterlassen werden, da sie immer leicht auszuführen und oft entscheidend ist. Bei den allermeisten Pestkranken, welche sterben, findet man während der letzten Lebensstunden, mitunter schon Tage vorher, im Blutstropfen, welcher durch einen Nadelstich von irgend einer Hautstelle gewonnen wird, die Bazillen spärlich oder zahlreich. Aus den normalen Absonderungen, aus Speichel, Schweiß, Harn, Milch, Menstrualblut, Lochien sind sie schwerer und weniger häufig zu gewinnen. Massenhaft und regelmäßig erscheinen sie im terminalen Lungenödem.

War die bakteriologische Untersuchung beim Lebenden aus irgend einem Grunde unausführbar oder erfolglos, so ist sie an der Leiche stets leicht und sicher, besonders wenn man die Untersuchung von Gewebsschnitten, Kulturen und den Impfversuch an einer Ratte oder Maus der mikroskopischen Prüfung hinzugefügt. Außer den primären Lokalisationen in der Haut, in den Drüsen und in der Lunge bieten Blut, Milz, Lungenhypostasen, Galle, Duralflüssigkeit besonders geeignete Objekte für den Nachweis des Bazillus.

Ueberhaupt stellt erst die Leichenöffnung viele Pestfälle, welche während des Lebens unerkannt oder unsicher blieben, klar. Der anatomische Befund pflegt gleichmäßiger und deshalb charakteristischer zu sein als das Krankheitsbild. Neben den Primärläsionen, den speckig oder markig geschwollenen Lymphdrüsen mit sulziger, oft blutiger, weit reichender Durchtränkung der Nachbargewebe in dem einen Falle, dem Karbunkel mit tiefgreifender Infiltration seiner Unterlage im anderen Falle, den lobulären oder lobären Verdichtungen der Lunge im dritten Falle, findet man fast in jeder Leiche eine weiche geschwollene Milz, lackfarbenes Blut und wohl ausnahmslos Blutaustritte in verschiedenen Organen, besonders reichlich im Magen, im Dünndarm und Coecum, in den Nierenbecken u. s. w., ferner hier und da herdförmige Necrosen und hochgradige parenchymatöse Entartungen der drüsigen Eingeweide, besonders der Leber.

In der **Behandlung der Pestkranken** ist das Wichtigste die Sorge für ein gutes Lager, für frische Luft, für kühle Waschungen. Der große Durst der Kranken soll unbeschränkt gelöscht werden. Frisches Wasser, säuerliche Getränke, Milch nehmen die Kranken am liebsten. Geistige Getränke widerrathen viele Aerzte bei ausgesprochener Depression des Hirns und der lebenswichtigen Centren.

Eine Reinigung der Verdauungsorgane durch Ricinusöl oder ähnliche milde Mittel wird von vielen Aerzten empfohlen und erscheint zweckmäßig auf Grund des Leichenbefundes, der gerade an mechanisch gereizten und durch Kothstauung beschwerten Darmtheilen gehäufte Blutaustritte ergiebt. Ueber die Wirksamkeit herzerregender Mittel in der Pest sind die Aerzte nicht einig.

Ausbrennen oder Ausätzen der etwa vorhandenen Pestpustel, Einreibungen von grauer Salbe, Sublimat- oder Karbolwasserumschläge über Lymphgefäßentzündungen oder Bubonen erscheinen zweckmäßig. Die weitere Behandlung der Bubonen geschieht nach chirurgischen Grundsätzen. Bei Kranken mit Lungenpest ist die Einathmung einer einprozentigen Karbolkalkwasserzerstäubung zu versuchen.

Der wichtigste Schutz für Wärter und Aerzte bildet peinlichste Reinlichkeit. Die große Gefahr der Ansteckung durch das Sputum der Lungenpestkranken und durch die Lungenödemflüssigkeit der Sterbenden ist besonders zu vergegenwärtigen.

Die Desinfektion hat sich auf alle Abgänge des Patienten und auf die mit ihm in Berührung gekommenen Gegenstände zu erstrecken. Von chemischen Desinfektionsmitteln eignen sich besonders Lösungen von Sublimat (1 pro Mille), Karbolwasser (3 %), Kresolseifenlösung, sowie Chlorkalklösung (2 %).

Als vorbeugendes Mittel wird — namentlich zum Schutze von Aerzten- und Krankenpflegern — die Impfung mit abgetödteten Pestkulturen, die sogenannte aktive Immunisirung, in Frage kommen. Diese Pest-Schutzimpfung ist, wie die in Indien ausgeführten Massenimpfungen gezeigt haben, ungefährlich und verleiht einen, wenn auch nicht sicheren, so doch unverkennbaren Schutz gegen die Infektion. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, daß, soweit die Thierversuche ein Urtheil gestatten, die Impfung ihre schützende Wirkung erst nach 7 Tagen entfaltet.

Man hat nach Analogie des Diphtherie-Serums auch das Serum hochgradig gegen Pestbazillen immunisirter Thiere sowohl zu Vorbeugungs- als auch zu Heilzwecken empfohlen. Trotz seiner im Thierversuche deutlich hervortretenden spezifischen Eigenschaften hat aber das Pestserum bei der Menschenpest bisher allgemein anerkannte Erfolge nicht zu erzielen vermocht.

Epidemiologisches. In der Einleitung ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Pest nach erfolgter Einschleppung sich zunächst langsam ausbreitet. Vielfach handelt es sich anfänglich nur um Fälle in den Familien der zuerst Erkrankten und bei Personen, welche bei der Pflege oder bei Besuchen der Kranken sich ansteckten. Bald aber pflegen, zunächst immer noch in geringer Zahl, in benachbarten Häusern oder in entlegeneren Quartieren Pesterkrankungen auch bei solchen Personen aufzutreten, bei welchen eine Beziehung zu früher Erkrankten in keiner Weise sich nachweisen läßt. So nistet die Seuche, wenn sie einen günstigen Boden findet und sich selbst überlassen bleibt, im Laufe von Wochen und Monaten allmählich sich ein, nimmt dann aber nicht selten verhältnißmäßig schnell zu, um nach Erreichung ihres Höhepunktes wiederum erst schneller dann langsamer abzunehmen. Ihr Erlöschen ist oft nur ein scheinbares; nach einer Ruhezeit von Wochen oder Monaten beginnt nicht selten eine neue Epidemie und auch dieser können weitere folgen.

Epidemien von so plötzlicher Entwickelung, wie sie bei der asiatischen Cholera und beim Abdominaltyphus in Folge des Hineingelangens der Krankheitskeime in das Trink- und Brauchwasser zu Stande kommen können, werden bei der Pest nicht beobachtet.

Ein wichtiger Zug in dem Verhalten der Pest ist ihre Neigung, sich an einzelne Häuser zu heften und in diesen besonders verheerend aufzutreten. Wenn solche von der Seuche bevorzugten Häuser geräumt werden, so pflegen unter den anderweitig untergebrachten Bewohnern weitere Infektionen auszubleiben.

Für die Verbreitung der Pest kommt in erster Linie die Uebertragung des Krankheitskeimes vom Menschen zum Menschen in Betracht. Diese Uebertragung kann sowohl unmittelbar erfolgen, als auch in der Weise, daß mit den Kranken in Berührung gekommene Wäsche- und Kleidungsstücke und sonstige Gebrauchsgegenstände die Zwischenträger abgeben.

Auf welchen Wegen die Krankheitserreger den Körper verlassen, ist bereits früher dargelegt. Die Ansteckungsgefahr ist im Allgemeinen gering bei den leichteren Fällen von Drüsenpest, bei welchen die Pestkeime zunächst in den geschwollenen Drüsen zurückgehalten werden. Dies ändert sich auch kaum, wenn die Bubonen in Erweichung übergehen und aufbrechen; denn in der Regel sind die Pestbazillen unter solchen Umständen bereits abgestorben. Ganz anders ist die

Ansteckungsfähigkeit der schweren septicämischen Fälle von Drüsenpest zu beurtheilen, bei welchen die Krankheitskeime noch während des Lebens mit den verschiedenen Körperabsonderungen ausgeschieden werden können, namentlich aber kurz vor dem Tode massenhaft im Lungenödem erscheinen. Am gefährlichsten sind endlich die Lungenpestkranken, und zwar durch ihr massenhaft Pestbazillen enthaltendes Sputum, welches beim Husten und selbst schon beim Sprechen in Form feinster Tröpfchen in die Luft gelangt.

Die von Kranken ausgeschiedenen Pestkeime finden dann wieder bei Gesunden durch kleinste, meistens unbemerkt bleibende Epidermis-Verletzungen, unbedeutende Kratzwunden, Flohstiche und dergleichen ihren Eingang in die Lymphbahnen; in anderen Fällen nisten sie sich zunächst in der Schleimhaut der Mund- oder Rachenhöhle oder auf den Tonsillen ein, können auch vom Konjunktivalsack aus in die Nasenhöhle gelangen oder werden endlich mit der Athmungsluft oder von der Mundhöhle aus in die Bronchien aspirirt.

Daß diesen verschiedenartigen Infektionen vom Menschen zum Menschen da besonders Thür und Thor geöffnet ist, wo eine unreinliche Bevölkerung in engen, dunklen und überfüllten Wohnungen haust, liegt auf der Hand. Wo Licht und Luft reichlich vorhanden sind, und Reinlichkeit herrscht, findet die Pest erfahrungsgemäß keinen rechten Boden für eine epidemische Verbreitung.

Die mittelbare und unmittelbare Ansteckung im menschlichen Verkehr bildet aber nicht den einzigen Weg, auf dem die Pestkeime sich verbreiten. Manche Erscheinungen im Auftreten und Fortschreiten der Seuche werden erst verständlich durch die Thatsache, daß auch gewisse in der Umgebung des Menschen lebende Thiere von mörderischen Epidemien heimgesucht werden können. Vor Allem kommen hier die Ratten in Betracht, welche auch der Pestinfektion vom Magendarmkanal aus in höchstem Maß zugänglich sind. Da sie die Gewohnheit haben, ihre erkrankten oder verendeten Artgenossen anzunagen, so verbreitet sich die Pest unter ihnen, wenn sie erst einmal ausgebrochen ist, überaus leicht.

Die Pestratten sind aber nicht nur für ihresgleichen gefährlich. Mit ihren Ausscheidungen, die in großen Mengen Pestbazillen enthalten, können um so leichter die menschlichen Wohnungen infizirt werden, als pestkranke Ratten erfahrungsgemäß die Scheu vor dem Menschen verlieren, aus ihren Schlupfwinkeln hervorkommen und nicht selten in den Wohnungen verenden. Eine ähnliche Rolle können, wenn auch offenbar in geringerem Maße, anscheinend die Mäuse spielen.

Durch jene zum Theil unterirdischen und ganz unkontrolirbaren Verbindungen wird uns das erwähnte scheinbar zusammenhangslose Auftreten neuer Pestherde erklärlich, nicht minder auch die ausgesprochene Neigung der Pest, in übervölkerten engen Quartieren sich festzusetzen und selbst mit Unterbrechungen sich zu erhalten.

Wenn die vorstehenden Ausführungen zur Förderung des Verständnisses von dem Wesen und der Verbreitungsweise der Pest beitragen, so ist ihr Zweck erreicht. Mögen sie vor Allem den Aerzten, falls die Seuche auch nach Deutschland verschleppt werden sollte, die richtige Beurtheilung der ersten Fälle erleichtern, damit dieselben alsbald zur Anzeige gelangen. Dabei braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß bei der außerordentlichen Tragweite, welche der Feststellung des Ausbruches der Pest an einem Orte zukommt, die endgültige Diagnose in den ersten Fällen nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Medizinalbeamten und auf Grund verläßlicher bakteriologischer Untersuchung ausgesprochen werden darf.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 13. Dezember 1899. Nr. 50.

Ich bestimme hierdurch, daß der jeweilige Vorstand des Kaiserlichen Gesundheitsamts die Amtsbezeichnung „Präsident" führt.

Neues Palais, den 4. Dezember 1899.

Wilhelm, I. R.

Graf von Posadowsky.

An den Reichskanzler.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. In der Woche vom 4. bis zum 11. November sind in ganz Indien 2943 Sterbefälle an der Pest, gegen 3971 in der Woche vom 28. Oktober bis 4. November, zur Kenntniß der Behörden gekommen. Die Seuche scheint also nach einem Ansteigen in den letzten Tagen des Oktober nunmehr erheblich nachgelassen zu haben. In der Stadt Bombay wurden 74 (in der Vorwoche 98) und in der gleichnamigen Präsidentschaft 2664 (3087) derartige Todesfälle festgestellt. Die Besserung wird auf eine Abnahme der Krankheit in verschiedenen Bezirken der südlichen Marhattastaaten zurückgeführt. Aus Kalkutta kamen 30 (39) Peststerbefälle zur Meldung, in der Stadt Nagpur ist im Stande der Seuche keine Aenderung eingetreten, dagegen ist dieselbe in dem, wie Nagpur, zu den Zentralprovinzen gehörigen Wardhabezirke von Neuem ausgebrochen. Die Nachrichten aus dem Staate Mysore wiesen keinen merklichen Wechsel im Stande der Krankheit auf. Aus dem in der Provinz Bengalen gelegenen Saranbezirke kamen bis zum 9. November 2 weitere Pestfälle zur Meldung. Aus dem Staate Hyderabad wurden in der Woche vom 28. Oktober bis 4. November annähernd 600 tödtliche Fälle, welche aber in früheren Wochen vorgekommen sein sollen, gemeldet.

Madagaskar. In Tamatave sind vom 12. bis 20. November 5 Erkrankungen und 5 Todesfälle an der Pest festgestellt; seit dem 17. November ist ein neuer Fall nicht gemeldet worden.

Paraguay. In Asuncion sind vom 27. Oktober bis 2. November 6 erwiesene Erkrankungen und 8 Todesfälle an der Pest, 5 pestverdächtige Fälle und 1 verdächtiger Todesfall gemeldet. Von den Pesttodesfällen kamen 2 auf Itanguá, 1 auf Luque.

Cholera. Türkei. Aus den bis zum 21. November in Konstantinopel eingetroffenen Depeschen geht hervor, daß die Stadt Bassora seit mehreren Tagen cholerafrei ist, daß aber die Bezirke von Amara und Schatra verseucht sind, und daß auch in dem Bezirke von Hai, sowie in Faô und Umgegend die Cholera aufgetreten ist (vgl. S. 1073/74).

Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 5. bis 11. November sind 13 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. (S. 1042.) Es gelangten zur Anzeige in der Zeit vom 26. August bis 6. Oktober in Rio de Janeiro 16 Todesfälle, vom 22. Oktober bis 4. November in Havana 8 desgl., vom 10. bis 16. November in Key West 5 Erkrankungen (und 1 Todesfall), vom 7. bis 15. November in Miami 35 (4), vom 11. September bis 16. November in Port Tampa City 9 (0), am 10. November in New Orleans 1 (1), vom 27. Oktober bis 2. November in Vera Cruz 7 (2), vom 11. Oktober bis 8. November in Orizaba 20 Todesfälle, vom 17. Oktober bis 6. November in Tuxpan 8; ferner wurden auf Schiffen gemeldet vom 29. Oktober bis 4. November auf Tortugas Quarantaine, Key West, 1 Todesfall (Verdacht auf Gelbfieber), vom 22. bis

28. Oktober in Santiago de Cuba und vom 5. bis 11. November in Tampa Bay je 1 Fall. (Public health reports Nr. 46.)

Ruhr. Japan. Während der Herbstmonate ist im Lande die Ruhr sehr heftig aufgetreten und recht verbreitet gewesen. Nach einem Berichte der Government Gazette sind in der Zeit vom 26. September bis 10. Oktober d. J. 20680 Erkrankungen und 4609 Todesfälle an der Ruhr zur Anzeige gekommen. (Public health reports Nr. 46 S. 2049.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 6, Warschau 5, Kalkutta 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 6, Antwerpen (Krankenhäuser), Paris je 7, Petersburg 16, Warschau (Krankenhäuser) 18 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Trier 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 9 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Milzbrand:** Wien 1 Erkrankung; **Rotz:** Petersburg 1 Erkrankung; **Varizellen:** Budapest 89, Prag 27, Wien 124 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 15 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 56, Hamburg 39, Kopenhagen 25, Petersburg 21, Wien 35 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 11, London 17, Moskau 8, Petersburg 2 Todesfälle; Kopenhagen 63, Petersburg 34 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 48, München 35 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Bamberg, Essen, Fürth, Nürnberg, Plauen, Würzburg — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 46, Breslau 175, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 153, Königsberg 106, Stettin 475, Wiesbaden 236, in München 71, Nürnberg 180, Hamburg 36, Budapest 120, New York 180, Petersburg 127, Wien 320 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Altendorf, Duisburg, Gleiwitz, Halle — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 55, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 119, Düsseldorf 117, in Hamburg 40, Budapest 77, Christiania 22, Edinburg 26, Kopenhagen 64, London (Krankenhäuser) 294, New York 108, Paris 77, Petersburg 81, Wien 55 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Flensburg, Gleiwitz, Kassel, Krefeld — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 86, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 99, Düsseldorf 141, in München 27, Kopenhagen 55, London (Krankenhäuser) 212, New York 227, Paris 64, Petersburg 169, Stockholm 124, Wien 52; — ferner wurden Erkrankungen an **Unterleibstyphus** gemeldet in London (Krankenhäuser) 69, New York 75, Paris 54, Petersburg 96.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Hamburg. (Vgl. S. 1019.) Den Führern aller kontrolpflichtigen Schiffe wird in Cuxhaven ein Abdruck nachstehender „Anweisung zur Rattenvertilgung an Bord des Schiffes“ zugestellt:

Abgesehen von sonstigen, etwa noch in Hamburg vom Hafenarzt anzuordnenden Maßnahmen wird nach der Ankunft des Schiffes in Hamburg im Auftrage des Hafenarztes ein Kammerjäger an Bord kommen, um dort an geeigneten Stellen Rattengift zu legen. Kapitän und Mannschaft werden verpflichtet, diesem Beauftragten keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern ihn in seiner Arbeit nach Kräften zu unterstützen. Gebühren werden für die Thätigkeit des Kammerjägers nicht erhoben.

Sobald das Schiff leer geworden ist, sind die Laderäume, um die noch überlebenden Ratten zu tödten, mit Schwefel auszuräuchern. Dies Räuchern wird von der Hafenpolizei beaufsichtigt werden, weshalb dieser Behörde rechtzeitig vom Leerwerden des Schiffes Anzeige zu machen ist. Auch ist die Genehmigung des Oberhafenmeisters bezüglich des Liegeplatzes des Schiffes einzuholen.

Die getödteten Ratten sind an der nächsten Hafenpolizei-Wache abzugeben.

§ 11 der Hafenordnung.

Das Ausräuchern der Schiffe zur Vertreibung von Ratten und anderem Ungeziefer darf nur bei Tage und nach Einholung der schriftlichen Erlaubniß des Oberhafenmeisters unter Aufsicht der Hafenpolizei vorgenommen werden.

§ 21 der Verordnung vom 29. November 1895, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der Seeschiffe.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, sowie gegen die von den zuständigen Behörden in Ausführung derselben getroffenen Anordnungen werden, insoweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe erwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Cuxhaven, den . . . .

Der Hafenarzt. J. A.

Alle übrigen Seeschiffe haben nach ihrer Ankunft auf eigene Kosten mit den gleichen Mitteln die Ratten zu bekämpfen. Eine gedruckte Aufforderung dazu wird ihnen bei ihrer Ankunft im Hafen eingehändigt. Zur Unterstützung dieser Maßregel hat der Hafenarzt an alle größeren Rhedereien und an die Schiffsmakler folgendes Schreiben ergehen lassen:

„Da nach dem Urtheil aller Sachverständigen, namentlich auch der vom Reiche zum Studium der Pest entsandten, ärztlichen Autoritäten Ratten und Mäuse als besonders gefährliche Verbreiter der Seuche anzusehen sind, so soll von jetzt an auf alle Schiffe, die aus pestverseuchten Häfen kommen, bei ihrer Ankunft in Hamburg ein staatlich beauftragter Kammerjäger geschickt werden, um an Bord auf Kosten des Staates an geeigneten Stellen Rattengift auszulegen. Nach dem Leerwerden sollen die Laderäume auf Kosten des Schiffes unter Aufsicht der Hafenpolizei mit Schwefel ausgeräuchert werden. Die Kapitäne der betreffenden Schiffe erhalten schon in Cuxhaven hierüber Anweisung. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 21 der Verordnung vom 29. November 1895 oder nach § 327 des Strafgesetzbuches bestraft.

Damit ist aber die von den Ratten ausgehende Gefahr noch nicht beseitigt. Es gilt auch auf den übrigen Schiffen die Rattenplage möglichst zu unterdrücken. Von den Gesundheitsbehörden des Reiches wird, wie aus einem an den Senat gerichteten Schreiben des Reichskanzlers hervorgeht, auch auf die allgemeinen Bestrebungen zur Vernichtung der Ratten und Mäuse bei der Abwehr der Pest besonderer Werth gelegt. Abgesehen von den an den Quais rc. deshalb zu treffenden Maßnahmen muß an Bord aller Schiffe im Hafen ein

Feldzug gegen die Ratten eröffnet und dauernd unterhalten werden, und es wird für erforderlich erachtet, daß auf den von außereuropäischen Reisen zurückkehrenden Schiffen jedesmal nach Beendigung der Reise Rattengift gelegt und das Schiff nach dem Leerwerden mit Schwefel ausgeräuchert werde. Auf den Schiffen, die regelmäßig zwischen europäischen, noch nicht von der Pest verseuchten Häfen und Hamburg verkehren, genügt es, wenn mindestens alle drei Monate in dieser Weise gegen die Ratten an Bord vorgegangen wird. Die Kapitäne der ankommenden Schiffe werden von jetzt an von mir bei der gesundheitspolizeilichen Kontrole unter Hinweis auf § 22 und § 26 der Hafenordnung hierüber Anweisung erhalten. Die verehrlichen Rhedereien werden ergebenst ersucht, auch ihrerseits ihre Kapitäne zur strikten Erfüllung dieser für das öffentliche Wohl so wichtigen Pflicht anzuhalten und auch auf ihren übrigen Schiffen, Leichtern und Hafenfahrzeugen für die möglichste Ausrottung der Ratten mit allen Kräften zu sorgen."

Aehnliche Aufforderungen sind den Hamburger Fluß-Schiffahrtsgesellschaften, Ewerführern, Inhabern von Lagerkähnen u. s. w., sowie zahlreichen Einzelbetrieben, namentlich den am Wasser gelegenen zugegangen; die interessirten Behörden, wie die Quai-, Zoll- und Eisenbahnverwaltung sind vom Senat direkt aufgefordert, in entsprechender Weise vorzugehen. —

Türkei. Durch Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes vom 21. November ist die für Herkünfte von der ägyptischen Küste angeordnete 10 tägige Quarantäne (S. 655) auf 5 Tage herabgesetzt worden.

Die für Herkünfte aus Triest angeordnete ärztliche Besichtigung (S. 1075) ist durch Beschluß von demselben Tage aufgehoben. —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 30. November ist die 11 tägige gegen die aus ägyptischen Häfen kommenden Schiffe verhängte Effektiv-Quarantäne auf eine 5 tägige Beobachtungs-Quarantäne herabgesetzt worden. Dieselbe kann im Piräus, in Korfu, Syra oder Volo absolvirt werden. Diese Maßregel tritt für alle seit dem 21. November aus ägyptischen Häfen abgefahrenen Schiffe in Kraft. Das Einfuhrverbot von Waaren aus Aegypten bleibt bis auf Weiteres bestehen. Für alle aus spanischen Häfen kommenden Schiffe ist eine strenge sanitäre Untersuchung angeordnet. —

Marokko. Durch Beschluß des Gesundheitsraths in Tanger vom 27. November sind die Quarantänemaßregeln gegen Alexandrien (S. 443) aufgehoben und diejenigen gegen Lissabon (S. 1075) dahin abgeändert worden, daß die dortigen Herkünfte einer 10 tägigen Quarantäne vom Tage der Abfahrt ab unterworfen werden. Die Quarantäne muß im Hafen von Tanger stattfinden. —

Dänische Antillen. (Vgl. S. 903.) Zufolge einer Mittheilung vom 2. Dezember unterliegen Schiffe, welche aus Alexandrien, Bombay, Kalkutta, Hongkong, St. Mauritius, Santos und Paraguay kommen oder während ihrer Fahrt mit einem aus diesen Orten kommenden Schiffe in Verkehr getreten sind, einer 15 tägigen Quarantäne. Die Einfuhr von Lumpen, gebrauchter Watte, Wollhaaren, Papierabfällen, Haaren, Häuten, Fellen, alten Säcken, Teppichen, Stickereien, Hufen, Hörnern, Wolle, roher Seide ist verboten, ebenso von schmutziger Wäsche, gebrauchtem Bettzeug und gebrauchten Bekleidungsgegenständen, sofern letztere Sachen nicht als Gepäck von Reisenden eintreffen. Kommen die letztgenannten Gegenstände, einschl. schmutziger Wäsche und Bettzeug, als Reisegepäck aus den namhaft gemachten Oertlichkeiten, so sollen sie desinfizirt werden.

Oeffentliches Gesundheitswesen in Dresden im Jahre 1897. (Nach dem Verwaltungsberichte des Rathes dieser Stadt. Dresden 1899). Vgl. Veröff. 1898 S. 883.

Bewegung der Bevölkerung. Das Stadtgebiet hat sich gegen das Vorjahr um 336,99 ha, d. h. um die Fläche der am 1. Juli 1897 mit Dresden vereinigten Gemeinden Pieschen und Trachenberge mit Wilder Mann und Hellerberge, erweitert. Dazu kommen noch die 293,67 ha des Gutsbezirks Albertstadt, bei deren Zurechnung die Gesammtfläche 4040,91 ha beträgt. Die Einwohnerzahl betrug zu Anfang des Berichtsjahres 336 100, am Schlusse desselben nach der Einverleibung 366 100 und unter Berücksichtigung der Bewohner des Gutsbezirks Albertstadt 377 500. Auf die mittlere Jahresbevölkerung bezogen, wurden in Dresden mit Albertstadt 1897: 33,6 ‰ Kinder (1896: 32,9, 1893: 31,8) lebend, 1,2 (1,2 und 1,3) todt geboren; es starben 19,7 (19,0 und 23,2) ‰ Personen. Seit 1893 ist demnach die Geburtenzahl gestiegen, die Sterbeziffer zurückgegangen und der natürliche Bevölkerungszuwachs um 5,3 (1897: 13,9, 1893: 8,6) ‰ größer geworden.

Von je 100 Entbindungen unter der Bevölkerung überhaupt waren 19,8 (1896: 20,0, 1893: 19,6), unter der Wohnbevölkerung allein dagegen nur 16,0 (15,9, 16,2) uneheliche. Fast ein Viertel der letzteren, nämlich 599 unter 2436, betraf also ortsfremde Frauenspersonen.

Die Zunahme der Sterblichkeit gegenüber dem Vorjahre um 0,7 ‰ der Bevölkerung kam in der Hauptsache auf Rechnung der Vorstädte Pieschen und Trachenberge, ohne welche die Sterblichkeit nur 19,2 ‰ betragen haben würde. Bei der Unterscheidung nach Altersklassen finden sich höhere Sterbeziffern als 1896 ausschließlich bei Kindern im 1. Lebensjahre, zwischen 5 und 10 Jahren und bei den über 50 Jahre alten Personen. Unter den Todesursachen traten die Infektionskrankheiten mit 1,23 gegen 1,42 Todesfällen auf 1000 Einwohner einschließlich der Stadtfremden gegen das Vorjahr zurück, besonders die Masern mit 0,05 gegen 0,20, ebenso die Krankheiten der Athmungsorgane mit 4,54 gegen 5,04, während Durchfall und Brechdurchfall 2,26 gegen 1,46 Opfer forderten. Der Lungenschwindsucht erlagen 2,33 (1896: 2,61), der Lungenentzündung 1,15 (1,17), dem Krebs 1,11 (0,96) ‰ Personen. Unter den 29 deutschen Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern nahm Dresden hinsichtlich der Gesammt- und Säuglingssterblichkeit die 14. Stelle ein.

Erkrankungen an Scharlach wurden 921 (ausschließlich der Ortsfremden 902), an Diphtherie und Croup 1197 (1041), an Typhus 102 (96), an Ruhr 4 (4), an Pocken 1 (0) gemeldet. Diphtheriefälle sind im ganzen Jahre ziemlich gleichmäßig aufgetreten, am stärksten im September, Oktober und November. Die Anwendung des Diphtherie-Heilserums hat sich auch im Berichtsjahre durchaus bewährt. Scharlach trat in den ersten Monaten ziemlich schwer und gehäuft auf und rief zahlreiche Todesfälle hervor. Unterleibstyphus zeigte sich nur in vereinzelten Fällen. Der Keuchhusten, welcher im Vorjahre sehr zahlreiche Erkrankungen und Todesfälle veranlaßt hatte, herrschte zwar wieder das ganze Jahr hindurch, aber erheblich milder. Auch die Masern sind 1897 wesentlich milder aufgetreten.

Die 1896 begonnene Verbesserung des ärztlichen Hülfsdienstes bei Unglücksfällen ist im Berichtsjahre zum Abschluß gebracht worden. In den vier größeren Krankenhäusern der Stadt sind ärztliche Hülfsstationen mit Tages- und Nachtdienst, außerdem zwei Hülfsstationen eingerichtet worden.

Im pathologischen Institut des Stadt-Krankenhauses ist die bakteriologische Untersuchungsanstalt für ansteckende Krankheiten am 1. Juni 1897 ins Leben getreten, deren Aufgabe darin besteht, für die Aerzte bakteriologische Untersuchungen auszuführen. Es wurden deren 1897: 723, Januar und Februar 1898 bereits 400 vorgenommen. Von ersteren bezogen sich 532 auf Diphtherie-, 124 auf Tuberkelbazillen, 63 auf Gonokokken. Zur Anstellung von Versuchen über Wohnungsdesinfektion sind dem Stadt-Bezirksarzt vom Stadtrath 900 ℳ zur Verfügung gestellt worden. Dieselben bezogen sich vorzugsweise auf Formaldehyd, der sich, obschon die Versuche noch nicht abgeschlossen

sind, als ein höchst wirksames und im Allgemeinen ungefährliches Desinfektionsmittel erkennen ließ.

Unter je 100 in die Impflisten eingetragenen Erst- (Wieder-)Impflingen waren 25,62 (1,26) nicht zu impfen; 61,14 (96,81) wurden geimpft. Erfolgreich waren 8114 (5885) der 8269 (6004) vorgenommenen Impfungen. Ungeimpft blieben 1791 (120) Impflinge, auf Grund ärztlicher Zeugnisse 1705 (93). Von letzteren wurden 315 (0) wegen englischer Krankheit, 114 (13) wegen Skrofulose, Drüsenanschwellungen, 243 (2) wegen Atrophie, allgemeiner Schwäche, 180 wegen Zahnbeschwerden, 205 wegen der Hautkrankheiten Ekzem, Impetigo, Prurigo, 121 wegen Luftröhrenentzündung ausgestellt. Zur Aufnahme in die Reichsausländer-Impfliste wurden 3193 fremdländische Arbeiter gemeldet. Von diesen sind 2273 mit Glycerinlymphe geimpft worden. Auf den öffentlichen Impfstätten erschienen 3690 Personen; geimpft wurden 3448 Erst- und 83 Wiederimpflinge, während 138 Erstimpflinge wegen Krankheit und 21 wegen schon früher erfolgter Impfung befreit wurden. In 64 Schulen wurden vom 10. bis 31. Mai 4969 Wiederimpflinge behandelt, 4943 derselben geimpft. Ferner haben 169 Dresdener Aerzte 4291 erfolgreiche und 650 erfolglose Erst-, 523 und 65 Wiederimpfungen ausgeführt. Von 47 auswärts wohnenden Aerzten wurden an Dresdener Schulen besuchenden und in Dresden wohnhaften Kindern 94 erfolgreiche, 1 erfolglose Impfungen, 47 und 6 Wiederimpfungen vorgenommen.

Das Wasserwerk versorgte 9835 Grundstücke gegen 9605 im Vorjahre, mehr demnach 230 Grundstücke oder 2,39 gegen 2,63 % im Vorjahre. Der Wasserverbrauch belief sich auf 12 060 384 cbm, die Zunahme gegenüber 1896 auf 620 592 cbm oder 5,42 gegen 5,78 % im Jahre zuvor. Für öffentliche städtische Zwecke, Straßenbesprengung, Springbrunnen, städtische Straßenbauzwecke, Straßenreinigung u. s. w. wurden 7,54 (1896: 7,93) % des Gesammtverbrauchs verwandt. Nach Abzug dieser Mengen kamen auf den Kopf der Bevölkerung 86,62 (84,06) Liter. Neulegungen und Verlängerungen von Hauptrohrleitungen wurden in 48 Straßen ausgeführt, wobei 8833,4 m Rohrleitung gelegt und 54 Absperrschieber eingeschaltet sind. Die gesammte Rohrlänge erhöhte sich dadurch auf 226 088,40 m, die Zahl der Absperrschieber auf 1535 Stück. 360 Privatleitungen sind geprüft und 4 einer wiederholten Druckprobe unterworfen worden. Wegen Veränderungen der Privatleitungen sind 242 Revisionen mit und 2154 ohne Druckprobe nothwendig geworden. Zu Ende des Jahres waren 7286 Wassermesser, 439 mehr als 1896, in Betrieb. Von je 100 Grundstücken waren Ende 1893: 63,84, Ende 1897: 74,08 unter Wassermesser-Kontrole. Die im Vorjahre eingeleiteten Untersuchungen über die Verunreinigung des Leitungswassers bei Hochwasser der Elbe sind 1897 durch die Herstellung von 11 Bohrlöchern durchgeführt worden. — Die Anzahl der öffentlichen Pumpbrunnen, soweit deren Instandhaltung dem Betriebsamte untersteht, betrug 111, wovon 102 mit eisernen und 9 mit hölzernen Pumpwerken versehen sind.

Die Stromabgabe des Elektrizitäts-Lichtwerks hat 1 111 687,166 Kilowattstunden gegen 587 566,30 im Vorjahre betragen. Dies entspricht einer Zunahme von 89,2 %. Die angeschlossene Lampenzahl oder deren Werth vermehrte sich von 43 608 auf 61 436 Normallampen oder um 40,9 %. Die Lichtkabel hatten eine Länge von 119 198,22 m gegen 109 392,12 m im Vorjahre. In den Privatanlagen ausschließlich Motoren fanden sich Ende 1897: 1115 (1896: 768) Bogen- und 40 285 (29 976) Glühlampen.

Das Grubenräumungs- und Düngerausfuhrgeschäft erfolgt seit 1891 durch die Düngerexport-Gesellschaft zu Dresden. In 11 121 bebauten Grundstücken waren 14 807 der Ueberwachung unterworfene Anlagen vorhanden, von denen 14 444 mit Sammelgruben versehen waren. 10 958 Gruben wurden vollständig entleert. Von den geräumten Fäkalmassen wurden 32 480,3 cbm nach den Lagerplätzen geschafft, 56 428 in die Elbe eingelassen und 17 208,8 an Landwirthe und Feldbesitzer abgegeben. An Wasserkloset-Anlagen bestanden 1943 mit und 174 ohne Ableitung der Grubenwässer in die öffentlichen Schleusen.

Das am 10. April 1897 eröffnete städtische Volksbad ist in dem Maße mehr und mehr benutzt worden, daß es an einzelnen Tagen der Grenze seiner Leistungsfähigkeit nahe kam. Im Ganzen wurden dort 53 659 Brause- und 32 493 Wannenbäder verabreicht.

Der Zugang im Stadt-Krankenhause belief sich auf 8551 Personen oder durchschnittlich täglich 23,4. Insgesammt verpflegt wurden dort 9112 Kranke, von denen 7794 wieder entlassen wurden, 5626 als geheilt, 1605 als gebessert, 345 als ungeheilt, 218 nach anderen Anstalten. Es starben 700 Personen oder 7,7 % der Verpflegten.

Das Stadt-Irren- und Siechenhaus hatte einen Zugang von 1212 (1896: 1173) Kranken, einen Abgang von 1179 (1131), davon durch Tod von 247 (212).

Im Findelhause sind 305 Kinder verpflegt worden. Die Gesammtzahl der Pflegetage für Kinder von 1 bis 3 Jahren betrug 5134 (1896: 6080), für Kinder von 4 bis 6 Jahren 8219 (8346). In Ammenpflege waren im Ganzen 63 Kinder.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Verfügung der Minister für Handel ꝛc., der geistl. ꝛc. Angelegenh. und des Innern, betr. die Beaufsichtigung der Herstellung und des Vertriebes von Getreidepreßhefe. Vom 7. November 1899.

Preßhefe, d. h. aus Getreide durch Alkoholvergährung gewonnene Hefe, wird vielfach durch Mischung von Stärkemehl ꝛc. oder auch durch Zusatz von Bierhefe verfälscht. Diese Mißstände haben neuerdings einen größeren Umfang angenommen und hierdurch die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt.

Wenn auch Preßhefe als ein Nahrungsmittel nicht wird angesehen werden können, so ist es doch ein Genußmittel im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 — R.-G.-Bl. S. 145 —. Die Vermischung der reinen Preßhefe mit Stärkemehl ꝛc. oder Bierhefe unterliegt deshalb den Bestimmungen der §§ 10 und 11 des vorgedachten Gesetzes, falls als Zweck dieser Fälschung eine Täuschung im Handel und Verkehr als nachgewiesen erachtet wird.

Unter Bezugnahme auf den anliegenden Auszug aus einem Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes[1]) ersuchen wir dem im Handel vielfach vor-

[1]) Das Vermischen der Preßhefe mit Mehl ist zwar seit langer Zeit üblich und geschah ursprünglich, um ein leichteres Trocknen zu ermöglichen, es ist jedoch nach dem heutigen Stande der Technik nicht mehr nothwendig und geschieht nur theils aus Bequemlichkeit, theils aber auch wohl aus dem Streben von Fabrikanten und Zwischenhändlern, sich in unredlicher Weise einen höheren Nutzen zu verschaffen.

Bezüglich der Vermengung der Kornpreßhefe mit Bierhefe ist Folgendes zu bemerken: In früherer Zeit wurde vielfach obergährige Bierhefe in den Bäckereien angewandt. So heißt es in Kurth, Illustrirtes Kochbuch, 1887, S. 549: „Man verwendet entweder frische Bierhefen oder künstliche, sogenannte Preß-, Pfund- oder Stückhefen;" und ferner ebenda: „Man rechnet auf 1/2 Kilo (1 Pfund) Mehl 50 g (3 Loth) Preßhefen oder 2 bis 3 Eßlöffel voll dicker Bierhefen".

Ferner wird in Woltering, Diätisches Handbuch, 1890, I. Theil S. 300 (bei der Bereitung des Brots) gesagt:

„Früher bezog man die Hefe allgemein in flüssiger Form von den Bierbrauern oder Branntweinbrennern." Endlich sagt Medicus in seinem Werk: „Kurzes Lehrbuch der chemischen Technologie." 1897, S. 859 (bei der

kommenden Mißbrauch des Feilbietens verfälschter oder gemischter Hefe Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Polizeibehörden sind dementsprechend anzuweisen, die Herstellung und den Vertrieb von Getreidepreßhefe scharf zu überwachen und Verfälschungen von als Preß-, Korn- oder Getreidepreßhefe ausdrücklich bezeichneten Waaren zur Bestrafung zu bringen.

Sollten die gedachten Bestimmungen zur wirksamen Bekämpfung der erwähnten Mißstände nicht ausreichen, und schärfere Maßregeln, etwa eine von Interessenten in Anregung gebrachte gesetzliche Regelung sich als nothwendig erweisen, so erwarten wir weiteren Bericht.

Unterschriften.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Preußen. Kreis Memel. Polizeiverordnung, betr. Bekämpfung des Aethertrinkens. Vom 9. September 1899. (Kreisbl. S. 389.)

Die Unsitte des Aethertrinkens, welche nach ärztlichem Gutachten zum allmählichen körperlichen und geistigen Verfall der diesem Genuß huldigenden Personen führt, hat auch in dem diesseitigen Kreise überhand genommen.

Es wird deshalb auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Kreises Memel die folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der Verkauf von reinem oder mit anderen Substanzen vermischten Schwefeläther zu Genußzwecken ist verboten. Der Verkauf und Vertrieb von Schwefeläther zu anderen als Genußzwecken ist nur an solche Personen gestattet, welche durch eine schriftliche Bescheinigung der Polizeibehörde nachweisen, daß der anzukaufende Schwefeläther zu anderen als zu Genußzwecken Verwendung finden wird.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 80 ℳ, an deren Stelle wenn diese nicht beizutreiben ist, entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündigung im Kreisblatt in Kraft.

Memel, den 9. September 1899.

Der Landrath.
Cranz.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben des Großherzogl. Ministeriums an die Kreisphysiker, betr. den Verkehr mit Giften. Vom 19. September 1899.

Die Anmerkung zu Spalte 9 der Anlage II der Verordnung vom 13. April 1895, betreffend den Verkehr mit Giften — Regierungsblatt 1895 Nr. 14[1]) —, welche lautet: „Anstatt durch eine besondere Bescheinigung (§ 13) kann der Empfang seitens des Empfängers auch durch eigenhändige Eintragung seines Namens in Spalte 9 bestätigt werden“, ist Seitens eines Kreisphysikats irrthümlicher Weise dahin ausgelegt worden, daß die in § 13 vorgeschriebene Bescheinigung (Giftschein) des Erwerbers des Giftes auch dann entbehrlich sei, wenn der Erwerber das Gift nicht selbst in Empfang nimmt, sondern durch einen Beauftragten abholen läßt und daher den Empfang zu Spalte 9 des Giftbuches bescheinigt.

Die Kreisphysiker werden hierdurch aufgefordert, bei ihren Revisionen der Giftbücher sich davon zu überzeugen, ob in allen Fällen, wo der Beauftragte den Empfang des Giftes zu Spalte 9 bescheinigt hat, der vom Erwerber auszustellende Giftschein vorliegt und dem unterzeichneten Ministerium Anzeige zu erstatten, wenn in solchen Fällen der Abgebende auf Grund der vorstehend als irrthümlich bezeichneten Auffassung den Giftschein nicht gefordert hat.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Verfügung, betr. die aichamtliche Nachprüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken. Vom 7. Juli 1899.

Nach den bei den vorschriftsmäßigen Apothekenrevisionen gemachten Wahrnehmungen finden die Bestimmungen vom 10. Juli 1895 (A.-Bl. Stück 36 S. 503 u. f.), betreffend die aichamtliche Nachprüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken, nicht immer die genügende Beachtung. Es geschieht dies weniger aus böser Absicht, als aus Mangel an Aufmerksamkeit und Kenntniß der maßgebenden Vorschriften.

Um die Apothekenbesitzer 2c. zu größerer Aufmerksamkeit und Beachtung der bezüglichen Bestimmungen zu veranlassen und die oft umständliche und zeitraubende Prüfung seitens meiner Kommissarien übersichtlicher und und einfacher zu gestalten, bestimme ich, daß jeder Apothekenbesitzer 2c. ein Verzeichniß der im Gebrauch befindlichen Waagen und Gewichte nach Maßgabe beiliegenden Schemas anzufertigen und bei Neuanschaffungen, Außergebrauchstellungen 2c. zu ergänzen bezw. zu berichtigen hat.

Teigbereitung) „Die Verwendung von Bierhefe ist, da obergähriges Bier nur wenig mehr gebraut wird, die Hefe des untergährigen Bieres aber ihres bitteren Geschmackes halber nicht zu brauchen ist, so ziemlich aufgegeben.

Untergährige Bierhefe bedarf meist erst einer vorherigen Behandlung, da sie einen Theil der Hopfenbestandtheile, insbesondere des Hopfenbitters enthält. Durch Waschen mit Wasser, dem Alkalien (Natriumkarbonat, Ammoniumkarbonat) zugesetzt wurden, und durch nachfolgendes Neutralisiren mit verdünnten Säuren werden der Bierhefe die bitteren und färbenden Substanzen entzogen; doch soll durch diese Behandlung die Gährkraft („Triebkraft“) eine Verminderung erleiden, sowie die Haltbarkeit beeinträchtigt werden (F. Thausing, die Theorie und Praxis der Malzbereitung und Bierfabrikation. Leipzig 1898, S. 783; von Possanner, Chemische Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe. Wien 1893, S. 465; Bersch, Gährungschemie für Praktiker IV, Berlin 1881, S. 410; Marquard-Jost, die Pfund- oder Preßhefe. Weimar 1895, S. 9, 11, 121, 129), sodaß wohl allgemein die untergährige Bierhefe gegenüber der Getreidepreßhefe als ein geringwerthiges Erzeugniß für den vorliegenden Zweck angesehen wird. Ueberdies haben die neueren Untersuchungen auf dem Gebiete der Gährungschemie gelehrt, daß die einzelnen Hefearten (Brennereihefen, Bäckerhefen, Bierhefen, Weinhefen u. s. w.) ganz wesentlich von einander abweichen, sowohl hinsichtlich der Bedingungen ihres Wachsthums wie auch ihrer Wirkungsweise, und daß daher eine Heferasse, welche sich für einen bestimmten Zweck eignet, keineswegs in gleicher Weise auch für andere Zwecke Verwendung finden kann (vgl. M. Delbrück, Ueber die Fortschritte der Gährungschemie in den letzten Dezennien. Berichte der Deutschen chemischen Gesellschaft 1898, S. 1913 ff.). Daß jedoch eine gerichtliche Entscheidung dahin ergangen sei, daß unter Preßhefe nur Hefe zu verstehen sei, welche aus Getreide durch Branntweingährung gewonnen wird, wie in der anliegenden Petition behauptet wird, ist hierorts nicht bekannt geworden. Demnach würde beim Vermischen der Kornpreßhefe sowohl mit Mehl wie mit Bierhefe eine Fälschung, wie sie der § 10 des Nahrungsmittelgesetzes voraussetzt, vorliegen; denn nach Reichsgerichtsentscheidung vom 13. November 1880 (Entsch. Bd. 3 S. 234) ist eine Verfälschung zu finden in einem Zusatz von geringwerthigen Stoffen zu einem höherwerthigen, wenn auch ersterer ein unschädliches, im reellen Handel vorkommendes Nahrungsmittel ist.

[1]) Veröff. 1895 S. 431.

Dieses Verzeichniß ist künftig bei jeder Revision vorzulegen.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß die Nachprüfung durch das Königliche Aichamt alle zwei Jahre stets in demselben Halbjahre stattzufinden hat, in welchem die erste Nachprüfung erfolgt ist.

Die Inhaber von Zweigapotheken haben für jede Apotheke ein besonderes Verzeichniß anzulegen und die aichamtlichen Bescheinigungen in jeder Apotheke gesondert zu deponiren.

An die Herren Apothekenbesitzer (Verwalter), die Inhaber von Dispensiranstalten und ärztlichen Hausapotheken.

Gewichte.

Stück-Zahl	Schwere (Gramm, Milligr. 2c.)	In der Offizin		Homöopathische Schrankapotheke	Material-Kammer	Giftkammer	Laboratorium	Sonstige Gewichte	Datum der vorletzten aichamtlichen Nachprüfung	Datum der letzten aichamtlichen Nachprüfung	Bemerkungen
		(Receptur und Handverkauf)	Tab. B (Hilfsgiftschrank)								
	500 g										
	200 „										
	100 „ ¹)										

Waagen.

Stückzahl	Tragfähigkeit	In der Offizin							Homöopathische Schrankapotheke	Material-Kammer	Giftkammer	Laboratorium	Datum der vorletzten aichamtlichen Nachprüfung	Datum der letzten aichamtlichen Nachprüfung	Bemerkungen.
		Für Recepturgebrauch	Für Handverkauf	Tab. B (Hilfsgiftschrank)	Jodoform	Moschus	Morphium	Sonstige Waagen							
	2 k und mehr														
	1 k														
	500 g²)														

¹) Die weiteren Angaben dieser Spalte lauten 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0,5, 0,2, 0,1, 0,05, 0,02, 0,01, 0,005, 0,002, 0,001 g. — ²) Desgl. 300, 200, 100, 50, 30, 20, 15, 10, 5, 3 g und weniger.

Reuß j. L. Verordnung, betr. die Taxe der approbirten Aerzte und Zahnärzte. Vom 23. Januar 1899. (Ges.=Samml. S. 271.)

Auf Höchsten Befehl wird unter Bezug auf § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich Folgendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Den approbirten Aerzten und Zahnärzten (§ 29 Abs. 1 der Gewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen in streitigen Fällen Mangels einer Vereinbarung Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Knappschafts- oder einer Arbeiterkrankenkasse zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistungen, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen 2c. zu bemessen.

§ 4. Verrichtungen, für welche diese Taxe Gebühren nicht auswirft, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

§ 5. Die gegenwärtigen Taxen treten am 1. Juli 1899 in Kraft.

B. Gebühren für approbirte Aerzte.

I. Allgemeine Verrichtungen.

1. Für die erste mündliche Berathung eines Kranken in der Wohnung des Arztes . . . . . 1 bis 10 ℳ.
2. Für jede folgende Berathung in derselben Krankheit 1 bis 3 ℳ.
3. Für den ersten Besuch eines Kranken am Wohnorte des Arztes . . . . 2 bis 10 ℳ.
4. Für jeden folgenden Besuch in derselben Krankheit 1 bis 5 ℳ.

Für etwaige Fuhrkosten kann hierbei nichts angesetzt werden.

5. Unter den Ansätzen für einen Besuch bezüglich für eine Berathung ist die Gebühr für die Untersuchung des Kranken und für die hiernach ertheilten Verordnungen, insbesondere Rezepte, mit inbegriffen. Nur

in den Fällen, in denen eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops stattgefunden hat, können hierfür . . . . . 1 bis 3 ℳ besonders in Ansatz gebracht werden.

6. Bei Vornahme von Verrichtungen — bei Tage —, für welche nach dieser Gebührenordnung eine Gebühr von mehr als 10 ℳ zu beanspruchen ist, darf für den Besuch oder die Berathung eine besondere Gebühr nicht berechnet werden.

7. Wenn der Arzt durch die Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde bei dem Kranken zu verweilen genöthigt ist, so steht ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde eine Versäumnißgebühr von 1 bis 3 ℳ zu.

8. Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieselben im Einverständniß mit dem Kranken oder der Angehörigen erfolgen oder nach der Beschaffenheit des Falles als erforderlich angesehen werden müssen.

9. Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, so darf er für die zweite und jede folgende Person nur die Hälfte der unter Ziffer 3 und 4 verzeichneten Gebührensätze berechnen. Dasselbe gilt auch von Pensions- und ähnlichen Anstalten.

10. Für Besuche und Berathungen in der Zeit zwischen 9 Uhr abends und 7 Uhr morgens steht dem Arzte das Doppelte der Gebühr zu Ziffer 1 bis 4 und zu Ziffer 7 und 12 bis 14 zu. Die Gebühr zu Ziffer 4 ist jedoch nicht unter . . . . 3 ℳ zu bemessen.

11. Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, kommt dem Arzte das Doppelte der Sätze zu 3 und 4 zu.

12. Für die erste Konsultation mehrerer Aerzte einschließlich des Besuchs jedem derselben . 5 bis 20 ℳ.

13. Für jede der folgenden Konsultationen 5 bis 10 ℳ.

14. Für den Beistand eines hinzugezogenen anderen Arztes bei einer Operation oder einer anderen ärztlichen Verrichtung . . . . 5 bis 20 ℳ.

15. Bei Reisen hat der Arzt, wenn die Entfernung von der Grenze seines Wohnortes ab gerechnet mindestens 2 Kilometer beträgt, außer der Gebühr für den Besuch und die ärztlichen Verrichtungen den Ersatz der für die Reise erwachsenden Fuhrkosten zu beanspruchen. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks ist die Entschädigung nach den ortsüblichen Fuhrlohnpreisen zu berechnen. Letzteres darf auch geschehen, wenn der Arzt ein Fuhrwerk zu seiner Beförderung nicht benutzt.

16. Bei Fahrten mit der Eisenbahn sind die Kosten der zweiten Wagenklasse zu vergüten, sowie für Zu- und Abgang zusammen 1 ℳ, vorbehaltlich des vollen Ersatzes einer nothwendig gewordenen Mehrausgabe. Liegt die Grenze des Wohnortes des Arztes oder des Patienten über 2 Kilometer von der betreffenden Eisenbahnstation entfernt, so treten die Bestimmungen der Nummer 15 in Kraft.

17. Außerdem hat der Arzt in den Fällen der Nummern 15 und 16 Entschädigung für Zeitversäumniß, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von . . . . 1 bis 3 ℳ zu beanspruchen.

18. Besucht der Arzt mehrere außerhalb seines Wohnorts befindliche Kranke auf einer Rundfahrt, so sind die gesammten Fuhrkosten und die Entschädigung für Zeitversäumniß (Ziffer 15 bis 17) auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

19. Wird der Arzt bei Gelegenheit der auswärtigen Besuche gemäß Ziffer 15 bis 18 noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm die Sätze unter Ziffer 1 und 3 zu.

20. Für schriftliche Ausfertigungen einschließlich der Reinschrift, und zwar:

a) Für eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen . . . . 1 bis 3 ℳ.

b) Für einen ausführlichen Krankenbericht 3 bis 10 ℳ.

c) Für ein wissenschaftlich begründetes Gutachten 8 bis 30 ℳ.

d) Für einen im Interesse des Kranken zu schreibenden Brief . . . . 2 bis 6 ℳ.

21. Für die von den Angehörigen eines Verstorbenen verlangte

a) äußere Besichtigung einer Leiche einschließlich einer etwa darüber auszustellenden Bescheinigung 3 bis 6 ℳ.

b) für die äußere Besichtigung mit Oeffnung (Sektion) einer menschlichen Leiche . . . . . 10 bis 30 ℳ.

22. Für einen schriftlichen Sektionsbericht 3 bis 10 ℳ.

23. Für die Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheintodten, ohne die etwaige Nachbehandlung 4 bis 20 ℳ.

24. Für die Einimpfung der Schutzpocken einschl. der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheins 3 bis 5 ℳ.

25. Werden mehrere zu demselben Hausstande gehörige Personen in demselben Raume gemeinschaftlich geimpft, für jede weitere Person . . . 1 bis 2 ℳ.

26. Für die Leitung eines Bades . . 2 bis 6 ℳ.

27. Für die Ausführung der Narkose 3 bis 15 ℳ.

Erfolgt dieselbe behufs Ausführung einer Operation, für welche der Arzt nicht unter 15 ℳ zu beanspruchen hat, so ist für die Narkose keine besondere Gebühr zu berechnen.

28. Für Massage . . . . 2 bis 5 ℳ.

29. Für eine hydrotherapeutische Einwickelung 2 bis 5 ℳ.

30. Für die Anwendung des konstanten oder induzirten Stroms . . . . 2 bis 5 ℳ.

31. Für die subkutane Einspritzung von Medikamenten — außer dem Betrage für letztere — sowie für Einspritzungen in die Harnröhre oder für ein Klystier 1 bis 3 ℳ.

32. Für die Einführung einer Bougie, eines Mastdarmrohrs mit oder ohne Eingießung oder einer ähnlichen Verrichtung . . . . 2 bis 5 ℳ.

33. Für die Anlegung der Magensonde oder des Schlundrohres . . . . 3 bis 6 ℳ.

34. Für letztere bei Strikturen der Speiseröhre oder mit Ausspülung des Magens . . . . 5 bis 10 ℳ.

35. Werden die Verrichtungen zu Ziffer 26 und 28 bis 34 längere Zeit hindurch bei derselben Krankheit wiederholt ausgeführt, so ist nur die drei ersten Male der volle Satz, für jedes folgende Mal die Hälfte zuzubilligen, jedoch nicht unter . . . . . 1 ℳ.

36. Für einen Aderlaß . . . . . 2 bis 5 ℳ.

II. Besondere Verrichtungen.

Wundärztliche Verrichtungen.

37. Für Eröffnung eines oberflächlichen Abscesses 2 bis 8 ℳ.

38. Für Eröffnung eines tiefliegenden Abscesses 5 bis 30 ℳ.

39. Für die Anwendung des scharfen Löffels 2 bis 8 ℳ.

40. Für den ersten einfachen Verband einer kleinen Wunde . . . . 1 bis 5 ℳ.

41. Für die Naht und ersten Verband einer kleinen Wunde . . . . 2 bis 8 ℳ.

42. Für die Naht und ersten Verband einer größeren Wunde . . . . 10 bis 20 ℳ.

Für jeden folgenden Verband die Hälfte, jedoch nicht unter . . . . 1 ℳ.

43. Für die Anlegung eines größeren festen oder Streckverbandes jedesmal . . . . . 5 bis 15 ℳ.

44. Für die Unterbindung eines größeren Gefäßes als selbständige Operation oder für die Operation einer Pulsadergeschwulst . . . . 20 bis 100 ℳ.

45. Für eine Sehnendurchschneidung . 5 bis 20 ℳ.

46. Für eine Sehnennaht . . . . 8 bis 30 ℳ.

47. Für eine Nervenisolirung und Durchschneidung oder Dehnung oder Naht . . . . . 10 bis 50 M.

48. Für die Entfernung fremder Körper:
a) aus den natürlichen Oeffnungen . 2 bis 10 M.
b) aus dem Kehlkopf oder der Speiseröhre 5 bis 50 M.

49. Für Entfernung fremder Körper oder Knochensplitter aus einer Schußwunde . . . . 5 bis 10 M.

50. Für Entleerung von Flüssigkeit mittelst Einstichs:
a) aus dem Wasserbruch . . . . . 5 bis 10 M.
b) aus der Brusthöhle, der Bauchhöhle, der Blase oder dem Eierstock . . . . 10 bis 30 M.

51. Für Entfernung kleiner leicht zu operirender Geschwülste an äußeren Körpertheilen . . 3 bis 15 M.

52. Für Entfernung großer komplizirter Geschwülste 20 bis 150 M.

53. Für Katheterismus der Eustachischen Trompete mit Lufteinblasen oder Einspritzung . . 3 bis 6 M.

54. Für Ausstopfung der Nase . . 2 bis 5 M.

55. Für Aetzung und Abtragung von Theilen der inneren Nase mit dem Galvanokauter . 3 bis 20 M.

56. Für kleinere Operationen am Trommelfell und in der Paukenhöhle . . . . 2 bis 10 M.

57. Für schwierige Operationen am Mittelohr vom Gehörgange aus . . . . 15 bis 30 M.

58. Für Anbohrung oder Aufmeißelung des Warzenfortsatzes . . . . 15 bis 100 M.

59. Für Entfernung:
a) einer Mandel . . . . 3 bis 15 M.
b) eines Nasen- oder Rachenpolypen 10 bis 30 M.
c) von Drüsenwucherungen im Rachenraume 5 bis 50 M.

60. Für kleinere Operationen im Kehlkopf, Einbringung von Medikamenten in denselben und dergleichen . . . . 2 bis 10 M.

61. Für andere große Kehlkopf-Operationen und Entfernung einer Geschwulst aus dem Kehlkopf 20 bis 200 M.

62. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen, und zwar:
a) eines oder mehrerer Finger oder Zehen 2 bis 10 M.
b) eines gebrochenen Gesichtsknochens oder Schulterblattes . . . . 3 bis 10 M.
c) eines gebrochenen Beckenknochens, der Knochen der Hand- oder Fußwurzel, der Mittelhand oder des Mittelfußes. . . . . 5 bis 10 M.
d) des Schlüsselbeins, einer oder mehrerer Rippen, des Oberarms . . . . 10 bis 20 M.
e) des Unterarms, des Unterschenkels 10 bis 25 M.
f) des Oberschenkels . . . . . 15 bis 30 M.
g) des Oberschenkelhalses . . . . . 20 bis 50 M.
h) der Kniescheibe . . . . . . 15 bis 30 M.
i) für Naht der Kniescheibe . . . . 20 bis 100 M.

63. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen bei Durchbohrung der Haut erhöhen sich die Sätze zu 62 um . . . . 10 bis 30 M.

64. Für Absetzung und Auslösung von Gliedern, und zwar:
a) eines Ober- und Unterarms, eines Ober- und Unterschenkels . . . . 30 bis 150 M.
b) des Fußes oder der Hand . . . 20 bis 100 M.
c) eines Fingers oder einer Zehe oder einzelner Glieder derselben . . . . 10 bis 30 M.

65. Für Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels 3 bis 10 M.

66. Für Trennung zusammengewachsener Finger oder Zehen . . . . 5 bis 30 M.

67. Für Resektion eines Knochens der Gliedmaßen in der Kontinuität . . . . 20 bis 100 M.

68. Für eine Gelenkresektion oder Resektion des Ober- oder Unterkiefers . . . . . . 30 bis 200 M.

69. Für Resektion einer Rippe . . . 20 bis 100 M.

70. Für Eröffnung der Schädelhöhle 30 bis 150 M.

71. Für Eröffnung der Oberkieferhöhle 5 bis 30 M.

72. Für gewaltsames Geradestrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruchs . . . . 10 bis 50 M.

73. Für Eröffnung eines Gelenks zur Drainage oder zur Entfernung eines Fremdkörpers . . 10 bis 50 M.

74. Für Knochenaufmeißelung . . . 20 bis 80 M.

75. Für Osteotomie . . . . 10 bis 80 M.

76. Für dieselbe an der Hüfte . . . 30 bis 100 M.

77. Für die Operation des Klumpfußes 30 bis 100 M.

78. Für Einrichtung und ersten Verband verrenkter Glieder, und zwar:
a) des Unterkiefers . . . . 10 bis 20 M.
b) des Oberarms . . . . 10 bis 30 M.
c) des Oberschenkels . . . . . . 30 bis 60 M.
d) des Vorderarms, Unterschenkels, Fuß- oder Handgelenks . . . . 10 bis 30 M.
e) der Finger oder Zehen . . . . 2 bis 10 M.

79. Für Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen sind die doppelten Gebühren zu gewähren.

80. Für größere plastische Operationen (Augenlid-, Nasen-, Lippen-, Gaumbildung, Operation der komplizirten Hasenscharte) . . . . 15 bis 150 M.

81. Für Operation der einfachen Hasenscharte 10 bis 50 M.

82. Für Ausrottung eines Theiles der Zunge oder der ganzen Zunge . . . . 20 bis 100 M.

83. Für Eröffnung des Kehlkopfes oder der Luftröhre 20 bis 100 M.

84. Für theilweise oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfes . . . . 30 bis 200 M.

85. Für Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre . . . . 30 bis 100 M.

86. Für Operation des Empyems durch Schnitt 20 bis 100 M.

87. Eröffnung des oberflächlichen Verschlusses des Afters, der Harnröhre, der Schamspalte 5 bis 20 M.

88. Für Eröffnung tieferer Verschlüsse des Mastdarms, der Harnröhre, der Scheide, des Gebärmuttermundes . . . . 15 bis 100 M.

89. Für Operationen an inneren Organen der Bauchhöhle . . . . 50 bis 300 M.

90. Für Zurückbringung eines beweglichen Bruches oder eines Mastdarmvorfalles . . . . 3 bis 10 M.

91. Für Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches 10 bis 50 M.

92. Für Operation eines eingeklemmten Bruches oder Radikaloperation eines Bruches oder Anlegung eines künstlichen Afters oder Operation eines widernatürlichen Afters . . . . 30 bis 100 M.

93. Für Operation der Mastdarmfistel oder des Mastdarmvorfalls oder von Hämorrhoidalknoten 10 bis 50 M.

94. Für Ausrottung des Mastdarms 30 bis 200 M.

95. Für Katheterismus der Harnblase beim Mann 3 bis 15 M.

96 Für denselben bei der Frau . . 1,50 bis 5 M.

97. Werden die Operationen zu 95 und 96 längere Zeit wiederholt ausgeführt, so ist für die drei ersten Male der volle Satz, für die folgenden die Hälfte zu berechnen, jedoch nicht unter 1 M.

98. Für Operation der Phimose oder Paraphimose 5 bis 20 M.

99. Für Zurückbringung der Paraphimose 1 bis 6 M.

100. Für den Harnröhrenschnitt . . 10 bis 60 M.

101. Für Operation einer Harnröhrenfistel 15 bis 100 M.

102. Für Absetzung des Penis . . . 15 bis 40 M.

103. Für Spiegelung der Blase als selbständige Operation . . . . 5 bis 20 M.

104. Für Ausspülung der Blase desgleichen 2 bis 5 M.

105. Für den Steinschnitt oder Zertrümmerung des Steins (in einer oder mehreren Sitzungen) 50 bis 300 M.

106. Für Operation des Blutaderbruchs 10 bis 30 M.

107. Für Heftpflaster-Einwickelung des Hodens 1 bis 5 M.

108. Für die Schnittoperation des Wasserbruchs 15 bis 50 M.

109. Für Ausrottung eines oder der beiden Hoden 25 bis 100 M.

110. Für die Transfusion . . . . 30 bis 60 M.

Augenärztliche Verrichtungen.

111. Für Untersuchung der Sehkraft (einschließlich

Farbenblindheit, Gesichtsfeldbeschränkung u. s. w.) 3 bis 15 ℳ.

112. Für Operation der verengten oder erweiterten Augenlidspalte oder der Verwachsung der Lidspalte 5 bis 30 ℳ.

113. Für Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel . . . . . . 15 bis 60 ℳ.

114. Für Operation des auswärts gewandten Lidrandes 10 bis 40 ℳ.

115. Für Ausschneiden der Uebergangsfalte eines Augenlides bei Bindehautentzündung . 3 bis 10 ℳ.

116. Für Operation des einwärts gewandten oder des herabhängenden Augenlides in einer oder mehreren Sitzungen . . . . 10 bis 100 ℳ.

117. Für Katheterismus der Thränenwege 2 bis 10 ℳ. Bei Wiederholung der drei ersten Male der volle Satz, bei weiteren die Hälfte.

118. Für Operation der Thränensackfistel oder Verödung des Thränensacks oder Operation der Thränendrüsenfistel . . . . 20 bis 50 ℳ.

119. Für Ausrottung der Thränendrüse 20 bis 60 ℳ.

120. Für Entfernung des Flügelfelles 10 bis 40 ℳ.

121. Für die Entfernung von Fremdkörpern, und zwar:
a) aus der Bindehaut . . . . . 2 bis 10 ℳ.
b) aus der Hornhaut . . . . . . 3 bis 20 ℳ.
c) aus der Augenhöhle . . . . . 5 bis 50 ℳ.
d) aus dem Innern des Augapfels . 20 bis 100 ℳ.

122. Für die Schiel-Operation . . . 15 bis 50 ℳ.

123. Für galvanokaustische Aetzung der Bindehaut oder Hornhaut . . . . 3 bis 15 ℳ.

124. Für Tätowirung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen . . . . 20 bis 40 ℳ.

125. Für Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt . . . . 10 bis 40 ℳ.

126. Für Iridektomie, Pupillenbildung 20 bis 100 ℳ.

127. Für Operation des grauen Staares oder des Glaukoms . . . . 30 bis 200 ℳ.

128. Für Nachstaardiscision in einer oder mehreren Sitzungen . . . . 30 bis 100 ℳ.

129. Für Entfernung des Augapfels 30 bis 100 ℳ.

130. Für Auswahl und Einsetzen eines künstlichen Auges . . . . 2 bis 5 ℳ.

131. Für Ansetzen künstlicher Blutegel 2 bis 3 ℳ.

Geburtshülfliche und gynäkologische Verrichtungen.

132. Für Untersuchung auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geschlechtsorgane 2 bis 10 ℳ.

133. Für den Beistand bei einer natürlichen Entbindung . . . . 10 bis 30 ℳ.

134. Bei einer Zwillingsgeburt um die Hälfte mehr.

135. Bei einer Geburt von mehr als zwei Stunden Dauer für jede angefangene halbe Stunde mehr 1 bis 3 ℳ.

136. Für eine künstliche Entbindung:
a) durch Manual-Extraktion . . . . 10 bis 30 ℳ.
b) durch Wendung mittelst innerer Handgriffe oder durch Zange . . . . 15 bis 80 ℳ.
c) durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich oder durch Perforation mit oder ohne Kephalotripsie oder Zerstückelung oder mit Symphysiotomie 20 bis 100 ℳ.
d) bei vorliegendem Mutterkuchen außerdem 10 bis 50 ℳ.

137. Für den Beistand bei einer Fehlgeburt 5 bis 40 ℳ.

138. Für Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder des Abortus . . . . 10 bis 50 ℳ.

139. Für den Kaiserschnitt bei einer Lebenden 50 bis 300 ℳ.

140. Desgleichen bei einer Verstorbenen 15 bis 40 ℳ.

141. Für Entfernung der Nachgeburt ohne Entbindung . . . . 5 bis 20 ℳ.

142. Für Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung . . . . . . 10 bis 50 ℳ.

143. Für Operation eines frischen Dammrisses 5 bis 20 ℳ.

144. Für Operation eines veralteten Dammrisses 15 bis 150 ℳ.

145. Sofern derselbe ein bis in den Darm durchgehender ist . . . . 25 bis 250 ℳ.

146. Für Operation der Mastdarmscheidenfistel, der Blasen- oder Harnleiterscheidenfistel oder ähnliches 30 bis 300 ℳ.

147. Für Anlegen von Arzneistiften in die Gebärmutter oder Ausspülung derselben oder Aetzung des Gebärmutterhalses oder der Gebärmutterhöhle oder Ansetzen von Blutegeln mittelst des Mutterspiegels 3 bis 10 ℳ.

148. Für Einlegung eines Mutterkranzes mit Lageverbesserung der Gebärmutter . . . . 2 bis 20 ℳ.

149. Für Reposition der umgestülpten Gebärmutter 10 bis 50 ℳ.

150. Für unblutige Erweiterung des Muttermundes und Mutterhalses . . . . 3 bis 10 ℳ.

151. Für blutige Erweiterung des Muttermundes 5 bis 40 ℳ.

152. Für Naht alter Mutterhalsrisse 15 bis 50 ℳ.

153. Für Ausschabung der Gebärmutterhöhle 10 bis 50 ℳ.

154. Für theilweise Entfernung der Gebärmutter 20 bis 100 ℳ.

155. Für gänzliche Entfernung der Gebärmutter 50 bis 300 ℳ.

156. Für Untersuchung einer Amme . 3 bis 10 ℳ.

C. Gebühren für approbirte Zahnärzte.

1. Für die Berathung eines Zahnkranken einschließlich der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnung:
a) in der Wohnung des Zahnarztes . 1 bis 3 ℳ.
Nachts . . . . 2 bis 6 ℳ.
b) in der Wohnung des Kranken . . $1^1/_2$ bis 4 ℳ.
Nachts . . . . 3 bis 10 ℳ.

2. Schließt sich an die Berathung und Untersuchung in derselben Sitzung eine der Verrichtungen, für welche im Nachstehenden eine besondere Gebühr ausgeworfen ist, so darf eine solche nach Ziffer 1 nicht gefordert werden.

3. Für die Reinigung aller Zähne . 5 bis 10 ℳ.

4. Für Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel 1 bis 5 ℳ.

Beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den zweiten und den folgenden je die Hälfte, jedoch nicht unter 0,75 ℳ.

5. Für die Füllung einer Zahnhöhle:
a) mit plastischem Material . . . . 2 bis 5 ℳ.
b) mit Gold je nach der Größe . . 6 bis 30 ℳ.
c) mit Zinn und Gold . . . . . 5 bis 15 ℳ.

6. Für die Ueberkappung einer freiliegenden Zahnpulpa oder Extraktion oder Abtödtung einer Zahnpulpa 2 bis 4 ℳ.

Bei Abtödtung mehrerer Zähne in derselben Sitzung für jeden folgenden Zahn die Hälfte.

7. Für die antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals . . . . . 1 bis 2 ℳ.

8. Für Eröffnung eines Abscesses in der Mundhöhle und ähnliche einfache blutige Operationen im Munde 1 bis 4 ℳ.

9. Für größere blutige Operationen im Munde 5 bis 30 ℳ.

10. Für die Abfeilung störender Ränder an einem Zahne . . . . 1 bis 2 ℳ

Für dieselbe Operation an mehreren Zähnen in derselben Sitzung für jeden folgenden die Hälfte.

11. Für die örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation . . . . 2 bis 3 ℳ.

12. Für die allgemeine Betäubung bei einer Zahnoperation . . . . 5 bis 10 ℳ.

13. Für die Stillung einer übermäßigen Blutung nach der Zahnoperation . . . . . . 1 bis 5 ℳ.

14. Findet eine der unter Ziffer 4 bis 10 aufgeführten Operationen in der Wohnung des Zahnkranken statt, so erhöht sich die für dieselbe ausgeworfene Gebühr um . . . . 2 bis 5 ℳ.
Nachts um . . . . 3 bis 10 ℳ.

15. Für die Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz . . . . . 8 bis 10 *M.*

16. Für Reparaturen einer solchen Platte die Hälfte.

17. Für jeden an derselben Platte befestigten Zahn 4 bis 10 *M.*

Für Blockzähne mehr um je . . . 2 bis 5 *M.*

18. Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte 5 bis 10 *M.*

19. Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall wird außer dem Metallwerth berechnet 20 bis 30 *M.*

20. Für jeden an einer solchen Platte (Ziffer 19) befestigten Zahn . . . . 10 bis 15 *M.*

21. Für Ansetzen eines Stiftzahns . 6 bis 15 *M.*

22 Für Federn nebst Federträgern aus Gold an einem ganzen Gebiß . . . . 15 bis 30 *M.*

Der Preis für die Anfertigung von Obturatoren, von Schienenverbänden bei Kieferbrüchen, von Apparaten zum Zweck der Rechtstellung schief stehender Zähne, oder anderen zahntechnischen Apparaten, sowie für Kronen- oder Brückenarbeiten bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.
Engelhardt.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. Ergänzung der Bestimmungen über die gefährlichen u. s. w. Betriebe bezüglich der Steinhauer-, Bildhauer- und Steinpolirerwerkstätten.

Vom 18. August 1899. (Monit. Belge S. 8452.) [1])

. . . .

Art. 1. Die Werkstätten für Steinhauer-, Bildhauer- und Steinpolirer-Arbeiten werden unter die gefährlichen, gesundheitsschädlichen und unzuträglichen Betriebe gerechnet.

Dieselben werden in die der Königl. Verordnung vom 31. Mai 1887 beigefügte Liste unter folgenden Rubriken eingereiht:

Bezeichnung.	Klasse.	Unzuträglichkeiten.
1. Steinhauer- und Bildhauer-Arbeiten (Werkstätten für):		
A. An Steinbrüche unmittelbar angeschlossene Werkstätten.	Sonderordnung der Steinbrüche.	
B. Werkstätten, welche Steinbrüchen nicht unmittelbar angeschlossen sind.	2 ○	Lärm, Staubentwicklung.
2. Steinpolir-Arbeiten (Werkstätten für)	2 ○	Lärm.

Art. 2 Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Laeken, den 18. August 1899.

Leopold.
Von Königs wegen:
Der Minister für Gewerbe und Arbeit.
J. Liebaert.

Türkei. Règlement spécial applicable au pèlerinage du Hedjaz de 1900. Année de l'Hégire 1317.

Dasselbe hat den Wortlaut des entsprechenden Reglements für 1898 (vgl. Veröff. 1898 S. 139) mit den nachstehenden Abweichungen:

Art. 1* Anmerkung hat folgenden Wortlaut:

Le 1er Redjeb correspond cette année au 5 Novembre *(n. s.)* Tous les ans la date du 1er Redjeé avance de 11 jours sur le calendrier Grégorien.

Le mois de Zilhidjè finit le 30 Avril.

Art. 8, 1⁰ Abs. 1 u. A, 2⁰ Abs. 1: choléra, de peste et de fièvre jaune anstatt ou de fièvre jaune.

ferner 2⁰, Abs. 1: mais lesquels ports sont rapprochés ou en communication anstatt mais qui sont en communication.

2⁰ Abs. 2: des Indes Néerlandaises, de la péninsule malaise (Straits Settlements) et de Ceylan anstatt de la péninsule malaise (Straits Settlements), de Ceylan et des Indes néerlandaises.

2⁰ Abs. 5: seront mis en état de propreté anstatt seront désinfectés également.

3⁰ Abs. 2: et du Sindh anstatt et de Kurrachee.

3⁰ Abs. 4: vidées. L'eau potable emmagasinée à bord sera renouvelée par de l'eau de la machine distillatoire anstatt vidées est l'eau potable renouvelée,

und choléra, de peste et de fièvre jaune anstatt ou de fièvre jaune.

3⁰ Abs. 5: où ces cas de choléra anstatt ou des cas und le navire devra anstatt ce navire devra.

Art 9 Abs. 2: repartir en libre pratique. Ceci ne pourrait cependant se faire qu'après la désinfection du navire et des hardes et effets de l'équipage anstatt repartir en quarantaine.

Art. 11 hat folgenden Wortlaut:

Tous les pèlerins de provenance égyptienne sont astreints à la quarantaine de dix jours au lazaret d'Abou-Saad.

Les pèlerins Indiens ou Malais qui prennent la voie indirecte de Suez pour se rendre au Hedjaz sont également soumis à la quarantaine de dix jours.

Les navires avec des pèlerins arrivant du Nord et de provenance indemne, ne pourront être reçus en libre pratique au Hedjaz, après la visite médicale favorable des pèlerins, que s'ils ont traversé le canal de Suez en stricte quarantaine et sans avoir eu aucune communication avec l'Egypte.

Ces mesures pourront être rapportées si la situation sanitaire de l'Egypte le permet.

Art. 12 Abs. 1 hinter *non-susceptibles* ist eingeschaltet: arrivant de pays dont les provenances sont assujéties à un régime quarantenaire,

Abs. 2: à Camaran et après la désinfection des hardes et effets de l'équipage et pourvu toutefois que anstatt à Camaran, et pourvu que

und ces marchandises. Cela est subordonné à la condition que anstatt ces marchandises, mais à la condition toutefois que

ferner ist am Schlusse zugefügt; Le temps passé à Hodeyda pour cette opération sera compté au navire en déduction des jours de sa quarantaine.

Art. 13 Abs. 3 hat nachstehenden Wortlaut:

Est cependant rigoureusement défendu l'embarquement à bord des navires provenant d'un port où existe la peste ou la fièvre jaune des objets suivants: cuirs verts, peaux fraîches, débris frais d'animaux, crin, laine brute, onglons, sabots, cheveux et vieux sacs.

Art. 14 hinter L'embarquement ist eingefügt „d'animaux vivants“ und hinter ainsi que „celui“, während vor matière „autre“ fortfällt, ferner steht ou explosible. Exception est faite en ce qui concerne le charbon anstatt sauf le charbon.

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

Der 2. Absatz von Art. 16 erhält die Bezeichnung Art. 17 und die sämmtlichen folgenden Artikel werden in ihrer Nummer um 1 erhöht.

Art. 18 (früher 17) Abs. 1: que le navire a été mis en état de propeté parfaite et au besoin, désinfecté; qu'il est en état anstatt: que le navire est en état,

bei 5 litres ist die Anmerkung zugesetzt; Cinq litres équivalent à 8 3/4 pintes anglaises

ferner les objets qui leur sont strictement nécessaires anstatt les objets strictement nécessairss.

Art. 19 (früher 18). An Stelle des 1. Absatzes treten die beiden folgenden:

Art. 19. — L'espace à donner à chaque pèlerin et passager, quel que soit son âge ou son sexe, est une surface de 1 mètre 50 cent carrés (16 pieds carrés anglais) avec une hauteur d'entrepont d'au moins 1 m. 80 c. (6 pieds anglais), dans l'entrepont qui se trouve *au dessus* de la ligne de flottaison (*). Aucun passager ou pèlerin ne pourra être installé *dans la cale* du navire, ni dans les entreponts qui seraient *au dessus* de la ligne de flottaison.

Les entreponts des navires à pèlerins dont le plancher serait au *dessous* de la ligne de flottaison, ne pourront être considérés comme espace libre à mesusurer pour l'installation des passagers ou des pèlerins.

Art. 20 (früher 19) marine étrangère chargés de pèlerins à destination des ports ottomans et qui seraient dépourvus de ce certificat, seront anstatt marine étrangère à destination des ports Ottomans, qui n'ont pas ce certificat, seront,

der letzte Satz lautet: Le Consul aurait dans ce cas, la faculté de faire établir le mesurage, d'accord avec l'autorité sanitaire, conformement avec prescriptions de l'article 19 anstatt Le Consul pourra . . . . de l'article 18.

Art. 21 (früher 20) hat nachstehenden Wortlaut:

Art. 21. — Les bateaux sous pavillon ottoman qui ne peuvent pas produire un certificat de mesurage délivré par *l'Administration Sanitaire de Constantinople* ne pourront, jusqu'à ce qu'ils se soient rendus à Constantinople pour se faire mesurer, prendre à bord plus d'un pèlerin ou passager pour chaque deux tonnes de jauge du registre net du navire.

Art. 23 (früher 22) wird L'assistance prêtée ersetzt durch Le service prêté.

Art. 24 (früher 23): Le capitaine, le médecin et l'équipage anstatt Le capitaine et le médecin

und vor poudre fehlt la.

Art. 26 (früher 25). Der Schlußsatz *Lu et adopté* . . . . 1897 fällt fort.

Hinter Art. 26 wird eingeschaltet:

Liste des objets et marchandises susceptibles.

Les objets et marchandises susceptibles sont:

Le linge de corps, hardes et vêtements portés (effets à usage); les literies ayant servi; les paquets laissés par les soldats et matelots et renvoyés à leur patrie; les chiffons et drilles, sans en excepter les chiffons comprimés par la force hydraulique, qui sont transportés comme marchandises en ballots; les sacs usés; les tapis; les broderies ayant servi; les cuirs verts, les peaux non-tannées; les peaux fraîches; les débris frais d'animaux, onglons, sabots, crins, poils, soies et laines bruts; les cheveux.

La désinfection n'est appliquée qu'aux objets et marchandises considérés comme contaminés et provenant de ports où existerait la peste, le choléra ou la fièvre jaune. Elle devra être faite de manière à ne détériorer les objets que le moins possible.

Il n'est pas admissible que les marchandises puissent être retenues en quarantaine pour une période indéterminée. La prohibition pure et simple ou la désinfection sont les seules mesures qui puissent être prises.

Les lettres et correspondances, imprimés, livres, journaux, papiers d'affaires, etc. (noncompris les colis postaux), ne seront soumis à aucune restriction ni désinfection.

Die folgende Ueberschrift lautet: Instructions sur le mode de pratiques les opérations de la désinfection anstatt Instructions pour faire les opérations de désinfection.

In Abs. 3 dieser Instruktion steht (1 à 3 pour 1000 . . .) anstatt (1 pour 1000 . . .) und

in Abs. 4 (100 degrés centigrades) anstatt (100 centigrade).

Hinter den Abschnitt 2 von: Mode de pratiquer le désinfection des pèlerins et passagers et de leurs effets wird angefügt:

Pour le détail des opérations de la désinfection on se rapportera à la publication intitulée:

Instructions générales sur la désinfection applicable dans les Etablissements quarantenaire de l'Empire Ottoman, arrêtées par le Conseil Supérieur de Santé dans sa séance du 15/27 juin 1899.

Der ganze Abschnitt: Desinfection des marchandises von Les marchandises . . . . . bis ni désinfection fällt weg.

Der letzte Hauptabschnitt erhält als Ueberschrift statt Annexe

Mesurage des Navires à pèlerins.

und im vorletzten Abs. divisé par seize anstatt par douze.

Als Schlußsatz wird angefügt:

Lu et adopté par le Conseil Supérieur de Santé le 24/5 Septembre 1899.

Deutsch-Ostafrika. Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs, betr. Einfuhrverbote von Pferden, Maulthieren und Eseln zur Verhütung der Einschleppung von Menschen- und Thierseuchen. Vom 10. August 1899. (Deutsches Kolonialbl. S. 689.)

An sämmtliche Dienststellen in Dar-es-Salâm, an die Bezirksämter und Bezirksnebenämter der Küste und an sämmtliche Zollämter der Küste.

Mehrere Spezialfälle geben mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die zur Verhütung der Einschleppung von Menschen- und Thierseuchen in das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet diesseits erlassenen Einfuhrverbote[1]) strenge durchzuführen sind. Ausnahmen werden nicht mehr gestattet werden. Anträge auf ausnahmsweise Gestattung der Einfuhr sind seitens der Zollämter direkt abzulehnen, ohne vorher erst beim Gouvernement anzufragen. Die diesbezüglichen Runderlasse sind so bestimmt gehalten, daß Zweifel garnicht aufkommen können.

Die zur Verhütung der Einschleppung der Pest erlassenen Einfuhrverbote sowie das gegen Sansibar zur Verhütung der Einschleppung der dort herrschenden Thierseuche in das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet erlassene Verbot der Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln sind seitens der Bezirksämter und Bezirksnebenämter der Bevölkerung in ortsüblicher Weise nochmals bekannt zu geben, wobei besonders darauf hinzuweisen ist, daß bereits die Landung der verbotenen Gegenstände und Thiere als Einfuhr betrachtet und auf Grund der §§ 327 und 328 R.-St.-G.-B. verfolgt werden kann. Die Zollämter haben eine entsprechende

---

[1]) Veröff. S. 600.

Bekanntmachung an die Tafel des Zollgebäudes anzuheften.

Die gegen die erlassenen Verbote eingeführten Gegenstände und Thiere sind sofort unschädlich zu machen, die Waaren sind zu verbrennen, die Thiere zu tödten und ihre Kadaver, sofern ein Verbrennen derselben unausführbar erscheint, in tiefen Gruben zu vergraben. Es ist dabei gleichgültig, ob die verbotene Einfuhr wissentlich oder fahrlässig erfolgt ist.

Dar=es=Salâm, den 10. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Liebert.

Deutsch=Neu=Guinea. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betr. Erkrankungen und Einfuhr von Rindvieh. Vom 10. August 1899. (Deutsches Kolonialbl. S. 690.)

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 1 April 1899 wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Ueber jede malariaartig, mit tödtlichem Ausgange verlaufende Erkrankung von Rindvieh hat der Eigenthümer binnen 3 Tagen nach Verenden des Stückes Rindvieh eine schriftliche Anzeige an das Gouvernement in Herbertshöhe zu richten.

§ 2. Die Anzeige (§ 1) hat zu enthalten:

1. Ungefähres Alter des gefallenen Stückes,
2. Mittheilung, ob dasselbe im Schutzgebiete und wo geboren, oder von wo und wann eingeführt ist,
3. Mittheilung, ob an dem Thiere Zecken beobachtet sind, im bejahenden Falle unter Beifügung einiger der gefundenen Zecken,
4. Nähere Angabe über die Krankheitserscheinungen, unter welchen das Stück verendet ist.

§ 3. Die Einfuhr von Rindvieh aus Australien und Englisch=Neu=Guinea ist verboten.

§ 4. Die Nichtbefolgung der Vorschriften in den §§ 1, 2, 3 dieser Verordnung wird im Einzelfalle mit Geldstrafe bis zu 500 ℳ bestraft, auch ist bei Einführung von Rindvieh aus Australien oder Englisch=Neu=Guinea die Einziehung der eingeführten Thiere anzuordnen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Herbertshöhe, den 10. August 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

v. Bennigsen.

Süd=Australien. Verordnung, betr. Bildung von örtlichen Gesundheitsämtern (Local Board of Health). Vom 27. Juni 1899. (South Australian government gazette S. 1442.)

Model Regulations under „The Health Act, 1898".

By virtue of the provisions of „The Health Act, 1898," the Central Board of Health hereby makes the following model regulations for the guidance of Local Boards of Health in the execution of the said Act:—

1. *Interpretation.*

In the regulations „Board" means the Local Board of Health of the district. „Central Board" means the Central Board of Health.

2. *Meetings of Local Boards.*

The Board shall meet regularly at least once a month, and at such other times as the chairman shall appoint. The chairman shall call a special meeting of the Board on receiving a requisition to that effect signed by three members of the Board, but the business to be transacted at such meeting shall be confined to that named in the requisition to call the meeting.

3. *Officers.*

Secretary.—The Board shall appoint a secretary, whose duties shall be to summon all meetings of the Board, to attend the meetings of the board, and keep in a book, separate from all other records, full minutes of the proceedings, to keep an accurate account of all receipts and expenditure, and to prepare a balance-sheet to be presented at the first meeting of the Board in each year. He shall carry on all correspondence under the direction of the Board or its chairman, prepare all notices and reports to be issued on behalf of the Board, he shall send on to the officer of health immediately after receiving the same a copy of every report of the occurrence of infectious disease in the district, and shall perform such other clerical work as the Board may from time to time require.

Inspector.—An inspector shall be appointed, who shall act under the supervision and direction of the secretary, except when the Officer of Health shall require his services for special purposes. He shall inspect periodically the whole of his district, and send in a report to each regular meeting of the Board. He shall serve notices, ascertain and report the existence of any insanitary conditions contrary to the provisions of the Health Act, 1898, or of these regulations, and, when required by the Officer of Health, he shall make such inspection as that officer may direct, and shall report to him without delay the result of such inspection.

Officer of Health.—The Officer of Health shall be paid a fixed annual salary, and shall hold office subject to the provisions of the Health Act, 1898, and these regulations. The Central Board may at any time give notice to the Board that it no longer approves of the Officer of Health continuing to hold office, and thereupon his office shall become vacant and his salary shall cease. His duties shall be —

1. To inspect the district systematically at certain periods, at intervals as occasion may require, and when specially directed by the Board. To inform himself, as far as practicable, respecting all influences affecting or threatening to affect injuriously the public health within the district.

2. To exercise a general supervision over all sanitary measures authorised by the Board. To see that the duties of the inspector are efficiently performed, and to report to the Board any neglect by that officer.

3. To inspect premises that may be reported to him or that he may have reason to believe are in filthy or unwholesome condition. To inspect from time to time premises where any offensive trade or process of manufacture causing effluvia is carried on. To inspect any house, manufactory, hospital, maternity home, or school where there is reason to suspect overcrowding.

4. To advise the Board on all matters affecting the health of the district, and, when requested to do so, on all sanitary points involved in the action of the Board, and to certify, for the guidance of the Board, as to any matter in respect of which the certificate of an officer of health is required.

5. To report to the Board, with the least possible delay, any unusual prevalence of disease in its district, and to give such information as he may be able to obtain as to its cause and distribution, and the best methods of mitigating it.

6. When any case of infectious disease is reported to the Board, to visit, without delay, the house and locality where such disease has occurred, to inquire into the cause and circumstances connected with it, and give such instructions to the occupier as he may deem necessary. He shall immediately afterwards send a report thereon to the Board, and undertake or assist in all further inquiries or action which the Board or the Central Board may determine on for the purpose of mitigating and preventing as far as possible the spread of the disease.

7. To perform all the duties required of him by the Health Act, 1898, or by any regulations duly

made by the Central Board of the Board, and from time to time to report of the Board his proceedings, and the measures which he considers should be adopted for the improvement or protection of the public health in the district.

8. To examine any food intended for human consumption which the inspector may submit to him with a view to determine whether it is diseased, unsound, unwholesome, or otherwise unfit for human consumption.

9. To attend the meetings of the Board when requested, and give regular attendance at stated times at an appointed office within the district. To keep a book or books, to be provided by the local Board, and to enter therein a record of his visits and other proceedings, with the results.

10. To furnish the Board during the month of January in each year with a report on the health, cleanliness, and general sanitary state of the district for the previous year, making any remarks and observations thereon he may think proper.

11. To reply immediately to all inquiries sent to him by the Central Board or the Board respecting the sanitary condition of the district

12. In all matters not specifically provided for in these instructions, to observe and execute the instructions of the Central Board or the Board that may be applicable to his office.

4. *Construction of Slaughter-houses, Stables, Cowsheds, and Pigsties.*

All abattoirs, slaughter-houses, and other premises used for slaughtering of any cattle, or other animal, and all stables, cowyards, sheep-pens, goatsheds, and cattle-sheds within the limits of the district shall be paved or flagged with slate, stone, or such other impervious material as the Board may approve, and shall be provided with such drains and receptacles for offal, dung, or other filth or refuse as the Board may direct. The construction and arrangement of all abattoirs or slaughter-houses shall be subject to the approval of the Board, and the occupier of every slaughter-house, or place used for the purpose of having cattle or animals killed therein, shall cause such slaughter-house or place to be kept in such a state in respect of cleanliness as not to be a nuisance or injurious to health, and shall cause the blood accumulated therein to be collected in a fit receptacle to be provided for that purpose, which receptacle shall be emptied of its contents at least once in every twenty-four hours. Before the contents of any such receptacle shall be removed from any premises, as hereinbefore mentioned, the occupier of such premises shall cause to be mixed therewith some efficient disinfectant, sufficient to effectually disinfect the same.

5. *Privy Accommodation.*

Every house shall be provided with a proper water-closet, earthcloset, or privy, and the situation, dimensions, materials, and construction of every water-closet, earthcloset, privy, and cesspool now existing, or hereafter to be constructed, shall be subject to the approval of the Board. No water-closet or privy shall be of less dimensions than 4ft. wide by 5ft. long by 7ft. high, and an air tube shall lead from the space beneath the seat, and communicate with the external air above the roof. Every water-closet or privy shall have an opening as near to the top as practicable, communicating with the external air of the area of at least 100 superficial inches, or shall be otherwise furnished with sufficient means of ventilations, to the satisfaction of the board.

6. *Privies, Cesspools, &c.*

All drains whatsoever, and the water-closets, earthclosets, privies, cesspools, and ashpits, within the district shall be constructed, cleansed, and kept so as not to be become offensive or injurious to health, and so that there shall be no overflow or leakage therefrom the walls of every cesspit below the surface of the ground around it that be built of stone or concrete of the thickness as regards stonework of not less than 12in. and concrete of 9in, and not exceeding the following clear dimensions, viz., 5ft. wide, 3ft. long, and 4ft. deep. The walls shall be so constructed that the said cesspool shall be in every respect watertight.

7. *Earthelosets.*

The receptacle of every earthcloset shall be constructed of galvanized iron; it shall be watertight, and the ground on which it stands shall be cemented or otherwise made impervious. The occupier of the premises on which such closet is erected shall at all times cause to be kept in such privy or closet a supply of dry powdered earth, ashes, charcoal, or some other material efficient for disinfecting nightsoil, and shall cause all nightsoil which may be deposited in the receptacle of such closet to be immediately, on the deposit thereof, covered with a quantity of dry powdered earth, or other disinfecting material as aforesaid, sufficient to thoroughly and effectually disinfect the nightsoil. The receptacle shall be emptied once a week at least, and before it becomes two-thirds full; the contents shall be buried or otherwise disposed of so as to avoid nuisance.

8. *Cleansing Privies, &c.*

In case any privy, water-closet, earthcloset, or cesspool within the district shall be in an offensive state so as to require cleansing or emptying, notice under the hand of the sanitary inspector or other authorised officer of the local Board shall be given to the occupier or owner. If the filth and soil of the said water-closet, privy, earthcloset, or cesspool be not removed within a period to be stated in such notice they may be removed by the sanitary inspector or other authorised officer of the Board, at the expense of the said occupier or owner.

9. *Cleansing, and use of Disinfectants for Privy Cesspools.*

The contents of any cesspool or other receptacle shall not be removed or discharged except between the hours of midnight and five o'clock in the morning; nor shall the contents of any cesspool or other receptacle be removed or discharged therefrom until such contents shall have had mixed therewith a sufficient quantity of some efficient disinfectant.

10. *Scavenging, and Removal of House Refuse.*

When a public scavenger is appointed for any part of the district the occupier of every house, building, or other tenement or premises within such part of the district shall cause to be provided and kept thereon a galvanized iron or other receptacle to be approved by the Board, which shall be of such dimensions that the same may, with the contents thereof when full, be readily and conveniently movable by the public scavenger, and shall cause all dust, ashes, rubbish, or other house refuse produced or accumulated on any such premises to be from time to time placed in such box or receptacle; and such box or receptacle shall be placed in such situations and at such specified times at the Board shall hereafter determine, for the convenient discharge and removal of the contents of said box or receptacle. When no public scavenger is appointed, the occupier of any house, building, or other tenement or premises shall cause the yard and ground adjacent or belonging thereto to be kept in a cleanly condition, and so as not to be offensive or injurious to health; and shall cause all ashes, rubbish, filth, or other such refuse-matter produced

or accumulated on such premises to be collected in one place in such yard or ground, and to be there kept in an inoffensive condition, and so that the same shall not be productive of any nuisance, and shall cause shall such refuse-matter so collected to be from time to time removed from such yard, ground, or premises, whenever it amounts to 1 cubic yard, and if at any time the occupier of any premises shall neglect or fail to have such rubbish or refuse-matter so removed as aforesaid, the local Board for the said district may cause the same to be removed at the expense of the occupier or owner. Nothing in this regulation shall be construed or taken to prevent the occupier or owner of any premises from causing any manure, ashes, or other refuse-matter as aforesaid produced or accumulated thereon to be kept for the purpose of being used for manure on any garden, or on any land contiguous to such premises, provided such manure, ashes, or other refuse-matter shall be so kept as not to be a nuisance or injurious to health.

11. *Stables, Cowsheds, Goatsheds, or Pigsties, &c*

The occupier or owner of any land within the district on which there shall be erected any stable, cowyard, cattle-shed, goatshed, sheepyard or sheeppen, or pigsty shall cause such premises to be kept in such a state in respect of cleanliness as not to be a nuisance or injurious to health, and shall cause all dung, soil, or other manure produced or accumulated thereon to be collected in one place on such premises, and shall keep the same, until removed or required for use, in an inoffensive condition and so as not to be productive of any nuisance.

12. *Ventilation of Buildings, &c.*

Every building in the district used for public meetings, whether for worship, business, entertainment, or amusement, and every church, school, theatre, assembly hall, concert hall, manufactory, or place used for carrying on ony business, or any such like structure, and every room in any dwelling-house not having a fireplace therein, shall be provided with airflues and gratings, or special means of ventilation, subject, however, to such directions or modifications as may be found necessary upon the inspection of such structure by or on behalf of the Board.

13. *As to Overcrowding in Houses, &c.*

No keeper of any lodging house, or occupier of any house or bulding within the district, shall receive in such house, or in any room thereof, so great a number of lodgers or other persons as shall be dangerous and prejudicial to the health of the inmates or inhabitants; and every keeper of a lodging-house shall provide not less than 400 cubic feet of sleeping space for every lodger or inmate; or, if no fireplace is attached to the sleeping-room, not less than 500 cubic feet each.

14. *Places of Deposit for Filth.*

The Board shall from time to time appoint or provide convenient places for the deposit of nightsoil, dung, dirt, ashes, filth, dust, and rubbish, collected and removed under the authority of the Health Act, 1898, and for the keeping of all carts, vessels, implements, and other things required for the above or any purposes of the said Act.

15. *Insanitary Conditions.*

The following are hereby declared to be insanitary conditions:—

1. Any house or part of a house, or any part of any premises, in such a dirty or unwholesome state as to be offensive to the inmates or neighbors or injurious to health.

2. Any cesspool which is not constructed so as to be watertight, or is not properly covered over, or in which the nightsoil or other deposit is less than 6 inchess below the surface of the ground.

3. Any water-closet, privy, earthcloset, ashpit, or urinal in a filthy or dilapidated state, or that overflows or leaks, or which is situated in, over, or near any creek or watercourse, or which is so near to a dwelling-house or public road or thoroughfare as to be offensive or injurious to health.

4. Any earthcloset or receptacle for excrement, other than a cesspool, which is not kept constantly supplied with dry powered earth, ashes, charcoal, lime, or some other material efficient for disinfecting nightsoil, and in which the nightsoil deposited therein is not immediately on the deposit thereof covered with a sufficient quantity of such powered earth or other disinfecting material as effectually and thoroughly to prevent effluvium arising therefrom.

5. A deposit in or by the side of any street, road, or right-of-way, or on any unoccupied land or public place, of any nightsoil, manure, blood, offal, rubbish, filth, or other substance which is or may become offensive, unless the same be, immediately after being deposited, covered over with earth to a sufficient depth so as to prevent the escape of offensive effluvium.

6. Any pigsty, piggery, stable, cowyard, or butcher's premises not properly paved or drained, and any yard or house used for slaughtering purposes in which provision is not made for collecting blood, offal, and refuse, or from which the blood, offal, or refuse is not removed before it becomes putrid, offensive, or injurious to health.

7. Any animal kept in or on any premises so as to be offensive to the smell or injurious to health.

8. Any accumulation or deposit of manure, dung, filth, rubbish, or refuse which is offensive or is injurious to health.

9. Any pond, watercourse or channel, ditch, or stagnant water which is in a foul state, or from which effluvium arises.

10. Any tank used for the storage of water for domestic purposes in which filth, refuse, or offensive matter has collected.

11. Any private road or right-of-way kept in a filthy and unwholesome condition.

12. Any cart or wagon for the removal of manure, nightsoil, or refuse from which effluvium arises or escapes.

13. The carcass of any animal or portion of any animal left unburied, or insufficiently buried, so that effluvium escapes, in or near any dwelling, highway, or public thoroughfare, or in or near any pond, creek, watercourse, river, or water reserve.

14. Any factory, workshop, or workplace not kept in a cleanly state, or not ventilated in such a manner as to render harmless, as far as practicable, any gases, vapors, dust, or other impurities generated or caused in the course of the work carried on therein that are injurious to health, or so overcrowded while work is carried on as to be dangerous or injurious to the health of those employed therein.

15. Any fireplace, furnace, boiler, or digester used in the process of bone-boiling, tripe-dressing, tallow-melting, soap-boiling, bone-crushing, or manufacture of artificial manures, or for the boiling down of meat, offal, refuse, or other matters giving forth effluvium, that does not, as far as practicable, consume the smoke, vapors, or steam arising from the said process or manufacture.

16. *Dairy Regulations.*

1. No person shall carry on the trade of a cow-keeper, dairyman, or vendor of milk within the district until and unless he shall have obtained a

licence from the Board to carry on such trade, and have registered with the Board the premises on which such trade is intended to be carried on.

2. Every application for a licence shall contain the following information correctly stated:—

(a) The full name and address of the applicant:

(b) The situation and dimensions of the land comprising the premises on which the applicant proposes to carry on his business, the dimensions of the paving laid down, and the materials of which such paving is constructed, and the mode of drainage; the length, width, and height of the cowsheds; and the materials of which they are constructed; the maximum number of cows proposed te be kept upon the licensed premises; and the source and supply of the water to be used on such premises.

3. The fee for a licence shall be 2s. 6d. per annum paid in advance to the Board. The licence shall be renewable annually at the discretion of the Board, but it may be suspended or cancelled at any time by the Board if the holder be convicted in any court of having broken any of the provisions of the Health Act, 1898, or of the regulations or orders authorised thereby.

4. All premises used for carrying on the trade of cowkeeper, dairyman, or vendor of milk, and all grazing grounds, shall be subject to inspection by officers of the Board in which they are situated, and by officers of the Central Board.

5 Every cowkeeper, dairyman, or vendor of milk shall cause his cowyards, sheds, and milking-places to be paved with impervious material in such manner as the Board may direct, and shall keep his premises clean and free from all insanitary conditions. He shall not keep any swine in or within fifty feet of any dairy, cowyard, milking-place, or other building where cows are kept or milked, or in any place used for keeping milk. He shall not permit any water-closet, earth-closet, privy, cesspit, or urinul, excepting where the premises are connected with the deep drainage system, to be within 50 feet or communicate directly with or ventilate into any dairy or any room used as a milk store or a milk shop. He shall keep all cowsheds, milking-places, yards, milk vessels and milk carts in a clean state, and shall not use for the cleansing of them or for any dairy purpose any water from a water supply which has been closed under section 91 of the Health Act, 1898, or which the Officer of Health certifies to be impure. He shall not permit any part of premises used as a milk store or milk shop or any milk cart to be used for any purpose incompatible with the proper preservation of cleanliness, or likely to cause the contamination of the milk therein. He shall provide an impervious floor for every cowshed; all cowyards and milking-places shall be paved and drained to the satisfaction of the local Board. A minimum cubic space of 600 feet and 50 feet of superficial space for each adult beast shall be provided. There shall be a depôt at such distance from the dairy, milk shop, milk store, cowshed, or milking-place as the officer of health may deem necessary, to which all dung, soil, or other manure produced or accumulated on the premises shall be removed and kept without nuisance. All such accumulation shall be removed by the owner whenever it amounts to 2 cubic yards, or before if directed by the inspector.

6. No milk shall be sold or offered for sale by any cowkeeper, dairyman, or vendor of milk to which any foreign substance whatever has been added.

7. No cowkeeper, dairyman, or vendor of milk shall sell any milk that has been skimmed or from which cream has been abstracted, unless at the time of purchase the purchaser requests him to supply skimmed or separated milk. All other milk for sale shall contain not less than 12¼ per centum of genuine milk solids, of which at least 3¼ per centum shall be butter fat; but the fact that any milk answers to this standard shall not necessarily establish that it is not adulterated.

8. The Board, or in cases of urgency, its chairman, may temporarily prohibit the sale of milk from any dairy on the receipt of a certificate from the Officer of Health that there are in such dairy animals diseased or supposed to be diseased, or persons who are suffering or supposed to be suffering from an infectious disease, or that there are reasonable grounds for suspecting that the milk supply from such dairy is causing the spread of infectious disease.

17. *Feeding Swine on Offal, &c.*

No person shall permit any swine kept on his premises to feed or any blood, offal, or other refuse removed from any slaughter-house which has not been first thoroughly cleansed and boiled.

18. *Penalty for Breach of Regulations.*

All persons failing to do any act directed to be done or doing any act forbidden to be done by these regulations shall be liable for any such offence to a penalty not exceeding twenty pounds.

Dated the 27th day of June, 1899.

Henry Rymill, Chairman.
G. H. Ayliffe, Secretary.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. November 1899.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- ꝛc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 30. November herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Lötzen 1 (1) Stadtkreis Berlin 1 (8). Reg.-Bez. Potsdam: Ruppin 1 (1), Ostprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 1 (1), Kempen i. P. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Czarnikau 1 (1), Witkowo 3 (3). Reg.-Bez. Liegnitz: Landeshut 1 (2). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1), Falkenberg 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Jerichow II 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Merseburg 1 (1), Naumburg 1 (1). Reg.-Bez. Erfurt: Schleusingen 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 1 (1), Göttingen 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Achim 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Brilon 1 (1). Reg.-Bez. Aachen: Düren 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Neuburg a./D. 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Ehingen 1 (1). Baden: Landeskom.-Bez. Mannheim: Heidelberg 1 (1). Braunschweig: Holzminden 1 (1), Blankenburg 1 (1). Bremen: Bremen Stadt 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen: Saargemünd 4 (7).

Zusammen 34 Gemeinden und 45 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 3 (6), Oschersleben 1 (1).

Zusammen 5 Gemeinden und 8 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Gerdauen 1 (3), Rastenburg 1 (1), Friedland 2 (2), Pr. Eylau 4 (10), Heiligenbeil 1 (1), Braunsberg 6 (8), Rössel 2 (3), Allenstein 11 (12), Ortelsburg 6 (16), Neidenburg 83 (313), Osterode i. Ostpr. 95 (303), Mohrungen 18 (31), Pr. Holland 42 (52). 2: Pillkallen 1 (1), Stallupönen 1 (1), Gumbinnen 1 (1), Darkehmen 9 (18), Angerburg 7 (19), Oletzko 2 (4), Lyck 4 (6), Lötzen 1 (1), Sensburg 7 (12), Johannisburg 4 (16) 3: Elbing Stadt 1 (3), Elbing 18 (25), Marienburg i. Westpr. 45 (215), Danziger Niederung 4 (5), Dirschau 8 (14). 4: Stuhm 30 (68), Marienwerder 5 (6), Rosenberg i. Westpr. 27 (36), Löbau 43 (123), Strasburg i. Westpr. 40 (71), Briesen 11 (18), Thorn 5 (7), Kulm 20 (30), Graudenz 22 (31), Schwetz 9 (9), Tuchel 12 (21), Konitz 9 (16), Schlochau 30 (126), Flatow 17 (78), Deutsch Krone 17 (62). 5: Stadtkreis Berlin 1 (4). 6: Prenzlau 14 (44), Templin 2 (4), Angermünde 6 (6), Oberbarnim 14 (31), Niederbarnim 33 (96), Rixdorf Stadt 1 (2), Teltow 35 (175), Beeskow-Storkow 1 (1), Zauch-Belzig 1 (1), Potsdam Stadt 1 (2), Osthavelland 9 (19), Westhavelland 9 (33), Ruppin 7 (20), Ostprignitz 15 (45), Westprignitz 2 (2). 7: Königsberg i./Nm. 13 (47), Soldin 4 (28), Arnswalde 9 (30), Friedeberg i./Nm. 4 (11), Landsberg 8 (15), Lebus 35 (270), Weststernberg 6 (24), Oststernberg 11 (25), Züllichau-Schwiebus 1 (3), Guben 2 (3), Luckau 1 (2), Kalau 5 (5), Kottbus 2 (2), Spremberg 2 (2). 8: Demmin 1 (1), Anklam 6 (9), Usedom-Wollin 1 (1), Ueckermünde 2 (2), Randow 8 (84), Greifenhagen 11 (18), Saatzig 15 (62), Naugard 8 (11), Kammin 1 (1), Greifenberg 3 (4), Regenwalde 11 (15). 9: Schivelbein 1 (1), Dramburg 12 (70), Neustettin 4 (13), Belgard 6 (9), Kolberg-Körlin 1 (1), Köslin 1 (1), Bublitz 4 (8), Schlawe 6 (9), Rummelsburg 1 (1), Stolp 29 (108), Lauenburg i. Pom. 2 (11). 10: Franzburg 5 (5), Greifswald 21 (23), Grimmen 2 (2). 11: Wreschen 25 (86), Jarotschin 6 (16), Schroda 10 (10), Schrimm 11 (18), Posen Ost 11 (12), Posen West 6 (21), Obornik 4 (7), Samter 7 (10), Birnbaum 3 (11), Schwerin a./W. 1 (1), Meseritz 3 (7), Grätz 1 (1), Bomst 5 (6), Fraustadt 3 (4), Schmiegel 6 (6), Kosten 6 (13), Lissa 14 (14), Rawitsch 9 (14), Gostyn 14 (49), Koschmin 4 (7), Krotoschin 1 (1), Pleschen 8 (20), Schildberg 5 (9), Kempen i. P. 32 (99). 12: Filehne 2 (2), Czarnikau 4 (4), Kolmar i. P. 20 (123), Wirsitz 26 (37), Bromberg 14 (20), Schubin 27 (40), Inowrazlaw 106 (138), Strelno 29 (79), Mogilno 48 (107), Znin 54 (89), Wongrowitz 14 (40), Gnesen 24 (37), Witkowo 63 (84). 13: Namslau 21 (136), Gr. Wartenberg 20 (58), Oels 22 (39), Trebnitz 17 (33), Militsch 10 (19), Guhrau 14 (23), Steinau 2 (2), Wohlau 6 (13), Breslau 5 (10), Ohlau 18 (43), Brieg 8 (33), Strehlen 2 (2), Nimptsch 8 (21), Münsterberg 11 (37), Frankenstein 5 (7), Schweidnitz 5 (5), Striegau 2 (2), Glatz 1 (1), Neurode 2 (2). 14: Grünberg 2 (4), Freistadt 4 (5), Sprottau 1 (1) Glogau 1 (1), Lüben 4 (6), Bunzlau 2 (2), Goldberg-Hainau 11 (20), Liegnitz 1 (1), Schönau 1 (1), Bolkenhain 2 (2), Landeshut 5 (14), Hirschberg 2 (5), Löwenberg 1 (1), Görlitz Stadt 1 (Bahnhof), Görlitz 4 (7), Hoyerswerda 4 (8). 15: Kreuzburg 18 (69), Rosenberg i. O.-S. 13 (25), Oppeln 8 (11), Groß-Strehlitz 1 (1), Lublinitz 4 (35), Tost-Gleiwitz 1 (1), Tarnowitz 2 (3), Beuthen Stadt 1 (1), Zabrze 1 (1), Kattowitz 6 (6), Ratibor 7 (10), Kosel 22 (69), Leobschütz 9 (41), Neustadt i. O.-S. 79 (623), Rybnik 3 (3), Falkenberg 47 (231), Neisse 45 (386), Grottkau 27 (169). 16: Osterburg 13 (53), Gardelegen 2 (6), Stendal 5 (16), Jerichow I 9 (50), Jerichow II 2 (13), Kalbe 7 (21), Wanzleben 12 (52), Wolmirstedt 11 (68), Neuhaldensleben 6 (16). Oschersleben 19 (155). Aschersleben 1 (5), Halberstadt Stadt 1 (2), Halberstadt 17 (146), Wernigerode 1 (60). 17: Liebenwerda 4 (18), Torgau 7 (12), Schweinitz 4 (14), Wittenberg 9 (43), Bitterfeld 6 (15), Halle a./S. Stadt 1 (3), Saalkreis 10 (15), Delitzsch 11 (13), Mansfelder Gebirgskreis 1 (1), Mansfelder Seekreis 5 (9), Sangerhausen 4 (17), Eckartsberga 26 (232), Querfurt 5 (9), Merseburg 38 (101), Weißenfels Stadt 1 (1), Weißenfels 30 (93), Naumburg 12 (39). Zeitz 11 (40). 18: Grafschaft Hohenstein 2 (5), Worbis 2 (5), Langensalza 3 (19), Weißensee 5 (18), Erfurt 1 (10), Ziegenrück 3 (16), Schleusingen 1 (1). 20: Diepholz 1 (6), Syke 2 (2), Neustadt a. Rbge. 1 (1), Hannover Stadt 1 (1), Hannover 2 (3), Linden 1 (1), Springe 7 (33), Hameln 17 (33). 21: Peine 4 (9), Hildesheim 4 (11), Marienburg i. Han. 1 (8), Gronau 7 (18), Alfeld 4 (9), Goslar 8 (15), Osterode a. Harz 2 (2), Göttingen Stadt 1 (1), Göttingen 1 (1), Uslar 2 (3). 22: Celle 1 (1), Gifhorn 3 (4), Burgdorf 2 (9), Fallingbostel 1 (1), Uelzen 1 (2). 23: Stade 1 (1), Verden 2 (3), Achim 6 (18). 24: Meppen 1 (1), Iburg 2 (2). 25: Wittmund 4 (4), Aurich 1 (1). 26: Tecklenburg 2 (6), Warendorf 4 (6), Beckum 6 (24), Lüdinghausen 10 (12). Münster 4 (9), Steinfurt 2 (2), Kösfeld 6 (6), Ahaus 4 (8), Borken 15 (49), Recklinghausen 7 (17). 27: Minden 5 (5), Lübbecke 1 (1), Herford 12 (16), Halle i. W. 7 (42), Bielefeld 7 (15), Wiedenbrück 11 (43), Paderborn 11 (73), Büren 8 (40), Warburg 6 (18), Höxter 14 (37). 28: Arnsberg 6 (49), Meschede 5 (50), Brilon 5 (70), Lippstadt 8 (40), Soest 7 (11), Hamm 10 (17), Dortmund 9 (16), Hörde 6 (12), Bochum Stadt 1 (1), Bochum 8 (9), Hattingen 2 (2), Hagen 7 (8), Schwelm 6 (8), Iserlohn 2 (6), Altena 1 (4), Olpe 2 (3), Siegen 3 (6). 29: Kassel 2 (10), Eschwege 1 (2), Fritzlar 16 (91), Hofgeismar 3 (28), Homberg 5 (21), Melsungen 6 (21), Witzenhausen 2 (3), Wolfhagen 3 (18), Marburg 5 (12), Kirchhain 3 (5), Ziegenhain 5 (37), Hünfeld 5 (19), Hanau 10 (34), Gelnhausen 3 (3), Schlüchtern 4 (18), Schmalkalden 5 (65), Rinteln 10 (55), Gersfeld 1 (2). 30: Biedenkopf 1 (1), Limburg 1 (4), Unterwesterwaldkreis 1 (1), Unterlahnkreis 4 (9), St. Goarshausen 1 (4), Wiesbaden 3 (20), Untertaunuskreis 1 (1), Usingen 2 (5), Höchst 5 (54). Frankfurt a./M. 1 (1), Wiesbaden Stadt 1 (1), Frankfurt a./M. Stadt 1 (3). 31: Koblenz 5 (7), Sankt Goar 6 (15), Kreuznach 13 (37), Simmern 5 (6), Zell 3 (12), Kochem 1 (1), Mayen 5 (5), Adenau 1 (1), Ahrweiler 3 (3), Neuwied 4 (11), Wetzlar 7 (27), Meisenheim 5 (39). 32: Kleve 3 (6), Rees 8 (18), Krefeld 7 (16), Mülheim a./Ruhr 7 (11), Ruhrort 6 (7), Essen 4 (4). Mörs 14 (29), Geldern 8 (29), Kempen 10 (18), Düsseldorf Stadt 1 (3), Düsseldorf 7 (7), Mettmann 1 (1), Lennep 1 (1), Solingen 2 (4), Neuß 4 (5), Grevenbroich 6 (9), Gladbach 8 (15). 33: Waldbröl 1 (1), Gummersbach 1 (1), Siegkreis 3 (7), Mülheim a./Rhein 1 (1), Köln Stadt 1 (4), Köln 8 (15). Bergheim 3 (4), Euskirchen 4 (7), Rheinbach 6 (32), Bonn Stadt 1 (1), Bonn 9 (13). 34: Daun 1 (2), Prüm 3 (11), Bitburg 1 (1), Bernkastel 5 (28), Trier Stadt 1 (1), Trier 14 (47), Saarburg 3 (15), Merzig 8 (30), Saarlouis 12 (50), Saarbrücken 8 (22), Ottweiler 10 (52), Sankt Wendel 8 (17). 35: Erkelenz 7 (11), Geilenkirchen 2 (2), Jülich 2 (3), Düren 7 (13), Aachen 1 (1), Montjoie 4 (26), Schleiden 6 (8), Malmedy 8 (34). 36: Sigmaringen 14 (119), Gammertingen 3 (6), Hechingen 2 (12), Haigerloch 3 (13). 37: Freising Stadt 1 (2), Ingolstadt 1 (1), München Stadt 1 (6), Aichach 6 (69), Altötting 2 (2), Bruck 4 (43), Dachau 5 (28), Erding 6 (30), Freising 11 (41), Friedberg 2 (27), Ingolstadt 1 (1), Miesbach 3 (3), Mühldorf 2 (4), München I 19 (54), München II 8 (27), Pfaffenhofen 17 (127), Rosenheim 2 (3), Schongau 2 (8), Schrobenhausen 7 (29), Traunstein 2 (5), Wasserburg 1 (1). 38: Landshut Stadt 1 (4), Deggendorf 1 (1), Eggenfelden 4 (7), Kelheim 4 (20), Kötzting 5 (11), Landau a./J. 1 (2), Landshut 15 (30), Mallersdorf 1 (3), Passau 3 (5), Rottenburg 7 (81), Vilsbiburg 4 (8), Vilshofen 1 (1),

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- zc. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise zc.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise zc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg	13	272	755	5	16	30
	2	Gumbinnen	10	37	79	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	5	76	262	1	2	2
	4	Marienwerder	15	297	702	5	5	5
	5	Berlin	1	1	4	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	15	150	481	4	5	6
	7	Frankfurt	14	103	467	2	2	2
Pommern	8	Stettin	11	67	208	2	3	9
	9	Köslin	11	67	232	1	2	2
	10	Stralsund	3	28	30	1	1	1
Posen	11	Posen	24	195	442	14	25	29
	12	Bromberg	13	431	800	2	5	5
Schlesien	13	Breslau	19	179	486	5	10	12
	14	Liegnitz	16	46	79	1	1	1
	15	Oppeln	18	294	1685	8	17	30
Sachsen	16	Magdeburg	14	106	663	—	—	—
	17	Merseburg	18	185	675	—	—	—
	18	Erfurt	7	17	74	1	1	1
Schl.-Holst.	19	Schleswig	—	—	—	4	6	6
Hannover	20	Hannover	8	32	80	3	5	8
	21	Hildesheim	10	34	77	2	6	11
	22	Lüneburg	5	8	17	1	1	1
	23	Stade	3	9	21	—	—	—
	24	Osnabrück	2	3	3	—	—	—
	25	Aurich	2	5	5	—	—	—
Westfalen	26	Münster	10	60	139	—	—	—
	27	Minden	10	82	290	2	2	2
	28	Arnsberg	17	88	312	2	2	2
Hessen-Nassau	29	Kassel	18	89	444	2	3	4
	30	Wiesbaden	12	22	104	2	4	5
Rheinland	31	Koblenz	12	58	164	1	1	1
	32	Düsseldorf	17	97	183	—	—	—
	33	Köln	11	38	86	—	—	—
	34	Trier	12	74	276	1	1	1
	35	Aachen	8	37	98	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen	4	22	150	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern	21	103	511	2	2	2
	38	Niederbayern	13	50	179	—	—	—
	39	Pfalz	13	64	267	—	—	—
	40	Oberpfalz	10	46	204	1	1	1
	41	Oberfranken	20	110	320	—	—	—
	42	Mittelfranken	15	37	131	2	2	3
	43	Unterfranken	21	71	366	—	—	—
	44	Schwaben	21	128	462	1	1	1
Sachsen	45	Bautzen	4	24	51	—	—	—
	46	Dresden	6	44	84	—	—	—
	47	Leipzig	6	122	251	—	—	—
	48	Zwickau	11	70	142	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis	11	31	255	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	14	69	701	—	—	—
	51	Jagstkreis	13	47	201	—	—	—
	52	Donaukreis	16	233	1935	—	—	—
Baden	53	Konstanz	8	60	599	—	—	—
	54	Freiburg	11	74	928	—	—	—
	55	Karlsruhe	10	62	488	—	—	—
	56	Mannheim	12	53	451	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg	6	28	154	—	—	—
	58	Oberhessen	6	74	692	—	—	—
	59	Rheinhessen	5	37	127	1	1	3
	60	Mecklbg.-Schw.	6	29	132	—	—	—
	61	Sachs.-Weimar	4	68	304	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	1	5	7	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg	1	1	1	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld	1	14	37	—	—	—
	66	Braunschweig	5	37	96	2	2	2
Sachsen-K.-G.	67	Sachsen-Meing.	4	42	157	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	2	48	105	—	—	—
	69	Koburg	1	4	4	—	—	—
	70	Gotha	4	13	25	—	—	—
	71	Anhalt	4	33	115	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	2	6	45	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst.	2	6	25	—	—	—
	74	Waldeck	3	12	39	—	—	—
	75	Reuß ä. L.	1	4	7	—	—	—
	76	Reuß j. L.	2	9	15	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe	1	1	1	2	2	3
	78	Lippe	8	65	370	1	6	8
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	1	5	12	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß	8	180	2426	—	—	—
	83	Ober-Elsaß	5	45	234	—	—	—
	84	Lothringen	7	55	440	—	—	—

Wolfstein 3 (6). **39:** Bergzabern 6 (52), Frankenthal 2 (4), Germersheim 17 (104), Homburg 4 (9), Kaiserslautern 3 (14), Kirchheimbolanden 4 (8), Kusel 3 (15), Landau 8 (26), Ludwigshafen a./Rh. 3 (6), Neustadt a./H. 2 (2), Pirmasens 2 (4), Speyer 1 (3), Zweibrücken 9 (20). **40:** Amberg 3 (5), Burglengenfeld 1 (2), Eschenbach 7 (44), Kemnath 16 (65), Neumarkt 3 (38), Neustadt a./W.-N. 3 (15), Parsberg 1 (6), Stadtamhof 7 (21), Sulzbach 4 (7), Tirschenreuth 1 (1). **41:** Bayreuth Stadt 1 (2), Forchheim Stadt 1 (1), Kulmbach Stadt 1 (2), Bamberg I 2 (4), Bayreuth 19 (52), Berneck 9 (26), Forchheim 3 (12), Höchstadt a./A. 2 (3), Hof 8 (15) Kronach 10 (18), Kulmbach 12 (79), Lichtenfels 2 ([illegible], Münchberg 4 (5), Naila 7 (12), Pegnitz 2 (16), Rehau 5 (16), Stadtsteinach 7 (15), Staffelstein 2 (2), Teuschnitz 4 (13), Wunsiedel 9 (18). **42:** Erlangen Stadt 1 (1), Fürth Stadt 1 (2), Nürnberg Stadt 1 (6), Dinkelsbühl 1 (2), Eichstätt 1 (10), Erlangen 3 (10), Feuchtwangen 1 (2), Fürth 6 (18), Hersbruck 2 (6), Hilpoltstein 4 (48), Neustadt a./A. 5 (8), Scheinfeld 1 (1), Schwabach 4 (4), Uffenheim 3 (3), Weißenburg 3 (10). **43:** Aschaffenburg Stadt 1 (1), Schweinfurt Stadt 1 (1), Alzenau 1 (1), Aschaffenburg 1 (1), Brückenau 10 (55), Ebern 1 (1), Gerolzhofen 4 (14), Hammelburg 3 (5), Haßfurt 2 (3), Karlstadt 3 (13), Kissingen 1 (35), Kitzingen 2 (4), Königshofen 3 (30), Lohr 2 (3), Marktheidenfeld 3 (116), Mellrichstadt 3 (11), Miltenberg 3 (4), Neustadt a./S. 1 (6), Ochsenfurt 10 (18), Schweinfurt 4 (7), Würzburg 12 (37). **44:** Dillingen Stadt 1 (1), Günzburg Stadt 1 (1), Kempten Stadt 1 (5), Neuburg a./D. Stadt 1 (4), Augsburg 4 (4), Donauwörth 8 (30), Füssen 2 (12), Günzburg 11 (53), Illertissen 7 (66), Kaufbeuren 5 (13), Kempten 17 (57), Krumbach 5 (10), Lindau 3 (5), Memmingen 19 (36), Mindelheim 4 (21), Neuburg a./D. 12 (32), Neu-Ulm 7 (21), Nördlingen 2 (26), Oberdorf 4 (17), Sonthofen 12 (46), Zusmarshausen 2 (2). **45:** Zittau 11 (23), Löbau 9 (22), Bautzen 1 (1), Kamenz 3 (5). **46:** Dresden-Altstadt 5 (6), Dresden-Neustadt 4 (6), Pirna 5 (6), Freiberg 4 (4), Meißen 10 (32), Großenhain 16 (30). **47:** Leipzig 13 (31), Borna 44 (96), Grimma 16 (33), Oschatz 5 (8), Döbeln 18 (28), Rochlitz 26 (55). **48:** Chemnitz Stadt 1 (2, darunter der Schlachthof), Chemnitz 9 (14), Flöha 3 (7), Marienberg 2 (4), Annaberg 5 (9), Schwarzenberg 10 (21), Zwickau 23 (48), Plauen 2 (4), Auerbach 3 (13), Oelsnitz 8 (11), Glauchau 4 (9). **49:** Brackenheim 6 (103) Cannstatt 1 (1), Eßlingen 2 (14), Heilbronn 4 (70), Leonberg 1 (1), Marbach 3 (5), Maulbronn 1 (4), Neckarsulm 10 (50), Stuttgart Stadt

1 (1), Stuttgart 1 (4), Weinsberg 1 (2). **50:** Balingen 6 (42), Calw 3 (4), Freudenstadt 5 (41), Horb 9 (75), Nagold 13 (173), Neuenbürg 1 (11), Nürtingen 1 (2), Oberndorf 4 (19), Reutlingen 4 (30), Rottweil 12 (154), Spaichingen 6 (106), Sulz 3 (35), Tübingen 1 (1), Tuttlingen 1 (8). **51:** Aalen 2 (9), Crailsheim 3 (6). Ellwangen 2 (3), Gaildorf 1 (1), Gerabronn 7 (43), Gmünd 5 (32), Hall 1 (3), Heidenheim 4 (20), Künzelsau 3 (4), Mergentheim 5 (24), Neresheim 2 (14), Oehringen 9 (36), Welzheim 3 (6). **52:** Biberach 29 (329), Blaubeuern 6 (55), Ehingen 16 (76), Geislingen 4 (11) Göppingen 4 (13), Kirchheim 3 (25), Laupheim 31 (212), Leutkirch 11 (138), Münsingen 6 (19), Ravensburg 22 (218), Riedlingen 22 (293), Saulgau 19 (158), Tettnang 21 (109), Ulm 6 (24), Waldsee 25 (226), Wangen 8 (29). **53:** Engen 1 (14), Konstanz 10 (65), Meßkirch 5 (57), Pfullendorf 8 (51), Stockach 6 (130), Ueberlingen 26 (263), Donaueschingen 2 (14), Bonndorf 2 (5). **54:** Breisach 5 (11), Emmendingen 10 (107), Ettenheim 2 (30), Freiburg 1 (2), Lörrach 18 (384), Müllheim 5 (56), Schopfheim 2 (2), Kehl 9 (109), Lahr 12 (99), Oberkirch 1 (4), Offenburg 9 (124). **55:** Achern 3 (8), Baden 1 (3), Bühl 10 (50), Rastatt 4 (39), Bretten 11 (94), Bruchsal 11 (88), Durlach 2 (3), Ettlingen 2 (60), Karlsruhe 13 (129), Pforzheim 5 (14). **56:** Mannheim 5 (15), Schwetzingen 3 (4), Weinheim 4 (10), Eppingen 7 (38), Heidelberg 4 (12), Sinsheim 9 (89), Wiesloch 2 (9), Adelsheim 2 (20), Buchen 1 (1), Mosbach 2 (8), Tauberbischofsheim 13 (207), Wertheim 1 (38). **57:** Bensheim 5 (23), Dieburg 2 (4), Erbach 1 (16), Groß-Gerau 10 (63), Heppenheim 3 (33), Offenbach 7 (15). **58:** Gießen 18 (143, darunter 4 Schafheerden), Alsfeld 14 (39), Büdingen 18 (162), Friedberg 13 (62, darunter 1 Heerde), Lauterbach 1 (1), Schotten 10 (285). **59:** Mainz 4 (5), Alzey 8 (21), Bingen 5 (19), Oppenheim 8 (56), Worms 12 (26). **60:** Wismar 2 (2), Schwerin 1 (1), Güstrow 10 (23), Rostock 10 (21), Gnoien 4 (4), Malchin 2 (81). **61:** Weimar 38 (193), Apolda 18 (90), Eisenach 3 (5), Neustadt a./O. 9 (16). **62:** Neubrandenburg 5 (7). **63:** Delmenhorst 1 (1). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 14 (37). **66:** Braunschweig 9 (21), Wolfenbüttel 13 (20), Helmstedt 6 (21), Gandersheim 2 (7), Holzminden 7 (27). **67:** Meiningen 9 (12), Hildburghausen 10 (18), Sonneberg 5 (80), Saalfeld 18 (47). **68:** Altenburg 46 (103), Roda 2 (2). **69:** Koburg 4 (4). **70:** Waltershausen Stadt 1 (1), Gotha 9 (21), Ohrdruf 1 (1), Waltershausen 2 (2). **71:** Dessau 3 (19), Köthen 19 (41), Zerbst 4 (36), Bernburg 7 (19). **72:** Ebeleben 4 (20), Gehren 2 (25). **73:** Frankenhausen 2 (9), Rudolstadt 4 (16). **74:** Kreis der Eder 1 (1), Kreis der Twiste 9 (32), Pyrmont 2 (6). **75:** Reuß ä. L. 4 (7). **76:** Gera 5 (9), Schleiz 4 (6). **77:** Stadthagen Stadt 1 (1). **78:** Lage Stadt 1 (3), Salzuflen Stadt 1 (1), Lemgo Stadt 1 (1), Barntrup Stadt 1 (7), Schötmar 11 (64), Brake 19 (181), Blomberg 19 (66), Detmold 12 (47). **80:** Bremen 5 (12). **82:** Straßburg Stadt 1 (9), Straßburg 54 (671), Erstein 16 (145), Hagenau 36 (587), Molsheim 19 (176), Schlettstadt 10 (131), Weißenburg 32 (571), Zabern 12 (136). **83:** Altkirch 6 (29), Colmar 6 (20), Gebweiler 1 (6), Mülhausen 20 (151), Thann 12 (28). **84:** Metz 7 (57), Bolchen 8 (32), Chateau-Salins 5 (116), Diedenhofen 6 (37), Forbach 7 (63), Saarburg 11 (109), Saargemünd 11 (26).

Zusammen 5628 Gemeinden und 24 669 Gehöfte rc.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Königsberg i. Pr. Stadt 1 (1), Königsberg i. Pr. 11 (25), Gerdauen 2 (2), Heiligenbeil 1 (1), Neidenburg 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 2 (2). **4:** Thorn 1 (1), Tuchel 1 (1), Schlochau 1 (1), Flatow 1 (1), Deutsch Krone 1 (1). **6:** Niederbarnim 2 (3), Charlottenburg Stadt 1 (1), Spandau Stadt 1 (1), Ostprignitz 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (1), Weststernberg 1 (1). **8:** Randow 2 (8), Naugard 1 (1) **9:** Lauenburg i. Pom. 2 (2). **10:** Grimmen 1 (1). **11:** Jarotschin 1 (1), Schroda 1 (1), Schrimm 1 (1), Posen Ost 2 (2), Posen West 2 (2), Grätz 1 (1), Bomst 6 (7), Schmiegel 1 (1), Rawitsch 2 (2), Krotoschin 2 (2), Pleschen 2 (3), Ostrowo 1 (2), Adelnau 2 (3), Schildberg 1 (1). **12:** Mogilno 1 (1), Gnesen 4 (4). **13:** Trebnitz 3 (5), Wohlau 4 (4), Breslau 1 (1), Glatz 1 (1), Neurode 1 (1). **14:** Landeshut 1 (1). **15:** Tost-Gleiwitz 1 (4), Beuthen 3 (4), Königshütte Stadt 1 (2), Zabrze 3 (7), Kattowitz 3 (3), Leobschütz 3 (3), Pleß 2 (6), Grottkau 1 (1). **18:** Nordhausen Stadt 1 (1). **19:** Hadersleben 2 (2), Apenrade 1 (1), Husum 1 (1), Tondern 2 (2). **20:** Nienburg 2 (5), Neustadt a. Rbge. 1 (1), Hameln 2 (2). **21:** Marienburg i. Han. 5 (10), Goslar 1 (1). **22:** Celle Stadt 1 (1). **27:** Paderborn 1 (1), Höxter 1 (1). **28:** Soest 1 (1), Hagen 1 (1). **29:** Ziegenhain 2 (3), Schmalkalden 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 3 (4), Limburg 1 (1). **31:** Sankt Goar 1 (1). **34:** Prüm 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1), Friedberg 1 (1). **40:** Burglengenfeld 1 (1). **42:** Erlangen Stadt 1 (1), Rothenburg a./T. 1 (2). **44:** Neuburg a./D. 1 (1). **59:** Alzey 1 (3). **66:** Braunschweig 1 (1), Gandersheim 1 (1). **77:** Bückeburg-Arensburg 1 (2), Stadthagen-Hagenburg 1 (1). **78:** Detmold 6 (8).

Zusammen 143 Gemeinden und 199 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 3. Vierteljahr 1899[1]).

(Nach den vom schweiz. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 13 bis 18.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im					
	Juli		August		Septbr.	
	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])
Rauschbrand.						
Bern	32	76	23	50	27	48
Luzern	1	2	3	5	2	3
Schwyz	2	2	2	4	1	6
Unterwalden o. d. W	5	16	4	9	—	—
Unterwalden n. d. W.	—	—	1	1	1	1
Glarus	6	13	7	15	10	20
Freiburg	5	21	8	25	12	34
Solothurn	—	—	1	1	3	4
Appenzell A.-Rh.	2	3	1	4	1	1
Appenzell J.-Rh.	1	3	3	6	1	1
St. Gallen	7	12	3	7	9	17
Graubünden	2	7	3	4	6	11
Waadt	14	33	16	42	10	12
Wallis	1	5	—	—	3	10
Neuenburg	—	—	—	—	2	5
Rotz und Hautwurm.						
Tessin	—	—	1	1	—	—
Waadt	2	2	2	2	—	—
Genf	1	1	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.[3])						
Bern	—	—	1	121	8	186
Luzern	—	—	2	447	5	618
Appenzell A.-Rh.	2	26	1	23	—	—
St. Gallen	2	43	3	52	—	—
Graubünden	5	1354	2	755	—	—
Thurgau	1	52	1	8	4	414
Waadt	10	4442	24	5579	35	3651
Wallis	2	593	3	364	2	69
Neuenburg	—	—	2	20	3	44
Genf	—	—	1	1	1	2

[1]) Vgl. S. 786. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — [3]) Erkrankte und verdächtige Thiere; von den an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thieren sind 42 geschlachtet oder abgethan, bezw. gefallen.

Außerdem im Juli: Zürich 78 Stück Vieh in 2 Gemeinden, Aargau 62 in 4; im September: Schwyz 109 Stück Vieh in 4 Gemeinden, Unterwalden n. d. W. 3 in 1, Freiburg 28 in 1.

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Juli Gemeinden	Juli Stück Vieh[1])	August Gemeinden	August Stück Vieh[1])	Septbr. Gemeinden	Septbr. Stück Vieh[1])
Milzbrand.						
Zürich	2	2	—	—	1	1
Bern	7	8	6	6	12	12
Luzern	3	6	1	1	—	—
Schwyz	1	1	2	3	—	—
Freiburg	3	3	1	1	5	6
Solothurn	1	1	1	1	—	—
Basel-Land	2	2	2	2	3	3
St. Gallen	—	—	1	1	1	1
Thurgau	1	1	2	2	1	1
Waadt	5	5	14	38	11	22

Außerdem im Juli: Graubünden 1 Stück Vieh; im September: Schaffhausen 2 Stück Vieh in 2 Gemeinden, Tessin 1 Stück Vieh.

Seuchen. Kantone.	Juli Gemeinden	Juli Stück Vieh	August Gemeinden	August Stück Vieh	Septbr. Gemeinden	Septbr. Stück Vieh
Rothlauf der Schweine und Schweineseuche.						
Zürich	15	64	16	40	15	49
Bern	28	68	30	56	18	48
Schwyz	1	14	1	4	—	—
Unterwalden o. d. W.	4	11	3	4	1	1
Freiburg	9	22	15	25	6	11
Schaffhausen	6	10	6	9	8	10
Appenzell A.-Rh.	2	3	—	—	1	3
Appenzell J.-Rh.	3	8	5	18	5	27
St. Gallen	1	12	3	4	6	24
Graubünden	—	—	6	36	2	2
Thurgau	3	3	5	9	4	20
Waadt	7	11	7	9	5	11
Wallis	3	15	4	34	3	12

Außerdem im Juli: Luzern 10 Schweine in 3 Gemeinden, Basel-Stadt 16, Genf 2 in je 1; im August: Neuenburg 10 in 2; im September: Solothurn 5 in 1.

Räude. Im August: Waadt 220 Schafe in 1 Gemeinde verseucht und verdächtig.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Berlin. Das am 25. v. M. erlassene Verbot, Schweine aus dem städtischen Viehhofe abzutreiben[2]), ist am 4. Dezember vom Polizei-Präsidenten aufgehoben worden.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 27. November 1899. (R.-A. Nr. 285.)

Auf Grund der §§ 20, 22, 28 und 44a des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153)/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 409) sowie des § 1 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) und des § 56b Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. 1896 S. 689) wird hiermit — was die §§ 1 und 2 betrifft, mit besonderer Ermächtigung durch den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten — für den Umfang des Regierungsbezirks und zwar, soweit nachstehend nicht eine andere Frist angeordnet ist, für die Dauer der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in demselben Folgendes bestimmt:

§ 1. Ueber alle an Maul- und Klauenseuche erkrankten oder noch erkrankenden, sowie über die dieser Seuche verdächtigen oder noch verdächtig werdenden Thiere ist von der Ortspolizeibehörde die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes zu verhängen.

§ 2. Der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen wird für die Dauer von 4 Monaten untersagt.

§ 3. Der § 1 Abs. 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 12. November cr. (Amtsbl. S. 387)[1]) erhält folgende Fassung:

„Die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte, sowie das Aufbringen von Vieh mit Ausnahme von Pferden auf Wochen- und sonstige Märkte wird bis auf Weiteres untersagt.“

§ 4. Der § 6 Abs. 3 der landespolizeilichen Anordnung vom 12. November cr. (Amtsbl. S. 387) erhält folgende Fassung:

„Unter die Bestimmung des Absatz 1 fallen auch Magermilch, Käse- und Buttermilch und die Molke.“

§ 5. Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 bezw. nach § 148 Abs. 1 Ziff. 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Potsdam. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 13. November 1899. (Amtsbl. S. 447.)

Zur Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera ordne ich auf Grund der §§ 20, 26 und 27 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 in Verbindung mit § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam an:

§ 1. Das im Besitze von Geflügelhändlern befindliche Geflügel darf nicht getrieben werden. Ausnahmen können in besonderen Fällen von dem Landrath zugelassen werden.

Nicht betroffen von dem Verbot ist das im Besitze von Landwirthen, Geflügelzüchtern für den eigenen Bedarf und Geflügelmästern befindliche Geflügel.

§ 2. Sofern das Geflügel nicht getrieben wird, darf die Beförderung nur in Wagen, Käfigen, Körben und ähnlichen Behältnissen erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

Werden zur Beförderung Wagen mit Gitterwänden benutzt, so müssen die Gitterwände vom Boden jedes Geschosses aus bis zur Höhe von 15 cm dicht geschlossen sein.

§ 3. Die zur Beförderung von lebendem Handelsgeflügel benutzten Wagen, Käfige, Kisten, Körbe u. s. w. sind nach jedesmaligem Gebrauch zunächst durch Entfernung der etwa vorhandenen Streu und der Auswurfstoffe, dann durch Abwaschen aller mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile mit heißer Sodalauge, die durch Auflösen von 100 g Soda in 1 Liter heißen Wassers herzustellen ist, zu reinigen. Die Benutzung von nicht gereinigten Wagen und anderen Beförderungsmitteln zur Fortschaffung von Geflügel ist verboten.

§ 4 Ist seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Geflügel mit den genannten Beförderungsmitteln fortgeschafft worden, so sind diese entweder durch Verbrennen zu vernichten oder, bevor sie zur Beförderung von Geflügel wieder benutzt werden, nach Anordnung des Kreisthierarztes sorgfältig zu desinfiziren.

[1]) Vgl. Anmerkung [2]) auf S. 1122.
[2]) Veröff. S. 1086.

[1]) Veröff. S. 1052.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 328 R.-St.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den in den §§ 66 Abs. 1 Ziff. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes gegebenen Strafvorschriften bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Rundschreiben. Vom 30. November 1899.

Im Auftrage des Herrn Ministers habe ich unter dem 13. d. M. (Amtsblatt Seite 447) in Uebereinstimmung mit der landespolizeilichen Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Frankfurt a./O. vom 16. Oktober d. J das Treiben von Handelsgeflügel im hiesigen Bezirke verboten.

Damit klargestellt wird, daß die Gänsemäster nicht zu den Händlern im Sinne der Anordnung gehören, weise ich noch besonders darauf hin, daß sich das Verbot nur auf Händler mit lebendem Geflügel bezieht. Hierzu ist nicht allein das im Umherziehen vertriebene, sondern überhaupt jegliches Geflügel zu rechnen, welches sich noch im Besitze von Händlern befindet, damit nicht etwa unter dem Vorgeben fester Bestellungen Umgehungen des im veterinärpolizeilichen Interesse nicht zu entbehrenden Verbots des Treibens von Handelsgeflügel vorkommen.

Da die Ausdehnung des Treibverbotes auf Gänsemäster wegen der großen Zahl der im Bezirke vorhandenen Mästereien erhebliche wirthschaftliche Schäden zur Folge haben würde, hat die Anordnung im § 1 Absatz 2 eine Einschränkung erfahren, durch welche es den Gänsemästern ermöglicht werden soll, die von ihnen gekauften oder fest bestellten Gänseheerden vom Bahnhofe nach ihren Mästereien zu treiben. Außerdem ist den Landwirthen und Geflügelzüchtern für den eigenen Bedarf das Treiben des in ihrem Besitze befindlichen Geflügels gestattet worden. In diesen Fällen wird das Treiben ohne erhebliche Gefahren auf dem Gebiete der Seuchenverschleppung vor sich gehen können, weil es in der Regel nur auf verhältnißmäßig kurzen Strecken stattfinden wird.

Sollten besondere Verhältnisse selbst das Treiben von Handelsgeflügel unbedenklich erscheinen lassen, stelle ich anheim, von der im § 1 Absatz 1 a. a. O. gegebenen Befugniß Gebrauch zu machen.

Die Anordnung wird nur dann ihren veterinärpolizeilichen Zweck in vollem Umfange erfüllen, wenn auf eine dem § 2 a. a. O. entsprechende Beschaffenheit der zur Geflügelbeförderung dienenden Wagen mit Strenge gehalten wird. Die im Gebrauche befindlichen Händlerwagen sind daher unverzüglich auf ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit hin einer genauen Revision zu unterziehen. Letztere ist von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Es ist hierbei namentlich auch darauf zu achten, daß die Wagen in jeder Etage fugendicht und daß die Fugen am Boden mit Leisten bekleidet sind.

Wenn ein Wagen an demselben Tage mehrere Male zum Transport von Geflügel benutzt wird, muß zwar die Entfernung des Kothes und der Streu nach dem Ausladen jeder Ladung stattfinden, doch darf das Auswaschen des Wagens bis nach dem Ausladen der letzten, an dem Tage beförderten Geflügelladung ausgesetzt werden. Am folgenden Tage darf jedoch der Wagen erst nach vollständiger Reinigung und Waschung zu weiteren Geflügeltransporten benutzt werden.

Falls seuchenkrankes oder -verdächtiges Geflügel in den Wagen 2c. befördert worden ist, hat der Kreisthierarzt die Desinfektion abzunehmen und darüber der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

Die bei der Reinigung der Wagen 2c. entfernten Streu- und Kothmassen sind in diesen Fällen durch Feuer zu vernichten oder nach Durchtränkung mit Kalkmilch 1 m tief zu vergraben.

Wegen der Reinigung und Desinfektion der dem Geflügelverkehr dienenden Eisenbahnfahrzeuge und -Rampen gemäß den Bundesrathsbestimmungen vom 2. Februar d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 11) habe ich mich mit den Eisebahndirektionen noch besonders in Verbindung gesetzt.

An die Herren Landräthe 2c.

Abschrift zur Beachtung an die Herren Kreisthierärzte.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Posen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 22. November 1899. (Amtsblatt S. 570.)

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, 18. Juni 1894 wird in Erläuterung der landespolizeilichen Anordnung vom 3. Februar 1897 (Sonderbeilage zu Nr. 5 des Amtsblatts)[1]) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Posen Folgendes bestimmt:

Die nach der vorbezeichneten landespolizeilichen Anordnung zugelassene Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland (Freiquantitäten, Tagesmundportionen) darf nur unter der Bedingung stattfinden, daß die Einfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereinszollgesetzes) erfolgt, daß die eingeführten Mengen lediglich für den eigenen Haushalt eines Bewohners des Grenzbezirks bestimmt sind, sowie daß für jeden Haushalt nicht mehr als die gesetzlich zulässige Höchstmenge an ein und demselben Tage eingeführt wird.

Zuwiderhandlungen werden nach § 328 R.-St.-G.-B. und nach § 66 zu 1 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat infolge des Herrschens der Maul- und Klauenseuche in der sächsischen Gemeinde Erlbach (Bezirk Oelsnitz)[2]) unterm 16. November d. J. den kleinen Grenzverkehr mit Wiederkäuern und Schweinen entlang des Gebietes der genannten Gemeinde bis auf Weiteres untersagt.

Belgien. Zufolge ministerieller Verfügung vom 20. November 1899 ist vom 1. Dezember 1899 ab die Ein- und Durchfuhr von Ziegen über die für die Einfuhr von Pferden, Milchkühen und Schafen bestimmten Zoll- und Neben-Zollämter, mit Ausnahme jedoch derjenigen, über welche Pferde nur nach 24 Stunden vorher erfolgter Anmeldung bei dem beaufsichtigenden Thierarzt eingeführt werden dürfen, an den dafür festgesetzten Tagen und Stunden gestattet.

Bei der Ankunft am Grenzzollamt werden die Ziegen auf Kosten der Einführenden von dem mit der gesundheitspolizeilichen Aufsicht beauftragten Thierarzt untersucht.

Die Kosten betragen 50 Cts. für je eins der ersten fünf und 3 Cts. für jedes weitere Stück einer Sendung. (R.-A. Nr. 286.)

Afrika. Kapland. Bestimmungen über die Einfuhr von Vieh.

Durch das am 18. August 1890 genehmigte Gesetz, „Rabbit Act, 1890“ Nr. 21, ist die Einfuhr von Kaninchen in die Kolonie verboten.

Die Einfuhr sonstiger Thiere unterliegt den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes „Animal Diseases Act 1893“ Nr. 27 vom 12. September 1893.[3]) Danach hat derjenige Hafenbeamte, der sich zuerst an Bord eines eingetroffenen Schiffes begiebt, den Kapitän in Gemäßheit von Sekt. 3 dieses Gesetzes zu befragen, ob er eine der in Sekt. 2 daselbst aufgeführten Vieharten an Bord führt und im Bejahungsfalle ihm ein Exem-

[1]) Veröff. 1897 S. 130. — [2]) Desgl. 1899 S. 890. — [3]) Desgl. 1894 S. 56.

plar des Gesetzes und der daraufhin ergangenen weiteren Anordnungen der Regierung zu übergeben. Die Hafenbehörde hat das Eintreffen des Schiffes bezw. der Ladung dem Ministerium für Landwirthschaft zu melden, das hierauf einen Thierarzt zur Untersuchung des Viehes an Bord entsendet. Wenn dieser das Vieh gesund befindet, hat er auf Grund Sekt. 4 des Gesetzes ein Zeugniß hierüber auszustellen. Die Landung des Viehes darf alsdann erfolgen.

Auf Grund des Viehseuchengesetzes hat der Gouverneur am 28. November 1895 eine Proklamation erlassen, welche sich auf die Einfuhr von Ziegen aus der Türkei, Kleinasien und den angrenzenden Gebieten bezieht. Eine weitere Proklamation vom 25. Februar 1897 macht die Einfuhr von Schweinen von der Beibringung der in Abs. a u. b derselben bezeichneten Gesundheiszeugnisse abhängig. Eine Proklamation vom 14. März 1895 endlich regelt die Einfuhr von Schafen auf dem Landwege aus einem der an die Kolonie grenzenden Gebiete.

Der Verkehr von ausländischem Vieh auf den Eisenbahnen der Kolonie unterliegt keinen besonderen Beschränkungen; importirtes Vieh wird dem inländischen gleich behandelt. Quarantänemaßregeln sind nicht angeordnet.

Vermischtes.

Parkanlagen und unbebaute Plätze inmitten der Großstädte. Ein dem K. G. A. vor Kurzem zugegangenes Heft der „Veröffentlichungen der amerikanischen statistischen Gesellschaft" aus Boston enthält einige in hygienischer Hinsicht bemerkenswerthe Angaben über die Größe der von Bäumen und Sträuchern bepflanzten und freien Plätze (parc areas and open places) in einigen europäischen und amerikanischen Großstädten. Obwohl die Veröffentlichung bereits vor einer Reihe von Jahren erfolgt ist, und namentlich die auf die damalige Einwohnerzahl errechneten Verhältnißziffern nicht mehr zutreffen, ist die Zusammenstellung auch heute beachtenswerth, da sie Vergleiche hinsichtlich der Art der hier und dort stattgehabten Bebauung des Stadtgebietes gestattet.

Nach den von E. R. L. Gould mitgetheilten Uebersichten auf S. 56—58 des betreffenden Heftes betrug die Gesammtfläche solcher freien Plätze z. B.

in Berlin	1637 1/4	acres	=	66 309 Are,
„ Breslau	220	„	=	8 910 „
„ Wien	2334	„	=	94 527 „
„ Brüssel	654	„	=	26 487 „
„ Amsterdam	278	„	=	11 259 „
„ Paris	4739	„	=	191 930 „
„ London	5976	„	=	242 028 „
„ Edinburg	965	„	=	39 082 1/2 „
„ Chicago	2000	„	=	81 000 „
„ Philadelphia	2491	„	=	100 885 1/2 „
„ New-York	1213	„	=	49 126 1/2 „
„ Brooklyn	595	„	=	24 097 1/2 „
„ Boston	1204	„	=	48 762 „
„ Washington	408 1/2	„	=	16 544 „

Ein Vergleich der Größe dieser freien Plätze mit der Einwohnerzahl ergiebt nach dem Verfasser, daß auf je eine und dieselbe Flächeneinheit (acre) in Edinburg 246, in Wien 473, in Paris 495, in Brüssel 637, in London 694, in Berlin 804, in Amsterdam 1339, in Breslau 1359 Personen entfielen und jenseits des Ozeans in Chicago 252, in Boston 301, in Philadelphia 340, in Washington 361, in Baltimore 376, dagegen in Brooklyn und New York 953 bezw. 994 Personen. Die höchsten Ziffern in letzterer Hinsicht wurden in Europa für einige bekannte Industrieorte errechnet, z. B. für Chemnitz (1877 Einw. auf 1 acre), Birmingham (1931), Manchester (2230), diese Orte wurden nur noch von einigen amerikanischen Städten, wie u. a. Louisville und Pittsburg übertroffen, in letzterer Stadt kam erst auf 120 299 Bewohner 1 acre eines freien Platzes.

Zu erwähnen ist noch, daß in den einzelnen Städten die freien Plätze auch nach ihrer Größe gesondert sind. So hatte Berlin angeblich 2 Plätze mit einem Flächeninhalt von mehr als 4050 Are, 2 von 2025 bis 4050 Are, 51 von 202 1/2 bis 2025 Are und 75 noch kleinere; in London sind allein 15 Plätze und in Chicago 6 Plätze gezählt, deren Größe 4050 Are überstieg u. s. w. Auch der Flächeninhalt des größten freien Platzes an jedem Orte ist in den Uebersichten angegeben. (Publications of the American Statistical Association. New series No. 2, 3, June, Sept. 1888. — Boston 1888.)

Königreich Sachsen. Typhusepidemie in Löbtau 1899. (Vgl. S. 965.)

Nachdem seit dem 12. Oktober d. J. eine Neuerkrankung an Typhus aus Löbtau nicht mehr gemeldet war, wird dort die Epidemie als erloschen angesehen. Die Gesammtzahl der Typhusfälle seit Beginn der Epidemie im Juli d. J. betrug 308, doch sind darunter 50 Fälle mit einbegriffen, bei denen der Nachweis der Typhuserkrankung mit Bestimmtheit nicht hat erbracht werden können.

Gestorben sind an Typhus nach den dem K. G. A. aus Löbtau monatlich gesandten Ausweisen im Juli 6, im August 17, im September 4, im Oktober 1, mithin im Ganzen während der vier Monate 28 Personen; die Einwohnerzahl des Ortes, welche bei der Volkszählung am 2. Dezember 1895 auf 19 106 Seelen festgestellt worden war und nach der im K. G. A. eingeführten Berechnung (vgl. S. 46 und 186) auf 23 549 für den 1. Juni 1899 geschätzt wird, wird vom Bezirksarzte auf rund 34 000 beziffert (in 635 Häusern).

Der Gorbitzer Strang der Löbtauer Wasserleitung, welcher als Träger der Krankheitskeime anzusehen ist, wurde für die Verwendung als Trinkwasser — voraussichtlich für immer — gesperrt; Wasser daraus darf nur noch zum Sprengen der Straßen genommen werden. Die Gemeinde Löbtau erleidet durch diese Sperrung des Gorbitzer Stranges keinen Mangel an Trinkwasser, da die noch vorhandene, zweite Leitung vorzügliches und für den gesammten Ort ausreichendes Trinkwasser liefert; indessen hat der Gemeinderath kürzlich den Plan gefaßt, noch eine weitere Wasserleitung vorsorglich anzulegen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Wasserstandsbeobachtungen an den Hauptpegeln des Rheins und seiner größeren Nebenflüsse im Großherzogthum Baden. Jahrg. 1898. 4°.

Weber, Fr. Emil. Die Wohnungsfrage für den Arbeiter- und niederen Beamtenstand. Zugleich Rechenschaftsbericht des St. Joseph-Bauvereins zu Hanau a. M. Frankfurt a. M. 1899. 8°.

Witt, Otto N. Rede bei der Gedenkfeier für Seine Durchlaucht den verewigten Reichskanzler Fürsten von Bismarck am 9. März 1899 in der Königl. Technischen Hochschule zu Berlin. Berlin 1899. 8°.

Wohnungen, 9. Bericht des Vorstandes der Aktienbaugesellschaft für kleine — in Frankfurt a. M. über das Jahr 1898. Frankfurt a. M. 8°.

48. Woche vom 26. Novbr. bis 2. Dezbr. 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	86	2	38	9	14,9	24,5	—	—	—	—	—	5	11	1	—	—	19	2
Altendorf	46 293	51	—	26	6	29,2	20,3[1])	—	3	—	—	—	3	3	—	—	—	16	1
Altona	153 025	99	2	32	16	10,9	22,9	1	—	—	—	—	1	5	3	2	2	21	1
Augsburg	86 743	55	1	44	12	26,4	27,7	—	—	2	—	—	9	7	7	2	2	18	1
Bamberg	41 070	20	1	34	4	43,0	22,8	15	—	2	—	—	2	2	—	—	—	12	1
Barmen	134 768	89	4	38	15	14,7	18,6	2	—	—	—	—	3	9	4	—	—	20	—
Berlin	1 747 903	860	27	544	144	16,2	21,3	9	15	16	3	2	62	60	25	2	2	339	13
Beuthen	43 446	26	1	9	3	10,8	24,7	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	7	—
Bielefeld	52 834	47	1	13	4	12,8	18,0	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	5	—
Bochum	58 314	44	3	26	5	23,2	23,5	—	—	1	1	—	3	4	1	—	—	16	—
Bonn	47 966	34	—	24[2])	6	26,0[2])	26,4	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	16	1
Brandenburg	45 914	30	1	19	6	21,5	25,9	—	—	—	1	—	3	2	1	—	—	11	1
Braunschweig	125 536	67	3	43	9	17,8	22,1	—	—	1	—	—	12	8	1	—	—	20	1
Bremen	149 544	87	—	36[3])	13	12,5[3])	18,8	—	—	—	—	—	3	4	2	—	—	24	3
Breslau	405 362	258	8	184[4])	67	23,6[4])	27,9	2	1	2	—	—	24	16	22	3	3	110	7
Bromberg*	50 015	41	3	15	5	15,6	21,3	—	—	—	—	—	1	4	3	2	2	7	—
Charlottenburg	172 166	79	2	42	8	12,7	20,0	—	3	—	—	1	6	5	1	—	—	25	1
Chemnitz	176 830	120	8	83	44	24,4	29,7	—	—	1	—	—	7	4	1	—	—	69	1
Danzig	129 378	113	5	44	26	17,7	26,2	1	—	—	1	—	1	6	10	10	10	25	—
Darmstadt	68 220	32	—	22	1	16,8	20,0	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	17	1
Dessau	48 294	17	1	16	3	17,2	22,5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	13	—
Dortmund	126 691	128	7	50	18	20,5	22,4	—	2	3	2	—	2	13	1	—	—	26	1
Dresden	388 587	227	13	131[5])	41	17,5[5])	21,3	2	1	3	—	—	18	17	7	1	1	79	4
Düsseldorf	198 787	181	2	52	19	13,6	21,7	—	—	1	—	1	1	11	5	—	—	31	2
Duisburg	78 144	74	3	32	7	21,3	23,9	—	7	—	1	—	3	15	—	—	—	6	—
Elberfeld	148 969	77	—	38	11	13,3	19,0	—	3	—	—	—	5	4	1	1	1	22	3
Elbing	48 906	.	.	.	.	.	27,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Erfurt	82 091	50	—	24	4	15,2	21,3	2	—	—	—	—	1	1	—	—	—	20	—
Essen	109 012	83	2	47	9	22,4	23,2	9	—	—	1	—	5	10	3	1	—	16	3
Flensburg	43 437	25	2	19	3	22,7	21,6	—	—	2	—	—	—	3	1	—	—	13	—
Frankfurt a. M.	250 932	158	6	77	17	16,0	18,6	3	1	2	—	—	11	12	1	—	—	43	4
Frankfurt a. O.	61 616	30	—	24	8	20,3	25,1	2	—	—	—	—	3	2	1	—	—	16	—
Freiburg i. B.	56 606	.	.	.	.	.	23,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Fürth	49 120	39	1	30	16	31,8	26,8	7	—	—	—	—	1	10	—	—	—	11	1
Gera	46 371	38	1	14	8	15,7	27,0	—	—	—	—	—	1	1	3	1	—	9	—
M.-Gladbach	56 554	46	—	17	5	15,6	23,2	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	11	1
Gleiwitz	45 439	38	—	19	8	21,7	20,2	—	2	2	1	—	1	3	—	—	—	9	1
Görlitz	75 652	43	—	22	3	15,1	24,6	—	—	—	—	—	4	4	3	—	—	11	—
Hagen	46 423	32	3	9	1	10,1	21,5	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	4	—
Halberstadt	44 280	18	—	15	5	17,6	24,3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10	4
Halle	126 736	81	4	49[6])	14	20,1[6])	23,0	—	5	1	—	—	9	4	2	—	—	26	2
Hamburg	663 073	383	12	164	41	12,9	24,7	—	—	5	—	—	14	17	6	—	—	106	16
Hannover	234 090	144	2	53	10	11,8	19,7	—	—	1	—	—	14	4	1	—	—	31	2
Harburg	47 954	41	1	19	8	20,6	22,9	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	12	2
Hildesheim	43 259	20	2	14	4	16,8	21,2	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	4	1
Kaiserslautern	43 537	41	2	12	3	14,3	19,5	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	4	—
Karlsruhe	91 426	61	1	31	9	17,6	19,2	2	—	—	—	—	4	2	2	2	2	19	2
Kassel	99 072	60	1	23	1	12,1	17,3	—	—	3	—	—	3	2	—	—	—	14	1
Kiel	97 487	53	1	26	10	13,9	21,6	—	—	—	—	—	2	6	2	—	—	14	2
Koblenz	41 784	22	1	13	7	16,2	19,8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	12	—
Köln	349 628	250	9	151	47	22,5	24,9	15	—	2	—	—	18	18	6	1	1	85	7
Königsberg i. Pr.	181 047	101	2	79	11	22,7	27,2	—	7	—	—	—	11	13	8	5	4	38	2
Königshütte	50 570	60	—	23	7	23,7	26,1	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	15	—
Kottbus	40 835	16	—	10	2	12,7	24,1	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	5	1
Krefeld*	108 585	66	3	32	9	15,3	21,3	—	1	4	—	—	2	4	2	1	1	18	1
Leipzig	430 665	296	11	145	49	17,5	22,2	2	—	2	1	—	20	23	17	4	4	75	5
Liegnitz	55 124	31	1	26	4	24,5	27,5	—	—	—	1	—	6	5	1	—	—	12	1
Linden*	41 452	60	—	14	6	17,6	32,5	—	—	—	—	—	1	6	3	3	3	4	—
Ludwigshafen	44 518	53	2	12	4	14,0	24,6	—	—	—	—	—	2	—	2	1	—	8	—
Lübeck	74 878	37	3	22	5	15,3	19,6	—	1	—	—	—	1	4	2	1	1	12	2
Magdeburg	223 160	130	5	61	15	14,2	24,4	—	1	2	—	—	7	10	—	—	—	36	5
Mainz	78 759	34	5	32	8	21,1	21,1	—	—	—	—	—	3	5	2	—	—	21	1
Mannheim	115 386	99	5	33	12	14,9	21,5	1	—	2	1	—	—	4	2	—	—	21	2
Metz	59 065	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 13 = 14,1 ‰. — [3]) Desgl. 32 = 11,1 ‰. — [4]) Desgl. 172 = 22,1 ‰. — [5]) Desgl. 122 = 16,3 ‰. — [6]) Desgl. 41 = 16,8 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	55	6	30	9	17,9	23,4	—	—	2	—	—	6	4	2	2	2	14	2
München	447 773	320	6	191	81	22,2	26,2	—	—	4	1	—	20	23	30	2	2	109	4
Münster	62 456	27	—	21	7	17,5	23,8	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	14	1
Nürnberg	213 190	177	9	100	31	24,4	24,3	12	1	—	—	—	14	18	12	5	5	41	2
Offenbach.	42 477	30	—	16	3	19,6	20,2	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	10	1
Osnabrück	48 586	32	4	11	2	11,8	19,9	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	9	—
Plauen i. V. . . .	64 073	48	4	25	13	20,3	23,0	5	—	1	—	—	1	1	—	—	—	16	1
Posen.	75 545	45	4	26	5	17,9	26,8	—	—	—	1	—	5	1	—	—	—	19	—
Potsdam	61 558	19	—	15	6	12,7	22,0	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	10	—
Regensburg	44 391	24	1	21	4	24,6	28,5	—	—	—	—	—	4	—	3	1	1	13	1
Remscheid	52 235	36	1	9	4	9,0	20,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	3	3
Rixdorf*	74 492	72	2	28	12	19,5	26,8[1])	1	1	—	—	—	3	6	1	—	—	15	1
Rostock	53 586	31	—	18	7	17,5	20,4	—	—	—	—	—	—	4	3	2	2	9	2
Schöneberg*	83 080	41	—	14	2	8,8	15,4[2])	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	9	—
Solingen.	43 928	27	1	11	5	13,0	22,3	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	5	—
Spandau.	63 348	37	1	13	5	10,7	23,9	—	—	—	—	—	3	1	2	1	1	7	—
Stettin	159 132	100	3	58	12	19,0	26,0	4	—	2	1	1	8	6	3	—	—	32	1
Straßburg i. E. . .	144 607	81	3	45	11	16,2	23,5	2	—	2	—	—	3	5	7	6	5	26	—
Stuttgart	153 165	80	3	44	15	14,9	19,0	—	—	1	1	—	3	8	4	2	2	22	5
Trier	4)43 284	16	2	15	2	18,0	22,2	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	7	—
Ulm	42 083	23	—	14	3	17,3	19,7	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	8	—
Wiesbaden.	81 273	28	1	27	5	17,3	18,7	—	1	—	—	1	4	4	1	—	—	16	—
Würzburg	74 449	44	2	33[3])	10	23,0[3])	24,3	10	—	—	—	—	5	4	3	3	3	9	2
Zwickau.	53 344	26	—	22	9	21,4	25,2	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	17	—

Woche vom 26. November bis 2. Dezember 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 25. Novbr.	521 625	303	8	126	27	12,6	.	—	—	—	2	—	20	16	8	—	—	78	2
Antwerpen bis 25. Novbr.	287 462	148	5	95	26	17,2	.	2	2	1	2	—	5	16	13	—	.	50	4
Brüssel	207 910	86	7	63	15	15,8	.	—	—	—	1	—	5	12	8	.	.	34	3
Budapest bis 25. Novbr. .	666 722	421	15	275	66	21,4	.	9	13	3	2	3	36	39	14	.	.	144	12
Christiania	221 255	152	3	58	17	13,6	.	—	—	3	—	—	9	6	—	.	.	39	1
Edinburg	298 927	136	.	108	27	18,8	.	—	—	—	—	.	8	—	—	.	.	100	.
Glasgow	733 903	452	.	296	.	21,0	.	11	3	1	.	.	.	1	8	.	.	269	.
Kopenhagen	349 000	187	6	112	36	16,7	.	—	—	1	2	—	14	22	6		.	62	5
Krakau bis 25. Novbr. .	83 730	69	4	54	15	33,5	.	—	3	2	—	—	7	13	7	6	6	22	—
Lemberg bis 25. Novbr. .	142 280	41	12	67	14	24,5	.	1	1	1	2	—	16	12	—	—	.	33	2
London	4 546 752	2439	.	1695	388	19,4	.	43	8	53	26	9	177	195	26	—	—	1092	66
Lyon bis 18. Novbr. . .	466 028	137	10	156	22	17,4	.	—	—	1	2	—	32	18	3	—	.	96	4
Madrid bis 21. Oktbr. . .	512 596	279	20	237	52	24,0	.	1	2	3	6	1	23	54	37	.	.	104	4
Moskau bis 25. Novbr. .	988 610	.	36	511	193	26,9	.	3	7	9	6	—	58	23	51	.	.	354	.
New York bis 4. Novbr .	3 550 053	1577	111	1049	225	15,4	.	9	8	29	18	1	135	147	17	.	.	618	67
Odessa	404 651	.	17	127	29	16,3	.	3	1	—	4	3	25	8	2	2	2	77	4
Paris	2 511 629	1039	71	913	132	18,9	.	2	4	5	12	2	197	98	34	—	—	532	27
Petersburg bis 25. Novbr.	1 132 677	715	31	536	149	24,6	.	11	18	29	13	2	89	23	44	.	.	307	.
Prag und Vororte . .	385 952	177	13	150	31	20,2	.	1	5	1	5	—	29	26	4	.	.	73	6
Rom bis 28. Oktbr. . .	507 244	209	16	166	24	17,0	.	—	—	1	4	—	20	16	22	.	.	95	8
Stockholm bis 25. Novbr. .	291 580	133	6	87	14	15,5	.	1	2	4	—	—	12	17	2	2	2	46	3
Triest	167 286	132	8	90	20	28,0	.	1	3	5	—	—	13	13	—	—	—	53	2
Venedig bis 18. Novbr.	172 288	58	7	75	11	22,6	.	—	—	7	—	—	6	8	3	.	.	47	4
Warschau bis 18. Novbr. .	601 408	501	16	248	70	21,4	.	8	8	4	3	3	27	38	25	.	.	131	1
Wien	1 639 811	861	65	540	152	17,1	.	14	4	9	3	—	101	65	47	—	—	279	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 26. November bis 2. Dezember 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	4	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2
Scharlach	14	—	2	2	3	1	3	—	—	—	—	—	3
Diphtherie u. Croup .	37	—	4	3	12	12	8	.	5	—	1	5	5
Unterleibstyphus . .	1	1	1	1	—	1	—	2	2	—	—	4	7
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Rose	8	—	6	1	1	—	2	1	1	—	1	2	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	66	10	18	3	29	17	19	2	34	16	3	18	73
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	39	3	10	—	5	6	3	1	14	—	3	4	9
Lungenschwindsucht	52	1	15	—	7	5	3	3	20	4	3	13	22
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	59	8	33	8	7	3	3	3	54	6	9	4	25
Akuter Darmkatarrh .	3	—	4	—	1	—	—	—	3	1	4	—	7
Chron. Alkoholismus	14	2	3	—	3	4	1	2	3	2	1	—	15
Ak. Gelenkrheumatism.	53	4	14	1	7	3	5	1	21	5	3	6	17
And. rheumat. Krankh.	32	5	19	2	5	5	5	3	20	3	3	6	9
Verletzungen. . .	109	7	61	9	24	18	25	17	71	18	14	18	59
Alle übrigen Krankh.	543	32	319	35	96	138	123	44	260	82	43	99	381
Summe	1037	73	515	65	200	213	200	79	508	137	98	182	644
Verbliebener Bestand	4377	332	2139	338	929	969	806	370	1688	478	434	846	3016

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	26/11.-2/12.	3	46	5)55	5)86	4
Breslau . .	desgl.	4	175	15	18	4
R.-B. Aachen. .	desgl.	5	32	1	30	—
Arnsberg .	desgl.	31	71	119	99	4
Aurich . . .	desgl.	—	8	2	5	1
Düsseldorf . .	desgl.	11	153	117	141	1
Erfurt . . .	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	desgl.	3	14	9	24	—
Hildesheim . .	desgl.	13	96	1	27	2
Königsberg .	desgl.	18	106	57	28	1
Lüneburg . .	desgl.	4	53	14	5	1
Marienwerder .	desgl.	9	29	8	19	—
Minden . . .	desgl.	8	—	29	26	1
Münster . . .	desgl.	2	31	57	26	1
Osnabrück . .	desgl.	5	56	3	11	—
Posen. . . .	desgl.	9	74	39	31	4
Schleswig . .	desgl.	12	52	61	45	2
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	1	8	4	6	1
Stettin . . .	desgl.	12	475	22	39	—
Stralsund .	desgl.	6	1	17	6	—
Trier . . .	desgl.	25	52	18	15	1
Wiesbaden . .	desgl.	6	236	37	37	3
Stadt München	desgl.	4	71	10	27	1
Nürnberg . .	desgl.	—	180	1	8	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	9	—	4	16	—
Reuß ä. L.[6]) . .	1/11.-30/11.	—	59	11	4	1
Schaumbg.-Lippe	26/11.-2/12.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	6	8	—
Hamburg .	desgl.	9	36	40	15	7

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 32 = 22,4‰. — [4]) Erhöhung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung. — [5]) 8 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Physikatsbezirk Greiz. — [7]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 26. November bis 2. Dezember 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	26. November	6,8	2,4	762,3	767,8	765,1	89	63	96	0,1	WNW	1
	27. "	10,0	4,9	760,2	758,5	760,8	76	91	83	0,2	W	2—3
	28. "	10,8	9,2	762,4	762,4	761,8	86	81	87	0,1	W	3
	29. "	10,5	8,6	762,9	764,0	765,6	93	93	93	—	WNW	2
	30. "	9,0	7,5	764,9	764,5	764,1	74	79	76	0,1	WNW	1
	1. Dezember	8,1	4,5	761,9	758,8	756,3	81	74	79	—	WSW	2
	2. "	6,9	3,3	751,9	751,8	753,0	90	84	79	1,2	W	2
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	26. November	7,8	—0,6	726,7	726,8	726,8	80	81	88	—	NO	1,1
	27. "	5,0	—1,9	726,9	726,2	727,3	94	79	64	—	W	2,2
	28. "	9,1	3,5	727,8	727,0	727,8	75	77	83	—	W	2,3
	29. "	7,3	2,1	727,5	726,8	726,9	94	92	94	—	NW	1,4
	30. "	3,0	—1,4	725,6	724,2	724,1	98	98	98	—	NO	0,9
	1. Dezember	0,8	—3,6	722,7	720,8	719,8	98	96	98	—	NO	0,6
	2. "	3,0	—3,6	719,6	720,5	721,6	96	89	83	1,8	SW	2,9

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** – Verlag von **Julius Springer** in Berlin. – Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Für die Anzeigen verantwortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 20. Dezember 1899. Nr. 51.

Der Feiertage wegen erscheint die nächste Nummer am **29. Dezember.**

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Portugal. In den Tagen vom 24. bis 30. November sind aus Porto 2 (1), 2 (0), 1 (0), 3 (1), 1 (0), 1 (1), 2 (1), im Ganzen 12 Erkrankungen (und 4 Todesfälle) an der Pest amtlich gemeldet, in der Zeit vom 1. bis 7. Dezember 2 Erkrankungen am 2. Dezember (und 6 Todesfälle, davon 1 am 2. und 4 am 5. Dezember). Seit Ausbruch der Epidemie sind nach den amtlichen Feststellungen bis Ende November 288 Personen in Porto, 2 in Braga, 1 in Lissabon erkrankt, davon 100 in Porto und 1 in Lissabon gestorben. Im Pestspital Bomfim befanden sich am 7. Dezember 19 Männer, 20 Frauen und Kinder, darunter insgesammt 8 schwerkranke Personen.

Britisch-Ostindien. In der Woche vom 11. zum 18. November sind in ganz Indien 2968 Sterbefälle an der Pest (25 mehr als in der Vorwoche) zur Kenntniß der Behörden gelangt, einschl. einiger bereits früher erfolgter, aber jetzt erst gemeldeter Todesfälle im Staate Hyderabad. In der Stadt Bombay ist die Zahl der wöchentlich gemeldeten Pesttodesfälle von 74 auf 100, in der Stadt Kalkutta von 33 auf 44 gestiegen, dagegen ist sie in der Präsidentschaft Bombay von 2664 auf 2055 gesunken.

Im Staate Mysore soll die Krankheit sich verschlimmert, im Nagpur-Bezirke soll sie etwas abgenommen haben.

Von anderer Seite wird, ebenfalls nach amtlichen Angaben, berichtet, daß die Gesammtzahl der auf Pest zurückgeführten Todesfälle in der Stadt Bombay während der 5 Wochen vom 11. Oktober bis 14. November 441 betragen habe und um 15 geringer als in der gleichen Zeit des Vorjahres gewesen sei; dagegen soll die Gesammtzahl der Sterbefälle in der Stadt Bombay während dieser 5 Wochen des laufenden Jahres (3746) um 491 höher als in der gleichen Zeit des Vorjahres gewesen sein.

Während jedes der drei Pestjahre 1897, 1898, 1899 sind durchschnittlich innerhalb der 5 Wochen von Mitte Oktober bis Mitte November in Bombay 3504 Personen gestorben, gegen nur 2131 während der entsprechenden 5 Wochen jedes der pestfreien Jahre 1891 bis 1895.

Die Zahl der zum Schutze gegen die Pest während der Zeit vom September v. Js. bis Anfang November d. Js. in Bombay geimpften Personen wird in der civil and military gazette vom 4. November auf 38 000 beziffert.

Madagaskar. In Tamatave sind vom 21. bis 26. November 5 Erkrankungen und 3 Todesfälle an der Pest festgestellt; seit dem 26. November war bis zum 4. Dezember kein weiterer Fall gemeldet.

Réunion. (S. 1041.) Vom 17. bis 30. November sind aus St. Denis 4 Todesfälle an der Pest zur Anzeige gekommen.

Cholera. Türkei. Die Epidemie in Mesopotamien scheint vorwiegend auf den Bezirk von Hai beschränkt zu sein (vgl. S. 1105). Die Stadt Bassora ist zufolge einer Nachricht vom 2. Dezember frei; auch Mohammera soll frei sein, dagegen soll in Ahwaz am Kuren und in Maskat die Seuche herrschen.

Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 12. bis 18. November sind 17 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige in der Zeit vom 7. bis 13. Oktober in Rio de Janeiro 6 Todesfälle, vom 15. bis 21. Oktober in Bahia 1 Erkrankung (und 1 Todesfall), vom 22. bis 28. Oktober in Barranquilla 1 (1), vom 5. bis 18. November in Havana 24 (9), am 18. November in Puerto Principe 1 (0), vom 29. Oktober bis 18. November in Santiago 3 (0) — 1 auf einem von Havana gekommenen Schiffe —, vom 18. bis 20. November in Key West 2 (1), vom 16. bis 22. November in Miami 24 (2), vom 3. bis 16. November in Vera Cruz 7 (5), ferner wurden auf Schiffen gemeldet vom 5. bis 11. November in Delaware Breakwater Quarantine und Nuevitas je 1 Fall, ferner in Cienfuegos und vom 12. bis 18. November in Havana je ein verdächtiger Todesfall. Der Dampfer „Navarre", welcher am 29. Oktober in St. Nazaire (Frankreich) ankam, hatte auf seiner Ueberfahrt von Vera Cruz 2 Todesfälle an Gelbfieber gehabt, und war demgemäß in Quarantäne gelegt, während sämmtliche Passagiere in das Lazareth am jenseitigen Ufer der Loire kamen; zwei derselben wurden fieberkrank befunden. (Public health reports Nr. 47 u. 48.)

Pocken. Brasilien. (S. 1018.) Zufolge einer Mittheilung vom 3. November sind seit Ende Juli auch in Paranagua die Pocken so heftig aufgetreten, daß eine Epidemie gemeldet wurde, welche aber zu Beginn des Monat November wieder erloschen schien. Unter etwa 6500 Bewohnern waren 178 Pockenerkrankungen mit 36 Todesfällen festgestellt. Die Krankheit soll aus Santos eingeschleppt worden sein und unter der größtentheils ungeimpften Bevölkerung einen sehr günstigen Boden gefunden haben.

Auch aus anderen Orten Brasiliens wurden um dieselbe Zeit Pockenfälle gemeldet, in Ribeirao de Onço (Munizip. Colombo) soll sich ein Krankheitsherd gebildet haben. Aus Rio de Janeiro wurden im Juli 114, im August 168 Pockentodesfälle angezeigt. (Vgl. S. 970 und 1074.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 2, Warschau 5 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser), Paris je 4, Petersburg 50, Warschau (Krankenhäuser) 15 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 9 Todesfälle; **Rotz:** Petersburg 1 Todesfall; **Varizellen:** Budapest 72, Wien 116 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 20 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 47, Hamburg 42, Kopenhagen 20, Wien 36 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 5, London 42, Moskau 8, New York 3, Paris 2, Petersburg 3 Todesfälle; Kopenhagen 47, Petersburg 27 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 46 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Bamberg, Essen, Fürth, Gera, Hagen, Köln, Nürnberg — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 45 Breslau 123, in den Reg.-Bezirken Erfurt 322, Hildesheim 98, Königsberg 308, Marienwerder 123, Schleswig 92, Sigmaringen 285 (1./11. bis 30./11.), Stettin 586, Wiesbaden 249, in München 126, Nürnberg 172, Budapest 148, New York 262, Petersburg 222, Wien 311 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Altendorf, Duisburg, Gleiwitz — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 45, im Reg.-Bez. Arnsberg 108, in Hamburg 41, Budapest 54, Christiania 26, Edinburg 20, Kopenhagen 66, London (Krankenhäuser) 278, New York 109, Paris 53, Petersburg 85, Wien 60 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Bromberg, Halberstadt — Erkrankungen wurden gemeldet, in Berlin 102, Hamburg 24, Kopenhagen 33, London (Krankenhäuser) 237, New York 259, Paris 53, Petersburg 149, Stockholm 141, Wien 54 — ferner wurden Erkrankungen an **Unterleibstyphus** gemeldet in London (Krankenhäuser) 65, New York 56, Paris 48, Petersburg 94.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich. Der Lloyddampfer „Berenice", an dessen Bord Anfangs November Pesttodesfälle vorgekommen waren (vgl. S. 1017), ist am 7. Dezember vor dem in der Nähe von Triest belegenen Seelazareth San Bartolomeo angelangt. Obwohl der Gesundheitsstand an Bord gut war, wurden die umfassendsten Vorsichtsmaßregeln getroffen. Eine ständige Kommission unter Leitung des Landessanitätsinspektors hatte während der auf 10 Tage bemessenen Quarantänefrist ihren Sitz in San Bartolomeo und nahm u. a. bakteriologische Untersuchungen an den Schiffsratten vor, um festzustellen, ob in ihnen etwa Pestbazillen sich finden lassen. Die Personen, welche mit der „Berenice" zu thun hatten, wurden mit Pestserum immunisirt, die Arbeiter erhielten eigene Anzüge, Bestimmungen über die Ladung, deren Werth etwa eine Million Gulden betragen soll (S. 1041), blieben noch vorbehalten. Die Vertilgungsmaßregeln gegen die Ratten wurden auch auf die im Lazareth und in dessen Abzugskanälen sich aufhaltenden ausgedehnt.

In Triest werden zufolge einer Mittheilung vom 6. Dezember Schiffe aus Alexandrien nicht mehr den auf S. 507 geschilderten Maßnahmen, sondern nur noch einer ärztlichen Untersuchung unterzogen und, falls deren Ergebniß günstig ist, sofort in den Hafen zugelassen. —

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 15 vom 7. Dezember sind die Artikel 2 und 3 der Verordnung Nr. 14 vom 7. November d. J. (S. 1020), betr. Schutzmaßregeln gegen ägyptische Herkünfte, aufgehoben. (Gazz. uffic. v. 11. Dezember S. 4443.) Die 10tägige Ueberwachung der Passagiere und Mannschaften der aus Aegypten kommenden Schiffe bleibt hiernach bestehen; auch unterliegen diese Schiffe noch

weiterhin den Bestimmungen der seesanitätspolizeilichen Verordnung Nr. 3 vom 8. Mai 1897 (vgl. Veröff. 1897 S. 445). —

Norwegen. Durch Königl. Verordnung vom 5. Dezember sind Mozambique nebst Lourenço Marques, ferner die Stadt Kobe (Japan) als pestverseucht erklärt worden; gegenüber den Herkünften dieser Landestheile sind die bestehenden Quarantänevorschriften (Gesetz vom 12. Juli 1848 und Verordnung vom 12. September 1899[1])) in Kraft gesetzt. —

Türkei. Zufolge Beschlusses des internationalen Gesundheitsrathes vom 2. Dezember ist die für Herkünfte aus Aegypten bestehende Quarantäne von 5 Tagen (S. 1107) auf eine 48 stündige Beobachtung herabgesetzt mit Ausschiffung der Passagiere und Desinfektion der Kleider und des Gepäcks der Passagiere und Schiffsmannschaften, sowie der für die Aufnahme des Krankheitsstoffes in Betracht kommenden Waaren in einem Lazareth des Türkischen Reiches.

Die 10 tägige Quarantäne für Herkünfte aus Philippeville und Bougie (vgl. S. 1075) ist durch Beschluß des Gesundheitsrathes vom 29. November aufgehoben.

Durch Beschluß von demselben Tage sind die mit reinem Passe von der Insel Ceylon kommenden Schiffe, wenn sie keine Pilger oder Passagiere an Bord haben, zum freien Verkehr in den Häfen des Türkischen Reiches zugelassen worden. —

Bulgarien. Die Regierung hat unter dem 22. bezw. 30. November die strengen Maßnahmen gegen Triest und gegen die Häfen von Algier (S. 1042) aufgehoben, jedoch für alle unmittelbar aus Triest, Philippeville und Bougie kommenden Dampf- und Segelschiffe, auch für die von dort zugereisten Personen eine ärztliche Besichtigung angeordnet. Durch Verordnung vom 30. November sind die auf Triest bezüglichen Maßnahmen aufgehoben worden. —

Griechenland. Die über alle aus den Häfen von Algier kommenden Schiffe verhängte 11 tägige Quarantäne (vgl. S. 1075) ist zufolge einer Mittheilung vom 8. Dezember aufgehoben; die seit dem 29. November von dort abgefahrenen Schiffe haben sich nur noch einer strengen sanitären Untersuchung zu unterziehen. —

Malta. Der Gouverneur hat unter Abänderung der zuletzt erlassenen Verordnung vom 21. November (S. 1075) unter dem 2. Dezember nachstehende Vorschriften nach Anhörung des Gesundheitsraths erlassen:

1. Vessels which are not allowed to enter the Harbour, but are allowed to communicate in quarantine with the Islands of Comino and Cominotto under such restrictions as the Collector of Customs may direct.

(a) Vessels that have on board, or have had during the voyage cases of Cholera, Yellow Fever or Plague or cases of a disease with symptoms resembling those of Cholera, Yellow Fever or Plague.

(b) Vessels with Pilgrims from the East.

(c) Vessels arriving from Aribian Ports in the Red Sea and the Persian Gulf which have not been admitted to free pratique at Suez and Port Said.

2. Vessels which are allowed to enter the Quarantine Harbour to coal and take in provisions under quarantine restrictions.

(a) Vessels arriving from Indian Ports without a Doctor; but those that carry a Doctor and have passed through the Suez Canal in free pratique shall be admitted to free pratique.

(b) Vessels arriving from any Port without a Clean Bill of Health, which do not fall under any of the preceding regulations.

(c) Vessels arriving from Portugal.

3. Medical Inspection.

All Vessels arriving at Malta shall undergo strict Medical Inspection.

4. Passengers.

(a) Passengers arriving from Bombay, Kurrachee, and passengers from Calcutta, on board vessels that do not carry a Doctor, shall be landed in one of the Quarantine Establishments where they will be subjected to strict Medical Inspection until their clothing and all other articles of personal use, likely to retain infection, shall have been thoroughly disinfected.

(b) Passengers arriving from Indian Ports on board vessels that carry a Doctor, shall be permitted to land; but no baggage shall be landed before it is disinfected in one of the Quarantine Establishments.

(c) Every passenger or other person arriving at Malta shall, before being allowed to land, declare on oath before an Inspector of Marine Police or other Superior Officer that he has not been in Portugal within 21 days whenever such person does not make this declaration on oath, he shall undergo a period of quarantine on the ship of 21 days; provided, however, that any passenger arriving on a vessel carrying a doctor, shall not be required to make the said declaration if he produces to the Inspector of Marine Police, or other Superior Officer, a solemn declaration in terms of Act 5 and 6, William IV. C. 62, to the above effect, signed by himself in the presence of the Master on the high sea.

5. Goods.

The importation of Coffee, beans or ground, coloured with substances injurious to health is prohibited.

The importation of Cotton seed from any Port subject to quarantine is forbidden.

The importation of rags is prohibited.

The importation is forbidden before disinfection, of the following articles, viz., wearing apparel, soiled linen and clothing, bedding materials, feathers, bones and jute goods.

The importation of Hides from any Port subject to quarantine or from any place where Cattle disease exists, is prohibited before disinfection.

The importation of vines, vine shoats and fruit packed in vine leaves, is prohibited. The importation of plants, or roots from any Port of the Mediterranean is prohibited unless the same are accompanied by a satisfactory certificate from the British Consular Authority that Phylloxera is not known to exist at the place of origin. —

Brasilien. Die Regierung hat unter dem 16. November den Hafen von Triest für verseucht, sowie die österreichischen Häfen am Adriatischen Meere bis Incoronata und die italienischen Häfen vom Golf von Venedig angefangen nach Norden für verdächtig erklärt. Die betreffenden Bestimmungen gelten für Abfahrten aus den betreffenden Häfen vom 27. Oktober ab.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Argentinien. Zwischen den argentinischen und brasilianischen Gesundheitsbehörden ist ein Abkommen getroffen worden, welches bezweckt, die für die Schifffahrt und den Handel lästigen Quarantänemaßregeln gegen die Einschleppung des Gelbfiebers durch eine strengere gesundheitliche Ueberwachung zu ersetzen. Der wesentliche Inhalt dieses Abkommens ist folgender:

In der Zeit vom 15. November bis 15. Mai eines jeden Jahres sollen Schiffe, welche in Rio de Janeiro oder Santos Passagiere erster Klasse aufgenommen haben oder daselbst angelaufen sind, keine Reisenden dritter Klasse aufnehmen. Die Dampfer für letztere dürfen diese nur gegen Vorzeigung eines amtlichen Gesundheitszeugnisses und einer Bescheinigung, daß Kleider und Wäsche gewaschen und desinfizirt worden, an Bord

[1]) Veröff. S. 845.

nehmen. Die Passagiere erster Klasse müssen gleichfalls eine Bescheinigung beibringen, daß keinerlei verdächtige Krankheitserscheinungen, welche auf Gelbfieber schließen lassen, an ihnen bemerkt worden und daß ihre Effekten desinfizirt worden sind.

Diese Bescheinigung kann auch von dem betreffenden Hausarzte ausgestellt werden. Passagiere und Seeleute, welche die Reise fortsetzen, dürfen in genannten Häfen nicht an Land gehen, oder wenn dies nöthig wird, müssen sie beim Wiedereinschiffen die oben erwähnten Bescheinigungen über ihren Gesundheitszustand und die erfolgte Desinfektion der Reiseeffekten beibringen.

Während der genannten Monate hat ein argentinischer Arzt oder geeigneter Sanitätsbeamter die Reise auf jedem Passagierdampfer mitzumachen und zwar auf Kosten der betreffenden Schiffsgesellschaft.

In den Häfen von Rio de Janeiro und Santos befindet sich eine aus einem argentinischen und brasilianischen Arzte bestehende Sanitätskommission, welche die betreffenden Bescheinigungen auszustellen bezw. die von Privatärzten ausgefertigten Bescheinigungen zu beglaubigen hat.

Bei Berücksichtigung dieser Vorschriften soll ein jedes Schiff für Passagiere erster Klasse, auf welchem keine verdächtigen Fälle vorgekommen sind, nach vorhergegangener Desinfektion des Gepäcks und der verdächtigen Ladung sofort freigelassen werden, wenn wenigstens 6 Tage zwischen der Abfahrt aus dem brasilianischen Hafen und der Ankunft in Argentinien vergangen sind

Bei Schiffen mit Passagieren dritter Klasse erfolgt eine Desinfektion der Passagiere der verdächtigen Ladung sowie der Reiseeffekten in einem argentinischen Lazareth und die Schiffe werden erst freigelassen, wenn wenigstens 8 Tage seit der Abreise aus dem brasilianischen Hafen verlaufen sind.

Die Sterblichkeitsverhältnisse in den Orten des Deutschen Reiches mit 15 000 und mehr Einwohnern während d. J. 1898.

Nach den auf S. 1055 bis 1069 abgedruckten Zahlenübersichten über die Sterbefälle des Jahres 1898 und deren hauptsächliche Ursachen in 283 Orten des Deutschen Reiches (einschl. der 17 Vororte von Berlin) sind die Sterblichkeitsverhältnisse für die Gesammtheit dieser Berichtsorte im Ganzen nicht ungünstiger, in mancher Hinsicht sogar günstiger als während des Vorjahres 1897 gewesen.

In denjenigen 270 Orten, welche für beide Jahre monatliche Ausweise eingesandt haben,[1]) ist zwar die Zahl der Sterbefälle von 302 250 auf 308 035, also um 1,9%, gestiegen, doch ist — nach üblicher Schätzung für die Mitte der Berichtsjahre und unter Berücksichtigung der Eingemeindung nahe gelegener Wohnplätze — die muthmaßliche Einwohnerzahl dieser 270 Orte um 2,4% gestiegen, nämlich von 14 892 982 auf 15 245 161, sodaß die auf je 1000 Bewohner errechnete Verhältnißziffer der Sterbefälle sogar etwas abgenommen hat.

Auch die Zahl der im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder ist in den 270 Orten seit dem Vorjahre zwar von 114 484 auf 116 388 gestiegen, also um 1,7%, doch fand gleichzeitig ein noch beträchtlicheres Ansteigen der Zahl der Lebendgeborenen (von 516 725 auf 533 813, d. i. um 3,3%) statt, und sind demnach auf je 1000 Lebendgeborene im Berichtsjahre nur *218* Kinder des ersten Lebensjahres — gegen *222* im Vorjahre — gestorben.

Die weit höhere Zahl der Lebendgeborenen bringt es mit sich, daß auch der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen, welcher im Vorjahre 214 475 betragen hatte, im Berichtsjahre für die 270 Orte beträchtlich größer (= 225 778) gewesen ist; man darf hiernach sogar annehmen, daß die erwähnte, auf Grund der letzten Volkszählungsergebnisse und sonstiger positiver Angaben geschätzte Bevölkerungszunahme (um 352 179 Bewohner innerhalb Jahresfrist) zu gering bemessen ist, da zwei Drittel dieses Bevölkerungszuwachses allein auf das natürliche Wachsthum durch Geburtenüberschuß entfallen würden, und der Zuzug von den kleineren in die größeren Orte somit nur wenig in Rechnung gekommen wäre.

Was die Todesursachen in den 270 zum Vergleich stehenden Orten des Reiches betrifft, so hat von 1897 zu 1898 zugenommen die Zahl der Todesfälle: an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane um 2543 (*7,1*%), an akuten Darmkrankheiten um 2405 (*5,7*%), an Masern um 1133, an Scharlach um 537, an Kindbettfieber um 14 (*2*%), durch Verunglückung um 153, durch Todtschlag um 27.

Dagegen hat abgenommen die Zahl der Todesfälle: an Lungenschwindsucht um 1701 (*5*%), an Diphtherie um 85 (*1,6*%), an Brechdurchfall der Säuglinge um 345 (*1,7*%), durch Selbstmord um 145 (*3,9*%), an Unterleibstyphus um 117 (*7,6*%).

Von der letztgedachten Abnahme der Typhustodesfälle kann, zumal nach der nicht unbeträchtlichen Zunahme derselben von 1896 zu 1897, nur mit Genugthuung Kenntniß genommen werden. (Vgl. Veröff. 1898 S. 1030.)

[1]) Seit dem Vorjahre haben sich 12 Orte an der monatlichen Berichterstattung neu betheiligt, und zwar 11 preußische Orte: Alt-Zabrze, Braubauerschaft, Dtsch. Wilmersdorf (Vorort von Berlin), Fulda, Goslar, Schönebeck a./E., Schwelm, Sorau, Wanne, Wittenberge, ferner der bayerische Ort Frankenthal und Baden-Baden. Außerdem ist Eupen, welches schon in früheren Jahren betheiligt war, für d. J. 1898 wieder aufgenommen. Von den Vororten Berlins sind Rixdorf und Schöneberg in die Reihe der selbstständigen Städte gekommen, dafür ist die Reihe der Vororte von Berlin durch das bereits genannte Dtsch. Wilmersdorf vervollständigt.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 26. Oktober 1899. (R.-G.-Bl. S. 557.)

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. Oktober 1899 auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse tritt mit dem 1. Januar 1900 an die Stelle der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 die nachstehende Eisenbahn-Verkehrsordnung.

I. Eingangsbestimmungen.

1. Die Eisenbahn - Verkehrsordnung findet Anwendung auf die dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme der Bahnunternehmungen, welche weder zu den Haupteisenbahnen im Sinne der Betriebsordnung noch zu den Nebeneisenbahnen im Sinne der Bahnordnung gehören (Kleinbahnen). Auf den internationalen Verkehr findet die Verkehrsordnung nur insoweit Anwendung, als derselbe nicht durch besondere Bestimmungen geregelt ist.

2. In Fällen eines dringenden Verkehrsbedürfnisses sowie zum Zwecke von Versuchen mit neuen Einrichtungen können Ergänzungen oder Aenderungen einzelner Vorschriften dieser Ordnung vom Reichs-Eisenbahnamt im Einverständnisse mit den betheiligten Landesaufsichtsbehörden bis auf Weiteres verfügt werden. Derartige vorläufige Verfügungen sind im Reichs-Gesetzblatte zu veröffentlichen. Die endgültige Regelung durch den Bundesrath ist thunlichst bald herbeizuführen.

3. Bestimmungen der Eisenbahnverwaltungen, welche die Verkehrsordnung ergänzen, sind mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig. Abweichende Bestimmungen können für Nebenbahnen, wie auch dort,

wo dies durch die Eigenart der Betriebsverhältnisse bedingt erscheint, von der Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts bewilligt werden. Bestimmungen der in diesem Absatz erwähnten Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme in die Tarife. Die Genehmigung muß aus der Veröffentlichung zu ersehen sein.

II. Allgemeine Bestimmungen.

. . . .

III. Beförderung von Personen.

. . . .

§ 20. Ausschluß von der Fahrt.

1. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen die Mitreisenden voraussichtlich belästigen würden, sind von der Mitfahrt auszuschließen, wenn nicht für sie eine besondere Abtheilung bezahlt wird und bereitgestellt werden kann. Wird die Mitfahrt nicht gestattet, so ist das etwa bezahlte Fahrgeld einschließlich der Gepäckfracht zurückzugeben. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorbezeichneten Personen gehört, so erfolgt der Ausschluß auf der nächsten Station. Das Fahrgeld sowie die Gepäckfracht sind für die nicht durchfahrene Strecke zu ersetzen.

2. Personen, die an Pocken, Flecktyphus, Diphtherie, Scharlach, Cholera oder Lepra leiden, sind in besonderen Wagen, solche, die an Ruhr, Masern oder Keuchhusten leiden, in abgeschlossenen Wagenabtheilungen mit getrenntem Abort zu befördern Die Beförderung von Pestkranken ist ausgeschlossen. Bei Personen, die einer der vorgenannten Krankheiten verdächtig sind, kann die Beförderung von der Beibringung eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden, aus dem die Art ihrer Krankheit hervorgeht. Für die Beförderung in besonderen Wagen und Wagenabtheilungen sind die tarifmäßigen Gebühren zu bezahlen.

3. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bediensteten nicht fügt oder den Anstand verletzt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mitfahrt ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zur Mitfahrt und zum Aufenthalt in den Warteräumen nicht zugelassen werden und sind, falls die Zulassung dennoch stattgefunden hat, auszuweisen.

. . . .

IV. Beförderung von Reisegepäck.

. . . .

V. Beförderung von Expreßgut.

. . . .

VI. Beförderung von Leichen.

§ 42. Beförderungs-Bedingungen.

1. Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn er von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

3. Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

4. Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige, nach anliegendem Formular ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde ausgefertigte Leichenpaß hat für den ganzen darin bezeichneten Transportweg Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden. Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.

5. Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsorte nach dem nämlichen Bestimmungsort aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden Wir die Leiche in einem ringsumschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransport ein offener Güterwagen benutzt werden.

6. Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien gelegenes Gleise zu schieben.

7. Wer unter unrichtiger Bezeichnung Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort einen Frachtzuschlag im vierfachen Betrage der Fracht zu entrichten.

8. Bei dem Transporte von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dicht verschlossenen Kisten aufgegeben werden. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, in den Wagen solche Güter mitzuverladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern und dergl.) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- oder Genußmittel, einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie die in der Anlage B zu § 50 der Verkehrsordnung aufgeführten Gegenstände. Ob von der Beibringung eines Leichenpasses abgesehen werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen dieserhalb ergehenden Bestimmungen.

9. Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatze des Sterbeorts finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

§ 43. Art der Abfertigung und der Auslieferung.

1 Die Abfertigung der Leichen erfolgt nach der Vorschrift des Tarifs auf Grund von Beförderungsscheinen, welche die Eisenbahn auszufertigen und dem Absender auszuhändigen hat, oder auf Grund von Frachtbriefen (§ 51).

2. Die Auslieferung von Leichen, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der für Gepäck bestimmten Frist (§ 33 Abs. 2) verlangt werden. Die Auslieferung der Leichen erfolgt, sofern die Beförderung auf Beförderungsschein stattgefunden hat, gegen Rückgabe des letzteren.

3. Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

VII. Beförderung von lebenden Thieren.

§ 44. Besondere Beförderungsbedingungen.

. . . .

2. Die Beförderung kranker Thiere kann abgelehnt werden. Inwiefern der Transport von Thieren wegen der Gefahr einer Verschleppung von Seuchen ausgeschlossen ist, richtet sich nach den bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften.

VIII. Beförderung von Gütern.

. . . .

Berlin, den 26. Oktober 1899.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Anlage A.

Leichen-Paß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de am . ten . . 19 . . zu . . . (Ort) an . . . (Todesursache) verstorbenen (Alter) jährigen . . . . (Stand, Vor- und Zuname des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) soll mittelst Eisenbahn von . . . . . . über . . . . . . nach . . . . . . zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Ueberführung dem Begleiter der Leiche . . . (Stand und Name) die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämmtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

. . . . . ., den . . . ten . . . . . . 19 . . .
(Siegel.) (Unterschrift.)

In der Anlage B[1]) sind in 53 Paragraphen Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände gegeben. Hervorzuheben sind besonders die Bestimmungen über die Versendung fäulnißfähiger thierischer Abfälle, die im § 32 angeführt sind und wie folgt lauten:

XXXII. Fäulnissfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, nicht gekalktes frisches Leimleder sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluss der unter Nr. LII und LIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Genügend gereinigte und trockene Knochen, abgepresstes Talg, Hörner ohne Schlauch, das heisst ohne den Hornfortsatz des Stirnbeins, in trockenem Zustande, Klauen, das heisst die Hornschuhe der Wiederkäuer und Schweine ohne Knochen und Weichtheile werden in Einzelsendungen, in gute Säcke verpackt, zugelassen.

2. Einzelsendungen der vorstehend unter Ziffer 1 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen. Einzelsendungen ungesalzener frischer Häute dürfen jedoch während der Monate November, Dezember, Januar und Februar auch in gut verschlossene, nicht schadhafte Säcke aus dichtem, starkem Gewebe verpackt aufgeliefert werden, wenn die Säcke derart mit Karbolsäure angefeuchtet sind, daß der üble Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar wird. Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln, Kisten oder Säcken verpackten, Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen.

3. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute sowie ungereinigte, mit Haut- und Fleischfasern behaftete Knochen unterliegen bei der Aufgabe in Wagenladungen folgenden Bestimmungen:

a) In der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober müssen diese Gegenstände in starke, nicht schadhafte Säcke verpackt sein, die derart mit verdünnter Karbolsäure angefeuchtet sind, dass der faulige Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar ist. Jede Sendung muss mit einer Decke aus starkem Gewebe (sogenanntem Hopfentuche), die mit verdünnter Karbolsäure getränkt ist, und diese wieder mit einer grossen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die Be- Bedeckung hat der Absender zu stellen.

b) In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar ist eine Verpackung in Säcke nicht erforderlich. Die Sendung muss jedoch ebenfalls mit einer Decke aus starkem Gewebe (Hopfentuch) und diese wieder mit einer grossen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist nöthigenfalls derart mit verdünnter Karbolsäure anzufeuchten, dass ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

c) Solche Sendungen, bei denen der faulige Geruch durch Anwendung von Karbolsäure nicht beseitigt werden kann, müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel derart verpackt werden, dass sich der Inhalt des Gefässes nicht durch Geruch bemerklich macht.

4. Trockene oder ausgepreßte feuchte Kesselrückstände von der Lederleimfabrikation (Leimkalk, Leimkäse oder Leimdünger) müssen mit zwei über einander liegenden großen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplanen vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist mit verdünnter Karbolsäure derart zu tränken, daß ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Zwischen den beiden vom Absender zu stellenden Decken ist eine Schicht von trockenem, gelöschtem Kalke, von Torfmull oder von gebrauchter Lohe anzubringen.

Nicht ausgepreßte, nasse derartige Rückstände müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel derart verpackt werden, daß sich der Inhalt der Gefäße nicht durch Geruch bemerklich macht.

5. Die Beförderung der vorstehend unter Ziff. 3 und 4 nicht genannten Gegenstände dieser Art in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluss statt. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

6. Die Eisenbahn kann Vorausbezahlung der Fracht verlangen

7. Die Säcke, Gefässe und Decken in und unter denen Gegenstände dieser Art befördert worden sind, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn sie durch entsprechende Behandlung mit Karbolsäure den fauligen Geruch verloren haben.

8. Die Eisenbahn ist verpflichtet, Eisenbahnwagen, in denen Gegenstände dieser Art nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 3b und Ziffer 5 in losem Zustande befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauch in derselben Weise, wie dies in Bezug auf die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vorgeschrieben ist, einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, das geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu beseitigen.

9. Die Kosten der Desinfektion der Wagen sowie etwa nöthiger Desinfektion der Güter fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

10. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Beladung und Entladung wie der An- und Abfuhr, imgleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.

[1]) Die Vorschriften der Anlage B sind, soweit sie mit der Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr — in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 (Reichs-Gesetzbl. von 1895 S. 465 ff. und von 1896 S. 711) und des Zusatzübereinkommens vom 16. Juni 1898 — übereinstimmen, in lateinischer Schrift gedruckt.

Preußen. Stadt Spandau. Polizeiverordnung, betr. die gewerbliche Beschäftigung von Kindern. Vom 12. September 1899.

Auf Grund der §§ 5, 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) wird nach Berathung und mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Spandau folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Kinder vor vollendetem 9 Lebensjahre dürfen mit gewerblichen Arbeiten irgend welcher Art nicht beschäftigt werden.

§ 2. Schulpflichtige Kinder dürfen vom 1. April bis 30. September in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und vom 1. Oktober bis 30. April in der Zeit von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens zum Austragen von Backwaaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, zum Kegelaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirthschaften zum Aufwarten oder zum Handel mit Blumen oder anderen Gegenständen nicht verwendet werden.

§ 3. Die Ortsbehörde ist befugt, Ausnahmen nach Zustimmung des Schulvorstandes (der Schuldeputation oder Schulkommission) zu gestatten. Die Genehmigung ist widerruflich und schriftlich zu ertheilen.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder der entsprechenden Haft werden bestraft:

1. Personen, die den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwider Kinder gewerblich beschäftigen.

2. Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, die den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwider die Beschäftigung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen zulassen.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte verliert die denselben Gegenstand behandelnde Ortspolizeiverordnung vom 11. Juni 1896 ihre Gültigkeit.

Spandau, den 12. September 1899.

Die Polizeiverwaltung.

Baden. Erlaß des Ministeriums des Innern, die Befugnisse des ärztlichen Ausschusses gegenüber den Aerzten des Landes betr. Vom 20. März 1899.

Dem Ausschuß der Aerzte im Großherzogthum Baden, zu Händen des Obmanns Herrn Medizinalrath Dr. Dreßler, Hochwohlgeboren in Karlsruhe erwidern wir auf das Schreiben vom 16. d. Mts. Nr. 238, daß es diesseits keinem Bedenken unterliegt, wenn über Aerzte, welche die Pflichten ihres Berufes verletzen oder durch ihr Verhalten der Achtung, die ihr Beruf erfordert, sich unwürdig zeigen, in minder schweren Fällen, in welchen die Verhängung einer Geldstrafe, oder die Entziehung des Wahlrechtes bei den Ausschußwahlen nicht in Frage kommt, zunächst das für die ärztlichen Kreisvereine des Landes statutengemäß bestehende Schiedsgericht eine Entscheidung giebt. Eine solche Entscheidung des Schiedsgerichts kann ferner nicht nur bezüglich der Mitglieder der betreffenden ärztlichen Vereine, sondern auch bezüglich nicht vereinsangehöriger Aerzte ergehen, wenn dieselben die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des betreffenden ärztlichen Vereins ausdrücklich anerkennen. In solchen Fällen würde eine Entschließung der Disziplinarkammer nur dann in Frage kommen, wenn der betreffende Arzt gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts die Entschließung der Disziplinarkammer anruft oder wenn trotz der Entscheidung des Schiedsgerichts das Ministerium noch eine Entschließung der Disziplinarkammer der Aerzte für erforderlich erachten sollte.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens vor der Disziplinarkammer der Aerzte unterliegt der Entschließung des diesseitigen Ministeriums, welche wie von den Betheiligten, so auch von den Vorsitzenden der ärztlichen Kreisvereine und vom Ausschuß der Aerzte angerufen werden kann. Ein Antrag der Vorsitzenden der ärztlichen Kreisvereine oder des Ausschusses wird insbesondere dann geboten sein, wenn ein Arzt sich dem schiedsgerichtlichen Erkenntniß nicht unterwirft oder ein nicht vereinsangehöriger Arzt die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des betreffenden Vereins anzuerkennen sich weigert oder die Verhängung einer Geldstrafe oder die Entziehung des Wahlrechts bei den Ausschußwahlen angezeigt erscheint. Die Mitwirkung des vom Ministerium des Innern gemäß § 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1883, die Ausschüsse der Aerzte, Thierärzte und der Apotheker betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 335) ernannten Verwaltungsbeamten ist, sofern nicht etwa die Satzungen der ärztlichen Kreisvereine den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses in dieser Eigenschaft Befugnisse, insbesondere die Zuständigkeit bei Beschwerden gegen schiedsgerichtliche Erkenntnisse zuweisen, in allen Fällen erforderlich, in welchen der Ausschuß als solcher Disziplinarbefugnisse ausübt, da der ärztliche Ausschuß nach der erwähnten Landesherrlichen Verordnung zur Handhabung der Disziplin nur unter dem Vorsitz des erwähnten Verwaltungsbeamten berufen ist.

Eisenlohr.

Baden. Die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betr. Vom 24. Juli 1899.
(Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden S. 159.)

Mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Juli 1899 wird verordnet, was folgt:

I. § 13 der landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1874 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 631) in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1880 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 380) wird dahin abgeändert:

Die Versäumnißgebühr besteht bei einer dienstlichen Abwesenheit bis zu zwei Tagen in der Hälfte, bei einer länger dauernden Abwesenheit für jeden weiteren Tag in dem doppelten Betrage der Diät.

Es erhalten dieselbe:

1. alle mit festen Bezügen vom Staate angestellten Sanitätsbeamten bei Amtsgeschäften außerhalb des Amtsbezirkes, in welchem ihr Wohnsitz liegt;

2. die nicht mit festen Bezügen angestellten Sanitätsbeamten bei allen amtlichen Verrichtungen außerhalb ihres Wohnortes, sowie bei gerichtlichen Leichenöffnungen. In letzterem Falle beträgt die Versäumnißgebühr mindestens 3 ℳ.

Ziffer II. des der Verordnung vom 17. November 1887 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 387) angeschlossenen Verzeichnisses der Gebühren für die amtlichen Verrichtungen der Sanitätsbeamten erhält unter Aufhebung der Verordnung vom 7. Dezember 1891 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 237) folgenden Zusatz:

15. Untersuchung des körperlichen und geistigen Zustandes nebst Erfundsbericht und Gutachten behufs Feststellung der Erwerbsunfähigkeit bei Beantragung einer Invalidenrente auf Ersuchen einer Behörde 3 ℳ.

16. Untersuchung nebst Erfundsbericht und Gutachten über den Zustand und den Grad der Erwerbsunfähigkeit eines durch Unfall Verletzten auf Ersuchen der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft 3 ℳ.

In Fällen der Ziffern 15 und 16, welche eine längere Beobachtung oder eine schwierigere oder mehrmals vorzunehmende Untersuchung erfordern, kann die Gebühr bis zu 5 ℳ erhöht werden.

Karlsruhe, den 24. Juli 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betr. die Desinfektion von Eisenbahnviehwagen. Vom 14. Oktober 1899.

Den Bezirksthierärzten wird ein neues, in Gemäßheit des § 2, II. Abs. 1 der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1886,[1]) betreffend die Ausführung des Reichs-

[1]) Veröff. 1887 S. 93.

gesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 — Rgbl. 1886 Nr. 40; 1891 Nr. 23 (vgl. Nr. 12); 1899 Nr. 42 — festgestelltes Verzeichniß der für die Eisenbahnen des Landes bestimmten Desinfektionsstationen im übrigen unter Bezug auf die Cirkulare vom 10. Januar 1887[1]) und 12. April 1889 hieneben übermittelt.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium,
Abth. f. Medizinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

In dem beifolgenden Verzeichniß sind als Desinfektionsstationen bezeichnet: A. für die Großherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahnen: Bützow, Güstrow, Kleinen, Lübeck Rb., Malchin, Malliß, Neubrandenburg, Parchim, Plau, Rostock FF., Sanitz, Schwerin, Teterow, Waren, Wismar, Ganzlin; B. für das Großherzogliche Eisenbahn-Kommissariat: Hagenow-Land, Hitzacker, Stralsund und Neuruppin.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 2. Oktober 1899. (Offiz. Anz. S. 463.)

Auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths vom 4. Juli d. J. (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1899, Nr. 32) tritt an Stelle des § 3, Ziffer II der Bekanntmachung vom 6. Januar 1887[2]), betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Offiz. Anz. 1887, Nr. 2) nachstehende Bestimmung:

II. Die Desinfektion selbst muß bewirkt werden:

1. unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 kg Soda auf 100 Liter Wasser verwendet sind;

2. in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Rotz oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion durch Anwendung des unter Ziffer 1 vorgeschriebenen Verfahrens sowie durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung. Die letztere ist durch Mischen von 1 Theil der im Handel als hundertprozentige Karbolsäure oder acidum carbolicum depuratum bezeichneten Karbolsäure mit 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen. Diese Art der Desinfektion (Ziffer 2) geschieht in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ist jedoch ohne solche Anordnung auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erlangen, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Rotz oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) vorliegt, oder welche den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen.

Neustrelitz, den 2. Oktober 1899.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. Abänderung des § 15 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1897 über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien.[3]) Vom 13. September 1899. (Amts-Bl. S. 899.)

Der Senat hat beschlossen und bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß der § 15 der Bekanntmachung des Senats vom 10. Dezember 1897 über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien wie folgt zu lauten hat:

§ 15. Vorstehende Bestimmungen finden bei Neueinrichtung von Bäckereien Anwendung.

Für bestehende Betriebe treten die Vorschriften der §§ 1 und 2 bei einer Erweiterung oder einem Umbau der Arbeitsräume, die übrigen Bestimmungen sofort in Kraft.

Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 1 bis 4, 6 und 7 können für bestehende Betriebe, wie auch bei Neuerrichtung von Bäckereien, durch die Behörde zugelassen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. September 1899.

Oesterreich. Verordnung des Justizministeriums, betr. die Handhabung des Lebensmittelgesetzes. Vom 19. Mai 1899. (Oest. San.-W. S. 362.)

Es hat sich gezeigt, daß einzelne Gerichte bei Einbringung der Gebühren der Lebensmittel-Untersuchungsanstalten nicht mit der nöthigen Entschiedenheit vorgehen, was eine Belastung der Dotation dieser Anstalten zur Folge hat.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften werden auf die Bestimmungen des § 29 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896[1]), R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, und des § 7 der gemeinsamen Verordnung vom 13. Oktober 1897[2]), R.-G.-Bl. Nr. 240, verwiesen. Darnach haben die Untersuchungsanstalten die auferlaufenen Kosten der technischen Untersuchung dem Strafgerichte bekannt zu geben (es wird dies regelmäßig aus Anlaß der Strafanzeige geschehen). Diese Kosten bilden nun insoferne einen Theil der Kosten des Strafverfahrens, als sie mit diesen gemäß § 389 oder 390 St.-P.-O. einzuheben sind, soferne nicht die nach § 391 St.-P.-O. zu treffende Entscheidung auf Uneinbringlichkeit der Kosten lautet. Regelmäßig werden die Kosten einbringlich sein, insbesondere, wenn sich die Gerichte bei Beurtheilung des Straffalles vor Augen halten, daß es dem Zwecke des angeführten Gesetzes und der Strafrechtspflege nicht entsprechen würde, wenn das Gericht den Einzelfall stets mit der Aburtheilung irgend eines untergeordneten Organes eines Händlers erledigt erachten würde. Es ist vielmehr sowohl Aufgabe der Gerichte als der antragstellenden staatsanwaltschaftlichen Funktionäre und der die letzteren überwachenden oder selbst einschreitenden Staatsanwaltschaften, die Urheber der Fälschung oder der schädlichen Herstellungen zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen. Bei diesen Urhebern, wie bei den Händlern selbst dürfte aber regelmäßig die Kostenentscheidung nicht negativ ausfallen. Die Gerichte werden ferner aufmerksam gemacht, daß jede Entscheidung nach § 391 St.-P.-O. den staatsanwaltschaftlichen Funktionären, beziehungsweise, wenn es sich um ein Vergehen oder Verbrechen handelt, dem Staatsanwalte zur Kenntniß zu bringen ist, weil den Genannten die Beschwerde gemäß § 392 St.-P.-O. zusteht.

Von dem Ergebnisse des Strafverfahrens ist unter allen Umständen die Untersuchungsanstalt zu verständigen, und genügt es hiezu im Falle der Verurtheilung, in Kürze den Urtheilsspruch und die Kostenentscheidung bekannt zu geben. Wird mit der Kosteneinbringung vorgegangen, so kann die Verständigung mit der Uebersendung der eingebrachten Gebühren verbunden werden. Die Verständigung darf aber auch in den anderen Fällen (Einstellung, Verfallserklärung, Freispruch) nicht unterlassen werden, weil die Untersuchungsanstalt dies zur endgiltigen Erledigung des Falles und bei vorliegendem Rückersatzanspruche eines Privatanzeigers (§ 29, Abs. 1, Lebensmittelgesetz) zur Erledigung dieses Anspruches nöthig hat.

Schließlich werden die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei diesem Anlasse neuerdings auf die volkswirthschaftliche und sanitäre Bedeutung des Lebensmittelgesetzes aufmerksam gemacht. Gerade zu Beginn

---

[1]) Veröff. 1887 S. 93. — [2]) Desgl. 1887 S. 94. — [3]) Desgl. 1898 S. 288.

[1]) Veröff. 1897 S. 467. — [2]) Desgl. S. 1003.

der Wirksamkeit eines solchen Gesetzes ist es nothwendig, der Bevölkerung den Ernst der Strafbestimmungen vor Augen zu führen. Es ist nicht zu übersehen, daß die zur Anzeige gebrachten Fälle an sich nur einen Bruchtheil der Fälschungsfälle bilden, und es könnte sich daher nur zu leicht ereignen, daß die Fälscher angesichts einer mehr oder minder formellen, schablonenhaften Erledigung der Straffälle die auferlegten Strafen gewissermaßen in ihren Geschäftskalkül einstellen, mit einem gewissen Prozentsatz solcher Abstrafungen rechnen. Eine strenge individualisirende Behandlung der Straffrage ist ebenso wie eine strenge Handhabung der Kostenentschädigung geeignet, diese Berechnung zu durchkreuzen und der Absicht des Gesetzgebers entgegenzukommen, welche in der allmählichen Einschränkung von Fälschungen und sonstigen schädlichen Herstellungen von Lebensmitteln und anderen Gebrauchsartikeln gipfelt. (Verordn.-Bl. des k. k. Justizministers 1899, S. 174.)

Oesterreich. Kaiserliche Verordnung, betr. das wirthschaftliche Verhältniß zu den Ländern der ungarischen Krone 2c. Vom 21. September 1899. (R.-G.-Bl. Nr. 176.)

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Theil.

. . . .

Art. VII. Viehverkehr.

Die aus einem Staate herstammenden Thiere, thierischen Rohprodukte und giftfangenden Gegenstände werden in dem anderen Staate im Allgemeinen grundsätzlich nicht anders behandelt werden, als die gleichartigen Transporte des eigenen Staates.

Es können demgemäß Transporte, die aus seuchenfreien Gegenden stammen und am Bestimmungsorte gesund anlangen, in den freien Verkehr des anderen Staates treten.

Im Falle der Feststellung einer ansteckenden Thierkrankheit bei einem eingebrachten Transporte kann dessen Rücksendung erfolgen; im Falle der Einschleppung einer solchen Krankheit oder bei deren Bestande, insbesondere in einem Grenzbezirke, kann die Einfuhr der empfänglichen Thiergattung beschränkt oder verboten werden.

Diese Verfügungen sind nach Maßgabe der von den beiden Regierungen auf die Dauer der Giltigkeit der vorstehenden Bestimmungen über den Viehverkehr vereinbarten Durchführungsmodalitäten zu treffen und werden, soweit es sich nicht um die Rücksendung verseuchter Transporte oder um die im Verkehre der Grenzbezirke zunächst den dortigen Behörden obliegenden Vorkehrungen handelt, von den zuständigen Ressortministern veranlaßt.

. . . .

Schweden. Erneuerte Königl. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Waaren, welche als Träger der Choleraansteckung verdächtig sind.[1]) Vom 3. November 1899.

Wir Oskar . . . . thun kund, daß Wir auf eine Vorstellung des schwedischen Papierfabrikantenvereins um Aufhebung der in der gnädigen Bekanntmachung vom 15. September 1893, betr. die Einfuhr choleraverdächtiger Waaren, enthaltenen Vorschriften über die obligatorische Desinfektion von Lumpen, nachdem Unser und des Reiches Kommerzkollegium, Unsere Medizinalverwaltung und Unsere Generalzollverwaltung sich in der Sache geäußert und dabei der gedachten Vorstellung in der Hauptsache zugestimmt haben unter dem gleichzeitigen Anheimstellen, daß, da die gnädige Bekanntmachung vom 15. September 1893 wiederholt in ihren einzelnen Theilen Abänderungen erfahren habe, eine neue Verordnung erlassen werden möge — für gut befunden haben, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 15. September 1893 und der durch die Bekanntmachungen vom 6. März, 12. Juli und 22. November 1895, vom 5. März 1897 und 22. Januar 1898 erfolgten Abänderungen derselben, in Gnaden zu verordnen, wie folgt:

I. Betreffend gebrauchte Bett- und Kleidungsstücke.

§ 1. Gebrauchte Bett- und Kleidungsstücke, welche von Reisenden nicht als Reisegepäck mitgeführt werden, oder der Schiffsbesatzung gehören und nicht für deren persönlichen Gebrauch bestimmt sind, dürfen, wenn dieselben nach Schweden ankommen, entweder von einem Orte, der vom Kommerzkollegium für choleraverseucht erklärt worden ist, oder auch von einem Orte, betreffs dessen bezüglich der Passagiere von Schiffen, welche von dort nach Schweden kommen, die Bestimmungen der gnädigen Bekanntmachung vom 22. September 1893, betreffend gewisse Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Cholera in das Reich über Häfen, die nicht choleraverseucht sind, anwendbar sind, nicht anders in das Reich eingeführt werden, als nach einer Stadt oder auch mittelst Eisenbahn nach Mon, Charlottenberg oder Storlien, um von dort mit der Bahn unmittelbar nach einer Stadt befördert und daselbst der Zollbehandlung unterworfen zu werden.

§ 2. Der Eigenthümer des Gutes ist nicht bedingungslos berechtigt, dasselbe auch in einem anderen Falle ausgeliefert zu erhalten, als wenn das Gut in einer Stadt angekommen ist, wo sich eine von der Medizinalverwaltung anerkannte Desinfektionsanstalt für derartige Gegenstände befindet; dem Kommerzkollegium liegt es ob, in Gemäßheit der von der Medizinalverwaltung mitzutheilenden Angaben bekannt zu machen, in welchen Städten solche Anstalten eingerichtet sind. Das Gut darf von der Zollverwaltung nicht eher ausgeliefert werden, als bis entweder die Gesundheitsbehörde die Desinfektion für nicht erforderlich erklärt, oder auch dasselbe auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers auf Veranstaltung der Gesundheitsbehörde in der Weise desinfizirt worden ist, wie diese Behörde es vorschreibt.

§ 3. Ist das Gut in einer anderen als der im § 2 bezeichneten Stadt angekommen, so darf die Zollbehörde dasselbe nur in dem Falle ausliefern, daß die städtische Gesundheitsbehörde die Desinfektion für nicht erforderlich erklärt hat, oder auch, wenn die Behörde eine Desinfektion für erforderlich hält, eine solche an Ort und Stelle erfolgen kann und vor der Auslieferung auf Veranstaltung der Gesundheitsbehörde und auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers ausgeführt worden ist.

§ 4. Hat die Gesundheitsbehörde, in Gemäßheit des vorstehend Gesagten, vorgeschrieben, daß Gegenstände, um die es sich hier handelt, desinfizirt werden sollen, und kann in dem in § 3 erwähnten Falle eine solche Desinfektion nicht erfolgen, oder wird aus einem anderen Anlasse die Desinfektion nicht innerhalb der von der Behörde festgesetzten Zeit ausgeführt, so hat der Eigenthümer des Gutes innerhalb einer gewissen kürzeren Zeit diejenigen Stücke wieder auszuführen, welche zu desinfiziren waren. Geschieht die Ausfuhr nicht innerhalb der bestimmten Frist, so sind die Gegenstände auf Veranstaltung der Zollverwaltung zu verbrennen.

II. Betreffend Lumpen.

§ 5. Lumpen dürfen nur aus Norwegen, Dänemark, Deutschland, Rußland, sowie aus Großbritannien und Irland in das Reich eingeführt werden.

Dieses Zugeständniß für die Einfuhr von Lumpen aus den erwähnten Ländern bildet indessen kein Hinderniß für ein Verbot, welches aus einem anderen Anlasse, als zur Verhütung der Einschleppung der Cholera gegen die Einfuhr der genannten Waare aus jenen Ländern erlassen ist oder erlassen werden sollte.

Sollte eins der obengenannten Länder oder ein Theil desselben vom Kommerzkollegium für choleraver-

[1]) Vgl. hierzu Veröff. 1893 S. 781, 852; 1895 S. 297; 1897 S. 422; 1898 S. 153.

feucht erklärt worden, so dürfen Lumpen von diesem Lande oder Landestheile nicht eher in das Reich eingeführt werden, als bis, nachdem der Ort von der Krankheit wieder frei erklärt worden ist, der König dies gestattet hat.

§ 6. Bezüglich der solchergestalt erlaubten Einfuhr von Lumpen sollen folgende Bestimmungen gelten:

a) daß die Waare nur in Ballen eingeführt werden darf;

b) daß die Einfuhr nur seewärts nach einer Stadt oder mit der Eisenbahn nur nach Mon, Charlottenberg oder Storlien erfolgen darf;

c) daß bei der Einfuhr der Waare durch Bescheinigung einer schwedischen und norwegischen Gesandtschaft, eines Konsuls oder Vicekonsuls, oder wenn sich ein solcher am Abgangsorte nicht findet, durch die zuständige Behörde beglaubigt wird, daß die Waare nicht aus einem anderen Orte stammt, als aus einem solchen, von welchem die Einfuhr nach dem, was oben bestimmt ist, erlaubt ist; solche Bescheinigungen können auch von Personen ausgestellt werden, deren Glaubwürdigkeit von einem der oben genannten Aussteller bezeugt wird.

III. Betreffend Kunstwolle oder sogenannten shoddy.

§ 7. Kunstwolle oder sogenannter shoddy darf in das Reich nur insoweit eingeführt werden, als

entweder bei der Einfuhr durch Bescheinigung einer schwedisch-norwegischen Gesandtschaft, eines Konsuls oder Vicekonsuls, oder wenn an dem Abgangsort sich ein solcher nicht findet, durch die der zuständigen Behörde oder auch die einer Person, deren Glaubwürdigkeit durch eine der vorgenannten Amtsstellen bezeugt ist, beglaubigt wird, daß die Waare karbonisirt (mit Mineralsäure und Erhitzung behandelt) oder durch feuchte Wärme bis zu 100° Celsius erhitzt worden ist; oder, nachdem sie gekardet, gefärbt worden ist,

oder auch die Einfuhr von einem Orte aus erfolgt, von welchem die Einfuhr von Lumpen auf Grund der im § 5 enthaltenen Bestimmungen erlaubt ist, und die Bedingungen beobachtet werden, welche im § 6 bezüglich der Lumpen festgesetzt sind.

Alle diejenigen, welche dieses angeht, haben sich gehorsamst hiernach zu richten. Zur mehreren Gewißheit haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bekräftigen lassen.

Stockholms Schloß, am 3. November 1899.

gez. Oskar.

gegengez. E. von Krusenstjerna.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 3. Vierteljahre 1899 a. St.[1])

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 13 bis 18.)

Seuchen. — Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im		
	Juli	August	Septbr.
Milzbrand.			
Prahova	3	5	2

Außerdem im Juli: Botosani 5, R.-Sarat 4, Vaslui 1; im August: Covurlui 9, Ilfow 1; im September: Neamtu 3.

Seuchen. — Distrikte.	Juli	August	Septbr.
Wuth.			
Covurlui	2) 2	—	2) 2
Ilfow	2) 14	2) 9	2) 8

Außerdem im Juli: R.-Sarat 1 (Rind), Teleorman 1 (Hund); im August: Dorohoiu 2 (Hunde); im September: Tecuciu 1 (Hund).

Seuchen. — Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im		
	Juli	August	Septbr.
Rotz (Wurm).			
Botosani	8	3	1
Constanta	4	2	2
Dorohoiu	—	1	—
Ilfow	6	4	2
Jalomita	—	3	5
Maul- und Klauenseuche.			
Jassi	17	—	—
Suceava	7 708	3 049	1 079
Schafpocken.			
Botosani	765	491	1 096
Constanta	329	5 983	3 871
Covurlui.	682	3 946	3 936
Falciu	205	17	—
Ilfow	46	8	23
Jalomita	1 035	1 090	2 810
Mehedinti	—	80	48
Prahova	39	28	—
Putna	—	60	1 340
R.-Sarat	—	1 400	1 798
Suceava	—	833	45
Tecuciu	1 198	—	36
Teleorman	26	88	73
Tulcea	2 448	4 645	310
Tutova.	89	1 050	800

Außerdem im Juli: Doljiu 6, Vaslui 916; im August: Bakau 11.

Seuchen. — Distrikte.	Juli	August	Septbr.
Rothlauf der Schweine.			
Ilfow	—	33	68
Putna	43	109	2
Suceava	—	27	16
Vaslui	28	—	13
Vlasca	4	—	16

Außerdem im Juli: Botosani 15, Gorjiu 55, Roman 23; im September: Bakau 143, Covurlui 18, Mehedinti 22, Valcea 13.

Seuchen. — Distrikte.	Juli	August	Septbr.
Schweineseuche.			
Argesu	234	91	501
Doljiu	92	525	437
Jalomita	40	124	90
Mehedinti	30	55	27
Muscel.	27	37	—
Oltu	16	67	104
Putna	47	85	157
Roman.	55	76	151
Romanati	53	131	1
Teleorman.	—	130	96
Tutova.	7	156	85
Valcea	920	701	286

Außerdem im Juni: Botosani 1, Falciu 47, Gorjiu 221; im August: Covurlui 13; im September: Bakau 133, Ilfow 26, Prahova 972, R.-Sarat 25, Suceava 29.

[1]) Vgl. S. 915. — [2]) Hunde.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche. Vom 2. Dezember 1899. (R.-A Nr. 292.)

In Gemäßheit des Art. 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) und au

Grund der §§ 18 und 20 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche Folgendes an:

1. Der Handel im Umherziehen mit Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine) wird in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks bis einschließlich den 31. Januar 1900 verboten.

2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) bezw. in § 66 Ziff. 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. Maßnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche. Vom 5. Dezember 1899. (Amtsbl. S. 1038.)

Auf Grund der §§ 18 und 19 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 wird zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche, unter Abänderung der Bekanntmachungen vom 29. Juni 1892 und 4. August 1896, für die Dauer der Seuchengefahr das Folgende angeordnet:

1. Die mit der Eisenbahn aus den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Hannover sowie aus Mecklenburg und Braunschweig in Hamburg eintreffenden Transporte von Rindern und Schafen, welche dem Zentralviehmarkt zugeführt werden sollen, müssen von den Ausladerampen unmittelbar in die von der Schlachthof-Deputation dafür bestimmten Stallungen getrieben werden.

2. Mit Ausnahme der nach außerhalb der Stadt Hamburg verkauften Thiere müssen die auf dem Zentralviehmarkt verkauften Rinder und Schafe unmittelbar dem Zentralschlachthofe zugeführt werden. Die unverkauft gebliebenen Rinder und Schafe dürfen nicht in Privatstallungen geschafft werden; sie sind vielmehr in den von der Schlachthof-Deputation dafür bestimmten Räumlichkeiten unterzubringen. Diese Restbestände dürfen dem folgenden Montagsmarkt nur zugeführt werden, wenn bei ihnen ein Fall von Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen ist und die für den Markt bestimmten Thiere unmittelbar vor dem Transport von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

3. In den für die Aufnahme der Restbestände bestimmten Stallungen dürfen nur Rinder und Schafe vom Zentralviehmarkt untergebracht werden.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 66 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die Polizei-Behörde.

Oesterreich. Böhmen. Kundmachung der k. k. Statthalterei, betr. die Wiedereröffnung der Vieheintrittstation in Lobendau. Vom 21. November 1899. (Prager Zeitung vom 23. November.)

Mit Rücksicht darauf, daß amtlichen Nachrichten zufolge die Maul- und Klauenseuche in der sächsischen Amtshauptmannschaft Pirna dem Erlöschen nahe ist, findet die Statthalterei unter Behebung ihrer Kundmachung vom 30. Juni und 20. Juli l. J. die Vieheintrittstation Lobendau für den Viehverkehr wieder zu eröffnen.

Desgleichen. Die Statthalterei hat mittelst Kundmachung vom 25. November d. Js. den kleinen Grenzverkehr mit Wiederkäuern und Schweinen entlang des Gebietes der Gemeinde Lichtenwalde in Preuß.-Schlesien wieder gestattet, dagegen das am 10. Juni 1896 verfügte Verbot der Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen) aus Preußen nach Böhmen aufrecht erhalten.

Dieselbe hat ferner aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der sächs. Amtshauptmannschaft Löbau am 27. November d. Js. die Schließung der Vieheintrittstationen Georgswalde-Ebersbach Bahnhof, Georgswalde Straße und Aloisburg, sowie die Einstellung des kleinen Grenzverkehrs mit Wiederkäuern und Schweinen entlang des Gebietes der Gemeinde Neugersdorf verfügt.

Malta. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung von Thierseuchen. Vom 14. November 1899. [Nr. 304.]

Der Wortlaut ist derselbe wie im Gouvernementsbefehl vom 29. März 1899 (Veröff. S. 436) mit den Zusätzen des Gouvernementsbefehls vom 14. Oktober 1899 (Veröff. S. 1033), nur sind in 2. (c) hinter Sicily die Worte „and the Regency of Tunis“ eingefügt.

Amerika. Uruguay. Bestimmungen über die Einfuhr von Vieh.

Für die Einfuhr fremden Viehs in Uruguay kommen nachstehende gesetzliche Bestimmungen und anderweitige Verordnungen in Betracht:

I. Art. 749 des Landgesetzbuchs (Codigo Rural), welcher in Uebersetzung lautet:

Jeder Gutsbesitzer, Landwirth oder im Allgemeinen jeder Eigenthümer oder Besitzer von großem oder kleinem Vieh, an dem er irgend eine Seuche oder Krankheit bemerkt, die als ansteckend bekannt ist, ist verpflichtet:

1. Die Thatsache schleunigst dem nächsten Friedensrichter oder Amtmann (teniente alcalde) mitzutheilen, der es sofort der Munizipalität oder Hülfskommission weiterzugeben hat.

2. Die Thiere, die sterben, zu verbrennen oder zu begraben, es müsse denn wegen der übergroßen Anzahl unmöglich sein.

Art. 752. Jede der im Art. 749 erwähnten Personen, die dessen Vorschrift nicht nachkommt, bezahlt eine Geldstrafe von 50 Pesos, die ihm die Munizipalität auferlegen und die für den Elementarunterricht verwendet werden wird.

II. Art. 4 der von der Munizipalität (Junta Economica Administrativa) in Montevideo erlassenen, von der Staatsregierung unter dem 26. September 1895 genehmigten und auf die Departements Paysandie, Rio Negro, Soriano und Colonia ausgedehnten Verordnung vom 7. Juni 1895, welcher in Uebersetzung lautet:

Jede Art von Vieh, die eingeführt wird, soll die Inspektion durchmachen und wenn es sich herausstellen sollte, daß die Thiere an irgend einer Krankheit oder einem gefährlichen Fehler leiden, so soll ihre Isolirung angeordnet werden, unbeschadet einer später anzuordnenden Wiedereinschiffung.

III. Diese Verordnung ist durch eine spätere, gleichfalls von der Staatsregierung genehmigte Verordnung vom 9. Februar 1897 erweitert worden, von der die Artikel 5 und 8 in Betracht kommen; sie lauten auf Deutsch:

Art. 5. Jedes Thier, das in's Land eingeführt wird, ist an der Mole des Produktenmarktes auszuschiffen, weil sich da das Munizipalamt für Einfuhr und Ausfuhr von Vieh befindet, damit der Munizipalthierarzt die genaue Untersuchung des Zustandes vornehmen kann, in dem sich das Thier befindet.

Wird durch diese Untersuchung festgestellt, daß das Thier an keiner Krankheit leidet, so soll es nach dem Munizipalveterinärlazareth gebracht werden, um der Tuberkulinprobe unterzogen zu werden; und falls es sich als tuberkulös erweist, soll seine Einfuhr verboten werden.

Art. 8. Die Exporteure und Importeure von Vieh sind, um die Erfordernisse erfüllen zu können, auf alle Fälle verpflichtet, das Amt zu benachrichtigen, ehe sie zur Einschiffung oder Ausschiffung schreiten.

IV. Unter dem 12. Oktober 1899 ist ein Beschluß der Munizipalität in Montevideo regierungsseitig ge-

nehmigt worden, wonach jedes in das Land einzuführende Thier vor seiner Zulassung eine vollständige Tuberkulinprobe durchzumachen hat und alle Thiere zurückgewiesen werden, die sich nicht in vorschriftsmäßiger Verfassung befinden oder deren Eigenthümer sich weigern, obiger Vorschrift zu entsprechen.

V. Endlich ist am 21. Oktober 1899 eine Verordnung des Präsidenten der Republik erlassen worden, die in Uebersetzung, wie folgt, lautet:

„Da es dringend nothwendig ist, sanitäre Vorbeugungsmaßregeln zu treffen, die unseren Hauptreichthum vor den schweren Schäden schützen, die ihm aus der Einführung von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Thieren drohen und solange der Kongreß nicht den ihm vorgelegten oder einen anderen ihm zweckmäßiger erscheinenden Gesetzentwurf über Ein- und Ausfuhr von Vieh genehmigt, verfügt der Präsident der Republik in Ausübung der ihm übertragenen verfassungs- und gesetzmäßigen von dem Landesgesetzbuch (Codigo Rural) vorgeschriebenen Befugnisse:

Art. 1. Von der Verkündigung dieser Verordnung an ist die Einführung von Thieren, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder dessen verdächtig sind oder aus Ländern kommen, in denen epizootische oder enzootische Krankheiten herrschen, in das Gebiet der Republik an jedem Punkte ihrer Grenzen verboten. Desgleichen der Erzeugnisse von todten Thieren, von Futter und anderen Gegenständen, die durch ihre Einführung die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit möglich machen.

Art. 2. Die Einführung von Zuchtvieh und zwar Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, die aus angrenzenden Ländern, sowie die Einführung sämmtlicher Thiere, die aus anderen Ländern kommen, darf nur im Hafen von Montevideo erfolgen, damit hier die thierärztliche Untersuchung vorgenommen werden kann.

Art. 3. Diejenigen, die Vieh für Saladeros oder zur Ueberwinterung einführen, müssen eine von der Behörde des Herkunftslandes ausgestellte Bescheinigung vorzeigen, in der die Herkunft, die Anzahl, die Art und die Rasse der Thiere und die Erklärung enthalten sein muß, daß in Viehmärkten und Heerden der Herkunftsgegend eine ansteckende Krankheit weder besteht noch in den letzten 30 Tagen seit Ausstellung der Bescheinigung bestanden hat. Diese Bescheinigungen müssen den Konsularbehörden des Herkunftsortes oder der sonst nächst gelegenen zu gehöriger Eintragung und Legalisation vorgelegt werden. Die Bestimmung dieses Artikels tritt erst am 1. Januar 1900 in Kraft.

Art. 4. Die ansteckenden Krankheiten, bei welchen die Anwendung dieser Verordnung für Thiere stattfindet, sind:

die Tollwuth, der Milzbrand, die hämorrhagische Septikämie bei allen Thierarten,

die Rinderpest bei allen zahmen und wilden Wiederkäuern,

die Maul- und Klauenseuche bei Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen,

die Tuberkulose bei Rindvieh und Schweinen,

die Lungenseuche und die ansteckende Hämoglobinurie (Texasfieber) bei dem Rindvieh,

der Rotz und die Beschälseuche bei Pferden, Eseln und Maulthieren,

die Räude und Hinke bei Schafen und Ziegen,

der Rothlauf bei Schweinen.

Art. 5. Die eingeführten Thiere kommen in eine Beobachtungsquarantäne, die 2 bis 60 Tage nach Vornahme der durch die betreffenden Verordnungen vorgeschriebenen Behandlung dauern kann.

Kranke Thiere werden zurückgewiesen.

Wenn der Eigenthümer die zurückgewiesenen Thiere nicht innerhalb 8 Tagen, nachdem ihm die Zurückweisung bekannt gemacht worden ist, wieder einschifft, werden sie ohne Anspruch auf Entschädigung getödtet.

Die verdächtigen Thiere werden einer längeren Beobachtung unterworfen, um das Ergebniß der thierärztlichen Untersuchung zu bestätigen oder abzuändern.

Die rothlauf- oder hinkekranken Thiere brauchen nicht wieder eingeschifft zu werden, wenn Diejenigen, welche sie einführten, es vorziehen, sie einer thierärztlichen Behandlung im Lazareth zu überlassen.

Alle Kosten der Quarantäne, Tödtung oder Behandlung der Thiere gehen auf Rechnung des Einführers.

Art. 6. Solange die Nationale Veterinärinspektion noch nicht eingerichtet ist, wird die Munizipalität der Hauptstadt beauftragt, behufs Ausführung dieser Verordnung den Platz für Löschung, Lazareth und thierärztliche Untersuchung zu bestimmen, die sie durch die ihrem Dienste zugetheilten Thierärzte nach Maßgabe der vom Institut für Experimentalhygiene ertheilten Vorschriften vornehmen zu lassen hat.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Hessen. Der Hessische Landwirthschaftsrath hat auf Antrag des Ausschusses für Viehzucht über die Bekämpfung der Rindertuberkulose

1. Großh. Regierung ersucht, die baldige Herbeiführung reichsgesetzlicher Maßregeln zur Bekämpfung der Rindertuberkulose dringlichst zu beantragen.

2. Großh. Regierung ferner ersucht, zur Bekämpfung der Rindertuberkulose im Großherzogthum durch Inangriffnahme nachstehender Maßregeln und Gewährung der nöthigen Mittel energisch unterstützen zu wollen:

a) Denjenigen Züchtern und Züchtervereinigungen, welche die Impfung ihres Zuchtviehbestandes mit Tuberkulin beantragen und sich zur Durchführung eines von Großh. Regierung vorzuschreibenden Verfahrens zur Tilgung der Tuberkulose verpflichten, ist kostenlose Impfung zu gewähren.

b) Es dürfen nur solche Bullen zur Zucht gekört werden, welche nach unmittelbar vor der Anschaffung vorzunehmender Impfung mit Tuberkulin nicht reagirt haben. Dieselben Thiere müssen nach 4 Monaten wieder geimpft werden und können nur dann weiter zur Zucht verwendet werden, wenn sie nicht reagiren.

Außer der kostenfreien Impfung ist für die durch eventl. Reaktion bei der zweiten Impfung entstehenden Verluste Entschädigung aus staatlichen bezw. öffentlichen Mitteln zu gewähren.

c) Alle nach amtlich vorgenommener Impfung als nicht reagirend bezeichneten Thiere sind mit einem amtlichen Zeichen zu versehen.

d) Die Molkereien des Landes sind anzuweisen, Molkereiabfälle dauernd nur in gekochtem Zustande abzugeben.

3. Der Landwirthschaftsrath hat ferner die Festsetzung eines Zeitpunktes in Aussicht genommen, von welchem ab nur noch mit unter 2c beantragten Zeichen versehene Rinder zum Wettbewerb bei Schauen zugelassen werden können.

Vermischtes.

Italien. Venedig. Aus dem Berichte des städtischen Gesundheitsamts für die Jahre 1897 und 1898. (Resoconto dell' Ufficio d'Igiene per il biennio 1897—98.)

Bei einer am Ende des Jahres 1897 (1898) auf 164 505 (167 184) Seelen geschätzten Bevölkerung betrug die Zahl der Geburten 4251 (3959); die der Todesfälle 3362 (3833), Todtgeboren wurden 204 (190) Kinder. Die Geburts- und Sterbeziffer auf je 1000 Personen der einheimischen Bevölkerung berechnet, betrug 25,0 (22,8) bezw. 18,7 (21,0).

Die häufigsten Todesursachen waren Tuberkulose mit 418 (432) Todesfällen, d. h. 12,43 % (11,27 %)

der Gesammtsterblichkeit, Lungenentzündung mit 183 (223), Bronchitis mit 323 (379), Enteritis 229 (356), Endokarditis und Herzklappenfehler mit 219 (325), Schlagfluß mit 214 (221), bösartige Neubildungen mit 149 (152) Fällen. Pocken wurden im Jahre 1897 nicht, im Jahre 1898 in 8 Krankheitsfällen, welche alle zur Heilung führten, beobachtet. An Unterleibstyphus erkrankten 1897 (1898) 268 (484) Personen, von denen 55 (87), d. h. 20,4 (17,9) % starben. Die meisten Erkrankungen 49 (134) entfielen auf den Monat August, doch kamen 1897 in keinem Monate weniger als 11 (Januar und Mai) Erkrankungen, 1898 im Januar nur 4, im Februar 7 Fälle vor. Die jährliche Zahl der Todesfälle an Typhus hat sich während der letzten 15 Jahre von 1884 bis 1894 etwas vermindert, seitdem wieder vermehrt. An Diphtherie und Croup erkrankten i. J. 1897 (1898) 70 (133) Personen, von denen 37 (54) starben, Erkrankungen an Masern kamen 17 (172) mit 0 (5) Todesfällen zur Anzeige, an Scharlach 44 (39) mit zusammen 4 Todesfällen, an Wochenbettfieber 3 (3) mit 3 (0), an Tollwuth und Milzbrand je 1 (0) mit ebensoviel Todesfällen.

In der städtischen Poliklinik für Geschlechtskranke wurden 1453 (1361) Kranke behandelt, gegen 1355,1 im Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Im Civilhospital der Stadt wurden im Jahre 1897 u. A. 366 Syphilitische (gegen 306 im Vorjahre), darunter 223 (gegen 180) Männer behandelt.

Impfungen wurden 3221 (3002) mit 2176 (2480) Erfolgen, Wiederimpfungen 2264 (2179) ausgeführt.

Im städtischen Laboratorium wurden insgesammt 2009 Untersuchungen vorgenommen.

Schweiz. Kanton Tessin. Aus Conto-Reso della Direzione d'Igiene ed Archivio Cantonale. Gestione 1898. Bellinzona[1]) (Auszugsweise Uebersetzung.)

Im Ganzen wurden 76 Brunnenwasserproben chemisch untersucht und 38 als schlecht oder verdächtig erkannt. Von 35 dieser Proben mußten 14 auf Grund der bakteriologischen Untersuchung für ungenießbar erklärt werden. Die Beaufsichtigung der Bierdruckapparate ergab günstigere Resultate wie im Vorjahre; von 69 besichtigten wurden nur 7 als schlecht befunden gegen 11 von 49 im Vorjahre. 1 Probe Bier war verdorben und hefetrübe. Einmal wurde Margarine schlechtester Beschaffenheit als Butter verkauft. Kaffee wurde nur zweimal untersucht, und einmal Kobaltblau als Färbungsmittel gefunden. Die Färbung mit Farbstoffpulvern wie Kobaltblau, Graphit, Ocker u. s. w. hat anscheinend die Verwendung von Farbstofflösungen verdrängt. Nach dem Urtheil von Sachverständigen sollen über 50 % des im Kanton verkauften Kaffees gefärbt sein. Einwickelpapier hatte 72 % Asche, die Verwendung dieses sehr schweren Papieres bedeutet einen Nachtheil für den Käufer, da im Allgemeinen das Einwickelpapier von den Kaufleuten nicht tarirt wird. So konnte in einem Falle festgestellt werden, daß ein Krämer für 100 g Käse 45 g Papier und nur 55 g Käse verkauft hatte. Von 4 untersuchten Limonaden war nur eine mit wirklichem Himbeersaft zubereitet, die andern 3 waren mit Anilinfarbe gefärbte Kunstprodukte. 26 von 54 Milchproben waren zu beanstanden. Die Beurtheilung der Milch-Analysen war mit Schwierigkeiten verknüpft, da Grenzzahlen für den Kanton Tessin nicht festgestellt sind und Zweifel bestanden, ob die Grenzzahlen der Schweiz oder die etwas niedrigeren des benachbarten Italiens als maßgebend gelten sollten. Die Analyse einer angeblich aus Deutschland stammenden Probe Pfeffer ergab 95 % Asche, 1 % Feuchtigkeit und 4 % organische Substanz, welche ein Gemisch von Pfeffer und Mehl war. 18 unter 45 Weinproben waren sauer, hefetrübe, gewässert oder gegypst. In Anbetracht dieses Ergebnisses und der Wichtigkeit des Weinhandels für den Kanton Tessin wird eine schärfere Kontrole für nothwendig erklärt.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 851, 1896 S. 862, 1895 S. 799.

Vereinigte Staaten von Amerika. Geburten und Sterbefälle im Staate Rhode Island im Jahre 1897. Nach dem 45. Report of births, marriages and deaths and of divorce in the State of Rhode Island. (Vgl. Veröff. 1898 S. 996.)

Bei einer auf 403 245 Seelen geschätzten Bevölkerung wurden im Berichtsjahre 10 795 Kinder geboren, d. i. 26,8 auf je 1000 E., darunter 5493 Knaben und 206 farbige Kinder; von 1026 waren die Väter, von 998 die Mütter, von 5318 beide Eltern Fremde. 128 waren außerehelicher Abkunft 423 todtgeboren.

Die Zahl der Gestorbenen betrug 7110 (d. i. 17,6 ‰ d. E.) darunter befanden sich 5054 Irländer, 2056 Fremde und 192 Farbige, nach den Monaten schwankte die Zahl der Todesfälle zwischen 735 im August und 478 im November. Im 1. Lebensjahre starben 1598 Kinder, d. i. 14,8 % der Lebendgeborenen, im Alter von 1 bis 5 Jahren 670.

Die Todesursache war Masern in 33 Fällen, Scharlach in 29, Diphtherie in 231, Kindbettfieber in 12, Unterleibstyphus in 66, Influenza in 153, Keuchhusten in 56, Lungenentzündung in 635, Lungenschwindsucht in 777, Alkoholismus in 39, Krebs in 254, Rheumatismus in 23, Schlagfluß in 469, Gehirnkrankheiten in 236, Herzkrankheiten in 553, Bronchialkatarrh in 226, Croup in 17, Brustfellentzündung in 18, Ruhr in 45, Brechdurchfall der Kinder in 425 Fällen. Durch Unglücksfall gingen 263, durch Selbstmord 41 Personen zu Grunde. Malariafieber verursachte 44 Todesfälle, von denen 22 auf den Stadtbezirk von Providence entfielen. Die meisten Todesfälle wurden durch Lungenschwindsucht (nämlich 10,93 auf je 100 Sterbefälle), Lungenentzündung (8,93), Herzkrankheiten (6,71), Schlagfluß (6,60) und Brechdurchfall der Kinder (5,98) herbeigeführt.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat November 1899[1]).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 6. November	am 13.	am 20.	am 27.	am .	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. [2])	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Charlotten- u. Leipzigerstr	30,88	30,88	30,87	30,91	.	30,91	30,87	30,89
25	Köpenicker u. N. Jacobstr.	31,56	31,56	31,55	31,56	.	31,56	31,51	31,53
[illegible]	Vor dem Invalidenpark	30,42	30,42	30,42	30,42	.	30,43	30,42	30,42
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,364	515,304	515,254	515,204	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Novbr. Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Novbr. Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	5,5	—	7,3	9,3	9,9	10,65	6,0	—	6,8	8,0	9,8	10,75
München.												
Hygienisches Institut . .	10,0	7,0	9,3	10,0	10,9	11,5	—1,0	3,0	4,8	8,3	10,2	11,0

[1]) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

[2]) Die Messung unterblieb wegen zu niedrigen Wasserstandes.

49. Woche vom 3. bis 9. Dezember 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1896 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	72	2	45	12	17,6	24,5	—	—	2	—	1	7	1	2	1	1	29	3
Altendorf	46 293	63	4	18	8	20,2	20,3[1])	1	2	—	—	—	1	3	1	—	—	10	—
Altona	153 025	92	5	36	9	12,2	22,9	—	—	—	—	—	8	4	1	1	1	21	2
Augsburg	86 743	56	—	35	11	21,0	27,7	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	22	1
Bamberg	41 070	16	1	27	4	34,2	22,8	8	—	1	—	—	4	2	—	—	—	11	1
Barmen	134 768	84	5	43	6	16,6	18,6	—	2	—	—	—	9	6	—	—	—	23	3
Berlin	1 747 903	827	33	548	143	16,3	21,3	9	16	16	4	1	71	69	39	6	6	318	5
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	35	1	18	5	17,7	18,0	—	—	—	—	—	2	10	1	—	—	4	1
Bochum	58 314	56	3	25	8	22,3	23,5	—	2	1	1	—	1	5	—	—	—	13	2
Bonn	47 966	25	2	20[2])	4	21,7[2])	26,4	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	13	—
Brandenburg	45 914	20	1	19	8	21,5	25,9	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	14	—
Braunschweig	125 536	79	3	43	16	17,8	22,1	1	—	1	—	—	3	6	4	1	1	24	4
Bremen	149 544	67	2	31[3])	11	10,8[3])	18,8	—	—	1	1	—	2	8	2	—	—	16	1
Breslau	405 362	262	10	162[4])	34	20,8[4])	27,9	4	1	6	—	2	27	19	17	2	2	82	4
Bromberg*	50 015	39	1	17	4	17,7	21,3	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	13	—
Charlottenburg	172 166	73	4	49	13	14,8	20,0	—	1	2	—	—	3	4	5	—	—	31	3
Chemnitz	176 830	145	5	72	40	21,2	29,7	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	61	—
Danzig	129 378	91	3	39	9	15,7	26,2	3	—	—	1	—	—	5	4	4	4	23	3
Darmstadt	68 220	23	2	25	5	19,1	20,0	—	—	2	—	—	1	3	2	—	—	16	1
Dessau	48 294	31	1	14	6	15,1	22,5	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	10	—
Dortmund	126 691	122	4	49	16	20,1	22,4	—	2	1	—	—	1	15	1	—	—	23	6
Dresden	388 587	230	12	132[5])	36	17,7[5])	21,3	3	1	2	—	—	22	8	3	—	—	92	1
Düsseldorf	198 787	142	5	66	19	17,3	21,7	5	1	3	1	—	7	5	4	—	—	38	2
Duisburg	78 144	51	2	40	7	26,6	23,9	2	5	1	1	—	3	12	2	1	—	12	2
Elberfeld	148 969	92	3	51	14	17,8	19,0	—	3	—	—	—	6	7	—	—	—	33	2
Elbing	48 906	38	—	32	15	34,0	27,5	—	—	—	1	—	2	4	6	3	3	18	1
Erfurt	82 091	42	—	17	4	10,8	21,3	1	—	—	1	—	1	1	—	—	—	12	1
Essen	109 012	96	3	47	10	22,4	23,2	8	—	—	—	—	4	17	2	1	—	14	2
Flensburg	43 437	24	2	8	2	9,6	21,6	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	4	1
Frankfurt a. M.	250 932	127	10	71	10	14,7	18,6	3	—	1	—	—	15	8	1	—	—	40	3
Frankfurt a. O.	61 616	38	1	23	8	19,4	25,1	1	—	1	—	—	4	1	4	2	2	12	—
Freiburg i. B.	56 606	33	—	20[6])	5	18,4[6])	23,0	—	—	—	—	—	6	4	2	1	1	8	—
Fürth	49 120	39	3	31	11	32,8	26,8	5	—	3	—	—	2	3	2	2	2	16	—
Gera	46 371	34	1	19	8	21,3	27,0	2	1	—	—	—	1	3	3	3	—	9	—
M.-Gladbach	56 554	44	—	20	4	18,4	23,2	—	—	2	—	—	2	6	—	—	—	10	—
Gleiwitz	45 439	43	—	18	6	20,6	20,2	—	2	—	—	—	3	5	—	—	—	8	—
Görlitz	75 652	48	7	20	6	13,7	24,6	—	—	2	—	—	3	5	1	—	—	8	1
Hagen	46 423	38	—	16	2	17,9	21,5	2	—	—	—	—	4	5	1	1	1	3	1
Halberstadt	44 280	23	—	16	6	18,8	24,3	—	—	3	—	—	—	4	1	1	1	7	1
Halle	126 736	76	2	41[7])	8	16,8[7])	23,0	—	1	1	—	—	3	6	2	2	2	26	2
Hamburg	663 073	375	11	192	48	15,1	24,7	1	2	2	—	1	16	26	3	—	—	133	8
Hannover	234 090	135	7	72	19	16,0	19,7	—	—	—	1	—	8	12	3	1	1	45	3
Harburg	47 954	38	2	12	4	13,0	22,9	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	10	—
Hildesheim	43 259	22	—	10	3	12,0	21,2	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	5	—
Kaiserslautern	43 537	38	2	13	2	15,5	19,5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	10	—
Karlsruhe	91 426	45	2	25	3	14,2	19,2	1	—	—	—	—	4	3	—	—	—	15	2
Kassel	99 072	53	1	21	8	11,0	17,3	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	16	1
Kiel	97 487	79	3	27	9	14,4	21,6	—	—	—	—	—	2	13	—	—	—	11	1
Koblenz	41 784	21	2	10	4	12,4	19,8	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	7	—
Köln	349 628	242	9	141	35	21,0	24,9	16	—	3	—	—	18	8	4	1	1	88	4
Königsberg i. Pr.	181 047	111	2	66	14	19,0	27,2	—	3	1	3	1	5	10	11	2	1	31	1
Königshütte	50 570	59	1	22	12	22,6	26,1	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	10	—
Kottbus	40 835	17	—	16	3	20,4	24,1	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	10	—
Krefeld*	108 585	67	4	29	10	13,9	21,3	—	—	2	—	—	3	2	1	1	1	20	1
Leipzig	430 665	269	8	163	57	19,7	22,2	2	—	4	—	—	21	22	17	1	1	92	5
Liegnitz	55 124	36	2	20[8])	5	18,9[8])	27,5	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	14	—
Linden*	41 452	41	2	13[9])	2	16,3[9])	32,5	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	9	—
Ludwigshafen	44 518	40	2	15	6	17,5	24,6	—	—	—	1	—	1	—	1	1	1	11	1
Lübeck	74 878	43	—	21	2	14,6	19,6	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	12	—
Magdeburg	223 160	152	1	70	19	16,3	24,4	1	2	6	—	1	13	9	1	—	—	36	1
Mainz	78 759	40	—	24	5	15,8	21,1	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	10	2
Mannheim	115 386	83	7	32	11	14,4	21,5	2	—	1	—	—	3	9	—	—	—	16	1
Metz	59 065	33	—	12	1	10,6	19,8	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	8	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 17 = 18,4 ‰. — [3]) Desgl. 29 = 10,1 ‰. — [4]) Desgl. 151 = 19,4 ‰. — [5]) Desgl. 119 = 15,9 ‰. — [6]) Desgl. 16 = 14,7 ‰. — [7]) Desgl. 33 = 13,5 ‰. — [8]) Desgl. 18 = 17,0 ‰. — [9]) Desgl. 12 = 15,1 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	46	4	34	12	20,2	23,4	—	—	—	—	—	2	5	3	3	3	23	1
München	447 773	291	5	202	64	23,5	26,2	—	—	3	—	—	21	17	21	—	—	138	2
Münster	62 456	31	1	22	3	18,3	23,8	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	16	—
Nürnberg	213 190	182	2	106	41	25,9	24,3	15	—	2	—	—	15	12	9	2	2	50	3
Offenbach.	42 477	30	1	12	1	14,7	20,2	1	—	—	—	—	3	2	—	—	—	6	—
Osnabrück	48 586	31	—	12	5	12,8	19,9	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	9	2
Plauen i. V. . . .	64 073	46	1	34	11	27,6	23,0	3	—	3	—	1	2	5	—	—	—	19	1
Posen.	75 545	37	3	23	4	15,8	26,8	—	1	—	—	—	8	1	—	—	—	13	—
Potsdam	61 558	22	2	18	2	15,2	22,0	1	1	—	1	—	7	1	—	—	—	7	—
Regensburg	44 391	23	1	17	5	19,9	28,5	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	12	—
Remscheid	52 235	39	3	22	7	21,9	20,0	1	—	—	1	—	7	2	1	—	—	10	—
Rixdorf*	74 492	49	2	19	8	13,3	26,8[1])	—	1	—	—	—	3	1	2	—	—	12	—
Rostock	53 586	27	1	27	3	26,2	20,4	—	—	—	—	—	1	5	1	1	1	19	1
Schöneberg*	83 080	53	2	14	5	8,8	15,4[2])	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	8	1
Solingen.	43 928	32	1	5	2	5,9	22,3	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	2	—
Spandau.	63 348	45	—	20	9	16,4	23,9	—	—	1	—	—	—	3	2	—	—	12	2
Stettin	159 132	100	2	48	12	15,7	26,0	4	3	1	1	—	8	7	1	—	—	23	—
Straßburg i. E. . .	144 607	66	3	43	11	15,5	23,5	1	—	—	—	—	2	11	2	2	2	24	3
Stuttgart	153 165	71	—	52	12	17,7	19,0	—	—	2	—	-	3	4	3	1	1	38	2
Trier	43 284	16	1	15	5	18,0	22,2	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	9	—
Ulm	42 083	21	1	13	3	16,1	19,7	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	10	—
Wiesbaden.	81 273	47	5	29	2	18,6	18,7	—	—	—	—	—	5	5	3	1	1	14	2
Würzburg	74 449	41	—	23[3])	5	16,1[3])	24,3	2	—	—	—	—	2	4	1	1	1	11	3
Zwickau.	53 344	44	1	14	4	13,6	25,2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	12	—

Woche vom 3. bis 9. Dezember 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 2. Dezbr. .	521 625	267	11	136	31	13,6	.	—	—	—	2	—	23	13	9	—	—	84	5
Antwerpen bis 2. Dezbr. .	287 462	153	4	90	24	16,3	.	1	3	—	2	1	9	13	2	—	.	54	5
Brüssel	207 910	7[illegible]	6	70	16	17,5	.	—	—	2	1	1	5	12	3	.	.	45	1
Budapest bis 2. Dezbr. .	666 722	457	14	249	51	19,4	.	4	8	3	1	1	29	48	9	.	.	142	4
Christiania	221 255	132	6	50	11	11,8	.	1	1	1	—	—	9	9	2	.	.	27	—
Edinburg	298 927	169	.	100	28	17,4	.	—	—	—	—	.	4	—	—	.	.	96	.
Glasgow	733 903	390	.	278	.	19,7	.	6	—	3	.	.	.	3	8	.	.	258	.
Kopenhagen	349 000	198	5	111	34	16,5	.	—	2	2	1	1	11	22	1	.	.	65	6
Krakau bis 2. Dezbr. .	83 730	65	3	46	8	28,6	.	1	—	2	1	—	14	6	1	—	—	21	—
Lemberg bis 2. Dezbr. .	142 280	37	11	60	7	21,9		—	1	1	1	—	14	8	—	—	.	33	2
London	4 546 752	2339	.	1957	406	22,4		59	15	43	29	8	190	268	28	—	—	1241	76
Lyon bis 25. Novbr. .	466 028	181	9	174	28	19,4		—	—	1	2	—	23	37	7	—	.	101	3
Madrid bis 28. Oktbr. .	512 596	271	19	272	75	27,6	.	—	2	4	4	—	36	66	49	.	.	107	4
Moskau bis 2. Dezbr .	988 610	.	30	510	187	26,8	.	2	8	18	4	1	63	21	36	.	.	357	.
New York bis 11. Novbr.	3 550 053	1522	98	1095	203	16,0	.	10	6	71	17	4	148	152	13	.	.	614	60
Odessa	404 651	.	13	171	33	22,0	.	5	1	4	3	2	28	5	4	2	2	114	5
Paris	2 511 629	1129	63	887	99	18,4	.	1	4	7	9	3	191	97	23	—	—	526	26
Petersburg bis 2. Dezbr. .	1 132 677	651	28	566	176	26,0	.	22	25	36	10	1	67	31	41	.	.	333	.
Prag und Vororte . .	385 952	177	4	174	33	23,4	.	—	2	3	2	—	34	19	4	.	.	106	4
Rom bis 4. Novbr. . .	507 244	227	15	156	13	16,0	.	1	—	1	12	1	10	13	18	.	.	96	4
Stockholm bis 2. Dezbr. .	291 580	145	6	94	18	16,8	.	—	—	7	—	—	8	8	5	3	3	63	3
Triest	167 286	91	4	90	21	28,0	.	4	2	1	—	—	8	19	1	1	—	51	4
Venedig bis 25. Novbr.	171 779	83	4	88	19	26,6	.	—	—	8	3	—	12	12	6	.	.	44	3
Warschau bis 25. Novbr. .	601 408	482	27	237	59	29,5	.	4	9	4	2	5	26	32	24	.	.	128	3
Wien	1 639 811	890	59	554	150	17,6	.	15	1	8	2	1	88	89	29	—	—	305	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 3. bis 9. Dezember 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[5])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	10	1	3	—	1	—	—	1	1	4	—	—	13
Scharlach	16	5	2	2	—	1	1	1	—		—	—	10
Diphtherie u. Croup .	53	—	5	9	9	9	14	-	3	—	—	2	6
Unterleibstyphus . .	3	3	—	—	—	1	—	3	3	—	—	3	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	-	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	3	1	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1
Wechselfieber. . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—		—	—	—
Rose	8	—	1	—	1	1	—	2	1	1	1	4	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	52	9	20	2	20	18	20	2	48	14	3	22	57
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	54	1	15	—	3	7	3	4	15	3	2	4	13
Lungenschwindsucht	64	4	7	—	10	3	—	6	36	6	1	1[illegible]	23
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	55	6	23	2	4	8	10	7	41	7	3	2	24
Akuter Darmkatarrh .	7	—	8	—	—	1	1	—	7	2	—	—	3
Chron. Alkoholismus	18	4	2	—	4	1	1	2	1	2	5	—	17
Ak. Gelenkrheumatism.	30	3	8	2	6	10	3	2	27	3	3	10	11
And. rheumat. Krankh.	21	3	15	3	4	6	3	2	18	4	8	5	23
Verletzungen. . . .	104	11	65	3	24	26	34	16	81	23	10	20	78
Alle übrigen Krankh.	531	48	288	37	112	143	117	55	286	67	53	76	381
Summe	1029	99	463	60	199	235	208	103	573	136	89	162	663
Verbliebener Bestand	4454	354	2119	332	946	967	829	383	1796	459	452	851	3256

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	3/12.-9/12.	9	45	[4])45	[4])102	3
Breslau . .	desgl.	1	123	15	15	3
R.-B. Aachen. .	desgl.	17	39	5	54	—
Arnsberg .	desgl.	22	57	108	89	5
Aurich . . .	desgl.	2	15	4	5	—
Düsseldorf . .	.	.		.	.	.
Erfurt . . .	26/11.-2/12.	22	322	16	44	3
Hannover . .	3/12.-9/12.	3	11	15	19	—
Hildesheim . .	desgl.	13	98	2	33	—
Königsberg . .	desgl.	20	308	50	11	—
Lüneburg . .	desgl.	[illegible]	31	19	16	—
Marienwerder .	desgl.	11	123	6	6	1
Minden . . .	desgl.	12	—	23	33	3
Münster . . .	desgl.	5	—	30	16	—
Osnabrück . .	desgl.	4	34	4	12	1
Posen. . . .	desgl.	28	50	49	32	1
Schleswig . .	desgl.	12	92	66	36	2
Sigmaringen .	1/11.-30/11.	4	285	2	43	4
Stade . . .	3/12.-9/12.	1	8	3	10	—
Stettin . . .	desgl.	20	586	28	43	1
Stralsund . .	desgl.	—	4	18	2	—
Trier	desgl.	43	57	5	30	1
Wiesbaden . .	desgl.	3	249	14	56	2
Stadt München	desgl.	3	126	12	26	7
Nürnberg . .	desgl.	—	172	2	13	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	7	—	3	12	2
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	—	8	3	3
Hamburg . .	desgl.	4	31	41	24	4

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 22 = 15,4‰. — [4]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 3. bis 9. Dezember 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	3. Dezember	5,2	−1,3	759,2	764,0	768,1	81	55	94	1,2	NNW	2
	4. „	3,2	−2,3	765,4	759,3	749,3	90	84	96	0,0	SW	2
	5. „	7,0	1,0	750,6	750,3	751,2	80	55	70	6,2	WNW	3
	6. „	3,0	−0,6	753,9	755,8	756,4	90	70	83	—	NW	1
	7. „	0,2	−3,4	756,5	757,3	759,4	89	71	94	—	NNO	1
	8. „	−1,9	−5,5	759,3	760,5	761,2	100	89	96	—	NO-NW	1
	9. „	−0,5	−3,5	762,5	762,6	762,7	81	78	94	—	NNW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	3. Dezember	3,0	−0,8	723,6	724,8	727,7	87	80	90	1,0	W	4,2
	4. „	2,2	−4,3	726,2	722,8	720,2	93	74	70	3,5	SW	0,9
	5. „	4,2	−0,4	717,3	717,1	717,0	89	87	85	10,2	W	7,5
	6. „	4,4	1,8	716,1	715,9	715,1	94	94	98	22,5	N	2,1
	7. „	2,4	−2,8	711,1	709,9	710,2	98	98	90	5,4	NO	1,8
	8. „	−2,1	−10,4	710,4	711,2	712,3	84	70	78	—	NO	4,7
	9. „	−8,0	−12,8	714,4	715,0	716,8	85	72	79	—	NO	4,8

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II.* S. *337* bis *352.*

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7668) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 29. Dezember 1899. Nr. 52.

Nummer 1 des nächsten Jahrganges erscheint
Donnerstag den 4. Januar.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. Die Zahl der während der Woche vom 18. bis zum 25. des laufenden Monats in ganz Indien bei den Behörden zur Meldung gelangten Peststerbefälle betrug 2080 gegenüber 2968 in der vorhergehenden Woche. In der Stadt Bombay haben sich diese Todesfälle von 100 auf 136 gesteigert, dagegen sind die entsprechenden Ziffern für die gleichnamige Präsidentschaft von 2055 auf 1714 gesunken; namentlich ist in den südlichen Marhattastaaten eine bedeutende Besserung eingetreten. Die Präsidentschaft Madras und der Staat Mysore wiesen keinen erheblichen Wechsel im Stande der Krankheit auf. In Kalkutta gelangten während der Berichtswoche 48 Peststerbefälle gegenüber 44 in der Vorwoche zur Meldung, und im Saranbezirk in der Provinz Bengalen kamen einige vereinzelte Fälle vor.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 19. bis 25. November sind 20 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige in der Zeit vom 14. Oktober bis 4. November in Rio de Janeiro 6 Todesfälle, vom 19. bis 25. November in Havana 11 Erkrankungen (und 8 Todesfälle), vom 17. bis 24. November in Vera Cruz 0 (1); ferner wurde vom 19. bis 25. November in Havana 1 Fall auf einem Schiff gemeldet. (Public health reports Nr. 49.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 4, Petersburg 3, Warschau 8 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 5, Paris 11, Petersburg 41, Warschau (Krankenhäuser) 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 6, Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 7 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; **Tollwuth:** Berlin, Moskau je 1 Todesfall; **Milzbrand:** New York, Rom je 1 Todesfall; **Varizellen:** München 21, Budapest 60, Wien 149 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 21 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 36 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 52, München 22, Wien 26 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin, Elberfeld, Hamburg je 2, London 38, Moskau, New York je 3, Paris 4, Petersburg 8 Todesfälle; Kopenhagen 77, Petersburg 20 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 64, München 22 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Bamberg, Essen, Fürth, Plauen, Würzburg — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 40, Breslau 148, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 138, Erfurt 187, Hildesheim 177, Königsberg 331, Stettin 401, Wiesbaden 279, in München 160, Nürnberg 111, Hamburg 39, Budapest 163, New York 248, Petersburg 105, Wien 381 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Metz — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 38, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 96, Düsseldorf 140, in Hamburg 37, Budapest 57, Christiania 25, Kopenhagen 53, London (Krankenhäuser) 180, New York 136, Paris 47, Petersburg 80, Wien 57 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Bamberg, Brandenburg, Flensburg, Görlitz,

Halberstadt, Linden, Lübeck — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 84, im Reg.-Bez. Düsseldorf 131, in Kopenhagen 47, London (Krankenhäuser) 218, New York 289, Paris 48, Petersburg 136, Stockholm 126, Wien 80; ferner wurden Erkrankungen an **Unterleibstyphus** gemeldet in London (Krankenhäuser) 50, New York 67, Paris 38, Petersburg 90.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Verordnung, betr. Beschränkungen der Einfuhr wegen Pestgefahr. Vom 18. Dezember 1899. (R.-G.-Bl. S. 703.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Zur Verhütung der Einschleppung der Pest ist die Einfuhr von Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeuge, Hadern und Lumpen jeder Art aus Süd-Amerika bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Auf Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot des § 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung der Einfuhr derselben von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.

§ 3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Einfuhrverbot unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zuzulassen.

§ 4. Der Reichskanzler ist ermächtigt, das Einfuhrverbot auf andere Gebiete, welche von der Pest befallen werden, auszudehnen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben Neues Palais, den 18. Dezember 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Schaumburg-Lippe. Als Untersuchungsstelle zur bakteriologischen Feststellung etwaiger Pestfälle ist neuerdings das Kaiserliche Gesundheitsamt bezeichnet worden. —

Oesterreich. Die Seebehörde in Triest hat betreffs der sanitären Behandlung der Herkünfte aus Aegypten an die unterstehenden Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre unter dem 6. Dezember ein Rundschreiben erlassen, wonach Schiffe, welche von Aegypten kommen, zum freien Verkehr zugelassen werden, nachdem die an Bord vorgenommene Untersuchung günstig ausgefallen ist. Schiffsmannschaft und Passagiere unterliegen der vorgeschriebenen Ueberwachung, und zu dem Zweck werden die Hafenbehörden angewiesen, den politischen Behörden eine genaue Liste der Passagiere zuzustellen. Hat die an Bord vorgenommene Untersuchung ergeben, daß der Gesundheitszustand des aus Aegypten kommenden Schiffes ungünstig ist, so unterliegt letzteres den durch Rundschreiben derselben Seebehörde vom 7. Juni d. J. (Veröff. S. 507) für Herkünfte von Alexandrien angeordneten Maßnahmen. —

Belgien. Gemäß Art. 2 der Königl. Verordnung vom 18. November d. Js. (S. 1078) hat der Minister für Landwirthschaft angeordnet, daß die nachbenannten Vorsteher von bakteriologischen Laboratorien und Anstalten bestimmt sind, die pflichtmäßigen Anzeigen der Aerzte von Pestfällen oder pestverdächtigen Fällen entgegenzunehmen:

Prof. van Ermengem an der Universität Gent,
Prof. Denys = = = Löwen,
Prof. Malvoz = = = Lüttich,
Dr. Funck vom bakt. Institut zu Brüssel,
Dr. Herman = = = = Mons,
Dr. Trétrop vom Laboratorium zu Antwerpen. —

Bulgarien. Zufolge einer Entscheidung des oberen Gesundheitsrathes vom 5. Dezember ist Paraguay für pestverseucht erklärt, dagegen sind die Häfen von Philippeville und Bougie für nicht verseucht erklärt, und die durch Verordnung vom 30. November gegen Dampfer, Segelschiffe und Reisende aus diesen Häfen ergriffenen Maßnahmen (S. 1131) wieder aufgehoben worden.

Betreffs der in den Verordnungen vom 20. und 26. Juni d. J. (Veröff. S. 610 und 634) erwähnten alten Säcke hat die Regierung unter dem 5. Dezember noch Folgendes bestimmt:

1. Es dürfen nach einer sorgfältigen Desinfektion mittels Dampfs nur diejenigen alten, gebrauchten Säcke über die Grenze wieder hineingelassen werden, welche aus dem Fürstenthum mit Waaren ausgeführt worden waren und zurückkommen, um von Neuem gefüllt zu werden.

2. Um alle Mißverständnisse zu vermeiden, soll die Einfuhr nur in dem Falle gestattet werden, daß die Säcke einen amtlichen Verschluß oder sonstige Zeichen haben, welche bezeugen, daß diese Säcke dieselben sind, welche aus Bulgarien ausgeführt waren, und nicht etwa Säcke, die auf den Märkten anderer Staaten gekauft sind, da die Einfuhr dieser letztbezeichneten Säcke verboten ist. —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 13. Dezember ist die Quarantäne gegen Aegypten auf eine 48 stündige Beobachtungs-Quarantäne herabgesetzt worden, die in Piräus, Korfu, Syra und Volo abgehalten werden kann. Das Einfuhrverbot von Waaren aus Aegypten wird noch aufrecht erhalten. —

Spanien. Durch Erlaß vom 20. November ist gegen Schiffe, die von Bougie und Philippeville (Algier) nach dem 31. Oktober d. J. abgegangen sind, strenge Quarantäne verhängt worden. Gleichzeitig gelten die in gerader Linie weniger als 165 km von jenen Plätzen entfernten Häfen als verdächtig.

Gemäß einem Erlaß vom 15. Dezember werden alle Herkünfte aus Lissabon und den südlich von dieser Stadt gelegenen portugiesischen Häfen, die auf dem Seewege in guter gesundheitlicher Beschaffenheit eintreffen, in Spanien zum freien Verkehr zugelassen. Herkünfte aus Lissabon und den südlich vom Tajo gelegenen Theilen Portugals, die auf dem Landwege nach Spanien gelangen und mit einem von den portugiesischen Ortsbehörden auszustellenden Begleitschein versehen sind, unterliegen an der Grenze keiner gesundheitspolizeilichen Behandlung und werden ohne Beschränkung zugelassen —

Aegypten. Die ständige Kommission des internationalen Gesundheitsrathes hat beschlossen, die gegen Herkünfte aus Tamatave verhängten Ueberwachungsmaßregeln (S. 1043) vom 9. Dezember ab aufzuheben. —

Brasilien. Die gegen die Häfen des Adriatischen Meeres angeordneten Maßnahmen (S. 1131) sind einer Mittheilung vom 24. November zufolge wieder aufgehoben worden. —

Argentinien. Auf Grund einer Uebereinkunft zwischen den Gesundheitsämtern von Argentinien und Uruguay ist zufolge einer Mittheilung vom 21. November folgendes Abkommen getroffen worden:

1. Herkünfte aus den durch die Bubonenpest verseuchten Häfen unterliegen einer 10 tägigen Beobachtung, gerechnet von dem Tage der Desinfektion, welche in den dafür geeigneten Hafenplätzen stattfinden wird.

Herkünfte aus seucheverdächtigen Häfen werden nach vorhergegangener Desinfektion, welche in dem betreffenden Schiff selbst erfolgen kann, einer 5 tägigen Beobachtung unterworfen.

2. Schiffe mit Kranken an Bord während der Reise oder bei der Ankunft werden gründlich desinfizirt und unterliegen sodann einer 15 tägigen Beobachtung.

3. Die Einfuhr folgender Artikel ist verboten: Frische Häute, frische Bestandtheile von Thieren, Wolle, Pferdehaar, Federn, Effekten zum persönlichen und

häuslichen Gebrauch. Kleider in beliebiger Beschaffenheit und gebrauchte Wäsche, immer vorausgesetzt, daß eine Desinfektion nicht möglich ist.

Zufolge einer Mittheilung vom 22. November ist in Uebereinstimmung mit den Sanitätsbehörden von Brasilien und Uruguay der Hafen von Triest für verseucht erklärt, und für seucheverdächtig die Häfen von Istrien, Fiume und die sonstigen Plätze der gedachten Küste mit Einschluß der zunächst gelegenen Inseln von Veglia bis Incoronata südlich, ebenso die sämmtlichen an der Ostküste Italiens am Meerbusen von Venedig gelegenen Häfen. Schiffe, welche die gedachten Plätze seit dem 27. Oktober einschl. verlassen haben, unterliegen den gegen verseuchte oder seucheverdächtige Herkünfte angewandten Maßregeln.

Bewegung der Bevölkerung und Todesursachen in Oesterreich im Jahre 1898.
(Nach Oest. San.-W. 1899 S. 355.) Vgl. Veröff. 1899 S. 34.

Nach den amtsärztlichen Angaben betrug die Zahl der Trauungen 199 246, der Geburten 947 159, der Todesfälle 634 363, nach der Bearbeitung seitens der k. k. statistischen Zentralkommission, bei welcher auch die in den Militärmatriken verzeichneten Standesfälle einbezogen sind, 199 723, 949 398 und 635 341. Von den 947 159 geborenen Kindern waren 131 866 unehelicher Abkunft, 26 828 todt zur Welt gekommen. Die Zahl der Trauungen, der unehelich und todt Geborenen, sowie der Todesfälle blieb unter jener der vorangegangenen drei Jahre, diejenige der Geborenen überhaupt unter jener der Jahre 1896 und 1897.

Die Sterbeziffern sind gegenüber denjenigen in den Vorjahren in allen Ländern gesunken, aber auch die Geburtsziffer ist in der Mehrzahl derselben zurückgegangen. Letztere lag bei einem Mittel von 36,3 auf je 1000 Einwohner zwischen 29,6 in Vorarlberg und 41,3 in Galizien, die Sterbeziffer bei einem Mittel von 24,9 zwischen 21,3 in Vorarlberg und 28,2 in Triest.

Unter geburtshülflichem Beistande erfolgten sämmtliche Geburten in Triest, demnächst 99,3 % in Ober-Oesterreich, 67,3 % im Mittel von ganz Oesterreich, unter 50 % in der Bukowina (47,3), in Dalmatien (31,9) und in Galizien (23,2). Hinsichtlich der Häufigkeit der Inanspruchnahme sachverständigen Hebammenbeistandes sind im Vergleich mit 1897 keine bedeutenden Aenderungen, aber immerhin ein Fortschritt zu verzeichnen.

Von den Todesfällen ereigneten sich 109 985 im 1. Lebensmonate, 203 859 im 1. Jahre, 299 890 im Alter von 0 bis 5 Jahren, 33 050 von 5 bis 15, 43 503 von 15 bis 30, 64 037 von 30 bis 50, 108 623 von 50 bis 70 Jahren und 85 155 in höherem Alter. Alle diese Altersgruppen außer derjenigen von 50 bis 70 Jahren wiesen eine geringere Zahl von Todesfällen als in den beiden Vorjahren auf; besonders erfreulich war die Abnahme der Kindersterblichkeit. Auf 100 Lebendgeborene kamen 15 (Krain) bis 26 (Ober-Oesterreich) Todesfälle im 1. Lebensjahre; der Durchschnitt betrug 22.

Bei der ärztlichen Beglaubigung der Todesursachen scheint ein kleiner Fortschritt gemacht zu sein; eine solche erfolgte zu mindestens 25,4 % (Galizien), demnächst bis zu 30 % in der Bukowina, Dalmatien und Krain, mit mehr als 95 % in Triest, Ober-Oesterreich, Salzburg, Böhmen und Nieder-Oesterreich (99,9 %). Die meisten Krankheiten veranlaßten im Berichtsjahre weniger Todesfälle als 1897, so Diphtherie (19 440 gegen 23 049), Keuchhusten (10 402 gegen 12 996), Unterleibstyphus (6385 gegen 6796), Tuberkulose (83 267 gegen 86 024). Umgekehrt verhielt es sich mit Pocken, denen 2474 Personen, davon 2003 in Galizien, gegen 1407 im Vorjahre erlagen, Scharlach (14 875 gegen 14 383), Masern (13 695 gegen 9246), Flecktyphus (549 gegen 442), Cholera infantum (10 816 gegen 10 549), Wundinfektionskrankheiten (3113 gegen 2738). Die Sammelrubrik „andere Infektionskrankheiten“ schließt unter anderem 246 Fälle von Genickstarre, 2 von Pest, 326 von Malaria, 367 von Syphilis, 202 von Pellegra ein. Auf je 100 000 Einwohner starben an akuten Infektionskrankheiten in Vorarlberg nur 58, in Dalmatien 65, dagegen in der Bukowina 419 und in Galizien 612 Personen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Anzeigepflicht für Pest betr.
(Vgl. S. 972.)

Oldenburg. Herzogthum Oldenburg. Bekanntmachung, betr. die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 30. September 1899. (Ges.-Bl. S. 573.)

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium folgende ergänzende Vorschrift zu § 1 der Ministerialbekanntmachung vom 26. Februar 1894,[1]) betr. Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten:

§ 1. Absatz 2. Der gleichen Anzeigepflicht unterliegen Erkrankungs- und Todesfälle, welche den Verdacht der Pest oder Cholera erwecken.

Oldenburg, den 30. September 1899.

Staatsministerium, Dep. des Innern.
Jansen.

Desgleichen. Fürstenthum Lübeck. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Regierungsbekanntmachung vom 14. November 1898,[2]) betr. Verpflichtung zur Anmeldung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 5. Oktober 1899. (Ges.-Bl. S. 230.)

Auf Grund des Artikels 2 § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1864, betr. die Befugniß zur Erlassung polizeilicher Befehle und allgemeiner polizeilicher Vorschriften, bestimmt mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums die Regierung Folgendes:

Der Anfang des § 1 der Regierungsbekanntmachung vom 14. November 1898,[2]) betr. Verpflichtung zur Anmeldung gemeingefährlicher Krankheiten, wird abgeändert wie folgt:

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an der Pest, an den Pocken und der asiatischen Cholera, sowie jede pest-, pocken- und choleraverdächtige Erkrankung u. s. w.

Eutin, 1899, Oktober 5.

Großherzogliche Regierung.
v. Buttel.

Desgleichen. Fürstenthum Birkenfeld. Bekanntmachung, betr. die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 14. Oktober 1899. (Ges.-Bl. S. 271.)

Auf Grund des Artikels 3 § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1864, betr. die Befugniß zur Erlassung polizeilicher Befehle und allgemeiner polizeilicher Vorschriften erläßt mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums die Regierung folgende ergänzende Vorschrift zu § 1 der Regierungsbekanntmachung vom 12. März 1894,[3]) betr. die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten:

§ 1. Absatz 2. (wörtlich wie in der Bekanntmachung für das Herzogth. Oldenburg).

Birkenfeld, den 14. Oktober 1899.

Großherzogl. Oldenb. Reg.
Barnstedt.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 249.
[2]) Vgl. diese Nr. der Veröff. S. 1148.
[3]) Vgl. die Bekanntmachung vom 8. Januar 1898 auf S. 1148.

Hessen. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Dienstesinstruktion für die Großherzogl. Kreisärzte.
Vom 27. September 1899.
(Amtsbl. d. Minist. d. J. Nr. 287.)

An die Großherzogl. Kreisgesundheitsämter und Kreisveterinärämter.

Die Bekanntmachung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom Heutigen theilen wir Ihnen nachstehend zu Ihrer Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

In Bezug auf die Aenderung des Absatz 4 des § 11 der Dienstinstruktion für die Großherzogl. Kreisärzte verweisen wir Sie auf unser Amtsblatt Nr. 225, I, letzter Absatz.

Emmerling.

Bekanntmachung.

Die Dienstinstruktion für die Kreisärzte vom 14. Juli 1884 wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Absatz 1 und 2 des § 11 nnd Absatz 1 und 2 des § 39 kommen in Wegfall.

2. Absatz 4 des § 11 erhält folgende Fassung:

„Von den Ausbrüchen aller derjenigen Viehseuchen, welche auf den Menschen übertragbar sind, also von Milzbrand, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Tollwuth und Trichinose ist seitens der Kreisveterinärämter den betreffenden Kreisgesundheitsämtern alsbald in entsprechender Weise Mittheilung zu machen.“

Darmstadt, den 27. September 1899.

In Allerhöchstem Auftrage:
Großherzogliches Ministerium des Innern.
Rothe.

Oldenburg. Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 4. September 1899.
(Gef.-Bl. f. d Fürstenth. Lübeck S. 229.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1886 [1]), betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Gesetzbl. Bd. 19 S. 59), wird darauf hingewiesen, daß die diesen Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni 1886 (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1886 Nr. 26 S. 200) durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1899 [2]), betreffend denselben Gegenstand (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1899 Nr. 32 S. 288), abgeändert worden ist.

Oldenburg, den 4. September 1899.

Staatsministerium.
Departement des Innern. Departement der Finanzen.
Jansen. Heumann.

Oldenburg. Fürstenthum Birkenfeld. Bekanntmachung, betr. die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 8. Januar 1898. (Gef.-Bl. S. 109.)

Auf Grund des Art. 3 § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1864, betr. die Befugniß zur Erlassung polizeilicher Befehle und allgemeiner polizeilicher Vorschriften, wird nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung des Provinzialrathes und mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums die unterm 12. März 1894 erlassene, im Amtsblatt Nr. 11 de 1894 veröffentlichte Bekanntmachung, betr. die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten, welche dahin lautet:

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern), sowie an Diphtheritis, Croup, Scharlachfieber und Abdominaltyphus

ist dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:
1. der behandelnde Arzt,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten gewerbs- oder berufsmäßig beschäftigte Person,
3. der Haushaltungsvorstand,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall eingetreten ist.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 4 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden.

§ 4. Unterlassungen der vorgeschriebenen Anzeige werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft.

§ 5. Die Bekanntmachung der Regierung vom 28. September 1892 (Amtsbl. Nr. 39 de 1892), betr. die Cholera, bleibt bis weiter in Geltung.

wird auf die Lepra ausgedehnt.

Birkenfeld, den 8. Januar 1898.

Großherzogl. Oldenb. Regierung.
Barnstedt.

Oldenburg. Fürstenthum Lübeck. Bekanntmachung, betr. Verpflichtung zur Anmeldung gemeingefährlicher Krankheiten.
Vom 14. November 1898. (Gef.-Bl. S. 60,)

Auf Grund des Artikels 2 § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1864, betreffend die Befugniß zur Erlassung polizeilicher Befehle und allgemeiner polizeilicher Vorschriften, erläßt die Regierung nach vorgängig eingezogener gutachtlicher Aeußerung des Provinzialraths mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums die folgenden Vorschriften:

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall
an den Pocken und der asiatischen Cholera, sowie jede pocken- und choleraverdächtige Erkrankung, also auch heftiger Brechdurchfall aus unbekannter Ursache mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von zwei Jahren,

ferner jede Erkrankung und jeder Todesfall
an Scharlach, Masern, Keuchhusten, Typhus (t. abdominalis, exanthematicus, recurrens), Diphtheritis (Croup, Rachenbräune), Ruhr, Wochenbettfieber, Genickstarre, Aussatz (Lepra),

endlich jede Erkrankung und jeder Todesfall
an einer übertragbaren Thierkrankheit bei Menschen (Trichinosis, Rotz, Wurm, Wuth),

sind unverzüglich dem Physikus für das Fürstenthum anzumelden.

§ 2. Zur Anmeldung sind verpflichtet:
1. Der behandelnde Arzt,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten gewerbs- oder berufsmäßig beschäftigte Person (Hebamme u. s. w.),
3. Der Haushaltungsvorstand und der Schiffsführer,
4 derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall eingetreten ist.

Die Verpflichtung der zu Ziffer 2—4 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Die Meldung seitens des behandelnden Arztes hat auf einer Meldekarte zu geschehen, zu welcher die Formulare unentgeltlich von der Registratur der Regierung in Empfang genommen werden können.

Die einzelnen Rubriken der Karte sind vollständig und deutlich auszufüllen.

In der Spalte „Bemerkungen“ ist anzugeben, ob bereits Vorsorge getroffen ist, um der Verbreitung der Krankheit vorzubeugen (z. B. durch Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung in ein Krankenhaus, durch Fernhaltung der Geschwister erkrankter Kinder aus der Schule und dergleichen). Bei Fällen von Kindbettfieber ist der Name der bei der Entbindung zugezogenen Hebamme anzugeben.

§ 4. Seitens der im § 2 zu Ziffer 2—4 aufgeführten Personen kann die Anzeige mündlich oder schriftlich erstattet werden.

§ 5. Die im Gebiete des Fürstenthums praktizirenden Aerzte haben ferner jede durch die Regierung oder

[1]) Veröff. 1887 S. 410. — [2]) Desgl. 1899 S. 655.

den Physikus in Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswohls von ihnen aus ihrem Wirkungskreise geforderte Auskunft innerhalb der hierfür gesetzten Frist zu ertheilen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

Eutin, 1898, November 14.

Großherzogliche Regierung.
v. Buttel.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. diejenigen Laboratorien und Anstalten, welche sich mit bakteriologischen Pestuntersuchungen beschäftigen.
Vom 18. November 1899. (Moniteur Belge S. 4834).
(Uebersetzung ohne Gewähr.)

. . . .

Art. 1. Bakteriologische Arbeiten, welche die Herstellung von Antipest-Serum oder -Impfstoff betreffen oder sonst auf die Diagnose und das Studium der Pest Bezug haben, dürfen nur in den besonders hierzu ermächtigten Laboratorien und Anstalten und unter den vom Minister für Landwirthschaft festgesetzten Bedingungen ausgeführt werden.

Art. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß Art. 14 des Dekrets vom 18. Juli 1831 bestraft.

Art. 3. Unser Minister für Landwirthschaft ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Laeken, am 18. November 1899.

Leopold.
Für den König
Der Minister für Landwirthschaft.
Baron M. van der Bruggen.

Aegypten. Von dem internationalen Gesundheitsrathe sind am 25. August 1899 neue **Reglements gegen die Cholera, gegen die Pest und für die Fahrt durch den Kanal** (vgl. Veröff. 1896 S. 483 und 1897 S. 817) erlassen worden:

Règlement contre le choléra

pour les provenances du coté de la Méditerranée, *accepté ad referendum par le Conseil dans sa séance du 25 Août 1899.*

Art. 1er. Navires indemnes. Tout navire indemne, quelle que soit la nature de sa patente, qui n'a pas eu à bord, au moment du départ ou pendant la traversée, de cas de choléra, sera admis à la libre pratique après visite médicale favorable, pourvu que 5 jours pleins se soient écoulés à compter du moment de son départ du dernier port contaminé.

Les navires indemnes n'ayant pas accompli cinq jours de traversée ne seront admis en libre pratique qu'après l'expiration de cette période. Les passagers subiront la même observation tout en restant à bord.

Toutefois, si le navire désirait quitter le port avant l'expiration de cette période, les passagers devraient être isolés au Lazaret.

Le seul régime que peut prescrire à leur sujet l'autorité du port d'arrivée consiste dans les mesures applicables aux navires suspects visite médicale désinfection du linge sale, évacuation de l'eau de cale et substitution d'une bonne eau potable à celle qui est emmagasinée à bord).

Les navires indemnes ayant moins de cinq jours de traversée ont la faculté de transiter le Canal de Suez en quarantaine. Ils entreront dans la Mer Rouge en continuant l'observation de cinq jours, à moins qu'ils ne l'aient terminée pendant la traversée du Canal.

Dans ce cas ils seront reçus à Suez en libre pratique après visite médicale favorable.

Art. 2. Navires suspects. C'est-à-dire ayant eu des cas de choléra au moment du départ ou pendant la traversée, mais aucun cas nouveau depuis 7 jours.

Si le dernier cas de choléra remonte à plus de 14 jours et si l'état du navire est satisfaisant, la libre pratique pourra être accordée après visite médicale favorable et désinfection du linge sale, du linge de corps et autres objets susceptibles.

Pour les bateaux ayant un trajet indemne de moins de 14 jours, les passagers à destination de l'Egypte seront débarqués au Lazaret et isolés pendant 24 heures. Leur linge sale et leurs effets à usage seront désinfectés. Ils recevront alors libre pratique.

Les bateaux ayant un trajet indemne de moins de 14 jours et demandant à obtenir la libre pratique en Egypte, seront également retenus pendant 24 heures au Lazaret; le linge sale de l'équipage et des passagers sera désinfecté.

Lorsque le choléra se montrera exclusivement dans l'équipage, la désinfection ne portera que sur tout le linge sale de l'équipage et s'étendra aux postes d'habitation de l'équipage.

Quelle que soit la durée de leur trajet, les navires suspects seront admis immédiatement à transiter le Canal en quarantaine, mais ils ne recevront libre pratique à Suez et dans les ports égyptiens de la Mer Rouge que dans les conditions édictées pour les autres ports d'Egypte. Ils pourront sur leur demande être désinfectés.

Art. 3. Navires infectés. C'est-à-dire ayant du choléra à bord ou ayant présenté des cas nouveaux depuis 7 jours.

Les passagers à destination de l'Egypte seront débarqués et isolés au Lazaret, où ils subiront une observation qui variera selon le tableau suivant:

Lorsque le dernier cas de choléra se sera produit dans le cours du 7me, du 6me ou du 5me pour avant l'arrivée en Egypte, l'observation sera de 24 à 48 heures.

S'il s'est produit dans le cours du 4me jour avant l'arrivée en Egypte, l'observation sera de 2 à 3 jours.

S'il s'est produit dans le cours du 3me jour, l'observation sera de 3 à 4 jours.

S'il s'est produit dans le cours du 2me jour, l'observation sera de 4 à 5 jours.

S'il s'est produit un jour avant l'arrivée en Egypte, l'observation sera de 5 jours.

Le linge sale et les effets à usage seront désinfectés.

Les navires infectés demandant à obtenir la libre pratique en Egypte seront retenus 5 jours en observation, à compter du dernier cas survenu à bord et subiront une désinfection complète.

Le temps pris pour les opérations de désinfection est compris dans la durée de l'observation.

Les passagers seront tous débarqués et isolés par groupes aussi peu nombreux que possible.

S'il y a un médecin à bord et que l'état du navire soit satisfaisant, les malades et les suspects étant débarqués, les autres passagers pourront subir l'observation à bord.

Dans les mêmes conditions on désinfectera uniquement les parties contaminées du navire.

Art. 4 bis 6 entsprechen dem Wortlaut des Reglements vom Jahre 1893 (vgl. Veröff. 1893 S. 433) mit folgenden Aenderungen:

Art. 4. An 4 Stellen steht „au Lazaret“ statt „à la station sanitaire“.

Art. 5. Zur Ueberschrift Désinfection ist hinzugefügt: et instructions. Als Anmerkung ist zugesetzt:

*) On se conformera également aux instructions suivantes élaborées par le Conseil en date du 2 Août 1898: (folgt Wortlaut wie Veröff. 1898 S. 1078 von Art. 1er. Les hardes, vieux chiffons . . . bis versée dans le port).

Art. 6 hat als Ueberschrift erhalten: Peaux, débris d'animaux, etc.; im Uebrigen ist der Wortlaut auch von Art. 7 und 8 wie in Veröff. 1896 S. 486.

Règlement contre la peste
pour les provenances du côté de la Méditerrannée
accepté ad referendum par le Conseil dans sa séance du 25 Août 1899.

Art. 1er. Navires indemnes. a) Les navires reconnus indemnes, après visite médicale, auront la libre pratique immédiate, quelle que soit la nature de leur patente.

Cette visite sera faite de jour pour les provenances des ports contaminés de peste.

Le navire devra, toutefois, avoir complété ou compléter dix jours pleins à partir du moment de son départ du dernier port contaminé.

Le seul régime que peut prescrire à son sujet l'autorité du port d'arrivée consiste dans les mesures applicables aux navires suspects (visite médicale, désinfection du linge sale, évacuation de l'eau de cale et substitution d'une bonne eau potable à celle qui est emmagasinée à bord).

b) Les navires indemnes ordinaires auront la faculté de passer le Canal de Suez en quarantaine.

Ils entreront dans la Mer Rouge en continuant l'observation de dix jours, à moins qu'ils ne l'aient terminée pendant la traversée du Canal. Dans ce cas, ils seront reçus en libre pratique après visite médicale favorable.

Art. 2. Navires suspects. Les navires suspects sont ceux à bord desquels il y a eu des cas de peste au moment du départ ou pendant la traversée, mais aucun cas nouveau depuis 12 jours.

Pour un bateau ayant un trajet indemne de plus de 14 jours, les passagers à destination d'Egypte seront débarqués à la station sanitaire et admis en libre pratique après désinfection de leurs effets. Les bateaux ayant un trajet indemne de plus de 14 jours seront admis en libre pratique après désinfection.

Pour un bateau ayant un trajet indemne de 14 ou de 13 jours, les passagers à destination d'Egypte seront débarqués au Lazaret, isolés pendant 24 heures et mis en libre pratique après désinfection de leurs effets.

Les bateaux ayant un trajet indemne de 14 ou de 13 jours seront retenus pendant 24 heures en observation et mis en libre pratique après désinfection des effets des passagers et de l'équipage.

Si l'état du navire n'est pas considéré comme satisfaisant, l'autorité sanitaire pourra toujours exiger la désinfection complète.

Quelle que soit la durée de leur traversée, les navires suspects seront admis à transiter immédiatement, sur leur demande, le Canal en quarantaine. Mais ils ne recevront libre pratique à Suez et dans les ports égyptiens de la Mer Rouge que dans les conditions édictées pour les autres ports égyptiens. Ils pourront, sur leur demande, être désinfectés.

Art. 3. Navires infectés. Les navires infectés sont ceux qui ont de la peste à bord ou qui ont présenté des cas de peste depuis 12 jours.

Les passagers à destination de l'Égypte seront débarqués et isolés au Lazaret pendant une durée qui variera selon l'époque de l'apparition du dernier cas.

Lorsque le dernier cas de peste se sera produit dans le cours du 12me, du 11me, du 10me ou du 9me jour avant l'arrivée en Egypte, l'observation sera de 24 heures.

S'il s'est produit dans le cours du 8me jour avant l'arrivée en Egypte, l'observation sera de 2 jours.

S'il s'est produit dans le cours du 7me jour avant l'arrivée, l'observation sera de 3 jours.

S'il s'est produit dans le cours du 6me jour avant l'arrivee, l'observation sera de 4 jours.

S'il s'est produit dans le cours du 5me ou du 4me jour. l'observation sera de 5 et de 6 jours.

S'il s'est produit dans le cours du troisième ou du second jour avant l'arrivée, l'observation sera de 7 et 8 jours.

S'il s'est produit un jour avant l'arrivée en Egypte, l'observation sera de 9 jours.

Le linge des passagers sera désinfecté.

Les navires infectés demandant à obtenir la libre pratique en Egypte seront retenus 10 jours à la station sanitaire à compter du dernier cas survenu à bord et subiront la désinfection réglementaire.

Le temps pris pour les opérations de désinfection est compris dans la durée de l'observation.

S'il y a un médecin à bord et que l'état du navire soit satisfaisant, les malades et les suspects étant débarqués, les autres passagers pourront subir l'observation à bord.

Dans les mêmes conditions on désinfectera uniquement les parties contaminées du navire.

Art. 4 bis 9 ist gleichlautend mit Titel IV bis IX des Reglements vom 23. Juni 1897 (vgl. Veröff. 1897 S. 817) nur ist in der Ueberschrift von Art. 5 „et instructions“ zugesetzt und bei Art. 9 der Schlußsatz fortgelassen.

Règlement concernant le passage en Quarantaine du Canal de Suez
pour les provenances de la Méditerrannee brutes de peste et de choléra,
accepté ad referendum par le Conseil dans sa séance du 25 Août 1899.

1º Tous les navires indemnes ou suspects seront admis à transiter immédiatement, sur leur demande, le Canal en quarantaine, du Nord au Sud. Les navires suspects pourront, sur leur demande, être désinfectés.

Les navires infectés sont divisés en 2 catégories:

a) Navires ayant un médecin à bord: — Ces navires sont admis à transiter immédiatement, sur leur demande, le Canal en quarantaine, du Nord au Sud. Toutefois, ils pourront, s'ils le désirent, déposer leurs malades au Lazaret.

b) Navires sans médecin: — Ces navires devront débarquer leurs malades et subir la désinfection du linge sale, des effets à usage, etc. avant d'être admis à transiter le Canal en quarantaine.

2º Un télégramme est aussitôt expédié à la Présidence du Conseil, qui le communique au Délégué de la puissance intéressée.

L'expédition du télégramme sera faite aux frais du bâtiment.

3º Un officer sanitaire et deux gardes sanitaires montent à bord: ils doivent accompagner le navire jusqu'à Suez; ils ont pour mission d'empêcher les communications et de veiller à l'exécution des mesures prescrites pendant la traversée.

4º Les voyageurs pourront s'embarquer à Port-Saïd et à Suez en quarantaine, mais tout transbordement de passagers de marchandises est interdit pendant le parcours du Canal.

5º Les navires transitant en quarantaine devront effectuer le parcours de Port-Saïd à Suez sans garage.

En cas d'échouage ou de garage indispensable, les opérations nécessaires seront effectuées par le personnel du bord, en évitant toute communication avec le personnel de la Compagnie du Canal de Suez.

Les transports de troupes transitant en quarantaine seront tenus de traverser le Canal seulement de jour.

S'ils doivent séjourner de nuit dans le Canal, ils prendront leur mouillage dans les lacs.

6º Le stationnement des navires transitant en quarantaine est interdit dans le port de Suez, sauf dans les cas prévus aux paragraphes 4 et 7. Les

opérations de ravitaillement devront être pratiquées avec les moyens du bord. Ceux des chargeurs, ou toute autre personne, qui seront montés à bord, seront isolés au Lazaret. Leurs vêtements y subiront la désinfection réglementaire.

7º Lorsqu'il sera indispensable, pour les navires transitant en quarantaine, de prendre du charbon à Port-Saïd, ces navires devront exécuter cette opération dans un endroit offrant les garanties nécessaires d'isolement et de surveillance sanitaire, qui sera indiqué par le Conseil Sanitaire.

Pour les navires à bord desquels une surveillance efficace de cette opération est possible et où tout contact avec les gens du bord peut être évité, le charbonnage par les ouvriers du port sera autorisé.

La nuit, le lieu de l'opération devra être éclairé à la lumière électrique.

8º Les pilotes, les électriciens, les agents de la Compagnie et les gardes sanitaires seront déposés à l'établissement d'isolement de Suez, où leurs vêtements subiront une désinfection complète.

9º Les navires qui sont en contumace dans un port égyptien et qui demandent à transiter le Canal en quarantaine, bénéficieront, en ce qui regarde l'observation à laquelle ils sont assujettis, de la durée du trajet du dit port à Port-Saïd.

Japan. Zufolge einer Mittheilung vom 28. Oktober 1899 sind in Gemäßheit des Artikels 1 des Quarantänegesetzes (vgl. Veröff. 1899 S. 534) und des Artikels 1 der Ausführungsbestimmungen dazu (vgl. ebenda S. 959) für die Häfen von Ujina, Moji, Misumi, Kagoshima und Nawa Quarantänemaßregeln vorläufig angeordnet worden. Dabei ist bestimmt, daß eine etwa erforderliche Desinfektion der Schiffe für Ujina in Hikoshima oder in Wadamisaki bei Hiogo, für Moji in Hikoshima und für Misumi, Kagoshima und Nawa in Magami bei Nagasaki zu bewirken ist.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. Dezember 1899.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- ꝛc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. Dezember herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Lötzen 1 (1) Stadtkreis Berlin 1 (9). Reg.-Bez. Potsdam: Templin 1 (1), Ruppin 1 (1), Ostprignitz 1 (1), Westprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Kempen i. P. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Czarnikau 1 (1), Witkowo 3 (3). Reg.-Bez. Liegnitz: Landeshut 2 (2). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 2 (2). Reg.-Bez. Magdeburg: Jerichow II 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Merseburg 1 (1), Naumburg 1 (1). Reg.-Bez. Erfurt: Schleusingen 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 1 (1), Göttingen 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Achim 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Brilon 1 (1). Reg.-Bez. Aachen: Düren 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Neuburg a./D. 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Baden: Landeskom.-Bez Mannheim: Heidelberg 1 (1). Mecklenburg-Strelitz: Neustrelitz 1 (1). Braunschweig: Holzminden 1 (1), Blankenburg 1 (1). Bremen: Bremen Stadt 1 (1). Hamburg: Geestlande 1 (1).

Zusammen 34 Gemeinden und 42 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 1 (1), Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 3 (4), Wolmirstedt 1 (1), Oschersleben 1 (1).

Zusammen 6 Gemeinden und 7 Gehöfte

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise ꝛc.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Fischhausen 7 (8), Gerdauen 1 (4), Rastenburg 3 (3), Friedland 3 (3), Pr. Eylau 2 (2), Braunsberg 2 (2), Heilsberg 1 (1), Rössel 2 (2), Allenstein 13 (17), Ortelsburg 6 (15), Neidenburg 63 (152), Osterode i. Ostpr. 96 (291), Mohrungen 20 (29), Pr. Holland 16 (35). **2:** Stallupönen 1 (1), Gumbinnen 1 (1), Darkehmen 9 (12), Angerburg 5 (17), Goldap 1 (1), Oletzko 2 (4), Lyck 4 (6), Lötzen 1 (1), Sensburg 10 (13), Johannisburg 4 (9) **3:** Elbing Stadt 1 (2), Elbing 9 (21), Marienburg i. Westpr. 39 (162), Danziger Niederung 3 (4), Danziger Höhe 1 (1), Dirschau 7 (14), Neustadt i. Westpr. 1 (1). **4:** Stuhm 27 (55), Rosenberg i. Westpr. 32 (43), Löbau 19 (59), Strasburg i. Westpr. 36 (78), Briesen 10 (16), Thorn 3 (4), Kulm 19 (23), Graudenz 17 (26), Schwetz 8 (8), Tuchel 11 (21), Konitz 6 (18), Schlochau 30 (112), Flatow 12 (49), Deutsch Krone 18 (40). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (5). **6:** Prenzlau 10 (22), Templin 1 (2), Angermünde 4 (4), Oberbarnim 8 (12), Niederbarnim 21 (51), Charlottenburg Stadt 1 (2), Teltow 25 (65), Jüterbog-Luckenwalde 15 (36), Potsdam Stadt 1 (3), Osthavelland 12 (26), Westhavelland 7 (27), Ruppin 8 (21), Ostprignitz 13 (35), Westprignitz 2 (2). **7:** Königsberg i./Nm. 15 (28), Soldin 6 (30), Arnswalde 5 (13), Friedeberg i./Nm. 4 (17), Landsberg 7 (8), Lebus 29 (228), Weststernberg 8 (23), Oststernberg 9 (22), Züllichau-Schwiebus 4 (7), Krossen 4 (4), Guben 3 (4), Luckau 1 (1), Kalau 5 (14), Kottbus 6 (9), Sorau 1 (1), Spremberg 3 (3). **8:** Demmin 1 (2), Anklam 3 (3), Usedom-Wollin 2 (2), Ueckermünde 2 (2), Randow 7 (13), Greifenhagen 10 (17), Saatzig 13 (36), Naugard 3 (3), Kammin 2 (5), Greifenberg 4 (7), Regenwalde 8 (9). **9:** Schivelbein 1 (1), Dramburg 13 (45), Belgard 4 (9), Köslin 1 (1), Bublitz 4 (16), Schlawe 5 (8), Rummelsburg 2 (2), Stolp 46 (163), Lauenburg i. Pom. 4 (12). **10:** Franzburg 4 (4), Greifswald 16 (18), Grimmen 2 (2). **11:** Wreschen 13 (27), Jarotschin 4 (8), Schroda 8 (8), Schrimm 10 (15), Posen Ost 11 (12), Posen West 2 (2), Obornik 4 (6), Samter 4 (4), Birnbaum 4 (13), Schwerin a./W. 2 (5), Meseritz 2 (3), Grätz 1 (1), Bomst 4 (5), Fraustadt 3 (7), Schmiegel 7 (14), Kosten 7 (9), Lissa 9 (15), Rawitsch 5 (11), Gostyn 12 (41), Koschmin 4 (6), Pleschen 6 (11), Schildberg 4 (4), Kempen i. P. 15 (65). **12:** Filehne 3 (3), Czarnikau 2 (6), Kolmar i. P. 7 (47), Wirsitz 16 (26), Bromberg 11 (16), Schubin 37 (50), Inowrazlaw 83 (114), Strelno 25 (74), Mogilno 34 (79), Znin 56 (84), Wongrowitz 12 (18), Gnesen 8 (10), Witkowo 13 (16). **13:** Namslau 15 (48), Gr. Wartenberg 14 (23), Oels 15 (27), Trebnitz 8 (9), Militsch 7 (12), Guhrau 20 (24). Wohlau 4 (10), Neumarkt 2 (4), Breslau Stadt 1 (1), Breslau 7 (10), Ohlau 15 (23), Brieg 4 (12), Nimptsch 8 (16), Münsterberg 10 (33), Frankenstein 2 (2), Schweidnitz 2 (3), Neurode 3 (6). **14:** Grünberg 2 (2), Freistadt 5 (7), Sprottau 1 (1), Glogau 1 (1), Lüben 5 (7), Bunzlau 3 (3), Goldberg-Hainau 10 (14), Liegnitz 2 (2), Schönau 1 (1), Bolkenhain 2 (2), Landeshut 2 (4), Hirschberg 4 (7), Lauban 2 (2), Görlitz 2 (2), Hoyers-

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- rc. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise rc.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise rc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	14	235	564	5	13	35
	2	Gumbinnen. . .	10	38	65	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	7	61	205	1	1	1
	4	Marienwerder .	14	248	552	3	3	3
Brandenburg	5	Berlin.	1	1	5	—	—	—
	6	Potsdam	14	128	308	3	9	11
	7	Frankfurt	16	110	412	2	2	2
Pommern	8	Stettin	11	55	99	3	5	8
	9	Köslin	9	80	257	1	1	1
	10	Stralsund . . .	3	22	24	1	1	1
Posen	11	Posen	23	141	292	10	16	16
	12	Bromberg . . .	13	307	543	2	4	4
Schlesien	13	Breslau	17	137	263	6	15	17
	14	Liegnitz	15	43	56	—	—	—
	15	Oppeln	19	260	1377	8	19	26
Sachsen	16	Magdeburg . . .	15	99	576	1	1	12
	17	Merseburg . . .	18	160	415	2	2	2
	18	Erfurt	6	14	31	1	1	1
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	2	2	2	2	2	2
Hannover	20	Hannover. . . .	8	26	51	2	2	2
	21	Hildesheim . . .	7	28	62	2	7	11
	22	Lüneburg	4	7	28	—	—	—
	23	Stade	2	7	13	—	—	—
	24	Osnabrück . .	1	1	1	—	—	—
	25	Aurich.	1	2	2	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	10	36	74	1	2	2
	27	Minden	9	62	195	2	2	2
	28	Arnsberg	18	69	172	1	1	1
Hessen-Nassau	29	Kassel	19	72	327	2	3	3
	30	Wiesbaden . . .	11	26	54	2	4	4
Rheinland	31	Koblenz	13	58	182	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	17	82	195	—	—	—
	33	Köln	10	44	91	—	—	—
	34	Trier	11	66	229	2	2	2
	35	Aachen	6	17	96	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	4	30	179	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	18	79	354	1	1	1
	38	Niederbayern . .	12	48	154	—	—	—
	39	Pfalz	13	77	399	—	—	—
	40	Oberpfalz. . . .	6	39	131	1	1	1
	41	Oberfranken . .	18	80	208	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	14	31	69	1	1	1
	43	Unterfranken . .	18	69	316	—	—	—
	44	Schwaben . . .	20	125	459	1	1	1
Sachsen	45	Bautzen	4	21	33	—	—	—
	46	Dresden	7	36	68	—	—	—
	47	Leipzig	6	110	234	—	—	—
	48	Zwickau	10	67	98	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	13	53	302	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	15	78	707	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	13	52	186	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	16	226	1532	—	—	—
Baden	53	Konstanz	10	67	492	1	1	1
	54	Freiburg	12	89	872	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	10	66	466	—	—	—
	56	Mannheim . . .	13	57	569	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	7	39	140	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	5	74	669	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	5	39	197	1	1	1
	60	Mecklbg.-Schw.	5	25	31	—	—	—
	61	Sachs.-Weimar	4	52	206	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	1	5	7	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	3	3	3	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	1	11	37	—	—	—
	66	Braunschweig .	5	37	71	2	2	2
	67	Sachsen-Meing.	4	34	152	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	2	31	51	1	1	1
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	1	6	6	—	—	—
	70	Gotha	4	10	19	—	—	—
	71	Anhalt	4	30	97	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	2	5	7	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	2	6	19	—	—	—
	74	Waldeck	3	14	42	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	1	3	4	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	2	10	16	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	1	1	1	—	—	—
	78	Lippe	8	63	370	2	8	9
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	1	3	7	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	8	214	2809	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	6	70	340	—	—	—
	84	Lothringen . . .	4	37	349	—	—	—

werda 1 (1). **15:** Kreuzburg 7 (35), Rosenberg i. O.-S. 10 (20), Oppeln 9 (19), Groß-Strehlitz 3 (3), Lublinitz 4 (42), Tost-Gleiwitz 1 (4), Tarnowitz 1 (1), Beuthen Stadt 1 (1), Zabrze 1 (2), Kattowitz 6 (7), Ratibor 8 (18), Kosel 28 (85), Leobschütz 14 (64), Neustadt i. O.-S. 77 (684), Pleß 2 (2), Rybnik 1 (1), Falkenberg 42 (157), Neisse 30 (192), Grottkau 15 (40). **16:** Osterburg 5 (10), Gardelegen 2 (12), Stendal 7 (17), Jerichow I 8 (47), Jerichow II 5 (9), Kalbe 6 (17), Wanzleben 13 (61), Magdeburg Stadt 1 (1), Wolmirstedt 8 (48), Neuhaldensleben 6 (13), Oschersleben 18 (164), Aschersleben 1 (4), Halberstadt Stadt 1 (2), Halberstadt 17 (108), Wernigerode 1 (63). **17:** Liebenwerda 4 (20), Torgau 4 (7), Schweinitz 2 (3), Wittenberg 9 (28), Bitterfeld 9 (25), Halle a./S. Stadt 1 (2), Saalkreis 13 (23), Delitzsch 10 (12), Mansfelder Gebirgskreis 1 (1), Mansfelder Seekreis 5 (8), Sangerhausen 5 (19), Eckartsberga 26 (84), Querfurt 9 (18), Merseburg 27 (75), Weißenfels Stadt 1 (1), Weißenfels 18 (38), Naumburg 8 (25), Zeitz 8 (26). **18:** Grafschaft Hohenstein 1 (3), Heiligenstadt 1 (1), Langensalza 6 (18), Weißensee 2 (2), Ziegenrück 3 (5), Schleusingen 1 (2). **19:** Eckernförde 1 (1), Pinneberg 1 (1). **20:** Diepholz 1 (8), Syke 2 (2), Stolzenau 1 (1), Neustadt a. Rbge. 1 (1), Hannover 3 (5), Linden 2 (3), Springe 7 (19), Hameln 9 (12). **21:** Peine 4 (4), Hildesheim 2 (3), Gronau 7 (19), Alfeld 3 (11), Goslar 5 (15), Münden i. H. 3 (4), Uslar 4 (6). **22:** Celle 1 (20), Gifhorn 3 (3), Burgdorf 2 (4), Fallingbostel 1 (1). **23:** Verden 2 (3), Achim 5 (10). **24:** Iburg 1 (1). **25:** Wittmund 2 (2). **26:** Tecklenburg 1 (1), Warendorf 3 (3), Beckum 7 (24), Lüdinghausen 5 (7). Münster Stadt 1 (1), Münster 2 (2), Kösfeld 5 (9), Ahaus 4 (9), Borken 4 (10), Recklinghausen 4 (8). **27:** Minden 8 (9), Lübbecke 1 (3), Herford 6 (7), Halle i. W. 12 (48), Bielefeld 5 (8), Wiedenbrück 8 (19), Paderborn 9 (64), Warburg 5 (7), Hörter 8 (30). **28:** Arnsberg 4 (39), Meschede 4 (34), Brilon 3 (4), Lippstadt 3 (7), Soest 9 (11), Hamm 8 (10), Dortmund Stadt 1 (1), Dortmund 8 (20), Hörde 5 (12), Bochum 8 (9), Gelsenkirchen 1 (1), Hattingen 3 (3), Hagen 3 (4), Schwelm 3 (7), Iserlohn 2 (4), Altena 1 (1), Olpe 2 (4), Siegen 1 (1). **29:** Kassel 2 (5), Eschwege 1 (1), Fritzlar 14 (49), Hofgeismar 2 (24), Homberg 4 (29), Melsungen 8 (29), Witzenhausen 2 (5), Wolfhagen 5 (29), Marburg 4 (6), Kirchhain 3 (9), Ziegenhain 4 (23), Fulda 5 (7), Hünfeld 3 (13), Hanau 6 (20), Gelnhausen 1 (1), Schlüchtern 2 (11), Schmalkalden 2 (60), Rinteln 3 (4), Gersfeld 1 (2). **30:** Biedenkopf 2 (4), Limburg 2 (4),

Unterlahnkreis 3 (5), St. Goarshausen 3 (5), Rheingaukreis 1 (1), Wiesbaden 3 (6), Untertaunuskreis 1 (1), Usingen 3 (5), Höchst 5 (20), Frankfurt a./M. 2 (2), Frankfurt a./M. Stadt 1 (1). **31:** Koblenz 7 (9), Sankt Goar 8 (25), Kreuznach 6 (45), Simmern 4 (9), Zell 5 (8), Kochem 1 (2), Mayen 5 (5), Adenau 5 (42), Ahrweiler 2 (2), Neuwied 5 (12), Altenkirchen 1 (1), Wetzlar 4 (6), Meisenheim 5 (16). **32:** Kleve 1 (1), Rees 6 (13), Krefeld 7 (18), Mülheim a./Ruhr 5 (11), Ruhrort 2 (3), Essen 2 (3). Mörs 18 (34), Geldern 8 (39), Kempen 7 (23), Düsseldorf Stadt 1 (2), Düsseldorf 4 (4), Elberfeld Stadt 1 (1), Mettmann 1 (1), Solingen 3 (6), Neuß 3 (6), Grevenbroich 8 (14), Gladbach 5 (16). **33:** Waldbröl 1 (2), Siegkreis 5 (17), Mülheim a./Rhein 5 (6), Köln Stadt 1 (5), Köln 9 (14), Bergheim 2 (2), Euskirchen 9 (10), Rheinbach 6 (20), Bonn Stadt 1 (3) Bonn 5 (12). **34:** Daun 2 (3), Prüm 3 (5), Wittlich 1 (1), Bernkastel 4 (9), Trier 10 (29), Saarburg 2 (15), Merzig 12 (42), Saarlouis 8 (36), Saarbrücken 4 (6), Ottweiler 11 (59), Sankt Wendel 9 (24). **35:** Erkelenz 6 (18), Geilenkirchen 1 (1), Jülich 1 (2), Düren 5 (11), Montjoie 1 (21), Malmedy 3 (43). **36:** Sigmaringen 17 (105), Gammertingen 4 (22), Hechingen 4 (35), Haigerloch 5 (17). **37:** München Stadt 1 (5), Aichach 5 (38), Altötting 2 (2), Bruck 1 (30), Dachau 3 (3), Ebersberg 1 (1), Erding 7 (25), Freising 15 (96), Laufen 1 (2), Miesbach 1 (4), München I 20 (60), München II 7 (35), Pfaffenhofen 8 (27), Rosenheim 1 (2), Schongau 1 (12), Schrobenhausen 2 (7), Traunstein 2 (4), Wasserburg 1 (1). **38:** Landshut Stadt 1 (4), Deggendorf 3 (4), Eggenfelden 8 (13), Kelheim 1 (9), Kötzting 4 (10), Landshut 13 (27), Passau 1 (1), Rottenburg 6 (69), Viechtach 1 (1), Vilsbiburg 2 (2), Vilshofen 2 (3), Wolfstein 6 (11). **39:** Bergzabern 8 (112), Frankenthal 4 (8), Germersheim 20 (148), Homburg 3 (12), Kaiserslautern 4 (19), Kirchheimbolanden 5 (5), Kusel 3 (8), Landau 13 (39), Ludwigshafen a./Rh. 5 (11), Neustadt a./H. 2 (2), Pirmasens 2 (4), Speyer 3 (5), Zweibrücken 5 (26). **40:** Amberg 4 (6), Eschenbach 7 (31), Kemnath 14 (63), Neustadt a./W.-N. 2 (2), Stadtamhof 9 (26), Tirschenreuth 3 (3). **41:** Bayreuth Stadt 1 (1), Kulmbach Stadt 1 (5), Bayreuth 13 (32), Berneck 7 (26), Forchheim 3 (13), Höchstadt a./A. 2 (3), Hof 1 (6), Kronach 7 (12), Kulmbach 10 (45), Lichtenfels 3 (10), Münchberg 3 (4), Naila 8 (15), Pegnitz 1 (1), Rehau 3 (7), Stadtsteinach 6 (12), Staffelstein 2 (2), Teuschnitz 1 (1), Wunsiedel 8 (13). **42:** Erlangen Stadt 1 (2), Nürnberg Stadt 1 (7), Ansbach 1 (1), Eichstätt 1 (12), Erlangen 1 (2), Feuchtwangen 1 (4), Fürth 7 (8), Hersbruck 2 (4), Hilpoltstein 1 (3), Neustadt a./A. 6 (10), Nürnberg 1 (1), Rothenburg a./T. 3 (8), Uffenheim 4 (5), Weißenburg 1 (2). **43:** Aschaffenburg Stadt 1 (1), Alzenau 1 (2), Brückenau 7 (53), Ebern 5 (6), Gerolzhofen 5 (17), Haßfurt 4 (4), Karlstadt 6 (24), Kissingen 1 (2). Kitzingen 4 (9), Königshofen 3 (27), Lohr 2 (2), Marktheidenfeld 3 (106), Mellrichstadt 3 (12), Miltenberg 2 (2), Neustadt a./S. 1 (6), Ochsenfurt 13 (25), Schweinfurt 3 (4), Würzburg 5 (14). **44:** Augsburg Stadt 1 (1), Günzburg Stadt 1 (1), Kempten Stadt 1 (2), Neu-Ulm Stadt 1 (1), Donauwörth 3 (13), Füssen 1 (10), Günzburg 11 (45), Illertissen 7 (53), Kaufbeuren 6 (8), Kempten 16 (55), Krumbach 4 (12), Lindau 3 (3), Memmingen 16 (42), Mindelheim 14 (41), Neuburg a./D. 7 (10), Neu-Ulm 8 (18), Nördlingen 2 (9), Oberdorf 8 (50), Sonthofen 13 (82), Zusmarshausen 2 (3). **45:** Zittau 7 (10), Löbau 10 (16), Bautzen 1 (2), Kamenz 3 (5). **46:** Dresden-Altstadt 2 (2), Dresden-Neustadt 4 (8), Pirna 7 (8), Dippoldiswalde 1 (1), Freiberg 1 (1), Meißen 13 (26), Großenhain 8 (22). **47:** Leipzig 11 (19), Borna 43 (101), Grimma 23 (60), Oschatz 4 (6), Döbeln 11 (20), Rochlitz 18 (28). **48:** Chemnitz Stadt 1 (2, darunter der Schlachtviehhof), Chemnitz 10 (12), Flöha 5 (7), Marienberg 1 (1), Annaberg 8 (10), Schwarzenberg 12 (19), Zwickau 15 (23), Auerbach 3 (4), Oelsnitz 7 (9), Glauchau 5 (11). **49:** Backnang 1 (2), Besigheim 5 (6), Brackenheim 7 (61), Cannstatt 1 (1), Eßlingen 1 (1), Heilbronn 4 (82), Leonberg 1 (1), Marbach 4 (14), Maulbronn 2 (11), Neckarsulm 11 (75), Stuttgart Stadt 1 (1), Stuttgart 6 (26), Weinsberg 9 (21). **50:** Balingen 9 (65), Calw 2 (6), Freudenstadt 5 (17), Herrenberg 1 (1), Horb 8 (50), Nagold 10 (121), Neuenbürg 1 (10), Nürlingen 1 (1), Oberndorf 5 (18), Reutlingen 4 (34), Rottweil 15 (210), Spaichingen 8 (121), Sulz 5 (41), Tübingen 1 (1), Tuttlingen 3 (11). **51:** Aalen 2 (2), Crailsheim 1 (2). Ellwangen 1 (2), Gaildorf 2 (2), Gerabronn 8 (42), Gmünd 5 (15), Hall 2 (8), Heidenheim 5 (20), Künzelsau 5 (8), Mergentheim 7 (38), Neresheim 2 (20), Oehringen 9 (19), Welzheim 3 (8). **52:** Biberach 26 (237), Blaubeuren 6 (42), Ehingen 17 (71), Geislingen 2 (10) Göppingen 6 (20), Kirchheim 4 (35), Laupheim 22 (133), Leutkirch 10 (90), Münsingen 8 (27), Ravensburg 22 (138), Riedlingen 23 (217), Saulgau 19 (99), Tettnang 17 (107), Ulm 7 (30), Waldsee 28 (247), Wangen 9 (29). **53:** Engen 1 (6), Konstanz 12 (ca. 50), Meßkirch 7 (88), Pfullendorf 8 (25), Stockach 6 (103), Ueberlingen 26 (188), Donaueschingen 2 (13), Villingen 1 (1), Bonndorf 3 (16), Sankt Blasien 1 (2). **54:** Breisach 7 (20), Emmendingen 10 (162), Ettenheim 4 (31), Freiburg 2 (2), Staufen 1 (1), Lörrach 18 (332), Müllheim 6 (91), Schopfheim 3 (3), Kehl 14 (112), Lahr 15 (98), Oberkirch 1 (4), Offenburg 8 (16). **55:** Achern 4 (9), Baden 1 (3), Bühl 13 (138). Rastatt 6 (21), Bretten 11 (40), Bruchsal 12 (76), Durlach 4 (12), Ettlingen 3 (105), Karlsruhe 7 (53), Pforzheim 5 (9). **56:** Mannheim 3 (11), Schwetzingen 3 (6), Weinheim 4 (7), Eppingen 3 (29), Heidelberg 7 (33), Sinsheim 7 (83), Wiesloch 4 (32), Adelsheim 2 (15), Boxberg 1 (4), Buchen 2 (6), Mosbach 3 (12), Tauberbischofsheim 16 (227), Wertheim 2 (104). **57:** Darmstadt 1 (1), Bensheim 7 (17), Dieburg 2 (5), Erbach 1 (16), Groß-Gerau 11 (58), Heppenheim 6 (14), Offenbach 11 (29). **58:** Gießen 17 (184, darunter 2 Schafheerden), Alsfeld 14 (44), Büdingen 16 (79), Friedberg 16 (74), Schotten 11 (288). **59:** Mainz 5 (14), Alzey 9 (37), Bingen 8 (38), Oppenheim 9 (77), Worms 8 (31). **60:** Wismar 3 (3), Schwerin 2 (2), Güstrow 9 (9), Rostock 9 (15), Gnoien 2 (2). **61:** Weimar 28 (134), Apolda 15 (54), Eisenach 4 (5), Neustadt a./O. 5 (13). **62:** Neubrandenburg 5 (7). **63:** Varel Stadt 1 (1), Jever 1 (1), Vechta 1 (1). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 11 (37). **66:** Braunschweig 11 (26), Wolfenbüttel 12 (16), Helmstedt 6 (21). Gandersheim 2 (2), Holzminden 6 (6). **67:** Meiningen 6 (7), Hildburghausen 7 (17), Sonneberg 6 (88), Saalfeld 15 (40). **68:** Altenburg 30 (50), Roda 1 (1). **69:** Koburg 6 (6). **70:** Waltershausen Stadt 1 (1), Gotha 5 (12), Ohrdruf 2 (4), Waltershausen 2 (2). **71:** Dessau 6 (26), Köthen 12 (23), Zerbst 4 (22), Bernburg 8 (26). **72:** Ebeleben 2 (3), Gehren 3 (4). **73:** Rudolstadt 5 (18), Königsee 1 (1). **74:** Kreis der Eder 2 (2), Kreis der Twiste 10 (35), Pyrmont 2 (5). **75:** Reuß ä. L. 3 (4). **76:** Gera 6 (10), Schleiz 4 (6). **77:** Stadthagen Stadt 1 (1). **78:** Lage Stadt 1 (5), Salzuflen Stadt 1 (1), Lemgo Stadt 1 (6), Barntrup Stadt 1 (16), Schötmar 10 (54), Brake 22 (200), Blomberg 13 (30), Detmold 14 (58). **80:** Bremen 3 (7). **82:** Straßburg Stadt 1 (11), Straßburg 58 (348), Erstein 22 (193), Hagenau 35 (897), Molsheim 22 (247), Schlettstadt 12 (153), Weißenburg 44 (771), Zabern 20 (189). **83:** Altkirch 10 (58), Colmar 11 (24), Gebweiler 4 (16), Mülhausen 25 (206), Rappoltsweiler 5 (12), Thann 15 (24). **84:** Metz 4 (14), Bolchen 11 (56), Forbach 8 (57), Saarburg 14 (122).

Zusammen 5066 Gemeinden und 21 296 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Königsberg i. Pr. Stadt 1 (1), Königsberg i. Pr. 9 (31), Gerdauen 1 (1), Heiligenbeil 1 (1), Neidenburg 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 1 (1). **4:** Thorn 1 (1), Tuchel 1 (1), Schlochau 1 (1). **6:** Templin 5 (7), Niederbarnim 3 (3), Charlottenburg Stadt 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (1), Weststernberg 1 (1). **8:** Demmin 1 (1), Randow 3 (6), Naugard 1 (1) **9:** Kolberg-

Körlin 1 (1). **10:** Grimmen 1 (1). **11:** Jarotschin 1 (1), Schrimm 1 (1), Posen Ost 2 (2), Posen West 1 (1), Bomst 3 (3), Rawitsch 1 (1), Krotoschin 2 (2), Pleschen 3 (3), Adelnau 1 (1), Schildberg 1 (1). **12:** Mogilno 1 (1), Gnesen 3 (3). **13:** Trebnitz 3 (5), Wohlau 5 (5), Neumarkt 2 (2), Reichenbach 1 (1), Glatz 1 (1), Neurode 3 (3). **15:** Tarnowitz 3 (3), Beuthen 6 (6), Königshütte Stadt 1 (1), Zabrze 3 (7), Kattowitz 2 (2), Leobschütz 1 (1), Pleß 2 (5), Grottkau 1 (1). **16:** Oschersleben 1 (12). **17:** Bitterfeld 1 (1), Delitzsch 1 (1). **18:** Nordhausen Stadt 1 (1). **19:** Sonderburg 1 (1), Segeberg 1 (1). **20:** Neustadt a. Rbge. 1 (1), Hameln 1 (1). **21:** Marienburg i. Han. 6 (10), Goslar 1 (1). **26:** Steinfurt 2 (2). **27:** Paderborn 1 (1), Höxter 1 (1). **28:** Soest 1 (1). **29:** Ziegenhain 2 (2), Schmalkalden 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 3 (3), Limburg 1 (1). **34:** Bitburg 1 (1), Trier Stadt 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1). **40:** Waldmünchen 1 (1). **42:** Rothenburg a./T. 1 (1). **44:** Neuburg a./D. 1 (1). **53:** Ueberlingen 1 (1). **59:** Alzey 1 (1). **66:** Wolfenbüttel 1 (1), Gandersheim 1 (1). **68:** Roda 1 (1). **78:** Brake 1 (1), Detmold 7 (8).

Zusammen 135 Gemeinden und 187 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im Jahre 1898[1]). (Aus dem Jahresbericht über das Veterinärwesen in Ungarn. Zehnter Jahrgang 1898. Bearbeitet von Dr. F. Hutyra. Budapest 1899.)

Die durch ansteckende Krankheiten verursachten Verluste an Hausthieren im Jahre 1898 betrugen 2016 Pferde (gegen 1217 im Vorjahre), 2864 Rinder (3187), 2707 Schafe (2763), 218 536 Schweine (381 138), insgesammt 226 123 Thiere (388 305).

An Milzbrand erkrankt sind in 57 Komitaten, 16 selbständigen Städten, 252 Bezirken, 813 Gemeinden, 1439 Gehöften, 216 Pferde, 1888 Rinder, 1110 Schafe. Im Verhältniß zum gesammten Bestande erkrankten die meisten Pferde in den Gebietstheilen links der Theiß (2,72 von 10 000), die meisten Rinder und Schafe rechts der Theiß (5,32 bezw. 7,64). Der Milzbrand ist wiederholt in Gemeinden an Flüssen und tiefgelegenen, Ueberschwemmungen ausgesetzten Weiden vorgekommen. Nach Vornahme von Schutzimpfungen oder nach Einstellung des Weideganges bezw. nach Weidewechsel wurde in den meisten Fällen ein Erlöschen der Seuche beobachtet.

Die Tollwuth ist in 57 Komitaten, 274 Bezirken, 872 Gemeinden aufgetreten; es erkrankten 1219 Hunde, 4 Katzen, 11 Pferde, 35 Rinder, 7 Schafe und 51 Schweine; die meisten wuthkranken Hunde sind in den Komitaten am rechten Donauufer (278) gemeldet.

Die Rotzkrankheit ist in 50 Komitaten, 16 selbständigen Städten, 151 Bezirken, 349 Gemeinden, 674 Gehöften an 1683 Pferden amtlich festgestellt worden. Von diesen sind 1661 getödtet, 22 gefallen; außerdem wurden 62 Pferde wegen Rotzverdachts getödtet. Verhältnißmäßig am stärksten betroffen waren die Komitate im Theiß-Maros-Becken (21,19 von 10 000).

Die Maul- und Klauenseuche hat gegen das Vorjahr erheblich abgenommen. Erkrankt waren in 48 Komitaten (1897: 50), 6 selbständigen Städten (14), 126 Bezirken (191), 411 Gemeinden (668), 6998 Gehöften (14 962), 28 832 Rinder (70 491), 3806 Schafe (29 450), 1011 Schweine (3758); hiervon sind 110 Rinder (235), 95 Schafe (48), und 1 Schwein (13) gefallen. Die meisten Erkrankungsfälle wurden in den Siebenbürger Komitaten festgestellt (10 873 Rinder, 3130 Schafe, 424 Schweine).

Die Lungenseuche ist in 6 Komitaten, 13 Bezirken, 16 Gemeinden, 26 Gehöften bei 63 Rindern festgestellt, welche sämmtlich auf behördliche Anordnung getödtet worden sind; außerdem wurden in den 6 Komitaten wegen Seuchenverdachts 254 Rinder an Ort und Stelle getödtet und 2279 wegen Ansteckungsverdachts geschlachtet. Ferner wurden in 9 anderen Komitaten wegen Krankheits- bezw. Ansteckungsverdacht 327 Rinder geschlachtet und 10 Stück abgeführt. Der Gesammtverlust betrug hiernach 2933 Stück Rindvieh. Die meisten Erkrankungen sind nachgewiesen in den Komitaten Preßburg (33) und Liptau (17). An Entschädigungen für aus Anlaß der Tilgung der Seuche getödtete oder geschlachtete Thiere wurden 101 072 fl. 52 kr. (169 464 fl. 25 kr. im Vorjahre) gezahlt.

An den Pocken sind in 14 Komitaten, 1 selbständigen Stadt, 19 Bezirken, 29 Gemeinden, 239 Gehöften 5401 Schafe erkrankt, von denen 569 gefallen bezw. getödtet worden sind. Der Gesammtverlust beträgt mithin 10,5 % der Erkrankten gegen 16,0 % im Vorjahre. Die meisten Pockenfälle wurden in den Gebieten am linken Donauufer (2612) festgestellt.

Die Zuchtlähme ist in 2 Komitaten aufgetreten; es erkrankten 71 Pferde die meisten im Komitat Abauj-Torna (69).

An Bläschenausschlag erkrankten in 19 Komitaten, 33 Bezirken, 59 Gemeinden, 433 Gehöften 137 Pferde und 492 Rinder.

Die Räude wurde in 44 Komitaten, 6 selbständigen Städten, 117 Bezirken, 235 Gemeinden, 633 Gehöften an 919 Pferden und 6483 Schafen festgestellt. Verhältnißmäßig die meisten Erkrankungen unter den Pferden wiesen die Gebiete am linken Theißufer (15,66 von 10 000), unter den Schafen diejenigen am linken Donauufer (30,94) auf.

An Schweinerothlauf sind in 46 Komitaten, 1 selbständigen Stadt, 113 Bezirken, 254 Gemeinden, 1748 Gehöften 8024 Schweine erkrankt (11 068 im Vorjahre), wovon 5779 gefallen sind. Verhältnißmäßig am stärksten verseucht waren die Komitate am rechten Donauufer (2,21 von 1000), am schwächsten im Donau-Theiß-Becken (0,27).

Die Schweineseuche und Schweinecholera ist in 59 Komitaten, 15 selbständigen Städten, 358 Bezirken, 2168 Gemeinden, 40 951 Gehöften an 318 030 Schweinen festgestellt. Von den erkrankten Schweinen sind 206 445 Stück gefallen, 2827 getödtet worden; außerdem wurden wegen Verdachts der Seuche 3434 Schweine geschlachtet. Verhältnißmäßig die meisten Erkrankungen kamen in den Komitaten am rechten und am linken Theißufer (89,99 bezw. 58,88 von 1000) vor.

Die Büffelseuche ist in 8 Komitaten, 17 Bezirken, 38 Gemeinden, 105 Gehöften in 313 Fällen festgestellt, von denen 270 tödtlich verliefen.

In der staatlichen Kontumazanstalt Steinbruch sind 168 469 ungarische und serbische Schweine aufgetrieben. Eine Ausfuhr von Schweinen nach Deutschland hat im Berichtsjahre nicht stattgefunden.

Die Mittheilungen über Impfungen erstrecken sich auf das 1. Halbjahr 1898.

Ueber die Impfungen gegen Milzbrand sind Angaben bezüglich 4609 Pferden, 106 761 Rindern und 133 878 Schafen gebracht worden; es sind an Milzbrand zu Grunde gegangen: zwischen den zwei Impfungen 0 Pferde, 15 Rinder = 0,01 %, 28 Schafe = 0,02 %; im späteren Verlauf des Jahres 0 Pferde, 7 Rinder = 0,06 %, 11 Schafe = 0,01 %.

Impfungen gegen den Rothlauf sind an 187 846 Schweinen vorgenommen worden; zwischen den zwei Impfungen sind 204 Schweine = 0,1 %, im späteren Verlauf des Jahres 7 = 0,004 % an Rothlauf umgestanden.

Rauschbrandimpfungen wurden in 14 Orten an 1479 Rindern ausgeführt; in der Zeit zwischen den zwei Impfungen fiel 1 Rind = 0,07 % an Rauschbrand, während im späteren Verlauf des Jahres kein Verlust entstanden ist.

[1]) Vgl. S. 179.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 3. Vierteljahr 1899.[1]

(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. Provinzen.	Zahl der Erkrankungsfälle im Juli	August	Septbr.
Milzbrand.			
Nordbrabant	2	7	5
Gelderland	3	4	3
Südholland	3	1	1
Nordholland	2	3	17
Utrecht	—	—	1
Friesland	2	2	3
Overyssel	8	—	2
Groningen	2	2	2
Drenthe	—	1	2
Limburg	1	5	1
Tollwuth. Im Juli: Seeland 2.			
Rotz und Wurm.			
Südholland	2	6	4
Nordholland	2	1	3
Friesland	—	—	1
Maul- und Klauenseuche.			
Nordbrabant	856	1175	849
Gelderland	1662	2655	2458
Südholland	11620	8375	2574
Nordholland	1301	1230	2058
Seeland	566	3188	6032
Utrecht	3657	5134	3126
Friesland	116	385	1725
Overyssel	19	977	433
Groningen	19	482	258
Drenthe	—	2	28
Limburg	106	82	17
Räude der Einhufer und Schafe.			
Nordbrabant	—	—	6
Südholland	—	33	112
Nordholland	—	30	75
Utrecht	—	35	9
Friesland	17	168	77
Overyssel	—	2	656
Groningen	24	—	2
Drenthe	167	89	101
Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Nordbrabant	7	21	11
Gelderland	3	5	25
Südholland	25	26	35
Nordholland	—	11	24
Seeland	6	46	65
Utrecht	—	3	—
Friesland	86	573	316
Overyssel	1	1	1
Groningen	3	26	16
Drenthe	1	4	—
Limburg	4	4	10
Bösartige Klauenseuche der Schafe.			
Nordholland	133	19	27
Friesland	3	—	—
Overyssel	—	—	1
Drenthe	2	2	8

[1]) Vgl. S. 867.

Nachweisung über die Todesfälle unter dem Rindvieh in verschiedenen Distrikten der britischen Provinz Assam in den Jahren 1897/98 und 1898/99.[1])

(Annual Report of the Department of Land Records and Agric., Assam. For 1898/99. Shillong 1899.)

Distrikte	Es sind gefallen an: Rinderpest		Maul- und Klauenseuche		Anschwellung des Maules und Halses		Diarrhoe, Dysenterie und Cholera		Milzbrand		Katarrh		anderen Seuchen		Zusammen	
	1897/98	1898/99	1897/98	1898/99	1897/98	1898/99	1897/98	1898/99	1897/98	1898/99	1897/98	1898/99	1897/98	1898/99	1897/98	1898/99
Cachar	163	21	198	184	693	356	952	1 594	1	7	1	—	65	49	2 073	2 211
Sylhet	5 743	5 753	2 440	2 434	6 178	11 110	4 729	8 024	27	41	998	926	11 593	12 031	31 708	40 319
Goalpara	7 487	760	6 181	3 238	4 385	1 206	3 824	1 216	—	329	2 669	1 008	35 704	12 947	60 250	20 704
Kamrup	5 717	4 558	14 788	10 059	18 009	5 863	24 341	9 288	—	—	—	—	15 400	8 902	78 255	38 670
Darrang	2 997	875	2 933	782	432	246	4 967	664	58	101	118	22	2 336	2 489	13 841	5 179
Nowgong	720	487	4 325	3 658	813	1 273	2 579	670	—	—	—	—	4 284	2 059	12 721	8 147
Sibsagar	3 475	5 350	3 422	1 380	1 213	1 747	6 742	9 055	108	181	108	75	4 894	4 299	19 962	22 087
Lakhimpur	34 684	4 961	213	128	2 296	—	646	461	81	3	—	—	2 772	2 517	4 0692	8 070
Naga Hills	—	—	—	—	—	—	—	1 200	—	—	—	—	—	—	—	1 200
Khasi und Jaintia Hills[2])	—	—	30	—	—	—	38	83	—	—	—	—	—	—	68	83
Garo Hills[3])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	60 986	22 765	34 530	21 863	34 019	21 801	48 818	32 255	275	662	3 894	2 031	77 048	45 293	259 570	116 670

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 202. — [2]) Die Angaben beziehen sich nur auf Shillong und benachbarte Ortschaften. — [3]) Zahlenangaben fehlen.

Thierseuchen in Norwegen im Jahre 1897.[1]) (Aus Beretning om Veterinaervaesenet og Kjodkontrollen i Norge for Aaret 1897, Kristiania 1899.)

Im Berichtsjahre sind Fälle von Rinderpest, Tollwuth, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Schafpocken und Schafräude nicht aufgeführt. Von anderen Seuchen sind gemeldet:

Milzbrand: 386 Fälle in sämtlichen Aemtern, ausgenommen Kristiania, Nord-Drontheim, Nordland, die meisten in Süd-Bergenhus (92), demnächst Akershus (51 gegen 246 im Vorjahre); es erkrankten 315 Rinder (hiervon 3 getödtet, 311 gefallen) 36 Pferde, (35 gefallen), 7 Schafe (gefallen), 1 Ziege (gefallen), 13 Schweine (11 gefallen), 6 Hunde (3 gefallen), 8 Katzen (1 getödtet, 6 gefallen). — Rauschbrand 18 Fälle bei Rindern (sämmtlich gefallen) in 8 Aemtern. — Malignes Oedem bei 7 Pferden und 16 Rindern. — Schweinerothlauf (Rouget du porc) in allen Aemtern, ausgenommen Kristiania und Bergen, bei 908 Schweinen, von denen 82 getödtet und 190 gefallen sind. Die meisten Erkrankungen sind festgestellt in den Aemtern Nord-Drontheim (184), Ackershus (128), Hedemarken (118), Kristians (90), Süd-Drontheim (86).

Schweinepest: bei 61 Thieren in den Aemtern Kristiania (19) und Akershus (42).

Chronische Schweinediphtherie bei 116 Thieren in den Aemtern Kristiana (83), Akershus (19), Jarlsberg und Laurvik (14). — Nesselfieber bei 80 Pferden, 18 Rindern, 39 Schweinen.

Rothlauf (Erysipel) in 205 Fällen bei Pferden (1 tödtlich), 23 bei Rindern, 9 bei Schweinen (1 tödlich). — Pocken in 371 Fällen bei Rindern. — Räude in 10 Fällen bei Pferden, 54 bei Rindern, 1 Fall bei einem Hunde. — Brustseuche (Influenza) der Pferde in 112 Fällen (4 tödtlich) in 8 Aemtern; die meisten in den Aemtern Lister und Mandal (36), Hedemarken (31). — Druse in 997 Fällen (40 tödtlich) in 17 Aemtern, wovon in Kristians 268 Fälle, in Hedemarken 197 Fälle. — Tuberkulose in 3 Fällen bei Pferden (getödtet), in 1744 Fällen in 15 Aemtern bei Rindern, wovon 905 getödtet, 24 gefallen; ferner bei 1 Schaf (getödtet) und bei 7 Schweinen (5 getödtet, 2 gefallen); die meisten Fälle unter dem Rindvieh sind beobachtet in den Aemtern Kristians (651), Smaalenene (327), Hedemarken (325). — Bösartiges Katarrhfieber in sämmtlichen Aemtern, ausgenommen Kristiania, Bergen, Romsdal, bei 311 Rindern, von denen 82 getödtet, 89 gefallen sind; ferner bei 52 Schafen (1 gefallen) und 1 Rennthier.

Bläschenausschlag bei 22 Pferden. — Aktinomykose bei 7 Pferden, 56 Rindern. — Braasot (akute Blutseuche der Schafe) 75 Fälle (1 getödtet, 74 gefallen) in 6 Aemtern, die meisten in Süd-Bergenhus (46) — Blutharnen (Haemoglobinurie) bei 164 Pferden, 627 Rindern und 1 Schwein.

Der Tuberkulinprobe wurden im Jahre 1898 unterworfen 14 740 Stück Rindvieh von 1465 Beständen in 18 Aemtern. Die Tuberkulose wurde hiernach festgestellt in 331 Beständen = 22,6 %. In mehreren Aemtern ist die Zahl der untersuchten Bestände so gering, daß ein bestimmter Schluß über die Verbreitung der Tuberkulose nicht gezogen werden kann, z. B. in Bergen und Süd-Bergenhus. Die verhältnißmäßig größte Zahl verseuchter Bestände wurde im Amt Buskerud (47,4 %) ermittelt. Von den 14 740 Stück Rindvieh wurden 4,9 % tuberkulös befunden, verhältnißmäßig am meisten in den Aemtern Süd-Bergenhus und Buskerud. Von den untersuchten Thieren der norwegischen Landrasse wurden 4,3 %, der Telemarkrasse 4,4 %, der Airshirerasse 4,7 %, der Mischlingrasse 5,8 %, der übrigen und der unbekannten Rassen 7,4 % tuberkulös befunden. — Nach dem Alter erwiesen sich Thiere tuberkulös von unter 6 Monaten 0,9 %, von 6 Monaten bis zu 1 Jahr 1,5 %, von 1 bis 5 Jahren 4,3 %, von über 5 Jahren 6,3 %, von unbekanntem Alter 8,5 %.

[1]) Vgl. S. 71.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 1052.) Nach dem am 22. Dezember ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 84 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.
B. Ungarn: frei.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Landespolizeiliche Anordnung Vom 4. Dezember 1899. (Amtsbl. S. 354.)

Auf Grund der §§ 19 und 27 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird zur Durchführung einer wirksamen Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen Folgendes angeordnet:

1. Das Betreten von Stallungen oder Weiden, in welchen an Maul- oder Klauenseuche erkranktes oder dieser Krankheit verdächtiges Vieh sich befindet, ist anderen Personen, als dem Besitzer, dem zur Wartung bestimmten Personale und Thierärzten, nur nach zuvoriger Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gestattet.

2. Personen, welche sich in verseuchten Stallungen befunden haben, dürfen während einer dreitägigen Frist fremde Stallungen nicht betreten, außer wenn sie sich zuvor einer gründlichen Reinigung mit Wasser und Seife oder Kreolinlösung unterworfen und außerdem ihre Kleider gewechselt haben.

Säcke, in denen Kraftfutter enthalten war, müssen, wenn sie in Seuchengehöften sich befunden haben, vor ihrer Entfernung aus dem Seuchengehöfte sorgfältig desinfizirt werden.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden auf Grund der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bestraft, wenn nicht nach § 328 R.-St.-G.-B. eine härtere Strafe verwirkt ist.

3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Amtsblatt in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Das Ministerium des Innern hat auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 21. September d. J., betr. das wirthschaftliche Verhältniß zu den Ländern der ungarischen Krone 2c. (R.-G.-Bl. Nr. 176)[1]) und der Ministerialverordnung vom 22. September (R.-G.-Bl. Nr. 179), die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus den Ländern der ungarischen Krone neuerdings dem jeweiligen Stande der Thierseuchen in jenen Ländern entsprechend geregelt. Die zuletzt veröffentlichte Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1899 lautet nach der „Wiener Zeitung" vom 6. Dezember wie folgt:

I. A. Auf Grund der im Artikel VII des ersten Kapitels im ersten Theile der Kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 (R.-G.-Bl. Nr. 176) und in der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R.-G.-Bl. Nr. 179) getroffenen Anordnungen findet das Ministerium des Innern wegen erfolgter Einschleppung der Schweinepest in österreichisches Gebiet die Einfuhr von Schweinen aus dem Stuhlbezirke Kis-Várda und der Stadt Szeged in Ungarn, sowie aus den Bezirken Vojnic, Karlovac und der Stadt Karlovac in Kroatien-Slavonien zu verbieten.

B. Von den in früheren Zeitpunkten wegen des Bestandes der Schweinepest erlassenen Verboten werden diejenigen bis auf Weiteres aufrecht erhalten, welche gerichtet sind gegen die Einfuhr von Schweinen:

1. Aus Ungarn:

(Es sind die Namen von 16 Stuhlbezirken in 8 Komitaten, sowie 3 Stadtgemeinden, darunter Budapest einschließlich der Mastanstalt Köbanya (Steinbruch) aufgezählt.)

[1]) Veröff. S. 1137.

2. Aus Kroatien-Slavonien:

(Desgleichen 10 Bezirke in 6 Komitaten, sowie 3 Stadtgemeinden.)

C. Die gegen die Einfuhr von Schweinen aus den Stuhlgerichtsbezirken Kula, Zenta, Szamos-Ujvar, Versecs und die Stadt Arad in Ungarn, sowie gegen den Bezirk Petrinja in Kroatien-Slavonien erlassenen Verbote werden hiemit aufgehoben.

Die vorstehenden Verfügungen treten am 9. Dezember d. J. in Kraft.

II. Im Anschlusse an die vorstehenden Verfügungen werden im Folgenden diejenigen Gemeinden in Ungarn und Kroatien-Slavonien angeführt, aus welchen in Gemäßheit des Artikels I, Abs. 1 und 2 der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R.-G.-Bl. Nr. 179) wegen Bestandes von Thierseuchen die Einfuhr der besonders angegebenen Thiergattungen verboten ist.

Diese kraft des Uebereinkommens selbst in Geltung stehenden Verbote erstrecken sich nach den erwähnten Bestimmungen auf die namentlich bezeichneten Gemeinden und deren Nachbargemeinden.

In diesem Sinne ist verboten:

I. Aus Ungarn:

a) wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen:

(Es folgen die Namen von 24 Gemeinden in 10 Komitaten.)

b) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

(Es folgen die Namen von 1074 Gemeinden in 59 Komitaten, außerdem von 4 Freistädten.)

c) wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

(Es folgen die Namen von je 1 Gemeinde in 5 Komitaten.)

II. Aus Kroatien-Slavonien.

a) wegen des Bestandes der Schweinepest die Einfuhr von Schweinen:

(Es folgen die Namen von 22 Gemeinden in 3 Komitaten sowie 1 Freistadt.)

b) wegen des Bestandes der Schafpocken die Einfuhr von Schafen:

(Es folgen die Namen von 27 Gemeinden in 3 Komitaten.)

III. Wegen Bestandes der Schweinepest im Stuhlgerichtsbezirke Neszider (Komitat Moson) hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha auf Grund Art. II der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899 (R.-G.-Bl. Nr. 179) die Einfuhr von Schweinen aus jenem Stuhlgerichtsbezirke verboten, welches Verbot dermalen noch in Kraft steht.

Für die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen behördlich ausgestellte Viehpässe beigebracht werden, welche bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, bezw. in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung der betreffenden Thiere eine auf dieselben übertragbare und zur Anzeige verpflichtende Krankheit nicht geherrscht hat.

Wird unter Thieren dieser Herkunft in der Bestimmungsstation der Bestand einer Seuche konstatirt, so ist der betreffende Viehtransport — soferne nicht etwa die Ueberführung der Thiere nach einem mit der Eisenbahnstation mittels Schienenstranges verbundenen öffentlichen Schlachthause gestattet wird — unter Beachtung der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften nach der Aufgabestation des Provinzgebietes zurückzusenden.

Sendungen von frischem Fleische müssen durch Certifikate des Inhaltes ausgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßig gepflogenen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtnng von einem behördlichen Thierarzt gesund befunden worden sind.

Durch die gegenwärtige Kundmachung werden die Kundmachungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. November 1899, Z. 36 409, und vom 14. November 1899, Z. 38 020, außer Wirksamkeit gesetzt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes bestraft und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses Gesetzes Anwendung.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat mittelst Kundmachung vom 2. Dezember d. J. aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche in der sächsischen Gemeinde Hertigswalde (Amtshauptmannschaft Pirna) die Schließung der Vieheintrittstation Thomasdorf verfügt und den kleinen Grenzverkehr mit Wiederkäuern und Schweinen entlang des Gebietes der obengenannten Gemeinde eingestellt.

Schweden. (Vgl. S. 985.) Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Kommerzkollegiums vom 23 November d. J. werden von demselben folgende deutsche Gebietstheile als von Viehkrankheiten befallen angesehen: von Lungenseuche Berlin, Westpreußen, Posen, Sachsen, Königreich Sachsen; von Rotz oder Springwurm Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Hamburg, Elsaß-Lothringen; von Maul- und Klauenseuche das Deutsche Reich; von Krätze unter den Schafen Hessen-Nassau, die Kreise Oldenburg, Pinneberg und Segeberg in Schleswig-Holstein, der Regierungsbezirk Düsseldorf, das Königreich Sachsen, ferner Württemberg, Baden und Mecklenburg-Schwerin; von Wasserscheu die Regierungsbezirke Stettin und Köslin, ferner Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Königreich Sachsen; von Schweinepest das Deutsche Reich.

Amerika. Uruguay[1]). Für die bakteriologische Untersuchung und den Unterhalt einzuführender und ärztlich zu untersuchender Thiere werden in Uruguay folgende Gebühren erhoben:

Für Rindvieh und Einhufer:

zwei Tage Beobachtung und diagnostische Injektion $ 2,00 (= 8,70 ℳ), und jeden Tag Verbleib mehr $ 0,50 (= 2,15 ℳ),

für Schweine: zwei Tage Beobachtung und diagnostische Injektion $ 1,00 (= 4,35 ℳ), und jeden Tag Verbleib mehr $ 0,30 (= 1,30 ℳ),

für Schafe und Ziegen: für jeden Tag $ 0,20 (= 0,90 ℳ).

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Wohnungsmarkt, der Magdeburger, 1894/98. (Nr. 8 der Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt Magdeburg.) Magdeburg 1899 4°.

v. Ziemssen, Prof. Dr. Annalen der städtischen allgemeinen Krankenhäuser zu München. 1896. München 1899. 8°.

Abbott, Dr. Samuel W. Infant mortality in Massachusetts. Boston 1899. Repr. 8°.

Ashmead, Dr. Albert S. No evidence in America of Pre-Columbian Leprosy. 1899. Repr. 8°.

Babes, Victor et Sion, V. Annales de l'institut de pathologie et de bactériologie de Bucarest. Vol. VI. Année 5. 1894/95. Bucarest, Berlin 1898. Fol.

---

[1]) Vgl S. 1139.

50. Woche vom 10. bis 16. Dezember 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	92	4	48	15	18,8	24,5	—	—	—	—	—	7	11	—	—	—	30	—
Altendorf	46 293	56	—	20	4	22,5	20,3[1])	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	16	—
Altona	153 025	77	5	55	18	18.7	22,9	1	—	—	—	1	8	8	1	1	1	36	—
Augsburg	86 743	52	3	43	14	25,8	27,7	—	—	—	—	—	8	8	6	1	1	21	—
Bamberg	41 070	16	1	27	10	34,2	22,8	6	—	4	—	—	1	3	—	—	—	11	2
Barmen	134 768	84	2	45	13	17,4	18,6	2	4	—	—	—	5	9	5	—	—	19	1
Berlin	1 747 903	881	30	603	147	17,9	21,3	10	11	24	1	1	88	48	29	8	8	379	12
Beuthen	43 446	24	1	16	7	19,2	24,7	1	—	—	—	—	—	4	1	—	—	10	—
Bielefeld	52 834	40	1	31	10	30,5	18,0	—	—	1	—	—	1	12	4	2	2	10	3
Bochum	58 314	58	—	26	8	23,2	23,5	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	19	—
Bonn	47 966	32	2	29[2])	6	31,4[2])	26,4	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	23	—
Brandenburg	45 914	30	1	17	5	19,3	25.9	—	—	2	—	—	3	1	3	—	—	8	—
Braunschweig	125 536	74	3	52	27	21,5	22,1	—	—	1	—	—	3	11	3	2	2	32	2
Bremen	149 544	93	6	44[3])	12	15,3[3])	18,8	2	—	—	—	—	8	3	1	—	—	28	2
Breslau	405 362	238	11	174[4])	35	22,3[4])	27,9	3	2	—	—	—	29	22	8	1	1	108	2
Bromberg*	50 015	25	—	15	4	15,6	21,3	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	10	—
Charlottenburg	172 166	77	3	37	11	11,2	20,0	1	—	2	1	—	4	6	2	—	—	21	—
Chemnitz	176 830	142	3	66	31	19,4	29,7	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	56	2
Danzig	129 378	96	4	63	25	25,3	26,2	1	—	—	—	—	6	5	5	5	4	43	3
Darmstadt	68 220	36	1	23	3	17,5	20,0	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	12	1
Dessau	48 294	33	1	13	4	14.0	22,5	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	10	1
Dortmund	126 691	102	5	67	20	27,5	22,4	—	2	2	—	—	4	21	1	1	1	33	4
Dresden	388 587	210	16	137[5])	41	18,3[5])	21,3	1	1	5	—	1	23	13	4	2	2	88	1
Düsseldorf	198 787	150	3	90	25	23,5	21,7	1	—	2	—	—	11	15	2	—	—	55	4
Duisburg	78 144	81	3	47	17	31.3	23,9	1	4	—	—	—	3	14	2	—	—	21	2
Elberfeld	148 969	101	3	49	13	17,1	19,0	—	3	1	—	—	6	10	—	—	—	28	1
Elbing	48 906	38	—	28	8	29,8	27,5	—	1	—	1	—	2	1	2	2	1	21	—
Erfurt	82 091	53	3	26	5	16,5	21,3	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	21	—
Essen	109 012	91	3	70	27	33,4	23,2	12	2	2	—	—	7	12	3	—	—	30	2
Flensburg	43 437	28	1	13	3	15.6	21,6	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	8	—
Frankfurt a. M.	250 932	120	5	76	15	15,7	18,6	2	—	1	—	—	10	11	3	—	—	46	3
Frankfurt a. O.	61 616	37	—	18	1	15,2	25,1	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	13	—
Freiburg i. B.	56 606	30	1	25[6])	6	23,0[6])	23,0	—	—	—	—	—	4	10	1	1	1	10	—
Fürth	49 120	33	3	26	11	27,5	26,8	7	1	1	1	—	3	2	—	—	—	9	2
Gera	46 371	27	1	12	3	13,5	27,0	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	7	—
M.-Gladbach	56 554	39	1	30	12	27,6	23,2	—	—	2	—	—	1	9	—	—	—	18	—
Gleiwitz	45 439	49	1	19	7	21,7	20,2	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	14	1
Görlitz	75 652	41	4	33	8	22,7	24,6	—	—	6	—	—	1	3	1	—	—	22	—
Hagen	46 423	31	—	11	3	12,3	21,5	1	1	—	—	1	—	3	—	—	—	5	—
Halberstadt	44 280	18	—	17	4	20,0	24,3	—	1	2	—	—	1	—	—	—	—	10	3
Halle	126 736	90	—	53[7])	15	21,7[7])	23,0	—	1	1	—	—	2	10	1	—	—	35	3
Hamburg	663 073	394	6	209	52	16,4	24,7	2	1	2	1	1	34	23	5	—	—	128	12
Hannover	234 090	130	9	82	22	18,2	19,7	—	—	1	1	—	11	14	2	—	—	51	2
Harburg	47 954	27	—	12	5	13,0	22,9	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	10	—
Hildesheim	43 259	22	2	13	4	15,6	21,2	1	—	—	—	—	—	2	2	—	—	8	—
Kaiserslautern	43 537	32	1	9	—	10,7	19,5	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	1
Karlsruhe	91 426	55	3	24	6	13,7	19,2	—	—	—	—	1	4	6	1	1	1	12	—
Kassel	99 072	48	1	31	3	16,3	17,3	—	1	1	—	—	5	3	1	—	—	20	—
Kiel	97 487	72	3	41	16	21,9	21,6	—	—	—	—	—	5	5	3	—	—	26	2
Koblenz	41 784	28	—	7	2	8,7	19,8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	1
Köln	349 628	242	7	164	59	24,4	24,9	12	1	1	—	1	21	22	7	—	—	96	3
Königsberg i. Pr.	181 047	97	5	98	27	28 1	27,2	—	5	3	1	—	5	20	10	3	3	51	3
Königshütte	50 570	65	1	23	8	23,7	26,1	—	1	—	—	—	1	4	2	2	2	15	—
Kottbus	40 835	20	2	20	11	25,5	24,1	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	13	1
Krefeld*	108 585	49	2	41	13	19,6	21,3	—	—	4	—	—	3	4	—	—	—	30	—
Leipzig	430 665	258	13	142	46	17,1	22,2	—	1	2	—	—	15	16	8	1	—	95	5
Liegnitz	55 124	35	1	18[8])	5	17,0[8])	27,5	—	—	—	1	—	4	4	—	—	—	9	—
Linden*	41 452	49	1	15[9])	2	18,8[9])	32,5	—	—	2	—	—	3	4	1	1	1	5	—
Ludwigshafen	44 518	53	1	18	8	21,0	24,6	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	12	—
Lübeck	74 878	30	1	16	6	11,1	19,6	—	—	2	1	—	—	1	2	1	1	10	—
Magdeburg	223 160	117	2	74	19	17,2	24,4	—	1	4	—	—	6	13	—	—	—	49	1
Mainz	78 759	56	2	28	9	18,5	21,1	—	—	—	—	1	1	11	1	—	—	14	—
Mannheim	115 386	86	3	31	10	14,0	21,5	—	1	2	—	—	5	4	—	—	—	17	2
Metz	59 065	21	1	16	1	14,1	19,8	—	2	—	1	—	3	2	1	—	—	5	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1891/95. — 2) Ohne Ortsfremde 22 = 23,9 ‰. — 3) Desgl. 41 = 14,3 ‰. — 4) Desgl. 158 = 20,3 ‰. — 5) Desgl. 125 = 16,7 ‰. — 6) Desgl. 20 = 18,4 ‰. — 7) Desgl. 40 = 16,4 ‰. — 8) Desgl. 17 = 16,0 ‰. — 9) Desgl. 14 = 17,6 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	53	2	37	9	22,0	23,4	—	—	1	—	—	7	6	4	4	4	18	1
München	447 773	313	8	209	73	24,3	26,2	—	—	4	1	1	21	25	24	1	1	130	3
Münster	62 456	21	2	26	7	21,6	23,8	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	21	—
Nürnberg	213 190	168	9	103	40	25,1	24,3	7	—	—	—	1	18	19	12	2	2	44	2
Offenbach.	42 477	41	—	17	2	20,8	20,2	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	9	1
Osnabrück	48 586	32	—	9	—	9,6	19,9	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	6	—
Plauen i. V. . . .	64 073	55	4	38	16	30,8	23,0	7	—	2	—	—	4	3	—	—	—	21	1
Posen.	75 545	37	2	40	8	27,5	26,8	1	1	2	—	—	3	3	—	—	—	28	2
Potsdam	61 558	19	—	22[3])	3	18,6[3])	22,0	—	1	—	—	—	2	1	—	—	—	18	—
Regensburg	44 391	20	1	20	7	23,4	28,5	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	12	—
Remscheid	52 235	38	—	27	7	26,9	20,0	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	19	—
Rixdorf*	74 492	68	2	21	10	14,7	26,8[1])	—	2	—	—	—	2	7	2	—	—	8	—
Rostock	53 586	37	1	24	6	23,3	20,4	—	1	—	—	—	2	7	1	1	1	13	—
Schöneberg*	83 080	53	1	18	10	11,3	15,4[2])	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	12	—
Solingen.	43 928	25	2	18	5	21,3	22,3	—	—	—	—	—	3	6	2	—	—	7	—
Spandau.	63 348	41	4	12	3	9,9	23,9	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	6	—
Stettin	159 132	97	2	82	22	26,8	26,0	4	—	2	1	—	14	11	2	—	—	48	—
Straßburg i. E. . .	144 607	67	3	65	14	23,4	23,5	—	—	1	1	—	6	16	6	6	6	31	4
Stuttgart	153 165	66	1	61	20	20,7	19,0	—	—	—	—	—	9	11	4	2	2	36	1
Trier	43 284	23	2	18	4	21,6	22,2	—	—	—	1	—	3	4	—	—	—	10	—
Ulm	42 083	30	3	15	5	18,5	19,7	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	14	—
Wiesbaden.	81 273	41	—	27	3	17,3	18,7	—	—	—	1	—	4	5	—	—	—	17	—
Würzburg	74 449	37	1	37[4])	8	25,8[4])	24,3	8	—	—	1	—	1	7	1	1	1	19	—
Zwickau.	53 344	21	2	32	12	31,2	25,2	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	24	1

Woche vom 10. bis 16. Dezember 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 9. Dezbr. .	523 266	291	12	154	35	15,3		—	—	—	1	—	13	22	12	—	—	101	5
Antwerpen bis 9. Dezbr. .	287 462	170	13	110	28	19,9	.	—	—	—	—	2	14	24	8	—	.	59	3
Brüssel	207 910	115	4	83	18	20,8	.	—	—	—	—	—	9	17	6	.	.	49	2
Budapest bis 9. Dezbr. .	666 722	468	17	219	39	17,1	.	4	10	7	—	—	32	27	7	.	.	122	10
Christiania	221 255	133	3	67	12	15,7	.	—	3	1	2	—	10	6	4	.	.	41	—
Edinburg	298 927	148	.	99	21	17,2		—	1	1	2	.	7	1	—	.	.	87	.
Glasgow	733 903	490	.	312	.	22,1		14	3	2	.	.	.	9	5	.	.	279	.
Kopenhagen	349 000	117	3	107	34	15,9	.	1	1	6	2	—	8	15	8		.	63	3
Krakau bis 9. Dezbr. .	83 730	45	1	48	11	29,8	.	—	1	—	—	—	15	7	6	5	4	19	—
Lemberg bis 9. Dezbr. .	142 280	34	5	71	16	25,9		—	1	—	2	—	18	12	—	—	.	36	2
London	4 546 752	2269	.	2078	427	23,8		57	9	56	13	4	225	287	40	—	—	1306	81
Lyon bis 2. Dezbr. . .	466 028	149	12	177	23	19,7		—	—	—	2	2	18	36	6	—	.	113	—
Madrid bis 4. Novbr. .	512 596	317	24	300	84	30,4	.	2	1	4	5	2	36	.	49	.	.	201	—
Moskau bis 9. Dezbr .	988 610	.	21	464	186	24,4	.	4	12	17	5	3	49	25	49	.	.	300	.
New York bis 18. Novbr.	3 550 053	1521	118	1189	242	17,4	.	12	10	55	22	—	151	183	11	.	.	686	59
Odessa	404 651	.	11	165	41	21,2	.	5	3	—	1	—	15	4	15	11	11	121	1
Paris	2 511 629	1069	81	1009	122	20,9	.	5	2	5	9	—	197	130	18	—	—	613	30
Petersburg bis 9. Dezbr. .	1 132 677	745	33	544	159	25,0	.	14	16	41	8	1	74	38	37	.	.	315	.
Prag und Vororte . .	385 952	184	14	177	36	23,8	.	3	7	8	3	1	29	20	4	.	.	95	7
Rom bis 18. Novbr. .	507 244	214	19	162	24	16,6	.	—	1	2	2	—	19	7	17	.	.	108	6
Stockholm bis 9. Dezbr.	291 580	157	7	88	14	15,7		—	2	4	—	—	13	16	6	1	1	46	1
Triest	167 286	83	8	115	28	35,7	.	1	3	5	—	1	9	27	1	1	—	66	2
Venedig bis 2. Dezbr.	171 779	63	4	82	16	24,8	.	—	—	4	—	—	12	10	5	.	.	48	3
Warschau bis 2. Dezbr. .	601 408	476	20	297	98	25,7	.	15	3	7	4	—	32	32	28	.	.	172	4
Wien	1 639 811	944	66	586	126	18,6	.	11	3	11	1	2	112	78	34	—	—	323	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 545 abgedruckt.)

Für die Woche vom 10. bis 16. Dezember 1899.

Krankheits-formen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[8])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.[9])	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	13	—	6	—	4	1	2	—	4	2	1	1	4
Scharlach	14	—	7	1	—	2	3	—	1	1	—	—	8
Diphtherie u. Croup .	45	2	6	7	12	4	8	1	1	1	—	—	8
Unterleibstyphus . .	1	—	—	—	—	—	—	3	2	1	—	3	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Rose	7	1	4	—	1	1	2	—	1	—	—	—	4
Syph. inkl. Gonorrhöe	49	12	11	—	17	13	23	1	43	17	2	16	48
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	41	—	11	2	6	5	2	3	10	3	—	3	10
Lungenschwindsucht	42	1	11	—	7	2	2	4	34	13	2	22	22
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	80	10	34	8	12	4	19	9	80	[illegible]	6	6	40
Akuter Darmkatarrh .	5	—	6	—	2	2	—	—	7	2	4	—	2
Chron. Alkoholismus	20	3	2	2	1	3	2	2	2	—	6	3	27
Ak. Gelenkrheumatism.	19	3	9	—	3	5	5	2	13	2	2	7	10
And. rheumat. Krankh.	16	6	8	7	5	3	6	7	21	3	1	6	12
Verletzungen. . . .	131	11	79	7	25	25	27	10	75	27	13	20	88
Alle übrigen Krankh.	497	41	259	51	101	142	118	46	336	83	47	112	369
Summe	987	90	455	85	196	212	219	88	630	163	84	199	657
Verbliebener Bestand	4367	374	2077	343	892	953	881	383	1947	519	450	884	3222

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	10/12.-16/12.	1	40	[5])38	[5])84	2
Breslau . .	desgl.	3	148	14	13	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	6	32	3	43	—
Arnsberg .	desgl.	18	57	96	70	7
Aurich . . .	desgl.	3	19	5	2	2
Düsseldorf . .	desgl.	16	138	140	131	2
Erfurt . . .	desgl.[6])	11	187	13	20	1
Hannover . .	desgl.	3	24	4	15	—
Hildesheim . .	desgl.	19	177	6	20	—
Königsberg. .	desgl.	30	331	40	24	—
Lüneburg . .	desgl.	4	27	5	11	—
Marienwerder .	desgl.	9	35	5	51	—
Minden . . .	desgl.	[illegible]	—	17	25	—
Münster . .	desgl.	—	36	37	24	—
Osnabrück . .	desgl.	6	82	3	15	—
Posen. . . .	desgl.	[7])15	70	37	33	1
Schleswig . .	desgl.	11	89	56	50	1
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	2	2	3	14	1
Stettin . . .	desgl.	24	401	18	42	3
Stralsund . .	desgl.	1	2	7	8	2
Trier. . . .	desgl.	41	61	13	26	1
Wiesbaden . .	desgl.	5	279	21	40	1
Stadt München	desgl.	2	160	[illegible]	17	2
Nürnberg . .	desgl.	1	111	2	9	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	3	—	10	12	1
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	6	4	—
Hamburg .	desgl.	2	39	37	19	4

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 16,0 ‰. — [4]) Desgl 33 = 23,0 ‰. — [5]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) In der Vorwoche ist 26/11.-9/12. statt 26/11.-2/12. zu lesen. — [7]) Desgl. 12 statt 22. — [8]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen. — [9]) Desgl. die Angaben des Bürger-Hospitals.

Witterung. Woche vom 10. bis 16. Dezember 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	gemessen (Berlin 7 Uhr Morg., München 8 Uhr Morg.)		
Berlin	10. Dezember	−1,0	−10,1	762,4	763,0	762,8	91	87	91	0,1	ONO	1
	11. "	−7,5	−11,1	761,2	759,7	759,2	90	77	78	0,5	ONO	1
	12. "	−8,1	−13,1	759,2	769,2	760,5	93	84	88	3,5	SO	1
	13. "	−7,5	−13,3	756,9	751,1	747,4	93	85	94	—	NO	1
	14. "	−8,4	−12,6	745,2	746,0	748,0	97	91	96	1,2	SO-O	1
	15. "	−11,2	−18,1	751,8	754,5	756,6	95	85	96	0,3	WNW	1
	16. "	0,7	−13,9	757,0	756,2	755,1	93	94	96	1,0	NNO	1
München	10. Dezember	−8,4	−13,2	716,3	715,4	715,6	89	78	80	—	N	1,4
	11. "	−7,0	−12,8	715,5	715,5	715,3	80	72	90	0,1	W	2,0
	12. "	−10,0	−18,2	714,4	711,8	710,8	89	88	86	2,5	NO	0,9
	13. "	−11,6	−18,2	708,7	705,1	703,3	89	75	89	—	N	0,8
	14. "	−12,0	−18,2	699,8	699,8	701,5	90	84	85	8,2	SO	0,9
	15. "	−9,0	−18,2	706,1	707,4	710,4	87	87	91	12,0	W	1,9
	16. "	−9,4	−12,2	712,2	711,9	712,3	90	81	89	0,3	W	1,6

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß in der Handlungsweise des Angeklagten bezüglich des hier in Betracht kommenden und unter B der Kaiserl. Verordnung fallenden, somit zum Handel nicht freigegebenen Morphiumpulvers weder ein Feilhalten noch (wie die Staatsanwaltschaft annimmt) ein Ueberlassen desselben an Andere im Sinne des § 367³ zu finden sei, daß ferner der Angeklagte auf Grund des § 7 der badischen Verordnung vom 11. Dezember 1883, die Berufspflichten der Aerzte betr., zu der Abgabe von Morphium in der beabsichtigten Weise, die sich lediglich als Selbstdispensation darstelle, befugt sei, sonach der polizeilichen Erlaubniß gemäß § 367³ nicht ermangele, und daß ihm endlich, falls dennoch die Uebertretung dieses § objektiv vorliegen sollte, der Strafausschließungsgrund des guten Glaubens nach § 59 St.-G.-B. zur Seite stehe. Keiner dieser Annahmen kann aber beigetreten werden.

Es kann mit dem Landgericht dahingestellt gelassen werden, ob die Handlungsweise des Angeklagten als ein „Feilhalten“ zu charakterisiren ist, jedenfalls ist aber in derselben ein „Ueberlassen an Andere“ im Sinne des § 367³ zu finden. Nach der vom Angeklagten den Wirthen, bei denen die Kästen niedergelegt waren, gegebenen Gebrauchsanweisung sollten diese die Stoffe, insbesondere auch das Morphium, an die Patienten (oder für diese an deren Angehörige) abgeben und hatten zu diesem Zweck, da ein Anderes nicht vereinbart wurde, auch selbst darüber zu befinden, ob die in der Gebrauchsanweisung für die Abgabe bezeichneten Voraussetzungen vorlagen. Hiernach hatte der Angeklagte die rechtliche Verfügung über die Morphiumpulver den Wirthen, die keineswegs bloße Verwahrer sein sollten, eingeräumt. Die Uebertretung war schon mit Ueberlassung des Kastens bezw. des in Nr. 8 desselben befindlichen Morphiumpulvers an die Wirthe vollendet und ist es diesbezüglich gleichgültig, ob seitens der Wirthe auch die weitere Abgabe an oder für die Patienten stattgefunden hat oder nicht. Aus demselben Grunde ist auch die weitere Annahme unzutreffend, daß ein dem approbirten Arzte für dringende Fälle gestattetes Selbstdispensiren im Sinne des § 7 der badischen Verordnung vom 11. Dezember 1883 und des dieselbe erläuternden Ministerialerlasses vom 9. Januar 1886 vorliege.

Der Angeklagte sollte ja nach der von ihm getroffenen Einrichtung nicht selbst dispensiren, sondern er hatte seine Dispensationsbefugniß, wenn auch auf Grund einer von ihm ertheilten Instruktion, zum Voraus den Wirthen übertragen. Dazu war er aber nicht befugt, da ein Rechtssatz, daß man Befugnisse, wenn es nicht ausdrücklich untersagt ist, auf Dritte übertragen kann, jedenfalls auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts nicht existirt und die Gründe, die für die Gestattung des Selbstdispensirens bei approbirten Aerzten zutreffen, nicht auch bei Wirthen zutreffen, auch es einen großen Unterschied begründet, ob der Arzt auf die von einem Dritten (in Abwesenheit des Patienten) gemachte Krankheitsbeschreibung selbst dispensirt oder aber die Dispensirung, wenn auch nach Maßgabe einer Instruktion, einem Anderen zum Voraus überläßt. Der § 4 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1896, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel 2c. betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 243), trifft aber hier schon deshalb nicht zu, weil hier die vorausgesetzte erstmalige Anweisung des Arztes nicht stattgefunden hat.

Wenn sodann schließlich das Berufungsgericht den Angeklagten auch für den Fall, daß objektiv § 367³ vorliegen sollte, auf Grund des § 59 St.-G.-B. freisprechen zu sollen geglaubt hat, so ist auch diese Annahme nicht von Rechtsirrthum frei.

Das Landgericht verkennt nicht, daß die Uebertretung des § 367 auch fahrlässig (aus Unachtsamkeit) begangen werden kann (vgl. Oppenhof 13. Aufl. S. 949 Nr. 24); wenn es aber dem Angeklagten die Kenntniß bezw. unrichtige Auslegung der über seine Dispensationsbefugnisse bestehenden Normen schon deshalb auch nicht einmal zur Fahrlässigkeit nach § 59 Abs. 2 St.-G.-B. zurechnet, weil es selbst und das Schöffengericht die Rechtsansicht des Angeklagten theilen, so ist es klar, daß auch in diesem Punkte die Annahme des Landgerichts von seiner, nach Vorstehendem irrigen Auslegung des § 367³ und der Verordnung vom 13. Dezember 1883 kausal beeinflußt ist, da es bei anderer Auslegung die Fahrlässigkeit nicht schon aus diesem Grunde hätte für ausgeschlossen halten können, vielmehr zu erwägen gewesen wäre, ob nicht der Angeklagte, für welchen die Kenntniß der seine Berufsausübung beherrschenden Normen Pflicht ist, bevor er die fragliche Einrichtung traf, auch Schritte gethan hat, um sich über die Verträglichkeit derselben mit den bezüglichen Vorschriften an zuständiger Stelle zu verlässigen, ob er etwa hierbei unrichtig belehrt wurde oder dergl., oder ob sein Irrthum (auch abgesehen von der Rechtsansicht der Instanzgerichte) aus sonstigen Gründen entschuldbar ist. (Vgl. Reichsgerichtsentsch. Bd. V S. 161.)

Da hiernach das Berufungsurtheil in wesentlichen Punkten auf Gesetzesverletzung beruht, unterlag dasselbe sammt den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen gemäß §§ 376, 393 St.-P.-O. der Aufhebung und Zurückweisung in die Vorinstanz.

b) 126. Urtheil des Großh. Landgerichts zu Freiburg vom 9. April 1898.

I. Ueber die Berufung der Großh. Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urtheil des Schöffengerichts Staufen vom 7. September v. Js. war, nachdem der Strafsenat des Großh. Oberlandesgerichts das die Freisprechung bestätigende Urtheil der Strafkammer vom 13. November v. Js. nebst den ihm zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen hat, wiederholt zu entscheiden.

In der heutigen Verhandlung wurden auf Antrag der Vertheidigung Bürgermeister Sch. von E., Löwenwirth K. von da und Apotheker P. von St. als Zeugen vernommen. Dagegen konnte die wiederholte Einvernahme der in der Verhandlung vom 13. November v. Js. gehörten Sachverständigen, Geheimrath B. und Medizinalrath Z., umgangen werden, weil der der Anklage zu Grunde liegende Sachverhalt unbestritten feststeht und sich die Begutachtung der beiden Sachverständigen auf Fragen bezog, die nach der Entscheidung des Großh. Oberlandesgerichts nicht mehr in Zweifel gezogen werden dürfen; denn nach § 398 Abs. 1 St.-P.-O. ist die Strafkammer an die richterliche Beurtheilung, welche der Aufhebung ihres Urtheils zu Grunde gelegt ist, gebunden.

Nach der heutigen Verhandlung nimmt die Strafkammer folgende Thatsachen als erwiesen an:

Der praktische Arzt Dr. W. G. in St. stellte in den Monaten Mai und Juni 1897 in den von ihm fast täglich besuchten Ortschaften B., T., K., W., G., E und Ef. bei Wirthen Nothverbandkasten zur Hilfeleistung bei bestimmten Unfällen und plötzlichen Erkrankungen auf, welche die in dem Verzeichniß S. 93 der amtsgerichtlichen Akten bezeichneten Gegenstände und darunter in einem Pappschächtelchen je drei Morphiumpulver in der Stärke von 0,01 Gramm, zusammen also von 0,03 Gramm, enthielten. Diese Nothverbandkasten, von denen einer dem Gerichte vorlag, wurden den Wirthen, was heute von den Zeugen S. und K. nochmals bestätigt wurde, mit einer Schnur umbunden und versiegelt übergeben; außen auf den Kasten war die Mittheilung, von der den amtsgerichtlichen Akten ein Muster beigegeben ist, angebracht; die Gebrauchsanweisung d. h. die Belehrung über die Anwendung der verschiedenen Hülfsmittel lag im Innern des Kastens. Der Angeklagte versichert und Löwenwirth K. bestätigt es, daß nach Absicht und ausdrücklicher Anordnung des ersteren die Wirthe keineswegs die Klagen der Patienten des Dr. G. entgegennahmen und diesen

dann an der Hand der Gebrauchsanweisung einzelne Mittel aus dem Kasten verabfolgen sollten; vielmehr war die Absicht des Angeklagten die, und die Einrichtung war in der Art getroffen, daß der Wirth auf Verlangen den ganzen Kasten umbunden und versiegelt ausfolgen sollte. Er war nicht im Besitz der Gebrauchsanweisung, er hatte keine Dispositionsbefugniß über die einzelnen Hilfsmittel, die den Inhalt des Kastens bildeten, er wußte auch nicht, daß der Kasten die drei Morphiumpulver enthielt.

Dr. G. hatte deshalb seine regelmäßigen Patienten auf dem Land, d. h. diejenigen Personen, zu denen er als Hausarzt gerufen wurde, durch ein Zirkular auf die Aufstellung der Kasten aufmerksam gemacht und sie aufgefordert, von der Einrichtung in Nothfällen Gebrauch zu machen, d. h. den verschlossenen Kasten zu holen und nach der Gebrauchsanweisung zu verfahren, nicht etwa von dem Wirth sich sagen und verabfolgen zu lassen, was je nach dem Einzelfalle dienlich erscheine. Dieses Zirkular schickte er auch an verschiedene Bürgermeister der erwähnten Ortschaften, bei denen er Hausarzt war, so an den Zeugen Sch.

Erweislich sind die Kasten mit den Morphiumpulvern nie von den Wirthen abgegeben und die Morphiumpulver nirgends verwendet worden.

Bei dieser Sachlage wird man kaum mit Recht annehmen können, Dr. G. habe sein Recht, Arzneimittel zu dispensiren, den Wirthen überlassen; jedenfalls hat er seine Dispensationsbefugniß den Wirthen nicht überlassen wollen und war sich nicht bewußt, daß man in seinem Verfahren eine Ueberlassung der Dispensirungsbefugniß finden könne.

Die Morphiumpulver, die hier allein in Frage kommen, waren auf Grund einer von dem Angeklagten, der approbirter Arzt ist, gefertigten Verschreibung in der Apotheke von P. in St. angefertigt und sollten nach der beigegebenen Gebrauchsanweisung als Heilmittel gegen Einklemmung von Brüchen, gegen Krämpfe und Kolikanfälle angewendet werden und zwar in der Dosis von einem ganzen Pulver bei Erwachsenen, von einem halben Pulver bei Kindern von 5 bis 10 Jahren, von 1/4 Pulver bei jüngeren Kindern.

Waren die Morphiumpulver verbraucht, so sollte der Arzt eine neue Verschreibung fertigen, diese in der Apotheke ausgeführt und so das Heilmittel in dem Verbandkasten wieder ersetzt werden.

Nach dem Gutachten des in St. vernommenen landgerichtlichen Medizinalreferenten, Medizinalrath R., sind die Morphiumpulver in der vorgeschriebenen Stärke unschädlich. Dies räumte auch der am 13. November vernommene Geh.-Rath B. mit der Einschränkung ein, daß die Pulver bei besonders krankhafter Konstitution des Patienten, z. B. Nierenleiden, nach Umständen schädlich wirken könnten.

Die Aufstellung der Verbandkasten mit den Morphiumpulvern gelangte zur Kenntniß des Großh. Bezirksarztes in St.; dieser erstattete dem Medizinalreferenten für Apothekenwesen im Großh. Ministerium des Innern Anzeige und das Großh. Ministerium, welches in der Beigabe der Morphiumpulver zum übrigen nicht beanstandeten Inhalt der Kasten eine Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. erblickte, wies das Bezirksamt Staufen an, gegen Dr. G. strafend einzuschreiten.

Wie Dr. G. heute versicherte, hat er die ganze Einrichtung mit den Nothverbandkasten ohne selbstsüchtige Absichten zu dem Zwecke getroffen, um seinem Kundschaftskreise bei gewissen auf dem Lande häufig vorkommenden Unfällen und raschen Erkrankungen die nöthigen Hilfsmittel an die Hand zu geben, weil auf dem Lande der Arzt nicht immer sofort zur Stelle sein kann. Insbesondere habe er es aber für zweckdienlich erachtet, den Verbandkästen Morphiumpulver von schwacher Dosis beizugeben; denn nach seinen Erfahrungen kämen bei der Landbevölkerung Einklemmungen von Brüchen und in Folge von Genuß unreifen Obstes namentlich Kolikanfälle überaus häufig vor. Die bei solchen Anfällen von der Landbevölkerung angewendeten Mittel wirkten meist schädlich, während die Morphiumpulver beruhigend und schmerzstillend wirkten und nach seiner Ueberzeugung Niemandem Schaden bringen könnten.

Ueber die Frage der Zulässigkeit der Beifügung der Morphiumpulver sei er keineswegs leichtfertig hinweggegangen, sondern habe auch diese Frage sorgfältig erwogen. Er sei dabei zur Ueberzeugung gekommen, daß er als approbirter Arzt die polizeiliche Ermächtigung habe, die Morphiumpulver an Hilfesuchende aus seinem Kundenkreise zu überlassen und zwar auf Grund des § 7 der Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1883 über die Berufspflichten der Aerzte und des diese Bestimmungen erläuternden Ministerialerlasses vom 9. Januar 1886. Der letzterwähnte Ministerialerlaß spreche diese Befugniß ausdrücklich aus und erwähne sogar ganz speziell die Morphiumpulver mit dem Beifügen, daß diese auf Grund ärztlicher Verschreibung in Apotheken angefertigt werden müßten. Diesem Erforderniß habe er entsprochen und keinen Handel mit Arzneimitteln betrieben und treiben wollen, sowie die Morphiumpulver nur für Nothfälle (dringende Fälle im Sinne des § 7) seinen Kunden zur Verfügung stellen wollen. Die Wirthe habe er, soweit sie nicht etwa selbst in die Lage kommen sollten, den Inhalt der Verbandkästen für sich oder ihre Angehörigen zu benutzen, nur als Verwahrer der Kästen angesehen; sie seien nach der eingangs geschilderten Art der ganzen Einrichtung — abgesehen von eigenem Bedarf, der aber thatsächlich nirgends eingetreten sei — garnicht in der Lage gewesen, die im Innern der versiegelten Kasten verschlossene Instruktion zu kennen und auf Grund dieser Instruktion einzelne Gegenstände aus dem Kasten an Stelle des Arztes an Hilfesuchende abzugeben. Von der Ueberlassung der Dispositionsbefugniß über die Morphiumpulver an die Wirthe oder gar von einer Uebertragung seiner eigenen Befugniß, in dringlichen Fällen Arzneimittel an Andere zu überlassen, an die Wirthe könne hiernach wohl nicht gesprochen werden. Nach seiner Auffassung habe der Gesetzgeber bei der Fassung des § 367³ St.-G.-B. gewiß nicht an die Möglichkeit gedacht, daß die Strafbestimmung auf einen Arzt angewendet werden könne, der auf Grund eigener Verschreibung in der Apotheke hergestellte Arzneien für Nothfälle seinen Kunden überlasse. Die Strafbestimmung bezwecke doch offensichtlich, die Herstellung und den Handel mit Giften und Arzneien durch Drogisten und gewerbliche oder nicht gewerbliche Kurpfuscher zu verhindern und so das Publikum vor Schaden zu behüten. Die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, die zur Ausführung des § 367³ St.-G.-B. erlassen sei, fordere deshalb nur, daß die in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Stoffe ausschließlich in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürften; gerade dieser Forderung habe er genügt. Daß vom Arzt verschriebene und in der Apotheke gefertigte und dort verkaufte Arzneien in die Hände des Publikums gelangten und dort mißbraucht werden könnten, komme beim normalen Betrieb der ärztlichen und pharmazeutischen Praxis vor und sei schlechthin unvermeidlich. Die Beschränkung der Dispensirungsbefugniß der Aerzte im § 7 der erwähnten Ministerialverordnung, aus welcher er die Berechtigung zu seinem Handeln in erster Linie herleite, sei, wie auch der Kommentar von Schlusser 2. Aufl. S. 252 anerkenne, einerseits im Interesse des Schutzes der gewerblichen Interessen der Apotheken, andererseits im Interesse der Aufrechterhaltung des Ansehens des ärztlichen Standes getroffen worden, um die Aerzte nicht zu Arzneihändlern werden zu lassen. Beide Gesichtspunkte träfen im vorliegenden Falle nicht zu. Die beiden am 13. November vernommenen Sachverständigen hätten sein Verfahren hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt beanstandet, daß ein gewissenhafter Arzt Arzneimittel wie Morphium seinen Patienten nicht überlassen sollte, ohne sich durch Untersuchung des Patienten von der Richtigkeit ihrer Anwendung überzeugt zu haben. Diese Frage sei aber in der erwähnten Ministerialverordnung garnicht geregelt und komme vorliegenden Falls sonach nicht in Betracht. Aber auch nach dieser Richtung glaube er keineswegs leichtfertig gehandelt oder seine Berufspflichten irgendwie verletzt zu haben, weil er einerseits die von Medizinalrath R. eingeräumte Unschäd-

lichkeit der Morphiumpulver, andererseits den großen Nutzen, den ihre rasche Anwendung ermögliche, erwogen habe. Er habe anfänglich daran gedacht, die Nothverbandkasten bei den Hebammen aufzustellen, sei aber davon abgekommen, weil den Hebammen nach bestehender Verordnung anderweite Hilfeleistungen als bei schwangern und gebärenden Frauen sowie Neugeborenen untersagt seien. Dies erweise, daß er sich keineswegs leichtfertig mit den bestehenden Vorschriften habe in Widerspruch setzen wollen. Ueber die Beigabe der Morphiumpulver, die Form und Dosis der Verschreibung habe er sich mit Apotheker P. berathen. Gerade auf seinen Rath habe er die Pulverform und die Stärke der Dosis gewählt, und P. habe so wenig wie er selbst irgend ein Bedenken gegen die Beigabe der Morphiumpulver geäußert. (Dies wurde von dem Zeugen P. bestätigt.) Bei dem Bezirksamt habe er aus dem Grunde nicht angefragt, weil der Amtsvorstand in Staufen in der fraglichen Zeit beurlaubt gewesen sei und ein junger Referendar seine Stelle versehen habe. Zudem sei ihm trotz sorgfältiger Ueberlegung kein Zweifel über die Berechtigung seines Verfahrens aufgestiegen.

II. Es ließen sich vielleicht Zweifel darüber aufwerfen, ob die thatsächlichen Unterstellungen in der Urtheilsbegründung des Großh. Oberlandesgerichts hinsichtlich der Behandlung der Verbandkasten durch die Wirthe in allen Punkten mit den thatsächlichen Feststellungen übereinstimmen, welche die Strafkammer auf Grund der heutigen Beweisaufnahmen annehmen mußte. Erwägungen rechtlicher und thatsächlicher Art fließen dort zusammen. Die Strafkammer giebt aber diesen Zweifeln keinen Raum, sondern schließt sich der Gesammtbeurtheilung des Großh. Oberlandesgerichts in Anwendung des § 398 St.-P.-O. dahin an, daß es den Angeklagten überwiesen erkennt, in den Monaten Mai und Juni v. Js. ohne polizeiliche Erlaubniß Morphiumpulver, also Arzneien, an Andere d. h. an die Wirthe der erwähnten Ortschaften überlassen zu haben.

Hierauf läge objektiv eine Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. vor. Das Gericht verneint aber auf Grund der heutigen Verhandlung wiederholt das Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit des Angeklagten.

Die Anklagebehörde hat heute wieder erkannt, daß von einem vorsätzlichen Zuwiderhandeln des Angeklagten gegen bestehende Vorschriften keine Rede sein kann, daß vielmehr den Versicherungen des Angeklagten hinsichtlich seiner festen Ueberzeugung von seiner Befugniß zur Ueberlassung von Morphiumpulver Glauben zu schenken sei. Sie unterstellt nur ein fahrlässiges Verschulden des Angeklagten.

Es ist zunächst zu erörtern, inwieweit nach wichtigen Rechtsgrundsätzen die Unkenntniß bestehender Vorschriften vor der Bestrafung schützen kann. Angesehene Ausleger des Strafgesetzes (vgl. Olshausen Note 30 zu § 59 St.-G.-B.) vertreten die Ansicht, daß die Unterscheidung zwischen Rechtsirrthum und thatsächlichem Irrthum und die uneingeschränkte Anwendung des Satzes „error juris nocet“ eine willkürliche und im Gesetz nicht begründete sei, und daß zur Anwendung eines jeden Strafgesetzes ein Verschulden, mindestens ein pflichtwidriges Handeln gefordert werden müsse. Auch einzelne reichsgerichtliche Entscheidungen lassen sich in diesem Sinne auslegen und fordern auch bei Uebertretung eine „die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Thäters begründende Verschuldung, mag sie auch nur in einem fahrlässigen Verhalten bestehen.“ Das Gericht nimmt jedoch im Anschluß an die gemeine Meinung und zahlreiche andere Entscheidungen des Reichsgerichts an, daß ein wenn auch verzeihlicher Irrthum über den Inhalt einer strafrechtlichen Norm selbst die Strafbarkeit nicht aufhebe, daß aber der Irrthum über andere als rein strafrechtliche Normen, bestehen sie nun aus gesetzlichen Vorschriften oder Verordnungen, dem thatsächlichen Irrthum im Sinne des § 59 St.-G.-B. gleichgestellt werden müsse.

Solche Normen nicht rein strafrechtlicher Natur sind insbesondere Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, gewerbepolizeiliche Vorschriften (Olshausen Note 31 u. 32 zu § 59 St.-G.-B.), und es ist in der Praxis allgemein anerkannt, daß die irrige Annahme, zu einem bestimmten Verhalten die polizeiliche Erlaubniß zu besitzen, als ein thatsächlicher Irrthum im Sinne des § 59 St.-G.-B. anzusehen sei, sowie daß dieser Irrthum die Strafbarkeit ausschließe, wenn er nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. (§ 59 Abs. 2 St.-G.-B.)

Nach Feststellung dieses rechtlichen Standpunktes bleibt hiernach die sich im Wesentlichen auf thatsächlichem Gebiet bewegende Frage zu erörtern, ob den Angeklagten der Vorwurf fahrlässigen Zuwiderhandelns gegen bestehende Vorschriften trifft. Denn die irrige Auffassung, von welcher er nach der maßgebenden Anschauung des Großh. Oberlandesgerichts ausging, beruht nicht sowohl auf einer unrichtigen Auslegung der Strafnorm des § 367³ St.-G.-B. selbst, sondern auf der Ueberzeugung, zur Ueberlassung der Morphiumpulver vermöge seiner gewerblichen Befugnisse als Arzt befugt zu sein. Ist nun diese Ueberzeugung eine leichtfertig gewonnene und kann man dem Angeklagten einen Vorwurf daraus machen, daß er sich geirrt hat? Hier ist nun zunächst hervorzuheben, daß der Schuldbeweis der Anklage obliegt, und daß es so wenig eine Vermuthung des fahrlässigen Verschuldens als des Vorsatzes giebt. (Oppenhoff Note 18, Olshausen Note 7 zu § 59.) Zum Nachweis der Schuld des Angeklagten hat die Großh. Staatsanwaltschaft heute lediglich auf die Pflicht des Angeklagten hingewiesen, sich über seine Befugnisse als Arzt Klarheit zu verschaffen und bei etwaigen Zweifeln an maßgebender Stelle Erkundigung einzuziehen, ohne weitere Gesichtspunkte für die Annahme eines fahrlässigen Verschuldens beizubringen. Aus den eingehenden und von der Staatsanwaltschaft selbst als glaubhaft eingeräumten Darlegungen des Angeklagten ergiebt sich jedoch, daß dieser keineswegs in leichtfertiger Weise und ohne sich um die Tragweite seiner Dispensirungsbefugnisse zu kümmern, seine Berechtigung zur Ueberlassung der Morphiumpulver angenommen, sondern daß er sich die Sache eingehend überlegt hat und bei pflichtmäßigem Handeln und in dem gewissenhaften Bestreben, die Grenzen seiner beruflichen Befugnisse einzuhalten, lediglich einem Irrthum bezüglich dieser Grenzen verfallen ist. Irrthum ist aber noch kein Verschulden; denn der Irrthum des Angeklagten war in Betracht aller Umstände ein verzeihlicher. Alle die Erwägungen, die der Angeklagte nach seiner Versicherung angestellt hat und welche ihn zur Ueberzeugung von der Berechtigung seines Verfahrens führten, lassen sich gewiß nicht leichthin von der Hand weisen, und sie liegen dem Nichtjuristen weit näher, als die hier für maßgeblich erachtete Auslegung des § 7 der Verordnung über die Berufspflichten der Aerzte, wonach die Ueberlassung von in einer Apotheke gefertigten Arzneien durch den Arzt strafbar ist. Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß es nicht unbedenklich ist, wenn ein Arzt stark wirkende oder Gift enthaltende Arzneien dem Publikum zur Verfügung stellt, um sie (wenn auch nur in bestimmt bezeichneten Nothfällen) auf Grund einer Selbstdiagnose anzuwenden. Allein diese Bedenken, deren Berechtigung das Gericht keineswegs verkennt, betreffen nicht genau die Frage, um die es sich im vorliegenden Falle handelt, sondern eine andere Frage, deren Regelung in der Verordnung über die Berufspflichten der Aerzte unterblieben, jedenfalls aber aus der Fassung des § 7 nicht in klarer und Jedem erkenntlicher Weise zu entnehmen ist, in wie weit nämlich ein gewissenhafter Arzt befugt sei, ohne eigene Untersuchung des Patienten Arzneimittel der bezeichneten Art zu verschreiben oder zu verabfolgen. Hat sich nun der Angeklagte über diese Bedenken hinweggesetzt, so that er es einerseits, weil ihm aus der Verordnung nicht erkenntlich war, daß sein Verfahren beanstandet werden könne, und in dem Bewußtsein, daß er als Arzt zur Abgabe der Morphiumpulver polizeilich befugt sei, wenigstens für dringliche Fälle, die er allein im Auge hatte, andererseits wegen der relativen Harmlosigkeit der Morphiumpulver in der verschriebenen Dosis, und weil er die Ermöglichung rascher Anwendung dieses Mittels als eine große Wohlthat für seine Patienten ansah.

Man wird also auch in dieser Richtung einen etwaigen Irrthum in der Auslegung der Verordnung für entschuldbar halten müssen. Wollte man dem Angeklagten zum Vorwurf machen, daß er sich nicht erkundigt habe, ob die Beigabe der Morphiumpulver statthaft sei, so müßte man dem entgegenhalten, daß doch nur derjenige Anlaß hat, sich Rath zu erholen, der über eine Frage im Zweifel ist. Auch ein gewissenhafter Mann kann bei sorgfältiger Erwägung zu der für ihn zweifellosen Ansicht gelangen, er sei zu einem bestimmten Verfahren berechtigt, und doch irren. Irren ist eben menschlich. Mit der Rathserholung wäre es zudem gerade im vorliegenden Falle eine eigene Sache gewesen. Hätte sich der Angeklagte z. B. an den Amtsrichter in Staufen gewandt, bei dem er doch Gesetzeskunde voraussetzen durfte, so würde ihm dieser sicher gerathen haben, sein Verfahren sei unbedenklich. Zwischen dem Angeklagten und dem (jüngeren) Großh. Bezirksarzt in Staufen aber bestehen gerichtskundig gespannte Beziehungen, und es erscheint deshalb erklärlich, wenn er bei ihm nicht um Rath gefragt hat. Die Entschuldbarkeit des Irrthums des Angeklagten ergiebt sich wohl für billig Denkende zur Genüge aus der Thatsache, daß er — nach dem Antrage der Staatsanwaltschaft — für einen Irrthum bestraft werden soll, den mit ihm die Richter zweier Instanzen früher getheilt haben! Wollten dieselben Richter den Angeklagten nun dafür strafen, daß er seine beruflichen Befugnisse ebenso ausgelegt hat, wie sie selbst, so würden sie die Grenze überschreiten, die nach dem natürlichen Rechtsgefühle der staatlichen Strafgewalt gesetzt sind; sie würden den verzeihlichen Irrthum treffen, nicht die menschliche Schuld.

Von vornherein gegen den Angeklagten strafend vorzugehen, statt ihn auf die Unzulässigkeit seines Verfahrens aufmerksam zu machen und erst bei erwiesener Renitenz den Strafrichter anzurufen, war gewiß zulässig, verdiente aber nicht gerade das Prädikat besonderer Milde. Aus hier nicht weiter zu erörternden Gründen ist es immer mißlich, die richtige Auslegung keineswegs einfacher Vorschriften des öffentlichen Rechts auf dem Wege der strafgerichtlichen Verfolgung zu appliziren, zumal wenn man einem Mann gegenübersteht, der eine im Ganzen als wohlthätig anerkannte Einrichtung getroffen hat, der Leidenden rasche Hilfeleistung ermöglichen wollte.

Es mag wohl im öffentlichen Interesse liegen, die richtige Auslegung des Gesetzes und bestehender Verordnungen durch den Richter feststellen zu lassen; aber mit dieser Feststellung ist auch dem öffentlichen Interesse genügt; es fordert beim ersten Uebertretungsfall keine Bestrafung des Opfers eines verzeihlichen, auch von Gesetzeskundigen getheilten Irrthums. Aus diesen Gründen war in Anwendung des § 59 St.-G.-B., auf den das Großh. Oberlandesgericht besonders hinweist, freisprechend zu erkennen. . . .

---

19. Darf ein im Auslande promovirter Dr. med., welchem die Approbation mangelt, jenen Titel bei Ausübung der Heilkunde führen?

127. Urtheil des Großh. Landgerichts zu Mannheim vom 21. Februar 1896 wider den Dr. med. H.

Infolge der Berufung des Angeklagten wurde das Urtheil des Schöffengerichts zu Heidelberg vom 23. Januar 1896 aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen.

Gründe:

Der Angeklagte, welcher als Arzt nicht approbirt ist, auch die zur Erlangung der inländischen Approbation erforderliche wissenschaftliche Vorbildung (Absolvirung eines Deutschen Gymnasiums) nicht besitzt, erwarb im Februar 1892 auf der Universität Basel nach einem „rite“ bestandenen Examen die akademische Würde eines Doktor der Medizin. Vom 1. März 1892 an übte er sodann in Gr. (Thüringen) die ärztliche Praxis aus, nachdem er in der dortigen Lokalpresse folgende Bekanntmachung hatte erscheinen lassen: „Dr. med. H. übt von jetzt an die ärztliche Praxis aus. Sprechstunden täglich vormittags 7 bis 9, nachmittags 1 bis 3 Uhr.“ — An der Thüre seiner Wohnung hatte er ein Schild anbringen lassen mit der Aufschrift: „Dr. med. Volkmar H.“, und auf den von ihm verschriebenen Rezepten stand: „Dr. med. H., Gr. in Thür.; Sprechstunden täglich vorm. 7 bis 9, nachm. 1 bis 3 Uhr“.

Auf Grund dieses Thatbestandes wurde gegen den Angeklagten seitens der Amtsanwaltschaft Jena bei dem Amtsgericht Jena Anklage wegen Vergehens gegen § 147³ Gew.-Ord. erhoben, von der jedoch der Angeklagte in 2 Instanzen freigesprochen wurde. Die Freisprechung des Schöffengerichts Jena im Urtheil vom 18. Mai 1893 beruht auf der Erwägung, daß der Angeklagte, wennschon er durch Führung des Doktortitels nach dem allgemeinen Sprachgebrauche, der unter einem Doktor der Medizin einen approbirten Arzt verstehe, den irrigen Glauben erweckt habe, er sei eine approbirte Medizinalperson, und wennschon alle Umstände darauf hindeuten, daß er diesen Irrthum zu erwecken beabsichtigt habe, so doch auf Grund der Baseler Verleihung zur Führung dieses Titels berechtigt sei, während nur die widerrechtliche Führung eines solchen Titels unter die Strafbestimmung von § 147³ Gew.-Ord. fallen könne. Auf hiergegen von der Staatsanwaltschaft Jena eingelegte Berufung mißbilligte zwar das Landgericht Weimar im Urtheil vom 16. August 1893 diese Urtheilsbegründung als rechtsirrthümlich, da auch die an sich berechtigte, d. h. nicht nach § 360⁸ St.-G.-B. strafbare Führung des Titels als Doktor der Medizin nach § 147³ Gew.-Ord. strafbar werde, sobald sie zum Zweck der Täuschung hinsichtlich der Eigenschaft des Thäters als einer im Inland approbirten Medizinalperson erfolge, bezw. sobald die Führung des Titels nach den Umständen des Falles geeignet sei, den irrthümlichen Glauben an das Vorhandensein einer thatsächlich fehlenden Approbation zu erwecken. Gleichwohl erkannte aber auch das Berufungsgericht auf Freisprechung des Angeklagten, weil es in subjektiver Hinsicht eine Absicht des Angeklagten, hinsichtlich der fehlenden Approbation einen Irrthum zu erwecken, für erforderlich erachtete, im vorliegenden Falle aber sich von dieser Täuschungsabsicht des Angeklagten nicht zu überzeugen vermochte. Dieses Urtheil hat die Rechtskraft beschritten.

Der Angeklagte praktizirte hierauf in Gr. in unveränderter Weise weiter, ohne daß gegen ihn seitens der Behörde eingeschritten worden wäre, bis er sich vor etwa ¾ Jahren, einem Rufe des Heidelberger Naturheilvereins folgend, in Heidelberg niederließ, und auch hier die ärztliche Praxis in derselben Weise ausübte, wie in seinem früheren Wohnsitz. Er selbst unterließ zwar eine öffentliche Bekanntmachung seiner Thätigkeit in der Heidelberger Lokalpresse, wohl aber ließ der Vorstand des genannten Vereins in Heidelberger Zeitungen folgendes Inserat veröffentlichen: „Naturheilverein. Unser Vereinsarzt, Herr Dr. med. H., ist an Wochentagen von 8 bis 9 und 2 bis 4 auch für Nichtmitglieder zu sprechen. An Sonntagen nur vormittags. Der Vorstand.“

Während vor dem Schöffengericht Heidelberg der Vorstand dieses Vereins, Privatmann Franz M., zeugeneidlich bekundet hatte, er habe dieses Inserat im Einverständniß mit dem Angeklagten erscheinen lassen, behauptete der Angeklagte in der Hauptverhandlung, daß er von dem Wortlaut dieser Annonce vor deren erstmaligem Erscheinen in der Zeitung keine Kenntniß gehabt, dagegen nach erlangter Kenntniß die Wiederholung derselben widerspruchslos habe geschehen lassen.

An der Thüre seiner Wohnung hatte er ein selbstgeschriebenes Plakat angebracht: „Bei verschlossener Thür wolle man sich gefälligst in den ersten Stock bemühen, Dr. med. H.“, und ebenso unterzeichnete er die von ihm verschriebenen Rezepte mit seinem Titel „Dr. med.“

Der Heidelberger Naturheilverein zählte etwa 160 Mitglieder, welche theils in Heidelberg selbst, theils in den nächstgelegenen Ortschaften Neuenheim, Ziegelhausen, Schlierbach u. s. w. wohnen. Bei diesen Mitgliedern

und auch bei anderen, Nichtmitgliedern, hat der Angeklagte, soweit er gerufen wurde, die ärztliche Praxis ausgeübt.

Unter dem 9. Dezember 1895 erließ nun das Großh. Amtsgericht Heidelberg gegen den Angeklagten auf Grund der Anschuldigung, „daß er, ohne als Arzt approbirt zu sein, in Heidelberg sich den Titel Dr. med., also eine dem Arzttitel ähnliche Bezeichnung unter Umständen beigelegt habe, daß dadurch der Glaube erweckt wurde, der Inhaber des Titels Dr. med. sei eine geprüfte Medizinalperson" einen richterlichen Strafbefehl, durch welchen gegen den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 147[3] Gew.-Ord. eine Geldstrafe von 20 ℳ event. 2 Tagen Haft ausgesprochen wurde. Diese Strafe wurde durch Urtheil des Großh. Schöffengerichts Heidelberg vom 23. Januar 1896 auf Einspruch des Angeklagten aufrecht erhalten. Die vom Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und auch begründet.

Uebereinstimmend mit dem ersten Richter geht auch der Gerichtshof von der rechtlichen Anschauung aus, daß die Führung eines seitens der zuständigen Behörde verliehenen Doktortitels, die also nicht unter die Strafbestimmung von § 360[8] St.-G.-B. fällt, nach § 147[3] Gew.-Ord. strafbar wird, sobald dieselbe unter Umständen erfolgt, die geeignet sind, den irrthümlichen Glauben zu erwecken, der Inhaber des Titels sei eine im Inland approbirte Medizinalperson, obwohl er thatsächlich diese Approbation nicht besitzt. Als solchen Umstand erblickt die in der Rechtswissenschaft herrschende Meinung, der auch diesseits beigetreten wird — mit Rücksicht auf den allgemein verbreiteten Sprachgebrauch, wonach der praktische Arzt schlechthin als „Doktor" bezeichnet wird, — schon die Ausübung der ärztlichen Praxis, da die Thatsache der Ausübung der Heilkunde im Zusammenhalt mit der Führung des Doktortitels geeignet ist, bei den Personen, welche über die obwaltenden Verhältnisse nicht genau unterrichtet sind, den irrthümlichen Glauben zu erwecken, als ob der Praktizirende eine geprüfte Medizinalperson sei.

Eine solche Täuschung könnte nur allenfalls durch Beifügung eines weiteren Zusatzes zu dem Doktortitel ausgeschlossen werden, als welcher beispielsweise die Bezeichnung „wissenschaftlicher Vertreter der Naturheilkunde", welche sich der Angeklagte in seiner Einspruchsschrift vom 17. Dezember 1895 beilegt, im vorliegenden Falle in Betracht kommen konnte. Da aber der Angeklagte sich eines derartigen Zusatzes nicht bedient hat, hat er den objektiven Thatbestand eines Vergehens gegen § 147[3] Gew.-Ord. erfüllt.

Wenn der Gerichtshof gleichwohl zu einer Freisprechung des Angeklagten gelangt ist, so geschah es einzig aus dem Grunde, weil sich der Gerichtshof, in Abweichung von dem ersten Richter, nicht völlig davon überzeugen konnte, daß sich der Angeklagte subjektiv der zwischen dem von ihm geführten Doktortitel und dem Arzttitel bestehenden Aehnlichkeit, der Möglichkeit der Täuschung des Heidelberger Publikums in dem mehrfach gedachten Sinne bewußt war. Ein Weitergehen des sog. dolus, insbesondere eine Täuschungsabsicht ist nicht erforderlich. In dieser Richtung macht der Angeklagte zunächst in glaubhafter und nicht widerlegter Weise geltend, er habe, bevor er dem an ihn ergangenen Rufe des Heidelberger Naturheilvereins Folge leistete, den Vorstand dieses Vereins ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß er, wenngleich als Baseler Doktor der Medizin promovirt, eine Approbation als Arzt nicht besitze, und die gleiche Belehrung habe er auch später in Heidelberg wiederholt im Verkehr mit Privaten und Behörden ertheilt, so u. a. am 12. November 1895 gegenüber dem Großh. Bezirksamt Heidelberg, als er in einer anderen, den Naturheilverein betreffenden Angelegenheit vorgeladen gewesen sei. Wenn nun auch diese Mittheilungen nicht in demselben Umfange zur Kenntniß des großen Publikums gelangten, wie dasselbe durch die vom Vorstand des Naturheilvereins verbreitete Annonce und durch den Anschlag an der Wohnung des Angeklagten von der Führung des Doktortitels durch den Angeklagten Kenntniß erlangte, wenn vielmehr diese Mittheilungen des Angeklagten auch nur zur Kenntniß des beschränkten Personenkreises gelangten, dem der Angeklagte dieselben zukommen zu lassen für gut fand, und aus diesem Grunde nicht geeignet waren, den vom Angeklagten geführten Doktortitel der zwischen ihm und dem Arzttitel bestehenden Aehnlichkeit zu entkleiden und jeden Irrthum über die dem Angeklagten fehlende Approbation unmöglich zu machen, so konnte doch der Angeklagte dieselbe für ausreichend erachtet haben.

Ganz besonders aber spricht für den guten Glauben des Angeklagten, d. h. dafür, daß der Angeklagte sich in Heidelberg zur Führung des Doktortitels ohne irgend welchen Zusatz für berechtigt gehalten, und daß ihm das Bewußtsein der zwischen diesem Titel und dem Arzttitel bestehenden Aehnlichkeit und der Möglichkeit der Täuschung des Heidelberger Publikums in dem mehrfach gedachten Sinne gefehlt hat, der Umstand, daß gegen den Angeklagten wegen eines völlig gleichartigen Thatbestandes wie des der gegenwärtigen Anklage zu Grunde liegenden schon einmal in seinem früheren Wohnsitze öffentliche Klage erhoben worden ist und dieselbe in 2 Instanzen zu der Freisprechung des Angeklagten geführt hat, daß der Angeklagte sodann an seinem früheren Wohnsitz jahrelang unter den Augen der Behörde seinen Doktortitel in unveränderter Weise fortgeführt hat, ohne daß hieran Anstoß genommen worden wäre. Dem gegenüber können die Ausführungen des Urtheils des Landgerichts Weimar vom 16. August 1893, welche davon handeln, unter welchen Voraussetzungen die an sich berechtigte Führung des Doktortitels nach § 147[3] Gew.-Ord. strafbar wird, nicht zu Ungunsten des Angeklagten verwerthet wird, da der Angeklagte in glaubhafter Weise geltend macht, daß ihm die juristische Pointe der Entscheidungsgründe nicht zum Verständniß gekommen sei.

Für den Fall der Fortführung des Doktortitels ohne Beifügung eines die Täuschung ausschließenden Zusatzes könnte freilich künftighin eine Berufung auf die früheren Vortheile den Angeklagten nicht mehr entlasten, nachdem ihm durch die jetzige Verhandlung die zur Täuschung geeignete Qualität der einfachen Führung des Doktortitels zur Erkenntniß gekommen sein muß.

Bei dieser Sachlage mußte, wie geschehen, das angefochtene Urtheil aufgehoben und auf Freisprechung des Angeklagten erkannt werden.

---

20. Fahrlässige Körperverletzung.

128. Urtheil des Großh. Landgerichts zu Mannheim vom 2. September 1897 wider den Arzt Dr. H.

Verurtheilung zu 500 ℳ Geldstrafe aus folgenden Gründen:

Durch die heutige Hauptverhandlung, insbesondere das umfassende glaubwürdige Geständniß des Angeklagten sowie die Aussagen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen ist Folgendes festgestellt:

Der Angeklagte übt in L., seinem Wohnsitz, und der Umgebung gemeinschaftlich mit seinem Vater die Praxis als Arzt aus. Er hält u. a. täglich vormittags in St. J. eine Sprechstunde ab. In dieser wurden ihm am 15. Mai d. Js. von der Maurer K. Ehefrau deren drei Jahre altes Töchterchen Katharina wegen kranker Augen vorgestellt. Der Angeklagte untersuchte das Kind, fand in beiden Augen Geschwürchen der Hornhaut, konnte eine vollständige Untersuchung derselben zwar nicht sofort vornehmen, weil das Kind heftig schrie und sich wehrte, sagte aber der Mutter, sie solle bis auf Weiteres das Kind täglich in die Sprechstunde bringen, und entschloß sich schon jetzt zwei den Umständen nach (wie der Sachverständige Bezirksarzt F. bestätigt) jedenfalls angebrachte Mittel zu verschreiben, nämlich Sublimatlösung als Augenwasser und Calomelpulver zum Einstäuben mit Pinsel. Er schrieb demgemäß auf ein und dasselbe Rezeptformular (A. S. 11) zunächst: „Sublimat Solut. 0,015 ad 15,0 A als Augenwasser, Tropfglas", sodann wollte er schreiben: „Calomel subtiliss. (ime) pulv. (crisatum) 10,0 Pinsel"

schrieb dies auch, jedoch statt des Wortes „Calomel“ das Wort „Sublimat“; er hatte dabei aus Zerstreutheit dieses dem ersten Rezept angehörende Wort noch ein Mal in das zweite gebracht. Die Mutter wies er an, die beiden Mittel nach ihrer Zubereitung in der Apotheke ihm in die Sprechstunde zu bringen, damit er sie selbst bei dem Kinde anwende. Der Gehilfe G. in der Apotheke zu L., wohin Frau K. das Rezept alsbald brachte, bemerkte den Irrthum nicht, weil Sublimatum subtilissime pulverisatum ebenfalls eine, wenn auch nicht mehr häufig vorkommende Ordination ist, auf dem Rezept davon, daß auch dieses Mittel für die Augen angewandt werden solle, nichts stand, G. vielmehr glaubte und glauben konnte, dasselbe sei gegen syphilitische Geschwüre verschrieben. Da jedoch dieses reine Sublimat ein sehr starkes, auch äußerlich heftig ätzendes Gift ist, fragte er die Zeugin K., wer es anwende; als sie ihm sagte, daß Dr. H. dies selbst thun wolle, machte er sie nur auf die Nothwendigkeit vorsichtiger Aufbewahrung aufmerksam, weil es eines der stärksten Gifte sei, durch welches furchtbares Brennen und ein Loch entstehe, wo es hinkomme; ferner schrieb er auf den Deckel der Schachtel, in welcher er das Pulver abgab: „Aeußerlich, Vorsicht, Gift“ und klebte auf den Boden einen Todtenkopf. Frau K. begab sich dann erst am zweitfolgenden Tag wieder in die Sprechstunde des Angeklagten. Dieser ließ sich das Kind auf den Schoß legen und das Pulver geben, öffnete die in Papier eingewickelte Schachtel und streute das Pulver in der Meinung, es sei Calomel, mit dem Pinsel in beide Augen ein; alles dies geschah rasch, weil wiederum das Kind schrie und sich wehrte.

Bald nachdem letzteres wieder weggebracht war, äußerte das ätzende Gift seine Wirkung, beide Augen schwollen furchtbar an; die Mutter suchte den Angeklagten wieder auf, fand ihn in einem benachbarten Ort, er ging mit zurück und sah mit Schrecken die Wirkung des Mittels auf die Augen, glaubte und äußerte, in der Apotheke müsse bei der Zubereitung ein Versehen vorgekommen sein, ließ sich das Pulver geben, begab sich mit demselben in die Apotheke und erfuhr erst dort, daß er nicht Calomel, sondern Sublimat als Pulver verschrieben und eingestäubt hatte, und machte noch am gleichen Vormittage dem Vater des Kindes von seinem eigenen Verschulden Mittheilung. Das Kind wurde sogleich in die Augenklinik zu Heidelberg gebracht, der ätzenden Wirkung des Sublimats konnte jedoch nicht mehr entgegengewirkt werden; es hat beide Augen verloren und ist für immer völlig erblindet. Der Angeklagte hat sich sofort bereit erklärt, für dasselbe nach Kräften zu sorgen, er wollte es auf seine Kosten schon jetzt in die Blindenerziehungsanstalt Ilvesheim aufnehmen lassen, die Eltern wollten dies jedoch nicht; es wurde mit den letzteren eine Geldentschädigung von 7500 ℳ vereinbart, wovon 5000 ℳ bereits bezahlt sind; daneben hat aber der Angeklagte sein Versprechen aufrecht erhalten, für das Kind auch sonst zu sorgen, insbesondere durch eine spätere Unterbringung in der genannten Anstalt.

Unzweifelhaft hat nun der Angeklagte die schwere Körperverletzung der Katharina K. verursacht und zwar durch Fahrlässigkeit, indem er die Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Berufs als Arzt besonders verpflichtet war, aus den Augen setzte — Vergehen gegen § 236 St.-G.-B. Die ärztliche Berufspflicht gebot ihm, bei der Abfassung von Rezepten mit peinlicher Vorsicht zu verfahren; hätte er dies gethan, insbesondere, wie es geboten schien, das Rezept vor der Abgabe an die Zeugin K. nochmals durchgelesen, so hätte ihm der Fehler nicht entgehen können; derselbe wäre gerade für ihn ein augenfälliger gewesen. Dies ist aber auch die einzige Fahrlässigkeit, welche dem Angeklagten vorgeworfen werden kann. Zwar wäre das Unglück wahrscheinlich auch dann verhütet worden, wenn der vermeintlichen Verordnung von Calomel noch die Bezeichnung und Gebrauchsanweisung beigegeben worden wäre, mit welcher der Apotheker die Umhüllung des Mittels versehen solle, weil dann dem Apotheker aufgefallen sein würde, daß ein Fehler, ein Widerspruch vorlag, indem wahrscheinlich der Angeklagte auch zum zweiten Male sich verschrieben hätte bezw. die Untauglichkeit des Sublimats zum vorgeschriebenen Gebrauch sich bemerkbar gemacht hätte. Solche Signatur war früher unter den Aerzten auch üblich, jetzt ist sie es aber weniger mehr, sie ist nicht vorgeschrieben und kann sonach nicht als Pflicht bezeichnet werden. Ferner ist ein fahrlässiges Verhalten des Angeklagten bei der Anwendung des Mittels nicht anzunehmen. Er hatte keinen Grund zu zweifeln, daß er Calomel vor sich hatte, er mußte, um dem erregten schreienden Kind das Pulver in die Augen bringen zu können, rasch verfahren, brauchte nicht erst die Aufschrift des Schachteldeckels lesen, noch weniger nachsehen, ob auf dem Boden der Schachtel ein Todtenkopf sei; endlich darf auch nicht verlangt werden, daß er das Pulver als Sublimat oder wenigstens als etwas anderes wie Calomel hätte erkennen müssen; beide Pulver haben Aehnlichkeit, sie lassen sich nach dem Gutachten des Sachverständigen, Med.-Rath Z., zwar unterscheiden, aber in der Regel doch nur von einem älteren erfahrenen Arzt, welches der erst 26 Jahre alte Angeklagte nicht ist. Andererseits ist dieser durch ein erhebliches Mitverschulden des Apothekergehilfen G. nicht entlastet; dem letzteren wäre zwar, da er eine auffallende Ordination vor sich hatte, eine Erkundigung nach der Art der beabsichtigten Anwendung und ob danach kein Versehen vorliege, zu empfehlen gewesen, allein verpflichtet war er dazu nicht, da ein regelrechtes, in sich nicht widerspruchsvolles Rezept eines approbirten Arztes, welches zudem von diesem selbst angewendet werden sollte, vorlag. Auch sind Giftzeichen bei Abgabe von Giften als Heilmittel nicht vorgeschrieben; er brauchte den Todtenkopf also gar nicht aufkleben und durfte sich um so mehr damit begnügen, ihn auf der Rückseite anzubringen und im Uebrigen die Zeugin K. behufs vorsichtiger Aufbewahrung, wie er es gethan, über den heftigen Giftcharakter des Mittels zu belehren. Wohl aber ist zu Gunsten des Angeklagten in Betracht zu ziehen, daß nur durch eine Reihe von unglücklichen Umständen jene Flüchtigkeit eines Augenblicks so schwere Folgen haben konnte; dazu gehört schon, daß überhaupt Sublimat in der gleichen fein pulverisirten Form abgegeben wird, wie das vom Angeklagten ins Auge gefaßte Calomel, dann daß beide Mittel in Farbe und Struktur Aehnlichkeit besitzen, endlich daß der Zeugin K. die beabsichtigte Einpinselung eines (wie ihr geschildert worden war) auch äußerlich so heftig wirkenden Gifts in die Augen nicht auffiel, was doch nahe lag. Ferner ist das Verschulden des Angeklagten gemildert dadurch, daß er damals durch schwere Krankheit seines Vaters und seines einzigen Kindes in erregtem Gemüthszustand sich befand, und daß diese Erregung durch Ueberhäufung mit Arbeit, ebenfalls in Folge der Krankheit des Vaters, insbesondere an jenem Morgen, wo viele Patienten in dem kleinen Sprechzimmer um ihn herumstanden, ferner durch das heftige Schreien des Kindes noch gesteigert worden war. Endlich ist der Angeklagte nicht nur bisher völlig unbescholten, sondern er hat sich auch nach der That in durchaus ehrenhafter Weise benommen, insbesondere durch reichliche Entschädigung und die Zusage weiterer Fürsorge, was möglich ist, wieder gut zu machen gesucht. Unter diesen Umständen war nicht auf Freiheitsstrafe, sondern auf die vom Gesetz auch in erster Reihe angedrohte Geldstrafe zu erkennen, wegen der überaus schweren Folgen des Vergehens jedoch in der ausgesprochenen Höhe. . . .

---

21. Dr. hydr. als arztähnlicher Titel.

a) 129. Urtheil des Landgerichts zu Bremen vom 17. Dezember 1897 wider den Naturheilkundigen A.

Die Anklage legt dem Angeklagten zur Last ein Vergehen gegen die §§ 29 und 147³ der Gewerbeordnung und eine durch dieselben Handlungen verwirkte Uebertretung des § 360⁸ St.-G.-B.

Aus den in dem angefochtenen Urtheil des Schöffengerichts enthaltenen Gründen erachtet auch das Berufungsgericht den Beweis der Anklage des Vergehens gegen die §§ 29 und 147³ der Gewerbeordnung für geführt.

Die Gewerbeordnung hat die Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde nicht von einer Approbation abhängig gemacht, sie bedroht aber in § 147 denjenigen mit Strafe, der, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson. Das Letztere hat der Angeklagte in den von ihm in die Zeitungen von Bremerhaven und Umgegend inserirten Annoncen und in seinem Schreiben vom 23. Juni 1897 gethan.

Er bezeichnet sich darin als „Dr. hydr." und Ausüber der Heilkunde. In dessen Zusammenhang versteht man, wie das Schöffengericht zutreffend ausführt, in weiten Kreisen unter dem die Heilkunde ausübenden Doktor einen Arzt, d. h. eine approbirte Medizinalperson. Allerdings wird, da dem „Dr." das Wort „hydr." zugefügt ist, und auf Deutschen Universitäten ein „Dr. hydr." nicht verliehen wird, der Gebildete zweifellos erkennen können, daß es sich in den Annoncen nicht um einen approbirten Arzt handeln kann. Aber die Annoncen sind nicht oder doch nicht ausschließlich auf Gebildete berechnet und dem Ungebildeten fehlt diese Kenntniß.

Allerdings hat der Angeklagte in die Annoncen und auch in den Aufdruck des Briefes vom 23. Juni 1897 die Worte „nicht gepr. Medizinalp." d. h. nicht geprüfte Medizinalperson aufgenommen. Allein diese Worte sind so klein gedruckt im Verhältniß zu dem übrigen Druck, daß sie sich der Beachtung des Lesers sehr leicht entziehen. Es ist nach der Einrichtung der Annoncen und dem Aufdruck des Briefes nicht zu bezweifeln, daß der Angeklagte dieses auch gewollt hat.

Es wird daher thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte in der Zeit vom 23. Juni bis 23. September 1897 in Bremerhaven und Umgegend, ohne hierzu approbirt zu sein, sich einen Titel beigelegt hat, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson. Der Angeklagte ist daher des Vergehens nach §§ 29, 147³ der Gewerbeordnung schuldig.

Ferner erachtet das Gericht aber auch für erwiesen, daß der Angeklagte durch dieselbe Handlung unbefugt die Würde eines Doktor angenommen hat, strafbar nach § 360⁸, 73 St.=G.=B.

Mit Recht nimmt das Schöffengericht an, daß der Doktorgrad eine akademische Würde im Sinne dieses Strafgesetzes ist. Nun hat zwar der Angeklagte nachgewiesen, daß ihm von dem „German medical college" in Chicago ein Diplom als Doktor der Hydrotherapie verliehen worden ist. Aus dem Schreiben des Kaiserlichen Konsulats in Chicago vom 6. August 1897 ergiebt sich aber, daß dieses Kollege nicht eine Universität oder eine einer solchen ähnliche Anstalt, vielmehr ein Institut ist, das als Handelsgesellschaft inkorporirt ist und dessen Diplome selbst im Staate Illinois nicht zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigen. Unter solchen Umständen kann aber der Erwerb des Diploms nicht die Bedeutung haben, daß dadurch dem Angeklagten die Doktorwürde verliehen sei, die als Anerkennung nachgewiesener Befähigung und Kenntniß von Universitäten und diesen ähnlichen Korporationen ertheilt wird. Der Angeklagte hat daher unbefugt den Doktor=Titel geführt.

Wahrscheinlich hat er bewußt unbefugt gehandelt, jedenfalls hat er fahrlässig gegen das Gesetz verstoßen. Es ist allgemein bekannt und nicht zu bezweifeln, daß auch der Angeklagte wußte, daß häufig das Doktordiplom in Amerika lediglich ein Handelsartikel ist, und daß durch ein solches Diplom die Berechtigung zur Führung des Doktor=Titels nicht verliehen werden kann. Der Nachweis eines fahrlässigen Handelns genügt aber zur Anwendung der Bestimmungen des § 360 St.=G.=B.

Da auch die von dem Schöffengericht gemäß § 73 St.=G.=B. aus § 147³ der Gewerbeordnung erkannte Strafe angemessen erscheint, ist die Berufung unter Belastung des Angeklagten mit den Kosten dieser Instanz gemäß § 505 St.=G.=B. zu verwerfen.

b) 130. Urtheil des Hanseat. Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 31. März 1898.

. . . . . . Auch die fernere Rüge der Verletzung materieller Rechtsnormen kann zur Aufhebung des Urtheils nicht führen. Die Strafkammer mußte, um die Anwendung des § 147³ der Gewerbeordnung zu begründen, einmal feststellen, daß der Angeklagte sich einen ärztlichen Titel beigelegt habe, indem er sich als Dr. hydr. bezeichnete und sodann, daß durch diesen Titel der Glauben erweckt werde, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson. Beides ist in einwandfreier Weise geschehen. Allerdings ist in der zusammenfassenden Feststellung des Urtheils nicht ausdrücklich wieder hervorgehoben, daß Angeklagter einen arztähnlichen Titel gebraucht habe. Allein die vorhergehenden Ausführungen ergeben unzweifelhaft, daß die Strafkammer die Aehnlichkeit für erwiesen angenommen hat. Denn sie legt dar, der Angeklagte bezeichne sich in seinem Schreiben und seinen Annoncen als „Dr. hydr. und Ausüber der Heilkunde." In diesem Zusammenhange verstehe man in weiten Kreisen unter dem die Heilkunde ausübenden Doktor einen Arzt, d. h. eine approbirte Medizinalperson. Diese Ausführung kann nicht anders verstanden werden, als daß in der gegebrauchten Verbindung die Worte „Dr. hydr." ein arztähnlicher Titel seien. Wenn die Revision einwendet, daß diese Bezeichnung gar keine Aehnlichkeit mit dem Ausdruck „Dr. med." habe, ebensowenig wie im Deutschen der Titel „Doktor der Medizin", so trifft dieser Einwand das Wesentliche der Sache nicht, denn es handelt sich nicht um die Prüfung, ob der von dem Angeklagten gebrauchte Titel ein dem Titel Dr. med., sondern darum, ob er ein der Bezeichnung als Arzt ähnlicher Titel ist.

Die weiteren Ausführungen der Revision gehen dahin, daß sich das Naturheilverfahren in Gegensatz zu der sonstigen ärztlichen Behandlung setze, und daß der Angeklagte, indem er sich deutlich als Ausüber des Naturheilverfahrens proklamire, ausreichend zu erkennen gegeben habe, daß er keine geprüfte Medizinalperson sei, wie er denn auch durch den seinen Bekanntmachungen beigefügten Zusatz „nicht geprüfte Medizinalperson" jeden Zweifel auch für minder Kundige ausgeschlossen habe. Diese Ausführungen richten sich lediglich gegen die Annahme des angefochtenen Urtheils, daß der gebrauchte Titel geeignet sei, den Irrthum zu erwecken, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, und daß dieser Irrthum auch nicht durch die hinzugefügten Worte „nicht geprüfte Medizinalperson" beseitigt werde. Sie betreffen mithin rein thatsächliche Feststellungen, die der Nachprüfung des Revisionsgerichts nicht unterliegen.

Ob der Angeklagte in der That der Meinung gewesen ist, durch die Verleihung des „German medical college" in Chicago zur Führung des Titels „Dr. hydr." berechtigt worden zu sein, ist für die Frage seiner Strafbarkeit aus § 147³ der Gewerbeordnung gleichgültig. Er würde nach diesem Paragraphen auch dann strafbar sein, wenn er in der That berechtigt wäre, den Titel zu führen. Denn der § 147³ macht keinen Unterschied, ob der von der nicht approbirten Person gebrauchte arztähnliche Titel ein berechtigter oder ein unberechtigter war, sofern er nur die Täuschung hervorzurufen geeignet ist, der Inhaber sei eine im Inlande geprüfte Medizinalperson. Auch der Vorsatz des Angeklagten würde durch die irrthümliche Annahme, er sei zur Führung des Titels berechtigt, nicht ausgeschlossen sein, da es zur Bestrafung aus § 147³ der Gewerbeordnung genügt, wenn er bewußt die beanstandete Bezeichnung gebrauchte, so daß ihm sein Handeln zur Schuld angerechnet werden konnte. Nicht erforderlich aber ist, daß er auch Kenntniß davon hatte

daß er mit der Bezeichnung gegen das Gesetz verstoße (Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 27 S. 337).

Nun würde die Anwendbarkeit des § 360[8] des Strafgesetzbuchs allerdings ausgeschlossen sein, wenn der Angeklagte berechtigt wäre, den Titel Dr. hydr. zu führen. In dieser Beziehung hat aber die Strafkammer festgestellt, daß die Korporation, auf deren Verleihung der Angeklagte sein Recht stützt, zur Verleihung des Titels nicht befugt gewesen sei, und daß der Angeklagte, wenn er diesen Umstand nicht etwa gekannt haben sollte, ihn bei gehöriger Aufmerksamkeit doch habe erkennen können, daß er also mindestens fahrlässig gehandelt habe, indem er den ihm nicht zustehenden Titel „Doktor" führte. Diese Feststellung rechtfertigt die Anwendung des fraglichen Paragraphen. Daß die Bezeichnung als „Doktor" ein Titel ist, kann mit Grund nicht bezweifelt werden. Er wird von Deutschen Universitäten nach Erfüllung gewisser Bedingungen und auch honoris causa verliehen. Wenn Angeklagter sich für seine gegentheilige Ansicht auf Schriftsteller berufen hat, so ist diese Berufung, soweit sie Olshausen betrifft, jedenfalls verfehlt. Aus der Anmerkung c zu Nr. 8 des § 360 Strafgesetzbuchs geht klar hervor, daß dieser Schriftsteller die Bezeichnung „Doktor" zu den von § 360[8] betroffenen Titeln zählt. Dergleichen Ansicht ist auch Oppenhoff in seinem Kommentar zum Strafgesetzbuch (Anm. 51 zu § 360 St.=G.=B.). Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen . . . . . .

B. Zahnärzte.

1. Ungiltigkeit eines im Jahre 1878 von John Buchanan ausgestellten Doktor- und Zahnarztdiplomes und Befugniß der Polizeibehörde, von dem Inhaber eines solchen Diplomes die Entfernung seines Schildes mit der Aufschrift: „P. S., in Amerika approbirter Zahnarzt" zu verlangen.

131. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 5. Oktober 1896.

In der Verwaltungsstreitsache des Zahntechnikers P. S. zu Berlin, Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1896 für Recht erkannt,

> daß die Klage gegen den Bescheid des beklagten Königlichen Oberpräsidenten vom 23. Januar 1896 abzuweisen und die Kosten — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 300 ℳ — dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Dem Kläger war auf sein Ansuchen von dem Königlichen Polizeipräsidium zu Berlin am 29. Oktober 1888 die Genehmigung zur Anbringung eines Schildes mit der Aufschrift „in Amerika approbirter Zahnarzt" unter dem Vorbehalt des Widerrufs ertheilt worden. Am 25. Oktober 1895 erließ das Polizeipräsidium folgende Verfügung an ihn:

„Die seitens der V. Hauptmannschaft unter Vorbehalt des Widerrufs am 29. Oktober 1888 ertheilte Genehmigung zur Anbringung eines Schildes mit der Aufschrift „P. S., in Amerika approbirter Zahnarzt" wird hierdurch zurückgezogen, da Sie im Besitz einer Approbation als Zahnarzt überhaupt nicht sind.

Euer Wohlgeboren werden daher aufgefordert, das fragliche Schild oder wenigstens die Worte „in Amerika approbirter Zahnarzt" binnen 14 Tagen zu entfernen, widrigenfalls dies zwangsweise auf Ihre Kosten geschehen und zu diesem Zwecke ein Kostenvorschuß von 10 ℳ von Ihnen eingezogen, auch Ihre Bestrafung veranlaßt werden wird."

Die hierüber geführte Beschwerde wurde von dem Beklagten durch Bescheid vom 23. Januar 1896 als unbegründet zurückgewiesen, da „nach den vorliegenden amtlichen Berichten der Nachweis, daß der Kläger in Amerika als Zahnarzt approbirt sei, nicht erbracht worden sei".

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger geklagt. Der Klage mußte jedoch der Erfolg versagt werden.

Das polizeiliche Einschreiten gegen den Kläger läßt eine doppelte Auffassung zu, nämlich sowohl die, daß es erfolgt ist, weil der Kläger, auch wenn er in Amerika nach den dort dafür geltenden Bestimmungen ordnungsmäßig als Zahnarzt approbirt sei, sich dennoch hier dieser Bezeichnung nicht bedienen dürfe, als auch die, daß das Schild oder wenigstens die Worte in ihm „in Amerika approbirter Zahnarzt" entfernt werden sollen, weil der Kläger thatsächlich nicht in Amerika als Zahnarzt approbirt worden sei. Die letztere Auffassung tritt in den Worten der Verfügung vom 25. Oktober 1895 „da Sie im Besitz einer Approbation als Zahnarzt überhaupt nicht sind" und in dem für die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers in dem Bescheide vom 23. Januar 1896 angegebenen Grunde hervor. Die erstere hat der Beklagte in dem Verwaltungsstreitverfahren vertreten. Die Verfügung vom 25. Oktober 1895 ist daher von beiden Gesichtspunkten aus zu prüfen, und sie ist aufrecht zu erhalten, wenn sie auch nur unter dem einen sich als gerechtfertigt erweist.

Daß Jemand, der sich auf seinem Geschäftsschilde als im Auslande, speziell als in Amerika approbirter Zahnarzt bezeichnet, polizeilich hieran nicht auf Grund des § 147[3] der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts gehindert werden kann, hat das Oberverwaltungsgericht in dem Urtheile vom 6. September 1888 (Entsch. Bd. XVII S. 356) angenommen, und es ist von dem Beklagten selbst nicht bezweifelt worden, daß, wenn an diesem Urtheile festgehalten wird, bei der Unanwendbarkeit der angeführten Vorschrift das polizeiliche Einschreiten gegen den Kläger im Falle ordnungsmäßiger Approbation desselben in Amerika jeder Grundlage entbehrt. Der Beklagte ist vielmehr nur der Ansicht, daß die Richtigkeit der in dem Urtheile vom 6. September 1888 ausgesprochenen Rechtsauffassung erheblichen Bedenken unterliege, und hat verschiedene abweichende Entscheidungen von Strafgerichten: ein Erkenntniß des Kammergerichts vom 25. November 1886, ein vom Kammergericht am 3. November 1887 bestätigtes Erkenntniß des Landgerichts I zu Berlin vom 11. Juli 1887 und ein Erkenntniß desselben Gerichts vom 19. Mai 1890, mit denen noch andere neuere Erkenntnisse übereinstimmten, herangezogen. Allein es muß an der früheren Auslegung des § 147[3] der Reichsgewerbeordnung auch bei erneuter Prüfung trotz der Einwendungen des Beklagten gegen sie und gegenüber den angezogenen abweichenden Erkenntnissen einzelner Strafgerichte festgehalten werden, umsomehr, als das vormalige Preußische Obertribunal stets ebenso entschieden, auch das Reichsgericht sich in gleichem Sinne ausgesprochen hat (vgl. Zehnter, die Führung zahnärztlicher Titel, S. 58 bis 61, S. 61 bis 63) und die sonstige Rechtsprechung überwiegend auf demselben Boden steht (vgl. die Mittheilungen bei Zehnter a. a. O. S. 51 ff., S. 71 ff., sowie bei Stenglein, die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches, 2. Aufl. S. 661 bis 663, und bei Reger, die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 2. Aufl. S. 286 bis 288). Daß in den angezogenen oder in anderen Erkenntnissen neue, bei dem Urtheile vom 6. September 1888 noch nicht berücksichtigte Erwägungen sich fänden, kann nicht anerkannt werden; es handelt sich um Ausführungen, die in wesentlich übereinstimmender Weise schon anderweit gemacht worden sind (vgl. die Zusammenstellung bei Zehnter S. 37 bis 51).

Von den beiden Alternativen des § 147[3] der Reichsgewerbeordnung trifft die erste „Bezeichnung als Zahnarzt" nicht zu, weil hiermit die Bezeichnung als im Inlande approbirter Arzt gemeint ist und bei der Bezeichnung als in Amerika approbirter Zahnarzt gerade die inländische Approbation verneint wird. Die zweite Alternative „Beilegung eines ähnlichen Titels, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson," aber ist bei der Bezeichnung als in Amerika

approbirter Zahnarzt nur unter besonderen Umständen — bei auffallend kleiner, versteckter Schrift für die Worte „in Amerika" oder dergleichen —, wie sie hier nicht vorliegen, gegeben.

Als andere Strafvorschrift außer dem § 147³ könnte bei dem, der sich als im Auslande approbirter Zahnarzt bezeichnet, überhaupt bloß der § 360 Nr. 8 St.-G.-B. in Betracht kommen. Dieser greift jedoch zweifellos nicht Platz (ebenso z. B. Zehnter S. 53), da „in Amerika approbirter Zahnarzt" weder eine Würde ist, noch ein Titel, unter dem eine durch höhere Verleihung zu erwerbende, mit Rangstellung verbundene Benennung zu verstehen ist (Olshausen, Strafgesetzbuch, 4. Aufl. S. 1295).

Wenn der Beklagte noch geltend macht, mindestens sei zu verlangen, daß derjenige, der eine ausländische Approbation habe, die ihm danach zukommende Bezeichnung genau in dem Wortlaute, in welchem sie ihm verliehen worden, führe, so kann auch dem nicht zugestimmt werden. Da es erlaubt ist, die ausländische Approbation im Inlande zum Ausdrucke zu bringen, so ist nicht abzusehen, weshalb dies nur mit den ausländischen Worten, nicht auch mit den entsprechenden inländischen sollte geschehen dürfen (ebenso Zehnter S. 57, 58).

Dagegen ist das polizeiliche Vorgehen gegen den Kläger deshalb gerechtfertigt, weil es an einer ordnungsmäßigen Approbation in Amerika fehlt. Der Kläger hat seine Behauptung einer solchen darauf gestützt, daß er sich von 1876 bis 1878 im Auslande aufgehalten, während dieser Zeit die Universität zu Philadelphia in Nordamerika besucht und daselbst 1878 den Grad eines Doktors der Medizin und Zahnarztes erworben habe, und ein hierauf bezügliches Diplom vorgelegt. Dieses Diplom ist vom 6. Februar 1878 datirt, in lateinischer Sprache von der facultas universitatis Americanae apud Philadelphiam ertheilt, mit zwei Siegeln von „the American University of Philadelphia" versehen und von John Buchanan M. D. unterschrieben. In ihm wird bezeugt, daß die facultas universitatis Americanae apud Philadelphiam den Kläger zum medicinae doctorem et dentium medicum erwählt und gemacht und ihm alle Rechte und Privilegien, die zu diesem Grade gehörten, gegeben und eingeräumt habe. Es steht jedoch fest, daß, nachdem der Doktor John Buchanan die Licenz zur Gründung einer „American University of Philadelphia" und einen vom 26. März 1867 datirten Freibrief, nach welchem die Universität zur Verleihung des Doktortitels berechtigt war, erlangt hatte und er schon zu Anfang der 1870er Jahre wegen Verkaufs betrügerischer Doktordiplome wiederholt bestraft worden war, 1872 die medizinische Fakultät seiner sogenannten Universität aufgehoben und 1880 der Freibrief der American University of Philadelphia durch gerichtliches Urtheil revocirt und alle von der Universität ausgestellten Doktordiplome für ungesetzlich und betrügerisch erklärt und anullirt worden sind (vgl. außer den Nachweisen in dem Urtheile vom 6. September 1888 — Entsch. Bd. XVII S. 360, 361 — noch Zehnter S. 17 und 18). Auch das Diplom vom 6. Februar 1878 und die dadurch bezeugte Ernennung des Klägers zum Doktor der Medizin und Zahnarzt sind daher ungültig und unwirksam, und eine ordnungsmäßige Approbation des Klägers in Amerika ist beim Mangel einer anderen, außer der durch die Universität zu Philadelphia, überhaupt nicht vorhanden. Dadurch, daß er sich trotzdem auf seinem Geschäftsschilde als in Amerika approbirter Zahnarzt bezeichnet, macht sich zwar der Kläger noch nicht einer strafbaren Handlung schuldig. Namentlich ist, wie ausgeführt, nicht der § 147³ der Reichsgewerbeordnung verletzt. Wohl aber fällt dem Kläger ein Verstoß gegen die gewerbliche Ordnung zur Last, wegen dessen die Ortspolizeibehörde nach § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts einschreiten kann. In dem Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Juni 1895 (Entsch. Bd. XXVIII S. 326) ist ausgeführt, daß es einem Gewerbetreibenden nicht erlaubt sei, sich den Anschein zu geben, als sei er im Besitze der zu einem bestimmten Gewerbe erforderlichen Erlaubniß (Konzession u. s. w.), und daß die Polizei berechtigt sei, hiergegen behufs Verhinderung eines Irrthums des Publikums über das Vorhandensein einer solchen Erlaubniß, behufs Verhinderung einer irrthümlichen Annahme seitens des Publikums, es mit einem konzessionirten Gewerbebetriebe zu thun zu haben, einzuschreiten. Bei dem in diesem Urtheile entschiedenen Falle handelte es sich allerdings um den Anschein des Besitzes einer inländischen Konzession, und ebenso hatten die in dem Urtheile angezogenen früheren Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts lediglich ein polizeiliches Einschreiten gegen den Anschein des Besitzes inländischer Genehmigungen u. s. w. zum Gegenstande. Die Befugniß zum polizeilichen Einschreiten ist indessen auch anzuerkennen, wo eine ausländische Erlaubniß (Approbation u. s. w.) in Frage steht Es mag sein. daß das ausländische Gewerberecht im Inlande keinen Schutz genießt und eine Verletzung des ausländischen Gewerberechts weder strafrechtlich, noch polizeilich verfolgbar ist (Zehnter a. a. O. S. 73). Dadurch, daß sich Jemand unwahrer Weise auf eine nicht vorhandene ausländische Approbation beruft, wird aber nicht bloß das ausländische Gewerberecht verletzt, sondern es wird zugleich ein Irrthum des inländischen Publikums hervorgerufen, es mit einem besonders qualifizirten Gewerbebetriebe zu thun zu haben. Es trifft also die Erwägung, die dafür, das polizeiliche Einschreiten für zuläßig zu erklären, bei dem Urtheile vom 10. Juni 1895 und bei den darin erwähnten früheren Urtheilen entscheidend gewesen ist, ebenfalls zu.

Der Kläger hat noch angeführt, daß er unter dem 1. November 1890 von dem Schöffengericht I zu Berlin von der Anklage der unbefugten Bezeichnung als in Amerika approbirter Zahnarzt und daß ein anderer Zahntechniker, der eine gleiche amerikanische Approbation, wie er, erhalten habe, vom Kammergericht freigesprochen worden sei. Dies ist unerheblich. Die Strafgerichte hatten nur über die Strafbarkeit der Bezeichnung als in Amerika approbirter Zahnarzt zu befinden und konnten diese verneinen, selbst wenn sie der Ernennung zum Doktor der Medizin und Zahnarzt durch die John Buchanan'sche Universität die Gültigkeit absprachen. Ueber den dem Kläger zur Last fallenden Verstoß gegen die gewerbliche Ordnung und über die Zulässigkeit eines polizeilichen Einschreitens deswegen hatten sie nicht zu entscheiden. Es wird freilich der Kläger durch diese strafgerichtlichen Freisprechungen in dem durch die polizeiliche Erlaubniß vom 29. Oktober 1888 begründeten guten Glauben, daß er berechtigt sei, sich als in Amerika approbirter Zahnarzt zu bezeichnen, noch bestärkt worden sein. Indessen auch das ist ohne Bedeutung. Für das Einschreiten der Polizei zur Erhaltung der gewerblichen Ordnung kommt es auf den guten oder schlechten Glauben dessen, der diese Ordnung verletzt, nicht an; der Grund für das Einschreiten, das Publikum zu schützen, einen Irrthum des Publikums zu verhindern, ist auch dann vorhanden, wenn bei der Beilegung einer besonderen gewerblichen Qualifikation derjenige, welcher sich eine solche Qualifikation beilegt, von der Berechtigung hierzu überzeugt ist.

Dagegen ist nicht zu verkennen, daß das Urtheil vom 6. September 1888, soweit es die Bezeichnung des damaligen Klägers als in Amerika approbirter Zahnarzt und Homöopath betrifft, zu einem von dem jetzigen abweichenden Ergebnisse gelangt ist, obwohl die Thatumstände die gleichen waren. Denn es hatte sich damals der Kläger zum Nachweise seiner Approbation in Amerika auch bloß auf Diplome der „American University of Philadelphia" berufen, und diesen Diplomen und den in ihnen bezeugten Ernennungen zum Doktor der Medizin und praktischen Zahn- und Wundarzt war die gesetzliche Gültigkeit abgesprochen worden. Die Abweichung erklärt sich dadurch, daß in dem Fall des früheren Urtheils die beklagte Polizeibehörde ihre Befugniß zur Untersagung der Bezeichnung als in Amerika approbirter Zahnarzt nur auf den § 147³ der Reichsgewerbeordnung gestützt und den § 10 Titel 17 Theil II des

Allgemeinen Landrechts lediglich in Verbindung mit dieser Strafvorschrift herangezogen hatte, und daß in Folge dessen auch der § 10 nur in Verbindung mit dem § 147 auf seine Anwendbarkeit zu untersuchen war. Es hat namentlich durch die Bemerkung, die Befugniß der Polizei zur Untersagung der gewählten Bezeichnungen könne nicht aus der allgemeinen Aufgabe der Polizeibehörde hergeleitet werden, gemäß § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, nicht die Zulässigkeit eines jeden polizeilichen Einschreitens im Interesse der gewerblichen Ordnung gegen die gewerbliche Ausübung der Heilkunde verneint werden sollen. Diese Zulässigkeit und die Anwendbarkeit des § 10 Titel 17 Theil II a. a. O. in seinem die gewerbliche Ordnung betreffenden Theile, also unabhängig von der Strafbarkeit der Bezeichnung als in Amerika approbirter Zahnarzt, sind gar nicht geprüft worden. Die Frage, ob nicht die Polizeibehörde befugt ist, eine solche Bezeichnung, wenn sie objektiv nicht berechtigt ist, von dem Gesichtspunkte des Schutzes des Publikums vor dem Irrthum, es mit einem besonders qualifizirten Gewerbebetriebe zu thun zu haben, aus zu verhindern, deren bejahende Beantwortung im gegenwärtigen Falle dazu führt, das erlassene polizeiliche Verbot für gerechtfertigt zu halten, ist in dem früheren Falle nicht hervorgetreten und deshalb unbeantwortet geblieben.

Hiernach war die Klage abzuweisen, wegen der Kosten des Verfahrens aber nach dem § 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Bestimmung zu treffen.

---

2. Berechtigt ein Doktordiplom des Collegium dentale Philadelphiae zur Bezeichnung „Dr. chir. dent."?

132. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 25. Februar 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Zahnarztes B. zu Berlin, Klägers und Berufungsklägers, wider das Königliche Polizeipräsidium zu Berlin, Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 21. Februar 1896 dahin abzuändern, daß die Verfügung des Beklagten vom 1. November 1895 außer Kraft zu setzen und die Kosten beider Instanzen — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 300 ℳ — dem Beklagten zur Last zu legen, die Pauschquanta aber außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Der Kläger ist für das Gebiet des Deutschen Reiches als Zahnarzt approbirt und nach dem vorgelegten Diplom vom 25. Februar 1892 von dem praeses und den professores Collegii dentalis Philadelphiae in republica Pennsylvaniensi, dem Philadelphia Dental College, in gradum in arte dentariae chirurgiae doctoralem zugelassen worden.

Am 1. November 1895 hat der Beklagte an ihn folgende Verfügung erlassen:

„Euer Wohlgeboren werden hierdurch im allgemeinen ordnungspolizeilichen Interesse aufgefordert, das an der Straßenfront des Hauses Königgrätzerstraße 17 ohne polizeiliche Genehmigung angebrachte Schild mit der Aufschrift „Dr. chir. dent. B.", „praktischer Zahnarzt" oder wenigstens die Buchstaben Dr. chir. dent. binnen 8 Tagen zu entfernen, widrigenfalls dies zwangsweise auf Ihre Kosten geschehen und zu diesem Zwecke ein Kostenvorschuß von 10 ℳ von Ihnen eingezogen werden wird.

Bemerkt wird Ihnen gleichzeitig, daß diesseits nur eine solche Inschrift als zulässig erachtet werden kann, aus welcher deutlich erhellt, daß Sie nur im Besitz eines Doktordiploms des Collegium Dentale Philadelphiae sind."

Die hiergegen erhobene Klage ist von dem Bezirksausschuß zu Berlin durch Urtheil vom 21. Februar 1896 zurückgewiesen worden.

Die eingelegte Berufung ist begründet.

Es kann zwar keinem Zweifel unterliegen, daß die Vorschrift des § 147 Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung, wonach strafbar ist,

> wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson,

auch Anwendung findet, wenn eine für eine bestimmte Kategorie geprüfte Medizinalperson sich einen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, sie sei eine für eine andere Kategorie geprüfte Medizinalperson. Da der Kläger nicht als Arzt schlechthin, sondern nur als Zahnarzt approbirt ist, so würde also in der Bezeichnung als „Dr. chir. dent." ein Verstoß gegen den § 147 Ziffer 3 a. a. O. liegen, wenn diese Bezeichnung der Bezeichnung „Arzt" ähnlich wäre und durch sie der Glauben erweckt würde, der Kläger sei eine allgemein geprüfte Medizinalperson. Das ist aber nicht mit dem Vorderrichter anzunehmen. Das Wort „Doktor" oder seine Abkürzung „Dr" ist allerdings in Norddeutschland, weil früher die Zulassung als Arzt vielfach von der Erwerbung der akademischen Doktorwürde abhängig war, auch jetzt noch die meisten Aerzte die Doktorwürde erwerben und in der Regel unter einem Doktor ohne weiteren Zusatz der allgemein qualifizirte Arzt verstanden wird, geeignet die Täuschung hervorzurufen, es sei derjenige, der es für sich gebraucht, ein für die Ausübung der gesammten Heilkunde geprüfter praktischer Arzt. Der Kläger hat sich aber nicht bloß als „Dr." bezeichnet, sondern noch hinzugefügt „chir. dent." Durch diesen Zusatz wird der Irrthum, den das vorausgegangene „Dr." möglicher Weise veranlassen kann, d. i. der Irrthum, daß der Kläger ein allgemein qualifizirter Arzt sei, ausgeschlossen. Diejenigen, denen er nicht ohne Weiteres verständlich ist, werden durch ihn wenigstens darauf aufmerksam gemacht, daß es sich nicht um einen gewöhnlichen Doktor handelt, sondern es mit diesem Doktor eine besondere Bewandtniß haben muß, und damit in die Lage versetzt, sich erkundigen zu können und erkundigen zu müssen, was „Dr. chir. dent." bedeutet. Unterlassen diese Personen eine solche Erkundigung und werden sie getäuscht, so ist es nicht mehr die Bezeichnung als „Dr. chir. dent.", vielmehr sind es die eigene Unkenntniß und der Mangel der Erkundigung, welche die Täuschung herbeiführen.

Der Vertreter des Beklagten hat besonders hervorgehoben, daß der Kläger sich nach seinem Diplom jedenfalls nicht „Dr. chir. dent." sondern höchstens „Dr. dent. chir." hätte nennen dürfen. Auf die Umstellung der beiden Worte „chir." und „dent." kann jedoch kein Gewicht gelegt werden. Sie vermag weder die Täuschung, auf welche es ankommt, herbeizuführen, noch auch zu ihr beizutragen. Ebenso unerheblich ist es, daß die Bezeichnung als „praktischer Zahnarzt" der als „Dr. chir. dent." folgt, nicht vorangeht.

Hiernach war unter Abänderung der Vorentscheidung die angefochtene Verfügung außer Kraft zu setzen, wegen der Kosten aber nach den §§ 103 und 107 Nr. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Bestimmung zu treffen.

---

3. Ist die Bezeichnung American Dentist strafbar?

133. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin, Beklagten und Berufungsklägers wider den Zahntechniker T. zu Berlin, Kläger und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 9. Februar 1897 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 300 ℳ — dem Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Der Beklagte hat in einer an den Kläger gerichteten Verfügung vom 20. August 1896 die von dem letzteren geführte Bezeichnung American Dentist als unzulässig bezeichnet, weil sie geeignet sei, den Glauben zu erwecken, daß Kläger ein im Inlande approbirter Zahnarzt sei, und deshalb im allgemeinen ordnungspolizeilichen Interesse die Entfernung dieser Bezeichnung von den Geschäftsschildern des Klägers verlangt. Auf die hiergegen angestellte Klage hat der Bezirksausschuß zu Berlin am 9. Februar 1897 die angefochtene Verfügung aufgehoben, mit der Begründung: Die von dem Kläger gewählte Bezeichnung verstoße in keiner Weise gegen § 147 Ziff. 3 der R.-Gew.-Ord. Sie besage nur, daß der Kläger ein amerikanischer, d. h. nach einer in Amerika üblichen Methode verfahrender Zahntechniker sei. Weder enthalte sie einen der im § 147 Ziff. 3 ausdrücklich hervorgehobenen Titel, noch einen ähnlichen Titel, durch den der Glaube erweckt werde, der Kläger sei eine geprüfte Medizinalperson, nämlich geprüft und approbirt, wie es der § 29 der R.-Gew.-Ord. fordere, im Deutschen Reiche. Das von dem Beklagten in Bezug genommene Urtheil des Kammergerichts vom 25. November 1886 behandele anders geartete Fälle, da in ihm aus den Bezeichnungen als Dr. schlechtweg oder als amerikanischer Zahnarzt der Verstoß gegen den § 147 Ziff. 3 der R.-Gew.-Ord. gefolgert werde. An solchen oder ähnlichen Bezeichnungen fehle es aber im vorliegenden Falle.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung ist unbegründet. Dem Vorderrichter ist unbedenklich sowohl darin beizutreten, daß die Bezeichnung American Dentist nicht im Sinne des § 147 Ziff. 3 der Reichsgewerbeordnung als Beilegung eines der Bezeichnung als Zahnarzt ähnlichen Titels anzusehen ist, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, als darin, daß das vom Beklagten angezogene Urtheil des Kammergerichts nichts Entgegenstehendes enthält. Die erstere Annahme entspricht auch dem, was in Theorie und Praxis herrschende Ansicht ist (vgl. Zehnter, die Führung zahnärztlicher Titel, S. 77/78, S. 79 und S. 81/82 sowie die daselbst angeführten Urtheile und v. Landmann, Gew.-Ord., 3. Aufl., besorgt von Rohmer Bd. IV S. 421: „Die Bezeichnung American Dentist ist für sich allein nicht strafbar, wohl aber in Verbindung mit dem Titel Dr."). Wenn der Beklagte in der Berufungsschrift bemerkt, daß unter der Bezeichnung American Dentist nur eine Person verstanden werden könne, welche in Amerika ausgebildet sei oder von Amerika komme, so mag dies zutreffen, es schließt aber von selbst die weitere Folgerung des Beklagten aus, daß, weil Dentist Zahnarzt bedeute, zugleich zum Ausdrucke komme, die Person sei eine im Inlande approbirte Medizinalperson. Denn wenn auch Dentist Zahnarzt bedeuten dürfte (vgl. hierzu Zehnter a. a. O. S. 81/82), so kann doch American Dentist immer nur eine in Amerika als Zahnarzt ausgebildete Person bedeuten, nicht, wie es der § 147 Ziff. 3 fordert, eine im Inlande geprüfte Medizinalperson. Für jeden, der die Worte versteht, ist klar, daß der Kläger nur in Amerika, nicht im Inlande approbirt ist. Wer aber die Worte selbst nicht versteht, kann und muß sich erkundigen. Unterläßt er eine solche Erkundigung und wird er getäuscht, so ist es nicht die Bezeichnung American Dentist, sondern es sind seine eigene Unkenntniß und der Mangel an Erkundigung, welche die Täuschung herbeiführen (vgl. das Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Februar 1897 — III. 263 — in den Mittheilungen aus der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Bd. III S. 370).

Da nicht behauptet ist und es an jedem Anhalt dafür fehlt, daß der Kläger nicht in Amerika ein Diplom zur Ausübung der Zahnheilkunde erlangt hat, so kann, wie nicht auf Grund des § 147 Ziff. 3 der Reichsgewerbeordnung, so auch nicht sonst im Interesse der gewerblichen Ordnung gemäß § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXX S. 326) oder nach dem Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R.-G.-Bl. S. 145) gegen den Kläger polizeilich eingeschritten werden. Die Verfügung vom 20. August 1896 ist daher mit Recht außer Kraft gesetzt worden.

---

4. „Dir . . . . Aerztliches . . . Zahntechniker- . . . Institut" als arztähnlicher Titel.

a) 134. Urtheil des Königl. Landgerichts I. zu Berlin vom 10. Februar 1898 wider den Zahntechniker A.

Die Berufung des Angeklagten, welcher schöffengerichtlich wegen Gewerbevergehens (Verfehlung gegen § 147³ der Reichsgewerbeordnung) zu 50 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Haft verurtheilt worden, ist nicht begründet.

Geständlich hat der Angeklagte, welcher weder Arzt noch Dr. medicinae ist, im Oktober 1897 am Eingange zu seinen Wohnräumen hierselbst ein Plakat angebracht folgenden Wortlautes

„Dir. A. Aerztliches, kunsttechnisches Zahntechniker- und orthopädisches Massage-Lehrinstitut",

und auf Grund dessen hat der erste Richter angenommen und für thatsächlich festgestellt, daß er sich einen dem Titel „Arzt" ähnlichen Titel beigelegt habe, durch den der Glaube erweckt werde, der Angeklagte sei eine geprüfte Medizinalperson." Diese Feststellung hat auch das Berufungsgericht aufrecht erhalten und erneuern müssen.

Mag auch der Angeklagte, der seinem Berufe nach Zahntechniker ist, Vorsteher eines Instituts sein, in welchem Zahntechniker und Leute, welche die Massage erlernen wollen, sei es auch unter Leitung eines geprüften Arztes, ausgebildet werden, so gab ihm dies noch kein Recht, sein Institut ein „ärztliches" zu nennen. Schon dies mußte den Glauben erwecken, daß der Vorsteher oder Leiter des Instituts ein Arzt sei. Betrachtet man aber weiter die ganz ungewöhnliche Abkürzung des Wortes Direktor in Dir. (mit lateinischen Lettern geschrieben) vor dem Namen und unmittelbar hinter demselben die Bezeichnung „ärztliches Institut", so muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß der ganze Wortlaut des Plakates zur Täuschung des Publikums nicht nur geeignet, sondern gerade auf eine solche berechnet gewesen ist.

Statt Direktor sollte der unaufmerksame Leser Dr., die gebräuchliche Abkürzung für Doktor lesen und in Verbindung mit dem „ärztlichen" Institut zu dem Glauben gebracht werden, Dir. A. sei ein Arzt.

Zum Mindesten muß dem Angeklagten, der den gebildeten Ständen angehört, bewußt gewesen sein, daß die Fassung seines Plakates die vorerwähnte Täuschung hervorzurufen geeignet sei, und deshalb muß ihm seine Handlungsweise als Schuld zugerechnet werden (vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 4. Juli 1895 Bd. 27 S. 337).

Ein die Schuld ausschließender Irrthum im Sinne des § 59 St.-G.-B. kommt dem Angeklagten nicht zu Statten, selbst wenn er sich über die Strafbarkeit seiner Handlung im Irrthum befunden hätte . . . .

b) 135. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 12. Mai 1898.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 147³ der Gewerbeordnung rügt, konnte keinen Erfolg haben. Der Vorderrichter hat seine Feststellung auf zwei Thatsachen gestützt, einmal darauf, daß der Angeklagte sich in dem betreffenden Plakat „Dir." A. nennt, und ferner darauf, daß er unmittelbar hinter seinem

Namen das angeblich von ihm geleitete Institut als ein ärztliches bezeichnet. Nach beiden Richtungen hin ist die Begründung der angefochtenen Entscheidung zutreffend.

Es ist zunächst allgemein anerkannt, daß in der Bezeichnung „Doktor", mag sie ausgeschrieben oder abgekürzt dem Namen vorangesetzt werden, ein ärztlicher Titel zu finden ist, weil das Publikum, insbesondere das minder gebildete, die Ausdrücke „Doktor" und „Arzt" gleichzustellen und einen sich mit der Heilkunde befassenden „Doktor" als Arzt anzusehen pflegt. (Vgl. Urtheil des Kammergerichts vom 10. Mai 1894 in Johow Bd. 15 S. 239; von Landmann, Gewerbeordnung Anm. 5 f. Abs. 7 zu § 147, Bd. 2 S. 420 der 3. Aufl. und die dort angeführten Entsch.) Dasselbe gilt dann, wenn der Betreffende seinem Namen eine Bezeichnung voranstellt, die zwar nicht „Doktor" bedeutet, aber von Unkundigen als Abkürzung des Doktortitels angesehen werden kann. Dies ist z. B. betreffs der Bezeichnung „Dtr.", welche in Wirkichkeit „Dentister" bedeutet, bereits vom Kammergericht angenommen. (Urtheil vom 20. März 1882, Jahrb. Bd. 3 S. 241.) Dasselbe konnte der Vorderrichter ohne Rechtsirrthum betreffs der Bezeichnung „Dir." annehmen; er hebt zutreffend hervor, daß die Abkürzung „Dir." für „Direktor" völlig ungewöhnlich ist, und daß der Angeklagte diese Bezeichnung in lateinischen Buchstaben und vor seinen Namen, also nicht vor die Bezeichnung des von ihm angeblich geleiteten Instituts gesetzt hat. Richtig ist allerdings, daß ein sachkundiger und aufmerksamer Leser die Bezeichnung „Dir." nicht als eine Abkürzung von „Doktor" ansehen wird; die erwähnte Vorschrift ist aber gerade dazu bestimmt, das nicht sachkundige, aber einer wirklich sachverständigen ärztlichen Hilfe bedürftige Publikum vor Täuschungen durch Kurpfuscher zu bewahren. (Vgl. die Urtheile des Reichsgerichts vom 7. Januar 1887; Entsch. Bd. 15 S. 171 und des Oberlandesgerichts zu Kolmar vom 20. September 1892, Goltdammers Archiv Bd. 40 S. 464.)

Wenn also schon die Bezeichnung „Dir." für sich allein die Schlußfeststellung des Vorderrichters rechtfertigt, so trifft dies um so mehr zu, wenn sie in Verbindung mit der Bezeichnung „ärztliches . . . Institut" gebraucht wird, sodaß dahingestellt bleiben kann, ob die letztere Bezeichnung allein als Beilegung eines arztähnlichen Titels betrachtet werden kann, entsprechend der Ansicht des Oberlandesgerichts zu München, welches gegen einen Angeklagten entschieden hat, weil er seine Anstalt eine solche „für Elektro-Homöopathie" nannte. (Urtheil vom 11. Februar 1890; Bayr. Sammlung Bd. 6 S. 26 ff., bes. 28; von Landmann a. a. O. Bd. 2 S. 420.)

Auch der subjektive Thatbestand, das Bewußtsein des Angeklagten, daß die Fassung seines Plakates die Täuschung, er sei eine geprüfte Medizinalperson, hervorzurufen geeignet war, ist in dem angefochtenen Urtheil bedenkenfrei festgestellt.

Die Revision war daher, und zwar gemäß § 505 St.-P.-O. auf Kosten des Angeklagten zurückzuweisen.

---

5. Sittlichkeitsverbrechen bei Ausübung des Berufs.

136. Urtheil des Königl. Schwurgerichts zu Breslau vom 3. Dezember 1897 wider den Zahntechniker F.

Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten.

Gründe:

Nach dem Spruch der Geschworenen hat der Angeklagte durch drei selbstständige Handlungen zu Breslau

a) den Entschluß, durch Gewalt eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafes zu nöthigen und zwar:

1. im Jahre 1895 die verehelichte Schneidermeister A. K,
2. im Jahre 1893 die verwittwete Brauer H. N.,
3. im Frühjahr 1896 die verehelichte Kaufmann R., durch Handlungen bethätigt, welche einen Anfang der Ausführung dieses beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechens enthalten,

b) die Ausführung der beabsichtigten, zu a bezeichneten Verbrechen nicht aufgegeben, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren,

und sind in Ansehung sämmtlicher drei Strafthaten mildernde Umstände vorhanden.

Dagegen ist der Angeklagte nicht schuldig gesprochen, im Herbst 1896 zu Breslau durch Gewalt eine Frauensperson, die unverehelichte M. K., zur Duldung des außerehelichen Beischlafs genöthigt zu haben.

Er war sonach wegen versuchten Verbrechens wider die Sittlichkeit aus §§ 177, 43, 44 R.-St.-G.-B. zu bestrafen, dagegen von der Anschuldigung eines gleichen vollendeten Verbrechens freizusprechen.

Bei Bemessung der verhängten Sühne sind folgende Erwägungen leitend gewesen. Der Angeklagte, welcher nach seinem Bildungsgrade und seinen sonstigen Lebensverhältnissen dem besseren Bürgerstande angehört, betreibt in Breslau seit etwa zehn Jahren in seinem vielbesuchten Atelier die Zahnheiltechnik und zwar mit gutem Erfolge. Obwohl diese Umstände und das Vertrauen des Publikums in seine Zuverlässigkeit ihm eine erhöhte Verpflichtung zu einem moralischen Wohlverhalten gegenüber den ihn konsultirenden Personen auferlegten, hat er gerade seine Berufsthätigkeit dazu gemißbraucht, um Gelegenheit zu einer strafbaren Befriedigung seiner Geschlechtslust zu finden. Hierzu kommt, daß er, statt seine Verfehlungen einzugestehen, in dem Falle als es zu seiner Vertheidigung versucht hat, den guten Ruf der von ihm verletzten Frauensperson anzutasten. Auf der anderen Seite fällt ins Gewicht, daß der noch jugendliche Angeklagte nach seinem Gesammtverhalten mit einem sehr intensiven Geschlechtstrieb behaftet sein muß, welchen zu zügeln es ihm an der nöthigen Widerstandskraft fehlte. Aus allen diesen Gründen ist unter der Voraussetzung, daß für das vollendete Verbrechen der Nothzucht zwei Jahre Gefängniß am Platze gewesen wären, für jede der drei Strafthaten einjähriges Gefängniß als angemessen erachtet worden. Diese in drei Fällen verwirkte Einzelstrafe war nach § 74 R.-St.-G.-B. auf die erkannte Gesammtstrafe zu erhöhen.

Von einer Verhängung der nach § 32 R.-St.-G.-B. zulässigen Nebenstrafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ist im Hinblick auf den bei dem Angeklagten in außergewöhnlichem Grade entwickelten Geschlechtstrieb und deshalb abgesehen worden, damit dem Angeklagten die Möglichkeit nicht entzogen wird, sich nach verbüßter Strafe eine anständige Existenz wieder zu begründen . . . .

---

6. Fahrlässige Tödtung mittels Bromäthyls.

137. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Breslau vom 12. Februar 1898 wider den Zahntechniker F.

Der Angeklagte besuchte bis zu seinem 14. Lebensjahre eine Mittelschule in Breslau, ging aus der dritten Klasse ab und war bis zu seinem 23. Lebensjahre in einem kaufmännischen Geschäft beschäftigt. Dann trat er — es war im Jahre 1886 — bei dem Zahntechniker K. in B. als Lehrling ein, um die Zahntechnik zu erlernen, verblieb bei demselben zu diesem Zwecke etwa 3 bis 4 Monate, beschäftigte sich dann kurze Zeit mit dem Lesen zahnärztlicher Bücher, insbesondere von Schaff, Toms, Witzel und Hidinger und ließ sich Anfang 1887 in B. als Zahntechniker nieder. Er hat in der Zeit bis zum Jahre 1897 etwa 9900 Anaesthesien gemacht, im Ganzen etwa 10 000 Personen behandelt und dabei in 550 Fällen Narkosen vorgenommen, die bis auf den im Nachstehenden zu erörternden Fall glücklich verlaufen sind.

Am 16. Juli 1897 gegen 9 Uhr vormittags erschien bei dem Angeklagten die 23½jährige Frau B. und wünschte einen oder mehrere Zähne gezogen zu haben und zwar unter Anwendung eines Betäubungsmittels. Sie erklärte auf Befragen des Angeklagten, daß sie kerngesund, nur in Folge der Zahnschmerzen sehr aufgeregt sei, worauf der Angeklagte ihren Puls gefühlt und 120 Pulsschläge in der Minute festgestellt hat. Nachdem der Angeklagte etwa 10 bis 15 Minuten gewartet und die Frau B. sich inzwischen beruhigt hatte, fühlte er nochmals ihren Puls, welcher nur noch 90 Pulsschläge aufwies in der Minute, setzte sie auf den Operationsstuhl, nachdem sie sich inzwischen auf seine Veranlassung die beengenden Kleidungsstücke um Brust und Taille gelockert hatte, und nahm mit Hülfe des bei ihm beschäftigten Zahntechnikergehülfen R. und des Zahntechnikerlehrlings St. unter Anwendung einer Gesichtsmaske ihre Betäubung mittels Bromäthyls vor. Auf Anordnung des Angeklagten goß R. aus einem Maßglase in 2 Absätzen Bromäthyl auf die Gesichtsmaske in einem dünnen Strahl. Zur Verwendung gelangten im Ganzen 12½ ccm Bromäthyl. Die Hälfte davon war entnommen einer ungefähr 24 Stunden vorher geöffneten, die andere Hälfte einer unmittelbar vorher geöffneten Flasche. Beide Flaschen Bromäthyl stammten aus der Fabrik von E. M. in D. her. Nach Verlauf von kaum ¾ Minuten war die Frau B. betäubt. Der Angeklagte zog ihr nun sofort drei untere Backzähne heraus, welche die Schmerzen verursachten, und rief sie an. Sie schlug mit Anstrengung die Augen auf und bewegte mühsam den Kopf. Als hierauf R. auf Veranlassung des Angeklagten ihren Kopf nach vorn gebeugt hatte, damit das Blut nicht die Athmung hindere, lief ihr Blut aus dem Munde heraus, der Kopf sank aber zur Seite, als R. seine Hand zurückgezogen hatte. Sie holte noch einmal laut Athem und gab sonst keine Lebenszeichen von sich. Der Angeklagte erkannte den Zustand sofort als einen sehr gefährlichen, bespritzte sie mit Veilchenparfüm, um sie wiederzubeleben, legte sie auf den Operationsstuhl derart, daß der Kopf nach unten, die Beine nach oben zu liegen kamen, stellte sie mit Hülfe des R. und des St. auf den Kopf, legte sie schließlich auf die Erde und machte heftige Anregungen nach der Brust mit den Armen, um künstliche Athmung zu erzeugen, alles jedoch ohne Erfolg. Bevor er sie auf die Erde hinlegte, schickte er nach den praktischen Aerzten Dr. Sch. und Dr. G. Obgleich dieselben kurz darauf erschienen sind und geeignete, ärztlicherseits anerkannte Wiederbelebungsversuche machten, derart, daß das Ausströmen der Luft aus den Athmungsorganen von den Anwesenden wahrgenommen worden ist, blieben alle ihre Bemühungen ohne Erfolg, da die Frau B. bereits verschieden war. Alles dies ist erwiesen auf Grund der eigenen Angaben des Angeklagten in Verbindung mit den eidlichen Bekundungen des R., St. und des Dr. Sch.

Bei der Ermittelung der Todesursache war der Umstand, daß die eine Flasche Bromäthyl bereits eine Zeitlang vorher geöffnet war, ohne jegliche Bedeutung, da nach dem Gutachten des Dr. F. nichts dafür spricht, daß das Bromäthyl in dieser Flasche in Folge dieses Umstandes verdorben war.

Es hat zwar die vorgenommene Sektion der Leiche mit Sicherheit nur ergeben, daß die Verstorbene einen Herzfehler gehabt hat. Da aber nach dem Ergebniß der chemischen Untersuchung das Herz, die Lunge und das Gehirn Spuren von Brom und Alkohol enthielten, und der Herzfehler der Verstorbenen ihr Leben nicht gefährdet hat, so ist in Gemäßheit des Gutachtens der Professoren L., P. und R. für erwiesen erachtet worden, daß die Frau B. in Folge Einathmung von Bromäthyl an Herzlähmung gestorben ist.

Es fragt sich nun, da der Angeklagte derjenige gewesen ist, welcher die Frau B. mittels Bromäthyls betäubt hat, ob er durch Zuziehung eines Arztes den Tod derselben hätte vermeiden können, und es wird nach dieser Richtung hin in der Anklage zunächst behauptet, daß der zugezogene Arzt das Herz und die Lunge der Frau B. einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen und sie nach Feststellung des Herzfehlers von der Narkose ausgeschlossen hätte, ferner daß der zugezogene Arzt den Puls und den Athem der Frau B. während der Narkose überwacht und rechtzeitig die Unterbrechung der Narkose veranlaßt hätte.

Es gilt zwar als ärztlicherseits allgemein anerkannte Regel, vor jeder Narkose das Herz und die Lungen des Patienten einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen. Nach dieser Richtung hin war jedoch zu erwägen, daß der praktische Arzt Dr. J. die Frau B., insbesondere ihr Herz im März 1897 untersucht, einen Herzfehler jedoch nicht vorgefunden hat, daß er zwar ein Hauchen im Herzen bemerkt, dasselbe aber auf die Blutleere in Folge eines unmittelbar vorher stattgehabten Aborts zurückgeführt hat. Da auch Professor L. es für sehr wahrscheinlich erachtet hat, daß der bei der Sektion festgestellte Herzfehler von dem zwecks Vornahme der Betäubung zugezogenen Arzte nicht zu erkennen gewesen wäre, so konnte nicht für erwiesen erachtet werden, daß der vom Angeklagten zugezogene Arzt die Anwendung des Bromäthyls untersagt hätte, und daß der Unfall auf diese Weise vermieden worden wäre.

Der vom Angeklagten zugezogene Arzt hätte aber auch den Puls und den Athem während der Betäubung nicht überwachen können, da die Frau B., wie auf Grund der eidlichen Aussage des R. und des St. erwiesen ist, in diesem Zustande mit den Händen und Füßen um sich geschlagen hat, und es für den Arzt unmöglich gewesen wäre, nach dieser Richtung hin während der Betäubung Beobachtungen anzustellen.

Es hätte aber, wenn der Angeklagte einen Arzt zugezogen hätte, derselbe geeignete Wiederbelebungsversuche rechtzeitig vornehmen können. Nach dieser Richtung hin hat der Prof. Dr. P. sein Gutachten dahin abgegeben, daß das Bromäthyl einen Zustand herbeiführt, in dem der Patient gefühl- und bewußtlos wird. Wird in diesem Zustande, der nur kurze Zeit dauert, eine schmerzhafte Operation vorgenommen, so tritt im Falle einer Komplikation, insbesondere bei einem herzkranken Patienten, häufig der Scheintod ein welcher, falls nicht sofort geeignete Wiederbelebungsversuche vorgenommen werden, in wirklichen Tod übergeht. Da der Prof. Dr. P. bereits seit 1890 Bromäthyl fast täglich anwendet und Gelegenheit hatte, die Wirkungen des Mittels genau kennen zu lernen, so ist auf Grund seines Gutachtens für erwiesen erachtet worden, daß die Anwendung des Bromäthyls auch bei der Frau B. anfangs lediglich einen Scheintod zur Folge hatte, und daß der zugezogene Arzt nach Vornahme der Zahnoperation mittels geeigneter Wiederbelebungsversuche, d. i. mittels Erzeugung künstlicher Athmung die Frau B. ins Leben zurückgerufen hätte. Es hat zwar der Angeklagte behauptet, daß die von ihm gemachten, oben geschilderten Wiederbelebungsversuche durchaus geeignet gewesen und insbesondere in Frankreich üblich seien. Dieselben waren aber nach dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen nicht geeignet, künstliche Athmung zu erzeugen, hatten auch nicht diese Wirkung, können daher als geeignete Wiederbelebungsversuche nicht angesehen werden. Hätte der Angeklagte bei Vornahme der Betäubung einen Arzt zugezogen, dann hätte derselbe geeignete, künstliche Athmung erzeugende Wiederbelebungsversuche an der Frau B. sofort nach Beendigung der Zahnoperation vorgenommen, die Frau B. hierdurch in's Leben zurückgerufen, und es wäre der Tod derselben vermieden worden. Der Tod der Frau B. ist daher darauf zurückzuführen, daß der Angeklagte unterlassen hat, bei der Vornahme der Betäubung mittels Bromäthyls einen Arzt zu zuziehen.

Der Angeklagte war aber nach seinem ganzen Bildungsgange nicht befähigt, geeignete Wiederbelebungsversuche zu machen. Da nun von demjenigen, welcher eine selbsterwählte Thätigkeit übernimmt, die eine Gefahr für die körperliche Integrität in sich birgt,

erwartet werden muß, daß er die vorhandenen Gefahren richtig erkenne und die zur Abwendung derselben nöthigen Maßnahmen gehörig anwende, so war der Angeklagte, der diese Fähigkeit, wie ihm bekannt war, nicht besaß, verpflichtet, bei der Vornahme der Betäubung einen Arzt zuzuziehen, damit derselbe sofort nach Beseitigung der Zähne erforderlichenfalls geeignete Wiederbelebungsversuche machen könnte. Indem er dies nicht gethan, hat er diejenige Aufmerksamkeit außer Acht gelassen, welche von ihm nach Lage der Sache erwartet werden konnte.

Der Angeklagte hätte aber, wenn er die gehörige Aufmerksamkeit angewendet hätte, den eingetretenen Erfolg als Folge seines nachlässigen Verhaltens voraussehen können. Wenn auch die von ihm vorher vorgenommenen Betäubungen — über 500 an der Zahl — glücklich verlaufen sind und das Bromäthyl in den Büchern als ein schwaches Mittel dargestellt wird, so giebt er doch selbst zu, daß ihm 8 Todesfälle bekannt sind, die sich lediglich in Folge der Anwendung des Bromäthyls ereignet haben. Da der vorliegende Todesfall hiernach keineswegs als ein bloßer unglücklicher Zufall angesehen werden kann, derartige Todesfälle sich vielmehr erfahrungsmäßig bei Nichtzuziehung eines Arztes ereignen und dies dem Angeklagten bekannt war, zumal da er nach seinen eigenen Angaben kurz vorher bei einer anderen Patientin zwecks Verhütung eines Unfalls einen Arzt zugezogen hat, ist unter Mitberücksichtigung seiner geistigen Fähigkeiten für erwiesen erachtet worden, daß der Angeklagte bei gehöriger Sorgfalt den Tod der Frau B. als mögliche Folge seines fehlerhaften Verhaltens vorausgesehen hätte.

Er war aber auch in der Ausübung der von ihm selbst erwählten Lebensthätigkeit verpflichtet, sich derselben mit besonderer Sorgfalt zu widmen; es ist daher die Schlußfeststellung gerechtfertigt, daß der Angeklagte am 16. Juli 1897 zu B. durch Fahrlässigkeit den Tod der Frau B. verursacht hat und zwar, indem er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war.

Er war deshalb auf Grund des § 222 R.-St.-G.-B. zu bestrafen. Bei Abmessung der Strafe ist erwogen worden, daß der Angeklagte durch die lange Praxis zu einer gewissen Leichtfertigkeit gelangt sei; es erschien deshalb eine Gefängnißstrafe von 9 Monaten als angemessene Sühne der Strafthat. Da aber der Angeklagte zur Zeit eine durch Urtheil des Schwurgerichts zu Breslau vom 3. Dezember 1897 gegen ihn erkannte Gefängnißstrafe von 2 Jahren 6 Monaten verbüßt, und die hier zur Aburtheilung gelangende Strafthat vor der früheren Verurtheilung begangen war, so ist gemäß § 79 a. a. O. auf eine Zusatzstrafe von 6 Monaten Gefängniß erkannt worden.

---

7. Die Titel „Spezialist für künstliche Zähne und schmerzlose Zahnoperationen“, „Spezialist für künstlichen Zahnersatz“, „Spezialist für Zahnlose und Zahnleidende und für schmerzlose Operationen“, „Spezialist für alle Zahnoperationen und für künstliche Zähne“, „Spezialist für künstliche Zähne und für Zahnoperationen“ sind dem ärztlichen Titel ähnliche Titel.

Die Strafbarkeit dessen, der sich, ohne die ärztliche Approbation erlangt zu haben, einen dem ärztlichen Titel ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, hängt nicht davon ab, daß der Inhaber eine Täuschung beabsichtigte.

138. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 20. April 1897. (Samml. von Entsch. dess. Bd. 9 S. 237.)

Wie festgestellt ist, bezeichnete sich von den Angeklagten in den an ihren Wohnungen angebrachten Aufschriften und Ankündigungen einer als „Spezialist für künstliche Zähne und schmerzlose Zahnoperationen“, ein anderer als „Spezialist für künstlichen Zahnersatz“, der dritte als „Spezialist für Zahnlose und Zahnleidende und für schmerzlose Operationen“, der vierte als „Spezialist für alle Zahnoperationen und für künstliche Zähne“, der fünfte als „Spezialist für künstliche Zähne und für Zahnoperationen“. Außerdem trug bei vier der Angeklagten je ein weiteres Schild, bezüglich dessen übrigens weder der Ort seiner Anbringung noch das Maß seiner Entfernung von den zuerst erwähnten Aufschriften und Ankündigungen festgestellt ist, die Aufschrift „Zahntechniker“ oder „Atelier für künstlichen Zahnersatz“ oder „Zahntechnisches Atelier“ oder „Zahnatelier“.

Die Strafkammer verwarf am 8. Januar 1897 die Berufung des Amtsanwalts gegen das die fünf Angeklagten von der Anklage wegen je eines Vergehens aus dem § 147 Abs. 1 Ziff. 3 der Gewerbeordnung freisprechende schöffengerichtliche Urtheil, von der Erwägung ausgehend, der Titel „Spezialist“ sei kein dem Titel „Arzt“ ähnlicher, die Möglichkeit der Erweckung des Glaubens, der Inhaber dieses Titels sei eine geprüfte Medizinalperson, müsse für ausgeschlossen erachtet werden, und die Absicht der Täuschung mit rechtswidrigem Bewußtsein, die als Thatbestandsmerkmal anzusehen sei, liege nicht vor.

Die Revision des Staatsanwalts rügt die Verletzung des § 147 Abs. 1 Ziff. 3 der Gewerbeordnung durch Nichtanwendung insofern, als der Begriff eines arztähnlichen Titels nicht richtig erfaßt worden sei.

Die Revision ist begründet.

Nach dem § 147 Abs. 1 Ziff. 3 der Gewerbeordnung wird bestraft, wer ohne hiezu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch welchen der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson. Hiernach gehört zum Thatbestande einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung, daß sich jemand, ohne die nach dem § 29 der Gewerbeordnung erforderliche Approbation erlangt zu haben, entweder unmittelbar eine Bezeichnung, welche auf die Approbation hindeutet, oder doch einen dieser Bezeichnung so ähnlichen Titel beilegt, daß hierdurch die Annahme der erforderlichen Approbation erweckt wird.

Im gegebenen Falle hat die Strafkammer in der von ihr im Einklange mit dem Gerichte der ersten Instanz festgestellten Thatsache, daß die Angeklagten, ohne als Aerzte approbirt zu sein, sich durch öffentliche Anschläge als Spezialisten mit den angeführten Beisätzen ankündigten, eine Zuwiderhandlung gegen den § 147 Abs. 1 Ziff. 3 der Gewerbeordnung deshalb nicht erblickt, weil die Bezeichnung „Spezialist“ eine dem Titel Arzt nur entfernt ähnliche und im Zusammenhange mit dem, worin die Angeklagten nach jenen Beisätzen Spezialisten sein wollen, nicht geeignet sei, den Glauben erwecken, sie seien geprüfte Medizinalpersonen.

Diese Ansicht ist irrig.

Schon nach dem Sprachgebrauche und der allgemein üblichen Auffassung bezeichnet der Ausdruck „Spezialist“ denjenigen, welcher sich einem besonderen Zweige der Wissenschaft ausschließlich widmet, und es wird dies von der Rechtsprechung insbesondere auch bezüglich der Heilkunde anerkannt. Als Spezialist wird ein Arzt angesehen, der sich der Behandlung bestimmter Leiden oder Krankheiten widmet, z. B. ein Arzt für Gehörleiden, für Frauen- und Kinderkrankheiten. Eine solche Abzweigung der Heilkunde ist auch die Zahnheilkunde, wie sich schon daraus ergiebt, daß in den §§ 29, 147 Abs. 1 Ziff. 3 der Gewerbeordnung der Zahnarzt neben dem Arzt im Allgemeinen und anderen Unterarten, Wundarzt, Augenarzt, Thierarzt, aufgezählt wird. Da jeder der Angeklagten sich als Spezialisten und das Gebiet der Zahnheilkunde ohne eine wesentliche Begrenzung als sein Fach auf einem und demselben Schilde bezeichnet hat, so hat er sich unberechtigter Weise jedenfalls einen dem Titel Arzt ähnlichen Titel beigelegt. Damit, daß die Strafkammer sogar die Aehnlichkeit des Titels verneint hat, ist sie von einer rechtsirrthümlichen Anschauung ausgegangen. Das angefochtene Urtheil beruht hiernach auf einer Verletzung des Gesetzes, da

die Möglichkeit besteht, daß das Gericht bei richtiger Auffassung zu einer anderen Anschauung gelangt wäre.

Rechtsirrig ist auch die Annahme, in subjektiver Hinsicht sei der Nachweis beabsichtigter Täuschung, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des Handelns erforderlich. Wie die Rechtsprechung des Reichsgerichts schon anerkannt hat, verlangt das Gesetz keineswegs, daß eine Täuschung bezweckt oder beabsichtigt war, sondern es genügt der bewußte Gebrauch auch ohne Verschulden. (Entsch. d. Reichsger. Bd. XXVII S. 337, 338.)

---

8. Beschaffung des amerikanischen Doktor- und Zahnarzt-Titels.

139. Urtheil des Königl. Sächs. Schöffengerichts zu Reichenbach vom 5. Oktober 1896 wider den Zahntechniker F. F. S.

Es wurde auf 100 ℳ Geldstrafe und Einziehung des Firmenschildes erkannt.

Gründe:

Durch die Hauptverhandlung ist Folgendes erwiesen: Der Angeklagte hat 4 Jahre lang in Wien das Gewerbe eines Zahntechnikers praktisch erlernt und dann dieses Gewerbe seit 12 Jahren selbstständig praktisch betrieben. Die letzten 8 Jahre hiervon hat er das Gewerbe in Reichenbach betrieben. Er hat hierbei allenthalben diejenigen Verrichtungen vorgenommen, welche das zahnkranke Publikum von approbirten Zahnärzten zu erlangen und gewährt zu erhalten pflegt, insbesondere also auch sich mit Zahnziehen, Zahnplombirungen und ähnlichen Thätigkeiten eines Zahnarztes befaßt. Von einer Deutschen Universität als Zahnarzt approbirt ist er jedoch nie worden und besitzt eine solche Approbation auch heute noch nicht. Um nun diesem Mangel einer Approbation als Zahnarzt abzuhelfen, hat sich der Angeklagte in diesem Jahre schriftlich an ein Institut in Milwaukee (in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Staat Wiskonsin) gewendet, welches unter dem Titel Wisconsin College of dentistry (Hochschule — oder Akademie — der Zahnheilkunde) auftritt und als dessen „Decan" ein Mann Namens O. Abert seine Unterschrift abgiebt, der übrigens auch seinem Namen die Titel Dr. med. et chir. dent., sowie Professor of Oral Surgery beifügt. Von ihm erhielt der Angeklagte auf seine Anfrage die Auskunft, daß er behufs Erlangung einer Approbation in Milwaukee dort einen sechsmonatigen Kursus durchzumachen habe. Der Angeklagte schrieb zurück, daß er auf solange seine Familie nicht zurücklassen könne und wolle; er bat um Auskunft, ob er nicht auch auf schriftlichem Wege die Approbation erlangen könne. Es wurde ihm erwidert, daß im Hinblick auf seine lange Praxis — diese hatte er in seiner Zuschrift betont — es genügen solle, wenn er eine schriftliche Prüfung mit Erfolg bestände. Die Wahl des Themas für die zu liefernde Arbeit wurde ihm freigestellt. Der Angeklagte hat darauf sich als Thema „Periostitis und ihre Behandlung" gewählt und hat darüber eine von ihm als wissenschaftlich bezeichnete Arbeit geschrieben und nach Milwaukee gesandt. Ueber den Inhalt dieser Arbeit hat der Angeklagte, insbesondere auch auf den gerichtsseitigen Vorhalt, daß doch Periostitis ganz allgemein Knochenhautentzündung bedeute, erwidert, in der Zahnheilkunde werde unter Periostitis die Zahnwurzelhautentzündung verstanden. Dieses Thema habe er behandelt; irgend welche besondere Studien habe er für seine Arbeit nicht gemacht; die Wurzelhautentzündung sei eine dem Zahnheilbeflissenen tagtäglich vorkommende Krankheit, es habe sich für ihn nur darum gehandelt, seine täglichen Erfahrungen schriftlich niederzulegen und darzuthun, wie er die Wurzelhautentzündung behandele. Die Arbeit habe einen Umfang von 5 bis 6 Quartseiten gehabt, „es gehöre doch viel dazu"; möglicherweise könnten es auch bloß 4 Quartseiten gewesen sein. Der Angeklagte hat nun aus Milwaukee mit der Unterschrift Aberts einen vom 23. Juli 1896 datirten Brief erhalten, wonach seine Arbeit — diese wird in dem Schreiben als Dissertation bezeichnet — für gut befunden worden sei, und ihm der Grad eines Doctor of dental surgery unter der Bedingung verliehen werden solle, daß er bei Behändigung des Doktordiploms die schuldigen Gebühren in Höhe von 310 Dollars (wovon 10 Dollars auf Notariats- und ähnliche Kosten gerechnet würden) bezahlen würde. Der Angeklagte hat diese 310 Dollars bezahlt und es ist ihm darauf das bei den Akten befindliche, theils in englischer, theils in lateinischer Sprache abgefaßte Diplom zugesandt und ausgehändigt worden. Es war ihm zuvor weder die eidliche, noch überhaupt eine Versicherung abgefordert worden, daß er die eingesandte Arbeit selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, auch hatte er nicht freiwillig eine solche Erklärung abgegeben. Im Besitze des Diploms hat nun der Angeklagte, der zwar nicht englisch versteht, der sich aber eine Uebersetzung des englischen Textes hatte anfertigen lassen, neben der Eingangsthür des Hauses zu Reichenbach, in dem er wohnt und sein Geschäft betreibt, an der Vorderfront des Hauses ein Porzellanschild anbringen lassen, auf dem sich die Worte finden:

„F. S . . .
Dr. chir. dent. Amerik. dipl. Zahnarzt."

Ferner hat der Angeklagte in Inseraten in den Nummern 133 und 137 der „Reichenbacher Nachrichten und Anzeigen" (vom 18. und 25. August 1896) sowie in Nummer 207 des „Reichenbacher Tageblatts" (vom 5. September 1896), in denen er seine Heilthätigkeit anbot, sich der Unterschrift bedient „Dr. chirur. dent. F. S . . ., Amerik. dipl. Zahnarzt", sowie F. S . . ., D. D. S. Amerik. dipl. Zahnarzt." Auch sonst hat der Angeklagte in den beiden Reichenbacher Tagesblättern sich mit diesen beiden Formeln unterschrieben, dies auch dann noch, nachdem er schon — am 4. September 1896 — auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsgericht Reichenbach wegen der Anbringung des Porzellanschildes und wegen solcher Inserate verantwortlich vernommen worden war. Was seine Bezeichnung als Arzt anlangt, so hat der Angeklagte auch noch sich aus Milwaukee eine Bescheinigung — vom 9. September 1896 — verschafft, die wieder von jenem Abert unterschrieben ist, und nach deren Inhalte der Angeklagte von der „Fakultät des mit der Universität Milwaukee verbundenen Wisconsin College of Dentistry" für fähig befunden wurde, als Zahnarzt zu praktiziren. Noch ist zu erwähnen, daß der Angeklagte preußischer, nicht sächsischer Staatsangehöriger ist. . .

Vorstehender Thatbestand ist rechtlich in folgender Weise zu beurtheilen. Nach § 29 der Gewerbeordnung bedürfen einer Approbation, die auf Grund eines Befähigungsnachweises ertheilt wird, u. a. Personen, die sich als Zahnärzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen. Nach § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung ist zu bestrafen, wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich u. a. als Zahnarzt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, er sei eine geprüfte Medizinalperson. Zweifellos bezweckt diese Strafvorschrift lediglich den Schutz der inländischen, deutschen Approbation, während die Gewerbeordnung Niemanden daran hindern will, sich als ausländischer, nichtdeutscher Zahnarzt zu bezeichnen, wenn er nur dies so deutlich zum Ausdruck bringt, daß dadurch der Glaube, er sei eine in Deutschland geprüfte Medizinalperson, ausgeschlossen wird. Der Angeklagte hat in Deutschland eine Approbation als Zahnarzt nicht erlangt, er hat sich trotzdem als Zahnarzt bezeichnet, es ist also lediglich zu prüfen, ob er bei dieser Bezeichnung die Erweckung des Glaubens, als sei er ein in Deutschland approbirter Zahnarzt, vermieden hat. Dies verneint das Gericht. Der Angeklagte hat sich „Amerik. dipl. Zahnarzt", also wenn man die Worte ausschreibt, „Amerikanisch diplomirter" oder „Amerikanischer diplomirter Zahnarzt" genannt. Er hat sich hierbei als Dr. chirur. dent. bezeichnet. Daß ein Zahnarzt, der in Amerika ein Diplom (auf irgend welche Leistung) erhalten hat, deswegen auch in Deutsch-

land eine Approbation erlangt haben kann, und daß er möglicherweise seine Bezeichnung als Zahnarzt lediglich hierauf zurückführen kann und will, liegt auf der Hand. Es kommt auch nicht allzuselten vor, daß deutsche approbirte Zahnärzte noch außerdem in Amerika einen Nachweis ihrer Befähigung zu erlangen suchen. Die vom Angeklagten gewählte Fassung Amerik. dipl. Zahnarzt enthält also die Bezeichnung als Zahnarzt schlechthin und ist damit geeignet, den Glauben zu erwecken, der Angeklagte sei eine geprüfte Medizinalperson, dies um so mehr, als der Angeklagte sich gleichzeitig Doktor nannte. Im Volke sind die in Deutschland üblichen Abkürzungen Dr. phil., jur., med. und theol. nicht als die allein gebräuchlichen so bekannt, daß es aus dem Ausdruck Dr. chirur. dent. ohne Weiteres entnehmen könnte, es handele sich hier um einen amerikanischen Doktortitel. Deswegen wird es geneigt sein, auch in dem „Zahnarzt Dr. chirur. dent." einen Mann zu sehen, der auf einer Deutschen Universität studirt hat und mit Erfolg geprüft worden ist. Vorstehende Erwägungen führen zur Bestrafung des Angeklagten nach § 147 [3] der Gewerbeordnung.

Wenn hierneben der Eröffnungsbeschluß dem Angeklagten auch noch einen Verstoß gegen die Königl. Sächs. Verordnung vom 27. Dezember 1878 zur Last legt, insofern, er hätte zur Führung des Doktortitels die Genehmigung des Königl. Kultusministeriums einholen sollen, so bezieht sich allerdings diese Verordnung nur auf — was der Angeklagte nicht ist — Sächsische Staatsangehörige. Und auch eine Uebertretung lediglich des § 360 [8] St.-G.-B. liegt nicht vor, da die Titel Dr. chirur. dent. und Doctor of dental surgery in Deutschland nicht verliehen werden, die gedachte Strafbestimmung aber lediglich den Schutz deutscher Titel bezweckt.

---

9. Fahrlässige Tödtung durch Plombiren eines Zahnes.

140. Urtheil des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe vom 1. Oktober 1898 wider den Friseur und Zahntechniker W.

Durch die Hauptverhandlung wurde folgender Sachverhalt erwiesen: Am 6. Mai d. Js. kam der Dragoner-Trompeter H. in D. zu dem Angeklagten, welcher in D. das Gewerbe eines Friseurs und Zahntechnikers ausübt, um durch dessen Hilfe von seinen Zahnschmerzen befreit zu werden. Der Angeklagte fand den die Schmerzen verursachenden Zahn, den hintersten rechten Unterkieferbackzahn in sehr schlechtem Zustande, schon stark in Fäulniß übergegangen, und erklärte dem H., es sei am besten, wenn er den Zahn ziehe. H. wünschte aber, den Zahn plombirt zu haben, und kam der Angeklagte diesem Wunsche ohne Weiteres nach. Er bohrte den Zahn zunächst mit der Bohrmaschine, dann mit dem Handbohrer aus und steckte eine Plombe von weißem Guttapercha in die Zahnhöhle. Während der Operation äußerte H. sehr starke Schmerzen. Nach den nicht widerlegten Angaben des Angeklagten ist auch anzunehmen, daß er dem H. gesagt hat, wenn die Schmerzen nicht aufhören, solle er nach 2 Tagen wiederkommen oder sich die Plombe selbst herausziehen.

Am übernächsten Tage, 8. Mai, bekam H. wieder heftige Zahnschmerzen mit Anschwellung des Gesichts; er meldete sich am 9. oder 10. Mai zunächst bei dem Unterarzt M., welcher der Sache keine Bedeutung beimaß, und mußte dann am 12. Mai, da sich sein Zustand verschlimmert hatte, in das Militärlazareth aufgenommen werden. Am 14. Mai wurde zur Beseitigung einer von dem plombirten Zahn ausgehenden gefährlichen Vereiterung am rechten Unterkiefer eine Operation vorgenommen, am 15. Mai nochmals, jedoch ohne Erfolg, worauf H. in der Nacht vom 15./16. Mai starb.

Es ist nun durch das Gutachten der Sachverständigen außer allen Zweifel gestellt, daß der Tod des H. durch die vom Angeklagten vorgenommene Zahnplombirung verursacht worden ist. Wie die Untersuchung des Zahnes ergab, war derselbe stark kariös und nur theilweise von der vorhandenen kariösen Masse durch Ausbohren oder Auskratzen gereinigt. Die Zahnhöhle fand sich noch theilweise von faulen Schichten bedeckt und hatte das feste Einpressen der Plombe den natürlichen Abzug der vorhandenen Giftstoffe verhindert, zugleich auch giftige Bestandtheile, faule Nervenreste, durch die Wurzelkanäle in den Kiefer hineingetrieben. Hierdurch trat eine Blutvergiftung ein, welche den Tod des H. herbeiführte. Die Beanstandung, welche der Angeklagte im Laufe der Untersuchung erhoben hatte, der von den Sachverständigen untersuchte Zahn sei gar nicht der von ihm plombirte, hat er in der Hauptverhandlung nicht mehr aufrecht erhalten, sie ist auch durch die Sachverständigen mit Sicherheit widerlegt. Auch die Möglichkeit, auf welche der Angeklagte hingewiesen hat, H. sei vielleicht an der Syphilis erkrankt gewesen und dies könne den Tod herbeigeführt haben, ist nach den Gutachten und dem Zeugnisse des Unterarztes M. durchaus ausgeschlossen.

Eine weitere Frage ist die, ob in der Art, wie der Angeklagte verfahren, ein grober Kunstfehler zu finden ist. Auch diese Frage ist zweifellos zu bejahen. Wie die Sachverständigen ausgeführt haben, darf ein Zahn in dem Zustande, wie es hier der Fall war, jedenfalls nur unter den sorgfältigsten Vorsichtsmaßregeln plombirt werden. Es hätte einer gründlichen Reinigung und Desinfektion des Zahnes im Laufe mehrerer Tage, der Sorge für den Abzug der vorhandenen Giftstoffe und der sorgfältigen Vermeidung der Hineintreibung solcher in die Wurzelkanäle bedurft. Alles dieses hat der Angeklagte außer Acht gelassen. Darin muß aber auch eine Fahrlässigkeit des Angeklagten gefunden werden. Derselbe ist 42 Jahre alt, hat s. Z. das Wundarzneidiener-Examen mit der Note „sehr gut" bestanden und hat wenigstens etwas Vorbildung, da er vor ungefähr 10 Jahren bei einem Zahntechniker in M. während etwa 6 Wochen zur Ausbildung war. Er betreibt auch seither ständig das Gewerbe eines Zahntechnikers und hatte als solcher eine ziemlich große Praxis; dabei liest er auch Fachzeitschriften. Wenn er nun auch, wie die Sachverständigen übereinstimmen, nur höchst ungenügende Kenntnisse in der Zahnheilkunde besitzt und nicht im Stande ist, eine spezielle Form von Zahnerkrankungen festzustellen und die richtige Behandlung zu wählen, und wenn er auch die volle Tragweite einer unrichtigen Behandlung in ihrer Einwirkung auf den Organismus im Einzelnen nicht zu würdigen versteht, so wußte er doch seiner eigenen Erklärung zufolge, daß Blutvergiftung und der Tod eintreten können, wenn faule, giftige Stoffe aus einem Zahn in den Körper gelangen, und ist das Gericht überzeugt, daß der Angeklagte auch wußte, daß das unrichtige Plombiren eines Zahnes unter Umständen schlimme Folgen und selbst den Tod zur Folge haben könne, und daß er auch seiner mangelnden Sachkunde sich bewußt gewesen ist. Darnach hat man angenommen, daß der Angeklagte, wenn er im vorliegenden Falle die Sorgfalt und Vorsicht angewendet hätte, welche nach seiner Persönlichkeit von ihm verlangt werden konnten, als mögliche Folge seines lediglich dem Wunsche seines Patienten entsprechenden Verfahrens schlimme Folgen und selbst einen tödtlichen Ausgang hätte voraussehen können.

Es fällt ihm sonach eine strafbare Fahrlässigkeit zur Last, und ist der Thatbestand des § 222 R.-St.-G.-B. und zwar des Abs. 2 daselbst gegeben, da er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen gesetzt hat, vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war.

Keine Bedeutung in Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten hat man dem Umstande beigemessen, daß der Angeklagte dem H. möglicherweise gesagt hat, er solle nöthigenfalls nach 2 Tagen wieder kommen, und ferner dem Umstande, daß durch ein rechtzeitiges ärztliches Eingreifen, nämlich durch die Entfernung der Plombe oder des kranken Zahnes, der Tod wahrscheinlich verhütet worden wäre; möglich ist allerdings, daß, wenn H. nochmals zum Angeklagten gekommen wäre, dieser ihm die Plombe entfernt oder den Zahn gezogen hätte, allein ob H. wieder kommen würde und könnte und dem Angeklagten Ge-

legenheit geben würde, die schädlichen Folgen seiner Handlungsweise wieder gut zu machen, das war, wie der Angeklagte bei einiger Ueberlegung sich sagen mußte, eine unsichere Sache. Auch ein Mitverschulden des H. erscheint ausgeschlossen, da dieser sich in ärztliche Behandlung gegeben hat, und wäre jedenfalls ein Mitverschulden, wenn man solches annehmen wollte, kein derartiges, daß es die Verantwortlichkeit des Angeklagten als desjenigen, welcher die den Tod bewirkende Ursache gesetzt hat, aufheben könnte. Dies gilt auch hinsichtlich etwaiger durch die den H. behandelnden Aerzte möglicherweise begangenen Fehler.

Immerhin dürfen aber diese Umstände, ebenso der bisherige gute Leumund des Angeklagten und das geringe Maß seiner Kenntnisse ihm strafmildernd zugerechnet werden, und hat man deshalb nur auf 2 Wochen Gefängniß erkannt. . . .

---

10. Fahrlässige Körperverletzung durch Ausziehen von 11 Zähnen.

a) 141. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 30. April 1897 wider den Zahnartisten M. K.

Die Hauptverhandlung hat das Folgende ergeben: Angeklagter übt zu Hamburg das Gewerbe eines Zahntechnikers aus. Seinem Fachbildungsgange nach ist er nicht Zahnarzt, sondern Zahntechniker. Er hat dieses Gewerbe seit seinem 21. Lebensjahre in Hamburg betrieben und erhält von ärztlicher Seite das Zeugniß eines nicht ungeschulten Zahnkünstlers. So hat der Zeuge Dr med. H., ein zuverlässiger Arzt, bekundet, daß er mehrfach seine Familienangehörigen zu dem Angeklagten gesandt habe. Angeklagter übertreffe in der Technik manchen Zahnarzt. Sehr häufig hat Angeklagter seine Operationen an Patienten ausgeführt, welche vorher durch Chloroform narkotisirt waren. Er hat sich zur Vornahme der Narkose der Hülfe verschiedener Aerzte bedient, der Dr. H., M., B. und zuletzt des Dr. R. Dr. B. bekundet, daß er wohl 500 Patienten des Angeklagten im Laufe der Zeit narkotisirt habe, darunter 200 in den letzten 12 Monaten vor seiner zeugeneidlichen Vernehmung. Alle Aerzte, die soeben genannt sind, geben dem Angeklagten das Zeugniß eines gewissenhaft handelnden Zahntechnikers. Die Praxis des Angeklagten ist eine nicht unbedeutende; er versteuert ein lediglich aus seiner Praxis gewonnenes Jahreseinkommen von 7000 ℳ.

Das derzeit stellenlose und bei ihrem Schwager, dem Konstabler T., zu Hamburg wohnende Dienstmädchen Clara K hatte im August 1896 Zahnschmerzen und ging am 25 August 1896 zu dem Angeklagten in dessen Sprechstunde, um Abhülfe zu erlangen. Sie führte die Schmerzen auf zwei Backenzähne an der linken Seite zurück und wünschte dieselben ausgezogen zu haben. Ueber das, was bei diesem Besuche am 24 August zwischen der K und dem Angeklagten verhandelt ist, stimmen die Angaben Beider nur in einem Punkte überein, darin nämlich, daß die K. von vornherein verlangt hat, die Zähne sollten ihr unter Chloroformnarkose gezogen werden, und daß Angeklagter damit einverstanden war, im Uebrigen gehen die Darstellungen auseinander. Angeklagter behauptet, die K. habe bestimmte Zähne, die sie heraus haben wolle, garnicht genannt, er habe ihr Gebiß untersucht und gefunden, daß sie an der linken Mundseite verschiedene schlechte Zähne habe, daß auch die oberen Vorderzähne cariös, und was für die vorzunehmende Heilmethode von Interesse ist, fistulös waren. Cariöse Zähne können nach Ansicht des Angeklagten plombirt werden, fistulöse müssen nach seiner Ansicht entfernt werden. Angeklagter will alle Zähne der K. untersucht haben und ihr auch die einzelnen schlechten bezeichnet haben; ob er sie auf die genaue Zahl der schlechten Zähne aufmerksam gemacht habe, kann er nicht mehr angeben. Er will ihr indeß schon bei dieser ersten Konsultation zugerathen haben, sich auch die schlechten oberen Vorderzähne herausnehmen zu lassen. Solche Entfernung der oberen Vorderzähne läßt das Zusammenfallen des Zahnfleisches folgen und bringt so eine Entstellung des Gesichtes mit sich, insofern sich rechts und links neben der Nase je eine tiefe Falte bildet. Verhindert kann solche Entstellung nur werden, wenn ein künstlicher Zahnersatz — mit Platte — vorgenommen wird. Die Frage, ob der Angeklagte die K. auf diese Folge aufmerksam gemacht habe, hat er in der Verhandlung dahin beantwortet, er werde ihr wohl gesagt haben, daß sie in der Folge ein künstliches Gebiß tragen müsse; daß er ein mittelloses Dienstmädchen vor sich habe, habe er nicht gewußt, da die K. ihren Stand ihm nicht mitgetheilt habe. Angeklagter hat diese Frage also nicht mit voller Bestimmtheit zu bejahen vermocht. Es ist dies um so beachtlicher, als die K. die Sache ganz anders darstellt und — darüber kann kein Zweifel nach der Verhandlung sein — damals nicht im Entferntesten daran gedacht hat, daß mit ihr eine so umfangreiche Gebißveränderung vorgenommen werde, daß sie ein künstliches Gebiß fortan werde tragen müssen. Die K. bekundet nämlich, Angeklagter habe freilich sich zum Ziehen der beiden Zähne bereit erklärt, auch die Narkose für wünschenswerth erklärt, weil die Krone des einen Zahnes wahrscheinlich beim Ziehen abbrechen werde. Er habe auch ihre anderen Zähne untersucht, ihr aber lediglich den Rath gegeben, alljährlich einmal mit ihren Zähnen zum Zahnarzt zu gehen. Von dem Ziehen der Vorderzähne sei nicht die Rede gewesen. Dann hat der Angeklagte, da ein zur Narkose nöthiger Arzt nicht zur Stelle war, auch, wie Angeklagter von seinem Standpunkte angiebt, damit die K. sich die Sache mit den Vorderzähnen noch einmal überlege, die K. entlassen und auf den 26. August 1896 nachmittags wieder bestellt. Zu Hause angekommen sagte sie, sie solle am 26. August wiederkommen, dann sollten ihr zwei Zähne gezogen werden. Von den übrigen Zähnen erwähnte sie nichts, zeigte aber dem T. eine Karte, aus welcher dieser sofort ersah, daß der Angeklagte ihr drei Silberfüllungen eingesetzt habe. Dies ist richtig. Das Mädchen selbst hatte aber diesen Vorgang garnicht begriffen, sie wußte davon garnichts.

Am 26. August 1896 nachmittags 4¼ Uhr, also eine Viertelstunde vor der auf 4½ Uhr festgesetzten Zeit, ist das Mädchen K. wiederum bei dem Angeklagten erschienen. Sie ward von der Schwägerin des Angeklagten, der Zeugin St., empfangen und, da Angeklagter noch eine andere Patientin behandelte, zunächst in das Wartezimmer geführt. Als bald darauf der Dr. B. erschien, ward dieser von der St. in ein anderes Zimmer, das sogenannte rothe Zimmer, geleitet. Zwischen diesem und dem Wartezimmer lag das Operationszimmer des Angeklagten. Ueber das, was von dem Erscheinen der K. bis zur Vorbereitung der Narkose passirt ist, gehen die Angaben der Betheiligten wiederum auseinander. Angeklagter behauptet, er habe seine Patientin abgefertigt und gehen lassen, dann sei seine Schwägerin und Helferin St. hereingekommen und habe ihm gemeldet, daß die K. in dem Wartezimmer, Dr. B. in dem rothen Zimmer warteten. Darauf sei er sofort zu Dr. B. hineingegangen und habe somit das Mädchen K. an diesem Tage nicht eher gesehen, als bis er mit dem Dr. B. zusammen das Zimmer zur Operation betreten habe. Hierin wird er durch das Zeugniß seiner unbeeidigt vernommenen Schwägerin unterstützt, welche bekundet, daß sie nach dem Weggang der Patientin ihrem Schwager die Anwesenheit der K. und des Dr. B. gemeldet habe, von welcher dieser offenbar keine Kenntniß gehabt habe.

Ihr Schwager sei sofort zu Dr. B. hineingegangen. Anders die K. Diese bekundet: Gleich nach ihrem Eintritt in das Wartezimmer sei Angeklagter zu ihr hineingekommen und habe nun zum ersten Male an sie die Frage gerichtet, ob sie, da die Narkose nun doch einmal nöthig sei, nicht gleich auch die beiden schlechten Vorderzähne entfernt wissen wolle. Dies habe sie aber abgelehnt und nur gebeten, ihr eine schlechte Wurzel, welche sie noch habe, zu entfernen. Darauf habe sich der Angeklagte wieder in das Operationszimmer begeben und nur bemerkt, sie solle sich doch die Sache überlegen. Nach einer Viertelstunde sei sie dann von der St. in das Operationszimmer, das leer war, geleitet und zur Narkose bereit gemacht, indem ihr die Oberkleider abgenommen seien und das Mieder gelöst sei. Hierbei habe die St. sie überredet, sich doch auch die beiden Vorderzähne ausziehen zu lassen. Sie habe sich hierzu auch entschlossen. Die St. stellt die Unterredung so dar, daß die K. ihr spontan gesagt habe, der Angeklagte habe ihr gerathen, sich doch auch alle Vorderzähne während der Narkose fortnehmen zu lassen, sie wisse nicht, was sie thun solle. Sie, die St. habe ihr gesagt, sie solle nur thun, was ihr Schwager ihr gerathen habe, das werde schon das Richtige sein; ob sie etwas mit dem Angeklagten noch sprechen wolle? Darauf habe die K. nichts geantwortet. Sie habe dann den Angeklagten und Dr. B. hineingerufen. Da, wie schon oben angeführt, die K. vor der Operation garnicht daran gedacht hat, daß ihr alle Vorderzähne ausgezogen werden sollten, so kann die von der St. bekundete Aeußerung in dieser Form — alle Vorderzähne — nicht richtig sein. Die St. wußte damals nicht, um welche Zähne und um welche spezielle Operation es sich handelte, sie kann also, da die Fälle, daß unter Narkose Zähne und zwar eine ganze Anzahl ausgezogen wurden, im Geschäftsbetrieb des Angeklagten nichts Seltenes waren, sich hinsichtlich des Ausdruckes alle Vorderzähne sehr wohl in ihrer Erinnerung täuschen. Nach dem Eintritt mit dem Dr. B. stellte Angeklagter diesen der K. vor und richtete dann an dieselbe die Frage: „Nun Fräulein, wollen wir denn Alles herausnehmen, was schlecht ist?“ Darauf hat die K. in einer Weise geantwortet, welche Angeklagter als zustimmend erachten mußte. Die Frage ist ihrer Form nach so für festgestellt zu erachten, wie Angeklagter sie angiebt. Die K. giebt zu, daß Angeklagter sie gefragt habe, sie will aber die Frage so verstanden haben, daß sie die zwei Vorderzähne betraf. An andere Zähne als die 2 Vorderzähne, die schmerzenden 2 Backenzähne und die Wurzel ohne Krone habe sie garnicht denken können, weil von dem Ziehen noch weiterer Zähne bislang garnicht geredet sei.

Da sie aber den Wortlaut der Frage des Angeklagten nicht angeben kann, die übrigen Zeugen Dr. B. und die St. aber die Version des Angeklagten bestätigen, so muß diese Form als bewiesen gelten. Die K. will zur Bestätigung mit ihrem Zeigefinger auf die beiden zu extrahirenden Vorderzähne gewiesen haben. Dr. B. meint, sie habe durch Kopfnicken oder „Ja“ die Frage zustimmend beantwortet. Alles dies ist vor dem Beginn des Narkotisirens geschehen. Die K. bekundet, daß Dr. B. die Chloroformmaske noch in der Hand gehabt habe. Dann ist die K. chloroformirt worden und der Angeklagte hat ihr in der Narkose nicht 4 Zähne und eine Wurzel, sondern 11 Zähne ausgezogen. Wenn in der Verhandlung von der K. und dem Zeugen Kr. — Zahnarzt — höhere Zahlen der entfernten Zähne genannt sind, so beruht das offenbar auf falscher Beobachtung der K. Ausgezogen sind ihr vom Angeklagten die vier oberen Vorderzähne, der obere linke Eckzahn und 6 Backenzähne theils oben, theils unten. Die Entfernung der Zähne ist also eine recht radikale gewesen und hat zur Folge gehabt, daß die K. genöthigt ist, ein künstliches Gebiß zu tragen, theils um ordnungsmäßig sprechen und kauen zu können, theils mit Rücksicht auf ihr Aussehen, durch welches wiederum die Möglichkeit bedingt ist, eine Stellung als Dienstmädchen zu finden. Die K. ist sich in ihren Angaben stets gleich geblieben. Wenn sie bei ihrer ersten amtlichen Vernehmung geäußert hat, sie sei von dem Angeklagten zuletzt befragt worden, als sie die Chloroformmaske schon vor dem Gesichte gehabt habe, so hat sie diesen Punkt in der Hauptverhandlung berichtigt und zwar in einer Weise, als wenn sie früher von dem Amtsrichter nicht richtig verstanden sei. Dagegen hat der Angeklagte in zwei Punkten unbestimmte Erklärungen abgegeben. Er hat nicht zu erklären gewußt, weßhalb er nicht die K., die doch nur zwei Zähne extrahirt haben wollte, von vornherein darauf aufmerksam gemacht hat, daß nach seiner Ueberzeugung und seiner Untersuchung eine viel größere Zahl entfernt werden müsse. Diese Ueberzeugung mußte er doch schon am 25. August gewinnen, als er die drei Zähne silberplombirte, diese Plombirung aber selbst eine gründliche Untersuchung des ganzen Gebisses voraussetze. Sodann hat er mit voller Sicherheit nicht behaupten können, daß er die K. auf den nothwendig werdenden künstlichen Zahnersatz hingewiesen habe. Hält man hierzu die Thatsache, daß die K., wenn ihr der Angeklagte schon bei der ersten Konsultation von dem Ziehen der Vorderzähne, in denen sie Schmerzen nicht hatte, gesprochen hätte, dies mit der größten Wahrscheinlichkeit ihren Verwandten doch erzählt haben würde, während sie thatsächlich nur dem T. von zwei auszuziehenden Backenzähnen gesprochen hat, so gewinnt die Darstellungsweise der K. insofern an Wahrscheinlichkeit, daß Angeklagter erst am 26. August 1/4 Stunde vor der Operation von den Vorderzähnen und auch nur von zwei Vorderzähnen gesprochen hat. Ist dieser Punkt aber von der K. richtiger wiedergegeben als von dem Angeklagten, so erscheint die Darstellung des ganzen Vorganges an der Hand des Zeugnisses der K. überhaupt glaubhafter als die Darstellung des Angeklagten. Das Gericht erachtet deshalb auch, daß die Begebenheiten so der Wirklichkeit entsprechen, wie die K. sie schildert. Darnach hat also die K. zunächst nur die zwei schmerzenden linken oberen Backenzähne entfernt haben wollen. Am nächsten Tage kurz vor der Operation hat ihr Angeklagter noch den Rath gegeben, daß sie sich auch die beiden Vorderzähne oben entfernen lassen möge. Darauf ist die K. zunächst nicht eingegangen, hat sich vielmehr nur dazu verstanden, die Wurzel eines ferneren Backenzahnes entfernen zu lassen. Erst auf Zureden der St. hat sie sich entschlossen, auch die beiden ihr vom Angeklagten als schadhaft bezeichneten Vorderzähne daran zu geben; als dann Angeklagter unmittelbar vor dem Beginn der Narkose die Frage an sie richtete, ob denn nun Alles herausgenommen werden sollte, was schlecht sei, hat sie diese Frage bejaht. Dabei hat sie nur an die besprochenen 4 Zähne mit Kronen und die Zahnwurzel gedacht, hat aber nicht im Entferntesten dareinwilligen wollen, daß ihr 11 Zähne ausgezogen würden, darunter 4 Vorderzähne und ein Eckzahn, deren Fehlen das Tragen eines künstlichen Gebisses nöthig machte. Angeklagter hat behauptet, die K. habe mit der Bejahung seiner letzten Frage den richtigen Sinn verbunden, daß sie ihm volle Freiheit gebe, die von ihm als erfahrenem Zahnkünstler erforderlich erachteten Extraktionen vorzunehmen. Nach dem Erwachen aus der Narkose, die etwa 15 Minuten bis 20 Minuten gedauert habe, habe sie ihm oder seiner Schwägerin nämlich nicht im Entferntesten Vorwürfe gemacht oder auch nur ihr Erstaunen über den Verlust so vieler Zähne geäußert, obwohl sie doch noch bis 6 1/2 Uhr in seinem Zimmer auf einem Sopha gelegen habe. Die K. behauptet demgegenüber, daß sie das Fräulein St. entrüstet gefragt habe, „wo ihre Zähne alle geblieben wären.“ Darauf habe die St. geäußert, dieselben hätten entfernt werden müssen, weil die Wurzeln angegangen wären. Die St. bestreitet diese Unterredung. Aber selbst wenn die K. garnichts geäußert hätte, so würde dieses Verhalten nach der Narkose für ihr Einverständniß mit jener gründlichen Beseitigung von 11 Zähnen nichts beweisen. Nach dem Gutachten des Physikus Dr. M. ist der Zustand der aus der Narkose Erwachten und zu Bewußtsein Gelangten ein so überaus jammervoller, daß ihnen die

Lust zu Unterhaltungen sehr fern liegt. Dr. M. lehnt jeden Schluß aus dem Schweigen der K. als unzulässig ab. Als aber die K., begleitet von dem Dienstmädchen des Angeklagten, in ihre Wohnung gelangt ist, hat sie ihren Verwandten sofort unter Thränen erzählt, Angeklagter habe ihr alle Zähne ausgezogen. Das spricht gegen ihr Einverständniß mit der Beseitigung beliebig vieler Zähne. Auch ihr späteres Verhalten spricht dagegen. Am 30. August ist sie mit ihrem Schwager T. zum Angeklagten gegangen und hat ihn über die Entfernung so vieler Zähne zur Rede gestellt. Als dieser entgegnete, sie sei damit einverstanden gewesen, hat sie dies energisch bestritten. Später hat sie sich dann auf Zurathen des Zeugen, Zahnarzt Kr., an den sie sich wegen Zahnersatz wandte, an den Rechtsanwalt Dr. W. gewandt, damit dieser Schadenersatz vom Angeklagten verlange. Unabhängig davon und ohne Zuthun des Zeugen Kr. hat sie den Angeklagten wegen Körperverletzung denunzirt und gegen ihn Antrag auf Strafverfolgung gestellt.

Auf Grund dieses Thatbestandes haben Anklage und Eröffnungsbeschluß den Angeklagten der vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung und Gesundheitsbeschädigung der Klara K. für verdächtig erklärt. Da die Zähne mittels einer Zange entfernt sind, so ist ein Vergehen gegen § 223 a St.-G.-B. angenommen. Daß in dem Entfernen von 11 Zähnen, darunter 4 Vorderzähnen und 1 Eckzahnes durch einen Zahnarzt objektiv eine „körperliche Mißhandlung" liegt, insofern unter „körperlicher Mißhandlung" eine unmittelbar und physisch dem körperlichen Organismus zugefügte Verletzung zu verstehen ist, kann nach den eingehenden und zutreffenden Ausführungen des Reichsgerichts in dem Strafurtheil wider Dr. med. Heinrich, Wilhelm, Julius W. in Hamburg nicht zweifelhaft erscheinen. Strafbar wird aber solche Verletzung eines fremden menschlichen Organismus erst dann, wenn sie rechtswidrig vorgenommen wird.

Auf die Frage, was objektiv und vom Standpunkt des einen Patienten behandelnden Heilbeflissenen als rechtswidriges Handeln anzusehen ist, giebt jenes oben angezogene Reichsgerichtsurtheil in umfassendster Darstellung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte die Antwort. Darnach ist ein mit der selbsterwählten berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde verbundenes „Berufsrecht" zum Eingreifen in die vorliegende Integrität des Körpers eines Anderen nicht anzuerkennen. Jeder, der von einem Anderen angegangen wird mit dem Ersuchen, ihn von irgend einem körperlichen Schaden zu befreien, hat zu operativen Eingriffen in den Körper dieses Anderen, welche sich als Mißhandlungen im obigen Sinne darstellen, nur in dem Umfange und in der Art eine die Strafbarkeit ausschließende Befugniß, als sie ihm von dem Heilungsbedürftigen besonders eingeräumt wird. Auf die in jenem Reichsgerichtsurtheil auch erörterte Frage, wie die Frage solcher Einräumung im Falle von Bewußtlosigkeit, Geisteskrankheit, Unzurechnungsfähigkeit des Patienten faktisch zu beantworten sei, braucht hier nicht eingegangen zu werden, denn die Clara K. war eine erwachsene, zurechnungsfähige und willensfähige Person, als sie bei dem Angeklagten erschien, um von ihren Zahnschmerzen befreit zu werden. Eine Befugniß zu operativen Eingriffen in den Gebißzustand der K. hatte Angeklagter also nur in genau dem Umfange und in genau der Art, wie ihm die K. solche Eingriffe gestattete. Dagegen kann für die Frage der Rechtsmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Gesichtspunkt erst in Betracht kommen, ob Angeklagter von dem vernünftigen und humanen Zweck geleitet ist, durch seine operativen Eingriffe ein für alle Mal die Möglichkeit weiterer Zahnschmerzen für die K. zu beseitigen. Nun kann darüber gar kein Zweifel herrschen, wie schon hervorgehoben, daß die Clara K. nicht im Entferntesten daran gedacht hat, ihm die Befugniß zu ertheilen, ihr die aufgezählten 11 Zähne und Zahnwurzeln auszuziehen, sie wollte nur zwei Backenzähne, zwei Vorderzähne und eine Zahnwurzel beseitigt haben; die weiteren Extraktionen sind vom Angeklagten objektiv rechtswidrig vorgenommen. Das Gericht hat aber die Ueberzeugung erlangt, daß Angeklagter doch des Glaubens gewesen ist, daß die K. damit einverstanden sei, daß er „Alles", was schlecht sei, herausnehmen, daß sie sich also hinsichtlich des Umfangs der Operation seinem wohlgemeinten sachverständigen Gutachten und Ermessen unterwerfe. Dann fällt der Thatbestandsmoment der Vorsätzlichkeit, welche der § 223 wie der § 223a St.-G.-B. zur Voraussetzung haben, fort. Die Anklage hält diesen Moment der Vorsätzlichkeit deshalb für vorliegend, weil Angeklagter nach Inhalt der Verhandlungen mit der K. nicht wohl über den Umfang der Extraktionen im Zweifel habe sein können. Sein böser Wille gehe auch daraus hervor, daß er bei dem Besuch der K. in Begleitung ihres Schwagers am 30. August 1896 — also nach der Operation — die Aeußerung gethan habe, es thue ihm leid, daß er die Zähne ausgezogen habe. Eine ähnliche Aeußerung hat der Angeklagte freilich gethan. Als er am 30. August 1896 aus der Energie, mit der ihn die K. und der T. zur Rede stellten, entnahm, daß die K. eine so radikale Entfernung alles Schlechten jedenfalls damals nicht gutgeheißen, hat er im Laufe der Unterhaltung geäußert, es thue ihm leid, daß er die Zähne überhaupt gezogen habe. Diese Aeußerung bedeutet indeß offenbar nichts weiter, als daß er wünsche, die Operation überhaupt nicht vorgenommen zu haben, weil er einsah, daß die Sache einen für ihn ärgerlichen Fortgang nahm. Auch das Motiv, welches die Anklage zur Unterstützung der Vorsätzlichkeit heranzieht, daß er nämlich so radikal vorgegangen sei, um dadurch die K. zu veranlassen, sich bei ihm ein künstliches Gebiß anfertigen zu lassen, also das Motiv der Gewinnsucht, kann nach der Hauptverhandlung doch nicht für bewiesen erachtet werden. Dem Angeklagten wird im Uebrigen das Zeugniß eines gewissenhaften Mannes und Zahnkünstlers gegeben, und der Umfang seiner Praxis ist offenbar ein solcher, daß es ihm auf die Anfertigung eines Gebisses für die mittellose K. doch nicht besonders angekommen sein kann. Der Anlaß zu dem Handeln des Angeklagten und zu seiner Ueberzeugung, die K. sei im Grunde doch mit der Beseitigung aller schadhaften Zähne einverstanden, scheint in der Gepflogenheit einer ganzen Reihe von Zahntechnikern zu liegen, dann, wenn der Patient sich einmal der Narkose unterzieht, gleich eine gründliche Beseitigung aller schadhaften Zähne durch Ausziehen vorzunehmen. Jedenfalls stand der Sachverständige Sch. auf dem gleichen Standpunkte und auch der Physikus Dr. M. hat bekundet, es komme namentlich bei unbemittelten, auf ihrer Hände Arbeit angewiesenen Patienten, denen es nicht möglich sei, ohne erhebliche Einbuße von Verdienst langwierige Heilungsversuche durchzumachen, vor, daß der Arzt zu einer durchgreifenden schwereren, aber schnellere Heilung bringenden Operation schreitet. Der Sachverständige Dr. M. wandte diesen an sich wohl verständlichen Erfahrungssatz insbesondere und wohl mit Recht auch auf die zahnärztliche Behandlung von Personen in der Stellung des häuslichen Dienstpersonals an. Das Dienstverhältniß verstattet solchen Personen regelmäßig nicht so häufige Gänge zum Zahnarzt, wie sie bei einer allmählichen Ausbesserung eines schadhaften und kranken Gebisses — ohne sofortige Beseitigung alles Schadhaften — nöthig sind.

Das Gericht hat aus dem vorstehenden Thatbestand aber die Ueberzeugung gewonnen, daß Angeklagter sich der fahrlässigen Körperverletzung der K. schuldig gemacht hat, und zwar unter Außeraugensetzung der Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war, daß Angeklagter also des Vergehens gegen § 230 Abs. 2 St.-G.-B. schuldig ist. Wenn im Laufe der Verhandlung, namentlich abseiten der K. die Vermuthung oder gar die Ueberzeugung ausgesprochen ist, Angeklagter habe insofern sich der Fahrlässigkeit schuldig gemacht, als die Zähne, die er über die ihm von der K. gestatteten herausextrahirt hat, noch gesund gewesen seien, so ist für diese Annahme durch die Verhandlung doch nicht genügender Anhalt erbracht. Der Zeuge Kr., ein in Hamburg renommirter Zahnarzt, hat den Zustand des Gebisses der K. kurze Zeit nach der

Operation durch Angeklagten untersucht. Er kann aber aus diesem Befunde kein Urtheil darüber abgeben, ob alle ausgezogenen Zähne gut oder schlecht gewesen seien. Der spätere Befund hat in dieser Richtung überhaupt keinen Schluß ermöglicht. Die extrahirten Zähne sind von dem Angeklagten gleich nach der Operation beseitigt, so daß diese selbst nicht untersucht werden können. Der bei der Narkose anwesende Dr. B. hat sein Augenmerk offenbar nicht sonderlich auf die Beschaffenheit der ausgezogenen Zähne gerichtet. Die K. giebt selbst zwar an, daß alle ihre Zähne, außer den beiden Backenzähnen, den beiden Vorderzähnen und der Wurzel ohne Krone, die sie beseitigt wissen wollte, gesund gewesen seien. Nach dem Gutachten des Dr. M. ist diese Ansicht aber nicht maßgebend. Es täuschen sich viele Leute und namentlich solche, die ihren Zähnen mangelhafte Pflege angedeihen lassen, über den wahren Zustand ihrer Zähne. Der Sachverständige neigt auf Grund des Umstandes, daß sich die K. schon vor 4 Jahren 2 kranke Zähne habe ausziehen lassen, vielmehr zu der Annahme, daß die Zähne der K. in viel größerem Umfange an Karies litten, als sie selbst annahm. Wohl aber erblickt das Gericht ein fahrlässiges Verhalten des Angeklagten darin, daß er bei vorliegendem Sachverhalt überhaupt zu der Ueberzeugung gelangt ist, die K. sei damit einverstanden, daß er während der Narkose alle schlechten Zähne, auch über die bisher besprochenen 2 Backenzähne, 2 Vorderzähne und die Zahnwurzel hinaus, herausnehme. Es ist zu beachten, daß die Frage des Angeklagten „nicht wahr, wir nehmen also Alles heraus, was schlecht ist" an die K. gerichtet wurde, unmittelbar vor dem Beginn der Narkose, als sich die K. schon in einer wohl begreiflichen Aufregung über das, was nun unmittelbar ihr bevorstand, befand. Er wußte, daß die K anfangs nur 2 bestimmte Backenzähne gezogen haben wollte, daß sie dann das Ausziehen zweier Vorderzähne abgelehnt, aber die Beseitigung einer Wurzel gestattet hatte. Die Anwendung der ihm als vielbeschäftigtem und im Uebrigen zweckentsprechend vorgehendem Zahnkünstler zu Gebote stehenden Ueberlegungsfähigkeit mußte ihm nun die Ueberzeugung bringen, daß die K. die so unerwartet an sie herantretende Frage nach der Beseitigung alles Schadhaften verständiger Weise nur mit den bisherigen Verhandlungen über den Umfang der Operation in Verbindung bringen und den Sinn, den er damit verband, mißverstehen mußte, wie sie Solches in der That ja gethan hat. Erscheint es an sich schon bedenklich, aus der Bejahung einer solchen unmittelbar vor der Narkose gestellten Frage die Ueberzeugung zu gewinnen, der Patient sei mit allen, auch den umfassendsten Maßnahmen einverstanden, so konnte nach den vorhergegangenen Verhandlungen mit der K. dem Angeklagten bei Anwendung gehöriger Ueberlegung kein Zweifel darüber bestehen, daß sie nur die vorherbesprochenen Extraktionen bewilligen wolle. Darin, daß er es unterlassen hat, diese Erwägungen vorzunehmen und sich gehörig zu überlegen, was das „Ja" der K. zu bedeuten habe, liegt die Fahrlässigkeit des Angeklagten, auf Grund deren er zu der Ueberzeugung gelangte, die K. gebe ihm unbeschränkte Befugniß zu operativen Eingriffen. Diese Ueberzeugung hat ihn dann veranlaßt zu der objektiv rechtswidrigen Körperverletzung, die in der Beseitigung von 11 Zähnen anstatt 5 Zähnen liegt. Er hat eben diese objektive Rechtswidrigkeit seines Eingriffs in die körperliche Integrität der K. aus Fahrlässigkeit nicht erkannt. Mithin ist ihm diese Unkenntniß gemäß § 59 Abs. 2 St.-G.-B. zuzurechnen und somit liegt das Vergehen gegen § 250 St.-G.-B. vor. Daß eine Außerachtsetzung seiner Berufsaufmerksamkeit vorliegt — § 230 Abs. 2 St.-G.-B. — kann nicht zweifelhaft sein. Sein Gewerbe machte es ihm zur Pflicht, sich auf das Sorgfältigste darüber ins Klare zu setzen, in welchem Umfange die Patientin die Operation gestatten wolle. Zur Strafbarkeit des Angeklagten bedarf es also eines Antrags auf Seiten der K. nicht; übrigens ist von dieser der Antrag auf Strafverfolgung form- und fristgerecht gestellt.

Was die Strafzumessung anlangt, so ist auf der einen Seite nicht übersehen, daß das Handeln des Angeklagten eine wesentliche Veränderung in dem Gebißzustand der K. hervorgerufen hat, so daß diese künstlichen Zahnersatz zur Hülfe nehmen muß, um die früheren Funktionen ihres Gebisses zu ersetzen. Andererseits ist berücksichtigt, daß Angeklagter doch nicht aus dem Motiv des Eigennutzes gehandelt hat, sondern daß sein Zweck ein humaner war, insofern er eine dauernde Beseitigung alles dessen, was der K. späterhin noch Zahnschmerzen bereiten könne, anstrebte. Auch mag strafmildernd berücksichtigt werden, daß anscheinend in weiten Kreisen der Zahnheilkundigen eine radikale Beseitigung fistulöser Zähne für eine nothwendige Maßregel betrachtet wird, und Angeklagter ersichtlich auch dieser Auffassung war. Es ist deshalb auf Geldstrafe erkannt. Dieselbe ist den Einkommensverhältnissen des Angeklagten entsprechend auf 100 ℳ normirt.

b) 142. Urtheil des Reichsgerichts vom 1. Juli 1897.

Der Revision, mit welcher ohne nähere Begründung die Verletzung des materiellen Strafrechts gerügt wird, konnte Erfolg nicht zu Theil werden. In dem angefochtenen Urtheile sind die Thatbestandsmerkmale der aus Fahrlässigkeit mit Uebertretung einer Gewerbspflicht begangenen Körperverletzung nach Maßgabe der §§ 223 und 230 Strafgesetzbuchs in objektiver wie subjektiver Hinsicht erschöpfend festgestellt. Ein Rechtsirrthum tritt nirgends hervor und die Straffestsetzung entspricht dem Gesetz. Das durchaus unbegründete Rechtsmittel war daher zu verwerfen.

C. Thierärzte.

Unbefugte Beilegung eines thierarztähnlichen Titels.

143. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 2. April 1898.

In der Verwaltungsstreitsache des Emil F. zu L., Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeidirektion zu Lüneburg, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Lüneburg vom 14. Oktober 1897 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 100 ℳ — dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Der Kläger übt die Thierheilkunde aus, befindet sich aber nicht im Besitz einer Approbation als Thierarzt nach § 29 der Reichsgewerbeordnung. Er hat an seinem Wohnhause ein Schild mit der Aufschrift „E. F., Thierärztlicher Praktikant" angebracht.

Durch Verfügung vom 18. August 1897 gab ihm die Beklagte die Beseitigung des Schildes auf. Seine hiergegen erhobene Klage wies der Bezirksausschuß zu Lüneburg am 14. Oktober 1897 zurück mit folgender Ausführung: Zur Anwendung des § 147 Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung genüge es, wenn die gebrauchte Bezeichnung auch nur geeignet sei, bei dem nichtsachkundigen Theile des Publikums den Glauben zu erwecken, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson. Das Publikum, welches als Kundenkreis für den Kläger besonders in Betracht komme, sei nach Lage der Verhältnisse die ländliche Bevölkerung aus der Umgegend von Lüneburg. Nach der Bildungsstufe dieses Kundenkreises müsse aber die Frage, ob durch die in Rede stehende Bezeichnung der Glauben erweckt werden könne, der Kläger sei eine geprüfte Medizinalperson, bejaht werden. Denn der approbirte Thierarzt, welcher praktizire, werde offiziell „praktizirender" oder „praktischer Thierarzt" genannt, und die vom Kläger geführte Bezeichnung sei nur eine Umstellung dieses Titels, indem das Hauptwort zum Eigenschaftswort und umgekehrt gemacht werde.

Die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung ist nicht begründet.

Mit Recht hat der Vorderrichter berücksichtigt, daß das Publikum, für welches die Bezeichnung bestimmt ist, sich besonders leicht über die Qualifikation des Klägers täuschen wird. Daß gerade in Norddeutschland die Bezeichnung „Praktikant" sehr häufig Anwendung finde, um die bloß thatsächliche Ausübung einer Beschäftigung zu bezeichnen bei einem Manne, der keine Approbation besitze, wie der Kläger in der Berufungsschrift behauptet, kann nicht zugegeben werden. Vor Allem aber kommt in Betracht, daß sich der Kläger „Thierärztlicher Praktikant" nennt und sich damit eine Bezeichnung beilegt, die, wie der Vorderrichter zutreffend hervorhebt, die Umkehrung von „Praktischer Thierarzt" ist und als solche der Bezeichnung als Thierarzt sehr nahe steht. . . .

D. Apotheker.

1. Steht dem Regierungspräsidenten in Preußen ein Ordnungsstrafrecht gegenüber dem Apotheker zu?

144. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 29. Juni 1898.

In der Verwaltungsstreitsache des Apothekenbesitzers Dr. phil. K. zu W., Klägers, wider den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau, Beklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß der Bescheid des Beklagten vom 13. März 1897 und die dadurch aufrecht erhaltenen Verfügungen des Regierungspräsidenten vom 15. Juni und 27. Juli 1896, soweit es sich um die Festsetzung der Strafe handelt, außer Kraft zu setzen, dem Beklagten auch — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 150 ℳ — die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Der Königl. Regierungspräsident zu Wiesbaden hat gegen den Kläger durch Verfügung vom 15. Juni 1896 auf Grund des § 7 Abs. 3 der Instruktion für die Apotheker zu dem Nassauischen Medizinaledikt vom 14. März 1818 (Nassauisches Verordnungsbl. Bd. 3 S. 167) eine Strafe von 150 ℳ festgesetzt, weil er seine Apotheke, wie bei einer amtlichen Revision festgestellt worden sei, nicht den bestehenden Vorschriften gemäß eingerichtet und verwaltet habe, und ihm zugleich aufgegeben, die vorgefundenen Unregelmäßigkeiten in seinem Betriebe abzustellen.

In einer Beschwerdeschrift nahm der Kläger den von dem Regierungspräsidenten vorausgesetzten Thatbestand theils ganz in Abrede, theils hielt er seine Verfehlung für unwesentlich, weshalb er die Aufhebung der festgesetzten Strafe beantragte. Hierauf beschied ihn der Regierungspräsident ablehnend und auch die bei dem Beklagten angebrachte Beschwerde hatte inhalts des Bescheides vom 13. März 1897 keinen Erfolg.

In seiner ebenfalls lediglich gegen die Straffestsetzung gerichteten Klage führt der Kläger aus, daß die von dem Regierungspräsidenten in Bezug genommene Vorschrift des Medizinaledikts nicht mehr in Geltung sei, und daß die Bestrafung der Apotheker zur Zeit nur auf Grund des § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches zulässig sei. Wozu der Regierungspräsident noch ermächtigt sei, das sei die Festsetzung eines Zwangsmittels nach §§ 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, die aber die vorgängige Androhung des Zwangsmittels zur Voraussetzung habe. Der Kläger hält indeß auch daran fest, daß es an den thatsächlichen Voraussetzungen für die Festsetzung einer Strafe überhaupt und in der gewählten Höhe insbesondere fehle.

Der Beklagte erachtet die Klage für unzulässig, da die Verhängung der Ordnungsstrafe weder auf § 127, noch auf § 133 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gestützt sei.

Der von der Sachlage in Kenntniß gesetzte Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat hieraus Anlaß zu einer Aeußerung nicht genommen.

Dem Antrage des Klägers war stattzugeben.

Der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 15. Juni 1896, die der Kläger, wie der Beklagte nicht in Abrede nimmt, rechtzeitig und zwar mit der binnen zwei Wochen nach ihrem Empfang angebrachten ersten Beschwerde angefochten hat, ist auch insoweit, als gegen den Kläger die Strafe festgesetzt worden ist, die Bedeutung einer polizeilichen Verfügung im Sinne der §§ 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 beizumessen. Denn da eine Androhung der Strafe nicht vorausgegangen und deshalb die Annahme ausgeschlossen ist, daß es sich um die Festsetzung eines Zwangsmittels im Sinne des § 133 Abs. 2 a. a. O. handelt, muß in der Aufforderung, die Strafe zu zahlen, eine polizeiliche Verfügung erblickt werden (s. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXXI S. 280 und 310), sofern sie als eine in Uebung der Polizeigewalt erlassene zu beurtheilen ist. Und hiervon ist auszugehen.

Der Auffassung des Beklagten, daß dem Regierungspräsidenten ein der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren entzogenes Ordnungsstrafrecht gegen die Apotheker wegen vorschriftswidrigen Betriebes der Apotheken zustehe, liegt augenscheinlich die auch sonst vertretene Auffassung zu Grunde, daß die Medizinalpersonen in weiterem Sinne, einschließlich der Apotheker, hinsichtlich ihrer Berufspflichten einer in der Polizeigewalt nicht einbegriffenen und von ihr völlig verschiedenen Aufsichtsgewalt unterworfen seien (s. Horn, Medizinalwesen 2. Aufl. Bd. 1 S. 431, von Roenne, Staatsrecht 4. Aufl. Bd. 4 S. 244, Ministerialblatt der inneren Verwaltung 1871 S. 335). Die Klage ist aber nicht schon deshalb unzulässig, weil der Regierungspräsident die Verfügung auf Grund eines ihm vermeintlich neben seiner Landespolizeigewalt zustehenden Aufsichtsrechtes erlassen hat, sondern, wie der Gerichtshof zuerst in dem in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XVII S. 403 veröffentlichten Urtheil dargelegt hat, und woran seitdem festgehalten worden ist, nur dann, wenn dem Regierungspräsidenten eine solche von der Landespolizeigewalt verschiedene Aufsichtsgewalt rechtlich zusteht; andernfalls muß seine Verfügung als eine in Uebung seiner Landespolizeigewalt erlassene beurtheilt werden. Der Gerichtshof hat schon gegenüber dem Polizeipräsidenten von Berlin in dem Urtheil vom 13. Mai 1895 (Mittheilungen aus der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Bd. II S. 93) auf die gegen den Bestand eines von der Polizeigewalt verschiedenen Aufsichtsrechtes obwaltenden Bedenken hingewiesen; in dem Urtheil vom 29. März 1897 (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXXI S. 271) ist es den Polizeibehörden hinsichtlich der nicht beamteten Aerzte abgesprochen und dies ist nunmehr auch hinsichtlich der Apotheker festzustellen.

Eine eigenartige Aufsichtsgewalt wird dann anzuerkennen sein, wenn zu ihrer selbstständigen Handhabung andere Organe berufen sind, als die Inhaber der Polizeigewalt. Wo aber die Ueberwachung der berufsmäßigen Thätigkeit der Apotheker den Inhabern der Polizeigewalt überwiesen ist, läßt sich daraus allein, daß die ihnen zur Sicherung eines ordnungsmäßigen Betriebes der Apotheken zugewiesenen Rechte und Pflichten gegenüber den Apothekern als Aufsichts- oder Oberaufsichtsrecht bezeichnet worden sind, nicht folgern, daß ihnen damit eine von ihrer Polizeigewalt verschiedene Machtbefugniß hat zugestanden werden sollen. Die für das in der Reichsgewerbeordnung nicht erschöpfend geregelte Apothekergewerbe in den Landesgesetzen unmittelbar oder in den Verordnungen der zu ihrer Ausführung berufenen Behörden gegebenen näheren Vorschriften über die Einrichtung und den inneren Betrieb der Apotheken beruhen ihrem Grunde nach auf der Erkenntniß, daß die ordnungsmäßige Herstellung der Heilmittel für eine Heilbehandlung unent-

behrlich ist. Deshalb würde, wenn eine andere Behörde für die Aufsicht darüber, daß der Betrieb der Apotheken den bestehenden Anordnungen gemäß erfolgt, landesgesetzlich nicht ausdrücklich berufen ist, hierfür die Zuständigkeit der Polizeibehörden sich schon auf Grund ihres Berufes zur Abwendung der Gefahren für Leben und Gesundheit des Publikums ergeben.

Hiervon abweichend verfügt auch nicht das Edikt vom 14. März 1818 (Nassauisches Verordnungsblatt Bd. 3 S. 139). In § 9 ist unter den dem Medizinalpersonal in Rücksicht auf die Medizinalpolizei zugewiesenen Angelegenheiten auch die Aufsicht über die Apotheken aufgeführt, und in § 10 ist der Medizinalrath darauf verwiesen, in allen Gegenständen der Medizinalpolizei die einschlagende Amtsbehörde, welcher die obere Leitung der Polizeiverwaltung des betreffenden Bezirks anvertraut ist, zu den zu treffenden Verfügungen zu requiriren oder deren Requisition zu erwarten und derselben, sobald sie erfolgt, pünktlich Folge zu leisten. Ob damit dem Medizinalpersonal für die Führung der Aufsicht über die Apotheken die Stellung eines Organs der Ortspolizeibehörden zugewiesen ist oder ob mit Rücksicht auf § 7 Abs. 4 und 5 der dem Edikt beigefügten Instruktion für die Apotheker, wonach die von den Visitations-Kommissionen entdeckten Unregelmäßigkeiten im Betrieb der Apotheken und ebenso die Beschwerden der Apotheker von dem Medizinalpersonal der Landesregierung vorzutragen waren, anzunehmen ist, daß die Aufsicht über die Apotheken von dem Medizinalpersonal als Organ der Landesregierung zu führen war, kann dahingestellt bleiben. Denn auch letzteren Falls kann für die als eine medizinalpolizeiliche Angelegenheit charakterisirte Aufsicht über die Apotheken die Landesregierung nur in ihrer Eigenschaft als oberste Landespolizeibehörde in Betracht kommen.

Es hat dies auch für die alten Provinzen gesetzliche Anerkennung gefunden. In dem durch die Kabinetsordre vom 11. Juli 1843 genehmigten Reglement vom 20. Juni dess. Js. (Gesetzsamml. 1843 S. 305), betr. die Befugniß der approbirten Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, ist (§ 4) bestimmt, daß die für diesen Zweck bestehenden Einrichtungen der zum Selbstdispensiren für befugt erklärten Medizinalpersonen in derselben Art, wie dies bei den Hausapotheken stattfindet, zeitweisen Visitationen durch die Medizinalpolizeibehörde unterliegen. Wenn aber, wie hieraus zu entnehmen, die Hausapotheken, deren Zulassung § 14 der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 regelt, seither schon der Aufsicht der Medizinalpolizeibehörden unterlegen haben und noch unterliegen, so berechtigt nichts zu der Annahme, daß die Aufsicht über die Apotheken im Uebrigen nicht der Medizinalpolizeibehörde gebührt, und daß die nach der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (§ 2 Nr. 3) vormals den Regierungen und jetzt den Regierungspräsidenten zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht nicht zugleich die ihnen gebührende Aufsicht über die Apotheken mit umfassen.

Als ein Gegenstand der Medizinalpolizei gilt die Aufsicht über die Apotheken auch in Schleswig-Holstein (s. Falcks Handbuch des Schleswig-Holsteinschen Privatrechts Bd. 2 S. 410), ebenso in Kurhessen (s. §§ 10, 13, 289, 331 der Medizinal-Ordnung vom 10. Juli 1830, Verordnungsbl. S. 29) und in Hannover (§ 15 der Verordnung vom 13. Januar 1821, Verordnungsbl. S. 17), woran auch die Einführung der Regierungs-Instruktion in diesen Provinzen nichts geändert hat.

Den zur Aufsicht über die Apotheken berufenen Polizeibehörden steht zwar zu dem Zweck, die Besitzer der Apotheken zu einer den Gesetzen und sonstigen rechtsgültigen Verordnungen entsprechenden Geschäftsführung zu nöthigen, die Anwendung der in §§ 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vorgesehenen Zwangsbefugnisse zu, d. h. sie dürfen ihnen zur Erreichung dieses Zweckes unter Androhung von Zwangsmitteln und gegebenen Falls auch von Strafen bestimmte Handlungen und Unterlassungen und insbesondere die Abstellung der bei den Revisionen festgestellten Unregelmäßigkeiten aufgeben, dagegen läßt sich aus der Polizeigewalt die Befugniß zur Verhängung von Strafen, weil in der Vergangenheit die Geschäftsführung den bestehenden Vorschriften nicht entsprochen hat, nicht herleiten. Dazu bedurfte es eines die Polizeibehörden hierzu ermächtigenden Gesetzes und hieran fehlt es.

Das Edikt vom 14. März 1818 hat in § 22 eine Strafe nur für den Fall der Trunkenheit vorgesehen; in der Instruktion für die Apotheker findet sich im § 7 Abs. 3 zwar die Bestimmung, daß gegen diejenigen, welche die in der Instruktion ertheilten Vorschriften außer Acht lassen, in vorkommenden Fällen angemessene Strafen verhängt werden, aber keine Vorschrift, die darüber verfügt, worin die Strafe bestehen soll. Es ist also hier nicht erst ein Strafrecht neu begründet, wozu die der Abänderung ohne landesherrliche Genehmigung fähige (s. § 18 Abs. 2 des Edikts) und also der Gesetzeskraft entbehrende Instruktion sich auch nicht eignete, sondern der Bestand einer Strafgewalt vorausgesetzt. Da die Apotheker als Staatsdiener (s. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 des Edikts und § 8 der Instruktion) angesehen sind, wird voraussichtlich angenommen worden sein, daß sie der Disziplinarstrafgewalt gleich allen andern Staatsbeamten unterliegen. Nachdem indeß der Beruf der Apotheker, wenn nicht schon vordem, so doch jedenfalls seit Einführung der Gewerbeordnung als ein Gewerbe anerkannt ist, kann ihnen bloß um ihres Berufes willen die Eigenschaft von Staatsbeamten nicht zugesprochen werden, woran auch nichts ändert, daß landesgesetzlich die Errichtung, die Verlegung und auch der Erwerb von Apotheken gewissen Beschränkungen unterliegt, und daß die Vereidigung der Apotheker üblich ist. — Schließlich mag indeß auch noch darauf hingewiesen werden, daß die für Verletzungen der Berufspflichten in einzelnen Apotheker-Ordnungen, so in der revidirten vom 11. Oktober 1801 und in der Hannoverschen vom 13. Januar 1821, vorgesehenen Strafen den Charakter von Kriminalstrafen haben, wie dies abweichend von dem Standpunkt des Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten (Ministerialbl. der inneren Verwaltung 1871 S. 335) das Kammergericht in Uebereinstimmung mit dem vormaligen Obertribunal zutreffend nachgewiesen hat (s. Johow, Entsch. des Kammergerichts Bd. 7 S. 225, Bd. 10 S. 179) . . . . .

---

2. Kann einem Apotheker die Befugniß zur Ausbildung von Lehrlingen entzogen werden?

145. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 29. Juni 1898.

In der Verwaltungsstreitsache des Apothekers Dr. L. zu W., Klägers, wider den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß der Bescheid des Beklagten vom 24. Dezember 1897 und die darin aufrecht erhaltene Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten zu Wiesbaden vom 2. August 1897 außer Kraft zu setzen, dem Beklagten auch — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 3000 ℳ — die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Nachdem der Kreisphysikus berichtet hatte, daß der Lehrling K. bei einer Prüfung sehr lückenhafte Kenntnisse in der theoretischen und praktischen Unterweisung gezeigt habe, und daß dies dem Kläger, bei dem K. ein und ein Viertel Jahr in der Lehre gestanden hat, anzurechnen sei, entzog der Regierungspräsident zu Wiesbaden gemäß § 43 der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 16. De-

zember 1893 (Ministerialbl. für die innere Verwaltung 1894 S. 3) erlassenen Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken durch Verfügung vom 2. August 1897 dem Kläger, weil er sich unerachtet vorausgegangener Mahnung fortgesetzt in der Unterweisung seiner Lehrlinge lässig erwiesen habe, für die Dauer von zwei Jahren die Befugniß, Lehrlinge auszubilden. Hieran hielt er auf die Gegenvorstellung des Klägers in der Verfügung vom 25. September fest und die hierauf angebrachte Beschwerde wies der Beklagte durch den Bescheid vom 24. Dezember 1897 ab.

In seiner Klageschrift nimmt der Kläger in Abrede sowohl, daß der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für Bezirke außerhalb des Geltungsbereiches der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 (Rabe, Bd. VI S. 664) die hier in § 15 den Verwaltungsbehörden zugestandene Ermächtigung, den Apothekern die Befugniß zum Halten von Lehrlingen zu entziehen, den Regierungspräsidenten habe beilegen dürfen, wie auch, daß er die Ausbildung seiner Lehrlinge vernachlässigt habe. Für das Gegentheil und daß K. wenig befähigt gewesen und von ihm deshalb einige Zeit vor der Prüfung entlassen worden sei, tritt er Beweis an.

Der Beklagte folgert die Befugniß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu der Anordnung, daß lässigen Apothekern die Befugniß zum Halten von Lehrlingen entzogen werden dürfe, aus der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1867 (Gesetzsamml. S. 667) in Verbindung mit § 15 der Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801; auch erachtet er die thatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme als gegeben, daß der Kläger seine Pflicht in Ausbildung der Lehrlinge fortgesetzt vernachlässigt habe.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, dem von der Sachlage Kenntniß gegeben worden war, hat hieraus Anlaß zu einer Aeußerung nicht genommen

Dem Antrage des Klägers gemäß war die von dem Beklagten aufrecht erhaltene Verfügung des Regierungspräsidenten außer Kraft zu setzen.

Dem Regierungspräsidenten steht eine von seiner Landespolizeigewalt verschiedene Aufsichtsgewalt über die Apotheker nicht zu, wie dies in dem heute gegenüber dem Beklagten ergangenen Urtheil des Näheren dargelegt worden ist. Demgemäß ist die Verfügung als eine polizeiliche im Sinne der §§ 127 ff. des Gesetzes über die allg. Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zu beurtheilen und als solche kann sie nicht bestehen.

Weder in dem Nassauischen Medizinaledikt vom 14. März 1818 und der zugehörigen Instruktion (Sammlung der landesherrlichen Edikte 2c. Bd. III S. 139), noch in einem anderen Gesetz ist für den Regierungsbezirk Wiesbaden den Verwaltungsbehörden die von dem Regierungspräsidenten in Anspruch genommene Machtbefugniß zugestanden. In der Landespolizeigewalt ist sie nicht enthalten, und auch der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist nicht schon auf Grund seines Oberaufsichtsrechtes über das Medizinalwesen ermächtigt, sie für die ihm unterstellten Behörden zu begründen. Daß der Minister aber auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1867 noch zu der Zeit, als er seine erwähnten Vorschriften vom 16. Dezember 1893 erließ, die Befugniß des Regierungspräsidenten zur Einschränkung des in Ermangelung einer entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung selbstverständlichen Rechtes der Apotheker, Lehrlinge zu halten und auszubilden, hat begründen können, trifft nicht zu. Denn wenn auch durch diese Verordnung, wie der Erste Senat des Gerichtshofes in den Urtheilen vom 6. Juli 1894 (Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. XVI S. 433) und vom 13. Dezember 1895 (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIX S. 129) angenommen hat, dem Minister die Befugniß hat zugestanden werden sollen, sich die ihm für die alten Provinzen gebührende Zuständigkeit auf dem Gebiet des Unterrichts- und des Medizinalwesens einschließlich der Medizinalpolizei auch für die neuen Provinzen selbst unter Aenderung der für diese Provinzen geltenden Gesetze im Verordnungswege beizulegen, so hat diese Befugniß doch, worin dem Ersten Senat beizutreten ist, mit der am 1. Oktober 1867 erfolgten Einführung der Verfassungsurkunde in diesen Provinzen jedenfalls insoweit ihre Bedeutung verloren, als seitdem Landesgesetze und ihnen gleichstehende landesherrliche Verordnungen, Edikte 2c. nur auf verfassungsmäßigem Wege aufgehoben und abgeändert werden können und Anordnungen, zu denen der Minister nicht kraft seines Amtes ermächtigt ist, nicht anders als im Wege der Gesetzgebung ergehen können.

Daß der Minister schon vor dem 1. Oktober 1867 eine allgemeine Anordnung, wie sie in § 43 seiner Vorschriften vom 16. Dezember 1893 enthalten ist, getroffen und bekannt gegeben hat, behauptet der Beklagte nicht, und es ist dies auch nicht festzustellen. Seitdem war dies nicht mehr angängig, weshalb dahingestellt bleiben kann, ob auf Grund jener Verordnung eine dem § 15 der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 entsprechende Regelung für die neuen Provinzen ergehen konnte, wiewohl diese Ordnung nicht in dem ganzen Preuß. Staat, wie er vor dem Erwerb der neuen Provinzen bestanden hat, eingeführt war (s. u. a. Johow, Entsch. Bd. VII S. 225). . . .

---

3. Fahrlässige Körperverletzung infolge Verwechselung zweier Rezepte in einer Apotheke?

146. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 15. April 1896 wider den Apothekergehülfen M.

Gründe:

Durch Beschluß vom 26. März 1896 ist gegen den Angeklagten das Hauptverfahren eröffnet worden, weil derselbe hinreichend verdächtig erschien, zu Berlin im Dezember 1895 durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung der dreijährigen Ursula G. verursacht zu haben, und zwar indem er die Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war, aus dem Auge setzte.

Die Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Der Angeklagte war bis zum 1. Januar 1896 in der Victoria-Apotheke zu Berlin als Apotheker-Gehülfe beschäftigt. Am 4. Dezember 1895 abends gegen 8 Uhr kam die bei dem Rechtsanwalt G. als Kinderfrau in Diensten stehende Zeugin, Wittwe R., in diese Apotheke und überreichte ein von dem Apotheker P. als Besitzer der Victoria-Apotheke für die Familie des Rechtsanwalts G. ausgestelltes Rezeptbuch dem Angeklagten. Dieselbe hatte zuvor von ihrer Dienstherrschaft den Auftrag erhalten, ein von dem Sanitätsrath Dr. F. an dem genannten Tage auf Blatt 27 dieses Rezeptbuches für die dreijährige an Schnupfenkatarrh leidende Ursula G. niedergeschriebenes Rezept machen zu lassen und demnächst von der Arznei dem Kinde alle 2 Stunden einen vollen Kinderlöffel zu geben. Das Rezeptbuch selbst übergab sie dem Angeklagten aufgeschlagen mit der Bitte, das Rezept zu machen. Sie war dabei der Meinung, daß sie dem Angeklagten gerade das Blatt 27 aufgeschlagen hingebe, weil sie bereits auf dem Wege nach der Apotheke das Rezeptbuch auf Blatt 27 aufgeschlagen und sich überzeugt hatte, daß dies das zu machende Rezept enthielt. Indessen hat die Zeugin die Möglichkeit zugegeben, daß bei der Hingabe des Buches an den Angeklagten sich einige Blätter überschlagen haben mögen und dem Angeklagten, wie dieser behauptet, in Folge dessen von ihr das auf Blatt 23 des Buches für die Frau Rechtsanwalt G. eingetragene Rezept hingegeben sein könne. In diesem letzteren Rezept war der Frau G. gegen Influenza mit Husten eine Arznei verschrieben, welche aus Morphium und Bittermandelwasser bestand, und von der dreimal täglich 15 Tropfen genommen werden sollten. Der Angeklagte fragte die Zeugin R. bei Abnahme des Buches, ob die Medizin für Rechtsanwalt

G. gemacht werden solle. Die Zeugin N. bejahte dies, fügte aber hinzu, daß die Arznei für das Kind sei. Der Angeklagte will eine derartige Erklärung der Zeugin N. nicht gehört haben, und hat diese auch als möglich zugegeben, daß der Angeklagte dieselbe überhört haben könne, da es gerade in der Apotheke ziemlich voll gewesen sei. Der Angeklagte führte darauf nicht das für die Ursula G. bestimmte Rezept Blatt 27 des Rezeptbuches aus, sondern machte das der Frau Rechtsanwalt G. auf Blatt 23 des Buches verschriebene Rezept in einem Tropfenfläschchen, versah dasselbe mit der auf dem letzteren Rezept verordneten Signatur und händigte diese Arznei darauf, als die N. nach einer Weile zur Abholung der Medizin wieder in der Apotheke erschien, derselben aus. Obwohl es der Zeugin N. auffiel, daß die Arznei, welche sie dem Kinde Ursula G. in vollen Kinderlöffeln geben sollte, in einem kleinen Tropfenfläschchen sich befand, und obwohl sie wahrnahm, daß auf der Signatur sich die mit dem ihr von ihrer Dienstherrschaft ertheilten Auftrage nicht zu vereinbarende Vorschrift befand, daß von der Arznei dreimal täglich 15 Tropfen genommen werden sollten, gab sie dem mehrgenannten Kinde, als es gegen 10 Uhr abends erwachte, in einem Kinderlöffel mit Kamillenthee 15 Tropfen dieser Arznei. Nachdem das Kind während der ganzen Nacht ziemlich fest geschlafen hatte, gab sie dem Kinde am anderen Morgen gegen 8 Uhr in derselben Weise von der Arznei nochmals 15 Tropfen. Als das Kind etwa eine halbe Stunde darauf Milch bekam, stellte sich bei ihm heftiges Erbrechen ein und wurde darauf festgestellt, daß es von einer für die Frau Rechtsanwalt G. bestimmten Arznei bekommen hatte.

Dieser Sachverhalt ist durch die eidliche Aussage der Zeugin N. in Verbindung mit den eigenen Angaben des Angeklagten erwiesen. Der Angeklagte bestreitet, bei der Anfertigung der in Rede stehenden Arznei irgendwie fahrlässig gehandelt zu haben, und stellt auch in Abrede, daß die der Ursula G. eingegebenen Dosen derselben dieser irgend welches Mißbehagen, geschweige denn eine stärkere Körperverletzung verursacht oder sie an der Gesundheit geschädigt haben. Der Sachverständige Sanitätsrath Dr. M. hat sich denn auch eidlich dahin gutachtlich ausgesprochen, daß das der Ursula G. in den zweimal 15 Tropfen der für die Frau G. verordneten Arznei eingegebene Morphium überhaupt nicht, das gleichzeitig damit aber eingegebene Bittermandelwasser in Folge der Verdünnung durch den Kamillenthee kein Unbehagen oder eine andere stärkere Körperverletzung der Ursula G. verursacht und auch keine Gesundheitsbeschädigung desselben bewirkt haben, daß insbesondere das erwähnte Erbrechen der Ursula G. nicht nachweislich in einem thatsächlichen Zusammenhang mit der Eingabe der fraglichen Arznei steht.

Bei dieser Sachlage läßt sich, da ein wesentliches Thatbestandsmerkmal, die eingetretene Körperverletzung, fehlt, eine thatsächliche Feststellung im Sinne des Eröffnungsbeschlusses nicht treffen, und war demgemäß, ohne daß es noch einer Erörterung der Frage, ob dem Angeklagten ein Verschulden zur Last fällt, bedurfte, der Angeklagte freizusprechen.

---

4. Fahrlässige Tödtung.

147. Urtheil der II. Strafkammer des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 18. Mai 1897 wider den Apothekerlehrling A.

Verurtheilung zu 2 Wochen Gefängniß aus folgenden Gründen:

Das am 29. Oktober 1896 geborene Kind, Hedwig Rosa St., Tochter der Arbeiter St.'schen Eheleute zu Be., erkrankte am 1. Dezember 1896 an einem Magenkatarrh. Die Mutter derselben suchte daher am Nachmittag den praktischen Arzt Dr. B. zu Be. in seiner Sprechstunde auf. Dieser verschrieb dem Kinde ein gelindes Abführmittel, welches „Kalomel 0,02" mit Zucker enthielt — eine für so kleine Kinder sehr gebräuchliche Arznei — und zwar in Gestalt von Pulvern, von denen das Kind 3 mal täglich ein halbes Pulver nehmen sollte. Mit diesem Rezepte des Dr. B. begab sich die Frau St am Nachmittag desselben Tages in die „Lessingapotheke". Dort händigte sie das Rezept dem Besitzer der Apotheke, Apotheker P., aus, dem sie auf Befragen das Alter und das Leiden des Kindes mittheilte. Dieser übergab das Rezept dem Angeklagten zur Anfertigung mit den Worten: „Hier sind Kalomelpulver." Der Angeklagte war in der fraglichen Apotheke als Lehrling thätig. Er stand im 6. Semester seiner Lehrzeit, also kurz vor seinem Examen und wurde daher von seinem Prinzipal bereits zum selbstständigen Rezeptiren unter Aufsicht des Prinzipals verwendet. Er stand dabei stets — und so auch an dem fraglichen Nachmittag — an dem Rezeptirtisch. Unmittelbar neben ihm befand sich ein Pult, an dem der Apotheker P. stand und die Kunden abfertigte. Der Angeklagte beging nun bei Anfertigung der verordneten Arznei den Mißgriff, daß er statt des vorgeschriebenen Kalomels „Morphium" nahm. Beide Chemikalien sehen weiß aus; doch stand das Morphium in den polizeilich vorgeschriebenen dreieckigen Morphiumflaschen in dem gleichfalls vorgeschriebenen besonderen Morphiumschränkchen. Nach Anfertigung der Pulver übergab der Angeklagte sie dem Apotheker P., der ihn fragte, ob er auch „Kalomel" genommen habe, und dieselben auf die bejahende Antwort des Angeklagten der Frau St. einhändigte. Bald darauf las der Angeklagte die von ihm am Nachmittag angefertigten Rezepte, etwa 20 an der Zahl, darunter auch das für die kleine St. noch einmal durch. Hierbei fiel ihm ein, daß er bei dem Rezept für die kleine St. statt „Kalomel" „Morphium" genommen habe. In seiner Bestürzung theilte er dies sofort dem Apotheker P. mit, auf dessen Rath er sofort zu dem Dr. B. eilte. Dieser äußerte sich dahin, daß das Kind verloren sei, wenn es eins der Pulver bereits genommen habe, und theilte ihm die Wohnung der St.'schen Eheleute mit. Dort erfuhr der Angeklagte, daß das Kind etwa eine Viertelstunde vorher ein halbes Pulver eingenommen hatte. Das Kind hatte unmittelbar nach Einnahme des halben Pulvers Krampfanfälle und ein hochrothes Gesicht bekommen, hatte die Händchen zusammengekrampft und die Beine in die Höhe gezogen, Schweiß war ausgebrochen, der ganze Körper arbeitete furchtbar, doch konnte das Kind nicht mehr schreien. Der Angeklagte forderte die der Frau St. verabfolgten Pulver zurück, verneinte deren Frage, ob die Pulver schaden könnten, und eilte in die Apotheke zurück. Dort gab ihm P. eine Tanninlösung, mit welcher der Angeklagte nach etwa 5 Minuten wieder bei der Frau St. erschien. Auf Anweisung des Angeklagten gab die Frau St. dem Kinde etwa einen Theelöffel davon ein, was ein starkes Erbrechen des Kindes zur Folge hatte, bei welchem ein Theil des genommenen Pulvers wieder herauskam. Nach etwa 10 Minuten erschien der Angeklagte abermals bei der Frau St., um dem Kinde auf Anweisung des P. noch einen Löffel von der Tanninlösung eingeben zu lassen. Doch gelang dies nicht, selbst als die Lösung mit Milch gemischt wurde, da das Kind nicht mehr schlucken konnte und daher alles wieder herauskam. Das Kind wurde dann ganz ruhig, sodaß die Eltern keinen Arzt holten. Auch in der Nacht war es ruhig. Am nächsten Morgen, dem 2. Dezember ging die Frau St. in die Sprechstunde des Dr. B., um diesen zu rufen. Als sie zurückkam, lag das Kind bereits im Sterben. Der Arzt konnte bei seinem Kommen nur den Tod konstatiren. Die Leiche ist sodann durch die gerichtlichen Sachverständigen, Professor Dr. Str. und Sanitätsrath Dr. Mi., sezirt; die von beiden Gerichtsärzten der Leiche entnommenen Leichentheile, Magen nebst Mageninhalt, Leber, Milz und Niere, sowie der in der Leiche gefundene Harn sind sodann durch den Gerichtschemiker Dr. J. chemisch untersucht worden. Auf Grund dessen, daß diese Untersuchung zweifellos das Vorhandensein von Morphium, dagegen die völlige Abwesenheit aller sonstigen Gifte in der Leiche ergeben hat, auf Grund ferner des von ihnen selbst bei der Sektion ermittelten anatomischen Befundes, sowie schließlich auf Grund der

Schilderung, welche die Mutter des Kindes von den Krankheitserscheinungen desselben, von dem Einnehmen des Pulvers bis zum Tode entworfen hat, haben die beiden Sachverständigen ihr Gutachten übereinstimmend dahin abgegeben, daß das Kind an Morphiumvergiftung gestorben sei, da die anderen bei der Sektion gefundenen Krankheitszustände, der Darmkatarrh, welchen auch der Dr. B. bereits bei Lebzeiten des Kindes bemerkt hat, sowie ein leichter Luftröhrenkatarrh, nicht so erheblich seien, daß sie den Tod des Kindes hätten herbeiführen können, wenn sie auch (vermöge der durch sie bedingten Schwächung des Gesammtorganismus und damit der Widerstandsfähigkeit des Körpers gegen die Einwirkungen des Giftes) erleichterte Vorbedingungen für die schädlichen Wirkungen desselben und damit für den Tod des Kindes gegeben haben mögen. Andererseits sei auch die in dem Körper des Kindes verbliebene Gabe des Giftes, selbst wenn berücksichtigt werde, daß das Kind nur ein halbes Pulver bekommen, von dem es nach Einnehmen der Tanninlösung einen Theil wieder ausgebrochen habe, vollkommen ausreichend, um den Tod eines so kleinen Kindes herbeizuführen. Die Sachverständigen haben noch hinzugefügt, daß Tanninlösung ein sehr geeignetes Gegengift gewesen sei, daß es jedoch noch andere Mittel gäbe, bei deren sofortiger Anwendung das Kind möglicherweise hätte gerettet werden können. Der Tod des Kindes ist also auf die Einnahme von Morphium zurückzuführen und diese wieder darauf, daß der Angeklagte solches statt des ärztlich verordneten Kalomels in die Pulver genommen hat. Dies hätte aber der Angeklagte bei auch nur einigermaßen großer Vorsicht und Aufmerksamkeit nicht thun dürfen, umsoweniger als durch die in der fraglichen Apotheke auch beobachteten polizeilichen Vorschriften über die Aufbewahrung des Morphiums derartigen Verwechselungen an sich ähnlicher Medikamente in der größtmöglichsten Weise vorgebeugt ist, und es einen ziemlich hohen Grad von Gedankenlosigkeit voraussetzt, wenn der Angeklagte sich gleich wohl vergriffen hat, eine Gedankenlosigkeit, die dadurch nicht entschuldigt wird, daß der Angeklagte, wie er versichert, kurz zuvor mehrfach Morphium zu Arzneien hat verwenden müssen. Der Angeklagte war Apothekerlehrling im 6. Semester, mußte also an der geringen Dosis des verordneten Kalomels sehen, daß die Arznei für ein ganz kleines Kind bestimmt war; er hat dies auch selbst nicht in Abrede gestellt, wie wohl er die Aeußerung der Frau St., daß ihr Kind erst fünf Wochen alt sei, nicht gehört haben will. Er mußte sich andererseits sagen, daß die Verwendung des als sehr gefährlich selbst dem Laien bekannten (und darum durch die dem Angeklagten bekannten, vorerwähnten Polizeivorschriften mit soviel Kautelen versehenen) Morphiums in gleicher Dosis den Tod eines so kleinen Organismus unfehlbar herbeiführen mußte, zumal da er sich nach der Natur des Rezeptes hätte sagen müssen, daß das Kind nicht gesund, also dem Morphium gegenüber minder widerstandsfähig sein werde. Bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorsicht hätte er also den eingetretenen Erfolg als mögliche Folge voraussehen können. Daß das Kind vermöge seiner sonstigen Leiden möglicher- (wenngleich nicht einmal wahrscheinlicher-) weise auch ohne das Morphium bald gestorben wäre, sowie daß das Kind bei sofortiger sachgemäßer Behandlung hätte vielleicht gerettet werden können, hebt den Kausalzusammenhang zwischen dem Tode des Kindes und der durch die Fahrlässigkeit des Angeklagten verursachten Darreichung von Morphium an das Kind nicht auf, da jedenfalls diese der bei weitem überwiegendste der bei dem Tode des Kindes mitwirkenden Faktoren gewesen ist. Vermöge seines Berufes als Apotheker war der Angeklagte besonders verpflichtet, gerade bei der Zubereitung der Arzneien streng nach der ärztlichen Vorschrift die höchste Aufmerksamkeit zu beobachten. Diese aber hat er aus den Augen gesetzt. Unerheblich ist dabei, wie für die Frage der Fahrlässigkeit überhaupt, daß der Angeklagte noch Lehrling war und noch unter der Aufsicht seines Prinzipals arbeitete; denn er hat eben die Aufmerksamkeit aus den Augen gesetzt, welche er auch bei einem Arbeiten unter Aufsicht zu beobachten besonders verpflichtet war.

Demnach steht thatsächlich fest, daß der Angeklagte zu Be. am 1. Dezember 1896 durch Fahrlässigkeit den Tod des Kindes St. verursacht hat, und zwar obwohl er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war.

Der Angeklagte war daher aus § 222 St.-G.-B. zu bestrafen. Bei der Strafzumessung ist einerseits die recht grobe Fahrlässigkeit des Angeklagten, sowie deren große Gefährlichkeit gerade bei einem Apotheker in Betracht gezogen worden. Auf der anderen Seite ist jedoch die große Ueberlastung des Angeklagten, seine Jugend und Unbescholtenheit, vor allem aber der Umstand als strafmildernd berücksichtigt worden, daß er gleich nach der That alles nur irgend in seinen Kräften Stehende gethan hat, um deren Folgen abzuwenden, sowie daß er offentsichtlich lebhafte Reue über seine That und ihre Folgen bezeugt hat. Demnach erschien die anerkannte Strafe angemessen. . . .

---

5. Fahrlässige Körperverletzung.

148. Urtheil des Königl. Landgerichts II zu Berlin vom 17. Dezember 1897 wider den Apotheker B.

Die Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben: Durch Rezept vom 7. April 1897 hatte der praktische Arzt Dr. A. dem Architekten O. als schmerzstillendes Mittel gegen eine Mastdarmentzündung 8 Zäpfchen verschrieben. Zu dem Hauptbestandtheile Kakaobutter sollte 0,2 Extractum Belladonnae hinzugesetzt werden. Der Angeklagte, welcher als Provisor in der Apotheke des Apothekenbesitzers W. zu Sch thätig war, verwandte jedoch zu jedem einzelnen Zäpfchen 0,2 Extractum Belladonnae als Zusatz. Infolge der Einführung eines Zäpfchens in den After verschlimmerte sich das Allgemeinbefinden des O. so, daß er 8 Tage lang das Bett hüten mußte.

In dieser Verschlimmerung liegt eine Gesundheitsbeschädigung (vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 19 S. 226), verursacht durch die Anwendung einer zu hohen Gabe jenes starken Giftes. Der Angeklagte, welcher die Arznei gegen die klare Vorschrift des Rezeptes herstellte, hat dabei fahrlässig gehandelt. Denn einmal läßt das Rezept selbst keinen Zweifel darüber, daß die 0,2 g Extractum Belladonnae auf sämmtliche 8 Zäpfchen verwandt werden sollten. Sodann aber mußte der Angeklagte als Apotheker wissen, daß er die nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich bei Extractum Belladonnae zulässige Maximaleinzeldosis von 0,05 um das 3fache überschritt. Es wäre hier nach § 33 der Vorschriften des Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 16. Dezember 1893 seine Pflicht gewesen, sich mit dem Arzte in Verbindung zu setzen, wenn er der Ansicht war, daß derselbe eine zu hohe Dosis, 0,2 Extractum Belladonnae für jedes einzelne Zäpfchen, verschrieben habe. Der Angeklagte hat also weder das Rezept sorgfältig gelesen, noch sich der Vorschriften über die Anwendung von Maximaldosen erinnert. Zu dieser Aufmerksamkeit, welche er so aus den Augen setzte, ist er aber vermöge seines Berufes und Gewerbes besonders verpflichtet gewesen.

Mithin war für thatsächlich festgestellt zu erachten, daß der Angeklagte zu Schöneberg im April 1897 durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung des Architekten O. verursacht hat, und zwar, indem er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war.

Der Angeklagte mußte daher wegen Vergehens gegen § 230 St.-G.-B. bestraft werden, da der nach § 232 erforderliche Strafantrag fristgerecht vom Verletzten gestellt worden ist.

Bei der Strafabmessung wurde der hohe Grad der vom Angeklagten bewiesenen Fahrlässigkeit und die damit verbundene Gefahr berücksichtigt, andererseits aber in

Betracht gezogen, daß ein erheblicher Schaden nicht entstanden ist und der Angeklagte seiner glaubhaften Versicherung nach sehr mit Arbeit überbürdet war, auch schon durch die Entlassung aus seiner Stellung empfindlich gestraft ist. Eine Geldstrafe von 80 ℳ event. Gefängniß von 8 Tagen erschien daher angemessen . . . .

---

6. Fahrlässige Körperverletzung durch Arzneiverwechselung.

149. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Cleve vom 7. Juli 1898 wider den Apotheker M. und den Apothekerlehrling L.

Verurtheilung des M. zu 30 ℳ und des L. zu 20 ℳ Geldstrafe.

Gründe:

Auf Grund der glaubhaften Aussagen der Zeugen und der Auslassungen der Angeklagten ist Folgendes thatsächlich festgestellt worden:

Der Fabrikarbeiter D. war wegen einer leichten Verletzung am linken Daumen in ärztlicher Behandlung und erhielt am 20. Januar 1898 von Dr. B. ein Rezept auf Karbolwasser ausgestellt, welches seine 12jährige Schwester Mathilde am Nachmittage gegen 5½ Uhr zu der K.'schen Apotheke brachte. Dort nahm der Angeklagte M., geprüfter Apotheker, das Rezept in Empfang und reichte es zur Erledigung dem Angeklagten, Apothekerlehrling L. Ob er hierbei die Worte: „Hier hundert Gramm Karbol" wie L. behauptet, oder „Hier hundert Gramm Aqua carbolisata", wie er behauptet, gebraucht hat, hat nicht festgestellt werden können. L., welcher gerade am Abfüllen von Karbolsäure war und kurz vorher ein Rezept des Dr. H. auf 100 g Karbolsäure erledigt hatte, nahm an, daß die Abkürzung des Dr. B.'schen Rezeptes „Aq. carboli" Acidum carbolicum bedeute, und goß deshalb 100 g Karbolsäure in ein Fläschchen, fragte dann den Angeklagten M., ob er einen Todtenkopfzettel oder doch einen mit der Aufschrift „Vorsicht" darauf kleben sollte und verabfolgte dann, als M. dies verneinte, das Fläschchen mit der Karbolsäure der Mathilde D. unter Empfehlung zur Vorsicht, da es starkes Zeug sei.

Am Abend gegen 8½ Uhr entdeckte der Angeklagte M. an der Höhe des vom Angeklagten L. auf dem Rezepte berechneten Preises, daß letzterer statt Karbolwasser Karbolsäure verabfolgt hatte. Um, wenn möglich, den aus dieser Verwechselung zu erwartenden Schaden noch abzuwenden, schickte nun M. den L. zum Dr. B., um diesem das Versehen mitzutheilen und von ihm die Wohnung oder den Arbeitgeber des D. zu erfahren, dessen Name auf dem Rezept völlig unleserlich war. Obgleich Dr. B. über beides keine Auskunft geben konnte, stellten die Angeklagten keine weiteren Nachforschungen an und theilten auch dem Besitzer der Apotheke K. bei dessen Nachhausekunft von dem Vorfalle nichts mit.

Abends etwa um ½10 Uhr vor dem Schlafengehen legte D. nun einen mit der Karbolsäure getränkten Lappen um den Daumen, was ihm große Schmerzen verursachte. Am folgenden Morgen hatte der Daumen sich so verschlimmert, daß D. sich zu Dr. B. begab, der ihm Watte darumlegte, am folgenden Tage an der Spitze etwas wildes Fleisch abschnitt, am zweitfolgenden Tage Kamillenthee verordnete und am dritten Tage ihn zum Hospital schickte, wo ihm der Daumen abgenommen wurde.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen ist der Finger lediglich in Folge der Anwendung der Karbolsäure verloren gegangen und war derselbe, nachdem die Karbolsäure die Nacht hindurch auf den verwundeten Daumen eingewirkt hatte, am folgenden Morgen in keiner Weise mehr zu retten. Die Körperverletzung ist demnach auf die den beiden Angeklagten zur Last fallende irrthümliche Verabreichung von Karbolsäure anstatt Karbolwasser zurückzuführen. Beide haben das besonders große Maß von Vorsicht, welches der Apothekerberuf erfordert, außer Acht gesetzt und zwar der Angeklagte L., indem er bei einem Zweifel, der ihm bei der nicht ganz deutlichen Schrift des Rezeptes aufstoßen konnte, sich nicht vorher durch Rückfrage bei dem Mitangeklagten M. Gewißheit über das zu verabfolgende Medikament verschaffte, der Angeklagte M., indem er, trotzdem er durch die Fragen des L. auf die Unsicherheit desselben bezüglich des Medikamentes aufmerksam gemacht war, sich nicht vor Verabfolgung des Medikaments davon überzeugte, ob auch das Richtige von dem L. gegeben war; beide Angeklagte auch endlich dadurch, daß sie nach der Entdeckung der Verwechselung, als ihr erster Versuch, die Wohnung des D. zu erfahren, mißlungen war, keine weiteren Bemühungen mehr machten, um den verhängnißvollen Folgen ihres Versehens vorzubeugen. Es war deshalb als erwiesen anzunehmen, daß beide Angeklagte durch Fahrlässigkeit am 20. Januar 1898 die Körperverletzung des D. verursacht haben, und zwar indem sie zu der Aufmerksamkeit, welche sie aus den Augen setzten, vermöge ihres Berufes als Apotheker und Apothekerlehrling besonders verpflichtet waren. Sie waren daher des Vergehens gegen § 230 Abs. 1 und 2 schuldig zu sprechen.

Bezüglich der Strafzumessung waren als Milderungsgründe für den Angeklagten M. der Umstand, daß er erst seit 2 Tagen in der K.'schen Apotheke fungirte, und für den Angeklagten L., daß er durch das vorher von ihm gemachte Rezept sich hatte irreführen lassen, zumal die Quantität des Rezeptes für Karbolwasser ungewöhnlich gering war, und für beide ihre bisherige gute Führung zu berücksichtigen, und erschien es deshalb angemessen, das Vergehen durch eine geringe Geldstrafe, die bei M., weil er die Verantwortung für die Handlungen des Lehrlings hatte, etwas höher zu greifen war, zu sühnen.

---

7. Fahrlässige Körperverletzung in Folge Verwechselung der Signaturen von Cocain und Bleiessig seitens eines Apothekergehülfen.

150. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Leipzig vom 24. April 1896 wider den Apothekergehülfen E. aus E.

I. 1. Am Sonntag, den 30. Dezember 1894 verschied in seiner Wohnung bei der Zeugin, Steinmetzehefrau K., der damals in seinem 28. Lebensjahre stehende Cand. med. Oswald H. Die nächste Todesursache war nach dem Zeugniß der behandelnden Aerzte, des praktischen Arztes T. und Dr. med. Sch., Urämie.

2. Nach dem Zeugnisse der Ehefrau K. war H. am frühen Nachmittag des 22. Dezember 1894 erkrankt. Nach ihrem und der beiden Aerzte Zeugniß hat er dann das Bett nicht wieder verlassen. H. wohnte bei der Zeugin damals schon über 2½ Jahre, nämlich seit dem 15. März 1892. Sie berichtet, daß H. besonders im letzten Jahre sehr fleißig gearbeitet und sehr regelmäßig gelebt habe. Er sei stets von gutem Humor und nur einmal, im Mai 1894 in Folge einer äußeren Verletzung — er hatte sich aus Versehen eine Nadel in das scrotum gestoßen — krank gewesen. Es sei hier gleich bemerkt, daß die sehr umfassende Beweisaufnahme in doppelter Richtung ein rein negatives Ergebniß hatte, nicht das leiseste Indizium spricht für eine Neigung zum Selbstmord, ebenso keines dafür, daß jene Skrotumverletzung, die am 15. Juni 1894 völlig abgeheilt war, irgendwelche dauernd nachtheiligen Folgen für den von allen Zeugen, die H. kannten, als sehr kräftig geschilderten jungen Mann gehabt habe, noch dahin, daß H.'s Gesundheit irgend wie durch Trunk oder durch in letzter Zeit offenbar öfter von ihm gegen Zahnschmerzen gebrauchte Morphium-Injektion erschüttert gewesen sei. Auf diese auch von der Vertheidigung schließlich ganz fallen gelassenen Punkte näher einzugehen, liegt deshalb gar kein Grund vor. Wichtig ist nun, daß die K. bezeugt, H. habe eine kleine Injektionsspritze besessen (dieselbe liegt dem Gerichte vor; sie faßt, wie gewöhnlich, ein Kubik-Centimeter), daß ferner der praktische Arzt T., der mit H. sehr befreundet war, aussagt, es habe H. auch wohl das Morphium gebraucht, um an sich selbst damit Experimente zu machen, und er habe sich dann zur

Vertreibung eines eventuellen „Morphium-Katers“ Cocain eingespritzt.

3. Nach der durchaus glaubhaften Aussage der K. war H. am 21. Dezember und noch am 22. bis Mittag vollständig gesund. H. war damals Famulus des Geheimraths Professor Dr. Z. an der Frauen-Klinik. Am Freitag den 21. Dezember kam er mittags nach Hause und erzählte der Zeugin, er habe Urlaub bekommen und wolle morgen Abend nach Hause reisen. Er blieb dann in seiner Wohnung, arbeitete, aß mit großem Appetit, aber höchst frugal zu Abend, sprach dann mit der Zeugin noch bis 11 Uhr auf seinem Zimmer und sagte ihr, er wolle sich einmal ausschlafen, sie sollte ihn erst um 10 Uhr wecken. Das that die K. auch am Samstag, brachte ihm Frühstück ans Bett, in dem er bis Mittag liegen blieb, ohne irgend auch nur über ein leises Unwohlsein zu klagen, und sagte ihm dann gegen 1 Uhr, sie müsse einige Stunden ausgehen. H. erwiderte darauf, auch er wollte nur gehen und sich etwas holen. Als die Zeugin dann gegen 4 Uhr nach Hause kam, fand sie H. schon schwer krank im Bette liegen. Er theilte ihr sofort mit, er habe sich in der Apotheke etwas zum Einspritzen geholt, habe sich auch Einspritzungen gemacht, aber gleich gespürt, daß er etwas Falsches bekommen haben müsse, denn er habe sofort Steifigkeit in den Gliedern und Kribbeln unter den Nägeln bekommen, und habe seine Sachen gar nicht rasch genug von sich werfen können, um ins Bett zu gelangen. In der That hätten die Kleidungsstücke ganz gegen H.'s Gewohnheit ringsumher gestreut gelegen. Der Kranke klagte über heftige Schmerzen, besonders in Kopf und Herz. Die Zeugin machte ihm kalte Aufschläge auf beide Stellen. Aber Schmerzen und Unruhe des Patienten steigerten sich beständig, doch bekam der Kranke weder Erbrechen noch Durchfall. Die Zeugin hat bemerkt, daß der Urin in dem vollen Gefäß, welches der Ehemann K. am Sonntag früh ausleerte und welches noch den Urin des vorigen Nachmittags und der Nacht enthielt, dunkelroth gefärbt war und nach Blut aussah. Die K. erbot sich, einen Arzt zu holen; H. lehnte ab, sagte ihr aber, sie solle die Fläschchen mit der Medizin und außerdem das Rezept aus seinem Ueberzieher an sich nehmen, er wolle später die Sache untersuchen lassen. Das hat die Zeugin auch gethan. Gegen 12 Uhr nachts sandte sie dann ihren Mann doch auf eigene Faust zu dem Zeugen, Arzt T., dem H. sagen ließ, sein Herz ginge sehr schwach, er möchte Kampfer mitbringen. Der Zeuge, der unwohl war, ging aber nicht zu H., sondern sandte nur eine Schachtel mit Kampfer-Pulver, von denen auch H. einnahm. Am nächsten Morgen erschien, wie Zeuge T. angiebt, der besorgte K. wieder bei ihm, und bat ihn zu kommen. Auch brachte er gleichzeitig dem Zeugen jenes Fläschchen, und Zeuge T. stellte dann durch den Provisor der Löwenapotheke fest, daß das Fläschchen Bleiessig enthielt. Um Mittag desselben Tages erschien dann der Zeuge T. persönlich bei H. und übernahm dessen Behandlung. Nach Entfernung des Arztes äußerte der Patient zu seiner Wirthin, er sei gestern auf den Tod krank gewesen, fühle sich aber heut etwas besser.

4. Zeuge T. fand den Kranken sehr matt, den Puls umsetzend, Leber und Milz geschwollen, den Urin reichlich, aber blutig roth gefärbt; H. hatte Brechreiz und Erbrechen, sowie angeblich unerträgliche Kopfschmerzen. Auch dem Zeugen theilte H. mit, er habe sich zwei Einspritzungen mit Cocain machen wollen, um recht frisch nach Hause zu kommen, habe sich die Medizin selbst aus der Salomonis-Apotheke geholt, jenes Fläschchen erhalten und sei nach der Einspritzung alsbald schwer unwohl geworden, er habe insbesondere einen förmlichen Kollaps gehabt.

Da die Krankheit nicht nachließ trotz zweckmäßiger Behandlung des Kranken — am 25. Dezember zeigte sich die eigenthümliche Verfärbung des Icterus —, zog Zeuge T. am 26. Dezember den Zeugen Dr. Sch. zu. Dieser sah den Kranken abends 6 Uhr, fand ihn sehr matt und fiebrig, aber klar, konnte bei der Dunkelheit den Icterus noch nicht wahrnehmen, nahm aber alsbald eine Probe des blutrothen Urins zur mikroskopischen Untersuchung mit und stellte fest, daß nicht Blut in Gestalt der unveränderten rothen Blutkörperchen im Urin sei, daß vielmehr Hämoglobinurie vorliege, also Produkte einer Blutzersetzung in ihm befindlich seien. Außerdem zeigte der Urin starken Eiweißgehalt. Aber der Zeuge fand schon am 26. Dezember stark verminderte Urin-Absonderung; die Verminderung nahm trotz energischer Anwendung zweckmäßiger Gegenmittel zu, und schon am 28. Dezember trat vollständige Anurie ein. Der Kranke wurde komatös und verschied, wie gesagt, am 30. Dezember.

Am 26. Dezember hat H. auch diesem Zeugen erzählt, daß er sich am 22. Dezember die Einspritzungen gemacht habe, und daß es ihm davon drehend geworden sei; seine ganze Krankheit brachte er stets allein mit der Einspritzung in ursächlichen Zusammenhang.

5. Nun ist am 22. Dezember nach Tisch der Angeklagte C. mit dem Apothekerlehrling, Zeugen B., allein in der Salomonisapotheke gewesen, wo er seit dem 1. Oktober 1894 als Gehülfe fungirte. Nach seiner glaubhaften Angabe erschien in dieser Zeit etwa um ½2 Uhr der verstorbene H. und brachte das auf Bl. 1 der Akten befindliche Rezept, lautend

Cocaïn. hydrochlor. 0,2
Aq. dest. 10,0
Zur Injektion
Us. propr.
Osw. H. cand. med.

C. nahm dasselbe eigenhändig entgegen; H. entfernte sich, um die Medizin später zu holen. C. fertigte die Cocain-Lösung selbst an und füllte sie in ein kleines sechseckiges gerieftes Fläschchen. Die sog. Tektur machte B. Inzwischen war in der übrigens stillen Zeit noch ein Recept für eine verwittwete Bie. abgegeben worden. Dasselbe lautete auf 20 g gewöhnlichen Bleiessig — natürlich zum äußerlichen Gebrauch. Diesen Bleiessig füllte B., wie er bestätigt, ordnungsmäßig in ein Fläschchen gleicher Größe und Beschaffenheit. Die Signaturen und Medikamente in einer Apotheke darf der Lehrling nicht schreiben. Beide Signaturen, die für das Cocain wie für den Bleiessig, schrieb geständigerweise C., die für den Bleiessig will er B. zum Aufkleben gegeben haben, was B. bestimmt in Abrede zieht. Sei dem, wie es wolle, C. allein war verantwortlich, daß diese Signatur auf die richtige Flasche kam. Die Signatur für die Cocain-Lösung befestigte C. dann selbst auf dem noch unsignirt dastehenden Fläschchen — nachdem das andere mit der Bleiessig-Etiquette schon vorher abgeholt worden war —, als H. kam, um sich seine Medizin zu holen. Die Signaturen waren aber falsch befestigt; das Fläschchen mit der Etiquette Bleiessig enthielt die Cocain-Lösung, das mit der Etiquette Cocain den Bleiessig. Die Verwechselung hat allein C. verursacht; er selbst hat das Pseudo-Cocain an H. ausgehändigt. Er ist dessen auch voll geständig.

6. So kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sich H. am 22. Dezember 1894 gegen 4 Uhr in der Meinung, Cocain vor sich zu haben, zwei Spritzen mit Bleiessig injizirt hat. Die Injektionsstelle ist aller Wahrscheinlichkeit nach die Stelle in der Mitte der Beugeseite des rechten Vorderarms, welche im Obduktions-Protokoll sub. 13 (Bl. 3 der Akten) näher beschrieben wird. Jede Spur eines Verdachtes, daß H. die Verwechselung bemerkt und sich nun danach die Injektion gemacht hätte, fehlt. Daß er sich Blei injizirt hat, ergiebt sich nicht nur aus seiner Erzählung und aus dem Substanzgehalt in dem Fläschchen, sondern auch durch die chemische Analyse der intestina von H.'s Leiche durch den Sachverständigen Dr. B. Metallisches Blei war nachzuweisen: in quantitativ unbestimmbarer Menge in der Niere, in nachweisbarer Menge aber in der Leber.

7. Nicht minder ist der Kausalzusammenhang zwischen H.'s Tod und der Injektion des Bleiessig in historische Gewißheit gesetzt.

a) Zeuge T. hat seinen Freund H. kurz vor seinem Tode einmal untersucht und ihn sehr kräftig und durchaus gesund gefunden.

b) Zeugin K. bezeugt seine gute Stimmung und sein Wohlsein für den 21. Dezember und den Morgen des 22. Dezember.

c) H. hat selbst nie eine andere Ursache als die Einspritzung in Bezug genommen. Auch läßt sich seine Krankheit garnicht irgend wie anders erklären.

d) Nach Aussage der Sachverständigen, der Gerichtsärzte Dr. Th. und des Geh. Medizinalraths Professor Dr. B., sprechen sich gerade darin die behandelnden Aerzte T. und Dr. Sch. ganz in demselben Sinne aus.

e) Der Verlauf der Krankheit läßt keine andere Deutung zu. Nach Aussage der Sachverständigen ist dieser Fall ein Unikum; noch nie ist vorher eine Bleivergiftung anders als per os vorgenommen beobachtet worden. Es hat deshalb Dr. Th. Versuche mit subkutanen Blei-Injektionen an Thieren angestellt — erst ohne allen Erfolg, als er aber kleine Dosen Kaninchen in die Venen spritzte, zeigten die Thiere genau dieselben Krankheits-Erscheinungen, wie sie bei H. aufgetreten waren, besonders die Zersetzung des Blutes und die Hämoglobinurie.

8. Da nun C. den H. veranlaßt hat, sich Bleiessig statt Cocain zu injiziren, so steht die Urheberschaft C.'s an H.'s Tod fest.

9. Bezüglich der Frage, ob diese Verursachung dem C. zur Schuld zuzurechnen, ist zunächst festzustellen, daß an irgend welchen Vorsatz des Angeklagten garnicht zu denken ist. Fahrlässigkeit allein kann in Betracht kommen. Die Verurtheilung wegen fahrlässiger Tödtung wäre aber nur statthaft, wenn gesagt werden dürfte, es habe sich C. die Tödtlichkeit seiner Verwechselung, also die Tödtlichkeit der Bleiessig-Injektion, vorstellen können und müssen:

a) Für diese Berechtigung darf nicht ins Feld geführt werden, jeder Apotheker kenne die Gefährlichkeit der Verwechselung von Medikamenten und habe in allen Fällen zu bedenken, daß der Tod des Patienten ihre Folge sein könne. Das ist viel zu weit gegangen und mündet auf einer präsumtio culpae. Werden ganz harmlose, völlig unschädliche Stoffe mit einander verwechselt, so kann diese Verwechselung keine tödliche Folge haben, also auch nicht als tödtliche vorausgesehen werden.

Nun sind hier freilich zwei Gifte mit einander verwechselt worden und zweifellos mußte sich C. vorstellen, daß H. in Folge davon zur Injektion von Bleiessig vorschreiten werde. Aber deren Tödtlichkeit konnte er auch nicht voraussehen. Einmal fehlten ja bisher alle Beobachtungen über subkutane Beibringung von Bleiessig; dann wird, wie besonders Dr. B. bekundete, Bleiessig nicht zu den gefährlichen Giften gerechnet, da ziemlich große Dosen — innerlich genommen — leicht ertragen werden; endlich hat nicht sowohl die Einspritzung des Bleiessigs, als der unselige Zufall, daß derselbe gerade in eine Vene gespritzt wurde, den Tod des H. zur Folge gehabt. Diesen Zufall aber konnte C. nicht voraussehen. So ist eine Verurtheilung C.'s wegen fahrlässiger Tödtung ausgeschlossen.

b) Wohl aber hat C., wie er selbst zugiebt, die ätzende Wirkung des Bleiessigs gekannt. Er konnte und mußte sich sagen, daß eine Beibringung desselben unter die Haut größere oder kleinere Gesundheitsbeschädigungen zur Folge haben könnte. Diese Schädigungen sind in viel größerem Umfange eingetreten als voraussehbar war; insoweit sind sie nicht zurechenbar. Aber der Eintritt einer Gesundheitsbeschädigung ist in der That durch C. schuldhaft verursacht.

II. Sonach fällt C.'s Verhalten unter St.-G.-B. § 230.

1. Da er als Apotheker in Ausübung seines Berufes die ihm Recht desselben obliegende Aufmerksamkeit aus den Augen setzte, hat § 230 Abs. 2 Anwendung zu finden.

2. C.'s Nachlässigkeit war grob und unverzeihlich, außerdem mit größter Leichtigkeit zu vermeiden. Wenn der Angeklagte darauf hinweist, beide Medikamente seien wasserhelle Flüssigkeiten, so trifft das für den Bleiessig nicht einmal zu. Auch bezeugt der Lehrling B., daß damals in der Apotheke wenig zu thun war.

3. Der Erfolg dieser Fahrlässigkeit war eine schwere Erkrankung H.'s, was für die Strafzumessung immerhin mit ins Gewicht fällt.

4. Für den Angeklagten spricht seine bisherige Unbescholtenheit und der Umstand, daß er erst seit dem 1. April 1894 die Stellung eines Gehülfen eingenommen hat, somit in seiner Stellung noch recht jung war.

Wegen der Größe der Fahrlässigkeit in so verantwortlicher Stellung konnte der Gerichtshof sich nicht zu einer Geldstrafe entschließen, sondern erkannte auf einen Monat Gefängniß.

Nach St.-P.-O. § 497 war C. zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

---

8. Fahrlässige Körperverletzung durch Verabfolgung von schwefelsaurem Zink statt Bittersalz.

151. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Zwickau vom 4. Oktober 1898 wider den Apotheker B.

Vom 1. bis zum 29. April 1898 war der Angeklagte in der Engelapotheke in Ho. als Gehülfe und Vertreter des Besitzers H. beschäftigt. Als er in dieser seiner Eigenschaft am Abende des 29. April thätig war, verlangte die Strumpfnäherin G. für 5 Pf. Bittersalz. Der Angeklagte wollte ihr das auch verabreichen. Da er aber soeben an eine andere Person schwefelsaures Zink, das dem Bittersalze ganz ähnlich sieht, gegeben und infolge des starken Geschäftsganges der Apotheke seine Kräfte etwas erschöpft hatte, griff er wieder nach der das schwefelsaure Zink enthaltenden Glasbüchse und verabreichte aus ihr, ohne sich über ihren Inhalt vergewissert zu haben, der G. eine Düte voll schwefelsaures Zink in dem Glauben, es sei das verlangte Bittersalz. Er that das, obwohl an der Glasbüchse, wie für Gifte allgemein vorgeschrieben, auf weißer Etiquette und mit rothen Buchstaben der Inhalt richtig angegeben war, und ein Blick darauf dem Angeklagten genügt hätte, um zu erkennen, was er der G. gab. Die ledige G. nahm das schwefelsaure Zink in Empfang, da sie glaubte, es sei Bittersalz, und lieferte es auch als solches an ihre Mutter, die Webersehefrau G., ab.

Schwefelsaures Zink stellt sich aber, wie auch dem Angeklagten bekannt war, als ein Gift dar, das in geringer Menge — bis zu 1 dg — innerlich genommen, lediglich Erbrechen hervorruft, in größerer Menge aber ätzend wirkt.

Am Morgen des 30. April 1898 nahmen nun zur Beseitigung einer Verdauungsstörung von dem vermeintlichen Bittersalze die verehel. G. 1½ Theelöffel voll, die ledige G. 1 Theelöffel voll und deren jüngerer Bruder Fritz halb so viel ein. Kurz nach dem Genusse des Salzes und infolge davon stellten sich bei allen 3 Personen, die sich bis dahin vollkommen wohl gefühlt hatten, so heftiges Erbrechen und Durchfall, bei der verehel. G. auch Ohnmachtsanfälle ein, daß ärztliche Hülfe nöthig wurde. Die ledige G. und Fritz G. erholten sich darauf schnell wieder, dagegen blieb bei der verehel. G., die eine Aetzung der Magenschleimhaut und der Speiseröhre davon getragen hatte, eine nicht geringe Schwäche zurück, die erst nach mehreren Wochen gehoben werden konnte.

Diese Feststellungen gründen sich auf das Geständniß des Angeklagten, die beschworenen und glaubwürdigen Aussagen der Zeuginnen, verehel. und ledigen G. und des Sachverständigen Zeugen Dr. G. sowie auf das überzeugende Gutachten des Sachverständigen W.

Aus diesen Feststellungen ergiebt sich, daß der Angeklagte die eingetretenen Gesundheitsschädigungen insofern schuldhaft herbeigeführt hat, als er statt eines unschädlichen Salzes ein Gift verabreicht und dabei unterlassen hat, sich, wie seine Pflicht und ihm möglich

gewesen wäre, über die Art des verabreichten Mittels zu vergewissern. Schon bei Anwendung gewöhnlicher, noch mehr aber bei Anwendung derjenigen erhöhten Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Berufes als Apotheker besonders verpflichtet war, hätte der Angeklagte vor der Hingabe des Mittels seinen Irrthum erkannt und den eingetretenen verletzenden Erfolg vermieden. Denn ein Blick auf die Flasche hätte ihm deren auffällige Signatur vor Augen gebracht und dann sofort erkennen lassen, daß sich in ihr schwefelsaures Zink befand. Der Angeklagte hat aber, obwohl er dies gekonnt hätte, nicht nach dem Glase gesehen und somit den Irrthum selbst verschuldet.

Nach alledem hat der Angeklagte a) durch eine und dieselbe Handlung die Webersehefrau G. in Ho. und deren zwei Kinder an der Gesundheit beschädigt, b) diese Körperverletzung durch Fahrlässigkeit verursacht und c) hierbei die Aufmerksamkeit außer Augen gesetzt, zu der er vermöge seines Berufes als Apotheker besonders verpflichtet war, Vergehen nach §§ 230 Abs. 1 und 2, 223 St.=G.=B.

Da der schon betagte Angeklagte bisher völlig unbescholten gewesen und ihm zu glauben ist, daß der Betrieb in der Engelapotheke seine Kräfte überstiegen und ihn nervös gemacht hat, die eingetretenen Verletzungen sich auch nicht als besonders schwer darstellen, so hat es das Gericht in erster Linie bei einer Geldstrafe bewenden lassen. Diese durfte aber darum nicht gering sein, weil das Publikum, das ausschließlich auf die Gewissenhaftigkeit der Apotheker angewiesen ist, gegen eine solche gefährliche Handlungsweise, wie die des Angeklagten, eines hohen Strafschutzes bedarf. In weiterer Berücksichtigung der bescheidenen Vermögensverhältnisse des Angeklagten hat darum das Gericht in einer Geldstrafe von 100 ℳ eine ausreichende Sühne der Verschuldung des Angeklagten gefunden.

---

9. Fahrlässige Tödtung.

152. Urtheil des Kais. Landgerichts zu Kolmar vom 29. September 1897 wider den Apothekenbesitzer A., den Apothekergehülfen H. und den Apothekerlehrling Ha.

Der Stadtaufseher W. in K. litt seit längerer Zeit an einem Magengeschwür, welches der ihn behandelnde Arzt Dr. M. mittels einer Quecksilberlösung zu heilen bestrebt war. Dr. M. verschrieb unter dem 31. Mai d. J. folgendes Rezept, das in der Apotheke des A ausgefertigt wurde: argent. nitric. 0,25 g aq. dest. 120,0—. Unter dem 3. Juni schrieb der genannte Arzt ein zweites gleichlautendes Rezept, welches ebenfalls zur Anfertigung nach der genannten Apotheke gebracht wurde. Der Patient sollte von der Medizin täglich 3 mal je einen Eßlöffel voll bei leerem Magen zu sich nehmen. Am Morgen des 4. Juni wurde Dr. M. zu dem Kranken gerufen, der in der Nacht von der Medizin, welche auf das Rezept des Arztes angefertigt worden war, genommen hatte, und fand denselben mit allen Anzeichen einer Atropinvergiftung — erweiterte Pupille, verengter Hals, starkes Durstgefühl — im Bette vor. Am Abend desselben Tages verstarb W. Dr. M. ging gleich nach seiner Wahrnehmung der Vergiftung in die Apotheke des Angeklagten A., fand letzteren daselbst nicht, wohl aber die beiden andern Angeklagten vor und stellte fest, daß sein richtig geschriebenes Rezept vom 3. Juni von den beiden Angeklagten H. und Ha. falsch ausgefertigt war. Es war nämlich zu dem destillirten Wasser aus Versehen statt der 0,25 g salpetersaurer Silberlösung ebensoviel einprozentige Atropinlösung gegossen worden. Durch Einnahme dieses starken Giftes ist W. gestorben. Wenn auch bei der chemischen Untersuchung des Mageninhalts des Getödteten kein Atropin (da sich solches schnell verflüchtigt, d. h. in den Körper übergeht) gefunden wurde, so lassen die durch Dr. M. beobachteten Vergiftungserscheinungen und der Befund der Leichenöffnung keinen Zweifel an dieser Thatsache aufkommen. Der Vorgang bei der Zubereitung des Rezeptes vom 3. Juni war folgender: H., der als Apothekergehülfe die Befugniß hierzu hat, war seitens des A., welcher eine Reise machen wollte, zur Vertretung zitirt worden und war eine Stunde vor der Abreise des A. eingetreten. Als das Rezept am Abend dieses Tages kam, bemerkte der Lehrling Ha., ein solches Rezept habe er schon einmal angefertigt und gab sich an das Abwägen und Mischen der Flüssigkeiten. Er griff in einen unten in der Theke befindlichen unverschlossenen Schrank, in welchem sich die sogenannten „Separanda“ befinden und faßte ein Fläschchen, von dem er annahm, daß es die salpetersaure Silberlösung enthalte. Auf die Frage H.'s, ob es auch 1% und nicht 10% Lösung sei, blickte er flüchtig auf die Etiquette, bemerkte daselbst die Ziffer 1 und bejahte die Frage. Bei einiger Aufmerksamkeit hätte er aber merken müssen, daß er ein falsches, einprozentige Atropinlösung enthaltendes, neben dem Fläschchen mit der richtigen Lösung stehendes Gefäß erfaßt hatte, welches eigentlich in den Giftschrank gehörte und mit einer den Giftcharakter der Lösung andeutenden Etiquette hätte versehen sein müssen. H. schaute das Fläschchen auch nicht näher an, auch nicht nach Herstellung der Mischung. Ha. goß aus dem Fläschchen 0,25 g Atropin zu dem Wasser, während H. mit dem Eintrag des Rezeptes in das Kopirbuch beschäftigt war. Infolge dieses leichtsinnigen Gebahrens ist der § 222 Abs. 2 St.=G.=B. verletzt worden und zwar seitens sämmtlicher Angeklagten. Die Hauptschuld trifft den Gehülfen H., der unter eigener Verantwortlichkeit arbeitend den Lehrling bei Anfertigung der Arzneien überwachen und die Medizin nicht fortgeben durfte, ohne zuvor die ganze Art der Zubereitung nachgeprüft zu haben. Insbesondere hätte er selbst die Aufschrift der falschen Flasche nachlesen müssen und sich nicht mit der allgemeinen Frage nach dem Prozentsatz der Lösung begnügen dürfen. Er mußte dies umsomehr, als er in der Apotheke noch fremd war. — Ha. hat sich die außerordentliche Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, eine beliebige Flasche ohne nähere Prüfung der Aufschrift aus dem Separandenschrank (in dem sich, wie er wußte, die richtige Medizin befand) herauszunehmen und in Anwendung zu bringen. — A. hat entgegen gegebener Vorschrift (§ 9 Abs. 3 der Verordnung vom 2. April 1895, betr. den Handel mit Giften) das Gift Atropin nicht im besondern, verschlossenen Giftschrank, sondern unverschlossen unter den „Separanden“ aufbewahrt. Des Weiteren hatte er die nach § 9 der Verordnung vom 22. Juni 1896 angeordnete Bezeichnung der Giftflasche mit einer Aufschrift von weißer Farbe auf schwarzem Grund unterlassen und nur eine gewöhnliche, für nicht giftige Medizin zugelassene Etiquette angebracht. Hätte A. diese Vorschriften befolgt, so wäre eine derartige Verwechselung unmöglich gewesen. Zum mindesten hätte A. aber den neuen Gehülfen auf den vorschriftswidrigen Zustand seines Giftschranks aufmerksam machen müssen. Auch er hat also durch seine Fahrlässigkeit die Tödtung des W. direkt mitverschuldet. Die Verantwortlichkeit für die Folgen dieser seiner eigenen schuldhaften Handlungsweise kann auch durch den Umstand nicht fraglich werden, daß der Gehülfe mit dem Augenblick seines Eintritts in die Stellvertretung unter eigener Verantwortlichkeit handelt. Alle die Angeklagten hatten die Aufmerksamkeit, die sie vermöge ihres Berufs und Gewerbes anzuwenden verpflichtet waren, außer Augen gesetzt und waren sonach gemäß § 222 Abs. 2 St.=G.=B. zu bestrafen. Bei Ausmessung der Strafe kam im Allgemeinen strafmildernd die Unbestraftheit der Angeklagten und deren guter Ruf in Betracht, sodann die Erwägung, daß ein Zusammentreffen verhängnißvoller Umstände vorlag, das hart an das Gebiet des Zufalls streift. — H. erschien als der am stärksten belastete, da er dem Lehrling nicht freie Hand lassen durfte in der Ausfertigung des Rezepts. Jedoch kam bei ihm strafmildernd in Betracht, daß er sich wohl auf die übliche Ordnung in den Apotheken verlassen durfte und Ha. erklärte, er habe vor kurzem solch ein Rezept angefertigt. Es erschien sonach eine Gefängnißstrafe von 3 Wochen angemessen. Ha., dessen Jugend und Unerfahrenheit zu berücksichtigen waren,

erschien mit 14 Tagen Gefängniß hinreichend bestraft. Bei A. kam der Umstand in Erwägung, daß er bereits unter schweren Opfern seine Schuld an der Familie des Getödteten nach Menschenmöglichkeit abgetragen hat. Mit Rücksicht darauf erschien eine Gefängnißstrafe von einer Woche als angemessene Sühne. . . .

E. Hebammen.

1. Kann die Polizeibehörde einer Hebamme aufgeben, bis zur Entscheidung des gegen sie anhängig gemachten Verfahrens auf Entziehung des Prüfungszeugnisses ihre Thätigkeit als Hebamme einzustellen?

153. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 11. Juni 1898.

In der Verwaltungsstreitsache der Hebamme H. zu B., Klägerin, wider den Königl. Regierungspräsidenten zu Merseburg, Beklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß der Bescheid des Beklagten vom 9. März 1898 und die darin aufrecht erhaltene Verfügung des Amtsvorstehers vom 20. Januar 1898 außer Kraft zu setzen, dem Beklagten auch — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 500 ℳ — die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Auf die Anzeige des Königl. Kreisphysikus, daß die mit dem Prüfungszeugniß seit dem 28. März 1877 versehene und seitdem in ihrem Beruf thätige Klägerin durch fahrlässige Behandlung den Tod des neugeborenen Kindes der verehelichten Hufschmied M. und auch der verehelichten Fleischermeister B. verschuldet habe, gab der Amtsvorsteher der Klägerin am 20. Januar 1898 auf, bis zur Entscheidung des gegen sie anhängig gemachten Verfahrens auf Entziehung des Prüfungszeugnisses ihre Thätigkeit als Hebamme einzustellen.

Die hiergegen angebrachte Beschwerde, in der die Klägerin die Unzulässigkeit des Verfahrens behauptete und auch in Abrede nahm, daß ihr der Tod der vorgenannten Personen zur Last gelegt werden könnte, wurde von dem Königl. Landrath am 3. Februar und von dem Beklagten am 9. März mit der Begründung abgewiesen, daß der Amtsvorsteher in Anbetracht der landesgesetzlich der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Aufgabe, Gefahren von dem Publikum abzuhalten, wie geschehen, habe verfügen dürfen, weil die Klägerin dringend verdächtig sei, durch mangelhafte Ausübung ihres Berufes das Leben zweier Personen gefährdet zu haben.

In der Klageschrift hält die Klägerin an ihren bisherigen Ausführungen fest, während der Beklagte aus den bisher geltend gemachten Gründen die Abweisung der Klage beantragt.

Dem Antrage der Klägerin gemäß waren der Bescheid des Beklagten und die Verfügung des Amtsvorstehers außer Kraft zu setzen.

Der § 74 der Preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 überließ es allerdings dem Ermessen der Regierung, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (§ 72) oder im Laufe desselben zu suspendiren. Diese Befugniß hielt auch das Gesetz vom 22. Juni 1861, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Allg. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsamml. S. 441) im § 73 Abs. 1 der neuen Fassung aufrecht. In die Reichsgewerbeordnung aber ist eine entsprechende Vorschrift nicht übergegangen.

Zwar macht sie den Betrieb des Hebammengewerbes, also dessen Beginn und Fortsetzung, von dem Besitz eines Prüfungszeugnisses abhängig, dessen Erwerb sich nach den Landesgesetzen regelt (§ 30), sie bestimmt aber zugleich auch die Voraussetzungen, unter denen das einmal erlangte Prüfungszeugniß als die zur Ausübung des Gewerbes ermächtigende Approbation oder Bestallung in einem Verfahren entzogen werden darf, dessen nähere Regelung unter Beachtung gewisser als maßgebend vorgeschriebener Grundsätze den Landesgesetzen überlassen worden ist (§ 53). Hiermit ist klar erkennbar gemacht, daß der einmal erlangte Besitz des Prüfungszeugnisses zur Ausübung des Hebammengewerbes so lange ermächtigt, als das Zeugniß in dem vorgeschriebenen Verfahren nicht endgültig entzogen worden ist. Gegenüber dieser reichsgesetzlichen Regelung ist eine abweichende landesgesetzliche Regelung nicht zulässig und deshalb haben die erwähnten Vorschriften der Preuß. Gewerbeordnung ihre Bedeutung verloren, und es darf auch die Polizeibehörde nicht auf Grund ihrer landesgesetzlich geregelten Aufgabe, Gefahren von dem Publikum abzuwenden, die Befugniß für sich in Anspruch nehmen, aus dieser Rücksicht die Ausübung des Gewerbes einstweilig und bis dahin zu untersagen, daß in dem geregelten Verfahren darüber endgültig befunden wird, ob der Hebamme das Zeugniß zu belassen oder wegen Unzuverlässigkeit zu entziehen sei. Die Polizeibehörde darf zwar die Ausübung der ohne die erforderliche Genehmigung begonnenen Gewerbebetriebe behindern (§ 15), aber die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche, noch durch administrative Entscheidung entzogen werden (§ 143). Daß Hebammen, die nach Erlangung des Prüfungszeugnisses die Befähigung für ihren Beruf verloren haben, bis zur endgültigen Entziehung des Zeugnisses Wöchnerinnen zu gefährden vermögen, ist bei dieser Rechtslage dafür, ob sie einstweilig an ihrer Berufsthätigkeit behindert werden können, unwesentlich, wie es denn auch nach den Grundsätzen der Gewerbeordnung an der Möglichkeit fehlt, von der Heilbehandlung hierfür ungeeignete Personen auszuschließen. . . .

2. Zurücknahme des einer Hebamme ertheilten Prüfungszeugnisses wegen Mangels der erforderlichen Kenntnisse.

154. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 25. Juni 1898.

In der Verwaltungsstreitsache der Hebamme K. zu B., Beklagten und Berufungsklägerin, wider die Polizeiverwaltung zu Bieberich, Klägerin und Berufungsbeklagte, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß auf die Berufung der Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Wiesbaden vom 8. Februar 1897 zu bestätigen, der Beklagten auch, unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ, die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen.

Gründe:

Die Berufung der Beklagten ist nicht begründet.

Die Feststellung des Vorderrichters, daß die Beklagte die für die Ausführung ihres Berufes nothwendigen Kenntnisse nicht mehr besitzt, entbehrt der erforderlichen Unterlage, da aus dem Prüfungsprotokoll nicht ersichtlich ist, welche Fragen sie bei der am 28. November 1896 bewirkten Nachprüfung vor dem Kreisphysikus Dr. G. unbeantwortet gelassen hat. Wegen dieses Mangels und da die Ueberzeugung des Kreisphysikus nicht entscheidend ist, fehlte es für die dem Verwaltungsgericht obliegende Prüfung an der Möglichkeit, zu einem sicheren Urtheil darüber zu gelangen, ob die Beklagte diejenigen Kenntnisse nicht mehr besitzt, ohne die sie ihrem Beruf nicht gehörig nachzukommen vermag.

Nachdem Kreisphysikus Dr. G. in dieser Instanz des Näheren dargelegt hat, welche Fragen der Beklagten bei den Nachprüfungen am 28. November 1896 und 21. Oktober 1897 gestellt waren, und wie sie die Fragen beantwortet hat, mußte allerdings auffallen, daß die Beklagte bei beiden Prüfungen den Unterschied zwischen einer Gebärmutterentzündung und schmerzhaften Nachwehen nicht wußte, und daß sie auch sonst unsichere Antworten gab. Daß sie aber bei der Ausübung des

Berufes keinerlei Lücken gezeigt habe, konnte den Aussagen der von ihr benannten Aerzte Dr. K. und L. nicht entnommen werden. Letzterer hat nicht Gelegenheit gehabt, die Beklagte näher kennen zu lernen, und Ersterer hat zwar angegeben, daß ihm nichts bekannt sei, was auf einen Mangel der Kenntnisse bei der Beklagten schließen lasse, indeß kann hieraus zu Gunsten der Beklagten nichts gefolgert werden, da nicht ersichtlich ist, ob und wie oft er Gelegenheit gehabt hat, die Beklagte bei der Ausübung ihres Berufes zu beobachten. Es erschien deshalb angemessen, der Beklagten die Gelegenheit zu bieten, in der Hebammenlehranstalt zu Marburg, wo sie ausgebildet worden ist und das Zeugniß im Jahre 1891 erlangt hat, den Besitz der erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen. Dies ist ihr jedoch nicht gelungen.

Sie hat die Untersuchung einer Schwangeren, obwohl es sich um einen verhältnißmäßig leichten Fall handelte, nicht befriedigend auszuführen vermocht. Sie wußte weder die Zeit der Schwangerschaft noch die Lage des Kindes, die Zahl der zu hörenden Herztöne und die Zeichen, ob es sich um eine erste oder wiederholte Schwangerhaft handelte, richtig anzugeben. Ebensowenig war sie über die Ursachen der Entstehung des Kindbettfiebers und über die Möglichkeit seiner Verhinderung ausreichend unterrichtet. Auch wußte sie nicht, wie die Hände vor der Entbindung von der Hebamme zu waschen sind

Hiernach und nach der ganzen Art, wie die anderen Fragen aus der Physiologie der Schwangerschaft beantwortet wurden, begutachtete der Direktor der Lehranstalt Dr. A., daß die Beklagte so geringe Kenntnisse gezeigt habe, daß ihr das Prüfungszeugniß hätte versagt werden müssen, wenn es sich um ihre erste Prüfung zum Zweck des Erwerbs des Zeugnisses gehandelt hätte.

Dem beizutreten, hat der Gerichtshof kein Bedenken getragen und, da die Beklagte, wie nicht anders anzunehmen ist, den Abgang der bei Ertheilung des Zeugnisses vorhanden gewesenen Kenntnisse selbst verschuldet hat, auf Bestätigung der Vorentscheidung erkannt (§ 53 der Reichsgewerbeordnung, § 120 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883). . . .

---

3. Verlassen einer Gebärenden seitens der Hebamme.

a) 155. Urtheil der Strafkammer beim Königl. Landgericht zu Inowrazlaw vom 5. Oktober 1895 wider die Hebamme Rosalie M. aus J.

Gegen die Angeklagte war unter dem 7. März 1895 seitens des Königl. Amtsgerichts Inowrazlaw wegen der Beschuldigung, am 14. Dezember 1894 dadurch ihren Pflichten als Hebamme zuwidergehandelt zu haben, daß sie die sich in höchster Lebensgefahr befindende Gebärende K. verließ, ein richterlicher Strafbefehl ergangen, gegen welchen sie rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

In der demnächst vor dem Königl. Schöffengericht Inowrazlaw stattgehabten Hauptverhandlung ist auf Grund der thatsächlichen Feststellung, daß die Angeklagte am 15. Dezember 1894 ihren Pflichten als Hebamme zuwidergehandelt hat, indem sie die Gebärende K., die sich in Lebensgefahr befand, entgegen der ärztlichen Anordnung verließ, gemäß der Polizeiverordnung vom 29. Dezember 1883 unter Anwendung des § 497 St.-P.-O. dahin für Recht erkannt worden, die Angeklagte Rosalie M. ist der Uebertretung der Polizeiverordnung vom 29. Dezember 1883 schuldig und wird deshalb unter Auferlegung der Kosten des Verfahrens zu 6 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Haft verurtheilt.

Gegen dieses in Anwesenheit der Angeklagten verkündete Urtheil, dessen Inhalt in der Hauptverhandlung der Berufungsinstanz zum Vortrag gelangt ist, hat die Angeklagte durch Schriftsatz vom 16. Juli, präsentirt am 17. Juli 1895, also frist- und formgerecht, Berufung eingelegt. Sie begründet dieselbe folgendermaßen:

Nicht am 15. Dezember 1894, wie der Vorderrichter irrthümlich angenommen, sondern bereits tags zuvor, sei sie gebeten worden, der K. als Hebamme Beistand zu leisten. Zuerst sei sie von der Mutter der K. darum ersucht und, nachdem sie dies mit dem Bemerken, daß sie bereits eine Kreißende habe, abgelehnt, einige Zeit darauf von deren Bruder wiederholt und inständig gebeten worden, seiner Schwester doch zur Hülfe zu eilen. Sie sei schließlich darauf eingegangen, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß sie nicht bei der Kreißenden bleiben könne, da sie jeden Augenblick zu der Frau T., von der sie bereits vor einiger Zeit engagirt worden, gerufen werden könne. Ihrer Zusage gemäß habe sie sich dann nachmittags um 4 Uhr nach dem Krankenhaus, wohin die K., an heftigen Krämpfen leidend, vorher geschafft worden sei, begeben. Sie habe dort die K. in einem Zustande vorgefunden, der allerdings ärztliche Hülfe durchaus erheischt habe, während die Dienste einer Hebamme noch nicht nöthig gewesen wären, da die Kranke vor Allem wegen der Krämpfe hätte ärztlich behandelt werden müssen, während die Entbindung erst am nächsten Tage erfolgt sei. Im Uebrigen, behauptet die Angeklagte, entspreche ihr Verhalten durchaus den Vorschriften der §§ 5 und 6 der Instruktion für die Hebammen im Königreiche Preußen, da sie bereits, ehe sie zu der K. gerufen worden sei, die Pflege einer Gebärenden übernommen gehabt habe.

Bei der Frau T. nämlich, von der sie bereits einige Zeit vorher engagirt gewesen sei, habe sich die Entbindung verzögert, so daß dieselbe zwar mehrfach Wehen gehabt habe, aber ohne daß die Geburt erfolgte. In der Nacht zum 14. Dezember 1894 habe sie längere Zeit bei der Frau T., bei der wieder Wehen eingetreten waren, zubringen müssen, und sich erst am Morgen, als die Wehen wieder aufgehört hatten, ohne daß die Geburt erfolgt sei, nach Hause begeben. Der Zustand der Frau T. aber sei an diesem Morgen ein solcher gewesen, daß sie mit Bestimmtheit habe annehmen können, daß die Geburt nunmehr in ganz kurzer Zeit erfolgen werde. Thatsächlich also sei die Frau T. als eine Gebärende, die sich schon in Kindesnöthen befand, zu betrachten gewesen, so daß sie, wenn sie nicht zu ihr zurückgekehrt, sondern bei der K. verblieben wäre, geradezu gegen die bezeichnete Instruktion verstoßen haben würde.

Der Berufung war indessen der Erfolg zu versagen.

Erwiesen ist zunächst, daß die Angeklagte, welche geprüfte Hebamme ist und in J. das Hebammengewerbe betreibt, der am 14. Dezember 1894 im Krankenhause in Krämpfen liegenden schwangeren K. von 4 bis 7 Uhr nachmittags Beistand geleistet, sie aber um 7 Uhr abends verlassen hat.

Allerdings ließ sich die Feststellung des Vorderrichters, daß der Angeklagten seitens des stellvertretenden Krankenhausarztes, des Sanitätsraths Dr. F., anbefohlen sei, bei der K. zu verbleiben, nicht aufrecht erhalten, denn nach der in 1. Instanz seitens des Zeugen F. eidlich abgegebenen, in der Hauptverhandlung der Berufungsinstanz verlesenen Aussage, hatte Zeuge nicht bestimmt behaupten können, daß er der Angeklagten befohlen habe, ununterbrochen bei der K. zu bleiben, vielmehr hat er erklärt, daß er sich zu erinnern glaube, daß die Angeklagte gesagt habe, sie müsse sich auf kurze Zeit entfernen, und daß er ihr dies nicht verboten habe. Die ebenfalls in 2. Instanz zur Verlesung gelangte zeugeneidliche Aussage des Kreisphysikus Dr. S. ist aber aus dem Grunde nicht geeignet, diese Frage aufzuklären, da er nur bekunden konnte, daß ihm von den Angehörigen der K. gesagt worden sei, daß der Zeuge F. der Angeklagten das Verbleiben bei der K. zur Pflicht gemacht habe. Es ist nun zwar noch in dieser Instanz der Bruder der K., welcher im Krankenhause anwesend war, als der Sanitätsrath Dr. F. um die K. bemüht war, als Zeuge eidlich vernommen worden; er hat indessen sich dahin ausgelassen, daß er nicht bestimmt sagen könne, ob jener der Angeklagten den Befehl, bei der Kranken zu bleiben, ertheilt hat, da er, als der Zeuge F. sich anschickte, die Kranke zu untersuchen, aus dem Zimmer geschickt worden sei, so daß er nicht habe hören können, was dieser der Angeklagten für Befehle ertheilt habe.

Durch die Aussage dieses Zeugen K. aber steht andererseits fest, daß die Angeklagte sich zwar zunächst geweigert hat, ihm zu seiner Schwester zu folgen, daß sie sich aber schließlich hierzu verstanden hat mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß sie die Schwester des Zeugen verlassen müsse, wenn sie weggerufen werden sollte. Es ist aber durch die Aussage dieses Zeugen, sowie durch die ebenfalls eidliche Aussage der Zeugin T. erwiesen, daß nach der Angeklagten nicht, während sie sich im Krankenhause aufhielt, geschickt worden ist. Vielmehr ergab die Aussage der Frau T., daß die Angeklagte aus ihrer Wohnung zu ihr geholt worden ist. Auch die übrigen Angaben der Angeklagten sind durch das Zeugniß der Frau T. widerlegt, denn wie danach feststeht, ist die Angeklagte nicht, wie sie behauptet, in der Nacht zum 14. Dezember bei der Zeugin gewesen, sondern erst am Morgen, wo allerdings, wie bereits früher, Wehen eingetreten, darnach aber wieder zurückgegangen waren, so daß der Zustand der Zeugin derselbe war, wie in den Tagen vorher, sie auch wieder im Zimmer umhergehen konnte. Bei diesem Besuch hat aber auch, wie die Zeugin ausdrücklich bekundet, die Angeklagte nichts davon gesagt, daß die Entbindung nun nahe bevorstehe.

Die Angeklagte hat dann auch selbst nicht weiter bestritten, daß sie, wie auch der Zeuge K. weiter bekundet hat, das Krankenhaus freiwillig verlassen hat, auch zugegeben, daß sie sich zunächst nach Hause begeben hat, um ihr Abendbrod einzunehmen. Gleichwohl behauptet sie, ihre Pflicht in keiner Weise verletzt zu haben, wie sich schon daraus ergebe, daß thatsächlich noch an demselben Tage abends um 9½ Uhr die Frau T. von einem Kinde entbunden worden sei. Letzteres ist allerdings erwiesen durch die in der Hauptverhandlung zwecks Beweises verlesene Auskunft des Standesbeamten, welche die Behauptung der Angeklagten bestätigt.

Gleichwohl konnte an der Schuld der Angeklagten kein Zweifel bestehen.

Denn einmal steht nach der Aussage des Zeugen K. fest, daß die Angeklagte die Pflege bei seiner Schwester unter der Bedingung übernommen hat, daß sie nicht zu einer Hülfeleistung abgerufen werden würde. Durch diese so bedingte Annahme des angebotenen Engagements blieb die Angeklagte unter allen Umständen an die Erfüllung der damit verknüpften Pflichten gebunden bis zu dem Zeitpunkt, wo sie etwa abgerufen werden würde. Dies ist aber überhaupt nicht geschehen, insbesondere ist die Angeklagte nicht zu der Frau T. abberufen worden, sondern sie hat den Platz am Krankenbett der K. freiwillig verlassen, und zwar um ihr Abendbrod einzunehmen. Daß aber die Letztere zu jener Zeit sich unmittelbar vor ihrer Entbindung befand, sie also als Kreißende in Kindesnöthen anzusehen war, ist hinreichend durch die eidlichen Zeugen- bezw. Sachverständigenaussagen des Kreisphysikus Dr. S. und des Sanitätsraths Dr. F. erwiesen. Die Angeklagte kann sich auch als Sachverständige umsoweniger darüber im Zweifel gewesen sein, daß die K. sich in Kindesnöthen befand, als diese nach der Aussage ihres Bruders noch in derselben Nacht entbunden worden ist, ihr Zustand also zweifellos erkennen ließ, daß die Entbindung unmittelbar bevorstehe.

Sonach hätte die Angeklagte nur dann die K., ohne gegen den § 5 der Instruktion für die Hebammen, dessen erster Satz lautet: „Ueberhaupt sollen die Hebammen eine Gebärende, welche sich schon in Kindesnöthen befindet, nicht verlassen, um einer Anderen zu helfen, es sei denn, daß eine andere, mit Einwilligung der Gebärenden herbeigerufene Hebamme die Stelle der weggehenden vertreten könne . . . .“ zu verstoßen, verlassen dürfen, wenn sie zu der Frau T. gerufen wäre, was thatsächlich nicht geschehen ist.

Denn der Umstand, auf den die Angeklagte sich berufen zu können meint, daß sie, als sie zu Hause ihr Abendbrod verzehren wollte, gegen 8 Uhr abends zu der Frau T. berufen ist, und daß Frau T. noch in der 10. Abendstunde des 14. Dezember, also wenig mehr über 2 Stunden, nachdem sie sich von der K. entfernt hatte, entbunden worden ist, erscheint völlig unerheblich.

Allerdings hatten sich auch am Morgen des 14. Dezember bei der Frau T. wieder Wehen eingestellt; dies aber war bereits mehrfach vorher geschehen, und der Zustand der Zeugin wies an jenem Morgen keineswegs solche Erscheinungen auf, welche hätten erkennen lassen, wann die Entbindung erfolgen würde. Daß auch die Angeklagte derartige Anzeichen einer nahen Entbindung nicht gefunden hat, geht auf das Unzweideutigste daraus hervor, daß sie weder der Frau T. gegenüber irgend eine dahingehende Aeußerung gethan, noch sonst die in solchem Fall nothwendigen Anordnungen getroffen hat, wie sie es andernfalls unzweifelhaft gethan haben würde. Thatsächlich war die Frau T. um 7 Uhr abends, als die Angeklagte die kreißende K. verließ, noch nicht eine Gebärende. Die Angeklagte kann sich mithin auch nicht auf den § 6 der Hebammeninstruktion berufen, welcher lautet:

„Wird eine Hebamme gleich nacheinander von zwei Gebärenden zum Beistand gerufen, so soll sie diejenige, von welcher die Botschaft zuerst an sie gelangt ist, in der Regel auch zuerst besuchen.“

Die nach der Entfernung der Angeklagten aus dem Krankenhause erfolgte Entbindung der Frau T. erscheint daher lediglich als ein späteres Ereigniß, das nicht geeignet ist, die vorangegangene Pflichtwidrigkeit der Angeklagten zu heilen. Sonach war hier thatsächlich als festgestellt zu erachten, daß die Angeklagte als Hebamme am 14. Dezember 1894 zu F. die ihr im § 5 der Verordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 6. August 1883, betr. die Stellung der Hebamme im Preußischen Staate, auferlegte Verpflichtung, bei der Ausübung ihres Berufes sich genau nach der im Hebammenlehrbuch enthaltenen Instruktion zu richten, nicht genau und pünktlich erfüllt hat, indem sie eine in Kindesnöthen befindliche Gebärende verlassen hat. Da die Strafe, welche vom Vorderrichter und der Regierungspolizeiverordnung vom 29. Dezember 1883, Amtsblatt Bromberg 1884 S. 1 bezw. §§ 28, 29 St.-G.-B. festgesetzt ist, angemessen ist, auch über die Kosten nach §§ 496, 497 St.-P.-O. zutreffend erkannt ist, so war folglich die Berufung der Angeklagten zu verwerfen.

b) 156. Urtheil des Königl. Kammergerichtes vom 16. Januar 1896.

Der Revision war der Erfolg zu versagen. Nach der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters hat die Angeklagte als Hebamme am 14. Dezember 1894 eine Gebärende, welche sich in Kindesnöthen befand, verlassen. Sie hat somit gegen § 5 der Instruktion für die Hebammen verstoßen. Der Umstand, daß sie, nachdem sie zu Hause Abendbrod gegessen, zu der ihrer Entbindung entgegensehenden Frau T. gerufen ist, kann sie nicht entlasten, da sie nach § 5 a. a. O. die in Kindesnöthen befindliche K. nur verlassen durfte, wenn eine andere mit Einwilligung der Gebärenden herbeigerufene Hebamme ihre Stelle vertreten konnte. Letzteres ist aber nicht festgestellt.

Auch der Fall des § 6 der Instruktion lag nicht vor. Derselbe bestimmt: „Wird eine Hebamme gleich nacheinander von zwei Gebärenden zum Beistand gerufen, so soll sie diejenige, von welcher die Botschaft zuerst an sie gelangt ist, in der Regel auch zuerst besuchen.“ Nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters war aber die Frau T., als die Angeklagte die kreißende K. verließ, noch nicht eine „Gebärende“.

Hat hiernach die Angeklagte die ihr durch die Verordnung vom 6. August 1883 auferlegte Verpflichtung, sich nach der im Hebammenlehrbuch enthaltenen Instruktion bei Ausübung ihres Berufes zu richten, nicht genau und pünktlich befolgt, so ist sie mit Recht wegen Uebertretung der Regierungspolizeiverordnung vom 29. Dezember 1883 (Amtsblatt der Regierung zu Bromberg von 1884 S. 1) bestraft.

Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, ausschl. Nahrungs- und Genußmittel. (Hebammen, Wärterpersonal, Kurpfuscher.)

4. Fahrlässige Körperverletzung und Tödtung durch Verursachung von Kindbettfieber. Verhältniß des § 327 Abs. 2 zu § 230 St.-G.-B.

157. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Leipzig vom 2. Januar 1899 wider die Hebamme T.

Die Angeklagte ist in ihrem Wohnorte L. seit dem 13. Juli 1885, an welchem Tage sie vom Rathe der Stadt L. als Hebamme angestellt und eidlich verpflichtet worden war, bis zu ihrer am 16. Juli 1898 erfolgten Suspension als Hebamme thätig gewesen. Während sie in den ersten 11 Jahren zu disziplinellem Einschreiten gegen sich keinen Anlaß gegeben hatte, beging sie im Dezember 1897 einen groben Verstoß gegen die Hebammeninstruktion, sofern sie unterließ, auf die eingetretene Blutung einer von ihr entbundenen Frau sofort ärztliche Hülfe herbeizuziehen, ferner, als darauf die betreffende Wöchnerin am Kindbettfieber erkrankte, das kranke Kind der Wöchnerin, ohne es in ärztliche Behandlung zu geben, weiter badete, endlich eine neue Entbindung zur Zeit des Ausbruchs des Kindbettfiebers der ersten Wöchnerin übernahm und überdies dieses Kindbettfieber dem hiesigen Stadtbezirksarzt verspätet meldete. Wegen dieses Verstoßes wurde sie unter dem 9. März 1897 vom Rath der Stadt L. mit einer Geldstrafe von 50 ℳ belegt, die sie nach Herabsetzung auf 25 ℳ am 4. Juni 1897 bezahlte. Die bezeichnete Strafe enthielt jedoch für die Angeklagte noch keine genügende Warnung. Als sie etwa Anfang Juni 1898 durch den Biß ihres Hundes an der Spitze des Goldfingers ihrer linken Hand eine offene Wunde erhalten hatte, die nach ungefähr 9 Tagen eiterte und schließlich die Ablösung des Fingernagels verursachte, wendete sie sich nicht an die Aufsichtsbehörde, um für die Zeit einer durch diese Wunde hervorgerufenen Störung ihrer Berufsthätigkeit eine Unterstützung zu erlangen, sondern blieb nach wie vor trotz Kenntniß, daß sie wegen ihres bösen Fingers nach § 8 Abs. 2 der ihr früher in einem Exemplare zur Nachachtung ausgehändigten „Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers vom 16. November 1897" der innerlichen Untersuchung von Schwangeren oder Gebärenden sich enthalten mußte, in vollem Umfange als Hebamme thätig, um in Rücksicht auf ihren nur wenig erwerbsfähigen Ehemann und auf die Kosten der Beerdigung eines ihrer Söhne den Verdienst als Hebamme sich nicht entgehen zu lassen und ihre Kundschaft auch für die Zukunft zu behalten. Während es ihr, wie zu ihren Gunsten angenommen werden muß, gelang, in der Zeit vom 7. bis 30. Juni 1898 die Frauen K., H., Ho. und F. ohne Krankheitsfolgen zu entbinden, verursachte sie in der ersten Hälfte Juli 1898 durch ihren kranken Finger, welcher bei der in den §§ 10 und 11 der Instruktion zur Verhütung des Kindbettfiebers vorgeschriebenen, von ihr vorgenommenen Reinigung ihrer Hände von seinem Inhalte an Giftpilzen (sog. Streptokokken) nicht befreit werden konnte und so bei den Hülfeleistungen der Hebamme vor, während oder nach der Geburt einen Theil dieses das Kindbettfieber bei Wöchnerinnen erzeugenden Giftstoffes dem Blutstrom der Gebärenden zuführte, die Erkrankung zweier von ihr entbundenen Frauen, nämlich der Photographensehefrau Hof. und der Markthelfersehefrau B. in L. an Kindbettfieber, das bei der B. den Tod zur Folge hatte.

I. Fall Hof.

Am Morgen des 7. Juli 1898 wurde die Angeklagte zur Entbindung der Photographensehefrau Hof. in L. gerufen, für welche sie bereits bei der Geburt zweier Kinder als Hebamme thätig gewesen war. Obgleich zu dieser Zeit ihr böser Finger mindestens noch näßte und die Angeklagte sich sagte, daß bei ihren Hülfeleistungen der kranke Finger die Gesundheit der Hof. gefährden könne, fand sie sich doch bei ihr ein und leitete deren Entbindung, welche bereits eine halbe Stunde nach ihrem Eintreffen glatt von Statten ging — morgens 4 Uhr —, nachdem die Angeklagte zuvor eine innerliche Untersuchung der Hof. vorgenommen hatte. Während nun diese die beiden früheren Entbindungen leicht überstanden hatte, erkrankte sie nach der dritten Entbindung an einem schweren Kindbettfieber. Dieses begann bereits in der Nacht zum 9. Juli mit Schüttelfrost. Dr. med. W., welcher am 10. Juli vormittags erschien, vermuthete sofort nach den Krankheitserscheinungen, daß Kindbettfieber vorläge. Sonntag, den 11. Juli, als er bereits an der Herzspitze der Hof. leichtes Geräusch vernahm, war er nicht mehr im Zweifel, daß die Hof. an Kindbettfieber erkrankt sei. Er theilte dies der Angeklagten mit, verbot ihr vorschriftsmäßig weitere Besuche der Wöchnerin und trug auf der von der Angeklagten dem Stadtbezirksarzte zu erstattenden Anzeige die Art der Krankheit der Hof. ein. Eine spätere von Dr. R. vorgenommene Untersuchung der Wöchnerin nach einem Krankheitsherde, von welchem das Kindbettfieber ausgegangen sein könne, führte zu einem verneinenden Ergebnisse. Als Dr. W. erfuhr, daß die Angeklagte zur Zeit der Entbindung einen bösen Finger gehabt habe, betrachtete er als ziemlich sicher, daß von diesem die Ansteckung der Hof. ausgegangen sei. Die Krankheit der Hof. dauerte bei schwerer Lebensgefahr der Kranken wochenlang fort. Erst am 25. August konnte die Hof., welche früher nur 9 Tage Wochenlager gehabt hatte, als genesen angesehen werden.

II. Fall B.

Am Vormittage des 11. Juli hatte die Angeklagte dem stellvertretenden Stadtbezirksarzt Dr. P. persönlich unter Ueberreichung der theils von ihr, theils von Dr. W. ausgefüllten Formularanzeige die Erkrankung der Hof. an Kindbettfieber mitgetheilt. Sie war darauf von Dr. P. bedeutet worden, daß sie gemäß § 27 Abs. 3 der Instruktion zur Verhütung des Kindbettfiebers vom Tage ihres letzten Besuchs bei der Hof. fünf Tage lang keine Entbindung übernehmen dürfe. Da die Angeklagte dem Dr. P. angegeben hatte, das letzte Mal am 10. Juli vormittags bei der Hof. gewesen zu sein, war ihr von Dr. P. als Zeit, bis zu welcher sie sich jeder Entbindung zu enthalten habe, der 15. Juli mittags bezeichnet worden. Diese Frist hielt aber die Angeklagte nicht ein. Als sie am Morgen des 13. Juli zur Entbindung der Markthelfersehefrau B. in L. aufgefordert wurde, leistete sie Folge, obgleich ihr kranker Finger auch zu dieser Zeit mindestens noch näßte und die Angeklagte sich bewußt war, daß nach der Erkrankung der Hof. ganz besondere Vorsicht geboten sei. Sie erschien früh gegen 1/26 Uhr bei der B. und untersuchte sie innerlich. Etwa 1/27 Uhr früh erfolgte durch sie die Entbindung Noch am Abende desselben Tages verfiel die B. in Kindbettfieber Dr. med. W., der an diesem Abende erschien, hielt zunächst die Erkrankung für einen durch die Erschütterung des Nervensystems entstandenen shockartigen Anfall. Als er aber am 15. Juli wieder zur B. kam, welche zu dieser Zeit starke Kopfschmerzen, lebhaften Durst, aufgetriebenen Leib und aschfahlen Gesichtsausdruck hatte, vermuthete er Kindbettfieber der B. Die weitere Entwickelung der Krankheit bestätigte seine Vermuthung. Am 25. Juli trat infolge des Kindbettfiebers, welches von Dr. W. als ein solches der septichämischen Form erkannt worden war, der Tod der B. ein, die ihre beiden früheren, ebenfalls von der Angeklagten geleiteten Entbindungen ungefährdet überstanden hatte. Nach dem Gutachten des Dr. P. und des Gerichtsarztes Dr. Th. kann nicht bezweifelt werden, daß sowohl die Hof. wie die B. an Kindbettfieber und zwar der septichänischen Form litten, und daß das Kindbettfieber bei der B. den Tod verursachte. Aus dem Gutachten der genannten Sachverständigen geht aber

auch mit Sicherheit hervor, daß die Angeklagte die Erkrankung dieser beiden Frauen sowie den Tod der B. insofern verursachte, als sie von ihrem Goldfinger der linken Hand, den sie infolge seines kranken Zustandes nicht gehörig desinfiziren konnte, bei ihren Hülfeleistungen, zu denen sie auch der linken Hand bedurfte, Giftstoff in den Körper der Gebärenden einführte, welcher das Kindbettfieber hervorrief. Da die Angeklagte die Vorschriften der Instruktion zur Verhütung des Kindbettfiebers kannte, auch schon bei ihrer Ausbildung zum Hebammenberufe auf die große Gefahr ungenügender Reinigung der Hände hingewiesen worden war, vermochte sie bei nur geringer Umsicht die Folgen ihres leichtsinnigen Handelns unschwer vorauszusehen.

Die Angeklagte bestreitet nicht, daß die Hof. und die B. an Kindbettfieber erkrankt seien, sowie daß der Tod der B. infolge dieses Kindbettfiebers eingetreten sei. Sie bezweifelt aber, daß das Kindbettfieber der beiden Frauen von ihr verursacht sei, indem sie behauptet, daß der Goldfinger ihrer linken Hand bereits am 7. Juli nicht mehr entzündet gewesen sei, jedenfalls nicht mehr geeitert oder genäßt habe, sowie indem sie darauf hinweist, daß die Frauen, welche sie bis zum 30. Juni entbunden habe, nicht ebenfalls an Kindbettfieber erkrankt seien.

Nach dem Gutachten des Dr. P. und des Dr. Th. ist die letzte Thatsache nicht geeignet, eine Entlastung der Angeklagten herbeizuführen, da bei manchen Gebärenden eine Empfänglichkeit für Ansteckungsstoffe nicht vorhanden ist und gerade am Schlusse der Entzündung eine Wunde serös wird. Der erstere Einwand ist aber durch die Zeugenaussagen der Hof., der Lö. und B.'s sowie insbesondere des Dr. P. widerlegt worden. Während der Wehen der Hof. äußerte einmal die Angeklagte, sie sei von ihr — der Hof. — an ihren schlimmen Finger gestoßen worden. Sonntag, den 10. Juli, sah die bei der Hof. bedienstete Lö., daß am Goldfinger der linken Hand, der mit einem Leinwandläppchen geschützt war, das obere Glied weißlich aussah. Am 13. Juli erzählte die Angeklagte dem Markthelfer B., sie habe einen bösen Finger, er sei aber „bald gut". Als am 18. Juli Dr. P., durch Dr. W. auf Mittheilung der Lö. von dem kranken Finger in Kenntniß gesetzt, den Finger der Angeklagten untersuchte, fand er, daß die Hälfte des alten Nagels abgestoßen und an deren Stelle ganz junges rosafarbenes Bindegewebe vorhanden war. Auf seine Frage gab ihm die Angeklagte zu, daß der Finger noch wenige Tage vorher — nach der Annahme des Dr. P. noch nach dem 13. Juli — genäßt, möglicherweise sogar geeitert habe. Nach dem Gutachten des Dr. P. entsprach dieses Zugeständniß auch dem Befunde, und es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß der Finger sowohl am 7. wie am 13. Juli, wenn nicht mehr geeitert, so doch noch genäßt hatte, also serös und ansteckungsfähig war. War dies aber der Fall, so ist sich auch die Angeklagte an den bezeichneten beiden Tagen über den Zustand ihres kranken Fingers nicht im Unklaren gewesen. Wenn sie dann weiter in der Hauptverhandlung behauptet, in jener Zeit sei ihr die Bestimmung in § 8 Abs. 2 der Instruktion zur Verhütung des Kindbettfiebers nicht mehr erinnerlich gewesen, so widerspricht dieser Behauptung zunächst das Zugeständniß, welches sie hinsichtlich der Kenntniß des § 8 im Laufe der Voruntersuchung abgegeben hatte. Dazu kommt aber, daß nach den Angaben des Gerichtsarztes Dr. Th. jeder Hebamme, also auch der Angeklagten, die große Gefahr, welche eine Wunde oder Entzündungen der Hand für Schwangere oder Gebärende enthalten, bekannt ist. Vor der Entbindung der B. war sie überdies durch die Erkrankung der Hof. auf die Möglichkeit, daß ihr kranker Finger die Ursache des Kindbettfiebers sein könne, besonders hingewiesen worden. Sie hatte sich auch eine solche Möglichkeit vorgestellt, wie daraus hervorgeht, daß sie sowohl der Zeugin G. wie bei ihrer ersten richterlichen Vernehmung wider die Wahrheit versichert, der Krankheitsstoff sei nach dem Ausspruche des Dr. W. der Hof. bereits vor der Entbindung durch syphilitische Ansteckung seitens ihres Ehemannes zugeführt worden.

Aus all diesen Gründen hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte in zwei selbstständigen Fällen zu L. durch Fahrlässigkeit und unter Außerachtlassen der Aufmerksamkeit, zu welcher sie vermöge ihres Berufes als Hebamme besonders verpflichtet war, verursacht hat: 1. am 7. Juli 1898 die Erkrankung der Photographensehefrau Hof. an Kinbettfieber, sonach die in einer Gesundheitsbeschädigung bestehende Körperverletzung eines Anderen — Vergehen nach § 230 Abs. 1 und 2 St.-G.-B. —, sowie 2. am 13. Juli 1898 den am 25. desselben Monats erfolgten Tod eines Menschen, nämlich der Markthelfersehefrau B. — Vergehen nach § 222 Abs. 1 u. 2 St.-G.-B. — Der Eröffnungsbeschluß nimmt übereinstimmend mit der Anklageschrift im Falle 2 einheitliches Zusammentreffen mit dem in § 327 St.-G.-B. gedachten Vergehen an. Diese Annahme ist irrig. Die in § 327 St.-G.-B. bezeichneten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln sind Anordnungen der Gesundheitspolizei, durch welche seitens der zuständigen Verwaltungsbehörden das Publikum als solches, sei es in seiner Gesammtheit, sei es in einzelnen Kreisen desselben betroffen und in seiner Verkehrsfreiheit, einschlägigenfalls auch in seinem Privateigenthum beschränkt wird. Im Gegensatz hierzu befinden sich dienstliche Vorschriften, welche einer Klasse von Personen seitens ihrer vorgesetzten Behörden ertheilt werden. Mögen sie auch denselben Zweck verfolgen, wie die in § 327 St.-G.-B. angegebenen Anordnungen, so haben sie doch nicht die Eigenschaft der letzteren.

Im vorliegenden Falle kann dies um so weniger zweifelhaft sein, als die im Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichte Verordnung, das Hebammenwesen betr., vom 16. November 1897 im Eingang ausdrücklich von „dienstlichen Vorschriften für die Hebammen" spricht und in § 2 verfügt, daß jeder Hebamme ein Exemplar der neuen Instruktion zur Verhütung des Kindbettfiebers (anstatt diese Instruktion ebenfalls zu veröffentlichen) zur Nachachtung ausgehändigt werde, auch in § 15 Zuwiderhandlungen gegen die Hebammenordnung und die sonstigen dienstlichen Vorschriften mit einer Disziplinarstrafe bedroht. Wenn in § 15 dieser von den Königl. Sächs. Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts erlassenen Verordnung dann weiter bestimmt worden ist, daß eine disziplinelle Geld- oder Haftstrafe insoweit verfügt werden darf, als aus der Handlungsweise der Hebamme ein anderwärts geregeltes Verfahren gegen sie begründet erscheine, so sollen offenbar gerade die Fälle der §§ 222 und 230 St.-G.-B. damit getroffen werden, die durch ihre Strafandrohungen eine ausreichende Ahndung der kriminellen Verstöße der Hebammen ermöglichen. Wollte man die am 16. November 1897 vom Ministerium des Innern in § 27 Abs. 3 der Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers getroffene Vorschrift als eine Maßregel im Sinne von § 327 St.-G.-B. erachten, so würde sich ein Fall, der bei Zuwiderhandlung gegen § 27 Abs. 3 dieser Instruktion eine disziplinelle Geld- oder Haftstrafe gestatte, nicht denken lassen, und es müßte auffällig erscheinen, daß ein Hinweis auf die hohen Strafen des § 327 St.-G.-B. unterblieben wäre. Die erkennende Strafkammer geht mithin von der Ansicht aus, daß die Begründung, wie sie das Reichsgericht, IV. Strafsenat, in dem in Bd. 25 S. 201 der Entsch. abgedruckten Urtheile vom 30. März 1894 für Preußen, und wie sie der III. Strafsenat dieser Behörde in dem Urtheile vom 10. Mai 1894 (Goltdammer's Archiv Bd. 42 S. 128) für Lübeck gegeben hat, auch für die im Königreich Sachsen erlassenen Hebammeninstruktionen einschlägt (vgl. Olshausen 5. Aufl. Note 3b zu § 327 St.-G.-B.).

Die Bedeutung seitens des Bezirksarztes an eine Hebamme, innerhalb einer gewissen Zeit seit dem letzten Besuch bei der von ihr entbundenen, am Kindbettfieber erkrankten Wöchnerin keine Entbindung übernehmen zu dürfen, ist und bleibt eine dienstliche Maßregel, gleichviel ob diese Suspension auf die regelmäßige Frist von 5 Tagen beschränkt oder zufolge der in § 27 Abs. 3

mit erwähnten Ermächtigung auf eine längere Zeit erstreckt wird.

Bei Bemessung der im Falle 1 nach § 230 Abs. 2 und im Falle 2 nach § 222 Abs. 2 St.=G.=B. auszuwerfenden Strafe hat das Gericht zu Gunsten der Angeklagten erwogen, daß die Angeklagte gerichtlich bisher nicht bestraft war und volle 11 Jahr auch nicht zu disziplinellem Einschreiten Anlaß gegeben hatte, vielmehr im Wesentlichen als gewissenhafte Hebamme galt, daß sie vor den Entbindungen sich zu desinfiziren versucht und geglaubt hatte, den kranken Finger bei den Entbindungen nur wenig gebrauchen zu müssen, endlich daß sie sich bei der Kränklichkeit ihres Ehemannes und den Kosten der Beerdigung eines ihrer Söhne die für sie wichtige Einnahme nicht entgehen lassen und die Kundschaft nicht verlieren wollte. Zum Nachtheil der Angeklagten ist aber berücksichtigt worden, daß sie zur Zeit ihrer strafbaren Handlungen bereits eine empfindliche Disziplinarstrafe erhalten hatte und wußte, von welch außerordentlicher Gefahr für das Leben einer Wöchnerin gerade das Kindbettfieber ist, sowie daß sie im Falle 1 die Gesundheit der Wöchnerin auf beträchtliche Zeit und in erheblichem Umfange schädigte, im Falle 2 aber durch die vorherige Erkrankung der Hof. zu ganz besonderer Vorsicht verpflichtet war und gegen ein ausdrückliches Verbot gehandelt hatte. Es sind deshalb für die fahrlässige Körperverletzung 2 Monate Gefängniß und für die fahrlässige Tödtung acht Monate Gefängniß als angemessene Strafe erschienen. Beide Gefängnißstrafen sind gemäß § 74 St.=G.=B. zu einer Gesammtstrafe von neun Monaten Gefängniß vereinigt worden.

F. Wärterpersonal.

1. Ist ein Krankenwärter in einer (provinzialständischen) Irrenanstalt als eine Medizinalperson bezw. als Beamter im Sinne von § 174 Nr. 3. 2 St.=G.=B.'s anzusehen?

158. Urtheil des Reichsgerichts vom 24. August 1898. (Entsch. Bd. 31 S. 246.)

Aus den Gründen:

Die Revision greift das Urtheil um deswillen an, weil der Angeklagte zu Unrecht als Medizinalperson im Sinne von § 174 Nr. 3 St.=G.=B. angesehen und nach diesem Strafgesetze verurtheilt worden sei. Die Rüge war für begründet zu erachten. Die Anwendung, welche die Vorinstanz dem Begriffe der Medizinalpersonen auf einen als Krankenwärter in einer (Provinzial=) Irrenanstalt Angestellten gegeben hat, muß als eine zu weitgehende, mit dem Wortsinne des Gesetzes nicht in Einklang stehende bezeichnet werden. Zuzugeben ist zwar, daß der den Strafbestimmungen des § 174 Nr. 1 bis 3 gemeinsam zu Grunde liegende gesetzgeberische Gedanke, wonach in bestimmten Verhältnissen, in denen die persönlichen Beziehungen der betreffenden Personen zur Unzucht leicht Gelegenheit bieten können, während das bestehende Abhängigkeitsverhältniß den Widerstand gegen unzüchtige Zumuthungen zu schwächen geeignet ist, dem Mißbrauch der Autorität und des Vertrauens mit Strafe entgegengetreten werden soll (Entsch. des R.=G. in Straff. Bd. 19 S. 255), auch auf das Verhältniß des Krankenwärters zum Pflegling zutreffen könnte, und daß die Pfleglinge einer Irrenanstalt wegen ihrer geistigen Hülflosigkeit eines Schutzes gegen unzüchtige Behandlung seitens ihres Wärters in besonderem Maße als bedürftig erscheinen würden. Allein die positive Bestimmung des Strafgesetzbuches gestattet es nicht, einen Krankenwärter nur dieser seiner Berufsstellung wegen der Kategorie der in § 174 Nr. 2 oder 3 genannten Autoritätspersonen zu unterstellen. Unter die „Medizinalpersonen" der Nr. 3 des § 174 ist ein Krankenwärter nicht ohne weiteres zu rechnen.

Das Strafgesetzbuch hat dem in § 174 Nr. 3 und in §§ 277, 278 gebrauchten Ausdruck „Medizinalpersonen" eine Begriffsbestimmung nicht beigegeben; maßgebend ist einerseits die herkömmliche und als solche mehrfach von der Gesetzgebung aufgenommene Bedeutung (z. B. Reichs=Gewerbeordnung § 144 Abs. 2, § 147 Ziff. 3, vgl. §§ 29, 30 der Reichs=Gewerbeordnung, Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 6 S. 260), andererseits die Organisation des Medizinalwesens in dem einzelnen Bundesstaat. Nun werden allerdings in § 174 Nr. 3 St.=G.=B. die Medizinalpersonen schlechthin, nicht wie in §§ 277, 278 nur die approbirten, aufgeführt, aber der Begriff der Medizinalperson ist, abgesehen von der Approbation, hier wie dort derselbe. Unter den „Medizinalpersonen" mag man zwar in einer weniger genauen, abkürzenden Sprechweise da und dort alle im Gebiete des Medizinalwesens oder der Sanitätspflege thätigen Personen im weitesten Sinne einbegreifen, so auch Krankenwärter und Krankenpfleger; (vgl. z. B. Motive zur Reichs=Konkursordnung S. 257 zu § 54 Abs. 4 Konkursordnung), welcher den Forderungen der Krankenpfleger wie denjenigen der Aerzte, Wundärzte, ein Vorrecht verleiht. Aber im eigentlichen Sinne wird auch von dem herkömmlichen Sprachgebrauche ein einfacher Krankenwärter nicht zu den Medizinalpersonen gezählt. Vor allem ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber bei § 174 Nr. 3 St.=G.=B. von jener weitreichenden Bedeutung des Ausdruckes, welche begrifflich kaum abzugrenzen wäre, ausgegangen sei. Der erste Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom Juli 1869 hatte in § 151 Nr. 3 die entsprechende Strafbestimmung vorgesehen gegen „Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind 2c." Diese Fassung war wörtlich dem Preußischen Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 § 142 Nr. 3 entnommen; sie wurde im zweiten Entwurfe vom Dezember 1869 dahin abgeändert: „Beamte, Aerzte oder andere Medizinalpersonen", und es ging so die Bestimmung in das Gesetz über. Wenn nun zwar hierdurch der Kreis der betreffenden Personen gegenüber der ursprünglichen Fassung erweitert wurde, so hat doch das Gesetz diesen Kreis nicht weiter gezogen, als es die Ausdehnung auf alle anderen Medizinalpersonen im herkömmlichen Sinne des Wortes, z. B. in § 200 Pr.=St.=G.=B., § 144 Abs. 2 Reichsgewerbeordnung, mit sich brachte. Insbesondere hat das Strafgesetzbuch es unterlassen, den Beamten und Aerzten, wie dies mehrfach in anderen Gesetzgebungen geschehen war (z. B. sächsisches Strafgesetzbuch von 1868 Art. 352, bayerisches Strafgesetzbuch von 1861 Art. 213, Züricher Entwurf von 1866 Art. 104 b), auch andere Bedienstete in (Gefängniß=), Heil= oder Pflegeanstalten gleichzustellen, sofern sie nicht Beamte sind. Schon der Wortlaut und die Wortverbindung „Aerzte oder andere Medizinalpersonen" ergeben die Beziehung des Ausdruckes auf eine der ärztlichen gleichartige oder ähnliche Berufsthätigkeit, auf ein gemeinsames Merkmal, nämlich auf die Bethätigung der Heilkunde, die fachkundige Thätigkeit in Absicht auf Heilung und Behandlung von Krankheiten und Gebrechen (sei es von körperlicher Art oder von Geisteskrankheit) einschließlich der Geburtshülfe. Medizinalpersonen sind die mit Ausübung der Heilkunde befaßten Personen; allerdings im weiteren Sinne alle mit Ausübung der Heilkunde, sei es in vollem, sei es auch nur in einem beschränkteren Umfange bezw. in untergeordneter Weise beschäftigten Personen, zu welch' letzteren Heildiener geringerer Kategorie, wie die „Bader" in Bayern, die geprüften Heildiener und Heilgehülfen in Preußen, welche die sogenannte kleine Chirurgie ausüben, — das sogenannte unterärztliche oder niederärztliche Personal — zu rechnen wären. (Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 6 S. 260; Wernich, Zusammenstellung der Medizinalgesetze Preußens 1894 S. 329—332; Landmann, Reichs=Gewerbeordnung 3. Aufl. § 29 Note 4 S. 229, § 6 Note 14 S. 79.) Dagegen können andere Personen, welche und soweit sie lediglich mit der Aufsicht, der Wartung oder Pflege von Kranken beschäftigt sind oder welche hierbei nur dem Arzte als Diener, als unselbstständige, Hülfspersonen zur Seite stehen, nicht als Medizinalpersonen angesehen werden. Sie gehören zum

Dienst- oder Wartepersonal, nicht zum ärztlichen Personal. Die Krankenpflege ist noch nicht Ausübung der Heilkunde, wie dies auch bei den Verhandlungen über § 56a Ziff. 1 R.-Gew.-O. in Bezug auf Diakonissinnen, barmherzige Schwestern und Kankenpfleger anerkannt worden ist. (Vgl. Landmann a. a. O. § 56a S. 522 ff.) Ein gewöhnlicher Krankenwärter in einer Irrenanstalt leistet zwar bei der Wartung der Anstaltspfleglinge, auch wenn es sich dabei nicht um körperliche Krankheiten, sondern um eine sonst auch gesunden Menschen zu Theil werdende Verpflegung, wie Baden und dergleichen handelt, immerhin eine Krankenpflege, welche zudem auch eine gewisse fachmäßige Ausbildung oder Uebung erfordern mag, und es ist insoweit den gegentheiligen Ausführungen der Revision nicht beizupflichten. Aber ein solcher Krankenwärter wird regelmäßig in seiner Thätigkeit auf untergeordnete Dienste im Rahmen der Instruktion oder der speziellen Weisungen des Anstaltsarztes beschränkt sein, und wenn auch gegebenen Falles seinem Ermessen und selbstthätigen Eingreifen ein weiterer Spielraum gewährt sein sollte, so wird man doch in ihm nicht eine Person sehen, welche die psychiatrische oder die sonstige Heilkunde ausübt. Es ist nun allerdings in einem konkreten Falle denkbar, daß ein Krankenwärter (bezw. ein Vorwärter, Oberwärter) mit Funktionen betraut ist, deren Ausübung ihn als Medizinalperson erscheinen ließe, so, wenn er auch als Heildiener oder Heilgehülfe bestellt bezw. thätig ist. Daß aber im vorliegenden Falle der Angeklagte in einer derartigen Eigenschaft thätig gewesen sei, läßt sich aus den Gründen des angefochtenen Urtheils nicht entnehmen. Hierin wird zwar, als von dem Sachverständigen P. bekundet, angeführt, daß dem Angeklagten selbstständig die Aufsicht und ganze Pflege der Kranken auf seiner Station anvertraut gewesen sei, daß er auch alle Handreichungen, die hiermit zusammenhingen, auszuführen gehabt habe, so z. B. das Baden der Kranken, Verabreichung von Medizin und dergleichen mehr. Es ist jedoch der Revision darin Recht zu geben, daß diese Feststellungen nicht ausreichen, um die daraus gezogene Folgerung zu rechtfertigen. Die Aufsicht über die Kranken ist an sich nicht die Berufsthätigkeit einer Medizinalperson, das Baden, das bloße Verabreichen einer vom Arzte verordneten Medizin und ähnliche „Handreichungen“ gehören eben zur Krankenpflege, wie sie der Wärter regelmäßig, bestehender Anordnung entsprechend, zu verrichten hat. Was man aber darunter zu verstehen hat, es sei dem Angeklagten die „ganze Pflege der Kranken“ anvertraut gewesen, ist nicht völlig deutlich; keinenfalls ist daraus ersichtlich, daß der Angeklagte mit der selbstständigen ärztlichen (unterärztlichen) Behandlung der Kranken, mit einer Medizinalthätigkeit im eigentlichen Sinne betraut gewesen sei.

Das Urtheil mußte hiernach, soweit angefochten, der Aufhebung unterliegen. Da aber die getroffenen Feststellungen, auch nach dem zuletzt Angeführten, nicht als vollständig gelten können, um nach § 394 Abs. 1 St.-P.-O. eine alsbaldige Entscheidung seitens des Revisionsgerichtes zu rechtfertigen, so war die Sache, soweit die Aufhebung des Urtheils reicht, zu erneuter Verhandlung an die Instanz zurückzuverweisen. Hierbei wird die Strafkammer Veranlassung haben, auch die bisher noch nicht erörterte Frage einer Prüfung zu unterziehen, ob nicht nach den konkreten Verhältnissen und den hierfür maßgebenden örtlichen Einrichtungen oder Bestimmungen der Angeklagte als Beamter im Sinne von § 174 Nr. 2 bezw. Nr. 3, § 359 St.-G.-B.'s anzusehen sei. Wenn für einen ähnlichen, jedoch einem anderen örtlichen Gebiet angehörigen Fall das Reichsgericht ausgesprochen hat, daß dem (einfachen) Krankenwärter in einer provinzialständischen Irrenanstalt nicht schon dieser Stellung halber die Eigenschaft eines Beamten nach § 174 Nr. 2 oder Nr. 3 zukomme (Urtheil des III. Strafsenats vom 6./13. November 1884 Rep. 2624 gegen Chr., Rechtspr. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 6 S. 711), so wollte damit, wie auch die Begründung ergiebt, nicht grundsätzlich die Unterstellung eines solchen Krankenwärters unter den Begriff der Beamten für ausgeschlossen erklärt werden. Für den gegenwärtigen Fall werden für die Beurtheilung, ob der Angeklagte als eine im mittelbaren Dienste des Staates angestellte Person (Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 1 S. 327, Bd. 30 S. 30) anzusehen war, noch speziell die für Angestellte an Provinzialinstituten der Rheinprovinz geltenden Gesetze und Reglements in Betracht zu ziehen sein: Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887, insbesondere §§ 95—98; Reglement über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-, Irren-, Heil- und Pflegeanstalten vom 12. Dezember 1890 (Zusammenstellung der für die rheinische Provinzialverwaltung geltenden Gesetze 2c., 5. Aufl. S. 275) §§ 8, 9, 10.

---

2. Körperverletzung, begangen im Krankenhause von einem Wärter gegen einen Kranken.

159. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 27. April 1898 wider den Krankenwärter S.

Der Angeklagte ist beschuldigt, zu B. im März 1898 durch zwei selbstständige Handlungen den Patienten F. vorsätzlich körperlich mißhandelt zu haben und zwar als Beamter in Ausübung seines Amtes.

Die Hauptverhandlung ergab folgenden Thatbestand: Der Angeklagte ist vom September 1893 bis zum März 1898 und zwar in den letzten Jahren als Stationswärter in der Königl. Charité beschäftigt worden. Er hatte, wie nach der verlesenen amtlichen Auskunft der Königl. Charité-Direktion vom 3. April 1898 feststeht, keine Beamtenqualität, sondern war nach Maßgabe der Bestimmungen der preußischen Gesindeordnung mit 14tägiger Kündigung gemiethet worden.

In der dem Angeklagten unterstellten Station J. M. 9 befand sich der Patient F., der an Delirium, Zuckerkrankheit und Kopfrose litt. In der Nacht zum 4. März 1898 hatte F., der zwar ein unruhiger, im übrigen aber harmloser Patient war, mehrere Male den Versuch gemacht, aus dem Bette aufzustehen, war aber von dem dienstthuenden Wärter W. immer wieder ins Bett zurückgelegt worden.

Als der Angeklagte um 12 Uhr nachts den Saal betrat, kam ihm F., der, nachdem W. eingeschlafen war, wieder das Bett verlassen hatte, entgegen. Der Angeklagte warf F. heftig auf das Bett zurück und versetzte ihm unter gröblichen Schimpfworten mit der Hand mehrere Schläge ins Gesicht, so daß es, wie die als Zeugen gehörten Kellner H. und Schlosser D. bekundeten, „knallte.“ In Folge der Schläge blutete F. im Gesicht.

Am Morgen des 4. März zwischen 6 und 1/27 Uhr hatte F. wiederum sein Bett verlassen und befand sich bereits im Vorraum zum Krankensaal, als der Angeklagte ihn antraf. Dieser packte ihn an, schlug ihn mit der Faust auf den Rücken und ins Gesicht, prügelte ihn wieder in den Krankensaal zurück und warf ihn dann auf das Bett. F. ist drei Tage darauf, am 7. März 1898, verstorben; jedoch ist sein Tod, wie der Sachverständige Dr. J. bekundet hat, nicht auf die Mißhandlungen durch den Angeklagten zurückzuführen.

Der Angeklagte hat sonach den F. vorsätzlich körperlich mißhandelt und zwar in 2 Fällen. Da der Angeklagte, wie oben erwähnt, nicht Beamter ist, so findet hier der im Eröffnungsbeschlusse angeführte § 340 St.-G.-B. keine Anwendung. Wohl aber ist die Körperverletzung seitens des Angeklagten mit Uebertretung seiner Berufspflicht begangen worden, da er den kranken F., dessen Pflege und Aufsicht ihm als Stationswärter oblag, mißhandelt hat.

. . . Es war daher die Schlußfeststellung dahin zu treffen, daß der Angeklagte zu B. im März 1898 durch zwei selbstständige Handlungen den Patienten F. vorsätzlich körperlich mißhandelt hat und zwar mit Uebertretung einer Berufspflicht.

Der Angeklagte war deshalb gemäß § 223, 232 St.-G.-B. zu bestrafen. Da die Körperverletzung mit

Uebertretung einer Berufspflicht begangen war, bedurfte es eines Antrages zur Strafverfolgung nicht.

Für jeden Fall der Körperverletzung erschien eine Gefängnißstrafe von 1 Jahre angemessen; gemäß § 74 St.=G.=B. wurde auf eine Gesammtstrafe von 1 Jahre und 6 Monaten erkannt.

Bei der Strafzumessung kam in Betracht, daß der Angeklagte, der eine Vertrauensstellung als Stationswärter einnahm, einen schwerkranken und hilflosen Patienten in der rohesten und empörendsten Weise behandelt hat, obgleich der Patient ziemlich harmlos und leicht zu beruhigen war . . .

---

3. Fahrlässige Tödtung durch Verwechselung der Arznei.

160. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Liegnitz vom 3. Februar 1897 wider die Beischwester S. aus K.

Verurtheilung zu 2 Tagen Gefängniß.

Gründe:

Bei dem Pastor W. in S. waren 2 Kinder an Diphtheritis erkrankt, und auf Anordnung des behandelnden Arztes Dr. B. war die Angeklagte zur Pflege derselben angenommen worden. Sie trat ihren Dienst am Vormittage des 2. Dezember 1896 an. Bei dem einen Kinde hatten sich wunde Stellen am Körper gebildet, und die Angeklagte wollte dieselben mit Karbolwasserumschlägen behandeln. Sie bat den Pastor W. um Karbolwasser, er hatte aber keins. Doch entsann er sich, daß noch von der Geburt seines zweiten Kindes, Käthe, her eine Flasche mit Karbolsäure in einem Schranke im Flure stand. Diese Flasche, die nicht, wie es seit einigen Jahren vorgeschrieben ist, eckig, sondern rund war, gab er der Angeklagten, und diese mischte sich damit mehrmals ganz schwache Karbollösungen, die sie dann zu Umschlägen bei dem älteren Kinde verwendete. Nachdem sie einen Umschlag gemacht, goß sie jedesmal die überflüssige Lösung fort und stellte die Karbolflasche auf den Waschtisch, auf dem noch mehrere Flaschen mit Brennöl, Essigsäure, Kalkwasser, Terpentin und einer innerlich anzuwendenden Arznei standen. Nachdem die Angeklagte in der Nacht zum 3. Dezember bei den Kindern gewacht hatte, legte sie sich etwa um 2 Uhr in einem Nebenzimmer auf eine kurze Zeit zur Ruhe hin. Zwischen 6 und 7 Uhr kam Dr. B. und stellte fest, daß das Kind Käthe fieberfrei und munter war. Die Angeklagte kam hinzu und zeigte dem Arzte die Flaschen mit den von ihm verordneten Mitteln, damit er beurtheilen könnte, ob eine neue Verordnung nöthig wäre. Sie stellte die Flaschen dann wieder auf den Waschtisch, wo auch die Karbolsäure stand. Etwa gegen 8 Uhr wollte sie dem Kinde Käthe Arznei eingeben, nachdem sie ihm ein Mittel zum Gurgeln gegeben hatte. Sie griff nun nach einer von den auf dem Waschtische stehenden Flaschen, goß aus derselben, in der Meinung, daß es die Arznei sei, einen Kinderlöffel voll und wollte sie dem Kinde eingeben. Dieses sträubte sich anfangs, nahm dann aber auf Zureden des anwesenden Vaters den Löffel an. Gleich nachdem es aber die Arznei verschluckt hatte, schrie es laut auf, und sofort sah auch die Angeklagte, daß die Mundränder des Kindes weiß waren. Pastor W. eilte sofort dem schon fortgefahrenen Arzte nach. Dieser kam zurück, fand aber das Kind nicht mehr am Leben und stellte fest, daß es in Folge Genusses von Karbolsäure gestorben war.

Das fahrlässige Verhalten der Angeklagten ist die Ursache des Todes der Käthe W. gewesen. Sie war schon 3 Jahre Krankenpflegerin und kannte genau die große Gefährlichkeit der Karbolsäure. Wenn sie dieselbe daher anwendete, so mußte sie diese so getrennt von anderen Medikamenten halten, daß eine Verwechselung nicht möglich war. Sie mußte aber ferner auch, bevor sie dem Kinde Arznei eingab, noch besonders prüfen, ob diejenige Flasche, aus der sie etwas in den Löffel goß, auch wirklich Arznei und nicht Karbolsäure enthielt, was durch den Geruch festzustellen gewesen wäre. Bei Aufwendung gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht, zu der sie vermöge ihres Berufes als Krankenpflegerin besonders verpflichtet war, mußte sie voraussehen, daß eine Verwechselung der Arzneiflasche mit der Karbolsäureflasche den Tod des Kindes zur Folge haben würde. Hiernach steht fest, daß die Angeklagte am 3. Dezember 1896 in S. durch Fahrlässigkeit den Tod der 5 Jahre alten Käthe W. daselbst verursacht hat, und zwar indem sie zu der Aufmerksamkeit, die sie aus den Augen setzte, vermöge ihres Berufes besonders verpflichtet war. Die Angeklagte war deshalb gemäß § 222 St.=G.=B. zu bestrafen.

Bei Zumessung der Strafe ist berücksichtigt worden, daß der Angeklagten von Dr. B. das Zeugniß einer sehr sorgsamen Pflegerin ausgestellt wird, daß sie an dem Morgen des 3. Dezember wohl noch etwas schlaftrunken gewesen ist, daß es in dem Zimmer nicht recht hell war, und daß die Karbolsäure sich nicht in einer eckigen Flasche befand, während die Angeklagte aus ihrer Berufsthätigkeit her jedenfalls daran gewöhnt ist, äußerliche Medikamente nur in solchen eckigen Flaschen zu vermuthen. Aus allen diesen Gründen erschien eine Gefängnißstrafe von 2 Tagen ausreichend.

Anhang. Kurpfuscher, Kurpfuscherei.

1. Fahrlässige Tödtung kann auch durch Abhalten von einer nothwendigen Operation sowie durch Beschleunigung des Todes begangen werden.

a) 161. Urtheil des Reichsgerichts vom 9. November 1897 wider die verw. Kosthalterin P.

Das Urtheil der Ferien=Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Guben vom 3. August 1897 wird nebst den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz, und zwar an das Königl. Landgericht zu Cottbus, zurückverwiesen.

Gründe:

Die der fahrlässigen — unter Vernachlässigung einer Gewerbspflicht begangenen — Körperverletzung (St.=G.=B. § 230 Abs. 1 und 2) beschuldigte Angeklagte ist durch das erstinstanzliche Urtheil freigesprochen worden. Die hiergegen seitens der Staatsanwaltschaft wegen Verletzung jener Gesetzesvorschrift eingelegte Revision ist begründet.

Die verehelichte Schwarzviehhändler H. fühlte im Jahre 1895 einen kleinen Knoten in der linken Brust, wegen dessen sie den praktischen Arzt Dr. J. um Rath fragte; dieser erkannte, daß die Geschwulst krebsartig sei und empfahl der Frau, sich baldmöglichst einer Operation zu unterwerfen. Bevor sie sich endgültig wegen der Operation entschloß, wandte sie sich im September oder Oktober 1895 an die ihr als sog. kluge Frau bekannte Angeklagte, zu der sie großes Vertrauen hatte, weil ihr erzählt worden war, es kämen sogar aus Amerika Kranke zu ihr. Frau H. zeigte der Angeklagten die kranke Brust, theilte ihr mit, daß sie sich nicht gern operiren lassen möchte, und fragte sie, ob sie das Knötchen durch Besprechen fortbringen könne; könne sie das nicht, so möchte sie es von vornherein sagen, dann würde sie sich doch lieber operiren lassen. Die Angeklagte erklärte nach Besichtigung der Brust, es sei ein Glück, daß die Zeugin jetzt gekommen sei, wo es noch Zeit sei, und daß sie sich von den Aerzten nicht hätte verpfuschen lassen, die immer gleich mit dem Schneiden bei der Hand seien; sie werde alles sicher durch Besprechen fortbringen. Angeklagte besprach dann die Brust zu zwei verschiedenen Malen, wobei sie der Frau H. jedes Mal ein Fläschchen Medizin zum Einreiben gab, wofür diese je 0,50 ℳ bezahlen mußte. Frau H. suchte die Angeklagte erst im Herbst 1896 wieder auf, nachdem sich plötzlich ein ziehender Schmerz in der Brust eingestellt hatte; sie bat die Angeklagte dringend, ihr zu sagen, wenn sie ihr nicht helfen könne; doch diese behauptete wiederum, sie könne ihr helfen, und

setzte das Besprechen während des Herbstes 1896 fort; einige Male erhielt sie auch Medizin, für die sie insgesammt jedoch nicht mehr als 3 ℳ bezahlt hat, während die Angeklagte für das Besprechen überhaupt kein Geld nahm. Auf weiteres Drängen erklärte Angeklagte endlich, sie könne ihr nicht mehr helfen, und rieth jetzt selbst zur Operation, die sich nunmehr jedoch als nahezu unausführbar herausstellte, während sie nach den in der Hauptverhandlung abgegebenen Gutachten der Sachverständigen noch vor etwa einem Jahre einen ziemlich sicheren Erfolg gehabt haben würde.

Die Freisprechung der Angeklagten ist darauf gestützt, weil nicht erwiesen sei, daß sie die Verschlimmerung des Zustandes der Frau H. aus Fahrlässigkeit verursacht habe. Von einem fahrlässigen Handeln der Angeklagten — so wird ausgeführt — könne keine Rede sein, da das von der Angeklagten vorgenommene „Besprechen" der Brust auf den Krankheitsverlauf gar keinen Einfluß gehabt habe, die schädliche Wirkung des Einreibens der Brust mit der verabfolgten Medizin aber nur „auf einer Möglichkeit beruhe", womit offenbar hat gesagt werden sollen, die Annahme, daß das „Reiben" eine schädliche Wirkung hervorgerufen habe, sei zwar möglicher Weise zutreffend, aber nicht erwiesen. Eine strafbare Unterlassung — heißt es weiter — würde höchstens dann angenommen werden können, wenn eine Verpflichtung der Angeklagten bestanden hätte, die Frau H. auf die ihrer Gesundheit drohende Gefahr aufmerksam zu machen und sie an einen Arzt zu verweisen; eine solche Verpflichtung könne aber im vorliegenden Falle nicht festgestellt werden, ganz abgesehen davon, daß es dahin gestellt bleiben müsse, ob die Angeklagte, bevor sie die H. an einen Arzt verwies, die Krankheit derselben richtig erkannt habe.

Diese Ausführungen des Vorderrichters lassen einen Rechtsirrthum erkennen; offenbar ist der Gegensatz zwischen Handlungen und Unterlassungen unrichtig aufgefaßt, da sonst nicht alles dasjenige außer Acht gelassen sein könnte, was vor dem Eintritt der Frau H. in die Behandlung seitens der Angeklagten lag. Diese wurde von jener mit dem ausdrücklichen Hervorheben konsultirt, daß sie nur dann von ihr behandelt sein wolle, wenn sie ihr sichere Hülfe in Aussicht stellen könne, da sie sich andernfalls lieber operiren lassen wolle. Die Angeklagte gab sich das Ansehen, daß sie dazu im Stande sei, und bestimmte so die Frau H., sich in ihre Behandlung zu geben, andererseits aber den Gedanken an die Vornahme einer Operation aufzugeben. Bereits in diesem Verhalten der Angeklagten war ein positives Thun — ein „Handeln" — zu finden, das als solches der richterlichen Beurtheilung zu unterstellen war. In Folge der Verkennung der rechtlichen Natur des Verhaltens der Angeklagten ist die Beurtheilung der in der Urtheilsbegründung wiedergegebenen Resultate der Beweisaufnahme eine unvollständige geblieben und somit durch jenen Rechtsirrthum beeinflußt. Hierdurch war die Aufhebung des angefochtenen Urtheils bedingt. Bei der anderweiten Verhandlung der Sache wird, dem Eröffnungsbeschlusse entsprechend, zu prüfen sein, ob die Angeklagte „gewerbsmäßig" — und, wenn dieses zu verneinen sein sollte (was nach den jetzt vorliegenden Feststellungen nicht unbedingt geboten erscheint) eventuell, ob sie „berufsmäßig" gehandelt und so eine erhöhte Verpflichtung zur Aufmerksamkeit in der Behandlung der sich ihr anvertrauenden Kranken gehabt habe. Einer besonderen Erörterung bedürftig ist ferner die Frage des Kausalzusammenhanges zwischen dem Verhalten der Angeklagten und der Verschlimmerung des körperlichen Zustandes der Frau H., wofür die Feststellung der Bereitwilligkeit der letzteren, sich einer Operation zu unterwerfen, und der begründeten Aussicht auf einen günstigen Erfolg einer solchen von Erheblichkeit ist. . . .

b) 162. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Cottbus vom 26. Februar 1898.

Die Angeklagte ist des Vergehens gegen § 222 Abs. 1, nicht Abs. 2 St.-G.-B. schuldig und wird deshalb zu einem Jahre Gefängniß verurtheilt. . . .

Gründe:

Die Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Die Frau des Schwarzviehhändlers H. fühlte im Jahre 1895 einen kleinen Knoten in der linken Brust, der ihr zwar keine eigentlichen Schmerzen verursachte, sie auch in der Arbeit nicht störte, aber doch durch gelegentliches Ziehen belästigte. Sie ließ sich deshalb im Herbste 1895 von dem praktischen Arzt Dr. J. in Guben untersuchen. Dieser stellte einen etwa wallnußgroßen beweglichen Knoten krebsartiger Natur in der Brust fest und rieth Frau H., sich schleunigst operiren zu lassen, indem er sie ausdrücklich darauf hinwies, daß die Operetion um so weniger Aussicht auf Erfolg hätte, je länger sie hinausgeschoben würde. Frau H. konnte sich jedoch zu der Operation nicht entschließen und begab sich alsbald noch im Herbste 1895 zu der Angeklagten, von der sie gehört hatte, daß sie eine sog. kluge Frau sei. Sie zeigte ihr die Brust, theilte ihr den Ausspruch des Arztes mit und fragte sie, ob sie das Knötchen durch Besprechen fortzubringen vermöge; könne sie dies nicht, so möge sie es sagen, da sie sich dann doch lieber der Operation unterziehen wollte. Die Angeklagte versicherte der Frau H., sie könne und wolle ihr helfen; es sei ein Glück, daß Frau H. jetzt, wo es noch Zeit sei, zu ihr gekommen sei und sich nicht erst von den Aerzten habe verpfuschen lassen, die immer gleich mit dem Schneiden bereit seien; sie werde durch Besprechen das Leiden fortbringen. Lediglich auf diese Zusicherung hin vertraute sich Frau H. der Behandlung der Angeklagten an. Diese besprach ihr die Brust zu zwei Malen und gab ihr beide Male je ein Fläschchen Medizin mit zum Einreiben der Brust, wofür sie je 0,50 ℳ verlangte und erhielt. Frau H. glaubte auch zunächst, in Folge dieser Behandlung Linderung zu spüren und suchte die Angeklagte erst im Herbst 1896 wieder auf, nachdem sich plötzlich ein ziehender Schmerz in der Brust eingestellt hatte. Wiederum fragte Frau H. die Angeklagte dringend, ob sie ihr auch wirklich zu helfen vermöge. Diese versicherte sie dessen ausdrücklich und setzte ihre Behandlung durch Besprechen und Einreiben der Brust fort. Etwa 30 Mal besuchte Frau H. die Angeklagte und kaufte ihr verschiedene Fläschchen Medizin zum Einreiben für je 0,50 ℳ ab.

Bisweilen brachte auch ein Anderer (der Ehemann und die Tochter) die auf der Brust aufliegende Watte zur Angeklagten; diese begnügte sich damit und besprach die Watte und ließ sie wieder auf die Brust auflegen. Inzwischen griff das Krebsleiden immer weiter um sich und Frau H. hatte stetig wachsende Schmerzen zu dulden. Als sie dies eines Tages wieder der Angeklagten vorstellte, erklärte diese: „Nun gehen Sie nur schleunigst vor die richtige Schmiede" d. h. zu einem Arzt. Auf das Aeußerste erschreckt wollte Frau H. der Angeklagten Vorwürfe machen, doch diese verließ das Zimmer.

Als Frau H. sich jetzt in die Behandlung des praktischen Arztes Dr. Hö. begab, stellte dieser fest, daß das Krebsleiden soweit um sich gegriffen hatte, daß eine Operation nicht mehr ausführbar war. Er versuchte jedoch sein Möglichstes und veranlaßte die Untersuchung der Frau H. durch mehrere andere Aerzte, darunter auch verschiedene Berliner Spezialisten für Krebskrankheit. Alle aber stimmten seinem Urtheile bei, eine Operation sei unmöglich. Frau H. siechte dahin und ist am 24. oder 25. Februar 1898 an ihrem Krebsleiden verstorben.

Dies ist erwiesen durch die eidlichen und glaubhaften Aussagen der Zeugen Frau H., Dr. J. und Dr. Hö. Die Behauptung der Angeklagten, daß Frau H. nur dreimal bei ihr gewesen und sie ihr lediglich die Schmerzen besprochen habe, bezüglich der Heilung aber, das Leiden als Krebs erkennend, sie sofort an einen Arzt gewiesen habe, ist danach widerlegt.

Das Gutachten der beiden Sachverständigen, Kreisphysikus Dr. J. und prakt. Arzt Dr. Hö., geht dahin: Als die Angeklagte zum ersten Mal den Arzt konsultirte, war das Krebsleiden noch im Entstehen begriffen; eine damals vorgenommene Operation wäre rechtzeitig ge-

wesen. Eine rechtzeitig vorgenommene Krebsoperation pflegt bei dem heutigen Stande der Wissenschaft zur Heilung zu führen. Unterbleibt jedoch eine Operation, so führt jedes Krebsleiden unweigerlich binnen etwa zwei Jahren zum Tode.

Frau H. hatte naturgemäß, wie jede Kranke vor einer Operation Angst, war aber, wenn sich kein anderer Weg zur Heilung bot, dazu zur Rettung ihres Lebens entschlossen. Doch die Angeklagte sagte ihr, sie brauche sich nicht operiren zu lassen, sie sei im Stande, ihr Leiden durch bloßes Besprechen zu heilen, ja sie fügte hinzu, sie solle sich nicht mit den Aerzten einlassen, welche immer gleich schneiden wollen. Lediglich durch diese Zusicherung ließ sich Frau H. von der Operation abhalten. Dieses Einreden der Angeklagten auf sie war mithin die Ursache, daß ihr Leiden sich mehr und mehr verschlimmerte und schließlich unrettbar zum Tode führte.

Die Angeklagte hat als sog. kluge Frau geständlicher Weise wiederholt durch Besprechen die Heilung von Vieh unternommen und hierbei die Landbevölkerung betrogen; sie ist deshalb auch gerichtlich zur Verantwortung gezogen worden. Bei dieser Gelegenheit hat sie wiederholt von den vernommenen Sachverständigen gehört, daß ihr Besprechen und ihre sonstigen Sympathiemittel nicht den geringsten Werth haben. Will man ihr nun auch glauben, daß sie vordem in gutem Glauben gehandelt hat, so war dieser doch damit zerstört. Wenn sie dessenungeachtet die Anwendung dieser Mittel auf die Behandlung eines Menschen ausdehnte, so handelte sie, wenn nicht gar wider besseres Wissen, so doch zum mindesten grob fahrlässig. Frau H. hat der Angeklagten den Ausspruch des Arztes mitgetheilt; diese wußte also, welche Gefahr derselben drohte. Und daß bei unrichtiger Behandlung oder Vernachlässigung jede Krankheit, auch die geringste Verletzung zum Tode führen kann, weiß jeder; auch die Angeklagte wußte dies und mußte sich die Folgen ihres Handelns klar machen. Aber man muß noch weiter gehen; die Angeklagte wußte, daß das Leiden der Frau H. Krebs ist; dies giebt sie selbst zu. Daß aber das Krebsleiden ein schwereres, zum Tode führendes Leiden ist, weiß jeder. Auch die Angeklagte wußte dies, wie ihre Aeußerung beweist: „Am Besten ist es, wenn Sie zu Professor B. nach Berlin gehen, der operirt alle Frauen an der Brust.“ Wenn die Angeklagte trotzdem Frau H. in Behandlung nahm und sie abhielt, sich der unbedingt nothwendigen Operation zu unterziehen, so handelte sie grob fahrlässig und führte dadurch das Siechthum und den schließlichen Tod der Frau H. herbei.

Die Angeklagte selbst behauptet gar nicht, im guten Glauben die Behandlung übernommen zu haben, sondern bestreitet diese überhaupt; lediglich ihr Vertheidiger macht diesen Gesichtspunkt für sie geltend.

Daß die Angeklagte die Behandlung von Vieh durch Besprechen berufs- und gewerbsmäßig betrieben hat, unterliegt keinem Zweifel; dagegen ist dies nicht bezüglich der Behandlung von Menschen erwiesen. Es sind der Angeklagten außer dem unter Anklage stehenden Falle keine weiteren Behandlungen menschlicher Krankheiten nachgewiesen worden; sie hat diese Thätigkeit nur einmal oder wenigstens bloß vereinzelt ausgeübt. Es ist auch nicht erwiesen, daß die Angeklagte hierbei überhaupt einen Erwerb gemacht hat. Ihre Behauptung, daß durch die Zahlung von 0,50 ℳ für jedes Fläschchen Medizin, angeblich Baldriantropfen, nur die ihr entstandenen Kosten gedeckt worden sind, ist nicht widerlegt worden; jedenfalls war ihre Thätigkeit nicht auf einen fortgesetzten Erwerb gerichtet, bildete also kein „Gewerbe“. Auch sind keine ausreichenden Umstände für die Annahme festgestellt worden, daß die Angeklagte die Behandlung kranker Menschen als eine dauernde, selbstgewählte, mit Fachkenntniß verbundene Thätigkeit ausübe.

Es ist danach thatsächlich festgestellt, daß die Angeklagte zu G. in den Jahren 1895, 1896 und 1897 durch Fahrlässigkeit den Tod der am 24. oder 25. Februar 1898 zu G. verstorbenen Wittwe H. verursacht hat, Vergehen gegen § 222 Abs. 1 St.-G.-B. Dagegen ist nicht thatsächlich festgestellt worden, daß die Angeklagte zu der Aufmerksamkeit, welche sie aus den Augen setzte, vermöge ihres Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war.

Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, daß die Angeklagte schon wiederholt vorbestraft ist, darunter auch bereits mit Zuchthaus, daß aber die Angeklagte diese Strafen bereits in ihren jüngeren Jahren erlitten hat. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß die Kurpfuscherei, wenn auch straffrei, an und für sich sehr gefahrbringend ist, daß sie aber geradezu gemeingefährlich wird, wenn sie in der fahrlässigen und leichtsinnigen Art der Angeklagten betrieben wird. Es erschien danach ein Jahr Gefängniß eine angemessene Sühne. . . .

c) 163. Urtheil des Reichsgerichts vom 6. Mai 1898.

Die Revision gegen das Urtheil der Ersten Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Cottbus vom 26. Februar 1898 wird verworfen. . . .

Gründe:

Die wegen fahrlässiger Körperverletzung unter Verletzung einer Gewerbspflicht angeklagte Beschwerdeführerin ist wegen Vergehens gegen Abs. 1 des § 222 St.-G.-B. verurtheilt, weil sie — nach der getroffenen Schlußfeststellung — zu G. in den Jahren 1895 bis 1897 durch Fahrlässigkeit den Tod der am 24. oder 25. Februar 1898 verstorbenen Wittwe H. verursacht hat.

Die Revision der Angeklagten, welche Verletzung formeller und materieller Rechtsnormen rügt, konnte keinen Erfolg haben.

I. . . . .

II. Aber auch der materielle Revisionsangriff versagt. Beschwerdeführerin behauptet Verletzung des § 222 des St.-G.-B., weil, wie die Todesursache der Frau H., ebenso auch der ursächliche Zusammenhang zwischen der Handlung der Angeklagten und dem Tode der Frau H., endlich auch die Fahrlässigkeit der Angeklagten in unzulänglicher Art festgestellt seien. Eine Nachprüfung der Todesursache der Frau H. ist in dieser Instanz ausgeschlossen. Aber auch die Feststellung des erforderlichen ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Thätigkeit der Angeklagten und dem Tode der Wittwe H. ist ohne rechtliches Bedenken erfolgt, zumal wenn man erwägt, daß auch die bloße Beschleunigung des Todes einer Person als Verursachung des Todes derselben im Sinne des § 222 St.-G.-B. zu erachten ist. Ebensowenig ist ersichtlich, daß der Begriff der „Fahrlässigkeit“ vom Vorderrichter verkannt worden sei. Die Ausführungen der Revisionsschrift bewegen sich in dieser Beziehung zum Theil auf dem Gebiete des Thatsächlichen und können daher insoweit keine Beachtung finden.

2. Ausübung der Heilkunde im Umherziehen.

164. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 27. April 1896.

In der Verwaltungsstreitsache des Naturheilkundigen Reinhard B. zu Kolberg, Klägers, wider den Königl. Regierungspräsidenten zu Stettin, Beklagten, hat das Königl. Ober-Verwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 27. April 1896 für Recht erkannt,

> daß die Klage gegen den Bescheid des beklagten Königl. Regierungspräsidenten vom 26. September 1895 abzuweisen und die Kosten — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 500 ℳ — dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Der Kläger, welcher die Naturheilkunde betreibt und in Kolberg seinen Wohnsitz hat, veröffentlichte in der in Treptow a./R. erscheinenden Treptower Zeitung Nr. 79 vom 9. Juli 1895 folgende Anzeige:

„Zur Ausübung der Naturheilkunde bin ich in Treptow a./R. im G.'schen Gasthofe jeden Mittwoch von 9—12 und 2—5 zu sprechen. Reinhard B., Naturheilkundiger.“

Eine ähnliche Anzeige ist in der Nummer 78 derselben Zeitung enthalten. Kläger hielt sich auch zu den angegebenen Zeiten und am angegebenen Orte in Treptow auf.

Unter dem 9. Juli 1895 erließ darauf die Polizeiverwaltung zu Treptow a./R. folgende Verfügung an den Kläger:

„Nach den in hiesigen Zeitungen erschienenen Annoncen üben Sie das Gewerbe als Heilkundiger im Umherziehen aus. Dieses ist nach den ergangenen gesetzlichen Bestimmungen nicht gestattet. Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 132 des Gesetzes über die Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird Ihnen hierdurch die Ausübung der Heilkunde am hiesigen Orte untersagt. Sollten Sie dennoch dieses Gewerbe hier ausüben, so wird auf Grund der §§ 56a und 148 der Reichsgewerbeordnung Ihre gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden."

Nachdem der Kläger den Beschwerdeweg ohne Erfolg betreten hatte, erhob er gegen den letztinstanzlichen abweisenden Bescheid des Regierungspräsidenten vom 26. September 1895 Klage. Seinen Antrag, den angefochtenen Bescheid, sowie die dadurch aufrecht erhaltene Verfügung der Polizeiverwaltung zu Treptow a./R. aufzuheben, begründet er damit, daß die oben mitgetheilte Anzeige nur für seine in Treptow a./R. bereits vorhandenen Patienten bestimmt gewesen sei, die er auf diese für ihn bequemere Weise von seiner bevorstehenden Anwesenheit benachrichtigt habe, da es bei ihrer großen Anzahl für ihn mit Weiterungen verknüpft gewesen wäre, jeden Einzelnen von ihnen brieflich zu benachrichtigen. Irrthümlich sei die Annahme, daß er durch diese Anzeige seine Dienstleistungen als Naturheilkundiger angeboten habe. Uebrigens habe er niemals den geringsten Versuch gemacht, irgend jemandem seine naturärztliche Behandlung aufzudrängen.

Von dem Beklagten ist dagegen der bereits in seinem angegriffenen Bescheide, sowie in dem Bescheide des Landraths zum Ausdruck gebrachte Standpunkt, daß in dem Inhalt der Anzeige ein Angebot von Dienstleistungen zu erblicken sei, und daher ein nach § 56a der Reichsgewerbeordnung unzulässiger Gewerbebetrieb der Heilkunde im Umherziehen vorliege, von neuem geltend gemacht. Ferner ist von dem Beklagten angegeben, es seien auch Thatsachen vorhanden, welche darauf schließen ließen, daß die in der Treptower Zeitung veröffentlichten Anzeigen den Zweck hätten, neben der Benachrichtigung der bereits vorhandenen noch neue Patienten zu werben; nach einer Erklärung des Polizeisergeanten Br. in Treptow habe nämlich der Kläger dessen Frau besucht, ohne hierzu bestellt worden zu sein, und sei auch späterhin in dessen Wohnung gekommen, jedoch habe die Frau Br. ihm erklärt, daß sie eine Behandlung durch ihn nicht wünsche. Kläger sei auch von der Polizeiverwaltung zu Greifenberg i./P. wegen Verletzung des § 148 Nr. 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft worden, habe jedoch gerichtliche Entscheidung beantragt.

Die Klage war abzuweisen.

Durch § 56a der Reichsgewerbeordnung ist die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist, verboten. Als Gewerbebetrieb im Umherziehen gilt nach § 55a a. a. O. derjenige Gewerbebetrieb, den jemand außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person dadurch ausübt, daß er seine gewerblichen Leistungen anbietet.

Daß der Kläger für die Heilkunde nicht approbirt ist und in Treptow weder seinen Wohnsitz noch auch eine gewerbliche Niederlassung hat, steht fest. Dadurch nun, daß er in der oben mitgetheilten Zeitungsanzeige öffentlich bekannt machte, er werde zur Ausübung der Heilkunde in Treptow in dem G.'schen Gasthofe zu bestimmten Zeiten anwesend sein, gab er seine Absicht kund, die Heilkunde im Umherziehen auszuüben. Sein Einwand, daß er nur seine bereits in Treptow vorhandenen Patienten von seiner Anwesenheit in dieser für ihn bequemeren Weise habe benachrichtigen wollen, widerlegt sich durch den Inhalt der Anzeige, die ganz allgemein lautet und irgend welchen Hinweis auf bereits vorhandene Patienten nicht enthält. Da es zur Aufgabe der Polizeibehörden gehört, verbotenen und strafbaren Handlungen entgegen zu treten, war die Polizeibehörde zu Treptow wohl befugt, dem Kläger die von ihm beabsichtigte, durch die §§ 56a und 148 Nr. 7a a. a. O. verbotene und unter Strafe gestellte Ausübung der Heilkunde im Umherziehen in Treptow zu untersagen.

Danach war, wie geschehen, in der Hauptsache, sowie hinsichtlich der Kosten auf Grund des § 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zu erkennen.

---

3. Untersagung der Ausübung und Ankündigung des thierischen Magnetismus als Heilmittel.

165. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 8. Juni 1898.

In der Verwaltungsstreitsache des Heilmagnetiseurs H. S. zu M., Klägers und Berufungsklägers, wider das Königl. Polizeipräsidium zu Magdeburg, Beklagten und und Berufungsbeklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Magdeburg vom 19. November 1897 dahin abzuändern, daß die Verfügung des Beklagten vom 6. April 1897 außer Kraft zu setzen und die Kosten beider Instanzen — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 100 ℳ — dem Beklagten zur Last zu legen, die Pauschquanten jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Der Kläger erläßt in Zeitungen Ankündigungen wie die folgende:

„Der Lebensmagnetismus als Heilmittel
von
H. S . . . ., . . . str. 9 II.

Seit einer Reihe von Jahren habe ich als prakt. Magnetopath meinen Beruf in M . . . . auf das Gewissenhafteste vertreten und hebe an dieser Stelle besonders hervor, daß ich hier in M . . . . der Einzigste bin, der nach einem System, das einzigste neue seit Dr. med. Meßmer, magnetisirt, welches sich glänzend bewährt hat und auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruht, die in keinem andern System zu finden sind. — (Zu dieser Erklärung werde ich durch häufige Anfragen veranlaßt.)

Ich erzielte große Erfolge bei Rheumatismen, Magen-, Zahn-, Hals- und Ohrenschmerzen, Knie- und Hüftgelenk-Entzündungen, Nervenleiden, Kopfleiden, Augenentzündungen, Krämpfen, hysterischen Zuständen, Veitstanz, Lähmungen, Bleichsucht, rosenartigen Krankheiten, Skropheln, englischer Krankheit, Wunden, Gelenkwasser, Fieber, Geschwülsten, Migräne 2c.

Ein hypnotischer Prozeß, der nur schaden könnte, findet bei meiner Behandlung nie statt, im Gegentheil die magnetische Methode wirkt angenehm und beruhigend auf das Nervensystem. — Fast alle Patienten empfinden die magnetische Wirkung ohne eine Berührung von mir, auch werden keinerlei Instrumente oder Medizinen benutzt.

Jedem, der es wünscht, kann ich hunderte von Geheilten von M . . . . und der nächsten Umgebung nennen, von denen ich bereits einen Theil veröffentlichte. — Man bedenke zudem, daß die Hülfe des Heilmagnetiseurs meist nur von solchen Kranken beansprucht wird, welche nirgends mehr Hoffnung haben, zu genesen, und trotzdem resultirt ein überaus großer Prozentsatz von Heilungen.

Empfang täglich von 10—1 Uhr. Krankenbesuche früh von 8—10 Uhr und nachmittags von 2 Uhr ab.

M . . . ., ... str. 9 II.
H. S . . . ., Heilmagnetiseur."

Unter dem 6. April 1897 richtete der Beklagte die nachstehende Verfügung an ihn:

„Wie in einer vom Reichsgericht bestätigten Gerichtsentscheidung festgestellt ist, ist der thierische Magnetismus auf Krankheiten, in welchen eine organische Veränderung des Körpers oder eine Veränderung der Struktur einzelner Körpertheile eintritt oder eingetreten ist, ohne Einfluß. Ihre marktschreierischen Anpreisungen angeblicher Heilerfolge bei derartigen Krankheiten sind daher unwahr, sie belästigen und schädigen aber auch das Publikum, insbesondere dadurch, daß in den Kranken unerfüllbare Hoffnungen erweckt werden, und die unausbleibliche Enttäuschung ihre Leiden vermehrt.

Es wird Ihnen daher untersagt, bei den obenerwähnten Krankheiten, zu den vor allem die organischen Augen-, Herz-, Nieren-, Blasen-, Magen-, Lungenleiden, Skropheln, Schlaganfälle und alle ansteckenden Krankheiten gehören, den thierischen Magnetismus als Heilmittel anzuwenden und zu ihrer Behandlung öffentlich anzukündigen.

Bei Zuwiderhandlungen wird, falls nicht gerichtliche Bestrafung wegen Betrugsversuchs, fahrlässiger Körperverletzung, unlauteren Wettbewerbs oder groben Unfugs eintreten muß, Geldstrafe von 50 ℳ, an deren Stelle im Fall des Unvermögens 5 Tage Haft treten, gegen Sie festgesetzt werden."

Gegen diese Verfügung klagte der Kläger bei dem Bezirksausschusse zu Magdeburg, wurde jedoch durch Urtheil vom 19. November 1897 abgewiesen.

Auf die hiergegen eingelegte Berufung war, wie geschehen, zu erkennen.

Es handelt sich weder um die öffentliche Ankündigung und Anpreisung von Arznei- und Geheimmitteln, noch um den Gebrauch eines der Bezeichnung als Arzt ähnlichen Titels, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson. Ebensowenig liegt bereits der Thatbestand einer strafbaren Handlung, namentlich eines Betrugs, Betrugsversuchs oder einer fahrlässigen Körperverletzung vor. Die Zulässigkeit eines polizeilichen Einschreitens in solchen Fällen bleibt daher außer Betracht. Den Gegenstand der Entscheidung bildet vielmehr lediglich das ausdrückliche und allgemeine Verbot, eine bestimmte Behandlung gewisser Kranken behufs ihrer Heilung vorzunehmen und entsprechende öffentliche Ankündigungen zu erlassen, und die Berechtigung dieses Verbots.

Soweit die Ankündigungen in Druckschriften erfolgen können und sollen, namentlich in der Form von Zeitungsannoncen, wie sie schon vom Kläger ausgegangen sind, ist das Vorgehen des Beklagten deshalb unstatthaft, weil es gegen den Art. 27 der Verfassungsurkunde und den § 1 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 65) verstößt, nach welchen Vorschriften die Freiheit der Presse gewährleistet ist und nur den durch das Preßgesetz selbst zugelassenen oder vorgeschriebenen Beschränkungen unterliegt, ein präventives Einschreiten der in Rede stehenden Art jedoch unzulässig ist. (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 276, Bd. XXVIII S. 327.)

Aber auch im übrigen ist die angefochtene Verfügung nicht gerechtfertigt. Das Oberverwaltungsgericht hat in Uebereinstimmung mit der herrschenden Theorie und Praxis (vgl. z. B. von Landmann, Gewerbeordnung, 3. Aufl.; von Rohmer, Bd. I S. 229) schon wiederholt ausgesprochen, daß die gewerbliche Ausübung der Heilkunde grundsätzlich freigegeben und, soweit die Freigabe reicht, das polizeiliche Einschreiten ausgeschlossen ist (z. B. Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. X S. 512, Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXVIII S. 321). Von den Ausnahmen dieser Freigabe, wie sie bezüglich der Ausübung der Geburtshülfe durch weibliche Personen, der Ausübung der Heilkunde im Umherziehen ꝛc. bestehen, ist hier keine gegeben. Die Freigabe und damit die Unzulässigkeit polizeilicher Gebote oder Verbote gilt für ansteckende Krankheiten ebenfalls (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXVIII S. 321), sodaß die Verfügung des Beklagten auch hinsichtlich dieser keiner besonderen Beurtheilung unterliegt. Es ist außer Zweifel, daß gegen einen approbirten Arzt, der den thierischen Magnetismus zur Heilung Kranker anwendet, deswegen nicht polizeilich eingeschritten, namentlich nicht ihm eine solche Heilbehandlung untersagt werden dürfte. Wegen der Freigabe der Heilkunde darf dies auch nicht anderen Personen gegenüber geschehen, die die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben und dabei den thierischen Magnetismus anwenden. Wenn der Vorderrichter auf Grund des § 10 Titel 17 Theil II des Allg. Landrechts und des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zu einem anderen Ergebnisse gelangt ist, so hat er übersehen, daß diese Vorschriften in der spezialgesetzlichen Regelung der gewerblichen Ausübung der Heilkunde ihre Schranke finden, die von den Polizeibehörden nicht überschritten werden darf.

Hiernach kann dahingestellt bleiben, ob, wie der Kläger noch geltend gemacht hat, die angefochtene Verfügung auch wegen ungenügender Bestimmtheit und wegen mangelnder thatsächlicher Voraussetzungen hätte aufgehoben werden müssen, und es war unter Abänderung der Vorentscheidung dem Klageantrage zu entsprechen . . .

---

4. Betrügerische Ausbeutung des Aberglaubens Kranker.

166. Urtheil der Strafkammer beim Königl. Amtsgerichte zu Neidenburg vom 3. März 1898 wider den Wirth J. B. in W.

Der Angeklagte, ein einfacher Landwirth ohne irgend welche ärztlichen Kenntnisse, geht seit einer Reihe von Jahren darauf aus, unter der zum größten Theile auf einer sehr niedrigen Bildungsstufe stehenden, dem Aberglauben noch stark huldigenden Bevölkerung seiner Gegend den Glauben zu erwecken, daß er im Stande sei, allerlei Krankheiten und Gebrechen zu heilen. Sein Bestreben ist von Erfolg gewesen, denn bereits seit längerer Zeit steht er bei den einfacheren Bewohnern seiner Gegend in dem Rufe eines heilkundigen Mannes, eines Wunderdoktors, und macht hieraus eine ergiebige Erwerbsquelle. Da aber die Behandlung, welche er den Kranken, die sich im Vertrauen auf seine Heilkunst und Heilkraft an ihn wenden, angedeihen läßt, in der Regel nur darin besteht, daß er beschmutzte Hemden, welche die Kranken getragen haben, besieht, darüber geheimnißvoll unverständliche Worte murmelt und dann Verhaltungsmaßregeln giebt, die lediglich als leere Redensarten anzusehen und ebenso wie die Besichtigungen und Besprechungen der Hemden nicht geeignet sind, zur Beseitigung einer Krankheit etwas beizutragen, so werden die Kranken, die bei dem Angeklagten Heilung suchen und für jede Konsultation 1 bis 3 ℳ an ihn zu zahlen pflegen, unzweifelhaft in ihrem Vermögen durch ihn beschädigt. Zugleich erlangt der Angeklagte durch diese Zahlungen aber auch einen rechtswidrigen Vermögensvortheil, da er zweifellos von der Werthlosigkeit seiner Kuren völlig überzeugt ist und nur die Dummheit und den Aberglauben seiner Mitmenschen zu seinem Nutzen ausbeutet. Diese Ueberzeugung muß bei ihm umsomehr vorausgesetzt werden, als er wegen des gleichen Treibens bereits zwei Mal durch das Königliche Schöffengericht zu Neidenburg wegen Betruges vorbestraft ist, und zwar: . . .

Trotz dieser Vorbestrafungen hat er sein betrügerisches Treiben nicht eingestellt, sondern noch vielfach Behandlungen von Kranken gegen Entgelt vorgenommen. Im gegenwärtigen Strafverfahren handelt es sich um folgende Fälle:

1. Im Sommer 1896 erschien bei ihm der bereits längere Zeit an Reißen leidende Wirth G. S. aus B. und bat um seine Hilfe.

Nachdem S. sich auf seine Aufforderung auf einen Stuhl gesetzt hatte, stellte Angeklagter sich neben S. hin und sprach laut unverständliche Worte. Nach diesem Gebahren äußerte er, er sei nicht der liebe Gott, er wisse nicht, ob es helfen werde. S. gab ihm als Belohnung 1 ℳ.

2. Im Herbste 1896 schickte die an einem Weichselzopfe leidende Wittwe A. L. aus B., welche gehört

hatte, daß Angeklagter kranken Leuten dadurch helfe, daß er getragene Hemden dieser Personen bespreche, den Käthner W. L. aus B. mit zwei von ihr getragenen Hemden zu dem Angeklagten. W. L. übergab dem Angeklagten die beiden Hemden und bat ihn um Hilfe für die Wittwe A. L., worauf Angeklagter mit den Hemden in einen Nebenraum ging und dort laut sprach. Dann kehrte er zurück und überreichte W. L. die Hemden mit dem Bemerken: „Die Krankheit der A. L. werde sofort oder später aufhören, die A. L. solle am Gründonnerstage ihren Zopf abschneiden und in den nächsten 9 Tagen nichts aus dem Hause verborgen oder weggeben". Als Belohnung für seine Bemühungen erhielt Angeklagter von W. L. 2 ℳ, die letzterer von der Wittwe A. L. zu diesem Zwecke erhalten hatte.

3. Nach Michaelis 1896 fuhr die Eigenkäthnerfrau Li. aus B. mit 2 beschmutzten Hemden ihrer augenkranken Tochter zu dem Angeklagten, um ihn um Rath zu fragen, und gab ihm dafür 1,50 ℳ, nachdem er in gleicher Weise, wie in dem zu 2 geschilderten Falle, verfahren war und ihr auch eine ähnliche Weisung ertheilt hatte.

4. Da die Augen ihrer Tochter nach 9 Tagen sich nicht gebessert hatten, so begab Frau Li. unter Mitnahme von 2 anderen Hemden ihrer Tochter sich wiederum zum Angeklagten. Dieser nahm dieselbe Prozedur vor, wie bei ihrem ersten Besuche und äußerte dann zu ihr: „Wenn die Tochter die Krankheit so lange überstanden habe, würde sie auch noch weiter leben".

Bei dieser Gelegenheit hatte Frau Li. auch von der Wittwe A. L. 2 weitere Hemden mitgenommen, damit Angeklagter den Weichselzopf derselben heile. Angeklagter nahm auch diese beiden Hemden in den Nebenraum, wo er laut sprach und dann die Hemden zurückbrachte. Als Belohnung erhielt er in diesem Falle von Frau Li. für sie selbst und für die Wittwe A. L. zusammen 1,50 ℳ oder 2 ℳ.

5. Im Oktober 1896 fuhr der Wirth Be. aus B. unter Mitnahme zweier beschmutzter Hemden wegen einer Krankheit seines Sohnes zum Angeklagten, um denselben um Rath zu fragen. Angeklagter äußerte, er müsse sich erst überzeugen, ob das Kind wirklich krank sei, und legte hierauf einige Ruthen in eine mit Wasser gefüllte Schüssel, wobei er laut sprach. Dann sagte er, das Kind sei krank, nahm dessen Hemden in den Nebenraum und sprach dort in lauter Weise. Bei seiner Rückkehr gab er die beiden Hemden dem Wirth Be. zurück mit der Weisung, Be. solle von da ab neun Tage lang nichts aus dem Hause verborgen oder weggeben.

6. Da nach 9 Tagen eine bemerkenswerthe Besserung seines Sohnes nicht eingetreten war, so begab sich Be. nochmals zum Angeklagten, um dessen weiteren Rath einzuholen. Angeklagter verfuhr ebenso wie bei dem ersten Besuche und erhielt von Be. wiederum 3 ℳ als Belohnung.

7. Im Jahre 1896 und im Sommer 1897 fragte die an Kopfreißen leidende Wirthsfrau F. aus P. den Angeklagten zu drei verschiedenen Malen um Rath. Sie mußte sich jedesmal in der Küche des Angeklagten hinsetzen. Angeklagter stellte sich neben sie hin, legte ihr eine Schnur kreuzweise vom Kopfe bis an die Kniee an, pustete ihr ins Gesicht und sprach fortwährend Unverständliches. Für jede derartige Behandlung gab sie dem Angeklagten als Belohnung 1 ℳ.

Wenn nun auch der Angeklagte alle diese Belohnungen nicht direkt gefordert hat, so kann es nach Lage der Sache doch nicht zweifelhaft sein, daß er für seine offenbar ganz nutzlosen Manipulationen und Rathschläge, durch welche er nur bezweckte, seine Patienten zu täuschen und in ihnen den Glauben hervorzurufen, daß er ein heilkundiger Mann sei und eine gewisse übernatürliche Gabe habe, Krankheiten zu beseitigen, stets Belohnungen, auf die er jedoch nicht den geringsten Anspruch hatte, erstrebt hat. Da die von dem Angeklagten vorgenommenen Behandlungen nutzlos waren, so sind die in den Fällen zu 1 bis 7 von ihm behandelten Kranken durch die Zahlung von Belohnungen aber auch geschädigt worden. Es liegen nur 9, nicht, wie der Eröffnungsbeschluß annimmt, 10 selbstständige Handlungen vor, da der Fall zu 4 nur als ein einziger Betrugsfall anzusehen ist.

Hiernach ist für thatsächlich festgestellt erachtet worden, daß der Angeklagte in den Jahren 1896 und 1897 zu W. durch 9 selbstständige Handlungen in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen Anderer . . . dadurch beschädigt hat, daß er durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrthum erregte oder unterhielt, und zwar nachdem er im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male innerhalb der letzten zehn Jahre bestraft worden war. (Verbrechen gegen die §§ 263, 264, 74 St.-G.-B.) Angeklagter war mithin von der Anklage des Betruges in einem Falle freizusprechen, dagegen wegen Betruges im Rückfalle in 9 Fällen zu bestrafen.

Mit Rücksicht auf den geringen Schaden, welchen er den einzelnen Personen zugefügt hat und auf den Umstand, daß ihn die Dummheit und der Aberglaube der von ihm geschädigten Personen zu seinen Betrügereien wohl verleitet, ihm diese Betrügereien jedenfalls sehr erleichtert haben, sind ihm mildernde Umstände zugebilligt worden. Es ist für jeden Betrugsfall eine Einzelstrafe von 4 Monaten festgesetzt und sind diese Einzelstrafen auf eine Gesammtstrafe von 1 Jahr 6 Monaten Gefängniß zurückgeführt. Außerdem erschien es geboten, noch eine Geldstrafe gegen den Angeklagten zu verhängen, welche für jeden Fall auf 30 ℳ, zusammen auf 270 ℳ, im Nichtbeitreibungsfalle auf 27 Tage Gefängniß bemessen worden ist. (§ 78 St.-G.-B.) Die Entscheidung, betreffend den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, stützt sich auf § 32 St.-G.-B., die Entscheidung wegen der Kosten auf § 497 St.-P.-O.

---

5. Betrügerische Verabreichung einer Mischung von Urin und Wasser als Heilmittel.

167. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Tilsit vom 27. August 1898 wider den Arbeiter A. K.

Der Angeklagte, z. Z. im Zuchthause in Insterburg, wurde wegen Betruges im Rückfall in 9 Fällen einschließlich der durch das Urtheil des Köngl. Landgerichts zu Insterburg vom 22. Januar 1898 erkannten Zuchthausstrafe von 4 Jahren und Ehrverlust auf gleiche Dauer mit 4 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 6 Jahre und außerdem einschließlich der von demselben Gericht erkannten Geldstrafe von 600 ℳ zu einer Geldstrafe von 1950 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfall eine Zuchthausstrafe von 130 Tagen tritt, verurtheilt.

Gründe:

Der Angeklagte ist im Herbst v. J. in B. und A. umhergezogen und hat durch die unwahre Vorspiegelung, er sei Arzt, der Dr. G. in A. oder der Gutsbesitzer G. oder der Dr. K., und habe für alle Krankheiten von Menschen und Vieh ein Heilmittel, eine Mischung von menschlichem Urin und Wasser allen, die ihm Glauben schenkten, verabfolgt und sich dafür Geld im Betrage von 1—9 ℳ zahlen lassen. In einzelnen Fällen hat er Beträge bis zu 30 ℳ verlangt und sich dann aber mit geringeren begnügt. Mehrmals hat er sich auch vorschußweise Geld geben lassen mit dem Versprechen, Medizin aus T. zu schicken, aber solche nicht übersandt.

So hat ihm J. M. für die erwähnte Medizin als Mittel gegen Kropf 1 ℳ gezahlt. Die Besitzerfrau M. N. hat ihm 7 ℳ für dasselbe Medikament als Heilmittel für ihre geisteskranke Tochter gegeben, der Besitzer E. J. ihm 9 ℳ dafür als Mittel gegen Krampf verabfolgt, der Besitzer R. ihm 2 ℳ verabfolgt als Heilmittel für sein steifes Bein.

Dem Besitzer S. hat er 3 ℳ unter dem Versprechen abgenommen, ihm Medizin für seine kranke Frau aus T. zu senden. Er hat das Heilmittel jedoch nicht übersandt, die Frau ist nach 3 Wochen gestorben. Dem Ch. M.

hat er Medizin für den an Krämpfen leidenden Sohn für 3 ℳ verabfolgt, auch ein Papier als Mittel gegen die Krankheit ins Hemd genäht und ein anderes in Essigwasser getaucht. Der Losmannstochter J. R., die an Magenblutungen, Lungenschwellungen und einem gebrochenen Fuße litt, hat er dieselbe Medizin für 2 ℳ verkauft; bei der Kranken haben sich in Folge Gebrauchs des angeblichen Heilmitlels sehr große Schmerzen eingestellt.

Der Eigenkäthnerfrau B. K. hat er versprochen, Medizin zu schicken, sich 1,50 ℳ zahlen lassen, doch nichts übersandt. Dem Eigenkäthner P. hat er für 4 ℳ Medizin für seinen Sohn, der taub war, und für eine Augenkrankheit der Tochter verabfolgt bezw. Verabfolgung versprochen, ohne sein Versprechen zu halten.

In allen Fällen bestand die angebliche Medizin aus menschlichem Urin und Wasser. Dieses ist durch Geständniß des Angeklagten und eidliches Gutachten des Sachverständigen, Apothekers S., erwiesen. Angeklagter hat den genannten Personen menschlichen Urin als Heilmittel verkauft, trotzdem er wußte, daß es nichts helfen konnte; er hat sich hierbei Doktor genannt und dadurch einen Irrthum erregt.

Angeklagter ist mehrfach wegen Betrugs vorbestraft . . .

Es ist deshalb als thatsächlich festgestellt angenommen, daß Angeklagter durch 9 selbstständige Handlungen im Herbst 1897 in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen,

a) in B. bezw. in A. das Vermögen der Genannten . . . dadurch beschädigt zu haben, daß er durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrthum erregt, und zwar nachdem er im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male innerhalb der letzten 10 Jahre bestraft worden ist.

Für jeden Fall ist eine Zuchthausstrafe von 1 Jahre und eine Geldstrafe von 150 ℳ für angemessen aus §§ 263, 267, 73 St.-G.-B. erachtet worden. Die Zuchthausstrafen sind nach Vorschrift des Gesetzes auf eine Gesamtstrafe reduzirt worden, die Geldstrafen sind auf 1950 ℳ erhöht, für je 15 ℳ tritt ein Tag Zuchthaus im Unvermögensfalle ein. Der Angeklagte ist nämlich auch durch das rechtskräftige Urtheil der Strafkammer Insterburg vom 22. Januar 1898 wegen Betruges gleichfalls wiederholt in 12 Fällen mit vier Jahren Zuchthaus und Ehrverlust auf gleiche Dauer, sowie 600 ℳ Geld event. 40 Tagen Zuchthaus bestraft und hat diese Strafe noch nicht verbüßt . . .

---

6. Fahrlässige Tödtung mittels Opiumtinktur.

168. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Thorn vom 30. September 1898 wider den Drogisten N.

Der Angeklagte, welcher mehrere Jahre Lehrling und sodann Gehülfe in Drogengeschäften gewesen ist, übernahm am 15. Oktober 1898 die selbstständige Verwaltung einer Zweig-Drogenhandlung bei P. für den Kaufmann A. M., dessen Haupt-Drogengeschäft in T. sich befindet.

In dem Zweiggeschäft in P. wurden auch verschiedene Heilmittel feilgehalten, welche nur in Apotheken verkauft werden durften. So fand Angeklagter daselbst im Waarenlager eine Flasche Opiumtinktur vor, etwa 40 bis 50 g enthaltend, und mit der Aufschrift tinctura opii simplex versehen. Diese Flasche stand in einem Hinterzimmer. Einige Wochen nach der Uebernahme wurde aus dem Hauptgeschäft noch eine zweite Flasche Opiumtinktur nach dem Zweiggeschäft gesandt.

Am 29. November 1897 nachmittags erschien in dem Zweig-Drogengeschäft in P. der Arbeiter Po., um Glyzerin zu kaufen. Bei dieser Gelegenheit fragte Po. den Angeklagten, ob er ihm nicht ein Mittel geben könne, um kleine Kinder zu beruhigen. Der Angeklagte bejahte dies und sagte, es koste 0,20 ℳ. Er ging darauf nach einer Hinterstube, brachte von dort ein Fläschchen, das eine braune Flüssigkeit enthielt, mit und goß im Laden noch eine weiße Flüssigkeit hinzu. Er gab dieses Fläschchen sodann dem Po. mit der Anweisung, dem Kinde davon ein kleines halbes Löffelchen zu verabfolgen, dann werde das Kind ruhig werden und schlafen. Po. nahm das Fläschchen mit nach Hause. Er hatte hier ein ihm vor wenigen Wochen — am 12. November 1897 — geborenes Kind, welches sehr viel schrie. Seine Ehefrau hatte ihn deshalb gebeten, in dem Drogengeschäft nach einem Beruhigungsmittel für das Kind zu fragen. Po. gab seiner Ehefrau das Fläschchen und sagte ihr, das Kind solle davon einen kleinen halben Theelöffel voll nehmen. Die Ehefrau Po. gab dem Kinde darauf einen kleinen halben Theelöffel von der Flüssigkeit ein und gab ihm noch etwas Wasser danach. Das Kind wurde bald darauf ruhig; doch fing es bald darauf an, die Händchen zusammen zu kneifen und mit den Händen zu arbeiten; auch bekam es eine braune Farbe im Gesicht, sodaß die Eltern merkten, daß das Kind durch die Medizin offenbar krank geworden sei. Po. eilte deshalb zu dem praktischen Arzt Dr. H. in P. und bat ihn, zu seinem Kinde zu kommen. Als Dr. H. erschien, fand er das Kind in mattem, schläfrigem Zustande vor. Das Kind war mager und hatte mehrere Furunkel am Körper, welche offenbar die Ursache seiner Unruhe gewesen waren. Sonstige Krankheitserscheinungen waren nicht erkennbar. Frau Po. zeigte dem Arzt die Medizin, von der sie dem Kinde gegeben hatte. Dr. H. hielt die Medizin für Opiumtinktur, doch fand er, daß dieselbe nicht in reinem Zustande sei, sondern etwas anders aussah. Er ordnete Bäder für das Kind, Eingabe von schwarzem Kaffee und Brechpulvern an. Doch halfen die verordneten Mittel nichts, das Kind starb noch im Laufe der Nacht, am 30. November 1897 zwischen 4 und 5 Uhr morgens.

Der Angeklagte ist geständig, daß der Inhalt jenes Fläschchens, welches er dem Po. mitgab, Opiumtinktur gewesen sei. Er will diese Tinktur aus der Flasche, welche ihm aus dem Hauptgeschäft übersandt worden war, eingegossen haben, und zwar habe er das Fläschchen für Po. zu 1/3 mit dieser Opiumtinktur, zu 2/3 mit Zuckerlösung gefüllt.

Der Zeuge, Handlungsgehülfe D., bekundet hiergegen eidlich, daß, als er im Auftrage des Prinzipals M. nach dem Tode des Po.'schen Kindes zum Angeklagten gekommen sei, um Aufklärung über den Unfall zu erlangen, dieser aus seinem Koffer ein Fläschchen hervorgeholt habe, auf welchem tinctura opii simplex stand. Dieses Fläschchen wollte sich Angeklagter aus seiner früheren Stellung mitgebracht haben. Aus diesem Fläschchen, sagte er zu D., hätte er dem Po. die Opiumtinktur eingegossen. Aus der Flasche Opiumtinktur, welche aus dem Hauptgeschäfte nach dem Zweiggeschäft in P. gesandt war, schien dem Zeugen noch nichts verkauft zu sein.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob Angeklagter die Opiumtinktur aus den Geschäftsvorräthen oder aus seinem Privatbesitz an Po. verkauft hat, denn in jedem Falle hat er sich der fahrlässigen Tödtung an dem Po.'schen Kinde schuldig gemacht. Die Obduktion des Kindes hat nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. W. ergeben, daß das Kind an Opiumvergiftung gestorben ist. Es lagen alle charakteristischen Merkmale einer Opiumvergiftung vor, insbesondere Verengerung der Pupillen und Blutüberfüllung der Schädelhöhle. Es war offenbar eine Lähmung des Athmungscentrums eingetreten, die schließlich zum Erstickungstode geführt hatte. Eine andere Todesursache war nicht erkennbar. Wenn die durch den Sachverständigen Dr. F. vorgenommene chemische Untersuchung der Leichentheile zur Auffindung von Bestandtheilen von Opium nicht geführt hat, so erklärt sich dies nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. W. dadurch, daß die eingenommene Menge Opium an sich geringfügig war und in dem etwa 10stündigen Todeskampfe aus dem Magen des Kindes in den Blutstrom gelangt ist und sich so über den ganzen Körper vertheilt hat. Der Tod des Kindes ist hiernach zweifellos durch die vom Angeklagten dem Kinde verordnete Opiumtinktur herbeigeführt worden.

Die Handlung der Verabreichung der Opiumtinktur für das Kind war zwar an sich eine vorsätzliche; der Angeklagte hat aber dabei fahrlässig mit Rücksicht auf eine verursachte, aber nicht beabsichtigte Folge gehandelt und durch diese Fahrlässigkeit den Tod des Kindes verursacht. Eine Fahrlässigkeit des Angeklagten liegt zunächst darin, daß er überhaupt Opiumtinktur verkaufte. Denn der Verkauf von Opium und Opiumtinktur ist, wie dem Angeklagten geständlich bekannt war, nach der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 in Drogengeschäften nicht gestattet. Auch Apotheken dürfen Opiumtinktur nicht ohne ärztliches Rezept verabfolgen. Der Angeklagte gab die Opiumtinktur nach eigenem Gutdünken ab. Dem Angeklagten war die beruhigende bezw. betäubende Wirkung des Opiums bekannt. Er wußte, daß durch Opium unter Umständen eine Vergiftung herbeigeführt werden könne. Obwohl ferner Po. dem Angeklagten mitgetheilt hatte, daß er ein Beruhigungsmittel für ein Kind haben wolle, gab Angeklagter ihm die Opiumtinktur, ohne auch nur nach dem Alter des Kindes zu fragen und auch nur zu erwägen, ob es sich um ein Kind handelte, das überhaupt schon Opium vertrage. Auch bei seiner Anweisung über die dem Kinde einzugebende Menge verfuhr er ohne jede Rücksicht auf das Alter des betreffenden Kindes. Der Angeklagte mußte sich aber sagen, daß bei den ihm bekannten Eigenschaften der Opiumtinktur eine Dosis, die einem erwachsenen Menschen oder einem älteren Kinde vielleicht unschädlich war, einem jungen Kinde schädlich, ja sogar tödtlich sein könne. Bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt und Aufmerksamkeit hätte er den Tod des Wochenkindes als mögliche Folge voraussehen müssen. Da schon zwei Tropfen Opium für ein 2½ Wochen altes Kind sicher tödtlich wirken, so war die vom Angeklagten angeblich vorgenommene Verdünnung, ⅓ Opiumtinktur zu ⅔ Zuckerwasser, völlig unzureichend. Das bei einem so jungen Kinde eine ganz andere Vorsicht in Bezug auf Verabfolgung von Opium geboten war, war sehr naheliegend. Hätte Angeklagter nur nach dem Alter des Kindes gefragt, so hätte er selbst zweifellos erkannt, daß die verabfolgte Dosis für das Kind verhängnißvoll werden mußte.

Angeklagter ist gelernter Drogist; er betrieb zur Zeit der That das Gewerbe eines Drogisten durch Verwaltung der M.'schen Drogenfiliale. Er war daher zu der Aufmerksamkeit, die er aus den Augen setzte, vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet. Wenn der Verkauf der Opiumtinktur für ihn auch verboten war, so hat er doch thatsächlich den Gewerbebetrieb auch damit ausgeübt; es fällt auch dieser Verkauf daher in den Kreis seiner Gewerbshandlungen; er hat die Opiumtinktur im Gewerbebetriebe verkauft.

Hiernach war für thatsächlich festgestellt zu erachten, daß der Angeklagte im November 1897 zu P. durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen, nämlich des 2½ Wochen alten Kindes des Arbeiters Po. verursacht hat, und zwar indem er die Aufmerksamkeit aus den Augen setzte, zu welcher er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war.

Angeklagter war sonach aus § 222 Abs. 2 St.-G.-B. zu bestrafen.

Bei Abmessung der Strafe sprach seine Jugend und Unbescholtenheit zu seinen Gunsten, die große Leichtfertigkeit, mit der gehandelt, fiel andererseits erschwerend in das Gewicht.

Es erschien deshalb die verhängte dreimonatliche Gefängnißstrafe angemessen . . .

---

7. Das Glünicke'sche Heilverfahren.

169. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 1. Oktober 1896 wider den Arzt Dr. K. zu B.

Erstinstanzlich ist nicht festgestellt worden, daß Angeklagter, wie der Eröffnungsbeschluß ihm zur Last gelegt, zu Berlin am 21. Juni 1896 durch eine in der dritten Beilage der Vossischen Zeitung Nr. 299 enthaltene Bekanntmachung den Medizinalassessor Dr. S. durch den Vorwurf der Unwahrhaftigkeit in dienstlichen Angelegenheiten beleidigt hat, und zwar öffentlich.

Angeklagter ist durch die Vorentscheidung als der öffentlichen Beleidigung nicht schuldig auf Kosten der Staatskasse freigesprochen worden. Gegen dieses Urtheil hat die Königliche Staatsanwaltschaft frist- und formgerecht Berufung eingelegt.

In der Berufungsverhandlung, in der der Schluß des Revisionsprotokolles vom 18. Juni 1896, die Bekanntmachung des Königlichen Polizeipräsidenten von Berlin vom 23. Juni 1896, das Inserat des Angeklagten aus den polizeilichen, die Z.'sche Apothekenrevision betreffenden Akten, ein Theil des abschriftlichen Miethsvertrages vom 11. Juni 1896, die erstinstanzlichen eidlichen Aussagen der Zeugen, Medizinalassessors Dr. S., Apothekers Z., verlesen worden sind und die Zeugin M. eidlich vernommen worden ist, ergab sich Folgendes: Gelegentlich einer am 18. Juni 1896 seitens des Medizinalassessors Dr. S., des Dezernenten des Königlichen Polizeipräsidiums zu Berlin, sowie des Medizinalassessors Dr. Sch., des Apothekers Dr. C. vorgenommenen amtlichen Revision der Apotheke des Zeugen Z. wurden auch die im II. Stockwerk jenes Hauses befindlichen Räumlichkeiten, welche der Herstellung der vom Rechtsanwalt a. D. Glünicke in Verfolg seines Heilverfahrens verordneten Kräuter dienen, einer Kontrole unterzogen. Der Schlußtheil des jene Apothekenrevision betreffenden Protokolls erwähnt jene der Fabrikation der Glünicke'schen Heiltränke dienenden Räume, schildert die Benutzungsart jener Lokalität und giebt an, daß die Glünicke'sche Mischung von Arbeitern abgekocht würde, daß dieselbe Mischung die Signatur zum Gurgeln, Clysma, Innerlich trage. Die Kräuter würden von Frau M. abgewogen, gemischt, von dieser einem Arbeiter zur Abkochung übergeben, den Betrieb beaufsichtige Z. Letzterer hat jenes Protokoll mitunterzeichnet. Zum Schlusse desselben ist vermerkt: der Besitzer (Z.) nimmt die zwei Mal von den Mitgliedern gehörte Zustimmung zu dem Satze (des Protokolls), daß Herr K. Sprechstunden im Hause abhalte, zurück. Die besagte Revision gab den Anlaß zu nachstehender, vom Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin alsbald nach der Apothekenrevision in verschiedenen Zeitungen erlassenen Bekanntmachung vom 23. Juni 1896, die Medizinalassessor Dr. S. verfaßt hat: „Das Heilgeschäft des Rechtsanwalts a. D. Glünicke, vor dessen Thätigkeit bereits von auswärtigen Behörden gewarnt worden ist, wird von dem praktischen Arzt Dr. med. K. hier in dem Hause . . . . . im Verein mit dem Apothekenbesitzer Z. fortgesetzt. Nach dem Geständnisse des Apothekers Z. und dem Ergebniß einer Besichtigung seiner Apotheke wird eine von einer Arbeiterfrau abgewogene willkürliche Kräutermischung von Arbeitern abgekocht und ein und derselbe Saft in Flaschen gefüllt, gegen alle vorkommenden Leiden bald als Gurgelwasser, bald als Darmeingießung, bald als innerliches Medikament verordnet und abgegeben. Ich warne das Publikum dringend, sich in Krankheitsfällen an die genannten Medizinalpersonen zu wenden." Der Apothekenbesitzer Z. sowie der Angeklagte erließen in Nr. 299 Blatt 3 der Vossischen Zeitung am 28. Juni 1896 Erwiderungen. Der Angeklagte macht in seiner Erwiderung geltend, daß er die Glünicke'sche Heilmethode mit Erfolg angewandt habe und daher dieselbe, wo er sie für gerathen halte, empfehle, im übrigen seine Praxis in den gesetzlichen, üblichen Formen, nicht im Verein mit Z. der nur als pharmazeutischer Sachverständiger die Ausführung seiner Verordnungen überwache, betreibe. Der Angeklagte betont insbesondere in seiner Erwiderung, daß die Behauptung, ein und derselbe Saft werde gegen alle vorkommenden Krankheiten verordnet, thatsächlich unwahr sei. Der Schlußpassus der beregten Erwiderung lautet: „— Es ist unerhört, daß ein sogenannter technischer Beirath, gedeckt durch die Unangreifbarkeit einer städtischen Behörde, durch die Behauptung unwahrer Thatsachen einen Staatsbürger in seiner äußeren Ehre und in seinem Erwerb schädigen darf

Die Beschreitung des Rechtsweges behalte ich mir vor. Gez.: Dr. med. K . . ., prakt. Arzt, ... —". Der Angeklagte, welcher nach dem Eröffnungsbeschlusse bezichtigt ist, durch den in der vorerwähnten Bekanntmachung enthaltenen Vorwurf der Unwahrhaftigkeit in dienstlichen Angelegenheiten den Medizinalassessor Dr. S. öffentlich beleidigt zu haben, bestreitet, sich dieses Vergehens schuldig gemacht zu haben und führt an: Nachdem er durch die polizeiliche Warnung in seiner ärztlichen Praxis und in seiner ärztlichen Standesehre schwer geschädigt worden sei, habe er sich für berechtigt gehalten, darauf hinzuweisen, daß in der That objektiv Unwahrheiten in derselben enthalten seien. Die im Revisionsprotokoll vom 18. Juni 1896 erwähnten Lokalitäten des Z.'schen Hauses habe lediglich Rechtsanwalt a. D. Glünicke zur Fabrikation seiner Heilkräuter gemiethet, ohne daß er, Angeklagter, mit dieser Fabrikation etwas zu thun habe. Nachdem Rechtsanwalt a. D. Glünicke, um Examina zu machen, zu praktiziren aufgehört habe, hätten sich die Patienten desselben an ihn, Angeklagten, der die zuvor von dem Rechtsanwalt a. D. Glünicke in der . . . . benutzten Räume gemiethet habe, gewandt; er habe Kunden des Rechtsanwalts a. D. Glünicke übernommen; in weiterer Verbindung als der vorgedachten stehe er, Angeklagter, mit dem Rechtsanwalt a. D. Glünicke nicht. Nicht bloß eine einzige Mischung würde von dem letzteren in seiner Heilmethode verwendet, vielmehr fänden 14 verschiedene Mischungen in dem Glünicke'schen Heilverfahren Anwendung. Nach dem Zeugnisse des Dr. S. war beim Königlichen Polizeipräsidium aus England ein Schreiben eingegangen, daß den Uebergang der Glünicke'schen Praxis an Dr. K. erwähnt. Ihm, Dr. S., sei als die Arbeiterfrau, die die Kräuter abwiege, Frau R. bezeichnet worden, wenigstens habe er dies angenommen. Er, Dr. S., habe die Mischung für willkürlich gehalten, weil immer derselbe Trank — ohne Anwendung der feinen, für Apotheker vorgeschriebenen Instrumente — zubereitet werde. Das Protokoll sei nach den von Z. gemachten Angaben abgefaßt worden.

Aus der theilweise verlesenen Abschrift des bei den Akten befindlichen Miethsvertrages erhellt, daß der Apothekenbesitzer Z. an den Rechtsanwalt a. D. Glünicke Räumlichkeiten und Gartenland vom 1. April 1896 ab in der . . . . vermiethet hat. Die Zeugin M. bestätigt, daß sie — und zwar unter Assistenz ihrer erwachsenen Tochter — in den Miethsräumen das Abwiegen der von ihrem Bruder, Rechtsanwalt a. D. Glünicke, verordneten Kräuter, die von angelernten Leuten abgekocht würden, besorge, wobei eine Arbeiterfrau mitthätig sei. Wie die Zeugin M. aussagt, sind 14 verschiedene Rezepte vorhanden, nach welchen die Kräuterzubereitung vor sich geht. Nach der verlesenen Aussage des Zeugen Z. enthält das Revisionsprotokoll Unrichtigkeiten, insofern er, Z., nicht gesagt habe, daß er Miether der 2. Etage sei, daß in den Flaschen ein und derselbe Saft enthalten sei, und es sich um eine Verordnung handle. Zeuge Z. erklärt die Unrichtigkeiten mit seiner großen Aufregung zur Zeit der Protokollunterzeichnung und damit, daß er mißverstanden worden sei.

Wie auch das Berufungsgericht bei vorstehender Sachlage als erwiesen annimmt, sind in dem in Frage stehenden, vom Medizinalassessor S. herrührenden Inserate allerdings objektiv unwahre Angaben enthalten. Während die Bekanntmachung von Behörden, die vor der Thätigkeit des Rechtsanwalts a. D. Glünicke gewarnt hätten, spricht, hat Dr. S. lediglich den Gesundheitsrath in Karlsruhe diesbezüglich namhaft gemacht. Die vom Angeklagten über seine Beziehungen zum Rechtsanwalt a. D. Glünicke gegebene Sachdarstellung ist nicht widerlegt, an sich glaubwürdig und wird durch vorgedachten Inhalt des Miethsvertrages und die Aussage der Zeugin, der verw. Frau Rittergutsbesitzer M., unterstützt. Insofern also Angeklagter in seiner ärztlichen Praxis die Glünicke'sche Heilmethode nach seinem ärztlichen Ermessen zuweilen verwerthet und in den früher vom Rechtsanwalt a. D. Glünicke inne gehabten Räumen frühere Patienten des Rechtsanwalt a. D. Glünicke, die sich an ihn wandten, behandelt hat, während er mit der nach wie vor vom Rechtsanwalt a. D. Glünicke betriebenen Kräuterfabrikation desselben in gar keiner Verbindung steht, kann eine im Verein mit Z. erfolgte Fortsetzung des Heilgeschäfts des Rechtsanwalt a. D. Glünicke nicht für vorliegend erachtet werden. Unrichtig ist ferner die auch im Revisionsprotokolle vom 18. Juni 1896 keine ausreichende Grundlage findende Behauptung jener polizeilichen Warnung, daß die Glünicke'sche willkürliche Kräutermischung von einer Arbeiterfrau abgewogen wird. Aus dem Zeugnisse der Schwester des Glünicke, Frau M., einer den Eindruck einer gebildeten Dame machenden Zeugin, ergiebt sich, daß ihr das beregte Abwiegen der Kräutermischung untersteht, daß sie hierbei von ihrer erwachsenen Tochter, einer geprüften Lehrerin, unterstützt wird, und daß eine Arbeiterfrau hier nur mitthätig ist. Wenn sodann in jenem polizeilichen Inserate erwähnt wird, daß ein und derselbe Saft für alle vorkommenden Leiden verordnet und ausgegeben wird, so ist diese Angabe, die freilich in dem von Z. mitunterzeichneten Protokolle ihren Rückhalt hat, objektiv der Wahrheit widerstreitend. Denn es sind 14 verschiedene Rezepte vorhanden, nach denen die Kräutermischungen erfolgen, wie Frau M. bekundete. Desgleichen hat Z. nach seiner verlesenen, gerichtlichen Aussage, indem er Unrichtigkeit des Revisionsprotokolles behauptet, in Abrede gestellt, daß in den Flaschen immer derselbe Saft enthalten sei, und daß es sich immer um dieselbe Verordnung handle. Da somit das Polizeiinserat objektiv Unwahres enthielt, so ist in dem vom Angeklagten gegen den Mediz.-Assessor Dr. S. erhobenen Vorwurf, er, Angeklagter, werde durch Behauptung unwahrer Thatsachen in seiner äußeren Ehre und in seinem Erwerbe geschädigt, keine strafbare Beleidigung zu erblicken. Irgend welche bestimmte Anhaltspunkte dafür, daß Angeklagter den Dr. S. bewußter Unwahrheit in dienstlichen Angelegenheiten habe bezichtigen wollen, liegen nicht vor. Der vom Angeklagten gebrauchte Ausdruck „unwahr" bezeichnet lediglich das Gegentheil objektiver Wahrheit und zwingt an sich nicht zu der weiter gehenden Deutung, daß es sich um wider besseres Wissen aufgestellte Behauptungen handelt. Ebensowenig nöthigt die Beifügung der Worte „gedeckt durch die Unangreifbarkeit einer staatlichen Behörde" zu der Schlußfolgerung, Angeklagter habe den Verfasser der polizeilichen Warnung der Unwahrhaftigkeit zeihen wollen. Der Angeklagte hat seine Mißbilligung darüber ausgesprochen, daß Dr. S., indem derselbe in jenem Inserate nicht direkt als der nach außen verantwortliche Verfasser zu erkennen ist, hierin Thatsachen als feststehend hinstellt, deren theilweise Unrichtigkeit bei eingehender Sachprüfung klarzustellen gewesen wäre. Aber auch im übrigen kann in dem inkriminirten Artikel, der als solcher als Gegenstand der Untersuchung anzusehen ist, eine strafbare Beleidigung nicht gefunden werden. Nachdem amtlicherseits öffentlich das Publikum dringlich davor gewarnt worden war, die Thätigkeit des Angeklagten, der nach dem Inhalte jenes Inserates als Kurpfuscher hingestellt wurde, in Anspruch zu nehmen, war der Angeklagte für berechtigt zu halten, in eine Kritik jenes Inserates einzutreten. Die „Erwiderung" des Angeklagten, die hier in Frage steht, erfolgte ohne Zweifel zur Wahrung berechtigter Interessen des Angeklagten, der, da er durch jenes Inserat seine ärztliche Praxis und seine Standesehre gefährdet sah, Unrichtigkeiten klarzustellen sich bestrebte. In Frage kann daher nur noch kommen, ob etwa das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerungen oder aus den Umständen, unter denen sie geschah, hervorgeht. Die Umstände als solche sprechen keinesfalls für die beleidigende Absicht des Angeklagten, der auf das durch die Presse veröffentlichte Polizei-Inserat ebenfalls durch die Presse antwortete, um seine bedrohte geschäftliche Stellung zu vertheidigen. Was die Form der Aeußerung anlangt, so hat das Gericht nicht angenommen, daß aus den etwa diesbezüglichen in Betracht zu ziehenden Worten „sogenannter technischer Beirath" „unerhört" auf das Vorhandensein der Beleidigung un-

bedingt schlechthin zu schließen ist. Die Bezeichnung „sogenannter technischer Beirath“, welcher ironisirend aufgefaßt werden kann, kann ebensowohl nach dem eigentlichen Sinne des Wortes „sogenannt“ dahin ausgelegt werden, daß Angeklagter zum Ausdruck gebracht hat, die drei Mitglieder jener Revisionskommission hätten sonst andere Titulaturen, als die von ihm gewählte. Bei dem möglichen Doppelsinn des Ausdruckes muß zu Gunsten des Angeklagten die letztere Deutung demselben beigelegt werden. In dem zum Schlusse angewendeten Ausdrucke „unerhört“ bezeichnet Angeklagter in mißbilligender Weise das von ihm gerügte Verhalten des Medizinalassessors Dr. S. als ein solches, das ihm bisher nicht vorgekommen sei. Hiermit wollte Angeklagter nach Darlegung des Sachverhaltes mit einem drastischen Ausdrucke die Größe des ihm vermeintlich widerfahrenen Unrechtes gegenüber dem Publikum in diesem Preßstreite kennzeichnen; es ist aber nicht ersichtlich, daß seine Absicht dabei war, den Dr. S. oder eine andere Person dadurch an ihrer Ehre zu verletzen; es erhellt nicht, daß er den Rahmen der Wahrnehmung seiner Interessen absichtlich überschreiten wollte. In Ermangelung dieser Absicht ist jenes Wort für straffrei zu erachten (Entsch. des Reichsger. Bd. 20 S. 100). Nach alledem ist dem Angeklagten der Schutz des § 193 St.-G.-B. zuzubilligen. Eine Feststellung im Sinne des Eröffnungsbeschlusses konnte also nicht getroffen werden, und mußte es bei dem freisprechenden Erkenntnisse I. Instanz verbleiben. Die Berufung der Königlichen Staatsanwaltschaft war demnach zu verwerfen. . . .

---

8. Fahrlässige Körperverletzung, thätliche Beleidigung und Betrug.

170. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 21. Januar 1897 wider den Heilkünstler T. zu B.

Der Angeklagte hat, wie er zugiebt, seit langer Zeit ein Gewerbe daraus gemacht, erkrankte Personen in Behandlung zu nehmen, um sie von ihren Krankheiten zu heilen. Er giebt an, sich schon seit dem Jahre 1871 mit diesem Gewerbe befaßt zu haben. Eine Vorbildung, welche ihn befähigt hätte, Krankheiten zu heilen, hat der Angeklagte nicht genossen. Er hat zwar behauptet, die erforderlichen Kenntnisse zu besitzen. Er will dieselben erworben haben, als er während seiner Militärdienstzeit sich als Kranker und dann als Kalefaktor und Diener (nicht als Lazarethgehülfe) im Lazareth befunden habe, sowie während der 4 Jahre, in denen er mit einem Heilgehülfen, dem er geholfen habe, in demselben Hause gewohnt habe. Auch hat er behauptet, daß er sich nebenbei aus Büchern, die er nicht näher bezeichnet hat, Belehrung verschafft habe. Selbst wenn letztere Angabe des Angeklagten auf Wahrheit beruhte, so würde doch bei dem niedrigen Bildungsgrade, den die Hauptverhandlung bei ihm hat erkennen lassen, die Belehrungsart aus Büchern ohne jeden Erfolg gewesen sein. Noch weniger war sein Aufenthalt im Lazareth und sein Zusammenwohnen mit einem „Heilgehülfen“, dem selbst die erforderlichen Kenntnisse mangelten, geeignet, ihm ausreichende Belehrung in der Heilkunst zu verschaffen. So hat denn auch die Hauptverhandlung ergeben, daß selbst in den einfachsten, mit der Heilkunst im Zusammenhang stehenden Dingen der Angeklagte sich in der größten Unwissenheit befindet. Als er sich gegen den Vorwurf, daß er einem Patienten Brandwunden durch eine zu stark erhitzte Flüssigkeit zugefügt habe, vertheidigte, hat er angeführt, daß er die Flüssigkeit nur bis zu dem Wärmegrad, den der menschliche Körper habe, erwärmt habe, und daß er dies stets durch das Gefühl mit dem Finger und auch durch Nachmessen mit Thermometer kontrolirt habe. Auf die Frage, wie hoch denn die Temperatur des menschlichen Körpers nach Graden des Thermometers sei, hat der Angeklagte nach längerem Besinnen geantwortet, daß diese Temperatur 3, höchstens 4 Grad betrage. Angeklagter hat ferner als Heilmittel „Zinkweiß“, welches er mit Wasser verdünnte, angewendet. Wie durch das Gutachten des Sachverständigen, Prof. St., feststeht, wird Zinkweiß in der Heilkunde niemals angewendet, seine Anwendung ist ganz unbekannt. Durch Ablagerung von Zinkweiß in der Harnröhre — auch zu solchen Einspritzungen hat Angeklagter diesen Stoff wahrscheinlich benutzt — können nach dem Gutachten des Sachverständigen Entzündungen der Harnröhre hervorgerufen werden. Offenbar hat der Angeklagte eine in der Heilkunde angewendete Zinklösung in seiner Unwissenheit mit „Zinkweiß“ verwechselt und als „Heilmittel“ benutzt. Trotz seines Mangels an Kenntnissen hat er in früherer Zeit die Dreistigkeit gehabt, sich den Titel „Arzt“ oder ähnliche Titel beizulegen. Er ist deshalb in den Jahren 1876 bis 1884 fünf Mal vorbestraft worden. Auch wegen Uebertretung des § 367 Nr. 3 St.-G.-B., (durch welche Bestimmung das unbefugte Feilhalten von Giften und Arzneien u. s. w. mit Strafe bedroht ist), ist er 3 Mal vorbestraft. Auf seine sonstige sittliche Führung wirft ein sehr schlechtes Licht die zweimalige Vorbestrafung, die Angeklagter wegen Hehlerei erlitten hat. Er ist wegen dieses Vergehens im Jahre 1867 mit 9 Monaten Gefängniß, Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht und im Jahre 1869 mit 1 Jahr 6 Monaten Gefängniß und den gleichen Nebenstrafen vorbestraft. Der Umfang, in welchem Angeklagter die Kurpfuscherei betrieb, war ein sehr großer. In den letzten Jahren hatte sich der Angeklagte neben seiner Privatwohnung in der Sch.'straße besondere Räume in dem Hause D.'straße 135 zu Berlin gemiethet, die er ausschließlich zum Empfang und zur Behandlung der Kranken brauchte. Er hatte an dem Hause ein Schild anbringen lassen mit folgender Aufschrift: „Spezial. für Unterleibs-, Hals-, Haut- und Frauenkrankheiten. Geöffnet von 9 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, auch Sonntags. Separates Zimmer. Verbandzeug gratis. I. Treppe.“ Auf dem Flur des Hauses war ein Plakat befestigt mit der Aufschrift: „Zur Heilanstalt, 1/2 Treppe“. An der Korridorthür der gemietheten Räume war links angeschrieben: „Privatwohnung“ und darunter ganz klein: „Sch.'straße 14“, rechts: „Eingang für diskrete Krankheiten.“ Angeklagter zahlte für diese Räume, welche 1 Treppe hoch belegen waren und aus 3 Stuben, Küche und Alkoven bestanden, 760 ℳ für das Jahr. Auch die Höhe dieser Miethe, die er aus den Einnahmen der Kurpfuscherei bestritt, läßt erkennen, daß diese Einnahmen erheblich waren. Angeklagter hat die Zahl der Personen, die täglich sich neu bei ihm einfanden und seine Hülfe in Anspruch nahmen, auf 7—8 angegeben. Zu diesen kamen die Personen, welche ihre Besuche wiederholten. Schon ein Mal hat sich der Angeklagte wegen fahrlässiger Körperverletzung, die er durch seine Kurpfuscherei einer Frau zugefügt hatte, sowie wegen schwerer Beleidigung, die er bei derselben Gelegenheit gegen jene Frau durch Vornahme unzüchtiger Handlungen begangen hatte, strafrechtlich zu verantworten gehabt. Er ist wegen dieser Vergehen am 1. Mai 1891 vom Königl. Landgericht I zu Berlin mit 1 Jahr 3 Monaten Gefängniß bestraft worden. Angeklagter hat sich durch diese Strafe nicht warnen lassen. Es werden ihm jetzt dieselben Vergehen sowie Betrug in wiederholten Fällen zur Last gelegt.

Er ist beschuldigt, in den Jahren 1892 bezw. 1893 und 1896 zu Berlin,

I. durch 3 selbstständige Handlungen durch Fahrlässigkeit die Körperletzung

1. des inzwischen verstorbenen Kindes Emma W.,
2. des Tischlermeisters Albert P.,
3. des Kaufmannes Fritz T.

verursacht zu haben, und zwar indem er zu der Aufmerksamkeit, die er außer den Augen setzte, vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war;

II. durch 4 weitere selbstständige Handlungen, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen

1. der W.'schen Eheleute,
2. des Tischlermeisters Albert P.,

3. des Kohlenhändlers B.,
4. des Kaufmannes Fritz T.
dadurch beschädigt zu haben, daß er durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrthum erregte;

III. durch eine weitere selbstständige Handlung am 25. August 1896 das Dienstmädchen Ida R. thätlich beleidigt zu haben. (Vergehen gegen §§ 230, 263, 185, 74 St.=G.=B.)

Der Angeklagte hat in allen Fällen seine Schuld bestritten. Er hat angeführt, daß die erstattete Anzeige lediglich ein Racheakt der Frau W. sei. Wie aber die Frau eidlich und glaubhaft ausgesagt hat, hat sie die anonyme Anzeige, die das Strafverfahren gegen den Angeklagten zur Folge gehabt hat, nicht verfaßt oder sonst veranlaßt; sie hat auch keine Kenntniß, von wem die Anzeige ausgegangen ist. Bezüglich der einzelnen dem Angeklagten zur Last gelegten Vergehen hat die Beweisaufnahme zu folgendem Ergebniß geführt:

1. Der Tischler P. litt im Jahre 1893 an Tripper. Er begab sich zu dem Angeklagten, um sich heilen zu lassen. Er war auf den Angeklagten durch Zeitungsannoncen, in welchen Angeklagter sich empfahl, aufmerksam geworden. Auch hatte ein Bekannter ihm mitgetheilt, daß auch er sich — allerdings ohne Erfolg — von dem Angeklagten hätte behandeln lassen. Angeklagter gab dem P. eine braune Flüssigkeit zu trinken, nach deren Genuß sich sehr heftige Entleerungen bei P. einstellten, die ihn stark schwächten. Er machte dem P. ferner Einspritzungen in die Harnröhre mit einer weißlichen, kalkartig aussehenden Flüssigkeit. Vor der Einspritzung erwärmte er diese Flüssigkeit in einem Tiegel. Bisweilen hatte diese Flüssigkeit, wie es dem P. schien, einen hohen Wärmegrad erreicht. Wie P. angiebt, hatte die Flüssigkeit genau dasselbe Aussehen, wie eine andere, in einer Flasche befindliche, dem Zeugen vorgezeigte Flüssigkeit. Letztere besteht aus Zinkweiß, wie der Sachverständige, Chemiker Dr. B., festgestellt hat, und ist bei dem Angeklagten vorgefunden worden. Bei den ersten Einspritzungen empfand P. keine Schmerzen, bei den späteren Einspritzungen traten starke Schmerzen ein, die sich immer mehr steigerten. P. klagte hierüber zu dem Angeklagten. Dieser setzte trotz der Klagen des P. die Einspritzungen in gleicher Weise fort. Dem P. schwollen schließlich das männliche Glied und die Hoden an und die Schmerzen wurden so heftig, daß P. sich der weiteren Behandlung des Angeklagten, die etwa 2 Monate gewährt hatte, entzog. Soweit sich P. entsinnt, hat er dem Angeklagten für diese Behandlung die geforderten 30 ℳ bezahlt. P. ist später, ohne daß er sich in ärztliche Behandlung gab, von seinem Leiden befreit worden. Er hatte andere Medikamente, die ihm von einem Bekannten angerathen waren, angewendet. Diese Thatsachen sind durch das eidliche glaubwürdige Zeugniß des P. erwiesen worden. Angeklagter hat behauptet, daß er den P., der an einem veralteteten Tripper mit Strukturen gelitten habe, nur homöopathisch mit weißer Nesselblüthe, Mandeltropfen und Cannabis behandelt und zu den Einspritzungen nur eine schwache Tanninlösung im Verhältniß zum Wasser wie 1 : 300 angewendet habe. Letztere Angabe des Angeklagten ist unwahr. Denn eine Tanninlösung (mit Wasser), wie durch das Gutachten des Sachverständigen Dr. B. feststeht, hat eine gelbliche Farbe und niemals ein milchiges, kalkartiges Aussehen. Angeklagter hat auch selbst bei seiner früheren verantwortlichen Vernehmung vom 4. November 1896 angegeben, daß die zum Einspritzen benutzte Flüssigkeit Zincum sulfuricum gewesen sei. Seine jetzige Behauptung, daß er sich bei seiner damaligen Vernehmung geirrt habe, verdient keinen Glauben. Da die bei P. angewandte Flüssigkeit nicht mehr vorhanden ist, so hat die Natur derselben nicht mehr festgestellt werden können. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. St., welches der Gerichtshof seinem Urtheil zu Grunde gelegt hat, würden Einspritzungen mit Lösungen von Tannin und Zincum sulf. gegen Tripper sachgemäß sein. Dagegen hat der Angeklagte, wenn er diese Lösungen wirklich angewendet haben sollte, in grober Weise gegen die Regeln der Heilkunst dadurch verstoßen, daß er mit den Einspritzungen in gleicher Weise fortfuhr, obwohl dieselben dem P. starke Schmerzen verursachten, und daß er die Flüssigkeit stark erwärmte. Sachgemäße Behandlung erforderte, daß beim Eintreten von Schmerzen die Flüssigkeit verdünnt wurde, so daß die Schmerzen aufhörten. Niemals durfte die Flüssigkeit in heißem Zustande eingeführt werden. Angeklagter hat durch seine Behandlungsweise die Krankheit nur verschlimmert und dadurch die Gesundheit des P. geschädigt. Eine weitere Schädigung der Gesundheit hat Angeklagter dem P. durch die Verabreichung starker Abführmittel zugefügt. Bei sachgemäßer Behandlung des Trippers ist für regelmäßigen Stuhlgang zu sorgen und sind deshalb nöthigenfalls mäßige Abführmittel zu reichen. Zu starke Abführmittel, wie sie der Angeklagte angewendet hat, befördern aber in keiner Weise die Heilung des Trippers, sondern haben nur eine Schwächung des Körpers, wie sie auch bei P. eingetreten ist, zur Folge. Angeklagter mußte, auch wenn er nur einen geringen Grad von Sorgfalt und Aufmerksamkeit anwendete, wissen, daß seine Behandlungsart nicht nur Nichts zur Heilung des Trippers beitragen konnte, daß sie vielmehr diese Krankheit verschlimmern und die Gesundheit des P. schädigen mußte. Dies konnte ihm um so weniger entgehen, als ihm P. über die Schmerzen klagte, und er selbst das Anschwellen der Geschlechtstheile des P. wahrnahm. Er hat jede Aufmerksamkeit, zu der ihn das von ihm gewählte Gewerbe und der Beruf, Krankheiten zu heilen, noch besonders verpflichtete, in grober Weise aus den Augen gesetzt und dadurch den P. an der Gesundheit geschädigt und körperlich verletzt.

2. Der Kaufmann T. hatte im August 1896 zufällig im Vorbeigehen in der D.'straße das Firmenschild des Angeklagten gelesen. Die Aufschrift „für Hautkrankheiten" veranlaßte ihn, zu dem Angeklagten zu gehen und ihn wegen eines Ausschlages, den er am Hodensack hatte, zu Rathe zu ziehen. An einer Geschlechtskrankheit litt T. nicht. Wenigstens hat er und der Arzt Dr. F., der ihn später behandelt hat, die Symptome einer solchen nicht wahrgenommen. Schmerzen hatte der Ausschlag dem T. bisher nicht bereitet. Der Angeklagte nahm sofort folgendes Verfahren mit T. vor. Er erwärmte über einer Spirituslampe in einem Tiegel eine weiße Flüssigkeit. Die Flüssigkeit rauchte sehr und war anscheinend recht heiß geworden. Er spritzte dann diese Flüssigkeit mit einer großen Klystierspritze dem T. gegen den Hodensack. T. empfand sofort die heftigsten Schmerzen. Er hatte die Empfindung, daß die Haut am Hodensack verbrannt würde. Er schrie laut auf, Angeklagter solle aufhören, sonst springe er aus dem Fenster. Angeklagter unterbrach das Spritzen. Er goß kaltes Wasser in die Flüssigkeit und spritzte dann nochmals. Auch diese Bespritzung verursachte dem T. noch Schmerzen, die aber nicht mehr so heftig waren. T. mußte noch ein Glas mit einer braunen Flüssigkeit trinken, damit, wie der Angeklagte bemerkte, sein Blut gereinigt würde. Auch gab er dem T. eine Flasche mit weißer Flüssigkeit und einen Pinsel mit, hiermit sollte T. den Hodensack öfters bestreichen. Die Bespritzungen wollte Angeklagter bei T. öfters wiederholen, und sollte T. zu dem Zweck wiederkommen. Angeklagter forderte dem T. für diese Behandlung 5 ℳ ab. T. gab ihm, weil er nicht mehr bei sich hatte, vorläufig 1 ℳ. Er unterließ das Einpinseln und kehrte nicht wieder zum Angeklagten zurück. Die Schmerzen am Hodensack nahmen an demselben Tage so stark zu, daß T. sich zu Bett legen mußte und etwa 8 Tage darin verblieb. Während der ersten 3 Tage waren die Schmerzen nach der glaubhaften Darstellung des T. ganz unerträglich. T. biß vor Schmerzen in ihm vorgehaltene Tücher. Der hinzugezogene Arzt Dr. F. fand den Hodensack geschwollen und die Haut desselben stark geröthet. Nach seinem Gutachten, dem auch der Sachverständige Dr. St. beigetreten ist, ist dieser Zustand dadurch verursacht worden, daß die zum Spritzen verwendete Flüssigkeit zu stark erhitzt war und die Haut des Hodensackes verbrannt hat. Diese an sich schon sehr

schmerzhafte Verletzung konnte leicht eine weitere erhebliche Erkrankung nach sich ziehen. Beide Sachverständige sind darüber einig, und der Gerichtshof folgt ihrem Gutachten, daß diese von dem Angeklagten angewandte Behandlungsart in der gröblichsten Weise alle Regeln der Heilkunst verletzt, und daß Angeklagter schon als Laie bei Anwendung der geringsten Sorgfalt und Aufmerksamkeit erkennen mußte, daß das Bespritzen mit einer zu stark erhitzten Flüssigkeit Brandwunden erzeugen würde und zur Heilung eines Ausschlags, dessen Natur Angeklagter so wie so nicht erkannt hat, nicht geeignet war. Woraus die zum Bespritzen benutzte Flüssigkeit bestanden hat, hat sich, da dieselbe nicht mehr vorhanden war, nicht feststellen lassen. Die dem T. zum Pinseln mitgegebene Flasche, welche von dem Chemiker Dr. B. untersucht worden ist, hat Zinkoxyd vermischt mit Wasser enthalten. Angeklagter hat in diesem Fall bestritten, jemals den T. behandelt zu haben. Er hat behauptet, daß T. ihn mit einem anderen Heilkünstler verwechsele. T. hat aber mit voller Sicherheit den Angeklagten wieder erkannt. Er hat auch die Geschäftsräume desselben und ihre innere Einrichtung richtig beschrieben. Es liegt nicht der geringste Zweifel vor, daß der Angeklagte die Person war, die damals den T. behandelt hat.

3. Das 16 Jahre alte Dienstmädchen Ida R., welche bei dem Fräulein B. zu Berlin im Dienst stand, bekam von ihrer Dienstherrin die Anweisung, wegen eines Ohrenleidens zu einem Arzte zu gehen. Die R. hatte das Firmenschild des Angeklagten gelesen und war der Meinung, daß er Arzt sei. Sie ging am 24. August 1896 zu ihm, um sich behandeln zu lassen. Er untersuchte sie und fragte sie, ob sie mit Männern zu thun gehabt und sich angesteckt habe. Die R. verneinte dies. Sie war nicht mit einer Geschlechtskrankheit behaftet. Angeklagter bestellte sie auf den folgenden Abend. Schon am ersten Tage hatte der Angeklagte seinen Arm um ihre Taille gelegt und ihre Brüste betastet. Wegen der Vorgänge an diesem Tage ist jedoch gegen den Angeklagten das Hauptverfahren nicht eröffnet worden, so daß diese Vorgänge hier nicht weiter zu erörtern sind. Als die R. am 25. August des Abends wieder zum Angeklagten kam, beschmierte er ihr das erkrankte Ohr mit einer Salbe. Er legte wieder seinen Arm um ihre Taille, äußerte: „Sie sind ein ganz nettes und niedliches Mädchen" und betastete ihre Brüste. Er griff der R., während sie auf dem Stuhl saß, mit der Hand unter die Röcke und wollte ihre Geschlechtstheile betasten. Die R. kniff ihre Beine fest zusammen. Angeklagter äußerte zu ihr: „Machen Sie doch nicht die Beine so fest zusammen, ich kann ja sonst nicht ran an die Mimi!" Die R. stand jetzt auf, um fortzugehen. In diesem Augenblick faßte er ihr an die bloßen Geschlechtstheile. Er äußerte dabei: „Bei Ihnen sitzt die Mimi aber weit nach hinten." Vor dem Fortgehen sagte er noch zu der R., daß sie nichts davon ihrer Herrschaft erzählen solle. Alle diese Thatsachen sind durch das eidliche Zeugniß der R. erwiesen worden. Der Angeklagte hat seine Schuld bestritten. Er will sich nur auf solche Fragen beschränkt haben, die nöthig gewesen seien, um eine Geschlechtskrankheit bei der R. festzustellen. Er hat in Abrede gestellt, sie an die Brust und die Geschlechtstheile gefaßt zu haben. Die letzte Aeußerung soll dahin gegangen sein, die R. möge ihrer Herrschaft nicht erzählen, daß sie geschlechtskrank sei, weil sie sonst aus dem Dienst entlassen werden könne. Der Kutscher Bl., auf dessen Zeugniß sich Angeklagter berufen hat, hat die Angaben des Angeklagten nicht zu bestätigen vermocht. Er hat zwar ein Mal aus dem Nebenzimmer ein Gespräch zwischen dem Angeklagten und einem Mädchen gehört. Er hat dasselbe aber nicht verstanden und weiß auch nicht, ob jenes Mädchen die R. war. Ebensowenig hat der Polizeilieutenant Sch., der die erste Vernehmung der R. vorgenommen hat, bestätigen können, daß sie bei ihrer früheren Vernehmung unsicher gewesen sei und abweichende Angaben gemacht hat. Die Aussage der R. hat durchaus den Eindruck der Sicherheit und Zuverlässigkeit gemacht, und hat der Gerichtshof kein Bedenken gehabt, dieser Aussage in vollem Umfange Glauben zu schenken. Angeklagter hat nicht zur Feststellung einer Krankheit, sondern lediglich in wollüstiger Absicht die Brüste und Geschlechtstheile der R. gegen deren Willen betastet. Dies lassen schon die Bemerkungen, die er hierbei gemacht hat, klar erkennen. Derartige Thätlichkeiten verletzten in hohem Maße die Geschlechtsehre der R. Es ist hiernach für festgestellt erachtet worden, daß der Angeklagte zu Berlin durch 3 selbstständige Handlungen:

1. im Jahre 1893 die Körperverletzung des Tischlers P.,

2. im Jahre 1896 die Körperverletzung des Kaufmannes T. durch Fahrlässigkeit verursacht hat, und zwar indem er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Gewerbes und Berufes besonders verpflichtet war,

3. am 25. August 1896 das Dienstmädchen Ida R. thätlich beleidigt hat.

Bezüglich der übrigen dem Angeklagten zur Last gelegten Vergehen hat die Hauptverhandlung ein zur Ueberführung des Angeklagten ausreichendes Ergebniß nicht gehabt. Was die dem Kinde der W.'schen Eheleute angeblich zugefügte Körperverletzung anlangt, so ist nur durch das Zeugniß der Frau W. ermittelt worden, daß dieses Kind an Blutschwamm gelitten hat, und daß Angeklagter im Jahre 1892 mit der Behauptung, daß das Kind syphilitisch sei, das Bepinseln des Hintertheils mit einer von ihm verabfolgten Salbe angeordnet hat. Es hat sich aber nicht feststellen lassen, ob diese Salbe, wie die Anklage annimmt, Quecksilber enthalten hat, und ob die Bläschen, welche sich später auf dem Hintertheil des Kindes gebildet hatten, durch die Anwendung dieser Salbe hervorgerufen worden sind. Das Kind ist später gestorben; die Todesursache ist nach dem Ausspruch des Arztes — wie die Frau W. bekundet — doppelseitige Lungenentzündung gewesen. Auch des ihm zur Last gelegten wiederholten Betruges konnte der Angeklagte nicht für ausreichend überführt erachtet werden. Die Verhandlung hat nicht ergeben, daß er sich den vorbezeichnet von ihm behandelten Personen gegenüber als wirklicher Arzt ausgegeben hat. Dies ist auch nicht der Fall gewesen bei der Behandlung des Kohlenhändlers B., welchem er etwa 10 Wochen hindurch gegen den Tripper Einspritzungen, die aber erfolglos blieben, gemacht hat und der hierfür dem Angeklagten Heizmaterial verabfolgt hat. Daß der Angeklagte sich dessen klar bewußt gewesen ist, daß er garnichts von dem Heilen von Krankheiten, insbesondere von Geschlechtskrankheiten verstehe, hat sich nicht genügend feststellen lassen. Angeklagter hat sich darauf berufen, daß viele Kranke von ihm geheilt worden seien, und daß er von diesen Personen deshalb Dankesbezeugungen erhalten habe. Es hat denn auch eine Zeugin bekundet, daß Angeklagter nach ihrer Meinung ihr an Syphilis erkranktes Enkelkind vollständig geheilt habe. Diese Thatsachen, sowie der große Zulauf, den Angeklagter hatte, konnten ihn wohl in den Glauben versetzen, daß er wirklich Sachkunde besitze und Heilerfolge erziele. Er mußte deshalb von der Anklage des Betruges, da das Thatbestandsmerkmal der Irrthumserregung nicht festgestellt werden konnte, freigesprochen werden.

Dagegen war er wegen fahrlässiger Körperverletzung in 2 Fällen und wegen Beleidigung in 1 Falle gemäß §§ 230, 185, 74 St.-G.-B. zu bestrafen. Der Strafantrag wegen der Beleidigung ist rechtzeitig gestellt. Bei Bestimmung der Höhe der Strafe war zunächst der Gesichtspunkt maßgebend, daß das Treiben des Angeklagten, wie solches in der Hauptverhandlung festgestellt ist, ein gemeingefährliches ist. Unwahrheit und Thorheit veranlaßt erfahrungsmäßig so häufig erkrankte Personen, in der Hoffnung auf Heilung die Hülfe von Kurpfuschern anstatt von Aerzten nachzusuchen. Diese Thorheit wird von den Kurpfuschern in der gewissenlosesten Weise ausgebeutet. Sie verstehen es, durch Annoncen und sonstige Reklamen und durch Bezeichnungen, die

geeignet sind, das Publikum irre zu führen (auch Angeklagter hat solche angewendet), die Kranken noch mehr anzulocken. Sie schädigen diese Personen erheblich nicht bloß an ihrem Vermögen, indem sie sich für ihre Leistungen, die nichts werth sind, hohe Beträge zahlen lassen, sondern auch, was am meisten in das Gewicht fällt, an ihrer Gesundheit. In vielen Fällen entziehen sich die von den Kurpfuschern verübten Körperverletzungen der strafrechtlichen Ahndung, weil sie nicht zur Anzeige gelangen, ferner weil die Verletzten die Ursache ihrer Körperbeschädigung nicht klar erkennen, und weil sich häufig ausreichende Beweismittel wegen Länge der Zeit nicht beibringen lassen, insbesondere weil nicht mehr zu ermitteln ist, welche Mittel die Kurpfuscher angewendet haben. Es ist deshalb im öffentlichen Interesse geboten, dem Treiben dieser Personen durch strenge Strafen entgegenzutreten. Bei dem Angeklagten fällt noch der Umstand strafschärfend in das Gewicht, daß er wegen gleicher Vergehen vorbestraft ist. Hiernach ist wegen der Verletzung des T. eine Gefängnißstrafe von 1 Jahre, wegen Verletzung des P. eine solche von 6 Monaten festgesetzt worden. Auch wegen der Beleidigung der R. war eine hohe Strafe zu verhängen. Die Beleidigung ist eine sehr schwere. Angeklagter hat sich dabei eines groben Vertrauensbruches schuldig gemacht. Er ist wegen einer gleichen Beleidigung schon ein Mal vorbestraft. Seine Handlungsweise nähert sich zudem dem Verbrechen der Verübung unzüchtiger Handlungen mit Gewalt. Es ist hiernach gleichfalls eine Gefängnißstrafe von 1 Jahr für angemessen erachtet worden. Diese Einzelstrafen sind gemäß § 74 St.-G.-B. auf eine Gesammtstrafe von 2 Jahren Gefängniß zurückgeführt worden.

---

9. Betrügerische Behandlung Kranker.

171. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 24. März 1897 wider den Masseur A. S. zu B.

Angeklagter, welcher seit 1888 den Beruf als Masseur ausübt, hat seit Anfang der neunziger Jahre sich als Arzt der Naturheilkunde und Direktor einer Naturheilanstalt ausgegeben und unter dieser Bezeichnung Kranke, die sich an ihn wandten, in Behandlung genommen. Als Spezialität hat er dabei Kuren an Krebs- und Herzleidenden vorgenommen. Sein Heilverfahren bestand darin, daß er den Kranken Abführungsmittel und eine Oeleinreibung, bestehend aus Klauenfett, Rückenfett und Glyzerin, sowie zum Mundausspülen eine Mischung von Alkohol, Ameisensäure und Salzen verabfolgte. Eine solche Behandlung hat Angeklagter im Jahre 1895 auch dem verstorbenen Ehemann der Frau Emilie Sch. zu Theil werden lassen. Dieser, bei der Eisenbahnverwaltung angestellt, war herzleidend. Im Sommer 1895 bildete sich am Halse des Sch. eine Geschwulst. Der zu Rathe gezogene Bahnarzt Dr. W. konstatirte eine Erweiterung der Schlagader und verordnete, daß sich Sch. ruhig verhalten und jede Thätigkeit unterlassen sollte. Sch. war darüber untröstlich, daß er vielleicht seinen Dienst quittiren müßte. Seine Ehefrau hörte nun von einer Frau U., daß Angeklagter erfolgreiche Kuren vornehmen solle, und wandte sich an diesen. Angeklagter erklärte, nachdem er den Ehemann besichtigt hatte, es handle sich nur um eine Drüsengeschwulst, der Kranke werde nach 14 Tagen wieder gesund sein und in den Dienst gehen können. Er verabfolgte der Ehefrau zwei kleine Fläschchen, enthaltend je etwa 30 Gramm von der Einreibung bezw. von der Flüssigkeit zum Mundausspülen, und mußte ihm Frau Sch. dafür drei Mark zahlen. Seiner Anordnung gemäß mußte die Einreibung am Halse und in der Herzgrube erfolgen. Angeklagter gab sich als Direktor einer Wasserheilanstalt aus, und nahm daher Frau Sch. an, daß er praktischer Arzt sei; sie titulirte ihn deshalb immer „Herr Doktor“, was Angeklagter sich stets gefallen ließ. Die Geschwulst am Halse besichtigte Angeklagter mit einem runden Augenglas, wie wenn er die kranke Stelle mikroskopisch untersuche. Die Behandlung hatte jedoch keinen Erfolg, vielmehr wurde das Leiden des Sch. immer schlimmer, wiewohl fortwährend neue Mengen von den Mitteln des Angeklagten zur Anwendung gebracht wurden. Frau Sch., welche bisher den Zusicherungen des Angeklagten getraut hatte, wurde nun doch zweifelhaft und fragte den Angeklagten, ob sie nicht einen anderen Arzt zuziehen sollte. Angeklagter aber erklärte, sie solle sich nur beruhigen, ihr Ehemann werde ganz gewiß gesund werden, es sei bei den Männern ebensolche Uebergangszeit wie bei den Frauen; wenn sie einen anderen Arzt zuziehe, komme er nicht mehr. Dies hat der Angeklagte mehrmals wiederholt. Nachdem aber trotz zweimonatlicher Behandlung der Zustand des Kranken sich fortgesetzt verschlimmert hatte, ließ Frau Sch. ohne Wissen des Angeklagten am 25. Oktober 1895 den praktischen Arzt Dr. W. rufen. Dieser konstatirte hohe Athemnoth des Kranken in Folge einer großen Geschwulst im Halse und erklärte der Frau Sch. sofort, es gehe mit ihrem Ehemanne zu Ende. An demselben Tage fand sich noch der Angeklagte ein. Als Frau Sch. ihm die Ansicht des Arztes mittheilte, meinte er auch jetzt noch, Sch. habe eine zähe Natur, er werde schon durchkommen. Am folgenden Tage sollte Angeklagter wiederkommen, er schrieb jedoch, er sei verhindert. An demselben Tage starb Sch. Während seiner Krankheit hatte Frau Sch. fast jeden Tag ein neues Fläschchen, bald von dem einen, bald von dem anderen Mittel des Angeklagten verwenden und dafür 1 bis 2 ℳ zahlen müssen. Im Ganzen hatte sie während der zweimonatlichen Behandlung an den Angeklagten etwa 60 ℳ gezahlt.

Ferner hat der Angeklagte im Jahre 1895 eine Frau U. und die Mutter der unverehelichten Emma P. behandelt. Erstere, welche unterleibs- und herzleidend war, hatten die Aerzte aufgegeben. Frau U. und deren Nichte, die unverehelichte P. hörten nun durch eine Wittwe Pr. von dem Angeklagten und ließen ihn rufen. Er erklärte, Frau U. habe vergiftetes Blut, es müsse dieses aus dem Körper herausgeschafft werden, dann werde sie gesund werden. Er gab zunächst zwei Fläschchen, das eine zum Mundausspülen, das andere zum Einreiben, und mußte Frau U. dafür 3 ℳ bezahlen. Die Behandlung dauerte etwa zwei Monate. Die letzten drei Wochen mußte Frau U., nachdem ihr Leiden fortgesetzt schlimmer geworden war, und sie dicke Beine und Hände bekommen hatte, zu Bett liegen. Am 29. September 1895 starb dann Frau U., nachdem der am letzten Tage noch zugezogene Dr. H. sogleich erklärt hatte, der Kranken helfe nichts mehr, es gehe mit ihr zu Ende. Frau U. bezw. deren Nichte hatten für die Medikamente des Angeklagten, die öfter erneuert werden mußten, etwa 20 ℳ gezahlt. Die Mutter der P. sodann, welche an Magenkrebs litt, ließ sich, als sie sich bei der Frau U. im Sommer 1895 einige Zeit aufhielt, auch vom Angeklagten behandeln. Letzterer erklärte, sie sei unterleibskrank, werde aber, wenn sie seine Mittel gebrauche, im November gesund sein. Frau P. erhielt von ihm ebendieselbe Einreibung. Diese gebrauchte sie fortgesetzt während ihres Aufenthaltes in Berlin, ließ sich auch nach ihrer Rückkehr nach ihrem Wohnort Breslau von der Einreibung nachschicken. Für ein Fläschchen mußte sie 1 ℳ bis 1,50 ℳ bezahlen. Das Mittel hatte jedoch nicht den versprochenen Erfolg, vielmehr starb Frau P. im November 1895.

Dieser Sachverhalt ist durch die eidlichen glaubwürdigen Aussagen der Wittwe Sch., der unverehelichten P. und des praktischen Arztes Dr. W. erwiesen. Danach ist der Angeklagte des Betruges in drei Fällen für überführt zu erachten. Nach dem Gutachten des Stadtphysikus Professor Dr. St. läßt sich zwar nicht feststellen, ob die von dem Angeklagten bei den vor-

liegenden Behandlungen angewendeten Mittel auf den Krankheitszustand schädlich gewirkt haben, da auch ohne Anwendung dieser Mittel der Tod der Patienten eingetreten wäre. Es waren aber die Mittel des Angeklagten gänzlich untauglich, eine Heilung der in Rede stehenden Krankheiten oder auch nur eine Linderung herbeizuführen. Es ist auch anzunehmen, daß Angeklagter von der Untauglichkeit seiner Mittel überzeugt war. Er giebt zwar an, es sei sein Vater von einem Gesichtskrebs, den mehrere Aerzte für unheilbar erklärt hätten, durch eine Salbe eines Naturheilkundigen geheilt worden, weshalb er sich auch der Naturheilkunde ergeben, er habe auch gute Resultate damit erzielt, seine Methode bestehe darin, daß er, namentlich bei Krebs- und Herzleidenden, das entweder zuviel Gase oder zuviel Wasser enthaltende schlechte Blut, welches die Krankheit verursache, aus dem Körper herauszuholen suche, und dies bewirkten seine Mittel, die er auch bei der Krankheit des Kaisers Friedrich als erfolgversprechend angeboten habe. Diese Angaben erscheinen jedoch als leere Ausreden. Es ist allgemein bekannt, daß Herzleiden in einem organischen Fehler des Herzens ihre Ursache haben, und daß die Krebskrankheit in einer fortschreitenden Zerstörung von Gewebszellen besteht, sowie daß die medizinische Wissenschaft bisher vergeblich nach Heilmitteln für diese Leiden gesucht hat. Dies ist, wie anzunehmen, auch dem Angeklagten, da er das Masseurgewerbe ausübte und er sich für jene Krankheiten besonders interessirte, bekannt gewesen. Es erscheint daher ausgeschlossen, daß er in dem Glauben gewesen sein könnte, er sei im Stande, durch die von ihm angewendeten Fetteinreibungs- und Abführungsmittel eine heilende oder auch nur lindernde Wirkung bei derartigen Krankheiten zu erzielen. Vielmehr ist anzunehmen, daß er, gerade weil er wußte, daß diese Krankheiten unheilbar seien, darauf gerechnet hat, daß Kranke seine Behandlung zufolge seiner Versicherung, er sei zu helfen im Stande, als letztes Mittel zur Gesundung in Anspruch nehmen würden, und daß er dadurch einen fortdauernden Erwerb zu erlangen gesucht hat. Diesen Zweck hat er auch bei den in Rede stehenden drei Fällen erreicht. Es ist ihm durch die betreffenden Kranken bezw. deren Angehörige, die Zeuginnen Wittwe Sch. und unverehelichte P., sowie durch eigene Anschauung, wie anzunehmen, bekannt geworden, daß es sich um unheilbare Herz- bezw. Krebsleiden handle, und hat er wider besseres Wissen vorgespiegelt, daß er durch seine Mittel diese Leiden zu heilen im Stande sei. Um für seine Versicherungen ein größeres Vertrauen zu erwerben, hat er sich fälschlich als Wasserheilanstaltsdirektor ausgegeben und die Patienten in den Glauben versetzt, er sei ein praktischer Arzt, der sich speziell mit der Heilung solcher Krankheiten befasse. Auch hat er in dem Falle Sch. die kranke Körperstelle durch ein Augenglas besichtigt, um den Schein einer gründlichen Untersuchung zu erwecken. Wie sehr er dabei eine Entdeckung seiner falschen Vorspiegelungen zu verhüten gesucht hat, geht daraus hervor, daß er trotz fortgesetzter Verschlimmerung des Leidens die Zuziehung eines anderen Arztes verboten hat, und daß er nach Aussage der Wittwe Sch. immer seinen Platz in der Nähe der Küchenthür genommen hat, um, wie die Zeugin den Eindruck gewonnen hat, beim Erscheinen eines Arztes oder sonstiger Gefahr der Entlarvung seines Treibens sofort das Weite zu suchen. Endlich hat er nach der weiteren Aussage der Wittwe Sch. auf deren Frage, ob seine Behandlung der Frau U. Erfolg habe, erklärt, Frau U. sei bereits gesund, während, wie die Zeugin nachträglich festgestellt hat, zur Zeit dieser Erklärung die Frau U. schon vor mehreren Wochen verstorben war. Durch diese Vorspiegelungen hat Angeklagter die betreffenden drei Kranken beziehungsweise deren Angehörige veranlaßt, ihn als behandelnden Arzt anzunehmen und seine Mittel gegen Zahlung der dafür geforderten Preise zur Anwendung zu bringen. Hätten sie gewußt, daß Angeklagter kein Wasserheilanstaltsdirektor und überhaupt kein approbirter Arzt war, und daß die von ihm verabfolgten Mittel nichts weiter als Abführungsmittel und Mischungen von Fetten und Glyzerin und beziehungsweise von Alkohol und Ameisensäure enthielten, so würden sie, wie anzunehmen, sich der nutzlosen, eher schädlichen Behandlung durch den Angeklagten nicht unterzogen beziehungsweise diese nicht geduldet haben. Dadurch aber, daß sie in Folge der falschen Vorspiegelungen des Angeklagten dessen Mittel sich haben verabfolgen lassen, sind diese Kranken beziehungsweise deren Angehörige in ihrem Vermögen geschädigt worden. Denn sie haben für diese völlig untauglichen Mittel erhebliche Geldbeträge an den Angeklagten zahlen müssen. Und endlich hat Angeklagter bei Verabfolgung dieser Mittel in der Absicht gehandelt, sich rechtswidrige Vermögensvortheile zu verschaffen. Denn während sich der Angeklagte für die Abführungsmittel und Mischungsquantitäten 1 bis 2 ℳ von den drei Kranken beziehungsweise deren Angehörigen hat zahlen lassen, hatten nach dem Gutachten des Professors Dr. St. diese Salben beziehungsweise Flüssigkeiten einen so geringen Werth, daß Angeklagter sich die verabfolgten Quantitäten für wenige Pfennige zu beschaffen im Stande war. Demnach ist in den drei Fällen der Thatbestand des Betruges nach allen Richtungen hin gegeben.

Dagegen ist in einem vierten dem Angeklagten zur Last gelegten Falle ein Betrug nicht für vorliegend zu erachten. Dieser Fall betrifft die Behandlung der Wittwe Pr. durch den Angeklagten. Allerdings ist nach den Aussagen der Frau Schlosser G. und des Geheimen Sanitätsraths Dr. H. auch diese Patientin des Angeklagten an Brustkrebs krank gewesen und auch daran verstorben. Nach der weiteren Aussage aber der Frau G., der Schwester der Verstorbenen, hat Angeklagter dieser Patientin nicht seine Mittel verabfolgt, vielmehr hat er ihr nur fortgesetzt ihre Wunde gereinigt, nachdem sie sich geweigert hatte, seinem Rathe, ins Krankenhaus zu gehen, Folge zu leisten. Hier hat Angeklagter sich also nicht als Arzt ausgegeben, sondern nur als Heilgehülfe, und er hat nicht die Wittwe Pr. nach seiner Methode behandelt, sondern ihr nur Krankenwärterdienste geleistet. Er war daher in diesem Fall freizusprechen.

Dagegen war bezüglich der anderen drei Fälle thatsächlich als festgestellt zu erachten, daß Angeklagter zu B. im Jahre 1895 durch drei selbstständige Handlungen in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen anderer dadurch beschädigt hat, daß er durch Vorspiegelung falscher und Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregte, und war Angeklagter gemäß §§ 263, 74 St.-G.-B. zu bestrafen. Mit Rücksicht einerseits auf die Gefährlichkeit des Treibens des Angeklagten, andererseits darauf, daß die erzielten Vermögensvortheile in Anbetracht der vielen Besuche bei den Kranken nicht bedeutende gewesen sein können, erschien für jeden Fall eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen und eine Geldstrafe von 50 ℳ und insgesammt gemäß §§ 74, 78 St.-G.-B. eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und eine Geldstrafe von 150 ℳ, an deren Stelle, falls sie nicht beizutreiben ist, gemäß § 29 St.-G.-B. für je 10 ℳ ein Tag Gefängniß zu setzen war, ausreichend und angemessen . . .

---

10. Fahrlässige Tödtung durch Verabreichung von Kali chloricum.

172. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Potsdam vom 9. Januar 1897 wider den Gastwirth P. zu G.

Verurtheilung zu 6 Wochen Gefängniß aus folgenden Gründen:

Am 27. Januar 1896 kam der elfjährige Sohn Albert des Ziegeleiarbeiters R. in G. über Kopfschmerzen klagend aus der Schule. Da sie sich in den nächsten Tagen nicht besserten und sich auch Verstopfung eingestellt hatte, so glaubten die Eltern des Kindes, dem Unwohlsein durch ein Abführmittel abhelfen zu können. Da der Ehemann R., welcher der G.'er Orts-

krankenkasse angehört, selbst öfter an Verstopfung litt und dann stets auf Kosten der Kasse von dem Angeklagten, welchem als Rendanten dieser Kasse von dem Kassenarzt Dr. F. eine Hausapotheke eingerichtet war, „Bittersalz" zum Abführen erhielt, so schickte er am 3. Februar 1896 gegen Abend seine Frau zu dem Angeklagten, um eine Quantität dieses Mittels von ihm zu holen. Sie wollten dann ihrem Sohne Albert etwas abgeben und so die Arzneikosten sparen. Die Frau folgte diesem Rath und erhielt von dem Angeklagten, von dem sie Bittersalz verlangte, aus der Hausapotheke, welche auf dem schon ziemlich dunklen Flur in einem Schrank untergebracht war, aus einer größeren weißen Düte ein krystallinisches Pulver, das ihr der Angeklagte in eine blaue Düte mit der gedruckten Aufschrift: „Kolonialwaaren Wilhelm Ku., G. bei Werder" füllte. Frau R. nahm diese Düte mit diesem Pulver, das nach der Versicherung des P. „Bittersalz" war, mit und that die blaue Düte mit dem „Pulver" zu Hause in einen besonderen Kasten, sodaß eine Verwechselung ausgeschlossen war. Als am nächsten Tage, dem 4. Februar, die Kopfschmerzen des Albert R. noch nicht nachgelassen hatten, nahm die Frau R. mittags einen Eßlöffel voll von dem am Tage vorher geholten Pulver aus der blauen Düte und schüttete es in einen circa 1/4 Liter lauwarmen Wassers enthaltenden emaillirten Blechtopf, um es aufzulösen. Dabei fiel es dem Ehemanne R. auf, daß die Krystalle anders erschienen, als sie es sonst bei seinem Bittersalz gewesen waren. Doch äußerte der Ehemann R., daß sie sich weiter keine Gedanken darüber zu machen brauchten, da die Krystalle schon öfters in der Größe variirt hätten und sie sich auf den verantwortlichen Angeklagten verlassen könnten. Die Frau goß nunmehr aus dem emaillirten Blechgefäß, in dem sie das Pulver aufgelöst hatte, circa 1/4 des Inhalts in ein kleineres, ebenfalls emaillirtes Gefäß und ließ den Patienten dies trinken. Dieser zwang sich auch dazu, trotzdem es, wie er sagte, sehr schlecht schmeckte. Doch glaubten die Eltern, dieser schlechte Geschmack wäre der des Bittersalzes. Diese Prozedur wiederholte sich vier Mal in zweistündigen Zwischenräumen, bis das größere der beiden Gefäße leer war. In der Zwischenzeit zeigten sich in dem Befinden des Patienten keine Veränderungen, höchstens daß er den Eltern etwas blasser erschien als vorher. Nach dem vierten Einnehmen stellte sich dünner Stuhlgang und Uebelkeit mit darauf folgendem Erbrechen ein. Es war dies zwischen 8 und 9 Uhr abends. Von da nahmen die Kräfte des Kindes zusehends ab. Es wurde matt, fieberte, fühlte sich glühend heiß an und klagte, es könne seine Umgebung nicht mehr sehen. Nach 10 Uhr wurde der Patient, da sich wieder Stuhlgang eingestellt hatte, noch ein Mal aufgehoben und konnte dann nur mühsam allein ins Bett zurückgehen. Von da ab blieb er ganz apathisch liegen und starb um 1/2 1 Uhr nachts — 5. Februar 1896 —.

Dieser Thatbestand ergab sich aus der zeugeneidlichen Bekundung der R.'schen Eheleute, deren Aussagen der Gerichtshof vollen Glauben beigemessen hat. Wenn von der Vertheidigung gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen eingewendet worden ist, daß sie selbst fahrlässig gehandelt hätten, und sich somit zum mindesten der Theilnahme schuldig gemacht, indem sie das Kind zwangen, diese Medizin zu trinken, trotzdem ihnen selbst die Kleinheit der Krystalle aufgefallen war und das Kind sich wegen des schlechten Geschmackes mit aller Energie gegen das Einnehmen gesträubt habe, so konnte der Gerichtshof dieser Ansicht nicht beitreten. Denn daß Leute von dem Stande und dem Bildungsgrade wie die R.'s eine Verdächtigkeit und Schädlichkeit des Pulvers nicht aus dem Umstand vermuthen müssen, daß das Pulver etwas gröber oder feiner ist als sonst, leuchtet ein, besonders wenn die Größe der Krystalle, wie nicht bestritten wird, thatsächlich variirt. Sie durften sich sagen, daß der Apotheker das Pulver diesmal vielleicht feiner oder gröber gestampft habe, wie sonst. Weiter hatten die Eltern R. auch keine Veranlassung, in die Zuverlässigkeit des vom Kassenarzt zum Verwalter der Kassenapotheke für das Dorf G. bestellten Angeklagten Zweifel zu setzen. Dabei brauchte der Umstand, daß sich der Knabe gegen das Einnehmen gesträubt hat, die Eltern nicht stutzig zu machen, denn einmal nehmen Kinder überhaupt nicht gerne ein, und dann hatte sich der Verstorbene nach Angabe der Eltern auch schon früher, wenn er „Bittersalz" nehmen sollte, heftig dagegen gewehrt. Auch kann ohne den geringsten Anhalt für eine solche Behauptung unmöglich unterstellt werden, daß die Eltern, sobald sie geahnt hätten, daß das dem eigenen Kinde eingegebene Mittel etwas anderes wie Bittersalz sei, nicht alles gethan hätten, um eine etwaige schädliche Wirkung zu verhindern. Waren sie doch schon auf die bloße Mittheilung des Sohnes, er habe Kopfschmerzen, ängstlich um ihn besorgt.

Ferner wendet die Vertheidigung ein, das von dem Albert R. genossene Gift könne garnicht von dem Angeklagten herrühren, da die Frau R. nicht, wie sie behauptet, am 3. Februar, sondern am 30. Januar 1896 (an welchem Tage, wie sich aus den vorgelegten Akten des Gerichtsvollziehers H. in W. ergiebt, ein Theil ihrer Möbel bei P. versteigert wurde) bei dem Angeklagten gewesen sei, um sich das Bittersalz zu holen. Es bekunden auch die Zeugen H., Sch., He. und P. jun. gewisse Thatsachen, aus denen auf eine Anwesenheit der Frau R. am 30. Januar 1896 beim Angeklagten geschlossen werden kann. Wenn es trotz des Leugnens der Frau R. doch sehr wohl möglich ist, daß sie am 30. Januar 1896 bei P. gewesen ist (vielleicht um sich nach dem Ausfall der Versteigerung zu erkundigen), so hat doch keiner jener Zeugen bestätigen können, daß sie an diesem Tage (30. Januar 1896) etwas aus der Hausapotheke vom Angeklagten verabfolgt erhielt, und sie ist darin unwiderlegt, daß sie dies vielmehr erst, wie sie angiebt, am 3. Februar gethan hat.

Die Frage, an welchem Tage Frau R. das „Bittersalz" von P. geholt hat, ist insofern von Wichtigkeit, da der Angeklagte vom 25. Januar bis 1. Februar 1896 Chlorkali nicht erweislich im Hause gehabt hat. Er pflegte dies vorher in einer Blechbüchse aufzubewahren und gab diese mit dem letzten Rest des Inhalts, circa einem Theelöffel voll, am 25. Januar dem Zeugen P., welcher die Büchse nach seiner eigenen eidlichen Aussage erst nach dem 3. Februar zurückgebracht hat.

Erst am 1. Februar ließ sich der Angeklagte auf eine von dem Kassenarzt Dr. F. ausgestellte Verordnung hin neues Chlorkali aus Werder kommen, welches er in der aus der Apotheke gekommenen Düte aufbewahrte, da die Büchse noch bei P. war. Nun ist aber, wie aus dem übereinstimmenden eidlichen Gutachten der beiden Sachverständigen, Kreisphysikus Dr. J. und Gerichtschemiker Dr. B., als erwiesen anzusehen ist, der Tod des Knaben durch Vergiftung mit Kali chloricum erfolgt. Denn nachdem schon Dr. J. bei der Obduktion der Leiche des Knaben am 8. Februar 1896 besonders aus der Veränderung der Farbe des Blutes und der inneren Organe sein Gutachten dahin abgegeben hatte, daß der Tod infolge eines Herzschlages eingetreten sei, der mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch Vergiftung mit Chlorkali verursacht worden, stellte Dr. B. durch chemische Untersuchungen fest, daß der Inhalt der blauen Düte, in welcher Frau R. das Pulver von P. erhalten, aus Kali chloricum bestehe, daß sich ferner auch in den beiden asservirten, von den Eltern des Verstorbenen bei Herstellung und Verabreichung der Lösung verwendeten Töpfen Reste derselben chemischen Verbindung nachweisen ließen, und daß schließlich auch in den in Asservation genommenen Leichentheilen Kalichlorat in unzersetzter Form, sowie Spuren chlorsaurer Salze gefunden seien.

Wäre daher Frau R. nur am 30. Januar, nicht aber am 3. Februar bei dem Angeklagten gewesen, so hätte sie das Chlorkali nicht — das Vorhandensein desselben in den Beständen des Angeklagten als erwiesen angenommen — von ihm erhalten können. Nun bekundet Frau R. aber ferner, P. habe ihr das Pulver aus einer weißen Düte, welche der von dem Ortsvorsteher Gu. zu G. aus der beschlagnahmten Hausapotheke übersandten und asservirten, — der mit rothem Schild ver-

sehenen — gleiche, in die blaue Düte geschüttet, während P. selbst als möglich zugiebt, der Frau R. das Pulver in einer blauen Düte, wie die bei den Akten — Bl. 35 — befindliche verabfolgt zu haben. Auch bekunden die Eheleute R. übereinstimmend, daß sie nie bei Ku. — dessen Namen gedruckt auf jener Düte steht, — einkauften und deshalb sonst zu keiner Düte von diesem kommen konnten. Der Angeklagte aber giebt die Möglichkeit zu, daß er solche Düten von Ku., der sein Schwager ist, öfter bezogen und bei sich verwendet habe.

Ferner wendet die Vertheidigung ein, das in der blauen Düte befindliche Chlorkali weise viel kleinere Krystalle auf als das in der weißen beschlagnahmten, zuletzt aus der Werder'schen Apotheke geholten Düte, aus der auch die Zeugin Frau L. bezw. deren Mutter Frau K. etwas erhalten und davon wieder an R.'s eine Probe abgegeben habe, damit diese dieses Chlorkali mit dem ihrem Sohne verabreichten Pulver vergleichen könnten. Wie eine an Gerichtsstelle vorgenommene Probe ergab, ließ sich jedoch das grobkörnigere Chlorkali leicht durch einfaches Reiben zwischen den Fingern in feinkörnigeres verwandeln, das dann von dem in der blauen Düte befindlichen nicht mehr zu unterscheiden war. Es ist demzufolge sehr wohl möglich, ja sogar äußerst wahrscheinlich, daß sich das in der blauen Düte befindliche Pulver, welches nunmehr nahezu ein Jahr zwischen den Akten gelegen hat und von diesen gedrückt, auch zu den verschiedensten Malen in die Hand genommen ist, in der Größe der Krystalle verändert hat.

Allen diesen Belastungsmomenten gegenüber hat der einzige Umstand, daß einige Leute die Frau R. am 30. Januar bei P. gesehen haben wollen (ohne jedoch etwas darüber angeben zu können, daß sie dort aus der Hausapotheke etwas empfing), die Entlastung des Angeklagten nicht herbeiführen können. Der von ihm eventuell beantragte Beweis, daß am 30. Januar in seinem Lokal nur R.'sche Sachen durch den Gerichtsvollzieher versteigert sind, und daß es thatsächlich Donnerstag, der 30. Januar 1896 war, an welchem beim Arbeitsherrn des Zeugen Sch. der Ziegelofenbrand mittags ausging, konnte unerhoben bleiben, weil die daraus zu entnehmende Thatsache der Anwesenheit der Frau R. beim Angeklagten am genannten Tage als richtig unterstellt werden mag. Es kann aber andererseits, wie erwähnt, das Bestreiten dieser Thatsache seitens der R. — das nicht ohne Weiteres als bewußte Wahrheitswidrigkeit anzusehen ist — nicht geeignet sein, ihre Glaubwürdigkeit im Uebrigen zu schwächen. Ebensowenig wie hierdurch konnte auch durch den Umstand ihrer früher erfolgten Bestrafung wegen Brandstiftung der Eindruck der Glaubhaftigkeit, den ihre Angaben auf das Gericht machten, vermindert werden, zumal das Zeugniß ihres Ehemannes dieselben verstärkt. Die Glaubwürdigkeit des letzteren kann aber nicht mit der Vertheidigung deshalb als beeinträchtigt angesehen werden, weil er in einer auf die Strafverfolgung des Angeklagten bezüglichen Eingabe an die Staatsanwaltschaft schon den ihm zu leistenden Schadenersatz berührte.

Die R.'schen Eheleute sind zur Versicherung der Richtigkeit ihrer Zeugenaussagen auf den früher geleisteten Eid zugelassen, weil, wie oben dargelegt, in ihrem Verhalten eine ihnen als Mitverschuldung des Todes ihres Kindes zuzurechnende Fahrlässigkeit nicht gefunden ist, und deshalb der § 56 Nr. 3 St.=P.=O. ihnen nicht entgegenstand. Auf Grund ihres Zeugnisses und der sonstigen Beweisergebnisse sind folgende Thatsachen für erwiesen erachtet:

Der Knabe Albert R. starb an dem in dem aufgelösten Chlorkali ihm eingegebenen Gift.

Dieses Chlorkali hatte die Mutter des Knaben am 3. Februar 1896 vom Angeklagten erhalten, der es ihr als „Bittersalz", welches sie forderte, aus Versehen verabreichte.

Der Angeklagte, welcher den verabreichten Stoff in der für die Ortskrankenkasse in G. von ihm verwalteten Privatapotheke verwahrte, beging durch diese Verabreichung einen Irrthum, dessen Folgen er vertreten muß. Bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit mußte er Vorsorge treffen, daß eine Verwechselung in den zu verabreichenden Waaren und Mitteln ausgeschlossen blieb, insonderheit eines Mittels wie „Chlorkali". Die Unterlassung dieser Vorsicht hat bewirkt, daß dieses Chlorkali durch die Hand der Empfängerin in den Körper des Albert R. gelangte und letzteren tödtete; die vom Angeklagten fahrlässigerweise verschuldete Unterlassung der gebotenen Sorgfalt steht hiernach mit dem Tod des Knaben in ursächlichem Zusammenhang.

Es war deshalb für thatsächlich festgestellt zu erachten, daß der Angeklagte im Februar 1896 zu G. durch Fahrlässigkeit den Tod des 11jährigen Albert R. verursacht hat, indem er dessen Mutter, der verehelichten Arbeiter R., auf ihr Verlangen nach „Bittersalz" versehentlich Kali chloricum verabfolgte, durch welches Gift der Tod des Albert R. herbeigeführt wurde. (Vergehen gegen § 222 St.=G.=B.) Der Angeklagte war daher, wie geschehen, zu bestrafen.

Bei der Abmessung des Strafmaßes fiel erstens die bisherige Unbestraftheit des Angeklagten strafmildernd ins Gewicht. Dann war aber auch nicht zu verkennen, daß dem Angeklagten von dem Arzt Dr. F. eine große Verantwortung übertragen war, welche ihn zu besonderer Wachsamkeit hätte veranlassen sollen. Der Angeklagte hätte, wenn er sich nicht die nöthigen Fähigkeiten zutraute, das Amt nicht übernehmen sollen. Auffallen muß es, wie Dr. F. einem dazu nicht vorgebildeten Manne eine Hausapotheke anvertrauen konnte, die, wie der vorliegende Fall zeigt, Gifte enthielt, ohne auch nur darauf zu achten, daß auf allen Gläsern, Schachteln u. s. w. der Inhalt äußerlich kenntlich gemacht war. Denn wie das Protokoll über die Beschlagnahme der Apotheke ergab, ist dies nicht überall der Fall gewesen, indem mehrere Düten unbekannten Inhalts mit vorgefunden sind. Eine schärfere Kontrole des genannten Kassenarztes über die von ihm in G. eingerichtete Privatapotheke hätte auch den Angeklagten zu größerer Vorsicht anregen können. Dieser Umstand führt aber andererseits auch wieder zu einer milderen Beurtheilung der Strafbarkeit des Angeklagten, insofern er sich auf die Autorität des Arztes verlassen zu können glauben mochte.

Bei diesem Vorhandensein einer, wenn auch nicht strafrechtlich zu ahndenden, so doch moralischen Mitschuld des Kassenarztes konnte eine geringere Strafe, als sie sonst den Umständen des Falls entsprochen hätte, verhängt werden, und es erschien daher das gewählte Strafmaß angemessen.

---

11. Fahrlässige Körperverletzung bei Behandlung einer Zellengewebsentzündung. Mangel an medizinischen Kenntnissen als Strafschärfungsgrund. Beilegung eines arztähnlichen Titels.

a) 173. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Neisse vom 9. April 1898 wider den Homöopathen B.

Die Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Der Angeklagte, ein früherer Schneider, ist zwar keine approbirte Medizinalperson, betreibt aber seit vielen Jahren die Heilkunde gewerbsmäßig, dabei seinen Wohnsitz häufig wechselnd. Am 20. September 1897 kam er nach N., um auch hier die Heilkunde zum Erwerbe des Lebensunterhaltes für sich und seine Familie auszuüben. Er erließ in den N.'er Lokalzeitungen alsbald Ankündigungen seiner Ankunft, in welchen er unter Mittheilung seiner Sprechstunden das von ihm betriebene homöopathische Heilverfahren als das alleinige Mittel gegen innere Krankheiten aller Art empfahl, und ließ in den Häusern der Stadt gedruckte Zettel vertheilen, welche folgende Ankündigung enthielten: „Bekanntmachung. Auf vielseitiges Verlangen bin ich nach hier zurückgekehrt und habe mein homöopathisches Heilverfahren wieder eröffnet. N., Zollstraße 34, II. Etg. A. B., homöopathische Kur. Meine Sprechstunden halte

ich wie früher von 8—11 Uhr Vorm. und von 2—4 Uhr Nachm. Auf Wunsch komme ich auch in's Haus. Ausw. auch briefl." Hieran schließt sich eine ausführliche Anpreisung der homöopathischen Heilmethode. Diese Zettelvertheilung ließ Angeklagter bald nach seiner Ankunft und auch noch im Oktober 1897 vornehmen. Auf Grund dieses Sachverhalts, und weil Angeklagter am 11. Oktober der Ehefrau des Schuhmachers H., welchen er behandelte, gesagt hat, falls der Zustand ihres Ehemannes sich nicht bessere, solle sie einen anderen Arzt zuziehen, legt die Anklage dem Angeklagten zur Last, daß er sich im Oktober 1897, ohne hierzu approbirt zu sein, als „Arzt" bezeichnet habe. Dieser Auffassung der Anklage konnte nun nicht beigetreten werden, weil Angeklagter sich in den vorerwähnten Ankündigungen nicht als Arzt bezeichnet hat, und weil die zu der Frau H. gethane Aeußerung nur die indirekte Bezeichnung als Arzt enthält, während § 147[3] Gewerbe-Ordnung mit dem Verbote der Bezeichnung als Arzt zweifellos nur diejenigen Fälle treffen will, wo sich Jemand geradezu Arzt nennt. Dagegen trifft Angeklagten der Vorwurf, daß er sich einen ähnlichen Titel wie Arzt beigelegt hat, durch den der Glaube erweckt wurde, daß der Inhaber desselben eine geprüfte Medizinalperson sei. Denn unter den arztähnlichen Titeln des § 147[3] Gewerbe-Ordnung sind nicht bloß Titulaturen im gewöhnlichen Sinne des Wortes, wie etwa „Doktor" und ähnliche zu verstehen, sondern überhaupt jede Bezeichnung, welche geeignet ist, zwar nicht in dem sachverständigen, wohl aber in dem großen Publikum den Glauben zu erwecken, es handele sich um eine geprüfte Medizinalperson. Wenn nun Angeklagter sich in seinen Ankündigungen unterzeichnet: „A. B., homöopathische Kur", wenn er sein „homöopathisches Heilverfahren" empfiehlt und dabei nach Art der Aerzte seine „Sprechstunden" anzeigt, so ist ein derartiges Verfahren wohl geeignet, in dem großen Publikum den Glauben zu erwecken, Angeklagter sei Arzt. Daß dem in der That so ist, beweist am besten die Thatsache, daß die vorerwähnte Frau H. den Angeklagten auf Grund seiner Ankündigungen für einen Arzt gehalten hat, und zwar für einen homöopathischen Arzt, wie der bereits verstorbene, in N. ansässig gewesene Dr. G. einer gewesen war. Angeklagter hat aber auch beabsichtigt, durch die Art seiner Ankündigungen jenen Glauben zu erwecken. Er leugnet dies zwar und behauptet, es liege ihm gar nichts daran, für einen Arzt gehalten zu werden, und er habe meistens den von ihm behandelten Personen offen erklärt, daß er kein Arzt sei. Seine Angaben sind aber völlig unglaubwürdig; nicht nur daß sie die innere Wahrscheinlichkeit gegen sich haben — die Annahme des Publikums, daß er Arzt sei, konnte dem Angeklagten nur nützen —, sondern auch weil das sonstige Verhalten des Angeklagten ihnen widerspricht. Er selbst giebt zu, daß er sich von Jedermann „Herr Doktor" tituliren läßt, ohne dagegen zu protestiren, also offenbar weil ihm selbst daran liegt, derart titulirt zu werden, und wenn er zu der Frau H. sagte, sie solle einen „anderen Arzt" zuziehen, so hat er dies offensichtlich gethan, um sie in ihrer irrigen Ansicht über seine Person zu bestärken.

Der Schuhmacher H. aus N. erkrankte in der Nacht zum 3. Oktober 1897 unter Lähmungserscheinungen. Dieselben verloren sich jedoch bald wieder bis auf eine gewisse Schwerfälligkeit der Sprache, und am Morgen des 3. Oktober empfand H. nur Schmerzen im rechten Arm, welche er für von Rheumatismus herrührende hielt. Um die Schmerzen durch Wärme zu vertreiben, legte er den Arm auf einen heißen Ziegel und hierbei verbrannte er sich den rechten Unterarm an seiner Vorderseite. Es entstand eine etwa handtellergroße Blase, welche schließlich aufging, ob von selbst oder ob infolge eines absichtlichen Thuns des H. hat nicht festgestellt werden können. Die Brandstelle rieb die Ehefrau des H. mit Lilienöl ein und verband den Arm bis obenhin mit Watte; da die Schmerzen H.'s auch am 4. Oktober nicht nachgelassen hatten, auch sein Allgemeinbefinden kein gutes war, ersuchte die Ehefrau H. den Arzt Dr. N., ihren Mann zu untersuchen. Dr. N. lehnte dies ab, und so wandte sich Frau H. mit Einwilligung ihres Ehemannes an den Angeklagten, dessen Anpreisungen seines homöopathischen Heilverfahrens ihr bekannt waren, und welchen sie auf Grund derselben für einen Arzt hielt. Angeklagter kam auch noch am 4. Oktober zu H. Er ließ sich von ihm berichten, was ihm fehle, und kam zu dem Ergebniß, daß H. an Rheumatismus infolge von Erkältung und an einer hochgradigen Nervenerregung leide, welche er mit H. darauf zurückführte, daß diesem die erhoffte Erbschaft von einem Bruder zu entgehen drohte, was H. sehr beunruhigte. Von der Brandwunde am rechten Arme erfuhr Angeklagter nichts, unterließ es auch, den schmerzenden rechten Arm H.'s zu untersuchen und den Watteverband abzunehmen. Er verordnete dem H. „nux vomica" und empfahl ihm Wärme und Ruhe. Am 5. Oktober fühlte H. sich wohler. Trotzdem rieth Angeklagter ihm weitere Schonung an und widerrieth ihm insbesondere eine geplante Reise nach L., welche H. für einen der nächsten Tage in der vorerwähnten Erbschaftsangelegenheit vorhatte, auszuführen. Eine Untersuchung des rechten Armes des H. unterließ er auch damals. Dagegen verordnete er ihm Ignatia-Pillen aus der Dr. W. S.'schen Apotheke zu L., welche er selbst bestellte. Trotz des Widerrathens des Angeklagten unternahm H. mit seiner Ehefrau am 7. Oktober die Reise nach L. Nach seiner noch an demselben Tage erfolgten Rückkehr fühlte er sich wieder kränker. Trotzdem er nun die bereits angekommenen Ignatia-Pillen in der verordneten Weise nahm, und Angeklagter wohl täglich nach ihm sah, verschlimmerte sich sein Zustand immer mehr, namentlich nahmen die Schmerzen im rechten Arm und nunmehr auch in der rechten Schulter immer mehr zu. Angeklagter verordnete ihm jetzt China-Tinktur, als aber auch diese nicht anschlug, erklärte er am Vormittage des 12. Oktober, er wolle eine eigene Medizin mitbringen. Am Nachmittage des 12. Oktober half Frau H. ihrem Manne das stark durchschwitzte Hemd wechseln. Da gewahrte sie an der rechten Schulter eine Geschwulst etwa von der Größe einer Faust, nur etwas flacher gestaltet. Sie erschrak sehr und holte sofort den Angeklagten herbei. Dieser untersuchte jetzt zum ersten Male den Arm und die Schulter H.'s und erklärte die Beule, welche violett gefärbt war, für Rose. Er verpackte die Beule in Kartoffelmehl und Watte und verabreichte dem Kranken eine von ihm mitgebrachte Medizin zugleich mit der Anweisung, von derselben alle halbe Stunde wieder zu nehmen. Welcher Art diese Medizin, welche H. in Wasser nehmen mußte und bezüglich deren Angeklagter zur Vorsicht rieth, gewesen, hat nicht ermittelt werden können. Zugleich erklärte Angeklagter, wenn auch jetzt der Zustand H.'s sich nicht bessere, solle Frau H. nach einem anderen Arzt gehen Als nun H. später wieder von jener Medizin nahm, fing er förmlich zu toben an und schrie fortwährend, er sei vergiftet. Frau H. lief nun zunächst in eine Apotheke, um die Medizin untersuchen zu lassen, wovon sie jedoch schließlich wieder Abstand nahm, als man ihr sagte, das dauere längere Zeit und koste Geld, und holte schließlich den Arzt Dr. G. herbei. Inzwischen war Angeklagter abends 8 Uhr nochmals zu H. gekommen und hatte denselben auf dem Bettrande sitzend und mit dem Hemd bekleidet und die nackten Beine außerhalb des Bettes haltend angetroffen. H. war in größter Erregung und seine Beine schlotterten heftig. Angeklagter machte ihm Vorwürfe, daß er nicht im Bett liegen geblieben sei, und erklärte ihm schließlich, als H. sagte, er nehme seine Medizin nicht mehr und bleibe nicht mehr im Bett, daß er die weitere Behandlung H.'s aufgebe. Etwa um 9½ Uhr abends kam Dr. G. an. Dieser fand H. stieren Blickes und heftig fiebernd im Bette liegend vor. Auf sein Befragen klagte H. über Schmerzen im rechten Arm. Bei der Untersuchung fand Dr. G. die Beule an der rechten Schulter, von welcher er sofort erklärte, daß sie geschnitten werden müsse. Er selbst nahm von der alsbaldigen Ausführung dieser Operation mit Rücksicht auf die ganze Sachlage Abstand und verordnete nur

Einreibungen der Schulter mit Ichthyolsalbe. Am Vormittage des 13. Oktober aber veranlaßte er die Ueberführung H.'s nach dem städtischen Krankenhause. Dieser kam hier hochfiebernd und unter den Krankheitserscheinungen eines schon im Absterben liegenden Menschen an. Ein sofort vorgenommener Einschnitt in die Beule entleerte eine große Menge Eiter. Trotz eines zweiten Einschnittes und sorgfältigster Pflege verschlimmerte sich jedoch der Zustand des Kranken stetig, und am 19. Oktober trat der Tod H.'s unter den Erscheinungen der Blutvergiftung ein. Die am 22. Oktober vorgenommene gerichtliche Leichenöffnung ergab, daß H. an einer hochgradigen Entzündung des Zellengewebes des rechten Armes und der Schultergegend gelitten hatte, und als Todesursache eine durch diesen Entzündungsprozeß verursachte Blutvergiftung. Ueber den Ausgangspunkt und den Beginn der Zellengewebsentzündung hat sich nichts Bestimmtes ermitteln lassen, jedoch ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die durch Verbrennung erzeugte Wunde am rechten Unterarm den Ausgangspunkt für dieselbe gegeben hat. Die Anklage legt nun dem Angeklagten zur Last, durch Fahrlässigkeit den Tod des H. verursacht zu haben, indem er die Krankheit desselben verkannt und darum ungeeignete Mittel zu dieser Bekämpfung angewendet habe. Angeklagter giebt auch selbst zu, die Krankheit nicht richtig erkannt zu haben, obgleich er im Uebrigen die zur Erkenntniß einer eingetretenen Blutvergiftung erforderlichen medizinischen Kenntnisse zu besitzen behauptet, schiebt aber die ganze Schuld hieran auf den Umstand, daß weder H. noch seine Ehefrau ihm von der Brandwunde am Arme Mittheilung gemacht haben. Letztere Thatsache ist nun zwar richtig, vermag jedoch den Angeklagten nicht zu entschuldigen, denn er hat gleich bei Beginn der Behandlung einen groben Fehler dadurch begangen, daß er sich mit den Mittheilungen H.'s über sein Befinden begnügte und es unterließ, den schmerzenden Arm desselben unter Entfernung der ihn umgebenden Watteeinpackung zu untersuchen, und er hat diesen Fehler bei der weiteren Behandlung H.'s immer wieder begangen, obgleich die stetig zunehmenden Schmerzen und die stete Verschlimmerung in dem Befinden des Kranken zu einer Untersuchung des Armes und der Schulter desselben geradezu drängten. Hätte aber Angeklagter diese Untersuchung vorgenommen, so hätte er auch ohne die Mittheilung der H.'schen Eheleute die Verletzung am Arme und später die Beule an der rechten Schulter, welche nach dem Gutachten der Sachverständigen schon mindestens 5 bis 6 Tage vor dem 12. Oktober, also spätestens am 7. Oktober in ihren Anfangsstadien vorhanden gewesen sein muß, gesehen. Er hätte dann, anstatt den Kranken verkehrterweise mit homöopathischen Pillen und Tinkturen zu quälen, sofort für den erforderlichen antiseptischen Wundverband, und falls dieser schon zu spät gekommen wäre, für einen rechtzeitigen operativen Eingriff Sorge tragen können, indem er dann leicht die Unrichtigkeit seiner auf Rheumatismus und Nervenerregung lautenden Diagnose hätte erkennen können. Der Fehler, den Angeklagter durch das Unterlassen der Untersuchung des Armes begangen hat, ist um so gröber, als er durchaus keinen Anlaß hatte, auf die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Eheleute H. über die Krankheit des Ehemannes zu vertrauen, da er es nicht mit Sachverständigen oder auch nur gebildeten Laien, sondern mit unkundigen und ungebildeten Leuten zu thun hatte, welchen er die Fähigkeit, zu erkennen, worauf es für die Behandlung des Kranken ankomme, garnicht zutrauen durfte. Dadurch, daß Angeklagter unterlassen hat, dies zu erwägen und darnach zu handeln, also selbst zu untersuchen, hat er pflichtwidrig und somit fahrlässig gehandelt, und zwar hat er diejenige Aufmerksamkeit aus den Augen gesetzt, zu welcher ihn sein Gewerbe als Heilkundiger besonders verpflichtete. Denn die vornehmste Pflicht des Arztes wie jedes anderen, der die Heilkunde gewerbsmäßig betreibt, ist, alles zu thun, was zur Erkenntniß des Wesens der Krankheit erforderlich ist, weil anderenfalls eine sachgemäße Bekämpfung derselben unmöglich ist. Daß nun durch diese Fahrlässigkeit des Angeklagten der Tod des H. verursacht worden ist, wie die Anklage annimmt, hat nicht festgestellt werden können. Zwar hat der Kreisphysikus Dr. C. als Sachverständiger sein Gutachten dahin abgegeben, daß bei sofortiger richtiger Erkenntniß der Krankheit H.'s und sachgemäßer Behandlung mit großer Wahrscheinlichkeit das Leben H.'s erhalten, sicher aber verlängert worden wäre, die Sachverständigen Dr. G. und Dr. Ge. haben aber selbst eine bloße Verlängerung des Lebens des H. für nur wahrscheinlich erklärt. Da auch das um Erstattung eines Obergutachtens angegangene Medizinal-Kollegium der Provinz Schlesien nicht mit ausreichender Bestimmtheit begutachtet hat, daß unter den angegebenen Voraussetzungen das Leben H.'s erhalten geblieben oder verlängert worden wäre, sondern dies nur als höchst wahrscheinlich bezeichnet hat, und der Gerichtshof mit bloßen, wenn auch noch so großen Wahrscheinlichkeiten nicht rechnen zu dürfen glaubt, so konnte nicht als feststehend erachtet werden, daß der Tod H.'s durch das fahrlässige Verhalten des Angeklagten herbeigeführt oder auch nur beschleunigt worden ist.

Dagegen ist derselbe unzweifelhaft kausal geworden für eine Körperverletzung des H., da die Schmerzen, welche dieser in der Zeit nach der Uebernahme seiner Behandlung durch den Angeklagten bis zu seinem Tode erlitten hat, ganz oder doch zum größten Theil auf Rechnung jenes zu setzen sind. Die Schmerzen H.'s waren nämlich eine Folge der Zellengewebsentzündung, an welcher er litt. Wäre also durch eine rechtzeitige antiseptische Behandlung der Brandwunde diese Entzündung verhütet worden, so wären ihm die Schmerzen gänzlich erspart geblieben, und auch nach Entstehung der Entzündung hätte ein rechtzeitiger operativer Eingriff durch Einschnitte in den Oberarm dem Kranken eine sofortige große Erleichternng verschafft. Indem also Angeklagter durch die Unterlassung der Untersuchung des Armes die antiseptische Behandlung und den rechtzeitigen operativen Eingriff verhinderte und dadurch die Entstehung der Zellengewebsentzündung oder doch zum mindesten deren Verbreitung herbeiführte, hat er auch die Entstehung der Schmerzen oder zum mindesten deren fortwährende Steigerung und lange Dauer herbeigeführt; daß aber jede unsachgemäße Behandlung des Kranken einen derartigen Erfolg haben konnte, hat Angeklagter nach dem Grade seiner Bildung und dem Maße seiner Erfahrung wissen müssen, sicherlich sogar gewußt.

Nach alledem steht thatsächlich zwar nicht fest, daß Angeklagter im Oktober 1897 zu N. durch 2 selbstständige Handlungen a) ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt bezeichnete, b) durch Fahrlässigkeit den Tod des Schuhmachers H. verursacht hat, wohl aber steht thatsächlich fest, daß Angeklagter im Oktober 1897 zu N. durch 2 selbstständige Handlungen a) ohne hierzu approbirt zu sein, sich einen ähnlichen Titel wie Arzt beigelegt hat, durch den der Glaube erweckt wurde, er sei eine geprüfte Medizinalperson, b) durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung des Schuhmachers H. verursacht hat, und zwar indem er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Gewerbes als Heilkundiger besonders verpflichtet war.

Angeklagter war daher auf Grund des § 147[3] der Gewerbeordnung und des § 230 St.-G.-B. zu bestrafen. Da er schon wegen unbefugter Führung eines ärztlichen Titels mit 30 ℳ Geldstrafe vorbestraft ist, erschien wegen des ersteren Vergehens eine strenge Strafe am Platze, welche auf 100 ℳ Geldstrafe festgesetzt wurde. Die fahrlässige Körperverletzung anlangend, so ist Angeklagter zwar wegen eines derartigen Vergehens noch nicht bestraft, andererseits aber konnte nicht außeracht gelassen werden, daß das Treiben des Angeklagten, der, ohne die erforderlichen medizinischen Kenntnisse zu besitzen, sich mit der Heilung aller möglichen Krankheiten befaßt, ein besonders gemeingefährliches ist. Darum erschien auch hier eine ziemlich strenge Strafe am Platze. Dieselbe wurde auf 3 Monate Gefängniß festgesetzt.

b) 174. Urtheil des Reichsgerichts vom 24. Mai 1898.

Die von der Revision ohne nähere Begründung erhobene Beschwerde über Verletzung der §§ 147[3] der Gewerbeordnung und 230 St.-G.-B. konnte bezüglich der Verurtheilung des Angeklagten wegen der durch eine selbstständige Handlung begangenen fahrlässigen Körperverletzung keinen Erfolg haben, weil die Anwendung des § 230 Absatz 2 St.-G.-B. auf den festgestellten Sachverhalt keinen Rechtsirrthum erkennen läßt.

Dagegen erregt die Bestrafung des Beschwerdeführers wegen Gewerbevergehens Bedenken. Wie festgestellt ist, hat er in öffentlichen, mit „A. B., homöopathische Kur" unterzeichneten Ankündigungen sein homöopathisches Heilverfahren empfohlen und Sprechstunden angezeigt. Die Annahme des ersten Richters, daß Angeklagter sich hierdurch einen der Bezeichnung als Arzt ähnlichen Titel beigelegt habe, durch den der Glaube erweckt worden, er sei eine geprüfte Medizinalperson, ist zu beanstanden, weil sie von einem unrichtigen Begriff des „Titels" ausgeht. Unter Titel im Sinne des § 147 der Gewerbeordnung ist zwar nicht ein durch höhere Verleihung zu erwerbendes Prädikat (wie in den §§ 33, 360[8] St.-G.-B.), wohl aber die Benennung zu verstehen, die Jemand sich beilegt oder die ihm beigelegt wird, um eine von ihm ausgeübte, wissenschaftliche oder gewerbliche Thätigkeit zu bezeichnen. Eine solche Thätigkeit ist die Ausübung der Heilkunde, die in der Gewerbeordnung mit der Maßgabe freigegeben ist, daß Personen, die sich als Aerzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, einer Approbation bedürfen (vgl. § 29 daselbst). Nur wer sich diesen oder einen ähnlichen Titel, ohne hierzu approbirt zu sein, beilegt, ist nach § 147[3] strafbar, nicht aber wer sich, ohne sich zu bezeichnen, die Heilkunde ausübt und sich zur Heilung von Krankheiten erbietet. Nur letzteres hat der Angeklagte in seinen Ankündigungen gethan. Indem er seiner Unterschrift die Worte „homöopathische Kur" beifügte, hat er lediglich seine Kurmethode bekannt gemacht, dagegen sich selbst einen Titel nicht gegeben. Anders liegt der Bd. 15 S. 170 der Entsch. des Reichsgerichts erörterte Fall, wo in dem Zusatz „Homöopath" allerdings mit Recht die Beilegung eines Titels gefunden werden konnte. Da der Angeklagte sich hiernach nicht als Arzt oder mit einem ähnlichen Titel bezeichnet hat, so war der Umstand, daß der Inhalt seiner Anzeigen trotzdem im Publikum die Meinung hervorgerufen haben mag, er sei eine geprüfte Medizinalperson, für seine Strafbarkeit ohne Bedeutung. Der Thatbestand des § 147[3] a. a. O. lag daher gegen ihn nicht vor, und weil nach Lage der Sache eine nochmalige Verhandlung zu einem anderen thatsächlichen Ergebniß nicht führen kann, so war unter Aufhebung der Verurtheilung wegen Gewerbevergehens insoweit auf Freisprechung zu erkennen, im übrigen aber die Revision zu verwerfen.

---

12. Betrügerische Kurpfuscherei.

175. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Oppeln vom 1. Februar 1899 wider den Schäfer R.

Der Angeklagte, welcher früher Schäfer gewesen sein will, seit längerer Zeit aber domizillos und vielfach, darunter mehrmals wegen Kurpfuscherei (Betruges) vorbestraft ist, kam Ende November 1898 in die Ortschaften G., O., W. und J. Hier ging er in die Häuser, erkundigte sich nach kranken Personen und verschrieb diesen dann irgend etwas unter dem Vorgeben, daß die auf den Rezepten angegebene Medizin den Kranken helfen würde. Sein Auftreten war derart, daß die von ihm besuchten Personen in den Glauben versetzt wurden, sie hätten es mit einem Sachverständigen zu thun. Für seine Bemühungen verlangte und erhielt der Angeklagte jedesmal kleinere Geldbeträge.

1. U. a. kam der Angeklagte zu dem Arbeiter L. in W., dem er im Gasthause als „Doktor" gezeigt worden war. L., der den Angeklagten auch wirklich für einen Arzt hielt, stellte ihm seine beiden Mädchen vor, von denen das eine am Fuß ein Geschwür hatte. Bezüglich des anderen Mädchens behauptete Angeklagter, es sei innerlich krank. Er verschrieb für das eine Kind Angelica, für das andere Betonia und bemerkte, das Rezept würde in der Apotheke 0,20 ℳ kosten, die Regierung zahle die Hälfte. In Wirklichkeit hat L. für Anfertigung der verschriebenen Medikamente 1,40 ℳ zahlen müssen. Für seine Bemühungen verlangte und erhielt Angeklagter 1,10 ℳ. Nach dem Gebrauch der Mittel ist nach L.'s Zeugniß zwar das Geschwür bei dem einen Kinde weggegangen, dagegen sind bei dem anderen Geschwüre auf dem Kopfe eingetreten.

2. Der Häuslerfrau M., welche von der Anwesenheit des Angeklagten gehört hatte und denselben bei L. aufsuchte, sagte Angeklagter, sie sei krank am Kopfe und an den Beinen. Nachdem er sie noch am Leibe (unter den Kleidern) mit der Hand befühlt hatte, verschrieb er ihr ein Rezept mit dem Bemerken, die Apotheke sei frei. Dabei äußerte Angeklagter, er verstehe noch mehr wie die Doktoren, die kämen zu ihm, sich Rath zu holen, er sage ihnen aber nichts. Die Zeugin zahlte dem Angeklagten für seine Bemühungen 0,40 ℳ und in der Apotheke 0,90 ℳ für Anfertigung des Medikaments. Bei zweimaligem Gebrauche desselben durch Kochen und Einnehmen hat sie eine Wirkung nicht verspürt.

3. Zu dem Schuhmacher D., dessen Frau und kleiner Sohn kränkelten, kam Angeklagter in die Wohnung. Er bezeichnete sich als Doktor und erklärte, er könne der Frau und dem Kinde helfen. Er verschrieb für beide je ein Rezept, desgleichen auch für den Ehemann P. ein Mittel gegen Trunksucht (ein Aal in Weingeist aufzulösen und dann zu trinken). Für seine Bemühungen erhielt Angeklagter auf sein Verlangen 0,50 ℳ. Die Rezepte sind vor ihrer Ausführung polizeilicherseits beschlagnahmt worden.

4. Zu der Häuslerfrau B., deren Ehemann seit längerer Zeit an Geistesgestörtheit leidet, kam Angeklagter und erklärte, er könne die Krankheit heilen, er sei acht Jahre in einer Irrenanstalt bei B. als Arzt gewesen. Er verschrieb ein Rezept, welches vor der Ausführung durch den Gendarm beschlagnahmt ist, und ließ sich für seine Bemühungen 0,50 ℳ zahlen.

5. Dem Einlieger Py. stellte sich Angeklagter als Dr. R. vor und erzählte ihm, er sei von der Regierung angestellt und beziehe ein Gehalt von 900 ℳ jährlich, und auf seine Rezepte würden in der Apotheke die Medikamente umsonst verabreicht. Er schrieb ein Rezept für den Sohn des Py., der an den Händen gelähmt ist, und für Py. selbst, welcher hustete, und ließ sich für seine Bemühungen 0,60 ℳ zahlen. Für die Arzneien hat Py. in der Apotheke 3,20 ℳ zahlen müssen. Einen Erfolg von dem Gebrauche der Heilmittel hat er nicht verspürt.

Die von dem Angeklagten in den vorstehend erörterten Fällen verschriebenen Mittel sind nach dem Gutachten des Königl. Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. K. sämmtlich mehr oder weniger indifferente, im Handverkauf freigegebene Mittel, die theilweise werthlos sind, in geeigneten Fällen angewendet auch helfen, dagegen kaum schaden können.

In allen den erwähnten Fällen haben sich diejenigen Personen, für die und für deren Angehörige der Angeklagte angebliche Heilmittel verordnete, zur Bezahlung seiner Thätigkeit dadurch verleiten lassen, daß Angeklagter ihnen vorspiegelte, er sei Sachverständiger, verstehe sich auf die Erkennung und Heilung von Krankheiten, kenne auch die Heilkraft der von ihm verschriebenen Mittel und wende sie in geeigneter Weise auf von ihm erkannte Krankheiten an. Thatsächlich wohnt dem Angeklagten aber eine solche Sachkunde nicht inne; seine ganze Wissenschaft leitet sich nach seinem eigenen Zugeständniß daher, daß er die Anwendung gewisser Heilkräuter von seinem Vater erlernt und eine Zeit lang als Krankenwärter fungirt hat. Der Angeklagte hat auch immer, ohne irgendwie die Art und den Verlauf der Krankheit näher festzustellen, auf Grundlage ganz oberflächlicher Befragung der Patienten Mittel verschrieben, welche auf die fraglichen Leiden einzuwirken nicht geeignet waren.

Der Angeklagte hat aber sich nicht nur dadurch, daß er sich geradezu als Doktor (Arzt) bezeichnete, vorgab, von der Regierung besoldet zu sein und dergl. mehr, einer Täuschung schuldig gemacht, sondern insbesondere auch dadurch, daß er den betreffenden Personen vorspiegelte, die von ihm verordneten Medikamente würden in den Apotheken umsonst oder doch zu erheblich herabgesetztem Preise abgegeben, weil eben er, Angeklagter, mit der Regierung in Verbindung stehe. Dementsprechend ist auch die durch die Vorspiegelungen des Angeklagten hervorgerufene Vermögensbeschädigung nach einer doppelten Richtung hin eingetreten.

Die unter 1 bis 5 aufgeführten Personen leisteten eine Zahlung für einen ihnen vom Angeklagten ertheilten Rath, sonach für etwas, was in Wirklichkeit für sie keinen Gebrauchswerth hatte; denn bei seinem Mangel an Sachkunde verordnete der Angeklagte nicht ein durch sachverständiges Urtheil ausgewähltes Mittel, sondern ein solches, bei dem es lediglich dem Zufall anheimgegeben war, ob es helfen werde oder nicht. Mit anderen Worten: Die Gegenleistung, für welche das Geld hingegeben wurde, war an sich und objektiv betrachtet werthlos. Indem die getäuschten Personen ferner der Meinung waren, sie würden die vom Angeklagten verschriebenen Mittel in der Apotheke umsonst erhalten, demnächst aber dafür in Anbetracht ihrer Vermögensverhältnisse erhebliche Preise zahlen mußten, erlitten sie auch insofern einen Vermögensschaden, der ohne die Vorspiegelung des Angeklagten nicht eingetreten sein würde, da diese Vorspiegelung wesentlich mit dafür bestimmend gewesen ist, daß die Rathschläge des Angeklagten befolgt wurden.

Dem Angeklagten, der mittel- und unterkunftslos ist, ist es nach der Ueberzeugung des Gerichts nur darum zu thun gewesen, sich einige Mittel zu seiner Existenz, nicht aber anderen Heilung oder Linderung ihrer Krankheiten zu verschaffen, zumal er wußte, daß die von ihm verordneten Mittel zwecklos seien.

Der Angeklagte ist u. a. wegen Betruges zweimal bestraft. . . .

Die jetzt zur Aburtheilung stehenden Fälle sind als eine einheitliche Handlung aufgefaßt worden. Der Angeklagte hat auf Grund eines und desselben Willensentschlusses sich Geldmittel dadurch zu verschaffen gesucht, daß er andere in ärztliche Behandlung nahm und hierbei in der geschilderten Weise falsche Thatsachen vorspiegelte.

Hiernach steht thatsächlich fest:

I. Daß der Angeklagte im November 1898 in den Ortschaften G., O., W. und J. durch eine fortgesetzte Handlung in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen anderer Personen dadurch beschädigt hat, daß er durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrthum erregte, und zwar nachdem er im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden war;

II. daß der Angeklagte durch eine und dieselbe Handlung wie zu I die Heilkunde als Gewerbe im Umherziehen betrieben hat, obwohl er für dieselbe nicht approbirt ist;

III. daß der Angeklagte im November 1898 zu J. unbefugt den Doktortitel angenommen hat. Angeklagter war daher, wie geschehen, aus §§ 263, 264, 73 St.-G.-B., § 360⁸ das., §§ 148 Nr. 7a bis 56a Reichs-Gewerbeordnung zu bestrafen. Bezüglich des Vergehens ist das Vorhandensein mildernder Umstände angenommen mit Rücksicht darauf, daß Angeklagter durch sein Treiben einen Schaden an der Gesundheit erweislich nirgends angerichtet hat. Andererseits war eine empfindliche Strafe von 1 Jahr Gefängniß am Platze mit Rücksicht auf das Vorleben des Angeklagten und den Umstand, daß er eben erst eine wegen Kurpfuscherei verhängte Strafe abgebüßt hatte. Die wegen der Uebertretung erkannte Haftstrafe von 2 Wochen ist gemäß § 60 St.-G.-B. als durch die vom Angeklagten erlittene Untersuchungshaft für verbüßt erachtet. . . .

---

13. Fahrlässige Körperverletzung mittels Farrenkrautextrakt.

176. Urtheil der Strafkammer beim Königl. Amtsgericht zu Heiligenstadt vom 3. Februar 1899 wider dem Heilkünstler M.

Der Schuhmacher K. in E. glaubte im Juli 1892, daß er an einem Bandwurm leide. Auf eine in einer Zeitung gelesene Annonce wandte er sich deßhalb an den Angeklagten und bat um das angekündigte Mittel bezw. um eine bezügliche Verordnung. Daraufhin erhielt K. den . . . . . Bestellschein zugeschickt. K. füllte den Bestellschein unter dem 1. August 1892 aus und sandte ihn an den Angeklagten ab. In dem Bestellscheine ersucht K. den Angeklagten, ihm dessen Rezept gegen Eingeweidewürmer in einer Berliner Kgl. priv. Apotheke anfertigen zu lassen, den Betrag dafür zu verauslagen und ihm das Mittel unter Nachnahme der Auslagen 2c. zusenden zu lassen. In dem Scheine heißt es dann weiter: „Durch Abgang ist ein Wurmleiden konstatirt,“ „Alter 28 Jahre.“ Nach Empfang des Bestellscheines setzte Angeklagter darauf „Dos 15 of.“ und gab denselben an die Kommandanten-Apotheke in Berlin zur Ausführung ab. Der Apotheker wußte auf Grund mündlicher Abmachungen mit dem Angeklagten, daß er im vorliegenden Falle bei der Verordnung „Dos. 15 of.“ in einer Flasche eine Mixtur von 8 g Farrenkrautextrakt, 4 g Granatwurzelextrakt und einem Theile Gummischleim, in einer zweiten Flasche eine solche von 10 g Ricinusöl mit Himbeersaft, sowie ein Pulver aus Natron bicarb., gebrannter Magnesia und Milchzucker herzustellen hatte. Nach der dem Apotheker ein für alle Male vom Angeklagten ertheilten Anweisung hatte derselbe den Mitteln eine Gebrauchsanweisung beizufügen, nach welcher in diesem Falle der Inhalt des ersten Glases auf ein Mal und eine Zeit nachher der Inhalt des zweiten Glases ganz, das Pulver aber eventuell einige Tage nachher zu nehmen war.

Nach Empfang der verordneten Mixturen nahm K. den Inhalt der ersten Flasche und bald darauf der zweiten Flasche, wie vorgeschrieben war, ganz zu sich. Kurze Zeit nach dem Einnehmen mußte K. wiederholt auf den Stuhl und wurde dann vollständig apathisch und bewußtlos; dem hinzugerufenen Arzt Dr. G. antwortete er nicht und erholte sich erst nach 2 Tagen einigermaßen wieder; der krankhafte Zustand dauerte aber im Ganzen 8 Tage.

Dieser Sachverhalt ist durch die eidliche Aussage des Schuhmachers K. und des Dr. G., sowie durch die eigenen in der Hauptverhandlung verlesenen Angaben des Angeklagten erwiesen, insbesondere hat der Angeklagte in der früher stattgehabten Hauptverhandlung vom 19. Januar 1894 zugegeben, daß er die Verordnung für K. — „Dos. 15 of.“ — selbst geschrieben habe und daß sie, wie angegeben, nach Verabredung mit dem Apotheker ausgeführt werden sollte. Nach der eidlichen verlesenen Aussage des Apothekenbesitzers T. in Berlin, welcher die Verordnung ausgeführt und das Mittel an K. abgesandt hat, enthielt die erste Flasche der Verordnung gemäß sogar 10 g Farrenkrautextrakt.

Nach dem eidlichen Gutachten des Dr. med. G. und des Kreisphysikus Dr. Ko. ist eine Dosis Farrenkrautextrakt von 8 g die höchste, welche gegeben werden darf, dieses aber nur an kräftige Personen, nicht an Personen von schwächlicherer Konstitution; sie sind der Ansicht, daß der krankhafte Zustand des K. nur durch die Gabe von Farrenkrautextrakt herbeigeführt sei, da K. von schwächlicher Konstitution sei. Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß der Zustand des K. im August 1892 durch die vom Angeklagten verordnete Dosis Farrenkraut, welche ja nach Aussage des T. sogar 10 g betragen hat, herbeigeführt ist, zumal K. bald, nachdem er eingenommen hatte, krank wurde.

Demnach fällt dem Angeklagten eine Körperverletzung zur Last, da jede Krankheit in einer Störung des körperlichen Wohlbefindens besteht und jede Einwirkung, welche eine solche Störung hervorruft, eine Körperverletzung in sich begreift. Von vorsätzlicher Körperverletzung kann

hier indeß keine Rede sein, sondern nur von einer fahrlässigen. Die Fahrlässigkeit des Angeklagten besteht darin, daß er ein Mittel — Farrenkrautextract — in der höchsten Dosis gab, ohne sich von der Körperkonstitution des K. zu überzeugen, ohne sich Gewißheit zu verschaffen, ob eine solche Dosis bei der Konstitution des K. nicht schädliche Wirkungen haben könne. Angeklagter wendet nun ein, daß er die Dosirung nach den Angaben des Bestellscheines bestimmt habe. Dieser enthält aber in dieser Beziehung nichts als die Angabe des Alters. Daß das Alter allein aber keinen genügenden Anhalt für die größere oder geringere Widerstandsfähigkeit eines Menschen giebt, zeigt die tägliche Erfahrung, und wenn Angeklagter diese Angaben seiner Dosirung zu Grunde legte, so handelte er, als er die höchste zulässige Dosis Farrenkrautextract gab, in höchstem Grade fahrlässig, da er sich sagen konnte und mußte, daß das Mittel auf ein Mal genommen schädlich wirken könne. Durch seine eigene Auslassung dahin, daß er die Dosirung nach den Angaben des K. bestimmt, also in verschiedenen Fällen verschieden bestimmt, giebt Angeklagter selbst zu, daß eine Prüfung im einzelnen Falle nothwendig ist, und diese Prüfung hat er unterlassen. Angeklagter war Heilkünstler und als solcher vermöge seines Berufes bezw. Gewerbes zu besonderer Aufmerksamkeit in Ausübung desselben verpflichtet. Demnach steht thatsächlich fest, daß Angeklagter im August 1892 in E. durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung des Schuhmachers K. verursacht, hat und zwar obwohl er zu der Aufmerksamkeit, welche er außer Augen setzte, vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war. — Vergehen, strafbar nach § 230 St.-G.-B. —

Daß in der That des Angeklagten zugleich ein Inverkehrbringen von Gegenständen, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, liege, hat das Gericht nicht angenommen, da abgesehen davon, daß es zweifelhaft ist, ob von einem Genußmittel hier überhaupt die Rede sein kann, die schädigende Gefahr nur in der Quantität, nicht in dem Gegenstande an sich liegt.

Wenn Angeklagter geltend gemacht hat, daß die in Rede stehende That bereits im Jahre 1892 vom Landgericht in Köln abgeurtheilt sei, so ergeben die in der Hauptverhandlung vorgelegten Akten des Landgerichts Köln nichts darüber, abgesehen davon, daß das Urtheil des Landgerichts zu Köln, welches die dort abgeurtheilten Thaten zum Gegenstand hat, bereits am 20. Februar 1892 ergangen ist, die hier zur Sprache gekommene That also nicht zum Gegenstande gehabt haben kann.

Die erkannte Strafe von sechs Wochen Gefängniß ist mit Rücksicht auf die Leichtfertigkeit, mit der Angeklagter gehandelt, und die schweren Folgen seiner Handlungsweise für K. für angemessen erachtet . . .

14. Behandlung einer Augenkrankheit, der blennorrhoea neonatorum.

177. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Magdeburg vom 29. April 1898 wider den Vertreter der Naturheilkunde V. zu B. wegen fahrlässiger Körperverletzung.

Am 3. Oktober 1897 wurde dem Zimmermann K. zu B. ein Sohn geboren. Am 10. Tage nach der Geburt bemerkte die Ehefrau K., daß das rechte Auge des Kindes eiterte. Als sich der Zustand bis zum nächsten Tage verschlimmerte, rief sie die Hebamme Be. hinzu, welche Kühlung mit kaltem Wasser und Auswaschungen des Auges anordnete. Als sich am nächsten Tage das Auge wieder verschlimmert hatte, riefen K.'s den Angeklagten hinzu, welcher unausgesetzte Kühlung mit mit Fenchel versetztem Wasser und Auswaschungen mit demselben anordnete. Die dazu gebrauchten Läppchen sollten sofort verbrannt werden.

Auf die an den Angeklagten seitens der K.'schen Eheleute gerichteten Fragen, ob Gefahr für das Auge vorhanden sei, und ob sie nicht lieber mit dem Kinde nach Ma. fahren sollten, erwiderte er, die Erkrankung sei nicht bösartig; bösartige Krankheiten in dieser Art kämen bei uns nicht vor, er habe schon Kinder geheilt, welche 6 bis 8 Wochen nicht hätten sehen können.

Am vierten Tage wurde auch das andere Auge von der Krankheit befallen, worauf der Angeklagte die Kühlung und Auswaschung beider Augen mit dem obengenannten Mittel anordnete.

Als nach den Beobachtungen der Frau K. sich trotzdem die Krankheit beider Augen verschlimmerte, drang sie am 7. Tage in den Angeklagten, ob es nicht doch besser wäre, mit dem Kinde nach Ma. zu fahren, worauf der Angeklagte erwiderte, dann solle sie so schnell als möglich fahren.

Am nächsten Tage, dem 22. Oktober, brachte K. das Kind zum Augenarzt Dr. Sch. nach Ma. Dieser stellte fest, daß beide Augen von blennorrhoea neonatorum befallen, und daß die Hornhaut des rechten Auges bereits durch die Krankheit vernichtet, die Sehkraft dieses Auges daher für immer verloren war, während für das linke Auge noch Hoffnung auf Genesung vorhanden war. Er empfahl dem K. zur weiteren Behandlung des Kindes sich an Dr. med. H. zu B. zu wenden, indem er ihm gleichzeitig einen Brief an Dr. H. mitgab, in welchem er Auswaschungen mit Sublimatwasser und Einträufelungen mit Höllensteinlösung anrieth. Bei der nunmehr von Dr. H. nach diesen Anordnungen vorgenommenen Kur gesundete das linke Auge des Kindes in einigen Wochen, während die Sehkraft des rechten Auges verloren blieb.

Durch den Eröffnungsbeschluß wird dem Angeklagten zur Last gelegt, durch seine Fahrlässigkeit die Erblindung des rechten Auges des Kindes und die Erkrankung des linken Auges verursacht zu haben.

Der Angeklagte bestreitet, sich der ihm zur Last gelegten That schuldig gemacht zu haben. Er behauptet, die richtigen Mittel angewandt zu haben. Der Verlust des rechten Auges sei aber bereits zu der Zeit eingetreten gewesen, als er die erste Untersuchung vorgenommen hätte, und die Erkrankung des linken Auges sei eine unausbleibliche, jedenfalls aber eine nicht zu verhindernde Folge der Erkrankung des rechten Auges. Das linke Auge würde auch durch seine Behandlung gerettet worden sein. Er giebt zu, der Ehefrau K. gegenüber aus Schonung die Gefährlichkeit der Erkrankung verschwiegen zu haben, will aber dem Ehemann K. gegenüber Andeutungen über die Gefährlichkeit gemacht haben. Im Uebrigen giebt er den obigen Sachverhalt, der durch das eidliche Zeugniß der Eheleute K., der Hebamme Be. und des Dr. med. H. und durch das eidliche Zeugniß und Gutachten des Dr. med Sch. erwiesen ist, zu.

Nach dem Eröffnungsbeschluß sollen sich die Folgen der Fahrlässigkeit des Angeklagten nach 2 Richtungen hin geltend gemacht haben, nämlich 1. in der völligen Erblindung des rechten Auges und 2. in der schweren Erkrankung des linken Auges.

Nachdem aber durch die beiden Sachverständigen Dr. Sch und Dr. W. aus Berlin — letzterer hat gleichfalls sein Gutachten eidlich abgegeben — übereinstimmend begutachtet ist, daß bei den an blennorrhoea neonatorum erkrankten Kindern, welche Krankheit unzweifelhaft bei dem K.'schen Kinde vorgelegen hätte, in der Regel sich die Krankheit des einen Auges dem anderen mittheilt, daß demnach die Erkrankung des linken Auges des Kindes eine natürliche Folge der vorherigen Erkrankung des rechten Auges und demnach von dem Thun oder Unterlassen des Angeklagten unabhängig gewesen sei, mußte die Anklage in der letztgedachten Beziehung fallen gelassen werden.

Bezüglich der Erblindung des rechten Auges behauptet der Angeklagte, daß dieselbe bereits eingetreten gewesen sei, als er die erste Untersuchung vorgenommen habe, daß demnach die Erblindung nicht auf seine — im Uebrigen richtige — Behandlung zurückgeführt werden könne. Nach dem Zeugniß der Ehefrau K. hat diese, nachdem sie zuerst die Eiterung in dem rechten Auge bemerkt hat, noch einen vollen Tag verstreichen lassen, ehe sie der Hebamme Be. davon Mittheilung gemacht

hat. Diese hat nach ihrem Zeugniß das Auge — abgesehen von den Eiterungen — noch klar vorgefunden und deshalb nur Kühlungen und Waschungen angeordnet. Wiederum erst einen Tag später hat dann die Ehefrau K. nach ihrem Zeugniß den Angeklagten hinzugerufen. Es waren demnach seit dem ersten Bemerken der Krankheitserscheinung bis zum Eingreifen des Angeklagten zwei ganze Tage verflossen, und es scheint nicht ausgeschlossen, daß die Krankheit wiederum früher eingesetzt hat, ehe sie von der Ehefrau K. bemerkt worden ist. Auf Grund dieses Sachverhalts hat der Sachverständige Dr. W. sein Gutachten dahin abgegeben, daß bei dem vorhandenen Charakter der Krankheit die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß bereits zu der Zeit, als der Angeklagte die Behandlung übernahm, die Durchfressung der Hornhaut und damit die Erblindung des Auges eingetreten war.

Demgegenüber hat der Sachverständige Dr. Sch. begutachtet, daß einmal nach der sonst kräftigen Konstitution des Kindes, andererseits aber nach dem Zustande des Auges, wie ihn die Hebamme Be. geschildert habe, nicht angenommen werden könne, daß die Erblindung des Auges zur Zeit des Eingreifens des Angeklagten schon eingetreten gewesen sei. Was den letzten Punkt anbetrifft, so muß aber hervorgehoben werden, daß die Hebamme Be. das Auge des Kindes einen vollen Tag früher untersucht hat, als der Angeklagte, daß bei dem verheerenden Charakter der Krankheit innerhalb dieser Frist eine wesentliche Veränderung — und dies ist auch von Dr. Sch. zugegeben — eingetreten sein kann, und daß demnach der Zustand des Auges, wie ihn die Hebamme Be. festgestellt hat, ein wesentlich verschiedener sein konnte als der, den der Angeklagte vorgefunden hat. Wenn der Sachverständige weiter aus der sonstigen kräftigen Konstitution des Kindes folgert, daß der Verfall des Auges in der kurzen Zeit von 2 Tagen nicht habe vor sich gehen können, so hat er selbst weiter bekundet, daß zu der Zeit, als er selbst das Auge untersucht habe, der Verfall ein derartiger gewesen sei, daß seiner Ansicht nach der bloße Krankheitsverlauf ihn kaum habe hervorbringen können, sondern daß vielmehr anzunehmen sei, daß der Verfall durch ein ungeschicktes Eingreifen — etwa durch einen (beim Auswaschen des Auges durch die dazu benutzte Leinwand verursachten) kleinen Riß in der Hornhaut — befördert sei. Wenn aber der Sachverständige weiter annimmt, daß diese den Krankheitsverlauf befördernde Verletzung vom Angeklagten selbst herrührte, so hat jedenfalls die Beweisaufnahme nicht das Geringste dafür ergeben. Es muß vielmehr angenommen werden, daß der Angeklagte, der, wie er unwiderlegt behauptet hat, als langjähriger Heilgehilfe in Lazarethen oft mit ähnlichen Krankheiten behaftete Personen gepflegt hat, sich eines derartigen groben Versehens nicht schuldig gemacht hat. Andererseits liegt die Vermuthung nahe, daß, falls überhaupt ein derartiges Versehen vorgekommen ist, dieses der Ehefrau K. oder der von dieser bestellten Pflegerin zur Last fällt. Nimmt man aber dieses an, so ist weiter nicht ausgeschlossen, daß dieses Versehen bereits vor dem Eingreifen des Angeklagten geschehen war, und daß dadurch das Auge sich nach dem verhältnißmäßig guten Zustande, wie ihn die Hebamme Be. beobachtet hatte, innerhalb der weiteren 24 Stunden, also bis zum Eingreifen des Angeklagten derartig verschlimmert hatte, daß bereits der Verlust des Auges eingetreten war.

Beim Vorhandensein dieser somit nach beiden Gutachten nicht ausgeschlossenen Möglichkeit konnte demnach die eingetretene Erblindung nicht auf ein Thun oder Unterlassen des Angeklagten zurückgeführt werden, weshalb seine Freisprechung, wie geschehen, zu erfolgen hatte.

Nimmt man aber selbst an, daß zur Zeit des Eingreifens des Angeklagten der Verlust des Auges noch nicht eingetreten war, so konnte auch unter dieser Voraussetzung der Angeklagte nicht der ihm zur Last gelegten fahrlässigen Körperverletzung für überführt erachtet werden.

Der Angeklagte giebt selbst zu, niemals einen Fall der hier vorliegenden blennorrhoea neonatorum behandelt zu haben, trotzdem will er aber sofort die Gleichartigkeit dieses Falles mit der mehrfach von ihm behandelten, beim Militär öfter vorkommenden Entzündung der Augen durch „Tripperinfektion" erkannt haben und dementsprechend seine Mittel verordnet haben.

Die Gleichartigkeit haben auch die beiden Sachverständigen, die die blennorrhoea neonatorum zumeist auf Eindringen sogenannten „weißen Flusses" (Frauenkrankheit) während des Geburtsaktes in die Augen des Embryo zurückführen, nicht in Abrede stellen können.

Während aber der Sachverständige Dr. W., welcher sich seit 30 Jahren mit Augenheilkunde befaßt, die vom Angeklagten angewandten Mittel als durchaus richtige, weil auf Kühlung und Säuberung der Augen beruhende, bezeichnet und angiebt, er selbst würde sich keiner anderen Mittel bedient haben, hält der Sachverständige Dr. Sch. die Anwendung dieser Mittel für veraltet, allerdings mit dem Zugeben, daß, solange die Krankheit noch im akuten Stande sei und die Schwellungen um die Augen herum noch nicht abgenommen hätten, die Kühlung und Sauberhaltung das wesentlichste Mittel sei. Die Kühlung erreiche aber die neuere Wissenschaft in erhöhtem Maße durch Auflegung von Eiskompressen, welche bewirkten, daß die Schwellungen bald abnehmen, worauf dann mit desinfizirenden Mitteln eingegriffen werden könne. Es mag dem Dr. Sch. zugestanden werden, daß seine Methode, weil schneller zum Erfolg führend, die richtigere ist, — eine Thatsache, die übrigens vom Sachverständigen W. angezweifelt worden ist, — jedenfalls kann in Berücksichtigung des Umstandes, daß die vom Angeklagten angewandten Mittel von einem langjährigen Augenarzte wie Dr. W. als die richtigen bezeichnet sind, dem Angeklagten nicht eine Fahrlässigkeit bei Anordnung der Mittel zur Last fallen. Man würde sonst zu dem Resultate kommen, daß jeder praktische Arzt, wenn er unter Hintansetzung der durch die neueste Wissenschaft geschaffenen Mittel sich solcher älterer und vielleicht sogar bewährt gefundener Mittel bedient, sich einer Fahrlässigkeit schuldig macht. Wenn aber weiter, wie durch die Sachverständigen bestätigt ist, der Angeklagte mit Recht eine Gleichartigkeit des vorliegenden Falles mit der mehrfach von ihm behandelten, durch Tripperinfektion hervorgerufenen Augenkrankheit konstatirte und nach dem Gutachten des Dr. W. die für beide Krankheiten richtigen Mittel anwandte, so konnte dem Angeklagten auch der Nachweis nicht erbracht werden, daß er bei Anwendung der Mittel sich der möglicherweise falschen Anwendung derselben und der möglicherweise dadurch hervorgerufenen Verschlimmerung des Krankheitszustandes bewußt war.

Wiederum vorausgesetzt, daß bei dem Eingreifen des Angeklagten der Verlust des Auges noch nicht eingetreten war, so fragt es sich endlich, ob die Erblindung nicht dadurch zu verhüten war, daß die Behandlung des Kindes sofort einem ordentlichen Arzte übertragen wurde, und ob nicht dadurch, daß der Angeklagte dieses nicht nur nicht veranlaßte, sondern sogar hintertrieb, der Angeklagte an der Erblindung schuld war.

Der Gerichtshof ist allerdings mit den Sachverständigen der Ansicht, daß der Angeklagte, zumal er nach seinem eigenen Zugeständniß niemals einen Fall der blennorrhoea neonatorum behandelt hatte und die Behandlung lediglich wegen der Erkenntniß der Gleichartigkeit mit einer anderen Erkrankung übernahm, außerordentlich leichtsinnig gehandelt hat, indem er nicht sofort dem Ansinnen, die Behandlung einem praktischen Arzte zu übergeben, entsprach und dieses sogar durch Verheimlichung der Gefährlichkeit der Krankheit hintertrieb. Während aber nach dem Gutachten des Dr. W., selbst wenn die Behandlung von dem Angeklagten sofort einem approbirten Arzte übertragen wäre, doch voraussichtlich der gleiche Erfolg, nämlich der Verlust des Auges eingetreten wäre, ist der Sachverständige Dr. Sch. zu dem Schluß gekommen, daß, wie das linke Auge durch die Behandlung eines approbirten Arztes gerettet ist, auch das rechte Auge gerettet worden wäre. Liegt aber die

Bedenklichkeit eines solchen Schlusses selbst für den Laien auf der Hand, und hat der Sachverständige Dr. W. aus seiner langjährigen Praxis heraus das Ziehen eines solchen Schlusses für unhaltbar bezeichnet, so muß doch weiter in Betracht kommen, daß nach dem eigenen Gutachten des Dr. Sch., wie oben erörtert, bezüglich des rechten Auges durch ein Versehen bei der Behandlung eine Komplikation eingetreten war, welche den Zustand dieses Auges im Verhältniß zum andern Auge wesentlich verschlechtert hatte. Konnte demnach unter Zugrundelegung dieser Komplikation ein Gleichstellen des Verlaufs der Krankheit des linken Auges mit dem voraussichtlichen Verlauf der Krankheit des rechten Auges nicht für haltbar erachtet werden, so erscheint andererseits ebenfalls unter Zugrundelegung der Komplikation zum wenigsten nicht ausgeschlossen, daß auch bei Behandlung durch einen approbirten Arzt der gleiche Erfolg, nämlich der Verlust des Auges eingetreten wäre.

Mangels des Nachweises des Zusammenhanges der Thätigkeit des Angeklagten mit der erfolgten Erblindung des Auges erschien demnach auch in dieser Beziehung die Freisprechung des Angeklagten gerechtfertigt.

---

15. Behandlung Kranker mit „Sternmitteln".

178. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Flensburg vom 22. Oktober 1897 wider den Praktikanten C. in F.

Die Hauptverhandlung hat Folgendes ergeben:

Der Angeklagte betreibt seit etwa 2½ Jahren in F. das Gewerbe eines medizinischen Praktikanten, anfangs nach allopathischer, sodann nach homöopathischer und neuerdings nach elektrohomöopathischer Methode, ohne eine andere Vorbildung genossen zu haben, als was er aus Lehrbüchern erlernt haben will, abgesehen von einem 4wöchentlichen praktischen Kursus, den er bei der Poliklinik des deutschen Gesundheitsvereins in Berlin durchgemacht hat. Ein Zeugniß oder anderweitigen Befähigungsnachweis besitzt er nicht. Die homöopathischen Mittel, die er verschreibt, sind in jeder Apotheke erhältlich, die elektrohomöopathischen besorgt er selber aus Genf und giebt sie, wie er glaubhaft versichert, ohne Preisaufschlag an seine Patienten ab; letztere können sich diese Medikamente auch selbst dorther kommen lassen. Die elektrohomöopathischen sind die sogenannten „Sternmittel", bei deren Bereitung durch Gährung von Pflanzenstoffen Elektrizität erzeugt sein soll, welche dem Medikament erhalten bleibt und blitzartig wirkt. Die beiden Fälle nun, in welchen bei Ausübung dieser gekennzeichneten Praxis der Angeklagte sich eines Betruges schuldig gemacht haben soll, sind folgende:

Im Januar 1897 wandte sich die Ehefrau des Landmannes K. in B. an ihn und nahm seine Hülfe in Anspruch. Dieselbe hatte der Angeklagte schon 1 oder 2 mal wegen Lupus behandelt und zwar, wie die K. selber und ihre damalige Wirthin M. A. in F. bekundet haben, mit dem Erfolg, daß der Ausschlag, welcher Nase und Wangen der K. bedeckte, verschwand und nur eine Schwellung übrig blieb. In diesem Jahre jedoch hatte der Angeklagte mit seiner Kur, die er auf „Wasserrose" einrichtete, kein Glück; die von ihm angeordneten und besorgten Salben und Seifen wirkten nicht, und die K. ging schließlich von ihm fort und wandte sich an den allopathischen Arzt Dr. Sch., der sie durch einen zweimaligen operativen Eingriff heilte.

Der Angeklagte schiebt die Schuld an dem Mißerfolg seiner Kur dem Verhalten der K. zu, welche sich leichtsinniger Weise der Zugluft ausgesetzt habe und seinen Anordnungen nicht gefolgt sei. Durch die Beweisaufnahme hat sich diese Angabe aber nicht bestätigt. Vielmehr ist der Mißerfolg der verkehrten Behandlungsweise durch den Angeklagten zuzuschreiben. Wie die darüber vernommenen Sachverständigen, Kreisphysikus Dr. von F.-B., allopathischer Arzt Dr. Sch. und homöopathischer Arzt Dr. Bo., übereinstimmend bekundet haben, ist das Hauptmittel gegen Lupus — auf welchen auch die im Januar bei der K. ausgebrochene Rose zurückzuführen ist — die Operation; der Dr. Bo. will daneben noch innere Mittel gelten lassen. Alle 3 Sachverständigen aber versprechen sich von den „Sternmitteln" einen Erfolg nicht; von den DDr. Sch. und von F.-B. werden dieselben vielmehr als Schwindel bezeichnet. Indessen ist es dem Angeklagten nicht nachgewiesen, daß er selber von der Wirkung derselben nicht überzeugt gewesen ist. Nach dem Ergebniß der Verhandlung bleibt immer die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit bestehen, daß er selber an dieselben geglaubt hat. Thatsächlich hat er einen Fall von Rose bei der Ehefrau des Arbeiters J. in F., wie von dieser bekundet ist, durch seine Salben geheilt. Es ist darum anzunehmen, daß er doloser Weise einen Irrthum über seine Fähigkeit, die Krankheit der K. heilen zu können, nicht erregt hat, da er selber von dieser Fähigkeit überzeugt gewesen sein mag. Desgleichen hat er sich auch nicht für einen akademisch gebildeten und approbirten Arzt ausgegeben. Ebenso wenig ist ihm eine dolose Irrthumserregung über seine Fähigkeit, die Krankheit zu erkennen, nachzuweisen. Wenn er eine solche thatsächlich nicht gehabt hat und auf Grund seiner Vorbildung auch nicht haben konnte, so schließt das die Annahme nicht aus, daß er selber geglaubt hat, sie zu haben, umsoweniger, als er in diesem Falle wirklich das Richtige in der Diagnostizirung getroffen hat. Wie der Sachverständige Dr. Sch. ausgesagt hat, litt die K. in der That an Lupus bezw. an auf Lupus zurückzuführender Rose. Unter diesen Umständen war auch der Vermögensvortheil, den sich der Angeklagte verschaffte, kein rechtswidriger, zumal er sich nur seine Besuche und Auslagen von Medikamenten hat bezahlen lassen. Es fehlen danach die Merkmale des Betruges, und der Angeklagte war von demselben in diesem Falle freizusprechen.

Der zweite Fall betrifft das Dienstmädchen J. in G. Dasselbe ist seit 15 Jahren vollständig taub, und alle bei ihr angewendeten Mittel haben nicht angeschlagen. Nach Ansicht des Sachverständigen Dr. Bo. ist die Taubheit, weil auf einem Reiz in den Nerven beruhend, durch Medikamente auch nicht heilbar. Der Angeklagte versprach der J. schriftlich jedoch vollständige Heilung innerhalb 4—6 Wochen gegen Zahlung einer Summe von 100 ℳ, wenn die Heilung wirklich erfolgte. Zu einer Behandlung ist es nicht gekommen, weil die Herrschaft der J. dies nicht wollte.

Auch hier hat das Gericht zu einer Ueberzeugung über den bösen Glauben des Angeklagten nicht gelangen können. Wenn auch selbstverständlich eine 15jährige Taubheit durch eine 6wöchige Behandlung mit „Sternmitteln" nicht zu heilen ist, so ist dem Angeklagten doch nicht nachzuweisen, daß er nicht selber an die Möglichkeit einer alsbaldigen Heilung geglaubt hat. Zu diesem Glauben mochte er um so eher kommen, als er thatsächlich durch sein Mittel dem als Zeugen vernommenen Orgelbauer S. in F. wenn auch nicht Heilung, so doch zeitweise Besserung verschafft hat. Dazu kommt, daß er in seinem Schreiben die J. ausdrücklich aufgefordert hat, in nächster Zeit persönlich zu ihm zu kommen; es ist daher nicht ausgeschlossen, daß er nach persönlicher Untersuchung und mündlicher Besprechung doch zu einem anderen Resultat gekommen wäre. Jedenfalls hat das Gericht auch hier nicht feststellen können, daß der Angeklagte von der Richtigkeit seiner Angaben nicht selbst überzeugt war; es fehlen darnach auch hier nach den im vorigen Fall angeführten Richtungen hin die Merkmale des Betruges, so daß hier ebenfalls der Angeklagte freizusprechen war.

---

16. Betrügerische Krankenbehandlung im Umherziehen.

179. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Stade vom 30. Mai 1898 wider den Handelsmann D.

Im Januar 1898 kam der Angeklagte zu den Ehefrauen S. und De., gab sich denselben gegenüber als ein Gehülfe des Schäfers Ast in Radbruch aus und fragte an, ob sie Krankheiten im Hause hätten, denn er besäße Arzneimittel dagegen. Auf sein Zureden hin erklärte

ihm die Ehefrau S., daß sie des Morgens an Magendrücken leide, worauf ihr der Angeklagte eine Flasche mit Tropfen zum Preise von 2 ℳ anbot mit dem Bemerken, daß, wenn sie die Tropfen nähme, sie niemals wieder Schmerzen bekäme. Die S. kaufte nunmehr dem Angeklagten die Tropfen ab und nahm dieselben auch, ohne daß sie ihr etwas halfen. In der Flasche war nach dem Gutachten des Apothekers E. eine trübe, braune, stark nach Rhabarber und Aloë riechende Flüssigkeit enthalten; dieselbe wurde früher in der Heilkunde angewendet, der Werth der Flasche mit Inhalt beträgt nicht mehr als 0,84 ℳ.

Auf fortgesetztes Drängen hin erzählte die Ehefrau De. dem Angeklagten, daß sie an Kopfschmerzen leide, dagegen könne er doch nichts machen. Er bestritt dies aber und befeuchtete ihre Augen mit einer Flüssigkeit, die er als geeignetes Mittel gegen die Schmerzen anpries. Für dieselbe wollte er erst 2 ℳ 50 Pf. haben, verkaufte dann aber schließlich der De. die Flasche mit 1 ℳ, indem er bemerkte, daß dieser Preis das Mindeste wäre, von dem Mittel dürfte sie Niemand etwas sagen, da es Sympathie wäre. Auch dieses Mittel wurde von dem Apotheker E. untersucht; es stellte sich heraus, daß die Flasche eine durch den Kork verunreinigte, gefärbte Ammoniakflüssigkeit — Salmiakgeist — enthielt, welcher außer in der Technik als Reinigungsmittel in verdünnter Lösung gegen Trunkenheit, Magensäure, Kehlkopfleiden angewendet wird, den man ferner durch kräftiges Riechen an der Flasche auch gegen Kopfschmerzen gebraucht. Der Preis beträgt nach der Arzneitaxe einschließlich Glas, Wägung und Dispensation der vorliegenden Menge reiner Ammoniakflüssigkeit 0,33 ℳ.

Am 27. Januar 1898 kam der Angeklagte, sich gleichfalls als ein Gehülfe des Schäfers Ast ausgebend, zum Gastwirth Ed., welcher an Lungenkrankheit leidet, und versprach demselben Befreiung von seiner Krankheit. Als Ed. sich darauf untersuchen ließ, nahm der Angeklagte ein Fläschchen mit einer Flüssigkeit aus der Tasche und sagte ihm, daß er mit dieser seine Brust einreiben müßte; für das Heilmittel verlangte er 3 ℳ. Ed. sträubte sich gegen die Annahme und Bezahlung. Der Angeklagte befeuchtete darauf, um ihn von der Kraft des Mittels zu überzeugen, beide Augen, wodurch dieselben so zu thränen anfingen, daß er längere Zeit garnichts sehen konnte. Hierdurch wurde Ed. mißtrauisch und ging auf den Kauf nicht ein.

Der Angeklagte will im Allgemeinen nur einen Gewerbebetrieb mit Kurz- und Galanteriewaaren betrieben und sich nur ausnahmsweise lediglich aus Menschenfreundlichkeit mit dem Heilen von Krankheiten befaßt haben. Daraus, daß er in demselben Monat drei Mal nachweislich sich bemüht hat, diese Heilmittel zu verkaufen, ergiebt sich aber, daß der Angeklagte in Wahrheit ein Gewerbe mit denselben und zwar im Umherziehen, da er keine feste Niederlassung hat, betrieb; denn er beabsichtigte aus dem Verkauf dieser Heilmittel eine regelmäßige Erwerbsquelle für sich zu begründen. Andernfalls hätte er schwerlich sich auf seinen Wanderungen mit den Flaschen beschwert. Seine Angaben, daß er die Heilmittel verschenkt und nie einen Preis für dieselben gefordert habe, sind durch die Zeugenaussagen widerlegt; er hat vielmehr den Ehefrauen S. und De. Heilmittel zu einem Preise verkauft, der, wie angegeben, in keiner Weise dem Werthe der Heilmittel entsprach, und sie somit erheblich in ihrem Vermögen geschädigt bezw. den Ed., der die ihm für 3 ℳ angebotene Flüssigkeit nicht kaufte, da er durch die Manipulationen des Angeklagten mißtrauisch geworden war, zu schädigen versucht. Die Ehefrauen S. und De. würden die Flaschen nicht gekauft haben, wenn sie nicht durch die Versicherungen des Angeklagten, insbesondere durch die Vorspiegelung, daß er ein Agent des Schäfers Ast sei, dazu bewogen worden wären; Ed. hat die Medizin überhaupt nicht gekauft. Daß aber nicht auch er getäuscht worden ist, verdankt er lediglich seinem Mißtrauen; der Angeklagte hatte gethan, was er thun konnte, um den Betrug auch bei ihm zu vollführen. Aus dem bereits oben hervorgehobenen Umstande, daß der Angeklagte offenbar den Verkauf der Heilmittel als Gewerbe zu betreiben beabsichtigte, folgt ferner, daß er, um die angegebenen Vermögensvortheile (auf welche er, da sie den wahren Werth seiner Waare erheblich überstiegen, einen rechtlichen Anspruch in keiner Weise hatte) zu erlangen, im Lande als Heilkünstler umhergereist ist, und daß er sich zu demselben Zweck als ein Agent des Schäfers Ast ausgab, eines Mannes, der beim Volke einen weitverbreiteten Ruf genießt, und von dessen Behandlung sich viele Leidende großen Erfolg versprechen. Er erregte durch diese Vorspiegelung in ihnen den Irrthum, daß seine Behauptungen wahr seien und hat sie dadurch, wie aus der anfänglichen Abneigung derselben sich ergiebt, zur Abnahme seiner Waare bewogen. Aus dem Zaudern mußte er ferner entnehmen, daß die Geschädigten nur durch die Vorspiegelung dieser falschen Behauptung zum Ankauf der Heilmittel bewogen wurden resp. bewogen werden konnten; nur zu diesem Zwecke nahm er die Vorspiegelungen vor.

Der Angeklagte ist . . . rückfälliger Betrüger im Sinne des § 264 St.-G.-B. Nach der Aussage des Sachverständigen E. sind beide von dem Angeklagten verkaufte Flüssigkeiten zur Heilung gewisser Krankheitszustände geeignet, demnach Heil- und Arzneimittel im Sinne des § 56⁹ der Gewerbeordnung. Sie sind deshalb vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen . . .

Da der Angeklagte durch die Betrugsfälle zugleich auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1876 übertreten hat, so war nach § 73 St.-G.-B. nur wegen des Betruges auf Strafe zu erkennen.

Mit Rücksicht auf die vielen Vorstrafen des Angeklagten, der seit dem Jahre 1873 fortdauernd mit Gefängniß- und Zuchthausstrafen belegt ist, sowie in Anbetracht der Gemeingefährlichkeit und Verworfenheit seiner Handlungsweise erkannte das Gericht für die beiden vollendeten Betrugsfälle auf je zwei Jahre Zuchthaus, für den versuchten Betrug auf ein Jahr Zuchthaus und ermäßigte die Strafe nach § 74 St.-G.-B. auf eine Gesammtzuchthausstrafe von vier Jahren. Zugleich war nach § 264 St.-G.-B. auf Geldstrafe zu erkennen, und zwar wegen des Betrugsversuchs auf 50 ℳ, wegen der Betrugsfälle zum Nachtheile der S. und De. auf je 200 ℳ, insgesammt auf 450 ℳ. Die Verurtheilung zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte war wegen der Ehrlosigkeit der durch die Strafthaten bekundeten Gesinnung nach § 32 St.-G.-B., die zur Tragung der Kosten nach § 497 St.-P.-O. auszusprechen.

---

17. Ist der Vertrieb eines aus Olivenöl, Pfeffermünz und Bilsenkraut bestehenden Mittels gegen Gallensteine Betrug?

180. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Frankfurt a. M. vom 4. Mai 1897 wider den Drogisten B.

Verurtheilung zu 50 ℳ Geldstrafe aus folgenden Gründen:

Die Königliche Staatsanwaltschaft hat form- und fristgerecht Berufung eingelegt gegen das oben bezeichnete Urtheil, durch welches auf Freisprechung des Angeklagten von der Anklage des Betrugs im Sinne des § 263 St.-G.-B. erkannt worden ist und die Kosten des Verfahrens der Staatskasse auferlegt worden sind.

Der der Anklage zu Grunde liegende Sachverhalt stellt sich auf Grund der Beweisaufnahme der zweiten Instanz in thatsächlicher Beziehung ebenso dar, wie ihn bereits der erste Richter festgestellt hat. Darnach hat der Angeklagte im Jahre 1896 bis zum 7. Mai ein angebliches Mittel gegen Gallensteine, bestehend aus Olivenöl und Pfeffermünz, in öffentlichen Blättern als erfolgreich angekündigt und regelmäßig zum Preise von 10 ℳ für die erste gelieferte Flasche, einschließlich Unkosten, Emballage und Porto und unter Einberechnung eines Betrages von 4 ℳ für Insertionskosten verkauft, für die folgenden Flaschen nahm er nur je 2 ℳ. Ueber den Umfang dieses Geschäftsbetriebes liegen nähere Bekundungen nicht vor; fest steht nur, daß eine An-

zahl von Personen das Mittel vom Angeklagten käuflich bezogen haben. In diesem Mittel befand sich übrigens auch, zum mindesten in der ersten Zeit des Betriebes, ein kleiner Prozentsatz von Bilsenkraut (Hyoscyaminum). Der Angeklagte behauptet, daß das Mittel von Wirksamkeit gegen Gallensteine sei und demgemäß sowohl an ihm selbst, als auch an einer Reihe von Käufern gute Erfolge gegen solche herbeigeführt habe. Der Sachverständige, Geh Sanitätsrath Dr. G., bekundet, daß eine derartige Wirkung nach dem heutigen Stande der medizinischen Wissenschaft als durchaus möglich bezeichnet werden müsse. Hiernach kann von einer Feststellung aus § 263 St.G.-B. keine Rede sein. Weder ist erwiesen, daß eine Irrthumserregung in den Käufern oder eine Vermögensschädigung derselben vorliegt, noch auch ist eine auf Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils gerichtete Absicht des Angeklagten nachweisbar.

Wohl aber erscheint der Angeklagte der Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. schuldig. Er ist zwar Apotheker gewesen, war zur hier in Rede stehenden Zeit jedoch nicht mehr Inhaber einer Apotheke, betrieb vielmehr ein Drogengeschäft. Nach der Kaiserlichen Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 § 1 dürfen die in dem angefügten Verzeichnisse „A" aufgeführten Zubereitungen — ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht — als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. In diesem Verzeichniß „A" finden sich aufgeführt unter Ziffer 5: „Gemische, flüssige und Lösungen (mixturae et solutiones)". Als ein „Gemisch" im Sinne dieser Verordnung stellt sich das vom Angeklagten vertriebene Mittel dar. Der Angeklagte ist somit überführt, hierselbst im Jahre 1896 ohne polizeiliche Erlaubniß eine Arznei, deren Handel nicht freigegeben ist, zubereitet, feilgehalten und verkauft zu haben. Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B. § 1 und Verzeichniß A⁵ der Verordnung vom 27. Januar 1890 . . . . .

---

18. Ist die Bezeichnung „Spezialist für geheime und Hautleiden. Assist. Chirurg." ein arztähnlicher Titel?

181. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Frankfurt a. M. vom 12. September 1898 wider den geprüften Heildiener R.

Das Urtheil des Schöffengerichts zu Frankfurt a. M. vom 5. Juli 1898 wird aufgehoben. Der Angeklagte wird freigesprochen. . . . . .

Gründe:

Gegen das angefochtene Urtheil hat der Angeklagte am 11. Juli 1898 zu Protokoll des Gerichtsschreibers — also form- und fristgerecht — Berufung eingelegt.

Der dem vorinstanzlichen Urtheil zu Grunde liegende Thatbestand ist auch für die Berufungsinstanz unverändert.

Es ist dem ersten Richter darin beizutreten, daß die Bezeichnung des Angeklagten als „Spezialist für geheime und Hautleiden" an sich geeignet ist, im Publikum den Glauben zu erwecken, der Inserirende sei eine geprüfte Medizinalperson, d. h. — und auch darin ist den Ausführungen des ersten Richters beizupflichten — ein Arzt. Der Angeklagte würde sich also im Sinne des § 147 Ziff. 3 Gewerbeordnung strafbar gemacht haben, wenn nicht aus der Annonce selbst unzweifelhaft hervorginge, daß der Inserirende aber kein Arzt ist. Der Angeklagte hat in der Annonce seinem Namen die Bezeichnung „Assist. Chirurg." beigefügt. Unter einem Assistentenchirurgen aber versteht man hier in Frankfurt a. M. und Umgegend allgemein mit niederärztlichen Funktionen vertraute und physikatsärztlich daraufhin geprüfte Personen, die anderwärts als „Heildiener, Heilgehülfe, Bader" bezeichnet werden. Wenn nun der Angeklagte, der von dem Kreisphysikus zu H. mit Erfolg geprüft ist, sich die ortsübliche Bezeichnung „Assistenzchirurg" beilegt, so ist ihm die Berechtigung dazu nicht zu bestreiten, und wenn er sich dann weiterhin in der nämlichen Annonce als „Spezialisten für geheime und Hautkrankheiten" bezeichnet, so ist durch diese Verbindung eine Irreführung des hiesigen Publikums, für welches das in einer Lokalzeitung erschienene Inserat bestimmt ist, ausgeschlossen. Es konnte daher nicht thatsächlich festgestellt werden, daß der Angeklagte zu Frankfurt a. M. im Jahre 1898 sich einen ärztlichen Titel beigelegt hat, durch welchen der Glaube erweckt wird, er sei eine staatlich geprüfte Medizinalperson — § 147 Ziff. 3 Gewerbeordnung.

---

19. Fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassung der Anlegung eines Bruchbandes.

182. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 17. Januar 1899 wider den Heilkundigen C. und den Apotheker K.

Im April 1898 suchte Zeuge F. Rath bei dem Arzt Dr. M. wegen einer Leistengeschwulst seines im Februar 1898 geborenen Knaben. Nach Untersuchung desselben beruhigte ihn der Arzt, indem er ihm nach Angabe des Zeugen erklärte, „es seien nur die Hoden, die später in den Hodensack eintreten würden." Die Geschwulst nahm indeß zu und F. entschloß sich, die Hülfe des Angeklagten C. in Anspruch zu nehmen. C. untersuchte am 17. Juni das Kind, verschrieb eine Salbe und ordnete die Anlegung eines Bandes an. Ueber den Inhalt der hierbei geführten Unterredung weicht die Auslassung des Angeklagten von der des Zeugen F. ab. Ersterer behauptet, der Zeuge habe ihm mitgetheilt, daß der von ihm befragte Arzt verboten habe, das Kind in der Gegend des Unterleibes zu waschen. Infolgedessen habe sich eine dicke Kruste von Schmutz am Hodensack festgesetzt, sodaß eine nähere Untersuchung einstweilen unmöglich gewesen sei. Er habe deshalb zunächst angeordnet, daß das Kind regelmäßig gewaschen werde. Unter dem Schmutz habe eine Entzündung des Hodensackes bestanden, die besonders beim Uriniren so schmerzhaft gewesen sei, daß das Kind laut geschrieen habe. Zur Heilung dieser Entzündung habe er eine „kühlende Salbe" verschrieben. Auf die entzündeten Körpertheile sollten ferner mehrere Lagen Leinwand gelegt und, sobald sie durchnäßt seien, gewechselt werden. Endlich habe er dem Zeugen ein Bändchen gegeben, mit welchem der Hodensack gestützt werden sollte. Ob ein Bruch vorgelegen habe, sei noch nicht zu entscheiden möglich gewesen. Diese Feststellung habe erst nach Reinigung des Kindes und Heilung der Wundstellen geschehen sollen. Das Kind habe später „am Husten gelitten". Möglicherweise sei hierdurch der Bruch entstanden. Die Eltern hätten zwar gesagt, die Geschwulst sehe „bruchartig" aus, er habe indeß nur eine Entzündung des Hodensackes angenommen. Nach der Bekundung F.'s hat dieser selbst bereits die Vermuthung gehabt, daß das Kind an einem Bruch leide. Der Angeklagte hat nach diesem Zeugniß jene Vermuthung lediglich bestätigt und erklärt, es liege ein schwerer Fall vor. Zeuge hat dem Angeklagten C. die entgegenstehende Diagnose des genannten Arztes vorgehalten. C. hat hierauf die mißbilligenden Worte vor sich hingesprochen: „Ja, die Aerzte, die Aerzte!" Er hat eine Salbe verordnet und ein Band gegeben, das am Hodensack angelegt und, wie F. verstanden hat, am Oberarm befestigt werden sollte. Statt dieser nicht ausführbaren Befestigung hat Zeuge das Band um den Leib des Kindes geschlungen. F. vermag indeß nicht sicher anzugeben, welche Befestigungsart der Angeklagte vorgeschrieben hat. Am Schluß der Rathsertheilung hat Angeklagter erklärt: „Wenn es gut gehe, brauche F. nicht wieder zu kommen." Die vom Angeklagten geschilderte Schmutzkruste ist nicht vorhanden gewesen, vielmehr ist das Kind, wie üblich, täglich gereinigt. Im Verlauf der Rathserholung hat F. gefragt, ob bei einem Bruch nicht „permanenter Druck" erforderlich sei. Der Angeklagte hat erwidert: „Die Aerzte legten gewöhnlich ein Bruchband an, er halte das nicht für nöthig. Die Knochen eines Kindes seien für ein Bruchband zu zart". Der Angeklagte hat für die Rathsertheilung 1,50 ℳ gefordert und erhalten. Der Leisten-

bruch nahm nach jener Rathsertheilung an Umfang zu; die Beschwerden des Kindes wurden größer. Zeuge wandte sich deshalb am 5. August an den Arzt Dr. Ch. Letzterer fand einen hühnereigroßen, nunmehr unheilbar gewordenen Bruch an der Leiste und hierdurch bedingt eine entzündliche Schwellung des Hodensackes.

Durch sein Gutachten und das übereinstimmende der Aerzte R. und W. steht fest, daß der Leistenbruch mehrere Wochen vor dem 5. August bestanden hat, daß er durch eine Behandlung mittels Salbe nicht gebessert werden konnte, daß er ohne jede Behandlung nothwendig sich verschlimmerte, daß aber eine Heilung höchstwahrscheinlich erfolgt wäre, wenn rechtzeitig, d. h. zur Zeit der Rathsertheilung durch C. ein Bruchband angelegt wäre. Gegen Bruchleiden ist das Bruchband das einzige allgemein gebräuchliche und anerkannte, nicht ersetzbare Mittel. Es wird auch bei Kindern unter 4 Monaten ohne jedes Bedenken angewandt. Bei dieser Art der Behandlung hätte sich der Bruch jedenfalls nicht so schnell entwickelt, wie es durch Dr. Ch. festgestellt worden ist". Der Ansicht der Sachverständigen, daß der Bruch an der Leiste durch Einreibung des Hodensackes mit der an sich unschädlichen Salbe verschlimmert worden sei, ist das Gericht nicht beigetreten. Die Aerzte behaupten, daß die Bruchpforte und der Bruchkanal an der Leiste durch Einreibung des Hodensackes wie beim Massiren mechanisch gezerrt werde. Es läßt sich indeß eine Einreibung des Hodensackes zweifellos so vorsichtig ausführen, daß die Bewegung der Haut und insbesondere der unter ihr befindlichen Schichten nicht bis zur Leiste fortgepflanzt wird, und demnach eine Zerrung an diesen Körperstellen nicht stattfindet. Ueberdies ist es fraglich, ob nicht die Behauptung des Angeklagten zutrifft, wonach er angeordnet hat, daß die Salbe auf einen Lappen gestrichen und dieser auf die Entzündung gelegt werden solle. Das Rezept spricht für diese Behauptung („Pflaster auflegen"). Da dem Bändchen auch seitens der Sachverständigen eine schädliche Einwirkung auf das Leiden nicht zugesprochen wird, so ist zwar durch eine Handlung des Angeklagten eine Schädigung nicht herbeigeführt.

Es fällt ihm indeß eine Unterlassung zur Last, die eine Fahrlässigkeit im Sinne des § 230 St.=G.=B. darstellt.

Der Angeklagte wußte, wie aus dem Zeugniß des F. unzweifelhaft hervorgeht, daß das Kind an einem Bruch litt. Er selbst hat ihn für einen schweren erklärt. Der Angeklagte hat sich anheischig gemacht, den Bruch zu heilen. Er hatte hiernach die Pflicht, diejenigen Mittel anzuwenden, welche nach dem Ermessen eines sorgsamen Mannes geboten waren. Der Angeklagte hat als Heilmittel eine Salbe verschrieben mit den Worten: „Die Aerzte pflegen ein Bruchband anzulegen; ich mache es aber mit einer Salbe. Für ein Bruchband sind die Knochen eines Kindes zu zart." Die Haltlosigkeit der letzteren Begründung ist bereits oben in dem Gutachten der Aerzte hervorgehoben, welche erklären, daß dieses Bedenken völlig unbegründet ist, und in dieser Beziehung Meinungsunterschiede unter Sachverständigen nicht beständen. Im Uebrigen ist nach dem Gutachten der Aerzte eine Salbe völlig wirkungslos. Es war als einziges Heilmittel ein Bruchband geboten. Indem der Angeklagte nicht dieses anwandte, sondern eine Salbe für ein taugliches Mittel hielt, befand er sich in einem Irrthum. Daß eine indifferente Salbe, wie die verschriebene, am Hodensack eingerieben nicht einen Leistenbruch zu heilen vermag, ist, wie die Aerzte bekunden, auch dem unbefangen urtheilenden Laien ohne weiteres einleuchtet, eine Thatsache, über welche eine Meinungsverschiedenheit nicht herrschen kann. Mit dieser Thatsache hat sich jeder vertraut zu machen, der sich zur gewerbsmäßigen Heilung von Brüchen erbietet. Kennt er diese Thatsache nicht, so ist er in einem schuldhaften Irrthum befangen. Uebrigens hat der Angeklagte die Wirksamkeit der Salbe gegen Brüche in der Hauptverhandlung nicht mehr behauptet. Auf jenem Irrthum beruht die weitere Verfehlung des Angeklagten, daß er nicht das nach dem Gutachten der Sachverständigen allein gebotene Mittel eines Bruchbandes angewendet hat. Es bedarf keiner Hervorhebung, daß in einer großen Reihe von Fällen die Meinungen über das wirksame Heilmittel auseinandergehen können, andererseits aber läßt sich nicht leugnen, daß in gewissen Fällen, ähnlich wie in der Baukunst Bauregeln, so in der Heilkunst Heilmittel so allgemein anerkannt sind, daß ein willkürliches und unbegründetes Abweichen von diesen Vorschriften eine Außerachtlassung der gebotenen Umsicht enthält.

Zu diesen anerkannten und durch andere nicht ersetzbaren Mitteln gehört das Bruchband. Die Heilung eines Bruches auf andere Weise als durch den mechanischen Druck eines Bruchbandes ist nicht bekannt. Indem der Angeklagte dieses Mittel ohne einen haltbaren Grund nicht anwandte, verabsäumte er eine durch Erfahrung bewährte Heilmethode, die unerläßlich geboten war und wahrscheinlich völlige Heilung herbeigeführt, sicher aber das Fortschreiten des Leidens gehemmt hätte. Daß dieser Erfolg nicht erreicht wurde, beruht demnach auf einem Mangel der von ihm zu fordernden Umsicht. Das schnellere Fortschreiten des Bruches, d. h. ein Fortschreiten, welches schneller erfolgte, als es bei Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit, bei Verordnung eines Bruchbandes der Fall gewesen sein würde, stellt eine Körperverletzung — Gesundheitsbeschädigung — dar im Sinne des § 230 St.=G.=B.

Der Angeklagte ist demnach schuldig, zu B. im Juni 1898 durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung des Kindes F. verursacht zu haben. — Vergehen gegen § 230 St.=G.=B. —

Ein Betrug bei der angewendeten Kur ist nicht angenommen, weil nicht nachgewiesen ist, daß der Angeklagte selbst von der Unwirksamkeit seines Mittels überzeugt war, demnach eine Irrthumserregung nicht angenommen werden kann.

Der Angeklagte zu 2 war freizusprechen, weil er nicht gewußt hat, zu welchem Zwecke das von ihm bereitete Mittel bestimmt, demnach außer Stande war, zu beurtheilen, ob es ein wirkungsloses war oder nicht. Es fehlt auch das Moment der Schädigung, weil lediglich die taxmäßige Gebühr erhoben worden ist. Endlich war, da Betrug nicht vorlag, auch die Beihülfe hierzu ausgeschlossen. Die Beihülfe zur fahrlässigen Körperverletzung des Angeklagten zu 1 war nicht anzunehmen, weil K., wie hervorgehoben, die Bestimmung der Salbe nicht kannte, die Bereitung derselben aber erlaubt war. Es konnte deshalb die Frage, ob Beihülfe zu einem fahrlässigen Delikt möglich ist, unerörtert bleiben.

Die erkannte Geldstrafe von 30 ℳ erschien mit Rücksicht auf die anzunehmende Gutgläubigkeit des Angeklagten C, seine straflose Führung in den letzten 30 Jahren angemessen. . . .

---

20. Die Beilegung des Titels „Spezalist für Kopfleiden" ist als Betrug und Vergehen gegen § 147³ Gewerbeordnung strafbar.

183. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 20. April 1895. (Samml. von Entsch. dieses Gerichts Bd. 8 S. 313.)

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Landgerichts Passau vom 6. Februar 1895, durch das seine Berufung gegen das wegen eines fortgesetzten Vergehens des Betruges unter Annahme mildernder Umstände eine Geldstrafe und wegen eines Vergehens gegen die Gewerbeordnung durch unbefugte Anmaßung eines arztähnlichen Titels gleichfalls eine Geldstrafe gegen ihn aussprechende Urtheil des Schöffengerichts bei dem Amtsgericht Passau vom 8. November 1894 verworfen wurde, bezeichnet ohne nähere Begründung den § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung und den § 263 St.=G.=B. als verletzt.

Die Revision ist nach keiner Richtung begründet. Es ist festgestellt, daß der Angeklagte im Laufe der Monate Mai, Juni und Juli 1894 mindestens achtmal

in der zu Passau erscheinenden in Niederbayern weit verbreiteten „Donauzeitung" durch Annoncen bekannt machte, er beseitige jeden nervösen Kopf- und Zahnschmerz, Migräne, Schwindel (eingenommenen Kopf), Ohrensausen, Magenkrampf, Verdauungsstörungen, Kreuzweh, gichtische und rheumatische Schmerzen durch Massage und einfache Handgriffe in kürzester Zeit. Zugleich bezeichnete er sich in diesen Annoncen als „Masseur und Spezialisten für Kopfleiden" und gab, wie es geprüfte Aerzte zu thun pflegen, seine Sprechstunden während des Vor- und Nachmittags bekannt.

Nach § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung wird bestraft, wer, ohne approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson. Die Frage, ob sich jemand einen dem Titel „Arzt" ähnlichen Titel beigelegt habe, der geeignet ist, den Glauben zu erwecken, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, ist nach den Umständen zu entscheiden. Es handelt sich indeß hiebei nicht ausschließlich um eine Thatfrage, sondern auch um eine Rechtsfrage (v. Landmann, Gewerbeordnung 2. Aufl. S. 1077).

Wie die Bezeichnung „Arzt", da sie nach der Gewerbeordnung nur bestimmten Personen auf Grund der erlangten Approbation (Gewerbeordnung § 29 Abs. 1) zukommt, ein technischer Begriff rechtlicher Natur ist, ebenso hat die Frage, ob ein anderer Titel nach Inhalt und Bedeutung dem eines Arztes ähnlich sei, eine rechtliche Seite, sie unterliegt daher der Würdigung des Revisionsgerichts. Die Bezeichnung „Spezialist für einzelne Krankheiten" kommt der Beilegung des Titels „Arzt" vollkommen gleich; das Gesetz giebt dies dadurch deutlich zu erkennen, daß es neben der allgemeinen, die Ausübung der ganzen Heilkunde umfassenden Bezeichnung „Arzt" auch besondere, auf den Betrieb einzelner Heilzweige beschränkte Bezeichnungen, wie Augenarzt, Zahnarzt, Wundarzt rc. als gleichbedeutend aufführt (Samml. v. Entsch. des Obersten Gerichtshofes Bd. V S. 135). Uebrigens wird, wie das Berufungsgericht anführt, auch allgemein unter einem Spezialisten in der Heilkunde eine Medizinalperson und zwar ein Arzt verstanden, der sich die ärztliche Behandlung bestimmter besonderer (spezieller) Leiden zum Berufe gewählt hat. Das Berufungsgericht hat demnach ohne Rechtsirrthum angenommen, daß der Titel „Spezialist für Kopfleiden", welchen sich der Angeklagte in seinen Annoncen beilegte, ein dem Titel „Arzt" ähnlicher Titel sei. Mit Recht hat hiebei das Berufungsgericht dem Umstande, daß der Angeklagte dem Titel „Spezialist für Kopfleiden" die Bezeichnung „Masseur" vorgesetzt hat, eine rechtliche Bedeutung nicht beigemessen, da ja auch ein approbirter Arzt sich mit Massage beschäftigen kann.

Im übrigen hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der vom Angeklagten sich beigelegte Titel den Glauben erwecken konnte, der Angeklagte sei ein Arzt, dessen spezielles Feld der Berufsausübung eben die Behandlung von Kopfleiden sei. Dies ist eine Thatfrage, deren Prüfung der Revisionsinstanz entzogen ist (Entsch. d. Reichsger. Bd. I S. 17, 126; Rechtspr. d. Reichsger. Bd. I S. 29, 177). Es hat ferner festgestellt, daß der Angeklagte sich bewußt war, daß der von ihm gebrauchte Titel die Möglichkeit einer Täuschung des Publikums, namentlich des weniger gebildeten, herbeiführe. Diesen Feststellungen liegt ein ersichtlicher Rechtsirrthum nicht zu Grunde. Die sämmtlichen Merkmale des Thatbestands eines Vergehens aus § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung liegen daher vor, und das Gesetz ist durch Anwendung dieser Strafbestimmung auf die Feststellungen nicht verletzt.

Die Revision ist aber auch nicht begründet, soweit sie eine Verletzung des Gesetzes durch irrige Anwendung des § 263 des St.-G.-B. behauptet.

In dieser Beziehung hat das Berufungsgericht folgende Feststellungen getroffen: Der Angeklagte kündigte an, daß er jeden nervösen Kopf- und Zahnschmerz durch Massage und einfache Handgriffe in kürzester Zeit heile, wobei er sich zugleich durch die Unterzeichnung „Spezialist für Kopfleiden" fälschlich des Titels einer Medizinalperson bediente. Hierin hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrthum die Vorspiegelung einer falschen Thatsache erblickt, da der Angeklagte vernünftiger Weise sich sagen mußte, also sich bewußt war, daß er nicht jeden nervösen Kopf- und Zahnschmerz durch einfaches Drücken mit der Hand am Kopfe des Patienten heilen könne, da ferner nicht bloß das, was wirklich schon vorhanden oder geschehen ist, sondern auch das, was nach dem Vorgeben des Täuschenden erst ausgeführt werden soll, als Thatsache zu gelten hat (Rechtspr. d. Reichsgerichts Bd. V S. 542). Durch diese falsche Vorspiegelung wurden, wie weiter festgestellt ist, die Patienten in den Irrthum versetzt, daß sie es mit einer geprüften, also sachkundigen Medizinalperson zu thun haben und sichere Heilung erlangen werden. Sie nahmen in Folge dessen die Thätigkeit des Angeklagten in Anspruch, waren veranlaßt, das Honorar für die Behandlung an den Angeklagten zu bezahlen, und wurden auf diese Weise um die Beträge des Honorars an ihrem Vermögen geschädigt. Hienach ist vom Berufungsgerichte ohne ersichtlichen Rechtsirrthum nicht bloß die Irrthumserregung bei den Getäuschten, sondern auch der Zusammenhang zwischen der Irrthumserregung durch den Angeklagten und der Vermögensbeschädigung der getäuschten Personen festgestellt. Eine Beschädigung des Vermögens der Patienten wurde aber vom Berufungsgerichte in dem Bezahlen des Honorars an den Angeklagten mit Recht erblickt, weil die Behandlung in Wirklichkeit nicht durch einen Sachverständigen, sondern durch einen Kurpfuscher erfolgte und für die Patienten keinen Werth hatte. Endlich hat das Berufungsgericht ohne erkennbaren Rechtsirrthum auch die Absicht des Angeklagten, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, festgestellt, weil das Handeln des Angeklagten auf Gelderwerb und zwar auf rechtswidrigen gerichtet war, wie sich der Angeklagte bei seiner Eigenschaft als Kurpfuscher und bei der Kenntniß des Irrthums der ihn für einen Arzt haltenden Hülfesuchenden, sowie der Erfolglosigkeit seines Heilmittels bewußt war. Es sind daher alle Merkmale des Thatbestands eines Vergehens des Betrugs nach § 263 des St.-G.-B. ohne ersichtlichen Rechtsirrthum festgestellt, und das Gesetz ist durch die Anwendung dieser Strafbestimmung nicht verletzt.

---

21. Die Bezeichnung „praktischer Vertreter der arzneilosen Therapie" ist nach § 147³ Gewerbeordnung strafbar.

184. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 18. Juni 1896. (Samml. der Entsch. Bd. 9 S. 69.)

Die in dem landgerichtlichen Urtheile vom 30. März 1896 gebilligte Verurtheilung des Angeklagten W. wegen eines Vergehens gegen die §§ 29, 147 Abs. 1 Ziff. 3 der Gewerbeordnung soll nach der Begründung der vom Angeklagten eingelegten Revision diese Bestimmungen verletzen, weil die Annahme unrichtig sei, er habe sich einen der Bezeichnung als Arzt ähnlichen Titel beigelegt, und weil auch die Auffassung verfehlt sei, es komme nicht darauf an, ob er beabsichtigt habe, den Glauben an die Erlangung der Approbation als Arzt zu erwecken, oder ob er auch nur das Bewußtsein gehabt habe, dies zu thun Die Rüge ist verfehlt.

Nach den thatsächlichen Feststellungen hat der Angeklagte, obwohl er eine Approbation im Sinne des § 29 der Gewerbeordnung nicht besitzt, in einem am 21. Oktober 1895 an den Stadtmagistrat Augsburg gerichteten Schreiben seiner Unterschrift den Titel „praktischer Vertreter der arzneilosen Therapie" beigesetzt.

Die Vorinstanzen sind übereinstimmend zur Annahme gelangt, daß sich der Angeklagte mit jener Bezeichnung einen der Bezeichnung als Arzt ähnlichen Titel beigelegt hat, durch welchen der Glaube erweckt wird, er sei eine geprüfte Medizinalperson. Das Reichsgericht erkannte an (Urtheil vom 4. Juli 1895, Entsch. des Reichsgerichts Bd. XXVII S. 335), daß es einer

rechtlichen Prüfung bedarf, ob die im § 29 der Gewerbeordnung aufgestellten Begriffe des Arztes und der Aehnlichkeit des Titels richtig erfaßt sind. Diese Prüfung läßt die Revisionsbehauptung als unstichhaltig erscheinen. Die Strafkammer hat zur Genüge ersichtlich gemacht, daß sie unter Arzt eine geprüfte Medizinalperson versteht, die auf Grund der Erbringung des Befähigungsnachweises die staatliche Approbation erhalten hat, und sie nimmt an, daß die vom Angeklagten gebrauchte Bezeichnung „praktischer Vertreter der arzneilosen Therapie“ dem Begriffe des Arztes als einer von der zuständigen Stelle geprüften Medizinalperson an Bedeutung gleich ist, weil sich auch die approbirten Aerzte nicht dieses ihnen gesetzlich zukommenden Titels bedienen, sondern sich durchgängig als „praktische“ Aerzte bezeichnen, weil dieser Ausdruck auch im gewöhnlichen Gebrauche des Publikums vorkommt und mit dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens innig verwachsen ist, weil der Angeklagte, wenn er nicht den Glauben, er sei approbirter Arzt, erwecken wollte, den Gebrauch des Wortes „praktischer“ vermieden und an dessen Stelle das Wort „ausübender“ gesetzt hätte, endlich weil der Angeklagte Fremdwörter gehäuft, insbesondere das Wort „Therapie“ gebraucht hat, das jedenfalls einen Theil der Heilkunde, nämlich das Heilverfahren, umfaßt und bedeutet. Diese Auffassung entspricht vollkommen der Vorschrift des § 29 und läßt nach keiner Richtung einen Rechtsirrthum ersehen. Die weitere Annahme aber, zu der die Strafkammer auf dieser rechtlich einwandfreien Grundlage gelangte, die vom Angeklagten gebrauchte Bezeichnung sei zur Erweckung des Glaubens geeignet, er habe die Approbation als Arzt erhalten, liegt ausschließlich auf thatsächlichem Gebiete und ist nach den §§ 260, 373, 376 St.-P.-O. der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen.

Daß es nicht, wie der Beschwerdeführer glaubt, darauf ankommt, ob der Angeklagte auch beabsichtigt habe, den Glauben an die Erlangung der Approbation als Arzt zu erwecken und das Publikum zu täuschen, ergiebt sich, abgesehen von der nicht beseitigten erstrichterlichen Feststellung, daß der Angeklagte im Bewußtsein der Möglichkeit der Täuschung des Publikums und in der Absicht zu täuschen gehandelt habe, daraus, daß das Gesetz weder verlangt, es müsse in dem einzelnen Falle, in welchem die arztähnliche Bezeichnung gebraucht wurde, eine Täuschung beabsichtigt sein, noch auch verlangt, daß jener Zweck erreicht wurde, sowie daraus, daß das Gesetz zum Thatbestande des § 147 Ziff. 3 die Merkmale eines vorsätzlichen oder mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit vorgenommenen Handelns nicht fordert. Es genügt deshalb, um dem Angeklagten sein Handeln als Schuld anzurechnen, die Feststellung, er habe, ohne als Arzt approbirt zu sein, sich einen der Bezeichnung als Arzt ähnlichen Titel beigelegt.

Die Berufung des Beschwerdeführers darauf, daß er sich zu der Bezeichnung für befugt erachtet habe, weil eine solche auch von anderen Personen unbeanstandet gebraucht werde, ist bei der rechtlichen Bedeutungslosigkeit der Frage des guten Glaubens und des Nichteinschreitens gegen eine andere Person, welche sich etwa in gleicher Weise verfehlt haben mag, unerheblich.

---

22. Fahrlässige Körperverletzung.

185. a) Urtheil des Königl. Landgerichts München I vom 11. Dezember 1896 wider den Heilkünstler B. in Dresden.

Die Anklage geht nach Inhalt des diesseitigen Eröffnungsbeschlusses vom 19. September d. J. dahin, daß Angeklagter im April 1893 ohne alle augenärztlichen Vorkenntnisse den augenleidenden Reallehrer Sch. in Behandlung genommen und unter Vernachlässigung der ihm in seinem Gewerbe als Kurpfuscher besonders obliegenden Sorgfalt im Oktober 1893 durch eine bei dem damaligen Zustande des Sch. unbedingt gefährliche Augenmassage die vorzeitige Erblindung des Genannten herbeigeführt hat. Der Angeklagte stellt in heutiger Hauptverhandlung jedes strafrechtliche Verschulden seinerseits entschieden in Abrede, indem er im Wesentlichen behauptet, daß er den Sch. an den Augen niemals „massirt“, sondern lediglich „magnetisirt“ habe, daß aber diese Prozedur den von der Anklage angenommenen Erfolg niemals habe herbeiführen können; übrigens sei selbst dann, wenn man die Vornahme einer „Augenmassage“ annehme, dieselbe bei dem Zustande des Sch. nicht unbedingt ausgeschlossen gewesen, und ein Kausalzusammenhang zwischen derselben und der Erblindung des Sch. jedenfalls überhaupt nicht gegeben.

Das Ergebniß der heutigen Beweisaufnahme ist Folgendes: Sch. ließ sich im November 1891 von dem Augenarzte Dr. H. hier wegen eines Augenleidens untersuchen. Diese Untersuchung ergab, daß die Sehkraft des linken Auges in Folge von glaukomatöser Degeneration des Sehnerven nahezu verloren war, während das rechte Auge an hochgradiger Kurzsichtigkeit und an chronischen Aderhaut-Veränderungen in der Umgebung des Sehnerven litt. Am 12. Dezember 1892 kam Sch. abermals zu Dr. H. und dieser fand auf dem rechten Auge eine Netzhautablösung vor, die eben erst begonnen hatte und vielleicht einen Tag alt war. Da dieser Befund, der bei weiterem Fortschreiten der Netzhautablösung vollständige Blindheit des Auges bedeutete, den Sch. tief entmuthigte, wollte sich derselbe zunächst einer weiteren Behandlung überhaupt nicht unterziehen. Der Arzt vermochte ihn jedoch hierzu zu überreden und es gelang in der That durch geeignete Maßnahmen, namentlich Anlegung eines Druckverbandes auf das rechte Auge und möglichste Ruhe und Schonung desselben den weitaus größten Theil der Netzhaut, deren Ablösung an den ersten Tagen der Behandlung mehr und mehr um sich gegriffen hatte, wieder zum Anlegen an die Aderhaut zu bringen, so daß die Abhebung am 11. Januar 1893 auf etwa ein Fünftel der Netzhaut beschränkt und von da an stationär erhalten werden konnte. Da Dr. H. bei der schon nahezu vollständig eingetretenen und nicht mehr abwendbaren Erblindung des linken Auges seines Patienten einen operativen Eingriff auf dem rechten Auge für zu riskirt hielt, mußte sich die weitere Behandlung auf die Beibehaltung des Druckverbandes, Anempfehlung größter Schonung und Vorsicht und Anordnung des Tragens einer dunklen Brille beschränken. Das rechte Auge befand sich damals nach der heutigen Erklärung des Dr. H. für eine Netzhautablösung in einem sehr guten Zustand und wurde von demselben etwa Ende März 1893 zunächst zum letzten Male besichtigt. Veranlaßt durch die ihn nicht zufriedenstellende Erklärung des Dr. H., daß er sich mit diesem Reste von Sehkraft begnügen müsse, daß Weiteres nicht mehr zu machen sei, weiter durch Erzählungen der gleichfalls augenleidenden Zeugin T., durch Inserate in den Zeitungen und durch das Zureden seiner Frau entschloß sich Sch. anfangs April 1893, sich in die Behandlung des Angeklagten zu begeben. Dieser, ein früherer Schneidergeselle, befaßt sich, wie er heute selbst zugiebt, seit Jahren mit der gewerbsmäßigen Ausübung der Heilkunde; er hat sich nach seiner Erklärung dasjenige, was er zur Ausübung seines neuerlichen Berufes für erforderlich hielt, durch das Lesen medizinischer Bücher angeeignet, seine Praxis früher in Dresden und Leipzig ausgeübt und ist dann hierher verzogen. Am 3. April 1893 begab sich der Angeklagte auf Ersuchen des Sch. in des letzteren Wohnung, um dessen Behandlung zu übernehmen. Dabei bezeichnete der Angeklagte nach einer Unterredung mit dem Sch. dessen Augenleiden als die Folge eines „inneren“ Leidens, welches zunächst behoben werden müsse. Zu diesem Zwecke ordnete der Angeklagte Frottirungen, Bäder, Waschungen, Wicklungen, Kompressen auf die Augen, Wasserklystire, reizlose Kost und Vermeiden aller geistigen Getränke an. Der Druckverband und die Schutzbrille wurden auf Veranlassung des Angeklagten entfernt, wobei derselbe, wie Zeuge Sch. heute glaubhaft versichert, erklärte: „Auch

die erkrankte Blume kann sich nur im Sonnenlicht zu stolzer Schönheit entfalten." Hier soll noch besonders erwähnt werden, daß Sch. schon bei dieser ersten Unterredung dem Angeklagten erklärt hat, die bisherige Sehkraft dürfe unter keinen Umständen verloren gehen, und daß darauf der Angeklagte entgegnete, das sei bei seiner Methode nicht möglich, seine Kur sei eine ganz allgemeine, an den Augen selbst werde überhaupt nichts gemacht. Sch. unterzog sich nun bis Ende Juni 1893 der B.'schen Kur, begab sich im folgenden Juli und August zur Erholung nach Berchtesgaden, wo die Kur zum großen Theil unterbrochen und nur in der Form von Bädern und Befolgung der Diät fortgesetzt wurde, und kehrte im September zur Wiederaufnahme der Kur hierher zurück. Die von Sch. zu beobachtenden Verhaltungsmaßregeln schrieb der Angeklagte auf einzelne Zettel und übergab oder überschickte sie im Verlaufe der Kur dem Sch. Noch während des Aufenthaltes in Berchtesgaden war die Sehkraft des Sch. auf dem rechten Auge derart, daß er einen längeren Brief selbständig ziemlich leserlich zu schreiben vermochte. Im Lauf der Kur waren ihm jedoch über deren Zweckmäßigkeit nicht unerhebliche Zweifel gekommen und zwar deshalb, weil sich irgend eine erhebliche Besserung nicht zeigte, weil die vom Angeklagten getroffenen Anordnungen so ziemlich immer wieder dieselben waren, und weil jener das Auge mehrmals mit einem einfachen Vergrößerungsglas betrachtet und dabei versichert hatte, er vermöge damit zu erblicken, was im Hintergrunde des Auges vorgehe. Sch. ließ sich jedoch durch seine Gattin, die auf die Kunst des Angeklagten ein felsenfestes Vertrauen hatte, immer wieder beschwichtigen und bestimmen, die Leistungen des Angeklagten, um sich mit demselben vor Beendigung der Kur nicht zu entzweien, auch brieflich anzuerkennen und anderweitig zu empfehlen. Wie bereits erwähnt, kehrte Sch. anfangs September 1893 hierher zurück und setzte die B.'sche Kur in der früheren Weise fort. Im Verlauf derselben und zwar an einem nicht mehr genau feststellbaren Tage, jedenfalls aber gegen Ende Oktober 1893, kam nun Sch. in Begleitung seiner Frau in die Wohnung des Angeklagten, um sich bei demselben Rath zu erholen und hierbei spielte sich derjenige Vorgang ab, welcher zunächst den sofortigen Abbruch der Kur seitens des Sch. zur Folge hatte und nunmehr zum Ausgangspunkt der Anklage geworden ist. Die Darstellung, die Sch. von diesem Vorfall giebt, ist folgende: Der Angeklagte habe, ohne ihm vorher irgend eine Andeutung zu machen, plötzlich seinen, des Sch., Kopf in die Hände genommen und je einen seiner Daumen mit der Innenseite in die Augenhöhlen des Sch. gesetzt und hierauf mit aller Wucht die Augen herausgedrückt. Er, Sch., habe darüber starkes Unbehagen empfunden, sei heftig erschrocken und habe Herzklopfen bekommen; der Angeklagte habe ihm jedoch auf seine Frage, „was er denn da mache," erwidert, „er nehme nur eine Massage vor"; auf die weitere Frage des Sch., „B. werde ihm doch nichts lädirt haben," habe er entgegnet, „was soll ich denn lädirt haben." Nach der weiteren Darstellung des Zeugen Sch. hat er ganz kurz nach dem eben geschilderten Vorfall eine wesentliche Verschlechterung der Sehkraft seines rechten Auges wahrgenommen; insbesondere stellte sich ihm die Flamme eines zum Anzünden einer Kerze angebrannten Zündhölzchen, die er bis dahin als einen scharf umrissenen, compakten Kern unterschieden hatte, als eine zerrissene, stets ihre Gestalt ändernde Feuermasse dar, und in gleicher Weise zerfloß ihm auch bei einem Spaziergang das Bild der Trottoirrandsteine, die bis dahin zu unterscheiden ihm keine Schwierigkeiten bereitet hatten. Der Angeklagte und sein Vertheidiger bezweifeln die Wahrheitsliebe des Sch., insbesondere was die eben gegebene Darstellung des Vorfalles, der sich Ende Oktober 1893 in der B.'schen Behausung abgespielt hat, betrifft. Das Gericht ist anderer Meinung; der Zeuge Sch. macht, wenn ihn auch die Erinnerung an die ihm durch den Angeklagten widerfahrene Behandlung noch immer und zwar nicht unbegreiflicherweise in Erregung gegen den Angeklagten versetzt, doch durchaus den Eindruck eines gebildeten und vertrauenswürdigen Mannes, dem voller Glaube geschenkt werden kann, und der durchaus in der Lage ist, sich über Vorgänge, die Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen sind, ein richtiges Urtheil zu bilden. Das Gericht ist zu dieser Anschauung aber nicht nur auf Grund des persönlichen Eindruckes des Zeugen, sondern auch auf Grund anderer Umstände gelangt; so werden die Angaben des Zeugen von seiner Ehefrau vollinhaltlich bestätigt und manchmal da ergänzt, wo Sch. in gewissenhafter Weise sich nicht mehr genau erinnern zu können erklärt. Dazu gehört insbesondere die Bekundung der Babette Sch., daß sich der Vorgang mit der Zündholzflamme noch am Abend des gleichen Tages ereignet hat, an welchem sie mit ihrem Manne den vorgeschilderten letzten Besuch beim Angeklagten gemacht hat, und daß der Spaziergang, gelegentlich dessen Sch. das scheinbare Zerfließen der Trottoirrandsteine wahrgenommen hat, am Tage darauf erfolgt ist. Außerdem ist durch die Zeugin T., deren Augen der Angeklagte gleichfalls im Jahre 1893 und zwar mit der Folge der Verschlechterung behandelt und massirt hatte, in glaubwürdiger Weise mitgetheilt worden, daß ihr Albert Sch. im Spätherbst 1893 erzählt hat, daß er von B. an den Augen „massirt" worden sei, und daß es ihm seither weit schlechter gehe; das ist also zu einer Zeit gewesen, zu welcher Sch. weder an seine eigene nunmehrige Zeugschaftsleistung, noch an die der T. auch nur denken konnte. Diese Erwägungen des Gerichtes werden auch durchaus nicht erschüttert durch den die Leistungen des Angeklagten anerkennenden Brief, den Babette Sch. noch am 3. November 1893, also nach jenem mehrerwähnten Vorgang von Ende Oktober an B. gerichtet hat; denn die Briefschreiberin glaubte damals und noch lange an die Kunst des Angeklagten, hielt die Verschlechterung der Sehkraft ihres Mannes nur für die Folge der eingetretenen kalten und düsteren Jahreszeit und hoffte noch immer, ihren Mann zur Fortsetzung der B.'schen Kur bestimmen zu können.

Das Gericht hat deshalb den Angaben der Eheleute Sch. nicht nur bezüglich jenes Vorfalles vom Oktober 1893, sondern auch überhaupt vollen Glauben beigemessen und ist insbesondere entgegen den Ausführungen der Vertheidigung überzeugt, daß die Depositionen des Albert Sch. der Sachlage vollständig entsprechen. Damit ist aber auch dargethan, daß von einem Magnetisiren der Augen des Sch., wie dies ja im Verlauf der Kur thatsächlich wiederholt durch den Angeklagten bethätigt wurde, wenigstens an jenem Oktobertage nicht mit Grund die Rede sein kann, zumal ja der Angeklagte damals seine Thätigkeit selbst als „Massage" bezeichnet hat; es entfällt somit auch die sachverständigerseits aufgestellte Behauptung, die Empfindung des Sch. über den damals auf seine Augen geübten Druck sei eine irrige und nur die Folge des Magnetisirens gewesen.

Daß von B. damals etwa unbewußt ein magnetischer Einfluß auf den Sch. ausgeübt worden ist, konnte das Gericht angesichts des bestimmten Ausdruckes des B. über seine Thätigkeit „Massage" nicht annehmen.

Nun gehen die Anschauungen der theils in der Hauptverhandlung, theils kommissarisch vernommenen Sachverständigen darüber, ob bei einem an Netzhautablösung erkrankten Auge — und es handelte sich im vorliegenden Falle immer nur um das rechte Auge des Sch. — eine selbstverständlich kunstgerechte Massage vorzunehmen zweckmäßig ist, auseinander. Allein das Gericht legt diesem Umstande eine Bedeutung nicht bei, weil es der Meinung ist, daß der Ausdruck „Massage" ohnehin nur als ein sehr euphemistischer erscheint für

diejenige Prozedur, die der Angeklagte Ende Oktober 1893 an dem rechten Auge des Sch. vorgenommen hat; denn nach der, wie bereits ausgeführt, völlig glaubwürdigen Angabe des Zeugen Sch. handelt es sich hier keineswegs um eine sogenannte Massage, sondern um einen gegen die ausgesprochenen Intentionen des Sch. und gegen seine, des Angeklagten, eigene Zusicherung, also ohne jeden berechtigenden Anlaß verübten plumpen, rohen und brutalen Eingriff seitens des Angeklagten, dessen unmittelbare Folge eine Störung des körperlichen Wohlbefindens des Sch. und eine beinahe sofortige erhebliche Verschlechterung der Sehkraft des rechten Auges des Sch. gewesen ist. Sonach fragt es sich lediglich noch, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesem vom Angeklagten verübten Eingriff und der später eingetretenen Erblindung des Sch., welche bereits im September 1895 nahezu vollständig gegeben war und unheilbar ist, besteht. Die Meinung der vernommenen Sachverständigen geht auch hier auseinander; allein das Gericht hat die Frage des Causalzusammenhanges gleichfalls bejaht und es stützt sich zur Begründung dieser Anschauung auf die Depositionen der Sachverständigen O. und H. Das Gericht hat den beiden genannten Aerzten eine größere Sachkenntniß im gegenwärtigen Fall deshalb zugetraut, weil dieselben, wie die übrigen Sachverständigen nicht, als Spezialisten der Augenheilkunde thätig sind, und weil ferner Dr. H. der einzige der Sachverständigen ist, welcher das Auge des Sch. auch vor dem kritischen Vorfall gesehen hat und seine Wahrnehmungen hierüber zeugschaftlich bekunden konnte. Dr. H. hat insbesondere die oben geschilderten Empfindungen des Sch. unmittelbar nach dem Vorfalle von Ende Oktober 1893 als besonders charakteristisch bezeichnet für die Annahme, daß durch den Druck des Daumens des Angeklagten die Netzhaut des rechten Auges in erheblicher Weise gequetscht und erschüttert wurde, und daß hierdurch der Prozeß der Netzhautablösung von neuem inscenirt worden ist. Wenn sich natürlich auch ein Zeitpunkt, an welchem die Erblindung des rechten Auges in Folge des Eingriffes des Angeklagten gegenüber der an sich nicht abwendbaren Erblindung früher eingetreten ist, nicht bestimmen läßt, so steht doch für das Gericht, das im übrigen die vorhergegangene hydropathische Behandlung des Sch. für vollständig irrelevant hält, so viel fest, daß die Behandlung, die B. dem rechten Auge Ende Oktober 1893 widerfahren ließ, die sofortige Verschlimmerung der bestehenden Netzhautablösung und neben der bereits erwähnten, sogleich eingetretenen die eingetretene weitere positive Schädigung des Sch. zur unmittelbaren Folge hatte, daß die Erblindung des rechten Auges früher eingetreten ist, als es ohne jenen Eingriff der Fall gewesen wäre. Es muß unter diesen Umständen als vollständig verfehlt und ganz gleichgültig für den hier zur Beurtheilung stehenden Fall bezeichnet werden, wie seitens der Vertheidigung versucht worden ist, den Nachweis zu führen, daß der Angeklagte bei denjenigen Personen, die sich seiner Behandlung unterzogen haben, auch eine Reihe glücklicher Kuren zu verzeichnen hat; denn es kann und soll gar nicht bestritten werden, daß die Kurmethode des Angeklagten sich verschiedenen Leiden gegenüber hat erfolgreich erweisen können, aber dieser Umstand kann die Beschädigung, die dem Sch. durch den Angeklagten widerfahren ist, nimmer aus der Welt schaffen. Daß der Angeklagte bei Aufwendung gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht die thatsächlich eingetretene körperliche Beschädigung des Sch. als Folge seines Verhaltens hätte voraussehen können, geht schon daraus hervor, daß er von sich selbst behauptet, nicht unerhebliche augenärztliche Kenntnisse zu besitzen, und daß er auch mit Stolz darauf hinweist, daß er schon verschiedene Werke über Augenheilkunde gelesen habe. Uebrigens muß es nach der Ansicht des Gerichts von vornherein jedem Laien, umsomehr also dem Angeklagten, klar gewesen sein, daß an einem so zarten Organe, wie es das Auge ist, noch dazu im Falle einer bestehenden Erkrankung eine so brutale Behandlung ohne die eingetretenen üblen Folgen nicht vorgenommen werden kann. Der Angeklagte giebt selbst zu, daß er das Gewerbe eines Naturheilkünstlers oder Empirikers seit Jahren in der Absicht und mit dem thatsächlichen Erfolg der Erzielung eines Erwerbes betreibt; es ist also, da es sich hier offenbar um einen Akt einer zur Ausübung des Gewerbes gehörigen Thätigkeit handelt, der Angeklagte zu derjenigen Aufmerksamkeit, die er aus den Augen setzte, vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet gewesen. Demnach steht also fest, daß der Angeklagte in Vernachlässigung dieser Pflicht die rechtswidrige Körperverletzung eines Anderen, nämlich des Sch., Ende Oktober 1893 in der vorgeschilderten Weise durch Fahrlässigkeit verursacht, also sich eines Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung aus § 231 Abs. 1 und 2 St.-G.-B., zu dessen Verfolgung es im Hinblick auf § 232 l. c. eines Strafantrages nicht bedarf, schuldig gemacht hat.

Am Schlusse der heutigen Hauptverhandlung ist seitens der Vertheidigung für den Fall, daß das Gericht nicht zur Freisprechung des Angeklagten kommen würde, die Aussetzung der Verhandlung und die Ladung von fünf weiteren, namentlich bezeichneten Sachverständigen beantragt worden, um den Nachweis darüber zu führen:

1. daß allgemein und im vorliegenden Fall vom Standpunkt der Augenheilkunde aus mit der Allgemeinbehandlung des Kranken auch eine Augenmassage zulässig war und nicht hat schädlich wirken können;

2. daß es bei dem Gesundheitszustand des Sch. sehr wohl möglich ist, daß er durch eine krankhafte Autosuggestion zu dem Glauben verführt worden ist, es sei an ihm ein schädlicher Eingriff mittels der Massage verübt worden.

Die Gründe, welche zur Ablehnung dieses Antrages geführt haben, ergeben sich schon zum größten Theil aus dem, was oben hinsichtlich der Schuldfrage ausgeführt worden ist; es will aber auch noch ausdrücklich hier hervorgehoben werden, und zwar:

zu 1, daß die Frage der Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Massage für Augenleiden im Allgemeinen und im speziellen Fall vom Gerichte nicht zu entscheiden ist, dem Angeklagten übrigens auch die Zulässigkeit und Unschädlichkeit einer Massage zugestanden werden kann, nachdem der vom Zeugen Sch. bekundete Eingriff des Angeklagten in das rechte Auge nicht als „Massage“ im Sinne der vom Vertheidiger bezeichneten wissenschaftlichen Autoritäten betrachtet werden konnte;

zu 2, daß das Gericht auch, wenn es die Möglichkeit einer Autosuggestion zugiebt, diese im vorliegenden Fall mit Rücksicht auf die Aussagen der Sch.'schen Eheleute über die sofort nach Vornahme des Eingriffes von Sch. geäußerten Empfindungen und die weiteren Folgen für ausgeschlossen erachten muß, der Angeklagte übrigens bei Vornahme des Eingriffes auch ausdrücklich geäußert hat, „ich habe massirt“, nicht, „ich habe magnetisirt.“

Bei der Strafausmessung wurde zu Ungunsten des Angeklagten in Erwägung gezogen, daß dessen Leumund in Folge mehrerer, darunter einiger offenbar auf sein Gewerbe als Kurpfuscher bezüglicher Vorstrafen nicht mehr ungetrübt ist, und daß der Angeklagte den Eingriff in das rechte Auge des offenbar schwer leidenden Sch. mit großem Leichtsinn vorgenommen hat; andererseits wurde berücksichtigt, daß es sich nicht feststellen läßt, wie lange das Augenlicht des Sch. ohne die Thätigkeit des Angeklagten noch zu erhalten gewesen wäre, und daß es als ein Mißgriff seitens des Sch., eines gebildeten Mannes, bezeichnet werden muß, wenn er sich in die Behandlung einer Persönlichkeit vom Schlage des Angeklagten begeben hat. Hiernach erschien es ausgeschlossen, auf eine Geldstrafe zu erkennen, vielmehr wurde eine Gefängnißstrafe in der Dauer von einem Monat als schuldangemessen festgesetzt und ausgesprochen. . . .

b) 186. Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Februar 1897.

Verwerfung der Revision aus folgenden Gründen:

. . . Ein Widerspruch in den Entscheidungsgründen, der den Revisionsgrund des § 377 Nr. 7 der St.-P.-O.

begründen soll, ist nicht anzuerkennen. Die Möglichkeit der Feststellung, wann das Augenlicht des Sch. ohne den Eingriff des Angeklagten erloschen sein würde, steht der Feststellung nicht im Wege, daß die Erblindung durch den fraglichen Eingriff beschleunigt worden ist; denn damit ist wenigstens soviel festgestellt, daß Sch. in dem Zeitpunkte ihres Eintritts nicht erblindet wäre, wenn der Angeklagte nicht in der bezeichneten Weise thätig gewesen wäre.

Ob diese Thätigkeit als Massage im Sinne der Heilkunde oder als roher, plumper Eingriff zu erachten sei, ist nicht nach Rechtsgründen zu beurtheilen, sondern ist Sache der thatsächlichen Würdigung. Es kann darum auf die Versuche, die erstrichterliche Auffassung durch Ausführungen über das kunstgerechte Verfahren beim Massiren und dessen Wirkungen zu widerlegen, hier nicht eingegangen werden. Einer näheren Begründung, „warum die vom Angeklagten vorgenommene Prozedur über die Grenzen einer mit Schmerzempfindung verbundenen Massage hinausgegangen sei und sich als ein brutaler Eingriff qualifizire", ermangelt das Urtheil nicht, da es die Schilderung des Zeugen Sch. zu Grunde legt, wonach der Angeklagte plötzlich den Kopf des Zeugen in die Hände genommen und je einen seiner Daumen mit der Innenseite in die Augenhöhlen des Sch. gesetzt und hierauf mit aller Wucht dessen Augen herausgedrückt hat.

Wenn das Gericht durch die Ergebnisse der Verhandlung sich in den Stand gesetzt sah, zwischen Massage und plumper Beschädigung ohne Zuziehung weiterer Sachverständiger zu unterscheiden und die Beschädigung festzustellen, so liegt in der Ablehnung des Antrages auf Abhör von Sachverständigen keine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung. Eine Verpflichtung, den Angeklagten auf diese Beurtheilung seines Thuns aufmerksam zu machen, bestand nicht, der rechtliche Gesichtspunkt blieb der gleiche wie nach dem Eröffnungsbeschlusse auch dann, wenn die Behandlung, abweichend von diesem, nicht als Augenmassage anerkannt wurde. . . . . .

Endlich macht die Revision Verletzung des § 230 des Strafgesetzbuches geltend, weil weder der ursächliche Zusammenhang zwischen der Schädigung des Sch. und dem fraglichen Eingriffe, noch die Voraussehbarkeit des schädlichen Erfolges dargethan sei. Das Gericht hat aber den ersten Punkt ausführlich erörtert und den ursächlichen Zusammenhang mit ausreichender Begründung, namentlich gestützt auf die Erklärungen zweier Spezialisten für Augenheilkunde festgestellt. Ebenso ist der zweite Punkt geprüft und ohne Rechtsirrthum festgestellt. Wenn das Gericht die Voraussehbarkeit der Schädigung schon daraus ableitet, daß der Angeklagte von sich selbst behauptet, nicht unerhebliche augenärztliche Kenntnisse zu besitzen und schon verschiedene Werke über Augenheilkunde gelesen zu haben, so kann man sich dem allerdings nicht anschließen; denn aus der ganzen Schilderung des Bildungsganges des Angeklagten leuchtet durch, daß das Gericht ihm solche Kenntnisse gerade nicht beimißt. Allein das Gericht fügt bei, jedem Laien habe klar sein müssen, daß an einem so zarten Organe, wie das Auge ist, eine so brutale Behandlung ohne üble Folgen nicht vorgenommen werden könne. Hiermit ist die Fahrlässigkeit des Angeklagten genügend begründet. Das Gericht konnte unbedenklich von Jedermann die Einsicht voraussetzen, daß man ohne gründliche Vorbildung, als welche das angebliche Selbststudium des Angeklagten nicht zu betrachten war, kein Geschäft unternehmen dürfe, bei dem nach allgemeiner Erfahrung jedes Versehen schwere Gesundheitsbeschädigung verursachen kann. Auch die Erfordernisse des § 230 Absatz 2 sind ohne Rechtsirrthum festgestellt. . . . . ."

---

23. Ist das Unternehmen der Heilung eines chronischen Rückenmarkleidens als Betrug anzusehen?

187. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Bayreuth vom 3. September 1898 wider die Heilkünstlerin Wilhelmine Sch. in C.

Der verheirathete Oekonom S. in T. erkrankte in seinem 60. Lebensjahre im Sommer 1895 an einer Lähmung der beiden Beine und muß seitdem das Bett hüten. Der zu Rathe gezogene praktische Arzt Dr. W. in Th. fand vollständige Gefühllosigkeit der gelähmten Beine und erhöhte Sehnenreflexe und erkannte aus den Krankheitserscheinungen ein chronisches Rückenmarksleiden. Da er eine Heilung dieser Krankheit für unmöglich erachtete, so lehnte er nach einmaligem Besuche die weitere Behandlung des S. als aussichtslos ab, indem er hierbei dem Kranken den Trost gab, wenn eine Besserung möglich sei, werde die Natur schon selbst helfen.

Im Sommer 1896 wurde S. von seinem ältesten Sohne, einem Gensdarmeriestationskommandanten in B. brieflich unter Uebersendung einiger, die Heilerfolge der Heilkünstlerin Wilhelmine Sch. in C. preisenden Zeitungen auf diese aufmerksam gemacht. Und nun entschloß sich die Familie S., obwohl man — wie heute die Ehefrau Katharina S. auf ihren Zeugeneid bekundet hat — sich schon dachte, daß es nichts helfen werde und aus dem Briefe des Sohnes Johann wußte, daß die Sch. eine „Geldschneiderin" sei, dieser Schritt also viel kosten werde, doch, auch diese Heilkünstlerin noch um Rath anzugehen. Andreas S. theilte ihr in einem Briefe vom 21. Juni 1896 mit, daß er schon seit 9 Monaten an einer, von den Aerzten als Rückenmarksleiden mit dem sog. Gürtelgefühl bezeichneten Krankheit leide, und daß seine Beine ganz gelähmt seien, und fragte an, ob sie kein Mittel hiergegen wisse und Hoffnung auf Besserung geben könne. Tags darauf antwortete die Sch. in einem Briefe, dem sie eine gedruckte Danksagung des von ihr geheilten, ebenfalls an einem Rückenmarksleiden erkrankt gewesenen Schmieds F. aus H. beifügte: „Allerdings kann ich auch Sie heilen, aber ich muß Sie einmal sehen." Daraufhin schrieb Adam S. der Sohn des Kranken, am 27. dess. Monats an die Sch.: da sie den Vater sehen müsse und „wir ihn nicht hinschaffen können, so bitten wir Sie freundlichst, die Reise hierher machen zu wollen." Nun erschien die Sch. am 30. Juni 1896, abends gegen 6 Uhr in der Wohnung des Andreas S. zu T. und fragte diesen über seinen Zustand. Als der Kranke antwortete, sein Leiden sei ärztlich als Rückenmarkserkrankung erklärt worden, erwiederte sie: „Ich will nicht wissen, was die Aerzte sagen, ich will wissen, was Ihnen wehe thut." Andreas S. beschrieb ihr nun seine Schmerzen und zeigte ihr an ihrem Rücken die schmerzende Stelle. Die Sch. erklärte: „Ihre Krankheit kann kein Doktor heilen, aber ich, und brachte nun kleine gelbliche Glasröhrchen zum Vorschein, von deren Inhalt, kleinen weißen Kügelchen, wie sie heute dem Gerichte vorlagen, sie in kurzen Pausen je 5 Stück dem Kranken zum Einnehmen verabreichte. Dabei machte sie sich, an einem Tische sitzend, Notizen. Dann wurde Andreas S. auf ihr Geheiß angekleidet und sollte nun, unterstützt von dem Kutscher der Sch. und Georg S., einem Sohne des Kranken, Steh- und Gehversuche machen, die aber gar nicht gelangen. Nun wurde S. auf einen Stuhl gesetzt, und die Sch. verabreichte ihm von neuem in Zwischenräumen von einigen Minuten von den erwähnten Kügelchen. Dabei fragte sie ihn von Zeit zu Zeit, ob er noch keine Wirkung verspüre, ob es ihm noch nicht warm werde. Dann sollte S. von seinen Söhnen Georg und dem inzwischen dazugekommenen Adam S. gestützt neuerdings Gehversuche unternehmen, die aber wiederum nicht möglich waren. Die Sch. sprach daraufhin dem Kranken Trost zu, erzählte von anderen Leidenden, die durch ihre Behandlung ihre Gesundheit wieder gewonnen hätten, insbesondere von dem Schmied F. in H., der gleichfalls ein Rückenmarksleiden gehabt habe und ganz gelähmt gewesen sei, nach einstündiger

Behandlung durch sie wieder stehen und gehen habe können und nach einem Vierteljahre wieder ganz gesund geworden sei, und forderte ihn auf, die Kügelchen nur weiter einzunehmen, in 14 Tagen werde es schon besser gehen. Hierauf wurde der Kranke wieder zu Bette gebracht, und gegen 1/28 Uhr abends entfernte sich die Sch. wieder. Zuvor hatte sie noch, als eben die Katharina S. fragen wollte, was zu bezahlen sei, erklärt: „Mein Besuch kostet 100 ℳ und 10 ℳ betragen meine Auslagen für das Fuhrwerk.“ Als die S. einwandte, daß sie nur 40 ℳ im Hause habe und den Rest später zahlen wolle, entgegnete die Sch. entschieden: „Der Besuch wird gleich bezahlt, das Andere bezahlen Sie, wenn Sie gesund sind.“ Daraufhin entlehnte Adam S. von einem Nachbarn 70 ℳ, sodaß der Sch. die verlangte Summe mitgegeben werden konnte.

Als Andreas S. die zurückgelassenen 7 Gläschen Kügelchen eingenommen hatte, ließ er sich von der Sch. noch einigemale solche nachsenden, wobei letztere immer wieder schrieb, der Kranke solle nur die gegebene Anordnung streng befolgen und nicht verzagen, sondern Geduld haben; er werde gesund. S. nahm von den Kügelchen noch 8 Wochen lang ein; als er noch immer keine Wirkung verspürte, gab er die Kur auf. Eine weitere Anforderung (außer jenen 110 ℳ) wurde von der Sch. nicht gestellt. Dr. W. fand den Zustand des Andreas S. bei einem zufälligen Besuche im vorigen Sommer nicht gebessert; die Krankheit war im Gegentheil, wie es in ihrem Verlaufe liegt, entsprechend fortgeschritten. . . .

Die Strafkammer kann in dem geschilderten Vorgehen der Angeklagten aber keinen nach § 263 R.-St.-G.-B. strafbaren Betrug erblicken, wegen dessen vom k. Oberlandesgericht München das Hauptverfahren gegen die Genannte eröffnet worden ist.

Es fehlt hier vor Allem an der „Rechtswidrigkeit“ des Vermögensvortheils, den sich die Angeklagte am 30. Juni 1896 von der Familie S. verschafft hat. Die Letztere wußte, als die Briefe vom 21. und 27. Juni geschrieben wurden, daß man es bei der Angeklagten mit keinem sachverständigen Arzt zu thun habe, und mußte sich deßhalb auch zufrieden geben, wenn deren Rath anders ausfiel, als ihn ein Arzt gegeben hätte, und ihre Behandlungsweise von der von einem Arzte zu erwartenden, ihr Honoraranspruch von den üblichen ärztlichen Normen abwich; die Familie S. hatte auch schon vor der Bestellung der Sch. Zweifel an dem Erfolge der Heilmethode der gepriesenen Heilkünstlerin, und trotzdem ließ sie, um eben Alles zu probiren, auch diese noch kommen. Man hatte auch gar nicht anders gewußt, als daß die Sch. den Besuch bezahlt zu erhalten habe, auch wenn der Kranke nicht genese; nur das war der Zeugin unangenehm, daß sie der Angeklagten die ganze geforderte Summe auf einmal bezahlen mußte, weil sie hierzu einen Betrag zu entlehnen gezwungen und dadurch, was sie gerne vermieden hätte, bei den Nachbarn die Zuziehung einer Kurpfuscherin in ihrer Familie bekannt wurde. Auch daß die Forderung für den Besuch hoch ausfallen werde, hat die Familie schon zuvor gewußt, hatte ihr doch der Sohn Johann schon, als er die Heilkünstlerin vorschlug, bemerkt, daß sie eine „Geldschneiderin“ sei. Bei dem regen Geschäftsbetriebe der Angeklagten ist es auch keineswegs unglaubhaft, daß sie durch die Reise zu S., abgesehen von den erheblichen Reiseauslagen, einen anderweitigen Gewinn in der von diesem geforderten Höhe versäumt habe. Nur für den „Besuch“ und für das Fuhrwerk von K. nach T., aber nicht für die Behandlung, hat sie die Summe von 110 ℳ verlangt und erhalten; für die Behandlung wäre, falls S. genesen wäre, eine weitere Forderung gestellt worden. Für letztere pflegte, was nebenbei bemerkt sei, die Angeklagte — wie das Beispiel des Zeugen Christian W. zeigt, der für seine Heilung im Ganzen lediglich 7 ℳ bezahlt hat — erheblich weniger zu verlangen.

Weiter fehlte es an dem Thatbestandsmerkmal, daß der Vermögensvortheil dadurch beschafft worden wäre, daß die Angeklagte „durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhalten hätte“. Allerdings hat sie auf den Brief des S., ob sie für sein Leiden kein Mittel wisse und Besserung versprechen könne, geantwortet, sie könne auch ihn heilen, und hat diese Zusicherung bei ihrem Besuche am 30. Juni 1896 und noch mehrmals nachher in den die Heilmittelsendungen begleitenden Briefen wiederholt. Objektiv unrichtig waren diese Zusicherungen freilich; denn bei dem Rückenmarksleiden des S., das nach Dr. W.'s Gutachten ein organisches, auf der Zerstörung der durch nichts mehr zu ersetzenden Nervenstränge beruhendes ist, ist nach diesem und nach dem weiteren eidlichen Gutachten des k. Bezirksarztes Dr. S.'s von hier jede Heilung vollkommen ausgeschlossen. Nun giebt es aber nach diesen Sachverständigen auch Lähmungen, die sich gerade so äußern wie wirkliche organische Rückenmarkserkrankungen; diese beruhen meistens auf hysterischer Grundlage (sog. funktionelle Rückenmarksleiden) und werden fast ausnahmslos durch Suggestion geheilt. Derartige Erkrankungen werden es gewesen sein, bei denen die Angeklagte ihre Heilerfolge erzielt und worüber sie heute eine große Menge von Zeitungsausschnitten, worin die Geheilten ihr ihren Dank aussprechen, vorgelegt hat. Um solche scheint es sich auch bei den 4 Entlastungszeugen gehandelt zu haben, die von der Angeklagten heute vorgeführt worden sind. Diese, der Schmiedemeister F. zu H., der pens. Landbriefträger St. zu M., der Lokomotivführer We. zu B. und der Bäcker W. zu U. haben heute auf ihren Eid hin in durchaus glaubhafter Weise bekundet, daß sie lange Zeit gelähmt waren, daß die Aerzte ihnen nicht helfen konnten, und daß sie von der Angeklagten, die ihnen solche Kügelchen, wie sie heute dem Gerichte vorliegen, zum Einnehmen gegeben hat, in kurzer Zeit geheilt worden sind. F., dessen Leiden ebenfalls ausdrücklich als Rückenmarkskrankheit bezeichnet worden war, und We. hatten sich sogar zuvor fruchtlos in die Behandlung der Göttinger Universitätsklinik begeben gehabt. Nach solchen Erfahrungen ist deshalb die Erklärung der Angeklagten, sie habe mit ihren Versprechungen dem S. nichts Unwahres vorgespiegelt, sondern sie habe die feste Ueberzeugung und keinen Zweifel daran gehabt, daß sie auch ihn heilen könne, nicht von der Hand zu weisen. Die Zusicherungen, der Kranke werde bestimmt gesund, er solle nur Geduld haben und nicht verzagen, die Vorführungen von Fällen, in denen andere Kranke durch die gleiche Behandlung ihre Gesundheit wieder erlangt haben, erscheinen hiernach eben als das bei den sog. funktionellen Rückenmarksleiden die Heilung ermöglichende Mittel der Suggestion; man will im Kranken durch diese Behandlungsweise den gesunkenen Lebensmuth wieder heben und den Willen, gesund zu werden, hervorrufen, was natürlich nicht gelänge, wenn ihm von vornherein die Aussichtslosigkeit oder auch nur ein Zweifel an dem Erfolge der Kur erklärt würde. Die dem Kranken als das Heilmittel erscheinenden Kügelchen, die nach dem eidlichen Gutachten des Apothekers Schr. dahier lediglich Zucker enthalten, also keinen Heilwerth besitzen, sind in Wahrheit nur ein, das wirkliche Heilmittel, die Suggestion, unterstützendes Beiwerk.

Unter diesen Umständen kann von der Anwendbarkeit des § 263 R.-St.-G.-B. auf die Handlungsweise der Angeklagten keine Rede sein; sie mußte deßhalb von dem ihr zur Last gelegten Vergehen freigesprochen werden . . . . .

---

24. Vergehen gegen § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung „Praktischer Naturheilkundiger“ als arztähnlicher Titel.

188. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 30. April 1896. (Annalen dieses Gerichts Bd. 17 Heft 5 S. 397 Nr. 25.)

Der Angeklagte ist in voriger Instanz des Vergehens gegen § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung für schuldig befunden worden, weil er, während er in den letzten Jahren in Olbernhau die Naturheilkunde ausübte, sich

als „praktischer Naturheilkundiger“ bezeichnet, hierdurch aber, ohne zur Ausübung der Heilkunde approbirt zu sein, sich einen arztähnlichen Titel beigelegt habe, durch welchen der Glaube erweckt werde, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Die von dem Angeklagten wegen unrichtiger Gesetzesanwendung eingelegte Revision erscheint unbegründet.

Ob der angenommene Titel ein arztähnlicher sei, ist zum Theil Rechtsfrage, dagegen, ob durch die Beilegung eines solchen Titels der Glaube erweckt werde, der Träger desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, ist ausschließlich Thatfrage. In letzterer Hinsicht befolgt das Oberlandesgericht die Auslegung, daß es zu Erfüllung des Thatbestands des in Rede stehenden Vergehens nicht erforderlich sei, daß der beschriebene Glaube thatsächlich erweckt werde, sondern daß es genügt, wenn der angenommene Titel geeignet war, einen solchen Glauben zu erwecken. (Vgl. Annalen des Oberlandesgerichts Bd. XVI S. 16.) Hiermit stimmt auch das Reichsgericht Inhalts eines in dessen Entscheidungen in Strafsachen (Bd. XXVII S. 335) neuerdings veröffentlichten Urtheils überein. Während nun die Annahme rechtlich nicht zu beanstanden ist, daß die Bezeichnung als praktischer Naturheilkundiger einen arztähnlichen Titel enthalte, welcher nach Sinn und Bedeutung darauf hinweise, daß der Inhaber eines solchen Titels die Naturheilkunde auch praktisch ausübe, so ist andererseits in voriger Instanz unanfechtbar festgestellt worden, daß dieser arztähnliche Titel objektiv geeignet gewesen sei, den Glauben zu erwecken, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, und daß der Angeklagte die Erregung eines solchen Irrthums geradezu beabsichtigt habe.

Die Thatbestandserfordernisse des § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung sind demnach gedeckt.

---

25. Ausübung der Thierheilkunde ohne Anmeldung des Gewerbes sowie durch Ueberlassung von Heilmitteln ohne Licenzschein.

189. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Dresden vom 27. Januar 1898 wider den Fleischer B.

Der Angeklagte ist . . . durch Urtheil des Schöffengerichts Lauenstein vom 23. September 1896 aus §§ 148[1] verbunden mit § 14 der Reichsgewerbeordnung, sowie wegen Vergehens gegen Ziff. 15[1] der Königl. sächsischen Verordnung vom 29. September 1869 verurtheilt worden, weil er das Gewerbe der Thierheilkunde betrieben hat, ohne den Beginn des Gewerbebetriebes polizeilich angemeldet zu haben, und weil er hierbei Heilmittel verabreicht hat, ohne den nach der genannten sächsischen Verordnung erforderlichen Licenzschein zu besitzen . . .

Auch nach dem Ergebnisse der vor dem Berufungsgerichte stattgefundenen Beweisaufnahme . . . . ist dieser für schuldig zu erachten gewesen,

1. seit längerer Zeit in Glashütte und Umgebung, namentlich auch innerhalb des Vierteljahres vor dem 14. Dezember 1897, das stehende Gewerbe der Thierheilkunde selbständig betrieben zu haben, ohne diesen Gewerbebetrieb der Ortspolizeibehörde anzuzeigen,

2. im November 1897 in Glashütte für eine von ihm behandelte kranke Kuh an deren Besitzerin verw. V. Heilmittel überlassen zu haben, ohne den in der oben genannten sächsischen Verordnung vorgeschriebenen Licenzschein zu besitzen.

Das Berufungsgericht hat den thatsächlichen und rechtlichen Feststellungen allenthalben beizutreten gehabt.

Der Betrieb des Gewerbes der Thierheilkunde ist zwar, wie grundsätzlich jeder Gewerbebetrieb (vergl. § 1 der Reichs-Gewerbeordnung), Jedermann gestattet. Derjenige aber, der dieses stehende Gewerbe selbständig betreiben will, hat von dem Beginn des Betriebs der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten (§ 14 der Reichsgewerbeordnung). Der Angeklagte hat nach obigen Feststellungen bereits wegen Unterlassung dieser Anzeige Strafe erlitten. Der einschlagenden Strafbestimmung (§ 148[1] der Reichsgewerbeordnung) unterliegt aber nicht bloß derjenige, der ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne den Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen, sondern auch derjenige, der nach erfolgter Bestrafung wegen unterlassener Anzeige das Gewerbe fortbetreibt, ohne die vorgeschriebene Anzeige nachzuholen (vergl. Stenglein strafrechtl. Nebengesetze 1895 S. 665, Bemerk. zu § 148[1] Reichsgewerbeordnung). Dies trifft nach den vorstehenden thatsächlichen Feststellungen unter 1 auf den Angeklagten zu. Er ist daher mit Recht aus §§ 14, 148[1] Reichsgewerbeordnung in Strafe genommen worden.

Nach den thatsächlichen Feststellungen unter 2 rechtfertigte sich ferner die Bestrafung des Angeklagten aus Ziff. 15 A II. 1 der sächsischen Verordnung vom 29. September 1869, die keine Beschränkung des in § 1 der Reichsgewerbeordnung ausgesprochenen, auch für das Gewerbe der Thierheilkunde geltenden Grundsatzes der freien Zulassung zum Gewerbebetrieb darstellt, sondern lediglich die Ausübung der Thierheilkunde aus veterinärpolizeilichen Interessen regelt. Da der Angeklagte wegen der gleichen Zuwiderhandlung schon einmal bestraft ist, so ist er mit Recht auf Grund der in Ziff. 15 A II 1 der genannten Verordnung enthaltenen, den Wiederholungsfall schärfer ahndenden Strafbestimmung zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Was die Strafbemessung anlangt, so mußte zwar der von der ersten Instanz zu Ungunsten des Angeklagten erwogene Strafzumessungsgrund, daß der verw. V. durch die Strafthat zu 2 ein erheblicher Schaden zugefügt worden sei, wegfallen, da das Gericht nicht für erwiesen erachtet hat, daß der Angeklagte die Tödtung der kranken Kuh durch seine Behandlung verschuldet hat. Der Angeklagte hatte aber trotzdem keinen Anlaß, sich durch die von der ersten Instanz ausgeworfenen Strafen beschwert zu fühlen. Denn die die Uebertretung unter 1 ahndende Geldstrafe von 10 ℳ ist ebenso wie die Ersatzstrafe von 2 Tagen Haft, keineswegs zu hoch bemessen, und die für die Zuwiderhandlung unter 2 ausgeworfene Gefängnißstrafe in der Dauer von 8 Tagen ist sogar die nach der Strafbestimmung der genannten sächsischen Verordnung geringste zulässige Strafe.

Nach alledem war dem Rechtsmittel des Angeklagten jeder Erfolg zu versagen.

---

26. Sympathisches Heilverfahren.

a) 190. Urtheil des Schöffengerichts zu Elsterberg vom 5. August 1895 wider den Gastwirth P. Er wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

Gründe:

Der Angeklagte ist von Profession Schuhmacher, geht diesem Gewerbe aber nicht mehr nach, sondern übt seit vielen Jahren in K. das Gastwirthsgewerbe aus.

Nebenbei betreibt er das Heilen von Krankheiten durch Sympathie. Er hat über die Erlernung und Ausübung dieser Behandlungsart folgende Sachdarstellung, die man als unwiderlegt der Beurtheilung seiner Handlungsweise zu Grunde legen muß, gegeben:

Sein Schwiegervater, der frühere Ortsrichter S. in K., habe bis zu seinem im Jahre 1874 erfolgten Tode das Heilen von Krankheiten durch Sympathie betrieben. Kurz vor seinem Tode habe S. ihn zu sich kommen lassen, ihn gebeten, nach seinem, S.'s, Ableben das Heilverfahren fortzusetzen und ihm, als er sich damit einverstanden erklärt habe, die Methode, nach der Kranke durch Sympathie geheilt werden, gelehrt.

Seitdem betreibe er selbst das Heilverfahren mittels Sympathie, und die Leute kämen jährlich schaarenweise zu ihm, um sich von ihm nach dieser Heilmethode behandeln zu lassen.

Letztere könne aber ihrem Wesen nach nicht das ganze Jahr hindurch von ihm ausgeübt werden, sondern dies dürfe nur vom Charfreitag eines jeden Jahres bis zu dem Zeitpunkt, „wo noch Leben in der Natur sei", das sei bis Ende August, geschehen, und auch in diesem Zeitraum nicht ununterbrochen, sondern, abgesehen vom Charfreitag, an dem immer kurirt werden könne, nur während der Zeit des abnehmenden Mondes.

Das Wesen seiner Heilkunst bestehe darin, daß er dem Kranken einige Nägel an den Fingern und Fußzehen, sowie einige Haare abschneide, dabei „heilige Worte" murmele und mit den abgeschnittenen Nägeln und Haaren eine Prozedur vornehme.

Worin diese Prozedur bestände, und wie die „heiligen Worte" lauten, könne er nicht sagen, das gehöre nicht in die Oeffentlichkeit.

Durch Sympathie vermöge er, wenn auch nicht alle, so doch die verschiedenartigsten Krankheiten zu heilen; im Besonderen nehme er solche Kranken, die an Reißen, Gicht, englischer Krankheit, Blattern u. a. litten, in Behandlung.

In dieser Weise habe er durch Sympathie am Charfreitage 1895 die in der Anlage A unter Nr. 1—228 aufgeführten Kranken behandelt; die übrigen in Anlage A genannten 117 Patienten habe er nicht am Charfreitage, sondern in der Zeit vom 10. bis 23. Mai 1895 — der nächsten Mondperiode — in Behandlung gehabt.

Er werde von seinen Patienten in der Regel für seine Kur bezahlt, er verlange aber nichts, sondern nehme nur das, was ihm freiwillig geboten werde; es käme auch vor, daß er nichs bekäme; allerdings habe er durch die Ausübung seiner Heilkunst auch insofern Vortheile, als die Patienten oder deren Begleiter in seinem Gasthofe einkehrten und dort Zeche machten, allein er habe ja Niemand aufgefordert, zu ihm zu kommen, die Leute hätten ihn alle freiwillig aufgesucht.

Eine Universität habe er nicht besucht, habe auch keine wissenschaftlichen Studien zur Erlernung der Heilkunst betrieben, sondern er kurire lediglich durch Sympathie; er glaube, daß ihm eine übernatürliche Heilkraft innewohne, weil er schon viele Krankheiten dadurch geheilt habe. Christus habe auch so verfahren, als er gesagt habe: „Gehe hin, Dein Glaube hat Dir geholfen!"

Die rechtliche Beurtheilung dieser Handlungsweise des Angeklagten anlangend, so sind nur diejenigen 228 Kuren der Urtheilsfindung zu unterziehen, die der Angeklagte am Charfreitag 1895 vorgenommen hat, weil nur diese Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses sind, und die anderen 117 Kuren des Jahres 1895 erst ca. 1 Monat nach dem Charfreitag mit einer neuen Mondperiode beginnen, mithin offenbar vom Angeklagten auf Grund eines neuen Entschlusses vorgenommen worden sind.

Bezüglich der Kuren am Charfreitag aber hat man, wenn der Angeklagte hier auch 228 Patienten behandelt hat, im Hinblick auf die Gleichartigkeit der Heilmethode bei jedem Kranken und die ununterbrochene Ausübung des Heilverfahrens seitens des Angeklagten zu Gunsten des Letzteren angenommen, daß seine Handlungsweise zwar in verschiedene Ausführungsakte zerfällt, aber auf einem einheitlichen Entschlusse beruht, daß mithin insofern nur eine That des Angeklagten vorliegt.

Im Eröffnungsbeschluß ist diese That des Angeklagten als Betrug im Sinne von § 263 St.-G.-B. angesehen worden, und objektiv liegen auch alle Thatbestandsmerkmale dieser Gesetzesbestimmung in der Handlungsweise des Angeklagten vor.

Man hat im Hinblick darauf, daß der Angeklagte seit länger als 20 Jahren alljährlich in der Zeit vom Charfreitag bis Ende August bei jeder abnehmenden Mondperiode das Heilverfahren ohne Auswahl an jedem Patienten, der ihn darum anging, angewendet, in der Regel dafür Bezahlung entgegen genommen und auch noch durch die Beherbergung der Kranken und ihrer Begleiter Geld verdient hat, die Ueberzeugung gewonnen, daß er die Heilung durch Sympathie zu Erwerbszwecken, mithin in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, ausgeübt hat.

Dieser Vermögensvortheil ist auch mit Rücksicht darauf, daß nach dem eidlichen Gutachten des kgl. Bezirksarztes Dr. med. F. das Verfahren des Angeklagten absolut ungeeignet ist, eine heilende Wirkung auszuüben, vielmehr dazu bestimmt ist, den Aberglauben zu fördern, objektiv als ein rechtswidriger anzusehen.

Es ist auch festzustellen, daß diejenigen, die die Dienste des Angeklagten in Anspruch genommen haben, dies nicht gethan hätten, wenn sie die Unwirksamkeit seiner Methode gekannt hätten, und daß daher der Angeklagte in ihnen mindestens durch geflissentliche Unterdrückung einer wahren Thatsache einen Irrthum erregt oder unterhalten und sie, in diesem Irrthum befangen, bestimmt hat, ihm für sein Heilverfahren eine Geldleistung zu gewähren, bezw. in seinem Gasthofe einzukehren und dort Zeche zu machen, und durch dies Alles ihr Vermögen zu verringern.

Es liegt endlich im Hinblick darauf, daß der Angeklagte die verschiedenartigsten Krankheiten nach derselben Methode behandelt und, insofern er in 1 Tage 228 Kranke behandelt hat, sich mit jedem Kranken nur eine so kurze Spanne Zeit abgegeben hat, daß er einen Einblick in das Wesen der betr. Krankheit gar nicht gewinnen konnte, auch dringender Verdacht dafür vor, daß der Angeklagte die Unwirksamkeit des Heilverfahrens gekannt hat, und daß deshalb sein Gebahren nur darauf berechnet war, ohne eine Gegenleistung von Werth zu seinem Vortheil die Leute um ihr Geld zu bringen; allein man hat mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte viele Jahre hindurch sein Heilverfahren unbeanstandet hat ausüben dürfen, und daß, wie die große Anzahl der Leute, die bei dem Angeklagten Hilfe gesucht haben, beweist, auch in der heutigen Zeit der Aberglaube noch sehr verbreitet ist, daß endlich der Angeklagte in verschiedenen Fällen erfahren haben mag, es seien Kranke, die er behandelt hat, gesund geworden, und er diesen Umstand irriger Weise für eine Folge seiner Heilmethode gehalten haben mag, doch die Möglichkeit offen gelassen, daß er an die Wirksamkeit seiner Methode geglaubt hat; es läßt sich daher nicht mit ausreichender Bestimmtheit nachweisen, daß ihm das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der erstrebten Vermögensvortheile innegewohnt hat.

Der § 263 St.-G.-B. konnte daher auf die Handlungsweise des Angeklagten keine Anwendung finden.

Wohl aber fällt seine That unter Tit. III § 8 der Polizey-, Hochzeit-, Kleider-, Gesinde-, Tagelöhner- und Handwerksordnung vom 22. Juni anno 1661, wonach „die, so außer Gespräche oder Gemeinschaft mit dem Teuffel, sich des Segenssprechens oder Büßens derer Schäden annaßen", zu bestrafen sind.

Daß diese Gesetzesbestimmung noch in Kraft ist, kann nicht zweifelhaft sein, weil sie weder durch ein späteres sächsisches Gesetz für aufgehoben erklärt worden ist, noch eine Materie behandelt, die im Sinne des § 2, Abs. 1 E.-G.-St.-G.-B.'s Gegenstand der Reichsstrafgesetzgebung geworden ist. (Vergl. Annalen des O.-L.-G. Bd. II S. 399 ff.

Es sind aber die Ausdrücke „Segensprechen" und „Schäden büßen" in der modernen Sprache nicht mehr gebräuchlich, und die Frage entsteht daher, welche Begriffe der Gesetzgeber mit diesen Worten verbunden hat.

In dieser Beziehung giebt die Doktrin in der deutschen Sprachwissenschaft folgende Auskunft:

a) Segensprechen:

1. Nach Friedrich Kluge, etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Straßburg, 1889, IV. Aufl. und Dr. Daniel Sanders, Ergänzungs-Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin, 1885, bedeutet „Segen" so viel wie „Zaubersegen", „Zauberformel";

2. Nach Wiegand, deutsches Wörterbuch, Gießen, 1857, wird unter „Segen" eine Formel verstanden, der eine

übernatürliche Wirkung, eine besondere göttliche oder dämonische Kraft beigemessen wird;

b) Schäden büßen:

1. Nach Jacob und Wilhelm Grimm, deutsches Wörterbuch, Leipzig, 1860, ist „büßen" soviel wie „heilen"; im Teutonista „boeten" = „zaubern", „besprechen"; so „wann eim ist lung und leber faul, wann eim hat wehtumb in den Füßen, solch schäden kann ich alle büßen". Alberus 130.

2. Nach Sanders a. a. O. bedeutet eine Krankheit „Beuten" = „büßen" = so viel wie „heilen" und ist im Besonderen beschränkt auf Kuren durch sogenannte Sympathie.

Nach Alledem ist darin, daß der Angeklagte bei seiner Behandlung der Kranken „heilige Worte" gemurmelt hat, ein „Segensprechen" im Sinne der Polizeyordnung von 1661 zu befinden, und darin, daß er den Kranken zugleich Haare und Nägel von Fingern und Fußzehen abgeschnitten und damit irgend etwas vorgenommen hat, ein „Schädenbüßen" im Sinne des erwähnten Gesetzes zu erblicken.

Nun bedroht aber die Polizeyordnung das „Segensprechen" und „Schädenbüßen" nicht schlechthin mit Strafe, sondern gegen die Strafbestimmung vergeht sich nur derjenige, der sich des Segensprechens und Schädenbüßens „anmaßt".

Wenn man nun auch zugeben muß, daß regelmäßig ein wörtliches Anerbieten der erwähnten Fertigkeiten den Begriff des „Anmaßens" derselben decken wird, so ist dies wörtliche Anbieten doch nicht die einzige Erscheinungsform des Anmaßens, letzteres kann vielmehr auch durch konkludente Handlungen in die Erscheinung treten. So wird man immer dann annehmen müssen, Jemand maße sich eine Fertigkeit an, wenn er sie zu Erwerbszwecken betreibt und seine Dienste dem Publikum ohne Auswahl in der Person zur Verfügung stellt.

Dies ist aber, wie oben ausgeführt worden ist, beim Angeklagten der Fall, und man muß daher von ihm sagen, daß er sich am Charfreitag 1895 des Schädenbüßens und Segensprechens in einer Handlung „angemaßt" hat.

Nach § 56a Nr. 1 Reichsgewerbeordnung ist die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist, nur vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen, und daraus ist zu schließen, daß sie, wenn sie nicht im Umherziehen ausgeübt wird, gestattet ist, soweit nicht entgegenstehende, landesgesetzliche Vorschriften vorhanden sind.

Allein diese Bestimmung kann zu Gunsten des Angeklagten keine Anwendung finden, weil man unter „Heilkunde" im Sinne sowohl der Reichsgesetzgebung wie auch der Landesgesetze nur die Lehre von der Behandlung der Krankheiten durch natürliche Mittel, nicht aber das Bannen derselben auf übernatürlichem Wege begreift.

In der Polizeyordnung sind als Strafe für die in Tit. III, § 8 angeführten Delikte Gefängniß, Landesverweisung und Staupenschläge angedroht.

Von diesen Strafen können Landesverweisung und Staupenschläge wegen § 6 des Einführungsgesetzes zum St.-G.-B. von vorne herein nicht mehr in Frage kommen, weil das Reichsstrafgesetzbuch beide Strafarten nicht mehr kennt. Es kann daher nur noch auf Gefängniß erkannt werden. Letzteres darf jedoch, unerachtet die Polizeyordnung ein Landesgesetz ist, bis zu der im § 16 St.-G.-B. normirten Höhe von 5 Jahren nicht bloß bis zu 2 Jahren erkannt werden; denn die Bestimmung des § 5 des Einführungsgesetzes zum St.-G.-B. bezieht sich nur auf die zukünftige Landesgesetzgebung, läßt dagegen die bestehende unberührt.

Vergl. Olshausen, Kommentar zu § 5 des E.-G.-St.-G.-B. Nr. 1 und 2, IV. Aufl., 1892.

Die Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens von 1 Tage bis zu 5 Jahren Gefängniß anlangend, so hat man strafmildernd erwogen, daß der Angeklagte wegen eines gleichen Vergehens noch nicht vorbestraft ist, strafschärfend dagegen berücksichtigt, daß er schon Freiheitsstrafe erlitten hat, daß bei dem großen Umfange, den sein Gebahren gehabt hat, letzteres überaus geeignet gewesen ist, im Volke Verwirrung, Unglauben und Aberglauben zu fördern, daß er, um sich einen höheren Nimbus zu verleihen, in frivoler Weise in der Hauptverhandlung sich nicht gescheut hat, sein schwindelhaftes Treiben mit der Wunderthätigkeit Christi auf eine Stufe zu stellen, und daß er bei der großen Anzahl von Kuren, die er am Charfreitag 1895 vorgenommen hat, hilfsbedürftige und leidende Menschen um eine erhebliche Summe Geldes gebracht hat.

Man hat ihn daher mit 1 Woche Gefängniß bestraft und überdies nach § 497 St.-P.-O. mit den Kosten belastet.

b) 191. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Plauen vom 5. Februar 1896. Verwerfung der Berufung.

Gründe:

Das Rechtsmittel des Angeklagten richtet sich gegen das angefochtene Urtheil in vollem Umfange, ist aber durchweg unbegründet.

I. In thatsächlicher Beziehung hat der Angeklagte in glaubhafter Weise seine in dem angefochtenen Urtheile zu findenden Angaben wiederholt mit der Berichtigung, daß er die nach diesem Urtheile am Charfreitage (dem 12. April) 1895 behandelten 228 Personen nicht nur — wie er vor dem Schöffengerichte aus Befangenheit und Irrthum angegeben habe — an diesem Tage selbst, sondern auch von da ab während der damaligen Periode des abnehmenden Mondes, also bis zum 25. April, behandelt habe, und unter Darbietung einer eingehenden Schilderung der Art und Weise seiner Krankheitenbehandlung gegenüber der von ihm hierüber bisher — angeblich zufolge ihm von seinem Schwiegervater und Lehrer des Heilverfahrens auferlegten Stillschweigens — beobachteten Zurückhaltung.

Nach dieser Schilderung hat er hauptsächlich an englischer Krankheit leidende Kinder und daneben auch an Gicht, Rheumatismus, bösen Augen und Brüchen Leidende behandelt, und zwar in folgender Weise. Er hat die sämmtlichen ihm gebrachten rhachitischen Kinder, nachdem er deren Begleiter über die Krankheit und die Meinung etwa bereits vorher zugezogener Aerzte befragt gehabt hat, zu gleicher Zeit entkleiden lassen, dann eines nach dem anderen vorgenommen, es kurz äußerlich untersucht und dessen Namen in ein (für jedes Kind besonders) bereit gehaltenes Papierchen geschrieben. Hierauf hat er unter beständigen Murmeln der Worte „Im Namen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des Heiligen Geistes" dem Kinde erst 3 Schnitte Kopfhaar und dann je 1 Stückchen von jedem Nagel der rechten Hand, des linken Fußes, der linken Hand und des rechten Fußes abgeschnitten, alles das in das Papier geborgen und dieses zusammengefaltet. Nachdem er dies mit allen Kindern vorgenommen gehabt hat, hat er unter beständigem Murmeln folgenden Spruchs:

„Gicht, Gesicht und Füß',
Ihr zieht auf Jesu Namen aus,
Ihr zieht aus und nicht wieder ein.
Gott Du wirst mein Helfer sein.

Im Namen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des Heiligen Geistes." —

die Kinder, eines nach dem anderen, über den ganzen Körper hin gestrichen und nach Beendigung dessen sie entlassen. Die sämmtlichen Papierchen nebst Inhalt hat er in einem Kästchen gesammelt und aufbewahrt; jeweils am letzten Freitage des abnehmenden Mondes ist er in der Frühe mit den bis dahin angesammelten in den Wald gegangen und hat dort — alles noch vor Sonnenaufgang — Löcher in junge Fichten gebohrt, in jedes Bohrloch und wiederum unter Murmeln der zuerst erwähnten Worte eines der Papierchen mit dessen Inhalte gesteckt und hierauf die Oeffnung durch ein Stückchen Holz wieder verschlossen, das Weitere aber der treibenden Kraft des wüchsigen Holzes, die seiner

Ueberzeugung nach mit dem Verwachsen der eingebetteten Körperbestandtheile die Krankheit aus dem betreffenden Körper ziehe, überlassen. Dieselbe Behandlungsweise hat er — nur bei Erwachsenen unter Vermeidung der Entkleidung — bei den übrigen Krankheiten angewendet mit Ausnahme der Brüche, zu deren Heilung er lediglich unter dem Murmeln der oben erwähnten Worte und des Spruchs über die den Bruch enthaltende — bekleidete — Körperstelle hinweg gestrichen, in das Papier nur den Namen des Kranken geschrieben und dieses in einen Ameisenhaufen in der Nähe eines Wachholderbusches vergraben hat. Eine eingehende Untersuchung der Krankheiten hat er nie vorgenommen, sich vielmehr mit der oberflächlichen Feststellung bestimmter, ihn auf gewisse Leiden hinweisender Anzeichen und Erscheinungen und mit den ihm von den Kranken, womöglich auf Grund der Diagnose vorher zugezogener Aerzte gemachten Angaben begnügt.

Daß das Bestreichen der kranken Körper mehr als eine gleichfalls sympathetische Begleitung des Murmelns der „heiligen Worte" zur Erhöhung von deren Heilwirkung, daß es insbesondere eine bestimmte Art durch sich selbst heilender Behandlung — etwa im Sinne der Massage, des Magnetismus, der Suggestion — sei, hat er trotz eingehender Befragung nicht behauptet. Dagegen hat er ausdrücklich erklärt, daß er sich selbst besondere Heilkräfte nicht zutraue.

Mit diesen Maßgaben wird wegen der thatsächlichen Feststellungen auf das angefochtene Urtheil verwiesen.

II. Nach dem von dem Sachverständigen, dem kgl. Bezirksarzte Dr. F., in der Berufungsverhandlung erstatteten und durch das ebenda verlesene Gutachten des kgl. Landes-Medizinal-Kollegiums allenthalben unterstützten und ergänzten Gutachten ist in klarer, verständlicher und überzeugender Weise eingehend dargethan worden, daß die — zum sogen. sympathetischen Heilverfahren und insbesondere der medicina diastatica zu rechnende Behandlungsweise des Angeklagten durchaus ungeeignet ist, eine heilende Wirkung auf wirklich vorhandene Krankheiten, und ganz besonders auf solche, wie die von ihm behandelten, auszuüben, daß sie deshalb auch als Heilkunde im Sinne der Wissenschaft nicht angesehen werden kann, vielmehr — wenn nicht geradezu als ein auf die Ausnutzung der Leichtgläubigkeit der Menge berechneter Schwindel, so doch nur als ein auf Einbildung und einem Aberglauben beruhendes und diesen in einer für das Volk und dessen Gesundheit geradezu gefährlichen Weise förderndes Gebahren zu betrachten, und daß in den Fällen, wo nach vorhergegangener Behandlung durch den Angeklagten wirklich eine Besserung oder gar Hebung der behandelten Leiden eingetreten ist, das nicht als Erfolg dieser Behandlung angesehen werden darf, sondern nothwendiger Weise auf andere Ursachen — wie Zufall, natürliche Beendigung des Leidens, voraufgegangene ärztliche Behandlung und dergleichen — zurückgeführt werden muß.

Und insbesondere ist nach diesem Gutachten das gesammte sogen. sympathetische Heilverfahren nebst seiner systematischen und anscheinend theoretischen Ausbildung lediglich eine unter Mißbrauch des Namens des Paracelsus (eines hervorragenden Arztes um das Ende des Mittelalters) als ihres Begründers angeblich auf dessen Lehren aufgebaute, thatsächlich jeder wissenschaftlichen Grundlage entbehrende, auf mystischer Charlatanerie und Quacksalberei beruhende und nur von Betrügern oder Phantasten vertretene Irrlehre.

III. Die hiernach der rechtlichen Beurtheilung zu Grunde zu legenden thatsächlichen Verhältnisse bieten dieser Beurtheilung keine andere Grundlage als die in dem angefochtenen Urtheile enthaltenen.

V. Der Anwendung der angezogenen Gesetzesbestimmung steht auch kein Hinderniß im Wege, insbesondere nicht die Einwendungen der Vertheidigung,

1. das Verfahren des Angeklagten sei, wenn auch vielleicht eine auf falscher Theorie aufgebaute und schlecht ausgeübte Heilmethode, so doch immerhin die Ausübung einer Heilkunde und als solche nicht strafbar, und

2. überdies sei die von dem Vorderrichter angewandte gesetzliche Bestimmung nicht nur nach den längst überwundenen und im Widerspruche mit unserer heutigen Kultur stehenden Geiste mittelalterlichen Aberglaubens, der sie erfülle, zweck- und gegenstandslos geworden, sondern sie müsse auch als durch die sächsische Verordnung, die Publikation des Kriminalgesetzbuches betr., vom 30. März 1838 aufgehoben gelten. Denn darnach sei dieses Gesetzbuch als ein allgemeines Landesgesetz erlassen worden, „zur Beseitigung der Mißverhältnisse und Ungleichheiten, welche bisher bei Ausübung der Strafrechtspflege durch die Anwendung der gegenwärtig bestehenden einzelnen, zu verschiedenen Zeiten ergangenen, zum Theil mit dem dermaligen Stande der Rechtswissenschaft und den Fortschritten der Kultur nicht mehr im Einklang stehenden Strafgesetze zu bemerken gewesen sind", und wenn auch nach IIe der Verordnung das fernere Inkraftbleiben „aller wegen polizeilicher Vergehungen vorhandenen Strafbestimmungen" neben dem Kriminalgesetzbuche bestimmt worden sei, so könne doch zu diesen die hier in Frage kommende Bestimmung nicht gerechnet werden, weil dahin im Sinne der Publikationsverordnung nur diejenigen, welche nach dem A Gesetze vom 28. Januar 1835, § 13 zu der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehört hätten, zu rechnen seien, die hier fragliche Bestimmung aber weder zu diesen gehöre, noch auch überhaupt — schon der Schwere der angedrohten Strafe nach — polizeilicher Natur sei.

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Nach dem oben unter II Angeführten kann das zur Heilung überhaupt völlig ungeeignete Verfahren des Angeklagten als eine Heilkunde im Sinne der Wissenschaft und also des Gesetzes, das nothwendiger Weise mangels näherer Begriffsbestimmung auf dem Stande der Wissenschaft fußen muß, nicht gelten, wird also von den über die Ausübung der Heilkunde getroffenen Bestimmungen gar nicht berührt, so daß dahingestellt bleiben kann, ob die Reichsgewerbeordnung in § 56a Ziffer 1, indem sie die Ausübung der Heilkunde ohne Approbation vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausschließt, deren — wie hier — anders als im Umherziehen erfolgte Ausübung hat freigeben oder nicht vielmehr hat ungeregelt lassen wollen, in welchem Falle also, da eine Regelung in der hier fraglichen Richtung von Reichswegen bisher nicht getroffen worden ist, die Geltung landesgesetzlicher Vorschriften neben der Reichsgewerbeordnung aus diesem Gesichtspunkte nicht zu bezweifeln wäre.

Weiter ist aber auch die von dem Vorderrichter angewandte Bestimmung — wie auch dieser unter Bezugnahme auf die in den Annalen des kgl. Sächsischen Ober-Landes-Gerichts Band II (1881), S. 399 ff. zu findende, denselben § 8 des III. Titels der Polizeyordnung vom 22. Juni 1661 und auch in der hier fraglichen Richtung behandelnde Entscheidung hervorhebt — weder als durch ein sächsisches Gesetz noch auch als nach § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum St.-G.-B. aufgehoben anzusehen.

Die Vertheidigung geht fehl, wenn sie in ersterer Richtung die Bestimmung auf Grund der Publikationsverordnung vom 30. März 1838, weil nicht unter deren Nr. IIe fallend, für aufgehoben erklärt.

Nach dem Wortlaute dieser Verordnung hat der Gesetzgeber augenscheinlich das — die Verletzung und Gefährdung bestimmter Rechtsgüter mit Strafe bedrohende — Kriminalrecht im engeren Sinne codifiziren, dagegen das — den Ungehorsam gegen Verbote und Gebote zum Schutze, nicht bestimmter Rechtsgüter, sondern des Gemeinwohls und der öffentlichen Ordnung unter Strafe stellende — Polizeistrafrecht ausnehmen und in Kraft lassen wollen. Und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die in dem angefochten Urtheile angewandte Gesetzesbestimmung lediglich unter das letztere zu rechnen ist, auch abgesehen davon, daß das sie enthaltende Gesetz als Polizeiordnung bezeichnet ist und seinem Titel wie Inhalte nach überhaupt vorwiegend polizeilichen Interessen dient. Die rein pro-

zessuale Frage der Zuständigkeit der Behörden für die Untersuchung und Bestrafung strafbarer Handlungen kann dieser Natur gegenüber unmöglich ins Gewicht fallen; insbesondere kann § 13 des A Gesetzes vom 28. Januar 1838 eine begriffliche Bestimmung oder Begrenzung des Polizeistrafrechts gerade im Sinne der Vertheidigung gar nicht haben herbeiführen wollen; denn nach ihm „hört die Kompetenz der Verwaltungsbehörden auf, und die der Justizbehörden tritt ein, sobald die ordentliche Strafe, wenn sie stattfände, 8 Wochen Gefängniß übersteigt" (wenn also auf eine höhere Strafe zu erkennen sein würde), und es würde demnach im Sinne der Vertheidigung dieselbe Handlung je nach der Höhe der als angemessen erscheinenden Strafe bald als kriminelles, bald als polizeiliches Unrecht zu beurtheilen sein. Ebensowenig wird auch die Natur der Vorschrift als einer polizeilichen, durch die Höhe der darin angedrohten Strafen ausgeschlossen, da diese Strafen, Gefängniß, Landesverweisung oder wohl gar Staupenschläge (nach Sanders a. a. O. die öffentliche Züchtigung Verurtheilter mit Ruthen) im Sinne der damaligen, unter dem Eindrucke der, kräftige Gegenmittel erfordernden Verrohung und Verwilderung in Folge des 30jährigen Krieges üblichen Strafmittel (man denke nur an das zweifellos rein polizeiliche Verbot des Waffentragens vom 14. Juli 1659, das diese Handlung „ohne eintzige Gnade am Leib und Leben" straft) als strenge durchaus nicht angesehen werden können. Daß die Polizeiordnung an anderen Orten und für andere Handlungen auch strenge und über das Maß der für polizeiliche Vergehungen gebotenen hinausgehende Strafen androht und Rechtsverletzungen regelt, die zweifellos nicht polizeilicher Natur sind, darf nicht dazu führen, die in ihr enthaltenen Bestimmungen überhaupt der Eigenschaft polizeilicher Vergehungen zu entkleiden. Auch das Reichsstrafgesetzbuch enthält neben seinem im Wesentlichen kriminalrechtlichen Inhalte zahlreiche Bestimmungen zweifellos rein polizeilicher Natur — und zwar nicht nur in dem überwiegend hierfür bestimmten 29. Abschnitte, sondern auch in den übrigen, fast durchweg kriminalrechtlichen Abschnitten seines 2. Theiles —, ohne daß deshalb an deren rein polizeilichem Charakter gezweifelt würde.

Was weiter die letztere Beziehung (der von dem Vorderrichter angewandten Bestimmung zu § 2 Abs. 1 E.-G.-St.-G.-B.) anlangt, so könnte höchstens in dem Falle, daß das Segensprechen und Schädenbüßen in Titel III, § 8 der Polizeiordnung vom 22. Juni 1661 als Vergehen religiöser Natur gesetzgeberisch hätte geregelt werden sollen, ein Zweifel, nämlich dahin geltend gemacht werden, ob nicht die Bestimmung eine Materie, die Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuches (2. Theil, 11. Abschnitt) geworden ist, betrifft

— bejahend v. Liszt. Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 5. Aufl. (1892), § 117 III, S. 406,
— verneinend Olshausen Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl. (1892), Bd. 1, Note 1 vor § 166, S. 615—

und also nach §§ 1, 2 Abs. E.-G.-St.-G.-B. mit dem 1. Januar 1871 außer Kraft getreten ist. Wenn sie indessen auch äußerlich im Zusammenhange mit Bestimmungen offenbar religiöser Natur steht, so rechtfertigt doch ihr Inhalt und Wortlaut (die, so „außer Gespräche oder Gemeinschaft mit dem Teuffel" gegenüber dem voraufgehenden §) die Annahme, daß auch ihr Thatbestand ein auf die Religion sich beziehendes Vergehen bilde, durchaus nicht. Auch der Umstand, daß das Verbot des Segensprechens und Schädenbüßens äußerlich mit anderen, die Bekämpfung des Aberglaubens als religiösen Unglaubens anstrebenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen worden ist, kann nicht dazu führen, als seinen Zweck den — an sich damit gewiß nicht bezweckten — Schutz irgend welcher in Beziehung zur Religion stehender Rechtsgüter (insbesondere etwa des rechten Glaubens) zu betrachten, während doch sein Inhalt und Sinn offenbar nichts weiter bezweckt, als dem, damals auf allen Gebieten üppig wuchernden Aberglauben als einem für die allgemeine Gesundheitspflege völlig nutzlosen und geradezu gefährlichen Treiben und vielfach zugleich einem Mittel der Ausbeutung Leichtgläubiger seitens der Charlatanerie und Quacksalberei im Interesse der öffentlichen Ordnung zu steuern.

Und daß gerade auf diesem Gebiete wie damals, so auch noch heute der Staat ein erhebliches Interesse daran hat, derartigem ungebührlichen Betragen im Interesse seiner Unterthanen Einhalt zu thun, bedarf kaum der Erwähnung.

VI. Alles dies rechtfertigt die Bestrafung des Angeklagten nach der angezogenen Bestimmung.

Das Berufungsgericht hat den zutreffenden Ausführungen des Vorderrichters über Art und Maß der ausgesprochenen Strafe sich angeschlossen, diese in der erkannten Höhe von 1 Woche Gefängniß als angemessen anerkannt und bestätigt und demzufolge das Rechtsmittel als unbegründet, und zwar nach § 505 St.-P.-O. unter Belastung des Angeklagten mit dessen Kosten verworfen.

c) 192. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichtes zu Dresden vom 11. Juni 1896. Aufhebung des Urtheils und Freisprechung.

Gründe:

Die vorigen Instanzen haben auf das festgestellte Gebahren des Angeklagten unter Ablehnung der Anklage des Betruges die Bestimmung in Titel III, § 8 der Polizeiordnung vom 22. 6. 1661 (C. A. I. pag. 1566) für anwendbar erachtet, wonach

"Die, so außer Gespräch oder Gemeinschaft mit dem Teufel, sich des Segensprechens oder Büßens derer Schäden anmaßen, nach Unterschied und Umständen derer Fälle mit Gefängniß, Landesverweisung oder wohl gar Staupenschlägen belegt werden sollen."

Das Schöffengericht verkennt selbst nicht, daß die Ausdrücke: „Segensprechen" und „Schäden büßen" in der modernen Sprache nicht mehr gebräuchlich sind, sucht aber in Gemeinschaft mit der Strafkammer aus einer Mehrzahl älterer und neuerer Wörterbücher der deutschen Sprache nachzuweisen, daß „Segen" soviel bedeute wie Zaubersegen, Zauberformel, welcher eine übernatürliche Wirkung, eine besondere göttliche oder dämonische Kraft beigemessen werde. Ferner bedeute in der Zusammenstellung: „Schäden büßen" das Wort: „büßen" soviel wie: „heilen", in der Beschränkung auf Kuren mittels sog. Sympathie. Es sei daher — wird von den vorigen Instanzen weiter gefolgert — darin, daß der Angeklagte bei seiner Behandlung der Kranken heilige Worte gemurmelt habe, ein Segensprechen im Sinne der Polizeiordnung zu befinden, und ein Schädenbüßen darin, daß er den Kranken Haare und Nägel von Fingern und Fußzehen abgeschnitten und damit die in den Urtheilsgründen beschriebenen Manipulationen vorgenommen habe. Das Anmaßen liege aber darin, daß er die sich beigelegte Fertigkeit zu Erwerbszwecken betrieben habe.

Es mag zugegeben werden, daß die angezogene Polizeiordnung formell noch zu Recht besteht, da sie durch kein späteres Gesetz aufgehoben worden ist, vielmehr neben dem Kriminalgesetzbuche, dem Strafgesetzbuche und dem revidirten Strafgesetzbuche nach § II der Verordnung, die Publikation des Kriminalgesetzbuchs betreffend, vom 30. 3. 1858, beziehentlich § 3, Ziff. 7 der Verordnung, die Publikation des Strafgesetzbuchs betreffend, vom 15. 8. 1855 verbunden mit § XIX der Verordnung, die Publikation des revidirten Strafgesetzbuches betreffend, vom 1. 10. 1868, die wegen polizeilicher Vergehungen bestehenden Strafbestimmungen in Kraft verblieben sind, auch § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche vom 31. 5. 1870 der fortdauernden Geltung der besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts nicht entgegensteht.

Gleichwohl unterliegt die Anwendung der oben angezogenen, aus der sächsischen Polizeiordnung vom 22. 6. 1661 entnommenen Strafbestimmung auf den vorliegenden Fall den erheblichsten Bedenken.

Strafgesetze müssen so gefaßt sein, daß sie von Jedem, welcher der Sprache des Gesetzbuches kundig ist, verstanden werden können. Es fällt daher bedenklich, eine Strafbestimmung anzuwenden, deren Wortlaut nicht oder nicht mehr gemeinverständlich ist, deren Wortsinn vielmehr erst mit Hülfe der Sprachwissenschaft soweit ermittelt werden kann, daß man zu erkennen vermag, welche Handlung oder Unterlassung der Gesetzgeber mit Strafe bedrohe. Aus solchen Strafandrohungen läßt sich kein subjektiver Thatbestand, kein bewußt rechtswidriges Handeln herleiten. Dies gilt aber von den Ausdrücken: „Segen sprechen“ und „Schäden büßen“, in welchen der Thatbestand des zur Bestrafung gezogenen Handelns enthalten ist, da jene Ausdrücke, wenn sie auch zu der um Jahrhunderte zurückliegenden Zeit des Erlasses der fraglichen Polizeiordnung im Volksmunde gebräuchlich gewesen sein mögen, doch im Laufe der Zeiten und in Folge veränderten Sprachgebrauches ihre Gemeinverständlichkeit verloren haben.

Hiermit steht es in offenbarem Widerspruch, wenn das Berufungsgericht feststellt, daß der Angeklagte, welchem beigemessen wird, daß er sich sowohl des Segensprechens, als auch des Schädenbüßens angemaßt habe, dies mit Wissen und Wollen sämmtlicher zum gesetzlichen Thatbestande gehörender Thatumstände, also vorsätzlich gethan habe; denn es kann nicht angenommen werden, daß ihm die Rechtswidrigkeit seines Thuns zum Bewußtsein gekommen sei, wenn er das gesetzliche Verbot nicht verstand. Obige Feststellung ist daher für die Revisionsinstanz nicht bindend.

Da von weiteren thatsächlichen Erörterungen kein Erfolg zu erwarten ist, so war unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils gemäß § 397 der St.-P.-O. sofort in der Hauptsache, und zwar auf Freisprechung, sowie auf Uebertragung der Kosten aus der Staatskasse zu erkennen.

Gegen vorstehende Entscheidung kann auch nicht eingewendet werden, daß sie mit der in den Annalen des K. S. Oberlandesgerichts, II. Bd., S. 399 mitgetheilten Vorentscheidung nicht im Einklange stehe, da es sich dort um das gemeinverständliche Verbot des Wahrsagens handelte.

d) 193. Gutachten des Königl. Sächs. Landes-Medizinal-Kollegiums zu Dresden vom 14. Dezember 1895.

Die Kgl. Staatsanwaltschaft zu Plauen hat nach den vor dem Amtsgerichte Elsterberg in der Strafsache gegen den Gastwirth P. in Kleingera wegen Vergehens gegen die Polizeiverordnung vom 22. 6. 1661 ergangenen und hier zurückfolgenden Akten — $\frac{\text{Aü 16/95}}{\text{Br. 70/95}}$ — das Kgl. Landesmedizinalkollegium ersucht, sich darüber gutachtlich zu äußern, „ob das Handeln P.'s als Ausübung einer Heilkunde, als ärztliche Praxis angesehen werden kann“.

Das Kollegium hat das von ihm erforderte Gutachten, wie folgt, ergebenst zu erstatten.

P. ist von Profession Schuhmacher, betreibt aber schon seit langen Jahren die Gastwirthschaft und beschäftigt sich nebenbei mit Krankenbehandlung. Sein Verfahren bei den ihn aufsuchenden Kranken besteht darin, daß er den letzteren einige Finger- und Zehennägel abschneidet und dabei heilige Worte spricht. Er behauptet zwar, daß er mit den abgeschnittenen Nägeln und Haaren noch etwas vornehme, sagt aber nicht, was er vornimmt, und giebt auch keine Auskunft darüber, wie die heiligen Worte lauten. Doch wird rücksichtlich dessen, was mit den Nägel- und Haarabschnitten geschieht, von seinem Vertheidiger angegeben, die Abschnitte würden in treibendes, wüchsiges Holz eingelegt, z. B. unter die Rinde eines Baumes geborgen und dann die Rinde wieder verschlossen, auch scheine es, daß dann der Verpflanzungsort noch besonders behandelt werde.

P. behauptet, eine übernatürliche Heilkraft zu besitzen, und verweist bei dieser Behauptung auf Christus, welcher ja auch gesagt habe: „Gehe hin, Dein Glaube hat Dir geholfen“, bezeichnet sein Verfahren bei Kranken als Sympathie, mit welcher nur am Charfreitag und von da ab, jedoch nur bei abnehmendem Monde, bis Ende August, das sei in der Zeit, in welcher noch Wachsthum, Leben in der Natur sei, kurirt werden könne, und will viele Personen, insbesondere solche, die an englischer Krankheit, Gicht, Reißen, Blattern 2c. litten, geheilt haben.

Am Charfreitag, den 12. April dieses Jahres, hat der Genannte 228 Kranke, zumeist Kinder, welche angeblich mit englischer Krankheit behaftet waren, nach dem angegebenen Verfahren behandelt.

Nach einer Gensdarmerieanzeige vom 10. Juni haben die Eltern mehrerer solcher Kinder auf Befragen angegeben, daß die letzteren durch P. von ihrer Krankheit geheilt worden seien.

Nachdem in der Schöffengerichtsverhandlung, in welcher die eben erwähnte Krankenbehandlung am letzten Charfreitag den Gegenstand der Anklage bildete, der zugezogene medizinische Sachverständige sich dahin ausgesprochen hatte, daß das sogenannte Sympathieheilverfahren nicht auf einer wissenschaftlichen Grundlage beruhe, das Abschneiden der Nägel und Haare Krankheiten in keiner Weise beeinflusse und Heilung nicht herbeiführe, sondern nur darum geschehe, um bei den Kranken den Glauben zu erwecken, daß dadurch die Krankheit hinweggenommen werde, und daß die Annahme, durch dieses Verfahren Krankheiten heilen zu können, nur auf Einbildung und Aberglauben beruhe, auch das Sprechen heiliger Worte nur geschehe, um der Sache den Schein der Heiligkeit zu geben, gelangte das Gericht zur Verurtheilung P.'s, und zwar auch aus dem Grunde, weil die Bestimmung in der Reichsgewerbeordnung, nach welcher die Ausübung der Heilkunde statthaft sei, zu Gunsten des Angeklagten keine Anwendung finden könne, da man unter Heilkunde im Sinne sowohl der Reichsgesetzgebung wie auch der Landesgesetze nur die Lehre von der Behandlung der Krankheiten durch natürliche Mittel, nicht aber das Bannen von Krankheiten auf übernatürlichem Wege begreife.

Hiergegen wird nun von P., beziehentlich dessen Anwalt bei der Begründung der gegen das Strafurtheil eingewandten Berufung geltend gemacht, einmal daß das sogenannte sympathetische Heilverfahren seine eigene, durch die Jahrhunderte entwickelte, von Aerzten und Naturforschern ausgebildete Theorie habe, und auch in der Gegenwart eine Reihe vollkommen geistig gesunder Leute an der Klarlegung der Sache arbeite, und weiter daß auch die herrschende Medizin eine Reihe Mittel und Naturkräfte, wie das Chinin, die Elektrizität und die suggestiven Zustände, nur in ihrer Wirkung, aber nicht ihrem Wesen nach kenne, und daß man trotz der in letzterer Beziehung in der wissenschaftlichen Welt herrschenden Dunkelheit, und obwohl die thatsächlichen Vorgänge zwischen der Anwendung eines Heilverfahrens und der Heilung sich logisch nicht entwickeln oder, wie beim Diphtherieheilserum, die Wirkungen des Mittels aus den Ursachen sich chemisch oder physikalisch nicht erklären ließen, diese Mittel anwende, da die Wissenschaft gelernt habe, den Erfolg als genügendes Kriterium für die Güte der Ursache anzuerkennen.

Bezüglich der letzteren Behauptung mag schon hier bemerkt sein, daß, was das Diphtherieserum anlangt, dessen Herstellung und Anwendung auf der exakten Erforschung der Ursache der Krankheit und der zur Bekämpfung der letzteren erforderlichen Maßnahmen beruhen und dieses Mittel daher mit einem sympathetischen Mittel durchaus nicht in eine Parallele gestellt werden kann, und ferner daß das über die Unkenntniß von dem Wesen gewisser Mittel und Naturkräfte Gesagte in der Hauptsache namentlich für alle Naturkräfte gilt, zwischen diesen Mitteln und Kräften und der sogenannten Sympathiewirkung aber der eine Gleichstellung derselben ausschließende Unterschied besteht, daß bei den ersteren deren Aeußerungen und Wirkungen gesetzmäßige, unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen immer gleichmäßige und durch Forschungen und Erfahrungen sichergestellt und für den denkenden

Menschen erklärlich und begreifbar sind, während die durch die sogenannte Sympathie erzielten oder vermeintlich zu erzielenden Erfolge auf Hypothesen oder Aberglauben sich stützen oder auf Suggestion beruhen.

Auf die Theorie der Heilwirkung der Sympathie sowie auf die von P. angeblich erzielten Heilerfolge werden wir später zurückkommen.

Weiter wird von dem Vertheidiger P.'s angeführt, daß das von diesem geübte Verfahren der namentlich von Paracelsus ausgebildeten medicina diastatica angehöre und speziell als Transplantation bezeichnet werde. Zum Nachweis dafür, daß es eine medicina diastatica — d. h. nach Tenzel, auf dessen Schrift Bezug genommen wird, „die sonderbare und in die Ferne wundersam wirkende oder vermittelst einer Mumialischen Verpflanzung ihre Kraft und Macht erzeigende Arzney=Kunst" — thatsächlich giebt und die Transplantation eine bestimmte Heilmethode ist, sind von P. mehrere, den fraglichen Gegenstand behandelnde Bücher beigebracht worden.

Auf den Inhalt dieser Bücher hier näher einzugehen, würde viel zu weit führen und auch zwecklos sein, zumal da nur die Aufsätze von du Prel den Gegenstand in einer, soweit dies der letztere überhaupt zuläßt, klaren Weise behandeln, in den älteren Büchern dagegen Sympathie und Magnetismus, Elektrizität, Magie, Metaphysik, Hellseherei, Astrologie, philosophische Sätze, die Lehre von den Mumien, vom Lebensgeist, von den Amuletten, von der Heilkraft der Zahlen 2c., Segensprechen, Gebet= und Zauberformeln 2c. 2c. in zumeist unentwirrbarer Weise mit einander vermischt und verquickt sind. Im Uebrigen besteht der hauptsächliche Inhalt dieser Bücher in der Aufstellung von Behauptungen und Systemen, welche auf den nicht erwiesenen Behauptungen und Lehren früherer Autoren fußen und daher ebenso unhaltbar sich erweisen, wie diese, sowie in der Aufzählung von sympathetischen, magnetischen und magischen Kuren und deren Erfolgen, die zumeist keinen Anspruch auf eine ernste Beachtung machen können, beziehentlich ohne Weiteres als unmöglich erkannt werden müssen; und was das neueste der beigebrachten Bücher „l'extériorisation de la sensibilité" von Albert de Rochas, Oberst und Direktor der technischen Hochschule in Paris, anlangt, so kommt der Inhalt dieses Buches, in welchem vornehmlich über Experimente an Somnambulen berichtet, und sodann die Bedeutung der Untersuchungsergebnisse für die Erklärung verschiedener, insbesondere dem Gebiete der Magie zugehörender Erscheinungen und Vorgänge, so namentlich des Bilderzaubers 2c., erörtert wird, bei der Beurtheilung der P.'schen Krankenbehandlung nicht in Betracht.

Ueberdem, und dies ist besonders hervorzuheben, handelt es sich im gegebenen Falle auch gar nicht um die Frage, ob die sogenannte Sympathie überhaupt als ein Heilverfahren anzuerkennen, beziehentlich sogenannten sympathetischen Kuren überhaupt eine Heilwirkung zuzuschreiben ist, sondern wir haben nur festzustellen, ob das von P. Kranken gegenüber geübte Verfahren als ein Heilverfahren, als Heilkunde anzusehen ist.

Da ist nun ohne Weiteres zu erklären, daß das Sprechen oder Murmeln heiliger Worte, auch selbst für den Fall, daß sich P. wirklich für einen mit übernatürlicher Heilkraft ausgestatteten Menschen halten sollte, keinesfalls als ein zur Heilung von Krankheiten geeignetes Mittel gelten kann, sondern nur der Ausfluß von Aberglauben ist oder auf Täuschung Abergläubischer abzielt.

Desgleichen muß dem Abschneiden der Nägel und Haare eines Kranken und ebenso auch dieser Manipulation in Verbindung mit dem Sprechen heiliger Worte jedweder Einfluß auf die betreffende Krankheit abgesprochen werden. Mit dieser Erklärung wäre eigentlich, da P. weiteres Bestimmtes bezüglich seines Verfahrens nicht angiebt, auch an den Kranken etwas Weiteres nicht vornimmt und denselben oder deren Angehörigen keinen Rath und keine Anweisungen ertheilt, die uns gestellte Frage bereits beantwortet. In Rücksicht aber auf die Aeußerung P.'s, daß er mit den abgeschnittenen Nägeln und Haaren noch etwas vornehme, aber darüber, was dies sei, keine Auskunft geben könne, sowie auf die Angaben des Anwalts P.'s, daß dieser die Nägel= und Haarabschnitte unter die Rinde eines Baumes verpflanze und so das zur medicina diastatica gehörige, sympathetische Transplantationsverfahren anwende, wird letzteres Verfahren hier noch zu erörtern sein. Wir halten uns hierbei in der Hauptsache an das in den Aufsätzen von du Prel in der fraglichen Richtung Gesagte, da dieser Autor aus dem Wust von Geheimnißthuerei und lächerlichen Zuthaten, die in den anderen vorliegenden und sonstigen einschlägigen Schriften sich finden, das Wesentliche herausgeschält hat.

Die medicina diastatica und speziell die Transplantation fußt auf der Annahme, daß der ganze menschliche Körper von dem Lebensgeiste — von v. Reichenbach Od genannt — durchtränkt und durchströmt ist, aber auch alle Thiere sowie die leblosen Körper, Pflanzen und Mineralien dieses Od enthalten, daß das Od fortwährend aus dem Körper ausströmt und die Mumie — dies sind in erster Linie das Blut, aber auch alle Ausscheidungen und Abfälle des Körpers, wie Koth, Urin, Schweiß, Milch, Haare, Nägel 2c. — imprägnirt, und zwar auch nach deren Trennung vom Körper noch imprägnirt, und daß daher das Od exteriorisirt und in leblosen Gegenständen magazinirt werden kann, wobei dasselbe seine Empfindungsfähigkeit behält, daß ferner alle Krankheiten auf Störungen des Lebensgeistes beruhen und bei Erkrankungen die Behandlung der vom Lebensgeist imprägnirten Mumie auf den kranken Organismus zurückwirkt: so sollen namentlich durch die Behandlung der Ausscheidungen gewisser Körpertheile die Krankheiten der letzteren geheilt werden können, z. B. durch die Behandlung des Kothes alle Krankheiten der Gedärme, des Urins die Blasen= und Nervenleiden, der Nägel die Hand= und Fußübel 2c.

Das Verfahren bei der Heilung durch Transplantation besteht darin, daß man die Mumie verpflanzt, sie mit einem Naturkörper in Verbindung bringt, dessen eigenes Od auf das in der Mumie befindliche Od, welches mit dem Od des Körpers, aus welchem es entstammt, in Verbindung bleibt, günstig einwirkt und so den kranken Lebensgeist des Patienten verzehrt und damit den letzteren heilt. Die Verpflanzung kann in verschiedener Weise vorgenommen werden: man kann die Mumie einsäen, indem man sie mit fetter Erde vermischt und in letztere Samen von Kräutern, die für die Krankheit sich eignen, einsät, dann diese Erde täglich mit dem Waschwasser des Kranken begießt und die darnach gewachsenen Pflanzen in ihren gewöhnlichen Standort verpflanzt oder in den Rauchfang hängt oder in fließendes Wasser wirft, je nachdem die Krankheit es verlangt; man kann ferner die Mumie Thieren zu fressen geben oder in Bäume verpflanzen, wobei der mumiale Geist am Lebensprozeß der Thiere und am Wachsthumsprozeß der Bäume theilnimmt, kann sie in der Luft austrocknen, verbrennen, in's Wasser werfen oder auch erst in ein Kraut einpflanzen und dann in's Wasser werfen 2c. Maßgebend hierfür ist die Krankheit, welche beseitigt werden soll; denn die speziellen Verpflanzungsorte und Verpflanzungsarten bestimmen die besondere Wirkung auf die Mumie und damit auf die Krankheit. Ein falsch gewählter Verpflanzungsort wirkt durch sein dem Od des Kranken entgegenstehendes Od nachtheilig, so daß die Krankheit nicht geheilt, sondern verschlimmert wird. Es wird daher, wie von du Prel, so auch von allen anderen Autoren auf diesem Gebiete als unbedingt erforderlich bezeichnet, daß der solche Kuren Ausführende nicht nur die einzelnen Krankheiten genau kennen und erkennen, sondern auch über die in der Natur zwischen dem menschlichen Körper und den Thieren, Planzen und Mineralien herrschenden Sympathien und Antipathien genau unterrichtet sein muß, da von der Wahl des Verpflanzungsortes und des Verpflanzungsmodus der Erfolg der Kur abhängig ist.

Wir wollen die Thatsache, daß der Fundamentalsatz, auf welchem die eben beschriebene Theorie und das auf

dieselbe sich gründende Verfahren basirt, nämlich der Satz, daß alle Krankheiten in Störungen des Lebensgeistes ihren Grund haben, falsch ist und damit auch die ganze Theorie fällt, ganz außer Betracht lassen. Jedenfalls ergiebt sich aus dem Mitgetheilten, daß das von P. bei der Behandlung der ihn aufsuchenden Kranken geübte Verfahren auch den für eine sogenannte sympathetische Transplantationskur gestellten Forderungen durchaus nicht entspricht. Zunächst fehlen P. die zur Feststellung der Krankheiten der seine Hilfe in Anspruch nehmenden Personen nöthigen Kenntnisse; aber auch wenn er diese besäße, würde eine solche Feststellung bei 228 Kranken, die am letzten Charfreitag, also an einem Tage bei ihm waren, absolut unmöglich gewesen sein; denn die Zeit hat ja doch kaum ausgereicht, um die Namen der einzelnen Patienten zu notiren, denselben Nägel und Haare abzuschneiden und sie oder ihre Angehörigen darnach zu fragen, woran sie leiden. Derselbe ist daher weiter auch, selbst wenn er, was zu mindestens zweifelhaft erscheint, die abgeschnittenen Nägel und Haare verpflanzt hat, gänzlich außer Stande gewesen, die, wie dies nach der angeführten Theorie erforderlich war, für die Unterbringung der von den verschiedenen Kranken entnommenen Mumien richtigen Verpflanzungsorte und die richtige Verpflanzungsart zu wählen. Das, was P. mit den Nägel- und Haarabschnitten vorgenommen hat, mag es sein, was es wolle, kann also selbst nicht einmal dann, wenn man eine sogenannte sympathetische Kur als ein Heilverfahren anerkennen wollte, als etwas Zweckdienliches angesehen werden.

Bei dem Verfahren des Genannten handelt es sich nach alledem um das Sprechen oder Murmeln angeblich heiliger Worte, das Abschneiden von Nägeln und Haaren und eventuell um irgend eine Manipulation mit den Nägel- und Haarabschnitten. Diese Manipulation, welcher Art sie auch sei, kann ebensowenig wie das Wortmurmeln und Nägelabschneiden irgend welchen Einfluß auf eine Krankheit haben. Desgleichen muß diesen Handlungen in ihrer Gesammtheit jedwede Heilwirkung abgesprochen werden.

Wenn demgegenüber auf die von P. bei einer Reihe von Patienten erzielten Heilerfolge Bezug genommen wird, so ist zu bemerken, daß sich bei den meisten der in Betracht kommenden Personen gar nicht einmal feststellen läßt, ob beziehentlich in welcher Weise dieselben zur Zeit ihres Besuches bei P. erkrankt genesen sind, ferner daß, falls in dem Zustande solcher Kranken nach diesem Besuche eine günstige Veränderung eingetreten ist, letztere nicht auf die Manipulationen P.'s, sondern auf den natürlichen Heilungsprozeß oder auf eine vor oder nach jenem Besuche eingeleitete ärztliche Behandlung zurückgeführt werden muß, und weiter daß von Personen, welche sich behufs ihrer Behandlung an P. gewandt, oder von Eltern, welche diesem ihre Kinder zugeführt haben, gemachte Angaben über Heilerfolge belanglos sein würden. Wie wenig Werth derartige Angaben haben, geht schon daraus hervor, daß nach der Gensdarmerieanzeige die Eltern mehrerer, angeblich mit englischer Krankheit behaftet gewesener Kinder Ende Mai oder Anfang Juni, d. i. etwa 6 bis 7 Wochen nach dem Besuche bei P., behaupteten, ihre Kinder wären gesund, während die genannte Krankheit, wie ja allgemein bekannt ist, als ein so langwieriges Leiden sich erweist, daß dessen Beseitigung überhaupt nicht in so kurzer Zeit erfolgen kann. Man darf bestimmt sagen, daß entweder die betreffenden Kinder gar nicht an englischer Krankheit gelitten haben oder die Krankheit, wenn sie bestand, bereits zur Zeit des Besuchs bei P. dem Ablauf nahe gewesen ist, oder daß die Angaben der Eltern unzutreffend oder unwahr sind.

Auf Grund obiger Darlegungen und Erörterungen hat das Königliche Landes-Medizinal-Kollegium gutachtlich zu erklären, daß das Handeln P.'s als Ausübung einer Heilkunde, als ärztliche Praxis nicht angesehen werden kann.

27. Sympathisches Heilverfahren.

a) 194. Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu Elsterberg vom 8. September 1897 wider den Gastwirth P.

Auf Grund des Geständnisses des Angeklagten ist folgendes für erwiesen erachtet worden:

Der Angeklagte ist von Profession Schuhmacher, betreibt dies Handwerk aber seit langen Jahren nicht mehr, sondern übt die Gastwirthschaft aus. Nebenbei beschäftigte er sich seit etwa 25 Jahren mit der Behandlung von Kranken. Sein Verfahren besteht darin, daß er den ihn aufsuchenden oder ihm von Angehörigen zugeführten Kranken Haare, sowie einige Finger- und Zehennägel abschneidet, dazu einen heiligen Spruch murmelt, mit den Händen über den manchmal bekleideten, manchmal unbekleideten Körper des Kranken hinfährt, alsdann die Abschnitte entweder unter Murmeln von Sprüchen in die Rinde von jungen wüchsigen Bäumen, im besonderen Fichten oder unter Wachholderbäume eingräbt und diese Behandlung bei jedem Kranken dann noch zweimal dergestalt wiederholt, daß zwischen jeder Prozedur ein Zeitraum von 4 Wochen liegt.

Der vom Angeklagten beim Abschneiden gemurmelte Zauberspruch lautet:

„Gicht, Gesicht und Fluß,
Ihr zieht auf Jesu Namen aus,
Ihr zieht aus und nicht wieder ein!
Gott Du wirst mein Helfer sein!
Im Namen Gottes des Vaters, Gottes
des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes."

Der Angeklagte behauptet eine besondere Heilkraft zu besitzen, verweist bei dieser Behauptung auf die Wunderthätigkeit Christi, der ja auch gesagt habe: „Gehe hin! Dein Glaube hat Dir geholfen," bezeichnet sein Verfahren bei Kranken als Sympathie, mit welcher nur am Charfreitage und von da ab, jedoch nur bei abnehmendem Monde, also etwa 14 Tage in jedem Monat, bis Ende August, das sei in der Zeit, in welcher noch Leben in der Natur sei, kurirt werden könne, und will viele Personen, im Besonderen solche, die an englischer Krankheit, Blattern, bösen Augen, Gicht und Reißen litten, geheilt haben.

Der Angeklagte hat niemals Medizin studirt, sondern seine Methode von seinem Schwiegervater, dem verstorbenen Ortsrichter Sch., der sie selbst 42 Jahre ausgeübt und ihm kurz vor seinem Tode mitgetheilt habe, gelernt. Er wird von seinen Patienten, die zugleich in seinem Gasthof einkehren und Zeche machen, für seine Behandlung bezahlt und hat in dieser Beziehung behauptet, umsonst wolle das Niemand gemacht haben, ein paar Pfennige gebe Jeder, ganz armen Leuten gebe er das Geld zurück, manche geben 20 Pfg. für jede Behandlung, manche 50 Pfg. bis zu 1 ℳ; es kämen aber auch Aerzte, Fabrikanten und Rittergutsbesitzer zu ihm, die Heilung suchen und manchmal bis zu 20 ℳ bezahlen.

In den Jahren 1895/96 ist gegen den Angeklagten wegen der Ausübung seiner Methode ein gerichtliches Verfahren anhängig gewesen, das in den beiden ersten Instanzen seine Verurtheilung wegen Vergehens gegen die Polizeiordnung vom 22. Juni 1661 zur Folge gehabt hat. Die Verurtheilung ist aber vom Königlichen Oberlandesgericht aufgehoben worden und Freisprechung des Angeklagten erfolgt, weil die angezogene Bestimmung der Polizeiordnung dadurch, daß die Sprache derselben nicht mehr verständlich, obsolet geworden sei.

Der Angeklagte ist jedoch gelegentlich der Verhandlung vor dem Königlichen Landgericht in Plauen von dem amtirenden Beamten der Königlichen Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen worden, daß, im Falle er fortfahren würde, die Kranken gegen Entgelt mit Sympathie zu behandeln, er voraussichtlich nicht nach der Polizeiverordnung, sondern wegen Betrugs verfolgt werden würde.

Trotzdem hat er, und dies bildet den Gegenstand der heutigen Hauptverhandlung, im Jahre 1897 am Charfreitage und den darauf folgenden Perioden des abnehmenden Mondes Kranke, die zu ihm kamen oder ihm von Angehörigen zugeführt wurden, mittels Sympathie behandelt und sich dafür bezahlen lassen.

Ueber die Anzahl der Fälle, in denen er Kranke behandelt hat und über die Höhe der Bezahlung, die er im Ganzen dafür eingenommen hat, hat der Angeklagte keine näheren Angaben gemacht, sondern in dieser Beziehung nur mitgetheilt, er habe in diesem Jahre mehr denn hundert Kranke behandelt und von ihnen über 100 ℳ für die Behandlung bezahlt erhalten.

Man hat im Hinblick darauf, daß die Methode des Angeklagten alljährlich am Charfreitage beginnt und mit zweiwöchentlichen, alle 14 Tage regelmäßig wiederkehrenden Mondperioden bis Ende August dauert, und daß während dieser Zeit die Behandlung an allen Kranken eine gleichmäßige und, da sie sich bei jedem Kranken über mehrere Mondperioden ausdehnt, ununterbrochen ist, die Thätigkeit des Angeklagten während eines ganzen Jahres, also auch während des Jahres 1897, also auf einem einheitlichen Vorsatze beruhend, mithin als eine That angesehen. Diese That des Angeklagten enthält die Thatbestandsmerkmale des Betruges im Sinne von § 263 St.=G.=B. Man hat im Hinblick darauf, daß der Angeklagte seit etwa 23 Jahren alljährlich in der Zeit vom Charfreitag bis Ende August bei jeder abnehmenden Mondperiode das Sympathieverfahren ohne Auswahl an jedem Patienten, der ihn darum anging, angewendet und regelmäßig dafür Bezahlung genommen, auch noch durch die Beherbergung der Kranken und ihrer Begleiter Geld verdient hat, die Ueberzeugung gewonnen, daß er die Behandlung mittels Sympathie auch im Jahre 1897 zu Erwerbszwecken, mithin in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, ausgeübt hat. Diejenigen, die die Dienste des Angeklagten in Anspruch genommen haben, sind von dem Glauben beherrscht gewesen, die Methode des Angeklagten sei eine heilkräftige, und er im Stande, die Krankheiten, derentwegen sie zu ihm kamen, zu heilen; dieser Glaube ist als ein Irrthum zu bezeichnen; denn der Sachverständige Königl. Bezirksarzt Dr. med. F. hat eidlich begutachtet, das Verfahren des Angeklagten sei Unsinn, absolut ungeeignet, eine heilende Wirkung auszuüben und auf Täuschung berechnet. Der Angeklagte hat diesen Irrthum durch Vorspiegelung falscher Thatsachen unterhalten; denn er hat unwirksame Worte gesprochen und unwirksame Manipulationen an dem Körper der Kranken vorgenommen und dadurch seine Patienten in ihrem Irrthum in Betreff seiner übernatürlichen Heilungsfähigkeit bestärkt. Diejenigen Personen, die die Hülfe des Angeklagten in Anspruch genommen haben, sind dadurch, daß sie Geld zur Bezahlung des Angeklagten aufgewendet haben, an ihrem Vermögen beschädigt worden; denn sie haben für ihr Geld eine Behandlung durch den Angeklagten erfahren, der ein Gebrauchswerth überhaupt nicht innewohnt. Es ist ferner unbedenklich, festzustellen, daß die Patienten bezw. deren Angehörige dem Angeklagten für seine Krankenbehandlung nichts bezahlt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der letzteren gekannt und gewußt hätten, daß der Angeklagte von der Wirksamkeit seiner Methode selbst nicht überzeugt ist und dieselbe nicht vornimmt, um zu heilen, als vielmehr, sie im Irrthum zu bestärken und deshalb zu bestimmen, ihm Geld zu geben. Der vom Angeklagten erlangte Vermögensvortheil, soweit er in der Bezahlung für seine Behandlung besteht, ist auch als ein rechtswidriger zu bezeichnen; denn die Methode des Angeklagten hat, weil unwirksam, keinen Gebrauchswerth, der Angeklagte hatte daher kein Recht auf Bezahlung und hat letztere überdies durch Täuschung erlangt. Endlich hat der Gerichtshof auch die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte sowohl das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit des Vermögensvortheils, wie auch seiner Handlungsweise gehabt hat. Er hat zwar dies bestritten und behauptet, er sei von seiner Begabung zu heilen fest überzeugt, zumal seine Methode schon vielen geholfen habe. Allein mag man auch annehmen, daß dem Angeklagten im Hinblick darauf, daß er seine Methode viele Jahre hindurch hat unbeanstandet ausüben dürfen und daß, wie die große Anzahl der Leute die bei dem Angeklagten Hülfe gesucht haben, beweist, auch in der heutigen Zeit der Aberglaube noch sehr verbreitet ist, daß endlich der Angeklagte in verschiedenen Fällen erfahren haben mag, es seien Kranke, die er behandelt hat, gesund geworden, und er diesen Umstand irriger Weise für eine Folge seiner Methode gehalten haben mag, bis zum letzten Strafprozesse gegen ihn das volle Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht nachweisbar ist, so ist dies doch nicht mehr der Fall, nachdem im Jahre 1895 und 1896 das Strafverfahren wegen der Ausübung seiner Methode gegen ihn stattgehabt hat; denn nunmehr hatte er sowohl in der ersten und zweiten Instanz das mündliche Gutachten des Königlichen Bezirksarztes erstatten, als auch in der zweiten Instanz das Obergutachten des Landesmedizinalkollegiums verlesen gehört und hieraus kennen gelernt einerseits, daß seine Methode zur Heilung von Krankheiten unwirksam und ungeeignet sei und als Ausübung einer Heilkunde, als ärztliche Praxis nicht angesehen werden könne, und andererseits, daß er aus den angeblichen Heilerfolgen einen Schluß auf die Wirksamkeit seiner Methode überhaupt nicht ziehen könne. In letzterer Beziehung insbesondere ist in dem Gutachten des Landesmedizinalkollegiums ausgeführt worden, daß sich bei den meisten der in Betracht kommenden Personen garnicht einmal feststellen lasse, ob, beziehentlich in welcher Weise dieselben zur Zeit ihres Besuches bei ihm, dem Angeklagten, erkrankt gewesen seien, ferner daß, falls in dem Zustande solcher Kranken nach diesen Besuchen eine günstige Veränderung eingetreten sei, letztere nicht auf seine Manipulationen, sondern auf den natürlichen Heilungsprozeß oder auf eine vor oder nach jenem Besuche eingeleitete ärztliche Behandlung zurückgeführt werden müsse und weiter, daß von Personen, welche sich behufs ihrer Behandlung an ihn gewandt oder von Eltern, welche ihm ihre Kinder zugeführt haben, gemachte Angaben über Heilerfolge belanglos sein würden; wie wenig Werth derartige Angaben hätten, gehe schon daraus hervor, daß die Eltern mehrerer angeblich mit englischer Krankheit behaftet gewesener Kinder schon etwa 6 bis 7 Wochen nach dem Besuche bei ihm behaupteten, ihre Kinder wären gesund, während die genannte Krankheit, wie ja im Allgemeinen bekannt sei, als ein so langwieriges Leiden sich erweise, daß dessen Beseitigung überhaupt nicht in so kurzer Zeit erfolgen könne; man dürfe bestimmt sagen, daß entweder die betreffenden Kinder gar nicht an englischer Krankheit gelitten haben, oder die Krankheit, wenn sie bestanden hat, zur Zeit des Besuchs bei ihm, dem Angeklagten, dem Ablauf nahe gewesen sei, oder daß die Angaben der Eltern unzutreffend oder unwahr seien. Nach alledem kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Angeklagte mindestens am 5 August 1895 bis zum Schlusse der Verhandlung vor dem Königlichen Landgerichte zu Plauen erfahren hat, daß seine Methode unwirksam, und die Nachrichten über Heilerfolge unzuverlässig seien, und er mußte an diese Belehrung um so eher glauben, als er, der den Eindruck eines geriebenen und verschmitzten Mannes macht, schon aus der Art und Weise, wie ihm seine Methode mitgetheilt worden ist — lediglich durch Mittheilung einiger Zauberformeln und geheimnißvoller Manipulationen und aus der im Wesentlichen gleichförmigen Anwendung derselben bei verschiedenartigen Krankheiten sowie aus der Kürze der Zeit, in der die Anwendung stattfand, in Zweifel an ihre Wirksamkeit gerathen sein mußte. Somit ist auch der subjektive Thatbestand erfüllt und der Angeklagte daher nach § 263 St.=G.=B. strafbar. Hieran wird auch nichts dadurch geändert, daß der Angeklagte im vorigen Strafverfahren in der Revisionsinstanz freigesprochen worden ist. . . . Hierzu kommt noch, daß der Angeklagte durch die obener=

wähnte staatsanwaltliche Ermahnung vom 5. Februar 1896 besonders zur Vorsicht und Prüfung seiner selbst veranlaßt worden war.

Schließlich ist noch folgendes zu bemerken: Nach § 56a Nr. 1 R.=G.=O. ist die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist, nur vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen und daraus ist zu schließen, daß sie, wenn sie nicht im Umherziehen ausgeübt wird, gestattet ist, soweit nicht entgegenstehende landesgesetzliche Vorschriften vorhanden sind. Allein diese Bestimmung kann zu Gunsten des Angeklagten keine Anwendung finden, weil nach dem Sachverständigengutachten die Methode des Angeklagten überhaupt nicht als die Ausübung einer Heilkunde, als ärztliche Praxis, anzusehen ist.

Strafschärfend hat man erwogen, daß das schwindelhafte Treiben des Angeklagten einen großen Umfang erreicht, daß er sich nicht gescheut hat, dasselbe mit der Wunderthätigkeit Christi zu vergleichen und in der heutigen Hauptverhandlung dem Gerichtshof in Aussicht zu stellen, er würde, wenn er nach Hause komme, sofort wieder kuriren, und daß er, um seiner Habsucht Genüge zu leisten, den Irrthum kranker und hülfsbedürftiger Menschen ausgebeutet hat. Man hat den Angeklagten daher mit einem Monat Gefängniß bestraft.

b) 195. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Plauen vom 15. Dezember 1897.

.... Nach dem Ergebnisse der Berufungsverhandlung war in thatsächlicher wie rechtlicher Beziehung dem Inhalte des angefochtenen Urtheils, auf den deshalb insoweit hiermit verwiesen wird, beizutreten, soweit nicht das Folgende dem entgegensteht.

Der Angeklagte hat auch vor dem Berufungsgerichte beharrlich daran festgehalten, daß er von der Wirksamkeit seiner Heilthätigkeit von jeher und auch trotz aller neuerlichen Versuche der Widerlegung fest überzeugt sei. Hierzu hat er insbesondere noch Folgendes angeführt: Zwar vermöge er sich das eigentliche Wesen der von ihm ausgehenden Heilkraft mit Sicherheit selbst nicht zu erklären. Er habe jedoch in so unzähligen Fällen und darunter sogar wiederholt gerade in solchen, wo zuvor trotz aller ärztlichen Bemühungen die Leiden sich nur immer noch verschlimmert gehabt und Aussicht auf Heilung überhaupt nicht mehr geboten hätten, so unverkennbare und ihm selbst wunderbar vollständige Erfolge seines Eingreifens wahrgenommen, daß seine Ueberzeugung, die göttliche Allmacht und Gnade wirke durch ihn ebenso, wie sie es nicht nur durch Jesus Christus, sondern auch durch viele Gläubige bereits vor ihm gethan habe, eine unerschütterliche geworden sei. Daß die Vertreter der herrschenden gelehrten Heilkunde in schroffem Widerspruch zu ihm ständen, sei ihm zwar von deren Standpunkte fachwissenschaftlicher Ausbildung und gewerblichen Interesses aus nicht verwunderlich, vermöge ihn aber auch in seinem Glauben und dem Vertrauen auf die ihm innewohnende Heilkraft nicht irre zu machen, da es ihnen bisher keineswegs geglückt sei, eine ihn überzeugende Erklärung der von ihm erzielten so überaus zahlreichen Erfolge zu geben. Uebrigens sei er auch überzeugt, daß nicht etwa gerade nur er vor Anderen als Werkzeug der göttlichen Gnade ausersehen sei. Er glaube vielmehr, daß diese auch durch andere gläubige Christen ebenso wirken werde, und habe die Art seiner Krankheitsbehandlung vertrauensvoll von seinem verstorbenen Schwiegervater (der zuvor 42 Jahre hindurch damit ebensolche Erfolge, wie nach ihm er selbst seit nunmehr bereits etwa einem Vierteljahrhundert erzielt habe) überkommen und fortgesetzt. Richtig sei allerdings, daß er für seine Thätigkeit Geld angenommen habe. Hierbei habe es sich indessen ausschließlich um freiwillig aus Dankbarkeit ihm angebotene Geschenke gehandelt, keineswegs aber etwa um Voraussetzungen für sein Eingreifen oder auch nur um dessen selbstverständliche Folge.

Dieser Vertheidigung des Angeklagten gegenüber (der noch dazu dem Berufungsgerichte den Eindruck nicht sowohl eines geriebenen oder verschmitzten, als vielmehr eines schwer zu belehrenden und geradezu fanatisch in dem Glauben an seine Heilkraft befangenen Mannes erweckt hat) war das angefochtene Urtheil nicht aufrecht zu erhalten. Es handelt sich bei dieser Vertheidigung um rein innerliche Vorgänge auf Seiten des Angeklagten. Dieser aber ist ein Mann aus den unteren Schichten des Volkes von nur geringer Bildung und Urtheilsfähigkeit, zumal gegenüber einer Idee, die sich in ihm festgewurzelt hat und zur Ueberzeugung geworden ist. Und während seiner Behauptung des redlichen Glaubens an seine Heilkraft Umstände, die ihn mit Sicherheit zu widerlegen vermöchten, nicht entgegenstehen, fehlt es nicht an solchen, die er recht wohl in einem ihm günstigen Sinne hat auslegen können und auch ausgelegt haben mag, und die solchenfalls geeignet waren, ihn in jenem Glauben zu bestärken. Insbesondere steht allen Versuchen, ihn über die Unwirksamkeit seines Verfahrens zu belehren, die von ihm behauptete große Zahl von — zum Theil nach und trotz vorhergegangener, anscheinend vergeblicher ärztlicher Behandlung seiner Meinung nach um so überraschenderen und wunderbareren — Erfolgen in einem Zeitraum von fast $^3/_4$ Jahrhundert und außerdem seine Persönlichkeit gegenüber, die in den ihn zu belehren und zu widerlegen Bestrebten von Mißgunst befangene und auf jene Erfolge eifersüchtige Konkurrenten erblickt, deren wissenschaftliche Ausdrucksweise und Begründung er nur zum geringsten Theile zu verstehen vermag und vor Allem sich nicht einmal belehren lassen will, eine Haltung übrigens, die keineswegs unverständlich bleibt, wenn seine Behauptung, er führe seine Heilkraft im Gegensatze zu nur menschlichem Wissen und Können auf die in ihm und durch ihn wirkende göttliche Gnade zurück, ebenso wahr, wie sie unwiderlegt ist. Auch läßt sich die Thatsache, daß wegen seiner Heilthätigkeit bereits ein gerichtliches Strafverfahren gegen ihn durchgeführt, und daß er während dieses Verfahrens auf die ihm bei Fortsetzung seines Thuns drohende Strafverfolgung wegen Betrugs hingewiesen worden ist, gegen ihn nicht ohne Weiteres verwerthen; denn jenes Verfahren hat in letzter Instanz mit seiner Freisprechung geendet, und es ist ihm wohl zu glauben, daß er in dieser Freisprechung eine endgültige Anerkennung der Wirksamkeit und Zuläßigkeit seines Heilverfahrens erblickt und deshalb auch jenem Hinweise keine Bedeutung mehr beigemessen hat. Die sonderbaren Maßnahmen bei diesem Heilverfahren endlich lassen sich in ungezwungener Weise aus der Achtung des nur wenig gebildeten und wenig aufgeklärten Dorfbewohners vor dem ihm als bereits lange Zeit hindurch bewährt und mit dem Nimbus des Geheimnißvollen und Religiösen überlieferten, gleichsam ehrwürdigen Gebrauche erklären. Erscheint aber nach alledem die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, er habe bei dem zur Anklage gezogenen Thun wirklich starr und fest, ohne auch nur irgend wie zu zweifeln, an dessen heilende Wirksamkeit geglaubt und sich für befugt zu solchem Thun gehalten, so ist nicht voll erwiesen, daß er mit dem Bewußtsein der an sich mit dem Vorderrichter auch vom Berufungsgericht angenommenen Rechtswidrigkeit dieses Thuns gehandelt habe, und dies schließt seine Bestrafung aus § 263 St.=G.=B. der einzigen in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmung aus. Er war daher, nach § 369a St.=P.=O. unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils, freizusprechen ....

---

28. Die Bezeichnung „geprüfter Naturheilkundiger" ist als arztähnlicher Titel zu erachten. Zuwiderhandlung gegen § 147³ verbunden mit § 29 der Reichs=Gewerbeordnung.

a) 196. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Zwickau vom 21. Mai 1896 wider den Naturheilkundigen W. in M. —

Das den Angeklagten freisprechende Urtheil des Schöffengerichts zu Zwickau vom 25. März 1896 wurde

aufgehoben und der Angeklagte zu 20 ℳ Geldstrafe event. 4 Tagen Haft verurtheilt.

I. Der Angeklagte hat, wie er auch in der Berufungsverhandlung unumwunden eingeräumt hat, ohne eine staatliche Approbation im Sinne von § 29 der Gewerbeordnung erlangt zu haben, in zwei gleichlautenden, mit seinem Wissen und Willen veröffentlichten Annoncen des Zwickauer Wochen- und Tageblatts — je vom 5. Januar 1896 —, in denen er „für alle Krankheiten sichere Hülfe durch Elektrizität, Massage, Dampfbäder, Packung, Güsse u. s. w." in Aussicht stellt, sich dem Publikum gegenüber als „Geprüfter Naturheilkundiger" bezeichnet.

II. Das Schöffengericht hat den Angeklagten von der Anklage aus § 147 Ziff. 3 in Verbindung mit § 29 der Gewerbeordnung freigesprochen, weil es in der letzterwähnten Bezeichnung einen arztähnlichen Titel nicht gefunden hat. Der gegen diese Freisprechung von der Staatsanwaltschaft formrichtig und fristgemäß eingewendeten Berufung war aber der Erfolg nicht zu versagen.

III. Der Begriff „Arzt" bezeichnet eine staatlich geprüfte, die Heilung äußerer oder innerer Krankheiten berufsmäßig betreibende Medizinalperson. Die vom Angeklagten gebrauchte Bezeichnung „Naturheilkundiger" weist zunächst schon ihrem Wortsinne nach auf die berufsmäßige Heilung von Krankheiten hin, und Angeklagter selbst hat ihr, wie sich aus dem Inhalte der in Frage kommenden Annoncen in Verbindung mit ihrer Unterzeichnung ohne Weiteres ergiebt, diese Beziehung mit Wissen und Willen beigelegt und auch von den Lesern beigelegt wissen wollen.

Die Bezeichnung enthält aber zugleich auch durch den Beisatz „geprüft" den Hinweis auf eine erlangte Approbation, und zwar kann darunter, wie aus Nachstehendem erhellt, nur eine staatliche Prüfung und auf Grund derselben erlangte Approbation im Sinne von § 29 der Gewerbeordnung verstanden werden. In gleichem Sinne hat jenen Beisatz auch der Angeklagte, wie dem Berufungsgerichte nicht zweifelhaft ist, verstanden und von den Lesern der Annoncen aufgefaßt wissen wollen.

Der Angeklagte hat zwar auch in gegenwärtiger Instanz von Neuem geltend gemacht, er habe mit jener Bezeichnung „geprüfter Naturheilkundiger" nur ausdrücken wollen, daß er, wie auch wirklich der Fall, einen sechsmonatlichen Privatkursus in der Naturheilkunde bei einem Arzt durchgemacht und einer privaten Prüfung bei diesem sich unterzogen habe. Allein dieses Vorbringen ist dem Berufungsgerichte schon aus dem Grunde nicht glaubhaft erschienen, weil er, wenn es wahr wäre, damit gegen den allgemein üblichen und auch ihm zweifellos zur Zeit der Veröffentlichung der Annoncen bereits bekannten Sprachgebrauch verstoßen haben würde. Denn im gewöhnlichen Leben werden in öffentlichen Anpreisungen der hier in Frage stehenden Art mit „geprüft" nur solche der Heilkunde obliegende Personen bezeichnet und nur solche darunter verstanden, welche einer staatlichen Prüfung sich unterzogen haben. Hieran vermag auch weder die Beifügung „Naturheilkundiger" noch der Umstand etwas zu ändern, daß es z. B. eine staatliche Prüfung in der Naturheilkunde nicht giebt, und daß dies, wie Angeklagter meint, fast allgemein bekannt ist. Denn einmal ist letzteres durchaus nicht der Fall und andererseits läßt sich nicht annehmen, und ist auch vom Angeklagten gar nicht behauptet worden, daß das Publikum, für welches die Annoncen des Angeklagten hauptsächlich bestimmt sind, auch nur zu einem Theile davon Kenntniß hat, daß Privatprüfungen in der Naturheilkunde bestehen und Angeklagter sich einer solchen unterzogen hat.

IV. Erscheint sonach die vom Angeklagten gewählte Bezeichnung „geprüfter Naturheilkundiger" nach Inhalt und Bedeutung als ein, wie auch Angeklagter wußte, dem Arzte ähnlicher Titel, so stellt sie sich zugleich auch als eine solche dar, durch die der Glaube erweckt wird, der Inhaber derselben sei eine geprüfte Medizinalperson. Dies ergiebt sich aus dem ganzen Zusammenhange der in Frage stehenden Ankündigungen, sowie aus der gebrauchten Bezeichnung, ohne Weiteres. Auch ist sich der Angeklagte über diese Eigenschaft der von ihm gewählten Bezeichnung wie nach Lage der Sache nicht anders sich annehmen läßt, nicht nur niemals im Zweifel gewesen, sondern er hat sie offenbar nur in der Absicht gewählt, jenen Glauben in den Lesern der Annoncen zu erwecken.

V. Hiernach hat der Angeklagte bewußt eigenmächtig und im Widerspruch mit den dazu berechtigenden Thatsachen, insbesondere ohne als Arzt approbirt zu sein, einen arztähnlichen Titel gebraucht, sich also beigelegt, durch welchen der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, dadurch aber vorsätzlich dem § 147 Ziff. 3 verb. mit § 29 der Gewerbeordnung zuwidergehandelt. Er war demgemäß zu bestrafen. Sein Verschulden stellt sich indeß als ein nicht gerade schweres dar und findet einige Entschuldigung darin, daß der Angeklagte, wie er dargethan hat, eine private Prüfung bestanden hat. Das Gericht erachtete demgemäß eine Geldstrafe von 20 ℳ, im Uneinbringlichkeitsfalle nach § 28 ff. St.-G.-B. eine Haftstrafe von 4 Tagen als angemessene Ahndung.

VII. Auf die Berufung der Königl. Staatsanwaltschaft war dementsprechend das angefochtene Urtheil aufzuheben und so, wie geschehen, zu erkennen.

VIII. Die Entscheidung der Kostenfrage rechtfertigt sich nach § 497 Abs. 1 der Strafprozeßordnung.

b) 197. Durch Beschluß des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts vom 2. Juli 1896 wurde auf die von dem Angeklagten eingelegte Revision nach Anhörung der Staatsanwaltschaft dahin entschieden:

Weil diese Revision von dem wegen unbefugter Führung eines arztähnlichen Titels, nämlich des Titels „geprüfter Naturheilkundiger" verurtheilten Angeklagten ausschließlich darauf gestützt worden ist, daß er unschuldig bestraft worden sei, indem in Leipzig, Dresden und anderen größeren Städten des Deutschen Reichs die Naturheilkundigen ebenfalls den Titel „geprüfter Naturheilkundiger" führten, obwohl sie, da der Staat Naturheilkundige überhaupt nicht prüfe, nicht staatlich, sondern nur privatärztlich geprüft seien, dieses Vorbringen aber nicht mit ausreichender Deutlichkeit erkennen läßt, ob der Angeklagte das Berufungsurtheil wegen Verletzung einer materiellen Rechtsnorm, worauf allein in Folge der Vorschrift in § 380 der St.-P.-O., von den dort aufgeführten, hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen abgesehen, die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte gestützt werden kann, oder, wie der Vorschrift in § 376 Abs. 1 der St.-P.-O. gegenüber unstatthaft sein würde, nur wegen der dem Berufungsurtheile zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen habe anfechten wollen, so wird die gedachte Revision wegen Nichtbeobachtung der über die Anbringung der Revisionsanträge getroffenen Bestimmungen gemäß § 389 Abs. 1 der St.-P.-O. als unzulässig verworfen und werden die Kosten dieses Rechtsmittels nach § 505 Abs. 1 der St.-P.-O. dem Beschwerdeführer auferlegt.

29. Betrügerischer Handel mit einem Geheimmittel zur Verhütung der Schwangerschaft und zur Linderung der Geburtsschmerzen.

198. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Zwickau vom 4. November 1898 wider den Bureauarbeiter D.

Im Mai 1898 stellte sich der damals noch in N. wohnhafte Angeklagte ein Gemisch her, daß aus Eichenrindenabkochung und Spiritus bestand, füllte die Flüssigkeit in Medizinflaschen zu etwa 125 Gramm, klebte auf die Flaschen Etiketten mit der gedruckten Aufschrift: „Dr. med. Hochfelds S. Serum," wobei S. Serum Sicherheits-Serum bedeuten sollte, und hausirte mit den Flaschen im Mai und Juni 1898 in den Dörfern Sch., A. B. und in anderen Ortschaften. Den Leuten, denen er

die Flaschen zum Preise von 2,50 ℳ zum Kaufe anbot, erklärte er, sie enthielten ein Mittel, das innerlich genommen die Schwängerung verhüte und äußerlich eingerieben die Geburtsschmerzen vermindere. Dabei gab er sich den betreffenden Personen bald als Vertreter des überhaupt nicht existirenden Dr. med. H. in Z., der das Mittel erfunden habe und anfertige, bald auch als Vertreter der Leipziger Anatomie aus. Unter diesen Angaben bot er sein Mittel unter Anderen nachstehenden Personen zum Kaufe an: 1. der Ortsdienersfrau D., 2. der verehelichten B., 3. der Gutsbesitzersfrau H., 4. der Gutsbesitzersfrau M., 5. der ledigen R., 6. der Gutsbesitzersfrau Bl., 7. der Hausbesitzersehefrau He., 8. der Gutsbesitzersehefrau F., 9. der Gutsbesitzersehefrau R., 10. dem Gutsbesitzer R. und dessen Ehefrau, 11. der Gutsbesitzersehefrau Ro., 12. der Bergarbeitersehefrau K., 13. dem Waldarbeiter Sch., 14. dem Bergarbeiter D. und dessen Ehefrau, 15. der Bergarbeitersehefrau Döh., 16. der Bergarbeitersehefrau S., 17. der verehelichten L., 18. der verehelichten Schl.

Die unter 2, 8, 15 und 16 aufgeführten Personen haben sich bereit finden lassen, dem Angeklagten je eins der von ihm feilgehaltenen Fläschchen für 2,50 ℳ abzukaufen; die übrigen Personen haben sein Angebot abgelehnt.

Die Angaben, die der Angeklagte beim Anpreisen seines Mittels den von ihm aufgesuchten Personen machte, waren, wie ihm dabei überall bewußt war, unwahr. Das Mittel war weder von einem Dr. H., noch von sonst einem medizinischen Sachverständigen angefertigt oder empfohlen. Den Namen Dr. H. hatte der Angeklagte willkürlich gewählt. Er war weder Vertreter einer Person dieses Namens, noch Vertreter der Leipziger Anatomie. Die von ihm feilgehaltene und verkaufte Flüssigkeit, deren Zusammensetzung er den Leuten, denen er es anpries, verschwieg, ist vollkommen untauglich, die von ihm behaupteten Wirkungen hervorzurufen. Die einzelne Flasche nebst Inhalt hatte einen Werth von höchstens 0,25 ℳ. Alles dies war dem Angeklagten bekannt, als er das Mittel zum Kaufe anbot.

Der Angeklagte hat nur insoweit geleugnet, als er die Unwirksamkeit des Mittels nicht gekannt haben will; er hat behauptet, vor längerer Zeit, wahrscheinlich während seines Aufenthalts im Zuchthause zu W. in einer Zeitschrift gelesen zu haben, eine derartig zusammengesetzte Flüssigkeit, bestehend aus Eichenrindenabkochung und Spiritus, verhüte öftere Schwangerschaften und lindere die Geburtsschmerzen; deshalb habe er geglaubt, das von ihm hergestellte Mittel habe thatsächlich die von ihm angepriesenen Wirkungen. Dieses Vorbringen des Angeklagten verdient aber nicht den mindesten Glauben. Er hat die Zeitschrift, in der er die angebliche Mittheilung gelesen haben will, nicht auch nur annähernd zu bezeichnen vermocht. Die Unwahrheit seiner Behauptungen ergiebt sich außerdem auch aus dem Gutachten des Sachverständigen B. Danach ist Eichenrindenabkochung, namentlich in früherer Zeit, wegen ihres Tanningehaltes wohl zu Einspritzungen bei Tripper und weißem Fluß, außerdem zu Bädern für Kinder, um die Haut abzuhärten, niemals aber zum Einnehmen und zur Hervorrufung der Wirkungen, zu der der Angeklagte sein Mittel feilgeboten hat, verordnet worden, wozu es in keiner Weise geeignet ist.

Der Angeklagte wollte, wie keiner weiteren Darlegung bedarf, durch die unwahren Angaben, die er beim Anpreisen des Mittels den von ihm aufgesuchten Personen machte, in diesen den Glauben erwecken, die in den Flaschen enthaltene Flüssigkeit sei ein von einem sachverständigen Mediziner hergestelltes Mittel, das zu den von ihm bezeichneten Zwecken tauglich sei, um sie auf diesem Wege zu veranlassen, ihm das Mittel abzukaufen. Er erstrebte hiernach vermittels Vorspiegelung unwahrer Thatsachen Vermögensvortheile, auf die ihm ein rechtlich begründeter Anspruch nicht zustand. Der Rechtswidrigkeit dieser Vermögensvortheile war er sich dabei zweifelsohne bewußt. Bei den unter 2, 8, 15 und 16 genannten Personen ist es ihm gelungen, sie so, wie er beabsichtigte, zu täuschen und dadurch zur käuflichen Uebernahme je einer Flasche seines Mittels zu bewegen. Die betreffenden Frauen würden, wie unbedenklich angenommen werden kann, ihm sein Mittel nicht abgekauft haben, wenn sie gewußt hätten, daß sie für ihr Geld eine Flüssigkeit erhielten, die der Angeklagte selbst mit geringfügigen Kosten hergestellt hatte und die für die Zwecke, zu denen sie der Angeklagte angepriesen hatte, und zu denen sie das Mittel sich verschaffen wollten, völlig untauglich war. Dadurch, daß sie sich vom Angeklagten zum Ankauf einer Flasche von seinem Mittel haben bewegen lassen, sind sie in ihrem Vermögen je um den hingegebenen Kaufpreis geschädigt worden; denn sie haben für das dem Angeklagten gezahlte Geld eine Flüssigkeit erhalten, die für die Zwecke, denen sie nach den Versprechungen des Angeklagten und der Absicht der Käuferinnen dienen sollte, ohne jeden Gebrauchswerth war und zwar zu einem Preise, der mit dem thatsächlichen Werthe des erlangten Gegenstandes in großem Mißverhältnisse stand. In derselben Weise würde der Angeklagte das Vermögen der unter 1, 3—7, 9—14 und 17—18 aufgeführten Personen geschädigt haben, wenn es ihm gelungen wäre, sie zum Kaufe seines Mittels zu veranlassen.

. . . . Die einzelnen hiernach vorliegenden Fälle des vollendeten und versuchten Rückfallbetrugs enthalten aber nicht je eine selbständige Handlung, sondern nur eine einzige Handlung, bei der die einzelnen Begehungsakte im Fortsetzungszusammenhange stehen, und zwar deshalb, weil der Vorsatz des Angeklagten von vornherein dahin gegangen ist, die von ihm mit der hergestellten Flüssigkeit angefüllten Gläser — insgesammt nach seiner Angabe 6 Stück — unter betrügerischen Vorspiegelungen zu verkaufen, er also einen einheitlichen Erfolg verwirklichen wollte, außerdem aber auch die Begehungsform, in der er diesen Erfolg im Einzelnen zu erreichen suchte, überall gleichartig ist.

Diese einheitliche Handlung des Angeklagten enthält gleichzeitig eine Uebertretung nach §§ 56 Abs. 2 Ziff. 9, 148 Ziff. 7a der Gewerbeordnung; denn der Angeklagte hat, wie durch seine glaubhaften Zugeständnisse feststeht, außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person, also im Umherziehen ein Geheimmittel feilgeboten. Ein solches war die von dem Angeklagten feilgebotene Flüssigkeit, wie ihm bewußt war; denn sie sollte ein Heilmittel sein, dessen Zusammensetzung sich nicht ohne Weiteres erkennen ließ und vom Angeklagten offenbar auch geflissentlich verschwiegen wurde . . . .

Für die Ausmessung der Strafe kamen die zahlreichen und schweren Vorstrafen des Angeklagten in Betracht; ferner hatte man die Gemeingefährlichkeit seines Treibens und die dabei von ihm bewiesene Dreistigkeit zu berücksichtigen. Man hat danach auf Grund von § 264 des St.-G.-B. auf eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren und daneben auf eine Geldstrafe von 300 ℳ erkannt. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist auf Grund von § 32 des St.-G.-B. für die Dauer von zehn Jahren ausgesprochen worden.

---

30. Betrügerisches Hausiren mit Arzneimitteln.

199. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Chemnitz vom 7. Juli 1898 wider den Gärtner und Handelsmann K.

Verwerfung der Berufung des Angeklagten.

Gründe:

Das Landgericht hat auf Grund der heutigen Beweisaufnahme im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem Schöffengerichte Folgendes festgestellt:

Der Angeklagte betreibt seit einigen Jahren in der Umgegend von Ch. im Umherziehen den Handel mit Hausmitteln. Er ist im Besitze eines von der Königl. Kreishauptmannschaft zu Z. ausgestellten Wandergewerbescheines, in dem die Waaren, deren Vertrieb ihm

erlaubt ist, einzeln aufgeführt sind. Bei Ausübung seines Handels preist er seine Waaren zunächst in der Weise an, daß er in den Ortschaften, die er besucht, in den Häusern gedruckte, mit „Mahnruf an Kranke“ überschriebene Zettel genau von der Beschaffenheit des bei den Akten befindlichen Exemplars vertheilen läßt. Darauf geht er von Haus zu Haus, preist seine Waaren nochmals an und nimmt Bestellungen entgegen. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Mittel kauft er dann bei dem Drogisten S. in Ch. und übersendet sie — meist in unvermischtem Zustande — an die Besteller. Er besucht nur kleine Orte, besonders Dörfer. Die bestellten Waaren läßt er sich in der Regel sofort baar bezahlen, sonst schickt er sie gegen Nachnahme des Gesammtbetrages.

Am 22. 9. 1897 ist der Angeklagte in Sch. und am darauffolgenden Tage in K. gewesen. In ersterem Orte hat er den Windmühlenbesitzer G., die Handarbeiterseheleute B., den Gutsbesitzer J., die Anstaltspflegersehefrau N. und den Straßenwärter L., in K. den Gutsauszügler La. besucht. Diesen allen gegenüber hat er bei seinem Erscheinen zunächst auf den ihnen zugesendeten „Mahnruf“ Bezug genommen und ist dann, um sie zu Bestellungen zu bewegen, im Einzelnen noch in folgender Weise verfahren:

1. Als G. ihm erklärt hat, er und seine Familie seien gesund und brauchten nichts, hat der Angeklagte erwidert: Bei Müllern und Bäckern mache er immer gute Geschäfte, die litten viel an Athemnoth, hiergegen habe er gute Mittel. G. hat ihm darauf mitgetheilt, daß er auch an Athemnoth leide. Darauf hat ihm der Angeklagte einen Vortrag über das Wesen, insbesondere die Gefährlichkeit dieses Leidens gehalten und ihm schließlich als wirksame Mittel Asthmakräuterthee und Malzextrakt empfohlen. Von ersterem hat G. darauf 1 Packet zum Preise von 3 ℳ und vom Malzextrakt eine Büchse zum Preise von 6,50 ℳ bei dem Angeklagten bestellt. Den Kaufpreis hat er sofort bezahlt, die bestellten Waaren hat er später vom Angeklagten durch die Post zugesendet erhalten. Er hat sie genossen; der Thee hat nur vorübergehend Erleichterung gebracht. Der mit der Athemnoth verbundene Auswurf hat sich vermindert.

2. In der B.'schen Wohnung hat der Angeklagte die verehel. B. allein angetroffen. Er hat dieser gegenüber bemerkt, daß sie sehr leidend aussehe, und sie gefragt, was ihr fehle. Auf die Antwort der B., sie habe sich die Mutterbänder gedehnt, hat er ihr dieses Leiden näher beschrieben und hinzugefügt: Sie müsse dazu thun, in einem Vierteljahre sei sie todt, er könne ihr aber helfen, in einem halben Jahre könne sie wieder über Stock und Stein rennen, sie müsse Sitzbäder machen und ausspülen. Als später der Ehemann der B. herbeigekommen ist, hat der Angeklagte diesem gegenüber wiederholt, daß er seiner Frau helfen könne, und dabei bemerkt: In einem halben Jahre könne sie wieder über Stock und Stein springen, er halte es für seine Christenpflicht zu helfen, wo er Kranke finde, er thue es nicht blos des Geldes wegen. Die B.'schen Eheleute haben darauf bei ihm bestellt:

8 Büchsen Malzextrakt à 6,50 ℳ,
3 Kartons präparirte Rinde à 3 ℳ,
1 Karton Kräuter zu Sitzbädern à 3 ℳ,
8 Flaschen Rothwein à 1,80 ℳ,
1 Büchse „Muttersalbe“ (Vaseline),
1 Thermometer und 1 Spülrohr mit Irrigator.

Vom Kaufpreise im Gesammthöhe von 85 ℳ hat die B. sofort 50 ℳ bezahlt. Dieselben sind aber am darauffolgenden Tage auf das Drängen B.'s, dem der Handel leid geworden war, vom Angeklagten wieder zurückerstattet worden.

3. Zu dem Gutsbesitzer J., der über Reißen geklagt hat, hat der Angeklagte geäußert: „Da will ich schon etwas dagegen thun“. Als sich darauf die zwölfjährige Tochter J.'s gezeigt hat, hat der Angeklagte gesagt: „Die sieht sehr blaß aus, die ist blutarm, da müssen wir helfen!“ Als schließlich eine andere Tochter J.'s herbeigekommen ist, hat der Angeklagte geäußert: „Die hat die Drüsen, da habe ich auch ein Mittel dagegen“. Die verehel. J. war hierbei immer zugegen. Als sich darauf deren Ehemann entfernt hat, hat der Angeklagte zu ihr geäußert: sie werden ihre zwölfjährige Tochter blos bis zum 17. oder 18. Jahre ziehen, wenn sie nichts gebrauche.. Die J. hat darauf bei dem Angeklagten 4 Büchsen Malzextrakt à 6,50 ℳ und 2 Packete Thee à 3 ℳ bestellt und auf den Kaufpreis 2 ℳ baar gezahlt. Die Waaren sind später eingetroffen und von J., nachdem dieser ursprünglich die Annahme verweigert hatte, weil er glaubte, Rothwein mit erhandelt zu haben, mit 31,35 ℳ eingelöst worden. Den Thee hat J. und dessen zwölfjährige Tochter, den Malzextrakt diese allein theilweise genossen, ihre Leiden haben sie aber trotzdem behalten.

4. Der verehel. N., die damals an Kreuzschmerzen litt, dem Angeklagten aber erklärte, daß sie gesund sei und nichts brauche, hat dieser erwidert: „Gute Frau, wenn Sie das denken, irren Sie sich, Sie sind etwas mutterleidend und blutarm, wenn Sie nichts dagegen thun, kann Wassersucht oder Blutverzehrung daraus entstehen“. Er hat dann noch hinzugefügt: Er sei K. selbst und komme, um die Kranken selbst zu sehen und danach zu beurtheilen, welche Mittel für sie paßten. Er hat ihr darauf als wirksames Mittel Malzextrakt empfohlen. Die N. hat eine Büchse davon bestellt und den Preis von 6,50 ℳ sofort an ihn bezahlt. Das ihr später zugesendete Mittel hat sie theilweise genossen, ohne daß es jedoch geholfen hat.

5. Der Straßenwärter L. hat, als ihn der Angeklagte über seinen Gesundheitszustand befragt hat, über zeitweiliges Reißen im Gesicht geklagt. Als er darauf zum Angeklagten geäußert hat, er könne ihm doch nicht helfen, hat dieser erwidert: Auch dafür habe er gute Mittel. Als ihm L. trotzdem nichts hat abkaufen wollen, hat der Angeklagte gesagt: Er (L.) werde es später einmal bereuen, daß er nichts genommen habe. Schließlich hat L. ein Packet Thee für 3,50 ℳ bestellt und den Kaufpreis sofort bezahlt. Den Thee hat er, wie ihm der Angeklagte gerathen hat, zum „Einhauchen, Trinken und Auflegen“ verwenden sollen. Er hat ihn zum Theil getrunken, sein Leiden hat er jedoch behalten.

6. Den Gutsauszügler La. hat der Angeklagte mit den Worten angeredet: „Sie sind doch leidend!“ Als ihm La. darauf erzählt hat, daß er gefallen sei, zwar einen Arzt gehabt habe, aber immer noch Schmerzen in der Seite verspüre, hat der Angeklagte erklärt, daß er ihm helfen könne, und ihn veranlaßt, 1 Büchse Malzextrakt für 6,50 ℳ, 1 Packet Thee für 3 ℳ und 100 g Einreibung für 0,75 ℳ zu bestellen. Diese Waaren sind später vom Angeklagten an La. gesendet und von diesem bezahlt worden. Verwendet hat er sie danach nicht, weil er alsbald danach den Glauben an ihre Heilkraft verlor.

Diese Feststellungen gründen sich auf die beeideten Zeugenaussagen G.'s (zu 1), der B.'schen Eheleute (zu 2), der J.'schen Eheleute (zu 3), der verehel. N. (zu 4), des Straßenwärters L. (zu 5) und des Gutsauszüglers La. (zu 6), sowie auf das theilweise Geständniß des Angeklagten. Dieser hat die von den Zeugen angegebenen Aeußerungen fast durchweg in Abrede gestellt, zu G. will er nur gesagt haben, daß er an Bäcker und Müller häufig Waaren verkaufe, zur B. nur, sie sei leidend und müsse sich stärken, im Uebrigen will er nur in angemessener Form seine Waaren angepriesen haben. Indessen hat das Landgericht kein Bedenken getragen, den Zeugen alles, was sie über das Auftreten des Angeklagten bei ihnen bekundet haben, zu glauben.

Der Preis, um den der Angeklagte die Mittel an die Zeugen verkaufte, war nur hinsichtlich des Thermometers und des Irrigators mit Spühlrohr angemessen, im Uebrigen waren die Preise im Verhältniß zu den Einkaufspreisen und den sonst im Handel üblichen unangemessen hoch. So kaufte der Angeklagte, wie er selbst angegeben hat, den Thee, den er für 3 ℳ verkaufte, mit 1,20 ℳ, und den Malzextrakt, für den er sich 6,50 ℳ bezahlen ließ, für höchstens 2 ℳ ein. Die Preise, zu denen sein Lieferant S. diese Waaren an Nichtwiederverkäufer abgab, waren zwar höher als diese Einkaufspreise, erreichten aber die vom Angeklagten berechneten bei Weitem nicht. Die Zeugen hätten — das bestreitet auch der Angeklagte nicht — die Waaren um die Hälfte des von ihm geforderten Preises in jeder Drogerie oder Apotheke des nur etwa 1 Stunde entfernten C. kaufen können.

Der Angeklagte ist, wie er selbst angegeben hat, gelernter Gärtner, hat keinerlei medizinische Vorbildung und Kenntnisse, war insbesondere nicht im Stande, die Krankheiten, die ihm die Zeugen angaben oder die er ihnen andichtete, richtig zu erkennen und erfolgreich zu behandeln, auch waren die Mittel, die er führte, zwar an sich gute Hausmittel, jedoch nicht geeignet, jene Krankheiten zu heilen, er wußte dies zweifellos auch. Es mag insoweit nur noch besonders darauf hingewiesen werden, daß der Thee, den er dem Zeugen G. gegen Athemnoth verschrieb, sich von dem dem Straßenwärter L. gegen Reißen verordneten nur dadurch unterschied, daß der eine Huflattig mit enthielt, der andere nicht.

In dem „Mahnrufe“ und durch sein sonstiges Auftreten in den zu 1 bis 6 erwähnten Fällen hat sich aber der Angeklagte als einen Mann ausgegeben, der jene Kenntnisse und Fähigkeiten besitze, und die von ihm vertriebenen Mittel als jene Krankheiten zu heilen geeignete hingestellt.

Was den „Mahnruf“ anlangt, so genügt es, darauf hinzuweisen, daß der Angeklagte sich darin in Gegensatz zu den Laien setzt, sich also als medizinischen Sachverständigen bezeichnet, daß er sich in einem der letzten Sätze zur Heilung aller möglichen Krankheiten erbietet, daß er den Malzextrakt als „K.'s“ Malzextrakt, d. h. als eine von ihm zusammengesetzte besondere Sorte dieses Extraktes bezeichnet und unter Nr. 4 nach Art der Aerzte lateinische Bezeichnungen gebraucht. Bezüglich des sonstigen Auftretens des Angeklagten mag nur nebenbei noch die Erzählung des Zeugen G. erwähnt werden, der Angeklagte habe auf die Frage seiner Frau, was er denn kurire, erklärt: „Ich kurire Alles, ich bin so zu sagen Christus selbst“.

Der Angeklagte hat sonach falsche Thatsachen vorgespiegelt. Er hat dies, wie aus seinem ganzen Auftreten zu schließen ist, gethan, um die Zeugen zu täuschen und sie so zu bewegen, ihm die ihnen angebotenen Waaren für die von ihm geforderten unverhältnißmäßig hohen Preise abzukaufen. Auf diesen Vermögensvortheil hatte er kein Recht, er war sich dessen auch bewußt, das geht insbesondere aus der Art, in der er angepriesen hat, hervor. Wie die Zeugen versichert haben, sind sie durch das Auftreten des Angeklagten in den Irrthum versetzt worden, daß sie es mit einem Manne zu thun hätten, der ihre Krankheiten zu beurtheilen und zu behandeln verstehe, und daß die ihnen angepriesenen Mittel bei denselben erprobt seien, und hierdurch veranlaßt worden, dem Angeklagten so, wie geschehen, Waaren abzukaufen. Diese Angabe der Zeugen ist bei der bekannten Leichtgläubigkeit der hier in Frage stehenden Landbevölkerung besonders solchen gegenüber, die Heilung körperlicher Leiden versprechen, glaubhaft. Durch die Handlungsweise des Angeklagten sind die Zeugen auch, wie der Angeklagte wußte, an ihrem Vermögen geschädigt worden, sofern sie durch den in ihnen erregten Irrthum bewogen wurden, einen zu hohen Preis für die von ihnen gekauften Waaren zu bezahlen. Durch die zu hohe Ausgabe wurde der Werth ihres Vermögens vermindert.

Hiernach ist der Angeklagte mit Recht in 6 Fällen des Betrugs im Sinne des § 263 St.=G.=B. für schuldig erachtet worden. Der von der Vertheidigung für den Fall der Verurtheilung des Angeklagten vertretenen Ansicht, daß nur ein fortgesetztes Delikt vorliege, kann nicht beigetreten werden, da es sich um verschiedene Verletzte handelt, die einzelnen Betrugshandlungen auch zeitlich und örtlich auseinander liegen.

Die vom Schöffengerichte ausgeworfenen Strafen — 3 Wochen Gefängniß für den G.'schen Fall, 3 Monate Gefängniß für den B.'schen Fall, 2 Monate Gefängniß für den J'schen Fall, 1 Monat Gefängniß für den N.'schen Fall, 1 Woche Gefängniß für den L.'schen Fall zu 5 und 2 Wochen Gefängniß für den La.'schen Fall zu 6, aus welchen Einzelstrafen gemäß § 74 St.=G.=B. eine Gesammtstrafe von 6 Monaten Gefängniß gebildet worden ist — erscheinen aus den im angefochtenen Urtheile angegebenen, zutreffenden Gründen, insbesondere im Hinblick auf die Gemeingefährlichkeit des Treibens des Angeklagten als angemessen . . . .

---

31. Fahrlässige Körperverletzung und Uebertretung des § 367[3] St.=G.=B.

200. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Bautzen vom 18. Juli 1896 wider den Zimmermann Z. zu H.

Der Angeklagte wurde rechtskräftig zu 6 Monaten Gefängniß und 2 Wochen Haft verurtheilt.

Gründe.

Die Hauptverhandlung hat zu folgendem Ergebnis geführt.

I. Der am 3. März 1832 in H. geborene, dort wohnhafte und verheirathete unbestrafte Angeklagte hat die Volksschule zu H. besucht und den Beruf eines Zimmermanns erlernt, ihn jedoch seit etwa 1890 wegen zweier Brüche, die seine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen, nicht mehr ausgeübt. Er besitzt ein Haus und etwas Feld und verdient einen Theil seines Unterhaltes durch Treiben von Wolle.

Seine Vorfahren bis mindestens zum Großvater haben gleichfalls in H. gewohnt, sind Schäfer gewesen und haben sich nebenbei mit dem Einrenken gebrochener, verstauchter und ausgefallener Glieder sowie mit der Heilung äußerlicher alter Schäden und ähnlicher Uebel gegen Entgelt beschäftigt. Seit dem 1876 erfolgten Tode seines Vaters betreibt der Angeklagte das gleiche Gewerbe unter bedeutendem Zudrange des Publikums. Unter Anderen nehmen die Mitglieder der Ortskrankenkassen zu H., B. und O. sowie einer Fabrikkrankenkasse zu Z. mit Einverständniß der Kassenvorstände seine Hülfe in Anspruch. Bis 1894 hat der Angeklagte auch Arm= und Beinbrüche behandelt, es jedoch seitdem unterlassen, weil er zu schwach geworden ist. Eine bestimmte Vergütung pflegt er für seine Thätigkeit nicht zu verlangen. Es ist jedoch üblich und den Leuten bekannt, daß für jede Hülfeleistung ein Trinkgeld bis zu 50 Pfennigen an ihn oder seine Frau gezahlt wird.

1. Als Heilmittel verwendet der Angeklagte eine „Einreibung“ aus venetianischer Seife, Terpentinöl, Kampfer und Salmiakgeist, eine „Schmiere“ aus Ziegen= oder Schöpsinhalt, Wachs und Baumöl und endlich einen „Thee“ aus Beifuß, rother Taste, Himbeerstrauchstengeln oder =Blättern und Kuhzahl. Die Einreibung giebt er gegen Schäden an den Fingern und bei Anschwellungen von einzurenkenden Gliedern, „um aus den Geweben und den Geschwulsten das Gliedwasser wegzumachen.“ Die Schmiere wird gegen Gicht gebraucht und auf eingerenkte Glieder aufgelegt. Der Thee kommt gegen Husten zur Anwendung.

Einreibung, Schmiere und Thee stellt der Angeklagte selbst her, indem er die theils seinem Haushalte entnommenen, theils eingekauften Bestandtheile zusammenkocht oder mischt. Jedes Heilmittel läßt er sich mit 5 bis 10 Pfennigen bezahlen.

Nach Anfang 1896 hat er die Einreibung, die Schmiere und den Thee je nach Bedarf angefertigt

und an seine Kundschaft abgegeben. Polizeiliche Erlaubniß hierzu hatte er nicht.

2. Ende September 1895 ist die am 29. September 1893 geborene P., Tochter der Lohnkellnerseheleute P. in Z., eine Treppe heruntergefallen. Sie hat zunächst nicht über Schmerz geklagt, in der Folgezeit jedoch den Kopf auffällig nach der rechten Seite zu schief gehalten und früh beim Aufstehen zuweilen laut aufgeschrieen. Da sich dieser Zustand verschlimmerte, hat die verehel. P. im Glauben, das Kind habe sich bei dem Falle etwas verrenkt, dasselbe auf Anrathen der Tischlersehefrau K. in Z. am 25. November 1895 zum Angeklagten geschafft. Auf dessen Frage, was sie bringe, hat sie erwidert: „Einen Patienten“, sodann auf seine Aufforderung hin das Kind auf ein Sopha gesetzt und ausgezogen und hierauf die Stube verlassen, weil es heftig schrie und sie dies nicht anhören wollte. Nachdem sie wieder hineingerufen worden war, hat der Angeklagte erklärt: „die hat das Schulterblatt 'raus, die wird Dir buckelig.“ Er hat ihr sodann eine Flasche mit „Einreibung“ übergeben und geäußert, sie solle früh und abends tüchtig schmieren und wenn die Einreibung würde verbraucht sein, etwa in 3 bis 4 Wochen, so solle sie wiederkommen. Die verehel. P. hat hierauf der Frau des Angeklagten 50 Pfennige gegeben und sich mit dem Kinde entfernt.

Wiewohl sie in der Folgezeit der Anweisung des Angeklagten entsprechend das Kind jeden Morgen und Abend eingerieben hat, ist dessen Zustand nicht besser geworden.

Nunmehr hat der Lohnkellner P. am 18. Dezember 1895 das Kind zum Angeklagten gebracht. Der Angeklagte hat unter heftigem Schreien des Kindes dessen Arm mit der einen Hand mehrmals kreisförmig herumgedreht und gezogen und gleichzeitig mit der anderen Hand über das Schulterblatt gestrichen, hierauf ein mit „Salbe“ bestrichenes und mit Zeitungspapier überdecktes Pflaster aufgelegt und erklärt, nun sei es wieder gut, das Pflaster werde lange liegen bleiben, dann sei alles heil, wenn es zu zeitig herunterfalle, solle P. wiederkommen, damit ein neues aufgelegt werden könne.

Am folgenden Tage ist das Pflaster bereits abgefallen. Zugleich hat die verehel. P. bemerkt, daß sich im Nacken des Kindes eine Geschwulst gebildet hatte. Da der Zustand des Kindes immer schlimmer wurde, haben es die Eltern am 6. Januar 1896 durch den Oberstabsarzt Dr. K. in Z., am 27. Januar 1896 durch Dr. med. W. daselbst und Ende Januar durch Dr. med. P. in G. untersuchen lassen. Die 3 Aerzte haben übereinstimmend eine Verletzung der Wirbelsäule festgestellt und die Unterbringung in eine Klinik für nothwendig erachtet. Da es den Eltern an den hierzu erforderlichen Mitteln fehlte, ist das Kind schließlich am 25. Februar 1896 auf Anordnung des Stadtraths zu Z. in das dortige Krankenhaus aufgenommen und vom Polizeiarzt Dr. Sch. untersucht worden. Derselbe hat gefunden, daß es schwer krank war, den Kopf beständig rechts seitlich rückwärts gebeugt hielt, daß es nicht stehen konnte, sondern, wenn es auf den Boden gestellt wurde, zusammenknickte, daß es den Koth und Urin unter sich gehen ließ, und daß alle Bewegungen äußerst schmerzhaft und am unteren Theile der Halswirbel-, sowie am oberen Theile der Brustwirbelsäule Schwellungen vorhanden waren. Bei einer am 26. März 1896 durch Dr. Sch. vorgenommenen neuen Untersuchung hat sich ergeben, daß an der unteren Halswirbel- und oberen Brustwirbelsäule im Nacken eine krankhafte Einknickung vorhanden war, und die schiefe Haltung des Kopfes fortdauerte. Dagegen hatte sich das Allgemeinbefinden etwas gebessert, das Kind konnte wieder laufen und stehen, auch den Koth und Urin halten.

Zur Zeit ist es seinen Eltern übergeben. Eine vollständige Heilung ist nicht eingetreten. Am 16. Juli 1896 ist es von Dr. Sch. nochmals untersucht und dabei folgender Befund festgestellt worden:

Die Kopfhaltung ist schief nach rechts hinten seitlich. Die Halswirbelsäule ist nicht normal gerade, sondern eingeknickt; sie bildet einen spitzen Winkel in der Gegend des 4. und 5. Halswirbels. Es ist noch Schwäche in den Beinen vorhanden und der Stuhlgang ist ein ziemlich häufiger. Das Gefühl ist in den oberen Gliedmaßen abgestumpft; Stiche mit einer Nadel rufen Schmerzäußerungen nicht hervor. Endlich ist die Pupille gelähmt; sie erweitert sich nicht beim Eindringen von Lichtstrahlen.

Vorstehende Feststellungen beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten, auf den Zeugenaussagen der Eheleute P. und auf den Gutachten der Sachverständigen Apotheker L. und Polizeiarzt Dr. Sch.

II. Nach der Erklärung des Apothekers L. ist der Handel mit den einzelnen Bestandtheilen der vom Angeklagten angewendeten Heilmittel freigegeben. Die Heilmittel selbst aber in ihrer Eigenschaft als Mischungen sind Zubereitungen, die nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, und zwar fällt die Einreibung unter Nr. 5, die Schmiere unter Nr. 10 und der Thee unter Nr. 4 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, ohne daß die dort angegebenen Ausnahmen vorliegen. Ferner hat Dr. Sch. folgendes Gutachten abgegeben: Die Folgen einer Verletzung der Wirbelsäule kämen erst nach und nach zum Vorschein. Es sei daher nicht zu verwundern, daß die Eltern des Kindes die Krankheit nicht sofort wahrgenommen hätten.

Immerhin sei für den Sachverständigen die Diagnose äußerst einfach gewesen. Er habe gleich wie die anderen Aerzte, von denen das Kind untersucht worden sei, die Krankheitsursache sofort erkannt; denn der Umstand, daß es eingeknickt sei und Koth und Urin unter sich gelassen habe, sei durch eine Lähmnng der Beine, des Mastdarms und der Blase hervorgerufen worden. Eine derartige Lähmung aber habe in Verbindung mit der schiefen Stellung des Kopfes und den übrigen Krankheitserscheinungen unbedingt auf eine Verletzung der Wirbelsäule hingedeutet.

Aber auch die Prognose sei eine äußerst günstige gewesen, selbst wenn das Kind erst 4 bis 6 Wochen nach dem Sturze in sachgemäße ärztliche Behandlung genommen worden wäre; denn die Erfahrung lehre, daß Verletzungen der Wirbelsäule von der vorliegenden Art zwar langsam, aber doch vollständig geheilt werden könnten. Zunächst habe ein Schutz- und Stützverband für den Hals angelegt werden müssen. Weiter sei die Anordnnug einer strikten Ruhelage erforderlich gewesen, um jede Bewegung und damit eine Verschiebung der verletzten Theile zu vermeiden. Endlich hätte sich noch die Anwendung eines Streckbettes nothwendig gemacht, um Kopf und Wirbelsäule allmählich wieder in gerade Richtung zu bringen. Bei einer derartigen Behandlung würde das Kind erfahrungsgemäß vollständig geheilt worden sein, zumal die durch den Sturz eingetretenen Verletzungen als besonders schwere nicht gelten könnten.

Der Angeklagte habe nun nicht nur die sachgemäße Behandlung, die nöthig gewesen wäre, unterlassen, sondern überdies noch eine ganz falsche angewendet, insofern durch die wiederholten Einreibungen und das Einrenken des Armes die Bruchenden verschoben worden seien. Dadurch aber habe er nicht blos die Heilung verhindert, sondern auch die jetzt noch vorhandene Verschlimmerung im Zustande des Kindes herbeigeführt; denn durch andere Umstände könne dieselbe nicht hervorgerufen worden sein, insbesondere nicht durch die körperliche Beschaffenheit des Kindes, da dieses, wie er bei einer im Dezember 1894 vorgenommenen Impfung bemerkt habe, gesund, kräftig und gut entwickelt gewesen sei. Es dürfe zwar angenommen werden, daß es mit dem Leben davon komme, dagegen sei infolge der unrichtigen Maßnahmen des Angeklagten ausgeschlossen, daß es seine Gesundheit vollständig wiedererlange, insbesondere werde die Kopfhaltung dauernd schief bleiben.

III. Das Gericht ist von der Richtigkeit beider Gutachten überzeugt. Auch der Angeklagte hat nichts dagegen einzuwenden vermocht und zu seiner Entschuldigung nur Folgendes vorgebracht:

Er könne sich nicht entsinnen, daß er jemals bei der Behandlung von Kranken Unglück gehabt habe. Auch sei es noch nicht vorgekommen, daß sich die Leute bei ihm über Mißerfolge beklagt hätten. An der Wirbelsäule habe er noch Niemanden behandelt. Die Körpertheile Wirbelsäule und Rückgrat und ihre funktionelle Bedeutung seien ihm unbekannt. Er beschäftige sich nur mit leichten Fällen, die er glaube heilen zu können. Als die P. mit ihrem Kinde zu ihm gekommen sei, habe er sie aufgefordert, zu einem Arzte in Z. zu gehen. Sie sei jedoch so lange in ihn gedrungen, bis er das Kind schließlich untersucht habe. Das eine Schulterblatt sei im Vergleich zu dem anderen stark angeschwollen gewesen. Daher habe er geglaubt, daß es „raus" sei, und infolgedessen den Arm des Kindes gedreht und gezogen, damit das Schulterblatt „wieder einschnappe." Er sei dabei mit Vorsicht zu Werke gegangen und habe das Kind nicht schlecht behandelt.

Die Vertheidigung hat geltend gemacht, daß eine Bestrafung wegen der dem Angeklagten zur Last gelegten Uebertretung deshalb nicht erfolgen könne, weil der Angeklagte die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 gar nicht gekannt habe und wegen des Verkaufs der Heilmittel niemals gegen ihn eingeschritten worden sei. Ferner fehle bezüglich der Körperverletzung der erforderliche Strafantrag.

Das Gericht hält das Vorbringen des Angeklagten für unbeachtlich. Er betreibt die Heilkunde seit etwa 20 Jahren gewerbsmäßig und muß daher einen höheren Grad von Einsicht in die mit seiner Thätigkeit verbundenen Gefahren besitzen als ein anderer Mensch. Daraus erwuchs für ihn die Pflicht, eine besondere Sorgfalt bei Ausübung seines Gewerbes an den Tag zu legen. Er mußte dies umsomehr, da er eine ärztliche Vorbildung nicht genossen hat, da er ferner, wie in der Hauptverhandlung hervorgetreten ist, an großer Schwerhörigkeit leidet, und da ihm allgemein bekannte Begriffe wie Wirbelsäule und Rückgrat völlig fremd sind, sein Wissen mithin äußerst gering ist. Bei der Behandlung der P. kam noch hinzu, daß sich das Kind in einem sehr zarten Alter befand, und daß er selbst, wie sich aus seiner von ihm selbst, dann bezüglich ihrer Befolgung nicht kontrolirten Weisung gegenüber der Mutter, ärztliche Hülfe zu suchen, ergiebt, den Fall nicht als einen leichten angesehen hat. Hätte er die ihm hiernach obliegende besondere Sorgfalt beobachtet, so wäre in dem Zustande des Kindes eine Verschlimmerung durch ihn nicht verursacht worden. Er hat dies aber nicht gethan, sondern alle Vorsicht, zu der er nach den vorliegenden besonderen Verhältnissen verpflichtet war, außer Acht gelassen und dadurch herbeigeführt, daß das Kind einen erheblichen Schaden an seiner Gesundheit davongetragen hat. Daß dieser Erfolg eintreten konnte, wenn keine kunstverständige Behandlung des Kindes, geschah, konnte der Angeklagte bei Bethätigung der erforderlichen Umsicht und Aufmerksamkeit voraussehen. Hieraus ergiebt sich die Unerheblichkeit dessen, was von ihm zu seiner Entlastung angeführt worden ist.

Zur Widerlegung der von der Vertheidigung vorgebrachten Einwände bedarf es nur des Hinweises darauf, daß nach allgemein anerkanntem Rechtsgrundsatze Unkenntniß des Gesetzes vor Strafe nicht schützt und daß nach St.-G.-B. § 232 Abs. 1 a f bei einer mittels Uebertretung einer Gewerbspflicht begangenen fahrlässigen Körperverletzung ein Strafantrag nicht erforderlich ist.

Nach alledem ist der Angeklagte schuldig: durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht und dabei die Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war, aus den Augen gesetzt, Vergehen nach § 230 St.-G.-B., und ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, deren Handel nicht freigegeben ist, zubereitet und verkauft zu haben, Uebertretung nach § 367[3] St.-G.-B. Bei der Strafzumessung sprach zu Ungunsten des Angeklagten die große Unbedachtsamkeit, mit der er bei der Behandlung des Kindes zu Werke gegangen ist, ferner die Erheblichkeit des herbeigeführten dauernden Schadens und endlich die Länge der Zeit, während der er die Zubereitung und den Verkauf der Heilmittel betrieben hat. Mit Rücksicht hierauf erschien für die Körperverletzung eine Strafe von 6 Monaten Gefängniß und für die Uebertretung eine solche von 2 Wochen Haft als angemessene Ahndung.

---

32. Fahrlässige Körperverletzung durch Operation.

201. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Bautzen vom 13. Januar 1899 wider den Photographen und Elektrotechniker W.

Die Hauptverhandlung hat Folgendes ergeben: Der Angeklagte . . . . hat die Unteroffizierschule in M. besucht und von 1887 bis Dezember 1894 beim Militär gedient. Darauf hat er . . . . in P. nach vorheriger polizeilicher Anmeldung als Heilgehülfe die Heilkunde gewerbsmäßig betrieben. Seiner glaubhaften Versicherung nach hat er sich zu diesem Berufe, zu welchem er in M. durch zweimalige Ausbildung als „Krankenträger" und durch öftere Zuziehung als Krankenwärter einige Vorübung erlangt hatte, durch Lesen medizinisch-wissenschaftlicher Werke vorgebildet. In Folge seiner im April 1896 erfolgten Verurtheilung wegen fahrlässiger Tödtung eines Kindes zu 6 Monaten Gefängniß beschloß er, nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt die Ausübung der Heilkunde ganz aufzugeben. Nachdem er zunächst vom Februar 1897 bis zum Februar 1898 in einer Maschinenfabrik Schreiberdienste verrichtet hatte, beschäftigte er sich nach Verlust dieser Stellung mit photographischen und elektrotechnischen Arbeiten. Da er hierdurch jedoch nicht den erforderlichen Lebensunterhalt für sich und seine Familie verdiente, hat er sich in P., seinem Wohnorte, von Neuem gewerbsmäßig mit Ausübung der Heilkunde befaßt. Er selbst giebt zu, daß er im Jahre 1898 bis zu seiner am 12. November 1898 erfolgten Verhaftung in 5 bis 6 Fällen auch Wunden behandelt hat. Seine Wohnung besteht nur aus einer Wohnstube, einer Küche, die auch zum Wohnen mitbenutzt wird, einer Kammer und einer auf dem Boden gelegenen Dunkelkammer. Bei einer am 30. November 1898 in seiner Behausung vorgenommenen Durchsuchung sind Gegenstände und sonstige Instrumente gefunden worden, die er zugestandenermaßen bei Ausübung der Heilkunde benutzt hat.

Die 36 alte Jahre Fabrikarbeiterin Wilhelmine W. glaubte im August 1898 einen Theil ihres künstlichen Gebisses sammt einem Haken oder einer Klammer verschluckt zu haben, und war der Meinung, es stecke ihr noch im Halse. Sie hätte sich deßhalb von den Aerzten Dr. T., sodann den 6., 10., 12. und 22. September 1898 nochmals von Dr. med. R. und vom 29. September bis zum 30. Oktober mehrmals von Dr. B., der Spezialarzt für Hals-, Nasen-, Ohren- und Rachenkrankheiten ist, untersuchen lassen. Dr. R. hatte sie sogar mit Röntgen'schen Strahlen durchleuchtet. Die Aerzte erklärten jedoch trotz der sorgfältigsten Untersuchung, daß die W. keinen Fremdkörper im Halse oder in den benachbarten Körpertheilen habe. Dr. B. stellte vielmehr chronischen Rachenkatarrh fest. Am 31. Oktober 1898 vormittags wandte sich nun die W. an den Angeklagten. Dieser will bei der an ihr sofort vorgenommenen Untersuchung das Stück Gebiß deutlich an ihrem Halse gefühlt haben und erklärte ihr, es lasse sich dasselbe nur entfernen, wenn er einen Einschnitt am Halse mache; wenn sie dies wünsche, so solle sie wiederkommen. Als nachmittags die W. in Begleitung der Zeugin K. wieder bei ihm erschien, und von ihm die Vornahme der Operation verlangte, führte er sofort, nachdem er die betreffende Stelle des Halses mit Karbolwasser abgewaschen und das Operationsmesser desinfizirt hatte, die Operation in der Weise aus, daß er mit dem Messer etwa in der Mittellinie des Halses einen 5 cm langen, seichten Einschnitt machte, der nur an einer etwa 1 cm langen Stelle etwas tiefer war. Er griff mit dem Finger in die Wunde hinein, will auch das Gebißstück gefühlt haben, behauptet jedoch, es sei etwas weiter in die Speiseröhre hinuntergeschluckt, weil die W. gerade

geschluckt habe. Er nähte darauf die Wunde zu und verband sie. Als er abends der W. den Verband, der ihr das Athmen erschwerte, lockerte, bat diese ihn, sie nochmals zu operiren, weil sie das Gebißstück immer noch fühle. Er war dazu bereit und forderte sie auf, am nächsten Tage wieder zu ihm zu kommen. Weil sie aber am 1. November zum Ausgehen zu schwach war, begab sich der Angeklagte zu ihr in die Wohnung. Dort legte er sie unter Beistand der Zeuginnen K. und D. auf zwei aus einander geschobenen Tischen auf einen Strohsack und machte an der rechten Halsseite etwas weiter unten einen weiteren, tieferen Einschnitt. Nun suchte er in der Wunde mit dem Finger nach dem Gebißstücke und als er nichts fand, führte er der W. einen etwa einen Meter langen Schlauch aus Gummi in den Magen ein und ließ ihr durch den Schlauch 2—3 Liter Wasser einfüllen. Sie erbrach aber den Schlauch und das Wasser sofort wieder. Darauf nähte er auch diese Wunde zu.

Diese Feststellungen beruhen auf den eigenen Erklärungen des Angeklagten und, was die von den Sachverständigen Dr. R. und Dr. B. gemachten Untersuchungen und Beobachtungen anlangt, auf deren Aussagen, sowie auf den eidlichen Angaben der Zeuginnen K. und D. Der Angeklagte nimmt an, daß das verschluckte Gebißstück in den Magen der W. gelangt und von ihr auf natürlichem Wege mit fortgegangen ist. Sehr bald nach der Vornahme der zweiten Operation verschlimmerte sich das Befinden der W. derart, daß die W. schon am 2. November 1898 auf Veranlassung des Vorstandes der Sch.'schen Fabrikkrankenkasse und des von diesem zu Rathe gezogenen Dr. med. B. in die Klinik des Dr. med. W. in Z. übergeführt wurde.

Seiner eidlichen Versicherung nach fand Dr. W. nach Entfernung des von dem Angeklagten angelegten Verbandes, daß der Hals der W., namentlich in seinem Ansatze an den Rumpf, geschwollen, die Umgebung der beiden Wunden geröthet war und Schmerzen auf der rechten Halsseite bestanden. Zwischen den Nähten der Wunde drängte sich gelber Eiter hervor. Nach Entfernung der Nähte ergab sich weiter, daß die erste Wunde mit Eiter erfüllt und ihrer Lage nach überhaupt nicht auf die Speiseröhre, sondern auf die Luftröhre geführt hätte, auch wenn der Angeklagte tiefer geschnitten hätte; aus der anderen Wunde quoll dünnflüssiger Eiter in starkem Strome hervor. Die W. hatte Fieber, das Thermometer zeigte auf 38,6; sie hatte beschleunigten Puls und starke Schmerzen im Halse; als das Fieber am 4. November bis auf 39,2 stieg, der Puls der W. wiederholt aussetzte und die W. so erregt war, daß sie kaum im Bette zu halten war, ließ Dr. W., wenn schon er unmittelbare Lebensgefahr noch nicht befürchtete, doch aus Vorsicht den katholischen Geistlichen benachrichtigen, der der W. die letzte Oelung gab. In den nächsten Tagen besserte sich das Befinden der W. unter der Behandlung des Dr. W. derart, daß dieser sie am 7. November ohne Gefahr für sie entlassen konnte, weil sie ihm lästig wurde. Die W. wurde nach Verlauf einiger Tage zunächst in der Klinik eines Professors in P., und vom 21. November ab sechs Wochen im Krankenhause zu Sch. behandelt. Jetzt ist sie wieder hergestellt.

Nach dem Gutachten des Dr. W., dem sich die Sachverständigen Dr. R. und Dr. B. angeschlossen haben ist die Erkrankung der W. eine schwere gewesen, weil, wie bei jeder Eiterung im Halse, eine dringende Gefahr bestand, daß die Eiterung der Wunden bis in den Brustkorb weiter fortschritt und dadurch der Tod herbeigeführt wurde, und ist die Krankheit der W. auf eine sehr starke septische Infektion zurückzuführen. Diese ist dadurch entstanden, daß der Angeklagte entgegen den anerkannten Regeln der Chirurgie die Wunden sofort durch Nähte vereinigt hat, anstatt sie eine Zeit lang offen zu lassen, daß er sie durch einen zu festen Verband, der an sich als ein gut und regelrecht angelegter Nothverband zu bezeichnen ist, bedeckt und daß er sie in kleinlich sorgfältiger, nicht chirurgischer Weise zu eng genäht hat. Hätte er sie weiter genäht, so würde die entstandene Eiterung mehr nach außen, anstatt nach Innen abgeflossen sein und eine so außerordentlich starke Infektion nicht eingetreten sein. Außerdem war die Umgebung, in der er die beiden Schnitte ausführte, nicht geeignet, eine Infektion von außen möglichst zu vermeiden. Soviel die Ausführung der beiden Schnitte selbst anlangt, so war der erste Schnitt viel zu seicht geführt, als daß er den Zwecken der Operation irgend wie hätte nützlich sein können. Es hätte mithin der Angeklagte diesen Schnitt überhaupt unterlassen müssen.

Der zweite Schnitt war an sich nach Lage und Tiefe zweckdienlich geführt, aber bei der Behandlung und dem Zunähen der Wunde hat der Angeklagte ebenso wie bei dem Vernähen der ersten Wunde in der schon festgestellten Weise entgegen den anerkannten Regeln der Chirurgie gehandelt und dadurch den Zustand der W. wesentlich verschlimmert.

Er hat mithin in dieser zweifachen Richtung eine Beschädigung der Gesundheit der W. verursacht.

Es fällt ihm aber auch Fahrlässigkeit zur Last. War es schon eine außerordentliche Kühnheit von ihm, daß er sich bei seinen geringen medizinischen Kenntnissen an eine derartige Operation, die nach dem Gutachten der Sachverständigen unter allen Umständen schwierig und gefährlich ist und die ein approbirter Arzt, wenn er sich nicht speziell mit der Ausübung der Chirurgie befaßt, schlechterdings nicht vorgenommen haben würde, ohne ein großes Instrumentarium und ohne geschickte Assistenz sowie unter ungünstigen örtlichen Verhältnissen heranwagte, so mußte er sich sagen und hat er sich gesagt, daß er durch Uebernahme einer solchen Operation Gesundheit und Leben der W. aufs Spiel setzte, auf eine Weise, welche mit einer chirurgisch sachgemäßen Operation nicht zusammenhängt, sondern durch die Unzulänglichkeit seiner Technik bedingt war. Dies mußte sich ihm um so mehr aufdrängen, als er schon wegen fahrlässiger Tödtung bei Ausübung der Heilkunde eine empfindliche Strafe erlitten hatte.

Hiernach ist der Angeklagte schuldig, in P. am 31. Oktober und 1. November 1898 fortgesetzt durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung der Fabrikarbeiterin Wilhelmine W. verursacht und dabei die Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Berufes und Gewerbes besonders verpflichtet war, aus den Augen gesetzt zu haben. — Vergehen gegen § 230 Abs. 1 u. 2 St.-G.-B. — Bei der Strafabmessung mußte erschwerend berücksichtigt werden, daß der Angeklagte in besonders grobfahrlässiger Weise gehandelt und schon die erwähnte Vorstrafe erlitten hat. Deßhalb ist auf eine Einzelstrafe von sechs Monaten Gefängniß erkannt worden . . . .

---

33. Fahrlässige Körperverletzung, begangen durch Verordnung weißer Quecksilbersalbe.

202. Urtheil des Landgerichts zu Bremen vom 3. Mai 1897 wider Anna P.

Durch die Verhandlung ist folgender Thatbestand festgestellt worden: Die Angeklagte befaßt sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Heilkunde, ohne die erforderliche Vorbildung zu haben; sie ist also eine Kurpfuscherin. Ihre Spezialität ist die Behandlung von Flechten. Sie pflegt dagegen einen unschädlichen medizinellen Thee, der eine blutreinigende Wirkung haben soll, und weiße Quecksilbersalbe — Hydrargyrum praecipitatum album — zu verordnen. Beides läßt sie gewöhnlich aus der Reiff'schen Apotheke in Bremen holen und verkauft es ihren Patienten zum Einkaufspreise; außerdem geben ihr die Patienten regelmäßig nach Belieben ein „Geschenk". Die Angeklagte scheint eine sehr umfangreiche Praxis gehabt zu haben; nach der Aussage des Zeugen K., der seit dem 1. April 1894 Besitzer der Reiff'schen Apotheke ist, ist die Angeklagte in dem Artikel Quecksilbersalbe die Hauptkundin der Apotheke gewesen und hat zeitweise, besonders im Herbst, wenn die Flechten häufiger auftreten, von den 80 bis 100 Kruken, die in der Apotheke alle 4 bis 5 Wochen hergestellt und verkauft worden sind, den

größeren Theil für ihre Patienten gekauft; auch sind 7 Zeugen aus den verschiedensten Orten in Bremens Umgegend vernommen worden, die bekundet haben, daß sie selbst oder Verwandte von ihnen durch die Angeklagte von Flechten geheilt worden seien. Etwa Mitte Oktober 1896 hat nun die Ehefrau des Brinksitzers H. in Brinkum bei Bremen auf dem linken Unterarm einen thalergroßen rothen Flecken bekommen und die Stelle zunächst mit Borsalbe aus der Apotheke behandelt. Als die Stelle aber nicht besser wurde, sondern zu nässen begann, ist die Ehefrau H. am 21. Oktober nach Bremen zur Angeklagten gegangen. Diese hat ihr den Thee und eine Kruke der weißen Quecksilbersalbe, die sie zu verordnen pflegt, von der Reiff'schen Apotheke holen lassen und ihr die Weisung ertheilt, von dem Thee so viel wie sie möchte zu trinken und mit der Salbe die kranke Stelle täglich morgens und abends einzureiben und sie keinenfalls mit Wasser abzuwaschen. Darnach hat dann die Ehefrau H. gehandelt. Als die erste Kruke aufgebraucht war, ist ihr Ehemann zur Angeklagten gegangen und hat von ihr eine zweite Kruke Quecksilbersalbe geholt, später in zwei weiteren Malen noch fernere 4 Kruken. Endlich hat der Sohn der kranken Ehefrau H., Johann H., direkt aus der Reiff'schen Apotheke zwei Kruken Quecksilbersalbe geholt. Bis zum 21. November ist die Ehefrau H. mit dieser Salbe eingerieben worden. In dieser Zeit sind die ersten 6 Kruken vollständig verbraucht; von den beiden Kruken, die Johann H. geholt hat, ist eine unangebrochen geblieben, die andere ist zu $^3/_4$ verbraucht worden. Die rothe Stelle am Unterarm ist aber nicht besser geworden, sondern hat sich immer mehr ausgedehnt und schließlich fast den ganzen Körper eingenommen. Dem entsprechend hat die Schwiegertochter der Kranken, die, als die Krankheit zunahm, das Einschmieren besorgte, das Einsalben ausgedehnt, sodaß Dr. med. E. am 21. November nahezu den ganzen Körper der Kranken mit Salbe bedeckt vorgefunden hat. — Daß die Angeklagte von dieser Verschlimmerung der Krankheit Kenntniß bekommen hat, ist nicht festgestellt worden; sie hat die Kranke seit der ersten Konsultation nicht wieder gesehen, und der Ehemann der Kranken hat bekundet, er habe der Angeklagten gesagt, der Arm sei dünner geworden. — Dagegen hat die Angeklagte von einer anderen Krankheitserscheinung der Ehefrau H. durch deren Ehemann gehört. Etwa 3 Wochen nach dem 21. Oktober schwoll die Zunge der Kranken an, der Speichel begann stark zu fließen und wurde übelriechend, das Zahnfleisch faulte, sodaß die Zähne locker wurden und ein Zahn ausfiel; auch die Beine wurden dick; die Kräfte der Kranken nahmen ab. Von diesem Zustande hat H. der Angeklagten wenigstens das eine mitgetheilt, daß die Zunge dick geworden sei. Die Angeklagte hat ihm darauf erwidert, das schadet nichts, das werde alles wieder besser, seine Frau solle nur mit dem Gebrauch der Salbe fortfahren, und hat ihm, um das Abschwellen der Zunge zu beschleunigen, ein Glas Rosenhonig mitgegeben, mit dem die Kranke den Mund ausspülen sollte. — Am 21. November ist dann der praktische Art Dr. med. E. von der H. und ihrem Ehemann zugezogen worden. Dieser hat an dem Körper der Kranken keine Flechten vorgefunden; dagegen ist fast der ganze Körper roth und entzündet gewesen; die Kranke hat an starkem Hautreiz gelitten und viele Stellen der Haut abgekratzt gehabt. Auf Grund der übrigen Krankheitserscheinungen hat Dr. E. sofort die Diagnose auf Quecksilbervergiftung gestellt und Gegenmittel, insbesondere warme Bäder, verordnet. Trotzdem ist am 26. November der Tod eingetreten. Am 28. November hat dann vor dem Königl. Amtsgericht Syke eine Obduktion der Leiche durch den Kreisphysikus Dr. med. K. stattgefunden. Der als Sachverständiger vernommene Dr. R. hat als Resultat der Sektion im Wesentlichen Folgendes bekundet: Zahnfleisch, Zunge und Rachenhöhle, sowie Nieren und Darm haben Veränderungen gezeigt, die zweifellos auf eine Quecksilbervergiftung zurückzuführen sind. Andererseits ist die Ehefrau H. konstitutionell nicht normal gewesen; sie ist sehr fett gewesen und hat eine angeborene Verbildung des Herzens gehabt; das Herz ist ungewöhnlich groß und die Herzklappe zu eng gewesen. — Theile der Leiche sind sodann noch von Dr. J. chemisch untersucht; dieser bekundet, daß in der Leber und Niere das Vorhandensein von Quecksilber festgestellt worden ist. — Nach dem übereinstimmenden Gutachten der sämmtlichen vernommenen Sachverständigen, des Dr. E., H., R. und Ha., ist nun die Quecksilbervergiftung als die Ursache des am 26. November erfolgten Todes der Ehefrau H. anzusehen. Die Sachverständigen erklären, die Anschwellung im Munde sei das erste sichere Zeichen der eingetretenen Vergiftung gewesen; wenn dann sofort mit dem Gebrauch der Salbe aufgehört wäre, würde die Vergiftung voraussichtlich nicht tödtlich gewesen sein; die Herzkrankheit habe den Körper der H. nur weniger widerstandsfähig gemacht, sodaß ihre Lebenskraft nicht auf eine zu harte Probe habe gestellt werden dürfen. Dr. Ha., der Spezialist in Hautkrankheiten ist, hat auch noch bekundet, daß die Hautkrankheit selbst keinenfalls einen tödtlichen Verlauf bei richtiger Behandlung genommen haben würde.

Darnach steht fest, daß der Gebrauch der Quecksilbersalbe den Tod der Ehefrau H. herbeigeführt hat.

Die sämmtlichen Kruken dieser Salbe, mit der die H. eingerieben worden ist, stammen nun aus der Reiff'schen Apotheke, deren Besitzer der Zeuge K. ist Jede Kruke hat 50 g Salbe enthalten. Nach Aussage des Zeugen K. ist diese für den Handverkauf bestimmte Salbe mit einem Gehalt von einem Gewichtstheil Präcipitat in 12 bis 15 Gewichtstheilen Salbe hergestellt worden. K. hat ausgesagt: als er die Apotheke übernommen habe, habe er eine Quecksilbersalbe mit einem Gehaltsverhältniß von 1:10 vorgefunden; darnach sei die Salbe für den Handverkauf hergestellt worden; seine Gehülfen, die die Salbe zu bereiten gehabt hätten, hätten dabei aber nicht sehr geschickt verfahren, sodaß die Salbe thatsächlich ein Gehaltsverhältniß von 1:12 bis 1:15 gehabt hätte; erst als er im Herbst 1896 einen neuen Gehülfen bekommen hätte, hätte die Salbe ein Mischungsverhältniß von wenigstens 1:12 erhalten; diese stärkere Salbe sei etwa seit dem 10. November verkauft worden. — Gemäß Beschluß des Bundesraths ist am 8. Dezember 1891 eine bremische Verordnung erlassen, die unter Anderem bestimmt, daß die weiße Quecksilbersalbe, um die es sich hier handelt, von den Apothekern ohne Rezept eines Arztes nur mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat — Hydrargyrum praecipitatum album — in 100 Theilen Salbe verkauft werden darf. An Stelle dieser Verordnung ist am 1. Oktober 1896 die Verordnung vom 16. Juni 1896 getreten; diese schreibt aber hinsichtlich der hier fraglichen Quecksilbersalbe genau dasselbe wie die Verordnung vom 8. Dezember 1891 vor. K. durfte daher die Salbe an die Angeklagte nur in der Mischung von 1:20 und nicht von 1:15 oder gar 1:12 verkaufen.

Es fragt sich, von welcher Bedeutung der Verkauf der Salbe in diesem unerlaubten Mischungsverhältniß in dem vorliegenden Falle ist. Nach dem Gutachten der Aerzte läßt es sich nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Tod der Ehefrau H. auch bei Anwendung einer Salbe mit dem erlaubten Mischungsverhältniß von 1:20 eingetreten wäre. Die Menschen reagiren sehr verschieden gegen das Quecksilber; bei manchen tritt die Vergiftung schon bei sehr geringen Mengen ein; man nimmt gewöhnlich an, daß das Einnehmen von 8 g Quecksilberpräcipitat tödtlich wirkt. Wenn die 6 Kruken, die die Angeklagte selbst an H. verkauft hat, das erlaubte Mischungsverhältniß von 1:20 gehabt hätten, wären 15 g reines Quecksilberpräcipitat im Verlauf von etwa 4 Wochen auf den Körper der Ehefrau H. gerieben worden; es wäre dann darauf angekommen, wieviel wirklich in den Körper eingedrungen wäre. Wie der Sachverständige Dr. R. bekundet hat, erhöht das Nichtabwaschen des Körpers, sowie das Aufkratzen der Haut seitens des Kranken sehr erheblich die Zufuhr des Quecksilbers in den Körper; auch können sich unter gewissen Umständen Sublimate bilden, die eine schädlichere

Wirkung auf den Körper ausüben, als das reine Präcipitat. Bei Anwendung der erlaubten Salbe wäre daher auch die Möglichkeit einer tödtlichen Quecksilbervergiftung vorhanden gewesen. Wie die Sachverständigen, insbesondere Dr. Ha. und Dr. H., ausgeführt haben, ist die Quecksilbersalbe auch in der Mischung von 1:20 durchaus kein harmloses Mittel; sie wird gegen Flechten mit Erfolg angewandt, der Kranke bedarf aber immer der beständigen Aufsicht des Arztes, da auch bei Anwendung der Salbe in dem für den Handverkauf erlaubten Gehaltsverhältniß häufig Störungen, besonders Schwellungen im Munde und Speichelfluß, vorkommen, die allerdings ungefährlich sind, wenn gleich die richtigen Vorkehrungen getroffen werden und mit dem Gebrauch der Salbe pausirt wird

Nach der Aussage des Sachverständigen Dr. Ha. hätte aber in dem vorliegenden Falle die Quecksilbersalbe überhaupt nicht angewandt werden dürfen, denn es hat nach seiner Ansicht keine Flechte vorgelegen, sondern ein entzündliches Ekzem, auf das die Quecksilbersalbe nur reizend und schädlich wirkt. Nach seiner Meinung ist die Entzündung am Unterarm durch den Gebrauch der Salbe verschlimmert und ausgedehnt worden. Die Angeklagte hat also die Krankheit der Ehefrau H. verkannt und ein verkehrtes, schädlich wirkendes Heilmittel verordnet. Hierin muß aber ein fahrlässiges Handeln der Angeklagten erblickt werden. Sie mußte wissen, daß ihr Erkenntnißvermögen bezüglich der Erkennung und Behandlung von Krankheiten beschränkt ist, und sie mußte sich sagen, daß sie bei ihrer Unkenntniß der ärztlichen Wissenschaft durch die Ausübung der Heilkunde die Gesundheit der von ihr Behandelten schädigen könnte. Die Folge dieser Fahrlässigkeit ist einmal die Ausdehnung und Verschlimmerung der Hautkrankheit gewesen, sodann aber auch die Quecksilbervergiftung mit tödtlichem Ausgange, denn das Verordnen dieses falschen Heilmittels ist jedenfalls einer der Faktoren, die in ihrer Gesammtheit den Tod der Ehefrau H. herbeigeführt haben.

Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß die Angeklagte sich bewußt gewesen ist, daß der Tod die mögliche Folge ihres Handelns sein könne; man kann auch nicht sagen, daß sie bei Anwendung sorgfältiger Ueberlegung den Tod als mögliche Folge hätte vorhersehen müssen, denn die Angeklagte hat eine Salbe verordnet, die jeder ohne ärztliches Rezept aus der Apotheke beziehen konnte; daß die Salbe einen unerlaubt hohen Gehalt des Präcipitats gehabt hat, ist ihr nicht bekannt gewesen; auch ist nicht bewiesen, daß die Angeklagte jemals in ihrer Praxis die tödtliche Wirkung der Salbe kennen gelernt hat. Darnach ist die Angeklagte nicht für den durch ihre Fahrlässigkeit verursachten Tod, sondern nur für die in der Ausdehnung der Hautkrankheit und dem Eintritt der Quecksilbervergiftung liegende Körperverletzung, die sie verursacht hat, verantwortlich zu machen. Sie ist daher nach § 230 St.-G.-B. zu bestrafen. Ein Antrag zur Strafverfolgung ist nach § 232 Abs. 1 St.-G.-B. nicht erforderlich, da die Angeklagte zu der Aufmerksamkeit, die sie aus den Augen gesetzt hatte, vermöge ihres Gewerbes als Kurpfuscherin besonders verpflichtet gewesen ist; denn da sie die Heilkunde gewerbsmäßig betrieben hat, muß sie Fehler gegen die anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft ebenso vertreten wie geprüfte und approbirte Aerzte. (Vgl. Rechtsp. des R.-G. Bd. IV S. 313 ff., Bd. X S. 269, S. 519.) Bei der Strafzumessung war zwar auf der einen Seite das hohe Alter der Angeklagten zu berücksichtigen; andererseits fiel aber die Gemeingefährlichkeit einer derartigen Kurpfuscherei erschwerend ins Gewicht. Demgemäß war auf eine Gefängnißstrafe von 6 Wochen zu erkennen. . . .

34. Bandwurmkur.

203. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 19. Januar 1898 wider S.

Die Hauptverhandlung führte zu folgendem Ergebniß: Der Angeklagte ist seit langen Jahren hier als Heildiener thätig und befaßt sich im Wesentlichen mit Bandwurmkuren, welche er in zahlreichen Fällen mit Erfolg ausgeführt hat. Am 8. August 1897 kam der Zeuge Ingenieur K., welcher einige Wochen vorher zweimal eine Bandwurmkur (bei welcher ihm auch verschiedene größere Stücke, wie er meint, zweier verschiedener Arten von Bandwurm, abgegangen waren) bei dem praktischen Arzte Dr. Sch. hierselbst durchgemacht, ohne jedoch eine Beseitigung des Wurms zu erzielen, zu dem Angeklagten, um sich in dessen Behandlung zu begeben. Er erschien bei demselben ohne vorherige Anmeldung und ohne auf die Kur speziell sich vorbereitet zu haben, und erzählte dem Angeklagten auf Befragen, daß er vor etwa 6—8 Wochen bereits eine Kur bei einem Arzte, jedoch erfolglos durchgemacht, wobei ihm verschiedene Stücke des Bandwurms allerdings abgegangen seien. Angeklagter wollte die Kur gleich vornehmen und verabreichte dem K. zunächst eine Tasse schwarzen Kaffee mit Ricinusöl; nach Verlauf von etwa 20—25 Minuten mußte K. dann einen Löffel voll eines, wie er angiebt, grünlichen Medikaments, welches ähnlich so aussah, wie das ihm von Dr. Sch. verordnete, einnehmen. Der Angeklagte giebt zu, daß dies Medikament aus einer Dosis von 10 Gramm des Extraktes der Rhizoma Filicis, gemischt mit ungefähr dem gleichen Quantum Himbeersaft, bestanden und daß er dasselbe zu dem Zwecke, um K. von seinem Bandwurmleiden zu kuriren, diesem übergeben habe, damit er es einnehme. Das Mittel erzielte aber nicht die erhoffte Wirkung und verließ K. nach Verlauf von etwa 2 Stunden, nachdem er vorher noch eine aus Kürbiskernen bereitete Flüssigkeit, wie er meint, oder eine Dosis Ricinusöl, wie Angeklagter behauptet, eingenommen, die Wohnung des Angeklagten, um mit seiner Ehefrau, welche von der Kur nichts wußte und wissen sollte, zu Mittag zu essen, obgleich der Angeklagte ihn zurückzuhalten suchte. Letzterer gab ihm dann noch einige Verhaltungsmaßregeln hinsichtlich der für die nächsten Stunden zu beobachtenden Diät und fügte hinzu, K. solle wiederkommen, wenn der Wurm jetzt noch nicht abgehe und er das fernere Abgehen von Gliedern bemerken würde, um alsdann die Kur zu erneuern. Für die Behandlung mit Erfolg war ein Honorar von 12 ℳ vereinbart; da ein solcher aber nicht eingetreten, bezahlte K. nur 6 ℳ. Nach Hause gekommen, aß K. zu Mittag, erkrankte dann aber und fand etwa um 1/2 4 Uhr nachmittags der herbeigerufene Arzt Dr. Sch. an demselben Vergiftungserscheinungen; K. sah fahl verfärbt aus, auf seiner Hand befand sich kalter klebriger Schweiß, der Puls war verlangsamt, am Herzen der zweite Spitzenton kaum hörbar und Ohnmachtsanwandlungen, welche nach Angabe der Ehefrau K. sich zuerst sehr heftig gezeigt hatten, bestanden noch fort.

Der Angeklagte bestreitet, daß diese Krankheitserscheinungen in ursächlichem Zusammenhange mit der von ihm vorgenommenen Behandlung des K. ständen. Derselbe giebt an, daß er extractum Rhizomae filicis bei einem Drogisten in Quantitäten von 500 g à 6 ℳ zu kaufen pflege und dasselbe alsdann in kleinen Dosen bei seinen Kuren verwende. Von der dem K. verabreichten Dosis seien aber höchstens 8 g in dessen Magen gelangt, da 2 g jedenfalls in dem Löffel zurückgeblieben seien. Diese Dosis sei für einen kräftigen jungen Mann wie K. keinenfalls zu viel gewesen, und da dieser bereits eine Kur bei Dr. Sch. ohne Erfolg durchgemacht, sei es geboten gewesen, ein verhältnißmäßig kräftiges Mittel anzuwenden, um die verlangte Wirkung zu erzielen. Eine solche bezw. noch viel stärkere Dosis verordneten unter Umständen auch die Aerzte, und steht ihm eine hinreichende Erfahrung zur Seite, um beurtheilen zu können, was dem Patienten dienlich sei. Er bestreite jede Fahrlässigkeit.

Nun hat zwar das Gericht auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Dr. R. die Ueberzeugung gewonnen, „daß die bei K. aufgetretenen Krankheitserscheinungen in ursächlichem Zusammenhang mit der an ihm seitens des Angeklagten vorgenommenen Bandwurmbehandlung stehen; dasselbe hat aber nicht

festzustellen vermocht, daß bei dieser Behandlung dem Angeklagten eine strafbare Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß unter Umständen eine Dosis von 10 g, bezw. auch noch eine größere Dosis der Farnwurzel von Aerzten bei Behandlungen von Bandwurmleidenden vorgeschrieben wird, und daß verschiedene Personen, denen der Angeklagte das gleiche Mittel wie dem K. unwiderlegt eingegeben haben will, von ihrem Bandwurmleiden rasch und ohne jede Störung im Befinden erlöst sind. Ebenso bekundet der Zeuge Dr. Sch., daß K. eine robuste kräftige Persönlichkeit sei, so daß der Angeklagte wohl kaum voraussehen konnte, daß das von ihm verabreichte Mittel eine solche Wirkung auf denselben üben könnte und würde. Da auch, wie Dr. R. bekundet, die Verabreichung des Ricinusöls, welches der Angeklagte nach seiner unwiderlegten Behauptung dem K. vor seinem Fortgange eingegeben haben will, zweckdienlich und durchaus geeignet war, die rasche Entfernung der Farnkrautwurzel aus dem Körper herbeizuführen, vermag das Gericht in dem Verfahren des Angeklagten, soweit es sich um eine fahrlässige Körperverletzung des K. handelt, ein Verschulden desselben nicht zu erblicken und war der Angeklagte daher von diesem Theil der Anklage freizusprechen.

Dagegen war im Uebrigen, insoweit es sich um eine Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. und der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 handelt, die Schuldfrage zu bejahen. Nach § 1 der Letzteren dürfen die in dem Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen — und als solche sind unter 3 Auszüge in fester oder flüssiger Form aufgeführt — ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden, und nach § 2 dürfen die in dem Verzeichniß B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate — und in diesem Verzeichnisse findet sich die Rhizoma Filicis (Farnwurzel) ebenfalls — nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. Strafbar ist aber nach § 367³ St.-G.-B., wer ohne polizeiliche Erlaubniß — und solche ist dem Angeklagten unbestritten nicht ertheilt worden — Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt. Nun hat aber der Angeklagte eine Arznei, nämlich Rhizoma Filicis, ohne polizeiliche Erlaubniß, trotzdem der Handel mit derselben nicht freigegeben ist, in einem Falle an den Ingenieur K. überlassen; denn in dem Verabreichen des Heilmittels zur Beseitigung des Bandwurmleidens, in welchem sich die Rhizoma Filicis befand, muß ein Ueberlassen gefunden werden. Das Gericht erachtet aber nur einen Fall, nämlich denjenigen vom 8. August 1897 für erwiesen. Allerdings ist K. noch einmal am 29. August bei dem Angeklagten erschienen, allein lediglich in der Absicht, um in den Besitz des verabreichten Mittels zu gelangen und dasselbe dem begleitenden Offizianten behufs näherer Prüfung seiner Beschaffenheit zu behändigen. In diesem Falle hat K. unter dem Vorgeben, die nicht erfolgreich gewesene Kur noch einmal gebrauchen zu wollen, den Angeklagten wiederum um dasselbe Mittel gebeten, hat demselben aber, als dieser mit dem Medikament in einem Löffel erschien, letzteren sofort aus der Hand gerissen und denselben dem Offizianten übergeben, welcher den Inhalt in ein mitgebrachtes Fläschchen zwecks weiterer Untersuchung füllte. Hierin kann das Gericht aber nicht die vollendete That der Ueberlassung einer nicht freigegebenen Arznei zu Heilzwecken erblicken, sondern höchstens eine nicht strafbare Versuchshandlung, und daß der Angeklagte innerhalb der Verjährungsfrist anderweitig die unten angezogenen gesetzlichen Bestimmungen übertreten, dafür hat die Beweisaufnahme Anhaltspunkte nicht ergeben.

Das Gericht stellt demnach nur fest, daß der Angeklagte hierselbst am 8. August 1887 in einem Falle eine Arznei, nämlich den Extrakt aus der Rhizoma Filicis, Farnwurzel, welche nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden darf, ohne polizeiliche Erlaubniß als Heilmittel an einen Anderen überlassen hat; Uebertretung, strafbar nach den §§ 1 und 2 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, und § 367³ St.-G.-B. Nach Sachlage erschien die erkannte Strafe von 20 ℳ eine ausreichende Sühne für das Verschulden des Angeklagten . . . .

X. Heilmittel und Gifte.

A. Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890.[1])

1. Feilhalten von Zittwersamen sowie Sadebaumspitzen und fahrlässige Körperverletzung infolge Verkaufs der letzteren.

204. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Königsberg vom 10. Juni 1897 wider den Drogenhändler S., den Gehilfen M. und den Lehrling Sch. zu K.

Durch die Hauptverhandlung ist folgender Sachverhalt erwiesen worden:

Der Angeklagte S. besitzt ein Drogengeschäft in K., in welchem die Angeklagten M. als Gehülfe und Sch. als Lehrling angestellt sind. Kurz vor Weihnachten 1896 kam die Tischlerfrau K. in das Geschäft und verlangte Zittwersamen für ihr Kind. M. schickte den Lehrling Sch. in den Keller mit dem Auftrag, flores cynae (d. i. die lateinische Bezeichnung für Zittwersamen) heraufzuholen. Sch. kam mit einer Kruke zurück, auf welcher „flores cynae" stand, zeigte dieselbe dem Angeklagten M. vor und verabfolgte dann der Frau K. etwa 25 g des Inhalts, da M. das Heraufgeholte als richtig bezeichnet hatte. Als Frau K. nach Hause gekommen war, zeigte sie das erhaltene Arzneimittel ihrem Ehemann, welcher aber behauptete, daß der Inhalt der Düte nicht Zittwersamen wäre, derselbe sähe anders aus. Frau K. begab sich deshalb, ängstlich geworden, nach dem Geschäft S.'s zurück, schüttete den Inhalt der Düte auf ihre Hand und fragte M., ob es auch wirklich Zittwersamen wäre. M. entgegnete, ohne den Stoff einer genaueren Prüfung zu unterziehen: „Ja, ja, das können Sie nehmen". Deshalb entfernte sich Frau K. wieder; weil aber ihr Mann noch immer zweifelhaft war, schmeckte er ungefähr einen kleinen Theelöffel voll des ihnen verabfolgten Mittels. Nach 1/2 Stunde stellte sich bei ihm Uebelsein und heftiges Erbrechen ein, und zwar in Folge der Einnahme dieses Mittels. Nunmehr nahm Frau K. die Düte zu der L.'schen Apotheke mit, und dort wurde festgestellt, daß dieselbe nicht Zittwersamen, sondern die giftigen Sadebaumspitzen enthielt, welche in Drogengeschäften nicht feilgehalten werden dürfen. Eine in Folge dieses Vorfalls am 23. Januar 1897 von dem Stadtphysikus, Sanitätsrath Dr. F. und dem Medizinalassessor Dr. G. vorgenommene Durchsuchung des S.'schen Geschäfts ergab, daß daselbst nicht weniger als 143 verschiedene Arzneimittel geführt wurden, welche in Drogengeschäften nicht gehalten werden dürfen, darunter sehr stark wirkende Gifte, wie Atropin, Morphium u. A. Diese Stoffe befanden sich zum größten Theil in einem ziemlich dunkeln Keller, zu einem kleineren in einem Wandschrank, und zwar standen alle Gefäße bunt durch einander, die stärksten Gifte neben völlig indifferenten Arzneimitteln und ohne die für Gifte vorgeschriebene Etikettirung. Insbesondere standen Zittwersamen und Sadebaumspitzen in ganz gleichen Kruken dicht neben einander im Keller. Nach dem Gutachten des Sanitätsraths Dr. F. ruft der Genuß von Sadebaumspitzen Uebelkeit, Erbrechen, Harndrang und Schwindel hervor; bei größeren Dosen folgt todesähnlicher Schlaf, Krämpfe und endlich Tod. Deshalb dürfen Sadebaumspitzen selbst von Apotheken nur auf ärztliche Verordnung und bei Wiederholung des Mittels ohne erneute ärztliche Anordnung nur bis zu einem Maximalsatze von einem Gramm verabfolgt werden. Da der Tischler K. nach seinen eigenen Angaben an dem fraglichen Tage nichts genossen hat, was das Erbrechen hervorgerufen haben

[1]) Vgl. das Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 19. Januar 1898 auf S. 231.

könnte, und sich auch sonst sehr wohl und gesund gefühlt hat, ist es unzweifelhaft, daß der Genuß der Sadebaumspitzen die Uebelkeit und das Erbrechen, welches in kurzer Zeit nach dem Genuß erfolgte, verursacht hat. Der Angeklagte S. hat jede Verantwortlichkeit für diese Körperverletzung des K. mit der Begründung abgelehnt, daß er selbst nicht im Geschäft zugegen gewesen sei und M. ihm von dessen früherem Prinzipal als zuverlässiger Mensch, der bereits selbstständig Drogenhandlungen geleitet habe, empfohlen sei und daß er sich auf ihn verlassen habe. Dessenungeachtet hat der Gerichtshof ein Versehen des Angeklagten S. für vorliegend erachtet, für welches er verantwortlich gemacht werden muß. Bei der großen Unordnung, in welcher die Gefäße mit den Arzneimitteln im dunkeln Keller standen, ist es sehr erklärlich, daß die Sadebaumspitzen in das ähnliche Gefäß für flores cynae geschüttet wurden, und der Angeklagte S. mußte voraussehen, daß derartige Verwechselungen, wie sie im vorliegenden Fall thatsächlich vorgekommen sind, bei einer solchen Aufbewahrungsweise in einem dem ganzen Personal zugänglichen Ort sehr leicht passiren konnten. Als geprüfter Apotheker mußte er die einschlägigen Bestimmungen über den Verkehr mit Giften kennen und vermöge seines Berufes besondere Aufmerksamkeit darauf verwenden. Er hätte also die Arzneimittel entweder stets verschlossen, oder doch wenigstens wohl geordnet und übersichtlich und vorschriftsmäßig etikettirt in einem hellen Raume halten müssen; dann wäre eine Verwechselung nicht vorgekommen. Er mag zwar den M. für zuverlässig gehalten haben, indessen konnte und mußte er sich sagen, daß sowohl dieser als er selbst zeitweilig nicht im Geschäfte anwesend sein konnten und deshalb die vorerwähnten Maßregeln treffen, um auch seitens des Lehrlings eine Unachtsamkeit zu verhüten. Daß M. kein zuverlässiger Vertreter S.'s im Geschäftsbetriebe war, hat sich im vorliegenden Falle gezeigt. Auch er hat die ihm vermöge seines Berufes obliegende Aufmerksamkeit aus den Augen gesetzt, als er sich nicht davon überzeugte, ob das von Sch. aus dem Keller Geholte wirklich Zittwersamen war, und nachher, als Frau K. mit dem Verabfolgten zurückkam und nun Zweifel an der Richtigkeit des Mittels laut wurden, ohne es einer sachgemäßen Prüfung zu unterziehen, erklärte, daß in der Düte Zittwersamen wäre und Frau K. ihn ruhig benutzen könnte. Dagegen hat der Gerichtshof nicht die Ueberzeugung von einer Schuld des Angeklagten Sch. gewonnen. Derselbe war erst 3 Monate Lehrling und konnte deshalb selbst die Arzneimittel noch nicht kennen. Als er die Kruke mit der Aufschrift „flores cynae“ dem M. vorzeigte und dann auf dessen Anordnung der Frau K. von dem Inhalt verabfolgte, that er nur seine Pflicht; denn er konnte nicht annehmen, daß sein Vorgesetzter sich geirrt habe. S. hat sich zugleich der Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. schuldig gemacht, weil er von den bei der Durchsuchung vorgefundenen 143 Arzneimitteln, welche er nicht führen durfte, geständlich einzelne verkauft und dieselben überhaupt feilgehalten hat. Seine Behauptung, daß er diese Stoffe von seinem Vorgänger mit übernommen habe, und daß er sie nicht einzeln verkauft, sondern im Ganzen habe abgeben wollen, und deshalb schon mit einer Apotheke in Unterhandlung getreten sei, hat sich nicht durchweg als zutreffend erwiesen, weil der von Oktober 1895 bis Januar 1896 bei ihm beschäftigte Drogenhändler F. aus Königsberg ausdrücklich bekundet hat, daß die von dem Besitzvorgänger S.'s übernommenen verbotenen Stoffe auch im Einzelverkauf an das Publikum auf Verlangen abgegeben worden sind.

Demnach war für thatsächlich festgestellt zu erachten:

1. daß die Angeklagten S. und M. im Dezember 1896 zu K. durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung des Tischlers K. verursacht haben, und zwar indem sie zu der Aufmerksamkeit, welche sieaus den Augen setzten, vermöge ihres Gewerbes bezw. Berufes besonders verpflichtet waren,
2. daß der Angeklagte S. im Winter 1896/97 durch eine fortgesetzte Handlung ohne polizeiliche Erlaubniß Gift und Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, feilgehalten und verkauft hat.

Dagegen war der Angeklagte Sch. nicht für überführt zu erachten . . . .

Der Angeklagte S. war deshalb aus § 230, 367³ St.-G.-B. und der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, M. aus § 230 St.-G.-B. zu verurtheilen, Sch. dagegen von der Anklage des Vergehens gegen § 230 St.-G.-B. freizusprechen. Bei der Strafzumessung kamen zu Gunsten der Angeklagten ihre bisherige Unbescholtenheit und der Umstand, daß besonders nachtheilige Folgen dem Tischler K. durch die Körperverletzung nicht erwachsen sind, zu ihren Ungunsten die Größe ihres Verschuldens und der Leichtsinn ihrer Handlungsweise in Betracht. Für S. erschien eine Geldstrafe von 100 ℳ ev. 10 Tage Gefängniß für die Körperverletzung und fernere 100 ℳ ev. 10 Tage Haft für die Uebertretung, für M. ebenfalls 100 ℳ ev. 10 Tage Gefängniß angemessen. . . . .

---

2. Feilhalten von gemischten Baldriantropfen und von unguentum paraffini.

205. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Königsberg vom 14. Juli 1897 wider den Drogisten W. in M.

Durch Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu M. vom 16. Februar 1897 ist der Angeklagte unter der thatsächlichen Feststellung:

> daß er ohne polizeiliche Erlaubniß für den Handel nicht freigegebene Arzneien im August 1896 zu M. feilgehalten und verkauft habe,

wegen Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. zu einer Geldstrafe von 12 ℳ, im Nichtbeitreibungsfalle zu 4 Tagen Haft verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte frist- und formgerecht Berufung eingelegt.

Auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung in 2. Instanz ist folgender Sachverhalt erwiesen: Im August 1896 schickte der damals in M. wohnhafte Apotheker B. den Arbeiter S. nach der Drogenhandlung des Angeklagten, um von dort Magentropfen und Augensalbe zu holen. S. brachte ein Fläschchen mit einer braunen Tinktur und ein Schächtelchen mit weißer Salbe, welche B. aufbewahrte und am 22. Oktober 1896 der Königl. Amtsanwaltschaft M. übersandte. Am 12. Januar 1897 erhielt Prof. Dr. K. in K. beide Stoffe zur chemischen Untersuchung. Diese hat ergeben, daß die braune Tinktur aus Baldriantropfen mit einer Beimischung — wahrscheinlich von Galgan und Anis — besteht, und daß die weiße Salbe sogen. unguentum paraffini, ein Gemisch von festem und flüssigem Paraffin ist. Der Verkauf von reiner Baldriantinktur ist nach der Verordnung vom 27. Jan. 1890 — R.-G.-Bl. 1890 S. 9 Verzeichniß A 3 — auch außerhalb der Apotheken gestattet; nach dem Verzeichniß A Nr. 5 der Verordnung ist es Nichtapothekern aber verboten, flüssige Gemische, also auch Tinktur, wie die asservirte, zu Heilzwecken feilzuhalten. Ebensowenig ist ihnen der Verkauf von ung. paraff. gestattet, da dieses nicht zu den Ausnahmen unter Nr. 10 des Verzeichnisses A gehört.

Der Angeklagte hat behauptet, es seien dem Zeugen S. unvermischte Baldriantropfen verabfolgt worden. Ein sicherer Nachweis für das Gegentheil dieser Behauptung, also dafür, daß dem Zeugen S. die von Dr. K. untersuchte Flüssigkeit vom Angeklagten in dem von dem Sachverständigen vorgefundenen Zustande verabfolgt ist, hat nicht erbracht werden können. Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei der langen Aufbewahrung der Tinktur (über 1½ Monate) derselben von anderer Seite Zusätze gemacht sein können. Außerdem ist nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. K. keineswegs ausgeschlossen, daß die Beimischung durch eine Unreinlichkeit an der Flasche entstanden sein kann, welche von einer früheren Befüllung der Flasche herrührte. Nach Angabe des Sachverständigen ist die ihm

zur Untersuchung übergebene Flasche thatsächlich unrein gewesen.

Bezüglich des unguentum paraffini behauptet der Angeklagte, er hätte es als Vaselin eingekauft und als solches auch verkauft. Diese Behauptung ist durch das Gutachten des Dr. K. insoweit unterstützt worden, als dieser bestätigt, daß in Folge des fast gleichen chemischen Verhaltens beider Stoffe in neuerer Zeit im Handel gewöhnlich anstatt Vaselin unguent. paraff. verabfolgt wird.

Die Behauptung des Angeklagten, daß er die dem Zeugen S. verabfolgte weiße Salbe als Vaselin eingekauft und als solches auch verkauft habe, ist demnach durchaus glaubhaft. Der Verkauf von Vaselin auch zu Heilzwecken ist den Drogisten aber nicht verboten. Demgemäß hat der Angeklagte nicht für überführt erachtet werden können, ohne polizeiliche Erlaubniß für den Handel nicht freigegebene Arzneien im August 1896 zu M. feilgehalten und verkauft zu haben. Der Angeklagte war daher unter Aufhebung des Urtheils 1. Instanz von der Anklage der Uebertretung des § 367 3 R.-St.-G.-B. freizusprechen.

---

3. Ist auch ätherische Baldriantinktur freigegeben?

a) 206. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Königsberg vom 27. Oktober 1897 wider den Apotheker S.

Gegen den Angeklagten, welcher am hiesigen Orte ein Drogengeschäft betreibt, ist unter dem 11. Juli 1896 eine polizeiliche Strafverfügung erlassen, mit der Beschuldigung, daß er, wie die am 13. Mai 1896 in seiner Wohnung stattgefundene Revision ergeben habe, Tinctura Valerianae aetherea und Spiritus calamus saponatus Hebrae feilgehalten habe, und gegen den Angeklagten auf Grund der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 eine Geldstrafe von 2 ℳ festgesetzt. Gegen diese polizeiliche Strafverfügung hat der Angeklagte rechtzeitig den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, und hat das Schöffengericht zu Königsberg durch Urtheil vom 15. September 1896 den Angeklagten wegen Uebertretung der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 zu einer Geldstrafe von 2 ℳ verurtheilt, indem es thatsächlich feststellt,

> daß der Angeklagte im Jahre 1896 zu Königsberg Zubereitungen als Heilmittel feilgehalten hat, welche als solche nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen.

Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, und ist er darauf durch Urtheil der 2. Strafkammer beim Königl. Landgerichte zu Königsberg vom 14. April 1897 von der erhobenen Anklage freigesprochen, indem das Gericht eine dem schöffengerichtlichen Urtheil entgegengesetzte negative thatsächliche Feststellung getroffen hat.

Auf die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft ist dieses Urtheil und die demselben zu Grunde liegende Feststellung durch Urtheil des Straffenats des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 31 Mai 1897 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Auf Grund des Ergebnisses der erneuten Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz ist folgender Sachverhalt erwiesen:

Am 13. Mai 1896 fand im Auftrage des Königl. Polizei-Präsidiums zu Königsberg in der Drogen-, Farben- und Material-Waaren-Handlung des Angeklagten eine Revision statt, bei welcher in dem Verkaufsraume Tinctura Valerianae aetherea (ätherische Baldriantinktur) und in den Nebenräumen sowohl diese als auch Spiritus saponatus calamus Hebrae (Hebra'scher Seifenspiritus) vorgefunden ist. Der Angeklagte giebt zu, die ätherische Baldriantinktur als Heilmittel feilgehalten und verkauft zu haben, behauptet indessen, den Hebra'schen Seifenspiritus zu Desinfektions- und anderen Zwecken, nicht aber zu Heilzwecken feilgehalten und verkauft zu haben.

In dem Verzeichnisse A der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 sind unter Ziffer 3 als dem freien Verkehr nicht überlassen, aufgeführt:

1. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae).

Unter den hier als Ausnahme namentlich angeführten Zubereitungen befindet sich auch „Baldriantinktur."

2. Gemische, flüssige und Lösungen (mixturae et solutiones) einschl. gemischte Balsame, Honigpräparate und Sirupe.

Unter den daselbst aufgeführten Ausnahmen befindet sich auch Seifenspiritus.

Der Angeklagte behauptet, daß unter den hier festgesetzten Ausnahmen und zwar unter „Baldriantinktur" auch ätherische Baldriantinktur und unter Seifenspiritus auch Hebra'scher Seifenspiritus zu verstehen sei.

Was den letzteren anbetrifft, so steht nach dem Gutachten des Königl. Medizinal-Kollegiums vom 10. Februar 1897, dessen Ausführungen voll beizupflichten ist, fest, daß derselbe nach seiner Bereitungsweise und Zusammensetzung ein von dem gewöhnlichen, dem freien Verkehr überlassenen Seifenspiritus sehr verschiedenes Präparat darstellt. Er wurde von seinem Erfinder Hebra in Wien zuerst in den Arzneischatz eingeführt und ursprünglich ausschließlich als Heilmittel gegen bestimmte Hautkrankheiten angewendet. Im Laufe der Zeit jedoch ist die Anwendung des Hebra'schen Seifenspiritus eine allgemeine geworden. Er findet jetzt vielfach auch Anwendung als Waschmittel und darf deshalb zu letzterem Zwecke auch in Drogenhandlungen feilgehalten werden. Da der Angeklagte selbst bestreitet, den Hebra'schen Seifenspiritus als Heilmittel feilgehalten zu haben und in dieser Beziehung das Gegentheil nicht erwiesen ist, so scheidet dieses Präparat bei der Beurtheilung, ob Angeklagter sich gegen die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 vergangen hat, aus.

Es kann in dieser Beziehung die Auffassung des ersten Richters, wonach Angeklagter dieses Präparat auch als Heilmittel feilgehalten hat, nicht beigetreten werden.

Dagegen muß angenommen werden, daß ätherische Baldriantinktur zu denjenigen Präparaten gehört, welche nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen. Dieses Präparat wird zubereitet aus 1 Theil Baldrianwurzel und 5 Theilen Aether-Weingeist, während die gewöhnliche Baldrianwurzel (Tinct. valer.) aus 1 Theil Baldrianwurzel und 5 Theilen verdünntem Alkohol hergestellt wird. Beides sind Auszüge in flüssiger Form und fallen daher unter Ziffer 3 der Verordnung vom 27. Januar 1890. Wie das Medizinal-Kollegium ausgeführt hat, wird unter Tinktur nach der allgemein üblichen technischen Bezeichnung stets nur die alkoholische verstanden, während man die Tinkturen, welche durch wässerigen, weinigen oder ätherischen Auszug hergestellt werden, als tinct. aqua, vinosa oder aetherea zu bezeichnen pflegt. Da nun in dem Verzeichniß lediglich „Baldriantinktur" als freigegeben aufgeführt wird und man diesen Ausdruck (da die Freigabe dieser Tinktur als eine Ausnahme zu betrachten ist) nicht ausdehnend erklären darf, so ist unter Baldriantinktur im Sinne der Verordnung vom 27. Januar 1890 nur die alkoholische, nicht aber die ätherische zu verstehen. Dem steht auch nicht entgegen, was der Verleger der Drogisten-Zeitung M. über die Vorgeschichte der Verordnung vom 27. Januar 1890 zeugeneidlich bekundet hat. Danach war vor Erlaß der Kaiserl. Verordnung vom Jahre 1875, welche ebenfalls lediglich Baldriantinktur freigab, in der Kommission, welche zur Vorberathung der gedachten Materie tagte, der Antrag gestellt worden, Baldriantinktur freizugeben. Es war dabei sowohl an die ätherische als auch die alkoholische Tinktur gedacht worden. Es wurde indessen der Antrag von der Mehrheit der Kommission abgelehnt. Nichtsdestoweniger wurde in dem Verzeichniß von 1875 die „Baldriantinktur" freigegeben. Als nun im Jahre 1887 eine erneute Berathung der Kommission stattfand,

wurde der Baldriantinktur nicht gedacht. Die neue Verordnung von 1890 hatte den Wortlaut der alten wiederholt. Wie man aus dieser Vorgeschichte darauf mit Sicherheit sollte schließen können, daß in dem in dem Verzeichniß von 1890 gebrauchten Ausdruck „Baldriantinktur“ beide Tinkturen zu verstehen sind, ist nicht recht erfindlich. Abgesehen davon, daß derartige, vor Erlaß der gesetzlichen Bestimmungen geschlossene Verhandlungen als Material für die Auslegung nur mit großer Vorsicht herangezogen werden dürfen, würde vielleicht etwas für die Ansicht des Angeklagten sprechen, wenn in jener Kommission von 1874 der Antrag, beide Tinkturen freizugeben, angenommen wäre. Bei der erfolgten Ablehnung ist aber für die Auslegung weder nach der einen noch nach der anderen Seite etwas daran zu erwarten. Daß, wie M. ebenfalls bekundet hat, bis zum Erlaß der Pharmacopoea Germanica von 1895, in welcher ein präziser Unterschied zwischen Baldriantinktur und ätherischer Baldriantinktur gemacht ist, Bestrafungen der Drogisten wegen Feilhaltens der ätherischen Baldriantinktur nicht vorgekommen seien, kann für die Frage, wie der Ausdruck „Baldriantinktur“ im Verzeichnisse von 1890 auszulegen sei, nicht in Betracht kommen.

Wie das Medizinal-Kollegium in seinem Gutachten zutreffend ausführt, beruht die Auslegung des Wortes Tinktur als Zubereitung mit Alkohol nicht lediglich auf den Angaben der Pharmacopoea Germanica und des Arzneibuches für das Deutsche Reich, sondern auf allgemein üblichen technischen Bezeichnungen.

Demnach ist also objektiv festgestellt, daß der Angeklagte eine Zubereitung in seinem Drogengeschäft feilgehalten hat, welche nur in Apotheken als Heilmittel feilgehalten werden darf.

Was die subjektive Seite anlangt, so hat der Angeklagte zwar darauf hingewiesen, und ist auch diese Angabe durch das Zeugniß des Apothekers T. bestätigt, daß bei den vor dem 13. Mai 1896 bei dem Angeklagten abgehaltenen Revisionen, bei denen häufig ätherische Baldriantinktur vorgefunden ist, das Vorhandensein nicht nur nicht erinnert, sondern auch seitens der Beamten ihm ausdrücklich gesagt ist, er könne ätherische Baldriantinktur, da dieselbe freigegeben ist, als Heilmittel verkaufen.

Dieses kann den Angeklagten aber nicht schützen. Es handelt sich hier um eine Uebertretung, bei welcher allerdings ebenso wie bei Verbrechen und Vergehen die Grundsätze über dolus und culpa im allgemeinen in Betracht kommen. Bei rein polizeilichen Strafverboten indessen, zu denen auch die Verordnung von 1890 gehört, ist ein besonderer Vorsatz oder eine Fahrlässigkeit nicht weiter festzustellen, sofern nur die Voraussetzung, daß die That auf freier Willensbestimmung beruht, zutrifft. (Erk. des Obertribunals in Oppenhof R. d. O. Bd. XIV S. 381, vgl. auch Urtheil d. R.-G. vom 8. Dezember 1885 in R. Bd. VII S. 722 und vom 20. Mai 1890 in Gold. Archiv Bd. 38 S. 191.)

Da im Redefalle kein Zweifel darüber sein kann und ein Irrthum des Angeklagten über die Erlaubniß resp. das Verbot, ätherische Baldriantinktur außerhalb von Apotheken als Heilmittel feil zu halten, sich als eine Unkenntniß des Strafgesetzes charakterisirt, mithin nicht geeignet ist, die Strafbarkeit des Angeklagten auszuschließen, so ist die thatsächliche Feststellung des ersten Richters, welche spezielle Zubereitungen nicht angiebt, lediglich aufrecht zu erhalten. Der Angeklagte ist also mit Recht auf Grund des § 1 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und des § 367^3 St.-G.-B. bestraft. Die erkannte Strafe schien der Sachlage entsprechend.

Der eingelegten Berufung war deshalb der Erfolg zu versagen. . . . .

b) 207. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 14. März 1898.

Bei einer amtlichen Revision der Drogenhandlung des Angeklagten wurde unter den dort feilgehaltenen Arzneimitteln Baldriantinktur vorgefunden, welche mittels Aethers hergestellt war. Beide Vorinstanzen sind der Ansicht, daß zu den Auszügen, welche nach § 1 und dem Verzeichniß A der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 dem Handel freigegeben sind, nur die mit Alkohol, nicht aber die mit Aether hergestellte Baldriantinktur gehöre, und haben daher den Angeklagten der Uebertretung des § 367^3 St.-G.-B. und des § 1 der Kaiserl. Verordnung für schuldig befunden.

Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung der Kaiserl. Verordnung durch unrichtige Anwendung, weil unter der freigegebenen Baldriantinktur sowohl die ätherische wie alkoholische zu verstehen sei.

Die hier zur Entscheidung stehende Frage, ob auch die ätherische Baldriantinktur dem Handel freigegeben sei, ist nicht rein thatsächlicher Natur, sondern betrifft die Auslegung der Kaiserl. Verordnung, deren Wortlaut mit Bestimmtheit weder für die eine noch für die andere Annahme spricht. Ist die von dem Berufungsrichter gegebene Auslegung nicht zutreffend, so ist die Kaiserl. Verordnung durch unrichtige Anwendung verletzt; es würde dann also die Verletzung einer materiellrechtlichen Norm vorliegen. Aus diesem Grunde erscheint die Revision an sich zulässig und das Revisionsgericht befugt, diese Frage einer Nachprüfung zu unterziehen.

Bei dieser Prüfung konnte weder auf den Sprachgebrauch, welcher Schwankungen unterliegen kann, noch auf die sich widersprechenden Gutachten fachmännischer Sachverständigen ein ausschlagendes Gewicht gelegt werden; es erschien aber auch ferner nicht angängig, zur Interpretation der älteren Kaiserl. Verordnung die jüngeren Bestimmnngen des Arzneibuchs für das Deutsche Reich und der Pharmacopoea Germanica heranzuziehen. Es war vielmehr aus dem Inhalt der Kaiserl. Verordnung selbst und ihrem Zweck festzustellen, welchen Sinn sie ihrer Vorschrift, daß Baldriantinktur von dem Verbot des freien Handels ausgenommen sei, hat beigelegt wissen wollen.

Bei dieser Feststellung war vor allem der Rechtszustand zu berücksichtigen, welcher vor dem Erlaß der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 bestand.

Den Verkehr mit Arzneimitteln hatte schon vor der jetzt geltenden Kaiserl. Verordnung diejenige vom 4. Januar 1875 geregelt. Auch diese Verordnung führte in dem Verzeichniß A diejenigen Zubereitungen auf, deren Verkauf als Heilmittel nur in Apotheken gestattet sein sollte. In diesem Verzeichniß war auch Baldriantinktur erwähnt; die betreffende Stelle lautet:

> „ätherische, wässerige, spirituöse und weinige Auszüge — mit Ausnahme der Baldriantinktur.“

Diese Fassung des Verzeichnisses konnte zu Zweifeln keinen Anlaß geben. Wenn das Verzeichniß der Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 die dem freien Handel entzogenen Auszüge nach ihrer Herstellungsart — ätherische, wässerige, spirituöse und weinige Auszüge — näher spezialisirt und diesen, den Verkauf in Apotheken vorbehaltenen Auszügen wiederum einige, unter ihnen die Baldriantinktur, ausnimmt, ohne bei diesen Ausnahmen die Herstellungsart zu erwähnen, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß es bei diesen Ausnahmen von dem Verbot auf die Herstellungsart nicht ankommen sollte, daß also die namentlich aufgeführten Auszüge auch dann dem freien Handel nicht entzogen sein sollten, wenn sie mittels Aethers oder mittes Wassers oder mittels Spiritus oder mittels Weins erzeugt sein würden. Hätte die Verordnung vom 4. Januar 1875 von den als Ausnahme behandelten Tinkturen die mittels Aethers hergestellten nicht freigeben wollen, so hätte sie dies zweifellos zum Ausdruck gebracht. Hiernach läßt sich nur annehmen, daß nach der Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 jedenfalls der freie Verkauf von ätherischer Baldriantinktur gestattet war.

Wenn nun die neue Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 in dieser Beziehung eine Aenderung

des bisherigen Rechtszustandes hätte eintreten lassen wollen, so mußte diese in dem Wortlaut der Verordnung klar zum Ausdruck gebracht sein. Dies ist aber nicht der Fall. Die Fassung des Verzeichnisses A der Verordnung vom 27. Januar 1890 ist im Verhältniß zu derjenigen des Verzeichnisses A der früheren Verordnung nicht einschränkender, sondern allgemeiner. In dem Verzeichniß der neuen Verordnung werden auch die dem freien Handel entzogenen Auszüge nicht mehr nach ihrer Herstellungsart näher angegeben, sondern es heißt hier ganz allgemein:

„Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae),“ während unter den Ausnahmen hier wie dort wiederum „Baldriantinktur“ ohne jede weitere Einschränkung aufgeführt wird. Es muß daher aus dem Wortlaute der neuen Verordnung, welche auch sonst nicht erkennen läßt, daß sie ihre Vorgängerin verschärfen wollte, geschlossen werden, daß jede, auch die mittels Aethers hergestellte Baldriantinktur von dem Verbote ausgenommen ist.

Hiernach erscheint die Rüge der Revision, daß die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 durch unrichtige Anwendung verletzt sei, begründet. Das Berufungsurtheil war deshalb aufzuheben und, da weitere thatsächliche Erörterungen nicht erforderlich sind, der Angeklagte gemäß § 394 St.=P.=O. von der Anklage der Uebertretung des § 1 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und des § 367³ St.=G.=B. freizusprechen.

---

4. Begriff des Großhandels.

208. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder vom 18. September 1896 wider den Drogisten K. in C.

Verwerfung der Revision aus folgenden Gründen:

Durch Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu Culmsee vom 23. März 1896 ist der Angeklagte der Uebertretung des § 367³ St.=G.=B. in Verbindung mit § 3 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 freigesprochen worden.

Die gegen dieses Urtheil von der Königl. Amtsanwaltschaft eingelegte Berufung hat die II. Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Thorn durch Urtheil vom 15. Juni 1896 verworfen.

Gegen dieses Urtheil hat die Königl. Staatsanwaltschaft frist= und formgerecht Revision eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Instanzgericht zurückzuverweisen. Sie rügt Verletzung der §§ 2 und 3 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und damit zugleich des § 367³ St.=G.=B., indem sie Verkennung des Begriffs des „Großhandels“ geltend macht. Der einmalige Verkauf von 100 g hydrarg. bijod. und 150 g kal. jod. in einer Lösung von 1500 g Wasser an einen Thierarzt sei nicht als Großhandel anzusehen. Großhandel sei der Verkauf im Großen im Handelsverkehr zum Zwecke der Wiederveräußerung, nicht zum Zwecke der Konsumtion.

Die Rüge ist verfehlt.

Ein Ueberblick über die historische Entwicklung der in diesem Jahrhundert in Preußen und im Deutschen Reich erlassenen Verordnungen, betr. die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln ergiebt, daß für die Abgrenzung zwischen den dem Verkehr freigegebenen und den den Apothekern ausschließlich vorbehaltenen Arzneimitteln wesentlich die Quantität der verkauften Medikamente maßgebend sein soll.

Nach dem „Reglement vom 19. Januar 1802“ (Rabe, Pr. Gesetze, Bd. 7 S. 14) ist den Materialisten der Engros= und der Detail=Handel mit medicamenta chemica und praeparata untersagt. Von rohen Arzneimitteln dürfen nur die in einer Tabelle A angezeigten Artikel en gros und en détail verkauft werden, alle übrigen nur en gros und zwar nicht unter einem Pfunde bezw. die in Tabellen B und C benannten Artikel nicht unter einem halben Pfunde resp. einer Unze.

Durch Allerh. Kab.=Ordre vom 17. Oktober 1836 (Gesetz=Samml. Bl. 41) wird der in dem erwähnten Reglement freigegebene Verkauf der Artikel der Tabelle A wieder auf den Verkauf in Apotheken beschränkt und das Minimalquantum der Artikel B und C auf ein Pfund bezw. 2 Loth erhöht. Der Detailhandel „bis zu diesem Gewichte“ bleibt den Apothekern ausschließlich vorbehalten. Durch Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 (Gesetz=Samml. S. 654) werden die Tabellen A, B und C „den veränderten Bedürfnissen entsprechend“ ergänzt und abgeändert.

Nach der in Ausführung des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245) ergangenen Kaiserl. Verordnung vom 25. März 1872 (R.=G.=Bl. S. 85) dürfen Zubereitungen, Drogen und chemische Präparate der beigefügten Verzeichnisse A und B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. Der ergänzende Ministerialbescheid vom 4. Oktober 1872 (Ministerialbl. f. i. V. S. 329) beschränkt die Bestimmungen dieser Verordnung nur auf den Detailhandel mit dem Bemerken, daß für den Großhandel mit Arzneisubstanzen zwischen Produzenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apothekern, welcher in Preußen von jeher frei gewesen ist, der Verkehr auch fernerhin frei bleiben soll. Die Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 (R.=G.=Bl. S. 5) fügt, indem sie ein neues Verzeichniß der dem freien Verkehr entzogenen Arzneiwaaren giebt, hinzu, daß der Großhandel mit Arzneimitteln von den Beschränkungen dieser Verordnung frei bleibt. Die jüngste in Kraft befindliche, ein neues Verzeichniß der dem freien Verkehr entzogenen Arzneimittel enthaltende Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 (R.=G.=Bl. S. 9) bestimmt ebenfalls, daß der Großhandel, sowie der Verkauf der Artikel des Verzeichnisses B an Apotheken und gewisse Staatsanstalten, den beschränkenden Bestimmungen nicht unterliegen. Hiernach ist anzunehmen, daß in den gedachten Kaiserl. Verordnungen mit dem Ausdruck „Großhandel“ kein anderer Sinn hat verbunden werden sollen, als derjenige, den dieser Ausdruck von jeher in der preußischen Gesetzgebung gehabt hat. Nur ist der Standpunkt der preußischen Gesetzgebung insoweit aufgegeben, als danach die Gewichtsmengen, deren Verkauf als Großhandel gelten und demgemäß freigegeben sein soll, bestimmt sind, während die Reichsgesetzgebung von einer solchen Bestimmung abgesehen und es dem richterlichen Ermessen im einzelnen Falle überlassen hat, ob der Verkauf mit Rücksicht auf die Menge der verkauften Arzneimittel als Großhandel oder als Handel en détail anzusehen ist.

Wenn hiernach der Berufungsrichter auf Grund der thatsächlichen Feststellung, daß der Angeklagte am 16. Oktober 1896 an den Thierarzt H. 100 g hydrargyrum bijod. und 150 g kal. bijod. verkauft hat, mit Rücksicht auf die Quantität der verkauften Drogen angenommen hat, daß dies Geschäft dem Großhandel angehöre, so läßt diese Annahme einen Rechtsirrthum nicht erkennen.

Daß auch der Großhandel mit „Zubereitungen“ im Sinne des § 1 der Kaiserl. Verordnung — in welcher Form nach Annahme des Berufungsgerichts die hier fraglichen, im Verzeichniß B aufgeführten Arzneimittel an den Thierarzt H. verkauft worden sind — der Beschränkung des § 1 nicht unterliegt, kann nach der allgemeinen Fassung des § 3, zumal im Vergleich mit § 3 der älteren Verordnung vom 4. Januar 1875, worin dieses noch deutlicher ausgedrückt ist, nicht zweifelhaft erscheinen.

Auch sonst ist eine Verletzung materieller Rechtsnormen durch die angefochtene Entscheidung nicht erkennbar.

Die Revision war daher zu verwerfen.

---

5. Myrrhen-Crême ist eine Salbe, welche nur in Apotheken feilgeboten und verkauft werden darf, und ein Geheimmittel, dessen Anpreisung durch die Polizeiverordnung der Regierung zu Düsseldorf vom 9. Mai 1888 verboten ist.

209. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 29. Januar 1894. (Johow Bd. 15 S. 336.)

Der Angeklagte ist in den Vorinstanzen unter der thatsächlichen Feststellung, daß er am 27. Oktober 1892 als verantwortlicher Redakteur der Elberfelder Zeitung Myrrhen-Crême, Heilmittel für verschiedene Krankheiten, angepriesen hat, wegen Uebertretung der gedachten Polizeiverordnung zu Strafe verurtheilt worden. Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe:

Der Vorderrichter hat thatsächlich festgestellt, daß in der Nr. 299 (von 1892) der periodischen Druckschrift „Elberfelder Zeitung", deren verantwortlicher Redakteur der Angeklagte im Oktober 1892 war, eine Anzeige erschien, in welcher Myrrhen-Crême als ein Heilmittel bei verschiedenen Hautkrankheiten, Wunden und Geschwüren empfohlen wird. Weiter hat derselbe festgestellt, daß diese Myrrhen-Crême mit der unter dem Verzeichniß A Nr. 3 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten, dem allgemeinen Verkehr freigegebenen „Myrrhen-Tinktur" nicht gleichartig sei und sich als Salbe charakterisire, welche nach Nr. 10 des genannten Verzeichnisses, woselbst sie unter den dem Verkehr freigegebenen Zubereitungen nicht angeführt sei, nur in Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfe, (§ 1 der genannten Verordnung), daß ferner diese Myrrhen-Crême auch im Sinne der vorgedachten Polizeiverordnung vom 9. Mai 1888 als Geheimmittel anzusehen sei, nämlich als eine Zubereitung, deren Bestandtheile durch ihre Benennung oder ihre Ankündigung nicht für Jedermann deutlich und zweifellos erkennbar gemacht sind.

Der Berufungsrichter straft auf Grund dieser Feststellungen den Angeklagten wegen Uebertretung der gedachten Polizeiverordnung, deren formelle und materielle Gültigkeit weder angefochten noch auch zweifelhaft ist.

Den vorgedachten Feststellungen und der Anwendung dieses Strafgesetzes liegt nach keiner Richtung hin ein erkennbarer Rechtsirrthum zu Grunde, insbesondere gehen aber die Angriffe der Revision sämmtlich fehl. Zunächst ist vom Berufungsrichter bei der Anwendung des Strafgesetzes der Begriff des Geheimmittels nicht verkannt, denn die Annonce ergiebt nicht, ob die „Myrrhen-Crême" nur aus einem oder aus mehreren Bestandtheilen besteht, insbesondere ist dies auch aus der Benennung der angepriesenen Zubereitung nicht zu ersehen und ausweislich des allein maßgebenden Sitzungsprotokolls in der Berufungsinstanz vom 21. Oktober 1893 ist auch vom Angeklagten nicht einmal behauptet worden, daß die „Myrrhen-Crême" nur aus einem Stoffe besteht, was übrigens, da dies die Annonce selbst nicht erkennbar macht, auch belanglos sein würde.

Die Art der Gewinnung des Produktes, also der Gang des dabei stattfindenden Verfahrens, mag dieses patentirt sein oder nicht, kommt, wie der Angeklagte selbst anerkennt, hierbei überhaupt nicht in Betracht.

Die fernere Annahme des Vorderrichters, daß das angepriesene Erzeugniß eine Salbe sei, ist eine im Wesentlichen auf thatsächlichem Gebiete liegende, jedenfalls ebensowenig, wie die Feststellung, daß diese Salbe dem Verkehr nicht freigegeben sei, eine erkennbar rechtsirrthümliche.

---

6. Ein Anpreisen von Geheimmitteln kann auch indirekt durch Bezugnahme auf ein anderweitiges Anpreisen in Prospekten und Dankschreiben erfolgen.

210. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 1. Februar 1894. (Johow Bd. 15 S. 335.)

Der Angeklagte ist vom Berufungsgericht wegen Uebertretung der gedachten Polizeiverordnung zu Strafe verurtheilt worden. Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe:

Der Vorderrichter hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte K. denen, die sich auf Grund des Inserats im Stettiner Generalanzeiger an ihn gewendet haben, einen „Prospekt für Haarleidende" und zwei Broschüren „die Schönheitspflege und das rationelle Rasiren" und „die richtige Behandlung des menschlichen Kopfhaares in gesundem und in krankhaftem Zustande" übersendet hat, und daß diejenigen, die den bei dem Prospekt befindlichen Fragebogen ausgefüllt und mit einer Bestellung zurückschicken, einen Kasten mit Bürsten und Honigwasser und „Eau Athénienne" zugeschickt erhalten. Er hat weiter festgestellt, daß der Angeklagte K. in den genannten Schriften davon spricht, daß er Haarkrankheiten, insbesondere die Bildung von Flechten und Schinnen heilen wolle, daß die Schinnenbildung auf einer Krankheit beruht und der Angeklagte in diesen Schriften das Honigwasser und Eau Athénienne als ein Mittel gegen die Haarkrankheiten, insbesondere gegen die Schinnbildung anbietet.

Der Vorderrichter hat endlich auch festgestellt, daß der Angeklagte diese Heilmittel auch zum Zwecke des Verkaufs angepriesen hat, wie dies aus dem Inhalt seines Prospektes erhelle, und daß Honigwasser und Eau Athénienne zu den Zubereitungen gehören, welche unter Nr. 5 des der Kaiserl. Verordnung vom 27. Jauuar 1890 beigefügten Verzeichnisses A aufgeführt sind und deshalb als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen. Wenn der Vorderrichter auf Grund dieser thatsächlichen Feststellungen den Angeklagten in Gemäßheit der §§ 1 und 3 der Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1890 bestraft hat, so erscheint dies nicht rechtsirrthümlich. In dem fraglichen Inserat selbst ist allerdings das Honigwasser und das Eau Athénienne nicht ausdrücklich als Heilmittel angepriesen, es ist aber in demselben auf „die Prospekte" und „die Dankschreiben" hingewiesen, und der Berufungsrichter hat ohne Rechtsirrthum angenommen, daß auch dann dem § 1 der Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1890 zuwider gehandelt wird, wenn das öffentliche Anpreisen der Zubereitungen, deren Handel nicht freigegeben ist, indirekt durch Bezugnahme auf ein anderweitiges Anpreisen geschieht, und daß im vorliegenden Falle ein solches indirektes Anpreisen durch Bezugnahme auf die Prospekte und die Dankschreiben stattgefunden hat (Jahrbuch Bd. 11 S. 339). Demnach sind alle Thatbestandsmerkmale der Uebertretung des § 1 der Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1890 ohne erkennbaren Rechtsirrthum festgestellt und die diesbezügliche Rüge der Revision nicht begründet.

---

7. Ein wesentliches Thatbestandsmerkmal der Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. ist, daß die Arznei als Heilmittel feilgeboten wird. Als solches ist auch ein zur Stärkung der Gesundheit dienendes Mittel anzusehen.

211. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 7. Juni 1894. (Johow Bd. 15 S. 338.)

Der Angeklagte ist in den Vorinstanzen wegen unbefugten Verkaufes eines Arzneimittels zu Strafe verurtheilt worden. Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde für begründet erachtet.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des materiellen Rechts, insbesondere des § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, rügt, ist begründet.

Der Berufungsrichter hat nur thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte im Dezember 1893 zu B. Fluid feilgeboten hat, daß dieses Fluid ein Heilmittel gegen Rheumatismus ist und unter das Verzeichniß A der Kaiserl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 fällt. Diese Feststellungen erschöpfen aber den Thatbestand einer Uebertretung gegen § 367³ St.=G.=B. in Verbindung mit der gedachten Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht und reichen daher zu der von dem Vorderrichter bestätigten Bestrafung des Angeklagten wegen jener Uebertretung nicht aus.

Es ist zunächst nicht ersichtlich, welche der von dem ersten Richter getroffenen weiteren thatsächlichen Feststellungen der Berufungsrichter auch seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat.

Zwar ist der Begriff des „Heilmittels“ im Sinne der gedachten Kaiserl. Verorduung und der „Arzneien“ im Sinne des § 367³ St.=G.=B. nicht ersichtlich verkannt, insbesondere würde auch ein zur Stärkung der Gesundheit dienendes Mittel als Heilmittel im Sinne des Gesetzes anzusehen sein, auch hat das Kammergericht schon in früheren Fällen, woran auch jetzt festgehalten ist, angenommen, daß unter den Begriff „Arznei“ bezw. „Heilmittel“ im Sinne jener Gesetze auch die zur Heilung von Thieren bestimmten Mittel zu subsumiren sind.

Wollte man daher auch den Mangel einer Feststellung nach diesen beiden Richtungen hin für einen wesentlichen nicht ansehen, so ist doch weiter nicht festgestellt, ob das Fluid lediglich als Heilmittel gegen Rheumatismus Verwendung findet.

Vor Allem aber fehlt es an der Feststellung der ein wesentliches Thatbestandsmerkmal der Uebertretung gegen die vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen bildenden Thatsache, daß der Angeklagte das Fluid auch als „Heilmittel“ feilgehalten resp. verkauft hat.

Der § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 bestimmt, daß die in dem derselben anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in den Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen.

Darauf also, ob das Fluid eine solche unter das Verzeichniß A fallende Zubereitung ist, welche heilkräftige Stoffe enthält, kommt es an sich nicht an, sondern nur — worauf jedoch aus der Heilkraft der Bestandtheile ein Schluß gezogen werden kann — auf das Feilhalten resp. den Verkauf dieser Zubereitung gerade wegen ihrer wirklichen oder angeblichen Eigenschaft als Heilmittel und also als solches.

---

8. Ankündigung des Konetzky=Helminthen=Extrakts. Eine Polizeiverordnung, betr. Arzneimittel, wird durch eine spätere, betr. Geheimmittel, nicht aufgehoben.

212. Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 29. November 1897 wider den Inhaber des pharmazeutischen Laboratoriums O. K. zu St. Ludwig im Elsaß.

Die Revision des Angeklagten K. welche Verletzung des § 3 der Kaiserl. Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 und der Polizei=Verordnung des Regierungspräsidenten zu Breslau vom 30. Juni 1890 durch unrichtige Anwendung rügt, ist nicht begründet. Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte K. eine Bekanntmachung, welche in der Beilage zu der am 5. Dezember 1896 zu Wünschelburg erschienenen Nr. 95 der Zeitung „Wünschelburger Stadtblatt“ enthalten war, und worin der „Konetzky=Helminthen=Extrakt“ als sicheres, radikales, schmerz= und gefahrloses Mittel zur Beseitigung von Bandwürmern mit Kopf, Spulwürmern, Madenwürmern, deren Brut und von allen sonstigen Eingeweidewürmern empfohlen wird, und worin ferner die Bestandtheile des Mittels, deren Mengenverhältnisse, sowie die Herstellungsart des Mittels, endlich auch die Namen der Apotheken, in welchen das Mittel verkauft wird, angegeben werden, dem Angeklagten G. als verantwortlichem Redakteur der genannten Zeitung, in deren Nr. 95 auf die erwähnte Beilage über die bekannten Wurmpräparate aus dem pharmazeutischen Laboratorium von O. K. hingewiesen wird, mit dem Auftrage zur Veröffentlichung durch Beilegung dieser Bekanntmachung zu einer Nummer der gedachten Zeitung übersandt und daß der Angeklagte G. in Erledigung dieses Auftrages jene Bekanntmachung der am 5. Dezember 1896 erschienenen Nummer 95 der Zeitung beigelegt hat.

Der Vorderrichter bestraft hiernach die beiden Angeklagten wegen Uebertretung der obengedachten Polizeiverordnung vom 30. Juni 1890 und zwar den Angeklagten K. mit 20 ℳ Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 4 Tagen Haft.

Dieser Entscheidung liegt ein erkennbarer Rechtsirrthum nicht zu Grunde. Der Vorderrichter führt unangefochten und zutreffend Folgendes aus: Die Polizeiverordnung vom 30. Juni 1890 sei durch die Ober=Präsidial=Verordnung vom 4. September 1895 insoweit nicht außer Kraft gesetzt, als sie Bestimmungen über Arzneimittel enthalte, sondern nur insofern, als sie die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln verbiete. Ein mit Eingeweidewürmern behafteter Mensch sei krank, das angepriesene Mittel sei daher als Heilmittel gegen Krankheiten angekündigt. Indem die Bekanntmachung nun aber auch die Bezugsquellen des Heilmittels angebe, mache sie letzteres dem kauflustigen Publikum zugänglich. Der angepriesene Extrakt sei ferner auch ein Arzneimittel im Sinne der Verordnung vom 30. Juni 1890 und der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, da derselbe unter die in Nr. 5 des Verzeichnisses A dieser Verordnung aufgeführten Gemische falle und als Arzneimittel alle Zubereitungen anzusehen seien, welche in einer dem Verzeichnisse A entsprechenden Erscheinungsform als Heilmittel nur in Apotheken verkauft werden dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht. Hiernach unterliege der Verkauf des angepriesenen Extraktes als Heilmittel gemäß § 1 der Kaiserl. Verordnung auch einer Beschränkung, und wenn die in Rede stehende öffentliche Bekanntmachung gegen § 1 der Polizei=Verordnung vom 30. Juni 1890 verstoße, so hätten beide Angeklagte als Mitthäter bei der Veröffentlichung der Anpreisuug mitgewirkt.

Angefochten, jedoch mit Unrecht, werden in der Revision nur die Ausführungen des Vorderrichters, welche dahin gehen, daß durch die Bekanntmachung auch ein „Feilbieten“ des Heilmittels an das Publikum im Sinne der Polizeiverordnung erfolgt sei, da diese Bekanntmachung ihrem Inhalte und der Art ihrer Verbreitung nach lediglich den Verkauf des Arzneimittels an das die Zeitung lesende Publikum, also an die Konsumenten direkt bezweckt habe, daß ferner der § 3 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 auf den vorliegenden Fall nicht zutreffe. Wenn nun die Revision meint, daß in der fraglichen Bekanntmachung der „Konetzky=Helminthen=Extrakt“ nicht zum Verkaufe angekündigt oder angepriesen, also nicht feilgeboten, sondern darin nur mitgetheilt werde, woher er zu beziehen sei, daß insbesondere weitere Depots errichtet, jedoch nur Apotheker berücksichtigt werden können,“ welche letztere Mittheilung übrigens vom Vorderrichter nicht festgestellt ist, so wird hiermit der Sinn der Polizeiverordnung vom 30. Juni 1890 und speziell der Begriff des Feilbietens im Sinne dieser Verordnung verkannt. Wie das Kammergericht in dem Urtheile wider G. und Gen. vom 1. Juli 1897 bereits ausgeführt hat, will die Bestimmung in § 1 der Verordnung vom 30. Juni 1890, welche dahin geht, „dasselbe gilt von Arzneimitteln, deren Verkauf einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt (vgl. Kaiserl. Verordnung vom

27. Januar 1890), sofern dieselben als Heilmittel gegen Krankheiten feilgeboten werden," nicht besagen, daß Voraussetzung für die Strafbarkeit des öffentlichen Ankündigens oder Anpreisens von Arzneimitteln das „Feilbieten" als Heilmittel gegen Krankheiten durch die Ankündigung selbst sei, sondern der letzte Satz des § 1 ist auf die vorhergehenden Worte „deren Verkauf einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt" zu beziehen, sodaß das Verbot alle diejenigen Arzneimittel treffen soll, deren Verkauf, der Kaiserl. Verordnung gemäß, insofern einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt, als sie als Heilmittel feilgeboten werden.

Wollte man aber auch annehmen, daß das polizeiliche Verbot nur dann gelten solle, wenn die angekündigten oder angepriesenen Arzneimittel mittels der Annonce als Heilmittel feilgeboten werden, so könnte das „Feilbieten" hier nicht in dem Sinne verstanden werden, daß von dem Anpreisenden selbst die angepriesene Waare auch zum Verkaufe an das Publikum bereit gehalten werde. Eine solche Auslegung würde der ganzen Tendenz der Polizeiverordnung, welche die Gefährdung des Publikums durch Verlockung desselben zu Ankäufen von zum Theil gesundheitsschädlichen Stoffen und Präparaten zu unverhältnißmäßig hohen Preisen, also auch durch Uebervortheilung verhüten will, direkt widersprechen.

Wenn die Revision ferner behauptet, daß der Angeklagte K. das angepriesene Mittel nur an Apotheken im Großhandel verkaufe, so muß aus der Stelle des Berufungsurtheils: „§ 3 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, inhalts dessen der Großhandel den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterliegt, trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu" zwar nicht mit Nothwendigkeit geschlossen werden, daß der genannte Angeklagte keinen Großhandel mit dem angekündigten Mittel treibe. Jedenfalls ist aber das Gegentheil nicht festgestellt. Ferner aber ist die, soweit erkennbar, erst in der Revisionsinstanz vorgebrachte, vorstehend erwähnte Behauptung des Angeklagten als neue in dieser Instanz, welche für neue thatsächliche Behauptungen keinen Raum bietet, nicht mehr zu beachten. Endlich aber bezieht sich das Anpreisen auf einen Extrakt, der nur in Apotheken verkäuflich ist; diese aber treiben mit demselben keinen Großhandel. Der Extrakt ist daher auch zum Verkauf im Großhandel als im Großhandel erhältlich nicht angepriesen, auch findet die Polizeiverordnung auf alle Arzneimittel Anwendung, deren Verkauf überhaupt gesetzlich beschränkt ist.

Die Schlußfeststellung des Vorderrichters, „daß beide Angeklagte gemeinschaftlich in der am 5. Dezember 1896 in Wünschelburg erschienenen Nr. 95 der Zeitung „Wünschelburger Stadtblatt" durch das Inserat, betr. die Oskar Konetzky-Fritschi Wurmpräparate und die die Anpreisung des „Konetzky-Helminthen-Extrakts" enthaltende Beilage zu dieser Zeitungsnummer ein Arzneimittel, dessen Verkauf einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt, als Heilmittel gegen Krankheiten öffentlich angekündigt, angepriesen und feilgeboten haben," ist hiernach gerechtfertigt, erfüllt den Thatbestand der Uebertretung gegen die Polizeiverordnung vom 30. Juni 1890 und mußte zur Bestrafung der Angeklagten führen. Die gegen den Revidenten erkannte Strafe liegt innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenzen. Die Revision war hiernach zurückzuweisen.

---

9. Polizeiliches Verbot des Feilhaltens von Geheimmitteln.

213. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 16. Juni 1898 wider den Apotheker G.

Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der §§ 2 und 3 der Wiesbadener Regierungspolizeiverordnungen vom 14. April 1891 und 13. Juni 1893 rügt, konnte keinen Erfolg haben.

Allerdings kann dem Vorderrichter darin nicht beigetreten werden, daß die §§ 2 und 3 der genannten Verordnungen deshalb in vollem Umfange ungültig seien, weil sie mit der Reichsgesetzgebung in Widerspruch ständen. Das Reichsgericht hat zwar in den vom Vorderrichter angeführten beiden Entscheidungen vom 21./28. November 1887 und 13 Februar 1893 (Entsch. Bd. 16 S. 359, Bd. 23 S. 428) angenommen, daß neben der gegenwärtig geltenden Reichsgesetzgebung für landesgesetzliche Bestimmungen über den Verkauf von Geheimmitteln kein Raum mehr bleibe; diesen Entscheidungen ist jedoch nicht durchweg beizutreten. Der § 367³ St.-G.-B. straft denjenigen, welcher ohne polizeiliche Erlaubniß Gifte oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt. Die Bestimmung darüber, welche Arzneimittel dem Handel freizugeben sind, ist gemäß § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung durch die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 erfolgt. Darnach dürfen die dort in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Apothekerwaaren, also auch die unter eine dieser Kategorien fallenden Geheimmittel, nur in Apotheken verkauft werden.

Damit ist gleichzeitig ausgesprochen, daß die nicht in einem dieser Verzeichnisse aufgeführten Waaren, also auch die unter keine der beiden Kategorien fallenden Geheimmittel dem freien Verkehr zu überlassen sind. (Ebenso Olshausen Note Nr. 3 zu § 367³ St.-G.-B.) Die Landesgesetzgebung ist daher nicht berechtigt, das Feilhalten oder die Abgabe dieser dem freien Verkehr überlassenen Waaren ganz oder theilweise zu verbieten oder zu beschränken. Soweit sich daher die erwähnten Verordnungen auf Geheimmittel beziehen, welche nicht unter die Verzeichnisse A und B fallen, stehen sie im Widerspruch mit der Kaiserl Verordnung vom 27. Januar 1890 und sind deshalb rechtsungültig.

Im vorliegenden Falle handelte es sich aber nach den Feststellungen des Vorderrichters um ein Geheimmittel, welches unter die Nr. 10³ des Verzeichnisses A fällt. Betreffs dieser Mittel hat die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 ihrem klaren Wortlaut und Sinn nach nichts Anderes bestimmt und nach § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung nichts Anderes bestimmen können, als daß diese Waaren nicht dem freien Verkehr zu überlassen, sondern dem Verkauf in Apotheken vorzubehalten sind. Die Verordnung hat also nicht bestimmt und auch weder bestimmen wollen noch bestimmen können, daß der Verkauf dieser dem freien Verkehr entzogenen Mittel in Apotheken unbeschränkt solle stattfinden dürfen. Wäre dies der Fall, so dürften die Landesgesetze und die Landesregierungen auch den Vertrieb schädlicher unter die Verzeichnisse A und B fallender Mittel in Apotheken nicht verbieten; auch der § 36 des preußischen Ministerial-Erlasses vom 16. Dezember 1893 würde demnach ungültig sein, weil er den Vertrieb der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Waaren in den Apotheken einschränkt. Die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 hat jedoch diese Tragweite nicht; sie hat das den Landesregierungen und Landesgesetzen durch § 367 Nr. 5 R.-St.-G.-B. eingeräumte Recht, Vorschriften über die Ausübung der Befugniß zur Feilhaltung von Arzneien zu erlassen, nicht antasten wollen und nicht antasten können, (vgl. v. Landmann, Gewerbeordnung Anm. 4, 15, 18 zu § 6, S. 71, 80, 84 der 3. Aufl.). Die §§ 2 und 3 der erwähnten beiden Wiesbadener Verordnungen stehen daher, soweit sie sich auf das Feilhalten und die Abgabe der unter die Verzeichnisse A und B fallenden Geheimmittel beziehen, mit der Reichsgesetzgebung nicht im Widerspruch. Dagegen sind sie, soweit sie das Feilhalten und die Abgabe der zuletzt erwähnten Geheimmittel auch in Apotheken schlechthin verbieten, durch den erwähnten § 36 des Ministerialerlasses von 1893 beseitigt, nach welchem auch der Handverkauf von Geheimmitteln, also auch das Feilhalten derselben zum Handverkauf, den Apotheken unter gewissen Umständen gestattet ist. Demnach sind also mit dem ersten Richter die §§ 2 und 3 der erwähnten Wiesbadener Regierungsverordnungen auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar zu erachten, aber nicht, wie der erste Richter annimmt, weil sie in dieser Beziehung mit der Reichsgesetzgebung in Widerspruch

ständen, sondern weil sie insoweit durch die spätere Anordnung einer höheren Instanz abgeändert sind. Daß der § 36 des Ministerialerlasses von 1893 gegen den Angeklagten nicht zur Anwendung kommen kann, ist von der Strafkammer aus thatsächlichen Gründen bedenkenfrei festgestellt.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

---

10. Feilhalten von Kreolin. Polizeiverordnungen, welche den Verkehr mit Arzneimitteln weiter beschränken als die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, sind ungültig.

a) 214. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 28. Juli 1898 wider den Kaufmann H. und Gen.

Die Revision der Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften rügt, ist theilweise begründet.

Ungerechtfertigt ist zunächst die Berufung der Angeklagten auf § 1 der Reichsgewerbeordnung, da dieser lediglich die Zulassung zum Gewerbebetriebe regelt, die landesgesetzlichen Beschränkungen betreffs der Ausübung des Gewerbebetriebes aber unberührt läßt.

Dagegen kommt § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung in Betracht. Danach wird durch Kaiserl. Verordnung bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind. Diese Bestimmung ist durch die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzblatt S. 9) und die dazu gehörigen Verzeichnisse A und B getroffen worden. Danach dürfen die in den Formen des Verzeichnisses A auftretenden Zubereitungen als Heilmittel — mit bestimmten Ausnahmen — sowie die Drogen und Präparate des Verzeichnisses B im Kleinhandel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. Damit ist im Uebrigen der Verkehr mit Apothekerwaaren freigegeben und jede weitergehende Beschränkung beseitigt, also auch die Verordnung vom 26. Oktober 1855, soweit sie nicht unter die Verzeichnisse A und B fallende Heilmittel betrifft. Dagegen ist diese Verordnung, soweit sie die unter die erwähnten Verzeichnisse fallenden Heilmittel betrifft, durch die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht beseitigt, ebensowenig aber durch die Oberpräsidialverordnung vom 4. September 1895, weil letztere nur die Ankündigung, nicht den hier allein in Frage kommenden Verkauf von Arzneimitteln mit Strafe bedroht. Nun hat der Vorderrichter einerseits festgestellt, daß die Angeklagten das Kreolin als Heilmittel verkauft haben, weil es dazu bestimmt ist, durch Reinhaltung von Wunden deren Heilung zu befördern. Diese Feststellung läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Die Angeklagten würden also strafbar sein, wenn das Kreolin unter die Verzeichnisse A oder B fiele. Der Vorderrichter hat nun festgestellt, daß das erwähnte Mittel nicht zu den Drogen und Präparaten des Verzeichnisses B gehört. Dagegen hat er nicht festgestellt, ob dasselbe nicht unter das Verzeichniß A, insbesondere unter die dort zu 5 aufgeführten flüssigen Gemische und Lösungen gehört. Dieser Feststellung bedarf es aber, da dieselbe für die Frage der Strafbarkeit der Angeklagten entscheidend ist. Das angefochtene Urtheil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

b) 215. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Glogau vom 3. Oktober 1898.

Auf Grund der Hauptverhandlung ist folgender Sachverhalt erwiesen: Die Angeklagten sind vom Amtsvorsteher in K. wegen Uebertretung der Regierungsverordnung vom 26. Oktober 1855 in Polizeihaft genommen worden. Auf ihren Antrag auf gerichtliche Entscheidung sind die Angeklagten am 18. Februar von dem Königl. Schöffengerichte zu Ko. freigesprochen worden. Dagegen hat die Kgl. Staatsanwaltschaft rechtzeitig Berufung eingelegt, und beide Angeklagte wurden am 18. April 1898 von der 3. Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Glogau mit je 10 ℳ Geldstrafe, im Unvermögensfalle 2 Tage Haft, bestraft.

Hiergegen legten nun wieder beide Angeklagte Revision ein und die Sache wurde am 28. Juli 1898 vom Ferienstrafsenat des Königl. Kammergerichts zu Berlin zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königl. Landgericht zu Glogau zurückverwiesen.

Beide Angeklagte hatten nämlich im Dezember 1897 Kreolin verkauft; auf der Flasche war ein Zettel befestigt, wonach es zum Gebrauch mit einem bestimmten Quantum Wasser vermischt werden sollte; in dieser Verbindung sollte es zum Auswaschen und Verbinden von Wunden u. s. w dienen; es wurde also als Heilmittel verkauft. Kreolin ist an sich keine Lösung, es würde dazu erst durch diese Verbindung mit Wasser werden, auch sonst fällt Kreolin nicht unter die in den Verzeichnissen A und B der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9) angegebenen Apothekerwaaren, besonders unter die Gemische.

Der Vorderrichter hatte die erwähnte Regierungsverordnung durch Absatz 2 Gewerbe-Ordnung und Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 für aufgehoben erachtet. Das Gericht hatte dagegen am 18. April 1898 die Ansicht aufgestellt, die in dem Verzeichniß B nicht aufgeführten Waaren, also auch Kreolin, dürften zwar an sich von Nichtapothekern verkauft werden, als Heilmittel dürften sie aber nur mit polizeilicher Erlaubniß verkauft werden, die erwähnte Verordnung sei nicht aufgehoben.

Dagegen hat das Kammergericht ausgeführt, es werde nach § 6² G.-O. durch Kaiserl. Verordnung bestimmt, welche Apotheker-Waaren dem freien Verkehr zu überlassen seien und diese Bestimmung sei durch die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und die dazu gehörigen Verzeichnisse A und B getroffen worden. Damit seien alle nicht in den Verzeichnissen A und B bezeichneten Apotheker-Waaren dem freien Verkehr überlassen und jede weitergehende Beschränkung beseitigt, also auch die Verordnung vom 26. Oktober 1855, soweit sie die nicht unter die Verzeichnisse A und B fallenden Heilmittel betreffe.

Diese Ausführungen waren der erneuten Verhandlung zu Grunde zu legen und da erwiesen ist durch das sachverständige Gutachten des Sanitätsraths N., daß Kreolin nicht unter die Verzeichnisse A und B fällt, so war nicht als thatsächlich festgestellt zu erachten, daß die Angeklagten im Dezember 1897 im Amtsbezirk K. sich einer Uebertretung der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 26. Oktober 1855 durch Verkauf von Stoffen als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden ohne polizeiliche Erlaubniß schuldig gemacht haben. Die Angeklagten waren daher freizusprechen.

---

11. Sind die in dem Verzeichnisse A der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 als Ausnahmen aufgeführten, freigegebenen Zubereitungen als Kollektivbegriffe aufzufassen, unter welche alle wesentlich aus gleichen Stoffen bestehenden, im Allgemeinen zu derselben Gattung zu rechnenden Zubereitungen fallen? Ist die Einziehung verbotswidrig feilgehaltener Arzneimittel zulässig?

a) 216. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 4. Dezember 1897 wider den Drogenhändler Dr. K.

Bei dem Angeklagten fand am 23. Juli 1897 durch die Drogenrevisoren Dr. L. und R. eine Revision seiner Drogenhandlung statt. Es wurden dabei folgende Medikamente als dem freien Verkehr entzogen beschlagnahmt:

1. 51 Büchsen Salicylvaseline,
2. 2 Büchsen Salicyllanolin,
3. 5 Stück Kamphorsalbe (Kamphoreis),
4. 3 Stück Salicylpflaster,
5. 3 Stück Tilophagplatten,
6. 3 Kartons Hühneraugenkollodium,
7. 5 Blatt Arnikapapier,
8. 8 Uhren von Wasmuth's Hühneraugenringen,
9. 7 Pack desgleichen,
10. 2 Stück Dr. Kuhlmanns Hühneraugenpflaster.

Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, ausschl. Nahrungs- und Genußmittel. (Heilmittel und Gifte.)

Gegen den Angeklagten wurde demnächst auf Grund des § 367³ St.-G.-B. in Verbindung mit der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 Anklage erhoben, weil er diese Arzneimittel, mit welchen der Handel nicht freigegeben sei, ohne polizeiliche Erlaubniß feilgeboten habe, obgleich die betreffenden Zubereitungen zu denen gehörten, welche als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten werden dürften.

Durch . . . . . schöffengerichtliches Urtheil ist jedoch der Angeklagte von der ihm zur Last gelegten Uebertretung freigesprochen, weil angenommen worden ist, daß die aufgeführten Pflaster und Salben unter die Ausnahmen der Nr. 10 der Beilage A der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 fielen und zu den freigegebenen Heilmitteln gehörten, und zwar Salicyl-Vaseline und -Lanolin zu der Rubrik Salicyltalg, Kamphoreis zu der des Coldcreams, Salicylpflaster und Arnikapapier zu der des Heftpflasters, Tilophagplatten und Hühneraugenkollodium, sowie die verschiedenen Hühneraugenringe und -Pflaster (8, 9, 10) zu der Rubrik der Hühneraugenringe.

Gegen dieses Urtheil hat die Königl. Staatsanwaltschaft rechtzeitig Berufung eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des ersten Urtheils die Verurtheilung des Angeklagten und die Einziehung der bei der Revision beschlagnahmten Gegenstände auszusprechen. . . .

Die beiden . . . Sachverständigen, Chemiker Dr. B. und Medizinalrath Dr. L., haben sich zunächst im Allgemeinen dahin geäußert:

Das Verzeichniß A der Kaiserl. Verordnung habe ihrer Ansicht nach hinsichtlich der Ausnahmen nur allgemeine Namen, nicht bloß eng gefaßte Begriffe geben wollen; die dort aufgeführten Zubereitungen seien deßhalb als Kollektivbegriffe zu verstehen und es fielen auch alle die Präparate darunter, welche im Wesentlichen und hauptsächlich dieselben Stoffe enthielten. Von diesem Gesichtspunkte aus haben die Sachverständigen im Einzelnen ihr Gutachten wie folgt abgegeben:

1. „Salicyl-Vaseline" haben sie übereinstimmend als zu der Ausnahme „Salicyltalg" (unter Position 10 des Verzeichnisses A) gehörig erachtet mit folgender Begründung:

Salicyltalg sei eine fettige Zubereitung, welche mit Salicyl vermischt werde. Der Talg könne auch durch Vaseline ersetzt werden. An sich sei zwar Vaseline etwas anderes als Talg, aber der Begriff Talg des Verzeichnisses A dürfe nicht zu eng gefaßt werden. Der Hauptstoff, dessentwegen die Verordnung Bestimmungen habe treffen wollen, sei das Salicyl.

2. Bezüglich des Salicyl-Lanolin haben zwar die Sachverständigen ebenfalls übereinstimmend begutachtet, daß es sich hiermit ähnlich verhalte. Nach Ansicht des Dr. B. aber unterscheiden sich Lanolin und Talg bereits erheblicher, da Lanolin flüssiger sei als Talg, und hat daher dieser Sachverständige es für bedenklich erachtet, das Salicyl-Lanolin unter die Gattung „Salicyltalg" zu subsumiren. Nach Ansicht des Dr. L. dagegen ist auch Salicyl-Lanolin im Wesentlichen identisch mit dieser Ausnahme und daher ebenfalls für freigegeben zu erachten.

3. Hinsichtlich der „Kamphorsalbe" oder „Kamphoreis" haben die Sachverständigen ihr Gutachten übereinstimmend dahin abgegeben, es wäre dies ein Präparat aus flüssigem oder festem Paraffin und Kamphor. Letzterer sei zwar an sich ein medikamentöses Mittel, doch werde er in jener Verbindung in der Regel als Toilettemittel gleich dem Coldcream benutzt, sodaß, wenn es nicht ausnahmsweise als Heilmittel feilgehalten werde, überhaupt nicht zu den dem freien Verkehr entzogenen Zubereitungen des Verzeichnisses A gehöre.

4. Hinsichtlich des Salicylpflasters haben die Sachverständigen begutachtet, es sei dies eine Art Heftpflaster, bei dem nur indifferente Desinfektionsmittel mit verwendet worden seien und sei es daher, als zu der Ausnahme „Heftpflaster" der Position 10 des Verzeichnisses A gehörig, für freigegeben zu erachten.

5. Zu derselben Kategorie gehörig haben die Sachverständigen die „Tilophagplatten" begutachtet, weil hier Salicyltalg auf Heftpflaster aufgelegt und daher, wie jeder einzelne Theil, so auch die Verbindung für freigegeben anzusehen sei.

6. Das „Hühneraugenkollodium" dagegen haben die Sachverständigen als nicht freigegeben erachtet, insbesondere es nicht unter die Ausnahme „Hühneraugenringe" der Position 10 subsumirt, da die Zusammensetzung beider Zubereitungen eine ganz verschiedene sei. Das Hühneraugenkollodium bestehe aus Salicylsäure, die in Kollodium aufgelöst sei; es sei zwar ein Hühneraugenmittel, aber kein Hühneraugenring.

7. Das „Arnikapapier" ist nach Ansicht des Dr. B. nicht eine Art Heftpflaster, sondern nur ein Ersatz desselben. Der Unterschied besteht darin, daß das Arnikapapier als Substrat Taft, das andere Papier habe. Nach Ansicht des Dr. L. dagegen ist es als der Ausnahme „Heftpflaster" der Position 10 des Verzeichnisses gleichartig und daher ebenfalls für frei anzusehen.

8. Die „Kuhlmann'schen Hühneraugenpflaster" und die „Wasmuth'schen Hühneraugenringe" erachteten beide Sachverständige als zu der allgemeinen Gattung der Hühneraugenringe gehörig und deßhalb für freigegeben, letztere jedoch nur, wenn sie nicht, was ihnen unbekannt sei, aus medikamentösen Substanzen beständen. Nachdem in letzterer Hinsicht der als Zeuge eidlich vernommene Drogist und Produzent der Wasmuth'schen Ringe, August W., bekundet hatte, daß seine Hühneraugenringe aus einem indifferenten Gummipflaster mit etwas Salicylsäure vermischt beständen, haben daraufhin beide Sachverständige ihr Gutachten hierüber dahin abgegeben, daß die Wasmuth'schen Hühneraugenringe, als zu der Ausnahme „Hühneraugenringe" der Position 10 gehörig, für freigegeben zu erachten seien.

Diesen Gutachten der beiden Sachverständigen war sowohl hinsichtlich ihres allgemeinen Ausgangspunktes, daß die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 hinsichtlich der dem freien Verkehr als Ausnahmen freigegebenen Zubereitungen nicht strikte zu interpretiren sei, vielmehr unter die Ausnahmen alle einzelnen in der Hauptsache aus gleichen Stoffen bestehenden, im Allgemeinen zu derselben Gattung zu rechnenden Zubereitungen, sei es auch, daß sie allein oder in Verbindung mit anderen dem Wortlaute nach nicht dazu gehörten, zu zählen seien, als auch hinsichtlich der Qualifizirung der einzelnen hier in Rede stehenden Präparate, insoweit sie diesbezüglich übereinstimmten, beizutreten.

In den Punkten, in welchen Dr. B. und Medizinalrath Dr. L. in ihren Ansichten divergirten, war dem Gutachten des Letzteren, zumal es das für den Angeklagten günstigere war, zu folgen. Demnach waren zunächst die unter Nr. 1, 2, 4, 5, 7 bis 10 aufgeführten Präparate als dem allgemeinen Verkehr, mithin auch für den Verkauf in Drogengeschäften freigegeben zu erachten.

Ferner aber war, da dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden konnte, daß er die Kamphorsalbe (Kamphoreis) anders als wie als Toilettemittel verkauft hat, auch nicht für erwiesen anzunehmen, daß Angeklagter diese Zubereitung als Heilmittel in seinem Drogengeschäfte feilgehalten oder verkauft hat.

Das Hühneraugenkollodium war dagegen für nicht freigegeben zu erachten und war demgemäß thatsächlich festzustellen, daß Angeklagter zu B. im Jahre 1897 ohne polizeiliche Erlaubniß eine Arznei, nämlich Hühneraugenkollodium, mit welchem der Handel nicht freigegeben ist, in seinem Drogengeschäft feilgehalten hat."

Angeklagter war daher auf Grund des § 367³ St.-G.-B. zu bestrafen. Mit Rücksicht einerseits dar-

auf, daß Angeklagter im Zweifel sein konnte, ob nicht das Hühneraugenkollodium zu den freigegebenen Zubereitungen gehöre, andererseits darauf, daß Angeklagter wegen gleicher Uebertretungen bereits 5 Mal vorbestraft ist, erschien eine Geldstrafe von 5 ℳ . . . . angemessen.

Der Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft auf Einziehung der verbotswidrig feilgehaltenen Zubereitungen, also der 3 Kartons Hühneraugenkollodium, mußte abgelehnt werden.

Nach § 40 des St.-G.-B. können nur die zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände eingezogen werden, während es hier um eine Uebertretung sich handelt. Allerdings ist im § 4 Absatz 2 der Verordnung des Polizeipräsidenten zu Berlin vom 10. Mai 1897, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, Drogen und Verbandstoffen, bestimmt: Verdorbene, sowie durch die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 dem freien Verkehr entzogene Waaren können, wenn sie in der Behausung von Gewerbetreibenden angetroffen werden, vernichtet werden. Es kann jedoch diese Verordnung, soweit dadurch die Einziehung verbotswidrig feilgehaltener Waaren für zulässig erklärt und nicht etwa bloß eine Anweisung an die Revisionsbeamten ertheilt werden sollte, nicht für rechtsgültig erachtet werden. Abgesehen davon, daß die Vernichtung schon bei dem bloßen „Antreffen" ohne Rücksicht darauf, ob der Thatbestand des § 367³ vorliegt und ob die Gegenstände, wie im § 40 St.-G.-B. vorausgesetzt ist, dem Thäter oder Theilnehmer gehören, gestattet ist, findet auf die Verordnung § 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Anwendung, wonach in die polizeilichen Vorschriften keine Bestimmungen aufgenommen werden dürfen, welche mit den Gesetzen im Widerspruche stehen. Denn einen solchen Widerspruch enthält die Bestimmung über die Gestattung der Vernichtung, soweit es sich um eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Feilhaltens u. s. w. von Arzneien handelt, da, wie erwähnt, § 367³ St.-G.-B. als Strafe für die Zuwiderhandlung nur Geldstrafe oder Haft, nicht auch Einziehung androht. Durch § 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870, wonach in landesgesetzlichen Vorschriften Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden kann, ist die Zulässigkeit einer solchen Bestimmung nicht gesetzlich statuirt, da dieser Vorbehalt für landesgesetzliche Vorschriften nur hinsichtlich der Materien gegeben ist, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches sind, und bezüglich der hier in Rede stehenden Zuwiderhandlung das Strafgesetzbuch die vorerwähnte Bestimmung enthält. Ebensowenig ergiebt sich aber ein Recht zur Einziehung aus Artikel 29 des Medizinaledikts vom 27. September 1725, welcher bestimmt: „Ferner sollen die Materialisten und deren Butiquen alle Jahre zweimal mit Zustimmung derer Apotheker visitiret und die sich vorfindende ihnen verboten gewesene Sachen laut Verordnung vom 20. September 1600 versiegelt an Unser Ober-Kollegium Medikum zu gehöriger Bestrafung zugeschickt werden." Denn einestheils ist darin nur die Vorschrift enthalten, daß die „vorgefundenen verbotenen Sachen" als Beweisstücke in Beschlag genommen werden sollen, und anderentheils würde diese Bestimmung, soweit dadurch eine Einziehung angeordnet wäre, durch die nach Obigem entgegenstehenden Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches gemäß Artikel 1, 2 der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches außer Kraft gesetzt worden sein. Hiernach konnte die Einziehung der 3 Kartons Hühneraugenkollodium nicht ausgesprochen werden. . . .

b) 217. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 7. April 1898.

Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften, insbesondere des § 367³ St.-G.-B., der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, der Polizeiverordnung vom 10. Mai 1897, des § 5 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch und des Artikel 29 des Medizinaledikts vom 27. September 1725 rügt, konnte keinen Erfolg haben. Sie verlangt Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Zurückverweisung in die Vorinstanz, weil nicht gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung vom 10. Mai 1897 auf Vernichtung bezw. in Gemäßheit des Medizinaledikts von 1725 auf Einziehung der verbotswidrig feilgehaltenen Arzneien erkannt ist. Der erwähnte § 4 Absatz 2 ist aber, soweit er die Vernichtung der dem freien Verkehr entzogenen, in der Behausung des Drogisten angetroffenen Waaren zuläßt, nicht rechtsgültig. Es kann dahingestellt bleiben, ob jetzt überhaupt nach § 6 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch noch auf „Vernichtung" erkannt werden kann (dagegen Oppenhoff, Komm. Anm. 5 zu § 6 S. 11 der 13. Aufl.), jedenfalls ist die Vernichtung event. nur in den gleichen Fällen, wie die Einziehung statthaft, da die letztere eine Voraussetzung für die Vernichtung ist. Eine Einziehung der verbotswidrig feilgehaltenen Arzneien ist aber in § 367³ St.-G.-B. bezw. der Schlußbestimmung des § 367 nicht zugelassen (vgl. Oppenhoff, Komm. Anm. 25 § 367 S. 950 der 13. Aufl., Eichhorn bei Groschuff S. 315); sie kann in Preußen durch Polizeiverordnung nicht angedroht werden, weil sie zwar eine Nebenstrafe, aber doch eine Strafe ist (vgl. § 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch) und nach §§ 5, 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 und §§ 136, 137, 142, 144 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 in Polizeiverordnungen keine anderen Strafen als Geldstrafen (und für den Nichtbeitreibungsfall Haftstrafen) angedroht werden dürfen.

Auf Grund des Medizinaledikts von 1725 kann, selbst wenn dasselbe noch für gültig erachtet werden sollte, auf Einziehung schon deßhalb nicht erkannt werden, weil dieses Edikt überhaupt eine Einziehung als Strafe nicht kennt, sondern nur die Einsendung der verbotswidrig feilgehaltenen Waaren an das Obermedizinalkollegium „zur gehörigen Bestrafung", also ihre Beschlagnahme zum Zwecke des Beweises vorschreibt.

Die Revision war daher zurückzuweisen. . . .

---

12. Rechtsungiltigkeit einer Polizeiverordnung, soweit sie die Vernichtung verdorbener sowie verbotswidrig feilgehaltener Arzneimittel anordnet und eine Mindeststrafe von 10 ℳ für vorschriftswidrige Aufbewahrung von Giften oder Arzneien festsetzt.

a) 218. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 11. Dezember 1897 wider den Drogenhändler K.

Durch das in der Urtheilsformel bezeichnete schöffengerichtliche Urtheil ist unter der thatsächlichen Feststellung, daß der Angeklagte zu B. am 21. August 1897 bei Revision seines Drogengeschäfts

a) Zincum sulfuricum purum — ein zur Abtheilung III gehöriges Gift mit Kakaopulver zusammen aufbewahrt,
b) Giftweizen ungenügend (dunkelroth) gefärbt, sowie Zinksalbe, Bleisalbe und Borsalbe mit keiner Bezeichnung versehen,
c) ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneimittel, mit welchen der Handel nicht freigegeben ist, nämlich Brustpulver, Brustthee, Hamburger-Thee und andere Pflaster und Tinkturen feilgehalten habe,

der Angeklagte auf Grund der §§ 367³, ⁵, 77, 78 St.-G.-B., §§ 1, 2 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, §§ 46, 7, 18, 23 der Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1895 und §§ 3, 4 der Polizeiverordnung vom 10. Mai 1897 zu einer Geldstrafe von je 3 ℳ, insgesammt 9 ℳ verurtheilt worden.

Gegen dieses Urtheil hat die Königl. Staatsanwaltschaft rechtzeitig Berufung eingelegt, jedoch nur bezüglich der Strafthaten zu b und c und auch hier nur hinsichtlich des Strafmaßes, und hat beantragt,

1. zu b auf eine Geldstrafe von 10 ℳ als die im § 4 der Polizeiverordnung vom 10. Mai 1897 angedrohte Mindeststrafe,

2. zu c gemäß § 4 der Polizeiverordnung vom 10. Mai 1897 auf Einziehung der verbotswidrig feilgehaltenen Arzneien zu erkennen.

Es war nur dem Antrage zu 1, nicht auch dem zu 2 zu entsprechen. In letzterer Hinsicht zunächst erschien der Antrag aus folgenden Gründen ungerechtfertigt. Nach § 40 des Strafgesetzbuches können nur die zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände eingezogen werden, während es hier sich um eine Uebertretung handelt. Allerdings ist im § 4 Abs. 2 der vorerwähnten Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, Drogen und Verbandstoffen außerhalb der Apotheken, bestimmt:

„Verdorbene, sowie durch die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 dem freien Verkehr entzogene Waaren können, wenn sie in der Behausung der Gewerbetreibenden angetroffen werden, vernichtet werden."

Es kann jedoch diese Verordnung, soweit dadurch, was dahingestellt bleiben kann, die Einziehung verbotswidrig feilgehaltener Waaren für zulässig erklärt und nicht etwa blos eine Anweisung an die Revisionsbeamten ertheilt werden sollte, nicht für rechtsgültig erachtet werden. Abgesehen davon, daß die Vernichtung schon bei dem bloßen „Antreffen" ohne Rücksicht darauf, ob der Thatbestand des § 367³ St.-G.-B. vorliegt und ob die Gegenstände, wie im § 40 St.-G.-B. vorausgesetzt ist, dem Thäter oder Theilnehmer gehören, für zulässig erklärt worden ist, findet auf die Verordnung § 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Anwendung, wonach in die polizeilichen Vorschriften keine Bestimmungen aufgenommen werden dürfen, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, und derartige widersprechende Bestimmungen rechtsunwirksam sind. Denn die Bestimmung der Verordnung bezüglich der Vernichtung enthält, soweit es sich um eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Feilhaltens u. s. w. von Arzneien handelt, einen Widerspruch mit dem § 367³ St.-G.-B., welches als Strafe für die Zuwiderhandlung nur Geldstrafe oder Haft, nicht auch Einziehung androht.

Durch § 5 des Einf.-Ges. zum St.-G.-B. vom 31. Mai 1870, wonach in landesgesetzlichen Vorschriften Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden kann, ist der Erlaß einer solchen Bestimmung nicht für gesetzlich zulässig erklärt, da dieser Vorbehalt für landesgesetzliche Vorschriften nur hinsichtlich der Materien gegeben ist, welche nicht Gegenstand des St.-G.-B. sind, und da bezüglich der hier in Rede stehenden Zuwiderhandlung das St.-G.-B. die vorerwähnte Bestimmung enthält.

Ebensowenig aber ergiebt sich ein Recht zur Einziehung aus Art. 29 des Medizinaledikts vom 27. September 1725, welcher bestimmt:

„Ferner sollen die Materialisten und deren Boutiquen alle Jahre zweimal mit Zustimmung deren Apotheker visitirt und die sich vorfindenden, ihnen verboten gewesenen Sachen lt. Verordnung vom 20. September 1600 versiegelt an Unser Oberkollegium Medikum zu gehöriger Bestrafung zugeschickt werden."

Denn einestheils ist darin nur die Vorschrift enthalten, daß die „vorgefundenen verbotenen Sachen" als Beweisstücke in Beschlag genommen werden sollen, und andererseits würde diese Bestimmung, soweit dadurch eine Einziehung angeordnet wäre, durch die nach Obigem entgegenstehenden Vorschriften des R.-St.-G.-B. gemäß Art. 2 der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches außer Kraft gesetzt worden sein.

Demnach mußte der Antrag auf Einziehung und daher insoweit die Berufung der Königl. Staatsanwaltschaft verworfen werden.

Dagegen war der Antrag auf Erhöhung der Strafe wegen der Uebertretung zu b für gerechtfertigt zu erachten.

Nach § 3 der Polizeiverordnung vom 10. Mai 1897 müssen die Behälter, in denen Arzneimittel oder Drogen verwahrt werden, ihrem Inhalt entsprechend mit deutschem Namen bezeichnet sein, und nach § 4 der Verordnung ist für eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift eine Geldstrafe von 10 bis 30 ℳ angedroht. Der erste Richter hat eine solche Zuwiderhandlung zu b zwar festgestellt, aber nur eine Strafe von 3 ℳ festgesetzt.

Es war daher unter Abänderung des ersten Urtheils auf eine Strafe von 10 ℳ, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle für je 5 ℳ gemäß §§ 28, 29 St.-G.-B. ein Tag Haft zu setzen war, als die nach der Sachlage angemessen erscheinende geringste Strafe zu erkennen. Gegen die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung in dieser Beziehung liegen keine Bedenken vor. Nach § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 gehört zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften u. A. auch „die Sorge für Leben und Gesundheit" und in diesen Rahmen fällt die Verordnung, da sie bezüglich des Feilhaltens u. s. w. von Arzneimitteln besondere Sicherheitsmaßregeln angeordnet hat. Sie widerspricht auch in diesem Theil einem Gesetze nicht, insbesondere nicht den Vorschriften der §§ 367³,⁵ St.-G.-B., vielmehr dient sie nur zur Ergänzung dieser lediglich die Feilhaltung, Aufbewahrung und Beförderung von Arzneimitteln und Giften regelnden Strafvorschriften. Es war daher unter entsprechender Abänderung des ersten Urtheils, wie geschehen, zu erkennen. . . .

b) 219. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 7. April 1898.

I. Die Revision der Königl Staatsanwaltschaft rügt Verletzung materieller Rechtsnormen, insbesondere des § 4 der Polizeiverordnung vom 10. Mai 1897, des § 367³ St.-G.-B., des § 5 des Einführungsgesetzes zum R.-St.-G.-B. und des Artikels 29 des Medizinaledikts vom 17. September 1725 und beantragt,

das Urtheil insoweit aufzuheben, als nicht auf Einziehung der von dem Angeklagten feilgehaltenen, dem freien Verkehr entzogenen Waaren in Gemäßheit des § 4 der Polizeiverordnung vom 10. Mai 1897 erkannt ist, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Diese Revision konnte keinen Erfolg haben. In § 4 Abs. 2 der Verord. vom 10. Mai 1897 heißt es:

„Verdorbene, sowie durch die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 dem freien Verkehr entzogene Waaren können, wenn sie in der Behausung des Gewerbetreibenden angetroffen werden, vernichtet werden."

Im vorliegenden Falle ist festgestellt, daß Angeklagter eine Reihe von Waaren, welche durch die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 dem freien Verkehr entzogen sind, „feilgehalten" hat; darnach sind diese Waaren in des Angeklagten „Behausung," zu welcher sowohl die Geschäfts- als die Privaträume zu rechnen sind, angetroffen worden. Sie würden sonach in Gemäßheit des angeführten § 4 Abs. 2 zu vernichten sein, wenn diese Bestimmung bezüglich der dem freien Verkehr entzogenen Waaren rechtsgültig wäre. Diese Rechtsgültigkeit ist jedoch mit dem Vorderrichter zu verneinen. Auf „Vernichtung" kann nur dann erkannt werden, wenn auch die Einziehung zulässig ist, da die Vernichtung die Einziehung voraussetzt. Nach § 40 St.-G.-B. ist die Einziehung der durch eine vorsätzliche Strafthat hervorgebrachten oder zur Begehung einer vorsätzlichen Strafthat gebrauchten Gegenstände allgemein nur bei Verbrechen oder Vergehen zugelassen; bei Uebertretungen kann sie daher nur dann erfolgen, wenn dies besonders für statthaft erklärt wird. Dies ist in § 367 St.-G.-B. nur bei den Nummern 7 und 9 der Fall, nicht aber bei der hier in Frage kommenden Nr. 3. Die Einziehung war auch für diese Uebertretung im Entwurf zum R.-St.-G.-B. vorgeschlagen; die betreffende Bestimmung ist aber im Reichstage gestrichen worden. Die Einziehung ist somit in diesem Falle unzulässig. (Vgl. Oppenhoff's Komm. zum St.-G.-B.

Anm. 25 zu § 367 S. 950 der 5. Aufl., Eichhorn bei Groschuff, Preuß. Strafgesetze S. 315.)

Nun darf allerdings nach § 5 des Einführungsgesetzes zum R.-St.-G.-B. in landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des St.-G.-B. sind, die Einziehung der betreffenden Gegenstände angedroht werden. [Es ist unzutreffend, wenn die Revisionsbeantwortung unter landesgesetzlichen Vorschriften nur solche verstehen will, welche in den staatsrechtlich als „Gesetz" sich darstellenden Publikationen enthalten sind; denn „Gesetz" im Sinne des Strafrechts ist jede Rechtsnorm, auch die Polizeiverordnung (vgl. Rosin, Poliz.-Verord.-Recht in Preußen, 2. Aufl. S. 58)]. Für Preußen ist aber die Androhung der Einziehung durch Polizeiverordnung unzulässig. Denn die Einziehung ist zwar eine Neben-Strafe, trotzdem aber eine Strafe (vgl. § 5 des Einführungsgesetzes zum St.-G.-B.); nach §§ 5 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 und nach §§ 136, 137, 142, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 dürfen in Polizeiverordnungen als Strafen nur Geldstrafen (und für den Nichtbeitreibungsfall Haftstrafen), also nicht auch Einziehung, angedroht werden.

Die Einziehung oder Vernichtung der fraglichen Waaren kann auch nicht auf Grund des Medizinaledikts von 1725 ausgesprochen werden, da dieses — wenn auch seine fortdauernde Gültigkeit angenommen werden sollte — garnicht die Vernichtung als Nebenstrafe androht, sondern nur die Versiegelung der Gegenstände und Einsendung an das Obermedizinal-Kollegium „zu gehöriger Bestrafung", also deren Beschlagnahme als Beweisstücke anordnet.

Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft war daher zurückzuweisen.

II. Dagegen ist die Revision des Angeklagten, soweit sie das Strafmaß wegen der zu b des schöffengerichtlichen und landgerichtlichen Urtheils angegebenen Uebertretung betrifft, begründet. Der Angeklagte ist hier bestraft worden, weil er Giftweizen ungenügend gefärbt, sowie Zinksalbe, Bleisalbe und Borsalbe mit keiner Bezeichnung versehen hat. Die zuletzt erwähnte Handlungsweise erachtet die Strafkammer mit Recht für einen Verstoß gegen § 3 der Verordnung vom 10. Mai 1897, nach welcher die Behälter, in denen die betreffenden Waaren verwahrt werden, ihrem Inhalt entsprechend bezeichnet sein müssen. Die Strafkammer hat die hierfür vom ersten Richter festgesetzte Strafe von 3 ℳ auf 10 ℳ erhöht, weil § 4 der erwähnten Verordnung die Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 im Minimum mit 10 ℳ bedroht. Die Festsetzung dieses Strafminimums ist aber nicht rechtsgültig. Denn die erwähnte Verordnung ist „betreffs der Ausübung der Befugniß zum Feilhalten von Arzneien" gemäß § 367[5] St.-G.-B. ergangen. Die Nichtbefolgung dieser Verordnung ist im Eingang des § 367 mit einer Geldstrafe „bis zu 150 ℳ" bedroht, so daß das Strafminimum nach § 27 St.-G.-B. 1 ℳ beträgt. Somit ist die Festsetzung eines höheren Minimums durch die Landesgesetzgebung unzulässig. (Urtheile des Reichsgerichts vom 2. November 1882, Entsch. Bd. 7 S. 201 ff., bes. S. 205 und des Kammergerichts vom 30. September 1888, Entsch. Bd. 8 S. 202.)

Das angefochtene Urtheil war daher insoweit aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

c) 220. **Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 28. Mai 1898.**

Hiernach hatte sich das Berufungsgericht bei der wiederholten Verhandlung der Sache darauf zu beschränken, eine angemessene Strafe für die unter b aufgeführte Uebertretung zu ermitteln und Entscheidung über die Kosten des Verfahrens, soweit über sie noch nicht erkannt war, zu treffen. Es lag nunmehr, nachdem die rechtliche Auffassung des Berufungsgerichtes über das Strafminimum von dem Revisionsgericht reprobirt war, kein Anlaß mehr vor, die vom Schöffengericht festgesetzte Strafe zu erhöhen. Andererseits lag zur Ermäßigung der Strafe kein Anlaß vor, weil der Angeklagte bereits früher 2 mal wegen ähnlicher Uebertretungen bestraft ist.

Verfehlt ist die von der Vertheidigung vertretene Rechtsauffassung, es könne eine Verurtheilung des Angeklagten wegen der unter b aufgeführten Uebertretung überhaupt nicht erfolgen, weil die in § 4 der Polizeiverordnung enthaltene Strafbestimmung nach den Ausführungen des Revisionsgerichts ungesetzlich sei, und deshalb eine Strafvorschrift überhaupt fehle. Die Vertheidigung übersieht hierbei, daß der § 367 St.-G.-B. bereits eine Strafvorschrift enthält, welche mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft denjenigen bedroht, welcher bei der Aufbewahrung oder Feilhaltung von Giftwaaren und Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt. Die Polizeiverordnung vom 10. Mai 1897 hätte daher, soweit sie sich darauf beschränkt, derartige Bestimmungen zu treffen, überhaupt keiner besonderen Strafvorschrift bedurft. Es ist aber auch der Gerichtshof der Ansicht, daß eine polizeiliche Strafvorschrift, welche ein zu hohes Minimum festsetzt, nicht aus diesem Grunde ungültig ist. Ein solcher Mangel der Polizeiverordnung hat lediglich die Wirkung, daß der Richter unter das von der Polizeibehörde festgesetzte Minimum herabgehen darf, und daß die Polizeiverordnung trotz der gegen die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des zu hohen Strafminimums verstoßenden Strafandrohung an sich in Kraft bestehen bleibt.

Hiernach war auf Verwerfung der Berufungen zu erkennen. . . .

d) 221. **Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 29. September 1898.**

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften rügt, konnte in der Hauptsache keinen Erfolg haben.

Die Behauptung der Revision, der Berufungsrichter hätte nicht auf eine in der Polizeiverordnung vom 10. Mai 1897 nicht vorgesehene Strafe erkennen dürfen, ist verfehlt. Der § 367[5] St.-G.-B. bestimmt unter Anderem, daß mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft wird, wer bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung und zum Feilhalten von Arzneien die deshalb ergangenen Anordnungen nicht befolgt. Diese Bestimmung enthält — was die Revision verkennt — ein sogenanntes Blankettstrafgesetz (Binding, Normen I S. 163 Nr. 10 und Handbuch des Strafrechts, Bd. I S. 180 Anm. 15, Olshausen, Komm. Anm. a zu § 367[5] S. 1384 der 5. Aufl.); die Strafe ist reichsrechtlich bestimmt, während die Festsetzung des Thatbestandes (der Norm) den landesrechtlichen Verordnungen überlassen ist. Die in der Polizeiverordnung vom 10. Mai 1897 getroffenen Anordnungen über die Ausübung der Befugniß zur Zubereitung und zum Feilhalten von Arzneien sind daher gemäß § 367[5] rechtsgültig und sind mit Recht vom Vorderrichter angewendet worden. Dagegen sind die Strafbestimmungen der erwähnten Polizeiverordnung insoweit ungültig, als sie mit dem § 367 St.-G.-B. in Widerspruch stehen, also insoweit sie Einziehung androhen und ein Strafminimum von 10 ℳ festsetzen. Die Strafe war daher gemäß § 367 St.-G.-B. festzusetzen, was der Vorderrichter gethan hat.

Dagegen ist die Revision des Angeklagten gegen die Kostenentscheidung des angefochtenen Urtheils begründet.

---

13. Feilhalten von liquor plumbi, Salicylsäuremundwasser und Feigenhonig seitens eines Drogisten.

222. **Urtheil des Königl. Landgerichts II zu Berlin vom 23. April 1896 wider den Drogisten J. zu K.**

Durch Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu Köpenick vom 14. November 1895 ist Angeklagter auf

Grund der thatsächlichen Feststellung, daß er am 11. September 1895 Arzneien, welche nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen, nämlich 1 Flasche liquor plumbi, 10 Flaschen Salicylsäuremundwasser, 1 Flasche Feigenhonig, mit Gebrauchsanweisung in seinem Drogengeschäft zu K. feilgehalten hat (Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B. in Verbindung mit der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890), zu 10 ℳ Geldstrafe eventuell 1 Tag Haft kostenpflichtig verurtheilt worden.

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung ist durch Urtheil des Königl. Landgerichts II zu Berlin vom 2. Januar 1896 kostenpflichtig verworfen worden.

Auf die von dem Angeklagten eingelegte Revision hat das Königl. Kammergericht vom 16. März 1896 dahin für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urtheil der vierten Strafkammer des Königl. Landgerichts II zu Berlin vom 2. Januar 1896 unter Aufrechterhaltung der thatsächlichen Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsgericht stellt fest, daß die thatsächliche Feststellung der Vorderrichter, wonach Angeklagter sich durch das Feilhalten von liquor plumbi als Heilmittel auf Grund der vorstehend angeführten Gesetzesbestimmungen strafbar gemacht hat, aufrecht zu erhalten sei. Was die gleiche Feststellung der Vorinstanzen bezüglich des beim Angeklagten noch ferner vorgefundenen Salicylsäuremundwassers und Feigenhonigs betrifft, so erklärt das Revisionsgericht diese nicht für genügend begründet, da es zweifelhaft erscheine, ob Angeklagter diese Gegenstände nur zwecks Verkaufs als Heilmittel (§ 1 Verordnung vom 27. Januar 1890), oder aber als kosmetisches oder Genußmittel in seinem Laden feilgehalten habe. Im letzteren Falle würde Angeklagter straflos sein, selbst wenn die genannten Präparate thatsächlich heilkräftige Stoffe enthielten, indem sie nicht zu den Drogen und chemischen Präparaten des Verzeichnisses B der citirten Verordnung vom 27. Januar 1890 gehörten, deren Feilhalten und Verkauf nur in den Apotheken gestattet sei.

Aus diesen Gründen hat das Revisionsgericht die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in Betreff der Salicylsäuremundwasser und des Feigenhonigs an die 2. Instanz zurückverwiesen.

Die erneute Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht hat folgenden Sachverhalt ergeben.

Angeklagter bestreitet wiederholt, daß er das Salicylsäuremundwasser und den Feigenhonig als Heilmittel feilgehalten habe. Auf Bestellung eines Kunden habe er sich vor wenigen Jahren 1 oder 2 Flaschen Feigenhonig kommen lassen; die eine Flasche sei nicht abgenommen worden und nunmehr in dem Laden stehen geblieben, ohne daß er sich weiter um sie gekümmert habe. Der Honig sei mit der Zeit schlecht geworden, überdies habe die Flasche einen Sprung bekommen.

Der Sachverständige Dr. E hat, wie er bekundet, bei der Revision im Laden des Angeklagten 12 Flaschen Salicylsäuremundwasser, 1 Flasche Feigenhonig und 1 Flasche liquor plumbi vorgefunden. Der Feigenhonig stand, mit einer Gebrauchsanweisung gegen verschiedene Krankheiten umwickelt und in einem Karton sachgemäß verpackt auf einem Regal oberhalb der Flurthür im Laden. Bei der Untersuchung der Flasche zeigte sich, daß dieselbe einen anscheinend schon seit längerer Zeit vorhandenen Sprung hatte, sodaß der in der Flasche befindliche Honig etwas zusammengetrocknet war. Daß der Honig irgendwie verdorben war, hat der Sachverständige nicht bemerkt.

Wie der Sachverständige ferner erklärt, fallen Salicylsäuremundwasser und Feigenhonig unter die im Verzeichniß A Nr. 5 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten „Gemische, flüssige, und Lösungen und Honigpräparate“, die nach § 1 l. c. als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, und zwar ist der Feigenhonig ein Honigpräparat. Salicylsäuremundwasser wird, wie der Sachverständige weiter bekundet, theils als Heilmittel bei Krankheiten der Zähne, theils auch als kosmetisches Mittel zum Schutze derselben verwendet. Feigenhonig dagegen wird, wie er weiter bekundet, nur als Heilmittel gegen Husten und andere Krankheiten verkauft und verwendet, ein Gebrauch und Verkauf als kosmetisches oder Genußmittel ist dagegen ausgeschlossen.

Der vom Angeklagten geladene Entlastungszeuge, Lehrling H., hat zur Sache nichts wesentliches zu bekunden vermocht. Er weiß nur, daß der Karton mit Feigenhonig schon seit längerer Zeit zusammen mit anderen Mitteln auf dem Regal über der Eingangsthür im Laden stand. Angeklagter habe ihm erzählt, er habe ihn auf die Bestellung eines Kunden kommen lassen, der dann aber die in Rede stehende Flasche nicht abgenommen habe. Erst bei der Auswickelung der Honigflasche sei der Sprung von ihm wahrgenommen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Was zunächst das Salicylsäuremundwasser betrifft, so hat das Berufungsgericht nicht für dargethan erachtet, daß Angeklagter — der, wie aus der nicht unerheblichen Zahl der im Laden befindlichen Flaschen sich ergiebt, zweifellos den Verkauf derselben beabsichtigt hat — das Mittel, das der Sachverständige in theilweiser Abänderung seines früheren Gutachtens jetzt sowohl für ein kosmetisches wie ein Heilmittel erklärt, in letzterer Eigenschaft feilgehalten hat. Zum Feilhalten und Verkauf des Salicylsäurewassers als kosmetisches Mittel ist Angeklagter aber befugt gewesen, § 1 l. c., und konnte daher in dieser Beziehung eine Schuld des Angeklagten nicht als dargethan erachtet werden.

Was den Feigenhonig betrifft, so hat das Berufungsgericht zunächst als erwiesen angesehen, daß der Angeklagte ihn zwecks Verkaufs in seinem Laden gehabt hat, daß er ihn ohne polizeiliche Erlaubniß feilgehalten hat. Er hat denselben zugestandenermaßen auf Bestellung eines Kunden zum Verkauf an denselben kommen lassen, und da er vom Kunden nicht abgenommen wurde, ihn in seinem Laden auf einem Regal aufbewahrt, augenscheinlich zu demselben Zweck, zu dem er die anderen Gegenstände im Laden aufbewahrte, nämlich zum Verkauf; jedenfalls hat Angeklagter keinen anderen genügenden Grund für die Aufbewahrung des Honigs in seinem nicht großen Laden anzugeben vermocht. Für die Verkaufsabsicht spricht auch der Umstand, daß der Honig sachgemäß in einem Karton verpackt und mit einer Gebrauchsanweisung gegen Krankheiten umwickelt war. Wenn Angeklagter zum Nachweis, daß er den Honig nicht feilgehalten habe, sich darauf berufen hat, daß die Flasche einen Sprung gehabt hat, so erscheint dies unerheblich; denn er hat auf Vorhalt zugeben müssen, daß er von der Beschädigung der Flasche erst bei Gelegenheit der Revision durch Dr. E. Kenntniß erhalten hat; er hat die Flasche bis dahin also für ganz gehalten und dies spricht dafür, daß er sie verkaufen wollte. Seine fernere Angabe, der Honig sei verdorben gewesen, erscheint durch die Angaben des Dr. E. widerlegt. Dieser hat nach seiner Aussage nichts davon bemerkt, daß der Honig verdorben war und würde, falls dies der Fall gewesen, wie er bekundet, dies sicher bemerkt haben. Würde der Honig aber thatsächlich verdorben gewesen sein, so kann der Angeklagte sich hierauf nicht berufen, da er den Zustand der Flasche vor der Dr. E.'schen Revision nicht kannte. Hätte er denselben gekannt und die Flasche für unverkäuflich gehalten, so würde er sie nicht in Originalverpackung im Laden aufgehoben haben.

Das Gericht hat daher als erwiesen erachtet, daß Angeklagter den Honig in seinem Laden zwecks Verkaufs feilgehalten hat; nach Lage der Sache kann der Honig, da er nach dem Gutachten des Sachverständigen nur als Heilmittel zu verwenden ist, auch nur als solches feilgehalten sein, zumal er in eine Anweisung zum Gebrauch gegen Krankheiten gehüllt war.

Es war demgemäß die thatsächliche Feststellung des ersten Richters dahin aufrecht zu erhalten, daß Angeklagter am 11. September 1895 durch eine selbst-

ständige Handlung ohne polizeiliche Erlaubniß Heilmittel, welche nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen, mit denen also der Handel nicht freigegeben ist, nämlich

1. eine Flasche liquor plumbi subacet.,
2. eine Flasche Feigenhonig mit Gebrauchsanweisung

in seinem Drogengeschäft zu K. feilgeboten hat. Uebertretung des § 367³. St.-G.-B. und der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890.

Unter das vom ersten Richter festgesetzte niedrige Strafmaß hinunter zu gehen, lag keine Veranlassung vor und war daher die Berufung zu verwerfen . . . . .

---

14. Das Ueberlassen von nicht freigegebenen Arzneien seitens eines (homöopathischen) Vereins an seine Mitglieder ist nicht strafbar.

a) 223. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Guben vom 13. Juli 1898 wider den Schuhmachermeister K.

Der zweimal wegen unerlaubter Ueberlassung von nicht freigegebenen Arzneien vorbestrafte Angeklagte ist beschuldigt, in Z. nach dem 22. Januar 1897 ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, bezüglich deren der Handel nicht freigegeben ist, sowohl zubereitet als auch an Andere überlassen zu haben — Uebertretung des § 367³ St.-G.-B.

Nach stattgehabter, umfangreicher Beweisaufnahme hat das Schöffengericht zu Z. unter der thatsächlichen Feststellung, daß der Angeklagte in Z. in der Zeit nach dem 22. Januar 1897 durch eine einzige fortgesetzte Handlung ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, bezüglich deren der Handel nicht freigegeben ist, zwar nicht zubereitet, aber an Andere überlassen hat, den Angeklagten durch Urtheil vom 7. Juni 1898 wegen Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. kostenpflichtig mit einer Geldstrafe von 5 ℳ bestraft.

Gegen dieses Urtheil hat die Königl. Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt und beantragt, den Angeklagten — da derselbe schon zweimal wegen dergleichen Uebertretung vorbestraft, mithin die vom Vorderrichter erkannte Geldstrafe eine zu niedrige sei — mit einer angemessenen Höhe von Strafe zu belegen, und zwar, weil der Angeklagte, wie durch die erschöpfende Beweisaufnahme I. Instanz festgestellt sei, die fraglichen Arzneien unbefugt an Andere überlassen habe.

Der Angeklagte hat sich der Berufung angeschlossen und seine Freisprechung von Strafe und Kosten beantragt. Er führt aus, daß in I. Instanz festgestellt sei, daß er lediglich in seiner Eigenschaft als Lagerhalter und Verwalter des Z.'er homöopathischen Vereins die fraglichen, auf Vereinskosten fertig aus Apotheken bezogenen Arzneien aus der von ihm verwahrten Vereins-Apotheke unentgeltlich gemäß den Satzungen des Vereins an die Vereinsmitglieder abgegeben habe, so oft dieselben sich in Krankheitsfällen an die Vereinsapotheke gewandt hätten. In einer derartigen Abgabe der Arzneien an die Vereinsmitglieder könne aber — wie bereits in einer früher gegen ihn anhängig gemachten, ganz gleichliegenden Strafsache vom Königl. Kammergerichte in der Revisionsinstanz durch Urtheil des dortigen Strafsenats vom 16. Januar 1893 zu seinen Gunsten angenommen worden sei — ein strafbares „an Andere überlassen" im Sinne des § 367³ St.-G.-B. nicht erblickt werden. Er bitte daher aus den schon damals vom Kammergerichte zur Geltung gebrachten rechtlichen Gesichtspunkten, auf die er sich in vorliegender Sache durchweg berufe, um seine völlige Freisprechung.

Die Berufung des Angeklagten mußte von Erfolg sein. Denn zunächst steht durch die glaubhaften, mit den erstinstanzlichen Beweisergebnissen übereinstimmenden Angaben des Angeklagten in thatsächlicher Beziehung Folgendes fest: In Z. besteht seit 1876 ein homöopathischer Verein, dessen Mitglieder nach den Statuten den Zweck verfolgen, sich in Krankheitsfällen gegenseitig durch die Anwendung der homöopathischen Heilmethode zu unterstützen und zu helfen. Der Verein wird von einem Vorstande, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rendanten geleitet; die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene über 21 Jahre alte Person durch Anmeldung beim Rendanten, durch Zahlung von 1 ℳ Einschreibegeld und Leistung von vierteljährlichen Beiträgen in Höhe von 50 Pf. erwerben. Bei dem Eintritt in den Verein erhält das Mitglied eine Mitgliedskarte. Die Vereinsgelder dienen lediglich zur gemeinschaftlichen Anschaffung von homöopathischen Heilmitteln, Lehrbüchern und Drucksachen; insbesondere werden davon eine Vereinsniederlage (Apotheke) errichtet, welche einem Lagerhalter bezw. Verwalter zur Bewahrung anvertraut ist. Durch den Eintritt in den Verein erlangt jedes Mitglied das Recht zur unentgeltlichen Benutzung der vom Vereine angeschafften homöopathischen Heilmittel in Krankheitsfällen. Die Heilmittel bestellt der Lagerhalter für Rechnung des Vereins bei homöopathischen Apotheken und bezieht die fertigen Arzneien von diesen. Sobald ein Krankheitsfall eintritt, hat sich das betroffene Vereinsmitglied — einem Nichtvereinsmitglied steht dieses Recht nicht zu — unter Vorzeigung seiner Mitgliedskarte an den Verwalter der Vereinsniederlage (Apotheke) zu wenden, welcher die verlangten Heilmittel, die fertig für alle Fälle bereit stehen, aus dem Lager unentgeltlich abzugeben verpflichtet ist. Der Verein zählte s. Z. etwa 1300 Mitglieder. Der Angeklagte, welcher früher die homöopathischen Heilmittel für den Verein anschaffte, verwaltet jetzt nur das Lager der Heilmittel, die sog. Vereinsapotheke; er verabfolgte schon vor dem 22. Januar 1897 lediglich die Heilmittel an die Mitglieder, wobei er allerdings den letzteren bei der Auswahl der Medikamente mit seiner angeblich durch langes Praktiziren gereiften Erfahrung und seinem Rathe zur Seite steht. Mit dem Zubereiten der Medikamente hat sich hierbei der Angeklagte seit dem 22. Januar 1897 nicht befaßt, so daß der Vorderrichter und jetzt auch die Königl. Staatsanwaltschaft vor dem Berufungsgericht mit Recht die Ansicht vertreten, daß der Angeklagte aus diesem Gesichtspunkte strafrechtlich nicht belangt werden könne. Und in der That ist auch, worüber man bei diesem Punkte allein in Zweifel sein könnte, das Einbetten der sog. Streukügelchen in Zucker, welches der Angeklagte bei der Verabfolgung der Arzneikügelchen besorgt hat, lediglich zum Zwecke einer sicheren Verpackung geschehen, damit diese etwa stecknadelkopfgroßen Kügelchen sich beim Transport oder beim Einnehmen nicht verkrümeln sollen. Es ist dem Angeklagten geglaubt, daß der Verein die Medikamente im fertigen, „bereits zubereiteten" Zustande aus den betr. homöopathischen Apotheken bezogen hat.

Es kann sich daher nur noch fragen, ob etwa der Angeklagte bei den von ihm zugestandenen mannigfachen Verabreichungen von Medikamenten nach dem 22. Januar 1897 diese Arzneien an Andere überlassen hat. Zwar sind nun, wie der Angeklagte nicht leugnet, gelegentlich einer am 7. April 1897 erfolgten polizeilichen Revision der Vereinsapotheke mehrere Arzneimittel vorgefunden worden, welche nach der in Betracht kommenden Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in eigentlichen Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Auch hat der Angeklagte eine polizeiliche Erlaubniß zur Ueberlassung von Arzneien an Andere geständlich nicht. Es steht ferner durch die eigenen Angaben des Angeklagten fest, daß er von jenen vorerwähnten Medikamenten der Vereinsapotheke nach dem 22. Januar 1897 wiederholt Mengen an die Vereinsmitglieder unentgeltlich abgegeben hat. Eine derartige Abgabe an Nichtvereinsmitglieder hat der Angeklagte ausdrücklich bestritten; sie ist ihm auch in I. Instanz trotz umfangreicher Beweiserhebungen nicht nachgewiesen worden. Die Anklagebehörde vor dem Berufungsgericht behauptet übrigens selbst nicht, daß Angeklagter die Arzneien an Nichtmitglieder verabfolgt habe. Dagegen führt sie in Uebereinstimmung mit den diesbezüglichen Darlegungen des ersten Urtheils aus, daß schon in der **unentgeltlichen** Abgabe der **Arzneien**

aus der Vereinsapotheke von Seiten des Angeklagten an Vereinsmitglieder ein strafbares Ueberlassen an Andere im Sinne des § 367³ des St.=G.=B. zu finden sei.

Dieser Auffassung konnte sich jedoch das Berufungsgericht nicht anschließen. Der Angeklagte hat nur von den im Miteigenthum der Vereinsmitglieder bereits stehenden Medikamenten gewisse Arzneimengen, die den Mitgliedern auf Grund ihrer Mitgliedschaft schon eigenthümlich gehören, in seiner Eigenschaft als Lagerhalter, d. h. als Bevollmächtigter sämmtlicher Vereinsangehöriger diesen letzteren gemäß den Satzungen des Vereins ausgehändigt. Das schon bestehende Eigenthumsrecht der Mitglieder ist — wie das vom Angeklagten angezogene kammergerichtliche Urtheil vom 16. Januar 1893 überzeugend ausführt — „durch den Angeklagten nur äußerlich in Erscheinung getreten". Die Mitglieder sind eben — wie dies das Kammergericht mit Recht schon in einem früheren analogen Falle durch Urtheil vom 5. Mai 1884 (Jahrb. Bd. 5 S. 39) entschieden hat — keine Anderen im Sinne des § 367³ St.=G.=B. (Vgl. Olshausen Note f, β zu Nr. 3 des cit. §.) Von dieser wohlbegründeten Praxis des Kammergerichts abzuweichen, lag für das Berufungsgericht kein Anlaß vor . . . .

Daher rechtfertigte sich gemäß § 369 Abs. 1 St.=P.=O. auf die begründete Berufung des Angeklagten — unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils und unter gleichzeitiger Zurückweisung der von der Königl. Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung — die Freisprechung des Ersteren von der gegen ihn erkannten Strafe . . . .

b) 224. Urtheil des König. Kammergerichts zu Berlin vom 10. November 1898.

Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft, welche Verletzung des § 367 Nr. 3 St.=G.=B. rügt, ist unbegründet. Die genannte Bestimmung verbietet neben dem Zubereiten, Feilhalten und Verkaufen von Arzneimitteln ohne polizeiliche Erlaubniß auch das Ueberlassen von Giften 2c. an Andere. Unter diesem „Ueberlassen an Andere" ist nicht, wie die Anklagebehörde behauptet, ganz allgemein jedes „Uebertragen der Verfügungsgewalt" zu verstehen. Vielmehr erfordert es die ratio der Bestimmung, daß das „Ueberlassen" restriktiv als „in Verkehr bringen" zu interpretiren ist. Wollte man der von der Anklagebehörde vertretenen Auffassung folgen, so würde man zu Konsequenzen kommen, welche der Gesetzgeber zweifellos nicht beabsichtigt hat. Es würde sich z. B. der Dienstbote strafbar machen, welcher im Auftrage seiner Herrschaft aus der Apotheke Arznei holt und diese der Herrschaft übergiebt, und es müßte der Vater bestraft werden, welcher aus seiner Hausapotheke seinen Kindern Arzneimittel abgiebt u. s. w.

Ein „in den Verkehr bringen" von Arzneimitteln ist aber in der Thätigkeit des Angeklagten nicht zu erblicken. Die Arzneimittel, welche derselbe verwahrte, waren von dem homöopathischen Verein zum Zwecke der Vertheilung an die Vereinsmitglieder aus einer staatlich genehmigten Apotheke auf gemeinsame Kosten angeschafft und standen somit im Miteigenthum der Vereinsmitglieder. Es entsprach daher lediglich dem Zweck dieser Anschaffung, daß die Mitglieder sich aus dem Vereinsvorrath unentgeltlich ihren Bedarf entnahmen. Wenn daher der Angeklagte von diesem ihm lediglich zur Verwahrung übergebenen, im Miteigenthum der Vereinsmitglieder bereits stehenden Arzneimittelvorrath gewisse Arzneimengen den zum Empfang berechtigten Personen auf deren Ersuchen ausgehändigt hat, so hat er die Arzneimittel nicht „in Verkehr gebracht", sondern lediglich als Bevollmächtigter des Vereins beziehentlich seiner Mitglieder die bereits durch ihren Bezug aus der Apotheke „in Verkehr gebrachten" Arzneimittel dem unmittelbaren Zwecke dieses Bezuges zugeführt.

Die Vereinsmitglieder können demnach auch als „Andere" im Sinne des citirten Paragraphen nicht angesehen werden (vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. III S. 123, Rheinisches Archiv Bd. 71 S. 9, Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch Note f zu § 376³ 5. Aufl. und Urtheil des Kammergerichts vom 16. Januar 1893).

Ein strafbares „an Andere" Ueberlassen ist danach in der Thätigkeit des Angeklagten nicht zu finden, und folglich ist § 367³ St.=G.=B. nicht verletzt . . . . .

15. Feilhalten von Dr. Fernest's Lebensessenz.

225. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Köslin vom 28. Februar 1898 wider den Kaufmann G.

Verurtheilung zu 50 ℳ Geldstrafe aus folgenden Gründen:

Nach § 367³ St.=G.=B. wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel damit nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt. Nach § 1 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 (erlassen gemäß § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung) und Nr. 5 des dazu gehörigen Verzeichnisses A sowie nach der Ergänzung dieser Verordnung vom 25. November 1895 dürfen Zubereitungen (ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht) als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden, sofern sie Gemenge oder Gemische und Lösungen von gewissen Bestandtheilen sind. Der in Kolberg wohnhafte Angeklagte hat in dem Wehlauer Kreisblatt folgende Anpreisung mehrfach erscheinen lassen:

„Für 12 ℳ.

Dr. Fernest'sche Lebensessenz oder Gesundheits-Kräuterhonig liefere ich gegen Nachnahme von nur 6 ℳ portofrei. Garantie für Echtheit. Geld zurück. Emil Gördel in Kolberg, früher Geschäftsführer bei C. Lück."

L. war Kaufmann in Kolberg, bekannt als Verfertiger des Geheimmittels „Lück'scher Gesundheitskräuterhonig".

Nach dem Gutachten des Regierungs- und Medizinalraths Gr. stellt das angepriesene Mittel eine Lösung und eine Mischung aus Aloë, Rhabarber, Enzian, Ammoniak dar. Angepriesen ist es nicht als Genußmittel, wie der Angeklagte behauptet, sondern als Heil- und Geheimmittel, wie aus der Bezeichnung „Lebensessenz" und Gesundheitskräuterhonig und aus der Beziehung auf C. L. hervorgeht. Gerichtsnotorisch wird der Gesundheitskräuterhonig des L. in den der Waare beigegebenen Empfehlungen gegen alle möglichen Krankheiten angepriesen, auch gerade als Heilmittel gegen alle möglichen Leiden und Gebrechen in den verschiedensten Zeitungen Pommerns, Ost- und Westpreußens empfohlen. Dieses alles ist dem Angeklagten, zumal dieser selbst früher bei L. in Dienst stand, bekannt gewesen. Es ist von ihm vorausgesetzt, daß auch die Leser der Zeitungen hiervon unterrichtet sind und gerade mit Rücksicht darauf hervorgehoben, daß Angeklagter früher Geschäftsführer bei C. L. gewesen ist.

Geständlich hält der Angeklagte diese Gemische in Kolberg zum Verkauf auf Lager, er hat somit Zubereitungen als Heilmittel feilgehalten, die nach § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen.

Auf die frist- und formgerechte Berufung der Königl. Staatsanwaltschaft war daher der Angeklagte der Uebertretung dieser Bestimmung für schuldig zu erklären. Bei der Strafabmessung kam in Betracht, daß er den Namen seines früheren Prinzipals zur Verwerthung seiner eigenen Nachahmungen ausgebeutet hat.

16. Feilhalten von Kampherstiften.

226. Urtheil der Strafkammer beim Königl. Amtsgerichte zu Lauenburg vom 11. März 1898 wider den Drogeriebesitzer R.

Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Lauenburg vom 3. Januar 1898 ist der Angeklagte wegen Uebertretung des § 367³ St.=G.=B. zu einer Geldstrafe von 1 ℳ event. einem Tage Haft verurtheilt worden, weil

er im September 1897 zu L. Mentholstifte, also Zubereitungen, deren Feilhalten als Heilmittel nach dem Verzeichniß A der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in den Apotheken gestattet sei, feilgehalten habe.

Die gegen dieses Urtheil rechtzeitig eingelegte Berufung des Angeklagten ist begründet, denn nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. E. zu L. sind die in der Drogerie des Angeklagten vorgefundenen Stifte reine Kampherstifte gewesen, die auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten werden dürfen. Der Angeklagte war daher freizusprechen . . . .

---

17. Ist in Preußen auf Grund des § 367^5 St.-G.-B. in Verbindung mit der ministeriellen Verordnung vom 1. Februar 1894 derjenige strafbar, welcher verdorbene (freigegebene) Arzneimittel feilhält? Begriff eines Heilmittels.

a) 227. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Stettin vom 4. Februar 1899 wider den Kaufmann L.

Gegen das Urtheil des Schöffengerichts hat sowohl die Staatsanwaltschaft wie auch der Angeklagte Berufung eingelegt. Die Staatsanwaltschaft verlangt Verurtheilung des Angeklagten auch in dem Falle, in welchem er freigesprochen ist, sowie Erhöhung der ausgesprochenen Strafe in dem anderen Falle; der Angeklagte bittet um gänzliche Freisprechung.

Weder die Berufung der Staatsanwaltschaft noch die des Angeklagten erscheint begründet . . . .

Was zunächst die gegen den Angeklagten erhobene Beschuldigung, „am 26. Oktober 1898 in G. Arzneimittel bezw. Arzneistoffe, z. B. Karbolwatte, Gichtwatte, Coldcream und Hirschtalg feilgeboten zu haben, welche völlig verdorben waren“, betrifft, so ist der Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht zuzustimmen, daß sich aus den in Nr. 6 der ministeriellen Verordnung vom 1. Februar 1894 (Amtsbl. S. 53) enthaltenen Worten „jedoch sollen die Waaren brauchbar und dürfen nicht verdorben sein“ ein Strafrecht nach § 367^5 St.-G.-B. gegen den Angeklagten herleiten lasse. Die ministerielle Verordnung vom 1. Februar 1894 ist, wie der Vorderrichter zutreffend ausführt, keine Verordnung im Sinne des § 367^5 St.-G.-B., sondern lediglich eine Instruktion, deren Wirksamkeit im Innern des Behördenorganismus beschlossen bleibt. Darauf deutet einmal der ganze Inhalt dieser Verordnung, sowie die Ueberschrift „Vorschriften über die Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen“ hin, außerdem aber fehlt es ihr an den durch das Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 geforderten formellen Erfordernissen für diejenigen Polizeiverordnungen, welche im Gegensatze zu den nur an die Behörden gerichteten Verwaltungsvorschriften selbst Rechtssätze, Gesetze im materiellen Sinne, enthalten. Der § 140 dieses Gesetzes fordert, daß die Bekanntmachung derartiger Polizeiverordnungen zu erfolgen habe unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung“ und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136, d. h. auf diejenigen gesetzlichen Normen, aus denen die Behörde, welche die Polizeiverordnung erläßt, ihr Verordnungsrecht für den betreffenden Fall herleitet. Aus der Vorschrift vom 1. Februar 1894 kann somit eine Bestrafung des Angeklagten nach § 367^5 nicht gerechtfertigt werden. Da es im Uebrigen an einer im Sinne des § 367^5 St.-G.-B. erlassenen Verordnung, welche auf das unter Anklage gestellte Handeln des Angeklagten zutrifft, fehlt, so bleibt dies straflos.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft war demnach insoweit zu verwerfen.

Bei Beurtheilung der zweiten den Gegenstand der Anklage bildenden Beschuldigung des Angeklagten, am 26. Oktober 1898 in G. Schweinefuttergewürz und Viehfuttergewürz, Arzneien, deren Handel nicht freigegeben ist, ohne polizeiliche Erlaubniß feilgeboten zu haben, hat sich das Berufungsgericht der Ansicht des Schöffengerichts, daß diese Waaren von dem Angeklagten als Heilmittel feilgehalten worden seien, und daß sie zu den Gemengen gehören, welche nach Nr. 4 des Verzeichnisses A der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9) nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen, gleichfalls angeschlossen. Die auf der Verpackung des Schweine- bezw. Viehfuttergewürzes befindliche Aufschrift („gegen blaue Milch“, „gegen Freßmangel der Kühe“, „gegen Freßmangel der Schweine“) läßt das Berufungsgericht überzeugt sein, daß das hier fragliche Gewürz nicht etwa nur, wie z. B. ein Mastpulver, den normalen Appetit der Thiere ins Außerordentliche steigern, sondern einem hervorgetretenen körperlichen Uebel, als welches der Freßmangel beim Vieh ohne Zweifel anzusehen ist, abhelfen soll. Hierdurch charakterisirt es sich äußerlich als Heilmittel. Daß das Publikum das Gewürz als Heilmittel gekauft hat, ist gleichfalls anzunehmen.

Schließlich ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß der Angeklagte die erwähnten Aufschriften gekannt hat, nicht nur, daß er sie hätte kennen müssen, daß er also vorsätzlich die so als Heilmittel gekennzeichneten Gewürze feilgeboten hat.

Seine Bestrafung auf Grund der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 § 367^3 St.-G.-B. war deshalb gerechtfertigt. Die vom Schöffengerichte ausgesprochene Strafe erschien nach Lage der Sache ausreichend . . . .

b) 228. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 10. April 1899.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften rügt, konnte keinen Erfolg haben. Ohne Rechtsirrthum nimmt zunächst der Vorderrichter an, daß die hier in Betracht kommenden Gewürze zu den „trockenen Gemengen“ in Nr. 4 des Verzeichnisses A zur Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 gehören. Aber auch die weitere Annahme, daß der Angeklagte die Gewürze „als Heilmittel“ im Sinne des § 1 Abs. 1 jener Verordnung feilgehalten hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Begriff des „Heilmittels“ ist nicht beschränkt auf Mittel gegen Krankheiten, er umfaßt vielmehr alle Substanzen, die als Mittel zur Beseitigung von menschlichen oder thierischen Uebeln, seien dies Krankheiten, Körperschäden oder sonstige Störungen des Wohlbefindens oder der normalen Funktion körperlicher Organe, angepriesen, feilgehalten oder verkauft werden. Zutreffend hat das Berufungsgericht den Freßmangel des Viehs als ein derartiges Uebel erachtet, während allerdings von Heilmitteln dann nicht die Rede sein kann, wenn die Gewürze nur, wie Mastpulver, dazu dienen sollten, den Appetit der Thiere über das normale Maß hinaus zu steigern. Die Strafkammer hat aber erwogen, daß die Gewürze in der gedruckten Ankündigung „gegen Freßmängel“ angepriesen werden; sie nimmt an, daß der Angeklagte beim Feilbieten diese Aufschriften gekannt hat. Wenn das Landgericht hieraus folgert, daß der Angeklagte die Gewürze als Heilmittel gegen Freßmangel feilgehalten hat, so ist dies rechtlich bedenkenfrei; soweit die Revision diese Folgerung bekämpft, wendet sie sich in unzulässiger Weise gegen die thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils . . . .

---

18. Handel mit Strychninhafer.

a) 229. Urtheil der Strafkammer beim Königl. Amtsgerichte zu Stralsund vom 10. April 1897 wider den Drogenhändler H. in St. und den Kaufmann W. in U.

Der von den Angeklagten H. und W. eingelegten Berufung, die fristzeitig geschehen, konnte der Erfolg nicht versagt werden, soweit das Rechtsmittel gegen ihre übereinstimmende Verurtheilung wegen der Verfehlung nach § 367^3 R.-St.-G.-B. gerichtet ist.

Die zur Ausführung des § 6 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung ergangene Verordnung vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9) bestimmt im § 2, daß die im anliegenden Verzeichniß B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate nur in Apotheken feilgehalten und

verkauft werden dürfen. In diesem Verzeichniß findet sich u. A. vermerkt: „Strychnin und dessen Salze", die gewonnen werden durch Extrahirung aus der Brechnuß, einem Gifte, aber auch, wie vom Sachverständigen St. angegeben worden, verwendbar zu Heilzwecken sind. Mag nun Strychninhafer in der vom Sachverständigen Sch. geschilderten Weise bereitet werden, daß Strychnin in Lösung gebracht, mit dem Getreide verquollen und letzteres dann getrocknet wird, Strychninhafer sonach als eine Mischung vom Präparat Strychnin mit dem Getreidestoff zu gelten hat, in der, wie Sch. hervorgehoben, das wirksame Prinzip, das Strychnin, bestehen bleibt, so daß bei anderer Verwendung von Strychninhafer, z. B. als Zuthat zur Bereitung einer Chokoladensuppe, eine gleich zerstörende Wirkung in Folge Genusses davon eintritt; mag selbst das Strychnin aus dem mittels seiner Lösung vergifteten Getreide, da die Mischung nur eine mechanische ist, sich zurückgewinnen lassen, so kann doch als ein chemisches Präparat Strychninhafer nicht aufgefaßt werden, das im Sinne jener Verordnung vom 27. Januar 1890 § 2 bezw. nach der Reichsgewerbeordnung vom freien Verkehr ausgeschlossen sei, vielmehr charakterisirt sich Strychninhafer (Weizen), wie auch von St. und dem Professor S. bemerkt ist, als eine Zubereitung, welche unter den § 2 jener Verordnung nicht zu subsumiren ist. Es ist nicht außer Betracht zu lassen, daß die in Ausführung der den freien Verkehr möglichst zulassenden Reichsgewerbeordnung ergangene, vorerwähnte Verordnung offenbar nur ganz bestimmte, zu den Apothekerwaaren im engeren Sinne zu zählende Zubereitungen, einfache Stoffe und Präparate vom unbehinderten Handelsverkehr ausschließen will, daß diese Substanzen daher, sobald sie verarbeitet, in anderer Form und Beschaffenheit in den Handel kommen, um wirthschaftlichen Zwecken zu dienen, wie Strychninhafer im Bereich der Landwirthschaft zur Vertilgung von Ungeziefer, eine eigene, selbstständige Bedeutung als Handelsgut erlangen und damit ihren früheren Charakter als eigentliche Apothekerwaare verlieren und nicht mehr den den freien Verkehr einengenden Schranken unterliegen.

Es war danach nicht als erwiesen zu erachten, daß die Angeklagten, H. am 26. November 1896, W im Dezember 1896, im Inlande ohne polizeiliche Erlaubniß Gift — Strychninhafer —, dessen Handel nicht freigegeben ist, verkauft haben.

Angeklagter H. war mithin überhaupt freizusprechen, nicht dagegen Angeklagter W., dessen Verurtheilung vom Schöffengericht auch ausgesprochen ist wegen Zuwiderhandlung gegen die Ministerialverordnung vom 24. August 1895 — abgedruckt in der Beilage zum Stück 43 des Stralsunder Regierungsamtsblatts Jahrg. 1895 — bezw. Verfehlung gegen § 367[5] R.-St.-G.-B. In dieser Beziehung war unter Zurückweisung der von W. eingelegten Berufung insoweit in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter als erwiesen zu erachten, daß Angeklagter W. im Dezember 1896 im Inlande, indem er Strychninhafer, ein Gift, ohne Erlaubnißschein an eine Person abgab, die ihm als zuverlässig nicht bekannt war, und indem er den Strychninhafer an den Erwerber verabfolgte, ohne von ihm eine schriftliche Empfangsbescheinigung sich ausstellen zu lassen, bei Ausübung der Befugniß zum Feilhalten von Giftwaaren die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt hat, strafbar nach den §§ 12 und 13 Abs. 1 der vorgedachten Ministerialverordnung, § 23 daselbst in Verbindung mit § 367[5] R.-St.-G.-B. Angeklagter W. hat nach seiner Erklärung, angehend vorstehende Feststellung, an den ihm völlig unbekannten W. S. zu Stralsund auf dessen Bestellung an ihn (W.) 5 kg Strychninhafer zur Vertilgung von Mäusen ohne Weiteres durch die Post gegen Nachnahme übersandt; der Thatbestand jener Gesetzesvorschriften ist damit gegeben. Der Einwand des Angeklagten, daß die Verordnung vom 24. August 1895 nur für Preußen erlassen und bindend sei, und gegen ihn deshalb nicht angewendet werden könne, ist hinfällig, denn die That, wegen deren W. schuldig zu befinden war, ist in Preußen begangen, dorthin hat er von Hamburg, seinem Wohnort, aus gehandelt und den bestellten Strychninhafer durch die Post zur Verabfolgung an den Besteller abgesandt; hier in Stralsund ist der Hafer an W. S. „abgegeben". Die von W. wegen der in Rede stehenden Zuwiderhandlung verwirkte Strafe erschien in der Höhe, wie sie vom Vorderrichter unter Berücksichtigung der Verfehlung nach § 367[5] R.-St.-G.-B. festgesetzt worden, auch beim Wegfall dieses rechtlichen Gesichtspunkts angemessen. . . .

b) 230. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Stettin vom 24. September 1897.

Dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, daß Strychninhafer nicht zu dem Strychnin im Sinne des § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890 gehört. Wie schon die Ueberschrift der Verordnung („Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln") ergiebt, kommen darin nur solche Stoffe in Frage, die sich als Heilmittel darstellen. Nun ist es zwar richtig, daß reines Strychnin auch zu Heilzwecken geeignet ist, und deshalb ist es auch in dem Verzeichnisse B der Verordnung mit aufgeführt. Dasselbe gilt aber nicht von Strychnin, das zu Vergiftungszwecken mit anderen Stoffen, insbesondere mit Getreide, verbunden ist; solches Strychnin ist nicht mehr Heilmittel, sondern Gift. Demgemäß wird auch in der Polizei-Verordnung vom 24. August 1895 über den Handel mit Giften strychninhaltiges Getreide ausdrücklich als Gift mit aufgeführt (vergl. § 1 Abs. 2 und Anl. I Abth. 2). Der Umstand, daß es möglich ist, die Verbindung zwischen dem Hafer und dem Strychnin wieder zu lösen und wieder reines Strychnin herzustellen, ist ohne Bedeutung. Solange die Verbindung dauert, handelt es sich nicht um Strychnin, das als Heilmittel angesehen werden könnte.

Mit Recht hat demnach der Berufungsrichter angenommen, daß die Angeklagten des Verkaufs von Arzneien, mit denen der Handel nicht freigegeben, nicht schuldig seien. Der § 367[3] St.-G.-B. richtet sich aber nicht nur gegen diejenigen, die Arzneien verkaufen, sondern er bedroht zugleich diejenigen, die ohne polizeiliche Erlaubniß Gift verkaufen, sofern nämlich der Handel damit nicht freigegeben ist. Es wäre deshalb Sache des Berufungsrichters gewesen, die That auch von diesem Gesichtspunkte aus zu betrachten. (§ 264 St.-P.-O.) Nach dem bis jetzt vorliegenden Material ist die Frage, ob sich die Angeklagten nicht des unerlaubten Verkaufs von Giften schuldig gemacht haben, keineswegs schon zu verneinen. Die Entscheidung wird wesentlich davon abhängen, ob sie die polizeiliche Erlaubniß gehabt haben, in Stralsund Gifte oder wenigstens Strychninhafer zu verkaufen, oder ob sie eine solche Erlaubniß nicht gehabt haben, und darüber ist bisher nichts festgestellt.

Der Angeklagte W. hat zwar auszuführen versucht, daß nach §§ 1 und 34 der Reichsgewerbeordnung der Handel mit Giften nicht beschränkt sei; dabei ist aber nicht beachtet, daß eine solche Beschränkung eben in § 367[3] R.-St.-G.-B. enthalten ist. Nach dieser Bestimmung liegt die Sache jetzt so, daß in Ermangelung einer besonderen Freigabe der Handel mit Giften verboten ist. (Vgl. Oppenhoff's Kommentar Note 18 zu § 367[3].) In Preußen ist aber bisher der Handel mit Giften nicht freigegeben, auch nicht durch die Verordnung vom 24. August 1895, denn diese beschäftigt sich nicht mit der Frage, wer zum Handel mit Giften berechtigt ist, sondern nur damit, wie die an sich zum Handel mit Giften berechtigten Personen sich bei Ausübung dieses Rechts zu verhalten haben.

Demnach muß das angefochtene Urtheil, soweit es die Angeklagten von der Uebertretung des § 367[3] St.-G.-B. freispricht, aufgehoben werden . . . .

c) 231. Urtheil der zu a bezeichneten Strafkammer vom 29. Januar 1898.

Nach dem Urtheil des Oberlandesgerichts zu Stettin vom 24. September 1897 war der erneuten Hauptver-

handlung und Entscheidung lediglich die Frage der Erörterung zu unterziehen, ob und inwieweit die Angeklagten gegen den § 367³ R.=St.=G.=B. gefehlt haben.

Nach der im Berufungsurtheil vom 10. April 1897 geschehenen, vom Revisionsrichter gebilligten Feststellung fällt den beiden Angeklagten nicht zur Last, daß sie Arzneien, deren Freigabe im Handel nicht erfolgt ist, verkauft haben. Es war aber auch nicht für erwiesen zu erachten, daß Angeklagter H am 26. November 1896 zu Stralsund ohne polizeiliche Erlaubniß Gift, dessen Handel nicht freigegeben, verkauft hat. Er hat zwar, wie feststeht, Strychnin=Hafer in seinem Handelsgeschäft verkauft, und strychninhaltiges Getreide ist Gift (vgl. auch die Ministerialverordnung vom 24. August 1895 — abgedruckt in d. Beil. zum Stück 43 des Stralsunder Regierungsamtsbl. Jahrg. 1895 —), indeß ist dem Angeklagten H. vom Stadtausschuß für den Stadtkreis Stralsund laut Verfügung vom 13. Februar 1888 die Erlaubniß zum Handel mit Giften ertheilt worden. Die hinzugefügte Beschränkung „mit Ausnahme der im Verzeichniß B der Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 (R.=G.=Bl. S. 5) aufgeführten Gifte“ ist für den vorliegenden Fall bedeutungslos, da Verkauf von Strychnin und dessen Salzen, Arzneimittel, wie sie das Verzeichniß B nur trifft, nicht in Frage steht. Demnach war auf Freisprechung des Angeklagten H. zu erkennen. Angehend die Kosten ist dafür erachtet, daß vom § 499 Abs. 2 der St.=P.=O. Anwendung zu machen sei. Denn, wie nachgewiesen, ist vom Präsidenten der Regierung zu Stralsund öffentlich damals bekannt gemacht, daß auch Strychninhafer nicht in Drogenhandlungen verkauft werden dürfe, und lag es danach im geschäftlichen Interesse des H., die Frage, ob der Verkauf strychninhaltigen Getreides in der That trotz der ihm ertheilten polizeilichen Gifthandelerlaubniß unstatthaft für ihn sei, in einem, wenngleich von ihm herbeigeführten strafrichterlichen Verfahren zum Austrag zu bringen.

Der Angeklagte W. hat, wie für erwiesen zu erachten, indem er im Dezember 1896 Strychninhafer dem W. S. zu Stralsund durch die Post gegen Nachnahme auf dessen Bestellung übersandte, ohne auch damals eine polizeiliche Erlaubniß zu besitzen, Gift, dessen Handel nicht freigegeben ist, im Inlande, in Preußen, verkauft — strafbar nach § 367³ R.=St.=G.=B. —. Allgemein freigegeben ist der Handel mit Giften in Preußen nicht und eine besondere Erlaubniß zum Handel mit Gift ist ihm, wie er jetzt zugegeben hat, überhaupt nicht ertheilt. Das für Hamburg und dessen Gebiet ergangene Gesetz vom 29. November 1895, auf das der Sachverständige Sch. hingewiesen hat, bedingt übrigens zum Kleinhandel mit Giften auch dort eine besondere Genehmigung. Das an W. S. verabfolgte Quantum Strychninhafer betrug nur 5 kg und ist vom ersten Richter als Gegenstand des Großhandels nicht anerkannt worden. Es kann hiernach dahingestellt bleiben, ob nicht, da die That des Angeklagten W. in Preußen begangen ist, worin ebenfalls dem ersten Richter beizustimmen war, von der für Preußen maßgebenden Behörde die Erlaubniß zu ertheilen gewesen wäre.

Der vom Angeklagten W. eingelegten Berufung war sonach auch bezüglich des Thatbestandes des § 367³ St.=G.=B. der Erfolg zu versagen, wovon die Folge, daß ihm nach § 505 der Strafprozeßordnung die Kosten zur Last fallen . . . .

---

19. **Feilhalten von Kinderthee seitens eines Drogisten.**

a) 232. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Beuthen O./S. vom 13. Juli 1896 wider die Drogenhändler D. und P. zu K.

Verwerfung der Berufung.

Gründe:

Die beiden Beschwerdeführer sind Inhaber und Geschäftsleiter einer Drogenhandlung in K. Sie haben seit längerer Zeit, so auch noch nach dem 12. September 1895, in ihren Geschäftsräumen Kinderthee in kleinen Mengen an das Publikum verkauft bezw. durch ihre Angestellten verkaufen lassen. Dieserhalb hat sie der Vorderrichter unter der thatsächlichen Feststellung,

> daß sie im November 1895 zu Kattowitz Arzneiwaaren, bezüglich deren der Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten haben,

in Anwendung des § 367⁵ St.=G.=B. und der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 (Anlage A, sub 4) in eine Geldstrafe von je 10 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfall eine Haftstrafe von je 2 Tagen treten soll, genommen.

Der von beiden Angeklagten hiergegen rechtzeitig eingelegten Berufung war der Erfolg zu versagen.

Wenn die Angeklagten bestreiten, daß Kinderthee objektiv ein Heilmittel sei, ihm vielmehr den Charakter eines „Genußmittels für Kinder“ beigelegt wissen wollen, so widerlegt sie hierin das Gutachten des Medizinalkollegiums der Provinz Schlesien, das dahin geht:

Der eigentliche Charakter des Kinderthees müsse unbedingt als der eines Heilmittels für Säuglinge bezeichnet werden. Wegen seines Gehalts an Hirschhorn besitze der Kinderthee allerdings auch einen gewissen Werth für die Ernährung von Kindern, wenngleich die Knochensubstanz oder vielmehr die in ihr enthaltene leimgebende Substanz trotz ihres Stickstoffgehalts durchaus nicht als wirkliches Nahrungsmittel zu erachten sei. In Abrede sei ferner nicht zu stellen, daß eine Abkochung des Kinderthees bei anhaltendem Gebrauch allmählich zu einem Labsal, also zu einem Genußmittel für die Kinder werden könne; ein solches Abirren von der eigentlichen Verwendungsweise dürfte aber in Wirklichkeit, schon seiner Umständlichkeit wegen, wohl nur selten vorkommen.

Kinderthee sei daher vorzugsweise als Heilmittel, aber sicherlich nur in seltenen Fällen als Genußmittel anzusprechen.

Danach erachtet auch das Berufungsgericht für erwiesen, daß der Kinderthee infolge der ihm innewohnenden heilkräftigen Wirkungen regelmäßig zu Heilzwecken, also zur Beseitigung oder Linderung krankhafter Zustände, verwendet wird, und ist mit der Medizinalbehörde der Ansicht, daß für die Qualifizirung einer zur animalischen Konsumtion bestimmten Substanz deren regelmäßige Verwendung ausschlaggebend ist.

Die Angeklagten, als wissenschaftlich vorgebildete Chemiker, sind sich nach der Ueberzeugung des Gerichts über diesen objektiven Charakter des Kinderthees klar gewesen, zum mindesten ist anzunehmen, daß sie nicht in der festen Ueberzeugung, der Kinderthee falle aus dem Rahmen der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, sondern nur im Zweifel über dessen Zugehörigkeit sich befunden haben. Darin aber liegt immerhin ein subjektives Verschulden, sofern solches überhaupt als Voraussetzung der Strafbarkeit des sog. Polizeiunrechts erachtet werden kann. (Olshausen, Anmerkung 6 und 12 zu § 59 St.=G.=B.)

Die Angeklagten scheinen indeß nicht sowohl ihre Unkenntniß von der objektiven Qualifikation des Kinderthees in abstracto, als vielmehr ihre konkrete Ueberzeugung, daß in jedem Einzelfall der Verausgabung des Kinderthees derselbe nicht als Heilmittel, sondern als Genußmittel Verwendung finden werde, behaupten und damit das Thatbestandsmerkmal der Feilhaltung als Heilmittel in Abrede stellen zu wollen. Und thatsächlich bekundet ihr Besitzvorgänger, der jetzige Hôtelier S. aus K. zeugeneidlich, daß während seiner Besitzzeit das Kinderthee kaufende Publikum beim Einkauf habe merken lassen, daß es ihm nicht sowohl darauf ankomme, sich ein Heilmittel für krankhafte Zustände von Kindern, als ein Labsal für gesunde Kinder zu verschaffen. Von aller Subjektivität dieser Bekundung abgesehen, S. selbst vermag nicht zu bekunden, daß er jemandem, der den Thee für sein krankes Kind gefordert haben würde, den Verkauf abgeschlagen hätte; sobald aber eine Substanz auch als Heilmittel dem Kaufpublikum zugänglich gemacht ist, wird sie auch als solches feilgehalten. Be-

züglich der Angeklagten zweifelt das Gericht nicht, daß sie, mögen auch vereinzelt Käufer den Kinderthee ausdrücklich als Genußmittel begehrt haben, den Thee jedem ihn fordernden Käufer, sowohl dem, der ihn als Heilmittel begehrte, als auch dem, der über die Art der beabsichtigten Verwendung keine Mittheilungen machte, verkauft bezw. zur Verfügung derartiger Käufer gehalten haben.

b) 233. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau vom 22. September 1896.
Verwerfung der Revision.

Gründe:

Die auf Verletzung des § 1 der Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 gestützte Revision ist unbegründet. Der Vorderrichter hat ausdrücklich festgestellt, daß die Angeklagten sich über den objektiven Charakter des Kinderthees als Heilmittel klar gewesen sind, daß sie zum mindesten nur im Zweifel gewesen sind, ob der Kinderthee unter das Verzeichniß A der Verordnung vom 27. Januar 1890 falle, und ferner, daß die Angeklagten jedem fordernden Käufer, sowohl dem, der ihn als Heilmittel begehrte, als wie dem, der den Thee ohne besondere Mittheilung der Verwendung kaufte, den Thee verkauft haben.

Nach dieser Feststellung, welche einen unterliegenden Rechtsirrthum nicht erkennen läßt, haben die Angeklagten den Kinderthee, welcher gemäß dem Vorderurtheil als „Gemenge“ im Sinne von Nr. 4 Verzeichniß A der oben genannten Verordnung zu betrachten ist, als Heilmittel feilgehalten und verkauft.

Die Angeklagten haben sich daher in der That gegen § 367[5] St.-G.-B. und gegen die Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 vergangen. Ihre Ansicht, daß, weil der Kinderthee auch als Genußmittel diene, sie durch den Verkauf desselben sich nicht strafbar gemacht haben könnten, ist unbegründet.

---

20. Liegt in der Abgabe von Arzneien seitens einer Krankenkasse an ihre Mitglieder ein Ueberlassen im Sinne des § 367[3] St.-G.-B.?

234. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Beuthen O./S. vom 23. Januar 1899 wider den Arzt Dr. F. und den Lazarethverwalter G.

Der nunmehr verstorbene Angeklagte M. war seit dem 1. Mai 1898 Vorsitzender des Vorstandes der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse der Oberschlesischen Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellschaft zu Fr., der Angeklagte Dr. F. ist als Arzt bei dieser Kasse, der Angeklagte G. als Lazarethverwalter angestellt. Gemäß § 5 des Krankenkassenstatuts gewährt die Kasse den in den Werken und Anlagen beschäftigten Mitgliedern vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Vorrichtungen oder Heilmittel, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich und vom Kassenarzt verordnet sind. Die Behandlung der erkrankten Kassenmitglieder erfolgt durch Angeklagten F., welcher als approbirter Arzt die Kranken behandelt und ihnen die nothwendige Medizin verschreibt. Ein Theil der zur ärztlichen Behandlung erforderlichen Arzneien wird von approbirten, im Deutschen Reiche ansässigen Apothekern auf Kosten der Kasse gebrauchsfertig vom Kassenvorstande auf Rezept des Krankenarztes, eines approbirten Arztes, bezogen; dieser bestimmt in jedem einzelnen Falle, wieviel dem Kassenpatienten von dem Arzneisekret zugetheilt wird und in welcher Weise er das Medikament zu brauchen hat. Die Verschreibung der Arznei erfolgt schriftlich durch Rezept, die Gebrauchsanweisung wird durch Aufkleben oder Beschreiben eines Zettels gegeben. Medikamente, welche der Kassenvorstand beschafft, werden ausschließlich an Mitglieder der Krankenkasse verabfolgt. Der Angeklagte G. hat im Auftrage des Kassenvorstandes als Lazarethverwalter die von dem Arzte verschriebenen Medikamente nach dessen Anordnungen an die Kassenmitglieder zu verabreichen.

Es sind nun, wie feststeht, mindestens seit dem 18. März 1898 und späterhin, aber auch schon früher in der angegebenen Weise seitens der Krankenkasse der obengenannten Gesellschaft Arzneien an die Mitglieder der Kasse abgegeben worden, die nach der Kaiserl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 dem Handel nicht freigegeben sind, wie z. B. Morphium, Phenacetin, Antifebrin, Chinin, Opiumtinktur, deren Abgabe der Kasse auch vorliegendenfalls polizeilich nicht erlaubt war. Seitens des Königl. Amtsgerichts sind gegen die Angeklagten unter dem 1. November 1898 unter der Beschuldigung Strafbefehle erlassen worden, daß sie in nicht rechtsverjährter Zeit zu Fr. ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, die nicht im Handel freigegeben sind, an Andere überlassen haben. Auf den seitens der Angeklagten hiergegen eingelegten Einspruch sind dieselben wegen Uebertretung des § 367[3] St.-G.-B. und zwar M. und F. zu je 30 ℳ, G. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Hiergegen haben die Angeklagten rechtzeitig Berufung eingelegt; der Angeklagte M. ist nach Erlaß des ersten Urtheils verstorben, und war demnach das Verfahren gegen diesen einzustellen. . . . .

Das Berufungsgericht ist im Gegensatze zum Vorderrichter zu einer abweichenden rechtlichen Beurtheilung dieses Thatbestandes gelangt. Der § 367[3] St.-G.-B. fordert als Thatbestandsmerkmal die Zubereitung, das Feilhalten, den Verkauf und das Ueberlassen an Andere von Giften und Arzneien ohne polizeiliche Erlaubniß, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist. Daß es sich im vorliegenden Falle um die Zubereitung, das Feilhalten und den Verkauf solcher Gifte und Arzneien nicht handelt, ist unbedenklich. Es unterliegt demnach nur der Prüfung, ob in dem seitens der Kasse den Mitgliedern gegenüber geübten Verhalten ein Ueberlassen von Giften und Arzneien liegt. Das Berufungsgericht hat dies verneint.

Nach der konstanten Rechtsprechung, welcher das erkennende Gericht sich angeschlossen hat, ist dem Wort „Ueberlassen“ im Sinne des § 367[3] St.-G.-B. kein anderer Sinn beizulegen, als dem an anderer Stelle des Strafgesetzbuches (§ 24 St.-G.-B.) gebrauchten Ausdruck „in Verkehr bringen“, sodaß der andere, an welchen die Ueberlassung stattfindet, eine Person sein muß, welche dem Ueberlassenden dergestalt fremd gegenübersteht, daß sie im Verhältniß zu ihm dem Publikum angehört. Mag man, was dahingestellt bleiben mag, annehmen, daß den Kassenmitgliedern an den für deren Zwecke für Kosten der Kasse angeschafften Arzneien das Miteigenthum zusteht, oder will man unter Verneinung eines solchen Miteigenthums das Eigenthum der Kasse an den angeschafften Vorräthen annehmen, so stehen die Kassenmitglieder bei der für die Auslegung und Anwendung des Strafgesetzes maßgebenden natürlichen Auffassung dem Vorstande der Kasse doch nicht als fremde Personen — als Andere — gegenüber, wenn sie, wie dies hier zutrifft, von ihm die Darreichung von Arznei begehrten und solche in Erfüllung des der Hülfskasse vorgezeichneten Zwecks (§ 12 Gesetz vom 7. April 1876 in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1884) erhielten. (So wörtlich Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. vom 15. Januar 1896, mit welcher die Entscheidung des Strafsenats des Kammergerichts vom 10. November 1898 übereinstimmt.) Das Gericht hat hiernach unter Anerkennung der rechtlichen Auffassung der vorgenannten Gerichte und unter Würdigung des im gegebenen Falle festgestellten Thatbestandes nicht für festgestellt erachtet, daß die Angeklagten zu Fr. ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, die nicht dem Handel freigegeben sind, an Andere überlassen haben. Hiernach rechtfertigt sich die Freisprechung der Angeklagten F. und G. unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils. . . . .

---

21. Oeffentliche Ankündigung von Geheimmitteln und Arzneimitteln, deren Verkauf einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt.

a) 235. Urtheil des Schöffengerichts zu Breslau vom 22. April 1896 wider den Redakteur E. zu B.

Verurtheilung des Angeklagten in 10 Fällen zu einer Geldstrafe von 30 ℳ event. 10 Tagen Haft. Freisprechung in einem Falle.

Durch die eigenen Angaben des Angeklagten und das Gutachten des Sachverständigen F. ist erwiesen und thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte als verantwortlicher Redakteur der in Breslau erscheinenden periodischen Druckschrift „Breslauer Generalanzeiger"

A. Geheimmittel, welche zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten bestimmt sind, öffentlich angekündigt hat, und zwar:

1. in der 1. Beilage zu Nr. 18 vom 18. Januar 1896 Drüsen-Liniment,

2. in der Unterhaltungsbeilage Nr. 21 vom 21. Januar 1896 Ernst Muff's Zahnwolle.

B. Arzneimittel, deren Verkauf einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt, als Heilmittel gegen Krankheiten öffentlich angekündigt hat, und zwar:

1. in der 2. Beilage zu Nr. 20 vom 19. Dezember 1895 M. Schütze's Blutreinigungspulver,

2. in der Nr. 13 vom 12. Januar 1896 Hohl's Blutreinigungspulver und Santal,

3. in der Nr. 14 vom 14. Januar 1896 Apotheker-Petzold's Cinchona-Tabletten-Nervenplätzchen,

4. in der 1 Beilage zu Nr. 19 vom 19. Januar 1896 Mariazeller Magentropfen,

5. in der Nr. 20 vom 19. Januar 1896 Rausch's Brahminen-Tinktur und Schmidt's Gehöröl und Rosen-Santalöl-Kapseln.

Sämmtliche zu B genannten Arzneimittel dürfen nach dem Gutachten des Dr. F. gemäß der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken verkauft werden. Dagegen sind sie nicht als Geheimmittel anzusehen, weil ihre Zusammensetzung entweder angegeben ist oder bekannt ist. Bei den zu A genannten Mitteln (Drüsen-Liniment und Muff's Zahnwolle) sind dagegen die Bestandtheile nicht verzeichnet, auch durchaus nicht im Kreise der Sachverständigen bekannt.

Die Veröffentlichungen verstoßen zu A gegen die Oberpräsidialverordnung vom 4. September 1895 in 2 Fällen, zu B gegen die Regierungs-Polizeiverordnung vom 30. Juni 1890 in 8 Fällen. Für dieselbe ist der Angeklagte gemäß § 20 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. April 1874 verantwortlich. Er will sich zwar vor Aufnahme der Inserate bei einem Anwalt über die Tragweite der Polizeiverordnung vom 4. September 1895 sachverständigen Rath geholt haben und bestreitet darum jedes Verschulden; indeß ist sein schuldhafter Vorsatz nach dem citirten Paragraphen zu präsumiren (vgl. Stenglein, Strafrechtl. Nebengesetze, 2. Aufl., Anm. zum citirten Paragraphen). Die Präsumption ist von dem Redakteur durch einen von ihm zu führenden Gegenbeweis zu entkräften. Einen solchen Gegenbeweis hat aber der Angeklagte weder geführt noch auch nur angetreten. Zu einem solchen würde der Nachweis gehören, daß er sich an einen sachverständigen Apotheker oder Chemiker gewendet habe und von diesem dahin belehrt worden sei, die anzupreisenden Mittel seien weder Geheimmittel noch Arzneimittel, deren Verkauf Beschränkungen unterliege.

Der Angeklagte erachtet die Regierungsverordnung vom 30. Juni 1890 für aufgehoben durch die Oberpräsidialverordnung vom 4. September 1895. Dies ist richtig nur insoweit, als die erstere die Anpreisung von Geheimmitteln behandelt. Dagegen behandelt sie auch die Anpreisung von gewissen (nicht als Geheimmittel aufzufassenden) Arzneimitteln und besteht insoweit noch in Kraft, weil die Verordnung vom 4. September 1895 mit solchen Arzneimitteln sich garnicht befaßt. Zwar hat sich der Angeklagte auf eine amtliche Auskunft des Oberpräsidenten von Schlesien darauf berufen, daß dieser die Verordnung vom 30. Juni 1890 in ihrem ganzen Umfange habe beseitigen wollen. Dieser Beweisantritt ist aber ganz unerheblich. Denn die Motive eines Gesetzgebers sind selber nicht Gesetz.

Außer den schon behandelten Inseraten hat der Angeklagte noch in Nr. 18 vom 18. Januar 1896 Eukalyptusbonbons angekündigt. Hierin liegt aber nicht ein Verstoß gegen die angezogenen Verordnungen. Denn nach dem sachverständigen Gutachten des Dr. F. sind diese Bonbons, wie schon der Name lehre, aus Eukalyptus hergestellt und daher ihrer Zusammensetzung nach bekannt. Ferner können sie auch ohne jede Beschränkung verkauft werden.

Deshalb ist im letzten Falle die Freisprechung geboten. In den erstgenannten 10 Fällen dagegen ist der Angeklagte zu verurtheilen. Je 3 ℳ event. 1 Tag Haft sind angemessene Strafe.

b) 236. Gegen die vorstehende Entscheidung wurde, soweit dieselbe eine Verurtheilung des Angeklagten enthielt, seitens desselben Berufung eingelegt. Die Berufung wurde durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Breslau vom 5. Juni 1896 verworfen aus folgenden Gründen:

Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht hat den im erstrichterlichen Urtheil angegebenen Sachverhalt vollkommen bestätigt. Mit Recht hat auch der Vorderrichter angenommen, daß die in seinem Urtheil unter A aufgeführten zwei Ankündigungen gegen die Oberpräsidialverordnung vom 4. September 1895 und die unter B aufgeführten acht Ankündigungen gegen die Regierungs-Polizeiverordnung vom 30. Juni 1890 verstoßen, weil in den ersteren beiden Fällen Geheimmittel öffentlich angekündigt werden, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, in den letzteren acht Fällen Arzneimittel, deren Verkauf nach der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken erfolgen darf und daher einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt.

Insbesondere war es auch richtig, daß die Regierungs-Polizeiverordnung vom 30. Juni 1890, soweit sie Arzneimittel betrifft, durch die Oberpräsidialverordnung vom 4. September 1895 nicht aufgehoben ist. Wenn die erstgenannte Verordnung nicht nur in der Ueberschrift, sondern auch im Text ausdrücklich zwischen Geheim- und Arzneimitteln unterscheidet und die letztgenannte Verordnung nur von Geheimmitteln spricht, so kann jene erstere Verordnung nur, soweit sie die Geheimmittel betrifft, zu den nach § 2 der Oberpräsidialverordnung aufgehobenen Polizeivorschriften gehören, mag auch die Behauptung des Angeklagten richtig sein, daß der Oberpräsident den Willen gehabt habe, mit der Verordnung vom 4. September 1895 die Regierungs-Polizeiverordnung vom 30. Juni 1890 in allen Theilen aufzuheben.

Was die Schuldfrage betraf, so konnte hier unerörtert bleiben, ob die nach § 20 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1894 für den verantwortlichen Redakteur geltende Präsumption herangezogen werden konnte zur Beantwortung der Frage, ob die That selbst, also hier die unerlaubte öffentliche Ankündigung, das für den Thatbestand erforderliche Verschulden aufweist (vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. XVIII S. 142, dagegen Plen.-Beschl. Entsch. Bd. XXII S. 65). Wenn der Angeklagte geltend machte, er habe sich vor Aufnahme der Inserate bei einem Rechtsanwalt Rath geholt und die Aufnahme erst erfolgen lassen, nachdem ihm der Rechtsanwalt gesagt hätte, die Veröffentlichung der betreffenden Anzeigen enthielt nichts Strafbares, so konnte jedenfalls dieses Vorbringen den Angeklagten nicht entlasten. Der Angeklagte mußte die Verordnungen, gegen die er sich vergangen hat, kennen. Er hätte dieselben einsehen und durch Einsichtnahme der im R.-G.-Bl. für 1890 S. 9 abgedruckten, in der Regierungs-Polizeiverordnung vom 30. Juni 1890 ausdrücklich angegebenen Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 oder zum wenigsten durch Erkundigung bei einem Apotheker feststellen sollen,

ob sich unter den Arzneimitteln, deren öffentliche Ankündigung erfolgen sollte, auch solche befänden, deren Verkauf nur in Apotheken erfolgen darf, also einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt. Da er dies alles nicht gethan hat, hat er fahrlässig gehandelt und wegen dieser Fahrlässigkeit die Strafe für die ihm zur Last fallenden öffentlichen Ankündigungen verwirkt. Das Bewußtsein von der Unzulässigkeit der öffentlichen Ankündigung war für die Anwendung der beiden verletzten Verordnungen nicht erforderlich, eben weil Unkenntniß des Gesetzes nicht vor Strafe schützen kann. Um die nach § 20 des Reichspreßgesetzes wider ihn geltende Präsumption der Thäterschaft zu entkräften, hat der Angeklagte bezüglich des das „Drüsenliniment" ankündigenden Inserats vor dem Berufungsgericht geltend gemacht, es liege ein Versehen des Setzers vor, dieser habe die Einsetzung des die Bestandtheile des Mittels enthaltenden Vermerkes versehentlich unterlassen. Erfolg kann diese Anführung für den Angeklagten nicht haben, weil das Versehen des Setzers nicht als ein die Annahme der Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs ausschließender Umstand anzusehen ist.

Irrig war endlich die von dem Angeklagten vor dem Berufungsgericht kundgegebene Ansicht, daß die im erstrichterlichen Urtheil zu B aufgeführten Ankündigungen nicht strafbar sein könnten, weil als Verkaufsstellen für die angekündigten Arzneimittel nur Apotheken genannt seien. Die Regierungs-Polizeiverordnung vom 30. Juni 1890 macht von dem Verbot der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der dem öffentlichen Handelsverkehr nicht freigegebenen Arzneimittel keine Ausnahme zu Gunsten der Apotheken, und eine solche Ausnahme ergiebt sich auch nicht aus § 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Stenglein, Strafr. Nebenges. Note 9 zu dem angeführten Paragraphen).

Somit erschien die Bestrafung des Angeklagten in den 10 vom Vorderrichter angegebenen Fällen gerechtfertigt, und da die vom Vorderrichter festgesetzten Strafen den Verordnungen vom 30. Juni 1890 und 4. September 1895, sowie den §§ 28, 29 St.-G.-B. entsprechen, auch im Hinblick auf die geschäftliche Gewandtheit des Angeklagten keineswegs zu hoch bemessen waren, so war die Berufung unter Regelung des Kostenpunktes nach § 505 St.-P.-O. zu verwerfen.

---

22. Anpreisung von Eukalyptusbonbons.

237. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Breslau vom 21. August 1896 wider den Kaufmann S. zu B.

Der Angeklagte wurde freigesprochen.

Gründe:

Der Angeklagte ist durch Urtheil des Schöffengerichts zu Breslau vom 17. Juni 1896 wegen Uebertretung der Polizeiverordnung vom 30. Juni 1890 zu 3 ℳ Geldstrafe event. 1 Tag Haft verurtheilt worden in Folge einer von ihm veröffentlichten Anpreisung seiner Eukalyptusbonbons.

Der vom Angeklagten gegen diese Entscheidung form- und fristgemäß eingelegten Berufung war der Erfolg nicht zu versagen.

Nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz ist zwar zunächst in Uebereinstimmung mit der Feststellung des ersten Urtheils angenommen worden, daß Angeklagter durch das von ihm in Nr. 197 der zu Breslau erscheinenden Breslauer Morgenzeitung vom 28. April 1896 veröffentlichte Inserat ein Heilmittel gegen Krankheiten öffentlich angepriesen hat.

Denn es heißt darin, daß die vom Angeklagten nach ärztlicher Vorschrift bereiteten Eukalyptusbonbons ein gutes Mittel bei Husten und Heiserkeit in allen Hals- und Mundkrankheiten seien.

Allein im Gegensatze zum ersten Urtheile kann nicht anerkannt werden, daß diese Eukalyptusbonbons Arzneimittel sind, deren Verkauf nach § 1 bezw. Verzeichniß A der Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9) einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt.

Das Gutachten des in erster Instanz vernommenen Sachverständigen Dr. F., welches auch den Gegenstand der Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz gebildet hat, erscheint insofern nicht beweiskräftig, als es die Eukalyptusbonbons der Position 9 „Pastillen" des Verzeichnisses A unterstellt.

Hiergegen hat sich auch der in der Berufungsinstanz vernommene Experte, der Direktor des Breslauer Gesundheitsamtes Dr. F., mit der Begründung ausgesprochen, daß Bonbons etwas wesentlich Anderes seien, als „Pastillen" und in Ermangelung einer sie betreffenden Beschränkung dem freien Verkehr überlassen seien.

Dieser Ausführung hat sich das Gericht angeschlossen, indem es außerdem erwogen hat, daß nach allgemeinen Auslegungsregeln derartige Beschränkungen des freien Verkehrs wie die durch das zitirte Verzeichniß A aufgestellten nicht ausdehnend zu erklären sind. Enthält somit die Voraussetzung des § 1 der eingangs gedachten Verordnung vom 30. Juni 1890, daß ein hinsichtlich des Verkaufes einer Beschränkung unterliegendes Arzneimittel angepriesen ist, so konnte Angeklagter auch einer Uebertretung hiergegen nicht überführt erachtet werden.

Auch an eine Uebertretung der die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln verbietenden Ober-Präsidial-Verordnung vom 4. September 1895 — Amtsbl. Breslau S. 521 — konnte nicht gedacht werden, weil die Eukalyptusbonbons, deren Bestandtheile im Ausdrucke selbst angegeben sind, keine Geheimmittel sind; dies hat auch der Sachverständige Dr. F. begutachtet.

---

23. Oeffentliche Ankündigung von Dr. Weber's Arnika-Haaröl.

238. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Glatz vom 20. April 1896 wider den Apotheker W. zu H. und den Redakteur Ha. zu M.

Gründe:

Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Münsterberg vom 19. März 1896 sind die beiden Angeklagten von der Anklage der Uebertretung der Oberpräsidialverordnung vom 4. September 1895 freigesprochen worden.

Der erste Richter hat angenommen, daß das öffentlich angekündigte Haarmittel „Dr. Weber's Arnika-Haaröl" als Geheimmittel nicht anzusehen, da die Bestandtheile, aus welchen das gedachte Mittel zusammengesetzt ist, auf jeder Flasche qualitativ und quantitativ genau angegeben sind.

Das fragliche Inserat in Nr. 5 der vom Mitangeklagten Ha. als verantwortlichem Redakteur herausgegebenen periodischen Druckschrift „Münsterberger Zeitung" lautet wörtlich: „Arnika-Haaröl" ist das wirksamste und unschädlichste, in Tausenden von Fällen bewährte Hausmittel gegen Haarausfall und Schuppenbildung." Jede Flasche des angekündigten Haaröls ist mit der Aufschrift, worin die Bestandtheile des Haaröls nach Qualität und Quantität genau angegeben sind, versehen.

Das Berufungsgericht ist der Ausführung des ersten Richters, warum kein Geheimmittel vorliegt, beigetreten. Wir haben es nur mit einem sogen. Schönheitsmittel zu thun.

Die Königl. Staatsanwaltschaft hat gegen das ergangene Urtheil rechtzeitig und formgerecht das Rechtsmittel der Berufung eingelegt und zu deren Begründung Folgendes vorgebracht: „Wenn auch nicht eine Uebertretung der Oberpräsidialverordnung vom 4. September 1895 vorliegen sollte, so würden sich dennoch die beiden Angeklagten einer Uebertretung der Regierungspolizeiverordnung vom 30. Juni 1890 schuldig gemacht haben, weil das angekündigte Haaröl gemäß § 1 und Verzeichniß A Nr. 5 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken feilgehalten werden darf, die öffentliche Ankündigung und Anpreisung solcher Arzneimittel als Heilmittel gegen Krank-

heiten aber die genannte Regierungs-Verordnung vom 30. Juni 1890 verbietet.

An sich wäre eine Verurtheilung der Angeklagten auf Grund der letztgedachten Strafbestimmung gemäß § 264 der St.-P.-O. zulässig, da dieselben durch Mittheilung der Berufungsrechtfertigungsschrift auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihnen Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben worden ist.

Das Berufungsgericht hat aber auch nicht eine Uebertretung der Regierungs-Polizeiverordnung vom 30. Juni 1890 als vorliegend erachtet. Durch das obige Inserat ist das Arnika-Haaröl nicht als Heilmittel gegen Krankheiten angepriesen worden. Haarausfall ist keine Krankheit, in der Regel nur die Folge bestandener Krankheit, ist auch häufig die natürliche Folge des Alters oder hat seinen Grund in der falschen Behandlung des Haares. Ebensowenig kann Schuppenbildung als Krankheit erachtet werden. Bei sehr vielen Menschen ist dieselbe vorhanden und verursacht durchaus keine Beschwerden. Sodann ist aber auch, da Geheimmittel immer gleichzeitig Arzneimittel sind, die vorgedachte Verordnung vom 30. Juni 1890 durch § 2 der Oberpräsidialverordnung vom 4. September 1895 aufgehoben worden.

Die beiden Angeklagten haben sich somit weder der Uebertretung der Oberpräsidialverordnung vom 4. September 1895, noch der Uebertretung der Regierungspolizei-Verordnung vom 30. Juni 1890 schuldig gemacht.

Sie sind mit Recht freigesprochen worden und mußte die Berufung verworfen werden.

---

24. Feilhalten von Zinksalbe.

239. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Glogau vom 10. Mai 1897 wider den Drogisten M. in B.

Der erste Richter hat den Angeklagten wegen Uebertretung des § 367^3 St.-G.-B. und der Verordnung vom 27. Januar 1890 zu einer Geldstrafe von 30 ℳ und für den Unvermögensfall zu einem Tage Haft für je 10 ℳ verurtheilt. Hiergegen ist vom Angeklagten frist- und formgerecht mit dem Antrage auf Freisprechung die Berufung eingelegt. Die heutige Verhandlung hat den nachstehenden Sachverhalt ergeben:

Eines Tages im März dieses Jahres beauftragte der Apotheker Sch. zu Beuthen O./S. die verehelichte Arbeiter H., ihm aus der Drogenhandlung des Angeklagten für 0,10 ℳ Zinksalbe zu holen. Die H. begab sich in die Drogenhandlung und forderte dort für 0,10 ℳ Zinksalbe, ohne dabei zu sagen, welchem Zweck die Zinksalbe dienen sollte; sie erhielt dieselbe von dem Gehülfen des Angeklagten, der sie auch nach der Verwendung der Salbe nicht weiter fragte. Die Büchse, aus der die Zinksalbe beim Angeklagten verkauft wird, trägt die Aufschrift: „Zum Gebrauch für Thiere“.

Es kann nicht verlangt werden, daß der Angeklagte unausgesetzt in seinem Geschäftslokale gegenwärtig sei, um bei einer Nachfrage nach Zinksalbe persönlich zu ermitteln, ob die Salbe zum Gebrauche für Thiere Verwendung finden solle; es muß vielmehr genügen, wenn der Angeklagte seinem Gehülfen, der mit den Pflichten eines Drogenhändlers vertraut sein muß, ausreichend kenntlich macht, daß die Zinksalbe nur dann zu verabfolgen, wenn sie zum Gebrauch für Thiere bestimmt ist. Sache des Gehülfen ist es dann, vor Verabfolgung der Salbe sich auf geeignete Weise die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Salbe für Thiere und nicht für Menschen bestimmt ist, für welche letztere die Salbe nur aus Apotheken entnommen werden darf. Hat der Angeklagte dem Gehülfen genügend kenntlich gemacht, daß die Salbe nicht zum Gebrauch für Menschen, sondern nur zum Gebrauch für Thiere verkauft werden darf und hat der Gehülfe dann pflichtwidrig unterlassen, vor Verabfolgung sich die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen und eventuell die Salbe nicht zurückbehalten, so trägt die Schuld hiervon nicht der Angeklagte, sondern der Gehülfe. Durch die Aufschrift aber „Zum Gebrauch für Thiere“ war der Gehülfe hinlänglich informirt, was ihm zu thun oblag, als die Zinksalbe verlangt wurde, und es war deshalb mangels eines Verschuldens seitens des Angeklagten, wie geschehen, auf Freisprechung zu erkennen. . . .

---

25. Kräuterbonbons dürfen feilgehalten werden. Bonbons sind als Pastillen nicht anzusehen.

a) 240. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Glogau vom 23. Juli 1898 wider den Drogisten G.

Laut gerichtlichen Strafbefehls vom 25. Januar 1898 war dem Angeklagten zur Last gelegt worden, sich durch Feilhalten von Kräuterbonbons gegen Krankheiten der Respirationsorgane gegen § 367^3 St.-G.-B. in Verbindung mit der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 vergangen zu haben, und es war daher gegen den Angeklagten eine Geldstrafe von 45 ℳ festgesetzt worden. Gegen das auf rechtzeitigen Einspruch des Angeklagten freisprechende Urtheil des Schöffengerichts zu Glogau vom 2. März 1898 hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Sie hat Bestrafung des Angeklagten nach Maßgabe des Strafbefehls und eventuell auf Grund der Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 26. Oktober 1855 beantragt, da er ohne polizeiliche Erlaubniß Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten angepriesen bezw. verkauft und feilgehalten habe.

In der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte sind der Angeklagte gehört, der Kreisphysikus Dr. N. und der frühere Apothekenbesitzer S. als Sachverständige eidlich vernommen, auch die wiederholten Gutachten des Medizinalkollegiums für die Provinz Schlesien zu Breslau vom 31. Dezember 1897 und 2. Juni 1898 zwecks Beweises vorgelesen worden.

Anlangend zunächst die Uebertretung gegen die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, so hat das Berufungsgericht die Gutachten des Medizinalkollegiums und des Sachverständigen N. nicht für beweiskräftig erachtet, sondern ist an der Hand des S.'schen Gutachtens zu dem gleichen Resultat wie der Vorderrichter gelangt. Wenn erstere Gutachten das Hauptgewicht darauf legen, daß in den fraglichen Kräuterbonbons Kräuter, also heilkräftige Stoffe, mit Zucker 2c. vermengt, dargeboten werden, und daß sie deshalb und wegen der Art ihrer Zubereitung unter die Pastillen (Plätzchen und Zeltchen) zu rechnen wären, welche nach Nr. 9 der Gruppe A der Kaiserlichen Verordnung den Apotheken vorbehalten seien, so erscheint dies unzutreffend, weil § 1 der genannten Verordnung sagt, daß die im Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen „ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht,“ nur in Apotheken verkauft werden dürfen. Die Zusammensetzung kann also nicht das Charakteristikum der genannten Zubereitungen sein. Man muß vielmehr den Schutz der Kaiserl. Verordnung auf solche Präparate beschränken, die ausdrücklich in ihr erwähnt sind. Darnach sind aber Bonbons in keiner Weise unter die Begriffe „Pastillen, Plätzchen oder Zeltchen“ zu bringen. Nach den bezüglichen Definitionen in dem Arzneibuch für das Deutsche Reich, 3. Ausgabe (Pharm. Germ.) S. 231, 259, 325 werden diese Formen aus gepulverten Stoffen kalt oder unter mäßiger Erwärmung entweder ausschließlich durch Druck oder durch Zusatz von Bindemitteln in ihre Form gebracht. Die Bonbons aber werden (s. Meißners Kommentar zur Verordnung vom 27. Januar 1890 S. 125) durch Kochen konzentrirter Zuckerlösung hergestellt, welche dann zum Theil in Gerstenzucker bezw. Karamel übergeht. Somit können die fraglichen Kräuterbonbons nach der Art ihrer Zubereitung als geschützte Präparate nicht betrachtet werden. Aber auch die äußere Form der Bonbons ist, wie der Augenschein lehrt, eine von denjenigen der Pastillen, Plätzchen oder Zeltchen durchaus verschiedene, sodaß auch in dieser Beziehung den Kräuterbonbons der Schutz der Kaiserl. Verordnung zu versagen ist.

Hingegen ist in den dem Papierbeutel, welcher die Bonbons enthält, aufgedruckten Worten: „Diese Karamellen sind als vorzügliches Mittel bei Brust- und Lungenübeln anerkannt und aufs Wärmste empfohlen" eine Uebertretung der Liegnitzer Regierungsverordnung vom 26. Oktober 1855 zu erblicken, da hier unzweifelhaft ein Stoff als Heilmittel gegen Krankheiten feilgehalten und verkauft worden ist, und da der Angeklagte nach seinem eigenen Geständniß die polizeiliche Erlaubniß zum Feilhalten und Verkaufen der fraglichen Bonbons nicht nachgesucht hat.

Es kann mithin in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter eine thatsächliche Feststellung dahin nicht getroffen werden, daß der Angeklagte im November 1897 zu G. ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, deren Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten und verkauft hat (Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. in Verbindung mit der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890); wohl aber steht thatsächlich gegen den Angeklagten fest, daß er im November 1897 zu G. ohne polizeiliche Erlaubniß Stoffe, nämlich Kräuterbonbons als Heilmittel gegen Krankheiten verkauft und feilgehalten hat (Uebertretung der Verordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 26. Oktober 1855).

Da die höchste in der Verordnung angedrohte Geldstrafe 30 ℳ beträgt, so erschien bei der zweimaligen Vorbestrafung des Angeklagten wegen ähnlicher Uebertretungen eine Geldstrafe von 10 ℳ als angemessene Sühne. . . . .

b) 241. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 24. November 1898.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsnormen rügt, ist begründet.

Die Liegnitzer Regierungs-Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1855 — welche übrigens, soweit sie den Verkauf und das Feilhalten der nicht unter die Verzeichnisse A und B der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 fallenden Waaren untersagt, nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung bereits bisher nicht rechtsgültig war, — ist durch Verordnung des Regierungspräsidenten zu Liegnitz vom 15. Juli 1898 aufgehoben worden; die auf Grund der ersterwähnten Verordnung am 23. Juli 1895 ausgesprochene Verurtheilung konnte daher nicht aufrecht erhalten werden.

Zutreffend hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die vom Angeklagten feilgehaltenen Waaren nicht unter das Verzeichniß A der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, insbesondere nicht unter die Nr. 9 daselbst fallen, weil Bonbons von den in Nr. 9 aufgeführten „Pastillen, Plätzchen und Zeltchen" nach ihrer Form und ihrer Zubereitung verschieden sind. Die Handlung des Angeklagten fällt somit auch nicht unter § 367³ St.-G.-B. und ist hiernach überhaupt nicht strafbar.

Der Angeklagte war daher unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils freizusprechen.

---

26. Verabfolgung von Höllensteinlösung und hierdurch verursachte Körperverletzung.

242. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Görlitz vom 15. Februar 1899 wider den Drogisten H.

Am 14. Oktober 1898 war die Hebamme W. zur Entbindung bei der Ehefrau des Tischlers K. hier. Nach der Entbindung wollte sie eine Einträufelung in die Augen des neugeborenen Kindes mit einer 2%igen Höllensteinauflösung, wozu sie nach der Hebammenordnung befugt ist, vornehmen. Das diese Auflösung enthaltende Fläschchen, welches sie zu diesem Zwecke in ihrer Tasche bei sich führt, war ausgelaufen. Sie schickte nun die anwesende Schwester der K., eine verehelichte D., mit diesem Fläschchen, auf dem ein aufgeklebter Zettel den Inhalt als 2%ige Höllensteinauflösung angab, zur H.'schen Drogerie mit dem Auftrage, darin die bezeichnete 2%ige Auflösung zu holen. Dem Auftrage gemäß verlangte auch die D. in jener Drogerie von dem in derselben beschäftigten Drogisten Z. eine 2%ige Höllensteinauflösung in das Fläschchen. Dieser weigerte sich, dieselbe zu machen, weil sie so etwas nicht machen dürften, sie nur in der Apotheke gefertigt werden dürfe. Da aber die D. weiter darum bat, wandte er sich an den Angeklagten als den Inhaber der Drogerie. Dieser verstand sich dazu, und während er die Lösung machte, befragte er die D., für wen sie dieselbe hole. Z. sah, wie Angeklagter den Höllenstein aus einer Glasbüchse entnahm, abwog und auch Wasser in das Fläschchen dazu hineinwog. Gereinigt hat der Angeklagte das Fläschchen vorher nicht, sondern nur ausgeschwenkt. Er übergab das Fläschchen mit der Lösung der D. mit dem Auftrage, der Hebamme W. zu sagen, daß sie das Fläschchen noch umschütteln solle. Die D. hat dies der W. gesagt und hat auch diese, bevor sie die Einträufelung vornahm, das Fläschchen umgeschüttelt. Sie träufelte in jedes Auge des Kindes nur einen Tropfen von der in dem ihr übergebenen Fläschchen enthaltenen Lösung. Es geschah dies bei vollem Tageslicht am Fenster. Dieses Fläschchen that sie dann in ihre Tasche.

Am anderen Morgen hatte die Hebamme W. eine Entbindung beim Tischler Wü. Auch hier träufelte sie aus demselben Fläschchen in jedes Auge des neugeborenen Kindes nur einen Tropfen.

An diesem Morgen wusch die Hebamme W. dem K.'schen Kinde beim Baden die Augen mit Verbandwatte. Das Kind hatte die Augen dabei mehr geschlossen, so daß ihr nichts auffiel. Aber der D. ist es aufgefallen, als das Kind die Augen aufschlug, daß diese verändert waren, ein grauer Schleier darüber war. Am folgenden Tage bemerkte auch die W. die Trübung.

An dem Wü.'schen Kinde wurde ebenfalls eine Trübung bemerkt. Am 17. Oktober wurden beide Kinder zu Augenärzten, das K.'sche zu Dr. L., das Wü.'sche zu Dr. M. gebracht. Ersterer stellte am ersten Tage eine Trübung der Hornhaut fest, am anderen Tage eine vollständige Trübung der beiden Hornhäute. Die Hornhaut war bei dem einen Auge vollständig, bei dem anderen fast vollständig zerstört. Das Kind war zu früh geboren, war schwächlich, hatte Schwämmchen und war deshalb weniger widerstandsfähig. Auf diese geringe Widerstandsfähigkeit ist daher von dem Arzt der schwere Verlauf zurückgeführt worden. Das Kind ist in der Nacht vor dem 15. Februar 1899 verstorben. Doch steht der Tod nach dem ärztlichen Gutachten in keinem Zusammenhange mit der durch die Einträufelung auf die Augen erfolgten Einwirkung. Der genannte Arzt hält die Einwirkung eines ätzenden Elements für durchaus wahrscheinlich und es für durchaus nicht ausgeschlossen, daß die angewendete Höllensteinlösung zu stark war. Dr. M. fand bei dem Wü.'schen Kind auf dem einen Auge eine vollständige Trübung der Hornhaut, auf dem anderen eine geringere. Der Verlauf der vorgefundenen Entzündung sprach für eine Aetzung, und hat er es für möglich gehalten, daß diese von einer Höllensteinlösung herrührt, welche mindestens eine 10%ige gewesen. Im Laufe der Behandlung ist das eine Auge vollständig wiederhergestellt. Das andere Auge ist dagegen noch etwas getrübt und ist das Sehvermögen darauf etwas vermindert. Nach dem jetzigen Zustande ist, wenn das geschmälerte Sehvermögen so bestehen bleibt, anzunehmen, daß eine Beschränkung in der Erwerbsfähigkeit eintreten wird. Diese Minderung schätzt der Sachverständige auf 15%.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. B. liegt eine Verätzung der Augen vor. Da die Hebamme in den ersten Tagen das Kind allein wäscht, so hält er es für ausgeschlossen, daß etwas anderes als die eingeträufelten Tropfen in die Augen hineingekommen ist. Das von den Hebammen mitgeführte Lysol ist nicht ätzend; eine solche dünne Lösung würde beim Augenwaschen nicht schaden. Auch wenn ein Tropfen dieses Lysols in das Fläschchen hineingekommen, so kann es nicht diese Wirkung hervorrufen. Nur die aus dem Fläschchen eingeträufelten Tropfen haben nach ihm

allein die wirkende Kraft gebildet und für ihre allgemeine Schädlichkeit spricht das Vorkommniß bei den beiden Kindern, die allein aus diesem Fläschchen eingeträufelt bekommen haben. Eine 2%ige Höllensteinlösung kann selbst bei einem schwächlichen Kinde nicht die schädigende Wirkung hervorrufen. Die schädliche Wirkung kann nach dem Sachverständigen eine ungefähr 20%ige Höllensteinlösung hervorrufen.

Der Angeklagte will nur eine 2%ige Höllensteinlösung zubereitet haben und zwar in folgender Weise. Er habe aus dem mit der betreffenden Aufschrift versehenen Höllensteingefäß den Höllenstein entnommen, ihn zerklopft und ein Decigramm davon abgewogen, dieses in das Fläschchen gethan und 5 g Wasser hinzugewogen.

Er giebt zu, daß es schnell gemacht worden. Als die Hebamme W. in dem Geschäft des Angeklagten am 16. Oktober, nachdem sie die Verschleierung der Augen bei dem K.'schen Kinde wahrgenommen, an den Angeklagten die Frage gerichtet, ob er die Lösung gemacht, dieser es auch bestätigt, wobei sie ihm von der Verschleierung der Augen des Kindes erzählte, kam Angeklagter bald darauf zur W. selbst in ihre Wohnung und wollte das Fläschchen heraushaben, um es zu untersuchen. Die W. verweigerte es, goß aber in ein anderes Fläschchen, welches Kölnisches Wasser enthalten und längere Zeit leer gestanden, den Inhalt aus ersterem. Zur W. that er dann die Aeußerung, er wüßte es nicht, er könnte es nicht herausfinden, es könnten ein paar Körnchen zu viel sein. Als die W. auf Geheiß des Kreisphysikus das Fläschchen, in welchem, wie eben erwähnt, der Inhalt aus dem anderen hineingegossen worden, abholte, sagte der Angeklagte, sie solle dem Kreisphysikus sagen, er habe schon untersucht, es sei die richtige Lösung.

Das zurückgegebene Fläschchen enthielt nur wenige Tropfen noch und hat sich daraus wohl feststellen lassen, daß die Flüssigkeit eine Höllensteinlösung war, nicht aber mehr die Stärke derselben. Ebensowenig gewährte das andere Fläschchen einen Anhalt.

Aus diesem festgestellten Thatbestande ergiebt sich, daß bei beiden Kindern die Augenerkrankung hervorgerufen ist durch die von der Hebamme bewirkten Einträufelungen, daß diese Einträufelungen geschehen sind aus einem Fläschchen, welches die vom Angeklagten zubereitete Höllensteinlösung enthielt, daß bei beiden Kindern sich die Folgen der Einträufelung im Verlauf von 2 Tagen in einer Trübung der Augen gezeigt haben, daß die festgestellte Trübung der Hornhäute in einer Verätzung ihren Grund hat, daß eine das Maß einer 2%igen weit überschreitende Lösung eine solche Verätzung zu bewirken geeignet ist. Es folgt weiter hieraus, daß der Angeklagte auf die Abmessung des Höllensteins nicht die genaueste Sorgfalt gerichtet, daß er sich versehen und dadurch die zu starke Lösung bereitet hat. Der Angeklagte ist gelernter Apotheker, betreibt als eigener Inhaber das Drogengeschäft. Ihm war es bekannt, daß er Höllensteinlösungen nicht zubereiten darf. Solche Zubereitungen dürfen nur in den Apotheken feilgehalten bezw. als Heilmittel verkauft werden (§ 1 Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, R.-G.-Bl. S. 9).

Hiernach rechtfertigt sich die Schlußfeststellung,

daß der Angeklagte im Oktober 1898 zu G. durch eine und dieselbe Handlung

a) durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung der am 14. bezw. 15. Oktober 1898 geborenen Kinder K. und Wü. verursacht hat und zwar, indem er die Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Berufes und Gewerbes besonders verpflichtet war, aus den Augen setzte,

b) ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, nämlich eine Lösung, deren Handel nicht freigegeben ist, zubereitet und als Heilmittel verkauft hat.

Der Angeklagte hat damit gegen § 230 Abs. 2 St.-G.-B. und § 367³ ebenda in Verbindung mit der vorerwähnten Kaiserl. Verordnung verstoßen. Die Strafe war aus § 230 St.-G.-B. zu bestimmen. (§ 73.) Bei der Sachlage erschien die gegen den Angeklagten, welcher bisher unbescholten ist, verhängte Geldstrafe von 500 ℳ als eine ausreichende Sühne.

Die Väter der beiden Kinder haben sich dem Verfahren als Nebenkläger angeschlossen. K. hat den Antrag auf Buße in diesem Verfahren zurückgenommen, weil sein Kind am 14. Februar 1899 verstorben ist. Der Vater des verletzten Kindes Wü. hat die Zuerkennung einer Buße, die er auf 3000 ℳ angegeben, verlangt. Dazu ist er berechtigt als gesetzlicher Vertreter seines Kindes (§ 231 Abs. 1 St.-G.-B). Bei der Zuerkennung der Buße war einerseits zu berücksichtigen, daß der Verlauf bei diesem Kinde ein verhältnißmäßig günstiger gewesen, daß nur auf dem einen Auge das Sehvermögen etwas geschmälert ist, andererseits war aber auch in Betracht zu ziehen, daß die Schmälerung des Sehvermögens das verletzte Kind späterhin in seiner Erwerbsfähigkeit zu beschränken geeignet ist, daß diese Minderung nach dem obenerwähnten Gutachten bis 15% anzunehmen ist. Daher ist die Buße auf 500 ℳ bemessen worden . . . .

---

27. Erlaubtes Feilhalten von Arzneien auf Grund des § 3 der Kaiserl. Verordnung.

243. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Görlitz vom 9. März 1899 wider den Drogisten M.

Der Angeklagte ist durch schöffengerichtliches Urtheil auf Grund der thatsächlichen Feststellung, daß er im Jahre 1898 innerhalb der Verjährungsfrist zu G. Waaren und Zubereitungen, deren Verkauf nur den Apothekern vorbehalten ist, in seinem Drogengeschäft feilgehalten bezw. verkauft habe, der Uebertretung des § 367⁵ St.-G.-B. schuldig erklärt und deshalb mit einer Geldstrafe von 30 ℳ bestraft worden. Die von ihm eingelegte Berufung ist begründet. Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte hat Folgendes ergeben:

Bei der am 1. Dezember 1898 von dem Königl. Kreisphysikus Dr. B. vorgenommenen Revision des von dem Angeklagten in G. betriebenen Drogengeschäfts wurden in dessen von dem Verkaufsladen getrennten Lagerräumen vorgefunden:

I. Lebensessenz, Hienfong-Essenz, Universalsalbe, Schwarzburger Salbe, Wiener Balsam.

II. Hydrargyrum jodatum flavum, Hydrargyrum oxydatum rubrum, Strychnin, Veratrin, Tartarus stibiatus.

Die Essenzen, Salben und der Balsam zu I fallen, wie der Angeklagte zugegeben hat, unter die Zubereitungen, welche in dem der Kaiserl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 beigefügten Verzeichnisse A aufgeführt sind und dürfen daher nach § 1 dieser Verordnung als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. Der Angeklagte behauptet, diese Zubereitungen nur zum Verkaufe im Großhandel vorräthig gehalten und auch nur im Großhandel an Wiederverkäufer verkauft zu haben. Diese Behauptung ist nicht widerlegt, sie wird vielmehr bestätigt durch den Inhalt der Revisionsverhandlung vom 1. Dezember 1898, wonach die fraglichen Zubereitungen in bedeutenden Mengen (en gros) in den Lagerräumen des Angeklagten vorgefunden worden sind, und durch das Zeugniß des Drogisten H. in G., der bekundet hat, daß er in den Jahren 1898 und 1899 Mengen von 10 bis 50 Dutzend jener Zubereitungen von dem Angeklagten, mit dem er in Geschäftsverbindung stehe, gekauft habe. Der Großhandel mit solchen Zubereitungen unterliegt aber nach § 3 der Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht der Bestimmung in § 1, sondern ist freigegeben.

Die Gifte zu II gehören zu den in dem Verzeichniß B der gedachten Verordnung genannten Drogen und chemischen Präparaten, die nach § 2 der Verordnung ebenfalls nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen. Von dieser Beschränkung der

Verkaufs auf Apotheken ist aber nach § 3 der Verordnung nicht nur der Großhandel, sondern auch der Verkauf an Apotheken oder an solche Staatsanstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind, ausgenommen. Der Angeklagte, welchem die polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, den Verkauf von direkten Giften der Abtheilung I der Polizeiverordnung vom 24. August 1895 zu betreiben, soweit dieser Handel in Drogenhandlungen nach der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 gestattet ist, hat bestritten, die in Rede stehenden Gifte, die er bei dem Erwerbe seines Geschäfts von seinem Vorbesitzer übernommen habe, im Kleinhandel feilgeboten oder verkauft zu haben. Nun hat zwar der Kreisphysikus Dr. B. erklärt, die bei dem Angeklagten vorgefundenen Mengen dieser Gifte seien so gering, daß an einen Großhandel damit nicht gedacht werden könne, wogegen der Drogist H. bekundet hat, diese Gifte, die ihm insgesammt im Herbste 1888 von dem Angeklagten zum Kaufe angeboten worden seien und die er besichtigt und verwogen habe, seien so stark, daß sie im Kleinhandel garnicht verkauft, sondern nur in der Rezeptur oder in Unterrichtsanstalten verwendet werden könnten. Allein auch wenn erwiesen wäre, daß die fraglichen Gifte in Anbetracht ihrer geringen Menge nicht zum Verkaufe im Großhandel bestimmt gewesen seien, so stand es doch nach dem oben angezogenen § 3 der mehr erwähnten Verordnung dem Angeklagten frei, sie in einzelnen kleinen Quantitäten an Apotheken oder an die vorbezeichneten Staatsanstalten zu verkaufen. Es ist ihm nicht nachgewiesen, daß er sie anderweitig im Kleinhandel habe verkaufen wollen und feilgeboten habe. Für das Gegentheil spricht der Umstand, daß er sie sämmtlich und auf einmal an H. verkaufen wollte und ihm zum Kauf anbot. Ein solcher Verkauf aber würde als Großhandel anzusehen sein. . . .

Der Angeklagte ist daher unter Aufhebung der Vorentscheidung von der ihm zur Last gelegten Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. freizusprechen. . . .

---

28. Feilhalten von essentia amara, essentia Cinnamomi, essentia Aurantii, spiritus Juniperi, spiritus Serpylli seitens eines Drogisten.

244. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Hirschberg vom 23. Februar 1897 wider den Kaufmann R.

Durch die Vorentscheidung ist gegen Angeklagten R. festgestellt, daß derselbe im November 1896 zu L. ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, die im Handel nicht freigegeben sind, feilgeboten hat.

Aus § 367³ St.-G.-B. in Verbindung mit der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 ist Angeklagter mit einer Geldstrafe von 50 ℳ, im Nichtbeitreibungsfalle mit 5 Tagen Haft bestraft. Angeklagter hat rechtzeitig und formgerecht Berufung eingelegt mit dem Antrage auf Freisprechung.

Es ist folgender Sachverhalt bewiesen: Angeklagter R. besitzt und betreibt persönlich seit Jahren eine Drogen-Handlung, Drogen- und Farben-Geschäft mit offenem Verkaufsladen zu L. i. Schles.

Bei einer amtlichen Revision wurden am 12. November 1896 in diesem Geschäft unter den Gegenständen, welche zum Verkauf an das Publikum bereit gestellt waren, Gefäße mit folgenden Aufschriften gefunden:

1. essentia amara,
2. essentia Cinnamomi,
3. essentia Aurantii,
4. spiritus Juniperi,
5. spiritus Serpylli.

Die Anklage behauptet, daß der Inhalt dieser Gefäße, welcher nicht besonders untersucht und aufbewahrt ist, jenen Aufschriften entsprechende Stoffe enthalten habe, welche ihrer chemischen Zusammensetzung nach als Tinkturen im Sinne der Verordnung vom 27. Januar 1890 zu betrachten und ausschließlich als Heilmittel verwendbar und verwerthbar seien, vom Angeklagten aber zur Verdeckung der Gesetzwidrigkeit als Essenzen bezeichnet würden.

Angeklagter hat einen umfassenden Beweis angetreten, daß die erwähnten Produkte sowohl als Tinkturen — mit 60% Spiritus — lediglich zu Heilmitteln als auch zu Essenzen — mit 45% Spiritus — für andere Gebrauchs- und Genuß-Zwecke z. B. zu 1 zu Kräuter-Bitter, zu 2 als Küchen-Gewürze, zu 3, 4, 5 zu Bowlen benützt und gehandelt würden, und daß zu 4 nicht spiritus, sondern oleum Juniperi gewesen sei.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Angaben dem Angeklagten zu widerlegen sind. Die Freisprechung ergiebt sich ohne Beweisaufnahme aus anderen Gründen. Die Verordnung vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 10) unterscheidet

die im Verzeichniß B angeführten Drogen und chemischen Präparate, welche nach § 2 — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Besonderheiten — nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen,

die im Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen, welche nach § 1 Abs. 1 ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als „Heilmittel" nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen.

Nun sind die hier zu erörternden Namen ohne Weiteres weder aus dem Verzeichniß A noch aus dem Verzeichniß B herauszulesen. Die Vorentscheidung hat eine bestimmte Erklärung, in welches Verzeichniß sie fallen sollen — A oder B —, nicht getroffen.

Es ist aber unzweifelhaft, daß weder die Anklage noch die Vorentscheidung die Zugehörigkeit jener Stoffe zum Verzeichniß B behaupten will. Wäre dieses Verzeichniß B anwendbar, so würde eine Verurtheilung unbedenklich erfolgen müssen, weil diese „Drogen und chemischen Präparate" bedingungslos nur in Apotheken gehalten werden dürfen. (§ 2 a. a. O.) Vom Verzeichniß B aber ist hier keine Rede.

Die Vorentscheidung, gestützt auf die eingehend von ihr gewürdigten Aussagen des Sanitätsraths Dr. K. und der Apotheker K. und G., hält mit Recht nur das Verzeichniß A anwendbar, und zwar offensichtlich die dortigen Rubriken:

Nr. 3. . . . extracta et tincturae
Nr. 5. . . . mixturae et solutiones.

Bei Anwendung des Verzeichnisses B aber genügt nicht bloß die Beschuldigung, daß jene Stoffe in diese Verzeichnisse gehören, sondern der weitere Belastungsbeweis, daß Angeklagter sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft habe.

Dieser Beweis ist nicht einmal versucht. Angeklagter hat Beweis angetreten, daß er seinem Geschäftspersonal eindringlich verboten habe, als „Heilmittel" jene Stoffe zu verabfolgen; diese Beweisaufnahme erledigt sich aber, weil Angeklagter zunächst den Belastungsbeweis erwarten darf, ehe ihn eine Entlastungspflicht trifft. (Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 22 S. 197.)

Sollten, was nicht erörtert ist, die Stoffe unter die Ausnahmen der Nr. 3 und Nr. 5 im Verzeichniß B fallen, so wäre die Anklage erst recht unhaltbar, weil die in diesen „Ausnahmen" geeigneten Stoffe überhaupt gar keiner Beschränkung nach der Verordnung vom 27. Januar 1890 unterliegen, sondern gänzlich freigegeben sind.

Allerdings scheint die Vorentscheidung feststellen zu wollen, daß jene Stoffe ihrer objektiven Beschaffenheit nach überhaupt nur als Heilmittel in Betracht kommen können; man könnte dann weiter folgern, daß Angeklagter als Sachverständiger dies weiß, daß sein angeb-

liches Verbot an sein Geschäftspersonal nur zur Umgehung des Gesetzes erlassen sei und Angeklagter die erforderliche strafrechtliche Schuld des „Feilhaltens“ schon trägt, wenn er bei dieser objektiven Beschaffenheit die Stoffe überhaupt in seinem Geschäftsladen hält. Indessen dieser Beweis und der umfangreiche Gegenbeweis des Angeklagten erübrigt sich für das gegenwärtige Strafverfahren deshalb, weil die objektive Grundlage jetzt vollständig fehlt, da eine Beschlagnahme jener Stoffe oder von Proben derselben ebenso unterblieben ist, wie eine chemische genauere Untersuchung bei der Revision. Die chemische Zusammensetzung ist gerade vom Angeklagten bestritten. Unter Aufhebung der Vorentscheidung war daher Angeklagter freizusprechen. Den Kostenpunkt bestimmt § 505, 499 St.-P.-O.

---

29. Feilhalten von Zucht- und Mastviehpulver.

a) 245. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Hirschberg vom 23. November 1897 wider den Kaufmann G.

Gegen die Vorentscheidung, durch welche Angeklagter von der Beschuldigung aus § 367³ St.-G.-B. freigesprochen ist, hat die Königl. Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt mit dem Antrage, den Angeklagten zu verurtheilen.

Durch das glaubhafte Geständniß des Angeklagten ist Folgendes bewiesen: Angeklagter betreibt zu Landeshut i. S. den Handel mit Drogen, hält insbesondere „Zucht- und Mastviehpulver“ für das Publikum zum Ankauf feil und hat mit Bezug hierauf am 19. August 1897 im Landeshuter Stadtblatt folgende Anzeige veröffentlicht:

„Zucht- und Mastviehpulver,
dasselbe dient als Futterzusatz, welches die Freßlust anregt und die Verdauung und Knochenbildung befördert. à Packet 40 und 75 Pf. Zu haben bei R. G., Drogerie zum Rothen Kreuz.“

Nach dem schriftlichen Gutachten des Königl. Kreisphysikus Dr. K. gehört dieses Pulver zu den Gemengen, welche nach Verzeichniß A Nr. 4 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9) nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen. Eine Probe jenes Pulvers, wie sie Angeklagter in seinem Geschäfte führt, ist für das Strafverfahren nicht beschafft und dem Dr. K. nicht vorgelegt worden. Angeklagter bestreitet, daß die Waare, welche er führt, von derjenigen Art ist, welche das Gutachten des Dr. K. im Auge hat. Die Anklage hat den Beweis angetreten, daß das Pulver, welches noch gegenwärtig im Geschäft des Angeklagten vorräthig ist und dem Dr. K. zur Begutachtung vorgelegt werden soll, unter Nr. 4 jenes Verzeichnisses A fällt. Dieser Beweisaufnahme bedarf es jedoch nicht. Selbst wenn diese Behauptung der Anklage zutrifft, selbst wenn das vom Angeklagten in seinem offenen Verkaufsladen feilgehaltene und öffentlich angepriesene Pulver zu den Gemengen gehört, welche das Verzeichniß A Nr. 4 treffen will, ist Angeklagter dennoch einer strafbaren Handlung, insbesondere einer Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B. nicht schuldig. Denn wie die Vorentscheidung zutreffend ausführt, sind die im Verzeichnisse A genannten Zubereitungen an sich freigegeben, außer wenn sie als Heilmittel feilgeboten und verkauft werden. (§ 1 Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, R.-G.-Bl. S. 9, Entsch. des Reichsgerichts für Straff. Bd. 22 S. 197.) Dies hat Angeklagter nicht gethan. Er hat das Pulver nur so feilgeboten, wie das Inserat es besagt; jeder Beweis, daß Angeklagter in einem anderen Sinn und Willen feilgeboten hätte, fehlt und in dieser Richtung kann die Anklage keinerlei Belastung behaupten. Nach dem Inserat aber ist das Pulver nicht als Heilmittel feilgeboten, nicht als Arznei, nicht als Mittel, um entstandene Krankheiten zu beseitigen oder zukünftigen Krankheiten vorzubeugen, überhaupt nicht als Mittel, einen gestörten Organismus wieder in sein Gleichgewicht zu bringen. Angeklagter bietet sein Pulver vielmehr lediglich an als „Futterzusatz zur Anregung der Freßlust und Beförderung von Verdauung und Knochenbildung“. Das Pulver soll also gerade für völlig gesundes Vieh als Nahrungszugabe dienen, es soll ein Mittel sein, welches landwirthschaftliche Erzeugnisse wirthschaftlich vortheilhafter ausnützen und verwerthen läßt. Gift oder Arzneien, deren Handel nicht freigegeben ist, hat Angeklagter nicht zubereitet, feilgehalten, verkauft oder sonst an Andere überlassen.

Hiernach rechtfertigt sich die freisprechende Vorentscheidung und es kann unerörtert bleiben, ob § 367³ St.-G.-B., wie Angeklagter zu seiner Vertheidigung weiter noch vorschützt, nur Arzneien für Menschen, nicht auch für Thiere zum Gegenstand hat. . . .

Der Strafbefehl vom 18. September 1897 aus § 367³ St.-G.-B., gegen welchen Angeklagter auf gerichtliche Entscheidung angetragen hatte, ist also unbegründet und die Vorentscheidung hat mit Recht auf Freisprechung erkannt. Die Berufung der Königl. Staatsanwaltschaft war daher als unbegründet zu verwerfen. . . .

b) 246. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau vom 1. Februar 1898.

Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft rügt Verletzung des § 367³ St.-G.-B. bezw. der Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, indem sie dem Berufungsrichter den Vorwurf macht, er habe aus rechtsirrthümlicher Auffassung übersehen, daß eine Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. nicht bloß dann vorliege, wenn ausdrücklich das in Rede stehende Pulver unter der Bezeichnung eines Heilmittels oder einer Arznei feilgeboten werde, sondern hierzu schon genüge, wenn sich aus den Umständen ergebe, daß jenes Pulver auch zu Heilzwecken feilgehalten werde. Letzteres könne nach dem Inhalt des in dem Berufungsurtheile wiedergegebenen Inserats nicht zweifelhaft sein.

Ein Erfolg konnte indessen der Revision nicht beigemessen werden. Sie scheitert an der thatsächlichen Feststellung des Berufungsurtheils, welche einen zu Grunde liegenden Rechtsirrthum nicht erkennen läßt. Die Interpretation des in Rede stehenden Inserates ist thatsächliche Feststellung, die von dem Berufungsrichter getroffene daher für den Revisionsrichter maßgebend. Letztere geht ausdrücklich dahin, daß das Pulver nicht als Heilmittel feilgeboten worden ist. Ist es aber nicht als Heilmittel von dem Angeklagten feilgeboten oder verkauft worden, so hat Angeklagter nicht gegen § 367³ St.-G.-B. verstoßen. Die Revision war daher, wie geschehen, als unbegründet zu verwerfen.

---

30. Verkauf von Mentholschnupfpulver, Lysol und flüchtiger Salbe. Begriff des Großhandels.

a) 247. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Liegnitz vom 8. Oktober 1898 wider den Kaufmann P., den Krämer L., den Krämer K. und den Maurermeister B.

Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Goldberg vom 2. Februar 1898, durch welches die Angeklagten P. und L. wegen Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. zu 50 bezw. 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt, die Angeklagten K. und B. dagegen freigesprochen worden sind, haben die Angeklagten P. und L. und bezüglich der Angeklagten K. und B. die Königl. Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. P. und L. haben ihre Freisprechung, die Königl. Staatsanwaltschaft hat die Bestrafung der Angeklagten K. und B. beantragt. . . .

Vor der Strafkammer ist folgender Sachverhalt erwiesen worden: Die Firma P. & R. in Sch., deren Inhaber der Angeklagte P. ist, hat im März 1897 durch einen Reisenden mit den Angeklagten L., K. und B. Verträge dahin abgeschlossen, daß die genannte Firma den 3 Angeklagten eine Drogeneinrichtung, also chemische und pharmaceutische Waaren liefern sollte, und zwar nach Abzug von 33¹/₃ % Rabatt für etwa 300 ℳ. Die Auswahl der Drogen 2c. sollte der Firma P. überlassen bleiben, nicht verkäufliche Artikel die Firma binnen 9 Monaten gegen andere umtauschen.

Die Angeklagten L., K. und B. haben nun auf Grund dieser Verträge von dem Angeklagten P. je eine solche Drogeneinrichtung zugesandt erhalten und die darin enthaltenen einzelnen Artikel zu den diesen Verpackungen bereits aufgedruckten Preisen feilgehalten. Die einzelnen Päckchen, Schächtelchen oder Fläschchen hatten einen Preis von 5 bis 20 Pf.; jeder einzelne Artikel war in dieser Drogeneinrichtung nur in Zumessungen von 1/4 Dutzend bis zu 1 Dutzend Päckchen, Schächtelchen oder Fläschchen geliefert worden. In den Monaten Oktober bis Dezember 1897 haben nun die Angeklagten L., K. und B. von der Firma P. & R. in der Drogeneinrichtung geliefertes Mentholschnupfpulver, Lysol, flüchtige Salbe und Viehfuttergewürz geständlich geführt, feilgehalten und auch verkauft, und zwar die Angeklagten K. und B., nachdem sie vor dem Verkaufe der von P. & R. bezogenen Waaren von ihren Amtsvorstehern die Erlaubniß zum Verkaufe eingeholt und erhalten hatten, der Angeklagte L., nachdem er zwar den Verkauf der bezeichneten Waaren bei seinem Amtsvorsteher angemeldet, eine Erlaubniß jedoch weder nachgesucht noch erhalten hat.

Mit der ihnen gelieferten Drogeneinrichtung erhielten die Angeklagten L., K. und B. von P. & R. eine Anzahl gedruckter Kataloge, betitelt „Nützliche Auskunft für Jedermann 2c.", welche ein alphabetisches Verzeichniß der einzelnen Artikel mit Angabe des Preises und Gebrauchsanweisung, ferner eine „Uebersichtstafel, in welchen Fällen unsere Artikel anzuwenden sind", und endlich unter B. Abtheilung für Thiere „Gebrauchsanweisungen" für Hausthiere enthalten. Diese Kataloge waren zur Vertheilung an das kaufende Publikum bestimmt und sind auch von L., K. und B. an Kunden abgegeben worden.

Das Gericht hat nun zunächst in den von dem Angeklagten P. durch seinen Reisenden mit den übrigen 3 Angeklagten geschlossenen Verträgen, die ja lediglich den Umsatz von Waaren gegen Geld bezweckten und die Lieferung bestimmter Quantitäten vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis zum Inhalt hatten, Kaufverträge angenommen, also auch bezüglich des Angeklagten P. festgestellt, daß er die in Rede stehenden Waaren an die 3 Mitangeklagten verkauft hat. Auf Grund des Gutachtens der technischen Kommission für die pharmaceutischen Angelegenheiten ist ferner festgestellt, daß Mentholschnupfpulver, Lysol und flüchtige Salbe zu denjenigen Zubereitungen gehören, welche in dem der Verordnung vom 27. Januar 1890 (R.=G.=Bl. 1890 S. 9) beigefügten Verzeichniß A aufgeführt sind und gemäß § 1 dieser Verordnung als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Nun sind aber Lysol und flüchtige Salbe von den Angeklagten als Heilmittel feilgeboten worden; denn der Angeklagte P. hat die obengenannte „Nützliche Auskunft" den übrigen 3 Angeklagten, und diese wiederum haben dieselbe dem kaufenden Publikum ausgehändigt, und da auf Seite 5 dieses Katalogs wörtlich steht: „Flüchtige Salbe, 15 Pf., hilft bei hartnäckigen rheumatischen Leiden sehr lindernd" und S. 28 daselbst in der Uebersichtstafel unter „Wunden" Lysol als Heilmittel angegeben ist, so haben alle Angeklagten diese beiden Artikel auch als Heilmittel angepriesen und feilgehalten bezw. verkauft. Die von den Angeklagten verkauften Stoffe, Lysol und flüchtige Salbe, dürfen als Heilmittel nur in Apotheken, also von Apothekern verkauft werden. Letztere bedürfen zur Ausübung ihres Gewerbes in Preußen der Approbation, die ihnen lediglich vom Kultusministerium ertheilt wird. Keiner der Angeklagten ist im Besitz einer solchen Approbation. Eine „polizeiliche" Erlaubniß zum Vertrieb dieser dem freien Verkehr gesetzlich entzogenen Stoffe giebt es überhaupt nicht. Wenn nun auch die Angeklagten K. und B. durch die ihnen zu Unrecht ertheilte Erlaubniß des Amtsvorstehers zum Verkaufe der genannten Substanzen als Heilmittel sich für berechtigt hielten, so ist dies hier unerheblich, da § 367[3] St.=G.=B. das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Handlung nicht erfordert. Wenn schließlich der Angeklagte P. unter Berufung auf die amtliche Auskunft der Gemeindebehörde zu Sch. und des Magistrats zu N. eingewendet hat, er sei Großkaufmann, sein Betrieb unterliege als Großhandel gemäß § 3 der Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht den Bestimmungen dieser Verordnung, so konnte auch dieser Einwand zu einer Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils bezüglich des P. nicht führen. Denn wenn auch dem Angeklagten darin Glauben beigemessen werden kann, daß er im Allgemeinen Großhandel betreibt, so hat doch das Gericht aus der Art und Weise des Verkaufs im vorliegenden Falle in Uebereinstimmung mit dem Sachverständigen Dr. K. entnommen und festgestellt, daß der Angeklagte P. in den zur Anklage stehenden Fällen mit diesen Waaren Kleinhandel betrieben hat. Denn abgesehen davon, daß er dieselben nur in kleinen bereits abgewogenen und abgetheilten Quantitäten verkauft hat, so beträgt auch das Gesammtquantum jedes einzelnen Artikels, wie es in der an einen Jeden der 3 anderen Angeklagten abgegebenen Drogeneinrichtung enthalten war, nicht mehr als höchstens 1 Dutzend Fläschchen, Päckchen oder Schachteln im Werthe von je höchstens 0,20 ℳ, sodaß also von jedem einzelnen Artikel an jeden der 3 anderen Angeklagten für nicht mehr als höchstens 2,40 ℳ verkauft worden ist. Der Verkauf eines so geringen Quantums eines einzelnen Artikels ist aber nur Kleinhandel. Bei sämmtlichen Angeklagten sind die mehreren zeitlich getrennten Handlungen auf einen einheitlichen Entschluß zurückzuführen, und deshalb stellen sich diese mehrfachen Handlungen als eine einheitliche That, als fortgesetzte Handlung dar. . . .

Hiernach war die Berufung der Angeklagten P. und L. zu verwerfen. Bezüglich der Angeklagten K. und B. war das erstinstanzliche Urtheil aufzuheben. Mit Rücksicht darauf, daß beide Angeklagte sich in Folge der Genehmigung ihres Amtsvorstehers für berechtigt zum Verkaufe hielten, erschien eine niedrige Geldstrafe in Höhe von 10 ℳ angemessen. . . .

b) 248. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau vom 29. November 1898.

Mit der Revision haben die sämmtlichen Angeklagten die Aufhebung des landgerichtlichen Urtheils vom 8. Oktober 1998 beantragt. Sie rügen unrichtige Anwendung des § 367[3] St.=G.=B. und der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, indem das Berufungsgericht zu Unrecht angenommen habe, daß die 3 beanstandeten Artikel zu den Arzneien gehören, welche nur in Apotheken als Heilmittel verkauft werden dürften, und daß der Angeklagte P. nicht als Großkaufmann anzusehen sei.

Die Revision war nicht begründet.

Der Vorderrichter hat die thatsächlichen Feststellungen in ausreichender Weise und ohne ersichtlichen Rechtsirrthum dahin getroffen, daß Mentholschnupfpulver, Lysol und flüchtige Salbe zu denjenigen Zubereitungen gehören, welche in dem der Verordnung vom 27. Januar 1890 beigefügten Verzeichniß „A" aufgeführt sind und gemäß § 1 dieser Verordnung als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, und daß der Angeklagte P. Lysol und flüchtige Salbe den übrigen Angeklagten als Heilmittel verkauft, und die letzteren diese Artikel als Heilmittel feilgehalten haben.

Wenn die Angeklagten die erstere, auf das Gutachten der ersten technischen Autorität, nämlich der technischen Kommission für die pharmaceutischen Angelegenheiten, gestützte Feststellung als unrichtig bezeichnen, so scheitert dieser Angriff schon daran, daß die thatsächliche Feststellung dem Angriffe in der Revisionsinstanz prinzipiell entzogen ist. (§ 376 St.=P.=O.)

Aber auch die Verneinung des nach § 3 der citirten Verordnung die Bestrafung ausschließenden Großhandels bezüglich des Angeklagten P. läßt nach der Thatsachen-Feststellung des Vorderrichters einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Nicht der Großhändler ist durch § 3 der Verordnung vom 27. Januar 1890 von den Beschränkungen der §§ 1 und 2 befreit, sondern der Groß=

handel in den angegebenen Stoffen. Zum Großhandel aber wird die Abgabe der beanstandeten drei Artikel nicht dadurch, daß dieselben in einer Drogeneinrichtung in Verbindung mit anderen freigegebenen Stoffen verkauft sind; es erscheint vielmehr nicht rechtsirrthümlich, wenn der Vorderrichter aus der Geringfügigkeit der abgegebenen Gesammtquantitäten der beanstandeten Artikel die Feststellung getroffen hat, daß der Angeklagte P. mit diesen Gegenständen Kleinhandel betrieben hat. . . .

---

31. Feilhalten von Bleiwasser („zum Gebrauch für Thiere, hergestellt wie Bleiwasser für Menschen"), von Migränestiften und Schnupfpulver.

a) 249. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Schweidnitz vom 2. Februar 1898 wider den Kaufmann R.

Unter der thatsächlichen Feststellung, daß der Angeklagte am 12. November 1897 zu D. ohne polizeiliche Erlaubniß in seinem Drogengeschäft Zubereitungen, nämlich Bleiwasser, Migränestifte und Schnupfpulver, deren Führung den Apotheken vorbehalten ist, feilgehalten hat, hat das Schöffengericht ihn wegen Uebertretung der Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. 1890 S. 9) in Verbindung mit § 367³ St.-G.-B. zu 1 ℳ Geldstrafe . . . . verurtheilt. Hiergegen ist von ihm frist- und formgerecht Berufung eingelegt, und ist das Urtheil im ganzen Umfange mit dem Antrage auf Freisprechung angefochten.

Die Verhandlung in der Berufungsinstanz hat Folgendes ergeben: Der Angeklagte betreibt in D. seit April v. Js. ein Materialwaaren- und Drogengeschäft und hält u. A., wie eine am 12. November v. Js. bei ihm vorgenommene polizeiliche Revision ergeben hat, und wie er zugiebt, auch Bleiwasser in Flaschen von etwa 100—200 g Inhalt, Migränestifte und Schnupfpulver feil.

Zum Verkauf dieser Artikel hält er sich für berechtigt. Das Bleiwasser, führt er an, sei frei verkäuflich, weil es den in der Zusatzverordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 25. November 1895 angegebenen Mischungsgehalt habe und, wie auch auf den Etiquetten der Flaschen ausdrücklich vermerkt, nur zum Gebrauch für Thiere bestimmt sei. Die Migränestifte seien zwar ein Linderungsmittel für Kopfschmerzen, sie beständen aber in der Hauptsache aus Menthol, das frei verkäuflich sei, und seien auch nicht im Stande, eine Aetzung herbeizuführen, also den Aetzstiften nicht zuzurechnen. Das Schnupfpulver endlich sei ein angenehmes Riechmittel, wie auch auf den Deckeln der Kapseln, in denen es verkauft würde, vermerkt sei, bestände im Wesentlichen ebenfalls aus Menthol und sei als Heilmittel nicht bestimmt und verwendbar.

Die Etiquetten zu den Flaschen mit Bleiwasserfüllung tragen die Inschrift:

„Bleiwasser, 2%, 10 Pf. Zum Gebrauch für Thiere, hergestellt, wie Bleiwasser für Menschen, nach dem Deutschen Reichsarzneigesetz."

Auf den Deckeln der Schnupfpulverkapseln ist vermerkt: „Unser Menthol-Schnupfpulver ist ein angenehmes Riechmittel".

Nach dem Gutachten des Sachverständigen, Kreisphysikus Dr. C., gehören alle drei Artikel unter das Verzeichniß A der genannten Verordnung vom 27. Januar 1890. Das Bleiwasser, führte der Sachverständige aus, gehöre zu Nr. 5 dieses Verzeichnisses A (Gemische, flüssige und Lösungen). Es habe zwar die in der Zusatzverordnung vom 25. November 1895 angegebene Zusammensetzung, könne aber mit Rücksicht auf den geringen Inhalt der Flaschen für Thiere nicht zur Verwendung kommen, sei vielmehr seiner Ansicht nach behufs Umgehung für Menschen bestimmt. Die Migränestifte gehörten zu Nr. 2 des Verzeichnisses (Aetzstifte). Sie beständen zwar, wie das Schnupfpulver, in der Hauptsache aus Menthol, das sonst frei verkäuflich sei, aber in dieser Zubereitung nicht frei verkauft werden dürfe. Die Stifte würden als Heilmittel gegen Kopfschmerzen gebraucht und seien bei fortgesetztem Gebrauch sehr wohl im Stande, die Haut zu affiziren, also eine Aetzung herbeizuführen. Das Schnupfpulver endlich gehöre zu Nr. 4 der Verordnung (Gemenge, trockene von Salzen oder zerkleinerten Substanzen). Es bestünde aus Menthol und anderen zerkleinerten Substanzen und würde als Heilmittel gegen Katarrh benutzt. Das Gericht tritt dem Gutachten des Sachverständigen hinsichtlich der Migränestifte und des Schnupfpulvers bei und nimmt an, daß diese beiden Artikel unter das Verzeichniß A der mehrgenannten Verordnung fallen; denn es handelt sich hierbei nicht um die Substanzen, aus denen die Sachen zusammengesetzt sind, und ob diese heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, sondern lediglich um die Art der Zubereitung. Außerdem ist aber erfordert, daß die Sachen als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden, und dies nimmt das Gericht auch als erwiesen an. Die Migränestifte werden als Heilmittel gegen Kopfschmerzen gebraucht, wie der Angeklagte selbst zugestanden hat; das Schnupfpulver wird nach allgemeinen Erfahrungen als Heilmittel gegen Katarrh und nicht als Genußmittel benutzt, und dies ist dem Angeklagten auch trotz der Aufschrift auf den Deckeln der Kapseln bekannt gewesen.

Anders verhält es sich mit dem Bleiwasser; dieses gehört zwar an und für sich zu Nr. 5 des Verzeichnisses A. Nach der Zusatzverordnung vom 25. November 1895 ist es aber in einem bestimmten Mischungsgehalt zum Gebrauch für Thiere dem freien Verkauf offen gehalten. Das von dem Angeklagten geführte Bleiwasser entspricht diesem bestimmten Mischungsgehalt. Wenn nun auch der Vermerk auf den Etiquetten: „Hergestellt, wie Bleiwasser für Menschen, nach dem Deutschen Reichsarzneigesetz" sehr nahe legt, daß das Bleiwasser, wie der Sachverständige annimmt, behufs Umgehung des Gesetzes zum Gebrauch für Menschen bestimmt sei, so ist dennoch nicht erwiesen, daß der Angeklagte die Absicht gehabt hat, Bleiwasser als Heilmittel für Menschen zu verkaufen und in dieser Richtung eine Uebertretung der genannten Verordnung nicht festzustellen.

Immerhin bleibt aber thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte am 12. November 1897 zu D. Zubereitungen, nämlich Migränestifte und Schnupfpulver, als Heilmittel feilgehalten hat, obwohl deren Führung den Apotheken vorbehalten ist, und ist demnach, da die dem Angeklagten zur Last gelegte That nur als eine Handlung anzusehen, das Strafgesetz (§ 367³ St.-G.-B. in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 richtig angewendet, und, da auf die niedrigst zulässige Strafe bereits erkannt ist, die Berufung zu verwerfen. . . .

b) 250. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau vom 15. März 1898.

. . . . Dem Rechtsmittel der Revision mußte der Erfolg versagt werden.

Die der Verurtheilung des Angeklagten zu Grunde liegenden Rechtsnormen bestimmen, soweit hier interessirt,

a) daß die in dem Verzeichnisse A unter Nr. 2 resp. 4 genannten Aetzstifte (styli caustici) und Gemenge (pulveres, salia et species mixtae) mit alleiniger Ausnahme der sub 4 einzeln aufgeführten Zubereitungen ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in den Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen (Verordnung vom 27. Januar 1890 § 1), ferner, daß derjenige, welcher ohne polizeiliche Genehmigung Arzneimittel, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält oder verkauft, mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft werden soll. (§ 367³ St.-G.-B.) Die Vorderrichter haben übereinstimmend für erwiesen angenommen, daß Angeklagter, der seit dem April 1896 zu D. einen Handel mit Material- und Drogenwaaren betreibt, in dem Monate November 1897 sogenannte Migränestifte und Schnupfpulver als Heilmittel feilgeboten hat.

Der bei der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung vernommene Sachverständige, Kreisphysikus Dr. C., hat unter Berufung auf den in erster Instanz geleisteten Sachverständigeneid bekundet, daß die als Heilmittel gegen Kopfschmerzen gebrauchten und in der Hauptsache aus Menthol bestehenden Migränestifte geeignet seien, bei fortgesetztem Gebrauch die Haut zu affiziren, also eine Aetzung herbeizuführen, und daß das als Heilmittel gegen Katarrh benutzte Schnupfpulver ein aus Salzen und anderen zerkleinerten Substanzen zubereitetes, trockenes Gemenge sei. Bei dieser thatsächlichen Lage des Falles konnten die Vorinstanzen, ohne sich eines Rechtsirrthums schuldig zu machen, die sogenannten Migränestifte den sub 2 des Verzeichnisses A genannten Aetzstiften (styli caustici) und das Schnupfpulver den ebendort unter 4 erwähnten Gemengen (pulveres, salia et species mixtae) zuzählen, und, da diese Zubereitungen als Heilmittel nur in den Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, die Strafbestimmungen des § 367³ St.-G.-B. gegen den Angeklagten zur Anwendung bringen. Das angefochtene Urtheil ist hiernach nicht zu beanstanden. . . .

---

32. Der Begriff „Heilmittel" umfaßt auch die Vorbeugungsmittel.

a) 251. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 7. September 1896 wider den Kaufmann K. zu R.

Das Urtheil der II. Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Stendal vom 22. Mai 1896 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, zugleich über die Kosten der Revision, in die Vorinstanz zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der in erster Instanz wegen Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. zu Strafe verurtheilte Angeklagte ist vom Berufungsgericht freigesprochen. Dasselbe erachtet für erwiesen, daß der Angeklagte im Jahre 1896 zu Rohrberg ohne polizeiliche Erlaubniß in Packeten Pulver mit der Aufschrift: „Schweinefreßpulver für Mast und Zucht aus der Fabrik pharmaceutischer Präparate von C. Bohne, Coesfeld i. W." und mit nachstehender gedruckten Anweisung feilgeboten habe: „Dieses seit langen Jahren in allen größeren Schweinezüchtereien und von vielen Landwirthen mit dem größten Erfolge angewendete Mast- und Freßpulver für Schweine erregt außerordentliche Freßlust, befördert die Verdauung, verhindert seiner blutreinigenden Eigenschaften wegen fast alle Krankheiten und bewirkt bei Mastschweinen, nach Vorschrift angewendet, ein ganz außerordentlich rasches Fettwerden."

Obwohl das feilgebotene Mittel, wie das Berufungsgericht ferner feststellt, aus Schwefel, Enzianwurzel, Glaubersalz und einem Gemenge verschiedener Pflanzen besteht und sich als „ein Gemenge von Salzen und zerkleinerten Substanzen" im Sinne der Nr. 4 des Verzeichnisses A zur Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 darstellt, ist ein strafrechtliches Verschulden des Angeklagten deshalb nicht angenommen worden, weil er das Freßpulver zwar feilgeboten habe, jedoch nicht als „Arznei", d. h. als Heilmittel. Die dem Pulver beigemessene Eigenschaft, daß es zum Fressen anrege, die Verdauung befördere, das Blut reinige, sei nicht geeignet, es als „Heilmittel" zu kennzeichnen, denn das Eigenthümliche eines solchen bestehe darin, daß es eine günstige Einwirkung auf kranke Organismen bezwecke, während durch Anwendung der in Rede stehenden Pulver gerade auf die Herbeiführung eines abnormen Zustandes — Fettleibigkeit — bei gesunden Thieren hingewirkt werden sollte.

Der gegen dieses Urtheil von der Königl. Staatsanwaltschaft rechtzeitig und formgerecht eingelegten Revision mußte stattgegeben werden. Die Königl. Verordnung vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9) bestimmt im § 1: „Die in dem anliegenden Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden." Da nun der Vorderrichter festgestellt hat, daß das feilgebotene Freßpulver unter die im Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen fällt, so handelt es sich nur noch um die Frage, ob der Angeklagte dasselbe als Heilmittel feilgeboten hat. Dies ist in der Berufungsinstanz rechtsirrthümlich verneint worden. Deutet schon die Aufschrift „Schweinefreßpulver aus der Fabrik pharmaceutischer Präparate" auf die Absicht, das Pulver nicht etwa als Genußmittel, sondern als eine zu Heilzwecken bestimmte Zubereitung anzupreisen, so tritt diese Absicht noch entschiedener darin hervor, daß in der gedruckten Anweisung bestimmte Wirkungen hervorgehoben werden, welche das Pulver auf den Gesundheitszustand der Thiere durch Steigerung der Freßlust, Beförderung der Verdauung und Herbeiführung einer Reinigung des Blutes ausüben.

Von Bedeutung ist insbesondere der letztgedachte Hinweis insofern, als die bezweckte Reinigung eine bestehende Unreinheit des Blutes, also einen krankhaften Zustand voraussetzt. Allein auch abgesehen hiervon ist der begriffliche Zweck eines Heilmittels nicht mit dem Berufungsrichter auf die Beseitigung schon vorhandener krankhafter Zustände zu beschränken. Derselbe umfaßt vielmehr im Sinne des § 367³ St.-G.-B. und der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 auch solche Zubereitungen der in Rede stehenden Art, welche auf Beförderung der Gesundheit durch Verhütung von Krankheiten abzielen, und diese vorbeugende Wirkung wird zweifellos in der Anweisung dem fraglichen Pulver zugeschrieben. Hätte sonach auf den festgestellten Thatbestand die Vorschrift des § 367³ St.-G.-B. Anwendung finden müssen, so erscheint dieselbe durch ihre Nichtanwendung verletzt. Es war daher das angefochtene Urtheil — jedoch ohne die nicht zu beanstandenden thatsächlichen Feststellungen — aufzuheben und die Sache, da die Voraussetzungen am Schluß des Abs. 1 des § 394 St.-P.-O. nicht gegeben sind, gemäß der §§ 393¹ und 394² St.-P.-O. zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung — zugleich über die Kosten der Revisionsinstanz — an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

b) 252. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Stendal vom 30. Oktober 1896.

Verwerfung der Berufung des Angeklagten aus obigen Gründen.

---

33. Feilhalten von Waßmuth's Hühneraugenringen.

253. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 9. November 1896 wider den Friseur R. in S.

Verwerfung der Revision des Angeklagten.

Gründe:

Durch das angefochtene Urtheil ist das freisprechende Urtheil des Königl. Schöffengerichts in Salzwedel vom 19. Mai 1896 aufgehoben und Angeklagter wegen Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B. zu einer Geldstrafe von 1 ℳ und für den Fall, daß diese nicht beizutreiben, zu 1 Tag Haft, unter Auferlegung der Kosten beider Instanzen verurtheilt worden. Der vom Angeklagten frist- und formgerecht eingelegten Revision sind in einem vom Vertheidiger des Angeklagten unterzeichneten Schriftsatze die Revisionsanträge und deren Begründung innerhalb der im § 385 St.-P.-O. vorgesehenen einwöchentlichen Frist gefolgt. Gerügt wird Verletzung des § 367³ cit., der Verordnung vom 27. Januar 1890 und des § 59 St.-G.-B. und beantragt, das angefochtene Urtheil aufzuheben und den Angeklagten freizusprechen.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§§ 374, 376, 380, 381, 384, 385 St.-P.-O.); der Erfolg aber war ihm zu versagen. Den der Anklage zu Grunde liegenden Sachverhalt hat der Vorderrichter — maßgebend für das Revisionsgericht — dahin festgestellt: Angeklagter hat im Jahre 1896 in seinem Friseurladen in Salzwedel sogenannte Hühner-

augenringe von A. Waßmuth & Co. feilgehalten und insbesondere am 11. März 1896 eine Anzahl davon in einem Schächtelchen (sog. Uhr) an den Arbeiter W. verkauft — ohne polizeiliche Erlaubniß. Diese sogenannten Hühneraugenringe sind aus Gummistoff oder Sammet bestehende, nicht genau kreisförmige Scheiben von 13, 17, 18 und 19 mm Durchmesser, die ungefähr in der Mitte ein kleines Loch von 3 mm Durchmesser haben, und die auf der einen Seite mit einer im Wesentlichen aus Salicylsäure bestehenden Paste bestrichen sind, die auf den Körpertheil, dem sie aufgedrückt wird, eine ätzende und damit arzneiliche Wirkung ausübt. In der Anwendung des § 367³ St.-G.-B. auf diesen Sachverhalt ist ein Rechtsirrthum, insbesondere auch in den von der Revision bezeichneten Richtungen nicht zu erkennen. Mit Recht erblickt der Vorderrichter in den beschriebenen sogenannten Hühneraugenringen Pflaster im Sinne der Ziffer 10 des Verzeichnisses A zur Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 und deshalb Arzneien im Sinne der Ziffer 3 des § 367 cit. (Vgl. Entsch. d. Reichsger. Bd. 5 Nr. 146.) Dies verkennt auch die Revision nicht; aber sie meint, bei den vom Angeklagten feilgehaltenen und verkauften Waßmuth'schen „Hühneraugenringen" handele es sich wirklich um Hühneraugenringe, also um eine der bei der gedachten Ziffer 10 des Verzeichnisses A bezeichneten Ausnahmen, die deshalb auch als Heilmittel nicht nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen (s. § 1 der angezogenen Verordnung vom 27. Januar 1890), mit denen der Handel vielmehr freigegeben ist. Dem war indeß nicht beizupflichten. Daß die im Wesentlichen aus Salicylsäure bestehende Paste an jenen sogenannten Hühneraugenringen und damit diese selbst eine arzneiliche Wirkung ausüben, schließt — wie beide Vorderrichter mit Recht angenommen haben — nicht aus, in ihnen Hühneraugenringe im Sinne der in Rede stehenden Ausnahme zu erblicken. Das Verzeichniß A selbst, wie der § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 macht in dieser Beziehung einen Unterschied ebensowenig bei den Ausnahmen, wie bei der Regel. Allein zutreffend findet der Vorderrichter in der beschriebenen Gestalt der vom Angeklagten feilgehaltenen und verkauften Zubereitungen ein ihrer Subsumirung unter den Begriff „Hühneraugenringe" entgegenstehendes Hinderniß. Daß der Gesetzgeber unter „Hühneraugenringen" Hühneraugenpflaster jeder Form verstanden, auf die Gestalt der letzteren also gar kein Gewicht gelegt hat, ist nicht zu unterstellen; vielmehr ist wie im Allgemeinen so auch hier davon auszugehen, daß der Gesetzgeber bei der Wahl seiner Worte mit Vorbedacht verfahren ist. Hat aber der Gesetzgeber auf die ringförmige Gestalt der Hühneraugenpflaster Gewicht gelegt, so hat das auch der das Gesetz auslegende und anwendende Richter zu thun, und weder die Erwägung, daß der Gesetzgeber das Wort Hühneraugenring (wohl) nur gewählt hat, weil man im Allgemeinen nur Hühneraugenpflaster in Ringform kannte, noch die Erwägung, daß die Paste auf dem Wasmuth'schen „Hühneraugenringe" das Hühnerauge berühren muß, um ihre heilende Kraft zu bewähren, kann ihn davon entbinden. Unter Ringen begreift der gewöhnliche Sprachgebrauch nicht kreisförmige Scheiben mit einem, wenn auch noch so kleinen Loch in der Mitte, sondern regelmäßig kreisförmig gestaltete Körper oder Flächen, die einen Raum oder eine Fläche umgeben, und durchlöcherte Scheiben werden, wie der Vorderrichter richtig erkennt, nur dann zu Ringen, wenn der Durchmesser des Loches in ihrer Mitte in einem gewissen Verhältniß zu ihrem Durchmesser steht, so daß das Loch für die Anschauung den Charakter des Lochs verliert und zu einem von dem Rande der Scheibe umschlossenen Raum wird. Dies trifft bei den vom Vorderrichter beschriebenen Wasmuth'schen „Hühneraugenringen" nicht zu. Dafür, daß der Gesetzgeber dem gewöhnlichen Sprachgebrauch gefolgt ist, spricht auch die Gestalt und Verwendungsweise der gewöhnlichen, überall bekannten Hühneraugenringe. Bei ihnen ist das Loch in der Mitte weiter, als der es umgebende Filzrand breit ist, und bei ihnen dient das Loch zur Aufnahme des Hühnerauges, das der Filzrand dann in der That ringartig umschließt.

Verfehlt ist auch der zweite Angriff der Revision. Wenn die Paste auf dem Wasmuth'schen Hühneraugenringe im Wesentlichen aus Salicyl besteht, so steht damit doch keineswegs fest, daß sie Salicyltalg ist, und wenn dem Vorderrichter ein Vorwurf dahin gemacht werden soll, daß er es unterlassen habe, Ermittelungen darüber anzustellen und in eine Prüfung darüber einzutreten, ob jene Paste nicht in der That Salicyltalg ist, so würde darin eine Rüge der Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren (§ 263 St.-P.-O.) zu finden sein, die nach § 380 St.-P.-O. unbeachtlich ist, da das angefochtene Urtheil vom Landgericht in der Berufungsinstanz erlassen ist. Stände aber auch fest, die Paste auf dem Hühneraugenpflaster in Rede wäre Salicyltalg, so würde dieses Hühneraugenpflaster selbst darum doch nicht auch schon Salicyltalg sein; vielmehr würde es dennoch ein Pflaster bleiben und nur Salicyltalg, also eine aus Salicyl und Talg (oder vielleicht auch einem anderen Fett) bestehende Salbe, und nicht auch ein Salicyltalg-Pflaster gehört zu den weiteren bei Ziffer 10 des Verzeichnisses A „Pflaster und Salben" gemachten Ausnahmen. Es mag zuzugeben sein, daß Angeklagter, indem er die Wasmuth'schen „Hühneraugenringe" feilbot und verkaufte, der Meinung gewesen ist, dieselben fielen unter die Ausnahme „Hühneraugenringe" oder unter eine andere der bei jener Ziffer 10 des Verzeichnisses A gemachten Ausnahmen; um eine Nichtkenntniß des Vorhandenseins von Thatumständen im Sinne des § 59 St.-G.-B. und somit um einen zu entschuldigenden Irrthum handelt es sich dabei nicht. Das Thatbestandsmerkmal „Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist" empfängt durch die Verordnung vom 27. Januar 1890 und das ihr beigegebene Verzeichniß A seine Erläuterung. Ein Verkennen insbesondere auch der hierin angegebenen Ausnahmen enthält zugleich ein Verkennen jenes Thatbestandsmerkmales selbst und damit ein Verkennen der Tragweite des Strafgesetzes, also einen nicht zu entschuldigenden Irrthum über Strafrecht. . . .

---

34. Feilhalten von Bleiessig.

254. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Halle a. S. vom 10. März 1897 wider den Drogisten F.

Der Angeklagte ist durch Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu Halle a./S. vom 11. Januar 1897 wegen Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. in Verbindung mit der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 zu einer Geldstrafe von 5 ℳ verurtheilt worden und zwar auf Grund der thatsächlichen Feststellung,

daß der Angeklagte zu Halle a./S. in seinem Drogengeschäfte innerhalb der letzten drei Monate des Jahres 1896 ohne polizeiliche Erlaubniß Arznei-Bleiessig, für welchen der Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten bezw. verkauft habe.

Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte frist- und formgerecht Berufung eingelegt.

Er gesteht zu, daß er in der angegebenen Zeit in einem besonderen Schranke, welcher sich im Verkaufsraume seines Geschäfts befunden habe, Bleiessig aufbewahrt habe. Er bestreitet aber, jemals Bleiessig in reinem Zustande verkauft zu haben. Er habe ihn nur zur Bereitung von Bleiwasser, welches 2% Bleiessig enthalte, verwandt. Bleiwasser habe er allerdings und zwar zum Gebrauch für Thiere verkauft. Da dieses leicht absetze, könne es nur in kleinen Mengen bereitet werden, daher müsse er stets Bleiessig vorräthig haben.

Bei der Beurtheilung des vorliegenden Falles kann dahin gestellt bleiben, ob Bleiessig — liquor plumbi subacetici — unter A 5 der oben bezeichneten Verordnung fällt, es kann ferner dahingestellt bleiben, ob mit der Thatsache, daß der Bleiessig in einem Schranke im Verkaufsraume vorgefunden ist, schon erwiesen ist,

daß er verkauft oder feilgehalten worden ist, denn selbst wenn man annehmen wollte, daß der Angeklagte Bleiessig verkauft oder feilgehalten habe, so würde dies zur Verurtheilung noch nicht genügen. Es müßte erst noch aus irgend welchen thatsächlichen Momenten festgestellt werden, daß der Angeklagte den Bleiessig als Heilmittel feilgehalten oder verkauft habe, z. B. weil der Stoff lediglich als Heilmittel brauchbar ist, oder aus der Aufschrift auf der Verpackung, Erklärungen des Käufers und Verkäufers u. s. w. Diese Thatsache ist ein wesentliches Thatbestandsmerkmal des § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890. (Vergl. Johow, Jahrbuch für Entsch. des Kammergerichts Bd. XV S. 338 f.) Diese Thatsache ist im vorliegenden Falle in keiner Weise festgestellt. Im Besonderen ist die Angabe des Angeklagten, daß Bleiessig in unverdünntem Zustande nur zu technischen Zwecken, mindestens aber auch zu solchen Zwecken, z. B. zur Imprägnirung, Verwendung finde, nicht widerlegt. Wenn das Gericht erster Instanz ferner annimmt, daß der Verkauf von Bleiessig auch in der Beimischung zum Bleiwasser unzulässig sei, so ist dies rechtsirrig. Die Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 25. November 1895 bestimmt im Art. 2 ausdrücklich, daß Bleiwasser mit einem Gehalt von höchstens 2 Gewichtstheilen Bleiessig in hundert Theilen der Mischung zum Gebrauch für Thiere dem freien Verkehr überlassen sei. Daß der Angeklagte aber Bleiwasser mit einem höheren als 2%igen Zusatz von Bleiessig oder zu anderen Zwecken als zum Gebrauche für Thiere verkauft habe, ist nicht erwiesen. Es ist somit nicht thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte zu Halle a./S. in den letzten 3 Monaten des Jahres 1896 ohne polizeiliche Erlaubniß Arznei-Bleiessig, für welchen der Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten oder verkauft hat. Der Angeklagte ist somit der Uebertretung des § 367³ in Verbindung mit der Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht schuldig und war daher freizusprechen. . . . .

35. Feilhalten von Rhabarber.

a) 255. Urtheil der Strafkammer bei dem Königl. Amtsgericht Itzehoe vom 26. Mai 1897 wider den Drogisten L.

Da die Berufung des Amtsanwalts zurückgezogen, war nur über die Berufung des Angeklagten zu erkennen. Thatsächlich wird festgestellt, daß bei der Revision des Drogengeschäftes des Angeklagten im Dezember v. Js. in seinem Lagerraum ein angebrochenes Gefäß mit Rhabarber, welches im Ganzen nicht mehr als etwa 2 Pfund fassen konnte, und in welchem sich ein Löffel befand, gefunden ist. Der Angeklagte hat dem revidirenden Kreisphysikus gegenüber eingeräumt, daß er fortlaufend davon an Damen zum Färben verkaufe und zu diesem Zwecke beständig daraus entnehme. Auch heute giebt er zu, daß er diesen Rhabarber zum Verkauf in kleinen Quantitäten (z. B. ¼ Pfd.) an Private feilgehalten habe und feilhalte, sofern der Kauf lediglich zu technischen Zwecken erfolge. Rhabarber gehört unter § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890. Danach ist jedes Ausbieten von Rhabarber zum Erwerb für Dritte strafbar, ausgenommen die im § 3 hier nicht vorliegenden Fälle, und kommt es nicht darauf an, ob derselbe als Heilmittel ausgeboten wird oder nicht. . . .

b) 256. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Kiel vom 4. August 1897.

Die Revision ist von dem Angeklagten frist- und formgerecht eingelegt.

Dieselbe ist begründet. In dem angefochtenen Urtheil ist thatsächlich festgestellt, daß bei der Revision des Drogengeschäfts des Angeklagten im Dezember v. J. im Lagerraum ein angebrochenes Gefäß mit Rhabarber, welches im Ganzen nicht mehr als etwa 2 Pfund fassen konnte und in welchem sich ein Löffel befand, gefunden ist, daß der Angeklagte dem revidirenden Kreisphysikus gegenüber eingeräumt hat, daß er fortlaufend davon an Damen zum Färben verkaufe und zu diesem Zwecke beständig daraus entnehme, und daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung zugegeben habe, daß er diesen Rhabarber in kleinen Quantitäten, z. B. ¼ Pfund, an Private feilhalte, sofern der Kauf lediglich zu technischen Zwecken erfolge.

Hiernach ist als erwiesen anzusehen, daß der Vorderrichter thatsächlich festgestellt, daß die inkriminirten Handlungen seitens des Angeklagten auch im Dezember 1896 erfolgt sind, und es erscheint deshalb der Revisionsangriff, welcher mangelnde thatsächliche Feststellung in zeitlicher Beziehung und Nichtberücksichtigung der dem Angeklagten eventuell zu Gute kommenden Verjährung rügt, verfehlt. Auf alle Fälle würde auch die Verjährung durch den amtsrichterlichen Strafbefehl vom 30. Januar 1897 unterbrochen sein. Auch soweit sich die Revision auf irrthümliche Anwendung des § 367³ St.-G.-B. stützt, ist dieselbe unbegründet. Der Begriff „Arznei" dieses Paragraphen hat durch die auf Grund des § 6² Reichsgewerbeordnung erlassene Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 eine Ergänzung dahin erfahren, daß darunter sämmtliche „Apothekerwaaren" fallen, insoweit der Handel mit denselben in der angezogenen Verordnung beschränkt ist. (Vgl. Olshausen, Comment. z. St.-G.-B. a. a. O.)

Durch die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 ist der Verkauf von Rhabarber, mit Ausnahme der hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme des § 3, ausschließlich den Apotheken vorbehalten, der Verkauf desselben in anderen Betrieben demnach ohne Rücksicht auf den Zweck, zu welchem derselbe erfolgt, aus § 367³ St.-G.-B. strafbar. . . .

36. Feilhalten von Senna- und Kali chloricum-Tabletten.

257. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Celle vom 27. Februar 1897 wider den Drogenhändler P. in U.

Freisprechung aus folgenden Gründen:

Die Vorinstanzen haben thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte in seinem Drogengeschäfte ohne polizeiliche Genehmigung Senna-Tabletten und Kali chloricum-Tabletten als Heilmittel feilgehalten hat, daß diese Tabletten „durch Druck" hergestellt sind und daß sie „nur einen einzigen Stoff (Senna bezw. Kali chloricum) enthalten". Auf diesen Thatbestand wird die Anklage einer Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. und der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 gestützt und zwar sollen die fraglichen Tabletten unter den Begriff der „Pastillen" fallen, welche nach Nr. 9 des Verzeichnisses A zur cit. Verordnung dem Handel nicht freigegeben sind, sondern als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Das Landgericht hat das den Angeklagten freisprechende Urtheil des Schöffengerichts unter der Begründung bestätigt, daß nach dem z. Z. des Erlasses der Kaiserl. Verordnung in Gebrauch befindlichen „Arzneibuche" unter „Pastillen" nur Zubereitungen aus mindestens zwei verschiedenen Stoffen zu verstehen seien, daß nicht ersichtlich geworden, die Verordnung habe diesen Begriff aufgegeben, und daß das neue, nach Emanation der Kaiserl. Verordnung erschienene „Arzneibuch" vom 17. Juni 1890 zur Ermittelung des Begriffes „Pastillen" nicht herangezogen werden könne. Gegen dieses Urtheil richtet sich die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft mit dem Angriffe, der § 367³ St.-G.-B. und die Kaiserl. Verordnung seien verletzt, indem das neue Arzneibuch unter Pastillen auch solche Zubereitung von einzelnen Stoffen verstehe, die lediglich durch Druck in gewisse Formen gebracht seien. Dieser jetzt übliche Sprachgebrauch müsse auch für die Auslegung der Kaiserl. Verordnung wirksam und der Sprachgebrauch des früheren Arzneibuchs könne um deswillen nicht mehr maßgebend sein, weil bei dessen Erscheinen die hier fragliche Art der Formung von Heilstoffen noch nicht allgemein bekannt gewesen sei.

Der Angriff ist verfehlt. Zuvörderst ist offensichtlich, daß die Feststellung der Vorinstanzen, die Tabletten

seien durch Druck hergestellt, heißen soll „nur durch Druck", also ohne irgend welche Bindemittel; das ergiebt sich schon aus der gleichzeitigen Feststellung, daß die Tabletten „nur einen einzigen Stoff enthalten". Nun mögen die — dem Gerichte in Probe vorgelegten — Tabletten ihrer äußeren Form nach unter die „Pastillen" zu rechnen sein, ihrem Inhalte nach sind sie es nicht. Die Kaiserl. Verordnung selbst sagt nicht, was unter „Pastillen" zu verstehen sei; der Umstand, daß im Verzeichniß A unter Nr. 4 von „Gemengen", in Nr. 5 von „Gemischen" die Rede ist, scheint darauf hinzudeuten, daß sie im Verzeichniß A wesentlich Zusammensetzungen verschiedener Stoffe treffen will, während der Ausdruck „Zubereitungen" im § 1 der Verordnung nicht ohne Weiteres zu solchem Schlusse nöthigt. Die Verordnung selbst läßt danach die Frage, ob unter Pastillen nur Zubereitungen aus verschiedenen Stoffen gemeint sind, offen; zu ihrer Interpretation ist deshalb der medizinische Sprachgebrauch heranzuziehen. Als solcher kann aber nur und ausschließlich derjenige in Frage kommen, welcher z. Z. der Emanation der Verordnung bestand, nicht ein später sich kundgebender. Das neue Arzneibuch muß deshalb außer Betracht bleiben. Das frühere Arzneibuch definirt aber S. 359 unter Kapitel „Trochisci" (Pastillen): „Ad trochiscos parandos substantiae medicatae tota quantitas adhibenda saccharo spiritu diluto humectato vel massae cacaotinae calore emollitae addatur, tum mixtio bene effecta et phalangae ope dispansa lege artis in trochiscos dividatur . . . ." Der damals gängige Begriff von Pastillen verstand also unter ihnen Mischungen verschiedener Substanzen, nicht Zubereitungen aus einem Stoffe und durch Druck. Die Aufnahme dieses Begriffes auch in die Verordnung muß als gewollt gelten, umsomehr als, wie erwähnt, der Ausdruck des Verzeichnisses A eine Hinneigung zu diesem Begriffe andeutet und als auch nicht abzusehen ist, weshalb Stoffe wie die hier fraglichen nur zufolge des Umstandes dem freien Handel entzogen sein sollten, daß sie aus gepulvertem Zustande ohne Beimischung anderer Substanzen in Pastillenform gebracht sind. Daß nach dem früheren Arzneibuche unter Pastillen nur Verbindungen verschiedener Stoffe gemeint seien, betont auch der vernommene Sachverständige, Regierungs- und Medizinalrath Dr. N. Die Vorentscheidung weist demnach, da auch unter anderen Gesichtspunkten ein Verbot, die fraglichen Tabletten feilzuhalten, nicht erhellt, einen Rechtsirrthum nicht auf; die Revision war also zu verwerfen. . . .

37. Feilhalten von Wasmuth's Hühneraugenringen und von Bleiwasser.

258. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Celle vom 10. April 1897 wider den Kaufmann K.

Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft greift die Feststellung des Berufungsgerichts an, daß die vom Angeklagten feilgehaltenen sogen. Wasmuth'schen Hühneraugenringe wirkliche Hühneraugenringe und nicht ausschließlich Pflaster sind. Sie rügt Verletzung des § 367³ St.-G.-B. und der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und begründet diese Rüge damit, daß die Begriffe „Pflaster" und „Hühneraugenringe" verkannt seien, da unter letzterer Bezeichnung im Sinne der zitirten Verordnung lediglich Ringe zu verstehen seien, welche, ohne Klebestoff und ätzende Substanzen zu besitzen, äußerlich rings um das Hühnerauge gelegt werden, um den Druck des Stiefels und damit den Schmerz zu verhindern. Diese Ausführung kann indeß ebensowenig für zutreffend erachtet werden, wie die fernere Bemängelung, daß die Feststellung, die Wasmuth'schen Hühneraugenringe seien wirkliche Hühneraugenringe, um deswillen einen Rechtsirrthum enthalte, weil die in dem Pflasteranstrich nach der Feststellung des Berufungsgerichts enthaltene, die Desinfizirung der Haut bezweckende Salicylsäure ihnen den Charakter eines Heilmittels verleihe. — Die Nr. 10 des Verzeichnisses A zur Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 führt als dem Verkauf und Feilhalten in Apotheken vorbehaltene „Pflaster und Salben" auf, nimmt aber von den Pflastern unter Anderem „Hühneraugenringe" aus und kennzeichnet sie dadurch als eine besondere Art von Pflastern. Es beruht deshalb die Feststellung des Berufungsgerichts zunächst insofern nicht auf einem Rechtsirrthum, als sie den pflasterartigen Aufstrich der Wasmuth'schen Hühneraugenringe nicht als ein Merkmal auffaßt, das ihre Unterordnung unter den Begriff der Hühneraugenringe ausschließt. Aber auch der Umstand, daß durch die Beimischung von Salicylsäure zum Zweck der Desinfektion der Haut in dem nach der Feststellung des Berufungsgerichts lediglich als Befestigungsmittel verwendeten Klebestoff die Wasmuth'schen Hühneraugenringe den Charakter von Heilmitteln erhalten, schließt sie aus der Kategorie der Hühneraugenringe im Sinne der Verordnung nicht aus. Daraus, daß § 1 der Verordnung vorschreibt, daß die im Verzeichniß A unter 1—11 aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen, ist nicht zu folgern, daß diejenigen Zubereitungen, welche nach Maßgabe des Verzeichnisses von dieser Vorschrift nicht betroffen werden sollen, keine Heilmittel seien oder als solche im freien Verkehr nicht feilgehalten werden dürfen. Unter den Ausnahmen befinden sich denn auch eine ganze Reihe von Zubereitungen, welche, wie z. B. unter den Ausnahmen zu Nr. 10 Lippenpomade, Pechpflaster und Senfpapier, lediglich als Heilmittel angewendet werden. Die auf das Gutachten des Professors L. gestützte Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Wasmuth'schen Hühneraugenringe wirkliche Hühneraugenringe und nicht lediglich Pflaster seien, unterliegt hiernach, da sie auf freier Beweiswürdigung beruht und einen Rechtsirrthum nicht erkennen läßt, nicht der Nachprüfung im Wege der Revision. Diese war mithin als unbegründet zurückzuweisen. Ein Bedenken hiergegen läßt sich daraus nicht herleiten, daß durch das von diesem Senat in der Strafsache gegen die Kaufleute Sch. und R. vom 26. Januar 1895 erlassene Urtheil die Revision der wegen Feilhaltens Wasmuth'scher Hühneraugenringe verurtheilten Angeklagten zurückgewiesen ist. Denn wie die Entscheidungsgründe jenes Urtheils ergeben, scheiterte damals die Revision an der Feststellung des Berufungsgerichts, „daß die Wasmuth'schen Hühneraugenringe überhaupt keine wirklichen Hühneraugenringe, sondern lediglich und ausschließlich Hühneraugenpflaster seien, welche nicht wie Ringe auf die Umgebung des Hühnerauges, sondern als Pflaster auf das Hühnerauge selbst wirken sollten", indem das Revisionsgericht erwog, daß diese Feststellung auf Beweiswürdigung beruhe und deshalb der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen sei. Es führte mithin in jenem wie im vorliegenden Falle der gleiche durch die Anwendung des § 380 St.-P.-O. gegebene prozessuale Grundsatz zur Zurückweisung der Revision. Wie die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft, so ist auch die gleichfalls auf die Rüge der Verletzung des § 367³ St.-G.-B. und der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, sowie außerdem der Verordnung vom 25. November 1895 gestützte Revision des wegen Feilhaltens von Bleiwasser verurtheilten Angeklagten unbegründet. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Angeklagte mehrere Flaschen mit Bleiwasser, von denen er behauptet hatte, sie nur als Heilmittel für Thiere feilgehalten zu haben, als Heilmittel für Menschen feilgehalten hat, und wendet auf diesen Thatbestand die Vorschriften der Kaiserl. Verordnungen vom 27. Januar 1890 und 25. November 1895 sowie die Strafnorm des § 367³ St.-G.-B. richtig an. Aus seiner dieser Feststellung zu Grunde liegenden, auf dem Gutachten des Thierarztes S. fußenden Ausführung, daß die Behauptung des Angeklagten, er habe das Bleiwasser als Heilmittel für Thiere feilgehalten, für unwahr zu erachten sei, weil der Inhalt der Flaschen weit geringer sei, als die Quantität, welche zum Gebrauch für Thiere verschrieben und gekauft zu werden pflege, und weil Angeklagter die

Flaschen nicht mit der vorgeschriebenen Aufschrift „für Thiere" versehen habe, ist nicht zu entnehmen, daß das Berufungsgericht der irrthümlichen Ansicht gewesen sei, die Verordnung vom 25. November 1895, welche Bleiwasser von gewisser Mischung als Heilmittel für Thiere dem freien Verkehr überläßt, schreibe jene Aufschrift vor. Die Bezeichnung der Aufschrift als einer vorgeschriebenen, die wohl auf der Annahme beruhen mag, daß eine polizeiliche Vorschrift dieses Inhalts bestehe, ist überdies nicht als Hervorhebung eines für die Begründung der richterlichen Ueberzeugung von der Unwahrheit der Schutzbehauptung des Angeklagten in Betracht gekommenen Umstandes aufzufassen, sondern als eine nebensächliche Bemerkung. Ihre etwaige Unrichtigkeit kann deshalb als ein die thatsächliche Feststellung beeinträchtigender Rechtsirrthum nicht angesehen werden. Auch die Revision des Angeklagten war sonach zurückzuweisen. . . .

38. Begriff des „Gemenges."

259. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Celle vom 18. Juni 1898 wider den Drogisten A.

Nach der Feststellung des Berufungsrichters hat der Angeklagte die elf einzelnen pulverisirten Bestandtheile von Dr. Webers Alpenkräuterthee, darunter u. A. lignum Sassafras, radix Althaeae, radix Liquiritiae, Fenchel, Anis, Sennesblätter, in demjenigen Gewichtsverhältnisse, wie sie sich in dem Thee vorfinden mußten, selbst abgewogen, jeden dieser Bestandtheile in eine besondere Düte gelegt, diese elf kleineren, mit einer Bezeichnung ihres Inhalts nicht versehenen Düten dann zusammen in einer größeren, mit Bindfaden umschnürten Düte, der er die Aufschrift gab: „Einzelne Theile zu Webers Alpenkräuterthee", verpackt und solche größeren Düten im Oktober und November 1897 in zahlreichen Fällen ohne polizeiliche Erlaubniß in seiner Drogerie zu H. als einheitliches Ganzes feilgehalten und verkauft.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Berufungsrichter den Angeklagten wegen Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. zu Strafe verurtheilt.

Die gegen dieses Urtheil eingelegte Revision des Angeklagten ist begründet.

Das Berufungsgericht erblickt in diesen so verpackten „Einzelnen Theilen zu Webers Alpenkräuterthee" in ihrer Gesammtheit eine Arznei im Sinne des § 367³ St.-G.-B., indem er alle Zubereitungen, die in einer dem Verzeichnisse A der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 entsprechenden Erscheinungsform zu Heilzwecken feilgeboten oder verkauft werden, den Arzneien im Sinne des § 367³ St.-G.-B. zurechnet, ohne Rücksicht darauf, ob die Zubereitungen aus medizinisch wirksamen Stoffen bestehen oder nicht. Diese Bestimmung des Begriffs „Arznei" ist zutreffend. (Vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 5 S. 416.) Die vom Angeklagten feilgehaltenen und verkauften „Einzelnen Theile zu Webers Alpenkräuterthee" würden daher eine Arznei darstellen, wenn anzunehmen ist, daß sie in einer dem gedachten Verzeichnisse A entsprechenden Erscheinungsform zu Heilzwecken feilgeboten oder verkauft sind.

Unter dieser Voraussetzung ist auch die Annahme des Berufungsrichters, daß der Angeklagte den in der oben beschriebenen Weise zusammengestellten Thee als Heilmittel verkauft habe, bedenkenfrei. Denn wenn, wie festgestellt ist, der Thee heilsame Wirkungen äußert und von den meisten Personen nicht als Genußmittel, sondern als Heilmittel gebraucht und beim Angeklagten gekauft wird, der Angeklagte dies auch wußte, so eignete er sich den vom Käufer verfolgten Zweck stillschweigend an, verkaufte also den Thee als Heilmittel.

Rechtsirrthümlich aber ist es, wenn der Berufungsrichter die so verpakten „Einzelnen Bestandtheile zu Webers Alpenkräuterthee" als ein Gemenge im Sinne der Nr. 4 des Verzeichnisses A zur Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 auffaßt. Von einem Gemenge verschiedener Substanzen kann nur gesprochen werden, wenn dieselben so miteinander verbunden, so durcheinander gemischt sind, daß sich die Theile der einen Substanz mit denen der anderen thatsächlich berühren. Es ist aber völlig sprachwidrig, das enge Aneinanderlegen der Düten, von denen jede nur eine Substanz enthält, als ein Vermengen, als ein Gemenge dieser Substanzen zu bezeichnen. Erst der Käufer soll ja das Durcheinandermischen, das Mengen derselben vornehmen. Es kann also nicht schon vorher erfolgt sein. Auch die Umstände, daß die einzelnen Bestandtheile vorher abgewogen, nicht einzeln feilgehalten oder verkauft und nicht mit Namen versehen waren, daß die kleineren Düten zu einem größeren umschnürten Packet vereinigt waren, und daß dieses mit der Aufschrift „Einzelne Theile zu Webers Alpenkräuterthee" versehen war, sind für den Begriff des Gemenges bedeutungslos, da durch sie ein Vermischen der verschiedenen Substanzen in der Art, daß diese sich untereinander berühren, nicht hervorgerufen wird. Man mag die so verpackten Theetheile mit dem Berufungsrichter als ein „zusammengehöriges Ganzes", als eine „Sachgesammtheit", ja selbst als „eine Verbindung der einzelnen Theebestandtheile" bezeichnen; wenn mit der letzteren Bezeichnung nichts anderes als mit der Bezeichnung „zusammengehöriges Ganzes" besagt sein soll, so folgt doch aus diesen Bezeichnungen, durch welche nur eine gewisse Beziehung der einzelnen Bestandtheile zu einander, eine gewisse Zusammengehörigkeit derselben zum Ausdruck gebracht wird, noch nicht, daß die Bestandtheile schon gemengt sind, schon ein Gemenge darstellen. In gleichem Sinne hat sich das erkennende Gericht auch schon in seinem früheren Urtheile vom 6. Juni 1896 ausgesprochen. (Vgl. Goltdammer's Archiv Bd. 44 S. 66.) Die entgegenstehende Auffassung des Kammergerichts, wie diese in den Urtheilen desselben vom 29. März 1892 (vgl. Goltdammer's Archiv Bd. 39 S. 449) und vom 1. Oktober 1894 (vgl. Entsch. des Kammergerichts Bd. 16 S. 467) niedergelegt ist, kann nicht gebilligt werden. Die Auffassung des medizinischen Sachverständigen kann in dieser juristischen Frage überhaupt nicht maßgebend sein.

Es liegt auch nichts dafür vor, daß der Begriff „Gemenge" in dem Verzeichnisse A der gedachten Verordnung in einem Sinne gebraucht sein sollte, der ihm nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht zukommt. Das Gesetz gestattet das Feilhalten oder Verkaufen der in dem Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel nur in Apotheken, d. h. durch geprüfte Personen, welche die Gewähr bieten, daß die Zubereitungen ordnungsmäßig in einer dem menschlichen oder thierischen Körper nicht schädlichen Weise hergestellt werden. Es schützt denjenigen, der eine in dem Verzeichnisse A aufgeführte Zubereitung als Heilmittel anwenden will, davor, daß von jeder beliebigen nichtsachverständigen Person solche Zubereitung in fertiger Form ihm verkauft werden kann, so daß er meistens garnicht in der Lage sein wird, zu prüfen, ob die Zubereitung aus den erforderlichen Bestandtheilen und in der gehörigen Weise hergestellt ist. Das Gesetz überläßt aber dem Einzelnen, sich solche Zubereitungen selbst herzustellen, und schützt ihn nicht, wenn er sich nicht darum kümmert, ob er die richtigen Einzelbestandtheile sich beschafft, ob er sie bei Herstellung der Zubereitung in gehörigen Mengen verwendet und dabei die für die Herstellung etwa erforderlichen Regeln der Kunst beobachtet, und wenn er gewisse Vorbereitungshandlungen für die Herstellung, wie z. B. das Abwiegen der Einzelbestandtheile, anderen überläßt. Solche Vorbereitungshandlungen zur Herstellung der Zubereitung stehen daher im Sinne des Gesetzes nicht auf gleicher Stufe mit der hergestellten Zubereitung selbst, insbesondere stellen die Vorbereitungshandlungen zur Herstellung eines Gemenges noch nicht das Gemenge selbst dar. Mehr aber als solche Vorbereitungshandlungen hat der Angeklagte nicht vorgenommen.

Es war daher in Gemäßheit des § 394 St.-P.-O. das angefochtene Urtheil aufzuheben und das Urtheil

des Schöffengerichts durch Zurückweisung der gegen dasselbe eingelegten Berufung der Staatsanwaltschaft zu bestätigen . . . .

---

39. Der Verkauf von strychninhaltigem Getreide fällt nicht unter § 367[3] des St.-G.-B. und § 2 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890.

a) 260. Urtheil des Landgerichts zu Göttingen vom 18. März 1896 wider den Kaufmann F. in U.

Auf die Berufung des Angeklagten gegen das ihn zu einer Geldstrafe von 1 ℳ event. 1 Tag Haft verurtheilende Erkenntniß des Schöffengerichts zu Uslar hat das vorbezeichnete Landgericht den Angeklagten freigesprochen aus folgenden

Gründen:

In den Monaten Oktober, November und Dezember v. Js. hat der Angeklagte, welcher zu Uslar gemeinschaftlich mit seinem Sohne ein Handelsgeschäft in Form einer offenen Handelsgesellschaft betreibt, strychninhaltiges Getreide verkauft. Der Angeklagte besitzt einen am 7. Juli 1882, zu einer Zeit, als er das Geschäft noch allein betrieb, ausgestellten Giftschein.

Das Berufungsgericht hat in dem Verkauf von strychninhaltigem Getreide durch den Angeklagten eine strafbare Handlung nach § 367[3] St.-G.-B. in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890 aus folgenden Gründen nicht erblicken können:

Allerdings behält der § 2 der genannten Verordnung den Verkauf von Strychnin und dessen Salzen ausdrücklich den Apotheken vor, doch ist nicht angenommen, daß diese Bestimmung sich auf strychninhaltiges Getreide bezieht. Die Verordnung ist als Ausführung der Reichsgewerbeordnung erlassen worden, und enthält Ausnahmebestimmungen der in letzterer ausgesprochenen Gewerbefreiheit. Ausnahmebestimmungen sind aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen streng auszulegen, und es dürfen daher zum Strychnin nicht strychninhaltige Waaren gerechnet werden.

Eine Stütze findet diese Auffassung in der Polizeiverordnung über Handel mit Giften vom 24. August 1895. Diese gestattet im § 18 Abs. 3 den Verkauf von strychninhaltigem Getreide unter bestimmten Voraussetzungen, deren Nichtzutreffen im vorliegenden Falle nicht behauptet ist, und läßt daraus, daß sie im § 22 sagt: „Die für die Apotheken über den Handel mit Giften bestehenden weitergehenden Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft", erkennen, daß sie den Verkauf von strychninhaltigem Getreide auch in anderen Geschäften als Apotheken für erlaubt hält.

Auch spricht der § 2 der Verordnung von 1890 von „Drogen", unter denen Apotheker-Rohstoffe zu verstehen sind, nicht aber ein Präparat, als welches gifthaltiges Getreide anzusehen ist.

Diesen Argumenten gegenüber kann die Annahme kaum ausschlaggebend sein, daß die Verordnung vom 27. Januar 1890 den Verkauf von Giften wegen ihrer Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit den Apothekern vorbehalten habe, um erhöhte Sicherheit gegen Mißbrauch zu schaffen, und daß dieser Gesichtspunkt ebensogut für alle Strychninpräparate wie für Strychnin selbst maßgebend sei. Denn einmal sind gerade die schwersten Gifte, so Arsenik, nicht in der Verordnung von 1890 aufgeführt, und ferner ist das öffentliche Interesse beim Handel mit Giften schon dadurch gewahrt, daß der Verkauf nur solchen Personen gestattet ist, welche behördliche Genehmigung haben, und nur an solche Personen, welche entweder besonders zuverlässig sind oder einen Erlaubnißschein vorzuzeigen vermögen.

Etwaige Bedenken, ob der Angeklagte, welcher die Erlaubniß zum Verkauf von Giften erhalten hatte, als er das Geschäft als Einzelkaufmann betrieb, auch jetzt noch, nachdem sein Sohn in das Geschäft getreten ist, durch den Giftschein gedeckt ist, müssen der Erwägung gegenüber schwinden, daß der Mitinhaber des Geschäfts der eigene Sohn des Angeklagten ist, eine fremde Person bei der Geschäftsleitung mithin nicht thätig ist.

Wäre der Vorderrichter aber auch zu einer Freisprechung des Angeklagten aus dem Gesichtspunkte, weil das Thun desselben eine objektiv strafbare Handlung nicht enthielt, nicht gelangt, so hätte eine Verurtheilung doch schon deshalb nicht erfolgen dürfen, weil ein strafrechtlicher dolus dem Angeklagten in keiner Weise nachgewiesen ist. Denn nicht nur waren mehrere Revisionen seines Waarenlagers vorgenommen, ohne daß der strychninhaltige Weizen von den Revisoren beanstandet wurde, sondern der Angeklagte hatte sich auch jede erdenkliche Mühe gegeben, Klarheit über seine Befugniß zum Verkauf von vergiftetem Weizen zu verschaffen. Dies hat zu einem negativen Resultat nirgends geführt. Der Angeklagte konnte sich daher wohl für berechtigt halten, auf Grund des Giftscheins auch gifthaltigen Weizen zu verkaufen.

Wie das Gericht erster Instanz daraus, daß auf die Anfrage des Angeklagten beim Landrath, ob er zum Verkauf jenes Weizens befugt sei, ihm die Antwort geworden sei, er solle nur ruhig verkaufen, bis sich die Unzulässigkeit des Verkaufes herausgestellt habe, auf einen dolus eventualis hat schließen können, ist unerfindlich. Denn von einem dolus eventualis in der Person eines Angeklagten kann nur dann die Rede sein, wenn dieser gewillt ist, auch für den Fall von der Ausführung der Handlung nicht abzustehen, daß die Handlung eine strafbare ist. Daß aber der Angeklagte im vorliegenden Falle dieses gerade hat vermeiden wollen, geht schon daraus hervor, daß er eingehende Erkundigung nach der Strafbarkeit des Verkaufes jenes Weizens eingezogen hat.

b) 261. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Celle vom 6. Juni 1896.

Die Revision wird zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsmittels fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Nach § 2 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 dürfen die in dem Verzeichnisse B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate, unter denen Strychnin und dessen Salze erwähnt sind, nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. Das Berufungsgericht hat nun ohne Rechtsirrthum festgestellt, daß zu Strychnin und dessen Salzen strychninhaltiges Getreide nicht zu rechnen ist. Dasselbe geht mit Recht davon aus, daß diese Verordnung Ausnahmebestimmungen von der in der Gewerbeordnung ausgesprochenen Gewerbefreiheit enthält, und daß diese Ausnahmebestimmungen einer strengen Auslegung unterliegen, sodaß strychninhaltige Waaren nicht zu dem Strychnin gerechnet werden dürfen. Strychninweizen ist nicht, wie die Revision meint, nur eine bestimmte Form, in der Strychnin verabreicht wird, sondern es ist eine Zubereitung daraus, nämlich Getreide, welches mit einer Strychninlösung getränkt ist. Nirgends führt das Verzeichniß B Zubereitungen der dort bezeichneten Drogen und chemischen Präparate auf, sondern nur bisweilen Salze oder Abkömmlinge derselben. Die Zubereitungen daraus werden aber regelmäßig unter die im Verzeichnisse A aufgeführten Waaren fallen, mit denen der Handel an sich freigegeben ist, die aber als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Zutreffend führt der Berufungsrichter auch aus, daß der Gesichtspunkt der Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit für die Frage, welche Drogen und chemischen Präparate den Apotheken vorbehalten sind, nicht maßgebend gewesen ist. Er weist auch mit Recht darauf hin, daß die ministerielle Verordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 in § 18 davon ausgeht, daß der Handel mit strychninhaltigen Ungeziefermitteln den Apotheken nicht vorbehalten ist. Auf demselben Standpunkte stand der § 12 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Giften für den ehemaligen Landdrosteibezirk Hildesheim vom 18. Juni 1879 (Amtsblatt für Hannover 1879 S. 200), welche zur Zeit der Geltung der früheren Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875, welche im

Verzeichnisse B gleichfalls Strychnin und dessen Salze aufführte, erlassen wurde.

Hiernach ist mit Recht nicht festgestellt, daß der Angeklagte Gift, mit dem der Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten oder verkauft habe, und es bedarf keiner Prüfung, ob die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts hinsichtlich des Mangels des strafrechtlichen dolus frei von Rechtsirrthum sind. Freilich bedurfte der Angeklagte auch als Nichtapothekenbesitzer einer polizeilichen Erlaubniß zum Handel mit Giften (§ 34 Gewerbeordnung, § 114 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883), falls er sich nicht nach § 23 der erwähnten Verordnung vom 24. August 1895 und § 367[5] St.=G.=B. strafbar machen wollte. Diese Erlaubniß hatte der Angeklagte aber erhalten. Unbedenklich ist auch die Annahme, daß der Sohn des Angeklagten als Mitinhaber des Geschäfts zu diesem Handel befugt war (§ 10 der Verordnung vom 24. August 1895).

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.

Ueber die Kosten ist gemäß § 505 St.=P.=O. entschieden.

---

40. Feilhalten von Senfspiritus.

262. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Göttingen vom 25. November 1896 wider den Kaufmann H. in G.

Verurtheilung zu 5 ℳ Geldstrafe.

Gründe:

Die Königl. Staatsanwaltschaft hat gegen das gedachte Urtheil form= und fristgerecht von dem Rechtsmittel der Berufung Gebrauch gemacht. Nach den Angaben des Angeklagten und des Sachverständigen, Kreisphysikus W., ist derselbe Thatbestand, wie ihn der Vorderrichter zu Grunde legt, festgestellt; in dieser Hinsicht wird auf die Darstellung des erstinstanzlichen Urtheils ausdrücklich Bezug genommen.

Die Staatsanwaltschaft bemängelt die erkannte Freisprechung aus zwei Gründen.

1. Der Angeklagte habe Senfspiritus überhaupt nicht feilhalten dürfen, weil darin Senföl (oleum sinapis aetherum) enthalten sei, welches nach § 2 und Anlage B der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken feilgehalten werden dürfe.

2 In der Art und Weise, wie der Angeklagte den Senfspiritus zum Verkauf gestellt habe, sei thatsächlich ein Feilhalten desselben nicht nur als Zubereitung zur Herstellung von Bädern, sondern auch als Heilmittel schlechthin zu erblicken.

Die zu 1 angeführte Bemängelung der Staatsanwaltschaft ist unter Zugrundelegung des Sachverständigengutachtens zurückzuweisen. Das Verbot, Senföl feilzuhalten, bezieht sich nur auf Senföl in dieser spezifischen Form und trifft wenigstens nicht alle Präparate, in denen Senföl enthalten ist, jedenfalls aber nicht Senfspiritus, welcher lediglich den Verkehrsbeschränkungen des § 1 gedachter Verordnung unterliegt.

Dagegen war im Uebrigen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft beizutreten. Mit dem Vorderrichter sowie sämmtlichen Betheiligten ist davon auszugehen, daß Senfspiritus nach § 1 und Anlage A Nr. 5 der mehrerwähnten Verordnung zwar im Allgemeinen außer in Apotheken als Heilmittel nicht feilgehalten werden darf, daß dieses Verbot aber den Fall nicht trifft, wenn Senfspiritus, welcher nach Angabe des Sachverständigen zur Herstellung von Bädern Verwendung finden kann, als Zubereitung für Bäder zu Heilzwecken verkauft wird. Der Angeklagte giebt an, daß er seinem Personal, welches im Allgemeinen mit den einschlägigen Verboten vertraut sei, die Beachtung derselben zur Pflicht gemacht habe; freilich wisse er nicht, ob er speziell auch über den Verkauf von Senfspiritus Instruktionen gegeben habe. Er hat aber erklärt, er könne nicht behaupten, daß in den Fällen, in denen Senfspiritus nur verkauft sei, der Verkäufer sich stets ausdrücklich vergewissert habe, daß ihn der Käufer nur als Zubereitung zur Herstellung von Bädern und nicht etwa auch anderweit als Heilmittel verwenden wollte. Auch deutete nicht etwa eine Aufschrift an dem Gefäße, in dem er verwahrt wurde, auf diesen beschränkten Verkauf hin, und ein Angestellter des Angeklagten äußerte zu dem revidirenden Kreisphysikus sogar, Senfspiritus dürfte in dem Geschäft des Angeklagten verkauft werden. Danach war in dem Geschäfte des Angeklagten Senfspiritus dem kaufenden Publikum zu jedem Zwecke zugänglich. Hiermit ist das Feilhalten als Heilmittel gegeben, und es muß entgegen dem erstinstanzlichen Urtheil unter Aufhebung desselben festgestellt werden, daß der Angeklagte zu Göttingen im August 1896 in seiner Drogenhandlung Senfspiritus, eine unter Verzeichniß A Nr. 5 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 fallende Zubereitung, nicht nur als Zubereitung zur Herstellung von Bädern, sondern unterschiedslos als solche wie auch als Heilmittel schlechthin feilgehalten hat.

---

41. Rechtsgiltigkeit einer Polizeiverordnung, betr. das Verbot der Anpreisung von Arzneien, deren Verkauf gesetzlich beschränkt ist.

a) 263. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Hannover vom 23. April 1898 wider den Fabrikanten K.

Der Angeklagte hat gegen das ihn wegen Uebertretung der Polizeiverordnung vom 11. Mai 1888 (erlassen vom Oberpräsidenten von Hannover) verurtheilende Erkenntniß hiesigen Schöffengerichts vom 23. Februar 1898 bei dem Gericht erster Instanz schriftlich am 24. Februar Berufung eingelegt.

Die Beweisaufnahme hat den Thatbestand so ergeben, wie er in erster Instanz festgestellt ist. Der Angeklagte hat zugestanden, in Nr. 221 der hier erscheinenden Zeitung „Hannoverscher Anzeiger“ vom 22. September 1897 „Klemmolin“ als Mittel gegen Rheumatismus, alles Wundwerden, Schweißfußleiden, alle Schnitt= und Stoßwunden, sowie Quetschwunden öffentlich zum Verkauf angekündigt und angepriesen zu haben. Er hat nicht bestritten, daß Klemmolin ein Arzneimittel ist — und zwar im Sinne der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 Verzeichniß A Nr. 5 ein flüssiges Gemisch —, dessen Verkauf gesetzlich (durch diese Verordnung) auf Apotheken beschränkt ist. Der Angeklagte bestreitet lediglich die Rechtsgültigkeit der hannoverschen Polizeiverordnung vom 11. Mai 1888, event. aber finde sie mindestens nicht auf solche Arznei= oder Geheimmittel Anwendung, deren Verkauf erst nach Erlaß jener Verordnung, also z. B. durch die Kaiserl. Verordnung von 1890, untersagt oder beschränkt sei.

Die Verordnung vom 11. Mai 1888 ist auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Hannover, also formell rechtsgültig erlassen. Sie soll nicht die Ankündiger und Anpreiser als Verkäufer treffen, vielmehr verhindern, daß die geschäftliche Reklame sich der Arznei= und Geheimmittel bemächtigt, die nach ihren Bestandtheilen und nach ihrer komplizirten und darum weniger kontrolirbaren Zusammensetzung die Gefahr gesundheitlicher Beschädigung des Publikums bei ungeregelter und unbesonnener Anwendung herbeiführen würden. Die Verordnung ist offenbar zum „Schutz der Personen“, zur „Sorge für Leben und Gesundheit“, also damit auch materiell rechtsgültig erlassen.

Die sonach formell und materiell rechtsgültige Verordnung vom 11. Mai 1888 ist anzuwenden auch auf die Arznei= oder Geheimmittel, deren Verkauf erst durch die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 untersagt oder beschränkt ist. Denn die Verordnung von 1880 verbietet die öffentliche Ankündigung und Anpreisung zum Verkauf von Arzneimitteln, soweit deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist — vgl. die Kaiserl. Verordnungen vom 4. Januar 1875, vom 9. Februar 1880 und vom 3. Januar 1883 —. Die

Verordnung sagt in dieser Fassung, insbesondere bei der Citirung der Verordnungen von 1875, 1880 und 1883 durch die Worte „vergleiche" nicht etwa, daß nur die am 11. Mai 1888 bestehenden Beschränkungen unter das Verbot fallen sollen. Vielmehr ist der Sinn und der Zweck der Verordnung zweifellos der, daß für alle Arzneimittel, bezüglich deren das Gesetz Verkaufsbeschränkungen für nöthig hält, auch die Ankündigung und Anpreisung verboten sein soll, einerlei, ob eine solche Beschränkung bereits zur Zeit des Erlasses der Polizeiverordnung existirte oder nicht.

Uebrigens enthält die angezogene Verordnung vom 4. Januar 1875, die nicht im § 4 der Verordnung vom 27. Januar 1890 außer Kraft gesetzt ist, gleichfalls die Beschränkung des Verkaufes von „flüssigen Arzneimischungen" auf die Apotheken, um so unbedenklicher ist daher die Annahme, daß die Verordnung vom 11. Mai 1888 eine demnächstige, den früheren Rechtszustand nur in anderer Wortfassung bestehen lassende Verkaufsbeschränkung mit seinem Anpreisungsverbote habe treffen wollen.

Hiernach hat der Angeklagte durch seine Annonce in der Nr. 221 des Hannoverschen Anzeigers vom 22. September 1897 Klemmolin, ein Arzneimittel, dessen Verkauf gesetzlich beschränkt ist, öffentlich zum Verkauf angekündigt und angepriesen und damit die hannoversche Polizeiverordnung vom 11. Mai 1888 übertreten.

Die in erster Instanz deswegen erkannte Strafe von 10 ℳ erschien nicht zu hoch, die Berufung des Angeklagten war daher zu verwerfen. (Vgl. über alles Entsch. d. Kammergerichts in Johows Jahrbüchern Bd. 7 S. 196.)

b) 264. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 21. Juli 1898.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften rügt, konnte keinen Erfolg haben. Wie das Kammergericht in fester Rechtsprechung angenommen hat (vgl. u. A. das Urtheil vom 3. Dezember 1888, Johow Bd. 9 S. 226), sind Polizeiverordnungen, welche die öffentliche Ankündigung und Anpreisung derjenigen Arzneimittel verbieten, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, rechtsgültig, weil diese Verordnungen im Sinne des § 6 f. des Gesetzes vom 11. März 1850 und der Verordnung vom 20. September 1867 die Sorge für Leben und Gesundheit betreffen. Zu diesen Verordnungen gehört auch die hier in Frage kommende Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 11. Mai 1888 (Amtsbl. für den Reg.-Bez. Hannover S. 181). Diese Verordnungen verstoßen namentlich nicht gegen die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9), weil diese nur den Verkehr mit Arzneimitteln, nicht deren Anpreisung oder Ankündigung erschöpfend regelt. Unerheblich ist es, daß in der vor 1890 erlassenen Verordnung vom 11. Mai 1888 lediglich auf die älteren Kaiserl. Verordnungen vom 4. Januar 1875, 9. Februar 1880 und 3. Januar 1883 Bezug genommen ist, während jetzt für die Beschränkung des Verkaufs der Arzneimittel die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 maßgebend ist, welche jene älteren Verordnungen formell in § 4 aufhebt, inhaltlich aber im Wesentlichen in Kraft erhält.

Die Revision war daher . . . zurückzuweisen.

---

42. Feilhalten von „Heinemann's Zahnwasser".

265. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Hildesheim vom 14. Dezember 1897 wider den Drogisten G.

Mit dem freisprechenden, von der Staatsanwaltschaft angefochtenen Urtheil ist nur Folgendes für festgestellt zu erachten.

Bei einer anfangs Juli 1897 durch die zuständige Behörde vorgenommenen Revision der Drogenhandlung des Angeklagten fanden die Revisoren ein kleines Fläschchen, etiquettirt mit „Heinemann's Zahnwasser", das noch einen Rest von Flüssigkeit enthielt. Auf die Frage nach der Zusammensetzung der Flüssigkeit brachte Angeklagter den Zettel, wie er unter dem Aktendeckel als Anlage zur Revisionsverhandlung vom 6. Juli 1897 beigefügt ist.

Der Angeklagte giebt zu, das Mundwasser, von dem ein Rest bei ihm gefunden, in größeren Quantitäten zu 20 Liter etwa nach dem von ihm übergebenen Rezepte des Zahnarztes H. angefertigt und in ganz kleinen Fläschchen an alle Personen, die nach einem Mundwasser gefragt hätten, und nicht nur an solche, die von H. abgesendet wären, als Mundwasser verkauft zu haben. Bei der Anfertigung sei er insofern von dem Rezept abgewichen, als er das Mundwasser ohne acid. benz. angefertigt habe. Dieses Mundwasser sei von ihm auch noch im Mai und Juni 1897 angefertigt und verkauft worden. Die vernommenen Sachverständigen geben nun zu, daß in dem bloßen Verkauf derartig etiquettirten Mundwassers noch nicht ein Verkauf als Heilmittel zu erblicken sei, denn sonst müßte der Verkauf eines jeden Mundwassers, sofern es nur unter die Anlage A der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 fällt, verboten sein. Die Sachverständigen vermuthen aber aus dem Umstande, daß Zahnarzt H. in demselben Hause mit dem Angeklagten wohnt und daß das Rezept für das Mundwasser auf einem Rezeptformular für Aerzte und in der Form, wie Aerzte zu verschreiben pflegen, geschrieben ist, es handele sich nicht um Anfertigung eines Mundwassers in größeren Quantitäten und um bloßen Verkauf als Cosmeticum, sondern um die Ausführung eines ärztlich angeordneten Heilmittels.

Demgegenüber bestreitet der Angeklagte, den Verkauf des Mundwassers als Heilmittel betrieben zu haben, er habe auch, wie er angiebt, als er vor etwa 4 Jahren die Vorschrift für Anfertigung des Mundwassers erhalten, mit H. garnicht in einem Hause gewohnt.

Die Vermuthungen der Sachverständigen, denen sich die Anklagebehörde angeschlossen hat, bleiben, was sie sind, Vermuthungen, es liegen keinerlei Beweise von Thatsachen vor, aus denen sich mit Erfolg der Schluß rechtfertigen ließe, es liege nicht ein Verkauf als Cosmeticum, sondern ein Verkauf als Heilmittel vor. Daß Angeklagter, als er die Vorschrift von H. erhielt, noch nicht mit ihm in demselben Haus gewohnt hat, ist unwiderlegt geblieben. Hiernach war, wie geschehen, die Berufung zu verwerfen. . . .

---

43. Setzt die Anwendbarkeit des § 367³ St.-G.-B. einen gewerbsmäßigen Vertrieb von Giften oder Arzneien voraus?

266. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Hildesheim vom 11. Juli 1898 wider den Arzt Dr. B.

Der Beweis der in erster Instanz festgestellten Thatsachen ist auf Grund der Zugeständnisse des Angeklagten für erbracht angesehen.

Das Zugeständniß hat der Angeklagte als auf Irrthum beruhend zurückgenommen, und es ist nach der in dieser Instanz vorgenommenen Beweisaufnahme auch der Nachweis erbracht, daß bei dem der Anklage zu Grunde liegenden Vorfalle nicht der Angeklagte, sondern der Cand. med. H. zu Ha., der im Januar 1898 den Angeklagten vertreten hat, die an Magenkrämpfen leidende Frau F. in W. besucht, ihr ein Pulver, bestehend aus Wismuth und Natron bicarbonicum, verabreicht und ihr 3 weitere Pulver mit der Weisung zurückgelassen hat, sie im Nothfalle zu gebrauchen.

Die ferneren Angaben des Angeklagten, es seien die von dem H. der Frau F. dort gelassenen Pulver nach Rezept in einer Apotheke angefertigt, und es sei für die Hingabe der Pulver der Patientin nichts berechnet, sind nicht widerlegt, dagegen steht andererseits fest, daß sie nicht speziell für die Ehefrau F. in der Apotheke angefertigt sind.

Die Ansicht der Staatsanwaltschaft, daß Angeklagter für alle Handlungen seines Stellvertreters strafrechtlich aufzukommen habe, findet in dieser Allgemeinheit und

hier überhaupt keine Begründung. Da dem Angeklagten somit überhaupt keine Zuwiderhandlung gegen § 367³ St.-G.-B. zur Last fällt, so war er von der erhobenen Anklage freizusprechen.

Die dem Angeklagten erwachsenen nothwendigen Auslagen waren aber auch der Staatskasse zur Last zu legen, da auch in erster Instanz bei der Lage der Sache eine Freisprechung des Angeklagten hätte erfolgen müssen. Die im angefochtenen Urtheil für erwiesen erachteten Thatsachen rechtfertigen nicht die Anwendung des § 367³ St.-G.-B. Die cit. Strafbestimmung kommt nur dann zur Anwendung, soweit der Handel mit Giften und Arzneien nicht freigegeben ist, es ist hiernach nur strafbar „der Handel mit Giften und Arzneien, also der gewerbsmäßige Vertrieb, das gewerbsmäßige Feilhalten und Verkaufen". (Vgl. Ashaus zu § 367³ Not. c., Verordnung vom 27. Januar 1890.) Das liegt hier nicht vor.

Es kann ferner auch die Prüfung der Frage unterbleiben, ob die preußische Kabinetsordre vom 11. Juli 1843 (Ges.-Samml. S. 305) bezw. das durch sie bestätigte Reglement vom 20. Juni 1843 für die Provinz Hannover Geltung hat, da die Voraussetzungen dieses Reglements in diesem Falle nicht vorliegen. Man wird allerdings nach den cit. Bestimmungen annehmen müssen, daß das Selbstdispensiren der Aerzte in anderen Fällen, als sie das gedachte Reglement zuläßt, verboten ist. In dem hier zur Aburtheilung vorliegenden Falle hatte der Angeklagte aber dieser Zuwiderhandlung sich nicht schuldig gemacht. Als Grund des Verbots ist angegeben, daß es besonderen Nachweises derjenigen Fähigkeiten bedürfe, die den Arzt in Stand setzen, „die verschiedenen Arzneimittel von einander unterscheiden, die verschiedenen Qualitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können". In der Zubereitung der Arzneien liegt also das Dispensiren; da nun aber, wie nicht widerlegt ist, die Pulver in einer Apotheke nach vorgeschriebenem Rezept zubereitet sind, so hat der Angeklagte selbst nicht dispensirt, sich daher auch nicht gegen das oben zitirte Reglement vergangen. . . .

---

44. Feilhalten von Mentholin-Schnupfpulver und Beierdorf'schen Hühneraugenringen.

267. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Dortmund vom 20. Juni 1898 wider den Drogisten F.

Das Schöffengericht zu Camen hat den Angeklagten am 4. Mai 1898 auf Grund der thatsächlichen Feststellung, daß derselbe im Dezember 1897 zu C. durch 2 selbstständige Handlungen Mentholin und Beierdorf'sche Hühneraugenringe als Heilmittel feilgeboten bezw. verkauft habe, obwohl diese Zubereitungen als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden durften, wegen Uebertretung des § 367³ R.-St.-G.-B. in Verbindung mit § 1 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 für jeden Uebertretungsfall zu einer Geldstrafe von 3 ℳ event. einem Tage Haft verurtheilt.

Die der Verurtheilung zu Grunde liegende Feststellung wird auf das vom Gerichte eingeholte Gutachten des Medizinalkollegiums zu M. gegründet, welches sich dahin ausspricht, daß

1. Mentholin, ein in Form von Schnupfpulver angewandtes Heilmittel, zu den trockenen Gemengen der Nr. 4 des Verzeichnisses A der genannten Kaiserl. Verordnung gehöre, und

2. die weißen Beierdorf'schen Hühneraugenringe nicht Hühneraugenringe im Sinne der Ausnahme zu Nr. 10 des Verzeichnisses A der Verordnung, vielmehr dem Verkaufe durch Apotheken vorbehaltene Pflaster im Sinne der Nr. 10 des Verzeichnisses seien.

Der Angeklagte hat, nachdem von ihm gegen das schöffengerichtliche Urtheil form- und fristgemäß die Berufung eingelegt ist, die thatsächlichen Unterlagen des Gutachtens des Medizinalkollegiums und des Urtheils des Schöffengerichts nicht bemängelt. Er hält aber gleichwohl seine Freisprechung wegen Feilbietens sowohl des Mentholin, als auch der Beierdorf'schen Hühneraugenringe für geboten, weil das Mentholin lediglich als Erfrischungsmittel und nicht als Heilmittel von ihm feilgeboten und verkauft worden sei, ohne daß er bei Verabreichung desselben sich nach dem Gebrauchszwecke erkundigt habe, und weil die weißen Beierdorf'schen Hühneraugenringe wegen ihrer Verwendung gegen Hühneraugen, die nicht als eine Krankheit anzusehen seien, sich nicht als ein Arznei- und Heilmittel darstellten und deshalb auch als Ausnahme von der Nr. 10 des Verzeichnisses A der Kaiserl. Verordnung dem freien Vertriebe überlassen seien.

Hinsichtlich des Mentholins ist das Berufungsgericht den Ausführungen des ersten Richters beigetreten. Mag dasselbe auch vereinzelt als Ersatz für Schnupftaback, also als Genuß- und Erfrischungsmittel Verwendung finden; wie gerichtsnotorisch ist, wird es aber gewöhnlich und allgemein als ein Heilmittel gegen den Schnupfen angesehen und angewandt. Daß dieses dem Angeklagten als Drogisten bekannt ist, kann nicht zweifelhaft sein. Er bot somit das Mentholin als Heilmittel feil, sofern er dessen Verabreichung nicht auf solche Personen, die es nur als Erfrischungsmittel gebrauchten, beschränken wollte. Dies hat er aber nicht beabsichtigt, wie sein Zugeständniß ergiebt, daß er sich beim Verkaufe des Mentholins nach dem Zwecke der Verwendung nicht erkundigt habe. Er handelte deshalb bewußt gesetzwidrig und machte sich strafbar gemäß § 367³ R.-St.-G.-B., da Mentholin zu den unter Nr. 4 des Verzeichnisses A aufgeführten Gemengen gehört. Die vom Schöffengericht hierfür festgesetzte Strafe erschien angemessen.

Dagegen konnte die auf das Gutachten des Medizinalkollegiums gestützte Ansicht des ersten Richters, daß die weißen Beierdorf'schen Hühneraugenringe nicht zu den Hühneraugenringen im Sinne der Ausnahme der Nr. 10 des Verzeichnisses A der Kaiserl. Verordnung zu rechnen seien, für zutreffend nicht erachtet werden. Die Verordnung überläßt die Hühneraugenringe jeder Art dem freien Betriebe, sie versteht darunter Pflaster bezw. Salben. Als solche stellen sich gerade die weißen Beierdorf'schen Hühneraugenringe dar, die durch die Einlegung eines salicylsäurehaltigen Pflasters wirken und durch dieses auch ihrer äußeren Form nach die Eigenschaft eines Ringes nicht verlieren, während die lediglich mechanisch wirkenden rothen Beierdorf'schen Hühneraugenringe als Pflaster bezw. Salben überhaupt nicht zu betrachten sind. Diese Auslegung der Kaiserl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, rechtfertigt sich auch durch die Erwägung, daß Hühneraugen als eine Krankheit nicht anzusehen sind — vgl. Entsch. des Kammergerichts vom 4. Januar 1891 in Johows Jahrbuch in Bd. XII —, und deshalb die zu ihrer Vertreibung dienenden Mittel als Arzneimittel nicht gelten können.

Der Angeklagte hat sich demnach durch das Feilbieten der Beierdorf'schen Hühneraugenringe einer Uebertretung des § 367³ R.-St.-G.-B. nicht schuldig gemacht; das ihn dieserhalb verurtheilende Erkenntniß des Schöffengerichts war deshalb aufzuheben, ohne daß es einer ausdrücklichen Freisprechung des Angeklagten wegen dieses Straffalles bedurfte, weil in dem Feilbieten des Mentholins und der Hühneraugenringe nur ein und dieselbe Handlung zu erblicken ist. . . .

---

45. Abgabe von Arzneien an Mitglieder eines sog. homöopathischen Vereins.

a) 268. Urtheil der Strafkammer beim Königl. Amtsgerichte zu Siegen vom 16. März 1897 wider den Landmann B.

Nachdem der Angeklagte schon früher 2 mal wegen Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. bestraft worden war, kam unter seiner Vermittelung im Herbst 1896 in den Orten Büschergrund und Bühl ein sog. homöopathischer Verein zu Stande, um hierdurch dem Abgeben homöopathischer Heilmittel an Andere jegliche gesetzliche Straf-

barkeit zu nehmen. Es traten viele Leute aus diesen Orten zu diesem Verein zusammen, dessen Thätigkeit durch das Statut vom 5. September 1896 geregelt wurde. Angeklagter ist Vorsitzender und Leiter des Vereins. Der Verein giebt durch seinen Vorsitzenden nach Beschreibung des betreffenden Krankheitszustandes homöopathische Heilmittel zur Heilung der Krankheit aus dem vorhandenen Lager im Einzelnen an die Mitglieder ab. Die Mittel zur Bestreitung der Kosten werden durch ein einmaliges Eintrittsgeld von 1 ℳ beschafft. Außer einer Bibliothek homöopathischer Bücher werden hiermit die betreffenden Heilmittel aus einer homöopathischen Apotheke bezogen und bezahlt.

Eine polizeiliche Erlaubniß zu diesem Geschäftsbetriebe ist weder nachgesucht noch gegeben. Die Heilmittel werden in Form von Streukügelchen — Pillen, Körner — gegeben, welche mancherlei Heilmittel enthalten. Es ist deshalb unzweifelhaft, daß dieselben nach dem Verzeichniß A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9) nur in Apotheken feilgehalten und an Andere durch Kauf abgegeben werden dürfen. Sie gelten sonach als Arzneien, deren Handel nicht freigegeben ist.

Der erste Richter hat nun mit Bezug auf einen in einer anderen Angelegenheit erlassenen Beschluß des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 5. Mai 1884 (Johow Bd. V S. 39) die gesetzliche Voraussetzung dieser Uebertretung „oder sonst an Andere überläßt" verneint, indem er ausführt, daß diese Arzneimittel im Miteigenthum sämmtlicher Genossen sich befunden, und deshalb das Abgeben derselben seitens des Angeklagten lediglich an Mitglieder der Genossenschaft als ein Abgeben „an Andere" nicht aufzufassen sei (s. auch Olshausen, Kommentar zu § 367³). Er hat deshalb den Angeklagten freigesprochen. Der Berufung der Königlichen Amtsanwaltschaft mußte aber Folge gegeben werden.

Der Gesetzgeber wollte doch offensichtlich das Abgeben von Arzneien, welche an sich und in gewisser Menge nachtheilig für die Gesundheit sein können, nicht Jedem überlassen, sondern nur Leuten, welche dem Staate ihre Kenntniß von der Natur der Arzneien nachgewiesen haben. Es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß, wenn derartige Arzneien im Miteigenthum stehen, der eine Miteigenthümer an den andern dieselben ohne obige Voraussetzung straflos abgeben dürfe. Daß der Angeklagte zu solchen, vom Staate approbirten Leuten nicht gehört, ist offensichtlich und von ihm nicht bestritten. Es kann aber auch nicht zugegeben werden, daß die seitens des Vereinsvorstandes angekauften Arzneien im Miteigenthum aller Genossen des Vereins stehen. Nach § 20 des vorliegenden und unbestritten richtigen Statuts kann nicht allein jeder Genosse freiwillig austreten, sondern er kann auch unter gewissen Voraussetzungen aus dem Vereine ausgeschlossen werden, ohne daß er irgend welchen Anspruch aufs Vereinsvermögen hat. Wäre das Vereinsvermögen wirklich nach der Absicht der Mitglieder quotenweise im Miteigenthum aller Genossen, so wäre eine solche statutengemäße Bestimmung undenkbar, da der Verlust des Eigenthums nach den geltenden Gesetzen hiermit nicht verbunden sein kann. Nach dem Statut ist Eigenthümer der Niederlage der Arzneien lediglich der Verein als solcher, und hat das einzelne Mitglied keineswegs die Rechte des Miteigenthums, sondern nur das Recht, einzelne Heilmittel nach der Auswahl und dem Willen des Vorstandes oder des Verwalters der Niederlage zu verlangen; die Verfügungsgewalt, wie sie begriffsmäßig mit dem Eigenthum verbunden ist, hat es über die einzelnen Heilmittel nicht Wenn deshalb der Angeklagte als Vorsitzender des Vereins und Verwalter und Inhaber des Arzneilagers einem Mitglied solche Arzneien abgiebt, so giebt er sie zwar an ein Vereinsmitglied, aber nicht an einen Miteigenthümer ab; die Verfügungsgewalt der einzelnen Arzneien und ihren wirklichen Gebrauch giebt er sonach nach Abgabe an das Vereinsmitglied im Sinne des Gesetzes „an einen Andern ab". Hiernach erscheint festgestellt, „daß der Angeklagte in nicht rechtsverjährter Zeit zu Bühl, hiesigen Amtsgerichtsbezirks, Arzneimittel, deren Handel nicht freigegeben, an Andere überlassen hat, ohne polizeiliche Erlaubniß; Uebertretung, strafbar nach § 367³ St.-G.-B."

Das erste Urtheil war deshalb aufzuheben und Angeklagter zur Strafe zu verurtheilen.

b) 269. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Hamm vom 28. Februar 1898:

Der Angeklagte hat gegen das in der Berufungsinstanz erlassene Urtheil der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgericht in Siegen vom 16. März 1897, durch welches er wegen Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. zu einer Geldstrafe von 15 ℳ . . . . verurtheilt worden ist, rechtzeitig Revision eingelegt . . . . In der Revisionsbegründung macht der Angeklagte unter Anderem geltend, daß nach dem Erlasse des Urtheils des Berufungsgerichts Verjährung der Strafverfolgung eingetreten sei. Diese Behauptung kann zwar zur Begründung der Revision nicht verwerthet werden; denn dieses Rechtsmittel kann nach § 376 St.-P.-O. lediglich darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Behauptung des Angeklagten muß aber trotzdem geprüft werden, da im Falle ihrer Richtigkeit eine derjenigen Prozeßvoraussetzungen fehlt, welche die Thätigkeit des Revisionsgerichts bedingt (Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 23 S. 185).

Nach Inhalt der gerichtlichen Akten ist die erste richterliche, gegen den Angeklagten gerichtete Handlung nach der am 16. März 1897 erfolgten Urtheilsverkündigung am 30. September 1897 vorgenommen worden; an diesem Tage hat der Vorsitzende der Strafkammer in Siegen die Zustellung einer schriftlichen Urtheilsausfertigung an den Angeklagten angeordnet. Wann die Urschrift des Urtheils angefertigt worden ist, kann dahin gestellt bleiben, weil das Niederschreiben des bereits mündlich verkündeten Urtheils als eine die Verjährung unterbrechende richterliche Handlung nicht angesehen werden kann. Bei dieser Sachlage ist, da innerhalb eines Zeitraums von mehr als drei Monaten nach dem Erlasse des Urtheils des Berufungsgerichts eine richterliche Handlung nicht vorgenommen worden ist, die Strafverfolgung der dem Angeklagten zur Last gelegten Uebertretung verjährt. (§§ 67, 68 St.-G.-B.)

Infolgedessen muß das verurtheilende Erkenntniß des Berufungsgerichts aufgehoben und das Verfahren gegen den Angeklagten eingestellt werden, und es kann unerörtert bleiben, ob das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht . . . .

---

46. Feilhalten von Brausepulver. Begriff des Gemenges.

270. Urtheil der Strafkammer beim Königl. Amtsgerichte zu Siegen vom 13. April 1897 wider den Kaufmann H.

Freisprechung aus folgenden Gründen:

Bei einer am 28. Dezember 1896 im Geschäftslokale des Angeklagten abgehaltenen Revision wurde daselbst unter den feilgehaltenen Waaren auch Brausepulver vorgefunden. Das Brausepulver bestand aus kohlensaurem Natron und Weinsteinsäure. Beide Bestandtheile waren aber nicht mit einander vermischt, sondern getrennt in 2 Düten verpackt. In einer Düte befand sich Natron, in der andern Weinsteinsäure. Beide Düten waren in einer größeren Papierumhüllung zusammengelegt, und in dieser Verpackung wurde das Brausepulver feilgehalten.

Der erste Richter, das Königliche Schöffengericht in Siegen, hat hiernach durch Urtheil vom 29. Januar 1897 den Angeklagten wegen Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. zu einer Strafe von 5 ℳ bezw. einem Tage Haft und in die Kosten verurtheilt. Gegen dieses Urtheil ist von dem Angeklagten Berufung eingelegt worden. Mit Recht nimmt der Vorderrichter an, daß es für den Begriff „Gemenge" gleichgültig sei, ob die Mischung der einzelnen Bestandtheile bereits stattgefunden, oder ob man dieselben, wie im untengegebenen

Falle, so verpackt habe, daß es zur Herstellung der Mischung blos noch eines mechanischen Durcheinandermengens der getrennten, aber schon in richtigem Verhältniß zu einander abgewogenen einzelnen Bestandtheile bedürfe. Die Verpackung geschieht offenbar in der Absicht, gesetzliche Verbote zu umgehen und Mischungen, deren Feilhaltung den Apotheken vorbehalten ist, ungehindert durch die bestehenden Verbote in den Verkehr zu bringen. Würde das Feilhalten der zu solchen Mischungen gehörenden einzelnen Bestandtheile in dieser Verpackung erlaubt sein, so würde dadurch der Zweck des Gesetzes, wonach der Vertrieb solcher Mischungen nur in Apotheken stattfinden soll, gänzlich vereitelt werden. Durch Verpackung in der angegebenen Art ist die Zubereitung der Mischung, soweit sie fachmännische Kenntniß erfordert, vollendet und es erübrigt nur noch, die mechanische Verrichtung des Durcheinandermengens, welche dem Käufer überlassen werden kann. Hiernach würde also jeder Geschäftsmann Mischungen, welche nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken feilgehalten werden sollen, und deren Feilhalten somit allen Nichtapothekern verboten ist, unbekümmert um dieses Verbot und entgegen dem Zweck des Gesetzes in den Verkehr bringen können, wenn man deren Vertrieb in Gestalt der angegebenen Verpackung für zulässig erklären wollte. Mit der Verpackung ist daher die Mischung im Sinne der Verordnung bewirkt, und soweit das Feilhalten von Mischungen in der Verordnung den Apothekern vorbehalten wird, ist damit auch das Feilhalten von Verpackungen, welche die zu solchen Mischungen gehörenden Bestandtheile getrennt enthalten, allen anderen Personen verboten. Es muß also dem ersten Richter darin beigetreten werden, daß Angeklagter bei Feilhaltung eines Gemenges, dessen Feilhaltung den Apothekern vorbehalten ist, nicht aus dem Grunde für straffrei erklärt werden kann, weil die einzelnen Bestandtheile desselben getrennt verpackt waren. Mit Unrecht dagegen nimmt der erste Richter an, daß der Angeklagte sich strafbar gemacht habe, weil das von ihm feilgehaltene Brausepulver als Gemenge im Sinne der Kaiserlichen Verordnung zu denjenigen Arzneimitteln gehöre, deren Feilhaltung nur in Apotheken stattfinden dürfe und nur das mit Zucker oder ätherischen Oelen gemengte, aus natron bicarbonicum hergestellte einfache Brausepulver, das kein „Gemenge“ darstelle, für den Handel freigegeben sei. Diese Annahme beruht auf einer Unterscheidung zwischen dem Begriff „Gemenge“ und dem Begriff des einfachen Brausepulvers, welche die Verordnung garnicht kennt, welche vielmehr nach der darin enthaltenen Bezeichnung des einfachen Brausepulvers als Gemenge zu verwerfen ist. Nach der Verordnung gehören zu den Gegenständen, welche nur in Apotheken feilgehatten werden dürfen, die im Verzeichniß A Nr. 4 der Verordnung beschriebenen Gemenge, ausgenommen die in Nachfolgendem namentlich angegebenen Gemenge, darunter das einfache Brausepulver. Das einfache Brausepulver ist also ein Gemenge und zwar ein solches, welches für den Handel freigegeben ist. Es fragt sich daher nur noch, ob das, was der Angeklagte feilgeboten hat, als einfaches Brausepulver anzusehen ist oder nicht. Diese Frage ist zu bejahen. In dem von dem Königlichen Kreisphysikus Dr. G. Jacobson herausgegebenen, 1896 zu Salzwedel erschienenen Leitfaden für Medizinalbeamte 2c. wird zwischen „einfachem Brausepulver“ und „abführendem Brausepulver“ unterschieden. Jenes besteht aus einer Mischung von kohlensaurem Natron und Weinsäure, dieses aus einer Mischung von kohlensaurem Natron, Weinsäure und Kaliumnatriumtartrat. Die erste Mischung, also einfaches Brausepulver, ist es, was der Angeklagte feilgeboten hat. Da das einfache Brausepulver in der Verwendung für den Handel freigegeben ist, so kann es dahin gestellt bleiben, ob das Brausepulver von dem Angeklagten als Erfrischungs- oder als Heilmittel feilgeboten ist. Es steht in keinem Falle fest, daß der Angeklagte am 28. Dezember 1896 zu Siegen Arzneimittel, mit denen der Handel nicht freigegeben ist, feilgeboten hat.

---

47. Strafbarkeit des Drogisten, sofern er längere Zeit Hydrargyrum praecipitatum album (weißes Quecksilberpräcipitat) in dem Giftschrank seiner Verkaufsräume aufbewahrt. Ein Freß- und Mastpulver für Rindvieh, Schweine und Pferde fällt unter § 2 der obigen Verordnung, dagegen gehört Spiritus aetheris nitrosi nicht unter Nr. 5 des Verzeichnisses A derselben.

a) 271. Urtheil des Schöffengerichts zu Witten vom 28. November 1895 wider den Kaufmann C. zu W.

Verurtheilung des Angeklagten zu einer Geldstrafe von 15 ℳ event. 3 Tagen Haft.

Gründe:

Der Angeklagte betreibt zu W. ein Drogengeschäft. Am 5. August d. Js. fand unter Zuziehung des Apothekers F. eine polizeiliche Revision des Geschäftes statt. Die Revision ergab, daß der Beschuldigte in seinem Giftschrank, in dem er die Gifte, zu deren Verkauf er berechtigt ist, feilhält, auch ein Quantum Hydrargyrum praecipitatum album (weißes Quecksilberpräcipitat) verwahrte. Nach dem Verzeichniß B der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1890 darf Hydrargyrum praec. alb. nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. Ferner wurden in dem Verkaufsraume des Beschuldigten Freß- und Mastpulver für Rindvieh, Schweine und Pferde, sowie spiritus aetheris nitrosi vorgefunden. Gegen den Beschuldigten ist durch amtsrichterlichen Strafbefehl vom 5. Oktober 1895 wegen Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1890 eine Geldstrafe von 15 ℳ festgesetzt. Hiergegen hat der Beschuldigte rechtzeitig Einspruch erhoben.

Was zunächst das weiße Quecksilberpräcipitat anlangt, so bestreitet er nicht, daß dieses lediglich in Apotheken feilgehalten und verkauft werden darf, er stellt aber in Abrede, dasselbe verkauft oder feilgehalten zu haben. Er habe das Quecksilberpräcipitat mit dem ganzen Geschäft von seinem Vorgänger B. im April 1894 übernommen und bisher nur deshalb nicht beseitigt oder vernichtet, weil ihm dies wegen der Giftigkeit des Gegenstandes bedenklich gewesen bezw. weil er nicht gewußt habe, wie man es ohne Gefahr beseitigen könne. Er habe es deshalb in seinem Giftschrank, der im Nebenzimmer stehe, aufbewahrt.

Dem Beschuldigten kann nun zwar nicht nachgewiesen werden, daß er weißes Quecksiberpräcipitat verkauft oder zum Verkauf angeboten hat. Allein in dem Umstande, daß er es an derselben Stelle und in demselben Schranke, wo die übrigen zum Verkaufe bestimmten Gifte lagern, aufbewahrt hat, hat das Gericht ein Feilhalten im Sinne des § 2 der Allerh. Verordnung vom 27. Januar 1890 erblickt. Hätte der Beschuldigte ernstlich die Absicht gehabt, das Quecksilberpräcipitat zu beseitigen oder zu vernichten, so würde ihm dies als Sachverständigem in einem Zeitraum von mehr als einem Jahr wohl nicht schwer gefallen sein. Nach dem Gutachten des Apothekers F. hätte er es leicht und gefahrlos durch Verbrennen beseitigen können. Was sodann das Freß- und Mastpulver für Rindvieh, Schweine und Pferde anlangt, so ist durch die eigene Angabe des Angeklagten und das Gutachten des Apothekers F. erwiesen, daß diese Pulver aus einem Gemenge von trocknen und zerkleinerten Substanzen bestehen, also an sich unter Nr. 4 des Verzeichnisses A der Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen. Nach § 1 der genannten Verordnung dürfen die in dem Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken verkauft und feilgehalten werden. Der Angeklagte macht nun unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe eines Urtheils der Strafkammer des Landgerichts zu Flensburg vom 18. August 1893 geltend, daß der Begriff „Arzneimittel“ und „Heil-

mittel" in der Verordnung vom 27. Januar 1890 und der Begriff „Arzneien" in § 367³ St.-G.-B. sich nur auf Arzneien und Heilmittel für Menschen, nicht aber auf Arzneien und Heilmittel für Vieh beziehe, und daß ferner Freß- und Mastpulver auch gar keine Arzneien bezw. Heilmittel für Thiere seien, indem dieselben nicht in den Verkehr gebracht würden, um zur Heilung eines Gesundheitsdefektes Verwendung zu finden, sondern dazu dienen sollten, die Ernährung an sich gesunden Viehes zum Zwecke der Mast zu fördern. Um nachzuweisen, daß der Gesetzgeber in § 367³ St.-G.-B. und in der Verordnung vom 27. Januar 1890 nur Arzneien bezw. Heilmittel für Menschen im Auge gehabt habe, wird ausgeführt, daß das Gesetz die persönliche Sicherheit der Menschen habe schützen wollen, indem es den Handel mit Arzneien den Apothekern vorbehalten habe, die durch ihre wissenschaftliche Bildung Sicherheit dafür böten, daß nicht das Leben und die Gesundheit des Menschen Gefahren ausgesetzt würden, welche, wenn der Handel mit Arzneien jedem freistände, durch Unvorsichtigkeit und Unkenntniß der Händler den Menschen unzweifelhaft drohen würden. Daß dies und nicht etwa der Schutz des Apothekerprivilegiums der Zweck der gesetzlichen Vorschriften sei, gehe auch daraus hervor, daß der § 367³ im Wesentlichen identisch sei mit dem § 345² St.-G.-B., und daß die letztere Bestimmung im Tit. III stehe, der die Ueberschrift trage: „Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit."

Diese Ausführung mag gelehrt erscheinen, überzeugend und rechtlich begründet ist sie nicht. Es ist zunächst nicht abzusehen, warum der Gesetzgeber nur Interesse für die Gesundheit der Menschen und nicht auch der Thiere haben sollte. Aus der Ueberschrift des Titels, in dem im Strafgesetzbuch der § 345 steht, kann bezüglich der Frage, ob Arzneien für Menschen oder solche für Menschen und Thiere gemeint sind, nichts gefolgert werden, denn mit der persönlichen Sicherheit hat die Frage, wer Arzneien verkaufen darf, wenig zu thun. Etwas anders läge die Sache schon, wenn die Ueberschrift lautete: „Uebertretungen in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit &c." Es kann ferner nicht bezweifelt werden, daß die Verordnung vom 27. Januar 1890 bezw. der § 367³ St.-G.-B. auch ein Schutz für das Apothekerprivilegium und nicht bloß für die Gesundheit der Menschen sein soll. Dies erhellt deutlich aus dem Inhalt der Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln. Wäre lediglich der Schutz der menschlichen Gesundheit und nicht auch das Interesse der Apotheker maßgebend, so würde es doch vollständig ausreichend gewesen sein, den freien Verkauf von solchen Mitteln, die möglicher Weise für die Gesundheit der Menschen nachtheilig sein könnten, zu verbieten. Statt dessen entscheidet die Form, in der die Mittel verabreicht werden, in den meisten Fällen. Abkochungen und Aufgüsse, Auszüge in fester oder flüssiger Form, Gemenge und Gemische &c. (Verzeichniß A) dürfen nur von Apothekern verkauft werden, auch wenn sie aus den unschädlichsten und indifferentesten Stoffen hergestellt sind.

Heilmittel und Arzneien giebt es für Menschen und Thiere. Hätte der Gesetzgeber nur die Heilmittel und Arzneien für Menschen dem freien Verkehr entziehen wollen, so darf man ihm füglich soviel Sorgfalt in der Ausdrucksweise zumuthen, daß er dann nicht einfach Arzneien und Heilmittel gesagt, sondern durch Hinzufügung der Worte „für Menschen" jeden Zweifel ausgeschlossen hätte. Hiernach muß angenommen werden, daß die Verordnung vom 27. Januar 1890 bezw. der § 367³ St.-G.-B. unter Arzneien und Heilmittel solche für Menschen und Thiere verstanden hat. (Vgl. Olshausen 3. Aufl. zu § 367³ St.-G.-B. Anmerk. 2.) Es kommt also nur noch darauf an, zu prüfen, ob der Angeklagte die Freß- und Mastpulver als Arzneien bezw. Heilmittel feilgehalten und verkauft hat. Es mag richtig sein, daß der Angeklagte die Freß- und Mastpulver nicht ausdrücklich als Heilmittel empfohlen hat. Es ist aber wohl zweifellos, daß Freß- und Mastpulver vom Publikum viel weniger in der Absicht und zu dem Zwecke gekauft werden, die Freßlust gesunder Thiere über das normale Maß zu steigern, als vielmehr, um bei Thieren, die nicht normal fressen, die Freßlust zu befördern. Werden sie aber zu diesem Zwecke verwandt, so haben sie den Charakter von Arzneien oder Heilmitteln. Namentlich werden die Freßpulver für Pferde doch nicht den Zweck haben, dieselben zu mästen, sondern den nicht normalen Appetit zu heben. Dies ist dem Angeklagten auch offenbar bekannt. Was endlich den spiritus aetheris nitrosi anlangt, so meint allerdings der Gutachter F., er falle unter Nr. 5 des Verzeichnisses A: „Gemische, flüssige und Lösungen" (mixturae et solutiones), er hat aber weiter bekundet, daß der spiritus aeth. nitr. ein Destillationsprodukt, nämlich eine chemische Verbindung von Salpetersäure und Weingeist sei. Ist dies richtig, so fällt er nicht unter die Bezeichnung „Gemische" des Verzeichnisses A. Unter „Gemisch" kann nur eine Flüssigkeit verstanden werden, die aus mehreren anderen zusammengegossenen Flüssigkeiten, die ihren ursprünglichen chemischen Zustand beibehalten, besteht. Gehen aber mehrere Flüssigkeiten eine neue chemische Verbindung ein, so bilden sie einen neuen Körper, sind also kein Gemisch mehr. Da spiritus aetheris nitrosi ferner nicht im Verzeichniß B aufgeführt ist, so gehört er nicht zu den Gegenständen, die nur von den Apothekern als Heilmittel feilgehalten werden dürfen.

Gegen das schöffengerichtliche Urtheil hat der Angeklagte nur bezüglich seiner Verurtheilung wegen Feilhaltens des Freß- und Mastpulvers Berufung eingelegt.

b) 272. Durch Urtheil des Landgerichts zu Bochum vom 16. März 1896 wurde die Berufung zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Nach der Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, dürfen die in dem derselben beigefügten Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Arzneimittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. Die von dem Angeklagten in seinem Drogengeschäfte feilgehaltenen und verkauften Freß- und Mastpulver sind ein aus zerkleinerten Substanzen zusammengesetztes trockenes Gemenge und fallen daher unter die allein dem Apothekergewerbe vorbehaltenen Zubereitungen, sofern die Pulver als Heilmittel feilgeboten werden. Letzteres ist aber als unbedenklich vorliegend anzunehmen. Es mag sein, daß die fraglichen Pulver den Zweck, gesunden und normal fressenden Thieren eine erhöhte Freßlust für Mastzwecke zu verschaffen, mit dienen. Allein ihr ausschließlicher oder auch nur hauptsächlichster Zweck ist dies sicher nicht. Vielmehr ist das Pulver vornehmlich dazu bestimmt, die in Folge von körperlichen Störungen unter das Normale herabgesetzte Freßlust durch Beseitigung dieser Störungen wieder auf den Normalstand zu bringen. Hat das Pulver aber die Aufgabe, solche Störungen zu beheben, so erscheint es als Heilmittel. Einen Unterschied danach, ob es sich um Heilmittel für Menschen oder Thiere handelt, macht die Verordnung nicht. Danach war die erstrichterliche Feststellung, auch soweit sie sich auf das fragliche Freß- und Mastpulver bezieht, zutreffend und bei der Angemessenheit der erkannten Strafe die Berufung des Angeklagten zu verwerfen, wie geschehen.

c) 273. Durch Urtheil des Oberlandesgerichts zu Hamm vom 22. Juni 1896 wurde die von dem Angeklagten eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Revision rügt Verletzung der materiellrechtlichen Vorschrift des § 367³ St.-G.-B. in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1890.

Nach der auf Grund der Beweisaufnahme getroffenen thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters fällt das von dem Angeklagten feilgehaltene Freß- und Mastpulver als ein aus zerkleinerten Substanzen bestehendes trockenes Gemenge unter das Verzeichniß A der Verordnung vom 27. Januar 1890. Nach § 1 dieser Verordnung ist, wie der Revident richtig hervorhebt, das Feilhalten der im Verzeichniß A ebendort aufgeführten Zubereitungen nur dann den Apothekern vorbehalten, sofern dieselben als „Heilmittel" in Handel gebracht werden. Hieraus folgt umgekehrt, daß jene Zubereitungen, soweit sie nicht als Heilmittel — also etwa als Genußmittel — in Betracht kommen, dem Handel freigegeben sind. Es gehört also zur Voraussetzung der Anwendung jener Verordnung mit der Strafbestimmung des § 367³ St.-G.-B., daß die Substanz im konkreten Falle auch als „Heilmittel" thatsächlich feilgehalten ist. Eine dahingehende Feststellung vermißt Revident in dem Berufungsurtheil.

In demselben ist aber ausgeführt, daß das Freß- und Mastpulver vornehmlich dazu bestimmt sei, die in Folge von körperlichen Störungen unter das Normale herabgesunkene Freßlust der Thiere durch Beseitigung der Störungen wieder auf den Normalstand zu heben, und daß es somit als „Heilmittel" diene. Der Berufungsrichter hält hiernach die erstrichterliche Feststellung in Bezug auf das Freß- und Mastpulver für zutreffend und er macht insoweit die Gründe des ersten Richters auch zu den seinigen. Im ersten Urtheil aber ist ausgeführt, daß das Publikum das Freßpulver als Heilmittel kauft, und daß insbesondere bei Pferden Freßpulver nicht sowohl den Zweck haben kann, dieselben zu mästen, als vielmehr den nicht normalen Appetit zu heben. Dieses sei dem Angeklagten bekannt gewesen. Hierauf wird die Feststellung gestützt, daß der Angeklagte das Pulver thatsächlich als „Heilmittel" feilgehalten hat.

Diese auf thatsächlichen Erwägungen beruhenden Feststellungen sind ohne Rechtsirrthum getroffen. Sie enthalten aber die von dem Angeklagten vermißte Feststellung, daß er das Freßpulver auch thatsächlich als „Heilmittel" feilgehalten habe.

Die Revision war somit als unbegründet zu verwerfen.

---

48. Die unentgeltliche Abgabe eines nicht freigegebenen Heilmittels (Eisentinktur) an die Mitglieder einer eingeschriebenen Hülfskasse seitens des Vorstandes verstößt nicht gegen § 367³ St.-G.-B. Berücksichtigung des Irrthums.

274. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a./M. vom 15. Januar 1896 wider Frau S. zu W.

Gründe:

Die Angeklagte, erste Vorsteherin der „Krankenkasse für Frauen und Jungfrauen" (eingeschriebene Hülfskasse) zu Wiesbaden ist geständig, im Sommer 1895 daselbst ohne polizeiliche Erlaubniß einzelne Flaschen Athenstedt'scher Eisentinktur, eines dem Handel nicht freigegebenen Arzneimittels, welches der Vorstand der Kasse in größerer Quantität angeschafft hatte, an Mitglieder derselben gegen jedesmalige ärztliche Verordnung unentgeltlich verabfolgt zu haben.

Auf Grund des § 367³ St.-G.-B. unter Anklage gestellt, hat sie geltend gemacht, daß der Thatbestand eines gewerbsmäßigen Ueberlassens an fremde Personen, wie ihn die gedachte Gesetzesbestimmung erfordere, nicht vorliege, daß sie aber jedenfalls die Abgabe der fraglichen Tinktur für nicht verboten gehalten habe.

Beide Instanzrichter haben die Angeklagte, ohne dem ersteren der vorstehenden Gesichtspunkte näher zu treten, freigesprochen, das Berufungsgericht unter der Begründung, dieselbe berufe sich in unwiderlegter und glaubhafter Weise auf einen Irrthum, welcher sich nicht auf eine Vorschrift des Strafrechts, sondern auf die dem öffentlichen Recht angehörenden Bestimmungen der die freigegebenen und nicht freigegebenen Arzneimittel aufzählenden Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 beziehe und deshalb in strafrechtlicher Hinsicht als ein thatsächlicher, daher die Strafbarkeit ausschließender Irrthum zu qualifiziren sei.

Die gegen dieses Urtheil gerichtete Revision des Staatsanwalts rügt Verletzung des materiellen Rechts und führt aus, daß das Berufungsgericht mit Unrecht den § 59 St.-G.-B. auf den vorliegenden Fall angewendet habe, während sich die Angeklagte selbst lediglich auf einen Irrthum über das geltende Strafgesetz berufen habe.

Die Formalien des Rechtsmittels sind gewahrt, sachlich aber kann dasselbe keinen Erfolg haben.

Indem der § 367³ St.-G.-B. neben dem Feilhalten und Verkaufen von Arzneimitteln auch die einfache Ueberlassung derselben an Andere mit Strafe bedroht, wird klargestellt, daß die Entgeltlichkeit der Hingabe für die Anwendung des Paragraphen nicht wesentlich ist. Dagegen bedarf der Begriff des „Ueberlassens an Andere" doch einer Begrenzung. Denn es wird z. B. nicht angenommen werden können, daß der Hausherr, welcher von einem für seinen persönlichen Gebrauch aus der Apotheke bezogenen Quantum Antipyrin (vgl. Verzeichniß B zur Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890) seiner Ehefrau, seinem Hauskind oder seinem Dienstboten bei eintretender Erkrankung etwas abgiebt, hierdurch gegen § 367³ a. a. O. verstoße, obgleich nach dem strikten Wortlaut ein „Ueberlassen an Andere" immerhin vorliegt. In der That ist den gedachten Worten kein anderer Sinn beizulegen, als dem Ausdruck „in Verkehr bringen", wie er z. B. im § 324 St.-G.-B. und im Anschluß daran im § 12¹ N.-M.-G. vom 14. Mai 1879 gebraucht ist (vgl. Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 3 S. 110), so daß der „Andere", an welchen die Ueberlassung stattfindet, eine Person sein muß, welche dem Ueberlassenden dergestalt fremd gegenübersteht, daß sie im Verhältniß zu ihm dem Publikum angehört.

Prüft man unter Beachtung schon dieses allgemeinen Gesichtspunktes die der Angeklagten zur Last gelegte Handlung, so ergiebt sich Folgendes: Nach § 5 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 kann die Kasse „unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden". Wie aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hervorgeht, hatte der § 5 der Regierungsvorlage die Fassung: „Die gegenseitige Hülfskasse hat die Rechte einer juristischen Person." (Vgl. Stenographische Berichte zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags 2. Legislaturperiode III. Session 1875/76 III. Bd. — Anlagen — S. 51.) Die Reichstags-Kommission gab aber der Vorschrift die oben erwähnte Fassung, weil „in verschiedenen deutschen Territorien der Begriff der juristischen Person zu gelehrten Kontroversen Anlaß gegeben habe, welche leicht auch auf die Praxis verwirrend einwirken könnten", und jedenfalls „demjenigen Theile des Publikums, welcher sich um die Hülfskassen gruppire . . . . , besser damit gedient sei, daß man den unverständlichen Begriff in seine verständlichen Bestandtheile zerlege". (Vgl. Stenographische Berichte a. a. O. III. Bd. S. 585.) Der Gesetzgeber hat also der eingeschriebenen Hülfskasse in bestimmt bezeichneten Beziehungen, und zwar mit denselben Worten, wie sie im Art. 111 H.-G.-B. für die offene Handelsgesellschaft, im Art. 164 das. für die Kommanditgesellschaft und im § 1¹ des (alten) Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 für die eingetragene Genossenschaft gebraucht sind, eine vermögensrechtliche Selbstständigkeit beigelegt; aber er hat die

Frage, wer als Träger der Rechte und Verbindlichkeiten der eingeschriebenen Hülfskasse anzusehen ist, ob die Gesammtheit der Mitglieder oder eine von ihnen verschiedene und ihnen als ganz selbstständiges Rechtssubjekt gegenüberstehende juristische Person, absichtlich unentschieden gelassen. Für die erstere Auffassung kann man sich auf die Analogie der offenen Handelsgesellschaft berufen, bei welcher nach der wohl richtigen Auffassung die Gesellschafter selbst in ihrer Vereinigung Subjekte der Rechte und Pflichten der Gesellschaft sind. Bezüglich der eingetragenen Genossenschaften ist zwar anzuerkennen, daß die Entwickelung der letzten Jahrzehnte dahin gegangen ist, sie in allen Beziehungen als wirkliche juristische Personen zu gestalten, wie dies auch in der abgeänderten, den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Rechtsfähigkeit der Aktiengesellschaften (Art. 213) und § 41 des ersten Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs angepaßten Fassung des § 17 des neuen Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 zum Ausdruck gekommen ist; aber unter der Herrschaft des früheren Gesetzes war die Theorie der juristischen Persönlichkeit der Genossenschaft keineswegs zur allgemeinen Anerkennung gelangt, so wenig, daß z. B. das Königl. Kammergericht im Jahre 1884 das Statut einer Genossenschaft, welche den gemeinsamen Einkauf von Arzneimitteln im Großen und die Vertheilung derselben an die Mitglieder im Kleinen zum Gegenstand hatte, als nicht gegen § 367[3] St.-G.-B. verstoßend und daher eintragungsfähig mit der ausdrücklichen Begründung anerkannt hat, daß den Mitgliedern der Genossenschaft an den gemeinsamen Arznei-Vorräthen das Miteigenthum zustehe. (Vgl. Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 5 S. 39.) Würde nun für die eingeschriebenen Hülfskassen das Vorliegen eines solchen Miteigenthums der Kassenmitglieder an den für deren Zwecke angeschafften Gegenständen ebenfalls anzunehmen sein, so würde das Thatbestandsmerkmal des Ueberlassens an Andere bei der Handlungsweise der Angeklagten, wie keiner Ausführung bedarf, ohne Weiteres rechtlich entfallen.

Allein es erübrigt sich eine Entscheidung dieser civilrechtlichen Zweifelsfrage; denn selbst wenn nach streng juristischer Konstruktion ein solches Miteigenthum abzulehnen und vielmehr ein Eigenthum der Kasse als juristischer Person an den angeschafften Vorräthen anzunehmen wäre, so würden die Kassenmitglieder bei der für die Auslegung und Anwendung des Strafgesetzes maßgebenden natürlichen Auffassung dem Vorstand der Kasse doch nicht als fremde Personen, als „Andere“, gegenüberstehen, wenn sie von ihm die Darreichung von Arzneien begehrten und solche in Erfüllung des der Hülfskasse vorgezeichneten Zweckes (vgl. § 12 des Gesetzes vom 7. April 1876 in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1884) überwiesen erhielten.

Wollte man aber dem nicht beitreten und annehmen, daß der Thatbestand des § 367[3] St.-G.-B. durch das Vorgehen der Angeklagten objektiv erfüllt sei, so müßte derselben jedenfalls der Irrthum über die vorstehend angedeuteten Kontroversen civilistischen Inhalts, vermöge dessen sie subjektiv die Abgabe der Arznei an Vereinsmitglieder sehr wohl für nicht unter den Begriff des Ueberlassens an „Andere“ fallend erachten konnte, zu Gute gerechnet werden; denn daß es sich hierbei um einen für die strafrechtliche Beurtheilung thatsächlichen und daher die Strafbarkeit ausschließenden Irrthum handele, bedarf keiner weiteren Begründung.

Die von der Revision im Gegensatz zum Berufungsgericht erörterte Frage, ob dem Thatbestand des § 367[3] St.-G.-B. gegenüber die Behauptung der Angeschuldigten, daß sie den Handel mit dem vertriebenen Arzneimittel für erlaubt (oder dasselbe für den Verkehr freigegeben) gehalten habe, die Geltendmachung eines rein strafrechtlichen und daher nicht zu berücksichtigenden Irrthums enthalte, bedarf hiernach keiner weiteren Prüfung, da die Freisprechung der Angeklagten nach den obigen Ausführungen jedenfalls aufrecht erhalten werden mußte.

Die Zurückweisung der Revision hat gemäß § 505 St.-P.-O. die Belastung der Staatskasse mit den Kosten zur Folge.

---

49. Ist ätherische Baldriantinktur freigegeben?

275. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a./M. vom 6. Januar 1898 wider die Drogenhändler S. und W.

Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft rügt die Verletzung des § 1 der Kaiserl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 durch irrige Auslegung des der Verordnung beigegebenen Verzeichnisses A; durch dieses sei nur die gewöhnliche Baldriantinktur, nicht aber die von den Angeklagten feilgehaltene ätherische Baldriantinktur dem Verkehre außerhalb der Apotheken freigegeben.

Der Angriff erschien nicht begründet.

Das Verzeichniß A zur Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 behält dem Verkaufe in Apotheken unter Ziffer 3 vor:

„Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen . . . . Baldriantinktur . . .“

Wie somit die Auszüge (Extrakte und Tinkturen) der verschiedensten Art und Herstellung, die ätherischen wie die spirituösen, der Regel nach als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, so begreift auch die Ausnahme von der Regel nach natürlicher Auslegung der Bestimmung die verschiedenen Arten und Herstellungen der Auszüge, und es ist deshalb als dem Verkehr freigegeben nicht nur die gewöhnliche — spirituöse —, sondern auch die ätherische Baldriantinktur anzusehen. Es verschlägt hierbei nichts, daß nach den Gutachten der vernommenen Sachverständigen beiderlei Extrakte infolge ihrer verschiedenen Verbindung des Extraktivstoffes mit anderen Substanzen als Heilmittel verschiedene Wirkungen ausüben; denn es bleibt neben diesem Unterschiede die Gleichheit bestehen, daß beide Tinkturen Auszüge von Baldrian sind.

Daß diese Auslegung der Verordnung vom 27. Januar 1890 die richtige ist, ergiebt — wie das Berufungsurtheil zutreffend ausgeführt hat — auch eine Gegenüberstellung der die „Auszüge“ betreffenden Bestimmungen der jetzt geltenden Verordnung vom 27. Januar 1890 mit der durch sie aufgehobenen und ersetzten Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 (R.-G.-Bl. S. 5). Hier sind nach Verzeichniß A dem Verkauf in Apotheken vorbehalten:

„Aetherische, wässerige, spirituöse und weinige Auszüge, mit Ausnahme von Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke zur Haushaltung, sowie der . . . . Baldriantinktur . . . .“

Es kann bei dieser Wortfassung keinem Zweifel unterliegen, daß durch die Verordnung „ätherische, wässerige, spirituöse und weinige“ Auszüge der Baldrianpflanze, mithin sowohl die gewöhnliche (spirituöse) wie die hier in Rede stehende ätherische Baldriantinktur dem Verkehre freigegeben waren. Die Verordnung vom 27. Januar 1890 hat aber lediglich die frühere Bestimmung vereinfacht, indem sie auf die einzelne Aufführung der verschiedenen Formen der Auszüge verzichtet und allgemein die „festen und flüssigen Auszüge“ jeder Art und Form für Regel und Ausnahme als Gegenstand ihrer Anordnungen hinstellt.

Für die Richtigkeit dieser Auslegung der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 mag auch ferner darauf hingewiesen werden, daß, wie die Verordnung vom 4. Januar 1875 den Kreis der dem Verkehre freigegebenen Arzneimittel gegenüber der ersten auf Grund des § 6 der Reichsgewerbeordnung erlassenen Verordnung dieser Art vom 25. März 1872 (R.-G.-Bl. S. 85), welche ohne jede Ausnahme alle „ätherischen, wässerigen, spirituösen und weinigen Arzneiauszüge“ dem alleinigen Verkaufe in Apotheken unterstellt, erheblich erweitert, so auch die Verordnung vom 27. Januar 1890 den vorher freigegebenen Auszügen andere hinzugefügt hat. Es kann mithin nicht angenommen werden, daß die neue Verordnung vorher freigegebene Mittel jetzt vom freien

Verkehr habe ausschließen wollen; wäre dies ihre Absicht gewesen, so würde sie gegenüber der bisherigen Rechtslage die Aenderung zum unzweideutigen Ausdrucke gebracht haben.

Aus diesen Gründen war die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft zu verwerfen. . . .

---

50. Feilhalten von „Würzburger Hühneraugenpflaster". Kann die Landesgesetzgebung das Feilhalten der dem freien Verkehr überlassenen oder der den Apotheken vorbehaltenen Arzneimittel verbieten oder beschränken?

a) 276. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Frankfurt a./M. vom 27. November 1897 wider den Apotheker G.

Angeklagter hat gegen das schöffengerichtliche Urtheil, durch welches er wegen Uebertretung gegen die Polizeiverordnung der Regierung zu Wiesbaden vom 13. Juni 1893 zu einer Geldstrafe von 25 ℳ verurtheilt ist, frist- und formgerecht Berufung eingelegt.

Die thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils sind insoweit zutreffend, als angenommen wird, daß der Angeklagte in nicht rechtsverjährter Zeit „Würzburger Hühneraugenpflaster" feilgeboten hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er im Januar und Februar 1897 das genannte Pflaster in seiner Apotheke geführt und zum Verkaufe feilgehalten hat. Dagegen ist die weitere Feststellung, daß er dieses Pflaster auch angepriesen hat, ohne hinreichende Grundlage und kann demnach nicht aufrecht erhalten werden. Es fehlt jeder Nachweis dafür, daß das Inserat in der hiesigen „Kleinen Presse" vom 13. Januar 1897 von dem Angeklagten eingerückt oder auch nur veranlaßt ist.

Es ist demnach nur zu prüfen, ob das Feilhalten des genannten Pflasters von Seiten des Angeklagten eine strafbare Handlung enthält. Der erste Richter findet in ihm eine Uebertretung gegen §§ 2 und 3 der obengenannten Polizeiverordnung. Der § 2 bestimmt: „Stoffe und Zubereitungen der in § 1 b und c gedachten Art dürfen zu Heilzwecken im Einzelverkaufe weder feilgeboten noch abgegeben werden." Der § 1 b und c, auf welchen hier Bezug genommen wird, benennt, Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht, b, deren Zusammensetzung nicht allgemein bekannt und deren Bestandtheile und Zusammensetzung nicht durch Benennung oder die Ankündigung erkennbar gemacht sind (Geheimmittel), c, denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel).

Es kann nun allerdings keinem Zweifel unterliegen, daß das „Würzburger Hühneraugenpflaster" ein Geheimmittel im Sinne des genannten § 1 b ist, da seine Zusammensetzung weder allgemein bekannt, noch auch die Bestandtheile und Zusammensetzung durch Benennung erkennbar gemacht sind. Es ist auch anzunehmen, daß sie zu „Heilzwecken" von dem Angeklagten feilgeboten sind, da Hühneraugen ein körperliches Leiden und die zu ihrer Entfernung dienenden Pflaster daher Heilmittel sind. Anderenfalls wäre es völlig unnöthig gewesen, in dem Verzeichniß A der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 unter Nr. 10 „Hühneraugenringe" ausdrücklich auszunehmen, da diese dann überhaupt nicht unter das Verbot des § 1 der Kaiserl. Verordnung fallen würden.

Es liegt danach der Thatbestand des § 2 der genannten Polizeiverordnung vor, insoweit dieser sich auf „Geheimmittel" bezieht, nicht dagegen liegt er vor, insoweit er „Reklamemittel" betrifft. . . .

Eine Verurtheilung wegen des allerdings vorhandenen Feilbietens eines Geheimmittels aus §§ 2, 3 der genannten Polizeiverordnung kann nicht stattfinden, weil der § 2 nicht als rechtswirksam anerkannt werden kann.

Nach der Bestimmung des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung soll der Verkehr mit Apothekerwaaren durch Kaiserl. Verordnung geregelt werden. Dies ist geschehen durch die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, welche festsetzt, welche Zubereitungen zu Heilzwecken ausschließlich in Apotheken verabreicht werden dürfen. Damit ist direkt ausgesprochen, daß der Verkauf dieser Zubereitungen, zu denen nach dem Verzeichnisse A (Nr. 10: Pflaster und Salben) auch das in Frage stehende Pflaster gehört, in den Apotheken erfolgen darf und der Verkauf anderer Zubereitungen zu Heilzwecken allgemein freigegeben ist. Diese Regelung ist eine erschöpfende, sie ist die über den Verkauf der Arzneimittel allein maßgebende Norm und gestattet eine Abänderung durch landesgesetzliche Vorschriften nicht. Es kann durch solche insbesondere der den Apotheken überlassene Verkauf weder allgemein noch auch hinsichtlich einzelner Zubereitungen verboten werden, auch nicht unter dem Gesichtspunkte, daß diese Zubereitungen Geheimmittel oder Reklamemittel seien. (Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 16 S. 359, Bd. 23 S. 428.) Die genannte Kaiserl. Verordnung findet ihre Ergänzung in § 367^3 St.-G.-B., in welchem die Strafbestimmung über den Verkauf verbotener Arzneien unter Ausschluß aller diesbezüglichen landesgesetzlichen Strafbestimmungen enthalten ist. Nur über die Art und Weise, in welcher die Befugniß zur Feilhaltung der Arzneien auszuüben ist, können auch landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden. (§ 367^5 St.-G.-B.) Diese Regelung der Ausübung der vorhandenen Befugniß kann naturgemäß nicht in der Weise stattfinden, daß hinsichtlich gewisser Arzneien die Befugniß gänzlich entzogen wird. Demnach steht der § 2 der genannten Polizeiverordnung, welcher übrigens zu der Besorgniß führen würde, daß Geheimmittel nicht einmal auf ärztliche Verordnung von Apotheken abgegeben werden dürften, in Widerspruch mit der Reichsgesetzgebung und ist ungültig. Er würde übrigens event. auch, soweit er den Verkauf von Geheimmitteln in Apotheken mit umfaßt, mit dem § 36 des preuß. Ministerialerlasses vom 16. Dezember 1893, betr. „Vorschriften über Einrichtung und Betrieb von Apotheken", im Widerspruch stehen. Dieser § 36 beschränkt den Handverkauf von Geheimmitteln in Apotheken, indem er ihn von mehreren Voraussetzungen abhängig macht. Er erklärt damit indirekt, indem er sagt: „Geheimmittel dürfen Apotheken im Handverkaufe nur abgeben, wenn u. s. w.", daß der Handverkauf von Geheimmitteln beim Vorliegen der Voraussetzungen und der Verkauf auf ärztliches Rezept unbeschränkt von Apotheken erfolgen kann.

Daß die Beschränkungen, welche der genannte § 36 für den Handverkauf von Geheimmitteln durch Apotheken festsetzt, gültig sind, kann keinem Zweifel unterliegen, denn sie enthalten Bestimmungen über die Art, in welcher die Befugniß zur Feilhaltung dieser Mittel von ihnen auszuüben ist. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen würde eine Uebertretung gegen § 367^5 St.-G.-B. enthalten. Es ist daher zu prüfen, ob Angeklagter den genannten § 36 verletzt hat. Dies ist jedoch nicht festgestellt. Der genannte § 36 verbietet nur das „Abgeben im Handverkaufe", nicht das „Feilhalten". Nach dem Eröffnungsbeschlusse steht aber im gegenwärtigen Falle nur das Feilhalten des Pflasters in Frage, und nur dieserhalb ist (neben dem nicht in Betracht kommenden Anpreisen) die Verurtheilung in erster Instanz erfolgt. Eine etwa vorgekommene Abgabe im Handverkauf kann daher nicht berücksichtigt werden. Dazu kommt, daß nicht feststeht, daß die Voraussetzungen, von denen § 36 den Verkauf der Geheimmittel abhängig macht, fehlen. Der Vertreter des Angeklagten hat ausdrücklich behauptet, daß diesem die Zusammensetzung des Würzburger Hühneraugenpflasters bekannt gewesen sei. Ein Beweis für das Gegentheil läßt sich nicht erbringen. Die in den Pflastern enthaltene Salicylsäure gehört nach Einsicht der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel zu den Präparaten, welche für den Handverkauf freigegeben sind. Dafür, daß der Preis des Pflasters höher ist, als dies nach einer Berechnung auf Grund der Bestimmungen der geltenden Arzneitaxe der Fall sein würde, liegt keinerlei Beweis vor. . . .

Daß in dem Feilhalten des Hühneraugenpflasters oder selbst in dem Abgeben desselben, sofern ausdrücklich diese bestimmten Pflaster und nicht allgemein ein Mittel gegen Hühneraugen gefordert wurde, keine „Ausübung der Heilkunst“ im Sinne des § 37 des genannten Ministerial-Erlasses vom 16. Dezember 1893 liegt, bedarf keiner Ausführung.

Hiernach konnte der Berufung der Erfolg nicht versagt werden, und war Angeklagter freizusprechen. . . .

b) 277. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 16. Juni 1898.

Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der §§ 2 und 3 der Wiesbadener Regierungspolizeiverordnungen vom 14. April 1891 und 13. Juni 1893 rügt, konnte keinen Erfolg haben. Allerdings kann dem Vorderrichter darin nicht beigetreten werden, daß die §§ 2 und 3 der genannten Verordnungen deshalb in vollem Umfange ungültig seien, weil sie mit der Reichsgesetzgebung im Widerspruch ständen. Das Reichsgericht hat zwar in den vom Vorderrichter angeführten beiden Entscheidungen vom 21./28. November 1887 und 13. Februar 1893 (Entsch. Bd. 16 S. 359, Bd. 23 S. 428) angenommen, daß neben der gegenwärtig geltenden Reichsgesetzgebung für landesgesetzliche Bestimmungen über den Verkauf von Geheimmitteln kein Raum mehr bleibe; diesen Entscheidungen ist jedoch nicht durchweg beizutreten. Der § 367[3] St.-G.-B. straft denjenigen, welcher ohne polizeiliche Erlaubniß Gifte oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt. Die Bestimmung darüber, welche Arzneimittel dem Handel freizugeben sind, ist gemäß § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung durch die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 erfolgt. Darnach dürfen die dort in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Apothekerwaaren, also auch die unter eine dieser Kategorien fallenden Geheimmittel, nur in Apotheken verkauft werden. Damit ist gleichzeitig ausgesprochen, daß die nicht in einem dieser Verzeichnisse aufgeführten Waaren, also auch die unter keine der beiden Kategorien fallenden Geheimmittel dem freien Verkehr zu überlassen sind. (Ebenso Olshausen, Note B[3] zu § 367[3] St.-G.-B.) Die Landesgesetzgebung ist daher nicht berechtigt, das Feilhalten oder die Abgabe dieser dem freien Verkehr überlassenen Waaren ganz oder theilweise zu verbieten oder zu beschränken. Soweit sich daher die erwähnten Verordnungen auf Geheimmittel beziehen, welche nicht unter die Verzeichnisse A und B fallen, stehen sie im Widerspruch mit der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und sind deshalb rechtsungültig.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nach den Feststellungen des Vorderrichters um ein Geheimmittel, welches unter die Nr. 10 des Verzeichnisses A fällt. Betreffs dieser Mittel hat die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 ihrem klaren Wortlaut und Sinn nach nichts anderes bestimmt und nach § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung nichts anderes bestimmen können, als daß diese Waaren nicht dem freien Verkehr zu überlassen, sondern dem Verkaufe in Apotheken vorzubehalten sind. Die Verordnung hat also nicht bestimmt, und auch weder bestimmen wollen noch bestimmen können, daß der Verkauf dieser dem freien Verkehr entzogenen Mittel in Apotheken unbeschränkt solle stattfinden dürfen. Wäre dies der Fall, so dürften die Landesgesetze und die Landesregierungen auch den Vertrieb schädlicher, unter die Verzeichnisse A und B fallender Mittel in Apotheken nicht verbieten; auch der § 36 des preuß. Ministerialerlasses vom 16. Dezember 1893 würde demnach ungültig sein, weil er den Vertrieb der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Waaren in den Apotheken einschränkt. Die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 hat jedoch diese Tragweite nicht; sie hat das den Landesgesetzen und den Landesregierungen durch § 367[5] St.-G.-B. eingeräumte Recht, Vorschriften über die Ausübung der Befugniß zur Feilhaltung von Arzneien zu erlassen, nicht antasten wollen und nicht antasten können. (Vgl. v. Landmann, Gewerbeordnung, Anm. 4, 15, 18 zu § 6 S. 71, 80, 84 der 3. Aufl.) Die §§ 2 und 3 der erwähnten beiden Wiesbadener Verordnungen stehen daher, soweit sie sich auf das Feilhalten und die Abgabe der unter die Verzeichnisse A und B fallenden Geheimmittel beziehen, mit der Reichsgesetzgebung nicht im Widerspruch. Dagegen sind sie, soweit sie das Feilhalten und die Abgabe der zuletzt erwähnten Geheimmittel auch in Apotheken schlechthin verbieten, durch den erwähnten § 36 des Ministerialerlasses vom 16. Dezember 1893 beseitigt, nach welchem auch der Handverkauf von Geheimmitteln, also auch das Feilhalten derselben zum Handverkauf, den Apotheken unter gewissen Umständen gestattet ist. Demnach sind also mit dem ersten Richter die §§ 2 und 3 der erwähnten Wiesbadener Regierungsverordnungen auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar zu erachten, aber nicht, wie der erste Richter annimmt, weil sie in dieser Beziehung mit der Reichsgesetzgebung im Widerspruch ständen, sondern, weil sie insoweit durch die spätere Anordnung einer höheren Instanz abgeändert sind. Daß der § 37 des Ministerialerlasses von 1893 gegen den Angeklagten nicht zur Anwendung kommen kann, ist von der Strafkammer aus thatsächlichen und rechtlichen Gründen bedenkenfrei festgestellt. Die Revision war daher zurückzuweisen. . . .

---

51. Feilhalten von Zinksalbe als Mittel gegen das Rissigwerden der Hände.

278. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Neuwied vom 18. November 1895 wider den Kaufmann St. zu H.

Gründe:

Gegen den Angeklagten war unter dem 2. Juli 1895 eine polizeiliche Strafverfügung ergangen, weil er am 28. Juni 1895 ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneistoffe, deren Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten habe. Nachdem der Angeklagte demnächst gegen diese Strafverfügung form- und fristgerecht auf gerichtliche Entscheidung angetragen hatte, wurde er durch Urtheil des Schöffengerichtes zu Neuwied vom 5. September 1895 auf Grund des Geständnisses, daß er Zinksalbe als Fettschminke, namentlich auch „für rissige Hände der Sandsteinarbeiter“ verkauft habe, unter der thatsächlichen Feststellung, daß Angeklagter am 28. Juni 1895 in H. ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneistoffe, deren Handel nicht freigegeben ist, nämlich Zinksalbe, als Heilmittel feilgeboten habe, — Uebertretung strafbar nach § 367[3] St.-G.-B. und der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 — zu 6 M Geldstrafe event. 2 Tagen Haft und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Derselben war stattzugeben. Denn in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht hat der Angeklagte lediglich eingeräumt, Zinksalbe als vorbeugendes Mittel gegen das Rissigwerden der Hände bei Sandsteinarbeitern feilgehalten zu haben, er hat jedoch in Abrede gestellt, diese Salbe als Heilmittel gegen rissig gewordene Hände verkauft zu haben. Der Angeklagte hat auch bestritten, letzteres in der Hauptverhandlung erster Instanz zugegeben zu haben. Da nun das Geständniß des Angeklagten in der Hauptverhandlung erster Instanz, er habe die Zinksalbe „für rissige Hände der Sandsteinarbeiter“ verkauft, auch dahin verstanden werden kann, daß die Salbe nur als Präventivmittel gegen Rissigwerden der Hände, nicht aber zugleich als Heilmittel gegen rissig gewordene Hände von ihm in Handel gebracht ist, und da außerdem auch feststeht, daß Zinksalbe an sich nicht ausschließlich zu Heilzwecken, sondern auch als Toilettenmittel gebraucht wird, so konnte der Angeklagte nicht für überführt erachtet werden, die Zinksalbe als Heilmittel feilgehalten zu haben. Es konnte hiernach auch nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte am 28. Juni 1895 in H. ohne

polizeiliche Erlaubniß Arzneistoffe, deren Handel nicht freigegeben ist, nämlich Zinksalbe, als Heilmittel feilgeboten hat. — Uebertretung, strafbar nach § 367³ St.=G.=B. und der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890. Hiernach war der Angeklagte unter Aufhebung des Urtheils erster Instanz von der erhobenen Anklage freizusprechen.

---

52. Sind die in den Verzeichnissen A und B der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht aufgeführten Apothekerwaaren, welche gleichzeitig Gifte sind, dem freien Verkehr überlassen? Verkauf von chlorsaurem Kali.

a) 279. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Wiesbaden vom 1. November 1898 wider den Drogisten P.

Durch Urtheil des Schöffengerichts in Wiesbaden vom 23. August 1898 ist der Angeklagte von der Anklage der Uebertretung des § 367³·⁵ St.=G.=B. freigesprochen worden. Die Staatsanwaltschaft hat gegen dieses Urtheil form= und fristgerecht Berufung eingelegt und das Urtheil insoweit angegriffen, als das Schöffengericht in dem Verkauf des chlorsauren Kali „zum Gurgeln" eine Abgabe desselben zu einem erlaubten wirthschaftlichen Zwecke im Sinne des § 12 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 erblickt und damit eine Uebertretung des § 367⁵ St.=G.=B. nicht für vorliegend erachtet hat. Sie führt aus, daß nach den Gutachten der bereits in I. Instanz vernommenen Sachverständigen Dr. G. und Dr. Ge. anzunehmen sei, daß das chlorsaure Kali, wenn „zum Gurgeln" abgegeben, als Heilmittel verkauft sei, daher der Angeklagte den § 12 der cit. Verordnung vom 24. August 1895 nicht befolgt und sich nach § 367⁵ St.=G.=B. strafbar gemacht habe.

Die Berufung ist begründet.

Der zunächst vom Angeklagten erhobene Einwand, eine Bestrafung aus Ziffer 5 dürfe nicht eintreten, weil diese Strafthat eine andere That darstelle, als wegen welcher das Hauptverfahren — nämlich aus Ziffer 3 — eröffnet sei, ist hinfällig, denn auf demselben Sachverhalt, der der Anklage aus Ziffer 3 zu Grunde gelegen hat, beruht die Anklage aus Ziffer 5; er ist lediglich unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte betrachtet und der Angeklagte nach § 264 St.=P.=O. auf diese Veränderung hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben worden. Rechtsirrthümlich ist weiter die sich auf mehrere in Drogisten-Zeitungen abgedruckte Entscheidungen anderer Gerichte stützende Ansicht des Angeklagten, es könne, selbst wenn das chlorsaure Kali nicht zu einem der in § 12 der cit. Verordnung vom 24. August 1895 aufgeführten erlaubten Zwecke, sondern als Heilmittel abgegeben sei, eine Bestrafung aus § 367⁵ St.=G.=B. in Verbindung mit dieser Verordnung nicht erfolgen, weil nach der auf Grund des § 6 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung erlassenen Kaiserl. Verordnung vom 27 Januar 1890 der Handel mit chlorsaurem Kali freigegeben, daher eine Einschränkung dieses freien Verkehrs durch Landesgesetz ausgeschlossen und die Verordnung vom 24. August 1895 insoweit ungiltig sei. Der Landesgesetzgebung nämlich ist in § 34 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung überlassen, zum Handel mit Giften eine besondere Genehmigung zu erfordern, und sind solche älteren Landesgesetze, welche wie z. B. die preuß. Gewerbeordnung vom 22. Juni 1861 § 49 den Gifthandel von einer derartigen Genehmigung abhängig machen, in Kraft geblieben. Es sind denn auch in Vollzug des Bundesrathsbeschlusses vom 29. November 1894, durch welchen die verbündeten Regierungen ersucht werden, einheitliche Vorschriften über den Verkehr mit Giften zu erlassen, in einer Reihe von Bundesstaaten entsprechende Verordnungen erlassen worden; so in Preußen die cit. Verordnung vom 24. August 1895. Chlorsaures Kali gehört aber zu den Giften, mag man unter Gift im Sinne des gemeinen Lebens einen Stoff verstehen, der in kleiner Dosis durch seine chemische Beschaffenheit die Gesundheit bezw. das Leben zu zerstören geeignet ist, mag man davon ausgehen, daß die Landesgesetze zu bestimmen haben, welche Stoffe als Gift zu gelten haben. Des Weiteren ist die cit. Verordnung vom 24. August 1895 auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allg. Landesverwaltung vom 3. Juli 1883 erlassen worden.

Nach Vorstehendem bleibt also zu prüfen, ob der oben hervorgehobene Angriff der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urtheil begründet ist oder nicht. Dies muß auf Grund der Gutachten der in dieser Instanz wiederholt vernommenen Sachverständigen bejaht werden. Die Abgabe des chlorsauren Kali „zum Gurgeln" erfolgt nicht, wie der Angeklagte vermeint und das Schöffengericht annimmt, zu einem wirthschaftlichen Zwecke, etwa als Desinfektionsmittel. Denn die Sachverständigen stimmen darin überein, daß das chlorsaure Kali in der Konzentration, in der es zum Gurgeln verwandt wird, ein Mittel zur Desinfizirung nicht abgeben kann; praktisch brauchbar zum Gurgeln wird es nur, wenn eine Entzündung der Rachenpartien vorliegt, also ein Heilzweck verfolgt wird. Hinzukommt, daß nach dem mehrerwähnten § 12 Gift nur gegen Erlaubnißschein abgegeben werden darf, sofern der Abgebende nicht sichere Kenntniß davon hat, daß der Empfänger das Gift zu den aufgeführten erlaubten Zwecken benutzen will.

Der Angeklagte war daher nach § 367⁵ St.=G.=B. zu bestrafen.

Die erkannte Strafe von 3 ℳ erschien eine ausreichende Sühne. . . .

b) 280. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 30. Januar 1899.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften rügt, konnte keinen Erfolg haben.

Der Angeklagte will vor der Strafkammer behauptet haben, daß er bei Abgabe des chlorsauren Kali stets die Käufer befragt habe, ob sie es lediglich zum Reinigen des Mundes oder zum Heilen von Halskrankheiten benutzen wollten, im letzteren Falle habe er die Abgabe verweigert. Ausweislich der für das Revisionsgericht allein maßgebenden Gründe des Berufungsurtheils hat der Angeklagte jedoch eine derartige Behauptung nicht aufgestellt. Er hat vielmehr nur allgemein ausgeführt, die Abgabe des chlorsauren Kali „zum Gurgeln" erfolge nicht zu Heilzwecken, sondern zur Desinfektion, also zu einem erlaubten wirthschaftlichen Zwecke; dies hat das Landgericht für unzutreffend erachtet, weil das chlorsaure Kali in der zum Gurgeln geeigneten Konzentration kein Desinfektionsmittel sei und erst praktisch brauchbar werde, wenn eine Entzündung der Rachenpartien vorliege, also ein Heilzweck gegeben sei. Diese Ausführung ist thatsächlicher Natur und läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Es kann deshalb dahin gestellt bleiben, ob der Zweck der Desinfektion der menschlichen Mundhöhle überhaupt als ein erlaubter wirthschaftlicher Zweck im Sinne des § 12 der Verordnung vom 24. August 1895 anzusehen ist.

Die Behauptung der Revision, der § 12 der Verordnung vom 24. August 1895 sei ungültig, weil er gegen § 6 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung und die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 verstoße, ist unzutreffend.

Allerdings sind nach diesen Bestimmungen die nicht in den Verzeichnissen A und B zur Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten Apothekerwaaren dem freien Verkehr überlassen. Das erleidet jedoch nach § 34 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung für diejenigen Apothekerwaaren, die gleichzeitig Gifte sind, eine Ausnahme. Denn nach der erwähnten Bestimmung können die Landesgesetze vorschreiben, daß zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist. Darnach sind — sofern die Landesgesetzgebung, wie in Preußen, von jener Befugniß Gebrauch gemacht hat — diejenigen Apothekerwaaren, welche gleichzeitig Gifte sind, dem freien Verkehr nicht unterworfen. In Betreff dieser Waaren ist daher die Landesgesetzgebung

befugt, auch weitere beschränkende Bestimmungen zu erlassen, ohne hieran durch § 6 der Gewerbeordnung und die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 gehindert zu sein. Darnach ist § 12 der Verordnung vom 24. August 1895 rechtsgültig Die Revision war daher . . . . zurückzuweisen.

---

53. Anpreisen und Feilhalten von Wucherer's Brustbonbons.

281. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf vom 31. Oktober 1896 wider den Drogenhändler M. zu D.

Der Angeklagte ist am 16. September 1896 vom Schöffengericht wegen Uebertretung der Polizeiverordnung vom 9. Mai 1888, begangen durch öffentliches Anpreisen von Wucherer's Brustbonbons, zu einer Geldstrafe von 3 ℳ kostenpflichtig verurtheilt worden. Er hat gegen dieses Urtheil die Berufung eingelegt. Das Rechtsmittel ist zulässig und auch sachlich begründet.

Der Angeklagte hat nämlich bestritten, daß bei der durch den Kreisphysikus Dr. F. vorgenommenen Revision seiner Drogenhandlung das die Wucherer'schen Brustbonbons enthaltende, mit einer entsprechenden Aufschrift versehene Gefäß an einer Stelle sich befunden habe, wo es für die Besucher des Ladens oder gar für die Vorübergehenden sichtbar gewesen sei, oder daß er in anderer Weise die Bonbons öffentlich angepriesen oder angekündigt habe. Der Zeuge Dr. F. hat aber auch ausdrücklich erklärt, daß er sich nicht erinnere, wo das Gefäß gestanden habe, und ob es hiernach leicht sichtbar gewesen sei oder nicht. Für eine Feststellung einer Uebertretung der Polizeiverordnung vom 9. Mai 1888 fehlt es hiernach an dem Thatbestandsmerkmal der öffentlichen Anpreisung oder Ankündigung.

Dagegen gesteht der Angeklagte zu, daß er bis zu der am 19. Juni 1896 erfolgten Revision jene Bonbons ohne besondere polizeiliche Erlaubniß feilgehalten und verkauft hat. Es fragt sich, ob die Brustbonbons eine Arznei darstellen, mit welcher der Handel nicht freigegeben ist, so daß eine Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. vorläge. Als Arznei sind die Brustbonbons deshalb anzusehen, weil sie, wie ihr Name besagt, Brustbeschwerden heben oder erleichtern sollen. Die Frage, ob der Handel mit diesen Bonbons freigegeben ist, entscheidet sich nach der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890. Die Bestandtheile der Brustbonbons, nämlich Vegetabilien, Sirup und Gummi, sind unstreitig jeder für sich in der Verordnung nicht enthalten, der Handel mit ihnen ist also freigegeben. Dagegen fallen die Bonbons als solche nach Ansicht des Sachverständigen Dr. F. in die Klasse der im Verzeichnisse A der Verordnung unter Nr. 9 aufgeführten „Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Pillen und Körner (pastilli rotulae et trochisci —, pilulae et granula)“, insbesondere aber unter den Begriff Pastillen.

Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Die Bonbons, mögen sie nun dem Heilzweck oder nur dem Genußzweck dienen, haben, so verschiedenartig sie auch untereinander sein können, doch regelmäßig eine von den Pastillen, Plätzchen, Zeltchen, Pillen und Körnern wesentlich verschiedene Erscheinungsform. Hätte man auch die Bonbonformen dem Verkauf in den Apotheken vorbehalten wollen, so hätte man sie gewiß auch unter dem Namen Bonbons in das Verzeichniß A aufgenommen. Man hat dies mit Bedacht unterlassen. Wesentlicher aber noch als die Erscheinungsform ist die Art der Zubereitung, sowohl an und für sich als auch, indem sie die eigenthümliche Erscheinungsform zur Folge hat. Nach dem in dieser Hinsicht für maßgebend zu erachtenden Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, (Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 17. Juni 1890 und 7. Januar 1895) werden zur Herstellung von Pastillen die Stoffe in gepulvertem Zustande kalt oder unter mäßigem Erwärmen in die entsprechende Form gebracht, die Gestalt der Pastillen soll in der Regel eine scheibenförmige sein. Zur Herstellung von Plätzchen (rotulae), die die Gestalt von Kugelabschnitten haben sollen, wird der Stoff bis zur Halbflüssigkeit erwärmt (S. 268). Auch zur Herstellung von Zeltchen (trochisci), Pillen (pilulae) und Körnern (granula) werden die Arzneistoffe nur zu einer „bildsamen Masse“ vermengt und verarbeitet (vgl. S. 336, 244, 150 des Arzneibuchs); ein Kochen der Bestandtheile ist nicht vorgeschrieben. Dagegen werden Bonbons fabrikmäßig dadurch zubereitet, daß konzentrirte Zuckerlösung so lange gekocht wird, bis ein Theil des Zuckers in Gerstenzucker bezw. Karamel übergegangen ist (vgl. Meißner, die Kaiserl. Verordnung vom 27 Januar 1890, Leipzig, Expedition der Drogisten-Zeitung, 1890, vgl. ferner die daselbst S. 127 bis 132 mitgetheilte Entscheidung des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden, in welcher ein zu Ungunsten des Angeklagten bezüglich Zwiebelbonbons ausgefallenes Gutachten des Königl. Sächsischen Landes-Medizinal-Kollegiums als nicht erschöpfend und nicht überzeugend widerlegt wird, vgl. endlich daselbst S. 126 ein dem Angeklagten günstiges Gutachten des Provinzial-Medizinal-Kollegiums zu Kiel). . . . .

---

54. Vorschriftswidrige Aufbewahrung von Kupfersulfat. Feilhalten von Wermuthwein, Pfefferminzessenz und Lanolincream.

282. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Koblenz vom 28. Januar 1899 wider den Kaufmann J.

Der Angeklagte war unter Anklage gestellt worden, weil er

a) entgegen der Vorschrift des § 3 Minist.-Pol.-Verordnung vom 24. August 1895 Kupfersulfat, ein Gift, in einem unverschlossenen Gefäße aufbewahrt,

b) entgegen § 1 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 Wermuthwein, Pfefferminzessenz und Lanolincream feilgehalten habe.

Durch die angefochtene Entscheidung wurde er freigesprochen. Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft form- und fristgerecht Berufung ein. Die erneute Verhandlung ergab bezüglich der einzelnen Punkte Folgendes:

Zu a. Der Angeklagte hatte ein Faß Kupfersulfat, das als Kupferverbindung zu den in der Abtheilung 3 der bezgl. Verordnung aufgeführten Giften gehört. Wie der Angeklagte nicht bestritt und der Zeuge, Bürgermeister Sch., bekundete, waren die oberen Reifen des Fasses gelockert, so daß es möglich war, den Deckel abzunehmen; der Deckel lag ohne irgend welche Befestigung oben auf dem Fasse. Der § 3 der bezgl. Verordnung schreibt vor, daß Vorräthe von Giften in Gefäßen mit festen, gut schließenden Deckeln aufzubewahren sind. Daß dieser Anforderung die beschriebene Aufbewahrungsart nicht entsprach, bedarf keiner weiteren Ausführung. Nichtsdestoweniger glaubte der Angeklagte sich nicht schuldig, weil er das Faß in einem festverschlossenen Schuppen stehen gehabt habe. In dieser Hinsicht bekundete der Zeuge, daß das Faß allerdings in einem verschlossenen Schuppen gestanden habe, in dem sich im Uebrigen nur alte Kisten befunden hätten und dessen Thür nur ein Schlupfloch für Hühner zeige. Der Schlüssel zu diesem Schuppen habe aber an einer, jedem Hausbewohner zugänglichen Stelle in der Küche gehangen. Auf Grund dieser letzten Bekundung konnte der Schuppen um so weniger als ein fest verschlossener Aufbewahrungsort angesehen werden, als den Hausbewohnern der Zutritt jederzeit möglich und nicht daran zu zweifeln war, daß von dieser Möglichkeit häufig Gebrauch gemacht wurde, um nach den Eiern und auch den Hühnern selbst zu sehen, die, nach den vorhandenen Mistspuren zu urtheilen, den Schuppen regelmäßig durch das Schlupfloch aufzusuchen pflegten. Der Angeklagte war hiernach der ihm zur Last gelegten Uebertretung des bezogenen § 3 schuldig und nach § 367⁵ St.-G.-B. zu bestrafen. Nach Lage der Sache erschienen 3 ℳ als ausreichende Strafe.

Zu b. Nach dem Gutachten der Sachverständigen waren Wermuthwein und Pfefferminzessenz als Aus-

züge in flüssiger Form bezw. flüssiges Gemisch im Sinne des Verzeichnisses A Nr. 3 und 5 der Kaiserl. Verordnung anzusehen, und da sie als Heilmittel verkauft wurden, nach § 1 der Verordnung dem freien Verkehr entzogen. Wenn die genannten Zubereitungen wohl auch als Genußmittel oder zur Bereitung solcher — die Pfefferminzessenz zur Bereitung von Likören — Verwendung fänden, so könne das hier doch nicht angenommen werden, da der Angeklagte im Besitze einer Broschüre gefunden worden sei, die diese Zubereitungen als Heilmittel empfehle. Diese Schlußfolgerung wurde seitens des Gerichtes in Uebereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft als zu weitgehend erachtet. Allerdings hat der Angeklagte vor 2 Jahren auch die Broschüre verbreitet, wofür er damals bestraft wurde; daß er sich auch noch nachher dieser Uebertretung schuldig gemacht habe, konnte nicht im Geringsten nachgewiesen werden, vielmehr erschien seine Angabe glaubhaft, daß er sich der in seinem Pulte in einem einzigen Exemplare vorgefundenen Broschüre lediglich als bequemen Nachschlagebuches für die Preise der zahlreichen von ihm vertriebenen Toilettemittel bediene; danach erschien auch der Nachweis nicht geführt, daß er die beiden beanstandeten Zubereitungen als Heilmittel vertreibe oder Veranlassung habe, anzunehmen, daß sie bei ihm als solche gekauft werden.

Dasselbe war bezüglich des Lanolincream zu sagen, das als Heilmittel unter Nr. 10 des Verzeichnisses A der Verordnung fiele. Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft, daß die Bevölkerung von T. nicht derart sei, daß sie sich kosmetischer Mittel und des Cream wohl nur als Heilmittel gegen gesprungene Hände und dergl. bediene, konnten nach Lage der Sache nicht als begründet angesehen werden, ganz abgesehen davon, daß es an jeder thatsächlichen Unterlage für sie fehlte. Es konnte vielmehr dem Angeklagten dahin beigepflichtet werden, daß die numerisch nicht geringe wohlhabende Bevölkerung von T. und Umgegend den Werth kosmetischer Mittel sehr wohl zu schätzen wisse und sich ihrer auch bediene.

Hiernach erschien die Freisprechung bezüglich der Anklage zu b begründet, und die Berufung insoweit war zu verwerfen. . . .

---

55. Feilhalten von Moschustinktur, aqua chlorata, Zwiebelbonbons, Borotoilettecream und Zinktoilettecream.

a) 283 Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu Velbert vom 31. März 1896 wider den Drogisten L. S. — Freisprechung.

Gründe:

Der § 1 der Gewerbeordnung sagt: „Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind"; er proklamirt die allgemeine Gewerbefreiheit. Die Tendenz des Gesetzes ist die, dem Gewerbe eine möglichst weitgehende Freiheit einzuräumen, und nur da, wo besondere Rücksichten entgegenstehen, Ausnahmen oder Beschränkungen eintreten zu lassen. Derartige besondere Rücksichten liegen hinsichtlich des Verkaufs von Arzneimitteln vor. Deshalb bestimmt § 6 Abs. 1 der Gewerbeordnung: „Auf den Verkauf von Arzneimitteln findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält". Eine derartige ausdrückliche Bestimmung folgt sofort in Abs. 2 des § 6: „Durch Kaiserl. Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind. Die Vorschrift in Abs. 1 des § 6 ist nun nicht so aufzufassen, als ob für den Verkehr mit Arzneimitteln prinzipiell eine dem § 1 entgegengesetzte Regel aufgestellt werden sollte; sie trägt vielmehr nur dem Umstand Rechnung, daß der völlig freie Verkehr mit Arzneimitteln wegen der besonderen Natur dieser Waare Gefahren für die Allgemeinheit mit sich bringen würde. Nun giebt es eine ganze Reihe von Arzneimitteln, die ohne jede Gefahr dem freien Verkehr überlassen werden können; gar keinen Sinn hätte es, auch diese prinzipiell nur um deswillen, weil sie Arzneimittel sind, dem freien Verkehr zu entziehen; auch für sie gilt nach dem allgemeinen Grundsatz der Gewerbeordnung die Gewerbefreiheit. Ausnahmen hiervon können nur anerkannt werden auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen. Hiermit steht nicht in Widerspruch der Wortlaut des Abs. 2 des § 6; es heißt da nicht: Durch Kaiserl Verordnung wird bestimmt, welche Arzneimittel dem freien Verkehr zu überlassen sind; eine solche Fassung könnte für sich allein allerdings den Gedanken an einen prinzipiellen Ausschluß der Arzneimittel vom freien Verkehr nahelegen, insofern man daraus folgern könnte, nur diejenigen Arzneimittel seien dem freien Verkehr überlassen, welche in der Kaiserl. Verordnung ausdrücklich bestimmt sind. Der Abs. 2 spricht vielmehr von Apothekerwaaren; und keineswegs sind alle Arzneimittel zugleich Apothekerwaaren, das heißt solche Waaren, deren Vertrieb auf die Apotheken beschränkt ist. Wollte man aber selbst dem Ausdruck „Apothekerwaaren" einen ebenso umfassenden Sinn beilegen, wie dem Ausdruck Arzneimittel, so könnte man daraus und unter Berufung auf den Absatz 2 des § 6 doch nicht einen prinzipiellen Ausschluß der Arzneimittel vom freien Verkehr herleiten. Eine solche Folgerung würde mit der Fassung der durch den Abs. 2 des § 6 vorgesehenen Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 in direktem Widerspruch stehen. Die Verordnung bezeichnet durch ihren § 2 nicht etwa, wie man nach Abs. 2 des § 6 der Gewerbeordnung glauben möchte, diejenigen Drogen und chemischen Präparate, „welche dem freien Verkehr zu überlassen sind", sondern vielmehr umgekehrt diejenigen Drogen und chemischen Präparate, welche vom freien Verkehr ausgeschlossen sind. Diese Thatsache ist für die Tendenz, die der Verordnung innewohnt, sehr bezeichnend; mag die Zahl derjenigen Drogen und chemischen Präparate, die vom freien Verkehr ausgeschlossen sind, auch noch so groß sein, prinzipiell gilt auch für Drogen und chemische Präparate Gewerbefreiheit, denn nur diejenigen sind geschützt, welche in der Kaiserl. Verordnung ausdrücklich bezeichnet sind. Genau derselbe Grundsatz spricht aus dem hier einschlägigen § 1 der Verordnung: „Die in dem anliegenden Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden." Den Apotheken vorbehalten sind also unter gewissen Voraussetzungen nur diejenigen Zubereitungen, welche im Verzeichniß A ausdrücklich aufgeführt sind. Wenn nun nach alledem auch für das Gebiet der Kaiserl. Verordnung als oberster Grundsatz die Gewerbefreiheit gilt und Abweichungen von der letzteren sich im rechtlichen Sinne als Ausnahmen von jenem obersten Grundsatz darstellen, so dürfen, einem allgemeinen Rechtsprinzip zufolge, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche jene Ausnahmen enthalten, nur in denjenigen Fällen zur Anwendung gebracht werden, auf welche sie sich ausdrücklich beziehen; mit anderen Worten, eine ausdehnende Interpretation jener Bestimmungen ist rechtlich unzulässig.

Was nun den speziellen Inhalt des § 1 der Verordnung angeht, so ist der Nachdruck darauf zu legen, daß nur verboten ist, die im Verzeichniß A der Verordnung aufgeführten Zubereitungen außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilzuhalten oder zu verkaufen. Die Zubereitungen des Verzeichnisses A sind theils solche, welche außerdem auch noch zu anderen Zwecken gebraucht zu werden pflegen. Wenn die ersteren außerhalb der Apotheken feilgehalten werden, so ist das in jedem Fall strafbar, denn etwas, was nur Heilmittel ist, kann redlicher Weise auch nur als Heilmittel feilgehalten werden. Sind dagegen die letzteren feilgehalten oder verkauft worden, so bedarf es stets einer Prüfung, ob dieselben als Heilmittel feilgehalten oder verkauft worden sind oder nicht. Ist diese Frage zu verneinen, so ist der Thäter freizusprechen. Das Verzeichniß A bezeichnet die Zubereitungen nach Gattungsnamen; es

nimmt aber zugleich eine Reihe von Zubereitungen, die von diesen Gattungsnamen mit umfaßt werden, aus; bezüglich dieser ausgenommenen Zubereitungen gilt daher entweder die allgemeine Regel der Verkehrsfreiheit, d. h. sie dürfen nicht nur überhaupt, sondern sogar als Heilmittel außerhalb der Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

Durch die vorstehenden Ausführungen beantworten sich zugleich die einzelnen Fragen der Anklage, die sich auf den Bericht des Apothekers T. über eine im Januar 1896 vorgenommene Revision stützt.

I. Der Angeklagte hat Moschustinktur feilgehalten. Die Tinkturen gehören zu den Zubereitungen des Verzeichnisses A. Moschustinktur ist ein Heilmittel. Doch steht es nach dem Gutachten der Sachverständigen fest, daß Moschustinktur auch vielfach, ja sogar in den allermeisten Fällen als Parfümeriemittel gebraucht zu werden pflegt. Dennoch ist zu prüfen, ob der Angeklagte die Tinktur als Heilmittel feilgehalten hat. Dies ist nicht erwiesen; die Wahrscheinlichkeit spricht vielmehr für's Gegentheil, eben weil Moschustinktur in der Regel als Parfümeriemittel verwandt wird. Es ist gänzlich unerfindlich, worauf der Sachverständige Apotheker T. seine Behauptung stützt, es käme nicht darauf an, ob die Moschustinktur als Heilmittel feilgehalten worden sei, oder nicht; diese Behauptung steht mit dem klaren Wortlaut der Kaiserl. Verordnung und mit deren Kommentaren — auch dem von Böttger 1895, aus dem der Sachverständige schöpfte — in schroffem Widerspruch. Eine Folge dieses ersten Irrthums ist die weitere unrichtige Auslassung des Apothekers T., im Verzeichniß A seien ausdrücklich nur drei Tinkturen, Arnikatinktur, Baldriantinktur und Benzoëtinktur, dem freien Verkehr überlassen; sämmtliche anderen Tinkturen dürften daher nur in Apotheken feilgehalten werden. Demgegenüber braucht nur auf die vorangeschickten allgemeinen Ausführungen hingewiesen zu werden, welche, auf den konkreten Fall angewandt, ergeben: Im Allgemeinen dürfen Tinkturen außerhalb der Apotheken als Heilmittel nicht feilgehalten werden; dagegen dürfen Arnikatinktur, Baldriantinktur und Benzoëtinktur auch als Heilmittel außerhalb der Apotheken feilgehalten werden, freilich aber auch nur sie, denn ebensowenig wie die Ausnahme darf die Ausnahme von der Ausnahme ausdehnend ausgelegt werden.

Hinsichtlich des ersten Punktes der Anklage war also der Angeklagte als nicht schuldig freizusprechen.

II. Aqua chlorata, d. h. diejenige Flüssigkeit, welche durch Sättigung kalten Wassers mit Chlorgas hergestellt wird, ist dem freien Verkehr entzogen. Der Angeklagte hat eine Flüssigkeit unter dem Namen aqua chlorata feilgehalten. Er behauptet nun, in dem mit der Aufschrift „aqua chlorata“ versehenen Gefäß sei nicht aqua chlorata im obigen, technischen Sinne, sondern nur das gewöhnliche Bleichwasser, Eau de javelle, enthalten gewesen, eine Mischung von Chlorkalk, Natrium-Karbonat und Wasser; es sei nämlich in vielen Drogerien üblich, Eau de javelle unter dem Namen aqua chlorata feilzuhalten. Letzteres hat der Sachverständige C. bestätigt; C. hat auch bekundet, er habe beim Angeklagten das betreffende Gefäß in Augenschein genommen und konstatirt, daß dasselbe lediglich Eau de javelle enthalten habe. Hiernach kann der Beweis dafür, daß der Angeklagte aqua chlorata im technischen Sinne feilgehalten habe, nicht als erbracht angesehen werden, obwohl es auffallend erscheinen muß, daß die betreffende Flüssigkeit in einem Gefäß aufbewahrt worden ist, welches denjenigen Gefäßen gleichsieht, die in den Apotheken zur Aufbewahrung von aqua chlorata dienen. Und wenn der Angeklagte nur Eau de javelle feilgehalten hat, so wäre dies nur dann strafbar, wenn er dieses „Gemisch“ — vgl. Verzeichniß A der Verordnung Nr. 5 — als Heilmittel feilgehalten hätte; das erscheint aber als ausgeschlossen, weil Eau de javelle ein Bleichmittel und nicht ein Heilmittel ist.

Der Angeklagte war daher hinsichtlich des zweiten Punktes der Anklage als nicht überführt freizusprechen. Der Mißbrauch eines Ausdrucks der Pharmakopöe ist zu mißbilligen, aber nicht strafbar.

III. Der Angeklagte hat Zwiebelbonbons feilgehalten; auf der Umhüllung wird den Bonbons heilkräftige Wirkung gegen Husten, Heiserkeit, Brust- und Lungenleiden nachgerühmt. Die Frage, ob Zwiebelbonbons zu den durch das Verzeichniß A der Kaiserl. Verordnung vom freien Verkehr ausgeschlossenen Zubereitungen gehören, ist vielfach erörtert worden. Die gerichtlichen Entscheidungen verneinen die Frage zum größten Theil. Hieran ist im Gegensatz zu zwei Entscheidungen neueren Datums — Oberlandesgericht Karlsruhe 9. März 1891, Kammergericht 12. Januar 1891 — festzuhalten. Nach § 1 der Verordnung — vgl. Verzeichniß A Nr. 9 — dürfen „Pastillen, Pillen und Körner“ ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden; eine gewisse Form der pharmakopoea Germanica wird hiermit geschützt, nämlich die Form der Pastillen, Pillen und Körner. In Befolgung der vorangeschickten allgemeinen Ausführungen darf der Schutz nicht auf solche Formen ausgedehnt werden, die nicht ausdrücklich miterwähnt sind. Zwiebelbonbons gehören daher nicht zu den geschützten Arzneiformen, denn sie werden im Gegensatz zu den Pastillen, Pillen und Körnern nicht nach der Vorschrift der Pharmakopöe hergestellt und weichen auch in der äußeren Erscheinungsform von jenen ab. Auch der vom Sachverständigen Apotheker T. angezogene Kommentar zur Kaiserl. Verordnung von Böttger, 1895, erklärt auf Seite 42: „Zwiebelbonbons und Rettigbonbons gehören nicht zu den geschützten Arzneiformen“. Allerdings kommt Böttger im Gegensatz hierzu, nachdem er der oben bezeichneten Entscheidungen Erwähnung gethan hat, zu dem merkwürdigen Satz: „Trotzdem ist von der Anstrengung einer Klage wegen Verkaufs von Bonbons in allen den Fällen, wo die Bonbons nicht als mit besonderen Heilkräften ausgestattet angepriesen werden, abzurathen“. — S. 43. — Darin liegt eine Inkonsequenz; wenn Zwiebelbonbons nicht zu den geschützten Arzneiformen gehören, nicht unter die Kaiserl. Verordnung fallen, dann kommt auch darauf nichts an, ob sie als mit besonderen Heilkräften ausgestattet, d. h. Heilmittel, feilgehalten werden oder nicht. Ob die Zwiebelbonbons arzneilich wirksame Stoffe enthalten, ist so lange unerheblich, als nicht ein durch § 2 der Verordnung den Apotheken vorbehaltener Stoff des Verzeichnisses B in Frage kommt. Zwiebel- und Brustbonbons werden in einer großen Reihe von Konditoreien und Bäckereien feilgehalten, ohne daß dies beanstandet würde.

Der Kommentar zur Kaiserl. Verordnung von Otto Meißner, 1890, giebt auf Seite 127 ff. eine Entscheidung des sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden vom 18. Dezember 1888 im vollen Umfang wieder. In dieser Entscheidung heißt es unter Anderem: Zufolge der Kaiserl. Verordnung, welche hauptsächlich die Sicherung der Gesundheitspflege im Volke, zugleich aber auch eine Ausdehnung des freien Verkehrs mit Apothekerwaaren über dessen frühere, durch die Verordnung vom 25. März 1872 festgesetzte Grenzen bezweckt und demzufolge den Handel mit einer Reihe von Zubereitungen zu Heilzwecken, welche das Publikum im Kleinverkehr bei Drogisten, Zuckerwaaren und anderen Händlern zu kaufen gewohnt ist, und betreffs deren keine Nützlichkeitsgründe für ein ausschließliches Verkaufsrecht des Apothekers sprechen, freigiebt, kann darauf, ob eine Zubereitung einen arzneilich wirksamen Stoff enthält, lediglich in dem Falle von § 2 der Verordnung etwas ankommen, wogegen der vorausgehende § 1, welcher gegenwärtig allein in Frage steht, ausdrücklich hervorhebt, daß es keinen Unterschied macht, ob die im Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind. Demgemäß ist auch bei den jetzt in Frage stehenden Zwiebelbonbons nicht sowohl darauf, ob deren Zusatz an Zwiebelsaft bezw. Zwiebelöl

oder Schwefelallyl arzneilich wirksam ist, sondern vielmehr darauf das entsprechende Gewicht zu legen, ob diese Bonbons in derselben Form zubereitet worden sind, in welcher die pastilli medicinales u. s. w. hergestellt zu werden pflegen. Im Weiteren behandelt das Oberlandesgericht als feststehend, daß Zwiebelbonbons in ihrer äußeren Erscheinungsform von den Pastillen u. s. w. abweichen.

Diese Ausführungen sind durchweg zu billigen.

Der Angeklagte war demnach auch hinsichtlich des dritten Punktes der Anklage freizusprechen, und zwar als nicht schuldig.

IV. Der Angeklagte hat Borotoilettecream und Zinktoilettecream feilgehalten und zwar in kleinen runden Büchsen, die mit der Aufschrift: Borotoilettecream bezw. Zinktoilettecream, ein Kosmetikum für den Familiengebrauch, versehen sind. Unzweifelhaft gehören beide Creamsorten zu den im Verzeichniß A der Kaiserl. Verordnung als Salben bezeichneten Zubereitungen; sie dürfen also — außerhalb der Apotheken — nicht als Heilmittel feilgehalten werden. Da nun beide Creamsorten nicht nur als Heilmittel, sondern als kosmetische Mittel gebraucht zu werden pflegen, so bedarf es einer Prüfung, ob der Angeklagte dieselben als Heilmittel feilgehalten hat. Er hat dies bestritten und erklärt, er habe die Zubereitungen nur als Fettschminke und als Schutzmittel gegen rauhe Haut feilgehalteu. Durch die Aufschrift der Büchsen wird dies wahrscheinlich gemacht. Wenn demnach die Zubereitungen nur als Mittel der Hautpflege feilgehalten worden sind, so sind sie auch nicht als Heilmittel feilgehalten worden.

Der Angeklagte war daher auch hinsichtlich des vierten Punktes der Anklage als nicht schuldig freizusprechen.

b) 284. Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld vom 6. Juli 1896 wurde für Recht erkannt:

Das Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu Velbert vom 31. März d. J. wird dahin abgeändert, daß der Angeklagte wegen Uebertretung des § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 in einem Falle zu einer Geldstrafe von 3 ℳ, im Unvermögensfalle einer Haftstrafe von einem Tage zu verurtheilen, im Uebrigen aber das gedachte Urtheil aufrecht zu erhalten ist.

Die Kosten der ersten Instanz werden dem Angeklagten auferlegt mit Ausnahme derjenigen besonderen, welche durch die Untersuchung derjenigen Straffälle entstanden sind, wegen deren Freisprechung erfolgt ist. Von den Kosten der zweiten Instanz hat Angeklagter ein Drittel zu tragen.

Die dem Angeklagten vorstehend nicht auferlegten Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt. Sie war ursprünglich gegen das Urtheil in seinem ganzen Umfange gerichtet. In der heutigen Hauptverhandlung aber, und zwar theils vor, theils nach der Beweisaufnahme hat die Königl. Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel auf zwei Fälle der ursprünglichen Anklage beschränken zu wollen erklärt, auf das Feilhalten erstens von Zwiebelbonbons und zweitens von Boro- und Zinktoilettecream als Heilmittel. Hiernach handelt es sich jetzt nur noch um diese beiden Punkte, während im Uebrigen das freisprechende Urtheil des Schöffengerichts die Rechtskraft erlangt hat. Die Einlassung des Angeklagten ist hinsichtlich jeder der beiden noch in Frage stehenden Fälle eine verschiedene. Bezüglich der Zwiebelbonbons giebt Angeklagter zu, daß er sie als Heilmittel feilgehalten habe. Er behauptet aber, daß dieselben nicht zu den im Verzeichniß A der Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten Zubereitungen gehörten, und deshalb der freie Verkauf derselben gestattet sei.

Das Gericht ist dieser Ansicht beigetreten, wenn auch nicht aus den Gründen des Vorderrichters und der von diesem angeführten gerichtlichen Erkenntnisse. Das Gericht zweiter Instanz nimmt in Uebereinstimmung mit dem Sachverständigen, Drogisten C., an, daß für die Frage, ob eine Zubereitung als Pastille, Korn, Pille im Sinne der Pos. 9 des Verzeichnisses A anzusehen sei oder nicht, nicht sowohl die Form, als vielmehr die Art der Zubereitung des Medikaments entscheidend ist. Die Pharmakopoea Germanica bezeichnet als Pastille diejenige Zubereitung der hier fraglichen Kategorie, welche aus kalter, höchstens lauwarmer Masse hergestellt ist, während nach der Behauptung des Angeklagten und der von einem der übrigen Sachverständigen bestrittenen Aussage des C. die Zwiebelbonbons auf dem Wege hergestellt werden, daß Zucker heißflüssig gemacht, nach Zusatz von Zwiebelextrakt gekocht und dann erkaltend zu Bonbons gegossen wird.

Hiernach erscheint die Entscheidung des Vorderrichters, was diesen Beweis betrifft, sachlich gerechtfertigt, und war auch insoweit die Berufung zu verwerfen.

Hinsichtlich des Boro- und Zinktoilettecream bestreitet der Angeklagte, daß er diese Salben als Heilmittel feilgehalten habe. Sie sind, wie er zugiebt, nicht nur Toilette-, sondern auch Heilmittel. Entgegen seinem Bestreiten nimmt aber das Gericht für erwiesen an, daß er sie auch als Heilmittel feilgehalten hat. Denn Angeklagter hat zugegeben, daß er in seinem Geschäfte Einwickelpapier benutzt hat, welches u. A. auch mit folgender Empfehlung bedruckt war:

Artikel zur Kranken- und Kinderpflege als: Boro-, Zink- und Lanolin-Toilettecreame.

Er hat also diese Salben auch als zur Krankenpflege geeignet angepriesen und somit feilgehalten. Damit steht im Einklange, daß er auf Befragen, zu welchen Zwecken die Salbe außer Heilzwecken seiner Ansicht nach noch diene, erklärt hat, sie werde u. A. bei Kindern angewandt, die sich an den Beinen wund gelaufen hätten. Angeklagter hält die Anwendung im letzteren Falle für „Kinderpflege", während sie thatsächlich zweifelsohne Heilprozedur ist.

Es war daher festzustellen,

daß Angeklagter im Jahre 1896 zu V. Boro- und Zinktoilettecream, im Verzeichniß A der Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführte Salben, außerhalb einer Apotheke als Heilmittel feilgehallen hat.

Er war somit nach § 367³ R.-St.-G.-B. und § 1 der bezeichneten Verordnung zu bestrafen.

---

56. Verkauf eines Auszuges von Kreuzdornbeeren mit Zwetschenbrühe.

285. Urtheil des Königl. Landgerichts München II vom 28. Dezember 1898 wider R.

Gegen obiges Urtheil hat der Amtsanwalt am Amtsgerichte Miesbach unterm 7. September cr. rechtzeitig und rechtsförmig die Berufung ergriffen, weil der Angeklagte von der Anklage des Betrugsvergehens freigesprochen wurde, und weil die wegen Uebertretung der medizinalpolizeilichen Vorschriften nach § 367³ St.-G.-B. gegen denselben ausgesprochene Geldstrafe von 5 ℳ als nach Lage der Sache zu gering erschien.

Diese formell nicht zu beanstandende Berufung ist nach dem Ergebnisse der heutigen Hauptverhandlung II. Instanz materiell und bezüglich des zweiten Beschwerdepunktes begründet.

Es konnte nämlich . . . . kein genügender Beweis dafür erbracht werden, daß der Angeklagte seiner Zeit dem F. gegenüber wissentlich unwahre Vorspiegelungen über den Erwerb der ihm zu verschaffenden Medizin sowie über den Kaufpreis gemacht hat und ob er hierbei die Absicht hatte, unter Schädigung des F. in dessen Vermögen sich selbst einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, da seine Angabe nicht widerlegt werden konnte, daß F. mit dem angegebenen Preise von 1 ℳ für die Flasche sowie mit der geforderten Entschädigung für die Reise des Angeklagten nach Sch. einverstanden gewesen sei und letzterem schon vor dem Antritt 10 ℳ mit dem Auftrage ausgehändigt habe, gleich zwei Flaschen mitzubringen gegen spätere Ab-

rechnung. Ferner ist nicht widerlegt, daß der Angeklagte in der That von H. nach Sch. behufs Besorgung der Arznei gereist sei. Es war demnach die Freisprechung des Angeklagten von der Anklage eines Betrugsvergehens gerechtfertigt, und die hiergegen ergriffene Berufung materiell unbegründet und deshalb zu verwerfen.

Dagegen erachtete das Berufungsgericht als thatsächlich festgestellt, daß Angeklagter sich gegen § 367³ St.-G.-B. dadurch verfehlt hat, daß er eine Arznei, deren Verkauf nach dem Verzeichniß A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 nur den Apothekern zusteht, dem F., also „einem Anderen" überlassen hat, wobei es für den Thatbestand vollkommen unerheblich ist, auf welche Weise er selbst sich dieses Arzneimittel, welches sich nach vorgenommener Analyse als ein wässeriger Auszug von Kreuzdornbeeren mit Zwetschenbrühe, deren Abgabe nur den Apothekern gestattet ist, darstellt, verschafft hat. Mit Recht wurde Angeklagter hierwegen zu einer Geldstrafe verurtheilt, jedoch theilt das Berufungsgericht bezüglich des Strafausmaßes nicht die Ansicht des Erstrichters, daß der Angeklagte hierbei in wenig eigennütziger Weise gehandelt hat, indem der von ihm verlangte Preisaufschlag ein keineswegs geringfügiger zu nennen und die freie Zeit des Angeklagten bei deren Beschaffung jedenfalls hoch genug angeschlagen ist. Für die gewinnsüchtige Absicht des Angeklagten spricht auch die von Gendarm E. bestätigte Thatsache, daß der Angeklagte auch anderen Personen gegenüber diese Arznei an den Mann zu bringen suchte. Soweit hierin die amtsanwaltschaftliche Berufung gegen das Strafmaß gerichtet ist, erscheint dieselbe als wohl begründet, und eine Geldstrafe von 25 ℳ dem Verschulden des Angeklagten angemessen. . . .

---

57. Verkauf einer saponinhaltigen Tinktur als Universalheilmittel.

a) 286. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Würzburg vom 8. November 1897 wider die Eheleute R.

. . . Die Frau R., eine verwittwet gewesene W., hat vor ihrer Verheirathung mit R. angeblich ein Toiletten- oder Hautwasser in Nürnberg hergestellt und verkauft. Sie behauptet, das Rezept dazu stamme von einem alten Arzte, der das Mittel erfunden und für sich verwerthet und heilkräftig gehalten habe. Nach ihrer Verheirathung mit R. übernahm auch ihr Mann die Herstellung und den Verkauf dieses Mittels, und ferner besorgten dies jetzt die Eheleute gemeinschaftlich. Etwa vom Jahre 1890 ab haben sich beide Angeklagte mit Herstellung und Verkauf des Mittels befaßt, das ursprünglich als ein „Hautwasser" verkauft wurde. Erst später wurde diesem Wasser die Bezeichnung „Heilwasser" gegeben. Die Angeklagten haben den Betrieb eines Fabrikations- und Handelsgeschäfts bezüglich dieses Wassers wiederholt bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes angezeigt, wie in Nürnberg, Wezendorf, Eubenbach 2c. Sie haben dann nach ihrer Uebersiedelung nach Würzburg angeblich nur noch an Leute, die dahier wohnhaft sind und selbst zu ihnen kamen, derartiges Wasser abgegeben. Vorher allerdings hatten sie das Wasser in Apotheken zum Verkauf bringen lassen, allein dies haben sie schon seit geraumer Zeit aufgegeben, weil dadurch angeblich zu hohe Kosten entstanden. Sie selbst aber haben bis in die allerjüngste Zeit zugestandenermaßen dahier solches Wasser verkauft. Der Preis war folgender:

Eine Flasche, die $^3/_4$ Liter enthielt, kostete 3 ℳ, eine solche mit $1^1/_2$ Schoppen 1,50 ℳ, eine Flasche mit 200 g 1 ℳ. Dann gab es noch kleine Flaschen zu 0,50 ℳ.

Die Angeklagten geben keinerlei Aufklärung über die Zusammensetzung des Wassers. Sie behaupten, hier handle es sich um ein Mittel von größter Wirksamkeit bei den verschiedensten Krankheiten, um ein Mittel, das schon die größten Heilerfolge erzielt habe, das aber der Wissenschaft gänzlich unbekannt sei, über das die Wissenschaft keine Auskunft geben könne. Sie selbst dürften die Zusammensetzung des Mittels und die Art von dessen Zubereitung nicht verrathen, wenn sie nicht die geschäftliche Verwerthung des Mittels gänzlich aus der Hand geben wollten. Sie hätten schon ein Vermögen in das Wasser bezw. dessen Verkauf hineingesetzt, darum dürften sie nicht auf dessen gewinnbringende Verwerthung verzichten.

Nach dem Sachverständigen-Gutachten enthält das Heilwasser keine giftigen Stoffe. Die chemische Untersuchung ergab mit höchster Wahrscheinlichkeit, daß es aus Wasser besteht, dem zur Aromatisirung Rosmarinöl beigemischt ist, und in dem sich ein wässerig alkoholischer Auszug einer saponinhaltigen Droge befindet. Es wurde durch das Gutachten des Königl. Universitätsprofessors Dr. M. als festgestellt erachtet, daß dies in der That die chemische Zusammensetzung des Heilwassers ist.

Nach der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 § 1 Abs. 1 dürfen die in dem beigefügten Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. Ziff. 3 des erwähnten Verzeichnisses A benennt Auszüge in fester oder flüssiger Form. Ein solcher Auszug ist im Heilwasser enthalten.

Durch das genannte Sachverständigen-Gutachten ist ferner festgestellt, daß hier keine der in Ziff. 3 der Anlage benannten 13 Arten von Extrakten und Tinkturen vorliegt, die von der allgemeinen Vorschrift des § 1 der Verordnung ausgenommen sind.

Nun ist durch das Geständniß beider Angeklagten festgestellt, daß sie das Heilwasser ausdrücklich als Heilmittel verkauften, das nach der beigegebenen Gebrauchsanweisung und nach ihrer mündlichen Versicherung gegen alle möglichen Krankheiten gut sein sollte. In diesem Falle durfte es nach § 1 der genannten Verordnung nur in Apotheken verkauft werden, und zwar ohne Unterschied, ob es heilkräftige Stoffe enthielt oder nicht.

Das Heilwasser ist auch eine Arznei im Sinne des § 367³ St.-G.-B. Der Umstand, daß es nicht innerlich, sondern nur äußerlich angewendet werden sollte, kann hieran nichts ändern. Denn als Arznei im Sinne des genannten Paragraphen sind alle Zubereitungen anzusehen, welche in einer dem vorerwähnten Verzeichnisse A entsprechenden Erscheinungsform als Heilmittel nur in Apotheken verkauft werden dürfen, ohne Unterschied, ob sie aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind. Uebrigens ist auch der Verkauf der Geheimmittel dem Strafverbote des § 367³ St.-G.-B. unterstellt, sobald sie als Arznei in vorbezeichnetem Sinne zu erachten sind. Nun haben die Angeklagten selbst zugegeben, dieses Heilwasser zubereitet, feilgehalten, verkauft und vielleicht auch sonst einmal (unentgeltlich) an Andere überlassen zu haben. Ferner ist durch ihr Geständniß festgestellt, daß sie eine polizeiliche Erlaubniß hierzu nicht besaßen. Sie hatten zwar die Fabrikation und den Verkauf ihres Toilettenwassers bezw. Hautwassers bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsorts angemeldet, allein eine Erlaubniß, das Heilwasser, eine Arznei gemäß § 367³ St.-G.-B., ein Heilmittel zu fabriziren und zu verkaufen, haben sie niemals erwirkt. Es sei nochmals ausdrücklich festgestellt, daß der Verkauf eines solchen Geheimmittels, daß der Verkauf gerade dieses, einen saponinhaltigen Auszug enthaltenden Heilmittels nicht freigegeben ist. Demnach haben sich beide Angeklagte einer Uebertretung nach § 367³ St.-G.-B. im Zusammenhalt mit § 1 des Verzeichnisses A der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 schuldig gemacht. Insbesondere ist durch ihr Geständniß und die Zeugenaussagen festgestellt, daß sie auch noch im heurigen Jahre, vor und nach Eröffnung der Untersuchung gegen sie hiewegen, fragliches Heilwasser hergestellt und verkauft haben. Sie waren demnach Beide je einer solchen Uebertretung für schuldig zu erkennen, da sich Beide mit der Fabrikation und dem Verkaufe befaßt haben.

Beim Strafmaß kam in Erwägung die Gefährlichkeit der Handlungsweise der Angeklagten. Sie sind in medizinischen Dingen ununterrichtet und folgen nur ihrer eigenen Erfahrung. Trotzdem haben sie sich nicht gescheut, auch an Schwerkranke ihr Heilwasser abzugeben. Es ist selbstverständlich, daß der Gebrauch eines solchen Heilmittels die rationelle Kur unterbricht und demgemäß schlimme Folgen nach sich ziehen kann, wenn auch das Heilwasser an sich selbst unschädlich ist. Ferner haben sie die $^3/_4$-Literflasche des Heilwassers zu 3 ℳ verkauft, obwohl sie ihnen, Alles gerechnet, höchstens 0,80 ℳ zu stehen kommt. Dies zeugt von gewinnsüchtiger Gesinnung. Deshalb erschien eine Haftstrafe und zwar eine solche von je einer Woche als angemessene Strafe.

Den Angeklagten liegt ferner je ein Vergehen des Betruges nach § 263 St.-G.-B. zur Last. Die Angeklagten behaupten nun steif und fest, ihr Heilwasser habe wirklich eine ganz außerordentliche Heilkraft gegen innere und äußerliche Erkrankungen. Sie haben auch eine Reihe von Zeugen vorgeführt, welche das Heilwasser an sich und an Anderen angewendet haben und die Besserung, ja sogar Heilung auf dessen Gebrauch beobachtet haben wollen. Auch nach dem Gutachten des Sachverständigen, Hofraths Dr. R., hat das Heilwasser wenigstens bei Verletzungen, Anschwellungen und dergleichen, auch bei fieberhaften Erkrankungen eine beruhigende und eine die Wunden reinigende Wirkung. Gegen Erkrankungen innerer Organe dagegen ist der Gebrauch des Mittels ganz werthlos. Wenn Leute in solchen Fällen heilende Wirkung beobachtet haben wollen, so war der Eintritt der Besserung eben ein Zufall, der mit dem Gebrauche des Heilwassers nicht zusammenhing — oder der Kranke hatte überhaupt nicht an einer derartig schweren inneren Erkrankung gelitten, wie man angenommen hatte, — oder es handelte sich um nervös sensible Naturen, die auf das Heilwasser und dessen Heilkraft ihr Vertrauen setzten und aus diesem Grunde nach dessen Gebrauche Besserung fühlten. Die Angeklagten haben in der von ihnen dem Heilwasser beigegebenen autographischen Gebrauchsanweisung angegeben, daß es bei Gehirnentzündung, Typhus, Lungen-, Darm- und Brustfellentzündung, Magengeschwür-, Unterleibsleiden ꝛc. mit Erfolg angewendet werden könne. Sie behaupten, sogar Krebsleiden könnten mit dem Wasser geheilt werden. Das ist aber nach dem Sachverständigen-Gutachten vollständig ausgeschlossen. Höchstens wirkt es gegen Fiebererscheinungen wohlthuend. Die Angeklagten gestehen ferner zu und sind durch Zeugenaussagen überführt, daß sie auch Leidenden gegenüber solche Wirkungen ihres Wassers angepriesen haben. Allein hierin können bewußt falsche Vorspiegelungen nicht ohne Weiteres festgestellt werden. Es ist nämlich die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen, daß die Angeklagten selbst des Glaubens waren, daß ihr Heilwasser wirklich ähnliche Heilerfolge erzielen könne. Sie behaupten, selbst in ihrer Familie solche Erfolge mehrfach im Laufe der Jahre beobachtet zu haben. Auch verschiedene der vorgeführten Zeugen wollen Heilung oder wenigstens Besserung auf den Gebrauch des Heilwassers hin empfunden oder gemerkt haben.

Insbesondere sind hier 2 Fälle zu erwähnen: Zeugin Sch. will ihr von dem Arzt aufgegebenes Kind nur durch Gebrauch des Heilwassers von einer sehr schweren Lungen- und Hirnhautentzündung geheilt haben. Zeugin B. will durch dieses Wasser von einem schweren Magenleiden, angeblich Magenkrebs, vollständig hergestellt worden sein. Es ist im höchsten Grade wahrscheinlich, daß die Leute den Angeklagten mitgetheilt haben, sie hätten Besserung oder Heilung durch den Gebrauch des Heilwassers erzielt, und daß auf diese Weise in den Angeklagten ein Zutrauen zu der Heilkraft ihres Heilwassers geweckt und gestärkt wurde. Dies geht auch aus dem Umstande hervor, daß die Angeklagten mehrfach Eingaben gemacht haben, die eine sachverständige Prüfung und Empfehlung des Heilwassers herbeiführen sollten. So haben sie 2 Eingaben an Seine Majestät den Deutschen Kaiser gemacht. Auch der Universität Würzburg haben sie ihr Heilwasser zur Prüfung unterbreitet. Allein eine solche Prüfung des Mittels fand nicht statt. Einige Aerzte scheinen sich für das Heilwasser interessirt zu haben. Es ist nun möglich, daß die Angeklagten diese Eingaben im Vertrauen auf die Wirksamkeit ihres Heilwassers gemacht haben. Wenn sie sich nun diesen dritten Personen gegenüber rühmten, sie stünden mit dem hiesigen Universitätsprofessor Dr. L. wegen des Wassers in Korrespondenz und dergleichen, so mögen sie sich auf Grund der gemachten Eingaben hierzu bis zu einem gewissen Grade für berechtigt halten. Keinesfalls aber hat das Gericht als festgestellt erachten können, Angeklagte hätten die relative Wirkungslosigkeit ihres Mittels gekannt und trotzdem dasselbe als höchst heilkräftig hingestellt, sie hätten also durch Vorspiegelung falscher und durch Unterdrückung wahrer Thatsachen absichtlich Irrthum erregen wollen. Unter diesen Umständen fehlt es auch an einer Absicht der Angeklagten, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Wenn sie thatsächlich der Meinung waren, ein heilkräftiges Mittel zu verkaufen, so war der Gewinn nach ihrer Ansicht vollständig gerechtfertigt, den sie aus dem Verkaufe zogen. Es besteht zwar ein großes Mißverhältniß zwischen dem wahren Werthe des Heilwassers und dessen von dem Angeklagten verlangten Preise. Unter Berücksichtigung aller Auslagen und Arbeit ist die $^3/_4$-Literflasche des Wassers etwa 0,80 ℳ werth, während sie um 3 ℳ verkauft wurde. Allein Angeklagte haben in Bezug auf den wahren Werth der in dem Wasser enthaltenen Einzelsubstanzen keinerlei falsche Vorspiegelung gemacht. Wenn sie und die Käufer über die Heilkraft des Wassers sich Täuschungen hingegeben, so mochten beide Theile den hohen Preis für gerechtfertigt halten; deshalb läßt sich auch nicht feststellen, daß die Käufer sich an ihrem Vermögen für geschädigt erachteten. Unter diesen Umständen konnte von einer Verurtheilung der Angeklagten wegen je eines fortgesetzten Vergehens des Betruges nach § 263 St.-G.-B. keine Rede sein. Mangels des erforderlichen gesetzlichen Thatbestandes mußten vielmehr die beiden Angeklagten von dieser Anschuldigung freigesprochen werden. . . .

b) 287. Urtheil des Reichsgerichts vom 20. Januar 1898.

Nach den Feststellungen des Urtheils ist das Heilmittel, welches die Angeklagten herstellten und zum Verkauf brachten, eine Zubereitung im Sinne des Verzeichnisses A der Kaiserl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, und zwar ein Auszug in flüssiger Form (tinctura) aus einer saponinhaltigen Droge, das somit nicht unter die Ausnahmen fällt, welche Ziff. 3 des Verzeichnisses anführt.

Es durfte daher, mag es heilkräftige Stoffe — wie die Angeklagten behaupten — enthalten oder nicht, nach § 1 der Verordnung als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. Es ist aber auch ferner, wenngleich es nicht zu den in der medizinischen Wissenschaft anerkannten Heilmitteln gehört, eine Arznei im Sinne des § 367³ St.-G.-B., da zu solchen die in dem genannten Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, zu zählen sind, und es durfte daher, weil, wie bemerkt, der Handel mit demselben in seiner Erscheinungsform als saponinhaltige Tinktur nicht freigegeben ist, ohne polizeiliche Erlaubniß weder zubereitet noch feilgehalten, verkauft oder sonst an Andere überlassen werden. Die Angeklagten haben eine polizeiliche Erlaubniß nicht gehabt und sind daher aus § 367³ zur Strafe gezogen. . . .

---

58. Auch Thierheilmittel fallen unter die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890.

288. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 25. Juni 1896. (Annalen dess. Bd. 18 S. 302.)

Die Revision behauptet, daß die in § 1 der Kaiserl. Verordnung, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend, vom 27. Januar 1890 getroffene Bestimmung, wonach

die in dem ihr beigefügten Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, sich nur auf Heilmittel für Menschen, nicht auch auf Arzneimittel für Thiere beziehe, und mithin auf den vorliegenden Fall, in dem es sich um Freß- und Mastpulver für Schweine und Milchpulver für Kühe handelt, keine Anwendung leide.

Daß jedoch von der erwähnten Verordnung auch Arzneimittel für Thiere betroffen werden, hat das K. Sächs. Oberlandesgericht, wenn schon gegen die abweichende Meinung anderer Oberlandesgerichte, wiederholt angenommen (vgl. Annalen XII S. 128, XIII S. 310), und es findet sich hiervon abzugehen um so weniger bewogen, als sich die Judikatur neuerdings in vermehrtem Maße der diesseitigen Ansicht zugewendet hat. (Vgl. Archiv für Strafrecht, 43. Jahrgang S. 264.)

---

59. Feilhalten von Lairitz'scher Waldwoll-Essenz.

289. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Dresden vom 10. Juni 1899 wider den Kaufmann S.

Das Schöffengericht Dresden hat durch Urtheil vom 22. April 1899 den Angeklagten wegen Uebertretung gegen § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890, den Verkehr mit Arzneimitteln betr., in Verbindung mit § 367³ St.-G.-B. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt, im Uebrigen aber freigesprochen. Gegen die Verurtheilung hat der Angeklagte Berufung eingelegt.

Auf Grund der Hauptverhandlung, insbesondere der glaubhaften Angaben des Vertreters des Angeklagten und der verlesenen Gutachten der in erster Instanz abgehörten Sachverständigen, nämlich des Direktors des hiesigen städtischen chemischen Untersuchungsamtes Dr. H. und des Stadtbezirksarztes Med.-Rath Dr. N., ist das Berufungsgericht zu folgenden Feststellungen gelangt:

1. Der Angeklagte, der weder Apotheker ist, noch je eine Apotheke besessen hat, hat in der Zeit vor dem 25. Januar 1899 fortgesetzt in seiner hiesigen Privatwohnung Lairitz'sche Waldwoll-Essenz feilgehalten und an verschiedene Personen verkauft und hierbei den Käufern Druckschriften übergeben, in denen die Essenz als Heilmittel für gewisse Krankheiten empfohlen wurde. Diese Essenz, die Alkohol und das bei der Destillation von Fichtennadelöl gebildete aromatische Wasser enthielt, war entweder ein Gemisch dieser beiden Flüssigkeiten oder ein spirituöser Auszug aus Fichtennadeln; sie war kein bloßer Fichtennadelextrakt.

2. Die gleiche Essenz wird schon seit vielen Jahren in Dresden auch von dem Hofschneider E. als Heilmittel verkauft, ohne daß hiergegen behördlich eingeschritten worden wäre; dies ist dem Angeklagten bekannt gewesen, als er den Verkauf der Essenz begann.

3. Aus was die Essenz bestand, ist dem Angeklagten nicht bekannt gewesen. Er hat auch Untersuchungen hierüber weder angestellt, noch anstellen lassen.

4. Nachdem der Angeklagte wegen Verkaufs der Essenz angezeigt worden war, ist vom hiesigen Stadtrathe eine Probe der Essenz dem oben genannten Sachverständigen Dr. H. zur Untersuchung übergeben worden. Dieser hat in einem hierauf eingereichten Gutachten bekundet, es könne die Essenz als ein Fichtennadelextrakt angesehen werden, der durch die oben angezogene Verordnung dem freien Verkehr überlassen sei.

5. Nachträglich, jedoch erst in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, hat dieser Sachverständige sein Gutachten so abgeändert, daß er in Uebereinstimmung mit Med.-Rath Dr. N. der Essenz die unter 1 beschriebene Beschaffenheit zugesprochen hat.

Hiernach war davon auszugehen, daß der Angeklagte eine Zubereitung der im Verzeichniß A zur mehrgenannten Verordnung aufgeführten Art und zwar einen Auszug in flüssiger Form oder ein flüssiges Gemisch (Ziff. 3 und 5 daselbst), das nicht unter die dort angegebenen Ausnahmen fällt, außerhalb einer Apotheke feilgehalten und verkauft hat, daß somit der Thatbestand des § 367³ St.-G.-B. in objektiver Hinsicht gedeckt ist. Dagegen konnte zunächst eine vorsätzliche Begehung der genannten Uebertretung nicht angenommen werden. Ebensowenig aber deren fahrlässige Begehung. Allerdings ist davon auszugehen, daß der Angeklagte es an gehöriger Sorgfalt mangeln ließ, als er eine ihm ihrer Zusammensetzung nach unbekannte Flüssigkeit als Heilmittel feilhielt und verkaufte, ohne sich über ihre Beschaffenheit irgendwie zu vergewissern; insbesondere erscheint diese seine Fahrlässigkeit durch die festgestellten Thatsachen nicht als ausgeschlossen, wenn auch als eine sehr geringe. Die Bestrafung des Angeklagten konnte aber nur erfolgen, wenn sein objektiv gesetzwidriges Verhalten auf jener Fahrlässigkeit beruhte. Das konnte aber vorliegenden Falles nicht angenommen werden. Der Angeklagte würde seiner Pflicht zu gehöriger Sorgfalt voll nachgekommen sein, wenn er das hiesige städtische chemische Untersuchungsamt in gleicher Weise um ein Gutachten ersucht hätte, wie das seitens des Stadtrathes geschehen ist; er hätte dann jedenfalls ein Gutachten des wiedergegebenen Inhaltes erhalten und dann keinerlei Anlaß gehabt, das Feilhalten und den Verkauf der Essenz zu unterlassen.

Bei dieser Sachlage konnte dem Angeklagten eine strafbare Zuwiderhandlung gegen § 367³ St.-G.-B. nicht zur Last fallen; er war deshalb unter Aufhebung seiner erstinstanzlichen Verurtheilung freizusprechen. . . .

---

60. Begriff des Gemenges. Unverschuldeter Irrthum des Verkäufers über diesen Begriff.

290. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Zwickau vom 14. April wider den Drogisten L.

Geständigermaßen hat der Angeklagte während der ersten Hälfte des Monats Dezember 1898 in seinem von ihm seit Ausgang 1897 in L. betriebenen Drogengeschäfte an Kunden im Laden, wenn sie Brust-, Lein- oder Blutreinigungsthee begehrten, die zu diesem Behufe von ihm vorräthig gehaltenen, trockenen, zerkleinerten Substanzen dieser Theearten derart, daß er ihren Hauptbestandtheil lose in eine größere Düte einfüllte und in dieselbe kleinere, die abgewogenen übrigen Theebestandtheile enthaltende Sonderdüten legte, als Sachgesammtheiten je um 0,10 ℳ zu dem von den Kunden und ihm übereinstimmend gewollten Zwecke ihrer Verwendung als Heilmittel nach Vornahme der den Käufern überlassenen Mischung der Bestandtheile verkauft.

Seine Freisprechung von der ihm hiernach beigemessenen Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. wird von der Königl. Staatsanwaltschaft im Endergebniß ohne Erfolg angefochten.

Völlig fehl gehen freilich die Ausführungen im vorderrichterlichen Urtheile vom 15. Februar 1899, soweit sie sich bemühen, die Unanwendbarkeit der angegebenen Gesetzesvorschrift in Verbindung mit § 1 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom objektiven Standpunkte aus dem Angeklagten gegenüber darzuthun. Wenn § 1 der Kaiserl. Verordnung das Feilhalten und Verkaufen der Zubereitungen im anliegenden Verzeichnisse als Heilmittel ausschließlich den Apotheken gestattet und im Verzeichnisse A⁴ u. a. als solche Zubereitungen „Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden unter einander (pulveres salia et species mixta)“ namhaft macht, § 367³ St.-G.-B. aber für Zuwiderhandlungen die Strafdrohung aufstellt, so erhellt aus dem inneren Zusammenhange sowie aus dem Zwecke dieser Anordnungen, dem Publikum beim Kaufe fertiger Arzneimittel die in dem staatlich kontrolirten Betriebe der Apotheken und der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Leute gegebene Gewähr für sachkundige Zubereitung der Medikamente zu bieten, mit hinreichender Deutlichkeit, daß hierbei unter „Gemenge“ nicht rein wörtlich eine beim Feilhalten oder Verkaufen schon vorhandene, vom Veräußerer bewirkte Mischung verschiedener Bestandtheile der bezeich-

neten Art zu verstehen ist, vielmehr das subjektive Moment der Zweckbestimmung des feilgehaltenen oder verkauften Gegenstandes als Heilmittel den erwähnten Begriff in einer Weise beeinflußt, die es als gleichgültig erscheinen läßt, ob die Mischung vom Veräußerer oder nach seinem Plane oder mit seiner Genehmigung vom Käufer vorgenommen werden soll. Vorausgesetzt wird allerdings hierbei werden müssen, daß die verschiedenen zu vermischenden Einzelbestandtheile als Sachgesammtheit und zum Zwecke der Verwendung als Gemenge feilgehalten und verkauft werden. Denn abgetheilt, als gesonderte Kaufsobjekte dürfen jene Substanzen auch außerhalb der Apotheken, in Drogerien u. s. w. in den freien Verkehr kommen. Jene Voraussetzungen sind aber vorliegend erfüllt. Der Angeklagte hat die verlangten Theearten, die eben Thee nur dann waren, wenn die ihn herstellenden trockenen zerkleinerten Substanzen zu einem Gemenge im Sinne des § 1 der Verordnung gemischt wurden, als in einer Düte vereinigte Sachganze feilgehalten und verkauft und zwar zu dem von den Käufern mitgewollten Zwecke, sie lediglich als Thee, somit als Gemenge zur Linderung von Unwohlsein, zur Kräftigung geschwächter Gesundheit, kurz zur Heilung von Krankheiten zu ge- und verbrauchen. Wollte man Gewicht darauf legen, ob der Verkäufer oder mit seinem Willen der Käufer oder ein Dritter die Mischung vor der Verwendung bewirke, so würde man in formalistischer Betonung des objektiven Wortsinnes von Gemenge die Absicht der Verordnung, insbesondere im § 1 derselben, verkennen und damit zu ihrer Umgehung, z. B. auf dem vom Angeklagten betretenen Wege, Thür und Thor öffnen. Belanglos aus dem nämlichen Grunde ist ferner der von ihm beliebte Aufdruck auf den Düten: „Brustthee u. s. w. ungemischt"! Sein Feilhalten und Verkaufen der drei Theearten als Heilmittel charakterisirt sich also als ein unmittelbarer Verstoß wider die angeführten Gesetzesstellen, weswegen sich jede Erörterung darüber verüberflüssigt, ob es auch dann, wenn man darin nur eine bloße Umgehung der Vorschriften des § 1 der Verordnung zu finden hätte, strafbar wäre oder nicht. In der oberstrichterlichen Rechtsprechung herrscht die gleiche Ansicht vor. (Vgl. Anm. des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts Bd. 15 S. 409, Urtheil des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts Hamm vom 27. August 1888 und 7. März 1889 und des Kammergerichts vom 2. August 1894, abgedruckt bei Böttger, die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln, 3. Aufl. S. 64 ff.)

Die Freisprechung wird jedoch von dem zweiten, im angefochtenen Urtheile hervorgehobenen Grunde getragen. Nach den Beilagsakten . . . . ist der Angeklagte bereits einmal wegen eines zum Theil mit dem gegenwärtigen übereinstimmenden Verhaltens zur Verantwortung gezogen worden. In dem Urtheile vom 30. März 1898 hat hierbei das Schöffengericht Lichtenstein die oben als irrig gekennzeichnete, zu enge Auslegung der Verordnung vom 27. Januar 1890 im Wesentlichen ebenso, bloß kürzer, entwickelt wie im gegenwärtigen Rechtsfalle. Das in Gegenwart des Angeklagten verkündete Urtheil ist rechtskräftig geworden. Hat die Untersuchung nun auch damals nicht zu seiner Freisprechung geführt, weil sein auf einem einheitlichen Entschlusse beruhendes Thun zu einem, nicht in den Bereich jener irrthümlichen Erwägungen fallenden Theile für strafbar erachtet wurde, so erkannte er doch aus den ihm mitgetheilten Entscheidungsgründen, daß das zu jener Zeit zuständige Gericht ein Verfahren, wie er es auch neuerdings eingeschlagen, schon objektiv für straflos ansehe, und durfte bis auf weiteres, ohne sich dem Vorwurfe der Fahrlässigkeit, geschweige denn des Dolus auszusetzen, die ihm eröffnete Gesetzesauslegung mit Fug zur Richtschnur nehmen. Der Rechtsirrthum des ihn dergestalt bescheidenden Gerichts befreit ihn demgemäß, wie er zutreffend geltend macht, für die Vergangenheit bis zum jetzigen Urtheile von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, und es läßt sich ihm nicht mit der Staatsanwaltschaft einhalten, daß er sich bei seinem neuerlichen Thun lediglich in einem unbeachtlichen Irrthum über Inhalt und Bedeutung des Strafgesetzes befunden habe. (Anm. d. Königl. Sächs. Oberlandesgerichts Bd. 17 S. 300, 301.) Infolgedessen mußte die . . . . Berufung der Königl. Staatsanwaltschaft als unbegründet verworfen . . . . werden.

---

61. Kann in dem Versenden von Prospekten das Feilhalten im Sinne des § 367³ Strafgesetzbuch gefunden werden?

291. Urtheil des Großh. Oberlandesgerichts zu Darmstadt vom 27. Juli 1898 wider den Kaufmann A. in E.

Der Angeklagte ist durch Urtheil des Schöffengerichts zu Homberg vom 5. April 1898 wegen Uebertretung des § 367³ des St.-G.-B., der Art. 341, 342 des Pol.-St.-G.-B. und der Verordnung vom 27. Januar 1890 in eine Geldstrafe von 20 ℳ . . . . . verurtheilt. Die hiergegen erfolgten Berufungen des Angeklagten, wie der Staatsanwaltschaft, wurden durch Urtheil der Strafkammer des Landgerichts zu Gießen vom 20. Mai 1898 als unbegründet zurückgewiesen. . . . Nach den Feststellungen der Vorinstanzen liegt folgender Sachverhalt vor:

Der Angeklagte ist Erfinder und Fabrikant mehrerer Medizinalartikel für Pferdekrankheiten; er fabrizirt eine Universalhufsalbe für alle möglichen Hufschäden, ferner einen Trank, genannt Restaurationsfluid, weiter mehrere Pulver, genannt Nährpulver, Strengelpulver und Hustenpulver. Er hat, um direkten Absatz und auswärtige Kundschaft in angemessenem Umfange zu erzielen, einen mehrere Druckseiten füllenden Prospekt mit Einzelbeschreibung der Mittel und ihrer Wirksamkeit — verstärkt durch Zuschriften, Belobungen und Bestellungen, namentlich von Kavallerieoffizieren — und außerdem Bestellungsformulare als Postkarten mit Adresse drucken lassen und versendet solchen nach auswärts und hat auch einen solchen Prospekt mit Bestellungskarte von E. aus an den Wirth, Bäcker und Landwirth J. R. in H. durch die Post gesendet, welcher am 1. Februar 1898 in H. einlangte. Dieser Prospekt hat zur Kenntniß der Wirthsgäste mit Zeitungen in der Wirthschaft des Empfängers offen gelegen und ist von Gästen gelesen worden. Es wurde als erwiesen erachtet, daß dem Angeklagten die Qualität des Adressaten als Wirthschaftsinhabers bekannt war, und daß er bei seiner Zusendung die Willensmeinung hatte, daß die Waarenofferte zufolge des Wirthschaftsbetriebes des Adressaten und Offenliegens in der Wirthschaft zur Kenntniß einer unbestimmten Mehrzahl von Interessenten gelangen konnte und sollte. Ferner wurde als feststehend angenommen, daß die von dem Angeklagten angebotenen Gegenstände nicht dem freien gewerblichen Verkehr überlassen seien, sondern unter die einschränkenden Vorschriften der Verordnung vom 27. Januar 1890, insbesondere Verzeichniß A¹⁰ fielen. Auf Grund der thatsächlichen Feststellungen gelangte die Strafkammer zu dem Schlusse, daß ein strafbares „Feilhalten" im Sinne des § 367³ St.-G.-B. und der Verordnung von 1890 vorliege. Die unmittelbare Gegenwart der Waare sei nicht erforderlich; es genüge eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Waare, verbunden mit der Absicht, die Waare an das Publikum d. h. an beliebige, unbestimmt welche Personen, welche auf die Waare reflektirten, zu verkaufen und die thatsächliche Möglichkeit, diese Absicht der Veräußerung unverzüglich, wie es dem Verkehrsbedürfnisse entspreche, zur Ausführung zu bringen. Die Adressirung der Verkaufsproposition an das Publikum, eine unbestimmte Personenmehrheit, ergebe sich aus dem vom Angeklagten wissentlich und willentlich in seine Bethätigung einbezogenen Umstand, daß er seine Zusendung an einen Wirth adressirt habe.

In der mündlichen Verhandlung wurde zur Rechtfertigung der Revision ausgeführt: Zum Thatbestand des „Feilhaltens" gehöre 1. Besitz der Waare, 2. die Verkaufsabsicht, 3. Besitz und Verkaufsabsicht müsse dem Publikum gegenüber äußerlich erkennbar gemacht

werden. Festgestellt sei lediglich, daß J. R. in H. von dem Angeklagten von E. aus den Prospekt durch die Post zugesendet erhalten habe. Diese Thatsache erschöpfe den Thatbestand des Feilhaltens nicht. Die Verkaufsbereitschaft erfordere, daß die Waare gegenwärtig sei und zwar an einer zum Verkaufe bestimmten, dem Publikum zugänglichen Stelle. Dies ergebe sich aus den Reichsgerichtsentscheidungen Bd. IV S. 46, Bd. XXV S. 242. Wenn in dem Kommentar zum Strafgesetzbuch von Frank auf die Ansicht von Zschiesing in „Gesetzessammlung für Drogisten, zusammengestellt von G. Zschiesing" verwiesen und angeführt werde, daß nur die thatsächliche Möglichkeit vorliegen müsse, die Verkaufsabsicht jederzeit mit der Schnelligkeit auszuführen, welche die Sitte des bezüglichen Handels fordere, so werde doch die betr. Ansicht durch das an dieser Stelle zur Erläuterung beigefügte Beispiel wesentlich eingeschränkt. Sei der Begriff von „Feilhalten" nicht verkannt, so sei doch nicht festgestellt, 1. daß der Angeklagte im Besitze der Waare gewesen sei, 2. daß die Möglichkeit vorgelegen habe — wenn dies genügen solle —, die Waare den Käufern so schnell zu übermitteln, als es die Sitte des bezüglichen Handels erfordere, 3. daß der Verkauf an unbestimmt welche Personen beabsichtigt gewesen und das Verkaufsanerbieten an diese gerichtet worden sei. . . . .

Die Revision ist nicht begründet. . . . .

Unter Feilhalten im Sinne des Gesetzes ist nur das Bereithalten zum Verkaufe an das Publikum zu verstehen. Es wird erfordert: 1. Besitz der Waare, 2. der Besitzer muß die Absicht haben, die Waare zu verkaufen, und zwar muß der Verkauf an unbestimmt welche Personen beabsichtigt sein. Besitz verbunden mit Verkaufsabsicht ist die „Bereitschaft". Diese Bereitschaft erfordert die thatsächliche Möglichkeit, die Absicht, die Waare zu verkaufen, jederzeit mit der Schnelligkeit auszuführen, welche die Sitte des bezüglichen Handels erheischt.

Ferner muß — nach Entscheidung des Reichsgerichts — 3. Besitz und Verkaufsabsicht für das Publikum äußerlich erkennbar geworden sein. Aus der Thatsache, daß die Bereitschaft in einem dem Publikum zugängigen Verkaufslokale stattfindet, kann gefolgert werden und bezw. ist zu folgern, daß die Bereitschaft hinreichend erkennbar gemacht ist. Dies ist aber nicht die einzige Art, durch welche die Bereitschaft erkennbar gemacht werden kann; dies kann auch in anderer Weise geschehen, insbesondere durch ausdrückliche Erklärung. Dann wird dadurch die Waare dem Publikum zum Ankaufe zugänglich gemacht.

Nach der ganzen Fassung des Urtheils kann nicht zweifelhaft sein, daß das Gericht als erwiesen annahm, daß der Angeklagte die angepriesene Waare vorräthig hatte und deshalb in der Lage war, die Bestellungen auf die Waare alsbald auszuführen. Es wurde festgestellt, daß der Angeklagte die Waare fabrizirt, also in größerer Menge anfertigt, daß er, um direkten Absatz und auswärtige Kundschaft in angemessenem Umfange zu erzielen, den Prospekt mit den Anerkennungsschreiben der Kundschaft nebst Preisliste und Bestellkarte versende, und wurde dann ausgeführt, daß die Waare nicht in H. gegenwärtig zu sein brauche, sondern daß die Möglichkeit der alsbaldigen Ausführung der Verkaufsabsicht genüge. Daraus erhellt, daß die Vorinstanz als feststehend erachtete, daß der Angeklagte die Waare zum Verkaufe bereit hatte. Was sodann weiter die Erkennbarmachung der Verkaufsbereitschaft gegenüber dem Publikum betrifft, so liegt hier eine für die Revision unanfechtbare ausdrückliche Feststellung vor. Der Anführung der Beweismittel bedarf es nicht.

Da hiernach weder der Begriff des „Feilhaltens" verkannt, noch die Rüge mangelnder thatsächlicher Feststellung begründet ist, so mußte die Revision . . . zurückgewiesen werden.

---

62. Fallen Bonbons unter Verzeichniß A der Kaiserl. Verordnung? Begriff des Großhandels.

292. Urtheil des Großh. Landgerichts zu Darmstadt vom 10. März 1899 wider den Reisenden S.

Das Urtheil des Schöffengerichts zu Offenbach vom 3. Februar 1899 erklärt den Angeklagten der ihm zur Last gelegten Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B., Art. 342 Pol.-St.-G.-B. schuldig und verurtheilt ihn deshalb zu einer Geldstrafe von 15 *M.* Zur Begründung wird im Wesentlichen bemerkt: Die Eberenz'schen Zwölftheebonbons seien Zubereitungen, die unter 4 und 9 des Verzeichnisses A zur Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, fallen; Großhandel im Sinne des § 3 der cit. Verordnung liege nicht vor; die in Rede stehenden Bonbons seien auch als sog. Geheimmittel nach Art. 342 des Hessischen Pol.-St.-G. vom 30. Oktober 1855 zu betrachten, deren unbefugter Verkauf strafbar sei; ein Verkauf, Detail-Verkauf, in G. durch den Angeklagten Ende Oktober und Anfangs November 1898 sei erfolgt.

Gegen dieses Urtheil wird seitens des Angeklagten sowie seitens der Großh. Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Berufung verfolgt.

Sachlich begründet ist die Berufung des Angeklagten. Nach der Erklärung des Angeklagten, welcher das Berufungsgericht Glauben beimißt, hat zu G. Oktober / November 1898 ein Detailverkauf oder überhaupt ein Verkauf der Bonbons nicht stattgefunden. Es wird in dieser Beziehung festgestellt, daß der Angeklagte als Reisender der Bonbonsfabrik Rud. E. in F. als Proben einzelne Päckchen der Eberenz'schen Zwölftheebonbons bei sich führte; der Angeklagte machte in G. verschiedenen Spezereikrämern Verkaufsanträge in Betreff der Bonbons, die betreffenden Bestellungen seitens der Krämer sollten schriftlich nach F. erfolgen, ebendaselbst die Uebergabe der bestellten Quantitäten an den Frachtführer bezw. Post. Regelmäßig verkauft die Eberenz'sche Fabrik nur Kartons, enthaltend je hundert Beutel; Einzel-Detail-Verkauf findet nicht statt.

Der bloße Umstand, daß an einen Zwischenhändler verkauft wird — im Gegensatz zu einem direkten Verkauf an den Konsumenten —, macht den Handel noch nicht zum „Großhandel". Die Entscheidung der Frage, ob Großhandel oder Kleinhandel vorliegt, ist nach den gesammten einschlagenden Verhältnissen des Einzelfalls zu treffen; dabei kommt wesentlich in Betracht, ob der Waarenverkauf in, wenngleich relativ zu bemessenden, doch immerhin größeren Quantitäten an Zahl, Maß oder Gewicht, zu erfolgen pflegt oder nicht (vgl. Dresdener Oberlandesgericht vom 28. Januar 1892 bei Goltdammer Arch. 40 S. 353).

Im vorliegenden Falle handelt es sich um Abgabe der Zwölftheebonbons an Wiederverkäufer, nicht um Abgabe an Käufer zum unmittelbaren Verbrauch, es handelt sich um Abgabe im Großen, dies Wort relativ genommen.

Unter diesen Umständen greift — angenommen, daß es sich um eine der im bezeichneten Verzeichniß A aufgeführten Zubereitung handelt — § 3 der Verordnung vom 27. Januar 1890 Platz, wonach der Großhandel gestattet ist. Er enthält also die Feststellung, ob — wie das angefochtene Urtheil als festgestellt angenommen hat — die in Rede stehenden Zwölftheebonbons eine der im Verzeichniß A zur Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten „Zubereitungen" darstellen; anderenfalls würde das Berufungsgericht eine neue Begutachtung bezw. das Gutachten einer Fachbehörde für veranlaßt erachtet haben. Denn jedenfalls bestehen Zweifel darüber, ob die in Rede stehenden Bonbons unter 4 oder 9 oder unter eine andere Nummer des Verzeichnisses A fallen.

Der Angeklagte bestreitet dies entschieden; er bemerkte in Betreff der Herstellung der Bonbons, eine Anzahl Thee's würde wie gewöhnlicher Thee gekocht, die Thee's würden dann herausgenommen, nach be-

wirkter Kühlung werde der Sirup und Zucker zugesetzt, dann erfolge wieder Kochen der Masse, der fertig gekochte und dann erstarrte Sud werde in Maschinen geformt.

Es sei dies, führte der Angeklagte aus, keine Zubereitung nach Verzeichniß A, insbesondere nicht nach 4, 5 oder 9; in 4 seien aufgeführt „Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden untereinander (pulveres, salia et species mixta); unter solche „Gemenge" gehörten die Zwölftheebonbons nicht; — eine Zusammengehörigkeit der Zwölftheebonbons mit den „Pastillen" (auch Plätzchen, Zeltchen), „Pillen" und „Körnern" (pastilli — rotulae et trochisci — pilulae et granula) der Nr. 9 des Verzeichnisses A könne — bei der Verschiedenheit der Darstellungsweise und des gewonnenen Produktes — nicht anerkannt werden —; bei Erlaß der Kaiserl. Verordnung auf Grund der Bestimmung im § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung seien die Bonbons („Kräuterbonbons") bekannt gewesen; die Nichtaufnahme der „Bonbons" in die Nr. 9 spreche für die Freigebung derselben. Der Angeklagte bemerkte weiter, nachdem das Kammergericht in Berlin die Bonbons früher zu Gruppe 9 des Verzeichnisses A gerechnet, wie dies auch seitens anderer Gerichte und in einer Bekanntmachung des Badischen Ministeriums geschehen sei, habe das Kammergericht in Berlin in einem Urtheile vom 24. November 1898, mitgetheilt in Nr. 50 der „Drogisten-Zeitung", Leipzig, den 15. Dezember 1898, in Betreff der Kräuterbonbons entschieden, daß diese Bonbons nicht unter das Verzeichniß A der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, insbesondere nicht unter die Nr. 9 daselbst fallen, weil Bonbons von den in Nr. 9 aufgeführten „Pastillen, Plätzchen und Zeltchen" nach ihrer Form und ihrer Zubereitung verschieden seien. Hiernach kann, wenn auch die Zwölftheebonbons als „Heilmittel" nach der ausdrücklichen Erklärung des Angeklagten verkauft worden sind und bezw. verkauft werden (vgl. § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890), im vorliegenden Falle eine Bestrafung aus § 367 ³ St.-G.-B. nicht erfolgen. Das angefochtene Urtheil wendet außer § 367 St.-G.-B. auch den Art. 342 Pol.-St.-G.-B. an. Die noch fortdauernde Gültigkeit des Art. 342 vorausgesetzt, so ist dieser Artikel 342 jedenfalls nur gültig in dem Großherzogthum Hessen. Bedroht ist „der unbefugte Verkauf von sogenannten Geheimmitteln". Die zum Delikt erforderliche Handlung, der Verkauf, muß im Großherzogthum vorgenommen worden sein. Die hier in Betracht kommenden Verkäufe sind in Frankfurt a./M. perfekt und dort auch durch Uebergabe der bestellten Waaren zur Post vollzogen worden. Da, wie bemerkt, nur der Verkauf, nicht der Gebrauch eines Geheimmittels durch Art. 342 cit. mit Strafe bedroht ist (vgl. auch die Rechtsprechung des Großh. Hess. Oberlandesgerichts), und da auch eine Ausdehnung über den Wortsinn des Art. 342 cit. unzulässig ist, so könnte aus Art. 342 cit. im vorliegenden Falle unter keinen Umständen gestraft werden. Dabei ist noch zu bemerken: Der Verkauf von Geheimmitteln, soweit dieselben nicht freigegeben sind, fällt unter § 367³ St.-G.-B. (Vgl. Reichsgerichts-Urtheil des Strafsenats I vom 21./28. November 1887, in E. 16. 359, in Rechtspr. 9. 625.) Hiernach sind die landesrechtlichen Strafbestimmungen, soweit sie sich auf den Verkauf von Heilmitteln beziehen, außer Kraft getreten (und event. nur noch bezüglich der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln in Geltung; vgl. auch Olshausen zu § 367³ St.-G.-B.). Nimmt man Fälle an, in welchen der Begriff von Geheimmitteln im Sinne des Art. 342 sich nicht decken sollte mit den im Verzeichniß A zur Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten „Zubereitungen", — bei welch' letzteren es ohne Unterschied ist, ob sie, die Zubereitungen, heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht —, so könnte für solche Fälle die fortdauernde Gültigkeit des Art. 342 behauptet werden. Die rechtliche Beurtheilung solcher Fälle kann für dahin gestellt bleiben, denn in concreto handelt es sich entweder um eine dem freien Verkehr überlassene Waare oder um eine Zubereitung im Sinne des § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890, die aber dem Großhandel freigegeben ist . . . .

---

63. Feilhalten von Katechupulver, Aloëpillen, Jodoformgaze und Sublimatgaze seitens eines Drogisten.

293. Urtheil des Großh. Mecklenburg. Oberlandesgerichts zu Rostock vom 14. Dezember 1894 wider den Kaufmann B. zu Bo.

Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wird als unbegründet zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

1. Gegen den Angeklagten, welcher weder eine Genehmigung zum Handel mit Giften noch eine Apotheke besitzt, ist durch Strafverfügung des Magistrats zu Bo. eine Geldstrafe von 10 ℳ festgesetzt, weil er bei der am 21. Dezember 1893 vorgenommenen Revision seines Drogenschrankes im Besitz von Katechupulver, Aloëpillen, Jodoformgaze und Sublimatgaze betroffen sei, welche Heilmittel und Präparate nur in Apotheken feilgehalten werden dürften. Er hat auf gerichtliche Entscheidung angetragen und ist durch Urtheil des Schöffengerichts zu Bo. wegen einer Uebertretung gegen § 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, und gegen § 367³ St.-G.-B. in eine Geldstrafe von 10 ℳ verurtheilt worden, indem angenommen ist, daß es zwar nicht bewiesen sei, daß er Aloë in Pillenform, wohl aber, daß er Katechupulver, Jodoformgaze und Sublimatgaze feilgehalten habe. Auf die allein von dem Angeklagten eingelegte Berufung ist durch Urtheil der Strafkammer I des Großh. Landgerichts zu Schwerin vom 3. September 1894 das schöffengerichtliche Urtheil zwar aufgehoben, der Angeklagte aber wiederum in eine Geldstrafe von 10 ℳ verurtheilt worden wegen Uebertretung des § 367³ St.-G.-B., indem angenommen ist, daß dem Angeklagten das Feilhalten von Katechupulver nicht verwehrt sei, daß er aber die sog. Aloëpillen und die Jodoformgaze nach Maßgabe der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und die Sublimatgaze nach Maßgabe der mecklenb. Verordnung vom 19. April 1887 nicht habe feilhalten dürfen. Gegen dieses in der Berufungsinstanz ergangene Urtheil des Landgerichts hat der Angeklagte frist- und formgerecht das Rechtsmittel der Revision eingelegt. Er hat beantragt, ihn unter Aufhebung des Urtheils freizusprechen, auch die Kosten des Verfahrens einschl. der ihm erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last zu legen.

2. Der Angeklagte greift das landgerichtliche Urtheil zunächst wegen Verletzung der §§ 380, 398 St.-P.-O. an, weil es ihn wegen des Feilhaltens der Aloë-Drogenstücke schuldig befunden habe, wiewohl das schöffengerichtliche Urtheil ihn dieserhalb nicht für schuldig erklärt habe und wiewohl das schöffengerichtliche Urtheil lediglich von ihm, dem Angeklagten, und nur insofern angefochten sei, als er durch dasselbe wegen des Feilhaltens der Katechupulver, der Jodoformgaze und der Sublimatgaze mit Strafe belegt sei. Die Revisionsbeschwerde ist nicht zutreffend. Der § 398 St.-P.-O. behandelt in seinem zweiten, wie in seinem ersten Absatz lediglich den Fall, daß ein vom Landgericht gesprochenes Urtheil in der Revisionsinstanz aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückgewiesen ist; in dem neuen Urtheil, das auf Grund der anderweiten Verhandlung ergeht, darf eine härtere Strafe, als die in dem aufgehobenen Urtheil erkannte, nicht verhängt werden. Der § 398 Abs. 2 verbietet also nicht eine reformatio in pejus durch ein Berufungs-Urtheil gegenüber dem schöffengerichtlichen Urtheil. Diese reformatio in pejus ist durch den § 372 St.-P.-O. verboten. Der § 380 St.-P.-O. läßt aber die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte nur wegen Verletzung des § 398 St.-P.-O., nicht wegen der Verletzung sonstiger Rechtsnormen über das Ver-

fahren, also nicht wegen Verletzung des § 372 St.-P.-O. zu. Es bedarf daher eines weiteren Nachweises darüber nicht, daß in Wahrheit auch der § 372 St.-P.-O. nicht verletzt ist, und daß das Landgericht von der Annahme aus, daß das Feilbieten der verschiedenen Waarensorten nur eine mehrfache Ausgestaltung einer und derselben Strafthat ausmache, sehr wohl in der Lage und verpflichtet war, die zur Anklage gezogene Strafthat in ihrem vollen Umfange von Neuem zu prüfen und dabei event. eine Seite und Richtung derselben zu Ungunsten des Angeklagten zu entscheiden, welche vorher vom Schöffengericht zu Gunsten desselben entschieden war, wenn nur die vom Schöffengericht erkannte Strafe nicht verschärft wurde.

3. Das angefochtene Urtheil stellt nicht fest, daß die von dem demselben beregten Aloëzubereitungen als Heilmittel für Menschen feilgehalten sind. Es erklärt ausdrücklich, daß es darauf, ob diese Zubereitungen als Heilmittel für Menschen oder nur als Heilmittel für Thiere feilgehalten seien, nicht ankomme. Dagegen richtet sich eine weitere Revisionsbeschwerde. Es muß aber dem angefochtenen Urtheile darin beigetreten werden, daß die Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, den Verkauf und das Feilhalten der in der Anlage A der Verordnung aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel schlechthin außerhalb der Apotheken nicht zuläßt, und daß es nicht gerechtfertigt ist, in die Verordnung eine Unterscheidung zwischen Heilmitteln für Menschen und anderen Heilmitteln hineinzutragen, für welche weder die Verordnung selbst noch die früheren Verordnungen vom 25. März 1872, betr. den Verkehr mit Apothekerwaaren, und vom 4. April 1875, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, einen Anlaß bieten, indem sie schlechthin von „Heilmitteln“ resp. von einem Verkauf zu „Heilzwecken“ reden. Die für die entgegengesetzte Meinung angezogene, bei Meißner „Die Kaiserl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890“, S. 43 ff. wiedergegebene Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. Juli 1880 trifft diese Frage überhaupt nicht, da sie nur ausspricht und begründet, daß der Verkauf von Medikamenten für Thiere keinen Eingriff in die den Apothekenbesitzern in Preußen ertheilten Privilegien, also in deren Privatrecht enthalte. Die ebenda mitgetheilten beiden Entscheidungen des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 7. August und 22. November 1889 aber, welche im Wesentlichen sich darauf gründen, daß der § 367³ St.-G.-B. dem § 345² Pr. St.-G.-B. von 1851 entspreche, welcher sich in dem Titel befindet „Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit“, sind nicht überzeugend. Zum Beweise dafür, daß nach dem Sprachgebrauch unter Arzneimitteln nicht an sich schon lediglich Arzneimittel für Menschen zu verstehen sind, mag auf die — nicht mehr in Geltung befindliche — Bestimmung im § 1 des 9. Kapitels der mecklenburgischen Medizinalordnung vom 18. Februar 1830 verwiesen werden, wo den Kaufleuten und Materialisten, welche nur Kleinhandel treiben, verboten ist, die in der Anlage A zur Medizinalordnung angegebenen Drogen, darunter auch Aloë, sie mögen für Menschen oder für Thiere bestimmt sein, welche bloß als Arzneimittel zu gebrauchen, als Handelsartikel zu führen.

Der Ausführung der Revisionsschrift, daß, wenn die Verordnung vom 27. Januar 1890 auf Thierarzneimittel als vom freien Verkehr ausgeschlossen gesehen hätte, sie dies mit Rücksicht auf die entgegenstehenden Entscheidungen der Gerichte ausdrücklich deklarirt haben würde, kann ein irgend erhebliches Gewicht nicht beigemessen werden, da selbst Meißner in dem angeführten Buch, das doch das Interesse der Drogisten zu vertreten bestimmt ist, nur eine geringe Zahl solcher Entscheidungen anführt, und nicht erhellt, daß die Judikatur sich in beachtlichem Umfange der von dem Angeklagten vertretenen Meinung zugewandt hat.

4. Das angefochtene Urtheil stellt thatsächlich fest, daß der Angeklagte innerhalb der Verjährungszeit unter der Aufschrift „Aloëpillen“ ein in Stangen bezw. Patronenform gebrachtes Präparat feilgeboten hat, bestehend aus Aloë und einem nicht näher ermittelten vegetabilischen Zusatz, dessen Zumischung nach sachverständigem Erachten den Zweck gehabt hat, die an sich leicht brüchige Aloë für die Herstellung von Pillen knetbar zu machen. Der Angeklagte selbst hat nach Inhalt des Urtheils geltend gemacht, daß er dieses Präparat als Heilmittel für Vieh feilgehalten habe, und es ergiebt sich daraus von selbst die Ergänzung der thatsächlichen Feststellungen des Urtheils, daß der Angeklagte das Präparat als Heilmittel feilgehalten hat. Das angefochtene Urtheil läßt dahin gestellt, ob das Präparat unter die Nummer 9 des Verzeichnisses A der mehrgedachten Kaiserl. Verordnung fällt „Pastillen, Pillen und Körner“, und nimmt an, daß es jedenfalls ein „Gemenge trockener zerkleinerter Substanzen“ bilde, das nach der Nummer 4 des Verzeichnisses A dem freien Verkehr entzogen sei. Diese Subsumirung wird von der Revision mit Recht angefochten.

Nach der angezogenen Nummer 4 sind als Heilmittel dem Verkauf in Apotheken vorbehalten, Gemenge, trockene von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden untereinander (pulveres, salia et species mixta), ausgenommen Brausepulver, Riechsalz, Salizylstreupulver, Salze aus natürlichen Mineralwässern ꝛc. Das trockene Gemenge wird gebildet von den einzelnen Salzkrystallen, den Salzkörnern und resp. den durch die Zerkleinerung hergestellten Substanzpartikeln, welche körperlich von einander getrennt sind. Nun sind aber die einzelnen sog. Aloë-Pillen oder Patronen zweifellos nicht durch Zerkleinerung hergestellte Substanzpartikel, und es kann also das trockene Gemenge nicht in dem Nebeneinanderliegen der Patronen gefunden werden; eine Schachtel Aloë-Patronen ist kein Pulver. Aber ebensowenig können die Aloë-Patronen um deswillen der Nummer 4 unterstellt werden, weil sie hergestellt sein mögen aus einem Gemenge zerkleinerter Aloë mit einem ebenfalls zerkleinerten Stoff. Sie haben aufgehört, ein trockenes Gemenge zerkleinerter Substanzen zu sein, als die einzelnen Partikelchen zu einer Patrone verbunden wurden und damit aufhörten, körperlich getrennt zu sein. Sie sind auch nicht mehr Pulver. Gerade die Pulverform aber, das selbstständige, körperlich getrennte Nebeneinandersein durch Zerkleinerung hergestellter Partikelchen oder der Salzkrystalle ist die charakteristische Form der in der Nummer 4 bezielten trockenen Gemenge, welche sie als Heilmittel von dem freien Verkehr ausschließt. Diese Form muß gegenwärtig vorhanden sein; es genügt nicht, daß sie einmal vorhanden gewesen ist, ehe das Heilmittel in seine gegenwärtige Form gebracht wurde.

5. Auf der anderen Seite aber genügen die im Urtheil getroffenen Feststellungen, um die Aloë-Patronen unter diejenige Form zu subsumiren, unter welche sie von dem Sachverständigen Dr. W. und dem Medizinal-Kollegium subsumirt sind; es sind Pillen im Sinne der Nummer 9 des Verzeichnisses. Der Angeklagte hat eine Pille und eine Aloë-Patrone gezeichnet; aus der Gegenüberstellung darf angenommen werden, daß die Zeichnung sowohl die Form als die Größe hat wiedergeben wollen. Die Länge einer Patrone beträgt darnach 4 bis 5 cm, der Querdurchschnitt etwas mehr als 1 cm. Diese Größe steht der Annahme nicht entgegen, daß sie im Ganzen verschluckt werden, was bei Pferden und Kühen natürlich mit einer größeren Portion geschieht als bei Menschen. Das Erachten des Dr. W., welchem sich das Medizinal-Kollegium anschließt, nimmt übrigens, wie gegenüber einer Bemerkung des angefochtenen Urtheils hervorgehoben werden mag, nicht an, daß das Präparat „zwecks Herstellung von Pillen“ bereitet sei, daß es also noch in Pillen zertheilt werden solle, sondern es sieht die abgetheilte kleine, wenn auch nicht kugelförmige Portion selbst als Pille an.

6. Dagegen ist dem Revisionsbeschwerdeführer darin beizutreten, daß Jodoformgaze dem freien Verkehr nicht

entzogen ist. Das angefochtene Urtheil stellt fest, daß Jodoformgaze dadurch hergestellt wird, daß Gaze in einer Jodoformlösung getränkt und demnächst wieder zum Trocknen gebracht wird, daß demnach Jodoform gerade den wesentlichen Bestandtheil der Jodoformgaze bildet und in demselben in so reichlichem Maße vorhanden ist, daß es beim bloßen Schütteln der Gaze herausfällt. Diese thatsächliche Feststellung rechtfertigt nicht den Schluß, daß, wer Jodoformgaze verkauft, damit Jodoform verkaufe. Jodoform und Jodoformgaze sind verschiedene Waaren. Die Sache liegt auch nicht so, daß die Gaze nur der gleichgültige Träger des Jodoforms ist, wie etwa vergiftete Weizenkörner die Träger des Gifts. In der Jodoformgaze ist jedenfalls auch die Gaze ein wesentlicher Bestandtheil, da ja die Gaze an sich schon ein Verbandmittel ist. In dem angefochtenen Urtheil ist also der Rechtssatz, welcher den Verkauf der Waare Jodoform dem freien Verkehr entzieht, insofern nicht richtig angewendet, als der Droge resp. dem chemischen Präparat Jodoform eine andere Waare um deswillen gleichgestellt ist, weil in ihr ein Bestandtheil Jodoform enthalten ist. Es ist aber auch dem Medizinal-Kollegium darin beizutreten, daß die Verbandstoffe (Binden, Gaze, Watten u. dergl.) direkt durch den § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890 freigegeben sind, und es ist also zugleich der in diesem Absatz enthaltene Rechtssatz durch Nichtanwendung verletzt. Wenn man nämlich davon ausgeht, daß Verbandstoffe schon nach ihrer Natur andere Waaren sind als die in dem Verzeichniß B der vorgenannten Verordnung aufgeführten Drogen und chemischen Präparate, so ergiebt sich eine Erklärung für die Aufnahme der den freien Verkehr der Verbandstoffe sichernden Verfügung in den § 1 der Verordnung ohne Weiteres wenigstens als naheliegend, daß es nämlich bei Hinzufügung dieser Bestimmung nach der praktischen Lage der Streitfrage, die entschieden werden sollte, gerade darauf angekommen ist, festzustellen, daß die Imprägnirung der Verbandstoffe, die Herstellung derselben mittels Arzneiabkochungen, Arzneiaufgüssen 2c. keine Zubereitung sei, welche die Verbandstoffe dem Verzeichniß A der Verordnung unterstelle. Wenn man auch nur diese Möglichkeit zugiebt, so kann aus der Stellung der Bestimmung in § 1 wenigstens kein Argument dagegen hergeleitet werden, daß Verbandstoffe auch dann für den Verkehr freigegeben sein sollen, wenn sie mit einem der im Verzeichniß B aufgeführten Stoffe imprägnirt sind. Weiter aber wird man auch behaupten dürfen, daß, da die Verordnung sich in erster Linie an Geschäftsleute wendet und bestimmt ist, deren Verhalten zu regeln, es wenigstens nicht geschickt gewesen sein würde, so schlechthin und ohne erläuternde Einschränkung zu sagen, daß die Bestimmung, nach welcher gewisse Zubereitungen als Heilmittel nur in Apotheken verkauft werden dürfen, auf Verbandstoffe keine Anwendung findet, wenn Verbandstoffe, die im Vordergrunde der gebräuchlichen Verbandstoffe stehen — wie das nach dem Ausspruch des Kreisphysikus Dr. W. bezüglich der Jodoformgaze wie der Sublimatgaze der Fall ist —, doch wieder aus anderen Rücksichten dem freien Verkehr entzogen sein sollten. Das Revisionsgericht nimmt also in Uebereinstimmung mit dem Medizinalkollegium und mit der Verfügung des preußischen Ministers für Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Februar 1892 an, daß Jodoformgaze dem freien Verkehr überlassen ist.

7. Ganz analoge Erwägungen führen dazu, daß der Angeklagte auch durch Feilhalten von Sublimatgaze nicht gegen den § 367³ des St.-G.-B. verstoßen hat. Das Berufungsgericht prüft, ob im Sinne der mecklenb. Verordnung vom 19. April 1887, betr. den Verkehr mit Giften und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, der Verkauf von Sublimatgaze gleichbedeutend ist mit dem Verkauf des unstreitig zu den stärksten Giften zählenden Sublimats, d. i. des in Anlagen I und II jener Verordnung genannten Quecksilbersublimats. Es bejaht diese Frage, weil Sublimat der wesentliche Bestandtheil der Sublimatgaze, die Gaze „nicht viel mehr" als das Bindemittel sei. Auch wenn man diese letztere Bemerkung als eine thatsächliche Feststellung ansieht, so reicht doch die thatsächliche Feststellung nicht aus, um die Entscheidung zu tragen. Immerhin bleibt die Gaze etwas mehr als das Bindemittel scil. für das Sublimat; sie behält ihre wesentliche Bedeutung für den Verbandstoff. Daß Sublimat ein wesentlicher Bestandtheil der Sublimatgaze ist, reicht nicht aus, um die giftige Waare Sublimatgaze dem Gift Sublimat im Sinne der gedachten Verordnung gleich zu stellen. Das Revisionsgericht billigt also auch hier die Auffassung des Medizinalkollegs, daß der Verkauf von Sublimatgaze wie von Jodoformgaze dem freien Verkehr überlassen ist, d. i. der durch die mecklenb. Verordnung auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung für Gifte erforderten besonderen Genehmigung nicht bedarf. Diese Auffassung findet eine weitere Stütze in der Erfahrung, daß Sublimatgaze und Jodoformgaze fabrikmäßig hergestellt, verpackt und für den Einzelverkauf vorbereitet wird, so daß also ein praktisches Interesse daran, daß der Verkauf auf Apotheken beschränkt wird, nicht vorhanden ist.

8. Nach dem Vorstehenden liegt zunächst in objektiver Beziehung eine Zuwiderhandlung des Angeklagten gegen den § 367³ St.-G.-B nicht in dem von dem landgerichtlichen Urtheil angenommenen Umfange, aber doch insofern vor, als der Angeklagte die Aloëspräparate als Heilmittel feilgehalten hat. In subjektiver Beziehung lassen die Feststellungen des landgerichtlichen Urtheils unter II keinen Zweifel, daß der Angeklagte dieses Feilhalten vorsätzlich vorgenommen hat, und unter IV jenes Urtheils wird als ausdrücklich hervorgehoben, daß der Angeklagte sich hinsichtlich der Qualität der von ihm verkauften Drogen völlig im Klaren gewesen ist, worunter unbedenklich auch diejenige Form und Beschaffenheit der Aloëspräparate mit bezielt ist, welche dieselbe nach den oben unter 5 gegebenen Ausführungen als „Pillen" erscheinen läßt. Das Landgericht nimmt aber weiter zu Gunsten des Angeklagten an, daß er des Glaubens gewesen sei, er sei berechtigt, die hier in Frage stehenden Präparate feilzuhalten, und es gelangt zu einer Verurtheilung des Angeklagten trotz dieses Glaubens, indem es feststellt, daß der Angeklagte sich mit der Versicherung seines Lieferanten dahin, daß die Präparate dem freien Verkehr überlassen seien, begnügt und weitere Erkundigungen über diesen Punkt nicht eingezogen hat. Das Landgericht sieht in solcher Unterlassung von Erkundigungen seitens des Angeklagten als eines Drogenhändlers eine Fahrlässigkeit, und es hat auf Grund dieser Fahrlässigkeit die Verurtheilung des Angeklagten aus § 367³ St.-G.-B. ausgesprochen. Die Revisionsschrift greift diese Deduktionen des landgerichtlichen Urtheils an, indem sie darauf hinweist, daß der Angeklagte bei der Uneinigkeit der Sachverständigen durch die ihm zur Pflicht gemachten Erkundigungen wenig gewonnen haben würde, und daß er in ähnlichen Fällen mehrfach von dem um Auskunft angegangenen Kreisphysikus unter Ablehnung der Auskunft auf das Gesetz verwiesen sei. Es kann dahin gestellt bleiben, welches Gewicht diesen Gegenausführungen gegenüber dem landgerichtlichen Urtheil beizumessen ist; denn die Feststellungen des landgerichtlichen Urtheils reichen vollständig aus, um die Verurtheilung des Angeklagten aus § 367³ St.-G.-B. aus dem Gesichtspunkte einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung zu tragen. Der von dem Landgericht festgestellte gute Glaube des Angeklagten steht seiner Verurtheilung überall nicht entgegen, und es kommt darauf, ob dieser Glaube entschuldbar ist oder nicht, gar nicht an. Es genügt vielmehr, daß der mit bewußtem Willen Handelnde den vom Gesetz unter Strafe gestellten Thatbestand verwirklicht hat; es gehört

nicht zum Begriffe des Vorsatzes, daß dem Thäter das Bewußtsein von der Normwidrigkeit seiner Handlung beigewohnt hat.

Hiernach mußte der Revisionsbeschwerde, auch so viel die subjektive Seite der Verurtheilung anlangt, der Erfolg versagt werden. Die Revision ist demgemäß als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kosten der Revisionsinstanz sind in Gemäßheit des § 505 St.=P.=O. dem Angeklagten auferlegt.

---

64. Feilhalten von Alpenkräuterthee.

a) 294. Urtheil des Herzogl. Landgerichts zu Altenburg vom 30. September 1898 wider den Handelsmann W.

Der Angeklagte hat gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Schmölln vom 19. Juli 1898, durch das er wegen Uebertretung des § 148 Ziff. 7a der Reichsgewerbeordnung, vergl. mit § 56 Abs. 2 Ziff. 9 das., zu 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden ist, Berufung eingelegt. Das Ergebniß der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung über die Berufung ist dasselbe, wie das der erstinstanzlichen Hauptverhandlung. Es ist demnach Folgendes erwiesen.

Der Angeklagte hat in den ersten Tagen des April, insbesondere auch am 4. April 1898, zu einer Zeit, wo er seinen Wohnsitz in A. hatte, in Sch, ohne dort eine gewerbliche Niederlassung begründet zu haben, der verehel. Klara T., der verehel. Marie G. und der verw. Klara L., sämmtlich in Sch., Otto Haberland's Alpenkräuterthee feilgeboten und verkauft. Der verehel. T. hat er den Thee mit den Worten angepriesen: „Dieser Thee ist gut, es ist ein Blutreinigungsthee".

Der fragliche Thee besteht aus zerkleinerten Theilen von Althäa=Wurzel, Süßholzwurzel, Sennesblättern, Guajakholz, Ringelrosen=Blumen, Scharfgarbenblüthen, Sassafrasholz, Waldmeister, Huflattigblättern, Schlehenblüthen und Klatschmohnblüthen. Die Sennesblätter, die eine abführende Wirkung haben, bilden den Hauptbestandtheil.

Die Bestandtheile des Thees und deren Mengenverhältniß sind aus dem Aufdrucke, den die verkauften Theepackete trugen, nicht ersichtlich gewesen und auch bei dem Feilbieten vom Angeklagten nicht angegeben worden.

Mithin hat der Angeklagte den Haberland'schen Alpenkräuterthee feilgeboten und verkauft, und zwar im Umherziehen, nämlich außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person (§ 55 der Gewerbeordnung).

Durch dieses Feilhalten und Verkaufen des Thees aber hat er sich zunächst einer Uebertretung des § 367³ St.=G.=B. schuldig gemacht, wonach bestraft wird, wer ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, feilhält oder verkauft. Was unter einer Arznei, einem Arzneimittel zu verstehen ist, und welche Arzneimittel dem Handel freigegeben sind, ergiebt sich aus der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln. Danach dürfen die in dem der Verordnung beigefügten Verzeichniß A aufgeführten Arzneimittel ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. (§ 1 a. a. O.) Das erwähnte Verzeichniß A nennt aber unter Nr. 4 „trockene Gemenge von zerkleinerten Substanzen", und als ein solches ergiebt sich der fragliche Thee ohne Weiteres, was auch der Sachverständige Sch. bestätigt hat.

Der Angeklagte hat sich demnach gegen § 367³ St.=G.=B. vergangen, falls er den Thee als Heilmittel feilgeboten oder verkauft hat, da dies nur in Apotheken geschehen darf, also nicht freigegeben ist. Er bestreitet mit Unrecht, daß er dies gethan habe. Wie erwiesen ist, hat er ihn an die verehel. T. in Sch. unter der Angabe verkauft, daß es ein Blutreinigungsthee sei. Wessen Blut jedoch verunreinigt ist, der hat einen kranken Körper; denn gesund ist der Körper nur dann, wenn er in allen seinen Bestandtheilen von normaler Beschaffenheit ist und in jeder Hinsicht normal funktionirt. Eine Verunreinigung des Blutes wird, wenn sie nicht behoben wird, schließlich mit Nothwendigkeit in irgend einer bestimmten Erscheinungsform am Körper oder in ihm erkennbar werden, sei es etwa durch das Auftreten von Geschwüren, als Nierenkrankheit oder sonstwie. Wenn nun das Geschwür zu Tage tritt, oder die Nieren schmerzen oder schlecht funktioniren, so wird man nicht mit Recht sagen können, daß jetzt erst der Körper als erkrankt zu gelten habe, vielmehr ist dies nur die Art, wie sich die schon vorhandene Erkrankung, die eben in der Verunreinigung des Blutes besteht, zeigt. Andernfalls würde man zu der unannehmbaren Schlußfolgerung gelangen, daß derjenige, der in dieser Stunde das Hervorbrechen des Geschwürs bemerkt oder zum ersten Male das Schmerzen der Nieren empfindet, in der vorhergehenden Stunde noch gesund gewesen sei. Ist demnach die Verunreinigung des Blutes als ein krankhafter Zustand des Körpers anzusehen, so muß ein Mittel, welches bestimmt ist, den krankhaften Zustand zu beseitigen, nämlich das Blut zu reinigen, als Heilmittel gelten. Mithin hat der Angeklagte den fraglichen Thee als Heilmittel verkauft, da er ihn beim Verkaufe als Blutreinigungsthee angepriesen hat. Daher rechtfertigt sich seine Verurtheilung schon auf Grund des § 367³ St.=G.=B.

Insofern weiter der Angeklagte den Thee im Umherziehen verkauft hat, hat er zugleich (§ 73 St.=G.=B.) dem § 56 Abs. 2 Nr. 9 der Reichsgewerbeordnung zuwidergehandelt und zwar in zweifacher Hinsicht. Nach dieser Gesetzesbestimmung sind Arzneimittel und Geheimmittel vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen, und eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird nach § 148 Ziff. 7a a. a. O. mit Strafe bedroht. Einmal aber ist der Haberland'sche Alpenkräuterthee, wie bereits ausgeführt wurde, ein Arzneimittel, und ferner ist er auch als ein Geheimmittel anzusehen. Das Berufungsgericht erachtet nämlich die in der Bekanntmachung des Herzoglichen Gesammtministeriums vom 11. Juli 1895, betr. die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, gegebene Bestimmung des Begriffs Geheimmittel für zutreffend, wonach ein solches dann vorliegt, wenn die Bestandtheile und die Mengenverhältnisse der Zubereitung eines Mittels, das zur Heilung von Krankheiten dienen soll, nicht ausreichend angegeben sind. Im vorliegenden Falle aber sind derartige Angaben weder auf der Verpackung des Thees ersichtlich gewesen, noch sind sie etwa beim Verkaufe des Thees vom Angeklagten gemacht worden.

Nach alledem erscheint die erfolgte Verurtheilung des Angeklagten als durchaus gerechtfertigt, und da auch die Höhe der erkannten Strafe mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte noch nicht bestraft ist und kein Vermögen besitzt, als angemessen anzusehen ist, so war die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen . . . .

b) 295. Urtheil des gemeinsch. Thür. Oberlandesgerichts zu Jena vom 22. November 1898.

Die Revision, mittels deren das Berufungsurtheil in seinem ganzen Umfang angefochten ist, rügt Verletzung der §§ 367³ und 73 St.=G.=B., sowie der §§ 56 Abs. 2 Ziff. 9 und 148 Ziff. 7a der Reichsgewerbeordnung, endlich des § 1 und des dazu gehörigen Verzeichnisses A Ziff. 4 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890. Indessen war derselben nach allen Richtungen hin der Erfolg zu versagen

Denn das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Angeklagte und Beschwerdeführer einer Reihe Personen einen sogen. Alpenkräuterthee feilgeboten und verkauft hat, welcher aus einer Mehrheit trockener, zerkleinerter Theile von speziell aufgeführten Pflanzen zusammengesetzt war. Insoweit liegen rein thatsächliche, der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogene Feststellungen vor, und wenn diese Zubereitung dann auf Grund der gutachtlichen Aeußerungen von Sachverständigen für ein trockenes Gemenge zerkleinerter Substanzen nach

Maßgabe der Ziffer 4 des der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 angefügten Verzeichnisses A erklärt und als solches unter die Arzneimittel im Sinne der ebengedachten Verordnung gezählt ist, so läßt sich ein Rechtsirrthum hierbei nicht erkennen.

Das Berufungsgericht hat weiter auch festgestellt, daß der Beschwerdeführer den Thee als Mittel zur Reinigung des Blutes, folglich als Heilmittel feilgeboten und verkauft hat. Wie dieser selbst anerkennt, ist es gleichgiltig, ob das Heilmittel gegen eine bereits bestehende oder zukünftige krankhafte Störung des Organismus verwendet werden soll; ohne triftigen Grund verlangt er aber noch, daß diese eine spezifische, ganz bestimmt gekennzeichnete sein müsse. Die gesetzlichen Bestimmungen geben für die Annahme eines derartigen Erfordernisses keinen Anhalt.

Danach hat der Beschwerdeführer in dem Alpenkräuterthee ein Arzneimittel als Heilmittel feilgehalten und verkauft, obschon der Handel mit demselben nicht freigegeben, vielmehr nur den Apotheken gestattet ist.

Besagter Thee ist aber auch, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrthum angenommen hat, gleichzeitig als Geheimmittel im Sinne des § 56 Absatz 2 Ziff. 9 der Reichsgewerbeordnung anzusehen. Das Merkmal des letzteren ist ein rein äußerliches, insofern alle Heilmittel darunter zu rechnen sind, bei welchen der Name resp. Aufdruck die Bestandtheile und Mengenverhältnisse der Zubereitung nicht oder nicht ausreichend erkennbar macht. Da sich recht wohl Zubereitungen denken lassen, auf welche das Erforderniß zutrifft, ohne daß sie nach der Art der Zubereitung unter die in der Anlage A zu der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten fallen, so ergiebt sich zwar, daß ein Geheimmittel nicht nothwendig ein Arzneimittel zu sein braucht; im Fragefalle treffen aber beide Erfordernisse auf den Alpenkräuterthee zu; denn es sind dessen Bestandtheile und Mengenverhältnisse aus dem Aufdrucke, welchen die verkauften Theepackete trugen, nicht ersichtlich gewesen. Ebensowenig wie bei den Arzneimitteln trifft für die Geheimmittel die Ausführung des Beschwerdeführers zu, daß im Sinne des Gesetzes darunter nur solche zn rechnen seien, welche zur Heilung bestimmter Krankheiten dienen sollen.

Durch den § 56 a. a. O. ist das Feilbieten und Verkaufen von Geheimmitteln im Umherziehen, ebenso dies aber auch hinsichtlich der Arzneimittel verboten. Das Berufungsgericht hat daher ohne Rechtsirrthum angenommen, daß der Beschwerdeführer, indem er den Thee, welcher nach den obigen Ausführungen die doppelte Eigenschaft eines Arznei- und Geheimmittels besitzt, im Umherziehen feilbot und verkaufte, sich durch diese eine Handlung eines Verstoßes gegen die obengedachte Bestimmung der Gewerbeordnung und zwar in zweifacher Hinsicht schuldig gemacht habe.

Daraus ergiebt sich endlich von selbst, daß von einer unrichtigen Anwendung des § 73 St.-G.-B. auf die durch ein und dieselbe Handlung verübte Verletzung mehrerer Strafgesetze keine Rede sein kann . . .

---

65. Begriff des „Gemenges."

a) 296. Urtheil des Herzogl. Landgerichts zu Meiningen vom 2. Juli 1898 wider den Drogisten H

Nach dem auf dem Geständnisse des Angeklagten beruhenden Ergebnisse der Hauptverhandlung steht fest, daß der Angeklagte eine Drogenhandlung in M. betreibt und zum Feilhalten und Verkaufen von Brustthee und Brustpulver als Heilmittel keine polizeiliche Genehmigung hat, daß beide Zubereitungen unter die im Verzeichnisse A unter 4 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten trocknen Gemenge fallen, selbst wenn nicht alle vorgeschriebenen Ingredienzien darin aufgenommen sind und nach § 1 derselben als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, und daß der Angeklagte am 9. Februar 1898 an mehrere Personen, die bei ihm Brustthee und Brustpulver als Heilmittel verlangten, ein größeres Packet je mit der Aufschrift „Bestandtheile des Brustthees", „Bestandtheile des Brustpulvers" als Heilmittel verkauft hat. Den Inhalt des Packets mit der Aufschrift „Bestandtheile des Brustpulvers" bildeten 5 kleinere Packete, von denen jedes einen der Bestandtheile enthielt, aus denen zusammen Brustpulver besteht und zwar genau in den Gewichtsmengen abgewogen, die in ihrer Vermischung dieses Heilmittel darstellen. In dem andern, mit der Aufschrift „Bestandtheile des Brustthees" versehenen Packete waren 4 der 6 trockenen Bestandtheile des Brustthees ebenfalls genau, in der bezeichneten Weise abgewogen, enthalten. Den Käufern war bei Abgabe der Packete gesagt worden, daß sie den Inhalt der einzelnen kleinen, in jedem der großen Packete enthaltenen Packetchen nur durch einander zu mischen brauchten, um Brustpulver bezw. Brustthee zu erhalten.

Das angefochtene Urtheil ist der Ansicht, daß in dieser vom Angeklagten entwickelten Thätigkeit eine straflose Umgehung des Gesetzes, welches eine Lücke enthalte, zu befinden sei, daß das Wort „Gemenge" in der Kaiserl. Verordnung begrifflich eine Vermischung der verschiedenen Ingredienzien eines Heilmittels voraussetze, der Angeklagte daher der ihm zur Last gelegten Uebertretung, da ihm erlaubt sei, die einzelnen Bestandtheile der in Frage kommenden beiden Heilmittel zu verkaufen, nicht schuldig sei.

Gegen diese Ansicht richtet sich die rechtzeitig eingelegte, zulässige Berufung der Staatsanwaltschaft, die ausführt, daß nach dem Willen und der Absicht des Gesetzgebers die Thätigkeit des Angeklagten strafbar, ein ihm nicht freigegebenes Heilmittel von ihm verkauft worden sei, dadurch, daß er, in den richtigen Gewichtsmengen ausgewogen, die einzelnen Bestandtheile des Brustpulvers und 4 Bestandtheile des Brustthees als gleichwerthigen Ersatz für diese, mit entsprechender Anweisung und durch eine äußere Umhüllung mit einander in Verbindung gebracht, verkauft habe. Das Rechtsmittel ist begründet.

Die Ansicht des ersten Richters faßt den Begriff von „Zubereitungen" und „Gemenge" im Sinne der Kaiserl. Verordnung zu enge; würde man ihr folgen, so würde der Zweck des Gesetzes und die Absicht des Gesetzgebers mit Leichtigkeit umgangen werden können, was das Gesetz vernünftiger Weise nicht gewollt haben kann. Zweck und Absicht der Kaiserl. Verordnung ist, dem fertige Arzneimittel kaufenden Publikum die nothwendige Garantie für eine sachkundige Zubereitung des gewünschten Heilmittels zu geben, die sie dadurch zu schaffen suchte, daß sie den Vertrieb solcher ausschließlich in die der staatlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe der Apotheken, deren Leiter wissenschaftlich gebildet sind, verlegte. Bei den beiden hier fraglichen Heilmitteln ist eine besondere wissenschaftliche Befähigung und Sachkunde in so weit erforderlich, daß die Gewichtsmengen der einzelnen Bestandtheile derselben nach den Grundsätzen der Medizin und Pharmakopöe zu einander abzuwägen und dann zur Vornahme der Mengung zusammenzustellen sind. Diese selbst erfordert, wenn nur die einzelnen Bestandtheile richtig abgemessen sind, eine besondere Sachkunde nicht. Der Thatbestand der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 in Verbindung mit § 367[3] St.-G.-B. ist, wie das Berufungsgericht in Uebereinstimmung mit der feststehenden Praxis des Kammergerichts in Berlin (vgl. Goltdammer's Archiv Bd. 39 S. 449, Johow's Jahrbuch für Entsch. des Kammergerichts Bd. 16 S. 467) annimmt, als erfüllt zu erachten, wenn die Einzelstoffe eines dem allgemeinen Vertriebe entzogenen Heilmittels abgewogen in den zur Erzielung der Heilwirkung erforderlichen Mengen einzeln verpackt und zusammengefaßt etwa durch eine größere Umhüllung an das Publikum abgegeben werden. Auch eine solche Zusammensetzung ist als eine „Zubereitung" mit der Eigenschaft eines „Gemenges" zu erachten; denn nicht erst durch die mechanische Vermischung der Bestandtheile wird das trockene Gemenge hergestellt, sondern schon dadurch, daß sie in richtigem Verhältnisse abgewogen in Sonder-

verpackung — sei es durch gemeinsame Abgabe an den Käufer, sei es durch Zusammenpackung in einer gemeinsamen Umhüllung mit entsprechender Bezeichnung, wie im vorliegenden Falle und beide Male mit der Anweisung, sie mit einander zu vermengen — als ein Ganzes feilgehalten und abgegeben werden.

Hiernach ist festgestellt, daß der Angeklagte am 9. Februar 1898 trockene Gemenge zerkleinerter Substanzen, Zubereitungen, die als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, ohne polizeiliche Genehmigung verkauft hat. — Uebertretung gegen § 367^3 St.-G.-B. in Verbindung mit § 1 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln. —

Die Einwendung des Angeklagten, er sei sich nicht bewußt gewesen, daß bei der von ihm vorgenommenen Thätigkeit ein Gemenge verkauft ist, ist, da sie lediglich die Behauptung der Unkenntniß des Gesetzes enthält, unbeachtlich, übrigens auch unglaubhaft, da der Angeklagte, wie aus der Art seines Verhaltens bei Abgabe der beiden Zubereitungen deutlich hervorgeht, recht wohl mit dem Umstande gerechnet hat, daß seine Thätigkeit das Strafgesetz verletze. Er war hiernach mit Strafe zu belegen, bei deren Ausmessung allerdings der Umstand zu Gunsten des Angeklagten in Rücksicht zu ziehen war, daß er in den ihm bekannten Entscheidungen der Gerichte, die ein seiner Thätigkeit gleiches Verhalten als straflos erachtet haben, eine Rechtfertigung für sich finden mochte. Die erkannte Geldstrafe erschien daher angemessen . . . .

b) 297. Urtheil des gemeinschaftl. Thüring. Oberlandesgerichts zu Jena vom 13. September 1898.

Die Revision erscheint ungeachtet der Gegenausführungen des Oberstaatsanwalts, insoweit sie Verletzung des § 367^3 St.-G.-B. in Verbindung mit der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 rügt, begründet. Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Angeklagte als Inhaber einer Drogeriehandlung in M. ohne polizeiliche Genehmigung am 9. Februar 1898 an mehrere Personen Brustthee und Brustpulver in der Weise verkauft hat, daß er 4 kleinere Packete, welche 4 der sechs trockenen Bestandtheile des Brustthees abgewogen enthielten, in eine größere Umhüllung mit der Aufschrift „Bestandtheile des Brustthees" und ebenso 5 kleinere Packete, von denen jedes einen der Bestandtheile des Brustpulvers abgewogen enthielt, in eine größere Umhüllung mit der Aufschrift „Bestandtheile des Brustpulvers" that, und daß den Käufern bei Abgabe der Packete gesagt worden sei, daß sie den Inhalt der kleinen Packete nur durcheinander zu mischen brauchten, um Brustthee bezw. Brustpulver zu erhalten. In diesen Handlungen findet er sodann den Thatbestand der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 erfüllt, in der Erwägung, daß eine Zusammensetzung der geschehenen Art als eine Zubereitung mit der Eigenschaft eines „Gemenges" zu erachten sei, da nicht erst durch die mechanische Vermischung der Bestandtheile das „trockene Gemenge" hergestellt werde, sondern schon dadurch, daß die Bestandtheile in richtigem Verhältnisse abgewogen, in Sonderverpackung — sei es durch gemeinsame Abgabe an den Käufer, sei es durch Zusammenpackung, in einer gemeinsamen Umhüllung mit entsprechender Bezeichnung, wie im vorliegenden Falle und beide Male mit der Anweisung, sie mit einander zu vermengen — als ein Ganzes feilgehalten und abgegeben wurden.

Diese Auffassung ist indeß rechtsirrthümlich.

Bereits in seiner, in den Blättern für Rechtspflege Bd. 15 S. 84 abgedruckten Entscheidung vom 11. Oktober 1887 hat der Senat, unter Anwendung der Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875, nach welcher „Mengungen von gröblich zerkleinerten Arzneisubstanzen" ohne polizeiliche Erlaubniß nur in Apotheken feilgehalten werden dürften, angenommen, daß der Begriff „Mengungen" ein Untereinanderbringen der im Verzeichniß A aufgeführten Substanzen voraussetze und diesem begriffsmäßigen Erfordernisse nicht genügt sei, wenn der Händler die als Arzneimittel geforderten Zubereitungen für sich abgesondert in einzelnen Packeten feilhalte, bezw. den Käufern als Heilmittel verabreiche, auch dann nicht, wenn dabei an die Käufer die Anweisung ergehe, daß sie, um die Arzneimittel zu erhalten, den Inhalt der einzelnen Packete durcheinandermengen mußten.

Von dieser Auffassung sieht sich der Senat auch bei Anwendung der an die Stelle der erwähnten Kaiserl. Verordnung getretenen Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 abzugehen nicht veranlaßt; denn das bei der Fassung dieser letzteren Verordnung an Stelle der „Mengungen" gesetzte Wort „Gemenge" bringt es nicht klar zum Ausdruck, daß in diesem Punkte eine Aenderung des früheren Rechtszustandes beabsichtigt worden ist.

Muß aus diesem Grunde die Aufhebung des Berufungsurtheils und die Zurückweisung der von der Amtsanwaltschaft gegen das Schöffengerichtsurtheil eingelegten Berufung erfolgen, so rechtfertigt sich die Belastung der Staatskasse mit den Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz nach § 505 St.-P.-O., ohne daß es einer Prüfung der übrigen Revisionsbeschwerden bedurfte.

---

66. Ist „Borosal" ein Toiletten- oder Heilmittel?

298. Urtheil des Herzogl. Landgerichts zu Braunschweig vom 29. März 1898 wider den Schuhmacher W.

Der Angeklagte hat in H. seit einiger Zeit bis zum November 1897 ein von der Firma F. Wi. zu N.-D. bezogenes, „Borosal" genanntes Heilmittel feilgehalten. Nach dem eidlichen Gutachten des Physikus Dr. med. H. ist dieses Borosal eine Lösung von Salzen, welche zu Heilzwecken (Fußschweiß) verwendet werden soll und unter die im Verzeichnisse A Nr. 5 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, genannten Zubereitungen fällt, deren Feilhalten ausschließlich den Apotheken erlaubt ist. In dem seitens des Lieferanten dem Angeklagten übergebenen Prospekte wird allerdings das Borosal als Toilettenmittel bezeichnet, dessen Verwendung zur Stärkung 2c. des Hautorgans unzweifelhaft jedem erlaubt sein würde. Allein nach dem Gutachten des genannten Sachverständigen ist die Charakterisirung des Borosals als Toilettenmittel eine falsche. Es soll bestimmungsgemäß zur Unterdrückung und Beseitigung des Fußschweißes Verwendung finden, und der Fußschweiß ist überall, wo er sich, sei es durch seinen Geruch, sei es durch das häufig mit ihm verbundene Wundsein der Füße bemerkbar macht, eine Krankheit, eine abnorme Erhöhung einer normalen Körperfunktion. Mithin ist das Borosal nicht Toiletten-, sondern Heilmittel, Arznei im Sinne der erwähnten Kaiserl. Verordnung und des § 367^3 R.-St.-G.-B.

Der Angeklagte hat weiter zu seinen Gunsten geltend gemacht, das Borosal diene nach dem Prospekte, wie namentlich dessen Ueberschrift „Bade den Fuß", „unübertreffliches Fußbadewasser", „Borosal" deutlich zu erkennen gebe, zur Herstellung von Fußbädern. Wäre dies in der That die einzige Verwendungsart des Borosals, so würde letzteres als „eine Zubereitung zur Herstellung von Bädern" den Schutz des § 1 Abs. 2 der Kaiserl. Verordnung genießen und dem freien Verkehr zugänglich sein. Auch dieser Einwand ist unbegründet. In dem Prospekte heißt es: „Man bade die Füße je nach Bedarf unter Zusatz von einem Löffel Borosal, oder auch man befeuchte nur mittels eines Schwämmchens oder der Hand die betreffenden Hautstellen. Ferner hat der Reisende der liefernden Firma dem Angeklagten mitgetheilt, das Borosal könne auch in Tropfen in den Strumpf gegossen und gegen Achselschweiß verwandt werden. Durch diese zweite, von dem Fabrikanten beabsichtigte und empfohlene Verwendungsart wird das Borosal aber ein Waschwasser, das zu Heilzwecken dienen soll, und fällt unter die Zubereitungen und Lösungen, die den Apotheken vorbehalten sind.

Nach Ansicht der Sachverständigen ist sogar die Verwendungsart des Borosals als Waschwasser gegenüber derjenigen als Zusatz zur Herstellung von Bädern als die wesentlichere anzusehen, da anderenfalls der Fabrikant, wenn er nämlich das Präparat in erster Linie als Zubereitung zur Herstellung eines Fußbades hätte betrachtet wissen wollen, in dem Prospekte nähere Angaben über die Menge und Temperatur des Badewassers, die Dauer des Bades ꝛc. hätte geben müssen.

Nach alle dem steht objektiv fest, daß das vom Angeklagten feilgehaltene Borosal eine Arznei ist, deren Verkauf nicht freigegeben ist. Das angefochtene Urtheil geht jedoch fehl in der Annahme, daß den Angeklagten keine strafrechtliche Verantwortung für seine Handlungsweise treffe. Der in Anwendung kommende § 367³ R.-St.-G.-B. enthält eine Strafbestimmung zur Sicherung der leiblichen Wohlfahrt des Volkes, es handelt sich deshalb um ein reines Polizeidelikt, bei dem unterschiedslos sowohl das vorsätzliche wie fahrlässige Zuwiderhandeln strafbar ist. (Olshausen, Kommentar zum St.-G.-B. § 367 zu Nr. 3 Note a Abschn. 29 Note 2 Abs. 2; Entsch. d. Reichsger. Bd. XXII. S. 197.)

Eine Fahrlässigkeit fällt aber jedenfalls dem Angeklagten zur Last. Hatte er, wie ihm zu glauben ist, den Vertrieb des Borosals übernommen, ohne nähere Sachkenntniß bezüglich des Charakters des erwähnten Präparats zu besitzen, so war es zum mindesten seine Pflicht, an maßgebender Stelle Erkundigungen, namentlich in der Hinsicht einzuziehen, ob der Verkauf des Mittels ihm auch gesetzlich gestattet sei. Diese durch die konkreten Umstände gebotene Sorgfalt hat der Angeklagte außer Acht gelassen, und er kann sich keineswegs dadurch rechtfertigen, daß ihm durch ihren Reisenden die liefernde Firma, die ja persönlich vollkommen interessirt ist und in der fr. Hinsicht jeder Autorität ermangelt, die Mittheilung gemacht hat, der Vertrieb des Borosal stehe Jedermann gesetzlich offen.

Hiernach war unter Aufhebung des vorinstanzlichen Urtheils der Angeklagte nach Maßgabe des § 367³ R.-St.-G.-B. in Verbindung mit § 6 der Gewerbeordnung und der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 zu bestrafen.

Bei Ausmessung der im ersterwähnten Gesetze angedrohten Strafe ist strafmindernd berücksichtigt, daß der Angeklagte, abgesehen von einer geringen Geldstrafe wegen Sachbeschädigung, noch nicht vorbestraft ist und daß er nach der Ueberzeugung des Gerichts nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig in diesem Falle gegen das Gesetz verstoßen hat. Es erschien daher eine Geldstrafe von 5 ℳ als angemessene Sühne . . . .

---

67. Die Genehmigung zum Gifthandel berechtigt nicht zum Handel mit den Giften, welche in dem Verzeichnisse B der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführt sind. Die Braunschweigischen Thierärzte haben das Recht zum Selbstdispensiren, ihre Hausapotheke ist als eine Apotheke im Sinne jener Verordnung anzusehen. Begriff des Großhandels.

299. Urtheil des Herzogl. Landgerichts zu Braunschweig vom 23. Mai 1898 wider den Kaufmann U.

Der Amtsanwalt hat gegen das den Angeklagten kostenlos freisprechende Urtheil des Herzogl. Schöffengerichts Braunschweig vom 2. Februar 1898 durch die . . . . Berufung eingelegt . . . .

Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte hat Folgendes ergeben:

Der Angeklagte betreibt hierselbst seit dem Jahre 1882 den Handel mit Apothekerwaaren, Drogen, Farben und Chemikalien als Großhandel und Kleinhandel. Er hat die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus. Desgleichen hat er am 11. August 1882 von der damals hierfür zuständigen Herzogl. Kreisdirektion Braunschweig die Erlaubniß zum Handel mit Giften erhalten. Nach Erlaß des Gesetzes vom 9. Juni 1895 Nr. 35 hat er zwar keine erneute Erlaubniß zum Handel mit Giften nachgesucht und erhalten, es ist ihm aber auf seine Anfrage von der jetzt hierfür zuständigen Herzogl. Polizeidirektion eröffnet worden, die ihm früher ertheilte Erlaubniß sei auch nach dem Inkrafttreten des erwähnten neuen Gesetzes noch wirksam. Der Angeklagte hat seine Geschäftsräume in zwei Theile getheilt. In dem einen Theile betreibt er Kleinhandel, in dem anderen Theile verwahrt und verkauft er diejenigen Waaren, mit welchen er nach seiner Auffassung Großhandel betreibt. In dem lediglich für den Großhandel bestimmten Theile verwahrt und verkauft er auch solche Zubereitungen, Drogen und chemische Präparate, welche in den Verzeichnissen A und B der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführt sind. Die hierher gehörenden Waaren sind in dem Protokolle des Physikus Sanitätsrath Dr. med. E. vom 1. und 2. September 1897 . . . einzeln aufgeführt, und es wird hierauf Bezug genommen. Er verkauft diese Waaren theils in großen Quantitäten an Gewerbetreibende, theils in jedem geforderten Quantum an Thierärzte; abgesehen von diesen Fällen giebt er die in der Kaiserl. Verordnung aufgeführten Waaren nicht ab. Die Thierärzte halten sich zum Theil eine mehr oder weniger große Hausapotheke und vervollständigen ihre zur Neige gehenden Vorräthe durch größere Ankäufe vom Angeklagten. Zum Theil beziehen die Thierärzte die nöthigen Heilmittel vom Angeklagten nur für den einzelnen Fall. Auch diejenigen Thierärzte, welche eine Hausapotheke halten, beziehen die besonders scharf wirkenden Mittel in kleinen, nur für den Einzelfall ausreichenden Mengen; dies pflegen ja auch die Apotheker zu thun. Die Thierärzte berechnen die Heilmittel den Viehbesitzern gegenüber nicht zum Selbstkostenpreise, sondern mit einem Aufschlage zu ihren Gunsten. In der beschriebenen Weise hat der Angeklagte sein Geschäft auch in der hier maßgebenden Zeit — 24. August bis 24. November 1897 — betrieben; er hat in dieser Zeit ein Mal mehrere Kilo Quecksilberpräzipitat an den Hutfabrikanten S. zu gewerblichen Zwecken und ungezählte Male große und kleine Mengen von Waaren, welche theils unter Verzeichniß A, theils unter Verzeichniß B der Kaiserl. Verordnung fallen, an Thierärzte verkauft.

Das Herzogl. Schöffengericht ist der Ansicht, soweit die bei dem Angeklagten vorgefundenen Waaren in dem Gesetze vom 9. Juni 1895 aufgeführt seien, dürfte der Angeklagte mit ihnen auf Grund der ihm ertheilten Erlaubniß zum Handel mit Giften auch im Kleinen handeln, obwohl sie theilweise im Verzeichniß A und theilweise im Verzeichniß B der Kaiserl. Verordnung von 1890 ebenfalls aufgeführt seien. Die Herzogl. Staatsanwaltschaft hält diese Auffassung für unrichtig, weil das Landesgesetz keine Ausnahmen von den Vorschriften der Kaiserl. Verordnung zulassen könne. Wie ein Konflikt zwischen den beiden Vorschriften zu lösen wäre, würde davon abhängen, ob der § 34 der Gewerbeordnung auf die Autonomie der Einzelstaaten verweist, indem er das von dem Reichsgesetze normirte Gebiet von dem durch das Reichsgesetz nicht normirten Gebiete abgrenzt, oder ob er den Einzelstaaten das Reichsgesetzgebungsrecht delegirt, indem er die Einzelstaaten ermächtigt, auf einem reichsgesetzlich geregelten Gebiete Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches II § 59 III 4) Es braucht hierauf aber nicht eingegangen zu werden; denn ein Konflikt zwischen den beiden Bestimmungen besteht nicht. Indem die Gewerbeordnung durch § 6 Abs. 2 der Kaiserl. Verordnung die Bestimmung darüber überläßt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen seien, und indem sie durch § 34 Abs. 3 den Landesgesetzen die Befugniß einräumt, den Handel mit Giften von einer Genehmigung abhängig zu machen, behandelt sie zwei Materien, deren Regelung durch zwei von einander unabhängige Stellen Widersprüche überhaupt nicht enthalten kann. Solche Widersprüche liegen auch thatsächlich nicht vor. Die Kaiserl. Verordnung und das Landesgesetz stehen sich nicht gegenüber, sondern gehen neben einander. Das Verhältniß wird klar, wenn man den Fall setzt, daß die Landesgesetzgebung von ihrer Befugniß, zum Handeln mit Giften Genehmigung

vorzuschreiben, keinen Gebrauch macht. Dann finden die allgemeinen Grundsätze der Gewerbeordnung Anwendung, und es darf also Jedermann ohne Weiteres mit Giften handeln. Niemand wird aber bezweifeln, daß die Gewerbefreiheit des Händlers dann trotzdem Schranken hat, nämlich diejenigen der Kaiserl. Verordnung. Genau so liegt die Sache, wenn die Landesgesetzgebung von jener Befugniß Gebrauch macht, der Händler die vorgeschriebene Genehmigung aber erhalten hat. Er darf dann zwar den Gifthandel betreiben aber auf den Umfang und die Art des Handels hat die Kaiserl. Verordnung Einfluß. Umgekehrt darf der Drogenhändler, welcher die Erlaubniß zum Gifthandel nicht hat, auch in den von der Kaiserl. Verordnung gestatteten Grenzen nicht mit Giften im Sinne des Landesgesetzes handeln. Nach der Regelung, welche für die beiden Materien zur Zeit durch die oben erwähnten Vorschriften getroffen ist, ergiebt sich für den Drogenhändler folgender Rechtszustand:

I. Hat er die Erlaubniß zum Gifthandel nicht, dann darf er zufolge des Landesgesetzes mit den in dessen Anlagen aufgeführten Giften nicht handeln, wohl aber darf er zufolge der Kaiserl. Verordnung von allen anderen in deren Anlagen aufgeführten Apothekerwaaren sämmtliche im Großhandel, ferner im Kleinhandel diejenigen des Verzeichnisses A zu anderen Zwecken als zu Heilzwecken und diejenigen des Verzeichnisses B an Apotheken verkaufen.

II. Hat er die Erlaubniß zum Gifthandel, dann darf er zufolge des Landesgesetzes mit den in dessen Anlagen aufgeführten Giften, soweit sie in den Anlagen der Kaiserl. Verordnung nicht aufgeführt sind, nach Maßgabe der näheren Vorschriften des Landesgesetzes handeln, ebenfalls darf er dann zufolge jenes Landesgesetzes und der Kaiserl. Verordnung von den in den Anlagen der Kaiserl. Verordnung aufgeführten Waaren sämmtliche im Großhandel, ferner im Kleinhandel sämmtliche des Verzeichnisses A zu anderen Zwecken als zu Heilzwecken und sämmtliche des Verzeichnisses B an Apotheken verkaufen.

Bei dem Angeklagten trifft der Fall II. zu, da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß er die Erlaubniß zum Gifthandel auch unter der Herrschaft des jetzigen Gesetzes hat. Da ihm aber ein Verstoß lediglich gegen die Kaiserl. Verordnung zur Last gelegt wird, ist es nach den obigen Ausführungen klar, daß er durch die Erlaubniß zum Gifthandel hinsichtlich keiner einzigen unter die Kaiserl. Verordnung fallenden Waaren gedeckt wird. Die Entscheidung hängt hiernach lediglich davon ab, ob er die Schranken der Kaiserl. Verordnung innegehalten hat oder nicht.

Es ist zweckmäßig, die Waaren aus dem Verzeichniß B der Kaiserl. Verordnung zuerst zu behandeln. Hierhin gehört das Quecksilberpräzipitat. Es ist unzweifelhaft, daß der kiloweise Verkauf dieser für den Einzelfall in kleiner Menge genügenden Waare sich als Großhandel darstellt und deshalb dem Angeklagten gestattet war. Aber auch der sonstige Verkauf aller Waaren dieses Verzeichnisses war ihm gestattet, da er nur an Thierärzte stattgefunden hat. Die Hausapotheken der Thierärzte, mögen sie groß oder klein sein, unterliegen der staatlichen Aufsicht (§ 66 des Medizinalgesetzes vom 25. Oktober 1865, Nr. 67) und sind deshalb zweifellos als Apotheken anzusehen. Im Herzogthum Braunschweig sind aber auch diejenigen Thierärzte, welche keine ständige Hausapotheke haben, als Apotheker im Sinne der Kaiserl. Verordnung zu betrachten. Der Ansicht der Herzogl. Staatsanwaltschaft, daß nur derjenige ein Apotheker im Sinne jener Verordnung sei, welcher lediglich durch den Verkauf von Heilmitteln seinen Erwerb suche, kann nicht beigetreten werden. Die Verordnung bezweckt, daß die Arzneien für den Gebrauch durch einen dazu befugten, staatlich geprüften und beaufsichtigten Sachkundigen hergestellt werden. Dies trifft aber bei den Braunschweigischen Thierärzten, welche nach der erwähnten Bestimmung des Medizinalgesetzes zum Selbstdispensiren und Verabreichen von Arzneien befugt sind, zu.

Daß es hinsichtlich der im Verzeichniß A der Kaiserl. Verordnung aufgeführten Zubereitungen gleichgültig ist, ob sie für Menschen oder für Thiere als Heilmittel dienen sollen, ist jetzt nicht mehr zweifelhaft. Der Angeklagte hat diese Zubereitungen als Heilmittel verkauft. Er ist deshalb nur dann aus objektiven Gründen straflos, wenn er diese Heilmittel im Großhandel verkauft hat. Was unter Großhandel zu verstehen ist, sagt die Kaiserl. Verordnung nicht. Sie giebt für die Bestimmung dieses Begriffes nur negativ insofern einen Anhaltspunkt, als der Verkauf an Apotheken für sich allein dazu noch nicht ausreicht. Die Definition des Großhandels, welche in den alten Braunschweigischen Gesetzen enthalten ist, kann natürlich nicht ohne Weiteres maßgebend sein. Die Frage ist deshalb nach der Auffassung des Verkehrs zu beantworten. Es erscheint aber nicht erforderlich, den Begriff des Großhandels hier abstrakt festzustellen. Im vorliegenden Falle wird man den Handel des Angeklagten mit den Arzneiwaaren als Großhandel ansehen können, wenn man zusammenhält, daß der Angeklagte die Arzneiwaaren lediglich in den für seinen Großhandel bestimmten Räumen aufbewahrt und verkauft, daß er sie zu Großhandelpreisen abgegeben, daß er sie an Wiederverkäufer verkauft und daß er sie vielfach in einer das Einzelbedürfniß des Käufers übersteigenden Menge abgegeben hat; daß er in anderen Fällen auch kleine nur das Einzelbedürfniß des Käufers befriedigende Quantitäten verkauft hat, schließt den Begriff des Großhandels noch nicht aus.

Da diese Erwägungen auch hinsichtlich des Handels mit den im Verzeichnisse B der Kaiserl. Verordnung aufgeführten Waaren zutreffen, liegt auch dort — soweit es nicht schon oben hinsichtlich des Quecksilberpräzipitats festgestellt ist — Großhandel vor und der Angeklagte ist deshalb dort durch einen zweiten Grund gedeckt.

Jedenfalls hat der Angeklagte seinen Handel mit den Thierärzten für Großhandel gehalten. Er hat sich also, wenn in Wahrheit kein Großhandel anzunehmen ist, in einem Irrthum über die Voraussetzungen des Großhandels befunden. Da der Begriff des Großhandels nicht in dem Strafgesetze selbst oder in dessen gesetzlichen Unterlagen enthalten, sondern der Auffassung des Verkehrs zu entnehmen ist, so wird der Angeklagte durch den Irrthum geschützt (§ 59 St.-G.-B.), falls er ihn nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet hat. Dies ist aber ausgeschlossen, weil es sich um eine bestrittene, schwierige Frage handelt, und auch der Sachverständige S. den Handel des Angeklagten mit den Thierärzten für Großhandel hält.

Da hiernach die Freisprechung des Angeklagten gerechtfertigt erscheint, war die dagegen gerichtete Berufung kostenpflichtig (§ 505 St.-P.-O.) zu verwerfen.

---

68. Liegt in dem Einführen einer Arzenei in den Körper eines Menschen eine Ueberlassung im Sinne des § 367³ R.-St.-G.-B. u. a. m?

300. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 13. November 1896 wider den Privatgelehrten der Chemie H.

Der Angeklagte wurde unter Freisprechung von der Anklage des Vergehens gegen die Hamburgische Medizinalordnung wegen Uebertretung des § 367³ R.-St.-G.-B. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Gründe:

Dem Angeklagten ist zur Last gelegt, durch 2 selbstständige Handlungen im Jahre 1896

1. in prahlerischer Weise sich als Arzt anempfohlen,
2. seit März ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, für welche der Handel nicht freigegeben war, an Andere überlassen zu haben.

Der Angeklagte hat Anfangs März 1896 einige Tage in der Fuhlentwiete, in der zweiten Hälfte März bis Mitte April 1896 in der Thalstraße hierselbst gewohnt und sich mit der Behandlung von Haut- und Geschlechtskrankheiten befaßt, nachdem er vorher 6 Wochen bei

seinem Bruder, der Naturarzt in Berlin ist, thätig gewesen war.

1. In der Ausgabe der periodischen Druckschrift „Hamburger Fremdenblatt“ vom 1. März 1896 erschien eine Annonce folgenden Wortlauts:

„Haut-, Geschlechtskr., ohne Einspr., spec. veraltete Fälle, nach s. bew. neuester Methode ohne Berufsstör. in kürzester Zeit, große Erfahr. Harder, Neust. Fuhlentwiete 113/115, 2. Etage. 9—1, 5—8. Auswärt. briefl. mit gleich. Erfolg“. Der Angeklagte behauptete unwiderlegt, die Annonce weder verfaßt noch eingesandt, noch überhaupt von der Fassung derselben, bevor er sie im Fremdenblatt gelesen, Kenntniß gehabt zu haben. Seiner unwiderlegten Angabe nach hat sein Bruder in Berlin ihm einmal gesagt, ob er für ihn in einer Hamburger Zeitung annonciren solle, er könne es besonders billig besorgen; damit hat sich der Angeklagte einverstanden erklärt und, ohne daß über die Fassung der Annonce verhandelt worden ist, hat der Bruder des Angeklagten die fragliche Annonce von Berlin an die Zeitung eingesandt. Diese Behauptung des Angeklagten wird unterstützt durch das Zeugniß des Annoncenexpedienten E., wonach um die fragliche Zeit der Bruder des Angeklagten für diesen eine Annonce, wenn auch nicht die fragliche, der E.'schen Filiale in Berlin aufgegeben hat. Hiernach reichte das Belastungsmaterial nicht aus, um festzustellen, daß der Angeklagte die Fassung der Annonce gekannt, von dem Inhalt der Annonce insoweit, als dadurch die an sich gesetzlich zulässige Anempfehlung und Ankündigung zu einer prahlerischen nnd damit unbefugten wurde, Kenntniß gehabt, oder endlich auch nur mit der Möglichkeit eines solchen prahlerischen Inhalts gerechnet hat. Gemäß dem Antrage der Staatsanwaltschaft war er daher von der Anklage des Vergehens gegen die Hamburgische Medizinalordnung freizusprechen.

2. Wie der Angeklagte zugiebt, war es ihm bei seiner Krankenbehandlung hauptsächlich darum zu thun, eine Salbe mit der Bezeichnung Bougiesalbe zu erproben und deren angebliche Heilwirkung zur Kenntniß des Publikums und der Apotheker zu bringen. Von dieser Bougiesalbe sind 2 Kruken beschlagnahmt. Sie besteht nach dem Gutachten des Sachverständigen J. aus einem Gemisch von Vaselin und Leinsamenmehl mit etwa 1,2 % rothem Quecksilberoxyd und etwa 4,2 % Quecksilberchlorür (Kalomel). Der Angeklagte kannte ihre chemische Beschaffenheit. Quecksilberoxyd und Kalomel darf nach § 2 und Verzeichniß B der Kaiserl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890, § 6 letzter Absatz der Gewerbeordnung nur in Apotheken feilgehalten und verkauft, auch die zubereitete Bougiesalbe selbst gemäß § 1 und Verzeichniß A Nr. 10 der Kaiserl. Verordnung als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden. Der Angeklagte will in der oben angegebenen Zeit Anfangs März bis Mitte April 1896, im Ganzen 5 Kranke behandelt haben. Wie er glaubhaft einräumt, hat er bei zweien derselben die Bougiesalbe angewendet, indem er selbst dieselbe in seiner Sprechstunde mittels Bougie in die Harnröhre des Betreffenden einführte. Auf diese Fälle findet der § 367³ St.-G.-B. Anwendung, sofern in der Uebertragung der Substanz der Salbe auf den Körpertheil eines Andren durch Einreiben 2c. ein „Ueberlassen“ der Salbe „an Andere“ zu finden ist. Letztere Frage ist bejaht in einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes für Bayern vom 15. November 1887 (Samml. d. Entsch. IV, 530). Die ratio legis spricht dafür. Der Gesetzgeber hat auch seinem Willen einer möglichst weitgehenden Anwendung der Gesetzesbestimmungen dadurch Ausdruck verliehen, daß er schon das bloße Zubereiten und außer dem Feilhalten und Verkaufen jedes sonstige Ueberlassen an Andere unter Strafe gestellt hat. Das Gericht ist indeß der Auffassung, daß ein „Ueberlassen“ begrifflich immer die Einräumung einer thatsächlichen Verfügungsgewalt voraussetzt. Das Gericht erachtet deshalb § 367³ St.-G.-B. in den beiden Fällen nicht für anwendbar, weil die mit der Salbe Behandelten keinen Augenblick die Verfügungsgewalt über dieselbe hatten, letztere vielmehr in dem Augenblicke, in dem der Angeklagte seinen Gewahrsam aufgab, in ihren Körper, die Harnröhre eindrang, ein Theil ihres Körpers wurde. In keinem Falle will der Angeklagte die Bougiesalbe einem Kranken mitgegeben haben. Das Gegentheil ist in einem Falle erwiesen Als der Angeklagte in der Thalstraße wohnte, behandelte er einen Seemann J. R. Der Angeklagte behauptet, R. habe einen „frischen“ Tripper und Filzläuse gehabt, und er habe ihm gegen letztere Kreolinsalbe (2 % Kreolin) und zur Behandlung des Trippers natron sulfuricum mitgegeben. Kreolinsalbe gehört nicht zu den im Verzeichniß A Nr. 10 der angegebenen Kaiserl. Verordnung aufgeführten Salben, deren Handel allein freigegeben ist. Der Angeklagte würde also auch im Falle der Wahrheit seiner Angabe sich gegen § 367³ St.-G.-B. vergangen haben. Es ist ihm aber nicht zu glauben. Am 8 Mai 1896 traf der Zeuge, Polizeioffiziant G., den R. in der früheren Wohnung des Angeklagten in der Thalstraße an. R. wollte den Angeklagten konsultiren und theilte dem G. mit, er sei von demselben an chronischem Tripper behandelt worden; der Angeklagte habe ihm vor etwa 4 Wochen eine wasserhelle, innere Medizin und eine Salbe mitgegeben. G. kannte die beschlagnahmte Bougiesalbe und beschrieb sie dem R., worauf dieser erklärte, eben diese Salbe von schmutziggelber Farbe habe der Angeklagte ihm verabreicht. Kreolinsalbe hat dagegen eine ausgesprochene braune Farbe. Berücksichtigt man ferner, daß nach den eigenen Angaben des Angeklagten er bei seiner Krankenbehandlung im Wesentlichen nur die Bougiesalbe verwenden wollte und dieselbe gerade gegen chronischen Tripper als sicher wirkendes Mittel in seinen Prospekten anpries, so war unbedenklich festzustellen, daß die dem R. übergebene, ihm also vom Angeklagten überlassene Salbe die Bougiesalbe war. In diesem einen Falle hat sonach der Angeklagte ohne polizeiliche Erlaubniß die Bougiesalbe, eine Arznei, für welche der Handel nach der angezogenen Kaiserl. Verordnung nicht freigegeben war, an Andere überlassen. § 367³ St.-G.-B. findet Anwendung. Da bei dem Gehalt an Quecksilber die Anwendung der Salbe in der Hand des Heilunkundigen gefährliche Folgen für die Gesundheit haben kann, erschien eine empfindliche Geldstrafe angemessen.

---

69. Baunscheidtismus.

301. Urtheil des Landgerichts Hamburg vom 4. Januar 1898 wider S.

Die Hauptverhandlung hat folgendes Ergebniß gehabt: Der Angeklagte ist von Profession Drechsler, befaßt sich aber auch mit Heilkunde, und zwar mit Baunscheidtismus. Dies ist ein früher im Laienpublikum und von Kurpfuschern weit verbreitetes und vielfach angewendetes, angebliches Heilverfahren, wonach mit einem Instrumente — Lebenswecker genannt — (welches mit einer großen Anzahl feiner Nadeln besetzt ist) ein prickelnder stechender Reiz auf die Haut des menschlichen Körpers ausgeübt und sodann die getroffenen Stellen mit einem besonderen Präparat — Lebensöl genannt — eingerieben werden. Der Angeklagte hat seit Anfang des Jahres 1897 seinen glaubhaften Angaben zufolge bis Ende Juli oder Anfang August 1897 diese Heilmethode bei von ihm behandelten Kranken persönlich angewandt und auch Apparate und Oel an Kranke zur Selbstbehandlung verkauft. Der Verkauf von Lebensöl ist zuletzt Anfang August erfolgt. Er hat ferner am 24. Juli 1897 eine Ankündigung im Hamburger Generalanzeiger veröffentlicht, worin er die Artikel zur Selbstbehandlung durch Baunscheidtismus empfiehlt, und am 5. August 1897 in derselben Zeitung eine Broschüre über dieses Naturheilverfahren empfohlen, welche, wie er zugiebt, er hierselbst verbreitet, insbesondere auch an seine Kunden abgegeben hat. Diese Broschüre enthält folgende hauptsächlich hervorzuhebende Stellen:

Seite 3. „In dem Lebenswecker und Lebensöl ist ein Heilmittel gegeben, daß auf alle Krankheiten heilbringend wirkt. Bei Krankheiten, die von den Aerzten als unheilbar bezeichnet werden, ist in den meisten Fällen mit dem Lebenswecker bis zur Genesung eine Kurzeit von nur wenigen Wochen erforderlich."

Unter der Aufzählung der einzelnen Krankheiten, welche durch den Lebenswecker angeblich mit sicherem Erfolg geheilt werden sollen, finden sich S. 15. „Brustkrampf, der Lebenswecker ist Herr aller Krämpfe." S. 19. „Diphtheritis, diese verheerende Krankheit ist stets zu heilen." S. 27. „Harnruhr, ebenso Zuckerkrankheit. Nur durch den Lebenswecker am sichersten Heilung zu erzielen." S. 30. „Keuchhusten, wird schnell und sicher geheilt durch die Anwendung des Lebensweckers." S. 39. „Da der Lebenswecker Herr aller rheumatischen und krampfartigen Zustände ist, leistet er bei der Ruhr Wunderbares; schon nach der ersten Anwendung ist jede Gefahr für den Patienten gehoben." S. 42. „Bei Tripper ist immer Heilung zu erzielen, selbst wenn die Krankheit noch so alt ist." S. 43. „Syphilis, wiederholte Behandlungen im Rücken und auf der Unterleibsfläche entfernen diese gefährliche Seuche."

Das Inhaltsverzeichniß führt ferner ungefähr alle Krankheiten und Krankheitserscheinungen auf, welche in der medizinischen Wissenschaft bekannt sind, und gegen welche alle die empfohlenen Mittel helfen sollen.

Dieser kurze Auszug charakterisirt die Anpreisungen des Lebensweckers und Lebensöls als prahlerisch; denn nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen wirkt der Apparat und die Einreibung mit dem Krotonöl (einer sehr scharfes Gift enthaltenden Essenz) nur lokal reizend, ohne irgend welchen Einfluß auf eine der angeführten Krankheiten selbst ausüben zu können. Durch öffentliche Verbreitung der Broschüre wurden die empfohlenen Heilmittel in marktschreierischer, sich nach außen hin kundgebender und das Publikum belästigender Weise angepriesen, und das Gericht hat darin die Beförderung einer schädlichen und gefährlichen Quacksalberei erblickt, weil die Leser der Broschüre durch Anwendung der empfohlenen Behandlungsweise an ihrer Gesundheit erheblich geschädigt und in Gefahr gerathen konnten. Nach dem Gutachten der Sachverständigen, welchem sich das Gericht durchaus anschließt, ist der „Lebenswecker" genannte Apparat mit seinen zahlreichen Nadeln insbesondere bei Selbstbehandlung insofern gefährlich, weil er nicht von dem Laien so desinfizirt wird und werden kann, wie das bei chirurgischen Instrumenten absolut erforderlich ist, und zwar um so mehr in Verbindung mit dem Krotonöl, das bei seinen äußerst reizenden Wirkungen die Haut besonders empfänglich macht für die Aufnahme von Bakterien.

Die S. 5 der Broschüre empfohlene Benutzung einer kräftigen Kleiderbürste, um die zerstochene Hautfläche zu bürsten, vergrößert die Gefahr, da erfahrungsgemäß gerade solche Bürsten die Träger von Krankheitserregern zu sein pflegen, und leicht dadurch eine Blutvergiftung herbeigeführt werden kann. Ferner kommt in Betracht, daß bei vielen der erwähnten Krankheiten dadurch eine Gefahr herbeigeführt werden kann, daß der Kranke durch Lesen der Broschüre und Anwendung des Baunscheidtismus gehindert wird, sich rechtzeitig einer richtigen, wirksamen, ärztlichen Behandlung zu unterziehen, was besonders bei Diphtheritis lebensgefährliche Komplikationen herbeiführen kann.

Das Gericht erachtet danach für festgestellt, daß der Angeklagte zu Hamburg im Jahre 1897 öffentlich in marktschreierischer Weise schädliche und gefährliche Quacksalberei befördert und gleichzeitig ohne polizeiliche Erlaubniß Gift und Arznei, nämlich Krotonöl, mit welchem der Handel nicht freigegeben ist, an andere überlassen hat.

Es mag dem Angeklagten darin geglaubt werden, daß er selbst von der Heilwirkung seines Verfahrens überzeugt gewesen ist, und daß auch Kranke nach seiner Behandlung von ihren Leiden genesen sind, wobei die Frage unentschieden bleibt, ob diese Genesung durch die Behandlung erfolgt ist. Es ist auch angenommen, daß der Angeklagte keineswegs die Absicht gehabt hat, seine Patienten zu schädigen oder zu gefährden. Aber eine solche Absicht ist auch mit den Worten der Hamb. Medizinalordnung nicht gefordert, welche Alles verbietet, was die Beförderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei zur Absicht hat, d. h. was objektiv einen solchen Erfolg haben kann. Es erschien daher eine gelinde Geldstrafe am Platze, als welche 50 ℳ, im Nichtbeitreibungsfalle für je 5 ℳ ein Tag Haft, angemessen war. Zur Anwendung gelangten § 99 der Hamb. Medizinalordnung von 1818, § 367[3], 73 St.-G.-B. bezw. die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, § 497 der St.-P.-O.

B. Anderes.

70. Strafbarkeit des Drogisten, dem der Bezug von steuerfreiem Branntwein zu Heilzwecken bewilligt ist, wenn er ein im Deutschen Arzneibuche als Heilmittel nicht anerkanntes Erzeugniß anfertigt und feilbietet, das von den Abnehmern sowohl zur Herstellung von Heilmitteln als auch zu anderen Zwecken verwendet werden kann.

Gesetz, betr. die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887/16. Juni 1895 § 1 Abs. 5 Nr. 2, § 17, § 18 Nr. 5, §§ 20, 26.

302. Urtheil des Reichsgerichts vom 29. April 1897. (Entsch. d. Reichsger. Nr. 2. Bes. Beil. z. d. Reichs-Anz. S. 229.)

In der Strafsache gegen den Drogisten M. P. W. von H., wegen Branntweinsteuer-Defraudation, hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, am 29. April 1897 für Recht erkannt.

> Die Revision des Angeklagten W. gegen das Urtheil des K. Landgerichts zu H. vom 21. Januar 1897 wird verworfen; die Kosten des Rechtsmittels werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Gründe:

Die Revisionsbegründung des Angeklagten stellt mehrere prozessuale und materiell-rechtliche Beschwerden auf.

Nachdem aber der hierzu genügend ermächtigte Vertheidiger des Angeklagten in der heutigen Verhandlung die beiden ersten prozessualen Beschwerden zurückgezogen hat, sind nur die materiell-rechtlichen Beschwerden noch zu bescheiden, da, wenn auch unter der Rubrik „Materielles" die Revisionsbegründung noch eine weitere prozessuale Beschwerde aufstellt, diese doch mit der materiellen Beschwerde zusammenfällt, indem dieselbe zur Voraussetzung hat, daß das Urtheil den Begriff „Heilzwecke" verkennt. Wäre dies aber der Fall, so würde das Urtheil ohnehin nicht aufrecht zu erhalten sein.

In materieller Beziehung behauptet, wie angeführt, die Revision, das angefochtene Urtheil verkenne den Begriff „der Verwendung von Branntwein zu Heilzwecken". Das Gesetz vom 24. Juni 1887 spreche von solchen, nicht von Heilmitteln. Daß der vom Angeklagten bezogene, steuerfreie Spiritus zu Heilzwecken verwendet sei, folgert die Revision daraus, daß der vom Angeklagten angefertigte Ameisenspiritus von den Kunden zu Heilzwecken verwendet worden sei, wie auch das K. Landgericht unterstellt haben müsse, weil es den dafür angebotenen Beweis nicht erhoben habe. Die Strafkammer scheine anzunehmen, schon im Verkauf von Ameisenspiritus ohne ausreichenden (d. h. in dem Deutschen Arzneibuch vorgesehenen) Wasserzusatz liege eine gesetzwidrige Verwendung des steuerfreien Spiritus. Dies sei irrthümlich. Das Vergehen der Defraude sei erst dann vollendet, wenn der denaturirte Spiritus bei seiner Anwendung nicht Heilzwecken diene. Liege aber objektiv keine Defraude vor, so könne auch keine Ordnungsstrafe verhängt werden.

Diese Deduktion ist irrig. Indem sie in den Thatbestand der Defraudation das hereinziehen will, was

der Kunde oder Zwischenhändler mit dem vom Angeklagten bezogenen Ameisenspiritus vornahm, versucht sie Umstände entscheidend wirken zu lassen, auf welche der der Defraude Verdächtige keinerlei Einwirkung hat, welche also unmöglich für seine Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit in das Gewicht fallen können. Der Angeklagte war es, welchem die Steuerbehörde den Bezug von steuerfreiem Branntwein zu Heilzwecken bewilligte; hat er der Pflicht genügt, den Branntwein nur zu Heilzwecken zu verwenden, so kann dasjenige, was seine unmittelbaren Abnehmer, die Zwischenhändler oder vollends, was deren Kunden, die Konsumenten oder weitere Zwischenhändler, mit dem Ameisenspiritus vornehmen, unmöglich eine Strafbarkeit des Angeklagten herbeiführen, oder doch nur, wenn beide Theile im Einverständniß handelten, wenn also die Abnehmer sich an dem Unternehmen des Angeklagten, die verschiedenen, in Rede stehenden Branntweinsteuern zu hinterziehen, betheiligt hätten. Etwas Derartiges ist nicht festgestellt, steht also auch nicht in Frage. Vielmehr kann es sich nur darum handeln, ob der Angeklagte selbst den unter besonderen Bedingungen bezogenen Branntwein diesen Bedingungen gemäß verwendete oder nicht; oder mit anderen Worten, ob die Anfertigung des 93%igen Ameisenspiritus — denn dazu verwendete Angeklagter größtentheils den steuerfrei bezogenen Spiritus — eine Verwendung zu Heilzwecken darstellt.

Dies muß aber verneint werden, und das angefochtene Urtheil hat es mit Recht verneint. Da es sich bei dem Angeklagten, als Drogisten, nicht um Verwendung des angefertigten Ameisenspiritus zur Heilung der eigenen Person oder um die unmittelbare Anwendung desselben bei Anderen, wie etwa bei Aerzten, die zur Selbstdispensation von Arzneimitteln berechtigt sind, handeln konnte, kann die dem Angeklagten auferlegte Verwendung des Branntweins zu Heilzwecken nur als die Anfertigung eines Präparats verstanden werden, welches nach Ansicht der Wissenschaft und darauf gestützt nach Ansicht der bewilligenden Steuerbehörde zu Heilzwecken dienlich erscheint. Dies sind aber eben die als wirksam anerkannten Heilmittel. In dem Arzneibuch sind diese Heilmittel zusammengestellt; spricht also eine Behörde im Allgemeinen von zu Heilzwecken dienenden Präparaten oder kurz von Heilmitteln, so kann dies nicht anders verstanden werden, als daß die im Arzneibuch als solche anerkannten Heilmittel gemeint seien.

Es ist übrigens sogar der Angeklagte von gleichen Voraussetzungen ausgegangen; denn er hat Ameisenspiritus nach Maßgabe des Arzneibuchs mit 30% Wasserzusatz und einem Gehalt von 4% offizineller, d. h. 25%iger Ameisensäure angefertigt. Wenn er daneben noch sogenannten 93%igen Ameisenspiritus anfertigte und erklärte, er habe erwartet, daß seine Kunden die erforderliche Verdünnung mit Wasser vornehmen, so wird dies zwar nicht widerlegt durch die im angefochtenen Urtheile angestellte Berechnung, daß dies den Abnehmern des Angeklagten theurer gekommen sein würde, als der vom Angeklagten selbst nach dem Deutschen Arzneibuch angefertigte; denn es wäre fraglich, ob die Abnehmer dieselbe Berechnung anstellten; allein es geht daraus hervor, daß Angeklagter nur den mit 30% Wasser angefertigten Ameisenspiritus als den zu Heilzwecken dienenden betrachtete, daß er aber demnach nur ein Halbfabrikat herstellte, welches jenen Zwecken nicht diente, ohne hierzu die Genehmigung der Steuerbehörde zu haben, und daß nach jener Ansicht des Angeklagten erst dessen Abnehmer das Heilmittel vollständig herstellten. Hiermit war aber auch, wie festgestellt, die Möglichkeit einer Regeneration des Branntweins nahe gelegt, sodaß es durchaus nicht als gleichgültig erscheint, ob Angeklagter das Heilmittel herstellte, oder ein Präparat, aus welchem das Heilmittel hergestellt, welches aber auch zu anderen Zwecken benutzt werden konnte.

Hieraus geht hervor, daß Angeklagter den steuerfrei bezogenen Branntwein, insoweit er denselben zur Anfertigung von sogenannten 93% Ameisenspiritus verwendete, nicht zu Heilzwecken verwendet, also nicht die Bedingungen erfüllt hat, unter welchen ihm die Steuerfreiheit bewilligt war. Würde hiermit die Absicht verbunden gewesen sein, die Branntweinsteuer zu hinterziehen, so würde die Defraudationsstrafe Platz greifen müssen. Da dies aber nicht als bewiesen angenommen ist, wurde die Ordnungsstrafe mit Recht verhängt.

Dies vorausgesetzt, ist auch auf den Beweisantrag, daß die Abnehmer des Angeklagten den Ameisenspiritus zu Heilzwecken verwendet hätten, mit Recht nicht eingegangen; denn nicht darauf kommt es an, wozu die Abnehmer den ein Heilmittel nicht darstellenden 93% Ameisenspiritus verwendet haben, sondern darauf, wozu Angeklagter den steuerfrei bezogenen Branntwein verwendet hat. Mit der Verwendung des letzteren zu anderen als den gestatteten Zwecken war das Delikt vollendet und kam auf die weitere Verwendung des angefertigten Präparats nichts mehr an.

Aber auch Verjährung des Delikts liegt nicht vor.

Mit Recht ist das Untergericht bei der Beurtheilung der Frage, ob Verjährung vorliege, von dem letzten Akt der strafbaren Verwendung des steuerfreien Branntweins ausgegangen und hat nachgewiesen, daß innerhalb eines Jahres vor der ersten richterlichen Handlung Deliktshandlungen begangen wurden. Daß innerhalb der Strafverfolgung mehr als einjährige Pausen eingetreten seien, ist nicht behauptet. Es kann deshalb auch nicht zu Aufhebung des Urtheils führen, daß sich dasselbe nicht darüber ausgesprochen hat, ob die einzelnen Deliktshandlungen selbständige oder in Fortsetzung verübte waren. Selbst wenn ersteres angenommen worden sein sollte, wofür die Schlußfeststellung spricht, die nur am 15. und 18. August 1892 begangener, strafbarer Handlungen Erwähnung thut, ist Angeklagter nicht beschwert und war die zugemessene Strafe verwirkt.

Die Revision war daher zu verwerfen.

---

71. Benutzung des eingetragenen Wortzeichens Lanolin zur Bildung der Waarenbezeichnung Boroglyzerinlanolin.

303. Urtheil des Reichsgerichts vom 1. April 1898. (Entsch. d. R. No. 2. Bes. Beil. z. D. Reichs-Anz. S. 208.)

In Sachen der offenen Handelsgesellschaft B. J. u. D., Lanolinfabrik zu B., Klägerin, Revisionsklägerin, wider die Handlung Dr. G. u. Co. zu B., Beklagte, Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, Zweiter Zivilsenat, am 1. April 1898 für Recht erkannt:

> Die gegen das Urtheil des Zehnten Zivilsenats des K. pr. Kammergerichts zu B. vom 25. September 1897 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Der Ausführung der Revisionsklägerin, daß der Berufungsrichter unter Verkennung des Wesens der Wortmarke zur Anwendung des § 20 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 gelangt sei, während schon an sich die unveränderte Anwendung des ihr geschützten Wortes Lanolin in der von der Beklagten benutzten Waarenbezeichnung Boroglyzerinlanolin einen Eingriff in ihr durch die Eintragung in die Zeichenrolle erworbenes Zeichenrecht und damit eine Verletzung des § 12 des Zeichenschutzgesetzes enthalte, kann nicht beigepflichtet werden. Das Zeichenschutzgesetz hat keine ausdrückliche Vorschrift darüber, ob eine Verletzung des Zeichenrechts dann vorliegt, wenn ein Dritter einem eingetragenen Wortzeichen noch andere Worte und Silben beifügt und das so gebildete Wort zur Bezeichnung gleichartiger Waaren benutzt. Diese Frage muß daher für jeden einzelnen Fall aus der Natur des Wortzeichens und dem vom Gesetz gewollten Zweck desselben, als Unterscheidungszeichen der Waaren des neuen Geschäftsbetriebes von den Waaren Anderer

zu dienen, beantwortet werden. Die bloße Einreihung des geschützten Wortzeichens in die neugebildete Wortbezeichnung kann an und für sich nicht ausschlaggebend sein, da letztere in ihrer Gesammtbildung in Betracht gezogen werden muß. Das Wortzeichen hat für das kaufende, konsumierende Publikum Unterscheidungskraft nicht nur in seiner graphischen Erscheinung, sondern ganz besonders in seinem Klanglaute und in dem dadurch erzeugten begrifflichen Eindruck. Fügt Jemand einem für einen Anderen eingetragenen Wortzeichen andere Worte und Wortlaute in der Weise bei, daß dieselben in ihrer äußeren Erscheinung und in ihrem Klanglaut mit dem als Zeichen eingetragenen Wort in eine solche organische Verbindung treten, daß die Zusammensetzung nach außen hin nur als ein einheitliches Wort in die Erscheinung tritt, und zwar in der Art, daß das geschützte Zeichen dabei in seiner Individualität, seiner charakteristischen Eigenthümlichkeit sowohl in der figürlichen Erscheinung als auch im Klanglaut vor den Zuthaten nicht hervortritt, somit seine Bedeutung als eigentliches Schlagwort für die Waarenbezeichnung verloren hat, so liegt ein neues Waarenzeichen vor, das mit dem geschützten Zeichen nicht identisch ist, und bezüglich dessen die Gefahr der Verwechselung im Verkehr mit dem eingetragenen Zeichen verneint werden kann. Hat dagegen eine organische Verbindung des geschützten Zeichens mit den zugefügten Worten nicht stattgefunden, oder hat ungeachtet einer solchen das erstere seine Individualität und damit seine unterscheidende Kraft in der Zusammensetzung, auch namentlich seinem Klanglaute nach, bewahrt, sodaß die Zuthaten in dieser Beziehung zurücktreten, so liegt im ersteren Falle kein neu geschaffenes Zeichen vor, vielmehr enthält die Verwendung des eingetragenen Zeichens in der geschehenen Zusammenstellung einen Eingriff in das Zeichenrecht des Eingetragenen, und kann im letzteren Falle die Gefahr der Verwechselung im Verkehr zwischen beiden Zeichen ungeachtet der vorhandenen Abweichungen angenommen werden. Nach der Begründung in dem angegriffenen Urtheil ist anzunehmen, daß das Kammergericht bei seiner Entscheidung von diesen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist. Es folgt dieses aus der Ausführung, daß das Wort Boroglyzerinlanolin weder seiner äußeren Gestalt noch seinem Klange nach dasselbe Wort wie Lanolin sei, und daß das erstere Wort eine einheitliche Zusammensetzung mehrerer Worte sei, in welcher, möge man sie geschrieben oder gedruckt sehen oder ausgesprochen hören, das geschützte Wort Lanolin nur als einer ihrer Bestandtheile erscheine. Das Kammergericht hat daher ohne Verstoß gegen den rechtlichen Begriff des Wortzeichens die thatsächliche Feststellung getroffen, daß das von der Beklagten benutzte Wort Boroglyzerinlanolin ein anderes Wort ist, als das der Klägerin geschützte Wort Lanolin, und daß auch die Gefahr einer Verwechselung beider Zeichen im Verkehr ausgeschlossen ist, und diese Feststellung trägt die Entscheidung.

---

72. Dürfen Ortsnamen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, auf andere Waaren zur Kennzeichnung gleichartiger Eigenschaften übertragen werden? Vertrieb von „Pralinés de Carlsbad“.

304. Urtheil des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1898. (Entsch. Bd. 31 S. 289.)

Gründe:

Der Angeklagte, Apothekenbesitzer in Berlin, läßt seit 1897 ein Mittel zur Heilung der Fettsucht herstellen, welches von ihm sowohl in seiner Apotheke feilgehalten, wie an Wiederverkäufer abgegeben wird. Der Vertrieb erfolgt in Schachteln, welche die Aufschrift: „Pralinés de Carlsbad“ tragen. Jeder Schachtel ist, wie das erste Urtheil hervorhebt, ein Prospekt beigegeben, in welchem Angeklagter als Bestandtheile der Pralinés gewisse Prozente von Thyradén, Fucus vesiculosus, Tamarindus indica und Cascara sagrada angiebt und erklärt: „Ich nenne das Mittel Pralinés de Carlsbad“. Prospekte desselben Inhaltes sind von dem Angeklagten, bevor er die Pralinés in Verkehr brachte, zahlreich versandt worden. Quellenerzeugnisse der Stadt Karlsbad in Böhmen sind in diesen Pralinés nicht enthalten.

Die Strafkammer hat den Angeklagten von der Anschuldigung eines Vergehens gegen das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 freigesprochen. Die hiergegen von der Stadtgemeinde Karlsbad als Nebenklägerin eingelegte Revision mußte für begründet erachtet werden. . . .

Die Strafkammer hat:

1. die Anwendung des § 16 Abs. 1 a. a. O. unter der Annahme abgelehnt, daß der Ortsname Karlsbad im Handelsverkehre die Bedeutung der Herkunftsbezeichnung verloren habe und mit dem Zusatze: „de Carlsbad“ nur die spezifischen Eigenschaften des Entfettungsmittels zum Ausdrucke gebracht seien.

Dieser Annahme liegt, was zunächst den objektiven Thatbestand betrifft, eine rechtsirrthümliche Auffassung des § 16 Abs. 2 a. a. O. zu Grunde.

Wenn das Kaiserliche Patentamt zu Berlin in der vom ersten Richter angezogenen Entscheidung vom 5. Juni 1897, abgedruckt in dem Blatte für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Jahrg. III S. 193, die Eintragung des angemeldeten Wortzeichens „Karlsbader Salz“ abgelehnt hat, weil nach einem in den weitesten Kreisen Deutschlands bestehenden Verkehrsgebrauche die Bezeichnung „Karlsbader Salz“ als Gattungsbegriff sowohl das natürliche wie das künstliche Karlsbader Salz in sich schließe, so ist die Richtigkeit dieses hier nur als Beweisthatsache in Betracht kommenden Ausspruches nicht zu erörtern: es kann deshalb auch die erstrichterliche Ansicht, daß das gleiche von der Bezeichnung „sel de Carlsbad“ gelten müsse, dahingestellt bleiben.

Der § 16 Abs. 2 stellt durch seinen Wortlaut:

„Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen,

außer Zweifel, daß an dieser Stelle ebenso wie in § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 an eine handelsgebräuchliche Verwendung des Namens zur Bezeichnung einer bestimmten Waare oder einer gewissen Gattung von Waaren gedacht ist. Das, was von dieser bestimmten Waare oder Waarengattung gilt, kann nicht ohne weiteres auf andere Waaren übertragen werden. Dies bestätigen die Motive zu § 15 des Entwurfes, jetzt § 16 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen, sofern die dort angeführten Beispiele „Berliner Blau“, „Schweinfurter Grün“ u. s. w. überall einen Zusammenhang der Waarengattung und des beigefügten Ortsnamens voraussetzen, durch welchen der letztere zur Qualitätsbezeichnung in Ansehung dieser Waare geworden ist. Ueber diese Schranke hinaus würde die Zulassung einer Generalisirung der Ortsnamen zu Konsequenzen führen, welche einer unlauteren Ausbeutung des Namens Vorschub leisten und mit § 16 Abs. 1 a. a. O. unvereinbar sind. Hiernach konnte aus dem, was der erste Richter nach seiner thatsächlichen und insoweit die Revisionsinstanz bindenden Feststellung von der Gattung „Salz“ gelten läßt, die Zulässigkeit einer gleichen Bezeichnung anderer Genußmittel auch unter der Voraussetzung gemeinsamer Eigenschaften und gleichartiger Wirkung nicht gefolgert werden. Es konnte sich vielmehr nur darum handeln: einmal, ob der Verkehr unter dem Ausdrucke Pralinés „gewisse“ Waaren in dem vorstehend erörterten Sinne zu begreifen pflegt, und weiter, ob der Zusatz „de Carlsbad“ nach Handelsgebrauch zur Benennung dieser Waaren oder Waarengattung derartig dient, daß der Name Karlsbad in der Verbindung mit Pralinés die Bedeutung der Herkunftsangabe verloren hat. Bei Entscheidung hierüber mußten die Anschauungen der Abnehmerkreise und, soweit es darauf ankam, ob von den Konsumenten das französische „de“ lediglich im Sinne eines Hinweises auf die Eigenschaften der Karlsbader Quellenerzeugnisse verstanden wird, die „in Aussicht genommene große Verbreitung

des Mittels auch im Auslande" berücksichtigt werden. Eine diesen Anforderungen entsprechende Verkehrssitte ist von der Vorinstanz nicht einmal für Deutschland, geschweige denn für das ausländische Absatzgebiet festgestellt worden; soviel das Urtheil erkennbar macht, hat Angeklagter für die nach einem neuen Rezepte hergestellten Pralinés den Zusatz „de Carlsbad" sich als einzelner Produzent angeeignet.

2. Den subjektiven Thatbestand des § 16 a. a. O. hat die Vorinstanz aus Gründen verneint, welche, soweit thatsächlich, in dieser Instanz nicht nachzuprüfen sind. Es kann deshalb an dieser Stelle in eine Erörterung weder über den Werth des dem Angeklagten auf sein Ersuchen vom Patentanwalte B. erstatteten Gutachtens, noch darüber, ob das Entfettungsmittel in der That die spezifischen Eigenschaften der Karlsbader Quellenerzeugnisse gehabt hat, eingetreten werden. Der mitaufgestellte Entscheidungsgrund, daß Angeklagter als Apotheker aus der Freigabe der Bezeichnung „Karlsbader Salz" die Berechtigung zur entsprechenden Bezeichnung der Pralinés habe entnehmen dürfen, giebt jedoch der Deutung Raum, daß derselbe strafrechtliche Irrthum, von welchem der erste Richter nach den Ausführungen unter 1 in objektiver Hinsicht ausgegangen ist, zugleich bei Verneinung des subjektiven Schuldmomentes Einfluß gehabt hat. Daneben muß der Nachdruck, welchen die Strafkammer auf den Inhalt der Prospekte gelegt hat, zu Bedenken Veranlassung geben, welche nicht ausschließlich auf thatsächlichem Gebiete liegen. Die Revision behauptet, daß die Prospekte mit den Schachteln nicht fest verbunden, und die Schachteln ohne Prospekt von den Wiederverkäufern vertrieben seien; wogegen Angeklagter in seiner Erwiderung geltend macht, daß bei dem Verschlusse einer jeden Schachtel mittels Verschnürung und Siegelmarke der im Inneren befindliche Prospekt ohne Zerstörung der Originalpackung nicht zu entfernen gewesen sei. Die für das Revisionsgericht allein maßgebenden Feststellungen gewähren hierüber keine Auskunft; die Thatsache, daß Angeklagter jeder Schachtel einen Prospekt „beigegeben" hatte, läßt nicht erkennen, ob dem Auge des kauflustigen Publikums vor oder bei dem Kaufe lediglich die auf den Schachteln befindliche Aufschrift oder zugleich der Prospekt dargeboten war. Danach bleibt unklar, ob der erste Richter, indem derselbe Aufschrift und Prospekt in steter Verbindung miteinander behandelt, den Anforderungen sowohl des Verkehres als des Gesetzgebers gerecht geworden ist, welcher letztere in § 16 Abs. 1 a. a. O. Waaren oder deren Verpackung oder Ankündigungen oder dergleichen alternativ nebeneinander stellt und damit zum Ausdrucke bringt, daß jedes der bezeichneten Thatbestandsmerkmale einer gesonderten Beurtheilung zugänglich und in Ermangelung von Feststellungen, welche die Zusammenfassung unter dem Gesichtspunkte eines einheitlichen Ganzen rechtfertigen, auch bedürftig ist.

3. Ein Vergehen gegen § 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 hat die Strafkammer verneint, weil „unter dem Namen eines anderen nur der Name des Handeltreibenden oder Produzenten, nicht aber der Name eines Ortes gemeint sei". Dabei ist zunächst übersehen, daß an Stelle des § 14 des Gesetzes über Markenschutz vom 13. November 1874, soweit dieser die Bezeichnung der Waaren mit dem Namen eines Produzenten oder Handeltreibenden unter Strafe stellte, durch die weitere Fassung des Gesetzes von 1894 jeder „Andere" den strafrechtlichen Schutz des zur Bezeichnung seiner Individualität dienenden Namens erhalten hat. Abgesehen hiervon ist in dem ersten Urtheile wiederholt, insbesondere bei Zulassung des nach § 14 a. a. O. und § 12 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 erforderlichen Strafantrages, die Eigenschaft der Stadt Karlsbad als eines Gewerbetreibenden anerkannt worden. Danach war die Möglichkeit eines Eingriffes in das auch der juristischen Person zustehende Namensrecht an sich vorhanden, und es konnte sich nur darum handeln, ob, was seither nicht geprüft ist, Angeklagter das Wort Karlsbad im Sinne eines auf die Person des Berechtigten hinweisenden Namens gebraucht hat.

4. Die Anwendung des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ist abgelehnt worden, weil „unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art vom Angeklagten nicht gemacht seien". Der jeder weiteren Motivirung entbehrende Ausspruch genügt nicht den Anforderungen des § 266 Abs. 4 St.-P.-O. Insoweit mußte die von der Revision erhobene Rüge einer unzureichenden Urtheilsbegründung umsomehr für durchgreifend erachtet werden, als § 4 a. a. O. sowohl in objektiver wie in subjektiver Hinsicht über den engeren Rahmen des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen erheblich hinausgeht.

Unter Aufhebung sämmtlicher Feststellungen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

---

73. Löschung des Waarenzeichens „Antrophor".

305. Beschluß des Kaiserl. Patentamtes, Abtheilung für Waarenzeichen, vom 22. November 1897.

In Sachen des unter Nr. 7221 der Zeichenrolle für C. Stephan in Dresden eingetragenen Waarenzeichens „Antrophor" ist die Löschung beschlossen worden.

Gegen diesen Beschluß kann der Zeicheninhaber nach § 10 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Patentamt Beschwerde einlegen.

Gründe:

In dem Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich (Anfang 1895 erschienen) findet sich unter der Ueberschrift „Cereoli" folgender Passus: „Antrophore sind Wundstäbchen, welche in ihrem Innern der Länge nach von einem federnden Drahtgewebe durchzogen sind". Seitens des Reichsgesundheitsamts, welches die Löschung des in Rede stehenden Zeichens beantragt hat, ist angeführt worden, daß die vorerwähnte Aufnahme in das Arzneibuch sich auf die Thatsache gründe, daß unter Antrophoren in sachverständigen Kreisen allgemein die gekennzeichnete Arzneimittelform verstanden werde, ohne daß mit dieser Bezeichnung der Gedanke verknüpft würde, als handele es sich lediglich um ein im Betriebe des Zeicheninhabers hergestelltes Fabrikat; ein im medizinischen bezw. pharmazeutischen Verkehr in diesem Sinne verstandener Name könne aber nicht Gegenstand eines Individualschutzes werden, seine Eintragung hätte vielmehr gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 wegen Freizeicheneigenschaft versagt werden müssen. Auf den gleichen Rechtsgrund stützen sich die weiteren Löschungsanträge des Deutschen Apothekervereins sowie der Apotheker B.-Chemnitz und R.-Dresden.

Der Zeicheninhaber behauptet zunächst, daß er, bezw. sein Rechtsvorgänger Franke in Deutschland zuerst den fraglichen Namen für diese Spezialart medikamentöser Bougies verwendet habe; seit 1887 will er sich desselben in erheblichem Umfange bedienen. Die Richtigkeit dieser Behauptungen ist von ihm glaubhaft gemacht und auch seitens der Löschungsanreger nicht bestritten worden. Es mag deshalb auch dem Zeicheninhaber zugegeben werden, daß die wissenschaftlichen Besprechungen der Antrophore in der Pharmazeutischen Centralhalle von 1888, 1889 und 1890 ihn als einzigen oder wenigstens hervorragendsten Hersteller dieser Arzneimittelform im Auge hatten. Jedoch haben sich bald andere gleichartige Betriebe mit der Herstellung derselben befaßt und den allmählich wissenschaftlich bekannt gewordenen Namen ebenfalls benutzt. So finden sich in dem weitverbreiteten Börner'schen Medizinalkalender bereits seit 1890 in sämmtlichen Jahrgängen unter den Verzeichnissen empfehlenswerther Arzneiformen aus Dr. Kades Oranienapotheke in Berlin besondere Rubriken, unter welchen die von dieser Firma hergestellten Antrophore behandelt werden. Auch Andere wie Dr. Mielek-Ham-

burg und Markgraff's Rothe Apotheke-Berlin haben sich mit der Herstellung unter Verwendung des gleichen Namens befaßt. So finden sich aus neuerer Zeit wissenschaftliche Besprechungen, in welchen schlechthin von den Antrophoren als einer in bestimmten Fällen anzuwendenden Arzneimittelform gesprochen wird. In gleichem Sinne sprechen sich die Auskünfte aus, welche aus fachverständigen Kreisen an das Patentamt ergangen sind. Aus ihnen ergiebt sich ebenfalls, daß heute unter dem Namen Antrophor lediglich die Bezeichnung der gekennzeichneten Arzneimittelform, nicht aber ein Hinweis auf den Betrieb des Zeicheninhabers verstanden wird. Die von dem Zeicheninhaber nachgewiesenen Versuche, durch Warnungen und Ankündigungen sich das Alleinrecht an der fraglichen Bezeichnung zu erhalten, sind mithin als erfolglos zu bezeichnen. Antrophor ist vielmehr der Name einer in wissenschaftlichen und technischen Kreisen bekannten Waare von bestimmten Eigenschaften. Die etymologische Zusammensetzung des Wortes, welches zwar Hinweise auf diese Eigenschaften enthält, aber als solches nach der Praxis der Abtheilung als Beschaffenheitsangabe schlechthin im Sinne des § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nicht aufgefaßt werden kann, hat offenbar diese Verkehrsentwicklung begünstigt.

Da sonach das Zeichen als übliche Waarenbenennung zur Unterscheidung der Waaren eines Betriebes von denen eines anderen nicht geeignet erscheint (§ 1 des gedachten Gesetzes) und deshalb hätte versagt werden müssen, so war gemäß § 8 a. a. O. die Löschung von Amts wegen auszusprechen.

---

74. Verbot des Feilhaltens von künstlichen Mineralwässern, welche nicht aus destillirtem Wasser und chemisch reinen Salzen hergestellt sind.

306. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 8. Oktober 1898.

In der Verwaltungsstreitsache des Mineralwasserfabrikanten T. B. zu W., Klägers, wider den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, Beklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, III. Senat, für Recht erkannt,

> daß der Kläger mit seiner Klage abzuweisen und ihm die Kosten des Verfahrens — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 100 ℳ — aufzuerlegen.

Gründe:

Die von dem Königl. Regierungspräsidenten zu Posen unter dem 19. November 1897 für den Umfang des Regierungsbezirks erlassene Polizeiverordnung, betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung künstlicher Mineralwasser (Amtsbl. der Regierung zu Posen S. 509) bestimmt im § 2, daß zur Darstellung künstlicher Mineralwasser nur destillirtes Wasser verwendet werden darf, im § 6, daß die von auswärts in den Regierungsbezirk Posen eingeführten künstlichen Mineralwasser nur feilgeboten werden dürfen, wenn sie aus destillirtem Wasser und chemisch reinen Salzen hergestellt sind, und im § 7, daß der Regierungspräsident Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 und 6 zulassen kann. Der § 9 bedroht Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften mit Strafe. Nach § 10 ist die Polizeiverordnung am 1. Januar 1898 in Kraft getreten

Der Kläger, welcher eine Mineralwasserfabrik in W., Regierungsbezirk Bromberg, betreibt, hatte früher mit Wasser aus einem städtischen Brunnen daselbst hergestelltes Selterswasser im Regierungsbezirke Posen, insbesondere in den Städten R. und Ri., an Gast- und Schankwirthe verkauft. Seit dem Inkrafttreten der Polizeiverordnung vom 19. November 1897 wollten seine dortigen Kunden von ihm Selterswasser nur dann kaufen, wenn ihm der Verkauf nach dem § 7 der Polizeiverordnung gestattet würde. Er suchte deshalb unter dem 7. Januar 1898 bei dem Regierungspräsidenten zu Posen darum nach, daß ihm der Vertrieb von künstlichem, aus dem Wasser des städtischen Brunnens in der Exinerstraße zu W. hergestelltem Mineralwasser im Regierungsbezirk Posen, besonders in den Städten R. und Ri. gestattet werde, und legte ein ärztliches und ein chemisches Gutachten über die Beschaffenheit des Wassers aus dem Brunnen in der Exinerstraße vor. Der Regierungspräsident lehnte durch Verfügung vom 24. Januar 1898 das Gesuch ab, weil das Wasser aus einem Oberflächenbrunnen entstamme und nach dem chemischen Befunde auch nicht für durchaus einwandsfrei zu erachten sei. Auf die hierüber geführte Beschwerde erging folgender Bescheid des Beklagten vom 2. Februar 1898:

„Ihrem Antrage, die Verfügung des hiesigen Herrn Regierungspräsidenten vom 24. v. M., betr. die Versagung des Vertriebes Ihres, aus nicht destillirtem Wasser hergestellten Selterswassers im Regierungsbezirk Posen, aufzuheben, sehe ich mich nicht in der Lage. Die angefochtene Verfügung entspricht dem § 6 der für den Regierungsbezirk Posen rechtsgültig erlassenen Polizeiverordnung vom 19. November 1897."

Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage ist unbegründet.

Die Polizeiverordnung vom 19. November 1897 findet ihre Stütze in dem § 10 Titel 17 Theil II des Allg. Landrechts und dem § 6 unter f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, und das Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzbl. S. 145) enthält nichts, was ihr entgegenstände. Aehnliche Polizeiverordnungen sind auch anderweit erlassen, und ihre Gültigkeit ist z. B. von Biermann, Privatrecht und Polizei in Preußen S. 101 (vgl. S. 42) anerkannt worden. Was der Kläger zum Nachweise der gesetzlichen Unzulässigkeit der Polizeiverordnung vom 19. November 1897 ausführt, ist verfehlt. Er verkennt dabei namentlich, daß das allgemeine Verbot der Verwendung nicht destillirten Wassers noch nicht deshalb ungerechtfertigt sein kann, weil es Brunnenwasser giebt, dessen Verwendung im einzelnen Falle unschädlich ist. Die Möglichkeit einer Gesundheitsschädigung durch Verwendung nicht destillirten Wassers genügt, um die letztere grundsätzlich zu verbieten. Die Polizeiverordnung ist daher sowohl bezüglich dieses Verbots und des Verbots des Feilbietens von Mineralwasser, das nicht aus destillirtem Wasser hergestellt ist, als bezüglich der Bestimmung, daß Ausnahmen nur vom Regierungspräsidenten zugelassen werden können, rechtsgültig. Es geht insbesondere auch das Verbot des Feilbietens nicht über den verfolgten Zweck der Verhinderung von Gesundheitsbeschädigungen hinaus.

Darauf aber, daß zu seinen Gunsten eine Ausnahme gemacht werde, hat der Kläger überhaupt kein Recht, und er hat im vorliegenden Falle umsoweniger ein Recht, als die Annahme, daß das Wasser des Brunnens in der Exinerstraße zu W. nicht einwandfrei sei, in dem vom Kläger selbst vorgelegten Gutachten ihre Unterlage hat. Die Ablehnung seines Gesuchs um Anwendung des § 7 der Polizeiverordnung ihm gegenüber verletzt ihn daher nicht in seinen Rechten (§ 127 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883) . . . . .

---

75. Verbot der Verwendung von undestillirtem Wasser zur Herstellung von künstlichen Mineralwässern.

307. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 8. Oktober 1898.

In der Verwaltungsstreitsache des Mineralwasserfabrikanten T. B. zu W., Klägers, wider den Königl. Regierungspräsidenten zu Bromberg, Beklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß der Kläger mit seiner Klage abzuweisen und ihm die Kosten des Verfahrens — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 300 ℳ — aufzuerlegen.

Gründe:

Durch § 1 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Bromberg vom 5. August 1896, betr. die Herstellung von künstlichen Mineralwässern (Amtsbl. der Reg. zu Bromberg S. 426), ist für den Umfang des Reg.-Bez. Bromberg bestimmt, daß (Abs. 1) zur Herstellung künstlichen Mineralwassers nur destillirtes Wasser angewendet werden darf, und (Abs. 2) Ausnahmen von den Landräthen, für die Stadt Bromberg von der städtischen Polizeiverwaltung, zugelassen werden können. Der § 4 bedroht Zuwiderhandlungen mit Strafe. Nach § 5 ist die Polizeiverordnung mit dem 1. Oktober 1896 in Kraft getreten.

Unter dem 1. Oktober 1896 war dem Kläger, welcher eine Mineralwasserfabrik in Wongrowitz betreibt, auf sein Ansuchen von dem Königl. Landrath daselbst gestattet worden, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zur Herstellung künstlichen Mineralwassers statt des vorgeschriebenen, destillirten Wassers Wasser aus dem städtischen Brunnen in der Exinerstraße zu verwenden. Am 8. Januar 1898 nahm jedoch der Landrath unter Bezugnahme auf eine vom Regierungspräsidenten getroffene allgemeine Bestimmung die ertheilte Genehmigung vom 1. April 1898 ab zurück. Durch Verfügung vom 19. Januar 1898 verbot darauf die Polizeiverwaltung zu Wongrowitz dem Kläger, vom 1. April 1898 ab das Wasser aus dem städtischen Brunnen in der Exinerstraße zur Mineralwasserherstellung zu verwenden. In der an das Landrathsamt gerichteten, mit dem Datum des 30. Januar 1898 versehenen Eingabe beschwerte sich der Kläger über diese Anordnung und bat um ihre Aufhebung. Er erhielt darauf folgenden Bescheid des Landrathes vom 3. März 1898:

„Der gegen die Verfügung der hiesigen Polizeiverwaltung vom 19. Januar d. J. Nr. 194, betr. das Verbot der Verwendung des Wassers aus dem städtischen Brunnen in der Exinerstraße zur Herstellung künstlichen Mineralwassers, erhobene Einspruch wird zu Folge Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten hiermit zurückgewiesen. Die Verwendung des Wassers aus dem vorbezeichneten Brunnen zur Selterwasserfabrikation kann nicht mehr gestattet werden, weil eine genügende Kontrole darüber, ob Sie das Wasser aus dem Brunnen sowohl zur Selterfabrikation als auch zum Spülen der Flaschen wirklich verwenden, auszuüben nicht möglich ist, besonders im Hochsommer, wenn Sie häufiger fabriziren.

Falls Sie daher nicht destillirtes Wasser verwenden wollen, muß verlangt werden, daß sie einen geeigneten Brunnen auf Ihrem Grundstücke errichten und nachweisen, daß das Wasser desselben zur Selterwasserfabrikation sich eignet. Der Antrag ist meinerseits befürwortet, höheren Orts aber abgelehnt worden."

Hierüber führte der Kläger unter dem 8. März 1898 Beschwerde, worauf der nachstehende Bescheid des Beklagten vom 26. deff. Mts. erging:

„Ihre gegen die Verfügung der dortigen Polizeiverwaltung vom 19. Januar d. J. — J. Nr. 194 — an den Herrn Landrath in Wongrowitz gerichtete Beschwerde hat dieser mir zur zuständigen Entscheidung vorgelegt. In meinem Auftrage hat Ihnen alsdann derselbe den Bescheid vom 3. d. M. — J. Nr. 1714 A — ertheilt. Dieser Bescheid muß aus den darin angegebenen Gründen aufrecht erhalten und demgemäß ihre Beschwerde nochmals zurückgewiesen werden."

Auf die gegen diesen Bescheid erhobene Klage war, wie geschehen zu erkennen.

Die Verfügung des Landraths vom 8. Januar 1898, durch welche die früher ertheilte Genehmigung zur Verwendung des Wassers aus dem städtischen Brunnen in der Exinerstraße zurückgenommen worden ist, hat der Kläger nicht, jedenfalls nicht innerhalb der im § 129 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 bestimmten Frist angefochten; denn selbst wenn die dem Wortlaute nach sich nur gegen die Verfügung der Polizeiverwaltung zu Wongrowitz vom 19. Januar 1898 richtende Beschwerde vom 30. deff. Mts. mit dem Beklagten als Beschwerde auch über die Verfügung des Landraths vom 8. Januar 1898 sollte angesehen werden können, würde sie verspätet sein, da sie erst am 29. Januar — das der Beschwerde gegebene Datum vom 30. Januar 1898 ist offenbar irrthümlich — eingegangen, die Verfügung vom 8. Januar aber bereits am 12. Januar 1898 zugestellt worden ist. Gegen diese Versäumung der Beschwerdefrist konnte allerdings der Regierungspräsident nach dem § 52 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Mag nun das auch stillschweigend geschehen sein, (vergl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXX S. 294) — ausdrücklich ist es jedenfalls nicht geschehen — so ist doch immer eine Klage wegen der Verfügung vom 8. Januar 1898 beim Oberverwaltungsgericht deshalb unzulässig, weil es an der dafür nothwendigen Voraussetzung eines Bescheides des Oberpräsidenten fehlt (§ 127 Abs. 1 unter b, Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes).

Die Klage ist hiernach lediglich als Klage gegen die Verfügung der Polizeiverwaltung zu Wongrowitz vom 19. Januar 1898, durch welche dem Kläger die Verwendung des Wassers aus dem städtischen Brunnen in der Exinerstraße zur Herstellung von Mineralwasser verboten worden ist, aufzufassen und zu behandeln. Als solche ist sie zulässig; denn dem Beklagten kann darin nicht beigetreten werden, daß der Bescheid des Landraths vom 3. März 1898 und der Bescheid des Beklagten vom 26. März 1898 ein — im Auftrage erlassener — Bescheid und wiederholter Bescheid des Beklagten seien, in welchem Falle nicht blos die Klagefrist versäumt wäre, sondern auch der zur Klage nothwendige, zweitinstanzliche Bescheid des Landraths fehlen würde (§ 127 Abs. 1 unter a des Landesverwaltungsgesetzes). Die beiden Bescheide vom 3. und 26. März 1898 sind vielmehr ein Beschwerdebescheid des Landraths und ein weiterer Beschwerdebescheid des Regierungspräsidenten nach § 127 Abs. 1 unter a.

Dagegen ist die Klage unbegründet.

Bei ihrer Prüfung ist davon auszugehen, daß für den Kläger eine Ausnahme von der Bestimmung im § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung vom 5. August 1896 für die Zeit nicht mehr bestand, auf welche sich die Verfügung der Polizeiverwaltung vom 19. Januar 1898 bezieht, d. i. für die Zeit vom 1. April 1898 ab. Diese Verfügung stellt sich also als ein Verbot, der Polizeiverordnung zuwider zu handeln, und als Verhinderung einer strafbaren Uebertretung dar. Hierzu war die Ortspolizeibehörde befugt. Sie würde dies nur dann nicht gewesen sein, wenn, wie der Kläger behauptet, die Polizeiverordnung ungültig wäre. Davon aber kann keine Rede sein. Die Polizeiverordnung findet ihre Stütze in dem § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts und dem § 6 unter f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, und das Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzbl. S. 145) enthält nichts, was ihr entgegenstände. Gleiche Polizeiverordnungen sind auch anderweit erlassen und ihre Gültigkeit ist z. B. von Biermann, Privatrecht und Polizei in Preußen S. 101 (vergl. S. 42) anerkannt worden . . . . .

---

76. Zulässigkeit einer polizeilichen Warnung vor einem unreellen Arzneimittelhandel.

308. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 29. November 1898.

In Sachen, betr. den in der Privatklagesache des Kaufmanns Gustav P. zu Sch. bei B. wider den Königl. Landrath von K. zu H. wegen öffentlicher Beleidigung, von der Königl. Regierung zu Liegnitz erhobenen Konflikt, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, I. Senat . . . . für Recht erkannt,

daß der Konflikt für begründet zu erachten und demgemäß das gerichtliche Verfahren endgültig einzustellen.

Gründe:

Die Firma P. und R., Fabrik chemischer und pharmazeutischer Präparate in Sch., deren Inhaber der

Kaufmann Gustav P. daselbst ist, hatte im Jahre 1897 in einer Anzahl von ländlichen Ortschaften des Regierungsbezirks Liegnitz mit Kaufleuten und Krämern Verträge abgeschlossen, in denen sie Drogen zum Zwecke des Wiederverkaufes zu liefern übernahm und sich verpflichtete, für alle Beanstandungen des Verkaufes dieser Drogen durch eine Behörde aufzukommen. Der Besteller mußte sich seinerseits verpflichten, sämmtliche Waaren, die in den ihm unentgeltlich zu liefernden Reklamebüchern der Firma aufgeführt sind, ausschließlich von dieser zu beziehen. Die Reklamebücher mit dem Titel: „Nützliche Auskunft für Jedermann", die dazu bestimmt waren, unter das kaufende Publikum vertheilt zu werden, haben folgenden Inhalt: Auf 28 Druckseiten ist in alphabetischer Reihenfolge eine große Zahl von Stoffen und Zubereitungen mit ihren Preisen von 5 Pf. bis 3 ℳ aufgeführt und bei jedem angegeben, zu welchem Zwecke das Mittel Anwendung findet. In einer „Uebersichtstafel" sind dann verschiedene Krankheitszustände in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und bei jedem angegeben, welche von jenen Stoffen und Zubereitungen bei ihm anzuwenden sind. Mit Rücksicht darauf, daß hierin eine Anpreisung von Stoffen als Heilmittel enthalten sei, hatte der Königl. Regierungspräsident zu Liegnitz die Landräthe des Regierungsbezirks in einer Rundverfügung unter Bezugnahme auf eine Regierungspolizeiverordnung vom 26. Oktober 1855 aufgefordert, dem Treiben der genannten Firma in nachdrücklicher Weise entgegenzutreten. Durch diese Polizeiverordnung wird mit einer Geldstrafe bedroht, „wer ohne polizeiliche Erlaubniß irgend welche Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden öffentlich anpreist oder als ein solches Heilmittel verkauft oder feilhält". Infolgedessen erließ der Landrath des Kreises H. von K. in dem Kreis-Kurrenden-Blatte dieses Kreises am 4. Juni 1897 eine Bekanntmachung, in welcher er unter Hinweis auf den erwähnten Geschäftsverkehr der genannten Firma erklärte, daß die von ihr den Händlern in größerer Anzahl zum Zwecke der Verbreitung im Publikum übergebenen Verzeichnisse zugleich eine Anpreisung von Stoffen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden enthielten und dadurch geeignet erschienen, „das Publikum in materieller und gesundheitlicher Hinsicht zu benachtheiligen". Er ersuchte mit Bezug auf die erwähnte Polizeiverordnung „die Ortspolizeibehörden des Kreises, dem unreellen Treiben der vorgenannten Firma und der mit derselben etwa in Geschäftsverbindung tretenden Kaufleute in ihren Bezirken in nachdrücklichster Weise entgegenzutreten".

Durch diese Bekanntmachung fühlte sich der Kaufmann Gustav P. beleidigt. Er erhob daher gegen den Landrath von K. eine Privatklage und führte zu ihrer Begründung Folgendes an: Aus der bloßen Anpreisung der Heilmittel folge nicht, daß Unrichtiges angepriesen werde. Welches der angepriesenen Mittel kein Heilmittel sei, vielmehr die Gesundheit schädige und dem Käufer einen Vermögensverlust zufüge, habe der Angeschuldigte anzugeben nicht vermocht. Er habe daher die Thatsache, daß der Kläger wissentlich gesundheitsgefährliche, von ihm als gesundheitsförderlich ausgegebene Stoffe verkaufe und die Käufer ausbeute, wider besseres Wissen aufgestellt. Die Falschheit der gegnerischen Behauptung erhelle ohne Weiteres aus dem Verzeichnisse selbst. Darin würden allbekannte Hausmittel angegeben, wie Altheewurzel, Ameisenspiritus, Angelikawurzel, Anis, Arnikatinktur, Backpulver, Trockenhefe, Baldrianthee, Baldriantropfen, Bittersalz, Dreiblatt-Bitterthee, Boraxpulver, Borsäure, Borsalbe, Chlorkalk, eau de Cologne, Eichelkaffee, Faulbaumrindenthee, Fenchelhonig, Fliederthee, Franzbranntwein, Glycerin, Hafermehl, Heftpflaster, Himbeersaft, Hirschhornsalz, Hoffmannstropfen u. a. m. Der Angeschuldigte werde nicht im Stande sein, die Gesundheitsgefährlichkeit auch nur eines dieser Stoffe zu beweisen.

Nachdem die Privatklage dem Landrath von K. zur Gegenerklärung zugestellt worden war, erhob die Königl. Regierung zu Liegnitz, bevor noch eine Gegenerklärung eingegangen war, durch Plenarbeschluß vom 25. Oktober 1897 den Konflikt mit der Begründung, daß die Bekanntmachung des Landraths für zweckentsprechend und in thatsächlicher Beziehung für zutreffend erachtet werden müsse, und ihm danach eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last falle. Die Druckschrift, die zum Zwecke der Verbreitung im Publikum in zahlreichen Exemplaren den Offerten beigefügt werde, enthalte eine Anpreisung von Stoffen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden. Die Prüfung des alphabetischen Verzeichnisses jener Stoffe ergebe, daß die in Form einer Uebersichtstabelle gegen bestimmte Krankheiten angepriesenen Mittel nach ärztlicher Erfahrung theils wirkungslos, theils nur unter besonderen Umständen zulässig, theils insofern bedenklich erschienen, als Kranke durch die Anpreisung verhindert werden könnten, rechtzeitig geeignete Hülfe nachzusuchen.

Nach dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen, Regierungs- und Geheimen Medizinalraths Dr. Ph. sei eine auf Täuschung des Publikums berechnete Anpreisung von Heilmitteln besonders ersichtlich, wenn in der „Uebersichtstafel" empfohlen würden:

gegen Athmungsbeschwerden: Raute,
„ Augenleiden: Augentrostkraut, Föniculiöl,
„ Ausschweifung: Bromkali,
„ Bettnässe: Gallusgerbsäure und Schafgarbenblüthe,
„ Blasenkatarrh: Gallusgerbsäure und Harnkrautthee,
„ Blasensteine: Hagebutten und Hagebuttenkerne,
„ Bluterbrechen: Wegerich und Wegtrittkraut,
„ Blutfluß: Mistel,
„ Blutspeien: Ehrenpreisthee, Hirtentäschelkraut, Isländisch Moos, Lungenmoos und Schwarzwurzel,
„ Blutungen: Wegerich und Wegtrittkraut,
„ Chronische Leiden: Bernhardinerkrautthee und Liebstöckelwurzel,
„ Darmkatarrh: Salizylsäure,
„ Diphtheritis: Uebermangansaures Kali,
„ Gelbsucht: Erdrauchthee, Magenpulver, Natronbicarbonat, Ringelblumen, Wermuththee,
„ Griessteine: Hagebutten und Hagebuttenkerne,
„ Hämorrhoiden: Brennesselthee, Gallusgerbsäure, Schafgarbenthee,
„ Herzklopfen: Muttertropfen, Raute, Waldmeister,
„ Herzleiden: Liebstöckelwurzel,
„ Hexenschuß: Menthol,
„ Hitze im Kopfe: Veilchenblätter,
„ Hysterie: Bernhardinerkrautthee,
„ Keuchhusten: Brennesselthee, Fenchelhonig, Menthol,
„ Krämpfe: Baldrianthee, Baldriantropfen, Hoffmannstropfen, Kamillenthee, Lorbeeröl,
„ Lähmung: Arnikablüthen, Menthol,
„ Luftröhrenleiden: Frauenhaarthee, Sanikelthee,
„ Lungenschwindsucht: Ehrenpreisthee, Kiefernadelduft, Leberthran,
„ Magenkrankheiten: Eichelkaffee, Hafermehl, Magenpulver,
„ Nierensteine: Hagebutten und Hagebuttenkerne,
„ Schwindel: Raute, Schlüsselblumen,
„ Trunksucht: Haselwurzel,
„ Unterleibsleiden: Erdrauchthee, Fliederthee, Römische Kamillen, Wegerich und Wegtrittkraut,
„ Uterinblutung: Hirtentäschelkraut,
„ Wassersucht: Brennesselwurzel, Liebstöckelwurzel, Wermuththee,
„ Zuckerkrankheit: Heidelbeerenblätter.

Daß der Firma P. & R. selbst die Ueberzeugung nicht gefehlt habe, der Vertrieb und die Anpreisung der von ihr gelieferten Stoffe könne zu behördlichen Beanstandungen Anlaß geben, erhelle aus den Vertragsentwürfen, in denen derartiger Beanstandungen ausdrücklich Erwähnung geschehen sei unter Uebernahme sämmtlicher entstehender Kosten seitens der Firma. Hiernach sei im Verein mit dem wissenschaftlichen Befunde anzunehmen gewesen, daß eine polizeiliche Geneh-

migung zu dem Vertriebe und zur Anpreisung dieser Stoffe niemals werde nachgesucht werden, und dies sei die Veranlassung gewesen, die Landräthe unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1855 anzuweisen, dem Treiben der Firma Aufmerksamkeit zuzuwenden und gegebenenfalls mit allem Nachdrucke entgegenzutreten. Infolgedessen habe der Landrath des Kreises H. die mit der Privatklage angegriffene Veröffentlichung erlassen. — Für die Frage, ob dem genannten Landrathe eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last falle, sei von der Polizeiverordnung vom 26. Okt. 1855 auszugehen, deren Rechtsbeständigkeit vom Kammergerichte wiederholt anerkannt sei. Danach wäre es unbedenklich gewesen, wenn der beklagte Landrath sich darauf beschränkt hätte, unter Hinweis auf diese Polizeiverordnung die ihm unterstellten Polizeibehörden anzuweisen, dem Kläger die etwa nachgesuchte Genehmigung zum Vertriebe seiner Heilmittel und zu deren öffentlicher Anpreisung zu versagen bezw. in Kontraventionsfällen das Strafverfahren einzuleiten. Auch der öffentliche Erlaß einer derartigen Verfügung im Kreiskurrendenblatte hätte dem Kläger keinen Anlaß zur Beschwerde geben können, da dieses Blatt das amtliche Publikationsorgan des Landraths sei. Trotzdem nun der Landrath über das Maß des im öffentlichen Interesse unbedingt Gebotenen hinausgegangen sei, könne ihm daraus ein Vorwurf nicht gemacht werden. Ihm als der obersten Kreisbehörde hätte es darauf ankommen müssen, die Insassen des Kreises vor dem amtlich zu seiner Kenntniß gelangten Geschäftsgebahren des Klägers in so nachdrücklicher Weise zu warnen, daß ihre Ausbeutung verhindert würde. Wenn seine Verfügung sich auch zunächst in Form einer dienstlichen Anweisung an die Ortspolizeibehörden gerichtet habe, so sei doch die Veröffentlichung in einem Jedermann zugänglichen Blatte geeignet, die Verfügung auch zur Kenntniß weiterer Kreise zu bringen. Es habe daher dem Landrathe daran gelegen sein müssen, der Verfügung eine Fassung zu geben, die zugleich geeignet war, dem Publikum selbst das gefahrdrohende Treiben der Firma P. & R. vor Augen zu führen. Daß in dieser Richtung aber die von dem Landrathe veröffentlichte Fassung der Verfügung wirkungsvoller gewesen sei als etwa eine Anweisung der Polizeibehörden in obigem Sinne, sei nicht in Zweifel zu ziehen, wenn man die Leichtgläubigkeit des Publikums derartigen Anpreisungen von Heilmitteln gegenüber berücksichtige.

In den gebrauchten Ausdrücken habe der Landrath nicht gefehlt. In dieser Beziehung erscheine es unbedenklich, jeden wissentlichen und beabsichtigten Verstoß gegen die Polizeiverordnung als einen Akt gewinnsüchtiger Ausbeutung des Publikums, also als „unreelles Treiben“ zu bezeichnen. Der Landrath sei nach der ihm gewordenen amtlichen Mittheilung zu der Annahme berechtigt gewesen, daß der Kläger nirgends den aussichtslosen Versuch machen werde, die polizeiliche Genehmigung zu erlangen, daß er vielmehr ohne eine solche oder gegen ausdrückliches polizeiliches Verbot Geschäftsverbindungen im Kreise H. anküpfen werde. Thatsächlich sei denn auch der Inhaber der Firma vom Amtsgerichte zu B. wegen Zuwiderhandlung gegen die Polizeiverordnung zu der höchsten zulässigen Strafe von 30 ℳ verurtheilt worden. Ferner sei bekannt geworden, daß der Kläger einem Kaufmanne ohne polizeiliche Genehmigung den Vertrieb seiner Stoffe vertragsmäßig übertragen habe, und zwar in einer Form, welche die Auffassung des Landraths über das Vorgehen der Firma nur bestätigen könne. Jener Kaufmann schildere nämlich den Hergang folgendermaßen:

„Obschon ich ganz gegen die Annahme einer derartigen Drogerie war und mich lange geweigert habe, so bin ich leider von dem redegewandten Vertreter der Firma, der alle meine Bedenken gegen eine solche Uebernahme zu zerstreuen wußte, veranlaßt worden, als Laie einem so gewandten Fachmann gegenüber meine Unterschrift zu geben, und habe mich leider durch die förmlich abgenöthigte Unterschrift wider Willen gebunden und in eine Falle locken lassen.“

Die Bekanntmachung des Landraths enthalte schließlich auch keine unwahren Thatsachen. Die Behauptung, daß die Verbreitung der Verzeichnisse „geeignet erscheine, das Publikum in materieller und gesundheitlicher Beziehung zu benachtheiligen“, müsse nach dem Befunde über die Beschaffenheit der angepriesenen Stoffe als durchaus zutreffend bezeichnet werden; denn die Anpreisung wirkungsloser Stoffe gegen bestimmte Krankheiten und Körperschäden veranlasse das Publikum zu nutzlosen Geldausgaben, schädige es also in materieller Hinsicht. Aber auch in gesundheitlicher Beziehung trete eine Schädigung ein, wenn Kranke durch die Anpreisung zur Anwendung theils ganz ungeeigneter, theils wirkungsloser Mittel verleitet würden und dadurch sich hindern ließen, rechtzeitig geeignete Hülfe nachzusuchen.

Nach Eingang des Konfliktsbeschlusses stellte das Gericht das Verfahren einstweilen ein und erließ an die Parteien die vorgeschriebene Aufforderung zur Erklärung auf den Konflikt. Von dem Landrath von K. wurde eine Erklärung nicht abgegeben. Der Privatkläger beantragte Verwerfung des Konflikts und bemerkte, die betreffenden Hefte seien zur Benutzung in ländlichen und ackerbürgerlichen Kreisen bestimmt, wo die sofortige Zuziehung eines Arztes bei Krankheiten mit Schwierigkeiten verknüpft sei. Eine bequeme und sachgemäße Anleitung zur Anwendung von Hausmitteln und die Ermöglichung ihres billigen Bezuges, wie sie durch die Verzeichnisse erfolgt sei, entspreche einem dringenden Bedürfnisse jener Kreise. Für ernste und schwere Fälle sei die Zuziehung eines Arztes in jenen Büchern ausdrücklich empfohlen worden. Bestritten werde, daß die empfohlenen Mittel wirkungslos seien. Ein großer Theil von ihnen diene nur zur vorübergehenden Linderung und Erleichterung gegenüber akuten Krankheitserscheinungen. Dies sei auch stets zum Ausdruck gekommen. Bei der Empfehlung von Mitteln, deren Wirkung im Volke überschätzt werde, sei der Zusatz gemacht worden: „Gilt als Mittel“ u. s. w. oder „Wurde früher angewendet“. Der Landrath von K. sei nicht berechtigt gewesen, in öffentlichen Bekanntmachungen dem Privatkläger die für einen Kaufmann zu den schwersten zu rechnende Beleidigung des unreellen Geschäftsbetriebes zuzufügen, d. h. ihm eine wissentlich und aus Gewinnsucht unternommene Ausbeutung des Publikums vorzuwerfen. Noch weniger habe er dort die bürgerliche und kaufmännische Ehre des Privatklägers schwer verletzende, unzutreffende Behauptungen thatsächlicher Art aufstellen dürfen, für die der Beweis nicht zu erbringen sei. Kein Sachverständiger werde zu begutachten vermögen, daß die vom Privatkläger vertriebenen Mittel gesundheitsschädliche Wirkungen auszuüben im Stande seien. Entspreche die Verbreitung des Verzeichnisses den praktischen Lebensbedürfnissen, so könne darin auch keine materielle Schädigung des Publikums gesehen werden. Die erwähnte Bekanntmachung des Landraths von K. enthalte daher eine durch nichts gerechtfertigte Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse. Schließlich hat der Privatkläger für seine Behauptung, daß die von ihm empfohlenen Mittel nicht schädlich, sondern zweckentsprechend seien, sich auf das Gutachten gerichtlicher Sachverständiger und auf das Handbuch für pharmaceutische Praxis von Dr. Hermann Hager bezogen.

Das Königl. Amtsgericht zu H., das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau und der Königl. Oberstaatsanwalt zu Breslau haben in ihren Gutachten den erhobenen Konflikt für zulässig und begründet erachtet.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Privatkläger durch die bezeichnete Art seines Geschäftsbetriebes sich strafbar gemacht hat, insbesondere, ob die Regierungs-Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1855, soweit sie das Feilhalten und Verkaufen von Heilmitteln ohne polizeiliche Genehmigung betrifft, nicht durch § 1 und § 6 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung und die auf Grund der letzteren Vorschrift erlassenen Kaiserl. Verordnungen vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzbl. S. 9),

31. Dezember 1894 (Reichsgesetzbl. f. 1895 S. 1) und 25. November 1895 (Reichsgesetzbl. S. 455) in Verbindung mit § 367³ St.-G.-B. außer Kraft gesetzt ist, ob der Verkauf der Heilmittel durch den Privatkläger sich nicht als ein nach § 3 der Verordnung vom 27. Januar 1890 Beschränkungen nicht unterliegender „Großhandel“ (Verkauf von Waaren im Großen an Wiederverkäufer, nicht zum unmittelbaren Gebrauch) darstellt, und ob ein in der Polizeiverordnung verbotenes, öffentliches Anpreisen von Heilmitteln — (nur dieses Verbot der Polizeiverordnung ist in dem erwähnten Urtheil des Kammergerichts als noch zu Recht bestehend anerkannt worden) — durch den Privatkläger erfolgt ist; denn in den zum Gegenstand der Privatklage gemachten Erklärungen des Landraths von K. ist auch dann eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zu finden, wenn eine strafbare Handlung durch den Privatkläger nicht begangen worden war.

Nach dem in den Akten der Königl. Regierung zu Liegnitz befindlichen, bei der mündlichen Verhandlung der Sache vorgelegten Gutachten des Regierungs- und Geheimen Medizinalraths Dr. Ph. zu L. vom 6. Januar 1898, dem der Gerichtshof gefolgt ist, mußte angenommen werden, daß eine große Zahl, wenn nicht die Mehrzahl, der in den erwähnten Reklameheften angepriesenen Mittel gegen die dort angegebenen Krankheiten unwirksam ist, und daß dies besonders auf die in dem Beschluß der Königl. Regierung vom 25. Oktober 1897 erwähnten Krankheiten und Heilmittel zutrifft. Es mußte in Uebereinstimmung mit jenem Gutachten ferner angenommen werden, daß bei der Anpreisung der Heilmittel davon ausgegangen wird, der Laie, der sie kauft, sei im Stande, die in dem Reklameheft angegebenen Krankheitszustände richtig zu erkennen, daß ihm hiernach Hülfe vorgespiegelt wird, die er durch die gekauften Mittel nicht erlangt, und daß er durch diese Vorspiegelung leicht abgehalten werden kann, geeignete Hülfe rechtzeitig nachzusuchen. Durch den Ankauf von Mitteln, welche den vom Käufer hierbei verfolgten Zweck nicht erfüllen können, wird dieser in seinem Vermögen („in materieller Hinsicht“), durch die Verleitung zur Anwendung wirkungsloser Mittel und zur Unterlassung der Bemühung um zweckentsprechende Hülfe aber „in gesundheitlicher Hinsicht“ geschädigt, auch wenn die Mittel selbst nicht unter allen Umständen gesundheitsschädlich sind. Die gewerbsmäßige Anpreisung von Mitteln, die in diesen beiden Beziehungen das Publikum zu schädigen geeignet sind, kann als ein „unreelles Treiben“ bezeichnet werden, das heißt als ein Geschäftsbetrieb, der zum Nachtheil des kaufenden Publikums durch Behauptung von Thatsachen gefördert werden soll, die der Wirklichkeit nicht entsprechen. Der Landrath von K. hat hiernach, wenn er jene Verzeichnisse, weil sie „eine Anpreisung von Stoffen als Heilmittel enthalten“, als „dadurch geeignet“ bezeichnet, „das Publikum in materieller und gesundheitlicher Hinsicht zu benachtheiligen“, und wenn er die Ortspolizeibehörden ersucht hat, dem „unreellen Treiben“ jener Firma entgegenzutreten, die Amtsbefugnisse, die ihm als Aufsichtsbehörde über die gesammte Polizeiverwaltung in dem von ihm verwalteten Kreise zustehen, nicht überschritten. Der vom Privatkläger gegen ihn beschrittene Rechtsweg mußte daher gemäß § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 in Verbindung mit § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 für unzulässig erklärt werden.

77. Polizeiliche Mahnung, Dr. Derrnehl's Eisenpulver nicht anzupreisen.

309. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 4. Januar 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns Heinrich S. zu B., Klägers und Berufungsklägers, wider den Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin, Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 3. Mai 1898 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 2000 *M* — dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Der Kläger hatte in der Nr. 19 des T.'er Kreisblattes vom 23. Januar 1898 eine Anzeige veröffentlicht, welche lautete:

„Dr. Derrnehl's Eisenpulver. Ganz vorzügliches, allgemein beliebtes Eisenpräparat, seit 30 Jahren überall bewährt, nur ächt mit Schutzmarke. Schachtel 1,50 *M*. Uebliche 3 Schachteln 4,25 *M*. Hauptniederlage: Weiße Schwanapotheke, B., ... straße 77. Kein Geheimmittel.“

Der Beklagte erließ deshalb an ihn die nachstehende Verfügung vom 2. Februar 1898:

„Sie haben in Nr. 19 des T.'er Kreisblattes vom 23. v. Mts. Dr. Derrnehl's Eisenpulver, eine Mischung im Sinne der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, angepriesen.

Da nach der Polizeiverordnung vom 30. Juli 1887 die Ankündigung oder Anpreisung von Arzneimitteln verboten, deren Verkehr durch die Kaiserl. Verordnung beschränkt ist, so werden Sie hiermit aufgefordert, diese Art der Veröffentlichung zu unterlassen, widrigenfalls Strafantrag gegen Sie gestellt werden wird.“

Gleichzeitig richtete der Beklagte an die Redaktionen der sämmtlichen in B. erscheinenden Tagesblätter folgendes Schreiben:

„Der Redaktion wird hierdurch mitgetheilt, daß die Aufnahme eines Inserats, betr. die Ankündigung von Dr. Derrnehl's Eisenpulver, nach der Polizeiverordnung vom 30. Juli 1887 verboten ist.“

Der Kläger erhob bei dem Bezirksausschusse zu B. Klage gegen die an ihn erlassene Verfügung mit dem Antrage auf deren Aufhebung, wurde aber damit durch Urtheil vom 3. Mai 1898 abgewiesen. Der Bezirksausschuß nahm an, daß die Verfügung, die der Beklagte an den Kläger gerichtet habe, keine polizeiliche Verfügung im Sinne des § 127 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sei, und daß, selbst wenn sich das den Zeitungsredaktionen zugegangene Schreiben als eine solche Verfügung darstellen sollte, der Kläger jedenfalls die zur Anbringung der Klage dagegen vorgeschriebene zweiwöchige Frist versäumt habe.

Die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung ist nicht begründet.

Richtig ist zwar, daß es nicht darauf ankam, zu untersuchen, ob die zweiwöchige Klagefrist gegenüber dem Schreiben an die Zeitungsredaktionen gewahrt ist; denn wegen dieses Schreibens ist die Klage nicht erhoben worden. Es ist vom Kläger nur, und zwar erst in der Erwiderung auf die Klagebeantwortung, herangezogen zur Widerlegung des Einwandes des Beklagten, daß das Schreiben an den Kläger keine polizeiliche Verfügung im Sinne des § 127 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sei, und zum Nachweise, daß das letztere Schreiben ein Verbot an den Kläger, das Dr. Derrnehl'sche Eisenpulver zu annonciren, enthalte, die Klage hiergegen also zulässig sei. Den Gegenstand der angestellten Klage bildet vielmehr allein das Schreiben an den Kläger. Dieses Schreiben aber ist, worin dem Vorderrichter beigetreten werden muß, keine nach dem § 127 anfechtbare polizeiliche Verfügung. Wie das Oberverwaltungsgericht schon häufig ausgeführt hat, ist hierunter nicht eine jede von einer Polizeibehörde erlassene Verfügung, sondern nur eine solche zu verstehen, welche ein polizeiliches Gebot (Forderung einer Leistung) oder ein polizeiliches Verbot (Anordnung einer Unterlassung) oder die Ertheilung bezw. Versagung einer erforderlichen polizeilichen Erlaubniß enthält. Hier kann überhaupt nur ein polizeiliches Verbot in Frage kommen. Aber auch solches liegt nicht vor. Wäre es ausgesprochen worden,

so würde es schon deshalb ungerechtfertigt sein, weil, wie das Oberverwaltungsgericht wiederholt hervorgehoben hat (z. B. Entsch. Bd. XXIII S. 276 u. Bd. XXVIII S. 326, sowie Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. XX S. 123), ein präventives, polizeiliches Einschreiten gegen gewerbliche Ankündigungen in Druckschriften gegen den Art. 27 der Verfassungsurkunde und den § 1 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) verstößt und unzulässig ist. Bereits dies spricht dafür, daß dem Kläger das Annonciren des Dr. Derrnehl'schen Eisenpulvers nicht polizeilich verboten worden ist. Letzteres ergiebt sich denn auch aus dem an den Kläger gerichteten Schreiben selbst. Die Worte „so werden Sie hiermit aufgefordert, diese Art der Veröffentlichung zu unterlassen" dürfen nicht für sich allein in Betracht gezogen, sondern müssen in Zusammenhang mit den sich unmittelbar anschließenden Worten „widrigenfalls Strafantrag gegen Sie gestellt werden wird" gebracht werden. Dann aber ist außer Zweifel, daß die Auslegung, die der Beklagte selbst seiner Verfügung an den Kläger giebt, richtig ist, d. h. daß die Polizeibehörde die erlassene Aufforderung nicht mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln, sondern ausschließlich durch Anrufung der richterlichen Strafgewalt zur Geltung bringen will. Es handelt sich danach nicht um eine Handhabung der polizeilichen Verfügungsgewalt (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XI S. 372). Das Schreiben enthält nicht ein Verbot im Sinne des § 127, d. h. ein Verbot, das die Polizei mit ihren eigenen polizeilichen Mitteln durchführen will, auch nicht einmal die Ankündigung eines künftigen Einschreitens mit polizeilichen Mitteln, sondern lediglich eine Mahnung, verbunden mit dem Hinweis, daß bei deren Nichtbeachtung gerichtliche Bestrafung zu gewärtigen sei. Eine solche Mahnung fällt nicht unter den § 127.

Hieran ändert auch nichts, wenn noch das Schreiben an die Zeitungsredaktionen berücksichtigt wird; denn auch dieses Schreiben spricht kein Verbot aus, dessen Befolgung durch polizeiliche Gewalt erzwungen werden soll, sondern theilt nur die Ansicht des Polizeipräsidiums mit, daß die Aufnahme eines Inserats der bezeichneten Art von der Polizeiverordnung vom 30. Juli 1887 getroffen werde. Es hat daher gleichfalls nicht den Charakter einer polizeilichen Verfügung im Sinne des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes. Um seinetwillen kann also auch das Schreiben an den Kläger nicht die Bedeutung einer solchen Verfügung erlangen, die es für sich selbst nicht hat.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger noch geltend gemacht, daß am 2. Februar 1898 auch an den Besitzer der Weißen Schwanapotheke eine Verfügung des Beklagten ergangen sei, und diese Verfügung vorgelegt. Sie ist wörtlich gleichlautend mit der an den Kläger gerichteten. Auch sie ist daher keine polizeiliche Verfügung im Sinne des § 127, und die Thatsache ihres Erlasses kann ebenfalls nicht dazu führen, der dem Kläger zugegangenen Verfügung den Charakter einer nach dem § 127 anfechtbaren polizeilichen Verfügung beizulegen.

Demgemäß war auf die Sache selbst, namentlich darauf, ob das Dr. Derrnehl'sche Eisenpulver ein Arznei- oder Geheimmittel ist, nicht weiter einzugehen, sondern die Vorentscheidung lediglich zu bestätigen. . . . .

---

78. Untersagung des Handels mit Giften sowie mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen.

310. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 1. Februar 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin, Klägers, Berufungsklägers und Berufungsbeklagten, wider den Drogisten O. R. zu Berlin, Beklagten, Berufungsbeklagten und Berufungskläger, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung beider Parteien die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 23. November 1897 zu bestätigen und von den Kosten des Verfahrens — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 5000 ℳ — dem Kläger $^3/_4$, dem Beklagten $^1/_4$ zur Last zu legen, der auf den Kläger entfallende Theil des Pauschquantums aber außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Durch die vorbezeichnete Entscheidung ist dem Beklagten die ihm unter dem 3. November 1891 ertheilte Erlaubniß zum Handel mit Giften entzogen worden, während der weitergehende Klageantrag auf Untersagung des Handels mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, abgewiesen worden ist. Der von beiden Parteien hiergegen rechtzeitig eingelegten Berufung mußte der Erfolg versagt werden.

Wenn der Kläger zur Rechtfertigung seiner Berufung auszuführen sucht, es müsse für zulässig erachtet werden, eine Leben und Gesundheit von Menschen gefährdende Handhabung des Gewerbebetriebes, welche die Untersagung des Handels mit Drogen und chemischen Präparaten, die zu Heilzwecken dienen, rechtfertigt (§ 35 Abs. 4 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 6. August 1896), auf Grund solcher Thatsachen festzustellen, welche vor dem Inkrafttreten der Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 6. August 1896 (Reichsgesetzbl. S. 685) liegen, so übersieht er, daß die Reichsgewerbeordnung von dem im § 1 Abs. 2 niedergelegten Grundsatze, daß ihren Vorschriften rückwirkende Kraft nicht innewohnt, dergestalt beherrscht wird, daß dieses Prinzip auch auf die sie abändernden und ergänzenden Gesetze Anwendung findet (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. VIII S. 282, Bd. XI S. 313, 316, 317, 318 bis 321). In Ermangelung entgegenstehender besonderer Bestimmungen unterliegt daher auch die durch Artikel 5 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, eingeführte Zulässigkeit der Untersagung des Handels mit Drogen u. s. w. diesem Grundsatze. Bis zum Inkrafttreten der Novelle, dem 1. Januar 1897, war die Untersagung dieses Handels unzulässig. Der Beklagte war daher trotz der bis zu diesem Zeitpunkte begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln und Giften beim Inkrafttreten der Novelle im Sinne des § 1 Abs. 2 der Gewerbeordnung „zum Betriebe des Gewerbes berechtigt". Dieses Recht kann ihm nicht entzogen werden, weil er den Erfordernissen des neuen Gesetzes nicht genügt. Die Untersagung kann vielmehr nur auf solche Thatsachen gegründet werden, welche darthun, daß der Beklagte durch Handhabung des Gewerbebetriebes nach dem 1. Januar 1897 Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet hat. Bei Würdigung dieser Thatsachen ist es allerdings nicht ausgeschlossen, zur Feststellung des Charakters des Gewerbebetriebes im Allgemeinen frühere Vorgänge heranzuziehen.

Danach kommen bei der Prüfung, ob der Beklagte durch Handhabung seines Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit gefährdet, nicht nur, wie der Vorderrichter meint, diejenigen Vorgänge nicht entscheidend in Betracht, welche die ersten vier Bestrafungen des Beklagten nach sich gezogen haben, sondern auch der Verkauf des Bandwurmmittels im Juni 1896, sowie der Verkauf gestoßenen Rhabarbers am 12. Dezember 1896. Es bleiben mithin nur die Ergebnisse der Durchsuchung vom 1. Februar 1897 sowie der Geschäftsrevision vom 20. September 1897 übrig. Beide machen die Geschäftsführung des Beklagten zwar verdächtig, reichen aber für sich allein nicht aus, um eine Leben und Gesundheit

gefährdende Handhabung des Gewerbebetriebes festzustellen. In der Feilhaltung von Heilmitteln, Drogen u. s. w., welche nach der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 den Apotheken vorbehalten sind, kann an und für sich noch nicht eine Gefährdung von Leben und Gesundheit erblickt werden. Es wäre zur Klagebegründung erforderlich gewesen, im Einzelnen anzugeben, inwiefern die Art des Vertriebes der gedachten Gegenstände zur begründeten Besorgniß Veranlassung giebt, daß Leben und Gesundheit von Menschen in Gefahr gesetzt sei. Die Thatsache, daß die am 1. Februar 1897 beschlagnahmten Gegenstände theils in der B.'schen Küche in Körben verpackt, theils im Boden eines Schlafsophas vorgefunden wurden, beweist für sich allein noch nicht eine Leben und Gesundheit gefährdende Handhabung des Gewerbebetriebes. Eine solche Handhabung wird auch nicht durch die allgemein gehaltenen Bemängelungen des Geschäftsbetriebes im Revisionsprotokoll vom 20. September 1897 dargethan. Danach mußte die vom Vorderrichter ausgesprochene Abweisung des Klageantrages auf Untersagung des Handels mit Drogen u. s. w. für gerechtfertigt erachtet werden.

Die Berufung des Beklagten anlangend, so können nach § 53 der Reichsgewerbeordnung die im § 34 daselbst bezeichneten Genehmigungen, also auch die nach Maßgabe der Landesgesetze ertheilte Genehmigung zum Handel mit Giften (§ 34 Abs. 3 a. a O.) zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der Eigenschaften, welche bei Ertheilung der Genehmigung nach Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Für Preußen ist die Genehmigung zum Handel mit Giften durch § 49 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 davon abhängig gemacht, daß die Behörde sich von der Zuverlässigkeit des die Genehmigung Nachsuchenden überzeugt hat. Es hat hiernach bei der Konzessionirung des Beklagten am 3. November 1891 vorausgesetzt werden müssen, daß ihm diese Zuverlässigkeit beiwohne, und es ist die Konzession zurückzunehmen, wenn er dieselbe nicht mehr besitzt. Der Gerichtshof hat kein Bedenken getragen, letzteres in Uebereinstimmung mit dem Bezirksausschuß anzunehmen.

Ob die im Revisionsprotokoll vom 20. September 1897 aufgeführten Unregelmäßigkeiten bei Aufbewahrung der Gifte thatsächlich vorhanden gewesen, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat die Geschäftsrevision vom 9. November 1896 ausweislich des darüber aufgenommenen, vom Beklagten unterschriftlich vollzogenen Revisionsprotokolls vom 9 November 1896 ergeben, daß der Beklagte nach verschiedenen Richtungen die Vorschriften über Aufbewahrung von Giften außer Acht gelassen hat. Es wurden in der Giftkammer alle Separanden und Säuren vorgefunden (§ 5 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895, Ministerialbl. der inneren Verwaltung S. 265), ferner im Giftschrank Giftweizen, abgefaßt in Standgefäßen (§ 6 a. a. O.), sodann mehrere Gifte außerhalb der Vorrathsgefäße zum Theil in Stärkeschachteln und ohne Giftsignatur. (§§ 3, 4 a. a. O.) Letzteres hat der Beklagte zwar mit der Behauptung zu entschuldigen gesucht, er sei gerade beim Signiren beschäftigt gewesen, als er durch die Revision überascht worden. Diese Angabe erscheint jedoch unglaubhaft, wenn man berücksichtigt, daß der Beklagte nicht nur das Revisionsprotokoll vorbehaltlos unterzeichnet, sondern auch die wegen Nichtbeachtung der Giftvorschriften über ihn verhängte Polizeistrafe widerspruchlos hingenommen hat. Rechtfertigt schon diese Nichtbeachtung der Giftvorschriften den Schluß, daß es dem Beklagten in Bezug auf den Handel mit Giften an der erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt, so erscheint diese Annahme vollends geboten, wenn man berücksichtigt, daß er, wie sowohl seine verschiedenen Bestrafungen als auch das Resultat der Durchsuchung vom 1. Februar 1897 ergeben, fortgesetzt Handel mit Heilmitteln, Drogen u. s. w. getrieben hat, die nach der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 den Apotheken vorbehalten sind, und zwar ausweislich des Durchsuchungsverzeichnisses vom 1. Februar 1897 in recht umfangreicher Weise. Daß er sich dabei keineswegs auf harmlose Mittel beschränkt hat, ergiebt sich aus den anläßlich des Todes der unverehelichten B. angestellten Ermittelungen. Die B. ist nach dem Genuß eines aus dem Geschäfte des Beklagten entnommenen Bandwurmmittels, das eine für ihre Körperbeschaffenheit viel zu hohe Dosis extractum filicis enthielt, gestorben. Nicht einmal die Klageerhebung hat den Beklagten veranlaßt, von dem verbotenen Handel Abstand zu nehmen; wurden doch bei der Revision am 20. September 1897 wiederum sieben unter das Verzeichniß A der Kaiserl. Verordnung fallende Zubereitungen bei ihm beschlagnahmt. Diese hartnäckige Mißachtung der Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln deutet darauf hin, daß der Beklagte, wie überhaupt, so auch insbesondere in Bezug auf den Handel mit Giften unzuverlässig ist. Unter diesen Umständen mußte die Zurücknahme der Erlaubniß zum Handel mit Giften als gerechtfertigt angesehen werden. . . .

---

79. Betr. Polizeiverordnung, durch welche die Verwendung destillirten Wassers bei Herstellung von künstlichen Mineralwässern angeordnet wird.

311. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 25. Februar 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Selterwasserfabrikanten E. S. zu W., Klägers, wider den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, Beklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß der Kläger mit seiner Klage vom 4. Mai 1898 abzuweisen und ihm — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 100 ℳ — die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Gründe:

Unter dem 5. August 1896 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Bromberg S. 426) erließ der Königl. Regierungspräsident zu Bromberg für den Umfang des dortigen Regierungsbezirks eine Polizeiverordnung, die im § 1 lautet:

„Zur Herstellung künstlichen Mineralwassers darf nur destillirtes Wasser angewendet werden.

Ausnahmen können von den Landräthen . . . . zugelassen werden.“ Mittels Rundverfügung vom 14. August 1897 beauftragte der Regierungspräsident die Landräthe, Anträge „auf Ausnahmebewilligung von § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung in allen denjenigen Fällen zurückzuweisen, wo nicht der Brunnen, dessen Wasserbenutzung erbeten werde, mit dem Herstellungsorte auf demselben Grundstücke liege.“

Dem Selterwasserfabrikanten E. S. zu W. war durch Verfügung des Königl. Landraths zu Wongrowitz vom 28. Mai 1897 gestattet worden, zur Selterwasserfabrikation Wasser zu verwenden, das aus einem Brunnen in der Exinerstraße zu W. entnommen wurde. Infolge der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 14. August 1897 zog indessen der Landrath durch Verfügung vom 8. Januar 1898 die Ausnahmebewilligung zurück. Darauf untersagte die Polizeiverwaltung zu Wongrowitz unter dem 19. Januar 1898 dem genannten Fabrikanten die fernere Verwendung des Wassers aus dem Brunnen zur Selterwasserfabrikation vom 1. April desselben Jahres ab. Mittels Eingabe vom 5. Februar 1898 beschwerte sich S. über das Verfahren des Königl. Landraths und der Polizeiverwaltung bei dem Königl. Regierungspräsidenten zu Bromberg, der durch Verfügung vom 25. Februar den Landrath anwies, den Beschwerdeführer ablehnend zu bescheiden. Der Landrath genügte dem unter dem 3. März, worauf S. weitere Beschwerde bei dem Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen einlegte. Der Oberpräsident wies die Beschwerde durch nachstehenden Bescheid vom 18. April zurück: „Im Regierungsbezirk Bromberg ist durch Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsi-

denten vom 5. August 1896 für die Fabrikanten künstlicher Mineralwasser die Verpflichtung begründet worden, zur Herstellung dieser Wasser ausschließlich destillirtes Wasser zu verwenden. Nur in besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Der Herr Regierungspräsident hat allgemein angeordnet, daß Anträgen auf Ausnahmebewilligung nur dann stattgegeben werde, wenn der Brunnen, welcher nach Kreisphysikatsattest für die Mineralwasserfabrikation geeignetes Wasser enthält, auf demselben Grundstücke belegen ist, wo die Fabrikation selbst stattfindet. Ich kann diese Anordnung nur als zweckentsprechend anerkennen und bin daher nicht in der Lage, Ihrem Beschwerdeantrage stattzugeben. Die Zulassung von Ausnahmen in anderen Fällen würde den Zweck der eingangs erwähnten Polizeiverordnung illusorisch machen; denn es würde an jeder Garantie dafür fehlen, daß das Wasser von dem als Bezugsquelle zugelassenen Brunnen wirklich zur Herstellung des Mineralwassers verwendet wird, und daß nicht andere gesundheitsschädliche Wasser — mindestens beim Spülen der Flaschen und Gefäße — benutzt werden." S. hat nunmehr Klage mit dem Antrage erhoben, den Bescheid des Oberpräsidenten vom 18. April und die „Verfügungen der ihm nachgeordneten Behörden" aufzuheben.

Die Klage ist theils unzuläßig, theils unbegründet .... Soweit die Klage zur Grundlage die Verfügung des Königl. Landraths zu Wongrowitz vom 8. Januar 1898 hat, ist sie zwar zuläßig, aber unbegründet. In zwei Erkenntnissen vom 8. Oktober 1898 III. A. 18/98 und III. A. 6/98 (Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. XX S. 125) hat das Oberverwaltungsgericht bereits ausgesprochen, daß die Polizeiverordnung vom 5. August 1896 rechtsgültig ist. Sie findet ihre Stütze in dem § 10 Titel 17 Theil II des Allg Landrechts und dem § 6 unter f. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, und das Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzbl. S. 145) enthält nichts, was ihr entgegenstände. Darauf aber, daß zu seinen Gunsten eine Ausnahme gemacht werde, hat der Kläger kein Recht. Die Ausnahmebewilligung des Landraths vom 28. Mai 1897 ist aus objektiven Gründen, nämlich weil der Brunnen, dessen Wasser bisher vom Kläger benutzt worden, nicht auf demjenigen Grundstücke liegt, auf dem die Fabrikation des Selterwassers stattfindet, zurückgezogen worden. Es kann deshalb auch nicht davon die Rede sein, daß der Landrath die Ausnahmebewilligung etwa aus Chikane zurückgenommen habe. Der Fall mit dem Apotheker W. liegt anders, wie der Beklagte in dem Schriftsatze vom 4. Juni 1898 dargethan hat, und daß der Landrath zu Kolmar einem derartigen Fabrikanten die Benutzung eines nicht auf der Fabrikationsstätte gelegenen Brunnens gestattet hat, kann gegen den Landrath zu Wongrowitz nicht verwerthet werden ....

---

80. Darf ein Drogist sein Geschäft mit der Aufschrift „Arzneimittel" versehen?

312. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 18. März 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Drogenhändlers A. K zu S., Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Solingen, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf, I. Abtheilung, vom 10. Mai 1898 insoweit zu bestätigen, als es sich um die Festsetzung der durch Verfügung der Beklagten vom 14. Januar 1898 angedrohten Strafe handelt, im Uebrigen dahin abzuändern, daß die Verfügung der Beklagten vom 14. Januar 1898 aufzuheben und die Verfügung der Beklagten vom 29. Januar 1898 **insoweit außer Kraft zu setzen,** als sie eine Wiederholung der Anordnung und eine neue Strafandrohung enthält. . . .

Gründe:

Dem Kläger ist durch zwei Verfügungen der Beklagten vom 14. und 29. Januar 1898 unter Androhung von Zwangsmitteln aufgegeben worden, die auf einem seiner Schaufenster befindliche Aufschrift „Arzneimittel" zu beseitigen. Die gegen diese Verfügungen rechtzeitig erhobene Klage hat der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, I. Abtheilung, durch Bescheid aus § 67 des Landesverwaltungsgesetzes unterm 10. Mai 1898 abgewiesen.

In der gegen letzteren eingelegten Berufung führt der Kläger im Wesentlichen aus, daß die äußere Ausstattung seines Geschäfts, welches durch deutliche Aufschrift hinreichend als Drogenhandlung gekennzeichnet sei, die vom Bezirksausschusse für möglich angenommene Verwechselung mit einer Apotheke ausschließe. Er sei gesetzlich befugt, Arzneimittel, soweit sie freigegeben sind, zu verkaufen; es müsse ihm daher auch unbedingt das Recht zugestanden werden, anzukündigen, daß er sie vorräthig halte. Das Verlangen der Polizeibehörde, die Aufschrift „Arzneimittel" zu entfernen, gehe unter allen Umständen zu weit und könne höchstens dahin gerichtet werden, daß er der Aufschrift die Beschränkung hinzufüge: „Alle freigegebenen Arzneimittel." Wenn der Klage im vollen Umfange, was er beantrage, nicht stattgegeben werden sollte, so müsse jedenfalls mit dieser Einschränkung seine Berechtigung zur Weiterführung der Aufschrift anerkannt werden.

Der Berufungsbeklagte hat Abweisung der Berufung beantragt. Diesem Antrage war ohne Weiteres insoweit stattzugeben, als es sich um die Festsetzung des mit der Verfügung vom 14. Januar 1898 angedrohten Zwangsmittels handelt, da gegen eine solche Festsetzung nicht die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, sondern allein die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gegeben ist — § 133 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes.

Im Uebrigen war dem Rechtsmittel der Erfolg nicht zu versagen.

Die beiden mit der Klage angegriffenen polizeilichen Aufforderungen, die Aufschrift „Arzneimittel" auf dem Schaufenster zu beseitigen, sind nach ihrem wörtlichen Inhalte erlassen worden, weil die Möglichkeit vorliege, daß durch diese Aufschrift Personen in den Glauben versetzt werden, die klägerische Handlung sei eine Apotheke und befasse sich mit Zubereitung von Arzneien. Es mag zugegeben werden, daß unter Umständen die in Rede stehende Aufschrift das Publikum in der von der Beklagten bezeichneten Richtung irreführen kann. Im vorliegenden Falle jedoch erscheint dem Gerichtshofe eine derartige Täuschung des Publikums im Allgemeinen — nur darauf kommt es an — ausgeschlossen. Die beiden von dem Kläger zu den Streitakten eingereichten photographischen Abbildungen der Front seines Geschäftslokals, deren Richtigkeit die Beklagte nicht bestritten hat, ergeben, daß unter anderen Aufschriften auf dem Mauerpfeiler neben dem die Aufschrift „Arzneimittel" tragenden Schaufenster von unten nach oben in großen Buchstaben die Aufschrift „Toiletteartikel", über dem fraglichen Schaufenster die Worte „Chemikalien, Drogen, Farben," auf der Glasthür neben demselben die Aufschrift „Adler-Drogerie" und auf der anderen Hälfte der Geschäftsfront die Aufschriften „Weinhandlung, Cognacimport, Kolonialwaaren, Delikatessen, Konsumartikel" u. s. w. angebracht sind. Die Gesammtheit dieser Aufschriften, von denen auch nicht behauptet werden kann, daß durch ihre Form, Größe oder Gruppirung eine Verdunkelung des Charakters der Handlung beabsichtigt worden, läßt es außer Zweifel, daß das klägerische Geschäft nicht eine Apotheke ist. Fehlte es hiernach an der thatsächlichen Voraussetzung zum Erlasse der polizeilichen Verfügungen vom 14. und 29. Januar 1898, so waren dieselben, soweit sie nicht die Festsetzung eines Zwangsmittels enthalten, unter Abänderung der Vorentscheidung aufzuheben. . . .

81. Ist ein polizeiliches Verbot der öffentlichen Anpreisung unentgeltlicher Mittheilung eines Heilverfahrens mit Rücksicht auf das Gesetz über die Presse zulässig?

313. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 2. Juni 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des pensionirten Försters F. K. zu P., Klägers, wider den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Beklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, für Recht erkannt,

daß der Bescheid des beklagten Königl. Oberpräsidenten vom 28. Januar 1898 und die dadurch aufrecht erhaltene Verfügung des Königl. Polizeipräsidenten zu Magdeburg vom 31. August 1897 außer Kraft zu setzen . . . .

Gründe:

Durch Verfügung vom 31. August 1897 untersagte der Polizeipräsident zu Magdeburg dem Kläger unter Strafandrohung „aus sanitätspolizeilichen Gründen" die öffentliche Anpreisung unentgeltlicher Mittheilung des angeblich vom Kläger angewendeten Heilverfahrens in dortigen Zeitungen. Beschwerden beim Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten blieben erfolglos. Gegen den Bescheid des Oberpräsidenten vom 28. Januar 1898 richtet sich die rechtzeitig erhobene Klage.

Der Klage konnte der Erfolg nicht versagt werden. Nach dem Reichspreßgesetze vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) — § 1 — unterliegt die Freiheit der Presse nur den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen oder zugelassenen Beschränkungen. Ein präventives polizeiliches Einschreiten, wie im vorliegenden Falle, ist dort nicht vorgesehen und muß deshalb für unzulässig erachtet werden. Einer Bekanntmachung durch eine Druckschrift darf also die Polizei, welcher Art auch der Inhalt der Bekanntmachung sein mag, nicht auf Grund des § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts im Voraus durch Verbot entgegentreten (vgl. die Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Juni 1892 Bd. XXIII S. 274 ff. a. E., vom 10. Juni 1895 Bd. XXVIII S. 326 ff., vom 17. November 1896 Bd. XXX S. 418 ff., sowie vom 8. Juni 1898, Preuß. Verwaltungsblatt Jahrg. XX S. 123).

Daher war der angefochtene Bescheid des beklagten Oberpräsidenten nebst der dadurch aufrecht erhaltenen Verfügung des Polizeipräsidenten zu Magdeburg außer Kraft zu setzen . . . .

---

82. Ankündigung des Rheumatismusbalsams „Reißaus", eines Geheimmittels.

314. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elbing vom 1. Oktober 1898 wider den Kaufmann F. H.

Der Angeklagte hat seit längerer Zeit in den Zeitungen öffentlich ein von ihm erfundenes, angeblich gegen Rheumatismus wirksames Mittel, einen Balsam, genannt „Reißaus", den er unter diesem Namen in die Zeichenrolle der Waarenzeichen unter Nr 19 876 vom 20. Oktober 1896 bei dem Kaiserl. Patentamt hat eintragen lassen, angepriesen — auch in der Elbinger Zeitung vom 9. Januar 1898.

Die Annonce lautet: „Rheumatismusbalsam Reißaus, ges. gesch. D. R. W. 19 876 ärztlich warm empfohlen, reelle Dankschreiben zu Händen, bei jeder Flasche einzusehen; Fl. 1 ℳ, in der Rathsapotheke zu Elbing zu haben."

In Folge dieser Annonce kaufte der von Rheumatismus in den Oberarmen leidende Photograph Sch. zu E. eine Flasche „Reißaus" in der Rathsapotheke zu E., wo das vom Angeklagten in G. fabrizirte Mittel verkauft wurde. Auf der Flasche befand sich eine Anweisung, die leidenden Stellen 3 bis 4 mal täglich mit einem Wollläppchen kräftig einzureiben, das letztere alsdann aufzubinden, auch bei empfindlicher Haut dieselbe nachher mit etwas Oel zu bestreichen. Sch. rieb die schmerzhaften Stellen ein, bestrich jedoch die Haut hinterher nicht mit Oel. Alsbald stellte sich ein Jucken und Brennen auf der Haut ein. Als Sch. nach einer Woche die Flasche verbraucht hatte, entstand zunächst an den eingeriebenen Stellen eine starke Entzündung der Haut und sodann ein Ausschlag, der sich von den Armen nach dem Halse, nach dem Kopf, dem Gesicht und den Augen ausbreitete und den Sch. 5 Tage bettlägerig krank und 24 Tage arbeitsunfähig machte.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, daß er das Leiden des Sch. durch Fahrlässigkeit verschuldet habe. Auf Grund der Gutachten der in der Hauptverhandlung vernommenen Sachverständigen ist für dargethan erachtet worden, daß die Erkrankung Sch.'s durch die Einreibung verursacht worden ist. Es ist aber gleichzeitig für dargethan erachtet worden, daß eine derartige Erkrankung durch den „Reißaus" nur bei Personen mit besonders empfindlicher Haut hervorgerufen werden kann und daß bei solchen Personen eine derartige Erkrankung auch durch jede andere Einreibung, sogar auch durch eine solche mit einem bloßen Wollläppchen hervorgerufen werden kann. Der Gerichtshof hat danach ein fahrlässiges Handeln des Angeklagten in der seinerseits erfolgten Anpreisung des Balsams nicht zu erblicken vermocht.

Der Balsam ist nach dem Gutachten der Sachverständigen als ein Geheimmittel anzusehen, da die Bestandtheile desselben und deren Mengenverhältniß zu einander bei der Ankündigung nicht ausreichend, nicht deutlich für das Publikum und nicht für Jedermann zweifellos erkennbar gemacht sind. Im vorliegenden Falle sind bei der Ankündigung die Bestandtheile und Mengenverhältnisse überhaupt nicht angegeben worden. Auf der Flasche waren Angaben über die Zusammensetzung nicht enthalten. Auf dem Flaschenkarton befinden sich solche Angaben nur in lateinischer Sprache, für Laien also nicht verständlich. Eine Beilage mit Empfehlungen bezeichnete den Balsam lediglich als ein von Kräutern gezogenes Präparat.

Nach Vorstehendem ist thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte am 9. Januar 1898 zu E. ein Geheimmittel, den Rheumatismusbalsam „Reißaus", welcher dazu bestimmt ist, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, innerhalb der Provinz Westpreußen öffentlich angekündigt hat. — Uebertretung gegen die Regierungsverordnung vom 16. Juli 1892.

Es ist dagegen nicht thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte im Januar 1898 zu E. durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung des Photographen Sch. verursacht hat und zwar, indem er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war. — Vergehen gegen § 230^2 R.-St.-G.-B.

Der Angeklagte war somit unter Freisprechung von der Anklage der fahrlässigen Körperverletzung aus § 230^2 R.-St.-G.-B. wegen Uebertretung der Verordnung vom 16. Juli 1892 zu bestrafen. Eine Geldstrafe von 20 ℳ, der für den Nichtbeibringungsfall für je 5 ℳ 1 Tag Haft substituirt worden ist, erschien angemessen . . . . .

---

83. Unbefugte Abgabe von Morphium.

a) 315. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Graudenz vom 23. Januar 1897 wider den Drogenhändler F. zu G.

Der Angeklagte wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung und Uebertretung des § 367^3 St.-G.-B. zu einer Geldstrafe von 400 ℳ aus folgenden Gründen verurtheilt:

Der Angeklagte, welcher gelernter Apotheker ist, besitzt die Viktoria-Drogerie zu G. seit dem 1. Oktober 1895. Er hat nun längere Zeit hindurch im Jahre 1896 in größeren Dosen Morphium an die Klavierlehrerinnen Geschwister Fräulein Alma und Martha Fl. zu G. aus seiner Drogerie verkauft, obgleich nach der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 6) Morphin und dessen Salze nur in Apotheken feilgehalten und in größeren 0,03 g übersteigenden Dosen nur gegen jedesmalige ärztliche Verordnung verkauft

werden dürfen. Dem Angeklagten ist, wie er selbst zugegeben hat, diese Verordnung nicht unbekannt gewesen. Fräulein Alma Fl. ist vor etwa 6 bis 7 Jahren mit Morphium ärztlich behandelt worden. Später hat sie auf das erhaltene Rezept längere Zeit hindurch Morphium aus der Apotheke bezogen und mittels Morphiumspritze bei sich angewendet. Schließlich im Sommer 1895 fing sie an, das Morphium in größeren Dosen aus der Viktoria-Drogerie zu beziehen. Der Vorbesitzer des Angeklagten verabfolgte ihr zu 4 oder 5 Malen Morphium in Dosen von 1 bis 2 Decigramm, einmal darunter zu 4 Decigramm. Sie wurde später bis Mitte März 1896 wegen Morphiumsucht von dem praktischen Arzt Dr. K. hier behandelt. Von diesem in der Annahme, daß sie geheilt sei, entlassen, verfiel sie der Morphiumsucht doch wieder. Sie wandte sich Ende März oder Anfang April 1896 nunmehr an den Angeklagten. Dieser verabfolgte ihr auch Morphium, anfangs in kleinen, später aber in das nach der Verfügung vom 27. Januar 1890 für Apotheken freigegebene Quantum von 0,03 g weit übersteigenden Dosen. Diese erreichten die Mengen, in denen Fräulein Fl. das Morphium von dem Vorbesitzer des Angeklagten bezogen hat. Der Angeklagte verabfolgte das Morphium an Fräulein Fl. theils persönlich, theils durch seinen in seinem Geschäft damals thätigen Gehülfen, trotzdem er wußte, daß Fräulein Fl. das Morphium gewohnheitsmäßig bei sich anwandte. Er ließ den den wahren Werth des Morphium weit übersteigenden Preis von 5 ℳ pro Gramm zahlen. Ende April 1896 fing auch Fräulein Martha Fl, die bis dahin noch niemals Morphium gebraucht hatte, an, gegen rheumatische Schmerzen Morphium, das sie im Besitze ihrer Schwester fand, anzuwenden. Sie hatte vorher, nachdem sie bemerkt hatte, daß ihre Schwester der Morphiumsucht verfallen war, den Angeklagten gebeten, ihrer Schwester kein Morphium mehr zu verabfolgen. Der Angeklagte fuhr indessen fort, dem Fräulein Alma Fl. Morphium zu verabfolgen. Fräulein Martha Fl. machte ihm Vorwürfe deswegen; auf diese entgegnete der Angeklagte nur mit der Frage, weshalb er es nicht verkaufen sollte. Später ließ sie sich dann, wie bemerkt, selbst Morphium von dem Angeklagten geben. Sie bezog das Gift in ebenso großen Dosen als ihre Schwester, also von mehr als 1 Decigramm auf einmal. Auch sie mußte an den Angeklagten den erwähnten übermäßig hohen Preis zahlen. Fräulein Alma Fl. gegenüber motivirte der Angeklagte den hohen Preis mit dem großen Risiko. Der Angeklagte verabfolgte das Morphium an Fräulein Martha Fl. in derselben Weise wie an deren Schwester, trotzdem er auch von ihr wußte, daß sie es bei sich selbst anwandte. Beide Fräulein Fl. bezogen seit dem Frühling 1896 sehr häufig in den bezeichneten großen Dosen Morphium von dem Angeklagten. Sie setzten dies zunächst bis etwa Ende Juni 1896 fort. Zu dieser Zeit begaben sie sich nach Jn., um sich dort von dem praktischen Arzt Dr. v. S. wegen der Morphiumsucht ärztlich behandeln zu lassen. Nach dem Gutachten dieses in der Hauptverhandlung als Sachverständigen vernommenen Arztes litten damals beide Fräulein Fl. in hohem Grade an Morphiumsucht. Sie waren beide, besonders Fräulein Martha Fl., in ihrer Gesundheit schwer geschädigt. Der Körper beider, besonders der letzteren, war mit Geschwüren wie besäet, der linke Fuß des Fräulein Martha Fl. war mit Abscessen besetzt. Der Appetit beider war geschwunden; bei beiden zeigten sich abnorme Appetitserregungen. Beide waren zudem nervös, geistig geschwächt; ihre Willenskraft lag ganz darnieder. Fräulein Alma Fl. litt außerdem unter der krankhaften Sucht, Luxusartikel, die für sie keinen Werth hatten, zu kaufen. Die Fräulein Fl. brachten nach Jn. eine beträchtliche Menge des von dem Angeklagten bezogenen Morphiums mit; dem Arzte übergaben sie noch 20 Pulver à 1 Dezigramm, die sie von dem Angeklagten bezogen hatten. Nachdem sie einige Zeit sich in der ärztlichen Behandlung des Dr. v. S. befunden hatten, ließen sich die Fräulein Fl. von dem Angeklagten noch 2 bis 4 g Morphium schicken. Der Angeklagte begleitete die Sendung mit der schriftlichen Bemerkung, er wünsche Glück zur Kur. Er wußte also, daß sich die Fräulein Fl. ärztlich behandeln ließen. Diese gebrauchten von dem übersandten Morphium, und die bereits mit Erfolg begonnene Kur wurde nach dem Gutachten des Sachverständigen erheblich beeinträchtigt. Die Sendung des Morphiums nach Jn. geschah Ende Juli 1896.

Der Angeklagte hat sich durch die Verabfolgung des Morphiums der polizeilich ihm nicht erlaubten Feilhaltung und des unerlaubten Verkaufs eines Giftes schuldig gemacht. Die erste richterliche Verfügung zur Verfolgung des Verhaltens des Angeklagten datirt vom 14. Oktober 1896. Da die letzte Verabfolgung des Morphiums Ende Juli 1896 stattgefunden hat, und seitdem nicht 3 Monate verflossen sind ohne den Erlaß richterlicher Verfügungen, die auf die strafrechtliche Verfolgung des Angeklagten gerichtet waren, so ist die Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verfolgung einer Uebertretung nicht abgelaufen. Der Angeklagte hat sich außerdem einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht. Als gelernter Apotheker kannte er, wie er selbst nicht bestritten hat, die schädlichen Wirkungen der fortgesetzten Anwendung des Morphiums. Ihm war auch insbesondere nicht unbekannt, daß Morphiumsüchtige schließlich die Willenskraft derart verlieren, daß sie der Versuchung, das Morphium zu gebrauchen, immer wieder erliegen. Der Angeklagte wäre hiernach verpflichtet gewesen, Fürsorge zu treffen, daß an Morphiumsüchtige kein Morphium aus seinem Geschäft verabfolgt werde; denn bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit mußte er die Möglichkeit voraussehen, daß die Morphiumsüchtigen der Versuchung, das Morphium zu gebrauchen, nicht widerstehen würden. Der Angeklagte hat aber im Gegentheil selbst Morphium an die Fräulein Fl. verabfolgt und hinderte es nicht, daß sein Gehülfe dasselbe that, obgleich er es wußte. Da er wußte, daß sie der Morphiumsucht verfallen waren, so hätte er bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit in jedem Falle, in welchem er Morphium verabfolgte, die Möglichkeit und die hohe Wahrscheinlichkeit voraussehen müssen, daß die Fräulein Fl. das gegebene Morphium bei sich anwenden würden, um so mehr, als er stets in Erfahrung brachte, daß sie thatsächlich das in früheren Fällen ihnen verkaufte Morphium bei sich angewandt hatten. Es ist sogar als festgestellt anzusehen, daß der Angeklagte nicht etwa blos aus Unachtsamkeit an die nahe liegende Möglichkeit der ferneren Verwendung des Morphiums an dem eigenen Leibe der Damen Fl. nicht gedacht, sondern daß er im Gegentheil an diese Möglichkeit gedacht hat und davon überzeugt gewesen ist, daß die Damen Fl. das Morphium an ihrem Körper anwenden würden. Ist dies aber richtig, so würde er bei seiner Sachkenntniß, falls er die ihm obliegende Aufmerksamkeit angewendet hätte, auch vorausgesehen haben, daß die Damen Fl. in der von dem Sachverständigen nach den obigen Feststellungen geschilderten Weise an ihrer Gesundheit Schaden erleiden würden. Hat er mit dieser Möglichkeit nicht gerechnet, so hat er sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht, die die Körperverletzung der Damen Fl. verursacht hat. Denn hätte er an die erwähnte Möglichkeit gedacht und demgemäß das Morphium nicht verabfolgt, so würde die körperliche Schädigung der Damen Fl., die nach dem Gutachten des Sachverständigen auf die Anwendung des Morphiums zurückzuführen ist, nicht eingetreten sein.

Es steht hiernach thatsächlich fest,

daß der Angeklagte in der Zeit von Anfang April bis Ende Juli 1896 in G. durch eine und dieselbe Handlung,

a) ohne polizeiliche Erlaubniß Gift feilgeboten und verkauft,

b) durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung der Fräulein Alma und Martha Fl. verursacht hat, und zwar indem er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus

den Augen setzte, vermöge seines Berufes und Gewerbes besonders verpflichtet war.

Der Angeklagte war daher gemäß § 230 St.=G.=B. zu bestrafen. Er ist noch nicht vorbestraft. Der eingetretene Schaden ist aber sehr erheblich; die Damen Fl. haben eine schwere Schädigung ihrer Gesundheit erlitten, und die Unachtsamkeit des Angeklagten war eine sehr schwere. Außerdem fiel erschwerend in's Gewicht, daß er sich so hohe Preise zahlen ließ. Die Damen Fl. haben etwa 700 bis 800 ℳ an ihn für Morphium gezahlt. Danach ist die Strafe bemessen . . . .

b) 316. Urtheil des Reichsgerichts vom 2. April 1897.

Verwerfung der Revision.

Gründe:

Unzutreffend ist die Rüge, daß die Uebertretung des § 367³ St.=G.=B. verjährt sei, weil der Angeklagte erst in der Hauptverhandlung auf sie hingewiesen worden sei. Der Beginn und die Berechnung der Verjährung bestimmt sich gemäß § 67 Abs. 4 St.=G.=B. lediglich nach dem Tage, an welchem die strafbare Handlung begangen ist. Vorliegend aber hat nach der maßgebenden Feststellung des ersten Richters die letzte der fortgesetzten Verabfolgungen von Morphium an die Schwestern Fl. seitens des Angeklagten Ende Juli 1896 stattgefunden, und das Amtsgericht zu Inowrazlaw hat wegen dieser That behufs strafrechtlicher Verfolgung derselben bereits am 8. September 1896 die Ladung der Schwestern Fl. verfügt. Auch ergeben die Akten, daß von da ab bis zur Hauptverhandlung stets vor Ablauf der dreimonatlichen Frist des § 67³ St.=G.=B. weitere richterliche Handlungen gegen den Angeklagten gerichtet worden sind. Die behauptete Verjährung ist danach gemäß § 68 Abs. 1 l. c. rechtzeitig unterbrochen und nicht eingetreten. Daß der Angeklagte auf die Anwendbarkeit des § 367³ nicht innerhalb der Verjährungsfrist hingewiesen worden ist, berührt die Verjährungsfrage nicht.

Ebenso verfehlt ist die Rüge der Verletzung des § 230 St.=G.=B. In dem Urtheile ist festgestellt, daß die Schwestern Fl. in Folge übermäßigen Gebrauches von Morphium schwer erkrankt und an ihrer Gesundheit geschädigt sind. Es ist auch festgestellt, daß der Angeklagte ihnen das Morphium in unerlaubt großen Quantitäten fortgesetzt verkauft hat, obwohl er wußte, daß dessen fortgesetzte Anwendung ohne ärztliche Anordnung gesundheitsschädlich sei, und die Schwestern Fl. es auf eigene Hand an ihrem Körper gebrauchten. In diesem fortgesetzten Verabfolgen des Morphiums hat der erste Richter unter den vorliegenden Umständen eine strafbare, zu der schweren Erkrankung der Schwestern Fl. führende Fahrlässigkeit des Angeklagten erblickt, indem er weiter erwogen hat, daß der Angeklagte als gelernter Apotheker bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit den übermäßigen und gesundheitsschädigenden Gebrauch des Morphiums seitens der Schwestern Fl. habe voraussehen und durch Nichtverabfolgung habe verhindern können und müssen. In dieser Begründung des Urtheils ist ein Rechtsirrthum, insbesondere eine unrichtige Auffassung des Begriffs der Fahrlässigkeit und des ursächlichen Zusammenhanges derselben mit der Erkrankung der Schwestern Fl. nicht zu erkennen. Wenn die Revision hiergegen geltend macht, daß die Schwestern Fl. das Morphium mit voller Kenntniß seiner Schädlichkeit gebraucht und die Körperverletzung wissentlich sich selbst zugezogen hätten, daß mithin die Verurtheilung des Angeklagten gegen den Grundsatz volenti non fit injuria verstoße, so widerspricht dies der Begründung des Urtheils. Es ist nicht festgestellt und auch sonst in keiner Weise ersichtlich, daß die Schwestern Fl. ihre Erkrankung vorsätzlich und wissentlich herbeigeführt haben. Es ist im Gegentheil festgestellt, der Angeklagte habe gewußt und damit rechnen müssen, daß bei fortgesetzter Anwendung des Morphiums die Willenskraft schwinde und Morphiumsüchtige der Versuchung zur Anwendung in verstärktem Maße nicht widerstehen können. Danach aber kann eine bloße Beihülfe zu einer straflosen Selbstverletzung der Schwestern Fl. überhaupt nicht in Frage kommen; es bleibt vielmehr das fahrlässige Verhalten des Angeklagten als die Ursache ihrer Erkrankung bestehen und rechtfertigt die Verurtheilung zur Strafe.

Wenn endlich die Revision noch die Anwendbarkeit des Absatzes 2 des § 230 St.=G.=B. bemängelt, weil der Verkauf des Morphiums dem Gewerbe des Drogenhändlers entzogen sei, so ist auch dies verfehlt. Der Angeklagte hat das Morphium in seinem Drogengeschäft geführt und verkauft, und hatte als gelernter Apotheker sowohl wie als Drogenhändler die besondere Berufs= oder Gewerbspflicht, in seinem Gewerbe Aufmerksamkeit zu verwenden, damit nichts die Gesundheit anderer Schädigendes verkauft werde. Der erste Richter hat also in der Anwendung des Absatzes 2 des § 230 rechtlich nicht geirrt und nur der Vorschrift des § 232 Absatz 1 des Strafgesetzbuches entsprochen, indem er die Stellung eines Strafantrages nicht für erforderlich erachtet hat . . . .

---

84. Geheimmittel ist ein Arzneimittel oder Heilmittel gegen Krankheiten, Körperschäden oder Leiden jeder Art, dessen Bestandtheile, Zusammensetzung und Zubereitungsart nicht sogleich bei dessen Feilbieten dem Publikum bekannt gemacht wird. Unter den Begriff des Geheimmittels fällt auch ein ohne Angabe seiner Bestandtheile öffentlich angekündigtes, angepriesenes und feilgebotenes Hühneraugenmittel.

317. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 4. Januar 1891. (Johow Bd. 12 S. 265.)

Die Angeklagten, welche beschuldigt sind, durch öffentliche Ankündigung und Anpreisung des Apotheker B.'s Hühneraugenmittels die gedachte Polizeiverordnung übertreten zu haben, sind vom Berufungsrichter freigesprochen worden. Die vom Staatsanwalt eingelegte Revision wurde für begründet erachtet.

Gründe:

Die Revision, welche Verletzung der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Breslau vom 30. Juni 1890 durch Nichtanwendung rügt, muß für begründet erachtet werden. Nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters hat der Angeklagte H. im Auftrage des Angeklagten S. in der Nr. 26 des 18. Jahrganges des unter seiner verantwortlichen Redaktion in Gottesberg erscheinenden „Gottesberger Wochenblatts" „Apotheker B's Hühneraugenmittel" als ein „Hühneraugen, Hornhaut und Warzen in kürzester Zeit durch bloßes Ueberpinseln sicher, gefahr= und schmerzlos beseitigendes Mittel" öffentlich angepriesen. Beide Angeklagte sind nun beschuldigt, hierdurch der Polizeiverordnung vom 30. Juni 1890, welche das öffentliche Ankündigen und Anpreisen von Geheimmitteln, sowie von Arzneimitteln, deren Verkauf entweder gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, insofern dieselben als Heilmittel gegen Krankheiten feilgehalten werden, bei Strafe verbietet, zuwider gehandelt zu haben. Der Berufungsrichter hat sie jedoch freigesprochen, weil das angepriesene Hühneraugenmittel weder als Geheimmittel anzusehen, noch als „Heilmittel gegen Krankheiten" feilgeboten sei. Die Annahme, daß Hühneraugen als durch Druck erzeugte und nach Aufhebung des Druckes von selbst verschwindende hornartige Verdickungen der Oberhaut an einzelnen fest umschriebenen Stellen des Fußes nicht zu den Krankheiten, d. h. zu den Abweichungen einzelner oder aller Organe des Körpers von derjenigen Beschaffenheit oder demjenigen Verhalten, wie es zur Erhaltung des Organismus und seiner vollkommenen Leistungsfähigkeit erforderlich ist, bezw. zu den wesentlichen Störungen des normalen Zustandes der Gewebszellen und deren Wechselwirkung untereinander zu rechnen seien, kann nun zwar für rechtsirrthümlich nicht erachtet werden. Dagegen verkennt der Berufungsrichter den Begriff eines Geheimmittels, d. h. eines Arznei= oder Heilmittels gegen Krankheiten, Körper=

schäden oder Leiden jeder Art, dessen Bestandtheile, Zusammensetzungs- und Zubereitungsart nicht gleich bei dessen Feilbieten dem Publikum bekannt gemacht werden. Unter diesen Begriff fällt auch das ohne Angabe seiner Bestandtheile und Zusammensetzung öffentlich angekündigte, angepriesene und feilgebotene „B.'sche Hühneraugenmittel". Das Berufungsurtheil war daher aufzuheben.

---

85. Den polizeilichen Vorschriften über die Aufbewahrung von Giften und denselben gleich wirkenden Stoffen sind außer den Apothekern nur diejenigen unterworfen, welche zum Handel mit Giften eine besondere ortspolizeiliche Genehmigung erhalten haben.

318. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 19. April 1894. (Johow Bd. 15 S. 342.)

Der Angeklagte ist in den Vorinstanzen wegen Uebertretung der gedachten Strafvorschriften zu Strafe verurtheilt worden. Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde für begründet erachtet.

Gründe:

Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden, insoweit sie Verletzung des § 367⁵ St.-G.-B. und der Verordnung der Regierung zu Köln, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren, vom 16. August 1878 (Amtsblatt der Regierung zu Köln für 1878 S. 154 ff.) rügt.

Nach dieser Richtung hin hat der Berufungsrichter thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte, der sich insbesondere auch nicht im Besitze der Genehmigung der Ortspolizeibehörde zum Feilhalten der in den Anlagen A und B der gedachten Verordnung vom 16. August 1878 aufgeführten Gifte und anderer denselben gleichwirkender Stoffe befunden und der einen Theil dieser Stoffe feilgehalten hat, letztere nicht in einem außer der Zeit der geschäftlichen Benutzung stets verschlossen gehaltenen, gut beleuchteten und mit der Aufschrift „Gift" und drei Kreuzen versehenen Raume aufbewahrt hat, daß auch die Gefäße, welche die Gifte enthielten, nicht nach ihrem Inhalte mit weißer Schrift auf schwarzem Schilde deutlich in Oelfarbe signirt waren.

Von diesen Feststellungen ausgehend hat der Vorderrichter den Angeklagten auch wegen Uebertretung der Regierungsverordnung vom 16. August 1878 in Verbindung mit § 367⁵ St.-G.-B. verurtheilt.

Dies ist rechtsirrthümlich.

Der § 1 der Verordnung vom 16. August 1878 gestattet das Feilhalten und den Verkauf von in der Anlage A und B namhaft gemachten Giften und allen anderen denselben gleich wirkenden Stoffen außerhalb der Apotheken nur denjenigen Personen, welche seitens der Ortspolizeibehörde hierzu eine besondere Genehmigung erhalten haben; und der § 2 daselbst bestimmt, daß die in der Anlage A bezeichneten Gifte mit Ausnahme des Phosphor und dessen Zubereitung und alle anderen denselben gleichwirkenden Stoffe nur in einem eigenen außer der Zeit der geschäftlichen Benutzung stets verschlossen zu haltenden gut beleuchteten, mit der Aufschrift „Gift" und drei Kreuzen versehenen Raume, sowie in Gefäßen, welche von festem und dauerhaftem Material gearbeitet, gut verschlossen und nach ihrem Inhalte mit weißer Schrift auf schwarzem Schild deutlich signirt sind, aufbewahrt werden. Diese Vorschriften sind aber nur für die zum Handel mit Giften „befugten" Personen ertheilt, wobei ausdrücklich auf den § 1 der Verordnung hingewiesen wird. Nach § 1 daselbst sind als befugt — außer den Apotheken — nur diejenigen Personen anzusehen, welche seitens der Ortspolizeibehörde hierzu eine besondere Genehmigung erhalten haben. Zwar ist nun unzweifelhaft die Aufbewahrung der beim Angeklagten vorgefundenen Gifte, welche unter das Verzeichniß A dieser Verordnung fallen, nicht in der im § 2 daselbst vorgeschriebenen Weise erfolgt, es steht jedoch fest, daß der Angeklagte die Konzession zum Feilhalten und Verkauf der bei ihm vorgefundenen Gifte und denselben gleichwirkender Stoffe im Kleinhandel nicht gehabt hat, daß er also eine zum Handel mit Giften im Sinne des § 2 der gedachten Verordnung befugte Person nicht ist. Danach können dem Wortlaute dieses Paragraphen gemäß die Vorschriften desselben über die Aufbewahrung der Gifte auf ihn keine Anwendung finden. Auch nach dem Sinne des § 2 rechtfertigt sich die Nichtanwendung desselben; denn es können für Personen, welche unbefugt Gift feilhalten, Vorschriften über die Aufbewahrung nicht gegeben werden; diese Personen werden vielmehr eben nur wegen des unbefugten Feilhaltens bestraft.

In demselben Sinne ist auch die Vorschrift des § 9 der gedachten Verordnung vom 16. August 1878 aufzufassen, nach welcher die in der Anlage B bezeichneten heftig wirkenden Stoffe und alle übrigen Stoffe gleicher Wirkung unter Beobachtung gewisser anderer speziell aufgeführter Vorsichtsmaßregeln aufzubewahren sind.

Auch zum Feilhalten dieser Stoffe war die ortspolizeiliche Genehmigung dem Angeklagten festgestelltermaßen nicht ertheilt. Er war sonach überhaupt nicht befugt, diese Stoffe, soweit sie bei ihm vorgefunden sind, feilzuhalten.

Hat sich der Angeklagte demnach einer Uebertretung der Regierungsverordnung vom 16. August 1878 nicht schuldig gemacht, konnte er auch aus § 367⁵ St.-G.-B. nicht gestraft werden; denn letzterer Paragraph bedroht denjenigen mit Strafe, der bei der Aufbewahrung von Giftwaaren die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

---

86. Die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen ist nur, wenn sie gewerbsmäßig betrieben wird, untersagt. Die Entgegennahme von Bestellungen auf Arzneien im Umherziehen, welche der Gewerbetreibende nicht bei sich führt, ist kein Feilbieten von Arzneien im Sinne des § 56 Nr. 9 der Gewerbeordnung.

319. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 4. Juni 1894. (Johow Bd. 15 S. 232.)

Der Angeklagte ist vom Berufungsgericht wegen Uebertretung der angeführten Gesetzesvorschriften zu Strafe verurtheilt worden. Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde für begründet erachtet.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung des § 56a¹, des § 56⁹, des § 148⁷a der Reichsgewerbeordnung. Zu einer Verurtheilung des Angeklagten auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen hat das Revisionsgericht den Sachverhalt nicht für genügend aufgeklärt erachtet.

Bezüglich der dem Angeklagten zur Last gelegten Ausübung der Heilkunde im Umherziehen — § 56a¹ a. a. O. — hat der Vorderrichter lediglich festgestellt, daß der Angeklagte ein den H.'schen Eheleuten gehöriges krankes Schwein, für welches er bereits Arznei gegen Bezahlung geliefert hatte, besichtigt und mit der Ehefrau H. über die Behandlung des Thieres gesprochen hat. Diese Feststellung genügt nicht, denn die Anwendung der Vorschriften des Titel III der Reichsgewerbeordnung setzt einen Gewerbebetrieb voraus. Jede nicht gewerbsmäßige Handlung gehört nicht in den Rahmen dieser Gesetzesbestimmungen. Der Vorderrichter hätte zwar aus der von ihm festgestellten einmaligen Besichtigung und Besprechung an sich die erfolgte gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde herleiten können, denn ein Gewerbebetrieb bezw. der Beginn eines solchen kann unbedenklich auch in einer nur einmaligen Handlung gefunden werden, doch wäre behufs Konstatirung des erfolgten „Gewerbebetriebs im Umherziehen" festzustellen gewesen, daß der Angeklagte die fragliche Handlung in der Absicht der Wiederholung vorgenommen hat, daß er die Heilkunde gegen Entgelt ausübte, daß auch endlich der Zweck des Umherziehens — vorliegenden Falls die Reise nach Osnabrück — der Gewerbebetrieb war, so daß die betreffende einmalige Handlung nicht etwa nur gelegentlich bei einer ander-

weiten Anwesenheit in Osnabrück geschehen ist (vgl. die Entscheidungen des Obertribunals bei Oppenhoff, Rechtspr. d. Obertribunals in Straff. Bd. 14 S. 669, Bd. 1 S. 309, Bd. 7 S. 458).

Es fehlt bei dem einzig festgestellten Falle in jeder Beziehung an der Feststellung von Thatsachen, welche geeignet sind, den Thatbestand des Gewerbebetriebes im Umherziehen zu konsumiren. Eine Prüfung des Sachverhaltes nach dieser Richtung wird das Berufungsgericht der erneuten Verhandlung zu Grunde zu legen haben.

Auch die Anwendung des § 56⁹ der Reichsgewerbeordnung konnte auf Grund des festgestellten Sachverhältnisses nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

In dieser Beziehung ist lediglich festgestellt, daß der Angeklagte in Osnabrück Bestellungen auf Arzneien in zwei Fällen angenommen, und daß er demnächst die Arzneien den Bestellern auch zugesandt hat. Keineswegs jedoch ist ersichtlich, daß der Angeklagte bei Entgegennahme der Bestellungen im P.'schen Lokale auch dieselben bei sich hatte und von dort aus geliefert, also „im Umherziehen feilgeboten" hat. Nach den Ausführungen des angefochtenen Urtheils ist es möglich, daß der Angeklagte die Arzneien nicht mit sich geführt, vielmehr nur Bestellungen auf solche aufgesucht hat. Ist dies der Fall, so liegt der Thatbestand des § 56⁹ a. a. O. nicht vor. In dieser Beziehung hat das Revisionsgericht bereits in früheren Entscheidungen betont, wie die Aenderung der Fassung des § 56 der Reichsgewerbeordnung durch die Novelle vom 1. Juli 1883, d. h. die Ersetzung des Rechtsbegriffs „Verkauf" durch den des „Feilbietens", zu der Auslegung führen müsse, daß nunmehr das Aufsuchen von Bestellungen auf Arzneimittel nicht vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen, mithin auch nicht für strafbar auf Grund des genannten Gesetzes zu erachten sei (vgl. Marcinowski, Reichsgewerbeordnung S. 227, Appelius in Stenglein, Nebengesetze S. 772).

---

87. Die Bekanntmachung des Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1862, welche das Auslegen von Arsenik oder Strychnin oder hiermit vergifteten Gegenständen zur Vertilgung des Ungeziefers verbietet, ist noch in Kraft.

320. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 25. Juni 1894. (Johow Bd. 15 S. 341.)

Die Angeklagten sind in den Vorinstanzen von der Anschuldigung, am 31. Januar 1894 in der Feldmark Himmelpforten Heringe, welche durch Beimischung von Strychnin vergiftet waren, zur Vertilgung von Füchsen ausgelegt zu haben, Uebertretung der gedachten Bekanntmachung, freigesprochen worden. Die von dem Staatsanwalt eingelegte Revision wurde für begründet erachtet.

Gründe:

Die Revision, welche Verletzung der Bekanntmachung des Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1862 durch Nichtanwendung und des § 96 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 durch unrichtige Anwendung rügt, ist begründet.

Der Berufungsrichter findet zu Unrecht in der Ministerialbekanntmachung vom 2. Juli 1862 eine feldpolizeiliche Strafbestimmung, welche nach § 96 des Feld- und Forstpolizeigesetzes außer Kraft gesetzt worden ist. Denn die ministerielle Bekanntmachung ist, indem sie unter Strafandrohung das Auslegen von Arsenik, Strychnin und mit diesen vergifteten Gegenständen zur Vertilgung des Ungeziefers verbietet, nicht eine im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassene Strafbestimmung, sondern bezweckt lediglich den Schutz nützlicher Thiere. Die gesetzliche Gültigkeit der zu diesem Zwecke erlassenen Polizeiverordnungen hat aber das Feld- und Forstpolizeigesetz im § 34 ausdrücklich anerkannt, indem es für die Uebertretung derartiger Polizeiverordnungen eine Strafbestimmung trifft.

---

88. Rechtsgültigkeit einer Polizeiverordnung, betr. das Anpreisen von Geheimmitteln.

321. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 31. Oktober 1895. (Johow Bd. 17 S. 447.)

Der Angeklagte ist in den Vorinstanzen von der Anschuldigung der Uebertretung der gedachten Polizeiverordnung freigesprochen worden. Die von dem Staatsanwalt eingelegte Revision wurde wegen Mangels des objektiven Thatbestandes nicht für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

Mit dem Vorderrichter muß die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Frankfurt a./O. vom 23. Mai 1894 für formell und materiell rechtsgültig erachtet werden, letzteres deshalb, weil sie ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 6 Buchst. a, f und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 findet und mit dem Preßgesetz vom 7. Mai 1874 nicht im Widerspruche steht; denn der § 1 dieses Gesetzes hat nur — abgesehen von den in den §§ 15 bis 18 daselbst enthaltenen Verbotsbestimmungen materiell-rechtlichen Inhalts — solche Beschränkungen der Preßfreiheit im Auge, welche sich auf die äußerliche polizeiliche Regelung und die Ordnung der Presse beziehen, und nach § 20 daselbst bestimmt sich die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen, zu denen auch rechtsgültig erlassene Polizeiverordnungen zu zählen sind.

---

89. Begriff eines Geheimmittels.

322. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 25. November 1895 wider den Kaufmann S. zu G.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des Gesetzes durch unrichtige Anwendung, insbesondere der Polizeiverordnung des Polizeipräsidenten von Berlin, betr. das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln 2c., vom 30. Juni 1887 und der Kaiserlichen Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 resp. vom 27. Januar 1890 rügt, ist nicht begründet. In dem jetzt angefochtenen zweiten Berufungsurtheile vom 5. August 1895 ist thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte in der zu Berlin am 2. September 1894 erschienenen Nr. 205 der periodischen Zeitschrift „Berliner Abendpost" das von ihm fabrizirte Derrnehl'sche Eisenpulver durch eine Annonce und dadurch ein Geheimmittel öffentlich angepriesen hat.

Offensichtlich hat der Vorderrichter damit auch die in dem ersten, am 23. März 1895 erlassenen, durch das Revisionsurtheil vom 24. Juni 1895 aufgehobenen Berufungsurtheile, dessen thatsächliche Feststellungen nicht mit aufgehoben worden sind, getroffene Feststellung, nach welcher die gedachte Annonce den dort und in dem ersten Revisionsurtheile angegebenen Wortlaut hat, aufrecht erhalten. Hiernach aber ist es nicht rechtsirrthümlich, wenn der Vorderrichter den Angeklagten wegen Uebertretung der oben bezeichneten Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887 straft, welche unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ eventuell verhältnißmäßiger Haftstrafe für Zuwiderhandlungen gegen das darin ausgesprochene Verbot vorschreibt:

„Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, — vgl. Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 R.-G.-Bl. S. 4 — desgleichen Geheimmittel, dürfen zum Verkauf in Berlin weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden."

Um die Frage, ob durch die inkriminirte Annonce Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, öffentlich angekündigt oder angepriesen sind, handelt es sich nach der Feststellung des Vorderrichters überhaupt nicht, sondern nur darum, ob durch die Annonce Geheimmittel öffentlich angekündigt oder angepriesen sind. Ueber das Feilhalten und den Verkauf von Geheimmitteln enthält aber die Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 ebenso wie die an ihre Stelle ge-

tretene Kaiserl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 überhaupt keine Bestimmungen. Es können daher die — übrigens unzutreffenden — Ausführungen der Revision, welche aus der Bezugnahme in der fraglichen Polizeiverordnung auf die Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 und aus dieser Kaiserl. Verordnung sowie der vom 27. Januar 1890 herzuleiten versuchen, daß, auch wenn man in der Annonce die Anpreisung eines Arzneimittels finden wollte, diese Anpreisung doch nicht gegen das Verbot des Anpreisens solcher Arzneimittel verstoße, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, auf sich beruhen und unerörtert bleiben. Dieser Punkt könnte erst dann von Bedeutung werden, wenn der Vorderrichter die öffentliche Anpreisung des Derrnehl'schen Eisenpulvers rechtsirrthümlich als die eines Geheimmittels angesehen hätte, was aber nicht der Fall ist.

Der Begriff eines Geheimmittels, für den im vorliegenden Falle weder die in anderen hier nicht in Betracht kommenden Polizeiverordnungen enthaltenen Begriffsbestimmungen, noch die etwaige Auffassung anderer Verwaltungsbehörden maßgebend ist, und über welchen die hier in Betracht kommende Polizeiverordnung nichts bestimmt, ist bereits in den Entscheidungen des Kammergerichts mehrfach (z. B. in dessen Urtheil vom 4. Januar 1891 — Jahrbuch der Entscheidungen Bd. 12 S. 265, 266 —) zutreffend dahin definirt, daß unter einem Geheimmittel ein Arzneimittel oder ein Heilmittel gegen Krankheiten, Körperschäden oder Leiden jeder Art, dessen Bestandtheile, Zusammensetzungs- und Zubereitungsart nicht gleich bei dessen Feilbieten dem Publikum bekannt gemacht worden, bezw. „ein in Arzneiform in den menschlichen Körper einzuführendes, unter einem seine Natur und Zusammensetzung nicht ausreichend bezeichnenden Namen empfohlenes Heilmittel gegen Krankheiten" (vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Mai 1882 — Entscheidungen in Strafs. Bd 6. S. 332 — und Urtheil des Kammergerichts vom 4. Dezember 1890 — Jahrbuch der Entsch. Bd. 11 S. 335) zu verstehen sei, wobei für den Geltungsbereich der bezüglichen hier aber nicht interressirenden französischen Gesetze noch als weiteres Erforderniß hinzutritt, daß das Heilmittel staatlich nicht anerkannt oder nicht speziell genehmigt worden sei. Da nun bereits in dem Revisionsurtheile vom 24. Juni 1895 die hier in Rede stehende Annonce in der Aufhebung des ersten Berufungsurtheils mit zu Grunde gelegte und nicht nur zutreffende, sondern für das Revisionsgericht auch in der gegenwärtigen Instanz bindende, von dem Angeklagten aber anscheinend ignorirte rechtliche Beurtheilung erfahren hat, daß in derselben das Derrnehl'sche Eisenpulver als Mittel gegen krankhafte Zustände empfohlen worden ist, so enthält diese Annonce auch die Anpreisung eines Geheimmittels, denn die Bestandtheile und die Zusammensetzung des danach als Arzneimittel angepriesenen Pulvers sind weder aus dem Namen des Pulvers noch sonst aus der Annonce zu ersehen. Ob dieses Pulver sich in Wahrheit als ein Arzneimittel darstellt oder nicht, muß für belanglos erachtet werden, weil es nur darauf ankommt, ob dasselbe als Arzneimittel angepriesen ist. Nach der aufgestellten Begriffsbestimmung eines Geheimmittels ist es ferner unerheblich, ob der Angeklagte auf Verlangen die Bestandtheile und quantitative Zusammensetzung des Derrnehl'schen Eisenpulvers bekannt gegeben haben würde, oder ob er ein solches Verlangen nie abgelehnt hat. Ebenso ist es völlig belanglos, ob er freiwillig dem Königlichen Polizeipräsidium die Bestandtheile und die Zusammensetzung des Pulvers bekannt gegeben hat, da hierdurch das Publikum diese Kenntniß nicht erlangt hat, ob ferner der Angeklagte in anderen Annoncen und Erklärungen die Zusammensetzung des Pulvers öffentlich bekannt gemacht hat. Ueberdies aber kann, was nach diesen Richtungen hin in der Revisionsschrift an neuen thatsächlichen Behauptungen und neuen Beweismitteln vorgebracht ist, schon deshalb keine Berücksichtigung finden, weil die Revisionsinstanz für neue thatsächliche Anführungen und Beweise keinen Raum bietet, das allein maßgebende Sitzungsprotokoll zweiter Instanz aber nicht ergiebt, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung jene Thatsache angeführt und Beweisanträge in dieser Richtung gestellt hat.

Aus diesem Grunde konnte auch die von dem Angeklagten in der Hauptverhandlung dem Sinne nach dahin abgegebene, ihn übrigens auch nicht entlastende Erklärung, daß der eigentliche Urheber der inkriminirten, aber doch durch ihn veranlaßten Annonce ein Anderer als er sei, keine Berücksichtigung finden.

Die Revision war sonach zurückzuweisen. . . .

---

90. Durch das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln werden weitergehende Verbote, betr. die Anpreisung von Arzneien, nicht ohne Weiteres aufgehoben.

323. Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 22. Oktober 1896 wider den Redakteur G. und den Fabrikanten Dr. E.

Die Revision des Angeklagten Dr. E., welche Verletzung der Polizei-Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 4. September 1895 und des Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 30. Juni 1890 sowie der Kaiserlichen Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 rügt, ist nicht begründet.

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte Dr. E. dem Redakteur der Frankenstein-Münsterberger Zeitung den Auftrag gegeben hat, eine Ankündigung resp. Anpreisung in der genannten Zeitung zu veröffentlichen, deren hier interessirender Wortlaut im Berufungsurtheile wiedergegeben ist, und daß diese Veröffentlichung auch in der Nr. 19 jener Zeitung vom 4. März 1896 stattgefunden hat. Der Vorderrichter verurtheilt deshalb in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter den Angeklagten Dr. E. wegen Uebertretung der oben gedachten Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1890 und der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 zu 10 ℳ Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu zwei Tagen Haft.

Dieser Entscheidung liegt ein ersichtlicher Rechtsirrthum nicht zu Grunde. Zutreffend führt der Vorderrichter aus, daß die Oberpräsidialverordnung vom 4. September 1895 — durch deren § 1 lediglich die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, die dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, verboten und mit Strafe bedroht wird, welche auch „alle diesen Gegenstand betreffenden, dem Inhalt des § 1 entgegenstehenden Polizeivorschriften" aufhebt — die Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 30. Juni 1890 nur insoweit außer Kraft gesetzt habe, als letztere gleichfalls die Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln verbietet, daß hingegen die Verordnung vom 30. Juni 1890 im Uebrigen in Kraft geblieben sei, nämlich insoweit, als sie Folgendes bestimmt: „Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt ist, dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden. Dasselbe gilt von Arzneimitteln, deren Verkauf einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt (vgl. Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890), sofern dieselben als Heilmittel gegen Krankheiten feilgeboten werden," und soweit sie Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot mit Strafe bedroht. Denn der Gegenstand dieser Bestimmungen der Verordnung vom 30. Juni 1890 ist nicht derjenige, welchen die Oberpräsidialverordnung behandelt; dieselben stehen dem Inhalt des § 1 der letzteren nicht entgegen und es liegt auf der Hand, daß, wenn die Verordnung vom 4. September 1895 beabsichtigt hatte, die angeführten Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1890 ebenfalls aufzuheben, dies deutlich ausgesprochen sein würde.

Die formelle Gültigkeit beider Polizei-Verordnungen kann nicht bezweifelt werden und die materielle Gültigkeit nach der Verordnung vom 30. Juni 1890 unterliegt keinem Bedenken (vgl. Urtheil des Kammer-

gerichts vom 21. Dezember 1891, Jahrb. der Entsch. Bd. 12 S. 262), ist auch nicht bestritten worden.

Der Berufungsrichter hat ferner ohne Rechtsirrthum festgestellt, daß der in der erwähnten Ankündigung empfohlene Hubert Ullrich'sche Kräuterwein zu den unter Nr. 5 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten flüssigen Gemischen gehört und also eine Zubereitung darstellt, deren Verkauf einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt. Aber auch die Annahme des Berufungsrichters, daß das Arzneimittel „Kräuterwein" als ein Heilmittel gegen Krankheiten zum Verkaufe angekündigt und angepriesen (feilgeboten) sei, ist nicht rechtsirrthümlich.

Wenn auch in der Anpreisung eines Mittels, welches nur zur Erhaltung der Gesundheit dienen soll und welches nur zu diesem Zwecke, also zur Verhütung, nicht zur Beseitigung von Krankheiten angepriesen ist, die Anpreisung eines „Heilmittels" nicht zu finden ist, so ist doch in der inkriminirten Ankündigung der fragliche Kräuterwein nicht nur als Mittel zur Erhaltung eines kräftigen Magens und guter Verdauung, sondern auch als auf das Verdauungssystem eine äußerst wohlthätige Wirkung ausübendes und nicht allein durch vollkommene Lösung der Speisen im Magen, sondern auch durch seine anregende Wirkung auf die Säftebildung eine regelrechte, naturgemäße Verdauung beförderndes Mittel angepriesen. Wenn nun der Vorderrichter in dieser Ankündigung die Anpreisung des Kräuterweines als eines zur Stärkung der Gesundheit und zur Verhütung von Magen- und Darmkrankheiten dienenden Mittels findet, so beruht dies auf der Auslegung des Inserates. Diese aber und somit der einem Schriftstück beigelegte Sinn gehören dem thatsächlichen nach § 376 R.-St.-P.-O. dem Revisionsrichter verschlossenen Gebiete an. Die Stärkung der Gesundheit setzt aber einen geschwächten Gesundheitszustand voraus, und das Mittel, welches zu dieser Stärkung dienen soll, soll somit auch zur Beseitigung eines nicht normalen, krankhaften Körperzustandes dienen (vgl. auch Urtheil des Kammergerichts vom 7. Juni 1894, Jahrbuch der Entscheid. Bd. 15 S. 338 ff, und vom 13. Dezember 1888, ebenda Bd. 9 S. 227 ff).

Die Schlußfeststellung beider Vorderrichter, dahin gehend, „daß der Angeklagte Dr. E. in Nr. 19 der Frankenstein-Münsterberger Zeitung vom 4. März 1896 ein Arzneimittel, dessen Verkauf einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt, als Heilmittel gegen Krankheiten durch öffentliche Ankündigung und Anpreisung in der Frankenstein-Münsterberger Zeitung feilgeboten hat," ist sonach durch einen erkennbaren Rechtsirrthum nicht beeinflußt und rechtfertigt die vorinstanzliche Entscheidung. Die Revision war somit zurückzuweisen . . . .

---

91. Feilhalten von Fliegenpapier, welches Brechweinstein enthält.

324. Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 15. Februar 1897 wider den Kaufmann P. zu U.

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft ist nicht begründet.

Der Berufungsrichter stellt thatsächlich fest, daß das vom Angeklagten feilgehaltene Fliegenpapier kein Arsen enthält, sondern mit Quassiaabkochungen getränkt ist und einen ganz minimalen Zusatz von „Brechweinstein" enthält. Der § 367³ St.-G.-B. bedroht nur denjenigen mit Strafe, der ohne polizeiliche Erlaubniß Gifte, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt.

Inwieweit der gewerbsmäßige Handel mit Giften besonderen Beschränkungen, insbesondere der polizeilichen Erlaubniß unterliegt, regelt in Preußen die Polizeiverordnung über den Handel mit Giften der Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 24 August 1895 nach § 1 in den §§ 2 bis 18. Nun ist zwar in dem Verzeichniß der Gifte zu dieser Polizeiverordnung in Abtheilung 2 „Brechweinstein", nicht aber dessen Verbindungen und Zubereitungen aufgeführt, obwohl diese sonst nach der Nomenklatur der Abtheilung 2, z. B. bei Cocain, Convallamarin, Morphin u. s. w. ausdrücklich neben den reinen Giften hervorgehoben sind, und insbesondere der „Brechnuß" (Krähenaugen) die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnußextrakt, -tinktur, gleichgestellt werden.

Bedarf hiernach der Handel von Zubereitungen des Brechweinsteins keiner polizeilichen Erlaubniß, so unterliegt auch das Feilhalten des in Rede stehenden, mit Zusatz von Brechweinstein versehenen Fliegenpapiers nicht der Strafbestimmung des § 367³ St.-G.-B. Die Angriffe der Revision gegen das Gutachten des Sachverständigen, Gerichtschemikers Dr. B, scheitern an § 376 St.-P.-O.

Die Freisprechung des Angeklagten von der Anschuldigung der Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. war sonach gerechtfertigt und die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

---

92. Begriff der „öffentlichen Ankündigung" eines Geheimmittels.

325. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 8. April 1897 wider den pens. Förster F. K. zu P. und den Likörfabrikanten H. S. zu H.

Die Revision der beiden Angeklagten K. und S., welche Verletzung der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 4 September 1895, des § 47 des Strafgesetzbuches durch unrichtige Anwendung und Verletzung anderer Rechtsnormen rügt, ist begründet.

Der Berufungsrichter hat Folgendes thatsächlich festgestellt:

In den in Frankenstein am 10. und 17. April 1896 erschienenen Nr. 15 und 16 der Zeitung „Der Volksfreund" ist folgende Ankündigung enthalten:

„Magenbeschwerden."

„Meinen daran leidenden Mitmenschen gebe ich gern unentgeltlich Rath und Auskunft, wie ich davon befreit und gesund geworden bin.

F. Koch, Königl. pens. Förster
Pömbsen, Post Nieheim, Westfalen."

Diese Ankündigung ist von den beiden Angeklagten K. und S. gemeinschaftlich entworfen und auf Kosten des Angeklagten S. von diesem mit Wissen und Genehmigung des Angeklagten K. der Expedition des genannten Blattes zur Veröffentlichung übersandt worden.

Als die beiden Angeklagten wegen einer früheren, anders lautenden und im Berufungsurtheile wörtlich angeführten Ankündigung wegen Verstoßes gegen Polizeiverordnungen, betr. das Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln, verurtheilt worden waren, kamen sie überein, der Ankündigung eine andere Fassung zu geben, um weiteren Verurtheilungen zu entgehen, und entwarfen die jetzt inkriminirte, oben erwähnte Ankündigung. Die beim Angeklagten K. auf Grund dieses Inserats Anfragenden erhalten von ihm mit seinem Namen unterschriebene, vom Angeklagten S. entworfene, auf dessen Veranlassung von einer dritten Person geschriebene und von K. zur Versendung übergebene Briefe ganz gleichen Inhalts, in denen erzählt wird, daß K. Jahre hindurch von einem Magenleiden befallen gewesen sei, sodann das Leiden beschrieben und mitgetheilt wird, daß Heilung von diesem Leiden durch Gebrauch des „Ostindischen Magenkräuterlikörs" erfolgt, und letzterer von dem Likörfabrikanten H. S. in Hannover zu beziehen sei, endlich zum Gebrauch dieses Likörs gerathen wird.

Es ist sonach thatsächlich festgestellt, daß nach Inhalt dieser Briefe der „Ostindische Magenkräuterlikör" als sehr wirksames Heilmittel gegen Magenkrankheiten angepriesen ist, ohne daß dessen Bestandtheile, Zusammensetzung und Zubereitungsart bekannt gegeben werden, daß demnach der genannte Magenkräuterlikör ein zur Heilung menschlicher Krankheiten dienendes Geheimmittel ist, und daß lediglich zu dem Zwecke, einer Be-

strafung wegen Verstoßes gegen die erwähnte Polizeiverordnung zu entgehen, dieses Heilmittel in der Ankündigung selbst nicht genannt, vielmehr nur die Ertheilung von Rath und Auskunft für Magenleidende darin angezeigt ist, daß ferner nach der dargethanen Geschäftspraxis der beiden genannten Angeklagten ein Jeder, der die in Rede stehende, hauptsächlich im Interesse des Angeklagten S., als Verfertiger des Likörs, erfolgte Ankündigung liest, in der Lage ist, durch den Angeklagten K. bezw. sein Schreiben „ohne Weiteres“ das angebliche Heilmittel zu erfahren, und daß jedem sich an K. Wendenden der Name und die Bezugsquelle des angeblichen Heilmittels in diesen formularmäßigen Schreiben mitgetheilt wird, Jedem also durch die öffentlich angekündigte Raths- und Auskunftsertheilung für Magenleidende nach dieser Geschäftspraxis das Geheimmittel „Ostindischer Magenkräuterlikör“ zugänglich gemacht ist, daß endlich jeder der beiden Angeklagten materiell zur Veröffentlichung der Ankündigung in der Absicht mitgewirkt hat, die Veröffentlichung als seine eigene That zu unterstützen und zur Vollendung zu bringen. Der Vorderrichter, dessen vorstehende thatsächliche Feststellungen als nach § 376 St.-P.-O der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen mittels der Revision wirksam nicht angefochten werden können, verkennt auch nach der von ihm zutreffend aufgestellten Begriffsbestimmung des Geheimmittels den Begriff des letzteren nicht und hat ohne Rechtsirrthum in dem in den Antwortschreiben des Angeklagten K. resp. S. angepriesenen „Ostindischen Magenkräuterlikör“ ein Geheimmittel erblickt. Er trifft hiernach die Schlußfeststellung,

daß die beiden genannten Angeklagten gemeinschaftlich durch zwei selbstständige Handlungen durch Aufgabe des seinem Wortlaute nach oben angeführten Inserats in Nr. 15 und 16 des in Frankenstein erscheinenden Volksfreundes vom 10. und 17. April 1896 ein zur Heilung menschlicher Krankheiten dienendes „Heilmittel“ öffentlich angekündigt haben,

und bestraft beide Angeklagte mit der vom ersten Richter erkannten Strafe auf Grund der oben erwähnten Oberpräsidialpolizeiverordnung vom 4. September 1895, welche formell und materiell rechtsgiltig ist und welche im § 1 denjenigen mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bedroht, welcher Geheimmittel, die dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, öffentlich ankündigt.

Diese Entscheidung beruht aber insofern auf einem Rechtsirrthum, als der Begriff der öffentlichen Ankündigung eines Geheimmittels im Sinne der genannten Polizeiverordnung verkannt ist.

Wie das Kammergericht in seinem Urtheile vom 26. März 1896 ausgeführt hat, kann ein öffentliches Ankündigen oder Anpreisen von Geheimmitteln zwar auch auf indirekte Weise erfolgen, z. B. dadurch, daß auf Broschüren oder sonstige Druckschriften oder Schriftstücke, in denen das Geheimmittel näher bezeichnet und dessen wirkliche oder angebliche Heilkraft behauptet und erläutert wird, ausdrücklich Bezug genommen wird; immer aber muß das Publikum als solches durch die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung in die Lage gebracht sein, den als Heilmittel angekündigten Stoff durch den Hinweis auf eine Druckschrift oder ein Schriftstück, welche jedem ohne Weiteres zugänglich sind, kennen zu lernen, während in dem Falle, daß die (in Folge einer allgemeinen, an das Publikum gerichteten Mittheilung sich an den Urheber dieser Mittheilung oder an die darin bezeichneten Personen wendenden) einzelnen Leser der Mittheilung erst durch die ihnen darauf ertheilte spezielle Auskunft überhaupt davon Kenntniß erlangen können, ob es sich um die Anwendung irgend eines Stoffes, insbesondere eines Geheimmittels handelt, eine öffentliche Ankündigung oder Anpreisung dieses Stoffes bezw. Geheimmittels als Heilmittel nicht vorliegt.

Durch den in der öffentlichen Ankündigung enthaltenen Hinweis auf eine den angeblich heilkräftigen Stoff bezeichnende, dem Publikum allgemein und unmittelbar zugängliche Druck- oder sonstige Schrift wird diese Schrift für den, welcher sich durch die Annonce verlocken läßt, zum integrirenden Bestandtheile der letzteren. Dies trifft aber für eine erst auf besondere Anfrage ertheilte Auskunft, welche immer noch von dem Belieben des Befragten abhängt, nicht zu. Ob diese Auskunft, wie im vorliegenden Falle in stets gleichlautenden, formularmäßigen Briefen bestand oder nicht, macht hierin keinen Unterschied. Einer öffentlich allgemein zugänglichen Broschüre ist ein solcher Brief, der an eine einzelne Person gerichtet wird, soweit es sich um eine Uebertretung der vorliegenden Art handelt, nicht gleichzuachten. Ob, wie festgestellt, die Form der hier in Frage stehenden Ankündigung lediglich gewählt ist, um einer Bestrafung zu entgehen, ist ebenfalls für den Thatbestand nicht von Belang, denn zum Thatbestande einer Strafthat gehören neben dem dolus bei vorsätzlichen Delikten Handlungen, welche die Merkmale des Deliktes enthalten, welche also, wenn sie auch scheinbar dem Strafgesetz nicht zuwiderlaufen, doch äußere thatsächliche Vorgänge bilden, in denen in Wahrheit die Kriterien des Delikts liegen. Der erkennbare Inhalt der Ankündigung selbst ist es also, welcher entscheidet. Hiernach war das Berufungsurtheil aufzuheben und, da es weiterer thatsächlicher Erörterungen nicht bedurfte, sogleich auf Freisprechung zu erkennen. . . . .

---

93. Begriff des „unbefugten“ Anpreisens von Heilmitteln.

326. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 8. Juli 1897 wider den Kaufmann S. zu G.

Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der Polizeiverordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 26. Oktober 1855 durch Nichtanwendung rügt, ist begründet. Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte, ohne eine polizeiliche Erlaubniß hierzu nachgesucht oder erhalten zu haben, in dem zu Jauer erscheinenden Jauer'schen Stadtblatt Nr. 275 vom 22. November 1896 das im Wortlaut angeführte Inserat hat einrücken lassen. Er spricht aber den Angeklagten von der Anklage einer Uebertretung gegen die gedachte Polizeiverordnung frei, weil durch die Kaiserl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 das Feilhalten und der Verkauf von Salmiakpastillen allgemein freigegeben, die bezeichnete Polizeiverordnung aber nur gegen die unbefugte öffentliche Anpreisung von Stoffen als Heilmitteln gerichtet sei und daher gegen den Angeklagten nicht zur Anwendung kommen könne. Obgleich der Vorderrichter dann ohne Rechtsirrthum festgestellt, daß der Angeklagte in jenem Inserate seine Salmiakpastillen als Heilmittel angepriesen hat, erklärt er den Angeklagten doch für straflos, weil derselbe nach der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 zu dieser öffentlichen Anpreisung befugt gewesen sei und daher einer polizeilichen Erlaubniß hierzu nicht bedurft habe. Dies ist rechtsirrthümlich. Die Bezugnahme des Vorderrichters auf das Urtheil des Kammergerichts vom 24. Oktober 1887 (Jahrbuch der Entsch. Bd. VII S. 228) ist unzutreffend, denn dort handelte es sich um eine Polizeiverordnung, welche das „unbefugte“ öffentliche Anpreisen irgend welcher Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden bei Strafe verbietet, was dahin zu verstehen ist, daß dieses Anpreisen insoweit erlaubt sein soll, als der Verkauf oder das Feilhalten dieser Stoffe als Arzneimittel allgemein freigegeben ist. Nun trifft das Letztere allerdings nach dem Verzeichnisse A Nr. 9 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 für Salmiakpastillen zu, die Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1855 aber, gegen deren formelle — und soweit sie hier interessirt — auch materielle Rechtsgültigkeit keinerlei Bedenken obwalten können, verbietet bei Strafe das öffentliche Anpreisen „irgend welcher Stoffe“, also jedes öffentliche Anpreisen

von Stoffen als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden ohne polizeiliche Erlaubniß.

Wenn in den einleitenden Worten der Polizeiverordnung als Motiv zum Erlaß der letzteren der Unfug angeführt ist, welcher aus Gewinnsucht durch das unbefugte Anpreisen von Stoffen als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden zum Nachtheil des Publikums so oft stattfinde, und wenn in der Randbemerkung im Amtsblatte ebenfalls die Verordnung als das unbefugte Anpreisen von Stoffen als Heilmittel 2c. betreffend bezeichnet ist, so kann dies dem klaren Inhalte des Textes der Verordnung gegenüber nicht zu der derselben vom Berufungsrichter gegebenen Auslegung führen. Diese Randbemerkung versteht unter dem unbefugten Anpreisen offenbar nur dasjenige, was der Verordnung gemäß ohne polizeiliche Erlaubniß stattfindet. Das öffentliche Anpreisen von Heilmitteln ist nun aber, mag man dasselbe auch als eine besondere Art des Verkaufens und Feilbietens ansehen, immerhin eine andere Materie, als diejenige, welche in § 367³ St.=G.=B. und in der Kaiserlichen Verordnung geregelt ist. Diese Auffassung und die oben gedachte richtige Auslegung der Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1855 entspricht auch der in dem Urtheil des Kammergerichts vom 3. Dezember 1888 (Jahrb. d. Entsch. Bd. IX S. 226/227) vertretenen. Das Berufungsurtheil war hiernach aufzuheben. Da die Aufhebung nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheile zu Grunde liegende Feststellung erfolgt ist, auch eine weitere thatsächliche Erörterung nicht erforderlich war, da ferner in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Oberstaatsanwalts die gesetzlich niedrigste Strafe von 1 *M*, im Nichtbeitreibungsfalle von einem Tage Haft, für angemessen erachtet worden ist, so war gemäß § 394 St.=P.=O. in der Sache selbst zu entscheiden und auf diese Strafe zu erkennen . . . .

---

94. Anpreisen von Kräuterhonig, Dr. Fernest's Lebensessenz, Kräuterthee und Dr. Said's Antirheumatikum.

327. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 4. Oktober 1897 wider den Fabrikanten A. und den Redakteur G.

Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 19. September 1895 durch Nichtanwendung rügt, ist nicht begründet. Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß im Herbste, insbesondere in den Monaten November und Dezember 1896 der in Köslin erscheinenden „Kösliner Zeitung", für deren Inseratentheil der mitangeklagte G. als verantwortlicher Redakteur zeichnet, mehrfach Prospekte beigegeben waren, in denen die Firma C. Lück in Kolberg, deren Inhaber der Angeklagte A. ist, folgende von ihr fabrizirte Mittel zur Heilung von Krankheiten anpreist: „Kräuterhonig, Dr. Fernest'sche Lebensessenz, Kräuterthee und Dr. Said's Antirheumatikum"; daß aber der der Zeitung beigelegte Prospekt bei jedem Mittel dessen Bestandtheile qualitativ und quantitativ angiebt, daß mithin das kauflustige Publikum in der Lage war, sich durch Befragen von Sachverständigen oder aus Büchern über den Heilwerth und über den Geldwerth der Mittel zu unterrichten.

Der Berufungsrichter spricht deshalb mit dem ersten Richter die Angeklagten von der Anklage der Uebertretung gegen die oben bezeichnete Polizeiverordnung vom 19. September 1895, die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Pommern vom 18. Oktober 1895 bezw. des § 20 des Reichs=Preßgesetzes und des § 49 St.=G.=B. frei.

Dies ist nicht rechtsirrthümlich. Die Polizeiverordnung vom 19. September 1895 verbietet im § 1 die öffentliche Ankündignng von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, und bedroht in § 2 Zuwiderhandlungen hiergegen mit Strafe, und die Polizeiverordnung vom 18. Oktober 1895 hebt alle Polizeiverordnungen, welche innerhalb der Provinz Pommern von Ortspolizeibehörden, Landräthen oder Regierungspräsidenten erlassen worden sind, und die im § 1 der gedachten Verordnung vom 19. September 1895 näher bezeichnete öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffen, auf.

Geheimmittel sind nun aber, wie das Kammergericht in zahlreichen Entscheidungen, auch in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht ausgesprochen hat, Arznei= oder Heilmittel gegen Krankheiten, Körperschäden oder Leiden jeder Art, deren Bestandtheile quantitativ und qualitativ, und deren Zusammensetzungs= und Zubereitungsart nicht gleich bei dem Feilbieten resp. bei der Ankündigung dieser Mittel dem Publikum bekannt gemacht werden. (Vgl. Urtheile des Kammergerichts vom 19. Januar 1888, Jahrb. d. Entsch. Bd. 8 S. 197 ff., vom 4. Dezember 1890, ebenda Bd. 11 S. 334, vom 4. Januar 1891, ebenda Bd. 12 S. 265/266, vom 15. Mai 1893, ebenda Bd. 14 S. 402 ff., Urtheile des Reichsgerichts vom 25. Mai 1882, Entsch. in Straff. Bd. 6 S. 329 ff. und vom 21./28. November 1887, ebenda Bd. 16 S. 359 ff., welche letzteren beiden Urtheile aber die Begriffsbestimmung des Geheimmittels noch insoweit einengen, als es sich um die Ankündigung von Heilmitteln im Gebiet der Geltung der diese Materie betreffenden französischen Gesetze handelt.) Auch das in der Revisionsrechtfertigung angeführte Urtheil des Kammergerichts steht dieser Begriffsbestimmung nicht entgegen, denn, wenn auch durch den Namen allein, unter welchem ein Heilmittel empfohlen wird, dessen Natur oder Zusammensetzung nicht ausreichend bezeichnet ist, so wird dieser Mangel, der an sich dem Mittel den Charakter eines Geheimmittels verleiht, doch dadurch gehoben, daß die Natur, Zubereitung und Zusammensetzung des Mittels gleichzeitig mit der Empfehlung deutlich erkennbar gemacht wird. Letzteres ist hier der Fall.

Mit Recht nimmt ferner der Vorderrichter an, daß es für den Begriff des Geheimmittels unerheblich sei, wenn nicht alle Bestandtheile des Mittels offiziell seien und auch in der Volksmedizin nicht vorkommen, wenn ferner die Präparate als Auszüge in flüssiger Form bezw. als Gemische oder Gemenge derselben, deren Detailverkauf nur in Apotheken gestattet sei, sich darstellen. Daß für Köslin aber eine gültige Polizeiverordnung existirt, welche das öffentliche Ankündigen von Zubereitungen oder Stoffen, die dem Handel nach der Allerh. Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht freigegeben sind, bei Strafe verbietet, hat die Revision selbst nicht behauptet, und wenn der Vorderrichter die den Gegenstand der Anklage bildenden Vorgänge aus diesem rechtlichen Gesichtspunkte, aus dem die Anklage nicht erhoben ist, sowie aus dem des § 367³ St.=G.=B. nicht in Betracht zieht, so kann dies nur einen Verstoß gegen die prozessualen Vorschriften der §§ 153 und 263 St.=P.=O. darstellen, auf welchen nach § 380 daselbst die Revision nicht gestützt werden kann. Zutreffend nimmt endlich der Vorderrichter an, daß durch die Polizeiverordnung vom 19. September 1895 nicht der gesammte unerlaubte Arzneimittelhandel getroffen werde, und daß die angepriesenen Mittel nicht deswegen als Geheimmittel bezeichnet werden können, weil ihnen in dem Prospekte reklamehaft eine besondere Wirkung gegen zahlreiche Leiden beigelegt werde.

Wenn endlich die Revisionsschrift auf die Ausführungen der Berufungsrechtfertigungsschrift Bezug nimmt, so ist dies unbeachtlich, da dem Revisionsrichter nicht zugemuthet werden kann, irgend welche bei anderer Gelegenheit angebrachten Schriftstücke zum Gegenstand seiner Prüfung zu machen (vgl. Urtheile des Reichsgerichts vom 21. September 1888 und 12. November 1889, Entsch. in Straff. Bd. 18 S. 95 und Bd. 20 S. 42).

Die Revision war hiernach zurückzuweisen . . . .

---

95. Ankündigung des Voltakreuzes.

328. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 7. Februar 1898 wider den Redakteur P. zu H.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung der Polizeiverordnung vom 7. November 1894 durch unrichtige Anwendung, insbesondere Verkennung des Begriffs „Stoffe und Zubereitungen" rügt, konnte Erfolg nicht haben.

Erwiesenermaßen hat der Angeklagte als verantwortlicher Redakteur der Zeitung „Freja" in den Nummern 130, 131, 143 derselben vom Jahre 1897 das sogenannte „große Voltakreuz" als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden von Menschen öffentlich angepriesen.

Eine Heilwirkung wohnt dem „großen Voltakreuz" aber überhaupt nicht inne. Indem der Vorderrichter auf Grund dieser Thatsachen feststellt, daß der Angeklagte im Jahre 1897 in H. eine Zubereitung, der besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen, öffentlich angekündigt hat, hat er ihn aus §§ 1c, 3 der Polizeiverordnung vom 7. November 1894 bestraft.

Die Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten zu Schleswig vom 7. November 1894 verbietet die öffentliche Ankündigung und Anpreisung von Stoffen und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht, als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden der Menschen oder Thiere. Zu den Stoffen und Zubereitungen, deren Ankündigung sie verbietet, rechnet sie

a) solche, deren Feilhalten und Verkauf nicht Jedermann freigegeben ist,

b) Geheimmittel,

c) solche, denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel).

Bei litt. a nimmt die Polizeiverordnung auf die Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 Bezug, welche durch die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 ersetzt worden ist.

Wenn nun der Vorderrichter unter den Stoffen und Zubereitungen der Polizeiverordnung „ein jegliches angebliches Heilmittel" versteht und darunter auch das „große Voltakreuz" begreift, so kann diese Annahme für rechtsirrthümlich nicht erachtet werden. Die Polizeiverordnung bietet keinerlei Anhalt, den Begriff mit der Revision auf solche Stoffe und Zubereitungen zu beschränken, die eine arzneiartige Form haben und gleich wirklichen Arzneien dem Körper eingeführt werden. Namentlich ist es nicht richtig, daß die Bezugnahme auf die Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 den Begriff begrenzte. Diese Bezugnahme hat nur den Zweck, näher zu bestimmen, was unter a) bezeichnet sein soll, berührt aber die Anführungen unter b und c garnicht. Es ergiebt sich daraus gerade, daß eine Beschränkung auf die in der gedachten Reichsverordnung, jetzt Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten Stoffe und Zubereitungen nicht beabsichtigt war, sondern daß die Polizeiverordnung alle möglichen Mittel treffen sollte, die als Heilmittel zur Anpreisung kommen könnten. Daß das angepriesene „große Voltakreuz" unter c fällt, hat hiernach das Berufungsgericht mit Recht angenommen, indem es die Täuschungsabsicht ohne Rechtsirrthum der Thatsache entnimmt, daß eine Heilwirkung dem Voltakreuz überhaupt nicht innewohnt.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen . . . .

---

96. Hühneraugen sind nicht zu den Krankheiten zu rechnen.

329. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 7. Februar 1898 wider den Kaufmann P.

Der Revision des Angeklagten, welche Verletzung der Polizei-Verordnung vom 21. Mai 1896 durch unrichtige Anwendung, insbesondere Verkennung des Begriffs „Krankheit" rügt, konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Der Vorderrichter stellt fest, daß der Angeklagte in der Magdeburgischen Zeitung vom 5. Dezember 1896 folgende Annonce „Wattorin beseitigt das Hühnerauge über Nacht vollständig schmerz- und gefahrlos. Zu haben in Apotheken 2c." veröffentlicht hat, und führt aus, daß, da die Bestandtheile des Mittels nicht bekannt gegeben seien, das Wattorin als Geheimmittel zu betrachten sei, daß es auch bestimmt sei, zur Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, da unter „Krankheit" jeder abnorme Zustand des Körpers oder einzelner Theile desselben zu verstehen sei, das Hühnerauge, eine Verdickung und Verhärtung der Haut, also eine Hautkrankheit darstelle.

Da in der Ankündigung des „Wattorin" als Heilmittel dessen Bestandtheile, Zusammensetzungs- und Zubereitungsart nicht gleichfalls bekannt gegeben sind, so ist dasselbe zutreffend als Geheimmittel erachtet worden.

Dagegen muß der Revision zugegeben werden, daß der Vorderrichter den Begriff Krankheit verkannt hat. Denn unter diesen Begriff fällt nicht schlechthin jedes Abweichen des Körpers oder einzelner Theile desselben von der allgemeinen Norm, sondern nur eine solche Abweichung, welche die Erhaltung des Organismus und seiner vollkommenen Leistungsfähigkeit zu gefährden droht bezw. wesentliche Störungen des normalen Zustandes der Gewebszellen und deren Wechselwirkung unter einander herbeiführt. (Johow Bd. XII S. 265 f.) Es ist nun zwar sehr wohl denkbar, daß Hühneraugen durch nachlässige oder falsche Behandlung derartige Abweichungen und Störungen des Normalzustandes zur Folge haben können. Dies kann jedoch nicht dazu führen, das Hühnerauge, eine sich als normale Folge eines öfter wiederholten Druckes einstellende und nach Aufhebung des Druckes von selbst verschwindende hornartige Verdickung der Oberhaut, an und für sich zu den Krankheiten zu rechnen.

Es war hiernach, da weitere thatsächliche Erörterungen nach Lage der Sache nicht erforderlich erschienen, nach §§ 393, 394, 499 St.-P.-O. unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils auf Freisprechung des Angeklagten und Belastung der Staatskasse mit den Kosten des Verfahrens zu erkennen.

---

97. Darf Strychnin zur Vertilgung von Mäusen nur in der Form von vergiftetem Getreide verabfolgt werden?

330. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 28. März 1898 wider den Apothekenverwalter P.

Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft, welche Verletzung des § 18 der Ministerialverordnung vom 24. August 1895 (Ministerialbl. der inn. Verw. S. 265) durch Nichtanwendung rügt, ist unbegründet. Sie führt aus, daß durch den § 18 a. a. O. der § 12 derselben Verordnung dahin eingeschränkt werde, daß zur Vertilgung von Mäusen Strychnin nur in der Form von vergiftetem Getreide und auch dieses nur unter Beobachtung der weiteren Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 3 a. a. O. abgegeben werden dürfe.

Für diese Auslegung der §§ 12 und 18 a. a. O. bietet das Wort laut der Polizeiverordnung keinen Anhalt. Vielmehr geht aus der ganzen Anordnung der Vorschriften und den Ueberschriften der einzelnen Abschnitte der Verordnung hervor, daß die §§ 10 bis 16, also insbesondere auch § 12 die „Abgabe von Giften" behandeln, daß § 18 dagegen von der Abgabe der „Ungeziefermittel" handelt, und daß für beide Arten von Sachen besondere Vorschriften gegeben sind. Für die Abgabe der Gifte sind weit strengere Maßregeln getroffen, als für die Abgabe von Ungeziefermitteln. Die Gifte, welche in dem der Verordnung beigegebenen Verzeichniß aufgeführt sind und zu denen auch Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide gehören, dürfen nach § 12 nur an solche Personen abgegeben werden, welche

als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirthschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Die Vertilgung der Mäuse ist, wie der Vorderrichter mit Recht angenommen hat, ein wirthschaftlicher Zweck. Unter den vorgeschriebenen Bedingungen kann demnach auch reines Strychnin zum Zwecke der Mäusevertilgung abgegeben werden. Werden die für die Abgabe von Giften vorgeschriebenen Bedingungen aber nicht erfüllt, dann dürfen zur Vertilgung der Mäuse nur die im § 18 a. a. O. genannten Ungeziefermittel abgegeben werden. Aus welchem Grunde reines Strychnin, sofern die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, zur Vertilgung von Mäusen nicht abgegeben werden soll, ist nicht erfindlich. Für die Abgabe von reinem Strychnin ist aber die Vorschrift des § 18 nicht maßgebend.

Die Revision war daher, wie geschehen, zurückzuweisen.

---

98. Anpreisung des „Vulneral". Eine Verordnung, welche die Ankündigung von Arzneien, deren Verkauf beschränkt ist, verbietet, wird durch eine spätere Verordnung, welche die Ankündigung von Geheimmitteln untersagt, nicht aufgehoben. Giltigkeit solcher Verordnungen.

331. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 4. April 1898 wider den Apotheker G., den Annoncenexpediteur K. und den Redakteur M.

Die Revision des Angeklagten M., welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften, insbesondere der Oberpräsidialverordnung vom 23. Oktober 1895, der Verordnung vom 9. Januar 1888, des Gesetzes vom 11. März 1850 und der Reichsgewerbeordnung rügt, konnte keinen Erfolg haben.

Mit zutreffender Begründung hat zunächst der Vorderrichter ausgeführt, daß die Verordnung vom 9. Januar 1888, soweit sie die öffentliche Anpreisung und Ankündigung von Arzneimitteln verbietet, deren Verkauf gesetzlich eingeschränkt oder untersagt ist, durch die Oberpräsidialverordnung vom 23. Oktober 1895 nicht beseitigt ist. Die Revision erachtet die Annahme für bedenklich, daß neben der letzteren Verordnung, welche ein einheitliches Recht für die Provinz habe schaffen wollen, hinsichtlich desselben Rechtsstoffs noch weitergehende lokalbeschränktere Verordnungen einer unteren Instanz hätten, geduldet werden sollen. Diese Ausführung geht jedoch fehl, da die Oberpräsidialverordnung lediglich die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, also einen anderen Rechtsstoff betrifft, als der hier in Frage kommende Theil der Verordnung vom 9. Januar 1888.

Unbegründet ist ferner die Rüge der Verletzung des Gesetzes vom 11. März 1850 und der Gewerbeordnung. Schon wiederholt, so namentlich in dem Urtheil vom 21. Dezember 1891 (Johow Bd. 12 S. 262) hat das Kammergericht Polizeiverordnungen, welche die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln und Arzneimitteln, deren Verkauf einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt, zum Verkauf bei Strafe verbietet, für rechtsgültig erklärt. Das gilt auch für die Verordnung vom 9. Januar 1888. Sie verstößt nicht gegen die Gewerbeordnung, welche in § 1 nur die Zulassung zum Gewerbebetriebe regelt. Sie betrifft die Sorge für Leben und Gesundheit im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850, indem sie zudem auch — was die Revision zu Unrecht bestreitet — dem verkaufsberechtigten Apotheker die öffentliche Ankündigung und Anpreisung der betreffs ihres Verkaufs beschränkten Arzneimittel verbietet, damit nicht unkundige Personen sich dadurch verleiten lassen, diese Arzneimittel zur Verwendung in möglicherweise ungeeigneten Fällen anzukaufen, anstatt einen Arzt zu Rathe zu ziehen. Auch sonst ist die formelle und materielle Gültigkeit der Verordnung vom 9. Januar 1888 unbedenklich.

Daß das vom Angeklagten angekündigte „Vulneral" unter die „Salben" in Nr. 10 des Verzeichnisses A zu der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 fällt und daher, da es nur in Apotheken feilgehalten werden darf, als „Arzneimittel, dessen Verkauf gesetzlich beschränkt ist", im Sinne der Verordnung vom 9. Januar 1888 angesehen werden muß, ist vom Vorderrichter bedenkenfrei festgestellt, übrigens auch von der Revision nicht bemängelt.

Uebrigens ist hervorzuheben, daß, wie schon das Kammergericht in einem gegen den jetzigen Mitangeklagten K. am 21. Februar 1898 gefällten Urtheil hervorgehoben hat, das Vulneral auch ein Geheimmittel ist, und zwar schon deshalb, weil sich unter den in der Anzeige aufgeführten Stoffen, aus denen dasselbe gebildet sein soll, auch „Ungt. Vaselin comp. 300,0", also eine Zusammensetzung von Vaselinsalbe mit einem nicht angegebenen und demnach anderen Personen, als dem Hersteller unbekannten Stoff befindet. Die Ankündigung des „Vulneral" fällt daher nicht nur unter die Verordnung vom 9. Januar 1888, sondern auch unter die Oberpräsidialverordnung vom 23. Oktober 1895 . . .

---

99. Anpreisen von Pain Killer. Rechtsgültigkeit einer Polizeiverordnung, betr. das Verbot der Anpreisung von Stoffen und Zubereitungen, deren Verkauf freigegeben ist.

332. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 23. Juni 1898 wider den Kaufmann K. zu H.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften sowie des § 398 St.=P.=O. rügt, konnte keinen Erfolg haben. Die formelle und materielle Rechtsgültigkeit der Verordnung der Königl. Regierung zu Wiesbaden vom 14. April 1891 ist unbedenklich und vom Kammergericht wiederholt (z. B. in dem Urtheil wider E. und Genossen vom 17. Februar 1898)[1]) angenommen worden. Mit Bezug auf diese und andere Verordnungen ist in feststehender Rechtsprechung die Befugniß der Polizei anerkannt worden, die Anpreisung auch derjenigen Stoffe und Zubereitungen zu verbieten, deren Verkauf freigegeben ist. Die erwähnte Verordnung ist vom Vorderrichter zutreffend auf den vorliegenden Fall angewendet. Insbesondere ist der Absatz 6 nicht dadurch verletzt, daß das Mittel „Pain Killer" als Geheimmittel im Sinne dieses Absatzes erachtet worden ist. Der Angriff der Revision scheitert hier schon an der thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters, nach welcher die Zusammensetzung des „Pain Killer" weder allgemein bekannt, noch in der Broschüre angegeben ist.

Damit ist der Thatbestand der Anpreisung eines Geheimmittels gegeben. Den Einwand, die Bestandtheile des „Pain Killer" seien in der Broschüre angegeben, hat Angeklagter ausweislich des Protokolls und des Urtheils II. Instanz vor dem Berufungsgericht nicht erhoben; dieser Einwand kann daher als auf neuen thatsächlichen Anführungen beruhend in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden. Auch der § 1 c der Verordnung ist vom Vorderrichter richtig angewendet. Unter „Werth" ist, wie der Sinn und Zweck der Vorschrift aber ergiebt, nicht mit der Revision lediglich der Geldwerth, sondern auch der Werth als Heilmittel zu verstehen. Ebenso hat die Strafkammer das Verschulden des Angeklagten zutreffend festgestellt. Der § 1 c verlangt nach seinem klaren Wortlaut und Sinne nicht, daß derjenige, welcher die Ankündigung bewirkt, selbst dem betreffenden Mittel fälschlich die hier bezeichnete Wirkung beigelegt und dabei die Absicht der Täuschung verfolgt habe. Vielmehr genügt es, wenn Jemand, wie hier der Angeklagte, die öffentliche Ankündigung eines angeblichen Heilmittels verbreitet hat, wenn ferner in dieser Ankündigung, sei sie auch von einem Anderen

---

[1]) Das später unter „Anpreisung von Ullrich's Kräuterwein" zum Abdruck gelangende Urtheil ist auf die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Frankfurt a. M. vom 30. September 1897 ergangen.

verfaßt, dem Mittel Wirkungen fälschlich beigelegt sind, um über seinen Werth zu täuschen, und wenn der Verbreiter diese Thatsache kannte, oder wenn seine Nichtkenntniß dieser Thatsache durch Fahrlässigkeit verschuldet war.

Endlich liegt ein Verstoß gegen § 398 St.-P.-O. nicht vor; das in den §§ 372, 398 St.-P.-O. ausgesprochene Verbot der reformatio in pejus geht nur dahin, daß der Richter die erkannte Strafe nicht verschärfen darf; es zwingt den Richter nicht zur Herabsetzung der Strafe, wenn er die That ganz oder theilweise milder qualifizirt oder — wie hier — feststellt, daß sie nicht gegen alle von dem Vorderrichter für verletzt erachteten Vorschriften verstoße.

Die Revision war daher, und zwar gemäß § 505 St.-P.-O. auf Kosten des Revidenten zurückzuweisen.

---

100. Verantwortlichkeit eines Gewerbetreibenden für vorschriftswidrige, von seinem Personal vorgenommene Verabfolgung von Gift.

333. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 15. September 1898 wider den Drogenhändler B. zu M.

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der dritten Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Magdeburg vom 27. Mai 1898 wird zurückgewiesen . . .

Gründe:

Nach der Feststellung des Vorderrichters hat der neunzehnjährige Gehülfe S., der von den beiden in M. vom Angeklagten offen gehaltenen Drogenläden den G. Nr. 4 belegenen verwaltete, das Giftbuch in der Zeit vom 22. Oktober bis 18. November 1897 insofern nicht der Ministerialpolizeiverordnung vom 24. August 1895 entsprechend geführt, als bei den laufenden Nummern 19, 20, 24, 25, 27, 29 der Stand des Erwerbers der Gifte nicht angeführt ist. Der Angeklagte, der den Laden zwecks Ueberwachung fast täglich besucht und, wie er unwiderlegt behauptet hat, dem S. die genaue, vorschriftsmäßige Führung des Giftbuchs anbefohlen, das Buch auch etwa alle 2 Wochen eingesehen haben will, hat irgend welche Verstöße dem S. gegenüber nicht gerügt. Auf Grund dieses Sachverhalts hat der Vorderrichter angenommen, daß der Angeklagte es „bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des S. an der erforderlichen Sorgfalt habe fehlen lassen und hat den Angeklagten wegen Uebertretung der §§ 10, 11, 13, 23 der Ministerial-Polizeiverordnung vom 24. August 1895 und des § 151 der Reichsgewerbeordnung bestraft. Die Revision rügt Verletzung der angeführten Paragraphen der Verordnung und des § 151 der Gewerbeordnung, indem sie einen Unterschied macht zwischen Polizeiverordnungen, deren Erfüllung principaliter von dem Gewerbetreibenden verlangt wird und solchen, welche sich allein und ausschließlich gegen jeden richten, der in einem Gewerbebetriebe etwas Verbotenes thut, und indem sie die Ansicht vertritt, daß sich die Bestimmungen des § 151 a. a. O. nur auf die erstere Kategorie von Polizeiverordnungen beziehen. Die Ausführungen der Revision sind unzutreffend. Da § 151 a. a. O. ganz allgemein von polizeilichen Vorschriften spricht, so ist die Vorschrift des § 151 a. a. O. auch auf alle Polizeiverordnungen ohne Ausnahme zu beziehen, welche die Ausübung eines Gewerbes betreffen. Die Polizeiverordnung vom 24. August 1895 über den Handel mit Giften bezieht sich nur auf die Ausübung eines Gewerbes. Die Vorschrift des § 11 der gedachten Verordnung hat an der Bestimmung des § 151 der Gewerbeordnung auch nichts geändert. Zunächst behandelt § 11 a. a. O. überhaupt gar nicht die Frage der Verantwortlichkeit des Gewerbetreibenden. Der § 11 a. a. O. hätte aber auch nichts anderes vorschreiben können, als § 151 der Gewerbeordnung bestimmt; denn eine Vorschrift der Polizeiverordnung, welche mit § 151 der Reichsgewerbeordnung in Widerspruch stehen würde, würde nach § 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung ungültig sein. Die Vorschrift des § 11 der Polizeiverordnung ist im Hinblick auf § 151 a. a. O. demnach nur dahin zu verstehen, daß nach ihr jeder Verabfolgende für eine Nichteintragung verantwortlich ist, auch wenn er nicht Gewerbetreibender ist und auch wenn er von dem Gewerbetreibenden nicht zur Leitung des Betriebes oder eines Theils desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt worden ist, also z. B. auch dann, wenn er nur gefällig aushilfsweise mit oder ohne Auftrag das Gift verabfolgt. Ist aber der Verabfolgende von dem Gewerbetreibenden zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt, dann greifen die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung Platz. Nach der Feststellung des Vorderrichters wird von den beiden Läden des Angeklagten der G. Nr. 4 belegene vom Gehilfen S. verwaltet. Danach ist diesem von dem Angeklagten die Leitung eines Theils des Betriebs übertragen. Ist aber dem Gehilfen S. ein Theil der Betriebsleitung übertragen, so ist er für eine Uebertretung der Polizeiverordnung schon auf Grund des § 151 der Gewerbeordnung verantwortlich und neben ihm der Angeklagte als der Gewerbetreibende, sofern die Voraussetzungen des Satzes 2 Abs. 1 des § 151 a. a. O. vorliegen. Der Vorderrichter hat nun für erwiesen angenommen, daß der Angeklagte es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des S. an der erforderlichen Sorgfalt habe fehlen lassen, indem er, obwohl fast täglich im Laden anwesend, das Giftbuch nur alle 2 bis 4 Wochen einsah und es dann auch unterließ, Verstöße wie die angegebenen zu rügen. Nach dieser Feststellung sind die Voraussetzungen der Strafbarkeit des Angeklagten neben dem S. gemäß § 151 a. a. O. gegeben. Daß der Gehilfe S. dem § 11 a. a. O. zuwidergehandelt hat, ist vom Vorderrichter ohne Rechtsirrthum festgestellt; ob S. wegen dieser Zuwiderhandlung bestraft worden ist oder nicht, ist für die Frage der Strafbarkeit des Angeklagten unerheblich. Die Verurtheilung des Angeklagten ist demnach ohne ersichtlichen Rechtsirrthum erfolgt. Die Revision des Angeklagten war deshalb zurückzuweisen. . .

---

101. Findet die Bestimmung in § 67 der Gewerbeordnung, nach welcher auf Jahrmärkten Fabrikate aller Art feilgehalten werden dürfen, auch auf Arznetmittel Anwendung?

334. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 10. Oktober 1898 wider den Hofbesitzer S.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materiellen Rechts, insbesondere des vierten Theils der Reichsgewerbeordnung rügt, konnte keinen Erfolg haben. Soweit sie geltend macht, daß der Angeklagte Heftpflaster, nicht Heilpflaster feilgeboten habe, richtet sie sich in unzulässiger Weise gegen die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters, nach welcher der Angeklagte Heilpflaster, also ein nach der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 dem freien Verkehr nicht überlassenes Arzneimittel, in L., also außerhalb seines Wohnorts verkauft hat, ohne einen Wandergewerbeschein gelöst und ohne sein Gewerbe zur Steuer angemeldet zu haben. Zu Unrecht beruft sich der Angeklagte auf § 67 bis 68 der Gewerbeordnung, nach welchem auf Jahrmärkten Fabrikate aller Art, zu denen an sich auch die vorliegenden Heilpflaster zu zählen sein würden, feilgehalten werden dürfen. Allerdings finden im Allgemeinen die Beschränkungen, welche für den Hausirverkehr in § 56 festgesetzt sind, auf den Jahrmarktverkehr keine Anwendung. Eine Ausnahme hiervon bildet jedoch die Vorschrift des § 56⁹, nach welcher Arznei- oder Geheimmittel vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind. Denn nach § 6 der Gewerbeordnung findet dieses Gesetz auf den Verkauf von Arzneimitteln nur insoweit Anwendung, als es ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Darnach findet auf den Verkauf und das Feilbieten von Arzneimitteln wohl der § 56⁹, aber nicht der § 67 der Gewerbeordnung Anwendung. Somit stellt sich der

Verkauf von Heilpflastern in L. durch den in O. wohnenden Angeklagten nicht als ein nach § 67 zulässiger Jahrmarktverkehr, sondern als ein nach § 56 [9], § 148 [7]a der Gewerbeordnung strafbarer sowie nach §§ 1, 18, 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 der Wandergewerbesteuer unterliegender und bei nicht erfolgter Anmeldung zur Steuer mit der Strafe des § 18 ebenda zu belegender Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnorts (im Umherziehen) dar. Die Revision des Angeklagten war daher . . . . zurückzuweisen.

---

102. Anpreisung des Voltakreuzes.

a) 335. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 13. Oktober 1898 wider Frau F.

Der Revision der Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsgrundsätze rügt, konnte der Erfolg nicht versagt werden . . . .

Unter Geheimmitteln, wie sie unter b des § 1 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden vom 14. April 1891 aufgeführt werden, sind Arzneimittel zu verstehen, deren Bestandtheile und Zusammensetzung nicht durch die Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht werden. Ein Arzneimittel aber ist ein Mittel, welches dazu bestimmt ist, sei es durch innerlichen Gebrauch (z. B. Schlucken oder Injektion), sei es durch äußerliche Anwendung (z. B. Einreiben oder Aetzen) dem menschlichen oder thierischen Körper eingeführt zu werden. Dies ist anerkannt in dem Urtheile des Kammergerichts vom 12. Februar 1891 (Johow Bd. 11 S. 332), wo hervorgehoben wird, daß hiernach z. B. ein Gehörapparat als Geheimmittel nicht angesehen werden kann. Dasselbe trifft bei dem Voltakreuz zu, welches lediglich dazu bestimmt ist, am Körper getragen zu werden. Die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters kann hiernach nicht aufrecht erhalten werden.

Es fragt sich aber, ob im vorliegenden Falle der Absatz c des § 1 der angezogenen Verordnung Platz greift, weil dem Voltakreuz fälschlich Wirkungen beigelegt sind, um über seinen Werth zu täuschen.

Das muß festgestellt werden.

Das Berufungsurtheil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen . . .

b) 336. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Wiesbaden vom 3. Januar 1899.

Auf Grund der erneuten Hauptverhandlung hat das Berufungsgericht . . . . die thatsächliche Feststellung, daß die Angeklagte durch die fragliche Annonce das Voltakreuz öffentlich angepriesen hat oder durch ihren Ehemann und Prokuristen mit ihrem Willen und Wissen hat anpreisen lassen und damit für die Anpreisung strafrechtlich verantwortlich sei, beibehalten.

Weiter hat das Berufungsgericht die vom Revisionsgericht aufgeworfene Frage bejaht. Nach dem Gutachten des als Sachverständigen vernommenen Kreisphysikus Dr. G. vermag der in dem Voltakreuz erzeugte galvanische Strom lediglich eine kurze Zeit nach Anlegung eine geringe Wirkung auf die Hautnerven auszuüben, hört alsdann auf und das Voltakreuz übt überhaupt keine Wirkung mehr aus. Hiernach ist auch anzunehmen, daß der das Voltakreuz Vertreibende sich bewußt ist, daß demselben die in der Annonce zugeschriebenen Wirkungen nicht zukommen, daß das Voltakreuz weder das allgemeine Wohlbefinden des Menschen in der in der Annonce angegebenen Weise zu fördern geeignet ist, noch auch ein unvergleichliches Mittel gegen die darin speziell aufgeführten Krankheiten als Gicht und Rheumatismus 2c. bildet. Dem Voltakreuz werden also fälschlich Wirkungen beigelegt, um über seinen Werth zu täuschen.

Die Angeklagte hat sich daher einer Uebertretung des § 1 Abs. c der Polizeiverordnung schuldig gemacht. Die früher erkannte Strafe von 30 ℳ erschien angemessen . . . .

c) 337. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 6. April 1899.

Die Revision der Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften, insbesondere der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden vom 14. April 1891 rügt, konnte keinen Erfolg haben. Der Vorderrichter hat auf Grund thatsächlicher, rechtlich bedenkenfreier Erwägungen angenommen, daß der das Voltakreuz Vertreibende sich bewußt ist, also auch die Angeklagte sich bewußt war, — daß demselben die in der Ankündigung zugeschriebenen Wirkungen nicht zukommen. Wenn das Berufungsgericht hieraus folgert, daß dem Voltakreuz fälschlich Wirkungen beigelegt sind, um über seinen Werth zu täuschen, daß also die Angeklagte, welche dem Kreuz in der Ankündigung die betreffenden Wirkungen beigelegt hat, die für die Strafbarkeit allerdings erforderliche Absicht der Täuschung gehabt hat, so ist hierin ein Rechtsirrthum nicht zu finden. — Da auch die übrigen Thatbestandsmerkmale einer Uebertretung des § 1 c der erwähnten Verordnung bedenkenfrei festgestellt sind, war die Revision . . . . zurückzuweisen.

---

103. Ist Hämogallol ein Geheimmittel? Begriff des Geheimmittels. Einfluß der Veröffentlichung der Patentschrift.

338. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 17. Oktober 1898 wider den Fabrikanten Dr. M.

Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten zu Hannover vom 11. Mai 1888 rügt, konnte keinen Erfolg haben. Allerdings hat der Senat, wie die Revision mit Recht anführt, in seiner Entscheidung vom 4. Januar 1891 (Johow Bd. 12 S. 265) das Geheimmittel definirt als ein Arzneimittel oder Heilmittel gegen Krankheiten, Körperschäden oder Leiden aller Art, dessen Bestandtheile, Zusammensetzung und Zubereitungsart nicht sogleich bei dessen Feilbieten dem Publikum bekannt gemacht werden. Das Erforderniß der Angabe der Zubereitungsart hat der Senat in späteren Entscheidungen fallen gelassen; im Uebrigen hat er die erwähnte Begriffsbestimmung aufrecht erhalten und hält sie auch jetzt noch aufrecht, jedoch mit der Maßgabe, daß nur dann Ankündigung eines Geheimmittels vorliegt, wenn die Bestandtheile und Zusammensetzung desselben nicht spätestens bei der Ankündigung bekannt gegeben werden. Sind diese Bestandtheile und Zusammensetzung weder vorher bekannt noch bei der Ankündigung bekannt gemacht, so liegt Ankündigung eines Geheimmittels vor, welche unter die betreffenden Strafvorschriften fällt, wofern nicht — wie dies die Verordnungen der Regierungspräsidenten zu Kassel vom 20. Oktober 1893 und zu Schleswig vom 7. November 1894 thun — ausdrücklich eine spätere auf Verlangen erfolgende Bekanntgabe zugelassen ist. Ist das Mittel jedoch bezüglich seiner Bestandtheile und Zusammensetzung zur Zeit der Ankündigung allgemein bekannt, so liegt, auch wenn dies nicht, wie in der Verordnung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden vom 14. April 1891 ausdrücklich hervorgehoben ist, Ankündigung eines Geheimmittels nicht vor. Dasselbe muß gelten, wenn vor der Ankündigung Bestandtheile und Zusammensetzung veröffentlicht sind; auch eine solche Veröffentlichung nimmt dem angekündigten Mittel den Charakter als Geheimmittel. Für einen einzelnen derartigen Fall, die Aufnahme in die Pharmakopöe und dadurch erfolgende staatliche Anerkennung ist dies bereits durch das Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Mai 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 331 oben) ausgesprochen. Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Bestandtheile und Zusammensetzung des von den Angeklagten angekündigten Heilmittels „Hämogallol“ in der vom Angeklagten M. dem Patentamt eingereichten Patentschrift angegeben und bei der Bekanntmachung dieses Patents im Jahre 1893 im „Reichsanzeiger“ mit veröffentlicht sind. Das „Hämogallol“ war zur Zeit der Ankündigung kein Geheimmittel mehr.

Die Revision war somit zurückzuweisen.

Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, ausschl. Nahrungs- und Genußmittel. (Heilmittel und Gifte.)

104. Ankündigung des „Vulneral". Eine Polizeiverordnung, welche die Ankündigung von nicht freigegebenen Arzneimitteln verbietet, wird durch eine spätere Polizeiverordnung, betr. die Ankündigung von Geheimmitteln, nicht ohne Weiteres aufgehoben; sie umfaßt auch die Ankündigung des gestatteten Verkaufes.

a) 339. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 26. Januar 1899 wider den Apotheker G.

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften rügt, ist begründet. Die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Westpreußen vom 16. Juli 1892 ist, soweit sie die Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln betrifft, durch die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Westpreußen vom 17. Juli 1896 ersetzt. Dagegen ist sie betreffs der Ankündigung und Anpreisung der Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, in Kraft geblieben, da § 3 der Verordnung von 1896 nur die entgegenstehenden Vorschriften aufhebt. In beiden Beziehungen ist die negative Feststellung des Vorderrichters rechtsirrthümlich.

Das „Vulneral" ist unstreitig eine „Salbe" im Sinne der Nr. 10 des Verzeichnisses A zur Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890; sein Verkauf ist daher nach § 1 und 3 daselbst in der Weise beschränkt, daß es nur im Großhandel verkauft oder in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden darf. Das „Vulneral" ist also im Sinne der Verordnung vom 16. Juli 1892 ein Arzneimittel, dessen Verkauf gesetzlich beschränkt ist; es darf daher nach dieser Verordnung von Niemandem, auch nicht von den zum Feilhalten und zum Verkauf berechtigten Apotheken oder von den zum Verkauf berechtigten Großhändlern angekündigt oder angepriesen werden. Diese Verordnung verstößt nicht gegen die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, weil letztere den Grossisten und Apothekern nur das Feilhalten und den Verkauf, nicht aber das Ankündigen und Anpreisen der betreffenden Mittel gestattet.

Das „Vulneral" muß aber auch, wie das Kammergericht bereits mehrfach angenommen hat (vgl. die Urtheile wider K. S. 1112/97 vom 21. Februar 1898 und wider G. vom 4. April 1898 S. 123/98), als Geheimmittel angesehen werden, schon deshalb, weil unter seinen Bestandtheilen „Unguentum Vaseline compositum", also eine Zusammensetzung von Vaselinsalbe und einem anderen nicht näher bezeichneten Bestandtheil aufgeführt ist. Es kann daher dahin gestellt bleiben, ob das „Vulneral" auch deshalb als Geheimmittel zu erachten ist, weil seine Bestandtheile lateinisch, also in einer nicht für Jedermann verständlichen Weise aufgeführt sind.

Die Sache war daher unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Bei der erneuten Verhandlung wird auch zu prüfen sein, ob das „Vulneral" im vorliegenden Falle als Mittel zur Verhütung oder Heilung einer menschlichen Krankheit im Sinne des § 1 der Verordnung vom 17. Juli 1896 empfohlen ist.

b) 340. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Danzig vom 14. April 1899.

... Der Angeklagte hat zuständlich die in Nr. 22 508 und Nr. 22 520 vom 7. und 14. April 1897 der in D. erscheinenden „Danziger Zeitung" enthaltenden Anzeigen veranlaßt, in denen als „neueste und beste Wundheilsalbe Apotheker Grundmanns Wund-Creme Vulneral" angepriesen und insbesondere hervorgehoben wird, daß es „jedes Wundsein, Frostschaden und Brandwunden, Krampfadergeschwüre schlimmster Art, überhaupt Wunden jeder Art heilt". Es sind in der Anzeige ferner als „Bestandtheile" der Salbe u. a. angegeben: „Tr. benzoës comp." und „Vaseline comp." Das Depot ist nach der Anzeige bei Herrn Apotheker W. in N. Hiernach hat der Angeklagte öffentlich angekündigt und angepriesen, nicht, wie der erste Richter annimmt, eine der unter Nr. 5 des Verzeichnisses zur Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten Zubereitungen, sondern eine der unter Nr. 10 dieses Verzeichnisses aufgeführten Zubereitungen, nämlich eine „Salbe", welche daselbst nicht ausgenommene Bestandtheile enthält. Diese Salbe ist nach dem Inhalt der Anzeige, wie der Kreisphysikus Dr. S. in überzeugender Weise begutachtet hat, ein „Arzneimittel"; denn sie enthält nach der Anzeige ihrer Bestandtheile eine Menge von Arzneien im Sinne der Pharmazie und Medizin, sie ist also ein zusammengesetztes Arzneimittel. Nach dem mitgetheilten Inhalt der Anzeige ist sie „zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten" angepriesen, denn „Brandwunden" und „Krampfadergeschwüre schlimmster Art" sind, wie auch der Sachverständige S. bekundet hat, im Sinne der Medizin „Krankheiten". Das Vulneral ist ferner nach dem Gutachten desselben Sachverständigen ein „Geheimmittel", weil es eine Zusammensetzung von bekannten und unbekannten Stoffen enthält, nämlich Tr. benzoës comp. und Vaseline comp.; es fehlt die Angabe, womit Tr. benzoës und Vaseline „zusammengesetzt" sind.

Hiernach und unter der in § 398 St.-P.-O. vorgeschriebenen Zugrundelegung der in dem Urtheil des Kammergerichts vom 26. Januar 1899 enthaltenen rechtlichen Beurtheilung steht fest,

daß der Angeklagte durch eine Handlung zu D. . . . a) ein Arzneimittel (Vulneral), dessen Verkauf gesetzlich beschränkt ist, . . . entgegen der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 16. Juli 1892 innerhalb der Provinz Westpreußen öffentlich angekündigt und angepriesen hat (was nach der Entscheidung des Kammergerichts auch nicht den zum Verkauf berechtigten Apotheken und Großhändlern erlaubt ist), b) entgegen der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 17. Juni 1896 ein Geheimmittel, welches dazu bestimmt ist, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, öffentlich angekündigt hat.

Hiernach und gemäß den vorbezeichneten Polizeiverordnungen in Verbindung mit § 73 St.-G.-B. ist der Angeklagte zu bestrafen. . . .

---

105. Ist Ferratin ein Geheimmittel oder ein im Verkehr beschränktes Arzneimittel?

a) 341. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 30. Januar 1899 wider den Redakteur B.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung der Polizeiverordnung vom 16. Juli 1892, der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und des § 377[8] St.-P.-O. rügt, ist theilweise begründet.

Die Verordnung vom 16. Juli 1892 (Amtsbl. S. 287) lautet:

„Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, desgleichen Geheimmittel dürfen innerhalb der Provinz Westpreußen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden."

Diese Verordnung ist, soweit sie sich auf diejenigen Arzneimittel bezieht, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, durch die nur die Ankündigung von Geheimmitteln betreffende Oberpräsidialverordnung vom 27. Juni 1896 (Amtsbl. der Regierung zu Danzig S. 244) nicht beseitigt.

Die Feststellung, daß das Ferratin als Arzneimittel angekündigt ist, hat der Vorderrichter auf Grund des Zusatzes „gegen Blutarmuth und Bleichsucht" ohne Rechtsirrthum getroffen, indem er die Bemerkungen, nach denen Ferratin als Stärkungs- und Nährmittel empfohlen wird, gegenüber den erwähnten, am Eingang der Anzeige stehenden Worten mit Recht für unerheblich erklärt. Die hiergegen gerichteten Angriffe mußten erfolglos bleiben. Dagegen hat das Berufungsgericht

nicht in ausreichender Weise festgestellt, daß das Ferratin zu den Arzneimitteln gehört, deren Verkauf gesetzlich beschränkt ist.

Die Strafkammer stellt selbst fest, daß Ferratin in dem Verzeichnisse B der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht aufgeführt ist, nimmt aber an, daß es unter das Verzeichniß A falle. Hierbei läßt es dahingestellt, unter welche Nummer dieses Verzeichnisses es zu bringen sei, da es sowohl unter Nr. 1 als unter Nr. 3 und 5 falle, und infolge des komplizirten Verfahrens, welches nach den Patentschriften zur Herstellung des Ferratin verwendet werde, die Begriffe Abkochungen, Aufgüsse, Auszüge in fester oder flüssiger Form, flüssige Gemische und Lösungen gleichmäßig paßten.

Diese Feststellung entbehrt der nöthigen Bestimmtheit und ist auch theilweise unrichtig, namentlich ist es ausgeschlossen, daß gleichzeitig ein Auszug in fester und flüssiger Form vorliegt. Abkochungen (Decocta), Aufgüsse (infusa) und Auszüge (extracta) sind Zubereitungen, die, wie die betreffenden Vorschriften der dritten Ausgabe des Arzneibuches für das Deutsche Reich ergeben (S. 87, 164, 99), im Wesentlichen aus je einem Stoff in einer unter einander durchaus verschiedenen Weise hergestellt werden, auch sind Abkochungen und Auszüge bezüglich ihrer Konsistenz verschieden. Flüssige Gemische (mixturae) sind flüssige Zusammensetzungen mehrerer wirklich oder angeblich arzneilich wirkender Stoffe, Lösungen (solutiones oder liquores) solche Flüssigkeiten, welche durch die Verwandlung eines festen Körpers in einen flüssigen entstehen (vgl. O. Böttger, reichsgesetzliche Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln, 3. Ausgabe, S. 26 ff. und Hesemann, Verkehr mit Arzneimitteln S. 31 ff.). Die erwähnten einzelnen Positionen sind daher durchaus von einander verschieden, und es kann ohne Weiteres nicht angenommen werden, daß eine Zubereitung gleichzeitig unter mehrere derselben fällt. Vielmehr muß anderweit, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen geprüft werden, ob das Ferratin überhaupt zu einer und eventuell zu welcher der im Verzeichniß A aufgeführten Kategorien zu rechnen ist. Behufs dieser Prüfung mußte die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden . . . .

b) 342. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Graudenz vom 13. April 1899.

. . . . Die erneute Verhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Angeklagter ist verantwortlicher Redakteur des Anzeigentheils der Zeitung „Der Gesellige“. In Nr. 39 dieser Zeitung vom 16. Februar 1898 ist „Ferratin“ als Stärkungsmittel gegen Blutarmuth und Bleichsucht angekündigt, es wird als ein mit Eiweiß hergestelltes, eisenhaltiges Nährpräparat empfohlen; angegeben ist auch die Fabrik und die Bezeichnung D. R. P. 72168. Die Anklage behauptet, daß Angeklagter durch die Aufnahme dieser Bekanntmachung sich gegen die Polizeiverordnung vom 16. Juli 1892 (Amtsbl. Marienwerder 1892 S. 239) vergangen habe . . . .

„Ferratin“ ist kein Geheimmittel; es ist durch den Inhalt der Patentschrift die Art und Weise der Herstellung desselben im Einzelnen genau dargelegt, die Bestandtheile sind ganz genau angegeben und jeder, der chemische Präparate herzustellen vermag, kann Ferratin nach diesen Angaben herstellen. Daß das größere Publikum nicht in der Lage ist, sich ein Bild von der Zusammensetzung und dem Werth dieses Mittels zu verschaffen, ist richtig, aber unerheblich; maßgebend ist, daß die Zusammensetzung des Ferratin geheim gehalten wird, oder ob sie bekannt ist. Letzteres ist der Fall. Ferratin kann demnach nicht als Geheimmittel angesehen werden.

Es ist weiter zu prüfen, ob „Ferratin“ ein Arzneimittel ist, dessen Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist. Auch dies ist zu verneinen. Ferratin ist zwar als Arzneimittel anzusehen, — wenn es auch in der Bekanntmachung nur ein „Stärkungsmittel“ genannt wird, so soll es doch ein Heilmittel sein und die Kranken von ihren Leiden befreien, — indessen der Verkauf des Ferratin als Arzneimittel ist nirgends gesetzlich untersagt oder beschränkt. Maßgebend ist die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, welche erschöpfend diese Frage behandelt und bestimmt, welche Arzneimittel nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen. In dem Verzeichniß B dieser Verordnung ist Ferratin nicht aufgeführt, unter die Zubereitungen des Verzeichnisses A kann es nicht untergeordnet werden. Ferratin ist ein rothbraunes, geruch- und geschmackloses Pulver mit Eisengehalt; es stellt aber kein Gemenge dar (Nr. 4), sondern es ist eine einheitliche Substanz.

Nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen läßt es sich unter die Zubereitungen des Verzeichnisses A nicht bringen, eine analoge Anwendung oder Ausdehnung der in dem Verzeichniß B aufgeführten Präparate und Drogen auf andere Präparate ist nicht zuläßig. Folglich ist der Verkauf des Ferratin auch nicht beschränkt. Der Umstand, daß das Ferratin, wenn es 1890 bereits entdeckt gewesen wäre, in das Verzeichniß B aufgenommen worden wäre, und daß es in die preußische Arzneitaxe aufgenommen ist, kann nicht berücksichtigt werden; maßgebend sind nur die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Januar 1890 (vgl. § 6 der Gewerbeordnung).

Da hiernach die Voraussetzungen für die Anwendung der Strafvorschrift der Polizeiverordnung vom 16. Juli 1892 nicht gegeben sind, konnte die erstinstanzliche Entscheidung nicht aufrecht erhalten werden. Angeklagter war freizusprechen . . . .

---

106. Kann eine patentirte Arznei als ein Geheimmittel angesehen werden?

a) 343. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 27. Februar 1899 wider den Redakteur F.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften rügt, ist begründet.

Wie das Kammergericht bereits in dem Urtheil vom 17. Oktober 1898 in der Strafsache gegen M. angenommen hat, ist Ankündigung eines Geheimmittels dann anzunehmen, wenn Bestandtheile und Zusammensetzung desselben nicht spätestens bei der Ankündigung bekannt gegeben sind. Sind dieselben also bereits vor der Ankündigung bekannt gemacht, so liegt Ankündigung eines Geheimmittels nicht mehr vor. Wenn somit, wie Angeklagter behauptet, vor der Ankündigung das Mittel „Glandulen“ patentirt und dessen Zusammensetzung bei Veröffentlichung des Patents angegeben war, so hat der Angeklagte gegen die Koblenzer Oberpräsidialverordnung vom 3. Oktober 1895 nicht verstoßen. Die Sache war daher unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen, welche die Richtigkeit der erwähnten thatsächlichen Behauptungen des Angeklagten zu untersuchen haben wird.

Das Berufungsgericht wird bei der erneuten Entscheidung sich auch darüber auszusprechen haben, ob sich Angeklagter durch Veröffentlichung der die „Zahnwolle“ betreffenden Anzeige einer Zuwiderhandlung gegen die erwähnte Oberpräsidialverordnung schuldig gemacht hat.

Die Strafkammer hat zwar die gegen das erste Urtheil in vollem Umfange eingelegte Berufung in vollem Umfange, also auch insoweit verworfen, als sie sich gegen die wegen Anpreisung der Zahnwolle festgesetzte Strafe von 5 ℳ richtet. Aus den Gründen geht aber nicht hervor, ob dieser Punkt vom Berufungsgericht geprüft worden ist . . . .

b) 344. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Essen vom 29. März 1899.

Der Angeklagte ist als verantwortlicher Redakteur für den Anzeigentheil der zu E. erscheinenden Zeitung „Generalanzeiger“ wegen Uebertretung der Polizei-

verordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 3. Oktober 1895 in zwei Fällen und zwar für jeden Fall mit 5 ℳ bestraft.

Gegen dieses Urtheil hat er nur bezüglich des einen Falles, welcher die Veröffentlichung des Mittels „Glandulen" betrifft, Berufung eingelegt. Diese mußte auch für begründet erachtet werden.

In der Anzeige, in welcher das Mittel „Glandulen" als wirksam gegen Lungenkrankheiten angepriesen ist, wird darauf hingewiesen, daß das Mittel laut Deutschen Reichspatentes Nr. 95193 gesetzlich geschützt sei. Dies ist nach Inhalt der vom Kaiserl. Patentamt eingeforderten Patentschrift auch thatsächlich der Fall. Aus dieser Patentschrift erhellt ferner die Herstellung und Zubereitung des Mittels; es ergiebt sich daraus, in welcher Weise die heilkräftige Substanz des Mittels aus thierischen Bronchialdrüsen gewonnen wird, und aus welchen Bestandtheilen das Mittel zusammengesetzt ist. Wie nicht anders anzunehmen ist, ist die Beschreibung des Mittels in Gemäßheit der Bestimmungen des Patentgesetzes öffentlich bekannt gemacht; auch kann sich Jedermann durch Einsichtnahme der bei dem Patentamte geführten Rolle davon Kenntniß verschaffen, um was für ein Mittel es sich handelt. Unter diesen Umständen liegt, wie unter Zugrundelegung der für das Berufungsgericht maßgebenden rechtlichen Beurtheilung des Falles durch das Revisionsgericht angenommen werden mußte, die öffentliche Ankündigung eines Geheimmittels auf Seiten des Angeklagten nicht vor, weshalb bezüglich des noch allein in Frage kommenden Falles der Uebertretung auf Freisprechung zu erkennen war . . . .

---

107. Hausiren mit „Harzer Gebirgsthee". Sind unter den nach § 56 Gewerbeordnung vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Arzneimitteln nur die im Verzeichnisse A der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 genannten Zubereitungen zu verstehen?

345. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 13. Juli 1899 wider die Agenten K. und Kr.

. . . . Nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters haben die Angeklagten zu A. am 8. Juli 1898, ohne einen Gewerbeschein eingelöst zu haben, ein der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfenes Gewerbe betrieben und zwar durch Feilbieten eines Arzneimittels im Umherziehen. Nun ist der Revision des Angeklagten K. zwar zuzugeben, daß unter Arzneimittel, welche vom Feilbieten im Umherziehen nach § 56⁹ der Reichsgewerbeordnung ausgeschlossen sind, nur die in der Beilage A zur Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 genannten Zubereitungen, wenn sie als Heilmittel feilgehalten werden, anzusehen sind (vgl. v. Landmann, Gewerbeordnung 2. Aufl. Anm. 13 zu § 56 S. 456), und daß der Berufungsrichter bei der Frage, ob der Thatbestand des § 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 vorliege, noch hätte prüfen müssen, ob der von den Angeklagten feilgebotene „Harzer Gebirgsthee" nicht blos ein Heilmittel, sondern auch ein Arzneimittel nach der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 sei. Allein aus diesem Bedenken folgt noch nicht die Nothwendigkeit der Aufhebung des angefochtenen Urtheils. Denn wenn auch der Harzer Gebirgsthee nicht als Arzneimittel anzusehen wäre, so haben die Angeklagten doch nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters, ohne einen Gewerbeschein eingelöst zu haben, außerhalb ihres Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung Waaren feilgeboten.

Auf Grund dieser Feststellung rechtfertigt sich aber die Verurtheilung aus den §§ 1¹ und 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 wegen Gewerbesteuerhinterziehung. Da auch von dem Vorderrichter für jeden Angeklagten die zu erlegende Steuer auf 48 ℳ festgesetzt ist, so war die erkannte Geldstrafe von 96 ℳ als der doppelte Betrag der Jahressteuer nach § 78 a. a. O. gerechtfertigt . . . .

Die Revision beider Angeklagten war daher zurückzuweisen . . . .

---

108. Phosphorpasta darf in Preußen nicht im Giftschranke, auch nicht in einem besonderen Fache desselben aufbewahrt werden.

346. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 3. August 1899 wider den Drogisten S.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften, insbesondere der §§ 6 und 7 der Ministerialverordnung vom 24. August 1895 rügt, konnte keinen Erfolg haben. Der § 7 schreibt vor, daß Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden müssen. Nun hat der Vorderrichter thatsächlich und ohne Rechtsirrthum festgestellt, daß der Angeklagte Phosphorpasta innerhalb des Giftschrankes, wenngleich in einem Fach aufbewahrt hat, welches von dem die übrigen Gifte enthaltenden Fache durch eine Scheidewand getrennt und mit einer besonderen verschließbaren Thür versehen ist. Mit Recht hat die Strafkammer auf Grund dieses Thatbestandes den Angeklagten aus § 7 verurtheilt, indem sie auch aus dem Zweck der Bestimmung zutreffend folgert, daß unter „Giftschrank" der ganze Schrank, auch das die Phosphorpasta enthaltende Fach zu verstehen ist. Daß der Angeklagte die von ihm gewählte Aufbewahrungsart mangels früherer Beanstandung und auf Grund eines Schreibens der Polizeibehörde in Lüdinghausen für zulässig erachtet hat, ist unerheblich. Der Irrthum, in den er hierdurch versetzt wurde, ist ein Irrthum über den Rechtsbegriff „Giftschrank" und kann daher den Angeklagten nicht entlasten. Die Revision war daher zurückzuweisen.

---

109. Eine Polizeiverordnung, welche das Aufbewahren verschiedener Arzneimittel in demselben Behältnisse verbietet, ist rechtsgiltig. Begriff der Schieblade.

347. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 10. August 1899 wider den Handelsmann N.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Kassel vom 30. November 1894 rügt, konnte keinen Erfolg haben.

Der § 2 Abs. 2 Satz 2 bestimmt: „Verschiedene Arzneimittel dürfen in einem und demselben Behältnisse (Vorrathsgefäße, Schiebladen, Kasten und dergl.) nicht aufbewahrt werden." Nun hat der Vorderrichter als erwiesen erachtet, daß der Angeklagte mehrere Arzneimittel in derselben Schublade (Schieblade), wenn auch durch Scheidewände getrennt, aufbewahrt habe. Mit Recht findet das Berufungsgericht hierin einen Verstoß gegen die erwähnte Bestimmung, welche ganz allgemein vorschreibt, daß in einer Schublade nur ein Arzneimittel aufbewahrt werden darf, ohne eine Ausnahme für den Fall zuzulassen, daß die Schublade im Innern wieder, wenn auch durchgehend, abgetheilt ist. Wenn die Revision ausführt, daß bei einer derartigen Einrichtung jede Abtheilung eine besondere Schublade darstelle, so ist dies unzutreffend; unter Schublade (Schieblade) wird ein Behältniß verstanden, welches sich in einen Tisch, Schrank oder ein sonstiges Möbelstück hinein und aus demselben wieder herausschieben läßt, nicht aber ein selbstständig nicht verschiebbarer Theil dieses Behältnisses. Die von der Revision verfochtene Auslegung widerspricht aber nicht bloß dem klaren Wortlaut, sondern auch dem Sinn der Bestimmung, da eine Verwechslung oder Vermengung viel leichter möglich ist, wenn die verschiedenen Arzneimittel in verschiedenen Abtheilungen derselben Schublade, als wenn sie in verschiedenen Schubladen aufbewahrt werden. Die Revision war daher zurückzuweisen.

110. Fahrlässige Körperverletzung seitens eines Drogisten

348. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 1. Oktober 1896 wider den Drogenhändler O. B. zu Berlin.

Der Angeklagte wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung mit 300 ℳ Geldstrafe event. 30 Tagen Gefängniß bestraft.

Gründe:

Die verehelichte Tischler Z. ließ im März 1896 im Hause Planufer 89/90 hierselbst eine Wohnung, welche sie beziehen wollte, durch den Schuhmacher und Portier F. G. und dessen Ehefrau in Stand setzen. Am 25. März schickte sie die Ehefrau G. in das Drogengeschäft des Angeklagten, damit sie dort Natronlauge kaufen sollte, womit die an den Messingtheilen der Fenster befindlichen Oelfarbenflecke beseitigt werden sollten. Die Ehefrau G. ging mit einer ihr gehörigen Bierflasche, auf welcher sich die Etiquette der Brauerei H. befand, in das Geschäft des Angeklagten und forderte dort Natronlauge unter Angabe des Gebrauchszweckes. Der Angeklagte füllte die Flasche mit einer Lösung von 20prozentiger Natronlauge und gab sie der Ehefrau G., nachdem er auf die Flasche eine ziemlich unauffällige Etiquette „Gift" geklebt hatte, ohne jedoch die Etiquette der Brauerei H. zu entfernen. Die Ehefrau G. überbrachte die Flasche der verehelichten Z., welche die Flasche auf ein Fensterbrett eines Zimmers der neuen Wohnung stellte. Am nächsten Tage, dem 26. März, stellte nun die verehelichte Z. in dasselbe Zimmer Bier für die in der Wohnung thätigen Arbeiter; der Ehemann G. trank eine Zeit darauf, nachdem er in jenes Zimmer gegangen war, um dort Bier zu trinken, aus der mit Natronlauge gefüllten Flasche in dem Glauben, daß sich in derselben das Bier befände, welches die verehelichte Z. zum Trinken dort hingestellt hatte. Er bekam sofort heftige Schmerzen, wurde in ein Krankenhaus gebracht und dort mehrere Tage an Schwellung des Mundes und der Schlingorgane behandelt. In der Speiseröhre ist in Folge davon gegenwärtig noch eine Narbe vorhanden, welche nicht wieder verheilen kann; im Uebrigen sind Nachtheile nicht zurückgeblieben. Die in der Flasche befindliche Natronlauge enthielt ca. 20 % Aetznatron; eine solche Lösung ist im Stande, die menschliche Gesundheit zu beschädigen und sogar zu zerstören.

Vorstehender Sachverhalt hat sich in der Hauptverhandlung ergeben durch die Aussagen der Zeugin Ehefrau G. und des Sachverständigen Gerichtsphysikus Dr. St. Der Angeklagte selbst steute den Hergang nicht in Abrede, er will aber in Uebereilung gehandelt haben, weil viele Leute als Käufer im Geschäft anwesend gewesen wären, die er allein zu bedienen gehabt hätte. Nach der Aussage der Ehefrau G. war der Angeklagte als Verkäufer allerdings nur allein anwesend, aber als Käufer waren nur 2 bis 3 Leute zugegen.

Eine Körperverletzung des Ehemanns G. ist sonach eingetreten dadurch, daß er die in der Bierflasche befindliche Natronlauge getrunken hat. Diese Körperverletzung hat der Angeklagte durch Fahrlässigkeit verursacht. Nach Abtheilung III des Giftverzeichnisses der Anlage I der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 — Min.-Bl. für die ges. innere Verw. Preußens S. 265 — ist die in der Flasche befindlich gewesene Natronlauge, weil sie ca. 20% Aetznatron enthielt, als Gift anzusehen. Nach § 15 dieser Verordnung ist es verboten, Gifte in solchen Flaschen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

Der Umstand nun, daß der Angeklagte der Ehefrau G. in einer Bierflasche, die eine Etiquette der Brauerei H. trug, Natronlauge verabfolgte, welche als Gift anzusehen ist, und noch dazu ohne die Etiquette zu entfernen, ist die Ursache geworden, daß der Ehemann G. aus der Flasche getrunken hat; er hat geglaubt, daß in der Flasche Bier wäre; Angeklagter hat sonach durch sein Handeln die Körperverletzung des G. verursacht. Er hat dies durch Fahrlässigkeit gethan; er hat unvorsichtig gehandelt in Folge der Nichtanwendung der nach der Sachlage gebotenen Sorgfalt. Zunächst war er zum Handel mit Giften überhaupt nicht konzessionirt, außerdem durfte er die Natronlauge nicht in eine Bierflasche füllen, von der er auch nicht einmal die Etiquette der Brauerei entfernte; die Etiquette „Gift" klebte er noch dazu in ziemlich unauffälliger, also nicht sogleich sichtbarer Weise auf die Flasche. Er konnte bei gewöhnlicher Vorsicht den eingetretenen Erfolg als mögliche Folge voraussehen; er hätte voraussehen können, daß Jemand sehr leicht aus Irrthum aus der Flasche trinken konnte. Er ist sich dieser Möglichkeit auch bewußt gewesen, denn er hat in der Hauptverhandlung noch ausdrücklich behauptet, „daß er die Ehefrau G. zur Vorsicht ermahnt hätte." Ein Handeln in Uebereilung, welches den Angeklagten übrigens auch nicht straffrei machen würde, liegt nicht vor, da nur 2 bis 3 Leute als Käufer im Laden waren. Als Drogenhändler war der Angeklagte vermöge seines Gewerbes zu der Aufmerksamkeit, welche er außer Acht setzte, besonders verpflichtet, da er beim Verkauf so gefährlich wirkender Stoffe, wie er sie in seinem Geschäfte führt, besonders vorsichtig sein muß.

Es ist demnach thatsächlich festgestellt, „daß der Angeklagte zu Berlin am 26. März 1896 durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung des Schuhmachers und Portiers F. G. verursacht hat, und zwar indem er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus dem Auge setzte, vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war."

Der Angeklagte muß daher wegen fahrlässiger Körperverletzung auf Grund des § 230 St.-G.-B. bestraft werden.

---

111. Bedarf in Preußen der Großhandel mit Giften einer Genehmigung?

a) 349. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 12. Januar 1898 wider die Kaufleute M. und D.

Das Schöffengericht bei dem Königl. Amtsgericht I Berlin hat am 29. Oktober 1897 die Angeklagten . . . freigesprochen.

Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft bei dem Königl. Landgericht I Berlin . . . . Berufung eingelegt.

Die Hauptverhandlung zweiter Instanz hat Folgendes ergeben:

Die beiden Angeklagten betreiben unter der Firma „M. & D." zu Berlin . . . . . ein Drogen-Engros-Geschäft.

In diesem handeln sie auch mit Giften. Eine Konzession zum Handel mit Giften haben sie weder erhalten noch nachgesucht. Sie haben keinen Verkaufsladen, sondern nur ein Komptoir, in welches die Kunden zum Unterhandeln, zum Bestellen und zum Bezahlen kommen, sowie außerdem im Keller ihre Lagerräume. Komptoir und Lagerräume liegen zwar auf demselben Grundstücke, aber völlig von einander getrennt. Die Lagerräume sind dem kauflustigen Publikum nicht zugänglich, es fehlt jeder Anhalt dafür, daß ein Kunde der Angeklagten jemals die Lagerräume betreten hat. Es fehlt ferner jeder Anhalt dafür, daß die Angeklagten jemals in ihrem Geschäfte Giftstoffe gezeigt oder ihren Abnehmern übergeben haben. Es ist ihnen deshalb geglaubt worden, daß sie Giftstoffe nur auf schriftliche oder mündliche Bestellungen in größeren Posten an die Besteller abgesandt haben. Die beiden Angeklagten haben auch, was in zweiter Instanz festgestellt ist, Prospekte, in denen sie sich zum Verkauf von Giften en gros erboten, versandt.

Was nun die rechtliche Beurtheilung anbetrifft, so kommt zunächst in Betracht, daß nach § 1 der Reichsgewerbeordnung der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet ist, soweit nicht durch die Reichsgewerbeordnung Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Bezüglich der Gifte ist in § 56 Ziffer 9 der Reichsgewerbeordnung eine Ausnahme vom

Prinzip insofern vorgeschrieben, als Gifte im Umherziehen weder angekauft noch feilgehalten werden dürfen. Weiter ist im § 34 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung eine Beschränkung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit dahin zugelassen, daß Landesgesetze vorschreiben können, daß zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist. Die vorgeschriebene Ausnahme kommt im vorliegenden Falle nicht in Betracht, da es sich hier nicht um Feilbieten im Umherziehen handelt. Es kann deshalb nur in Frage kommen, ob und inwieweit das preußische Landesgesetz vorgeschrieben hat, daß zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist. Eine solche besondere Genehmigung ist nach § 49 der preußischen Gewerbordnung vom 22. Juni 1861 für diejenigen, welche Gifte feilhalten, vorgeschrieben. Es kommt deshalb für die vorliegende Entscheidung lediglich darauf an, was im § 49 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 unter „Feilhalten" zu verstehen ist. Nach allgemeinem Sprachgebrauch und nach herrschender Rechtsansicht verstand man damals und versteht man heute unter Feilhalten einer Waare das Bereithalten derselben an einer dem Publikum zugänglichen, zum Verkauf bestimmten Stelle. (Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 25 S. 241.)

Bei dieser Auslegung haben die Angeklagten Gift nicht feilgehalten, denn die Lagerräume, in denen die Gifte lagen, waren weder dem kauflustigen Publikum zugänglich, noch die zum Verkauf bestimmte Stelle. Nun führt allerdings die Königl. Staatsanwaltschaft aus, daß die preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 im § 49 für diejenigen, welche mit Giften handeln wollen, eine besondere Genehmigung vorschreibe, und daß im § 49 der Novelle vom 22. Juni 1861 durch den veränderten Ausdruck „Feilhalten" eine Aenderung gegenüber dem § 49 des Gesetzes vom 17. Januar 1845 nicht beabsichtigt sei. Zur Begründung dieser Ansicht beruft sie sich in erster Linie auf die Motive zur Gewerbeordnungsnovelle vom 22. Juni 1861, aus welchen nicht hervorgehen soll, daß eine Aenderung in Bezug auf den hier streitigen Punkt beabsichtigt ist. Hieran ist richtig, daß die Motive nicht ausdrücklich hervorgehoben, weshalb statt des früheren Ausdruckes „Handeln" der Ausdruck „Feilhalten" gewählt worden ist. Aber aus dem Schweigen der Motive über die Gründe der Abänderung kann man nicht schließen, daß mit der thatsächlich erfolgten Abänderung die Aenderung des Sinnes nicht beabsichtigt sei. Im Gegentheil spricht die Vermuthung dafür, daß der Gesetzgeber, der einen Gesetzesausdruck ändert, dem neuen Gesetze einen veränderten Sinn geben will. Diese Vermuthung greift im vorliegenden Falle namentlich deshalb Platz, weil der im § 49 der Novelle vom 22. Juni 1861 neu gewählte Ausdruck „Feilhalten" nur in Beziehung auf Gift, nicht aber auf die anderen Gewerbe gebraucht worden ist, so daß der Gegenstand in § 49 der Novelle vom 22. Juni 1861 zwischen „Feilhalten" von Giften und „Handelnwollen" mit anderen Gegenständen beabsichtigt zu sein scheint. Erwägt man weiter, daß die Motive zur Novelle vom 22. Juni 1861 ausführen: „Die Nothwendigkeit dieses Erfordernisses — d. i. der besonderen Konzession — für den Gewerbebetrieb derjenigen, welche Gifte feilhalten, und der Kammerjäger, welche sich zur Vertilgung des Ungeziefers hauptsächlich giftiger Mittel bedienen, bedarf im Hinblick jedes unvorsichtigen Verkehrs mit Giften keines näheren Nachweises", so läßt diese Art der Begründung viel eher den Schluß zu, daß der Gesetzgeber den Kleinhandel, als daß er, wie die Königl. Staatsanwaltschaft meint, den Großhandel hat treffen wollen. Somit sprechen die Motive zur Novelle vom 22. Juni 1861 viel mehr gegen als für die Auffassung der Königl. Staatsanwaltschaft.

Wenn dieselbe weiter ausführt, daß die Novelle von 1861 lediglich den Großhandel im Auge gehabt haben müsse und den Kleinhandel garnicht im Auge gehabt haben könne, weil der Kleinhandel durch das Reglement vom 16. September 1836 den Apothekern vorbehalten gewesen sei, so kann ihr auch in dieser Ausführung nicht beigetreten werden, denn das Reglement vom 16. September 1836 (preuß. Gesetzs. von 1837 S. 41) und das Gesetz vom 29. Juli 1857 behalten nicht den Detailhandel mit Giften den Apothekern ausschließlich vor, sondern nur bestimmte chemische und pharmazeutische Präparate und Arzneiformen, also nur gewisse Gifte unter bestimmten Voraussetzungen und fügen diesem Vorbehalt die weitere Einschränkung zu, daß die Quantitäten je nach der Art der Gegenstände weniger als 1 Pfund bezw. weniger als 2 Loth betragen müssen, wenn der Verkauf den Apothekern ausschließlich vorbehalten sein soll. Bei Emanation der Novelle von 1861 war also der Detailhandel mit Giften den Apothekern nicht vorbehalten, auf ihn konnte mithin der Gesetzgeber sein Auge gerichtet haben.

Wenn die Königl. Staatsanwaltschaft sodann ausführt, daß auch das preuß. Strafgesetz vom 2. Juli 1851 in § 345² eine Strafe gegen diejenigen festsetzte, welche Gifte ohne polizeiliche Erlaubniß zubereiten, verkaufen oder sonst an Andere überlassen, so steht dieser Ausführung der Umstand entgegen, daß in dem citirten Gesetz ein wesentlicher Satz weggelassen ist, nämlich der: „soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist", daß das preuß. Gesetz vom 2. Juli 1851 hiernach fast dieselbe Bestimmung betrifft, wie § 367³ des Reichsstrafgesetzbuchs, und daß deshalb von beiden Strafgesetzen nur diejenigen unter Strafe gesetzt sind, welche trotz der nicht erfolgten Freigabe, also trotz der erforderlichen Erlaubniß diese Erlaubniß vor Beginn des Gewerbes nicht eingeholt haben.

Wenn endlich die Königl. Staatsanwaltschaft ausführt, daß ein Feilhalten von Giften angenommen werden müsse, weil die Angeklagten sich in Prospekten zum Verkauf von Giften en gros erboten hätten, so kann auch dieser Ausführung nicht beigetreten werden, da die Angeklagten in den Prospekten weder zur Besichtigung der Gifte, noch zum Aufsuchen der Lagerräume, noch zum Kauf in denselben auffordern, und da die Versendung der Prospekte keinen Anhalt für die Annahme eines Feilhaltens im Sinne des oben erläuterten, vom Reichsgericht festgelegten herrschenden Sprachgebrauches bietet.

Es sprechen somit weder die Ausführungen der Königl. Staatsanwaltschaft noch sonstige Gründe dafür, mit dem im § 49 der preuß. Gewerbeordnung vom 22. Juni 1861 gewählten Ausdruck „Feilhalten" einen anderen Sinn zu verbinden, als der erste Richter dem allgemeinen Sprachgebrauche und der Judikatur des Reichsgerichts entsprechend mit ihm verbunden hat. Es liegt somit auch kein Grund vor, vom allgemeinen Sprachgebrauch abzuweichen und unter Feilhalten dasselbe zu verstehen, was man unter Handeln oder Verkaufen versteht. Gegen eine Identifizirung von Feilhalten und Handeln sprechen aber

1. der allgemeine Sprachgebrauch,
2. der Umstand, daß die Novelle von 1861 unter Abänderung des Ausdruckes „Handeln mit Giften" den Ausdruck „Feilhalten mit Giften" gewählt hat,
3. der Umstand, daß diese Aenderung nur bezüglich der Gifte getroffen ist,
4. der im § 49 der Gewerbenovelle von 1861 zum Ausdruck gebrachte Gegensatz von „Feilhalten" und „Handelnwollen".

Hiernach ist mit dem ersten Richter anzunehmen, daß die Angeklagten Gift nicht feilgehalten haben, daß sie aber zu dem Handel, den sie mit Gift betrieben haben, eine polizeiliche Erlaubniß nicht nöthig gehabt haben. Es ist deshalb als thatsächlich festgestellt nicht anzusehen, daß sie zu B. im Jahre 1897 den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternommen haben.

Die Angeklagten sind in Folge dessen des Vergehens gegen § 49 der preuß. Gewerbeordnung vom 22. Juni 1861 und des § 147¹ der Reichsgewerbeordnung nicht schuldig, auch nicht der Uebertretung des § 367³ des Reichsgesetzbuchs. Ihre in erster Instanz erfolgte Freisprechung ist hiernach gerechtfertigt.

Die Berufung war deshalb zu verwerfen. . . .

b) 350. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 4. Juli 1898.

Der auf Verletzung der § 34 Abs. 3 und 147[1] der Reichsgewerbeordnung und § 49 der preuß. Gewerbeordnung gestützten Revision war der Erfolg zu versagen.

Nach § 34 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung können die Landesgesetze vorschreiben, daß zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist. Der § 49 der Preuß. Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 schrieb vor, daß denjenigen, welche mit Giften handeln, der Gewerbebetrieb erst dann zu gestatten sei, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben. Durch das Gesetz vom 22. Juni 1861, betr. die Abänderungen einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbeordnung, wurden die Worte „denjenigen, welche mit Giften handeln" dahin abgeändert „denjenigen, welche Gifte feilhalten". Demnach ist das Erforderniß der Genehmigung nicht mehr für jeden Handel mit Giften, sondern nur noch für das Feilhalten von Giften vorgeschrieben. Unter dem Feilhalten einer Waare ist aber nach herrschender Ansicht das Bereithalten derselben zum Verkauf an einer dem Publikum zugänglichen, zum Verkauf bestimmten Stelle zu verstehen (vgl. Urtheil des Reichsgerichts v. 19. April 1894 Entsch. Bd. 25 S. 242 und Rechtspr. Bd. 4 S. 137). Nur unter diesen thatsächlichen Voraussetzungen würde aber ein Großhändler mit Giften zu diesem Handel der besonderen Genehmigung bedürfen. Nach der Feststellung des Vorderrichters haben aber die Angeklagten, welche den Großhandel mit Giften und Drogen betreiben, keinen Verkaufsladen, sondern nur ein Komptoir, in welches die Kunden zum Unterhandeln, Bestellen und Bezahlen kommen, während ihre Lagerräume völlig getrennt von demselben sich im Keller befinden und dem Publikum nicht zugänglich sind. Zwar haben sich die Angeklagten in Prospekten zum Verkauf von Giften en gros bereit erklärt, Giftstoffe aber nur auf schriftliche oder mündliche Bestellung in größeren Posten abgesandt. Die Motive zum § 49 a. a. O., welche lauten: „Die Nothwendigkeit dieses Erfordernisses für den Gewerbebetrieb derjenigen, welche Gifte feilhalten, und der Kammerjäger, welche sich zur Vertilgung des Ungeziefers hauptsächlich giftiger Mittel bedienen, bedarf im Hinblick auf die Gefährlichkeit jedes unvorsichtigen Verkehrs mit Giften keines näheren Nachweises" (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1861 Bd. III Nr. 99 S. 43), sprechen mit Rücksicht auf die Schlußworte für die Annahme, daß der Gesetzgeber den in einem Laden betriebenen Einzelverkauf von Giften im Auge gehabt hat.

Auch die Verschiedenheit der Fassung des § 49, welche bei anderen Gewerbetreibenden den Handel bezw. den Kleinhandel und das „Handelnwollen" für konzessionspflichtig erklärt, spricht, wie der Vorderrichter zutreffend ausführt, für die gedachte Auslegung des Wortes „Feilhalten".

Auch aus dem Reglement vom 16. September 1836 (Ges.-S. 1837 S. 41) und der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 ist nicht, wie der Vorderrichter mit Recht annimmt, zu folgern, daß der § 49 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 den Großhandel mit Giften im Auge gehabt habe, da das Reglement und die Bekanntmachung den Apothekern den Kleinhandel mit Giften nicht ausschließlich vorbehält, sondern nur mit gewissen Giften unter bestimmten Voraussetzungen. Für die Annahme, daß zum Großhandel mit Giften nicht besondere Genehmigung erforderlich sei, sprechen auch andere über den Handel mit Giften erlassene Verordnungen, welche den Großhandel von gewissen dem Kleinhandel mit Giften auferlegten Beschränkungen ausschließen, wie z. B. die Polizeiverordnung der Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 24. August 1895 über den Handel mit Giften (Min.-Bl. für die innere Verw. S. 265 ff.), welche im § 11 Abs. 2 der vorhergehenden Bestimmungen auf die Abgabe von Giften, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer abgegeben werden, nicht für anwendbar erklärt, und die Kaiserl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9), welche im § 3 den Großhandel der in dem § 2 angeordneten Beschränkung des Feilhaltens und Verkaufes der im Verzeichnisse B aufgeführten Gegenstände, unter denen sich auch Gifte befinden, auf die Apotheken nicht unterwirft.

Bedurften aber die Angeklagten zu dem von ihnen betriebenen Großhandel mit Giften keiner besonderen Genehmigung, so sind sie mit Recht von der Anklage eines Vergehens gegen § 147[1] der Gewerbeordnung freigesprochen.

Die Revision war daher zurückzuweisen. . . .

---

112. Der Gifttisch darf nicht außerhalb der Giftkammer aufgestellt sein. Eine Verordnung, welche die Bezeichnung der Standgefäße mit deutschen Namen anordnet, ist rechtsgiltig.

a) 351. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 3. August 1898 wider den Drogisten S.

Durch Urtheil des Schöffengerichts I Berlin vom 10. Juni 1898 ist der Angeklagte unter der Feststellung, daß bei der am 25. März 1898 in dem Drogengeschäft des Angeklagten vorgenommenen Revision für die vorhandenen Gifte ein Tisch fehlte, sowie daß die die Drogen enthaltenden Standgefäße nicht mit deutschen Namen signirt waren, zu 6 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte Berufung eingelegt. Er hat geltend gemacht, daß die Giftkammer, in der sich sein Giftschrank vorschriftsmäßig befände, wie zulässig, aus einem gewöhnlichen Lattenverschlage bestände und daß, wenn § 6 der Verordnung vom 24. August 1895 vorschriebe, es müsse sich bei dem Giftschrank ein Gifttisch oder eine Tischplatte befinden, dies in diesem Falle so zu verstehen sei, daß das Aufstellen eines Tisches bei und außerhalb des Lattenverschlages, der Giftkammer, genüge, da es unmöglich sei, innerhalb des Lattenverschlages einen Tisch anzubringen. Er habe der Vorschrift durch Aufstellen von Tischen dicht bei dem Lattenverschlage genügt. Diese Ansicht des Angeklagten ist irrig, da der Zweck der Vorschrift des gedachten § 6 der ist, die Drogisten zu nöthigen, einen Tisch eigens und allein für Gifte zu benutzen und andere Stoffe von Vermischung mit den Giften fernzuhalten und auf diese Weise das Publikum vor Vergiftungen zu schützen. Wenn in der Giftkammer bezw. dem Verschlage ein Tisch keinen Platz hatte, so hätte der Angeklagte allein vorschriftsmäßig gehandelt, wenn er in dem Lattenverschlage eine Tischplatte mit Scharnieren oder eine andere tischähnliche Vorrichtung angebracht hätte, die beim jedesmaligen Verschluß des Verschlages in diesen hineingeklappt worden wäre und so die Garantie geboten hätte, daß sie ausschließlich für Abwiegen und andere Behandlung von Giften diente. Eine solche Garantie gewähren die neben dem Verschlage und außerhalb desselben aufgestellten Tische nicht. Der Angeklagte war zu bestrafen.

Der Angeklagte bemängelt ferner die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 10. März 1897, welche unter Anderem auch die Signatur der Standgefäße mit deutschen Namen anordnet und behauptet, die Verordnung verlange Unmögliches, da feststehende deutsche Namen für die meisten Drogen und Kräuter nicht vorhanden seien, vielmehr die deutsche Bezeichnung derselben provinziell außerordentlich verschieden sei, der Schutz des Publikums vor Uebervortheilung durch Aufdrängen nicht gewünschter Kräuter oder Drogen, den die Verordnung bezwecke, durch einen deutschen Namen, der den Meisten vielleicht ebenso unbekannt sei, wie der lateinische, nicht erreicht werde.

Dem gegenüber ist wiederum dem Vorderrichter beizutreten, welcher ausführt, daß die Verordnung, welche die Sicherheit des Drogen kaufenden Publikums bezweckt, innerhalb des Rahmens der zuständigen Verwaltungsbehörde gemäß § 367[5] erlassen worden ist (vgl. § 6a u. 6f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850). Der zweite Einwand des Ange-

klagten betrifft die Zweckmäßigkeit der Verordnung und unterliegt somit nicht der Prüfung des ordentlichen Gerichts. Es ist hier ganz gleichgiltig, ob der Schutz des Publikums durch die gedachte Verordnung erreicht wird oder nicht, jedenfalls besteht für den Drogisten die Möglichkeit, der Verordnung gerecht zu werden, indem er einen der gebräuchlichen deutschen Namen zur Bezeichnung der Standgefäße verwendet. Dies hat der Angeklagte nicht gethan. Er war auch in diesem Falle zu bestrafen.

Da auch das Strafmaß des ersten Urtheils in beiden Fällen als ein zu hohes nicht erscheint, so war die Berufung des Angeklagten zu verwerfen . . . .

b) 352. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 17. November 1898.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften rügt, konnte keinen Erfolg haben.

I. Mit Recht hat der Vorderrichter angenommen, daß der Angeklagte gegen § 6 der Verordnung vom 24. August 1895 verstoßen hat. Der § 5 daselbst läßt allerdings im Absatz 1 Satz 2 zu, daß als „Giftkammer" ein hölzerner Verschlag verwendet werden kann; jedoch muß nach Absatz 2 und 3 daselbst die Giftkammer stets, also auch dann, wenn sie aus einem hölzernen Verschlage besteht, ausreichend durch Tageslicht erhellt, nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und außerhalb der Gebrauchszeit verschlossen sein. Nach § 6 müssen innerhalb der Giftkammer die Gifte der Abtheilung I in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden und bei dem Giftschrank sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden. Hiernach genügt der vom Angeklagten angebrachte Tisch deshalb nicht den erwähnten Vorschriften, weil derselbe — ebenso wie der Giftschrank — sich nicht in einem besonderen, durch feste Wände umschlossenen, durch Tageslicht erhellten, nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglichen, außer der Gebrauchszeit verschlossenen Raum (Giftkammer) befindet. Die betreffenden Vorschriften sind, wie der Vorderrichter mit Recht ausführt, gegeben worden, um eine Vermischung der Gifte mit anderen Stoffen möglichst zu verhüten und somit das Publikum vor der Schädigung durch die Gifte zu schützen. Von einer Unmöglichkeit, die Vorschriften der Verordnung zu erfüllen, kann nicht die Rede sein; der Angeklagte durfte nur dann mit Giften handeln, wenn er eine in den erwähnten Vorschriften entsprechende Giftkammer angelegt hatte, in welcher der Giftschrank und der Tisch Platz finden konnten. Die Thatsache, daß der Giftschrank und der Tisch bei früheren Revisionen nicht beanstandet worden sind, entlastet den Angeklagten nicht, da ihn die Verwaltungsbehörde von der Befolgung der gesetzlichen Vorschriften nicht entbinden konnte.

II. Die Angriffe des Angeklagten gegen die Rechtsgiltigkeit des § 3 der Verordnung vom 10. Mai 1897 sind verfehlt. Die Verordnung betrifft die Sorge für Leben und Gesundheit und ist daher nach § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850, übrigens aber auch nach § 367 [5] St.-G.-B. rechtsgiltig erlassen. Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verordnung hat der Richter nicht zu prüfen. Eine Unmöglichkeit der Befolgung besteht nicht. Der Angeklagte behauptet selbst nicht, daß für keine der von ihm geführten Waaren deutsche Ausdrücke vorhanden seien; wenn einzelne Drogen und Präparate keine deutschen Namen haben sollten, so war der Angeklagte verpflichtet, die übrigen mit den deutschen Bezeichnungen zu versehen. Die Revision war daher . . . . zurückzuweisen.

---

113. Ankündigung von Dr. Derrnehl's Eisenpulver. Ist die Ankündigung auch dann strafbar, wenn in ihr die Zweckbestimmung (zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten) nicht zum Ausdruck kommt?

a) 353. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 4. Februar 1899 wider den Kaufmann S.

Im Inseratentheil der hierselbst erscheinenden Zeitungen, nämlich der Nr. 147 des „Reichsboten" und der Nr. 269 der „Berliner Zeitung", beide vom 12. Juni 1898, wurde folgende Annonce veröffentlicht:

„Dr. Derrnehl's Eisenpulver.
Seit 30 Jahren rühmlichst bekannt. Schachtel 1,50. Uebliche 3 Schachteln 4,25 *M.* Echt mit Schutzmarke in den meisten Apotheken. Hauptdepot: Weiße Schwan-Apotheke, Berlin, Spandauerstraße 77."

Diese Annonce hat der Angeklagte einsetzen lassen, der das darin öffentlich angepriesene Pulver in seiner hiesigen Fabrik pharmazeutischer Präparate herstellt. Dieses Pulver ist eine Mischung von einer Anzahl von Ingredienzien, zum größten Theile bestehend aus Zucker, Eisen, kohlensaurem Kalk und Stärkemehl; es stellt ein Gemenge im Sinne des Verzeichnisses A Nr. 4 zur Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, nämlich ein trockenes Gemenge von zerkleinerten Substanzen und einem Salze dar, dessen Verkauf als Heilmittel, abgesehen vom Großhandel, nur in Apotheken gestattet ist. Früher hat der Angeklagte dasselbe Pulver in den Zeitungen ausdrücklich als vorzügliches, schon nach dem Gebrauche von 3 Schachteln erfolgreiches Kräftigungsmittel für Blutarme öffentlich angepriesen, er hat aber diese Art der Anpreisung, nachdem er deshalb im Jahre 1895 auf Grund der Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887 bestraft worden, aufgegeben und es nunmehr mit einer anders gefaßten Annonce versucht.

In den Apotheken wird im Einverständniß mit dem Angeklagten das betreffende Eisenpulver in verpackten Schachteln verkauft, innerhalb deren Verpackung (um die Schachtel gewickelt) sich ein bedrucktes Blatt befindet. Auf letzterem wird das Pulver sowohl als Vorbeugungsmittel wie als Heilmittel gegen eine Anzahl menschlicher Krankheiten, als Heilmittel insbesondere gegen Blutarmuth, Blutstockung und Bleichsucht empfohlen; es finden sich ferner auf dem umgewickelten Blatte u. A. eine genaue Analyse des Pulvers, Angaben über dessen Preis (der die Herstellungskosten mindestens um das Sechsfache übersteigt), eine Gebrauchsanweisung und eine Reihe von anerkennenden Urtheilen solcher Personen, welche selbst oder deren Angehörige das Pulver gebraucht haben. Gedruckte Blätter desselben Inhalts liegen auch in den betreffenden Apotheken bereit für Personen, die dort nach dem Dr. Derrnehl'schen Eisenpulver fragen und sich erst des Näheren über dasselbe unterrichten wollen. Es verbietet nun die Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1895 in ihrem § 1 die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, die dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, und hat der Angeklagte durch die obigen Annoncen gegen dieses Verbot verstoßen.

Das von ihm öffentlich angepriesene Eisenpulver stellt ein in Arzneiform dem menschlichen Körper einzuführendes (staatsseitig, insbesondere in der Pharmakopöe nicht anerkanntes) Mittel dar, das in der Annonce selbst — worauf es hier allein ankommt — unter einem Namen empfohlen wird, der seine Zusammensetzung weder qualitativ noch quantitativ erkennbar macht. Es handelt sich auch um ein Mittel, das zur Heilung und Verhütung menschlicher Krankheiten zu dienen bestimmt ist.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß der Thatbestand der Uebertretung des § 1 der Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1895 schon vorliegt, wenn das öffentlich angekündigte Geheimmittel seiner ihm von dem ankündigenden Angeklagten gegebenen Zweckbestimmung nach zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten dienen soll, ohne daß es erforderlich ist, daß diese

Zweckbestimmung in der öffentlichen Ankündigung selbst zum Ausdruck komme. Ueberdies ist aber im vorliegenden Falle diese Zweckbestimmung auch in der öffentlichen Ankündigung selbst in einer (nicht etwa nur den bisherigen Käufern des Pulvers, sondern darüber hinaus) weiteren Kreisen des Publikums kenntlichen Weise zum Ausdruck gelangt. Die Kenntniß der Thatsache, daß Eisenpräparate ein bewährtes Heilmittel gegen Blutarmuth, Bleichsucht und andere sich als Schwächezustände charakterisirende menschliche Krankheiten sind, ist weitverbreitet, und weist schon die Bezeichnung „Dr. Derrnehl's Eisenpulver" in Verbindung damit, daß es als seit 30 Jahren rühmlich bekannt und als in Apotheken (denen der Detailverkauf von Gemengen im oben bezeichneten Sinne als Heilmittel vorbehalten ist) verkäuflich angekündigt wird, genügend deutlich darauf hin, daß es sich um ein Geheimmittel zur Heilung menschlicher Krankheiten handelt.

Die vom Angeklagten geltend gemachten Thatsachen, daß Eisenpräparate auch zu gewerblichen Zwecken gebraucht werden (zur Darstellung eines sprühenden Feuerregens bei Feuerwerksveranstaltungen ist es nach dem überzeugenden Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Bi. überhaupt nicht verwendbar), vermag, ganz abgesehen davon, daß der Angeklagte eine solche Verwendung des Pulvers gar nicht im Auge gehabt hat, daran nichts zu ändern; denn in einer Stadt wie B. denkt Niemand daran, Eisenpulver zu gewerblichen Zwecken in einer Apotheke und zu solch' hohem Preise zu kaufen, und nimmt das Publikum beim Lesen einer Annonce, wie der vorliegenden, auch nicht an, daß es sich um ein Anpreisen eines Mittels zu solchen Zwecken handele. Das betreffende Pulver unterliegt allerdings nach den bestehenden Vorschriften angesichts seiner Zusammensetzung und Zubereitung hinsichtlich der Zulässigkeit des Verkaufs in Apotheken keiner Beschränkung. Dieser Umstand schließt aber die Anwendung des § 1 der Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1895 nicht aus, deren Gültigkeit nach § 6 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 keinen Bedenken unterliegt (Jahrbuch der Entsch. des Kammergerichts Bd. 9 S. 226/227). Das Einrückenlassen der gedachten Annoncen in verschiedenen Blättern ist auf einen einheitlichen Vorsatz des Angeklagten zurückzuführen, und liegt daher nur eine einzige Uebertretung der vorbezeichneten Polizeiverordnung vor. Hiernach rechtfertigt sich die Schlußfeststellung, daß der Angeklagte zu B. im Juni 1898 ein Geheimmittel, das dazu bestimmt ist, zur Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, öffentlich angekündigt hat.

Unter Aufhebung des ihn freisprechenden schöffengerichtlichen Urtheils war der Angeklagte daher wegen Uebertretung des § 1 der Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1895 auf Grund dessen § 2 zu bestrafen. Er ist wegen öffentlicher Anpreisung desselben Pulvers vorbestraft. Um einen ergiebigen Absatz des von ihm hergestellten Geheimmittels zu erzielen, hat er es in anderer Form von Neuem öffentlich angekündigt. Mit Rücksicht hierauf erschien eine etwas empfindliche Geldstrafe, nämlich eine solche von 30 ℳ, als angemessene Sühne der That ....

b) 354. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 18. Mai 1899.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften rügt, konnte keinen Erfolg haben.

Zunächst hat der Vorderrichter das vom Angeklagten angekündigte Dr. Derrnehl'sche Eisenpulver zutreffend und in Uebereinstimmung mit dem Urtheile des Königl. Kammergerichts vom 25. November 1895 wider S. als ein Geheimmittel im Sinne der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 23. Oktober 1895 erachtet, weil die Bestandtheile und Zusammensetzung desselben nicht spätestens bei der Ankündigung angegeben sind (vgl. die Urtheile des Reichsgerichts vom 25. Mai 1882 — Entsch. Bd. 6 S. 329 — und des Kammergerichts vom 4. Januar 1891 — Johow Jahrbuch Bd. 12 S. 265 — sowie vom 18. Oktober 1898 in der Strafsache gegen M. S. 733/98). Die spätere Angabe der Bestandtheile, wie sie hier auf den jeder Schachtel beigepackten Anweisungen erfolgt ist, nimmt dem angekündigten Mittel den Charakter als Geheimmittel nicht, wofern nicht eine derartige Mittheilung, wie dies in den für Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein ergangenen Verordnungen, nicht aber in der Potsdamer Oberpräsidialverordnung vom 23. Oktober 1895 geschieht, ausdrücklich als Strafausschließungsgrund bezeichnet ist. Das angekündigte Mittel ist aber auch im Sinne der erwähnten Verordnung ein Geheimmittel, welches dazu bestimmt ist, zur Verhütung und Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen.

Wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, liegt eine Uebertretung jener Verordnung schon dann vor, wenn das öffentlich angekündigte Geheimmittel seiner ihm von dem Ankündigenden gegebenen Zweckbestimmung nach zur Verhütung und Heilung menschlicher Krankheiten dienen sollte, was hier vom Vorderrichter aus thatsächlichen Gründen in rechtlich bedenkenfreier Weise festgestellt ist, ohne daß es erforderlich wäre, daß jene Zweckbestimmung in der öffentlichen Ankündigung selbst zum Ausdruck kommt. Ueberdies hat aber die Strafkammer ohne Rechtsirrthum als erwiesen erachtet, daß in vorliegendem Falle jene Zweckbestimmung auch aus der öffentlichen Ankündigung selbst zu erkennen ist. Auch das Vorhandensein der übrigen Thatbestandsmomente einer Uebertretung der Verordnung vom 23. Oktober 1895 hat das Königl. Landgericht zutreffend festgestellt. Die Verordnung vom 30. Juni 1887 ist vom Vorderrichter nicht angewendet und kann daher auch nicht verletzt sein. Im Uebrigen ergiebt der als erwiesen angenommene Sachverhalt, daß auch diese Verordnung durch die seitens des Angeklagten erfolgte Ankündigung von Dr. Derrnehl's Eisenpulver übertreten ist. Denn dieses Pulver gehört, wie das Berufungsgericht bedenkenfrei festgestellt hat, zu den Arzneimitteln und zwar zu den trockenen Gemengen im Sinne der Nr. 4 des Verzeichnisses A zur Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890; es ist also ein Arzneimittel, dessen Verkauf gesetzlich beschränkt ist. Hieran ändert der Umstand nichts, daß nur ein Verkauf in Apotheken angekündigt ist. Denn auch den Apotheken ist durch die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 zwar das Feilhalten und der Verkauf, aber nicht die Ankündigung und Anpreisung der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Zubereitungen und Stoffe gestattet.

Die Revision war daher .... zurückzuweisen.

---

114. Anpreisung der Sanjana-Heilmethode.

a) 355. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Stettin vom 21. Oktober 1893 wider den Chefredakteur G. W. zu St.

Gründe:

Der Angeklagte ist verantwortlicher Redakteur der „Neuen Stettiner Zeitung."

In der Morgenausgabe vom 12. November 1892 und in anderen Ausgaben Ende 1892 erschien fortgesetzt folgende Anzeige:

Kritische Erscheinungen!

„Fast die Hälfte der Menschheit ist jetzt von einer schrecklichen Krankheit ergriffen, welche durch ihre traurigen Folgen unsägliches Unheil anrichtet. Die Vorboten und Anfangssymptome der Krankheit sind: Gedankenloses und konfuses Wesen, zielloses Plänemachen und Nichts zur Ausführung bringen, Energielosigkeit, krankhafte Furchtsamkeit, unmotivirte Aufregung abwechselnd mit tiefer geistiger Depression, leichtes Ermüden; Sucht nach langem Schlaf, wüster Kopf und abscheulicher Geschmack im Munde beim Erwachen, Appetitlosigkeit abwechselnd mit Heißhunger, Gehirndruck, Gedächtnißschwäche, Geräusch im Kopf und Ohren, Zittern der Arme und Beine bei geringer An-

strengung, Schwäche im Rückgrat und viele andere charakteristische Erscheinungen. Die Krankheit endet mit Melancholie, Tiefsinn, Blödsinn, Wahnsinn und Selbstmord. Mit starrem Blicke, unterlaufenen Augen, hohlen Backen, verlebten Zügen und schlotternden Beinen sieht man die unglücklichen Opfer der Krankheit dahinwandern, die Schuld steht ihnen auf dem Gesicht geschrieben. Es ist Nervenzerrüttung mit ihren ewig wechselnden Symptomen, welche so viele Personen im besten Lebensalter befallen hat und dieselben moralisch und physisch zu Grunde richtet An der Zeit ist es nun, daß diese Quelle des Unheils gehemmt und Licht und Aufklärung geschaffen wird. Wer den Keim des schrecklichen Leidens in sich fühlt, der verlange kostenfrei die „Sanjana-Heilmethode," welche bei allen heilbaren Stadien von Nerven- und Rückenmarksleiden schnelle und sichere Hülfe bringt. Man bezieht dieses berühmte Heilverfahren jederzeit gänzlich kostenfrei durch den Sekretär der Sanjana-Kompany Herrn Dege zu Leipzig."

Welchen Heilwerth die angepriesene Heilmethode haben mag, kann dahin gestellt bleiben, jedenfalls wird durch die marktschreierische Anpreisung derselben unter Ausmalung der Krankheitserscheinungen und Folgen in den allergrellsten Farben das Publikum im Allgemeinen belästigt, und werden insbesondere Personen von ängstlichem Gemüth, die nur den geringsten Keim der geschilderten Krankheitserscheinungen in sich zu spüren glauben — bei solchen gerade soll die Reklame wirken —, durch die übertriebene Schilderung der Krankheitsfolgen in eine vielfach unnöthige Angst versetzt oder in ihrer Angst bestärkt. Daß alle diese durch die Anzeige beunruhigten Personen sich dem angepriesenen Heilverfahren zuwenden und dadurch Genesung ihres wirklichen oder vermeintlichen Leidens erfahren, daß also gerade die Anzeige diesen angstvollen Gemüthern zum Trost und Heile gereicht, wie Angeklagter auszuführen sucht, muß füglich bezweifelt werden.

Nach diesen und den zutreffenden Ausführungen des ersten Richters mußte dessen thatsächliche Feststellung,

> daß der Angeklagte Ende 1892 zu Stettin fortgesetzt durch die oben wiedergegebene Anzeige in der „Neuen Stettiner Zeitung" groben Unfug verübt hat,

aufrecht erhalten werden.

Die Verantwortlichkeit des Angeklagten wird durch § 20 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 begründet.

Da die erkannte Strafe keinem Bedenken unterliegt, so war die Berufung zu verwerfen.

b) 356. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Dortmund vom 4. Mai 1896 wider den Redakteur R. V. zu D.

Gründe:

Die marktschreierische Anpreisung des Heilverfahrens unter Ausmalung der Krankheitserscheinungen und Folgen in den allergrellsten Farben ist geeignet, das Publikum im Allgemeinen zu belästigen und insbesondere Personen von ängstlichem Gemüth, die nur den geringsten Keim der geschilderten Krankheitserscheinungen in sich zu spüren glauben, in unnöthige Angst zu versetzen. Etwas Weiteres ist zum Thatbestande des groben Unfugs nicht erforderlich. — (Vgl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch neueste Aufl. Anm. z. § 360 Nr. 11.) Die thatsächliche Feststellung des Schöffengerichts war deshalb als begründet aufrecht zu halten und Angeklagter V. mit Recht nach § 360 Nr. 11 St.-G.-B., § 20 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 bestraft worden.

---

115. Anpreisung des „Nutrol" durch Verbreitung von Druckschriften.

a) 357. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Glogau vom 13. Dezember 1897 wider den Reisenden G.

Durch Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu Glogau vom 6. September 1897 ist der Angeklagte wegen Uebertretung der Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1855 und der §§ 43, 148 der Gewerbeordnung mit 10 ℳ Geldstrafe, im Unvermögensfalle 2 Tagen Haft bestraft worden unter der Feststellung,

> daß der Angeklagte am 29. Mai 1897 zu Glogau öffentlich eine Druckschrift ohne polizeiliche Genehmigung verbreitet und zugleich Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten, das sog. Nutrol, öffentlich angepriesen hat.

Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte frist- und formgerecht Berufung eingelegt. Er will die das Nutrol anpreisende Broschüre einzelnen bestimmten Personen durch Austrägerinnen zugestellt, dadurch aber eine öffentliche Verbreitung nicht begangen haben. Außerdem wendet er sich gegen die Auffassung des Vorderrichters, daß Nutrol ein Heilmittel sei. Das Nutrol sei vielmehr als Nahrungsmittel anzusehen, was der Nahrungsmittel-Chemiker Dr. B. in Halberstadt begutachten werde, dessen Vernehmung der Angeklagte beantragt hat. Er hat sich über die Zubereitung und Zusammensetzung des Nutrol in der aus dem Schriftsatz vom 28. Oktober 1897 ersichtlichen Weise verbreitet.

Durch die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht . . . . ist folgender Sachverhalt erwiesen:

Der Angeklagte ist Reisender der Firma K. & Co. in Dresden, welche das Nutrol bereitet und in den Handel bringt. Die Firma hat zur Anpreisung ihres Mittels Druckschriften herstellen lassen, von denen der angeklagte Reisende in hiesiger Stadt 3000 Stück vertreiben wollte. Er wandte sich mit einer diesbezüglichen Anfrage an die hiesige Polizei-Verwaltung, wurde aber abschläglich beschieden. Am 29. Mai 1897 kam der Polizeisergeant Ki. nach Hause und bemerkte in seinem Hause eine Frauensperson, welche die Druckschriften über das Nutrol vor den Thüren niederlegte. Er stellte darauf weitere Ermittelungen an, welche ergaben, daß mehrere Frauen im Auftrage des Angeklagten die Druckschriften von Haus zu Haus getragen, theilweise vor den Thüren zu den Wohnungen niedergelegt und theilweise dieselben unter den Thüren hindurch in die Wohnungen hineingeschoben hatten.

Wenn der Angeklagte unter diesen Umständen behauptet, er habe den Frauen einzelne bestimmte Personen als die Adressaten bezeichnet, so sagt er die Unwahrheit, denn die von Ki. betroffene Frau hatte keine Liste der Adressaten, kannte auch die einzelnen Bewohner nicht und erklärte dem Ki. auf Befragen, daß sie gegen Entgelt von dem Angeklagten angewiesen worden sei, die Broschüre in die einzelnen Häuser zu tragen und sie an die Bewohner zu vertheilen.

Der Angeklagte bestreitet, daß darin eine öffentliche Verbreitung liege, er irrt aber. § 43 Gewerbeordnung stellt auch unter Strafe das Vertheilen von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten. Was man unter anderen öffentlichen Orten zu verstehen hat, ist Thatfrage. Der Gesetzgeber wollte und konnte dieselben nicht erschöpfend bezeichnen; der Vorderrichter hat daher ohne Rechtsirrthum angenommen, daß die Treppen und Flure der Häuser unter „die anderen öffentlichen Orte" fallen, denn es ist Niemandem verboten, die Häuser und Treppen zu betreten. Würde ein derartiges Vertheilen von Druckschriften ohne polizeiliche Erlaubniß straflos sein, so wäre der Zweck des Gesetzes geradezu gefährdet. Auch darin irrt der Vorderrichter nicht, daß er das „Nutrol" als Heilmittel ansieht, wenn es auch seitens der herstellenden Firma als Nahrungsmittel (augenscheinlich zur Umgehung des Gesetzes) bezeichnet wird. Unter Nahrungsmittel kann doch nur das ver-

standen werden, was landläufig zur Ernährung der Menschen dient. Daß aber das vom Sachverständigen vorgezeigte Fläschchen mit klebriger Flüssigkeit diesem Zweck nicht dienen kann, ergiebt nicht nur der Augenschein, sondern auch das einwandsfreie Gutachten des Kreisphysikus, der es nach seiner Form, nach der Art seiner Anpreisung und Zusammensetzung als Heilmittel bezeichnet. Daher war die Feststellung des Vorderrichters aufrecht zu erhalten. Da die Strafe dem Gesetz entspricht und angemessen erscheint, hatte der Angeklagte keinen Grund zur Beschwerde, weshalb seine Berufung zurückzuweisen war . . .

b) 358. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau vom 1. Februar 1898

. . . . Revident rügt Verletzung der seiner Verurtheilung zu Grunde liegenden Gesetzesbestimmungen, deduzirt, daß Vorderrichter die Rechtsbegriffe „Oeffentliche Verbreitung von Druckschriften, Vertheilung von Druckschriften an öffentlichen Orten" verkannt, macht darauf aufmerksam, daß die Vertheilung, die Verbreitung der Druckschrift nicht von ihm, sondern thatsächlich von anderen Personen, die nicht in seinem Auftrage gehandelt, bewirkt worden sei, versucht nachzuweisen, daß das Nutrol ein Nahrungsmittel, aber keineswegs ein Heilmittel sei, und beantragt Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Freisprechung.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu versagen . . . .

Die Feststellungen des Vorderrichters, die einen Rechtsirrthum nicht erkennen lassen und die, soweit sie thatsächlicher Natur sind, einer Nachprüfung durch den Revisionsrichter nicht unterliegen, ergeben die in dem § 43 der Gewerbeordnung und in der Polizeiverordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 26. Oktober 1855, deren Rechtsgiltigkeit nicht angezweifelt wird, vorgeschriebenen Thatbestandsmerkmale.

Von einer Verkennung der Rechtsbegriffe „öffentliche Verbreitung von Druckschriften", „öffentliche Anpreisung eines Gegenstandes" kann nicht die Rede sein Die Oeffentlichkeit einer Handlung wird unter Anderem auch dadurch begründet, daß sie an einem öffentlichen Orte begangen wird. Unter den Begriff „öffentlicher Ort" fällt aber jeder Ort, den das Publikum ohne Beschränkung auf bestimmte individuelle Personenkreise benutzen oder betreten darf. In dem vorliegenden Falle hat der Instanzrichter thatsächlich, also unanfechtbar festgestellt, daß die eine Anpreisung des Nutrol enthaltende Druckschrift auf Treppen und Hausfluren, die zu betreten Niemandem verboten war, niedergelegt und verbreitet worden ist. Die Thatsache, daß die Verbreitung nicht von dem Angeklagten selbst, sondern von dritten Personen bewirkt wurde, schließt die Verurtheilung des Angeklagten — als Thäters — deshalb nicht aus, weil die thatsächlichen, also wiederum nicht anfechtbaren Feststellungen des Vorderrichters ergeben, daß Angeklagter sich derjenigen Frauen, welche die Verbreitung der Druckschrift besorgt haben, als Mittel bedient hat, um die von ihm mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gewollte Zuwiderhandlung gegen die hier interessirenden Gesetze auszuführen. Daß übrigens die Verbreitung der Druckschrift eine gewerbsmäßige gewesen, folgt aus der Stellung, die Angeklagter bei der das Nutrol herstellenden Firma einnahm.

Ueber die Frage, ob ein Präparat als Heilmittel anzusprechen sei, ist lediglich und ausschließlich auf thatsächlichem Gebiete zu entscheiden. Der hierauf bezügliche, auf thatsächliche Erwägungen gestützte Spruch des Instanzrichters kann, selbst wenn er irrthümlich sein sollte, eine Berichtigung in der Revisionsinstanz nicht erfahren.

Hiernach war weder die Anwendung der Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1855, noch die Anwendung der §§ 43, 148 der Gewerbeordnung zu beanstanden, und demgemäß das angefochtene Urtheil aufrecht zu erhalten . . . .

116. Strafbarkeit Angestellter einer Annoncen-Expedition bei Ankündigung von Heilmitteln.

359. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Glogau vom 20. Juni 1898 wider den Geschäftsführer F.

Durch Urtheil des Amtsgerichts Glogau vom 5. Januar 1898 ist der Angeklagte wegen Uebertretung der Regierungs-Verordnung vom 26. Oktober 1855 — Amtsblatt Liegnitz S. 465 — in 2 Fällen mit 10 ℳ Geldstrafe . . . . bestraft worden. Mittels der frist- und formgerecht eingelegten Berufung hat Angeklagter seine Freisprechung erbeten.

Er giebt zu, in seiner Eigenschaft als Berliner Geschäftsführer der Annoncen-Expedition G. L. D. & Co. zu F. je eine Anzeige durch die beiden zu G. erscheinenden Tageszeitungen, den Niederschlesischen Anzeiger und die Neue Niederschlesische Zeitung und zwar in der Nummer 256 vom 31. Oktober 1897 veröffentlicht zu haben, durch welche das Dr. R. Schiffmann'sche Asthma-Pulver — Niederlage Viktoria-Apotheke zu B. — allen an Asthma Leidenden dringend zum Gebrauch empfohlen wird. Eine polizeiliche Genehmigung zu diesen Veröffentlichungen hat Angeklagter nicht eingeholt. Er bestreitet jedoch, sich gegen die mehrerwähnte Regierungs-Polizeiverordnung, welche das öffentliche Anpreisen von Heilmitteln ohne polizeiliche Erlaubniß unter Strafe stellt, vergangen zu haben,

1. weil das Asthma-Pulver in den beiden inkriminirten Inseraten nirgends als „Heilmittel", vielmehr als „Präventiv" oder „Schutzmittel" angepriesen sei und thatsächlich nur letztere Eigenschaft besitze,

2. weil er selbst das Mittel weder angepriesen, noch verkauft, noch feilgehalten habe, vielmehr nur die beiden Anzeigen den Redakteuren der Zeitungen übermittelt habe,

3. weil der Auftrag zur Veröffentlichung nur unter der Voraussetzung ertheilt worden sei, daß der Ausführung desselben hier in Glogau keine polizeilichen Verordnungen im Wege stehen.

Dem Einwand zu 1 kann nicht beigetreten werden. Wenn auch das Asthma-Pulver in den beiden gleichlautenden, zwecks Beweises verlesenen Inseraten nirgends ausdrücklich mit der Benennung „Heilmittel" belegt, vielmehr durchgehends „Schutz- oder Präventivmittel" genannt wird, so wird es doch allen an Asthma Leidenden dringend zur Anwendung empfohlen, und es wird denselben ein sicherer Erfolg, d. h. also Heilung oder doch wenigstens Linderung ihrer Leiden zugesichert.

Dem Mittel werden glänzende Erfolge zugesprochen, dem Hersteller desselben, Dr. R. Sch., wird nachgerühmt, daß er mehr Fälle von Asthma behandelt habe, als irgend ein lebender Arzt, und daß er durch Anwendung seines Mittels seit vielen Jahren glänzende Erfolge erzielt habe. Bei diesem Wortlaut mußten die Leser der fraglichen Zeitungen zweifellos annehmen, daß durch die Inserate ein zuverlässiges Heilmittel gegen Asthma angepriesen werde. Mit dieser Feststellung befindet sich das Gericht in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. med. N. zu G.

Auch der Angriff zu 2 ist verfehlt, denn wenn man auch nicht mit dem Vorderrichter zu der Feststellung der Mitthäterschaft bezüglich des Angeklagten und der beiden durch Strafbefehl bestraften Redakteure der hiesigen Tageszeitungen gelangen sollte, so würde Angeklagter doch sicherlich als Anstifter bezüglich der Strafthaten der Redakteure in Gemäßheit des § 48 St.-G.-B. in Verbindung mit der erwähnten Regierungsverordnung zu bestrafen sein. Eine Beihilfe ist hier, wo es sich um Uebertretung handelt, begrifflich ausgeschlossen. (§ 49 St.-G.-B.)

Dagegen erscheint der Angriff zu 3 geeignet, den strafrechtlich erforderlichen Dolus sowohl bezüglich der Mitthäterschaft als bezüglich der Anstiftung zu der von den Redakteuren zweifellos begangenen und rechtskräftig geahndeten Uebertretung auszuschließen. Der

Einwand beruht auf Wahrheit, denn der Angeklagte hat den fraglichen Insertionsaufträgen den Passus hinzugefügt:

„Wir ertheilen den vorstehenden Auftrag nur unter der Voraussetzung, daß der Ausführung desselben am dortigen Platze keine polizeilichen Verordnungen oder sonst keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen."

Hiermit hat der Angeklagte die Prüfung der Frage, ob solche Hindernisse der Veröffentlichung hier vorliegen, ausdrücklich den von ihm beauftragten Redakteuren zur Pflicht gemacht. Er durfte sich darauf verlassen, daß seine Auftragnehmer die ihnen auferlegte Prüfung vornehmen und den Auftrag nur ausführen würden, wenn polizeiliche oder gesetzliche Verbote nicht im Wege ständen. Dieses Vertrauen durfte er um so mehr haben, als nach der Bekundung des Sachverständigen N. die Anpreisung von Heilmitteln in Schlesien z. B. nur für den Regierungsbezirk Liegnitz verboten, in den übrigen Theilen der Provinz und in anderen Distrikten Deutschlands dagegen erlaubt ist, und als der Angeklagte nach seiner glaubhaften Angabe von den etwa 1500 mit der Veröffentlichung des hier in Frage stehenden Inserats beauftragten Zeitungen von etwa 50 Zeitungen den Auftrag mit der Nachricht zurückerhalten hat, daß Verbotsgesetze der Einrückung entgegenstehen.

Wenn also die beiden verantwortlichen Redakteure der beiden Glogauer Zeitungen, über den ertheilten Auftrag hinausgehend, die Veröffentlichung trotz des bestehenden Verbotsgesetzes vorgenommen haben, so ist das Erscheinen der Annoncen nicht auf den Willen des Angeklagten, sondern auf den der gedachten Redakteure zurückzuführen. Damit erscheint die Freisprechung des Angeklagten geboten . . . .

---

117. Feilbieten von Jerusalembalsam und Mentholin im Umherziehen.

360. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Liegnitz vom 29. Mai 1897 wider den Barbier Sch. zu B.

Der Angeklagte ist durch das am 13. April 1897 verkündete Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu Bunzlau wegen Uebertretung des § 56 Abs. 2[9] der Gewerbeordnung und des § 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 zu einer Geldstrafe von 96 ℳ eventuell 8 Tagen Haft verurtheilt worden. Er hat gegen dieses Urtheil am 15. April 1897, also rechtzeitig Berufung eingelegt und seine Freisprechung beantragt.

In der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte ist durch die eigenen Angaben des Angeklagten in Verbindung mit den eidlichen Aussagen der Zeuginnen Auguste M. und Pauline H. folgender Sachverhalt erwiesen worden: Der Angeklagte, der in B. seinen Wohnsitz hat, hat im Januar 1897 in Bu., einer in der Nähe von B. belegenen besonderen Gemeinde, der verehelichten Töpfer Auguste M. Tropfen, Jerusalemtropfen und Mentholin, letzteres zum Schnupfen gegen Kopfschmerzen, zum Kaufe angeboten und eine Schachtel Mentholin für 10 Pf. an die M. verkauft. Er ist ferner im Januar 1897 auch in die Wohnung der Arbeiterfrau Pauline H. in Bu. gekommen und hat gefragt, ob sie, die H.'s, noch Mentholin brauchten, hat auch von Jerusalembalsam gesprochen. Die H., die annimmt, daß er ihr diese Sachen zum Kaufe hat anbieten wollen, hat ihn mit der Erklärung abgewiesen: „Wir kaufen nichts, wir haben kein Geld dazu." Vorgezeigt hat der Angeklagte der H. die bezeichneten Gegenstände nicht und hat auch bei der M. nur das Mentholin, zu dessen Ankaufe sie sich bereit erklärte, aus seiner Tasche hervorgeholt. Der Angeklagte behauptet, daß er der M. das Mentholin, das er damals zufällig bei sich gehabt habe, nur aus Gefälligkeit zum Selbstkostenpreise abgelassen, und daß er weder Tropfen noch Jerusalembalsam bei sich gehabt, vielmehr nur sich erboten habe, den genannten Frauen diese Sachen, wenn sie es wünschten, zu besorgen; daß diese Behauptungen unrichtig sind, ergeben die Aussagen der beiden Zeuginnen. Der Angeklagte, der einen sonstigen Anlaß für sein Erscheinen bei den Zeuginnen selbst nicht angeführt hat, hat der Frau M., wie durch deren Zeugniß erwiesen ist, das von ihr gekaufte Mentholin ausdrücklich als Mittel gegen Kopfschmerzen zum Kaufe angeboten, er hat ihr in gleicher Weise auch die Tropfen und den Balsam zum Kaufe unmittelbar angeboten, sodaß die Annahme unbedenklich gerechtfertigt ist, daß er damals auch diese Gegenstände bei sich gehabt hat. Auch bei der H. hat er sich nicht nur erboten, ihr die fraglichen Gegenstände zu besorgen, auch hier kann nach seinen der H. gegenüber abgegebenen Erklärungen und nach dem Eindruck, den sie auf die H. gemacht haben, nur angenommen werden, daß er ihr den Perubalsam und das Mentholin unmittelbar zum Kaufe angeboten und auch bei sich gehabt hat.

Jerusalembalsam und Mentholin sind, wie durch das Gutachten des Apothekers J. erwiesen ist, Arzneimittel, die nach der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken verkauft werden dürfen; nach § 56 Abs. 2[9] der Gewerbeordnung sind sie daher vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen. Hiernach war in Uebereinstimmung mit dem angefochtenen Urtheile festzustellen, daß der Angeklagte im Januar 1897 in Bu., also außerhalb seines Wohnortes B., ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Arzneimittel feilgeboten hat, welche von An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind.

Der Angeklagte hat sich daher der Uebertretung des § 20 des Gesetzes vom 5. Juli 1876 schuldig gemacht und ist deshalb mit Recht durch das angefochtene Urtheil zu der im § 20 a. a. O. festbestimmten Strafe von 96 ℳ verurtheilt worden. Auch gegen die Höhe der eventuell bestimmten Haftstrafe liegen Bedenken nicht vor.

Die Berufung des Angeklagten war danach zu verwerfen . . . .

---

118. Aufbewahrung von Giften seitens eines Viehheilkünstlers.

361. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Liegnitz vom 19. November 1898 wider den Bierverleger R.

Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Goldberg vom 5. Oktober 1898, durch welches der Angeklagte wegen Uebertretung des § 367[5] St.-G.-B. zu einer Geldstrafe von 100 ℳ verurtheilt worden ist, hat derselbe Berufung eingelegt.

Durch die Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz ist folgender Sachverhalt erwiesen worden:

Der Angeklagte ist Inhaber einer Heilanstalt für Vieh in G. Um die für dieselbe erforderlichen Arzneien selbst anfertigen zu können, hat er im Jahre 1890 die Konzession zum Verkaufe von Giften nachgesucht und auch erhalten. Bei einer durch den Kreisphysikus am 20. Juni 1898 beim Angeklagten abgehaltenen Revision hat Ersterer weder einen Giftschrank, noch eine Giftkammer, noch ein Giftbuch gefunden. Durch rechtskräftiges Urtheil vom 8. Juni 1898 ist zwar festgestellt worden, daß der Angeklagte bei einem erkrankten Stück Vieh im Februar 1898 eine Salbe angewendet hat, die er selbst angefertigt hatte und die ein Gift, nämlich Kanthariden enthielt, und diese Salbe auch zur weiteren Behandlung des Thieres aus den Händen gegeben hat, er bestreitet aber, in der letzten Zeit Gifte geführt zu haben, und bestreitet namentlich, daß er je Gifte verkauft habe. Beides ist ihm auch nicht nachgewiesen worden. Unter diesen Umständen kam es nicht weiter darauf an, ob der Angeklagte, wie er behauptet, sowohl einen Giftschrank als ein Giftbuch gehabt hat. Denn nach der hier zur Anwendung kommenden Verordnung vom 24. August 1895 (Amtsblatt von 1895, Beilage zu Nr. 42) unterliegt nur der gewerbsmäßige Handel mit Giften den Bestimmungen der §§ 2 bis 18 der Verordnung, welche das Halten einer Giftkammer, eines Giftbuchs und eines Giftschrankes vorschreiben. Ein solcher Handel aber liegt nicht vor, wenn, wie im

vorliegenden Falle, ein Viehkurirer nur gelegentlich, nach Bedarf Gift kauft, es zur Anfertigung von Arzneien verwendet und mit diesen Kuren vornimmt.

Da andere Verfehlungen des Angeklagten nicht zur Anklage stehen, konnte sonach nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte im Juni 1898 bei der Aufbewahrung von Giftwaaren die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt hat.

Der Angeklagte war deshalb unter Aufhebung des ersten Urtheils von der Uebertretung des § 367[5] St.-G.-B. freizusprechen . . . .

---

119. Begriff des Geheimmittels.

a) 362. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Halle a. S. vom 14. April 1898 wider den Fabrikanten Z.

Das Schöffengericht zu Halle a. S. hat den Angeklagten der Uebertretung der Oberpräsidialverordnung vom 21. Mai 1896 schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von 15 ℳ kostenpflichtig verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte Berufung eingelegt.

Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht hatte in thatsächlicher und rechtlicher Hinsicht dasselbe Ergebniß wie die vor dem Schöffengericht.

Der Angeklagte ist Mitinhaber der Firma R. & C. in W. und alleiniger Geschäftsleiter derselben. Auf seine Veranlassung ist in Nr. 432 der in Halle a. S. erscheinenden Saalezeitung vom 15. September 1897 eine Bekanntmachung folgenden Inhalts erschienen: „Dentila" Apotheker Rättigs Zahntropfen ist das zuverlässigste und beste Mittel gegen jeden Zahnschmerz.

Diese Bekanntmachung bezieht sich auf ein Geheimmittel, welches dazu bestimmt ist, eine menschliche Krankheit, d. i. den Zahnschmerz zu heilen. Ein Geheimmittel liegt um deswillen vor, weil aus der nichtssagenden Bezeichnung „Dentila" das Publikum nicht entnehmen kann, aus welchen Bestandtheilen das Mittel besteht, und weil jede Angabe über Bestandtheile und deren Verhältniß zu einander — wodurch allein ein Mittel von der Zugehörigkeit zu dem Begriff Geheimmittel befreit wird — in der öffentlichen Bekanntmachung fehlt. Nun ist zwar richtig, daß die einzelnen Fläschchen, welche das Mittel enthalten, mit Papier umwickelt sind, auf welchem neben der Gebrauchsanweisung die Bestandtheile in lateinischer Sprache aufgeführt sind. Hierdurch wird aber der Begriff des Geheimmittels nicht beseitigt; denn einmal soll das Publikum, die große Menge, gleichviel ob Sachverständige oder Laien, Klarheit über Zusammensetzung und Werth des Mittels zu gewinnen in der Lage sein, sodann soll das Publikum diese Klarheit gewinnen vor und nicht erst nach dem Kauf des Mittels. Eine Uebertretung der Oberpräsidialverordnung vom 21. Mai 1896, welche die öffentliche Bekanntmachung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, bei Strafe verbietet, liegt daher dann nicht vor, falls die Angabe über die Bestandtheile und deren Verhältniß zu einander in deutscher Sprache in die Bekanntmachung selbst aufgenommen wäre; diese Voraussetzung liegt nicht vor. Die Bestrafung des Angeklagten ist deshalb zu Recht erfolgt; da die erkannte Strafe zu Bedenken keine Veranlassung bietet, war auf Verwerfung der Berufung zu erkennen.

b) 363. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 14. Juli 1898.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsnormen rügt, konnte keinen Erfolg haben. Mit Recht hat der Vorderrichter festgestellt, daß Ankündigung eines Geheimmittels vorliegt, wenn auch die Bestandtheile des Mittels auf den Umhüllungen der dasselbe enthaltenden Flaschen angegeben sind. Die Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 21. Mai 1896 sagt zwar nicht ausdrücklich, daß die Bestandtheile des Mittels schon aus der Ankündigung ersichtlich sein müssen; das folgt jedoch aus dem Wortlaut, Sinn und Zweck der Bestimmung. Denn § 1 verbietet die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln; daraus ergiebt sich, daß die Frage, ob ein Geheimmittel angekündigt ist, aus der Sachlage zur Zeit der Ankündigung beurtheilt werden muß. Sind daher die Bestandtheile des Mittels bei der Ankündigung weder angegeben, noch anderweit bekannt, so ist ein Geheimmittel angekündigt, gleichviel ob dasselbe diesen Charakter später durch Angabe der Bestandtheile wieder verliert oder nicht. Das gleiche Ergebniß folgt aus dem Zweck der Vorschrift; das Publikum soll gleich aus der Ankündigung sich über das Mittel unterrichten können. Der ungebildete Käufer, zu dessen Schutz vorzugsweise die fraglichen Bestimmungen erlassen sind, pflegt auch thatsächlich seine Entschließung über den Ankauf des Mittels lediglich auf Grund der Ankündigung zu treffen; er ist weder gewohnt noch in der Lage, eine erst bei der Uebergabe, etwa durch Aufdruck auf den Umhüllungen, erfolgende Bestandtheilangabe in Bezug auf die Richtigkeit der Angabe und den medizinischen und wirthschaftlichen Werth der Bestandtheile und der Zusammensetzung zu prüfen.

Die gleiche Auffassung ist auch bisher in der Rechtsprechung vertreten gewesen (vgl. die Urtheile des Reichsgerichts vom 25. Mai 1882, Entsch. Bd. 6 S. 329 ff., bes. S. 330 ff. und des Kammergerichts vom 4. Januar 1891, Johow Jahrbuch Bd. 12 S. 265, und vom 25. November 1895 in der Sache wider Sch. S. 961/95, Groschuff Preuß. Strafgesetze S. 321). Die Revision war daher . . . zurückzuweisen.

---

120. Anpreisung von Mitteln gegen Kahlköpfigkeit und Schwangerschaft u. s. w. Sind diese Zustände Krankheiten?

a) 364. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Halle a./S. vom 21. September 1898 wider den Redakteur K.

Der Angeklagte ist durch Urtheil des Schöffengerichts zu Halle vom 4. Juni 1898 unter der thatsächlichen Schlußfeststellung, daß er als verantwortlicher Redakteur für den Inseratentheil des Generalanzeigers für H. in dieser periodischen Druckschrift zu H. in der Zeit vom 14. April bis 8. Mai 1898 durch acht selbstständige Handlungen Geheimmittel, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung und Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, öffentlich angekündigt hat, unter Anwendung des § 20 des Reichsgesetzes über die Presse und der sogleich zu nennenden Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 21. Mai 1896 mit 16 ℳ Geldstrafe belegt worden.

Diese Verurtheilung bezieht sich auf die unten im Wortlaut wiedergegebenen 8 Anzeigen. Von der Anklage der Uebertretung derselben Polizeiverordnung in zwei weiteren Fällen ist der Angeklagte freigesprochen worden. Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte, soweit seine Verurtheilung erfolgt ist, frist- und formgerecht Berufung eingelegt mit dem Antrage, ihn freizusprechen. Diesem Antrage gemäß war zu erkennen, weil auf Grund der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht zwar erwiesen ist, daß der Angeklagte als verantwortlicher Redakteur für den Inseratentheil der genannten periodischen Druckschrift in der Zeit vom 14. April bis 8. Mai 1898 zu H. die nachstehend wiedergegebenen 8 Anzeigen öffentlich bekannt gemacht hat, weil aber nicht erhellt, daß diese Anzeigen unter die citirte Polizeiverordnung fallen.

I. Die am 14 April und 8. Mai veröffentlichte Anzeige:

„Ueber P. Kneifels Haar-Tinktur.

Eine Dame in G., Frau R., hat die Güte gehabt, mit der Erlaubniß zur Veröffentlichung mitzutheilen, daß sie nach Gebrauch von Kneifels Haar-Tinktur nicht nur neues Haar wieder erhalten hat, sondern auch ein großer kahler Fleck wieder vollständig mit Haaren bedeckt ist, nachdem sie vorher alle möglichen Essenzen und Pomaden gänzlich vergeblich gebraucht hat. G., den 6. Juli 1897. Dieses vorzügliche Kosmetikum ist in H.

nur ächt bei Alb. S. Nachf., Gr. Steinstr. 6. und F. A. P., Gr. Ulrichstr. 6. In Flac. zu 1, 2 und 3 ℳ."
sowie die am 17. April 1898 veröffentlichte Anzeige:
„Keine Kahlköpfe mehr!
Franz Schenke's Wunder wirkendes Haarwuchspräparat und Universalkopfwasser bringe in gefällige Erinnerung, 2 Flaschen 3 ℳ. Ausgefallenes Haar zur mikroskopischen Untersuchung bitte beizufügen.
Franz S, Spezialist für Haarpflege
zu H. an der Wallhalla."
kündigen Mittel an zur Pflege vorhandenen und Erzeugung neuen Haarwuchses, aber nicht Mittel zur Verhütung und Heilung menschlicher Krankheiten, denn Kahlköpfigkeit an und für sich ist keine bestimmte menschliche Krankheit, sondern ein Schönheitsfehler.

II. Die am 14. und 17. April 1898 veröffentlichten Anzeigen:
„Hein's von Professoren und Aerzten als unschädlich und absolut sicher wirkend empfohlener hygienischer Frauenschutz. Nur zu beziehen von der Erfinderin Frau H., Oberhebamme a. D., Berlin, Oranienstr. 65. Belehrende Abhandlung, für die Frauenwelt unentbehrlich, wird geschlossen für 50 Pf. oder offen für 30 Pf. in Briefmarken versendet. Zahlreiche Anerkennungs- und Dankschreiben liegen auf . . . ."
enthalten nach dem Geständniß des Angeklagten nicht nur die Anpreisung der darin erwähnten Abhandlung, sondern zugleich auch die Anpreisung eines Mittels, welches chemische Wirkung zur Verhinderung der Konzeption bezweckt.

Ebenso enthalten die beiden folgenden Anzeigen, nämlich
die am 17. April 1898 veröffentlichte Anzeige:
„Sensationelle Erfindung!! Wirklicher hygienischer Frauenschutz, absolut unschädlich, unfehlbar wirksamer Apparat, Antispermatikum, behördlich geschützt, wissenschaftlich anerkannt durch goldene Medaille. Nur zu beziehen durch die Erfinderin Frau M. M., frühere Hebamme, Berlin, Stallschreiberstraße 27/28. Ausführliche Beschreibung 50 Pf. Briefmarken. —"
und die am 20. April, 8. und 11. Mai 1898 veröffentlichten Anzeigen:
„(Schutzmarke) Hygienischer Schutz, kein (Abbildung) Gummi D. R. G. M. 42 499. Tausende von Anerkennungsschreiben von Aerzten u. A. liegen zur Einsicht aus.
1/1 Schachtel (12 Stück) 2,00 ℳ
2/1 Schachtel 3,50 ℳ, 3/1 5 „ } Porto 20 Pfennig.
1/2 Schachtel . . . . 1,10 „
S. Sch., Berlin O., Holzmarktstraße 69/70. Jede Schachtel muß nebenstehende Schutzmarke tragen. Zu haben in Apotheken, Drogerien und besseren Friseurgeschäften. In H. Adler-Apotheke. In G. Hofapotheke."
nach dem Geständniß des Angeklagten Anpreisungen von Mitteln, die eine chemische Wirkung zur Verhinderung der Konzeption bezwecken.

Diese Anzeigen verstoßen gleichfalls nicht gegen die Polizeiverordnung vom 21 Mai 1896, weil sie nicht Mittel zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten ankündigen, denn die Konzeption bezw. die Schwangerschaft ist keine menschliche Krankheit, sondern vielmehr nur die durch die natürliche Bestimmung der Frauen bedingte physiologische Veränderung des weiblichen Organismus.

III. Die am 14. April 1898 veröffentlichte Anzeige:
„Cordol — Dr. Rosenberg, D. R. P. Nr. 94 284, recht bewährtes Mittel gegen Rheumatismus jeder Art, hergestellt in Dr. med. R.'s chemischem Laboratorium, Berlin N, Anklamerstr. 48,"
enthält allerdings die Ankündigung eines Geheimmittels (denn die Zusammensetzung des Cordol ist nicht allgemein bekannt) zur Heilung einer menschlichen Krankheit, nämlich des Rheumatismus. Angeklagter hat durch diese Veröffentlichung aber nicht gegen die Polizeiverordnung vom 26. Mai 1896 verstoßen, weil durch seine glaubhafte, durch die Vorlegung von an anderen Tagen erschienenen Nummern des Generalanzeigers unterstützte Angabe erwiesen ist, daß die ihm als verantwortlichem Redakteur des Generalanzeigers zur Durchsicht vorgelegte Annonce lautete:
Cordol — Dr. Rosenberg — 53,2% — Brom — Salicyl — Karbol — Aether — 46,8% — D. R. P. Nr. 94 284, recht bewährtes Mittel u. s. w. wie oben,
und in der inkriminirten Veröffentlichung vom 14. April 1898 ohne sein Verschulden und lediglich durch ein ihm nicht zur Last fallendes Versehen des Setzers die Angabe der Zusammensetzung des Mittels fortgelassen worden ist. Durch die Angabe der Zusammensetzung verliert die Ankündigung die Eigenschaft der Ankündigung eines Geheimmittels. Die einmalige Weglassung dieser Angabe ist auf ein Verschulden oder eine Fahrlässigkeit des Angeklagten nicht zurückzuführen. Derselbe war daher freizusprechen, ohne daß es einer Erörterung seines Einwandes bedurfte, daß durch die Angabe der Nummer des das Mittel schützenden Patentes Jedermann in die Lage gebracht sei, in den Veröffentlichungen des Kais. Patentamtes die Zusammensetzung des Mittels einzusehen und kennen zu lernen.

IV. Die am 17. April 1898 veröffentlichte Anzeige:
„Asthma- und Rheumatismus-Leidenden wird das erprobte Austreucal (Ol. Eucalypti absolut.) bestens empfohlen. Selbst Leute, welche schon lange Jahre mit dieser Krankheit behaftet waren und alle Kuren erfolglos anwendeten, werden durch Gebrauch meines Austreucal davon befreit werden. Auskunft gebe kosten- und portofrei. Max P., Klingenthal i. S. Nr. 1."
enthält nicht die Ankündigung eines Geheimmittels, weil die Zusammensetzung des Mittels (Ol. Eucalypti absolut.) in der Ankündigung angegeben ist. Der Ansicht des ersten Gerichts, daß die Wortfassung „mein Austreucal" auf das Vorhandensein noch anderer verschwiegener Bestandtheile hindeute, welche nicht in dem in jeder Apotheke verkäuflichen Oleum Eucalypti absolutum enthalten seien, hat das Berufungsgericht beizutreten nicht vermocht.

V. Die am 8. Mai 1898 veröffentlichte Anzeige:
„Scherings Pepsin-Essenz, nach Vorschrift von Geh.-Rath Professor Dr. O. Liebreich, beseitigt binnen kurzer Zeit Verdauungsbeschwerden, Sodbrennen, Magenverschleimung, die Folgen von Unmäßigkeit im Essen und Trinken und ist ganz besonders Frauen und Mädchen zu empfehlen, die in Folge von Bleichsucht, Hysterie und ähnlichen Zuständen an nervöser Magenschwäche leiden. Preis 1/1 Flasche 3 ℳ, 1/2 Flasche 1,50 ℳ, Sch.'s „Grüne Apotheke" Berlin N., Chausseestr. 19. Niederlagen in fast sämmtlichen Apotheken und Drogenhandlungen. Man verlange ausdrücklich Scherings Pepsin-Essenz."
enthält nicht die Ankündigung eines Geheimmittels, weil es allgemein bekannt ist, daß die angekündigte Pepsin-Essenz lediglich aus Lösung von Pepsin in Weingeist besteht.

Bei dieser Sach- und Rechtslage mußte die Freisprechung des Angeklagten in allen 8 noch zur Anklage stehenden Fällen erfolgen. . . .

b) 365. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 12. Januar 1899 wider den Redakteur K.

Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der §§ 1 und 2 der Magdeburger Oberpräsidialverordnung vom 21. Mai 1896 rügt, konnte keinen Erfolg haben.

I. Der Vorderrichter hat rechtlich nicht geirrt, wenn er „Kneifel's Haartinktur" und „Schenke's Haarwuchspräparat und Universalkopfwasser" nicht als ein Mittel erachtet, welches dazu bestimmt ist, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen. Denn Kahlköpfigkeit kann zwar die Folge von Erkrankungen des Haarbodens oder Haares sein, ist aber selbst nur

ein Schönheitsfehler oder „Körperschaden“ (wie es in anderen Verordnungen, z. B. der Schleswiger vom 7. November 1894 heißt), nicht aber eine Krankheit, d. h. eine „Abweichung eines Körperorgans von derjenigen Beschaffenheit oder demjenigen Verhalten, welches zur Erhaltung der vollkommenen Leistungsfähigkeit des Organismus erforderlich ist“; ebensowenig ist Kahlköpfigkeit eine „wesentliche Störung des normalen Zustandes der Gewebszellen und ihrer Wechselwirkung untereinander“ (Urtheil des Kammergerichts vom 4. Januar 1891, Johow Bd. 12 S. 265). Die frühere Ansicht des Senats, welche Kahlköpfigkeit zu den Krankheiten rechnete (Urtheil vom 13. Dezember 1888, Johow Bd. 9 S. 227), konnte somit nicht aufrecht erhalten werden.

II. Ebensowenig kann die Ankündigung des „hygienischen Frauenschutzes“ als Ankündigung eines zur Verhütung einer Krankheit bestimmten Mittels angesehen werden; denn Konzeption, Schwangerschaft und Entbindung können zwar Krankheiten im Gefolge haben, sind aber selbst keine Krankheiten, sondern Zustände normaler Lebensentwickelung. Wäre Schwangerschaft eine Krankheit, so würde ihre Beseitigung zu den Berufspflichten eines Arztes gehören; dies ist aber nicht der Fall; vielmehr ist eine derartige Beseitigung verboten und strafbar. Der „Frauenschutz“ ist aber nicht zur Verhütung der im Gefolge der Schwangerschaft auftretenden Krankheiten, sondern zur Verhütung der Schwangerschaft selbst bestimmt. Die §§ 1 und 2 der fraglichen Verordnung greifen somit hier nicht Platz.

Die Revision war daher zurückzuweisen . . .

---

121. Fahrlässige Körperverletzung infolge Abgabe von Karbolsäure an Stelle von Karbolwasser in einem Drogengeschäft.

366. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Magdeburg vom 2. Januar 1896 wider den Drogistenlehrling D. und den Drogisten K.

Gründe:

Der Angeklagte K. war Geschäftsführer, der Angeklagte D. Lehrling in der Drogerie von H. in B. Am 6. August 1895 abends verlangte der Dachdeckerlehrling August Ka. von dem im Drogerieladen anwesenden D. für 15 Pf. Karbolwasser „zum Verbinden einer offenen blutenden Wunde“. D. ging in das neben dem Laden befindliche Komptoir, in welchem K. am Tische saß und fragte ihn, wieviel Karbolwasser es für 15 Pf. gäbe. Nachdem K. ihm Bescheid gegeben hatte, ging D. an den im Komptoir befindlichen Schrank, wo unter anderen je eine Flasche Karbolwasser und ungemischte Karbolsäure und zwar das eine in einem oberen, das andere in einem unteren Fache standen. D. nahm versehentlich die Flasche mit Karbolsäure und gab dem Ka. 150 g, der sie seinem Meister St. überbrachte. Die Karbolsäure ist dann bei einer Quetschwunde des Kindes des St. zur Anwendung gekommen und hat die brandige Zerstörung des Endgliedes des linken kleinen und der beiden letzten Glieder des Ringfingers zur Folge gehabt.

Der obige Sachverhalt ist von den Angeklagten in vollem Umfange zugestanden. Daß wiederum die Anwendung der Karbolsäure bei dem Kinde des St. die geschilderte Körperverletzung bezw. Nothwendigkeit der Abnahme der verletzten Glieder zur Folge gehabt hat, ist durch das eidliche Gutachten des Kreisphysikus Dr. He. erwiesen.

Der Angeklagte D. stellt selbst nicht in Abrede, fahrlässig gehandelt zu haben, indem er einmal zugiebt, daß bei Aufwendung gehöriger Aufmerksamkeit seinerseits eine Verwechselung der beiden Flaschen nicht hätte vorkommen können, und indem er zum wenigsten nicht ableugnet, gewußt zu haben, daß die Anwendung von Karbolsäure auf eine offene Wunde — wie Ka. beim Abverlangen des Karbolwassers gesagt hatte — die Entstehung brandiger Verletzungen zur Folge haben müsse. Auch der eidlich vernommene Kaufmann H. hat sich als Zeuge dahin ausgelassen, daß er dem D., der zur fraglichen Zeit über zwei Monate in dem Drogengeschäfte thätig gewesen sei, durchaus zutrauen müsse, daß er die eingetretene Körperverletzung als Folge seiner fahrlässigen Handlungsweise bei Aufwendung gehöriger Aufmerksamkeit habe voraussehen müssen. Hiernach und bei dem sonstigen Auftreten des Angeklagten D. hat aber weiter der Gerichtshof für unbedenklich angenommen, daß auch D. die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlungsweise erforderliche Einsicht besessen hat.

Der Angeklagte K., dem deshalb der Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung gemacht wird, weil er als Geschäftsführer der Drogerie und mit der besonderen Ausbildung des D. betraut es duldete, daß D. die Flüssigkeit ohne sein Beisein und ohne vorangegangene Prüfung seinerseits verabfolgte, hat ein Verschulden seinerseits in Abrede gestellt, indem er einmal behauptet, er sei zur fraglichen Zeit mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt gewesen und habe deshalb nicht auf D. achten können, weiter aber, er habe es dem D. untersagt, Karbolwasser für offene Wunden zu verkaufen, und endlich, er hielte sich, wenn er auch Geschäftsführer sei, und ihm die Ausbildung des D. obgelegen hätte, nicht für verpflichtet, den durch D. erfolgten Verkauf von kleinen Sachen zu überwachen und nachzuprüfen. — Was zunächst den letzten Einwand anbelangt, so handelte es sich im vorliegenden Falle nicht um kleine und harmlose Waaren, sondern um Waaren, welche, wie der Kaufmann H. bezeugt hat, wegen ihrer Gefährlichkeit bei falscher Anwendung ihren besonderen Platz in dem Schranke im Komptoir — und nicht im Laden — gefunden hatten. War es aber an sich Pflicht des K. als Geschäftsführer und Ausbildender des D. diesen bei den von ihm zu vollziehenden Verkäufen zu überwachen, so erhöhte sich diese Pflicht wesentlich, wenn es sich um Waaren handelte, die aus dem bevorzugten Schranke im Komptoir zu entnehmen waren. Und hierbei kann dem K. auch nicht zur Entschuldigung gereichen, daß er dem D. ein für alle Mal verboten hatte, Karbolwasser für offene Wunden zu verkaufen. Im Gegentheil mußte ihn gerade dieses sein eigenes Verbot zu noch strengerer Ueberwachung des D., ob er sich auch danach richten würde, veranlassen. Daß endlich K. die Unterlassung der ihm pflichtgemäßen Ueberwachung des D. nicht mit den von ihm vorgeschützten schriftlichen Arbeiten, die er habe vornehmen müssen, entschuldigen kann, erscheint selbstverständlich; der Einwand wird eben dadurch völlig hinfällig, daß nach Aussage des H. die schriftlichen Arbeiten des K., wenn solche überhaupt vorgelegen haben, durchaus nicht so dringlich waren, daß er deshalb die Pflicht seiner Ueberwachung zu vernachlässigen genöthigt gewesen wäre. Steht aber somit fest, daß K., indem er die pflichtgemäße Ueberwachung des D. und Nachprüfung der von diesem verkauften Sachen unterließ, sich einer Pflichtverletzung schuldig machte, so ist als weitere Folge dieser Pflichtverletzung zu betrachten, daß die Verwechselung der beiden Flaschen durch D. erfolgen und damit die Verletzung der kleinen St. eintreten konnte, beides Folgen, welche K. bei Anwendung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit wiederum hätte voraussehen können. Daß beide Angeklagte vermöge ihres Berufes und der damit verbundenen Kenntniß von der Gefährlichkeit der von ihnen zu verkaufenden Säuren 2c. ganz besonders zur Aufmerksamkeit verpflichtet waren, erscheint unbedenklich.

Sonach war für thatsächlich festgestellt zu erachten, daß die Angeklagten zu B. am 6. August 1895 aus Fahrlässigkeit die Körperverletzung des Kindes des Dachdeckermeister St. verursacht haben, und zwar indem sie zu der Aufmerksamkeit, welche sie aus den Augen setzten, vermöge ihres Berufes besonders verpflichtet waren. (Vergehen gegen § 230 Abs. 1 u. 2 St.-G.-B.)

Die Handlungsweise der Angeklagten charakterisirt sich als ziemlich leichtfertige, selbstverständlich in höherem Maße bei K. als Geschäftsführer und Ausbildendem des D. Strafmildernd fällt aber bei beiden in's Ge-

wicht, daß sie unbestraft sind und jedenfalls nach stattgehabter Verwechselung sich die größte Mühe gegeben haben — wenn auch erfolglos —, nachtheilige Folgen zu vermeiden. Es erschien daher angemessen gegen K. eine Geldstrafe von 50 ℳ, gegen D. eine Geldstrafe von 20 ℳ, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle gemäß § 28 St.-G.-B. für je 5 ℳ 1 Tag Gefängniß festgesetzt wurde . . .

---

122. Ankündigung des „Voltakreuzes", eines Geheimmittels.

367. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Magdeburg vom 16. März 1898 wider den Drogisten O. in München.

Verurtheilung zu 50 ℳ Geldstrafe wegen Uebertretung der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 21. Mai 1890.

Gründe:

Gegen das den Angeklagten von der Beschuldigung der Uebertretung der angegebenen Polizeiverordnung freisprechende Urtheil des Schöffengerichts zu Magdeburg vom 30. November 1897 hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht hat Folgendes ergeben: Der Angeklagte hat in der am 6. April 1897 in Magdeburg erschienenen Zeitung „Sachsenschau" eine Anzeige erlassen, welche folgende Sätze enthält: „Du ahnst es nicht, wie leicht Jedermann, ob reich oder arm, jung oder alt, für wenig Geld seine Gesundheit bis in das späteste Alter bewahren, somit sein Leben verlängern kann. Ohne Berufsstörung durch einfaches Tragen des berühmten elektr. magn. parfüm. Voltakreuzes Nr. 20 027. Kein Geheimmittel, denn das Voltakreuz Nr. 20 027 ist eine elektrische Säule in Jedermanns Bereich."

Die folgenden Sätze der Anzeige sprechen von der erfolgreichen Wirkung des „Voltakreuzes" „bei den verschiedensten Krankheiten", von denen eine größere Anzahl namhaft gemacht wird, und heben einige solcher angeblichen Wirkungen hervor, wie Linderung der Schmerzen und Bewahrung „vor üblen Folgen" bei Schwangerschaft, Erneuerung des Blutes und Stärkung der Nerven bei Blutarmen, Frauen und Mädchen.

Das vom Vertheidiger dem Berufungsgericht vorgelegte Exemplar des „Voltakreuzes" besteht aus einer Kupfer- und Zinkplatte, zwischen denen ein Stück Tuch angebracht ist; das Ganze ist mit Fäden verbunden; die Kupfer- und die Zinkplatte sind durch einen kupfernen Bügel, welcher jedoch an der Zinkplatte nicht befestigt ist, verbunden. Nach dem überzeugenden eidlichen Gutachten des Spezialarztes für Nervenkrankheiten Dr. K. ist dieser Apparat, wenn der Bügel die Zinkplatte berührt, zwar geeignet, in sich einen schwachen elektrischen Strom zu erzeugen, es ist jedoch ausgeschlossen, daß, wenn der Apparat von einem Menschen getragen wird, der Strom in den menschlichen Körper übergeht und irgend eine Wirkung auf ihn ausübt.

Hiernach muß das Voltakreuz als Geheimmittel im Sinne der angegebenen Polizei-Verordnung erachtet werden.

Das Kammergericht (Johow Bd. 11 S. 332) hat den Begriff des Geheimmittels definirt als „jedes angeblich mit besonderer Heilkraft begabtes, staatlich nicht anerkanntes oder genehmigtes, in Arzneiform dem menschlichen Körper einzuführendes Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden, dessen Natur, Zubereitung und Zusammensetzung nicht deutlich erkennbar gemacht ist". Das Berufungsgericht schließt sich dieser Definition mit der Maßgabe an, daß es die Einschränkung, welche in den Worten „in Arzneiform dem menschlichen Körper einzuführendes" gegeben ist, nicht anerkennen kann. Es giebt auch andere „Mittel" zur Heilung als solche, die dem Körper in Arzneiform zugeführt werden, und eine einschränkende Auslegung des Wortes erscheint daher nicht angängig. Das Voltakreuz ist als ein Mittel mit besonderer Heilkraft gegen Krankheiten empfohlen. Seine Zubereitung und Zusammensetzung mögen zwar als deutlich erkennbar gemacht gelten können, nicht aber seine Natur. Unter der Natur eines Mittels müssen auch seine physikalischen Eigenschaften verstanden werden. Das Kreuz ist als „elektrisch magnetisch" angekündigt. Von einer magnetischen Eigenschaft kann laut Gutachtens des Dr. K. überhaupt keine Rede sein, aber auch die Bezeichnung „elektrisch" ist unzutreffend, weil, wenn der Apparat auch in sich den elektrischen Strom erzeugen kann, ein Uebergang der Elektrizität auf den menschlichen Körper ausgeschlossen ist. Die Natur des Apparates ist also nicht deutlich erkennbar angegeben.

Hiernach ist der Angeklagte nach der angegebenen Polizeiverordnung zu bestrafen. Eine hohe Geldstrafe ist angemessen, weil eine gewissenlose, auf die Ausbeutung des Unverstandes Leidender gerichtete, dem Betruge ähnliche Handlungsweise vorliegt . . .

---

123. Ist eine polizeiliche Strafverfügung wegen Ankündigung von Geheimmitteln zuläsig?

368. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Magdeburg vom 22. März 1899 wider den Drogenhändler M.

Durch polizeiliche Strafverfügung ist gegen den Angeklagten wegen der Beschuldigung, wiederholt in den Monaten November und Dezember 1898 in den in M. erscheinenden Zeitungen . . . . Geheimmittel, welche dazu bestimmt seien, zur Verhütung menschlicher und thierischer Krankheiten zu dienen, öffentlich angekündigt zu haben, aus den Polizeiverordnungen vom 21. Mai 1896 und vom 6. Mai 1897 eine Geldstrafe von 10 ℳ festgesetzt. Der Angeklagte hat gerichtliche Entscheidung beantragt, und das Schöffengericht hat ihn wegen Uebertretung der Polizeiverordnung vom 21. Mai 1896 zu der gleichen Strafe verurtheilt. Der Angeklagte hat Berufung eingelegt und macht geltend, daß nach § 29 Abs. 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung unzulässig sei.

Dieses Vorbringen muß das Berufungsgericht für zutreffend erachten. Nach § 29 Abs. 1 a. a. O. sind zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen die Gerichte ausschließlich zuständig. Das Wort „ausschließlich" ist, wie die Reichstagsverhandlungen ergeben, ein von der Reichstagskommission unter Billigung des Regierungsvertreters gemachter Zusatz. Der klare Wortlaut läßt keinen Zweifel darüber, daß den Verwaltungsbehörden jede Entscheidung über diese Uebertretungen — und eine Entscheidung, wenn auch keine endgültige, ist der Erlaß einer Strafverfügung — entzogen sein soll. (So Löwe, Note zu § 29 a. a. O. im Kommentar zur Strafprozeßordnung.) Der Meinung von Stenglein (Nebengesetze zu § 29 des Preßgesetzes), daß § 29 des Preßgesetzes wegen §§ 12, 13, 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes obsolet sei, ist nicht beizustimmen. Die Justizorganisation von 1877 statuirt keineswegs in dem angegebenen Sinne eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über die Uebertretungen der §§ 453 bis 469 St.-P.-O.; der formelle Fortbestand von § 29 des Preßgesetzes unterliegt nach § 5 Einf.-Ges. zur Strafprozeßordnung keinem Bedenken. Demgemäß ist nach § 458 St.-P.-O. entschieden . . . .

---

124. Anpreisung von Brustkaramellen.

369. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Flensburg vom 18. September 1899 wider den Fabrikanten K.

Der Angeklagte hat gegen das Urtheil des Schöffengerichts in Kappeln vom 19. Juli 1899 Berufung eingelegt. Das Ergebniß der erneuten Hauptverhandlung war Folgendes:

Das Gericht trat der auf dem glaubhaften eidlichen Gutachten des Kreisphysikus Dr. J. gestützten Ansicht der Vorinstanz sowohl darin bei, daß die Brustkaramellen nicht unter die Verzeichnisse A und B der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, als

auch ferner darin, daß die Bestandtheile und quantitative Zusammensetzung des angepriesenen Mittels hinreichend erkennbar gemacht sind.

Dagegen gelangte das Gericht im Gegensatz zu der Vorinstanz nicht zu der Feststellung, daß der Angeklagte seinem Heilmittel Wirkungen beigelegt hat, um über ihren Werth zu täuschen. In der Ankündigung des „sicheren Erfolges“ konnte dieses Moment nicht gefunden werden. Daß Zucker und Malzextrakt für Husten, Heiserkeit, Katarrh und Verschleimung ein Linderungsmittel bilden, ist allgemein bekannt; daß die aus diesen Stoffen zusammengesetzten Karamellen des Angeklagten jene Krankheitserscheinungen immer vollständig beseitigen, ist in der zur Frage stehenden Anzeige nicht ausdrücklich behauptet und kann auch von keinem verständigen Leser derselben daraus entnommen werden. Von einer Täuschung des Publikums durch jene Ankündigung kann also nicht die Rede sein.

Demgemäß erachtete das Gericht für nicht thatsächlich festgestellt,

1. daß der Angeklagte Zubereitungen, deren Bestandtheile und quantitative Zusammensetzung nicht durch ihre Ankündigung oder Benennung erkennbar gemacht sind, als Heilmittel gegen Krankheiten des Menschen öffentlich angepriesen hat,

2. daß der Angeklagte Zubereitungen, denen besondere Mitwirkungen beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen, als Heilmittel gegen Krankheiten des Menschen öffentlich angepriesen hat.

Unter Aufhebung des vorderrichtlichen Urtheils war er deshalb von der Anklage der Uebertretung des § 1 b, § 3 der cit. Verordnung freizusprechen . . . .

---

125. Anpreisung des Ulrich'schen Kräuterweines und des Voltakreuzes. Verantwortlichkeit des Redakteurs.

a) 370. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Kiel vom 23. Juni 1898 wider den Redakteur S.

Der Angeklagte ist durch Urtheil des Schöffengerichts zu Neumünster vom 12. Mai 1898 wegen Uebertretung der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 7. November 1894 zu einer Geldstrafe von 3 ℳ verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte rechtzeitig die Berufung eingelegt. In dem angefochtenen Urtheil ist als thatsächlich festgestellt erachtet, daß der Angeklagte am 20. Februar 1898 zu N. Stoffe und Zubereitungen, denen besondere Wirkungen beigelegt worden sind, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel), als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden der Menschen angekündigt und angepriesen hat — Uebertretung, strafbar gemäß §§ 1 c und 3 der angeführten Polizeiverordnung.

Das Ergebniß der Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz hat die Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts lediglich bestätigen können.

Der Angeklagte kann nicht bestreiten, daß er in den von ihm verantwortlich redigirten Generalanzeiger für N. unter dem 20. Februar d. J. die beiden in dem angefochtenen Urtheil auszugsweise wiedergegebenen Anzeigen aufgenommen hat, durch die der „Hubert Ulrich'sche Kräuterwein“ und das „Voltakreuz“ als Heilmittel angepriesen werden. In diesen Anpreisungen wird sowohl dem Ulrich'schen Kräuterwein wie dem Voltakreuz eine außerordentlich heilsame Wirkung gegen eine große Reihe menschlicher Krankheitszustände zugeschrieben. Die beiden Gegenstände werden danach als Universalmittel nahezu gegen jedes menschliche Leiden und Uebelbefinden hingestellt, vom Voltakreuz wird sogar behauptet, daß sein Gebrauch verjüngend wirke und das menschliche Leben verlängere; es sei ferner ein in der ganzen Welt anerkanntes und unvergleichliches Mittel gegen folgende Krankheiten: „Gicht und Rheumatismus, Neuralgie, Nervenschwäche, Schlaflosigkeit, kalte Hände und Füße, Hypochondrie, Bleichsucht, Asthma, Lähmung, Krämpfe, Bettnässen, Hautkrankheit, Hämorrhoiden, Magenleiden, Influenza, Husten, Taubheit und Ohrensausen, Kopf- und Zahnschmerzen“. Der Ulrich'sche Kräuterwein soll bei rechtzeitigem Gebrauch Magenleiden meist schon im Keime ersticken, Stuhlverstopfung, Beklemmungen, Kolikschmerzen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit sowie Blutanstauungen in Leber, Milz und im Pfortadersystem (Hämorrhoidalleiden) rasch und gelind beseitigen, den Stoffwechsel kräftig anregen, die Blutbildung beschleunigen und verbessern und dergl. mehr.

Mag nun auch die Möglichkeit zugegeben werden, daß bisweilen die angepriesenen Mittel in dieser oder jener Richtung unter Umständen einen gewissen Erfolg zu erzielen im Stande sind, so rechtfertigt dieser Umstand doch nicht im geringsten eine derartig umfassende und vielseitige Anpreisung wie die vorliegende. Es ist vielmehr nach den zur Verlesung gebrachten Gutachten der in I. Instanz vernommenen Sachverständigen in dem angefochtenen Urtheil zutreffend festgestellt, daß weder der Ulrich'sche Kräuterwein nach seiner Zusammensetzung geeignet ist, die ihm in der Annonce eingeräumte vielseitige Wirkung zu äußern, noch auch mit dem Voltakreuz die diesem nachgerühmten Heilerfolge erzielt werden können.

Dem erstinstanzlichen Urtheil ist demnach darin durchaus beizustimmen, daß in den vorliegenden Inseraten den angepriesenen Gegenständen eine besondere Wirkung beigelegt ist, um über ihren Werth zu täuschen, daß dieselben daher zu denjenigen Stoffen und Zubereitungen zu zählen sind, deren Ankündigung und Anpreisung als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden der Menschen durch die angezogene Polizeiverordnung verboten und mit Strafe bedroht sind. Daß die Polizeiverordnung mit dem Ausdrucke „Stoffe und Zubereitungen“ nicht lediglich Arzneien, deren Gebrauch im Einnehmen, Einreiben 2c. besteht, bezeichnen will, kann keinem Zweifel unterliegen.

Die Begriffe „Stoffe und Zubereitungen“ lassen eine derartige willkürliche Beschreibung nicht zu. „Zubereitung ist eben „jegliche Zubereitung“, und ist daher auch das Voltakreuz als Zubereitung im Sinne der angezogenen Polizeiverordnung anzusehen. Diese Ansicht wird übrigens auch von der modernen Gerichtspraxis getheilt (vgl. Urtheil des Landgerichts Flensburg vom 12. November 1897 und des Kammergerichts vom 7. Februar 1898).

Es bleibt somit die Frage zur Entscheidung, ob und inwiefern sich der Angeklagte als verantwortlicher Redakteur durch Aufnahme der die polizeilich verbotenen Anpreisungen enthaltenen Inserate strafbar gemacht hat.

Die Vertheidigung verlangt für ihn den Schutz des § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, indem sie behauptet, daß der Angeklagte bei Aufnahme der Inserate die Polizeiverordnung vom 7. November 1894 nicht gekannt, sondern darauf vertraut habe, daß die inkriminirten Inserate in einer Reihe von Zeitungen bisher abgedruckt worden waren, ohne daß darum eine strafrechtliche Verfolgung eingetreten sei. Der Angeklagte habe daher bei Aufnahme der Inserate nicht dolos, sondern nur fahrlässig gehandelt, und müsse er daher in Gemäßheit des angezogenen Gesetzes, da in den Annoncen die Einsender derselben durch die Unterschrift „M. Feith, Berlin, Alexanderstraße 14 a“ bezw. die Bezeichnung der Firma „Hubert Ulrich, Leipzig, Weststraße 82“ namhaft gemacht seien, straffrei bleiben.

Die Ausführungen der Vertheidigung sind indessen unzutreffend. Der Angeklagte ist verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift, er ist daher in Rücksicht auf den strafbaren Inhalt der Druckschrift gemäß § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird. Derartige Momente aber, welche die Thäterschaft ausschließen, haben sich nicht ergeben. Denn darauf, ob der Angeklagte die betr. Polizeiverordnung gekannt hat, kommt es garnicht an; die Kenntniß der Bestimmung, durch welche eine Handlung mit Strafe bedroht wird, ist zur Strafbarkeit der Handlung nicht erforderlich.

Ebensowenig kann sich der Angeklagte darauf berufen, daß bisher die Aufnahme der inkriminirten Inserate nicht bestraft worden sei; denn das Bewußtsein, daß eine gesetzlich strafbare Handlung in mehreren Fällen ungeahndet geblieben ist, schließt keineswegs nunmehr die dolose Absicht in dem Thäter aus.

Der strafrechtliche dolus tritt im vorliegenden Falle vielmehr darin zu Tage, daß der verantwortliche Redakteur die fraglichen Inserate aufgenommen hat, obwohl ihm bewußt war, daß die angepriesenen Heilmittel die ihnen beigelegten besonderen Wirkungen in Wahrheit nicht haben konnten. Sobald er mit diesem Bewußtsein die Inserate aufgenommen hat, ist die durch die gedachte Polizeiverordnung mit Strafe bedrohte Handlung von ihm „vorsätzlich" begangen.

Daß aber der Angeklagte sich der Unwahrheit der Anpreisungen bewußt gewesen ist, hat das Gericht bei dem Bildungsgrade des Angeklagten als Zeitungsredakteur und bei dem Inhalte der Anpreisungen, welche keinen Zweifel darüber lassen, daß sie lediglich zu Reklamezwecken geschrieben sind, unbedenklich für festgestellt erachtet.

Es war daher . . . . die Berufung des Angeklagten zurückzuweisen.

b) 371. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 3. November 1898.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsnormen rügt, konnte keinen Erfolg haben. Sie scheitert an der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters, auf welche ohne Rechtsirrthum die §§ 1 c und 3 der Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten zu Schleswig vom 7. November 1894 angewendet sind. Der § 21 des Preßgesetzes liegt ebenfalls nicht vor. Der Angeklagte hat die Nummer der periodischen Druckschrift „Generalanzeiger für N.", in welcher die fraglichen Anzeigen erschienen sind, als verantwortlicher Redakteur gezeichnet; er ist daher nach § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen ist. Solche besonderen Umstände sind weder festgestellt, noch auch nur vom Angeklagten behauptet. Im Gegentheil hat der Vorderrichter ohne Rechtsirrthum thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte sich der Unwahrheit der von ihm aufgenommenen Anpreisung bewußt war. Der § 21 des Preßgesetzes kommt daher überhaupt nicht zur Anwendung, weil er nur dann Platz greift, wenn der Redakteur nicht aus § 20 als Thäter haftet.

Die Revision war daher . . . . zurückzuweisen.

---

126. Fahrlässige Tödtung einer Selbstmörderin durch einen Kammerjäger mittels Arsenik.

372. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Bochum vom 26. Januar 1898 wider den Kammerjäger B.

Der Angeklagte ist konzessionirter Kammerjäger, dem es zur Anwendung gegen Ratten und Mäuse polizeilich gestattet ist, auch Arsenik und Phosphor mit sich zu führen. Außerdem führte er nach seiner Angabe Borax mit sich. Das Arsenik verwahrte er in einer Papierdüte, mit einem Todtenkopf versehen, den Borax in einer Düte ohne solchen.

In der Filiale des Kaufmanns M. in Br. war die Ottilie H. als Verkäuferin angestellt. Dieselbe schien ihres Lebens überdrüssig zu sein und war öfters trübsinnig; sie äußerte wiederholt zu ihrer Kollegin Helene P. und deren Schwester Klara, ohne einen Grund hierfür anzugeben, „sie habe vor, sich zu vergiften, womit sie das am besten könne". Am 9. Mai 1897 mittags stand die H. mit einem Manne im Geschäft zusammen, den sie mit „Adam" anredete und der mit ihr im Flüsterton von einer Hochzeit sprach, auf der er mit ihr tanzen wolle; als er sich entfernte, gab die H ihm einen Brief mit; nach dem Weggang des Mannes warf sie sich in ihrem Zimmer weinend aufs Bett. Von der Helene P. nach dem Grunde ihres Schmerzes befragt, schwieg sie und frug dann wieder: „Wie man sich vergiften könne". Auf die Antwort der P., das wisse sie nicht, erklärte die H.: „Da müsse sie einen andern fragen".

Zu der in demselben Hause wohnenden Ehefrau E. sagte sie öfters, auch ohne Angabe eines Grundes, „sie sei ihr Leben leid, sie werde nie auf dem Bette sterben", und als diese sie auf die Sünde eines Selbstmordes hinwies, „sie glaube an nichts". Weiter theilte sie der E. mit, „sie habe an einem anderen Orte auch schon ein Mal was genommen und 3 Tage im Starrkrampf gelegen"; auch der Ehefrau Sch., die öfters in den Laden kam, erklärte die H. wiederholt, „sie sei lebensmüde und wolle sich vergiften"; dasselbe sagte sie der Ehefrau F., wie ihrer Dienstherrin, Ehefrau M. Dieser erzählte auch die Schwester der H., daß dieselbe ein Jahr vorher ein Mal Gift genommen und im Starrkrampf gelegen habe, daß aber rechtzeitig Gegenmittel angewendet worden seien. Am Abend des 10. Mai erklärte die H. der Ehefrau E., es sei ihr schlecht, worauf diese ihr bemerkte, sie möge Kamillenthee trinken; auch die Ehefrau Sch. wurde von der Klara P., die auf Wunsch der H. auf deren mit ihrer Schwester Helene P. getheilten Zimmer geblieben war, herbeigerufen, und die H. erklärte ihr auf Befragen, „sie habe es im Magen". Die Sch. gab ihr heiße Milch. Gegen 10 Uhr ging die H. mit der Helene P. zu Bett. Sie wälzte sich unruhig in demselben umher, jammerte über Kopfschmerzen, über Schmerzen im Hals und im Magen, mußte sich mehrmals übergeben, fieberte und verlangte wiederholt zu trinken. Die Ehefrau Sch., herbeigerufen, gab ihr wieder Milch zu trinken, die sie wieder erbrach; ein Versuch der H., das Bett zu verlassen, mißlang, da sie starke Krampferscheinungen in den Beinen hatte, bezüglich deren sie meinte, die gingen nicht wieder weg; gegen 5 Uhr versagte der H. die Stimme, getrunkene Milch erbrach sie wieder; gegen 7 Uhr trank sie noch Selterswasser, gegen 8 Uhr war sie todt.

Das Gutachten des Kreisphysikus Dr. D., der die Obduktion der Leiche vorgenommen, fand bei der Todten die Zunge geschwollen, die Schleimhaut lose, theilweise abgelöst, im Magen einen milchigen Inhalt, in dem kleine Krystalle und weißes Pulver enthalten waren. Beides fand sich auch auf der Magenschleimhaut, die theilweise angeätzt war; so war es auch mit der Schleimhaut des ganzen Darmkanals und des Dünndarmes. Die Blase war zusammengeschrumpft, Blut in der Scheide und am Eierstock. Die Gefäße des Gehirns waren stark mit Blut gefüllt; der Gutachter schließt aus diesem Befund auf eine Arsenikvergiftung.

In dem Zimmer der H. wurden nach ihrem Tode gefunden eine Obertasse, auf deren Boden und Seiten eingetrocknetes weißes Pulver saß, das auch noch an einem in der Tasse liegenden Theelöffel haftete; um die Tasse lag zerstreut etwas Pulver; weiter wurden gefunden eine weiße und eine gelbe Düte, beide mit weißem Pulver und eine kleine Düte mit einer Droge. Der Chemiker Dr. K, dem 5 Gläser mit Leichentheilen und die ebengenannten Gegenstände zur Untersuchung übergeben wurden, hat in allen Leichentheilen und den 2 erstgenannten Düten, in der Tasse und dem Löffel Arsenik, in der letzterwähnten Düte nicht giftiges Pulver, Boletus (Hirschbrunst) gefunden; in dem Magen fand er — auf den ganzen Magen getheilt — 0,75 g Arsenik. Borax hat der Chemiker nicht nachgewiesen, da er die Untersuchung daraufhin nicht ausgedehnt, er ist aber der Ansicht, daß er solchen bei derselben hätte finden müssen. Nach der Aussage des Gutachters Dr. D. ist Arsenik in Dosen von 0,1 bis 0,3 tödtlich wirkend, während Borax eine tödtliche Wirkung überhaupt nicht haben kann. Dr. D. hat Borax in der Leiche auch nicht konstatirt.

Am 10. Mai mittags zwischen 4 und 5 Uhr war der Angeklagte, wie die Zeugin Ehefrau E. erzählt, im Laden der H. erschienen, hatte sich dieser als Kammerjäger vorgestellt und sie gefragt, ob sie kein Gift kaufen wolle gegen Ratten und Mäuse. Die H. verneinte und frug, ob er nicht für sie Gift habe, für den Magen. Die Antwort des Angeklagten verstand die E. nicht; dieser nahm dann eine Tasche herbei, öffnete dieselbe und nahm aus einer Düte in derselben ein Pulver, gab es der H., nahm es ihr dann aber wieder ab, legte es in die Tasche zurück, füllte dann aus einer Düte in der Tasche — nach Angabe der E. aus einer solchen ohne Todtenkopf — eine kleine Düte mit Pulver und übergab diese der H. mit den Worten: „Da will ich Dir noch was besseres geben". Die H. zahlte 0,50 ℳ, und Angeklagter entfernte sich mit dem Bemerken, sie solle zu einer Messerspitze voll etwas Wasser und Zucker nehmen. Die H. zeigte sich über den Besitz des Pulvers sehr vergnügt und wies es in aufgeregtem Zustande wiederholt den im Laden erscheinenden Kunden mit den Worten: „Das ist Arsenik". Als die E. meinte, sie solle doch solch Zeug, das mit Gift in einer Tasche gelegen, nicht nehmen, erklärte die H. in erregtem Tone, sie solle sich nicht darum kümmern.

Nach der eigenen Angabe des Angeklagten hat die H. ihn gebeten, ihr Arsenik zu überlassen zum Einnehmen für 0,50 ℳ. Angeklagter nahm eine Düte, füllte sie aus dem Arsenikbeutel mit Arsenik, legte die gefüllte Düte (da ihm die Sache nach der Erklärung der H., daß sie Opium einnehme, um besser schlafen zu können, bedenklich vorgekommen) wieder in die Tasche zurück, ließ sich von der H. eine andere kleine Düte reichen, füllte diese nach seiner Angabe mit Borax und übergab sie der H.; nachdem er 0,50 ℳ erhalten, entfernte er sich mit dem Bemerken: „Wenn ich wiederkomme, sind Sie noch so gesund wie heute".

Auf Grund vorstehenden Sachverhaltes, beruhend auf der eidlichen Aussage der genannten Zeugen und Gutachten, ist der Angeklagte der fahrlässigen Tödtung der H. für überführt erachtet. Das Gericht ist zu der Feststellung gelangt, daß die Handlungsweise des Angeklagten für den Tod der H. kausal gewesen ist, und hat ihm den Erfolg, als auf pflichtwidriges Verhalten seinerseits beruhend, zur Verschuldung zugerechnet. Zunächst ist festgestellt, daß der Tod der H. durch den Genuß von Arsenik verursacht worden ist. Die gerichtliche Obduktion, der chemische Befund, die auf Beides gestützten Gutachten der Sachverständigen lassen in der Richtung keinen Zweifel aufkommen, wie auch die begleitenden Umstände bei dem Sterben der H. — Krampferscheinungen, Erbrechen, starker Durst — auf eine Vergiftung als Ursache des eingetretenen Todes hinweisen. Das von der H. genommene Gift hat sie von dem Angeklagten erhalten. Die H. war offenbar vor dem 10. Mai 1897 noch nicht im Besitze von Gift; es wäre sonst kein Anlaß für sie gewesen, den Angeklagten nach solchem zu fragen. Als sie die Düte vom Angeklagten erhalten, giebt sie ihrer Freude über den Besitz Ausdruck, zeigte sie den im Laden erscheinenden Kunden mit den Worten: „Das ist Arsenik". Auf die warnenden Worte der E. wird sie erregt und erklärt derselben, sie solle sich nicht darum kümmern. Dem tritt hinzu, daß die H. sich alsbald nach dem Empfang der Düte ums Leben gebracht, gleich am Abend desselben Tages Gift genommen hat. Hätte sie am Tage vorher schon Gift besessen — solches etwa durch den von ihr mit „Adam" angeredeten Mann erhalten —, würde sie sich sicher schon an dem Tage, an dem sie sich besonders unglücklich gefühlt und weinend aufs Bett geworfen hatte, vergiftet haben und hätte die Frage an die Helene P., die sich nach dem Grunde ihres Schmerzes erkundigt, nicht nöthig gehabt, „wie man sich vergiften könne".

Ist zwar der Tod der H. nicht die unmittelbare und alleinige Folge des Verhaltens des Angeklagten gewesen, so ist er doch mittelbar auf dasselbe zurückzuführen, indem Zwischen- und Nebenursachen mitwirken, die der Angeklagte bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt als möglich voraussetzen konnte. Das Wesen der Fahrlässigkeit besteht eben darin, daß durch Giftanwendung ohne die nach den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt und Umsicht vom Handelnden ein rechtswidriger Erfolg herbeigeführt wurde, und es wird der Kausalnexus zwischen Fahrlässigkeit und Erfolg nicht dadurch ausgeschlossen, daß andere Ereignisse, wie fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Geschädigten, mitgewirkt haben. Der Tod der H. ist um deswillen als Folge des Verhaltens des Angeklagten anzusehen, als er ohne Besitz des Giftes auf Seiten derselben nicht eingetreten wäre, er in diesem seine eigene Ursache hat. Die Möglichkeit aber, bei Anwendung der obliegenden Sorgfalt den Tod der H. vorauszusehen, stützt sich zunächst darauf, daß es Pflicht des Angeklagten gewesen, die stark wirkenden Gifte, die er mitführte und nicht verkaufen durfte, von den ungiftigen und unschädlichen verkäuflichen Stoffen getrennt zu halten und damit einer naheliegenden Verwechselung vorzubeugen. In einer kleinen Handtasche führte nebeneinander der Angeklagte Arsenik, Phosphor und weiter Borax mit sich, in leicht zerreißbaren Papierbeuteln, die sich äußerlich nur dadurch unterschieden, daß auf den Giftdüten ein kleiner Todtenkopf aufgeklebt war, der bei jedem Verschieben der Düten untereinander unsichtbar werden konnte. Ein vollständiges Trennen und Getrennthalten der Gifte gehörte für den Angeklagten zu der bei der Ausübung seines Gewerbes unter allen Umständen gebotenen Umsicht und Sorgfalt, auch dann, wenn in der Richtung bestimmte Vorschriften nicht existiren sollten; denn die Verpflichtung zur Aufmerksamkeit in einem bestimmten Gewerbe braucht nicht auf einer ausdrücklichen gesetzlichen oder polizeilichen Vorschrift zu beruhen, vielmehr ist sie in der Natur und der Beschaffenheit des betreffenden Gewerbes selbst begründet. Verabsäumte der Angeklagte die erwähnte Vorsichtsmaßregel, so ist schon hierin eine strafbare Fahrlässigkeit zu finden. Vorliegend hat der Angeklagte aber auch darin unvorsichtig und leichtsinnig im höchsten Grade gehandelt, daß er die von ihm gefüllte Arsenikdüte, die er wieder zurückgenommen, nicht zunächst wieder in den größeren Beutel entleert und erst dann die zweite der ersten gleiche Düte mit Borax gefüllt und abgegeben hat; eben dadurch ist es gekommen, daß er die beiden Düten verwechselte und der H. statt, wie er vorhatte, Borax zu reichen, die erste mit Arsenik gefüllte Düte zurückgereicht hat. Der Angeklagte ist in Bezug auf die von ihm geführten Stoffe Sachverständiger; seine Erfahrung umfaßte die Gefährlichkeit der letzteren; bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Ueberlegung mußte sich der Angeklagte sagen, daß bei der Art und Weise seines Verfahrens eine solche Verwechselung leicht eintreten konnte; er mußte aber auch weiter mit der Möglichkeit rechnen, daß die H., einmal im Besitze des Giftes, versuchen werde, sich mittels desselben aus dem Leben zu schaffen. Die H. hatte nach der eigenen Angabe des Angeklagten direkt Arsenik zum Einnehmen gefordert; sie war, wie die Zeugin E. bekundet, in stark aufgeregtem Zustande. Der Angeklagte mußte zu der Annahme gelangen, daß dieselbe ernstlich mit Selbstmordgedanken umgehe, und er ist auch nach eigener Angabe bedenklich geworden nach der Erklärung der H., daß sie Opium einnehme zum Schlafen, weshalb er ihr die bereits gereichte Düte mit Arsenik wieder abgenommen.

Ist sonach sowohl das objektive Erforderniß der fahrlässigen Tödtung durch ursächlichen Zusammenhang zwischen Erfolg und Verhalten des Angeklagten, wie auch das subjektive, die Vorhersehbarkeit des Erfolges als erfüllt zu erachten, so war thatsächlich festzustellen, daß der Angeklagte am 10. Mai 1897 zu Br. durch Fahrlässigkeit den Tod der Ladengehilfin Ottilie H. verursacht hat, und zwar indem er zu der Aufmerksamkeit, die er aus den Augen setzte, vermöge seines Gewerbes verpflichtet war.

Der Angeklagte ist polizeilich konzessionirter Kammerjäger; er betreibt das Geschäft eines solchen, das Legen von Gift gegen Ratten und Mäuse in einem größeren örtlichen Umkreise gegen Entgelt, übt es danach als

Gewerbe aus, wie dies oben bereits ausgesprochen worden.

Es trifft demnach auf ihn die Voraussetzung des § 222 Abs. 2 St.=G.=B. zu, der eine besonders erhöhte Pflicht zur Aufmerksamkeit vorschreibt. Mit Rücksicht auf die Natur seines Gewerbes und die Beschaffenheit der von ihm geführten Stoffe lag dem Angeklagten eine besondere stete und sorgfältige Bedachtnahme auf Leben und Gesundheit seiner Mitmenschen ob. In Anbetracht des unbestraften Vorlebens des Angeklagten erschien eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten als angemessen. . . . .

127. Eine Polizeiverordnung, welche die Ankündigung nicht freigegebener Arzneien verbietet, ist rechtsgiltig und erstreckt sich auch auf die Apotheker.

a) 373. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Essen vom 19. September 1898 wider den Redakteur B.

In Nr. 118 der zu E. täglich erscheinenden Zeitung „Essener Volkszeitung“ vom 26. Mai 1898, deren verantwortlicher Redakteur der Angeklagte ist, welcher auch als solcher in der Nummer angegeben ist, hat der Angeklagte die . . . . . Anzeige, beginnend mit den Worten „Bei Gicht, Stein= und Griesleiden hat sich Apotheker Ludw. Sell's Antiarthrin“ u. s. w. aufgenommen. Dieserhalb hat das Schöffengericht den Angeklagten gemäß §§ 12² der Regierungspolizeiverordnung vom 9. Mai 1888, § 20 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes mit 15 ℳ bestraft. Die gegen dieses Urtheil vom Angeklagten eingelegte Berufung konnte nicht für begründet erachtet werden. Die Bestimmungen der Polizeiverordnung verbieten bei Strafe die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Stoffen und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht, deren Feilhalten und Verkauf nicht Jedermann freigegeben ist, als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden von Menschen und Thieren. In der hier fraglichen dem Inhalte nach in Bezug genommenen Anzeige wird das „Antiarthrin“ als Heilmittel bei Gicht, Stein= und Griesleiden, mithin als Heilmittel gegen menschliche Krankheiten angepriesen. Aus der Anzeige ist ferner ersichtlich, daß das Mittel in Pillenform dargeboten wird. Nach § 1 Verzeichniß A Nr. 9 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 dürfen derartige Zubereitungen als Heilmittel aber nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. Der Angeklagte hat somit die Bestimmungen der Polizeiverordnung übertreten.

Der Angeklagte hat eingewendet, in der Anzeige sei das Heilmittel nur als in bestimmten Apotheken vorräthig und käuflich angepriesen, und deshalb müsse die Polizeiverordnung außer Anwendung bleiben. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Die Polizeiverordnung verbietet allgemeinhin das öffentliche Anpreisen von Heilmitteln der bezeichneten Art, und es macht keinen Unterschied, ob die Anpreisung von Apothekern oder anderen Personen ausgeht. Mögen die Apotheker auch derartige Heilmittel feilbieten dürfen, so unterliegt die Ausübung ihres Gewerbebetriebes doch den durch allgemeine rechtsgültige Polizeiverordnungen — als welche sich auch die hier fragliche Polizeiverordnung darstellt — gezogenen Schranken. Mag auch die Absicht des Gesetzgebers bei Erlaß der Polizeiverordnung vielleicht vornehmlich darauf gerichtet gewesen sein, die öffentliche Anpreisung solcher Heilmittel durch Personen, welchen das Feilhalten derselben verboten ist, zu verhüten, so findet doch die Beschränkung des Verbotes auf solche Personen in der Polizeiverordnung selbst nicht den geringsten Anhalt.

Hiernach mußte die Berufung verworfen werden . . . . . .

b) 374. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 19. Dezember 1898.

Die Revision des Angeklagten, welche die Verletzung materiellrechtlicher Vorschriften rügt, konnte keinen Erfolg haben. In fester Rechtsprechung hat das Königl. Kammergericht, z. B. in dem Urtheil vom 3. Dezember 1888 (Johow Bd. 9 S. 226), angenommen, daß eine Verordnung, welche die öffentliche Ankündigung und Anpreisung der zum Verkauf nicht freigegebenen Stoffe und Zubereitungen verbietet, rechtsgültig ist und den Bestimmungen der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 (früher vom 4. Januar 1875) nicht widerspricht, da die Kaiserl. Verordnung nur den Verkauf und das Feilhalten, die Polizeiverordnung nur das Ankündigen und Anpreisen, also eine ganz andere Materie, betrifft. Nach § 1 der Düsseldorfer Verordnung vom 9. Mai 1888 ist die Ankündigung und Anpreisung der nicht freigegebenen Stoffe und Zubereitungen ganz allgemein, also auch dann verboten, wenn der Verkauf lediglich durch den hiezu berechtigten Apotheker erfolgen soll. Dieses allgemeine Verbot ist nach dem oben Ausgeführten zulässig. Ein Verstoß gegen das Preßgesetz liegt nicht vor, weil der Angeklagte nach § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes als Thäter haftet. Inwiefern die Verordnung gegen Art. 27 der Verfassung verstoßen soll, ist nicht ersichtlich. Die Revision war daher . . . zurückzuweisen.

128. Anpreisung eines Mittels gegen Zahnschmerzen.

375. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Frankfurt a. M. vom 30. August 1897 wider den Redakteur F. in Fr.

Der Angeklagte hat gegen das ihn wegen Uebertretung des § 1 der Regierungspolizeiverordnung vom 13. Juni 1893 zu 5 ℳ event. 1 Tag Haft verurtheilende Urtheil des hiesigen Schöffengerichts vom 2. Juli 1897 am 5. Juli 1897 schriftlich, also frist= und formgerecht, die Berufung eingelegt. Das Rechtsmittel mußte Erfolg haben. Es erscheint im hohen Grade bedenklich, daraus, daß die Worte „Keine Zahnschmerzen mehr“ auch dahin ausgelegt werden können, „Wer bei vorhandenen Zahnschmerzen die Zahnpräparate anwendet, verliert die Zahnschmerzen, wird keine mehr haben“ und daraus, daß unter „Elixir“ in der Medizin regelmäßig ein Mittel zur Heilung verstanden wird, den Schluß zu ziehen, daß die fraglichen Zahnpräparate als Heilmittel, als Mittel zur Heilung bestehender Zahnschmerzen angekündigt seien. Weil die Worte „Keine Zahnschmerzen mehr“ in dem oben bezeichneten Sinne interpretirt werden können, muß nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß sie auch in diesem Sinne gemeint seien und aufgefaßt werden sollen. Dafür beweist auch das Wort „Elixir“ nichts. Es handelt sich um 3 Formen der Zahnpräparate: „Elixir, Pulver und Pasta“. Daß mit Zahnpulver und Zahnpasta — in Teigform gebrachtem Zahnpulver — bestehende Zahnschmerzen nicht geheilt werden können, ist klar und weiß Jeder. Es wäre daher im höchsten Grade thöricht, diese beiden Präparate als Mittel zur Beseitigung von Zahnschmerzen anzukündigen und zu empfehlen Es ist aber auch aus dem Worte „Elixir“ nichts für die Ankündigung von Heilmitteln zu entnehmen bezw. dafür, daß das Elixir Zahnschmerzen heilen soll. Elixir kommt aus dem lateinischen „elixare“ — auskochen — und bedeutet eine Auskochung pflanzlicher Stoffe. Wenn es nun auch richtig sein mag, daß, wie der Sachverständige behauptet, unter Elixir regelmäßig ein Heilmittel verstanden wird, so braucht doch nicht nothwendig ein solches darunter gemeint zu sein. Es kann ebenso gut auch lediglich ein prophylaktisches Mittel gemeint sein, welches, wie die vielen anderen empfohlenen und im Gebrauch befindlichen Zahntinkturen, Zahnwasser, Mundwasser ꝛc. die Mundhöhle und die Zähne von Fäulniß erregenden oder begünstigenden Stoffen frei halten und hierdurch die Hauptentstehungsursache der Zahnschmerzen beseitigen soll. Ob mit „Elixir“ ein Heilmittel gemeint ist, erscheint um so weniger klar, als nicht feststeht, was in Frankreich, wo die Präparate verfertigt werden, unter „Elixir“ gewöhnlich verstanden wird, und ob nicht „Elixir“ in der fraglichen Ankündigung lediglich eine — vielleicht schlecht gewählte — Uebertragung für die von

den französischen Verfertigern ihrem Präparate gegebene Bezeichnung ist. Daß in der französischen Sprache nicht nothwendig mit „Elixir“ ein Heilmittel gemeint wird, beweist z. B. das in Spa in Belgien verfertigte, bekannte „Elixir de Spa“, was nichts weiter ist, als ein aus einer Pflanzenabkochung bereiteter wohlschmeckender Liqueur, dem Niemand eine besondere Heilwirkung zuschreibt und der als Heilmitel nicht empfohlen wird, so wenig wie der Benediktiner, Chartreuse u. s. w.

Da hiernach die lediglich für die hier zu entscheidende Frage in Betracht kommenden Worte „Keine Zahnschmerzen mehr“ und „Elixir, Pulver und Pasta“ nichts für die Ankündigung von Heilmitteln zu beweisen vermögen, sonstige Anhaltspunkte aber nicht dafür vorliegen, daß es sich nicht um bloße prophylaktische Mittel, sondern auch um Heilmittel bei den angekündigten Zahnpräparaten handelt, namentlich in keiner Weise erwiesen ist, daß die Verfertiger derselben, welche die fragliche Ankündigung veranlaßt haben, ihre Zahnpräparate als Heilmittel empfohlen und gebraucht wissen wollen, so war, wie geschehen, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils der Angeklagte mangels Beweises freizusprechen . . .

---

129. Anpreisung von Ulrich's Kräuterwein.

a) 376. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Frankfurt a. M. vom 30. September 1897 wider den Dr. phil. E. und den Redakteur P.

Der Angeklagte E. ist der allein dispositionsbefugte Mitinhaber der Firma H. U. in Leipzig Derselbe stellt einen Kräuterwein her und erläßt zu dessen Anpreisungen in den Zeitungen Annoncen, deren Form und Inhalt von dem Angeklagten bestimmt wird. Er ist daher für dieselben verantwortlich. Eine solche Annonce erschien im „Taunusboten“, einer zu Homburg v. d. H. erscheinenden Zeitung, in der Nummer vom 18. April 1897, welche der Angeklagte P als verantwortlicher Redakteur redigirt hat. Diese Annonce trägt die Ueberschrift „Für Magenleidende“ und empfiehlt sodann solchen Leidenden den H. U.'schen Kräuterwein. Hierauf werden die Wirkungen desselben aufgezählt; er beseitige alle Störungen in den Blutgefäßen, reinige das Blut von allen verdorbenen, krankmachenden Stoffen, ersticke bei rechtzeitigem Gebrauche Magenübel meist schon im Keime. Nachdem hierauf eine größere Anzahl von Krankheitserscheinungen aufgeführt ist, die der Kräuterwein „rasch und gelind“ beseitige, wird behauptet, er behemme jedwede Unverdaulichkeit, verleihe dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entferne durch leichten Stuhl alle untauglichen Stoffe aus Magen und Gedärmen. Es folgt eine fernere Aufzählung von günstigen Wirkungen; der Wein steigere den Appetit, befördere Verdauung und Ernährung, beruhige die erregten Nerven u. s. w. Am Schlusse der Annonce sind die Bezugsstellen des Weines, die Preise und die Zusammensetzung angegeben.

Daß der Kräuterwein in dieser Annonce als ein Heilmittel gegen menschliche Krankheiten angepriesen wird, bedarf keiner weiteren Begründung. Hieran wird dadurch nichts geändert, daß der Wein im Eingange der Annonce als ein „gutes Hausmittel“ bezeichnet wird. Er gehört daher zu den „Zubereitungen jeder Art“, von denen der § 1 c der Verordnung der Regierung zu Wiesbaden vom 14. April 1891 handelt, und deren öffentliche Ankündigung als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden verboten ist, wenn ihnen fälschlich besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen.

Die Vertheidigung behauptet die Ungültigkeit dieser Verordnung. Sie soll zunächst gegen die Gewerbeordnung verstoßen. Dies ist indessen nicht zuzugeben, denn das Prinzip der Gewerbefreiheit wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß die Polizei auf Grund ihrer Befugnisse im gesundheitlichen Interesse — § 6 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 — für den Betrieb eines Gewerbes gewisse Normen aufstellt. Hierbei mag dahin gestellt bleiben, ob die Gewerbeordnung auf den Geschäftsbetrieb des Dr. E. überhaupt anwendbar ist, was zu verneinen sein würde, wenn man den Kräuterwein als ein Arzneimittel zu betrachten hat (§ 6 der Gewerbeordnung).

Die Regierungsverordnung verstößt aber auch nicht gegen die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln. Es mag richtig sein und wird auch vom Gericht mangels Gegenbeweises zu Gunsten der Angeklagten angenommen, daß der Kräuterwein weder zu den Zubereitungen des Verzeichnisses A noch zu den Drogen und chemischen Präparaten des Verzeichnisses B gehört, also dem freien Verkehre überlassen ist. Das heißt aber nicht, daß er nun in schrankenloser Freiheit verkauft und angepriesen werden dürfte, sondern lediglich, daß er auch außerhalb der Apotheken verkauft und feilgehalten werden darf. Eine weitergehende Privilegirung haben die dem freien Verkehr überlassenen Heilmittel durch die Kaiserl. Verordnung nicht erfahren, sie sind vielmehr allen Regeln unterworfen, die für den allgemeinen Verkehr in sonst zulässiger Weise normirt sind.

Für die Anwendbarkeit der Regierungsverordnung kommt es darauf an, ob dem Kräuterwein besondere Wirkungen fälschlich beigelegt sind, um über seinen Werth zu täuschen. Dies wird von der Vertheidigung bestritten und unter Beweis gestellt, daß er die behaupteten Wirkungen besitze; wenn sie sich nicht bei allen Menschen unterschiedslos in gleicher Weise äußerten, so sei dies unerheblich. Das Gericht hat indessen eine Sachverständigen-Vernehmung oder sonstige Beweiserhebungen nicht für erforderlich erachtet (St.-P.-O. § 244 Abs. 2). Es läßt sich ohne Weiteres feststellen, daß der Kräuterwein die behaupteten Wirkungen nicht hat, denn es ist notorisch, daß es kein Mittel giebt, welches alle Störungen in den Blutgefäßen beseitigt, das Blut von allen krankmachenden Stoffen reinigt, jedwede Unverdaulichkeit beseitigt. Durch solche Anpreisungen wird aber bei dem weniger streng urtheilenden Theile des Publikums die Meinung erzeugt, daß man es mit einem besonders guten und wirksamen Heilmittel zu thun habe, und die Hervorbringung dieser Meinung ist der selbstverständliche Zweck der ganzen Anpreisung. Das Gericht nimmt daher auch als erwiesen an, daß der Angeklagte Dr. E. die falschen Angaben über die Wirkungen des Mittels deshalb in die Annonce aufgenommen hat, um über seinen Werth eine günstigere Meinung, als sie der Wahrheit entspricht, zu erzeugen und hierdurch das Publikum zum Kaufe anzulocken, es sieht insbesondere als feststehend an, daß Dr. E. nicht selbst an die von ihm behaupteten Wirkungen seines Mittels geglaubt hat. Da Dr. E. ferner den Auftrag zur Veröffentlichung der Annonce ertheilt hat, so hat er deren öffentliche Ankündigung und Anpreisung bewirkt und somit gegen § 1 c und § 3 der mehrfach citirten Regierungsverordnung verstoßen.

Der Angeklagte P. hält die Ankündigung für erlaubt. Die Annonce sei schon vor Erlaß der Regierungsverordnung veröffentlicht worden und erscheine noch jetzt unbeanstandet in anderen Zeitungen. Dieses Vorbringen ist unerheblich. Der Angeklagte mußte sich, da er auch für den Annoncentheil der Zeitung verantwortlich ist, über die Tragweite der Verordnung unterrichten, eine Täuschung hierüber enthält einen Rechtsirrthum, der ihn nicht vor der strafrechtlichen Verantwortung schützt.

Seitens der Vertheidigung wird noch behauptet, der Angeklagte P. habe an die behaupteten Eigenschaften des Weines in derselben Weise geglaubt, wie der Dr. E. Es steht zunächst fest, daß P. den Inhalt der oft in seinem Blatte veröffentlichten Annonce kannte. Alsdann wußte er als gebildeter Mann auch, daß der Wein unmöglich die ihm beigelegten Eigenschaften haben kann, daß dieselben ihm vielmehr fälschlich, nämlich zum Zwecke besseren Verkaufs durch Täuschung des unwissenden Theiles des Publikums, beigelegt wurden.

Indem er die Veröffentlichung der Annonce trotzdem vornahm, erscheint er als Mitthäter. Die Vertheidigung bestreitet allerdings die Möglichkeit einer Mitthäterschaft. Da indessen für die Anwendbarkeit des § 47 St.-G.-B. jede Wirksamkeit ausreicht, ohne daß es auf das Maß der Thätigkeit ankommt, so genügt hier die Redaktionsthätigkeit des Angeklagten, vermöge deren er die Annonce in dem Anzeigentheile seiner Zeitung abdrucken ließ, völlig. Auch subjektiv sind alle Erfordernisse vorhanden, da P. wußte und wollte, daß durch das Einrücken der Annonce die verbotene Anpreisung erfolgte. Hieran wird durch das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 nichts geändert. Der erste Richter hat daher die Angeklagten mit Recht für schuldig erachtet.

b) 377. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 17. Februar 1898.

. . . Zu Unrecht rügt die Revision Verletzung des § 47 St.-G.-B. Denn derjenige, welcher den Auftrag zur Veröffentlichung eines strafbaren Preßerzeugnisses giebt, und der die betr. Nummer der periodischen Druckschrift redigirende verantwortliche Redakteur wirken bei der strafbaren Veröffentlichung zusammen und sind demgemäß Mitthäter (vgl. Entsch. d. R.-G. Bd. 9 S. 187, Stenglein, Reichsgesetze S. 439 und die dort angeführten Entsch. des Obertribunals). Mit Recht hat hiernach der Berufungsrichter den § 47 St.-G.-B. gegen beide Angeklagte angewendet.

Verfehlt ist die weitere Ausführung der Revision, die angeführte Verordnung sei auf den Angeklagten E. nicht anwendbar, weil derselbe seinen ausschließlichen Geschäftsbetrieb in Leipzig habe. Denn die Strafthat beider Angeklagten ist durch die in Homburg bewirkte Veröffentlichung vollendet, wodurch sich die Anwendbarkeit der für den Regierungsbezirk Wiesbaden geltenden Verordnung ergiebt.

Ebenso unbegründet ist die weitere Rüge der Revision, daß die fragliche Verordnung gegen die Prinzipien der Gewerbefreiheit und gegen die Bestimmungen der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 verstoße. Der das Prinzip der Gewerbefreiheit feststellende § 1 der Gewerbeordnung bezieht sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb; er schließt eine polizeiliche Regelung des Gewerbebetriebes im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt nicht aus. Dieses Interesse verfolgt aber die erwähnte Regierungsverordnung, indem sie das Publikum vor dem Ankauf von Mitteln bewahren will, denen Heilwirkungen fälschlich beigelegt werden. Daß die in der Verordnung behandelte Materie durch § 263 St.-G.-B. ausschließlich geregelt werde, kann nicht zugegeben werden, da die Verordnung in erster Linie den Schutz der Gesundheit des Publikums bezweckt. Daß die fragliche Verordnung nicht gegen die Kaiserl. Verordung vom 27. Januar 1890 verstößt, hat der Vorderrichter bereits zutreffend dargelegt. Inwiefern derselbe gegen § 6 der Verordnung vom 20. September 1867 oder gegen die Verordnung vom 14. April 1891 verstoßen soll, hat die Revision nicht angegeben.

Die Feststellung des angefochtenen Urtheils, es sei notorisch, daß es keine Mittel gebe, welche alle Störungen der in der Anzeige aufgeführten Art beseitige, ist thatsächlicher Natur und deshalb einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen. Die Absicht zu täuschen hat der Vorderrichter bei dem Angeklagten E. durch die Erwägung festgestellt, daß das angepriesene Mittel nicht geeignet sei, die behaupteten Wirkungen hervorzubringen, und daß der Angeklagte E. selbst nicht an diese Wirkungen geglaubt hat. Diese Feststellungen sind ausreichend und lassen einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Ebenso ist der strafbare Vorsatz in ausreichender Weise bei dem Angeklagten P. durch die Ausführung festgestellt, daß P. als gebildeter Mann wußte, daß die in der Anzeige behaupteten Wirkungen dem Kräuterwein nicht innewohnen konnten und ihm lediglich behufs Täuschung des Publikums beigelegt waren.

Die Revision war somit . . . . zurückzuweisen.

---

130. Ist ein Drogist verpflichtet, Arzneien auf ihre Beschaffenheit vor Abgabe an das Publikum zu untersuchen?

378. Urtheil der Kammer für Handelssachen beim Königl. Landgerichte zu Frankfurt a. M. vom 14. Mai 1898 in Sachen des Drogisten Sch. wider die Chininfabrik Z. & Co.

Thatbestand:

Der Eisenbahnbremser K. hatte bei dem Kläger am 22. Dezember 1896 ein halbes Pfund Helenenwurzelthee gekauft. Nach dem Genusse des Thees stellten sich bei K. heftige Erscheinungen einer Atropinvergiftung ein. Die Untersuchung ergab, daß der Helenenwurzelthee mit Tollkirschwurzel vermischt war. K. verlangte vom Kläger Ersatz des ihm durch die Vergiftung entstandenen Schadens. Durch Urtheil des Königl. Amtsgerichts zu Wiesbaden vom 12. Oktober 1897, bestätigt durch Urtheil des dortigen Landgerichts vom 29. Dezember 1897, wurde der Anspruch K.'s dem Grunde nach für berechtigt erklärt. In den Gründen des amtsgerichtlichen Erkenntnisses ist ausgeführt, daß Sch., der gegenwärtige Kläger, nach Art. 282 H.-G.-B. dem K. gegenüber die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes habe anwenden und infolgedessen vor dem Verkaufe die Waare genau, wenn nöthig mikroskopisch, habe untersuchen müssen; da er dies nicht gethan habe, sei er schadensersatzpflichtig. In dem Urtheil des Landgerichts, das sich dieser Begründung anschließt, wird außerdem unter Berufung auf § 35 der Reichsgewerbeordnung noch dargelegt, daß der Drogist zu einer ganz besonderen Sorgfalt verpflichtet sei, weil eine Nachlässigkeit seinerseits leicht eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Käufer zur Folge haben könne.

Kläger behauptet, der an K. weiterverkaufte Thee stamme von einer Sendung, welche er am 3. Oktober 1896 von der Beklagten bezogen habe. Der Thee sei so, wie die Beklagte ihn geliefert habe, weiter verkauft worden. Es sei ausgeschlossen, daß bei ihm — Kläger — eine Vermischung mit Tollkirschwurzel vorgekommen sei. Weiter führt Kläger aus, er habe sich darauf verlassen dürfen, daß eine allererste Firma, wie sie die Beklagte sei, Helenen- und Tollkirsch-Wurzel nicht verwechseln werde. Deshalb sei er keinenfalls der Beklagten gegenüber verpflichtet gewesen, den Thee mikroskopisch — und nur so könne man Helenenwurzel von Tollkirschwurzel unterscheiden — untersuchen zu lassen. Kläger hält aus diesen Gründen die Beklagte für verpflichtet, ihm den entstandenen Schaden zu ersetzen. Er berechnet denselben, wie folgt:

1.	Hauptgeld, zu dessen Zahlung an K. er verurtheilt sei	ℳ 220,—
2.	Zinsen	„ 5,40
3.	Gerichtskosten	„ 24,80
4.	Kosten des Gegenanwalts	„ 113,05
5.	Kosten des eigenen Anwalts . . .	„ 60,45
6.	Kaufpreis des von der Beklagten gelieferten Thees	„ 1,50
7.	Kosten der chemischen Untersuchung .	„ 10,00
	zusammen	ℳ 435,20

und beantragt:

„die Beklagte kostenfällig zur Zahlung von ℳ 435,20 nebst 6% Zinsen seit 19. März 1898, dem Tage der Mahnung, zu verurtheilen und das Urtheil, event. gegen Sicherheitsleistung, für vorläufig vollstreckbar zu erklären".

Die Beklagte bittet, die Klage kostenfällig abzuweisen."

Sie bestreitet, daß sie dem Kläger Belladonna enthaltenden Helenenwurzelthee geliefert habe. Sie selbst habe laut Rechnung am 28. September 1896 den Thee von B. in H. bezogen. Dieser erkläre es für unmöglich, daß bei ihm eine Vermengung mit Tollkirschwurzel vorgekommen sei; ebenso sei aber auch eine Vermischung auf ihrem, der Beklagten, Lager ausgeschlossen. Entweder habe also die Verwechselung der beiden Wurzeln im Laden des Klägers stattgefunden, oder Kläger habe

die fragliche Waare von anderer Seite bezogen. Selbst wenn aber die von Kläger vorgebrachten thatsächlichen Behauptungen richtig wären, könnte doch von einer Schuld der Beklagten nicht die Rede sein. Denn es könne einem Grossisten nicht zugemuthet werden, Waaren, die er selbst von anderer Seite beziehe, vor dem Verkaufe an einen sachkundigen Drogisten zu untersuchen. Der Drogist dagegen sei verpflichtet, wie sich auch aus den Urtheilen in Sachen K. wider Sch. ergebe, vor dem Verkaufe an das Publikum die Waare einer genauen Untersuchung zu unterziehen . . .

Entscheidungsgründe:

Es bedarf keiner Beweisaufnahme darüber, ob die Beklagte in der That dem Kläger mit Belladonna vermischten Helenenwurzelthee geliefert hat und ebenso wenig eines Eingehens auf die Frage, ob in einer derartigen Lieferung seitens der Beklagten ein kulposes Verhalten zu erblicken sein würde. Denn selbst wenn man die vom Kläger vorgebrachten thatsächlichen Behauptungen als richtig unterstellt und daraus ein Verschulden der Beklagten folgert, so ist die Klage doch aus rechtlichen Erwägungen abzuweisen.

Wenn zunächst die Beklagte ausführt, die Waare müsse nach Art. 347 H.-G.-B. als genehmigt angesehen werden, und Kläger könne daher keine Schadensersatzansprüche mehr geltend machen, so erscheint es unbedenklich, als Rechtsfolge der unterbliebenen Mängelanzeige Schadensersatzansprüche auszuschließen. Wenn auch das R.-O.-H.-G. (s. Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd. XXII S. 412) diese Frage unentschieden gelassen hat, so muß man doch aus der Fassung von Art. 347 H.-G.-B. und aus seiner ratio folgern, daß die auf Grund desselben geltende Genehmigung jedem aus der Beschaffenheit der Waare geltend gemachten Anspruche, also auch einer Schadensersatzforderung entgegengestellt werden kann (s. Entsch. d. Reichsger. i. Civilf. Bd. XXV S. 28 f., Staub, Komm. z. H.-G.-B. Art. 347 § 28). Auch steht der Anwendung von Art. 347 H.-G.-B. nicht der Umstand entgegen, daß es sich nicht um einen in die Augen springenden Fehler handelt. Der Mangel, d. h. die Vermischung der Helenenwurzel mit Belladonna, war ein derartiger, daß er bei sachgemäßer Prüfung entdeckt werden konnte, sei es durch Auseinanderbrechen einzelner Wurzeln, sei es durch mikroskopische Untersuchung. Es liegt also im Sinne des Art. 347 H.-G.-B. ein offenbarer Mangel vor (Staub a. a. O. Art. 347 § 26; Kosack, Lehrb. des Handelsrechts, 4. Aufl. S. 190; Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. XIV S. 288; Bolze, Praxis des Reichsger. in Civilf. Bd. VII S. 561).

Dagegen ist es zum mindesten fraglich, ob in einer Beimengung von Tollkirschwurzeln ein Qualitätsmangel des gelieferten Thees zu sehen ist, oder ob nicht vielmehr eine derartige Vermischung die Waare zu einem aliud macht. Das letztere wird umsomehr anzunehmen sein, als Belladonna ganz anderen medizinischen Zwecken als Helenenwurzel dient (s. u. a. Bolze a. a. O. Bd. III Nr. 708, Bd. V Nr. 671 e, Nr. 673).

Hat aber die Beklagte dem Kläger ein aliud geliefert, so findet Art. 347 keine Anwendung, und es fällt mithin auch das Präjudiz fort, daß die Waare als genehmigt gelte (s. Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. XIV Nr. 114). Kann sich sonach die Beklagte auch nicht auf Art. 347 H.-G.-B. berufen, so greift andererseits zu ihren Gunsten der Rechtssatz durch: „quod quis ex culpa sua damnum sentit, non intellegitur damnum sentire“ (1. 203 D. de div. Reg. Jur. 50, 17).

Ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verschulden der Beklagten — immer ein solches vorausgesetzt — und dem eingetretenen Schaden ist zwar vorhanden; denn die Vergiftung des K. würde nicht erfolgt sein, wenn die Beklagte reinen Helenenwurzelthee geliefert hätte. Das Verschulden der Beklagten konnte einen Schaden aber nur dadurch im Gefolge haben, daß Kläger sich selbst eines kulposen Verhaltens schuldig gemacht hat. Durch die schuldhafte Unterlassung des Klägers wird der äußere Kausalzusammenhang zwischen dem Verschulden der Beklagten und dem eingetretenen Schaden zwar nicht unterbrochen, aber er findet, wie der oben angeführte Rechtssatz besagt, keine rechtliche Beachtung. Der Kläger kann sich nicht auf den Kausalnexus berufen, weil er durch Anwendung der nöthigen Sorgfalt die aus dem schuldhaften Verhalten der Beklagten erwachsenen Nachtheile hätte vermeiden können (s. Mommsen, Beiträge z. Obligationenrecht Bd. II S. 157 ff., Windscheid, Pand. Bd. II § 258 Anm. 17, Demelius im Jahrb. f. Dogmatik Bd. V S. 6 f.; Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. II S. 386, 387 Anm *)).

Daß aber Kläger es an der nöthigen Sorgfalt hat fehlen lassen und also kulpos gehandelt hat, indem er eine genaue Untersuchung des Thees vor dem Verkaufe an das Publikum unterließ, muß in Uebereinstimmung mit den Entscheidungen des Amtsgerichts und Landgerichts zu Wiesbaden in Sachen K. wider Sch. angenommen werden. Seine Verpflichtung zur genauen Prüfung der Waare ergiebt sich aus der Natur und besonderen Gefährlichkeit der Drogeriewaaren in Verbindung mit Art. 282 H.-G.-B. Selbst wenn man darin ein Verschulden sieht, daß die Beklagte von anderer Seite bezogenen Thee ohne sorgfältige Untersuchung an den sachkundigen Kläger weiterverkaufte, so ist doch das Verschulden des Klägers ein überwiegendes, da er entgegen einer positiven Verpflichtung handelte und sich sagen mußte, daß schädliche Beimischungen in dem Thee enthalten sein und Leben und Gesundheit der Käufer gefährden könnten. Beklagte konnte annehmen, daß Kläger den von ihr bezogenen Thee vor der Verwendung oder Abgabe einer genauen Prüfung unterziehen und ihn nicht unbesehen weggeben werde, während Kläger ein Gleiches von seinem Abnehmer nicht erwarten konnte. Unerheblich ist es, ob Kläger zu einer derartigen Untersuchung auch der Beklagten gegenüber verpflichtet war, oder ob sein Verhalten nur in Bezug auf das Rechtsverhältniß zu K. ein schuldhaftes war. Die Thatsache allein, daß er beim Verkaufe es an der gebotenen Sorgfalt hat fehlen lassen, daß er bei Anwendung derselben den Schaden hätte vermeiden können, ist ausreichend, um einen Regreßanspruch auszuschließen. Denn daß nicht gerade dem Schädiger gegenüber eine schuldhafte Unterlassung vorzuliegen braucht, ergiebt sich daraus, daß der Rechtssatz: „quod quis ex culpa sua damnum sentit, non intellegitur damnum sentire“ auch bei außerkontraktlichem Verschulden Platz greift. Wenn beispielsweise die Verletzung einer Person infolge einer schuldhaften Handlung des Verletzenden und eigener Fahrlässigkeit des Verletzten erfolgt, so kann nicht die Rede davon sein, daß der Verletzte dem Verletzenden gegenüber rechtlich zu einer besonderen Vorsicht verpflichtet gewesen sei. Trotzdem kann der Verletzte Schadensersatzansprüche nicht geltend machen, weil konkurrirendes Verschulden vorliegt (s. Entsch. d. Reichsger. v. 5. Mai 1891 in Seifferts Archiv Bd XLIV Nr. 30). Wenn das Reichsgericht (Entsch. in Civilf. Bd. XX S. 88) in einem anscheinend ähnlichen Falle zu dem entgegengesetzten Ergebniß kommt, so ist zu beachten, daß dort ein kulposes Verhalten des Klägers nicht vorliegt.

In dem vom Reichsgericht entschiedenen Falle hat der Kläger den vom Beklagten als Sommerrübsen bezogenen Samen als solchen ohne weitere Untersuchung an den Rittergutsbesitzer v. S. weiter verkauft, während es in Wahrheit Winterrübsen war. Wenn in diesem Falle Kläger dem v. S. zur Schadloshaltung verpflichtet war, weil er eine andere Sache als die gekaufte geliefert hat, so kann doch von einem Verschulden des Klägers, sei es dem Beklagten, sei es dem v. S. gegenüber, nicht die Rede sein; denn eine allgemeine Pflicht des Verkäufers, die Waare vor dem Verkaufe zu untersuchen, besteht nicht (s. Entsch. d. Reichsger. in Civilf. Bd. XII S. 323).

Anders im vorliegenden Fall, wo Kläger zur Untersuchung verpflichtet war, und wo seine Verurtheilung in dem Prozeß mit K. nur darauf gestützt ist, daß er die Untersuchung schuldhafter Weise unterlassen hat . . . .

131. Selterswasser aus den Mineralbrunnen zu Niederselters und Selters.

379. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Wiesbaden vom 27. Februar 1897 wider den Kaufmann S. U. in Wien.

Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen die §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 in eine Geldstrafe von zweitausend Mark eventuell in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Zugleich wird auf Beseitigung der im Besitz des Angeklagten befindlichen Etiketts, Preislisten, Reklamen und Briefbogen, welche den Aufdruck „Original-Selters“ oder „Echt Selters“ enthalten, erkannt.

Gründe:

Im Jahre 1894 verpachtete der Königl. Preuß. Fiskus den früher der Nassauischen Staatsdomäne und seit Einverleibung des Herzogthums Nassau dem Preußischen Staat gehörigen, bei dem Dorf Niederselters belegenen Mineralbrunnen an den Kaufmann Friedrich S. in Dresden. Dieser gründete zur Ausbeutung des Niederselterser und des gleichfalls gepachteten Faschinger Brunnens mit Dr. jur. R. in Berlin eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma: „Königliche Mineralbrunnen S. & Co.“, welche am 15. Februar 1894 ausweislich des vorgelegten Auszugs aus dem bei dem Königl. Amtsgericht I zu Berlin geführten Gesellschaftsregister in das Handelsregister zu Berlin eingetragen worden ist.

Die bei Niederselters entspringende Mineralquelle, ein alkalisch-muriatischer Säuerling, liefert das unter dem Namen „Selterserwasser“ allgemein bekannte, als Tafelgetränk benutzte und auch als Heilmittel von Aerzten häufig verordnete Wasser. Sie ist seit dem 17. Jahrhundert bekannt, und ihr Wasser wird seit vielen Jahrzehnten in großer Menge weithin versendet. Der Versand beträgt jetzt täglich ungefähr 20 000 und jährlich mehrere Millionen Flaschen und Krüge. Während früher der Nassauische Staat und anfangs auch der Preußische Staat das Wasser dieser Mineralquelle nur in Krügen ohne Etiketts verkaufte, wurde später das Wasser auch in Flaschen gefüllt, welche mit einem Etikett, wie es sich auf der Flasche II des Asservats B Nr. 687 befindet (weißes Papier mit ultramarinblauem und schwarzem Druck), versehen waren. Seit dem 1. April 1894 versendet die Firma S. & Co. das Wasser sowohl in Flaschen als auch in Krügen, beide Gefäßarten mit Etiketts versehen. Nach Verbrauch des vom Fiskus übernommenen geringen Bestandes an Etiketts nahm die Firma, um einer Verwechselung ihrer Waare mit andern Mineralwässern entgegenzutreten, einen Wechsel der Etiketts vor, indem sie auf Flaschen und Krügen ein Etikett aus weißem Papier mit schwarzem und rothem, wie auf Asservat D 1, und von der Art, wie das Blatt 6 der Akten eingeheftete Etikett, verwendete. Außerdem wurde etwa 2 Finger breit über dem oberen Rande der Etiketts ein weißer Papierstreifen aufgeklebt, auf welchem in fettem schwarzem Druck das Wort „Selters“ und darunter in kleinerem rothem Druck die Worte „aus dem Königl. Mineralbrunnen Niederselters“ standen.

Diese Etiketts mit schwarzem und rothem Aufdruck auf weißem Grunde und mit einem heraldischen Adler in rothem Druck in der Mitte des Etiketts (Asservat D1 und Blatt 6 d. A.) wurden nach der bestimmten eidlichen Aussage des Zeugen Dr. jur. R. vom April 1894 bis zum 1. Mai 1895 verwendet und hatten sich, wie der Zeuge Rentmeister E. (der bis zum 1. Juli 1894 Brunnenverwalter in Niederselters war) bekundet hat, bereits eingebürgert. Letzteres haben auch die Mineralwasserhändler M. aus Würzburg, St. aus Frankfurt a./M. und W. aus Wiesbaden bestätigt, indem sie bekundeten, daß das neue Etikett in schwarz, weiß und rother Farbe im Mineralwasserhandel überall bekannt geworden sei und als Kennzeichen für das Selterswasser aus der Mineralquelle in Niederselters gegolten habe.

Da bei der Firma S. & Co. wiederholt Klagen der Mineralwasserhändler einliefen, daß ihnen das Geschäft mit Niederselterser Wasser verdorben würde, indem ebenfalls als Selterswasser bezeichnetes Mineralwasser billiger verkauft werde, ließ die Firma S. & Co. vom Oktober 1894 an die mit Niederselterser Wasser gefüllten Krüge und Flaschen mit Etiketts der Art, wie sie sich auf Asservat D2 befindet, versehen. Diese Etiketts zeigen auf weißem Grund blaue Schrift und einen heraldischen rothen Adler. Nur die Firmenbezeichnung: Königl. Mineralbrunnen — S. & Co. Berlin W und ein kleiner heraldischer Adler sind gleichfalls in rother Farbe hergestellt. Dieses Etikett wurde später insoweit geändert, als die Schrift abwechselnd mit dunkelblauer und rother Farbe auf weißem Grunde, wie auf Asservat D3 ersichtlich ist, hergestellt wurde. Flaschen und Krüge wurden früher seitens der fiskalischen Brunnenverwaltung bis zum 1. April 1894 mit einer Staniolkapsel mit der Aufprägung „Niederselters Nassau“ und mit einem in der Mitte der Kapsel eingeprägten heraldischen preußischen Adler versehen. Seit dem 1. April 1894 versieht die Firma S. & Co. Flaschen und Krüge mit Staniolkapseln, welche oben kreisförmig eingeprägt die Worte „Königl. Mineralbrunnen S. & Co.“ und in der Mitte den heraldischen preußischen Adler, dessen Anbringung der Firma vertraglich gestattet ist, tragen. In der Gemarkung des Dorfes Selters an der Lahn bei Löhnberg in Nassau wurde im Jahre 1887 eine Mineralquelle erbohrt, gefaßt und von der Firma R., Sch. & Co. in Betrieb gesetzt. Schon in früherer Zeit soll in jener Gemarkung eine Mineralquelle bestanden haben, aber in den zwanziger Jahren in Folge der Lahnregulirung verschwunden sein. Ihr Wasser wurde jedoch niemals versandt und es ist, da von ihr eine Analyse nicht vorhanden ist, nicht festzustellen, ob sie überhaupt mit der im Jahre 1887 erbohrten Quelle identisch ist. Das dieser Quelle entspringende Wasser ist nach dem Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. F. ein von dem Wasser der Niederselterser Quelle ganz verschiedenes Mineralwasser. Es enthält kein doppeltkohlensaures Natron, wie jenes, sondern doppeltkohlensauren Kalk und weniger Kochsalz und gebundene Kohlensäure und wird zu den muriatisch erdigen Quellen gerechnet. Auch der Geschmack beider Mineralwasser ist verschieden; das Niederselterser Wasser ist ein alkalisches, weiches und angenehmes Wasser, während dasjenige der Quelle bei Selters erdig und hart schmeckt. Gegen Ende 1890 erwarb der Angeklagte, welcher in Wien einen großen Handel mit den verschiedensten Mineralquellenprodukten betreibt, das Eigenthum der Mineralquelle bei Selters und versendet das Wasser in Krügen und Flaschen hauptsächlich nach Süddeutschland, der Schweiz und Oesterreich-Ungarn. Ob der Angeklagte das Wasser künstlich mit Kohlensäure imprägnirt, wie die Nebenklägerin behauptet hat, konnte nicht festgestellt werden. Der Angeklagte versieht seine Flaschen und Krüge, die von den Gefäßen, wie sie die Firma S. & Co. zum Versand des Mineralwassers aus der Niederselterser Quelle verwendet, in Form und Farbe sich nicht wesentlich unterscheiden, mit Etiketts, wie sie sich auf den asservirten Flaschen I. Ass. B N. 687 und L. N. 181 und dem Kruge Ass. L. N. 181 befinden. Dieselben sind auf weißem Grunde mit lichtgrünem und schwarzem Aufdruck und einem fliegenden Adler in grüner Farbe hergestellt. Besonders ins Auge fallend sind die in großen schwarzen Buchstaben gedruckten Worte „Natürliches Original-Selters Nassau“.

Nachdem die Firma S. & Co. im April 1894 die Etiketts auf Asservat D1 (schwarz und rother Druck auf weißem Grunde mit heraldischem rothen Adler in der Mitte) in Benutzung genommen hatte, ließ der Angeklagte Etiketts nach dem Muster Blatt 7 der Akten anfertigen. Dieses Etikett zeigt rothen und schwarzen Druck auf weißem Grunde mit rother Einfassung und in der Mitte über den in einem eingerahmten Felde schwarz gedruckten Worten „Original-Selters Nassau“ ein schraffirtes Quadrat von rother Farbe. Der Ange-

klagte behauptet zwar, daß er diese Etiketts niemals auf Flaschen und Krügen verwendet, sondern lediglich zu Reklamezwecken benutzt habe. Diese Behauptung ist jedoch durch die Aussagen der Zeugen, Rentmeister E. und Mineralwasserhändler M., widerlegt. Denn ersterer hat im Sommer 1895 auf einer Reise in Zürich das Blatt 7 d. A. befindliche Etikett auf einem von ihm bestellten Krug Selterser Wasser gesehen, von dem der Wirth behauptete, es sei Wasser aus der Mineralquelle in Niederselters, während es in Wirklichkeit Wasser aus der Mineralquelle bei Selters a. d. Lahn war, und der letztere Zeuge hat bekundet, daß ihm dasselbe Etikett von seinem Gehülfen mit dem Bemerken, er habe es von einem Kruge abgemacht, übergeben worden sei. Jedenfalls hat aber der Angeklagte, wie er selbst zugiebt und wie durch die Zeugen, Mineralwasserhändler St. und W., erwiesen ist, das Etikett Blatt 7 d. A. den Offerten seines „natürlichen Original-Selters-Wasser" beigefügt. Daß dies noch im Juni 1895 geschehen, ist durch den Zeugen W. festgestellt worden.

Der Angeklagte hat ferner seine Flaschen und Krüge mit einer Staniolkapsel versehen, auf deren oberen Seite ein mit der Umschrift „Selters Original-Wasser" versehener heraldischer Adler ist, welcher dem auf den Staniolkapseln der Niederselterser Gefäße ähnlich ist, wie eine Vergleichung der Asservate zeigt.

Endlich hat der Angeklagte, der eine eifrige Reklame zur Verbreitung seines Wassers treibt, Briefbogen benutzt und Reklamebogen versendet mit den Ausstattungen, wie die den Akten beigefügten Briefbogen und Reklamebogen zeigen, und Preislisten nach dem Muster der Blatt 8 der Akten befindlichen verschickt. Gemeinsam ist Etiketts, Briefbogen, Reklamebogen und Preislisten, daß darauf das Wasser in fettem Druck als „Natürliches Original-Selters", auf den Preislisten mit dem Zusatze „echtes" bezeichnet ist. Die Firma S. & Co. hat wegen dieses Verhaltens des Angeklagten gegen denselben bei der Königlichen Staatsanwaltschaft in Limburg mittels eines am 9. Juli 1895 bei dieser Behörde eingegangenen Schreibens, sowie in einer weiteren Eingabe vom 12. Juli 1895 bei derselben Behörde das Einschreiten wegen Betrugs, unbefugter Verwendung des heraldischen Adlers und Vergehens gegen das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, beantragt und durch Eingabe vom 21. August 1895, eingegangen am 23. August 1895, bei derselben Behörde Strafantrag wegen Verletzung der §§ 15 und 16 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1895, betr. den Schutz von Waarenbezeichnungen, gestellt.

Nachdem durch Beschluß des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a./M. am 18. Dezember 1895 (Bl. 54 ff. d. A.) gegen den Angeklagten das Hauptverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 eröffnet worden ist, hat das Königl. Landgericht (Strafkammer) zu Limburg durch Urtheil vom 12. Februar 1896 den Angeklagten freigesprochen. Auf Revision der Königl. Staatsanwaltschaft zu Limburg und der durch Beschluß der Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Limburg vom 10. Februar 1896 als Nebenklägerin zugelassenen Firma S. & Co. in Berlin wurde dieses Urtheil nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zu Wiesbaden zurückverwiesen. Das von diesem Gericht am 7. August 1896 erlassene, den Angeklagten verurtheilende Erkenntniß ist auf Revision des Angeklagten durch Urtheil des Reichsgerichts vom 14. Dezember 1896 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Bei Beurtheilung der Frage, ob die Handlungen des Angeklagten als strafbar anzusehen sind, mußte zunächst der von der Staatsanwaltschaft durch den Antrag — eventuell zum Nachweise, daß der Angeklagte durch Imprägnirung des seiner Mineralquelle in Selters bei Löhnberg entspringenden Wassers mit Kohlensäure eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz sich schuldig gemacht habe, einen Zeugen zu laden — in die Verhandlung hineingetragene, veränderte rechtliche Gesichtspunkt außer Betracht bleiben, denn nach dem Eröffnungsbeschlusse handelt es sich vorliegend um eine ganz andere That des Angeklagten, und es ist nicht zulässig, nunmehr an Stelle der dem Angeklagten nach dem Eröffnungsbeschlusse zur Last gelegten That eine andere zum Gegenstande der Aburtheilung zu machen.

Dagegen ist das Gericht nach § 263 der Strafprozeßordnung an diejenige Beurtheilung der in der Anklage bezeichneten That, welche dem Eröffnungsbeschlusse zu Grunde liegt, nicht gebunden; es ist vielmehr, wenn sich nach dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung die den Gegenstand der Urtheilsfindung bildende That auf Grund eines anderen Strafgesetzes als strafbar darstellt, eine Verurtheilung des Angeklagten zulässig, nachdem derselbe in Gemäßheit des § 264 der Strafprozeßordnung auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben worden ist.

Die nach dem Beweisergebnisse als erwiesen erachteten Handlungen des Angeklagten erfüllen nun theilweise den Thatbestand des in § 15 und ideell mit demselben konkurrirend sowie im übrigen den Thatbestand des in § 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 unter Strafe gestellten Vergehens.

Da das Gesetz vom 12. Mai 1894 am 1. Oktober 1894 in Kraft getreten ist, so kommen für die Beurtheilung nur die nach dem 1. Oktober 1894 liegenden Handlungen und, insoweit die Strafverfolgung nur auf Antrag eintritt (wie dies nach § 15 des Gesetzes bei dem in demselben mit Strafe bedrohten Vergehen der Fall ist), nur die Handlungen, bezüglich deren die nach § 61 des Strafgesetzbuchs zu berechnende Antragsfrist gewahrt ist, in Betracht. Da es sich jedoch bei dem vorliegenden Falle um ein fortgesetztes Delikt handelt, so beginnt die Antragsfrist erst mit der Kenntniß von der letzten Einzelhandlung Als genügender Strafantrag ist die am 9. Juli 1895 bei der Königl. Staatsanwaltschaft in Limburg eingegangene Eingabe der als Verletzte zum Strafantrag berechtigten Nebenklägerin anzusehen, da in derselben unzweideutig die Erklärung abgegeben ist, die Strafverfolgung herbeiführen zu wollen, und die abweichende rechtliche Qualifikation der That unerheblich ist.

Der Thatbestand des Vergehens gegen § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 setzt voraus, daß der Thäter zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einer Ausstattung, welche innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waare eines Andern gilt, ohne dessen Genehmigung versieht.

Unbedenklich gehört die Etikettirung und die Verkapselung, mit welcher die Firma S. & Co. ihre Flaschen und Krüge (die als Verpackung oder Umhüllung ihrer Waare, des Mineralwassers der Niederselterser Quelle, dienen) versieht, zur Ausstattung der Waare. Daß diese Ausstattung durch Etikett und Kapsel nicht bloß den Zweck hat, die Waare zu schmücken, sondern ganz besonders bezweckt, dieselbe von gleichartigen Waaren zu unterscheiden und auf die Herkunft der Waare hinzuweisen, mithin ein Kennzeichen derselben zu sein, kann nicht fraglich erscheinen, wenn man erwägt, daß ein anderes Unterscheidungs- und Kennzeichen für in Flaschen und Krüge gefülltes Mineralwasser kaum herzustellen sein dürfte. Die Firma S. & Co. hat nun, wie erwiesen ist, alsbald nach Uebernahme der Pachtung des Niederselterser Mineralbrunnens gerade zu dem Zwecke, um ihre Waare mit einem dieselbe von anderen Waaren gleicher Art unterscheidenden Kennzeichen zu versehen, das mit schwarzem und rothem Aufdruck auf weißem Grunde versehene Etikett (wie das Asservat D 1 und ähnlich dem Etikett Blatt 6 d. Akten) verwendet und zwar bis etwa zum 1. Mai 1895. Wenn nach diesem Zeitpunkte ein anderes Etikett zur Verwendung gelangte, so diente doch für die im Handel befindlichen Flaschen und Krüge mit dem früheren

Etikett dieses noch weiter als Kennzeichen der Waare bis zu deren Verbrauch. Es ist daher die Annahme nicht zutreffend, daß das schwarz, roth und weiße Etikett (Aſſ. D 1) sofort mit der Einführung des neuen Etiketts (Aſſervat D 2) seine Eigenschaft als Kennzeichen der Waare eingebüßt habe. Daß das Etikett (Aſſervat D 1 und Blatt 6 d. A.) innerhalb betheiligter Verkehrskreise (das sind die Zwischenhändler, Detailhändler und Konsumenten der Waare) als Kennzeichen des Niederselterser Mineralwassers gegolten hat, ist durch die Zeugen E., M., St. und W. erwiesen. Wenn auch in der Regel eine Ausstattung erst durch einen längeren mehrjährigen Gebrauch sich als Kennzeichen einer bestimmten Waare einbürgern und die Bedeutung eines bestimmten Ursprungsnachweises erringen wird, so ist doch bei einer Waare, die wie das Selterserwasser aus dem Mineralbrunnen zu Niederselters täglich in ungefähr 20 000 Gefäßen versandt wird, die Annahme gerechtfertigt, daß auch schon eine kürzere Gebrauchszeit genügen kann, um der Ausstattung die Eigenschaft zu verleihen, als Kennzeichen der Waare eines Geschäftsmannes innerhalb betheiligter Verkehrskreise zu gelten.

Der Angeklagte hat nun das von der Firma S. & Co. zur Ausstattung verwendete und als Kennzeichen ihrer Waare innerhalb betheiligter Verkehrskreise zur Geltung gelangte Etikett (Aſſervat D 1 u. Blatt 6 d. A.) nachgeahmt, indem er das Etikett wie Blatt 7 der Akten anfertigen ließ und dasselbe zur Ausstattung seiner gleichartigen Waare, den mit Mineralwasser aus der Quelle bei Selters an der Lahn gefüllten Flaschen und Gefäßen, sowie zu Reklamezwecken verwendete. Das Etikett Blatt 7 der Akten ist, wie eine mit dem Etikett auf Aſſervat D 1 angestellte Vergleichung ergeben hat, dem Letzteren nicht völlig gleich, allein das Gesammtbild des Ersteren läßt auf den ersten Blick erkennen, daß dasselbe eine Nachahmung des letzteren Etiketts ist und erinnert so sehr an das Original, daß die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr trotz der vorhandenen Abweichungen vorliegt. Form und Farbe des Aufdrucks sind auf beiden Etiketts gleich, beide zeigen eine rothe Umrahmung des Textes und in der Mitte ein Viereck, in dessen Mitte sich beim Original ein rother Adler, bei der Nachahmung ein rothes schraffirtes Quadrat findet. Für den flüchtigen Beschauer, der nicht in der Lage ist, beide Etiketts nebeneinander zu sehen und zu vergleichen, ist der Gesammteindruck derselbe. Das Gericht ist daher zu der Ueberzeugung gelangt, daß ungeachtet der Abweichungen, mit denen der Angeklagte das Etikett nachgeahmt hat, die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr vorliege. In diesem Falle ist aber nach § 20 des Gesetzes die Anwendung des § 15 des Gesetzes durch die vorhandenen Abweichungen nicht ausgeschlossen.

Hiernach ist erwiesen, daß der Angeklagte nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Mai 1894 das von der Firma S. & Co. nach Uebernahme der Pachtung des Niederselterser Mineralbrunnens eingeführte und bis zum Mai 1895 verwendete Etikett auf Aſſervat D 1 und Blatt 6 d. A., nachdem dasselbe innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des von der genannten Firma in den Verkehr gebrachten Selterserwassers Geltung erlangt hatte, innerhalb der Geltungszeit durch ein im Wesentlichen gleiches, jedenfalls trotz seiner Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung nahelegendes Etikett wie Blatt 7 d. A. nachahmte und mit demselben seine gleichartige Waare in den Handel brachte, indem er das nachgeahmte Etikett sowohl auf den Gefäßen als auch bei Ankündigungen und Empfehlungen seiner Waare verwendete. Der von dem Angeklagten unter Benennung von Zeugen gestellte Beweisantrag (Blatt 250 d. A.) ist von dem Gericht als unerheblich erachtet worden, denn es kommt nicht darauf an, daß bei allen betheiligten Verkehrskreisen die Ausstattung, welche die Firma S. & Co. ihren Waaren gegeben hatte, als ein Kennzeichen derselben Geltung erlangt hatte und es ist daher unerheblich, wenn nach dem Urtheil einzelner den betheiligten Verkehrskreisen angehörigen Personen in jener Ausstattung des Angeklagten ein Kennzeichen der Waare der Firma S. & Co. nicht erblickt würde, es genügt, wenn nur bei einem erheblicheren Theile der betheiligten Kreise, z. B. bei denen einer bestimmten Gegend, die Ausstattung als Kennzeichen angesehen werde, und dies ist nach den Zeugnissen der Mineralwasserhändler M., St. und W., die als Zwischenhändler in erster Linie zu den betheiligten Verkehrskreisen zu rechnen sind, als erwiesen zu erachten.

Hinsichtlich der übrigen von dem Angeklagten zur Ausstattung seiner Gefäße verwendeten Etiketts, sowie der Briefbogen, Preislisten und Reklamen konnte das Gericht auf Grund der vorgenommenen Vergleichung der Etiketts und der auf den Briefbogen und Reklameplakaten angebrachten Vignetten nicht zu der Feststellung gelangen, daß der Angeklagte durch Verwendung dieser Gegenstände dem § 15 des Gesetzes, betr. den Schutz der Waarenbezeichnungen, zuwider gehandelt habe, denn die Ausstattung der übrigen Etiketts ist von der Ausstattung sämmtlicher seitens der Firma S. & Co. verwendeten Etiketts wesentlich verschieden. Ueberdies betreibt, wie der Zeuge Dr. R bekundet hat, die Firma S. & Co. nicht in der Weise des Angeklagten Reklame für ihre Waare.

Dagegen hat das Gericht darin, daß der Angeklagte auf allen Etiketts, Geschäftsbriefen, Reklamen und Preislisten, wie solche sich auf den vorgelegten Aſſervaten und bei den Akten befinden, das seiner Mineralquelle bei Selters (Post Löhnberg) entnommene und versendete Mineralwasser als „Natürliches Original-Selters“ bezeichnet, eine Zuwiderhandlung gegen § 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 gefunden, die hinsichtlich des Etiketts wie Blatt 7 d. A. mit der oben behandelten Zuwiderhandlung gegen § 15 des Gesetzes ideal konkurrirt.

In § 16 des Gesetzes ist mit Strafe bedroht, wer Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich u. A. mit dem Namen eines Ortes 2c. zu dem Zwecke versieht, über Beschaffenheit und Werth der Waaren einen Irrthum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält.

Das Gesetz schützt durch diese Bestimmung u. A. den Namen eines Ortes als Herkunftsort einer bestimmten Waare. Dieser Schutz wird durch Abweichungen in der Schreibweise des Namens oder durch Zusätze und Weglassungen nicht beeinträchtigt, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr vorliegt (§ 20 des Gesetzes).

Nun wird in den Kreisen der Mineralwasserhändler und im Publikum unter „echtem, natürlichem Selterserwasser“ nur das der Mineralquelle in Niederselters entspringende Wasser verstanden, wie die Zeugen M., St. und W. übereinstimmend bekundet haben. Nach dem Zeugnisse des Dr. med. Pf. versteht man auch in der medizinischen Welt und in pathologischen Werken unter Selterserwasser nur das Mineralwasser aus Niederselters. Dieser Ort trug früher den Namen Selters (Saltrissa) und hat dem Selterserwasser den Namen gegeben. Nun ist allerdings durch die Bezeichnung „Selterserwasser“ oder auch „Selterswasser“, nachdem man künstlich Mineralwasser aus den wichtigsten Bestandtheilen des natürlichen Selterswassers zusammengesetzt, der Ort Gattungsname geworden, sodaß die zusatzlose Verwendung des Namens „Selters“ nach Absatz 2 des § 16 des Gesetzes nicht unter die Bestimmung des Absatz 1 fallen dürfte.

Allein die Straflosigkeit des Absatz 2 wird, wie mit Seligsohn (Kommentar zum Gesetz vom 12. Mai 1894) anzunehmen ist, dann nicht eintreten dürfen, wenn dem Gattungsnamen ein Zusatz gegeben wird, durch welchen der Gattungscharakter paralisirt und die ursprüngliche Bedeutung wieder hergestellt wird. Als ein solcher die Bedeutung des Wortes „Selters“ als Gattungsnamen aufhebender Zusatz sind die von dem Angeklagten gebrauchten Zusätze „natürliches“, „Original“-Selters zu erachten.

Nun setzt der Thatbestand des § 16 des Gesetzes voraus, daß die Waare 2c. mit dem Namen des Ortes fälschlich versehen sei, und es ist daher zu prüfen, ob die Bezeichnung des Angeklagten „natürliches Original-Selters“ eine fälschliche im Sinne des § 16 des Gesetzes genannt werden kann, wiewohl das mit derselben versehene Wasser ein natürliches Mineralwasser ist und in der Nähe eines Ortes, welcher gleichfalls den Namen „Selters“ führt, gewonnen wird. Wenn der Angeklagte sein Wasser „natürliches Selterswasser“ genannt hätte, würde von einer fälschlichen Bezeichnung wohl nicht die Rede sein können. Durch den Zusatz des Wortes „Original“, was im Gegensatz zu dem Nachgebildeten und Nachgeahmten das Erste und also das Ursprüngliche bedeutet, wird aber mit dieser Bezeichnung objektiv der Schein erweckt, als stamme das Mineralwasser aus dem Herkunftsorte des ursprünglich mit dem Namen Selterswasser bezeichneten Mineralwassers, also aus einem anderen Ort als dem wirklichen. Als das ursprüngliche echte Selterswasser gilt, wie nach dem Ergebnisse des Beweises nicht zweifelhaft ist, nur das Wasser der Quelle in Niederselters, welches nach der Aussage des Zeugen W im Handel auch unter der Bezeichnung „natürliches Selters-Original“, „Original-Selters“ und „natürliches Selterswasser“, „Niederselters Original“ von Konsumenten verlangt wird. Durch den Zusatz des Wortes „Original“ zu dem an sich richtigen Namen Selters hat der Angeklagte diesem Ortsnamen eine unrichtige Qualifizirung hinzugefügt, in Folge deren die Gesammtbezeichnung auf einen andern Ort, nämlich auf Niederselters paßt. Diese Bezeichnung ist also eine fälschliche im Sinne des § 16 des Gesetzes anzusehen (Seligsohn a. a. O. Anm. 4 zu § 16).

Aus diesen Erwägungen hat das Gericht angenommen, daß der Angeklagte die Verpackung oder Umhüllung seiner Waare, seine Preislisten, Geschäftsbriefe und Reklamen durch die Aufschrift „natürliches Original-Selters“ fälschlich mit dem Namen eines Ortes versehen und derartig bezeichnete Waaren in Verkehr gebracht und feilgehalten habe. Die Abweichung, daß der Ortsname mit „Selters“ und nicht mit „Niederselters“ bezeichnet ist, vermag nach § 20 des Gesetzes die Anwendung des § 16 des Gesetzes nicht auszuschließen, weil ungeachtet dieser Abweichung die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr vorliegt, denn daß der Herkunftsort des echten und ursprünglichen Selterswassers Niederselters und nicht bloß Selters heißt, ist im Verkehr nicht so allgemein bekannt, daß das Fehlen der Bezeichnung „Nieder“ jene Gefahr ausschließen könnte.

Die übrigen zum Thatbestande des Vergehens gegen die §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 erforderlichen Voraussetzungen sind vorhanden. Was zunächst den § 15 anlangt, so hat der Angeklagte ohne Genehmigung des Berechtigten, der Firma S. & Co., das nachgeahmte Etikett verwendet. Es ist ferner die Annahme durchaus gerechtfertigt, daß derselbe die Ausstattung seiner Waare mit dem nachgeahmten Etikett zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gebraucht habe. Hierfür sprechen dieselben Umstände, welche bei Beurtheilung der Handlungen des Angeklagten aus dem Gesichtspunkte des § 16 des Gesetzes zum Nachweise dafür geltend zu machen sind, daß der Angeklagte seine Gefäße, Preislisten, Geschäftsbriefe und Reklamen mit der Ortsbezeichnung Original-Selters versehen und derartig bezeichnete Waare in Verkehr gebracht oder feilgehalten habe zu dem Zwecke, um über Beschaffenheit und Werth der Waare einen Irrthum zu erregen. Das Gericht hat den Willen des Angeklagten, über die Herkunft seiner Waare zu täuschen, und den Zweck, durch die Ausstattung und den Namen des Ortes der Herkunft den Irrthum, daß die Waare aus der Niederselterser Mineralquelle herrührt, aus folgenden Umständen gefolgert. Der Angeklagte nennt auf den Etiketts seinen Brunnen einen seit Jahrhunderten bekannten und legt ihm damit eine Eigenschaft bei, die er, selbst wenn er mit der früheren Quelle identisch sein sollte, für den Handelsverkehr nicht hat, die dagegen der Niederselterser Brunnen besitzt; er bezeichnet unrechter Weise seinen Brunnen als zu den hervorragendsten natürlichen alkalischen Quellen des Nassauischen Gebietes gehörig, eine Bezeichnung, die allerdings dem Niederselterser Brunnen gebührt. In den Preislisten des Angeklagten ist das Original-Selters durch fetten Druck hervorgehoben und mit dem Zusatze „echtes“ (Nassau) versehen, während darunter das Niederselterser Wasser in gewöhnlichem Druck als Selters (Nieder) aufgeführt ist, was jeden mit den Verhältnissen nicht bekannten Käufer zu dem Glauben veranlassen muß, nur das erstere sei das bekannte, allein echte Selterswasser aus Nassau. Auch die alsbaldige Nachahmung des schwarz, roth und weißen Etiketts Bl. 6 d. A. durch Verwendung des im Totalbilde ähnlichen Etiketts Bl. 7 d. A. läßt den Täuschungszweck deutlich erkennen.

Hiernach ist die thatsächliche Feststellung gerechtfertigt:

Daß der Angeklagte nach dem 1. Oktober 1894 zu Selters bei Löhnberg zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr sein dort gewonnenes Mineralwasser mit einer Ausstattung, welche innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waare der Firma S. & Co. galt, nämlich mit einem so wesentlich gleichen Etikett, daß ungeachtet der vorgenommenen Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr vorliegt, ohne Genehmigung der Firma S. & Co. versehen und zu dem gleichen Zweck derartig gekennzeichnete Waare in Verkehr gebracht und feilgehalten habe, und daß derselbe durch dieselben und weitere Handlungen sein Mineralwasser und dessen Verpackung, Preislisten, Geschäftsbriefe und Reklamen dadurch, daß er dieselben als „natürliches Original-Selterswasser“ bezeichnete, fälschlich mit dem Namen eines Ortes zu dem Zweck versehen habe, über Beschaffenheit und Werth der Waare einen Irrthum zu erregen, und zu gleichem Zweck derartig bezeichnete Waaren in Verkehr gebracht und feilgehalten habe.

Der Angeklagte war daher auf Grund der §§ 15, 16 und 20 des Gesetzes vom 12. Mai 1894, betr. den Schutz der Waarenbezeichnungen, zu bestrafen. Bei der Strafausmessung ist die Unlauterkeit der Handlungsweise sowie der Umstand bestimmend gewesen, daß das Vorgehen des Angeklagten bei der eifrigen Reklame eine große Schädigung der Firma S. & Co. mit sich bringt und, da das Mineralwasser des Angeklagten wesentlich andere Bestandtheile hat, wie das Niederselterser Wasser, geeignet war, die menschliche Gesundheit zu schädigen, da die Gefahr vorliegt, daß bei ärztlicher Verordnung von Selterswasser ein ganz anderes Mineralwasser zur Verwendung gelangt . . . . .

---

132. Fahrlässige Tödtung durch Verwechselung von Natron mit Baryt.

a) 380. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Aachen vom 29. September 1896 wider den Kaufmann J. und den Lagerverwalter T. zu B.

Verurtheilung des J. zu 3 und des T. zu 6 Monaten Gefängniß aus folgenden Gründen:

Der Angeklagte J. betreibt seit dem 1. Februar 1896 zu B. unter der Firma P. und R. ein Großgeschäft in Drogen. Seit dem 1. April 1896 war bei ihm der Angeklagte T. als Lagerverwalter angestellt. Bei seinem Eintritte wurde T. noch 14 Tage lang von seinem Vorgänger V. mit den Einrichtungen und dem Gange des Geschäftes vertraut gemacht. Beide Angeklagten waren mit dem Betriebe eines Drogengeschäftes genau bekannt; J. war seit Jahren in solchen Geschäften thätig gewesen und T. hatte mehrere Jahre lang seine Ausbildung als Lehrling und Gehülfe in einem Drogengeschäfte erhalten. J. führte unter anderen Artikeln auch Baryt. Dieses Baryt wurde aber nicht in Natur verkauft, sondern zur Anfertigung von Feuerwerkskörpern verwendet, und diese Anfertigung lag dem Lagerverwalter ob. Der regelmäßige Standort des Baryts

war das Laboratorium, wo auch die Anfertigung der Feuerwerkskörper erfolgte. Als nun am 25. März 1896 ein Fäßchen Baryt ankam, ordnete J. an, daß dieses Fäßchen nicht in das Laboratorium gebracht werden sollte, weil das Laboratorium damals feucht war, ohne weitere Anordnungen über die Unterbringung des Baryts zu treffen. Die Arbeiter brachten es darauf in den allgemeinen Lagerraum. Als T. in das Geschäft eintrat, wurde ihm der Inhalt des Fäßchens mitgetheilt, und er schrieb zu seiner Orientirung den Namen „Baryt" auf den Deckel mit Bleistift. Dieser Deckel lag auch in der Hauptverhandlung vor; man kann auch jetzt noch die fast unleserlichen Zeichen dieses Namens in ganz kleiner Schrift sehen. Neben dem Fäßchen Baryt stand ein leeres Faß doppeltkohlensaures Natron; in der Nähe standen noch zwei kleinere Fäßchen Natron, von denen eines leer, das andere noch gefüllt war.

Im Mai d. J. bestellten der Händler L. zu H. 1 kg und der Drogenhändler D. zu A. 3 kg doppeltkohlensaures Natron bei J. Die beiden erhielten auch und zwar L. am 16. Mai und D. am 27. Mai die gewünschten Mengen in Packeten, welche die Aufschrift Natron trugen. In Wirklichkeit war die übersandte Substanz nicht Natron, sondern Baryt, und diese Verwechselung war die Ursache des Todes zweier Personen.

Der Pfarrer G. verlangte am 31. Mai mehrere Male Natron bei D.; er erhielt von der erwähnten Substanz, nahm sie ein und starb am 1. Juni.

Von L. erhielt der Schneider O. die erwähnte Substanz statt des gewünschten Natrons am 19. Juni; er nahm zwei Kinderlöffel ein und starb noch an demselben Tage.

Baryt ist nach dem Gutachten des Sachverständigen Ba. ein sehr gefährliches Gift, das in Dosen von 10 bis 15 g, 1 bis 2 Theelöffel voll, tödtlich wirkt. Es steht außer Frage, daß die beiden genannten Personen an Barytvergiftung gestorben sind; es fragt sich nur, ob der Tod der beiden Personen auf ein Verschulden der Angeklagten zurückzuführen ist.

Dem äußeren Anschein nach unterscheidet sich, wie das Gericht durch persönlichen Augenschein festgestellt hat, Baryt nicht von Natron; beide Substanzen sind ein Pulver von gleicher weißlicher Farbe. Der Sachkenner kann die beiden Substanzen sofort durch das Gefühl unterscheiden, da die eine sich körnig, die andere staubförmig anfühlt. Dieses Unterscheidungsmerkmal ist aber dem Laien nicht bekannt. Baryt ist überhaupt ein Stoff, der fast nur zu technischen Zwecken gebraucht wird und der im gewöhnlichen Handel, namentlich in einem Handel, wie ihn die Zeugen D. und L. betreiben, nicht vorkommt. In dieser Aehnlichkeit der beiden Stoffe liegt die Gefahr, die mit einer Verwechselung derselben verbunden ist. Es ist allgemein bekannt, daß doppeltkohlensaures Natron vielfach in Dosen von 1 bis 2 Theelöffeln und mehr als Hausmittel gegen Magenbeschwerden eingenommen wird. Sobald daher einmal Baryt statt Natron von J. an seine Abnehmer abgeliefert war, lag die große und voraussehbare Wahrscheinlichkeit vor, daß dieses Natron in den gewöhnlichen Dosen eingenommen und damit todbringend wirken werde. Dieses Ergebniß ist bei dem Pfarrer G. und dem Schneider O. eingetreten, und es ist nur als ein überaus glücklicher Zufall anzusehen, daß nicht noch weit mehr Unglücksfälle vorgekommen sind.

Die Angeklagten wußten, daß ihre Abnehmer Natron und Baryt nicht von einander unterscheiden konnten, sie wußten auch, zu welchen Zwecken ihre direkten und indirekten Abnehmer das Natron verwendeten; sie kannten, wie sie zugeben, die Unterscheidungsmerkmale der beiden Stoffe. Die Frage also, ob der Tod der beiden genannten Personen ihnen zur Last zu legen ist, hängt lediglich davon ab, ob die in ihrem Geschäfte vorgekommene Verwechselung auf einer schuldvollen Nachlässigkeit beruht. Hierbei ist nun für T. die Stellung wesentlich, die er als Lagerverwalter einnahm. Wie er zugiebt, hatte er als solcher die Aufsicht über das ganze Lager und die dort beschäftigten Personen; namentlich hatte er die verkauften Waaren fertig zu stellen. Hierbei leisteten ihm die Zeugin H. und der Tagelöhner L. Hülfe. Die H. hatte vielfach auf Anordnung des T. die Waaren aus dem Lager herbeizuholen und auf den Expeditionstisch zu bringen, wo sie T. zu prüfen und zu signiren hatte. L. verpackte sodann die Waaren in die Kisten und stellte sie zum Versand fertig. T. war hiernach dafür verantwortlich, daß die richtigen Waaren in richtiger Quantität und Qualität versandt wurden, und die beiden Zeugen leisteten ihm dabei nur thatsächlich Beihülfe. Im Einzelnen ist nur der Vorgang bei Absendung des Baryts an D. in A. festgestellt. Als die von diesem bestellten Waaren verpackt werden sollten, entdeckte L. aus dem Begleitschein, daß 3 kg Natron fehlten. Er theilte dies der H. mit, sie entgegnete, es sei kein Natron mehr auf Lager. T., der diese Entgegnung gehört hatte, bemerkte, es stehe noch Natron in dem kleinen Fäßchen. Die H. begab sich auf das Lager, sie glaubte, daß das neben dem großen Fasse Natron stehende kleinere, noch fast ganz gefüllte Fäßchen Natron enthalte, nahm aus diesem das Baryt enthaltenden Fäßchen das erforderliche Quantum, wog es ab und legte es dem Angeklagten T. auf den Expeditionstisch. Dieser sah es nicht weiter nach und ließ es mit den anderen Sachen an D. absenden.

In welcher Weise das Baryt an L. versandt ist, läßt sich im Einzelnen nicht feststellen. Die Zeugin H. erinnert sich dessen nicht; sie erklärt vielmehr, daß sie in den Monaten vor der Sendung des D. überhaupt kein Natron verwogen habe. Es scheint demnach, daß T. allein die Fertigstellung der Sendung an L. besorgt habe. Jedenfalls ist die Sendung unter seiner Leitung besorgt und er daher dafür verantwortlich. Die einzige Möglichkeit, die ihn von der Verantwortlichkeit befreien könnte und die er auch behauptet, ist die, daß die H. ohne sein Wissen und hinter seinem Rücken die Sachen an L. weggesandt habe. Aber sowohl L. als die H. erklären unter ihrem Eide, daß die H. niemals Sachen ohne Vorwissen des T. weggesandt habe, und das Gericht hat diesen bestimmten Erklärungen Glauben geschenkt.

Hiernach liegt dem T. ein Verschulden daran zur Last, daß Baryt statt Natron versandt wurde, weil er bei der Absendung der Waaren die ihm obliegende Prüfung unterließ und so die Ablieferung der falschen Waare veranlaßte.

Ein weiteres Verschulden ist ferner darin zu finden, daß er das Fäßchen Baryt nicht genauer bezeichnete — die vorhandene Bezeichnung ist so undeutlich, daß sie zu leicht übersehen werden konnte — und daß er in dem Falle D. der H. bei dem Auftrage, das Natron zu holen, nicht eine die Verwechselung ausschließende Anweisung ertheilte. Er wußte, wo das Fäßchen Baryt stand; er hatte selbst vorher wiederholt zur Anfertigung von Feuerwerkskörpern davon gebraucht. Er durfte sich auf die H., eine gewöhnliche Lagerarbeiterin, nicht verlassen, besonders da diese nur bei der Versendung der Waaren beschäftigt wurde, also mit Baryt, das nicht in natura verkauft, als solches also auch nicht versandt wurde, niemals etwas zu thun gehabt hatte. T. behauptet, daß er die gefährliche Natur des Baryts nicht gekannt habe. Die Richtigkeit dieser Behauptung muß füglich bei einem Manne, der schon Jahre lang in Drogensachen thätig war, bezweifelt werden. Sie kann aber dahingestellt bleiben, da der Angeklagte dadurch nicht entschuldigt wird, daß ihm die Eigenschaften des Baryts unbekannt sind. Die Stellung, die er bekleidete, setzte einen erfahrenen Drogisten voraus; als solcher mußte er aber die Eigenschaften der Sachen, die ihm anvertraut waren, kennen und namentlich auch wissen, ob unter diesen Sachen solche waren, die gefährlicher Natur waren und darum einer besonders sorgfältigen Beaufsichtigung bedurften. Wußte er dies nicht, so liegt ein Verschulden darin, daß er die Stellung ohne genügende Vorkenntnisse übernahm. Jedenfalls hätte er sich nach den Eigenschaften eines ihm etwa unbekannten Stoffes bei seinem Prinzipal, der

ihm sofort die nöthige Auskunft ertheilt hätte, erkundigen müssen, und er verletzte seine Pflicht, wenn er diese Erkundigung unterließ und so ein gefährliches Gift Monate lang wie einen harmlosen Gegenstand behandelte. Den Angeklagten T. trifft sonach ein strafbares Verschulden; dasselbe ist auch bei dem Angeklagten J. der Fall. J. wußte, wie er selbst zugesteht, daß Baryt ein gefährliches Gift war. Er mußte deshalb dafür sorgen, daß jede Gefahr einer Verwechselung des Baryts mit anderen Sachen möglichst ausgeschlossen wurde und zwar sowohl durch gesonderte Aufbewahrung, als auch durch genaue und deutliche Bezeichnung. Diese Pflicht trifft nach allgemeinen Grundsätzen jeden Gewerbetreibenden, der Giftstoffe in seinem Gewerbe verwerthet, und es kommt deshalb nicht darauf an, ob eine Polizeiverordnung, wie die Staatsanwaltschaft behauptet und der Angeklagte bestreitet, diese Pflicht dem Gewerbetreibenden für einen Fall, wie den vorliegenden, noch besonders auferlegt. Unerheblich ist auch, daß J. dem T. die selbstständige Verwaltung des Lagers übertragen hatte. Das entband ihn nicht von der Pflicht, dem T. die nöthigen Anordnungen über die Aufbewahrung und Bezeichnung des Giftes zu geben; ebenso unerheblich ist der vom Angeklagten J. behauptete Umstand, daß er sich ausschließlich mit dem kaufmännischen Theile — Buchführung u. s. w. — des Geschäftes beschäftigt habe. Dieser Umstand hinderte ihn nicht, die erwähnten Anordnungen dem T. zu geben, und schon darin, daß er diese Anordnungen nicht getroffen hat, ist eine Fahrlässigkeit des Angeklagten zu finden. Eine fernere Fahrlässigkeit liegt darin, daß er bei Ankunft des Baryts verboten hat, das Baryt in's Laboratorium zu bringen. Damit war nämlich von selbst gegeben, daß das Fäßchen Baryt, das damals noch gar keine Bezeichnung trug, zu den übrigen Waaren in den allgemeinen Lagerraum gestellt wurde. Der Angeklagte hat also gefehlt, weil er hierbei nicht die Anordnung traf, daß das Baryt in einer besonderen Abtheilung, völlig getrennt von den übrigen Waaren, aufbewahrt werde. Einer weiteren Fahrlässigkeit hat sich J. auch dadurch schuldig gemacht, daß er die ihm als Prinzipal obliegende Pflicht der Kontrole des Waarenlagers versäumte. Dieser Pflicht wurde er nicht enthoben, selbst wenn er sich nur mit dem kaufmännischen Theile des Betriebes beschäftigte. Wäre er dieser Pflicht nachgekommen, so hätte er gefunden, daß das Baryt mitten unter den anderen Sachen stand und damit der Gefahr einer Verwechselung sehr leicht ausgesetzt war; er hätte dann für eine andere Unterbringung des Baryts Sorge tragen müssen.

Hiernach haben die beiden Angeklagten durch Vernachlässigung der ihnen als Gewerbetreibenden besonders obliegenden Pflichten die Verwechselung ermöglicht, welche den Tod zweier Personen verursacht hat.

Die Angeklagten suchen wenigstens die Schuld an dem Tode des Schneiders O. von sich abzuwälzen. Sie erklären: Sie hätten sofort nach der Nachricht von dem Tode des Pfarrers G. allen ihren bekannten Abnehmern von Natron die vorgekommene Verwechselung mit Baryt mitgetheilt, damit jeder weitere Verkauf verhindert werde. Diese Abnehmer hätten sie aus den übrigen Schriftstücken heraussuchen müssen, da am 5. Juni das Kopirbuch und das Bahnquittungsbuch mit Beschlag belegt seien. Aus den übrigen Schriftstücken hätten sie aber die Sendung an L. nicht ermitteln können. Wäre das Kopirbuch nicht mit Beschlag belegt worden, so hätten sie auch die Sendung an L. aufgefunden und durch baldige Benachrichtigung des L. den am 19. Juni erfolgten Tod des O. verhindern können. Weil ihnen durch die Beschlagnahme des Kopirbuches die Benachrichtigung des L. unmöglich gemacht worden sei, könne ihnen auch der Tod des O. nicht zur Last fallen. Diese Einwendungen sind aus einem doppelten Grunde hinfällig. Die strafbare Handlungsweise der Angeklagten, welche den Tod des O. verursacht hat, lag vor dem 5. Juni. Hat aber Jemand Handlungen begangen, welche für den Tod eines Menschen kausal sind, so bleibt er für die Folgen der Handlungen verantwortlich, auch wenn er später bestrebt ist, die Folgen der Handlungen zu beseitigen, hieran aber durch ein ihm nicht zuzurechnendes Ereigniß verhindert wird. Außerdem liegt aber auch gar kein Anhalt dafür vor, daß die Angeklagten durch die Beschlagnahme an der Einsicht des Kopirbuches verhindert worden sind. Es ist zweifellos, daß ihnen auf Verlangen jederzeit auf der Polizeibehörde oder bei der Staatsanwaltschaft gestattet worden wäre, das Kopirbuch einzusehen und die nöthigen Notizen und Abschriften zu machen, wenn sie einen dahin gerichteten Wunsch ausgesprochen hätten. Aber sie haben nicht einmal einen solchen Versuch gemacht, offenbar weil sie glaubten, die Abnehmer aus den übrigen Schriftstücken ermitteln zu können. Wenn sie in diesem Glauben von weiteren Ermittelungen Abstand nahmen und sich nicht mehr an die Polizeibehörde oder die Staatsanwaltschaft behufs Einsicht des Kopirbuches wandten, so kann ihnen dies unter keinen Umständen als Entschuldigung dienen.

Die Handlungsweise der Angeklagten, welche in ihren Folgen den Tod zweier Personen verursacht hat, muß entgegen der Anklage als eine einzige Handlung angesehen werden.

Demnach ist festgestellt, daß die beiden Angeklagten im Frühjahr 1896 im Inlande durch Fahrlässigkeit den Tod des Pfarrers G. und des Schneiders O. verursacht haben, und zwar indem sie die Aufmerksamkeit aus den Augen setzten, zu der sie durch ihr Gewerbe besonders verpflichtet waren. — Vergehen gegen § 222 Abs. 2 R.-St.-G.-B.

Bei der Strafzumessung ist die Gefährlichkeit der Handlungsweise der Angeklagten und der hohe Grad ihrer Fahrlässigkeit berücksichtigt; da die Fahrlässigkeit bei T. größer als bei J. war, ist auch dementsprechend die Strafe bemessen worden . . . .

b) 381. Urtheil des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1896.

Auf die Revision des Angeklagten J. wird das Urtheil der Ersten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Aachen vom 29. September 1896, soweit dasselbe diesen Angeklagten verurtheilt, nebst den demselben insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird insoweit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz, das genannte Landgericht, zurückgewiesen. Die Revision des Angeklagten T. gegen dasselbe Urtheil wird verworfen, und werden ihm die Kosten seines Rechtsmittels auferlegt.

Gründe:

1. Beide Beschwerden begründen die Behauptung, daß § 56³ St.-P.-O. verletzt worden, mit einer Reihe von thatsächlichen Anführungen, aus denen zu folgern sei, daß sich die eidlich vernommene Zeugin H. der Theilnahme an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That, der fahrlässigen Tödtung des Pfarrers G. und des Schneiders O., verdächtig gemacht hatte und deshalb nicht zu vereidigen gewesen wäre. Diese Ausführungen konnten indeß den beanspruchten Erfolg nicht haben, da darüber, ob gegen einen Zeugen der in § 56³ l. c. gekennzeichnete Verdacht vorliegt, ausschließlich der erste Richter nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung zufolge § 260 St.-P.-O. nach seiner freien Ueberzeugung zu entscheiden hat. Daß seinen Erwägungen ein Rechtsirrthum zu Grunde liegt, hat weder die Revision behaupten können, noch ist dies sonst erkenntlich.

Die materiellrechtlichen Beschwerden anlangend, so konnte

2. dem Revisionsangriffe des Angeklagten J. der Erfolg nicht versagt werden. Die Begründung der Urtheilsfeststellung, daß der Tod der beiden an Baryt verstorbenen Personen auch für den Angeklagten J. als Folge seines Verhaltens voraussehbar gewesen, erscheint nicht genügend. Der Vorderrichter hat als erwiesen erachtet, daß der Mitangeklagte T. als „selbstständiger" Lagerverwalter in das Geschäft des J. ein-

getreten sei, daß er auch noch 14 Tage lang nach seinem Eintritte von seinem Vorgänger V. mit den Einrichtungen und dem Gange des Geschäfts vertraut gemacht worden, daß T. mit dem Betriebe eines Drogengeschäftes genau bekannt gewesen, und daß er die gefährliche Natur des Baryts gekannt habe. Wenn unter diesen Umständen der Angeklagte F. behauptet hat, daß er seinerseits sich ausschließlich mit dem kaufmännischen Theile des Geschäfts — Buchführung ꝛc. — beschäftigt hat", so konnte dieser Einwand nicht, wie geschehen, lediglich damit beseitigt werden, daß diese Thatsache ihn nicht hinderte, dem T. weitere Anordnungen über die gesonderte Aufbewahrung und über die deutliche äußerliche Kennbarmachung des Inhalts des Barytfäßchens zu treffen. Besaß vielmehr der Angeklagte F. in T. einen Stellvertreter, der befugt und verpflichtet war, in allen als nicht kaufmännisch bezeichneten Theilen des Geschäfts selbstständig zu handeln, so hatte jener keineswegs ohne Weiteres, wie das Urtheil hervorhebt, „als Prinzipal die Pflicht, das Waarenlager zu kontroliren". Es mußten vielmehr konkrete Umstände nachgewiesen werden, die ihm Veranlassung zur Kontrole und Nachprüfung gaben und ihm deshalb eine hierauf gerichtete Verpflichtung auferlegten (Urtheil dieses Senats vom 7. März 1889, Entsch. Bd. 19 S. 204—206). Die Urtheilsausführung, daß dem Angeklagten die Verpflichtung zur Kontrole allgemein durch seine Eigenschaft als Prinzipal auch beim Vorhandensein eines geeigneten Stellvertreters zufiel, läßt sich nicht aufrecht erhalten, und es läßt sich daher nicht übersehen, inwieweit dieser Rechtsirrthum auf die Annahme der Voraussehbarkeit bezüglich des Angeklagten F. von Einfluß gewesen ist. Wollte das Urtheil indeß nur aussprechen, daß im konkreten Falle unter den hier gegebenen Verhältnissen der Angeklagte ungeachtet der Bestellung des T. als selbstständiger Lagerverwalter jene Verpflichtung hatte, so mußte es diese Auffassung deutlich zum Ausdrucke bringen. Es mußte dann aber auch jene Umstände bestimmt hervorheben, es mußte näher erörtern, ob eine völlige Trennung des kaufmännischen Theils des Geschäfts von der Verwaltung des Lagerraums beabsichtigt worden, ob bei der Beschaffenheit des Geschäfts nach dessen Größe und Umfang eine solche Trennung thatsächlich durchgeführt worden ist, und ob und inwieweit die getroffene Feststellung, daß der Angeklagte F. am 25. März 1896, also sechs Tage vor dem Eintritte des T. in das Geschäft, die Anordnung traf, das Fäßchen Baryt nicht in das Laboratorium zu bringen, einen Schluß darauf zuläßt, daß F. auch noch nach dem Eintritte des T. über die Aufbewahrung der Waaren Anordnungen treffen wollte und getroffen hat, sowie ferner, ob gerade die bezeichnete Thatsache einen solchen Umstand bildete, der den Angeklagten F. auch unter den gegebenen Verhältnissen zur weiteren Kontrole über die Aufbewahrung des Baryts veranlassen mußte. Auch wird der weitere Nachweis zu versuchen sein, wer dem T. bei dessen Geschäftseintritt den Inhalt des Fäßchens mitgetheilt, ob dies, wenn es nicht der Angeklagte F. selbst gewesen, doch in seinem Auftrage geschehen oder doch wenigstens zu seiner Kenntniß gelangt ist, und es wird endlich auch die im Urtheile erwähnte, von der Staatsanwaltschaft als bestehend herangezogene Polizeiverordnung zu berücksichtigen sein, inwieweit auch diese dem Angeklagten Verpflichtungen auferlegte. Alle diese Gesichtspunkte werden bei der anderweiten Verhandlung Beachtung finden können.

3. Dagegen konnte dem materiellrechtlichen Angriffe des Angeklagten T. ein gleicher Erfolg nicht zugestanden werden. Gegen ihn ist festgestellt, daß er die von der H. aus dem Lager herbeizuholenden und auf den Expeditionstisch zu bringenden Waaren zu prüfen hatte, daß er aber dasjenige Quantum Waare, welches die H. als für den Kaufmann D. bestimmtes Natron auf den Expeditionstisch gelegt, „nicht weiter nachgesehen", vielmehr es mit den anderen Sachen an den D. hat absenden lassen, ebenso weiter, daß auch „unter seiner Leitung" die weitere Sendung Baryt statt Natron an den Kaufmann L. besorgt worden ist. In Bezug auf beide Fälle sieht das Urtheil als erwiesen an, „daß Angeklagter die ihm obliegende Prüfung unterlassen und so die Ablieferung der falschen Waare veranlaßt hat". Ein Rechtsirrthum, in diesem Verhalten des Angeklagten eine Fahrlässigkeit zu erblicken, ist nicht erkenntlich. Einer näheren Bezeichnung seiner Leitungsthätigkeit bei der Sendung an L. bedurfte es nicht, da mit der weiteren Feststellung einerseits, daß er auch in diesem Falle die ihm obliegende Prüfung unterlassen, anderseits daß eine Absendung dieser Waare ohne sein Wissen und hinter seinem Rücken nachweislich ausgeschlossen sei, erwiesen ist, daß auch bei der Sendung an L. Angeklagter selbst mitgewirkt hat. Wenn das Urtheil dem Angeklagten die fernere Pflicht auferlegt hat, das Fäßchen Baryt nach seinem Inhalte deutlich leserlich und so genau zu bezeichnen, daß die Bezeichnung nicht übersehen werden konnte, und hierbei den Aufbewahrungsort des Fäßchens und die Persönlichkeit der H. als gewöhnlicher Lagerarbeiterin berücksichtigt, so konnte auch hierin eine Verkennung der Pflichten, die der Angeklagte als Gewerbetreibender hatte, in rechtlicher Richtung nicht gefunden werden. Die von der Revision in Bezug darauf gemachten Ausführungen, daß er habe erwarten dürfen, bei den ihm von der H. auf den Expeditionstisch gelegten Waaren sei „Alles in Ordnung", betreffen das thatsächliche Gebiet und können um deshalb nicht beachtet werden. Das Urtheil hat den Angeklagten zur Prüfung für verpflichtet erachtet und damit eine gegentheilige Feststellung getroffen.

4. Gegenüber dem Bestreiten des Angeklagten T., daß sein Verhalten kausal für den Tod des Pfarrers G. und des Schneiders O. gewesen, läßt das Urtheil unzweideutig erkennen, daß, wenn T., dem die Unterscheidungsmerkmale der beiden Stoffe Natron und Baryt bekannt waren, die Stoffe vor ihrer Absendung geprüft hätte, letztere nicht erfolgt und damit der eingetretene Erfolg vermieden worden wäre. Auch die Voraussehbarkeit dieses Erfolgs ist im Urtheile ausreichend begründet. Denn dasselbe führt aus, daß, wenn an die Abnehmer Baryt statt Natron geliefert wurde, „die große und voraussehbare Wahrscheinlichkeit vorgelegen habe, daß dieses Natron in den gewöhnlichen Dosen eingenommen todbringend wirken werde". Es fügt hinzu, daß die Angeklagten es wußten, daß ihre Abnehmer Natron und Baryt nicht von einander unterscheiden konnten, und daß Natron in den Dosen von 1 bis 2 Theelöffeln vielfach als Hausmittel gegen Magenbeschwerden eingenommen werde. Diese Feststellungen lassen keine Zweifel übrig, daß auch der Angeklagte T. bei Anwendung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Vorsicht den eingetretenen Tod von Menschen als mögliche Folge seines Handelns hätte voraussehen können.

5. Endlich konnte auch die zum Einwande von den Angeklagten erhobene Thatsache, daß nach dem am 1. Juni erfolgten Tode des Pfarrer G. am 5. Juni das Kopirbuch und das Bahnquittungsbuch des Angeklagten F. behördlicherseits mit Beschlag belegt worden, die Angeklagten von der ihnen zur Last gelegten Schuld an dem am 19. Juni erfolgten Tode des Schneiders O. nicht befreien. Das Urtheil hat diesen Einwand mit zutreffenden Gründen beseitigt. Wenn einerseits, wie festgestellt, das fahrlässige Verhalten der Angeklagten es bewirkte, daß O. Baryt statt Natron einnahm und hierdurch der Tod desselben herbeigeführt wurde, so ist es ohne Bedeutung, ob möglicherweise durch anderweite zweckdienliche Maßnahmen die eingetretene Folge hätte vermieden werden können. Und anderseits hat das Urtheil festgestellt, daß die Angeklagten durch die behördliche Beschlagnahme der Bücher garnicht an deren Einsicht zum Zwecke von Benachrichtigungen an die Abnehmer gehindert worden sind, vielmehr irrigerweise geglaubt haben, etwaige weitere Abnehmer aus ihren übrigen Schriftstücken ermitteln zu können.

Da auch im Uebrigen die sämmtlichen Thatbestandsmerkmale der zur Verwendung gebrachten Strafvorschrift auf Grund genügender thatsächlicher Motivirung rechtsirrthumsfrei festgestellt sind und auch die

behauptete Verletzung der strafprozessualen Vorschriften nirgend erkenntlich ist, mußte die Revision dieses Angeklagten verworfen werden.

c) 382. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Aachen vom 14. April 1897.

Freisprechung des J. aus folgenden Gründen:

. . . . Die erneute Verhandlung hatte ein negatives Resultat; die Beweisaufnahme hat nach den vom Reichsgericht angedeuteten Richtungen hin Folgendes ergeben, im Uebrigen die Feststellungen des ersten Urtheils bestätigend:

Der Angeklagte J. führte das Geschäft, das er am 1. Februar 1896 übernommen hatte, in derselben Weise fort, wie der frühere Inhaber R. Von dem kaufmännischen Theil des Geschäfts — Buchführung, Reisen ꝛc. — welchen der Prinzipal selbst leitete, war der technische durchaus getrennt; der letztere unterstand dem Angeklagten T. in demselben Umfange wie seinem Vorgänger V., der unter R. angestellt und von J. übernommen war. Zu dessen Obliegenheiten gehörte die Verwaltung des Lagers, die Bereitung und Versendung der Waaren und die Aufsicht über das Arbeiterpersonal. In diesen Funktionen war T. wie sein Vorgänger selbstständiger Stellvertreter des Prinzipals, sowohl den Abmachungen bei seiner Anstellung gemäß, als in Wirklichkeit. Der Umfang des Geschäfts — das Lager erstreckte sich über mehrere Stockwerke — machte eine Trennung des kaufmännischen und technischen Theils, zumal bei den häufigen Reisen J.'s, nothwendig. J. sah sich zwar häufig im Lager um, um von der Ordnung darin im Allgemeinen sich zu überzeugen, rügte auch hin und wieder das Eine oder Andere, oder machte im Vorbeigehen auf einzelnes aufmerksam; allein dieses gelegentliche Eingreifen war keine ständige Aufsicht und nicht dazu angethan, das Bewußtsein des Lagerverwalters, daß er die volle Disposition über das Lager und die alleinige Verantwortung für dessen Verwaltung habe, abzuschwächen. Bei einer derartigen Einrichtung des Geschäftsbetriebes war es nicht Sache des Angeklagten J., für die Aufstellung und Aufbewahrung einer Waare von der Art des Fäßchens Baryt, die zu den regelmäßig im Geschäft verwendeten und von T. verarbeiteten Stoffen gehörte, und deren Natur als Gift zu kennen der Beruf des angestellten Technikers mit sich brachte, diesem spezielle Anweisung zu geben oder deren Behandlung besonders zu überwachen. Es müßte denn die Persönlichkeit des Angestellten ihm nicht die Gewähr einer sachgemäßen Ausfüllung seiner Stellung gegeben haben. Dafür hat jedoch die Verhandlung keinen Anhalt gegeben. Was V. betrifft, so hatte derselbe sich unter seinem Vorgänger als selbstständiger Leiter der technischen Seite des Geschäfts bewährt; der von J selbst engagirte, am 2. April eingetretene T. brachte von seiner Lehrfirma, bei der er in 3 Jahren Lehrzeit und später als Gehülfe einen bedeutenden und mannigfaltigen Drogenbetrieb und auch den Verkehr mit Giften kennen zu lernen Gelegenheit hatte, das Zeugniß einer „in jeder Hinsicht" zufriedenstellenden Leistungsfähigkeit mit, und wurde sodann 14 Tage lang von V. mit allem bekannt gemacht, was zu seinen Obliegenheiten bei J. gehörte. Nach diesen 14 Tagen berichtete V. dem Angeklagten J., daß T. für die bisher von V. wahrgenommenen Geschäfte durchaus tauglich sei, was auch die Folgezeit bestätigte, indem wenigstens bis zu der verhängnißvollen Verwechselung niemals ein Anlaß, an der Fähigkeit und Achtsamkeit des T. zu zweifeln, sich ergab. Die Anklage beruft sich nun, um darzuthun, daß trotz der Abtrennung der technischen Funktionen der Prinzipal persönlich für die Behandlung der Gifte Sorge zu tragen habe, auf die Bundesraths-Verordnung, betr. den Handel mit Giften vom 24. August 1895; diese Verordnung, welche für Stoffe von der Giftklasse des Baryts gesonderte Aufbewahrung und bestimmte Aufschrift vorschreibt, trifft indeß auf das Geschäft des Angeklagten nicht zu, da er nicht mit Giften handelte; Baryt, der einzige in seinem Geschäft verwendete Giftstoff, war nicht als solcher, sondern in der Verarbeitung zu Feuerwerkskörpern Verkaufsartikel des Geschäfts; außerdem würde die Zuwiderhandlung gegen die Verordnung zwar den Prinzipal selbst polizeilich strafbar machen, nicht aber zugleich seine Fahrlässigkeit begründen, wofern nicht die Unfähigkeit oder Nachlässigkeit seines Angestellten ihn voraussehen ließ, daß dieser ohne Anleitung die Vorschriften der Verordnung unbefolgt lassen und dadurch einen Zustand schaffen würde, auf dessen Gefährlichkeit durch die Verordnung besonders hingewiesen war.

Kann somit ein Verschulden des Angeklagten J. daraus nicht hergeleitet werden, daß er es unterließ, sich um die Aufbewahrung des Baryts zu kümmern, so fragt es sich, inwiefern sich daran etwas ändert durch den Umstand, daß J. über das fragliche Fäßchen thatsächlich eine Verfügung getroffen hat. Einige Tage vor Eintritt des T. nämlich war der Angeklagte zufällig zugegen, als der Zeuge R., Fuhrmann der Firma, zwei Fäßchen, wovon das eine das Fäßchen mit Baryt war, ablud. Der Angeklagte fragte, was das für Fäßchen seien, und als er aus dem Frachtschein ersah, daß in dem einen Baryt war, gab er dem R. die Weisung, das Fäßchen nicht in dem zu ebener Erde gelegenen Laboratorium niederzustellen, weil dieses gerade feucht war, und Baryt die Feuchtigkeit anzieht. R. brachte darauf das Fäßchen in den Lagerraum und setzte es an der Stelle nieder, wo es stand, als die Arbeiterin das vermeintliche Natron daraus entnahm. Der Eingang zu diesem Raume führte durch einen, vom eigentlichen Lager durch eine Wand getrennten kleineren Vorraum, wo ankommende Waaren vorläufig abgestellt wurden. R. giebt an, daß er das Fäßchen, dessen Inhalt er nicht kannte, nicht in den Vorraum gestellt habe, weil dieser ziemlich voll gestanden habe. Wohin R. das Fäßchen bringen sollte, hatte ihm J. nicht gesagt; er konnte aber erwarten, daß R. dasselbe im Lager bezw. im Vorraum niederstellen würde. Daß es hier stand, war somit vom Angeklagten J. selbst veranlaßt; eine Gefahr war daraus jedoch für ihn nicht vorauszusehen. Denn so lange das Fäßchen uneröffnet, in dem Zustande, wie es verfrachtet war, dastand, mußte eine Verwechselung ausgeschlossen erscheinen; es war nicht zu erwarten, daß von einem Unbefugten das Fäßchen geöffnet würde; dies lag dem Lagerverwalter ob, der von dem Inhalte sich überzeugen und alsdann für die Aufstellung und Signirung Sorge tragen mußte. Daß J. selbst hierfür sorgen würde, war weder von ihm beabsichtigt, noch konnte dies der Lagerverwalter, der von der Anweisung J.'s, das Fäßchen nicht in das Laboratorium zu bringen, überhaupt nichts wußte, voraussetzen. J. durfte annehmen, durch seine Anweisung an R. der sachgemäßen Besorgung des Fäßchens nicht vorgegriffen zu haben, und demgemäß unbekümmert das Weitere dem Geschäftsgang überlassen, wie er es gethan hat. Daß ihm der spätere gefährliche Zustand, als das Fäßchen eröffnet und angebrochen zwischen Natronfässern ohne deutliche Kennbarmachung seines Giftinhaltes stand, bekannt geworden, ist nicht erwiesen; nicht J., sondern V. hatte den T. bei seinem Eintritt mit dem Inhalt des Lagers bekannt gemacht und auch das Barytfaß als solches ihm bezeichnet, bei seinen Besuchen der Lagerräume konnte es aber dem Angeklagten J. sehr wohl entgehen, daß unter den Natronfässern ein Fäßchen mit Baryt stand, da sich dasselbe von jenen für den flüchtigen Anblick — auch des Kenners — nicht unterschied.

Der Angeklagte J. ist demnach von der Anklage, durch Fahrlässigkeit den Tod des Pfarrers G. und des Schneiders O. verursacht zu haben, als nicht überführt freizusprechen . . . .

133. Feilhalten von Giftweizen, Bleiessig, Kalium chloricum und Cuprum sulfuricum ohne polizeiliche Erlaubniß.

a) 383. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Bonn vom 30. September 1898 wider den Drogisten H.

Bei der am 30. Oktober 1897 stattgefundenen Revision des Geschäftsbetriebes des Angeklagten wurden in dem Geschäfts- und Verkaufsraume folgende Chemikalien vorgefunden: Giftweizen, Kalium chloricum, Cuprum sulfuricum, Liquor plumbi subacetici (Bleiessig) sowie zwei Flaschen, welche ihrer Aufschrift nach mit „Kalium oxal. neutrale“ gefüllt waren, ferner im Keller in einem eisernen Schranke Phosphorpaste in einer Steinkruke.

Der Ausführung des Angeklagten, daß bei dieser auch dem erstinstanzlichen Urtheile zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellung die Anwendung des § 367³ St.-G.-B. nicht gegeben sei, konnte nicht beigepflichtet werden. Der Angeklagte bestritt zunächst, daß der in seinem Verkaufsraume vorgefundene Giftweizen „Gift“ im Sinne des § 367³ St.-G.-B. sei. Der Sachverständige Dr. B. bekundete, daß die chemische Untersuchung des Giftweizens ergeben habe, daß derselbe mit salpetersaurem Baryt getränkt und bestäubt gewesen sei; salpetersaures Baryt (Baryum-Nitrat) ist, wie Dr. B. und der Sachverständige Professor Dr. U. bekundeten, eine Baryumverbindung. Nach dem der Polizeiverordnung vom 24. August 1895 über den Handel mit Giften beigegebenen Verzeichnisse gehören zu den „Giften“: Baryumverbindungen außer Schwerspat (Abth. III des Verzeichnisses). Der Giftweizen muß also, weil er eine Baryumverbindung ist, als „Gift“ betrachtet werden. Daß das bei dem Angeklagten vorgefundene Kalium chloricum und Cuprum sulfuricum „Gifte“ im Sinne der Polizeiverordnung vom 25. August 1895 sind, kann nicht zweifelhaft sein, da das Verzeichniß zu der Polizeiverordnung vom 24. August 1895 diese Chemikalien unter der Bezeichnung „Kaliumchlorat und Kupferverbindungen“ aufführt (Abth. III). Ferner bestritt der Angeklagte, daß er zur Führung des bei ihm vorgefundenen Bleiessigs einer polizeilichen Erlaubniß bedürfe, weil er befugt sei, Bleiwasser ohne besondere Erlaubniß zu verkaufen, und Bleiessig ein nothwendiges Mittel zur Herstellung von Bleiwasser sei. Diese Ausführung des Angeklagten erscheint rechtsirrthümlich. In Abtheilung III des erwähnten Verzeichnisses ist „Bleiessig“ als „Gift“ aufgeführt. Die Thatsache, daß aus dem Bleiessig das dem Verkehr freigegebene Bleiwasser hergestellt wird, kann angesichts der entgegenstehenden Bestimmung des Verzeichnisses nicht dazu führen, nunmehr auch den Bleiessig als dem Verkehr freigegeben zu betrachten. Es wurde infolgedessen angenommen, daß der Giftweizen, das Kalium chloricum, Cuprum sulfuricum und der Bleiessig „Gifte“ im Sinne des § 367³ und der Polizeiverordnung vom 24. August 1895 seien. Die gleiche Annahme erschien hinsichtlich der bei dem Angeklagten vorgefundenen Phosphorpaste mit Rücksicht auf Abtheilung I des erwähnten Verzeichnisses geboten. Dagegen konnte nicht festgestellt werden, daß die bei dem Angeklagten beschlagnahmten mit „Kalium oxal. neutrale“ bezeichneten Flaschen „Gift“ enthielten, da der Sachverständige Dr. B. nach vorgenommener chemischer Untersuchung erklärte, nicht behaupten zu können, daß die Flaschen das durch die Verordnung vom 24. August 1895 (Abth. III des Verzeichnisses) als „Gift“ bezeichnete Kaliumbioxalat enthielten.

Daß der Angeklagte die in Vorstehendem als Gifte bezeichneten Chemikalien „feilgehalten“ hat, wurde hinsichtlich des Giftweizens, des Kalium chloricum, des Cuprum sulfuricum und des Bleiessigs als erwiesen angenommen. Der Angeklagte hat die genannten Chemikalien in seinem Verkaufsraume aufgestellt. Ein solches Bereithalten einer Waare an einer dem Publikum zugänglichen, zum Verkaufe bestimmten Stelle enthält aber ein „Feilhalten“ im Sinne des § 367³ St.-G.-B. Allerdings hat der Angeklagte hinsichtlich des Kalium chloricum und des Cuprum sulfuricum eingewandt, ein „Feilhalten“ dieser beiden Chemikalien habe nicht stattgefunden, weil er diese Chemikalien nur im Großhandel vertrieben habe. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob die Anwendung des § 367³ St.-G.-B. in Verbindung mit der Polizeiverordnung vom 24. August 1895 grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn es sich um einen Vertrieb von Chemikalien im Großhandel handelt. Denn die Angabe des Angeklagten, er habe die genannten Chemikalien nur im Großhandel vertrieben und vertreiben wollen, erscheint unglaubwürdig, weil einmal die Chemikalien nicht etwa in einem Lagerraum, sondern in einem offenen Verkaufsraume ausgestellt waren, weil ferner der Umfang und die örtliche Lage des von dem Angeklagten betriebenen Geschäfts den Betrieb eines Großhandels in Chemikalien in hohem Grade unwahrscheinlich erscheinen ließen, und weil endlich der Angeklagte selbst nicht angab, an welche Personen er die bezeichneten Chemikalien im Wege des Großhandels veräußert habe. Hinsichtlich der im Keller des Angeklagten vorgefundenen Phosphorpaste konnte ein „Feilhalten“ nicht angenommen werden, weil der Angeklagte die Phosphorpaste nicht an einem zum Verkaufe bestimmten Orte aufbewahrte. Es wurde daher als thatsächlich festgestellt erachtet, daß der Angeklagte in nicht rechtsverjährter Zeit Giftweizen, Kalium chloricum, Cuprum sulfuricum und Bleiessig, „Gifte“, mit denen der Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten habe. — Uebertretung des § 367³ St.-G.-B.

Ferner wurde auf Grund des Geständnisses des Angeklagten und der in dem Revisionsprotokoll enthaltenen Erklärungen festgestellt, daß die Steinkruke, in welcher die Phosphorpaste enthalten war, nicht mit der Angabe ihres Inhalts versehen war und nur mit Pergament, nicht mit einem festschließenden Deckel oder Stöpsel versehen war — Uebertretung des § 367⁵ St.-G.-B. in Verbindung mit §§ 4 und 3 der Verordnung vom 24. August 1895 —, und daß die Aufstellung der Arzneimittel nicht übersichtlich nach dem Alphabet bewirkt war — Uebertretung des § 3 der Regierungspolizeiverordnung vom 10. Mai 1895 . . . .

b) 384. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 16. Januar 1899.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 367³ u. ⁵ St.-G.-B. und der Verordnung vom 10. Mai 1895 rügt, konnte keinen Erfolg haben. Betreffs des Giftweizens hat der Vorderrichter auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen B. ohne Rechtsirrthum festgestellt, daß derselbe mit salpetersaurem Baryt gefärbt gewesen ist, und daß salpetersaures Baryt zu den „Baryumverbindungen“ gehört. Letztere sind aber in Abtheilung III des Verzeichnisses zu der Ministerialverordnung vom 24. August 1895 als Gifte aufgeführt. Demnach ist auch der vom Angeklagten geführte, mit dieser Baryumverbindung gefärbte Giftweizen als Gift im Sinne dieser Verordnung sowie des § 49 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 und des § 367³ u.⁵ St.-G.-B. anzusehen. Ebenso ist Bleiessig als Gift in der gleichen Abtheilung III aufgeführt. Der Handel mit diesem Präparat unterliegt daher den erwähnten Vorschriften; daran kann der Umstand nichts ändern, daß der Bleiessig zur Bereitung des freigegebenen Bleiwassers benutzt wird. Der Begriff des „Feilhaltens“ ist vom Vorderrichter nicht verkannt, vielmehr in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Kammergerichts und Reichsgerichts (vgl. u. a. das Urtheil vom 9. April 1894 in Entsch. Bd. 25 S. 242) bestimmt. Das angefochtene Urtheil stellt fest, daß der Angeklagte die Gifte zum Verkaufe an einer dem Publikum zugänglichen, zum Verkaufe bestimmten Stelle bereit gehalten und somit feilgeboten habe. Wenn daher die Revision behauptet, der Angeklagte habe die Gifte in einem verschlossenen Schranke, also an einer dem Publikum nicht zugänglichen Stelle aufbewahrt, so wendet sich diese Ausführung in unzulässiger Weise gegen die thatsächliche

Feststellung des Vorderrichters. Mit der Feststellung des Feilhaltens hat die Strafkammer in bedenkenfreier Weise verneint, daß der Angeklagte die betreffenden Waaren zum Zwecke des Großhandels geführt habe. Auch die Feststellung aus der Verordnung vom 10. Mai 1895 ist ohne Rechtsirrthum getroffen worden; die vom Angeklagten angeführte Ministerialverfügung, nach deren Nr. 8 die Polizeibehörde derartige Uebertretungen zunächst nur rügen und erst im Wiederholungsfalle zur Bestrafung bringen soll, ist nur für die Verwaltungsbehörde, nicht für die Gerichte bindend; sie schließt daher die Bestrafung desjenigen, der entgegen dieser Verfügung wegen der hier in Frage kommenden, zum ersten Mal begangenen Uebertretung angezeigt und überführt ist, nicht aus . . . .

---

134. Liegt eine Uebertretung des § 367³ St.=G.=B. vor, wenn ein homöopathischer Verein an seine Mitglieder Arzneien vertheilt?

a) 385. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 20. Februar 1897 wider den Schreiner P. zu Le., den Händler L. zu R. und den Ackerer W. zu K.

Freisprechung aus folgenden Gründen:

Die form= und fristgerecht eingelegte Berufung erscheint begründet.

Die homöopathischen Vereine zu Lennep, Rodevormwald, Vogelsmühle beziehen aus einer Leipziger Apotheke Heilmittel im Großen und geben sie im Bedarfsfalle durch den Vorstand — die Angeklagten — an die Mitglieder gegen Entgelt ab, und zwar ohne mit ihnen eine Veränderung vorzunehmen.

Dieses Verfahren verstößt nicht gegen die Bestimmung des § 367³ St.=G.=B., aus welchem Anklage erhoben ist. Es hat weder ein Verkaufen, Feilbieten, noch ein Ueberlassen an Andere stattgefunden, sondern lediglich eine satzungsgemäße Vertheilung der Heilmittel an Vereinsmitglieder, also an die Miteigenthümer derselben, welche auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Verein einen Rechtsanspruch auf den ihnen zufallenden, durch den Bedarf bestimmten Theil der Heilmittel besaßen. Unter dem Wort „Andere“ sind lediglich die Nichteigenthümer zu verstehen, da eine weitergehende Ausdehnung des Begriffs, wie sie der erste Richter annimmt, zu unhaltbaren Folgen führen müßte, z. B. der Bote dem Auftraggeber die aus der Apotheke entnommene Arznei nicht übergeben könnte. Insoweit daher von den Angeklagten Heilmittel an Vereinsmitglieder vertheilt sind, deren Abgabe auch ohne ärztliche Verordnung zulässig ist, waren sie freizusprechen. Es sind indeß bei dem Angeklagten L. eine Reihe von Heilmitteln beschlagnahmt, die nur auf Grund eines ärztlichen Rezeptes verabreicht werden dürfen (Nux vomica, Pulsatilla, Aconitum, Ammonium jodatum, Aurum mur. natron., Hensels Tonicum, Hamamelis-Salbe, Santonin Chocolade). Der Angeklagte behauptet, diese Mittel für sich allein bezogen und an Dritte nicht abgegeben zu haben. Diese Einwendung ist nicht widerlegt, insbesondere auch dadurch allein nicht, daß er die genannten Arzneien in demselben Behälter aufbewahrt hat, in welchem sich die übrigen beschlagnahmten Heilmittel befanden. Der Angeklagte L. erscheint daher auch insoweit nicht als überführt.

b) 386. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Köln vom 23. April 1897.

Verwerfung der Revision.

Gründe:

Die Revision rügt Verletzung des § 367³ St.=G.=B. und ist, wie folgt, begründet worden:

In der Abgabe der seitens des homöopathischen Vereins bezogenen Heilmittel an die Mitglieder seitens der Angeklagten liege ein „Ueberlassen an Andere“. Die Einräumung der thatsächlichen Verfügungsgewalt an Andere, nicht nothwendig auch Eigenthumsübertragung sei unter dem „Ueberlassen an Andere“ im Sinne des § 367³ St.=G.=B. zu verstehen. Die Einräumung der thatsächlichen Verfügungsgewalt erfolge aber erst durch die Uebergabe seitens des mit der Aufbewahrung der Arzneien beauftragten Vereinsmitgliedes an die übrigen Mitglieder, die, wenn sie auch als Miteigenthümer an dem Vereinsvermögen anzusehen, weder rechtlich noch thatsächlich befugt seien, über letzteres zu verfügen, und deshalb, indem sie sich die Heilmittel verabfolgen ließen, nicht ein ihnen zustehendes Verfügungsrecht durch einen Stellvertreter ausübten, sondern dadurch erst die Verfügungsgewalt über einen mit ihrer Quote nicht identischen Theil des gemeinschaftlichen Eigenthums erlangten.

Dieser Ausführung kann nicht beigetreten werden. In dem Begriffe des Ueberlassens ist das Moment der Freiwilligkeit der Handlung, der Möglichkeit sowohl der Vornahme als auch der Unterlassung derselben enthalten. Dieses Moment liegt aber zufolge der thatsächlichen Feststellung des Landgerichts, daß die Vereinsmitglieder einen Rechtsanspruch auf den ihnen zufallenden, durch den Bedarf bestimmten Theil der Heilmittel besessen haben, hier nicht vor. Die Angeklagten haben eine Verfügungsgewalt über die Heilmittel der Mitglieder nicht einräumen können, weil sie selbst eine solche nicht besaßen, da sie nicht nach Gutdünken über dieselben verfügen konnten, sondern den Gewahrsam für die Mitglieder ausübten, an welche sie sie auf Verlangen abgeben mußten und allein abgeben durften. Da mithin das Landgericht den Begriff des Ueberlassens keineswegs verkannt hat und auch im Uebrigen ein Rechtsirrthum in dem angefochtenen Urtheile nicht ersichtlich ist, stellt sich die Revision als unbegründet dar und war deshalb zurückzuweisen . . .

---

135. Nachbildung des „Emser Kränchen“.

387. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Köln vom 12. Januar 1898 wider den Mineralwasserfabrikanten Jos. J.

Durch Urtheil . . . vom 15. Juni 1897 ist der Angeklagte J. wegen Vergehens gegen § 14 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutze der Waarenbezeichnungen zu einer Geldstrafe von 150 ℳ verurtheilt worden. Auf die von dem Angeklagten eingelegte Revision hat das Reichsgericht durch Urtheil vom 22. November 1897 das gedachte Urtheil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückgewiesen.

Die erneute Hauptverhandlung hat zu folgenden thatsächlichen Feststellungen geführt:

Der Angeklagte, früher langjähriger Buchhalter der Aktiengesellschaft unter der Firma „Künstliche Mineralwasser= und Bade=Anstalt nach Dr. Struve in Köln“, hat diese Firma, nachdem sie 1892 in Liquidation getreten, käuflich erworben. Von diesem Zeitpunkte an führt derselbe die genannte Mineralwasseranstalt in der bisherigen Weise und für alleinige Rechnung.

In dem Fabrikbetriebe werden künstliche Mineralwasser hergestellt. Die Fabrikate tragen den Namen derjenigen Brunnenwasser, denen sie künstlich nachgebildet sind. In den von dem Angeklagten vorgelegten Verkaufsanzeigen sind die Namen der bekanntesten Kurwasser des Inlandes aufgeführt. Die Füllung der Wasser geschieht ausschließlich in Flaschen, in welchen sämmtlich auf der Vorderseite die Worte „Künstliche Mineralwasser= und Badeanstalt Köln, Alte Wallgasse 19a“ und auf der Rückseite die Worte „Mineralwasser nach Dr. Struve“ eingebrannt sind.

Unter den vom Angeklagten künstlich hergestellten Kurwassern befindet sich auch „Emser Krähnchen“. Die mit diesem Wasser gefüllten Flaschen tragen ein Etikett mit der Aufschrift „Emser Krähnchen nach Dr. Struve“; darunter stehen die Worte: „Anstalt künstlicher Mineralwasser von Jos. J., Köln, Alte Wallgasse 19“. Wie aus der in der Verhandlung zur Vorlage gekommenen „Kölnischen Zeitung“ vom 19. Mai 1896 Nr. 463 ersichtlich ist, veröffentlicht der Angeklagte auch Ankündigungen seiner Mineralwasser und befindet

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. IV. (Wurst, verendete Thiere.)

70. **Strafkammer beim Amtsgericht Krotoschin.** Urtheil vom 16. Dezember 1897 wider den Fleischer K. zu Ko. — Am 22. September 1897 beanstandete Polizeisergeant H. in dem K.'schen Laden gelegentlich einer Revision der daselbst feilgehaltenen Fleischbestände eine polnische Wurst und brachte diese zum Schlachthausinspektor, Thierarzt Kry. Als dieser die Wurst in Stücke schnitt, stank dieselbe erheblich; die Schnittflächen der Wurststücke waren mit einer flüssigen Masse überzogen; das mit den Schnittflächen der Wurststücke in Berührung gebrachte rothe Lackmuspapier verfärbte sich blau. Hieraus schloß Kry., daß die Wurst bereits in Verwesung übergegangen war. Nach dem Gutachten des Kry. würde der Genuß dieser Wurst geeignet gewesen sein, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Bei der Beschlagnahme der Wurst war Angeklagter nicht anwesend; letzterer hat unwiderlegt erklärt, die schlechte Beschaffenheit der von ihm feilgehaltenen Wurst nicht gekannt zu haben.

Das Gericht hat hiernach den Angeklagten zwar nicht eines wissentlichen, wohl aber eines fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden. K. wurde zu 20 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

71. **Landgericht Lissa.** Urtheil vom 29. April 1898 wider den Fleischermeister Z. zu S. — Am 5. September 1897 hielt Z. auf einem Kinderfest in D. Wurstwaaren, nämlich Preß-, Leber-, Knoblauch- und Polnische Bratwurst sowie sog. Wiener Würstchen feil; letztere waren aus Schweinefleisch, Rind- und Kalbfleisch hergestellt. Fast alle Theilnehmer an dem Feste, Erwachsene wie Kinder, haben Wurst von Z. gekauft und genossen. Während einzelnen Personen die Wurst nicht schlecht schmeckte, fanden andere deren Geschmack weichlich und säuerlich, und da sie auch an der weißlichen Farbe der Wurst Anstoß nahmen, warfen sie dieselbe theilweise weg. In den auf dieses Kinderfest folgenden Tagen sind 41 Kinder und 5 Erwachsene erkrankt, und alle diese Personen haben größtentheils das Bett tagelang hüten müssen. Die Symptome der Erkrankung waren Erbrechen, Durchfall, Kopfschmerz, Schwindel, besonders übler penetranter Geruch der Exkremente und hohes Fieber. Einzelne der Erkrankten hatten am Festtage selbst oder auch am Tage vorher frischen Kuchen, Obst, auch junges Bier genossen, andere dagegen nur die von Z. verkaufte Wurst bezw. Würstchen. Die behandelnden Aerzte, Dr. O. und Dr. T., führten diese Massenerkrankungen auf den Genuß der Z.'schen Wurst zurück, zumal Dr. T. das bei Wurstvergiftung charakteristische „Muskelzittern“ bei der Kr. feststellte.

Der Angeklagte hat bestritten, sich irgend einer strafbaren Handlung schuldig gemacht zu haben. Wie er versicherte, ist jene in D. feilgehaltene Wurst unter seiner Leitung am 4. und 5. September gefertigt worden. Die Wiener Würstchen seien aus gutem und frischem Fleische erst am 5. September früh hergestellt und von ihm selbst bei der Zubereitung gekostet und für gut befunden worden; ebenso habe er in D. vor Beginn des Festes ein Paar Würstchen gegessen und nichts Auffallendes oder Schlechtschmeckendes daran wahrgenommen. Die erkrankten Personen hätten ihre Erkrankung dem am 5. September herrschenden, naßkalten Wetter und dem Genuß jungen Bieres, die Kinder auch dem Genuß von Obst zuzuschreiben; außerdem habe zu jener Zeit in der Umgegend von D. in Folge der ungünstigen Witterung eine epidemisch auftretende Krankheit, welche sich in Kopfschmerz und heftigem Durchfall äußerte, geherrscht. Da durch die Zeugenaussagen diese Angaben des Z. meistens bestätigt wurden, handelte es sich um die Beantwortung folgender Fragen:

Ist die nach dem Kinderfeste in D. am 5. September 1897 unter einem großen Theile der Theilnehmer ausgebrochene Erkrankung eine Folge der genossenen Wurst, welche schlecht gewesen, also Wurstgift enthielt, und wenn es feststeht, daß die Erkrankungen eine Folge der Wurstvergiftung gewesen sind, hätte alsdann dem Angeklagten die gesundheitswidrige Eigenschaft der in Verkehr gebrachten Wurst bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt bekannt sein müssen? (Entsch. d. Reichsger. Bd. 10 S. 413.)

Was die Beantwortung der ersten Frage anbetrifft, so sind die Gutachten der vernommenen ärztlichen Sachverständigen näher in's Auge zu fassen. Dr. O. und Dr. T., welche die erkrankten Personen, Erwachsene wie Kinder, zum größten Theil behandelt haben, sind der Ansicht, daß bei dem plötzlichen Auftreten der Erkrankung, bei der bemerkten Körperschwäche, Zittern und Schielen nur auf eine Vergiftung und zwar Wurstvergiftung zu schließen, und daß auf Obst- oder Biergenuß, überhaupt auf Nahrungsmittel, die im Körper nicht verdaut seien, die Krankheit nicht zurückzuführen sei. Dieser Ansicht stimmt auch Kreisphysikus Dr. W. bei, der ebenfalls die Erkrankungen nur auf eine Wurstvergiftung zurückführt und hinzufügt, daß jedoch die Verhandlung nicht aufgeklärt habe, wie das Gift in die Wurst gekommen sei.

Diesen Gutachten gegenüber stehen die Bekundungen der ärztlichen Sachverständigen Dr. v. P. und Dr. H. Diese führen die Erkrankungen zurück auf Kombination aller genossenen Speisen (Obst, Bier, Kuchen, Wurst), halten die Krankheitserscheinungen für einen Magendarmkatarrh und vermögen das Schadhafte, Kranke in der Wurst nicht festzustellen. Da also bei dieser Sachlage mit absoluter Bestimmtheit nicht anzunehmen ist, daß die in Rede stehenden Erkrankungen eine unbedingte Folge des Genusses schlechter Wurst sind, vielmehr nicht ausgeschlossen ist, daß durch das Zusammentreffen anderer Umstände, wie Genuß von Obst, Kuchen, Bier die Krankheit verursacht ist, so hat der Gerichtshof die erstere Frage verneint und nicht festgestellt, daß die Erkrankungen eine Folge der seitens des Angeklagten verkauften, schlechten und verdorbenen Wurst gewesen sind.

Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß die Erkrankung eine Folge der genossenen Wurst sei, also Wurstvergiftung vorliegt, so hat der Gerichtshof bei der Sachlage doch nicht angenommen, daß dem Angeklagten ein fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden könne. Für diese Frage ist das Gutachten des Fleischerinnungsobermeisters Wu. heranzuziehen. Darnach ist die Wurst normal und sachgemäß hergestellt und genügt es bei Würstchen, daß sie, wie geschehen, nur durchgedämpft sind, und brauchte sich Angeklagter, da das von Lo. gekaufte Kalbfleisch frisch geschlachtet war, sowie gut und normal aussah, darum nicht zu kümmern, warum Lo. das Kalb geschlachtet hatte; ein fahrlässiges Handeln des Angeklagten lag hierin nicht, nur wenn ihm beim Kaufe des Fleisches an letzterem etwas aufgefallen wäre, wäre es seine Pflicht gewesen, das Fleisch untersuchen zu lassen. Darnach ist von einer Fahrlässigkeit seitens des Angeklagten nicht die Rede, und auch die zweite Frage war daher zu verneinen. Z. war daher freizusprechen. (§§ 12^1, 14 N.-M.-G.)

72. **Landgericht Posen.** Urtheil vom 22. Dezember 1896 wider den Fleischermeister H. zu M. — Am 16. August 1896 kaufte Arbeiter G. von H. für 0,10 *M* ungeräucherte Fleischwurst. Letztere war aufgeplatzt. G. trug die Wurst etwa 1/4 Stunde in der Tasche mit sich herum und wollte sie dann essen. Die Wurst schmeckte aber so schlecht und roch auch so übel, daß er den Bissen wieder ausspie. Der Arbeiter J., welcher nun auch die Wurst kostete, hat das Gefühl gehabt, als ob er stinkende Luft im Munde gehabt hätte. Am 20. August wurde die Wurst von dem Departementsthierarzt He. untersucht und als hochgradig faulig befunden. He. ist auch der Ansicht, daß Wurst, welche deutlich wahrnehmbaren Fäulnißgeruch zeige, für den menschlichen Genuß ungeeignet und als gesundheits-

schädliches Nahrungsmittel zu erachten sei. Zeuge K. hat angeblich von H. an demselben Tage von derselben Wurst 10 Pfund gekauft und will diese nicht als ungenießbar befunden haben, wie er überhaupt seit 2 Jahren Kunde des Angeklagten und niemals schlecht von ihm bedient sei.

Das Gericht hat den Angeklagten nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachten können Die Zeugenaussagen haben nicht ergeben, daß die fragliche Wurst schon beim Verkauf einen wahrnehmbaren Fäulnißgeruch verbreitet hat. Es ist daher der Vermuthung Raum gelassen, daß die Wurst in der Zeit zwischen dem Verkauf und dem Genuß äußeren Einflüssen bezw. athmosphärischen Einwirkungen ausgesetzt gewesen ist, unter denen sie die Beschaffenheit bekam, welche sie den Zeugen G. und F. als übelriechend und für den Genuß nicht geeignet erscheinen ließ Jedenfalls ist nicht unwiderleglich erwiesen, daß die Wurst diese Eigenschaft schon beim Verkauf hatte und mithin bereits damals nach dem H.'schen Gutachten als gesundheitsschädliches Nahrungsmittel gelten mußte. H. wurde deshalb freigesprochen. (§ 12[1] N.=M.=G.)

73. **Landgericht Schneidemühl.** Urtheil vom 30. Dezember 1895 wider den Fleischermeister M. in N. und den Kaufmann P. zu Mr. — Die Angeklagten waren vom Schöffengericht zu Nakel am 19. November 1895 von einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen worden; gegen dieses Urtheil legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein. Vor dem Berufungsgericht wurde festgestellt, daß der Angeklagte M. eine Sorte Knoblauchswurst von geringer Güte herstellte zum Preise von 3 ℳ für 7 Pfund. In Folge der Minderwerthigkeit der verwandten Stoffe ist diese Wurstsorte schneller und leichter der Verderbniß ausgesetzt. Solche Wurst hat M. wiederholt dem Mitangeklagten P. und dem Budiker K. geliefert. M. und P. wußten, daß die Wurst leicht verdirbt; sie hatten deshalb vereinbart, daß M. diejenige Wurst gegen Erstattung des Preises oder Gewährung besserer Wurst zurücknehmen müsse, welche innerhalb von 8 bis 10 Tagen nach der Lieferung bei P. verderben würde. Am 27. Juli 1895 nun lieferte M. wiederum aus einem gleichzeitig hergestellten Vorrathe Knoblauchswürste an K. und P. Die für K. bestimmte Menge Wurst wurde in dessen Abwesenheit an seine Wirthschafterin vormittags abgegeben. Abends prüfte er die Wurst und befand sie für gut. Am anderen Morgen hatte sich jedoch ein Theil der Würste verändert; sie sahen schwarz aus, fühlten sich weich und klebrig an und rochen schlecht. K. schied die offenbar verdorbenen Würste aus, zeigte sie am 3. August 1895 dem M. vor und vernichtete sie mit dessen Einverständniß. Von der an P. gelieferten Wurst wurde ein Theil noch am 27. Juli 1895 von ihm und seiner Familie verzehrt und für gut befunden. Am 28. Juli verreiste P., ohne die im Laden zum Verkauf ausgehängte Knoblauchswurst noch einmal untersucht zu haben. Am Nachmittage desselben Tages verkaufte ein Bruder P.'s, der ihn vertrat, an eine Frau ein Stück Knoblauchswurst. Letztere zeigte sich ungenießbar, weil das Fleisch in Verwesung überzugehen begonnen hatte, und die Wurst durch ihr Aussehen und ihren Geruch Ekel erregte. Die Frau erhielt den für die Wurst gezahlten Preis zurück. Der Bruder P.'s prüfte nun die Wurst, erkannte einen Theil derselben nach Farbe, Geruch und Konsistenz als verdorben und schied diesen vom Verkauf aus. Am 3. August wurde diese verdorbene Wurst von M. anstandslos zurückgenommen.

Bei dieser Sachlage konnte M. als irgend einer strafbaren Handlung überführt nicht angesehen werden. Als er die Wurst verkaufte, sah sie gut aus. Daß sie damals schon verdorben gewesen ist, hat nicht festgestellt werden können, und selbst wenn der Umstand, daß die Wurst tags darauf völlig verdorben gewesen ist, zu dem Schlusse zwänge, daß sie schon bei der Uebergabe den Keim sicherer Verderbniß in sich getragen hätte, so ist nicht festzustellen, daß M. diesen Zustand der Wurst erkannt hätte oder bei ordentlicher Aufmerksamkeit hätte erkennen können. Die Berufung gegen das ihn freisprechende Urtheil war deshalb zu verwerfen.

Zu einem anderen Ergebnisse führte die bezüglich des Angeklagten P. getroffene Feststellung. Die Wurst, welche er in seinem Laden zum sofortigen Verkaufe den Kunden zugänglich gemacht, also feilgeboten hat, war spätestens am 28. Juli morgens und zwar zu einer Zeit, als er noch in dem Laden anwesend war, verdorben. Nun wußte er, daß diese Wurst wegen ihrer Geringwerthigkeit außerordentlich schnell und leicht verdirbt; er wußte auch, daß die von ihm wahrgenommene Hitze die Gefahr der Verderbniß noch viel näher legte. Trotzdem hat er die Wurst vor seinem Weggange zu prüfen unterlassen. Hierdurch hat er seine Pflicht verletzt. Wer so billige und schlechte Waare, wie die fragliche Knoblauchswurst, feilhält, muß immer deren Verderbniß erwarten und fortwährend, ob diese noch nicht eingetreten ist, prüfen. Die Beobachtung dieser Pflicht ist unumgänglich zum Schutze der armen, auf solche geringwerthigen Nahrungsmittel angewiesenen Bevölkerung. Daß P von dem verdorbenen Zustand der Wurst thatsächlich Kenntniß gehabt hat, ist nicht für erwiesen erachtet worden; ebensowenig ist ersichtlich, daß P. die Wurst unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat. Ein Vergehen gegen §§ 10, 11 N.=M.=G. war deshalb nicht anzunehmen. Wohl aber hat P. an jenem Tage verdorbene Eßwaaren feilgehalten. P. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Haft verurtheilt. (§ 367[7] St.=G.=B.)

74. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. November 1896 wider den Gastwirth G. zu Go. — Am 28. Juli 1896 sahen die Gendarme Gr. und S. in dem Lokal des Angeklagten auf einer Stange Würste zum Verkauf hängen, von denen einige bereits schimmlig waren. Gr. verlangte eine dieser Würste, worauf der Angeklagte erklärte, daß dieselben nicht mehr verkauft werden könnten. Die schimmligen Würste wurden beschlagnahmt und dem Kreisphysikus Dr. M. zur Untersuchung vorgelegt. Letzterer vermochte aber nicht mit Bestimmtheit zu bekunden, daß der Genuß der fraglichen Würste der menschlichen Gesundheit hätte schädlich sein können. Dagegen waren dieselben innen schmierig und äußerlich verschimmelt, daher in Folge innerer Zersetzung zum Genusse für Menschen ungeeignet und verdorben.

Da nach der Aussage Gr.'s sämmtliche Würste auf einer und derselben Stange hingen und die verdorbenen von den anderen nicht getrennt waren, so hat das Gericht trotz der gegentheiligen Behauptung des Angeklagten durch die Beweisaufnahme für erwiesen angenommen, daß letzterer immer noch die Absicht hatte, auch die verdorbenen Würste bei einer sich darbietenden Gelegenheit zu verkaufen. G. wurde zu 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 367[7] St.=G.=B.)

75. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. November 1897 wider den Fleischermeister L. zu N. — Der Angeklagte machte am 25. August 1897 etwa 39 kg Knoblauchswurst; hierzu verwandte er etwa 1/2 Ctr. Rindfleisch, welches nach der Aussage des Lehrlings S. bereits roch. Am 26. August hielt L. diese Wurst auf dem Markte in W. feil. Als sich hier die Tochter des Vorschnitters F. für 0,10 ℳ von L. ein Stück Wurst kaufte, entdeckte F. bei näherer Besichtigung sofort, daß die Wurst stank. F. begab sich darauf mit dem Gendarm B. nach dem Verkaufsstande L.'s, woselbst B. die schon auf 6 bis 7 Schritte widerlich riechende Wurst beschlagnahmte. Hierbei hat L. dem Gendarm gegenüber eingeräumt, daß er etwas schlechtes Fleisch in die Wurst genommen und letztere deshalb auch billiger verkauft habe. Die fragliche Wurst enthielt zur Zeit des Feilbietens und des Verkaufs, wie der starke Verwesungsgeruch ergab, verdorbene und in Verwesung übergegangene Substanzen. Derartige Wurst ist geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da ihr Genuß erfahrungsmäßig Magen= und Darmkrankheiten hervorruft.

Es ist durch das Beweisergebniß für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte zweifellos den verdorbenen und gesundheitsschädlichen Zustand der Wurst gekannt

und letztere trotzdem feilgehalten und verkauft hat. L. wurde deshalb zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

76. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 7. Januar 1895 wider den Fleischermeister Z. zu P. — Am 1. September 1894 kauften nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr die Schifferfrauen T. und Ts. vom Angeklagten Blutwurst und erhielten für 10 Pf. 3 Stück, während sonst gewöhnlich jede Wurst 5 Pf. kostete. Auf dem Nachhausewege kostete die T. die Wurst und fand, daß das Innere derselben eigenthümlich klumpig aussah und scharf säuerlich schmeckte und roch. Die Ts. machte dagegen zu Hause die fragliche Blutwurst warm und aß einen größeren Theil derselben. Nach dem Genusse der Wurst stellte sich bei der Ts. sehr bald starkes Erbrechen ein, auch hatte sie während der Nacht und am folgenden Tage das Gefühl des Ekels und Uebelbefindens in hohem Grade. Noch am selben Abend öffneten die T.'schen Eheleute auf Veranlassung der Ts. eine der von Z. gekauften Blutwürste, worauf sich herausstellte, daß dieselbe ein äußerst unappetitliches Aussehen hatte und stark säuerlich roch. Als die T. am 2. September zu Z. kam, um ihm Vorwürfe wegen der schlechten Wurst zu machen, und ihn fragte, ob die Wurst überhaupt genießbar sei, antwortete Z.: „Heute nicht mehr, gestern war sie noch gut“. Den Rest der fraglichen Blutwurst übergaben die Zeuginnen T. und Ts. dem Gendarm S. Am 6. September 1894 vormittags gelangten die Blutwürste zur Prüfung in das chemische Untersuchungsamt der Stadt Breslau, woselbst festgestellt wurde, daß an diesem Tage die Wurst bereits in Fäulniß übergegangen und demgemäß als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu bezeichnen war. Verbindet man mit diesem Gutachten des Direktors des chemischen Untersuchungsamts Dr. F. die oben angeführten verschiedenen Zeugenaussagen über das unappetitliche Aussehen und den scharfen säuerlichen Geruch der vom Angeklagten verkauften Blutwurst, so kann es nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dr. L. keinem Zweifel unterliegen, daß die Blutwurst bereits am 1. September 1894 sich in einem solchen Zustand befand, daß ihr Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dieses Gutachten findet in der Thatsache seine Bestätigung, daß bei der Zeugin Ts. bald nach dem Genuß der Blutwurst starkes Erbrechen eingetreten ist, und daß sich dieselbe eine Nacht und einen Tag lang äußerst unwohl gefühlt habe.

Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme ist nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Wurst gekannt hat. Dagegen ist festgestellt, daß Z. fahrlässig gehandelt hat, da er sich als Fachmann bei der damaligen warmen Witterung und mit Rücksicht auf das schmierige Aussehen der Wurst, welches er selbst zugegeben, hätte sagen müssen und auch gesagt hat, daß die Güte der Blutwurst eine zweifelhafte sei und letztere schon gesundheitsschädlich sein könne. Z. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

77. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. Oktober 1897 wider den Wurstfabrikanten S. zu B. — Am 9. August vormittags zwischen 11 und 12 Uhr kaufte der Tischlergeselle G. von dem Angeklagten für 0,25 ℳ ein Stück Knoblauchswurst und ließ dieselbe durch seine Ehefrau kochen. Beim Anschneiden der Wurst nahm G. einen üblen Geruch an derselben wahr, weshalb er sie zu dem Angeklagten zurückbrachte. Da dieser aber die Rückzahlung des Kaufpreises ablehnte, brachte G. die Wurst zur Polizei, welche ihre sofortige Untersuchung durch das chemische Untersuchungsamt der Stadt Breslau herbeiführte. Hier wurde festgestellt, daß das zur Wurst verwandte Fleisch bereits in Zersetzung begriffen war.

Das Gericht hat im Anschluß an das Gutachten des Sachverständigen Dr. Sa. als erwiesen angesehen, daß der Fäulnißprozeß schon bei der Anfertigung der Wurst soweit vorgeschritten war, daß er leicht erkannt werden konnte und von S, welcher die Wurst selbst hergestellt hatte und erst 1 Stunde vor dem Verkauf damit fertig geworden war, auch erkannt worden ist. Der Angeklagte hat auch nicht bestritten, daß eine aus derartigem, in Zersetzung begriffenem Fleische hergestellte Wurst als ein verdorbenes Nahrungsmittel zu betrachten ist. Dagegen konnte dem S. nicht nachgewiesen werden, daß er die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Wurst gekannt habe, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß er geglaubt habe, die Wurst werde durch Kochen diese Eigenschaft verlieren. S. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[2], 16 N.-M.-G.)

78. **Strafkammer beim Amtsgericht Kreuzburg O./S.** Urtheil vom 9. Dezember 1895 wider den Fleischer P. zu S. — Am 27. Juli 1895 abends 8 Uhr ließ Zeuge Sch. durch seinen 14 jährigen Sohn Victor vom Angeklagten 4 Pfund Schweinefleisch holen. Die im Laden anwesende Ehefrau des Angeklagten, der zu jener Zeit sich auf einer Geschäftsreise befand, gab dem Knaben das verlangte Fleisch in 2 Stücken, von welchen das eine, wie der Knabe schon bei der Empfangnahme bemerkte, bereits stinkig war. Außerdem reichte ihm Frau P. als Zugabe ein Stückchen Preßwurst im Werthe von 10 Pf., welche ebenfalls schon einen starken Geruch ausströmte. Wie Zeuge Sch. dann feststellte, hatte die Wurst ein ekelhaftes Aussehen, war schmierig und in sich zerfallend. Da Sch. bereits früher gehört hatte, daß im P.'schen Laden schlechte und verdorbene Wurst verkauft sei, zeigte er die fragliche Preßwurst dem Gendarm Se. und dem Gastwirth und Fleischer F. Beide fanden, daß das Fleisch in derselben nicht mehr fest und zusammenhängend, sondern wässerig und schmierig zerfließend war, daß es eine aschgraue Farbe hatte und einen ekelerregenden Gestank verbreitete. Se. begab sich noch am selbigen Abend in den P.'schen Laden, um die dort ausliegende Wurst zu revidiren, und fand auf dem Ladentische etwa 1½ bis 2 Pfund Preßwurst, welche dieselben verdorbenen Eigenschaften an sich zu haben schien, weshalb er sie beschlagnahmte. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. G. war die dem Victor Sch. übergebene Wurst vollständig verdorben, d. h. in Folge innerer Zersetzung ungenießbar gewesen. Ihr Aeußeres, insbesondere das eine schmierige, wässerige, der Konsistenz entbehrende, aschgraue Masse bildende Fleisch war ekelerregend, selbst für Leute niederer Stellung und einfacher Lebensgewohnheiten, deren Empfindungsvermögen noch in gewissem Grade abgestumpft zu sein pflegt. In welch' hohem Maße der Zersetzungsprozeß bei der fraglichen Wurst vorgeschritten war, läßt der arge Gestank erkennen, den sie verbreitete und auf größere Entfernung hin dem Geruchssinn wahrnehmbar machte. Nach der Beschreibung ihres Zustandes ist aber auch mit Sicherheit darauf zu schließen, daß der Genuß so beschaffener Wurst geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Denn die Fäulnißerreger, die sich in der Wurst in Folge der Veränderung und Zersetzung der Bestandtheile bilden, können, sobald sie durch den Genuß in den Körper des Menschen eindringen, eine ganze Anzahl krankhafter Erscheinungen hervorrufen, z. B. die mit dem sogenannten Wurstgift zusammenhängenden Vergiftungszustände, Erbrechen, gastrische-typhöse Erkrankungen, ja selbst zum Tode führen. Der Sachverständige äußerte sich bezüglich des vom Angeklagten zur Entschuldigung angeführten Einflusses eines Gewitters auf Nahrungsmittel, wie Fleisch und Wurst, dahin, daß feuchtwarme Witterung und Gewitter den Verwesungsprozeß durch Zuführung einer größeren Anzahl Bakterien beschleunigen können, jedoch nicht in dem Grade, daß dadurch eine Wurst, die aus frischem Fleisch und Blut in einem gut gereinigten Darm hergestellt, also durchaus brauchbar ist, schon im Verlaufe von 3 Stunden völliger Verwesung anheimfällt und in einen Zustand versetzt wird, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit schädigen kann. Diesem Gutachten hat sich auch der vom Angeklagten benannte Sachverständige, Chemiker Dr. H., angeschlossen. Er ist ebenfalls der Ansicht, daß nach den bisherigen wissenschaftlichen Beobachtungen zu einer so hochgradigen Zersetzung guter Wurst ein Zeitraum von

3 Stunden nicht hinreicht, sondern daß dies mindestens 8 Stunden erfordert, wenn auch zugegeben werden muß, daß große Hitze und Gewitter auf eine derartige Zersetzung beschleunigend einwirken. Jedenfalls kann auf das Gewitter für sich allein nicht die schlechte Beschaffenheit der Wurst zurückgeführt werden.

Beide Sachverständige stimmten darin überein, daß die fragliche Wurst selbst unter Berücksichtigung des Gewitters und der vorangegangenen Schwüle der Tagestemperatur sich bereits am Nachmittag im Zustande der Verdorbenheit und der Gesundheitsschädlichkeit befunden hat, nur daß die dem Fachmann deutlich erkennbaren Anzeichen dieses Zustandes, die veränderte Farbe des Fleisches, die Auflösung in eine schmierige, zerrinnende, also konsistenzlose Masse und der penetrante Verwesungsgeruch, schon zu jener Zeit vorhanden gewesen sind.

Es ist durch die Beweisaufnahme nicht für festgestellt erachtet worden, daß P. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der von seiner Ehefrau abgegebenen und im Laden feilgehaltenen Preßwurst gekannt hat. Dagegen hat das Gericht ein fahrlässiges Handeln seitens des Angeklagten angenommen, da letzterer als Inhaber und Leiter des Geschäfts dafür verantwortlich war. P. hätte bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit die in seinem Laden ausliegenden Fleisch- und Wurstwaaren einer sorgfältigen Prüfung unterziehen müssen, bevor er seine Geschäftsreise antrat und die Leitung des Geschäfts und den Verkauf im Laden seiner Ehefrau überließ. Er wurde eines Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für überführt erachtet und, wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

79. **Landgericht Oels.** Urtheil vom 30. Januar 1895 wider den Gastwirth M., dessen Ehefrau E. M. und den Fleischergesellen B. zu S. — Die M.'schen Eheleute verkauften in ihrer Gastwirthschaft auch Wurstwaaren, welche der Mitangeklagte B. für sie angefertigt hatte. Nach den Zeugenaussagen ist nun zum großen Theil minderwerthiges und schlechtes Fleisch von kranken Thieren zu Wurst verarbeitet worden, und letztere selbst hat häufig ein so ekelhaftes Aussehen und einen so widerlichen Geruch gehabt, daß dieselbe ungenießbar war. Am 23. Juni 1894 erhielt der Arbeiter St. von der verehelichten M. zwei große Stücke Wurst für 10 Pf. Dieselbe sah blau aus und roch stark, doch versuchte St., davon zu essen, allein sie schmeckte so schlecht, daß er sie wegwerfen mußte. Etwa an demselben Tage aß die verehelichte Maurer R. von der Wurst aus dem M.'schen Geschäft. Dieselbe schmeckte ihr sehr schlecht und sie mußte Schnaps dazu trinken. Die Arbeiterfrau F. mußte ihre Wurst wegwerfen, weil sie muffig war und sehr schlecht aussah. Die G.'schen Eheleute erhielten am 19. und 20. Juni von M. Wurst geschenkt. Dieselbe war sehr unappetitlich, roch schlecht und sah grünlich aus, so daß der Mann sie in das Spülwasser warf. Der Schuhmacher Fo. hatte ein Stück Wurst nach Hause mitgenommen, doch mochte seine Frau dieselbe nicht essen, selbst der Stubenhund ließ sie liegen. Sein Vater hatte aber etwas davon gegessen und wurde krank danach. Auch der Schuhmacher Sp. wurde, nachdem er in der letzten Hälfte des Juni eines Sonnabends bei M. Wurst gegessen, am Montage krank, hatte Leibschmerzen und Erbrechen. Ganz schlimme Folgen hatte endlich der Genuß von Wurst aus der M.'schen Wirthschaft für den Schmiedegesellen V. Er erkrankte an furchtbaren Schmerzen des Unterleibes, verbunden mit Diarrhöe und Erbrechen, auch litt er an Kopfweh und schmerzhaften Krämpfen in den Gliedern; seine Pupillen waren erweitert, in den Waden stellten sich Schmerzen ein, und das Herz zeigte geringe Thätigkeit. Am 8. Tage nach der Erkrankung starb V.

Nach dem Gutachten des Medizinalraths Prof. Dr. Ri. hat V. an Wurstvergiftung — und möglicherweise auch an Fleischvergiftung — gelitten und ist daran gestorben. Denn die Krankheitserscheinungen, insbesondere die Vergrößerung der Pupillen, ließen nur die Annahme einer Vergiftung durch Fleisch- oder Wurstgift oder durch Belladonna zu. Da nicht anzunehmen sei, daß V. das Gift der Belladonna genossen, es aber feststehe, daß er Wurst schlechtester Beschaffenheit, wie die M.'sche war, zu sich genommen, auch andere Personen unter ähnlichen Erscheinungen am Genuß der M.'schen Wurst erkrankt seien, so müsse auf Wurstvergiftung geschlossen werden.

Das Gericht hat sich dem Gutachten des Prof. Dr. Ri. angeschlossen und die Ueberzeugung erhalten, daß V. in Folge von Wurstgift gestorben ist, welches sich in der aus einem kranken Kuhgeschneide hergestellten Wurst entwickelt hat. M. wußte, daß dieses Kuhgeschneide von einer kranken Kuh herrührte, daß besonders der mitverwendete Magen krank war. Wenn er auch kein gelernter Fleischer war, so betrieb er das Fleischergewerbe bereits solange, um zu wissen, daß Wurst aus derartigem Fleische gesundheitsschädlich sein mußte. Dagegen wußte B. nicht, daß das von ihm verarbeitete Fleisch von einer kranken Kuh herrührte, er konnte daher im guten Glauben gewesen sein, die Wurst sei unschädlich. Nach seiner längeren Erfahrung als Fleischergeselle wußte er jedoch, daß Wurst aus alten verschimmelten Wurstresten oder fauligen und madigen Fleischtheilen geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Bezüglich der Ehefrau E. M. hat endlich das Gericht für erwiesen erachtet, daß dieselbe genügende Einsicht und Kenntniß besessen hat, die Gesundheitsschädlichkeit derartiger Wurst, deren Herstellung sie oft genug zu beobachten Gelegenheit hatte, zu erkennen. M. wurde nach § 12 N.-M.-G. unter der Verschärfung des Schlußabsatzes wegen Verbrechens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu 3 Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre, B. wegen Vergehens gegen § 12[1] l. c. zu 6 Monaten, die E. M. wegen Beihülfe zu diesem Vergehen (§ 49 St.-G.-B.) zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht.

80. **Landgericht Halberstadt.** Urtheil vom 6. Februar 1897 wider den Fleischermeister K. zu G. — Wie die Zeugen bekundet haben, verkaufte der Angeklagte am 17. August 1897 dem Arbeiter A. für 10 Pf. ein großes Stück Rothwurst, welche einen starken Geruch ausströmte und auf der A. auch sofort eine Made bemerkte. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Z. war die fragliche Wurst nicht nur nicht recht durchgekocht, wie der Angeklagte behauptete, sondern sogar faul, in Folge dessen als Nahrungsmittel für Menschen ungeeignet, da der Genuß derselben Magen- und Darmkatarrh erzeugen konnte.

Mit Rücksicht darauf, daß K. sowohl, als auch die Zeugen B. und J. an demselben Tage auch von der Wurst gegessen haben, wenn auch unter Beigabe von Essig und Zwiebeln, ist vom Gericht nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der von ihm verkauften Rothwurst gekannt hat. Als Sachverständiger für Fleischwaaren wußte er aber, daß „poltrige", nicht völlig durchgekochte Wurst im August bald in Zersetzung übergeht, und aus dem Geruch der Wurst konnte er auch die schon beginnende Fäulniß erkennen. Indem er diese festzustellen unterließ, wandte er die Umsicht und Sorgfalt nicht an, zu der er verpflichtet war, und handelte fahrlässig. K. wurde zu 75 ℳ Geldstrafe verurtheilt, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14,16 N.-M.-G.)

81. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 8. April 1897 wider den Fleischermeister K. und den Auktionator Kr., beide zu M. — Am 30. Oktober 1896 übergab K. dem Kr. etwa 70 Pfund Rothwurst, 30 Pfund Leberwurst und ungefähr 40 Pfund Bratwurst zum auktionsweisen Verkauf, angeblich weil er wegen Ueberproduktion in seinem Geschäft einmal räumen wollte. Mit Einverständniß Kr.'s und mit dessen Unterschrift ließ K. am 31. Oktober auf seine Kosten folgendes Inserat erscheinen: „1 Posten Bratwurst, 1 Posten Rothwurst, 1 Posten Leberwurst, ca. 300 Pfund, habe Auftrag zu jedem annehmbaren Preise pfundweise zu verkaufen". Nach K.'s Anweisung sollte Kr. das Pfund Leber- und Rothwurst nicht unter 0,40 ℳ, das Pfund Bratwurst nicht unter 0,50 ℳ veräußern. Die Wurst wurde nun

zwar nicht in einer Auktion, aber doch gelegentlich an Personen, welche zu Kr. kamen, abgegeben; so kauften die Zeugen Ke. und L. Bratwurst bezw. Leberwurst, mit der sie zufrieden waren und welche ihnen auch gut geschmeckt hat, obwohl das Aeußere der Leberwurst nach L.'s Aussage unansehnlich war.

Am 3. November 1896 erfolgte dann bei Kr. die polizeiliche Beschlagnahme der Wurst, und wurde letztere in Säcken nach dem Aufbewahrungsraum des Königl. Polizeipräsidiums in M. geschafft. Dort wurde die Wurst von den beiden Sachverständigen, Medizinalrath Dr. B. und Chemiker Dr. Krü., besichtigt; es wurden 24 Proben entnommen und von den beiden Sachverständigen chemisch untersucht, nämlich 10 Blutwurst-, 7 Leberwurst-, 5 Schlackwurst- und je eine Zungen- und Salamiwurstprobe. Nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen hatten die meisten Proben — schon bei der äußeren Besichtigung — ein mehr oder weniger schlechtes, graugrünes Aussehen; sie verbreiteten einen säuerlich widerlichen Geruch und ließen bereits den beginnenden Fäulnißprozeß erkennen. Bei der näheren chemischen und mikroskopischen Untersuchung konnten von den 24 Wurstproben nur 4 als ungefährlich und als geeignete Nahrungsmittel für Menschen anerkannt werden, während die übrigen 20 Proben geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Bei den Proben 4, 6 und 23 zeigte sich Schimmelbildung. Die 20 Proben waren in einem mehr oder weniger weit vorgeschrittenen Prozesse der Säuregährung, der beginnenden Fäulniß und Verderbniß befangen; bei einzelnen Proben fanden sich zahlreiche leicht bewegliche Kugelbazillen vor. Diese letzten Proben sind direkt und objektiv geeignet, bei jedem Menschen Krankheiten zu erregen und die Gesundheit zu beschädigen, während diejenigen Proben, bei welchen sich zwar noch keine Bakterien nachweisen ließen, welche aber durch die Säuregährung widerlich im Aussehen, Geruch und Geschmack gefunden wurden, nicht bei allen Menschen, sondern nur bei dem einen oder anderen je nach der besonderen persönlichen Anlage und Beschaffenheit Krankheiten zu erzeugen und die menschliche Gesundheit zu beschädigen vermögen. Der Zustand, in welchem die Wurst von den Sachverständigen vorgefunden wurde, kann nach ihrem übereinstimmenden Gutachten nicht erst seit dem 30 Oktober 1896, sondern er muß schon vor diesem Tage eingetreten sein.

Das Gericht hat zwar für erwiesen erachtet, daß sich die Wurst schon vor ihrer Uebergabe an Kr. in dem wenige Tage später von den Sachverständigen festgestellten, verdorbenen Zustande befunden hat und geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, dagegen nicht angenommen, daß dies die Angeklagten gewußt haben. Durch die Beweisaufnahme ist aber eine Reihe von Momenten zur Sprache gekommen, welche Bedenken gegen die Wurst nahe legten, auch den beiden Angeklagten nicht entgangen waren bezw. nicht entgehen konnten und ihnen eine sorgfältige, nähere Untersuchung der Wurst vor dem Weiterverkauf zur Pflicht machten. Hierdurch hätten sie die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Wurst jedenfalls entdeckt und den Verkauf und das Feilhalten derselben verhindern können. Den Angeklagten fiel daher Fahrlässigkeit zur Last. K. wurde zu 100 ℳ, Kr. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt (§ 14 N.-M.-G.)

82. **Landgericht Naumburg a./S.** Urtheil vom 25. November 1896 wider den Fleischer K., den Auktionator Kr. und den Schuhmacher S., sämmtlich zu N. — Am 9. September 1896 ließ der Angeklagte K. eine Partie Wurstwaaren, Leber-, Roth- und Schwartenwürste, welche er bald nach Weihnachten 1895 in das Kühlhaus des städtischen Schlachthauses zu N. zur Aufbewahrung gebracht hatte, um diese Waaren schneller abzusetzen, öffentlich von Kr. versteigern; S. hatte die Wurstwaaren in Posten von je 2 Pfund getheilt. Als nun während der Auktion die Polizeisergeanten A. und P. hinzukamen, beklagten sich mehrere Käufer über die schlechte Beschaffenheit der erstandenen Wurst Zeuge G. überließ dem A. eine Probe schlechter Wurst, die dieser dem Polizeiinspektor vorlegte, welcher darauf den Schluß der Auktion anordnete. Es waren im Ganzen 20 Posten Wurst zu je 2 Pfund bereits versteigert worden. Von der Polizeibehörde wurde nun der nicht versteigerte Rest der Wurst, 63 Stück, beschlagnahmt. Diese 63 Würste wurden bald darauf dem Thierarzt Sch. und dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Gl. behufs ihrer Prüfung nach Verdorbenheit und Gesundheitsschädlichkeit vorgelegt.

Nach Sch. wäre von der beschlagnahmten Wurst die Schwartenwurst weich gewesen, was leicht vorkomme, die Rothwurst wäre bröcklich, mit Maden versetzt und infolge saurer Gährung von intensiv saurem Geruch, die Leberwurst innen und außen mit Pilzen durchsetzt gewesen. Er vermuthe, daß es Winterwaare gewesen sei; man habe der Wurst angesehen, daß sie alt gewesen sei. Die Pilzbildung an der Schale lasse auf Verdorbenheit der Wurst nicht schließen. Der größte Theil der Wurst sei infolge der obenbezeichneten Eigenschaften verdorben gewesen; nach der Gesundheitsschädlichkeit habe er die Wurst nicht geprüft. Die Leberwürste von der beschlagnahmten Waare habe nach Dr. Gl. jeder Mensch als verdorben von außen erkennen können; die Schalen an ihnen wären in Falten abgehoben gewesen, die Pilze wären durch die Haut gewuchert. Diese Pilze, Schimmelpilze, seien nicht giftig, sie wucherten jedoch nur auf verdorbenen Gegenständen, wie jeder Fleischer wisse. Diese Leberwürste wären auch gesundheitsschädlich gewesen; der Genuß solcher Wurst verursache bei Kindern Tod, bei Erwachsenen Magenkatarrh. Von den Rothwürsten hätte man einige am Griffe als innerlich weich, als zerfallen erkennen können; frische Wurst in solchem Zustande wäre nicht gesundheitsschädlich, wohl aber alte; die beschlagnahmte Wurst hätte nicht lediglich aus Winterwaare bestanden. Den Maden an der Rothwurst wäre keine Bedeutung beizumessen, solche könnten durch eine Schmeißfliege in kurzer Zeit entstehen. Die beschlagnahmten Schwartenwürste, sehr große Würste, hätten nicht gestunken, jedoch einen weichlichen Leichengeruch gehabt; sie wären infolge von Fettsäureentwickelung zersetzt und deshalb verdorben gewesen, was wahrscheinlich in nicht gehörigem Durchkochen oder Durchräuchern seine Ursache gehabt habe.

Der Gerichtshof hat nicht als erwiesen angenommen, daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Würste gekannt haben. K. war jedoch der Fahrlässigkeit für überführt zu erachten, da ihm als Fleischer nicht hätte entgehen sollen, daß der größte Theil der beschlagnahmten Wurstwaaren, insbesondere die Leberwürste, verdorben waren. Diese Beschaffenheit der Wurst hätte ihn veranlassen müssen, sie auf ihre Verwendbarkeit als menschliches Genußmittel untersuchen zu lassen. Wenn K. auch selber nicht bei der Auktion zugegen war, so hat er doch die fraglichen Wurstwaaren feilgehalten, denn Kr. handelte nur als sein Vertreter in seinem Auftrage und S. als ein zur Hülfeleistung angenommener Arbeiter. Bezüglich des Kr. und des S., welche beide nicht Fleischer sind, erschien es bedenklich anzunehmen, daß sie die verdorbene Beschaffenheit der fraglichen Wurst hätten erkennen müssen. Dazu kommt, daß für sie keinerlei Verpflichtung bestand, die Wurst auf ihre Beschaffenheit untersuchen zu lassen. Kr. und S. wurden freigesprochen, K. jedoch zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

83. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 5. November 1895 wider den Händler W zu A. — Anfangs Juni 1895 kaufte W. von dem Wurstmacher Wa einen größeren Posten Wurst, welche aus dem vorigen Jahre stammte und sich schlecht gehalten hatte; beim Verkaufe hatte Wa. dem Angeklagten ausdrücklich mitgetheilt, daß er die Wurst nur zum Auskochen oder als Hundefutter verwenden dürfte. Das Pfund Wurst kostete 10 Pf.

Am 10. Juni fuhr der Angeklagte mit diesen Würsten nach W. und legte sie dort auf seinem Wagen zum Verkaufe aus. Von der auf dem Wagen befindlichen Wurst verkaufte er das Pfund für 50 Pf. Einige

Würste, die sich beim Anschneiden als für den Verkauf ungeeignet zeigten, legte er zurück. Von der Wa.'er Polizeibehörde wurde darauf das auf dem Wagen befindliche Quantum Wurst im Gewichte von 77 1/2 Pfund als ungenießbar beschlagnahmt.

Die infolge dessen durch den Veterinärphysikus We. angestellte Untersuchung der Wurst ergab, daß die kleineren Würste nicht verdorben waren, während die zum Verkauf ausgelegten dickeren Würste, von welchen ein Theil nicht angeschnitten und nicht zurückgelegt war, sich bei der äußeren Besichtigung sehr weich und schmierig zeigten und, wenn sie durchschnitten wurden, einen alten, schmierigen und ekelerregenden Geruch und ein ebensolches Aussehen hatten.

W. wurde aber nicht eines Vergehens gegen § 12¹ oder § 10² N.-M.-G. für schuldig befunden, weil weder die Gesundheitsgefährlichkeit der Würste, noch die Thatsache festgestellt werden konnte, daß er die Würste unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat. Dagegen hatte W. jedenfalls durch das Feilhalten der verdorbenen Würste eine Uebertretung gegen § 367⁷ St.-G.-B. begangen und wurde dieserhalb zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Haft verurtheilt.

84. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. November 1895 wider die Ehefrau des Schlächtermeisters P. zu L. — Am 17. August 1895 etwa 7 Uhr morgens verkaufte die Angeklagte einem reisenden Handwerksburschen für 10 Pf. ein Stück Sülze. Gegen 10 Uhr zeigte der Handwerksbursche diese Sülze dem Schlächter T., welcher aus dem Ansehen derselben schloß, daß sie verdorben war. Darauf brachte der Handwerksbursche die Sülze auf das Polizeiamt, wo sie Dr. B. zwischen 10 und 11 Uhr besichtigte. Hierbei stellte sich heraus, daß die Sülze schon in Fäulniß übergegangen war; sie roch sehr intensiv und hatte ein verschwommenes Aussehen. Nach dem Gutachten der Sachverständigen H. und T. geht diese Art Sülze sehr leicht in Fäulniß über, zumal wenn sie nicht gar gekocht ist. Dieser Prozeß könne durch die damals herrschende Hitze und durch den Umstand, daß der Handwerksbursche die Sülze in der Tasche getragen, beschleunigt sein. Es sei nicht ausgeschlossen, daß die Sülze beim Verkauf noch das Aussehen unverdorbener Waare gehabt, trotzdem aber schon im Fäulnißprozeß begriffen gewesen und den hierdurch bedingten unangenehmen Geruch an sich gehabt habe. Dr. B. begutachtete, daß in der Sülze schon zur Zeit des Verkaufs Fäulnißbakterien enthalten gewesen seien. Der Genuß derartiger Sülze in ungekochtem Zustande sei geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da durch die Bakterien leicht Darmerkrankungen hervorgerufen werden können.

Daß der Handwerksbursche die Sülze in rohem Zustande verzehren wollte, war der P. bewußt. Sie hätte daher, zumal die warme Jahreszeit besondere Vorsicht erheischte, die Sülze vor dem Verkauf auf ihre Güte prüfen müssen, wobei sie durch den Geruch auf den Beginn des Fäulnißprozesses aufmerksam geworden und zu der Erkenntniß gekommen wäre, daß der Genuß der Sülze für die menschliche Gesundheit schädlich sein könnte. Indem sie dies nicht gethan, hat sie fahrlässig gehandelt. Die Angeklagte wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

85. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 26. Januar 1898 wider den Schlachtermeister J. zu H. — Am 2. November 1897 verkaufte J. an den Arbeiter S. für 0,10 ℳ ein Stück Rothwurst, das er von einer auf dem Verkaufstisch liegenden Wurst abschnitt. Beim Essen bemerkte S., daß die Wurst roch. Er brach nun das Reststück auseinander und fand an einer Stelle in der Mitte der Wurst ein Nest von etwa 20 Maden. Da ihn die Wurst durch den Madenbefund anekelte, übergab er sie einem Schutzmann. Polizeilicherseits wurden darauf einige kleinere Stücke Rothwurst, die abseits vom Ladentische auf einem Stuhle lagen, und eine angeschnittene Rothwurst auf dem Verkaufstische beschlagnahmt und dem Nahrungsmitteluntersuchungsamte eingeliefert. Das schriftliche Gutachten dieser Behörde ging dahin, daß von den eingelieferten 4 Wurstscheiben und 2 größeren Wurstenden erstere und ein Wurstende in Fäulniß übergegangen und als verdorben zu bezeichnen waren, während bei dem anderen größeren Stück Wurst ein Verdorbensein nicht festzustellen war. In Folge davon, daß dieses Attest die verschiedenen Wurststücke nicht genau bezeichnet und auch sonst über die Identität des einen oder anderen der eingelieferten Stücke mit dem an S. verkauften Stücke nichts feststeht, hat das Gericht den Beweis als erbracht nicht erachten können, daß das Stück, das an S. verkauft ist, abgesehen von dem Behaftetsein mit Maden, verdorben gewesen ist. Der Umstand allein, daß die Wurst nach dem Zeugniß des S. etwas gerochen hat, kann zu einer solchen Feststellung ebenfalls nicht führen. In dem Vorhandensein eines Madennestes an einer Stelle in der Mitte der Wurst ist ein Verdorbensein nicht zu befinden, da dieses durch Fliegenanflug bei der im besten Zustande befindlichen Wurst vorkommen kann. Außerdem befanden sich die Maden an einer Stelle der Wurst in einem sogenannten Neste, sodaß in keiner Weise festgestellt werden kann, daß der Angeklagte von dem Vorhandensein der Maden gewußt hat oder wissen mußte. Was nun die auf den Stuhl gelegten Wurststücke betraf, die von dem Angeklagten selbst als verdorben bezeichnet sind, so ist durch die eidliche Aussage des Schlachtergesellen M. festgestellt, daß der Verkauf dieser Stücke von dem Angeklagten seinen Leuten verboten war. J. war deshalb freizusprechen. (§ 12¹ N.-M.-G.)

86. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 5. April 1898 wider den Metzgermeister N. zu E. — Am 7. Januar 1898 wurde aus dem Laden des N. in seiner Abwesenheit 1 Pfund Mettwurst an den Zeugen E. verkauft, welche stank, faul und ungenießbar war. Diese Wurst war aus Fleisch zubereitet, welches N. seinem Gesellen Nu. am Tage vorher zum Verwursten angewiesen hatte. Zu seiner Entlastung führte N. an, daß jenes Fleisch frisch gewesen sei, daß Nu. aber die fertigen Würste zu schnell an der Maschine getrocknet und dieselben daher den schlechten Geruch erhalten hätten; ihm sei jedoch nicht bekannt gewesen, daß sich übelriechende oder gar faule Wurst in seinem Laden befunden habe. Nach dem Gutachten des Dr. L. ist es indeß ausgeschlossen, daß die Wurst durch das schnelle Trocknen in Fäulniß gerathen, vielmehr ist anzunehmen, daß dies eher den schlechten Zustand der Wurst gebessert haben würde. Es mußte nach diesem Gutachten für erwiesen erachtet werden, daß die Wurst, wie auch Zeuge E. bekundet hat, thatsächlich faul gewesen ist, mag nun das zu ihrer Zubereitung verwendete Fleisch schon faul gewesen sein, als es verwurstet wurde, oder mag es durch langes Lagern nachträglich faul geworden sein. Unter allen Umständen war es Pflicht des Angeklagten, dafür zu sorgen, daß aus seinem Laden faule Wurst nicht verkauft wurde. Dadurch, daß er nachträglich, am Abend des 7. Januar 1898, die im Laden noch vorräthige faule Wurst vernichtet hat, ist dieser Pflicht nicht genügt worden. Er hat es an der nöthigen Sorgfalt und Umsicht fehlen lassen, bei deren Beobachtung der Verkauf fauler Wurst aus seinem Laden vermieden worden wäre. Als er am Morgen des 7. Januar 1898 sein Geschäft verließ, war die Wurst schon faul, wie mit Dr. L. anzunehmen ist, und da hätte er, zumal als Fachmann, so gut wie der Laie E. den faulen Zustand der Wurst bei einiger Aufmerksamkeit erkennen können und müssen. Faule Wurst ist, was keiner Ausführung bedarf, direkt gesundheitsschädlich. N. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

87. **Landgericht Dortmund.** Urtheil vom 11. Februar 1896 wider den Metzger M. und den Metzgergesellen D. M. zu S. — An einem Sonnabend im Anfang November 1895 kaufte Arbeiter N. in dem M.'schen Geschäfte mehrere Knack- und Fleischwürste, welche von ihm und seiner Familie ohne irgendwelchen Nachtheil gegessen wurden. Von den gleichen Wurstsorten kaufte N. auch wieder am Montag. Nach dem Genuß dieser Wurst sind sowohl die Ehefrau N., als auch die Arbeiter St. und K. erkrankt; letztere hatten

erst am Donnerstag von R. einige Proben von den Würsten erhalten. Schon am Freitag trat Unwohlsein ein, das sich in Kopfschmerzen, Erbrechen, Durchfall, theilweise auch in hohem Fieber äußerte, Symptome, welche es nach dem ärztlichen Gutachten außer Zweifel stellen, daß die Erkrankungen durch den Genuß der Wurst hervorgerufen sind. In Folge dessen wurden polizeilicherseits die in dem Laden der Angeklagten noch vorhandenen Würste gleicher Art beschlagnahmt; es fanden sich noch 4 Pfund vor, zum Theil ganze Würste, zum Theil auch schon angeschnitten. Diese wurden von dem Kreisphysikus Dr. B. untersucht und sämmtlich mit einem Pilzrahm bedeckt befunden; sie waren weich und fühlten sich klebrig an. Fuhr man mit dem Messer über die Haut, so schrabte man eine schwarze Masse ab. Die Würste rochen, dies wurde auch von dem Polizeisergeant Ba. und Dr. G. bestätigt, säuerlich und widerlich. Wenn von dieser Wurst die Haut nicht abgezogen war, trat zweifellos Krankheit ein, aber auch wenn ersteres geschah, konnte nach der inneren Beschaffenheit der Wurst Krankheit erzeugt werden.

Es mag nun dahingestellt bleiben, ob die von dem Zeugen R. gekauften Würste sich schon in einem verdorbenen Zustande befunden haben, oder ob sie erst bei erwiesenermaßen feuchtem Wetter in den dumpfen Wohnräumen des Zeugen nach einigen Tagen schlecht geworden sind; jedenfalls sind aber von den Angeklagten, wie sie auch selbst einräumen, die bei ihnen beschlagnahmten Würste feilgehalten bezw. verkauft worden, und diese Wurst müsse nach dem ärztlichen Gutachten als schlecht und gesundheitsschädlich bezeichnet werden.

Daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Würste gekannt haben, ist nicht als erwiesen angenommen worden. Dagegen hätte der starke Pilzrahm der Würste, ihr widerlicher Geruch, mithin ihre gesundheitsschädliche Beschaffenheit den Angeklagten bei einiger Aufmerksamkeit nicht entgehen können. D. M., welcher dauernd im Laden beschäftigt war und dem deshalb der größere Theil der Schuld beizumessen war, wurde zu 100 ℳ Geldstrafe, M. zu 50 ℳ event. beide für je 5 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

88. **Landgericht Duisburg.** Urtheil vom 26. Februar 1895 wider den Metzgermeister L. zu D. — Am 1. November 1894 ließ sich Gendarm O. für 40 Pf. 1/2 Pfund Schwartenmagenwurst aus dem L.schen Laden holen, nachdem ihm kurz vorher bei seinem Kostwirth S. an einem Stück Wurst aus dem Geschäfte L.'s ein starker Geruch aufgefallen war. O. fand nun, daß auch die ihm überbrachte Wurst einen schlechten, jaucheartigen Geruch hatte. Am folgenden Morgen untersuchte Chemiker Dr. H. das Stück Wurst und bezeichnete letztere als verdoben. Dieselbe hatte einen ekelhaften, fauligen Geruch, die Farbe des Fleisches war braunroth, die Konsistenz mürbe und schmierig, das Fett an den Rändern stark gelb und im Innern mit eitrigen Stellen durchsetzt. Aus dem Zersetzungsprozeß der Wurst glaubte Dr. H. mit Sicherheit schließen zu können, daß sich dieselbe schon am 1. November in dem verdorbenen Zustand befunden hat, und dieser Ansicht schloß sich der unter Zustimmung L.'s als Gutachter gehörte Metzgermeister Ha. durchaus an. Auf Grund des Dr. H.'schen Befundes hat Kreisphysikus Dr. B. erklärt, daß der Genuß der fraglichen Wurst geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Mit Rücksicht darauf, daß L. sich um die Fabrikation der Wurst nicht gekümmert, dieselbe vielmehr seinen Söhnen überlassen hat, da er in Geschäften bei Tage von Hause abwesend gewesen ist, hat das Gericht nicht festzustellen vermocht, daß er die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Wurst gekannt hat. Dagegen hat der Angeklagte unbedingt fahrlässig gehandelt, indem er als Eigenthümer und Leiter seines Metzgergeschäftes insbesondere auch die Fabrikation und den Verkauf der Würste zu überwachen hatte und verhindern mußte, daß derartige Waaren in Verkehr gebracht wurden. L. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

89. **Landgericht Essen.** Urtheil vom 15. November 1895 wider den Pferdemetzger D. und dessen Dienstmagd H. zu K. — I. Am 2. August 1895 ließ Polizeikommissar G durch eine Frau in dem D.'schen Laden für 10 Pf. Leberwurst kaufen. Die ihr von der H. verabfolgte Wurst war weich und hatte einen stinkenden Geruch. G. beschlagnahmte darauf in dem D.'schen Laden 23 Leberwürste, welche sämmtlich von derselben schlechten Beschaffenheit waren Chemiker Dr. Ki. untersuchte diese Würste am 3. August und fand dieselben in Fäulniß übergegangen; die hierdurch entstandenen Zersetzungsprodukte waren geeignet, die Gesundheit derjenigen, welche von der Wurst aßen, zu beschädigen. Da D. selbst den Betrieb seiner Metzgerei leitete und in derselben thätig war, hat ihm auch nach der Ueberzeugung des Gerichts nicht der verdorbene Zustand eines so erheblichen Quantums Wurst unbekannt bleiben können. Dagegen ist nicht für erwiesen angenommen, daß die H., welche nicht ständig als Verkäuferin im Laden thätig war, den verdorbenen Zustand der Wurst kannte. Bei einiger Aufmerksamkeit hätte sie sich aber in Folge des schlechten Geruchs und der weichen Beschaffenheit der Wurst sagen können, daß dieselbe verdorben war und ihr Genuß eine Schädigung der menschlichen Gesundheit hervorrufen konnte. II. Am 22. August 1895 kaufte Polizeikommissar G. in einem Filialgeschäft D.'s zu K. von den daselbst zum Verkauf ausgelegten Fleischwaaren etwa 5 Pfund Fleisch für 3,05 ℳ. Dasselbe war grünlich blau verfärbt, in Fäulniß übergegangen und an einer Stelle desselben quoll eine eitrige Flüssigkeit von grüner Farbe hervor. Hiernach war das Fleisch verdorben und unter Verschweigung dieses Umstandes an G. verkauft worden. Da D. den Fleischverkauf in der Filiale nicht persönlich leitete, erschien es möglich, daß er den in Fäulniß übergegangenen Zustand des Fleisches nicht gekannt hat. Jedenfalls war es jedoch seine Pflicht, sich darüber zu vergewissern, ob das in der Filiale zum Verkauf ausliegende Fleisch verdorben war oder nicht. Indem D. dies unterließ, handelte er fahrlässig. D. wurde zu einer Gesammtstrafe von 14 Tagen Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe, die H. zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§§ 12^{1}, 14, 11 N.-M.-G.)

90. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 10. Januar 1896 wider den Pferdemetzger D. zu K. — Am 3. Oktober 1895 beschlagnahmte Polizeiwachtmeister G. in dem Laden des Angeklagten 25 Pfund Wurst, welche nach dem Gutachten des Chemikers Dr. Ki. durchaus verdorben und in Fäulniß übergegangen waren. Nach dem genannten Gutachten wie nach dem Zeugniß G.'s war der Zustand dieser Wurst schon am 3. Oktober derart, daß Jeder das Verdorbensein der Waare ohne Weiteres sofort sehen und riechen mußte. Der Genuß dieser Wurst war geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Daß Angeklagter um diese Beschaffenheit der von ihm feilgehaltenen Waare gewußt hat, ergiebt sich einerseits daraus, daß er keineswegs die Verdorbenheit der Wurst bestreitet, sondern geltend macht, dieselbe sei ihm von anderer Seite geliefert worden, und es müsse daher sein Lieferant verantwortlich gemacht werden. Andererseits war, wie die Hauptverhandlung ergeben hat, schon am 3. August eine gleiche Beschlagnahme verdorbener Wurst in seinem Laden und am 22. August bei dem Winkelier F. eine Beschlagnahme von Wurst- und Fleischwaaren vorangegangen, welche Angeklagter in einem dortigen Filialgeschäft feilhielt, und Angeklagter hatte daher dringende Veranlassung, der Beschaffenheit der von ihm feilgehaltenen Waaren eine sorgfältige Prüfung zu widmen. Der Angeklagte wurde eines Vergehens gegen § 12^{1} N.-M.-G. für schuldig erachtet und, wegen eines gleichen Vergehens durch Urtheil vom 15. November 1895 schon bestraft, zu einer Zusatzstrafe von 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

91. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. Oktober 1896 wider den Metzgermeister H. zu E. — Am 23. Juli 1896 wurden auf dem Wochenmarkt zu B. von Thierarzt M. auf dem Verkaufsstande des Angeklagten etwa 1 1/2 Pfund Fleischwurst beschlagnahmt, welche dem M.

durch eine weißschimmlige Farbe und einen starken Geruch aufgefallen war. Die fragliche Wurst war von dem Gesellen T. etwa 3 Wochen vorher angefertigt und beim Kochen nachher geplatzt. Nachdem sie dann die Zeit hindurch im Laden gehangen hatte, war sie mit anderen Fleischwaaren von der Zeugin Hö. verpackt und nach dem Wochenmarkt gebracht worden. Der Angeklagte selbst hat sich um das Verpacken und die Beschaffenheit der Fleischwaaren garnicht gekümmert. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. A. ist der Genuß einer solchen Wurst für die menschliche Gesundheit schädlich.

Ein Beweis dafür, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Wurst gekannt hat, ist nicht erbracht worden. Dagegen nimmt das Gericht an, daß er fahrlässig gehandelt hat. Der Angeklagte hätte sich über den schädlichen Zustand der fraglichen Wurst leicht überzeugen können und war im vorliegenden Falle hierzu verpflichtet, da es ihm nicht entgangen sein durfte, daß die geplatzte Wurst im heißen Monat Juli bereits seit 3 Wochen in seinem Laden ausgehangen hatte. Wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, wurde H. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

92. *Landgericht Düsseldorf.* Urtheil vom 14. März 1898 wider den Metzgermeister B. zu D. — Am 3. Januar 1898 ließ sich Zeuge J. G. von seinem Bruder T. G. zum Frühstück für 0,10 ℳ aus dem B.'schen Laden gewöhnliche Leberwurst holen; B. verabfolgte selbst die Wurst. Nachdem J. G. ein kleines Stück von dieser Leberwurst gegessen hatte, stellte sich bei ihm Erbrechen ein. Bei näherer Besichtigung nahmen die Gebrüder G. wahr, daß die Wurst von ganz gelber Farbe war und einen stinkenden Geruch hatte. Den Rest der Wurst nahm die Ehefrau des J. G. mittags mit nach Hause; sie gab davon ein Stückchen der Katze, diese fraß es aber nicht. Als am 4. Januar die Leibschmerzen des J. G. nicht aufhörten, brachte dessen Ehefrau die fragliche Wurst zur Polizei. Auf Veranlassung des Polizeikommissar H. wurde diese Wurst dem Stadtchemiker Dr. L. und dem Kreisphysikus Dr. F. zur Begutachtung übergeben, ferner wurden bei B. durch den Polizeiwachtmeister S. noch 2¹/₁₀ Pfund gewöhnliche Leberwurst, außerdem Fleischwurst und Rollschinken beschlagnahmt und ebenfalls den gen. Sachverständigen übersandt. Nach Aussage des S., welcher eine der Leberwürste durchbrach und hiervon ein Stück dem Angeklagten zur Gegenprobe einpackte, entwickelte diese Wurst einen abscheulichen Geruch, zeigte allerlei Farben und erschien dem S. als ungenießbar. Der Angeklagte hat die schlechte Beschaffenheit der an T. G. verkauften Wurst bestritten; die Gegenprobe habe er von Dr. H. einige Tage später untersuchen lassen, und Dr. H. habe die Wurst, abgesehen von einem von dem Darme ausgehenden leichten üblen Geruch, für gut befunden. Die Uebelkeit des J. G. müßte auf andere Ursachen zurückzuführen sein. Die übrigen bei ihm beschlagnahmten Fleischwaaren, welche sich in dem außer Gebrauch gesetzten Eisschrank befunden hätten, wären nicht zum Verkaufe bestimmt gewesen.

Wenn nun auch Dr. H. bekundet hat, daß er die ihm in einem mit unverletzten Siegeln verschlossenen Packete von B. überreichte Wurst als gut befunden habe, daß man ferner nur, darauf aufmerksam gemacht, etwas Geruch an der Wurst habe bemerken können, welcher aber nur als eine Verstärkung des spezifischen Geruchs der Leberwurst anzusehen gewesen sei und hauptsächlich von der Haut bezw. dem Darm, der mehr als der Inhalt des Darmes der Zersetzung ausgesetzt sei, herrührte, wenn Dr. H. ferner diesen Befund darauf zurückführte, daß die Wurst schon mehrere Tage in einem geschlossenen Packete sich befunden hatte, so hat Kreisphysikus Dr. F. doch gerade das Gegentheil hiervon ausgesagt. Nach dem Gutachten Dr. F.'s roch nicht nur diejenige Wurst, von welcher ihm Dr. L. sagte, daß dem Käufer beim Genusse derselben schlecht geworden sei, derartig, daß es dem Sachverständigen schon beim Geruche fast schlecht wurde — auf der Außenseite befand sich eine Menge Schimmelpilze, das Innere schillerte in allen Farben —, sondern es war auch sämmtliche, dem Sachverständigen zur Untersuchung übergebene Wurst verdorben. Im Gegensatz zu Dr. H. führt Dr. F. den schlechten Geruch nicht auf den Darm, sondern vielmehr auf die Beschaffenheit des Darminhaltes zurück. Nach seiner Ansicht ist es unzweifelhaft, daß nach dem Genuß der vom Angeklagten an den Zeugen T. G. verkauften, sowie auch der bei ihm beschlagnahmten Wurst, insbesondere der Leberwurst, der Mensch krank werden muß, und daß auch J. G. in Folge des Genusses der Wurst krank geworden ist. Da nun die Identität der von dem Gutachter Dr. F. untersuchten Wurst mit der vom Zeugen T. G. gekauften und von J. G. theilweise genossenen Wurst nachgewiesen ist, so ist der aus beiden Gutachten sich ergebende Widerspruch nur durch die Annahme zu erklären, daß dem Dr. H. eine andere Wurst vorgelegt ist, was um so leichter geschehen konnte, als Angeklagter die Gegenprobe mehrere Tage im Besitze hatte, bevor er das Packet dem Gutachter brachte.

Das Gericht hat jedoch nicht nur als erwiesen angenommen, daß B. gesundheitsschädliche Leberwurst verkauft hat und daß J. G. nach deren Genuß erkrankt ist, sondern auch daß B. diesen gesundheitsschädlichen Zustand der Wurst kennen mußte und auch gekannt hat. B. hatte nur die eine Sorte Leberwurst und diese auch nur in geringer Menge in seinem wenig umfangreichen Geschäfte; da er selbst die Wurst verkaufte, konnte ihm als Fachmann die Beschaffenheit derselben, welche doch gleich dem S. als Laien aufgefallen war, unmöglich entgangen sein. B. wurde deshalb des Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

93. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 24. März 1898 wider den Abdeckereibesitzer S. zu D. — Am 22. November 1897 wurden gelegentlich einer polizeilichen Revision bei S. an Fleischwaaren vorgefunden: 35 Stück Leberwürste, 8 Stück Bratwürste, 3 Schüsseln Panasché — ein Gemisch aus Wurstbrühe, Buchweizenmehl und Speckstücken — und eine Schüssel mit gehacktem Fleisch. Von diesen Fleischwaaren wurde je eine Probe dem Schlachthofdirektor Sch. und dem Stadt- und Gerichtschemiker Dr. L. zur Untersuchung übergeben. Dr. L. erklärte die Leberwurst, die Bratwurst und das Panasché für verdorben. Nach seiner zuverlässigen Mittheilung hatte die Leberwurst einen ekelhaft ranzigen Geruch, der auf zersetztes Fett schließen ließ; die Säurezahl des Fettes der Wurst habe 21⁰ betragen, während schon eine Säurezahl von 8⁰ zu beanstanden sei. Desgleichen ergab die widerwärtig riechende Bratwurst 13,6⁰ und das widerlich ranzig duftende Panasché 16,8⁰. Das gehackte Fleisch war dagegen derartig mit Gewürzen, namentlich mit Zwiebeln versetzt, daß die Gerüche der Gewürze vorherrschten und die Beschaffenheit des Fleisches überhaupt nicht zu erkennen war. Das gehackte Fleisch ist demnach nicht beanstandet worden. Bei einer der Würste stellte Dr. L. insbesondere noch fest, daß auch das am Darm befindliche Fett, vielleicht in Folge mangelhafter Reinigung des Darmes, verdorben war. Dr. L. bekundete ferner, daß die Bediensteten seines Laboratoriums in Folge des üblen Geruchs, der von den Würsten und dem Panasché ausgegangen sei, Anfälle von Uebelkeit bekommen hätten. Kreisphysikus Dr. F., welcher die fraglichen Fleischwaaren ebenfalls untersucht hat, bestätigte, daß der abscheuliche Duft jener Fabrikate die menschliche Gesundheit durch Erregung von Uebelkeit zu beschädigen geeignet gewesen sei, noch mehr aber der Genuß dieser Speisen. Ganz dieselbe Ansicht bezüglich der beschlagnahmten Fleischwaaren hat auch der Schlachthofdirektor Sch. ausgesprochen. Leberwurst und Panasché hat S. geständlich selbst hergestellt und seinem Gesinde und seinen Arbeitern zum Essen verabreicht; die Bratwurst wollte er einige Wochen zuvor zum Verbrauch in seinem Haushalte von einem Metzger gekauft haben.

Es ist nicht nachgewiesen, daß S. bei der Bereitung jener Speisen und bei der Abgabe der Bratwurst an dem üblen Geruch oder aus anderen Umständen die

eingetretene Verdorbenheit jener Fleischwaaren mit Sicherheit erkannt oder gar absichtlich verdorbene Bestandtheile, welche ihm allerdings sowohl zufolge seines Abdeckergewerbes als auch durch den nachgewiesenen Einkauf von schlechtem Speck zur Verfügung standen, verwandt hat. Seine Gehülfen, sein Dienstmädchen und der Zeuge R., welche bei der Bereitung jener Speisen zugegen gewesen waren, haben sogar ausgesagt, daß alles tadellos gewesen sei. Dagegen fiel dem Angeklagten fahrlässiges Handeln zur Last, indem er sich nicht die Mühe gegeben hat, vor oder während und nach der Zubereitung der selbstverfertigten Nahrungsmittel und vor der Abgabe der gekauften Bratwurst an seine Leute durch den Geruchsinn und vermöge der ihm gerade als Abdecker eingeübten sachverständigen Befähigung die Verdorbenheit der Bestandtheile und der Fabrikate festzustellen. S. wurde deshalb zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Bayern 94. Landgericht München I. Urtheil vom 22. Januar 1897 wider den Metzgermeister B. und die Ladnerin H. — B unterhielt bei seinem Schweinemetzgereigeschäft 2 Verkaufsstellen; die eine davon besorgte seine Stiefschwester, die Mitangeklagte H., als Ladnerin, jedoch pflegte B. selbst täglich dahin zu kommen, dort nachzusehen und die Geschäftsführung der H. zu beaufsichtigen. Bei diesen Besichtigungen unterließ B. nun, in gehöriger Weise dafür zu sorgen, daß unverkauft gebliebene Waaren, welche inzwischen verdorben oder gar in einen gesundheitsschädlichen Zustand gekommen waren, doch noch als menschliches Nahrungsmittel von der H. verkauft wurden. So hat letztere nicht nur im Juni 1896 in mehreren Fällen ganz ungenießbare Wurstwaaren veräußert, sondern auch am 6. Juli 1896 Frankfurter Leberwurst verkauft, welche wegen ihres schlechten Aussehens und ihres Geruchs dem Bezirksinspektor S. überbracht wurde. Dieser fand bei Besichtigung der Wurst, daß die Haut derselben rissig und schmierig, die Wurstmasse selbst röthlichgrau war und einen sehr üblen Geruch ausströmte. Bei einer am 7. Juli vorgenommenen Revision beschlagnahmte S. in dem Laden der H. noch mehrere verdorbene Fleischwaaren, darunter auch auf dem Ladentisch Frankfurter Leberwurst von ungefähr gleicher Beschaffenheit, wie die am Tage vorher von der H. verkauften. Sämmtliche beschlagnahmten Waaren wurden vom Bezirksthierarzt Sch. einer genauen Untersuchung unterworfen und als verdorben und mit ihrem Genusse die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet befunden.

Das Gericht hat durch das Beweisergebniß als erwiesen erachtet, daß die H. trotz ihrer Einwände wissentlich die verdorbenen und gesundheitsschädlichen Fleischwaaren als menschliches Nahrungsmittel verkauft und feilgehalten hat. Dagegen wurde B. nur der Fahrlässigkeit für überführt erachtet, indem er fortgesetzt in der Beaufsichtigung der Geschäftsführung seiner Ladnerin H. die nöthige Sorgfalt und Aufmerksamkeit außer Acht gelassen hat. Dem zu seiner Rechtfertigung angetretenen Entlastungsbeweis mußte der Erfolg versagt werden. B. wurde zu 200 ℳ Geldstrafe, die H. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^2, 11, 12^1, 14, 16 N.-M.-G.)

95. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 1. Juni 1898 wider den Delikateßhändler M. zu Mü. — Der Angeklagte verkaufte am 13. Februar 1897 mit seinem Delikateßgeschäft an die G. auch etwa 70 Pfund Hartwürste (Salami- und Cervelatwürste), welche sich als ranzig und ungenießbar erwiesen. Durch ihr fortgesetztes Drängen gelang es der G., daß ihr M. im März 37 Pfund dieser Wurst gegen eine entsprechende Menge frischer Würste umtauschte. Bezüglich der nicht zurückgenommenen Würste veranlaßte die G den Bezirksinspektor Ga., eine amtliche Untersuchung derselben anzuordnen. Die erste Wurstprobe gelangte am 23. Mai 1897 an die Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel in Mü. und wurde als hochgradig verdorben und als vollständig ungenießbar befunden. Bei einer sodann am 2. Juni 1897 von Ga. und Dr. S. vorgenommenen Besichtigung im Laden der G. ergab sich, daß die meisten der noch dort hängenden M.'schen Hartwürste schon ohne Anschneiden durch den Geruch erkennen ließen, daß sie ranzig, ganz verdorben und ungenießbar waren. Das gleiche Resultat ergab sich bei sämmtlichen übrigen Würsten nach ihrem Aufschneiden. Die chemische Untersuchung der scheinbar am besten erhaltenen 4 Würste wies einen abnormen, hohen Säuregrad des durch Analyse isolirten Wurstfettes auf, ebenso waren sie nach Geruch und Geschmack ranzig und als hochgradig verdorben zu erachten.

Bei der Ende Mai und Anfang Juni 1897 festgestellten, sehr weit vorgeschrittenen Zersetzung jener Würste und in Anbetracht dessen, daß die Zersetzung von Hartwurst im Allgemeinen langsam vor sich geht, daß ferner die Witterung zu jener Zeit eine sehr kühle war, daß endlich die G. die fraglichen Würste nachgewiesenermaßen vom 13. Februar an beständig an einer trockenen Stelle von mittlerer Temperatur aufbewahrt hatte, ist mit dem Sachverständigen Dr. S. als erwiesen anzunehmen, daß diese Würste schon beim Verkauf an die G. theils in geringerem, theils in stärkerem Grade im Zersetzungsstadium begriffen, mithin ungenießbar und verdorben waren. Die Beweisaufnahme hat aber auch weiter ergeben, daß der Angeklagte bei seiner Sachkunde schon beim Verkauf den verdorbenen Zustand jener Würste gekannt, ihn aber der G. verschwiegen hat. M. wurde deshalb zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt, die Verurtheilung wurde außerdem öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^2, 16 N.-M.-G.)

96. **Landgericht München II.** Urtheil vom 19. Januar 1895 wider die Gastwirthsfrau B. zu P. — Am 9. November 1894 setzte die Angeklagte ihren Gästen 4 Würste vor, von denen Zimmermann Pl. 2 Stück aufaß; die dritte Wurst hatte nach Pl. einen Einriß an einem Ende, schien sonst der Beschaffenheit nach aber gut zu sein, während die 4. Wurst — eine dickgeräucherte — weißlich aussah und einen üblen Geruch verbreitete. Diese beiden Würste bezahlte der Zeuge H der Angeklagten, nahm sie mit und übergab sie noch am selben Abend der Gendarmerie zu P. zum Zwecke der Untersuchung; Zeuge S. bekundete, daß die dickgeräucherte Wurst so stark gerochen hat, daß er sie nicht im Zimmer behalten konnte. S. schickte am 10. November die beiden Würste an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München, woselbst sie jedoch erst am 12. November eintrafen und nicht mehr näher untersucht wurden. Die einzeln vorgelegte dickgeräucherte Wurst war nach Angabe des Sachverständigen Dr. M. nicht nur verdorben, sondern auch geeignet, beim Genuß Ekel, Erbrechen und Magendarmkatarrh hervorzurufen, mithin die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Daß die Angeklagte diese schädliche Beschaffenheit der fraglichen Wurst gekannt hat, ist nicht erwiesen. Dagegen hätte die B. bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt den erwähnten Zustand der Wurst sehr wohl erkennen können. Diese Pflicht hat die B. nicht angewandt und deshalb fahrlässig gehandelt. Die B. wurde zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

97. **Landgericht Traunstein.** Urtheil vom 13. Dezember 1895 wider die Gastwirthsehefrau Z. zu T. — Am 13. Juni 1895 abends ließen sich die Handwerksburschen K. und Ki. in der Z'schen Wirthschaft Würste verabreichen. Da die eine angeschnittene Wurst völlig ungenießbar war, wickelte Ki. sie in Papier ein und brachte sie am folgenden Morgen zu dem Polizeisoldaten L., welcher sie dem Landgerichtsarzte Dr. Le. überbrachte. Dieser hat die Wurst gegen Mittag untersucht und höchst übelriechend, ekelerregend, sowie geeignet befunden, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Nach seinem Gutachten war die Wurst bereits am Abend des vorhergegangenen Tages in demselben verdorbenen Zustande gewesen. Zweifellos hatte die Angeklagte auch darum gewußt. Sie wurde zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12^1 N.-M.-G.)

98. **Landgericht Amberg.** Urtheil vom 8. Februar 1896 wider den Metzgergesellen N. und den Metzger und Gastwirth G. in S. — Am 10. November 1895 holte die Tochter des Wirthes R. dem Bauern Ne. von dem Metzger G. für 20 Pf. Pressack; letzterer wurde der Zeugin von dem bei G. mit dem Verkauf der Fleischwaaren betrauten N. verabreicht. Nach der Bekundung des Ne. und des Zeugen Sch. war der Pressack ungenießbar; wenn er auch nicht gerade gestunken hat, so schmeckte er doch „ungarstig". Er war überdies sehr sulzig und bestand aus losen Fettbrocken und rothbrauner Flüssigkeit; die Haut auf der Seite, auf welcher der Pressack gelegen hatte, war ganz morsch und sah „abscheulich" aus.

Mit den Aussagen des Ne. und Sch. stimmte auch der Befund des Landgerichtsarztes Dr. M. überein, der sich über die am 12. November erfolgte Untersuchung des Pressacks folgendermaßen aussprach: Fraglicher Pressack habe nicht aus einer kompakten Masse bestanden; auf demselben habe sich eine dünne, braune Flüssigkeit entwickelt, welche einen intensiven Fäulnißgeruch entwickelte. Er habe sich damals schon in vorgeschrittener Fäulniß befunden und sei unter allen Umständen gesundheitsschädlich gewesen. Hieran sei jedoch hauptsächlich die Länge der Zeit vom 10. bis 12. November schuldig gewesen, denn wenn sich auch der Beginn der Fäulniß bei Fleischwaaren nicht besonders bemerkbar mache, so schreite dieselbe doch mit der Zeit sehr rasch vor. Er sei überzeugt, daß schon damals, als der Pressack dem Ne. zum Essen vorgesetzt wurde, derselbe zu faulen begonnen habe und in der Zersetzung gewesen sei, was aus der braunen Brühe und dem weichen Durchschneiden desselben hervorgehe. Aber schon im ersten Stadium sei die Fäulniß geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, indem sie nicht bloß Magen- und Darmkatarrhe, sondern auch lebensgefährliche Erkrankungen durch Vergiftung erzeuge. Den Zustand der Fäulniß auch des ersten Stadiums bei solchen Sachen kennen die Metzger sicherlich.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen angenommen, daß der fragliche Pressack bereits zur Zeit des Verkaufs in einem gesundheitsschädlichen Zustande sich befunden hat. Daß die beiden Angeklagten diese gesundheitsschädliche Beschaffenheit gekannt haben, ist nicht als festgestellt erachtet worden. Es hat sich jedoch die richterliche Ueberzeugung dahin gebildet, daß die beiden Angeklagten bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten erkennen müssen, daß der fragliche Pressack bereits in Fäulniß übergegangen und nicht mehr als menschliches Nahrungsmittel zu verkaufen war. Die beiden Angeklagten wurden eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für schuldig befunden, und N. zu 5 ℳ, G. zu 15 ℳ Geldstrafe event. zu 1 bezw. 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

99. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 14. Dezember 1897 wider den Kaufmann L. zu A. — Am 17. August 1897 wurden von dem Polizeioffizianten R. in Begleitung eines Vertreters der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Erlangen bei einer Lebensmittelvisitation in dem L.'schen Laden 7 Stück geräucherte Blutwürste, sogen. Speckwürste, welche ein schimmliges, ekelerregendes Aussehen hatten und mit Würmern durchsetzt waren, beschlagnahmt. L. mußte selbst die Verdorbenheit dieser feilgehaltenen Würste zugeben, wandte aber ein, daß er deren schlechte Beschaffenheit nicht gekannt habe. Nun ist, abgesehen von dem Gutachten der Untersuchungsanstalt in Erlangen, durch das Zeugniß des Bezirksarztes Dr. An. festgestellt, daß die weggenommenen Würste bei der von ihm gepflogenen Untersuchung ein ekelerregendes Aussehen hatten. An deren Hautumhüllung war die Zersetzung in eine schmierige Masse zu bemerken. Sie bröckelten leicht auseinander und waren mit größeren und kleineren Würmern durchsetzt. Der Sachverständige äußerte sich gutachtlich dahin, daß der Genuß dieser Würste geeignet war, die menschliche Gesundheit zu schädigen und zwar durch Erbrechen, Diarrhöe, Gastrizismus.

Die Beweisaufnahme ergab keine genügenden Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte wissentlich diese gesundheitsschädlichen Würste feilgehalten hat. L. war jedoch als Kaufmann verpflichtet, sich um seine Waaren zu kümmern und für deren Güte Sorge zu tragen; bei Anwendung einiger Aufmerksamkeit hätte ihm der verdorbene Zustand jener Würste nicht entgehen können. L. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

100. **Landgericht Regensburg.** Urtheil vom 5. Februar 1896 wider den Metzger und Wirth S. und dessen Schwiegertochter K. S., beide zu N. — I. An einem Montag im Sommer 1895 verkaufte die Ehefrau des S. an Bahnarbeiter 4 bis 6 Stück Blutwürste. Als nun die Zeugen K. und T. ihre Wurst aufschnitten, verbreitete dieselbe einen üblen Geruch; das Blut war schwarzblau und an den Zipfeln der Wurst fanden sich kleine Maden. Medizinalrath Dr. R. erklärte die Blutwürste auf Grund der Zeugenaussagen für verdorben und gesundheitsschädlich, da sie bereits in Zersetzung übergegangen wären. Dies könne allerdings bei Würsten, namentlich wenn sie schlecht zubereitet und schlecht aufbewahrt oder hoher Temperatur ausgesetzt sind, sehr rasch eintreten.

Da die Würste nach Aussage der Zeugen von außen gut aussahen, so ist auf Grund des R.'schen Gutachtens die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen erachtet, daß die Würste erst in der Zeit von der Abgabe an K. bis zum Aufschneiden derselben den gesundheitsschädlichen Zustand erhalten haben, daß mithin der Angeklagte S. diese Beschaffenheit der Würste nicht gekannt hat und auch nicht an ihrem Aussehen hätte erkennen können. Außerdem behauptete S. unwiderlegt, daß er mit Rücksicht darauf, daß die Würste schnell dem Verderben ausgesetzt seien, überhaupt die Abgabe derselben an die auf der Bahnstrecke beschäftigten Arbeiter verboten habe, dies auch im vorliegenden Falle gegen sein Wissen und Willen geschehen sei. S. wurde daher in diesem Falle nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden.

II. Am 26. August 1895 verkaufte die Mitangeklagte K. S. als Vertreterin ihres Schwiegervaters an den Eisenbahnarbeiter B. für 80 Pf. 4 Stück Pressack. Als letzterer kurz darauf gegessen werden sollte und aus dem Papier gewickelt wurde, zeigte er ein ekelerregendes, schmieriges Aussehen und verbreitete einen starken Gestank. Die Zeugen G., T. und Sch., welche vor Hunger trotzdem einige Brocken von dem Pressack aßen, wurden theils unwohl und erbrachen sich, theils konnten sie vor Ekel mehrere Tage nichts genießen.

Die Sachverständigen, Bezirksthierarzt M. und Bezirksarzt Dr. Be., welche beide einen Theil des fraglichen Pressacks untersuchten, und zwar ersterer noch am 26., letzterer am 27. August, bestätigten, daß der fragliche Pressack stark zerbröckelt, sowie schmierig war, einen widerlichen süßlichen Geruch und das Fett eine gelbliche Färbung hatte und bereits in Fäulniß übergegangen war. Sie gaben ihr Gutachten dahin ab, daß der fragliche Pressack schon zur Zeit der Abgabe an den Bahnarbeiter B. nicht nur verdorben, sondern auch gesundheitsschädlich war, welchem Gutachten sich auch Medizinalrath Dr. R. anschloß, der nur noch beifügte, daß er nicht glaube, daß die K. S. wußte, daß der von ihr verkaufte Pressack gesundheitsschädlich sei.

Das Ergebniß der Beweisaufnahme hat nicht ergeben, daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Pressacks gekannt haben. Wer aber Lebensmittel feilhält oder verkauft, hat die Pflicht, sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten und unterrichtet zu halten; hat er dies nicht selbst gethan oder die ihm gebotene Gelegenheit, sich durch Einziehung von Belehrung bei Sachverständigen Auskunft zu verschaffen, unbenützt gelassen, so trifft ihn der Vorwurf der Fahrlässigkeit (Rechtspr. Bd. IV S. 165.) Dieser Verpflichtung ist der Angeklagte nicht nachgekommen, indem er sich um die Beschaffenheit des Pressacks nicht

weiter kümmerte, sondern denselben trotz der inzwischen eingetretenen Verdorbenheit und Gesundheitsschädlichkeit als menschliches Nahrungsmittel feilhielt und seiner Schwiegertochter zum Verkaufe als Nahrungsmittel überließ. S. wurde daher wegen Fahrlässigkeit zu acht Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Bezüglich der K. S. steht nur fest, daß sie als Gehülfin ihres Schwiegervaters den fraglichen Preßsack verkauft hat. Da eine Beihülfe zu einem bloßen Fahrlässigkeitsvergehen, wegen dessen S. verurtheilt wurde, das geltende Strafgesetz nicht kennt, so war die K. S. freizusprechen. (§§ 12¹, 14 N.-M.-G., § 49 St.-G.-B.)

101. **Landgericht Augsburg.** Urtheil vom 26. November 1895 wider den Metzgermeister G. zu B. — Am 12. Juli 1895 verkaufte G. an den Kolporteur F. ein Stück Leberkäs, welches einen argen Gestank verbreitete und voller Würmer war. F. brachte dem Angeklagten den Leberkäs zurück und erhielt dafür ein Stück sogen. Lyoner Wurst. Wahrscheinlich in Folge des durch den Leberkäs in F. erregten Ekels kam diesem auch die Wurst nicht recht sauber vor, sodaß er dieselbe zur Polizei brachte. Die noch am selben Tage durch den Bezirksthierarzt S. in den Räumlichkeiten des G. vorgenommene Besichtigung ergab zunächst im Laden selbst keine Beanstandung bei den wenigen dortselbst befindlichen Wurstwaaren. Im Kellerraume fanden sich einige Stücke Preßmagen, welche theilweise ganz zerflossen, theilweise breiig waren, und bei denen nach ihrem ganzen Zustand an ein Verkaufen überhaupt nicht mehr zu denken gewesen wäre. G. gab dem Beamten an, daß er diese Sachen als Futter für seine Enten aufgehoben habe. Von dem in Rede stehenden Rest des Leberkäses fand sich nichts mehr vor und gab G. ebenfalls an, daß er denselben an die Enten verfüttert habe. Was schließlich das von dem F. zur amtlichen Untersuchung übergebene Stück „Lyoner Wurst“ betrifft, so konnte an demselben in Bezug auf Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack irgend etwas Ungehöriges nicht wahrgenommen werden. Nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. L. muß Leberkäs, welcher in hohem Grade übel riecht und mit Würmern bedeckt ist, nicht nur als ein verdorbenes, sondern auch als ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel angesehen werden. Der äußerst üble Geruch des Leberkäses sei ein Zeichen hochgradiger Fäulniß gewesen, bei welcher sich höchst schädliche Substanzen, insbesondere das sogen. „Wurstgift“, entwickeln. Es sei auch zweifellos, daß der Angeklagte als Metzger die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Leberkäses beim Verkaufe gekannt habe. Obwohl G. letzteres bestritt und alle möglichen Entschuldigungsgründe anführte, hat das Gericht doch durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß sich G. eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. schuldig gemacht hat. G. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

102. **Landgericht Neuburg a./D.** Urtheil vom 2. März 1896 wider den Metzgermeister K. zu D. — Die Eheleute R. kauften im Juni 1895 von der Ehefrau K.'s 4 Leber- und 2 Blutwürste für 40 Pf.; dieselben sahen äußerlich gut aus, stanken aber beim Kochen so, daß der Ehemann R. nicht davon essen konnte, während Frau R. sie noch für eßbar hielt und mit ihrem Sohn dieselben auch verzehrte. Im August 1895 kaufte der Zeuge F. im K.'schen Laden von der Ehefrau K.'s eine geräucherte, noch nicht gesottene Zunge. Dieselbe war, was jedoch erst beim Anschneiden der Zunge bemerkt wurde, beim Zungenkropf verdorben, weil Maden darauf waren. In Folge dessen wurde 1/4 der Zunge weggeworfen, der Rest aber gegessen. Zu dem Angeklagten hat F. gesagt, daß weder er, noch K.'s Ehefrau beim Kaufe etwas an der fraglichen Zunge bemerkt hätten. Um dieselbe Zeit kaufte Frau Kn. von dem Angeklagten 4 geselchte Blutwürste; dieselben sprangen beim Sieden auf und rochen so, daß sie weggeworfen werden mußten. Im Laden K.'s hatte Frau Kn. an den Würsten nichts Auffallendes, auch keinen Geruch bemerkt.

Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Angeklagte in den oben geschilderten 3 Fällen die genannten Eigenschaften dieser Waaren vor dem Verkauf gekannt und sie trotzdem feilgehalten und verkauft habe bezw. durch seine Ehefrau verkaufen ließ. Nach der Ueberzeugung des Gerichts konnte dem Angeklagten auch nicht Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden, da sich äußerlich an den Würsten zur Zeit des Verkaufs nichts wahrnehmen ließ, was auf eine Verdorbenheit im weitesten Sinne des Wortes hätte schließen lassen. K. wurde freigesprochen; die Freisprechung K.'s wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

Sachsen. 103. **Landgericht Chemnitz.** Urtheil vom 14. Juni 1898 wider den Fleischermeister L. zu B. — I. Im Herbst 1897 hat L. dem Tischlergesellen Lä. Wurst verkauft, welche in 2 Fällen mit Schimmel durchsetzt war und Maden enthielt, und Fleisch, das 2 Mal mißfarbig war, grüne Stellen zeigte, namentlich an den Fetttheilen, und einen Verwesungsgeruch verbreitete. Lä. hat diese fraglichen Fleischwaaren als ungenießbar weggeworfen. II. Ebenfalls im Herbst 1897 verkaufte L. an den Cementarbeiter S. an 2 verschiedenen Tagen Pökelschweinefleisch, das graublau und schmierig aussah, auch widerlich roch. S. schickte beide Male dem L. das Fleisch zurück und erhielt dafür gutes Fleisch. III. Am 15. März 1898 erhielt der Gartenbesitzer Li. für 0,20 ℳ von L. ein Stück Leberwurst, die ein schlechtes Aussehen hatte, schlecht roch und so ekelhaft schmeckte, daß Li. sie für ungenießbar hielt und sie der Polizeibehörde in B. übergab. In sämmtlichen Fällen hat L. den Abnehmern gegenüber nichts von der schlechten Beschaffenheit jener Fleischwaaren erwähnt.

L. hat von den Vorgängen zu I, II und III nichts wissen wollen und sie als unwahr dahin gestellt. Das Gericht hat jedoch auf Grund des Beweisergebnisses kein Bedenken getragen, sämmtlichen Zeugen zu glauben, zumal L. schon wegen Verkaufs verdorbener Nahrungsmittel vorbestraft war.

Die verkauften Nahrungsmittel waren in den angeführten Fällen verdorben, denn die Durchsetzung der Wurst mit Schimmel und Maden, der Verwesungsgeruch und das mißfarbige Aeußere des Fleisches zu I, die graublaue Farbe, das schmierige Aeußere und der widerliche Geruch des Fleisches zu II, sowie das Aussehen, der ekelhafte Geschmack und schlechte Geruch der Wurst zu III lassen mit Bestimmtheit erkennen, daß der normale Zustand dieser Nahrungsmittel sich derart in einen Verwesungszustand geändert hatte, daß sie nach allgemeiner Ansicht zum Genusse von Menschen ungeeignet waren. Jeder der Zeugen hat sofort diese Ueberzeugung gewonnen. Umsomehr ist anzunehmen, daß auch der Angeklagte, der doch Sachverständiger ist, in allen Fällen bei dem Verkaufe der Nahrungsmittel deren gekennzeichnete Beschaffenheit gekannt und so genau gewußt hat, daß sie verdorben waren. Die Anzeichen des begonnenen Verwesungszustandes waren so auffallend, daß sie dem Angeklagten nach der Ueberzeugung des Gerichtes nicht haben entgehen können und auch nicht entgangen sind. Es unterliegt keinem Zweifel, daß L. von dem Bestreben geleitet gewesen ist, für diese verdorbenen Waaren noch Geld zu erzielen, und daß er daher bei dem Verkaufe absichtlich verschwiegen hat, daß sie verdorben waren, da die Käufer sonst die Annahme der Waare sicher abgelehnt hätten. IV. Auf eine an die Polizeibehörde zu B. gerichtete Anzeige des Lä., daß L. verdorbene Fleischwaaren führe, wurde auf Anordnung des Stadtrathes zu B. am 1. März 1898, also noch vor dem Li.'schen Falle zu III von dem Bezirksarzt Dr. G. eine Revision der gewerblichen Räume des Angeklagten vorgenommen. Er fand zur Verkehrszeit in dem Verkaufsladen außer gutem Fleische unter dem Ladentische auch ein etwa 5 Pfund schweres Rindfleischrippenstück von grünlich schillerndem Aeußeren und von üblem Geruche vor und auf dem Ladentische einige Würste, die äußerlich verschimmelt waren und sich auch beim Durchschneiden innerlich mit Schimmel durchsetzt zeigten. Dr. G. kostete eine solche Wurst. Sie hatte einen sehr schlechten Geschmack, sodaß er das zu sich Genommene wieder ausspuckte bis auf ein kleines Stück, das er bereits ver-

schluckt hatte. Hiervon war ihm an jenem Tage sehr übel, sodaß er während des ganzen Tages nichts essen konnte. Weiter fand Dr. G. in der L.'schen Wurstkammer etwa 1 3/4 Centner Wurst vor, die sämmtlich äußerlich verändert und theilweise — sie wurden nicht alle durchschnitten — auch innerlich mit Schimmel durchsetzt waren. Die Fettgriefen zeigten in den durchschnittenen Würsten ein grünliches Aussehen. Eine Anzahl hart geräucherter Würste war nur äußerlich, nicht innerlich verschimmelt, also nach Reinigung noch genießbar.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. G. waren die Würste in der Wurstkammer, soweit sie Dr. G. durchschnitten hatte, sowie einige der im Laden vorgefundenen Würste, von denen Dr. G. eine gekostet hatte, jedenfalls durch langes Lagern so schlecht geworden, daß ihr Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dagegen hat der Sachverständige das erwähnte Rippenstück in gekochtem Zustande noch für genießbar gehalten.

Es ist nicht als erwiesen angenommen, daß L. den gesundheitsschädlichen Zustand der Wurst, namentlich der im Laden feilgehaltenen und von Dr. G. gekosteten, gekannt hat bezw. gar schon die Wurst so hergestellt hat, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Dagegen wußte L., daß die Würste in der Wurstkammer, die nach seiner eigenen Angabe dort schon 1/4 bis 3/4 Jahre lagerten, zum großen Theil verdorben waren. Wenn er nun Würste aus jener Kammer zum Verkauf in den Laden holte, wie denn auch die von Dr. G. im Laden vorgefundenen Würste kurz vorher von L. aus der Wurstkammer geholt waren, so hatte er besondere Veranlassung, die Wurst nicht nur äußerlich, sondern auch auf ihre innere Beschaffenheit, insbesondere auf ihre Gesundheitsgefährlichkeit zu prüfen. L. hat letzteres aber nicht gethan und sich ganz leichtfertiger Weise mit der äußerlichen Reinigung begnügt. Er hat daher diejenige Aufmerksamkeit und Sorgfalt nicht angewendet, die nach Lage der Sache unbedingt geboten war; bei einer gewissenhaften Prüfung hätte ihm als Fachmann die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jener Wurst nicht entgehen können. L. wurde daher in den Fällen zu I, II und III des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G., in dem Falle zu IV des Vergehens gegen § 14 l. c. für überführt erachtet und zu einer Gesammtstrafe von 6 Wochen Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

104. **Landgericht Freiberg.** Urtheil vom 12. November 1897 wider den Fleischer und Speisewirth H. zu N. — Am 13. September 1897 kaufte der Handarbeiter He. etwa um 8 Uhr vormittags 3 Stückchen Wurst für je 0,10 ℳ, darunter 2 Stücke Knoblauchswurst für sich und den Zeugen M. Von den beiden Stücken Knoblauchswurst war das eine der Rest einer schon verkauften Wurst, das zweite wurde von einer noch unangeschnittenen Wurst genommen. Beide Würste waren von H. etwa 10 bis 12 Tage vorher aus Schweine- und Rindfleisch mit Zusatz von Knoblauch angefertigt und seitdem im Laden aufbewahrt worden. Als He. und M. die Wurst verzehren wollten, bemerkten sie sofort, daß dieselbe faulig roch und schlecht schmeckte. In Folge dessen trug He. gegen 9 Uhr die Wurst zum Stadtwachtmeister F., welcher ebenfalls einen fauligen Gestank an der Wurst wahrnahm und außerdem bemerkte, daß das Fleisch derselben nicht die rothe Färbung von Würsten solcher Art hatte, sondern grau verfärbt aussah; einen Knoblauchgeruch hat F. an der Wurst nicht gefunden. Sowohl der Apotheker C. als auch der Droguist und Chemiker Cr., denen F. die Wurst in der 11. Stunde vorlegte, bestätigten ihm die Richtigkeit seiner Wahrnehmungen, insbesondere nahm Cr. keine Spur des dem Knoblauche eigenen, sondern nur den stark ausgeprägten, durchdringenden Geruch in Fäulniß übergehenden Fleisches wahr, welcher ihm die Empfindung des Ekels verursachte. H., von F. zur Rede gestellt, gab zu, daß die Wurst etwas alt wäre, schob aber den ihr anhaftenden Geruch auf den darin enthaltenen Knoblauch. Erst 2 Tage später, am 15. September nachmittags, wurde die Wurst von Dr. Hey. untersucht. Der genannte Arzt brach die Wurst nach verschiedenen Richtungen auseinander und fand, daß sie bis auf die innersten, noch röthlich erscheinenden Theile grau verfärbt sei, keinen Knoblauchgeruch, wohl aber einen sehr starken und widerlichen Fäulnißgeruch verbreite; nach dem Befunde war sie derart durch Zersetzung verschlechtert, daß sie durch ihren Genuß dem, der sich dazu hätte entschließen können, nicht nur Ekel, sondern auch bei nicht ganz besonderer Widerstandsfähigkeit der Verdauungsorgane eine erhebliche Beschädigung der Gesundheit durch Vergiftung bereitet haben würde. Daß die Wurst schon zur Zeit des Verkaufs an He. in einem gesundheitsschädlichen Zustand sich befunden hat, ist von Dr. Hey. wohl als sehr wahrscheinlich, jedoch nicht als bestimmt sicher bezeichnet worden.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte mindestens ebenso wie die Zeugen ohne besondere Aufmerksamkeit und Untersuchung den aufdringlichen Fäulnißgeruch der Wurst bezw. ihre graue Verfärbung, mithin ihre verdorbene Beschaffenheit erkannt hat. H. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 3 Tagen Gefängniß und 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Württemberg. 105. **Landgericht Rottweil.** Urtheil vom 18./19. Mai 1896 wider den Wirth M. zu T. — Am 28. Mai 1895 wurde bei M. die Hochzeit des Bauern Ma. gefeiert, wobei der Angeklagte, welcher neben seinem Wirthschaftsbetrieb auch das Metzgerhandwerk ausübt, u. a. zwei Sorten selbstgefertigter Würste, Bratwürste und sog. Schwartenmagen, verabreichte. Theils am nächstfolgenden, theils am übernächsten Tage erkrankte eine große Anzahl von Personen, welche sämmtlich von jenen Würsten, insbesondere dem Schwartenmagen, genossen hatten. Die Krankheit dauerte bei dem einen nur einige Tage, bei andern bis zu mehreren Wochen; in zwei Fällen, bei dem Müller Mau. und dem Gemeindepfleger F., nahm sie einen tödtlichen Ausgang. Die Ursache der Erkrankungen sowie des Todes der genannten beiden Personen findet die Anklage in der Beschaffenheit der erwähnten Würste, zu deren Herstellung der Angeklagte u. a. verdorbenes Kalbfleisch verwendet habe, und indem die Anklage des Weiteren annimmt, daß der Angeklagte bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt die gesundheitsgefährdende Eigenschaft des Fleisches hätte erkennen müssen und daß er somit die Erkrankungen und die beiden Todesfälle unter Hintansetzung der Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet gewesen, durch Fahrlässigkeit herbeigeführt habe, legt sie demselben ein Vergehen gegen § 14 N.-M.-G. in idealem Zusammentreffen mit je einem Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne des § 230² und der fahrlässigen Tödtung im Sinne des § 222² St.-G.-B. zur Last.

Nach den Bekundungen der Zeugen hat das von M. zum Verwursten verbrauchte Kalb- und Schweinefleisch ein schönes, gesundes und keineswegs verdorbenes Aussehen gehabt. Dagegen rührten 2 der zu den Schwartenmagen von M. gekauften Därme von einer Kuh her, welche am 24. Mai verendet war und an einem mit Verstopfung verbundenen Magenübel gelitten hatte; das Gekröse dieser Kuh soll auch nach dem Zeugen L. mit Eiter behaftet gewesen sein. Was aber weiterhin den Zustand der Würste zur Zeit ihres Verbrauchs anlangt, so haben die sehr zahlreichen, über diesen Punkt vernommenen Zeugen beinahe durchweg angegeben, daß sie an den Würsten weder hinsichtlich des Geschmacks, noch hinsichtlich des Geruchs etwas Auffälliges wahrgenommen haben, nur einige wenige Personen bemängeln betreffs des ihnen vorgesetzten Schwartenmagens, daß derselbe zu weich oder auch, daß in demselben zu wenig Schweinefleisch enthalten gewesen sei, und einzig und allein der Zeuge G. Mau., ein Sohn des verstorbenen Müllers Mau., will ein

ihm von seiner Mutter zum Versuchen dargereichtes Stückchen Schwartenmagen stinkend befunden, dasselbe sofort wieder ausgespuckt und hierbei geäußert haben, der gehöre in den Abtritt. Allein einmal hat demgegenüber der Trikotweber Ge. bezeugt, er habe den unmittelbar neben ihm sitzenden G. Mau. vom Teller der Mutter weg Schwartenmagen essen sehen, ohne hierbei ein Ausspucken des Mau. zu bemerken oder eine auf die Qualität der Wurst bezügliche Aeußerung desselben zu vernehmen, und sodann war das Auftreten des Mau. vor Gericht ein so sichtlich befangenes, daß seinen Aussagen schon aus diesem Grund eine ins Gewicht fallende Bedeutung nicht beigemessen werden kann.

Die Anzahl der nach dem Genusse des von M. verabfolgten Schwartenmagens Erkrankten belief sich auf nahezu dreißig. Bei allen diesen Personen äußerte sich die sofort mit großer Heftigkeit auftretende Krankheit in Erbrechen, Durchfall, Fieber und hochgradiger Schwäche und Mattigkeit, und es wissen mit nur wenigen Ausnahmen die Erkrankten bezw. deren Angehörige eine andere denkbare Ursache der Erkrankung als eben den Genuß des Schwartenmagens nicht zu bezeichnen. Die als Sachverständige vernommenen Aerzte, Oberamtsarzt Dr. H., Oberamtswundarzt Dr. F. und Obermedizinalrath Dr. R., sowie der von dem Angeklagten unmittelbar geladene weitere Sachverständige Prof. Dr. Hu., haben denn auch ihr Gutachten übereinstimmend dahin abgegeben, daß die Gleichzeitigkeit und Gleichartigkeit der zahlreichen Erkrankungen mit Nothwendigkeit eine gemeinsame Entstehungsursache bedinge, diese aber, sofern die beobachteten Krankheitserscheinungen sich als Symptome einer Fleischvergiftung darstellen, in nichts anderem als in der Beschaffenheit des von den Erkrankten verzehrten Schwartenmagens zu finden sei. Bezüglich der weiteren Frage, wann und wie das krankheiterregende Gift sich gebildet habe, vertreten Dr. H. und Dr. F., ohne übrigens anderweite Möglichkeiten schlechthin auszuschließen, die Annahme, daß ein Theil des zur Herstellung des Schwartenmagens verwendeten Fleisches schon vor der Verwurstung in faulige Zersetzung übergegangen gewesen sei. Von Dr. R. wurde hiergegen in erster Linie auf die Möglichkeit hingewiesen, daß an den zum Einfüllen des Schwartenmagens benützten beiden Därmen der an einem Magen- und Darmleiden verendeten Kuh sich noch lebende Bakterien befunden haben, die sich sodann dem Wurstinhalt mitgetheilt und in solchem vermehrt hätten, weiterhin aber ausgeführt, daß sich auch in dem verwursteten Fleisch, insbesondere in dem verwandten Rippenstück, welch' letzteres vorzüglich dazu geeignet gewesen sei, als Nährboden für eine Bakterienwucherung zu dienen, noch in den letzten Tagen vor der Verwurstung Gift gebildet haben könne, auf dessen Existenz das stattgehabte Kochen des Fleisches ohne Einfluß geblieben wäre, während allerdings die Bakterien selbst hierdurch wohl ohne Zweifel vernichtet worden sein würden. In ähnlichem Sinne wie Dr. R. hat sich auch Prof. Dr. Hu. ausgesprochen, dabei aber besonders hervorgehoben, daß nach seiner Ansicht die Annahme einer durch die erwähnten beiden Därme herbeigeführten Infektion der fertigen Würste die überwiegende Wahrscheinlichkeit für sich habe.

Angesichts dieser Gutachten und in Anbetracht der Zeugenaussagen war ein genügender Beweis für die der Anklage zu Grunde liegende Annahme, daß M. bei der Herstellung des Schwartenmagens verdorbenes Kalbfleisch verbraucht habe, nicht erbracht. Dagegen mußte als festgestellt erachtet werden, daß der fertige Schwartenmagen jedenfalls zur Zeit der Verabfolgung an die Gäste in einem derartigen Zustande war, daß dessen Genuß sehr zahlreiche Erkrankungen nach sich zog. Mit Rücksicht darauf, daß fast alle Konsumenten keinerlei Wahrnehmung gemacht haben, welche auf eine schlechte Beschaffenheit der Wurst hätte schließen lassen, ließ sich die Behauptung des M., daß er seinerseits ebenfalls keine derartige Wahrnehmung gemacht hat, nicht widerlegen. Zwar glaubt die Anklagebehörde aus dem Umstand, daß der Angeklagte die Verwendung von Kalbfleisch früher lügenhafter Weise in Abrede gezogen hat, das Gegentheil folgern zu dürfen, allein dieser Schluß geht zu weit. Der Angeklagte konnte jene Ableugnung ganz wohl auch dann als zu seiner Vertheidigung dienlich erachten, wenn er zwar an den Würsten etwas Verdächtiges nicht wahrgenommen, gleichwohl aber nach dem Bekanntwerden der Erkrankungen der Vermuthung Raum gegeben hatte, daß solche durch die Verwendung des zur Zeit der Verwurstung bereits 5 Tage lang konservirten Kalbfleisches verursacht sein könnten. Im Uebrigen ist nun aber von Obermedizinalrath Dr. R. und in gleicher Weise auch von Prof. Dr. Hu. ausgeführt worden, daß, möge das krankheitserregende Gift im Weg der Uebertragung von Seiten der Därme in den Wurstinhalt gelangt oder aber schon vor der Verwurstung in einem Theil des verwursteten Fleisches vorhanden gewesen sein, die Möglichkeit, daß die durch das Gift herbeigeführte Veränderung sich der Wahrnehmung des Angeklagten und jedes Dritten schlechthin entzogen habe, keineswegs als ausgeschlossen angesehen werden könne, da in nicht seltenen Fällen giftproduzirende Bakterienwucherungen auch ohne äußerlich wahrnehmbare Verderbniß auftreten, und erscheint hiermit dem Verdacht, daß der Angeklagte bei der ihm obliegenden Aufgabe, die Würste vor der Verabreichung an die Gäste auf ihren dermaligen Zustand zu untersuchen, nicht mit der erforderlichen Sorgfalt zu Werk gegangen sei, jedwede sichere Grundlage benommen. M. wurde daher freigesprochen. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G.)

Sachsen-Koburg-Gotha. 106. *Landgericht Gotha.* Urtheil vom 13. April 1897 wider den Fleischermeister W. und dessen Ehefrau Elise W. zu G. — Im Sommer 1896 hatte W. eine Anzahl sogen. Knackwürste auf Lager, die „etwas verdorben waren". Deshalb verkaufte er sie zu 30 Pf., statt, wie sonst, für 40 Pf. das Stück; W. hat auch seine Ehefrau von dem Verdorbensein der Würste in Kenntniß gesetzt und angewiesen, die Würste ebenfalls mit 30 Pf. für das Stück zu verkaufen. Am 28. August 1896 hat nun Elise W. eine halbe Knackwurst für 15 Pf. an den Drechsler M. verkauft, ohne diesem mitzutheilen, daß die Wurst verdorben sei. Als M. letztere verzehren wollte und in dieselbe biß, schmeckte sie derartig schlecht, daß sich M. erbrechen mußte. Bei der Untersuchung durch den Sachverständigen Dr. S., die am folgenden Tage stattfand, zeigte die Wurst einen üblen Geruch und wimmelte von Maden. Im Hinblick auf die Menge und Größe der Maden hat es der Sachverständige direkt für ausgeschlossen gehalten, daß die verdorbene Beschaffenheit erst in der Zeit nach dem Verkauf der Wurst entstanden sei. Die übrigen Knackwürste, nach Angabe W.'s 10 Stück, will letzterer am Tage seiner ersten gerichtlichen Vernehmung verbrannt haben.

Weiter hat Elise W. im Januar 1896 an die Zeugin Ge. ein Stück Rothwurst verkauft, welche wegen ihres verdorbenen Geschmacks nicht zu essen war; die Wurst roch schlecht und die darin befindlichen Griesen sahen schon ganz gelb aus. Die Angeklagte hat dieses Stück Wurst zurückgenommen mit dem Bemerken, daß die Sache nicht so schlimm sei, und der Ge. ein anderes Stück dafür gegeben.

Das Gericht hat in der Handlungsweise der Angeklagten, indem diese die durch die gegebenen Umstände gebotene Untersuchung der Würste unterlassen haben, im Falle M. eine grobe Fahrlässigkeit gegen § 14 N.-M.-G. erblickt. Daß die von der Elise W. verkaufte Knackwurst geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, steht im Hinblick auf deren Beschaffenheit außer allem Zweifel, ist auch durch die Aussage M.'s, welcher sich nach dem Genuß sofort hat erbrechen müssen, nachgewiesen. Bezüglich des Falles Ge. hat Elise W. gegen § 11 l. c. verstoßen; denn mit Rücksicht auf die Kürze der seit dem Verkauf verstrichenen Zeit und die totale Verdorbenheit der Wurst war es zweifellos, daß letztere schon beim Verkauf verdorben war und die Angeklagte diesen Zustand bei nur einiger Aufmerksamkeit hätte entdecken können. W. wurde zu 150 ℳ, Elise W. zu 60 ℳ Geldstrafe (§ 14 N.-M.-G.) verurtheilt, letztere außerdem noch nach § 11 l. c. zu weiteren 30 ℳ Geldstrafe.

C. Verendete Thiere.

I. Todesursache bekannt.

1. Blutinfektion.[1])

Preußen. 1. Strafkammer beim Amtsgericht Neidenburg. Urtheil vom 30. Oktober 1895 wider die Arbeiter K. und D. zu Kr. — Am 5. Juni 1895 fand Gendarm Ku. in dem Dorfe J. bei einer Revision der Vieh- und Schweinebestände auf dem Hofe des Eisenbahnschaffners Kow. ein todtes Schwein liegen, welches am Tage vorher verendet war. Dasselbe war vollständig roth und offenbar an Rothlauf krank gewesen; Ku. ordnete an, daß das Schwein sofort vergraben werden sollte. Frau Kow. gab dem Angeklagten D. den Auftrag hierzu, und D. vergrub das Thier auch auf der J.'er Feldmark. Später grub jedoch D. in Gemeinschaft mit dem Angeklagten K. das Schwein wieder aus; beide theilten sich dasselbe und verzehrten es in ihrem Haushalte. Das Fleisch roch zwar, hat aber auf die Gesundheit der Angeklagten und deren Hausgenossen nicht schädigend eingewirkt.

Das Gericht hat bei dem geschilderten Sachverhalt für erwiesen angenommen, daß der Genuß des fraglichen Schweinefleisches gesundheitsschädlich war, und daß sich beide Angeklagte durch ihre Handlungsweise eines fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht haben. Mit Rücksicht darauf, daß die Angeklagten nur aus Noth gehandelt haben, erschien eine Geldstrafe von 10 ℳ event. eine Gefängnißstrafe von 2 Tagen für ausreichend. (§ 14 N.-M.-G.)

2. Landgericht Danzig. Urtheil vom 12. November 1895 wider den Hofbesitzer S. zu R. — Unter den Kälbern des Angeklagten kam im Sommer 1895 häufig die Krankheit „der Schaure" vor. S. gab daher dem Kuhhirt St. den Auftrag, die Kälber, von denen er merkte, daß sie schwach wurden, abzuschlachten; St. hat dementsprechend mehrfach Kälber, welche bereits in den letzten Zügen lagen, abgeschlachtet. Kein Kalb des S. ist jedoch im Laufe des Sommers verendet. Denn wenn auch die Wirthin L. eidlich bekundet hat, daß Fleisch von einem verendeten Kalb auf Anordnung des Angeklagten dessen Leuten vorgesetzt ist, so nahm das Gericht an, daß die L. bezüglich dieses Kalbes irrthümlich den Eindruck gehabt habe, als ob dasselbe verendet sei, daß dasselbe aber von St., wie dieser sehr glaubwürdig versicherte, in Wirklichkeit zu einer Zeit abgeschlachtet worden sei, als es in den letzten Zügen lag. Das Fleisch der von St. geschlachteten Kälber ist sowohl von dem Angeklagten selbst genossen, als auch seinen Leuten vorgesetzt worden.

Da nach diesem Sachverhalt nicht erwiesen ist, daß der Angeklagte das Fleisch verendeter Kälber seinen Leuten hat vorsetzen lassen, daß überhaupt Kälber bei ihm verendet sind, so hat das Gericht ihn von der Anklage, sich eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. schuldig gemacht zu haben, freigesprochen.

3. Landgericht Bromberg. Urtheil vom 25. April 1898 wider die Fleischermeister K. und L., beide zu B. — Am 15. Dezember 1897 war den W.'schen Eheleuten in Bl. ein Schwein verendet; letztere ließen dasselbe von einem Arbeitsmann ausnehmen und zertheilen, um das Fleisch als Hundefutter zu verwenden. In der Befürchtung, daß auch die 3 noch gesunden Schweine erkranken könnten, verkauften sie diese an den Angeklagten K., welcher in Begleitung des Angeklagten L. zu W. gekommen war, für 136 ℳ. Bei diesen Kaufverhandlungen hörten die Angeklagten auch von dem verendeten Schweine. Sie besichtigten dasselbe und K. erklärte, das Schwein habe an Rothlauf gelitten, das Fleisch sei nicht mehr zu verwerthen. Er bat die W.'schen Eheleute, ihm, da sie von dem Kaufpreis nichts abgelassen hätten, das Fleisch des verendeten Thieres zu schenken. Dies thaten die W.'schen Eheleute auch in der Annahme, daß K. das Fleisch ebenfalls als Hundefutter verwenden würde. K. dagegen verkaufte dieses Fleisch an L. für 9 ℳ. Am 16. Dezember 1897 hielt Polizeisergeant Be. den L. in B. an, als er mit einer Molle voll Schweinefleisch aus dem Hause der Frau H. kam; an diese hatte L. Schweinefleisch, das Pfund zu 0,60 ℳ verkauft. Auf eine diesbezügliche Frage des Be. sagte L., daß dieses Schweinefleisch aus dem städtischen Schlachthause stamme, der Stempel aber schon verwischt sei; L. bestritt ferner, noch weiteres Schweinefleisch in seiner Behausung zu haben. Bei einer an demselben Tage vorgenommenen Durchsuchung wurden jedoch bei L. noch eine große Anzahl Stücke Schweinefleisch, welche schon zum Verkauf zugeschnitten waren, in einer Wanne eingepökelt, darunter auch ein Schweinskopf, vorgefunden und beschlagnahmt. L. erklärte nun, daß sämmtliches Fleisch, auch das an die H. verkaufte, von dem W.'schen Schweine, das er geschenkt erhalten hätte, herrührte. Das ganze Fleisch, auch das von der H. gekaufte, wurde zur Polizei gebracht und am 17. Dezember durch den Direktor des städtischen Schlachthauses untersucht. Die Untersuchung ergab, daß das aus mehr als 20 Stücken bestehende Schweinefleisch bisher von einem Fleischbeschauer nicht untersucht und nicht gestempelt war. Die Haut, namentlich am Kopf und den Ohren, war stark geröthet, die normale Farbe war an keinem der Stücke vorhanden. Das Fleisch war schmierig, Fingereindrücke blieben bestehen, die Blutgefäße waren noch mit geronnenem Blute gefüllt, die Muskelfasern waren zersetzt. Beim Einschneiden drang aus dem Innern ein leichenartiger Geruch, welcher an der Oberfläche nicht wahrzunehmen gewesen war, weil die Fleischtheile in einer schwachen Salzlösung gelegen hatten. Der Sachverständige hat auf Grund dieses Befundes die Ueberzeugung gewonnen, daß das Fleisch von einem verendeten Schweine herrührte. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. Br. waren alle diese Fleischtheile, weil sie von einem gestorbenen Thiere herrührten, wenn sie ihrer Bestimmung gemäß als Nahrungsmittel genossen werden, selbst im gekochten Zustande und ohne Rücksicht auf besondere individuelle Eigenthümlichkeiten gewisser Personen geeignet, die Gesundheit zu beschädigen, und zwar war diese Gesundheitsgefährlichkeit schon unmittelbar nach dem Verenden des Thieres vorhanden. Das Gericht hat sich diesem Gutachten angeschlossen. Die Angeklagten haben ferner in der Hauptverhandlung eingeräumt, die Gesundheitsschädlichkeit dieses Fleisches gekannt zu haben. Der Ausrede K.'s, daß er das fragliche Schweinefleisch dem L. nur als Hundefutter verkauft habe, ist vom Gericht auf Grund des Beweisergebnisses kein Glaube geschenkt worden. Es ist vielmehr als erwiesen angenommen, daß K. gewußt hat, L. würde jenes Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen verwerthen. Mit Rücksicht auf die Vorstrafe des K. und die Gemeingefährlichkeit des Handelns der Angeklagten wurden diese zu je 1 Jahre Gefängniß verurtheilt; ferner wurden ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre abgesprochen und ihre Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

4. Landgericht Schneidemühl. Urtheil vom 15. November 1895 wider den Fleischer L. zu M. — Der Angeklagte hatte am 12. Mai 1895 von dem Landwirthe S. die Haut mit dem Kopfe einer Kuh, welche nach einer wochenlangen, schweren Erkrankung verendet war, für 9 ℳ gekauft. Die unentgeltliche Abnahme des ganzen Fleisches hatte L. abgelehnt mit der Erklärung, daß das Fleisch faul und in keiner Weise verwerthbar sei. Auf wiederholtes Zureden seitens des S. nahm L. schließlich die beiden Hinterviertel an sich. Von denselben bot er noch an demselben Tage dem Fleischer Ms. Fleisch, das Pfund zu 30 Pf. zum Kaufe an. Ms. lehnte den Kauf ab, „weil das Fleisch nicht einmal mehr zum Hundefutter gut sei"; dasselbe hatte eine bläulichrothe Färbung und ein weiches, klebriges Aussehen. Dieser Zustand des Fleisches, schon so verhältnißmäßig kurze Zeit nach dem Tode des Thieres vorhanden, läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß das Thier an einem mit septischen Erscheinungen verbundenen Fieber gelitten hat und verendet ist; das Fleisch von einem so

---

[1]) Vgl. auch S. 184* Urtheil zu 6.

verendeten Thiere ist vermöge des schon während der Krankheit eingetretenen Zersetzungszustandes geeignet, beim Genusse schwere, unter Umständen tödtliche Erkrankungen des menschlichen Organismus nach sich zu ziehen. Diese gesundheitsgefährlichen Eigenschaften waren, mindestens im Allgemeinen, dem Angeklagten als einem berufsmäßigen Fleischer beim Angebot des Fleisches wohl bekannt. Er wußte auch und setzte voraus, daß Ms., welcher selbst wohl Schweine, nicht aber Rinder schlachtete, das angebotene Fleisch nur dazu gebrauchen konnte und würde, um es gehackt zwischen das Schweinefleisch zu mischen und aus der Mischung Wurst, zum Genuß für Menschen bestimmt, zu bereiten. Der Angeklagte wurde eines versuchten Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G., § 43 St.-G.-B.)

5. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 8. Juli 1895 wider die Knechtsfrau Karoline B. zu W., die Arbeiterin Pauline B. zu G. und die Arbeiterin Christiane W. zu G. — Im November 1894 verendeten dem Gastwirth K. theils in derselben Nacht, theils am darauf folgenden Morgen 3 Schweine unter seucheverdächtigen Erscheinungen. Er ließ deshalb ihre Kadaver in den Garten bringen und mit Mist bedecken, um sie durch einen Thierarzt untersuchen zu lassen.

Die Angeklagten, welche von dem plötzlichen Verenden der Schweine Kenntniß hatten und auch wußten, daß dieselben vergraben worden waren, haben zwei von diesen Schweinen in der folgenden Nacht weggeholt und nicht allein selbst von ihrem Fleisch gegessen, sondern solches auch an ihre Hausgenossen abgegeben.

Das dritte Schwein ließ K. durch den Thierarzt untersuchen, welcher Lungenseuche[1]) als Todesursache feststellte.

Lungenseuche ist nach der Aussage des Sachverständigen Dr. L. eine Infektionskrankheit; es ist deshalb ohne Bedenken anzunehmen, daß die beiden andern nicht untersuchten, aber unter den gleichen Krankheitserscheinungen wie das untersuchte Schwein verendeten Schweine ebenfalls an Lungenseuche verendet sind. Nach der Bekundung dieses Sachverständigen ist der Genuß des Fleisches von an Lungenseuche verendeten Schweinen für die Menschen gesundheitsschädlich, da dasselbe infektiöse, auch dem menschlichen Organismus schädliche Krankheitserreger enthält, welche insbesondere auf die Verdauungsorgane des menschlichen Körpers höchst nachtheilige Einwirkungen ausüben können.

Solches Fleisch haben die Angeklagten als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht, und zwar mit dem Bewußtsein der Gesundheitsschädlichkeit desselben. Denn es war ihnen wohl bekannt, daß die betreffenden Schweine unter seucheverdächtigen Erscheinungen verendet und gerade deshalb, um dem Verkehr als Nahrungsmittel entzogen zu werden, in den Garten gebracht und mit Mist bedeckt worden waren. Wenn nun auch die Angeklagten nicht gewußt haben, daß die beiden Schweine an der Lungenseuche verendet waren, so legten doch die ihnen bekannten Umstände, unter denen die Thiere verendet waren und nachher versteckt gehalten wurden, die Wahrscheinlichkeit nahe, daß die Thiere an einer infektiösen Krankheit gestorben waren, welche das Fleisch derselben gesundheitsschädlich macht. Die Angeklagten wurden demgemäß wegen Vergehens gegen § 12 N.-M.-G. zu je 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

6. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. Oktober 1896 wider den Knecht Z. zu K. — Der Gasthausbesitzerin T. verendete am 28. Juli 1896 unter Erscheinungen des Rothlaufs ein Schwein; dasselbe wurde bis zu der vorgeschriebenen thierärztlichen Besichtigung auf Stroh in eine Grube geworfen und mit einer Thür zugedeckt. Z., welcher hiervon erfahren hatte, packte das Schwein am 31. Juli in einen Sack und fuhr es auf einem Kinderwagen nach Hause. Von dem Schweine gab er dann ein Viertel an den Knecht G., ein zweites Viertel an den Knecht Ka. ab und brachte auf diese Weise das Fleisch in den Verkehr.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. L. war das Fleisch der menschlichen Gesundheit in höchstem Grade gefährlich, da es schon in Fäulniß überzugehen begann und, da das Thier, von welchem es stammte, an Rothlauf verendet war, giftige Stoffe enthielt. Zweifellos hat der Angeklagte diese recht gefährlichen Eigenschaften, die bei der Häufigkeit der Rothlaufkrankheit keinem Landbewohner ein Geheimniß sind, gekannt. Der Umstand, daß die Eigenthümerin das Thier in die Grube geworfen und es nicht verwendet hatte, mußte ihm jeden Zweifel nehmen. Wenn Z. endlich noch zugegeben hat, daß das Schwein, als er es wegnahm, schon stark gerochen hat, so konnte an der Wissentlichkeit seines Thuns kein Zweifel obwalten. Z. wurde zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

7. **Landgericht Gleiwitz.** Urtheil vom 2. Januar 1897 wider den Hüttenarbeiter W. zu R. — Anfangs September 1895 verendete der Wittwe J. ein Schwein. Auf seine Bitte überließ die J. dem Angeklagten das todte Schwein mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß er es durch einen Thierarzt untersuchen lassen sollte und vorher nichts von dem Fleische wegnehmen bezw. verzehren dürfte. W. ließ das fragliche Schwein von dem Fleischbeschauer We. besichtigen. Dieser fand das Schwein bereits in Verwesung übergegangen; es war schmierig und in hohem Grade ekelhaft anzusehen. We. ließ den nur polnisch redenden Angeklagten durch die als Dolmetscher dienende Frau A. eingehend unterrichten, daß von dem Fleische, weil es gesundheitsgefährlich sei, nichts zur menschlichen Nahrung verwandt werden dürfte. Gleichwohl ließ W. mehrere Stücke von dem Fleische zubereiten, um es mit seiner Familie zu genießen. Kreisthierarzt G. hat demnächst Fleisch von jenem Schweine bei W. in einem Topfe vorgefunden; nach seinem Gutachten rührte das Fleisch von einem an Rothlauf eingegangenen Schweine her und war dessen Genuß in hohem Grade geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Der Angeklagte hat angegeben, nur aus Noth das fragliche Fleisch für sich und seine Familie in Verbrauch genommen zu haben. Er wurde eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

8. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Kreuzburg O./S.** Urtheil vom 2. November 1896 wider den Bauer D. und dessen Ehefrau Marie D. zu N. — In der Nacht vom 15. zum 16. August 1896 verendete den D.'schen Eheleuten ein 12 Wochen altes Ferkel, nachdem es einen Tag vorher zu fressen sich geweigert hatte. Das Schwein wurde zertheilt und von der mitangeklagten Ehefrau eingesalzen. Irgend eine Untersuchung des Fleisches durch einen Fleischbeschauer oder auch nur durch einen Fleischer ist nicht vorgenommen. Beim Abbrühen des Ferkels zeigte es sich, daß dasselbe fast am ganzen Körper roth war; die Beine blieben steif, obwohl sie mit heißem Wasser gebrüht wurden; das Ferkel hatte auch einen Bruch und verbreitete an der Bruchgegend einen unangenehmen Geruch. Am 23. August nun setzte Marie D. ihren Knechten und Mägden Fleisch von dem verendeten Ferkel zum Essen vor. Die Knechte B. und N. weigerten sich, das mit bläulichen Flecken versehene Fleisch zu essen, da es gestunken habe, die Mägde S. und K. aßen davon, obwohl das Fleisch nach der K. einen unangenehmen Geruch gehabt hatte. Der Angeklagte D. war an jenem Tage nicht zu Hause. B. zeigte einige Tage später in Folge eines Wortwechsels wegen des nicht gegessenen Fleisches mit D. dem Gendarm Bi. an, daß ihnen Fleisch von einem verendeten Schweine zum Essen vorgesetzt sei. Als sich Bi. dann am 7. Dezember zu D. begab, fand er den Rest des Fleisches im Backofen, in dem dasselbe bereits angebacken war und einen fürchterlichen Gestank verbreitete. Auf Anordnung Bi.'s warf D. das noch vorhandene Schweinefleisch sofort in die Düngergrube.

---

[1]) Wahrscheinlich Schweineseuche.

Der Sachverständige, Kreisphysikus Dr. G., hat auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme sein Gutachten dahin abgegeben, daß das Ferkel an Rothlauf verendet sei, einer Krankheit, die damals in dortiger Gegend stark unter den Schweinen geherrscht habe. Der Rothlauf an sich ist keine Krankheit, die das Fleisch des davon befallenen Schweines zum Genuß von Menschen ungeeignet macht; doch geräth das Fleisch des an Rothlauf verendeten Schweines rasch in Fäulniß und Zersetzung, zumal in jener heißen Jahreszeit, ein Prozeß, der nur kurze Zeit dadurch aufgehalten wird, daß das Fleisch gewürzt und eingesalzen wird. Der Genuß von in Fäulniß übergegangenem Fleische ist aber wohl geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; er erzeugt Uebelkeit und Erbrechen und ruft Magen- und Darmstörungen hervor. Das den Knechten und Mägden in der D.'schen Wirthschaft vorgesetzte Fleisch war, wie aus dem Geruch und der eigenthümlichen Verfärbung des Fleisches mit aller Sicherheit gefolgert werden muß, bereits in so hohem Maße in Fäulniß übergegangen, daß der Genuß desselben wohl geeignet war, die menschliche Gesundheit in der angegebenen Weise zu beschädigen.

Wenngleich das Gericht als erwiesen angenommen hat, daß die Angeklagte Marie D. beim Kochen des Fleisches dessen Fäulnißzustand bemerkt hat, so ist doch nicht als festgestellt erachtet, daß sie die gesundheitsschädliche Beschaffenheit desselben gekannt hat, da die dortige Landbevölkerung erfahrungsmäßig minderwerthiges und sogar verdorbenes Fleisch genießt und häufig vergrabene oder auf andere Weise unbrauchbar gemachte Viehstücke als Nahrungsmittel nicht verschmäht. Dagegen hat Marie D. fahrlässig gehandelt, da sie durch die Beschaffenheit des fraglichen Fleisches zu besonderer Vorsicht gemahnt war und dasselbe vor dem Verbrauche, da sie selbst zur Beurtheilung desselben außer Stande war, durch eine sachverständige Person hätte untersuchen lassen müssen. Bezüglich des D. hat die Hauptverhandlung nichts dafür ergeben, daß er das Fleisch an seine Hausgenossen zum Genusse abgegeben oder sonst auch in Verkehr gebracht hat, und noch viel weniger, daß ihm, als das Fleisch seinen Dienstleuten vorgesetzt wurde, bekannt gewesen ist, daß dasselbe bereits in Fäulniß übergegangen war. D. wurde freigesprochen, Marie D. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Bayern. 9 *Landgericht Deggendorf.* Urtheil vom 7. Februar 1895 wider den Bauer G. zu K. — I. Im Herbste 1894 wurde einem Schafe G.'s ein Fuß abgeworfen; der kranke Fuß fing bedenklich zu eitern an, das Thier nahm keine Nahrung zu sich und magerte in Folge dessen sehr ab. Am 17. September ließ G. das Schaf schlachten, ohne dasselbe vorher thierärztlich oder durch einen Fleischbeschauer besichtigen zu lassen; das Fleisch des Schafes verwendete G. in seinem Haushalte. G. hat sich deshalb einer Uebertretung der Vorschriften über die Fleischbeschau gemäß Art. 74[1] P.-St.-G.-B. und § 6[1], § 7[1], § 8[2] und § 19[2] der oberpolizeilichen Vorschriften über die Fleischbeschau vom 21. Juli 1876 schuldig gemacht und wurde mit 5 ℳ bestraft.

II. Am 6. September 1894 verendete dem G. ein Frischling, dann am 8. September zwei weitere Frischlinge. Als noch ein viertes Schwein krank wurde, ließ G. dasselbe schlachten. Das Thier war bereits so herabgekommen, daß es gleichfalls schon vor der vorgenommenen Schlachtung verendet war. Obwohl die Frau G.'s erklärte, daß sie das Fleisch der verendeten Thiere sich nur zum Füttern der Hühner und der Hunde zu verwerthen getraue, hat G. darauf bestanden, daß das Fleisch der besagten 4 Thiere für die Familienangehörigen und für die Dienstboten gekocht wurde; theilweise ist dasselbe auch an dritte Personen verkauft worden, ohne daß der Fleischbeschauer hierzu die Bewilligung ertheilt hatte. Durch die letztere Handlungsweise hat sich G. einer weiteren Uebertretung der obengenannten oberpolizeilichen Vorschriften über die Fleischbeschau schuldig gemacht und wurde deshalb zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

III. Von dem Fleische jener verendeten Schweine hat G. 3 Pfund an den Wirth W. und 2 Pfund an den Krämer P. verkauft. Nach dem gehörten Sachverständigen ist jedes Fleisch von verendeten Thieren als verdorben und gesundheitsschädlich zu betrachten, weil es, wie im vorliegenden Falle, Thiere mit infektiösen Krankheiten betrifft. Es ist jedoch nicht erwiesen, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des verkauften Fleisches gekannt hat; da er jedoch trotz der von seiner Frau geäußerten Bedenken bezüglich der Güte des Fleisches letzteres an Dritte abgab, ohne es vorher von einem Sachverständigen untersuchen zu lassen, handelte er fahrlässig. G. wurde deshalb zu 35 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

2. Gebärakt.

Preußen. 10. *Strafkammer beim Amtsgericht zu Kreuzburg O./S.* Urtheil vom 7. Januar 1896 wider den Häusler F., die Gärtnerfrau C. und die beiden Einliegerfrauen K. und Ka. — Im August 1895 hatte eine Zuchtsau des Zeugen N. 5 Ferkel geworfen und war bald darauf erkrankt. Das Euter schwoll an, wurde steinhart und an der einen Seite ganz roth; das Thier verweigerte die Annahme von Futter und verendete schließlich nach etwa 8 Tagen. N. stach das Schwein ab, wobei eine jaucheartige schwarze Flüssigkeit aus dem Körper floß. Da N. die Fleischerei gewerbsmäßig betrieb, erkannte er aus dem Geruche und dem Aussehen des Kadavers mit Sicherheit, daß die Sau an einer mit Blutzersetzung verbundenen Krankheit eingegangen sein mußte, und vergrub daher den Kadaver auf Anrathen des Amtsvorstehers in dem der Angeklagten C. bezw ihrem Ehemanne gehörigen Walde. Die obengenannten Angeklagten hörten hiervon, gruben am Spätabend desselben Tages das Thier wieder aus und vertheilten dasselbe unter sich. In den Familien der Angeklagten ist demnächst das Fleisch gekocht und ohne irgend welche Nachtheile verzehrt worden.

Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes Dr. Ko ist das fragliche Schwein an den Folgen einer Euterentzündung mit Uebergang in Härtung und an einer gleichzeitigen Erkrankung der Gebärmutter zu Grunde gegangen. Dr. Ko. erachtete das Fleisch eines an solcher Krankheit verendeten Thieres als für die menschliche Gesundheit schädlich, insofern das von der Zersetzung ergriffene, also kranke Blut nicht abgeflossen, sondern in den Fleischtheilen des Schweines zurückgeblieben, noch mit dem Krankheitsstoff behaftet durch den Genuß in den menschlichen Körper gelangt.

Daß die Angeklagten bei ihrem geringen Bildungsgrade die Gesundheitsgefährlichkeit des von ihnen in Verkehr gebrachten Fleisches gekannt haben, ist vom Gerichtshof nach Lage der Sache nicht als erwiesen angenommen worden. Die Angeklagten haben jedoch fahrlässig gehandelt, indem ihre Begehrlichkeit nach dem Besitz und Genuß des Fleisches sie alle Vorsicht vergessen ließ. F. wurde zu 30 ℳ, die 3 angeklagten Frauen zu je 20 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

3. Fremdkörper. (Nichts.)

4. Andere örtliche Erkrankungen.

Preußen. 11. *Landgericht Breslau.* Urtheil vom 28. Dezember 1894 wider die Fleischermeister G. und S. zu St. — Am 20. März 1894 kaufte Fleischermeister M. auf dem Rittergut J. einen Mastochsen, welcher einige Tage vorher an Buchversetzung erkrankt war. Auf dem Transport nach St. verendete das Thier auf dem Wagen, sodaß M. deshalb den Kadaver mit dem Knecht Sch wieder nach J. zurückschickte. Unterwegs schnitt Sch. dem Ochsen die Kehle durch, und es ist nach seiner Behauptung noch eine erhebliche Menge Blut aus der Wunde geflossen. Nachdem M. seinem Versprechen gemäß am folgenden Tage nicht mit einem Thierarzt nach J. gekommen war, wurde er am 22. März vom Rittergut J. aus aufgefordert, den Kadaver bis zum 24. März abzuholen

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. IV.
(Verendete Thiere, kranke Thiere: Tuberkulose.)

widrigenfalls derselbe vergraben werden würde. Daraufhin trat M. mit den Angeklagten G. u. S. in Verbindung, machte dieselben mit dem Inhalt des Briefes bekannt und überließ ihnen nach seiner Aussage das Thier nur unter der Bedingung, daß sie das Fleisch desselben auskochten und das gewonnene Fett an Seifensieder verkauften; für sich selbst wollte M. nur das Leder beansprucht haben. G. und S. behaupteten dagegen, daß M. ihnen nicht gesagt habe, der Ochse sei verendet; M. habe ihnen denselben nur zum Verkauf übergeben und gesagt: „Seht, was ihr thun könnt, denkt an mich, ich will nicht alles verlieren.“ Die beiden Angeklagten verkauften dann am 24. März in H. das Fleisch und Leder des Ochsen an den Fleischermeister K. für 126 M. Letzterer kaufte das Fleisch, ohne es gesehen zu haben, auf die Versicherung der Angeklagten hin, „daß der Ochse reell sei“; als er dasselbe jedoch am 26. März holte, war es „muffig“. K. löste deshalb nur das Fleisch von den Knochen, kochte das fette Fleisch aus und verkaufte das gewonnene Fett an Seifensieder, das übrige Fleisch vergrub er.

Nach dem Gutachten des Departements-Thierarztes Dr. U. war der Genuß des fraglichen Fleisches geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Mit dem Erlöschen des Thierlebens trete sofort eine chemische Zersetzung des Organismus ein, welche um so schneller geschähe, wenn, wie hier, das Thier an einer Krankheit zu Grunde gegangen sei und nicht, wie bei dem Schlachten, durch schnellen Blutverlust oder durch Lähmung der Nervencentren sein Leben verloren habe. Die nachträgliche Durchschneidung des Kehlkopfes konnte nach U.'s Gutachten, wenn auch noch Blut abfloß, ein vollständiges Ausbluten des Ochsen nicht mehr herbeiführen.

Es ist für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten trotz ihres Leugnens gewußt und als erfahrene Fleischer auch gesehen haben, daß der Ochse nicht geschlachtet, sondern verendet war; die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derartigen Fleisches war ihnen ebenfalls bekannt und wurde dies von ihnen auch nicht bestritten. Wenn die beiden Angeklagten dieses Fleisch dennoch als menschliches Nahrungsmittel verkauften, fehlten sie gegen § 12¹ N.-M.-G. Wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, wurden G. und S. zu je 6 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

Wegen derselben Angelegenheit verhandelte das Landgericht zu Breslau am 27. Februar 1895 in der Strafsache gegen den Fleischermeister M. Dieser will sich durch Ueberlassung des fraglichen Ochsenfleisches an G. und S. deshalb einer strafbaren Handlung nicht schuldig gemacht haben, weil er denselben die Natur des Fleisches ausdrücklich mitgetheilt und ihnen dasselbe nur zu chemischen Zwecken überlassen habe, nicht aber, um es als Nahrungsmittel für Menschen in Verkehr zu bringen.

Auf Grund des oben geschilderten Sachverhalts und mangels jeden Beweises für seine Behauptung hat das Gericht den Worten M.'s keinen Glauben beimessen können, es ist vielmehr zu der Ansicht gekommen, daß der Angeklagte sich durch seine Handlungsweise einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat. Da M. den zweifelhaften Geschäftsbetrieb des G. und S. kannte und auch wußte, daß diese schon wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz vorbestraft waren, so mußte er dafür sorgen, daß dem G. und S. jede Möglichkeit, das gesundheitsschädliche Fleisch als menschliches Nahrungsmittel zu verkaufen, genommen wurde. Selbst sein Wille, das Fleisch nur zur Verwendung zu chemischen Zwecken den Abnehmern zu überlassen, schloß die Fahrlässigkeit nicht aus, da in Folge seines Mangels an Bedachtsamkeit und Nichtanwendung von möglichen Sicherheitsmaßregeln etwas Anderes mit dem Fleische geschah, als M. wollte. (Entsch. d. R.-G. Bd. XI S. 31.) M. wurde zu 200 M Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

12. *Landgericht Hirschberg.* Urtheil vom 30. Juli 1895 wider den Gerbergesellen und Abdecker D. zu L. — Angeklagter betreibt zu L. seit vielen Jahren das Abdeckereigewerbe; er ist auf Grund bestandener Prüfung als Abdecker approbirt. Die Prüfung hat zum Gegenstand auch die Krankheiten der Pferde gehabt.

Am 9. Februar 1895 erkrankte dem Fuhrunternehmer B. zu L. ein Pferd an der Kolik und verendete nach Verlauf von etwa 24 Stunden. B. benachrichtigte den Angeklagten, der alsbald das verendete Pferd holen ließ. B. hatte dem Angeklagten gesagt, daß das Pferd jedenfalls an Kolik verendet sei. Angeklagter schlachtete das Pferd am 10. Februar; er fand hierbei, daß Magen und Netz zerplatzt waren und ein Darm ganz schwarz aussah. Das Fleisch hatte angeblich ein gesundes Aussehen. Angeklagter hat von dem Fleisch dieses Pferdes am folgenden Tage etwa 2 Pfund an den Tischlermeister Li. und etwa 6 Pfund an den Maurer F. für 50 Pfennige unter Verschweigung des Umstandes, daß das Pferd verendet gewesen, zum Genuß für Menschen verkauft. Eine am 18. Februar durch den Kreisthierarzt S. vorgenommene Untersuchung des Herzens, der Lunge und eines Stückes der Leber dieses Pferdes hat ergeben, daß diese Organe entzündet und von ekelerregender Beschaffenheit gewesen sind. Dieser Sachverständige bekundete, daß das Fleisch des Pferdes durch die Krankheit, die seinen Tod herbeigeführt hat, infizirt und in Folge dessen der Genuß dieses Fleisches geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dem Angeklagten, als approbirtem Abdecker, ist mindestens bekannt gewesen, daß der Genuß des von ihm verkauften Pferdefleisches möglicherweise eine Schädigung der Gesundheit herbeiführen könne, trotzdem hat er das Fleisch verkauft, hat also damit zu erkennen gegeben, daß er mit dem schädlichen Erfolg, falls er eintrat, einverstanden sei. Demgemäß wurde er wegen Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. mit 14 Tagen Gefängniß bestraft.

13. *Landgericht Halberstadt.* Urtheil vom 28. August 1895 wider den Hausschlächter D. und dessen Ehefrau S. D. zu G. — Der Angeklagte kaufte am 29. Dezember 1894 vom Oekonom R. ein verendetes Schwein für 30 M „als Hundefutter“. D. ließ das Thier abbluten und schlachtete dasselbe zu Hause fertig aus; nach seiner Ansicht war dem etwa 4 Centner schweren Schweine in Folge von Roggenfütterung der Magen geplatzt. Am 30. Dezember erfuhr der Fleischbeschauer S. von R. diesen Vorfall. Als ihn dann kurz darauf D. aufforderte, „Proben zu holen, da er ein Schwein geschlachtet habe“, antwortete S.: „Das Schwein ist Hundefutter, das untersuche ich nicht“. Inzwischen war der Schwiegersohn der Angeklagten zum Fleischer K. gekommen und hatte diesem das Schwein, das angeblich an Verstopfung gelitten und geschlachtet sei, zum Kauf angeboten. K. besah sich mit dem Fleischer S. das ausgeschlachtete Schwein; dasselbe sah sehr gut aus. Da D. jedoch nicht mit K. handelseinig wurde, übertrug er das Geschäft seiner Ehefrau, welche dann später auch das Thier für 36 M an K. verkaufte; nach ihrer Angabe dem K. gegenüber war das Schwein ununtersucht geblieben, weil beide Fleischbeschauer außerhalb des Dorfes gewesen wären. Daß das Schwein nur zum Seifekochen oder als Hundefutter verwendet werden konnte, haben beide Angeklagte nicht gesagt. Tags darauf hörte K. in H., daß das Schwein verendet und dann erst geschlachtet sei. In Folge dessen hat er das Fleisch desselben zum Seifekochen gebraucht.

Von den beiden Sachverständigen bezeichnet der Kreisthierarzt Su. das Fleisch des Schweines als verdorben im Sinne des Gesetzes, aber nicht als gesund-

heitsgefährlich. Als Todesursache nimmt er Erstickung, nicht aber Zerplatzen des Magens an. Kreisphysikus Dr. St. erklärt prinzipiell das Fleisch aller verendeten Thiere für gesundheitsgefährlich, so auch dasjenige dieses Schweines, obgleich es sehr gut ausgesehen haben mag, und der Angeklagte deshalb die Gesundheitsgefährlichkeit nicht wissen konnte.

Mit Rücksicht darauf, daß das Fleisch des fraglichen Schweines nach den übereinstimmenden Aussagen aller Zeugen tadellos ausgesehen, die Sachverständigen sich auch über die Eigenschaft desselben widersprachen, hat das Gericht nicht für erwiesen erachtet, daß das Fleisch dieses Thieres gesundheitsgefährlich war. Dagegen ist als festgestellt angenommen, daß das Fleisch verdorben war, und daß die Angeklagten dies auch wußten. Denn wie feststeht, gilt allgemein Fleisch verendeter Schweine als ein verdorbenes Nahrungsmittel, mußte also um so mehr den Angeklagten, als Sachverständigen, bekannt sein. Indem die Angeklagten endlich dem K. gegenüber die Verdorbenheit des Fleisches verschwiegen, handelten sie gegen § 10² N.-M.-G. D. wurde deshalb zu 1 Monat Gefängniß, die S. D., da sie unter der Einwirkung ihres Ehemannes gehandelt hat, zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt.

14. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 19. November 1895 und Reichsgericht. Urtheil vom 25. Februar 1896 wider den Tonnenhändler R. und dessen Ehefrau, Roßschlächterin H. R. zu A. — Am 21. Juni 1895 verendete ein dem R. gehöriges Pferd an Kolik bei dem Droschkenkutscher B. Auf die Nachricht hiervon fuhr R. am 22. Juni den Kadaver zum Roßschlächter K. und erhielt von dessen Ehefrau die Erlaubniß, das Pferd in ihrem Schlachthaus zu zerlegen. Frau K., die allein zu Hause war, schickte zum Thierarzt S., damit dieser das Fleisch untersuche. Trotzdem S. sagen ließ, er werde gegen Abend kommen, das Fleisch solle bis dahin hängen bleiben, fuhr R. mit den inzwischen aufgeladenen 4 Vierteln nach seiner Wohnung mit dem Bemerken, der Thierarzt könnte das Fleisch auch dort untersuchen. Hier brachte R. dasselbe in den Keller, in welchem zur Sommerzeit das Fleisch, welches im Laden verkauft wurde, aufbewahrt zu werden pflegte. Noch am Abend desselben Tages ließ R. dem Thierarzt S., den er nicht zu Hause traf, sagen, daß er zu ihm kommen möge. Daß das Pferd an Kolik erkrankt und verendet war, ebenso daß das nach Hause gebrachte Fleisch von diesem Thiere stammte, hatte R. seiner Frau gesagt. Letztere zerlegte am Morgen des 23. Juni das eine Hinterviertel, löste das Fleisch von den Knochen, verkaufte den Abfall für 60 Pf. als Hundefutter und zerschnitt das andere Fleisch zum Verkauf in Stücke. Gegen Mittag kam Thierarzt S. zu Frau R., machte ihr Vorwürfe, daß das Fleisch, ohne untersucht zu sein, aus dem Schlachthofe entfernt wäre und ging weg, ohne das Fleisch untersucht zu haben, mit dem Bemerken, daß er die Sache anzeigen werde. Am 24. Juni vormittags untersuchte Kreisthierarzt B. das Fleisch auf polizeiliche Veranlassung im Laden der R. und fand es schon stark in Fäulniß übergegangen und sehr übel riechend. Das Fleisch wurde mit Beschlag belegt und am Nachmittage dem Frohn übergeben. Es fanden sich vor die beiden Vorderviertel, ein Hinterviertel und von dem letzten Hinterviertel nur noch soviel abgeschnittenes Fleisch, daß nicht einmal ein Eimer davon angefüllt wurde. Wenn es hiernach auch scheint, daß die Angeklagte von diesem Hinterviertel schon Fleisch zur menschlichen Nahrung verkauft hatte, so hat dies bei ihrem Bestreiten doch nicht als erwiesen angenommen werden können, da nicht genau festgestellt werden konnte, wie schwer das Hinterviertel gewesen ist, wieviel sie davon als Hundefutter verkauft hat, und wieviel Pfunde übrig gewesen sind.

Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes B. darf Fleisch von an Krankheit verendeten Pferden überall nicht als menschliches Nahrungsmittel verkauft werden. Bei kolikkranken Pferden entwickeln sich schon zu Lebzeiten im Körper Gase, die in Fleisch und Blut des Thieres übergehen und das Fleisch sofort gesundheitsschädlich machen. Diese Gase verursachen auch, daß das Fleisch nach dem Tode des Thieres rasch in Fäulniß übergeht. Nach diesem Gutachten war das Fleisch des fraglichen Pferdes nicht nur schon zur Zeit des Todes desselben objektiv geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, sondern an den folgenden Tagen, insbesondere am 22. und 23. Juni noch um so mehr, da es bereits in Fäulniß übergegangen war.

R. hat dadurch, daß er den Kadaver ausgeschlachtet und die 4 Viertel in den zum Laden seiner Ehefrau gehörigen Keller gebracht hat, das Fleisch in Verkehr gebracht. Er wußte, daß der Keller dazu bestimmt war, das im Laden zu verkaufende Fleisch aufzubewahren, und wollte, daß seine Frau auch dieses Fleisch als menschliches Nahrungsmittel veräußerte. Seine Frau hat auch das Fleisch in diesem Sinne entgegengenommen und beabsichtigte, demgemäß mit demselben zu verfahren. Der angeklagte Ehemann hat auch nicht etwa zur Bedingung gemacht, daß das Fleisch vor einer thierärztlichen Besichtigung nicht verkauft werden dürfe. Er hatte seiner Frau nichts davon gesagt, daß er einen Thierarzt bestellt habe.

Die mitangeklagte Ehefrau hat das Fleisch in kleine Stücke zerschnitten und zum sofortigen Verkauf als menschliches Nahrungsmittel bereit gehalten. Wenn die Angeklagten nun auch bei den verschiedenen Manipulationen, welche sie mit dem Fleische vornahmen, nicht die gesundheitsschädliche Beschaffenheit erkannt haben mochten, so mußten sich doch beide Angeklagte bei ihrer langjährigen Erfahrung sagen, daß derartiges Fleisch höchstwahrscheinlich gesundheitsgefährlich sein könne. Trotzdem haben sie dasselbe doch in Verkehr gebracht und feilgehalten. Dadurch haben sie aber gegen § 12¹ N.-M.-G. gehandelt, da der dolus eventualis genügt. (Vgl. Rechtsp. d. R.-G. Bd. X S. 157.) R. wurde zu 4 Wochen, Frau R. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

Die von den Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht am 25. Februar 1896 verworfen.

Gründe:

Die Revision bemängelt mehrere Feststellungen der Vorinstanz um deswillen, weil aus den Gründen des Urtheils nicht zu entnehmen sei, wie der Richter zu seinen Feststellungen gekommen sei. Eine Angabe hierüber ist jedoch dem Gerichte nicht zur Pflicht gemacht, sondern es sind nach § 266 Abs. 1 St.-P.-O. nur die für bewiesen erachteten Thatsachen anzugeben. Dieser Anforderung genügt das angefochtene Urtheil; die Revision behauptet auch selbst nicht, daß der erste Richter seine Ueberzeugung anders woher, als aus der Hauptverhandlung geschöpft habe.

Die Angriffe der Revision gegen die Richtigkeit der thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters können nach § 376 St.-P.-O. keine Beachtung finden. Unbegründet ist die Rüge der Revision, daß die Vorinstanz bei der Verurtheilung des Angeklagten R. den Begriff des „In Verkehr Bringens“ verkannt habe. Dieser Begriff wird nach Sinn und Zweck des Nahrungsmittelgesetzes § 12¹ erfüllt durch jedes Zugänglichmachen oder Ueberlassen eines gesundheitsschädlichen Gegenstandes als Nahrungsmittel an Andere. Es ist auch keineswegs erforderlich, daß der Gegenstand dem Anderen, dem er überlassen wurde, zum eigenen Verzehren übergeben wurde; auch durch die Ueberlassung zum Zwecke der Weitergabe des Gegenstandes als Nahrungsmittel wird derselbe in Verkehr gebracht, sofern dem Anderen eine selbstständige Verfügungsgewalt übertragen wurde. (Entsch. Bd. 3 S. 119, Bd. 14 S. 35, Bd. 16 S. 191.)

Im vorliegenden Falle hat der Angeklagte nach den getroffenen Feststellungen das gesundheitsschädliche Fleisch seiner Ehefrau zugänglich gemacht und überlassen, indem er es in den zum Verkaufsladen seiner Ehefrau gehörenden Keller brachte, und zwar in der

Absicht, damit es die Frau ihren Kunden als Nahrungsmittel verkaufen sollte.

Ferner erachtet die Strafkammer auch für erwiesen, daß die Ehefrau N. das fragliche Fleisch in diesem Sinne entgegengenommen und demgemäß in kleinen Stücken zum Verkauf als Nahrungsmittel für ihre Kunden bereit gehalten habe. Hiernach hat der Vorderrichter, wenn man die oben angegebene Rechtsauffassung zu Grunde legt, ohne Rechtsirrthum angenommen, daß der Angeklagte das Fleisch „in Verkehr gebracht" habe. Da auch im Uebrigen das angefochtene Urtheil zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß giebt, war das Rechtsmittel zu verwerfen.

15. *Landgericht Düsseldorf.* Urtheil vom 22. April 1897 wider den Händler M. zu W. und den Lumpenhändler N. zu Wa. — Am 8. November 1896 verendete dem Fabrikarbeiter O. zu Od. ein Schwein an einem bösartigen Hautausschlag, in Folge dessen sich Eiter und Brüche auf dem Rücken unter der Haut gebildet hatten. Die beiden Angeklagten kauften dieses Schwein gemeinschaftlich für 1 ℳ von O. und schafften es in die N.'sche Wohnung, woselbst N. die Eingeweide des Thieres ausgenommen und letzteres in 2 Hälften zerlegt hat. Das Fleisch wurde am Abend des 10. November polizeilich beschlagnahmt und am folgenden Tage im Schlachthause zu N. von dem Thierarzt D. untersucht. Dieser stellte fest, daß das Thier regelrecht ausgeschlachtet war, daß die von dem Ausschlag herrührenden brandigen Flecke zum Theil sauber ausgeschnitten, daß auch ein wahrscheinlich verseuchtes Ohr abgeschnitten war, daß es im Innern so sorgfältig gereinigt war, wie dies nur durch ein Auswaschen bewirkt werden konnte, daß endlich die beiden Hälften an den Sehnen der Hinterfüße aufgehängt gewesen waren, wie dies bei zum menschlichen Genuß bestimmtem, geschlachtetem Fleisch üblich ist.

Die beiden Angeklagten behaupteten, sie hätten nur die Absicht gehabt, das Fett des Thieres auszuschmelzen und dasselbe als Wagenschmiere und zu ähnlichen Zwecken zu verwenden. Das Gericht hat dieser Behauptung keinen Glauben geschenkt, vielmehr durch den von dem Sachverständigen D. bezeugten Befund für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten das Thier gekauft und geschlachtet haben, um dasselbe als Nahrungsmittel für Menschen zu verwerthen. Diesen Entschluß auszuführen, wurden sie durch die polizeiliche Beschlagnahme des fraglichen Fleisches verhindert. Nach dem Gutachten des Sachverständigen war das Fleisch des verendeten Schweines selbst nach erfolgter Reinigung in hohem Grade geeignet, genossen die menschliche Gesundheit zu beschädigen; daß die Angeklagten dies auch gewußt haben, ist von ihnen nicht bestritten worden. Die Angeklagten wurden eines versuchten Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu je 3 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G., §§ 47, 43, 44 St.-G.-B.)

Bayern. 16. *Landgericht Traunstein.* Urtheil vom 19. Juni 1895 gegen die Gütlersfrau S. zu M. — Am 18. Dezember 1894 war der Angeklagten ein 14 Tage altes Kalb verendet. Auf ihre Veranlassung stach der Gütler G das Thier noch ab. Hierbei befand letzterer das Kalb „brandig". Er machte deshalb die Angeklagte ausdrücklich darauf aufmerksam, daß sie das Fleisch des Kalbes weder selbst genießen, noch auch an andere Personen verkaufen dürfte. Trotzdem hat die Angeklagte 31 Pfund von dem Kalbfleische verkauft und 10 Pfund verschenkt; allen diesen Personen war bekannt, daß das fragliche Kalb nach vorausgegangener Krankheit verendet war. Nach dem Genusse des Fleisches erkrankten 2 Personen, die eine an starken Blähungen, die andere an heftigem Erbrechen.

Nach dem Gutachten des städtischen Bezirks- und Oberthierarztes D. hat das Fleisch eine gesundheitsschädigende Eigenschaft besessen. Die Gesundheitsschädlichkeit sei auf die beim Kalbe vorhanden gewesene perniciöse, jedenfalls auf einem pyämischen Prozeß fußende Diarrhöe, an welcher das Kalb zu Grunde gegangen war, zurückzuführen.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht die Angeklagte eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und die S. mit 3 Tagen Gefängniß bestraft.

5. Andere Ursachen.

Preußen. 17. *Landgericht Breslau.* Urtheil vom 8. April 1895 wider den Fleischer G. zu N. und den Gastwirth und Fleischermeister P. zu L. — P. kaufte im Juni 1894 von der W. eine tragende Kuh, welche nicht kalben konnte, und brachte das Kalb mit Hülfe G.'s unter vieler Mühe zur Welt. Das Kalb war leblos und zuckte nur noch wenig mit den Gliedern; Wiederbelebungsversuche durch Einblasen von Luft blieben erfolglos. P. ließ nun das Kalb abledern und ausschlachten, ertheilte auch den Auftrag, das Fleisch zu vergraben. Auf Ansuchen G.'s überließ er jedoch diesem das Fleisch mit den Worten: „Mach damit, was Du willst." G. verkaufte das Fleisch für 15 ℳ an den Federviehhändler Wä., welcher dasselbe wiederum als menschliches Nahrungsmittel weiter veräußern wollte. Bei Wä. wurde das Fleisch beschlagnahmt; dasselbe befand sich schon, kaum 36 Stunden nach der Schlachtung, im Zustande der Zersetzung.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. U. ist das Kalb in der Agonie, wenn nicht gar nach seinem Ableben, das durch Erstickung erfolgt ist, abgestochen worden. Fleisch eines solchen Thieres ist in Folge seines großen Gehalts von Kohlenoxydstoff geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem es durch seinen Genuß Uebelkeit, Erbrechen, Magen- und Darmkatarrh hervorzurufen im Stande ist. Nach dem Sachverständigen Pu. war das Kalb bereits vor dem Abstechen verendet.

Aus dem Sachverhalt war als zweifellos anzunehmen, daß die beiden Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt und trotzdem dasselbe in Verkehr gebracht haben, und zwar P. mit der Voraussicht oder wenigstens mit dem Bewußtsein der Möglichkeit, daß G. das fragliche Fleisch weiter veräußern oder abgeben würde. G., schon vielfach vorbestraft, wurde zu 6 Monaten Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre, P. zu einem Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G., § 47 St.-G.-B.)

18. *Landgericht Magdeburg.* Urtheil vom 6. Mai 1896 wider den Papierfabrikbesitzer und Landwirth S. zu N., den Fleischer G. H. und den Fleischer und Arbeiter F. H. zu M. — Am Morgen des 3. Dezember 1895 war im Stalle des Angeklagten S. eine Färse in einen Wasserbehälter gefallen; die beiden Vorderfüße und ein Hinterfuß befanden sich im Behälter, der andere Hinterfuß lag draußen, der Kopf lag im Behälter etwas zurückgebogen. Das Thier gab kein Lebenszeichen mehr von sich Auf Veranlassung des S. stach G. H. die Färse kunstgerecht ab, wobei auch Blut floß. Dann wurde sie von den Gebrüder H. abgehäutet und ausgenommen; hierbei fühlte sich das Fleisch noch warm an und zuckten die Muskeln, auch fand G. H., daß das eine Bein der Färse gebrochen war. G H. forderte einen Fleischer in Magdeburg telegraphisch auf, das fragliche Fleisch zu kaufen; nachdem S. jedoch vergebens auf diesen 2 oder 3 Tage gewartet hatte, ließ er das Thier durch G. H. zum Verkaufe zerlegen und durch F. H. Umlaufzettel verbreiten, daß er eine Färse geschlachtet habe und daß er deren Fleisch, soweit er es nicht selbst gebrauche, zu 30 bis 40 Pf für das Pfund verkaufen werde. In Folge dessen stellten sich soviele Käufer ein, daß S. das Fleisch in kurzer Zeit zu dem verlangten Preise verkaufte. Das Fleisch ist nach Aussage der Zeugen in Aussehen und Geschmack tadellos erschienen. Unter anderen hatte auch die Zeugin A. davon gekauft, nachdem ihr S. erzählt, „die Färse sei betäubt gewesen, weil sie auf das Mauerwerk gefallen, und habe er sie deshalb schlachten lassen." Der P., welche 22 Pfund gekauft und eingepökelt, hatte F. H. kurz nach dem Ausschlachten der Färse erzählt, „sie habe

sich ein Bein im Bassin gebrochen, habe tüchtig ausgeblutet und könne er ihr Fleisch nur empfehlen". Nachdem das Fleisch bei der Frau P. 6 bis 8 Wochen im Pökel gelegen hatte, wurde es vom Kreisthierarzt G. untersucht, welcher zwar ein normales Aussehen, aber nicht ganz die Härte und Festigkeit feststellte, welches gewöhnliches Fleisch unter denselben Verhältnissen hat.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die Färse bereits in Folge von Erstickung, die entweder durch Ertrinken oder durch Aufdrücken der Gurgel auf den Rand des Wasserbehälters herbeigeführt worden, vor dem Abstechen des G. H. verendet war. Hiermit sind nach dem Gutachten der Kreisthierärzte G. und Ho. die Wahrnehmungen wohl vereinbar, daß das Thier vor dem Schlachten noch in den Flanken gezittert hat, und daß nach erfolgter Abhäutung die Muskeln gezuckt haben. Selbst die leisen Bewegungen, die S. noch beim Auffinden des Thieres im Bassin wahrgenommen haben will, und das Umschlagen des Thieres beim „Pötern" mit dem Messer in der Stichwunde, von dem F. H. spricht, lassen sich mit der Annahme, daß das Thier bereits vor dem Abstechen verendet war, in Einklang bringen. Denn in alledem sind nicht Lebenszeichen, sondern lediglich Reflexbewegungen des nicht lange vorher verendeten Thieres zu finden. Ist hiernach das Thier nicht lebend geschlachtet, sondern durch Erstickung zu Tode gekommen, mithin verendet, so ist sein Fleisch als „verdorben" im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 anzusehen. Einmal ist durch die erwiesene Todesart eine die Benutzung des Fleisches der Färse zur Nahrung beeinträchtigende Wirkung thatsächlich herbeigeführt insofern, wie durch das Gutachten G.'s und Ho.'s sowie des Medizinalraths Dr B. feststeht, daß das Verenden eine gehörige Ausblutung beim Abstechen unmöglich gemacht hatte und deshalb das Fleisch in höherem Grade als normales der Fäulniß unterlag, sodann ist aber auch durch das Gutachten des G. und Ho. erwiesen, daß nach der allgemeinen Ansicht auch der dortigen Landbevölkerung Fleisch eines verendeten Rindes, weil ekelerregend, zum menschlichen Genuß nicht dienen darf noch kann. Das Fleisch der Färse war daher ein Nahrungsmittel, welches in Folge von Veränderungen des normalen Zustandes nach allgemeiner Ansicht zum Genusse von Menschen ungeeignet ist. (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 5 S. 343 und Bd. 12 S. 407.) Daß dies auch die 3 Angeklagten sehr wohl wußten, unterlag nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung keinem Zweifel, auch erschien die Annahme wohl begründet, daß alle 3 Angeklagte im vollen Einverständniß und planmäßig handelten, nachdem die Schlachtung erfolgt war. S. wurde daher eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G., G. und F. H. ein Jeder der Beihülfe zu diesem Vergehen für schuldig befunden. Da die Angeklagten noch unbescholten waren, wurde von einer Freiheitsstrafe abgesehen, und S. zu 100 ℳ, G. und F. H. zu je 20 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G., § 49 St.-G.-B.)

Sachsen. 19. *Landgericht Plauen.* Urtheil vom 5. Oktober 1898 wider den Rittergutspächter E. zu B. — Nach der Anklage sollte die eine der beiden von E. am 25. Juni 1897 an den Handelsmann Z. verkauften Kühe in Folge Ueberfütterung mit frischem Klee, ohne vorher noch abgestochen zu sein, verendet sein. E. hat in der Hauptverhandlung erklärt, nicht mehr genau zu wissen, ob die Kuh von ihm oder einem Anderen vor dem Verenden abgestochen worden sei, er nehme aber bestimmt an, daß dies geschehen sei, da er sonst die Kuh nicht verkauft haben würde. Die Belastungszeugen haben das Gegentheil nicht mit Bestimmtheit behaupten können. Ihr „Wissenwollen", daß jene Kuh nicht abgestochen worden sei, beruhte bei den meisten Zeugen nicht auf selbst gemachten Wahrnehmungen, sondern nur auf Schlußfolgerungen, die der sicheren Grundlage entbehrten; außerdem erschienen sie zum Theil auch nicht ganz unverdächtig, ihre Aussagen aus Rache gegen E. gemacht zu haben. Im Gegensatz hierzu hat jedoch Zeuge F. mit voller Bestimmtheit versichert, gesehen zu haben, daß beide Kühe am Halse Stiche gehabt hätten, und Zeuge T. hat insbesondere noch bemerkt, daß sich an der Stelle, wo die hier fragliche Kuh mit dem Kopfe in der Stallgasse gelegen, auf dem Steinpflaster eine Blutlache befunden habe. Die glaubwürdigen Aussagen dieser Entlastungszeugen werden durch die Bekundungen des Handelsmannes Z. und des Fleischermeisters L. unterstützt. Z. hat die fragliche Kuh eigenhändig ausgeschlachtet und hierbei keine Wahrnehmungen gemacht, die darauf hätten schließen lassen, daß das Thier nicht abgestochen worden sei; es habe sich in diesem nicht nur wenig Blut befunden, sondern das Fleisch sei auch von normaler Beschaffenheit und gutem Aussehen gewesen. Das spätere baldige Verderben des von ihm zurückbehaltenen Fleisches habe er auf die damalige heiße Witterung zurückgeführt. Diese Aussagen des Z. bezüglich der Beschaffenheit und des Aussehens des fraglichen Fleisches hat auch der ganz einwandsfreie Zeuge L. bestätigt. Er ist ebenfalls der Ansicht gewesen, daß das Fleisch nicht von einem verendeten Thiere hat herrühren können, weil es dann dunkler ausgesehen haben würde und mit Blut angefüllt gewesen sein müßte. Daß sich das Fleisch nicht länger gehalten, habe er ebenfalls der großen Hitze zugeschrieben.

Auf Grund dieses Beweisergebnisses hat das Gericht nicht die Ueberzeugung erlangt, daß man es im vorliegenden Falle mit einem verendeten Thiere zu thun hat. Damit entfällt aber ein wesentliches Thatbestandsmerkmal der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung. E. war daher freizusprechen.

II. Todesursache nicht bekannt.

Preußen. 20. *Landgericht Lyck.* Urtheil vom 2. Juli 1895 wider den Töpfermeister Ludwig N., dessen Ehefrau Henriette N. und den Fleischermeister Karl L., sämmtlich zu K. — In einer Nacht im Oktober 1894 verendete dem Angeklagten Ludwig N. in seinem Stall seine Kuh. Er war zu der Zeit, als dies von seiner Schwiegertochter Johanna N. im Stall bemerkt wurde, nicht einheimisch. Sie meldete dies daher sofort am Morgen ihrer Schwiegermutter, der Angeklagten Henriette N., die ihr in den Stall folgte, der verendeten Kuh den Kopf und Fuß in die Höhe hob und darauf selbst äußerte: „Die Kuh ist wirklich verendet". Die Angeklagte Henriette N. gebot ihr hierauf Schweigen und befahl ihrem Sohne Friedrich N., ein Messer zu holen und die Kuh zu schlachten. Dieser leistete dem Folge, machte jedoch nur einige Schnitte in den Hals der Kuh und warf dann aus Furcht das Messer fort. Die Angeklagte Henriette N. schnitt dann weiter und kam während der Schnitte nur wenig Blut heraus. Hierauf ließ sie den Angeklagten L. zum Abledern der Kuh holen, was dieser demnächst auch that. Inzwischen war auch der Angeklagte Ludwig N. nach Hause gekommen. Er, wie seine Ehefrau und sein Sohn sagten dem L., die Kuh habe sich „geschmissen" und daher nothgeschlachtet werden müssen. Nach dem Abhäuten sah das Fleisch der Kuh sehr roth aus und tröpfelte noch etwas Blut. L. rieb darauf beide Seiten der abgeledeten Kuh mit Salz ab und legte feuchte Tücher auf das Fleisch. Ueber den Zweck dessen von der Johanna N. befragt, antwortete L.: „Das ist die Kunst davon, ich als Fleischer weiß ja, was mit der Kuh passirt ist, aber pst pst!!". Am anderen Morgen sah das Fleisch gut aus und wurde zum Theil in dem Haushalt der Angeklagten verbraucht, wobei aber der Johanna N. in der Erinnerung, daß die Kuh verendet war, übel wurde. Das übrige Fleisch wurde zwei Tage später in G. und B. zum Verkauf gebracht und zwar gemeinschaftlich von den Angeklagten Ludwig N. und L. Die G.'er Käufer erstanden das ihnen angebotene Rindfleisch zu 25 Pf. für das Pfund; das Fleisch sah gut und nicht blutig aus und bekam ihnen gut. Die Verkäufer N. und L. erklärten ihnen, die Kuh, von der das Fleisch stamme, sei nothgeschlachtet worden, da sie zu viel gefressen habe und aufgedunsen gewesen sei. Von den B.'er Käufern

hat die Besitzerfrau F., die auf ihrer Besitzung beim Schlachten selbst oft zugegen gewesen ist und dieses Geschäft versteht, von den Angeklagten etwa 20 Pfund zu 25 oder 30 Pf. für das Pfund gekauft, nachdem ihr die Verkäufer gesagt hatten, die Kuh habe zu viel gefressen und sei deswegen nothgeschlachtet worden. Das Fleisch sah jedoch, wie diese Zeugin weiter bezeugt, gut aus und so, als ob es von einer gesunden, fetten Kuh herrührte, es ist auch in dem Haushalt der Zeugin demnächst verbraucht worden und den Verzehrenden gut bekommen. Das Gleiche geschah in der Wirthschaft des Gastwirths H., welcher gleichfalls von den in B. anwesenden Angeklagten Ludwig N. und L. mehrere Pfund Rindfleisch zu dem Preise von 25 Pf. pro Pfund gekauft hat, nachdem ihm die Verkäufer erklärt hatten, die Kuh, von der das Fleisch stamme, sei mit Klee überfuttert gewesen und deswegen nothgeschlachtet worden. Der dabei anwesende Zeuge B. hatte jedoch den Eindruck von dem Fleisch, als ob es nicht frisch geschlachtet worden wäre und von einer Kuh herrühren könnte, an deren Hals, wie B. insbesondere den Verkäufern als fraglich entgegenhielt, das Messer vielleicht zu spät herangekommen sei. Ihm erschien das Fleisch etwas blutig und deshalb verdächtig zu sein. Sämmtliche Käufer haben erklärt, daß sie das ihnen zum Kauf angebotene Rindfleisch nicht gekauft hätten, wenn sie gewußt hätten, daß die Kuh, von der das Fleisch herstammte, vor der Ablederung verendet war. In Ergänzung vorstehenden Sachverhalts ist noch als erwiesen angenommen worden, daß, wie die Angeklagten behaupten, die Kuh bis zu der Nacht, in welcher sie verendete, gesund war und gut fraß, und daß die Angeklagte Henriette N. kurz nach der von ihr veranlaßten Abschlachtung der verendeten Kuh sich krank zu Bett legte und die Mitangeklagten zu dem erfolgten Verkauf des Fleisches an die genannten Käufer selbst nicht veranlaßt hat.

Was die rechtliche Beurtheilung vorstehenden Ergebnisses der Hauptverhandlung anbelangt, so lag ein strafbares Verhalten der Angeklagten Henriette N. überhaupt nicht vor. Sie hat ihren Sohn Friedrich N. und demnächst den Angeklagten L. zur Abschlachtung und hierauf erfolgten Ablederung, nicht aber die Mitangeklagten zu dem späteren, zwei Tage danach erfolgten Verkauf der verendeten Kuh angestiftet. Diese von ihr angestiftete Handlung des Abschlachtens und Abledern s einer verendeten Kuh fällt unter kein Strafgesetz; demgemäß wurde die Angeklagte Henriette N. freigesprochen. Bezüglich der Angeklagten Ludwig N. und L. nahm das Gericht nicht mit dem Eröffnungsbeschlusse ein Vergehen gegen § 12, sondern ein solches gegen § 10² N.-M.-G. an. Denn das von ihnen zum Verkauf gebrachte Rindfleisch war thatsächlich und nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. med. von G. nicht geeignet, im Falle seines Genusses durch Menschen deren Gesundheit zu beschädigen. Es wäre dies nach dem Urtheil des Sachverständigen nur dann zu bejahen, wenn die verendete Kuh vor dem Ableben eine auf Menschen übertragungsfähige Infektionskrankheit, z. B. Tuberkulose, Finnen 2c. gehabt hätte, was nicht dargethan ist. Minderwerthig, in seiner Tauglichkeit und Verwerthung vermindert war aber das von den Angeklagten zum Verkauf gestellte Rindfleisch und das bedeutet, wie der genannte Sachverständige zutreffend und in Uebereinstimmung mit der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts begutachtet hat, dasselbe wie verdorbenes Fleisch. Diese Eigenschaft des von ihnen zum Verkauf gestellten Nahrungsmittels war ihnen vollbewußt, da sie ja von dem Verenden der Kuh Kenntniß hatten. Diesen ihnen bewußten und nicht verkennbaren Umstand haben sie bewußt rechtswidrig verschwiegen und dies als Mittel zum Verkaufsabschluß verwandt. Demgemäß wurden N. und L. zu je 50 M Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

21. **Landgericht Elbing.** Urtheil vom 14. März 1898 wider den Fleischermeister Th. K. und dessen Söhne, die Fleischergesellen F. K. und E. K., sämmtlich zu H., sowie den Fleischermeister S. zu N. — 1. Am 28. Oktober 1897 schlachtete der Besitzer B. eine Kuh, an deren Eingeweiden und an deren Fleisch sich röthlich gefärbte, schleimige, krankhafte Bildungen fanden; B. schloß hieraus, daß die Kuh zur Zeit des Schlachtens krank gewesen sei. Da er in Folge dessen das Fleisch nicht in seinem Haushalte verwenden wollte, so verkaufte er die Kuh für 26 oder 27 M an den Angeklagten Th. K., welcher ihm bei den Kaufverhandlungen sagte, das Fleisch sei nur als Hundefutter zu verwerthen. K. schaffte die Kuh in seine Wohnung. In gesundem Zustande hatte die Kuh einen Werth von 200 bis 220 M. K. behauptet, daß er einen Theil des Fleisches dieser Kuh in seinem Haushalte, nachdem er es eingesalzen, verwerthet, einen Theil den Hunden gegeben und den Rest auf den Dunghaufen geworfen habe. Daß K. dieses Fleisch ganz oder theilweise verkauft oder feilgehalten hat, ist nicht nachgewiesen.

2. Am 8. November 1897 kalbte eine Kuh des Besitzers Sm. Hierauf erkrankte sie und konnte am 10. November nicht mehr aufstehen. Sm. schlachtete deshalb die Kuh. Als er gerade beim Abhäuten des Thieres war, kam Th. K. hinzu und kaufte die Kuh mit dem Kalbe für 52 M; im gesunden Zustand hatte die Kuh einen Werth von etwa 200 M. K. hat das Fleisch dieser Kuh nach seiner eigenen Angabe zum Theil in seinem Haushalte verbraucht, zum Theil verkauft. Ob das Fleisch der Kuh anders beschaffen war, als das einer gesunden Kuh und ob event. der Angeklagte Th. K. von der Veränderung des Fleisches zum Schlechteren Kenntniß hatte, hat nicht festgestellt werden können. Denn war auch die Differenz zwischen Kaufpreis und Werth der Kuh eine sehr beträchtliche, woraus der Regel nach auf einen Minderwerth des Fleisches und auf eine nachtheilige Veränderung desselben zu schließen ist, so hat doch der Zeuge Sm. bekundet, daß das Fleisch „gut und appetitlich" aussah, sodaß es nicht ausgeschlossen ist, daß das Fleisch in der That gesund und normal war und keine für seine Verwerthbarkeit nachtheilige Veränderung erlitten hatte.

3. Am 2. oder 3. November 1897 hatte die Kuh des Besitzers Sch. auf dem Felde gekalbt. Als der Arbeiter L. hierauf auf das Feld kam, lag die Kuh bewegungslos auf der Erde, war aber noch warm. Sch. wurde hiervon benachrichtigt und ließ von L. die Kuh noch abstechen. Letztere rührte sich auch hierbei nicht, und aus dem durchschnittenen Halse floß etwa ein Bierseidel voll Blut. Sch. überließ dem Angeklagten Th. K., welcher mit dem Mitangeklagten E. K. erschienen war, nachdem er ihnen den ganzen Sachverhalt geschildert hatte, die Kuh für 30 M mit den Worten: „Nehmen Sie sie hin, machen Sie damit, was Sie wollen, meinetwegen geben Sie sie den Hunden, ich will für nichts aufkommen." Th. K. und E. K. brachten die Kuh in ihre Wohnung und zerlegten sie. Die eine Hälfte derselben verkaufte Th. K. an den Angeklagten S., das Pfund zu 0,25 M, welcher wiederum dieses Fleisch weiter verkauft hat, die andere Hälfte der Kuh wurde theils eingesalzen und zu Wurst verwandt, theils an verschiedene Personen verkauft, darunter auch an den Gastwirth La. und an die Frau Gendarm Sk. La. erhielt von diesem Fleische, das ihm der Angeklagte F. K. als gut und gesund anpries und das von einer Kuh herstammen sollte, die in einen Graben gefallen und lahm geworden war, 135 Pfund zu 0,30 M das Pfund; F. K. hatte dabei dem La. ausdrücklich versichert, daß das Thier im Schlachtstalle seines Vaters und nicht nothgeschlachtet sei. Als sich La. das erhaltene Fleisch näher ansah, fand er es ganz dunkel; das Fett war röthlich. Nach dem Kochen wurde das Fleisch schwarz, die Suppe davon war ganz dick und schmeckte muffig. Das Fleisch erregte Widerwillen und Ekel und konnte nicht genossen werden. La. gab das Fleisch als verdorben dem Th. K. zurück. Den Verkauf des Fleisches an Frau Sk. vermittelten F. K. und E. K.; sie erklärten dieser gegenüber das Fleisch für gut und gesund und ließen sich 3,50 M für 8 Pfund bezahlen. Nach ihrem Wohnorte gefragt, hatten die beiden Angeklagten der

Sk. den falschen Namen A. genannt. Frau Sk. legte das Fleisch in Essig und bestreute es mit Salz. Statt wie bei gutem, normalem Fleische bleich, wurde es schwarz. Von dem Knochenstücke bereitete sie eine Suppe; diese schmeckte schlecht und sah grau aus. Weder La. noch Frau Sk. würden das fragliche Fleisch gekauft haben, wenn sie den Ursprung desselben gekannt hätten, letztere bekundet sogar, sie würde überhaupt kein Fleisch gekauft haben, wenn sie die Verkäufer gekannt hätte, da dieselben bekannt wären, schlechtes Fleisch feilzuhalten. Als der mit den Vorermittelungen in dieser Sache betraute Gendarm G. in der ersten Hälfte des November 1897 den Angeklagten S. fragte, ob er in der letzten Zeit von Th. K. Fleisch, insbesondere solches von der Sch.'schen Kuh gekauft habe, bestritt dieser es und sagte, „er habe zuletzt vor 4 Wochen eine halbe Kuh von K. gekauft und 0,35 ℳ für das Pfund bezahlt."

In Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Schlachthausdirektors B. hat das Gericht auf Grund des geschilderten Sachverhalts für erwiesen erachtet, daß das Fleisch der Sch.'schen Kuh beim Verkaufe verdorben gewesen ist, und daß die Angeklagten diese verdorbene Beschaffenheit desselben gekannt haben. Ferner haben alle Angeklagte zugegeben, keinem Abnehmer von dem schlechten Zustand des Fleisches Mittheilung gemacht zu haben; sie waren daher sämmtlich eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt zu erachten. Bei dem Verkaufe an La. und Frau Sk. haben F. K. bezw. dieser und E. K. sich auch des Betrugs schuldig gemacht, indem sie diese Personen durch falsche Angaben über die Güte und Herstammung des Fleisches zum Ankauf desselben verleiteten und auf Kosten dieser beiden Käufer zum Vortheil ihres Vaters für minderwerthiges Fleisch einen höheren Kaufpreis erzielten. Th. K. und S., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz bereits vorbestraft, wurden zu je 2 Monaten Gefängniß und zu je 100 ℳ Geldstrafe, F. K. zu 3 Wochen, E. K. zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung der Angeklagten Th. K. und S. wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G., §§ 263, 47, 73 St.-G.-B.)

22. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Löbau.** Urtheil vom 7. Juni 1898 wider die Arbeiterwittwe G. zu L. und Gen. — Der Angeklagte S. kaufte am 24. Januar 1898 von St. 2 Schweine, welche am nächsten Tage krank wurden und von denen eins am Morgen des 27. Januar im Stalle todt aufgefunden wurde. Am Nachmittage des 28. Januar kam die Angeklagte G., welche von dem Verenden des Schweines gehört hatte, auf das S.'sche Gehöft und bot der Angeklagten A. S., deren Mann nach N. gefahren war, für das verendete Thier 9 ℳ; am Abend desselben Tages holte sich die G. von der A. S. den Kadaver. Tags darauf bot die G. der Arbeiterfrau K. einen Schweinekopf und eine Schweineleber für 1,20 bezw. 0,60 ℳ zum Kaufe an. Da der Kopf, welcher 8 Pfund wiegen sollte, schlecht aussah und übel roch, lehnte Frau K. das Kaufgeschäft ab, ohne die Leber zu besehen, obwohl ihr die G. sagte, das Fleisch rühre von einem guten Schweine her, welches wegen eines Beinbruches hätte geschlachtet werden müssen. Daß jene Fleischtheile, welche, wie das Gericht trotz des Leugnens der G. für erwiesen gehalten hat, von dem verendeten S.'schen Schweine herrührten, gesundheitsschädlich gewesen sind, hat nicht festgestellt werden können; zweifellos sind sie aber, was die G. auch sehr wohl wußte, als verdorben anzusehen. Ferner konnte auch nicht als festgestellt erachtet werden, daß Frau S. bei Veräußerung des Kadavers gewußt oder gewollt hat, die G. würde Theile desselben als Nahrungsmittel verkaufen und dabei anzugeben unterlassen, daß das Thier verendet sei. Ebensowenig ist erwiesen, daß der Angeklagte S. und der Ehemann der G. bei dem Verkaufe des verendeten Schweines mitgewirkt haben. Demnach war die G. eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt zu erachten und mit 2 Wochen Gefängniß zu bestrafen, dagegen wurden die Mitangeklagten, Ehemann G., S. und die A. S., von der Anklage der Beihülfe zu dem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen.

23. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 10. November 1898 wider den Viehhändler N. zu Ne. und den Schlächtermeister H. zu He. — Ende September 1897 hatte N. an H. 2 Kälber verkauft, von welchen das eine am 30. September mittags von den Zeugen W. und Ha. im N.'schen Stalle verendet vorgefunden wurde. N. ließ das Kalb, nachdem er ihm den Hals durchgeschnitten hatte, in einen Keller bringen. Am folgenden Tage war das Kalb verschwunden. In der Nacht vorher hatte das Dienstmädchen S. Hundegebell gehört; auf die Frage nach dem Grunde desselben hatte Frau N. gesagt: „H. holt jetzt das Kalb." Die Anklagebehörde hat auf Grund dieses Sachverhalts angenommen, daß N. an H. das verendete Kalb verkauft und verabfolgt und letzterer das Fleisch desselben, welches geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, in Verkehr gebracht hat.

Die Angeklagten bestreiten, das Fleisch des Kalbes verkauft zu haben. N. giebt an, seinen Kutscher G. beauftragt zu haben, das Kalb mit als Schweinefutter zu verwenden. Dies habe an demselben Tage nicht gleich geschehen können, weil der Futterkessel bereits gefüllt gewesen sei. In der folgenden Nacht sei dann das Kalb verschwunden, sei es, daß es gestohlen, sei es, daß es durch die großen Fleischerhunde verschleppt worden sei. Am Tage darauf habe H. von ihm zwar ein Kalb geholt, aber nicht das verendete, sondern das lebende. Die N.'schen Angaben hat H. bestätigt und hinzugefügt, daß auch er nichts über den Verbleib des verendeten Kalbes wisse.

Diese Angaben der Angeklagten erschienen im Allgemeinen glaublich und wurden auch nicht durch die Aussagen der gehörten Zeugen entkräftet, insbesondere mußte Zeuge W. zugeben, daß er die Anzeige gegen N. lediglich zur Befriedigung persönlicher Rachegelüste gemacht habe und ihm thatsächlich über den Verbleib des Kalbes nichts bekannt sei. Außerdem ist durch das Gutachten des Kreisphysikus Dr. Sch. festgestellt, daß der Genuß von verendeten Thieren für die menschliche Gesundheit keineswegs unter allen Umständen schädlich ist, auch dann nicht, wenn die Thiere erst einige Tage alt gewesen sein sollten. Dr. Sch. hat vielmehr erklärt, daß man zur Beurtheilung der Frage, ob der Genuß eines verendeten Thieres der menschlichen Gesundheit schade, die Todesursache in Betracht ziehen müsse. Da im vorliegenden Falle die Todesursache nicht feststeht, der Sachverständige auch nicht das Fleisch des verendeten Kalbes gesehen hat, so ließ sich auch nicht die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches von dem verendeten Kalbe annehmen. Eine thatsächliche Feststellung im Sinne der Anklage konnte demnach nicht erfolgen; die Angeklagten waren freizusprechen.

24. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Grätz.** Urtheil vom 10. Juni 1895 wider den Arbeiter K., dessen Ehefrau E. K. zu A. und den Eigenthümer Ku. zu P. — Am 22. Juli 1894 verendeten dem Angeklagten Ku. ein Schwein und ein Ferkel. Da das Schwein sehr flach vergraben war, sollten die K.'schen Eheleute dasselbe wieder ausgraben und in eine tiefere Grube bringen. Die K.'schen Eheleute haben jedoch das ausgegrabene Schwein an sich genommen und dessen Fleisch mit ihren Kindern ohne nachtheilige Folgen verzehrt. Das verendete Ferkel ist, wie Kreisthierarzt F. festgestellt hat, an Rothlauf verendet; es wurde mit Petroleum begossen und vergraben.

Bezüglich des verendeten Schweines ist nicht festgestellt, an welcher Krankheit dasselbe untergegangen ist. Die von der Zeugin G. geschilderten Krankheitserscheinungen lassen es nach dem F.'schen Gutachten wahrscheinlich erscheinen, daß auch das Schwein an Rothlauf verendet ist, mit Sicherheit konnte dies jedoch nicht angenommen werden. Der Genuß des Fleisches eines verendeten Schweines ist nach dem Sachverständigen F. geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat nicht angenommen, daß die K.'schen Eheleute die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches kannten. Dagegen wurden dieselben einer fahrlässigen Handlung für überführt erachtet, da sie der Umstand, daß das Schwein vergraben war, darauf hinweisen mußte, daß dies nur zu dem Zwecke geschehen sei, um durch Vernichtung des Fleisches die schädlichen Wirkungen, welche durch dessen Genuß herbeigeführt werden könnten, abzuwenden. Die K.'schen Eheleute wurden zu je 10 ℳ Geldstrafe event. zu je 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.) Hinsichtlich des Angeklagten Ku. hat der Gerichtshof nicht durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß Ku. bei Beseitigung des Schweinekadavers die Aufsichtsmaßregeln, welche von dem Regierungspräsidenten zu Posen durch die landespolizeiliche Anordnung vom 16. April 1894 angeordnet worden sind, verletzt hat. Ku. war deshalb freizusprechen. (§ 328 St.-G.-B.)

25. Landgericht Glogau. Urtheil vom 29. März 1897 wider den Bauerngutsbesitzer H. und dessen Ehefrau A. H. zu G. — Als H. am Morgen des 25. Dezember 1896 seinen Kuhstall revidirte, fand er ein zehn Wochen altes Kalb verendet vor. Das Kalb wurde alsbald von ihm und seinem Knechte K. abgezogen und das Fleisch desselben, welches nach K. blutig durchsetzt war, in seinem Haushalt verwandt. Wie nun die Magd S. bekundet hat, entströmte dem Fleisch schon am ersten Tage beim Kochen ein widerlicher Geruch. Das Fleisch selbst war auch in gekochtem Zustande roth und widerte die S. derartig an, daß sie, als es alle folgenden Tage hindurch auf den Tisch gebracht wurde, den Dienst bei den Angeklagten verließ. Die mitangeklagte Ehefrau hat am Neujahrstage 1897 zum letzten Male von diesem Fleisch eine Mahlzeit zubereitet; der Rest desselben wurde von ihr dann eingepökelt. In der Folge wurde von dem Kreisthierarzt M. auf Veranlassung des Amtsvorstehers, der etwa 25 bis 30 Pfund in einem Fäßchen befindliches Kalbfleisch bei den Angeklagten beschlagnahmt hatte, dieses Fleisch untersucht und als hochgradig faulig befunden. Wenn nach seinem und dem von Kreisphysikus Dr. N. erstatteten Gutachten das Kalbfleisch auch an dem ersten Tage seines Genusses noch nicht als gesundheitsschädlich erachtet werden konnte, so ist es schon an dem ersten Tage verdorben, aber 8 Tage nach dem Tode des Thieres, also am Neujahrstage 1897, schon direkt gesundheitsschädlich gewesen.

Die Ausrede des A. H., die Todesart des fraglichen Kalbes nicht gekannt zu haben, hat das Gericht durch das Beweisergebniß für widerlegt erachtet. Ferner ist angenommen worden, daß die Angeklagten nicht die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses Kalbfleisches gekannt haben, da sie sonst schwerlich selbst davon gegessen und es ihren Kindern zum Essen gegeben haben würden. Dagegen haben sie fahrlässig gehandelt, weil sie bei dem üblen Geruch des Fleisches schon am ersten Tage, der starken Durchsetzung desselben mit Blut, dem schnellen Faulwerden desselben sogar zur Winterszeit, wo sich gesundes Fleisch wochenlang hält, zu der Ueberzeugung hätten gelangen müssen, daß das Fleisch wenigstens zu Neujahr 1897 gesundheitsschädlich geworden war. Die Angeklagten wurden zu je 75 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

26. Strafkammer beim Amtsgericht zu Kreuzburg O.-S. Urtheil vom 15. August 1898 wider den Hofwächter M. und den Knecht K. — Am 7. April 1898 verendete auf dem Dominium Mi. ein Schwein an Lungenschlag. Da die Zersetzung bereits begonnen hatte, sich insbesondere bereits Leichenflecke an der Brust zeigten, ordnete Kreisthierarzt G. die Vernichtung des Fleisches an. Um das Ausgraben des Kadavers zu verhindern, ließ Rittergutsbesitzer Ko. letzteren, damit der Verwesungsprozeß noch weiter fortschreiten sollte, zunächst in einer verschlossenen Scheune aufhängen. Erst am 18. April, als das Fleisch bereits einen unverkennbar starken Geruch verbreitete, grün und ekelerregend aussah, ließ es Ko. durch den Angeklagten M. im Walde vergraben, nicht ohne ihm gleichzeitig mitzutheilen, daß er das Fleisch, welches ungenießbar sei, nicht wieder ausgraben dürfe. Trotzdem hat M. mit dem Angeklagten K., welchem er vorher gesagt hatte, daß und unter welchen Umständen er das Fleisch verscharrt habe, in der Nacht zum 19. April das Fleisch wieder ausgegraben. Sie theilten dann das Fleisch unter einander und haben es am 19. und 20. April zum Essen für sich und ihre Familienangehörigen zubereiten lassen. Inzwischen war es bekannt geworden, daß das Fleisch wieder ausgegraben war. Bei einer vorgenommenen Haussuchung fand Gendarm P. darauf bei den Angeklagten Stücke dieses Schweinefleisches, welche schmierig, ekelerregend waren und einen penetranten widerwärtigen Geruch verbreiteten. Der Genuß von derartig in Zersetzung übergegangenem Fleische ist unter allen Umständen gesundheitsschädlich; die fortschreitende Fäulniß erzeugt Gifte, und der Genuß derartigen Fleisches ruft schwere Magenerkrankungen und selbst unter Umständen den Tod hervor.

Das Gericht hat daraus, daß den Angeklagten bekannt war, unter welchen Umständen die Vergrabung des Fleisches erfolgte, und daß auch bei so einfachen, ungebildeten Leuten, wie es die Angeklagten sind, die hochgradige Verwesung einen Zweifel an der gesundheitsschädlichen Eigenschaft des Fleisches nicht zuließ, gefolgert, daß ihnen der gesundheitsschädliche Charakter des fraglichen Schweinefleisches wohl bekannt gewesen ist. Die beiden Angeklagten haben daher durch ihre Handlungsweise gegen § 12¹ N.-M.-G. verstoßen. M. wurde zu 1 Monat, K. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

27. Landgericht Oels. Urtheil vom 17. Dezember 1897 wider die verwittwete Schlossermeister J. und die verwittwete Handelsmann B., beide zu Jn. — Der Angeklagten J. verendete am Morgen des 1. Juni 1897 ein gemästetes Schwein, welches am Tage vorher nicht, wie gewöhnlich, gefressen hatte. Dafür, daß dieses Schwein der Anklage gemäß an Rothlauf erkrankt gewesen, lagen nach den Zeugenaussagen keine Merkmale vor; das Thier war am Körper ganz weiß. Der Ehemann der Angeklagten B. erhielt von der J. den Auftrag, diesen Schweinskadaver in der Jn.'schen Sandgrube zu vergraben. Ersterer hat dies jedoch nicht gethan, sondern Fleisch von dem Schweine theils selbst genossen, theils anderen Personen überlassen. Näheres hierüber anzuführen, erübrigte sich, da der Ehemann B. inzwischen verstorben ist.

Am 3. Juni 1897 war einer Seiltänzergesellschaft in Jn. ein Hund verendet; man sagte, er wäre verdurstet. Diesen Hund mußte der Handelsmann B. abziehen und das Fell dem Seiltänzer zurückgeben. Auch von dem Fleisch dieses Hundes gab B. etwas den Leuten des Seiltänzers, den Rest behielt er für sich. Noch am selben Tage traf die Angeklagte B. die Zeugin K. und forderte diese auf, sich etwas Fleisch von dem fraglichen Hunde zu holen; am folgenden Tage, am 4. Juni, holte sich daraufhin die K. eine Quantität Hundefleisch. Letztere hat dieses Fleisch nicht gleich in den nächsten Tagen verzehrt, sondern ist damit sehr sparsam umgegangen, sodaß sie noch 2 bis 3 Wochen nachher davon hatte.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. S. ist frisches Fleisch von einem nicht an Rothlauf verendeten Schweine, welches auch mit keiner anderen Infektionskrankheit beim Verenden behaftet war, sowie frisches Fleisch von einem verendeten Hunde nicht gesundheitsgefährlich.

Da die J. hiernach also das Fleisch des verendeten Schweines hätte in Verkehr bringen dürfen, so fehlt es an dem objektiven Thatbestande des § 12¹ N.-M.-G. Es fehlte aber auch an jeder subjektiven Verschuldung der Angeklagten J. Dieselbe hat dem B. den Schweinskadaver nicht zur beliebigen Verwendung überlassen, sondern mit dem Auftrage übergeben, ihn in der Sandgrube zu vergraben; sie durfte nach den mit B. gepflogenen Verhandlungen annehmen, daß er dies auch thun werde, und hatte keinen Grund zu der Befürchtung,

daß B. den Schweinskadaver behalten, das Fleisch für sich verwenden und davon auch an Andere abgeben werde.

Ebenso war die Angeklagte B. befugt, das Fleisch von dem erst am Tage vorher verendeten Hunde in Verkehr zu bringen. Daß die K. einen Theil des Fleisches nun mehrere Wochen, zumal in jener warmen Jahreszeit, liegen lassen würde, bis es völlig ungenießbar geworden war, wußte die B. nicht, konnte es auch nicht voraussehen. In Folge dessen trafen die Thatbestandsmerkmale des § 12¹ N.=M.=G. auch bei der Angeklagten B. nicht zu. Nach diesem Sachverhalt und insbesondere bei dem Mangel des objektiven Thatbestandes konnte auch nicht ein fahrlässiges Handeln gegen § 14 l. c. seitens beider Angeklagten in Frage kommen. Die Angeklagten wurden freigesprochen. (§§ 12¹, 14 N.=M.=G.)

28. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 10. Januar 1898 wider den Abdecker G., dessen Tochter Martha G und die B., sämmtlich zu Be. — I. Im Anfang August 1897 verendete eine abgemagerte Kuh des Fleischers S. Dieselbe wurde von einem Gesellen des S. auf das Feld geschafft, abgeledert und am dritten Tage dann von dem Angeklagten G. mit Hülfe der Martha G. abgedeckt. Einige Fleischtheile aus dem oberen Hintertheile, welche dem G. noch gut erschienen, schnitt er ab, um sie roh oder gekocht als Futter für seine Hunde zu verwenden, den Rest des Fleisches verscharrte er. Beim Aufschneiden hatte der Kadaver der Kuh einen starken Verwesungsgeruch ausgeströmt. Wie G. selbst bekundete, hat er das mitgenommene Fleisch als ungeeignet zum menschlichen Genusse gehalten und entschieden bestritten, von demselben etwas verkauft oder in seinem Haushalt verbraucht zu haben. Die Hauptverhandlung hat auch nicht den mindesten Anhalt von einer gegentheiligen Handlungsweise G.'s ergeben.

Als Martha G. dieses Fleisch für die Hunde kochte, hat sie nach ihrem offenen Eingeständniß etwas davon ohne Wissen ihres Vaters gegessen, und da das Fleisch ihr ganz gut schmeckte, verkaufte sie einen kleinen Teller voll an die hinzugekommene Arbeiterfrau K. Dieser sowohl als auch ihrem Ehemann hat das Fleisch nicht geschmeckt; ihr 6jähriger Sohn, der auch von dem Fleisch aß, bekam in der Nacht Durchfall und Erbrechen, welche Krankheitserscheinungen K. auf den fraglichen Fleischgenuß zurückführen wollte. Die Angeklagte B. hat mit dem Fleische dieser Kuh garnichts zu thun gehabt.

Nach den übereinstimmenden Gutachten des Kreisphysikus Dr. St. und des Kreisthierarztes Sch. war jenes Kuhfleisch schon zur Zeit, als es G. mitnahm, nicht nur verdorben, sondern der Genuß desselben in rohem wie in gekochtem Zustande geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Daß Martha G. dies gewußt hat, ist von ihr glaubhaft bestritten und auch nicht erwiesen worden. Da sie jedoch selbst beim Abdecken des Kuhkadavers mitgeholfen und dessen schlechte Beschaffenheit ihr nicht entgangen war, hätte sie sich bei einiger Ueberlegung sagen müssen, daß der Genuß dieses Fleisches möglicherweise für die menschliche Gesundheit schädlich sein könnte. Sie durfte dieses Fleisch, zumal es ihr Vater ausdrücklich nur zum Hundefutter bestimmt hatte, daher nicht in Verkehr bringen, ohne wenigstens vorher ihren Vater deswegen noch besonders um Auskunft angegangen zu sein. Martha G. fiel deshalb Fahrlässigkeit zur Last.

II. Am 8. August 1897 holte G. von dem Schuhmacher Ka. ein des Morgens verendetes Schwein ab, welches Ka. ½ Stunde vor dem Tode durch seinen Gesellen P. noch tüchtig mit Essig am Kopfe hatte einreiben lassen. Ka. und P. konnten daher nicht erkennen, ob die rothen Flecke am Halse und hinter den Ohren des Schweines etwa vom Rothlauf oder von dem Einreiben mit Essig herrührten. Beim Ausschlachten des Schweines durch G sah das Fleisch durchweg gesund und sehr schön aus; P. bemerkte nur eine dunklere, rothbläuliche Verfärbung der Eingeweide. Nach Ansicht des G. hatte das Thier an Rothlauf gelitten.

Kreisthierarzt Sch. hat Rothlauf ebenfalls als die vermuthliche Todesursache des Schweines angenommen, wenngleich er dies nach dem Gesammtergebniß der Verhandlung nicht als sicher bezeichnen konnte. Jedenfalls sprach er die wissenschaftlich begründete Ueberzeugung aus, daß, wenn dieses Thier an Rothlauf verendet ist, diese Krankheit vorliegenden Falls in geringem Umfange aufgetreten sei und, wenn schon an sich nach den Grundsätzen der thierärztlichen Wissenschaft der Fleischgenuß von an Rothlauf eingegangenen Schweinen diese Krankheit nie auf den Menschen übertrage, das Fleisch von dem Ka.'schen Schweine die Gesundheit der davon Genießenden nicht zu schädigen vermochte. Das hiervon abweichende Gutachten des Kreisphysikus Dr. St. erschien dem Gericht durchaus nicht überzeugend, und wurde in diesem Punkte der Auffassung des Thierarztes der Vorzug gegeben. Beide Sachverständige stimmten aber darin überein, daß das fragliche Fleisch, weil von einem verendeten Thiere herrührend, als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu erachten war.

Geständlich hat nun G. von diesem Fleische mehrere Stücke der Frau K. verkauft, ihr auch etwas geschenkt und seine Tochter Martha in Begleitung der B. Theile dieses Fleisches nach W. zu Frauen tragen lassen, welche schon vorher gebeten hatten, ihnen gelegentlich genießbares Fleisch von abgedeckten Thieren zu schicken. Martha G. wußte, daß das Fleisch, welches sie den Frauen in W. gegen Hergabe von Kartoffeln verabfolgte, von dem verendeten Ka.'schen Schweine herstammte. Die Angeklagte B. hat erstere nur begleitet, sich aber weder am Tragen, noch am Verkaufen jenes Fleisches betheiligt.

Auf Grund der Beweisaufnahme erschien G. weder überführt, im Falle I Fleisch von der S.'schen Kuh als menschliches Nahrungsmittel überhaupt verkauft oder in Verkehr gebracht zu haben, noch ist erwiesen, daß er im Falle II gegen § 10² N.=M.=G. gehandelt hat, weil er — abgesehen davon, ob G. wußte, daß dieses Fleisch, als von einem verendeten Thiere herrührend, „verdorben" war — annehmen durfte, daß die Abnehmer des Fleisches dessen Herstammung genau kannten, darüber also nicht getäuscht wurden. Dagegen hat G. im Falle II gegen § 367⁷ St.=G.=B. gehandelt, da er verdorbene Eßwaaren verkauft hat. Letzteres traf auch im Falle II bei Martha G. zu in Bezug auf den Fleischverkauf in W., während weder bei ihr noch bei der B. der Anklage gemäß eine Feststellung dahin zu treffen war, daß sie in einem der Fälle zu I und II wissentlich dem G. bei wissentlichem Verkauf von gesundheitsschädlichem Fleisch Hülfe geleistet hätten. Wegen Uebertretung des § 367⁷ St.=G.=B. wurden G. und Martha G. zu je 3 Tagen Haft, letztere außerdem wegen Vergehens gegen § 14 N.=M.=G. im Falle I zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt; die B. wurde freigesprochen.

29. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 15. Juli 1897 wider den Fleischer C. zu F. — Anfangs Januar 1897 kaufte Abdeckereibesitzer H. zu F. von dem Oekonom B. eine äußerst abgemagerte, todtkranke Kuh für 12 *M*, den Werth der Haut. H. tödtete das Thier sofort im B.'schen Stalle und fuhr den Kadaver in seine Abdeckerei. Die hier vorgenommene Zerlegung ergab, daß die Lunge der Kuh vollständig verblutet und die Nieren durch und durch vereitert waren. An Fleisch ergab die Kuh nur etwa 2 bis 3 Centner. Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes T. waren die Säfte der schwer erkrankten, im Verenden getödteten Kuh derartige, daß der Genuß von irgend welchen Theilen derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, und zwar schon ganz abgesehen davon, daß diese Kuh auf der Abdeckerei zerlegt worden war, also an einem Orte und mit Werkzeugen, die durch faulig zersetzte Kadavertheile infizirt sind und diese Beschaffenheit beim Zerlegen eines Thieres ohne Weiteres auf dieses übertragen. H., der als Abdecker auch seinerseits dieser Ueberzeugung war, schnitt deshalb das Fleisch zu Flechsen, um es, wie allgemein üblich, als Hundefutter zu verwenden.

Von diesen Flechsen bezw. dem noch nicht vollständig dazu geschnittenen Fleische kaufte der Angeklagte dem H. 60 Pfund zum Preise von 0,05 ℳ für das Pfund ab mit dem Bemerken, er habe sich einen Hund angeschafft und brauche für diesen Futter. H. wog das Fleisch ab und machte dabei dem Angeklagten Mittheilung von den näheren Umständen des Erwerbes und der Krankheit der Kuh; während dann Angeklagter und dessen Ehefrau mit dem Einpacken des Fleisches beschäftigt waren, verließ H. das Schlachthaus. Am anderen Morgen vermißte er die Leber der Kuh und die Hälfte des Euters. Beide Theile hatte C. mitgenommen und noch am Abend vorher der Gastwirthswittwe L. verkauft, und zwar zu den für gesundes Fleisch angemessenen Preisen von 0,25 ℳ für das Pfund Leber und 0,15 ℳ für das Pfund Euter. Die Leber war gleich gegessen und an derselben von der Tochter der L. ein auffallend bitterer Geschmack festgestellt worden, das Euter aber wurde wegen seines schlechten Aussehens am nächsten Morgen von der L. weggeworfen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erhalten, daß C. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der beiden fraglichen, an die L. verkauften Kuhtheile gekannt hat. Nach den ihm über die Herkunft von Leber und Euter bekannten Umständen hätte er sich jedoch als Fleischer sagen müssen, daß diese Fleischtheile gesundheitsschädlich sein könnten; bevor er sie verkaufte, hätte er sich erst von dem Gegentheil überzeugen müssen. Mit Rücksicht darauf, daß die Fahrlässigkeit C.'s eine besonders grobe war, wurde er zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

30. **Landgericht Stade.** Urtheil vom 21. April 1897 wider den Bäckermeister C. zu F., den Schlachter und Viehhändler E. zu B. und den Schlachtermeister P. zu A. — Im Herbst 1896 ließ C. eine trächtige fette Sau, nachdem sie schon verendet war, durch den Hausschlachter M. abstechen. Die inneren Theile wurden vergraben, das ausgeschlachtete Thier im Gewichte von etwa 200 Pfund jedoch verkaufte C. unter Vermittelung des E. an P. für 20 ℳ. Letzterer gab das Schwein verpackt als Passagiergut nach H. auf und verkaufte es hier, wo es angeblich amtlich untersucht und gesund befunden wurde, für 0,28 ℳ das Pfund an einen Schlächter zum Weiterverkauf.

Es konnte nicht nachgewiesen werden, daß die Mitangeklagten E. und P. wußten, daß das Schwein erst nach dem Verenden abgestochen war; ihre Angabe, es sei ihnen gesagt, das Schwein sei nothgeschlachtet, ist nicht widerlegt worden. Auch die Art des Transports war bei der zur fraglichen Zeit herrschenden Hitze nicht verdächtig, und endlich mußte die Angabe P.'s, das Schwein sei in H. amtlich untersucht und gesund befunden worden, mangels irgend welcher widerlegender Umstände als glaubhaft erscheinen. E. und P. wurden daher freigesprochen.

Der Angeklagte C. hat dagegen das Schwein, nachdem es schon verendet war, abstechen lassen, augenscheinlich in der Absicht, hierdurch das Fleisch zum Genuß für Menschen noch geeignet und verwerthbar zu machen. Fleisch von einem verendeten Schweine ist aber, weil im Allgemeinen als Widerwillen und Ekel erregend zum menschlichen Genusse ungeeignet und als verdorben anzusehen. Die Angabe C.'s, geglaubt zu haben, das Fleisch werde nur als Hunde- oder Fischfutter verwendet werden, verdiente mit Rücksicht auf den für das Schwein erzielten, nicht unerheblichen Preis keinen Glauben. C. wurde zu 3 Wochen Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

31. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 31. Mai 1895 wider den Metzgermeister F. zu Br. — Ende November 1894 verendete dem Höfner U. ein Schwein im Gewicht von etwa 250 Pfund. Der Hausschlächter S. wurde mit dem Reinigen des Schweines von den Borsten und dem Ausnehmen desselben beauftragt; dabei fand derselbe, daß sich das Blut noch im Schwein befand und der Flaum und das Fleisch blutig unterlaufen waren. Der Sohn U.'s hatte gehört, daß der Angeklagte verendete Schweine aufkaufte. Infolge dessen wurde dem F. das fragliche Schwein angeboten, und dieser ließ es auch durch seinen Gesellen B. für 30 ℳ kaufen; gesund hätte das Thier wenigstens 100 ℳ gekostet. Der Angeklagte verwandte das ganze Schwein zur Anfertigung von Würsten und diese verkaufte er. Aus dem Ergebniß der Beweisaufnahme war mit Sicherheit zu folgern, daß der Angeklagte als erfahrener Metzger wußte bezw. wissen mußte, daß er von U. für den Preis von 30 ℳ nur ein Schwein kaufen konnte, das entweder verendet oder mit welchem irgend etwas anderes geschehen war. Obwohl der Angeklagte ferner auch wußte, daß das Fleisch eines verendeten Schweines als verdorben anzusehen ist, hat er doch im vorliegenden Falle das Fleisch des fraglichen Schweines zu Wurst verarbeitet und beim Verkauf der letzteren verschwiegen, daß zu derselben Fleisch von einem verendeten Thiere verarbeitet sei. F. wurde zu 4 Wochen Gefängniß und 150 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu einem weiteren Tage Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

32. **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 10. August 1897 wider die Wittwe K. zu D. — Die Angeklagte hat in glaubhafter Weise zugestanden, im Jahre 1897 von dem Abdecker S. durch den Zeugen B. und dessen Tochter zu wiederholten Malen Fleisch gekauft und dasselbe in ihrer Speisewirthschaft den Gästen vorgesetzt zu haben. Für das Rindfleisch wollte sie 0,50 ℳ, für das Pferdefleisch 0,10 ℳ für das Pfund bezahlt haben. Demgegenüber bekundete der Zeuge B., daß ihm das Fleisch, welches er etwa 40 bis 50 mal in Mengen von 5 bis 10 Pfund im Auftrage der Angeklagten von S. geholt habe, ausdrücklich als Hundefleisch verkauft sei; auch die Tochter B.'s hat ihrer Aussage zufolge mehrfach solches Fleisch für die Angeklagte von S. geholt. Die weitere Ausrede der K., daß es sich um Fleisch von solchem Vieh gehandelt habe, welches nur eine äußerliche Verletzung davongetragen, insbesondere einen Knochen gebrochen habe, dessen Fleisch an sich aber ganz gesund gewesen sei, wurde durch das Zeugniß des Kriminalkommissar v. L., nach dem bei S. nur Fleisch von verendeten Thieren als Hundefutter abgegeben wird, widerlegt.

Mangels Beweises konnte die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches nicht festgestellt werden. Dagegen ist durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte ihren Gästen wissentlich von verendeten Thieren herrührendes Fleisch zum Essen verabreicht hat. Derartiges Fleisch ist aber zum menschlichen Genusse ungeeignet und, wie der Angeklagten auch bekannt war, als verdorben anzusehen. Die K. wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

Bayern. 33. **Landgericht München II.** Urtheil vom 9. Dezember 1897 wider den Wirthschaftspächter B. und den Viehtreiber und Metzger R., beide zu N. — Am 15. Juli 1897 verendete eine von B. für 36 ℳ gekaufte und im P.'schen Anwesen eingestellte Kuh, bevor sie R., einem Auftrage B.'s entsprechend, geschlachtet hatte; R. hat das Thier nachher noch gestochen, wobei etwas Blut ausgeflossen sei. Als B. hinzukam, schlug er der todten Kuh noch den Schädel ein. Auf Verlangen B.'s zerlegte R. das Thier und ließ die einzelnen Theile durch den Zeugen M. in die B.'sche Behausung schaffen. Beim Eintreffen des Fleischbeschauers W. waren nur noch Kopf, Gedärme, Wampe, Lunge, Leber, Herz und ein Hinterviertel vorhanden, das übrige Fleisch hatte R. schon zu Brat verarbeitet. Dem W. wurde das vorhandene Fleisch, Kopf, Lunge und Leber gezeigt; gleichzeitig verschwieg ihm B. das Verenden der Kuh, sagte ihm vielmehr, daß sie geschlagen worden sei. Der Fleischbeschauer fand das Fleisch „wenig“ und etwas roth; in Lunge und Leber befanden sich Knoten, welche theils mit Wasser, theils mit Eiter gefüllt waren. Obwohl nun W. bei dem Vorfinden von Krankheitsspuren

sogleich einen Thierarzt hätte zuziehen müssen, gestattete er pflichtwidrig die Verarbeitung des Fleisches zur Bratbereitung und verbot nur den Verkauf des Fleisches und die Verwerthung von Lunge und Leber. Aus dem von R. hergestellten Brat bereitete B. Leberkäse. Als dieser am 19. Juli zum Backen kam, stank er derart, daß ein Gehülfe des Bäckers sich weigerte, den Leberkäse in den Ofen zu thun. An den Zeugen L. verkaufte B. 4 Pfund rohes Fleisch; dessen Frau beanstandete es, weil es rieche und ekelhaft sei. An den Zeugen O. verkaufte B. Maul, Füße, Wampe und Gedärme der Kuh. O. sah die Lunge der Kuh; als Kuttler hatte er häufig Gelegenheit, gesunde und kranke Thiere zu sehen, und die Merkmale einer Krankheit kennen zu lernen. Er bekundete, daß die Lunge „ganz voll Knöpfe" war; diese Knöpfe hielt er für Tuberkeln. Die Gedärme, die „so wassersüchtig" aussahen, warf er weg: die Wampe besichtigte er nicht näher, weil er sie mangels besserer Verwerthungsgelegenheit für die Schweine kochte. Füße und Maul putzte und verkaufte er. Den Leberkäse verkaufte B. an verschiedene Kunden; nur ein Stück wurde beseitigt, angeblich, weil es sich nicht genügend ausgebacken erwies. Auch an dem verkauften Leberkäse fiel dem Zeugen M. die ungewöhnliche rothe Farbe auf. Der als Sachverständiger vernommene Direktor des Schlacht- und Viehhofes M. vermuthete Tuberkeln bei der Kuh und bezeichnete in diesem Falle das Fleisch als unbedingt gesundheitsschädlich. Bei der höchst mangelhaften Fleischbeschau und angesichts des in der Hauptverhandlung gemachten Zugeständnisses des Fleischbeschauers, daß er tuberkulöse Geschwüre von anderen nicht unterscheiden könne und der darauf beruhenden Unmöglichkeit, von demselben eine zuverlässige Beschreibung zu erhalten, hält M. jedoch auch die Möglichkeit einer anderen hochentwickelten Erkrankung, etwa Blasenwürmer, für möglich und verneint in diesem Falle die Gesundheitsschädlichkeit, erachtet aber das Fleisch als „verdorben" im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes. Auch Landgerichtsarzt Dr. Mü. hält es „für das Allerwahrscheinlichste, daß die Kuh an Tuberkulose zu Grunde gegangen" und dann das Fleisch geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Allein auch er erachtet die Tuberkulose nicht als „unwiderleglich bewiesen" und bezeichnet im anderen Falle das Fleisch ebenfalls nur als „verdorben".

Das Gericht hat nach diesen Gutachten der Sachverständigen nur die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Kuhfleisches für erwiesen erachtet; da diese Beschaffenheit durch die Zubereitung als Leberkäse nicht verändert, vielmehr auf diesen voll übertragen wird, ist auch dieser als verdorben anzusehen. Denn es ist gleichgiltig, in welchem Entwickelungsstadium eines Gegenstandes zum Nahrungsmittel seine Minderwerthigkeit für diesen Zweck entstanden ist. Es muß weder der natürliche Prozeß, welcher die Erkrankung eines Thieres bewirkt und in der Folge sein Fleisch zu einem verdorbenen macht, erst nach dem Schlachten des Thieres und Herrichtung seines Fleisches als Eßwaare stattgefunden haben (vgl. z. B. Entsch. d. Reichsgerichts i. Straff. Bd. V S. 288), noch macht es einen Unterschied, ob die Herstellung der Eßwaare nur in dem Zerkleinern des Fleisches, oder ob sie in einer weiteren menschlichen Thätigkeit, z. B. Beimengen von Gewürzen, Backen u. dgl. besteht. Das Gesetz begreift als „verdorben" nicht nur Gegenstände, welche ursprünglich normal hergestellt waren, dann durch natürliche Vorgänge die ursprüngliche Güte verloren haben, sondern auch jene, welche schon im Entwicklungsstadium vor ihrer Bestimmung als Genußmittel solche nachtheilige Veränderungen erlitten haben, welche sich bei Herstellung des Nahrungsmittels auf den fertigen Gegenstand übertragen und die Aufhebung oder doch Minderung seiner Gebrauchsfähigkeit verursachen. Allerdings erblickt das Gericht in dem Bereiten von Leberkäse aus verdorbenem Fleische auch eine Verfälschung jenes Nahrungsmittels, weil der so gefertigte Leberkäse eine Waare wird, deren Eigenschaften den im Verkehre gewöhnlich vorausgesetzten nicht entsprechen; allein diese bewußte und absichtliche Verschlechterung des Gebrauchswerthes eines Nahrungsmittels schließt den Begriff des Verdorbenseins nicht aus. Es ist ferner durch die Beweisaufnahme als festgestellt angenommen, daß beide Angeklagte als Sachkundige die verdorbene Beschaffenheit jenes Kuhfleisches gekannt haben. Trotzdem hat B. letzteres, ausgenommen im Falle O., verkauft, ohne den Käufern den schlechten Zustand des Fleisches mitzutheilen, und R. hat ihm zur Begehung dieses Vergehens durch die That wissentlich Hülfe geleistet. Der Einwand der Angeklagten, sich dem Urtheile des Fleischbeschauers untergeordnet zu haben, konnte diese nicht entschuldigen, da sie dessen Unfähigkeit zur Beurtheilung der Verwerthbarkeit eines kranken Thieres kannten und sich durch dessen Gutachten nur decken wollten; außerdem war W. noch durch unrichtige Angaben B.'s über den Tod der Kuh getäuscht, ihm auch nur Theile der Kuh zur Untersuchung vorgelegt worden. Endlich haben die Angeklagten dadurch, daß sie bei der Schlachtung nicht den Fleischbeschauer zugezogen, trotzdem aber vor der nachträglichen Besichtigung durch den Fleischbeschauer das Thier abgehäutet und Theile desselben entfernt hatten, gegen Art. 74 Ziff. 1 Pol.-St.-G.-B. gefehlt. Wegen Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. bezw. wegen der Beihülfe zu diesem Vergehen wurden B. zu 3 Monaten Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe und R. zu 6 Wochen Gefängniß, wegen der Uebertretung des Art. 74 Pol.-St.-G.-B. beide Angeklagte zu je 35 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung war nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt zu machen.

34. **Landgericht Amberg.** Urtheil vom 17. Oktober 1896 wider die Metzgers- und Wirthseheleute B. und Margaretha B. zu R. — Am 22. Mai 1896 verendete den Angeklagten ein Spanferkel. Dies wurde von B. in den Garten geworfen und am Abend des folgenden Tages gebrüht und gesäubert ins Haus geschafft. Die mitangeklagte Ehefrau richtete sodann am 24. Mai und an den beiden folgenden Tagen Vordertheile dieses Ferkels ihren Dienstboten zum Essen an; die B.'schen Eheleute selbst aßen von diesem Fleische nichts. Am 25. Mai abends bekam die Ba. Leibschmerzen und die folgenden Tage darauf heftiges Erbrechen und Diarrhöe, sodaß sie sich an den Bezirksarzt wenden und das Distriktskrankenhaus zu ihrer Wiederherstellung aufsuchen mußte. Wie der Zeuge P. bekundete, hat er die Ba. am 26. Mai vor dem Genusse des Fleisches, welches schon stark gerochen habe, gewarnt.

Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. M. war der Genuß des fraglichen Fleisches in Folge der bereits eingetretenen Fäulniß für Menschen gesundheitsschädlich; die bei der Ba. beobachteten Zeichen eines akuten Magen- und Darmkatarrhs waren sehr wahrscheinlich auf den Genuß dieses Fleisches zurückzuführen. Die Gesundheitsschädlichkeit derartigen Fleisches kenne Jedermann, sei zweifellos also auch den Angeklagten in Folge ihres Gewerbes bekannt gewesen.

Die Einwände der Angeklagten, welche diese zu ihrer Entlastung vorbrachten, hat das Gericht durch die Beweisaufnahme für widerlegt erachtet. Sie wurden eines Vergehens gegen § 12^1 N.-M.-G. für überführt erachtet und B. zu 14 Tagen, Margaretha B. zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Württemberg. 35. **Landgericht Rottweil.** Urtheil vom 21. Mai 1898 wider den Metzger und Wirth K. zu R. — Nach der Anklage sollte K. am 25. Juni 1896 und an den folgenden Tagen Fleisch von einem schon vor der Schlachtung verendeten Schweine verkauft und dabei gewußt haben, daß dieses Fleisch schon in Fäulniß übergegangen und daher gesundheitsschädlich gewesen sei.

In der Hauptverhandlung ist jedoch nicht ein zureichender Beweis dafür erbracht worden, daß das Schwein vor dem Schlachten schon verendet gewesen ist. Oberamtsthierarzt G. begutachtete ferner, daß das zum Verkauf gebrachte Fleisch des fraglichen Schweines zwar als minderwerthig, jedoch nicht als verdorben oder gar

als gesundheitsschädlich zu erachten gewesen sei. Bei dieser Sachlage konnte eine der Anklage entsprechende Feststellung nicht getroffen werden. K. war daher freizusprechen. (§§ 10, 12 N.=M.=G.)

36. **Landgericht Ulm.** Urtheil vom 15. September 1894 wider den Bauer B. zu B. — Am 8. Februar 1894 verendete dem Angeklagten eine Kuh, nachdem dieselbe vorher ohne Erfolg vom Thierarzt F. behandelt war. Der hinzugerufene Metzger S. weigerte sich, das Fleisch der Kuh auszuhauen, ehe der Thierarzt das Fleisch für genießbar erklärt habe, da er nach dem Befunde der Milz, Lunge und Leber des Thieres annahm, daß die Kuh an Milzbrand verendet wäre. Am 9. Februar untersuchte Thierarzt F. das Fleisch der Kuh, verneinte das Vorhandensein von Milzbrand und erklärte das Fleisch für genießbar. Nachdem nun dem B. noch von der B.'er Fleischschau-Kommission ein Zeugniß über die Genießbarkeit des Fleisches ausgestellt war, verkaufte der Angeklagte dasselbe in verschiedenen Ortschaften des Oberamtsbezirks L. um 35 bis 40 Pf. für das Pfund, ohne übrigens zu sagen, daß das Fleisch von einem verendeten Thiere herrührte. Nach dem Gutachten des in der Hauptverhandlung vernommenen Stadtthierarztes M. war das fragliche Kuhfleisch nicht nur verdorben, sondern sogar gesundheitsschädlich. Letzteres konnte B. nach der Auskunft des Thierarztes F. nicht annehmen. Das Gericht hat aber auch nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte den verdorbenen Zustand des betreffenden Fleisches gekannt und dasselbe unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Seine Behauptung, daß er geglaubt habe, die ihm obliegenden Pflichten erfüllt zu haben und das Fleisch der Kuh verkaufen zu dürfen, nachdem er sich von der Fleischschaukommission ein Zeugniß über die Genießbarkeit desselben hatte ausstellen lassen, konnte nicht widerlegt werden. Es konnte dem Angeklagten auch nicht bewiesen werden, daß er dem Thierarzt F. das Verenden der Kuh verschwiegen habe, indem dieser die Möglichkeit zugeben mußte, daß ihm B. bei der Untersuchung des Fleisches davon Mittheilung gemacht habe. Die mangelhafte Pflichterfüllung des Thierarztes F. im vorliegenden Falle und wohl auch der Fleischschaukommission konnte aber dem Angeklagten nicht zur Schuld gerechnet werden. B. wurde freigesprochen. (§ 10² N.=M.=G.)

D. Kranke Thiere.

I. Bestimmte Infektionskrankheiten.

1. Tuberkulose (Perlsucht).

a) Allgemeine Tuberkulose mit veränderter Beschaffenheit des Fleisches.

Preußen 1. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Neidenburg.** Urtheil vom 24. Januar 1896 wider den Fleischer K. zu N. — Am 2. November 1895 nahm K. auf Verlangen einer Frau P. das Fleisch von einem Rinde, welches dieselbe vom Bruder des Angeklagten wegen Krankheit hatte schlachten lassen, zum Markte nach G. mit. Hier verkaufte K. einen Theil des Vorderviertels des fraglichen Rindes. Da dieses Fleisch ein schlechtes Aussehen hatte, wurde es von dem Gendarm D. beschlagnahmt. Dieser ließ durch den Gendarm Ko. feststellen, daß das Rind, von welchem das Fleisch herrührte, an der Tuberkulose gelitten habe, indem sich an dem Rippenfell vielfach Geschwüre befanden. Durch den Genuß derartigen Fleisches kann die menschliche Gesundheit gefährdet werden.

Die Behauptung K.'s, ihm sei nicht bekannt gewesen, daß das fragliche Fleisch von einem tuberkulösen Rinde herrührte, ist nicht widerlegt worden. Jedenfalls hat K. aber fahrlässig gehandelt, da er bei Aufwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit die fragliche Beschaffenheit des Fleisches erkennen mußte. K. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 12¹, 14 N.=M.=G.)

2. **Landgericht Danzig.** Urtheil vom 28. September 1897 wider den Fleischer S. zu Sa. und den Hofbesitzer W. zu N. — Am 27. April 1897 bot W. dem S. auf eine diesbezügliche Anfrage eine magere Kuh zum Kaufe an. Die Kuh hatte am 16. April etwas zu früh unter erschwerenden Umständen 2 Kälber, das eine todt, geboren; 2 Tage danach war bei ihr ein Gebärmuttervorfall eingetreten, welchen aber Besitzer P. zurückgebracht hatte. Infolge dessen sah das Thier am 27. April heruntergekommen aus und wurde von S. für 27 ℳ erstanden; zuerst hatte W. 50 ℳ dafür gefordert. Anfangs Mai schlachtete S die Kuh, nachdem er vorher den für Sa. amtlich bestellten Fleischbeschauer Pr. zugezogen hatte. Bei der Schlachtung stellte sich heraus, daß die Kuh nicht nur an der Gebärmutterentzündung, sondern auch an ausgebreiteter Tuberkulose gelitten hatte. Auf eine Anzeige Pr.'s beauftragte der Amtsvorsteher den Thierarzt L. mit der Untersuchung des geschlachteten Thieres. Dieser fand die Annahme Pr.'s bestätigt und ordnete die Vernichtung der Kuh an. Beide Sachverständige sind darin einig, daß die Gebärmutterentzündung das übrige Fleisch zur menschlichen Nahrung nicht ungeeignet machte, und daß die Tuberkulose äußerlich nicht zu erkennen war. Pr. hat nicht beobachtet, daß die Kuh gehustet hat. Den Preis von 28 ℳ hält der Thierarzt bei dem abgemagerten Zustande der Kuh und mit Rücksicht darauf, daß sie seit dem Kalben gekränkelt hatte, und W. befürchten mußte, sie unter Umständen ganz zu verlieren, für angemessen. Für die Herabsetzung der Preisforderung war übrigens auch mitbestimmend, daß der Verkäufer gerade wenig Futter hatte. Den Angeklagten ist hiernach nicht nachgewiesen, daß sie beim Abschluß des Kaufes gewußt haben, das Fleisch der Kuh sei als menschliche Nahrung nicht mehr geeignet und sein Genuß könne die menschliche Gesundheit beschädigen. W. hat sich daher keines Vergehens gegen § 12¹ N.=M.=G., S. nicht des Versuches eines solchen Vergehens schuldig gemacht. Die Schuldlosigkeit des letzteren ergiebt sich schon daraus, daß er den amtlichen Fleischbeschauer zugezogen und das Schlachten mit dessen Zustimmung ausgeführt hat, die Verordnung der Vernichtung des Fleisches auch anstandlos befolgt hat. Die beiden Angeklagten wurden freigesprochen. (§§ 12¹, 14 N.=M.=G., § 49 St.=G.=B.)

3. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 18. Januar 1897 wider den Schlächtermeister R. zu M. — Durch Urtheil des Landgerichts I zu Berlin vom 2. März 1896 ist der Angeklagte wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz in 2 Fällen zu einer Gesammt=Gefängnißstrafe von 1 Monat und 3 Tagen verurtheilt worden, auch wurde die Veröffentlichung des Urtheils ausgesprochen; in dem Falle zu 1 hatte er wissentlich gesundheitsschädliches Rindfleisch, in dem Falle zu 2 verdorbenes Kalbfleisch als menschliches Nahrungsmittel verkauft. Nachdem auf Antrag des Angeklagten die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen der Strafthat zu 1 durch Beschluß vom 18. Dezember 1896 angeordnet worden, ist in der erneuten Hauptverhandlung folgender Sachverhalt festgestellt worden. Der Angeklagte hatte im April 1895 an den Schlächter Ro. eine Menge Fleisch verkauft und abgesandt, darunter ein Faß mit der Bezeichnung R. 211, welches am 19. April 1895 in die Hände des Adressaten gelangte. Der Inhalt des Fasses, bestehend aus Rindfleisch ohne Knochen, wurde am 27. April 1895 bei Ro. beschlagnahmt. Das Fleisch, welches sich in 2 Kübeln befand, wurde sofort einer Untersuchung durch den Kreisthierarzt W. unterzogen, welche ergab, daß dasselbe von einem Rinde herstammte, welches an allgemeiner, mit Abmagerung verbundener Tuberkulose (Perlsucht) gelitten hat. Derartiges Fleisch ist nach dem Gutachten des Sachverständigen als ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel für Menschen anzusehen.

Die Identität des beschlagnahmten Fleisches mit dem von dem Angeklagten an Ro. gesandten ist auf Grund des glaubwürdigen Zeugnisses des letzteren für erwiesen erachtet. Die Aussagen des neuerdings von R. namhaft gemachten Zeugen N., der bekundete, daß

er Ohrenzeuge davon gewesen sei, wie Ro. dem Angeklagten eingestanden habe, daß er das in dem fraglichen Fasse vorhanden gewesene gute Fleisch durch verdorbenes ersetzt habe, machten auf den Gerichtshof keinen glaubhaften Eindruck, und konnte deshalb dem Zeugniß des R. für die Beurtheilung des vorliegenden Straffalles irgend welche Bedeutung nicht beigemessen werden. Die von der Vertheidigung ferner genannten Zeugen H., Ma. und V. haben auch nicht zu bestätigen vermocht, daß das in Frage kommende Rindsfleisch bei der Absendung am 18. April 1895 als tuberkelfrei befunden worden ist. Der Thierarzt V. hat zwar ein Attest am 18. April 1895 des Inhalts ausgestellt, daß das Fleisch eines dem Angeklagten gehörigen Rindes (im Faß Sign. 211) zum menschlichen Genuß geeignet sei, er kann jedoch die Identität des von ihm untersuchten mit dem an Ro. übersandten nicht bestätigen, weil die Bezeichnung des Fasses lediglich auf einer Angabe des Angeklagten beruhte, und er nicht wahrgenommen hat, ob und in welcher Art das von ihm begutachtete Fleisch zur Versendung nach Berlin gelangt ist. Nach der weiteren Aussage des Thierarztes V. ist der Angeklagte aber als eine Person bekannt, welche sich seit Jahren mit dem Ankaufe von Rindvieh, das der Tuberkulose verdächtig ist, abgiebt, und diese Thatsache bestätigt die Angaben des Ro. und läßt sein Zeugniß als ein bedenkenfreies erscheinen. Der Angeklagte hat bei Ausführung der That wissentlich gehandelt und damit gegen § 12[1] N.-M.-G. gefehlt. Der Gerichtshof beließ es deshalb bei dem ersten Urtheile.

4. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Sorau.** Urtheil vom 30 März 1896 wider den Fleischer E. aus K. — Mitte November 1895 haben der Gastwirth M. und der Gärtner R. eine an Perlsucht erkrankte Kuh schlachten lassen, deren Fleisch sich gleich beim Ausweiden als ungenießbar herausgestellt hat, da es inwendig über und über mit Tuberkeln (Trauben) durchsetzt war und einen so stinkenden Geruch verbreitete, daß der mit dem Ausweiden beschäftigte Schlächter A. Ekel empfand und deshalb bei der Arbeit eine Cigarre anrauchte.

M. erklärte, daß er mit der Kuh nichts zu thun haben wolle, und ließ die Eingeweide vergraben, den in 4 Theile zerlegten Rumpf nebst Kopf und Fell in die Scheune werfen. Ebenso hielt auch R. das Fleisch für unverwendbar. Dieser ließ sich aber, als Angeklagter, der als Fleischer in dem Rufe steht, allerlei krankes Vieh zu schlachten, bei ihm erschien, um das Fleisch anzukaufen, in Kaufunterhandlungen mit ihm ein. Bei diesen Unterhandlungen hat R. dem Angeklagten ausdrücklich gesagt, daß das Fleisch ungenießbar und durch und durch venerisch (tuberkulös) sei. Einen bestimmten Preis hat R. für das Fleisch nicht verlangt. Er meinte, Angeklagter solle geben, was er wolle. Angeklagter bot 30 ℳ und holte dann, obgleich das Kaufgeschäft nach R.'s Angabe noch nicht definitiv abgeschlossen war, das Fleisch in R.'s Abwesenheit ab und schaffte es nach seiner Wohnung, nachdem er vorher die auf dem Fleisch haftenden Tuberkeln in der M.'schen Scheune, soweit es ging, beseitigt hatte. Das Kaufgeld ist bis jetzt noch nicht bezahlt.

Angeklagter hat eingeräumt, von dem angekauften, im Ganzen 240 Pfund wiegenden Fleisch 80 Pfund in seinem Geschäft frisch verkauft zu haben. Den Rest von 160 Pfund will er eingepökelt und binnen 14 Tagen in seinem aus Frau und 4 Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren bestehenden Haushalte verspeist haben. Von den eingepökelten 160 Pfund fand der Gendarm Ma. bei seiner ersten Anwesenheit beim Angeklagten am 10. oder 11. Dezember noch 20 bis 25 Pfund vor. Dieses Fleisch lag in einer Pökeltonne, die in der als Verkaufsladen benutzten Fleischkammer stand, und wurde auf Befragen des Gendarmen vom Angeklagten als das von R. gekaufte bezeichnet.

Ma. fand, daß das Fleisch widerlich aussah und sehr übel roch. Da die von ihm eingezogenen Erkundigungen ergeben haben, daß der Genuß dieses Fleisches in einer Familie, deren Namen nicht feststeht, üble Folgen für deren Gesundheit (Durchlauf) gehabt hat, entnahm Ma. 5 Tage später von dem E.'schen Pökelfleisch (wovon er jetzt nur noch circa 10 Pfund vorfand) ein Stück und übergab es dem Kreisthierarzt H. zur Untersuchung.

Letzterer stellte seiner Bekundung nach zunächst fest, daß das Fleisch bereits stark in Verwesung übergegangen war. Es sah nämlich bläulich aus, war schmierig, stellenweise ganz locker (ohne Zusammenhang) und verbreitete einen pestilenzartig fauligen Geruch. Das Brustfell (Hauptsitz der Tuberkeln) war von den Rippen entfernt.

H. war der Ansicht, daß das Fleisch geradezu giftig und auch im gekochten Zustande gesundheitsschädlich war, da der Genuß desselben Magenkatarrh und andere Krankheiten hervorzurufen geeignet war.

Diesem Gutachten schloß sich auch der als Sachverständiger vernommene Kreisphysikus Dr. L. an.

Beide Sachverständige haben aber auch übereinstimmend bekundet, daß auch dasjenige Fleisch, welches Angeklagter gleich nach dem Schlachten der Kuh im frischen Zustande geständlich verkauft hat, gesundheitsschädlich gewesen sein müßte.

Beide gingen davon aus, daß tuberkulöses Fleisch, wenn es mit Tuberkeln nur in geringer Menge behaftet ist, nach Entfernung derselben genießbar wird, und daher in Schlachthäusern zum Verkauf als minderwerthiges Fleisch freigegeben wird, daß hingegen inwendig mit Tuberkeln überall durchsetztes Fleisch, wie das hier fragliche, auch in gekochtem Zustande gesundheitsschädlich wirkt und daher stets vom Verkauf ausgeschlossen und vernichtet wird, da Tuberkeln auch auf Menschen übertragbar sind.

Daß dem Angeklagten die Gesundheitsgefährlichkeit des im frischen Zustande verkauften und des eingepökelten Fleisches beim Verkauf bekannt, war dem Gericht nach Lage der Sache nicht zweifelhaft. Denn einmal konnte ihm als Fleischer die nach dem Gutachten beider Sachverständigen im Betriebe des Fleischergewerbes allgemein usuelle Unverwendbarkeit des hochgradig tuberkulösen Fleisches und die allgemein gebräuchliche Vernichtung derartigen Fleisches nicht unbekannt gewesen sein, und dies um so mehr, als er wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz anläßlich des Verkaufs von ungesundem Fleisch bereits vorbestraft ist. Hierzu kam aber noch, daß ihm beim Ankauf des hier fraglichen Fleisches vom Verkäufer ausdrücklich gesagt worden war, daß dasselbe durch und durch venerisch und deshalb nicht genießbar sei, und daß er endlich auch davon gewußt hat, daß die Eigenthümer der Kuh das Fleisch eben aus dem Grunde, weil es durch und durch mit Tuberkeln behaftet war, für eigenen Bedarf nicht verwenden wollten.

Daß der Angeklagte von dem frischen Fleisch 80 Pfund in seinem Gewerbe als Nahrungsmittel verkauft hat, stand auf Grund seines eigenen Geständnisses fest. Das Gericht hat aber auch die Ueberzeugung erlangt, daß der Angeklagte von dem gepökelten Fleische, welches in weit höherem Grade gesundheitsschädlich war, ein größeres Quantum in seinem Geschäft als Nahrungsmittel verkauft hat, da es geradezu unmöglich ist, daß er die geständlich eingepökelten 160 Pfund binnen 14 Tagen mit seiner aus 6 Köpfen (darunter 4 Kinder unter 14 Jahren) bestehenden Familie verzehrt haben kann.

Der Aussage seiner heute uneidlich als Zeugin gehörten Ehefrau, welche bekundet hat, daß von dem eingepökelten Fleisch nichts verkauft worden sei, konnte kein Glauben beigemessen werden. Der Einwand des Angeklagten, er habe das frische Fleisch als minderwerthiges zum Preise von 25 Pf. verkauft und den Käufern mitgetheilt, daß dasselbe von einer tuberkulösen Kuh herrühre, war unerheblich. Das Gericht hat deshalb die Vernehmung der über obige Thatsachen benannten Zeugen abgelehnt, indem es diese Thatsachen als richtig unterstellte, für die Schuld- und Straffrage aber für irrelevant hielt, da die Strafbarkeit aus § 12 N.-M.-G. nur dann cessirt, wenn der Verkäufer die ihm bekannte

gesundheitsgefährliche Beschaffenheit — die Unverwendbarkeit als Nahrungsmittel — dem Käufer beim Verkauf mitgetheilt hat. Dies hat aber Angeklagter nicht gethan, da er seiner Angabe nach das Fleisch als Nahrungsmittel — wenn auch als minderwerthiges — verkauft hat.

Unerheblich war auch, ob wirklich Personen, welche von dem Fleisch genossen haben, in Folge dieses Genusses erkrankt sind oder ob ihnen der Genuß des Fleisches, wie der Angeklagte behauptet, nichts geschadet hat, da es lediglich darauf ankommt, ob das Fleisch an sich die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war. Verurtheilung zu 6 Monaten Gefängniß und Veröffentlichung des Urtheils. (§§ 12, 16 N.-M.-G.).

5. **Landgericht Stargard i. Pom.** Urtheil vom 29. Mai 1894 wider die unverehelichte S. und den Schlächtergesellen H., beide zu N. — Auf dem Wochenmarkt zu N. wurde der Angeklagten S. am 21. November 1893 auf eine Anzeige des Zeugen Sa. hin Rindfleisch beschlagnahmt, welches dem Zeugen wegen seines schlechten und ekelerregenden Aussehens aufgefallen war. Bei der Beschlagnahme fand sich auch das Fleisch, welches vorher auf der Fleischbank ausgelegen hatte, wieder auf dem Wagen Nach dem Gutachten der Sachverständigen Sch. und B. mußte das Fleisch von einem mit hochgradiger Tuberkulose behafteten Thiere herrühren und war derartig schlecht und mager, daß es für den Genuß vollständig unbrauchbar und gesundheitsschädlich war Das Fleisch stammte von einem kranken Ochsen, welchen die Angeklagte für 50 ℳ von dem Inspektor Bo. gekauft hatte. Der Mitangeklagte H., der Schwager der S. und letzterer bei ihrem Geschäft behülflich, hatte den Ochsen in Gegenwart der S. und des Bo. geschlachtet. Hierbei stellte sich heraus, daß die Lunge des Thieres vollständig mit Geschwüren besetzt war, und überhaupt das ganze Eingeweide als unbrauchbar sofort weggeworfen werden mußte. Die Behauptung der Angeklagten, daß sie das Fleisch nicht für gesundheitsschädlich gehalten hätten und daß sie dasselbe vor dem Verkauf erst vom Kreisthierarzt hätten untersuchen lassen wollen, erschien unglaubwürdig. Die Beweisaufnahme ergab unzweifelhaft, daß die Angeklagten die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Fleisches erkennen mußten und auch wußten, daß das Fleisch eines an der Tuberkulose so hochgradig erkrankten Thieres, dessen ganze Eingeweide unbrauchbar waren, und das eigentlich nur aus Haut und Knochen bestand, zum menschlichen Genusse nicht geeignet und gesundheitsschädlich war. Ebenso war es auch unwahr, daß die S die Absicht gehabt hatte, das Fleisch vor dem Verkauf thierärztlich untersuchen zu lassen, und zu diesem Zwecke den Kreisthierarzt vergeblich gesucht hat. Die Angeklagte hat denselben erst gesucht und gefunden, als das Fleisch bereits beschlagnahmt war, und denselben aufgefordert, das beschlagnahmte Fleisch zu untersuchen. Die S. wurde des Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 1 Monat, H. wegen Beihülfe zu diesem Vergehen zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

6. **Strafkammer beim Amtsgericht Stralsund.** Urtheil vom 21. Dezember 1895 wider den Schlächtermeister M. zu F. und den früheren Gutsbesitzer H. zu D. — H. hatte am 18. Juni 1895 durch den Zeugen G. eine Kuh schlachten lassen, weil sich dieselbe wie ein Hammel, der Würmer im Kopf hat, vielfach im Kreise gedreht hatte und dann zu Boden gefallen war. Die Kuh war bereits seit längerer Zeit erheblich abgemagert. Der Schäfer P. hat die Kuh demnächst zerlegt. In dem Gehirn fand er zunächst eine Blase. Die Lunge war mit Knötchen bedeckt und angewachsen. Er hat die angewachsene Stelle mit dem Messer abgelöst und dann die Lunge herausgerissen. Beim Aufschneiden einiger Knötchen hat sich in denselben eine eitrige Flüssigkeit vorgefunden. P. hat seinem Dienstherrn den Befund mitgetheilt, ihm auch die Lunge mit den mit Eiter gefüllten, aufgeschnittenen Knötchen vorgewiesen. Auf Anweisung des H. sind die gesammten Eingeweide darauf als unbrauchbar ins Wasser geworfen. Das Fleisch — 240 Pfund — mit dem Fell hat er für 48 ℳ an den Angeklagten M. verkauft; er selbst hat zu eigenem Gebrauch 60 Pfund behalten. Beim Verkauf hat H., wie M. behauptet, und wie er selbst als möglich zugiebt, von der Beschaffenheit der Lunge d. h. von den Eiterknötchen nichts gesagt, ihm nur mitgetheilt, die Lunge sei angewachsen gewesen, die Eingeweide als zu wenig fett auch ins Wasser geworfen, sowie daß das Thier eine Blase im Kopf gehabt und in Folge dessen als drehkrank abgestochen sei. Sonst sei das Thier gesund gewesen. M. hat nun am 19. Juni von dem gekauften Fleisch die beiden Keulen in seinem Verkaufsladen zwischen das andere Fleisch gehängt, die übrigen Stücke aber in seinem Schlachthaus untergebracht. Am folgenden Morgen erfuhr der Fleischbeschauer S., daß M. das Fleisch einer kranken Kuh nach F. eingeführt haben sollte. S. fand dann auch die beiden Keulen im Laden hängen und bekam auf seine Frage, ob er außerdem noch mehr Fleisch habe, von M. eine verneinende Antwort. Bei der genaueren Untersuchung des äußerlich ganz gut aussehenden Fleisches fand S. die eine Schambeindrüse hühnereigroß aufgetrieben und beim Einschneiden voller Eiter und schloß hieraus, daß das Thier tuberkulös gewesen war Mit Hülfe der Polizei mußte M. nun auch das andere Fleisch — 2 Brust-, 2 Schulter- und 2 Genickstücke — zeigen. Er erklärte, dieses Fleisch habe er nicht verkaufen wollen, da es zu unappetitlich sei; thatsächlich war dasselbe beschmutzt, von wässeriger Beschaffenheit und sehr mager. Außerdem war das Brustfell herausgezogen. Aus dem Befunde des Fleisches schloß S., daß das Fleisch von einer Kuh herrührte, die an allgemeiner Tuberkulose gelitten hatte, und ließ dasselbe unbrauchbar machen. Nach der Bekundung des P. in Verbindung mit derjenigen des S. hat Schlachthausinspektor R. sein Gutachten dahin abgegeben, daß das fragliche Thier an allgemeiner Tuberkulose gelitten hat, und Kreisphysikus Dr. Po. hat sich gutachtlich dahin ausgelassen, daß ein solches Thier zur menschlichen Nahrung ungeeignet, gesundheitsschädlich ist, weil die Tuberkulose des Rindviehs sich auf Menschen übertragen und bei diesen wieder Tuberkulose erzeugen könne. Kreisthierarzt Mu. hat zwar nach dem Resultat der Beweisaufnahme begutachtet, daß nicht mit Sicherheit auf allgemeine Tuberkulose geschlossen werden könne, weil die Entzündung der Schambeindrüse möglicherweise auch durch Druck entstanden sein könnte. Das Gericht ist aber dem Gutachten des Sachverständigen R. gefolgt, weil nicht abzusehen ist, weshalb man erst mit irgend einer Möglichkeit rechnen soll, wenn, wie R. bekundet, bei allgemeiner Tuberkulose neben der sonst nicht vorkommenden Eiterknötchenbildung der Lunge ganz getrennte eitrige Drüsenentzündungen typisch sind, und aus dem Vorhandensein solcher getrennter Eiterherde mit Sicherheit auf allgemeine Tuberkulose geschlossen werden muß. Auch der als Sachverständiger gehörte Fleischermeister Fr. hält im vorliegenden Fall die Krankheit des Thieres für allgemeine Tuberkulose. Er begutachtet weiter, daß es für einen Fleischer ein sicheres Kennzeichen ist, wenn die Lunge mit Knötchen bedeckt ist, daß das Rind tuberkelkrank gewesen, daß es ein sehr verdächtiges Zeichen ist, wenn das Brustfell des Rindes fehlt, und daß man aus diesem Fehlen ebenfalls auf Tuberkelkrankheit schließen muß.

Das Gericht hat hiernach für erwiesen angesehen, daß das vom Angeklagten H. an M. verkaufte Rind an allgemeiner Tuberkulose gelitten hat und deshalb gesundheitsschädlich gewesen ist. Es hat aber nicht für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten dies gewußt haben, denn die Sachverständigen sind zu ihrem Gutachten erst durch die gemeinschaftlichen Bekundungen des P. über den Befund der Lunge und des S. über denjenigen der Schambeindrüse gekommen. Von der Beschaffenheit der letzteren hat weder H. noch M. etwas gewußt. Der Zustand der Lunge allein, den H., mög-

licherweise auch M., mir gekannt hat, läßt aber noch keinen Schluß auf allgemeine, sondern höchstens auf partielle Tuberkulose zu. Bei letzterer ist aber nur eine Unbrauchbarkeit der von ihr befallenen Theile vorhanden.

Dagegen hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß beide Angeklagte fahrlässig gehandelt haben, indem ihnen bei dem geschilderten Sachverhalt die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches auffallen, letzteres ihnen aber mindestens verdächtig erscheinen mußte. M. wurde zu 100 ℳ event. zu 10 Tagen Gefängniß, H. zu 50 ℳ event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Das Reichsgericht hat am 27. März 1896 das Urtheil, den Angeklagten H. betr., an die I. Instanz zurückverwiesen. Die Strafkammer beim Amtsgericht Stralsund hat den H. demnächst durch Urtheil vom 30. Mai 1896 freigesprochen, aus folgenden Gründen:

Aber auch die Fahrlässigkeit ist in Betreff des Angeklagten H. verneint. In dieser Beziehung ist angenommen, daß dem Angeklagten als älterem Landmann bekannt war, daß die in der Lunge der Kuh vorgefundenen eitrigen Knötchen ein Zeichen von Tuberkulose waren, und daß er auch wußte, daß, wenn die Kuh an allgemeiner Tuberkulose litt, das Fleisch nach ärztlicher Ansicht und den bestehenden Vorschriften gesundheitsschädlich und zur menschlichen Nahrung ungeeignet war, daß aber bei Beginn der Tuberkulose und solange dieselbe nicht den ganzen Körper ergriffen, das Fleisch noch gegessen werden darf. Dagegen ist ihm nicht zuzutrauen, daß er auch wußte, in welcher Weise lokale oder allgemeine Tuberkulose sich äußert. Wenn deshalb die Kuh nur an Tuberkulose gelitten hätte, so beging er vielleicht eine Fahrlässigkeit, wenn er unter Verschweigung des Umstandes, daß die Kuh in der Lunge eitrige Knötchen gehabt, daß Fleisch an M. verkaufte, weil dieser Umstand für die Feststellung, ob das Fleisch gesundheitsschädlich war, erheblich war.

Im vorliegenden Falle litt aber die Kuh außer an Tuberkulose auch an einer Gehirnkrankheit, worauf die in dem Gehirn vorgefundene Blase schließen läßt. Es ist dem Angeklagten zu glauben, daß er diese Krankheit für die Hauptkrankheit gehalten und deshalb die Kuh geschlachtet hat. Dafür spricht der Umstand, daß ein Theil des Fleisches erwiesenermaßen von den Leuten des H. gegessen ist, und daß seine Behauptung, daß auch er und seine Familie mehrfach das Fleisch genossen habe, nicht widerlegt ist. Wenn deshalb H. mit einem gewissen Recht der Ansicht sein konnte, daß es sich bei der Kuh nur um eine lokale Tuberkulose der Lunge handelte, so lag für ihn nicht die unbedingte Verpflichtung vor, dem M. von der Krankheitserscheinung in der Lunge Mittheilung zu machen, weil es einem Verkäufer nicht zugemuthet werden kann, daß er dem Käufer auch von nach seiner Ansicht untergeordneten Mängeln der Sache Nachricht geben muß. Es läßt sich deshalb auch nicht annehmen, daß er durch Verschweigung des Befundes in der Lunge die nach den konkreten Umständen gebotene Aufmerksamkeit vernachlässigt habe, mit andern Worten, daß er sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe.

7. Landgericht Posen. Urtheil vom 30. Juli 1898 wider den Fleischer J. zu S. — Am 22. März 1898 ließ der Besitzer D. durch den Zeugen G. einen erkrankten Ochsen schlachten. Dieses etwa 9 Centner schwere Thier kaufte J. für 35 ℳ. Den Kopf des Ochsen verschenkte J. an den Arbeiter H., die 4 Füße des Thieres verkaufte er für 0,80 ℳ an den Arbeiter L. Verschiedene stark verdorbene Stellen in dem Fleische schnitt J. heraus; von dem übrig gebliebenen Fleische verkaufte er 15 Pfund an den Schuhmacher T. als Nahrungsmittel. Für diese 15 Pfund Fleisch und ein noch zugegebenes Stück von der Leber des Ochsen bezahlte T. den niedrigen Preis von 2 ℳ; er hielt das Fleisch wegen seines schlechten Aussehens zwar für verdorben, aber immerhin noch zum menschlichen Genusse geeignet. Das an T. verkaufte und das noch bei J. vorhandene Fleisch ist demnächst beschlagnahmt und am 29. März 1898 durch Kreisthierarzt Ja. untersucht worden. Die Untersuchung ergab, daß das Fleisch von einem stark abgemagerten Thiere herrührte und grau-roth gefärbt, stark durchfeuchtet und getrübt war, daß das Fettgewebe eine wässerig-gallertartige Masse darstellte und das Zwischenmuskelgewebe von einer blutig-sulzigen Masse durchsetzt war.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Ja. hat sich das Fleisch bereits am 22. März 1898 in dem vorgedachten schlechten Zustande befunden. Dieser Zustand ließ aber, wie der Sachverständige weiter begutachtet hat, für Jedermann, namentich aber für den Angeklagten, der Fleischer ist, klar erkennen, daß das Fleisch zwar nicht gesundheitsschädlich, wohl aber ekelerregend und nach der allgemeinen Ansicht zum Genusse für Menschen nicht geeignet, mithin verdorben war.

Bei der Untersuchung des Fleisches stellte Ja. ferner fest, daß sich an den Schleimhäuten käsige Knoten befanden, welche sich beim Durchschneiden als Tuberkelknoten darstellten. Der Genuß mit Tuberkelknoten behafteten Fleisches ist nach dem Gutachten des Sachverständigen geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, weil durch den Genuß des Fleisches, selbst in gekochtem Zustande die demselben anhaftende Krankheit auf Menschen übertragen werden kann. Da die tuberkulöse Beschaffenheit des Fleisches erst beim Durchschneiden desselben mit Zuverlässigkeit durch Ja. festgestellt ist, konnte den Angaben J.'s, vorher die tuberkulöse Beschaffenheit des Fleisches nicht gekannt zu haben, Glauben geschenkt werden. Demnach konnte ein Vergehen gegen § 12¹ N.-M.-G. seitens des J. nicht für festgestellt erachtet werden. Ebenso konnte § 10² l. c. nicht in Anwendung gebracht werden, da dem T. der verdorbene Zustand des gekauften Fleisches bekannt war. Dagegen hat J. fahrlässig gehandelt. Das Fleisch war derart verdorben, daß er Theile desselben entfernen mußte; die käsigen Knoten, welche sich beim Durchschneiden als Tuberkelknoten erwiesen, lagen offen und für J. als Fleischer genau erkenntlich zu Tage. Unter diesen Umständen war J. verpflichtet, das Fleisch auf seine Genießbarkeit einer genauen Untersuchung zu unterziehen und es zu diesem Zwecke zu durchschneiden. J. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

8. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 15. November 1898 wider den Fleischergesellen S. R., den Fleischer St. R. und die Wittwe T. R., sämmtlich zu P. — I. Als Kreisthierarzt J. am 22. Juli 1898 auf dem Fleischmarkte zu P. in der Zeit von 6 bis 7 Uhr morgens das zum Markte gebrachte Fleisch untersuchte, bemerkte er bei der Fleischerfrau D. zwei Rinderhinterviertel, deren Fleisch ihm sofort verdächtig erschien. Die nähere Besichtigung ergab, daß das Fleisch von einem kranken Thiere herrührte und hochgradig verdorben war. Es war auf der Oberfläche glänzend und im Hautgewebe durchfeuchtet, die Muskulatur war entfärbt und sah grauroth bis lehmfarben aus. Die Zwischengewebe waren gallertartig und das Knochenmark ölig-flüssig. Die D. erklärte, dieses Fleisch am Morgen vom Angeklagten S. R. gekauft zu haben. Letzterer bestätigte dies und zeigte auf Verlangen dem Kreisthierarzt auch die Vorderviertel und die zugehörige Lunge vor, die Angeklagter jedoch zum Verkauf an das Publikum nicht bereit hielt, sondern in einem verschlossenen Wagen abseits stehen hatte. Die Untersuchung der Vorderviertel ergab dieselben Erscheinungen, wie bei den Hintervierteln. Sie waren ebenfalls hochgradig verdorben. Die Lunge dagegen zeigte im linken Flügel mehrere erbsen- bis hühnereigroße Tuberkelknoten, aus denen sich ein Inhalt von käsiger Beschaffenheit beim Ausschneiden entleerte. Die Knoten lagen an der Oberfläche Jedem bemerkbar zu Tage, sodaß sie auch der Angeklagte als Fleischer unbedingt hätte wahrnehmen müssen. Der Genuß tuberkulösen Fleisches ist, da selbst bei der gewöhnlichen Zubereitung desselben durch Kochen in der Tiefe lebendige, übertragungsfähige Keime erhalten

bleiben können, geeignet, durch Uebertragung dieser Keime die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

S. R. hatte sich durch den Verkauf der beiden Hinterviertel an die D. strafbar gemacht. Daß S. R. das Verdorbensein jener Hinterviertel gekannt hat, konnte ihm nicht nachgewiesen werden; er behauptete diesbezüglich in glaubhafter Weise, daß er den ganzen Ochsen, von dem das fragliche Fleisch herstammte, abends vorher in angetrunkenem Zustande für 102 ℳ ohne vorherige Untersuchung gekauft, sofort nach P. mitgenommen und hier davon am Morgen des 22. Juli die beiden Hinterviertel an die D. veräußert habe, ohne sich auch bei diesem Weiterverkaufe von der näheren Beschaffenheit des Fleisches zu überzeugen. Dadurch, daß S. R. diese Besichtigung des Fleisches vor dem Verkauf an die D. unterließ, handelte er aber fahrlässig. Hätte er pflichtgemäß diese Untersuchung vorgenommen, so wäre ihm die offensichtliche und sofort erkennbare verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Fleisches zweifellos aufgefallen. Es traf ihn also in Folge des Verkaufes jener verdorbenen Eßwaaren ein subjektives Verschulden, weshalb gegen ihn § 367 ^{7} St.=G.=B. Anwendung fand. S. R. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

II. Am 25. Juli 1898 revidirte Kreisthierarzt J. wie gewöhnlich zwischen 6 und 7 Uhr morgens den Fleischmarkt in P. Bei dem Stande des Fleischermeisters Pr. wurden ihm von dem Angeklagten St. R. zwei Hälften eines geschlachteten Rindes zur Untersuchung vorgelegt, welches dieser, wie er sofort erklärte, mit Pr. zusammen gekauft und geschlachtet habe, weshalb er auch das Fleisch auf dem Stande des letzteren zur Untersuchung aufgelegt habe. Die Untersuchung durch den Sachverständigen, der zunächst die weitere Zerlegung der Hälften anordnete, ergab, daß das Fleisch von einem tuberkulösen Thiere herrührte. Die Lunge war bis in die Tiefe mit graugelblichen Tuberkelknoten durchsetzt, aus denen sich beim Zerschneiden eine eitrige Flüssigkeit entleerte. Aehnliche Erscheinungen zeigte auch das Rippenfell, wenn auch in geringerem Umfange. Der Genuß des Fleisches war nach dem Gutachten des Sachverständigen geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Nach den übereinstimmenden Zeugenaussagen ist dieses Fleisch weder von St. R., welchem es zusammen mit Pr. gehörte, noch von den beiden anderen Angeklagten feilgehalten worden. St. R. hat das Fleisch lediglich zum Zweck der vorgeschriebenen Untersuchung auf dem Verkaufsstande Pr.'s zurechtgelegt; dafür aber, daß er es auch bereits zum Verkaufe an das Publikum bereit gehalten hat, ist durch die Beweisaufnahme kein Anhalt erbracht. Es konnte deshalb eine thatsächliche Feststellung gegen die drei Angeklagten im Sinne der Anklage nicht erfolgen, dieselben mußten vielmehr freigesprochen werden. (§ 12 ^{1} N.=M.=G.)

9. **Landgericht Beuthen.** Urtheil vom 23. Dezember 1896 wider den Fleischer K. und dessen Ehefrau P. K. zu Kö., den Fleischer H. zu P., den Fleischer S. und dessen Ehefrau M. S. zu R. — Am 23. September 1896 kauften die K.'schen und die S.'schen Eheleute für gemeinschaftliche Rechnung von dem Mitangeklagten H. auf dem Wochenmarkte in Kö. eine Kuh im Gewichte von 2 Centner für 55 ℳ. Von der in Viertel zerlegten Kuh war das Brust- und Bauchfell abgezogen. Am 24. September hielten die K.'schen und die S.'schen Eheleute dieses Fleisch auf dem Wochenmarkte zu A. feil; S. hatte in Gegenwart der anderen Angeklagten ein Vorder- und Hintertheil zerhackt und diese Stücke waren auf dem Verkaufstische ausgebreitet. Gegen 7½ Uhr des Morgens erschienen Gendarm B. und Kreisthierarzt G. an dem Verkaufsstande der Angeklagten, und letzterer stellte bei der Revision des Fleisches fest, daß dieses fettarm und wässerig war. Die am Brusteingang gelegenen Lymphdrüsen waren haselnußgroß und geröthet und enthielten zahlreiche käsige Herde. Nach dem Gutachten G.'s war das Fleisch derartig tuberkulös, daß dessen Beschaffenheit jedem Laien auffallen mußte. Auffallend war ferner, daß das Brust- und Bauchfell abgezogen war, was erfahrungsgemäß im Oberschlesischen Industriebezirk nur geschieht, wenn das Fleisch tuberkulös ist. Von dem Fleisch hatten die P. K. und M. S. bereits jede für eine Mark verkauft. Wie G. begutachtet hat, war das Fleisch gesundheitsschädlich, da es im höchsten Grade tuberkulös war und durch den Genuß desselben die Tuberkulose auf Menschen übertragen werden kann.

In Betreff des Angeklagten H., welcher bereits zweimal wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz bestraft war, hat das Gericht angenommen, daß er die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt und gerade deshalb das Brust- und Bauchfell abgezogen hat, um den Käufern bei oberflächlicher Besichtigung den hochgradig tuberkulösen Zustand des Fleisches zu verbergen.

Bezüglich der anderen Angeklagten bestand zwar ein dringender Verdacht, daß auch sie die Gesundheitsschädlichkeit gekannt haben, ein voller Beweis ist jedoch dafür nicht erbracht. Ihnen wurde deshalb nur Fahrlässigkeit zur Last gelegt, indem sie es unterlassen haben, vor dem Verkauf und dem Auslegen das Fleisch genau anzusehen und event. über die Güte desselben sich von einem zugezogenen Sachverständigen unterrichten zu lassen. H. wurde zu 9 Monaten Gefängniß, K. und S. zu je 50 ℳ, P. K. und M. S. zu je 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung H.'s wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12 ^{1}, 14, 16 N.=M.=G.)

10. **Landgericht Glatz.** Urtheil vom 23. Dezember 1895 wider den Böttchermeister G. zu D. — Der Angeklagte hatte am 17. September 1895 dem Fleischer S. zu R. eine Kuh verkauft, welche sich beim Schlachten als perlsüchtig erwies. S. gab dem G. deshalb das Fleisch der Kuh zurück und sagte demselben, daß er das Fleisch thierärztlich untersuchen lassen müßte, wenn er es mit seiner Familie genießen wollte. G. hat das Fleisch jedoch, die Kosten der Untersuchung scheuend, eingepökelt und davon mehrere Wochen hindurch mit seinen Angehörigen gegessen.

Das durch den Kreisthierarzt H. am 4. November untersuchte Fleisch war bereits im höchsten Grade in Fäulniß übergegangen. Die Muskulatur zeigte sich schmutzigroth verfärbt und stark durchfeuchtet; das die einzelnen Muskelgruppen überziehende Bindegewebe war schmierig und hatte eine grüne Farbe. Das Fleisch war also im höchsten Grade geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und zwar befand es sich schon in diesem Zustande, als es eingepökelt wurde.

Es bestand kein Zweifel, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Kuhfleisches gekannt hat, zumal ihn der Fleischer S. ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hatte. Wenn er es trotzdem seiner Frau und seinen Kindern zum Essen gab, handelte er gegen § 12 ^{1} N.=M.=G. G. wurde deshalb zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

11. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. März 1897 wider den Fleischermeister K. zu W. — I. Ende Juli oder Anfang August 1894 kaufte K. von dem Schmiedemeister B. eine Kuh, welche in Folge des Kalbens einen theilweisen Gebärmuttervorfall erlitten hatte. Das 2 Tage alte Kalb, welches von der Geburt ab krank gewesen, an Erstickungsanfällen gelitten und, dem Verenden nahe, von dem Gesellen K.'s abgestochen war, überließ B. ebenfalls dem K. unter der Bedingung, daß er das Fell des Kalbes zurückbekomme. Das Fleisch der Kuh hatte ein frisches und gesundes Aussehen, ist aber trotzdem nach Angabe K.'s als minderwerthiges, das Pfund zu 0,30 bis 0,40 ℳ verkauft worden; für das ausgeschlachtete Kalb hat K., wie er dem Gesellen B. gesagt hat, in L. 14 ℳ erhalten. Kreisthierarzt Kl. hielt das Fleisch der Kuh für minderwerthig, weil auch bei einem nur theilweisen Gebärmuttervorfall nach mehreren Tagen Fieber einzutreten pflege, jedoch zum Genusse von Menschen noch geeignet. Dagegen erklärte Kl. das Fleisch des Kalbes wegen dessen Krankheit und des in kürzester Zeit drohenden Todes des Thieres, als in Zersetzung begriffen, für ungenießbar und ekelerregend, somit für verdorben; er vermochte aber ein Gutachten

darüber, ob dessen Genuß auch gesundheitsgefährlich war, nicht abzugeben.

II. Im Dezember 1895 kaufte Angeklagter vom Kolonisten Bo. eine infolge Kalbens gleichfalls an einem theilweisen Gebärmuttervorfall leidende Kuh für 100 ℳ und schlachtete sie bereits 2 Stunden nach dem Kalben. Die Kuh war im Uebrigen gesund und gut genährt. Ihr Fleisch hat nach dem Gutachten des Kreisthierarztes Kl. einen von dem normalen Zustande abweichenden nicht gehabt, weil die Schlachtung bereits 2 Stunden nach dem Heraustreten der Gebärmutter erfolgt ist und in so kurzer Zeit Fieber sich nicht einzustellen pflegt. Angeklagter hat das Fleisch der Kuh zur Wurstfabrikation verwendet.

III. Im Mai 1896 kaufte Angeklagter vom Bauergutsbesitzer T. ein ungefähr 4 Tage altes, zwar schwächliches, aber gesundes Kalb für den Preis von 5,50 ℳ. Er hatte bereits vor der Geburt des Kalbes um dasselbe mit T. gehandelt und es so billig verkauft erhalten, weil es klein und schwächlich war. Das Fleisch des Kalbes hat er zur Wurstfabrikation verwendet.

IV. Im Juli 1895 kaufte Angeklagter vom Bauergutsbesitzer Kr. für 70 ℳ eine Kuh, welche nicht mehr tragend wurde, hustete und abgemagert war. Beim Schlachten fand der Geselle B., daß die Eingeweide und auch zum Theil das Fleisch der Kuh stark mit Tuberkeln durchsetzt waren, und sich überall Geschwürknoten, die einen starken Gestank verbreiteten, vorfanden. Auf Geheiß des Angeklagten wurden sämmtliche Eingeweide weggeworfen, er selbst schnitt mit B. die Geschwürknoten aus dem Fleische heraus und verkaufte dann einen Theil desselben, den Rest aber verwandte er zur Wurstfabrikation.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Kl. war das Fleisch dieser Kuh infolge der hochgradigen Tuberkulose und der durch diese Krankheit eingetretenen Abmagerung in einem von der normalen Beschaffenheit in dem Grade abweichenden Zustande, daß es nach allgemeiner Ansicht zum Genusse für Menschen ungeeignet und als verdorben zu erachten war. Ob der Genuß dieses Fleisches jedoch außerdem für die menschliche Gesundheit schädlich war, vermochte der Sachverständige auch in diesem Falle nicht zu bekunden.

Durch die Beweisaufnahme ist für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte als erfahrener Fleischer in den Fällen zu I und IV die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt und dasselbe unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Dagegen ist er desselben Vergehens in den Fällen zu II und III nicht für schuldig befunden. K. wurde zu einer Gesammtstrafe von 6 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

12. **Landgericht Gleiwitz.** Urtheil vom 14. März 1896 wider den Fleischer D. und dessen Ehefrau Julie D. zu G. — Am 28. Oktober 1895 morgens revidirte Kreisthierarzt Gr. auf dem Wochenmarkte zu Z. den Verkaufsstand D.'s und fand daselbst verschiedene Fleischstücke von einem abgemagerten Rinde. Das wenige Fett, das vorhanden war, war gelblich, das Fleisch von derselben Farbe wässerig und gallertartig. Das Bauch- und Brustfell war bei sämmtlichen Stücken künstlich entfernt. Ein Einschnitt in das Fleisch zeigte die Lymphdrüsen zersetzt und aus einer käsigen Masse bestehend. Bei weiterem Suchen fand Gr. in einem Korbe unter anderen Sachen versteckt ein Stück Rindfleisch, das sowohl bei äußerer Besichtigung als beim Aufschneiden dieselben Zeichen und Merkmale nur noch in verstärkterem Maße als das offen daliegende Fleisch aufwies. Insbesondere fehlte auch hier das Bauch- und Brustfell. Nach dem Gutachten des Gr. hat das Rind, von welchem das fragliche Fleisch stammte, an hochgradiger allgemeiner Tuberkulose gelitten. Die vorhandenen markanten Anzeichen derselben könnten einem berufsmäßigen Fleischer nicht entgehen, ebenso sei den Fleischern die große Gesundheitsschädlichkeit derartigen Fleisches für die menschliche Gesundheit zweifellos bekannt.

Bezüglich der mitangeklagten Ehefrau wurde festgestellt, daß sie den Stand ihres Ehemannes erst einige Minuten vor Ankunft des Gr. betreten und vor der ärztlichen Revision das zum Verkauf bereit gestellte Fleisch weder besichtigt noch auch zu einer Besichtigung und Prüfung Zeit gehabt hat. Julie D. wurde daher freigesprochen. Dagegen hatte D. das für einen sehr billigen Preis gekaufte Fleisch selbst zerlegt und zu Verkaufszwecken zubereitet. Hierbei mußte D. dieselben Wahrnehmungen gemacht haben, die Gr. später gemacht hat. Daß der Angeklagte die Krankheit erkannt hatte, ging insbesondere aus dem Umstande hervor, daß das Bauch- und Brustfell künstlich, also absichtlich von sämmtlichen Fleischstücken entfernt war, eine Manipulation, die nach dem Gutachten des Gr. fast ausschließlich bei tuberkulösen Rindern vorgenommen wird, weil sich auf diesen Häuten die Tuberkeln in größter Masse und am deutlichsten zeigen. D., schon zweimal wegen Zuwiderhandlungen gegen das Nahrungsmittelgesetz vorbestraft, wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

13. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 29. September 1896 wider den Fleischer F. zu K. — F. kam am 28. Mai 1896 morgens gegen 6 Uhr zum Thierarzt M. nach Z. und ersuchte diesen, ihm ein geschlachtetes, tuberkulöses Rind zu untersuchen. M. verweigerte die Untersuchung, da F. die Gedärme des Thieres nicht bei sich hatte. Unmittelbar darauf verkaufte F. das Rind an den Fleischer R., welcher das Fleisch nur oberflächlich besichtigte, ohne demselben von der Krankheit des Thieres und der bisherigen Unterlassung einer thierärztlichen Untersuchung Mittheilung zu machen. M. hatte von seiner Wohnung aus die Verhandlungen des F. mit R. beobachtet und ließ das Fleisch, damit es nicht in Verkehr gebracht wurde, durch den Polizisten Kl. beschlagnahmen; dann stellte er durch die Untersuchung fest, daß nicht nur die Gedärme, sondern auch das Rippenfell fehlten, und daß die Rippenwandungen und die Brusthöhle von Menschenhand mit Kaldaunenkoth bestrichen waren. Das Vieh war vollständig abgemagert, namentlich fand sich in den Kniekehlen und an den anderen Stellen, in welchen sich bei gesunden Thieren stets Fett ablagert, keine Spur von Fett. In dem Fleisch lagen, bei Einschnitten mit bloßem Auge deutlich sichtbar, erbsengroße Tuberkelknoten. M. hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß die Kalbe an hochgradiger Tuberkulose gelitten hat, und daß der Genuß von dem Fleische derselben, namentlich in rohem, aber auch in gekochtem Zustande — es sei denn, daß dasselbe ganz besonders hohen Hitzgraden ausgesetzt würde — geeignet war, die Tuberkeln auf den Menschen zu übertragen und hierdurch Schwindsucht oder Gelenk- und Knochenerkrankungen hervorzurufen, die wieder Siechthum und Abnahme der Lebenskraft und Arbeitsfähigkeit zur Folge haben. Diese Wirkung der Tuberkeln und die Uebertragung derselben durch den Genuß von tuberkulösem Vieh auf den Menschen ist allgemein im Volke bekannt.

Es ist durch die Beweisaufnahme als erwiesen erachtet, daß der Angeklagte als langjähriger Fleischhändler die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des von ihm an R. verkauften tuberkulösen Fleisches sehr wohl gekannt hat. F. wurde deshalb zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

14. **Landgericht Glogau.** Urtheil vom 10. September 1896 wider den Fleischermeister L. zu N. — 1. Zeuge F., welcher als Geselle bei dem Angeklagten vom 10. Februar bis Juli 1894 gearbeitet hat, bekundete, daß letzterer in jener Zeit 4 bis 5 mal mit dem Roßschlächter Le. in der Nacht weggefahren, und daß jedesmal am nächsten Morgen ein ausgeschlachtetes Rind dagewesen sei, welches L. mitgebracht habe. Diese Rinder waren ausnahmlos, theils mehr, theils weniger tuberkulös. Die Tuberkelknoten saßen in Trauben an den Rippen, die Lungen waren durchweg mit Tuberkeln durchsetzt, auch die Nieren waren davon ergriffen. Die Lungen und die Lebern der Thiere waren jedesmal im

Sack mitgebracht, die Lungen wurden regelmäßig vergraben. Aus den von den Tuberkeln ergriffenen Fleischtheilen floß gelblicher Eiter heraus. Das Fleisch wurde in der Weise zugerichtet und verwerthet, daß die Tuberkeltrauben mit der Haut abgerissen, die Rinderviertel dann zerhackt und, obwohl F. das Fleisch für minderwerthig hielt, doch als vollwerthiges Fleisch theils in der Verkaufsstelle des Angeklagten, theils auf dem Fleischmarkt zu Ne. verkauft und das übrig bleibende Fleisch zur Wurst verarbeitet wurde.

2 Einmal hat F. von dem Dominium Li. für den Angeklagten eine schwerkranke und total abgemagerte Kuh geholt. Der Athem des Thieres ging keuchend; letzteres konnte kaum noch laufen. Die Kuh zeigte sich beim Schlachten durch und durch tuberkulös; in beiden Körperhöhlen, insbesondere auch am Fleisch und nicht nur an den Eingeweiden saßen die Tuberkeln traubenweise. Die Lunge wurde weggeworfen, das Fleisch aber in der vorherbezeichneten Weise behandelt und ohne vorherige thierärztliche Untersuchung auf dem Fleischmarkt zu Ne. verkauft.

3. In der Zeit wie zu 1 und 2 hat L. in der Nacht mit Hülfe seiner Ehefrau und des Dienstmädchens ein rothlaufkrankes Schwein geschlachtet. Die beiden Gesellen wurden hierzu nicht zugezogen. Das Fleisch ist zu Wurst verarbeitet und letztere verkauft worden.

4 Etwa 4 Wochen vor Weihnachten 1895 mußte ein von L. gekauftes, rothlaufkrankes Schwein in der Nacht abgestochen werden; Blut floß dabei fast garnicht mehr, das Fleisch dagegen war sehr blutig. Nachdem das Schwein über 8 Tage in der Scheune L.'s gehangen hatte, war es in der einen Nacht von da verschwunden. L. wollte seine Gesellen glauben machen, als wenn dasselbe gestohlen wäre, doch konnten die Gesellen aus verschiedenen Umständen schließen, daß L. dieses Schwein in den Keller geschafft und eingepökelt hatte. Das gepökelte Schweinefleisch wurde später von den Gesellen zu Wurst verarbeitet.

5. Im Januar 1896 kaufte L. vom Roßschlächter Le. eine tuberkelkranke Kuh. Diese war vom Kreisthierarzt untersucht und das Fleisch zwar als minderwerthig, aber doch zum menschlichen Genusse geeignet bezeichnet worden. L. hat dieses Fleisch verkauft, ohne eine schriftliche Erlaubniß der Ortspolizeibehörde eingeholt zu haben.

Als Sachverständige über die Beschaffenheit des Fleisches der zu 1, 2 und 4 erwähnten Thiere sind Kreisphysikus Sanitätsrath Neu. und Kreisthierarzt W. eidlich gehört worden. Dieselben halten übereinstimmend das Fleisch des zu 2 erwähnten, in beiden Körperhöhlen mit Tuberkeln behafteten Thieres für geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, denn es sei anzunehmen, daß nicht nur die Eingeweide, sondern auch das Fleisch von den Tuberkeln ergriffen gewesen sei. Rindfleisch aber werde erfahrungsmäßig theils roh, theils nicht ganz gar gekocht oder nicht ganz durchgebraten genossen, und in diesem Zustande müsse es die Gesundheit beschädigen. Das Fleisch der zu 1 erwähnten, nicht so hochgradig tuberkulösen Rinder und das Fleisch des zu 4 gedachten rothlaufkranken Schweines halten beide Sachverständige mindestens für verdorben. Sein Nähr- oder Genußwerth sei, da das Fleisch von kranken Thieren herrührte, vermindert. Die Kenntniß des Krankheitszustandes der Thiere vor dem Schlachten würde beim kaufenden Publikum Ekel erregt haben.

Das Gericht hat sich den überzeugenden Gutachten der Sachverständigen angeschlossen und für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte in den Fällen zu 1, 2 und 4 gegen §§ 10^2, 12^1 N.-M.-G. gehandelt hat. Bezüglich des zu 3 erwähnten Schweines hat L. behauptet, dasselbe sei vom Thierarzt Lis. untersucht und frei von Rothlauf befunden worden. Da diese Angaben unwiderlegt blieben, hat das Gericht ihnen Glauben geschenkt und den Angeklagten in diesem Falle weder eines Vergehens gegen § 10^2, noch § 12^1 N.-M.-G. für schuldig befunden. Indem er endlich das Fleisch der zu 5 erwähnten Kuh ohne die (auf Grund eines thierärztlichen Attestes über die Unschädlichkeit desselben für die menschliche Gesundheit ertheilte) schriftliche Erlaubniß der Ortspolizeiverwaltung verkaufte, hat er die §§ 1, 3 der Regierungs-Verordnung vom 3. September 1873 übertreten. In Anbetracht der Gewerbsmäßigkeit, mit welcher L. das Fleisch von kranken Thieren in Verkehr gebracht hat, ist er zu einer Gesammtstrafe von 6 Monaten Gefängniß und zur Zahlung von 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Von der Anklage des Vergehens gegen dasselbe Gesetz in weiteren Fällen wurde L. freigesprochen.

15. **Landgericht Liegnitz.** Urtheil vom 30. November 1894 wider den Handelsmann R. zu W. — Am 14. Dezember 1893 tauschte Häusler G. vom Angeklagten eine Kuh ein, welche etwa 10 Jahre alt war und sich in gutem Nährzustande befand, aber scharf hustete. Als dieselbe am 20. März 1894 von dem Fleischer Ra. in Gegenwart des R. und der Zeugen B., Ra. und G. geschlachtet wurde, ergab sich, daß die inneren Organe, Herz, Lunge, Leber, Milz und auch das Fleisch an den Rippen mit gelben, zum Theil eitrigen Knoten dicht besetzt waren. Auf Verlangen des Angeklagten schälte Ra. diese knotenartigen Bildungen theilweise, besonders an dem Rippenfleisch aus. R. fuhr dann am nächsten Tage in Begleitung G.'s mit dem linken Vorder- und dem rechten Hinterviertel der Kuh und deren inneren Organen nach Go. und ließ das Fleisch auf dem Schlachthof von dem Thierarzt Ru. untersuchen; derselbe stellte fest, daß die sämmtlichen inneren Organe der Kuh hochgradig mit Tuberkeln durchsetzt und auch die Lymphdrüsen im Fleisch erkrankt waren und eiterten. Die inneren Theile der Kuh ließ Ru. sofort vergraben, das übrige Fleisch gab er dem Angeklagten wieder heraus, da er zur Zurückbehaltung infolge der privaten Natur der Untersuchung nicht verpflichtet war. Ru. erklärte jedoch dem G. ausdrücklich, daß dieses Fleisch sich nicht zum menschlichen Genusse eigene und vergraben werden müsse; höchstens sei es in gekochtem Zustande als Hundefutter verwerthbar. Der Angeklagte stand bei dieser Aeußerung in unmittelbarer Nähe des Thierarztes und mußte diese Worte gehört haben. R. pökelte von dem Kuhfleisch etwa 142 Pfund theilweise ein, theilweise räucherte er sie, den Rest verschenkte er an gute Bekannte, damit diese das Fleisch als Nahrungsmittel verbrauchten.

Es ist für erwiesen angenommen, daß das fragliche Fleisch, als es von R. in Verkehr gebracht wurde, gesundheitsschädlich war. Thierarzt Ru. hat zwar die Gesundheitsschädlichkeit desselben nicht ohne Weiteres annehmen zu können geglaubt, weil, wie er ausführt, gegenwärtig für die Annahme einer solchen der Ministerialerlaß vom März 1892 maßgebend sei, wonach das Fleisch als gesundheitsschädlich gelte, wenn es entweder selbst mit Tuberkelknoten durchsetzt sei, oder aber zu dem Vorhandensein von solchen in einem inneren Organe andere Symptome, insbesondere Magerkeit des Thieres, hinzuträten. Keins von beiden sei aber bei der Kuh der Fall gewesen. Im Gegensatz dazu hat jedoch der Kreisphysikus Dr. L. sein Gutachten mit aller Bestimmtheit dahin abgegeben, daß, da sich Tuberkelknoten in solcher Menge, wie dies thatsächlich der Fall gewesen, sowohl in der Brust wie in der Bauchhöhle, ja sogar auf deren serösen, an den Rippen anliegenden Auskleidungen befunden hätten, die Kuh in sehr hohem Grade an allgemeiner Tuberkulose erkrankt gewesen sei, daß deshalb mit Sicherheit angenommen werden müsse, daß das Tuberkelgift bereits in das Fleisch selbst eingedrungen sei, und daß mit Rücksicht auf diesen Grad der Krankheit der Genuß des Fleisches unter Zugrundelegung der Grundsätze jenes Ministerialerlasses als die menschliche Gesundheit zu schädigen ge-

eignet anzusehen sei. Das Gericht hat sich dieser sachverständig begründeten Anschauung durchweg angeschlossen. Das Gericht hat ferner als festgestellt erachtet, daß der Angeklagte bei dem geschilderten Sachverhalt zweifellos gewußt hat, daß das fragliche Fleisch die menschliche Gesundheit hätte beschädigen können. R. wurde zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

16. **Landgericht Oppeln.** Urtheil vom 13. November 1896 wider den Arbeiter M. zu Mu. — Am 26. Juli 1896 ließ der Schwarzviehhändler Mi. bei dem Fleischer B. eine Kuh schlachten, die sich bei der Untersuchung durch den Sachverständigen S. als hochgradig tuberkulös erwies. Da das Fleisch der Kuh in Folge dessen zum menschlichen Genusse ungeeignet, ja gesundheitsschädlich war, wurden der Angeklagte und der Auszügler O. beauftragt, den Kadaver zu vergraben. M. nahm sich jedoch einen Theil des Fleisches mit nach Hause und verzehrte dasselbe mit seinen Kindern.

Daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt hat, ist vom Gericht bei dem Bestreiten M.'s und dem mangelnden Beweise hierfür nicht angenommen worden. Dagegen hat der Angeklagte fahrlässig gehandelt, da ihm bei dem Sachverhalt mindestens Zweifel darüber hätten kommen müssen, ob das Fleisch, das ihm zum Vergraben übergeben war, gesundheitsschädlich sei. Er hatte deshalb alle Veranlassung, sich über die Beschaffenheit des Fleisches, bevor er dasselbe in Verkehr brachte, Gewißheit zu verschaffen. M. wurde zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

17. **Strafkammer beim Amtsgericht Heiligenstadt.** Urtheil vom 10. Juli 1896 wider den Gastwirth M. zu D., den Handelsmann S. und den Fleischer Sch., beide zu N. — Dem Angeklagten M. war in der Nacht zum 23. April 1896 ein Rind erkrankt; es stöhnte heftig, hatte sich gelegt und wollte nicht aufstehen. M. ließ das Thier durch den Schlächter R. schlachten, wobei es normal blutete. Vor dem Schlachten hatte R. zu M. gesagt, er müsse das Fleisch, wenn er es verkaufen wolle, vorher thierärztlich untersuchen lassen, nach dem Schlachten hatte R. jedoch auf eine diesbezügliche Frage M.'s geantwortet: „Das Rind hat sich nicht schlecht geschlachtet, das Fleisch ist gut, das kannst Du verkaufen". Beim Ausschlachten des Thieres hatte R. im Innern, namentlich an dem Brust- und Bauchfell viele Knoten, die sich wie harte Steinchen anfühlten, und deren Natur er sich nicht hatte erklären können, wahrgenommen; daß dies Tuberkelknoten sein könnten, ahnte R. nicht, weil er bis dahin noch nicht tuberkulöses Fleisch gesehen hatte. Ursprünglich wollte M. das Fleisch pfundweise im Dorfe verkaufen, als jedoch der Angeklagte S. zufällig zu ihm kam, verkaufte er das Ganze an ihn für 80 ℳ. Dieser wiederum fand in Sch. einen Abnehmer des Rindes für 90 ℳ. S. brachte darauf das Fleisch direkt von M. zu Sch., und dieser verkaufte ein Viertel des zerlegten Rindes am folgenden Tage an den Fleischer K. Am 24. April wurde dieses Viertel bei K. auf eine Anzeige hin beschlagnahmt. Als auch bei Sch. eine Haussuchung nach dem übrigen Fleisch vorgenommen werden sollte, leugnete dieser, daß er noch etwas von dem fraglichen Fleische habe, und brachte die übrigen 3 Viertheile des Rindes, nachdem sich der Schulze B. entfernt hatte, zu S. zurück, bei dem auch dieses Fleisch dann beschlagnahmt wurde. Die Untersuchung des Fleisches durch den Kreisthierarzt B. hat ergeben, daß es, wenn auch nicht gerade gesundheitsschädlich, so doch zur menschlichen Nahrung ungeeignet und verdorben war. Es zeigte allgemeine Abmagerung und Mangel an Fett, die Leisten waren käsig eiterig und entartet, desgleichen die Kniefalten, Brust- und Bugdrüsen. Auch an den noch vorgefundenen Magenüberzügen und den vorhandenen Lungentheilen zeigten sich Tuberkeln, narbige Eingänge und kleine Tuberkeln auch in den Nieren. Vor Allem aber waren alle Bauch- und Rippenfelltheile sorgfältig entfernt, was um so auffälliger war, weil an diesen Stellen die Tuberkelknoten am meisten auftreten und am leichtesten zu finden sind. Diese Theile werden nach der Erfahrung des Sachverständigen B. von den Fleischern immer sofort beseitigt, wenn sie von Perlsucht befallenes verdächtiges Vieh schlachten. Nur an dem bei K. vorgefundenen Viertel fanden sich noch wenige Theile von Rippen- und Bauchfell, und daran zeigten sich auch sofort die Tuberkelknoten.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß nur der Angeklagte Sch. es gewesen sein konnte, welcher die Rippen- und Bauchfelltheile, an denen die Tuberkelknoten sofort zu erkennen waren, entfernt hat, daß er also die verdorbene Beschaffenheit des Fleisches erkannt hat. Der Angeklagte M. als Gastwirth kann nach Annahme des Gerichts unmöglich das nöthige Verständniß dafür gehabt haben; außerdem ist zu seinen Gunsten angenommen worden, daß er sich in gutem Glauben befunden haben kann, er könne das Fleisch ohne Weiteres verkaufen, nachdem ihm der Fleischer R. gesagt hatte, das Fleisch sei gut und verkäuflich. Bezüglich des S. ist endlich angenommen, daß er als Handelsmann sehr wohl das Vorhandensein der Tuberkulose übersehen haben kann, da bei ihm eine weitgehende Sachkenntniß nach dieser Richtung nicht ohne Weiteres zu vermuthen ist. Demgemäß sind M. und S. freigesprochen, Sch. aber zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung des Sch. wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[2], 16 N.-M.-G.)

18. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 7. Januar 1896 wider den Schlächtermeister T. zu B. — Auf Veranlassung des Fleischschaubeamten K. wurden am 23. März 1895 beim Schlächter S. in Be. zwei Fässer mit gesalzenem Fleisch beschlagnahmt und der Untersuchungsstation für animalische Nahrungsmittel behufs Untersuchung überwiesen. Bei der am 24. März vorgenommenen Untersuchung stellte Kreisthierarzt W. fest, daß das Fleisch von einem hochgradig tuberkulösen Rinde stammte. Das Fleisch habe äußerlich einen widerlichen, ekelerregenden Eindruck gemacht, sei fettarm und über das gewöhnliche Maß hinaus wasserhaltig gewesen und habe gelblich-sulzige Infiltrationen und auf dem Brust- und Bauchfell tuberkulöse Knotenbildungen gezeigt. Der Grad dieser Krankheitserscheinungen habe mit Sicherheit darauf schließen lassen, daß das Thier, von dem das Fleisch stammte, bereits längere Zeit an der Tuberkulose gelitten und auch schon längere Zeit gelegen habe. Der Genuß solchen Fleisches ist nach Aussage des Sachverständigen für die menschliche Gesundheit schädlich, und zwar liegt die Gefahr einer Gesundheitsbeschädigung um so näher, als solches Fleisch meistens zur Wurstbereitung verwandt und dabei nicht durchgekocht wird. Der Sachverständige hat endlich noch bekundet, daß von dem Brust- und Bauchfell, an dem sich die tuberkulösen Knotenbildungen befanden, Stücke abgetrennt waren, eine Manipulation, die von den Schlächtern häufig vorgenommen werde, um über die Krankheit des Fleisches zu täuschen.

Als Absender des fraglichen Fleisches, welches S. kurz vor der Beschlagnahme mit der Bahn erhalten hatte, ist der Angeklagte T. festgestellt. Letzterer bestritt nun, daß das von ihm an S. geschickte Fleisch schlecht gewesen sei; dasselbe stamme von zwei gesunden Kühen, von denen er die eine beim Hufner P. und die andere beim Hufner St. gekauft habe.

Die Angaben T.'s wurden eidlich durch seinen Gesellen B. bestätigt; auch B. wollte das Fleisch beider Kühe für gesund gehalten haben, und ebenso wollten P. und St. nichts Ungesundes an ihren Kühen entdeckt haben. P. hatte seine Kuh nothgeschlachtet, weil sie nicht kalben konnte, nachdem sie sich schon drei Tage lang in den Geburtswehen hatte quälen müssen; St. wollte seine Kuh nothgeschlachtet haben, weil sie von einer andern gestoßen war. Für die erstere Kuh hatte der Angeklagte 31 ℳ, für die letztere 30 ℳ bezahlt. Auch der Schlächter J. bekundete endlich, daß er an der P.'schen Kuh, die er in geschlachtetem Zustande gesehen, nichts Krankes bemerkt habe, er habe sich aber nicht viel um die Kuh gekümmert.

Trotz dieser Zeugenaussagen konnte das in bestimmtester Form abgegebene Gutachten des Sachverständigen nicht entkräftet werden, daß insbesondere die P.'sche Kuh tuberkulös gewesen; dafür sprach auch die Thatsache, daß das Thier nicht kalben konnte. Es ist sehr wohl möglich, daß die Kuh in Folge der Tuberkulose die Kraft dazu verloren hatte. Obwohl somit thatsächlich festgestellt wurde, daß das von T. an S. gesandte Fleisch krank gewesen ist, so konnte doch dem T. nicht nachgewiesen werden, daß er dies gewußt hat. Da der Angeklagte beide Kühe in ausgeschlachtetem Zustande gekauft hat, blieb die Möglichkeit bestehen, daß die Theile des Brust- und Bauchfells, an denen sich tuberkulöse Knoten befunden hatten, gleich beim Schlachten entfernt waren, bevor der Angeklagte die Kühe erwarb. Dagegen hat T. fahrlässig gehandelt, da er als Schlächter bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zweifellos die Merkmale der Tuberkulose an dem Fleische hätte erkennen können und müssen. T. wurde zu 300 ℳ Geldstrafe event. zu 30 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

19. *Landgericht Bochum.* Urtheil vom 18. Oktober 1895 wider den Metzger K. zu W. und dessen Gesellen G. — Im Jahre 1894 hatte K. einen Lehrling L. und vom 21. August bis zum 23. September auch den Mitangeklagten G. in seinem Geschäft thätig. Bei seinem Eintritt bemerkte dieser Geselle in der Wurstküche des K. ein Faß voll gesalzener Lungen, die in Gährung übergegangen waren, und außerdem andere verdorbene Fleischtheile; er hielt eine gründliche Säuberung der Wurstküche für nothwendig und nahm sie dadurch vor, daß er die Lungen mit dem übrigen Unrath in die Düngergrube warf. In dem Keller des K. sah er zwei Fässer voll Fleisch; in dem einen befand sich seiner Angabe nach gesalzenes, etwas trocken gewordenes, aber noch genießbares Schweinefleisch, während dem anderen mit Schaum bedeckten Fasse ein übeler, ekelerregender Geruch entströmte. Auf seine Frage, was mit dem Fleisch aus diesen Fässern geschehen solle, gab ihm der Angeklagte K. zur Antwort, es könne nach und nach bei der Wurstbereitung mitverwerthet werden. Wie L. nun glaubwürdig bezeugt hat, haben er und G. auf Anordnung K.'s eines Tages ein Stück Fleisch, das aus dem mit riechendem Fleische angefüllten Fasse entnommen, klebrig und gelb gewesen sei und geradezu gestunken habe, bei Bereitung von Wurst mitverarbeitet. Uebereinstimmend bekundeten die beiden Sachverständigen, daß derartiges Fleisch als faul und gesundheitsschädlich bezeichnet werden müsse, und daß es die menschliche Gesundheit zu beschädigen auch dann geeignet sei, wenn es nur einen geringen Prozentsatz des Inhalts der Würste, in denen es verarbeitet sei, darstelle.

Ferner ließ K. zu jener Zeit eine Kuh schlachten, welche nach dem Zeugniß des G. und L. durch und durch tuberkulös war; die Perlen verbreiteten sich über die Organe der Brust- und Bauchhöhle. Nach Aussage der beiden Gutachter ist das Fleisch einer derart mit Tuberkeln behafteten Kuh absolut gesundheitsschädlich, so zwar, daß nicht etwa nur einige Theile als gesundheitsschädlich zu bezeichnen sind, sondern die ganze Kuh vernichtet werden muß und vernichtet zu werden pflegt. Jeder Metzger weiß das und jeder gewissenhafte Metzger hütet sich, das Fleisch von solchen Thieren zu verkaufen. Der Angeklagte K. aber, obschon er durch den Gesellen auf den Zustand der Kuh aufmerksam gemacht war und deren hochgradige Perlsüchtigkeit gesehen hatte, brachte das Fleisch der Kuh nichtsdestoweniger in seinen Laden zum Verkauf und verkaufte es.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß K. fortgesetzt in seinem Geschäfte verdorbene und gesundheitsschädliche Fleischtheile verarbeiten ließ und verkaufte. Mit Rücksicht auf das höchst gemeingefährliche und gewinnsüchtige Treiben wurde K. zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung desselben wurde öffentlich bekannt gemacht. Ferner ist für erwiesen erachtet, daß G. dem K. zur Begehung der strafbaren Handlung K.'s, soweit sie die Herstellung gesundheitsschädlicher Wurst betrifft, wissentlich Hülfe geleistet hat. G. wurde deshalb zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G., § 49 St.-G.-B.)

20. *Landgericht Essen.* Urtheil vom 22. Oktober 1895 wider den Metzger S. und dessen Ehefrau zu E. — Am 2. August 1895 nahm Polizeikommissar St. unter Zuziehung des Thierarztes L. in der S.'schen Fleischverkaufsstelle eine Revision der Fleischvorräthe vor. Hierbei fanden sich auf der Theke zwischen gesunden Stücken liegend mehrere Rippenstücke vor, welche dicht mit Perlknoten durchsetzt waren und von einem offenbar tuberkulösen Thiere herrührten; auf einer Bank hinter der Theke lag ferner eine Niere, die anscheinend von demselben Stück Vieh stammte. In dem Privatschlachthause des S. fanden sich weiter 2 Vorderviertel und 1 Hinterviertel einer in stark abgemagertem Zustande geschlachteten, hochgradig tuberkulösen Kuh vor. Ueber den Verbleib des vierten Viertels gab die angeklagte Ehefrau an, daß dasselbe bereits verkauft sei; in Wirklichkeit war dasselbe aber im Eisschrank, und wollte die Angeklagte dasselbe nach ihrer eigenen Angabe demnächst einsalzen und räuchern.

S. hatte die fragliche Kuh am 1. August geschlachtet und stark tuberkulös befunden. Wie die Beweisaufnahme ergab, hat er noch am selben Tage den Thierarzt Sch. zur Untersuchung des Fleisches bestellt und seinem Gesellen M. erklärt, daß das Fleisch im Schlachthause vorläufig hängen bleiben müsse; auch seiner Ehefrau hat er gesagt, wie diese zugesteht, daß der Thierarzt komme. Wie das Fleisch aus dem Schlachthaus in den Laden gekommen, wollte S. nicht wissen, jedenfalls sei es aber in seiner Abwesenheit gegen seinen Willen dorthin gebracht. Da die Aussagen des Angeklagten S. sich bewahrheiteten, so hat das Gericht denselben weder eines wissentlichen, noch eines fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig erachtet.

Dagegen mußte die Bestrafung der angeklagten Ehefrau erfolgen. Das Fleisch der in Rede stehenden Kuh war nach den übereinstimmenden Gutachten der drei vernommenen Thierärzte L., H. und Sch so stark mit Tuberkeln durchsetzt, daß es nach der in sachverständigen Kreisen herrschenden Ansicht zum Genuß unbrauchbar und die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Die auf der Ladentheke vorgefundenen Rippenstücke waren sogar, wie L. bekundet, so stark mit Perlknoten besetzt, daß sie mehr Tuberkeln wie Fleisch enthielten. Wenn nun auch die vernommenen Thierärzte weiter bekundet haben, daß eine erfahrene Metzgerfrau Stücke der hier vorliegenden Art als von einem tuberkulösen Stück Vieh herrührend erkennen muß, so hat das Gericht doch Bedenken getragen, dies im vorliegenden Falle auch von der mitangeklagten Ehefrau anzunehmen, da irgend ein Maßstab für die Erfahrung derselben nicht gegeben ist. Die Angeklagte wußte jedoch bei dem Sachverhalt, daß bezüglich der Gesundheit des Stückes Vieh Bedenken obwalteten; sie selbst hat sogar auch zugestanden, daß ihr die auf der Theke vorgefundenen Rippenstücke verdächtig vorgekommen seien. Bei Anwendung auch nur einiger Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätte sie sich fragen müssen, ob das fragliche Fleisch auch zum Verkaufe geeignet und ob es nicht mindestens geboten wäre, bevor das Fleisch zum Verkauf in den Laden geschafft wurde, das Gutachten des sachverständigen Thierarztes abzuwarten. Sie wurde zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. S. wurde freigesprochen. (§§ 12¹, 14, 16 N.-M.-G.)

21. *Landgericht Frankfurt a. M.* Urtheil vom 26. Januar 1898 wider den früheren Metzger S. zu E. — Am Morgen des 16. März 1897 nahm Departements- und Kreisthierarzt Prof. Dr. L. auf eine Beschwerde hin ganz unvermuthet eine Revision des S.'schen Schlachthauses vor und fand neben einem ganzen und einem bereits angehauenen Viertel eines gesunden Bullen drei ganze Viertel und Theile des bereits zerlegten vierten Viertels einer stark abgemagerten Kuh, sowie deren Leber vor. Es ergab sich, daß die Leber über ihre ganze Oberfläche mit Tuberkeln bedeckt und

auch in ihrem Innern mit Tuberkelknoten, die zum Theil schon erweicht bezw bereits verkalkt waren, stark durchsetzt war. Die Knoten hatten stellenweise die Größe von Haselnüssen bis Wallnüssen. Auch die Milz war in dieser Weise mit Tuberkeln durchsetzt; dies war schon von außen deutlich erkennbar. Denn während die Milz im normalen und gesunden Zustand eine ganz glatte Oberfläche hat, zeigte die hier fragliche an der Oberfläche eine große Anzahl Stellen, die mit Sicherheit auf das Vorhandensein von Tuberkeln auch in diesem Organ schließen ließen. Ein Schnitt durch dasselbe legte denn auch sofort die Tuberkelknoten offen, die in großer Anzahl vorhanden waren. Dieser pathologische Befund der Milz lieferte nach dem überzeugenden Gutachten des genannten Sachverständigen schon ohne weiteres den Beweis, daß auch der ganze übrige Körper mit Tuberkeln durchsetzt war, weil die Erfahrung lehrt, daß im Wege des Blutumlaufs vermittelst der sehr zahlreichen Blutgefäße der Milz die in dieser vorhandenen Tuberkeln überallhin in den Körper vertheilt werden. Die Thatsachen bestätigen auch hier diesen Erfahrungssatz, denn an den Rippenwandungen, Rippenköpfen, der Bauchfläche der Hinterviertel, der ganzen inneren Oberfläche der Brusthöhle, den Resten des beim Ausweiden nicht ganz entfernten Zwerchfelles, den Lymphdrüsen u. s. w. traten überall deutlich die Tuberkeln hervor. Der Angeklagte gab denn auch dem Sachverständigen auf dessen Vorhalt ohne weiteres zu, daß das fragliche Fleisch mit Tuberkeln unzweifelhaft durchsetzt sei. Er hat auch in der Hauptverhandlung zugestanden, daß er sich damals von dem Behaftetsein des Fleisches, sowie der Leber und der Milz mit Tuberkeln überzeugt habe.

Das Fleisch war aber nach dem Befunde des Sachverständigen nicht nur in hohem Grade mit Tuberkeln behaftet, sondern auch sehr stark abgemagert und von auffallend dunkelrother Farbe; es war schmierig und hatte offenbar nur wenig ausgeblutet. Dieser Befund sprach mit hoher Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Kuh krank und kurz vor dem Verenden in der Agonie geschlachtet war.

Die Beweisaufnahme hat auch ergeben, daß die fragliche Kuh, welche von W., dem Burschen des S., für letzteren zum Preise von 70 ℳ gekauft war, in der Nacht zum 14. März durch den Zeugen Sch. nothgeschlachtet war; sie hatte sich nicht mehr erheben können und war aus dem Stalle „geschleift“ worden, wo ihr dann von Sch. schleunigst der Hals abgeschnitten war. Von diesem mit Tuberkeln behafteten Fleisch waren am 16. März, bevor dasselbe von Dr. L. beanstandet wurde, bereits Theile von dem zerlegten Viertel auf Geheiß des S. durch den Zeugen W. an die Kunden verkauft worden.

Was die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches, sowie der Milz und der Leber anlangt, so haben sich die Sachverständigen Dr. L. und Kreisphysikus Dr. G. dahin ausgesprochen, daß bezüglich des Fleisches es zwar höchst wahrscheinlich sei, daß mit Tuberkeln behaftetes Fleisch insofern der menschlichen Gesundheit zu schaden geeignet sei, als die Gefahr der Infizirung des menschlichen Organismus mit Tuberkeln bestehe, daß aber, da die Versuche in dieser Beziehung noch nicht als abgeschlossen gelten könnten, die Gesundheitsschädlichkeit mit Sicherheit nicht feststehe. Dagegen mußte das verkaufte Fleisch, wie die beiden Sachverständigen übereinstimmend bekundeten, als verdorben angesehen werden, weil es von einer todtkranken, kurz vor dem Verenden geschlachteten und hochgradig tuberkulösen Kuh herrührte, mit Tuberkeln stark durchsetzt, ekelerregend und in seiner Tauglichkeit als genießbares Nahrungsmittel bis auf ein Minimum herabgesetzt war.

Das Gericht hat durch das Beweisergebniß die volle Ueberzeugung erlangt, daß der Angeklagte vermöge seiner Fach- und Sachkenntniß nicht über die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Kuhfleisches im Zweifel gewesen ist. Es steht ferner fest, daß S. den W. nicht beauftragt hat, den Käufern mitzutheilen, daß das fragliche Fleisch mit Tuberkeln behaftet sei und von einem todtkranken Thiere herrühre, daß aber W. ohne eine solche Weisung den Käufern von der thatsächlichen Beschaffenheit des Fleisches Kenntniß gegeben hat, ist nicht anzunehmen. S. wurde daher eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und, wegen eines ähnlichen Delikts schon vorbestraft, zu 3 Monaten Gefängniß und 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt; außerdem wurde auf öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung erkannt. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

Bayern. 22. **Landgericht Deggendorf.** Urtheil vom 26. September 1895 wider die Metzger G. zu N. und H. zu D. — Nach der Anklage sollte G. am 1. Juni 1895 eine Kuh geschlachtet und deren Fleisch, obwohl er nach der Schlachtung wahrnahm, daß die Kuh perlsüchtig und ihr Fleisch gesundheitsschädlich war, als Nahrungsmittel für Menschen verkauft und an den Angeklagten H. an Zahlungsstatt abgegeben haben; G. hatte die Kuh weder vor noch nach der Schlachtung durch den Fleischbeschauer oder durch den Thierarzt untersuchen lassen. Ferner sollte H. wissentlich dieses tuberkulöse und gesundheitsschädliche Fleisch zur Bereitung von Würsten verwandt und diese verkauft haben.

G. bestritt, daß die Kuh die Perlsucht gehabt habe; doch das Gericht hielt dies durch das Ergebniß der Beweisaufnahme für erwiesen. Allein es konnte insbesondere auch nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes E., der sich in Ermangelung von Autopsie des fraglichen Viehstückes und Fleisches in dieser Beziehung nicht mit genügender Bestimmtheit aussprach, nicht festgestellt werden, ob die erwähnte Krankheit den ganzen Körper des Viehstückes erfaßt hatte oder nur auf bestimmte Körpertheile beschränkt war und ob, wenn eine solche Lokalisirung der Krankheit vorlag, die von den beiden Angeklagten in den Handel gebrachten bezw. bei der Bereitung von Würsten verwendeten Fleischtheile gerade solche waren, die krankhaft, und zwar in einem so bedeutenden Grade waren, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war.

Das Gericht konnte sich aber auch bei dem in dieser Beziehung gleichfalls unbestimmt lautenden Gutachten des Thierarztes nicht dafür überzeugen, daß das fragliche Fleisch verdorben, d. h. in Folge erlittener Veränderungen nach allgemeiner Ansicht zum Genusse durch Menschen ungeeignet war oder einen Zustand erreicht hatte, daß seine Tauglichkeit und Verwendbarkeit entweder ganz aufgehoben oder im Verhältniß zu dem normalen Zustande gemindert war.

Demgemäß wurden die beiden Angeklagten sowohl von einem Vergehen gegen § 10², als von einem solchen gegen § 12¹ N.-M.-G. freigesprochen. Dagegen wurde G. einer Uebertretung der Vorschriften über die Fleischbeschau für schuldig befunden und deshalb zu 45 ℳ Geldstrafe event. zu 15 Tagen Haft verurtheilt. (Art. 74¹ P.-St.-G.-B. nebst den §§ 6, 7, 8 der oberpol. Vorschr. über die Fleischbeschau vom 21. Juli 1876.)

23. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Mai 1897 wider den Bauer K. zu F. — Der Angeklagte ließ am 14. Dezember 1896 einen Ochsen, der schon längere Zeit hustete, sehr abgemagert war und nicht mehr zur Arbeit verwendet werden konnte, durch den Wirth D. schlachten. Hierbei zeigte sich, daß das Rind an genereller Tuberkulose gelitten hatte; die Lunge war aufgetrieben und das Fleisch in allen Theilen mit sogenannten Perlen besetzt. Lunge und Leber, sowie die vorderen Viertel des Thieres waren mit Perlen völlig übersäet und ganz unbrauchbar. Sowohl D. als auch der Fleischbeschauer S., welcher den Ochsen vor und nach der Schlachtung besichtigt hatte, machten den Angeklagten darauf aufmerksam, daß er das Fleisch vor der Untersuchung desselben durch den Thierarzt weder verkaufen noch zum Hausgebrauch verwenden dürfte. K. hat sich aber nicht an den Thierarzt gewandt, das Fleisch vielmehr theilweise eingesurt und mit seinen Dienstleuten verzehrt, theilweise auch davon an andere Personen unentgeltlich abgegeben. Eine gesundheitsschädliche Wirkung in Folge des Genusses dieses Fleisches konnte nicht festgestellt werden.

Nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. N. ist die Uebertragung der Tuberkulose auf den Menschen durch den Genuß tuberkulösen Fleisches möglich, letzteres demnach als gesundheitsschädlich zu erachten und vom menschlichen Genusse auszuschließen.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte sich der Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches bewußt war und dasselbe daher wissentlich in Verkehr gebracht hat. Wollte man aber auch das volle Bewußtsein des Angeklagten über die gesundheitsschädliche Eigenschaft des Fleisches verneinen, so mußte jedenfalls der dolus eventualis auf Seiten des Angeklagten als vorliegend angenommen werden. Im Hinblicke auf die ihm bekannte Krankheit des Ochsen, den Befund nach der Ausschlachtung und die Aeußerungen der Zeugen mußten dem Angeklagten begründete Zweifel über die gesundheitliche Beschaffenheit des Fleisches entstehen; trotzdem ist er geflissentlich der Möglichkeit, daß seine Zweifel gehoben wurden, aus dem Wege gegangen und hat durch seine Handlungsweise bekundet, das Fleisch auch als gesundheitsschädliches in Verkehr bringen zu wollen. Zugleich hat sich K. aber auch einer mit dem Vergehen gegen § 12[1] N.=M.=G. rechtlich konkurrirenden Uebertretung nach Art. 74 des P.=St.=G.=B. und der oberpol. Vorschr. vom 21. Juli 1876 und 25. Juni 1892, wonach derartiges Fleisch vom menschlichen Genusse auszuschließen ist, schuldig gemacht. K. wurde zu 15 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.=M.=G.)

24. **Landgericht München II.** Urtheil vom 13. September 1895 wider den Gütler K. zu E. — Der Angeklagte hatte am 19. April 1895 eine Kuh an den Wirth Er. verkauft und dieselbe zurücknehmen müssen, weil sie sich bei der Schlachtung mit generalisirter Tuberkulose behaftet erwiesen hatte. Thierarzt=Assistent A. hatte die Kuh am 20. April untersucht und gefunden, daß dieselbe mit tuberkulösen Neubildungen sowohl in den Lungen, als auch an den serösen Häuten der Brust= und Bauchhöhle besetzt war. A. erklärte sofort dem anwesenden K., daß das Fleisch der Kuh als gesundheitsschädlich nicht gegessen werden durfte und vergraben werden mußte. Trotzdem ließ K. durch einen Metzger das geschlachtete Thier ausschlachten und verkaufte in den nächsten Tagen etwa 2 Centner davon an mehrere Personen als Nahrungsmittel, das Pfund zu 40 Pf.

Die Angabe des Angeklagten, die Käufer hätten den perlsüchtigen Zustand der Kuh gekannt, und es sei schade, wenn das schöne Fleisch vergraben würde, konnte seine Handlungsweise nicht entschuldigen. K. war nicht berechtigt, den Anordnungen des Thierarztes direkt entgegen zu handeln und das Fleisch zu verkaufen. Er wurde eines Vergehens gegen § 12[1] N.=M.=G. für schuldig befunden und zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

25. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. Oktober 1898 wider den Maurer und Brandmetzger S. zu G. — Am 11. Mai 1898 schlachtete S. eine dem Verenden ganz nahe Kuh, welche er für 16 ℳ gekauft hatte. Distrikts=Thierarzt L. fand bei der Fleischbeschau, daß die Kuh vollständig abgemagert und tuberkulös war. Er ordnete deshalb an, daß nur die Schlegel und die Buge verkauft werden dürften, die übrigen Theile aber zum Wasenmeister gebracht werden müßten. S., der für die Haut der Kuh 15 ℳ, fast den ganzen Kaufpreis erlöste, verkaufte aber außer den zum Verkauf freigegebenen Stücken auch noch andere Fleischtheile und brachte zu dem Wasenmeister nur wenige Theile des Thieres. Außer den Schlegeln und den Bugen fehlten der Rücken, die Füße, das Maul, die Bauchschlampen; bei den Ueberresten war nur ein kleines Rippenstück, auch war vom Halse das Fleisch heruntergeschnitten.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen L. war die fragliche Kuh so abgemagert und tuberkulös, daß er anfänglich keinen Theil vom Fleische zum menschlichen Genuß hatte freigeben wollen. Die Tuberkulose war weit vorgeschritten, und in den Lungen fanden sich bereits käsige Herde. Landgerichtsarzt Dr. H. erklärte das Fleisch einer derartig tuberkulösen Kuh für gesundheitsschädlich, weil durch dessen Genuß Menschen erkranken könnten. Wenn auch Siedehitze die Tuberkeln unschädlich mache, so biete doch das Sieden oder Braten des Fleisches keine Gewähr dafür, daß letzteres vollständig die gesundheitsschädliche Eigenschaft verliere, da die Siedehitze in das Innere größerer Fleischstücke nur ganz selten eindringe. Nach der Ansicht Dr. H.'s hätte eigentlich der ganze Kadaver der Kuh verscharrt werden sollen.

Es ist hiernach für erwiesen erachtet, daß das Fleisch, welches S. außer den Schlegeln und Bugen verkauft oder sonst in Verkehr gebracht hat, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Dies ist dem S. als Brandmetzger auch bekannt gewesen, zumal das Fleisch nach dem Zeugniß der Zeugin Sö. ein mißfarbiges Aussehen hatte, S. außerdem auch von L. ausdrücklich angewiesen war, das Fleisch als gesundheitsschädlich dem Wasenmeister zu übergeben. S. wurde zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.=M.=G.)

26. **Landgericht Kaiserslautern.** Urtheil vom 9. Juli 1895 wider den Metzger N. zu K. — Am 30. März 1894 hatte der Angeklagte im Schlachthause zu K. zwei Kühe geschlachtet und die eine davon ohne gründliche Besichtigung seitens des Schlachthausaufsehers nach Hause geschafft. Nach den Aussagen der Zeugen war diese Kuh vollständig mit Perlen behaftet gewesen. Die Lunge des Thieres wurde auf den Dunghaufen geworfen, der Magen im Keller N.'s verborgen. Das Fleisch, welches schon vor obengenannter Besichtigung von den Perlen befreit war, hat N. in seinem Laden verkauft. Auf eine Anzeige der N.'schen Metzgerburschen wurde von der Polizei am 1. April der Magen im Keller vorgefunden, ferner brachte Schutzmann Sch. auch noch 3 Stücke einer Lunge, welche unter dem Waschkessel schon stark angebrannt waren, zum Vorschein.

Was nun die vorgefundene Lunge und den Magen anlangt, so waren dieselben nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes durch und durch mit Perlen besetzt, woraus mit Sicherheit geschlossen werden kann, daß die geschlachtete Kuh in hohem Grade tuberkulös war. Das Fleisch der Kuh war nicht derartig, daß es im Laden des Metzgers verkauft werden durfte, höchstens war es noch zum Verkauf auf der Freibank geeignet, wenn auch dies nach dem Befunde unwahrscheinlich war, da nach dem bezirksthierärztlichen Gutachten Tuberkeln im Magen der Thiere nur in den seltensten Fällen, bei hochgradig perlsüchtigen Thieren vorkommen. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. C. war der Genuß des fraglichen Fleisches mit einer direkten Gefahr für die Menschen verbunden. Denn selbst angenommen, das Fleisch sei noch zum Verkaufe auf der Freibank geeignet gewesen, so durfte es doch niemals im Laden des Angeklagten verkauft werden. Beim Verkaufe des Fleisches auf der Freibank wird den Käufern mitgetheilt, daß sie Fleisch von einem kranken Thiere erhalten und werden ihnen hierbei die Mittel angegeben, gegen allenfallsige Ansteckungsgefahr sich zu schützen, wie durch kräftiges Kochen die Ansteckungsgefahr abgeschwächt bezw. die gesundheitsschädlichen Keime vernichtet werden können. Da beim Verkaufe des Fleisches im Laden des Angeklagten die Käufer hierauf nicht aufmerksam gemacht wurden, sondern in dem guten Glauben waren, das Fleisch eines gesunden Thieres zu erhalten, waren sie auch nicht in der Lage, sich vor der Ansteckungsgefahr zu schützen, mithin muß das Fleisch als ein Nahrungsmittel, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war, betrachtet werden.

Da der Angeklagte die perlsüchtige Eigenschaft der Kuh und die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derartigen Fleisches gekannt und trotzdem letzteres als menschliches Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hat, ist er eines Vergehens gegen § 12[1] N.=M.=G. für schuldig befunden worden. N. wurde zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.=M.=G.)

27. **Landgericht Amberg.** Urtheil vom 24. November 1894 wider den Häusler E. und dessen Ehefrau Anna E. zu N. — Am 21. März 1894 ließ E. von dem Metzger M. ein kurz vorher geborenes, krankes Kalb schlachten; letzteres vermochte nicht aufzustehen und war an den Füßen geschwollen. Diese Geschwülste enthielten Blut und Eiter. Beim Aufbrechen des Kalbes fand M., daß die Lunge desselben ganz „kaput" war und alle Zeichen der Perlsucht an sich trug, daß ferner das Fleisch ganz roth und theilweise gelb aussah. Anfänglich erschien dem M. die Leber als gut und brauchbar, als er sie jedoch einige Tage später, als die Anna E. dieselbe kochte, sah, erkannte er auch deren Unbrauchbarkeit, nahm sie deshalb aus dem Topfe heraus und gab sie den Hühnern zum Fressen. Wie der Bezirksthierarzt H. als Sachverständiger erklärte, hat das Kalb an allgemeiner Tuberkulose gelitten; das Fleisch desselben sei in Folge seiner krankhaften Veränderungen geeignet gewesen, genossen die Gesundheit des Menschen in hohem Maße zu gefährden. Letzterer Ansicht hat sich auch Landgerichtsarzt Dr. Ma. angeschlossen.

Die Angeklagten leugneten, selbst von dem Fleische gegessen oder anderen Personen davon zum Essen vorgesetzt zu haben; der zu jener Zeit bei ihnen in Kost und Wohnung befindliche R. hätte sich nach ihrer Behauptung gegen ihr Verbot von dem Fleische genommen und dasselbe verzehrt. Sie hätten das Fleisch nur gekocht, um es an die Hühner und die Hunde zu verfüttern. Durch die Beweisaufnahme ist jedoch für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten das fragliche Fleisch nicht nur nicht selbst gegessen, sondern auch insbesondere dem R. zum Essen vorgesetzt, dasselbe somit in Verkehr gebracht haben. Ferner hat das Gericht aus den Zeugenaussagen und dem ganzen Verhalten der Angeklagten die Ueberzeugung erhalten, daß den Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Kalbfleisches sehr wohl bekannt gewesen ist. Die Angeklagten wurden zu je 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

28. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. September 1895 wider den Metzger B. zu W. — In der Nacht zu dem 14. März 1895 wurde ein kranker und äußerst abgemagerter Ochse, welchen B. zu 40 ℳ vom Zeugen E. gekauft hatte, als er auf dem Transport in Folge Erschöpfung in T. liegen blieb, dort auf einem Schlitten geschlachtet. Bezirksthierarzt D. hatte den Ochsen, als ihn noch E. besaß, untersucht, denselben fast bis zum Skelett abgemagert gefunden und hieraus, sowie aus den Lungengeräuschen rechts und links während der Auskultation auf das Vorhandensein von Perlsucht geschlossen. Dieses Gutachten wurde von D. auch in der Hauptverhandlung gegen B. aufrecht erhalten und durch die Aeußerung des Zeugen G., daß der Ochse förmlich aus dem Maule gestunken habe, noch mehr bestätigt.

Der Angeklagte bestritt, daß der Ochse perlsüchtig gewesen sei, derselbe habe nur zwei Nägel verschluckt gehabt, welche den Blättermagen durchbohrt hätten; allerdings sei der Magen zum Theil geschwollen und eitrig, die Lunge jedoch lediglich angewachsen, nicht aber tuberkulös gewesen. Das Fleisch dieses Ochsen hat der Angeklagte, wie die Beweisaufnahme ergab, ganz oder doch zum größeren Theile an Kunden verkauft.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen war es nicht wahrscheinlich, daß es sich bei dem Ochsen lediglich um einen verschluckten Nagel handeln konnte, da hierdurch die auf Tuberkulose deutenden Lungengeräusche nicht erklärt würden, und da auch das Eindringen von Nägeln schon früher Entzündungen hätte hervorrufen müssen. Der Sachverständige äußerte sich schließlich dahin, daß das Fleisch des Ochsen mit Rücksicht auf die ihm anhaftende Tuberkulose zur Nahrung für Menschen nicht geeignet, vielmehr durch den Genuß Krankheitszustände, Diarrhöe ꝛc. beim Menschen hervorzurufen, also die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet und lediglich auf den Wasen zu verweisen gewesen sei.

Dem Angeklagten war dies ohne Zweifel wohl bewußt, da er als gelernter, sein Handwerk schon länger ausübender Metzger Perlsucht in einem so vorgeschrittenen Stadium, wie es beim fraglichen Ochsen gegeben sein mußte, sicher erkannt hat und ohne Zweifel nicht minder auch wußte, daß derartiges Fleisch, weil gesundheitsschädlich, zum Verkaufe nicht zugelassen, vielmehr verscharrt werde. Hierfür sprachen auch die besonderen Umstände des Falles, der Ankauf um einen lächerlich geringen Preis, das Fortschaffen und Schlachten des Ochsen zur Nachtzeit und unter Benutzung eines Schlittens, also zu einer ganz ungewohnten Zeit und in einer ganz ungewohnten Weise und die heimliche Umgehung der gesetzlichen Fleischbeschau, deren Kontrole zu fürchten der Angeklagte infolge Zustandes des Thieres und des Fleisches alle Ursache hatte. Indem B. nun derartig gesundheitsschädliches Fleisch in Verkehr gebracht, hat er gegen § 12[1] N.-M.-G. gefehlt und wurde zu 2 Monaten und 15 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

29. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Januar 1898 wider den Bader und Gastwirth S. und den Metzger L., beide zu K. — Am 24. September 1897 schlachtete L. für S. eine Kuh und entdeckte hierbei, daß dieselbe perlsüchtig war; von diesem Befunde setzte er den S. gleich in Kenntniß. Trotzdem wurde dieses Fleisch am 24., 25. und 26. September an verschiedene Personen verkauft. Zeuge Kl., welcher am 25. September 6 Pfund von diesem Fleische kaufte, hat bekundet, daß letzteres unappetitlich aussah und eine eigenthümlich rothe Farbe hatte; es waren linsenförmige Anschwellungen an dem Fleische, welche Kl. auf Perlsucht zurückführte. Kl. stellte deshalb auch dem S. dieses Fleisch zur Verfügung. Auch noch andere Personen bezeugten, daß sie in jenen Tagen von S. Fleisch gekauft hätten, welches unappetitlich ausgesehen habe und mit Tuberkeln besetzt gewesen sei. Mehrere Kinder sind nach dem Genusse des fraglichen Kuhfleisches an Darmkatarrh erkrankt. Am 26. September wurde der weitere Verkauf dieses Fleisches auf Anordnung des Fleischbeschauers Sp. eingestellt und Bezirksthierarzt H. zur Besichtigung des noch vorhandenen Fleisches hinzugezogen. H. erklärte letzteres für tuberkulös und gestattete nur dessen Verwendung zum Hausgebrauch. Hinsichtlich seiner Wahrnehmungen bekundete dieser Sachverständige, daß bei seinem Eintreffen etwa 200 Pfund Fleisch in einem zu ebener Erde befindlichen dunklen Gewölbe aufbewahrt waren, daß aber ein Theil der Lunge und andere Stücke des Innern in einem Kessel über Feuer standen. Dieses Stück der Lunge zeigte zahlreiche Tuberkeln. Auch das im Gewölbe befindliche Fleisch war stellenweise mit Tuberkeln durchsetzt. Der Sachverständige hatte damals den Eindruck, daß die geschlachtete Kuh nur in leichtem Grade perlsüchtig sei, weshalb er die Verwendung zum Hausgebrauch gestattete; wenn er aber das Resultat der Beweiserhebung gekannt haben würde, so hätte er diese Erlaubniß nicht mehr gegeben, sondern die sofortige Beiseiteschaffung angeordnet, da die Kuh durch und durch perlsüchtig gewesen sei. Der weitere Sachverständige, Landgerichtsarzt M., erklärte: „Man unterscheidet zwischen örtlicher und allgemeiner Tuberkulose. Bei der örtlichen Tuberkulose sind nur einzelne Organe des Thieres erkrankt, und ist das Fleisch genießbar. Bei der allgemeinen Tuberkulose dagegen ist das Gift in die Substanz des Fleisches eingedrungen, und es gelingt dann nicht, diese erkrankten Theile auszuscheiden. Da das tuberkulöse Gift nicht sehr beständig ist, so kann es durch gutes Kochen des Fleisches unschädlich gemacht werden; wenn aber dieses nicht geschieht oder wenn das Fleisch roh gegessen wird, dann können Gesundheitsstörungen, sogar tuberkulöse Erkrankungen des Menschen auftreten. Im vorliegenden Falle habe die Kuh an allgemeiner Tuberkulose gelitten; deren Fleisch sei daher geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen."

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß beide Angeklagte die tuberkulöse Beschaffenheit des fraglichen Kuhfleisches gekannt haben.

Ebenso war es zweifellos, daß sich L. als Metzger und S. als Bader und Gastwirth der Gesundheitsschädlichkeit derartigen Fleisches für die menschliche Gesundheit bewußt waren. S. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G., L., welcher das Fleisch zerlegt und für S. verkauft hat, der Beihülfe für schuldig befunden. Beide Angeklagte wurden zu je 12 Tagen Gefängniß verurtheilt.

30. **Landgericht Schweinfurt.** Urtheil vom 19. August 1896 wider den Handelsmann K. zu E. — Der Angeklagte ließ in der Nacht zum 2. April 1896 eine an Perlsucht schwer erkrankte Kuh auf einem Wagen von E. nach Z. schaffen, damit sie hier von dem Metzger G. geschlachtet und zur Herstellung von Würsten verwendet werden sollte. G. weigerte sich jedoch, die fragliche Kuh anzunehmen. Darauf wurde das Thier auf polizeiliche Anordnung nach E. zurückgebracht. Nach Aussage der Zeugen und des Bezirksthierarztes P. war die Kuh schon in ihrem lebenden Zustande stark abgemagert und mußte nach ihrer äußeren Erscheinung von Jedermann, besonders aber von K. als Viehhändler für krank gehalten werden. Bei der Obduktion des Kadavers ist von P. festgestellt worden, daß die fragliche Kuh an „allgemeiner Tuberkulose" gelitten hat; fast überall im Körper der Kuh fanden sich Tuberkeln. Die mit Tuberkeln besetzten Theile der Kuh sind ungenießbar und für Menschen gesundheitsschädlich.

Trotz dieses Beweisergebnisses hat das Gericht nicht für erwiesen erachtet, daß K. beim Verkaufe der Kuh an G. wußte, daß das Fleisch derselben als tuberkulös geeignet war, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Nach dem Gutachten der Sachverständigen S. und P. kann, wenn Rindvieh an Tuberkulose leidet, die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches erst dann festgestellt werden, wenn das Thier geschlachtet und geöffnet ist. Es sind alsdann auch noch jene Theile des Thieres für Menschen genießbar, bei denen die Tuberkulose und deren Knoten nicht äußerlich zu Tage getreten sind. Ist die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches aber erst nach der Tödtung des Thieres festzustellen, so konnte K. hiervon noch keine Kenntniß haben, als er das Thier an G. schickte. Kannte K. aber nicht die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches beim Verkauf an G., so hat er sich auch nicht eines Vergehens des Versuchs zu einem Vergehen wider das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht. K. wurde freigesprochen. (§§ 12, 14 N.-M.-G.)

31. **Landgericht Augsburg.** Urtheil vom 5. März 1896 wider den Metzgermeister M. zu A. — Am 11. August 1895 kaufte M. von dem Viehhändler Ma. und der Wittwe S. in O. für 45 ℳ eine Kuh, welche auffallend klein und schwächlich war, und ließ sie daselbst in der Freibank von dem Metzger B. schlachten. Vor der Schlachtung hatte Fleischbeschauer K. das Thier besichtigt. Nach der Schlachtung erkannte K. sofort, daß das Thier mit Perlsucht behaftet war, und erklärte die Zuziehung eines Thierarztes für nothwendig. Der Stellvertreter des Bezirksthierarztes, F., wollte anfangs die ganze Kuh wegen hochgradiger Perlsucht auf den Wasen bringen lassen, gestattete dann aber auf die Bemerkung K.'s, die Kuh gehöre einer armen Wittwe, die Hinterschlegel abzuschneiden, und zwar mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Verwendung nur in gutgekochtem Zustande und lediglich zum Hausgebrauche gestattet werden könnte. Als Angeklagter mittags in die Fleischbank kam, wurde ihm von B. der Ausspruch des Sachverständigen genau mitgetheilt; hierauf erklärte M., daß ja nicht Frau S., wie der Sachverständige zu Folge der Angabe K's irrthümlich angenommen, sondern er selbst Eigenthümer der geschlachteten Kuh sei, man könnte die Kuh doch zu ihm bringen, die Schultern seien auch gut und brauchbar. Noch am selben Tage wurden sodann die Hinterschlegel, die beiden Schulterstücke, sowie Herz, Lunge und die Haut zu M. gebracht. Wie der Angeklagte zugestanden, hat er das Fleisch der Hinterschlegel zu Wurstbrät verarbeitet und Würste daraus gemacht, die Zunge eingesalzen und geräuchert und das Herz in rohem Zustande im Laden verkauft.

Für den Angeklagten konnte nach der Mittheilung des Zeugen B. nicht der mindeste Zweifel über den Umfang der vom Sachverständigen ertheilten Erlaubniß bestehen, insbesondere mußte er wissen, daß er auch nicht den geringsten Theil der geschlachteten Kuh in seinem Geschäfte verwenden durfte. Wie der in der Hauptverhandlung gehörte Sachverständige, Bezirksthierarzt Sch., auf Grund der festgestellten Thatsachen bekundete, hätte er die Kuh, welche an hochgradiger Tuberkulose gelitten, ganz und gar auf den Wasen bringen lassen. Diesem Ausspruch stimmte auch Medizinalrath Dr. Su. bei, welcher sämmtliche Theile der Kuh als zum Genusse für Menschen untauglich und gesundheitsschädlich erklärte. Daß der Angeklagte endlich als Metzgermeister die Gesundheitsschädlichkeit des in seinem Geschäfte verbrauchten Kuhfleisches gekannt, hat das Gericht als zweifellos angenommen. M. wurde zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

32. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 10. Juni 1897 wider den Oekonom H. und den Schmiedemeister Hi., beide zu D., und den Metzger und Taglöhner W. zu G. — Anfangs Februar 1897 hatte der Angeklagte H. eine gut genährte Kuh mit einem Fleischgewicht von etwa 4 Centner für 125 ℳ an den Metzger Ha. verkauft. Als dieser die Kuh schlachtete, wurde sie mit Perlsucht behaftet befunden. H. nahm in Folge dessen die Kuh wieder zurück. Auf Veranlassung des H. untersuchte Distriktsthierarzt A. die geschlachtete Kuh und ordnete, nachdem er sie hochgradig perlsüchtig befunden hatte, deren Verbringung zum Wasenmeister an. Das Fleisch wurde daraufhin auch zum Wasenmeister gebracht, am anderen Tage aber in Folge verschiedener Manipulationen seitens des H. und Hi. wieder von dem Wasenmeister zurückgeholt und dann in dem Anwesen H.'s von dem Angeklagten W. ausgeschlachtet. Die Perlen, welche sich im Fleische zeigten, löste W sammt den sie umziehenden Häutchen sorgfältig aus und ließ sie vergraben, das von den Knochen befreite Fleisch pökelte er ein. W. erhielt für seine Thätigkeit von H. 1 ℳ baar und ca. 15 Pfund Fleisch, welches er zu Hause mit seiner Frau verzehrt hat; ungefähr ebensoviel erhielt Hi. für seine Mühe unentgeltlich von H. zum Verbrauch in seiner Familie. Das übrige Fleisch behielt H. und verbrauchte davon in seinem Haushalte solange, bis dasselbe durch die Gendarmerie beschlagnahmt wurde. Irgend welche schädlichen Nachtheile haben die betreffenden Personen nach dem Genuß des Fleisches, das sie als appetitlich und wohlschmeckend bezeichneten, nicht erlitten.

Die 3 Angeklagten bestritten, daß die Perlsucht bei der geschlachteten Kuh eine so hochgradige gewesen sei, daß man deren Fleisch nicht mehr für den Hausgebrauch habe verwenden können; auch der Metzger Ha. und der Fleischbeschauer Hei. bestätigten, daß einzelne von der Krankheit nicht so stark befallene Theile der Kuh, wie die rechte Wandseite, die Schenkel und auch die rechte Leberseite, zum Hausgebrauch verwerthbar gewesen seien. Demgegenüber bekundete Distriktsthierarzt A., folgenden Befund an der geschlachteten Kuh festgestellt zu haben: „Die an sich magere Kuh erwies sich als lungen- und perlsüchtig. Die Lunge war zum Theil steinig hart, zum Theil ein breiartiger Klumpen. Beim Einschnitt in die Lungen zeigte sich eine unendliche Zahl kleiner Tuberkeln in den verschiedensten Stufen der Entwickelung. Eine Mittelfelldrüse war bis zur Kleinkinderkopfgröße, eine andere hühnereigroß geschwollen, beide in verkalktem Zustande. Auf der rechten Brustkorbseite fanden sich tuberkulöse Auflagerungen von Welschnuß- bis Faustgröße, welche Auflagerungen am Zwerchfell ihre bedeutendste Größe erreichten. In der Gegend des Brustbeinschnabels war eine tuberkulöse Geschwulst im Zustande eitriger Zersetzung und Verjauchung. Am Bauchfell war eine Menge von Tuberkeln zerstreut und dieselben erreichten ihre höchste Entwickelung in der Beckenhöhle. Der Wanst war mit faustdicker, grauer Tuberkelmasse überzogen, ebenso das Netz von Tuberkeln verschiedener Größe durchsetzt. Als Hauptbeweis aber für die allgemeine und hochgradige Infektion der

Kuh führte der genannte Sachverständige noch die Thatsache an, daß er auch tuberkulöse Knochengeschwüre beobachtet habe. Aus allen diesen krankhaften Zuständen diagnostizirte Thierarzt A. eine hochgradige Tuberkulose und nahm an, daß das Fleisch von einer Kuh, die durch und durch mit Tuberkelbazillen durchsetzt sei, unter allen Bedingungen gesundheitsschädlich sei." Auf Grund des A.'schen Befundes, welcher auch vielfach von dem Wasenmeister T. und schließlich auch theilweise von dem Zeugen Ha. bestätigt wurde, hielten auch Bezirksthierarzt Bü. und Landgerichtsarzt Dr. Lu. eine hochgradige Erkrankung des Thieres an Tuberkulose für nachgewiesen und deshalb jede Verwerthung des gesundheitsschädlichen Fleisches für ausgeschlossen.

Das Gericht hat sich dem Gutachten der Sachverständigen angeschlossen und angenommen, daß das Fleisch der fraglichen Kuh, weil gesundheitsschädlich, nicht zum menschlichen Genuß geeignet war. Es hat aber durch die Beweisaufnahme nicht als festgestellt erachtet, daß die Angeklagten sich der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des Fleisches, welches sie in Verkehr gebracht haben, bewußt gewesen sind. Dagegen wurden die Angeklagten des fahrlässigen Handelns für überführt erachtet. Denn wenn ihnen das Gutachten A.'s über die Beschaffenheit des Fleisches nicht vollkommen einwandsfrei und zuverlässig erschien, hätten sie einen weiteren Sachverständigen zuziehen müssen, sich aber nicht über alle diesbezüglichen Bedenken und wohlgemeinten Rathschläge hinwegsetzen dürfen. Die Angeklagten wurden zu je 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

33. **Landgericht Memmingen.** Urtheil vom 29. August 1895 wider den Metzger B. zu M. — Der Angeklagte ließ am 6. Mai 1895 durch den Boten H. für sich von dem Söldner Ha. in W. eine nur noch aus „Haut und Bein" bestehende Kuh für 25 ℳ kaufen. Auf dem Transport nach M. blieb sie dem H. in A., 7 km von W. entfernt, liegen und wurde dann des Abends von den Gehilfen B.'s nach M. geholt. Am Morgen des 7. Mai früh um 5 Uhr schlachteten die Gehilfen Ma. und Hu. im Auftrage B.'s die Kuh, ohne daß vorher den oberpolizeilichen Vorschriften entsprechend die Schlachtung bei dem zuständigen Fleischbeschauer, Bezirksthierarzt J., angemeldet worden war. Nach den Zeugenaussagen waren Brust- und Bauchhöhle mit Perlen bedeckt, die Lunge hatte eitrige Knollen, die Leber sogen. Egel, die Nieren waren angelaufen und beim Einschneiden floß aus denselben eine gelbe Flüssigkeit, der Magen war näßlich und angewachsen, Fett war fast garnicht mehr vorhanden und das Fleisch hatte eine gelbliche Farbe. Der Angeklagte überzeugte sich selbst von der Beschaffenheit des Fleisches und ordnete dann an, das schönere Fleisch zu nehmen, das schlechtere aber wegzuthun. In Ausführung dieses Auftrages warfen Ma und Hu. Leber, Nieren und Lunge theils weg, theils gaben sie dieselben ebenso wie das Herz den Hunden; das Fleisch verarbeiteten sie nach Entfernung der Hauttheile, an welchen sich Perlen befanden, zu Brät, aus dem dann Würste, Pressack und Leberkäs gemacht wurden. Diese Fleischwaaren wurden von B. theils im Laden, theils in den Wirthshäusern verkauft. Nach dem auf Grund der Zeugenaussagen abgegebenen Gutachten der Sachverständigen J. und Dr. H. ist die Kuh mit einem chronischen Leiden behaftet gewesen; das Thier habe an hochgradiger generalisirter Tuberkulose gelitten, außerdem auch noch an einer Nierenentzündung und in deren Folge an weit vorgeschrittener Abzehrung. Das Fleisch dieser Kuh sei als verdorben und gesundheitsschädlich zu bezeichnen gewesen, da es außer krankhaften Veränderungen des Magens leicht den Menschen habe infiziren und Darmtuberkulose bei demselben erzeugen können.

Das Gericht hat durch das Ergebniß der Beweisaufnahme nur für erwiesen erachtet, daß B. den verdorbenen Zustand, nicht auch die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt hat. Unzweifelhaft hätte sich jedoch der Angeklagte bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt sagen müssen, daß Fleisch von derartig verdorbener Beschaffenheit wohl geeignet sein könnte, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; durch Zuziehung eines Sachverständigen hätte er sich vor der Verwendung des Fleisches erst über die Beschaffenheit desselben unterrichten lassen müssen. B. wurde eines Vergehens gegen §§ 10², 14 N.-M.-G. für schuldig befunden und in Anbetracht seiner mehrfachen Vorstrafen zu 3 Monaten Gefängniß und 200 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 20 Tagen Gefängniß verurtheilt. Außerdem hat sich der Angeklagte einer Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften vom 10. Mai 1893, die Fleischbeschau betr., und vom 25. Juni 1892, die Fleischbeschau der mit Erscheinungen von Tuberkulose behafteten Rinder und Schweine betr., schuldig gemacht, indem er es unterließ, die Schlachtung der fraglichen Kuh dem zuständigen Fleischbeschauer anzumelden. Wegen dieser Uebertretung wurde B. zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Haft verurtheilt. Das Urtheil wurde nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht.

34. **Landgericht Neuburg a./D.** Urtheil vom 13. April 1896 wider den früheren Metzger R. zu P. — Der Angeklagte hatte im Oktober 1895 von dem Gütler G. für 30 ℳ einen kranken Ochsen gekauft; da derselbe immer mehr herunterkam, ließ er denselben am 13. November 1895 durch seinen Stiefsohn, Metzgergesellen E., im Schlachthause des Gr. schlachten, und zwar im Beisein des Maurers B. Der Angeklagte hatte bestimmt, daß E. die Haut des geschlachteten Thieres ihm selbst überbringen, das Fleisch aber dem B. geschenkweise überlassen sollte. Nachdem bereits die Schlachtung des Thieres vorgenommen war, wurde hiervon dem Distriktsthierarzte Re. Mittheilung gemacht. Als derselbe im Gr.'schen Schlachthause eintraf, fand er den geschlachteten Ochsen bereits ausgezogen und ausgeweidet vor, und Bauchfell, Kronfleisch, Milz, Netz und Gedärme bereits entfernt und auf die Dungstätte verbracht. Die thierärztliche Untersuchung dieser Theile des geschlachteten Thieres und des vorhandenen Fleisches desselben ergab, daß die erstgenannten Theile, sowie das Fleisch mit tuberkulösen Knoten wie übersäet waren, und daß insbesondere auch bei der Besichtigung des inzwischen bereits von B. in dessen Behausung verbrachten Fleisches sich noch kleinere, höchst infektiöse tuberkulöse Neubildungen an der linken Brustseite vorfanden. Re. kam hienach zu dem gutachtlichen Ausspruche, daß das Fleisch des fraglichen Ochsen zum menschlichen Genusse unbrauchbar sei, was er dem B. sowie dem Metzger E. mündlich eröffnete und noch an demselben Tage dem Magistrate mittheilte.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte zwar nicht wissentlich, wohl aber fahrlässig gesundheitsschädliches tuberkulöses Fleisch in Verkehr gebracht hat, da er wußte, daß B. jenes Fleisch für sich und seine Angehörigen zum Verzehren verwenden wollte.

Ferner handelte der Angeklagte gegen die Vorschrift des § 12 d. oberpol. Vorschriften für Oberbayern über die Fleischbeschau vom 2. Juni 1862, wonach Schlachtthiere erst dann geschlachtet werden dürfen, wenn sie vom Fleischbeschauer für gesund erklärt sind, und ein lebendes, welches als solches krank befunden wurde, nur mit Zustimmung des Thierarztes geschlachtet werden darf. Ebenso hat R. die Vorschriften des § 9 derselben oberpol. Vorschriften übertreten, nach welchem die zum Genusse für Menschen bestimmten Schlachtthiere vor und nach der Schlachtung der Besichtigung durch den Fleischbeschauer unterliegen. Endlich hat R. gegen die §§ 11 und 13 der gen. oberpol. Vorschriften gefehlt, nach denen vor Besichtigung des geschlachteten Thieres durch den Fleischbeschauer dieses nicht vollständig abgehäutet und keine Theile des Schlachtthieres entfernt werden dürfen, Fleisch und Eingeweide von geschlachteten Thieren auch zum Genusse erst dann verwendet und abgegeben werden dürfen, wenn sie vom Fleischbeschauer für gesund erklärt sind. Wegen der Uebertretungen wurde R. zu je 10 ℳ Geldstrafe, wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Sachsen. 35. *Landgericht Bautzen.* Urtheil vom 19. Dezember 1894 und Reichsgericht. Urtheil vom 7. März 1895 wider den Gutsbesitzer H. in S., den Fleischer und Wirthschaftsbesitzer F daselbst und den Fleischergesellen L. in B. — Am 23. Mai wurde von F. eine dem H. gehörige Kuh nothgeschlachtet, nachdem dieselbe schon längere Zeit krank gewesen und sich allein nicht mehr hatte aufrichten können. Als F. die Kuh ausschlachtete, war H. zugegen; beim Aufschneiden des Thieres hat F. nach seiner Angabe gesehen, daß die Kuh die Tuberkulose hatte. Er habe die Tuberkeln an der Lunge und der Brust, im „Butten", d. i. in dem Vormagen und in der Bauchhöhle, da, wo sie an den Butten anstößt, gefunden; an Leber und Milz will er keine Perlen gefunden haben. F hat den Butten und die Gedärme aus der Kuh herausgenommen und in einen hierzu bereit gestellten Kastenkarren geworfen, weiter hat er auch die am Fleische ansitzende Haut, soweit sie mit Perlen behaftet war, von dem Fleische abgezogen und ebenfalls in den Karren geworfen. Die Lunge hat er mit den daran haftenden Perlen an einem Haken neben der Kuh aufgehängt. Den Karren mit den darauf liegenden Eingeweiden fuhr H. in einen Schuppen, am folgenden Tage vergrub er dieselben auf dem Felde. Nach der Ansicht H.'s hat die Kuh an beginnender Lungentuberkulose gelitten; er habe das Fleisch, welches nur theilweise wässerig, sonst aber gut ausgesehen, für genießbar und der menschlichen Gesundheit nicht schädlich gehalten. Als der Gemeindeälteste St. kam und im Schuppen die ausgeschlachtete Kuh behufs Ausstellung des Nothschlachtzeugnisses sich ansah, war nur F. zugegen. An der Lunge nahm St. beim Befühlen wahr, daß sie dicht mit Knötchen durchsetzt war, die in geringen Zwischenräumen neben einander saßen. St. hat die Lunge für tuberkulös erkannt und deshalb ihre Beseitigung angeordnet, was F. mit dem Bemerken, nur das Fleisch solle verkauft werden, zugesichert hat. Dieses letztere, an dem St. nichts auffälliges bemerkt hat, hat er zwar für minderwerthig, aber genießbar gehalten. Als er sich die ausgeschlachtete Kuh angesehen hat, ist es ihm vorgekommen, als ob wenig Fleisch an der Brust wäre; auf seine Frage, ob etwas weggeschnitten wäre, hat dies F. verneint. Nach den Eingeweiden und der Haut hat St. nicht gefragt, weil er geglaubt hat, daß F. ihm die Theile gezeigt habe, an denen die Krankheit sitze. St. hat nunmehr ein Nothschlachtzeugniß ausgestellt, worin er als Krankheit der Kuh Lungentuberkulose angegeben, das Fleisch jedoch als genießbar bezeichnet hat. Daraufhin ließ H. im Dorfe herumsagen, er habe eine Kuh nothschlachten müssen, das Fleisch solle zu 30 Pf. das Pfund verkauft werden. Daß die Kuh an Lungentuberkulose gelitten habe, hat er nicht mitsagen lassen. Gegen Abend hat F. die Kuh zerkleinert und sodann im Auftrage H.'s und als dessen Gehülfe das Fleisch den Dorfbewohnern, die ziemlich zahlreich kamen, in Mengen von 2—4 Pfund zu Nahrungszwecken abgelassen, ohne ihnen etwas davon zu sagen, daß die Kuh an Lungentuberkulose gelitten habe. Ein Theil des Fleisches ist von den Angeklagten H. und F. mit ihren Familienmitgliedern verzehrt worden; einen Rest von 18 kg hat H. zu dem Fleischermeister L. in B. geschafft, wo das Fleisch schließlich vergraben worden ist. Mehrere der Abnehmer bekundeten, daß das gekaufte Fleisch eine wässerige Beschaffenheit und ein blasses Aussehen gehabt hat; beim Ortsrichter Z. und dessen Familienmitgliedern erregte der Genuß desselben Ekel, und ein Sohn des Z. mußte sich erbrechen. Die auf dem Felde vergrabenen Eingeweide der Kuh wurden am 7. Juni wieder ausgegraben und dem Sachverständigen, Professor Dr. J. in Dresden, zur Untersuchung vorgelegt. Auf Grund dieser Untersuchung und der Ergebnisse der Beweisaufnahme hat der Sachverständige sein Gutachten dahin abgegeben, daß die Kuh an hochgradiger und ausgebreiteter Tuberkulose gelitten und sich beim Schlachten im Zustande hochgradiger Abmagerung befunden habe. Hochgradig ist die Tuberkulose deshalb gewesen, weil die Herde sehr zahlreich gewesen sind, und die Bauch- und Brusthöhle mit vielen und großen Tuberkeln besetzt gewesen ist, ausgebreitet ist sie gewesen, weil sie sich nicht auf einen Körpertheil beschränkt hat, sondern auf mehrere übergetreten ist; hochgradige Abmagerung der Kuh ist durch die Angaben der Angeklagten selbst hierüber und durch den Schwächezustand der Kuh in den letzten Tagen vor dem Schlachten dargethan. Nach dem Standpunkt, den die Wissenschaft seit etwa 15 Jahren einnimmt, ist das Fleisch von solchem tuberkulösen Vieh der menschlichen Gesundheit schädlich, und zwar hauptsächlich um deswillen, weil bei einem großen Theil der Menschen, die als Konsumenten in Betracht gezogen werden müssen, die inneren Organe sich nicht völlig in gesundem Zustande befinden und deshalb besonders der Ansteckungsgefahr durch Uebertragung der Tuberkulose ausgesetzt sind. Daß diese Erfahrung der Wissenschaft bereits in die weiteren Volkskreise eingedrungen ist, vermochte der Sachverständige allerdings nicht zu behaupten. In zweiter Linie hat der Sachverständige das Fleisch der geschlachteten Kuh für verdorben erklärt, worunter er solches versteht, welches entweder, ohne direkt gesundheitsschädlich zu sein, objektiv wahrnehmbare Veränderungen der normalen Beschaffenheit zeigt, oder von einem Thiere herrührt, das an einer erheblichen inneren oder äußeren Krankheit gelitten hat. Im vorliegenden Falle treffen aber beide Merkmale zusammen, insofern das Fleisch nach den Aussagen der Zeugen Z., Kö. und Ge. zum Theil ein vom gesunden Fleisch abweichendes, auch theilweise ekelerregendes Aussehen angenommen hat und das sämmtliche verkaufte Fleisch von einer Kuh hergerührt hat, die an einer hochgradigen und ausgebreiteten Tuberkulose gelitten hat. Ueberdies ist nicht zweifelhaft, daß eben diese Krankheit die Ursache jener Beschaffenheit des Fleisches gewesen ist.

Der Gerichtshof hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten zwar nicht die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches, wohl aber die Verdorbenheit desselben gekannt haben. Daß die beiden Angeklagten mit ihren Familien selbst von dem Fleische gegessen haben, steht dieser Annahme nicht entgegen, da die Landleute niederen Standes hierauf namentlich dann kein großes Gewicht legen, wenn es gilt, einem Vermögensschaden vorzubeugen. Beide Angeklagte haben den Abnehmern des Fleisches, von denen sie wußten, daß sie es als Nahrungsmittel verwenden würden, dessen Verdorbenheit verschwiegen; die Bezeichnung desselben als nothgeschlachtetes war, wie die Angeklagten wußten, um so weniger geeignet, auf seine Beschaffenheit als verdorbenes hinzuweisen, als H. zuvor gegenüber Jedermann, mit dem er über das Thier sprach, gesagt hatte, daß es sich verschlagen, also eine äußere Verletzung zugezogen habe, die die Genießbarkeit nicht oder nur ganz unerheblich beeinträchtigen konnte. H. wurde eines Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. für schuldig befunden und F. der Beihülfe zu diesem Vergehen. Beide wurden zu je 6 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Der Mitangeklagte L. war am 23. Mai 1894 zufällig zu H. gekommen und hatte sich dort die ausgeschlachtete Kuh und die daneben hängende Lunge angesehen; den Ankauf der Kuh hatte L. jedoch dem H. gegenüber abgelehnt. Dagegen hat er sich die Zunge aus der Kuh herausgeschnitten und gegen Zahlung von 1 ℳ mitgenommen. Diese Zunge hat am folgenden Tage Fleischer B. im L.'schen Laden für 2 ℳ gekauft. B. schilderte sie als eine schöne, feste Zunge, deren Lymphdrüsen nicht übermäßig groß und gesund gewesen seien, während sie bei Perlsucht über normal und käsig seien. L. wurde freigesprochen.

Die von dem Angeklagten H. gegen das vorstehende Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht am 7. März 1895 verworfen.

Gründe:

Der Angeklagte H. ist verurtheilt, weil er in der zweiten Hälfte des Mai 1894 wissentlich Nahrungsmittel, welche verdorben waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat, indem er eine hochgradig perlsüchtige Kuh nothschlachten ließ und unter Kenntniß des

Umstandes, daß dieselbe perlsüchtig und deren Fleisch verdorben war, das Fleisch pfundweise verkaufte.

Die Revision des Angeklagten behauptet, das Erforderniß des wissentlichen Handelns sei nicht genügend festgestellt und das Urtheil habe rechtsirrig angenommen, daß Nahrungsmittel, welche von Anfang an geringwerthig waren, als verdorben gelten könnten. Beides ist unrichtig. Das Gericht hat unter Angabe der Gründe, welche die richterliche Ueberzeugung herbeigeführt haben, festgestellt, Angeklagter habe die Verdorbenheit des Fleisches gekannt. Dies ist eine mittels Revision nicht anfechtbare Thatsache. Ferner liegt es nicht nur in der Natur der Sache, sondern es ist durch die konstante Judikatur des Reichsgerichts anerkannt, daß Nahrungsmittel, welche aus verdorbenem Material hergestellt werden, selbst als verdorben gelten, wenn die Verdorbenheit des Materials auch auf das Nahrungsmittel nachwirkt. Dies ist bei Fleisch von perlsüchtigem Vieh der Fall, da dasselbe eine lockere und wässerige Beschaffenheit annimmt und dadurch ekelerregend wirkt. Daß dies auch in gegenwärtiger Sache der Fall war, ist festgestellt. Es lagen endlich nicht nur die von der Revision bekämpften, sondern auch alle anderen Begriffsmerkmale des Vergehens aus § 10 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, vor, und war deshalb die Revision zu verwerfen.

Die Bezugnahme auf sächsische Verordnungen, welche die Revision versucht, kann nicht von Wirkung sein, denn es ist festgestellt, daß die Tuberkulose der fraglichen Kuh eine ausgebreitete war, unter welcher Voraussetzung selbst nach Angabe der Revision Verkehr mit solchem Fleisch in Sachsen ausgeschlossen ist; dann ist es aber auch verfehlt, Begriffe wie „verdorben“, welche in Reichsgesetzen aufgestellt sind, aus landesrechtlichen Bestimmungen erklären zu wollen, da diese auf Normen des Reichsrechts ohne Einfluß sind und diese gleiches Recht für das ganze Deutsche Reich zu begründen bestimmt sind.

36. *Landgericht Chemnitz.* Urtheil vom 20. September 1898 wider den Fleischer G. zu B. — Am frühen Morgen des 4. Mai 1897 hat G. etwa 60 Pfund Rindfleisch, welches in 125 Stücke zerschnitten und in einem Fasse verpackt war, mit der Bahn von B. nach C. zu dem Fleischermeister K. geschafft, der es zur Anfertigung von Würsten zu verwenden beabsichtigte. Bei K. ist dieses Fleisch beschlagnahmt und von dem Ober-Thierarzt Dr. T., dem Direktor der städtischen Fleischbeschau zu C., untersucht worden. Auf Grund der Beweisaufnahme und insbesondere durch das Gutachten des Dr. T. ist als festgestellt erachtet, daß jenes Fleisch mit Ausnahme eines Stückes von einem Thiere herrührte, welches mit ausgebreiteter, hochgradiger Tuberkulose behaftet, ungemein abgemagert und sehr alt gewesen war. Unter den beschlagnahmten Fleischstücken befand sich auch ein Theil der Nierenkapsel mit Nebenniere und Lymphdrüsen; sowohl die nur mit einem ganz niedrigen Fettüberrest versehene Nierenfettkapsel, als auch die Lymphdrüsen waren mit Tuberkelknoten besetzt. Nach dem Gutachten des Dr. T. sei das Fleisch mit Ausnahme eines von einem jüngeren und besser genährten Thiere herstammenden Stückes geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Durch den Genuß solchen tuberkulösen Fleisches könne die Tuberkulose auf den Menschen übertragen werden; die Erreger der Tuberkulose seien bei Menschen und Thieren dieselben, und würden solche Krankheitserreger vermöge des Genusses derartigen Fleisches in das Blut eines dafür empfänglichen Menschen gebracht, so sei damit die nahe Gefahr einer Ansteckung mit dieser gefährlichen Krankheit gegeben. Fleisch, wie es der Angeklagte an K. abgelassen habe, sei zufolge der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1892, den Verkauf von Fleisch und von Fett kranker Thiere betr., zu vernichten.

Die Ausreden, welche G. zu seiner Entlastung angeführt hat, mußten durchweg als mißlungen angesehen werden. Es ist vielmehr für erwiesen angenommen, daß G. als erfahrener Fleischer die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt und letzteres trotzdem verkauft hat. Weil er die Beanstandung desselben befürchtete, hatte er es ferner der thierärztlichen Kontrole sowohl in B. als auch in C. entzogen und dadurch gegen das Regulativ, die thierärztliche Untersuchung von Rind- und Pferdefleisch in B. betr., vom 30. Dezember 1896, sowie gegen das Statut über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in C. vom 16. Juni 1888 gehandelt. G. wurde zu 5 Monaten Gefängniß und 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

Württemberg. 37. *Landgericht Ulm.* Urtheil vom 12. Februar 1896 wider den Metzger und Wirth S. in E. — S. hatte am 5. Dezember 1895 auf dem Markte zu E. für 75 ℳ eine Kuh gekauft und dieselbe am 7. oder 9. Dezember geschlachtet, ohne daß vor oder nach der Schlachtung die Fleischschauer zur Besichtigung des Thieres beigezogen worden wären. Die eine Hälfte der Kuh sammt den Eingeweidetheilen verkaufte der Angeklagte an seinen Bruder Christoph S. in L. und die andere Hälfte an den Metzger Sch. in G. als menschliches Nahrungsmittel. Am 10. Dezember wurde nun gelegentlich einer unvermutheten polizeilichen Revision im Sch.'schen Laden ein Bugstück Kuhfleisch beanstandet. Dasselbe wurde vom Oberamtsthierarzt M. untersucht und dabei festgestellt, daß das Bugstück von einem stark abgemagerten Rinde und hochgradig tuberkulösen Thiere herstammte und der Genuß desselben geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Bei seiner wiederholten polizeilichen Vernehmung gestand Sch. endlich ein, daß er das fragliche Fleisch vom Angeklagten unter Vorbehalt gekauft, nach der polizeilichen Beanstandung aber dem S. zurückgegeben habe. Die an Christoph S. abgegebene Hälfte wurde bei diesem beschlagnahmt und am 11. Dezember vom Oberamtsthierarzt Mo. besichtigt. Am gleichen Tage wurde das Verkaufs- und Arbeitslokal des Angeklagten einer Visitation unterzogen, bei welcher ein Hinterviertel Fleisch und einige Pfund Leber, Herz und Kutteln vorgefunden wurden, welche nach Angabe des Angeklagten von der fraglichen Kuh herstammten. Auch dieses Hinterviertel Fleisch und diese Eingeweidetheile wurden von dem Oberamtsthierarzt Mo. besichtigt und überall mit Tuberkeln behaftet gefunden. Der Sachverständige hat sich mit aller Bestimmtheit dahin ausgesprochen, daß das Fleisch dieser Kuh unter allen Umständen, auch in gekochtem Zustande, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen sei. Er hat sich aber weiter auch dahin geäußert, daß der Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches in seiner Eigenschaft als Metzger habe erkennen müssen, zumal die Lunge ohne Zweifel mit zahlreichen Tuberkeln besetzt gewesen sei.

Das Gericht hat durch das Ergebniß der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit des von ihm in Verkehr gebrachten Kuhfleisches gekannt hat. S. wurde deshalb mit 4 Monaten Gefängniß bestraft. (§ 12¹ N.-M.-G.) Außerdem hat der Angeklagte den polizeilichen Vorschriften bezüglich des Schlachtens von Vieh zuwidergehandelt und wurde wegen Uebertretung des Art. 29¹ d. Württ. Pol.-St.-G.-B. in Verbindung mit § 7¹ der Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch, vom 21. August 1879 zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Die Verurtheilung des S. wurde nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht.

Baden. 38. *Landgericht Freiburg.* Urtheil vom 20. März 1897 wider den Abdecker K. zu W. — Am 2. Januar 1897 ließ der Landwirth S. zu B. durch den Metzger H. einen seit langer Zeit kranken Ochsen schlachten. Der zur Fleischbeschau herbeigeholte Bezirksthierarzt F. stellte eine ganz ungewöhnlich stark entwickelte und in allen Theilen des Körpers ausgebreitete Tuberkulose fest und erklärte, daß von dem Thiere nur die Haut brauchbar sei, alles Uebrige aber als ungenießbar und unverwendbar dem Abdecker übergeben und

vergraben werden müsse. H. hat dies alles dem Angeklagten, welcher den Thierkadaver abholte, gesagt, K. hat jedoch nicht die Anordnungen des Bezirksthierarztes genau befolgt, sondern von dem fraglichen Fleische nicht nur selbst einige Pfunde verzehrt, sondern davon auch den Zeugen We. und Wö. 40 bezw. 6 Pfund geschenkt, die wiederum das Fleisch theils selbst gegessen, theils als Schweine- und Hundefutter verbraucht haben. Zur Entschuldigung seiner Handlungsweise führte Angeklagter an, das Fleisch sei in Wirklichkeit nicht so gefährlich gewesen. K. wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

Mecklenburg-Schwerin. 39. Beschluß des Großh. Landgerichts zu Schwerin vom 18. Februar 1897 und Urtheil des Großh. Schwurgerichts zu Güstrow vom 10. März 1897.

Auf Antrag der Großherzoglichen Staatsanwaltschaft zu S. wurde gegen

a) den Sattlermeister J.,

b) den Schlächter H.,

welche hinreichend verdächtig erschienen:

zu a) J. durch eine und dieselbe Handlung:

1. wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet war, verkauft und in Verkehr gebracht zu haben, indem er am 18. Mai 1896 das Fleisch einer tuberkulösen Kuh, dessen Genuß, wie er wußte, die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet war, zwecks Verwendung zur Beköstigung von Menschen auf der Berliner Gewerbe-Ausstellung an die Ausstellung für Volksernährung in Ausführung eines von ihm mit der Direktion dieser letzteren Ausstellung vorher abgeschlossenen Kaufkontraktes über Fleischlieferungen absandte,

2. den Entschluß, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch zu beschädigen, daß er durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrthum erregte, durch Handlungen bethätigt zu haben, welche einen Anfang der Ausführung des beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Vergehens des Betruges enthalten, indem er die vorerwähnte Fleischsendung machte und dabei zu dem Zwecke um den Käufer in den Irrthum zu versetzen, daß ihm gesundes, vollwerthiges Fleisch käuflich geliefert sei, während in der Lieferung auch ganz minderwerthiges, tuberkulöses Fleisch enthalten war, ein von dem Thierarzte R. am 18. Mai 1896 über die Beschaffenheit des Fleisches einer anderen, an jenem Tage geschlachteten, gesunden Kuh ausgestelltes Attest beifügte, damit ihm von der Ausstellung das minderwerthige Fleisch als vollwerthiges bezahlt werde, welchen Zweck er jedoch nicht erreichte;

zu b) H., am 16. Mai 1896 zu D. wissentlich das Fleisch einer zu K. geschlachteten tuberkulösen Kuh, dessen Genuß, wie ihm bekannt war, die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet war, als Nahrungsmittel an den Angeschuldigten J. verkauft zu haben,

zu a) 1. Verbrechen gegen § 12[1], § 13 N.-M.-G. und § 73 St.-G.-B.,

zu a) 2. Vergehen gegen die §§ 263, 43 St.-G.-B.,

zu b) Verbrechen gegen § 12[1], § 13 N.-M.-G.,

das Hauptverfahren vor dem Großherzoglichen Schwurgerichte zu Güstrow eröffnet.

Der Angeklagte H. wurde freigesprochen, der Angeklagte J. wurde wegen eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt.

Nach dem Spruche der Geschworenen war:

a) der Angeklagte, Schlächtermeister H. aus D. freizusprechen,

b) der Angeklagte, Sattlermeister J. zu G. wegen eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. zu verurtheilen.

In Erwägung der bisherigen Unbestraftheit des Angeklagten J., sowie dessen, daß eine Schädigung weder eingetreten noch zu befürchten ist, da das in Rede stehende kranke Fleisch vernichtet worden ist, andererseits in straferschwerender Berücksichtigung dessen, daß das Motiv der Handlungsweise des Angeklagten gemeine Habsucht war, daß es sich um eine größere Quantität Fleisch handelte, durch dessen Uebersendung an die Ausstellung für Volksernährung auf der Berliner Gewerbeausstellung die Gefährdung einer größeren Anzahl von Personen gegeben war, erschien eine Gefängnißstrafe von einem Jahre als dem Verschulden des Angeklagten angemessen. Auch wurde es der Sachlage entsprechend erachtet, gemäß § 16 Abs. 1 N.-M.-G. die Einrückung der Verurtheilung auf Kosten des Angeklagten in den Grevesmühlen-Dassower Anzeiger anzuordnen . . .

Braunschweig. 40. Landgericht Braunschweig. Urtheil vom 3. Februar 1897 wider den Schlachtermeister T. in B. — Am 30. Juli hatte der Schlachter und Gastwirth Bo. eine von dem Zeugen Br. erworbene Kuh geschlachtet und dabei gefunden, daß dieselbe tuberkulös war. Bo. stellte deshalb dem Br. die Kuh zur Verfügung und letzterer wiederum der Versicherungsanstalt, bei der das Thier versichert war. Thierarzt Th. hat die Kuh untersucht und gefunden, daß dieselbe an hochgradiger Tuberkulose gelitten, so daß jeder Kundige die Krankheit hätte bemerken müssen. Aus diesem Grunde weigerte sich Th. auch, dem Generalagenten der Versicherungsgesellschaft Be. ein Attest über die Unschädlichkeit des Genusses dieses Fleisches auszustellen. Die fragliche Kuh holte am 1. August morgens gegen 3 Uhr der Angeklagte auf Veranlassung Be.'s, mit welchem er bezüglich der Verwerthung derartigen Viehs in Geschäftsverbindung stand und davon jährlich etwa 50 bis 60 Stück erwarb, nach B., nachdem er sie in 4 Theile zerlegt und die Häute, welche offen die Perlen zeigten, aus dem Innern der Kuh entfernt hatte; diese Häute und die Lunge der Kuh hat T. in dem Bo'schen Schlachthause liegen lassen. Das Fleisch der Kuh hat T. in seinem Laden feilgehalten und pfundweise zu 0,60 bis 0,65 ℳ verkauft. Die Kuh hat an generalisirter Tuberkulose gelitten, die außer in die Muskeln auch in die Drüsen und in die Lymphe eingedrungen war. Genießt ein Mensch Fleisch, das in dieser Weise von Tuberkulose ergriffen ist, so kann die Tuberkulose, die durch die Tuberkulosebazillen übertragbar ist, auch den Menschen, namentlich den persönlich dazu disponirten, befallen und sogar durch Ausbreitung im ganzen Körper die Gesundheit nicht bloß beschädigen, sondern sogar zerstören.

Es ist für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen tuberkulösen Fleisches gekannt und letzteres in Verkehr gebracht hat, bevor es von einem geprüften und dazu bestellten Thierarzt in B. daraufhin untersucht war, ob es als Nahrungsmittel gesund und zum menschlichen Genusse tauglich war. T. hat sich dadurch eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. in Idealkonkurrenz mit einer Uebertretung des § 8 Ziff. 1 des Ortsstatuts für B. vom 18. Juni 1880 in Verbindung mit § 8 des Ges. vom 12. April 1876 schuldig gemacht und wurde deshalb unter Berücksichtigung seiner vielen Vorstrafen zu 9 Monaten Gefängniß und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

Reuß j. L. 41. Landgericht Gera. Urtheil vom 7. Oktober 1897 wider den Fleischer S. zu T. — Der Rittergutspächter R. verkaufte Anfang Juli 1897 für 93 ℳ an den Angeklagten eine Kuh, welche, wie er dem S. erklärte, zwar manchmal hustete, sonst aber nach seiner Ansicht gesund sei; irgend welche Garantie für die Kuh lehnte R. aber ab. Am 6. Juli schlachtete S. mit Hülfe des Fleischergesellen L. und dessen Vater die Kuh. Von dem Fleische verkaufte S. an demselben und an dem folgenden Tage an verschiedene Personen, u. a. hatte er auch am Nachmittage des 6. Juli dem Fleischer Sch. in G. 2 Keulen, 2 Bugstücke und das Herz der Kuh zum Preise von 0,35 ℳ für das Pfund käuflich überlassen. Dieses Fleisch wurde am 7. Juli bei Sch. von dem Landesthierarzt Schu. untersucht. Hierbei wurde festgestellt, daß die Lymphdrüsen des Hinterviertels und des Lendenstückes erheblich angeschwollen und, wie sich beim Aufschneiden ergab, mit gelb aussehenden körnigen Tuberkelknötchen durchsetzt

waren. Am gleichen Tage wurde auch noch das im S.'schen Besitze befindliche und das an die Zeugen Ri. und F. verkaufte Fleisch durch den Thierarzt Rö. untersucht und dabei gefunden, daß an der linken Rippenwand das Rippenfell abgetrennt war, ein Zeichen, daß hier eine Verwachsung desselben mit der Lunge vorgelegen hatte. Letztere war noch einmal so groß, als sie in natürlichem Zustande zu sein pflegt und mit Tuberkeln äußerlich und innerlich durchsetzt, ersteres in dem Maße, daß schon auf mehrere Schritt Entfernung die Tuberkelknoten sofort ins Auge fielen. Die Besichtigung des an Ri. und F. abgegebenen, zum Theil schon verbrauchten Fleisches hat zur Auffindung von Krankheitserscheinungen an demselben nicht geführt. Nach den übereinstimmenden Gutachten des Hof- und Landthierarztes Gi. und des Landesthierarztes Schu. hat das Fleisch der Kuh infolge der Tuberkulose, an der das Thier gelitten, eine derartige Veränderung des normalen Zustandes erfahren, daß es auf jeden Fall zum Genusse von Menschen ungeeignet gewesen und mindestens als hochgradig verdorben bezeichnet werden mußte. Die beiden Sachverständigen neigten sogar der Ansicht zu, daß das Fleisch, weil sich nicht bloß in der Lunge, sondern auch in anderen Körpertheilen, insbesondere in den Lymphdrüsen Tuberkelknoten befunden haben, als gesundheitsschädlich anzusehen war.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte als gelernter Fleischer erkennen mußte und auch erkannt hat, daß die Kuh perlsüchtig war, und daß sich die Krankheit schon durch den ganzen Körper des Thieres verbreitet hatte. Trotzdem hat er das Fleisch der Kuh weiterverkauft, ohne den Käufern von der Krankheit der Kuh Mittheilung zu machen. S. wurde zu 6 Wochen Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§ 10^2 N.-M.-G.)

b) Allgemeine Tuberkulose ohne veränderte Beschaffenheit des Fleisches.

Preußen. 42. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 19. September 1895 wider den Viehhändler S. zu G. — Mitte April hatte S. an den Schlächter P. für 210 ℳ eine Kuh verkauft. P. ließ dieselbe vor und nach der Schlachtung vom Thierarzt R. untersuchen; über das Ergebniß der Untersuchung gab R. schriftlich folgendes Gutachten ab: „Die Kuh ist mit der Tuberkulose behaftet, weshalb das Fleisch nur als minderwerthig zu betrachten ist". Auf Grund dieses Gutachtens nahm S. die Kuh zurück, ließ von P. aus der inneren Brustwandung den serösen Ueberzug, das Brustfell, herausziehen, so daß nur kleinere Theile sitzen blieben, und sandte dann 2 Vorder- und 2 Hinterviertel der Kuh an den Fuhrherrn Ro. in F. bei Berlin mit folgendem Zettel: „Bitte doch die Kuh gut zu verkaufen. Dieselbe wiegt 488 Pfund und war ein recht junges Thier." Das Fleisch wurde jedoch am 20. April 1895 auf dem Lehrter Güterbahnhof als zur menschlichen Nahrung ungeeignet und gesundheitsgefährlich beschlagnahmt. Durch das Gutachten des Kreisthierarztes W. ist festgestellt, daß die Kuh in hohem Grade an allgemeiner Tuberkulose gelitten hat. Das fragliche Fleisch war deshalb verdorben und zur menschlichen Nahrung ungeeignet, wegen der Uebertragbarkeit der Tuberkulose auch geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Der Angeklagte erklärte, dies auf Grund des R.'schen Gutachtens nicht angenommen und deshalb das Fleisch an Ro. geschickt zu haben; er habe außerdem geglaubt, Ro. würde das Fleisch noch einmal untersuchen lassen. Diesen Angaben schenkte das Gericht jedoch nicht Glauben. Der Angeklagte hatte den Ro. garnicht über den tuberkulösen Befund des R. unterrichten, den Ro. durch den Begleitzettel vielmehr zu dem Glauben veranlassen wollen, daß das Fleisch von einem gesunden Thiere herrührte, und daß der Auftrag zum Verkauf des Fleisches ein unbedingter sei. Ferner belastete den Angeklagten der Umstand, daß er das Fleisch gerade nach F. schickte, wo im Gegensatz zu Berlin keine Untersuchung stattfindet, obwohl er sonst nie Fleisch verschickt und insbesondere Ro. für ihn noch keins verkauft hat. Nach Aussage des Kreisthierarztes W. pflegt schließlich die allgemeine Tuberkulose den Viehhändlern wohl bekannt zu sein, und die Entfernung des Brustfells zur Verdeckung derselben ist ein ganz gewöhnliches Mittel, weil an diesem Fell die Merkmale der Tuberkulose besonders sichtbar sind. Das Gericht hat deshalb durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß S. trotz des R.'schen Gutachtens die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches gekannt und deshalb gegen § 12^1 N.-M.-G. gefehlt hat. Zur Strafbarkeit im Sinne dieser Bestimmung würde es übrigens auch genügen, daß der Angeklagte nur mit der Möglichkeit gerechnet hat, daß das Fleisch gesundheitsschädlich sei, und es dennoch in den Verkehr gebracht hat. Dieser Eventualdolus würde, selbst wenn man die Wissentlichkeit im vorgedachten Sinne verneinen wollte, noch mindestens bei dem Angeklagten vorliegen und die Anwendung des § 12 begründen. Mit Rücksicht einerseits auf die Gemeingefährlichkeit der Handlung, andererseits die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten erschien eine Strafe von einem Monat Gefängniß angemessen.

43. **Landgericht Köslin.** Urtheil vom 19. September 1898 wider den Fleischermeister S. und dessen Ehefrau K. S. zu Sch. — Am 21. Mai 1898 fand Fleischbeschauer Schi. bei der Untersuchung eines von S. geschlachteten Schweines an den Eingeweiden und Drüsen gelbgraue, käsige Geschwüre; er schloß daraus, daß das Schwein mit Darmtuberkulose behaftet sei. Schi. bezeichnete die Eingeweide des Schweines einschl. der Milz und Bauchspeicheldrüse als ungeeignet zum menschlichen Genusse und veranlaßte, daß in seinem Beisein die ungetrennten und ungereinigten Eingeweide des Schweines von S. und seinem Sohne in einem Dunghaufen auf dem S.'schen Hofe vergraben wurden. Als Schi. einige Stunden später wieder in das S.'sche Haus kam, bemerkte er in dem Ladenfenster Milz und Bauchspeicheldrüse eines Schweines, welche verwaschen aussahen und ihm von dem vorher untersuchten Schweine herzurühren schienen. Beim Betreten des Ladens nahm Schi. wahr, daß Frau S. verlegen wurde und ihre Blicke auf die gedachten Fleischtheile gerichtet hatte; als er dann fragte, wie diese verworfenen Eingeweidetheile in den Laden kämen, sagte die Angeklagte, sie sollten sogleich weggeschafft werden. Frau S. nahm darauf die Milz und Bauchspeicheldrüse und entfernte sich damit, obwohl Schi. gesagt hatte, diese Fleischtheile müßten in seiner Gegenwart vernichtet werden. Schi. grub dann an der Stelle in dem Dunghaufen, an welcher die Eingeweide vergraben waren, nach und fand hier zwar noch letztere vor, doch waren die Gedärme vom Kothe entleert, der Magen war ausgestrichen und die Milz nebst Bauchspeicheldrüse von den anderen Eingeweidetheilen losgelöst. Den Ehemann S. hat Schi. bei diesem späteren Besuche nicht gesehen.

Die Beweisaufnahme hat trotz des Leugnens der Ehefrau K. S. unzweifelhaft ergeben, daß die von Schi. als ungenießbar bezeichnete und vergrabene Milz nebst Bauchspeicheldrüse identisch mit den später in dem S.'schen Laden vorgefundenen Eingeweidetheilen gewesen sind. Der Sachverständige, Sanitätsrath L., hat auf Grund des Schi.'schen Befundes erklärt, daß jenes fragliche Schwein mit Darmtuberkulose behaftet gewesen sei. Daß ferner der Genuß jener mit Tuberkeln durchsetzten Eingeweidetheile für die menschliche Gesundheit schädlich sei, unterliege nach dem heutigen Stande der Wissenschaft und nach der ärztlichen Erfahrung keinem Zweifel. Aber selbst, wenn diese Fleischtheile an sich gesund gewesen wären, so würden sie doch durch das Einscharren in den Dung mit einer Unzahl von Mikroorganismen behaftet und dadurch für den menschlichen Genuß ungeeignet und gesundheitsschädlich geworden sein. Daß die Angeklagte K. S. dies alles gewußt, hat sie zugegeben; sie wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12^1 N.-M.-G. für überführt erachtet. Dagegen ist

nicht erwiesen, daß die K. S. dieses Vergehen gemeinschaftlich mit ihrem Ehemanne begangen hat. Die Behauptung des S., er sei auf dem Felde gewesen und wisse nichts von einem Wiederausgraben der verworfenen Eingeweidetheile, ist nicht widerlegt worden. S. wurde daher freigesprochen, die K. S. aber zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht (§§ 12[1], 16 N.=M.=G.)

44. **Landgericht Posen.** Urtheil vom 12. Februar 1898 wider den Arbeiter R. und dessen Ehefrau Agnes R. zu S. — Am 12. Oktober 1897 stellte der im Schlachthaus zu S. angestellte Thierarzt durch die Untersuchung fest, daß ein geschlachtetes Rind tuberkulös war. Weil der Genuß dieses tuberkulösen Fleisches geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, ordnete der Thierarzt die Vernichtung des Fleisches an. Nachdem Stadtwachtmeister B. das Fleisch des Rindes hatte zerkleinern lassen, wurde es durch R. im Beisein B.'s auf einen Wagen geladen, um von R. nach der Bl.'schen Fabrik zum Verbrennen geschafft zu werden. Als nun B. unterwegs den Wagen halten ließ und sich von demselben einen Augenblick entfernte, nahm R. etwa 7 bis 8 kg von dem fraglichen Fleische und reichte es seiner das Fuhrwerk begleitenden Ehefrau, um es zum Essen zu verwenden. Inzwischen kam B. zum Wagen zurück und nahm das Fleisch der Agnes R., die sich noch nicht damit entfernt hatte, wieder ab.

Hiernach haben beide Angeklagte das Fleisch, welches dem B. zum Zwecke der Vernichtung anvertraut war, aus dessen Gewahrsam weggenommen, um über dieses Nahrungsmittel für sich zu verfügen; sie haben sich durch diese Handlungsweise einer Uebertretung des § 370[5] St.=G.=B. schuldig gemacht. Da beide Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des zur Vernichtung bestimmten Rindfleisches kannten, erschienen R. dadurch, daß er einen Theil des Fleisches seiner Ehefrau zur Verwendung in ihrem eigenen Haushalte übergab, außerdem eines vollendeten und Agnes R., die an der Ausführung ihres Vorhabens durch B. verhindert wurde, eines versuchten Vergehens gegen § 12[1] N.=M.=G. für überführt. R. wurde zu 1 Woche, Agnes R. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.=M.=G., §§ 43, 73, 370[5] St.=G.=B.)

45. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 26. September 1896 wider den Handelsmann E., den Fleischer G. und den Handelsmann und Fleischer B., sämmtlich zu N. — Im Februar 1896 kauften die Angeklagten E. und G. vom Oekonom S. zu Ev. für 17,50 ℳ eine Kuh, von welcher Thierarzt Sch. schon im Frühjahre 1895 dem S. gesagt hatte, die Kuh leide an Tuberkulose, weil sie huste, mit rasselndem Geräusch athme und hochgradig abgemagert, auch bereits alt sei; dies hatte S. den Käufern verschwiegen. Des leichteren Transportes wegen wurde die Kuh gleich in Ev. geschlachtet, das Fleisch von den Knochen gelöst, zertheilt und in Säcken verpackt weggefahren; E. und G. erhielten etwa je 60 bis 70 Pfund. G. salzte das Fleisch bei seiner zukünftigen Schwiegermutter ein, in deren Familie wurde es dann auch verzehrt. E. ließ dagegen seinen Antheil unter Zusatz von Schweinespeck durch den Mitangeklagten B. zu Würsten verarbeiten; nachdem letztere von der K. angeräuchert waren, wurden sie von den Angehörigen des E. und der K. ebenfalls verzehrt. B hat für seine Arbeit einige Pfund Fleisch erhalten und dieses angeblich allein aufgegessen. Die Angeklagten bestritten entgegen der Anklage die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches. Die Kuh sei überhaupt nicht krank, speziell nicht tuberkulös gewesen, auch habe das Fleisch ein sehr schönes Aussehen gehabt. Der niedrige Preis finde darin genügende Erklärung, daß die Kuh ganz offenbar sehr alt gewesen sei, denn sie habe keinen Zahn mehr gehabt. Weil sie in Folge dessen nicht ordentlich habe fressen können, sei sie auch außerordentlich mager gewesen.

Der Thierarzt Sch. hat zwar die Kuh zur Zeit, wie angegeben, für tuberkulös erklärt und auch jetzt sein Gutachten dahin abgegeben, daß dieselbe wegen des Hustens, an dem sie gelitten, des rasselnden Athmungsgeräusches und der großen Magerkeit höchst wahrscheinlich tuberkulös gewesen sei, gleichzeitig aber hinzugefügt, daß dabei ein Irrthum nicht ausgeschlossen sei, denn ihm sei bereits der Fall vorgekommen, daß beim Vorliegen aller dieser Symptome und auch hohen Alters die Sachverständigen über die Krankheit gestritten hätten und die demnächstige Zerlegung der fraglichen Kuh ergeben habe, daß dieselbe nicht an Tuberkulose gelitten habe. Der Kreisthierarzt Dr. Be. zu N. hat im polizeilichen Auftrage die fragliche Wurst untersucht, dabei aber nicht festzustellen vermocht, daß das betreffende Fleisch von einem kranken Thiere hergerührt habe, und giebt auch als möglich zu, daß er der Frau E. erklärt habe, wenn ihr, wie sie ihm sage, die Wurst gut bekommen sei, so könne sie dieselbe weiter essen, nur nicht verkaufen.

Dagegen hat der Kreisthierarzt H. zu Ma. sein Gutachten dahin abgegeben, daß die Kuh nach den vom Thierarzt Sch. angegebenen Symptomen höchst wahrscheinlich tuberkulös gewesen sei, zumal 75 bis 80% der in höherem Alter stehenden Kühe tuberkulös seien, dafür spreche auch der gezahlte geringe Kaufpreis und das sofortige Schlachten, sowie der Transport in Säcken. Angeklagte als Fleischer bezw. Handelsleute hätten auch die Krankheit beim Zerlegen der Kuh zweifellos erkannt, wenn sie auch für den Laien aus dem Fleisch allein nicht erkennbar sei. Dafür spreche auch der Umstand, daß die Kuh, wie der Angeklagte B. angiebt, an einer Stelle blutig geschlachtet gewesen sei, das Fleisch also — eine Folgerung, deren thatsächliche Richtigkeit im vorliegenden Fall B. in Abrede stellt — von schlechter Konsistenz, wässeriger Beschaffenheit gewesen sei. Zweifellos habe das Fleisch nach der in der Wurst von ihm selbst festgestellten leimigen, wässerigen Beschaffenheit von einer kranken Kuh hergerührt, sei also im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 verdorben gewesen, wenn sich auch aus der Beschaffenheit des Fleisches nicht mehr mit Bestimmtheit habe feststellen lassen, an welcher Krankheit die Kuh gelitten habe. Das Fleisch einer tuberkulösen Kuh sei geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da Tuberkelknoten beim Wiegen des Fleisches mit in die Wurst gelangen könnten und die Wissenschaft jetzt annehme, daß Tuberkelbazillen durch die Nahrung auf Menschen übertragen werden könnten.

Auf Grund der Beweisaufnahme, insbesondere der Gutachten des Sch. und H., ist nicht für erwiesen angenommen worden, daß die fragliche Kuh an Tuberkulose gelitten hat. Damit fiel auch zugleich die Feststellung, daß das Fleisch der Kuh geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und daß die Angeklagten dies gewußt haben. Der Umstand aber, daß das zur Wurst verwandte Fleisch nach dem Gutachten H.'s verdorben gewesen ist, konnte eine Bestrafung der Angeklagten E. und B. aber auch nicht herbeiführen, weil diese die Würste weder verkauft noch feilgehalten haben. Die Angeklagten wurden freigesprochen.

46. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 26. September 1896 wider den Händler O. und den Schlächtergesellen S. zu N. — Der Zeuge B. hatte von dem Büdner M. das Fell einer von dem Schlächter Mö. geschlachteten und von diesem als tuberkulös befundenen Kuh unter der Bedingung gekauft, dem Mö. auch das Fleisch abzunehmen. Als der Angeklagte O. am 12. Juni 1896 den B. traf und ihn fragte, ob er nichts für ihn habe, sagte letzterer, O. könne Kuhfleisch haben. Auf die weitere Frage O.'s, ob mit dem Fleisch etwas los sei, erwiderte B. ausweichend, „das könne O. selbst sehen“. Dieser übernahm das fragliche Fleisch und gab dem B. als Entgelt einen getragenen Anzug, den der Zeuge auf 2 ℳ, O. jedoch auf 12 ℳ schätzte. Mit dem erworbenen Fleisch schickte der Angeklagte den in seinen Diensten stehenden Schlächtergesellen, den Mitangeklagten S., über Land mit der Weisung, dafür 12 ℳ wiederzubringen, wogegen er den Ueberschuß behalten könne. S., welcher ebenso wie O. leugnet, gewußt zu haben, daß er krankhaftes Fleisch verkaufe, auch an dem

Fleisch ebensowenig wie der ihn begleitende Schlächtergeselle T. etwas Auffälliges bemerkt haben will, verkaufte einen ganz geringen Theil an Eisenbahnarbeiter in St. und warf den größten Theil des Fleisches angeblich, weil ihm bei der Hitze des Tages dasselbe zu schwer wurde, fort. Einen ferneren kleineren Theil des Fleisches hatte O. für sich und seine Familie verbraucht, ohne hiervon nachtheilige Folgen für seine Gesundheit zu verspüren.

Es ist nicht für erwiesen erachtet, daß das fragliche Fleisch, welches thierärztlich nicht untersucht war, tuberkulös oder sonstwie gesundheitsschädlich gewesen ist. Wenn selbst durch eine Vernehmung des Mö., der die fragliche Kuh geschlachtet hatte, dargethan werden würde, daß dieser das Thier als tuberkulös befunden hat, ohne indeß dem B. hierfür nähere Angaben angegeben zu haben, so würde dieses Zeugniß durch den Schlächtergesellen T., der von dieser Krankheit gar keine Anzeichen bemerkt, das Fleisch sogar für gut erklärt habe, wiederum abgeschwächt werden. Die Angeklagten wurden deshalb freigesprochen. (§ 12[1] N.-M.-G., § 48 St.-G.-B.)

47. **Landgericht Göttingen.** Urtheil vom 9. März 1895 wider den Handelsmann W. zu D. — Am 31. August 1894 wurde bei dem Müller S. in der untern Klostermühle bei T. eine diesem gehörige Kuh wegen Verdachts der Lungenseuche von dem Schlachter A. getödtet. Bei der Sektion fand der Thierarzt Sch. zu Wo., daß die Kuh mit tuberkulöser Bauchfell-, Brustfell- und Lungenentzündung behaftet war. Sch. erklärte daher dem S., daß die Kuh zum menschlichen Genusse unbrauchbar sei, im Uebrigen möge er damit machen, was er wolle. Hierbei war auch der Angeklagte zugegen. Ob er aber die Erklärung des Sch. gehört hat, ist nicht festgestellt worden. Der Angeklagte, welcher darauf die getödtete Kuh von S. käuflich erworben hatte, verkaufte den Kopf derselben ohne Hörner und Zunge an den Kutscher D. für 40 Pf., ohne demselben mitzutheilen, daß der Kopf von einem kranken Thiere stamme. Durch die Gutachten der Sachverständigen Sch. und St. ist festgestellt worden, daß das Fleisch der Kuh nicht geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da sich Tuberkeln in den Lymphgefäßen des Fleisches nicht befunden haben. Dagegen bekundeten die Sachverständigen, daß das Fleisch der Kuh als verdorben im Sinne des § 10[2] N.-M.-G. anzusehen sei. Derartiges Fleisch werde in den Schlachthäusern unter Deklaration als minderwerthig auf der Freibank verkauft. Andererseits wurde durch die Beweisaufnahme nicht erwiesen, daß der Angeklagte die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt hat. Daß W. im Gegentheil dasselbe für unverdorben gehalten, ging u. a. daraus hervor, daß er die Zunge der Kuh für sich zu Zungenragout verwandt hat. W. wurde freigesprochen. (§ 10[2] N.-M.-G.)

Bayern. 48. **Landgericht Nürnberg.** Urtheil vom 26. Februar 1895 wider den Metzgermeister H. zu N. — Im Dezember 1893 schlachtete H. eine Kuh, in deren Leibe der Fleischbeschauer M. ein Gewächs bemerkte, aus welchem beim Einschneiden Eiter floß. Distriktsthierarzt A. stellte fest, daß die Kuh mit Darm- und Bauchfelltuberkulose behaftet gewesen sei und gestattete, daß das Fleisch derselben zwar als freibankmäßiges verkauft werde, ordnete aber an, daß die Baucheingeweide, sowie das in der Nähe der kranken Stellen durch Abschneiden kenntlich gemachte Fleisch vom menschlichen Genusse auszuschließen und zu vergraben sei. Auf Verlangen des Angeklagten ließ der Verkäufer der Kuh das Fleisch derselben zurückholen; die gesundheitsschädlichen Fleischtheile, welche vernichtet werden sollten, blieben jedoch bei H. Obwohl dieser nun geständlich die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der zurückgelassenen Fleischtheile kannte, hat er gleichwohl die Eingeweide und einen Theil der Kuttelwampen der Kuh verwursten und die hergestellten Würste in seinem Laden verkaufen lassen bezw. selbst verkauft. Der Einwand des Angeklagten, daß er seinem damaligen Lehrling W. den Auftrag gegeben habe, die Eingeweide nur zu putzen und dann als Hundefutter zu verwenden, ist durch die gehörten Zeugen als widerlegt erachtet worden. H. wurde zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

c) Stärkere Verbreitung der Tuberkulose in Körperhöhlen und mehreren Organen.

Preußen. 49. **Landgericht Allenstein.** Urtheil vom 15. August 1895 wider den Fleischer D. zu T. — Am 24. November 1894 wurde auf dem Vorwerk T. einem 1½jährigen in Krämpfe gefallenen Ochsen vom Ober-Inspektor H. die Kehle durchgeschnitten; die Ausschlachtung des Thieres bewirkte der herbeigerufene Angeklagte. Es wurde dabei eine Verhärtung des Buchs vorgefunden. Außerdem zeigten sich am Halse, an der Luftröhre und am Rippenfell Tuberkeln; nach Herausnahme der Luftröhre fand H. auch noch in der Brusthöhle des Thieres einen Tuberkel. H. verkaufte die Hinterviertel des Ochsen mit dem Fell für 25 ℳ an D. und gab diesem auf, die Vorderviertel zu vernichten. Von den Hintervierteln hat D. Fleisch an verschiedene Leute verkauft, die es auch ohne nachtheilige Folgen verzehrt haben. Frau K. dagegen, welche das erhaltene Fleisch mager und mit Schlamm überzogen befunden hat, aß davon mit ihrer aus 5 Personen bestehenden Familie. In der Nacht bekam sie mit ihrer ältesten Tochter Durchfall, bei den kleinen Kindern stellte sich Erbrechen ein. Ob diese Erscheinungen eine Folge des Fleischgenusses gewesen sind, konnte die K. nicht angeben.

Der als Sachverständiger vernommene Kreisphysikus Dr. E. hat sein Gutachten dahin abgegeben, das Fleisch von einem tuberkulösen Stück Vieh sei an sich unbrauchbar. Die Tuberkeln, kleine Körner, seien nicht zu erkennen. Wenn also der Zeuge H. von Tuberkeln spreche, so seien dies bereits tuberkulöse Geschwüre gewesen. Fleisch von einem an Tuberkulose erkrankten Thiere ist in jedem Falle zum Genusse ungeeignet oder minder geeignet. Der normale Zustand ist bei dem Fleische eines solchen Thieres so zum Schlechteren verändert, daß dessen Genuß nach der gemeinen Anschauung Ekel erregt. Es muß deshalb als verdorben bezeichnet werden. (Vgl. Reichsger. Rechtspr. Bd. III S. 594; Entsch. Bd. 5 S. 290, Bd. 18 S. 37.)

Daß der Angeklagte diese Beschaffenheit des von ihm verkauften Fleisches kannte, ist unbedenklich anzunehmen, weil er Fleischer ist und das Thier zerlegt hat, und weil ihm der Umstand, daß tuberkulöse Geschwüre sich an verschiedenen Stellen der Vordertheile des Thieres zeigten, ebensowenig als dem Ober-Inspektor H. entgehen konnte, der ihn noch dazu darauf hingewiesen hatte, daß er die vorderen Theile zu vernichten habe. Indem er ferner den Käufern die wirkliche Beschaffenheit des Fleisches verschwieg, hat er gegen § 10[2] N.-M.-G. gehandelt. D. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; seine Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

50. **Landgericht Königsberg.** Urtheil vom 28. Februar 1895 wider den Fleischermeister R. zu W. — Der Angeklagte kaufte im Oktober 1894 von dem Oberinspektor B. für 40 ℳ eine Kuh, welche von diesem für kreuzlahm gehalten wurde und vom Thierarzt auch daraufhin behandelt worden war; letzterer hatte dem B. zum Verkauf des Thieres, falls dasselbe nicht besser würde, gerathen. B. hatte dies dem Angeklagten alles gesagt und jede Garantie inbetreff der Kuh beim Kaufabschluß ausgeschlossen. Beim Schlachten der Kuh bemerkte R. an der Lunge eine Geschwulst; er hielt dieselbe deshalb für krank und ließ sie mit den anderen Eingeweiden vergraben. Das Fleisch der Kuh wollte R. dagegen für gesund gehalten haben und brachte es am 20. Oktober nach K. auf den Markt, woselbst es von dem Schutzmann P. sofort als tuberkulös erkannt und beschlagnahmt wurde. Das beschlagnahmte Fleisch, zwei Vorder- und zwei Hinterviertel, wurde demnächst dem Departementsthierarzt Dr. M. zur Untersuchung

übergeben. Derselbe fand an dem Brust- und Bauchfelle Knoten und Knötchen tuberkulöser Natur. Hier war an verschiedenen Stellen die Haut entfernt; ebenso waren die Brust- und Halsdrüsen ausgelöst. Die Becken- und Lendendrüsen waren vergrößert, markig geschwellt, zum Theil geröthet; es fanden sich in ihnen eitrige Erweichungsherde. Nach dem Gutachten des Sachverständigen war das Fleisch mit Tuberkulose behaftet, und ist der Genuß solchen Fleisches geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Bei dem geschilderten Sachverhalt hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte die krankhaften Erscheinungen, welche an dem Fleische ganz offensichtlich und äußerlich wahrnehmbar waren, als Fachmann jedenfalls eher erkennen mußte und auch erkannt hat, als der Schutzmann P.; dafür sprachen außerdem auch die von N. an dem Fleische vorgenommenen Manipulationen. Mindestens hat der Angeklagte bei seiner Handlungsweise aber den eventuellen Dolus gehabt, denn der Vorsatz, welchen das „wissentlich" des § 12 N.-M.-G. ausdrückt, begreift auch den eventuellen Dolus desjenigen, der zwar nicht weiß, daß die Gegenstände gesundheitsgefährlich sind, aber ihren Verkauf auch dann will, wenn sie gesundheitsgefährlich sind. (Entsch. d. Reichsgerichts v. 17. Februar 1888 in Strafsachen Bd. 10 S. 157.) N. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

51. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. Mai 1895 wider den Fleischer N. zu G. — Kurz vor Weihnachten 1894 kaufte N. von dem Inspektor Oe. zu Z. eine kranke Kuh. Dieselbe hatte verkalbt, war dann zusehends abgemagert und hatte zuletzt fast garnichts mehr gefressen. Zu derselben Zeit kaufte N. auch einen Ochsen, welcher durch Ausgleiten an der Hüfte einen Schaden davongetragen hatte. Das Fleisch dieser beiden Thiere hielt der Angeklagte am 31. Dezember 1894 auf dem Münchenhof zu K. feil. Dem Schutzmann P. fiel das blutrothe abgemagerte Aussehen des Fleisches auf, er besah dasselbe und bemerkte, daß das Fleisch der Kuh tuberkulös war und das Fleisch des Ochsen ein sehr schlechtes Aussehen hatte. Er beschlagnahmte in Folge dieser Wahrnehmung das Fleisch und ließ es nach dem Polizeihofe schaffen. Dort wurde es noch an demselben Morgen von dem Departementsthierarzt Dr. M. untersucht, welcher zweifellos feststellte, daß das Fleisch der Kuh tuberkulös war, daß die Lungen der Kuh mit Beulen besetzt waren und der Inhalt der Lungen aus Käse und Eiter bestand, daß ferner das Fleisch des Ochsen auch mit Tuberkelknoten besetzt war und ein mißfarbiges Aussehen hatte. Aus seiner Untersuchung stellte er unbedenklich fest, daß das Fleisch verdorben und der Genuß dieses Fleisches für den Menschen gesundheitsschädlich sei, daß die Gesundheitsgefährlichkeit dieses Fleisches keinem Laien, geschweige denn dem Angeklagten habe entgehen können.

Durch das Ergebniß der Beweisaufnahme ist trotz des Leugnens des Angeklagten für erwiesen erachtet, daß er wissentlich gesundheitsschädliches Fleisch feilgehalten hat. Wegen eines ähnlichen Vergehens bereits vorbestraft, wurde N. zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

52. **Landgericht Stettin.** Urtheil vom 11. Juni 1897 wider den Fleischer B. zu G. — Im Januar 1897 kaufte der Angeklagte in Gr. für 15 ℳ eine sehr abgemagerte Kuh, welche sich bei der sofort vorgenommenen Schlachtung als lungenkrank erwies. Lunge und Leber der Kuh warf B. weg, das übrige Fleisch nahm er mit nach G. Von dort brachte er ein Hinterviertel, ein Vorderviertel und ein Lendenstück, ohne dieses Fleisch im Schlachthause untersuchen zu lassen, zum Fleischmarkt nach S. und verkaufte es hier an den Schlächter St. für 25 ℳ, welch' letzterer, wie er sagte, Fleisch „zum Ausputzen", d. h. um es zu Wurst zu verarbeiten, gebrauchte. In der Wohnung des St. wurde dieses Fleisch am 29. Januar von der Polizei beschlagnahmt und der Schlachthausdirektion zur Untersuchung überwiesen. Thierarzt Bö. stellte fest, daß die Kuh an Tuberkulose erkrankt war, und daß vor allem die Nieren stark tuberkulös waren. In der Verhandlung gab Bö. sein Gutachten dahin ab, daß auch die Lunge und die Leber, welche der Angeklagte weggeworfen hat, ganz auffallend von Tuberkeln durchsetzt gewesen sein müßten. Er bezeichnete das Fleisch als geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da der Genuß von tuberkulösem Fleisch wohl geeignet sei, die Tuberkulose auf den Menschen zu übertragen.

Daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Eigenschaft des Kuhfleisches gekannt hat, wurde von ihm selber in der Verhandlung zugegeben. B. wurde zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

53. **Landgericht Bromberg.** Urtheil vom 10. Dezember 1898 wider die Arbeiterfrauen M. und B., beide zu S. — Am 11. Mai 1898 wurde eine dem Fleischer W. gehörige Kuh im Schlachthause zu S. geschlachtet, deren gesammte Eingeweide (Leber, Lunge, Herz, Nieren, Milz, Gedärme einschl. des Fettes), wie Kreisthierarzt H. feststellte, vollständig mit Tuberkulose behaftet waren. Auf die Anzeige des Schlachthausverwalters A. ließ die Polizeibehörde durch den Polizeidiener W. den Kopf der Kuh, die Eingeweide und das Fett mit Kreolin begießen und in den Sandbergen außerhalb S. vergraben. Tags darauf fand W., daß fremde Hände an der Stelle der Grube thätig gewesen waren; ob indessen die vergrabenen Theile der Kuh ganz oder theilweise noch vorhanden waren oder nicht, davon hat sich W. nicht überzeugt. Nach der Anklage sollen die beiden Angeklagten die fraglichen Fleischtheile wieder ausgegraben und, obwohl sie deren gesundheitsschädliche Beschaffenheit kannten, in Verkehr gebracht haben. Die Angeklagten haben dieses jedoch entschieden bestritten. Sie sind auch nicht überführt worden, jene Fleischtheile wieder ausgegraben zu haben, insbesondere ist nicht erwiesen, daß jener übelriechende Talg, welchen die Bu. von der M. erhalten hat, von der W.'schen Kuh herrührte. Aber auch für den Fall, daß dieser Talg von den fraglichen Fleischtheilen stammte, war die M. nicht nach § 12[1] N.-M.-G. zu bestrafen, weil nicht erwiesen ist, daß sie den Talg als Nahrungsmittel verschenkt hat und daß dieser bereits ausgebratene oder der von der K. bei der M. gesehene, noch nicht ausgebratene Talg, wenn beide Sorten auch einen üblen Geruch verbreiteten, geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Bezüglich der B. ist überhaupt nichts festgestellt, was darauf schließen ließe, daß sie im Besitze gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel gewesen wäre. Die beiden Angeklagten waren freizusprechen. (§ 12[1] N.-M.-G.)

54. **Landgericht Glogau.** Urtheil vom 5. Juli 1897 wider den Fleischermeister B. zu G. — Ende Januar 1897 verkaufte die Zeugin N. eine hochtragende, noch in leidlich gutem Futterzustand befindliche Kuh, welche nach thierärztlichem Zeugnisse an chronischem Lungenhusten litt, für 90 ℳ an den Fleischer Be. unter der Bedingung, daß das Thier nicht tuberkulös und das Fleisch für Be. verwerthbar sei. Am 30. Januar 1897 schlachtete Be. mit seinem Gesellen die Kuh auf dem N.'schen Gehöfte und fand hierbei, daß dieselbe stark tuberkulös war; die beiden Lungenflügel und die Rippen waren mit Perlknoten übersäet, die das Herz umhüllende Fettschicht war dicht mit diesen Geschwüren bedeckt und in der Bauchhöhle fanden sich ebenfalls Tuberkelknoten, wenn auch in geringer Anzahl. Be. erklärte der N., daß dieses Fleisch für ihn unverwerthbar sei und er von dem Kauf zurücktrete. Als der Angeklagte nun von diesem Vorfall hörte, begab er sich zu der N., um ihr die geschlachtete Kuh abzukaufen. Trotzdem die N. ihm sagte, sie dürfe ihm das Fleisch der Kuh nicht verkaufen, gelang es dem B. doch, unter verschiedenen Manipulationen und insbesondere dadurch, daß er alle diesbezügliche Verantwortung auf sich nehmen wollte, die N. zu überreden, ihm die Kuh für 27 ℳ zu überlassen. Lunge und Eingeweide und sonstige verdächtige Theile des Fleisches

nahm B. nicht mit, namentlich schabte er von den Rippen verdächtige Stellen (Perlknoten) los und schnitt andere verdächtige Fleischstücke ab. Alsdann schaffte er die Kuh nach G. und verkaufte sie hier für 50 ℳ an den Fleischermeister Ba. Dieser hat das Fleisch der Kuh zu Wurst verarbeitet; daß er dies thun würde, war dem Angeklagten bekannt.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. Ne. war das fragliche Fleisch als ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel für Menschen anzusehen. Daß der Angeklagte dies als erfahrener Fleischer auch sehr wohl erkannt hat, war nach dem geschilderten Sachverhalt unbedenklich anzunehmen. In Anbetracht der Rücksichtslosigkeit, die sich in dem Verhalten des Angeklagten gegen die Gesundheit seiner Mitmenschen zeigte, und des Umstandes, daß er noch Kunstgriffe angewandt hat, um das Fleisch von der N. möglichst billig in seinen Besitz zu bekommen, wurde B. mit 6 Monaten Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahr bestraft; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

55. **Landgericht Halle a./S.** Urtheil vom 5. Juni 1896 und **Reichsgericht.** Urtheil vom 10. Oktober 1896 wider den Fleischer E. zu M. — Am 7. März 1896 hat E. von der Viehversicherungs-Gesellschaft zu H. eine Kuh gekauft und geschlachtet. Bei der Untersuchung fand Departements-Thierarzt O., daß die Kuh in so hohem Grade mit der Tuberkulose der Bauch- und Brusthöhle behaftet war, daß der Genuß des Fleisches derselben in rohem Zustande die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, und daß das Fleisch nur in gekochtem Zustande als menschliches Nahrungsmittel verwandt werden konnte. O. theilte dies dem Angeklagten mit und ordnete an, daß dieser das Fleisch in dem Innungskessel im Schlachthause unter polizeilicher Aufsicht abkoche und erst dann verwerthe. E. hat diesen Anordnungen O.'s entsprechend auch das Fleisch am 11. März unter polizeilicher Aufsicht abgekocht bis auf das linke Hinterviertel der Kuh im Gewichte von 160 Pfund, welches er in rohem Zustande an Fleischermeister W. zur Verwerthung als menschliches Nahrungsmittel verkaufte.

Die Behauptung E.'s, die Anordnung O.'s, daß das Fleisch nur in gekochtem Zustande verkauft werden dürfe, dem W. mitgetheilt zu haben, ist nicht erwiesen, sie ist aber auch unerheblich, weil E. sich nicht nur nicht vergewissert hat, daß W. das Fleisch nur abgekocht verwerthen würde, sondern weil er nach Lage der Sache das Fleisch gerade zur Verwerthung desselben als Nahrungsmittel für Menschen in rohem Zustande durch W. an denselben verkauft und abgegeben hat. E. wurde eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und, wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, durch Urtheil vom 10. Oktober 1896 verworfen aus folgenden Gründen:

Die von dem Angeklagten erhobenen prozessualen und materiellen Beschwerden sind gleich unbegründet.

Der Umstand, daß das Urtheil nicht angiebt, wodurch erwiesen sei, daß Angeklagter gesundheitsschädliches Fleisch zur Verwerthung als Nahrungsmittel in rohem Zustande verkauft habe, verstößt nicht gegen eine Rechtsnorm; denn § 266 Abs. 1 verlangt nur, daß die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Dieses gesetzliche Erforderniß ist erfüllt und erstreckt sich nicht auf Angabe der Gründe, weshalb das Gericht eine Thatsache als erwiesen ansieht.

Ebenso unbegründet ist die Behauptung, § 377⁸ St.-P.-O. sei durch Nichterhebung des Zeugenbeweises, durch Abhörung der Fleischermeister Wi. und N. verletzt. Die Vernehmung dieser Zeugen war in der Hauptverhandlung nicht beantragt, das Gericht hatte also keinen Anlaß, über diesen Zeugenbeweis zu beschließen, und ist thatsächlich die Vertheidigung durch keinen Gerichtsbeschluß beschränkt worden.

Ebensowenig ist § 12¹ N.-M.-G. verletzt. Der Angeklagte wußte, daß das von ihm im rohen Zustande verkaufte Hinterviertel einer hochgradig tuberkulösen Kuh als Nahrungsmittel roh genossen geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Er hat also wissentlich einen Gegenstand, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel verkauft; denn er verkaufte an einen Metzger, von dem ihm bewußt war, daß dessen Geschäft im Verkauf rohen Fleisches bestehe. Wenn hiergegen Angeklagter einwendet, er habe nur die die infizirte Bauch- und Brusthöhle der Kuh umgrenzenden Theile für gesundheitsschädlich gehalten, so steht dem die Feststellung entgegen, daß der dieses Fleisch untersuchende Sachverständige das Fleisch überhaupt, nicht bloß bestimmte Theile desselben für gesundheitsschädlich erklärt und das Kochen aller Theile angeordnet hatte. Der angebliche gute Glaube des Angeklagten ist deshalb vom Urtheile nicht angenommen worden.

Der Angeklagte behauptet ferner, er habe dem Käufer, Metzger W., Mittheilung von jener Anordnung gemacht, und das Urtheil erklärt dies für nicht erwiesen, jedoch unerheblich. Dies ist auch richtig. Durch die Anordnung des Thierarztes, das Fleisch nur im gekochten Zustande zu verkaufen und das genügende Kochen unter Aufsicht vorzunehmen, war dem Angeklagten der Verkauf nur bedingt gestattet. Indem er trotzdem Fleisch an einen Metzger in rohem Zustand verkaufte, hat er den Thatbestand des § 12¹ N.-M.-G. erfüllt. Denn er war keinesfalls berechtigt, die ihm polizeilich gemachte Auflage einem Anderen zu übertragen. Der Käufer hatte die polizeiliche Auflage nicht erhalten und es konnte sich nur fragen, ob diesen ein gleiches Verschulden wie den Verkäufer traf, wenn er von demselben den gesundheitsschädlichen Zustand des Fleisches erfahren hatte und es trotzdem weiter verkaufte, ohne diesen Zustand durch starkes Kochen zu beseitigen. Den Angeklagten entschuldigt aber die Mittheilung an einen eventuell Mitschuldigen nicht. Er hatte vielmehr selbst die Verpflichtung, vor dem Verkaufe für Unschädlichmachen des Fleisches Sorge zu tragen.

Die Revision war daher zu verwerfen.

56. **Landgericht Naumburg a./S.** Urtheil vom 17. Oktober 1898 wider den Fleischer H. zu A. — Am 21. Mai 1898 kaufte H. von dem Fleischer B. in N. für 65 ℳ ein etwa 2½ Centner schweres Rind, welches B. einige Zeit vorher als minderwerthiges Viehstück für 51 ℳ käuflich erstanden hatte. H. schaffte das Rind nach A. und schlachtete es hier am 26. Mai im K.'schen Gehöfte. Gleich beim Oeffnen des Thieres bemerkte H., daß die Rippen desselben dicht mit „Perlen" besetzt waren, daß das Rind demnach tuberkulös war. Ohne weiter zu schlachten, machte sich H. sofort auf den Weg zu B., um diesen zur Zurücknahme des Rindes aufzufordern; auf vieles Bitten H.'s fand sich B. bereit, die Hälfte des Rindes zurückzunehmen, ließ diese auch noch am gleichen Tage nebst der Haut und den edlen Theilen von H. wegholen und am 27. Mai zum Schäfer T. nach P. schaffen. Die andere Hälfte versuchte H. am Abend des 26. Mai selbst zu verkaufen, indem er zum Fleischermeister Ho. in N. ging und diesen fragte, ob er nicht billiges Rindfleisch gebrauchen könnte. Als Ho jedoch hörte, daß dieses Fleisch von einem nicht im N.'er Schlachthause geschlachteten Rinde herstammte, verweigerte er den Ankauf. Inzwischen hatte die Polizei erfahren, daß von H. ein perlsüchtiges Rind geschlachtet war. In Folge dessen erschien Bezirksgendarm Pa. in Begleitung des Kreisthierarztes G. im K.'schen Gehöfte; das noch hier befindliche halbe Rind wurde untersucht und dabei festgestellt, daß das geschlachtete Thier an weit vorgeschrittener Tuberkulose gelitten hatte. Daraufhin wurde das Fleisch beschlagnahmt und dem Abdecker überwiesen, weil nach den medizinischen Erfahrungen der Genuß von Fleisch eines

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. IV.
(Kranke Thiere: Tuberkulose.)

tuberkulösen Rindes die menschliche Gesundheit insofern zu beschädigen geeignet ist, als dadurch im Darm des Menschen Tuberkeln erzeugt werden. Auf Grund des geschilderten Sachverhalts ist ohne Zweifel anzunehmen, daß H. versucht hat, das halbe Rind, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, als Nahrungsmittel zu verkaufen. Die Annahme, daß H. die Gesundheitsgefährlichkeit jenes Fleisches wohl gekannt hat, ist ebenfalls unbedenklich, da die Tuberkulose zur Zeit unter dem Rindvieh so verbreitet ist, daß einem Fleischer weder die Krankheit selbst noch ihre Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit unbekannt sein kann. H. wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12, 16 N.-M.-G., §§ 43, 44 St.-G.-B.)

57. **Landgericht Göttingen.** Urtheil vom 16. Februar 1895 wider den Schlächtermeister A. zu L. — I. Am 14. oder 15. Februar 1894 ließ der Angeklagte in seinem Geschäft eine Kuh schlachten, die er von dem Viehhändler S. für 40 ℳ gekauft hatte Beim Schlachten des Thieres fanden sich bei demselben an der Tracht, den Eingeweiden, an der Lunge und am Herzen weißliche Perlen von verschiedener Größe. Beim Durchschneiden der Lunge spritzte aus gelblichen Stellen gelblicher Eiter hervor. Bis auf ein kleines Stück wurden die erkrankten Theile fortgeworfen, das Uebrige zu Wurst verarbeitet.

II. Dieselben Krankheitserscheinungen zeigten sich 14 Tage später bei einer Kuh, die der Angeklagte wiederum von dem Viehhändler S. gekauft hatte.

Auch hier wurde das Fleisch nach Entfernung der erkrankten Lunge verarbeitet.

Die Sachverständigen haben bezüglich dieser beiden Fälle bekundet, daß hier wahrscheinlich Lungentuberkulose vorgelegen hat, daß aber für die Annahme, daß das verarbeitete Fleisch gesundheitsschädlich und verdorben gewesen sei, die Verhandlung genügenden Beweis nicht ergeben habe.

III. Der dritte dem Angeklagten zur Last gelegte Vergehensfall, der eine von dem Stellmacher M. gekaufte Kuh betraf, erledigte sich dadurch, daß eine wirkliche Erkrankung derselben oder einzelner Theile überall nicht hat von den Zeugen bekundet werden können.

IV. Ende April 1894 kaufte der Angeklagte von dem Fabrikarbeiter R. eine Kuh für 45 ℳ. Beim Schlachten derselben machte sich ein sehr heftiger Geruch bemerkbar und es zeigte sich eine Wasseransammlung. Das Fleisch dieser Kuh wurde zu Bratwurst verarbeitet und verkauft. Lunge und Sehnen wurden weggeworfen. Bevor das Fleisch dieser Kuh verarbeitet wurde, ließ der Angeklagte den Thierarzt J. kommen. Dieser erklärte nach Besichtigung der Fleischtheile, daß gegen den Verkauf des Fleisches nichts einzuwenden sei. Obwohl es sich nach der in der Hauptverhandlung gemachten Bekundung der Sachverständigen in diesem Fall um faulige Herzbeutelwassersucht und verdorbenes Fleisch gehandelt haben kann, konnte dem Angeklagten auf Grund der Thatsache, daß J. gegen den Verkauf des Fleisches, nichts einzuwenden hatte, um so weniger ein Vorwurf gemacht werden, als das Fleisch nach dem Gutachten der Sachverständigen trotz der Krankheit tadellos ausgesehen haben kann.

V. Endlich hat der Angeklagte Anfang Mai eine Kuh mit ähnlichen Krankheitserscheinungen geschlachtet und das Fleisch verkauft, wie zu IV. Es haben die Sachverständigen auf Grund der Zeugenaussagen aber nicht mit Bestimmtheit festzustellen vermocht, daß es sich in diesem Fall um verdorbenes oder gesundheitsschädliches Fleisch gehandelt hat. A. konnte hiernach in keinem Falle eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet werden und wurde freigesprochen.

58. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 3. Dezember 1896 wider den Schlächtermeister R. zu F. — Vor Ostern 1893 hatte R. von dem Abbauer E. für 240 ℳ eine Kuh gekauft und sie am Mittwoch vor Ostern geschlachtet. Nach dem Schlachten zeigte sich, daß dieselbe mit Tuberkeln behaftet war; in der rechten Seite der Brusthöhle und an dem Nierentalg und dem Zwerchfell zeigten sich weißliche Knoten bis zur Bohnengröße, die beim Durchschneiden einen breiigen oder verkalkten Inhalt hatten. E. zahlte den Kaufpreis für die Kuh wieder zurück und stellte letztere dem Ba., dem Vorstande des Versicherungsvereins, bei welchem sie versichert war, zur Verfügung. Von Ba. nun kaufte Angeklagter die Kuh als minderwerthig für 105 oder 110 ℳ wieder.

In jenen Tagen war der jetzige Kutscher U. beim Angeklagten in die Lehre getreten. Am Donnerstag vormittags hat dieser sowohl wie auch theilweise die Frau und die Tochter des Angeklagten Fleisch umhergefahren. Als U. am Nachmittage zurückkehrte, hat wieder eine Kuh in der Winde gehangen und der Angeklagte hat ihm erklärt, er habe jetzt eine andere Kuh geschlachtet. Von dieser Kuh, die gesund gewesen ist, wenigstens nicht mehr die Knoten gezeigt hat, haben Angeklagter und U. dann in den folgenden Tagen das Fleisch an die Kunden verkauft.

Die Anklage nimmt an, daß die als minderwerthig gekaufte kranke Kuh und die angeblich später geschlachtete identisch gewesen sind. Nach den Angaben des U. hat der Angeklagte eine andere Kuh zum Schlachten an jenem Tage nicht mehr im Stalle gehabt und später hat Angeklagter ihm gegenüber geäußert, „er wünschte, er hätte wieder einmal einen solchen Ostern wie 1893."

R. hat die Identität der Kühe bestritten und behauptet, an jenem Morgen eine bereits gekaufte Kuh von dem Einwohner P. geholt, sofort geschlachtet und das Fleisch dieses Thieres an seine Kunden verkauft zu haben; die andere, kranke Kuh habe seine Ehefrau während seiner Abwesenheit an einen Unbekannten, mit welchem er selbst nicht handelseinig geworden war, mit der Haut und allen Eingeweiden als minderwerthig für 130 ℳ veräußert.

So unglaubwürdig die Erklärung des Angeklagten erschien, so ist sie doch vom Gericht nicht für widerlegt erachtet worden, weil sie in wesentlichen Punkten durch die Angaben anderer, zum Theil ganz unbefangener Zeugen unterstützt worden ist, ganz abgesehen davon, daß die Ehefrau R.'s sie in vollem Umfange bestätigt hat. Wenn es auch notorisch ist, daß der Genuß tuberkulösen Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, so konnte doch der Beweis nicht erbracht werden, daß der Angeklagte solches als Nahrungsmittel verkauft oder in Verkehr gebracht hat. R. war daher freizusprechen. (§ 12¹ N.-M.-G.)

59. **Landgericht Lüneburg.** Urtheil vom 22. August 1894 und **Reichsgericht.** Urtheil vom 22. November 1894 wider den Hof- und Ziegeleibesitzer E. zu Kl. und den Handelsmann K. zu U. — Im Herbste 1893 kaufte E. von dem Hauswirth G. eine Kuh, welche er Ende Februar 1894 durch den Schlachter S. schlachten ließ. Beim Ausschlachten fand S., daß die Kuh mit Tuberkeln behaftet war; er sagte dies auch dem E. mit dem Bemerken, daß er nicht weiter schlachten könne, da die Krankheit schon soweit vorgeschritten sei, daß das Fleisch zur menschlichen Nahrung nicht mehr zu verwenden wäre. E. trat auf Grund der Krankheitserscheinungen an der Kuh mit G. in Verhandlung und erhielt von diesem 65 ℳ von dem 80 ℳ betragenden Kaufpreise zurück. Auf die Frage E.'s, was mit dem Fleische anzufangen sei, rieth ihm G., dasselbe zu vergraben, er selbst mache jedenfalls keinen Anspruch darauf. Nun wandte E. sich an den Thierarzt N. und fragte bei diesem an, wie er das Fleisch wohl verwenden könne. Dieser verwies ihn zunächst an den Viehhändler Ke. und, als

ein Kaufvertrag mit diesem nicht zustande kam, an den Angeklagten, Handelsmann K., theilte ihm auch mit, daß es, wenn das Fleisch noch zur Nahrung von Menschen dienen solle, eines Attestes bedürfe; wenn er ein solches wünsche, so könne er, N., ja das Fleisch untersuchen, andernfalls möge er dem K. sagen, daß er kein Attest habe. E. verkaufte darauf das Fleisch an K. unter der Mittheilung, daß dasselbe von einer tuberkulösen Kuh herstamme und er ein Attest nicht habe, für 30 ℳ. Nachdem E. auf Veranlassung und Anweisung K.'s die inneren Häute, auf denen die Tuberkelknoten saßen, abgetrennt hatte, nähte er das in 4 Theile zerlegte Fleisch in Laken und sandte es durch den Arbeiter G. zu K. Dieser schickte es dann, ohne das Fleisch anzusehen, an den Schlachter B. in A., welcher jedoch, weil die Haut abgezogen war und ein Attest fehlte, die Annahme des Fleisches verweigerte. K. versuchte vergebens, das erforderliche Attest zu erlangen; das Fleisch wurde in Folge dessen vernichtet.

Daß der Genuß des fraglichen Fleisches geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, hat der Sachverständige Dr. L. auf Grund der Aussagen der Zeugen G. und S., welche das Fleisch, sowie die Art der Krankheitserscheinungen an demselben genau gesehen haben, begutachtet. Der Sachverständige hat erklärt, daß, da nach der Beweisaufnahme die Tuberkelknoten sich in zwei Körperhöhlen gezeigt haben, die Tuberkeln in den großen Kreislauf eingetreten, und das Fleisch der Kuh mit Tuberkeln infizirt, mithin geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Aus der Beweisaufnahme ging hervor, daß beide Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen tuberkulösen Fleisches gekannt haben. Daß K. das Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen in Verkehr gebracht hat, unterlag keinem Zweifel; aber auch E. hat dasselbe als Nahrungsmittel verkauft, denn daß er dem K. von der krankhaften Beschaffenheit des Fleisches Mittheilung machte, schloß seinen Willen, dasselbe als Nahrungsmittel in Verkehr zu bringen, nicht aus, vielmehr hat er durch das Entfernen des Fleisches von der die Krankheitserscheinungen enthaltenden Haut deutlich gezeigt, daß es zur Nahrung von Menschen verwendet werden sollte. Seine diesbezüglichen Einwände konnten den E. nicht entlasten. E. wurde zu 3 Monaten, K., schon vorbestraft, zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt. Die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

Die von den Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht durch Urtheil vom 22. November 1894 verworfen, aus folgenden Gründen: Die Revision des E. behauptet neben vielen thatsächlichen Anführungen, welche Beachtung in der Revisionsinstanz nicht finden können, der Schuldausspruch sei ohne die nöthigen Grundlagen und unter Außerachtlassung der im Strafverfahren geltenden Beweisregeln erfolgt, die Revision des K., es handle sich überhaupt um kein Nahrungsmittel, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet sei. Was die letztere Behauptung betrifft, so steht das Gegentheil fest, und es ist nicht rechtsirrig, wenn das Fleisch tuberkulöser Rinder, wenn dasselbe bestimmt ist, nach erfolgter Zubereitung als Nahrungsmittel zu dienen, schon vorher als Nahrungsmittel bezeichnet und angenommen wird, daß dasselbe geeignet sei, durch den Genuß die Gesundheit der Genießenden zu beschädigen.

Beweisregeln existiren aber in der geltenden Strafprozeßgesetzgebung nicht. Es kann also nicht nachgeprüft werden, ob die vorliegenden Beweismittel genügt haben, eine richterliche Ueberzeugung zu begründen.

Auch der Einwand, die Schuld des E. stelle sich höchstens als Beihülfe zur That des K. dar, ist unbegründet. In den Verkehr gebracht ist ein Nahrungsmittel nicht nur durch den Verkauf oder die sonstige Veräußerung an die Konsumenten, sondern auch durch die Veräußerung an einen Zwischenhändler, wenn dabei das Bewußtsein stattfindet, daß letzterer es dem Verkehr als Nahrungsmittel weiter zuführen werde. Dieses Bewußtsein ist thatsächlich festgestellt. Sowohl der Verkauf als jede andere Art des Inverkehrbringens wird aber erst abgeschlossen durch die Auslieferung des Objekts an den Erwerber. Selbst wenn also E. erst durch die ihm von K. aufgetragene Manipulation das Bewußtsein erlangt haben sollte, daß K. das Fleisch als Nahrungsmittel in den Verkehr bringen wollte, würde er seine eigene Thätigkeit des Verkaufens oder Inverkehrbringens mit jenem Bewußtsein vorgenommen haben. Beide Revisionen waren daher zu verwerfen.

60. **Landgericht Essen.** Urtheil vom 15. Mai 1895 wider den Metzger K. zu Kö. — Anfangs März 1895 kaufte Angeklagter von dem Landwirth H. für 47 Thaler eine Kuh und brachte sie bei dem Landwirth und Viehhändler T. unter. Nach einigen Tagen wurde die Kuh von dem Gesellen A. abgeholt und geschlachtet. Auf eine Anzeige A.'s bei dem Gendarmen H., daß die Kuh perlsüchtig und das Fleisch minderwerthig gewesen, hat dieser am 13. März die von dem Fleisch noch vorhandenen 2 Hinterviertel beschlagnahmt; das übrige Fleisch war bereits verkauft oder verwurstet. Behufs thierärztlicher Untersuchung des Fleisches wurde der Kreisthierarzt B. zugezogen, der nach Besichtigung und Untersuchung des Fleisches dem Amtmann aus Kö. mündlich erklärte, er glaube nicht, daß das Fleisch gesundheitsschädlich sei. Daraufhin wurde dasselbe am 16. März dem Angeklagten wieder freigegeben. Inzwischen hatte jedoch B. über die Beschaffenheit der Kuh eingehende thatsächliche Erkundigungen bei dem Gesellen A. eingezogen und erklärte in dem erforderten, nachträglich eingegangenen schriftlichen Gutachten, nach den von ihm ermittelten Umständen in Verbindung mit dem objektiven Befund der beiden Hinterviertel sei allerdings anzunehmen, daß die Kuh tuberkulös und das Fleisch gesundheitsschädlich sei. Die daraufhin angeordnete erneute Beschlagnahme der freigegebenen Hinterviertel konnte nicht mehr ausgeführt werden, weil das Fleisch inzwischen verkauft war. Nach der Aussage A.'s seien im Innern der geschlachteten Kuh verschiedene Geschwüre vorgefunden, insbesondere sei die Leber mit solchen stark durchsetzt gewesen, daher vom Angeklagten sofort vergraben. Derselbe habe auch eine Drüse an der Zungenwurzel der Kuh weggeschnitten. Das Fett der Kuh habe er zum Fettschmelzer G. gebracht, dessen Ehefrau zu ihm bei der Abnahme desselben gesagt habe, „die Kuh sei wohl „menigge" d. i. tuberkulös gewesen".

Auf Grund dieser Aussage und unter Zugrundelegung der Richtigkeit derselben halten die Sachverständigen, Thierärzte B. und R., die Kuh für tuberkulös und das Fleisch derselben für gesundheitsschädlich, in welch' letzterem Punkte Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Al. ihnen beistimmt.

Im Gegensatz zu den Aussagen A.'s erklärte Zeuge T., daß die gekaufte Kuh allem äußeren Anschein nach gesund gewesen sei. Metzger B. bestätigte letzteres mit dem Hinzufügen, daß er selbst an der geschlachteten Kuh nichts Verdächtiges bemerkt und A. ausdrücklich zu ihm gesagt habe, „die Kuh habe sich schön geschlachtet". Ebenso gaben die G.'schen Eheleute an, im März von dem Angeklagten nur Fett I. Sorte erhalten zu haben; Frau G. bestritt auch, den von A. gebrauchten Ausdruck „menigge" überhaupt gekannt zu haben. Endlich bekundete auch Thierarzt M., daß das von ihm untersuchte Fleisch ohne schlechten Geruch, von guter Beschaffenheit gewesen sei und nicht auf eine Abmagerung des Thieres gedeutet habe. Unter diesen Umständen und da namentlich auch die von A. dem Gendarmen H. gemachte Angabe, Angeklagter habe die Kuh für 40 ℳ gekauft, sich als unwahr erwiesen, konnte die alleinige Aussage des A., die mit der Aussage der übrigen Zeugen in wesentlichen Punkten differirt oder durch dieselben erschüttert wird, zur Feststellung des objektiven Sachverhalts nicht für genügend erachtet werden, und da das Gutachten der Thierärzte über die Gesundheitsschädlichkeit nur auf diesem Zeugniß und dessen völliger Richtigkeit basirt, die erste Voraussetzung der Strafbarkeit des Angeklagten, daß das Fleisch gesundheitsschädlich

oder verdorben gewesen, nicht für dargethan gelten. Vielmehr war Angeklagter wegen unzureichenden Beweises wegen Vergehens sowohl aus § 14 wie § 12, wie auch § 10² und 11 N.-M.-G. freizusprechen. Ebenso war eine Verurtheilung des Angeklagten wegen Betruges ausgeschlossen, da mangels hinreichend sicherer Feststellung der Qualität des Fleisches nicht erwiesen ist, daß dasselbe verdorben oder auch nur minderwerthig war.

Bayern. 61. *Landgericht Deggendorf.* Urtheil vom 5. Mai 1898 wider den Wirthschaftspächter W. zu B. — Am 29. Juli 1897 schlachtete W. eine Kuh, welche er für 37 *M* gekauft hatte und welche vollständig abgemagert war, stark hustete und sich offenbar als krank erwies. Fleischbeschauer F. stellte nach der Schlachtung fest, daß die Kuh perlsüchtig war. Die Bauchhöhle mit den Eingeweiden war vollständig „zapfrig", in der Brusthöhle zeigten sich bereits Spuren der Krankheit und die Lunge war stark angelaufen; die Fleischtheile am Bug und an den Schlegeln erschienen dagegen noch so ziemlich rein. Die Eingeweide wurden sofort verscharrt und F. erklärte dem W., daß die Kuh dem Schinder gehöre und das Fleisch nicht bankmäßig sei. Da W. meinte, er werde das Fleisch in seinem Haushalt verwenden, erklärte F.: „Verkaufen dürfe es W. nicht; wenn er es aber zu seinem Hausgebrauch verwende, könne er ihm nichts einreden." Einen Theil des Fleisches hat nun W. auch in seinem Haushalt verbraucht, einen anderen Theil hat er jedoch an verschiedene Personen als Nahrungsmittel verkauft, das Pfund zu 0,25 *M*, ein Theil endlich ist als Futter für die Schweine verwendet worden.

Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Medizirath Dr. R. ist jenes Fleisch als gesundheitsschädlich zu erachten gewesen. W. hat bestritten, die verdorbene oder gar gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt zu haben. F. habe ihm erlaubt, das Fleisch zum Hausgebrauch zu verwenden, und verkauft habe er nur solche Theile, welche nach Ansicht F.'s noch nicht von der Krankheit ergriffen gewesen wären. Demgegenüber hat F. glaubwürdig bekundet, daß er dem W. nicht den Verbrauch jenes Fleisches im Haushalte erlaubt, sondern nur geäußert habe, er könne nach seinen Instruktionen den W. nicht verhindern, das Fleisch zu verbrauchen, sondern er könne ihm nur verbieten, das Fleisch zu verkaufen; dies sei auch geschehen. Ferner habe er dem W. Bug und Schlegel nicht als rein und unverdorben bezeichnet, sondern nur bemerkt, daß an diesen Fleischtheilen die Krankheit nicht bemerkbar sei und solches Fleisch bei Nothschlachtungen von Bauern gewöhnlich gegessen werde.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachtet, daß W., der von dem fraglichen Fleische selbst gegessen hat, dessen gesundheitsschädliche Beschaffenheit gekannt hat; auch konnten ihn die Erklärungen des F. bezüglich der Schlegel- und Bugtheile im Zweifel lassen, ob diese Theile in der That gesundheitsschädlich seien. Dagegen traf ihn der Vorwurf der Fahrlässigkeit, indem er sich bei dem geschilderten Sachverhalt vor dem Verkaufe des Fleisches über dessen Beschaffenheit durch Zuziehung eines Thierarztes oder auf andere Weise hätte Gewißheit verschaffen müssen. W. wurde daher zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

62. *Landgericht Amberg.* Urtheil vom 10. November 1894 wider den Wirth L. zu G. — Anfangs April 1894 verkaufte L. an den Metzger W. in F. für 246 *M* einen Ochsen, welcher sich bei der Schlachtung hochgradig perlsüchtig erwies. Der vom Fleischbeschauer amtlich beigezogene Bezirksthierarzt D. schloß deshalb die beiden Vorderviertel und die sämmtlichen Brust- und Baucheingeweide vom Verkauf aus und ordnete deren Verbringung „auf den Wasen" zum Vergraben an; gleichzeitig stellte D. dem W. ein dementsprechendes Zeugniß aus. Auf Grund des Viehgewährschaftsgesetzes nahm L. den Ochsen zurück, erhielt dabei auch das bezirksthierärztliche Zeugniß ausgehändigt. Trotzdem ließ L. nach dem Zeugniß des Metzgergesellen F. den ganzen Ochsen bis auf die beiden hinteren Schlegel aushäcken, d. h. zum Verkaufe oder zur sonstigen Verwerthung zerstückeln. Von dem Fleische, welches von dem Genuß ausgeschlossen war, hat L. nun erwiesenermaßen nicht nur für seinen eigenen Hausbedarf verbraucht, sondern auch davon seinen Gästen zum „Verkosten" abgegeben und an andere nicht näher festgestellte Personen gegen Entgelt verkauft.

Nach den Aussagen des Bezirksarztes Dr. A. und des Bezirksthierarztes D. ist der Genuß perlsüchtigen Fleisches für die menschliche Gesundheit schädlich und geeignet, Tuberkulose oder doch gastrische Erscheinungen hervorzurufen. Daß der Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit des tuberkulösen Fleisches gekannt hat, war aus seinen Manipulationen mit dem Fleische und nach seinen Erfahrungen als Metzger unbedenklich anzunehmen. L. wurde zu einem Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

63. *Landgericht Regensburg.* Urtheil vom 13. Februar 1895 wider den Metzgermeister S. zu R. und Genossen. — Am 6. September 1894 wurden vom Metzgermeister H. und am Tage darauf vom Metzgermeister Sch. im Schlachtviehhofe zu R. je ein Ochse geschlachtet, welche vom Viehhändler W. gekauft waren. Bei der Untersuchung fand Schlachthausthierarzt D., daß beide Ochsen tuberkulös waren, wenn auch noch nicht in hohem Grade. Das Fleisch wurde noch als tauglich zum menschlichen Genusse befunden und nach Entfernung der kranken Eingeweide als nicht bankmäßig in die Freibank zum Verkauf daselbst nach Maßgabe der bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften verwiesen. Diese beiden in die Freibank verwiesenen Ochsen kauften von dem Viehhändler W., welcher dieselben von H. und Sch. wieder zurückgenommen hatte, die beiden Freibankmetzger K. und Sche., das Pfund um 52 Pf., und theilten die Ochsen unter sich in der Weise, daß jeder von ihnen je eine Hälfte des Ochsen des H. und eine Hälfte des Ochsen des Sch. erwarb. K. und Sche. haben aber entgegen der Bestimmung des § 1 Ziff. II der Freibankordnung nicht die vollen vier Viertel der beiden Ochsen in der Freibank verkauft, sondern K. hat das sog. hintere Viertel vom Ochsen des Sch. an den Metzger S. und Sche. ebenfalls das hintere Viertel dieses Ochsen an den Metzger A., das Pfund um 55 Pf., verkauft.

S. und A. verkauften dann ihrerseits diese beiden Viertel an ihre Kunden als bankmäßiges Fleisch, das Pfund um 65 Pf., dem damaligen Verkaufspreis von Ochsenfleisch I. Qualität. Die sämmtlichen vier Angeklagten wurden durch Strafverfügung des Amtsgerichts Regensburg I vom 25. September 1894 wegen Uebertretung der Freibankordnung bestraft, und sind diese Strafverfügungen auch rechtskräftig geworden. Die beiden Angeklagten S. und A. bestritten, daß das gekaufte Fleisch verdorben war, und daß sie gewußt hätten, daß der Ochse des Sch. wegen Perlsucht zum Verkauf in die Freibank verwiesen worden sei.

Wie der Sachverständige D. bekundete, waren bei dem H.'schen Ochsen die sämmtlichen Eingeweide bis auf Herz und Nieren von der Tuberkulose ergriffen, während von dem durch Sch. geschlachteten, in gutem Ernährungszustande befindlichen Ochsen hauptsächlich nur Lunge, Milz und Gekrösdrüsen infizirt waren. Er habe deshalb das Fleisch der beiden Thiere, welches durch den Krankheitsprozeß eine Veränderung zum Schlechteren erlitten und nicht mehr die Beschaffenheit eines von einem gesunden Thiere herrührenden Fleisches gehabt habe, als verdorben d. h. nicht bankmäßig in die Freibank verwiesen. Diesem Gutachten schloß sich Kreisthierarzt Ho. in allen Theilen an.

Durch das Ergebniß der Verhandlung ist aber auch erwiesen, daß die Angeklagten S. und A. nicht nur gewußt haben, daß das Fleisch des Sch.'schen Ochsen vom Thierarzt D. zum Verkauf an die Freibank verwiesen, daher verdorben war, sondern daß dieselben dieses Fleisch auch unter Verschweigung dieses Umstandes weiter veräußert haben. Während derartiges Fleisch nach den Bestimmungen der Freibankordnung wenigstens um den vierten Theil niedriger als außer der Freibank verkauft

werden mußte, gaben S. und A. dasselbe als Fleisch I. Qualität an ihre Kunden ab. S. und A. wurden zu je 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.) Was die beiden wegen Beihilfe Mitangeklagten K. und Sche. anbetraf, so waren dieselben zum Verkauf des fraglichen Fleisches nach den bestehenden polizeilichen Vorschriften befugt. Da sie letztere nicht befolgt hatten, waren sie, wie oben schon angeführt, rechtskräftig wegen Uebertretung der Freibankordnung bestraft worden. Die Frage, ob sich K. und Sche. auch noch einer in dem unbefugten Verkaufe des fraglichen Fleisches an Bankmetzger liegenden Hilfeleistung nach § 10² N.-M.-G. mit § 49 St.-G.-B. schuldig gemacht hatten, mußte verneint werden. Die beiden Angeklagten S. und A. wußten, daß das fragliche Fleisch von dem wegen Perlsucht zum Verkauf in die Freibank verwiesenen Ochsen des Sch. herrührte; K. und Sche. erzielten aber beim Verkauf des Fleisches keinen höheren Preis, als damals erwiesenermaßen in der Freibank beanstandetes Fleisch kostete. K. und Sche. wollten nur das Fleisch verkaufen, und es ist durch Nichts erwiesen, daß sie außerdem auch noch das von den Käufern später verübte Vergehen unterstützen wollten. K. und Sche. waren deshalb freizusprechen.

64. **Landgericht Schweinfurt.** Urtheil vom 23. Juli 1897 wider die Bauern und Viehhändler K. D. und J. D. zu B. — Am 16. Februar schlachtete Metzger S. eine von den Angeklagten gekaufte Kalbin und stellte dabei mit dem Fleischbeschauer Kn. fest, daß dieselbe mit hochgradiger Tuberkulose behaftet war. Die Eingeweide (Herz, Milz, Leber 2c.), ferner die Darmpartieen waren reich mit Tuberkelknötchen besetzt und die Lunge sozusagen mit Tuberkeln „gespickt“; diese Krankheitserscheinungen zeigten sich auch besonders an dem Fleische der beiden Vorderviertel. Fleischbeschauer Kn. beanstandete deshalb das fragliche Fleisch und stellte darüber dem S. ein Attest aus. Auf Grund dieses Attestes veranlaßte S. die Angeklagten, die geschlachtete Kalbin zurückzunehmen. Trotzdem nun die beiden Angeklagten von S. noch ausdrücklich auf die besonders stark mit Tuberkeln besetzten Fleischtheile aufmerksam gemacht waren, verkauften dieselben noch am Abend des 16. Februar ein vorderes Viertel von 72 Pfund und 18 Pfund Eingeweide (Herz, Leber, Milz 2c.) an den Bauern Ba., wobei J. D. letzterem sagte, „das Thier sei treife (für Israeliten ungeeignet) befunden und für perlsüchtig erklärt worden, es sei das Fleisch aber prima Qualität“. Als Ba. am anderen Tage in Gegenwart des Handelsmannes E. das gekaufte Fleisch, besonders aber die Eingeweide näher besichtigte, erkannten beide sofort, daß das Thier hochgradig perlsüchtig gewesen sein mußte. Ba. forderte die Angeklagten deshalb auf, das Fleisch zurückzunehmen; letztere thaten dies aber erst dann, als Ba. sich dazu verstand, gleichzeitig an sie eine Kuh zu verkaufen. Der Schaden, welchen Ba. bei diesem Geschäft gemacht hat, betrug nach seiner Rechnung 25 ℳ.

Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. F. war die fragliche Kalbin hochgradig perlsüchtig gewesen. Die an Ba. verkauften Fleischtheile waren derartig mit Tuberkelknötchen behaftet und durchdrungen, daß deren Genuß die Krankheit des Thieres auf den Menschen zu übertragen geeignet war. Es unterlag nach Dr. F. auch keinem Zweifel, daß beide Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt haben. Sie wurden deshalb eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu je 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Sachsen. 65. **Landgericht Plauen.** Urtheil vom 15. November 1895 wider die Handarbeiter M. in W. und Mü. in S. — Gegen Mitte Januar 1895 vertauschte M. an Mü. eine Kuh im Werthe von 65 Thalern, welche er erst etwa 3 Wochen zuvor von dem Gutsbesitzer Sch. gekauft hatte. Nach einem Monat veräußerte Mü. die Kuh für 69 Thaler an den Viehhändler G., der sie auf dem Viehmarkte an den Zeugen, Fleischer A., abgab. Zur Besitzeszeit des Angeklagten hustete zwar die Kuh öfters, die Angeklagten legten dem aber keine Bedeutung bei und nahmen andere auffällige Erscheinungen an dem Thiere nicht wahr. Am 20. Februar 1895 schlachtete A. die Kuh, um sie mit dem Fleischer Ge. zu theilen. Beim Ausschlachten fand nun A., daß das Thier fast in allen Theilen von Tuberkeln durchsetzt war, insbesondere an den Eingeweiden und dem Fleische der Vorderviertel. A. ließ sofort den Ge. rufen, und nachdem auch dieser die Tuberkulose an der Kuh festgestellt hatte, benachrichtigten sie telegraphisch den G., um den Handel mit der Kuh rückgängig zu machen. G. erschien mit Mü. bei A., der sie über den ganzen Sachverhalt unterrichtete und dem Mü. auf eine diesbezügliche Frage antwortete, daß bezüglich der Genießbarkeit des Kuhfleisches ein Thierarzt zugezogen werden müsse, bankwürdig sei das Fleisch nicht. Mü. nahm die Kuh zurück und beschloß in Uebereinstimmung mit dem Angeklagten M. in der Absicht, dem erlittenen Schaden wieder beizukommen, das Fleisch ohne thierärztliche Untersuchung weiter zu verkaufen. Am 23. Februar verkauften dann die Angeklagten das Fleisch, als sie es nach Hause schaffen wollten, unterwegs in Schö. für 135 ℳ an einen unbekannt gebliebenen Mann. Derselbe gab sich trotz Befragen seitens der Angeklagten nicht zu erkennen, gab vielmehr nur Andeutungen, wie „er sei kein Fleischer; er frage nicht, von wem er das Fleisch kaufe und wolle auch seinen Namen nicht zum Besten geben; er kaufe das Fleisch, wenn es ihm passe und dann sei es weg.“ Die Angeklagten sagten sich wohl, daß das Fleisch zur menschlichen Nahrung Verwendung finden sollte, und daß es vielleicht dazu ungeeignet sei, erkannten aber auch damals nicht die gesundheitsschädliche Eigenschaft desselben. Am 25. Februar 1895 holte der Unbekannte die ausgeschlachtete Kuh in den Abendstunden ab; Angeklagter Mü. war zugegen und lud mit auf. Nach dem Gutachten des Bezirksarztes Dr. F. war das betr. Fleisch zum menschlichen Genusse unbrauchbar und geeignet, im Falle des Genusses durch Menschen deren Gesundheit zu beeinträchtigen.

Das Gericht hat nicht für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Kuhfleisches gekannt haben, wenngleich sie nach dem geschilderten Sachverhalt mit dieser Möglichkeit rechnen mußten und auch rechneten. Unzweifelhaft war es auch, daß nach dem Handel mit dem Unbekannten das Fleisch als menschliches Nahrungsmittel in Verkehr gebracht werden sollte. Beide Angeklagte haben sich mithin eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. schuldig gemacht. Jeder von ihnen wurde zu 75 ℳ Geldstrafe event. zu 15 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Hessen. 66. **Landgericht Darmstadt.** Urtheil vom 21. Juni 1898 wider die Metzger M. und S. zu A. und K. zu St. — Am 23. November 1897 ließen die Angeklagten M. und K. auf gemeinsame Rechnung in A. eine Kuh schächten. Beim Durchschneiden des Zwerchfells zeigte sich, daß die Kuh einige Tuberkeln an der Lunge hatte und deshalb ungeeignet zum Genuß für Israeliten war. Da der damalige Fleischbeschauer verhindert war, die Kuh zu besichtigen, erschien dessen Stellvertreter L. Obgleich dieser nach seinem eigenen Zugeständniß nicht im Stande gewesen ist, die Kuh in geschlachtetem Zustande genau zu untersuchen, stellte er doch den Befundschein aus und erklärte das Fleisch für genießbar. Nachdem M. und K. die infizirten Theile entfernt hatten, theilten sie die Kuh und hingen das Fleisch in ihren Läden zum Verkauf aus. Dem S. wurde von seinem Schwiegervater M., welchen er in der Metzgerei unterstützte, von diesem Befunde Mittheilung gemacht. Inzwischen hatte der Kreisveterinärarzt von dieser Sache erfahren. Er begab sich darauf am 24. November in die Verkaufsstellen der Angeklagten und stellte hier fest, daß das geschlachtete Thier am Bauchfell, am Brustfell und an der Lunge Tuberkulose gehabt hatte. Bei dem von K. feilgehaltenen Fleische fand er noch einen Tuberkelknoten, während M. und S. das Brust- und Bauchfell an der dem M. zugefallenen Hälfte der Kuh weggeschnitten hatten; die Lunge war bei Seite geschafft worden, ohne in Verkehr

gekommen zu sein. Ob von dem Fleisch schon etwas verkauft worden war, konnte mit Sicherheit nicht ermittelt werden. Der bei K. und M. noch vorgefundene Theil wurde auf die Freibank verwiesen und hier zu 0,40 ℳ für das Pfund verkauft.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen ist anzunehmen, daß tuberkulöses Fleisch an sich geeignet ist, die Gesundheit zu beschädigen, daß aber diese Gefahr durch intensives Kochen beseitigt werden kann, daß insbesondere die Schädlichkeit gering ist, wenn die Tuberkeln herausgeschnitten worden sind. Daher wird derartiges Fleisch noch in der Regel für genießbar, aber nicht ladenrein erklärt. Es wird auf die Freibank verwiesen und hier um einen billigeren als den gewöhnlichen Ladenpreis verkauft. Jeder Käufer wird durch die Verkaufsstelle an sich darauf hingewiesen, daß das Fleisch in rohem Zustand nicht genossen werden darf. Wenn es nun auch möglich ist, daß den Angeklagten bekannt war, daß der Genuß derartigen Fleisches gesundheitsschädlich sein kann, so ist doch andererseits zu berücksichtigen, daß sie die kranken Theile entfernt hatten, und daß sie deshalb glauben konnten, das von ihnen feilgebotene Fleisch sei unschädlich, der Genuß desselben sei nicht geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Zu dieser Auffassung konnten sie umsomehr gelangen, da sie als Regel voraussetzen durften, daß jeder Käufer das Fleisch kochen werde, und da solches Fleisch ja auch auf der Freibank zum Genuß der Käufer veräußert wird. Das Gericht hat deshalb nicht für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten gegen § 12¹ N.-M.-G. gehandelt haben. Dagegen sind M. und K. des Vergehens gegen § 10² für überführt erachtet. Da die Tuberkulose bei der fraglichen Kuh noch lokalisirt war, so war das Fleisch derselben zwar als genießbar, aber als minderwerthig, und weil die Krankheit, von der die Kuh befallen war, nicht gänzlich unschädlich ist, als verdorben im Sinne des § 10² N.-M.-G. anzusehen. Dies wußten die Angeklagten auch; ihnen war bekannt, daß der Schlachtschein zu Unrecht ausgestellt war, daß das Fleisch eigentlich auf die Freibank gehört und sie es nicht wie Fleisch von gesunden Thieren in ihrem Laden hätten feilhalten dürfen. Was den Angeklagten S. anlangte, so ist bereits oben darauf hingewiesen, daß er seinen Schwiegervater M. in dessen Metzgerei unterstützt; dies war auch im vorliegenden Falle geschehen. M. hatte ihm mitgetheilt, daß die Kuh Tuberkeln gehabt; trotzdem erhob er keinen Einwand gegen das Aushängen. Er erklärte sich damit einverstanden und hätte jedem, der zum Kaufe in das Geschäft gekommen, davon verkauft. Als der Kreisveterinärarzt am 24. November im Laden des M. erschien, theilte ihm S. nach einigem Zögern mit, daß sie die Tuberkeln, welche sich an Brust und Bauchfell vorgefunden, entfernt hätten. Er hatte es hierdurch dem Angeklagten M. ermöglichen helfen, das Fleisch als rein und klar feilzubieten, und hat sich darum der Beihülfe im Sinne des § 49 St.-G.-B. zu dem Vergehen des Angeklagten M. schuldig gemacht. M. und K. wurden zu je 100 ℳ, S. zu 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Reuß j. L. 67. *Landgericht Gera.* Urtheil vom 27. Juli 1896 wider den Fleischer Z. zu G. — Mitte Februar 1896 hatte der Angeklagte bei dem Fleischer N. zu Gr. ein ausgeschlachtetes Stück Vieh angeblich zu seinem eigenen Bedarf mit den Worten bestellt: „Wenn Du einmal 'was Billiges hast für meinen eigenen Bedarf, so bringst Du es mir mit herein.“ N. hatte am 21. Februar eine Kalbe, die ausgeschlachtet 160 Pfund wog, für den niedrigen Preis von 22 ℳ gekauft. Das Fleisch von dieser Kalbe brachte N. zu Z., welcher dafür 33 ℳ zahlte; bei der Besichtigung des Fleisches waren sich beide darüber klar, daß sie minderwerthiges, von einer perlsüchtigen Kuh herrührendes Fleisch vor sich hatten. Z. brachte das Fleisch der Kalbe am 22. Februar nach C. zu dem Fleischer S., der ihm erlaubte, dasselbe in seinem Schlachthause einige Tage aufzuhängen; an den Hintervierteln des Thieres waren damals schon die beiden Lenden herausgeschnitten, und es ist auch nicht festgestellt, wohin sie Z. gebracht hat. Das bei S. untergebrachte Fleisch verkaufte Z. an den Fleischer P., das Pfund zu 40 Pf., welcher es sich am 26. Februar von S. durch seinen Gesellen L. abholen ließ. P. fand sogleich, daß sich das Fleisch nicht mehr zum menschlichen Nahrungsmittel eigene, und unterließ die sofortige Zurücksendung an Z. nur, weil er wußte, daß dieser verreist war. Inzwischen war bekannt geworden, daß P. von Z. minderwerthiges Fleisch erhalten hatte, worauf letzteres vom Gendarm H. bei P. am 27. Februar beschlagnahmt wurde. Gegen Abend desselben Tages untersuchte Hof- und Landthierarzt G. die Kalbe und fand dabei, daß das Rind äußerst fettarm und fleischleer, das Fleisch dunkelroth gefärbt, weich, welk, stellenweise wässerig und matschig war. Das Bauch- und Brustfell war an verschiedenen Stellen geschält, die noch vorhandenen Theile des Bauchfelles waren welk, fettig, trübe, in der linken Backenlymphdrüse fanden sich zwei erbsengroße, dunkelrothe, feste Knötchen; zwischen der linken Schulter und Brustwand fanden sich ebenfalls erbsengroße, dunkelrothe, feste Knötchen; in der linken Kniefaltendrüse fanden sich Miliartuberkeln.

Mit Sicherheit kann der Sachverständige auf diesen Befund hin sein Gutachten dahin zusammenfassen, daß bei der Kalbe neben anderen Leiden verbreitete Tuberkulose bestanden hat, und daß das Fleisch derselben für Menschen ungenießbar und als eine gesundheitsschädliche Nahrung anzusehen sei. Bei dem geringen Gewicht der ausgeschlachteten Kalbe, bei einem so außerordentlich niedrigen Ankaufspreis von 22 ℳ und auch bei dem Verkaufspreis von 33 ℳ, den Z. zahlen sollte, haben sich — so meint der Sachverständige — die Betheiligten schon sagen müssen, daß dieses Fleisch zum Genuß für Menschen untauglich sei.

Trotzdem der Angeklagte verschiedene Einwendungen machte, um sich zu entlasten, hat das Gericht durch die Beweisaufnahme doch die Ueberzeugung erhalten, daß Z. das fragliche Fleisch, dessen Gesundheitsschädlichkeit er kannte, in Verkehr gebracht hat. Z. wurde zu zwei Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

d) Geringere Verbreitung der Tuberkulose in einzelnen Organen und Fleischtheilen.

Preußen. 68. *Landgericht I Berlin.* Urtheil vom 17. Juni 1898 wider den Schankwirth O. zu P., den Schlächter W., den Fleischverkäufer T., den Lohnschlächter B., den Buffetier Wi., den Restaurateur We., den Schlächtermeister Bo., den Handlungsgehülfen Ta., den Verkäufer D., sämmtlich zu Be. und den Schlächtermeister K. zu C. — Auf dem Centralviehhofe zu Be. betreibt der Viehkommissionär W. Ta., der Vater des Angeklagten Ta., eine Fleischkocherei, in welcher das Fleisch von Schweinen, Rindern und Hammeln, welche thierärztlich für tuberkulös oder finnig erklärt werden, unter polizeilicher Aufsicht gekocht bezw. sterilisirt und demnächst an das Publikum als Nahrungsmittel verkauft wird. Die polizeiliche Kontrole wurde bis zum 21. Juli 1897 von nur einem, seitdem von zwei Schutzleuten ausgeübt und zwar derart, daß einer von ihnen vormittags von 7 bis 1 Uhr und ein anderer nachmittags von 1 bis 7 Uhr in der Fleischküche anwesend war, das zur Verarbeitung kommende Fleisch in Vierteln von Rindern und Hälften von Schweinen und Hammeln in Empfang nahm, hierüber Quittungskarten ausstellte, beim Zerkleinern des Fleisches und Einlegung desselben in die Koch- bezw. Sterilisirungs-Apparate zugegen war und sich nur auf kurze Zeit nach Verschluß der Apparate entfernte, um die Quittungskarten auf der ebenfalls auf dem Viehhofe befindlichen Polizeiwache abzugeben, nach Rückkehr von derselben und Ablauf der vorgeschriebenen Zeit die Apparate öffnete, das Fleisch nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorschriften auf seine „Garheit“ durch Stichprobe prüfte und eventuell zum Verkauf an das Publikum freigab. Bei dem Zerkleinern des Fleisches war ferner ein beamteter Thierarzt zugegen. In den Apparaten wurden bei jeder Beschüttung etwa 60 Zentner Fleisch gekocht bezw. sterilisirt.

Im Juli 1897 verbreitete sich besonders unter dem jenes Fleisch kaufenden Publikum das zunächst unbestimmte Gerücht, daß aus der Ta.'schen Fleischküche auch rohes, ungekochtes Fleisch, insbesondere an Restaurateure, zum Verkaufe komme, und am 21. Juli 1897 erfuhr der Kriminalschutzmann Kr., daß der Angeklagte O. solches rohes Fleisch dort gekauft habe. Er traf den O. auf dem Bahnhofe „Beusselstraße" der Stadt- und Ringbahn mit einem Korbe, in welchem sich zwei je 4 kg schwere Stücke Hinterschenkelfleisch und ein Schwanzstück vom Rind befanden, die noch völlig ungekocht „roh" waren, und welche O. angab, kurz vorher aus der Ta.'schen Fleischküche und zwar von dem Angeklagten W. erhalten zu haben. Dieser räumt zwar ein, sehr häufig und auch am 21. Juli 1897 an O. Fleisch in der Ta.'schen Küche verkauft zu haben, bestreitet aber, daß dies jemals ungekocht gewesen sei. Da nun aber jenes bei O. vorgefundene Fleisch von Kr. dem polizeilichen Schlächter Beh. und von diesem dem Polizeithierarzt S. sofort übergeben ist, und diese drei Zeugen übereinstimmend bekundet haben, daß dasselbe gänzlich ungekocht, völlig roh gewesen, so kann es nicht den geringsten Bedenken unterliegen, daß thatsächlich an jenem Tage von W. rohes, ungekochtes Fleisch aus der Ta.'schen Küche, in welcher ausschließlich Fleisch von tuberkulösen und finnigen Thieren zum Verkauf kommt, an O. verkauft ist. Ob dieses Fleisch von einem tuberkulösen Thiere oder ob es von einem finnigen Thiere herrührte, konnte nicht festgestellt werden, ebensowenig ist mangels vorgenommener mikroskopischer Untersuchung festgestellt, ob gerade die bei O. vorgefundenen Fleischstücke selbst Finnen oder Tuberkeln enthalten haben.

Mit W. besorgten zu gleicher Zeit noch die Angeklagten T. und D. und die Zeugen Ber., F. und Sch. in der Ta.'schen Fleischküche das Zerkleinern und Einlegen des Fleisches in die Apparate, während W. und T. fast ausschließlich das gekochte Fleisch verkauften und nur zeitweise hierin von Ber. und D. vertreten wurden. Wie nun Ber. ausgesagt hat, sollen W. und T. seit etwa 2½ Jahren an We., seit etwa 1 Jahre an O. und Wi. fast an jedem Mittwoch und Sonnabend größere Mengen ungekochten Fleisches verkauft haben, nachdem sie es auf die verschiedenste Weise der polizeilichen Kontrole entzogen hatten. Diese Aussage Ber.'s wird zwar durch Thierarzt Ku. unterstützt, welcher bei Beaufsichtigung der Fleischzerkleinerung in dem Zerkleinerungsraum für tuberkulöses Fleisch wiederholt beobachtet hat, daß W. und T. versuchten, größere Fleischstücke der Zerkleinerung zu entziehen; Ku. will auch von seinem Vertreter, Thierarzt H., erfahren haben, daß dieser ähnliche Beobachtungen gemacht habe. Demgegenüber aber haben die sämmtlichen Schutzleute, welche das Zerkleinern und Kochen des Fleisches zu beaufsichtigen hatten, übereinstimmend bekundet, daß sie niemals bemerkt hätten, daß W. oder T. auf die von Ber. angegebene Art ungekochtes Fleisch bei Seite geschafft hätten, obwohl sie gerade hierauf besonders ihre Aufmerksamkeit gerichtet und es daher hätten bemerken müssen, wenn dies, insbesondere so häufig, wie Ber. behauptet, geschehen sei. Wie nun der O.'sche Fall vom 21. Juli 1897 beweist, ist in diesem einen Falle die Abgabe von ungekochtem Fleisch seitens W. an O. dem damals die Aufsicht führenden Schutzmann entgangen, so daß es nicht ausgeschlossen erscheint, daß dies auch noch in anderen Fällen geschehen sein kann.

Der unbeeidigt gebliebene Zeuge Ber. hat sich aber mehrfach widersprochen und auf den Gerichtshof einen so unzuverlässigen Eindruck gemacht, daß seiner Aussage voller Glauben nicht beigemessen werden konnte. Ferner hat D. zwar zugegeben, wiederholt Fleisch aus dem Kochraum für tuberkulöses Fleisch in den von Wi. zur Aufbewahrung von Fleisch benutzten Kellerraum auf Anordnung des W. und T. gebracht zu haben, erklärt aber, daß dies stets in bedeckten Behältnissen geschehen sei, so daß er nicht wisse, ob das Fleisch gekocht oder ungekocht gewesen sei; diese Erklärung D.'s konnte durch die Aussage Ber.'s nicht für widerlegt erachtet werden. Soweit also den Angeklagten W., T. und D. Verkauf von rohem, ungekochtem, tuberkulösem oder finnigem Fleische an die Angeklagten O., Wi. und We. und den drei letzten der Ankauf und die weitere Verwendung solchen Fleisches als Nahrungsmittel zur Last gelegt ist, hat das Gericht lediglich für erwiesen erachtet, daß W. am 21. Juli 1897 drei Stücke derartigen Fleisches an O. abgegeben und dieser dieselben zur Verwendung als Nahrungsmittel angenommen hat.

W. soll ferner einmal an dem Verkaufsschalter an den Knaben M., wie dieser und seine Mutter bekundeten, rohes Fleisch verkauft haben. In diesem Falle hat der Gerichtshof jedoch nicht für erwiesen erachten können, daß thatsächlich völlig ungekochtes, rohes Fleisch verkauft ist. Frau M., welche häufig aus der Ta.'schen Küche Fleisch bezogen hat, bekundet, daß dasselbe fast niemals ganz durchgekocht gewesen ist, und nach der Angabe der Angeklagten W. und T., welche durch die Aussagen des Ber. und der Schutzleute, sowie durch die Gutachten der Sachverständigen Wo. und R. Bestätigung gefunden, wird das Fleisch in den Apparaten, je nachdem es von einem alten oder einem jungen Thiere herrührt, und je nach der Lage der einzelnen Stücke in den Apparaten so ungleichmäßig gekocht, daß einzelne Stücke im Innern fast völlig roh bleiben können, ohne daß dies bei der von den Schutzleuten nur an einem oder einigen Stücken — unter etwa 60 Centner — vorgenommenen Stichprobe festgestellt werden könnte. Es erscheint also nicht ausgeschlossen, daß das von W. dem Knaben M. verkaufte Fleischstück ein solches im Innern roh gebliebenes gewesen ist.

Was nun den hiernach allein übrig bleibenden Fleischverkauf W.'s an O. am 21. Juli 1897 anbetrifft, so erscheint die Angabe W.'s, daß jene drei Stücke rohen Fleisches ohne sein Wissen lediglich durch Zufall unter das übrige an O. verkaufte Fleisch gerathen sein müssen, bei dem großen Umfange des Betriebs in der Ta.'schen Küche nicht ganz unwahrscheinlich und konnte als widerlegt nicht erachtet werden. Hinsichtlich dieses Theils der gegen W., T., D., O., Wi. und We. gerichteten Anklage erübrigt sich hiernach mangels hinreichenden Beweises für die Schuld dieser Angeklagten ein weiteres Eingehen auf die Frage der Gesundheitsgefährlichkeit dieses Fleisches, welche nach dem Sachverständigen Dr. Mi. wenigstens insoweit immerhin zweifelhaft sein kann, als gerade die verkauften Stücke keine Finnen oder Tuberkeln enthalten haben können, was ebenfalls, wie vorher schon angeführt, nicht festzustellen war. Das in den amtlich genehmigten Apparaten unter polizeilicher Kontrole gekochte Fleisch konnten die Angeklagten aber, selbst wenn es nicht völlig durchgekocht war, nicht für gesundheitsschädlich halten und daher weiter veräußern.

Den Angeklagten W., T., Ta. und D. wird nun weiter der Verkauf von „Röhrenknochen" von finnigen und tuberkulösen Schweinen, den Angeklagten B., Bo. und K. der Ankauf solcher Knochen aus der Ta.'schen Fleischküche zum Zwecke der Verwendung als Nahrungsmittel zur Last gelegt. Was den Angeklagten K. anbelangt, so konnte ihm nur nachgewiesen werden, daß er einmal durch B. derartige Knochen erworben hat, ohne jedoch zu wissen, daß B. dieselben aus der Ta.'schen Fleischküche gekauft hatte; in dem Weiterverkauf dieser Knochen als Markknochen an seine Kunden konnte demnach seitens des K. ein Versehen nicht gefunden werden.

Die Angeklagten W., T., Ta. und D. räumen zwar ein, daß von ihnen etwaige Knochen aus der Ta.'schen Küche verkauft seien, die Angeklagten B. und Bo. geben zu, daß sie solche Knochen gekauft und als Markknochen, mithin zur Verwendung als Nahrungsmittel an ihre Kunden weitergegeben haben, sie behaupten jedoch sämmtlich, diesen Verkauf für erlaubt gehalten zu haben, zumal er stets im Beisein des gerade die Aufsicht führenden Schutzmannes vor sich gegangen sei, der zu diesem Zwecke den Zerkleinerungsraum für tuberkulöses Fleisch, in welchem jene Knochen aufbewahrt wurden, mit dem von ihm verwahrten Schlüssel geöffnet habe. Diese Behauptung ist von dem Polizeiwachtmeister Sche. und den diesem unterstellten Schutzleuten bestätigt.

Departements-Thierarzt Wo. hat bekundet, daß von der Veterinärpolizei anfangs angenommen sei, jene Knochen würden im rohen Zustande lediglich zur Verwendung zu gewerblichen Zwecken — Leim-, Seifefabrikation ꝛc. —, nicht aber zur Verwendung als Nahrungsmittel aus der Ta.'schen Küche abgegeben. Als sich dann diese Annahme als irrig ergab und bekannt wurde, daß die rohen Knochen auch als Markknochen, d. h. als Nahrungsmittel verwendet wurden, sei auf seine Veranlassung angeordnet, daß auch die Knochen ebenso behandelt werden müßten, wie das Fleisch, ehe sie in den Verkehr gelangten. Er habe den Polizeiwachtmeister Sche. mit diesbezüglicher Anweisung versehen, der dann die ihm untergebenen Schutzleute in diesem Sinne instruirt habe. Sche. hat dies bestätigt und bekundet, daß er Anfang Mai 1896 diese Anweisung von Wo. erhalten hat, und daß seitdem ungekochte Knochen nicht mehr abgegeben seien. Hiermit stimmen die Angaben der Angeklagten durchaus überein. Daß nach dem Mai 1896 derartige rohe Knochen von den Angeklagten noch verkauft sind, konnte nicht nachgewiesen werden; bis zu jener Zeit konnten aber die Angeklagten, ebenso wie die Schutzleute diesen Verkauf für erlaubt halten, so daß ihnen hieraus ein Versehen nicht zur Last gelegt werden durfte. Es konnte deshalb auch hier wieder dahingestellt bleiben, ob und in wieweit derartige Knochen von finnigen oder tuberkulösen Thieren als Nahrungsmittel der menschlichen Gesundheit gefährlich werden können.

Auch für verdorben im Sinne des § 10^2 N.-M.-G. konnten die Angeklagten weder das Fleisch noch auch die Knochen halten, wenn ersteres in genehmigten Apparaten nach polizeilicher Vorschrift gekocht und dies sowohl als die Knochen mit Genehmigung der zuständigen Behörde und unter den Augen und der Mitwirkung der aufsichtsführenden Polizeibeamten verkauft wurde. Die Angeklagten waren sämmtlich freizusprechen. (§ 12^1 N.-M.-G.)

Die von der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Zweiter Straffenat, in der Sitzung vom 25. November 1898 verworfen, aus folgenden Gründen:

Zur Begründung der prozessualen Rüge macht die Revision nur geltend und kann daher gemäß der §§ 384 Absatz 2 und 392 Absatz 1 St.-P.-O. auch nur der Prüfung unterzogen werden, daß die Urtheilsgründe nicht erkennen ließen, welche Erwägungen zur Freisprechung des Angeklagten O. geführt haben, soweit es sich um den Fall vom 21. Juli 1897 handelt, an welchem Tage nach der Annahme des Vorderrichters O. zwei je 4 kg schwere Stücke Fleisch und ein Schwanzstück in völlig ungekochtem Zustande in der Ta.'schen Kocherei von W. erhalten und in seinem Korbe mit nach Hause genommen hat. Die Angabe der Revision, der Vorderrichter habe für bewiesen erachtet, daß diese drei Fleischstücke tuberkulös oder finnig gewesen seien, beruht auf Irrthum. Der Vorderrichter kommt nach eingehender Erörterung hinsichtlich des rohen Fleisches zu dem Beweisergebniß, daß gegen die sämmtlichen bei den Fleischverkäufen betheiligten Angeklagten nur der Fall vom 21. Juli 1897 erwiesen sei, daß aber bezüglich desselben nicht habe festgestellt werden können, daß die damals vom Angeklagten W. an den Angeklagten O. verkauften drei Stücke Fleisch tuberkulös oder finnig gewesen seien. Letzteres spricht er mit dem Hinweise darauf, daß die drei Stücke nicht mikroskopisch untersucht worden seien, ausdrücklich aus. Es muß deshalb angenommen werden, daß nach der negativen Feststellung der Strafkammer der Beweis sowohl der tuberkulösen als auch der finnigen Beschaffenheit der an O. verkauften drei Fleischstücke als nicht erbracht angesehen worden ist.

Was den Angeklagten O. anbetrifft, so geht im Uebrigen aus den Urtheilsgründen hervor, daß ihm gegenüber lediglich als nachgewiesen erachtet ist, er habe von W. zur Verwendung als Nahrungsmittel die drei Stücke Fleisch angenommen. Hiernach enthält das Urtheil zwei Gründe thatsächlicher Art, deren jeder zur Freisprechung des Angeklagten O. geführt hat und rechtlich führen konnte, nämlich der Mangel des Nachweises sowohl der objektiven, dem Fleische anhaftenden Eigenschaft, der Gesundheitsgefährlichkeit, als auch des thatsächlichen Inverkehrbringens durch den Angeklagten O. Demnach ist der Vorwurf der mangelnden Begründung der Freisprechung des Angeklagten O. in dem Falle vom 21. Juli 1897 sowohl formell als auch bezüglich der auf Verletzung des § 12^1 N.-M.-G. gestützten Beschwerde ungerechtfertigt.

Die Revision rügt ferner, der Begriff der Wissentlichkeit im Sinne des § 12^1 l. c. sei verletzt. Die Wissentlichkeit im Sinne des § 12^1 erfordert die Kenntniß der Angeklagten von der Gesundheitsgefährlichkeit des in Verkehr gebrachten Gegenstandes, und es ist nicht erfindlich und auch in der Revision nicht näher dargelegt, in wiefern es vom rechtlichen Gesichtspunkte aus unzulässig sein sollte, aus den vom Vorderrichter angeführten thatsächlichen Verhältnissen darauf zu schließen, daß die Angeklagten der Meinung gewesen seien, das von ihnen verkaufte und gekaufte Fleisch sei nicht gesundheitsgefährlich.

Eine Verletzung des § 10^2 N.-M.-G. und eine Verwechselung der Begriffe „verdorben und gesundheitsschädlich" ist aus dem Urtheil nicht zu ersehen. Ueber die Thatsache des Verdorbenseins des Fleisches und der Knochen spricht der Vorderrichter sich überhaupt nicht aus und mußte er sich auch nicht aussprechen, da es zur Ausschließung der Anwendung des § 10^2 genügte, wenn die Angeklagten, also auch die Ankäufer des Fleisches und der Knochen, wie er festgestellt hat, das Verdorbensein dieser Gegenstände, falls solches bestand, nicht kannten. Es kann daher dahin gestellt bleiben, ob der Vorderrichter das Fleisch und die Knochen deshalb für verdorben hätte erachten müssen, wie die Revision es meint, weil diese Gegenstände von tuberkulösen oder finnigen Thieren herrührten, und zwar das Fleisch, obwohl es gekocht war. Die Behauptung der Revision, diejenigen Angeklagten, welche in der Ta.'schen Kocherei gekauft haben, seien über die Verdorbenheit der gekauften Waaren garnicht im Unklaren gewesen, widerspricht der für die Revisionsinstanz maßgebenden thatsächlichen Annahme des Vorderrichters, und der angebliche niedrige Kaufpreis kann überdies deshalb nicht in Betracht kommen, weil sich über die Höhe der Kaufpreise im Urtheile keine Angabe vorfindet. Die endlich noch als möglich von der Revision geltend gemachte Anwendung des § 263 St.-G.-B. gegen die Ankäufer der Waaren, weil sie das minderwerthige Fleisch ihren Gästen als vollwerthig vorgesetzt oder die verdorbenen Knochen ihren Kunden als normale Waare eingehändigt hätten, sowie der §§ 263 und 49 St.-G.-B. gegen die angeklagten Verkäufer des Fleisches und der Knochen, weil sie durch ihre Thätigkeit dazu Beihülfe geleistet hätten, scheitert ebenso wie die Anwendung des § 10^2 N.-M.-G. an der Feststellung des guten Glaubens der Angeklagten, sowohl der Verkäufer als auch der Ankäufer des Fleisches und der Knochen, ganz abgesehen davon, daß die thatsächlichen Unterlagen für eine Beurtheilung, ob Betrug vorliegen könnte, insbesondere darüber, ob und unter welchen Umständen die Ankäufer ihrerseits die erworbenen Waaren, Fleisch und Knochen, weiter verkauft oder feilgehalten haben, fehlen.

Auch sonst hat die Nachprüfung des Urtheils eine materielle Gesetzesverletzung nicht ergeben. Die Revision war daher zu verwerfen.

69. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 29. Januar 1896 wider die Schlachter H. zu Ho., D. zu L. und den Gastwirth M. zu A. — Mitte Juli 1895 verkaufte M. an H. ein Rind zu 175 ℳ. Dieser nahm das Thier, an dem bei Lebzeiten Krankheitserscheinungen nicht erweislich bemerkt worden sind, mit nach Ho. und schlachtete es daselbst Hierbei nahm er nach eigenem Zugeständnisse an den Außenflächen eines Lungenflügels und in der Lunge eine Anzahl Knoten von Linsen- bis Bohnengröße, der Beschaffenheit nach theils hart, wahr, welche er für tuberkulöse Gebilde ansah. Der ihm bei der Arbeit helfende Schlachter G. beobachtete dasselbe und begutachtete die Natur der Knoten

im gleichen Sinne. Es waren der Zahl nach nicht sehr viele. Sonst ist im Körper ein fernerer derartiger Krankheitsherd von ihnen nicht bemerkt worden. Auf Grund dieses Befundes verhandelten H. und D. mit M. und ersterer erzielte dadurch, daß ihm 70 *M* vom Kaufpreise abgelassen wurden. Darauf theilten sich H. und D. das Rind für je 52,50 *M*. H. hat sodann ein Hinterviertel an den Schlachter G. zum Preise von 50 Pf. für das Pfund, ferner 50 Pfund zum halben Preise an den Schlachter Z. verkauft. Ueber die Beschaffenheit des Fleisches hat H. dem G. nichts gesagt und zu Z. nur geäußert: „Das Rind habe ein Bischen Drüsen und Knoten in der Lunge gehabt; deshalb habe er es im Schlachthause zu Ha. nicht abstempeln lassen können, Z. wisse ja, wie gefährlich es da sei." Den Rest des Fleisches hat H. seiner Frau zur Verwendung im Haushalte übergeben, derselben aber nichts von der Krankheit des Rindes gesagt. D. will sein halbes Rind lediglich in Form von Wurst und Fleisch im Haushalte verwendet haben; das Gegentheil, obwohl nicht unwahrscheinlich, hat sich nicht nachweisen lassen Von der Krankheit des Rindes hat D. seiner Ehefrau Mittheilung auch nicht gemacht. Daß nach dem Genusse jenes Fleisches Jemand erkrankt ist, konnte nicht ermittelt werden.

Das überzeugende Gutachten des Sachverständigen, Prof. K., geht dahin, daß das fragliche Rind bestimmt an Miliartuberkulose gelitten hat, wenn auch noch nicht in erheblichem Grade. Die Tuberkelbazillen finden sich in dem Körper eines solchen Thieres nicht nur an den Stellen, wo sie sichtbare Krankheitsherde bilden, wie im vorliegenden Falle, an und in Lunge und Rippenbelag des Rindes, vielmehr werden sie durch den Stoffwechsel im gesammten Organismus desselben verbreitet. Alle Theile des Fleisches sind daher geeignet, den Körper eines Menschen, der davon genießt, mit Tuberkelbazillen zu infiziren und dadurch bei demselben Tuberkulose wichtiger Organe herbeizuführen. Kochen von ausreichender Dauer bis zur Siedehitze tödtet bei noch nicht stark vorgeschrittenem Krankheitsstadium, wie im zur Rede stehenden Falle, die Tuberkelbazillen im thierischen Fleische. Das Gutachten des Sachverständigen ergiebt ferner, daß die leicht erkennbaren Tuberkelknötchen jedem Zugehörigen des Schlachtergewerbes bei nur einiger Erfahrung bekannt sind und desgleichen auch die obigen gesundheitsschädlichen Eigenschaften derartigen Fleisches.

Dadurch, daß M. lediglich auf einen Theil des Kaufpreises verzichtete, hat er die Verfügungsgewalt über das Thier nach Erlangung der Kenntniß von dessen Krankheitszustand nicht wiedererhalten und nichts gethan, das ein „Feilhalten, Verkaufen oder in Verkehr bringen" von gesundheitsschädlichem Fleisch darstellte; beim Verkaufe des lebenden Thieres hat er aber von dessen Erkrankung nichts gewußt. H. und D. dagegen haben nach ihrer eigenen Erklärung an dem Vorhandensein der Tuberkulose bei dem Rinde nicht gezweifelt. Das Gericht hat auch festgestellt, daß sie auf Grund ihrer Erfahrung, namentlich auch ihrer Kenntniß der Schutzmaßnahmen, die gegen den Verkauf tuberkulösen Fleisches in rohem Zustande im Schlachthause zu Ha. getroffen worden, sich voll bewußt waren, daß das fragliche Fleisch geeignet sei, Krankheiten bei denen hervorzurufen, welche es verzehrten, ohne daß dasselbe in Siedehitze längere Zeit gekocht worden. Trotzdem haben beide Angeklagte das Fleisch in Verkehr gebracht, ohne diese Maßregel den Käufern bezw. ihren Ehefrauen bekannt zu geben. M. wurde daher freigesprochen; H. war, da er, außer der Verwendung an seine Hausgenossen, auch noch Verkäufe des Fleisches vorgenommen hat, mit 2 Monaten, D. mit 1 Monat Gefängniß zu bestrafen. Das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.=M.=G.)

70. Landgericht Stade. Urtheil vom 4. Dezember 1895 wider die Schlachter C. zu B. und H. zu Ha. — Der Halbhöfner M. hatte im März 1895 eine Kuh zurücknehmen müssen, welche nach der Schlachtung von Kreisthierarzt S. für tuberkulös befunden war. Der Grad und Umfang der Tuberkulose war ein derartiger, daß der Genuß des Fleisches nicht nothwendig zu Krankheit führen mußte, aber doch ein solcher, daß infolge krankhafter Veränderung innerer Organe und der Säfte, sowie der Muskulatur auch das Fleisch nicht den Nährwerth und den Geschmack hatte, welcher auch bei Fleisch geringster Sorte und billigsten Preises, sofern es zum Genusse von Menschen dienen soll, allgemein vorausgesetzt wird. Auf Wunsch des M. hatte der Fleischer F. die inneren Brust= und Bauchfellhäute herausgelöst, auf welchen die Tuberkelgeschwüre hauptsächlich sichtbar waren. Darauf kaufte der Angeklagte C. von M. das Fleisch als Hundefutter für 60 *M*, nachdem ihm letzterer gesagt hatte, aus welchem Grunde er das Fleisch zurückerhalten habe. Von C. kaufte der Mitangeklagte H. dann die beiden Vorderviertel; als er dieselben in der städtischen Fleischuntersuchungsstation zu Ha. untersuchen ließ, wurde das Fleisch wegen Tuberkulose beschlagnahmt und vernichtet. Die beiden Hinterviertel hat C. theils in seinem Haushalt verbraucht, theils zu Wurst verarbeitet und letztere in seinem Geschäft verkauft.

In Uebereinstimmung mit den Sachverständigen hat das Gericht angenommen, daß das fragliche Fleisch zwar nicht als gesundheitsgefährlich, wohl aber der Zustand desselben sowie auch der daraus hergestellten Wurst als ein verdorbener im Sinne des § 10 N.=M.=G. anzusehen war. C. wurde deshalb zu 50 *M* Geldstrafe event. für je 5 *M* zu einem Tage Gefängniß verurtheilt, H. jedoch freigesprochen, denn seine That würde höchstens ein nicht unter Strafe gestellter Versuch des Vergehens gegen § 10² N.=M.=G. sein können. Das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

Mecklenburg=Schwerin. 71. **Landgericht Güstrow.** Urtheil vom 28. März 1895 wider den Schlachter N. zu P. — Der Schlachter M. hatte am 10. Oktober 1894 eine Kuh geschlachtet, bei welcher Thierarzt B. nach der Schlachtung feststellte, daß die Lungen, das Bauchfell und die Leberdrüsen des Thieres mit Tuberkeln besetzt, die übrigen Theile der Kuh jedoch nicht von der Krankheit ergriffen waren. Auf Veranlassung B.'s, welcher das nicht von der Krankheit ergriffene Fleisch zwar für minderwerthig, aber doch noch für gebrauchsfähig erachtete, verkaufte M. die Kuh für 30 *M* an den Angeklagten; Euter, Leber und Haut des Thieres waren beim Verkauf nicht mehr vorhanden. Am 13. Oktober hat Thierarzt B. nochmals das Fleisch besichtigt und ein Attest auf M.'s Verlangen ausgestellt, wonach das Fleisch tuberkulös, minderwerthig und nur in gekochtem Zustande zur menschlichen Nahrung verwendbar war. Der letzte Zusatz war auf Wunsch des Angeklagten hinzugefügt. N. hat das Fleisch in 4 Viertel zerlegt und nach Ablösung des Brust= und Bauchfelles in ein Faß mit „Konservensalz" eingesalzen und sofort an den Schlachter F. in Be. gesandt. Dieser benutzt das ihm von N. übersandte Fleisch größtentheils in ungekochtem Zustande zur Herstellung geringerer Wurstsorten Durch eine Anzeige des V. zu P. war inzwischen die Polizeibehörde auf das Geschehene aufmerksam gemacht; als jedoch der Stadtdiener K. am 15. Oktober zu dem Angeklagten kam, um den Verkauf des Fleisches zu verhindern, war dasselbe schon abgesandt. Tags darauf, am 16. Oktober, wurde dem F. das oben erwähnte thierärztliche Attest nachgeschickt. F. ließ das Faß uneröffnet an den Angeklagten zurückgehen, und ist das Fleisch dann von diesem in seinem Haushalte und als Hundefutter verbraucht worden. Ueber den Grund der Rücksendung des Fleisches hat F. sich widersprechende Angaben gemacht.

Wie der Sachverständige Dr. R. erklärt hat, ist das Fleisch einer auch nur lokaltuberkulösen Kuh in rohem Zustande entschieden gesundheitsschädlich. Nach dem Erachten des Thierarztes B. sei jedoch die Erkrankung des Thieres eine lokale nicht mehr zu nennen, da schon mehrere Organe von derselben ergriffen seien. Der Genuß des Fleisches einer dergestalt erkrankten Kuh sei überall gesundheitsgefährlich. Nach dem Erachten des

sachverständigen Schlachtermeisters E. ist es ungebräuchlich und in einem ordentlichen Schlachtergewerbe unzulässig, das Fleisch einer als tuberkulös erkannten Kuh in den Verkehr zu bringen. Aus den weiteren Bekundungen der Sachverständigen B. und E. sowie des Zeugen F., daß jeder Schlachter aus dem Fehlen des Bauch- und Brustfells folgern kann, es handle sich um das Fleisch eines erkrankten, also minderwerthigen Thieres, hat das Gericht den Schluß gezogen, daß F. die Minderwerthigkeit des Fleisches erkennen mußte, und mithin in der Handlungsweise N.'s ein Betrugsversuch nicht anzunehmen war. Ferner hat das Gericht aus den obigen Feststellungen zwar in der Handlungsweise des Angeklagten den objektiven Thatbestand eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. gefunden, in subjektiver Beziehung dagegen diesen nicht für vorliegend erachtet. Denn wenn der Angeklagte auf Veranlassung des Thierarztes B., der, wie ersterer wußte, Kenntniß von dem beabsichtigten Weiterverkauf des fraglichen Fleisches hatte, das Fleisch ankaufte und sich von diesem auch das mehrfach beregte Attest ausstellen ließ, in welches noch auf seine Veranlassung der Zusatz aufgenommen wurde, daß das Fleisch nur in gekochtem Zustande zur menschlichen Nahrung zu verwenden sei, so konnte er wegen dieser allerdings durchaus nicht einwandsfreien Handlungsweise des sachverständigen Thierarztes sehr wohl in dem Glauben sich befinden, daß es sich in concreto nicht um die Inverkehrbringung gesundheitsschädlichen Fleisches handelte. Hieran kann auch trotz mancher Verdachtsmomente der Umstand nichts ändern, daß der Angeklagte das thierärztliche Attest erst später als das Fleisch absandte, da einerseits dies schon häufiger vorgekommen war, andererseits, wie dem Angeklagten bekannt war, der Zeuge F. das Fleisch nicht vor Empfang des Attestes verwandte. Aus den gleichen Gründen konnte in der Handlungsweise des Angeklagten auch ein Vergehen gegen § 10 N.-M.-G. nicht gefunden werden. Auch ein Vergehen gegen den § 14 l. c. lag nicht vor, da der Angeklagte von seinem Standpunkte aus alles Mögliche gethan hatte, um sich oder andere vor Schaden zu hüten, und jedenfalls das Fleisch bei den von ihm gebrauchten Vorsichtsmaßregeln für nicht gesundheitsschädlich halten durfte. N war deshalb freizusprechen. (§§ 10, 12 N.-M.-G.)

Elsaß-Lothringen. 72. *Landgericht Saargemünd.* Urtheil vom 22. November 1895 wider den Metzger G. zu M. — In der Nacht vom 26. zum 27. Juli 1895 schickte G. 85 Pfund Fleisch von einer tags vorher geschlachteten Kuh an den Gastwirth und Metzger J. Dieses Fleisch zeigte nach der Aussage J.'s an der inneren Wand der Brusthöhle Perlen bis zur Größe einer weißen Bohne, eine Wahrnehmung, welche auch der sofort herbeigezogene Fleischbeschauer D. machte. Kreisthierarzt Dr. F. erklärte das Fleisch, da dasselbe nicht an und für sich von Tuberkeln durchsetzt gewesen, sondern nur einzelne Organe der Kuh sich als angegriffen gezeigt hätten, nicht als gesundheitsgefährlich. Ebenso bekundete Thierarzt B., er habe die Kuh zwar schwach perlsüchtig befunden, nach Entfernung der Perlknoten aber das Fleisch als bankfähig erklären können und müssen. In diesem Falle wurde der Angeklagte daher von der Beschuldigung, gegen § 12¹ N.-M.-G. verstoßen zu haben, freigesprochen.

Im Weiteren aber bekundete Kreisthierarzt Me., er habe am 28. Juli 1895 im Verkaufsladen des Angeklagten Fleisch zum Verkauf ausgehängt vorgefunden, welches schmierig war und eine grünliche Farbe zeigte, auch übel roch, somit schon im Zustand beginnender Verwesung sich befand, endlich Perlknoten (Tuberkeln) aufwies. In Folge dieser Beschaffenheit des Fleisches nahm Me. dasselbe sofort in Beschlag und ließ es durch den Bürgermeister verscharren.

Nach dem Gutachten von Me. und Dr. F. ist der Genuß des letzteren Fleisches in hohem Grade geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Unter den obwaltenden Umständen hielt das Gericht für erwiesen, daß der Angeklagte als Fachmann den gesundheitsschädlichen Zustand dieses Fleisches gekannt hat. G. wurde deshalb zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

e) Einzelne tuberkulöse Organe und Fleischtheile.

Preußen. 73. *Landgericht Königsberg.* Urtheil vom 24. Juli 1895 wider den Fleischermeister R. und die Fleischerwittwe B. zu K. — Am 22. August 1894 hatte R. 9 Lebern mit auf den Wochenmarkt gebracht, welche offenbar von kranken Thieren herrührten, da sie sowohl auf der Ober- als auch auf der Schnittfläche weißgraue Bildungen von tuberkulöser oder krebsartiger Beschaffenheit zeigten, insbesondere auch vielfach Zerfallsherde mit trübem, gelbem Inhalt. Von diesen Lebern verkaufte R. 6 an die B. zugleich mit den betreffenden Geschlingen; die übrigen 3 Lebern ließ R. auf dem L.'schen Wagen, den er sich von diesem zur Beförderung seiner Fleischwaaren geliehen hatte, liegen. Nach Abschluß des Geschäftes mit der B. hat R. dann zu L. gesagt, er habe ihm zum Mitnehmen für seine Hunde verdorbene Lebern im Wagen liegen gelassen. Die B. hängte die gekauften Lebern mit den zugehörigen Lungen an ihren Verkaufstisch zum Weiterverkauf an, woselbst sie von dem Schutzmann P. bemerkt und als gesundheitsgefährlich erkannt wurden. Darauf schnitt die B. eiligst die 6 Lebern ab und warf sie in den Wagen des R. zurück. Sämmtliche 9 Lebern wurden dann beschlagnahmt und von dem Departementsthierarzt Dr. M. untersucht. Derselbe begutachtete, daß die Lebern geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; die abnorme Beschaffenheit derselben hätte sogar jedem Laien erkennbar sein und auffallen müssen. Die Angeklagten wurden demgemäß eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und R., mit Rücksicht auf seine mehrfachen Vorstrafen, zu 2 Monaten, die B. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§ 16 l. c.)

74. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 9. November 1895 wider den Fleischermeister P. und den Besitzersohn und Fleischer S., beide zu Ma. — Anfangs Mai 1895 kaufte P. mit seinem Enkel S. auf dem Gute A. eine bereits abgestochene Kuh; die Gutsherrin M. und Inspektor W. hatten ihnen versichert, daß die Kuh gesund gewesen sei und völlig ausgeblutet habe. S. zerlegte die Kuh und nahm sie aus, ohne daß P. sich darum kümmerte. Als Entgelt für seine Bemühungen schenkte P. dem S. das Eingeschneide zur beliebigen Verwerthung. Das Fleisch wurde nicht verkauft, sondern in der Familie des P. verbraucht. S. brachte das Eingeschneide am 13. Mai abends nach Kö. und beabsichtigte, dasselbe an den Zeugen, Fleischhändler K., zu verkaufen; bis zum nächsten Morgen bewahrte dasselbe der Restaurateur H. auf. H. hat am Abend nicht bemerkt, daß das Eingeschneide verdorben war. Als K. nun am Morgen des 14. Mai zu H. kam und sich das Eingeschneide ansah, bemerkte er, daß die Leber stark aufgeschwollen und die Zunge weich war; er lehnte daher den Kauf desselben ab. Darauf beschlagnahmte Schutzmann Pa. das Eingeschneide und brachte es zur Polizei, woselbst es vom Sachverständigen Dr. Me. untersucht wurde. Nach dem Gutachten des letzteren waren sämmtliche Theile des Eingeschneides wässerig, glänzend, schlaff, blutreich und hatten einen stechenden Geruch. Die Leber war bedeutend vergrößert, mürbe, graubraun und auf den Schnittflächen mit unzähligen Blutpunkten durchsetzt. In den Lungen befanden sich mehrfache Herde mit tuberkulösen Veränderungen; die Lymphdrüsen waren vergrößert und verjaucht. Die Nieren zeigten die Erscheinung beginnender Fäulniß. Das Fleisch war nach dem Ausspruch des Sachverständigen verdorben und gesundheitsschädlich, letzteres nicht nur wegen der vorhandenen Tuberkulose, sondern auch wegen der darin vorgekommenen Zersetzungen, insbesondere der Nieren. Doch war nach Meinung des Sachverständigen die Tuberkulose bei äußerer Betrachtung wohl nur für einen Sachverständigen erkennbar. Die so schnelle Zersetzung müsse in einer Krankheit des Thieres

ihren Grund gehabt haben. Aus den vorhandenen Veränderungen lasse sich auf eine Nothschlachtung schließen.

Der Gerichtshof war nicht der Ansicht, daß die beiden Angeklagten den gesundheitsschädlichen Zustand des Eingeschneides gekannt, insbesondere gewußt haben, daß darin Tuberkeln enthalten waren, deren Vorhandensein nach dem Gutachten des Dr. Me. erst bei der Zerlegung deutlich hervortrat. Denn der Angeklagte P. hat das Eingeschneide überhaupt nicht zu Gesicht bekommen, und der Angeklagte S. will nichts von Veränderungen an dem Fleische wahrgenommen haben. Der Gerichtshof glaubte ihm; denn am 13. Mai 1895 abends hat auch der Zeuge H. nichts Auffälliges an dem Eingeschneide wahrgenommen, und die Zersetzung kann nach dem Gutachten des Dr. Me. innerhalb weniger Stunden vor sich gegangen sein. Wohl haben sich aber die Angeklagten eine Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen. Sie durften sich bei dem geschilderten Sachverhalt nicht auf die Versicherungen der Gutsherrin M. und des Inspektors W., daß das Thier gesund gewesen sei, verlassen; bevor sie das Eingeschneide in Verkehr brachten, hätten sie dasselbe erst von einem Sachverständigen untersuchen lassen oder aber mindestens selbst einer genauen Untersuchung unterziehen müssen. Die Angeklagten wurden zu je 20 ℳ Geldstrafe event. zu je 4 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

75. **Landgericht Danzig.** Urtheil vom 29. Dezember 1896 wider den Fleischermeister M. zu D. — Am 8. August 1896 revidirte Departementsthierarzt P. in der Markthalle zu D. die Verkaufsstände der Fleischer und bemerkte dabei in dem M.'schen Stande eine Rinderlunge, welche tuberkulös war und einen etwa kastaniengroßen Absceß hatte. Sie war deshalb für den menschlichen Gebrauch gesundheitsgefährlich, wurde beschlagnahmt und auf polizeiliche Anordnung vernichtet.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme nicht der Anklage, daß M. die tuberkulöse Beschaffenheit der Lunge gekannt hat, folgen können. Die Lunge stammte von einem Rinde, welches M. im Schlachthause hatte schlachten lassen; das Fleisch und die Leber desselben waren dort untersucht und vom Thierarzt für gesund befunden worden. Ob auch eine Untersuchung der Lunge stattgefunden hat, ist nicht erwiesen, jedenfalls hat aber sowohl der Zeuge S., welcher letztere abgewaschen hat, als auch der Sanitätsschlächter K., der die Lunge abgestempelt hat, nichts Krankhaftes daran bemerkt. Der Angeklagte konnte daher in gutem Glauben annehmen, daß die Lunge gesund war. Daß er selbst sie noch näher untersucht hat, ist nicht festgestellt, konnte ihm nach dem Sachverhalt aber auch nicht zugemuthet werden, da er bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit anzunehmen berechtigt war, daß die gestempelte Lunge, die von einem auf dem Schlachthof als gesund befundenen Rinde stammte, auch selbst gesund war. M. wurde freigesprochen. (§§ 12¹, 14 N.-M.-G.)

76. **Landgericht I Berlin.** Urtheile vom 8. Februar 1895 und vom 11. Oktober 1895, sowie **Reichsgericht.** Urtheil vom 21. Mai 1895 wider die Schlächtersfrau E. zu B. und den Schlächtermeister S. und dessen Gesellen F. zu We. — Am 12. Juli 1894 langten S. und F. aus We. mit 2 mit Fleisch beladenen Wagen früh morgens kurz nach 4 Uhr bei der Centralmarkthalle in Berlin an. Der eine von diesen Wagen wurde zur Fleisch-Untersuchungsstation gefahren, während der andere in der etwas abseits gelegenen Rochstraße Aufstellung nahm. Dieser letztere Wagen wurde von den Fleischschaubeamten K. und H., die gegen S. schon einige Zeit den Verdacht hegten, daß er verdorbenes Fleisch unterzubringen suche, mehrere Stunden lang, etwa bis 1/2 9 Uhr morgens beobachtet. Sie sahen auf demselben ekelerregendes mageres blasses Fleisch — zwei Vorder- und zwei Hinter-Rinderviertel — liegen, das allem Anschein nach schon ziemlich verdorben war. Gegen 1/2 9 Uhr vormittags fuhr der Geselle F., nachdem er noch Kalbfleisch und einiges Andere auf diesen Wagen dazu geladen hatte, mit demselben fort. K. und H. folgten ihm in einer Droschke. F. lud zunächst bei dem Schlächtermeister L. in der Rosenthalerstraße zwei Rindervorderviertel ab, sodann fuhr er weiter zum Geschäft der Angeklagten E. Die E. kam an den Wagen heran und besichtigte das Fleisch, worauf F. das andere Fleisch und die beiden Rinderhinterviertel in den Laden der E. trug. Gleich darauf betraten K. und H. das Geschäft der E. und fanden die beiden Viertel etwas versteckt hinter der Thür aufgehängt. Von diesen beiden Fleischschaubeamten wurde festgestellt, daß das Rindfleisch in hohem Grade tuberkulös war, und daß die sogenannte Pleura, ein Hauptsitz der Tuberkulose, entfernt war. Auf Befragen erklärte F., der Meister habe ihn beauftragt, die 2 Viertel bei der E. abzuladen, und letztere äußerte, ihr Geselle habe das Rindfleisch gekauft. Die bei der E. und bei L. abgeladenen Rinderviertel wurden beschlagnahmt, von einem Beamten der städtischen Fleischschau noch eingehend untersucht und dann der Abdeckerei überwiesen. Departementsthierarzt W. bekundete, daß die fraglichen Rinderviertel des S. nach einem Buche der städtischen Fleischschau am 12. Juli von einem Beamten der städtischen Fleischschau genau untersucht und als stark tuberkulös befunden worden waren. Bezüglich der Wirkung tuberkulösen Rindfleisches auf die menschliche Gesundheit hat W. ferner begutachtet, daß, falls große Hitze auf dasselbe einwirkte, die Krankheitserreger wohl abstürben. Wenn jedoch derartiges Fleisch, wie es ja bei Rindfleisch häufig vorkäme, in unvollständig gekochtem oder rohem Zustande gegessen würde, könnte es einen höchst nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der Genießenden ausüben und die Tuberkulose auf diese übertragen. Das Landgericht hat trotz des Leugnens des Angeklagten die Ueberzeugung gewonnen, daß alle 3 Angeklagte um die Gesundheitsschädlichkeit der fraglichen Rinderviertel gewußt haben. Die Tuberkulose war bei dem Fleische schon soweit vorgeschritten, daß sie die Angeklagten zweifellos erkennen mußten. Weiter ist als erwiesen angenommen, daß S. dem F. den Auftrag gegeben hat, das gesundheitsschädliche Fleisch bei L. und bei der E. zu verkaufen. S. bestritt dies zwar und behauptete, dem F. aufgetragen zu haben, die vier Rinderviertel, für welche nicht das zur Fleischuntersuchung erforderliche Attest des Fleischbeschauers in We. über die Untersuchung des lebenden Viehs beigebracht gewesen sei, vorläufig wieder nach We. zurückzuschaffen; diese Aussagen des S. wurden durch die Bekundungen der Zeugen He., Hi. und B. unterstützt.

Trotzdem war anzunehmen, daß S. durch F. das tuberkulöse Fleisch an den Mann bringen wollte, und daß er ihm einen diesbezüglichen Auftrag trotz der ursprünglichen anderweitigen Anweisungen schließlich doch in Wirklichkeit gegeben hat. Ebenso erschienen die Angaben der E., jene beiden Rinderviertel nicht gekauft zu haben, unglaubwürdig angesichts der Thatsachen, daß die E. das Fleisch auf dem Wagen besichtigte, in ihren Laden aufnahm und dem K. erklärte, ihr Geselle habe das Fleisch gekauft. Demnach hatten sich alle drei Angeklagte nach § 12¹ N.-M.-G. strafbar gemacht; da F. lediglich die Anweisung seines Meisters ausführte und daher seinen Willen dem Thäterwillen des S. vollständig unterordnete, war er nur wegen Beihülfe zu bestrafen, und die Handlung der E. erschien nach dem Sachverhalt nur als Versuch des Vergehens gegen § 12¹ l. c. S., schon vorbestraft, wurde zu 3 Monaten, F. zu 1 Monat, die E. zu drei Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G., §§ 49, 43, 44 St.-G.-B.)

Die von den Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht am 21. Mai 1895 verworfen aus folgenden, hier im Auszug wiedergegebenen Gründen:

Die materielle Beschwerde ist unbegründet, denn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 N.-M.-G., sowie der §§ 49, 43 St.-G.-B., auf Grund deren der Angeklagte S. wegen Verkaufs und Inverkehrbringens gesundheitsschädlichen Fleisches, der Angeklagte F. wegen Beihülfe und die Angeklagte E. wegen Versuchs dieses Vergehens zur Strafe verurtheilt wurden

sind erschöpfend festgestellt worden. Insbesondere ist der gesundheitsschädliche Zustand des Fleisches in rechtlich einwandsfreier Weise festgestellt und für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten von der tuberkulösen Beschaffenheit der Rinderviertel überzeugt waren, auch die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches kannten oder zum mindesten den Verkauf selbst auf die Gefahr hin, daß es schädlich sei, wollten. Was die Revision dagegen vorbringt, beruht theils auf einer unrichtigen Wiedergabe der Urtheilsgründe, theils auf einer unzulässigen Bemängelung der Beweiswürdigung. Ferner ist angenommen, daß der Angeklagte S. den Angeklagten F. mit dem Verkauf des Fleisches, nicht nur mit dem Abladen desselben beauftragte, und letzterer den Auftrag ausführte, sodaß F. nicht, wie die Revision geltend macht, nur als Bote handelte. Auch die hiergegen gerichteten Einwendungen der Revision liegen auf thatsächlichem Gebiete. Daß die Verkaufsbedingungen nicht festgestellt sind, ist richtig, aber unerheblich, da es nur auf die Thatsache des Verkaufs ankam. Endlich ist es verfehlt, wenn die Revision unter Berufung auf das in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 23 S. 243 veröffentlichte Urtheil meint, daß die Angeklagte E. sich nicht strafbar gemacht haben könne, denn diese Angeklagte ist nicht wegen des Ankaufs, sondern deswegen verurtheilt, weil sie das Fleisch weiter verkaufen und dadurch in den Verkehr bringen wollte; diese Annahme ist rechtlich nicht zu beanstanden, da sie die gekauften Rinderviertel noch unzerstückelt in ihren Laden aufhängen ließ, also zum Verkauf bereit hielt, und hierin der Versuch eines Feilhaltens, welcher das Inverkehrbringen umfaßt, gefunden werden konnte. Auch im Uebrigen giebt das Urtheil zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Die Revision war daher zu verwerfen.

Am 9. August 1895 ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft und der beiden Verurtheilten S. und F. durch Beschluß des Landgerichts I Berlin hinsichtlich des S. und F. die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet worden.

In der erneuten Hauptverhandlung am 11. Oktober 1895 hat das Landgericht I Berlin die beiden Angeklagten freigesprochen. Es wurde für festgestellt erachtet, daß der Angeklagte S. weder die tuberkulöse Beschaffenheit jener fraglichen Rinderviertel gekannt, noch dem F. den Auftrag gegeben hat, dieselben zu L. und der E. zu schaffen. Wie durch Zeugen erwiesen ist, war nämlich S. weder am Tage vorher (11. Juli), noch die Nacht über (zum 12. Juli) in seinem Geschäft in We. gewesen, hatte sich vielmehr in seiner zweiten Wohnung in Berlin während dieser Zeit aufgehalten und war erst des Morgens gegen 4 Uhr nach der Markthalle gekommen; hier hatte er bereits seine beiden Wagen aus We. vorgefunden.

Im Laufe des Morgens bestellte der Schlächtermeister B. für seine Schwester, die Schlächterfrau E., bei S. in der Markthalle eine Kalbsbrust, der Schlächtermeister L. einen Hammel, Talg und noch andere Kleinigkeiten. S. versprach beiden, die Waaren sofort nach ihren Geschäften zu beschaffen. In Gegenwart der Zeugen H., Hi., B. und L. beauftragte er den Angeklagten F. das vorerwähnte bestellte Fleisch an die E. und L. abzufahren. Da F. dem S. aber bald nach seinem Eintreffen in der Markthalle mitgetheilt, daß er zuviel Fleisch, und zwar vor dem Schlachten nicht untersuchtes Fleisch aufgeladen habe, beauftragte S. den F. ferner, mit diesem überzähligen, vor dem Schlachten nicht untersuchten und daher ungestempelten, auf dem in der Rochstraße haltendenden Wagen befindlichen Fleisch nach erfolgter Ausführung des ersten Auftrages nach We. zurückzufahren, um es am folgenden Tage zur Untersuchungsstation zu schaffen. F. war zwar, als er diesen doppelten Auftrag erhielt, bereits stark angetrunken und deshalb für S in der Markthalle nicht verwendbar; S. will F. indessen nicht für so stark angetrunken gehalten haben, daß er geglaubt, derselbe werde diese Aufträge nicht richtig ausführen und zu diesem Zwecke den Wagen nicht führen können.

Inzwischen war den Fleischschaubeamten K. und H. das Fleisch auf dem Wagen in der Rochstraße aufgefallen. Wie schon vorher angeführt, beobachteten K. und H. den Wagen bis gegen 1/29 Uhr, folgten ihm dann und nahmen die Rinderviertel als tuberkulös bei der E. und bei L. in Beschlag.

Das tuberkulöse Stück Vieh hatte F. am 11. Juli nachmittags geschlachtet und die Pleura herausgezogen; beim Schlachten war S. nicht zugegen gewesen, konnte also auch nicht von der Beschaffenheit des Fleisches durch Besichtigung oder sonstwie unterrichtet worden sein, als bis er in der Markthalle mit F. am 12. Juli morgens zusammentraf. Daß S. nun hier von dem kranken Zustand des Fleisches Kenntniß genommen, ist von ihm in Abrede gestellt und auch nicht erwiesen worden. Im Gegentheil ist als festgestellt erachtet, daß S. erst von der tuberkulösen Beschaffenheit jener Rinderviertel hörte, als ihm durch Hi. die Beschlagnahme derselben mitgetheilt wurde. Dies wurde auch dadurch bestätigt, daß S. dem F. den direkten Auftrag gab, das überzählige, d. h. noch nicht mit einem Unschädlichkeitsatteste versehene Fleisch nach Hause und am nächsten Tage sofort zur Untersuchungsstation zu fahren.

Wenn nun F. bei L. und bei der E. außer dem bestellten Fleisch die erwiesenermaßen garnicht bestellten Rinderviertel abgeladen hat, so war S. für diese Ueberschreitung seines Auftrages keinesfalls verantwortlich zu machen. Freilich hat F. zu dem ihn befragenden Fleischschaubeamten im Laden der E. geäußert, daß er von S. beauftragt sei, die Viertel zu L. und zu der E. zu bringen. Indessen ist diese Aeußerung durch seine starke Angetrunkenheit und weil er, wie die Verwechselung der beiden Schlächtermeister L. deutlich zeigt, in Folge seiner starken Angetrunkenheit nicht recht wußte, was er that, sehr wohl zu erklären.

Hiernach konnte ein Vergehen des S. gegen § 12[1] N.-M.-G. als erwiesen nicht angenommen werden. Aber auch eine Fahrlässigkeit im Sinne des § 14 l. c. lag nicht vor. Abgesehen davon, daß S. von der tuberkulösen Beschaffenheit der Rinderviertel nichts gewußt oder geahnt hat, würde ihn auch im gegentheiligen Falle keine Fahrlässigkeit treffen, weil er die Eigenheiten des schon Jahre lang bei ihm in Dienst stehenden F. genau kannte und deshalb trotz der starken Angetrunkenheit desselben sehr wohl zu vermuthen berechtigt war, daß F. den ihm gewordenen Auftrag noch richtig ausführen, vor allem die nicht untersuchten tuberkulösen Rinderviertel nach der Untersuchungsstation am nächsten Tage schaffen würde. Seine Kenntniß von der tuberkulösen Beschaffenheit der vier Rinderviertel also vorausgesetzt, konnte S. nicht voraussehen, daß F. seinem direkten Auftrage entgegen diese vier Viertel nicht behufs Untersuchung nach We. zurückschaffen, vielmehr bei L. und bei der E. abladen würde. Konnte aber gegen S. weder aus § 12, noch aus § 14 N.-M.-G. eine Schlußfeststellung getroffen werden, so entfiel damit auch ohne weiteres die Anklage gegen F. wegen Beihülfe zu jenem Vergehen.

77. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 2. April 1895 wider den Schlächtermeister B. zu Bu. und den Leberhändler K. zu B. — Der Angeklagte B. sandte am 23. Oktober 1894 von der Station G. eine größere Quantität Fleisch und Knochen, im Ganzen etwa 655 Pfund, per Bahn nach Berlin an seine eigene Adresse ab. Während die Knochen sich in einem offenen Korbe befanden, war das Fleisch, welches aus den knochenlosen, wenig gesalzenen Fleischmassen von 6 Rinderhintervierteln nebst anhaftenden Theilen der Bauchwand, 12 größeren, ebenfalls knochenlosen Fleischstücken von Rindervordervierteln, 4 Herzen, 3 Zungen und 3 Pansen bestand, in drei festverschlossenen Heringstonnen verpackt. Das gesammte Fleisch rührte von drei Rindern her, welche der Angeklagte B. auf dem Markte gekauft und acht Tage vor dem Versandt des Fleisches geschlachtet hatte. Die ganze Sendung hatte der Angeklagte B. am 24. Oktober 1894 an den Angeklagten K. zum Preise von 40 ℳ pro Zentner verkauft. Letzterer war mit dem Angeklagten auf Grund einer von diesem in der Fleischer-

Zeitung erlassenen Annonce, in welcher er sein Fleisch als „gute feine Waare“ offerirte, in Verbindung getreten und war dies das erste Geschäft, welches er mit V. machte.

Die Fleischsendung kam am 25. Oktober 1894 auf dem Nordbahnhof in Berlin an, wo V. und der gleichfalls anwesende Angeklagte K. dieselbe in Empfang nahmen. Letzterer wollte das Fleisch auf dem Bahnhof in Augenschein nehmen, V. erklärte ihm aber, „das ginge dort nicht, das könne Jemand sehen,“ worauf dann K. davon Abstand nahm. Er zahlte aber sofort 200 ℳ auf den Kaufpreis an V. und behielt den Rest des Kaufpreises mit 78 ℳ zurück. Darauf lud K. den Korb mit Knochen, sowie die drei verschlossenen Tonnen Fleisch auf seinen Wagen. Auf die Manipulationen der beiden Angeklagten war der auf dem Bahnhofe anwesende Fleischschaubeamte Ko. aufmerksam geworden; demselben waren auch die verschlossenen Fleischfässer aufgefallen und vermuthete er sogleich, daß deren Inhalt verdorben sei. Er folgte deshalb dem mit dem Fleisch abfahrenden K. in einer Droschke, bis derselbe vor einem Geschäft anhielt. Während K. dort eine Quantität Schweineleber, die er gleichfalls auf dem Wagen hatte, verkaufte, requirirte Ko. polizeiliche Hülfe und begab sich mit dem ihm zugetheilten Schutzmann B. nach dem Laden, wo er den K. noch antraf. Derselbe, welcher durch das Eintreten der Beamten nach der Auffassung des Ko. sichtbar verlegen wurde, gab diesem auf Befragen an, daß die Fässer Rindfleisch enthielten und er dasselbe von V. zum Preise von 40 ℳ pro Zentner gekauft habe. Das Fleisch wurde darauf beschlagnahmt und von dem Kreisthierarzt W. untersucht. Die Untersuchung ergab, daß das Fleisch von mit der Tuberkulose behafteten Rindern herstammte. Das gesammte Fleisch bestand aus knochenlosen, leicht gesalzenen Fleischmassen, welche für Würste verwendet zu werden pflegen. Das Fleisch war fettarm und wasserhaltig. Auf dem serösen Ueberzuge von zwei den betreffenden Hintertheilen noch anhaftenden Theilen der Bauchwand befanden sich fast in ganzer Ausdehnung federkielstarke Auflagerungen von grauröthlicher Farbe und körniger Oberfläche. Auf diesen Stellen ragten einzelne haselnußgroße, knotige Erhabenheiten hervor, in deren Zentrum sich beim Einschneiden eine leicht gelblich gefärbte, mörtelartige Zerfallsmasse vorfand. Die vorbeschriebenen Auflagerungen befanden sich auch auf einem kleinen Theile des dem einen Vorderviertel noch anhaftenden Theiles des Brustfells. Weiter befanden sich in einem Theile der hinter dem Schlundkopf belegenen Lymphdrüsen zwei etwa erbsengroße Herde, deren Zentrum käsige Zerfallsmassen aufwiesen. Alle diese Erscheinungen sind nach dem Gutachten des Kreisthierarztes W. untrügliche Merkmale der Tuberkulose und ist, wie derselbe weiter begutachtet, der Genuß des hier vorliegenden Fleisches geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Das Fleisch ist sodann der Abdeckerei zur Ausnutzung überwiesen.

Auf Grund der Beweisaufnahme gewann das Gericht die Ueberzeugung, daß V. die tuberkulöse und auch die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des an K. zur Wurstfabrikation verkauften Fleisches gekannt habe. V. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. zu fünf Monaten Gefängniß verurtheilt. Dagegen wurde K. freigesprochen von der Anklage des Versuches, das tuberkulöse Fleisch in den Verkehr zu bringen, weil das Gericht annahm, daß er das Fleisch in dem Glauben, daß es gut und gesund sei, für einen angemessenen Preis erworben hatte.

78. Landgericht II Berlin. Urtheil vom 28. Juli 1894 wider den Schlächtermeister R. in B. und dessen Ehefrau Helene R. — Im Januar 1894 kaufte die Zeugin M. in dem Laden R.'s von dessen Ehefrau und in Gegenwart R.'s eine Hammellunge. Zu Hause bemerkte die M., daß die ganze Oberfläche der Lunge mit weißen, geschwürartigen Knötchen bedeckt war. Auf Veranlassung der Polizei untersuchte Kreisthierarzt H. die fragliche Hammellunge und stellte fest, daß im Innern des Gewebes verschiedene große Knoten vorhanden waren, während auf der Oberfläche eine eigroße harte Stelle zu sehen war, die eine Verdickung darstellte. Die übrigen Theile der Lunge wiesen grauweiße Knoten auf. Die Luftröhrenschleimhaut sah schmutzig grau aus, auch war Schleim vorhanden. Die Spitzen der Lunge waren dunkelroth und noch mehr zusammengefallen als die übrigen Lungentheile. Hiernach stellte der Kreisthierarzt H. fest, daß die Lunge von einem mit Pneumonie behafteten Hammel stammte und zwar nicht gesundheitsschädlich, wohl aber verdorben war. Nach Ansicht des H. mußte ein Fleischer die Lunge an der eigroßen weißen Stelle, sowie an den dunkelrothen Spitzen als verdorben erkennen.

Am 13. März 1894 beschlagnahmte Fleischbeschauer G. in dem Laden des Angeklagten R. zwei Schweinehintertheile, welche sich beide im Verkaufsraume befanden und beide dem G. durch ihr auf Fäulniß schließen lassendes Aussehen auffielen. Der Zeuge begab sich sofort in ein nahegelegenes Restaurant, wo sich gerade der Angeklagte aufhielt, und stellte letzteren zur Rede, worauf ihm der Angeklagte sagte: „Erzählen sie mir doch keine Opern.“ Sodann begaben sich beide in den Laden, und als G. dem Angeklagten erklärte, er belege die beiden verdächtigen Hintertheile mit Beschlag, sagte ihm der Angeklagte: „Sie verstehen garnichts; das wäre ja noch schöner, wenn Sie was beschlagnahmen wollen; kommen Sie noch einmal ohne Polizeibeamten wieder, lasse ich Sie überhaupt nicht mehr revidiren.“ Die beiden verdächtigen Hinterviertel wurden am selben Tage von einem Polizeisergeanten aus dem Laden des Angeklagten abgeholt und von Kreisthierarzt H. am Nachmittage desselben Tages in Gegenwart des Fleischbeschauers G. untersucht.

Die Untersuchung ergab, daß das eine Hinterviertel, welches einen unansehnlichen und unappetitlichen Eindruck machte, auf der inneren Schenkelfläche blauroth gefärbt und beim Einschnitt bis zu den tieferen Stellen mit dünnflüssigem, dunklem, faulig riechendem Blut unterlaufen war. Die Muskulatur war weich, wässerig, ein wenig schmierig und von fauligem Geruch. Eine andere blutunterlaufene Stelle befand sich außen unter den großen Backenmuskeln, wo das Zwischengewebe ebenfalls schmierig und verfärbt war. Das andere Hinterviertel, welches ebenfalls unansehnlich aussah, war weich, wässerig und mit einem faden, süßlichen Geruch behaftet. Bei der mikroskopischen Untersuchung eines aus der Tiefe entnommenen Fleischstückes wurden zahlreiche Fäulnißbakterien gefunden und bei der chemischen Untersuchung, der sogenannten Salmiakprobe, ergab sich mit Bestimmtheit, daß Fäulniß im hohen Grade vorhanden war. Nach Ansicht des Kreisthierarztes H. waren beide Hinterviertel gesundheitsschädlich, da der Genuß ihres Fleisches einen schweren Darmkatarrh und eventuell auch den Tod eines Menschen herbeiführen konnte. Der Fäulnißzustand muß nach Angabe des Sachverständigen auch zu der Zeit, als sich die Hinterviertel noch im Besitz des Angeklagten befanden, ein derartig vorgeschrittener gewesen sein, daß er einem Fleischer, selbst wenn er nicht besondere Aufmerksamkeit darauf richtete, nicht entgehen konnte.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß die Ehefrau R.'s gegen § 10[2] N.-M.-G., R. selbst sowohl gegen § 10[2] l. c. wie auch gegen § 12[1] N.-M.-G. gehandelt hat. Außerdem hat das Gericht die oben erwähnte Aeußerung R.'s: „Sie verstehen garnichts u. s. w.“ für eine Beleidigung G.'s angesehen. R. wurde deshalb zu 6 Wochen Gefängniß und 15 ℳ Geldstrafe event. zu noch 3 Tagen Gefängniß, Helene R. zu 50 ℳ Geldstrafe event. 5 Tagen Gefängniß verurtheilt.

79. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 10. Dezember 1897 wider den Schlächtermeister K. zu W. — Unter den Fleischwaaren, welche der Geselle K.'s am 24. März 1897 von der Firma H. & Co. holte, befand sich eine tuberkulöse Rinderlunge, welche bereits bei H. & Co. vom Fleischbeschauer als unverkäuflich bezeichnet, aber nicht als beanstandet gestempelt worden war. Die Unverkäuflichkeit der Lunge war durch einen angehefteten

Zettel kenntlich gemacht worden, dieser war jedoch zu Boden gefallen, sodaß der Geselle ohne Bedenken jene tuberkulöse Lunge zu dem Verkaufsstande K.'s brachte, sie sofort in Abwesenheit K.'s aufhängte und dadurch zum Verkauf stellte. Unmittelbar nach dem Aufhängen beschlagnahmte Thierarzt G. diese Lunge, und zwar gerade in dem Augenblick, als K. erschien; der verdorbene Zustand der Lunge war äußerlich an den zahlreichen Tuberkelknoten sofort erkennbar gewesen. Durch die übereinstimmenden Gutachten des Thierarztes G. und des Kreisphysikus Dr. S. ist festgestellt, daß die beschlagnahmte Lunge mit Rücksicht darauf, daß die Tuberkelherde von einer abgeheilten Krankheit herrührten, nicht als gesundheitsschädlich, sondern nur als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu erachten war.

Eine Anwendung des § 10² N.-M.-G. gegen den Angeklagten konnte aber schon um deswillen nicht in Frage kommen, weil die fragliche Lunge weder verkauft, noch auch unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten worden ist; aus letzterem Grunde erschien auch eine Bestrafung K.'s aus § 11 l. c. ausgeschlossen. Hiernach blieb nur noch die Möglichkeit einer Bestrafung K.'s nach § 367⁷ St.-G.-B. übrig, dessen Thatbestand ja auch die Fahrlässigkeit umfaßt, andererseits aber auch eine solche erfordert. In dieser Beziehung mußte nun freilich als Grundsatz aufgestellt werden, daß nicht bloß jeder Schlächter, sondern auch jeder Verkäufer von Schlachtwaaren die Pflicht hat, Waaren, welche bei ihm zum Verkaufe gestellt werden, auf ihre Genießbarkeit und ihren unverdorbenen Zustand zu prüfen, und daß eine Verletzung dieser Pflicht um so mehr als Fahrlässigkeit anzusehen ist, als im vorliegenden Falle nach dem Gutachten des Thierarztes G. die verdorbene Beschaffenheit der Rinderlunge auf den ersten Blick erkenntlich war. Im Allgemeinen wird sich der Verkäufer auch nicht damit entschuldigen können, daß er die in seinem Geschäfte zum Verkauf gestellten Waaren nicht gesehen habe, daß er insbesondere nicht zugegen gewesen sei, als sie zum Verkauf gestellt worden seien. Im vorliegenden Falle aber ist festgestellt worden, daß der Geselle des Angeklagten in eigenmächtiger Weise die verdorbene Lunge dem Verkaufe ausgesetzt hat, statt die Rückkehr des Angeklagten und seine Entscheidung darüber abzuwarten, ob die Lunge zum Verkaufe aufgehängt werden solle, und daß, ehe noch der Angeklagte von dem Vorhandensein der Lunge Kenntniß erhalten konnte, bereits ihre Beschlagnahme erfolgt war. Der Angeklagte war also ohne sein Verschulden garnicht in der Lage, die ihm obliegende Pflicht zu erfüllen, und deshalb kann ihm auch eine Fahrlässigkeit nicht zur Last gelegt werden. K. war demnach freizusprechen.

80. **Landgericht Gnesen.** Urtheil vom 18. August 1898 wider den Schuhmachermeister F. zu M. — Anfang April 1898 wurde im Schlachthause zu M. eine Kuh geschlachtet, welche hochgradig tuberkulös und deshalb zur menschlichen Nahrung nicht geeignet befunden wurde. Der Kopf dieser Kuh wurde nicht, wie dies sonst zu geschehen pflegte, in eine Abtrittsgrube geworfen, sondern bei Gelegenheit der Abfuhr anderer Abfalltheile, die der Unternehmer auf seine Weise bringen ließ, mit abgefahren. Im Einverständniß mit dem Knecht des Abfuhrunternehmers hat sich F. nun in den Besitz des Kuhkopfes zu setzen gewußt, letzteren nach Hause gebracht und ihn der Fa. für 1 ℳ zum Kauf angeboten; für 0,50 ℳ hat ihn letztere auch käuflich erstanden. Der Hallenmeister H. hat mit Bestimmtheit bekundet, daß der Genuß jenes von einer hochgradig tuberkulösen Kuh stammenden Kopfes geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. F. hat auch nicht in Abrede gestellt, gewußt zu haben, daß jener Kopf von einer kranken Kuh herrührte und ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel für Menschen war. Seine Ausrede, daß die Fa. jenen Kuhkopf als Schweinefutter habe verwenden wollen, ist nicht für glaubwürdig erachtet worden. Der Sohn der Fa. hat bestritten, dem F. etwas derartiges gesagt zu haben, und außerdem erschien es unwahrscheinlich, daß eine arme Frau 0,50 ℳ ausgeben sollte, um Schweinefutter zu kaufen. F. wurde eines Vergehens gegen §12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

81. **Landgericht Posen.** Urtheil vom 16. April 1898 wider den Fleischermeister K. zu P. — Als Kreisthierarzt J. am 18. Februar 1898 gegen 7 Uhr früh den Marktplatz in P. behufs Revision des zum Verkauf bestimmten Fleisches betrat, nahm er wahr, daß 2 Rinderviertel und 1 Rindergeschlinge nach der W.'straße geschafft wurden. Da er dieses Fleisch noch nicht untersucht hatte, veranlaßte J. den Schutzmann H., das Fleisch auf den Markt zurückbringen zu lassen. Jenes Fleisch war von dem Angeklagten vor Beginn des Marktes an den Fleischer H. in der W.'straße verkauft worden. Die von J. alsbald vorgenommene Untersuchung ergab, daß die beiden Rinderhinterviertel gut waren, daß dagegen das Geschlinge — Leber, Lunge und Milz — sich stark tuberkulös erwies. Die Tuberkelknoten, welche sich theils auf der Oberfläche des Fleisches, theils in dessen Tiefe zeigten, hatten die Größe einer Erbse, einige auch die Größe eines Gänseeies. Beim Durchschneiden der Knoten floß aus denselben eine eitrige Masse. Die Knoten waren derart zahlreich und lagen auf der Oberfläche des Fleisches so offen zu Tage, daß sie bei einer Besichtigung des Fleisches von einem Sachverständigen, insbesondere von jedem Fleischer, also auch von dem Angeklagten, der den Fleischhandel im Großen betreibt, unbedingt wahrgenommen werden mußten. Der Genuß tuberkulösen Fleisches ist, da selbst bei der gewöhnlichen Zubereitung des Fleisches, z. B. durch Kochen, in der Tiefe lebendige übertragungsfähige Keime erhalten bleiben können, geeignet, durch Uebertragung dieser Keime die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Da der Angeklagte das fragliche Geschlinge ohne vorherige Besichtigung an H. verkauft und übersandt hat, so traf ihn der Vorwurf der Fahrlässigkeit. Es wäre seine Pflicht gewesen, dieses Fleisch vorher zu untersuchen, ob es sich auch zum menschlichen Genusse eignete. In diesem Falle hätte ihm als Sachverständigem der gesundheitsschädliche Zustand des oben geschilderten Geschlinges garnicht entgehen können. K. wurde deshalb zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

82. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Juni 1898 wider den Fleischermeister S. zu St. — Am Morgen des 18. Oktober 1897 hatte S. auf den Fleischmarkt in P. mehrere Centner Rind- und Hammelfleisch gebracht. Vor Beginn des Marktes revidirte Kreisthierarzt J. in Begleitung des Schutzmanns H. die Fleischbestände und fand an den von S. zum Verkauf mitgebrachten Fleischwaaren nichts auszusetzen. Nach Angabe des S. und der eidlichen Bekundung des Zeugen W. waren dem J. die 3 überhaupt zum Markt mitgenommenen Rindergeschlinge, nach der eidlichen Aussage des H. nur 2 Rindergeschlinge vorgezeigt worden; J. vermochte die Anzahl der ihm vorgelegten Rindergeschlinge nicht anzugeben. Gleichzeitig hat J. 5 oder 6 Hammelgeschlinge genau untersucht und dabei zum Zwecke der Feststellung der Beschaffenheit des Fleisches in jedes derselben mit einem Messer Schnitte gethan. Als J. nun nach Beendigung der Revision der einzelnen Stände letztere auf dem Rückwege nochmals flüchtig besichtigte, nahm er schon in einiger Entfernung wahr, daß an der rechten Seite des S.'schen Verkaufsstandes an einem Nagel ein Rindergeschlinge hing, welches ein schlechtes Aussehen hatte und, wie J. an den fehlenden Einschnitten erkannte, von ihm nicht untersucht war. Lunge und Leber dieses Geschlinges waren stark mit Tuberkeln durchsetzt. Da der Genuß mit Tuberkelknoten behafteten Fleisches geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, ordnete J. die Vernichtung des Rindergeschlinges an.

Außerdem fand J. bei dieser zweiten Revision auf dem Verkaufstische des Angeklagten zwei Hammelgeschlinge vor, welche ihm bei der ersten Besichtigung ebenfalls nicht vorgelegen hatten. Bei diesen Geschlingen stellte J. fest, daß die Gallengänge der beiden zu den Geschlingen gehörigen Lebern stark vergrößert, verdickt

und mit großen Massen von Leberegeln erfüllt waren. Der Angeklagte behauptete, daß auch diese beiden Geschlinge dem F. bereits bei der ersten Besichtigung vorgelegen hätten.

Diese Angabe ist jedoch unwahr, da nach den übereinstimmenden eidlichen Bekundungen der Zeugen F. und H. feststeht, daß diese beiden Geschlinge bei der ersten Revision nicht vorgezeigt worden sind, da dieselben nicht Schnitte, wie solche an sämmtlichen besichtigten Geschlingen geführt worden sind, aufwiesen. Was das als gesundheitsschädlich befundene Rindergeschlinge anbelangt, so giebt Angeklagter an, daß häufig von fremden Personen an Markttagen auf die Stände der Fleischer, insbesondere auch auf seinen Stand Fleisch geschafft, dort niedergelegt und angehängt werde, um dann von dort von diesen Personen nach Besorgung weiterer Fleischeinkäufe abgeholt zu werden, daß er das fragliche Geschlinge nicht ausgehängt habe, daß dasselbe vielmehr von einem Anderen ohne sein Wissen auf seinen Stand geschafft sein müsse. Die Zeugen F., H., Fleischermeister Wa., T., K. und C. haben übereinstimmend bekundet, daß in der That häufig in der von dem Angeklagten angegebenen Weise Fleisch, namentlich von Personen, die an verschiedenen Ständen Einkäufe bewirken, niedergelegt wird, ohne daß dem Inhaber des betreffenden Standes hiervon besondere Mittheilung gemacht wird. Ist aber ein solches Verfahren auf dem Fleischmarkte in P. üblich, so konnte die Angabe des Angeklagten, daß auch das als gesundheitsschädlich befundene Rindergeschlinge in der angegebenen Art, ohne sein Wissen auf seinen Stand gebracht worden sei, nicht für widerlegt erachtet werden. Jedenfalls ist, wenn man berücksichtigt, daß bei den sich widersprechenden Bekundungen der Zeugen über die Zahl der bei der ersten Revision vorgezeigten Rindergeschlinge kein zuverlässiger Anhalt dafür gegeben ist, daß Angeklagter nur 2 — nicht 3 — Rindergeschlinge zur Untersuchung vorgelegt und 1 Geschlinge der Untersuchung entzogen hat, nicht erwiesen, daß das Rindergeschlinge, dessen Beschlagnahme nothwendig wurde, dem Angeklagten gehörte und von diesem dort ausgestellt worden ist, wo es von F. bei der zweiten Revision vorgefunden worden ist.

Hiernach steht nicht fest, daß Angeklagter das mit Tuberkelknoten durchsetzte Rindergeschlinge wissentlich feilgeboten und überhaupt von dem Vorhandensein desselben auf seinem Stande Kenntniß gehabt hat.

Was die beiden Hammelgeschlinge, welche Leberegeln aufwiesen, anbelangt, so hat der Angeklagte nicht in Abrede gestellt, daß diese ihm gehörten und von ihm ausgelegt worden sind. Seine Angabe, daß dieselben bereits bei der ersten Revision besichtigt worden seien, ist, wie bereits hervorgehoben, widerlegt.

Nach dem eidlichen Gutachten des Sachverständigen F. steht fest, daß der Genuß der zu diesen beiden Geschlingen gehörigen, mit Leberegeln behafteten Lebern, da das Vorhandensein der Leberegeln beim Durchschneiden des Fleisches für Jedermann ohne Weiteres erkennbar war, nach der allgemeinen Anschauung, ohne gesundheitsschädlich zu sein, Ekel erregen mußte, daß sonach das Fleisch als verdorbenes Nahrungsmittel zu erachten ist.

Diese Beschaffenheit war aber nach dem weiteren Gutachten des Sachverständigen auch für den Angeklagten bei bloßer äußerer Besichtigung nicht erkennbar, konnte vielmehr erst nach erfolgter Durchschneidung des Fleisches festgestellt werden. Daß Angeklagter wußte, daß die beiden Hammellebern verdorben waren, ist nicht erwiesen. Aber auch für ein fahrlässiges Verhalten des Angeklagten beim Feilhalten derselben hat die Hauptverhandlung keinen Anhalt ergeben. Nach dem Gutachten des Sachverständigen F. ist es nicht üblich und auch nicht geboten, daß die Fleischer das Fleisch zum Zwecke der Feststellung, ob dasselbe Leberegeln aufweist, durchschneiden. Angeklagter war daher zum Durchschneiden des Fleisches nicht verpflichtet, und es kann mithin daraus, daß er das Durchschneiden unterlassen hat, nicht gefolgert werden, daß er diejenige Sorgsamkeit und Umsicht, welche von ihm verlangt werden konnte, außer Acht gesetzt hat. S. war daher von der Anklage des Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. und der Uebertretung des § 367⁷ St.-G.-B. freizusprechen.

83. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 29. April 1895 wider die verwittwete Fleischermeister und Auszüglerin H. zu C. — Bei einer Revision der Fleischwaaren, welche Departementsthierarzt Dr. U. auf dem Neumarkt zu B. am 21. April 1894 vornahm, wurde in der Bude der Angeklagten eine mit Tuberkeln stark durchsetzte Rindslunge unter den anderen Fleischwaaren hängend vorgefunden und mit Beschlag belegt. Dr. U. hatte schon beim Vorübergehen an der Bude den besagten Zustand der Lunge erkannt; als er an die Bude heranging, war die Angeklagte eilends aus derselben zu ihrem Schwiegersohn gelaufen, die Lunge und die übrigen Fleischvorräthe im Stiche lassend.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen, Departementsthierarzt Dr. U. und Kreisthierarzt Ha., war der Genuß der fraglichen Rindslunge geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, weil die Tuberkeln in dem menschlichen Organismus, wenn sie nicht getödtet sind, weitere Tuberkeln erzeugen und dadurch die menschliche Gesundheit schädigen können. Die Tödtung herbeizuführen aber ist sehr schwierig; sie gelingt bei flüchtigem Kochen der Lunge, die hauptsächlich nur zu Wurst verarbeitet wird, nicht. Es ist deshalb die Verwendung solcher Lungen als menschliches Genußmittel absolut untersagt; selbst die Verwendung der Fleischtheile derartig erkrankten Viehes können für die menschliche Gesundheit gefährlich werden, sie dürfen deshalb auf dem Schlachthofe in Berlin erst als Nahrungsmittel verkauft werden, nachdem sie einer Siedehitze von 200 Grad ausgesetzt worden.

Das Gericht hat die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagte, welche 20 Jahre lang Inhaberin eines Fleischereigeschäftes gewesen, die in die Augen springende Krankheit der mit Tuberkeln behafteten Rinderlunge bemerkt und letztere trotzdem als Nahrungsmittel für Menschen feilgehalten hat. Deshalb war dieselbe jedenfalls gleich morgens von der Angeklagten selbst unter den übrigen Fleischwaaren aufgehängt und gegen 10 Uhr nur noch nicht verkauft, weil sich offenbar an jenem Tage noch kein Kauflustiger, deren Kreis überhaupt beschränkt ist, da Rindslungen nur für Wurstmacher verwendbar sind, eingefunden. Die H., schon zweimal wegen gleichen Vergehens vorbestraft, wurde zu 2 Monaten Gefängniß verurheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

84. **Landgericht Gleiwitz.** Urtheil vom 11. Mai 1895 wider die verehelichte Fleischer Anna D. zu P. — Am 29. Dezember 1894 beschlagnahmte Kreisthierarzt G. auf dem Wochenmarkt zu R. in dem Verkaufsstande der Angeklagten eine Rinderlunge. An der unteren Fläche befanden sich gelbe, derbe, bis haselnußgroße Knoten; durch das Lungenfell schimmerten zahlreiche gelbe, meist erbsengroße Herde, die haufenweise gruppirt waren und, wie sich beim Einschneiden zeigte, aus einer gelben, käsigen Masse bestanden. Auch auf der Schnittfläche im Innern der Lunge befanden sich vereinzelte, käsige, erbsen- bis wallnußgroße Herde. Die Lunge war demnach tuberkulös und der menschlichen Gesundheit schädlich, indem auch durch gewöhnliches Kochen die Uebertragbarkeit der Krankheit auf Menschen nicht verhindert wird. Der Angeklagten war, wie sie selbst einräumt, wie sich aber auch schon aus ihren Erfahrungen als Gehilfin im Fleischergewerbe ihres Mannes ergiebt, bekannt, daß eine tuberkulöse Lunge die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei.

Der Angeklagten war zu glauben, daß sie die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Lunge, da sie letztere im Morgengrauen erst gekauft, den für gesunde Waare angemessenen Preis dafür bezahlt und dieselbe auch noch in der Dunkelheit zum Verkauf aufgehängt hatte, nicht gekannt hat. Ihr fiel aber Fahrlässigkeit zur Last, da sie durch Befühlen sowohl, wie auch durch Besichtigung der Lunge bei Lampenlicht, also

durch Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt und Umsicht, sehr wohl hätte erkennen können, daß die Rinderlunge krank und für die menschliche Gesundheit gefährlich war. Anna D. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

85. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. August 1896 wider den Fleischergesellen K. zu L., den Fleischermeister J. eben daher und die Fleischerwittwe M. zu G. — Am 13. April 1896 fand Kreisthierarzt Gr. auf dem Fleischmarkte zu Z. bei der M. einen mit Tuberkulose behafteten Rindsmagen vor. Wie allgemein üblich, war der Magen mit der Innenfläche nach außen gedreht. Beim Zurückdrehen des Magens stellte Gr. fest, daß die Außenseite in größerer Ausdehnung mit grauweißen und röthlichen, fleischartigen Auflagerungen bedeckt war, welche sich als tuberkulöse Veränderungen darstellten. Gr. ordnete die sofortige Beschlagnahme und Vernichtung des Rindsmagens an. Letzteren hatte die M. von dem Mitangeklagten K. am 7. April in G. gekauft.

K. ist Fleischergeselle bei J. Dieser schlachtet Rinder in Gemeinschaft mit K., öfter läßt er ihn jedoch auch allein das Schlachten besorgen, wobei beim Zerlegen des Schlachtviehs Lehrlinge ihm zur Hand gehen. Den Verkauf des geschlachteten Viehs besorgt K. allein und selbstständig. Das Fleisch des bei J. geschlachteten Viehs wird daselbst von einem Thierarzt untersucht, wenn sich am Fleische stark verdächtige Erscheinungen zeigen. Andernfalls wird das Fleisch, welches von K. stets nur auf den Wochenmärkten in G. verkauft wird, vorher in dem dortigen Schlachthause untersucht. J. hat den K. angewiesen, stets vor dem Verkauf das Fleisch untersuchen zu lassen. Der Schlachthausthierarzt Sch. schildert den J. als einen durchaus vorsichtigen und gewissenhaften Fleischer, der ihn wiederholt durch K. auf verdächtige Erscheinungen an dem zur Untersuchung gebrachten Fleische, die ihm aufgefallen waren, habe aufmerksam machen lassen. In dem G.'er Schlachthause werden von eingebrachtem, auswärts geschlachtetem Vieh von den Eingeweiden nach polizeilicher Anordnung nur Lunge, Herz, Milz und Nieren untersucht. Magen und Darmkanal sind von der Untersuchung ausgeschlossen. Zeigen sich an einzelnen Theilen lokalisirte Krankheitserscheinungen, so werden die damit behafteten Theile in Gegenwart des Schlachthofthierarztes losgelöst und das übrige Fleisch wird mit dem viereckigen Stempel „Minderwerthig, Schlachthaus G." versehen freigegeben. Gesundes Fleisch wird mit einem runden Stempel gestempelt. Zeigen sich an der Lunge tuberkulöse Erscheinungen, dann werden diese nicht entfernt, sondern es wird die ganze Lunge abgelöst und kassirt. Wenn also Eingeweide nach Loslösung der Lunge mit dem genannten viereckigen Stempel versehen freigegeben werden, so kann daraus der sachverständige Fleischer schließen, daß das Fleisch tuberkulös affizirt ist. Die Gefahr liegt dann nahe, daß auch der Magen von der Tuberkulose mit ergriffen ist.

Der Genuß tuberkulös affizirten Fleisches ist aber gesundheitsschädlich. Das Eingeweide, welches K. nach abgelöster Lunge mit dem viereckigen Stempel versehen aus dem Schlachthause zurückerhalten, hat er mit dem nicht untersuchten Magen an die M. verkauft. Es ist dem K. geglaubt worden, daß er beim Schlachten des Rindes, von welchem die fraglichen Eingeweide herrührten, nicht tuberkulöse Erscheinungen bemerkt hat. Als er jedoch die Eingeweide mit abgelöster Lunge aus dem Schlachthaus zurückerhielt, hätte er sich bei einiger Ueberlegung als Sachkundiger sagen müssen, daß die Tuberkulose auch den Magen ergriffen haben könne. Bei einer Untersuchung desselben wären ihm die Tuberkeln auch jedenfalls nicht entgangen. Dadurch, daß er diese Untersuchung unterlassen, hat K. fahrlässig gehandelt.

Dagegen ist nicht festgestellt, daß J. gegen das Nahrungsmittelgesetz gefehlt hat; er hat weder die tuberkulöse Beschaffenheit des Rindermagens gekannt, noch den K. zum Verkauf desselben bestimmt, es hat sogar garnicht festgestellt werden können, daß J. beim Schlachten des Rindes zugegen gewesen ist. Jedenfalls hat er der Untersuchung im Schlachthause und dem späteren Verkauf des Magens an die M. nicht beigewohnt.

Bezüglich der M. hat das Gericht angenommen, daß sie, weil sie nicht sachverständig ist und erst kurze Zeit das Gewerbe als Fleischverkäuferin betreibt, eine genügende Vorsicht beobachtet hat, wenn sie das von ihr feilgehaltene Fleisch von einem ihr als gewissenhaft bekannten Fleischer erworben und sich durch Besichtigung der Stempel, mit denen das Fleisch versehen war, davon überzeugt hat, daß es untersucht und freigegeben war. J. und die M. wurden freigesprochen, K. zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu zwei Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G., § 48 St.=G.=B.)

86. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 2. Oktober 1897 wider die Fleischerfrau O. zu G. — Am 6. März 1897 beschlagnahmte Kreisthierarzt S. auf dem Fleischmarkte zu R. eine von der Angeklagten zum Verkauf ausgelegte Rindslunge. Letztere hatte die O. kurze Zeit vorher von dem Fleischer P. gekauft und angeblich ohne nähere Untersuchung zum Weiterverkauf ausgehängt. Im linken Flügel dieser Lunge fanden sich mehrere bis wallnußgroße, zum Theil ganz oberflächlich gelegene Stellen, welche aus zahlreichen stecknadelknopf= bis erbsengroßen gelben Knötchen und Knoten bestanden, die sich wiederum beim Durchschneiden zum Theil ganz verkäst, zum Theil im Beginn der Verkäsung begriffen zeigten; der rechte Lungenflügel enthielt ebenfalls einige erbsen= bis bohnengroße Knoten, welche beim Anschneiden eine gelbweiße käsige Masse erkennen ließen. Darnach war die Lunge hochgradig tuberkulös und ihr Genuß geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Es ist als erwiesen angenommen, daß die Angeklagte von der großen Verbreitung der Rindertuberkulose Kenntniß hatte und auch die Gesundheitsschädlichkeit tuberkulösen Fleisches für die menschliche Gesundheit kannte. Hätte die O. die fragliche Lunge unter Würdigung der Möglichkeit, daß dieselbe von einem kranken Thiere herrühren und tuberkulös sein könnte, auch nur oberflächlich untersucht, so hätte sie deren schädliche Beschaffenheit zweifellos sofort erkannt. Dadurch aber, daß die Angeklagte eine Untersuchung der Rindslunge unterließ, handelte sie fahrlässig. Die O. wurde zu 90 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

87. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 7. Oktober 1897 wider den Fleischer L. zu S. — Am 10. April 1897 beschlagnahmte Kreisthierarzt Sa. auf dem Fleischmarkte zu R. bei dem Angeklagten eine Rindslunge und einen Rindsmagen, welche er auf den ersten Blick als tuberkulös erkannt hatte. Der Rindsmagen zeigte an seiner Außenfläche zahlreiche Perlknoten, wie solche sich bei der Tuberkulose der serösen Häute beim Rinde vorfinden; bei der Lunge waren die Lymphdrüsen tuberkulös erkrankt, während die Lungenflügel selbst nichts Krankhaftes erkennen ließen.

Die Angaben des Angeklagten, die fraglichen Fleischwaaren als gesund gekauft und nicht für tuberkulös gehalten zu haben, erschienen bezüglich der Rindslunge glaubwürdig. Denn nach dem Gutachten des Sachverständigen waren die äußerlichen Merkmale der Krankheit so wenig in die Augen fallende, daß sie sehr wohl von dem Verkäufer, von welchem L. die Lunge gekauft hatte, sowie dem Fleischbeschauer übersehen werden konnten; um so näher lag daher die Möglichkeit, daß die gesundheitsschädlichen Eigenschaften der Lunge dem L., der nur geringe Kenntnisse in dieser Hinsicht besaß, auch bei einer angestellten Untersuchung des Fleisches entgangen sind. Bezüglich des Rindsmagen steht zwar auch nicht fest, daß L. dessen schädliche Beschaffenheit gekannt hat, dagegen ist angenommen worden, daß er bei auch nur oberflächlicher Untersuchung die Durchsetzung des Magens mit tuberkulösen Knötchen hätte wahrnehmen müssen. Der Genuß des Magens war vermöge seiner tuberkulösen Beschaffenheit nach dem Gutachten des Sachverständigen wohl geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Mit Rücksicht auf seine bisherige Unbescholtenheit wurde L. zu 6 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

88. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Januar 1898 wider den Fleischermeister K. zu B. — Am 17. Juli 1897 fand Thierarzt S. auf dem Verkaufsstande K.'s auf dem Wochenmarkte zu N. ein Rinderherz aushängend, an welchem sich mit dem Hauptstrange der Arterien noch 2 unverletzte, größere Lymphdrüsen befanden, die fest und hart waren und sich beim Zerschneiden stark mit Tuberkeln durchsetzt erwiesen. Ihr Genuß wäre geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Das Rinderherz rührte nach Angabe K.'s von einem tags zuvor durch den zuständigen Fleischbeschauer H. untersuchten und für durchaus gesund befundenen Rinde her. K. protestirte gegen die Beschlagnahme des Rinderherzens und verlangte, letzteres sollte zur Polizei gebracht und nochmals untersucht werden. Wenn nun auch feststand, daß K. an jenem Tage ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel feilgehalten hat, so konnte er doch nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet werden. Hätte K. wissentlich gehandelt, so hätte er ohne jeden Zweifel die beiden Lymphdrüsen, welche durch einen einfachen Schnitt von dem Herzen und ohne jede Beeinträchtigung seines Verkaufswerthes entfernt werden konnten, nicht daran gelassen, und es wäre das Herz dann ohne jede Beanstandung in den Verkehr zu bringen gewesen. Aber auch eine Fahrlässigkeit des Angeklagten ist nicht nachweisbar. Denn es mußte dem Angeklagten geglaubt werden, daß das zum Verkauf gestellte Herz von der am Tage vorher von dem Fleischbeschauer H. untersuchten Kuh herrührte. Diese Untersuchung war ausgeführt und dem Angeklagten als Ergebniß mitgetheilt, daß alles für gesund befunden sei. Hiernach lag für den Angeklagten kein Anlaß vor, vor dem Feilhalten des Fleisches dieser Kuh entweder selbst noch eine genauere Untersuchung vorzunehmen oder von einem anderen Sachverständigen zu veranlassen. Ohne Verletzung der ihm obliegenden Aufmerksamkeit konnte er die Lymphdrüsen, welche allein den Verdacht des Sachverständigen erregten, für ungefährlich und gesund halten. K. war deshalb freizusprechen. (§§ 12¹, 14 N.=M.=G.)

89. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. Juli 1898 wider den Fleischer L. und dessen Ehefrau Mathilde L. zu C. — Am 21. April 1898 besichtigte Kreisthierarzt S. zwischen 7 und 8 Uhr früh die Fleischwaaren auf dem Wochenmarkte zu Z. Als er nun nach Beendigung der Revision gegen 9¼ Uhr nochmals an dem Verkaufsstande der Angeklagten vorüberging, hing dort der rechte Flügel einer Rindslunge, welcher stark tuberkulös war und sowohl an der Oberfläche als auch im Innern zahlreiche bis markstückgroße, schon aus der Entfernung sichtbare gelbe Knoten zeigte. Bei näherer Untersuchung wurde auch der dazugehörende linke Lungenflügel, der ebenso beschaffen war, unter dem Verkaufstische vorgefunden. Aus dem erstgenannten Lungenflügel war bereits ein größeres Stück herausgeschnitten. Beide Lungenflügel waren geeignet, bei ihrem Genuß die Tuberkulose auf Menschen zu übertragen, daher in hohem Grade gesundheitsschädlich. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten die Lunge feilgehalten haben, um sie als Nahrungsmittel an Menschen zu verkaufen; der Umstand, daß bereits von dem rechten Lungenflügel ein Stück abgeschnitten war, ließ klar erkennen, daß die Angeklagten schon ein Stück verkauft hatten. Ihre diesbezüglichen Ausreden wurden als unglaubwürdig angesehen. Wer von den beiden Angeklagten die Rindslunge auf den Verkaufsstand gebracht hat, erschien gleichgiltig, da beide das Fleischergewerbe gemeinschaftlich betrieben, beide auch mit der Anschaffung und dem Auslegen der Lunge zum Verkauf einverstanden gewesen sind. L., wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, wurde zu 3 Monaten, Mathilde L. zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.=M.=G.)

90. **Strafkammer beim Amtsgericht Kreuzburg O./S.** Urtheil vom 23. März 1896 wider den Fleischermeister L. zu K. — Am 15. November 1895 hielt L. auf dem Wochenmarkt zu K. ein Schweinseingeschneide feil, welches von einem tags vorher im Schlachthause geschlachteten und vom Schlachthausinspektor P. garnicht oder nur flüchtig besichtigten Schweine herrührte. Als Fleischermeister Pl. das Eingeschneide behufs Ankaufs besah, bemerkte er auf den ersten Blick, daß die Schweinslunge auf der Oberfläche an zahlreichen Stellen mit Knötchen besetzt, also nicht völlig glatt, sondern uneben war. Beim Befühlen der Lunge spürte Pl. deutlich, daß im Innern derselben vielfach verhärtete Stellen vorhanden sein mußten; er vermuthete daher, daß die Lunge tuberkulös sei. Das Geschlinge wurde zur Polizei und von da zum Kreisphysikus Dr. G. geschafft, welcher dasselbe untersuchte und Folgendes feststellte: Die Lunge hatte eine blaßrothe, frische, normale Farbe. Die Oberfläche war theils glatt, an zahlreichen Stellen aber uneben und höckrig in einem Maße, daß dies ohne Weiteres selbst dem Auge eines Laien, auch eines solchen, der nicht von Beruf Fleischer ist, erkennbar war. Führte dieser Umstand schon zu der Annahme, daß es sich um eine kranke Lunge handele, so verstärkte sich der Verdacht erheblich beim Betasten und Drücken der Lunge. An einzelnen Stellen fühlte sie sich schwammig an, an anderen und zwar zahlreichen Stellen war deutlich zu spüren, daß im Innern knotig derbe Einlagerungen vorhanden sein mußten. In der That fand sich beim Durchschneiden der Lunge das Gewebe mit einer Menge käsig aussehender, linsen= bis bohnengroßer Tuberkelknoten durchsetzt, sodaß die Lunge als in hohem Grade tuberkulös bezeichnet werden mußte. Die Untersuchung der Leber ergab gleichfalls das Vorhandensein von Tuberkelknoten, indeß hier in erheblich geringerem Maße und weniger auffälligem Umfange als bei der Lunge. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. G. ist der Genuß einer so tuberkulösen Schweinslunge und Leber geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Denn Tuberkeln sind, sobald sie mit Wundflächen in Berührung kommen, nicht nur bei Thieren, sondern auch auf Menschen übertragbar; auch können sie bei ungenügender Zubereitung des Fleisches, das mit ihnen behaftet ist, z. B. bei unzureichendem Kochen, in den menschlichen Körper gelangen. Dort rufen sie nach ihrer Entwickelung und Ausbreitung Krankheitszustände hervor, die mit dem Tode endigen können.

Das Gericht nahm nicht als erwiesen an, daß L. die tuberkulöse Beschaffenheit des Geschlinges erkannt habe. In erster Linie sprach hiergegen, wie Dr. G. und P. übereinstimmend bekundeten, daß die Tuberkulose in Schweinslungen zu den Seltenheiten gehört, soweit es sich um im K.'er Schlachthause geschlachtete Schweine handelt. Dagegen konnte dem L. der Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht erspart bleiben. Bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit konnten ihm weder die zahlreichen Unebenheiten auf der Oberfläche der Lunge, noch die beim Druck deutlich fühlbaren Tuberkelknoten im Innern entgehen. Nach Ansicht des Sachverständigen Dr. G. war dies nach Lage der Sache sogar nicht einmal bei einem Laien, geschweige bei einem Fachmann möglich. Es wäre also seine Pflicht gewesen, diese deutlichen Anzeichen einer Erkrankung der Lunge, diese Abnormitäten sorgfältig zu beachten und die Lunge dem Inspektor P. unverzüglich zur Untersuchung zu übergeben, um ihre Verkäuflichkeit und Genießbarkeit festzustellen. L. wurde zu 30 *M* Geldstrafe event. für je 5 *M* zu einem Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

91. **Landgericht Kiel.** Urtheil vom 26. Juni 1896 wider den Schlächtermeister R. in G. — Im März 1896 erschien der Angeklagte bei dem Schlächtermeister L. in K. und erklärte ihm, er habe schönes, gesalzenes Rindfleisch, ob er das kaufen wolle. Das Salzfleisch führte der Angeklagte bei sich. Es war eine Quantität von etwa 80 Kilo. L. fragte ihn, ob er ein Gesundheitsattest in Betreff des Fleisches bei sich habe und

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. IV. (Kranke Thiere: Tuberkulose, Rothlauf, Milzbrand, Rauschbrand, Rinder- und Wildseuche, Schweineseuche, Geflügelcholera, Maul- und Klauenseuche.)

fügte auf die verneinende Antwort des Angeklagten hinzu, er solle dann das Fleisch erst auf dem Schlachthofe in K. untersuchen lassen. Der Angeklagte erklärte sich mit der Untersuchung einverstanden. Auf Veranlassung des L. ist das Fleisch dann nach dem Schlachthofe geschickt und dort einer Untersuchung unterzogen. Dabei hat sich herausgestellt, daß das Fleisch in hohem Grade tuberkulös war und als gesundheitsschädlich — wie auch der Sachverständige R. begutachtet hat — von dem Verkehr ausgeschlossen werden mußte. Nach dem Gutachten des Sachverständigen hat der Angeklagte als Schlächter die tuberkulöse Beschaffenheit des Fleisches auf den ersten Blick erkennen müssen und auch erkannt.

Das Gericht hat kein Bedenken getragen, letzteres als festgestellt anzusehen.

Die serösen Häute sind nach dem Gutachten des Sachverständigen, wie sich bei der Untersuchung herausgestellt hat, entfernt gewesen. Der Angeklagte hat die Häute entfernt. Dies hat er auch selbst zugegeben. Das Gericht hat angenommen, daß er die serösen Häute entfernt hat, um die tuberkulöse Beschaffenheit des Fleisches zu verdecken. Es wurde seitens des Gerichts als thatsächlich festgestellt erachtet, daß der Angeklagte zu K. im März 1896 wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, feilgehalten hat.

Der Angeklagte wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 12[1] des N.-M.-G. zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt.

92. *Landgericht Bochum.* Urtheil vom 10. Mai 1895 wider den Metzger K. zu B. — K. ließ am 12. Oktober 1894 durch seinen Gesellen L. eine Kuh schlachten, welche sich als tuberkulös erwies. In Folge dessen schickte K. sofort zum Schlachthausthierarzt Dr. La., damit dieser die Kuh bei ihm untersuche; Dr. La. konnte jedoch erst am 14. Oktober die Untersuchung vornehmen. Am 13. Oktober fuhr der Angeklagte mit Fleischwaaren zum Wochenmarkte nach H. und nahm auch die Leber jener Kuh mit zum Verkaufe. Die Leber war derartig mit Tuberkelknoten bedeckt, daß die umstehenden Metzger dieselben sofort ohne nähere Untersuchung bemerkten und den Wachtmeister T. darauf aufmerksam machten. Als T. sich dem Verkaufsstande K.'s näherte, wog letzterer gerade ein Stück von der Leber für einen Käufer ab. Durch seine Dazwischenkunft verhinderte T. den Angeklagten, dem Käufer das abgeschnittene Stück Leber auszuhändigen. Der von T. herbeigerufene Metzgermeister Bl. konstatirte, daß die Leber sowohl äußerlich, insbesondere am Rande, als auch innerlich die bekannten Tuberkelknoten, nämlich gelbliche Eiterbläschen, hatte. In Folge dessen beschlagnahmte T. die Leber. Aus dem Gutachten des Medizinalraths Dr. Te. ergab sich ferner, daß der Genuß der tuberkulösen Leber geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Der Angeklagte hat als Fleischer zweifellos die tuberkulöse und gesundheitsschädliche Beschaffenheit der betr. Leber gekannt. K., wegen ähnlicher Vergehen schon zweimal vorbestraft, wurde zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

93. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 12. Juni 1895 wider den Metzgermeister M. zu H. — Im August 1894 entdeckte Thierarzt N. gelegentlich eines Besuches in dem Laden des Angeklagten unter dem zum Verkaufe ausgehängten Fleische eine tuberkulöse Kuhlunge. N. glaubt sich auch zu erinnern, daß er dem Angeklagten mitgetheilt habe, daß die Lunge tuberkulös oder perlsüchtig sei. Angeklagter bestreitet dies und behauptet, er habe niemals eine tuberkulöse Lunge in seinem Laden hängen gehabt, insbesondere habe N. niemals eine solche bei ihm gefunden. — Dagegen giebt der Angeklagte zu, daß er einmal von einer Lunge, die, so viel er wisse, N. auch gesehen habe, einige „Wasserbläschen" geschnitten und die Lunge darauf in seinem Laden feilgehalten habe. Jedoch seien diese Bläschen ganz ungefährlicher Natur und würden nur weggeschnitten, „weil es sich so gehöre."

Die Natur dieser „Wasserbläschen", die sogar häufig vorkommen, will der Angeklagte nicht erklären können. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus aber sind diese sogenannten Wasserbläschen nichts anderes, als die ersten äußeren Anzeichen der Tuberkulose oder der Perlsucht. Sie bilden sich besonders auf der Lunge und sind kleine perlenartige wasserhelle Erhöhungen, deren Natur jeder Metzger kennen muß und auch in der That kennt. Daß diese Kenntniß insbesondere auch dem Angeklagten nicht gemangelt hat, geht zunächst aus der allgemein bekannten und auch vom Sachverständigen T. hervorgehobenen Thatsache hervor, daß die jüdischen Schlächter perlsüchtiges Fleisch als gesundheitsgefährlich, als unkoscher bezeichnen und dasselbe zum Genuß ihrer jüdischen Mitbürger nicht zulassen. Weil M. die Natur dieser Bläschen und insbesondere auch die Gesundheitsgefährlichkeit tuberkulösen Fleisches kannte, suchte er die Bläschen durch Wegschneiden zu entfernen und hing die äußerlich für das Laienauge gesund erscheinende Lunge zum Feilhalten in seinen Laden. Höchstwahrscheinlich ist diese Lunge mit der von N. als tuberkulös bezeichneten identisch. M. wurde wegen Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Reuß j. L. 94. *Landgericht Gera.* Urtheil vom 27. Juni 1898 wider die Fleischer P. zu L. und A. zu La. — Am 26. Januar 1898 kaufte Maler S. bei dem Angeklagten P. ein Stück Rindslunge, welches sich bei näherer Besichtigung als ganz mit Eiterstellen durchsetzt erwies. Auf seine Anzeige wurde dieses und ein weiterhin noch bei P. beschlagnahmtes Stück dieser Lunge vom Hof- und Kreisthierarzt G. untersucht. Dieser hat festgestellt, daß sich in den beiden Stücken zahlreiche linsen- bis erbsengroße Perlknoten in festem eingekapseltem Zustande und haselnußgroße Knoten mit käsigem Inhalt befanden. Während die Pleura ohne Knoten war, habe man auf den Schnittflächen große Mengen solcher gesehen; beim Hineinschneiden sei Eiter herausgequollen. Die Lunge sei zweifellos gesundheitsschädlich; in der Jetztzeit wisse jeder Fleischer, daß vom Genuß tuberkulösen Fleisches auch der Mensch möglicherweise Schwindsucht bekommen könne. Hohe Wahrscheinlichkeit spreche dafür, daß die ganze Lunge in diesem Zustand gewesen sei, umsomehr, als die beiden von ihm untersuchten Stücke, welche beide die gleichen Erscheinungen gezeigt hätten, von ganz verschiedenen Theilen der Lunge hergerührt hätten. Beim gewohnheits- und pflichtgemäßen Befühlen und Durchgreifen der Lunge, auf jeden Fall aber beim Zerschneiden derselben habe P. unbedingt die Wahrnehmung machen müssen, daß sie hochgradig tuberkulös sei.

Das Gericht hat sich dem Gutachten des Sachverständigen G. angeschlossen und als erwiesen angenommen, daß die fragliche Rindslunge als ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel anzusehen war, und daß P., welcher nach seinem Zugeständniß selbst 3/4 der Lunge verschnitten hat, dies beim Verkauf der einzelnen Lungenstücke auch sehr wohl erkannt, also wissentlich gehandelt hat.

P. hatte behauptet, diese als krank befundene Lunge mit einem vollständigen Rindszeuge am 25. Januar für 15 ℳ von dem Mitangeklagten A. gekauft zu haben.

Auf Grund des Beweisergebnisses konnte den Angaben des P., welche allein den Mitangeklagten A. belasteten, keinerlei Gewicht beigelegt werden. Mangels genügender Beweise wurde A. von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen. Dagegen wurde P. des Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig

befunden und mit Rücksicht auf seine Vorstrafe zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

2. Rothlauf der Schweine.

1. Reichsgericht. Urtheil vom 21. Juni 1895. In der Strafsache wider den Fleischermeister H. zu F. und den Rittergutsbesitzer J. zu E. hat das Reichsgericht die Revision des Angeklagten J. gegen das Urtheil des Landgerichts Breslau vom 20. März 1895[1]) verworfen, aus folgenden Gründen:

Die Behauptung der Revision, daß der Angeklagte J. dem Mitangeklagten H. das Fleisch des nothgeschlachteten Schweines nicht als Nahrungsmittel für Menschen verkauft habe, steht mit den getroffenen Feststellungen in Widerspruch. Diese gehen dahin, daß J. bei dem Verkaufe jenes Fleisches dem H. keinerlei Beschränkung hinsichtlich der Verwerthung auferlegt hat, obwohl er mit der Möglichkeit rechnen mußte, daß H. das Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen verwenden und Anderen abgeben werde. Hiermit rechtfertigt sich die Annahme, daß das Fleisch als Nahrungsmittel verkauft worden ist. (Vgl. Rechtspr. des Reichsger. Bd. 3 S. 134, speziell S. 137.)

Der Einwand der Revision, daß ein Erkennen der Krankheit, an der das nothgeschlachtete Schwein gelitten habe, von dem Angeklagten nicht zu erlangen gewesen sei, ist gegenstandslos, weil das angefochtene Urtheil nicht annimmt, daß der Angeklagte die Krankheit hätte erkennen müssen. Es ist eine Fahrlässigkeit des Angeklagten nur darin gefunden worden, daß er das Fleisch verkauft hat, ohne mit Rücksicht auf die vor dem Schlachten des Schweines an demselben wahrgenommenen Krankheitserscheinungen sich durch Befragung eines Sachverständigen vergewissert zu haben, daß das Fleisch ohne Gefahr der Benachtheiligung der Gesundheit von Menschen als Nahrungsmittel benutzt werden könne. Und ein Rechtsirrthum ist in dieser Konstruktion der Fahrlässigkeit nicht zu erblicken, da die Entscheidung darüber, was im einzelnen Falle zur Erfüllung der Pflicht der Vorsicht gethan werden muß, in das Gebiet der thatsächlichen Würdigung gehört. Hat aber J. dadurch, daß er das Fleisch des nothgeschlachteten Schweines ohne vorausgegangene thierärztliche Untersuchung als Nahrungsmittel verkaufte, fahrlässig gehandelt, so ist seine Strafbarkeit nicht deshalb ausgeschlossen, weil auch der Käufer H. die rechtliche Verpflichtung hatte, das Fleisch nicht an Konsumenten abzugeben, bevor er sich überzeugt hatte, daß der Genuß des Fleisches keine Gefährdung der Gesundheit zur Folge haben könne.

Da die Revisionsangriffe hiernach fehl gehen und die Anwendung des Strafgesetzes auch sonst zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß giebt, war das eingelegte Rechtsmittel zu verwerfen.

Preußen 2. Strafkammer beim Amtsgericht Neidenburg. Urtheil vom 23. Januar 1896 wider den Müllermeister M., dessen Ehefrau O. M. und den Fleischermeister B., sämmtlich zu N. — Anfangs September 1895 erkrankte ein Schwein M.'s an Rothlauf. Ohne der Polizeibehörde die pflichtmäßige Anzeige hiervon zu machen, schlachtete er das Schwein mit den beiden anderen Angeklagten. Am Vormittage des 8. September verkauften nun die Angeklagten auf der Dorfstraße zu N. einen Theil des Fleisches unter der ausdrücklichen Zusicherung, daß das Fleisch vollständig gesund sei. Sämmtlichen Angeklagten war dabei bekannt, daß das genannte Fleisch, da es von einem an Rothlauf erkrankten Schweine herrührte, verdorben war, und daß sie dieses Fleisch nach Maßgabe der Verordnung des Regierungspräsidenten zu Königsberg vom 12. April 1894 nicht auf den Markt bringen sollten. Als der Amtsvorsteher von dem Sachverhalt erfuhr, begab er sich zu den Angeklagten, stellte fest, daß das zum Kauf ausgelegte Schweinefleisch von einem rothlaufkranken Schweine stammte, und beschlagnahmte dasselbe. Bei der Beschlagnahme des Fleisches widersetzten sich M. und dessen Ehefrau dem Amtsvorsteher; der letzteren, welche ihren Ehemann erst zum Widerstande aufgereizt hatte, entriß der Amtsvorsteher ein langes Messer und ließ sie ins Amtsgefängniß bringen. Durch den Kreisthierarzt wurde dann amtlich festgestellt, daß das fragliche Schwein an Rothlauf gelitten hatte. Die Angeklagten waren daher eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig befunden, M. außerdem noch des Widerstandes gegen die Staatsgewalt und eines gemeingefährlichen Vergehens, die O. M. noch wegen gemeingefährlichen Vergehens und Anstiftung zum Widerstande gegen die Staatsgewalt. M. und die O. M. wurden zu einer Gesammtstrafe von je 1 Monat, B. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G., §§ 113, 328, 47, 48, 73 St.-G.-B.)

3. Landgericht Tilsit. Urtheil vom 29. November 1895 wider den Fleischer S. zu B. — Am 23. Juli 1895 verkaufte der Grundbesitzer und Schuhmacher T. ein an Rothlauf erkranktes Schwein für 22 ℳ an S., welcher dasselbe schlachtete und von dem Fleische desselben am 24 und 25. Juli an verschiedene Personen verkaufte, ohne den Käufern zu sagen, daß das Fleisch von einem rothlaufkranken Thiere herrührte. Die Frauen K., R., G., Me. und die Wirthin des Besitzers P. verwendeten die Brühe und das Spülwasser von dem Fleische, welches sie abgekocht hatten, zur Fütterung von Schweinen. In Folge dessen erkrankten mehrere Schweine an Rothlauf und verendeten; so verloren die K. und R. und der Besitzer P. je 1 Schwein, die G. sogar 2 Schweine.

Das Fleisch von einem rothlaufkranken Schweine ist als verdorben zu bezeichnen und minderwerthig. Unter verdorbenen Nahrungsmitteln sind nicht nur solche zu verstehen, deren ursprünglich guter Zustand durch später hinzutretende Umstände verschlechtert worden ist, sondern auch solche, die bereits in ihrem Entwickelungsstadium nachtheilige Verminderungen erlitten haben, durch welche ihre Tauglichkeit und Verwendbarkeit entweder ganz aufgehoben oder im Vergleiche zu dem normalen Zustande gemindert worden ist. Der Angeklagte S. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet. Schon mehrere Male vorbestraft, wurde S. zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt.

4. Strafkammer beim Amtsgericht Loebau. Urtheil vom 14. Dezember 1897 wider den Fleischermeister P. zu N. — Am Morgen des 21. Mai 1897 fand Pr., ein Lehrling des Angeklagten, im Stalle ein Schwein verendet vor. Er zog das Thier mit dem anderen Lehrling J. aus dem Stalle heraus, und letzterer stach dasselbe noch ab; es floß jedoch kein Blut mehr, sondern es kamen nur einige Stücke geronnenen, dickeren Blutes heraus. Das Schwein war äußerlich und innerlich feuerroth, wie Zeuge S., welcher am Schlachthause P.'s vorüberging, sofort bemerkte. Die Lehrlinge waren gerade beim Brühen des Schweines, als der Angeklagte hinzukam und von J. den Sachverhalt erfuhr. Er ließ zunächst das Schwein in den Keller bringen und später dann durch die Lehrlinge zertheilen. Das Fleisch wurde theils zu Wurst, theils zu Klopsfleisch verarbeitet, die Schinken wurden eingepökelt; das so verarbeitete Fleisch wurde im Geschäft des Angeklagten verkauft.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. W. ist das fragliche Schwein an Rothlauf eingegangen. Ferner ist darnach auch das Fleisch eines jeden verendeten Schweines gesundheitsschädlich; das Fleisch eines rothlaufkranken Schweines ist aber unter allen Umständen besonders geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, da dessen Genuß Magen- und Darmkatarrhe erzeugt.

Das Gericht hat als erwiesen angenommen, daß P. als erfahrener Meister bei der Besichtigung des verendeten Schweines und den Mittheilungen seines Lehrlings J. nicht nur sofort die Ueberzeugung erhielt, daß

[1]) S. Beilage Bd. III S. 120.

das fragliche Schwein an Rothlauf eingegangen war, sondern auch weiter, daß der Genuß von diesem Schweinefleisch für die menschliche Gesundheit schädlich war. P. wurde eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung P.'s wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

5. **Strafkammer beim Amtsgericht Pr. Stargard.** Urtheil vom 8. Juni 1898 wider den Molkereibesitzer W. und den Fleischer S., beide zu Sk. — Am 8. Juni 1897 ließ W. 2 Schweine, die matt waren und die Freßlust verloren hatten, durch S. schlachten. Schlachtviehbeschauer B. untersuchte dann das Fleisch der Thiere und wollte damals an dem einen Lungenseuche, an dem anderen Rothlauf bemerkt haben; in der Hauptverhandlung jedoch erklärte B., er könnte nicht bestimmt behaupten, daß Rothlauf vorgelegen hätte, es sei ihm dies sogar zweifelhaft. Es konnte auch nicht festgestellt werden, ob B. dem W. gegenüber von Rothlauf gesprochen hat; letzterer verneinte es und behauptete, B. habe nur von Nesselsucht etwas gesagt. Das Fleisch der zertheilten Schweine hat B. mit dem Stempel „minderwerthig“ versehen. Am 9. Juni hat S. im Auftrage W.'s das Fleisch in O., das Pfund zu 0,25—0,30 ℳ, verkauft, während das Pfund vollwerthiges Fleisch zu jener Zeit dort etwa 0,60 ℳ kostete. Auf die Minderwerthigkeit des fraglichen Fleisches sind die Käufer nicht besonders aufmerksam gemacht worden.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. E. ist Fleisch von rothlaufkranken Schweinen als verdorben und gesundheitsschädlich zu erachten, während Kreisphysikus Dr. We. und Kreisthierarzt K. derartiges Fleisch nur für verdorben halten.

Auf Grund der Beweisaufnahme sind die Angeklagten nicht, wie die Anklage behauptete, eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet worden. Es ist nicht festgestellt, an welcher Krankheit die Schweine gelitten haben. Aber selbst, wenn Rothlauf vorgelegen hätte, so ist den Angeklagten nicht nachgewiesen, daß sie dies wußten und daß sie die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches erkannt hatten. Endlich aber steht bei dem Abweichen der verschiedenen Gutachten überhaupt nicht fest, daß das in den Handel gebrachte Fleisch thatsächlich gesundheitsschädlich war. Mit Rücksicht hierauf konnte den Angeklagten auch nicht zur Last gelegt werden, aus Fahrlässigkeit gesundheitsschädliches Fleisch in den Handel gebracht zu haben. Hierbei ist noch besonders zu berücksichtigen, daß gerade die Abstempelung des Fleisches als „minderwerthig“ durch den Fleischbeschauer sie in dem Glauben bestärken konnte, daß das Fleisch sehr wohl zur menschlichen Nahrung geeignet sei. Auch gegen § 10 l. c. haben die Angeklagten nicht gehandelt Abgesehen davon, daß Rothlauf in dem fraglichen Falle gar nicht festgestellt ist, haben die Angeklagten auch nicht den Mangel des Fleisches verschwiegen und die Käufer getäuscht; letztere mußten vielmehr aus dem aufgedruckten Stempel „minderwerthig“ und aus dem niedrigen Preise mit aller Sicherheit ersehen, daß es sich nicht um vollwerthiges, unverdorbenes Fleisch handelte. Der Preis von 0,25—0.30 ℳ für das Pfund offenbarte sofort jedem Käufer, daß er Fleisch von erkrankten Thieren erhielt. W. und S. waren daher freizusprechen. (§§ 10, 12 N.-M.-G.)

6. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Straßburg W./Pr.** Urtheil vom 18. Dezember 1897 wider den Fleischermeister T. zu S. — Von den Fleischergesellen C. und G., welche in den Jahren 1895 und 1896 zeitweise bei dem Angeklagten thätig gewesen sind, ist ausgesagt worden, daß Angeklagter in der angegebenen Zeit wissentlich Fleisch von rothlaufkranken Schweinen als Nahrungsmittel verkauft hat. Es ist ferner auch noch vom Zeugen Mu. bekundet worden, daß Angeklagter zum Besitzer H. geäußert habe: „Wenn Sie kranke Schweine haben, so kaufe ich sie.“

Das Gericht hat jedoch auf Grund des Beweisergebnisses diesen sich theilweise widersprechenden Zeugenaussagen keinen Glauben beimessen können. Vielmehr haben andere Gesellen des T., u. a. B., welcher in den Jahren 1892—1896 ununterbrochen und auch gleichzeitig mit C. bei dem Angeklagten beschäftigt war, zeugeneidlich bekundet, daß in dieser Zeit niemals mit Rothlauf behaftete Schweine geschlachtet seien. Es sei allerdings vorgekommen, daß Schweine, die durch Transport bei Regenwetter, durch Abhetzung und durch Reibung stellenweise roth geworden wären, mangels Vorrath von Schweinefleisch schnell geschlachtet werden mußten, dieselben seien aber nie rothlaufkrank gewesen; zwischen ihm und seinen Mitgesellen sei auch niemals die Rede davon gewesen, daß bei T. ein derartig erkranktes Schwein geschlachtet worden sei, was im anderen Falle sicherlich geschehen wäre. Die Aussagen B.'s bestätigte gleichfalls voll und ganz der Zeuge M., welcher von Oktober 1895 bis August 1896 als Fleischergeselle in T.'schen Diensten gestanden hatte. Ebenso erschien die obenerwähnte Aeußerung des Mu. unglaubwürdig gegenüber den eidlichen Bekundungen H.'s, daß er mit Mu. nie dergleichen gesprochen, daß insbesondere auch der Angeklagte zu ihm nie eine derartige Aeußerung gethan habe. Es konnte daher nicht für erwiesen erachtet werden, daß Angeklagter in den Jahren 1895/96 Fleisch rothlaufkranker Schweine verkauft bezw. zu Wurst hat verarbeiten lassen. Selbst wenn die Aussagen der Zeugen C. und G. für richtig zu erachten wären, würde aus den von ihnen angegebenen Merkmalen der geschlachteten Schweine nicht ohne Weiteres mit Sicherheit angenommen werden können, daß die geschlachteten Schweine rothlaufkrank gewesen seien. Bei der Schwierigkeit dieser Feststellung würde ein Irrthum der Zeugen nicht ausgeschlossen sein. Der in der Hauptverhandlung gutachtlich vernommene Kreisphysikus Dr. Fi. hat erklärt, daß es ihm nicht möglich sei, anzugeben, welches die charakteristischen Merkmale der Rothlaufkrankheit seien, zur sicheren Beantwortung dieser Frage sei nur ein Thierarzt im Stande. Es bedurfte unter diesen Umständen keiner weiteren Erörterung der Frage, ob der Genuß des Fleisches rothlaufkranker Schweine geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, welche Frage von dem Sachverständigen Dr. Fi. bejaht worden, dessen Gutachten aber von Seiten des Angeklagten in Zweifel gezogen worden ist. T. wurde freigesprochen. (§ 12[1] N.-M.-G.)

7. **Strafkammer beim Am'sgericht Inowrazlaw.** Urtheil vom 23. Dezember 1896 wider den Fleischer B. zu J. — Im September 1896 beschlagnahmte Stadtwachtmeister S. bei dem Angeklagten ein mehrere Pfund schweres Stück Schweinefleisch, dessen Haut intensiv roth gefärbt war und welches ein äußerst unansehnliches und unappetitliches Aussehen hatte. Einige Tage nach der Beschlagnahme untersuchte Kreisthierarzt Dr. F. das Fleisch. Dieser fand, daß dasselbe von einem rothlaufkranken Schweine herrührte, schon hochgradig in Fäulniß übergegangen war und in Folge dessen stark roch.

Nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen Dr. F. und Dr. Sch. ist das Fleisch von an Rothlauf krank gewesenen Schweinen nicht unbedingt gesundheitsschädlich, vielmehr unter Umständen mit Genehmigung der Polizeibehörde nach thierärztlicher Untersuchung als unschädlich verkäuflich. Im vorliegenden Falle ist das Fleisch bei der Untersuchung durch Dr. F. in Folge des hohen Fäulnißzustandes als gesundheitsschädlich zu bezeichnen gewesen. Da die Beschlagnahme des Fleisches jedoch einige Tage vor der Untersuchung desselben stattgefunden und S. damals nur einen geringen, kaum merklichen Geruch an dem Fleisch wahrgenommen hatte, so sind die Sachverständigen der Ansicht, daß das Fleisch bei der Beschlagnahme zwar nicht gesundheitsschädlich gewesen ist, wohl aber daß zu jener Zeit bereits der durch die Behaftung des Schweines mit der Rothlaufkrankheit beschleunigte Fäulnißprozeß begonnen hatte, und das Fleisch in diesem Zustande für verdorben anzusehen war.

Nach der Annahme des Gerichts konnte dem Angeklagten als Fleischer der verdorbene Zustand des frag-

lichen Fleisches nicht entgehen und ist ihm auch bekannt gewesen. Es ist auch für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte Fleisch von demselben Schwein und in gleichem Zustande wie das beschlagnahmte verkauft hat, ohne die Käufer von dem verdorbenen Zustande in Kenntniß zu setzen. B. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

8. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. August 1898 wider den Grundbesitzer R. und dessen Ehefrau Ottilie R. zu K. — R. hat im Mai 1898 ein dem Verenden nahes Schwein, welches an Rothlauf litt, schlachten lassen. Das Fleisch dieses Thieres ist von der mitangeklagten Ehefrau theilweise sowohl in gepökeltem als auch in geräuchertem Zustande gekocht und dem Gesinde zum Essen verabreicht worden. Die Angabe des dem R. feindlich gesinnten Arbeiters J., daß das Schwein beim Schlachten schon verendet war, ist durch die Aussage des Zeugen B., welcher das Thier abgestochen hat, für widerlegt erachtet.

Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes Dr. F. war das Fleisch nicht schon deshalb zur menschlichen Nahrung ungeeignet, weil das Schwein rothlaufkrank gewesen, es war auch unerheblich, daß das Thier erst so spät geschlachtet worden ist, es bedurfte vielmehr nur einer gehörigen Zubereitung des Fleisches durch Pökeln, Räuchern und Kochen. Es mochte richtig sein, daß das dem Gesinde vorgelegte Fleisch nicht so appetitlich ausgesehen und so geschmeckt hat, wie anderes, nach der Aussage der Magd G. hat das Fleisch aber nicht gerochen und das Gesinde hat es verzehrt, ohne sich bei den Angeklagten darüber zu beklagen und ohne irgend welchen gesundheitlichen Nachtheil nach dem Genusse des Fleisches erlitten zu haben.

Da hiernach objektiv nicht erwiesen ist, daß der Genuß jenes Fleisches geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, so konnten die Angeklagten nicht eines wissentlichen oder fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet werden. Die Angeklagten wurden daher freigesprochen. (§§ 12¹, 14 N.-M.-G.)

9. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 23. September 1896 wider den Hausschlächter G. zu K. und den Stellenbesitzer S. zu J. — S. ließ im Mai 1896 ein Schwein abstechen, weil er dasselbe für rothlaufkrank hielt. Auf die Frage des S., was er mit dem Schweine anfangen solle, sagte ihm G., er wolle ihm dasselbe für 3 ℳ zum „Vermanschen“ abkaufen; hierunter verstanden beide, daß das Fleisch ausgekocht werden sollte, um das Fett zu gewinnen und um ersteres demnächst als Hundefutter zu verwenden. S. trat dem G. das Schwein ab, und letzterer hat das Fleisch desselben, soweit er es für gut gehalten haben will, eingepökelt und auch zum Theil zu Wurst verarbeitet. Das eingepökelte Fleisch will er nur zu Hundefutter haben verwenden wollen.

Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes W. ist das Thier, von welchem das eingepökelte Fleisch herstammte, hochgradig rothlaufkrank gewesen und erst im Absterben geschlachtet worden, das Fleisch selbst hat er als verdorben und gesundheitsschädlich bezeichnet. Desgleichen hat Prof. Dr. L. das gedachte Fleisch als durchaus gesundheitsschädlich befunden.

Daß der Angeklagte G., der allgemein im Verdacht steht, verdorbenes Fleisch aufzukaufen, um dasselbe, irgendwie bearbeitet, als gutes zu verkaufen, das Fleisch des kranken Schweines nur zum Hundefutter hat verwenden wollen, ist ihm umsoweniger geglaubt worden, als der Gendarmerie-Wachtmeister Si. erfahren und bekundet hat, daß er von diesem Fleisch bereits eine Quantität für 2,40 ℳ verkauft hatte. Es ist vielmehr für erwiesen erachtet worden, daß G. dieses Fleisch eingepökelt hat, um dasselbe zum Genuß für Menschen geeigneter zu machen und zu diesem Zweck zu verkaufen.

G. wurde eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit des Treibens des in dieser Beziehung übel beleumundeten Angeklagten zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt; außerdem wurde das Urtheil öffentlich bekannt gemacht.

Was den Angeklagten S. anbelangt, so ist seine Behauptung, er habe das Fleisch dem G. zum Einkochen zwecks Gewinnung des Fettes und als Hundefutter verkauft, nicht widerlegt, vielmehr durch den geringen Preis von 3 ℳ für das Thier unterstützt. S. wurde daher freigesprochen.

10. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 14. Dezember 1897 wider den Viehhändler M. zu B. und den Fleischer T. zu R. — Am 21. August 1897 kaufte M. von T. für 27 ℳ ein geschlachtetes Schwein ohne Eingeweide mit der Verabredung, daß M. das weder auf Trichinen noch sonst untersuchte Schwein im Schlachthause zu B. untersuchen lassen sollte. M. wurde nun auf dem Wege nach dem Schlachthaus von der Namslauer Schlachtsteuer-Thor-Expedition angehalten und das Fleisch, bei dem der amtliche Fleischbeschaustempel fehlte, beschlagnahmt und nach dem städtischen Schlachthofe gebracht. Hier stellte der Oberthierarzt Ma. auf Grund des hochrothen Zustandes der Epidermis und der eitrig blutigen Punkte in den Nieren fest, daß das fragliche Schwein sehr erheblich an Rothlauf erkrankt gewesen und nothgeschlachtet sein mußte.

Das Gericht hat den Angaben des Angeklagten M., daß er nichts von der Krankheit des Schweines gewußt hat, geglaubt und ihn freigesprochen, ganz abgesehen davon, daß ein strafbarer Versuch nach § 12¹ N.-M.-G. nicht vorlag, weil nach dem Sachverständigen Ma. das Fleisch eines rothlaufkranken Schweines nicht für ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel zu erachten ist.

Bezüglich des Angeklagten T. war jedoch anzunehmen, daß dieser als Fachmann zunächst von dem Verdacht der bei dem Schweine ausgebrochenen Rothlaufseuche und später bei der Schlachtung von der Existenz der Seuche Wissenschaft gehabt hat; denn das Schwein hat zuletzt nicht gefressen, außerdem müssen sämmtliche innere Organe in hohem Grade entzündliche Erscheinungen aufgewiesen haben, beides für den Fachmann unzweifelhaft charakteristische Kennzeichen des Rothlaufs. Das Fleisch von an Rothlauf erkrankten Schweinen ist, wie T. gleichfalls wußte, in seiner normalen Verwendbarkeit als zum Genuß für Menschen bestimmtes Schweinefleisch erheblich verringert, ein verdorbenes Nahrungsmittel. Er hat diesen Umstand, als er das Schwein an M., dessen Kenntniß von der wahren Sachlage er nicht etwa ohne Weiteres voraussetzen konnte und nicht vorausgesetzt hat, verkaufte, dem Käufer verschwiegen. Durch den Verkauf des Schweines, für das außerdem das Attest des Fleischbeschauers über die Trichinenfreiheit und dessen Stempelung fehlte, hat T. zugleich gegen die Polizei-Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 21. Mai 1892 (Amtsbl. S. 224) verstoßen. Endlich hat T. es unterlassen, den Vorschriften der §§ 9, 10, 65² des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 zuwider die Anzeige von dem Ausbruche einer anzeigepflichtigen Viehseuche bezw. des Seucheverdachts bei der Polizeibehörde zu machen. T. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. in Verbindung mit einer Uebertretung der Oberpräsidialverordnung vom 21. Mai 1892 zu 200 ℳ und wegen Uebertretung des Reichsviehseuchengesetzes zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

11. **Landgericht Brieg.** Urtheil vom 27. August 1896 wider den Fleischer K. und den Stellenbesitzer M., beide zu Mi. — Im Juni 1896 waren in Mi. einige Fälle von Rothlauf bei Schweinen vorgekommen, ohne daß dieselben angezeigt und amtlich etwas veranlaßt war. Eines Sonnabends erkrankte auch dem M. ein Schwein; da dasselbe am folgenden Tage nicht besser geworden war, vielmehr fortwährend schrie und, ohne sich zu bewegen, auf der Erde lag, tödtete er es durch einen Stich in den Hals. Das Schwein hatte damals noch eine weiße äußere Farbe und zeigte äußerlich keine Krankheitserscheinungen. Als dann später der herbeigerufene K. das Schwein ausschlachtete, zeigte die Haut auf der Seite, auf welcher das Thier lag, eine erheblich rothe Farbe. Da K. das Schwein selber nicht ge-

brauchen konnte, kaufte er es für seine Mutter, welche sich damit einverstanden erklärt hatte, für 25 ℳ, brachte es zu sich nach Hause und salzte es ein. Durch den Zeugen Ki. wurde der Amtsvorsteher Kie. von diesem Vorfall benachrichtigt. Letzterer besichtigte das eingesalzene Fleisch und, da es ihm nicht so klar wie sonst zu sein schien, ordnete er an, daß es unberührt bleiben sollte, bis der Thierarzt dasselbe untersucht hätte. Von K. hat sich M. dann das Fleisch zurückgeholt und das Fett ausgeschmolzen. Kreisthierarzt Ma. konnte an dem Fleisch, das schon 3 Tage im Pökel gelegen hatte, nicht mehr Rothlauf feststellen, dagegen hat K. zu ihm auf eine diesbezügliche Frage geäußert, daß M. ebenso gut wie er selbst gewußt hätte, daß das Schwein an Rothlauf erkrankt gewesen wäre. Das Fleisch von rothlaufkranken Schweinen ist zwar als verdorben, aber nicht als gesundheitsschädlich für die menschliche Gesundheit anzusehen.

Hiernach konnte gegen M. § 12¹ N.-M.-G. nicht angewendet werden; doch auch § 10² l. c. trat nicht in Kraft, weil M. dem K. gegenüber nicht den verdorbenen Zustand des Fleisches verschwiegen hat. Letzterer selbst aber hat das Fleisch weder verkauft, noch feilgehalten, sondern es nur von M. für seine Mutter unter Kenntniß der Verdorbenheit erstanden. Dagegen sind beide Angeklagte der Zuwiderhandlung gegen die ihnen bekannte Verordnung der Regierung zu Breslau vom 8. Dezember 1895, nach welcher innerhalb längstens 24 Stunden über den Ausbruch von Rothlauf oder das Auftreten verdächtiger Erscheinungen unter einem Viehbestande dem Gemeindevorsteher bezw. der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten ist, für schuldig befunden worden. K., schon mehrfach vorbestraft, wurde zu 50 ℳ, M. zu 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu einem Tage Haft verurtheilt.

12. **Landgericht Glogau.** Urtheil vom 12. Dezember 1898 wider den Fleischermeister S. zu P. — Am 19. August 1898 hielt S. auf dem Markte zu G. 30 Pfund geräuchertes Schweinefleisch in 13 einzelnen Stücken feil. Da einige Fleischstücke durch ihr abnormes Aussehen in dem Fleischbeschauer H. den Verdacht erweckten, daß sie von einem rothlaufkranken Thiere herrührten, ließ er durch den Polizeisergeanten W. das Fleisch beschlagnahmen und dem Thierarzt B. zur Untersuchung vorlegen. Dieser fand 8 Pfund Fleisch in 5 einzelnen Stücken schon im Aeußeren so von den übrigen abweichend, daß sie auch dem Laien auffallen mußten. Die Farbe der oberflächlichen Fleischtheile war braunroth, an den Knochen meist grün. An frisch gemachten Schnitten zeigte es sich, daß auch der Speck braunroth verfärbt war; ebenso waren auch die zwischen den größeren Muskelpacketen verlaufenden Fett- und Bindegewebszüge roth verfärbt. Der Geruch der Fleischtheile war theils faulig, theils ranzig. Auf Grund dieses Befundes ist der Sachverständige zu dem Schlusse gekommen, einmal, daß die beschlagnahmten Fleischstücke als verdorben zu bezeichnen sind und weiter, daß sie von einem rothlaufkranken Schweine herrühren. Allerdings ist ihm der Nachweis von Rothlaufbazillen durch mikroskopische Untersuchung nicht gelungen.

Auf Grund der übereinstimmenden Gutachten des H. und B. hat das Gericht die Gründe, auf welche S. die auffallend rothe Farbe des Fleisches zurückführen wollte, für widerlegt erachtet und das fragliche Fleisch in Uebereinstimmung mit dem Sachverständigen B. und N. für gesundheitsschädlich gehalten; insbesondere hat N. seine Ansicht damit begründet, daß derartig theils faulig, theils ranzig riechendes Fleisch beim Verzehren Ekel errege, deshalb leicht zum Erbrechen reize und somit geeignet sei, leichtere gastrische Störungen, unter Umständen aber auch eine schwere Schädigung der Gesundheit herbeizuführen. Daß S. diesen Zustand des Fleisches als verdorben hat erkennen müssen, konnte nach dem Beweisergebniß keinem Zweifel unterliegen. Wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schon vorbestraft, wurde S. zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

13. **Landgericht Hirschberg.** Urtheil vom 7. Mai 1895 wider die Fleischermeister H. und M. zu S. und den Bauerngutsbesitzer W. zu Ho. — Am 21. August 1894 waren 2 Schweine W.'s wegen Rothlaufs abgestochen worden; beide Thiere zeigten die mit der gen. Krankheit einhergehende Röthung der Haut im höchsten Grade. Als auf eine Aufforderung des W. der Geselle M.'s und H. nach Ho. kamen, liefen die beiden letzten noch lebenden Schweine W.'s anscheinend noch munter umher, doch zeigte das eine an den Keulen und am Rücken mehrere abgegrenzte, runde und nicht ganz thalergroße Flecke, welche der Geselle L. für Rothlaufflecke hielt. Auf L.'s Rath ließ W. auch dieses dritte Thier schlachten. Alle drei Schweine wurden, da im W.'schen Hause wegen einer Beschädigung des Kessels kein heißes Wasser zum Abbrühen bereitet werden konnte, des Abends von L. und H. in die M.'sche Fleischerei geschafft. Am anderen Morgen theilte W. dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Sch. in Ho. mit, er habe zwei Schweine wegen Rothlaufs stechen lassen müssen und fragte, ob er sie verwerthen dürfe. Sch. erklärte ihm, er könne das Fleisch für sein Haus verwenden und wies ihn auf einen im Kreisblatt des Königlichen Landrathsamtes zu Schönau vom 4. August 1894 bekannt gemachten Erlaß der Minister für Landwirthschaft und der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 9. Juli 1894 hin, wonach das Fleisch wegen Rothlaufs nothgeschlachteter Schweine nicht gesundheitsschädlich sei und im Hause des Eigenthümers der geschlachteten Thiere verzehrt werden könne; Sch. gab auch das betreffende Kreisblatt dem W. zur eigenen Durchsicht. W. begab sich dann nach S. und theilte dem M. mit, daß nach der erhaltenen Auskunft des Amtsvorstehers das Fleisch der beiden gestochenen Schweine in seinem Hause verzehrt werden dürfe, und nahm die inzwischen regelrecht ausgeschlachteten Schweine bis auf ca. 30 Pfund, woraus M. Knoblauchswürste machen sollte, mit nach Hause. Das nach Hause genommene Fleisch hat W. zum Theil mit seiner Familie und seinem Gesinde verzehrt. Von dem ihm zur Wurstbereitung zurückgelassenen Schweinefleisch hat M. mit seinen Gesellen in den folgenden Tagen Knoblauchswürste bereitet; er will sämmtliche so hergestellten Würste an W. abgeliefert haben, dieser glaubt auch, alles erhalten zu haben. Durch das glaubwürdige Zeugniß des Gesellen L. und des Lehrlings Scho. ist indeß erwiesen, daß M. mindestens eine jener Würste in seinem offenen Laden feil gehalten hat. Das dritte Schwein, welches nach L.'s Ansicht ebenfalls an Rothlauf erkrankt war, hat W. an H. und M. gemeinschaftlich für 108 ℳ verkauft. Diese haben das Fleisch in ihrem Gewerbebetriebe verkauft, ohne von dessen Herkunft den Käufern etwas zu sagen.

Erwiesen ist zunächst, daß das Fleisch, aus welchem die Knoblauchswurst bereitet war und somit diese Wurst selbst so beschaffen war, daß deren Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Denn wenn auch das Fleisch an Rothlauf erkrankter Schweine an sich nicht gesundheitsschädlich für Menschen ist, so kommt doch im vorliegenden Falle in Betracht, daß beide Schweine erwiesenermaßen an Rothlauf so schwer erkrankt waren, daß sie, dem Verenden nahe, auf Anordnung des Eigenthümers noch schnell den Nothstich erhalten haben. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Wo., welches das Gericht seiner Beurtheilung zu Grunde legt, ist aber das Fleisch solcher Thiere, welche an einer mit hohem Fieber einhergehenden Krankheit (und eine solche ist der Rothlauf) leiden und durch dieselbe dem natürlichen Ende nahe gebracht sind, auch wenn sie noch vor Eintritt dieses Endes getödtet werden, besonders schleuniger fauliger Zersetzung ausgesetzt; es bilden sich dabei eigenthümliche Stoffwechsel-Produkte, s. g. Ptomaïne oder Leichenalkaloide, welche zu den stärksten Giften gehören. Und zwar tritt diese Vergiftung des Fleisches bereits binnen kurzem nach dem Tode ein, noch bevor sich die fortschreitende Fäulniß durch Aussehen oder Geruch des Fleisches bemerklich macht; derartiges Fleisch ist geeignet, die Gesundheit

des davon genießenden Menschen zu beschädigen und unter Umständen selbst zu zerstören. Wenn der Sachverständige auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft seine Ueberzeugung dahin ausspricht, daß auch im vorliegenden Falle das Fleisch der nothgestochenen Schweine jene gesundheitsschädliche Eigenschaft gehabt habe, zugleich aber auf Vorhaltung der Vertheidigung erklärt, mit absoluter Bestimmtheit könne er dies nicht feststellen, da er ja das hier zur Frage kommende Fleisch nicht untersucht habe, so findet das Gericht hierin keinen Widerspruch. Der Sachverständige giebt nur die Möglichkeit zu, daß einmal ausnahmsweise jene schädlichen Veränderungen in dem Fleisch ausbleiben können, während er als allgemeine Regel den Eintritt der Verschlechterung und den die menschliche Gesundheit gefährdenden Verderb des Fleisches hinstellt. Fehlt es nun weiter an jedem thatsächlichen Anhalt dafür, daß jene Erfahrungsregel im gegebenen Falle ausgeschlossen sei, so mußte das Gericht zu der Ueberzeugung gelangen, daß das zur Knoblauchswurst verarbeitete Schweinefleisch und die daraus hergestellte Wurst thatsächlich die menschliche Gesundheit durch den Genuß zu beschädigen geeignet war. Ferner hat das Gericht auch angenommen, daß M. als erfahrener Metzger trotz der entgegenstehenden Mittheilung W.'s die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des zu Wurst verarbeiteten Fleisches gekannt hat. Da er mindestens eine der aus diesem Fleische hergestellten Würste zurückbehalten und in seinem Laden verkauft hat, hat er gegen § 12[1] N.-M.-G. gehandelt.

Bezüglich des W. ist nicht erwiesen, daß er die Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches gekannt hat. W. ist durch die Auskunft des Sch., welcher mißzutrauen er keine Veranlassung hatte, in den thatsächlichen Irrthum versetzt worden, das Fleisch nothgeschlachteter, an Rothlauf erkrankter Schweine sei nicht schädlich und dürfe in seinem Hause verzehrt werden. Damit fällt bei seinem Handeln die Wissentlichkeit weg. Das Gericht findet aber mit Rücksicht auf seinen Bildungsgrad und das Vertrauen, welches er in das Verständniß des Sch. setzen durfte, auch keine strafrechtlich als solche zu betrachtende Fahrlässigkeit darin, daß er es unterlassen hat, durch genaue Einsicht der Kreisblatt-Bekanntmachung vom 1. August 1894 die Richtigkeit der Sch.'schen Ansicht selbst nachzuprüfen. Eine solche Nachprüfung hätte ergeben, daß der Ministerial-Erlaß nur den Genuß von Fleisch der wegen Schweineseuche und Schweinepest nothgeschlachteten Schweine betrifft, während der Rothlauf nicht darin erwähnt wird. Bei einer oberflächlichen Durchsicht der Bekanntmachung mag W. aber zu der Meinung gelangt sein, unter Schweineseuche falle auch die Rothlauf genannte Seuche; er konnte sich dabei beruhigen, da auch Sch. diese Ansicht gewonnen hatte. W. war daher freizusprechen.

Was endlich das Fleisch des dritten, nur leicht an Rothlauf erkrankten Schweines, welches H. und M. verarbeitet und verkauft haben, anbelangt, so war dasselbe nicht als gesundheitsschädlich zu erachten. Es unterschied sich aber von dem Fleische eines in gesundem Zustande geschlachteten Thieres dadurch, daß das Blut und mit dem Blut auch das Fleisch eine Menge der spezifischen Rothlaufbazillen enthielt. Diese Beimengung von Krankheitsstoffen macht das Fleisch nach allgemeiner im Publikum verbreiteter Anschauung minder geeignet zum Genuß und läßt es als ekelhaft erscheinen; es war deshalb als verdorben anzusehen. Daß nun H. und M. diese verdorbene Beschaffenheit des Fleisches erkannt haben, ist vom Gericht nicht für erwiesen erachtet worden. Dagegen hätten ihnen bei einiger Ueberlegung Zweifel entstehen müssen, ob nicht das Fleisch mit Rücksicht darauf, daß das Schwein wegen Rothlaufs geschlachtet war, als minderwerthig und verdorben anzusehen wäre. Indem sie diese Ueberlegung, zu der sie als Fleischer verpflichtet waren, unterließen, handelten sie fahrlässig. H. wurde zu 100 *M* Geldstrafe (§ 11 N.-M.-G.), M. zu 1 Monat Gefängniß (§ 12[1] l. c.) und 100 *M* Geldstrafe (§ 11 l. c.) verurtheilt.

14. **Strafkammer beim Amtsgericht Kreuzburg O./S.** Urtheil vom 11. Oktober 1897 wider die Arbeiterin J. P. und die Wittwe B. P., beide zu K. — Am 9. und 10. Juni 1897 verendete dem Förster Po. zu K. je ein Schwein an Rothlauf; die verendeten Thiere hatten ein kupferrothes Aussehen und ihr Fleisch war unappetitlich. Po. vergrub deshalb die Schweine im Walde. Als diese bereits über einen Tag in der Erde gelegen hatten, grub die J. P. eins der beiden Schweine wieder aus und brachte dasselbe nach Hause. Hier gab sie der B. P. einen Theil des Fleisches. Letztere gab nun von dem Fleisch ihrem Dienstmädchen Kr. zum Essen, verschenkte auch 2 Pfund davon an die G.; das fragliche Fleisch hatte eine rothe Farbe und stank bereits etwas. Bei der G. fand Gendarm T. das bereits gekochte Stück Fleisch vor und ließ es vergraben; ebenso ließ er dann das Fleisch, welches er bei den beiden Angeklagten fand und welches ekelhaft aussah und theilweise sehr stank, vernichten.

Durch das Gutachten des Kreiswundarztes Dr. W. ist erwiesen, daß Fleisch eines an Rothlauf verendeten Schweines, welches 24 Stunden bei dem warmen Wetter in der Erde gelegen hat, unter allen Umständen bereits in hohem Maße in Fäulniß übergegangen sein muß. Der Genuß solchen Fleisches ist geeignet, bei dem Menschen Magen-, Darm- und Nervenkrankheiten, unter Umständen sogar den Tod herbeizuführen.

Bei dem niedrigen Bildungsgrade der Angeklagten konnte das Gericht nicht für erwiesen erachten, daß diese die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches gekannt haben. Indessen hätten die Angeklagten bei Anwendung der geringsten Sorgfalt unter den gegebenen Umständen Zweifel bezüglich der Genießbarkeit des Fleisches hegen müssen und zwar umsomehr, als letzteres ein Ekel erregendes Aussehen hatte und stank; ihre Pflicht wäre es daher gewesen, bezüglich der Verwerthbarkeit des Fleisches Sachverständige vorher zu fragen. J. P. wurde zu einer Woche Gefängniß, B. P. zu 10 *M* Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

15. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 3. Januar 1898 wider den Brennereiarbeiter S. und dessen Ehefrau N. S. zu Sch. — Im August 1897 verendete auf dem Dominium Sch. ein Schwein an Rothlauf. S., welcher den Auftrag erhielt, dieses Schwein zu vergraben, brachte es in seine Behausung, wo er es einige Zeit liegen ließ, um es nachher zum Essen zu verwenden. Auf eine Anfrage des Amtsvorstehers, ob er den Auftrag ausgeführt habe, verscharrte S. dann das Thier im Walde. Später grub dessen Ehefrau N. S. das Schwein wieder aus, brachte es nach Hause und verbrauchte einen Theil desselben in ihrem Haushalt; den Rest verwahrte sie in einer Kammer, welche ihre Schwester bewohnte. Inzwischen waren seit dem Verenden des Schweines 8 Tage vergangen. Als nun Gendarm Schm. hörte, daß das Schwein wieder ausgegraben sei und im S.'schen Haushalt verwendet werde, nahm er eine Haussuchung bei den Angeklagten vor. Er fand aber nur auf dem Hofe einige Fleischtheile des Schweines, die einen furchtbaren Gestank verbreiteten; auf die gen. Kammer, in welcher sich der größte Theil des Fleisches befand, hatte Schm. die Haussuchung nicht ausgedehnt.

Der Genuß des Fleisches von Schweinen, welche an Rothlauf verendet sind, ist an sich nicht gesundheitsschädlich, doch geht dieses Fleisch außerordentlich rasch, schon nach wenigen Stunden, in Verwesung über, und der Genuß des mit Fäulnißstoffen durchsetzten Fleisches ist nicht nur geeignet, schwere Magen- und Darmkatarrhe hervorzurufen, sondern auch unter Umständen durch den Eintritt der Alkaloiden ins Gehirn den Tod herbeizuführen; diese Verwesung und Zersetzung des Fleisches war zur Zeit, als dasselbe im S.'schen Haushalte verzehrt wurde, bereits längst eingetreten. Obwohl nun die N. S., wie erwiesen ist, die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Schweinefleisches gekannt hat, setzte sie es doch ihren Hausgenossen zum Essen

vor und brachte es damit in Verkehr. Sie wurde deshalb des Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet. Dagegen konnte in der Handlungsweise des S. höchstens ein nach § 46[1] St.-G.-B. strafloser bleibender Versuch erblickt werden, da er das Schwein völlig unberührt wieder aus seiner Behausung geschafft und verscharrt hatte. S. wurde deshalb freigesprochen, N. S. aber zu zwei Wochen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde auch öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 (N.-M.-G.).

16. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 19. Dezember 1898 wider den Gärtner N. und den Fleischer G., beide zu K. — Am Morgen des 22. August 1898 hatte N. ein Schwein, das erkrankt war und nicht fressen wollte, abstechen lassen. Im Laufe desselben Tages wurde es dann von G. ausgenommen und von diesem auch für 30 *M* angekauft; kurz vorher waren dem N. noch für dieses Schwein 75 *M* geboten worden. Am Abend desselben Tages ließ N. das Schwein von dem Fleischbeschauer Ne. auf Trichinen und Finnen untersuchen, da G. das Fleisch am Tage darauf auf dem Wochenmarkte zu M. verkaufen wollte. Ne. fand das Schwein frei von Trichinen und Finnen, es wies indessen hinter den Ohren und am Oberschenkel größere rothe Flecke auf, welche deutlich ergaben, daß das Thier an Rothlauf erkrankt gewesen war. Das Fleisch war blaß, an der Oberfläche schmierig, sah unappetitlich aus und fühlte sich weich an. Ne. theilte dem N. nicht mit, daß das Schwein an Rothlauf erkrankt gewesen war, sagte ihm vielmehr nur, daß das Fleisch gegessen, und soweit er es nicht verbrauche, auch verkauft werden könne. G. hat das Fleisch am 23. August auf dem Wochenmarkte zu M. verkauft und zwar zu dem ungewöhnlich billigen Preise von 0,30 *M* für das Pfund. Das Fleisch von an Rothlauf erkrankten Thieren ist nicht absolut gesundheitsschädlich, geht indessen vermöge des Krankheitsstoffes, zumal im Sommer in wenigen Stunden in Fäulniß und Zersetzung über. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. Go. war dieser Zustand bei dem in Rede stehenden Fleisch zur Zeit, als der Fleischbeschauer es besichtigte, bereits vorhanden; es spricht hierfür mit aller Sicherheit das von dem Fleischbeschauer Ne. festgestellte unappetitliche und schmierige Aussehen des Fleisches. Dieser Zersetzungsprozeß ist in der Nacht, begünstigt durch die warme Witterung, fortgeschritten; das Fleisch befand sich in Folge dessen zur Zeit des Verkaufs in einem Zustand, daß dessen Genuß Magen- und Darmerkrankungen hervorzurufen, also die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war.

Es ist nicht als erwiesen angenommen, daß N. von der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit dieses Schweinefleisches Kenntniß gehabt hat. N. war nicht Sachverständiger und konnte sich unbedenklich auf die gutachtliche Aeußerung Ne.'s verlassen, welcher das Fleisch als verkäuflich bezeichnet hat. Dagegen mußte G. als langjähriger, erfahrener Fleischer bei der Häufigkeit der Rothlauferkrankungen die Krankheit des Thieres und die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit derartigen zu rascher Zersetzung neigenden Fleisches erkannt haben. Daß er den Zustand des Fleisches auch thatsächlich erkannt hat, war daraus zweifellos zu entnehmen, daß er das Fleisch erheblich unter dem Marktpreise verkaufte. N. wurde freigesprochen, G. jedoch, wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung G.'s wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

17. **Landgericht Oels.** Urtheil vom 29. Juni 1896 wider den Stellenbesitzer D. zu G. und den Steinsetzer G. zu N. — Am 20. Februar 1896 erhielt der Polizeiwachtmeister Ph. in N. den amtlichen Auftrag, ein an Rothlauf verendetes Schwein vergraben zu lassen. Der Angeklagte G. hat unter Aufsicht und im Beisein des Ph. die Vergrabung in der Weise vorgenommen, daß eine 4 Fuß tiefe Grube gemacht, in welche der Schweinekadaver und darüber die Eingeweide mit dem in denselben enthaltenen Kothe gelegt wurden.

G. wußte, daß das Schwein an Rothlauf verendet war. Ph. hatte ihm ausdrücklich verboten, das Schwein etwa wieder auszugraben und sich zu holen.

Trotzdem haben die Angeklagten am Abende das Schwein ausgegraben und theils selbst in der Familie des D. mit dessen Frau und Kindern verzehrt, theils auch verkauft, letzteres indeß nur G., und zwar an die Arbeiterfrauen K. und Kru. zu N. 10 bezw. 5 Pfund, zu 0,10 *M* das Pfund.

Der Genuß des Fleisches eines an Rothlauf verendeten Schweines ist, wenn das Thier derart an Rothlauf gelitten hat, daß die Anordnung der Vernichtung des Fleisches nothwendig wird, geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

G. hat das gewußt, denn ihm war bekannt, daß gerade die Gesundheitsgefährlichkeit solchen Fleisches der Grund zu der polizeilichen Maßnahme der Vernichtung des Fleisches ist.

Auch D. wußte dies. Daß ihm G., wie er behauptete, gesagt haben sollte, Ph. habe ihm erlaubt, sich das vergrabene Schwein zu holen, wurde von G. bestritten und war auch ganz unglaublich. Die Kenntniß von der Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches folgte auch bei D. daraus, daß er von der behördlichen Anordnung der Vernichtung des Fleisches Kenntniß hatte und den Zweck dieser Anordnung kannte.

Hiernach hat das Gericht, indem es bei D. in dem Ueberlassen von Theilen des Fleisches an seine Familienangehörigen ein Inverkehrbringen des Fleisches erblickte, beide Angeklagte wegen Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig erachtet und den Angeklagten G. mit Rücksicht auf seine vielfachen Vorstrafen und sein gewinnsüchtiges Handeln, da er das Fleisch auch verkauft hat, zu 3 Monaten Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre verurtheilt, während der Angeklagte D. mit 1 Woche Gefängniß bestraft wurde. Gemäß § 15 N.-M.-G. wurde auf Einziehung des Fleisches erkannt.

18. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. Januar 1899 wider den Freistellenbesitzer B. zu H. und den Arbeiter Be. zu O. — Am 15. August 1898 bemerkte B., daß ihm 2 Schweine erkrankt waren; sie wollten nicht fressen und konnten auf den Hinterbeinen nicht mehr laufen. Das eine, welches auf der Haut auch blaue Flecke zeigte, schlachtete B. noch an demselben Abend. Das Fleisch war am nächsten Morgen bereits schlecht geworden und wurde daher vergraben; den Speck kochte B. aus, um das Fett als Schuh- oder Wagenschmiere zu verwenden. Mittags, am 16. August, schlachtete er auch das andere Schwein. Das Fleisch vergrub B. wieder; den Speck verzehrte er, solange er gut war, mit seiner Familie. Da B. fürchtete, daß auch seine beiden übrigen Schweine erkranken könnten, ließ er sie dem Be. zum Kauf anbieten. Am 18. August nachmittags gegen 3 Uhr kam dieser zu B., um sich die Schweine anzusehen. Kurz vor der Ankunft Be.'s hatte B. bereits wieder ein Schwein nothgeschlachtet; letzteres hatte dieselben Krankheitserscheinungen gezeigt, wie die beiden ersten Schweine, und außerdem zwischen den Hinterbeinen einen 2 Finger langen rothen Fleck gehabt. Da das Fleisch sonst gut aussah, kaufte es Be. für 24 *M*, während es sonst das Dreifache werth gewesen wäre. Be. pökelte das Fleisch ein; als es aber nach einigen Tagen ein schlechtes Aussehen annahm, warf er es in die Müllgrube. Aus dem Speck fertigte er Wagenschmiere an. Zu gleicher Zeit hatte Be. auch das letzte Schwein, welches noch keinerlei Krankheitserscheinungen aufwies, von B. für 66 *M* gekauft. Das Fleisch von diesem Thiere hatte Be., nachdem es von dem Fleischbeschauer S. untersucht und für gesund befunden war, theils so verkauft, theils zu Wurst verarbeitet. Kreisphysikus Dr. P. hat sich dahin geäußert, daß die fraglichen Schweine in Anbetracht der erwähnten Krankheitserscheinungen unzweifelhaft an Rothlauf erkrankt gewesen sind, und daß auch B. die Krank-

heit der Thiere erkannt hat. Der Genuß derartigen Fleisches ist nach Dr. P. in gekochtem Zustande an sich nicht der menschlichen Gesundheit nachträglich, vor allem dann nicht, wenn der dieses Fleisch Genießende nicht weiß, daß es von einem an Rothlauf erkrankten Schweine herrührt. Nur wenn das Fleisch bereits schlecht aussieht, können in Folge des Genusses durch den erregten Ekel Erbrechen, Magen- und Darmkatarrh erzeugt werden. Auch der Genuß des Speckes bezw. des hieraus gewonnenen Fettes eines an Rothlauf erkrankten Thieres ist an sich nicht der menschlichen Gesundheit schädlich.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht entgegen der Anklage die Angeklagten nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden. Ohne weiteres erhellt aus dem geschilderten Sachverhalt, daß B. bezüglich der beiden ersten geschlachteten Schweine nicht gegen §§ 12[1], 14 N.-M.-G. gehandelt hat. Denn nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. P. ist der Genuß des Speckes von an Rothlauf erkrankten Schweinen der menschlichen Gesundheit an sich nicht nachträglich. Was ferner das dritte von B. am 18. August geschlachtete Schwein anlangt, so hat er allerdings das Fleisch desselben an den Mitangeklagten Be. verkauft, und zwar in der Absicht, daß das Fleisch zum Genusse verwendet werden solle. Allein auch hier hat sich B. mangels des Erfordernisses der Gesundheitsschädlichkeit der verkauften Waare nicht strafbar gemacht. Wie Dr. P. begutachtet hat, ist der Genuß des Fleisches von an Rothlauf erkrankten Thieren, wenn es gekocht ist, durchaus nicht von nachtheiligen Folgen für die menschliche Gesundheit begleitet. B. konnte aber mit Recht annehmen, daß das Schweinefleisch nicht von irgend Jemand in rohem Zustande verzehrt werden würde. Es ist ihm in dieser Beziehung daher auch keine Fahrlässigkeit zur Last zu legen. Muß aber das an Be. verkaufte Fleisch als der menschlichen Gesundheit nicht schädlich bezeichnet werden, wenn es gekocht wurde, so wäre dieser auch völlig berechtigt gewesen, es im gekochten Zustande mit seiner Familie zu verzehren. Es ist das aber nicht geschehen, da Be. das Fleisch zwar eingepökelt hat, um es mit seiner Familie zu verzehren, später aber in seine Müllgrube geworfen hat. Er hat es also nicht in den Verkehr gebracht. Allerdings lag in seinem Einpökeln die Herstellung eines Nahrungsmittels, allein er wußte weder, noch konnte er annehmen, daß es im ungekochten Zustande Ekel erregen und dadurch gesundheitsschädlich werden könnte, weil auch er nicht annahm, daß Jemand es im ungekochten Zustande essen würde und möchte. (Entsch. des Reichsger. Bd. 7. S. 151.) Was endlich das vierte von Be. geschlachtete Schwein anlangt, so ist nicht einmal erwiesen, daß es schon an Rothlauf erkrankt war, auch ist das Fleisch bei der Untersuchung durch den Sachverständigen S. als gesund und genießbar befunden worden. Die Angeklagten wurden freigesprochen. (§§ 10[2], 12[1] N.-M.-G.)

19. **Landgericht Oppeln.** Urtheil vom 25. September 1896 wider den Bauern W. und dessen Ehefrau M. W. zu P.-N. — Der Altbesitzer P. behauptete, im Juni 1896 von den Angeklagten zum Mittagessen stinkendes, höchst widerliches Fleisch von einem an Rothlauf erkrankten und nothgeschlachteten Schwein erhalten zu haben; auch der Dienstknecht S. wollte einmal bei den Angeklagten stinkiges Rauchfleisch zu essen bekommen haben. Thatsächlich haben die Angeklagten im Juni 1896 zwei rothlaufkranke Schweine geschlachtet. Das Fleisch dieser Schweine ist nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme vom Amtsvorsteher bezw. dem Kreisthierarzt besichtigt und den Angeklagten sodann eröffnet worden, daß sie dasselbe genießen, aber nicht verkaufen dürften. Wie der Kreisthierarzt Sp. und der Chemiker Dr. H. übereinstimmend begutachtet haben, ist das Fleisch rothlaufkranker Schweine zum Genuß für Menschen an sich geeignet; doch pflegt dasselbe nach Dr. H. schneller in Fäulniß überzugehen, wie das Fleisch gesunder Thiere, und es können sich alsdann, besonders wenn die Nothschlachtung erst in späteren Stadien der Erkrankung erfolgt ist, Pilze bilden, welche durch ihre giftigen Stoffwechselprodukte schädlich wirken und die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet sind.

Ob das dem P. und dem S. vorgesetzte Fleisch sich bereits in einem derartigen Zustande befunden hat, vermochte der Sachverständige Dr. H aus der Schilderung, welche die genannten Zeugen davon entworfen haben, nicht zu entnehmen. Jedenfalls ist der intensive unangenehme Geruch und Geschmack, den das Fleisch gehabt haben soll, noch kein Kriterium für die Gesundheitsschädlichkeit desselben. Nach der eidlichen Bekundung der Dienstmagd G. ist das Fleisch der kranken Schweine in einem Topfe gekocht und von sämmtlichen Familienangehörigen, sowie dem Dienstpersonal der Angeklagten genossen worden, ohne daß sich irgendwelche schädliche Wirkungen eingestellt hätten; der G. hat das Fleisch sogar sehr gut geschmeckt.

Ferner will P. auch einmal ein ganz verschimmeltes Stück Brot von der Dienstmagd der Angeklagten, der Zeugin G., vorgesetzt erhalten haben. P. hat auch dem Amtsvorstande ein Stück Brot, das dem vorher erwähnten identisch gewesen sein soll, überreicht, und dies ist alsdann durch den Chemiker Dr. H. untersucht worden. Dr. H. hat hierbei gefunden, daß das Brot von ekelerregendem Aussehen und widerlichem Geruch und derartig mit Schimmelpilzen durchsetzt war, daß sein Genuß zweifellos eine Erkrankung des Magens oder Darmes verursacht haben würde.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß den Aussagen P.'s, welche in keiner Weise unterstützt wurden, bei der feindlichen Gesinnung gegen die Angeklagten ein entscheidendes Gewicht nicht beigemessen werden konnte. Es ist außerdem garnicht festgestellt, ob das Brot unmittelbar, nachdem es P. erhalten hatte, untersucht ist, oder ob sich die Schimmelbildung nicht erst nachträglich eingestellt hat. Die Angeklagten wurden freigesprochen. (§ 12[1] N.-M.-G.)

20. **Strafkammer beim Amtsgericht Pleß.** Urtheil vom 21. Dezember 1895 wider den Fleischermeister C. zu O. — Bei einer Revision der Schlachthäuser in O., welche am 17. Juni 1895 Kreis- und Grenzthierarzt G. unternommen hatte, wurde letzterem vom Fleischbeschauer S. mitgetheilt, daß C. am vorhergehenden Tage ein Schwein geschlachtet und zu Wurst verarbeitet habe, ohne die Besichtigung des ganzen Schweines seitens des Fleischbeschauers abzuwarten. G. begab sich nun zum Angeklagten und fand in dessen Schlachthaus eine Anzahl frisch gefertigter sogenannter polnischer Würste, verdeckt in Fässern liegend 2 halbe Schweinsköpfe, eine Schweinsleber und eine Anzahl Schweinsdärme. Die Haut des Kopfes zeigte eine deutlich wahrnehmbare Röthung. Die Leber und Därme waren ebenfalls geröthet und ließen eine vor dem Schlachten bestandene starke Entzündung deutlich erkennen, alle Merkmale deuteten zweifellos darauf hin, daß das Schwein, von dem Kopf, Leber und Därme herrührten, am Rothlauf erkrankt gewesen war. C. bestritt, gewußt zu haben, daß das Schwein rothlaufkrank gewesen sei; er habe dasselbe am 12. Juni für seine Mutter gekauft und, da es nicht fressen wollte, aus Furcht, es könnte verenden, am 16. Juni früh geschlachtet. Beim Brühen erst hätten sich rothe Flecke am Kopf und an den Bauchspitzen gezeigt, welche er auf die damals herrschende Hitze und auf das Umherlaufen des Schweines in der Sonne zurückgeführt habe. Nie sei ihm ein Fall des Rothlaufs vorgekommen, wenn er auch wisse, daß der Rothlauf eine ansteckende Schweinekrankheit sei, bezüglich deren, um die Verbreitung zu hindern, die Pflicht bestehe, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Er kannte ferner die gesetzliche Vorschrift, daß zu gleicher Zeit schon bei einem Seuchenverdacht der Behörde Anzeige gemacht werden müsse. Daß das Fleisch von rothlaufkranken Schweinen wegen seiner Gesundheitsschädlichkeit nicht verkauft oder verarbeitet werden dürfe, sei ihm ebenfalls bekannt. Das Verarbeiten des Fleisches vor der Besichtigung des ganzen Schweines

seitens des Fleischbeschauers entschuldigte C. damit, daß er für einen Kunden eiligst habe Wurst machen sollen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen G. war es zweifellos, daß das betr. Schwein schon vor dem Schlachten die rothe Hautfärbung gehabt habe; das Brühen ändere nicht die Farbe der Haut. Ferner war G. der Ueberzeugung, daß dem Angeklagten der Charakter der bei dem Schweine hervorgetretenen Krankheitszeichen bekannt gewesen ist. Der Rothlauf sei seit Jahren eine so verbreitete Krankheit, insbesondere in dortiger Gegend, daß schon der gemeine Mann die Kennzeichen der Krankheit, schlechtes Fressen der Schweine und Rothfärbung der Haut, verstehe. Weiter begutachtete Kreisphysikus Dr. B., daß das Fleisch von rothlaufkranken Thieren gesundheitsschädlich ist, da durch dessen Genuß beim Menschen Erbrechen, Benommenheit des Kopfes, Kolikschmerzen u. a. hervorgerufen werden können.

Aus dem Ergebniß der Beweisaufnahme hat der Gerichtshof die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte beim Schlachten des Schweines schon gewußt hat, daß dasselbe vom Rothlauf befallen, und daß dessen Fleisch deshalb als ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel für Menschen anzusehen war. (Vergehen gegen § 12¹ N.-M.-G.)

Ferner hat Angeklagter sich gegen § 328 St.-G.-B. vergangen, da durch Verordnung des Reichskanzlers vom 2. April 1894 auf Grund des § 10 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 u. a. auch für die Provinz Schlesien für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht eingeführt ist. C. wurde wegen der beiden Vergehen zu einer Gesammtstrafe von 6 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§ 16 N.-M.-G.)

21. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 25. Februar 1898 wider den Einlieger K. und den Knecht Kr., beide zu M. — In der Nacht vom 20. zum 21. August 1897 gruben die Angeklagten ein dem Gastwirth Ku. an Rothlauf am Tage vorher eingegangenes Schwein wieder aus. Gendarm P., welcher hiervon hörte, fand bei K. in 2 Töpfen auf der Ofenplatte Fleisch von diesem Schweine; ferner befand sich in der Kammer ein Faß, in welchem Fleisch von dem Schweine eingewässert war. Bei der Durchsuchung war Kr., welcher bei Ku. gegen Lohn und Kost in Diensten stand, im K.'schen Hause. Die Angeklagten wußten, daß der Kreisthierarzt als Todesursache bei dem fraglichen Schweine Rothlauf festgestellt hatte. Sie kannten aber auch, daß der Genuß derartigen Schweinefleisches geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Es konnte nicht festgestellt werden, daß die Angeklagten das von ihnen ausgegrabene und unter sich vertheilte Fleisch in Verkehr gebracht haben. Die Aussage des Kr., seinen Fleischantheil sofort wieder in das Erdloch zurückgeworfen zu haben, ist nicht widerlegt worden. Bei K. wurde zwar, wie oben angeführt, Fleisch von dem Schweine vorgefunden, erwiesen ist jedoch nicht, daß einer von seinen Angehörigen dasselbe in Empfang genommen und dort untergebracht hat. Aber wäre dies auch festgestellt, so könnte trotzdem nicht von einem Inverkehrbringen des Fleisches die Rede sein, da K. letzteres immer noch in seinem Gewahrsam hatte. Die Angeklagten wurden deshalb freigesprochen. (§ 12¹ N.-M.-G.)

22. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 17. April 1896 wider die Fleischermeister W. zu A. und H. zu S. — Nach der Anklage hat W. im Jahre 1892 ein rothlaufkrankes Schwein an H. für 15 ℳ verkauft, obwohl er wußte, daß dieser es nicht als Hundefutter verwenden würde; H. soll dann das Schwein unter Verheimlichung seines verdorbenen Zustandes zum menschlichen Genuß weiter veräußert haben. Durch die Beweisaufnahme konnten die Angeklagten jedoch nicht des ihnen zur Last gelegten Vergehens für überführt erachtet werden. W. hat zwar im Jahre 1892 an H. ein rothlaufkrankes Schwein für 15 ℳ verkauft, es ist jedoch nicht zu erweisen gewesen, daß W. das fragliche Schwein unter Verschweigung dieses Umstandes an H. verkauft, und H. das Schwein zu anderen Zwecken als zu Hundefutter verwerthet hätte. W. und H. wurden freigesprochen. (§ 10² N.-M.-G.)

23. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 17. April 1896 wider den Materialwaarenhändler Z. zu E., den Fleischermeister T. zu O. und den Fleischergesellen F., ebenfalls zu O. — Nach der Anklage soll Z. im August 1895 ein rothlaufkrankes Schwein behufs Verwerthung zum menschlichen Genuß an F. verkauft haben. Letzterer soll es geschlachtet zu T. gebracht haben, und dieser soll das Fleisch in Theilen zum menschlichen Genusse veräußert haben. Durch das Ergebniß der Hauptverhandlung sind indessen die Angeklagten der ihnen zur Last gelegten That nicht für überführt erachtet worden.

Allerdings hat die Verhandlung ergeben, daß Z. im August 1895, zu welcher Zeit gerade der Rothlauf unter den Schweinen in E. herrschte, 2 Schweine besaß, beide Schweine, nachdem das eine erkrankt war und wahrscheinlich, worauf wenigstens einige rothe Flecke am Bauche desselben hindeuten, vom Rothlauf befallen war, an den Angeklagten F., den Gesellen des T., für den außerordentlich geringen Preis von 35 ℳ veräußert und das kranke Schwein sofort in seiner Behausung hat schlachten lassen. Dagegen hat sich nicht erweisen lassen, daß einerseits Z. diesen Umstand bei dem Verkaufe der Schweine an F. verschwiegen, und daß andererseits F. oder T. dieses kranke Schwein weiter veräußert hat. Im Gegentheil hat die Verhandlung mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben, daß T. dieses Schwein, welchem nach der Aussage des Fleischbeschauers äußerlich nichts krankes anzusehen war und dessen Fleisch, wenn auch vielleicht minderwerthig, doch jedenfalls noch ohne Beschädigung der Gesundheit genießbar war, lediglich in seinem Haushalt verwendet hat, indem er es hat zu Wurst und Schinken verarbeiten lassen. Daß Theile desselben wirklich weiter veräußert worden wären, dafür hat die Verhandlung um so weniger einen Anhalt ergeben, als T. Fleisch überhaupt nur im Großen, d. h. einzelne ganze Thiere oder Theile derselben verkauft. Die Angeklagten wurden freigesprochen. (§ 10² N.-M.-G.)

24. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 31. Dezember 1896 wider den Fleischermeister D. und den Bäckermeister F., beide zu M. — I. D. hatte als Geschäftsführer der P. zu M. Ende des Jahres 1890 oder Anfang 1891 vom Müller B. ein Schwein gekauft, welches beim Ausschlachten innen und außen eine auffallend gelbe Farbe zeigte. Das Fleisch dieses Schweines, welches nach Ansicht des Arbeiters T. an Gelbsucht gelitten hat, wurde verkauft. Departementsthierarzt L. hielt es auf Grund der Beweisaufnahme für möglich, daß das fragliche Schwein an der Gelbsucht gelitten habe, hat sich jedoch im Uebrigen gutachtlich dahin geäußert, daß das Fleisch eines solchen als gesundheitsschädlich, wie die Anklage behauptete, nicht bezeichnet werden könne, daß dagegen dergleichen Fleisch als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 zu bezeichnen sei. Ob dies im vorliegenden Falle zutreffe, lasse sich mangels ausreichender, zuverlässiger Feststellung der Gelbsucht nicht behaupten. Mangels ausreichenden objektiven Thatbestandes erübrigte daher die Feststellung eines subjektiven.

II. In der Zeit von Februar bis April 1890 kaufte D. in dem sogen. Stadtfeld, einem Stadttheil von M., ein Schwein, welches ganz roth aussah und schon auf dem Wagen röchelte, und 2 andere Schweine, die nur rothe Flecke zeigten. Das Fleisch des ersteren Schweines ist zu Wurst verarbeitet, das der letzteren als Fleisch verkauft worden. Nach dem Gutachten des Departementsthierarztes L. hat das erste Schwein, nach seinem Aussehen und Röcheln zu urtheilen, zweifellos an Rothlauf gelitten, so daß das betreffende Fleisch infolge der im Blute befindlichen Bazillen verändert gewesen und als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu bezeichnen sei, während dies hinsichtlich des Fleisches der beiden anderen, leichter erkrankten Schweine nicht

ohne Weiteres behauptet werden könne, weil das Fleisch an Rothlauf erkrankter Schweine nicht zugleich als ungeeignet zum menschlichen Genuß erachtet werden könne, ausschlaggebend dafür vielmehr das Stadium der Krankheit im einzelnen Falle sei, die Hauptverhandlung aber nicht ausreichende Anhaltspunkte dafür ergeben habe, wie weit bei den beiden letzten Schweinen die Krankheit vorgeschritten gewesen sei.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte D. bei seiner Kenntniß und Erfahrung als Fleischermeister nicht allein die Krankheit der Thiere erkannt hatte, sondern auch wußte, daß das Fleisch des erstgekauften Schweines verdorben war. Es hat aber nicht als erwiesen angenommen werden können, daß D. sich beim Verkauf oder Feilhalten der aus diesem Fleische hergestellten Wurst betheiligt hat, weil die Hauptverhandlung eine derartige Thätigkeit D.'s überhaupt nicht ergeben hat. Er konnte aber auch nicht als Gehülfe der Geschäftsinhaberin P. zur Strafe herangezogen werden, da Beihülfe, wie sie an sich vorliegen würde, begrifflich eine strafbare Hauptthat voraussetzt. (§ 49 St.-G.-B.) Als Hauptthäterin würde hier nach der Sachlage Frau P. in Frage kommen. Hinsichtlich dieser hat aber die Hauptverhandlung ausreichende Anhaltspunkte dafür, daß sie die verdorbene Beschaffenheit der fraglichen Wurst überhaupt gekannt hat, nicht ergeben, noch weniger hat ein auf die Herbeiführung eines rechtsverletzenden Erfolges gerichtete Vorsatz derselben festgestellt werden können. Eine etwaige Fahrlässigkeit derselben interessirt nicht, da insoweit Verjährung eingetreten sein würde, strafbare Beihülfe aber als begrifflich ausgeschlossen zu erachten wäre. Lag aber seitens der P. eine strafbare Handlung nicht vor, so war mit dem Fortfall der Hauptthat an sich auch die Beihülfe D.'s hinfällig. Damit entfiel zugleich die dem Mitangeklagten F. nach der Anklage wegen Verkaufs dieser Schweine an D. bezw. dessen Prinzipalin P. zur Last gelegte Beihülfe zu dieser That aus rechtlichen Gründen; dieselbe erledigte sich aber auch aus thatsächlichen Gründen, da es überhaupt nicht erwiesen ist, daß die 3 Schweine von F. gekauft sind.

III. D. hat zugegeben, in den Jahren 1890 und 1891 vielfach fortgesetzt Ziegenhammel für das P.'sche Geschäft gekauft und geschlachtet zu haben. Seine Behauptung, daß dieses Fleisch dann als Ziegenfleisch verkauft ist, wurde durch das glaubhafte Zeugniß des Fleischergesellen Lu. als widerlegt erachtet. Die Aussage Lu.'s, daß jenes Ziegenfleisch vielmehr als Hammelfleisch in dem P.'schen Geschäft weiterverkauft ist, erschien um so glaubwürdiger, als nach dem Bekunden des Zeugen H. Ziegenfleisch in M. vom Publikum überhaupt nicht gefordert wird und bei letzterem sogar eine Aversion gegen Ziegenfleisch besteht. Das nach dem Gutachten L.'s minderwerthigere und billigere Ziegenfleisch wurde als gewöhnliches Hammelfleisch, und zwar auch zu dessen Preise abgegeben. In diesem Falle hat auch nach der Ueberzeugung des Gerichts die Geschäftsinhaberin P. genau gewußt, daß und wann von ihr ausgeschlachtete Ziegen als Hammelfleisch zum Verkauf gestellt und verkauft wurden. Auch die Absicht der P., sich durch die Täuschung der Käufer einen besonderen Vermögensvortheil zu verschaffen, unterlag ebensowenig einem Zweifel, wie deren Bewußtsein, daß derselbe ein rechtswidriger war. D. wurde deshalb in diesem Falle der Beihülfe zum Betruge für schuldig befunden und nach §§ 263, 49, 44 St.-G.-B. zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt. Dagegen ist D. des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz in den Fällen zu I und II und F. der Beihülfe zu dem Vergehen zu II nicht für schuldig befunden; beide wurden deshalb von dieser gegen sie erhobenen Anklage freigesprochen.

25. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 12. Oktober 1898 wider den Fleischermeister S. zu A. — Am Abend des 28. Juni 1898 erkrankte beim Arbeiter N. in Sü. ein Schwein; es fraß nicht und hatte etwa 4 oder 5 bläuliche Flecke in der Größe eines Fünfpfennigstückes. N. meldete am Tage darauf das Thier bei L. in Sü., dem Agenten der Schweine- und Unfallversicherungskasse, an, welcher wiederum das etwa 190 Pfund schwere Schwein für 45 ℳ an S. verkaufte. L. hat an dem Thiere etwa 16 bis 18 Flecke in der Größe einer halben Hand wahrgenommen; von diesen bläulichrothen Flecken hoben sich haselnußgroße Knoten ab. Abdecker K. will auch an jenem Tage an verschiedenen Körpertheilen des Schweines blaurothe Flecke in der Größe von Mark- und Thalerstücken wahrgenommen haben. Nach Ansicht L.'s hat das Schwein an der Fleckenbräune, nach K. an Rothlauf, welcher zu jener Zeit in Sü. herrschte, gelitten. S. schlachtete das Schwein in A. und bot es dem Arbeiter H. mit dem Bemerken an, „das Schwein habe Fleckenbräune". H. kaufte das Thier für 15 ℳ und ließ es ganz zu Wurst verarbeiten; letztere ist in dem H.'schen Haushalt ohne irgend welche nachtheiligen Folgen verbraucht worden. Kreisthierarzt Si. und Departementsthierarzt Le. sind auf Grund der in der Hauptverhandlung angegebenen Symptome zu der Ueberzeugung gekommen, daß das Schwein an Rothlauf gelitten und dessen Fleisch als verdorben anzusehen ist. Le. insbesondere ist der Meinung, daß das Thier zunächst an der milderen Form der Krankheit gelitten — darauf wiesen u. a. die Anschwellungen auf der Haut —, dann aber den akuten Rothlauf bekommen habe; dafür sprächen die halbhandgroßen Flecke in der Haut des Thieres. Si. ist der Ueberzeugung, daß diese Krankheitserscheinungen auf dem Lande allgemein bekannt seien, und daß sie insbesondere dem Angeklagten als Fleischer offenkundig gewesen seien. Für „verdorben" erachten beide Sachverständige das Fleisch deßhalb, weil es in seinen Eigenschaften abgewichen sei vom normalen Zustande zum schlechteren, leichter als normales Fleisch in Fäulniß übergehe und in rohem Zustande zur Aufbewahrung sich nicht eigne.

Das Gericht hat durch das Beweisergebniß für erwiesen erachtet, daß jenes Schwein an akutem Rothlauf gelitten hat, und daß dessen Fleisch als verdorben im gesetzlichen Sinne anzusehen war. Es unterlag ferner, insbesondere auch noch in Folge des eigenthümlichen Verhaltens seitens des S. keinem Zweifel, daß der Angeklagte dies als Fleischer sehr wohl gewußt hat. S. wurde eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

26. *Landgericht Hannover.* Urtheil vom 16. Dezember 1896 wider den Müller K. zu A., den Handelsmann M. zu S. und den Schankwirth St. zu H. — K. ließ am 4. Juni 1896 durch den Hausschlachter St. ein an Rothlauf erkranktes Schwein schlachten. Beim Ausnehmen des geschlachteten Thieres zeigte sich, daß die Lunge weich und faulig, die Leber größer und die Nieren doppelt so groß als gewöhnlich waren. Die Fäulniß der Lunge war soweit fortgeschritten, daß die Finger beim Anfassen in das Fleisch eindrangen. Am Abend des folgenden Tages kaufte M. das Schwein für 15 ℳ, obwohl ihm K. gesagt hatte, aus welchem Grunde dasselbe geschlachtet war, und daß Lunge und Leber hätten weggeworfen werden müssen. M. brachte das Fleisch nach H. und bot es daselbst unter Umgehung der vorgeschriebenen Revision im Schlachthause dem Si. zum Kaufe an. Nachdem der frühere Schlachtergeselle und Kleinhändler B. im Si.'schen Auftrage das Fleisch besichtigt und für gut befunden hatte, kaufte Si. die Hälfte des Fleisches für 15 ℳ. Durch B. wurde das Fleisch zerlegt und der größere Theil der Si.'schen Hälfte eingesalzen, der andere Theil ist gebraten von Familienmitgliedern des Si. verzehrt worden. Die zweite Hälfte des Schweines wurde von dem Schutzmann Sch. gegen Mittag des 6. Juni, als sie M. einem Gastwirth in L. zum Kaufe angeboten hatte, als verdächtig beschlagnahmt. Zu jener Zeit hatte das Fleisch bereits einen intensiven Fäulnißgeruch und wurde daher zur Untersuchung zum städtischen Schlachthofe geschafft. Der Schlachthofinspektor R. stellte fest, daß das Fleisch von einem kurz vor dem Verenden geschlachteten Thiere herrührte, nicht ausgeblutet war und daher ein dunkelrothes Aussehen, gleich dem ver-

endeter Thiere hatte. Es war von matschiger Beschaffenheit, ekelerregendem Aussehen und bereits bis in die tieferen Schichten in Fäulniß übergegangen. Derartige Fäulniß tritt nicht plötzlich auf, sondern bedarf einer geraumen Zeit zu ihrer Entwickelung und reichte, wie nach dem Gutachten des Sachverständigen anzunehmen ist, in ihrem Beginne mindestens bis zum Abend des vorhergehenden Tages zurück. Fleisch im Zustande der Fäulniß ist nach dem Gutachten des Sachverständigen unbedingt gesundheitsschädlich, da sein Genuß geeignet ist, die mannigfachsten Krankheiten im menschlichen Organismus hervorzurufen. Laien können jedoch, wie der Sachverständige weiter ausführt, diese Eigenschaft des Fleisches meist nicht erkennen. Das Gericht hat daher bezüglich keines der drei Angeklagten als erwiesen erachtet, daß ihnen diese Eigenschaft bekannt war, oder daß sie sich bei Anwendung der nöthigen Vorsicht Kenntniß davon hätten verschaffen können. Si., welcher das Fleisch zwar in seinem Haushalt verbraucht, sonst aber nichts davon verkauft oder feilgehalten hat, war aus diesem Grunde von der gegen ihn erhobenen Anklage überhaupt freizusprechen. Bezüglich der beiden anderen Angeklagten hat das Gericht als erwiesen erachtet, daß das von ihnen verkaufte Fleisch verdorben und ihnen diese Beschaffenheit auch bekannt war. Verdorben war das Fleisch bereits in dem Augenblicke, als das Thier geschlachtet wurde, da dies hochgradig an Rothlauf erkrankt und dem Verenden nahe gewesen war. Bei inneren Krankheiten theilen sich nach dem Sachverständigen die Krankheitsstoffe in Folge der Blutzirkulation dem ganzen Körper mit. Zweifellos aber befand es sich in einem verdorbenen Zustande mit dem Beginne der Fäulniß, also wie oben ausgeführt, am Abend des 5. Juni, dem Zeitpunkte des Kaufabschlusses zwischen M. und K. Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß sowohl dem K. als auch dem M. die begonnene Fäulniß des fraglichen Fleisches garnicht hat entgehen können und auch von ihnen wahrgenommen ist. K. wurde einer Uebertretung des § 367^7 St.-G.-B., M. eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. für schuldig erachtet; ersterer wurde mit 50 ℳ Geldstrafe, letzterer, schon mehrfach vorbestraft, mit 1 Monat Gefängniß bestraft, Si. wurde freigesprochen. (§ 367^7 St.-G.-B., § 10^2 N.-M.-G.)

27. **Landgericht Lüneburg.** Urtheil vom 19. Dezember 1895 wider den Anbauer C. zu E. und dessen Ehefrau. — Der Angeklagte C. stach im September 1895 ein an Rothlauf erkranktes Schwein noch kurz vor dem Verenden ab. Das Thier hatte beim Abschlachten keinen Laut mehr von sich gegeben und sah ganz geröthet aus; auch die inneren Theile, insbesondere Leber, Lunge, Herz und Eingeweide waren geröthet, dagegen hatte das Muskelfleisch noch die gesunde Fleischfarbe. Frau C. ging darauf zu dem Häusler M. und veranlaßte diesen, zu ihrem Ehemann zu kommen, um über den Ankauf des geschlachteten Schweines zu unterhandeln. M. kaufte darauf das Schwein von C. für 2 ℳ; Frau C. war beim Kaufabschluß nicht zugegen. M. hat das Fleisch des Schweines gekocht und eingesalzen, einige Male auch davon gegessen, den Rest aber eingegraben.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. H. ist die Rothlaufseuche eine Infektionskrankheit. Der Genuß des Fleisches eines an dieser Seuche erkrankten Thieres ist geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und zwar auf jeden Fall, wenn es roh genossen wird, unter Umständen aber auch in gekochtem und gesalzenem Zustande.

In Anbetracht dessen, daß die dortigen Landleute vielfach noch das Fleisch von rothlaufkranken Schweinen verzehren, und offensichtlich von dem Genusse des Fleisches herrührende Krankheiten meist nicht stattfinden, da dasselbe regelmäßig gekocht oder gesalzen gegessen wird, hat das Gericht nicht für erwiesen erachtet, daß C. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt hat. Dagegen fiel ihm Fahrlässigkeit zur Last, da er bei dem geschilderten Sachverhalt alle Veranlassung hatte, an der Güte des Fleisches zu zweifeln, ihm und seiner Ehefrau auch das Fleisch selbst zum Essen zu unappetitlich gewesen war. C. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. Frau C. wurde freigesprochen, da ihre Thätigkeit nur als Beihülfe in Beziehung zu der Handlung ihres Ehemannes hätte in Betracht kommen können, falls von C. ein vorsätzliches Vergehen begangen wäre. Die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

28. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 20. September 1895 wider den Privatmetzger S. und den Metzger St. zu L. — S. hat zugegeben, im Sommer und Herbst 1894 6 bis 7 Schweine gekauft und geschlachtet zu haben, welche rothe Flecke gehabt hätten und von denen 2 ganz bestimmt an Rothlauf erkrankt gewesen wären. Das eine der an Rothlauf erkrankten Thiere will nun S. durch seine Frau und den Zeugen P. haben vergraben lassen und das andere zum Theil vergraben, zum Theil als Futter für seine Hunde verwendet haben bezw. haben verwenden wollen; an letzterem Vorhaben will er durch die Beschlagnahme des Fleisches gehindert sein. Das Fleisch der übrigen 4 bis 5 Schweine soll nach der Angabe des Angeklagten S. nicht verdorben gewesen sein, trotzdem will er es als minderwerthiges Fleisch zum Preise von 0,45 ℳ für das Pfund verkauft haben.

In Ermangelung von hinreichenden Beweismomenten dafür, wie weit die Rothlaufkrankheit bei diesen 4 bis 5 Schweinen fortgeschritten gewesen ist, läßt sich nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. T. und des Thierarztes K. kein Urtheil darüber bilden, ob das Fleisch dieser Schweine unverdorben oder bereits verdorben war, noch weniger läßt sich die Feststellung treffen, daß es die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Der „Rothlauf“ ist nämlich in seinem ersten Stadium lediglich eine örtliche, nur einzelne Theile der Haut gleich Insektenstichen angreifende Krankheit, die auf die Beschaffenheit des Fleisches selbst in diesem Stadium noch keinen Einfluß ausübt. Erst im weiteren Verlauf der Krankheit, wenn die rothen Flecke auch das Fleisch durchsetzen, kann letzteres nicht mehr als normales Fleisch betrachtet werden, sondern muß als verdorbenes gelten, welches zwar nicht gesundheitsschädlich ist, auch einen gewissen Nährwerth noch besitzt und darum auch als minderwerthige Waare verkauft wird, welches aber eine wesentliche Eigenschaft eines normalen, gesunden Fleisches bereits eingebüßt hat. Würde aber auch das Fleisch dieser 4 bis 5 Schweine bereits als verdorbenes im vorstehenden Sinne gelten müssen, so ist die Angabe des Angeklagten, daß er dasselbe als minderwerthiges verkauft und feilgehalten habe, nicht widerlegt, jedenfalls kann daher dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden, daß er jenes Fleisch unter Verschweigung des Verdorbenseins vorsätzlich oder fahrlässig feilgehalten bezw. verkauft habe.

Was die beiden schon stark von der Rothlaufkrankheit ergriffenen Schweine anbelangt, so steht nach dem Gutachten der Sachverständigen auch hier nur fest, daß jenes Fleisch zwar als verdorben, jedoch noch nicht als gesundheitsschädlich zu gelten hat, weil eine Säftezersetzung nicht nachgewiesen werden konnte. In Uebereinstimmung mit S. bestätigte Zeuge P., daß das Fleisch eines dieser Schweine vollständig verscharrt ist; von dem anderen Schweine hat S. jedoch nach Angabe P.'s einen Theil mit seinen Hunden verfuttert, einen anderen Theil verwurstet. Fernerhin ist nach den Angaben des S. selbst anzunehmen, daß der Rest dieses Schweinefleisches von dem Gendarm H. in fast verwestem Zustande in der Kammer des S. auf einem Tische vorgefunden ist. Die Angabe des S., daß er auch dieses Fleisch als Hundefutter hat verwenden wollen, erschien nach der Beweisaufnahme unglaubwürdig, vielmehr lag die Annahme sehr nahe, daß S. auch dieses Fleisch zur Wurstbereitung bestimmt hatte. Ob es aber in dem vorgefundenen Zustande, in dem es als bereits gesundheitsschädlich

gelten mußte, hierzu verwandt ist, konnte nicht sicher festgestellt werden. S. war daher nur eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt zu erachten, da er die von dem genannten Fleische hergestellten Würste unter Verschweigung der Verwendung des verdorbenen Fleisches verkauft hat. S. wurde zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Gegen den Angeklagten St. hat die Beweisaufnahme keinerlei Momente ergeben, nach denen er gegen § 10 N.-M.-G. oder irgend eine andere Bestimmung desselben im Jahre 1894 gefehlt hatte. St. wurde deshalb freigesprochen.

Bayern. 29. **Landgericht Amberg.** Urtheil vom 7. März 1896 wider den Wirthschaftspächter K., den Dienstmann B. und den Metzger und Hausknecht Br., sämmtlich zu S. — Am 4. Oktober 1895 ließ der Angeklagte K. im Schlachthofe zu A. 4 Schweine schlachten, von denen das eine bereits stark rothläufig war. Da das Fleisch dieses Schweines eine schon ziemlich dunkelrothe Färbung angenommen hatte, erklärte Bezirksthierarzt Z. dasselbe zum menschlichen Genusse nicht geeignet und erlaubte nur, daß es zu technischen Zwecken verwendet werden dürfe. Zugleich stellte er auch ein diesbezügliches Zeugniß aus und beauftragte den Schlachthausaufseher H., das Schwein mit Petroleum zu übergießen, damit jede andere Verwendung desselben außer zu technischen Zwecken unmöglich gemacht würde. Nachdem Angeklagter K. vergeblich versucht hatte, dieses rothläufige Schwein bei einem der hiesigen Seifensieder loszuschlagen, packte er das Schwein, nachdem er Kopf und Füße abgeschnitten hatte, in einen Sack und schickte es nach S. Das Petroleum, welches der Schlachthausaufseher H. selbst über das Schwein gießen sollte und welches er, da er zur kritischen Zeit gerade abgerufen wurde, dem Angeklagten zum Uebergießen gegeben hatte, war von letzterem nicht über, sondern neben das Schwein gegossen. Das Fleisch dieses Schweines wurde von den Angeklagten B. nnd Br. verwurstet; letzteren hat K. gesagt, daß es der Thierarzt zu diesem Zwecke freigegeben habe. Die daraus hergestellten Wurstwaaren hat K. in seinem Geschäft verkauft. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. M. und Bezirksthierarztes Z. ist Fleisch von rothläufigen Schweinen, zumal wenn es, wie hier, erst einige Tage aufbewahrt wird, als ein verdorbenes Nahrungsmittel anzusehen; die Annahme in der Anklage, das fragliche Fleisch sei auch gesundheitsschädlich gewesen, ist von den gehörten Sachverständigen nicht aufrecht erhalten worden.

Es ist für erwiesen erachtet worden, daß K., trotzdem er die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt, dasselbe als Nahrungsmittel verkauft und in Verkehr gebracht hat. Mit Rücksicht auf seine Vorbestrafung wurde K. zu 400 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

Was dagegen die beiden Angeklagten B. und Br. betrifft, so hat sich in der Richtung gegen sie eine strafbare Handlung nicht ergeben. Denn sie sind lediglich als Gewerbegehilfen des Angeklagten K. thätig geworden und haben nur dessen Befehle vollzogen, ohne ihrerseits in der Absicht thätig zu werden, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr zu handeln. Zudem verdient die Angabe des Br. Glauben, daß K. nach der Rückkehr von A. und nach der Ankunft des Schweines erklärte, der Thierarzt habe erlaubt, daß das Schwein verwurstet werden dürfe. Die beiden Angeklagten B. und Br. haben sohin ihrerseits sich einer strafbaren Beihülfe zu dem von K. begangenen Vergehen nicht schuldig gemacht und mußten deshalb freigesprochen werden.

30. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. Juni 1897 wider den Gastwirth und Metzger W. zu H. — Im November 1896 war dem Angeklagten in einer Nacht ein Schwein verendet. Obwohl das Thier, wie W. selbst zugegeben, schon blau ausgesehen hat, wurde es von ihm noch gestochen und ausgeschlachtet; das Fleisch war ganz roth. Kurz vor Weihnachten 1896 ließ W. eingesalzenes Fleisch, welches von diesem Schweine herrührte, durch die M. kochen und den Dienstboten zum Essen vorsetzen. Das Fleisch zeigte roh und gekocht eine ekelhafte rothe Farbe und hatte einen üblen Geruch. Der Knecht D. mochte nichts von diesem Fleische essen, und der M., welche nur wenig davon gegessen hatte, wurde übel darnach. Angeklagter behauptete, daß er selbst mit seinem Vater öfter ohne jeden Nachtheil von diesem Fleische gegessen habe; daß das Fleisch eines solchen Thieres gesundheitsschädlich sei, wollte er nicht gewußt haben.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen war das Schwein jedenfalls an Rothlauf zu Grunde gegangen. Das Fleisch eines an Rothlauf verendeten Thieres sei zum menschlichen Genuß absolut ungeeignet und unbedingt nicht als Speise für Menschen zu verwenden; es könne Krankheitserscheinungen hervorrufen. Mit Rücksicht darauf, daß man auf dem Lande öfter Fleisch rothlaufkranker Schweine ißt, ohne zu wissen, daß man in Folge davon erkranken kann, ist nicht als erwiesen erachtet, daß der Angeklagte wissentlich gesundheitsschädliches Fleisch in Verkehr gebracht hat. Dagegen hat er fahrlässig gehandelt, indem es seine Pflicht gewesen wäre, sich von einem Sachverständigen über die Beschaffenheit derartigen Fleisches, bevor er es in Gebrauch nahm, belehren zu lassen. W. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

31. **Landgericht Regensburg.** Urtheil vom 30. November 1895 wider den Getreidehändler F. K. in M. und den Söldner A. K. in Sch. — I. Der Angeklagte F. K. besaß in O. ein Oekonomieanwesen, welches er durch den Zeugen F. nebst mehreren Dienstboten bewirthschaften ließ. Von den auf diesem Anwesen vorhandenen Schweinen wurden in den Jahren 1892 und 1893 mehrere an Rothlauf krank und geschlachtet, und zwar einige Thiere kurz vor dem Verenden. Diese Nothschlachtungen geschahen mit Wissen und im Auftrage des K. Die Eingeweide der geschlachteten Schweine wurden jedes Mal als unbrauchbar beseitigt, das Fleisch aber wurde theils im grünen, meistens jedoch im gesurten und geräucherten Zustande den auf dem Anwesen in O. beschäftigten Dienstleuten zum Essen verabreicht. Den Behauptungen K.'s, daß die Schweine gleich immer im Anfangsstadium der Krankheit abgestochen seien, und daß das Fleisch derselben bei allen schön und weiß gewesen sei, stehen die glaubwürdigen Aussagen verschiedener Zeugen gegenüber, nach welchen das Fleisch mehrerer, kurz vor dem Verenden stehender Schweine ganz blau, fast schwarz, in allen Farben spielend und ekelerregend ausgesehen habe. Solches Fleisch bekam auch in geselchtem Zustande kein appetitliches Aussehen und wurde von den F.'schen Eheleuten und mehreren Dienstboten bei der Mahlzeit verschmäht. Von dem Fleische eines im Mai 1893 schwer erkrankten und nothgeschlachteten Schweines hat K. auch seinem Bruder A. K. etwa 60 Pfund mitgegeben; dieses Fleisch befand sich nach den Zeugenaussagen ebenfalls in dem oben beschriebenen schlechten Zustand. Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes Mu. und des Landgerichtsarztes Medizinalrath Dr. B. waren die geschlachteten Schweine an dem Stäbchenrothlauf erkrankt, einer Pilzbildung, welche durch auf dem Wege der Verdauungswerkzeuge ins Blut gelangende Bazillen hervorgerufen wird und unter nachtheiliger Einwirkung auf das Nervensystem und die Muskulatur der Thiere eine Blutzersetzung, Blutvergiftung in denselben bewirkt. Das Fleisch der an solcher Krankheit leidenden Schweine wird mißfarbig, schmierig, ekelerregend und ist nach wissenschaftlichen Begriffen als ein verdorbenes anzusehen, als welches es gesundheitsschädlich erscheint, nämlich geeignet, Verdauungsstörungen hervorzurufen, Erbrechen oder starkes Abführen zu veranlassen. Durch das Kochen, Suren und Räuchern solchen Fleisches wird wohl ein Theil seiner Schädlichkeit entfernt, weil dadurch das Fleisch in einen anderen Zustand versetzt wird, aber die Beschaffenheit desselben als eines verdorbenen und ekelhaften bleibt, und kann

das Fleisch daher auch noch im gekochten, gesurten und geräucherten Zustande auf die Gesundheit, besonders von schwächeren, empfindlicheren Personen nachtheilig einwirken, woraus folgt, daß es auch noch in diesem Zustande geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat durch das Ergebniß der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte K. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Schweinefleisches, jedenfalls soweit es von den kurz vor dem Verenden abgestochenen Thieren herstammte, gekannt hat. Dies ging auch mit Sicherheit daraus hervor, daß er bei keiner Schlachtung einen Fleischbeschauer zuzog, obwohl ein solcher für die dortige Gemeinde bestimmt war. K. wurde eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 6 Monaten Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre verurtheilt.

II. Der Mitangeklagte A. K. hat die von seinem Bruder erhaltenen etwa 60 Pfund Fleisch in grünem Zustande nach und nach innerhalb von 8 Tagen mit seiner Familie verzehrt. Seine Angabe, dem Schweine habe nicht viel gefehlt, das Fleisch habe ganz gut ausgesehen, ist durch die Zeugenaussagen widerlegt. Es ist vielmehr mit Rücksicht darauf, daß er selbst schon verpflichteter Fleischbeschauer gewesen ist, angenommen, daß er die Verdorbenheit und Gesundheitsschädlichkeit des von ihm in Verkehr gebrachten Fleisches sehr wohl gekannt hat. A. K. wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

3. Milzbrand.

Bayern. *Landgericht Neuburg a./D.* Urtheil vom 2. April 1897 wider den Tagelöhner S., den Maurer L. und dessen Ehefrau M. L., sämmtlich zu F. — Am 29. September 1896 stach S., der Vater der M. L., ein den L.'schen Eheleuten gehöriges, etwa drei Monate altes Schwein, welches nach seiner Ansicht unter Milzbranderscheinungen erkrankt war, ab, als es bereits verendet oder doch dem Verenden sehr nahe war. Aus der Stichwunde floß nur noch ganz schwarzes Blut. Unter Hilfeleistung der G. schlachtete S. das Schwein aus; als Gegenleistung erhielt erstere von S. dafür etwa 1 Pfund von dem Schweinefleisch. Noch an demselben Abend bot die M. L. der Maurersfrau K. von dem Fleische zum Kauf an, und am folgenden Tage verkaufte L. auch an die K. 3 Pfund davon für 1,50 ℳ. Darnach erst besichtigte auf Veranlassung der M. L. Fleischbeschauer H. das Fleisch des Schweines. Dem H. erschien das bereits zerstückelte Fleisch ganz unappetitlich; die Eingeweide waren schon weggeschafft und die einzelnen Fleischtheile sahen röthlich und bläulich aus. Der Fleischbeschauer gewann aus der Besichtigung den Eindruck, daß die Krankheit des Schweines in der That der Milzbrand gewesen sei. In Folge dessen erklärte H. auch den Angeklagten, daß sie selbst das Fleisch gebrauchen könnten, letzteres aber unter keinen Umständen in Verkehr bringen dürften. Es ist auch nicht bekannt geworden, daß die Angeklagten daraufhin noch Fleisch an Dritte abgegeben haben. Das Fleisch von einem an Milzbrand verendeten Schweine hat neben seiner ekelhaften Beschaffenheit zugleich auch der Art substanzielle Veränderungen in sich, daß sich dessen schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit nicht einmal durch sein vor dem Genuß erfolgtes Kochen beseitigen lassen.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme die Angeklagten eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für überführt erachtet, indem dieselben selbst bei ihrem niederen Bildungsgrade bei vernünftiger Ueberlegung sich hätten sagen müssen, daß derartiges Fleisch nicht als menschliches Nahrungsmittel zu verwenden sei. Die Angeklagten wurden zu je 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

4. Rauschbrand. (Nichts.)

5. Rinder- und Wildseuche. (Nichts.)

6. Schweineseuche.

Preußen. *Landgericht Dortmund.* Urtheil vom 25. Juni 1895 wider den Metzgermeister K. zu L. — I. Im Herbst 1893 verkaufte der Bergmann S. an den Angeklagten ein 7 bis 8 Monate altes Schwein für 36 ℳ; das Thier, welches S. selbst vorher für 42,50 ℳ gekauft hatte, war einige Zeit nachher bei S. erkrankt. Es entstand an jedem Ohr des Schweines ein Fleck, der in Eiterung überging, welche das Ohr zerfraß. Das Schwein fraß einige Tage nicht, dann fraß es wieder, um dann wieder die Nahrung zu verweigern. Es magerte ab, konnte zu Zeiten stehen, meistens aber fiel es um, wenn es aufgestellt war. Beim Kauf sagte K., nachdem er sich das Schwein angesehen hatte, zur Ehefrau des S.: „Ich kann es anders nicht verwerthen, wie nur zum Verwursten". Der Angeklagte hat dann das Schwein geschlachtet und das Fleisch desselben zu dem üblichen Preis von 0,50 ℳ für das Pfund verkauft, ohne den Käufern zu sagen, daß das Thier krank gewesen und das Fleisch minderwerthig sei. Im gesunden Zustand hätte es 70—75 ℳ gekostet.

Wie sich aus der Aussage des Thierarztes E. ergab, hat das Schwein an der Schweineseuche gelitten.

Die Verdauungsstörungen, die Geschwüre an den Ohren und die Lähmungserscheinungen waren die offensichtlichen Symptome dieser infektiösen Krankheit, die in vielen Fällen mit dem Tode endet. Das Fleisch solcher Schweine ist nach dem Gutachten des Thierarztes E. und des Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. S. zwar nicht gesundheitsschädlich, wenn es gehörig durchgekocht wird, aber es ist als verdorben im Sinne des Gesetzes zu bezeichnen. Nicht das Fleisch jedes erkrankten Schweines ist minderwerthig und verdorben, in Folge derjenigen Krankheit aber, an welcher das in Frage stehende Thier gelitten, war das Fleisch desselben ein Nahrungsmittel, dessen Beschaffenheit von der normalen Qualität gesunden Schweinefleisches so abwich, daß sein Genußwerth vermindert war.

Es ist für erwiesen angenommen, daß der Angeklagte trotz seines Leugnens als erfahrener Fachmann erkannt hat, daß das fragliche Schwein an der Schweineseuche litt; ebenso war ihm zweifellos bekannt, daß das Fleisch so erkrankter Thiere minderwerthig und verdorben ist. Daher hat er sich durch den Verkauf dieses Fleisches, ohne die Käufer auf die Verdorbenheit desselben aufmerksam zu machen, eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht.

II. Im März oder April 1894 brachten die Zeugen Ka. und Kam. in unmittelbarer Nähe des K.'schen Schlachthauses Dünger aus. In dem Schlachthause sah nun Kam. durch die offenstehende Thür ein Schwein hängen, welches nach seiner Behauptung gelb und grün gewesen und ekelerregend ausgesehen habe. Den im Schlachthause beschäftigten Gesellen habe der hinzukommende Angeklagte ausgescholten, daß er die Thür offen gelassen habe.

Der Angeklagte bestreitet, daß dieses Schwein verdorben gewesen sei. Er behauptet, daß er zwar gescholten, weil die Thür des Schlachthauses offen gestanden, daß er dies aber nur deßhalb gethan habe, weil der Gestank des Düngers von außen nicht habe hineinziehen sollen. Im Uebrigen behauptet er, daß das Schwein geräuchert sei und in Folge des Räucherns die von Kam. angegebene Färbung gehabt habe. Er hat um jene Zeit ein Schwein von der Wittwe B. räuchern lassen, und diese hat bekundet, daß das Schwein in Folge des Räucherns braun und gelb ausgesehen habe. Es mußte daher zugegeben werden, daß die sonst auf Verwesung hinweisende Färbung des Schweines lediglich eine Folge des Räucherns gewesen sein konnte. K. wurde deshalb und wegen des Vergehens zu I mit 150 ℳ event. für je 10 ℳ mit einem Tage Gefängniß bestraft. (§ 10² N.-M.-G.)

7. Geflügelcholera.

Preußen. 1. *Landgericht Magdeburg.* Urtheil vom 20. März 1896 wider den Handelsmann W. zu S. und den Viehschaffner Z. zu K. — Die beiden An-

geklagten standen als sogenannte Viehschaffner gegen 2 ℳ Tagelohn und Erstattung ihrer baaren, im Geschäftsinteresse gemachten Ausgaben im Dienste des Handelsmannes P. in R. P. betrieb den Handel mit Schweinen und Geflügel derart, daß er die Thiere auf dem Viehhofe zu R. aufkauft und durch die beiden Angeklagten in der Provinz auf seine Rechnung weiter veräußern läßt. So hatte P. auch am Abend des 18. September 1895 den beiden Angeklagten etwa 400 Gänse, die er auf dem Viehhofe zu R. aufgekauft hatte, mit dem Auftrage übergeben, dieselben in der Gegend von W. und N. zum Verkauf für ihn zu bringen. Der Viehhof zu R. ist dadurch berüchtigt, daß von ihm häufig die sogenannte Geflügelcholera in die Provinz verschleppt wird. Auch im Herbste 1895 herrschte dort diese Krankheit, insbesondere unter den Gänsen, wie den Angeklagten wohl bekannt war. Die Krankheitssymptome, welche sich etwa 6 bis 24 Stunden vor dem Tode der Thiere zu äußern beginnen und den Angeklagten ebenfalls bekannt waren, bestehen vor allem in einer auffallenden Hinfälligkeit und in einem weißgrauen Durchfalle der Thiere. Die verendeten Thiere zeigen eine blaugraue Hautfarbe und gehen sehr schnell in Verwesung über.

Bei der Verladung der Gänse am Abend des 18. September in R. und bei ihrer Entladung am 19. desselben Monats in B. waren irgend welche Krankheitserscheinungen, wenigstens nachweisbar, nicht an ihnen zu beobachten. Von B. trieben die beiden Angeklagten an letzterem Tage die Gänse nach W. Auf diesem Wege machte sich bereits eine Anzahl der Gänse durch ihre Mattigkeit und ihren weißgrauen Durchfall den Angeklagten bemerkbar. Am Abend des 19. September brachten die Angeklagten, nachdem sie tagsüber so, wie sich ihnen die Gelegenheit unterwegs bot, Gänse verkauft hatten, etwa 300 Stück, die sie noch mit sich führten, in einem Stalle des Gasthofes zur Sonne in W. unter. Bei der vorhergehenden Fütterung der Gänse zeigte sich auffallender Weise eine ganze Anzahl derselben freßunlustig. Am Morgen des 20. September ließen die Angeklagten ungefähr 100 Gänse aus dem Stalle heraus. Während der Nacht waren etwa 40 Stück an Geflügelcholera verendet. Die Angeklagten, denen dies nicht entging, besahen sich die Thiere, machten aber kein Aufheben davon, sondern baten nur den Hausknecht B., daß er die verendeten Gänse verscharren möchte. Die etwa 100 Gänse verkauften die Angeklagten in der Stadt W. und zwar verkaufte W. speziell 79 Stück an den Gerbereibesitzer S., indem er allein mit demselben den Kauf abschloß, während Z. draußen bei den Gänsen weilte. W. verlangte bei den Kaufverhandlungen für das Stück 2,50 ℳ, wogegen S. nur 2 ℳ bot. W. erklärte darauf, daß er die Gänse schon billig genug offerirt habe und zwar aus dem Grunde, weil es der Rest seiner Heerde sei, und er — was ebenfalls unwahr war — zufolge eines Telegramms schnell nach M. reisen müsse. S., welcher die Gänse, die er nur flüchtig gesehen, für gesund hielt und in dem Glauben, daß er ein günstiges Geschäft machen könne, durch W.'s Angaben noch bestärkt wurde, ließ sich dadurch schließlich zum Abschlusse des Kaufes unter Festsetzung des Kaufpreises auf 2,25 ℳ für das Stück bestimmen. Gegen Uebergabe von 79 Gänsen zahlte er darauf 177,25 ℳ an W. Von diesen Gänsen starben noch im Laufe desselben Tages etwa 4 Stück an der Geflügelcholera. Die übrigen erlagen dieser Krankheit bis auf 3 Stück innerhalb einer Woche. Außerdem verendeten dem S. noch zahlreiche Hühner und Enten, welche von den gekauften Gänsen angesteckt wurden, an der Geflügelcholera. In den Gasthof zur Sonne zurückgekehrt, verkauften die Angeklagten von den dort verbliebenen Gänsen 14 Stück für nur 5 ℳ an den Gasthofsbesitzer, während sie eine Gans dem Hausknecht und eine andere lahm gehende dem Knaben F. schenkten. Sämmtliche Thiere verendeten einige Stunden beziehungsweise Tage danach. Außerdem verendeten dem Gasthofbesitzer in den nächsten Tagen noch einige Mandel seiner Hühner, die bis zur Ankunft der Angeklagten ganz gesund gewesen, aber mit den gekauften Gänsen in Berührung gekommen waren, an der Geflügelcholera.

Noch am 20. September zogen die Angeklagten mit den ihnen verbliebenen Gänsen von W. nach S. Am 22. kamen sie nach A. und am 23. nach N. An letzterem Orte boten sie den Rest von 45 Stück dem Roßschlächter M. für 2,25 ℳ für das Stück zum Kaufe an. M. bot dagegen nur 1 ℳ für das Stück. Als die Angeklagten, welche beide gleichmäßig mit M. handelten, darauf nicht eingehen wollten, schickte sich M. zum Weggehen an, die Angeklagten hielten ihn zurück und erklärten, daß sie das Stück zu 1,50 ℳ ablassen wollten, indem sie bemerkten, sie thäten dies nur, um die Unkosten zu vermeiden, welche ihr längeres Umherziehen mit den Gänsen verursachen würde. Schließlich einigten sich die Angeklagten mit M. auf 1 ℳ für das Stück von 43 Gänsen, wogegen er 2 Stück, welche die Angeklagten wegen Lahmgehens unter den Armen trugen, geschenkt erhielt. M. hielt die gekauften Gänse von vornherein für gesund und erklärte er sich das ganz erhebliche Herabsetzen des Preises seitens der Angeklagten aus deren Wunsch, größere Unkosten zu ersparen. Gegen Uebergabe der Gänse zahlte er den Angeklagten 43 ℳ. Unmittelbar darauf waren die Angeklagten spurlos verschwunden. Die meisten der 45 Gänse verendeten innerhalb kurzer Zeit an der Geflügelcholera. Ebenso verendeten dem M. noch 23 Hühner und alle Enten an dieser Krankheit, nachdem sie von den Gänsen der Angeklagten angesteckt waren. Es blieb zu prüfen, ob dieser Sachverhalt die Thatbestandsmerkmale des Vergehens gegen § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes im einheitlichen Zusammentreffen mit Betrug, begangen seitens des W. durch den Gänseverkauf an S. und seitens des W. und Z. durch den Gänseverkauf an M. ergiebt.

Zunächst konnte es nach Ansicht des Gerichts keinem Zweifel unterliegen, daß in jedem Falle menschliche Nahrungsmittel Gegenstand des Kaufes waren, und daß die Angeklagten die Gänse verkauft hatten, damit dieselben zum Genusse für Menschen dienen sollten. Ebenso trug das Gericht kein Bedenken, auf Grund des Gutachtens des Medizinalraths Dr. B. festzustellen, daß das Fleisch von an der Geflügelcholera erkrankten Gänsen die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, da die gemeinübliche Zubereitung der Gänse durch Braten die betreffenden Krankheitserreger zu tödten nur unvollkommen im Stande ist, diese Krankheitserreger aber, vom menschlichen Organismus aufgenommen, in demselben typhöse Erscheinungen zu erzeugen pflegen. Indessen vermochte das Gericht nicht die Kenntniß der Angeklagten von der Geeignetheit des Fleisches an Geflügelcholera erkrankter Gänse, im Falle des Genusses die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und auch nicht einen diesbezüglichen Eventualdolus der Angeklagten festzustellen, insofern selbst die thierärztlichen Sachverständigen, Kreisthierärzte Z. und B., eine derartige gesundheitsschädliche Wirkung für nicht möglich halten.

Dagegen war nach dem übereinstimmenden Gutachten aller drei genannten Sachverständigen das Fleisch an Geflügelcholera erkrankter Gänse in Folge von Veränderungen des normalen Zustandes zum Genusse von Menschen ungeeignet, und entspricht diese Auffassung auch der regelmäßigen Ansicht des Publikums. Solches Fleisch ist daher „verdorben" im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes (Entsch. Bd. 5 S. 343 und Bd. 6 S. 268). Daß aber die Gänse in beiden Verkaufsfällen bis auf wenige Ausnahmen im S.'schen Falle bereits erkrankt waren, indem sie theils die charakteristischen Geflügelcholerasymptome schon zeigten, theils den Krankheitskeim in sich trugen, nahm das Gericht in Anbetracht des unmittelbar nach der Uebergabe begangenen und innerhalb einiger Tage beendeten Dahinsterbens der Gänse bis auf 3 Stück an der Geflügelcholera als erwiesen an. Waren mithin die Gänse zur Zeit des Verkaufes bis auf wenige Ausnahmen „verdorben", so wußten die Angeklagten auch darum, da ihnen bekannt war, daß unter ihrer Gänseheerde die Geflügelcholera ausgebrochen sei und dieselbe decimirte. Diese Kenntniß, und zwar

schon bei Abschluß des Kaufes mit S., stellte das Gericht fest, indem es erwog, daß die Angeklagten um das Herrschen der Geflügelcholera, namentlich auch unter den Gänsen auf dem Viehhofe zu R. wußten, daß ihnen in Folge ihrer mehrjährigen Thätigkeit im Geflügelhandel im Allgemeinen und mit auf dem Viehhofe zu R. aufgekauftem Geflügel insonderheit die Symptome der Geflügelcholera hinlänglich bekannt waren, daß sie bereits auf dem Wege von B. nach W. dieselben bemerkt hatten, und daß ihnen jedes Bedenken geschwunden sein mußte und geschwunden war — wie ihre Gleichgiltigkeit bezeugt —, als sie am Morgen des 20. September im Stalle des Gasthofs zur Sonne etwa 40 Gänse verendet vorfanden, daß W. in beiden Kauffällen, in dem letzteren auch Z. in auffälliger Weise zum Kaufabschlusse drängten und, während erwiesenermaßen eine Gans in gesundem Zustande 2,75 ℳ gekostet haben würde, dieselben zu dem erheblich niedrigeren Preise von 2,25 ℳ für das Stück abließen und schließlich zu 1 ℳ für das Stück verschleuderten, daß sie an den Besitzer des Gasthofes zur Sonne sogar 14 Gänse für nur 5 ℳ verkauften und sie endlich einige Gänse ohne Weiteres verschenkten. Die Kenntniß der Angeklagten von der Erkrankung ihrer Gänse an der Geflügelcholera genügte aber, weil auf diese thatsächliche Eigenschaft der Kaufobjekte die Feststellung der „Verdorbenheit“ der letzteren gerichtlicherseits gestützt wird. (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 5 S. 294, sowie Rechtsp. des Reichsgerichts Bd. 3 S. 598.)

Insofern Angeklagte ihren Abnehmern gegenüber, denen als Laien der fehlerhafte Zustand der Gänse nicht ohne Weiteres erkennbar war, von dem Ausbruche der Geflügelcholera in ihrer Heerde nichts erwähnten, im Gegentheil durch ihr Verhalten jedem Argwohne zuvorzukommen versuchten, haben sie den ihnen bekannten Umstand der Erkrankung ihrer Gänse an jener Seuche, also den „der Verdorbenheit“ verschwiegen. (Stenglein, Anmerkung II 3 d Absatz 2 zu § 10 des Nahrungsmittelgesetzes.)

Sind demgemäß sämmtliche Thatbestandsmerkmale zwar nicht des § 12 Nr. 1, sondern des § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 gegeben, so ließen sich auch gleichzeitig die des § 263 St.-G.-B. feststellen.

Freilich war in dem Verschweigen der unter den Gänsen herrschenden Seuche allein ein „Unterdrücken“ wahrer Thatsachen noch nicht zu erblicken, da eine Rechtspflicht der Angeklagten zur Mittheilung dieses latenten Fehlers nicht bestand. Indessen ist, wie das Gericht festgestellt hat, diesem Verschweigen ein aktives, auf Täuschung angelegtes Handeln der Angeklagten hinzugetreten. Was nämlich den ersten Fall anlangte, so hat W. dem kauflustigen S. den Abschluß des Kaufgeschäftes in der oben geschilderten Weise um deswillen vortheilhaft für S. und zugleich eilig für sich selbst hingestellt, damit einmal nicht aus den Kaufbedingungen selbst ein Bedenken des Kauflustigen hinsichtlich der gewöhnlich vorausgesetzten Gesundheit entspringen könne, und sodann auch nicht eine Verzögerung der Verhandlungen dem Kauflustigen den verseuchten Zustand der Heerde erkennbar machen sollte. In dem zweiten Falle — M. — aber sind beide Angeklagte, indem sie den Spottpreis von zunächst 1,50 ℳ und dann 1 ℳ mit der Angabe, sie wollten die anderenfalls entstehenden hohen Unkosten ersparen, begründeten, bemüht gewesen — wie das Gericht ebenfalls überzeugt war —, dem kauflustigen M. die Herabsetzung ihrer Forderung von 2,25 ℳ auf 1 ℳ erklärlich zu machen, um auch in ihm keine Bedenken hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Gänse aufkommen zu lassen. Nach alledem lag in jedem Falle eine „Unterdrückung“ wahrer Thatsachen seitens des W., im letzten auch seitens des Z. vor. (Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 1 S. 314.)

Der irrige Glaube an dem intakten Gesundheitszustand der zu kaufenden Gänse, in welchem sich S. und M. erwiesenermaßen vor und bei dem Kaufabschlusse befanden, wurde durch das Verschweigen der in der Heerde wüthenden Krankheit in Verbindung mit dem gedachten aktiven auf Täuschung abzielenden Verhalten der Angeklagten in Wirklichkeit auch, wie das Gericht als erwiesen annahm, bestärkt und hatte zur Folge, daß das ganze Verhalten des Angeklagten W. bezw. beider Angeklagten für S. bezw. M. wenigstens mitbestimmend war für den Abschluß des Kaufgeschäftes.

Der beziehungsweise die Angeklagten „unterhielten“ darnach durch Unterdrückung der wahren Thatsache der Erkrankung der Gänse an der Geflügelcholera den Irrthum der Käufer hinsichtlich des intakten Gesundheitszustandes der Gänse, und war dieser Irrthum für die Kaufabschlüsse kausal, weil nach der Ueberzeugung des Gerichts weder S. noch M. gekauft hätten, wenn sie um die Erkrankung der Gänse an der Geflügelcholera gewußt hätten.

Durch die Kaufabschlüsse wurde ferner das Vermögen jedes Käufers geschädigt, insofern seinem Vermögen baares Geld entzogen wurde, dagegen ein geldwerthes Aequivalent nicht zuwuchs, weil an der Geflügelcholera erkrankte Gänse als zum menschlichen Genusse nicht geeignet und auch sonst nicht verwerthbare Objekte einen reellen Werth überhaupt nicht besitzen.

Den Angeklagten war dies bei ihrer Erfahrung auf dem einschlägigen Gebiete nach der Ueberzeugung des Gerichts auch bewußt. Ebenso wußte jeder von ihnen, daß die Käufer, wenn sie den wahren Sachverhalt gekannt, die Käufe nicht abgeschlossen hätten, wie ohne Weiteres auf der Hand liegt.

Die Angeklagten erstrebten endlich bei den Kaufabschlüssen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil, da sie sich zur Erlangung des Kaufpreises betrüglicher Manipulationen bedienten, und zwar ebenfalls bewußter Weise. Diesen Vermögensvortheil beabsichtigten die Angeklagten indeß nicht sich, sondern ihrem Prinzipal P. zu verschaffen, da nur diesem, nicht auch ihnen, die feste Einkünfte bezogen, der Gewinn aus diesen Kaufabschlüssen zufloß.

Nach diesen Ausführungen war der Einwand des Z., daß er auch an dem zweiten — M.'schen — Straffalle überhaupt nicht, event. aber nur als Gehilfe betheiligt gewesen sei, widerlegt, da zufolge seines ganzen Verhaltens bei dem Kaufabschlusse mit M. in Verbindung mit dem Umstande, daß seine Stellung der des W. nicht sub-, sondern coordinirt war, dem Gerichte kein Zweifel darüber bestand, daß Z. die That in diesem Falle als die eigene gewollt und ausgeführt hat. Im Uebrigen sind W. und Z. im M.'schen Falle nicht Allein-, sondern Mitthäter, denn das Gericht nahm auf Grund der obigen Erwägungen für erwiesen an, daß beide Angeklagte kraft der Jedem von ihnen ertheilten Ermächtigung in gleicher Weise und Absicht beim Zustandekommen des Kaufgeschäftes — einander unterstützend — mitwirkten, mithin Beide im bewußten und gewollten Zusammenwirken handelten.

Es wurden danach die Angeklagten wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz in einheitlichem Zusammentreffen mit Betrug und zwar W. in zwei Fällen, Z. in einem Falle aus § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 und §§ 263, 47, 73, 74 St.-G.-B.'s verurtheilt, und zwar W. zu 5 Monaten, Z. zu 3 Monaten Gefängniß.

Bayern. 2. Landgericht München I. Urtheil vom 6. Mai 1898 wider die Gänsehändlerin M. zu E. — Die Angeklagte übergab am 7. Dezember 1897 auf dem Viktualienmarkt in Mü. der Gänsehändlerin L. 7 für den Verkauf hergerichtete Gänse sammt den zugehörigen Stücken Gansjung, welche theils an Geflügelseuche verendet, theils nahe dem Verenden nothgestochen waren; sie wußte, daß die mehrfach vorbestrafte L. sich mit dem Verkauf schlechter Waare befaßte. Bei Uebergabe der Gänse sagte die M. zur L., „sie solle machen, daß sie die Waare vom Markte wegbringe“. Letztere ließ zunächst diese Gänse in den Abortvorraum eines Cafés bringen und dort bei der Abortwärterin hinterstellen, sodann forderte sie die Händlerin R. auf, die Gänse anzusehen, ob sie vielleicht Verwendung dafür habe. Als die R. aber zu dem Hinterstellungsorte kam, waren die Gänse bereits durch

den Marktaufseher Di. beschlagnahmt. Oberthierarzt Dr. besichtigte noch an demselben Tage die Gänse und Gansjungstücke und fand sie sämmtlich schlecht aussehend, theils bräunlich und gelbroth, theils grün und grünlichgrau, insbesondere an der Aftergegend und an der Bauchdecke. Eine von Dr. vorgenommene Lungenöffnung und mikroskopische Untersuchung ergab, daß die Gänse an der Geflügelseuche, sogen. Geflügelcholera, erkrankt und theils verendet, theils dem Verenden nahe gestochen waren, ferner daß das Fleisch der Gänse sich bereits im Anfangsstadium der Zersetzung befand. Dr. sowohl wie auch der Sachverständige Dr. Me. hielten den Genuß dieses Gänsefleisches für geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Angeklagte hat garnicht geleugnet, die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Gänse für den menschlichen Genuß gekannt zu haben; ihre Ausrede, daß sie geglaubt habe, es werde das Fleisch vielleicht Verwendung als Viehfutter finden, erschien bei dem geschilderten Sachverhalt ganz unglaubwürdig. Sie hat die Gänse, um die verdachterregende Färbung abzuschwächen, gewässert und überhaupt zum Verkauf als menschliches Nahrungsmittel hergerichtet und ist geständig, eine wirthschaftliche Verwerthung der Gänse durch die L. und die Erzielung eines Gewinnes für sich gewollt und angestrebt zu haben. Die M. wurde eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

Sachsen-Koburg-Gotha. 3. Strafkammer beim Amtsgericht Koburg. Urtheil vom 9. Juli 1896 wider den Schweine- und Gänsehändler August R. und den Landwirth Berthold R. in S.

Am Mittag des 17. September 1895 ließ der Mitangeklagte August R. 1000 Stück Gänse, welche er auf dem Markte zu Rum. gekauft hatte, daselbst auf die Bahn nach Pr. verladen, wo sie am Abend des 18. September ankamen. Während der Dauer dieses Transportes hatten die Gänse keinerlei Nahrung oder Wasser bekommen. Nachdem sie in Pr. gefüttert und getränkt worden waren, trieb August R. noch an demselben Abend ungefähr die Hälfte der Gänse nach Z. und von da am anderen Tage nach S. und dessen Umgebung, wo er sie verkaufte. Die andere Hälfte der Gänse übergab er in Pr. seinem Neffen, dem Mitangeklagten Berthold R., welcher am 18. September die Gänse mit der Bahn nach Ro. brachte und sie von da am 19. September über J. nach K. trieb, wo er übernachtete. Am nächsten Tage trieb er durch H. und vereinigte sich wieder in S. mit seinem Oheim August R., dem er den noch vorhandenen Rest seiner Gänse, etwa noch 150 Stück, übergab, welche dieser dann in der Umgegend von S. verkaufte.

Schon bei Ankunft des Gänsetransports in Pr. waren etwa 20 Stück Gänse verendet. Beim Ausladen in Ro. fand Berthold R. wieder gegen 20 Stück todte Gänse vor, und auf dem Wege von da bis S. ist ihm eine weitere erhebliche Anzahl verendet.

Von diesen Verlusten machte Berthold R. seinem Oheim beim Zusammentreffen in S. Mittheilung.

Zahlreiche Verluste der von den Angeklagten verkauften Gänse sind durch die Beweisaufnahme festgestellt worden.

Die Gänse waren nach Aussage sämmtlicher Käufer resp. Zeugen ihrer mageren Beschaffenheit wegen nicht zur sofortigen Schlachtung geeignet, mußten vielmehr erst noch gemästet werden, was die Angeklagten wohl auch selbst vorausgesetzt hatten.

Besonders auffallende Wahrnehmungen haben die Zeugen an den Gänsen nicht gemacht. Sie haben die verendeten Gänse entweder gar nicht oder nur ganz oberflächlich angesehen und nur ein blaues oder blaurothes Aussehen des Körpers bemerkt.

Der Sachverständige, Thierarzt M., welcher einen Gänseleichnam nicht selbst gesehen hat, konnte auf Grund der Beweiserhebungen nicht mit Bestimmtheit begutachten, daß die von den Angeklagten verkauften Gänse mit der Geflügelcholera, deren Krankheitserscheinungen wegen ihres jähen Auftretens für den Laien überhaupt nicht wohl erkennbar seien, behaftet waren. Er hat vielmehr die Möglichkeit zugeben müssen, daß die verkauften Gänse — wie die Angeklagten behaupten — auch in Folge ungenügender Fütterung, großer Hitze während des Transports und mangelhafter Einrichtung der Transportwagen verendet sein könnten, und weiter bekundet, daß zwar auch das Fleisch von derartig transportirten Gänsen, als unter die Kategorie des gehetzten Fleisches fallend, als verdorben zu gelten habe, jedoch nur dann, wenn die Gänse sofort geschlachtet worden wären, nicht aber, wenn sie sich wieder einigermaßen erholt hätten. War dies aber der Fall, dann konnten und durften nach Ansicht des Gerichts die Angeklagten, welche, wie sie glaubhaft versicherten, bei der mageren Beschaffenheit der Gänse sich sagten, daß diese nicht zur sofortigen Schlachtung bestimmt waren, annehmen, daß die Gänse bei geeigneter Pflege sich wieder erholen und dann zu der Zeit, wo sie erst Nahrungsmittel sein sollten, wieder eine normale Beschaffenheit erlangt haben würden. Es konnte demnach nicht festgestellt werden, daß die Angeklagten wissentlich Nahrungsmittel, welche verdorben waren, verkauft haben; es waren dieselben als des Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. nicht schuldig freizusprechen.

Ebensowenig konnte aber eine Verurtheilung der Angeklagten wegen Betrugs erfolgen, weil die Beweisaufnahme einerseits keinerlei Anhalt dafür ergeben hat, daß die Angeklagten falsche Thatsachen über den Gesundheitszustand der Gänse vorgespiegelt hätten, und andererseits eine Unterdrückung wahrer Thatsachen im Sinne des § 263 St.-G.-B. in dem bloßen Schweigen über den Gesundheitszustand der Gänse nur dann gefunden werden könnte, wenn eine Rechtspflicht zur diesbezüglichen Aufklärung bestanden hätte, oder mit dem Verschweigen ein auf Täuschung angelegtes aktives Verhalten verbunden gewesen wäre, zwei Momente, die hier nicht erwiesen worden sind.

Es erfolgte Freisprechung beider Angeklagten.

8. Maul- und Klauenseuche.

Bayern. 1. Landgericht Augsburg. Urtheil vom 28. Mai 1896 wider den Tagelöhner und Metzger W. zu G. — Der Angeklagte hat in der Zeit vom 9. bis 14. Dezember 1895 von einer nothgeschlachteten Kuh des Gütlers S., welche an Maul- und Klauenseuche, sowie an Bauchfellentzündung gelitten hatte, 60 bis 70 Pfund Fleisch in rohem Zustande an verschiedene Personen, das Pfund zu 40 bis 45 Pf., verkauft. Bei der sofort nach der Schlachtung und im Beisein des W. durch Distriktsthierarzt A. vorgenommenen Fleischbeschau war festgestellt worden, daß die Kuh der Maul- und Klauenseuche erlegen war, zu der sich in Folge eines Abortus die Bauchfellentzündung geschlagen hatte. Es befand sich stinkendes Wasser in der Bauchhöhle, brandige Zersetzung der Milz, Mißfärbung des Bauchfells und der Bauchmuskulatur, sowie stark sulzige Beschaffenheit des Zellgewebes in der Nierengegend, insbesondere aber ödematöse Infiltration aller Eingeweide und großer Mengen Fleisch. Dem Angeklagten mußten in seiner Eigenschaft als Brandmetzger, der ja die Nothschlachtung von erkrankten Thieren als Hauptgeschäft betreibt, die Merkmale der Maul- und Klauenseuche an Thieren, sowie die Beschaffenheit und das Aussehen des Fleisches solcher Viehstücke wohl bekannt sein, er mußte aber auch wieder als Brandmetzger wissen, daß solches Fleisch im rohen Zustande geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Ueberdies war dem Angeklagten durch den Thierarzt A ausdrücklich verboten worden, von dem Fleische der nothgeschlachteten Kuh irgend ein Stück in ungeräuchertem Zustande in Verkehr zu bringen. Aus Mitleid mit dem Gütler S. hatte A. nur erlaubt, gewisse Theile der Kuh unter der Bedingung in Verkehr zu bringen, daß dieselben vorher 3 Wochen lang in starker Salzsurung verbleiben und dann in vollkommen geräuchertem Zustande zum Kochen in heißem Wasser abgegeben würden. Diesen klaren Anordnungen des Sachverständigen A. hat W. direkt entgegengehandelt

und das Fleisch ohne Weiteres, gleich als wäre es für den menschlichen Genuß ohne vorherige besondere Behandlung bestimmt und zugelassen, in Verkehr gebracht. W. war daher eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig zu befinden und wurde, wegen eines gleichen Vergehens schon vorbestraft, zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

2. *Landgericht Kempten.* Urtheil vom 3. August 1898 wider den Tagelöhner F. zu S. — Nach der Anklage sollte F. im November 1897 gesundheitsschädliches Kalbfleisch in seinem Haushalte verbraucht und 4 Pfund davon der Söldnerswittwe T. für geliehene 0,20 ℳ an Zahlungsstatt übergeben, somit diese Fleischmengen in Verkehr gebracht haben. F. hat beides geleugnet und behauptet, daß er hinsichtlich des an die T. abgegebenen Fleisches angenommen habe, dieselbe werde letzteres nicht selbst verzehren, sondern an ihre Enten verfüttern. Jenes Fleisch rührte von einem Thiere her, welches an Maul- und Klauenseuche gefallen war; daß der Genuß solchen Fleisches geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen, ist allgemein bekannt.

Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, daß F. einen Theil dieses fraglichen Fleisches in seinem Haushalte zubereiten und verzehren ließ. Dagegen ist seine Ausrede, die T. werde das erhaltene Fleisch an die Enten verfüttern, nicht für stichhaltig befunden. Die Zeugin hat auch erklärt, daß es nie vorkomme, daß man eßbares Fleisch den Enten zum Futter gebe, und für eßbar habe sie das fragliche Fleisch gehalten; F. selbst habe von einer solchen Verwendungsart weder gesprochen, noch auch vermuthlich an solche gedacht. F. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für überführt befunden und zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

II. Blutzersetzung. (Septicaemie und Pyaemie.)

1. *Reichsgericht.* Urtheil vom 16. Mai 1898 und *Landgericht Gera.* Urtheil vom 8. September 1898 wider den früheren Amtsgerichtsassistenten und Landwirth O. und dessen Mutter C. O. zu G. — Auf die Revision der Angeklagten hat das Reichsgericht, Dritter Straffenat, am 16. Mai 1898 das Urtheil des gemeinschaftlichen Landgerichts zu Gera vom 10. Mai 1898, durch welches O. und C. O. wegen Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. zu 3 bezw. 2 Monaten Gefängniß verurtheilt waren, nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die vorige Instanz zurückverwiesen, aus folgenden Gründen:

Soweit die Revision der beiden Angeklagten gegen die Beweisannahme der objektiven Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches, dessen Verkauf ihnen zur Last gelegt ist, sowie gegen die Feststellung des subjektiven Thatbestandsmerkmales der Wissentlichkeit sich richtet, erscheint sie verfehlt.

Ob das Fleisch eines kranken geschlachteten Thieres als gesundheitsgefährlich anzusehen, ist im einzelnen Falle wesentlich Thatfrage. Wenn nun der Vorderrichter im vorliegenden Falle auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen mit Rücksicht auf die konkrete Krankheit der vor dem Verenden geschlachteten Kuh die bezeichnete objektive Voraussetzung des § 12¹ N.-M.-G. für erwiesen erachtet und diese Annahme damit begründet hat, daß der Genuß solchen Fleisches bei Menschen Blutvergiftung und die dadurch hervortretenden Krankheitserscheinungen, wie Uebelkeit, Erbrechen, Kolik u. s. w. sowie auch den Tod herbeiführen kann, so ist diese Feststellung rechtlich nicht zu beanstanden. (Vgl. Entsch. in Straff. Bd. 18 Nr. 35 S. 137.) Was dem gegenüber die Revision vorbringt, das läuft im Wesentlichen auf eine Bemängelung der Richtigkeit jener Feststellung und der Beweiswürdigung hinaus und ist insoweit nach dem Grundsatze der §§ 260, 376 St.-P.-O. für das Revisionsgericht unbeachtlich.

Aber auch in subjektiver Beziehung geben die Feststellungen des Merkmals der Wissentlichkeit zu wesentlichen rechtlichen Ausstellungen keinen Anlaß. Auch derjenige handelt wissentlich im Sinne des § 12¹ l. c., der zwar nicht weiß, daß die betreffenden Gegenstände gesundheitsgefährlich sind, weil er zweifelt oder sich der Wissenschaft von ihrer Beschaffenheit absichtlich entzieht, ihren Verkauf aber auch dann will, wenn sie gesundheitsgefährlich sind. In diesem Sinne ist unter dem „wissentlich“, wie in andern Rechtsnormen (z. B. §§ 49, 257 u. a. m. St.-G.-B.), so auch im § 12¹ N.-M.-G. auch der sogen. eventuelle Dolus begriffen. (Vgl. Rechtspr. in Straff. Bd. 10 Nr. 70 S. 157.) In diesem Sinne hat auch der Vorderrichter den Begriff der Wissentlichkeit erkennbar aufgefaßt, eine Auffassung, die weder durch die rechtlichen, noch durch die thatsächlichen Erörterungen der Revision widerlegt wird . . . .

Die durch die materielle Beschwerde bedingte Nachprüfung des landgerichtlichen Urtheils hat indeß in einer anderen Beziehung ein rechtliches Bedenken hervortreten lassen, welches geeignet erscheint, den Rechtsbestand des Urtheils in Frage zu stellen.

Gegenstand der Aburtheilung der beiden Angeklagten bildet der ihnen zur Last gelegte Verkauf des gesundheitsschädlichen Fleisches der kranken, vor dem Verenden geschlachteten Kuh an den Landwirth und Viehhändler P. Eine Feststellung, daß die Angeklagten je selbstständig das Fleisch oder Theile des Fleisches an P. verkauft hätten, ist den Urtheilsgründen nicht zu entnehmen. Nach dem ganzen Zusammenhange der Urtheilsgründe scheint der Vorderrichter vielmehr von der Annahme ausgegangen zu sein, daß nur ein das gesammte Fleisch der geschlachteten Kuh umfassender Verkauf an P., stattgefunden, und daß die beiden Angeklagten dabei mitgewirkt haben. Ob aber diese Mitwirkung als Mitthäterschaft im Sinne des § 47 St.-G.-B. als eine gemeinschaftliche Ausführung der durch den Verkauf begründeten Strafthat sich darstellt, darüber hat sich der Vorderrichter nicht ausgesprochen. Von selbst versteht sich dies keineswegs. Nach den getroffenen Feststellungen hat nämlich die angeklagte Mutter O., welche die leitende Person in der Wirthschaft ist, alsbald nach dem Schlachten der kranken Kuh Schritte gethan, um das Fleisch zu verwerthen und sodann den Handel mit dem Fleischer S., als dem Bevollmächtigten des Käufers P. abgeschlossen. Ihr Sohn, der Mitangeklagte, hat auf ihre Veranlassung vor Abschluß des Handels eine in die Hände des Käufers gelangte schriftliche Kaufofferte abgefaßt und abgeschickt und nach Abschluß des Geschäftes sodann weiter mit S. über eine Ermäßigung des Kaufpreises sowie über die Ablieferung des Fleisches an den Käufer verhandelt und diese verabredungsgemäß zur Nachtzeit vollzogen. Bei dieser Sachlage kann es je nach der Willensrichtung der Betheiligten fraglich sein, ob nicht die Mutter O. als die eigentliche Thäterin und der Sohn bezüglich des Verkaufes als Gehülfe im Sinne des § 49 St.-G.-B. anzusehen wäre. Dabei würde freilich die von dem Sohne bewirkte Ablieferung des Fleisches unter dem Gesichtspunkte des „Inverkehrbringens“ als ein selbstständiges Delikt gegen § 12¹ N.-M.-G. in Betracht kommen können. Andererseits deutet eine Stelle der Urtheilsgründe, in welcher die Geflissentlichkeit der Mutter hervorgehoben wird, mit der sie sofort nach dem Schlachten der Kuh die einleitenden Schritte für die heimliche Verwerthung des Fleisches that, wieder auf die Annahme hin, daß der Verkauf erst durch die Thätigkeit des Sohnes zur

Vollendung gelangt sei. Die Betheiligung der Mutter an den einleitenden oder vorbereitenden Handlungen würde allerdings unter der Voraussetzung, daß sie die That als ihre eigene unterstützen wollte, die Merkmale der Mitthäterschaft im Sinne des § 47 St.-G.-B. nicht ausschließen, aber doch auch die Möglichkeit der Annahme einer bloßen Beihülfe zu der von dem Sohne begangenen Strafthat auf Seiten der Mutter im Sinne des § 49 St.-G.-B. zulassen. Jedenfalls hätte es eines präzisen Ausspruchs über die Willensrichtung der beiden Angeklagten in den angegebenen Beziehungen bedurft. Der Mangel eines solchen Ausspruches läßt den Verdacht entstehen, daß der Vorderrichter bei der Beurtheilung der Strafbarkeit des Handelns der beiden Angeklagten des Unterschiedes zwischen Mitthäterschaft und Beihülfe im Sinne der §§ 47, 49 St.-G.-B. sich nicht ganz klar bewußt gewesen ist. Das Urtheil unterlag daher aus diesem Grunde der Aufhebung, und daraus ergeben sich zugleich die weiteren, im Tenor dieser Entscheidung formulirten Folgen.

Die erneute Verhandlung ergab, daß am 16. November 1897 auf dem Bauerngute zu G., welches O. in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau und seinen Eltern bewirthschaftete, eine Kuh 2 todte Kälber zur Welt brachte, darnach aber nicht die Nachgeburt auszustoßen vermochte. Tags darauf zog deshalb O. den Landthierarzt M. zu Rathe, der bei der Kuh eine septische Gebärmutterentzündung feststellte, da die zurückgebliebene Nachgeburt stark roch und in Fäulniß überging. In der Nacht zum 19. November verschlechterte sich der Zustand der Kuh derartig, daß sie in der 7. Stunde früh von dem herbeigerufenen Fleischer B. geschlachtet wurde. Bei dem Ausschlachten der Kuh ergab sich, daß der sogen. Kalender ganz fest und der Zwölffingerdarm dicker als gewöhnlich, die Milz etwas angeschwollen und die Nieren um die Hälfte größer waren, als in normalem Zustande; dagegen waren Lunge, Leber und Herz gut, auch das Fleisch zeigte das gewöhnliche Aussehen. Die Gebärmutter, welche nicht geöffnet wurde, war an ihrem Ende etwas röther als gewöhnlich gefärbt, sonst hat B. an ihrer Wandung nichts Auffälliges wahrgenommen. Da B. von der Erkrankung der Kuh an Gebärmutterentzündung nicht unterrichtet war, so schloß er aus dem Befunde, daß die Kuh sich verfüttert habe. Auf die Frage der E. O. nach der Verkäuflichkeit des Fleisches sagte B., daß sie dann ein thierärztliches Zeugniß haben müßte; B. selbst lehnte den Ankauf des Fleisches, welches er selbst nur für minderwerthig, nicht aber für gesundheitsschädlich hielt, ab. Dem O. hatte M. bei der Besichtigung der Kuh auf eine diesbezügliche Frage gesagt: „Mit dem Schlachten ist es nichts, Sie können das Fleisch nicht verwerthen." Nachdem nun E. O. vergeblich das Fleisch dem Gastwirth A P. in Ob. zum Kaufe angeboten hatte, ließ sie durch O. an den Bruder P.'s in Mü. einen Brief schreiben, in dem O. letzterem unter Mittheilung des geschilderten Sachverhalts das Fleisch der Kuh offerirte und „die Sache durch und durch als geschäftliches Geheimniß" behandelt wissen wollte. Am 20. November kaufte Fleischer S. für P. das Fleisch von E. O. für 80 ℳ; diesen Preis ermäßigte O. auf 70 ℳ, behielt dafür aber die Haut des Thieres zurück. In der folgenden Nacht traf O. dann verabredetermaßen auf dem Wege von G. nach Mü. mit P. zusammen und übergab letzterem das Fleisch. Bevor sie auseinandergingen, sagte O. noch zu P.: „Aber nur zu Ihrem Bedarf." Das Fleisch ließ P. durch seinen Sohn theils pökeln, theils zur Wurst verarbeiten; ein Theil, namentlich die Leber, wurde von der P.'schen Familie gebraten verzehrt und einige Pfund auch roh in gehacktem Zustande genossen. Trotz der Heimlichkeit und Vorsicht, mit der man beim Verkauf und beim Wegschaffen des Fleisches zu Werke gegangen war, wurde die Sache doch ruchbar und 45 Pfund rohe Cervelatwurst, 179 Pfund gepökeltes und 2 Pfund gebratenes Fleisch und ein größeres Stück rohes Fleisch bei P. durch den Obergensdarm H. beschlagnahmt. O. bat nun den Landthierarzt Mu. und den Bezirksthierarzt Mö., das beschlagnahmte Fleisch zu untersuchen. Die Untersuchung am 4. Dezember ergab, daß das Fleisch kein auffälliges Aussehen hatte; Bezirksthierarzt Mö. verfügte aber doch dessen Vernichtung, weil ihm M. mitgetheilt hatte, daß die Kuh an septischer Gebärmutterentzündung gelitten hatte. Ueber die Frage, ob das Fleisch der Kuh gesundheitsschädlich gewesen ist, gingen die Ansichten der Sachverständigen Mö., Mu. und des Hof- und Landthierarzts Gi. auseinander. Nach dem Gutachten Mö.'s ist, besonders mit Rücksicht auf die Aussagen der Zeugen B. und P., zwar die Möglichkeit, daß das Fleisch gesundheitsschädlich gewesen sei, nicht ausgeschlossen, aber nicht wahrscheinlich; nach seiner Ansicht ist nicht erwiesen, daß bei der Kuh Septicämie, die Voraussetzung für die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches, vorgelegen habe. Er schließt das daraus, daß die Kuh erst 2 Tage krank gewesen sei, daß das Fleisch gut ausgesehen habe, daß die Organe nicht auffällig verändert gewesen seien, und daß der Genuß des Fleisches, namentlich auch der für die Infektion außerordentlich empfindlichen Leber, die noch dazu halb roh genossen worden sei, und des ganz roh verzehrten Beefsteakfleisches irgend welche Folgen nicht nach sich gezogen haben, so daß in Ermangelung eines Sektionsbefundes und einer genauen Messung der Fieberhöhe die Grundlage für die Annahme einer Septicämie fehle. Dagegen ging das Gutachten der beiden anderen Sachverständigen dahin, daß bei der Kuh Septicämie schon eingetreten gewesen und das Fleisch schon infizirt, sein Genuß daher die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen sei. Diese Sachverständigen schließen dies daraus, daß bei der Kuh, wenn auch nicht durch Messung mit dem Thermometer, hohes Fieber festgestellt worden sei, daß die Kuh außerordentlich schnell verfallen sei und im Liegen habe geschlagen werden müssen, was auf einen akuten Verlauf der Krankheit hindeute, und daß die Gebärmutter gestunken habe, als die Kuh geschlachtet worden sei. Die Erfahrung habe gelehrt, daß der Genuß solchen Fleisches beim Menschen Krankheitserscheinungen hervorrufen könne, die sich je nach der Natur eines Menschen und dem Grade, in dem die Septicämie vorgeschritten ist, als Uebelkeit, Würgen, Erbrechen, Kolik darstellen und schließlich auch den Tod herbeizuführen vermögen. Daß jedesmal nach dem Genuß solchen Fleisches Krankheitserscheinungen dieser Art eintreten müßten, sei zwar nicht der Fall, die Möglichkeit aber sei jedesmal gegeben.

Bei diesen sich widersprechenden Ansichten der Sachverständigen über die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches jener Kuh stand man vor der Frage, ob man erst noch ein Obergutachten beiziehen solle; denn diesem oder jenem Gutachten die größere Glaubwürdigkeit vor dem anderen beizumessen, lag kein Grund vor. Wenn man doch von der Einholung eines Obergutachtens abgesehen hat, so geschah es mit Rücksicht darauf, daß sich, selbst wenn durch dieses Obergutachten die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches objektiv in Gewißheit gesetzt worden wäre — was jedoch im Hinblick auf die fehlende thierärztliche Sektion der Kuh und namentlich ihrer Gebärmutter, die allein dem Obersachverständigen sichere Unterlagen hätte abgeben können, durchaus zweifelhaft erscheint —, doch unter den vorliegenden Umständen, wo selbst Sachverständige über die Gesundheitsschädlichkeit so verschiedener Ansicht gewesen sind, kaum genug feststellen lassen würde, um die richterliche Ueberzeugung von der Gesundheitsschädlichkeit zu gewinnen. Wenn nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme auch, ebenso wie in dem aufgehobenen Urtheile anzunehmen sein würde, daß bei den Angeklagten mindestens der dolus eventualis vorgelegen hat, so konnte man im Mangel jenes Thatbestandsmerkmals der objektiven Gesundheitsschädlichkeit die Angeklagten schon jetzt des Vergehens nach § 12^1 N.-M.-G. für nicht überführt erachten. Aber auch § 10^2 l. c. konnte nicht angewandt werden, da, wenn man selbst das Fleisch als verdorben hätte ansehen können, es doch nicht unter Verschweigung dieses Umstandes von den Angeklagten verkauft worden war; denn P. war durch die Karte darüber unter-

richtet, daß die Kuh gekalbt hatte und darauf erkrankt war. Nur die für die Gesundheitsschädlichkeit sprechenden Umstände waren ihm nicht bekannt. Die Angeklagten waren deshalb freizusprechen.

Preußen. 2. *Landgericht Gleiwitz.* Urtheil vom 6. April 1897 wider die Fleischermeister L. zu B., G. und W. zu S. — Am 26. August 1896 schlachteten die Angeklagten G. und W. eine Kuh, welche ein starkes Kalb bei sich gehabt, gleichwohl aber sehr fett gewesen sein soll. In aller Frühe fuhren sie am folgenden Tage mit diesem Fleische auf den Markt nach Z. und verkauften hier gemeinschaftlich an den Mitangeklagten L. die Eingeweide, G. außerdem an den Fleischer La. ein Vorder- und ein Hinterviertel. Die einzelnen Theile der Eingeweide wie Lunge, Leber, Nieren und Herz waren auf einem Absatz des L.'schen Ladentisches zum Verkauf ausgelegt, und auf dem Ladentisch selbst hielt W., der keinen eigenen Stand hatte, ein Viertel des fraglichen Rindes feil. Der den Markt beaufsichtigende Polizeisergeant Sa. bemerkte nun, daß die Leber und die anderen Eingeweidetheile auf dem L.'schen Verkaufstische verdächtig aussahen; er ersuchte deshalb den L., die Leber zurückzubehalten und sie durch den Kreisthierarzt untersuchen zu lassen. Als Sa. aber kurze Zeit später mit dem Kreisthierarzt Gr. zurückkam, waren die Eingeweide und das auf dem Ladentisch vorhanden gewesene Viertel verschwunden und wurden erst etwas später in dem Stalle eines in der Nähe des Marktes befindlichen Gehöftes wiedergefunden, von dem Thierarzt M. untersucht und als gesundheitsschädlich vernichtet. Die beiden an La. verkauften Viertel wurden bei diesem beschlagnahmt und vernichtet, das letzte Viertel wollen die Angeklagten W. und G. mit den ihrigen bei bester Bekömmlichkeit und zwar sowohl in gekochtem Zustande, als auch gebraten selbst verzehrt haben, nachdem der Thierarzt Mo. in Ka. das Fleisch als durchaus gesund bezeichnet habe.

Nach dem Gutachten des Thierarztes M. waren das Fleisch und die Eingeweide im höchsten Grade gesundheitsschädlich für Menschen und geeignet, schwere Erkrankungen, ja selbst letalen Ausgang zu bewirken. Er fand bei dem Euter, welches äußerlich gesund aussah, beim Einschnitt, daß die eine Hälfte mit erbsen- bis wallnußgroßen Eiterherden wie besäet war, die Leber aber zeigte schon äußerlich eine abnorme Abweichung, indem sie gegenüber dem Durchschnittsgewicht von etwa 4½ kg über 9½ kg, also mehr als das Doppelte wog, und auch sonst fiel sie durch gelbliche Farbe und insbesondere dadurch auf, daß sie weich und brüchig war. Die unteren Brustmuskeln des Vorderviertels waren mitsammt dem lockeren Zellengewebe in eine sulzige Masse verwandelt, von deren Schnittfläche eine klare, bernsteingelbe Flüssigkeit ablief. Das oberhalb gelegene Fett und Muskelgewebe war von grauröthlicher Farbe, bei dem Durchschneiden ergoß sich eine schmutzig rothe Flüssigkeit aus den Gewebsmaschen. Die Niere zeigte gleiches grauröthliches Aussehen und war von Blutherden durchsetzt. M. führt diese Krankheitserscheinungen auf Blutvergiftung zurück und ist der Ansicht, daß schon jeder Laie, jedenfalls aber die Fleischer die krankhafte Veränderung zum mindesten der Eingeweide hätten erkennen müssen, insbesondere gelte dies von der anormalen Beschaffenheit der Leber, deren doppelte Größe und deren Weichheit und Brüchigkeit derart ins Auge fallend waren, daß man diese Merkmale nicht verkennen konnte. Uebereinstimmend mit diesem Sachverständigen begutachtet Kreisphysikus Dr. H. die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches und der Eingeweide, indem auch er nach den von M. geschilderten Symptomen und dessen Befunde die Erkrankung des Thieres als Blutvergiftung bezeichnet. Einigermaßen abweichend lautet das Gutachten des Kreisthierarztes Gr., der die Möglichkeit der Erkrankung des Thieres und seines verdorbenen Fleisches als durch einen Fremdkörper, z. B. einen Nagel und dergl. im Körper des Thieres veranlaßt, nicht ausschließen möchte, aber auch er giebt an, daß die abnorme Größe der Leber die Fleischer unbedingt zu einer Untersuchung des Fleisches habe veranlassen müssen, und auch er hält Fleisch und Eingeweide für so gesundheitsschädlich, daß, wenn thatsächlich keine Blutvergiftung vorläge, doch nur ein Kochen des Fleisches in höchster Hitze und durch mehrere Stunden, wie es in keinem Haushalte erfolge, die Schädlichkeit habe beheben können. Falls indessen Blutvergiftung in Wirklichkeit vorhanden gewesen sei, dann sei das Fleisch zweifellos im höchsten Maße gesundheitsschädlich gewesen.

Das Gericht hat durch das Beweisergebniß die Ueberzeugung erlangt, daß sämmtliche 3 Angeklagte zwar nicht gewußt haben, daß die Eingeweide der Kuh gesundheitsschädlich seien, daß sie sich aber nach Beschaffenheit der Leber dieser Möglichkeit voll bewußt waren und trotzdem deren Verkauf oder Feilhalten gewollt haben. Die Angeklagten waren deshalb eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt zu erachten und wurden zu je 2 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

3. *Landgericht Hirschberg.* Urtheil vom 13. Juli 1895 wider den Roßschlächter Bi., den Fleischermeister E., den Wurstmacher W., sämmtlich zu Gr., sowie den Ackerbürger G. zu L. und den Bauerngutsbesitzer B. zu S. — Anfangs Dezember 1894 verkaufte B. an G. einen zweijährigen Bullen im Gewicht von etwa zwei Centner für 93 ℳ; da das Thier schlecht fraß und anscheinend ungesund war, gab B. dem G. auf dessen Verlangen 30 ℳ zurück. Am 7. Januar 1895 verkaufte letzterer den Bullen an W. für 82 ℳ. Als dieser das Thier am 9. Januar ausschlachtete, zeigten sich am Rückgrat, von den Nieren ausgehend, mehrere bis faustgroße eiterabsondernde Geschwüre; Lunge, Leber und Milz waren entzündet, das gesammte Fleisch war nicht wie gesundes Rindfleisch von braunrother, sondern von schmutzigrother, verwischter Färbung und zeigte anstatt der festen Konsistenz gesunden Fleisches eine wässerige Lockerheit von gummiartiger Dehnbarkeit.

Diese Erscheinungen sind auf eine von dem Sachverständigen, Kreisthierarzt Sw., als allgemeine Blutvergiftung bezeichnete Erkrankung des gesammten Organismus zurückzuführen. Das Fleisch in diesem hohen Grade an Blutvergiftung erkrankter Thiere ist regelmäßig geeignet, die menschliche Gesundheit durch seinen Genuß zu beschädigen. Sw. erachtet — und das Gericht mißt diesem Gutachten vollen Glauben bei — im vorliegenden Falle das von ihm untersuchte Fleisch und zwar schon in dem Zustande unmittelbar nach der Schlachtung des Bullen sogar für im hohen Grade gesundheitsschädlich und meint, daß dies nicht nur jeder Fleischer, sondern selbst jeder Laie erkennen mußte. Auf eine diesbezügliche Aufforderung W.'s gab G., nachdem er sich zusammen mit B. das fragliche Fleisch angesehen hatte, dem W. das gezahlte Angeld zurück und erhielt auch seinerseits unter Erlaß von 3 ℳ das Kaufgeld von B. zurück. Noch an demselben Tage (11. Januar) verkaufte B. das Fleisch für 11 ℳ an Bi., nachdem er ihm mitgetheilt hatte, der Bulle solle wässerig sein, auch solle er es an der Leber haben und W. habe das Fleisch nicht gemocht. Von Bi. kaufte E. etwa 60 Pfund zum Preise von 0,20 ℳ für das Pfund, nachdem er dasselbe besichtigt und von Bi. erfahren hatte, daß B. den Bullen von W. zurückbekommen habe und daß es „damit etwas haben" solle. E. verarbeitete einen Theil des Fleisches zu Gewiegtem und hing den Rest des Fleisches im Laden auf; von dem Gewiegten hat er am 12. Januar ¼ Pfund für 0,20 ℳ, von dem Fleische 2 Pfund, das Pfund zu 0,50 ℳ, verkauft. Auf polizeiliche Anordnung wurde dann das bei E. befindliche kranke Fleisch zu Bi. zurückgeschafft, hier mit der Hauptmasse beschlagnahmt und später vernichtet.

Auf Grund der Beweisaufnahme sind die Angeklagten B., Bi. und E. eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden worden. Unzweifelhaft haben Bi. und E. das Fleisch als Nahrungsmittel verkauft; sie sind Sachverständige und haben deshalb, wenn sie nicht aus der auffälligen Beschaffenheit des Fleisches die volle Ueberzeugung gewonnen haben, daß dieses ekelhafte Fleisch für Menschen als Genußmittel schädlich sei, doch mindestens mit Rücksicht auf diese

Beschaffenheit und die ihnen von ihrem Verkäufer gewordenen Mittheilungen über die Herkunft des Fleisches Zweifel gehegt, ob dasselbe nicht etwa schädlich sei, haben sich aber bewußt über diese Zweifel hinweggesetzt und den Verkauf somit auch dann gewollt, wenn das Fleisch gesundheitsschädlich sei. Das Vorhandensein dieses eventuellen Dolus hält das Gericht bei beiden für erwiesen; er genügt zur Feststellung des wissentlichen Handelns. Der Einwand B.'s, als einfacher Landmann nicht gewußt zu haben, ob und in welchem Grade das Fleisch verdorben oder gesundheitsschädlich gewesen ist, und die weitere Ausrede, das fragliche Fleisch nicht als menschliches Nahrungsmittel verkauft zu haben, sind als widerlegt erachtet worden; B. hat nach der Ueberzeugung des Gerichts gewußt, daß Bi. das Fleisch entweder selbst genießen oder als Nahrungsmittel für Menschen weiter verkaufen würde. Daß Bi. eine so große Menge Fleisch zur Verwendung und Veräußerung als Hundefutter zu einem Preise übernehmen würde, welcher ungefähr schon dem üblichen Kaufpreise für Hundefutter entsprach, konnte B. unmöglich annehmen. Was die Angeklagten W. und G. anlangte, so ist durch das Beweisergebniß nicht als erwiesen angesehen, daß dieselben das Fleisch als Nahrungs- oder Genußmittel weiter gegeben haben.

Wenn W. den so eben geschlachteten Bullen seinem Verkäufer unter Hinweis auf die ekelhafte Beschaffenheit und Verdorbenheit des Fleisches, welches für ihn nicht verwerthbar sei, zur Verfügung stellte, so konnte er unmöglich zugleich beabsichtigen, gleichwohl dieses ekelhafte Fleisch als Nahrungsmittel in Verkehr zu setzen, und er konnte auch nicht wohl das Bewußtsein haben, daß G. trotz der soeben gemachten Erfahrung versuchen werde, das Fleisch als Nahrungsmittel zu verwerthen. W. überzeugte sich ja auch durch die unmittelbar an seine Verhandlung mit G. sich anschließende Unterhandlung des letzteren mit B., daß G. in der That von jeder Verwerthung des Fleisches absah, vielmehr ebenfalls dasselbe seinem Verkäufer zur Verfügung stellte. Dasselbe ist auch im Wesentlichen aus denselben Gründen zu Gunsten des G. anzuführen. Mit Rücksicht auf seine nicht straffreie Vergangenheit wurde Bi. zu 2, B. und E. zu je 1 Monat Gefängniß verurtheilt, W. und G. wurden freigesprochen. (§ 12[1] N.-M.-G.)

4. **Landgericht Köln.** Urtheil vom 15. Juni 1898 wider den Metzger E. zu Ka. — Am 14. Juli 1898 ließ E. durch seinen Sohn M. E. eine mausgraue Kuh in seinem Schlachthause schlachten; das Fleisch derselben ist in der Zeit vom 15.—18. Juli im E.'schen Geschäft als Nahrungsmittel verkauft worden. Die Eingeweide kaufte am Nachmittage des 14. Juli Metzger Kä. und verwendete sie zur Herstellung von Wurst.

Vom 17. Juli an erkrankten zahlreiche Personen, die von diesem Fleische theils roh, theils gekocht oder gebraten genossen hatten. Die Krankheitserscheinungen bestanden in heftigen, krampfartigen Leibschmerzen, Uebelkeit, Erbrechen, starkem Durchfall und völliger Ermattung; sie traten kurze Zeit nach dem Genusse, selbst bei solchen Personen auf, die nur ganz geringe Mengen rohen Fleisches, eine Messerspitze voll, zu sich genommen hatten. Der Dreher Ki. und der Gastwirth L., die beide rohes Fleisch gegessen hatten, sind am 23. bezw. 25. Juli, 4 und 7 Tage nach dem Genusse gestorben. Mehrere der erkrankten Personen waren erst nach Wochen wieder hergestellt.

Der Angeklagte ist beschuldigt, verdorbenes Rindfleisch, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, aus Fahrlässigkeit als Nahrungsmittel verkauft und hierdurch Schaden an der Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, sowie den Tod zweier Menschen verursacht zu haben.

Die geschlachtete Kuh rührte aus dem Viehbestande des Gutsbesitzers Ko. her und war, wie Thierarzt Le. am 13. Juli festgestellt hatte, an einem heftigen fiebrigen Magenkatarrhe erkrankt. Durch Vermittelung des Viehhändlers F. hatte E. diese Kuh gegen eine kleinere Kuh und eine Zugabe von 36 ℳ an F. erworben, so daß ihm das Thier im Ganzen 204 ℳ kostete. In ihrer äußeren Erscheinung sah die Kuh schmalleibig aus und war am Hinterleib „aufgeschürzt"; als sie bei der Untersuchung E.'s auf den Schlachtwerth gerade sehr dünnen Mist abgelassen hatte, fragte der Angeklagte, was der Kuh eigentlich fehle, worauf F. ihm antwortete: „Sie soll Darmkatarrh haben." Beim Schlachten half der zufällig anwesende Metzger La. Sowohl E., wie auch M. E. und La. wollen bei der Besichtigung der ausgeschlachteten Kuh an ihr, insbesondere an den Eingeweiden, nichts Auffälliges wahrgenommen haben. Die Zeugen Kä. und S. haben die Eingeweide nach gründlicher Reinigung genau angesehen, aber ebenfalls nichts Außergewöhnliches daran bemerkt. Wie nach dem Beweisergebnisse anzunehmen ist, war das sämmtliche Fleisch am Vormittage des 19. Juli auf ordnungsmäßigem Wege von E. verkauft.

Unbezweifelt und unbestritten war die Kuh an Magendarmkatarrh gefährlich erkrankt. Hinsichtlich der Frage, ob das Fleisch der Kuh bereits bei der Schlachtung gesundheitsschädlich war oder erst später, sei es im Hause des Angeklagten, sei es im Besitze der Käufer, diese Beschaffenheit annahm, sind die diesbezüglichen früheren Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen im Laufe der Hauptverhandlung geschwunden, und herrscht unter ihnen mit dem vom Professor Dr. O. vertretenen, überzeugendbegründeten Obergutachten der Königlichen Thierärztlichen Hochschule in Berlin volle Uebereinstimmung dahin, daß nicht nachträglich Fleischfäulniß entstanden ist, sondern daß das Fleisch der Kuh, und zwar der ganze Körper, zufolge des infektiösen Darmkatarrhs bereits zu Lebzeiten der Kuh durch Blutvergiftung — Septicämie — für den menschlichen Genuß gesundheitsschädlich war.

Ebensowenig läßt das einhellige Gutachten der die Erkrankten behandelnden Aerzte, sowie der mit der Oeffnung der Leichen des L. und Ki. betrauten Sachverständigen dem geringsten Zweifel Raum, daß die Massenerkrankungen von Bewohnern Ka.'s, sowie der Tod des L. und Ki. gerade durch den Genuß des gesundheitsschädlichen Fleisches der in Rede stehenden Kuh verursacht worden ist. Die Krankheitserscheinungen boten den behandelnden Aerzten sofort das Bild einer schweren Erkrankung, der eine ganz außergewöhnliche Veranlassung zu Grunde liegen müsse, dar, nicht etwa das der gleichzeitig in Ka. aufgetretenen Cholera nostras. Wenn festgestelltermaßen nur ein geringer Theil der Personen, die von dem Fleische genossen, erkrankt ist, und selbst, allerdings ganz vereinzelte Personen ein und derselben Haushaltung, in der ein Fleischstück verzehrt wurde, dasselbe ohne Schaden zu sich genommen haben, während die Mehrzahl sehr krank wurde, so findet diese Erscheinung nach dem überzeugenden Gutachten der Sachverständigen darin ihre natürliche Erklärung, daß der eine menschliche Organismus empfänglicher ist für eine derartige Blutvergiftung wie der andere, daß das Fleisch binnen kurzer oder längerer, für die Weiterbildung der giftigen Bakterien, besonders bei der damals herrschenden Hitze, sehr förderlichen Zeit nach der Schlachtung genossen wurde, daß dasselbe bis zum Verkaufe theils im Eisschranke, theils im Laden aufbewahrt wurde, und endlich darin, daß das gekochte Fleisch weniger schädlich wirkt, wie das roh genossene.

Zur Begründung ihres Gutachtens führen die Sachverständigen die auf ärztlicher Beobachtung und Erfahrung beruhende Erscheinung in's Feld, daß bei, nach der Schlachtung eingetretener Zersetzung des Fleisches der Genuß einer geringen Menge, wie einer Messerspitze oder einer Gabel, keine Erkrankung in der Form des Botulismus herbeiführt, während der Genuß eines kleinen Quantums infektiösen Fleisches Blutvergiftung verursachen kann.

Für ihre Beurtheilung der Krankheitsursache verwerthen die Sachverständigen ferner den Umstand, daß Botulismus ein, von den durch die Beweisaufnahme festgestellten Krankheitssymptomen wesentlich und unverkennbar verschiedenes Bild darbietet, wie die Septicämie, sowie endlich die durch wissenschaftliche Beobach-

tung gewonnene Feststellung, daß bei Erkrankungen durch Botulismus die Sterblichkeitsziffer 30—40% beträgt, während sie bei Septicämie nur eine geringe ist.

Das von den beiden Verstorbenen, Ki. und L., genossene rohe Fleisch wurde erst am 18. Juli aus dem Geschäft des Angeklagten entnommen und hat außer den gewöhnlichen Zuthaten — Essig, Oel, Pfeffer, Salz und Zwiebel — keinen Zusatz erhalten. Ki. verzehrte Vormittags etwa 1/4 Pfund, L. Abends zwischen 7 und 9 Uhr 1/2 Pfund. Sie erkrankten wenige Stunden nach dem Genusse unter sehr schweren Erscheinungen und starben 4 bezw. 7 Tage nachher. Nach dem einwandsfrei begründeten Gutachten der ärztlichen Sachverständigen, insbesondere der Obduzenten, ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Tod dieser Personen durch den Fleischgenuß verursacht worden ist.

Was nun die Frage anbelangt, ob E. aus Fahrlässigkeit das gesundheitsschädliche Fleisch der fraglichen Kuh als Nahrungsmittel verkauft hat, so ist jeder Gewerbetreibende, der Nahrungsmittel verkauft, gesetzlich verpflichtet, sorgfältig darauf zu achten, daß er nicht gesundheitsschädliche Waaren abgiebt. E. will dies gethan haben, weil er die Kuh für gesund gehalten und seine Untersuchung des Fleisches keine sichtbaren Fehler ergeben habe. Die Beweisaufnahme hat jedoch jeden Zweifel daran beseitigt, daß E. die mausgraue Kuh nicht als gesund ansehen konnte und auch selbst in der That für krank gehalten hat. Wenn er weiter erklärt hat, daß Darmkatarrh eine ihm bei Thieren unbekannte Krankheit gewesen sei, ihm aber ausdrücklich von F. gesagt war, die Kuh leide an Darmkatarrh, so durfte er sich nicht damit begnügen, die Entscheidung der Frage bezüglich der Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches lediglich von seiner eigenen Untersuchung abhängig sein zu lassen. Vielmehr war es seine Pflicht, sich durch eine sachverständige, thierärztliche Untersuchung der Kuh nach der Schlachtung darüber zu vergewissern, ob in Folge der Krankheit nicht der Fleischgenuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei. Die sämmtlichen thierärztlichen Sachverständigen befinden sich mit dem erwähnten Obergutachten aber darin in Uebereinstimmung, daß eine thierärztliche Untersuchung des Fleisches der Kuh die infektiöse und gesundheitsschädliche Beschaffenheit desselben festgestellt hätte, und daß in Folge dessen die Beschlagnahme und Verkehrsentziehung des Fleisches angeordnet worden wäre. Diese Unterlassung, eine sachverständige Untersuchung des fraglichen Fleisches herbeizuführen, war dem E. als Fahrlässigkeit anzurechnen. Bei der Strafzumessung sind einerseits die schweren Folgen seiner Verfehlung, andererseits seine bisherige Straflosigkeit, sowie die Erwägung in Betracht zu ziehen, daß E. im Hinblick auf den Erwerbspreis der Kuh nicht aus Eigennutz gehandelt und früher zu Bemängelungen seines Geschäftsbetriebes in gesundheitlicher Beziehung keinen Anlaß geboten hat; es erschien deshalb eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten als angemessen. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G.)

Das Reichsgericht verwarf am 3. November 1898 die Revision, welche Verletzung mehrerer Vorschriften der Strafprozeßordnung rügte.

Bayern. 5. *Landgericht Deggendorf.* Urtheil vom 17. Oktober 1895 wider den Bauer T. und dessen Ehefrau A. T. zu R. — Im Sommer 1894 hatte sich der Angeklagte einen mageren und schwächlichen Ochsen gekauft. Trotz des besten Futters magerte der Ochse immer mehr ab und im Frühjahre 1895 konnte er sich nicht mehr erheben. In Folge des beständigen Liegens wurde er an mehreren Stellen wund, insbesondere an der Schweifgegend. Aus diesen offenen Stellen floß Eiter heraus, und in denselben bildeten sich Würmer. Mitte April wurde der Ochse, dem Verenden schon ganz nahe, endlich geschlachtet. Das Fleisch desselben, das schon bei dem lebenden Thiere stellenweis in Fäulniß übergegangen war, erreichte bald nach der Schlachtung einen derartigen Grad fauliger Zersetzung, daß dessen Genuß für Menschen höchst gesundheitsschädlich war. Trotzdem wurde von den Angeklagten dies Fleisch von Mitte April bis in die ersten Tage des Mai 1895 ihren Dienstboten und Tagelöhner in gesottenem Zustande fast täglich zum Essen vorgesetzt. Die Dienstmagd L. ekelte sich nach ihrer Aussage vor dem stark stinkenden Fleische derart, daß sie sich nach dessen Genusse mehrmals erbrechen mußte und am 6. Mai den T.'schen Dienst verließ, um in eine andere Kost zu kommen. Auch der Zeuge S. bekundete, daß er, nachdem er das Fleisch zuerst gegessen, später vor demselben einen Ekel empfunden und es nicht mehr gegessen habe.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Ochsenfleisches gekannt haben. Die Angeklagten haben jedoch fahrlässig gehandelt, in dem sie bei Anwendung nur einiger Aufmerksamkeit und durch Befragen von sachverständigeren Personen die Gesundheitsschädlichkeit des betr. Fleisches hätten erkennen müssen. Die Angeklagten wurden zu je 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

6. *Landgericht Schweinfurt.* Urtheil vom 13. April 1896 wider den Metzgermeister S. zu Sch. — Der Landwirth L. hatte ein etwa 6 Wochen altes Kalb, welches seit seiner Geburt krank gewesen und vom Bezirksthierarzt R. behandelt war. Zuerst litt das Thier an septischer Nabelentzündung und später an pyämischer Gelenkentzündung. Am 8. Februar 1896 verkaufte nun der Sohn L.'s dies Kalb durch Vermittlung des Gastwirths Sl. in Sch. an den Angeklagten für 18 ℳ, wobei letzterer hörte, daß es dem Kalb in den Beinen fehle und daß es nicht stehen könne. S. schlachtete dasselbe noch an demselben Abend bei Licht, wobei ihm nichts besonderes aufgefallen sei. Das Fleisch habe gut ausgesehen, beim Abnehmen der Beine sei aus den Gelenken etwas wässerige Flüssigkeit ausgelaufen, wegen der Dunkelheit habe er hierauf aber nicht weiter geachtet. Tags darauf zerlegte er das Kalb und verkaufte auch 2 Pfund davon. Das Kalb ist weder vor noch nach der Schlachtung von dem Fleischbeschauer besichtigt worden. Durch eine Nachfrage des L. beim Bezirksthierarzt R. nach der Krankheit des Kalbes wurde dieser veranlaßt, mit dem Fleischbeschauer am nächsten Tage die Besichtigung des Kalbes in der S.'schen Wohnung vorzunehmen.

Die Besichtigung der einzelnen Theile des Kalbes ergab, daß das Thier namentlich an den hinteren Schenkeln stark abgemagert war, die hinteren Kniegelenke in außerordentlich angeschwollenem Zustand waren; beim Anschnitt derselben entwickelte sich eiterige, jauchige Flüssigkeit. In der Umgebung der Kniegelenke war die Muskulatur sulzig durchfurcht, das Fleisch weich, im Innern sah es besser aus, als man vermuthen konnte. Die Leber war krankhaft verändert, nämlich blaß, nicht mehr dunkel, in der Mitte mürbe, Herz und Lunge waren normal. Da das Thier mit einer septischen bezw. pyämischen Krankheit behaftet und schon Blutvergiftung vorhanden war, konnte dessen Fleisch und Eingeweide nicht genießbar sein.

R. ordnete deshalb an, daß das Fleisch und die Eingeweide des Kalbes als verdorben und gesundheitsschädlich vernichtet wurden. Nach Ansicht des Landgerichtsarztes Dr. F. war das Fleisch des Kalbes ebenfalls gesundheitsschädlich, da bei dem geschilderten Sachverhalt zweifellos eine Infektion der gesammten Säftemasse eingetreten sei.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte als Metzger, wenn nicht die gesundheitsschädliche, so doch ganz sicher die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Kalbfleisches erkennen mußte und auch erkannt, trotzdem aber dasselbe unter Verschweigung dieses Umstandes feilgehalten und verkauft hat. S. wurde deswegen zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[2] N.-M.-G.)

Da der Angeklagte ferner die gebotene Fleischbeschau vor und nach der Schlachtung des Thieres umging, machte er sich einer Uebertretung nach Art. 74[1] Pol.-

St.-G.-B. schuldig und wurde deshalb noch mit einer Geldstrafe von 10 ℳ event. mit 2 Tagen Haft bestraft.

Sachsen-Koburg-Gotha. 7. **Strafkammer beim Amtsgericht Koburg.** Urtheil vom 31. Januar 1895 wider den Wirth und Pferdeschlächter D., dessen Sohn, den Metzger A. D. in L. und den Zimmermann S. in H. — Ende März 1894 kaufte A. D. für die Pferdeschlächterei seines Vaters für 36 ℳ ein Pferd, welches sich einen Nagel in den Huf eingetreten hatte und vom 7. bis 28. März von dem Amtsthierarzt M. schon behandelt war. A. D. ließ am 31. März das Fleisch des Pferdes von M. untersuchen. Auf Grund dieser Untersuchung begutachtete M., daß das Pferd an Eitervergiftung gelitten, und daß dessen Fleisch nicht verkäuflich, sondern als gesundheitsschädlich zu vernichten sei. Daraufhin begab sich A. D. zu dem Verkäufer des Pferdes und erhielt von diesem 30 ℳ vom Kaufpreis zurückerstattet. Als am 2. April der Mitangeklagte S. mit dem Zeugen Sch. zufällig bei D. einkehrte, brachte A. D. das Gespräch auf das fragliche, noch im Schlachthaus hängende Pferdefleisch zugleich hinzufügend, daß er es eigentlich nicht verkaufen dürfe, da der Thierarzt dasselbe verworfen habe. Es wurde aber trotzdem besichtigt, wobei D. noch das Herz des Thieres herausnahm und meinte, dem Thiere könne nichts weiter fehlen, und schließlich von S. für 15 ℳ gekauft. Auf Wunsch des D. holte S. das Fleisch, etwa 6 Zentner noch am selben Abend weg. S. hat $^1/_4$ des Pferdes gegen Verrechnung von 5 ℳ schuldiger Miethe an seinen Hausherrn abgegeben, außerdem an verschiedene Käufer ungewogen Portionen des Fleisches für 20 und 30 Pf. verabfolgt und den Rest selbst verbraucht.

Wie der Sachverständige M. auf Grund der mehrwöchentlichen Behandlung und der Sektion des fraglichen Pferdes überzeugend angiebt, hat dasselbe an hochgradiger Pyämie gelitten; es war Eiter bereits ins Blut übergegangen, in Folge dessen war der Genuß dessen Fleisches geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, obgleich es nicht ausgeschlossen erscheint, daß der Genuß desselben dann, wenn es besonders kräftig gekocht oder gebraten wurde, keine schädigende Wirkung äußerte. Der Sachverständige hebt dabei aber hervor, daß dies beim Verbrauche doch nicht immer geschehe, und man deshalb bei dem Urteil über die Gesundheitsgefährlichkeit eines Fleisches nicht von diesem einen Fall ausgehen dürfe, vielmehr auch noch berücksichtigen müsse, daß bekanntlich Fleisch, weniger stark gekocht oder gebraten, sogar noch ganz ungekocht und ungebraten genossen werde, und in diesen Fällen sei der Genuß dieses Fleisches geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat sich dem Gutachten des Sachverständigen angeschlossen und für erwiesen erachtet, daß das fragliche Pferdefleisch als ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel für Menschen anzusehen war. Es hat ferner auch angenommen, daß dies sämmtlichen 3 Angeklagten zweifellos bei dem geschilderten Sachverhalt bekannt gewesen ist. Dieselben waren deshalb eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig zu befinden und D. und A. D. zu je 6 Wochen, S. zu 3 Wochen Gefängniß zu verurtheilen.

III. Infektiöse Lähme, Nabelentzündung und Durchfall junger Thiere.

Bayern. **Landgericht Eichstätt.** Urtheil vom 25. Oktober 1895 wider den Gastwirth K. zu O. und den Metzgermeister Z. zu P. — Der Angeklagte Z. kaufte am 18. Februar 1895 von K. für 41 ℳ ein Kalb, schlachtete dasselbe zu Hause und verkaufte dessen Fleisch, ohne daß der Fleischbeschauer das gekaufte Kalb vor und dessen Fleisch nach der Schlachtung besichtigt hatte. Das Kalb hatte am 12. Februar nach den Aussagen des Metzgerssohnes L. und des Fleischers W. an einem leichten Durchfall gelitten; derselbe wäre jedoch nach den Bekundungen der Zeugen nur einem sachkundigen Auge bemerkbar gewesen und hätte bei richtiger Behandlung in 2 Tagen kurirt werden können. Der Geselle des Z., welcher das Kalb am 19. Februar morgens geschlachtet hatte, erklärte, daß der Koth des Kalbes sowohl im Stalle als auch in den Gedärmen des Thieres kompakt und dick gewesen wäre, und daß er das Kalb nicht für krank gehalten hätte. K. gab an, das inzwischen am 18. Februar wieder gesund gewesene Kalb nur aus Furcht, es könnte wieder krank werden, verkauft zu haben. Thierarzt A. und Landgerichtsarzt We. erklärten gutachtlich, daß das Fleisch eines an Durchfall leidenden Kalbes ekelerregend und gesundheitsschädlich sei.

Wenn es auch Verdacht erregen mußte, daß Z. das fragliche Kalbfleisch nicht thierärztlich hatte untersuchen lassen, so gelangte das Gericht doch nicht zu der Ueberzeugung, daß das Kalb noch am 18. Februar an Durchfall gelitten hat. Da in Folge dessen auch nicht erwiesen werden konnte, daß das Fleisch des Kalbes zur Zeit des Verkaufs verdorben und gesundheitsschädlich war, so mußten die beiden Angeklagten von einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen werden.

Dagegen hat sich Z. dadurch, daß er das Kalb weder vor noch nach der Schlachtung einer Beschau, wozu er nach den polizeilichen Vorschriften verpflichtet war, unterworfen hatte, einer Uebertretung des Art. 74 Abs 1 Pol.-St.-G.-B. schuldig gemacht. Z. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Haft verurtheilt.

IV. Eiterungen und Geschwüre.

Preußen. 1. **Landgericht Lüneburg.** Urtheil vom 2. Januar 1896 wider den Viehhändler H. zu L. und den Schlächter K. zu H. — Am 5. April 1895 ließ H. in M. durch den Gesellen A. eine magere Kuh, die 70 ℳ gekostet hatte, schlachten. A. stellte ein Geschwür im Magen fest, hielt aber das Fleisch, wenngleich es am Euter etwas wässerig war, für gut und theilte dies auch dem H. mit. Dieser stellte die Kuh am 6. April dem Angeklagten K. zum Kauf an und K. erklärte sich zur Abnahme bereit, falls das Fleisch gut wäre. Nachdem das in 4 Säcke verpackte Fleisch von M. geholt war, und K. den einen Sack geöffnet hatte, erklärte er sofort, daß er das Fleisch nicht brauchen könne. H. wurde hiervon in Kenntniß gesetzt und hat darauf das Fleisch als Frachtgut an den Schlachtermeister He. in Altona gesandt, indem er auf dem von K. bezahlten Frachtbrief als Absender den Schlachtermeister August Ke., welcher, wie er von K. erfuhr, mit He. in Geschäftsverbindung steht, bezeichnete. Die Adresse haben die Angeklagten bei der Expedition gemeinsam angegeben.

Als Ke. erfuhr, daß die Kuh auf seinen Namen abgeschickt sei, ist er — bereits am nächsten Tage — nach Altona gefahren und hat dem Schlächter He. gesagt, daß er mit dem Handel nichts zu thun hätte. He. hat, als dann am 8. April die Kuh bei ihm anlangte, die käufliche Empfangnahme verweigert. Der Kreisthierarzt V. in Altona hat am 9. April das Fleisch untersucht. Dasselbe war nach seinem in der Hauptverhandlung abgegebenen Gutachten zwar als verdorben in Folge einer Erkrankung, nicht aber als gesundheitsschädlich anzusehen.

Hiernach konnten die Angeklagten wegen eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz nicht verurtheilt werden. Die Angeklagten haben das Fleisch der Kuh weder verkauft noch feilgehalten; nach dem geschilderten Sachverhalt ist ein Kaufvertrag mit He. überhaupt nicht zu Stande gekommen, und das Feilhalten setzt begrifflich voraus, daß die Waare mindestens einem gewissen Personenkreis, nicht aber nur einer einzelnen Person zum Kauf angestellt wird. In Verkehr gebracht war freilich das Fleisch; dies für sich allein wird aber in den §§ 10 und 11 N.-M.-G. im Gegensatz zu § 12 l. c. nicht unter Strafe gestellt. Endlich ist auch im § 367[7] St.-G.-B. nur vom „Verkaufen“ und „Feilhalten“ die Rede, so daß sich die Angeklagten durch ihre auf den Absatz des Kuhfleisches gerichtete Thätigkeit überhaupt

nicht strafbar gemacht haben. Die Angeklagten waren freizusprechen. (§§ 10, 11, 12 N.-M.-G.)

Bayern. 2. *Landgericht Eichstätt.* Urtheil vom 20. März 1896 wider den Schreiner und Fleischbeschauer F. und den Gastwirth R., beide zu B. — Der Angeklagte R. bemerkte am 6. August 1895, daß eines seiner Schweine erkrankt sei; der zugezogene Metzgermeister S. war jedoch anderer Ansicht und schnitt mit Einwilligung des R. dem Schwein den Schwanz und beide Ohren ab, weil er annahm, das Thier könnte sich überfressen haben. Am nächsten Tage früh gegen 4 Uhr fand die Dienstmagd H. das Schwein todt im Stalle vor. In Folge der durch das Abschneiden der Ohren und des Schwanzes verursachten starken Blutung waren auf dem Boden des Stalles große Blutlachen. R. beauftragte den inzwischen herbeigeholten Fleischbeschauer F., das Schwein durch den Wasenmeister verscharren zu lassen. F. bat jedoch den R., ihm das Schwein zu schenken, und letzterer willigte endlich auch ein mit dem Bemerken, daß F. dem Tagelöhner L. und einem Dritten etwas von dem Schwein geben solle. F. stach darauf das Schwein ab, wobei Blut aus der Wunde floß, und zerlegte es. Die Eingeweide waren nach Angaben des F. und S. in Folge eines Geschwüres in der Lunge „ganz kaput", das Fleisch war aber ganz weiß; rothe Flecke bemerkte man an dem Thiere nicht. F. gab dem L. ein Stück von etwa 15 Pfund, die Eingeweide wurden weggeworfen, das Fett und ein Theil des Fleisches zu Schmalz ausgebraten, der übrige Theil von F. und dessen Familie ohne irgend welche Nachtheile gegessen. Ein approbirter Thierarzt hatte das Schwein nicht gesehen.

Als Fleischbeschauer ist F. nach § 12 Abs. IV der oberpolizeilichen Vorschriften für Mittelfranken vom 18. Februar 1885 verpflichtet, ein Tagebuch zu führen, in welches jede Schlachtung einzutragen ist. F. trug unterm 7. August 1895 ein, daß er an diesem Tage ein Schwein geschlachtet habe, sowie daß dieses bei der ersten Beschau krank, bei der zweiten aber genießbar gewesen sei. Zugleich stellte F. den bei den Akten befindlichen Fleischbeschauschein vom 7. August 1895 aus, in welchem er dies ebenfalls beurkundete. Dieser Schein wurde dem Gensdarmen W., welcher nach dem Schwein recherchirte, vorgezeigt. Durch den geschilderten Sachverhalt hat sich R. einer Uebertretung des Art. 70 Pol.-St.-G.-B. im Zusammenhalt mit §§ 1 u. 8 der oberpolizeilichen Vorschriften für Mittelfranken vom 7. April 1875 schuldig gemacht. Die letzteren, welche auf Grund des Art. 70 Pol.-St.-G.-B. erlassen worden sind, bestimmen in § 8, daß Thiere, welche an nicht ansteckenden Krankheiten verendet sind, von Privaten zu technischen oder ökonomischen Zwecken oder Verfütterung an Thiere nur dann verwendet werden dürfen, wenn ein approbirter Thierarzt hiezu seine Einwilligung ertheilt hat. Wird die Einwilligung verweigert, so greifen die §§ 1, 4 und 5 Platz, und die betreffenden Thiere werden wie diejenigen behandelt, welche an einer ansteckenden Krankheit verendet sind; sie müssen auf den hierfür bestimmten gemeinsamen Verscharrungsplatz verbracht werden. Aus diesem Grunde hatte R., die obigen Bestimmungen kennend, auch dem F. den Auftrag gegeben, das Schwein durch den Wasenmeister verscharren zu lassen, und nach vielen Bitten erst dem F. dasselbe geschenkt. F. selbst beging hierdurch eine Uebertretung der Theilnahme an einer Uebertretung des Art. 70 Pol.-St.-G.-B. durch Anstiftung nach § 48 R.-St.-G.-B. Dadurch aber, daß F. in das von ihm zu führende Tagebuch unter dem 7. August 1895 eintrug, daß das Schwein bei der ersten Besichtigung, die er gar nicht vorgenommen hatte, krank, bei der zweiten aber genießbar gewesen sei, daß er ferner dieses Gutachten in dem Fleischbeschauschein vom gleichen Tage wiederholte, hat er sich eines Vergehens im Amte nach §§ 348, 359 R.-St.-G.-B. schuldig gemacht. F. und R. wurden wegen der Uebertretung zu je 3 ℳ Geldstrafe event. zu je einem Tage Haft verurtheilt, wegen des Vergehens wurde F. außerdem mit einem Monat Gefängniß bestraft. Von einem fahrlässigen Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz wurden beide Angeklagten freigesprochen. (§ 14 N.-M.-G.)

Es konnte nicht festgestellt werden, an welcher Krankheit das Schwein verendet ist, weil sowohl während der Krankheit, als auch nach dem Verenden des Thieres kein Sachverständiger zugezogen wurde. In Widerspruch standen die Gutachten der beiden Bezirksthierärzte Bo. und Ha. mit dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. We. Nach der Ansicht der ersteren sei es nicht ausgeschlossen, daß das Schwein sich verblutet habe, auch könne ein älteres Lungenleiden vorgelegen haben. Nach der Ansicht des Landgerichtsarztes aber sei doch Rothlauf die Ursache des Verendens gewesen. Die beiden Thierärzte hielten das Fleisch eines an Rothlauf verendeten Thieres nicht für gesundheitsschädlich, wohl aber der Landgerichtsarzt mit der Begründung, daß das Fleisch solcher Thiere viel rascher der Zersetzung anheimfalle. Aus den in den Beilagen zu den Veröffentl. d. Kais. Gesundheitsamtes Bd. II S. 202 ff. und Bd. III S. 121 ff. enthaltenen Gutachten geht hervor, daß selbst, wenn das betreffende Schwein an Rothlauf erkrankt und in Folge dessen verendet wäre, das Fleisch desselben doch nicht als gesundheitsschädlich im Sinne des § 12[1] N.-M.-G. angesehen werden kann, zumal festgestellt ist, daß das Fleisch sofort nach dem Verenden des Thieres verwendet worden ist. Das Fleisch rothlaufkranker Thiere ist zwar mindertauglich zum Genuß und weniger werth, allein gesundheitsschädlich ist dasselbe nicht.

Bei diesen Gutachten erschien es nicht glaubhaft, daß die Angeklagten auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zu der Ueberzeugung gelangten, daß das fragliche Schwein überhaupt an Rothlauf verendet war, und daß dessen Fleisch gesundheitsschädlich gewesen sei.

3. *Landgericht Würzburg.* Urtheil vom 20. Juni 1898 wider die Händlerin E. zu W. — Am 30. März 1898 verkaufte die E. auf dem Lebensmittelmarkte zu W. an die Köchin S. für 1,10 ℳ eine Henne, welche eine gänseeigroße, eitergefüllte Geschwulst am Bauche hatte. Auf Veranlassung ihrer Dienstherrin trug die S. die Henne der E. zurück; diese lehnte zuerst die Zurückerstattung des Kaufpreises ab, verstand sich aber hierzu, als die S. den Schutzmann Ei. herbeirief. Durch Vermittlung Ei.'s wurde die Henne dann von dem Polizeithierarzt D. untersucht. Letzterer hat die beschriebene Geschwulst an dem Unterleib der Henne bestätigt und außerdem begutachtet, daß der Genuß eines solchen Thieres geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Henne gekannt und durch ihre Handlungsweise gegen § 12[1] N.-M.-G. gefehlt hat. Die E. wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

V. Trichinen.

Preußen. 1. *Landgericht Thorn.* Urtheil vom 7. Oktober 1896 wider den Arbeiter L. zu T. und den Einwohner W. zu Wi. — Im Dezember 1895 — vor Weihnachten — schlachtete der Angeklagte L. für seinen kranken Vater in Wi. ein Schwein; hierbei half ihm W. Letzterer zertheilte darauf das Fleisch und reichte die einzelnen Stücke dem L. zu, der sie an die verschiedenen Käufer abgab. Der Vater des L. nahm das Geld für das verkaufte Fleisch in Empfang. Mehrere Personen erkrankten nach dem Genusse dieses Schweinefleisches, theils leicht, theils schwer, an Trichinose. In Folge der Erkrankungen ließ der Amtsvorsteher in Wi. im Januar 1896 einen eingesalzenen Schinken des fraglichen Schweines von der amtlichen Fleischbeschauer G. untersuchen; derselbe erwies sich stark mit Trichinen behaftet.

Obwohl nun eine polizeiliche oder gesetzliche Vorschrift, nach welcher Schweinefleisch auf Trichinen vor

dem Verkauf zu untersuchen ist, für den Amtsbezirk Wi. nicht besteht, fiel dem Angeklagten L., der im Auftrage seines kranken Vaters das Schlachten des Schweines und den Verkauf des Fleisches übernommen hatte und in jeder Beziehung als verantwortlich dafür anzusehen war, doch Fahrlässigkeit zur Last, da er das Fleisch, ohne sich von dessen Beschaffenheit vorher überzeugt zu haben, verkaufte. Das so häufige Vorkommen von Trichinen in Schweinen ist dem L. zweifellos bekannt gewesen; es ist dies eine der am meisten verbreiteten Krankheiten der Schweine und gerade den kleinen Leuten auf dem Lande, die Schweine halten und für den eigenen Gebrauch schlachten, sehr gut bekannt. Ebenso hat L. auch die Trichinenkrankheit und ihre Wirkung gekannt. Wenn für den Amtsbezirk Wi. kein amtlicher Fleischbeschauer bestand, so hätte L. sich an den nächsten Fleischbeschauer wegen Untersuchung des Fleisches wenden müssen. L. hat durch fahrlässiges Handeln demnach gesundheitsschädliches Fleisch in Verkehr gebracht mit der Folge, daß dadurch ein Schaden an der Gesundheit von Menschen verursacht ist.

W. hat dagegen nur das zu verkaufende Fleisch zugehauen und dem L. zugereicht; hierin ist lediglich eine mechanische Thätigkeit, höchstens eine Art Beihülfe zum Verkaufe zu erblicken. Es ist jedoch eine Beihülfe zu einem Fahrlässigkeitsvergehen nicht denkbar. W. war daher freizusprechen, L. wurde zu einer Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

2. **Landgericht Lissa i. P.** Urtheil vom 13. Oktober 1896 wider den Ackerbürger S., den Fleischer W., den Fleischermeister G., dessen Ehefrau M. G., den Müller und Bäckermeister Se., den Fleischergesellen Mr., den Schuhmacher St., dessen Ehefrau Ma. St., den Dachdecker Gr., die Dienstmagd Wo., die Arbeiterfrau Mak. und den Arbeiter R., sämmtlich zu Sto. — I. Am 20. Dezember 1894 schlachtete der Angeklagte G. ein Schwein, welches von dem Mitangeklagten S., der seit 1881 polizeilich angestellter Fleischbeschauer in Sto. war, als trichinös befunden wurde.

Nach der Regierungspolizeiverordnung vom 16. Juni 1894 für den Regierungsbezirk Posen dürfen von ihm als Fleischbeschauer als trichinenhaltig befundene Schweine nicht zerlegt, besonders auch nicht deren Fleisch an Personen überlassen, oder für Menschen zubereitet werden, vielmehr ist bis auf die Verwendung der Haut und Borsten, geeigneter Theile zur Seifen- und Leimfabrikation und chemischen Verarbeitung aller Theile, nur das Ausschmelzen und Verwenden des Fettes gestattet, und jede sonstige Veränderung, Verwendung und Ausnutzung trichinenhaltiger Körpertheile verboten, auch deren Verbrennung oder aber gehörige Vergrabung nach vorherigem Begießen mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum angeordnet.

Entgegen der genannten Regierungspolizeiverordnung brachte die M. G. ohne Wissen und Willen ihres Ehemannes am folgenden Tage etwa 20 Pfund von dem trichinösen Fleische dem S. (ein Kopfstück, Eisbeine 2c.), welcher es eingepökelt und später gekocht mit seiner Familie verzehrt hat. Eine Erkrankung ist nach dem Genusse des Fleisches nicht erfolgt. Daß G. selbst auch von dem trichinösen Fleische an Andere abgegeben oder seiner Familie vorgesetzt oder sonstwie durch dessen Nutzung gegen obige Polizeiverordnung gefehlt hat, ist nicht erwiesen. Dagegen hat er sich gemeinschaftlich mit S. eines Betruges schuldig gemacht, indem S. das Schwein noch nachträglich auf den Antrag des G., nachdem also schon die Trichinenhaltigkeit desselben festgestellt war, bei der Parchwitzer Trichinenversicherungsanstalt zur Versicherung angenommen hat, worauf G. von der genannten Anstalt etwas über 50 ℳ gezahlt erhalten hat.

II. Am 31. Dezember 1895 hat der Angeklagte Se. ein Schwein geschlachtet, dessen Fleisch später vom Mitangeklagten S. als trichinenhaltig befunden wurde. Als nach dem Oeffnen, aber noch vor dem Zerlegen des Schweines der Schlächter K. feststellte, daß es eine schlechte Leber hatte, begab sich Se., der gerade Leberwürste wünschte, fort, um sich anderweitig eine solche zu beschaffen. Bevor S. die Trichinenhaltigkeit des Fleisches feststellte, hatten K. sowohl, wie die Gesellen Sp. und C. und die Dienstmagd Wo. ohne Wissen und Willen des Se. bereits von dem Fleische des Schweines genommen und es genossen. Weder S. noch Se. können für diesen vorzeitigen Genuß verantwortlich gemacht werden, der ohne ihr Zuthun erfolgt ist, und ohne daß Se. besonders eine ihm obliegende Aufsichtsverpflichtung außer Acht gelassen hätte. Auf eine diesbezügliche Anzeige gestattete der Bürgermeister das ohnedies erlaubte Ausbraten des Fettes, beauftragte aber den S., dafür zu sorgen, daß im Uebrigen der Kadaver des Schweines verscharrt werde. Das Fett wurde dementsprechend auch ausgebraten, der Kadaver aber nur in einer etwa 1¼ Meter tiefen Grube verscharrt, ohne daß es mit Petroleum oder dergl. begossen und das Fleisch dadurch ungenießbar gemacht wurde. S. hat dadurch gegen § 327 St.-G.-B. gefehlt, da er dem Befehle der Polizeibehörde entsprechend das Fleisch nicht vorschriftsmäßig hat verscharren lassen.

Noch an demselben Tage hat die Angeklagte Wo. den Kadaver wieder ausgegraben und von dem trichinenhaltigen Fleische nicht nur selbst gegessen, sondern auch der Angeklagten Mak. einen Schinken abgegeben. Auch diese hat wieder dem Mitangeklagten R. unter Mittheilung von der Trichinenhaltigkeit des Fleisches, davon abgegeben, auch selbst davon gegessen und ihrem Kinde gegeben. Als R. bald darauf von seiner Schwiegertochter Josefa R. Besuch erhielt, erlaubte er ihr, sich ein Stück von dem Fleische mitzunehmen. Ob er dieser aber auch mitgetheilt hat, daß das Fleisch trichinenhaltig sei, hat sich nicht feststellen lassen. Die Josefa R. hat von dem Fleische, ohne es vorher zu kochen, selbst gegessen und auch ihrem Kinde davon gegeben. Letzteres brach das Fleisch aber bald wieder aus und ist deshalb nur leicht an Trichinose erkrankt, die Mutter dagegen recht schwer. Erkrankungen weiterer Personen haben sich nicht nachweisen lassen.

III. Am 27. Februar 1896 schlachtete der Angeklagte W. ein Schwein. Der Angeklagte Mr. war ihm dabei behülflich, und S. fand später Trichinen bei dem Schweine. Nachdem von dem Falle vorschriftsmäßig Anzeige gemacht war, wurde das Fett ausgebraten, und das dazu nöthige Feuer mit Kohlen und dem trichinösen Fleische unterhalten. Ein Theil des letzteren wurde jedoch von den Angeklagten W. und Mr. zurückbehalten und der Angeklagte S. hat ihnen das durch sein Verhalten vorsätzlich ermöglicht und dabei mitgewirkt. An diesem Tage nämlich hat der Angeklagte W. nicht nur S. und Mr. reichlich mit gekochtem, frischem Schweinefleische bewirthet, sondern auch letzterem ein großes und dem Mitangeklagten Gr. 2 kleinere Stücke frischen Schweinefleisches gegeben. Die Ausrede des W., daß dieses nicht trichinöses Fleisch gewesen sei, sondern er es von einem am Tage vorher geschlachteten Schweine, von dem er noch 50 Pfund gehabt, genommen habe, ist als unglaubwürdig erachtet worden. Das von W. geschenkt erhaltene Fleisch hat sich Mr. von Frau Gr. zubereiten lassen und allein verzehrt; Frau Gr., welcher er nicht die trichinöse Beschaffenheit des Fleisches mitgetheilt, hat nur davon gekostet, ihr Ehemann hat aber überhaupt nichts von demselben gewußt und weder selbst davon gegessen, noch an andere verschenkt. Durch Uebergabe des Fleisches an Frau Gr. hat Mr. dasselbe in Verkehr gebracht. Ferner hat W. noch dem Angeklagten St. 2 Stücke von dem trichinösen Fleische gegeben; dasselbe ist von der Ehefrau Ma. St. zubereitet und dann im Haushalt verwendet worden. Daß aber den St.'schen Eheleuten die Trichinenhaltigkeit des Fleisches bekannt war, hat sich nicht feststellen lassen. Letzteren fällt auch keine Fahrlässigkeit zur Last, indem das Schenken des Fleisches allein in ihnen noch nicht den Verdacht der Trichinenhaltigkeit desselben hervorzurufen brauchte. Nach dem Genuß des Fleisches ist Niemand erkrankt.

Auf Grund des Beweisergebnisses wurde S. wegen Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. und § 327 St.-G.-B.,

sowie wegen Uebertretung der Regierungspolizeiverordnung vom 16. Juni 1894 und endlich wegen Betrugs zu einer Gesammtstrafe von 4 Monaten Gefängniß, G. wegen Betrugs zu 1 Monat Gefängniß, dessen Ehefrau M. G., die Wo., die Mak. und R. wegen je eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, W. und Mr. wegen je desselben Vergehens wie auch eines Vergehens gegen § 327 St.-G.-B. und wegen Uebertretung obiger Polizeiverordnung, die M. G. zu 3 Tagen, die anderen Angeklagten zu je 2 Wochen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung der 7 Angeklagten S., M. G., Wo., Mak., R., W. und Mr. wurde öffentlich bekannt gemacht. Die Angeklagten Se., St., dessen Ehefrau Ma. St. und Gr. wurden freigesprochen. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G., §§ 327, 47; 73, 74 St.-G.-B.)

3. **Landgericht Brieg.** Urtheil vom 15. März 1897 wider den früheren Wächter H. zu K. — Am 21. November 1896 schlachtete der Stellmacher F. zu K. ein Schwein, welches von dem Fleischbeschauer Kl. und dem Kreisphysikus Dr. R. als stark trichinenhaltig befunden wurde. Der zuständige Amtsvorsteher ordnete deshalb an, daß das Schwein mit Petroleum begossen und vergraben wurde. Dies wurde von dem Angeklagten auch am 24. November ausgeführt. Am Abend desselben Tages traf F. den Angeklagten dabei an, wie er sich aus der wieder geöffneten Grube 2 Stücke von dem vergrabenen Schweinefleische holte, um angeblich aus demselben das Fett zu Schmiere auszuschmelzen. Als F. ihn auf das Unerlaubte seiner Handlungsweise hinwies, vergrub H. wieder die herausgenommenen Fleischstücke; von dem Vorfall machte F. dem Amtsvorsteher Anzeige. Der Angeklagte aber hatte sich schon vor dem Hinzukommen des F. Fleisch von dem vergrabenen Schweine angeeignet und weggebracht. Von diesem Fleische hat er 2 Stücke der verehelichten S. geschenkt, die Stücke waren Theile des Schinkens, fast einen Fuß im Geviert groß und 4 bis 5 cm dick, stark fett, aber im Wesentlichen doch Muskelfleisch enthaltend. Bezüglich der Verwendung dieses trichinösen Fleisches rieth H. der S., das Fett auszuschmelzen, das Fleisch aber tüchtig kochen zu lassen; so behandelt, könne es ohne Schaden genossen werden. Thatsächlich hatte die S. das Fett der erhaltenen beiden Fleischstücke auch schon ausgebraten, um es auf Brot zu verwenden, als in Folge der F.'schen Anzeige das Fleisch mit Beschlag belegt wurde. Das Fleisch von trichinenhaltigen Schweinen ist, genossen, geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Diese Eigenschaft kommt allerdings nicht allen Fleischtheilen und nicht unter allen Umständen zu. In reinem Speck befinden sich keine Trichinen, sondern nur im Muskelfleisch; aber auch in diesem werden sie getödtet, und das Fleisch dadurch zum Genuß für Menschen geeignet gemacht, daß es in allen seinen Theilen eine geraume Zeit der Siedehitze ausgesetzt wird. Ist dies aber nicht geschehen, so ist der Genuß des trichinenhaltigen Muskelfleisches geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Das F.'sche Schwein war nun stark trichinenhaltig, und war nicht nur der Genuß seines Fleisches im Allgemeinen, sondern insbesondere auch der der beiden Stücke, welche der Angeklagte der S. gegeben hatte, geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; denn diese beiden Fleischstücke bestanden, wenn sie auch erhebliche Fetttheile enthielten, doch im Wesentlichen aus Muskelfleisch.

Wenn H. der S. auch besondere Verhaltungsmaßregeln gegeben hat, um die Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches auszuschließen, so sind diese Thatumstände doch nicht geeignet, die Schuld H.'s auszuschließen. Dadurch, daß er das Fleisch aus der Hand gab, hatte er keine Garantie, daß seine Verhaltungsmaßregeln überhaupt und namentlich auch sachgemäß befolgt wurden, letzteres um so weniger, als bei der Größe der Fleischstücke die Möglichkeit, alle ihre Theile ordentlich durchzukochen, eine erschwerte war. H. blieb sich bewußt, daß der Genuß des Fleisches, falls die S. nicht oder nicht in vollem Umfange durch ordentliches Durchkochen seinem Rathe folgen würde, die menschliche Gesundheit schädigen könne; ihm hat also das Bewußtsein einer möglichen Beschädigung nicht gefehlt. (Entsch. d. Reichsger. Bd. 11 S. 375.) Hiernach war H. aus § 12¹ N.-M.-G. mit 1 Monat Gefängniß zu bestrafen.

Sachsen. 4. **Landgericht Zwickau.** Urtheil vom 25. Mai 1898 wider den Schankwirth und früheren Trichinenschauer O. und den Fleischer L., beide zu H. — Am 4. Dezember 1897 nachmittags hatte L. ein Schwein geschlachtet und in den Verkaufsraum gebracht, bevor es von O. auf Trichinen untersucht war. Letzterer entnahm vielmehr bei L. erst etwa 2 Stunden nach der Schlachtung die für die Untersuchung vorgeschriebenen Fleischtheile, schrieb aber seiner Gewohnheit gemäß gleich in das L.'sche Schlachtbuch den Vermerk „Trichinen nicht nachgewiesen"; überdies brachte er an einer Keule des Thieres ein blau aussehendes Zeichen an, nach seiner unwiderlegten Behauptung die Nummer, unter welcher das Schwein von ihm in seinem Schaubuche eingetragen war. Die mitgenommenen Fleischproben untersuchte O. aber nicht, wie er sonst zu thun pflegte, sofort zu Hause, sondern erst am folgenden Morgen gegen 1/2 11 Uhr. Hierbei stellte er nun fest, daß zwei der von ihm aus den Fleischproben vorschriftsmäßig bereiteten 15 Präparate je 2 Trichinen und 8 weitere je 1 Trichine enthielten, während in den übrigen Präparaten Trichinen nicht nachweisbar waren. Inzwischen hatte L. bereits Fleisch von dem hiernach trichinenhaltigen Schweine an mehrere Personen verkauft, darunter am Abend des 4. Dezember an Frau F. ein Schweinsbein von etwa 2 Pfund und am Morgen des 5. Dezember an den Fleischer B. 7 Pfund Fleisch von der Brust und der Vorderkeule des Thieres. Wie L. zugegeben hat, war ihm die Verordnung bekannt, wonach ihm der Verkauf der genießbaren Theile des fraglichen Schweines als Nahrungsmittel vor der thatsächlich erfolgten Feststellung von dessen Trichinenfreiheit verboten war. Den Beweggrund zu dem von ihm ohne sichere Kenntniß eines derartigen Ergebnisses bewirkten Vertriebe des Fleisches bildete für ihn die Annahme, daß es trichinenfrei sei, nachdem ihm bis dahin eine gegentheilige Mittheilung von O. nicht zugegangen war. Als ihm dann O. die Botschaft von der Trichinenhaltigkeit des Schweines überbrachte, wurde das davon verkaufte Fleisch, soweit angängig, von den Käufern, darunter auch von B. zurückgeholt; bei der F. unterließ man indessen die Abholung des tags zuvor erworbenen Schweinsbeines in der Annahme, dieses sei bereits verzehrt. Noch bevor die Nachricht von der Trichinenhaltigkeit des Schweines dem B. überbracht werden konnte, hatte dieser bereits etwa ein halbes Pfund von dem gekauften Fleisch in rohem Zustande gegessen. Bereits am nächsten Tage verspürte er Schmerzen im Kopfe und in den Augen sowie eine allgemeine Uebelkeit. Anfangs glaubte er, diese Erscheinungen seien die Folge von allzureichlich genossenen alkoholischen Getränken, doch wollten diese Krankheitserscheinungen auch in der Folgezeit nicht weichen und verschlimmerten sich derart, daß sich B. am 18. Januar 1898 in ärztliche Behandlung begab. Dr. E. vermochte zunächst das Vorliegen von Trichinose nicht ganz sicher festzustellen, nahm jedoch späterhin eine solche an, nachdem an B.'s Armen und Waden pustulöse Ausschläge sichtbar geworden waren. Die Eheleute F. hatten das gekaufte Schweinsbein am 5. und 6. Dezember in nur halb gekochtem Zustande verspeist; bei ihnen stellten sich, wenn auch einige Zeit später als bei B., die gleichen Erscheinungen wie bei diesem ein. Dr. E. stellte bei den F.'schen Eheleuten ebenfalls Trichinose fest. Sowohl B. als auch die F.'schen Eheleute sind aber wieder gesund geworden. Wie allgemein bekannt ist und auch nach dem Gutachten des als Sachverständigen vernommenen Dr. E. feststeht, ist der Genuß trichinenhaltigen Fleisches an sich in hohem Grade geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen und unter Umständen sogar zu zerstören. Dies ist den Ange-

klagten, wie sie selbst eingeräumt haben, ebenso bekannt gewesen, wie die feststehende Thatsache, daß bei jedem Schweine die Möglichkeit der Trichinenhaltigkeit vorhanden ist. Die geschilderten Krankheitserscheinungen bei B. und den Eheleuten F. sind auch, wie man auf Grund der Beweisaufnahme unbedenklich für erwiesen erachtet hat, auf den Genuß des von L. an diese verkauften trichinösen Fleisches zurückzuführen.

Diese Gesundheitsschädigungen haben beide Angeklagte durch Fahrlässigkeit verschuldet. Durch die Unterlassung der rechtzeitigen Untersuchung des Schweines und durch die in Folge dessen unterbliebene rechtzeitige Mittheilung von dessen Trichinenhaltigkeit an L. führte O. diesen zu der Annahme, das Fleisch sei trichinenfrei und verkäuflich. Veranlaßte O. durch den Genuß trichinenhaltigen Fleisches die Gefahr des Eintritts folgenschwerer Erkrankungen im Allgemeinen schon durch die bewußtermaßen an sich gesetzwidrige Ausübung seines Amtes als Trichinenschauer, so erhöhte er sie wesentlich, wenn er es überdem unterließ, in seiner Behausung wenigstens zur sofortigen Untersuchung der Fleischproben zu schreiten. Den eingetretenen Erfolg in seiner Entwickelung, den er schon bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt und Aufmerksamkeit hätte vorhersehen können, mußte er als mögliche Folge seines Verhaltens um so gewisser im Voraus erkennen, wenn er diejenige Sorgfalt und Aufmerksamkeit anwendete, zu der er, wie er wußte, vermöge seines Amtes als Trichinenschauer besonders verpflichtet war. Indem er diese leichtsinnigerweise außer Augen setzte, handelte er grob fahrlässig, und es ist ihm daher die eingetretene Gesundheitsbeschädigung der Zeugen B. und Eheleute F. zur Schuld zu rechnen.

Das Gleiche gilt von dem Angeklagten L. Dieser wußte, daß trotz der O.'schen Eintragung die Untersuchung des Thieres nicht stattgefunden hatte. Er mußte daher einerseits mit der Möglichkeit rechnen, daß das Fleisch trichinenhaltig sein könnte, andererseits durfte er es nicht für ausgeschlossen halten, daß O. mit derselben Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit, mit welcher er die gesetzlichen Vorschriften über die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen vernachlässigte, auch einmal und insbesondere im vorliegenden Falle eine Untersuchung überhaupt unterließ. O. wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 6 Monaten Gefängniß, L. ebenfalls wegen fahrlässiger Körperverletzung und wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 200 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§§ 223, 230² St.-G.-B., § 14 N.-M.-G.)

VI. Finnen[1]).

Preußen. 1. **Landgericht Allenstein.** Urtheil vom 2. November 1895 wider die Fleischerfrau F. K. und deren Ehemann O. K. zu N. — Am 3. Mai 1895 untersuchte Fleischbeschauer M. zu N. ein von K. geschlachtetes Schwein auf Trichinen und Finnen; da er das Fleisch für gesund befunden hatte, stellte er dem Angeklagten eine Bescheinigung hierüber aus und versah das Fleisch auch mit seinem Stempel. Von diesem Fleische brachte K. am 4. Mai die eine Hälfte zum Verkauf nach O., während er die andere Hälfte bei seiner Ehefrau zurückließ. In dem Schlachthause zu O. wurde die von K. mitgebrachte Schweinehälfte vom Schlachthausinspektor und Thierarzt G. untersucht und hierbei gefunden, daß das Fleisch schwach mit Finnen durchsetzt war. G. veranlaßte deshalb sofort die Beschlagnahme des als gesundheitsschädlich erachteten Schweinefleisches und erklärte dem Angeklagten, daß die zu Hause gelassene Schweinehälfte ebenfalls finnig wäre und nicht in den Verkehr gebracht werden dürfte. Als K. jedoch nach N. zurückkam, theilte ihm seine Ehefrau mit, daß sie das zurückgebliebene Schweinefleisch schon bis auf etwa 10 Pfund verkauft habe. Dieser Rest war bereits mit anderem Schweinefleisch vermischt und konnte nach der Angabe der Angeklagten nicht mehr mit Sicherheit herausgefunden werden. Als K. am 8. Mai wieder nach O. mit Fleisch auf den Markt gefahren war, fand Thierarzt G. bei der Revision des Fleisches jenen fraglichen Rest Schweinefleisch heraus und verhinderte den Verkauf desselben.

Nach dem Gutachten G.'s ist der Genuß finnigen Schweinefleisches der menschlichen Gesundheit in hohem Grade gefährlich, da derselbe regelmäßig beim Menschen den Bandwurm erzeugt und hierdurch Verdauungsstörungen herbeiführt. Der angeklagten Ehefrau, welche auf Grund des vom Fleischbeschauer M. ausgestellten Scheines das Fleisch als gesund gehalten und verkauft hat, konnte kein Vorwurf, nicht einmal der der Fahrlässigkeit gemacht werden und es erfolgte ihre Freisprechung. Dagegen wurde O. K. wegen versuchten Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz mit 3 Tagen Gefängniß bestraft. (§ 12¹ N.-M.-G., § 43 St.-G.-B.)

2. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. Juli 1896 wider den Fleischer K. zu A. — Mitte Januar 1896 kaufte der Angeklagte zusammen mit der Wittwe F. von dem Besitzer Ko. ein Schwein für 96 *M*, schlachtete es noch am selben Tage in dem Schlachthause zu A. und veräußerte das Fleisch dann im Ganzen an den Fleischermeister F. Zuvor war das Fleisch von dem Schlachthausaufseher auf Trichinen und Finnen untersucht und frei davon befunden worden. Als F. jedoch das Schwein zerlegte, fand er im mageren Fleische Finnen vor. Auf Veranlassung F.'s nahm hierauf K. das Schwein zurück, behielt die eine Hälfte für sich und brachte die andere Hälfte der J. Am folgenden Morgen früh fuhr K. mit dem Sohne der J. zu Ko. und erlangte von letzterem als Schadenersatz 21 *M*. Als K. des Abends nach Hause zurückkehrte, hatte seine Schwester im Laufe des Tages an verschiedene Frauen von dem finnigen Schweinefleisch, das Pfund zu 40 Pf., verkauft, ohne daß den Käuferinnen die finnige Beschaffenheit des Fleisches mitgetheilt war. Die Zeugin N. hatte den Schweinskopf erhalten, die Schwester K.'s hatte dafür aber noch keinen Preis bestimmt. Als die N. am folgenden Tage den K. selbst nach dem Preise fragte, verlangte er für das Pfund 25 Pf., ohne jedoch auch seinerseits der Zeugin zu sagen, daß der Schweinskopf von einem finnigen Thiere herrühre. Ein Theil des verkauften Fleisches wurde dem K. wieder zurückgebracht, nachdem die Käuferinnen erfahren hatten, daß das Fleisch finnig sei

Es ist allgemein bekannt, daß mit Finnen besetztes Fleisch der menschlichen Gesundheit schädlich ist, da aus der Finne, sofern ihre Lebensfähigkeit nicht durch längeres Kochen zerstört wird, sich der Bandwurm entwickelt, durch welchen beim Menschen Verdauungsschwerden verursacht werden, und der daher die menschliche Gesundheit empfindlich beeinträchtigt. Das Gericht hat für erwiesen erachtet, daß das fragliche Fleisch mit Wissen und Willen des Angeklagten, trotz seines Leugnens, verkauft ist; jeden Zweifel hierüber beseitigte K. selbst durch sein Verhalten der Frau N. gegenüber. Hätte er den Verkauf nicht haben wollen, so hätte er dies mindestens bei der nachträglichen Bestimmung des Kaufpreises der N. gegenüber durch die That beweisen können und müssen. K., bereits zweimal wegen Diebstahls vorbestraft, wurde zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

3. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. Oktober 1896 wider den Inspektor S. zu R. — Ende Mai 1896 hatte der Angeklagte ein Schwein, welches er an den Fleischer P. verkauft hatte, zurücknehmen müssen, weil es Finnen hatte. Der Ehefrau des S. hatte P. auf die Frage, ob sie das Fleisch des Schweines verkaufen dürfe, geantwortet, daß sie mit dem Schwein machen könne, was sie wolle, daß er aber als Fleischer derartiges Fleisch seinen Käufern nicht anbieten könne. S. verkaufte darauf das fragliche Fleisch als minderwerthig und unter Hervorhebung des Umstandes, daß

[1]) Vgl. Urtheil des Landgerichts I Berlin vom 17. Juni 1898 auf S. 285*.

es finnig sei: er selbst und seine Familie genossen das Fleisch, nachdem es zuvor gekocht oder gebraten war.

Finniges Schweinefleisch ist, in rohem Zustande genossen, geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da sich aus der Finne im menschlichen Körper der Bandwurm entwickelt, welcher Beschwerden verschiedenster Art zur Folge hat. Dagegen werden Finnen, wenn das mit ihnen besetzte Fleisch gut gekocht oder eingepökelt wird, dadurch getödtet und können deshalb in diesem Zustande die menschliche Gesundheit nicht mehr gefährden. Nach der ganzen Sachlage ist nicht anzunehmen, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Eigenschaft von finnigem Schweinefleisch gekannt hat. Immerhin hat S. aber fahrlässig gehandelt, daß er sich nicht nach den etwaigen Wirkungen finnigen Fleisches erkundigte. Dies lag um so näher, als er sich sagen mußte, daß ein Fleischer nicht ohne Weiteres berechtigt war, ein gekauftes und bereits geschlachtetes Schwein zurückzuschicken und hierdurch von dem Kaufgeschäft zurückzutreten. S. wurde zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

4. **Strafkammer beim Amtsgericht Ortelsburg.** Urtheil vom 10. Oktober 1895 wider die Käthnerfrau K. zu Ol. — Die Angeklagte schlachtete am 22. Mai 1895 ein Schwein, welches sie jedoch nicht verwerthen konnte, da es finnig war. Gleichwohl gab sie davon den Losfrauen G. und B. und der Käthnerfrau L. Fleisch ab. Der Genuß finnigen Fleisches ist geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Jedoch wurde nicht als erwiesen erachtet, daß die Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches gekannt hat. Die K. wäre aber verpflichtet gewesen, bevor sie das Fleisch weggab, Erkundigungen über die eventuelle gesundheitsschädliche Beschaffenheit desselben einzuziehen. Da sie dies zu thun unterlassen, hat sie fahrlässig gehandelt. Die K. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

5. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. Juni 1896 wider den Wirth F. und dessen Ehefrau Eva F. zu F. — Am 21. Januar wurde ein Schwein, welches der Angeklagte an den Fleischer W. verkauft hatte, beim Schlachten von dem Thierarzt S. als mit Finnen behaftet befunden. F. erhielt daher das Schwein unter der zu Protokoll erklärten Bedingung zurück, daß er es bei Vermeidung gerichtlicher Bestrafung nur in gekochtem Zustande in seiner Wirthschaft verwenden dürfe. Seine Frau, welche hiervon Kenntniß hatte, verkaufte trotzdem zwei Tage später einen Theil des Schweines. Ob der Ehemann, der damals verreist war, hiervon Kenntniß hatte, steht nicht fest. Dagegen ist angenommen, daß Eva F. die Gesundheitsschädlichkeit finnigen Fleisches sehr wohl gekannt und durch das Verkaufen desselben gegen § 12¹ N.-M.-G. gefehlt hat. Mit Rücksicht darauf, daß Eva F. nur aus Noth gehandelt hat, und eine Gesundheitsschädigung nicht eingetreten zu sein schien, wurde sie zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt, F. wurde freigesprochen. Das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

6. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 25. März 1897 wider den Losmann S. zu W. — Im Januar 1897 schlachtete S. ein Schwein, welches der Fleischbeschauer K. mit Finnen behaftet fand. Trotzdem dies von K. dem S. gesagt war, verkaufte letzterer auf dem W.'er Markte an verschiedene Personen Fleisch von dem finnigen Schweine. Daß der Genuß finnigen Fleisches geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, namentlich auch den Bandwurm zu erzeugen, ist allgemein bekannt, so daß hierüber jedenfalls auch der Angeklagte nicht im Zweifel gewesen ist. S. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

7. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 16. August 1897 wider den Stadtwachtmeister D. zu O. — Am 6. Januar 1897 befanden sich zum Auskochen und Verkauf auf der Freibank des Schlachthofes zu O. 2 finnige Schweine, wovon eins dem Fleischer K. gehörte; das Geschlinge des K.'schen Schweines, bestehend aus Herz und Leber, hing daneben. An diesem Tage verkaufte der Angeklagte auf der Freibank Stücke eines nothgeschlachteten Rindes. Unter den Käufern befand sich auch der Gastwirth F. Dieser sah das mit dem Stempel „finnig“ versehene Schweingeschlinge und wünschte es zu kaufen. Auf die Bemerkung des Fleischergesellen G., es sei ja ein finniges Schweinegeschlinge, erwiderte F. „er werde das Geschlinge doch nicht roh essen, ob es hier gekocht werde, oder er es koche, sei gleich.“ F. fragte darauf den Angeklagten nach dem Preise des Geschlinges. Dieser wandte sich an G. mit der Frage, was das Geschlinge werth sei. Als G. den Werth des Schweinegeschlinges auf 1 ℳ angab, verkaufte der Angeklagte dasselbe für 0,80 ℳ an F. Das Geld ließ er durch G. an K. abführen. Die Angabe des Angeklagten, das Schweinegeschlinge aus Versehen verkauft zu haben, weil er es für das Geschlinge des nothgeschlachteten Rindes gehalten habe, ist durch die Beweisaufnahme für widerlegt erachtet. Es ist vielmehr als erwiesen angenommen, daß D. beim Verkaufe des Geschlinges sehr wohl gewußt hat, daß es von dem finnigen, zum Auskochen bestimmten Schweine K.'s herrührte. Der Genuß finnigen Fleisches, falls es nicht sehr sorgfältig durchgekocht wird, ist erfahrungsgemäß geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, namentlich durch Erzeugung des Bandwurms. Dies ist dem Angeklagten bei seiner häufigen Thätigkeit seit länger als einem Jahre an dem Schlachthause zweifellos bekannt gewesen, zumal diese Thätigkeit gerade in dem Ueberwachen der gehörigen Auskochung finnigen Fleisches behufs Beseitigung der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit bestanden hat. D. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt.

8. **Landgericht Thorn.** Urtheil vom 3. Januar 1898 wider den Fleischermeister S. zu M. — 1. Im Jahre 1894 oder 1895 waren dem Gutsbesitzer W. Läuferschweine erkrankt. Kreisthierarzt Ma. stellte fest, daß diese Thiere an der Schweineseuche und zwar in der sogen. Darmform litten und rieth dem W., die noch nicht erkrankten Schweine sofort zu verkaufen, da die Ansteckungsgefahr sehr groß sei. In Folge dessen schickte W. die Schweine, welche anscheinend noch gesund waren, an S., mit dem er in Geschäftsverbindung stand. Dieser hat die Läufer größtentheils geschlachtet, das Fleisch eingepökelt und mit Rücksicht auf die große Masse, die er gekauft hatte, 0,05 ℳ unter dem normalen Preise verkauft. Etwa 20 Schweine veräußerte S. noch in lebendem Zustande an den Schlächtermeister F. Der Sachverständige Ma. hat begutachtet, daß die Thiere nicht an Rothlauf litten, sondern nur an Schweineseuche, daß das Fleisch schweineseuchekranker Thiere für den Verkehr freigegeben werden kann, wenn die Schweineseuche, wie in dem W.'schen Fall, noch nicht weit vorgeschritten ist, daß aber jedenfalls das Fleisch von der Seuche noch nicht ergriffener, sondern höchstens schweineseucheverdächtiger Thiere unbedingt für den Verkehr geeignet ist. Hiernach war das Fleisch der Läuferschweine, welches Angeklagter in seinem Geschäft verkaufte, objektiv weder gesundheitsschädlich, noch verdorben, so daß den Angeklagten in diesem Falle ein Vorwurf überhaupt nicht trifft.

2. Der Viehtreiber K. wurde vor etwa 7 Jahren, als Angeklagter und dessen Ehefrau erkrankt waren, zur Aushülfe auf einige Zeit in das Geschäft des Angeklagten gerufen. Er sah damals gelegentlich, daß eine hochtragende Kuh geschlachtet wurde, welche ein ziemlich großes Kalb im Leibe hatte. Nachher sah K. das Kalb zertheilt unter der Tonbank im Laden liegen. K. weiß indeß nicht, ob der damals 14jährige Sohn des Angeklagten, der sich an der Kuh zu schaffen machte, das Kalb zertheilt und dort hingebracht hat, auch nicht, was aus dem Kalbe geworden ist, ob es als Nahrungsmittel für Menschen oder als Hundefutter verkauft wurde, und ob Angeklagter überhaupt etwas von dem Kalbe wußte.

Hiernach kann subjektiv von einer Schuld des Angeklagten nicht die Rede sein, außerdem würde die Handlung auch schon verjährt sein.

3. Ferner war dem Angeklagten ein Verfälschen von Nahrungsmitteln zur Last gelegt, insofern er in seinem Geschäft dem Klopsfleisch unverhältnißmäßig viel Wasser zugesetzt habe. Die Beweisaufnahme hat aber ergeben, daß Angeklagter dem Klopsfleisch, insbesondere dem trockenen Fleisch, nur soviel Wasser zugesetzt hat, wie dies jeder Fleischer thut, um die Bindefähigkeit des Fleisches herzustellen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Wo. ist in einem derartigen mäßigen Wasserzusatz keine Verfälschung zu erblicken. Ebensowenig ist in einem geringen Zusatz von Konserven-Krystall, den das Klopsfleisch bei dem Angeklagten erhielt, damit es die rothe Farbe behielt, nach demselben Gutachten eine Nahrungsmittelverfälschung zu erblicken. Dies gilt endlich auch von dem geringen Zuckerzusatz, den die Cervelatwurst im Geschäft des Angeklagten bisweilen erhielt.

4. S. hatte in den Jahren 1895 bis 1897 auf dem Gute P. eine Anzahl Mutterschafe zur Mast gestellt und dem Schäfer den Auftrag ertheilt, jedes Schaf, bei welchem sich Spuren von Drehkrankheit zeigten, sofort abzustechen. Der Schäfer hat dies 2 Mal gethan und die Thiere dem S. zugeschickt. Im Jahre 1895 wurde auf dem Milchwagen aus P. zum S. ein Hammel gebracht, welcher anscheinend bei der Ankunft schon in den letzten Zügen lag. Der Sohn des S. schlachtete das Thier, welches nur sehr wenig blutete; das Fleisch sah nicht so zart aus, wie das anderer Hammel, wies aber sonst keine Veränderungen auf. Es wurde im S.'schen Geschäft verkauft.

5. In demselben Jahre wurde dort ebenfalls ein anderer Hammel, der bereits ausgeschlachtet zu S. gebracht wurde und auch nicht ausgeblutet war, veräußert. Die Sachverständigen Dr. Wo. und Ma. bekundeten nun allerdings übereinstimmend, daß dies Fleisch beider vorher erwähnten Hammel in dem Falle als verdorben zu erachten wäre, wenn Krankheit als die Ursache des dem Verenden nahen Zustandes anzusehen und infolge dessen die bereits stark herabgeminderte Herzthätigkeit die Ursache des Nichtausblutens gewesen wäre.

Aus dem Befinden des Schafes zu 4 bei der Ankunft kann ein sicherer Schluß auf eine solche Krankheit aber nicht gezogen werden, weil es bei Drehern häufig vorkommt, daß sie in einem schlafähnlichen Zustand daliegen und dann, wenn man sie anfaßt, aufspringen und weglaufen. Ferner sei jegliches unausgeblutetes Fleisch nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht verdorben, es komme immer auf die Ursache an. Da diese in den beiden gen. Fällen nicht hat festgestellt werden können, läßt sich hiernach auch nicht feststellen, daß das Fleisch objektiv verdorben gewesen ist.

6. Ein dritter Hammel wurde im Jahre 1895 in bereits abgestochenem Zustande aus P. zum Angeklagten gebracht. Angeklagter war damals aber nicht zu Hause. Der Hammel war nicht ausgeblutet und noch ganz roth. Der Lehrling L. hat ihm das Fell abgezogen und ihn ausgeschlachtet. Es zeigte sich hierbei, daß der Hammel im Innern ganz schwarz war und sehr stank. Es wurde im Geschäft erzählt, der Hammel habe sich in P. an einer Raufe erwürgt. Die Ehefrau des Angeklagten verkaufte die Hammelkeulen, die sie, weil sie stanken, zunächst einwässerte, billig an das Krankenhaus in M.

In diesem Falle muß, wenn es sich auch um verdorbenes Fleisch gehandelt hat, der Angeklagte aus subjektiven Gründen für nicht schuldig erachtet werden, weil er damals nicht zu Hause war, und seine Kenntniß nicht hat festgesetzt werden können.

7. Im Jahre 1895 oder 1896 hatte S. eines Tages 3 Schweine geschlachtet und von denselben ein Stück Bauchfleisch an eine Frau verkauft, bevor die Untersuchung der Schweine auf Trichinen erledigt war. Gleich darauf kam der Fleischbeschauer zu S. und erklärte ihm, daß eins der 3 Schweine trichinös sei. Das verkaufte Bauchfleisch wurde der Frau wieder abgenommen. Trichinöses Fleisch ist zweifellos gesundheitsschädlich und der Angeklagte hätte mindestens für die Fahrlässigeit zu haften, welche in dem Verkauf trichinösen Fleisches ohne vorherige Untersuchung liegt, wenn sich feststellen ließe, daß die Frau gerade ein Stück von dem trichinösen Schweine und nicht von einem der beiden anderen Schweine gekauft und erhalten hätte. Diese Feststellung ließ sich aber nicht treffen, insbesondere ist die Rückforderung des Fleisches von der Frau, wie Zeuge L. bekundete, nur vorsichtshalber angeordnet worden. Somit konnte auch in diesem Falle eine strafbare Handlung des S. nicht festgestellt werden.

8. Im November 1896 hatte S. für 350 ℳ von W. einen jungen, gut genährten Bullen gekauft. Wie der Zeuge L. bekundete, wurde dieser Bulle nach dem Schlachten als stark tuberkulös befunden. Die Lunge enthielt Geschwüre, die Leber war innen mit Haut überzogen, auf welcher sich Tuberkeln befanden. Auch das Bauchfell, das Rippenfell und der Darm wiesen äußerlich Tuberkeln auf. Gleichwohl wurde das Fleisch des Bullen vom Angeklagten selbst zurecht gemacht und dann im Laden verkauft. Angeklagter hat bestritten, daß das Thier tuberkulös gewesen sei; jedenfalls nicht in dem Maße, daß es unverwendbar war.

Der Sachverständige Dr. Wo. erachtete das Fleisch, wenn das Thier an einer so ausgedehnten Tuberkulose gelitten habe, mindestens als verdorben, da anzunehmen sei, daß die Tuberkulose in den ganzen Kreislauf des Blutes übergegangen sei. Ma. hielt dagegen das Fleisch, sobald in der Muskulatur keine Geschwüre gewesen sind, zwar für minderwerthig, aber für verwendbar. Der Sachverständige, Schlachthaus-Inspektor K. ist der Ansicht, daß das Fleisch mit Rücksicht darauf, daß der Bulle als gut genährtes Thier bezeichnet wird, unter Umständen noch als vollwerthig hätte gelten können. Auf Grund der sich widersprechenden Gutachten und in Anbetracht dessen, daß der Zeuge L. erst 15 oder 16 Jahre alt war, und daher seine diesbezüglichen Beobachtungen mit einer gewissen Vorsicht aufgenommen werden mußten, hat das Gericht nicht für erwiesen erachtet, daß das fragliche Bullenfleisch wirklich verdorben war. Deshalb konnte auch dieser Fall nicht zu einer Verurtheilung des S. führen.

9. Wie die Zeugen L. und Kr. übereinstimmend ausgesagt haben, ist gegen Anfang des Jahres 1897 bei S. ein stark finniges Schwein geschlachtet worden; insbesondere hafteten die Finnen an der Zunge, im Kammstücke, im Eisbein und in den mageren Theilen des Specks. Gleichwohl ließ S. das Fleisch theils einpökeln, theils zu Knoblauchswürsten verarbeiten. Die Finnen waren so zahlreich, daß sie beim Zerkleinern des Fleisches am Wiegemesser haften blieben; sie waren auch noch in der fertigen Knoblauchswurst, welche den Gesellen und Lehrlingen zum Essen verabreicht wurde, deutlich erkennbar. Auf dem Wochenmarkt in T. ließ S. diese Würste verkaufen. Die Eisbeine, welche nur in Salzwasser gelegen hatten, aber auch mit auf den Markt gebracht waren, ließ die Ehefrau des S. von dem Verkaufstisch wieder entfernen; was nachher damit geworden ist, hat sich nicht feststellen lassen. Finniges Fleisch ist nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. Wo. und K. in rohem Zustande gesundheitsschädlich, weil dessen Genuß geeignet ist, beim Menschen Bandwürmer zu erzeugen.

In rohem Zustande hat Angeklagter dies Fleisch aber nicht verkauft und in der Knoblauchswurst, welche vom Fleischer bei der Zubereitung gekocht und gedämpft wird, sind die Finnen nach den Sachverständigen nicht mehr schädlich; das mit Finnen besetzte gekochte Fleisch ist dagegen, wenn nur wenige Finnen darin enthalten sind, jedenfalls minderwerthig, wenn aber, wie hier, viele Finnen darin enthalten sind, objektiv verdorben denn in stark finnigem Fleisch tritt nach Ansicht des Sachverständigen K. sogar Wässerigkeit ein. Die stark finnige Knoblauchswurst muß hiernach als verdorben im Sinne des § 10² N.-M.-G. betrachtet werden, da die Infizirung derselben mit Parasiten, wenn auch durch das Kochen eine Gefährdung der menschlichen Gesund-

heit nicht mehr zu befürchten war, doch eine derartige Abweichung von dem normalen Zustand enthält, welche das Wesen der Verdorbenheit ausmacht.

Daß S. den Käufern die finnige Beschaffenheit der fraglichen Knoblauchswurst mitgetheilt hat, ist nicht erwiesen, von dem Angeklagten auch nicht behauptet worden. S. war deswegen in einem Falle des Vergehens gegen § 10² l. c. für schuldig zu befinden und mit Rücksicht auf die große Gewissenlosigkeit und Gleichgültigkeit seines Handelns mit 1 Monat Gefängniß zu bestrafen; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. In den anderen 8 Fällen war S. dagegen von der Anklage des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz freizusprechen.

9. **Strafkammer beim Amtsgericht Krotoschin.** Urtheil vom 13. Januar 1898 wider den Wirth J. zu C. — Im September 1897 verkaufte J. an einen Fleischer in K. einen Bullen, welcher im städtischen Schlachthause zu K. geschlachtet und bei der thierärztlichen Untersuchung des Fleisches mit Finnen behaftet befunden wurde. Auf den Antrag J.'s wurde ihm dieses Bullenfleisch ausgehändigt mit dem Bemerken, daß er dasselbe in tüchtig durchgekochtem Zustande in seiner Familie verwenden dürfte. Trotzdem hat J. nach seinem eigenen Zugeständniß etwa 25 Pfund von diesem finnigen Fleische in rohem Zustande an andere Personen zum Genusse verkauft. Die Arbeiterfrauen H. und R. haben eidlich ausgesagt, von dem Angeklagten nicht darauf aufmerksam gemacht zu sein, daß sie das gekaufte Fleisch nur in gut durchgekochtem Zustande verwenden dürften; sie hätten dasselbe in ihrem Haushalt ohne irgend welchen Schaden verbraucht. J. war hiernach des Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig zu befinden und wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

10. **Landgericht Posen.** Urtheil vom 14. Februar 1899 wider den Fleischer S. zu K. — Am 18. November 1898 schlachtete S. ein Schwein und ließ es noch an demselben Tage von der Fleischbeschauerin Z. untersuchen. Abgesehen von kleinen, gelblichen Körnchen fand letztere in dem Fleische nichts Auffälliges. Da die Z. nun trotz der Untersuchung die Körnchen nicht als Finnen erkennen konnte, stempelte sie, trotzdem bereits Dunkelheit herrschte, und sie nicht ganz sicher war, ob die Körnchen nicht doch Finnen sein möchten, auf Drängen des S. das Schweinefleisch ab. Tags darauf kaufte die Z. von S. ein Stück Fleisch von dem fraglichen Schweine, untersuchte es noch einmal und fand drei Finnen darin. In Folge dessen ging die Z. zu S., welcher inzwischen an dem Vorderschinken ebenfalls 2 Finnen gefunden haben wollte, erklärte diesem, daß er dieses Fleisch nicht verkaufen dürfte, und erstattete dem Distriktskommissar Anzeige; letzterer beauftragte den Gemeindevorsteher M., das Erforderliche zu veranlassen. Da M. keine Zeit hatte, schickte er den Lehrer Z., welcher zugleich Gemeindeschreiber ist, zu S. und ließ diesem sagen, daß das fragliche Fleisch nur in gekochtem Zustande verkauft werden dürfte, und daß er Alles zum Abkochen des Fleisches bereit halten möchte. Als Z. bei dieser Gelegenheit an einer Schnittfläche des Fleisches auch eine Finne bemerkte und den S. darauf aufmerksam machte, schnitt dieser die Finne mit einem Messer schnell aus dem Fleische heraus und warf sie weg. Nach längerem Sträuben erklärte sich S. dann bereit, das finnige Schweinefleisch am 20. November Vormittags 9 Uhr abzukochen; als jedoch M. und Z. zu dieser Zeit bei S. eintrafen, weigerte er sich, das Fleisch abzukochen und behauptete, der Gensdarm J. hätte ihm auf seine Verantwortung erlaubt, das Fleisch zu verkaufen. M. und Z. mußten sich unverrichteter Dinge entfernen, und S. verkaufte sodann das finnige Schweinefleisch bezw. die daraus hergestellte Wurst.

Wie Gensdarm J. eidlich bekundete, hat er dem S. die Erlaubniß zum Verkaufe des Fleisches gar nicht ertheilt, vielmehr nur erklärt, nachdem er mit dem bloßen Auge keine Finnen entdeckt hatte, er könne das Fleisch, da es abgestempelt sei, ruhig verkaufen; daß letzteres nachträglich polizeilich angehalten war, hatte S. dem J. aber nicht mitgetheilt. Nach der Aussage des Kreisthierarztes Ja. ist das fragliche Schweinefleisch schwach finnenhaltig gewesen. Als langjähriger, erfahrener Fleischer wußte S., daß finnenhaltiges Fleisch für die Gesundheit schädlich ist, weil nach dem Genusse desselben in dem menschlichen Körper der Bandwurm entstehen kann. S. wurde eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

11. **Landgericht Beuthen.** Urtheil vom 9. Oktober 1895 wider den Hallenmeister H. zu K., den Fleischermeister A. zu Z., den Fleischermeister S. zu K., den Fleischermeister Sch. zu K., den Fleischergesellen G. zu K., den Fleischergesellen Ad. zu Za., den Fleischergesellen M. zu K., den Fleischergesellen R. zu K., den Fleischergesellen Rz. zu K. und den Knecht Zj. zu K. — Im Juli 1892 war das neue Schlachthaus in K. eröffnet worden. Als Verwalter und untersuchender Thierarzt war Thierarzt Sa. daselbst angestellt. Hallenmeister war in den Jahren 1893 und 1894 der Angeklagte H., welcher u. a. auch die Aufsicht darüber hatte, daß nur vorschriftsmäßig untersuchtes und für den Verkehr freigegebenes Fleisch an die Schlachtenden zum Verkauf verabfolgt wurde. Gegen diese ihm obliegenden Pflichten hat sich H. zu verschiedenen Malen gröblich vergangen. Er hat zunächst in 2 Fällen Fleisch von Rindern, die nach Anordnung des Thierarztes durch Verbrennen vernichtet werden sollten, an sich genommen. Das Fleisch von diesen Rindern war, wie der Thierarzt Sa. bekundet hat, wirklich geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Nach der ganzen Sachlage war auch anzunehmen, daß H. das Bewußtsein und die Kenntniß davon gehabt hat, daß solches Fleisch, dessen Vernichtung durch Verbrennen der Thierarzt angeordnet hat, gesundheitsschädlich ist. Dieses Fleisch hat Angeklagter aber auch nach Annahme des Gerichts in Verkehr gebracht bezw. verkauft. Das Gericht hat den Angaben des Angeklagten, er habe das Fleisch nur zu dem Zwecke mit sich nach Haus genommen, um daraus für sich ein Beafsteak zu bereiten, Glauben nicht geschenkt. Dazu war die Quantität des Fleisches nach der Bekundung des Zeugen Ko. eine viel zu bedeutende. Auch ist erwiesen, daß H. von Zeit zu Zeit Wurst gemacht hat, und daß eine Frau E. und ein gewisser Fr. in K. Fleisch und Wurst für ihn geräuchert haben, das Gericht hat daher für erwiesen angenommen, daß H. dieses Fleisch zur Verwendung zur Wurstfabrikation an sich genommen, daß er es auch thatsächlich zu diesem Zwecke verwendet und die Wurst, um sich einen lohnenden Nebenverdienst zu verschaffen, verkauft bezw. sonst wie in Verkehr gebracht hat.

In den 2 weiteren von dem Angeklagten H. zu vertretenden Fällen handelt es sich um finniges Fleisch. In dem einen Falle gab H. dem Fleischergesellen R., der damals bei dem Mitangeklagten A. beschäftigt war, in Gegenwart des A. und des Zeugen Ko. ein finniges Schwein aus dem Kochraume heraus, noch bevor das Schwein den Kochapparat passirt hatte. In dem anderen Falle, nahm aus dem nämlichen Kochraume H. 2 finnige, noch ungekochte Schweinskeulen weg und schaffte sie in seine Wohnung.

Daß der Genuß finnigen Fleisches geeignet ist die menschliche Gesundheit zu beschädigen, ist gerichtsbekannt. Es kommt, wenn auch nur eine Finne in den menschlichen Magen lebensfähig gelangt, zur Entwickelung des Bandwurms und zu den hierdurch bedingten Folgen. Dahin rechnen Verdauungsstörungen der verschiedensten Art, Uebelkeiten, Erbrechen, Aufblähungen, Magendruck, Schwindel und Epilepsie.

Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß dem Angeklagten H. als Schlachthausbeamten diese Gesundheitsschädlichkeit finnigen Fleisches bekannt war. Allerdings gehört finniges Fleisch zu denjenigen Nahrungsmitteln, deren gesundheitsgefährliche Beschaffenheit durch eine geeignete Behandlung beseitigt werden kann. Wird nämlich das Fleisch in kleine Stücke zerschnitten und dann längere Zeit hindurch einer starken Siedehitze

ausgesetzt, so werden alle darin enthaltenen Finnen getödtet, und damit die Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches beseitigt. Eben zu diesem Zwecke wurden im vorliegenden Falle die finnigen Stücke in den Kochraum gebracht, um hier im Kochapparat starker Siedehitze ausgesetzt zu werden. Aber auch der Umstand, daß das Fleisch unter gewissen Voraussetzungen nicht gesundheitsschädlich war, kann die Verantwortlichkeit des Angeklagten H. nicht aufheben, da er sich in keiner Weise darüber vergewissert hatte, daß das die Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches beseitigende Verfahren vor dem Genusse des Fleisches zur Anwendung kommen werde, er auch mit den Abnehmern des Fleisches keinerlei Abrede darüber getroffen hatte, daß sie vor dem Genuß des Fleisches bezw. vor der Weiterveräußerung desselben das eben beschriebene Verfahren zur Anwendung bringen sollten. (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 11 S. 375.) Im Gegentheil, gerade der Umstand, daß Angeklagter die Gegenstände aus dem Kochraume fortschaffen ließ, spricht dafür, daß er wußte, daß die Abnehmer das Verfahren, betreffend die Unschädlichkeitmachung des Fleisches nicht zur Anwendung bringen würden, da sie sonst die günstige Gelegenheit der Benutzung des vorhandenen Kochapparates wohl kaum hätten vorübergehen lassen. Die beiden Schweinskeulen hat H. nach Annahme des Gerichts zu Wurst verarbeitet und diese verkauft. H. hat sich daher in vier Fällen eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde, schon zweimal vorbestraft, zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt. Bezüglich des Angeklagten A. hat das Gericht für erwiesen angenommen, daß er einmal in Gemeinschaft mit seinem Gesellen R. ein finniges, ungekochtes Schwein, ein zweites Mal durch seinen Lehrling ein eben solches Schwein aus dem Kochraum des Schlachthauses herausgeschafft hat, bezw. hat herausschaffen lassen. Daß A. jedoch die gesundheitsschädliche Beschaffenheit finnigen Fleisches gekannt hat, ist vom Gericht nicht für erwiesen erachtet worden. Der Thierarzt Sa. hat nämlich bekundet, daß unter den Fleischern noch allgemein der Glaube verbreitet sei, daß der Genuß mit Finnen durchsetzten Fleisches nicht geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Das Gericht hat zu Gunsten des A. angenommen, daß auch A. dieses Glaubens gewesen ist, daß er daher wissentlich dem Gesetz nicht zuwidergehandelt hat. Aber der Vorwurf der Fahrlässigkeit kann dem Angeklagten A. nicht erspart bleiben. Bei dem großen Umfange seines Geschäftsbetriebes konnte es ihm nicht unbekannt bleiben, wie streng behördlicherseits, namentlich in jüngster Zeit, gegen den Verkauf ungekochten, finnigen Fleisches eingeschritten wurde. Er war daher verpflichtet, wenn er sich im Unklaren darüber befand, ob Fleisch, das auch nur mäßig mit Finnen durchsetzt ist, gesundheitsschädlich ist oder nicht, an zuständiger Stelle hierüber Belehrung und Information sich einzuholen, was ihm ein Leichtes gewesen wäre. Er wäre dann eines Besseren belehrt worden, und der Glaube, daß trotz des Vorhandenseins von Finnen das Fleisch nicht gesundheitsschädlich sei, wäre ihm genommen worden. Indem er es unterließ, diese Belehrung sich einzuholen, unterließ er diejenige Sorgfalt und Umsicht, zu der er vorliegendenfalls verpflichtet war. A. hat also fahrlässig gehandelt und war mit 200 ℳ event. mit 40 Tagen Gefängniß zu bestrafen. Was den Angeklagten R. anbetrifft, so hat derselbe im Auftrage seines Dienstherrn A. ein finniges Schwein aus dem Schlachthause herausgeschafft. Die Hauptthat des A. hat sich aber, wie oben angeführt, lediglich als Fahrlässigkeitsvergehen qualifizirt, und da eine strafbare Beihülfe zu einem bloßen Fahrlässigkeitsvergehen ausgeschlossen ist (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 10 S. 8), war R. von der Anklage der Beihülfe zu einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz freizusprechen. Ebenso waren die Angeklagten Sch. und Ad. freizusprechen, da die Beweiserhebungen nichts ergaben, was die Genannten hätte belasten können. Dagegen hat der Angeklagte Zj. es verstanden, einem verendeten Schweine durch Manipulationen am Halse des Thieres das Aussehen eines lebend und regelrecht geschlachteten Thieres zu geben. Darauf hat er dasselbe zu den übrigen, ordnungsmäßig geschlachteten Thieren in den Brühkessel geworfen, es demnächst gereinigt, ausgeschlachtet und in Verkehr gebracht. Daß das Fleisch von verendeten Thieren sehr bald nach dem Verenden in faulige Zersetzung übergeht, und in Folge dessen der Genuß solchen Fleisches die menschliche Gesundheit beschädigen kann, ist gerichtsbekannt und auch bezüglich des Zj., welcher seit längerer Zeit im Schlachthause mit dem Abschlachten von Thieren beschäftigt war, ohne Weiteres angenommen. Zj., schon zweimal vorbestraft, wurde wegen Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. zu zwei Monaten Gefängniß verurtheilt. In Bezug auf den Mitangeklagten S. ist auf Grund der Zeugenaussage Ko.'s in Verbindung mit den eigenen Angaben des S. nur erwiesen, daß er einmal ein finniges, aber noch nicht durchgekochtes Schwein durch Vermittelung des H. aus dem Kochraume des Schlachthauses herausgeschafft hat. Der Angeklagte wendet aber ein, daß er den Thierarzt Sa. gebeten hätte, ihm dieses übrigens nur schwach finnige Schwein herauszugeben, weil er einen Abnehmer für dasselbe hätte, von dem er überzeugt wäre, daß derselbe, darauf aufmerksam gemacht, daß das Schwein finnig wäre, das mehrbeschriebene Verfahren zwecks Abtödtung der Finnen vornehmen würde, und daß Sa. daraufhin das Schwein freigegeben hätte. Der Thierarzt Sa. hat erklärt, daß es allerdings hin und wieder vorgekommen sei, daß schwach finnige Schweine den Fleischern unter besonderen Kautelen von ihm herausgegeben worden wären. Diese Kautelen hätten darin bestanden, daß einerseits den Fleischern zur Pflicht gemacht worden wäre, dem Abnehmer des Fleisches davon Kenntniß zu geben, daß das Schwein schwach finnig und zum Genuß für Menschen erst dann geeignet wäre, wenn die Finnen durch längeres Verweilen in Siedehitze zur Abtödtung gebracht worden wären, und andererseits, daß der Polizeibehörde des Wohnsitzes des Abnehmers zwecks Kontrole der Ausführung dieser Vorsichtsmaßregeln Mittheilung gemacht würde. Mit diesen Maßgaben hätte er hin und wieder einzelnen Fleischermeistern, die ihm dieses Vertrauens werth erschienen, wie namentlich auch dem S., schwach finnige Schweine freigegeben. Es wäre mithin wohl möglich, daß dies auch vorliegend, wie von S. behauptet, der Fall gewesen wäre. Mit dieser Möglichkeit rechnend, hat das Gericht den S. freigesprochen. (§ 12¹ N.-M.-G.) Was schließlich die Mitangeklagten G., M. und Rz. anbelangt, so haben zwar die Beweiserhebungen ergeben, daß dieselben hin und wieder beim Fortschaffen finnigen Schweinefleisches aus dem Schlachthause betheiligt gewesen sind. Da aber weiter erwiesen ist, daß gewöhnlich H. oder die Fleischermeister selbst das finnige Fleisch aus dem Kochraum herausgenommen und es den 3 Gesellen nur zum Weitertransport gegeben haben, so hat das Gericht nicht feststellen können, daß die 3 Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches, zu dessen Transport sie behülflich waren, kannten. Auch diese 3 Angeklagte waren daher von der Anklage der Beihülfe zu einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz freizusprechen.

12. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 3. Juni 1896 wider den Fleischermeister G. zu R. — Am 6. März 1896 beschlagnahmte Kreisthierarzt Gr. auf dem Wochenmarkte zu L. finniges Schweinefleisch, welches der Angeklagte feilhielt. An den Schnittflächen mehrerer Fleischstücke waren entwickelte Finnen deutlich erkennbar, und als weitere Einschnitte in das Fleisch gemacht wurden, fanden sich noch mehr Finnen. Das Fleisch stammte von Schweinen, die Fleischbeschauer Z. untersucht und nicht beanstandet hatte. Der Genuß finnigen Fleisches ist, weil dadurch im Menschen die Entwickelung des Bandwurmes hervorgerufen werden kann, gesundheitsschädlich.

Es ist dem Angeklagten geglaubt worden, daß er das fragliche Fleisch nicht näher angesehen und die

finnige Beschaffenheit desselben nicht bemerkt hat. Er durfte sich aber nicht darauf verlassen, daß der Fleischbeschauer, welcher das Schwein auf Trichinen untersucht, das Fleisch nicht beanstandet hatte. Als Fleischer war er vielmehr verpflichtet, selbst das Fleisch auf seine normale Beschaffenheit zu prüfen, zumal der Fleischbeschauer nicht jedes Stück untersuchen kann. Da nun auch an den Außenseiten der Fleischstücke entwickelte Finnen saßen, so hätte der Angeklagte bei auch nur einigermaßen sorgfältiger Untersuchung des Fleisches das Vorhandensein der Finnen bemerken müssen. G. wurde zu 30 *M* Geldstrafe event. 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

13. **Landgericht Gleiwitz.** Urtheil vom 19. März 1896 wider den Fleischermeister Ka. zu Z. — Am 7. September 1895 beschlagnahmte Kreisthierarzt Gr. auf dem Wochenmarkte zu R. gelegentlich einer Revision auf dem Verkaufsstande Ka's ein ca. 38 Pfund schweres und mit Finnen durchsetztes Stück Speck. Ka. bestritt die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung gegen das Nahrungsmittelgesetz, weil er das ihm von dem Fleischer K. aus A. am 6. September 1895 abends 9 Uhr in geschlachtetem Zustande überlieferte Schwein in der späten Stunde und der Dunkelheit halber nicht besichtigt, sein damaliger Geselle P. das Schwein am folgenden Morgen zerlegt, den Speck auf den Wagen gepackt und in R. auf den Verkaufsstand gelegt habe. Diese Angaben hat P., welcher wegen Verdachts der Theilnahme uneidlich gehört ist, in trotzdem glaubwürdiger Weise bestätigt. Nach seiner Aussage ist der Angeklagte bei der Uebernahme des Schweins von K. betrunken gewesen, hat der Zerlegung desselben nicht beigewohnt und hat, obschon er beim Aufladen des für den Marktverkehr bestimmten Speckes und Fleisches auf den Wagen behilflich gewesen, weder damals, noch während der Fahrt oder später eine Untersuchung der mitgebrachten Vorräthe angestellt. Danach erscheint die Behauptung des Angeklagten, er habe vor der Ankunft des Gr. von der Existenz der Finnen in dem in Rede stehenden Speck keine Kenntniß gehabt, glaublich, mindestens ist sie nicht widerlegt. Wohl aber hat der Angeklagte die Anwendung derjenigen Sorgfalt unterlassen, durch welche er sich von der Existenz jener Parasiten hätte überzeugen können und müssen. Nach der Revision ist der Angeklagte sofort nach Hause gefahren, hat auch in den übrigen Theilen des von K. erworbenen Schweines Finnen festgestellt und nunmehr das Fleisch sofort gekocht und dem Verkäufer zurückgegeben. Diese Untersuchung und Feststellung hätte der Angeklagte vornehmen müssen, bevor er Theile des Thieres auf den R.er Markt brachte; denn Jedermann, der Nahrungsmittel in Handel und Verkehr bringt, hat die gesetzliche Pflicht, sich vorher zu vergewissern, daß dieselben frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften sind. Diese Pflicht, die dem Angeklagten als gewerbsmäßigem Fleischhändler eben deshalb in erhöhtem Maße oblag, hat derselbe verletzt. Von derselben wurde er dadurch nicht befreit, daß er das Schwein von K. gekauft hat, da er diesen weder gefragt noch sich auf eine andere Weise versichert hat, ob eine sachverständige Prüfung des Fleisches auf Trichinen und Finnen stattgefunden hat. Auch entschuldigte ihn nicht der Umstand, daß sein Geselle das Schwein zerlegt hat; denn abgesehen davon, daß diese Thätigkeit des Morgens früh bei zweifelhaftem Lampenlicht erfolgte, hat Ka. dem P. überhaupt einen Auftrag zur besonderen Prüfung des Fleisches auf seine Gesundheitsschädlichkeit oder Unschädlichkeit nicht gegeben. Es ist gerichtskundig und wurde auch von dem Sachverständigen Gr. in zweifelsfreier, bestimmter Weise bestätigt, daß die Finnen, wenn sie lebend in den Magen des Menschen gelangen, den Bandwurm erzeugen, der seinerseits wieder allgemeines Unbehagen, Appetitlosigkeit, Blutanhäufungen nach dem Kopfe, Kopfschmerzen und andere erhebliche Störungen der menschlichen Gesundheit herbeiführen kann. Der Speck war also objektiv gesundheitsgefährlich, und die Unkenntniß dieser Eigenschaft hat der Angeklagte durch eine Unterlassung der im gegebenen Falle gebotenen Untersuchungspflicht verschuldet. Da er, was auch aus den begleitenden Nebenumständen insbesondere der Einbringung und Auslegung des Specks in einem allgemein zugänglichen und bekannten Verkaufsstande mit Sicherheit hervorging, den somit stillschweigend ausgebotenen Speck an beliebige Konsumenten zum Genusse für diese verkaufen wollte, so war der Begriff des Feilhaltens gegeben. Ka., schon zweimal wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz vorbestraft, wurde zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. Das beschlagnahmte Fleisch wurde eingezogen. (§§ 14, 16 N.=M.=G.)

14. **Strafkammer beim Amtsgericht Kreuzburg O./S.** Urtheil vom 11. Januar 1897 wider den Amtspächter v. P. zu B. — Ende April 1896 ließ der Angeklagte einen Eber, der erkrankte und dem Verenden nahe war, nothschlachten. Als der Fleischbeschauer Pe. am nächsten Tage das Schwein besah, nahm er einen ranzigen Geruch des Fleisches wahr; der Bauch des Thieres war an der Außenseite stark geröthet, das Fett hatte eine gelbliche Farbe, die Eingeweide sahen bräunlich gelb aus. Aus diesen Merkmalen schloß Pe. sofort auf das Vorhandensein von Rothlauf oder Bräune und verweigerte daher unter Hinweis auf seine Instruktion sein weiteres Einschreiten. Ohne die thierärztliche Untersuchung des Schweines zu veranlassen, ließ hierauf der Angeklagte dasselbe in Stücke von mehreren Pfunden zerlegen und verkaufte diese an eine Anzahl Personen aus B., das Pfund zu 0,25 *M*. Mehrere Käufer haben den Geschmack des röthlich aussehenden Fleisches als weniger gut wie den des beim Fleischer gekauften Schweinefleisches bezeichnet. Das von dem Gärtner Pa. erstandene Fleisch war außerdem mit einer Menge Finnen, die wie Hanfkörner aussahen, besetzt. Einige Abfälle von dem Essen sind in das Futter der Pa.'schen Schweine geschüttet; wenige Tage darauf verendete dem Pa. ein Schwein, dem etwa 10 Tage später ein zweites folgte. Kreisthierarzt G. hat diese beiden Schweine am 5. Mai untersucht und als Todesursache Rothlauf festgestellt. Das von der Zeugin M. gekaufte Fleisch hat nach Aussage des Be. neben dem röthlichen Aussehen ein weißgraues Gerinnsel, ähnlich der Heidegraupe, enthalten. Dem Be., welcher nicht das Aussehen von Finnen gekannt hat, ist von anderen Personen später gesagt worden, daß dieses Gerinnsel nur Finnen gewesen sein können. Nachtheilige Folgen sind nach dem Genusse des fraglichen Schweinefleisches nicht bekannt geworden.

Ob der nothgeschlachtete Eber an Rothlauf gelitten hatte, mußte nach dem Beweisergebniß dahingestellt bleiben. Kreisthierarzt G. hat den Kadaver bezw. Fleischtheile dieses Thieres nicht zu Gesicht bekommen, er zieht nur aus der Beschreibung des Zeugen Pe. über das Aussehen und die Beschaffenheit der Bestandtheile des Ebers den Schluß, daß derselbe mit Rothlauf aller Wahrscheinlichkeit nach behaftet gewesen sein wird.

Jedenfalls ist aber durch die Beweisaufnahme außer Zweifel gestellt, daß der Eber stark mit Finnen durchsetzt gewesen ist. Pe. hat allerdings keine bemerkt, er hat aber nur oberflächlich das Aeußere des Thieres besichtigt, während Finnen im Innern des Fleisches sitzen. Aus den Aussagen der Zeugen W., Pa. und Be. erhellt jedoch, daß ganze Finnennester vorhanden waren, die für das bloße Auge des Laien erkennbar gewesen sind. Hieraus folgt, daß in verschiedenen Fällen Fleischstücke verkauft worden sind, die stark mit Finnen durchsetzt waren. Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes G. und des Kreisphysikus Dr. Go. ist aber der Genuß stark finnigen Fleisches geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; denn Finnen, die nicht mindestens einem Hitzegrade von 60° R. ausgesetzt werden, behalten ihre Lebensfähigkeit, und es entwickelt sich daraus der Bandwurm. Die Gefahr der Erzeugung eines solchen Krankheitszustandes im menschlichen Körper ist um so nahe liegender, je größer die mit Finnen behafteten Fleischstücke sind, weil die Hitze nach der Mitte zu

weniger intensiv wirken kann, und der Bandwurm auch von einer einzigen am Leben gebliebenen Finne aus sich entwickeln kann.

Die Ausrede des Angeklagten, daß er das fragliche Fleisch nicht als menschliches Nahrungsmittel, sondern ausdrücklich zur Seifenfabrikation, zur Anfertigung von Stiefelschmiere und als Hühnerfutter verkauft habe, konnte nicht als glaubwürdig angesehen werden. Nach der Ueberzeugung des Gerichts hat v. P. hierdurch nur bezweckt, die strafbare Umgehung des Gesetzes zu verhüllen, er hat diese Aeußerung nicht ernstlich gemeint, sie vielmehr lediglich als Vorwand benutzt, um sich damit gegen eine strafrechtliche Verfolgung zu schützen. Dagegen ist dem Angeklagten nicht nachgewiesen, daß er die Finnigkeit und somit auch die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Schweinefleisches gekannt hat. Das Gericht hat aber in dem Verhalten v. P.'s eine strafbare Fahrlässigkeit gefunden. Wenn dem Angeklagten auch die Natur der tödtlichen Erkrankung des Schweines und die spezielle Todesursache unbekannt geblieben sein mag, so sind doch mehrere Umstände vorhanden, die ihn bei Anwendung auch nur gewöhnlicher Aufmerksamkeit nöthigten, eine thierärztliche Untersuchung des Ebers zu veranlassen, bevor er zum Verkauf der einzelnen Fleischstücke schritt. Ebenso wie dem Zeugen Pe., als dieser das Schwein oberflächlich besah, mußte auch dem Angeklagten der ranzige Geruch des Fleisches und die verdächtige Farbung der äußeren Haut, sowie der Fett- und Eingeweidebestandtheile auffallen, um so mehr als der Angeklagte seit zwanzig Jahren mit Landwirthschaft sich beschäftigt und wiederholt Verluste an Viehstücken durch Seuchen und Krankheiten erlitten hat. Es kommt hinzu, daß der Angeklagte seit zwei Jahren als Amtsvorsteher des Amtsbezirks B. fungirt und während dieser Zeit, wie er zugiebt, in mehr als einem Falle Anderen gegenüber die von den zuständigen Behörden zur Verhütung des Einschleppens und Verbreitens von Viehseuchen erlassenen polizeilichen Vorschriften und Sicherheitsmaßregeln zur Anwendung gebracht hat. Vor Allem mußte ihn aber bei Anwendung gehöriger Sorgfalt das Verhalten des Zeugen Pe. darüber belehren, daß die thierärztliche Untersuchung des von einem kranken Schwein herrührenden Fleisches unbedingt geboten war, indem Pe. unter Hinweis auf seine Instruktion als Fleischbeschauer ausdrücklich es abgelehnt hatte, sich über die Verwendbarkeit des Fleisches zu äußern.

Wegen Vergehen schon zweimal vorbestraft, wurde v. P. zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

15. **Strafkammer beim Amtsgerichte Pleß.** Urtheil vom 27. März 1896 wider den Arbeiter J. zu Je. — Im Oktober 1895 mußte J. ein Schwein, das er verkauft hatte, zurücknehmen, weil es vom Schlachthausthierarzt zu N. für schwach finnig befunden war. Bevor ihm das Schwein überlassen wurde, war dem J. von der Polizeiverwaltung zu N. eröffnet, daß er die Einbringung des geschlachteten, finnigen Schweines seiner Ortspolizeibehörde zu melden habe, damit diese die Verwendung des Fleisches überwache. Angeklagter schaffte das Schwein nach seinem Wohnort Je., wo bald im Dorfe allgemein bekannt wurde, daß das Schwein thierärztlich als schwach finnig befunden worden sei. Angeklagter verkaufte nun das Fleisch im rohen Zustande an Leute im Dorfe Je. zum Preise von 40 und 45 Pfg. für das Pfund; insgesammt hatte er 24 ℳ aus dem Verkauf des rohen Fleisches erzielt. J. theilte den Käufern nicht mit, daß das fragliche Fleisch finnig sei, wohl aber that dies der beim Abwiegen beschäftigte Mann; außerdem wußte J., daß die Finnigkeit des Schweines in Je. allgemein bekannt war. Es ist in der niederen, oberschlesischen, polnischen Bevölkerung allgemein Sitte, Schweinefleisch niemals roh, sondern nur gekocht zu genießen, selbst Würste werden stets vor dem Genuß gekocht. Diese Sitte war dem Angeklagten wohl bekannt, und nur an Käufer dieser Bevölkerungsklasse erfolgte der Verkauf. Diese Leute essen daher unbedenklich finniges Fleisch, weil sie es nur gekocht genießen und wissen, daß es in diesem Zustande unschädlich ist. Die Käufer des Fleisches haben auch das Fleisch nur gekocht genossen und keine nachtheiligen Folgen von dem Genusse gehabt. Finniges Fleisch ist, wenn roh genossen, gesundheitsschädlich, weil es den Bandwurm erzeugt. Durch Kochen bei der mäßigen Hitze von 30° werden die Finnen getödtet und unschädlich.

Auf Grund der Beweisaufnahme konnte J. nicht des ihm zur Last gelegten Vergehens gegen § 12 N.-M.-G. für überführt erachtet werden und wurde freigesprochen.

16. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 27. Februar 1897 wider den Bauer H. zu D. und den Fleischergesellen S. zu G. — Im September 1896 ließ H. durch S. ein etwa 70 Pfund schweres Schwein schlachten, welches vom Fleischbeschauer als mittelfinnig befunden wurde. Der Amtsvorsteher verbot deswegen den Verkauf des Fleisches in rohem Zustande und ordnete an, daß das Fleisch in Stücke geschnitten und vor dem Verkauf ordentlich durchgekocht werden müßte. Da H. aber nothwendigerweise Geld gebrauchte und aus dem Verkauf des gekochten Fleisches wenig zu erzielen befürchtete, verkaufte er das Schwein für 22 ℳ an S., nachdem ihm dieser zugesichert hatte, daß er das Fleisch in kleine Stücke zerschneiden, vor dem Genuß gut durchbraten oder durchkochen und mit seiner Mutter im eigenen Haushalte verzehren würde.

Finniges Fleisch ist insofern gesundheitsschädlich, als die im Fleisch befindliche Finne, lebend in den menschlichen Körper aufgenommen, den Bandwurm im menschlichen Darmkanal entstehen läßt, dessen gesundheitsschädliches Eingreifen im menschlichen Organismus allgemein bekannt ist. Die Finne stirbt beim Kochen des Fleisches ab, natürlich muß das Fleisch gut durchgekocht sein, was bei kleinen Stücken leicht zu erreichen ist.

Den Angeklagten war die gesundheitsschädliche Beschaffenheit finnigen Fleisches bekannt. Da jedoch H. von S. die oben angeführte Zusicherung erhalten hatte, so konnte ihm nicht der Anklage entsprechend ein Vergehen gegen § 12[1] N.-M.-G. zur Last gelegt werden; er konnte unter den gegebenen Umständen wohl annehmen, daß das Fleisch in unschädlicher Form genossen werden würde. Bezüglich des S. steht nur fest, daß er das fragliche Fleisch gut gekocht mit seiner Mutter verzehrt habe. Es erscheint kaum angängig, das Vergehen im eigenen Haushalt zusammen mit Familiengenossen als ein Inverkehrbringen zu bezeichnen.

Will man dies aber thun, so steht einer Bestrafung hier der Umstand entgegen, daß in gut durchgekochtem Zustande finniges Fleisch nicht gesundheitsschädlich ist. Ein gutes Durchkochen und Durchbraten des Schweinefleisches ist aber bei der in Frage kommenden Bevölkerung allgemein üblich, so daß die hierauf bezüglichen Angaben der Angeklagten glaubwürdig erscheinen. Die Angeklagten waren freizusprechen. (§ 12[1] N.-M.-G.)

VII. Hülsenwürmer.

(Echinokokken- und andere Blasenwürmer.)

Preußen. 1. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 7. März 1895 wider den Schlächter M. zu W. — Am 5. November 1894 sah Thierarzt H. auf dem Schöneberger Wochenmarkt auf dem Verkaufsstande M.'s eine Schweinelunge ausgehängt, welche Wasserblasen hatte; die eine der Wasserblasen hatte die Größe einer Wallnuß, die andere war etwas kleiner. Die Schweinelunge wurde beschlagnahmt.

Nach dem Gutachten des Thierarztes H. enthalten derartige Wasserblasen die Keime von Bandwürmern in sich. Wenn daher mit solchen Wasserblasen behaftetes Fleisch in rohem Zustande oder als Wurst in schwach geräuchertem Zustande genossen wird, können Bandwürmer in den menschlichen Körper gelangen, die dann die Gesundheit des Menschen beschädigen.

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. IV. (Kranke Thiere: Hülsenwürmer, Leberkrankheiten, Knochenbrüchigkeit 2c., Wassersucht, Erkrankungen in Folge von Trächtigkeit und des Gebärens, Verdauungskrankheiten.)

Daß der Angeklagte als Fleischer die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derartigen Fleisches kannte, unterlag keinem Zweifel. Dagegen konnte ihm bei seinem Leugnen nicht nachgewiesen werden, die Wasserblasen an der fraglichen Lunge bemerkt zu haben. Das Gericht hat aber die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte unter allen Umständen bei auch nur geringer Aufmerksamkeit die Wasserblasen hätte bemerken müssen, und daß im Feilhalten der Lunge ohne genauere Prüfung derselben eine grobe Fahrlässigkeit zu erblicken sei. M. wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

2. **Landgericht Gleiwitz.** Urtheil vom 27. Mai 1898 wider die Fleischerfrau L., den Fleischermeister T. und den Fleischer S., sämmtlich zu N. — Am 17. Januar 1898 fand Kreisthierarzt Sa. bei einer Revision des Fleischmarktes zu Z. auf dem Verkaufsstande der L. eine Rindslunge und eine Rindsleber, welche von Hülsenwürmern durchsetzt waren, sowie einen Rindermagen, welcher stark mit Kuhdünger und einer eitrigen Flüssigkeit beschmutzt war und einen höchst üblen Geruch ausströmte. Der Magen enthielt eine bereits geöffnete, etwa kindskopfgroße Abceßhöhle, welche innen von einer schmutzig grau-weißen, eitrigen Masse überzogen war und noch einen Rest dünnflüssigen fleckigen Eiters aufwies; außerdem befanden sich an seiner Außenseite noch mehrere bis wallnußgroße Knoten vor, welche nach dem Anschneiden einen dickflüssigen Eiter entleerten.

Die Lunge und Leber sind nach dem Gutachten des Sa. als verdorben anzusehen, weil sie in Folge der durch die Würmer hervorgerufenen Veränderung ihres normalen Zustandes in ihrem Nährwerthe beeinträchtigt und in diesem Zustande zum Genusse für Menschen ungeeignet sind. Gesundheitsschädlich sind sie jedoch nicht, da die Hülsenwürmer keinen nachtheiligen Einfluß auf die menschliche Gesundheit auszuüben vermögen, und außerdem nach dem Kochen des Fleisches leicht entfernt werden können. Dagegen war der Rindermagen als gesundheitsschädlich zu erachten, da er in Folge des eingetretenen Verwesungsprozesses Gifte enthielt, welche eine Reizung des menschlichen Darmes und Magens bewirken und Uebelkeit und Erbrechen hervorrufen und selbst durch Kochen nicht beseitigt werden können.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erhalten, daß die L., welche offenbar sehr wenig Erfahrung im Fleischergewerbe besaß, bezüglich der Lunge und Leber, deren verdorbenen Zustand erkannt hat bezw. habe erkennen können und müssen. Hinsichtlich des Rindermagens ist jedoch als erwiesen angenommen, daß der L. durch den üblen Geruch, welcher diesem Fleische entströmte, und die eitrige Flüssigkeit, die ihm anhaftete, Zweifel darüber hätten entstehen müssen, ob dies Fleisch noch für die menschliche Gesundheit als Nahrungsmittel zu verwenden war. Sie hatte die Pflicht, bevor sie den Rindermagen feilhielt, genaue Erkundigungen über seine Beschaffenheit einzuziehen. Indem sie dies zu thun unterließ, handelte sie fahrlässig.

Die Behauptung der L., 2 Eingeweide, darunter auch die fraglichen Eingeweidetheile, von dem Angeklagten S. gekauft zu haben, konnte nicht als erwiesen angenommen werden, da festgestellt ist, daß die L. noch ein drittes Rindseingeweide von einem anderen Schlächter erstanden hatte, und es deshalb nicht unmöglich war, daß gerade die beanstandeten Stücke von diesem, nicht von den von S. erhaltenen Eingeweiden herrührten. Bezüglich des Angeklagten T. hat die Verhandlung nur ergeben, daß derselbe für Rechnung der L., welche nicht genügend Geld bei sich hatte, 2 Eingeweide bei S. gekauft hat, welche von Letzterem direkt auf den Verkaufsstand der L. geschafft worden sind. Ist nun aber nicht als erwiesen angenommen, daß eines dieser Eingeweide krank gewesen ist, so konnte auch nicht als festgestellt erachtet werden, daß T. bei dem Verkauf der beschlagnahmten Fleischtheile irgend wie betheiligt gewesen ist. S. und T. wurden freigesprochen, die L. aber zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

3. **Oberlandesgericht Naumburg.** Urtheil vom 6. Juli 1896 wider den Fleischer R. zu K. — Die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts Nordhausen vom 25. April 1896 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts Naumburg am 6. Juli 1896 zurückgewiesen und die Kosten der Revision dem Angeklagten auferlegt.

Durch das angefochtene Urtheil ist der Angeklagte unter Aufhebung des ihn zu einer Geldstrafe von 400 ℳ verurtheilenden Erkenntnisses des Schöffengerichts zu Kelbra vom 13. Februar 1896 wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 14. Mai 1879 zu einer Geldstrafe von 200 ℳ verurtheilt worden.

Das Berufungsgericht hat Folgendes für erwiesen erachtet:

Der Angeklagte R. kaufte und schlachtete in Gemeinschaft mit dem Fleischermeister Ru. und dem Fleischer H. zunächst Anfang Juli 1895 eine Kuh und am 9. Juli 1895 eine zweite Kuh. Bei beiden Thieren wies die Lunge Wasserblasen und die Leber Eiterknoten auf. Der Angeklagte nahm jedes Mal einen Theil von Lunge und Leber mit nach Haus, stach dort in die auf der Lunge befindlichen Blasen, worauf das Wasser daraus über die ganzen Lungentheile hinunterfloß, und ließ die Eiterknoten aus der Leber sorgfältig herausschneiden. Sodann wurden Lunge und Leber in Scheiben geschnitten, in eine Fleischermulde gelegt und im Laden als vollwerthig verkauft.

Das Berufungsgericht hat ferner angenommen, daß die Lungen der Kühe als gesundheitsschädlich, die Lebern dagegen als verdorben zu erachten seien, und daß es sich beim Verkaufe der Rindslunge nur um ein fahrlässiges Delikt handele, da ein voraussehbarer, objektiv rechtswidriger Erfolg durch einen eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit enthaltenden Willensakt verursacht sei. Die Vorinstanz hat dabei folgendes erwogen: Die Wasserblasen auf der Lunge hätten den echinococcus, eine Entwickelungsstufe des Bandwurms, beherbergt. Nach sorgfältigem Ausschneiden der Wasserblasen sei der Genuß des Zwischengewebes nicht gesundheitsschädlich. Durch die unvorsichtige Behandlung aber, welche R. den Wasserblasen habe angedeihen lassen, sei gerade bewirkt, daß die in den Blasen bisher isolirten Ansteckungskeime des echinococcus sich über das ganze Zwischengewebe der Lunge ausgedehnt, und deren Genuß zu einem unbedingt gesundheitsschädlichen gemacht hätten. Durch den Verkauf der Lungen habe R. sich eines Vergehens gegen die §§ 12 und 14 N.-M.-G. schuldig gemacht. Dafür, daß es vorsätzlich verübt sei, liege genügender Anhalt nicht vor. Die Natur der Lebererkrankungen sei mit Sicherheit nicht festgestellt; darum liege auch keine Gewißheit dafür vor, daß nach dem sorgfältig vorgenommenen Ausschneiden der Eiterknoten der Genuß der Leber gesundheitsschädlich gewesen sei. Wohl aber handele es sich um den Verkauf verdorbener Waare im Sinne des § 10 N.-M.-G. Dazu genüge jede auf Täuschung berechnete Veränderung der normalen Beschaffenheit eines Nahrungsmittels, durch welche ihm entweder der Schein einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit verliehen, oder dessen normale Beschaffenheit verschlechtert werde. Der Begriff des Verdorbenseins bestimme sich nach der Anschauung der Konsumenten. R. habe eine Veränderung an der kranken Leber vorgenommen, um ihr den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben. Er habe den Anschein erweckt, als ob die Leber gesund sei, während sie vom kaufenden

Publikum als minderwerthige Waare angesehen werde. Außerdem sei eine solche Leber auch nach Entfernung der Knoten in hohem Grade Ekel erregend. In subjektiver Beziehung sei nicht zweifelhaft, daß R. als Fleischer von der schlechten Beschaffenheit der Leber Kenntniß gehabt habe. Das Berufungsgericht führt endlich aus, es könne, obgleich das Hauptverfahren gegen den Angeklagten nur wegen fahrlässigen Feilhaltens resp. Inverkehrbringens von gesundheitsschädlicher Rindsleber eröffnet sei, auch das Feilhalten der mit Wasserblasen versehenen Lungen zum Gegenstande der Verhandlung und Entscheidung gemacht werden, weil im einzelnen Falle Lunge und Leber ein und desselben Thieres verkauft seien, und Lunge und Leber eines geschlachteten Thieres als sogenanntes Gehänge in so engem Zusammenhange zu einander ständen, daß es nicht darauf ankomme, ob nur wegen Feilhaltens von gesundheitsschädlicher Leber das Hauptverfahren eröffnet sei. Das Berufungsgericht findet in dem Feilbieten beziehungsweise Verkaufen von Lunge und Leber des einen Thieres eine strafbare Handlung und in dem Feilbieten, beziehungsweise Verkaufen von Lunge und Leber des anderen Thieres eine zweite selbständige Strafthat. Es hat deshalb auf Grund der §§ 12, 14 N.-M.-G. und der §§ 74, 367⁷ St.-G.-B. die Strafe festgesetzt.

Eine Angabe über die Höhe der der Gesammtstrafe von 200 ℳ zu Grunde liegenden Einzelstrafen ist im Urtheil nicht enthalten.

Gegen dasselbe hat der Angeklagte frist- und formgerecht Revision eingelegt und beantragt, das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Sache zur Entscheidung an ein benachbartes Landgericht zu verweisen.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 73, 78 St.-G.-B. durch Anwendung beziehungsweise Nichtanwendung, weil die Strafe, obgleich wegen zweier strafbarer Handlungen ausgesprochen, einheitlich festgesetzt sei. — Ferner liege darin, daß der Eröffnungsbeschluß dem Angeklagten nur das Inverkehrbringen von Rindsleber, das Urtheil aber ihm auch den Verkauf von Rindslunge zur Last lege, eine unzulässige Klageänderung; denn es liege nicht eine und dieselbe strafbare Handlung deshalb vor, weil es sich um im engen Zusammenhange stehende Theile eines Thieres handele; das Schlachten eines Thieres dürfe mit dem Inverkehrbringen, beziehungsweise Verkaufen der Theile desselben nicht identifizirt werden.

Es sei somit der Begriff des „Verkaufes“ im Sinne des § 10 N.-M.-G. anerkannt; denn beim Verkaufe könne von im Zusammenhange stehenden Theilen eines Thieres nicht die Rede sein, da beide getrennt verkauft würden; ebenso sei der Begriff des Verdorbenseins im Sinne des § 10 a. a. O. verkannt. Endlich ständen die Feststellungen, daß der Angeklagte gesundheitsschädliche Lunge fahrlässig und verdorbene Leber wissentlich verkauft habe, mit einander in Widerspruch, was auf einer nicht genauen Trennung der Begriffe Wissentlichkeit und Fahrlässigkeit beruhe.

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

Dieselbe rügt zu Unrecht Verletzung der §§ 73 und 78 St.-G.-B. Ersterer bezieht sich auf den Fall der Idealkonkurrenz, und letzterer regelt bei vorhandener Realkonkurrenz das Zusammentreffen von mehreren Geldstrafen, indem er vorschreibt, daß auf diese ihrem vollen Betrage nach zu erkennen sei. Dafür nun, daß das Berufungsgericht den § 73 St.-G.-B. hätte zur Anwendung bringen wollen, bietet die Begründung seines Urtheils keinerlei Anhalt. Im Gegentheil wird darin ausdrücklich festgestellt, daß in dem Feilhalten, beziehungsweise Verkaufen von Theilen der einen und der anderen Kuh je eine strafbare Handlung zu finden sei, und dann für beide Strafthaten eine Geldstrafe von insgesammt 200 ℳ festgesetzt.

Es könnte sich darum nur fragen, ob das Berufungsgericht nicht zu Unrecht die Grundsätze des § 74 St.-G.-B. angewendet hat, welche bei vorhandener Realkonkurrenz für das Zusammentreffen zeitiger Freiheitsstrafen aufgestellt sind, und eine Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe mit der Maßgabe vorschreiben, daß die Gesammtstrafe den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen darf. Dadurch würde zugleich der § 78 St.-G.-B. durch Nichtanwendung verletzt worden sein. Für diese Annahme spricht noch nicht der Umstand, daß im Berufungsurtheil nicht zum Ausdruck gebracht ist, wie sich die erkannte Geldstrafe aus den Einzelstrafen zusammensetzt, mit anderen Worten, welche Geldstrafe das Berufungsgericht für jede der beiden selbständigen Strafthaten für angemessen erachtet hat; denn die Anwendung des § 74 St.-G.-B. würde die Festsetzung der Einzelstrafen erst recht nothwendig gemacht haben. Wohl aber läßt die Thatsache, daß das Berufungsgericht den § 74 und nicht den § 78 St.-G.-B. anzieht, den Schluß zu, daß es die Gesammtstrafe auf Grund des § 74 St.-G.-B. festgesetzt hat. Dadurch kann sich aber der Angeklagte niemals beschwert fühlen, weil bei Anwendung des § 74 St.-G.-B. auf die verwirkten Einzelstrafen ihrem vollen Betrage nach nicht erkannt wird, wie das § 78 St.-G.-B. doch bei Geldstrafen vorschreibt. Die gegen den Angeklagten festgesetzte Gesammtstrafe würde somit niedriger sein, als das Gesetz zuläßt.

Was ferner die Rüge anbetrifft, daß die Verhandlung und Entscheidung in unzulässiger Weise auf den Verkauf der Rindslebern ausgedehnt sei, so stellt sich diese als ein Angriff gegen das Verfahren dar. Ein solcher ist aber, wenn es sich wie hier um die Revision gegen ein in der Berufungsinstanz erlassenes Urtheil eines Landgerichts handelt, von dem — hier nicht in Betracht kommenden — Falle des § 398 St.-P.-O. abgesehen, gemäß § 380 a. a. O, unzulässig.

Verfehlt sind endlich die Ausführungen des Angeklagten, welche eine Verkennung der Begriffe des „Verkaufens“ und des „Verdorbenseins“ zum Gegenstande haben. „Verdorben“ im Sinne des § 10 N.-M.-G. ist jedes Nahrungsmittel, welches sich in einem anormalen und deshalb ekelerregendem Zustande befindet. Daß eine Leber, aus welcher Eiterknoten herausgeschnitten sind, sich nicht mehr in einem normalen Zustande befindet, bedarf keiner weiteren Erörterung, daß sie zugleich geeignet ist, deshalb, weil sie Eiterknoten enthalten hat, Ekel zu erregen, ist vom Vorderrichter in zutreffender Weise ausgeführt. Aber auch das wissentliche Verkaufen von verdorbener Leber steht mit dem fahrlässigen Verkaufe von gesundheitsschädlicher Lunge in keinem erkennbaren Widerspruche. Es ist sehr wohl denkbar, daß R. sich über die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Lunge in Unkenntniß befand, und daß er das Verdorbensein der Leber kannte.

Die Revisionsangriffe waren mithin unbegründet; dies hat die Zurückweisung der Revision zur Folge.

4. Landgericht Magdeburg. Urtheil vom 24. Februar 1896 wider den Fleischermeister T. und den Fleischergesellen R. zu O. — Am 2. November 1895 kaufte R. für T. in A. eine bereits geschlachtete Kuh, schaffte dieselbe nach O. und legte sie am 4. November auf dem Schauamt I des städtischen Schlachthofs zur Untersuchung vor. Nachdem das Fleisch hier freigegeben und abgestempelt war, schaffte er dasselbe in den Kühlraum. Auf Anweisung von T. schnitt R. demnächst am 6. November das Zwerchfellfleisch heraus, legte dasselbe in einen besonderen Beutel, wie dies so üblich war, und fuhr dasselbe zu dem Stand des T. auf den Fleischmarkt des Johanniskirchhofs. Von dort wurde R. sofort durch T. mit einem Auftrag fortgeschickt und das Fleisch durch Andere abgeladen. Der Angeklagte T. hatte inzwischen am 5. November 1895 in O. eine zweite Kuh geschlachtet. Diese brachte er selbst am 6. November zum Schauamt II in Magdeburg, woselbst sie durch den Thierarzt Ri. besichtigt und mit Ausnahme der Lunge, welche beanstandet wurde, freigegeben und abgestempelt wurde. Das Fleisch wurde darauf gleichfalls auf den Johanniskirchhof gefahren. Die inneren Organe, speziell die Leber waren in einen besonderen Beutel verpackt. Als gerade das Fleisch beider vorgenannter Kühe auf dem Marktstand des T.

abgeladen wurde, kam der Kreisthierarzt Ho. zur Revision, ließ auch die Beutel entleeren und beanstandete die Leber der in O. geschlachteten und auf Schauamt II abgestempelten Kuh, desgleichen 4 Stück Zwerchfellfleisch, welches von der in A. gekauften Kuh herrührte. Die Leber war stark mit Echinokokken durchsetzt, das Zwerchfellfleisch grau und schmierig und bereits in Fäulniß befindlich. Nach dem Gutachten H.'s war die Leber und das Zwerchfellfleisch als verdorben anzusehen, nach der Ansicht des Medizinalraths Dr. B. letzteres sogar als gesundheitsschädlich, weil der Genuß desselben geeignet war, beim Genuß durch Menschen Verdauungsstörungen herbeizuführen.

Beide Angeklagte erklärten sich für nicht schuldig, indem sie sich darauf beriefen, daß die fraglichen Fleischwaaren dem Schauamt vorgelegen und unbeanstandet geblieben wären; sie selbst hätten die schlechte Beschaffenheit dieser Fleischtheile nicht gekannt. Die Angeklagten konnten auch nicht für schuldig befunden werden.

Was zunächst den Angeklagten T. anbetraf, so war nicht festzustellen, daß dieser das Zwerchfellfleisch vor der Beanstandung überhaupt gesehen, dessen schlechte Beschaffenheit daher erkannt hat oder doch in der Lage war, dieselbe zu erkennen und das Fleisch deshalb nicht feilzuhalten. Ferner bekundete auch der Kreisthierarzt, daß das Zwerchfellfleisch noch gar nicht von T. besichtigt gewesen sei, als er dasselbe unmittelbar nach dem Abladen und Auspacken beschlagnahmt habe. Da nun dem T. weder ein wissentliches noch ein fahrlässiges Handeln bezüglich des Feilhaltens des gesundheitsschädlichen Zwerchfellfleisches zur Last gelegt werden konnte, so fiel auch ohne Weiteres die Anklage einer strafbaren Beihülfe seitens des R. Bezüglich der verdorbenen Leber kam zu Gunsten des in diesem Falle nur allein in Frage kommenden T. in Betracht, daß die vom Kreisthierarzt H. auf dem Johannismarkt beanstandete Leber kurz vorher durch T. auf dem Schauamt II mit den übrigen Fleischtheilen der in O. geschlachteten Kuh vorgelegt und zum Verkauf freigegeben worden war, ihr verdorbener Zustand also wahrscheinlich vom untersuchenden Thierarzt übersehen worden war. Indem der Angeklagte T. lediglich die auf dem Schauamt II unbeanstandet gelassene Leber zu seinem Verkaufsstande brachte, konnte ihm ein fahrlässiges Verhalten nicht zur Last gelegt werden. Er durfte jedenfalls zunächst annehmen, daß das freigegebene Fleisch einschließlich der Leber gutes, unverdorbenes sei, welches er auf den Markt bringen dürfe. Da nun auch weiter nicht festzustellen war, daß T. die Leber auf seinem Verkaufsstande vor der Beanstandung durch den Kreisthierarzt besichtigt oder überhaupt gesehen hat, er somit auch nicht in der Lage war, die für ihn als Sachverständigen bei Besichtigung wohl erkennbar gewesene schlechte Beschaffenheit der Leber zu bemerken, so konnte auch aus dem Verhalten des Angeklagten, nachdem das Fleisch nach dem Verkaufsstande geschafft war, eine Fahrlässigkeit nicht entnommen werden. § 10^2 N.-M.-G. konnte also auf diesen Fall nicht angewandt werden. Das Gericht hat endlich auch nicht die Voraussetzungen des § 367^7 St.-G.-B. für gegeben erachtet. Denn diese Strafbestimmung ist unanwendbar, wenn subjektiv demjenigen, der sonst objektiv durch sein Thun den Thatbestand des gen. Paragraphen erfüllt hat, kein Verschulden bei seinem Verhalten nachzuweisen ist. Die beiden Angeklagten wurden freigesprochen. (§§ $12,^1$, 10^2 N.-M.-G.)

5. **Landgericht Lüneburg.** Urtheil vom 11. Februar 1897 wider den Abbauer und Rittergutsbesitzer A. zu R. — Der Angeklagte mußte am 21. November 1896 eine aufgeblähte Kuh nothschlachten. Er verkaufte das Fleisch derselben theils an Einwohner von R., das Pfund zu 0,30 ℳ, theils verbrauchte er es selbst und einen größeren Theil salzte er für sich ein. Lunge und die Eingeweide wurden vergraben, die Leber wurde weggeworfen. Wie der Schlächter S. bekundete, war etwa der 4. Theil des linken Lungenflügels zusammengeschrumpft gewesen, und A. selbst wollte darin eine schadhafte Stelle von der Größe eines Hühnereies gefunden haben. Kreisthierarzt Ri. hat am 28. November 1896 ein wiederaufgefundenes plattes Lungenstück untersucht: dies war fest anzufühlen, luftleer und enthielt beim Durchschneiden auf der Schnittfläche mehrere wallnuß- bis hühnereigroße Massen eingelagert, die von gelblich grauer Farbe und von schmieriger, käseartiger Beschaffenheit waren.

Nach dem Gutachten Ri.'s sind in dem Lungentheile wahrscheinlich Echinokokken gewesen, möglicherweise ist das Lungenleiden aber auch auf die Tuberkulose zurückzuführen. In ersterem Falle ist das Fleisch der Kuh, wie Ri. und Kreisphysikus Dr. H. bekundeten, verwerthbar gewesen, da sich Echinokokken nur in Lunge und auch wohl in Leber vorfinden. Jedoch auch im zweiten Falle, wenn das Lungenleiden Tuberkulose war, wäre der Genuß des fraglichen Fleisches nur gefährlich gewesen, wenn die Kuh durchweg Krankheitserscheinungen gezeigt hätte, insbesondere wenn sie in hohem Grade abgemagert gewesen wäre. Beides traf nach der Beweisaufnahme aber nicht zu. A. wurde hiernach freigesprochen.

VIII. Leberegel und Krankheiten der Leber.

Bayern. 1. **Landgericht Nürnberg.** Urtheil vom 16. Mai 1898 wider den Müller S. zu R. — Nach Anzeige des F., welcher bei S. Tagelöhner gewesen und von diesem wegen Unterschlagung entlassen war, sollte der Angeklagte am 10. Oktober 1897 ein krankes Schwein geschlachtet und aus dessen Leber, obwohl letztere zum menschlichen Genusse ungeeignet gewesen sei, Knödel haben bereiten lassen. F. sowohl als auch die Magd L. wären in Folge der genossenen Knödel erkrankt. Der Zeuge und Sachverständige E. bekundete, am 10. Oktober bei S. ein Schwein abgestochen zu haben. Dessen Fleisch sei genießbar gewesen und nur von dem Inkreische habe die Leber theilweise schwarz ausgesehen. Letztere sei von ihm den Hunden vorgeworfen, von S. aber wieder aufgehoben worden, um sie für die Hunde kochen zu lassen. Wie E. weiter erklärte, habe er 8 Tage später bei S. ein zweites Schwein, das sich am Rücken verletzt hatte, geschlachtet; dessen Fleisch und Inkreisch sei ganz gesund gewesen. Die L., welche zu jener Zeit bei S. Magd war und im Unfrieden dessen Dienst verlassen hat, bekundete, daß sie auf Veranlassung des Angeklagten aus der Leber des am 10. Oktober geschlachteten Schweines Leberknödel bereitet habe. Das ganze Gesinde und auch S. selbst hätten am 11. Oktober von diesen Knödeln gegessen; sie selbst habe nach deren Genuß Diarrhöe bekommen. Die Leber von dem zweiten Schweine sei nach ihrer Meinung damals geröstet worden.

Das Gericht ist durch die Beweisaufnahme nicht überzeugt worden, ob die Leber des am 10. Oktober 1897 geschlachteten Schweines verdorben, oder ob der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet und die von der L. bekundete Erkrankung auf den Genuß jener Leber zurückzuführen war. Der Sachverständige E. konnte nicht bestätigen, woran das Schwein erkrankt war, ob es überhaupt an einer inneren Krankheit gelitten hatte, oder ob der Krankheitsprozeß soweit vorgeschritten war, daß die inneren Organe ergriffen waren. Abgesehen davon konnte das Gericht auch nicht die volle Ueberzeugung dafür gewinnen, daß aus der Leber dieses Schweines Knödel zubereitet wurden. Den Angaben, welche F. 14 Wochen nach der angeblichen That der Gendarmerie gegenüber gemacht hat, hat das Gericht gar keine Beachtung geschenkt. Die Aussage der L. mußte aber mit Vorsicht aufgenommen werden. Außerdem erschien es nicht ausgeschlossen, daß diese Zeugin irrte, und daß möglicherweise die Leber, aus der sie die Knödel bereitete, von dem zweiten Schweine herstammte; für diese Annahme spricht namentlich auch die Thatsache, daß Angeklagter von jenen Knödeln selbst gegessen hat, was er wohl kaum gethan haben würde, wenn dieselben aus der von E. beanstandeten Leber bereitet gewesen wären. Mangels ge-

nügenden Beweises wurde S. freigesprochen. (§ 12[1] N.-M.-G.)

Württemberg. 2. **Landgericht Ellwangen.** Urtheil vom 10. Juni 1896 wider den Händler und Pferdeschlächter Anton B. in B. und dessen Ehefrau Cäcilie B., ebendaselbst. — Der Angeklagte Anton B. hat am 27. Februar 1896 in B. in Gemeinschaft mit einem Anderen ein von Fabrikant J. erkauftes Pferd geschlachtet. Das Fleisch dieses Pferdes war gesund und für Menschen genießbar. Am 5. März 1896 hat der Angeklagte in B. wiederum ein Pferd geschlachtet. Dieses war wegen vorgeschrittener Krankheit nicht mehr transportfähig. Am 6. März 1896 wurde das Fleisch von der Fleischschau in B. besichtigt. Dieselbe fand das Thier mit Leberleiden behaftet und erklärte das Fleisch für minderwerthig und bloß als Hunde-, Geflügel- 2c. Futter verwendbar. Von diesem Pferde bekam der Angeklagte den vierten Theil. Am Nachmittage des 6. März verkaufte der Angeklagte in G. mindestens 70 Pfund Pferdefleisch und zwar an verschiedene Einwohner daselbst. Der Angeklagte verstellte das Fleisch und übergab es den Käuferinnen theils selbst, theils ließ er es denselben durch seine Ehefrau, die Mitangeklagte Cäcilie B. in ihr Haus bringen.

Beide Angeklagten wußten, daß die Käuferinnen das Fleisch zum Genusse für sich selbst und ihre Familienangehörigen bestimmt hatten. Nach dem übereinstimmenden Zeugniß der Käuferinnen war nun das Fleisch nicht gut. Es hatte keine hellrothe, sondern dunkelrothe Farbe. Beim Waschen des Fleisches floß viel Blut heraus. Nach der Zubereitung erwies es sich „mulzig". Es schmeckte von Anfang an schlecht. Zwei der Käuferinnen empfanden einen Geschmack wie von Grünspan, eine derselben bekam Erbrechen, mehrere Kinder der Käuferinnen litten in Folge des Fleischgenusses an Durchfall, der 15 Jahre alte Sohn einer der Käuferinnen verspürte Leibschmerzen und große Müdigkeit, sodaß er kaum mehr in sein Geschäft gehen konnte. Auch eingesalzen und geräuchert schmeckte das Fleisch schlecht, sodaß die Käuferinnen den Rest schließlich wegwarfen.

Die Behauptung des Angeklagten, er habe nur das Fleisch des J.'schen Pferdes, keines von dem in B. geschlachteten Pferd, verkauft, wurde seitens des Gerichts als unwahr erachtet. Das Gericht nahm als erwiesen an, daß das Fleisch, welches der Angeklagte Anton B. am 6. März in G. verkauft hat, jedenfalls zum größten Theil von dem in B. geschlachteten Pferd stammte. Der Genuß dieses Fleisches war aber geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. In Folge der vorgeschrittenen Leberkrankheit des Pferdes hatte das Fleisch eine derartige Veränderung erlitten, daß der Genuß desselben Menschen, insbesondere weniger widerstandsfähige, jugendliche Personen an ihrer Gesundheit beschädigte. Wenn auch keine ernstliche Krankheit durch den Genuß des Fleisches hervorgerufen wurde und nicht festgestellt ist, ob dies hätte der Fall sein können, so sind doch bei den oben genannten Personen vorübergehendes Unwohlsein, Uebelbefinden und kürzere Zeit dauernde Krankheitszustände hervorgerufen worden.

Der Angeklagte Anton B. kannte diese Beschaffenheit des von ihm verkauften Fleisches. Denn er kannte das Gutachten der Fleischschaukommission und war sich sonach der Möglichkeit bewußt, daß der Genuß des Fleisches bei Menschen Gesundheitsbeschädigungen veranlassen könne. Für dieses Bewußtsein sprach auch der Umstand, daß er sich in B. keinen Begleitschein für das Fleisch ausstellen ließ und dasselbe in G. vor dem Verkauf nicht in das Schaulokal verbrachte. Es ist nämlich in G. durch ortspolizeiliche Vorschrift gemäß § 7 Abs. 6 der Verf. des Min. des Innern, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch vom 21. August 1879 (Reg.-Bl. S. 243) verfügt, daß jeder, welcher von auswärts Fleisch einbringt, mit einer von der Fleischschau des Ausgangsorts ausgestellten Urkunde über das Ergebniß der dort vorgenommenen Fleischschau versehen sein muß, und nach § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung ist alles von auswärts eingebrachte Fleisch vor dem Verbringen in die Verkaufsräume, d. h. vor dem Beginn des Verkaufs der amtlichen Besichtigung zu unterwerfen. Der Angeklagte behauptete zwar, diese Bestimmungen seien ihm nicht bekannt gewesen. Dies war ihm aber nicht zu glauben; denn bei dem lebhaften Handel, der in dem kleinen Ort B. mit Pferdefleisch betrieben wird, war anzunehmen, daß jeder erwachsene Mann diese Vorschriften kennt, um so mehr der Angeklagte, welcher selber Pferdefleisch verkauft und früher seinem Vater in seinem Pferdefleischhandel geholfen hat.

Hiernach wurde festgestellt, daß der Angeklagte wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel verkauft hat, Vergehen gegen § 12[1] des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln. Außerdem hat er den polizeilichen Vorschriften in Beziehung auf den Verkehr mit Fleisch zuwidergehandelt und sich dadurch einer Uebertretung gegen Art. 29 des württ. Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betr. Aenderungen des Polizeistrafrechts (Reg.-Bl. S. 391) schuldig gemacht.

Bezüglich der Angeklagten Cäcilie B. hat das Gericht angenommen, daß sie, da sie gewußt hat, daß die Fleischschau das Fleisch des in B. gekauften Pferdes als für Menschen ungenießbar bezeichnet hat und da sie trotzdem dieses Fleisch einzelnen der Käuferinnen zugetragen hat, ihrem Manne zur Begehung des von ihm verübten Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz durch That wissentlich Hilfe geleistet hat. (Vergehen gegen § 49 St.-G.-B. in Verbindung mit § 44 St.-G.-B. und § 12[1] N.-M.-G.)

Der Angeklagte Anton B. wurde wegen des Vergehens zu 3 Wochen Gefängniß, wegen der Uebertretung zu einer Geldstrafe von 3 ℳ, im Unvermögensfalle mit 1 Tag Haft verurtheilt, während die Angeklagte Cäcilie B. mit 3 Tagen Gefängniß bestraft wurde.

IX. Knochenbrüchigkeit und Markflüssigkeit.

Bayern. Landgericht Neuburg a. D. Urtheil vom 5. Juli 1897 wider den Schuhmacher M. zu L. — Am 29. März 1897 brach dem Angeklagten eine markflüssige und wassersüchtige Kuh auf dem Transport nach P. zusammen, weshalb er dieselbe zu dem Bürgermeister K. nach L. bringen und abschlachten ließ. Vor der Schlachtung hatte M. überhaupt nicht den Fleischbeschauer Ki. und nach der Schlachtung denselben erst dann zugezogen, als die Kuh vollständig abgehäutet und die Eingeweide derselben entfernt waren. Eine Nothschlachtung lag nach Angabe des Bürgermeisters K. nicht vor. Wiewohl dem M. von dem Fleischbeschauer ausdrücklich der Genuß und die Veräußerung dieses gesundheitsschädlichen Fleisches untersagt war, hat er doch am 30. März 1897 an die Zimmerleute Sch. und N. davon für 8 ℳ als Nahrungsmittel verkauft und in Verkehr gebracht. M. wurde deßhalb eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. in sachlichem Zusammenhang mit einer Uebertretung aus Art. 74 Pol.-St.-G.-B. im Zusammenhalte mit den oberpol. Vorschr. vom 2. Juli 1862 und 16. Februar 1890 für schuldig befunden und in Anbetracht seiner vielen Vorstrafen zu 14 Tagen Gefängniß und 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

X. Wassersucht.[1])

Preußen. 1. Strafkammer bei dem Amtsgericht zu Neidenburg. Urtheil vom 8. Mai 1896 wider den Fleischer P. zu J. — Der Angeklagte kaufte im März 1896 von der Arbeiterwittwe O. in T. für 30 ℳ eine Kuh, welche erkrankt und nicht mehr transportfähig war und schlachtete dieselbe. Die Kuh hatte an Wassersucht gelitten; das Fleisch war in allen Theilen wässerig infiltrirt, mager und von ekelerregender Beschaffenheit,

[1]) Vgl. das Urtheil des Landgerichts Neuburg vom 5. Juli 1897 unter IX.

das Fett weich und schmierig. Der Genuß dieses Fleisches war geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Obwohl dem Angeklagten dies bekannt war, verkaufte er einen Theil des Fleisches in F., den Rest desselben brachte er auf den Markt nach N., wo es beschlagnahmt wurde. P. wurde eines Vergehens gegen § 12[1] N.=M.=G. für schuldig befunden und, wegen eines gleichen Vergehens schon vorbestraft, zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§ 12[1], 16 N.=M.=G.)

2. **Landgericht Glogau.** Urtheil vom 16. Januar 1897 wider die Fleischermeister H. und W. in N. — Im August 1896 wurde eine Kuh des Häuslers G. zu N., welche abmagerte und nicht recht fressen wollte, von dem in Viehkrankheiten angeblich erfahrenen Schmiedemeister E. untersucht und an Wassersucht erkrankt befunden; E. hatte nämlich am Halse der Kuh eine etwa hühnereigroße Geschwulst gefunden, aus der beim Aufstechen eine wässerige Flüssigkeit heraustropfte. Als G. nun auf den Rath E.'s die Kuh schlachten wollte und hierzu den früheren Fleischer Ga. kommen ließ, erklärte ihm dieser, daß die Kuh gesund sei. In Folge dessen veräußerte G. dieselbe an die Angeklagten, welche die Kuh gemeinsam schlachteten und deren Fleisch theils in rohem Zustande, theils zu Wurst verarbeitet verkauft haben, ohne den Käufern irgend welche Mittheilungen über den Zustand der Kuh vor dem Schlachten zu machen. Wie die Anklage nun behauptet hat, ist das Fleisch der Kuh in Folge deren Krankheit verdorben gewesen; dies sollen auch die Angeklagten gewußt haben. Der über die Beschaffenheit des Fleisches gehörte Kreisthierarzt Wa. hat bekundet, daß die Halsgeschwulst eine durch Wassersucht hervorgerufene Erscheinung sei; letztere Krankheit sei durch eine Störung der Herzthätigkeit oder durch eine sonstige Krankheit der Kuh hervorgerufen Die Wassersucht bewirke eine Veränderung in der chemischen Zusammensetzung des Fleisches, wodurch die Qualität des Fleisches sinke. An welcher anderen Krankheit die Kuh etwa gelitten, vermochte der Sachverständige nicht anzugeben. Fleischermeister Ga. hat dagegen in Uebereinstimmung mit den Angeklagten und den Zeugen Ho. und S. bekundet, daß das Fleisch der Kuh, welches er nach dem Schlachten bei H. in Augenschein nahm, wohl mager war, im Uebrigen aber genau so aussah, wie das eines gesunden Rindes, auch die inneren Organe alle normal waren und insbesondere das Herz weder mit Wasser gefüllt war noch sonst irgend welche Regelwidrigkeiten aufgewiesen hätte. Die Geschwulst, welche bei der Besichtigung seitens des Zeugen bereits von dem übrigen Fleische losgelöst und bei Seite gelegt war, hätte beim Anschneiden keinen Eiter, sondern nur etwas Wasser ergeben.

Hiernach mußte es als sehr zweifelhaft angesehen werden, ob die Kuh an Wassersucht oder sonst krank gewesen ist und die Geschwulst nicht vielmehr durch äußere Einwirkung hervorgerufen und nur lokaler Natur war. Das Gericht hat daher auch nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß das Fleisch „verdorben“ gewesen ist und die Angeklagten freigesprochen. (§ 10 N.=M.=G.)

3. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 11. Februar 1895 wider den Fleischer S. und die unverehelichte Anna S. zu G. — Am 16. Juli 1894 kaufte S. von dem Kutscher K. in B. für 72 ℳ eine Kuh, welche er am 18. Juli früh schlachtete; erst nachdem das Thier todt auf dem Rücken lag, wollte er eine etwa kinderkopfgroße Geschwulst an der Brust desselben bemerkt haben. Beim Aufschneiden des Bauches spritzte dem S. Eiter in das Gesicht; bei näherer Besichtigung fand er 2 bis 3 Liter Eiter in der Kuh, auch Lunge, Leber und Herz waren vereitert und unbrauchbar. K. ließ sich auf die Zurücknahme der Kuh nicht ein, doch gelang es dem S. nachher in Abwesenheit des K. von dessen Ehefrau 52 ℳ von dem Kaufpreise zurück zu erhalten. Am Abend des 18. Juli brachte S. die K.'sche Kuh, angeblich um im Schlachthause Platz zu gewinnen, in den Verkaufsladen und hängte sie dort auf; dabei will er seiner Schwester, der Mitangeklagten Anna S., welche den Fleischverkauf im Laden bewirkte, ausdrücklich gesagt haben, daß jenes Fleisch nicht verkauft werden dürfte. Auf eine Anzeige des K. wurde von dem Gensdarm Ga. am 19. Juli nachmittags Fleisch im Schlachthause sowie Fleisch, welches an einem Haken in dem Laden hing und auf dem Hackklotze lag, beschlagnahmt. Ga. hatte den Eindruck, daß das Fleisch roch und matschig war. Am Vormittage des 20. Juli besichtigte Kreisthierarzt R. das im S.'schen Schlachthause und Laden vorgefundene Fleisch und fand, daß an den Vordervierteln das Fett beseitigt, daß die Verwachsungen des Herzbeutels und das Bindegewebe von der Brust entfernt waren, d. h. diejenigen Theile, wo sich Eiter und Wasser bei der traumatischen Herzbeutelwassersucht, welche er als Krankheit der Kuh feststellte, sammeln. Das Fleisch wurde durch Begießen mit Steinöl vollständig unbrauchbar gemacht und ist dann mit Schwefelsäure gekocht und in den Dünger gekommen.

Die beiden Sachverständigen, Kreisthierarzt R. und Medizinalrath Dr. B. haben ihr Gutachten übereinstimmend dahin abgegeben, daß bei der großen Menge Eiter, welcher sich bei der Kuh vorgefunden, anzunehmen sei, daß Eiter bereits in das Blut eingedrungen, dasselbe mit giftigen Bazillen bereits versetzt und deshalb sowohl im gekochten als namentlich auch im rohen Zustande der Genuß von Fleisch dieser Kuh die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei. Betreffs der Eingeweide einschließlich Herz und Leber hatte S. erklärt, daß sie vernichtet wären.

Auf Grund der Zeugenaussagen und des Gutachtens R.'s hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß S. die kranke Leber der Kuh und auch deren Fleisch in dem Laden feilgehalten bezw. verkauft hat, obwohl er als Fleischer die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derartigen Fleisches gekannt oder doch mindestens mit der Möglichkeit der Gesundheitsschädlichkeit gerechnet hat. Mit Rücksicht auf seine Vorstrafen wurde S. zu 9 Monaten Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht.

Bezüglich der Mitangeklagten Anna S. hat das Gericht bei dem jugendlichen Alter derselben den Nachweis nicht für erbracht erachtet, daß sie die gesundheitsschädliche oder verdorbene Beschaffenheit des von ihr verkauften Fleisches gekannt hat. Ihre Bekundung, daß ihr Bruder ihr mitgetheilt hat, sie dürfe von dem Fleische nicht verkaufen, hielt das Gericht für unwahr und nur durch den Gedanken veranlaßt, daß sie damit ihren Bruder entlasten könnte. Anna S. wurde freigesprochen. (§§ 12[1], 16 N.=M.=G., § 367[7] St.=G.=B.)

4. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. April 1895 wider die Fleischermeister K. und W. zu M. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Magdeburg=Neustadt vom 12. Februar 1895 waren die Angeklagten eines Vergehens gegen § 10[2] N.=M.=G. für schuldig befunden und K. zu 4, W. zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt worden; die Verurtheilung sollte auch nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht werden. Gegen diese Entscheidung ist von der Staatsanwaltschaft und den beiden Angeklagten Berufung eingelegt. In der erneuten Hauptverhandlung ist folgender Sachverhalt festgestellt.

Im Oktober 1893 erfuhren die Angeklagten, daß bei dem Milchhändler P. eine Kuh, welche bei der Braunschweigischen Viehversicherungsgesellschaft versichert war, erkrankt und billig zu verkaufen sei; sie bezahlten dem Agenten der Gesellschaft Wü. 20 ℳ für das Thier. Letzterer hatte aber zur ausdrücklichen Kaufbedingung gemacht, daß das Fleisch erst dann in den Handel gebracht werde, wenn dieses thierärztlich untersucht und ihr Fleisch für verkäuflich erklärt sei; ferner hatte K. auch zugesagt dem Wü. einen Sektionsbericht über die Kuh zuzusenden. Die Angeklagten trieben die Kuh nach B. zu dem Bruder K.'s und schlachteten sie hier; nachdem hierbei der Uterus der Kuh auf eine nicht ermit=

telte Weise fortgekommen war, wurde Thierarzt H. zur Untersuchung der Kuh herbeigerufen.

H. untersuchte das Fleisch und konstatirte, daß die Kuh an Scheidevorfall, der Leberegelkrankheit, der Nierenwassersucht verbunden mit Nierenkapselwassersucht gelitten habe; er erklärte das Fleisch für verdorben, untersagte den Verkauf, gestattete aber, da das Fleisch nicht auch gesundheitsschädlich sei, daß die Angeklagten selbst dasselbe für sich verwenden könnten. Das Ansinnen der Angeklagten an H., ihnen ein Attest darüber, daß das Fleisch der qu. Kuh „gesund" sei, auszustellen, lehnte derselbe ab.

Auf Grund des H.'schen Befundes erklärte Veterinärassessor S., daß die Kuh an chronischer Nierenerkrankung mit Wassersucht gelitten hat. Aus diesen beiden Gutachten und dem Gutachten des Medizinalraths Dr. Bö. folgte weiter, daß das Fleisch dieser Kuh in Folge der angegebenen Krankheit in seiner Beschaffenheit von der normalen, gewöhnlichen, derartig abgewichen ist, daß sein Nähr- oder Genußwerth vermindert war (vgl. Rechtspr. des Reichsgerichts Bd. 3 S. 594), daß das Fleisch durch die konstatirte Krankheit bereits in seiner Entwickelung nachtheilige Veränderungen erlitten hatte (vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 5 S. 287, 343, Rechtspr. des Reichsgerichts Bd. 5 S. 552), und für den Genießenden Ekel zu erregen im Stande war, also für verdorben im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 erachtet werden müßte.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß die Angaben der Angeklagten, sie hätten das fragliche Kuhfleisch nur für sich und ihre Familienmitglieder in Gestalt von Wurst, Bratwurst und Salzfleisch verwendet, nicht der Wahrheit entsprochen, daß vielmehr das Fleisch von ihnen verkauft und in Verkehr gebracht worden war, und zwar unter absichtlicher Verschweigung der ihnen bekannten Verdorbenheit der Waare. Die Berufungen wurden verworfen. (§ 10² N.-M.-G.)

Bayern. 5. *Landgericht München II.* Urtheil vom 6. Dezember 1894 wider den Metzger H. zu E. — Der Angeklagte kaufte am 26. Mai 1894 eine trächtige, hochgradig abgemagerte und kranke Kuh für 38 *M.* Da das Thier aus Schwäche nicht mehr gehen konnte, ließ H. die Kuh in das städtische Schlachthaus fahren, woselbst sofort die Schlachtung in Gegenwart des Schlachthausaufsehers und zweiten Fleischbeschauers R. stattfand. Bei der Eröffnung der Brust- und Bauchhöhle der geschlachteten Kuh entleerte sich Wasser; das Blut war wenig und von wässeriger Beschaffenheit, das Fleisch mißfarbig und die eine Seitenwand völlig versulzt. R. bedeutete dem H., daß die Kuh offenbar krank gewesen und der Kadaver derselben aus dem Schlachthause nicht früher entfernt werden dürfte, bis der Bezirksthierarzt E. darüber entschieden habe, ob sich das Fleisch zum Genusse für Menschen eigne. Da der Bezirksthierarzt nicht zu Hause war, ließ H. unter dem Vorwande, „er könne nicht warten, er brauche Wurstbrat für den anderen Tag, kalt könne er das Fleisch nicht mehr zu Brat verklopfen", durch seine beiden Gesellen die beiden Büge und den Hals der Kuh aus dem Schlachthause nach seiner Wohnung wegtragen. Den größten Theil des mitgenommenen Fleisches ließ H. zu Wurstbrat klein verarbeiten, den Rest zu späterer Verwurstung klein schneiden und einsalzen. Das zuerst erwähnte Brat war förmlicher Wurstbrei und dazu bestimmt, am anderen Morgen in die Därme gefüllt und als Wurst (Weißwurst) zum menschlichen Genuß im Betriebe des Geschäftes des Angeklagten verkauft zu werden. Später traf Bezirksthierarzt E. im Schlachthause ein, untersuchte die von dem Angeklagten zurückgelassenen Theile der Kuh und fand das Fleisch blaßroth, von Wasser triefend und ekelhaft aussehend. Von den inneren Organen der Kuh waren Herz und Nieren fettig entartet und nicht mehr im Stande gewesen, ihren Funktionen nachzukommen; die Kuh hatte an krankhafter Magerkeit und allgemeiner Wassersucht gelitten. Das Fleisch zeigte sich als hochgradig verdorben, sein Genuß war in Folge dessen in rohem, gekochtem oder geräuchertem Zustande, auch bei Verarbeitung in Wurst geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Bezirksthierarzt E. verfügte sich noch am Abende desselben Tages in das Geschäft des H. und hat das sämmtliche Fleisch der Kuh nebst den Eingeweiden dem Wasenmeister zur Vernichtung übergeben. Bezirksarzt Dr. M., welcher am 27. Mai ebenfalls das fragliche Fleisch untersuchte, bestätigte den Befund E.'s; auch er begutachtete, daß der Genuß des Fleisches in Gestalt von Wurst, sowohl in rohem als auch in gekochtem oder geräuchertem Zustande, gesundheitsschädlich gewesen wäre.

Durch die Beweisaufnahme hielt das Gericht für erwiesen, daß der Angeklagte schon beim Erwerb der Kuh als erfahrener Metzger wußte, daß er ein dem Verenden nahes Thier erwerbe, und daß das Fleisch desselben ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel sein werde. Daß dies auch in der That der Fall war, ersah H. aus dem Ergebniß der Schlachtung. Der Angeklagte wurde demgemäß wegen versuchten Vergehens wider § 12¹ N.-M.-G. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

6. *Landgericht Passau.* Urtheil vom 27. November 1895 wider den Unterhändler G. zu E. — Der Angeklagte kaufte am 4. Juni 1895 von der Bauersehefrau S. zu R. für 15 *M* eine abgemagerte Kuh, um dieselbe angeblich in seiner Haushaltung zu verwenden. Am 8. Juni brachte G. die Kuh auf einem Wagen nach W., schlachtete sie dort ohne Vorwissen des Eigenthümers in einem fremden Hause und schaffte am selben Tage noch gegen 9 Uhr des Abends unter Umgehung der Kontrolvorschriften in Bezug auf Erhebung der städtischen Gefälle das Fleisch in seine Wohnung nach E. Polizeistationsführer H. erfuhr davon und fand bei einer Haussuchung im Keller des G. das Vorder- und Hintertheil einer Kuh und eine Fleischmenge im ungefähren Gewichte von 150 Pfund; das Fleisch war mager, mit Blasen besetzt und ekelerregend. Am 14. Juni begab sich H. mit dem Bezirksthierarzt M. abermals in die G.'sche Wohnung, fand dort aber kein Fleisch mehr, ermittelte jedoch, daß G. letzteres in den Eiskeller des benachbarten Metzgermeisters Hu. ohne dessen Vorwissen geschafft hatte. Dort wurde nun in einem Schaffe zugedeckt eine ungefähr 20 Pfund große Menge Fleisch, in Brocken geschnitten, aufgefunden, welches in allen Farben spielte und äußerst übel roch, sowie bereits in Zersetzung übergegangen war. Das Fleisch stammte nach dem Gutachten des Sachverständigen von einer in Folge Leberleidens, Wassersucht oder einer sonstigen Krankheit völlig abgemagerten und dem Verenden nahe gewesenen Kuh und war geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

G., schon mehrfach vorbestraft, wurde wegen Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. Die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht.

7. *Landgericht Amberg.* Urtheil vom 3. September 1898 wider die Gütler Z. und Ze. zu R. und den Fleischbeschauer und Taglöhner L. zu H. — Ze. hat nach seinem Zugeständniß am 6. Januar 1898 eine kranke Kuh kurz vor dem Verenden geschlachtet. Im Innern der Kuh habe sich schlechtriechendes Wasser befunden, welches dadurch entstanden sei, daß die Kuh eine halbe Stricknadel verschluckt gehabt habe. Dagegen seien, wie die Anklage behauptete, keinerlei Anzeichen von Perlsucht an dem Thier gefunden worden. Von dem Fleische, das nicht verdorben oder gesundheitsschädlich gewesen sei, habe er mehrere Pfund verkauft. Diese Aussagen des Angeklagten sind von den gehörten Zeugen nicht widerlegt worden. Bezirksthierarzt Zi. nimmt mangels Widerlegung der Behauptung vom Verschlucken eines Stricknadeltheils an, daß die Kuh wassersüchtig war, eben infolge jenes Fremdkörpers. Das Fleisch hiervon sei nie zum Genusse zu empfehlen, je nach Umständen sogar durch Erregung von Leibweh, Erbrechen, Abweichen für die menschliche Gesundheit schädlich. Diesem Gutachten hat sich Landgerichtsarzt Dr. M. angeschlossen. Wäre die Kuh perlsüchtig gewesen und hiervon die Wassersucht hergekommen, dann müßte

die Perlsucht schon soweit vorgeschritten gewesen sein, daß die Zeugen deren Spuren hätten bemerken müssen. Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme nicht angenommen, daß Ze. als Nichtsachverständiger die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des verkauften Fleisches gekannt hat. Dagegen fiel ihm fahrlässiges Handeln zur Last, da er bei einiger Sorgfalt und Aufmerksamkeit an der Genießbarkeit des fraglichen Fleisches Zweifel hegen und letzteres deshalb vor dem Verkauf daraufhin von einem Sachverständigen untersuchen lassen mußte. Ze. hatte aber nicht einmal den Fleischbeschauer vor der Schlachtung zugezogen, diesem gegenüber vielmehr später die Krankheitserscheinungen verschwiegen und das Fleisch der Kuh bei der Beschau nach der Schlachtung noch gelobt. Ze. wurde deshalb nach § 14 N.=M.=G. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. Z. war angeklagt, um den Fleischbeschauer zu täuschen und dem Ze. den Fleischverkauf zu ermöglichen, ein an den Rippen der Kuh befindliches Häutchen als besonders deutliches Kennzeichen von Perlsucht abgetrennt und beseitigt zu haben. Wäre dies erwiesen, so würde solches allerdings sowohl auf ein wissentliches Vergehen Ze.'s, welcher zugegen gewesen sein sollte, schließen lassen, als auch auf Z.'s Beihülfe hierzu. Allein die Zeugen haben ihre diesbezüglichen Angaben, wie sie sie in der Voruntersuchung machten, in der Hauptverhandlung nicht aufrecht erhalten, sondern nur bezeugt, irgend etwas von dem Innern der Kuh, was Ze. zu dem anderen gelegt habe, habe Z. mit den Worten etwa wieder auf die Seite gethan: „Das darfst Du nicht dazuthun, das kann man nicht brauchen". Was dies aber war, wissen sie nicht; daher kann dies etwas Unverfängliches gewesen sein. Daß Z. nun, welcher als Gütler nebenbei Hausmetzgerdienste verrichtet, die Sachkenntniß besaß, den Ze. über die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches zu unterrichten, oder letzteres gethan hat, konnte nicht erwiesen werden. An Ze.'s fahrlässigem Vorgehen konnte Z. aber nicht in strafbarer Weise theilnehmen und am Fleischverkaufe hat er sich nicht betheiligt. Z. war freizusprechen. L. hat als verpflichteter empirischer Fleischbeschauer wahrheitswidrig in sein Fleischbeschaubuch eingetragen, daß er die fragliche Kuh Ze.'s vor der Schlachtung am 6. Januar 1898 besichtigt und für gesund befunden habe; er hat hiernach innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch eingetragen. Zu seiner Entschuldigung führte L. an, daß Ze. so sehr gejammert habe; er selbst habe das Fleisch auch für gesund gehalten, davon gekauft und ohne Schaden gegessen. L. war hiernach eines Vergehens im Amte nach § 348 R.=St.=G.=B. für schuldig zu erkennen und wurde mit 1 Monat Gefängniß bestraft.

XI. Erkrankungen in Folge von Trächtigkeit und des Gebärens.

1. Erkrankungen der Geburtswege.

Preußen 1. Landgericht Danzig. Urtheil vom 12. August 1895 wider den Hofbesitzer B. zu N. — Am 4. Oktober 1894 ließ B. den Thierarzt S. holen, um ihn wegen einer nach dem Kalben erkrankten Kuh zu Rathe zu ziehen; S. stellte nur Verdauungsstörungen fest, forderte aber den Angeklagten auf, ihn zu benachrichtigen, falls keine Besserung in dem Zustande des Thieres eintreten sollte. B. bot jedoch am 8. Oktober dem Fleischermeister W. die Kuh zum Kaufe an; dieser erklärte nach Besichtigung der Kuh, daß er sich über den Kauf derselben erst schlüssig machen könne, wenn er sie geschlachtet und das Fleisch gesehen habe. Beim Schlachten fanden die Gesellen W.'s, daß nach dem Kalben der Kuh die Nachgeburt zurückgeblieben, in der Gebärmutter verfault und letztere selbst stark entzündet war, sie theilten dies aber nicht dem W. und dem Angeklagten, welche beim Schlachten nicht zugegen gewesen waren, mit. W. bemerkte bei Besichtigung des Fleisches nur, daß die Gebärmutter geschwollen, das Fleisch des vorderen Viertels gut, das des hinteren aber von hochrother Farbe, blutrünstig war. Er lehnte deshalb den Ankauf des Fleisches ab und sagte zu B., daß dasselbe nur zu Hundefutter zu verwerthen sei. Am Abend desselben Tages kam dann Fleischermeister We., welcher von dem Schlachten der Kuh gehört hatte, zu dem Angeklagten, besah sich das Fleisch der Kuh beim Scheine einer Laterne und kaufte dasselbe, weil er es noch für brauchbar hielt, für 90 ℳ; B. hatte dem We. gesagt, daß die Kuh nicht wegen Krankheit, sondern nur, weil sie verstopft gewesen, geschlachtet sei, ebenso verschwieg er, daß W. den Ankauf des Fleisches abgelehnt hatte. Als We. jedoch dasselbe am nächsten Morgen näher besichtigte, fand er das Fleisch schlecht aussehend und wollte es vor dem Verkauf untersuchen lassen. Aber schon am Nachmittage wurde dasselbe polizeilich beschlagnahmt und am Tage darauf vom Departementsthierarzt P. untersucht, für gesundheitsschädlich befunden und vernichtet.

Es ist auf Grund der Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachtet worden, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Kuhfleisches gekannt hat. Bei dem geschilderten Sachverhalt hätte er jedoch an die Möglichkeit denken müssen, daß das Fleisch Menschen beim Genuß schädlich werden könnte; bevor er dasselbe weiter verkaufte, mußte er, wenn er sich selbst nicht die nöthigen Kenntnisse zutraute, bei einem Sachverständigen Rath darüber einholen. Indem B. dies zu thun unterließ, handelte er fahrlässig. B. wurde deshalb zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

2. **Landgericht Stettin.** Urtheil vom 24. September 1897 wider die Fleischermeister B. und N., beide zu P. — Anfangs Januar 1897 behandelte Thierarzt Bo. eine Kuh des Besitzers H., welche mit der Nachgeburt stehen geblieben war und an jauchiger Gebärmutterentzündung litt; er eröffnete dem H., daß das Fleisch der Kuh in Folge der Entzündung gesundheitsschädlich sei und nicht als Nahrungsmittel für Menschen in Verkehr gebracht werden dürfe. Etwa 36 bis 48 Stunden nach der letzten Besichtigung durch Bo. verkaufte H. die Kuh für 45 ℳ an den Angeklagten N., wobei er diesem das thierärztliche Gutachten mittheilte und erklärte, daß N. das Fleisch nur als Hundefutter oder zum Einkochen veräußern dürfe. N. schlachtete mit B., mit dem er zusammen das Schlächtergewerbe betrieb, die Kuh. In Abwesenheit beider Angeklagten untersuchte Fleischbeschauer W. die geschlachtete Kuh, erachtete das Fleisch für gesund und versah es mit seinem amtlichen Stempel. Die Angeklagten verkauften darauf das sehr fette Fleisch an den Schlächtermeister R., welcher es im Kleinverkauf weiter veräußert hat. Thierarzt We. hat im R.'schen Geschäftslokal, in dem er wöchentlich mehrmals Revisionen vorzunehmen pflegte, kein krankes oder zum menschlichen Genusse ungeeignetes Fleisch bemerkt. Die Gebärmutter der Kuh, welche W. bei der Untersuchung vermißte, sollten nach Aussage der Ehefrau N. die Hunde aufgefressen haben. Von den beiden Angeklagten ist das Bo.'sche Gutachten angezweifelt worden; beide wollten beim Schlachten der Kuh einen jauchigen Geruch nicht bemerkt, auch nicht gewußt haben, daß die Kuh an verjauchter Gebärmutterentzündung krank gewesen ist. Sie behaupteten, mit Rücksicht auf den Befund des Fleischbeschauers W. das Fleisch als ein für Menschen geeignetes Nahrungsmittel gehalten zu haben.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Bo. ist das Fleisch infolge der hochgradigen Verjauchung der Gebärmutter für Menschen zum Genuß nicht geeignet gewesen; beide Angeklagten hätten beim Schlachten die Krankheit infolge des ekligen Geruches, der Veränderung der Drüsen und der erheblichen Vergrößerung der Gebärmutter erkennen, sowie wissen müssen, daß das Fleisch für Menschen gesundheitsschädlich sei. Nach der Aussage des Sachverständigen We. hätten sie wissen müssen, daß das Fleisch der Kuh gesundheitsschädlich sein könne. Veterinär=Assessor M. hält das Fleisch der Kuh bei der von Bo. festgestellten hochgradigen Verjauchung gleichfalls für gesundheitsschädlich zum Genuß für Menschen, ist aber nicht der Ansicht, daß dies die

Angeklagten unbedingt hätten wissen müssen; jedoch hätten sie seines Erachtens beim Schlachten infolge der sichtbaren Anschwellung und Erweiterung der Gebärmutter und des auffallenden Geruches, der ihnen nicht hätte entgehen können, sich sagen müssen, daß das Fleisch gesundheitsschädlich sein könne und sie hätten das Fleisch der geschlachteten Kuh ohne Zuziehung eines Thierarztes behufs Feststellung von dessen Beschaffenheit nicht in den Verkehr bringen dürfen.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches nicht gekannt haben, daß in der Weiterveräußerung desselben vielmehr nur ein fahrlässiges Handeln ihrerseits anzunehmen ist. Bei dem geschilderten Sachverhalt mußten die Angeklagten mindestens Bedenken hegen, ob das Fleisch der Kuh nicht gesundheitsschädlich sein könnte; sie durften sich daher nicht mit der Besichtigung eines Fleischbeschauers begnügen, sondern mußten einen Thierarzt als Gutachter bezüglich des fraglichen Fleisches hinzuziehen. Die beiden Angeklagten wurden zu je 300 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

3. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 16. September 1895 und **Reichsgericht**, Urtheil vom 14. Januar 1896 wider die Fleischermeister K. und S. zu B. — Der Stellenbesitzer M. in A. mußte am 13. April 1895 eine Kuh, welcher beim Kalben die Gebärmutter schwer verletzt war, nothschlachten. M. verkaufte dann am 14. April die Kuh sammt dem Leder des Kalbes an den Fleischer Sch. Er theilte diesem den Sachverhalt mit und so wurde der billige Kaufpreis von 40 *M* vereinbart für eine Kuh, die er lebend nicht unter 240 *M* verkauft hätte. Hierbei machte M. ausdrücklich die Bedingung aus, daß Sch. die Kuh thierärztlich untersuchen lassen sollte. Sch. übernahm diese Verpflichtung und hatte den Schaden zu tragen, falls das Fleisch thierärztlich beanstandet wurde, dagegen den ganzen Nutzen beim Weiterverkauf zu gewöhnlichem Preise, falls eine Beanstandung nicht stattfände. Am 15. April hat Sch. die Kuh bei M. abgeholt, eine thierärztliche Untersuchung aber nicht vornehmen lassen. Sch. sah, daß die Haut in der Gegend der bereits herausgenommenen Gebärmutter geröthet war, und hat dieselbe weggeschnitten. In diesem Zustande verkaufte er die Kuh noch an demselben Tage an den Fleischer K. für 46 *M*, wobei er diesem mittheilte, daß und wie die Kuh erkrankt war und deßhalb nothgeschlachtet worden sei. K. verkaufte dann das Fleisch, nachdem es vorher von den Knochen losgelöst war, am 17. April auf seinem Verkaufsstande in B. unter der Versicherung, es sei gesundes Fleisch, an den Mitangeklagten S., der es für einige 80 *M* weiter veräußerte.

Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes Ko. war die Verletzung der Gebärmutter jedenfalls eine Folge der irrationellen Hülfeleistung bei der Schwergeburt. Die krankhafte Röthung der um die Gebärmutter liegenden Fleischtheile und der dadurch in Mitleidenschaft gezogenen Organe der Bauchhöhle deutete zwar darauf hin, daß die Gebärmutter infizirt war, mit Sicherheit aber ließ sich eine Infektion nicht feststellen; mithin konnte auch nicht die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Kuhfleisches angenommen werden. Dagegen muß letzteres, wie überhaupt das Fleisch einer kranken Kuh, als verdorben angesehen werden, da es nicht mehr die normale Beschaffenheit hat, wenn es auch möglicherweise in beschränktem Maße als minderwerthige Waare zum Verkauf zugelassen werden kann.

Durch die Beweisaufnahme ist als erwiesen erachtet, daß Ka., da er von der Krankheit der Kuh unterrichtet war, als erfahrener Fleischer auch die Verdorbenheit des Fleisches gekannt, dasselbe trotzdem aber unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Dagegen konnte der Mitangeklagte S., weil das von ihm gekaufte Fleisch in der offenen Verkaufsstelle K.'s feilgehalten wurde, mit Recht annehmen, daß er gemäß den Versicherungen des Verkäufers gesundes Fleisch erstanden habe, zumal er es preismäßig bezahlte.

S. konnte deswegen auch nicht eines fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden werden und wurde freigesprochen; K., wegen Vergehens gegen dasselbe Gesetz schon vorbestraft, wurde zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

Die vom Angeklagten K. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht am 14. Januar 1896 verworfen.

Gründe:

Die Beschwerde der Revision darüber, daß der Vorderrichter den Begriff des Verdorbenseins im § 10² N.-M.-G. verkannt habe, ist nicht begründet. Er hat seine diesbezügliche Feststellung auf Grund des Gutachtens des vernommenen Thierarztes getroffen, welcher bekundet hat, die nothgeschlachtete Kuh, deren Fleisch der Angeklagte an den Schlächtermeister S. verkauft habe, sei krank gewesen, und deshalb müsse das Fleisch als verdorben angesehen werden, weil es nicht mehr die normale Beschaffenheit gehabt habe und wenn auch nicht unverkäuflich, so doch minderwerthig gewesen sei. Diese Erwägung würde zwar für sich allein noch nicht genügen, um die Annahme der Verdorbenheit zu begründen, denn in derartigen Fällen ist mit Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes für die Bestimmung des normalen Zustandes die Erwartung maßgebend, welche der Käufer nach den konkreten Umständen von der Beschaffenheit der Waare hegen durfte. (Vgl. Entsch. in Straff. Bd. 5 S. 293, Bd. 26 S. 419.) Aber auch dieser Anforderung genügen die Urtheilsgründe, da für erwiesen erachtet ist, daß Angeklagter dem S. versichert habe, das Fleisch sei gesund, diesen also in den Glauben versetzt hat, von einem gesunden Thiere stammendes Fleisch zu kaufen, welcher Voraussetzung das verkaufte, durch die Krankheit des Thieres in seiner Beschaffenheit verschlechterte, nicht entsprach.

Auch der Einwand der Revision, daß die Kenntniß des Angeklagten von dem Verdorbensein des Fleisches nicht genügend festgestellt sei, geht fehl. Denn diese Kenntniß ist daraus gefolgert, daß er gewußt habe, das Fleisch rühre von einer kranken Kuh her, daß er als Fleischer es daher zweifellos als verdorben angesehen und demgemäß einen ungewöhnlich niedrigen Preis dafür bezahlt habe. Dem gegenüber konnte der erste Richter die Richtigkeit der Behauptung des Angeklagten, daß sein Verkäufer ihm versichert habe, die Kuh sei thierärztlich untersucht, auf sich beruhen lassen, zumal diese Behauptung nicht, wie die Revision meint, dahin ging, daß ihm mitgetheilt sei, das Fleisch sei thierärztlich für gut befunden worden.

Das Rechtsmittel war hiernach auf Kosten des Beschwerdeführers zu verwerfen.

4. **Landgericht Glatz.** Urtheil vom 16. Juni 1897 wider Z. zu S. — Im Februar 1897 mußte der Angeklagte eine Kuh, die unter sehr schweren Umständen ein Kalb geboren hatte, abstechen. Während der Handelsmann W. die Kuh ausschlachtete, war der Kreisthierarzt K. zugegen. Derselbe stellte fest, daß die Kuh an Gebärmutter- und Bauchfellentzündung schwer erkrankt gewesen ist, daß die Gebärmutter zerrissen und die Flüssigkeiten derselben sich in den Bauch ergossen und theilweise in Zersetzung übergegangen waren, demzufolge aus dem Inneren der Kuh ein intensiver Gestank hervordrang. Kreisthierarzt K. hat das Fleisch der Kuh als ungenießbar erklärt und die Vergrabung desselben angeordnet. Trotzdem hat Angeschuldigter verschiedene Quantitäten Fleisch vorgedachter Kuh theils verkauft, theils verschenkt.

Der Sachverständige Dr. We. hat auf Grund des K.'schen Befundes mit der größten Bestimmtheit bekundet, daß das Fleisch jener Kuh geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Das Fleisch der Kuh habe sich in einem Fäulnißprozeß befunden, der Genuß des Fleisches hätte ernsteren Magen- und Darmkatarrh hervorrufen können.

In Uebereinstimmung mit diesem Gutachten haben auch die beiden Zeugen E. und Ze., welche von dem Angeklagten 20 Pfund bezw. 13 Pfund des fraglichen Fleisches überlassen erhalten bezw. gekauft hatten, bekundet, daß sie und ihre Familien von dem Genusse des Fleisches einen mehrtägigen Durchfall bekommen hätten.

Der Gerichtshof hat bei dem niedrigen Bildungsgrade des Angeklagten und mit Rücksicht darauf, daß der Sachverständige K. bei Besichtigung der ausgeschlachteten Kuh sich nicht des Ausdrucks „gesundheitsschädlich“ bedient hat, dem Angeklagten geglaubt, daß er angenommen habe, nur das Fleisch, welches im Innern der Kuh um das Kalb herum gelegen habe, solle vergraben werden, das übrige könne jedoch verwendet werden. Bei einiger Ueberlegung hätte sich Z. jedoch sagen müssen, es werde wohl das ganze Fleisch gemeint sein. Indem er sich trotz dieser unzweifelhaft in ihm hervorgetretenen Bedenken nicht an geeigneter Stelle erkundigte, ob er überhaupt Fleisch der Kuh als Nahrungsmittel abgeben könnte, handelte er fahrlässig. Z. wurde zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

5. **Strafkammer beim Amtsgericht Kreuzburg O./S.** Urtheil vom 24. Januar 1898 wider die Fleischer E. L. und S., beide zu K., und R. L. zu B. — Am 10. Juli 1897 kaufte E. L. auf dem Vorwerk C. für 40 ℳ eine Kuh, welche Ende Juni gekalbt hatte, darnach krank geworden war, sehr abmagerte und schließlich nicht mehr aufstehen konnte; in gesundem Zustande hatte das Thier einen Werth von 150 ℳ. Zwei Tage später, am 12. Juli, holten E. L. und sein Bruder R. L. die Kuh mit einem Wagen ab, brachten dieselbe aber nicht, wie E. L. zuerst beabsichtigt hatte, nach K., sondern schlachteten sie in Kl. bei dem Fleischer und Gastwirth G. und verkauften hier auch gleich einen Theil des Fleisches, nachdem sie durch Boten in Kl. hatten verbreiten lassen, daß bei G. billiges Rindfleisch zu kaufen sei. Mit dem nicht verkauften Fleische fuhren die Gebrüder L. nach Sk.; unterwegs hatten sie den Angeklagten S. getroffen, ihm den Erwerb der Kuh mitgetheilt und ihn nach Sk. mitgenommen. Hier verkauften die 3 Angeklagten dann den Rest des Fleisches; sie hatten hier wie auch in Kl. 0,15—0,20—0,25 ℳ für das Pfund erzielt. Eine thierärztliche Untersuchung des Fleisches haben sie nicht vornehmen lassen. Das Fleisch der Vorderviertel der Kuh war zwar auffallend mager, sah aber nicht krank aus. Dagegen war das Fleisch von den Hintervierteln gallertartig, sulzig und wässerig, sonderte Wassertropfen ab; das Fett war gelblich und ließ an einzelnen Stellen eine gelbe, eiterartige Flüssigkeit abfließen; das Schambein war blutig. Diese Erscheinungen gaben dem Fleische ein so unappetitliches Aussehen, daß mehrere Landleute — obwohl die hiesige Landbevölkerung in der Wahl ihrer Nahrungsmittel nicht wählerisch ist — Abstand nahmen, trotz des billigen Preises das Fleisch zu kaufen, weil es ihnen nicht gefiel.

Die Kuh hat, wie das Gericht auf Grund des Gutachtens des Kreisthierarztes Gr. als erwiesen angenommen hat, an einer jauchigen Entzündung der Gebärmutter gelitten, welche durch die schwere Geburt herbeigeführt ist, bei welcher eine Quetschung oder Zerreißung des Geschlechtsapparats vorgekommen sein muß. Die Folge dieser Entzündung ist ein Uebertritt der Jauche in das Blut, und dieses wieder scheidet das Blutwasser in das Unterhautbindegewebe ab, das nunmehr ödemartig infiltrirt wird. Hierfür sprechen deutlich das wässerige Aussehen der Hintertheile, die Verfärbung des Talgs und das Aussehen des Schambeins, aber auch schon das Aussehen der Kuh, als sie noch lebte, insbesondere das Anschwellen des Hintertheils. Der Genuß derartigen Fleisches, dessen Gift auch beim Kochen nicht zerstört wird, ist unzweifelhaft geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; er ruft Magen- und Darmkatarrhe hervor und kann unter Umständen den Tod herbeiführen. Derartige entzündliche Oedeme sind Krankheitserscheinungen, die nicht selten sind; sie sind nach den Erfahrungen, die der Sachverständige gemacht hat, den Fleischern sowohl ihrer Natur als auch ihrer Gefahr nach wohlbekannt.

Daß den Angeklagten als erfahrenen Fleischern die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Kuhfleisches bekannt gewesen ist, hat das Gericht auf Grund des angeführten Gutachtens angenommen. Es sprach hierfür auch, daß die Angeklagten das Fleisch nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, in K., sondern in den Dörfern verkauft haben, wo sie eine thierärztliche Kontrole nicht zu gewärtigen hatten, während aus dem Schlachthaus zu K. nur vorher untersuchtes Fleisch in den Verkehr gelangt. Ferner war der niedrig bemessene Kaufpreis für das Fleisch zu berücksichtigen und der Umstand endlich, daß das krankhafte Aussehen des Fleisches, welches dem ungeübten Auge der ländlichen Bevölkerung nicht entgangen war, unmöglich den sachkundigen Fleischern entgangen sein konnte. E. L. wurde zu 3 Wochen, R. L. zu 1 Woche, S. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

6. **Landgericht Nordhausen.** Urtheil vom 13. März 1895 wider den Handelsmann R. zu S., den Hausschlächter K. zu Ri. und den Schankwirth G. zu A. — Am 22. Oktober 1894 stellte Kreisthierarzt M. bei dem Landwirth O. in Ri. fest, daß eine trächtige Kuh desselben mit einer Gebärmutterverdrehung behaftet und in Folge dessen das Kalb abgestorben und in hochgradige Fäulniß gerathen war. M. rieth deshalb dem O., die Kuh schlachten zu lassen; den gleichen Rath ertheilte dem O. auch Thierarzt F., welcher die Kuh am Abend des 23. Oktober untersuchte. Darauf ließ O. am folgenden Tage die Kuh durch den Angeklagten R. schlachten; hierbei leistete K. dem R. Hülfe. Das Fleisch des geschlachteten Thieres sah äußerlich ganz gut und gesund aus. Als O. aber noch an demselben Tage von M. ein Attest über die Genießbarkeit des Fleisches haben wollte, erklärte ihm dieser, daß dieses Fleisch für den menschlichen Genuß unbrauchbar und gesundheitsgefährdend sei und nur als Hundefutter verwendet werden könne. O. theilte dies dem R. in Gegenwart K.'s mit und verkaufte hierauf ersterem das geschlachtete Thier für 10 ℳ als Hundefutter. R. seinerseits veräußerte das Fleisch an den Angeklagten G. für 80 ℳ und ließ es von K., dem er dafür 20 ℳ bezahlte, in das G.'sche Gehöft fahren. G. verhackte das Fleisch in seinem Geschäft und verkaufte es theils so, theils zu Wurst verarbeitet.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen M. sei namentlich mit Rücksicht auf den großen Gefäßreichthum der Gebärmutter die Gefahr vorhanden gewesen, daß die Fäulniß des Kalbes in das Fleisch der Kuh übergegangen und letzteres hierdurch mit septischen Stoffen infizirt habe. Der Genuß derart infizirten Fleisches sei aber für die menschliche Gesundheit schädlich. Da er das Fleisch nicht untersucht habe, so könne er zwar nicht mit positiver Bestimmtheit sagen, daß eine Infektion wirklich eingetreten sei, er halte das letztere jedoch für im hohen Grade wahrscheinlich; der Umstand, daß das Fleisch äußerlich gut und gesund ausgesehen habe, sei unerheblich, da hieraus nicht geschlossen oder auch nur vermuthet werden könne, daß das Fleisch nicht infizirt gewesen sei. Es lag somit die dringende Gefahr vor, daß der Genuß des fraglichen Fleisches die menschliche Gesundheit schädigen könnte. Dies genügt aber zur Anwendbarkeit des § 12[1] N.-M.-G. Wollte man die Anwendbarkeit dieser Bestimmung nur auf die Fälle beschränken, in denen mit voller Sicherheit nachgewiesen ist, daß der Genuß des fraglichen Nahrungsmittels die Gesundheit schädigen muß, so würde der Zweck der Vorschrift, die menschliche Gesundheit zu schützen, illusorisch werden, da sich ein derartiger Nachweis in zahlreichen Fällen überhaupt nicht erbringen läßt. Wie schon oben erwähnt, wußte R., daß der Thierarzt das Fleisch als gesundheitsschädlich und nur als Hundefutter bezeichnet hatte. Wenn R. dasselbe nun für 80 ℳ an G. verkaufte, so wußte er auch zweifellos, daß dieser das Fleisch nicht als Hundefutter, sondern als menschliches Nahrungsmittel weiterverkaufen würde. R. hat somit

gegen § 12^1 N.=M.=G. gefehlt. Bezüglich des G. ist durch die Beweisaufnahme als erwiesen erachtet, daß er von der thierärztlichen Erklärung nichts gewußt hat, daß ihm vielmehr von N. beim Verkauf des gut aussehenden Fleisches gesagt wurde: „die Kuh habe geschlachtet werden müssen, weil sie nicht habe kalben können, das Fleisch wäre aber gesund". Dementsprechend hat G. auch einen Preis bezahlt, welcher dem Werthe des Fleisches einer gesunden Kuh, die gekalbt hat, nahezu gleich kommt. Was endlich den Angeklagten K. anbetraf, so lag gegen ihn nichts weiter vor, als daß er beim Schlachten der Kuh mitgeholfen hat, daß er die Erklärung des Thierarztes kannte, daß er das Fleisch zu G. gebracht und demnächst 20 ℳ von N. erhalten hatte. Diese Thatsachen genügten aber nicht, um ihn als Mitthäter oder auch nur als Gehülfen des N. ansehen zu können, zumal seine Behauptung, die 20 ℳ lediglich als Vergütung für die Hülfeleistung beim Schlachten und für den Transport des Fleisches erhalten zu haben, nicht widerlegt worden ist. G. und K. wurden freigesprochen und N. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12^1 N.=M.=G.)

Bayern. 7. *Landgericht Schweinfurt.* Urtheil vom 28. Oktober 1895 wider den Viehhändler B. zu V., den Viehhändler H. zu A. und dessen Ehefrau M. H. — Am 28. Juni 1895 mußte bei dem Bauern He. eine Kuh, welche in Folge Kalbens heftig erkrankt und dem Verenden nahe war, nothgeschlachtet werden. Der Distriktsthierarzt K. besichtigte das Fleisch und die Eingeweide der Kuh und stellte fest, daß die Kuh an eitriger Tragsackentzündung gelitten, und daß das Fleisch derselben als menschliches Nahrungsmittel nicht verwandt werden dürfte. Während der Besichtigung nun kamen die Angeklagten B. und H. in den Hofraum des He. und erklärten, daß sie das Fleisch kaufen wollten. Auf die wiederholte Bemerkung des Thierarztes, daß er ein Zeugniß für Verwendbarkeit des Fleisches zum menschlichen Genusse nicht ausstelle, baten die Angeklagten, er möge wenigstens ein Zeugniß für die vorderen Viertel ausstellen; allein der Thierarzt lehnte auch dieses Begehren entschieden ab, indem er erklärte, er könne angesichts des Befundes und der Art der Erkrankung die Verantwortung, ein Zeugniß für die Zulässigkeit der Verwendung des Fleisches zum menschlichen Genusse nicht übernehmen, das Fleisch sei höchstens zu ökonomisch-technischen Zwecken, als Schweine- oder Fischfutter, verwendbar; die Angeklagten gaben nun vor, sie hätten auch Verwendung für das Fleisch in letzterer Beziehung, da sie Auftrag hätten, Fischfutter für Fischteiche zu beschaffen. Daraufhin kauften die beiden Angeklagten dem Besitzer He. die ganze Kuh für 16 ℳ, den Hautwerth, ab und schafften sie nach V. in die Scheune des R., des Schwiegervaters des H. In V. gelang es dem B. nach vielem Zureden und unter der Versicherung, der Distriktsthierarzt K. habe das Fleisch für genießbar erklärt, und er werde ein Zeugniß K.'s nachbringen, von dem dortigen Fleischbeschauer ein Attest zu erlangen, in welchem lediglich die beiden vorderen Viertel als genießbar bezeichnet waren. H. und B. versuchten dann noch einmal, vom Distriktsthierarzt ein Zeugniß über die Genießbarkeit des fraglichen Fleisches ausgestellt zu erhalten, wurden aber wiederum mit dem Bemerken abgewiesen, daß das Fleisch der Kuh zum menschlichen Genusse nicht verkauft werden dürfe. Trotzdem haben die Angeklagten beträchtliche Mengen jenes Kuhfleisches an verschiedene Personen, das Pfund zu 25 bis 30 Pf. als Nahrungsmittel verkauft. Infolge Genusses dieses Fleisches ist nun eine ganze Reihe von Personen an Durchfall, Leibweh, Uebelkeit und Magenschmerzen erkrankt, und waren die Käufer zum großen Theil genöthigt, das fragliche Kuhfleisch als verdorben und ungenießbar zu beseitigen. Nach dem Gutachten sowohl des Distriktsthierarztes K. als auch des prakt. Arztes Dr. Bri. war das Fleisch der an eitriger Tragsackentzündung erkrankten Kuh im hohen Grade geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen; wenn auch Fleisch von einem derartig erkrankten Thiere, wie das hier der Fall war, von Manchem ungestraft genossen wird, so ist dies in der Disposition des Betreffenden begründet, in den weitaus meisten Fällen wirkt der Genuß solchen Fleisches absolut schädlich auf die Gesundheit ein, indem der Genuß in leichten Fällen gastrische Erscheinungen, wie z. B. Magenweh, Erbrechen, Abweichen, Uebelkeit ꝛc., in schlimmen Fällen aber typhöse Erscheinungen zur unmittelbaren Folge hat. Die Angeklagten B. und H. hatten mithin wissentlich gesundheitsschädliche Nahrungsmittel verkauft und feilgehalten. Bezüglich der Mitangeklagten M. H. wurde zwar erwiesen, daß sie beim Verkaufe des Fleisches mitthätig gewesen war, dagegen fehlte der genügende Beweis dafür, daß sie auch dessen gesundheitsschädliche Beschaffenheit gekannt hatte. Die M. H. wurde deshalb freigesprochen; dagegen wurde B. zu 3 Monaten und H. zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12^1, 16 N.=M.=G.)

2. Unvermögen zum Gebären.

Preußen. 8. *Landgericht Brieg.* Urtheil vom 29. November 1895 wider den Fleischermeister J. zu H. — Am 8. Juli 1895 ließ Gutsbesitzer Z. auf den Rath des Thierarztes K. eine Kuh schlachten, welche nicht kalben konnte, weil ein vorher zugezogener Pfuscher durch Eingriffe in das Innere der Kuh dieselbe erheblich verletzt und innere Theile beschädigt hatte. Das Fleisch der Kuh, welches insbesondere nicht genügend ausgeblutet hatte, wurde am 9. Juli früh von K. untersucht und zwar für genießbar, aber für minderwerthig erklärt; ein diesbezügliches Attest hat K. auch dem Z. ausgehändigt.

Noch am 9. Juli hat Z. die zerlegten vier Viertel dieser Kuh an den Angeklagten für 61 ℳ verkauft, ihm dabei auch das Attest des Thierarztes K. ausgehändigt. Der Angeklagte hat das Fleisch in seinem Schlachthause in H. aufgehängt, jedoch nicht so, daß dasselbe in allen seinen Theilen der frischen Luft und dem Zuge ausgesetzt war, vielmehr so, daß die weicheren Hauttheile, namentlich des Bauches, sich auf die anderen Fleischtheile legten, dadurch die anderen Fleischtheile verdeckten und den Zutritt der frischen Luft hinderten. Als der Angeklagte das Fleisch nach seinem Schlachthause brachte, war dasselbe noch schön, wenn auch etwas blutig, und frei von jedem Geruch. Mit einer guten Probe des Fleisches begab sich J. am 10. Juli früh auf den Fleischmarkt nach B., um dasselbe zu verkaufen. Es erklärten sich auch die beiden Fleischermeister P. und M. bereit, am Nachmittage desselben Tages nach H. herauszukommen und sich das Fleisch anzusehen. Als P. mit einem Bekannten im Dunkelwerden ankam — es war in jenen Tagen sehr heiß und häufige Gewitterneigung — und den J.'schen Hausflur betrat, kam ihm bereits ein derartig widerlicher Geruch nach fauligem Fleisch entgegen, daß P. zu seinem Begleiter sagte: „Du, das ist Nichts für uns." Trotzdem ließ sich P. das Fleisch von dem Angeklagten zeigen, bemerkte hierbei aber, daß das Fleisch nicht appetitlich, sondern schlecht aussah, einen blutigen, widerlichen Geruch hatte und sich übel anfühlte. Auch war dasselbe an den Stellen, wo die weichen Fleischlappen auf den anderen Fleischtheilen lagen, voller Fliegen, so daß P. dem Angeklagten erklärte, daß er das Fleisch nicht umsonst haben wolle, und demselben über die schlechte Art und Weise seiner Fleischaufbewahrung Vorwürfe machte. Wenn P. auch das Fleisch nicht in allen seinen Theilen für ungenießbar gehalten hat, so hat derselbe doch mit Rücksicht darauf, daß er ein offenes Geschäft hatte, in diesem Geschäfte nur gut aussehendes Fleisch brauchen konnte, und das von dem Angeklagten ihm angebotene Fleisch diesen Anforderungen nicht entsprach, von dem Ankaufe des Fleisches Abstand genommen. Nachdem P. fortgefahren war, kam M. in angetrunkenem Zustande zu J. Derselbe hat nichts von dem Geruche wahrgenommen und, da es inzwischen dunkel geworden war, auch nicht das Aussehen des Fleisches bemerkt; mit Ausnahme von 20 Pfund, welche J. zurückbehielt, erstand M. das Fleisch für 100 ℳ und fuhr es noch in

derselben Nacht, die ebenfalls warm und gewitterig war, nach Ts. und übergab dasselbe hier gegen 2 Uhr einem Fleischer R. zum Ausschälen. Als M. dann gegen 8 Uhr wieder in Ts. eintraf, war das Fleisch schon ganz grün und beim Ausschälen zeigte sich, daß die Fäulniß von innen heraus um sich gegriffen hatte, indem namentlich in der Gegend der Knochen die Fäulniß schon stark vorgeschritten war. Da auf eine telegraphische Mittheilung von J. keine Erklärung ankam, hat M. am 12. Juli das Fleisch vom Thierarzt Dr. U. untersuchen lassen. Dasselbe wurde in einem Zustande vorgeschrittener Fäulniß und zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden und vernichtet. Von den zurückbehaltenen 20 Pfund hat J. am 11. Juli dem Fleischer Sch. ein Stück geschenkt, das derselbe für gut befunden und mit seiner Familie verzehrt hat, den übrigen Theil hat der Angeklagte eingepökelt und später für sich verwendet.

Durch das im Wesentlichen übereinstimmende Gutachten der beiden Sachverständigen U. und K. ist für erwiesen angenommen worden, daß das Fleisch zur Zeit der Besichtigung durch P. bereits angefangen hat, in Fäulniß überzugehen, und deßhalb bereits gesundheitsgefährlich war, da solches Fleisch bei seinem Genuß ekelerregend und Magenkatarrh und Erbrechen herbeizuführen geeignet ist. Was aber von dem Fleische zur Zeit der Besichtigung durch P. gilt, hat von demselben auch für die Zeit des erst später durch M. erfolgten Ankaufes zu gelten. Der Umstand, daß das Fleisch am 8. und noch am 9. Juli gesund gewesen ist, steht der Annahme der beginnenden Fäulniß am Abende des 10. Juli nicht entgegen, da Fleisch von Thieren, welches nicht genügend ausgeblutet hat, sehr leicht der Zersetzung anheimfällt, besonders dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, noch andere die Zersetzung befördernde Momente hinzukommen. Als solche sind aber festgestellt die große Sommerwärme und Gewitterneigung in der fraglichen Zeit und insbesondere auch die von dem Zeugen P. bekundete mangelhafte Aufbewahrung des Fleisches durch den Angeklagten selbst. Auch der in dem Schlachthause des Angeklagten herrschende üble Geruch hat dadurch, daß er sich auf das Fleisch selbst übertrug, zur Beschleunigung der Fäulniß desselben beigetragen.

Weiter ist angenommen worden, daß das Fleisch, weil der Fäulnißprozeß erst im Beginnen war, nicht in allen seinen Theilen faulig und gesundheitsschädlich war, daher sich auch die genannten 20 Pfund besser erhalten haben können. Daß endlich J. die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches gekannt hat, ist nicht angenommen. Dagegen hat J. fahrlässig gehandelt. Hätte er bei Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit eine genaue Prüfung des Fleisches vor dem Verkauf an M. vorgenommen, so hätte er gefunden, daß dasselbe wenigstens theilweise schon in Fäulniß übergegangen und als gesundheitsschädlich unverkäuflich war. J. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

9. **Landgericht Glogau.** Urtheil vom 1. September 1898 wider den Müllermeister J. zu S. — Ende Februar 1898 wurde eine Kuh J.'s krank; sie war hochtragend, konnte aber nicht gebären, weil ihr nach Ansicht des Schlachthofverwalters K. in Folge einer schleichenden Zehrkrankheit angegriffener Körper die zu dem Gebärakte nöthige Kraft nicht mehr hatte. Am 4. März wurde die Kuh durch den Fleischermeister P. bei J. geschlachtet; sie sah sehr mager aus und die Gebärmutter zeigte an den durchschnittenen Stellen eine gelblich bräunliche Absonderung. Die Betheiligten legten dieser Erscheinung aber keine Bedeutung bei, P. erklärte vielmehr dem J.: „Das Geschlinge ist kerngesund, das kannst Du essen“. Bezüglich des Fleisches wollte P. dem J. gegenüber bemerkt haben, daß einem Verkaufe eine thierärztliche Untersuchung vorangehen müßte. Als nun J. am 5. März dem Fleischermeister G. in Gr. den Vorfall mit der Kuh erzählte, erbot sich letzterer, das Thier zu kaufen, wenn es vorher im Schlachthofe untersucht würde. Da J. hierauf nicht einging, zerschlug sich das Geschäft. J. ging darauf zu dem Fleischer Gro. und bot diesem die Kuh an, wobei er ihm mittheilte, daß er sie habe schlachten müssen, weil sie nicht kalben konnte, daß sie gegen 5 Centner Fleischgewicht habe und das Fleisch sehr schön sei. Gro. wollte auch die Kuh für ca. 75 ℳ erstehen, jedoch ebenfalls nur unter der Bedingung einer vorherigen Untersuchung im Schlachthofe. Obwohl J. schließlich hierauf einging und bis zum 7. März diese Bedingungen erfüllen wollte, that er es doch nicht, sodaß Gro. auf den Kauf verzichtete. Das Fleisch wurde dann an den Gastwirth W. als Schweinefutter für 50 ℳ verkauft, in der Nacht vom 7. zum 8. März zu W. gebracht, am 9. März beschlagnahmt und an demselben Tage dem Sachverständigen K. zur Untersuchung gebracht. Dieser erklärte das Fleisch für hochgradig verdorben und zum Konsum für durchaus ungeeignet. Kreisphysikus Dr. E. bestätigte das K.'sche Gutachten und bezeichnete als Folge des Genusses derartigen Fleisches Darmstörungen und Schwindelanfälle. Das Gericht hat nicht angenommen, daß J. durch sein Verhalten dem G. und Gro. gegenüber Nahrungsmittel verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht hat; es entfiel somit eine Würdigung des Thatbestandes auf Grund des § 14 N.-M.-G., welches den Thatbestand des § 12 l. c. als vollendet voraussetzt. Beide Fälle könnten vielmehr nur als Versuche aufgefaßt werden. Bezüglich des Falles G. steht dem jedoch entgegen, daß nicht J. dem G. das Fleisch zum Kaufe angeboten, sondern letzterer auf die Erzählung J.'s sich ohne Weiteres bereit erklärt hat, das Fleisch unter gewissen Bedingungen zu erwerben, auf welche J. nicht eingegangen war. Dagegen hat J. dem Gro. die Kuh zu verkaufen versucht. Aber auch in diesem Falle konnte eine strafbare Handlung J.'s nicht festgestellt werden, da das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachtet hat, daß J. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt hat. J. sah wohl, daß die Kuh sehr abgemagert war, schrieb das aber keiner inneren Erkrankung, sondern der abnormen Schwangerschaft zu, die das Thier naturgemäß im Futterzustand herunterbringen mußte. Aus demselben Grunde erklärte sich ihm auch das gelbliche Sekret der Gebärmutter. Daß das Fleisch der unter solchen Umständen geschlachteten Kuh nicht den vollen Werth hatte, war ihm bewußt, sonst hätte er sich mit Gro. nicht auf einen so niedrigen Preis geeinigt; aber diese Einbuße an Schmackhaftigkeit und Nährstoffen hat mit Gesundheitsschädlichkeit an sich nichts zu thun. Ueberdies ist zu bedenken, daß das Fleisch einer tragenden Kuh sich nur kurze Zeit frisch erhält, also am 9. März, dem Tage der ersten Untersuchung schon recht bedenklich aussehen konnte, während es anfangs keine verdächtigen Symptome zeigte. Am Tage vor dieser Untersuchung hat der Angeklagte aber, ohne von anderer Seite darauf hingewiesen zu sein, die Kuh als zum menschlichen Geunsse untauglich lediglich als Schweinefutter verkauft. J. war daher freizusprechen. (§ 12[1] N.-M.-G.)

10. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 18. November 1895 wider den Fleischermeister S. zu D. — Viehhändler N. mußte am 20. Juni eine Kuh schlachten, welche er in trächtigem Zustande aus Ostpreußen erhalten hatte und welche durch die weite Fahrt so geschwächt war, daß sie den Geburtsakt nicht überstehen konnte. Am 21. Juni verkaufte N. die 460 Pfd. wiegende Kuh an den Angeklagten für 78 ℳ, nachdem er diesem den Sachverhalt erzählt hatte; das Fleisch des Thieres sah damals noch „schön“ aus. Angeklagter zerlegte am 22. Juni bei N. die Kuh und brachte deren Fleisch, das damals schon „nicht mehr schön“ aussah, auf seinem Wagen nach dem 3 Stunden entfernt liegenden D., woselbst er es in seinem Kartoffelkeller lagerte. Nachdem S. Tags darauf das Fleisch noch einmal besichtigt hatte, fuhr er nach Magdeburg und bot dasselbe hier den Fleischermeistern B. und Di. vergeblich zum Kaufe an; zu B. sagte er dabei; „das Fleisch stamme von einer geschlachten schönen Kuh und er

werde es, wenn es B. haben wolle, abstempeln lassen." Schließlich verkaufte S. am 24. Juni das in weichem, schmierigem und stark riechendem Zustande befindliche Fleisch als Hundefutter. Die ganzen Tage über herrschte besonders heißes Wetter.

Aus diesem Sachverhalt ergab sich, daß S. das fragliche Kuhfleisch als menschliches Nahrungsmittel feilgehalten hatte. Kreisthierarzt H. begutachtete ferner, daß sich das Fleisch, wenn nicht schon am 22., so doch sicher am 23. Juni früh in einem Verwesungszustande befunden und dieser Zustand auch von S. wahrgenommen sein mußte. Daß aber das Fleisch in dem weichlichen, schmierigen und stark riechenden Verwesungszustande die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war, folgte aus dem Gutachten des Medizinalraths Dr. Bö., nach welchem der Genuß solchen Fleisches mindestens Verdauungsstörungen, leicht aber Magen- und Darmkatarrh, ja selbst typhöse oder Vergiftungserscheinungen beim Menschen erzeugt. Auf Grund eines dahingehenden Geständnisses war endlich als festgestellt zu erachten, daß der Angeklagte als Fleischermeister die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des gen. Fleisches sehr wohl erkannt hatte.

Angeklagter hat das Fleisch in Magdeburg feilgeboten, ohne daß dasselbe zuvor durch einen der von der städtischen Verwaltung ernannten Sachverständigen in den von der Behörde dazu bestimmten Räumen einer Untersuchung unterzogen war, obgleich dies, wie auch S. wußte, vorgeschrieben war. S. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. in einheitlichem Zusammentreffen mit einer Uebertretung der §§ 2, 14 d. preuß. Ges., betr. die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser pp., vom 9. März 1881 und der §§ 6, 8 des Magdeburger Gemeindebeschlusses vom 9. Februar 1891 mit 2 Wochen Gefängniß bestraft.

11. **Landgericht Naumburg.** Urtheil vom 23. Januar 1895 wider den Fleischermeister R. zu H. und den Tischlermeister Re. zu T. — Am 23. Dezember 1893 schlachtete Fleischermeister P. im Auftrage des Re. eine Kuh, von welcher letzterer annahm, daß sie „vertragen" habe. Im Leibe der Kuh wurde ein bereits bei Lebzeiten der Kuh im Mutterleibe abgestorbenes Kalb vorgefunden. Durch P. erfuhr der Angeklagte R. von der Schlachtung der Kuh; er begab sich hierauf zu Re. und kaufte von diesem das gesammte Fleisch des geschlachteten Thieres, welches nach P. in gesundem Zustande etwa 240 ℳ Werth gehabt haben würde, für 45 ℳ. Beim Kaufabschluß erklärte Re. noch ausdrücklich dem R., daß die Kuh nicht habe kalben können und ein todtes Kalb im Leibe gehabt habe. Die Eingeweide der Kuh und das todte Kalb hatte Re. bereits vergraben lassen. R. hat das gekaufte Fleisch zur Herstellung von Knackwürsten verwandt und diese zum Preise von 0,80 ℳ für das Pfund in H. verkauft.

Nach dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen hatte die Kuh an einer erheblichen Krankheit gelitten; dieselbe rührte davon her, daß das Kalb im Mutterleibe abgestorben war und die todte Frucht nicht aus dem Mutterleibe durch den Geburtsakt ausgestoßen wurde. Daß das todte Kalb bereits im Mutterleibe in Verwesung übergegangen war, konnte nicht festgestellt werden. Nach dem Gutachten der thierärztlichen Hochschule zu Berlin, sowie des Kreisthierarztes E. und des Thierarztes He. war anzunehmen, daß das Fleisch der Kuh zwar nicht geeignet war, durch seinen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen, wohl aber daß dasselbe „verdorben" war. Es hat nämlich nach dem Sachverständigengutachten das Fleisch einer jeden Kuh, die ein todtes Kalb im Leibe trägt — gleichgültig, ob der Tod des Embryos kürzere oder längere Zeit vor dem Abstechen des Mutterthieres erfolgt ist — und die, wie die hier fragliche Kuh, schon mehrere Tage Krankheitserscheinungen, wie verminderte Freßlust und geringe Mistung, gezeigt hat, dadurch eine Einbuße an seiner Haltbarkeit erlitten, daß die Herzthätigkeit bei dem Thiere vermindert ist und deshalb beim Schlachten des Thieres ein ordnungsmäßiges Ausbluten nicht ermöglicht wird. Es hat das Fleisch der Kuh also durch die Krankheit einen von dem Normalen zum Schlechteren abweichenden Zustand erlangt, der eine verminderte Tauglichkeit und Verwerthbarkeit desselben zu dem Zwecke der Ernährung und des Genusses, dem es dienen soll, zur Folge hat. Diesen verschlechterten Zustand des Fleisches haben beide Angeklagten sehr wohl gekannt und sind deshalb auch über den niedrigen Kaufpreis von 45 ℳ einig geworden, während das Fleisch im normalen Zustande den fünffachen Kaufpreis gehabt haben würde. Während aber der Angeklagte Re. dem Angeklagten R. von der Verdorbenheit des Fleisches und den näheren Umständen, unter welchen die Kuh geschlachtet war, Mittheilung gemacht hat und ihm das Fleisch als verdorbenes im Sinne des Strafgesetzes verkaufte, hat der Angeklagte R. das verdorbene Fleisch zu Knackwürsten verarbeitet und dieses verdorbene Nahrungs- und Genußmittel verkauft unter Verschweigung, daß dasselbe verdorben war, obwohl ihm dieser Umstand bekannt war. Hiernach wurde Re. freigesprochen, R. jedoch zu 300 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 10[2], 16 N.-M.-G.)

Baden. 12. **Landgericht Mosbach.** Urtheil vom 7. September 1898 wieder den Metzger K. und den Landwirth H., beide zu Ha. — H. besaß ein mehrere Centner schweres hochträchtiges Schwein, welches nicht mehr recht fraß, zu kränkeln anfing und nicht von selbst jungen konnte. In der Nacht zum 7. Juni 1898 holte der herbeigerufene K., da die Jungen nicht von selbst kamen, nach und nach 3 davon heraus. In der Befürchtung, daß das inzwischen sehr schwach gewordene Thier verenden könnte, schlachtete K. es, ließ es aber jedenfalls nicht recht ausbluten. Im Laufe des 7. Juni vereinbarten nun die beiden Angeklagten, daß K. das Schwein möglichst verwerthen, dem H. für das verwerthete Pfund Fleisch 0,22 ℳ bezahlen und den Rest für H. einpökeln sollte. H. schaffte das Schwein am Abend des 7. Juni selbst in das K.'sche Schlachthaus, woselbst es dann von K. kunstgerecht in Stücke zerlegt wurde, wie Metzger sie zum Zwecke des Verkaufs herzustellen pflegen. Aus einem Theile des Fleisches stellte er gleich eine Anzahl kleine Würste her, die er sehr stark würzte. Am Abend des 8. Juni etwa gegen ½11 Uhr ließ K. dann durch den H.'schen Knecht E. 10 Pfund Fleisch jenes Schweines sowie 79 der bezeichneten Würste nebst einer Menge Rind- und Kalbfleisch nach W. schaffen, woselbst K. wegen einer dort am 9. Juni stattfindenden Wallfahrt auf leichten Absatz seiner Fleischwaaren hoffte. Das Fleisch des geschlachteten Schweins hatte K. der nach § 4 der badischen Fleischbeschauordnung vom 26. November 1878 vorgeschriebenen Besichtigung seitens des Fleischbeschauers von Ha. nicht unterstellt. Auf dem Wege nach W. beschlagnahmten aber Gendarmeriewachtmeister S. und Gendarm Ku., die gehört hatten, daß dem H. ein Schwein umgestanden sei, das von E. mitgeführte Fleisch des H.'schen Schweines und die 79 Würste bei K., dann auch noch das zurückgelassene Fleisch dieses Thieres, im Ganzen etwa 250 Pfund. Ku., ein gelernter Metzger, erklärte bei der Beschlagnahme, daß das Fleisch noch voller Blut und bereits faul sei. Bezirksthierarzt G. untersuchte letzteres am 9. Juni und stellte fest, daß dies entweder von einem umgestandenen oder nicht genügend ausgebluteten Schweine herrühren mußte, bereits mehr oder weniger in Fäulniß übergegangen, stinkend und zum Genuß für Menschen wegen seiner Gesundheitsschädlichkeit durchaus unbrauchbar war. Aus dem blut- und saftreichen Fleische lief eine braunrothe, faulig riechende Flüssigkeit; die dünneren Stücke — Hals-, Rippen- und Rückenstücke — waren schon von dunkelschwarzer Farbe und rochen stark, die Schinken waren blasser und ohne schlechten Geruch, weil in Folge ihrer Dicke die Fäulniß noch nicht so rasch hatte wirken können. Die Würste fühlten sich sehr weich und mürbe an und ließen sich leicht zerbrechen, das Fleisch derselben war schlecht gebunden

und so stark gewürzt, daß kein Fäulnißgeruch wahrzunehmen war. Das beschlagnahmte Fleisch wurde vernichtet. Nach dem Gutachten ist das Fleisch hochträchtiger Thiere wässriger und nicht so fettreich als das gesunder Thiere, es ist deshalb nicht nur minderwerthig, sondern hält sich auch nicht lange und geht schnell in Fäulniß über. Direkt nach der Schlachtung war das Fleisch des H.'schen Schweines noch nicht als gesundheitsgefährlich, sondern nur als minderwerthig und ekelerregend zu bezeichnen, es war jedoch schon am 8. Juni und erst recht am 9. Juni gesundheitsschädlich und mußte K. als sachverständiger Metzger den Eintritt dieser Folge auf die bezeichnete Zeit schon am 7. Juni voraussehen, besonders da damals warmes, schwüles Wetter herrschte.

Das Gericht hat durch das Beweisergebniß die Ueberzeugung erhalten, daß die vom 6. Juni ab gemeinsam handelnden Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jenes Schweinefleisches für die Zeit, in welcher dessen Verkauf an Dritte und dessen Genuß durch Dritte zu erwarten stand, erkannt haben. In der Thätigkeit K.'s ist der Versuch eines Vergehens nach § 12[1] N.-M.-G., in der H.'s die Beihülfe zu diesem versuchten Vergehen als erwiesen angenommen worden. Gegen K. wurde deshalb auf 4 Wochen, gegen H. auf 10 Tage Gefängniß erkannt.

Endlich ist festgestellt, daß K. das geschlachtete Schwein, welches er nach § 4 Abs. 1 und 3 der badischen Fleischbeschauordnung durch den Fleischbeschauer in Bezug auf Genießbarkeit untersuchen lassen mußte, dieser Verordnung zuwider der Beschau entzogen und sich dadurch gegen § 93 des badisch. Polizei-Strafgesetzbuchs vergangen hat. Wegen dieser Uebertretung wurde K. zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Reuß j. L. 13. *Landgericht Gera.* Urtheil vom 25. März 1895 wider den Fleischer P. zu D. — Am 1. August 1894 hat der Angeklagte im Auftrage des Gutsbesitzers A. ein diesem gehöriges Mutterschwein, das wegen zu enger Geburtstheile nicht ferkeln konnte und aus dem mittels geburtshilflichen Eingriffs schon 7 todte Ferkel entfernt waren, geschlachtet. Beim Herausnehmen der Gebärmutter fand P. noch 3 weitere todte Ferkel. Die Hälfte des geschlachteten Schweines, 62 Pfund schwer, kaufte P. dem A. für 10 ℳ ab. Noch an demselben oder am folgenden Tage bot P. in M. dem Handarbeiter K. und der Zeugin W. Fleisch von einem Schweine an, das er selber groß gefüttert hätte und das er schlachten wollte. Beide Zeugen bestellten daraufhin auch bei P. Fleisch, und zwar sollte K. 60 Pf. für das Pfund zahlen, die W. etwas weniger, weil dieselbe ein ganzes Viertel bestellt hatte. Inzwischen wurde dem K. aber mitgetheilt, daß P. Fleisch von einer Zuchtsau, die nicht hätte ferkeln können, gekauft und ihm jedenfalls auch von diesem Fleisch liefern wollte. Als P. nun mit dem Fleisch nach M. kam, sagte K. ohne Weiteres zu ihm: „Behalte Dein Fleisch, das ist ja von einer alten Zuchtel". P. fuhr hierauf mit seinem Karren ab, ohne auch nur einen Versuch zu machen, mit der W., welche auch schon von K. mit dem Sachverhalt bekannt gemacht war, zu sprechen. Zur fraglichen Zeit hat der Angeklagte auch dem Gastwirth Kö. Fleisch angeboten, diesem aber dabei gesagt, daß das Fleisch von einem Schweine herrührte, welches nicht hätte ferkeln können, A. hätte das Fleisch deshalb verkauft, weil es ihm unappetitlich vorgekommen sei und er es daher nicht habe in seiner Wirthschaft verspeisen wollen.

Der Sachverständige G. begründet das Verdorbensein des Fleisches von diesem Schwein des Näheren dahin, daß Thiere, welche im Geburtsakte nothgeschlachtet werden, stets ein Fleisch von minderer Qualität lieferten. Es erleide das Fleisch Veränderungen, die es in seiner Tauglichkeit und Dauerhaftigkeit zum Schlechteren umgestalteten. Durch die bei hochträchtigen Thieren stark ausgedehnte Gebärmutter werde auf die großen Blutgefäße und Blutdrüsen des Hinterleibes Druck ausgeübt; hierdurch träten Störungen mit ihren Folgen im Bereiche dieser Blutgefäße ein. Diese Folgen zeigten sich in Austretungen von Blutserum in die Nachbarorgane der Blutgefäße und hierdurch werde das Fleisch feuchter, wässeriger, weicher und weniger dauerhaft. Dies sei im gegenwärtigen Falle umsomehr anzunehmen, als der Geburtsakt ein sehr langer, ausgedehnter gewesen sei und mindestens zwölf Stunden darüber vergangen seien. Vor solchem Fleische ekele sich daher das konsumirende Publikum mit vollem Rechte und es erwarte nicht, daß ihm das Fleisch derartiger im Gebärakte nothgeschlachteter Thiere zum Verkaufe feilgeboten und verkauft werde.

Die Beweisaufnahme ergab, daß P. trotz seines Leugnens das von A. gekaufte Fleisch den Zeugen K. und P. angeboten und verkauft hat. Nach dem Gutachten G.'s ist es ferner zweifellos, daß jenes Fleisch in seiner Beschaffenheit von der normalen, gewöhnlichen derart abwich, daß sein Nährwerth oder Genußwerth vermindert bezw. aufgehoben erscheint, die Verwerthbarkeit für den bestimmungsgemäßen Verbrauch als Nahrungs- oder Genußmittel beeinträchtigt, also verdorben war. P. hat Letzteres aber nicht nur den Käufern verschwiegen, sondern sagte denselben im Gegentheil, das Schwein hätte er selbst fettgemacht, dasselbe sei sehr schön, nur um K. und die W. zum Kaufe anzuregen; dabei verlangte er für das Pfund Fleisch, welches ihm selber 16 Pf. kostete, den viel zu hohen Preis von 60 Pf. P. hat sich durch seine Handlungsweise eines Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. in idealer Konkurrenz mit versuchtem Betrug schuldig gemacht und wurde zu 2 Wochen Gefängniß und 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[2] N.-M.-G., §§ 263, 43 St.-G.-B.)

3. Paralytisches Gebärfieber.

Preußen. 14. *Landgericht Magdeburg.* Urtheil vom 20. April 1896 wider den Fleischermeister Z. zu G. und den Zimmergesellen A. zu W. — Der Gastwirth S. hatte am 25. Januar 1896 eine Kuh nothschlachten lassen. Kreisthierarzt Ge. untersuchte am folgenden Tage das Thier und fand, daß dasselbe am Kalbefieber gelitten hatte. Das Fleisch der Vorderviertel war von normaler Farbe und Konsistenz, das der Hinterviertel dagegen von verwaschener Farbe und wässeriger Beschaffenheit. Ge. machte in Höhe des ersten Lendenwirbels einen tiefen, deutlich erkennbaren Schnitt, um die Grenze zwischen Vorder- und Hinterviertel der Kuh anzugeben, und erklärte dem S., daß die Vorderviertel zum menschlichen Genusse verwandt werden dürften, die Hinterviertel dagegen nur als Hundefutter gebraucht werden könnten. S. verkaufte darauf die Kuh an die beiden Angeklagten für 110 ℳ; letztere, von S. ausdrücklich mit der Erklärung des Kreisthierarztes Ge. bezüglich der Verwerthbarkeit des Fleisches bekannt gemacht, holten noch am Abend des 26. Januar die Kuh ab und fuhren sie zu Z., welcher damals gerade ein Fleischereigeschäft aufzumachen beabsichtigte. Um bei Eröffnung des Geschäfts gleich Räucherwaaren vorräthig zu haben, wollte Z. das Fleisch der Kuh mit Schweinefleisch zu Würsten verarbeiten und diese räuchern. Als Z. nun am 29. Januar gerade dabei war, 70 bis 80 Pfund aus dem Hinterviertel geschnittenes Kuhfleisch mit 30 bis 40 Pfund Schweinefleisch zu Wurstfleisch herzurichten, kam Gensdarm M. hinzu und beschlagnahmte dies Wurstgemenge und die beiden Hinterviertel. Durch den Eröffnungsbeschluß ist nun Z. des versuchten Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. in Verbindung mit §§ 43, 44 St.-G.-B. und der Angeklagte A. des vollendeten Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. beschuldigt. Keine dieser Beschuldigungen läßt sich indeß angesichts des Gutachtens des Medizinalraths Dr. B. und des Kreisthierarztes Ge. nach obigem Sachverhalte aufrecht erhalten. Durch beide Sachverständige ist nämlich erwiesen, daß das Fleisch der Hinterviertel erst 6 Tage nach erfolgtem Schlachten in Fäulniß übergegangen und damit gesundheitsschädlich geworden sein würde, wenn es dann nicht durch Räuchern konservirt wäre. Hiernach ist dargethan, daß das Fleisch am 29. Januar — zur Zeit der Verarbeitung durch Z. sich nicht in einem gesundheitsschäd-

lichen Zustande befunden und daß ein solcher erst recht nicht vorher vorgelegen hat.

Indessen ist nach dem Gutachten der Sachverständigen das Fleisch der Hinterviertel für verdorben anzusehen, insofern dasselbe, als von einem am Kalbefieber erkrankten und nothgeschlachteten Thiere herrührend, einer schnelleren Verwesung als normales Fleisch ausgesetzt und deshalb auch zum menschlichen Genusse ungeeignet ist. Trotzdem konnte auch § 10 N.-M.-G. gegen die Angeklagten nicht angewandt werden, da die Thatbestandsmerkmale jenes Paragraphen fehlten, indem die fraglichen Würste überhaupt noch nicht fertig gestellt waren, und demnach auch weder ein Verkauf noch ein Feilhalten von Würsten, aus verdorbenem Fleische angefertigt, stattgefunden hatte. Bei dieser Sachlage erübrigte es sich auch, zu erörtern, ob A. als Allein- oder Mitthäter oder Gehülfe strafbar sei; beide Angeklagten wurden freigesprochen.

15. **Landgericht Dortmund.** Urtheil vom 25. Juni 1895 wider den Metzgermeister R. zu L. — Im August 1894 wurde auf Schloß Ka. in Folge Anordnung des Thierarztes M. eine am Milchfieber erkrankte Kuh, welche vollständig gelähmt und bewußtlos war und schwer athmete, geschlachtet. Das Fleisch der am Milchfieber erkrankten Kühe ist verdorben und minderwerthig, der Genuß desselben schadet aber der Gesundheit nicht, wenn durch intensives Kochen die Krankheitsstoffe in demselben getödtet werden. M. gestattete daher den Verkauf des Fleisches als minderwerthiges. Die Hälfte der Kuh behielt der Verwalter der Schloßwirthschaft zurück, während die andere Hälfte an den Metzger T., das Pfund zu 30 Pf., verkauft wurde; T. überließ wiederum das eine Kuhviertel hiervon dem Angeklagten. Letzterer verkaufte von diesem Viertel an das Dienstmädchen seines Konkurrenten K. $2^1/_2$ Pfund für 1,35 ℳ ohne der Zeugin zu sagen, daß das Fleisch verdorben oder minderwerthig sei; obwohl er wußte, daß es von einem milchfieberkranken Thiere herrührte. K. hat das Fleisch von dem Thierarzt E. untersuchen lassen, welcher festgestellt hat, daß dasselbe von dunkler, schwarzrother Farbe und leicht in Fäulniß übergegangen war, und daß diese Erscheinungen davon herrührten, daß die Kuh nicht vollständig ausgeblutet war, daß aber gerade der Mangel des Ausblutens namentlich bei solchen Kühen hervortrete, welche am Milchfieber erkrankt seien. Der Thierarzt bezeichnete das von ihm untersuchte Fleisch nicht als gesundheitsschädlich, aber als verdorben. R. wurde zu 150 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10^2 N.-M.-G.)

4. Infektiöses Gebärfieber.

Preußen. 16. **Landgericht Posen.** Urtheil vom 11. Mai 1895 wider den Fleischersohn A. zu C. — Anfang Februar 1895 mußte der Arbeiter K. eine ihm gehörige Kuh, welche 8 Tage zuvor eine Früh- und Fehlgeburt erlitten, seitdem nicht mehr gefressen hatte und derartig in Kräfteverfall gerathen war, daß ihr Tod nahe bevorstand, nothschlachten. Der zufällig hinzugekommene Angeklagte kaufte den Kadaver der Kuh von K. für 58,50 ℳ und brachte denselben am folgenden Tage, nachdem er aus demselben die Gebärmutter beseitigt hatte, nach P. auf den Wochenmarkt. Hierselbst verkaufte A. den Kadaver weiter an den Fleischer P. für 101,50 ℳ und verschwieg demselben, daß und unter welchen Umständen die Kuh nothgeschlachtet war. P. hatte das Fleisch im Halbdunkel nur flüchtig besichtigt und dasselbe für gesund und normal gehalten, als er jedoch von anderer Seite hörte, daß die Kuh nothgeschlachtet sei, ließ er das Fleisch durch den Thierarzt Ku. untersuchen. Hierbei ergab sich, daß das Fleisch nicht ausgeblutet, von auffallend rothem Aussehen und an vielen äußeren Stellen grünlich verfärbt war. Der Sachverständige hielt es zwar für sehr wahrscheinlich, daß das Thier an septischer Entzündung gelitten habe, und daß das Fleisch desselben gesundheitsschädlich gewesen sei, konnte es jedoch nicht mit Sicherheit behaupten. Dagegen war das Fleisch als ein verdorbenes Nahrungsmittel anzusehen. Derartiges Fleisch entsprach nicht den Anforderungen, welche nach gemeiner Auffassung das kauflustige Publikum an ein taugliches und verwendbares Nahrungsmittel zu stellen pflegt, hatte vielmehr in seinem Entwickelungsstadium nachtheilige Veränderungen erlitten, durch welche dessen Qualität objektiv nach gemeiner Anschauung vom Normalen zum Schlechteren in der Tauglichkeit und Verwerthbarkeit vermindert worden war. Fleisch von solchem Aussehen, herrührend von einem unter derartigen Krankheitserscheinungen nothgeschlachteten Rinde, war zum Genusse überhaupt untauglich, war mindestens aber hochgradig entwerthet, da es bei Kenntniß seiner Beschaffenheit entweder gar keinen Käufer oder nur einen solchen Käufer gefunden haben würde, der durch eine besonders niedrige Preisstellung verleitet worden wäre, die Gefahr der Gesundheitsschädlichkeit bezw. die Empfindung von Ekel mit in den Kauf zu nehmen. Der Angeklagte wurde wegen Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

17. **Landgericht Glogau.** Urtheil vom 25. Februar 1896 wider den Fleischermeister S. zu L. — Am 11. August 1895 war bei dem Häusler Sch. eine Kuh geschlachtet, deren Fleisch von dem untersuchenden Thierarzt D. als gesundheitsschädlich vom Verkehr ausgeschlossen wurde. Die Kuh litt an septischer Gebärmutterentzündung, die nicht mehr lokal war, sondern sich verbreitet und Blutvergiftung (allgemeine Septis) hervorgerufen hatte. Das Fleisch eines derartigen Thieres ist geeignet, beim Menschen tödtlich verlaufende Krankheiten zu erzeugen, und es ist dasselbe um deshalb noch besonders gefährlich, weil solchem Fleisch nichts anzusehen ist und nur die inneren Theile jenes Leiden erkennen lassen. Frau Sch. und S. schafften darauf die Kuh nach G., um sie hier noch einmal im Schlachthause untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wurde hier jedoch nicht vorgenommen, weil die Eingeweide der Kuh, welche bereits vergraben waren, fehlten. Die Kuh wurde wieder nach Hause geschafft und hier das Fleisch derselben unentgeltlich an die Nachbaren vertheilt. S. nahm ebenfalls davon etwa 40 Pfund von einem Hinterviertel. Inzwischen hatte die Behörde hiervon Nachricht erhalten; sie recherchirte nach dem vertheilten Fleische und fand dabei auch bei S. das Fleisch auf einem Hackblocke in seinem Schlachtraume liegen. Nach der Angabe des Angeklagten habe er das Fleisch nur zum Genuß in seiner kinderreichen Familie verwenden wollen; thatsächlich hatte S. augenscheinlich soeben von dem Stück einige Pfund abgehackt und dieselben seiner Ehefrau zur Zubereitung übergeben. Hiernach hat S. das Fleisch, welches, wie er von Sch. gehört, vom Thierarzt für gesundheitsgefährlich erklärt war, in Verkehr gebracht. S. wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 12^1 N.-M.-G.)

5. Sonstige Erkrankungen.

Preußen. 18. **Landgericht Dortmund.** Urtheil vom 25. Januar 1896 wider die Metzger K., B. und R., sämmtlich zu L. — 1. Im September 1891 kaufte K. von dem Landwirth Be. einen etwa 200 Pfund schweren Ochsen für nur 18 ℳ; das Thier war so krank, daß es an Stricken aus dem Stalle gezogen werden mußte. Es ist festgestellt worden, daß das Fleisch dieses Thieres verdorben war, und daß K. dies auch wußte, nicht aber ist erwiesen, daß der Angeklagte dasselbe unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Seine Behauptung, er habe das Fleisch als minderwerthig verkauft, ist nicht widerlegt.

2. Im September 1894 hat B. ein Schwein der Bergleute A. und V., welches als krank hatte geschlachtet werden müssen, besichtigt und erklärt, er werde 10 ℳ dafür geben und es abholen lassen. In der folgenden Nacht hat auch wirklich ein Mann, dessen Persönlichkeit nicht ermittelt ist, das Thier abgeholt. Daß B. wußte, das Fleisch dieses kranken Schweines sei verdorben gewesen, ist angenommen worden, nicht aber ist festgestellt, daß der Angeklagte das Schwein wirklich an sich

gebracht bezw. daß er das Fleisch desselben feilgehalten und in den Verkehr gebracht hat. Die Aussagen der gehörten Zeugen ließen auf das Gegentheil schließen.

3. a) Dem Stellmacher S. erkrankte im Juni 1894 ein Schwein, welches er für 53,50 ℳ gekauft hatte, an Rothlauf. N. kaufte das Thier für 25 ℳ, dabei bemerkend, das Fleisch sei nicht mehr werth, da es sich nicht halte und schnell verbraucht werden müsse. N. behauptet, das Schwein ganz für seinen eigenen Haushalt verbraucht zu haben. Es ist auch nicht der Beweis erbracht, daß N. das fragliche Fleisch feilgehalten und verkauft hat.

b) Im August 1894 erkrankte dem Landwirth H. in Folge schweren Kalbens eine Kuh. Trotzdem dieselbe gut fraß, magerte sie immer mehr ab; es bildeten sich Geschwüre, namentlich an den Hinterbeinen des Thieres, aus denen Eiter floß. N. kaufte die Kuh, welche schließlich kaum mehr auf den Beinen stehen konnte, für 15 ℳ, schlachtete sie gleich bei H. und warf die Theile, welche am Meisten von den Geschwüren durchsetzt waren, fort; den Rest nahm er mit sich nach Hause. Hier fand der Thierarzt M. bei einer Revision ³/₄ der Kuh an der gewöhnlichen Verkaufsstelle des Angeklagten, der auf Befragen erklärte, daß er das 4. Viertel theils für sich verbraucht, theils verkauft habe. Der Angeklagte will die Kuh theils eingesalzen, theils als Hundefutter verbraucht und verkauft haben.

Die Sachverständigen sind auch in diesen Fällen 3a und 3b, wie in den Fällen bei 1 und 2, darüber einig und sieht das Gericht deshalb als erwiesen an, daß es sich dabei um verdorbenes Fleisch handelt, und daß der Angeklagte dies auch wußte.

Aber auch im Falle 3b ist keinerlei Beweis dafür erbracht, daß der Angeklagte das Fleisch der Kuh als vollwerthig, d. h. unter Verschweigung des Umstandes seiner Minderwerthigkeit verkauft hat, seine gegentheilige Behauptung ist vielmehr nicht widerlegt.

Obwohl den Umständen nach der dringende Verdacht vorlag, daß die Angeklagten das von ihnen angekaufte Fleisch in ihrem Gewerbebetriebe verbraucht haben, mußten sie dennoch mangels eines positiven Beweisergebnisses von einem Vergehen gegen § 10² N.=M.=G. freigesprochen werden.

Im Falle 3b konnte gegen den Angeklagten N. eine Strafverfolgung aus § 367⁷ St.=G.=B. wegen eingetretener Verjährung nicht angestrengt werden.

Bayern. 19. *Landgericht Passau.* Urtheil vom 25. September 1895 wider den Bauer S. zu K. — Der Angeklagte ließ Ende Dezember 1894 eine trächtige Kuh, die das Kalb nicht zur Welt bringen konnte, sehr abgemagert war und auf der Seite, auf welcher sie lag, sich aufgelegen hatte, durch seinen Knecht E. schlachten. Nach Entfernung der Haut zeigte sich, daß das Fleisch auf der aufgelegenen Seite der Kuh faulig und eitrig war und einen widrigen Geruch verbreitete. E. trug dem bei der Schlachtung nicht zugegen gewesenen S. das Fleisch in das Zimmer und erklärte demselben, daß er davon nichts esse. Von diesem Fleische verkaufte S. etwa 15 Pfund. Der eine von den Käufern bekundete, daß das Fleisch ein auffallendes dunkelrothes Aussehen hatte, daß ferner nach dem Kochen desselben die Fleischbrühe ganz grünlich war, daß das Fleisch einen üblen Geruch verbreitete und einen ekelerregenden, fauligen Geschmack hatte; die damals bei dem Angeklagten bedienstet gewesene He. bekam nach dem widrig schmeckenden Fleische der Kuh Leibweh und Diarrhoe, weshalb sie ihre Portionen meistens dem Hunde vorwarf. S. gestand ein, daß er die Kuh weder vor noch nach der Schlachtung durch den Fleischbeschauer habe untersuchen lassen.

Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes M. war der Genuß des fraglichen Fleisches geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. In Folge des langen Liegens habe sich durch den Druck auf der einen Seite der Kuh Eiter gebildet, dieser sei resorbirt worden und habe sich durch die Blutbahnen dem ganzen Körper des Thieres mitgetheilt. Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß S. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Kuhfleisches gekannt und durch seine Handlungsweise gegen § 12¹ N.=M.=G. gehandelt hat. S. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

20. *Landgericht Schweinfurt.* Urtheil vom 18. Dezember 1895 wider den Händler A. und den Fleischbeschauer W., beide zu S. — Am 18. Mai 1895 besichtigte Bezirksthierarzt Wö. bei dem Bauern D. in P. eine kranke Kuh und fand, daß das Thier nicht mehr im Stande war, sich von der Streu zu erheben, daß es nicht mehr fraß, daß die Hinterschenkel in Folge Einreibung von Terpentinöl geschwellt und die Kuh bei Berührung dieser Stellen Schmerzensäußerungen zeigte. Die Kuh war nahe am Kalben; die Diagnose des Arztes lautete auf Festliegen vor der Geburt, ein Zustand, der hie und da nach der Geburt verschwindet, meistens aber zum Tode des Thieres in Folge Erschöpfung führt. Nachdem sich der Zustand der Kuh nach dem erfolgten Kalben noch verschlimmert hatte, verkaufte D. dieselbe am 24. Mai an den Angeklagten A. für 38 ℳ, den Hautwerth des Thieres, da D. das Fleisch der Kuh nicht für sich verwenden wollte und der Fleischbeschauer B. in P. sich weigerte, ein Zeugniß über die Verwerthbarkeit des Fleisches zum menschlichen Genusse auszustellen. Wie B. bekundete, hatte die Kuh nach dem Kalben noch einen Gebärmuttervorfall. In gesundem Zustande hätte die Kuh etwa 300 ℳ gekostet. Ueber alles dies war A. unterrichtet, als er das Thier in der Nacht um 2 Uhr mittels eines Fuhrwerks nach S. holte; zu D. hatte A. auch noch geäußert, die Kuh werde nach seiner Ansicht nicht mehr gesund werden.

Bevor A. das erkaufte Thier am 27. Mai schlachtete, wurde dieses von dem Fleischbeschaustellvertreter, dem Mitangeklagten W. besichtigt, allerdings nur ganz oberflächlich, denn er ließ dasselbe nicht einmal aufstehen; auch nach dem Schlachten will W. das Fleisch betrachtet und nichts Besonderes an demselben wahrgenommen haben. Derselbe fertigte daher dem A. ein Zeugniß aus, in welchem er das Fleisch als gesund und genießbar bezeichnete. Der Fleischbeschaustellvertreter wurde von dem Schlachtenden beigezogen, obwohl ein Verhinderungsfall für den ordentlichen Fleischbeschauer nicht vorlag.

Das Fleisch der Kuh verkaufte A. an verschiedene Wirthe, das Pfund zu 55 Pfg. Wirthschaftspächter M. in K. hat 70 Pfund von dem Fleische gekauft; nach dessen Aussage hat dasselbe nicht schlecht oder auffällig ausgesehen. Er hätte es jedoch nicht gekauft, wenn er den Ursprung des Fleisches gekannt hätte.

Ungeachtet dieser Schilderung über die Beschaffenheit des Fleisches seitens des M. wurde dasselbe durch den als Sachverständigen vernommenen Bezirksthierarzt Wö. auf Grund seiner eigenen Wahrnehmung und der Zeugenaussagen als zur Zeit des Verkaufes seitens des Angeklagten A. verdorben bezeichnet, weil dieses in Folge des langen Liegens des Thieres, des Mangels an genügender Nahrung, in Folge des der Schlachtung kurz vorhergegangenen Kalbens und des mehrwöchentlichen Krankseins desselben, in Folge der krankhaften Abmagerung seine Tauglichkeit als Nahrungsmittel in erheblichem Maße verloren, und in Folge von Aufnahme wässeriger Bestandtheile und des nahe bevorstehenden Todes zum menschlichen Genusse weniger geeignet, sohin nicht normal gewesen sei. Als gesundheitsschädlich hat derselbe dieses Fleisch jedoch nicht erachtet.

Das Gericht schloß sich diesem Gutachten an und gewann ferner die Ueberzeugung daß A. die Verdorbenheit gekannt und trotzdem das Fleisch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. A. wurde eines Vergehens gegen § 10² N.=M.=G. für schuldig befunden und, schon vielfach vorbestraft, zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Dem Mitangeklagten W. ist zur Last gelegt, daß er A. zu dem von ihm begangenen Vergehen wissentlich durch die That Hilfe geleistet habe, indem er demselben, obwohl er aus dem Zustande des Thieres erkennen

mußte, daß dasselbe krank und dessen Fleisch zum Verkaufe nicht geeignet sei, ein Attest über die Genießbarkeit und Bankfähigkeit des Fleisches ausstellte und hierdurch dem A. den Verkauf desselben ermöglichte. Nun hat der Sachverständige Wö. allerdings sich dahin ausgesprochen, daß W. die schlechte Beschaffenheit und Verdorbenheit des fraglichen Fleisches hätte erkennen müssen; es läßt sich auch nicht verkennen, daß nach dem obigen Sachverhalte einiger Verdacht dafür vorliegt, er habe durch Ausstellung des von A. benöthigten Attestes wissentlich dessen That gefördert, allein das Gericht konnte sich mit Rücksicht darauf, daß nicht feststeht, ob er in die Krankheitsgeschichte der fraglichen Kuh eingeweiht war, daß er ein alter schlichter Bauer ist, der bei einer oberflächlichen Besichtigung des Schlachtviehes sowie des Fleisches sich leicht irren konnte, daß auch ein Interesse desselben an der Ermöglichung des Verkaufes dieses Fleisches nicht glaubhaft gemacht ist, nicht völlig davon überzeugen, daß er bei obiger That wider besseres Wissen gehandelt, daß er vorsätzlich zur Begehung des von A. verübten Vergehens mitgewirkt, solches gefördert hat. W. wurde deshalb freigesprochen. Die Verurtheilung A.'s wurde öffentlich bekannt gemacht. (§ 16 N.-M.-G.)

XII. Verdauungskrankheiten.

1. Aufblähung.

Preußen. 1. *Landgericht Bromberg.* Urtheil vom 11. Januar 1897 wider den Büdner D. zu T. und den Fleischer K. zu B. — Der Angeklagte D. ließ am 12. April 1896 seine in Folge von Grünfutter übermäßig aufgeblähte Kuh durch den Büdner Bo. stechen; letzterer stach das Thier mit einem etwa 3 Zoll langen Messer in die rechte Seite. Der Zustand der Kuh wurde zwar angenblicklich etwas besser, verschlimmerte sich dann aber derart, daß D. am 15. April seinen Schwager, den Angeklagten K., telegraphisch herbeirief. K. kam auch noch an demselben Tage mit seinem Bruder, dem Fleischermeister A. K. zu B. nach T., und beide Brüder schlachteten die Kuh gleich bei D., nachdem sie dieselbe von diesem für 50 ℳ gekauft hatten. Beim Zerlegen der Kuh fanden die Gebrüder K., daß der Stich des Bo. die Eingeweide des Thieres durchschnitten hatte, und daß der in denselben befindliche Koth in die Bauchhöhle getreten war und sich hier mit dem Blute des Thieres vermischt hatte. Sie erklärten deshalb dem D., das Fleisch der Kuh unter diesen Umständen nur als Hundefutter verwenden zu können, worauf ihnen D. den Preis für das Thier auf 15 ℳ herabsetzte. Die Gebrüder K. theilten sich das Fleisch und brachten es nach B. Was A. K. nun mit seinem Antheil gemacht hat, ist nicht festgestellt. Dagegen ist erwiesen, daß der Angeklagte K. ein Hinterviertel der Kuh an demselben Tage für 21 ℳ an den Fleischergesellen R. verkauft hat; den Rest seines Antheils hat K. zum Theil zu Bratwurst verarbeitet, zum Theil in seinem Laden an seine Kunden verkauft. Als dann auf eine Anzeige hin Ermittelungen nach dem Fleische von der Polizei angestellt wurden, beschlagnahmte Polizeisergeant Kr. in dem K.'schen Laden 21 Würste, welche nach Aussage der Frau K. aus dem fraglichen Kuhfleisch hergestellt wären. Die mikroskopische Untersuchung dieser Wurst durch Apotheker H. ergab, daß der Inhalt ein normales Aussehen hatte, aus Schweine- und Rindfleisch bestand und nicht verdorben war.

Nach dem Gutachten des Departementsthierarztes P. wären die durch die Aufblähung erzeugten Gase ordnungsmäßig und ohne Gefahr für die Gesundheit des Thieres entfernt worden, wenn der Stich in die linke Seite, und zwar in den vierten Magen geführt wäre. Statt dessen ist der Stich ordnungswidrig in die rechte Seite geführt und hat dort das Bauchfell und die Eingeweide durchschnitten, ohne den Magen zu öffnen. Durch diese Verletzung sind die Sekrete und der Koth des Darmes ausgetreten, haben sich in der Zeit vom 12. bis 15. April durch die Lymphbahnen dem ganzen Körper und insbesondere der Muskulatur mitgetheilt und haben so eine Bauchfellentzündung und eine Blutvergiftung des Thieres herbeigeführt, die das natürliche Verenden desselben zur Folge gehabt hätte, wenn es nicht geschlachtet worden wäre. Kreisphysikus Dr. Br. hat sich nicht nur diesem Gutachten durchweg angeschlossen, sondern auch bekundet, daß der Genuß solchen von Blutvergiftung infizirten Fleisches im hohen Grade gesundheitsschädlich ist und diese Gesundheitsgefährlichkeit bereits vorhanden war, als die Kuh geschlachtet wurde, also noch bevor K. das Fleisch in Verkehr brachte und zur Zeit, als er es in Verkehr brachte.

Diesem Gutachten ist auch der Gerichtshof gefolgt. Er nimmt mit dem Sachverständigen Br. auch an, daß die von dem Apotheker H. vorgenommene mikroskopische Untersuchung der Wurst nicht ausreicht, um mit voller Sicherheit festzustellen, daß der Inhalt der Wurst gesundheitsgefährliche Substanzen nicht enthalten habe, da hierzu auch eine chemische Untersuchung erforderlich gewesen wäre. Indeß kann es auf die Beschaffenheit dieser Wurst schon deßhalb nicht weiter ankommen, weil nicht einmal feststeht, daß Theile der Kuh zu den von der Ehefrau des Angeklagten vorgewiesenen Würsten verwendet worden sind.

Es ist ferner durch das Beweisergebniß als erwiesen angenommen, daß K. die von der D.'schen Kuh wirklich herrührenden gesundheitsschädlichen Fleischwaaren als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hat. Wenngleich K. nun auch wußte, daß dieses Fleisch von einem kranken Thier herrührte, so ist doch nicht angenommen, daß er dessen gesundheitsschädliche Eigenschaft auch gekannt hat, zumal das Fleisch des Hinterviertels nach dem Zeugniß des R. gut ausgesehen habe, auch das Fleisch einer an Blähungen leidenden Kuh nach dem Gutachten des Sachverständigen an sich nicht gesundheitsschädlich ist. K. hat aber fahrlässig gehandelt. Da er den anormalen Zustand der Kuh bemerkt hatte, mußte er in seiner Unkenntniß über die Beschaffenheit des Fleisches einen Sachverständigen zu Rathe ziehen, bevor er dasselbe in Verkehr brachte. Bezüglich des D. ist angenommen, daß er thatsächlich der Meinung gewesen sei, daß die Gebrüder K. nach dem Befunde der geschlachteten Kuh deren Fleisch nur als Hundefutter, als welches sie es auch kauften, verwenden würden. D. wurde freigesprochen und K. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

2. Löserverstopfung. (Nichts.)

3. Magen- und Darmentzündung[1]).

Preußen. 2. *Landgericht Beuthen.* Urtheil vom 17. Januar 1896 wider den Grubenaufseher K. zu D. und den Fleischer Ko. zu B. — Am 4. September 1895 erkrankte plötzlich dem K. ein Schwein. In Besorgniß, daß es verenden könnte, fuhr er es nach dem Beuthen'er Schlachthaus. Da das Schwein unterwegs aber sehr matt wurde, stach K. es ab. Im Schlachthause stellte Thierarzt Gr. fest, daß dasselbe an Darmentzündung verendet war. Gr. gab dem K. das Fleisch des Schweines heraus und sagte ihm dabei, daß er dasselbe nicht verkaufen, sondern nur in seiner Häuslichkeit verbrauchen dürfe. Auf dem Wege nach Hause hielt K. vor dem Ha.'schen Gasthause an; in diesem Hause wohnte auch der Mitangeklagte Ko. Als dieser von dem Schweine hörte, besah er sich das Fleisch und kaufte es von K. für 36 ℳ. Bei dem Handel äußerte Ko., daß das Fleisch, da es nicht den Schlachthausstempel trage, nicht auf dem Wochenmarkte, sondern nur auf dem Ablaß verkauft werden dürfe. Die von Ko. aus diesem Schweinefleisch angefertigte Wurst (74 Pfund) wurde auf eine Anzeige hin von dem Polizeisergeanten Ku. am 6. Sepember beschlagnahmt; das Aussehen der Wurst war kein besonders schlechtes.

---

[1]) Vgl. auch das Urtheil unter D. II. 4.

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. IV. (Kranke Thiere: Verdauungskrankheiten, spitze Fremdkörper 2c., Erkrankungen der Lungen, Harnwerkzeuge, andere innere und unbekannte Krankheiten, verunglückte 2c. Thiere.)

Fleisch von einem an Gedärmentzündung erkrankten und kurz vor dem Verenden geschlachteten Thiere ist zwar in Folge des fieberhaften Zustandes des Thieres während seiner Lebenszeit und der mangelhaften Ausblutung in geringerem Grade haltbar, als anderes gesundes Fleisch. Es neigt leichter als anderes Fleisch zur Zersetzung und ist daher dem Verderben leichter ausgesetzt. Dies gilt namentlich dann, wenn das Fleisch zur Wurstfabrikation verwendet wird. Aber die Veränderungen des Fleisches sind, wie nach dem Gutachten des Kreisphysikus Geheimen Sanitätsraths Dr. Gl. angenommen werden muß, nicht derartige, daß das Fleisch in Folge derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

Die Gesundheitsgefährlichkeit ist eine objektive Eigenschaft, welche dem Gegenstande anhaften muß. Mag auch das Gefühl des Widerwillens gegen den Genuß derartigen Fleisches vielfach bestehen, und insofern die Bezeichnung „ekelhaft" zutreffen, so ist doch nicht alles ekelhafte auch gesundheitsschädlich. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 18 S. 137.)

Dagegen war das weniger konsistente, röther wie normales gesundes Fleisch aussehende, der Zersetzung und damit dem Verderben leichter zuneigende Fleisch als „verdorben" im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu erachten. Verdorben ist ein Nahrungsmittel, wenn seine normale Verwendbarkeit als solches erheblich verringert ist (vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 5 S. 290), und in der Regel tritt dies durch die natürliche Zersetzung der Nahrungsmittel ein. Dieser Fall liegt hier vor. Die normale Verwendbarkeit und Tauglichkeit des Fleisches war vorliegend durch die leichte Zersetzbarkeit ganz erheblich verringert.

Daß die Angeklagten die Verdorbenheit des fraglichen Fleisches gekannt haben, wurde durch die Beweisaufnahme als zweifellos erwiesen erachtet. Trotzdem konnten sie nicht wegen eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. bestraft werden, da K. das Fleisch nicht unter Verschweigung der Verdorbenheit desselben verkauft, und Ko. die daraus hergestellte Wurst nicht unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat. Wohl aber haben die Angeklagten gegen § 367⁷ R.-St.-G.-B. gefehlt, da sie verdorbene Eßwaaren verkauft bezw. feilgehalten haben. K. wurde zu 30 M Geldstrafe event. zu 10 Tagen Haft, Ko., schon vorbestraft, zu 60 M Geldstrafe event. zu 20 Tagen Haft verurtheilt.

3. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 21. Januar 1896 wider den Hausschlächter T. zu H., den Handelsmann B. zu O. und den Fleischer K. zu V. — Am 26. August 1895 ließ Domainenpächter R. in H. einen an Magen- und Darmentzündung erkrankten Ochsen nothschlachten und durch den herbeigerufenen Angeklagten T., welchem sich der Mitangeklagte B. angeschlossen hatte, ausschlachten. T. kam mit R. dahin überein, daß er den nothgeschlachteten Ochsen für 350 M kaufen wollte, vorausgesetzt, daß der Kreisthierarzt das Fleisch für geeignet zum menschlichen Genuß erklären würde. Demgemäß untersuchte Kreisthierarzt Be. im Auftrage R.'s das Fleisch des Ochsen, fand Bazillen darin, und erklärte es als für den menschlichen Genuß nicht geeignet. In Folge dieser Begutachtung betrachtete der R. das Kaufgeschäft mit T. für aufgehoben; die Angeklagten T. und B. suchten jedoch noch an demselben Tage den R. auf und baten ihn, den Ochsen als Hundefutter an sie zu verkaufen. R. warnte sie vor einer Verwendung des Fleisches zum menschlichen Genuß und las ihnen das thierärztliche Gutachten vor, worauf T. und B. wiederholt versicherten, daß sie das Fleisch ihren Hunden zum Futter geben wollten. Durch diese Versicherungen ließ sich R. bestimmen, ihnen den Ochsen für 50 M zu verkaufen. Auf Grund der thierärztlichen Untersuchung hat Kreisphysikus Medizinalrath Dr. Bo. erklärt, daß der Genuß des fraglichen Ochsenfleisches geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Und zwar folgerte der Sachverständige letzteres zunächst aus der Beschaffenheit des Fleisches an sich, indem er in Erwägung zog, daß, da die inneren, lebenswichtigen Organe des in der Agonie geschlachteten Ochsen sich bereits in einem hochgradigen Zersetzungsprozesse befanden, und da nicht etwa ein lokales Leiden, sondern eine den ganzen Organismus des Thieres ergreifende Krankheit typhöser Art vorlag, das gesammte Fleisch mit derartigen Krankheitsstoffen zersetzt war, daß dieselben bei den solches Fleisch genießenden Menschen gefährliche Krankheitsprozesse hervorrufen konnten. Die beiden Angeklagten T. und B. haben nun an demselben Tage, an welchem sie den Ochsen von R. gekauft hatten, denselben an den Mitangeklagten K. weiter verkauft und zwar für den Preis von 156 M. Dieselben behaupteten zwar, sie hätten das fragliche Fleisch an K. nur als Hundefutter verkauft, indessen hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß sie beim Verkaufe die Absicht gehabt haben, dieses Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen in Verkehr zu bringen. Da sie nun aus dem thierärztlichen Attest ersehen hatten, daß sich das Fleisch zum Genuß für Menschen nicht eignete, da ihnen ferner das höchst unsaubere und ekelerregende Aussehen des Fleisches und die starken Verwesungserscheinungen der inneren Theile des Ochsen nicht entgehen konnten, so mußte ihnen auch die Möglichkeit zum Bewußtsein gekommen sein, daß der Genuß dieses Fleisches gesundheitsschädigend wirken konnte. Haben sie also trotz dieses Bewußtseins den Verkauf in der Absicht, daß das betreffende Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen dienen sollte, bewirkt, so haben sie mit dem dolus eventualis gehandelt. Die Angeklagten T. und B. haben sich somit des Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. schuldig gemacht, und zwar, indem sie gemeinschaftlich im Sinne § 47 St.-G.-B. handelten. Der Angeklagte K. hat den größten Theil des fraglichen Fleisches in Bu. veräußert, nachdem er es vorher vergeblich in M. unterzubringen versucht hatte, und zwar, wie durch die Beweisaufnahme erwiesen, ebenfalls als menschliches Nahrungsmittel und nicht etwa als Hundefutter. K. wußte nach seiner eigenen Angabe, daß das Fleisch des Ochsen nicht geeignet war, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen, auch hat er zugestanden, daß er bereits im Momente des Kaufes den Genuß dieses Fleisches sogar für gesundheitsschädlich gehalten hat. K., wegen Nahrungsmittelverfälschung vorbestraft, wurde mit 9 Monaten Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren, T. und B. mit je 3 Monaten Gefängniß bestraft. Die Verurtheilung des K. wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

4. Bauchfellentzündung. (Nichts.)

XIII. Spitze Fremdkörper im Magen, Herzbeutel und Herzen.

Preußen. 1. **Landgericht Thorn.** Urtheil vom 4. September 1896 wider den Grundbesitzer C. zu A. — Am 9. Mai 1896 ließ der Angeklagte eine hochtragende Kuh, welche plötzlich erkrankt war, durch die Zeugen F. und D. schlachten. Beim Auseinandertheilen des Thieres ergab sich, daß ein langer Nagel vom Magen aus durch die „Kappe" bis in die Herzgegend gedrungen war. An der Durchgangsstelle befand sich nach F. ein Geschwür, während Herz und Herzbeutel angeschwollen waren; D. wollte im Herzbeutel nur Blut bemerkt haben. C. selbst gab zu, auf dem Herzen Wasserblasen bemerkt zu haben, es könnte aber auch Eiter gewesen sein. C., F. und D. wollten sonst das Fleisch der Kuh für gesund gehalten haben;

dasselbe wäre nur sehr mager gewesen, weil die Kuh aus Mangel an Stallfütterung sehr früh auf die Weide getrieben wäre. Darauf kaufte der Fleischer N. dem Angeklagten das Fleisch auf dessen Bitten und da dieser sich für die Güte desselben verbürgte, für 36 ℳ ab; die beiden Hinterviertel wogen allein je 76 Pfund; N. hatte das Fleisch, da es schon spät des Abends war, nicht näher untersucht, sondern gleich in seinen Keller bringen lassen. Hierselbst wurde es am nächsten Morgen vom Polizeisergeant W. beschlagnahmt. Gegen Mittag desselben Tages untersuchte Schlachthausinspektor und Thierarzt K. das fragliche Fleisch und fand tuberkulöse Erkrankung der Lunge sowie der Lymphdrüsen und sehr reichlichen Blutgehalt der rechten und der unteren Abschnitte des linken Lungenflügels (Hypostase), ferner eitrige Auflagerungen des Brustfells in der Herzgegend, unvollständige Ausblutung der etwas angeschwollenen Leber, der Niere und des Fleisches. Letzteres, welches bereits Fäulnißerscheinungen zeigte, war von ekelerregender Beschaffenheit, mit gelbsulziger Durchtränkung des Zwischenmuskelgewebes, namentlich des rechten Vorder- und linken Hinterviertels; die Beckenauskleidung zeigte blutige Beschaffenheit. Sowohl K. als auch Kreisphysikus Dr. Wg. haben übereinstimmend ihr Gutachten dahin abgegeben, daß die Kuh an Tuberkulose, Herzbeutel- und Brustfellentzündung gelitten hat und an Eiterfieber zu Grunde gegangen ist. Beide Sachverständige haben auch bekundet, daß die Fäulnißerscheinungen, welche durch K. zwei Tage nach dem Schlachten der Kuh an deren Fleisch beobachtet worden sind, nicht auf die Einwirkung der Sonnenhitze zurückzuführen sind, sondern daß das Fleisch schon zur Zeit des Schlachtens und Verkaufs in hohem Grade verdorben gewesen ist. Ueber die Frage, ob damals das Fleisch auch geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, hat K. sich nicht auszulassen vermocht, während Dr. Wo. auch diese Frage bejaht hat.

Der Gerichtshof hat als erwiesen angenommen, daß das fragliche Fleisch gesundheitsschädlich und verdorben war, und daß der Angeklagte letzteres auch gewußt hat. Als Grundbesitzer hatte er schon oft Rindvieh geschlachtet und zweifellos gewußt, wie verdorbenes und wie unverdorbenes Fleisch aussieht. Wenn C. dieses Fleisch demnach unter Verschweigung der Verdorbenheit an N. verkaufte, fehlte er gegen § 10² N.-M.-G. Da er ferner gesehen hatte, daß das Herz vereitert war, hätte ihm auch der Gedanke kommen müssen, daß das ganze Fleisch infizirt sein, und der Genuß desselben die menschliche Gesundheit beschädigen könnte; es wäre also seine Pflicht gewesen, vor dem Verkauf das Fleisch auf seine Beschaffenheit von einem Sachkundigen untersuchen zu lassen. C. that dies jedoch nicht und handelte deshalb auch fahrlässig. C. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 10², 14 N.-M.-G.)

2. **Strafkammer beim Amtsgerichte zu Inowrazlaw.** Urtheil vom 6. April 1899 wider die Arbeiter B., U., W., Wo. und O., sämmtlich zu G., und den Scharwerker C. zu Wi. — Am 27. November 1898 wurde auf dem Gute zu G. ein Ochse nothgeschlachtet, weil dessen Magen durch einen scharfkantigen Körper eine erhebliche Verletzung erlitten hatte.

Thierarzt Bo. untersuchte den Kadaver und erklärte das Fleisch für geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Der Kadaver, der noch einen Werth von 100 ℳ hatte, wurde in einer Scheune untergebracht und diese von dem Inspektor S. verschlossen. Am Morgen des 28. November fand der Vogt P. das nach der Feldseite gelegene Scheunenthor erbrochen. Der Ochsenkadaver war fast vollständig verschwunden. Es lagen nur noch einige Knochen davon in der Scheune, die die Angeklagten B., U., W., Wo. und O. geständlich sich aneigneten. B. giebt zu, einen Knochen mit etwas Fleisch, U. ein Stück Fleisch, W. den Kopf des Ochsen, Wo. mehrere Pfund Talg, 5 oder 6 Pfund Fleisch genommen zu haben. U., W. und O. haben das Fleisch mit ihren Familienangehörigen alsbald verzehrt, Wo. und B. haben es sofort für sich verbraucht. C. hat jede Betheiligung an der Wegnahme des Kadavers in Abrede gestellt.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten B., U., W., Wo. und O. am 28. November 1898 zu G. Fleischtheile und Knochen eines nothgeschlachteten Ochsen zum alsbaldigen Gebrauch entwendet haben. Dagegen ist nicht festgestellt worden, daß U., W. und O., welche das gestohlene Fleisch mit ihren Familienangehörigen verzehrt haben, wußten oder auch nur wissen konnten, daß dieses Fleisch zur menschlichen Nahrung untauglich und der Genuß desselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war; sie waren daher eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für nicht schuldig zu befinden und insoweit freizusprechen. Wegen des Nahrungsmitteldiebstahls erschien gegen B., U., W., Wo. und O. eine Haftstrafe von 3 Tagen angemessen; C. wurde freigesprochen. (§ 12¹ N.-M.-G., § 370 Nr. 5 St.-G.-B.)

Sachsen. 3. **Landgericht Plauen.** Urtheil vom 25. September 1895 wider die Gutsbesitzerin G. zu Go. — Die Angeklagte ließ auf den Rath des Thierarztes B. am 4. März 1895 durch den Hausschlächter S. eine plötzlich erkrankte Kuh schlachten. Hierbei fand sich am Magen der Kuh ein mit dem Herzbeutel kommunizirendes 2 Fäuste großes Geschwür, hervorgerufen durch eine halbe Haarnadel, welche die Magenwand durchbohrt hatte. Der Herzbeutel war naß und schmierig und in ihm eine geringe wässerige Flüssigkeit; das Geschwür wie auch der Herzbeutel rochen schlecht. Das Fleisch an der unteren Hälfte des Halses war wässerig, im Uebrigen aber sah es gesund aus. Die Angeklagte verkaufte am 5. März das Fleisch der Kuh für 95 ℳ an die Fleischer P. und K.; diese wollen das Fleisch nur in ihrem Haushalte verbraucht haben. Am 23. März hat Bezirksthierarzt Sch. an mehreren von ihm untersuchten Fleischfetzen, die unzweifelhaft von der Kuh herrührten, wahrscheinlich aus der Brust stammten und schon über 2 Wochen im Pökel lagen, blutige Ergüsse in der Muskulatur und an einigen Stücken, an denen das Brustfell noch vorhanden war, auf diesen Auflagerungen gefunden.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen, Bezirksarzt Dr. F., ist die Kuh an einer eitrigen jauchigen Blutvergiftung im Anschluß einer umschriebenen jauchigen Entzündung des Bauchfells in Folge Perforation des Magens mit Ausdehnung auf benachbarte seröse Häute (Herzbeutel, Brustfell, Rippenfell) erkrankt, und war das Fleisch derselben nicht nur verdorben, sondern auch gesundheitsschädlich.

Dafür, daß die Angeklagte bei dem Verkauf des Fleisches dessen Gesundheitsschädlichkeit gekannt oder doch vorausgesetzt oder vermuthet habe, ist nicht der geringste Anhalt in den Erörterungen zu finden gewesen. Es konnte der G. jedoch auch nicht Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, da sie sich darauf berufen hat, daß der Thierarzt B. bei der Untersuchung der Kuh am 3. März ihr ausdrücklich erklärt hat, daß das Fleisch zwar nicht bankwürdig, aber genießbar sei und für einen billigen Preis verkauft werden könne, auch ihre Frage, ob das Fleisch der Kuh nach der Schlachtung nochmals thierärztlich untersucht werden müsse, verneint habe. Wenn hiernach die Angeklagte der Auskunft des von ihr zugezogenen Sachverständigen, an dessen Tüchtigkeit und Erfahrung zu zweifeln sie keinen Anlaß hatte, Glauben geschenkt und daraufhin den nicht öffentlichen Verkauf des Fleisches für zulässig gehalten hat, so liegt darin keine Fahrlässigkeit, zumal sie nach ihrer Versicherung von dem großen Geschwür zwischen dem Magen und dem Herzbeutel der Kuh und der wässerigen Beschaffenheit des Fleisches am Hals derselben nichts wahrgenommen und die Kuh das erste Stück Rindvieh gewesen ist, das sie geschlachtet gesehen hat. Die G. wurde freigesprochen. (§§ 12¹, 14 N.-M.-G.)

4. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. Dezember 1896 wider den Oekonomen M. zu S. — Der Angeklagte ließ am 6. Mai 1896 gegen 4 Uhr früh durch

den Hausschlächter P. eine Kuh schlachten, welche seit 3 Tagen schwer erkrankt und nahe am Verenden war. Beim Ausschlachten des Thieres fand P. im Innern der Kuh, insbesondere in der Kappe (Vormagen) eine Eitergeschwulst von der Größe eines kleinen Balles. Die Kuh hatte einen von P. in den Eingeweiden vorgefundenen Drahtnagelstumpf verschluckt; dieser Nagel war von der Haube (Kappe) nach der Brusthöhle vorgedrungen und hatte dort eine linksseitige Lungenentzündung und eine septisch-eitrige Herzbeutel- und Herzentzündung hervorgerufen. Beim Ausschlachten derartig kranker Thiere macht sich ein unerträglicher Gestank und ein Abfluß großer Eitermengen geltend. M. beabsichtigte nun, mit Unterstützung des P. das Fleisch der Kuh am 7. Mai als gut zu verpfunden, und ließ deshalb noch am 6. Mai 1896 abends in der Zeitung für S. und Umgegend bekannt machen, daß er am 7. Mai früh 8 Uhr eine fette Kuh, das Pfund zu 45 Pf., in seinem Hause verpfunde. Inzwischen erhielt jedoch die Stadtbehörde von S. Kenntniß von diesem Vorfall und verhinderte den Verkauf des Fleisches. Nachdem Bezirksthierarzt Sch. am 8. Mai den Thierkörper untersucht hatte, wurde letzterer verscharrt, da schon zur Zeit der Schlachtung das Fleisch der Kuh zum menschlichen Genusse ungeeignet und im höchsten Grade gesundheitsgefährdend war.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte trotz seines Bestreitens die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Kuhfleisches gekannt und sich durch seine Handlungsweise eines Versuchs des Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. schuldig gemacht hat. M. wurde zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

XIV. Lungenerkrankungen.

Preußen. 1. *Landgericht Hirschberg.* Urtheil vom 2. Juli 1895 wider den Gutsbesitzer W. zu A. — Der Angeklagte ließ am 17. März 1895 durch den Häusler H. ein Kalb schlachten, welches an Lungenentzündung erkrankt war und nicht besser wurde. Als das Thier abgezogen war und aufgehängt wurde, floß eine geringe Menge weißer Flüssigkeit, welche H. als „Lungenschaum“ bezeichnete, aus den Nüstern des Kalbes. Als der Angeklagte, der beim Schlachten nicht zugegen gewesen war, darauf hinzukam, erklärte er, daß das Fleisch des Kalbes als Futter für Hunde und Schweine verwandt werden sollte; hierauf antwortete H.: „Das sei fast zu schade, das Fleisch sei schön und gut“. Auch der Gemeindevorsteher Wa. bekundete eidlich, daß das Kalbfleisch kein schlechtes Aussehen gehabt habe, und der Knecht S. wollte bis auf einen rothen Fleck am Unterleibe nichts Auffälliges an dem Fleische bemerkt haben. Am 19. März wurde demnächst ein Theil der Brust des Kalbes gekocht und den W.'schen Dienstleuten zum Mittag vorgesetzt und von diesen auch verzehrt.

Auf Grund des obigen Sachverhalts haben die Sachverständigen, Kreisthierarzt Sch. und Kreisphysikus Dr. Ho., ein positives Gutachten darüber, ob das Fleisch des Kalbes beim Genuß desselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen sei, überhaupt nicht abgeben können.

Außerdem wurde erwiesen, daß die Verwendung des Fleisches als Nahrungsmittel den ausdrücklichen Anordnungen des Angeklagten zuwider durch dessen Mutter geschehen war, indem diese ohne Wissen des Angeklagten die Brust des Kalbes kochen und den Dienstleuten vorsetzen ließ, weil sie das Fleisch für gut hielt. W. wurde freigesprochen. (§§ 12¹, 14 N.-M.-G.)

2. *Landgericht Bochum.* Urtheil vom 27. Mai 1896 wider den Metzger C. zu G. — Am 21. März 1896 beschlagnahmte Thierarzt N. auf dem Wochenmarkte zu H. bei dem Angeklagten die Lunge einer am 18. März geschlachteten Kuh als gesundheitsschädlich; die Lunge war schmierig, grünroth gefärbt und von stinkendem, fauligem Geruch. Die links an der Theilungsstelle der Luftröhren gelegenen Lymphdrüsen waren vergrößert und enthielten 2 erbsengroße, käsige Tuberkelbazillen. N. zeigte nach dem festgestellten Befunde die Lunge auch den Metzgern M. und K., welche nach Aussage N.'s erklärten, den fauligen Zustand der Lunge an dem Aussehen und dem Geruche erkennen zu können. Die Lunge wurde vergraben.

Wenngleich sich Fleisch im März 4 Tage hindurch in der Regel frisch erhält, so liegt doch die Möglichkeit vor, daß die Lunge am 21. März bereits theilweise in Fäulniß übergegangen war, da auch in dieser Jahreszeit nach Medizinalrath Dr. T. frisches und gutes Fleisch in 4 Tagen unter besonderen Umständen der Fäulniß verfallen kann. Auf Grund der Zeugenaussagen und des Gutachtens des Sachverständigen Dr. T. hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß die betreffende Lunge bei der Beschlagnahme bereits theilweise in Fäulniß übergegangen und der Genuß derselben geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, daß ferner der Angeklagte dies auch bei seiner Sachkenntniß unzweifelhaft gesehen und erkannt hat. Die in der Anklage behauptete Tuberkulosität der Lunge hat C. jedoch mit Erfolg bestritten, indem er unwiderlegt behauptete, daß die Kuh, von der die Lunge herrührte, im Schlachthause zu G. geschlachtet, untersucht und als gesund unbeanstandet freigegeben sei. C. wurde zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

XV. Erkrankungen der Harnwerkzeuge.

Preußen. *Landgericht Gnesen.* Urtheil vom 31. Oktober 1898 wider den Fleischer S. zu B. und den Ochsenknecht F. zu G. — Am 25. Juli 1898 erkrankte die Kuh F.'s, indem ihr Blut aus der Scheide lief; sie fraß nicht mehr und gab auch keine Milch. Da in G. jedes Jahr Kühe unter denselben Erscheinungen erkrankten und dann nach wenigen Tagen verendeten, schlachtete F. seine Kuh am 29. Juli. Als er gerade beim Abledern des Thieres war, kam S. hinzu und kaufte die Kuh für 42 ℳ; ein Jahr vorher hatte F. dafür 150 ℳ gezahlt. Das Fleisch sah gut aus, und an den inneren Theilen haben die Angeklagten keine Abweichungen von dem normalen Zustande wahrgenommen; die Krankheitserscheinungen der Kuh hatte F. dem S. mitgetheilt. Letzterer verkaufte nun das Fleisch, ohne daß es vorher thierärztlich untersucht war, an seine Kunden. Nach dem Genusse dieses Fleisches erkrankten im Ganzen 9 Personen an denselben Krankheitserscheinungen, nämlich an Durchfall, Uebelkeit und Benommenheit, zum Theil auch an Fieber und Erbrechen; die Krankheit dauerte einige Tage. Nach dem Gutachten des Dr. M., welcher die Angehörigen der P.'schen und K.'schen Familie behandelt hatte, lagen Vergiftungssymptome vor, die auf den Genuß des von S. verkauften Fleisches zurückzuführen waren. An den Gendarm Pr. hat S. ebenfalls Fleisch von der F.'schen Kuh abgegeben und hierbei nicht nur, wie in den übrigen Fällen, verschwiegen, daß das Fleisch von einem wegen Krankheit nothgeschlachteten Thiere herrührte, sondern die Frage des Pr., ob das Fleisch von der Kuh aus G. stammte, wahrheitswidrig verneint. Wie von Pr. bekundet ist, hatte das Fleisch, nachdem es geschabt war, einen auffälligen Geruch und war naß; nach den Wahrnehmungen anderer Zeugen hatte das am Einkaufstage roth aussehende Fleisch am Tage darauf eine graue Farbe.

Kreisthierarzt Be. hat auf Grund einer Untersuchung von Proben des Fleisches und der vorstehend als erwiesen festgestellten Thatsachen sein Gutachten dahin abgegeben, daß die Kuh an Blutharn gelitten hat, einer Krankheit, die in Folge Fressens giftiger, in sauren Gräsern und dergl. enthaltener Stoffe entsteht, daß die Kuh schwer krank gewesen sein muß, daß infolge der Krankheit Blutaustritte in die Muskelsubstanz stattgefunden haben, und daß das Fleisch einer solchen nothgeschlachteten Kuh nicht immer gesundheitsschädlich ist, aber in jedem Falle als ein verdorbenes Nahrungs-

mittel gelten muß. Sanitätsrath Dr. W. hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß die Kuh höchst wahrscheinlich an Milzbrand gelitten hat, und daß das Fleisch, wie die verschiedenen, auf seinen Genuß zurückzuführenden Krankheitsfälle zeigen, gesundheitsschädlich gewesen ist. Er hat aber dem Sachverständigen Be. darin auch zugestimmt, daß das Fleisch mindestens verdorben gewesen ist.

Das Gericht hat unter Berücksichtigung aller dieser Beweisergebnisse für erwiesen angenommen, daß die von F. nothgeschlachtete Kuh stark an Blutharn gelitten hat, und daß ihr Fleisch als ein verdorbenes Nahrungsmittel im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 gelten muß, da es in Folge jener schwer inneren Erkrankung nachtheilige Veränderungen erlitten hatte, durch welche seine Tauglichkeit und Verwerthbarkeit im Vergleiche zu dem normalen Zustande stark gemindert war.

Daß das Fleisch, wie die spätere Erfahrung zeigte, auch gesundheitsschädlich gewesen ist, muß außer Betracht bleiben, da nicht festzustellen ist, daß die Angeklagten gewußt haben oder doch wissen mußten, das Fleisch sei geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Insbesondere ist F. zu glauben, daß in G. schon öfter Kühe, die an derselben Krankheit litten, nothgeschlachtet sind, und daß der Genuß ihres Fleisches, soviel ihm bekannt, Niemandem geschadet hat.

Dagegen war aus dem Beweisergebniß unzweifelhaft zu entnehmen, daß beide Angeklagte die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt haben. Ferner wußte F., daß S. dieses Fleisch trotz seiner Verdorbenheit als menschliches Nahrungsmittel weiterverkaufen würde, da er anderenfalls nicht einmal 42 ℳ dafür hätte fordern können; S. aber hat den Käufern gegenüber nicht nur den verdorbenen Zustand des Fleisches verschwiegen, sondern dem Pr. auf eine diesbezügliche Frage sogar noch die Unwahrheit gesagt. S. wurde daher des Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G., F. der Beihülfe dazu für schuldig befunden; ersterer wurde zu 3 Monaten, letzterer zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. Die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^2, 16 N.-M.-G., § 49 St.-G.-B.)

XVI. Andere innere Erkrankungen.

1. Reichsgericht. Urtheil vom 22. März 1898. und Landgericht Lissa. Urtheil vom 14. Juni 1898. wider den Fleischer H. und dessen Sohn, den Fleischergesellen A. H., beide zu Z. — Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 22. März 1898 das Urtheil des Landgerichts zu Lissa vom 25. Januar 1898 nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen, aus folgenden Gründen:

In dem angefochtenen Urtheile wird als erwiesen angenommen, daß die Angeklagten Fleisch von einer Kuh verkauft haben, bei welcher eine Verletzung am Kniegelenk eine mit Abmagerung verbundene Entzündung hervorgerufen hatte. Von der Beschuldigung eines Vergehens gegen das Gesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879 sind die Angeklagten jedoch freigesprochen worden, indem der Vorderrichter auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen, die das Fleisch für werthlos — jeden Nährwerths ermangelnd —, aber nicht für gesundheitsschädlich oder verdorben erklärt haben, zu der Feststellung gelangt ist, daß das Fleisch als verdorben nicht betrachtet werden könne, und daß die Angeklagten von einer Gesundheitsschädlichkeit oder einem Verdorbensein des Fleisches nichts gewußt hätten.

Mit Recht erkennt die Revision in dieser Begründung des freisprechenden Urtheils eine unrichtige Auffassung des Begriffs von „verdorben".

Verdorben im Sinne des angezogenen Gesetzes sind Nahrungsmittel, die entweder nach ihrer fertigen Herstellung oder bereits in ihrem Entwickelungsstadium nachtheilige Veränderungen erlitten haben, durch welche ihre Tauglichkeit und Verwerthbarkeit entweder ganz aufgehoben oder im Vergleiche zu dem normalen Zustande gemindert worden ist. (Vgl. Entsch. d. Reichsger. in Straff. Bd. 26 S. 419.) Und für die Beantwortung der Frage, was als normal zu gelten hat, muß der vermuthliche Wille der Paciszenten, die Erwartung, welche der Käufer des Nahrungsmittels hegen durfte, als Ausgangspunkt dienen. (Vgl. Entsch Bd. 5 S. 293.) Das Gesetz bezweckt, das Publikum vor Benachtheiligungen dadurch zu schützen, daß es den Verkäufer von Nahrungsmitteln nöthigt, den Kaufliebhabern die Möglichkeit zu gewähren, von der, wenn auch nicht absolut unbrauchbaren oder gesundheitsgefährlichen, so doch minderwerthigen Beschaffenheit der Waare Kenntniß zu geben. (Vgl. Entsch. Bd. 5 S. 287.)

Nach diesen Gesichtspunkten mußte das Fleisch, welches von einer in Folge Krankheit abgemagerten Kuh herrührte und jeden Nährwerths entbehrte, als verdorben angesehen werden. Da es sich hierbei um einen Rechtsbegriff handelt, kam nichts darauf an, daß die Sachverständigen das Fleisch als nicht verdorben bezeichnet hatten. Ebenso beruft sich der Vorderrichter mit Unrecht auf das in Rechtsprechung Bd. 5 S. 510 mitgetheilte Reichsgerichtsurtheil vom 9. Juli 1883. Hier ist ausgesprochen, daß Fleisch, welches wegen Magerkeit nicht in gleichem Maße nahrhaft sei, wie Fleisch von größerem Fettgehalte, unter der Voraussetzung, daß diese Beschaffenheit in mangelhafter Ernährung oder in hohem Alter des betreffenden Thieres ihren Grund habe, als verdorben nicht gelten könne. Der Ausspruch verträgt sich vollständig mit der schon hervorgehobenen Tendenz des Gesetzes, die Käufer von Nahrungsmitteln vor Täuschung zu bewahren; denn der Käufer abnorm mageren Fleisches wird diese Anomalie, insoweit ihr nicht besondere Verhältnisse zu Grunde liegen, zu erkennen im Stande sein. Auf den vorliegenden Fall leidet dies aber keine Anwendung. Abgesehen davon, daß das von den Angeklagten verkaufte Fleisch ganz werthlos war, ist die Kuh, von der es herrührte, krank gewesen, und dadurch ihre Abmagerung herbeigeführt worden. Daß Fleisch, dessen Minderwerth in Krankheit des geschlachteten Thieres ihren Grund hat, regelmäßig als verdorben gelten muß, ist auch in dem Urtheile vom 9. Juli 1883 anerkannt.

Die Ausführung, daß für das Bewußtsein der Angeklagten von dem Verdorbensein des Fleisches kein Anhalt geboten sei, kann das freisprechende Urtheil schon deshalb nicht tragen, weil es nahe liegt, daß jene Feststellung durch die falsche Auffassung des Begriffs des Verdorbenseins beeinflußt worden ist. Außerdem versagt der Entscheidungsgrund vollständig, insoweit in Frage gezogen ist, ob die Angeklagten nicht wenigstens der in § 11 N.-M.-G. vorgesehenen Uebertretung schuldig sind.

Zur Rüge einer Verletzung des § 367^7 St.-G.-B. bietet das angefochtene Urtheil keinen Anlaß, da ein Sachverhalt, bei dem der § 367^7 l. c. hätte Platz greifen können, nicht festgestellt ist. (Vgl. Entsch. d. Reichsger. in Straff. Bd. 6 S. 34 und 269.) Gleiches gilt bezüglich der Rüge der Nichtanwendung des § 263 St.-G.-B. Auch kann ein Mangel des Urtheils nicht darin gefunden werden, daß dasselbe nicht besonders erörtert, ob sich die Angeklagten durch ihr Thun eines Betrugs schuldig gemacht haben. Da dieser Gesichtspunkt weder in der Anklage, noch im Laufe der Verhandlungen geltend gemacht worden ist, war der Vorderrichter zu Erörterungen in der gedachten Beziehung prozessualisch nicht genöthigt. Dagegen wird bei der erneuten Verhandlung nach Vorschrift des § 263 St.-P.-O. auch zu prüfen sein, ob der Thatbestand eines Betruges vorliegt.

Gemäß §§ 393, 394 St.-P.-O. ist aus diesen Gründen so, wie vorsteht, zu erkennen gewesen.

Die erneute Verhandlung hat ergeben, daß der Ackerbürger Z. eine Kuh, welche in Folge einer Entzündung am rechten Hinterbein im Kniegelenk lahmte und trotz

aller Pflege von Tag zu Tag mehr abmagerte, im September 1897 für 10 ℳ, den Hautwerth, an A. H. verkauft und dabei ausdrücklich diesem erklärt hat, daß die „Kuh für einen Fleischer nicht mehr sei, und er nur das Fell verkaufe". A. H. hat auch seinem Vater von den näheren Umständen des Kaufes Mittheilung gemacht und die Kuh auf einem Wagen nach Z. geschafft. Beide Angeklagte haben hier die Kuh geschlachtet und deren Fleisch zum Preise von 0,20—0,25 ℳ für das Pfund weiterverkauft.

Nach dem Gutachten des Schlachthausinspektors Thierarzt W. und des Kreisphysikus Dr. We. steht fest, daß die hochgradige Magerkeit der Kuh, welche auch trotz des besten Futters im Ernährungszustande derartig heruntergekommen war, wahrscheinlich auf die Kniegelenkentzündung zurückzuführen ist; das Fleisch war allmählich in Verkäsung übergegangen, und sein Eiweiß- und Fettgehalt und somit sein Nährwerth nach und nach völlig geschwunden. Der Genuß des Fleisches ist zwar die menschliche Gesundheit zu beschädigen nicht geeignet gewesen, jedoch hat Dr. We. das Fleisch als verdorben bezeichnet. Diese Bezeichnung verdient es mit Recht, da bezüglich eines Nahrungsmittels der Begriff des Verdorbenseins dann vorliegt, wenn jenes in seinem Entwicklungsstadium nachtheilige Veränderungen erlitten hat, durch die seine Tauglichkeit und Verwerthbarkeit entweder ganz aufgehoben oder gemindert ist. (Vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 26 S. 419.)

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Kuhfleisches gekannt haben. Wie sie selbst zugaben, seien sie überzeugt gewesen, daß die Kuh im Schlachthause zu L. zum Schlachten nicht zugelassen und von ihnen deshalb in Z. geschlachtet worden wäre; den Käufern haben sie den verdorbenen Zustand des Fleisches nicht mitgetheilt. Die Angeklagten wurden zu je 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

Preußen. 2. **Landgericht Beuthen O./S.** Urtheil vom 17. September 1897 wider den Hausbesitzer W. zu K. — Der Angeklagte schlachtete im Mai 1897 eine an traumatischer Herzbeutelentzündung erkrankte Kuh. Da der Fleischbeschauer das Fleisch derselben nicht für den menschlichen Genuß geeignet befand, benachrichtigte er den Kreisthierarzt G. hiervon, der darauf zu dem Angeklagten kam und sich von diesem das Fleisch vorzeigen ließ. G. fand es mit einem zähen, schmierigen Belag bedeckt; von ihm strömte ein penetranter Gestank aus. Der Kreisthierarzt eröffnete dem Angeklagten, daß das Fleisch, weil gesundheitsschädlich, nicht verwendet werden dürfte, sondern vergraben werden müßte. Letzteres geschah auch alsbald, wobei sich G. noch veranlaßt fühlte, dem Angeklagten mitzutheilen, daß er sich durch das Ausgraben des Fleisches strafbar machen würde. Kurze Zeit darauf gruben die Zeugen M. und R. in Gegenwart des Angeklagten und mit dessen Hülfe die Kuh wieder aus. M. nahm sich dann mit Genehmigung W.'s ein Viertel der Kuh mit nach Hause, um es in seinem Haushalt zu verwenden; die Frau M.'s wies das Fleisch aber scheltend zurück.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte wissentlich gesundheitsschädliches Fleisch als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hat. W. wurde deshalb zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

3. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 5. November 1894 wider den Fleischermeister R. zu B. — Im Oktober 1893 hatte der Inspektor F. zu K. zwei Kühe des Rittergutes erstechen lassen müssen. Das Fleisch der einen Kuh, welche beim Kalben erkrankt war, hatte der Thierarzt W. für genießbar erklärt, das Fleisch der anderen Kuh, welche an einer inneren, entzündlichen Krankheit erkrankt gewesen, als für den menschlichen Genuß ungeeignet bezeichnet. Die Kadaver beider Kühe befanden sich in einem Raume. Nachdem F. das Fleisch der einen, zum menschlichen Genuß nicht untauglichen Kuh verkauft hatte, wurde bei Abholung des gesunden Fleisches auch der Kadaver der als Nahrungsmittel verworfenen Kuh mit entwendet und hierauf das Fleisch beider Kühe in B. verkauft.

Von dem Fleischer W., der zusammen mit den Fleischern G., P. und M. den Diebstahl ausgeführt hatte, wurden am Tage nach dem Diebstahl 2 Viertel einer geschlachteten Kuh dem Angeklagten zum Kauf angeboten; der Angeklagte kaufte das Fleisch und erhielt die beiden Rinderviertel durch den Fleischergesellen M. überbracht. Es wurde ihm beim Ankauf von W. das Attest vorgelegt, welches die Gesundheit des Fleisches der einen Kuh bescheinigte. Der Angeklagte ließ beide Rinderviertel durch seinen Gesellen S. zu Hackfleisch verarbeiten, anderes Fleisch wurde gemischt mit Schweinefleisch in Wurst verarbeitet. Von dem Hackfleisch des Angeklagten kauften Müller Gr., Müller T. und der Gerber L. am Sonnabend den 14. Oktober und verzehrten das Fleisch mit den Mitgliedern ihrer Familien; unmittelbar nachher wurden in allen 3 Familien die Personen krank, welche von dem Hackfleisch gegessen hatten, und während die Personen, welche wenig verzehrt hatten, von dem Krankwerden nicht so sehr ergriffen wurden als die, welche mehr gegessen hatten, blieben die, welche nichts gegessen hatten, gesund. Die Krankheit bestand in heftiger Diarrhoe, die wenige Stunden nach dem Genuß des Fleisches auftrat, Magen- und Darmkolik, Schwäche; eine ganze Anzahl der erkrankten Personen mußte 5 bis 8 Tage lang das Bett hüten. Da zu derselben Zeit auch Personen unter denselben Krankheitserscheinungen erkrankt waren, welche bei dem Fleischermeister J. Fleisch gekauft hatten, und auch J. zu derselben Zeit von W. Fleisch gekauft hatte, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß J. und R. von W. Fleisch von dem gestohlenen Kuhkadaver gekauft haben. J., welcher von der Erkrankung seiner Kunden Kenntniß erlangt hatte und auch erfahren hatte, daß zu derselben Zeit der Angeklagte Fleisch in größeren Quantitäten von W. gekauft habe, ging Montag oder Dienstag den 16. oder 17. Oktober 1893 zu dem Angeklagten und theilte ihm mit, daß Personen, welche von dem durch M. überbrachten Kuhfleisch bei ihm gekauft hätten, erkrankt seien. Als R. darauf erklärte, daß er ja auch von M. gekauft habe und J. ihm darauf sagte: „Nun dann nimm Dich nur in Acht, daß Dir nichts passirt", entgegnete der Angeklagte: „Nun das wollen wir nicht hoffen". Trotzdem hat der Angeklagte von dem fraglichen Fleische noch weiter verkauft.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß der Angeklagte schon aus der Beschaffenheit des Fleisches, namentlich nachdem er dasselbe in Bearbeitung genommen, sehen mußte, daß das Fleisch von anormaler Beschaffenheit sei; auch den Zeugen T. und L. war die schmierige Beschaffenheit desselben aufgefallen. Schon bevor R. also von J. gewarnt war, hätte er als Fleischer sehen müssen, daß das Fleisch von schlechter Beschaffenheit war. Bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte er sogar die gesundheitsschädliche Eigenschaft des Fleisches erkennen und die Abgabe desselben an seine Kunden hindern müssen. Da er dies nicht gethan, handelte er fahrlässig. Dabei sieht der Gerichtshof als erwiesen an, daß er durch seine Fahrlässigkeit auch eine Beschädigung der Gesundheit der Familienmitglieder Gr., T. und L. thatsächlich herbeigeführt hat.

Der Angeklagte ist ferner geständig, dem sogen. Hackfleisch, damit dasselbe die frische Farbe erhalte, ein Salz zugesetzt zu haben, das als sogen. Präservirungssalz in Handel gebracht worden. Er behauptet und dies ist von S. bestätigt, auch sonst nicht widerlegt worden, daß er nicht dann das Salz dem Fleisch erst zugesetzt habe, nachdem dasselbe durch längeres Stehen sein gutes, frisches Ansehen verloren hatte, in der Absicht, das Fleisch wieder frisch aussehend zu machen, also um über seine Beschaffenheit zu täuschen, sondern den Zusatz gleich bei dem Hacken des Fleisches gemacht habe. Der Sachverständige, Chemiker Dr. Fi., hat das mit Salz vermischte Fleisch von dem Angeklagten untersucht. Er hat festgestellt, daß das fragliche Salz aus schwefelsaurem Natron bestanden, und da die Schwefelsäure ge-

eignet ist, den Zutritt der frischen Luft zu dem Fleische abzuhalten, während Natron die Blutfarbe des Fleisches frisch erhält, so ist er der Ansicht, daß das Beimischen eines solchen Stoffes geeignet ist, das Fleisch frisch und in gutem Aussehen zu erhalten. Ob bereits grau gewordenes Fleisch unter Zumischung von solchem Salze wieder die frische Farbe annehmen werde, hält Fi. wohl für möglich, hat dahin gehende Feststellungen aber nicht gemacht. Jedenfalls ist nach Fi.'s Gutachten eine Beimischung von giftigen Stoffen in dem Präservirungssalze nicht zu finden gewesen und dasselbe als der Gesundheit schädlich nicht zu erachten. Da es kein Färbestoff ist, vielmehr nach dem näher Angegebenen nur ein Stoff, der Fleisch gegen Verderben schützt, hat der Gerichtshof nicht den Angeklagten in dem letzten Falle eines Vergehens gegen § 10[1] N.=M.=G. für überführt erachtet. Wegen der Fahrlässigkeit wurde R. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt, die Verurtheilung auch öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.=M.=G.)

4. **Landgericht Brieg.** Urtheil vom 29. Oktober 1894 wider den Fleischermeister B. zu M. — Das Schöffengericht zu Strehlen hatte durch Urtheil vom 5. September 1894 den Angeklagten freigesprochen, weil es nicht die Voraussetzung für die Anwendung des § 10[2] N.=M.=G., das Verschweigen des verdorbenen Zustandes des Fleisches, als erwiesen erachtete. Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein; in der erneuten Verhandlung wurde Folgendes festgestellt: B. hatte im Mai 1894 eine Kuh für den billigen Preis von 75 bis 80 ℳ gekauft, weil dieselbe schon thierärztlich behandelt worden war. Der Angeklagte hielt damals die Krankheit der Kuh nicht für wesentlich, glaubte vielmehr, daß dieselbe einen Nagel verschluckt hätte. Da sich jedoch der Zustand der Kuh nicht besserte, schlachtete B. dieselbe in Gegenwart des Fleischers W. Beim Schlachten stellte sich heraus, daß sich in dem Innern der Kuh eine größere Menge übelriechender Jauche befand, daß das Herz und die Lungen namentlich von diesem übelriechenden Stoff vollständig zersetzt waren und fortgethan werden mußten, und daß das Fleisch überhaupt nicht gut aussah, sondern schmierig und weich war. W. erklärte sofort dem Angeklagten, daß das Fleisch der Kuh, welche wahrscheinlich an Herzbeutelwassersucht gelitten habe, nicht zu gebrauchen sei. B. ließ das geschlachtete Thier von Freitag bis Mittwoch hängen und verkaufte dann dasselbe an die Fleischer G. und T. für 19 ℳ mit dem Bemerken, sie sollten damit machen, was sie wollten; vorher hatte er den Käufern allerdings schon mitgetheilt, daß die Kuh krank gewesen sei und wahrscheinlich an Herzbeutelwassersucht gelitten habe. Hiervon erhielt die Polizeibehörde Kenntniß, ließ das Fleisch thierärztlich untersuchen und als ungeeignet zur menschlichen Nahrung vergraben.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen P. verbreitete das Fleisch, welches er am Tage nach dem Verkauf untersuchte, einen auffallenden Geruch um sich; es war bereits in Fäulniß übergegangen, sah schmierig aus und war in der Tiefe wässerig. Insbesondere aber waren die Lymphdrüsen entzündet, ein Zustand, welcher nicht erst nach dem Tode eingetreten sein kann, sondern schon zu Lebzeiten bestanden haben muß. In Folge jener Lymphdrüsenentzündung, an welcher die Kuh gelitten hatte, war das Fleisch nach dem Gutachten des Sachverständigen auch, abgesehen von der inzwischen eingetretenen Fäulniß, zum menschlichen Genusse nicht geeignet, ja es war gesundheitsgefährlich; denn der Genuß derartigen Fleisches pflegt in milderen Fällen Uebelkeit und Erbrechen, in bösartigen Fällen Magen- und Darmkatarrh hervorzurufen und kann unter Umständen sogar den Tod zur Folge haben. Hiernach hat B. zweifellos gesundheitsschädliches Fleisch als menschliches Nahrungsmittel in Verkehr gebracht; durch die den Käufern abgegebene Erklärung, sie sollten mit dem Fleische machen was sie wollten, hat der Angeklagte zu erkennen gegeben, daß er das Fleisch als vom Genuß durch Menschen nicht ausgeschlossen verkaufte, er hat also mindestens die Möglichkeit, daß das Fleisch zum menschlichen Genuß verwerthet werde, in seinen Willen mitaufgenommen. Daß B. die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches gekannt, ist nicht angenommen worden. Jedenfalls aber hat er an der Genießbarkeit des Fleisches gezweifelt. Trotzdem hat er es absichtlich unterlassen, sich über die Beschaffenheit des Fleisches durch einen Sachverständigen unterrichten zu lassen; er wollte den Verkauf des Fleisches unter allen Umständen, selbst wenn es gesundheitsgefährlich wäre. Der Angeklagte handelte hiernach mit dem dolus eventualis, und dies genügt zur Anwendung des 12[1] N.=M.=G. (Rechtspr. des Reichsger. Bd. 10 S. 157.) B. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

5. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. Dezember 1895 wider den Viehhändler A. zu B. — Der Häusler S. ließ am Abend des 5. September 1895 durch den Zeugen W. eine Kuh abstechen, da dieselbe in Folge des Kalbens schwer erkrankt und dem Verenden nahe war. Als W. mit dem Abledern der Kuh beschäftigt war, fanden sich die Fleischer Ar. und J. aus B., welche auf einer Geschäftstour waren, ein und schlachteten auf Ersuchen des S. die Kuh kunstgerecht aus. Als sie mit dem Schlachten fertig waren, wurde ihnen die Kuh zum Kauf angeboten. Sie lehnten jedoch den Ankauf ab, denn sie hatten festgestellt, daß die Därme der Kuh, welche ihrer Ansicht nach an Verstopfung gelitten hatte, wässerig und entzündet, an einzelnen Stellen auch schwarz und blutig waren und einen Ansatz von Brand zeigten; sie hielten deshalb das Fleisch der Kuh nicht nur für ungenießbar, sondern direkt für gesundheitsschädlich. J. theilte dem S. mit, daß das Fleisch der Kuh ungenießbar und höchstens zur Fütterung der wilden Thiere im zoologischen Garten verwendbar sei und sagte ihm, er werde ihm jemand schicken, der das Fleisch zu letzterwähnter Verwendung kaufen werde. Des anderen Morgens früh um 4 Uhr war J. mit dem Angeklagten bei S. Nachdem A. das Fleisch der Kuh, Leber und Lunge, dagegen nur oberflächlich die vor der Scheunenthür liegenden Därme besichtigt hatte, kaufte er von S. das Fleisch einschl. des Felles für 36 ℳ, indem er diesem erklärte, das Fleisch sei nur für die wilden Thiere im zoologischen Garten zu verwenden, und wolle er dasselbe auch dorthin weiterverkaufen. Wie A. jedoch eingeräumt hat, wollte er damals schon das Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen verwerthen und brachte die beabsichtigte Verwendung des Fleisches dem S. nur vor, um dasselbe billig zu bekommen. A. und J. luden das Fleisch auf und fuhren mit demselben über B. nach Br. zu, da der Verkauf des Fleisches in einer B.'er Fleischerei ausgeschlossen war, weil von außerhalb nach B. eingeführtes Fleisch den erforderlichen Schlachthausstempel nicht erhält. Unterwegs hinter O. verkaufte A. dann das Fleisch angeblich an zwei unbekannte junge Leute für 65 ℳ ohne das Fell; dabei sagte er den Käufern, daß das Fleisch von einer abgestochenen Kuh herrühre und deshalb minderwerthig sei, erwähnte aber nicht, daß er dasselbe für gesundheitsschädlich und unbrauchbar zum menschlichen Genusse halte.

Wie der Kreisthierarzt F. auf Grund der Wahrnehmungen, welche die Fleischer Ar. und J. beim Ausschlachten der Kuh gemacht haben, begutachtet hat, litt die Kuh an brandiger Entzündung der Unterleibsorgane. Das Fleisch von Thieren, welche an derartigen Entzündungen leiden, ist stets zum Genusse als Nahrungsmittel unbrauchbar. Es ist ferner geeignet, sowohl bei Menschen als auch bei Thieren, welche es verzehren, Krankheiten hervorzurufen, welche in ihrem weiteren Verlaufe sogar den Tod zur Folge haben können. Dasselbe hat der als Sachverständige gehörte Kreiswundarzt Dr. R. begutachtet. Nach dem weiteren Gutachten des F. können Fleischer bei Schlachtthieren, welche an brandiger Entzündung der Unterleibsorgane leiden, diesen Zustand beim Schlachten der Thiere sehr wohl erkennen, wie denn auch Ar. und J. diesen Zustand bei der in Rede stehenden Kuh erkannt haben.

Der Angeklagte bestritt, die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Kuhfleisches gekannt zu haben, da er weder von J. noch S. erfahren, daß die Därme der

Kuh entzündet gewesen und Brandansatz gezeigt hätten; im Gegentheil habe er es für genießbar gehalten und selbst mit seiner Frau und seinen Kindern von dem zurückbehaltenen Fleische ohne irgend welche nachtheilige Wirkung gegessen. Daß nun der Angeklagte den gesundheitsgefährlichen Zustand des Fleisches gekannt hat, ist ihm zwar nicht direkt bewiesen; es läßt sich dies auch nach dem Gutachten der Sachverständigen nicht ohne Weiteres annehmen. Indeß ist nach dieser Richtung hin in Betracht zu ziehen, daß dem Angeklagten von J. gleich bei der Mittheilung von der Kaufgelegenheit Kenntniß davon gegeben worden ist, daß die Kuh krank gewesen und an Verstopfung gelitten hat, und daß sich bei der Schlachtung derselben die Därme entzündet gezeigt haben, daß Angeklagter trotz dieser Mittheilung sich sofort zum Ankauf der Kuh bereit erklärt hat, nach flüchtiger und oberflächlicher Besichtigung der Kuh den Ankauf derselben bewirkt und die Kuh, welche in gesundem Zustande seiner Schätzung nach 180 ℳ werth war, einschließlich des Felles für den Spottpreis von 36 ℳ gekauft hat. Unter diesen Umständen wäre es Pflicht des Angeklagten, der 3 Jahre lang Schlachthofverwalter im B.'er Schlachthause und in dieser Eigenschaft vorzugsweise mit der Untersuchung des geschlachteten Viehs beschäftigt, durch die hierbei erlangten Kenntnisse aber besonders befähigt war, vorhandene Krankheiten der Thiere und deren Einfluß auf die Verwendbarkeit ihres Fleisches und der gegebenen Falles in Folge der Krankheiten eingetretenen Gesundheitsgefährlichkeit des Genusses desselben für Menschen zu erkennen, gewesen, die ihm als Träger der Krankheitserscheinungen bezeichneten Därme der Kuh und deren Fleisch einer genauen Untersuchung auf ihre Beschaffenheit hin zu unterziehen, bevor er das Fleisch verkaufte. Er hat aber trotz der Zweifel, die in ihm angeregt worden waren und die in ihm bei der ihm innewohnenden Sachkunde die erheblichsten Bedenken bezüglich der Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches wachgerufen haben mußten und wachgerufen haben, sich der Wissenschaft von der Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches absichtlich entzogen; er hat also mit der Möglichkeit, daß das Fleisch gesundheitsgefährlich sei, gerechnet, diese Möglichkeit aber zugleich in seinen Willen mitaufgenommen und den Verkauf des Fleisches als Nahrungs- und Genußmittel unter allen Umständen, selbst dann, wenn es gesundheitsgefährlich wäre, beabsichtigt. Hiernach hat er mit dem dolus eventualis gehandelt und dies genügt zur Anwendung des § 12 N.-M.-G. (Urtheil d. Reichsger. vom 17. Februar 1898, Rechtspr. Bd. 10 S. 157.) An dieser Feststellung konnte die unwiderlegte Behauptung A.'s, daß er selbst mit seiner Familie von dem Fleische gegessen habe, nichts ändern, da er hierbei einer bekannten, weitverbreiteten Unsitte der Fleischer und Viehhändler folgte, welche glauben, daß der Genuß gesundheitsschädlichen Fleisches ihnen, der Regel nach robusten Naturen, nicht schadet. A. wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12, 16 N.-M.-G.)

6. **Landgericht Glatz.** Urtheil vom 7. Juni 1895 wider die Fleischer F. und Sch., ersterer zu E., letzterer zu R. — Der Bauergutsbesitzer L. zu G. verkaufte im August 1894 dem Angeklagten F., welcher bei ihm wegen Ankaufs von Vieh vorsprach, einen Ochsen für den Preis von 70 ℳ unter der ausdrücklichen Mittheilung, daß derselbe krank sei, nicht fresse, starke Schweißabsonderung und eine Geschwulst an der Brust habe. L. hätte den in mittlerem Nährzustande befindlichen Ochsen, falls derselbe gesund gewesen wäre, nur für den Preis von 180 bis 210 ℳ an einen Fleischer verkauft. F. holte noch an demselben Tage den Ochsen ab, um ihn nach E. zu transportiren. Es stellte sich jedoch noch in G. selbst heraus, daß der Ochse seiner Krankheit wegen nicht mehr laufen konnte. F. brachte ihn deshalb in den Stall seines Onkels und sah sich genöthigt, das Thier, dessen Zustand sich verschlimmerte, bereits am nächsten Morgen in G. zu schlachten. Das Herz des Ochsen war vollständig vereitert und verbreitete einen außerordentlich starken und durchdringenden Verwesungsgeruch. Das Brustfleisch zeigte eine große Anzahl wässeriger, weißer Blasen und fühlte sich feucht und nicht wie normales, gesundes Fleisch an. F. begab sich nach dem Schlachten des Ochsen zum Verkäufer L. zurück und forderte diesen zur Rücknahme des Fleisches und Rückgabe des Kaufpreises auf, weil er das Fleisch seiner krankhaften Beschaffenheit wegen nicht verwenden könne. Zwischen beiden kam eine Einigung dahin zu Stande, daß L. dem F. vom gezahlten Kaufpreise 35 ℳ zurückerstattete, letzterer das Fleisch des geschlachteten Ochsen behielt. Nunmehr bot Angeklagter F. das Fleisch des Ochsen dem Angeklagten Sch. zum Kauf an und theilte ihm mit, daß das Thier geschlachtet werden mußte. Als Grund für die Nothwendigkeit des Schlachtens des Ochsens soll F. dem Sch. nach des letzteren Behauptung einen Herzfehler angegeben haben, während F. angiebt, er habe dem Sch. ausdrücklich mitgetheilt, das Schlachten des Ochsen mußte wegen einer Herzkrankheit des letzteren erfolgen. Angeklagter Sch. besichtigte das Fleisch des Ochsen, auch das wässerige, mit weißen Blasen bedeckte Brustfleisch und kaufte sodann das gesammte Fleisch einschließlich Lunge, Leber, Fell dem F. für den Preis von 80 ℳ ab. Derselbe hat sodann das Fleisch dieses Ochsen als gesundes, vollwerthiges an seine Kunden weiterverkauft. Weder Angeklagter F. noch Angeklagter Sch. haben das Fleisch des geschlachteten Ochsen vor dem Weiterverkaufe seitens des ersteren an den letzteren und seitens des letzteren an seine Kunden thierärztlich untersuchen lassen und eine schriftliche Erlaubniß der Ortspolizeiverwaltung zum Weiterverkauf nicht eingeholt.

Der in Rede stehende Ochse ist nach dem Gutachten des Kreisthierarztes K. an einer Herzbeutelentzündung hochgradig erkrankt gewesen, das in der Nähe des erkrankten Herzens befindliche Fleisch war, weil von dem erkrankten Blute und den verdorbenen Säften am meisten infizirt, gesundheitsschädlich, das übrige Fleisch, weil gleichfalls durch die Zirkulation des erkrankten Blutes und durch die schlechten Säfte, wenn auch in geringerem Maßstabe, affizirt, verdorben, zum mindesten im Vergleich zu gleichartiger Waare von normaler Beschaffenheit minderwerthig.

Aus diesem Sachverhalt ergab sich zunächst, daß beide Angeklagte sich einer Uebertretung der Regierungs-Polizeiverordnung vom 13. September 1873 — welche für kranke Thiere die vorherige thierärztliche Untersuchung vorschreibt, ohne welche die Ortspolizeibehörde den Verkauf des Fleisches nicht gestatten darf — schuldig gemacht hatten. Deswegen wurden sie zu einer Geldstrafe von 30 ℳ verurtheilt. Ferner hatte Sch. beim Verkauf des Fleisches an die Konsumenten dessen krankhafte Beschaffenheit verschwiegen und wurde deshalb — mangels Nachweises, daß er die Gesundheitsschädlichkeit desselben gekannt habe — wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. außerdem mit 14 Tagen Gefängniß bestraft. Der Angeklagte F. hatte nach Ansicht des Gerichts dieses Vergehen nicht ebenfalls begangen, weil er dem Sch. beim Abschlusse des Kaufgeschäfts mitgetheilt hatte, daß er den Ochsen wegen Krankheit habe schlachten müssen. Insoweit wurde also F. freigesprochen.

7. **Landgericht Hirschberg.** Urtheil vom 6. Juni 1896 wider den Fleischer Erdmann R. in H. und den Handelsmann Hugo R., ebendaselbst. — Anfang Februar 1896 verkaufte der Fabrikbesitzer Sch. in A. einen Ochsen, der während zweier Tage mangelnde Freßlust gezeigt hatte, an den Fleischermeister F. in H. zum Schlachten. F. fand beim Schlachten, daß der Ochse nicht gesund war, und ließ ihn deshalb durch den Thierarzt B. untersuchen.

Dieser erklärte in einem amtlichen Atteste das Fleisch für gesundheitsschädlich und zum menschlichen Genuß ungeeignet.

F. setzte hiervon den Verkäufer Sch. in Kenntniß und beide veranlaßten eine nochmalige Untersuchung des Ochsen durch den Königlichen Kreisthierarzt M.

aus H., der als Krankheitsursache jauchige Brustfellentzündung und einen Absceß zwischen Magen und Zwerchfell feststellte. Er verwarf deshalb ebenfalls das Fleisch, erklärte es als zum Genuß für Menschen unbrauchbar und verdorben und rieth, den Kadaver an den Abdecker N. zu verkaufen.

Sch. beauftragte nun F., das Fleisch so gut als noch möglich zu verwerthen, und F. fand einen Abnehmer dafür in den beiden Angeklagten. Er bot zunächst Hugo R. das Fleisch zum Kaufe an und dieser zog seinen Vater Erdmann R. hinzu. Beide Angeklagte besichtigten darauf eingehend den Ochsen, der nach Aussage des Zeugen F. noch unverändert und namentlich auch noch mit den entzündeten Fleischtheilen im Schlachthause hing, und es wurde schließlich der Kaufpreis für das ganze, etwa 380 Pfund Schlachtgewicht habende Thier auf 25 ℳ, also für das Pfund auf 6 bis 7 Pf., vereinbart. Bei diesen Verhandlungen betonte F. beiden Angeklagten gegenüber ausdrücklich, daß er das Fleisch, da es vom Thierarzt verworfen worden sei, nur als Hundefutter verkaufe und er wiederholte diese Erklärung auch nach Abschluß des Vertrages, als Hugo R. für seinen Vater den Kaufpreis auszahlte, nochmals in Gegenwart des als Zeugen hinzugezogenen Gastwirths A.

Bei dieser Sachlage konnten die Angeklagten nicht im Zweifel darüber sein, daß das Fleisch zum menschlichen Genusse nicht geeignet war, und daß sie es unter Verschweigung dieser Beschaffenheit nicht als Nahrungsmittel für Menschen verkaufen durften. Gleichwohl haben sie den größten Theil desselben zum Preise von 25 bis 40 Pf. für das Pfund bei verschiedenen Personen abgesetzt. In allen Fällen erwähnten sie mit keinem Worte, daß das geschlachtete Thier vom Thierarzt verworfen worden war und nur als Hundefutter verkauft werden sollte, vielmehr erklärte Erdmann R. nur bei Frö., der Ochse dürfte nicht öffentlich verkauft werden, weil er einen Nagel in der Kappe gehabt habe, während er bei H. das Fleisch als normal und bei Hai. sogar als gut und schön bezeichnete.

Das Gericht nahm an, daß in allen Fällen sich die Käufer durch die Angaben der Angeklagten und durch das gute Aussehen des Fleisches über dessen wahre Beschaffenheit haben täuschen lassen; sie würden das Fleisch als Nahrungsmittel nicht gekauft haben, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, daß es zum menschlichen Genuß ungeeignet und nur als Hundefutter zu verkaufen war. Nachtheilige Folgen für die Gesundheit der Personen, die von dem Fleische genossen haben, sind allerdings in keinem Falle zu Tage getreten.

Auf Grund des von dem Sachverständigen, Kreisthierarzt M., abgegebenen Gutachtens ist angenommen worden, daß das Fleisch nur verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes, nicht von gesundheitsschädlicher Beschaffenheit gewesen ist, daß also seine Verwerthbarkeit für den bestimmungsgemäßen Verbrauch als Nahrungsmittel erheblich beeinträchtigt war. (Entsch. des Reichsger. in Rechtspr. Bd. III S. 594.)

Die Angeklagten wurden deshalb des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig erachtet, und da sie vorbestraft waren, Erdmann R. zu 4 Monaten Gefängniß, Hugo R. zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. Außerdem wurde die Bekanntmachung der Verurtheilung nach § 16 l. c. angeordnet.

8. **Landgericht Magdeburg** Urtheil vom 16. März 1896 wider den Fleischermeister L. zu D., den Fleischermeister F. zu M., dessen Ehefrau Marie F., den Fleischer Dr. zu S. und die Ehefrau des Fleischers Di., Rosa Di. zu N. — I. Ende Oktober 1895 hatte L. einen kleinen mageren Ochsen für den normalen Preis von 165 ℳ gekauft. Noch ehe er den Ochsen schlachtete, der 4 bis 5 Centner wog, verkaufte er die Hälfte des zu schlachtenden Ochsens an den Ehemann F., ohne daß ein bestimmter Preis ausgemacht wurde. Der Amtsdiener W. besichtigte den Ochsen vor dem Schlachten, ohne etwas zu entdecken, was ihm, als Laien, hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Ochsen Bedenken erregte und stellte dem L. ein dahingehendes Attest aus. Der Ochse wurde darauf vom Sohne des L. und dessen Gesellen H. geschlachtet, ohne aber gewohnheitsmäßig zerlegt zu werden. Am folgenden Morgen, den 23. Oktober, holte die Ehefrau F. die Hälfte des Ochsen in ihres Mannes Auftrage mit dessen Wagen ab. Anstatt nun den direkten und für die Einführung frischen Fleisches in M. gebotenen Weg zu fahren, gelangte die F. auf Umwegen zu ihrer Behausung; sie hatte dabei Straßen passirt, welche sie nach den schlachthauspolizeilichen Vorschriften über die Einfuhr frischen Fleisches in die Stadt garnicht befahren durfte. Während die F. mit ihrem Dienstmädchen die in größere Stücke zerlegte Ochsenhälfte ablud, betrat der Schutzmann B., welcher die F. hatte ankommen sehen, das F.'sche Gehöft. Auf seine Frage, woher sie komme, erwiderte die F., „sie sei auf dem Schlachthof gewesen“. Als B. das Ochsenfleisch besichtigte, war es wässerig nnd matschig. Er ließ daher das Fleisch, soweit es schon abgeladen war, wieder auf den F.'schen Wagen laden und fuhr mit der F. nach dem Schlachthofe. Nachdem B. gekommen, hatte die F. den Ochsenkopf durch das Dienstmädchen in die Wohnung des Hausbewohners He. tragen lassen, sodaß er dem B. nicht zu Gesicht kam und auch nicht mit zum Schlachthofe gelangte. Auf dem Schlachthofe wurde thierärztlich festgestellt, daß die Ochsenhälfte nicht aus zwei Vierteln, wie behufs Vorlegung zur Kontrole vorgeschrieben ist bestand, sondern gewerbsmäßig zerlegt war. Sie bestand aus 1 Hinterkeule, 1 Rinderbratenstück mit Bauchlappen, 1 Kammstück mit dicker Rippe, 1 Bruststück und 1 Bug. Außerdem fanden sich noch 5 kleinere Stücke Rindfleisch, welche aus der Keule, in der eine Stelle ausgeschnitten war, stammen konnten. Die 5 größeren Stücke zeigten nur geringe Spuren von Fettgewebe. Das Fleisch hatte eine lebhaft rothe, fast ziegelrothe Farbe, war hochgradig wässerig und von schmieriger Konsistenz. Die die innere Brustwand und Bauchhöhle normal auskleidenden Häute, das Brust- und Bauchfell, waren entfernt. Die kleineren Stücke zeigten ebenfalls eine sehr schmierige, weiche Konsistenz und gaben sich als die Wände eines Eiterherdes in der Keule zu erkennen. Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes ist der betreffende Ochse höchst wahrscheinlich an traumatischer Zwerchfellentzündung erkrankt gewesen; der Eiter hat Brust- und Bauchhöhle durchsetzt, auch in dem einen Oberschenkel einen Herd gebildet, und erklärt sich daraus die Entfernung des Brust- und Bauchfelles sowie eines Theiles der Hinterkeule. Jedenfalls rührten sämmtliche Fleischstücke von einem erheblich kranken, insbesondere mit Eitererscheinungen erkrankten Ochsen her und waren dieselben, da mit dem Uebertreten des Eiters in die Blutbahn des Thieres zu rechnen ist, selbst in gekochtem Zustande geeignet, durch ihren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem sie magen- und darmkatarrhalische, ja sogar typhöse Erscheinungen hervorrufen konnten.

Das Gericht hat für erwiesen angenommen, daß sowohl L., welcher nach erfolgtem Schlachten den Ochsen besichtigt und dann auch die für F. bestimmte Hälfte gewerbsmäßig zerlegt hatte, als auch die F. an der abnormen Farbe und Konsistenz des fraglichen Fleisches die gesundheitsschädliche Beschaffenheit desselben erkennen mußten und auch erkannt haben; nach dem Gutachten des Sachverständigen hätte dies sogar schon jedem Laien auffallen müssen, geschweige so sachkundigen Personen, wie es die beiden Angeklagten waren. L. wurde eines vollendeten, die F. eines versuchten Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, letztere auch im einheitlichen Zusammenhang mit einer Schlachthauspolizeiübertretung, für schuldig befunden. Beide Angeklagte wurden mit je 1 Monat Gefängniß bestraft, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. II. Am Morgen des 23. Oktober 1895 brachte der Angeklagte Dr. einen im Di.'schen Schlachthause geschlachteten Ochsen nach dem Schauamt II in M. zur Untersuchung. Der Ochse wurde nicht beanstandet und darauf von Dr. der An-

geklagten Di., welche die Fleischwaaren Dr.'s zu verkaufen pflegte, auf dem Wochenmarkte in M. zum Verkauf übergeben. Außerdem lieferte Dr. der Di. einen Sack mit einer Ochsenhaut, Talg und Därmen ab. Ob diese Därme von dem erwähnten Ochsen stammten, ist nicht erwiesen, jedenfalls behaupteten es die Angeklagten. Die Di. verkaufte den Talg an den Arbeiter St. für den Margarinefabrikanten Sch. Zugleich übergab sie die Därme im Sacke dem St. mit dem Auftrage, dieselben auf den Wagen des Angeklagten F. zu legen. St. schüttete die Därme zunächst auf den in seiner Marktbude stehenden Tisch. Erst nach etwa 3 Stunden dachte er wieder an seinen Auftrag und brachte er nun die Därme auf den Wagen des F. in dessen Gegenwart, indem er sie mit einem Laken bedeckte. Auf diesem Wagen, welchen dann die Marie F., wie unter I angeführt ist, benutzte, wurden die Därme später gefunden und thierärztlich untersucht; dabei wurde festgestellt, daß dieselben blauroth gefärbt waren, das Zeichen einer ausgebreiteten, starken akuten Darmentzündung. Solche Därme sind gesundheitsschädlich, da ihr Genuß Darm- und Magenkatarrh, ja sogar typhöse Erscheinungen in dem betreffenden Menschen erzeugen kann.

Es ist jedoch nicht für erwiesen erachtet worden, daß Dr. und Rosa Di. gesundheitsschädliche Nahrungsmittel in Verkehr gebracht haben. Ihre Behauptung, an den Därmen nichts Auffallendes bemerkt zu haben, konnte nicht widerlegt werden, vielmehr kam hierbei noch in Betracht, daß die Därme nach der ebenfalls unwiderlegten Angabe der beiden Angeklagten von dem kontrolirten Ochsen stammten, und die Angeklagten wohl annehmen durften, daß die Därme ebenso wie der Ochse normal und gesund seien. Endlich war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Därme erst später, nachdem sie St von der Di. erhalten hatte, in den verdorbenen Zustand übergegangen sind. Dr. und Rosa Di. waren freizusprechen. III. Schließlich konnte das Gericht auch nicht im Sinne der Anklage feststellen, daß der Ehemann F. seine Ehefrau veranlaßt hatte, auf verbotenen Wegen, wie unter I angeführt ist, nach M. Fleisch einzuführen; die Ehefrau wollte dies aus eigenem Entschlusse gethan haben. F. wurde daher freigesprochen.

9. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Februar 1899 wider den Kossäthen und Händler G. zu B. — Am 15. und 16. November 1898 erkrankten plötzlich in B. gegen 50 Personen an Durchfall, Erbrechen, Benommenheit und Schmerzen im Kopf, Erscheinungen, welche darauf hindeuteten, daß diese Erkrankungen durch den Genuß gesundheitsschädlicher Speisen hervorgerufen seien. Wie sich herausstellte, hatten alle erkrankten Personen kurz vorher Sülze gegessen, die ihnen von G. verkauft war. Zur Herstellung der Sülze hat G. nach seiner glaubhaften Versicherung Kopf und Bein eines Kalbes und einer Kuh verwandt; beide Thiere hatte er am 14. November geschlachtet, und zwar das erst 2 Tage alte Kalb deshalb, weil es nicht ordentlich saufen wollte.

Durch die Beweisaufnahme ist dargethan, daß beide Thiere krank und wenigstens das Fleisch des Kalbes in Folge der Krankheit gesundheitsschädlich gewesen ist. Kreisthierarzt Be. hat am 21. November 1898 die beschlagnahmten Reste der Kuh — es waren dies Darmtractus, Scheide, Gebärmutter, eine Niere, Lunge, Milz, Knochen und ein Stück rohes Fleisch aus dem Oberschenkel —, sowie die des Kalbes — gekochte Fleischreste, 3 im Fesselgelenk abgetrennte Gliedmaßen, Haut und Schwanz — untersucht. Er hat dabei an dem Darmtractus der Scheidenschleimhaut, an Niere, Harnleiter und Nierenkelchen der Kuh einige krankhafte Veränderungen festgestellt, aus denen sich ergiebt, daß die Kuh an Scheiden- und Mastdarmvorfall gelitten hat. Bezüglich des Kalbes zeigte sich an dem einen Vorderbein die Unterhaut um das Fesselkronengelenk herum stark geröthet und sulzig infiltrirt. In der Gelenkkapsel befand sich eine dunkelbraune, schmierige Flüssigkeit. An den Ueberresten einer gekochten Keule waren wesentliche Veränderungen nicht zu ermitteln. Ebenso war die Haut von normaler Beschaffenheit und ließ insbesondere an den Partieen, welche die Gelenke und den Nabel umkleidet hatten, besondere Veränderungen nicht erkennen. Dagegen waren die Haare des oberen Schwanzendes und in der Umgebung des Afters durch eine angetrocknete, braun-gelbe Flüssigkeit verklebt. Nach diesem Befunde und denjenigen Angaben, die G. dem Sachverständigen vor der Untersuchung über das Aussehen des Fleisches gleich nach dem Schlachten des Kalbes gemacht hat, gelangte Kreisthierarzt Be. zu dem Ergebniß, daß das Kalb an Lungenverjauchung, Durchfall und Gelenkentzündung gelitten hat.

Sowohl Kreisthierarzt Be., wie Kreisphysikus Ba. haben begutachtet, daß nach dem geschilderten Befunde zwar nicht das Kuhfleisch, wohl aber das des Kalbes als gesundheitsschädlich anzusehen sei und zwar letzteres im hohen Grade. Diese Gutachten erachtet das Gericht für überzeugend und hält daher die Ergebnisse, zu denen die Sachverständigen gelangt sind, für erwiesen.

Damit steht zugleich fest, daß die normale Verwerthbarkeit des Kalbfleisches als Nahrungsmittel durch die Erkrankung des Thieres nicht nur wesentlich beeinträchtigt, sondern sogar vollständig beseitigt, das Fleisch mithin verdorben war.

Daß G., welcher selbst mit seiner Familie wiederholt von dem Kalbfleisch und der Sülze gegessen und auch darnach erkrankt ist, deren verdorbene Beschaffenheit gekannt hat, konnte bei dem Beweisergebniß nicht angenommen werden. Dagegen hat er fahrlässig gehandelt. Er wußte, daß das Kalb mager und schwächlich gewesen war und nicht ordentlich hatte saufen wollen. Zeuge L. bekundete ferner, daß dieses Kalbfleisch kurz nach dem Schlachten gelb und ungesund ausgesehen hat; G. selbst hatte außerdem wahrgenommen, daß der eine Lungenflügel dunkle Röthung mit gelben Flecken gezeigt, derb und morsch anzufühlen gewesen ist. Wenn G. nun auch kein Fleischer, sondern Landwirth ist und nur gelegentlich einmal schlachtet, so hätte doch immerhin ein derartig ungewöhnliches und verdächtiges Aussehen des Fleisches ihn stutzig machen und zu Ermittelungen veranlassen müssen, ob das Fleisch auch gesund oder verdorben sei; durch Befragen eines Sachverständigen hätte er darüber leicht Aufklärung erlangen können. Er hat dies aber nicht gethan und sich über seine Bedenken hinweggesetzt, somit fahrlässig gehandelt. G. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

10. **Landgericht Duisburg.** Urtheil vom 9. Februar 1897 wider den Metzger und Händler W. zu V. — Der Angeklagte schlachtete am 31. März 1896 eine Kuh, welche an einer Entzündung des Fesselgelenks des linken Hinterbeines litt. Da das Fleisch außer dieser Gelenkentzündung weiter krankhaftes nicht zeigte, wurde es thierärztlich für genießbar erklärt und gestattet, daß es als minderwerthige Waare verkauft werden konnte. Trotzdem es zur angegebenen Zeit überaus warm war und W. jenes Fleisch so schnell als möglich hätte absetzen müssen, veräußerte er noch am 6. April davon, als es nach dem Gutachten des Dr. B. und des Thierarztes L. bereits völlig verdorben und in hohem Grade gesundheitsschädlich war; sogar noch am 9. April versuchte es W. bei verschiedenen Personen, Fleisch los zu werden. Dieselben verweigerten aber den Ankauf, da das Fleisch ekelerregend aussah und in Verwesung übergegangen war. Den Käufern gegenüber hat W. die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches am 6. April und später, obwohl er sie als Sachverständiger zweifellos gekannt hat, verschwiegen. W. wurde eines fortgesetzten Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig erachtet und, wegen eines gleichen Vergehens schon vorbestraft, zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung W.'s wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

Bayern. 11. **Landgericht München.** Urtheil vom 11. April 1899 gegen den Pferdemetzger H. zu S. — Am 13. November 1898 kaufte H. von dem Gütler B.

zu F. für 15 M eine hochträchtige Kuh, welche sehr abgemagert und, wie auch dem H. mitgetheilt wurde, an der sogen. Lecksucht oder Moossucht erkrankt war. Da das Thier zum Gehen schon zu schwach war, mußte es nach S. gefahren werden. Am 16. November schlachtete H. die Kuh, weil sie nach seiner eigenen Angabe nicht mehr vom Boden aufgestanden sei. Von dem Fleische des geschlachteten Thieres schied er einen Theil, der angeblich „nicht schön war", als Hundefutter aus, den anderen Theil, insbesondere den Schlegel, den Bug und die Rückenstücke, räucherte er und verkaufte ihn sodann an verschiedene Kunden, ohne diesen zu sagen, daß das fragliche Fleisch von einer kranken Kuh herrührte. Die Schlachtung der Kuh hatte H. entgegen der ortspolizeilichen Vorschrift vom 9. August 1878 in seinem Stalle anstatt in dazu bestimmten Schlachthallen im Schlachthofe vorgenommen, auch hatte er es unterlassen, das Schlachten des Thieres dem Fleischbeschauer anzumelden und das Thier weder vor noch nach der Schlachtung der Beschau zu unterwerfen.

Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes Sch. ist die Lecksucht oder Moossucht eine Magenkrankheit; sie äußert sich darin, daß das Thier das normale Futter versagt und Neigung zu heterogenen Futterstoffen zeigt. Es beleckt und verzehrt schließlich auch mit Vorliebe fremde Gegenstände, insbesondere Holz. Dabei magert es stark ab. In den Anfangsstadien der Krankheit kann das Fleisch des an dieser Krankheit leidenden Viehes genossen werden; es muß aber deklarirt werden und wird zur Freibank verwiesen. Wenn aber die Krankheit Wochen oder Monate lang gedauert hat, dann ist das Fleisch ungenießbar. In diesem Stadium schwindet die Muskulatur vollständig, das Fleisch ist naß, das Fett sulzartig und von gelbgrauer Farbe, das Knochenmark meist flüssig. Das Fleisch bekommt ein ekelerregendes Aussehen, das jedem Laien auffallen muß. Der Sachverständige erklärte ferner, daß kein Zweifel nach den von den Zeugen gegebenen Beschreibungen darüber obwalten könne, daß die fragliche Kuh in hohem Grade an der Lecksucht gelitten habe, und daß jeder Metzger am hiesigen Platze diese Krankheit kenne und im Stande sei zu erkennen, daß das Fleisch einer an derselben längere Zeit leidenden Kuh ungenießbar sei. Er müsse das Fleisch der Kuh als hochgradig verdorben bezeichnen; daß es gesundheitsschädlich gewesen sei, könne ohne weitere Anhaltspunkte nicht angegeben werden.

Das Gericht hat als erwiesen erachtet, daß H. als alter Metzger die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besaß, um die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Kuhfleisches erkennen zu können und diese auch erkannt hat. H. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 14 Tagen Gefängniß und 100 M Geldstrafe verurtheilt; wegen der Uebertretungen wurde er ferner nach Art. 145 Ziff. 2 d. Pol.-St.-G.-B. mit § 2 d. ortspol. Vorschr. v. 9. August 1878 und Art. 74 d. Pol.-St.-G.-B. mit §§ 9, 12, 13 d. oberpol. Vorschr. v. 2. Juni 1862 mit 60 M bestraft. Die Verurtheilung H.'s wurde nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht.

12. **Landgericht Nürnberg.** Urtheil vom 12. Oktober 1896 wider den Unterhändler S. und dessen Bruder, den Maurer J. S., beide zu O. — S. hatte von seinem mitangeklagten Bruder am 22. April 1896 ein Kalb gekauft und letzteres angeblich am 27. April, als es sich noch bei J. S. im Stalle befand, geschlachtet, um es zu verkaufen. Als S. nun das Kalb am Morgen des 28. April durch den Zeugen Sch. auf einem Schubkarren nach G. zum Metzger R. schickte, wurde dasselbe unterwegs angehalten und dann im Schlachtraume des R. von der Gendarmerie beschlagnahmt.

Bezirksthierarzt Schm. fand das Fleisch des Kalbes am Abend des 28. April in einem derart vorgeschrittenen Stadium der Zersetzung, daß er mit Sicherheit die Zeit der Tödtung auf einen früheren Tag als den 27. April zu bestimmen sich im Stande erklärte. Selbst wenn er den 26. als Schlachttag annehme, müsse angenommen werden, daß das Kalb schwer erkrankt und schon im Zustande der Agonie war, als es geschlachtet wurde; sonst sei eine so rasche Zersetzung und beginnende Verwesung eines geschlachteten Thieres nicht erklärlich. Auf Grund der Beschaffenheit der inneren Theile erklärte Schm., daß das Kalb an Bauchfellentzündung erkrankt und das gesammte Fleisch desselben als ungenießbar und gesundheitsschädlich zu bezeichnen gewesen sei. Landgerichtsarzt Dr. H. bezeichnete das Fleisch eines an innerer Entzündungskrankheit erkrankten Thieres, selbst wenn es noch vor dem Tode geschlachtet wurde, als verdorben, wenn es aber bereits in Zersetzung und Verwesung übergegangen sei, als äußerst gesundheitsschädlich. Derartiges Fleisch sei geeignet, Magen- und Darmkatarrhe zu erzeugen und Erkrankungen hervorzurufen, die unter Erscheinungen von Blutvergiftung verlaufen.

Das Gericht hat in dem Verhalten des J. S., welcher den S., den Eigenthümer des Kalbes, nur auf die beobachtete Gesundheitsstörung desselben aufmerksam gemacht hat, nicht eine strafbare Handlung erblicken können. Dagegen ist als erwiesen erachtet, daß S. erkannt hat, das Kalb sei krank und müsse schnell geschlachtet werden, damit es nicht verendete. Wenn er hierbei nun auch Anlaß fand, wenigstens die angegriffenen Theile zu entfernen, um beim Verwerthen des gekauften Thieres nicht gehindert zu sein, so war nicht festzustellen, daß sich das Fleisch schon am 27. oder am 28. April früh in einem derartigen Verwesungszustand befand, daß S. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit desselben hätte erkennen müssen. S. wurde deshalb nur eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 100 M Geldstrafe verurtheilt, J. S. wurde freigesprochen.

13. **Landgericht Schweinfurt.** Urtheil vom 1. Februar 1899 wider den Metzger M. zu Sc. — I. Am 7. September 1898 ließ der Gutspächter D. zu T. in Gegenwart des Bezirksthierarztes B. durch den Hausmetzger und Fleischbeschauer L. eine Kuh nothschlachten. Nach Oeffnen der Brusthöhle stellte B. fest, daß die Kuh an einem schweren Herzleiden krank gewesen war; das heraus genommene Herz zeigte sich fast um die Hälfte vergrößert, die Muskulatur desselben war schlaff und welk, die eine Vorkammer des Herzens war erweitert. Aus dem Befunde des Herzens schloß B., daß die Kuh bald ihrem Leiden erlegen wäre. Das Fleisch dieser Kuh war nach Angabe B.'s und L.'s zwar nicht bankmäßig, aber doch zum menschlichen Genusse geeignet. Tags darauf kam M. nach T. und kaufte das ganze Fleisch der nothgeschlachteten Kuh, etwa 5 Centner, sammt der Haut für 85 M; beim Abschluß des Kaufes hat M. das Herz der Kuh gesehen, während die übrigen Eingeweide schon vergraben waren. In dem Fleischbeschauschein, welchen L. am 10. September für M. ausstellte, war gesagt, daß die Kuh nach thierärztlicher Untersuchung „herzleidend" gewesen und durch die vorschriftsmäßig erfolgte Beschau die „Genießbarkeit" des Fleisches erklärt worden sei. Am 11. September brachte M. von diesem Kuhfleisch 150 kg nach S. und verkaufte hier mindestens 134 kg davon an die Metzger G., P. Sch. und C. Sch., das Pfund zu 0,45 bis 0,50 M. Den Käufern hat M. verschwiegen, daß das fragliche Fleisch von einer wegen Herzleidens nothgeschlachteten Kuh herrührte.

Anläßlich der vom Fleischbeschauer H. bei den drei Metzgern vorgenommenen Nachbeschau wurde das Fleisch als nicht bankmäßig beanstandet und, da auch das Fleisch der vorgeschriebenen Kontrole am Einbringungsorte nicht unterstellt worden war, auf die Freibank in S. verbracht. Am 12. September 1898 ist das Fleisch von dem Bezirksthierarzt B. besichtigt und bereits derart verdorben und in Verwesung übergegangen befunden worden, daß dasselbe dem Wasenmeister überwiesen werden mußte.

Schon bevor M. die 150 kg Fleisch nach S. verbrachte, hat derselbe einen Theil des fraglichen Fleisches, das Rostbeef und den Lenden, vergraben müssen, weil das Fleisch zu sehr in Fäulniß übergegangen war.

M. hatte auch den Fleischbeschauer Bö. in Sc. ersucht, ihm ein Zeugniß über die Genießbarkeit des nach S. zu verbringenden Fleisches auszustellen. Bö. hat aber dieses Ansinnen abgelehnt und ihm erklärt, daß er das Fleisch „verschlage“ und für ungenießbar erkläre; das Fleisch habe ganz schwarz ausgesehen und habe auch stark gerochen.

II. Am 23. Oktober 1898 kaufte M. von dem Bauern Scho. in O. eine noch lebende Kuh um den Preis von 18 ℳ. Die Kuh hatte vor einigen Wochen gekalbt, war außerordentlich abgemagert und konnte nicht mehr auf den Beinen stehen. Beim Kalben war der Kuh auch der Tragsack ausgetreten, wurde aber wieder in die richtige Lage zurückgebracht; an Scheidevorfall litt nach Angabe des Scho. die Kuh nicht. Noch an demselben Abend wurde die Kuh mittels Wagen nach Sc. gebracht und hier alsbald geschlachtet. Am anderen Morgen besichtigte Fleischbeschauer Bö. die geschlachtete Kuh. Er fand das Fleisch zwar sehr abgemagert, hat sonst aber nichts verdächtiges feststellen können; in dem am 24. Oktober ausgestellten Fleischbeschauschein erklärte er daher auch das Fleisch als „genießbar“. Von dem Fleische dieser nothgeschlachteten Kuh brachte M. am 26. Oktober etwa 75 Pfund nach S. und verkaufte es in kleineren Mengen, das Pfund zu 0,40 bis 0,45 ℳ, an verschiedene Metzger. Hier ist es vom Fleischbeschauer H. als verdorben und ungenießbar beschlagnahmt worden. Später wurde es auf die Freibank gebracht und hier vom Bezirksthierarzt B. untersucht. Dieser stellte fest, daß das Fleisch vollständig verdorben und ungenießbar war und von einer ganz abgemagerten, dem Tode nahe gewesenen Kuh herrührte, welche dem Wasen hätte überwiesen werden müssen. Den Käufern hatte M. den Ursprung des Fleisches nicht mitgetheilt.

Auf Grund der Zeugenaussagen in Verbindung mit den Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. W. und des Bezirksthierarztes B. war das von M. nach S. verkaufte, von den Kühen des D. und Scho. herrührende Fleisch als verdorben nach § 10 N.-M.-G. zu erachten, außerdem hatte das Fleisch der Scho.'schen Kuh auch noch als gesundheitsschädlich im Sinne des § 12 l. c. zu gelten.

Verdorben im Sinne des cit. Gesetzes ist dasjenige Nahrungs- oder Genußmittel, welches in seiner Beschaffenheit von der normalen, gewöhnlichen derart abweicht, daß sein Nähr- oder Genußwerth vermindert oder ganz aufgehoben erscheint, die Verwerthbarkeit für den bestimmungsgemäßen Verbrauch als Nahrungs- oder Genußmittel beeinträchtigt ist.

Erwiesen ist, daß die Kuh des D. an einem schweren Herzleiden erkrankt war, welchem sie nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes B. sicher erlegen wäre; erwiesen ist ferner, daß die Kuh des Scho., welche etwa 6 Wochen zuvor gekalbt hatte, derart abgemagert war, daß sie ganz entkräftet gewesen ist, sich nicht mehr auf den Beinen halten konnte und nach Sc. gefahren werden mußte.

Bei der Kuh des Scho., welche thierärztlich nicht behandelt worden ist, stellten die Sachverständigen B. und Dr. W. auf Grund der Zeugenaussagen und des Befunds des Fleisches fest, daß dieselbe an Abzehrung gelitten hat; schon aus dieser Thatsache allein ergiebt sich, daß das Fleisch in seinem Genuß und Nährwerth bedeutend gemindert war. Hierfür spricht auch der abnorme billige Kaufpreis von 85 bezw. 18 ℳ für Fleischmengen von 5 bezw. 4 Centnern einschließlich der werthvollen Haut der Thiere.

Das Fleisch in Frage ist aber nicht bloß deshalb als verdorben zu erachten, weil es im höchsten Grade minderwerthig gewesen ist, sondern es hatte zu der Zeit, als es in S. verkauft wurde, auch eine derartige Veränderung in seiner Substanz erlitten, daß es zum menschlichen Genuß nicht mehr geeignet war. Nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen, war das Fleisch der D.'schen Kuh im frischen Zustande noch genießbar. Dagegen war es zu der Zeit, als es in S. verkauft wurde, schon derart in Fäulniß übergegangen, daß es nicht mehr zum menschlichen Genusse geeignet erschien. M. hat selbst zugegeben, daß er einen Theil des Fleisches dieser Kuh, und zwar einen sehr werthvollen, vergraben mußte, weil es zu stark in Fäulniß übergegangen war, und Fleischbeschauer Bö. hat das nach S. verbrachte Fleisch von der D.'schen Kuh ausdrücklich als zum menschlichen Genusse ungeeignet begutachtet.

Hiernach steht für das Gericht fest, daß das von der Kuh des D. herrührende Fleisch verdorben und zum menschlichen Genusse nicht geeignet war. Dagegen konnte hinsichtlich dieses Fleisches nicht festgestellt werden, daß dasselbe auch geeignet war, im Falle seines Genusses die menschliche Gesundheit zu schädigen; zur Feststellung dieses Thatbestandsmerkmales hat nach dem Gutachten des Dr. W. die Hauptverhandlung keine hinreichenden Anhaltspunkte ergeben.

Das von der an Abzehrung leidenden Kuh des Scho. herrührende Fleisch hat Bezirksthierarzt B. kurze Zeit nach seiner Beschlagnahme einer Untersuchung unterstellt. Das Fleisch hatte ein blasses, wässeriges Aussehen und statt der Fettlage zwischen den Muskeln sulzige, wässerige Einlagerungen, welche Erscheinungen auf chronische Erkrankungen schließen lassen. Nach der Ueberzeugung des Sachverständigen war die Kuh an Abzehrung erkrankt und zu der Zeit, als sie geschlachtet wurde, dem Verenden nahe. Das Fleisch dieser Kuh wurde von B. als im hohen Grade verdorben bezeichnet, dies habe auch dem Angeklagten beim Verkaufe bekannt sein müssen. Dagegen erachtete der Sachverständige den Genuß dieses Fleisches nicht für gesundheitsschädlich. Dr. W. hält das Fleisch dieser Kuh jedoch nicht nur für völlig verdorben und absolut ungenießbar, sondern er erachtet auch den Genuß dieses Fleisches für geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es handle sich um eine im Stadium der Agonie geschlachtete Kuh, welche schon längere Zeit krank darniederlag, die also mit einem chronischen Leiden — Abzehrung — behaftet gewesen sei; es bestehe die Möglichkeit, daß sich im Fleische eines solchen Thieres giftige Stoffe bilden, welche beim Genusse desselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet sind, es brauchten dies nicht gerade Ansteckungsstoffe zu sein. Das Fleisch in Frage sei schwer verdaulich, übe einen schädlichen Einfluß auf die Magenschleimhäute aus und sei geeignet, Gesundheitsstörungen, z. B. Darmkatarrh hervorzurufen.

Das Gericht hat sich dem Gutachten des Dr. W. angeschlossen und das Fleisch der Scho.'schen Kuh nicht nur für verdorben, sondern auch für gesundheitsschädlich erachtet. Es hat ferner als erwiesen angenommen, daß M. zweifellos die verdorbene Beschaffenheit des von beiden Kühen in S. verkauften Fleisches gekannt, dies den Käufern aber verschwiegen hat. Dagegen durfte M. auf Grund der Erklärung des Fleischbeschauers Bö. annehmen, daß der Genuß des Fleisches von der Scho.'schen Kuh nicht geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. M. wurde deshalb zweier in sachlichem Zusammenflusse stehender Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu einer Gesammtgefängnißstrafe von 5 Wochen verurtheilt.

14. Landgericht Würzburg. Urtheil vom 10. April 1899 wider den Geflügelhändler M. zu W. — Am 1. Februar 1899 beanstandete Schutzmann H. auf dem Viktualienmarkte zu W. am Stande M.'s ein in einem Käfig unter einer größeren Zahl anderer Hühner zum Verkauf ausgestelltes Huhn. Schon beim ersten Anblick erwies sich dieses Huhn als krank. Es sah struppig aus, übelriechender Schleim floß ihm zu beiden Seiten aus dem Schnabel; außerdem fand sich, daß der Rachen und die Zunge des Thieres eine blutige und entzündete Fläche bildeten. Die thierärztliche Untersuchung ergab, daß das Huhn an krupöser Halsentzündung mit brandiger Zersetzung der Schleimhäute erkrankt, und daß der diphtheritische Belag des Rachens und der Zunge abgekratzt war.

Nach dem Gutachten des Prof. Dr. R. litt das beanstandete Huhn an Diphtherie, einer auch auf Menschen

übertragbaren Krankheit, und es war dessen Genuß sowohl durch die Möglichkeit der Uebertragung dieser Krankheit, als auch in Folge Bildung schädlicher chemischer Bestandtheile in dem Fleische desselben geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß M. bei seinem Gewerbe als Geflügelhändler genau gewußt hat, daß er es mit einem Thiere zu thun hatte, welches an einer sehr schweren und Ekel erregenden Krankheit litt. Er konnte sich deshalb auch keiner Täuschung darüber hingeben, daß der Genuß eines solchen Thieres die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. M. wurde eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für überführt erachtet und, wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schon vorbestraft, zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung M.'s wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

Schaumburg-Lippe. 15. Landgericht Bückeburg. Urtheil vom 24. Juni 1897 wider den früheren Schlachtermeister W. und den Schlachter Wil. W., beide zu B. — Am 11. März 1897 kaufte K. W., der Sohn des Angeklagten W. von dem Gutsinspektor H. in He. eine kranke Kuh. Da letzterer nur die Haut bezahlt haben wollte, so war er schließlich mit dem Kaufpreis von 6 ℳ zufrieden. Die Kuh konnte in Folge ihrer Krankheit — Entzündung und starke Anschwellung der Kniegelenke — nicht getrieben werden und wurde deshalb am 13. März von K. W. und dem Zeugen Bo. in He. geschlachtet und zerlegt zum Angeklagten W. gebracht; dem H. hatte K. W. gesagt, daß er das Fleisch in B. als Hundefutter verkaufen wolle. Die inneren Theile der Kuh mit Ausnahme von Herz und Leber waren zum Einscharren in He. zurückgelassen. Beim Schlachten der Kuh zeigte deren Fleisch ein besseres Aussehen, als K. W. und Bo. erwartet hatten; letzterer erhielt als Lohn für seine Hülfe Fleisch von der Kuh, welches er theilweise in seinem Haushalte verbraucht hat. Das Fleisch der Kuh wurde in der Diele W.'s aufgehängt. Zwischen 9 und 10 Uhr abends fragte der Schlachterlehrling H. Bo. bei W. an, ob er für seinen Meister K. eine Rinderzunge bekommen könnte. W. bejahte die Frage, während der anwesende Wil. W. die an einem Haken hängende Zunge herunternahm. Wil. W. ließ die Zunge bei S. wiegen, weil angeblich keine Wage bei W. war; sie wog 4 Pfund und kostete 2,40 ℳ. Als K. nach einigen Tagen hörte, die Zunge rühre von einer kranken Kuh, ließ er die schon verkaufte Zunge zurückholen und durch H. Bo. dem Angeklagten W. zurückbringen. Dieser nahm die Zunge in Empfang, während der mitanwesende Wil. W. äußerte, er wisse nichts davon, daß dieselbe schlecht gewesen sei.

Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft hat der Landesthierarzt L. zu B. am 15. März das Fleisch und am 16. März die inneren Organe der fraglichen Kuh untersucht. Nach seiner Angabe war eine innere Krankheit der Kuh nicht zu konstatiren gewesen, dagegen zeigte das bei W. vorgefundene Fleisch eine auffallend dunkle, ja schwärzliche Farbe. Letzterer Umstand war auf den vollständigen Mangel an Fett zurückzuführen und machte es für jeden Sachverständigen erkennbar, daß das Fleisch von einer in Folge Krankheit abgemagerten und dann nothgeschlachteten Kuh herstammte.

Am 18. März suchte K. W., nachdem inzwischen schon polizeiliche Nachfrage im Hause seines Vaters gehalten war, die polizeiliche Erlaubniß nach, das Fleisch der fraglichen Kuh als minderwerthiges verkaufen zu dürfen. Der daraufhin um gutachtliche Aeußerung ersuchte L. berichtete, daß das Fleisch der Kuh nicht gesundheitsschädlich sei, er aber rathe, die Erlaubniß zum Verkauf zu verweigern, da das Fleisch als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen sei. Dementsprechend wurde K. W. auch beschieden unter der weiteren Eröffnung, daß einem Verschenken des Fleisches an arme Leute polizeiliche Bedenken nicht entgegen ständen; von dieser Befugniß ist in vereinzelten Fällen auch Gebrauch gemacht.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß das Fleisch und so auch die Zunge der Kuh als verdorben anzusehen waren, daß W. dies auch schon gewußt hat, als H. Bo. zwecks Ankaufs der Zunge im W.'schen Hause erschien und W. ihm dieselbe verkaufte; die hiergegen gemachten diesbezüglichen Einwände des W. verdienten keinen Glauben. Die Thätigkeit des Wil. W. hat das Gericht, objektiv betrachtet, als Beihülfe aufgefaßt. Es fehlte indessen an einer Feststellung der subjektiven Momente der Strafbarkeit, da es nicht genügend festgestellt erschien, daß Wil. W. zu der hier in Betracht kommenden Zeit das Fleisch der Kuh — abgesehen von der Zunge selbst, die aber nach der Beweisaufnahme kein erheblich abnormes Aussehen gehabt hat — genau besichtigt hat, oder daß ihm von irgend einer Seite Angaben über die Herkunft des Fleisches gemacht worden sind. Wil. W. war deshalb freizusprechen, W. wurde aber zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

XVII. Unbekannte Krankheiten.

1. **Reichsgericht.** Urtheil vom 5. Februar 1895 wider den Schlachter B. zu P. (Vgl. Entsch. Bd. 26 S. 419.) — Nach Inhalt des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte das Fleisch von einer in krankem Zustande geschlachteten Kuh als Nahrungsmittel für Menschen verkauft. Eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879 ist hierin nicht erblickt worden, weil weder feststeht, daß der Genuß des Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, noch ein Beweis dafür vorliegt, daß der Angeklagte den Käufern die Thatsache, daß das Fleisch von einer kranken Kuh herrührte, verschwiegen hat. Dagegen ist der Angeklagte einer Uebertretung des § 367⁷ St.-G.-B. schuldig befunden worden, weil das zum Verkaufe gebrachte Fleisch verdorben gewesen sei. Die Feststellung des Verdorbenseins ist darauf gestützt, daß das verkaufte Fleisch von dem normalen Zustande, welchen das Fleisch gesunder Thiere aufweise, zum Schlechteren verändert, sein Nähr- und Genußwerth vermindert gewesen sei, da die Ausblutung von Thieren, welche wegen schwerer innerer Erkrankung nothgeschlachtet würden, in der Regel eine unvollständige sei, das Fleisch deshalb rascher der Fäulniß anheimfalle und nicht recht aufbewahrt oder zu Würsten verarbeitet werden könne.

Die gegen diese Entscheidung sowohl von dem Angeklagten, als von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Angeklagten erfolgte Revision ist begründet. Anerkannt ist in der Rechtsprechung, daß die Strafvorschrift des § 367⁷ cit. neben dem Gesetze vom 14. Mai 1879 ihre Geltung nicht verloren hat. Auch kann kein Zweifel darüber aufkommen, daß insoweit, als nicht der Thatbestand der §§ 10, 11 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 gegeben ist, ebenso wie das Feilhalten auch der Verkauf verdorbenen Fleisches der Strafvorschrift des § 367⁷ cit. unterliegen muß. (Vgl. Entsch. d. Reichsger. in Straff. Bd. 26 S. 114.) Ferner hat es keine rechtliche Basis, daß der Begriff des Verdorbenseins in § 367 cit. nicht der nämliche sei, wie in dem Gesetze vom 14. Mai 1879 (vgl. Entsch. Bd 5 S. 293). In anderer Hinsicht aber ist dieser Begriff von dem Vorderrichter falsch aufgefaßt worden. Als verdorben im Sinne des einen und des anderen der oben angezogenen Gesetze gelten Nahrungsmittel, die entweder nach ihrer fertigen Herstellung oder bereits in ihrem Entwicklungsstadium nachtheilige Veränderungen erlitten haben, durch welche ihre Tauglichkeit und Verwerthbarkeit entweder ganz aufgehoben oder im Vergleiche zu dem normalen Zustande gemindert worden sind. (Vgl. Entsch. Bd. 5 S. 287, 291.) Allein insoweit das Verdorbensein einer zum Verkaufe gebrachten Waare nur aus der Abweichung von dem Normalen hergeleitet werden soll, muß der vermuthliche Wille der den Verkauf schließenden Personen, die Erwartung, welche nach den Umständen des Falles der Käufer hinsichtlich der Beschaffenheit der Waare hegen durfte, für die Bestimmung des Normalen als maßgebend angesehen werden. (Vgl. Entsch. Bd. 5 S. 293.) Da nun nach den hier getroffenen Fest-

stellungen das von dem Angeklagten verkaufte Fleisch zum Genusse für Menschen nicht überhaupt untauglich war, eine Abweichung an dem normalen Zustande nur insofern vorlag, als das Fleisch weniger haltbar war, und die Käufer von dem Thatumstande, in welchem die Minderung der Haltbarkeit ihren Grund hatte, in Kenntniß gesetzt worden waren, eine bessere Beschaffenheit der gekauften Waare also nicht erwarten konnten, so fehlt es an der nothwendigen Voraussetzung für die Annahme des Verdorbenseins. Gemäß § 393 St.=P.=O. war aus diesen Gründen das angefochtene Urtheil aufzuheben, und da nach den obwaltenden Verhältnissen von einer erneuten Verhandlung eine veränderte Feststellung nicht zu erwarten ist, so war nach § 394 a. a. O. auf Grund der vorliegenden Feststellungen alsbald auf kostenlose Freisprechung zu erkennen.

Preußen. 2. *Landgericht Danzig.* Urtheil vom 31. Oktober 1895 wider den Bauern D. und den Fleischer K., beide zu S., und den Fleischermeister P. zu Z. — Der Angeklagte D. verkaufte am 25. April 1895 eine Stärke, welche nicht ordentlich fressen wollte und von Steifheit befallen war, an K. für 36 *M*. Dieser schlachtete das Thier gleich auf dem D.'schen Gehöfte und brachte am 26. April das ausgeschlachtete Fleisch sammt den Eingeweiden, an denen jedoch u. a. die Gebärmutter und der größte Theil der Milz fehlten, nach Se. in das Schlachthaus des Ko., woselbst er es dann an den Angeklagten P. für 54 *M* weiterverkaufte. In Se. verkaufte P. etwa 10 Pfund zum Preise von 40 Pf. für das Pfund an die Pa. und den Ko., das übrige Fleisch und die vorhandenen Eingeweide nahm er sich mit nach Z. Hier wurde es am 28. April auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde von dem Thierarzt B. untersucht und auf Grund des von demselben abgegebenen Gutachtens vernichtet.

Die Untersuchung des Thierarztes B. stellte hauptsächlich fest das Vorhandensein von Darmgeschwüren, eine fast schwarze Färbung des kleinen, allein vorhandenen Stückes der Milz, eine graue, getrübte Färbung der Herzmuskulatur, sowie einen trockenen Zustand derselben, in den Herzkammern das Vorhandensein von geronnenem Blut. Auf Grund dieses B.'schen Befundes gab der Sachverständige, Kreisthierarzt Dr. Sch., in dem ersten Hauptverhandlungstermine sein Gutachten dahin ab, daß eine allgemeine Erkrankung des Rindes vorliege, und daß jeder Fleischer das Fleisch eines derartig erkrankten Rindes als gesundheitsschädlich erkennen müsse. In Folge der weiteren Beweisaufnahme änderte jedoch der Sachverständige Sch. im zweiten Hauptverhandlungstermin dahin sein Gutachten ab, daß es wahrscheinlich sei, daß die Milz und die Herzmuskulatur durch den Transport gelitten hätten und dadurch bereits in Fäulniß übergegangen seien. Nach der Aussage des Thierarztes B. befanden sich ferner die Darmgeschwüre an der Innenseite nur eines ganz kleinen, wenige Centimeter langen Theiles des Darms und waren daher auch für Fleischer, welche den Darm, um ihn für ihre weiteren Zwecke brauchbar zu lassen, in der Regel nicht aufschneiden, nicht wahrnehmbar. Ferner bekundeten mehrere Zeugen, so auch die Fleischermeister J. und F. Ko. und Pe., welche sämmtlich das ausgeschlachtete Fleisch gesehen und zum Theil davon gegessen haben, daß ihnen an dem Fleisch nichts aufgefallen ist, daß es vielmehr gut und wohlschmeckend war. Hiernach konnte nicht mit Bestimmtheit angenommen werden, daß das fragliche Fleisch gesundheitsschädlich war; jedenfalls haben die Angeklagten K. und P., auch wenn sie ihren Pflichten als Fleischer gewissenhaft nachkamen, die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches nicht erkennen können. Selbst wenn man annimmt, K. habe gewußt, daß er an P. das Fleisch eines kranken Thieres verkaufte, so kann dies allein gegen ihn nicht geltend gemacht werden. Denn im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes ist das Fleisch eines nicht gesunden Thieres durchaus nicht immer auch als gefährlich für die menschliche Gesundheit anzusehen. Im Uebrigen widersprachen sich auch betreffs der Erkrankung der Stärke die Zeugenaussagen so, daß das Gericht diesen Punkt nicht für genügend aufgeklärt gehalten und daher auch nicht in dem Verkauf des Thieres seitens des D. eine fahrlässige Handlung gegen das Nahrungsmittelgesetz erblickt hat. Die 3 Angeklagten wurden freigesprochen. (§§ 12^1, 14 N.=M.=G.)

3. *Landgericht Stargard i./Pom.* Urtheil vom 20. Mai 1897 wider den Fleischermeister S. und den Thierarzt und Fleischbeschauer F., beide zu D. — Am 12. August 1896 wurde auf dem Gute Da. von dem Schäfer L. eine Kuh geschlachtet, welche in der Nacht zum 9. August ohne Beihülfe gekalbt hatte und am zweiten Tage darnach an Durchfall erkrankt war. Das geschlachtete Thier wurde am 13. August von F. untersucht; alle Theile der Kuh waren nicht mehr vorhanden, der Darm war schon den Hunden vorgeworfen worden. Im Uebrigen fand der Thierarzt aber nichts krankhaftes an der Kuh. Nur die Lunge war stark mit Blut angefüllt, weil die Kuh nicht ordnungsmäßig geschlachtet und deshalb nicht ordentlich ausgeblutet war. F. hielt das infolgedessen etwas dunkle Fleisch zwar nicht für gesundheitsschädlich, wohl aber für minderwerthig. Das Fleisch kaufte der zugleich mit F. angekommene Angeklagte S. für 90 *M*. Auf dem Rückwege nach D. rieth F. dem S. auf eine diesbezügliche Anfrage, das Fleisch nicht als minderwerthiges ausrufen zu lassen, weil die Einwohner von D. dies nicht verstehen würden, sondern lieber als Fleisch zum Preise von 0,30 bis 0,35 *M* für das Pfund. S. ließ dann das Fleisch als kernfettes Rindfleisch ausklingeln und verkaufte dasselbe durchschnittlich für 0,50 *M*, also für einen Preis, wie man ihn in einer kleinen Stadt gewöhnlich für gutes Fleisch zahlt. Davon, daß das Fleisch minderwerthig war, hat S. den Käufern nichts gesagt. Die Zeugen Sa., G. und P., die ebenfalls von dem Fleische gekauft hatten, haben bekundet, daß sie bezw. ihre Angehörigen das Fleisch theils roh, theils gebraten oder gekocht gegessen hätten. In den Haushaltungen sämmtlicher Zeugen sind theils unmittelbar nach dem Fleischgenuß, theils am nächsten oder folgenden Tage nicht unerhebliche, jedoch nirgends tödtlich verlaufende Krankheitserscheinungen aufgetreten, welche sich überall im Wesentlichen gleichmäßig in Durchfall, Erbrechen, großer Mattigkeit bezw. Gliederlähmung äußerten, sodaß sie meist einen Arzt zu Rathe ziehen mußten. G. ist 4 bis 5 Wochen krank gewesen; Zeuge B. hat nur ein unangenehmes Aufstoßen nach dem Genusse des Fleisches gehabt. Auch die beiden Kinder des Angeklagten S. sind schwer erkrankt. Einigen ist allerdings der Genuß des Fleisches ganz gut bekommen. Zeuge Sa. hat außerdem bekundet, daß das Fleisch am 14. August keinen eigentlichen Fleischgeruch, sondern mehr einen Säuregeruch gehabt habe. Der praktische Arzt W., der eine ganze Anzahl der erkrankten Personen behandelt hat, bestätigte die Angaben der Zeugen und führte die Erkrankung auf den Genuß dieses Rindfleisches zurück. In Folge der vielen Erkrankungen wurde die Polizeibehörde auf S. aufmerksam und sandte am 20. August den Polizeidiener R. zu diesem, um das etwa noch vorhandene Fleisch der Kuh zu beschlagnahmen. R. fand nur noch eine Rinderzunge vor, welche er auch beschlagnahmte. Er nahm das Anerbieten des S., die Zunge selbst nach der Polizei zu bringen, an. Unterwegs gelang es dem S., die fragliche Rinderzunge bei Seite zu schaffen.

Durch die Beweisaufnahme ist für erwiesen erachtet, daß sich S. durch den Verkauf von minderwerthigem Fleische als vollwerthigem des Betruges schuldig gemacht hat. Neben dem Betruge war S. zugleich auch eines Vergehens gegen § 10^2 N.=M.=G. für überführt zu erachten, da er verdorbene Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat.

Als verdorben ist ein Nahrungsmittel anzusehen, wenn es sich nicht in normalem Zustande befindet. Es braucht deshalb nicht ganz ungenießbar für Menschen zu sein, sondern wesentlich ist nur, daß der Gegenstand zu einem bestimmten Zwecke weniger tauglich und verwendbar ist, und für die Bestimmung des Normalen ist der zu vermuthende Wille der Betheiligten, die Er-

wartung, welche das kauflustige Publikum hinsichtlich der Beschaffenheit der Waare hegen durfte, als Ausgangspunkt zu nehmen. (Vgl. Urth. des Reichsger. vom 5. Oktober 1881, Entsch. V S. 290; Rechtspr. III S. 394; Meyer und Finkelnburg, Erläuterungen zum Ges. vom 14. Mai 1879 Note 6 zu § 10.) Um ein derartiges Nahrungsmittel handelte es sich hier. Das Fleisch war weniger tauglich zum Genuß und minderwerthig, weil es nicht gehörig ausgeblutet und deshalb weniger haltbar war und weil es von einem kranken Thiere stammte.

Zu demselben Resultat kommt für den vorliegenden Fall das von der Königlichen technischen Deputation für das Veterinärwesen zu Berlin erforderte Gutachten. Auch dieses hält das Fleisch der von S. gekauften Kuh für verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes. Daß S. diesen Fehler des Fleisches gekannt hat, ist dadurch erwiesen, daß er Kenntniß von der Erkrankung der Kuh hatte, und daß ihm der Thierarzt ausdrücklich erklärt hatte, daß das Fleisch minderwerthig sei. Endlich unterlag es keinem Zweifel, daß S. die von dem Polizeidiener beschlagnahmte Rinderzunge vorsätzlich bei Seite geschafft hat, und daß die von ihm in dieser Hinsicht gemachten Angaben durchaus unglaublich waren.

Der Thierarzt J. sollte dem S. zum Betrug und Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz Beihülfe geleistet haben. J. hat nun zwar dem S. gesagt, er solle das Fleisch nicht als minderwerthiges ausrufen lassen. Er hat diesen Rath aber nach Ansicht des Gerichts nur gegeben, weil seiner Ansicht nach die Bewohner von D. den Ausdruck „minderwerthig" nicht verstehen würden. Dafür schlug er dem S. aber vor, den herabgesetzten Preis des Fleisches ausklingeln zu lassen, weil daraus Jedermann sehen könnte, daß es sich um nicht vollwerthiges Fleisch handelte.

Es fragte sich nun noch, ob sich beide Angeklagte nicht einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht haben. Der Angeklagte J. hat ja insofern fahrlässig gehandelt, als er bei der Untersuchung der geschlachteten Kuh, auch ohne den Darm und die Geschlechtstheile gesehen zu haben, das Fleisch für genießbar, wenn auch minderwerthig erklärte. Da die Kuh kurz vorher gekalbt hatte, so mußte er sich sagen, daß sie vielleicht an einer Krankheit gelitten hätte, welche mit dem Gebären im Zusammenhang stände, und hätte also auch nur nach Untersuchung der Geschlechtstheile und des Darmes das Fleisch für genießbar erklären dürfen. Ob die Kuh nun aber wirklich an einer solchen Krankheit gelitten hat, aus welcher sich allerdings, wie das oben erwähnte Obergutachten ausführt, sehr häufig Zustände entwickeln, welche das Fleisch des erkrankten Thieres geeignet machen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, ließ sich nicht mehr feststellen, und es ist nicht erwiesen, daß das Fleisch der Kuh wegen der Krankheit derselben thatsächlich gesundheitsschädlich gewesen ist. Durch die von J. vor der Schlachtung an der Kuh angewendeten Medikamente hat es jedenfalls eine gesundheitsschädliche Eigenschaft nicht erhalten. Nun sind allerdings eine Anzahl von Personen unter Symptomen der Fleischvergiftung erkrankt, und es ist daher wahrscheinlich, daß das Fleisch beim Genuß thatsächlich gesundheitsschädlich gewesen ist, allein auch dann ist noch immer nicht erwiesen, daß das Fleisch die gesundheitsschädliche Eigenschaft durch die Krankheit der Kuh erlangt hatte und schon bei der Untersuchung durch J. besessen haben muß. Es konnte vielmehr namentlich unter der Einwirkung der Sommertemperatur auch eine nachträgliche Verderbniß bezw. Veränderung in dem Fleische stattgehabt haben, welche allein die Gesundheitsschädlichkeit bedingte. Es ist also nicht festgestellt, daß das Fleisch zur Zeit, als J. es untersuchte und begutachtete, gesundheitsschädlich gewesen ist, und J. hat jedenfalls nicht im Entferntesten an die Möglichkeit gedacht, daß durch den Genuß dieses Fleisches eine Gesundheitsbeschädigung verursacht werden würde. Was den Angeklagten S. aber anbetraf, so hat er wohl gewußt, daß die Kuh krank gewesen war, ob diese Krankheit aber geeignet war, das Fleisch gesundheitsschädlich zu machen, konnte er als Fleischer nicht beurtheilen. Er konnte dies vielmehr nach der Erklärung des Thierarztes für ausgeschlossen halten.

J. war freizusprechen, S, schon wiederholt wegen ähnlicher strafbarer Handlungen vorbestraft, wurde zu einer Gesammtstrafe von 6 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G., §§ 263, 137, 73, 74 St.-G.-B.)

Auf die gegen dieses Urtheil von dem Angeklagten S. eingelegte Revision hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, am 13. Juli 1897 für Recht erkannt:

Das Urtheil des Landgerichts zu Stargard i./Pom. vom 20. Mai 1897 wird insoweit aufgehoben, als die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung des Angeklagten wegen Vergehens gegen das Gesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln angeordnet ist. Dieser Ausspruch des angefochtenen Urtheils wird beseitigt.

Im Uebrigen wird die Revision gegen das vorgedachte Urtheil verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Gründe:

Die in der Hauptverhandlung erfolgte Verlesung des von der Königlich preußischen technischen Deputation für das Veterinärwesen erstatteten Gutachtens enthält keine Verletzung des § 255 St.-P.-O., sondern findet gerade ihre Rechtfertigung in der dort getroffenen Bestimmung, daß die ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden als Beweisurkunden verlesen werden können.

Inwiefern sonst die in der Revisionsschrift angezogenen Vorschriften der Strafprozeßordnung durch die Verlesung des gedachten Gutachtens verletzt sein sollen, ist vom Beschwerdeführer nicht dargelegt und nicht erfindlich. Wenn behauptet werden soll, daß das verlesene Gutachten der eidlichen Bekräftigung bedurft hätte, so ist die Rüge nicht begründet. (Vgl. Rechtspr. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 1 S. 588.)

Unbeachtlich ist die Ausführung der Revision, daß das der Thatfeststellung zu Grunde gelegte Gutachten nicht auf den durch die mündliche Verhandlung ermittelten Sachverhalt, sondern auf den aus den Akten zusammengestellten Thatbestand gestützt sei. Allerdings hatte der Vorderrichter zu prüfen, ob die thatsächlichen Voraussetzungen, von denen die Deputation für das Veterinärwesen bei Erstattung ihres Gutachtens ausgegangen ist, sich durch die mündliche Verhandlung als richtig ergeben hatten, allein in der Revisionsinstanz kann die Würdigung dieses Verhältnisses nicht nachgeprüft werden.

Anlangend die ohne weitere Begründung erhobene materiell rechtliche Beschwerde, so hat die Prüfung der Richtigkeit der Gesetzesanwendungen nur in einem Punkte einen Rechtsirrthum erkennen lassen. Bei dem idealen Zusammentreffen von Betrug und einem Vergehen gegen § 10 des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879 war gemäß des § 73 St.-G.-B. der § 263 daselbst als das die schwerste Strafe androhende Gesetz in Anwendung zu bringen, und es konnte demzufolge auf eine im § 263 cit. nicht vorgesehene Strafe nicht erkannt werden. Dies ist aber vom Vorderrichter geschehen, indem er mit Beziehung auf § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 die öffentliche Bekanntmachung der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Verurtheilung angeordnet hat. Insoweit war das angefochtene Urtheil aufzuheben und gemäß § 394 St.-P.-O. der mit § 73 St.-G.-B. unverträgliche Ausspruch zu beseitigen.

Ueberall sonst war die Revision zu verwerfen.

Die Kosten des Rechtsmittels waren ganz dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, da der mit dem Rechtsmittel erzielte Erfolg zu unbedeutend ist, um gemäß § 505 St.-P.-O. bei der Entscheidung über die Kosten Berücksichtigung finden zu können.

4. Landgericht Magdeburg. Urtheil vom 16. Oktober 1896 wider den Gutsbesitzer Z. und den Fleischer-

meister K., beide zu E. — Am 16. Juni 1896 hatte Z. eine Kuh, welche seit einiger Zeit schon krank gewesen war, abstechen lassen müssen. Der herbeigerufene K. zog dem Thiere, das nach seiner Ansicht vollständig ausgeblutet hatte, das Fell ab und schnitt das Thier auf. Darauf machte er in das die Niere umgebende Fett einen Schnitt und zeigte dem Z. dort eine rahmartige, gelbröthliche Flüssigkeit vor mit dem Bemerken, daß die Niere vereitert sei. Nachdem Z. dem K. seine Bedenken, welche ihm aus den der Abschlachtung der Kuh unmittelbar vorhergegangenen Vorgängen aufgestiegen waren, mitgetheilt hatte, dieselben von K. aber als ungerechtfertigt bezeichnet waren, verkaufte er die Kuh an diesen mit der Verpflichtung, K. möchte mit dem Thiere verfahren, wie er es für richtig hielte; Z. selbst möchte dadurch keine Unannehmlichkeiten haben, da er in diesem Falle das Thier lieber zum Abdecker geschafft zu sehen wünsche. Ein Preis wurde zunächst nicht bestimmt, da nach Ansicht des Z. die Kuh möglicherweise überhaupt nicht von K. verwerthet werden könnte. Letzterer hat das Fleisch der Kuh für 150 ℳ an den Fleischermeister Ku. weiterverkauft und diesem gesagt, die Leber wäre krank gewesen. Das Fleisch hat nach den gehörten Zeugen gut und gesund ausgesehen. Bezüglich der Niere, die unmäßig fett gewesen, hat K. in der Hauptverhandlung ausgesagt, daß er dieselbe dem Z. gegenüber nur für krank erklärt habe, um das Thier billiger kaufen zu können. Diese Angaben des K. sind nach der Ansicht des Thierarztes H. völlig glaubhaft, um so mehr, als ohne Entfernung der Fettkapsel, durch bloßen Einschnitt in das Fett eine Erkrankung der Niere dem K. kaum erkennbar geworden sein konnte. Dagegen hat die Leber nach Aussage des Zeugen W. „weiche Punkte und Knuttern" gezeigt, auch beim Drücken ein „knuspernde Geräusch" von sich gegeben. Sie ist deshalb theils zu Hundefutter verwandt, theils vergraben worden.

Auf Grund dieses Sachverhalts haben die Sachverständigen, Veterinärassessor L., Thierarzt H. und Medizinalrath Dr. B., nicht feststellen können, ob das Fleisch der Kuh die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen ist, wohl aber übereinstimmend begutachtet, daß das Fleisch verdorben gewesen ist. Denn die Kuh sei in oder vor den letzten Lebenszeichen geschlachtet, „sei einer völlig verendeten gleichzuachten" und habe in Folge dessen nicht genug geblutet, sei also nicht eßbar. Als Todesursache bezeichnet Dr. B. eine allgemeine Erkrankung, während L. eine bestimmte Diagnose nicht stellen kann, aber — ebenso wie H. — eine Erkrankung der Leber (Leberegelkrankheit) für sehr wohl möglich hält.

Das Gericht hat nicht für erwiesen erachtet, daß Z. die Ueberzeugung von dem verdorbenen Zustand des fraglichen Kuhfleisches gehabt hat. Im Gegentheil hat er unwiderlegt behauptet, daß er die Kuh nach ihrem ganzen Aussehen für gesund und in der Fleischbildung nur wenig zurückgeblieben angesehen habe. Da er schließlich auch bei dem Ueberlassen des Fleisches an K. diesen zu den erforderlichen und sachgemäßen Ermittelungen bezüglich der Beschaffenheit des Fleisches verpflichtet hatte und berechtigt war, anzunehmen, daß K., ein unbescholtener Mann, diesen Verpflichtungen in vollem Maße nachkommen würde, so konnte dem Z. auch nicht der Vorwurf von Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.

Was K. anbetraf, so ist seine Behauptung, die Verdorbenheit des Fleisches nicht gekannt zu haben, ebenfalls unwiderlegt geblieben. Wohl aber hätte K. durch Befragen eines Thierarztes oder in anderer Weise diejenigen sachgemäßen Ermittelungen über die Güte des Fleisches anstellen müssen, zu denen er sich dem Z. gegenüber verpflichtet hatte und zu denen er auch durch die ihm von Z. und dem Zeugen W. gegebenen Fingerzeige gewiesen war; dabei würde er erfahren haben, daß das Fleisch verdorben war. K. **wurde** deshalb wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 50 ℳ **Geldstrafe verurtheilt**, Z. **wurde freigesprochen**.

5. **Landgericht Lüneburg.** Urtheil vom 25. März 1895 wider den Schlächter O. zu L. — Der Angeklagte schlachtete am 8. August 1894 gemeinschaftlich mit dem Schlächtermeister W. eine Kuh. Noch an demselben Tage machte ihn W. darauf aufmerksam, daß er beim Zerlegen seines Antheils namentlich in dem Fleisch des Hinterviertels auffallende gelbe Stippen und Knötchen bemerkt habe, und deshalb wohl eine Untersuchung des Fleisches angezeigt sei. Angeklagter lehnte diese Untersuchung mit dem Bemerken ab, daß in einem ähnlichen Falle der Thierarzt entschieden habe, das Fleisch sei nicht gesundheitsschädlich, überzeugte sich dabei aber selbst von dem Vorhandensein der gelben Knötchen.

Am folgenden Tage, dem 9. August, bot er in dem Gasthof von F. in L. Rindfleisch zum Kaufe an, worauf die Ehefrau F. ein Rostbeef von 20 Pfund bestellte. Am 13. August ließ Frau F. das bestellte Fleisch abholen und wurde dasselbe in Abwesenheit des Angeklagten von dessen Ehefrau in dem Laden verabfolgt. Das Fleisch wurde unbesehen in den Eisschrank gelegt und sollte am 15. August zur Verwendung gelangen. Beim Zerlegen desselben zeigten sich nun die gelben Stippen und Knötchen in größerer Anzahl. Wenn nun auch hieraus nicht eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches gefolgert werden konnte, so war letzteres nach den Bekundungen des Kreisthierarztes N. jedoch minderwerthig geworden; dasselbe sah ekelhaft aus und war, wie die Ehefrau F. und Kreisphysikus Dr. St. bezeugten, in der Gastwirthschaft unverwerthbar. Durch die Veränderung seiner normalen Beschaffenheit und das dadurch bedingte ekelerregende Aussehen mußte das Fleisch als verdorben im gesetzlichen Sinne angesehen werden. Da der Angeklagte diese verdorbene Beschaffenheit des Fleisches kannte, bevor er dasselbe der F. zum Kaufe anbot, diese auch nicht darauf aufmerksam machte, obwohl die gelben Stippen und Knötchen nach seiner eigenen Angabe nicht sofort bei oberflächlicher Besichtigung erkennbar waren, so hatte er gegen § 10² N.-M.-G. gefehlt. Wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, **wurde** O. zu 100 ℳ **Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht.** (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

6. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 1. Dezember 1894 wider den Metzger M. zu E. — Das Schöffengericht zu Bochum hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 9. März 1894 wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. Auf die hiergegen eingelegte Berufung M.'s hat die Hauptverhandlung 2. Instanz Folgendes für festgestellt erachtet: M. hatte in einem den Eheleuten S. gehörigen Stalle ein junges Schwein eingestellt. Das Schwein war offenbar krank, denn es fraß anfangs nur wenig, später die letzten Tage seines Lebens überhaupt nicht mehr. Es war mit einer Borke am ganzen Körper behaftet, die sich an einzelnen Stellen löste, sodaß das rothe Fleisch zu Tage trat, worauf Blut und wässerige Flüssigkeit dem Körper entfloß, eitrige Geschwüre sich bildeten, die wiederum eine dunkle Borke hinterließen. Dieses Schwein hat der Geselle H. eines Tages abends gegen 11 Uhr mit dem Angeklagten heimlich aus dem Stalle geholt und geschlachtet. Hierbei floß aus der Brusthöhle ein größeres Quantum wässeriger Flüssigkeit, die Schwarte zeigte sich mit pockenartigen Narben besetzt und das Fleisch war bläulich streifig gefärbt. Nachdem letzteres etwa 14 Tage unverwerthet gelegen, ist es in eine Salzlösung gelegt und dann in den Laden zum Verkauf gebracht worden; verkauft ist es aber nicht, weil es den Kunden zu unappetitlich aussah. Die Schinken sind gesalzen und geräuchert, das übrige Fleisch mit Ausnahme der edleren Eingeweide, bezüglich deren nichts ermittelt ist, wurde zu Schwartenmagen verarbeitet. Wie der Zeuge H. bekundete, war das Fleisch mit einer Schleimschicht überzogen und beim Befühlen desselben, insbesondere der Schinken, fühlten sich die Hände schmierig an.

Der Sachverständige B., welcher das Fleisch nicht selbst gesehen hatte, konnte nicht angeben, an welcher Krankheit das Thier gelitten hat. Er erklärte weiter, daß er deshalb auch kein Urtheil über den Zustand des Fleisches abgeben könne, wenn er auch anerkannte, daß das Thier nicht so gewesen sei, wie es hätte sein sollen.

Das Gericht hat für erwiesen erachtet, daß das fragliche Schweinefleisch als verdorben im Sinne des § 10² N.-M.-G. zu halten war. Die über den ganzen Körper des Schweines verbreiteten Borken und Geschwüre wiesen darauf hin, daß eine allgemeine Hautkrankheit vorgelegen hat. Es ist nicht denkbar, daß eine solche Hautkrankheit mit eitriger Geschwürsbildung keinen Einfluß auf das Allgemeinbefinden des Thieres und auf die inneren Theile geübt haben sollte. Thatsächlich haben sich auch Wirkungen gezeigt, das Thier hat nicht gefressen, wässeriges Blut ist aus der Brusthöhle geflossen und das Fleisch hat eine bläuliche Farbe gehabt. Das Schwein ist sonach zweifellos krank gewesen. Die verwertheten Theile des Thieres sind im Laufe der Zeit gänzlich verdorben. Zunächst hat Angeklagter offenbar nicht gewußt, wie er das Fleisch verwerthen solle. Nach etwa 14 Tagen hat ihn die Habsucht getrieben, das Thier zu verarbeiten. Nach dieser Zeit hatte das Fleisch einen schleimigen Ueberzug erhalten, ist also schon im Zustande der fauligen Zersetzung gewesen. In diesem Zustand ist das Fleisch ekelerregend und zweifellos verdorben. In diesem Zustande ist das Fleisch feilgeboten und verkauft.

Die thatsächliche Feststellung des ersten Richters war deshalb voll aufrecht zu erhalten.

Da M. jedoch mit Freiheitsstrafe noch nicht vorbestraft war, erschien es angebracht, auf eine Geldstrafe in Höhe von 450 ℳ zu erkennen. Die Berufung war demgemäß zu verwerfen. (§ 10² N.-M.-G.)

Bayern. 7. Landgericht Neuburg a./D. Urtheil vom 14. Oktober 1895 wider den Bauern S. zu H. — Der Angeklagte hatte am 17. März 1895 früh zwischen 4 und 5 Uhr eine Kuh nothgeschlachtet, weil dieselbe nicht mehr aufzubringen gewesen war, und S. geglaubt hatte, dieselbe sei von einem Schlaganfalle getroffen worden. Mit seinem Knecht U. häutete S. darauf die Kuh ab und zertheilte auch deren Fleisch. Die Eingeweide und der Kopf der Kuh wurden sofort vergraben. Eine Besichtigung der Kuh vor der Schlachtung fand nicht statt, ebensowenig eine Besichtigung des Fleisches durch den Fleischbeschauer vor dessen Verwendung. Das Fleisch der nothgeschlachteten Kuh wurde theils eingesalzen, theils in sogen. „grünem Zustande" in dem Hausstande des Angeklagten verbraucht. Nach den Aussagen der Dienstboten des S. roch das Fleisch von Anfang an, war jedoch gleichwohl zu genießen; nachdem aber das sogen. „grüne Fleisch", von welchem auch S. mit seiner Ehefrau gegessen hatte, aufgezehrt war, wurde das „geselchte" Kuhfleisch nur den Dienstboten vorgesetzt. Dasselbe habe, wie der Knecht U. aussagte, wie die Pest gestunken; derselbe Zeuge bekundete auch, daß sich die Dienstmädchen W. und Z., sowie der Dienstbube Wi. nach dem Genusse jenes Kuhfleisches mehrfach hätten erbrechen müssen. Die genannten Zeugen stellten dies jedoch später in Abrede, und die Z. erklärte insbesondere, daß sie von dem Kuhfleische überhaupt nichts gegessen, weil es ihr „zu stark geschmeckt" hätte. Ferner hatte S. noch seinem Bruder J. S. und zwei anderen Personen von dem Kuhfleische je einige Pfund geschenkt; diese 3 Zeugen bekundeten, daß sie das Fleisch ohne Nachtheil für ihre Gesundheit gegessen und an demselben auch keine besonderen Beobachtungen gemacht hätten.

Die Bezirksthierärzte B. und Wu. erklärten auf Grund des Beweisergebnisses, daß es nicht mehr festzustellen sei, ob die Kuh bei Lebzeiten an einer inneren Krankheit gelitten habe; jedenfalls habe S. aber das Thier erst zu einer Zeit nothgeschlachtet, als dasselbe bereits im Verenden begriffen war und infolgedessen nicht mehr vollständig ausbluten konnte. Durch das im Fleische zurückgebliebene Blut habe sofort eine Fäulniß angefangen. Das Fleisch sei daher als ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel zu erachten gewesen. Das Gericht hat die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte absichtlich den Fleischbeschauer bezw. den Thierarzt zur Besichtigung des Fleisches der nothgeschlachteten Kuh hinzuzuziehen unterlassen und somit wissentlich gesundheitsschädliches Fleisch als menschliches Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hat. S. wurde zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

E. Verunglückte und beschädigte Thiere.

Bayern. 1. Landgericht Deggendorf. Urtheil vom 1. August 1895 gegen die Bauern E. zu R. und M. zu G. — Am 22. oder 23. März 1895 schlachtete M. ein Schwein und verkaufte dessen Fleisch, ohne es vor oder nach der Schlachtung der gesetzlichen Fleischbeschau unterworfen zu haben. Von diesem Fleische hatte auch der Mitangeklagte E. gekauft und einen Theil desselben wieder weiter veräußert. Dem Zeugen D. hat das Fleisch angeblich nicht gut geschmeckt, auch will er nach dem Genuß desselben Durchfall bekommen haben; nach S. hat das fragliche Fleisch etwas gerochen, dagegen sagten die vier übrigen Zeugen aus, daß das Fleisch gut ausgesehen habe und wohlschmeckend gewesen sei. Wie M. behauptete, rührte das Fleisch von einem Schweine, welches von einem Ochsen gestoßen und deshalb sofort von ihm geschlachtet sei. Er habe auch das Stück Fleisch verkauft, welches von dem Schlage des Ochsen getroffen sei; dies Stück könne allerdings, wie D. behauptete, eine röthliche Farbe gehabt haben, da es zweifellos blutunterlaufen war und daher dem Abnehmer ekelhaft erschienen sein. Nach dem Gutachten der beiden Sachverständigen könne allerdings das betreffende Stück Fleisch durch den Schlag des Ochsen eine Veränderung in der Farbe erlitten und das Fett dieses Stückes beim Braten in Folge des eingedrungenen Blutes eine schwarze Farbe erhalten haben, daraus sei aber nicht zu schließen, daß das fragliche Fleisch in seiner Beschaffenheit von der normalen, gewöhnlichen derart abgewichen sei, daß sein Nähr- oder Genußwerth ganz aufgehoben oder wenigstens vermindert erschienen wäre.

Bezüglich der Erkrankung D.'s hat das Gericht nicht für erwiesen erachtet, daß sie gerade durch den Genuß des fraglichen Stückes Fleisch erfolgt sei; ferner habe Zeuge S. das Fleisch, welches gerochen haben soll, erst drei Tage nach der Schlachtung von Mu. erhalten, sodaß dieser Zustand auch erst nach dem Verkaufe eingetreten sein und dem Angeklagten M. nicht zur Last gelegt werden könne. Die Angeklagten waren deshalb nicht eines Vergehens nach §§ 10², 11 N.-M.-G. für überführt zu erachten und freizusprechen.

Nach der Anklage soll M. ferner gegen § 7 Ziff. 1 d. oberpol. Vorschriften vom 21. Juli 1876 gehandelt haben. M. war jedoch nicht verpflichtet, das Schwein vor erfolgter Schlachtung der Fleischbeschau zu unterwerfen, nachdem er glaubhaft gemacht hat, daß die Tödtung des Thieres so dringlich war, daß die Ankunft des Fleischbeschauers nicht mehr abgewartet werden konnte. Allein nach der Schlachtung hätte M. das Schwein der Fleischbeschau unterstellen und sich die Erlaubniß zum Verkaufe vom Fleischbeschauer erwirken müssen. M. wurde deshalb wegen einer Uebertretung in Bezug auf die Fleischbeschau zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (Art. 74 Ziff. 1 und § 7 Ziff. 2 d. oberpol. Vorschr.)

2. Landgericht Neuburg a./D. Urtheil vom 29. August 1898 wider den Gütler W. zu Wa. und den Fleischbeschauer und Gemeindediener Wi. zu E. — We. ließ am 11. März 1898 eine Kuh, welche mit 2 Kälbern hochträchtig war und sich einige Tage vor dem 11. März einen Beinbruch oder doch eine erhebliche andere Verletzung am Fuße zugezogen hatte, sodaß sie sich nicht mehr vom Boden erheben konnte, schlachten. Mit Zustimmung des Fleischbeschauers, des Mitangeklagten Wi., verkaufte W. das Fleisch der Kuh, soweit er es nicht in seinem eigenen Haushalte verwendete, als „Schadenfleisch" d. h. als Fleisch von einem verunglückten Thiere

in Wa. und E., das Pfund zu 0,25 *M.* Den Käufern war die Abstammung des Fleisches von der wegen eines Unfalls geschlachteten Kuh bekannt, und es hat die Hauptverhandlung schon dafür keine Anhaltspunkte ergeben, daß W. eine ihm bekannte schlechtere Beschaffenheit des Fleisches, als sie sich schon aus dem Ansehen und dem Preise ergeben hat, den Käufern verschwiegen hätte. Es ließ sich aber auch überhaupt nicht feststellen, daß das verkaufte Fleisch verdorben gewesen ist. Nach den Angaben der Zeugen hatte das Fleisch im rohen Zustande ein etwas wässeriges und weniger frischrothes Aussehen und bekam nach dem Kochen eine theilweise schwärzliche Farbe. Es wurde jedoch und zwar von mehreren Personen in großen Mengen und längere Zeit hindurch mit Appetit ohne Nachtheil für ihre Gesundheit gegessen und bei dem Ehemann der Zeugin K., welcher zur Zeit des Genusses von diesem Fleisch an Durchfall litt, ließ sich nicht ermitteln, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem fraglichen Fleische, welches vom Sachverständigen, Bezirksthierarzt Wu., zwar als minderwerthig, aber nicht als verdorben hat bezeichnet werden können, bestanden hat. W. war daher von der Anklage eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. freizusprechen.

Dagegen wurde W. der Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften für schuldig befunden, weil er festgestelltermaßen die erwähnte Kuh schlachten ließ, ohne daß sie vorher der Beschau durch den Fleischbeschauer unterstellt worden war. W. wurde deshalb aus § 1 der allgem. Vorschr. mit Art. 74 P.-St.-G.-B. zu 3 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Bezüglich des Mitangeklagten Wi. ist als erwiesen erachtet, daß er als verpflichteter Fleischbeschauer, also als Beamter im Sinne des § 359 R.-St.-G.-B., in das vorschriftsmäßig von ihm zu führende Fleischbeschautagebuch eingetragen hat, daß er die W.'sche Kuh vor der Schlachtung am 11. März 1898 beschaut habe, obwohl dies nicht der Fall war. Seine Entschuldigung, die ihm vom Bezirksthierarzt Wu. im Jahre vorher ertheilte Anweisung über seine Obliegenheiten als Fleischbeschauer nicht recht verstanden zu haben, hat das Gericht durch das Beweisergebniß für widerlegt erachtet; er hat sich dadurch eines Vergehens im Amte aus § 348 Abs. 1 R.-St.-G.-B. schuldig gemacht. Ferner hat Wi. dadurch, daß er die Erlaubniß ertheilt hatte, das Fleisch als sogen. Schadenfleisch zu verkaufen, obwohl die fragliche Kuh eine äußerliche Verletzung gezeigt hatte und die Schlachtung nicht sofort oder innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden nach der Erkrankung vorgenommen war, gegen Art. 74 P.-St.-G.-B. mit § 6 Abs. I der oberpol. Vorschr. für die Fleischbeschau im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg vom 10. Mai 1893 und 14. Februar 1897 verstoßen. Wi. wurde deshalb zu 1 Monat Gefängniß und 3 *M* Geldstrafe verurtheilt.

F. Unreife Thiere.

Preußen. 1. Landgericht Breslau. Urtheil vom 22. April 1895 wider die verehelichte Viehtreiber G. zu N. — Die Angeklagte verkaufte im Januar 1895 der Arbeiterin M. für 50 Pf. 5 Pfund Kalbfleisch mit dem Bemerken, daß ihr Mann das Fleisch deswegen so billig verkaufe, weil er selbst das Kalb billig gekauft habe und nothwendig Geld gebrauche. Die M. glaubte daher, das Fleisch rühre von einem ordnungsmäßig geschlachteten und untersuchten Thiere her. Ferner bot die G. von demselben Kalb der K. 5 Pfund Fleisch zu 50 Pf. an mit der Angabe, das Fleisch sei deshalb so billig, weil das Kalb ein Bein gebrochen habe; die K. lehnte den Ankauf des Fleisches ab. Wie die Angeklagte jedoch wußte, rührte das Fleisch von einem ungeborenen Kalbe her und war ihrem Ehemann von dem Schlachthofhaushalter nur als Hundefutter gegeben worden, da es zum menschlichen Genusse unbrauchbar sei. Nach dem Gutachten des Dr. U. hat das Fleisch eines ungeborenen Thieres keinen Nährwerth und ist als verdorben, wie auch allgemein bekannt, im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu bezeichnen. Die G. wurde zu einer Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

2. Landgericht Magdeburg. Urtheil vom 22. April 1896 wider den Fleischermeister R. und den Fleischergesellen F., beide zu G. — Im August 1895 verkaufte der Oekonom L. an R. für 4 *M* ein elftägiges Kalb, weil dasselbe keine Milch hatte zu sich nehmen wollen und L. fürchtete, es könnte ihm wegen Ueberladung des Magens verenden. R. ließ das Kalb durch seinen Gesellen F. schlachten und verkaufte das Fleisch am folgenden Tage in seinem Laden, das Pfund für 30 bis 40 Pf. Das Fleisch des geschlachteten Thieres hat weiß und gesund ausgesehen, auch sind die Nieren desselben mit Fett umgeben gewesen; im Magen hatte sich eine zu große Menge geronnener Milch vorgefunden, so daß anzunehmen ist, daß das Thier wegen Ueberfüllung des Magens an dem betreffenden Tage keine Nahrung zu sich hat nehmen wollen.

Mit Rücksicht darauf, daß Kreisthierarzt H. ein Kalb im Alter von etwa 11 Tagen für ein unreifes Thier und dessen Fleisch, da es wässerig ist, für verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes erachtete, ist R. eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. und F. der Beihülfe zu diesem Vergehen beschuldigt worden. Durch die Beweisaufnahme konnte jedoch nicht die Verdorbenheit des fraglichen Fleisches festgestellt werden. Mag in streng wissenschaftlicher Beziehung die Auffassung des Kreisthierarztes H., welcher das Fleisch von Kälbern im Alter des hier in Frage kommenden im Allgemeinen für verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes hält, auch richtig sein, so scheint nach den Aussagen der Zeugen sowie nach den unwiderlegten Behauptungen der Angeklagten im vorliegenden Falle das Fleisch des geschlachteten Thieres doch von einer so guten Beschaffenheit gewesen zu sein, daß das Kriterium der Verdorbenheit nicht zutrifft; in dieser Beziehung ist zu berücksichtigen, daß das Kalb nach der Aussage der Ehefrau L. besonders kräftig, nämlich nicht nur mit Milch, sondern auch mit Eiern genährt worden ist, und daß nach der Aussage des Sachverständigen Sch. das Fleisch eines gutgenährten Kalbes bereits in dem Alter von ungefähr sechs Tagen konsistent und gut zu sein pflegt. Außerdem aber lieferte die Verhandlung auch keinen Beweis dafür, daß die Angeklagten das fragliche Fleisch, selbst wenn es für verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen war, als verdorben erkennen mußten und erkannt haben. Die beiden Angeklagten wurden daher freigesprochen. (§ 10² N.-M.-G., § 49 St.-G.-B.)

Sachsen. 3. Landgericht Plauen. Urtheil vom 20. September 1895 wider die Fleischer W. und J. zu A. — Am 24. März 1895 zeigte ein 3 Tage altes Kalb des Gutsbesitzers H. keine Neigung zum Saugen und war hinfällig. Der zu Rathe gezogene Fleischer S. veranlaßte den H., das Kalb gleich schlachten zu lassen. Das ausgeschlachtete Thier im Felle und mit dem Geschlinge — etwa 70 Pfund schwer — kauften die beiden Angeklagten für 12 *M*; die übrigen Theile des Kalbes, insbesondere die Eingeweide, waren weggeworfen worden. Die Angeklagten theilten sich das Fleisch und haben es zum Theil selbst genossen, zum Theil zu dem üblichen Marktpreise verkauft oder in Wurst mit verarbeitet; den Käufern ist nicht gesagt worden, unter welchen Umständen das Kalb gekauft war.

Das Fleisch eines Kalbes, welches wie dasjenige H.'s. nur wenig über 3 Tage alt war, als es geschlachtet wurde, ist zwar genießbar, ohne die menschliche Gesundheit zu benachtheiligen, aber zum bestimmungsgemäßen Verbrauche als menschliches Nahrungsmittel unreif, ge-

nußunreif. Den Angeklagten ist dies als Fleischern bekannt.

Nur bezüglich des letzten Absatzes stimmen die Angaben der Angeklagten mit den Beweisergebnissen nicht überein; sie haben nämlich geleugnet, daß solches Fleisch unreif sei und sie dies gewußt hätten. Mag es indessen auch sein, wie die Angeklagten behaupten, daß mehrfach, besonders in außersächsischen Gegenden, Kälber abgeschlachtet werden und zum Verkaufe kommen, welche ebenso jung, noch jünger sind, oder wohl gar „nüchtern" sind d. h. überhaupt noch nicht gesaugt haben. Alles dies ändert daran nichts, daß die Entwicklung dieses Thieres kurz nach dem dritten Lebenstage noch nicht soweit fortgeschritten ist, um dem Fleische desselben die als Nahrungsmittel erforderliche Reife zu geben. Denn Nahrungsmittel setzen bei bestimmungsmäßigem Genusse einen gewissen Nähr- und Geschmackswerth voraus, der bei jungen Thieren erst nach einer gewissen Entwicklungsperiode erreicht wird, wie Jedermann weiß. Daß das Fleisch junger Kälber im Alter von wenig über 3 Tagen nicht ausgereift sein kann, leuchtet fast von selbst ein; es steht dies aber auch durch das eidliche Gutachten des Dr. med. F. fest; und daß es die Angeklagten gewußt haben, geht bei der genauen Kenntniß, die sie vom Alter des Kalbes hatten, zur Genüge aus ihrer täglichen Handhabung mit solchem Fleisch als Fleischer hervor. Für diese Kenntniß spricht außerdem, daß annehmbar die Vorschrift des § 5 der Verordnung des Ministerium des Innern vom 11. Februar 1860, eine Anleitung zur Instruktion der Fleischbeschauer enthaltend: „Kälber, welche geschlachtet werden, müssen mindestens 14 Tage alt sein" in weite, besonders betheiligte Kreise gelangt ist, daß u. a. Zeuge Wi. von einer solchen Vorschrift gehört haben will, daß Zeuge Sch. erklärt hat, selbst die Kälber mit 8 bis 14 Tagen zu kaufen, und daß die Angeklagten selbst keinen Fall eines gleichen Kaufs aus ihrem Gewerbe anführen können.

Das Kalb soll ferner nach der Anklage auch krank gewesen sein und Angeklagte sollen auch dies gewußt haben. Das Gericht hat dies jedoch auf Grund der Beweisaufnahme trotz vielfacher auffälliger und verdächtiger Umstände nicht mit Bestimmtheit annehmen zu können geglaubt, einerseits weil es an einem sicheren Krankheitsbefund des Thieres gebricht, andererseits, weil sich nicht die Behauptung der Angeklagten genügend widerlegen läßt, das Thier sei ihnen als gesund verkauft worden und sie hätten dies geglaubt. Hierdurch wird aber nicht der Beweis abgeschwächt, daß sich die Angeklagten der Minderwerthigkeit des fraglichen Kalbfleisches als Nahrungsmittel bewußt gewesen seien. Die Angeklagten wurden zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

Baden. 4. *Landgericht Freiburg.* Urtheil vom 1. Oktober 1894 wider den Tagelöhner S. zu G. — Der Angeklagte verkaufte Ende Juli 1894 etwa 4 Pfund Fleisch von einem todtgeborenen Kalbe, welches er zum Verlochen erhalten hatte, an den Ziegler H. unter der falschen Angabe, das Kalb sei 5 Tage alt von der Kuh getreten worden und deshalb umgestanden. H. bekundete, daß sich das Fleisch beim Kochen grünlich und schmierig gezeigt habe und deswegen nicht gegessen sei; wäre ihm überhaupt der Ursprung des Fleisches vom Angeklagten gesagt worden, so hätte er dasselbe garnicht gekauft. Nach dem Gutachten des Bezirksarztes R. ist das Fleisch von einem todtgeborenen Kalb geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da durch den Genuß soschen Fleisches leichte und auch schwere Krankheiten entstehen können. Der Gerichtshof hielt den S., welcher einräumte, die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt zu haben, des Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. in rechtlichem Zusammentreffen mit §§ 263, 73 R.-St.-G.-B. für schuldig und verurtheilte denselben zu 10 Tagen Gefängniß.

Elsaß-Lothringen. 5. *Landgericht Zabern.* Urtheil vom 30. April 1896 wider den Metzger M. zu Ma. — Frau N. hat nach ihrer Angabe Fleisch einige Tage vor Fastnacht (26. Februar 1895) von dem Angeklagten erhalten. Dieses Fleisch war verdorben. Das Schöffengericht hatte, da der Grund des Verdorbenseins des Fleisches nicht mehr feststellbar sei, den Angeklagten freigesprochen. Das vorbezeichnete Landgericht hat die Berufung aus folgenden Gründen verworfen:

Sämmtliche Sachverständige, sowohl die Thierärzte als die Metzger, hätten erklärt, daß es unmöglich sei, an einem kleineren Stücke Fleisch sicher zu erkennen, ob es von einem ungeborenen Kalbe herrühre oder nicht. Ferner könne auch nach dem Gutachten der Sachverständigen der Zustand des Fleisches davon herrühren, daß das Fleisch auf dem weiten Transportwege gefroren, in warmem Raume aufgethaut sei, und daß es nicht aufgeblasen gewesen sei, event. auch frühere Schlachtung als 20tägige vorgelegen habe, was in vielen Gegenden erlaubt sei und nicht sicher festgestellt werden könne; es bestehe aber die weitere Möglichkeit, daß das Fleisch in der Wohnung der Frau N. erst noch Einflüssen ausgesetzt gewesen sei, die es als verdorben erscheinen ließen. Auch bezüglich der Uebertretung sei eine Schuld nicht nachgewiesen.

G. Aufgeblasenes Fleisch.

Reuß j. L. 1. *Landgericht Gera.* Urtheil vom 10. August 1897 wider den Fleischermeister N. zu L. — N. hat zugegeben, bis zu Anfang des Jahres 1897 das Fleisch der in seinem Geschäfte geschlachteten und verkauften Schöpse mit dem Munde aufgeblasen zu haben. Wenn er dies nun auch zunächst zu dem Zwecke vorgenommen haben wollte, um die geschlachteten Thiere besser enthäuten zu können, so hat N. andererseits doch einräumen müssen, gewußt zu haben, daß durch das Aufblasen des Fleisches dasselbe voluminöser und ansehnlicher wurde, also dadurch den Anschein gewann, als ob es von einem besser genährten Thiere herrührte, wie dies thatsächlich der Fall war. Es lag also eine Verfälschung eines Nahrungs- und Genußmittels nach § 10¹ N.-M.-G. vor, indem eine minder gute Waare zum Zweck der Täuschung der Käufer scheinbar verbessert war. N. hat aber zugleich auch gegen § 10² l. c. gefehlt. Nach der konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichts ist nämlich als verdorben dasjenige Nahrungs- oder Genußmittel anzusehen, welches in seiner Beschaffenheit von der normal gewöhnlichen derart abweicht, daß sein Nähr- oder Genußwerth vermindert oder ganz aufgehoben erscheint, die Verwerthbarkeit also für den bestimmungsgemäßen Verbrauch als Nahrungs- oder Genußmittel beeinträchtigt ist. Der Genußwerth ist aber vermindert oder unter Umständen auch ganz aufgehoben, wenn das Nahrungs- oder Genußmittel nach der gemeinen Anschauung Ekel erregt. (Rechtspr. des Reichsgerichts i. Straff. Bd. III S. 594 ff.) Das Aufblasen des Fleisches von geschlachteten Thieren mit dem Munde ist aber nach der gemeinen Meinung ekelerregend. Es ist ferner allgemein bekannt, daß durch das Einblasen von Luft mit dem Munde sehr leicht Krankheitsstoffe, wie Schwindsuchtsbazillen, Syphilis, Diphtheritisgift oder mindestens faulige Theile von Speiseresten, die sich in der Mundhöhle und an den Zähnen festgesetzt haben, dem Fleische mitgetheilt werden können; der normale Zustand des Fleisches wird also zum schlechten verändert und derartiges Fleisch enthält eine ekelerregende Beschaffenheit. Dem kaufenden Publikum hat N. nicht gesagt, daß er das Schöpsenfleisch mit dem Munde aufgeblasen hat. N. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

2. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 10. August 1897 wider die Fleischer P., D., Fr., Fra., Kö. und die Fleischerwittwe S., sämmtlich zu L. — Die Angeklagten haben durchweg eingestanden, seit längerer Zeit das Fleisch der von ihnen in ihren Geschäften geschlachteten und verkauften Schöpse und Kälber aufgeblasen zu haben. Kö. gab an, dieses Verfahren seit 2 bis 3 Jahren eingestellt zu haben, während die übrigen Angeklagten das Aufblasen des Fleisches bis zu Anfang des Jahres 1897 fortgesetzt haben. Fra. hat hierzu eine Luftpumpe

verwandt, bei den übrigen Angeklagten ist dies mit dem Munde gemacht worden. Die Angeklagten haben eingestanden, daß durch das Aufblasen des Fleisches letzteres voluminöser und ansehnlicher wird, also den Anschein gewinnt, als ob es von besser genährten Thieren herrühre, als dies thatsächlich der Fall ist; hierdurch ist also eine Verfälschung dieses Nahrungsmittels, und zwar zum Zwecke der Täuschung der Käufer herbeigeführt. Das mit dem Mund aufgeblasene Fleisch geschlachteter Thiere ist aber auch als ein verdorbenes Nahrungsmittel im Sinne des § 10² N.=M.=G. anzusehen. Nach dem Gutachten des Hof- und Landthierarztes G. befördert nämlich die eingeblasene Luft die Zersetzung des Fleisches; es liegt aber auch die Gefahr nahe, daß beim Einblasen von Athmungsluft Krankheitskeime, Bakterien von Diphtherie, Schwindsucht, Syphilis, Zahnfäule in das Fleisch gelangen, welche durch die gewöhnliche Zubereitung im Innern des Fleisches nicht mit Sicherheit vernichtet werden. Aber auch abgesehen von diesen nur bedingungsweise eintretenden Schädlichkeiten ist mit dem Munde aufgeblasenes Fleisch stets geeignet, bei Personen, die während des Genusses oder nachher zufällig Kenntniß von der vorangegangenen Behandlung erhalten, durch Ekelerregung Krankheit hervorzurufen. Nach der gemeinen Anschauung erregt aber mit dem Munde aufgeblasenes Fleisch Ekel. Hierdurch wird der Genußwerth des Fleisches vermindert oder ganz aufgehoben; derartiges Fleisch ist also wegen seiner Veränderung zum schlechteren und der dadurch herbeigeführten verminderten Tauglichkeit und Verwerthbarkeit des Fleisches ein verdorbenes Nahrungsmittel. Wie dem kaufenden Publikum, so ist auch den Angeklagten der ekelerregende Charakter des Aufblasens des Fleisches mit dem Munde bekannt gewesen; den Käufern haben die Angeklagten die mit dem Fleische vorgenommene Manipulation verschwiegen. Mit Ausnahme des Fra. haben die übrigen Angeklagten gegen § 10¹ u. ² N.=M.=G. gehandelt; sie wurden zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Bei dem Einblasen der Luft mittels Luftpumpe, wie der Mitangeklagte Fra. dies gehandhabt hat, ist nach Ansicht des vernommenen Sachverständigen die Infizirung des Fleisches mit Krankheitsstoffen, wie solche beim Einblasen der Luft mit dem Munde vorliegt, ausgeschlossen. Es fehlt also dieser Manipulation das Ekelerregende, welches das Einblasen der Luft mit dem Munde enthält; das von Fra. zum Verkauf gebrachte aufgeblasene Fleisch konnte deshalb als ein verdorbenes Nahrungsmittel nicht angesehen werden. Es konnte in diesem Falle nicht § 10², sondern nur § 10¹ N.=M.=G. zur Anwendung kommen. Fra. wurde deshalb nur zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

H. Mageres, blutiges, wässeriges, gelbes Fleisch.

Preußen. 1. *Landgericht Posen.* Urtheil vom 13. Februar 1897 wider den Fleischer K. zu S. — Am Morgen des 1. Juni 1896 wurde Schutzmann He., welcher am Warschauer Thor in P. die Marktwagenkontrole ausübte, von dem Fleischer Sch. darauf aufmerksam gemacht, daß Angeklagter ganz verdorbenes Fleisch, welches er bereits in Sch. vergeblich zum Kaufe angeboten habe, auf seinem Wagen habe. He. überzeugte sich alsbald von der schlechten Beschaffenheit des fraglichen Fleisches und beschlagnahmte es. Der mit der Untersuchung des Fleisches befaßt gewesene Departementsthierarzt H. hat festgestellt, daß dasselbe, wie sich schon äußerlich aus seinem ekelerregenden weißen und wasserfarbigen Aussehen ergab, verdorben und deshalb für den menschlichen Genuß ungeeignet gewesen sei; gleichzeitig hat H. aber noch hinzugefügt, daß sich das Fleisch nicht in einem die menschliche Gesundheit schädigenden Zustande befunden habe.

Bei dieser Sachlage konnte K. des ihm nach der Anklage zur Last gelegten Vergehens gegen § 12¹ N.=M.=G. nicht für überführt erachtet werden, denn dieser Paragraph hat zur thatbestandlichen Voraussetzung, daß der Genuß des feilgebotenen Fleisches geeignet sein muß, die Gesundheit des Menschen zu beschädigen; letzteres Thatbestandsmerkmal war im vorliegenden Falle aber nicht gegeben. Da ferner die Beurtheilung der Strafthat nach § 367⁷ St.=G.=B. wegen eingetretener Verjährung ausgeschlossen, auch die Anwendbarkeit des § 10² N.=M.=G. nicht gegeben war, weil nicht ermittelt werden konnte, daß K. das Fleisch unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat, mußte auf Freisprechung K.'s erkannt werden.

2. *Landgericht Gleiwitz.* Urtheil vom 24. Februar 1898 wider den Fleischer K. zu Ko. — Am 2. Juli 1897 schlachtete der Besitzer M. eine ihm erkrankte Kuh und ließ diese noch an demselben Tage durch den Fleischbeschauer D. untersuchen. Letzterer fand in dem Magen der Kuh Fremdkörper und die übrigen Eingeweide sehr wässerig, sodaß er die Eingeweide als unbrauchbar fortwarf, das Fleisch der Kuh aber abstempelte und dem M. zum eigenen Gebrauch freigab; für den öffentlichen Verkehr erachtete D. es wegen seiner auffallend mageren Beschaffenheit als ungeeignet. M. behielt jedoch nur einen Theil des einen Vorderviertels der Kuh für sich, das übrige Fleisch verkaufte er, das Pfund zu 0,20 ℳ, an den Angeklagten, welcher es wiederum am 3. Juli auf den Markt zu R. brachte. Hier bemerkte Gendarm S., daß das von K. feilgehaltene Fleisch sehr schlecht aussah, und Kreisthierarzt Sa. beschlagnahmte dasselbe, weil er es mindestens durchweg für verdorben hielt. Durch sachverständiges Gutachten ist dann festgestellt, daß das fragliche Fleisch verdorben und dessen Genuß sehr geeignet war, die menschliche Gesundheit schwer zu beschädigen. Daß Angeklagter aber bei dem Feilhalten von diesem Zustande Kenntniß gehabt, also wissentlich gehandelt hat, ist nicht erwiesen. Denn es muß dem Angeklagten geglaubt werden, daß ihm sein Verkäufer davon, daß der Fleischbeschauer ihm das Fleisch nur zum eigenen Verbrauche freigegeben hatte, keine Mittheilung gemacht hat, und daß er das Fleisch, welches ordnungsmäßig gestempelt war, im Vertrauen auf die sachverständige Untersuchung durch den Fleischbeschauer als zur menschlichen Nahrung geeignet erworben hat.

Dagegen muß die Handlungsweise des Angeklagten unbedingt als eine grobe Fahrlässigkeit erachtet werden. Denn die Beschaffenheit des Fleisches schon am Morgen des 3. Juli 1897 war eine derartig schlechte, und so sehr abweichend von dem Aussehen gesunden Fleisches, und zwar waren diese Eigenschaften so sehr in die Augen fallend, daß Angeklagter sie selbst wahrgenommen hat. Bei dieser Sachlage war es seine unabweisliche Pflicht, dieses so auffallend aussehende Fleisch, bevor er es auf dem öffentlichen Markte als Nahrungsmittel feilbot, selbst einer genauen Untersuchung zu unterziehen oder, falls er seiner eigenen Sachkenntniß mißtraute, durch einen geeigneten Sachverständigen untersuchen zu lassen. K. wurde zu 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

Bayern. 3. *Landgericht Bamberg.* Urtheil vom 2. August 1898 wider den Metzger S. zu R. — Am 4. Juni 1898 abends zwischen 6 und 7 Uhr nahm Fleischbeschauer Sch. dem Angeklagten eine Menge Kalbfleisch ab, welches dieser in verschiedenen Wirthschaften B.'s feilgeboten und welches ein sehr blutleeres und wässeriges Aussehen hatte. Nachdem dieses Fleisch den 5. Juni über auf der Polizei im Eisschrank gelegen hatte, wurde es am folgenden Tage von dem Bezirksthierarzte P. und dem Medizinalrath Dr. Ro. untersucht. Wie diese Sachverständigen bekundeten, hatte das fragliche Fleisch ein ganz wässeriges und blutleeres Aussehen. Das Kalb, von welchem das Fleisch herrührte, habe nicht an einer akuten Krankheit, nämlich an Nabelschnurentzündung, wie S. behauptete, gelitten, sondern an einer chronischen, durch schlechte Ernährung hervorgerufenen Abmagerung — Atrophie —. Nach dem Gutachten beider Sachverständigen rührte das Fleisch von einem verendeten oder einem dem Verenden sehr nahe gewesenen Kalbe her; der Genuß desselben wäre geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen und zwar, wie insbesondere Dr. Ro. anführte, vor allem durch

Erzeugung von gastrischen Krankheitserscheinungen. Mit Rücksicht darauf, daß der Bauer Sa. dem Angeklagten das Fleisch geschenkt und der Ortsmetzger in R. sich geweigert hatte, das dem Verenden nahe Kalb zu schlachten, konnte dem S., welcher schon viele Jahre das Gewerbe eines Metzgers betrieb und als „Kalbschlächter" bekannt war, unmöglich der gesundheitsschädliche Zustand des fraglichen Fleisches unbekannt geblieben sein. S. wurde eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

I. Faules, schimmliges oder sonst verdorbenes Fleisch.

1. Faule Fleischtheile.

Preußen. 1. Landgericht Allenstein. Urtheil vom 16. Oktober 1897 wider den Fleischer C. zu H. — Am 2. Juni 1897 beschlagnahmte Stadtwachtmeister E. auf dem Wochenmarkte zu O. auf dem Verkaufsstande der Fleischerfrau N. einen Rindskopf, welcher einen üblen Geruch ausströmte und dessen Fleisch bereits in Fäulniß übergegangen und mit Maden behaftet war. Diesen Rindskopf hatte der Angeklagte zum Verkauf mit anderen Fleischwaaren auf den Markt gebracht. Während er nun letztere vorher in dem Schlachthause zu O. hatte untersuchen lassen, hatte er den Rindskopf von der Revision ausgeschlossen und auf dem Wagen liegen gelassen. Von diesem war der Rindskopf auf nicht erklärte Weise auf den Verkaufstisch der N. gelangt und hier von E. gefunden worden. Kreisthierarzt F. hat den Kopf am Nachmittage desselben Tages untersucht und an demselben beginnende Fäulniß, insbesondere üblen Geruch und grünen Belag auf der Oberfläche festgestellt. Derartiges Fleisch ist zum menschlichen Genusse nicht geeignet, weil es Erbrechen und Uebelkeit hervorzurufen pflegt, und ist deshalb durchaus gesundheitsschädlich.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht angenommen, daß dem Angeklagten der Zustand des Rindskopfes unmöglich entgangen sein konnte; seine diesbezüglichen Einwände mußten als widerlegt erachtet werden. Ebenfalls unterlag es keinem Zweifel, daß der Angeklagte als Fleischer und Sachverständiger die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derartig in Fäulniß übergegangenen Fleisches gekannt hat. Konnte nun zwar nicht dem Angeklagten nachgewiesen werden, daß er bereits damit begonnen hatte, den Rindskopf feilzuhalten oder in Verkehr zu bringen, so mußte doch mindestens in dem Transporte des Rindskopfes auf den Markt eine Versuchshandlung hierzu gefunden werden und dies umsomehr, als der Angeklagte zugegeben hat, eigens zum Verkauf bezw. zum Feilhalten des gesammten Fleisches auf den Markt nach O. gefahren zu sein. C. wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G. und § 43 St.-G.-B.)

2. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 13. November 1897 wider die Fleischermeisterfrau G. zu O. — Am 23. Juli 1897 10 Uhr vormittags ließ die Zeugin E. durch den vierjährigen Sohn der Arbeiterfrau N. für 0,20 ℳ aus dem Laden der Angeklagten Klopsfleisch holen. Die Angeklagte verabreichte dem Knaben für das Geld ein stark gewogenes Viertelpfund Klopsfleisch. Wie sich nun die beiden Zeuginnen überzeugten, roch dieses Fleisch sehr übel, war von blasser Farbe, mehrfach mit grünen Punkten versehen und an einer Ecke vollständig grün. Nachdem die Angeklagte wiederholt vergeblich aufgefordert war, das Fleisch zurückzunehmen, brachte die E. dasselbe zur Polizei, welche es gegen 12 Uhr dem stellvertretenden Kreisphysikus Dr. W. zur Untersuchung übersandte. Nach dessen Gutachten war dieses Fleisch bereits in Verwesung übergegangen und der Genuß desselben geeignet, bei Menschen Erbrechen und Störungen der Funktionen des Magens hervorzurufen.

Der Einwand der Angeklagten, daß das fragliche Fleisch erst in dem Besitz der E. in den geschilderten Zustand gekommen sei, mußte durch die Beweisaufnahme als widerlegt gelten. Wie Dr. W. insbesondere begutachtet hat, sei es völlig ausgeschlossen, daß gutes Fleisch in etwa 10 Minuten, nachdem es gemahlen, grüne Flecke erhalten und in 2 Stunden derart verdorben sein könnte, wie es im vorliegenden Falle bei der Untersuchung befunden wurde. Es ist vielmehr für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte beim Verkauf des Fleisches nicht nur dessen Beschaffenheit erkannt, sondern auch gewußt hat, daß der Genuß jenes Fleisches geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die G. wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt, die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

3. Landgericht Königsberg. Urtheil vom 14. August 1895 wider den Fleischergesellen S. zu St. — Am Morgen des 11. April 1895 etwa um 3½ Uhr, zu einer Zeit, als der Markt schon in vollem Gange war, beschlagnahmte Schutzmann P. ein Rinderhinterviertel, welches der Angeklagte auf seinem mit anderem zum Verkaufe ausgelegten Fleische beladenen Wagen auf dem Münchenhofe in K. offen liegen hatte. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. M. war das beschlagnahmte Fleisch verdorben und geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Aus dem ganzen Verhalten des Angeklagten ergab sich, daß derselbe wußte, daß das fragliche Fleisch verdorben und damit gesundheitsschädlich war. Allerdings hat nun der Sachverständige Dr. M. zwischen Verdorbenheit und Gesundheitsschädlichkeit unterschieden und sich dahin geäußert, daß an dem Fleische die erstere Eigenschaft jeder Laie, die zweite dagegen nur ein Sachverständiger, und auch dieser nur nach vorangegangener Untersuchung hätte erkennen können. Das Gericht ist jedoch demgegenüber von der Ansicht ausgegangen, daß „verdorbenes" Fleisch in jedem Falle geeignet ist, die menschliche Gesundheit, wenn auch nicht zu zerstören (§ 13 N.-M.-G.), so doch zu beschädigen. S. wurde daher eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

4. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 22. Februar 1896 wider den Fleischer S. zu K. — Am 31. Juli 1895 beschlagnahmte der Schutzmann P. auf dem Gesekusplatz zu K. bei dem Angeklagten ein Kalbsviertel, welches nach der vorgenommenen Untersuchung eine schmutzig graublaue Farbe aufwies, von schlaffer nürber Beschaffenheit war und einen üblen Verwesungsgeruch verbreitete, der bereits soweit vorgeschritten war, daß der Genuß des Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet erschien. S. hatte das Kalbsviertel, welches am vorhergehenden Markttage unverkauft geblieben war, von dem Gesellen K. holen lassen, um festzustellen, ob sich dasselbe noch zum Verkauf eigne. Als S. jedoch das Fleisch sah, erklärte er sogleich, daß dasselbe, weil schlecht und verdorben, nicht veräußert werden solle; er gab dasselbe dem K., um es wieder nach Hause zu schaffen. Da K. nicht gleich entbehrlich war, legte er das Kalbsviertel zunächst in eine leerstehende Nachbarbude, um es später dann mitzunehmen. Hier wurde es von P. beschlagnahmt.

Der Angeklagte, welcher sich als Eigenthümer des Fleisches sofort gemeldet hatte, gab an, daß er das Fleisch habe trocknen und dann als Hühnerfutter verwenden wollen. Nach Lage der Sache hat nicht für erwiesen angenommen werden können, daß S. die Absicht gehabt hat, das fragliche Kalbfleisch feilzubieten. Dasselbe hing nur einen Augenblick in der Verkaufsbude, während der Angeklagte abwesend war, wurde aber sofort entfernt, als letzterer zurückgekommen und das Fleisch besichtigt hatte. S. wurde freigesprochen. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G.)

5. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 1. Februar 1898 wider den Fleischer S. zu K. — Der Angeklagte hielt am 15. Oktober 1897 in K. auf dem Verkaufstische seiner Marktbude etwa 4 Pfund Rindsfleisch in mehreren Stücken feil, welches sehr übel roch und eine widerliche, ekelerregende Farbe hatte. Dieses Fleisch

wurde vom Schutzmann G. als gesundheitsschädlich beschlagnahmt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. M., welcher das Fleisch sofort nach der Beschlagnahme untersucht hat. war dasselbe bereits sehr stark in Fäulniß übergegangen und dessen Genuß daher in hohem Grade geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. S. wurde hiernach eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt.

6. **Strafkammer beim Amtsgericht Neidenburg.** Urtheil vom 20. Februar 1896 wider den Fleischer C. in S. — Am 14. Dezember 1895 stand der Angeklagte mit einer Quantität Ziegenfleisch auf dem Markte zum Verkaufe aus. Dieses Fleisch beschlagnahmte der Polizei-Sergeant K. und übergab es dem Kreisthierarzt R. zur Untersuchung. Nach dem Gutachten des letzteren zeigte das Ziegenfleisch, welches bereits üblen Geruch verbreitete und ekelerregend aussah, Fäulnißerscheinungen und war geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Daß dieses dem Angeklagten als Fleischer bekannt war, unterlag keinem Zweifel; hierfür sprach auch noch der Umstand, daß er das Ziegenfleisch ganz abgesondert von dem anderen guten Fleisch auf einer Nebenbank zum Verkaufe ausgelegt hatte. C. wurde eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig erachtet und zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

7. **Strafkammer beim Amtsgericht Ortelsburg.** Urtheil vom 29. Mai 1897 wider den Fleischermeister G. zu O. — Am 17. März 1897 hat der Angeklagte dem Wirth N. aus M. ein Pfund Schweinefleisch verkauft, welches bereits in hohem Grade der Verwesung anheim gefallen war. Nach dem Gutachten des Sachverständigen, der das Fleisch mikroskopisch untersucht hat, war dasselbe als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu erachten; als gesundheitsschädlich war das Fleisch nicht anzusehen. Der Angeklagte hat die verdorbene Beschaffenheit des Fleisches gekannt, dieselbe aber dem Käufer verschwiegen. Verurtheilung G.'s zu 15 ℳ Geldstrafe. (§ 10² N.-M.-G.)

8. **Landgericht Danzig.** Urtheil vom 28. November 1895 wider den Fleischer Z. zu R. — Am 24. August 1895 revidirte der Schutzmann B. auf dem Holzmarkte in D. die Fleischbude des Angeklagten und fand hierbei etwa 6 kg Schweinefleisch und eine Lunge, die bereits anfingen, in Verwesung überzugehen. Das Fleisch, welches auf dem Verkaufstische auslag, hatte eine grünliche Färbung angenommen und roch schlecht. Die Lunge, die besonders in der Bude hing, war total in Fäulniß übergegangen und verbreitete einen ekelerregenden Geruch, der sich bereits auf einige Schritte bemerkbar machte. Außerdem hatte eine Untersuchung des Fleisches und der Lunge im Schlachthaus, die nach dem Ortsstatut für die Stadt D. vom 12. Oktober / 23. Dezember 1893 obligatorisch ist, nicht stattgefunden. Das Fleisch und die Lunge wurden hierauf von dem Schutzmann B. beschlagnahmt und dem Thierarzt F. des städtischen Schlachthauses zur Untersuchung vorgelegt. Derselbe bekundete, daß das ganze Fleisch im Gewicht von etwa 6 kg und auch die Schweinelunge bereits stark in Verwesung übergegangen waren. Das Fleisch wurde sofort vernichtet.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. S. war der Genuß des Fleisches und der Lunge geeignet, in Folge der darin enthaltenen giftigen Eiweißverbindungen (Leichengift) auf Magen und Darm gesundheitsschädlich einzuwirken.

Der Angeklagte führte an, daß das fragliche Fleisch, als er es um 7 Uhr morgens auf den Markt gebracht, noch keine auffälligen Spuren von Verwesung gezeigt habe; durch das Liegen bei starker Sonnenhitze habe es dann allerdings eine andere Färbung angenommen. Er habe aber nicht gewußt, daß es nunmehr gesundheitsschädlich gewesen sei. Da Z. erst ein Jahr selbstständig das Fleischergewerbe betrieb, so erschienen seine Angaben nicht unglaubhaft. Auch Dr. S. war nach seinen Erfahrungen der Ansicht, daß Z. von der Gesundheitsschädlichkeit derartigen Fleisches keine sichere Kenntniß gehabt haben wird; Dr. S. bekundete aber weiter, daß die Fleischwaaren nicht erst durch die Hitze, sondern schon vorher verdorben gewesen seien. Jedenfalls hat Z. fahrlässig gegen das Nahrungsmittelgesetz gehandelt. Da er selbst eine Veränderung in der Farbe und einen üblen Geruch des Fleisches wahrgenommen hatte, so konnte er sehr wohl annehmen, daß durch den Genuß jener Fleischwaaren bei Menschen eine Gesundheitsbeschädigung eintreten könnte. Trotzdem hat er dasselbe nicht aus seiner Verkaufsbude entfernt, sondern es dort feilgehalten. Der Angeklagte wurde wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. und Uebertretung des § 4 des Ortsstatuts für die Stadt D. zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß, sowie zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Haft verurtheilt.

9. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. Dezember 1895 wider die Fleischerfrau A. zu S. — Am 31. August 1895 wurde dem Schutzmann T. von dem Handlungsreisenden M. gemeldet, daß die Angeklagte auf ihrem Verkaufstische ein etwa 1 kg schweres Stück Fleisch, welches eine grünlich blaue Färbung hatte und schmierig aussah, feilhielt. Als T. sich dem Verkaufsstande der A. näherte, warf letztere das fragliche Fleisch in einen unter dem Verkaufstische stehenden Korb und deckte diesen mit einer Schürze zu. T. beschlagnahmte das Fleisch und lieferte es kurze Zeit darauf zur Untersuchung im städtischen Schlachthause ab. Thierarzt F. stellte hierselbst fest, daß das Fleisch bereits in so hohem Grade in Fäulniß übergegangen war, daß, wie dies auch der Kreisphysikus Dr. S. bestätigte, der Genuß des Fleisches nicht nur die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, sondern auch in Folge des sich entwickelnden Verwesungsgiftes den Tod herbeiführen konnte. Die A. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

10. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. Dezember 1897 wider die Kochmamsell G. zu D. — Am 5. Juli 1897 gegen 9 Uhr vormittags übergab die Angeklagte dem Lehrmädchen S. Fleisch, welches am 3. Juli eingekauft war und seitdem auf Eis gelegen hatte, mit dem Auftrage, Klopse daraus zu bereiten. Gegen 12 Uhr formte die S., nachdem sie noch Suppenfleisch vom Tage vorher hinzugenommen hatte, die Klopse. Zu dieser Zeit war das Fleisch nach den Wahrnehmungen der S. noch gut. Als sie dann gegen 2 Uhr etwa die Klopse kochte, schienen sie etwas Fäulnißgeruch auszuströmen; sie theilte dies jedoch nicht der Angeklagten mit. Die Klopse wurden dann um 1/23 Uhr unter anderen Personen auch den Hausdienern W. und Sch. vorgesetzt und von diesen als ungenießbar befunden. Apotheker H. untersuchte die ihm von W. als Probe übergebenen Klopse und stellte fest, daß sich dieselben nicht mehr zum menschlichen Genusse eigneten, da die Stoffe, aus denen sie zubereitet waren, zum Theil bereits in Fäulniß übergegangen, auch zahlreiche Bakterien darin enthalten waren. Der Genuß dieser Klopse würde, wie Kreisphysikus Dr. E. begutachtet hat, bei manchen Menschen Ekel und Erbrechen oder Magenkatarrh und Durchfall hervorgerufen, also die Gesundheit beschädigt haben.

Die Angeklagte führte zu ihrer Entschuldigung an, daß sie sich unmöglich um jede in der Küche zubereitete Speise bekümmern könne, außerdem halte sie es nicht für ausgeschlossen, daß W. die zur Untersuchung gebrachten Klopse sich von einem früheren Tage aufbewahrt habe. Für letztere Möglichkeit sprach der Umstand, daß die Zeugin K. die von ihr am 5. Juli genossenen Klopse als gut bezeichnete. Aber selbst angenommen, daß die von H. untersuchten Klopse wirklich von den am 5. Juli für die Bediensteten der Restauration zubereiteten herrührten, so steht zufolge der übereinstimmenden Aussagen der sämmtlichen Zeugen fest, daß an dem in Frage stehenden Tage eine tropische Hitze geherrscht hat. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß das zu den Klopsen verwendete Fleisch in der

Zeit von 9 Uhr morgens bis 2 Uhr mittags, in welcher es in der Küche der Restauration stand, in Fäulniß übergegangen ist, da die S. bekundet, daß das Fleisch ihrer Ansicht nach noch gut gewesen ist, als es ihr die Angeklagte übergab, und auch gegen 12 Uhr mittags, als sie die Klopse formte. Erst um 2 Uhr, als sie die Klopse kochte, merkte sie etwas wie Fäulnißgeruch. Es wäre ihre Pflicht gewesen, dies der Angeklagten sofort mitzutheilen. Dies hat sie unterlassen. Auf Grund des Beweisergebnisses hat das Gericht nicht die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagte sich durch ihre Handlungsweise eines Vergehens gegen § 12[1] oder § 14 N.-M.-G schuldig gemacht. Ihr wurde von ihrer Dienstherrin das beste Zeugniß ausgestellt und dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß sich noch nie innerhalb 2½ Jahren, der Dienstzeit der Angeklagten bei ihr, außer diesem Falle irgend einer der Dienstleute über das ihnen zubereitete Essen beklagt hätte. Die G. war deshalb freizusprechen.

11. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 25. November 1896 wider den Fleischhändler L. zu B. — Bei einer in dem Geschäftskeller L.'s vorgenommenen Revision am 15. August abends zwischen 6 und 7 Uhr fand Schutzmann M. theils auf dem Ladentisch zum Verkauf ausgelegt, theils in einem Kasten liegend 7 Stücke Schweinefleisch im Gesammtgewicht von 22 kg, welches nach Aussage des M. nicht ganz gut aussah und keinen Fleischbeschauer-Stempel hatte. Das Schweinefleisch wurde alsbald von dem Thierarzt D. untersucht und dabei festgestellt, daß es auf der Oberfläche schmierig aussah und einen fauligen, süßen Geruch hatte; das Fett des Fleisches sowie die Haut waren schwach röthlich verfärbt. Diese Anzeichen bewiesen, daß das Fleisch von einem rothlaufkranken Schweine herrührte. Wie der Sachverständige D. ferner bekundet hat, hätte schon ein Laie, jedenfalls aber ein Fleischhändler die schlechte Beschaffenheit jenes Fleisches kennen müssen. Der Genuß des fraglichen Fleisches war hiernach geeignet, mindestens Ekel und Brechreiz zu erzeugen, also die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Der Angeklagte, welcher angeblich das Fleisch früh am Morgen desselben Tages in der Markthalle gekauft und bei der herrschenden Dunkelheit die schlechte Beschaffenheit desselben nicht gesehen haben wollte, hat jedenfalls im Laufe des Tages den geschilderten Zustand des Fleisches und das Fehlen des Stempels bemerkt.

Außer diesem Schweinefleisch wurde bei der erwähnten Revision auch noch ein verdorbenes Stück Rindfleisch an einem Nagel hinter dem Ladentisch hängend vorgefunden, welches betrocknet war, grünlich aussah und faulig roch. L. erklärte dem Beamten, die verdorbene Beschaffenheit dieses Fleisches zu kennen; er habe es deshalb zum Hundefutter bestimmt und seine Frau müsse vergessen haben, es wegzunehmen. Diese Angabe L.'s erschien nicht unglaubwürdig und es wurde daher nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte auch dieses Fleisch zum Verkauf bestimmt hatte. Dagegen hat das Gericht bezüglich des Schweinefleisches angenommen, daß L. beim Feilhalten desselben dessen gesundheitsschädliche Beschaffenheit gekannt hat. L. wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

12. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. Februar 1898 wider den Schlächtermeister T. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 24. September 1897 nach § 10[2] N.-M.-G. und §§ 367[7], 73 St.-G.-B. zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat T. Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung ist festgestellt, daß T am 8. Juni 1897 in seinem Schaufenster sogen. Eisbeine zum Verkauf ausgestellt und mit einem Preise von 0,10 ℳ für das Pfund bei Abnahme von 5 Pfund ausgezeichnet hatte. Nach 8 Uhr abends kaufte die Zeugin H. 5 Pfund dieser Eisbeine; auf Befragen nach der Güte dieser Waare versicherte die Verkäuferin T.'s, daß das Fleisch gut sei, und der Geselle C. übergab der H. die gekauften Eisbeine. Als letztere noch an demselben Abend einen Theil der Eisbeine kochte, entwickelte das Fleisch, welches theilweise ein grüngelbliches Aussehen hatte, einen furchtbaren Gestank. Am nächsten Morgen untersuchte Thierarzt N. das noch übrig gebliebene rohe Fleisch, welches die H. zur Polizei gebracht hatte, und fand, daß dasselbe total in Fäulniß übergegangen und deshalb zur menschlichen Nahrung ungeeignet war. Der Sachverständige schloß ferner aus dem Befunde, daß das fragliche Fleisch schon gegen 4 Uhr des Nachmittags, zu welcher Zeit es T. angeblich in gutem Zustande in das Schaufenster gestellt haben wollte, Spuren von Fäulniß gezeigt hat.

Die Angaben des T., daß er von dem Fäulnißzustande des in seiner Abwesenheit verkauften Fleisches keine Kenntniß gehabt, daß er ferner seine Verkäuferin und seinen Gesellen dahin instruirt habe, darauf zu achten, daß nicht übelriechendes und verdorbenes Fleisch verkauft würde, sind nicht widerlegt worden. Das Berufungsgericht hat daher nicht wissentliches, sondern fahrlässiges Handeln seitens des Angeklagten für erwiesen angenommen. Der von diesem benannte Sachverständige K. hat begutachtet, daß das, wie Angeklagter selbst angegeben hat, auf dem Viehhofe geschlachtete Fleisch an heißen Sommertagen, bis es zum Verkaufe gelangt, sehr rasch in Fäulnißzustand geräth, und der Angeklagte hat selbst versichert, daß der 8. Juni 1897 ein sehr heißer Tag gewesen sei. Es war deshalb seine Pflicht, gerade wegen dieser Verhältnisse das zum Verkaufe zu bringende Fleisch auf seine Güte zu untersuchen. Hätte er dies im vorliegenden Falle gethan, so würde er wahrgenommen haben, daß das der H. verkaufte Fleisch schon zu der Zeit, zu welcher es ins Schaufenster zum Verkauf gestellt wurde, Spuren der Fäulniß zeigte. Dadurch, daß der Angeklagte eine solche Besichtigung der Verkaufswaare unterließ und sorglos auf gut Glück das schon in Fäulniß übergehende Fleisch zum Verkaufe feilhielt, handelte er fahrlässig. Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils wurde T. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

13. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 14. Oktober 1895 wider den Schlächtermeister F. zu C. — Das Schöffengericht zu Charlottenburg hatte durch Urtheil vom 26. August 1895 den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat F. Berufung eingelegt mit der Begründung, daß nicht er, sondern seine Ehefrau das angeblich verdorbene Fleisch verkauft habe, und daß das Geschäft nicht ihm, sondern seiner Ehefrau gehöre. Die erneute Beweisaufnahme ergab nun, daß die Ehefrau F.'s der Zeugin R. am 31. Mai 1895 zwischen 11 und 12 Uhr vormittags ½ Pfund gehacktes Rind- und Schweinefleisch verkauft hat, welches stark roch und anscheinend verdorben war. Als die R. das Fleisch sofort in das F.'sche Geschäft zurückbrachte, war der Angeklagte in demselben anwesend, welcher jedoch die Zurücknahme des Fleisches verweigerte. Auf polizeilichen Rath brachte die R. dann das Fleisch zum Thierarzt F. Dieser hat das Fleisch etwas nach 2 Uhr untersucht und, wie er bekundet, konstatirt, daß durch das Fleisch, und zwar nicht bloß auf der Oberfläche, sondern durch das ganze Fleisch eine starke Fäulniß sich hindurchzog, sodaß die Messer, mit denen er die Untersuchung ausführte, trotz mehrfachen Reinigens noch nach Fäulniß rochen. Der Sachverständige hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß das Schweinefleisch zum menschlichen Genusse ungeeignet und als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 zu bezeichnen war. Der Einwand des F., daß die R. das Fleisch nicht zwischen 11 und 12 Uhr, sondern schon um 9 Uhr gekauft habe, war unerheblich, da der Sachverständige ausdrücklich bekundet, daß das fragliche Schweinefleisch nach dem Befunde auch bereits schon um 9 Uhr verdorben gewesen sein müsse. Ferner hat F. zugestanden, daß er den Einkauf für das Geschäft besorgt, daß er das Fleisch für den Verkauf zurecht macht und auch selber im Laden thätig ist.

Bei dieser Sachlage hat das Gericht als erwiesen angesehen, daß die Ehefrau des Angeklagten nur zum Schein als Geschäftsinhaberin fungirt, um die Gläubiger desselben zu täuschen, und daß in Wahrheit Angeklagter der wirkliche Inhaber des Geschäfts ist. Dann haben die Ehefrau des Angeklagten oder wer sonst im Geschäft Fleisch verkauft, hierbei nur als Vertreter desselben gehandelt, und Angeklagter ist als Inhaber des Geschäfts verantwortlich für Alles, was mit seinem Wissen und Willen im Geschäft geschieht. Hat demnach vorliegend die Frau F. das Fleisch verkauft, so gilt es doch rechtlich so, als ob Angeklagter das Fleisch verkauft hat. Zweifellos muß ein Geschäftsinhaber für die Güte und Beschaffenheit der Waaren, die er in seinem Geschäfte selbst verkauft oder durch seine Angestellten verkaufen läßt, einstehen. Wenngleich nun im vorliegenden Falle nicht nachgewiesen werden kann, daß Angeklagter wissentlich verdorbenes Fleisch verkauft hat, so fällt ihm doch bei seiner Handlungsweise grobe Fahrlässigkeit zur Last, da er nicht verhindert hat, daß verdorbenes Fleisch, dessen verdorbener Zustand nach dem Gutachten des Sachverständigen vom Verkäufer hätte erkannt werden können, unter Verschweigung dieses Umstandes in seinem Laden verkauft wurde, und daß er so zugelassen hat, daß dieses verdorbene Fleisch verkauft wurde, wiewohl er bei Aufwendung der gewöhnlichen Sorgsamkeit dies hätte verhindern können. F. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.=M.=G.)

14. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Januar 1897 wider die verehelichte Schlächter H. zu W. — Am 19. Juni 1896 beanstandete Fleischbeschauer P. im Verein mit Gendarm En. in der Ha'schen Wohnung zu F., in welcher die Angeklagte ihre aus W. mitgebrachten Fleischwaaren zu verkaufen pflegte, 3 dieser gehörende Schweineschinken, weil sie nach P.'s Ansicht verdorben und zur menschlichen Nahrung ungeeignet waren. Aus demselben Grunde beschlagnahmte P. ferner auf dem vor der Ha.'schen Wohnung stehenden Wagen der Angeklagten eine Schweinelunge, eine in 2 noch zusammenhängenden Theilen zerschnittene Schweineleber und etwa 20 Pfund Schweinekopffleisch. Diese beschlagnahmten Fleischwaaren sind später vernichtet worden, während das nicht beanstandete Fleisch von der Angeklagten verkauft ist. Nach Angabe der H. stammten sämmtliche Fleischwaaren von einem erst am Tage vorher auf dem Centralviehhofe in Berlin gekauften und geschlachteten Schweine her.

Wie die Zeugen P. und En. bekundeten, hatte das Fett der 3 Schinkenstücke eine gelblich=grüne Farbe und war sehr weich („sulzig"), auch hatten die Schinkentheile einen schlechten, dumpfigen Geruch; das Fleisch derselben ist nicht untersucht worden, vielmehr hat sich P. darauf beschränkt, die Beschaffenheit der das Fleisch umgebenden Fettschicht durch Einschnitte festzustellen. Die Lunge, deren Spitzen abgeschnitten waren — es geschieht dies auf der Untersuchungsstation des Viehhofs — roch schlecht, und in derselben fanden sich Fadenwürmer, wie P. durch mehrere Einschnitte festgestellt haben will. Die Leber zeigte äußerlich eine gelbe Färbung, ebenso waren nach gemachtem Querschnitt die Schnittflächen gelb gefärbt. Auch die Leber, welche nach P.'s Ansicht von einem gelbsüchtigen Schwein stammte, roch schlecht. In derselben will P. zahlreiche Leberegel gefunden haben. Das Kopffleisch endlich hatte eine schmutzig=rothe Färbung und war sehr weich. Ein besonders unangenehmer Geruch wurde an dem Kopffleisch nicht bemerkt. Auf Grund dieser Bekundungen haben die Sachverständigen, Prof. Dr. E. und Sanitätsrath Dr. Ph., eine Gesundheitsschädlichkeit oder auch nur ein Verdorbensein der fraglichen Schinkenstücke nicht festzustellen vermocht. Insbesondere schließt nach ihrem Gutachten die mangelhafte Beschaffenheit des Fettes nicht aus, daß das darunter befindliche Fleisch gut und genießbar gewesen ist. Der dumpfige Geruch, welcher sehr leicht vorkommt, soll sich durch Abwaschen der Schinken ohne Schwierigkeit beseitigen lassen. Dagegen bezeichnen beide Sachverständige übereinstimmend die übrigen beschlagnahmten Körpertheile als verdorben, und zwar die Lunge wegen des Vorhandenseins von Fadenwürmern. die Leber, welche auch nach ihrer Ansicht einem gelbsüchtigen Thier angehörte, weil sie gallig durchtränkt gewesen, und das Kopffleisch, weil es in Fäulniß übergegangen sei. Die Frage, ob der Genuß von Lunge, Leber und Kopftheilen nach ihrer bekundeten Beschaffenheit geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen, haben beide Sachverständige bestimmt verneint. Was namentlich die Lunge anbetrifft, so ist diese von ihnen zwar wegen des Vorhandenseins der Fadenwürmer als Ekel erregend bezeichnet, aber der Genuß dieser Fadenwürmer ebensowenig, wie derjenige von Leberegeln für gesundheitsschädlich erklärt. Der Grad der Fäulniß des Kopffleisches muß nach dem Gutachten des Dr. Ph., da P. einen üblen Geruch an dem Fleisch nicht wahrgenommen haben will, ein so wenig erheblicher gewesen sein, daß der Genuß des im Anfangsstadium der Zersetzung befindlichen Fleisches gesundheitsschädliche Folgen nicht hätte haben können. Hiernach kann nicht festgestellt werden, daß die von P. beanstandeten Fleischwaaren, selbst wenn sie die von ihm und En. bekundete Beschaffenheit gehabt haben, gesundheitsschädlich gewesen sind, sondern höchstens für erwiesen angenommen werden, daß Lunge, Leber und Kopffleisch verdorben gewesen sind, ohne daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen wäre. Allein das Gericht hat eine Feststellung auch in diesem letzteren Umfange nicht getroffen und die Frage der Zuverlässigkeit der Beobachtungen und Bekundungen der Zeugen P. und En., welche die einzige thatsächliche Unterlage für das Gutachten der Sachverständigen bilden, einer Prüfung nicht unterzogen, weil es darauf, ob jene Fleischwaaren — bezüglich der Schinkentheile ist auch von den Sachverständigen ein Verdorbensein nicht angenommen — thatsächlich verdorben waren, nicht ankommt. Selbst wenn die beschlagnahmten Waaren verdorben gewesen sind, kann eine Bestrafung der Angeklagten nicht eintreten, da die Angeklagte jene beanstandeten Fleischwaaren weder verkauft, noch auch unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat. Die H. war freizusprechen. (§§ 10², 11, 12¹, 14 N.=M.=G.)

15. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 2. April 1897 wider den Restaurateur B. zu Be. — Durch Urtheil des Schöffengerichts II zu Berlin vom 19. Dezember 1896 war B. nach § 10² N.=M.=G. zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung hat B. Berufung eingelegt. Von dem Berufungsgericht ist jedoch derselbe Sachverhalt wie in der ersten Instanz festgestellt worden. Frau G. ist sich dessen sicher, daß die Beefsteaks nicht nur nach Zwiebeln, sondern auch stark verdorben gerochen haben; dasselbe hat der Gendarm B. bemerkt. Der Sachverständige L. hat das Fleisch zwar erst zwei Tage später zur Untersuchung erhalten, er ist aber der Ansicht, daß es nach der Beschaffenheit, welche die Fasern zeigten, schon zwei Tage vorher bei Zubereitung der Beefsteaks im Zustande der Zersetzung gewesen sein muß. Auf Grund dieser Aussagen ist das Berufungsgericht mit dem Vorderrichter zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Fleisch der Beefsteaks thatsächlich verdorben gewesen ist.

Wenn der Angeklagte sowie auch Frau W., welche die Beefsteaks zubereitet hat und welcher sie, nachdem sie beanstandet worden, von dem Angeklagten wieder vorgezeigt worden sind, die schlechte Beschaffenheit nicht bemerkt haben wollen, so muß ihre Untersuchung eine unzulängliche gewesen sein, wenn nicht etwa ihr Geruchssinn durch den Restaurations= und Küchendunst beeinträchtigt war.

Das Berufungsgericht ist aber nicht zu der Ueberzeugung gekommen, daß B. die schlechte Beschaffenheit der fraglichen Beefsteaks beim Verkaufe gekannt hat; seine Angabe, stets nur gutes Fleisch gekauft zu haben, ist ihm geglaubt worden. Er hat jedoch fahrlässig gehandelt, indem er es an der gehörigen Aufsicht über das Küchenpersonal fehlen ließ. Hätte er die Zubereitung der Speisen besser überwacht, so würde ihm der

verdorbene Zustand des zu Beefsteaks verarbeiteten Fleisches nicht entgangen sein. B. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

16. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 1. Juni 1898 wider die Schlächterfrau G. zu R. — Die Angeklagte verkaufte am 28. August 1897 an den Schlächtermeister C. zu R. einen Schweineschinken, welchen Kreisthierarzt K. als von einem kranken Thiere herrührend beschlagnahmen ließ. In Folge dessen begab sich K. mit dem Oberwachtmeister P. und dem Gendarm Pe. in das G.'sche Geschäftslokal und fanden dort etwa 16 Pfund Schweine- und Hammelfleisch, das sich in fauligem Zustande befand und derartig mit gutem Fleisch zusammen auslag, daß nicht zu bezweifeln war, daß es als Nahrungsmittel verkauft werden sollte. Insbesondere lag auf dem Ladentisch ein mehrere Pfund schweres Stück Schweinebauch, welches sich nach Angabe des Kreisthierarztes stark in Zersetzung befand; es hatte ein grünliches Aussehen und war sehr übelriechend.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. E. muß das von dem Kreisthierarzt beschriebene Stück Schweinebauch als gesundheitsschädlich bezeichnet werden. Der Genuß derartig in Zersetzung übergegangenen Fleisches kann Erbrechen, Darmkrankheiten und typhöse Zustände zur Folge haben.

Es ist durch die Beweisaufnahme nicht als sicher erwiesen angenommen worden, daß die Angeklagte die schlechte Beschaffenheit des Fleisches gekannt hat, indem sie möglicherweise das grünliche Aussehen des Fleisches übersehen und den schlechten Geruch nicht wahrgenommen hat. Sie hat aber fahrlässig gehandelt, da sie das Fleisch, bevor sie es zum Verkauf auslegte, nicht untersucht hat; wenn sie dies gethan hätte, wäre ihr das Verdorbensein des Fleisches nicht entgangen. Die G. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

17. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 18. Februar 1899 wider die verehelichte Fleischermeister Z. zu A. — Das Schöffengericht zu Alt-Landsberg hatte die Z. freigesprochen, weil es nicht für erwiesen erachtete, daß die Z. zu A. am 9. September 1898 verdorbenes Fleisch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft habe. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie in der erneuten Verhandlung festgestellt ist, kaufte die M. am 9. September 1898, einem sehr heißen Tage, mittags gegen 1 Uhr von der Z. $1^3/_4$ Pfund Eisbein für 0,50 ℳ; die Z. hatte das Fleisch durch den Gesellen E. vom Eise holen lassen und es der M., nachdem sie es etwas beschnitten hatte, überreicht. Auf eine diesbezügliche Frage der M. bejahte die Z., daß das Eisbein frisch sei. Als sich die M. nun mit dem in einen Handkorb gelegten Eisbein in den Laden der F. begab, machte diese die M. darauf aufmerksam, daß ihr Handkorb einen sehr üblen Geruch verbreite. Beim Oeffnen des Korbes zeigte sich, daß dieser Geruch von dem Eisbein ausging und so stark war, daß die F., wie sie sich ausließ, davor „zurückschreckte“. Nachdem die M. von der Z. die Zurücknahme des Eisbeins vergeblich verlangt hatte, brachte sie dies zur Polizei. Hier wurde das Fleisch zwischen 5 und 6 Uhr nachmittags von dem Arzt Dr. C. untersucht und dabei festgestellt, daß eine Sehne graugrün verfärbt war, und daß das ganze Stück Fleisch einen ekelerregenden Geruch ausströmte.

Nach dem Gutachten des Dr. C., welches sich jedoch nicht auf die Konsistenz des Fleisches erstreckte, war das Eisbein als verdorben und gesundheitsschädlich im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu bezeichnen. Im Gegensatz hierzu hielt Thierarzt P. das Fleisch, welches er nicht gesehen hatte, nicht für verdorben. Das Fleisch sei vielleicht etwas schmutzig gewesen und durch das Aufhängen an einem Holze in der üblichen Weise, wie man Schweinefleisch aufzubewahren pflegt, etwas „anriechig“ geworden; da nun häufig beim Menschen der Geruch durch das Gesicht beeinflußt werde, so sei der Zeugin F. das Fleisch so ekelerregend erschienen. Der Sachverständige begutachtete ferner, daß Fleisch, insbesondere an außerordentlich heißen Tagen, innerhalb einiger Stunden verderben könne. Der als Sachverständiger gehörte Schlächtermeister Fi. bekundete ebenfalls, daß das Fleisch wohl durch das Hängeholz etwas anriechig geworden sei, und meinte im Uebrigen, daß ein dem Fleische anhaftender übler Geruch durch das Eis, auf dem das Fleisch lagerte, zurückgedrängt gewesen und nach Entfernung vom Eise bei der damaligen Hitze in etwa einer halben Stunde wieder hervorgetreten sein könne. Der von der M. für $1^3/_4$ Pfund Eisbein bezahlte Preis von 0,50 ℳ ist nach Fi. angemessen.

Die Angeklagte sowie der Schlächtergeselle E. haben unwiderlegt behauptet, daß sie beim Verkaufe des Fleisches keinen üblen Geruch bemerkt haben, wie auch die M. beim Einkaufe nichts Auffälliges wahrgenommen hat.

Das Gericht hat nun auf Grund der Aussagen der Zeuginnen F. und M. und des Gutachtens des Dr. C. als erwiesen angenommen, daß das Fleisch verdorben war. Es hat diese Aussagen um deswillen überzeugend gefunden, weil diese Personen das Fleisch thatsächlich gesehen haben, während die Sachverständigen P. und Fi. nur auf Grund des Ergebnisses der Verhandlung ihr Gutachten abgegeben haben. Das Gericht hat also im Gegensatz zum Vorderrichter als erwiesen angenommen, daß das Fleisch verdorben war. Es hat aber ferner auch nicht für ausgeschlossen erachtet, daß die Angeklagte thatsächlich nicht gewußt hat, daß das Fleisch verdorben war. Denn der Sachverständige Fi. hat glaubhaft bekundet, daß der üble Geruch durch das Lagern des Fleisches auf dem Eise zurückgedrängt gewesen sein kann, so daß die Angeklagte den üblen Geruch möglicher Weise beim Verkaufe nicht wahrgenommen hat, und die graugrünliche Färbung der Sehne allein läßt die Verdorbenheit des Fleisches nicht erkennen. Das Bewußtsein des Verkaufens verdorbenen Fleisches und daran anschließend das Verschweigen der verdorbenen Beschaffenheit gegenüber dem Käufer ist aber nothwendig zur Erfüllung des Thatbestandes des § 10^2 N.-M.-G. Beides konnte der Z. nicht nachgewiesen werden. Ebenso fiel ihr auch nicht fahrlässiges Handeln zur Last, da Gründe nicht hervorgetreten sind, aus denen die Z. bei sorgfältiger Ueberlegung auf die Möglichkeit hätte schließen müssen, daß das Fleisch verdorben war. Die Berufung war daher zu verwerfen.

18. Landgericht Greifswald. Urtheil vom 7. Mai 1897 wider die Fleischer M. und Z. zu G. — Am 23. November 1896 boten die Angeklagten dem Gastwirth K. in U. Rindfleisch zum Kauf an; das Fleisch gehörte dem M. und sollte das Pfund desselben zuerst 40 Pf. kosten, nachdem K. den Kauf aber abgelehnt hatte, sagte Z. zu ihm, er solle es sogar für 20 Pf. das Pfund haben. Da das Fleisch schlecht und ungenießbar aussah, auch stark roch, so lehnte K. den Ankauf rundweg ab. Die Angeklagten fuhren darauf nach Gü., woselbst das Fleisch auf Veranlassung des K. von dem Polizeisergeanten C. und dem Gendarm W. beschlagnahmt und zunächst durch den Thierarzt S. untersucht wurde. Dieser fand, daß es grau und grün aussah, bereits stark in Fäulniß übergegangen war und einen üblen Geruch hatte; Dr. Me. bestätigte die Feststellungen des S. Am anderen Tage wurde dieses Fleisch beim Thierarzt B. in G. zur Untersuchung abgeliefert; dieser machte dieselben Wahrnehmungen wie S. am Tage vorher.

Das Gutachten der drei Sachverständigen B., Dr. Me. und S. geht übereinstimmend dahin, daß das stark faulende Fleisch in jeder Hinsicht gesundheitsschädlich gewesen sei. Denn das Fleisch enthält Stoffe, die auch durch Zubereitung — Kochen u. s. w. — nicht beseitigt werden und die geeignet sind, beim Genuß erhebliche Verdauungsstörungen, Darmkrankheiten, zu erzeugen. Insbesondere spricht sich S. auch dahin aus, daß jeder Schlächter habe erkennen müssen, daß es in dem vorerwähnten Sinn gesundheitsschädlich war.

Es ist als erwiesen angenommen, daß die Angeklagten den verdorbenen und gesundheitsschädlichen Zustand des fraglichen Fleisches, als sie es dem K. zum

Kauf anboten, gekannt haben. Der Angeklagte Z. war nur als Gehülfe des M. anzusehen, denn er war als Geselle des M. diesem beim Verkauf behülflich gewesen, indem er das Angebot zum herabgesetzten Preise wiederholte; Z. wollte nur die That des M., also eine fremde That unterstützen. M. wurde zu 6 Wochen, Z. zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.=M.=G.)

19. **Landgericht Gnesen.** Urtheil vom 23. Dezember 1897 wider den Fleischergesellen D. zu P. — Am 12. August 1897 bemerkte Gendarm F. bei der Arbeiterfrau S. ein etwa 1½ bis 2 Pfund schweres Stück Schweinefleisch, welches stark roch und mit einzelnen Maden besetzt war. Auf Veranlassung F.'s besichtigte Schlachthausinspektor R. dieses Fleisch und hielt es für gesundheitsschädlich. Darauf wurde es vom Kreisthierarzt Sch. untersucht und dabei ebenfalls festgestellt, daß es stank und mit Maden behaftet war. Derartiges Fleisch ist aber nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. W. stark in Fäulniß übergegangen und geeignet, nach dem Genuß beim Menschen gastrische Krankheitserscheinungen hervorzurufen, also gesundheitsschädlich. Dieses fragliche Fleisch ist im Laden des Fleischers L. von dem Angeklagten an die S. für 0,50 ℳ verkauft worden, obwohl er von seinem Meister den Auftrag erhalten hatte, dieses Fleisch zu beseitigen, weil es schlecht geworden wäre. D. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12¹ N.=M.=G. für überführt erachtet und zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

20. **Landgericht Lissa.** Urtheil vom 14. Januar 1898 wider den Fleischer R. zu G. — Am 5. September 1897 fand Gendarm W. in dem Verkaufsraum des Angeklagten in P. hinter dem Ladentisch an einem Wandhaken eine Kalbskeule hängend, welche theilweise eine grünlich gelbe Farbe hatte und einen starken Geruch verbreitete. W. stellte fest, daß an dieser Keule, einem Vorderviertel, die Milch in Verwesung gerathen, der übrige Theil der Keule aber noch vollkommen gut war. Als er auf diese Keule zugegangen war, hatte der Angeklagte zu ihm gesagt: „Das verkaufe ich nicht." Die Milch wurde abgeschnitten und vernichtet, der übrige Theil der Keule dem Angeklagten überlassen. Außer der Keule hing an der Wand kein Fleisch. Der Angeklagte hat angegeben, die schlechte Beschaffenheit jener Kalbskeule erst bemerkt zu haben, als er diese in den Verkaufsraum gebracht hatte. In Folge dessen habe er sie an die Wand gehängt und nicht beabsichtigt, sie zu verkaufen; ein „Feilhalten der Keule habe nach seiner Ansicht nicht stattgefunden. Da der Angeklagte das Verdorbensein der Milch nach eigener Angabe sogleich beim Aufhängen der Kalbskeule wahrnahm, hatte er, noch bevor sich der Laden mit Käufern füllte, genügend Zeit, entweder die Keule auf den Wagen zurückzubringen oder sie mit einem Tuch zu bedecken, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß sie nicht verkäuflich sei. Aus dem Umstande aber, daß er beides unterließ, die Keule vielmehr offen hängen ließ, hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß er das verdorbene Fleisch ebenfalls zum Verkaufe ausbieten wollte und auch nicht Anstand genommen hätte, jedem, der etwa davon verlangte, Stücke davon zum Genusse zu verabfolgen. Seine zu W. gemachte Aeußerung, „das verkaufe ich nicht" konnte nicht in Betracht kommen, da sie erst fiel, als er sich entdeckt sah. Das sonach von dem Angeklagten feilgehaltene Fleisch war nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. K. geeignet, die Gesundheit der Personen zu schädigen, die davon genossen; und zwar tritt als Folge des Genusses derartigen Fleisches, freilich nicht in allen Fällen, Hautausschlag und Furunkelbildung, Uebelkeit und Erbrechen ein. Daß dies der Angeklagte als alter Fleischer auch wohl wußte, war als zweifellos anzunehmen. Mit Rücksicht auf seine mehrfachen Vorstrafen wurde R. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.=M.=G.)

21. **Landgericht Posen.** Urtheil vom 19. Mai 1896 wider den Fleischer K. zu S. — Am 23. Dezember 1895 hielt der Angeklagte auf dem Wochenmarkt in Posen unter anderem Fleische 2 Hinterviertel einer Kuh feil, welch' letztere er wenige Tage vorher von einem anderen Fleischer für 56 ℳ gekauft hatte. Der Schutzmann H., dem sie durch ihren starken Geruch und ihr grünliches Aussehen auffielen, beschlagnahmte sie und veranlaßte ihre Untersuchung durch den Departements=Thierarzt H. Dieser stellte fest, daß das Fleisch äußerlich graue und grüne Färbung hatte, an den Schnittflächen wie gekocht aussah und einen penetranten Fäulnißgeruch hatte. Nach der Ueberzeugung des Sachverständigen konnte der Genuß des Fleisches Magen= und Darmkatarrh erzeugen und war deshalb geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Das Gericht hat die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der von ihm feilgehaltenen Hinterviertel gekannt hat. Als langjähriger Fleischer wußte er aus Erfahrung, daß Fleisch, wie es vom Sachverständigen geschildert wurde, schon den Verwesungsprozeß begonnen hatte und von Menschen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht mehr genossen werden konnte. Hierzu kam noch, daß er die Kuh für einen so geringen Preis erworben hatte, wie man ihn nur für ein krankes Thier zu bezahlen pflegt. In Anbetracht seiner vielen Vorstrafen wurde K. zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.=M.=G.)

22. **Landgericht Schneidemühl.** Urtheil vom 18. November 1895 wider den Fleischer B. zu U. — Am 11. Juli 1895 fand der Kreisthierarzt U. im Laden des Angeklagten unter anderem zum Verkauf aushängenden Fleische ein Rinderviertel und ein Stück Kalbskeule. Das Rinderviertel roch widerlich muffig, war verfärbt, sehr blaß, theilweise grau=gelblich, nahm Fingereindrücke an und konnte leicht mit dem Finger durchstoßen werden. Das Kalbfleisch hatte zwar normale Konsistenz, doch war es auffallend gelblich verfärbt und roch ebenfalls widerlich muffig. Beide Fleischtheile waren zwar nicht geeignet, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen, doch waren sie in Fäulniß übergegangen und in Folge der inneren Zersetzung nach allgemeiner Ansicht zum Genusse für Menschen ungeeignet. Das Fleisch hatte vorher längere Zeit im Keller gelegen, und die Witterung war umgeschlagen. Trotzdem bestritt der Angeklagte die Verdorbenheit des Fleisches und verkaufte es, obgleich der Thierarzt erklärte, daß er es beschlagnahmen würde, in verschiedenen Theilen an mehrere Personen, ohne ihnen zu sagen, daß es verdorben sei, noch ihnen sonstige Mittheilungen zu machen. Zu Gunsten des Angeklagten nahm das Gericht an, daß er bis zuletzt nicht den verdorbenen Zustand des Fleisches gekannt hat. Bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte er sich aber sagen müssen, daß das Fleisch in Folge der längeren Aufbewahrung in der heißen Sommerzeit und in Folge des Witterungsumschlages verdorben sein konnte. Deshalb hätte er dasselbe, bevor er es zum Verkaufe aushing, genau besichtigen und untersuchen müssen, umsomehr, als der Kreisthierarzt ihm gegenüber das Fleisch für verdorben erklärt hatte. Wenn er dieses Gutachten auch nicht für richtig hielt, so durfte er doch nicht seiner eigenen und anderer Personen oberflächlichen Besichtigung mehr vertrauen, als dem Gutachten des Kreisthierarztes. Er mußte vielmehr das Fleisch, bevor er es verkaufte, mindestens von einem anderen Sachverständigen, dem Departementsthierarzt, untersuchen lassen. B. wurde deshalb einer Uebertretung des § 11 N.=M.=G. für schuldig befunden und zu 20 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Haft verurtheilt.

Die gegen dieses Urtheil vom Angeklagten eingelegte Revision hat das Reichsgericht am 18. Februar 1896 verworfen.

23. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. Juli 1898 wider den Fleischermeister W. zu M. — Der Angeklagte war am 23. Mai 1898 mit Fleischwaaren auf den

Markt nach S. gefahren. Hier besteht die Einrichtung, daß kein Fleischer Waaren verkaufen oder auch nur feilbieten darf, bevor sie nicht Thierarzt H. untersucht und den Verkauf gestattet hat. W. hatte nun an jenem Tage das mitgebrachte Fleisch ausgepackt und in seinem Verkaufsstande aufgehängt bezw. hingelegt, als H. kam und sämmtliche Fleischwaaren besichtigte. Hierbei erklärte er ein halbes Kalb, an dem sich noch das Geschlinge befand, für verkaufsunfähig, weil es bereits verdorben sei. Der Angeklagte nahm darauf dieses Fleisch mit Geschlinge und packte es wieder ein. Mochte das Fleisch nun auch, was der Angeklagte allerdings bestritten hat, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen sein, so ließ sich doch nicht feststellen, daß Angeklagter es feilgeboten oder sonst in den Verkehr gebracht hat. Man muß zugeben, daß im Allgemeinen in dem Aufhängen von Fleisch in den auf den Marktplätzen errichteten Fleischerbuden ein Anbieten des Fleisches zum Kauf, also ein Feilbieten zu erblicken sein wird, in dem hier vorliegenden Falle ist dies aber nicht anzunehmen. Der Verkauf durfte erst nach der Besichtigung durch den Thierarzt beginnen, wie den Verkäufern und dem kaufenden Publikum bekannt war. Deshalb ist die Auslegung und das Hinhängen des Fleisches zunächst nur erfolgt, um die Besichtigung des Thierarztes und damit dessen Entscheidung darüber, ob die einzelnen Fleischstücke feilgeboten werden durften, zu ermöglichen. Das Feilbieten sollte erst, wenn überhaupt, nach der Besichtigung erfolgen. Nachdem der Thierarzt den Verkauf des fraglichen Stückes Fleisch untersagt hatte, hat Angeklagter es weggelegt, er hat es also nicht feilgeboten oder sonst in den Verkehr gebracht. W. war daher freizusprechen. (§§ 12^{1}, 14 N.-M.-G.)

24. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 27. November 1895 wider den Fleischer F. zu F. — Am 3. September 1895 brachte F. in den frühen Morgenstunden von F. eine größere Menge Rind- und Schweinefleisch auf einem Fuhrwerk nach B. zum Verkauf. An der H.'er Steuerbarriere, welche der Angeklagte gegen 5¼ Uhr erreichte, bemerkte der revidirende Steuerbeamte, daß das Fleisch theilweise übel roch und auch nicht mehr frisch aussah. Infolgedessen veranlaßte er den diensthuenden Schutzmann Jä., das Fleisch zu beschlagnahmen und dem Kreisthierarzt Ha. zur Untersuchung vorzulegen.

Diese Untersuchung ergab, daß von der etwa drei Viertel Centner betragenden Ladung 17 Pfund Rindfleisch und zwar gerade die dem Verderben am meisten ausgesetzten sogenannten Filetstücke bereits in Fäulniß übergingen. Das Fleisch war grünlich gefärbt und stark übelriechend, sein Genuß für Menschen gesundheitsschädlich, weil Verdauungsbeschwerden und Darmkatarrh erregend. Das übrige in dem Wagen befindliche Rindfleisch war zwar nicht mehr ganz frisch, jedoch nicht verdorben und noch genießbar. Das Schweinefleisch war völlig frisch. Den Angaben des Angeklagten, daß bei Beginn des Transports die Fäulniß des Fleisches noch nicht eingetreten gewesen sei, und er deshalb davon nicht habe unterrichtet sein können, wurde Glauben geschenkt. Es herrschte nach den Zeugenaussagen am besagten Tage schon in der frühsten Morgenstunde eine drückende Gewitterschwüle, und der Sachverständige gab es als wohl möglich zu, daß sich die Fäulniß in dem nur mit einer gewebten Decke geschützten Fleische bei dieser Schwüle erst auf dem Transport von F. nach dem etwa 3 Meilen entfernten B. entwickelt habe. Hiernach konnte nicht als erwiesen angesehen werden, daß das fragliche Fleisch beim Aufladen schon in einen wahrnehmbaren Fäulnißzustand übergegangen war und F. hiervon Kenntniß hatte; ebenso fehlte es an einem hinreichenden Anhalte dafür, daß der Angeklagte beim Beginn des Transportes an die Möglichkeit hätte denken müssen, daß das Fleisch auf demselben umkommen werde. F. wurde freigesprochen. (§ 12^{1} N.-M.-G.)

25. **Landgericht Gleiwitz.** Urtheil vom 14. März 1896 wider den Fleischermeister F. T. und den Fleischer A. T., beide zu N., und den Fleischer K. zu P. — Am 11. November 1895 fand Kreisthierarzt G. auf dem Wochenmarkte zu Z. hinter dem Verkaufsstande des A. T. einen verdeckten Korb, in welchem bereits in Fäulniß übergegangene Fleischstücke und Knochen von penetrantem Geruche und schmutzigem Aussehen lagen. Ueber diesen Fleischstücken und Knochen lag eine Rindsleber, an welcher die Wandungen der Gallengänge stark verdickt und viele Theile herausgeschnitten waren. Parasiten waren in die Gallengänge gekommen, als das Thier lebte und die Leber war verdorben und ekelerregend. Jene vorerwähnten Fleischstücke und Knochen befanden sich in einem derartig faulen Zustande, daß ihr Genuß ohne Weiteres die menschliche Gesundheit zu beschädigen und schwere Erkrankung herbeizuführen geeignet war. Der Behauptung des A. T., daß er jene Fleischwaaren nicht feilgehalten, sondern nur versehentlich zum Markt gebracht habe, schenkte das Gericht keinen Glauben. A. T. wurde wegen Vergehens gegen § 12^{1} N.-M.-G. zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Die beiden anderen Angeklagten waren beschuldigt, eine verdorbene Rindslunge verkauft zu haben. Mangels Beweises wurden sie jedoch freigesprochen. (§ 12^{1} N.-M.-G.)

26. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. September 1898 wider den Fleischermeister L. zu T. — Am 19. Juli 1898 fielen dem Kreisthierarzt S. auf dem Fleischmarkte zu B. gelegentlich einer Revision unter den von L. feilgehaltenen Fleischwaaren ein Theil eines Herzens, eine bereits zerschnittene Leber und eine Niere eines Rindes wegen ihrer anormalen Farbe auf; bei näherer Untersuchung ergab sich, daß diese Fleischtheile bereits in hohem Grade in Fäulniß übergegangen waren und auch einen schwachen Fäulnißgeruch verbreiteten. Der Genuß derartigen Fleisches ist unzweifelhaft geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Es ist nicht erwiesen, daß L. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jenes Fleisches, welches sein Geselle auf den Verkaufstisch gebracht hat, kannte. Insbesondere hat sich die ursprüngliche Annahme des Thierarztes, daß das faulige Fleisch vorher ins Wasser gelegt sei, damit ihm der Fäulnißgeruch einigermaßen genommen würde, lediglich als eine Vermuthung erwiesen, denn es ist sehr wohl möglich und auch vom Thierarzt als nicht unwahrscheinlich bezeichnet worden, daß das Fleisch deshalb einen im Hinblick auf seine Beschaffenheit geringen Fäulnißgeruch verbreitete, weil es nach der glaubwürdigen Aussage L.'s zur Konservirung auf Eis gelegen hatte. Dagegen konnte den L. nicht entlasten, daß sein Geselle das Fleisch ausgelegt hatte. Als Meister war er für die Beschaffenheit des auf seinem Verkaufstisch feilgehaltenen Fleisches verantwortlich, und bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt und Aufmerksamkeit hätte ihm der faulige Zustand jener Fleischtheile nicht entgehen können. L. wurde daher zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

27. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 29. September 1898 wider die verehelichte Fleischer T. zu G. — Am 30. April 1898 fand Kreisthierarzt S. bei der Besichtigung des Fleischmarktes in N. auf dem Verkaufsstande der T. 2 Schweinslungen zum Verkauf aushängend, welche oberflächlich in Fäulniß übergegangen waren. Dieselben hatten eine veränderte, häßliche Färbung angenommen, waren mit einer schmierigen Substanz überzogen und verbreiteten einen üblen Geruch. Derartiges Fleisch ist geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, weil es ekelerregend ist und Magenkrankheiten, Erbrechen und andere Krankheitserscheinungen hervorrufen kann.

Den Angaben der T., daß sie zu jener Zeit, als der Kreisthierarzt zu ihrem Verkaufsstande gekommen sei, erst ihre Fleischvorräthe ausgepackt habe, daß die tags zuvor von frisch geschlachteten Schweinen herrührenden Lungen von ihrem Gehülfen aufgeschlagen und von ihr selbst noch garnicht vorher besichtigt gewesen seien, hat das Gericht Glauben geschenkt und angenommen, daß sie die gesundheitsschädlichen Schweinslungen nicht wissentlich feilgeboten hat. Dagegen hat die T. fahrlässig gehandelt. Da die Schweinslungen, wie der T.

zugestandenermaßen bekannt war, sehr zart sind und leicht in Fäulniß übergehen, so war die Angeklagte verpflichtet, die Lunge erst mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, bevor sie das Aufhängen derselben am Verkaufsstande zuließ. Zu dieser Vorsicht hatte sie um so mehr Veranlassung, als die Lungen vorher unter Eingeweiden gelegen hatten, was, wie der T. gleichfalls bekannt ist, den Fäulnißprozeß beschleunigt. Eine rechtzeitige Prüfung der Lungen würde die T. bei ihrer langjährigen Erfahrung sofort auf die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben aufmerksam gemacht haben. Die T. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

28. **Landgericht Oels.** Urtheil vom 19. Februar 1896 wider die verehelichte Fleischermeister R. zu R. — Am 1. November 1895 vormittags kaufte der Häusler S. von der Angeklagten unter anderen Fleischwaaren auch 2 Rinderfüße für 50 Pf. Einen schlechten Geruch hat S. an denselben nicht wahrgenommen, auch erklärte ihm die R., daß sie gut und frisch seien. Als S. am Abend die Rinderfüße auspackte, stellte sich heraus, daß dieselben stanken. Die Angeklagte verweigerte am folgenden Morgen die Zurücknahme der Rinderfüße, worauf S. durch Vermittlung des Bürgermeisters dieselben von Dr. W. untersuchen ließ. Dieser stellte fest, daß die Rinderfüße in Verwesung übergegangen waren und sehr übel rochen. Die obere Haut löste sich stellenweise von selbst und die tiefer liegende Haut sah schmierig aus. S. hat dann die Rinderfüße vergraben.

Durch das Ergebniß der Beweisaufnahme ist nicht für erwiesen erachtet worden, daß die Angeklagte die gesundheitsschädliche oder auch die verdorbene Beschaffenheit der fraglichen Rinderfüße gekannt hat, obwohl dieselben nach dem Gutachten der Sachverständigen, Dr. W. und Sanitätsrath St., bereits beim Verkauf an S. die genannten Eigenschaften gehabt haben. Es konnte somit nicht ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz seitens der Angeklagten angenommen werden. Dagegen ist festgestellt, daß die R. am 1. November 1895 in R. verdorbene Eßwaaren verkauft hat. Sie wurde deshalb wegen Uebertretung des § 367^7 St.=G.=B. zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Haft verurtheilt.

29. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 31. Juli 1894 wider den Fleischermeister J. zu J. — Am 30. Dezember 1893 nachmittags verkaufte J. an Frau M. für 50 Pf. eine Hammellunge, welche von einem am Tage vorher geschlachteten Hammel herrührte; dieselbe hatte ein gutes Aussehen und keinen üblen Geruch. Als Frau M. abends die Lunge zertheilte, fand sie in derselben Eiterknoten und verspürte auch einen schlechten Geruch. Am 2. Januar 1894 wurde die Lunge auf polizeiliche Veranlassung von dem Kreisthierarzt T. untersucht. Derselbe stellte fest, daß die Lunge mindestens 30 haselnußgroße Eiterknoten enthielt und schon stark in Fäulniß übergegangen war. Frau M. legte dann dem Angeklagten die Lunge vor und erhielt von diesem den Kaufpreis für dieselbe zurück. J. bestritt, daß die Lunge zur Zeit des Verkaufs schon Spuren der Vereiterung oder Fäulniß gezeigt, andererseits, daß er diesen Zustand erkannt habe oder auch nur hätte erkennen können. Wenn nun auch beim Verkauf der Lunge noch keine Spuren von Fäulniß an derselben zu bemerken waren, so sind doch die 30 haselnußgroßen Eiterknoten nach dem Gutachten T.'s schon beim Abschlachten des sonst ganz gesunden Hammels in der Lunge vorhanden und wenn auch nicht gerade äußerlich sichtbar, so doch für einen Sachverständigen bei ihrer Menge und Größe durch Befühlen der Lunge erkennbar gewesen; dieser Ansicht T.'s hat sich auch als Sachverständiger Fleischermeister Ja. angeschlossen. Das Gericht hat dieselbe ebenfalls als richtig anerkannt, obwohl der Lehrling B. nach seiner eidlichen Aussage trotz Befühlens der Lunge an derselben nichts Auffälliges bemerkt hat.

Nach dem Ergebniß der Verhandlung ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß J. wissentlich jene gesundheitsschädliche Hammellunge verkauft hat; doch auch ein fahrlässiges Vergehen hat der Gerichtshof zum Nachtheile J.'s nicht feststellen zu sollen geglaubt. Allerdings muß nach T.'s und Ja.'s Gutachten angenommen werden, daß der Angeklagte durch Befühlen der Lunge das Vorhandensein der Eiterknoten hätte feststellen können, und weiter lehrt, wie dieselben Sachverständigen bekunden, die Erfahrung, daß nicht selten die Lungen von sonst ganz gesunden Hammeln mit Eiterknoten durchsetzt sind. Dennoch hat der Gerichtshof in dem Unterlassen der Untersuchung der Lunge seitens des Angeklagten keine Fahrlässigkeit erblickt, weil der Kreisthierarzt T. nicht der Ansicht ist, daß der Angeklagte Veranlassung hatte, bei dem hier in Rede stehenden — stattlichen — Hammel die Lunge zu untersuchen, und weil der Sachverständige Ja. bekundete, daß auf dem Lande — im Gegensatz zu der größeren, mit einem Schlachthause ausgestatteten Stadt — die ziemlich werthlosen Lungen nicht genauer beachtet oder gar untersucht werden. Kann hiernach eine Verpflichtung der Fleischer zur Untersuchung der Lungen von Hammeln, die im Uebrigen gesund sind, nicht anerkannt werden, so trifft den Angeklagten in Folge der Unterlassung dieser Untersuchung auch nicht der Vorwurf der Fahrlässigkeit. J. wurde freigesprochen. (§§ 12^1, 14 N.=M.=G.)

30. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. Januar 1895 wider die Fleischersehefrau H. zu Kl.=L. — Die Angeklagte hielt am 28. September 1895 auf dem Fleischmarkte zu M. das Fleisch von einem Ziegenhammel feil. Kreisthierarzt Ho. fand nun bei der Marktrevision unter einer größeren Menge Ziegenfleisch auf dem Verkaufstisch der Angeklagten ein Nierenstück, welches auffällig weich und grünfarbig war und faulig roch. Dies Nierenstück war, wie Ho. bei sofortiger Untersuchung feststellte, hochgradig verdorben und zum menschlichen Genuß untauglich, so daß er sich veranlaßt sah, dasselbe zu beschlagnahmen. Auch der Kreisphysikus Medizinalrath Dr. B. hielt das Fleisch nach der Beschreibung des Kreisthierarztes für geeignet, Krankheiten hervorzurufen und Ekel zu erregen und aus diesen Gründen für untauglich, als Genußmittel zu dienen, ja sogar gesundheitsgefährlich. Die Angeklagte bestritt, daß das Nierenstück verdorben gewesen sei; sie war der Ansicht, daß, wenn dieses Stück verdorben gewesen wäre, das ganze übrige Fleisch von dem Thiere auch hätte verdorben sein müssen. Dem stand aber entgegen, daß nach dem Gutachten des Kreisthierarztes Ho. es sehr wohl vorkommt, daß bei ein und demselben Thier einzelne Theile schlecht sind, während die übrigen noch gut, wenigstens verbrauchbar sind. Zu Gunsten der Angeklagten nahm das Gericht an, daß sie die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Nierenstücks nicht gekannt hat. Als langjährige Handelsfrau mit Fleisch hätte die Angeklagte jedoch bei auch nur einiger Aufmerksamkeit und Sorgfalt, zu der sie fähig und verpflichtet war, die eingetretene Veränderung, vor allen Dingen den fauligen Geruch und die grünliche Farbe des feilgehaltenen Nierenstückes bemerken müssen; bevor sie solche Waare zum Verkauf stellte, hätte sie sich erst unterrichten und vergewissern müssen, daß trotzdem das Fleisch noch von Menschen genossen werden konnte. Die H. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

31. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. Januar 1896 wider die Fleischhändlerin B. zu M. — Am 5. Oktober 1895 erhielt Polizeikommissar S. von seiner vorgesetzten Behörde den Auftrag, unter Zuziehung des Kreisthierarztes H. in der Wohnung der B., da letztere im Verdacht stand, auch von sog. „Polkaschlächtern" Fleisch zu beziehen und in Verkehr zu bringen, eine Durchsuchung nach verdorbenem Fleische vorzunehmen. S. theilte dies am frühen Morgen der B., welche bereits in ihrer Verkaufsbude auf dem Johanniskirchhof stand, mit. Sofort verließ die Angeklagte ihren Verkaufsstand, eilte schleunigst in ihre Wohnung, wo sie dem Arbeiter Br. sowie ihrem Dienstmädchen Anna Bo. befahl, das im Keller befindliche Fleisch sofort zu=

sammenzupacken und nach der 4 Treppen hoch belegenen Kammer, in der das Dienstmädchen schlief, zu schaffen. Sie selbst entnahm dem im Keller befindlichen Eisschrank die dort aufbewahrten Fleischstücke, packte sie in eine Kiepe und diese wurde von Br. und der Bo. nach der bezeichneten Dachkammer getragen; dort wurde das Fleisch zum Theil mit schmutziger Wäsche bedeckt. Sodann ging die Angeklagte nach ihrem Verkaufsstande zurück und die Bo. folgte ihr unter Mitnahme des Bodenkammerschlüssels. Die Beamten fanden daher in dem als Geschäftsraum benutzten Keller der B. nur noch wenig Fleischvorräthe, stellten aber fest, daß die B. auch noch die bereits erwähnte Bodenkammer miethsweise inne hatte. Letztere ließ der Hauswirth öffnen, und in derselben wurden dann von den Beamten die dorthin geschafften Fleischstücke gefunden. Kreisthierarzt H. untersuchte das vorgefundene Fleisch und erachtete dasselbe, abgesehen von einigen Theilen Ochsenfleisch und einem Kalbskopf durchweg für verdorben. In Uebereinstimmung hiermit begutachtete Medizinalrath Dr. Bö., daß dieses Fleisch von nothgeschlachteten Thieren, welche an einem akuten oder chronischen Leiden gelitten hätten, hergerührt habe und geeignet gewesen sei, nicht nur beim Genuß Ekel zu erregen, sondern auch (namentlich die Hammel- und Kuhtheile) die menschliche Gesundheit zu gefährden, um so mehr wenn es als Hackfleisch von Menschen genossen worden wäre. Das Gericht hat für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte das fragliche Fleisch, dessen verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit sie sehr wohl kannte, mit gutem Fleische vermischt auf den Markt zu bringen und als menschliches Nahrungsmittel zu verkaufen beabsichtigte. Da die B. hieran jedoch durch die polizeiliche Beschlagnahme des Fleisches verhindert wurde, so war sie nur des versuchten Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig zu befinden. Die B. wurde zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G., § 43 R.-St.-G.-B.)

32. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. Januar 1898 wider den Fleischermeister F. zu M. — Am 21. Oktober 1897 abends gegen 9½ Uhr revidirte Schutzmann B. beim Angeklagten, der im Rufe steht, öfter Fleisch von auswärts nach M. mit Umgehung der gesundheitspolizeilichen Kontrole einzuführen, dessen Fleischbestände; zunächst war B. in den Keller, dann in den Verkaufsladen gegangen. Nach dem Laden war ihm der Angeklagte vom Keller aus vorausgegangen und hatte dort bereits ein Stück Rindfleisch von 6,7 kg Gewicht erfaßt und begann dasselbe mit dem Messer zu kratzen, als B. dorthin nachkam, dies bemerkte und zugleich wahrnahm, daß dieses Fleisch entsetzlich roch, eine matschige Beschaffenheit hatte und grüngelb aussah. Auf einen diesbezüglichen Vorhalt B.'s bemerkte Angeklagter, das Fleisch sei noch gut und genießbar, nur etwas betrocknet; es kämen aber oft Leute, die dergleichen Fleisch gern nähmen und schnitt es dabei etwas ein. B. beschlagnahmte das Fleisch und ließ es durch die Dienstmagd des Angeklagten nach dem Vieh- und Schlachthofe schaffen, wo es über Nacht kalt aufbewahrt und am folgenden Morgen zunächst durch den Kreisthierarzt G. und dann noch durch den Kreiswundarzt Dr. Fr. untersucht wurde. Beide Sachverständige stimmten darin überein, daß dieses Fleischstück einen aasartigen Geruch hatte, beim Betasten knisterte, also bereits innerlich zersetzt und hochgradig faul, mithin zum Genusse für Menschen gesundheitsschädlich war, ferner aber auch, daß diese Beschaffenheit bereits am Abend vorher im Wesentlichen dieselbe gewesen und bei der Art der Aufbewahrung über Nacht auf dem Schlachthofe eine Veränderung nicht eingetreten ist.

Der Angeklagte hat bestritten, den gesundheitsschädlichen Zustand des fraglichen Fleisches gekannt zu haben; er behauptete ferner, daß jenes Fleisch der Rest einer Kuh sei, welche am 19. Oktober von dem Fleischermeister T. auf dem Schlachthof zu M. geschlachtet und nach erfolgter polizeilicher Untersuchung von ihm für 0,44 ℳ das Pfund gekauft sei. Der Preis sei etwas niedrig gewesen, weil das Fleisch vermuthlich in Folge Kunstfutters weich und gelblich war.

Auf Grund der Beweisaufnahme, durch welche die Angaben des Angeklagten nicht widerlegt sind, hat das Gericht nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß F. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des feilgehaltenen Fleisches gekannt hat. Es fehlten auch ausreichende Beweise dafür, daß F. an dem guten Zustand des Fleisches gezweifelt und gleichwohl die Absicht gehabt hat, das Fleisch zu verkaufen, falls es gesundheitsschädlich geworden sei. Dagegen ist angenommen, daß F. fahrlässig gehandelt hat. Bei dem geschilderten Sachverhalt hätte er die Möglichkeit, daß das von Anfang an minderwerthige, weichliche und unter den vorliegenden Umständen leichter verderbliche Fleisch inzwischen verdorben und gesundheitsschädlich geworden sei, nicht außer Auge lassen dürfen. Als Sachkundiger wäre er im Stande gewesen, das Fleisch auf seine Beschaffenheit in dieser Richtung hin genau zu untersuchen und auf ein weiteres Feilhalten desselben zu verzichten. F., bereits wiederholt aus § 10 N.-M.-G. vorbestraft, wurde zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung F.'s wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

33. **Strafkammer beim Amtsgericht Itzehoe.** Urtheil vom 25. Mai 1898 wider den Höker und Schlachter R. zu L. — Am 26. Januar 1898 hat R. einige hundert Pfund Fleisch vom Lockstedter Lager in die Ri.'sche Wirthschaft nach J. gebracht, um dasselbe dem von ihm herbeigeholten Schlachter M. zu verkaufen. Vor der Ueberlieferung des Fleisches an M. wurde letzteres aber polizeilich beschlagnahmt. Wie R. wußte, wollte M. das fragliche Fleisch in seinem Schlachterladen in J. als menschliches Nahrungsmittel weiter verkaufen. Das Fleisch war schon am Tage vorher, als es M. im Lockstedter Lager besichtigte, so hochgradig zersetzt, daß sein Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; sowohl dem M. als auch dem Angeklagten war letzteres bekannt.

Wenn R. nun trotzdem das fragliche Fleisch nach J. gebracht hat, um es hier dem herbeigerufenen M. zu übergeben, so hat er sich dadurch eines versuchten Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. schuldig gemacht. In Anbetracht seiner Vorstrafen wurde R. zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

34. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. November 1898 wider den Schlachter B. im Lager zu L. — Am 19. August 1898 verkaufte B. der Frau G. im Lager zu L. 5 Pfund Rindfleisch, welches sich in einem so hochgradigen Fäulnißzustande befand, daß B., wie nach der Beweisaufnahme festzustellen war, bei Aufwendung der ihm pflichtmäßig obliegenden Aufmerksamkeit den der G. verschwiegenen Zustand der Verdorbenheit dieses Fleisches hätte bemerken müssen. Daß er ihn gekannt hat, ist nicht nachgewiesen; ebensowenig war festzustellen, daß G. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jenes Fleisches hätte erkennen können. B. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

35. **Landgericht Kiel.** Urtheil vom 16. Oktober 1897 wider den Arbeiter S. und dessen Ehefrau Anna S. zu K. — Am 22. November 1896 verkaufte Anna S. der Zeugin P. ein etwa 3 Pfund schweres Stück Rindfleisch für 0,60 ℳ. Als die P. am folgenden Tage das mit Kohl gekochte Fleisch zu Mittag verzehren wollte, fand sie es wegen eines intensiven Petroleumgeschmacks ungenießbar und schüttete es in die Futtertonne. Die Angeklagte S. drückte ihr Erstaunen darüber aus, als sie dies einige Tage später von der P. erfuhr, und erklärte, sie habe an dem Verkaufstage eine Petroleumlampe gereinigt, da müßte sie wohl das Fleisch mit unsauberen Händen angefaßt haben. In Folge dessen verzichtete die S. auch auf die Bezahlung des Fleisches.

Der Angeklagte S. war Arbeiter auf der städtischen Abdeckerei zu K. und verlor wegen dieses Vorkommnisses seine Stelle. Auf der Abdeckerei wird das verdorbene

Fleisch in der Weise unschädlich gemacht, daß es mit großen Einschnitten versehen und dann stark mit Petroleum begossen wird. S. leugnete aber entschieden, daß das an die P. verkaufte Fleisch von solchem mit Petroleum begossenen herrührte, und behauptete, das Fleisch auf folgende Weise erworben zu haben. Während jetzt eine andere Methode angewandt werde, sei noch im November 1896 auf dem Schlachthofe in K. finniges Fleisch in der Weise behandelt, daß es etwa 14 Tage lang in eine Salzlösung gelegt sei. Das auf diese Weise wieder für den menschlichen Genuß brauchbar gemachte Fleisch habe sodann nach eingehender Untersuchung der Schlachthofwächter B. zum Verkauf erhalten, von dem es an die Kopfschlachter verkauft sei. Von dem Kopfschlachter Sch. habe er das fragliche Stück Fleisch gekauft und seiner Frau in's Haus gebracht. Diese habe erklärt, sie könne das Fleisch nicht verwenden, da sie bereits frisches Fleisch gekauft habe, worauf er seiner Frau gesagt habe, sie möge es der P. verkaufen. Dies sei denn auch geschehen. Für den Petroleumgeruch des Fleisches habe er keine andere Erklärung, als daß er, da er häufige Arbeiten mit Petroleum gehabt, möglicherweise mit nach Petroleum riechenden Händen das Fleisch angefaßt habe, daß vielleicht auch seine Ehefrau beim Lampenreinigen nicht vorsichtig genug mit dem Petroleum umgegangen sei. Daß das Fleisch nicht von dem auf der Abdeckerei mit Petroleum begossenen herrühren könnte, folgerte S. noch daraus, daß der demselben anhaftende Petroleumgeruch jedenfalls nicht intensiv gewesen wäre, da ihn die P. beim Kochen garnicht bemerkt hätte.

Die Richtigkeit der S.'schen Angaben über die damalige Behandlung finnigen Fleisches auf dem Schlachthofe in K. ist von den Zeugen B. und Sch. bestätigt worden; letzterer erinnerte sich auch, mehrfach von dem oben beschriebenen Fleische dem S. verkauft zu haben, ob gerade zu jener Zeit im November 1896, vermochte er aber nicht anzugeben. Der als Sachverständiger vernommene Kreisphysikus Dr. Bo. hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß mit Petroleum in Berührung gekommenes Fleisch im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes weder verdorben noch geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, das Gericht hat aber kein Bedenken getragen, trotz dieses Gutachtens die Interpretation des Begriffes „Verdorben" zu setzen, welche das Reichsgericht in seinen Entscheidungen V 291, insbesondere S. 293 und XXIII 409 ausspricht. Wenn hiernach nun auch das fragliche Fleisch als verdorben anzusehen ist, so ist doch nicht erwiesen, daß den Angeklagten die verdorbene Beschaffenheit des Fleisches bekannt gewesen ist. Obwohl der Verdacht vorlag, daß das Fleisch von dem auf der Abdeckerei unschädlich gemachten herrührte, blieb die Möglichkeit doch bestehen, daß S. dasselbe auch von Sch. erworben haben konnte. Hierfür sprach besonders der Umstand, daß es nur sehr wenig nach Petroleum gerochen hat. Da endlich nicht festgestellt ist, wodurch das Fleisch den Petroleumgeschmack erhalten hat, konnten die Angeklagten auch nicht eines fahrlässigen Handelns für überführt erachtet werden. Die Angeklagten wurden freigesprochen; die Freisprechung wurde auf Antrag der Angeklagten öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^2, 11, 16 N.-M.-G.)

36. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 23. November 1896 wider den Vollmeier G. zu S. und die verehelichte R. zu Ga. — Am 1. Juli 1896 wurde ein Schwein des G., weil es nicht fressen wollte, in Abwesenheit G.'s von dem Hausschlachter B. geschlachtet; äußerlich hat letzterer an dem Thiere Krankheitserscheinungen nicht wahrgenommen. Während B. das Schwein ausschlachtete, kam G. mit dem Fleischbeschauer W. hinzu. Bei der Besichtigung des Innern fanden alle Betheiligten das Fleisch von normaler Färbung, dagegen bezeichneten B. und W. die Lunge und die Leber als „kaput" und „angegangen". Die Lunge erwies sich als auffällig heiß, war anormal vergrößert, stark bluthaltig, dunkler gefärbt als bei gesunden Thieren, weich und zwar in dem Grade morsch, daß ein dagegengestoßener Finger leicht das Gewebe durchdrang. Die Leber war desgleichen dunkler und größer als bei gesunden Schweinen; ferner wies sie mehrere haselnußgroße Blasen an der Außenseite auf. B. und W. erklärten im Gespräch über diesen Befund mit dem Angeklagten G. das Fleisch des Thieres für genießbar. Noch am selben Tage verkaufte dann G. das Fleisch an die Angeklagte R. für 20 ℳ; letztere war in Abwesenheit ihres Ehemannes selbst nach S. gekommen und G. hatte ihr bei Besichtigung des Fleisches gesagt, daß das Schwein mehrfach nicht gefressen habe, auch die Lunge und Leber desselben nicht in Ordnung seien. Im gesunden Zustande hätte das mindestens ausgeschlachtet 150 Pfund wiegende Thier 70 ℳ gekostet.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen, Prof. K. und Thierarzt Ka., hat das Schwein an einer Infektionskrankheit gelitten. Mit höchster Wahrscheinlichkeit ist dies die „Schweineseuche" gewesen, was um so mehr anzunehmen ist, als mindestens ein Fall derselben kurz zuvor in S. vorgekommen war. Diese Erkrankung ist mit fieberhaften Erscheinungen verbunden gewesen und hat zu einer brandigen Lungenentzündung geführt, in Folge deren dieses Organ sich in vorgeschrittenem Verfall befunden hat. Da von der Lunge aus, als dem Zentralorgan der Blutzirkulation, die Krankheitserreger (Bazillen) während des Entzündungsprozesses durch den gesammten Körper des Schweines auf den Blutwegen getrieben worden sind, ist die Beschaffenheit des sämmtlichen Fleisches eine von der normalen eines gesunden Thieres abweichende geworden, der Nährwerth desselben in wesentlichem Grade vermindert worden. Alles dies gilt durchweg auch, selbst wenn es sich vorliegenden Falls nicht um die Schweineseuche, sondern um eine andere infektiöse Erkrankung gehandelt hat. Daß der Genuß des Fleisches gesundheitsschädlich für den menschlichen Organismus sein mußte, läßt sich mit Sicherheit nicht darthun; bei der ziemlich kurzen Frist, welche zwischen der Beobachtung der ersten Krankheitssymptome und dem Abschlachten des Schweines nur verstrichen ist, braucht dies nicht nothwendig der Fall gewesen zu sein. Dagegen hatten Leber und Lunge diese Eigenschaft. Die letztere hatte in Folge des Zerfalls ihres Gewebes durch brandige Entzündung eine Beschaffenheit erlangt, daß sie als menschliches Nahrungsmittel, auch wenn selbst stark gekocht genossen, erhebliche Verdauungsstörungen, schwere Darmkatarrhe und Diarrhöen und ruhrartige Erscheinungen hervorzurufen wohl geeignet war. Die Leber trug in den wahrgenommenen Blasen die Embryone des Bandwurms in sich und konnte solche auf Menschen beim Genusse übertragen, in deren Körper dann die Gelegenheit zur Weiterentwickelung dieses Parasiten gegeben war, dessen Anwesenheit an sich eine Erkrankung des Organismus darstellt und anderweite Krankheitserscheinungen — verminderte Nahrungsaufnahmen, Abmagerung — hervorzurufen geeignet ist. Bezüglich des G. hat das Gericht durch das Beweisergebniß nicht für erwiesen erachtet, daß er die Gesundheitsschädlichkeit bezw. Verdorbenheit des an die R. verkauften Fleisches gekannt hat, da ihm die beim Ausschlachten des Schweines zugegen gewesenen Zeugen eine derartige direkte Eröffnung nicht gemacht haben. Dagegen hat G. bei dem geschilderten Sachverhalt wohl mit der Möglichkeit gerechnet, daß der Genuß jener Leber und Lunge die menschliche Gesundheit schädigen könnte, und daß auch das sonstige Fleisch des Schweines trotz des Mangels äußerer Krankheitserscheinungen in seiner Verwendbarbeit zum menschlichen Genusse wesentlich minder tauglich oder gar verdorben wäre. Da G. den Verkauf des fraglichen Fleisches als menschliches Nahrungsmittel trotzdem unter Erwägung der Möglichkeit, daß es die oben genannten Eigenschaften besitze, gewollt und vorgenommen hat, so handelte er mit dem dolus eventualis.

Was die R. anbelangte, so ist unerwiesen, daß sie Lunge und Leber feilgehalten und in Verkehr gebracht hat. Bezüglich des Fleisches ist angenommen worden, daß die R. dasselbe unmöglich in ihrem Haushalte in 12 Tagen hat verbrauchen können, daß sie vielmehr

dasselbe, wie auch die Zeugin Wa. bekundete, gut verkauft hat. Zweifellos hat dabei auch die R., als Ehefrau eines Schlachters und im Gewerbebetriebe desselben häufig thätig, die nahe Möglichkeit, daß das Fleisch von aus der Lunge ausgegangenen Krankheitsstoffen infizirt sei und deshalb die normale, allgemein erwartete Beschaffenheit in Folge eingetretener Veränderungen verloren habe, erwogen. Trotzdem hat sie die Verkäufe desselben zum Zweck menschlichen Genusses gewollt und auf die ihr bewußte Eventualität der Verdorbenheit desselben hin auch vorgenommen. Da die näheren Umstände dieser Veräußerungen nicht bekannt waren, wurde zu Gunsten der R. das Vorliegen der Thatbestandsmerkmale des § 10^2 N.-M.-G. nicht angenommen, vielmehr nur § 367^7 St.-G.-B. als verletzt erachtet. Die R. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe, G. zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung G.'s wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12^1, 16 N.-M.-G., § 367^7 St.-G.-B.)

37. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. Januar 1898 wider die Ehefrau G. zu A. — Als Thierarzt K. am 26. Juli 1897 nach Eröffnung des Marktes an dem Verkaufsstande der Angeklagten vorbeiging, sah er diese mit der Zerlegung eines mit Schimmel überzogenen Fleischstückes beschäftigt. Bei einer näheren Revision der G.'schen Fleischwaaren fand er außerdem noch Fleisch in zwei mit Leinwand zugedeckten Kiepen und auf dem einen Verkaufsbrett mehrere zum Verkaufen fertig geschnittene Fleischstücke, im Ganzen etwa 2 Centner Rindfleisch, welches er beschlagnahmte. Daß nun jenes mit Schimmel behaftete Fleisch außer diesem äußeren Ueberzuge eine Veränderung seiner normalen Beschaffenheit erlitten hatte, ist von K. nicht festgestellt. Dieser war aber der Meinung, daß jenes Fleisch eben wegen jener Schimmelbildung als verdorben angesehen werden mußte; die Stärke des Schimmelbezuges vermochte K. nicht anzugeben. Das in den Kiepen beanstandete Fleisch hatte ein wässeriges, stark durchfeuchtetes Aussehen im Muskelgewebe; das Fett war schlüpfrig, gallertartig und sah ekelerregend aus. Nach dem Gutachten K.'s hat das Thier, von welchem dieses verdorbene Fleisch herrührte, an einer inneren, organischen Krankheit gelitten und ist vermuthlich nothgeschlachtet worden. Die einzelnen schon zum Verkaufen zurecht geschnittenen Fleischstücke hatten einen starken üblen Geruch und sahen dunkler als normales Fleisch aus; das Muskelgewebe hatte theilweise eine schmierige Beschaffenheit. Diese Fleischstücke waren nach K. bereits im Fäulnißprozeß begriffen und geeignet, beim Genuß, auch in gekochtem Zustande, den betreffenden Personen schwere Darmkrankheiten zu verursachen.

Der ferner als Gutachter gehörte Direktor der städtischen Fleischschau, Oberthierarzt St., weicht in einigen Punkten von der Auffassung des Thierarztes K. ab. Zunächst bekundete er, daß ein mäßiger Schimmelbeschlag — und ein stärkerer ist nicht erwiesen — in einfacher Weise mechanisch durch Abreiben oder Abwaschen beseitigt werden kann. Die Beschaffenheit des Fleisches wird durch denselben nicht verändert. Das kaufende Publikum kennt diese Möglichkeit der Beseitigung des Ueberzugs und verfährt demgemäß. Hiernach können die bei der G. lediglich wegen der Schimmelbildung beanstandeten Fleischwaaren nicht als „verdorben" gelten. Uebrigens aber würde es auch zweifelhaft erscheinen müssen, ob die Angeklagte dieselben in diesem angeschimmelten Zustande bereits feilhielt. Denn sie war erst noch mit dem Zerlegen beschäftigt, und ihre Angabe, daß sie dabei die äußere Schicht durch Abschneiden zu entfernen bezweckt habe, ist nicht genügend widerlegt. Bezüglich des in den Kiepen beanstandeten Fleisches ist St. mit dem K. einer Meinung. Das Rind, von welchem die fragliche Fleischmenge stammte, muß an einer schweren Erkrankung eines wesentlichen inneren Organs gelitten haben, ohne daß sich dieselbe sicher bestimmen ließe. In Folge derselben hatte das Fleisch sein festes Gefüge verloren, und es hatte sich innerhalb desselben wässerige Flüssigkeit gebildet; ebenso war die Struktur des Fettes in eine glitschige Substanz umgewandelt worden. Danach wich die Waare in ihrer Beschaffenheit von der normalen derart ab, daß ihr Nährwerth wesentlich vermindert war. Auch war dasselbe beim Genuß in gekochtem Zustand für den menschlichen Gaumen ekelerregend und mithin auch aus diesem Grunde ihre Verwerthbarkeit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch als Nahrungsmittel beeinträchtigt und nahezu völlig aufgehoben. Unbedenklich war dieses Fleisch als „verdorben" zu bezeichnen. Was endlich die schon zurechtgeschnittenen Fleischstücke anbetrifft, so tritt der Sachverständige St. dem K.'schen Gutachten insofern entgegen, als er das Eingetretensein eines fauligen Zersetzungsprozesses nicht für voll bewiesen erachtet. Die von K. angeführten Befunde genügen seines Erachtens dafür nicht. Vielmehr müßte auch noch das Vorhandensein von Ammoniakgasen dargethan gewesen sein. In dieser Beziehung hat K. eine wissenschaftliche Untersuchung nicht angestellt. Ist aber ein Fäulnißprozeß nicht nachzuweisen, so entfällt nach dem Gutachten des St. auch der Beweis für die Geeignetheit des Fleisches, Krankheiten im menschlichen Körper zu erzeugen.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme, insbesondere unter Berücksichtigung der überzeugenden Gutachten, für erwiesen erachtet, daß das beschlagnahmte Fleisch mit Ausnahme des mit einem Schimmelüberzug versehenen als verdorben zu erachten war; ferner daß die G., welche seit langen Jahren als Fleischverkäuferin thätig war und deshalb eine ausgedehnte Sachkunde besaß, zweifellos beim Einpacken bezw. Zerlegen des fraglichen Fleisches dessen schlechte Beschaffenheit erkannt, dasselbe aber trotzdem feilgehalten hat. Weiter war jedoch nicht anzunehmen, daß dieses Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung geschehen ist. Dagegen ist festgestellt, daß die G. durch das Feilhalten jenes verdorbenen Rindfleisches sich einer Uebertretung des § 367^7 St.-G.-B. schuldig gemacht hat. Die Angeklagte wurde deshalb zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

38. **Landgericht Duisburg.** Urtheil vom 7. November 1896 wider den Metzgergesellen H. zu C. und die Metzgerei-Inhaberin L. zu R. — Am 2. Januar 1896 hatte H. ein Kalb des Abends noch, weil es nicht mehr saufen wollte und schon dem Verenden nahe war, abgeschlachtet. H. verkaufte das Thier dem Sohne der L., ohne letzterem zu sagen, daß dasselbe krank gewesen und nothgeschlachtet sei. Das Kalb wurde am 3. Januar in das Geschäft der L. gebracht und hier in 2 Hälften zerlegt, davon eine im Laden aufgehangen, die andere auf dem Markte zu R. von der L. feilgeboten. Das Fleisch hatte ein rothes Aussehen, die Blutgefäße waren noch voller Blut und namentlich war die Niere stark blutig.

Die Gutachter, Thierärzte C. und K., erachteten das von ihnen untersuchte Fleisch des fraglichen Kalbes für anormal beschaffen und führten diese Beschaffenheit auf eine schwere Krankheit des Thieres zurück, sprachen sogar den Verdacht aus, daß das Kalb todt geschlachtet worden sei. Da sie nun ferner das Fleisch desselben in Folge der anormalen Beschaffenheit als Nahrungsmittel für Menschen für ungeeignet hielten, so mußte das Fleisch desselben im Sinne des § 10^2 N.-M.-G. für „verdorben" erachtet werden. Die L. hatte nach ihrer eigenen Angabe von dem zu Markt gebrachten Fleische $1^1/_4$ Pfund verkauft, als der übrige Theil desselben beschlagnahmt wurde; auf die Frage des Polizeiwachtmeisters Si., wo sich die andere Hälfte des Kalbes befinde, erklärte die L., dieselbe sei verkauft, obwohl sie noch im Laden hing.

Es ist auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß beide Angeklagte die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Kalbsfleisches erkennen mußten und auch erkannt haben. Wenn sie es trotzdem unter Verschweigung dieses Umstandes verkauften bezw. feilhielten, so handelten sie gegen § 10^2 N.-M.-G. Jeder der beiden Angeklagten wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

39. **Landgericht Essen.** Urtheil vom 4. Oktober 1895 wider den Metzgergesellen D. zu G. — Nach der Anklage hat D. im Juni 1895 in B., als er hier zwei Tage lang das Zweiggeschäft des Metzgermeisters B. verwaltete, verdorbenes und gesundheitsschädliches Fleisch feilgehalten und verkauft. Gendarm Go. hatte am 10. Juni in dem Zimmer hinter dem Laden einen Korb mit Fleisch und in dem im Laden stehenden Eisschrank 2 verdorbene Schweinsfüße gefunden und beschlagnahmt; beim Eintreten in den Laden hatte der Angeklagte dem Go. auf eine diesbezügliche Frage geantwortet, daß alles vorhandene Fleisch zum Verkauf bestimmt sei, nachher jedoch die Unverkäuflichkeit der gen. Fleischwaaren zugestanden. Die beschlagnahmten Fleischstücke wurden von dem Sachverständigen L. als verdorben und gesundheitsschädlich befunden.

Die Behauptung des Angeklagten, von den ihm überwiesenen Fleischwaaren alle verdorbenen Stücke ausgesondert und in das hinter dem Laden gelegene Zimmer gebracht zu haben, um sie vom Verkauf auszuschließen, ist nicht widerlegt worden. Seine Antwort an den Gendarm, auch dies werde verkauft, läßt nicht mit Sicherheit schließen, daß Angeklagter damit einen Verkauf als Nahrungsmittel für Menschen gemeint habe. Die wiederholte Befragung Go.'s hat dem Gerichte nicht die Ueberzeugung verschafft, daß Angeklagter durch seine Antwort dem Gendarmen den Inhalt des Korbes feilgeboten hat. Aber auch hinsichtlich der im Eisschranke entdeckten zwei Schweinefüße war eine strafbare Handlung gegen den Angeklagten nicht festzustellen. Wenn, wie angenommen werden muß, Angeklagter bemüht gewesen ist, alles verdorbene Fleisch aus dem Laden zu entfernen, wenn ferner Angeklagter angesichts der ihm vom Gendarmen vorgehaltenen Verdorbenheit der Schweinefüße sofort erklärt hat, er könne dieselben nicht verkaufen und werde den B. dieserhalb zur Rede stellen, so fehlt ein Beweis dafür, daß Angeklagter absichtlich und in Kenntniß der Verdorbenheit die Schweinefüße im Schranke hat hängen lassen, und es ist anzunehmen, daß bei dem Räumen des Schrankes eine genauere Prüfung dieser Stücke versehentlich unterblieben ist. Von einem wissentlichen Feilhalten kann mithin nicht gesprochen werden. Endlich konnte auch keine Fahrlässigkeit festgestellt werden. Denn Angeklagter hatte eine gewisse Zeit vor Ankunft des Beamten den Eisschrank gesäubert und es erscheint zweifelhaft, ob er damals schon die schlechte Beschaffenheit der beiden Füße bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen konnte, wenn man erwägt, daß in Folge der Sommerwärme das Fleisch rascher Veränderung ausgesetzt war. D. wurde freigesprochen. (§§ 12^1, 14 N.-M.-G.)

40. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. November 1895 wider den Metzger L. zu B. — Am 10. August 1895 bei Gelegenheit des Wochenmarktes zu S. revidirte der Polizeisergeant N. den Stand des Angeklagten, da er schon von mehreren Leuten darauf aufmerksam gemacht war, daß L. stark riechendes, verdorbenes Fleisch bei sich führe. Schon von weitem nahm N. einen heftigen Gestank wahr und bemerkte bei näherer Untersuchung, daß sich auf dem hinter der Bude stehenden Wagen des Angeklagten stinkendes Schweinefleisch, welches zum Theil schon ganz schwarz geworden und verdorben war, befand. Ebenso fand er in der Verkaufsbude des Angeklagten mehrere Fleischstücke vor, die gleichfalls stark rochen und zum Theil schwarz und verdorben waren. Ein halber Schweinskopf war auf die Seite, auf der er schwarz aussah, hingelegt, offenbar um diese Beschaffenheit den Augen der Käufer zu entziehen. Das fragliche Fleisch wurde darauf von der Polizeibehörde beschlagnahmt und vergraben. Zu seiner Entschuldigung führte L. an, er habe das Fleisch, als er dessen verdorbenen Zustand bemerkt habe, wider nach Hause bringen wollen und sei nur durch das Hinzukommen des N. daran gehindert worden. Hierdurch hat L. eingestanden, die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt zu haben. Er hat es aber auch feilgehalten, indem er es auf seinem Verkaufstische zwischen gutem Fleisch derart auslegte, daß er die Zeichen des verfaulten Zustandes verbarg, um bei dem kaufenden Publikum den Glauben zu erwecken, daß es gutes Fleisch sei. L. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^2, 16 N.-M.-G.)

41. **Landgericht Frankfurt a. M.** Urtheil vom 22. August 1898 wider den Metzgermeister R. zu H. . . . . . Als R. im Oktober 1897 in Haft genommen wurde, fanden sich in seinen Geschäftsräumen sowie im Keller ganz außerordentliche Mengen verdorbener, theilweise vollständig verwester Fleischwaaren, Fett, Wurst u. s. w. vor; der Schmutz und der üble Geruch in diesen Räumlichkeiten war ein derartiger, daß die bei der Revision des Lokals thätigen Polizeibeamten und die zugezogenen Sachverständigen vor Ekel mehr oder minder heftig erkrankten. Anhaltspunkte dafür, daß die verdorbenen Fleischwaaren, deren Werth in gutem Zustande etwa 4000 ℳ betrug, feilgehalten, oder daß derartig schlechtes Fleisch an die Kunden R.'s verkauft worden ist, haben sich nicht ergeben. Die Behauptung R.'s, er habe das verdorbene Fleisch u. s. w. an Seifensieder verkaufen wollen und deshalb nicht weggeschafft bezw. vernichtet, ist unwiderlegt geblieben. Gute Fleischwaaren im Werthe von etwa 1000 ℳ waren gleichfalls in den R.'schen Geschäftsräumen noch vorhanden. R. konnte deshalb nicht eines ihm zur Last gelegten Vergehens gegen §§ 10^2, 12^1 N.-M.-G. für überführt erachtet werden und war freizusprechen.

42. **Landgericht Wiesbaden.** Urtheil vom 27. August 1897 wider den Metzgermeister R. zu W. — Unter dem am 8. Dezember 1896 von dem Angeklagten an das Gefängniß zu W. gelieferten Ochsenfleisch befand sich ein über 1 kg wiegendes Stück, welches nicht ein frischrothes Aussehen hatte, sondern blauweiß überlaufen war und einen widerlichen Geruch verbreitete. Dieses Stück Fleisch wurde deshalb von der Gefängnißverwaltung als unbrauchbar beanstandet. R. lieferte alsbald eine gleich große Menge brauchbares Fleisch nach. Das beanstandete Fleisch wurde dem Kreisthierarzt Dr. C. zur Untersuchung übergeben. Nach dessen Gutachten war bei dem Fleisch Oberflächenfäulniß eingetreten und dasselbe deshalb unbrauchbar. Der Genuß desselben wäre geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, wenn nicht vorher eine besonders gründliche Reinigung des Fleisches vorgenommen wäre. Im vorliegenden Falle würde aber die Behandlung des Fleisches, wie sie in dem Gefängniß üblich ist, nach Dr. C. nicht genügt haben, die Gefahr für die Gesundheit der das fragliche Stück Fleisch Genießenden zu beseitigen.

Es ist nicht erwiesen worden, daß der Angeklagte wissentlich das verdorbene Fleisch verkauft hat; seine Angabe, an jenem Tage das an das Gefängniß gelieferte Fleisch nicht untersucht, überhaupt garnicht gesehen zu haben, ist durch die Aussage des Gehülfen, dem er dies zu thun übertragen hatte, bestätigt worden. Dagegen fiel dem Angeklagten fahrlässiges Handeln zur Last. Er wäre verpflichtet gewesen, sei es in Person, sei es durch einen geeigneten Vertreter, jedes Stück Fleisch zu prüfen, bevor es aus dem Laden gegeben wurde. Bei einer derartigen Besichtigung wäre dann jedenfalls nicht der schlechte Zustand des fraglichen Fleisches unentdeckt geblieben. Der Umstand, daß die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses Fleisches durch eine ausnahmsweise gründliche Reinigung beseitigt werden konnte, ist nicht geeignet, die Straflosigkeit des Angeklagten zu begründen. Das in dieser Sache am 17. Mai 1897 ergangene und für die Beurtheilung maßgebende Urtheil des Reichsgerichts hat ausgeführt, daß dies nur dann der Fall sei, wenn der Abgeber des gesundheitsgefährlichen Gegenstandes selbst die Maßregeln getroffen habe, um ihn seiner schädlichen Eigenschaft zu entkleiden, oder wenn er Grund zur Ueberzeugung habe, daß der Gegenstand überhaupt nicht als Nahrungsmittel für Menschen benutzt werde. R. wurde zu 90 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

43. **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 14. Oktober 1897 wider den Metzgermeister S., dessen Ehe-

frau Elise S., die unverehelichte W. und die Ehefrau F., sämmtlich zu D. — Die Eheleute S. sind beschuldigt, im Jahre 1897 verdorbene und größtentheils vom Abdecker bezogene Fleischwaaren theils zu Würsten verarbeitet in Verkehr gebracht, theils ihren Kostgängern, insbesondere den Zeugen Sch., Dr. und M. als Nahrungsmittel vorgesetzt zu haben. Die Angeklagten behaupteten, nie Fleisch vom Abdecker gekauft und stets gutes Fleisch zu den Würsten und den Speisen der Kostgänger verwandt zu haben.

Durch die eidlichen Aussagen des Abdeckers St., dessen Ehefrau und deren Dienstmädchen ist jedoch festgestellt, daß die Angeklagten in früheren Jahren und auch noch im Jahre 1895 und 1896 fast wöchentlich oder alle 14 Tage Fleisch, welches nur als Hundefutter gebraucht werden sollte, von St. bezogen haben. Daß S. nun dieses Fleisch nur zum Futter für seinen Hund verbraucht haben sollte, erschien schon um deswillen ausgeschlossen, als es sich um größere Mengen Fleisch handelte. Es bekundeten aber auch die Zeugen B., Wa. und Bi., daß, wie früher, auch im Jahre 1897 zu S. die Fleischwaaren in der Regel abends und morgens in der Frühe, wenn es dunkel war, heimlich in Körben oder in einem Kinderwagen zugedeckt durch den Hausgang sofort in die Küche eingebracht wurden, und die Zubereitung der Würste, insbesondere das Kochen und Räuchern, in der Nacht (von Samstag auf Sonntag) stattfand. Alsdann war die Luft auf dem Hofe verpestet. Auch an anderen Tagen war, wenn in der Küche gekocht wurde, ein abscheulicher Geruch auf dem Hofe, sodaß der Zeuge Br. die Fenster seiner nach dem Hofe gelegenen Zimmer stets geschlossen hielt. Letzterer bekundete ferner, daß S. seinem Schwiegervater einmal verdorbenes Fleisch geliefert habe. Nach der Aussage der Wa. hat die Ehefrau S. ihr ein Stück Speck ohne Schwarte und ein anderes Mal ein Stück Fleisch gebracht, welches einen ganz absonderlichen und üblen Geruch gehabt hatte. Auf die Aeußerung der Zeugin, daß dieses Fleisch wohl von kranken Thieren herrührte, hat Elise S. dasselbe, ohne ein Wort zu erwidern, wieder zurückgenommen. Ob diese Fälle im Jahre 1897 stattgefunden haben, konnte aber nicht mehr festgestellt werden. Dagegen ist aus den Bekundungen der Zeugen Wa., Bi. und Dr. zu entnehmen, daß im Juni 1897 in einem Kübel des S. in einer dunklen Brühe ein grünes und mit Schimmel bedecktes, übelriechendes Stück Fleisch lag und mit einer Bütte verdeckt war. S. will dieses Fleisch seinem Hunde gegeben haben, doch ist dies wohl ausgeschlossen, da er damals nur ein kleines Hündchen hatte. Ein anderes Mal sah die Bi., daß S. ein übelriechendes Stück Fleisch, an welchem eine Katze auf dem Hofe nagte, dieser wegnahm und in die Küche trug, nachdem er sich vorher umgesehen hatte, ob er auch beobachtet wurde. Eines Abends sahen Br. und Ehefrau Wa. sogar, daß ein ganzes Thier auf einem Wagen verdeckt in der Dunkelheit sofort in die S.'sche Küche gebracht wurde.

Mochte es nun auch auf Grund der Beweisaufnahme als wahrscheinlich erscheinen, daß die S.'schen Eheleute zumeist Pferdefleisch oder anderes minderwerthiges und auch in Fäulniß übergegangenes Fleisch zu Würsten verarbeitet haben, so konnten die Angeklagten doch nicht für genügend überführt erachtet werden, im Jahre 1897 vom Abdecker bezogenes oder verdorbenes Fleisch als Wurst in Verkehr gebracht oder verkauft zu haben. Die Entscheidung auch auf die von ihnen in früheren Jahren begangenen Thaten auszudehnen, war bei dem Widerspruche der S.'schen Eheleute nach § 265 St.-P.-O. nicht angängig.

Doch konnte es keinem Bedenken unterliegen, daß die S.'schen Eheleute im Jahre 1897 verdorbenes Fleisch, mochte es vom Abdecker oder von einer anderen Quelle bezogen sein, ihren Kostgängern als Speise vorgesetzt haben. Außer den oben erwähnten Thatsachen kamen hierfür die Aussagen der Zeugen Sch., Dr. und M. in Betracht, welche in den Monaten Mai bezw. Juni oder Juli 1897 bei den S.'schen Eheleuten in Kost und Logis waren. Diese Zeugen erhielten verhältnißmäßig viel Fleisch vorgesetzt, mittags und abends, auch wurde ihnen Fleisch zur Arbeitsstelle mitgegeben. Das Fleisch war fast immer als Sauerbraten zubereitet, und es ist ihnen meistens aufgefallen, daß dasselbe, besonders wenn es kalt geworden war, einen sonderbaren und üblen Geruch verbreitete und einen schlechten Geschmack hatte, sodaß es in ihnen Ekel erregte und häufig von ihnen stehen gelassen wurde. Sch. und M. hatten während dieser Zeit öfter nach dem Essen Magenschmerzen und Dr. erhielt in jener Zeit Ausschlag über den ganzen Körper. Dieselben haben sich genöthigt gesehen, wegen der schlechten Fleischkost, wie Dr. bekundete, ein anderes Kosthaus aufzusuchen. Wenn auch die Behauptungen des S. nicht widerlegt sind, daß diese Zeugen sich ihm gegenüber nie beklagt hätten und ihm noch Kostgeld schuldeten, so konnte dies die Glaubwürdigkeit ihrer übereinstimmenden, eidlich bekundeten und durch eine Reihe anderer Umstände bekräftigten Thatsachen nicht erschüttern. Auch konnten an dieser Auffassung die Bekundungen der Zeugen Schm., Lo. und B., daß sie bei S. stets gutes Essen erhalten hätten, nichts ändern, da diese Zeugen nicht mit den erstgenannten Kostgängern am selben Tisch gegessen haben und auch nicht auszusagen vermochten, daß letztere aus demselben Topfe, wie erstere, ihr Fleisch erhalten haben.

Daß der Genuß von faulem Fleisch die Gesundheit zu schädigen geeignet ist, kann nicht bezweifelt werden. Rühren doch ohne Bedenken die bei den Zeugen Sch. und M. eingetretenen Krankheitserscheinungen, wie diese Zeugen auch bestimmt annehmen, von dem Genusse der Fleischspeisen her. Die Angeklagten waren sich auch, zumal sie seit vielen Jahren die Metzgerei betreiben, bewußt, daß das Fleisch, welches von den Kostgängern gegessen werden sollte und zu diesem Zwecke denselben von ihnen vorgesetzt wurde, durch den Genuß in schädlicher Weise auf die Gesundheit derselben einzuwirken geeignet war. Das Fleisch war mit Essig oder auf andere Weise als Sauerbraten zubereitet, nicht um die Schädlichkeit zu beseitigen, sondern zweifellos um den üblen Geschmack und Geruch möglichst zu binden und so überhaupt ein Genießen des Fleisches zu ermöglichen. Die S.'schen Eheleute wurden daher eines fortgesetzten Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für überführt erachtet und S., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schon vorbestraft, zu 4 Monaten, Elise S. zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht.

Bezüglich der beiden Angeklagten W. und F. hat die Beweisaufnahme keine bezw. keine genügenden Anhaltspunkte ergeben, aus denen geschlossen werden konnte, daß sie sich im Jahre 1897 gegen das Nahrungsmittelgesetz vergangen hätten. Diese Angeklagten wurden deshalb freigesprochen. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

44. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. Juni 1898 wider den Metzgermeister G. zu D. — Die Gi.'schen Eheleute kauften am 2. April 1898 abends zwischen 8½ und 9 Uhr im Laden des Angeklagten 1 Pfund Hammelfleisch; Frau Gi. verwahrte es in ihrem in der Küche stehenden Fliegenschrank. Als nun der Ehemann der Gi. am 3. April abends gegen 10 Uhr nach Hause kam, bemerkte er in dem Schranke ein starkes Leuchten, welches von dem fraglichen Hammelfleisch ausging. Am 4. April vormittags brachte Gi. dieses Fleisch auf Veranlassung der Polizeibehörde zur städtischen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt, wo durch den Chemiker Dr. L. festgestellt wurde, daß das Fleisch ekelhaft faulig und zum menschlichen Genusse unbrauchbar war.

Es ist nicht festgestellt, daß das Fleisch zur Zeit des Ankaufs durch die Eheleute Gi. schon verdorben war, noch weniger, daß G. davon Kenntniß hatte. Frau Gi., welche sich das Stück Fleisch im Laden G.'s selbst ausgesucht hat, bekundete, daß es frisch und roth ausgesehen habe; von einem fauligen Geruche habe sie nichts wahrgenommen.

Wird nun berücksichtigt, daß das betreffende Fleisch, wie der Angeklagte glaubhaft versichert hat, von einem schon 6 bis 7 Tage vorher geschlachteten Thiere herrührte, bei diesem Alter aber ein Verderben des Fleisches naturgemäß leichter eintritt, als bei frischem Fleische, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der von dem Sachverständigen Dr. L. beobachtete faulige Zustand erst in Folge des Transportes des gekauften Fleisches in die Gi.'sche Wohnung in Folge des Stehens in dem Küchenschrank in verhältnißmäßig kurzer Zeit eingetreten ist. Der Sachverständige ist zwar der Ansicht, das Fleisch müsse, wenn die ziemlich kühle Jahreszeit berücksichtigt werde, bei dem hohen Grade der Fäulniß schon zur Zeit des Verkaufs verdorben gewesen sein, er kann aber nicht mit voller Bestimmtheit behaupten, daß dem so gewesen sein müsse. G. war daher freizusprechen. (§ 10² N.-M.-G.)

45. Strafkammer beim Amtsgericht Krefeld. Urtheil vom 28. September 1897 wider den Metzger J. zu L. — Am 5. August 1897 fand Kreisthierarzt E. auf dem Wochenmarkte zu C., daß der Angeklagte verdorbenes Schweinefleisch, Nieren und Knochen zum Verkauf feilhielt. Die Niere war mit klebrigem, graurothem bis graugrünem, trübem Belag überzogen. Der Geruch war ekelhaft und intensiv faulig. Das Fleisch war am Nierenbecken vollständig laubgrün gefärbt. Das Rippenfleisch war von gelbbrauner Farbe mit einem mißfarbigen, klebrigen, schleimigen Belag bedeckt und gleichfalls von faulem Geruch. Die Knochen zeigten im Mark eine trübe, braunrothe, schmierige, starkübelriechende Flüssigkeit. Der üble Geruch dieser Fleischwaaren war auf 4 bis 5 Schritte wahrnehmbar. Der Sachverständige erklärte weiter, daß das Fleisch nicht nur verdorben, sondern in stinkende Fäulniß übergegangen und geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Worauf diese Beschaffenheit der Waaren zurückzuführen war, ist nicht aufgeklärt, kann jedoch auch dahin gestellt bleiben.

Zu Gunsten des Angeklagten hat das Gericht auf Grund des Beweisergebnisses angenommen, daß J. nicht wissentlich, sondern nur fahrlässig gehandelt hat. Bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit hätte er die schlechte Beschaffenheit der fraglichen Waaren erkennen können und müssen, das Fleisch demnach nicht feilhalten dürfen. J. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

46. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 26. Oktober 1897 wider die Metzgersehefrau G. zu S. — Am 24. August 1897 beschlagnahmte Kreisthierarzt E. auf dem Wochenmarkte zu C. auf dem Verkaufsstande der Angeklagten 12 Stücke Schweinefleisch (Kamm, Zunge und Rückgratknochen) wegen ihres fauligen Geruchs. Die freien Flächen zeigten graurothe Farbe und fühlten sich klebrig an. Die ganze Oberfläche reagirte stark alkalisch und gab bei der Salmiakprobe dicke blaue und weiße Nebel. Dieser Zustand verrieth vollkommene Fäulniß an der Oberfläche und beginnende Fäulniß im Innern, und zwar in so hohem Grade, daß das Fleisch als geeignet, die menschliche Gesundheit beim Genuß zu beschädigen, bezeichnet werden mußte.

Die Angaben der Angeklagten, daß das fragliche Fleisch von 3 Schweinen herrührte, welche 24 Stunden vor der Beschlagnahme geschlachtet, zerhauen, in Pökel gelegt und früh morgens von S. nach C. gebracht wären, wurden durch die Beweisaufnahme als widerlegt erachtet. Das Gericht hat als erwiesen angenommen, daß die Angeklagte es an der erforderlichen Sorgfalt einer Fleischverkäuferin hat fehlen lassen. Wenn sie Fleisch auf den Markt nach C. bringen wollte, so mußte sie dasselbe einer vorherigen Untersuchung unterziehen, ob es verkaufsfähig war und feilgehalten werden durfte. Da sie dies aber nicht gethan, sondern ihrem Gesellen Ga., welcher in keiner Weise das ihm von der G. geschenkte Vertrauen verdiente, überlassen hat, fiel ihr fahrlässiges Handeln zur Last. Die G. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Bayern. 47. Landgericht Aschaffenburg. Urtheil vom 5. Juni 1895 wider die Metzgersehefrau K. zu K. — Am 24. März 1895 ließ sich der Lehrer Ra. des Nachmittags durch den Knaben B. aus dem K.'schen Laden ½ Pfund Rindfleisch holen. Die Angeklagte verabfolgte das Fleisch, bestehend in einem größeren und kleineren Stücke, an B. Als Ra. das Fleisch kurze Zeit, nachdem es ihm überbracht war, besichtigte, entdeckte er einen üblen Geruch an demselben, und zwar roch das kleinere Stück Fleisch stärker als das größere. Ra. brachte das Fleisch noch am selben Tage zur Gendarmerie in K. Bezirksarzt Dr. B. untersuchte es am 26. März und fand den Geruch des Fleisches intensiv sauer und widerlich. Das Fett war nicht mehr weißgelb, sondern safrangelb, die Farbe des größeren Stückes war dunkelroth bis braunroth, jene des kleineren Stückes fast schwarz. Nach Entfernung der oberen Schicht zeigte das Fleisch eine leicht marmorirte, hochrothe Färbung, und an einzelnen Stellen machte sich ein leicht schiefergrauer Stich bemerkbar. Dr. B. bezeichnete das Fleisch als bereits in Zersetzung befindlich, ekelerregend und zum menschlichen Genusse ungeeignet und giebt an, daß sich das Fleisch schon zur Zeit des Verkaufes am 24. März 1895 in dem Zustande der Uebersäuerung und der beginnenden Zersetzung befunden habe, und daß nicht anzunehmen sei, daß sich der Zustand erst nach dem 24. März 1895 entwickelt habe, daß demnach das Fleisch schon zur Zeit des Verkaufes ekelerregend und ungeeignet zur menschlichen Nahrung war. Auf Grund des Beweisergebnisses hat das Gericht den Angaben der K., daß sie das dem B. übergebene Fleisch für gut und unverdorben gehalten habe, keinen Glauben geschenkt, vielmehr als erwiesen erachtet, daß die Angeklagte beim Verkauf den verdorbenen Zustand des Fleisches gekannt hat. Die K. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

48. Landgericht Augsburg. Urtheil vom 18. November 1895 wider den Metzgermeister S. zu A. — I. Die Oekonomsehefrau B. kaufte am 10. April 1895 von dem Angeklagten ein Stück Rindfleisch für 88 Pf., welches theilweise ganz schwarz und schmierig war und einen sehr unangenehmen und ekelerregenden Geruch hatte. Auf das Ersuchen der B., das fragliche Fleisch wieder zurückzunehmen, wurde S. äußerst erregt, schnitt dann aber von dem Fleisch die schwarzen Stellen weg und gab ihr als Ersatz dafür 2 alte Kalbsknochen. Die B. brachte darauf das Fleisch zur Marktinspektion und übergab es hier dem Polizeiamtsassistenten St.; letzterer bestätigte, daß das Fleisch am Rande herum theilweise schwärzlich angelaufen, unappetitlich war und sehr ekelerregend roch. St. begab sich mit der B. und dem Marktdiener W. in den Laden des Angeklagten, welcher auf die Frage des St., ob er das Fleisch nicht zurücknehmen wolle, zu schimpfen anfing und bemerkte, das Fleisch sei nicht verdorben, sondern ganz gut. St. nahm dann ein auf dem Hackstock liegendes Stück Fleisch von ähnlicher Farbe an sich mit den Worten, daß er es behufs Untersuchung durch einen Sachverständigen beschlagnahme, der Angeklagte riß ihm dasselbe aber sofort aus der Hand und verkaufte es an die im Laden anwesende Schreinersfrau Wa. Als hierauf St. ein an einem Haken oberhalb des Ladentisches hängendes, gleichfalls ekelhaft aussehendes Stück Fleisch zu dem bereits vorhin dem Angeklagten bekannt gegebenen Zwecke an sich nahm, riß ihm letzterer auch dieses Stück aus der Hand und schrie: „Das giebts nicht, daß Sie dies mitnehmen, dies esse ich selbst, das ist ein ganz gutes Fleisch“. Trotz wiederholter Aufforderung weigerte sich Angeklagter, das Fleisch herzugeben, schlug dasselbe vielmehr mit aller Wucht über den Hackstock und versteckte es sodann. Ebenso weigerte sich der Angeklagte, dem St.

die übrigen Geschäftsräume, namentlich das neben dem Fleischladen befindliche Lokal, in welchem offensichtlich größere Fleischvorräthe aufbewahrt waren, zum Zwecke einer Visitation zu öffnen.

Was zunächst das Verhalten des Angeklagten gegenüber dem St. anbetrifft — das Entreißen des von St. zum Zwecke der Untersuchung an sich genommenen Fleisches —, so war damit der Thatbestand eines Vergehens des Widerstandes gegen die Staatsgewalt gemäß § 113 St.-G.-B. gegeben. S. wurde deswegen zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt. Bezüglich des an die B. verkauften Fleisches stand zweifellos fest, daß dasselbe stinkend gewesen war. Nach dem Gutachten des Bezirksarztes Dr. D. ist nun aber stinkendes Fleisch als verdorben zu bezeichnen. Als „verdorben“ im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes müssen diejenigen Gegenstände erachtet werden, deren Genuß infolge einer Veränderung Ekel erregt, und zwar nicht blos nach dem individuellen Geschmack einer einzelnen Person, sondern nach der allgemeinen Anschauung, ohne daß wirkliche Ungenießbarkeit zum Verdorbensein erfordert wird. S. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. für schuldig befunden und mit 100 ℳ event. 10 Tagen Gefängniß bestraft.

II. Ferner wurde der Angeklagte beschuldigt, am 13. Juli 1895 an den Schlosser R. für 20 Pf. Leberwurst, welche scharfe Gewürze im Uebermaß und schmieriges, ranziges Fett enthielt, auch ekelerregend aussah und einen widerlichen, ekelhaften Geruch verbreitete, verkauft zu haben. R. hat nach dem Genusse der Wurst Magenschmerzen verspürt und die Wurst zur Marktinspektion gebracht, welche die Untersuchung derselben durch den Bezirksarzt Dr. H. veranlaßte. Dieser Sachverständige, welcher die Untersuchung unverzüglich vornahm, konstatirte, daß der Inhalt der Wurst grauschwarze Farbe zeigte, sich bröcklich feucht anfühlte, und daß feine Fäserchen sichtbar waren. Der Eindruck, welchen Dr. H. von dem Inhalte gewann, war der, als wenn derselbe aus Gespinnst, Holzfasern und Straßenschmutz bestände. Der Inhalt zeigte auch Knorpelstückchen. Es war vollständig ungeeignetes Material in der Wurst; sie hat neben Gewürzgeruch ranzig gerochen, der Geruch war nicht der von verfaultem Fleisch, sondern der eines Erzeugnisses, das schon von Hause aus verdorben war. Es konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob die fragliche Wurst von dem Angeklagten selbst hergestellt oder aber von diesem aus einem fremden Geschäft fertig bezogen war. Jedenfalls wäre es Pflicht des S. gewesen, die Wurst vor dem Verkaufe genau zu untersuchen; er hätte dann sicher als Fachmann die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben erkennen müssen S. wurde deshalb eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

49. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 12. November 1896 wider den Metzgermeister W. zu A. — Das Dienstmädchen B. erhielt am 29. Juli 1896 von dem Angeklagten neben $2\frac{1}{2}$ Pfund guten Fleisches ein Stück Fleisch im Gewichte von etwa 270 g, welches zu Hause ihrer Herrin sofort als unbrauchbar, stinkend, schmierig, an den Rändern grünfarbig und lebende Maden enthaltend, auffiel und deshalb der B. mit dem Auftrage übergeben wurde, es zurückzutragen. Letztere übergab das Fleisch dem Marktinspektor S.; sowohl dieser als auch der von ihm zur Besichtigung zugezogene Bezirksthierarzt St. überzeugten sich, daß das fragliche Fleisch in der That die oben aufgeführten Eigenschaften hatte und ekelerregend war.

Der Angeklagte hat zu seiner Vertheidigung angeführt, daß er jenes Stück Fleisch aus Versehen im Drange der Geschäfte abgegeben habe; der Zeuge Sp. hat auch bekundet, daß der Angeklagte an jenem Morgen sehr „pressirt“ gewesen sei. Das Gericht hat deshalb nur für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte fahrlässigerweise gesundheitsschädliches Fleisch als menschliches Nahrungsmittel verkauft hat. Die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jenes Fleisches ist durch das Gutachten des Medizinalrathes Dr. L. für festgestellt erachtet. W. wurde zu einer Geldstrafe von 50 ℳ verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

50. Landgericht Bamberg. Urtheil vom 16. Juli 1895 wider den Metzger W. zu U. — Am 19. April 1895 mußte die Zeugin D. für den Angeklagten einen Schinken und Kalbfleisch nach B. tragen; hier wurde sie vom Schutzmann E. angehalten, welcher das Fleisch schmierig und schlecht aussehend fand. E. ging mit demselben und der Zeugin D. in das Schlachthaus, woselbst das Fleisch, welches aus Stücken von Brust, Hals, Rücken und Bug, dann Lunge und Leber eines Kalbes bestand, durch den Stadtbezirksthierarzt P. in Anwesenheit der Fleischbeschauer R. und S. und des Schlachthausverwalters Wi. untersucht wurde. Beim Anblick des Fleisches sah man sofort, daß es verdorben und in hochgradiger Zersetzung begriffen war. Es war in einigen Theilen schmierig, in anderen wässerig und zeigte wieder an anderen Stellen eine entzündliche Röthe; Lunge und Leber waren von pestilenzialischem Geruch. Da die Sachverständigen übereinstimmend der Ueberzeugung waren, daß Fleisch, Lunge und Leber absolut ungenießbar seien, wurden die Fleisch- und Eingeweidetheile dem Wasenmeister zum Vergraben übergeben. Das Fleisch stammte nach Angabe W.'s von einem über 3 Wochen alt gewesenen Kalbe, welches auf einem Transport so gedrückt worden sei, daß W. es am Abend des 10. April nothgeschlachtet habe; deswegen habe er auch keinen Fleischbeschauer hinzugezogen. Jene untersuchten Fleischtheile habe er einem Onkel geschenkweise durch die D. überbringen lassen wollen, da er selber auf seinem Wagen dafür keinen Platz mehr gehabt habe.

Nach dem Gutachten des Stadtbezirksthierarztes P. und des Bezirksarztes Dr. Pö. waren die der D. abgenommenen Fleischtheile gesundheitsgefährlich. Infolge zu langer Aufbewahrung bei warmer Temperatur befand sich das Fleisch bereits in einem höheren Grade von Zersetzung, während Lunge und Leber vollständig zersetzt und faul waren. Diese den Fleisch- und Eingeweidetheilen anhaftenden Eigenschaften konnten, wenn auch allenfalls der ekelerregende Geruch sich aufheben oder vermindern ließ, weder durch Abschneiden der äußeren Theile noch durch irgend eine Art der Zubereitung beseitigt werden und würden, falls Fleisch, Lunge und Leber von Menschen genossen worden wären, eine Schädigung der Gesundheit herbeigeführt haben. Fleisch, Leber und Lunge waren absolut gesundheitsschädlich.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme die vom Angeklagten zu seiner Entlastung angeführten Angaben für unwahr und vielmehr für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte selbst das Fleisch, welches er seinem Onkel schenken, also als Nahrungsmittel in Verkehr bringen wollte, eingepackt und dabei wohl auch die schlechte Beschaffenheit desselben gesehen und erkannt hat; mindestens aber mußte sich ihm der Zweifel, ob der Genuß jenes Fleisches nicht am Ende der menschlichen Gesundheit gefährlich werden könnte, aufdrängen. W. hat aber die Ueberlassung des Fleisches an seinen Onkel selbst auf die Gefahr hin, daß der Genuß desselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet wäre, gewollt. W. wurde deshalb des Versuchs zu einem Vergehen nach § 12 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt. Gleichzeitig hat W. dadurch, daß er das Kalb der Fleischbeschau beim Schlachten entzog, Art. 74 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches übertreten und wurde deswegen zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung W.'s wurde nach § 16 N.-M.-G öffentlich bekannt gemacht.

51. Landgericht Neuburg a./D. Urtheil vom 23. September 1898 wider den Metzgermeister S. zu R. — Am 7. August 1897 brachte S. zu seinem Fleischverkäufer G. nach R. eine größere Menge Fleisch, welches sofort an die anwesenden Käufer abgegeben wurde. Die Zeugin K. erhielt nun von S. selbst etwa 1 kg Rindfleisch und ein noch mit etwas Fleisch versehenes Bein als Zuwage verkauft. Als sie das um ungefähr 8 Uhr gekaufte Fleisch gegen $9\frac{1}{2}$ Uhr aus dem Papier

wickelte und näher untersuchte, fand sie unter dem am Bein befindlichen Fleische Fliegenmaden in erheblicher Anzahl vor und nahm wahr, daß das andere Stück Fleisch stark und übel roch. Trotzdem ist das Fleisch, nachdem es sauber abgewaschen und in Essig gelegt war, am folgenden Tage ohne irgend welche nachtheiligen Folgen von der K. und ihren Angehörigen genossen worden. Was den Verkauf des mit Fliegenmaden besetzten Beines und Fleisches anlangt, so ist hierauf bei der weiteren Prüfung der Strafbarkeit des Angeklagten ein Gewicht nicht mehr zu legen, da nach Anschauung des Gerichtes in Uebereinstimmung mit den Sachverständigen Ge. und W. durch die im Sommer auch bei höchster Vorsicht nicht zu vermeidende Beschmutzung des Fleisches durch Fliegeneier und die sich hieraus entwickelnden Maden das Fleisch an sich weder verdorben noch die Gesundheit zu schädigen geeignet wird.

Nach den übereinstimmenden Gutachten dieser beiden Sachverständigen ist jedes Fleisch, welches einen üblen Geruch verbreitet, bereits in Fäulniß übergegangen, es hat sich in ihm ein fäulnißerregender Pilz gebildet, und haben sich durch dessen Ausbreitung höchst giftige Stoffe entwickelt, welche geeignet sind, beim Genusse sehr erhebliche Störungen in dem allgemeinen Befinden des Konsumenten, unter Umständen sogar dessen Tod herbeizuführen, wenn auch selbstverständlich der wirkliche Eintritt der Gesundheitsschädigung von der Widerstandsfähigkeit der größeren oder geringeren Verdauungsfähigkeit des Betreffenden abhängt. Diese Thatsache ist aber für die Entscheidung, ob das verkaufte Nahrungsmittel die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, ebenso belanglos, wie die Thatsache, daß unter Umständen dem Fleisch durch starkes Kochen oder Behandlung mit Essig z. B. die Gesundheitsgefährlichkeit genommen werden kann. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. VI S. 157.)

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht nicht für erwiesen erachtet, daß S. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt hat; es erschien nicht ausgeschlossen, daß S. bei dem großen Andrang der Käufer sich nicht die Zeit genommen hat, das Fleisch vor der Abgabe noch einmal genau zu prüfen. Er hat deshalb fahrlässig gehandelt, indem er die ihm durch seinen Beruf gebotene besondere Pflicht, das Fleisch vor dem Verkauf noch jedesmal auf seine Güte zu untersuchen, außer Acht gelassen hat. S. wurde daher eines Vergehens gegen § 14 N.=M.=G. für schuldig befunden und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

52. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 25. November 1898 wider den Metzgermeister R. und 2 Gen. zu D. — Am 10. September 1898 nahm Bezirksthierarzt M. morgens eine außerordentliche Beschau der Fleischverkaufsläden in D. vor; hierbei mußten folgende Fleischstücke beschlagnahmt werden: 1. In dem Ladenschaufenster bei dem Metzger S., woselbst sich M. morgens gegen 6 Uhr einfand, ein Rindshirn, welches in fauliger Zersetzung begriffen war und einen üblen Geruch verbreitete. 2. In dem R.'schen Verkaufsladen, den M. kurz nach 6 Uhr betrat, ein vollkommen in Fäulniß übergegangenes, stark mit Pilzen überzogenes und durchsetztes Gratstück, ein Rippenstück von gleicher Beschaffenheit, ein gleichbeschaffenes Brustkernstück und ein rechtes Hinterviertel. Bei diesem waren die Schnittfläche der Wirbel, die Innenfläche des Beckens, das Mutterbandstück und das Sprunggelenk stark von Schimmelpilzen mit bartartiger Sprossung überzogen, außerdem zeigten sich einzelne grünliche Pilzinseln im Fleisch, welches eine grünlichgelbe, schmierige Farbe hatte. Sämmtliche Fleischtheile waren in Zersetzung begriffen, hatten einen äußerst durchdringenden, faulen Geruch, waren schmierig und mit Eiern der Schmeißfliege besetzt. 3. In dem Verkaufsladen des Metzgermeisters F., den M. zwischen 1/2 7 und 3/4 7 Uhr besichtigte, ein aufgehängtes Stück von einem Rindskopf, welches in fauliger Zersetzung begriffen war und einen starken üblen Geruch verbreitete.

Nach der gutachtlichen Aeußerung des Bezirksthierarztes M. waren sämmtliche unter 1 bis 3 aufgeführten Fleischtheile in einem derartig vorgeschrittenen Zustand der Fäulniß, daß der Genuß eines jeden einzelnen derselben selbst nach üblicher Zubereitung, wie Kochen, Braten u. s. w., die menschliche Gesundheit zu beschädigen in hohem Grade geeignet war, da die durch den Genuß derselben in den menschlichen Körper eingeführten Fäulnißgifte mehr oder weniger schwere Erkrankungen des Magens oder Darms hervorzurufen pflegen, welche bei schwächlichen Personen auch zu tödtlichem Ausgang führen können. Im gleichen Sinne hat sich auch der Bezirksarzt Dr. G., welchem noch am gleichen Tage die bei R. und F. beanstandeten Gegenstände vorgelegt worden waren, bezüglich dieser Fleischtheile unter Bestätigung der oben geschilderten äußeren und inneren Beschaffenheit derselben gutachtlich geäußert; das bei S. beschlagnahmte Rindshirn war ihm nicht vorgelegt worden. Aus diesen Gründen wurden die beanstandeten Fleischstücke mit Kreolin überschüttet und als gänzlich ungenießbar und gesundheitsschädlich der Wasenmeisterei überwiesen.

Das Gericht hat trotz der Einwände der Angeklagten auf Grund der Beweisaufnahme als festgestellt angenommen, daß letztere die oben genannten Fleischtheile in ihren Verkaufsläden feilgehalten haben. Dagegen ist es nicht als erwiesen erachtet, daß die Angeklagten wissentlich jene gesundheitsschädlichen Fleischstücke zum Verkauf ausgelegt, sondern daß sie nur fahrlässig gehandelt haben. Sie waren als Metzger für die Güte der in ihrem Laden zum Verkauf ausgelegten Fleischwaaren voll verantwortlich. Nach dem Gutachten der beiden Sachverständigen waren die beschlagnahmten Fleischtheile aber in einem derartigen Zustande, daß jeder der 3 Angeklagten bei Aufwendung der geringsten Sorgfalt sicher ihre vorgeschrittene Fäulniß und damit auch ihre gesundheitsschädliche Beschaffenheit hätte erkennen können. Mit Rücksicht auf ihre bisherige Straflosigkeit wurde R. zu 20 ℳ, S. und F. zu je 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

53. **Landgericht Nürnberg.** Urtheil vom 16. Mai 1898 wider den Metzgermeister K. zu N. — Am 9. Februar 1898 erhielt der Zeuge B. für eine Schuld von K. etwa 7 Pfund Fleisch, welches er sofort an die R. verkaufte. Als letztere nun in Gegenwart des B. das Fleisch aus dem bedruckten Papiere, in welches K. es eingeschlagen hatte, herausnahm, bemerkte sie gleich an dem üblen Geruch und dem dunkeln Aussehen des Fleisches, daß dies sich nicht mehr zum menschlichen Genusse eignete. Das Fleisch wurde noch an demselben Tage der Polizei übergeben. Am 10. Februar vormittags wurde das Fleisch vom Bezirksarzte H. untersucht, welcher fand, daß dasselbe eine schmutzig graurothe Verfärbung zeigte, von schmierig=schleimiger Beschaffenheit und in fauliger Zersetzung begriffen war, einen üblen Geruch verbreitete und als verdorben zu erklären war.

Angeklagter hat bei der Uebergabe des Fleisches an B. jenen verdorbenen Zustand des Fleisches gekannt; er hat selbst angegeben, daß das Fleisch so stark „angelaufen" gewesen sei und eine derart verdächtige, dunkelrothe Färbung gehabt, daß er dasselbe nicht mehr für geeignet zum Verkaufe gehalten und im Laden „zurückgehängt" habe, um es in seinem Hause zu verwenden. Dem B. hat Angeklagter nichts davon gesagt, daß das Fleisch verdorben war. Hiernach war K. überführt, wissentlich ein verdorbenes Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. Er hat ferner zum Einschlagen des Fleisches kein reines, sondern bedrucktes Papier verwendet, obwohl durch ortspolizeiliche Vorschrift vom 18. Mai 1892 vorgeschrieben ist, daß, wenn beim Verkauf von Fleisch Papier zum Einschlagen gebraucht wird, ausschließlich reines, unbedrucktes und unbeschriebenes Papier benutzt werden muß. K. war deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.=M.=G. in sachlichem Zusammenflusse mit einer Uebertretung nach Art. 145 des Pol.=St.=G.=B. für überführt zu erachten und wegen des Vergehens zu 25 ℳ, wegen der Uebertretung zu 5 ℳ Geldstrafe zu verurtheilen.

54. **Landgericht Schweinfurt.** Urtheil vom 1. August 1898 wider den Metzger S. zu St. — Am 19. Mai 1898 fuhr S. mit 2 größeren Rostbeafs, welche von einem am 17. Mai geschlachteten Stierrind stammten,

einem kleineren Rostbeaf, das von einer einige Tage vor dem 17. Mai geschlachteten Kalbin herrührte, einer Zunge und 2 Füßen nach K., um dieses Fleisch hier zu verkaufen. Die Nacht über ließ S. das Fleisch in einer Halle des K.'schen Bahnhofs aufbewahren; es herrschte zu jener Zeit eine sehr schwüle, feuchte Gewitterluft. Am Nachmittage des 20. Mai bot S. dieses Fleisch dem Gastwirth H. zum Kaufe an. Dieser lehnte den Kauf ab, weil er sich schon mit Fleisch versorgt hatte, und weil ihm auch das angebotene unappetitlich und übelriechend vorkam. Ebenso verzichtete der Metzger Ha. auf dessen Ankauf, weil es ihm als eine „geringe, nicht fettreiche Qualität" erschien. Inzwischen hatte Fleischbeschauer B. von dem fraglichen Fleische gehört. Da B. nun verpflichtet ist, sämmtliches nach K. eingeführtes Fleisch zu besichtigen, ließ er sich von S. das mitgebrachte Fleisch vorzeigen. Dabei fand er die 2 größeren Rostbeafs zwar nicht mehr als völlig frisch, immerhin aber noch als annehmbar und bankmäßig, erklärte jedoch das kleinere Rostbeaf und die Zunge als schlecht und bereits verdorben. B. besichtigte das Fleisch auf das Gründlichste; er nahm es in die Hand, zog die einzelnen Theile auseinander und roch hinein. Dabei nahm er wahr, daß das Fleisch des kleineren Rostbeafstückes schleimig und glasig und innen, da wo das Fett lag, grünlich gefärbt war und nicht nur außen, sondern auch innen äußerlich übel roch. Auch die Zunge fand er schlecht riechend und hinten am sog. Schlund schmierig und an den inneren Theilen des Schlunds grünlich gefärbt. Da S. jedoch dem B. entgegenhielt, daß das Fleisch und die Zunge von einer ganz neuen Schlachtung herrührten und höchstens nur äußerlich etwas angelaufen sein könnten, wurde Thierarzt Kr. hinzugezogen, welcher ebenfalls das Fleisch genau untersuchte und das kleinere Rostbeafstück sowie die Zunge nicht mehr für genießbar befand. Nach der Ansicht Kr.'s waren diese Fleischwaaren faulig, stinkig und derartig verdorben, daß sie als Nahrungsmittel für Menschen nicht mehr in Betracht kommen konnten. In Folge dessen verbot Kr. ausdrücklich dem S., diese beiden Fleischtheile in K. zu verkaufen. Trotzdem hat S. kurz darauf neben einem der größeren Rostbeafs auch das kleinere Rostbeaf und die Zunge an den Metzger Hof., das Pfund für 0,55 ℳ, veräußert. Eine später von dem Distriktsthierarzte Ho. vorgenommene Untersuchung des fraglichen Fleisches bestätigte den von B. und Kr. festgestellten Befund.

Aus dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. W. ging hervor, daß das kleinere Rostbeaf und wahrscheinlich auch die Zunge nicht nur verdorben, ekelerregend und ungenießbar, sondern auch geeignet waren, beim Genuß die menschliche Gesundheit durch lokale Affektionen des Verdauungskanals und durch Allgemeinerkrankungen zu beschädigen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß S. beim Verkaufe an Hof. die verdorbene Beschaffenheit des kleineren Rostbeafs und der Zunge gekannt, dies aber dem Käufer verschwiegen hat. S. wurde daher eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; zugleich wurde nach § 16 l. c. auf öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung erkannt.

55. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 31. August 1898 wider den Metzger H. zu K. — Am 11. Juni 1898 kaufte der Zimmergeselle S. aus N. abends zwischen 6 und 7 Uhr bei H. ³/₄ Pfd. Rindfleisch. Als er letzteres etwa um 7³/₄ Uhr seiner Mutter übergab, und diese das Fleisch besichtigte, bemerkte sie sofort, daß dasselbe grau und blau aussah und einen üblen Geruch verbreitete. Auf Veranlassung seiner Eltern trug S. das Fleisch gleich zum Fleischbeschauer L. in N., der ebenfalls fand, daß es eine grüne und blaue Färbung hatte, etwas roch und nicht mehr genießbar war. Tags darauf brachte S. gegen Mittag das Fleisch dem H. zurück. Dieser fand sich auch zur Zurücknahme des Fleisches und zur Rückerstattung des Kaufpreises bereit, weigerte sich dagegen, den S. für seinen Gang von N. nach K. mit 0,50 ℳ zu entschädigen.

Nach der gutachtlichen Aeußerung des Landgerichtsarztes Dr. W. hat sich das Fleisch nach dem von den Zeugen geschilderten Zustande schon zur Zeit des Verkaufs an S. in einem deutlich ausgeprägten Stadium der Fäulniß befunden und war demnach verdorben. Entgegen den Behauptungen des H. erklärte Dr. W. mit aller Bestimmtheit, daß die festgestellten Veränderungen am Fleische nicht erst auf dem Wege von K. nach N. eingetreten sein konnten. Ob das Fleisch aber am Abend des 11. Juni bereits soweit in Fäulniß übergegangen und schon derart verdorben gewesen ist, wie die Anklage angenommen hat, konnte nach den Darlegungen des Sachverständigen nicht mit Sicherheit angenommen werden.

Durch die Beweisaufnahme ist nicht als erwiesen erachtet, daß H. beim Verkauf des Fleisches dessen verdorbenen Zustand erkannt hat. Jedenfalls handelte H. aber fahrlässig, da es seine Pflicht war, sich vor Abgabe des Fleisches von dessen guter Beschaffenheit zu überzeugen. Mit Rücksicht auf seine Vorstrafen einerseits und die Geringfügigkeit der Sache andererseits wurde H. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

56. **Landgericht Traunstein.** Urtheil vom 13. November 1896 wider den Bauer H. zu L. — Am 6. Juni 1896 nahm der Angeklagte wahr, daß der Rest von einer am 25. Mai gekauften Quantität frischen Kuhfleisches, welcher bis dahin im Keller seines Hauses aufbewahrt war, einen sehr üblen, von dessen Verwesung herrührenden Geruch verbreitete. Trotzdem beauftragte H. seine Ehefrau, dies Fleisch tüchtig mit Wasser abzuwaschen, es stark zu salzen und zu pfeffern und in einer Sauce zuzubereiten. Obwohl nun das Fleisch auf diese Weise behandelt war, verbreitete es doch in Folge seiner weit vorgeschrittenen Fäulniß einen solchen penetranten Verwesungsgeruch, daß die beiden Dienstboten des Angeklagten sich beim Mittagessen nicht nur nichts davon auflegten, sondern aus Ekel vor dem von dem Fleische ausgehenden Gestank sogar den Tisch verließen. Der Genuß dieses Fleisches in dem damaligen Zustande war geeignet, auch bei Leuten von durchaus gesunder Konstitution Uebelkeit, Erbrechen oder Diarrhöe zu verursachen. Nach Ansicht des Gerichts hat der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches nicht gekannt. Bei Anwendung gehöriger Sorgfalt und Aufmerksamkeit hätte er jedoch erkennen müssen, daß Gesundheitsstörungen der erwähnten Art leicht die Wirkung jenes Genusses sein könnten. H. wurde deshalb zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

57. **Landgericht Würzburg.** Urtheil vom 23. Dezember 1897 wider den Viktualienhändler V. zu B. — Die Kaufmannsehefrau S. kaufte am 25. September 1897 auf dem Viktualienmarkte zu W. von dem Angeklagten 2 Rebhühner, welche, wie die S. zu Hause gleich bemerkte, einen ekelerregenden Gestank verbreiteten und in den inneren Theilen voller Maden waren. Diese beiden Rebhühner hatten 1,20 ℳ gekostet; ein drittes Huhn hatte V. der S. sogar für 0,50 ℳ angeboten. Auf Veranlassung der S. überzeugten sich die Schutzleute L. und E. ebenfalls von dem schlechten Zustande dieser beiden gekauften Rebhühner, und L. fand auch noch auf dem V.'schen Verkaufsstande das dritte Rebhuhn vor, welches sich bei näherer Besichtigung gleichfalls als ganz verdorben erwies. L. beschlagnahmte die 3 Rebhühner und übergab sie noch an demselben Tage dem Polizeithierarzt D. zur Untersuchung. D. hat begutachtet, daß die betreffenden Rebhühner einen ekelerregenden Gestank verbreiteten, daß sie vollständig in Fäulniß übergegangen und mit ausgewachsenen, 8 bis 10 Tage alten Maden besetzt waren. Der Genuß solchen Fleisches würde, wenn ein solcher überhaupt möglich sein sollte, die menschliche Gesundheit schwer schädigen und in vielen Fällen den Tod zur Folge haben.

Das Gericht hat als erwiesen angenommen, daß V. auf Grund seiner Erfahrungen und Kenntnisse, welche er sich durch seinen langjährigen Handel mit Geflügel und Wildpret erworben hatte, wußte, daß die fraglichen Rebhühner verdorben und in Folge der weit vorge-

schrittenen Fäulniß auch geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. V. wurde deshalb zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.=M.=G.)

58. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 19. Januar 1899 wider die Metzgersehefrau V. zu R. — Am 19. November 1898 fand Gensdarmeriestationskommandant K. gelegentlich einer Kontrole in dem V.'schen Metzgerladen ein auf dem Fensterbrette liegendes, etwa ½ Pfund schweres Stück von einem Hammelkopf, welches angelaufen aussah und mit Maden besetzt war. Polizeithierarzt D. untersuchte am folgenden Tage das Stück Hammelkopf und stellte dabei fest, daß dieses Fleisch übelriechend und schon so weit in der Zersetzung vorgeschritten war, daß der Genuß desselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war.

Es ist nicht erwiesen, daß die V. die verdorbene Beschaffenheit des feilgehaltenen Stückes Hammelkopf bemerkt hat. Bei Anwendung der ihr als Geschäftsfrau und Verkäuferin obliegenden Sorgfalt hätte sie aber den gesundheitsschädlichen Zustand dieses Fleisches, welches nach der Bekundung des Sachverständigen D. schon seit mehreren Tagen in Zersetzung übergegangen war, wohl erkennen müssen; diese Sorgfalt hat die V. aber außer Acht gelassen und daher fahrlässig gehandelt. Die V. wurde zu 10 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

Sachsen. 59. **Landgericht Chemnitz.** Urtheil vom 29. Dezember 1896 wider den Kräuterhändler G. zu E. — Am 16. Oktober 1896 erhielt der Angeklagte von dem Gutsbesitzer R. ein zwar vollständig ausgewachsenes, jedoch todtgeborenes Kalb geschenkt, zugleich mit der Aufforderung, das Fell abzuziehen, zu verkaufen und den Erlös dafür für sich zu behalten; bei Annahme der Schenkung äußerte G. selbst sofort bezüglich des Fleisches, daß er dies seinem Hunde und seiner Katze zu fressen geben wolle. Wie G. nun weiter bekundet hat, ist von ihm das Geschlinge des Kalbes — Herz, Lunge, Leber — in seiner Wirthschaft ohne irgend welche üblen Folgen verbraucht worden. Nachdem G. von dem Kadaver des Kalbes den Kopf und die Füße abgeschnitten hatte, brachte er das Fleisch nach C. und bot es hier vergeblich dem Besitzer S. zur Fütterung der von diesem gehaltenen wilden Thiere an. Darauf stellte G. sich mit demselben Fleische gegenüber der Markthalle an der Ecke der Hedwigstraße auf, und während er hier gerade dem Fabrikarbeiter R. eine Keule des Kalbes für 0,50 *M* verabfolgte — das ganze Fleisch hatte er dem R. für 1,50 *M* angeboten —, kam Schutzmann L. hinzu und beschlagnahmte das Fleisch, nachdem ihn der Angeklagte auf die Frage nach dem bezirksthierärztlichen Atteste geantwortet hatte, „den Schein darüber habe er zu Hause liegen“.

Bezirksthierarzt U. hat über den Befund des fraglichen Fleisches ausgesagt, daß dasselbe eine dunkelrothe Färbung gehabt, wie sie den Thieren eigen sei, die nicht abgestochen seien und nicht ausgeblutet hätten. Beim Einschneiden habe das Fleisch eine graurothe Schnittfläche gezeigt, dazwischen gelegtes Lackmuspapier habe rasch eine blaßrothe Färbung angenommen; das Fleisch sei weich und leicht zerdrückbar, der von ihm ausströmende Geruch, ein sicheres Zeichen der bereits eingetretenen Verwesung, sei widerlich und faulig gewesen. Nach dem Gutachten U.'s ist das fragliche Kalbfleisch schon bei der Beschlagnahme als verdorben und dessen Genuß als schädlich für die menschliche Gesundheit zu bezeichnen gewesen.

Das Gericht hat sich dem Gutachten des Sachverständigen U. angeschlossen und durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte vermöge seiner Fachkenntniß als gelernter Fleischer die Beschaffenheit des Kalbfleisches in jedem Augenblicke selbstständig zu beurtheilen und die Mängel daran zu erkennen vermocht hat. G. hat sich durch seine Handlungsweise eines Vergehens gegen § 12[1] N.=M.=G. schuldig gemacht und wurde zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt.

60. **Landgericht Plauen.** Urtheil vom 3. Februar 1897 wider den Fleischermeister F. und den Hausschlächter B., beide zu P. — Neben seinem Ladengeschäft hatte F. auf dem Klostermarkte zu P. noch einen Verkaufsstand, den der Mitangeklagte B. seit etwa 6 Jahren für F. versah. In diesem Verkaufsstande beschlagnahmte Bezirksarzt Dr. Fl. am 22. August 1896 bei einer polizeilichen Revision 2 kg 370 g Rindfleisch, 730 g Lunge und 3 kg 50 g Blut- und Leberwurst, weil diese Fleischwaaren, wie auch schon äußerlich erkennbar, ganz oder theilweise in Fäulniß übergegangen und geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Das Rindfleisch war schmierig, wie mit Schimmel überzogen und roch höchst unangenehm, die Lunge war in Folge zu langen Liegens stark mißfarbig und roch ebenso wie die Leberwurst widerlich; letztere war außerdem mit Schimmel überzogen und schon äußerlich, weil schlecht geräuchert, ekelerregend; die Blutwurst war, weil nicht durchgekocht, übelriechend und sah schlecht aus; im Innern hatte sich bereits Wurstgift gebildet. Auf Anordnung des Bezirksarztes wurden diese beschlagnahmten Fleischwaaren, nachdem sie mit Petroleum begossen waren, vergraben und so vernichtet. Die Behauptung des B., nicht gewußt zu haben, daß ein Theil der ausgelegten Waaren verdorben gewesen sei, ist nicht widerlegt worden. Ihm fiel daher nur Fahrlässigkeit zur Last, da er bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit den verdorbenen Zustand jener Waaren, zumal sie alle bei dem Auslegen in dem Verkaufsstande durch seine Hände gegangen waren, hätte entdecken müssen. Was den Angeklagten F. anbelangte, so hat dieser in dem Verkaufsstande zwar keine eigene Thätigkeit entwickelt; erwägt man aber, daß B. vor F.'s Augen das nochmals beschlagnahmte Stück Rindfleisch aus dessen Geschäft holte, daß F. selbst dann dem B. noch weitere Fleischwaaren, darunter die übrigen später beanstandeten Stücke, zum Verkauf durch einen Lehrling zusandte, endlich daß B. nur für F. als Beauftragter den Verkauf des Fleisches besorgte, so ist auch die von F. entwickelte Thätigkeit mittelbar als ein Feilhalten anzusehen. Wenn nun auch F. die schlechte Beschaffenheit jener fraglichen Fleischwaaren nicht erkannt haben wollte, so war dies ebenfalls auf ein fahrlässiges Handeln seitens des F. zurückzuführen. Es wäre seine Pflicht gewesen, die Waaren, bevor sie zum Verkaufsstande gebracht wurden, genau auf ihre Güte zu prüfen; ihm wäre dann die schädliche Beschaffenheit der verdorbenen Fleischwaaren nicht entgangen, und er hätte deren Feilhalten verhindern können. F. wurde zu 50 *M*, B. zu 25 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

Württemberg. 61. **Landgericht Ulm.** Urtheil vom 4. April 1896 wider den Brauerlehrling S. zu A. — Der Angeklagte hat am 19. November 1895 in Sch. eine Kuh schlachten lassen und das Fleisch derselben am gleichen Tage nach A. gebracht, ohne das Fleisch an einem der beiden Orte der Fleischbeschau zu unterstellen. Das Fleisch hat S. dann in A. und Umgebung verkauft, obwohl er wußte, daß dasselbe verdorben war. Oberamtsthierarzt N. hat auf Grund der Angaben des Thierarztes J. und des Metzgers Ja., welcher die Kuh geschlachtet hatte, begutachtet, daß der Genuß des fraglichen Fleisches geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und daß nach seinem Dafürhalten S. als Sohn eines Metzgers diese Eigenschaft des Fleisches erkannt habe; das Gericht hat jedoch Bedenken getragen, dies als erwiesen anzusehen, während darüber, daß der Angeklagte das Verdorbensein des Fleisches erkannt, keinerlei Zweifel bestehen konnten. Der Angeklagte war deshalb sowohl einer Uebertretung gegen § 29 Abs. 1 des Württemb. Polizeistrafgesetzbuchs als auch des Vergehens gegen § 10[2] N.=M.=G. für schuldig zu befinden und wurde wegen der Uebertretung zu 10 *M* Geldstrafe event. zu 2 Tagen Haft, wegen des Vergehens zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Baden. 62. **Landgericht Freiburg.** Urtheil vom 12. November 1898 wider den Metzger und Wirth J. B. und seinen Gehilfen N. B. zu E. — J. B. verkaufte am 21. September 1897 an den Wirth und Metzger W. in N. einige 80 Pfund Fleisch; letzteres legte J. B. gegen 9 Uhr abends in ein Tuch einge-

wickelt auf den W.'schen Wagen, ohne daß W. das Fleisch besichtigt hatte. Als dieser gegen 10 oder 1/2 11 Uhr abends nach N. kam, brachte Zeuge R., der Knecht W.'s, das fragliche Fleisch in die Metzig und nahm dabei sofort wahr, daß das Fleisch übel roch. R. sowohl wie K. überzeugten sich am nächsten Morgen, daß das fragliche Fleisch der Farbe nach „kaput" war und stank. Der von W. zugezogene Fleischbeschauer D. stellte fest, daß dies Fleisch eine graugrüne Farbe hatte, aufgeschnitten schlecht aussah, einen penetranten Geruch verbreitete und ungenießbar war. Polizeidiener Wü. bekundete noch, daß der Gestank des Fleisches ein derartiger gewesen ist, daß er sich aus Ekel darüber hat erbrechen müssen. W. schickte darauf seinen Knecht zu J. B. und ließ diesem sagen, daß er das Fleisch nicht annehme; J. B. antwortete jedoch, daß das Fleisch gut gewesen sei. Letzteres wurde dann in Gegenwart des Fleischbeschauers vergraben.

Auf Grund der Zeugenaussagen hat Bezirksthierarzt F. sein Gutachten dahin abgegeben, daß das Fleisch schon zu der Zeit, als es J. B. an W. abgegeben hat, verdorben gewesen ist; denn wäre das Fleisch zu jener Zeit noch frisch gewesen, so hätte die Verwesung desselben nicht schon beim Heimkommen W.'s einen solchen Grad erreicht haben können, wie Zeuge R. bekundet hat, wie insbesondere auch aus dem am nächsten Morgen vorhandenen Zustand des Fleisches gefolgert werden kann. Derartiges Fleisch sei auch gesundheitsschädlich, wenngleich diese Folge auch nicht in jedem einzelnen Falle eintrete.

Das Gericht hat für erwiesen angenommen, daß das fragliche Fleisch bei der Abgabe an W. verdorben gewesen ist, daß J. B. diesen verdorbenen Zustand desselben zweifellos gekannt, ihn aber dem W. verschwiegen hat. Daß J. B. dagegen die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches gekannt hat, ist nicht als festgestellt erachtet worden. J. B. wurde zu 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10^2 N.-M.-G.) Von einer weiteren Anklage wegen Vergehens gegen § 12^1 l. c. mußte J. B. mangels Beweises, daß das an den Zeugen E. verkaufte Fleisch gesundheitsschädlich oder verdorben war, freigesprochen werden; in Folge dessen war auch bezüglich des als Gehilfen mitangeklagten N. B. freisprechend zu erkennen.

Hamburg. 63. *Landgericht Hamburg.* Urtheil vom 20. Februar 1897 wider den Delikateßwaarenhändler M. zu H. — M. hat am 22. November 1896 an den Knaben S. für 0,10 ℳ etwa ein Pfund Abfall verkauft, Reste und Stückchen von Wurst, Gänsebrust, Schinken 2c., welche bei der alsbaldigen Untersuchung durch den Zeugen und Sachverständigen G. als verdorben befunden worden sind. Nach dem Gutachten des Dr. R. ist derartige Waare geeignet, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Wie der Angeklagte selbst eingeräumt hat, sammelt er dergleichen Abfall in einem unter der Tonbank stehenden Topf im Laufe mehrerer Tage. Es sind kleine oder größere Stückchen der von ihm geführten Fleischwaaren, welche beim ordnungsmäßigen Verkauf nicht verabreicht werden können, nämlich die obersten, schimmlich gewordenen Scheiben von Wurst, Eckchen und Kanten von Schinken, die „beschlagen" sind, schmierig gewordene Oberfläche von Gänsebrust und dergleichen mehr. Der Angeklagte giebt selbst zu, daß sich vieles Verdorbenes darunter befindet, aber auch noch einzelnes Genießbares; dies ergebe sich von selbst aus dem niedrigen Preise.

Die Entschuldigung des Angeklagten, nicht gewußt zu haben, daß der fragliche Abfall als Nahrungs- bezw. Genußmittel für Menschen dienen sollte, konnte keinen Erfolg haben, da M. zweifellos wußte, daß man in einem derartigen Delikateßgeschäft in erster Linie Genußmittel für Menschen, nicht etwa für Hunde und Katzen kaufen will. Der Verkäufer muß solchen Willen präsumiren und, falls er zum menschlichen Genuß ungeeignete Waare verabreicht, dies ausdrücklich dem Käufer mittheilen. Das Gericht hat jedoch nicht für erwiesen erachtet, daß M. die gesundheitsschädliche Eigenschaft des fraglichen Abfalls gekannt hat oder kennen mußte. Im Allgemeinen sieht das Publikum und auch der Händler mit Genußmitteln verdorbenes Fleisch nur als ekelerregend an; zur Erkenntniß seiner Gesundheitsschädlichkeit gehört besondere Sachkunde, die aber einem Delikatessenhändler nicht zugemuthet werden kann. Es wurde jedoch als festgestellt angenommen, daß M. die verdorbene Beschaffenheit jenes Abfalls gekannt und durch seine Handlungsweise gegen § 10^2 N.-M.-G. verstoßen hat. M. wurde deshalb zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

64. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 25. Juni 1897 wider die Schlachter G. und S. zu H. — Die Angeklagten waren durch Urtheil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 8. April 1897 eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. für überführt erachtet worden. Gegen dieses Urtheil haben die Angeklagten Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung ist als festgestellt erachtet, daß die beiden Angeklagten gemeinsam am 11. August 1896 versucht haben, an den Wurstmacher A. Rindfleisch zu verkaufen, bezw. letzterem auch an diesem Tage eine Probe dieses Fleisches im Gewichte von 52 Pfund geliefert haben. Die Annahme des Vorderrichters, daß dieses Fleisch verdorben war, konnte jedoch nicht für zutreffend erachtet werden. Das Berufungsgericht ist vielmehr den Bekundungen des Zeugen F. und dem Gutachten des Sachverständigen Gr., welche die bei A. abgegebene Waare sofort und genau besichtigt haben, gefolgt, daß das Fleisch äußerlich schon einen etwas verdächtigen Eindruck gemacht und sich dem Geruche nach als durch Fäulniß ganz verdorben ohne Weiteres erkennbar gemacht habe. Dieser Fäulnißgeruch sei derartig gewesen, daß er den Angeklagten beim Aufladen des Fleisches aus dem Eiskeller auf den Wagen nicht hätte entgangen sein können, und daß sie daher den verdorbenen Zustand des Fleisches gekannt haben müßten. Gr. bekundet ferner, daß Fleisch in einem derartig in Fäulniß übergegangenen Zustande geeignet sei, im Falle seines Genusses die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem es nicht nur Uebelkeitsempfindungen, sondern auch Krankheitserscheinungen des Magens hervorrufen könne. Dieses ist auch eine so allgemein bekannte Thatsache, daß sie den Angeklagten zweifellos auch bekannt gewesen ist. Hiernach lagen aber nicht die Thatbestandsmerkmale des § 10^2 N.-M.-G., sondern die des § 12^1 l. c. vor. Unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils wurden daher die Angeklagten nach § 12^1 N.-M.-G. und § 47 St.-G.-B. verurtheilt und zwar G. zu 14 Tagen Gefängniß und S. zu 50 ℳ Geldstrafe; gegen letzteren konnte nicht auf eine Gefängnißstrafe erkannt werden, da über die in dem angefochtenen Urtheile ausgesprochene Strafe nicht hinausgegangen werden durfte.

2. Faules Hackfleisch.

Preußen. 65. *Landgericht I Berlin.* Urtheil vom 9. Juni 1896 wider den Schlächtermeister D. und den Schlächtergesellen B. zu B. — Der Angeklagte D. betreibt zu B. ein Schlächtereigeschäft. Er hielt Fleischwaaren, unter anderen auch sogenanntes Schabefleisch in seinem Laden zum Verkauf feil in der Voraussetzung, daß dieses Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen Verwendung fand. Das Schabefleisch wurde regelmäßig von dem bei D. als Gesellen beschäftigten Angeklagten B. hergestellt, dem die Bestimmung des Fleisches, als menschliches Nahrungsmittel zu dienen, bekannt war, während D. sich um die Herstellung derselben nicht weiter kümmerte. Der Angeklagte B. stellte das Schabefleisch in der Weise her, daß er das dazu bestimmte Rindfleisch in Stücke schnitt, dann sogenanntes Konservensalz darauf streute und das Fleisch darauf zweimal durch eine Fleischhackmaschine, den sogenannten Wolf, gehen ließ, um es gehörig zu zerkleinern und zugleich eine gehörige Durchmischung mit dem Salz zu erzielen. Das Salz entnahm er dabei aus einer Schachtel, auf welcher genau angegeben war, wieviel davon zu nehmen sei; diese Anweisung lautete dahin, daß man auf 10 Pfund Fleisch 5 g Salz nehmen

sollte. B., der ebenso wie D. die Anweisung kannte, unterließ es, die Quantität des zuzusetzenden Salzes durch Abwiegen auf einer Wage festzustellen, entnahm solches vielmehr nach Gutdünken aus der Schachtel und schüttete es auf das Fleisch. Der Angeklagte D. hatte ihm auch hierzu keine Wage zur Verfügung gestellt.

Beide Angeklagte erfuhren im Januar oder Februar 1896, daß ein in der Nachbarschaft beschäftigter Barbiergehülfe, der von D. entnommenes Schabefleisch genossen haben sollte, darauf erkrankt und gestorben sei. Es wurde später, und zwar nachdem die Angeklagten längst von dem vorgedachten Todesfall Kenntniß erhalten hatten, am 10. Februar 1896 durch einen Polizeibeamten von dem im Laden des Angeklagten D. zum Verkauf als Nahrungsmittel ausliegenden und zu diesem Zwecke von D. mit entsprechender Absicht dort bereit gehaltenen Schabefleisch eine Probe entnommen, welche von jenem Beamten sofort versiegelt und dem Gerichtschemiker Dr. B. zugesandt wurde. Letzterer stellte bei der von ihm vorgenommenen Untersuchung des Fleisches fest, daß dasselbe Konservensalz in verhältnißmäßig großer Menge enthielt und zwar etwa das Achtfache an Salz von dem, was zur zweckdienlichen Konservierung des Fleisches genügt hätte und nach der auf der Schachtel befindlichen Anweisung hätte genommen werden sollen. Hierdurch war das Fleisch völlig verdorben und, wie das Gutachten des als Sachverständigen vernommenen Medizinalraths Dr. L. ergiebt, in einen Zustand versetzt, in welchem es die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war.

Was den Angeklagten D. betraf, so war er allerdings bei Herstellung des Schabefleisches nicht selbst betheiligt gewesen, sondern hat dies vollständig seinem Gesellen B. überlassen. Dies genügte jedoch nicht, um seine eigene Verantwortlichkeit aufzuheben; denn in seinem Laden war das Fleisch hergestellt, und von ihm ist es feilgeboten worden. Er hatte daher die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß kein gesundheitsschädliches Fleisch bei ihm zum Verkauf kam; er war verpflichtet, zu kontroliren, ob die Herstellung des Fleisches eine ordnungsmäßige war, und hatte sich davon durch Kosten oder andere Mittel zu überzeugen. Dies hat er unterlassen und hat ferner nicht einmal seinem Gesellen die nöthigen Hilfsmittel zum genauen Abwiegen des Salzes zur Verfügung gestellt.

Beide Angeklagten haben nach Ansicht des Gerichts fahrlässig gehandelt. Verurtheilung der Angeklagten wegen Vergehens gegen die §§ 12[1], 14 N.=M.=G. und zwar des Angeklagten D. zu einer Geldstrafe von 150 ℳ, des Angeklagten B. zu einer Geldstrafe von 100 ℳ event für je 5 ℳ 1 Tag Gefängniß.

66. **Landgericht Schneidemühl.** Urtheil vom 20. Dezember 1895 wider den Fleischer J. und dessen Ehefrau H. J. zu S. — Am 22. August 1895 morgens schickte die Angeklagte H. J. dem Schuhmacher Su. auf Bestellung $^1/_4$ Pfund Hackfleisch, in dem Su. alsbald Fliegeneier vorfand und an dem er bemerkte, daß es eine blaugraue, schmutzige Farbe und einen unangenehmen Geruch hatte. Die H. J. lehnte die Zurücknahme des Fleisches mit dem Bemerken ab, dasselbe sei frisch. Darauf brachte Su. das Fleisch zum Polizeikommissar T., welcher ebenfalls die schlechte Farbe und den üblen Geruch an dem Fleische wahrnahm. Bei einer Untersuchung des J'schen Ladens beschlagnahmte T. eine auf dem Ladentische stehende Leberwurst, welche ihm verdächtig vorkam, und ein Stück Fleisch, das auf einem Hauklotz in der Ecke des Laden lag und mit Papier zugedeckt war. Das Hackfleisch und die beschlagnahmten Fleischwaaren brachte T. dann alsbald zu dem Mitgliede des städtischen Lebensmitteluntersuchungsamtes Dr. Sch. zur Untersuchung. Derselbe gab die Leberwurst als gut zum Verkaufe wieder frei und übersandte später die übrigen Waaren dem 2. Mitgliede des städtischen Lebensmitteluntersuchungsamtes Apotheker K., der die Fleischwaaren ebenfalls besichtigte. Nach dem Gutachten des Dr. Sch. war das fragliche Hackfleisch mit Maden besetzt, hatte eine schmutzig graugrüne Farbe und verbreitete einen fürchterlichen, Brechreiz verursachenden Gestank. Es sei als hochgradig gesundheitsschädlich für die menschliche Gesundheit zu bezeichnen gewesen, da durch den Genuß derartigen Fleisches Typhus erzeugt werde, und auch schon wiederholt der Tod von Menschen verursacht sei. Aus dem Zustande des Fleisches sei mit Sicherheit der Rückschluß gerechtfertigt, daß dasselbe auch schon zur Zeit des Verkaufes als gesundheitsschädliches Nahrungsmittel anzusehen gewesen sei. In ganz ähnlichem Zustande habe sich nach Dr. Sch. auch das von T. beschlagnahmte Fleisch befunden. Diesem Gutachten hat sich der Apotheker K. und der Thierarzt O. in allen Punkten angeschlossen. Betreffs des von T. beschlagnahmten Fleisches ist die Angabe J.'s, daß er dasselbe auf den Hauklotz gelegt und mit Papier zugedeckt habe, um es dem Verkehr zu entziehen, für nicht widerlegt erachtet worden; das Gericht hat dasselbe deshalb von der Beurtheilung ausgeschieden. Daß die H. J. beim Verkauf des Fleisches den gesundheitsschädlichen Zustand desselben gekannt hat, konnte nicht als sicher erwiesen angesehen werden. Ihr fiel jedoch Fahrlässigkeit zur Last, da sie ebenso wie Su. und T. sofort die schlechte Farbe und den ekelhaften Geruch des fraglichen Fleisches bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen müssen. Daß sich bei dem Verkauf des Hackfleisches auch J. irgendwie betheiligt hatte, ist nicht erwiesen. Derselbe war bereits fortgegangen, als sich Su. das Hackfleisch, welches nicht vorräthig war, bestellte, und die H. J. hat vermuthlich dasselbe von dem auf dem Hauklotz liegenden und vom Verkauf ausgeschlossenen Fleische angefertigt. J. wurde freigesprochen, die H. J. zu 300 ℳ Geldstrafe event. zu 30 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

67. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 24. November 1897 wider die unverehelichte K. zu B. — Am 29. Juli 1897 nachmittags zwischen 3 und $3^1/_2$ Uhr kaufte der Zeuge v. Ku. in dem Laden der Mutter der Angeklagten $^1/_2$ Pfund gehacktes Roßfleisch; v. Ku. hatte von der Verkäuferin ausdrücklich frisches Fleisch verlangt. Da letzteres aber sehr stank, trug er es gegen 6 Uhr nachmittags nach dem chemischen Untersuchungsamt. Hier erklärte ihm Direktor Dr. F. sofort, daß das Fleisch in voller Fäulniß begriffen sei und vernichtet werden müsse. Im gleichen Sinne sprach sich auch das später von Dr. F. seinem Assistenten Dr. S. gegenüber abgegebene Gutachten aus. Nach dem weiteren überzeugenden Gutachten des Dr. S. ist das fragliche Fleisch auch schon beim Einkauf durch v. Ku. in Fäulniß übergegangen gewesen, da in dem kurzen in Betracht kommenden Zeitraum von 3 Stunden selbst bei dem damaligen warmen Regenwetter der Zersetzungsprozeß sich unmöglich vollzogen haben kann. Es ist ferner unzweifelhaft, daß die dem in voller Fäulniß begriffenen Fleische innewohnenden Stoffe vermöge ihres zersetzenden Einflusses krankhafte Störungen in den menschlichen Verdauungsorganen hervorrufen konnten.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte an v. Ku. das verdorbene und gesundheitsschädliche Fleisch verkauft hat. Es ist ferner angenommen, daß die Angeklagte als Schlächtertochter aus dem starken Geruch des fraglichen Fleisches dessen verdorbenen Zustand zweifellos erkannt, denselben aber dem Käufer verschwiegen hat. Dagegen hat das Gericht mit Rücksicht auf ihre Jugend nicht die Ueberzeugung davon erlangt, daß sie beim Verkauf gewußt hat, daß das verdorbene Fleisch auch die menschliche Gesundheit habe beschädigen können. Die K. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[2] N.=M.=G.)

68. **Landgericht Halberstadt.** Urtheil vom 20. März 1897 wider die Wittwe B. zu W. — Am 10. Oktober 1896 hatten sich Bauarbeiter von der Angeklagten Wurst und gehacktes Fleisch zum Frühstück holen lassen; davon waren 3 Portionen Hackfleisch und 1 Portion Sülze ungenießbar. Da die B. die Zurücknahme jener Fleischwaaren verweigerte, trug der Zeuge W. dieselben zum Polizeikommissar Be. Nach dessen Wahrnehmung hatte die Sülze einen sehr unangenehmen, das Fleisch jedoch nur einen geringen üblen Geruch. Als Be. gegen

Mittag in den Laden der B. kam, um die Fleischwaaren, von denen die Proben stammten, zu beschlagnahmen, fand er davon nach den Angaben der Angeklagten nichts mehr vor. Er entnahm nun von einer anderen Sülzwurst und von Hackfleisch, welches erst am frühen Morgen desselben Tages angefertigt sein sollte, Proben und sandte diese und die ihm von W. übergebenen Fleischproben noch am selben Tage an das chemische Institut zu Magdeburg, wo sie am Abend sofort einer ersten Untersuchung unterworfen wurden. Kreischemiker Dr. K. hat festgestellt, daß die den Maurern verkaufte Sülze faulig war und einen ekelhaften Geruch hatte; bei der Ammoniakprobe roch sie stark nach Ammoniak, ein Zeichen starker Fäulniß, die dann auch außerordentlich schnell fortschritt. Dagegen zeigte die von Be. entnommene Sülze nur einen ganz geringen Grad von Fäulniß. Das von den Maurern gekaufte Hackfleisch hatte Anfänge von Fäulniß, während die von Be. später entnommene Probe Hackfleisch rein und unverdorben war. Nach dem Gutachten des Sachverständigen war sowohl die von der B. verkaufte Sülze, als auch das Hackfleisch schon beim Verkauf gesundheitsschädlich gewesen.

Bezüglich des Hackfleisches ist nicht angenommen, daß die B. dessen schlechte Beschaffenheit gekannt hat, bezw. hat kennen können; das Fleisch sah zur Zeit des Verkaufs vollkommen frisch aus und zeigte den üblen Geruch erst, wenn man es an den Mund führte. Dagegen ließ die Beweisaufnahme keinen Zweifel, daß die Angeklagte den hochgradigen Geruch der Sülze bemerkt hat. Wenn das Gericht nun auch nicht die Ueberzeugung hat gewinnen können, daß die B. sich der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit der fraglichen Sülze bewußt war, so hat ihr doch zweifellos der Gedanke vorgeschwebt, daß die Sülzwurst in Folge ihres Genusses der menschlichen Gesundheit schaden könnte. Bevor sie dieselbe verkaufen durfte, hätte sie sich erst genau über die Güte derselben unterrichten, bezw. unterrichten lassen müssen. Indem die Angeklagte dies zu thun unterlassen, hat sie fahrlässig gehandelt. Die B. wurde zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Mecklenburg-Schwerin. 69. *Landgericht Schwerin.* Urtheil vom 30. November 1898 wider den Schlachtermeister K. und dessen Ehefrau zu S. — Am 13. September 1898 ließ die Zeugin P. durch die Pa. zwischen ½11 und 11 Uhr vormittags aus dem K.'schen Laden 1 Pfund gehacktes Rindfleisch holen. Frau K. ließ ein frisch in dem Laden abgeschnittenes Stück Rindfleisch durch eine Hackmaschine drehen und gab das verlangte Hackfleisch dann der Pa. Letzteres wurde in der P.'schen Speisekammer bis gegen 1 Uhr aufbewahrt; weder die P. noch die Pa. hatten bis dahin einen üblen Geruch an dem in Papier eingewickelten Fleische bemerkt. Als die P. nun aber das Fleisch gebrauchen wollte, verbreitete es einen üblen Geruch und war von schlechter, graubrauner Farbe; sie schickte es als schlecht an Frau K. zurück. Diese verweigerte aber die Zurücknahme, weil das Fleisch beim Verkauf gut gewesen sei. Durch die Polizei wurde das Fleisch dann gegen 4¾ Uhr zum Apotheker Dr. B. gebracht. Dieser hat das Fleisch sofort untersucht und gefunden, daß es äußerlich von schlechter, graubrauner Farbe war und einen überaus schlechten Geruch verbreitete. Bei der chemischen Untersuchung zeigten sich eine saure Reaktion und starke Salmiaknebel. Nach dem Gutachten des Dr. B. befand sich das Fleisch zum Theil in stinkender, fauler Gährung, und war in Folge dessen nicht nur als ein verdorbenes Nahrungsmittel anzusehen, sondern genossen auch geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die Angeklagten bestritten, daß das Fleisch, welches von einem völlig gesunden, einen Tag oder zwei Tage vorher erst geschlachteten Thiere herrührte, beim Verkauf schlecht gewesen sei; in den von Dr. B. bekundeten Zustand müsse es erst später durch ungeeignete Aufbewahrung gekommen sein. Dr. B. erklärte als Sachverständiger, daß das fragliche Fleisch in Anbetracht der von ihm gefundenen, hochgradigen Zersetzung schon beim Verkauf verdorben gewesen sein müsse. Dagegen haben die als Sachverständige vernommenen Schlachtmeister A. und Ba. übereinstimmend begutachtet, daß Fleisch, welches von einem Thiere, das bei heißer Temperatur und in erhitztem Zustande geschlachtet worden, stamme, sobald es gehackt werde, vielfach in sehr kurzer Zeit eine schlechte Farbe und einen üblen Geruch annehme. Dies könne in zwei Stunden und selbst in noch kürzerer Frist eintreten bei Fleisch, an dem vorher nicht das Geringste in Bezug auf seine schlechte Beschaffenheit wahrzunehmen gewesen sei; das lehre die allgemeine Erfahrung im Schlachtergewerbe und sei von ihnen in ihrem eigenen Betriebe vielfach beobachtet worden. Danach könne in dem hier zur Frage stehenden Falle das betreffende Fleisch zur Zeit des Verkaufes sehr wohl derartig gewesen sein, daß ihm in Bezug auf Farbe und Geruch nichts Nachtheiliges anzuerkennen gewesen sei.

Das Erachten dieser beiden Sachverständigen ist auch durch Kreisphysikus Dr. W. insofern bestätigt worden, als auch dieser bekundet hat, daß gehacktes Fleisch zufolge des erhöhten Zutrittes von Luft bedeutend schneller in Fäulniß überzugehen pflege als ungehacktes. Das erfolgte Einwickeln und Aufbewahren in Papier kann nach dem Erachten des Dr. W. keinen nachtheiligen Einfluß geübt haben. Ueber die Zeit, innerhalb der solche Fäulnißprozesse eintreten können, hat der Dr. W. ein fachmännisches Erachten nicht abgeben zu können erklärt.

Das Gericht hat sich dem Gutachten der beiden mit der nöthigen Sachkenntniß versehenen Schlächtermeister angeschlossen, zudem u. a. die Temperatur vor dem 13. September 1898 zeitweilig eine sehr heiße gewesen ist, und die Möglichkeit darnach nahe liegt, daß jenes fragliche Rind in erhitztem Zustande geschlachtet worden ist. Wenn daher auch anzunehmen war, daß das Fleisch 6 Stunden nach dem Verkauf zur Zeit der Untersuchung durch Dr. B. verdorben und gesundheitsschädlich gewesen ist, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß dieser festgestellte Fäulnißgrad des Fleisches im Wesentlichen erst nach der Uebergabe an die Pa. entstanden ist. Jedenfalls ist nicht für erwiesen erachtet, daß das fragliche Fleisch sich schon beim Verkauf in einem als menschliches Nahrungsmittel ungeeigneten Zustande befunden hat. Die beiden Angeklagten waren freizusprechen. (§§ 10, 12 N.-M.-G.)

Hamburg. 70. *Landgericht Hamburg.* Urtheil vom 4. Februar 1899 wider den Schlachtermeister E. und dessen Ehefrau zu H. — Am 9. August 1898 kaufte die Zeugin B. von E. um 12 Uhr mittags ½ Pfund Schweine- und Ochsenhack für 0,70 ℳ. Als sie zwischen 1 und ½2 Uhr das in Papier eingeschlagene Fleisch auswickelte, fiel ihr zwar ein übler Geruch desselben auf, sie glaubte jedoch, daß das Fleisch mit Pfeffer, Salz und anderen Ingredienzien zubereitet und gebraten noch genießbar sein würde. Die B. verwandte das Fleisch in dieser Weise daher zu Frikandellen, welche sie um 4 Uhr ihrem Ehemann zum Essen vorsetzte. Letzterer bemerkte schon beim ersten Bissen einen schlechten Geruch und Geschmack an dem Fleische und mußte sich, als er eine halbe Frikandelle aufgegessen hatte, erbrechen. Von dem Reste der Frikandellen nahm die B. eine Probe und begab sich damit gegen 5 Uhr nachmittags in den E.'schen Laden; hier traf sie die mitangeklagte Ehefrau an, und verlangte von dieser die Rückerstattung des Kaufpreises, weil das Hackfleisch verdorben gewesen sei. Frau E. bestritt dies und verweigerte die Rückgabe des Geldes, gab jedoch der B. auf deren Verlangen eine Probe desselben Hacks, welches jetzt aber nicht auf dem Verkaufstisch, sondern in einem Schrank im Laden stand, unentgeltlich mit. Diese Probe, welche ebenfalls schlecht roch, und welche verfärbt aussah, brachte die B. zur Polizei, wo das Fleisch etwa um 6 Uhr durch den Polizeithierarzt G. untersucht und als völlig verdorben befunden wurde. Das Fleisch roch sehr schlecht, war abnorm weich und schmierig, von gelbgrauer und gelbröthlicher Farbe, zeigte Ammoniakbildung und alkalische Reaktion.

Der Sachverständige G. hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß er nach dem verdorbenen Zustand, in welchem sich die untersuchte Fleischprobe befunden habe, annehmen müsse, daß das von Frau B. gekaufte Hack auch schon zur Zeit des Verkaufs verdorben gewesen sei, jedenfalls sich in einem Zustande beginnender Zersetzung befunden habe; denn wenngleich Fleisch, und namentlich Hackfleisch, in der Sommerhitze sehr rasch verderbe, so sei es doch nicht möglich, daß die Zersetzung namentlich die hier beobachtete Ammoniakbildung, so rasch vor sich gehe, daß das Fleisch um 6 Uhr nachmittags in dem von ihm vorgefundenen Zustande sein könne, wenn es um 12 Uhr mittags noch völlig gut gewesen wäre. Es sei jedoch möglich, daß die Farbe zur Zeit des Verkaufs noch normal, und der schlechte Geruch noch nicht so stark und bemerkbar gewesen sei wie später, namentlich in einem Schlachterladen, wo bekanntermaßen stets ein ziemlich intensiver Fleischgeruch herrsche.

Auf Grund dieser Thatsachen hat das Gericht zu einer Verurtheilung der Angeklagten nicht gelangen können. Gegen die Ehefrau E. ist überall nicht erwiesen, daß sie die verdorbene Waare verkauft oder feilgehalten hat. In der Abgabe der Probe zum Zwecke der Untersuchung an die B. ist weder ein Verkaufen, noch ein Feilhalten zu finden. Bezüglich des Ehemanns E. erachtet das Gericht zwar als völlig erwiesen, daß das von ihm der B. verkaufte Hack zur Zeit des Verkaufs verdorben war und sich bereits im Zustande fortschreitender Zersetzung befand, es hat aber nicht als festgestellt annehmen können, daß E. den schlechten Zustand der Waare beim Verkauf gekannt hat oder bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt hätte wahrnehmen müssen. E. hat das Hack nicht selbst angefertigt, sondern durch seinen Gesellen zubereiten lassen, und der üble Geruch desselben war beim Verkauf noch nicht so kräftig, daß es wohl möglich ist, daß dem E. der verdorbene Zustand des fraglichen Fleisches bei dem in Schlachterläden allgemein herrschend starken Fleischgeruch entgangen ist und entgehen konnte. Daß E. endlich bei der Beaufsichtung des Hack anfertigenden Gesellen oder bei der Auswahl des Fleisches dazu oder bei der Aufbewahrung des Hacks die pflichtmäßige Sorgfalt nicht angewandt hat, ist auch nicht erwiesen. Die Angeklagten wurden freigesprochen.

3. Verschimmeltes Fleisch.[1]

Preußen. 71. *Landgericht Lüneburg*. Urtheil vom 20. Juli 1897 wider die Ehefrau B. zu D. — Am 11. Mai 1897 kaufte die Arbeiterfrau S. auf dem Pferdemarkte in L. von der Angeklagten außer einer Menge Wurst 4 Stücke geräuchertes Fleisch, angeblich Rindfleisch. Zu Hause fiel der S. ein übler Geruch an dem Fleische auf, der so stark war, daß er sich durch das ganze Zimmer verbreitet hatte. Auch die Frau des Geflügelhändlers Sch., welche ebenfalls von der Angeklagten Wurst gekauft hatte, klagte über die schlechte Beschaffenheit der Waare. Die beiden Zeuginnen erstatteten deshalb auf der Polizei hiervon Anzeige. Kreisphysikus Dr. L. hat bei der Untersuchung der Fleischstücke am 16. Mai gefunden, daß dieselben einen süßlich sauren Geruch verbreiteten, daß sie an der Außenseite schwarz mit Schimmel überzogen waren, und unverkennbar der Versuch gemacht war, diesen Schimmel äußerlich abzukratzen, daß die innere Seite dieser Fleischstücke feucht und dunkel aussah und an einer Stelle eine Lücke hatte, die mit fauliger Flüssigkeit angefüllt war. Dr. L. gab sein Gutachten dahin ab, daß die fraglichen Fleischstücke faul und verdorben waren. Der Genuß derartigen Fleisches sei geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem dadurch nicht bloß Erbrechen und Durchfall, sondern selbst lebensgefährliche Erkrankungen hervorgerufen werden könnten.

Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, daß die Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Waare gekannt hat; sie hat dies bestritten, und ist bei der zur Zeit im Volk noch herrschenden Ansicht über das, was der Gesundheit schädlich und was ihr unschädlich sei, nicht widerlegt worden. Dagegen ist als zweifellos erwiesen erachtet, daß die Angeklagte beim Verkauf die Verdorbenheit des fraglichen Fleisches gekannt und dies den Käuferinnen verschwiegen hat. Die B. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

4. Fleisch mit Maden.[1]

Preußen. 72. *Landgericht Allenstein*. Urtheil vom 23. November 1895 wider den Fleischer G. zu Gi. — Am 28. August 1895 beschlagnahmte Stadtwachtmeister E. auf dem Markte in O. bei dem Angeklagten Hammelfleisch, welches sehr roch, mit Maden besetzt, grünlich verfärbt und schleimig war. E. legte das Fleisch sofort dem Kreisphysikus Dr. K. zur Untersuchung vor; nach dessen Gutachten war das Fleisch bereits in Verwesung übergegangen und sein Genuß geeignet, bei Menschen Magen- und Darmentzündungen und dadurch Verdauungsstörungen hervorzurufen.

Zur Entschuldigung führte G. an, daß er das fragliche Fleisch unter dem gewöhnlichen Preise verkauft, auch die Käufer auf die Beschaffenheit desselben aufmerksam gemacht und dabei seine Bereitwilligkeit zur Rücknahme des Fleisches, wenn es später nicht gefiele, erklärt habe. Diese Angaben wurden dem Angeklagten geglaubt, waren jedoch nicht geeignet, ihn straflos erscheinen zu lassen. G. wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

73. *Dasselbe Gericht*. Urtheil vom 10. September 1896 wider den Fleischer R. zu T. — Am 30. Mai 1896, einem sehr heißen Tage, beschlagnahmten Kreisthierarzt F. und Stadtwachtmeister E. auf dem Wochenmarkte zu O. bei dem Angeklagten etwa 50 Pfund Schweinefleisch, welches einen grünen Belag, ein Zeichen der Verwesung, hatte, sehr übel roch und theilweise mit Maden besetzt war. Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes ruft derartiges Fleisch, wenn es von Menschen genossen wird, Erbrechen und Verdauungsstörungen hervor und ist deshalb geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Angaben R.'s, daß sich der schlechte Zustand des Fleisches hauptsächlich erst auf dem Transport nach O. herausgebildet, und er deshalb angenommen hat, daß das Fleisch zwar minderwerthig, nicht aber gesundheitsschädlich geworden sei, erschien glaubhaft. Ein vorsätzliches Thun des Angeklagten mußte verneint werden, zumal da der Angeklagte erst 21 Jahre alt war und noch nicht lange das Fleischerhandwerk betrieb, dagegen liegt auf Seiten des Angeklagten eine Fahrlässigkeit vor. Er hätte sich bei einem Sachverständigen erkundigen müssen, ob er das ihm selbst schon durch das Aussehen und den Geruch aufgefallene Fleisch noch auf dem Markte feilbieten durfte. R. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

74. *Strafkammer beim Amtsgericht Krotoschin*. Urtheil vom 16. Dezember 1895 wider den Fleischer M. zu K. — Polizeisergeant Kr. fand bei einer Revision am 20. Juni 1895 auf der Verkaufsstelle M.'s verschiedene Stücke Fleisch zum Verkauf ausgelegt, auf welchen Maden herumkrochen. Das Fleisch sah grün aus und roch übel. Einige Stücke Fleisch brachte Kr. zu Dr. F., welcher dasselbe untersuchte und für gesundheitsschädlich erklärte. Es war zweifellos, daß der Angeklagte als Fleischer recht gut gewußt hat, daß das Fleisch als ein gesundheitsgefährliches Nahrungsmittel für Menschen anzusehen war. Er hat sich deshalb durch das Feilhalten desselben eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde, schon

---

[1]) Vgl. Urtheil des Landgerichts Hannover vom 28. Januar 1898 unter I. 1.

[1]) Vgl. Urtheile des Landgerichts Allenstein vom 16. Oktober 1897, Gnesen vom 23. Dezember 1897, Augsburg vom 12. November 1896 unter I. 1.

wiederholt vorbestraft, zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§ 16 l. c.)

75. *Landgericht Breslau.* Urtheil vom 8. Juli 1895 und *Reichsgericht.* Urtheil vom 6. Dezember 1895 wider die Wirthschafterin S. zu Bl. — Die Angeklagte war vom 1. September 1893 bis Anfang 1895 bei dem Inspektor K. im Dienst, um dessen kränkliche und inzwischen verstorbene Ehefrau bei der Besorgung der Küche und der Ausgabe der Mahlzeiten an das Dienstpersonal zu unterstützen. Im Sommer 1894 wurde nun, wie die Dienstmädchen F. und Sch. bekundeten, dem Gesinde aufgewärmtes Schöpsenfleisch vorgesetzt, in welchem sich beim Aufschneiden an den Knochen zahlreiche Maden vorfanden. Zwar war das Vorhandensein von Maden im Fleisch von vornherein nicht wahrnehmbar, zumal da es vielleicht infolge des starken Duftes der Sauce nicht einmal einen besonders empfindlichen, üblen Geruch ausströmte. Als jedoch von dem Gesinde ein auf den Ofen fortgestellter Teller, des darin befindlichen Saucerestes halber heruntergenommen wurde, fand man in demselben außer der Sauce abgeschabte Stückchen desselben Fleisches, auf denen die Maden ohne Weiteres zu sehen waren. Wer diese Stücke abgeschabt hatte, ob die Angeklagte oder Frau K., als sie das zu wärmende Fleisch herausgab, vermochten die Zeuginnen nicht zu bekunden. Die Angeklagte selbst versicherte, es nicht gethan und nicht gewußt zu haben, daß das Fleisch madig sei. Sie habe es von Frau K. zur Zubereitung für die Dienstboten erhalten und erst durch die Dienstmädchen Kenntniß von den Maden erhalten. In einem zweiten Falle erhielt das Gesinde von der Angeklagten Pökelfleisch als Mittagessen vorgesetzt, welches derartig faulig roch, daß es niemand genießen konnte. Die Angeklagte gestand ein, den üblen Geruch des Fleisches wahrgenommen und auch die Frau K., welche ihr dasselbe übergab, darauf aufmerksam gemacht zu haben. Frau K. hätte ihr jedoch geantwortet: „Kümmern Sie sich nur darum nicht; wenn wir es essen, können es die Mädchen auch essen“.

Bezüglich des ersten Falles hat das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagte das Vorhandensein der Maden in dem Schöpsenfleische kannte. Dagegen war in dem zweiten Falle nach dem eigenen Zugeständnisse der Angeklagten als erwiesen anzunehmen, daß dieselbe von der fauligen Beschaffenheit des Fleisches Kenntniß gehabt habe. Ebenso war es nach Lage der Sache zweifellos, daß die Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des betreffenden Fleisches gekannt hat; denn wie Prof. Dr. L. bekundete, ist riechendes Fleisch in Fäulniß übergegangen und wirkt nach dem Grade derselben unmittelbar schädigend auf die Gesundheit des Genießenden, namentlich aber auf Magen und Darm. Da endlich schon ein Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel in der Zulassung ihres Verbrauchs in der eigenen Hauswirthschaft vorliegt (Entsch. d. Reichsger. Bd. 3 S. 151 ff.), so war die Angeklagte eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig zu befinden; der Einwand der Angeklagten, daß sie bei Begehung des Delikts nur der Anweisung ihrer Dienstherrin gefolgt sei, machte sie nicht straffrei. Die S. wurde mit einem Tage Gefängniß bestraft. (§ 12¹ N.-M.-G.)

Auf die hiergegen von der Angeklagten eingelegten Revision hat das Reichsgericht am 6. Dezember 1895 das Urtheil des Landgerichts aufgehoben und die Angeklagte freigesprochen aus folgenden Gründen:

Die Revision rügt Verletzung des § 12 N.-M.-G. und insbesondere Verkennung des Thatbestandsmerkmals des Inverkehrbringens. Die Rüge ist begründet. Die Vorinstanz hat thatsächlich festgestellt, daß die Angeklagte wissentlich Fleisch, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war, als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hat. Sie hat das Inverkehrbringen darin gefunden, daß die Angeklagte, welche bei dem Inspektor K. als Wirthschafterin fungirte und den Anweisungen und Befehlen ihrer Dienstherrin, der verehelichten K. zu folgen verpflichtet war, den Dienstleuten des K. auf Weisung ihrer Dienstherrin Fleisch zum Essen vorsetzte, welches derartig faulig roch, daß niemand im Stande war, es zu genießen, und dessen Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Inverkehrbringen im Sinne des § 12¹ N.-M.-G., von dem der Verkauf und das Feilbieten nur besondere Erscheinungsformen sind, wird, wie das Reichsgericht wiederholt anerkannt hat, erfüllt durch jedes Verabfolgen oder Abgeben des Nahrungsmittels an eine andere Person, durch welches diese in den Stand gesetzt wird, über das Nahrungsmittel als solches zu verfügen. Hieraus folgt objektiv, daß nur in der Person dessen sich das Inverkehrbringen vollziehen kann, der sich in dem Besitze der Verfügungsgewalt über den Gegenstand befindet. Außerdem aber muß subjektiv, wie aus dem Begriffe des Verabfolgens, Ueberlassens, Abgebens folgt, die Handlung Ausfluß des Willens des Thäters sein, seinerseits dadurch eine Verfügung über den Gegenstand zu treffen, ihn aus der eigenen Verfügungsgewalt in die des Anderen zu bringen. Beides fehlt in der Person des Dienstboten, der lediglich auf Befehl der Dienstherrschaft als deren Bote das der Dispositionsgewalt der Herrschaft unterstehende Nahrungsmittel von einem Orte zum andern transportirt.

Etwas Weiteres ist aber im vorliegenden Falle gegen die Angeklagte nicht festgestellt. Sie hat, nachdem ihre Weigerung von der Dienstherrin als unberechtigt zurückgewiesen worden, nur deren Befehl ausgeführt, das nach Annahme der Vorinstanz gesundheitsschädliche Fleisch den Dienstleuten zum Essen vorgesetzt. Dieses Hintragen und Vorsetzen des Fleisches ist nicht ein Inverkehrbringen desselben, da einerseits das Fleisch durch Uebergabe an die Angeklagte zum Transport und Auftragen nicht aus der Verfügungsgewalt der Dienstherrin in die der Angeklagten überging, andererseits ihr Wille in der Ausführung des Transportsauftrages sich erschöpfte, nicht aber dahin ging, ihrerseits eine Verfügung über das Fleisch zu treffen.

Die Vorinstanz hat somit rechtlich geirrt, als sie in der Thätigkeit der Angeklagten den Thatbestand des Inverkehrbringens erblickte, und hat dadurch, daß sie den § 12 N.-M.-G. gegen die Angeklagte zur Anwendung brachte, das Gesetz verletzt.

Hiernach bedurfte es eines Eingehens auf die Bedenken nicht, zu welchen auch die vorstinstanzliche Feststellung des subjektiven Schuldmoments Anlaß bietet; vielmehr war die Aufhebung des angefochtenen Urtheils geboten. Da weitere thatsächliche Erörterungen nicht angezeigt erschienen, so war in Gemäßheit des § 394 der Strafprozeßordnung sofort in der Sache selbst zu erkennen und auf Grund der von der Vorinstanz getroffenen Feststellungen die Freisprechung der Angeklagten von der Anklage einer Zuwiderhandlung gegen § 12¹ N.-M.-G. auszusprechen.

76. *Landgericht Brieg.* Urtheil vom 2. März 1896 wider die verehelichte S. zu St. — Am 17. November 1895 erhielt der 9jährige Max K. von der S. für 10 Pf. anstatt des geforderten Suppenfleisches ein Quantum minderwerthiges Fleisch, nämlich Abfälle des ausgehackten Fleisches, Brocken, wie sie auf dem Rande des Hackklotzes zusammengehäufelt lagen. Wie die Eltern des K. feststellten, roch das Fleisch stark, war mit Maden besetzt und stellte eine schmierige, mit reisartigen grauen Körnchen durchsetzte Masse dar; auch der Zeuge B. überzeugte sich von dem schlechten Zustand des Fleisches und mußte von der genaueren Untersuchung der grauen Körnchen absehen, weil er lebhaften Ekel empfand. Polizeisergeant H. wies den K. an den Kreisthierarzt Kl. Nach dessen Gutachten war das Fleisch bereits stark in Verwesung übergegangen und zum menschlichen Genuß untauglich, auch geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem sich erfahrungsmäßig als leichtere Folgen des Genusses von solch' ekelerregendem Fleisch Erbrechen, Diarrhöe, auch Magenkatarrhe einstellen.

Das Gericht hat zu Gunsten der Angeklagten angenommen, daß sie die schlechte Beschaffenheit des an den Knaben verkauften Fleisches nicht gekannt hat, sondern nur unterlassen hat, dasselbe näher zu besichtigen, weil es noch nicht hell im Laden war, und sie mit der Abfertigung anderer Käufer ebenfalls noch zu thun hatte. Das war nicht nur unvorsichtig, sondern verstieß auch gegen die ihr aus dem Betriebe des Handwerks und Geschäfts erwachsenden Pflichten, zumal sie aus Erfahrung wußte, daß solche Abfälle, an sich minderwerthige Fleischwaare, leicht verderben und faulig, dadurch aber zum Genuß untauglich und genossen der Gesundheit nachtheilig werden können. Die S. wurde wegen Fahrlässigkeit zu 50 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

77. *Landgericht Wiesbaden.* Urtheil vom 2. Oktober 1895 wider den Fleischermeister G. und dessen Ehefrau zu H. — Am 11. Juli 1895 ließ Frau Go. durch ihr Kind aus dem Geschäfte der Angeklagten ½ Pfund Fleisch zum Kochen und für 5 Pf. Knochen zur Herstellung einer kräftigen Suppe holen. Die mitangeklagte Ehefrau übergab in Abwesenheit ihres Ehemannes dem Kinde die gewünschte Waare. Als das Kind das Fleisch und die Knochen nach Hause gebracht hatte, fiel der Ehefrau Go. sofort ein starker Geruch an dem Fleisch auf. Sie rief deshalb den im selben Hause wohnenden Polizeiinspektor K. herbei, und jetzt ergab sich, daß in dem stark riechenden Fleisch Maden vorhanden waren, und daß das ganze Fleisch mit einem grauen Schleim überzogen war. Ebenso verbreiteten die Knochen einen starken Geruch und befanden sich in denselben ebenfalls Maden, auch waren die Knochen ganz grau. Da K. hiernach annahm, daß der Angeklagte noch mehr verdorbenes Fleisch in seinem Geschäft feilhalte, so nahm er unter Zuziehung des Kreisthierarztes M. eine Haussuchung bei dem Angeklagten vor. Diese Haussuchung hatte folgendes Ergebniß: In dem Eisschrank befand sich außer anderem unverdorbenem Fleisch eine Anzahl Knochen und Fleischstücke, welche stark rochen, mit Maden durchsetzt und mit einem grauen Schleim überzogen waren. Von diesem Fleisch hatte augenscheinlich die Ehefrau Go. bekommen. Ferner befand sich in dem Schranke eine ganz mit Perl- und Eiterknoten durchsetzte Lunge eines Stücks Rindviehs vor. Der Kreisthierarzt M. bezeichnete sowohl das der Ehefrau Go. überlieferte Fleisch als auch die vorher erwähnten, aufgefundenen Fleischtheile, Knochen und Lunge als gesundheitsschädlich und ordnete deren Verscharrung an.

Die Angeklagten konnten über die Beschaffenheit der Waare bei dem durch das äußere Ansehen und den starken Geruch in die Sinne fallenden Fäulnißgrade nicht im Zweifel sein. Sie wurden deshalb eines Vergehens gegen § 12¹ N.=M.=G. für schuldig erachtet und G., als Leiter des Geschäftes, zu 3 Wochen, seine Ehefrau zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c öffentlich bekannt gemacht

78. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 12. Dezember 1896 wider den Metzger R. zu H. — Am 16. September 1896 verkaufte R. an den Knaben B. 1½ Pfund Fleisch, welches er erst aus dem Eiskeller geholt hatte. Als die Mutter B.'s das Fleisch aus dem Papier wickelte, entdeckte sie, daß das Fleisch mit Würmern angefüllt war, und einen penetranten Geruch verbreitete. Frau B. trug sofort das Fleisch zur Bürgermeisterei, welche eine Untersuchung desselben durch den Kreisthierarzt M. veranlaßte. Dieser hat bekundet, daß das fragliche Fleisch ein schmutziges Aussehen gehabt, stark gerochen habe und mit Maden durchsetzt gewesen sei. Somit sei das Fleisch verdorben und dessen Genuß geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Letzteres hat Kreisphysikus Dr. Be. gutachtlich bestätigt.

Auf Grund der Beweisaufnahme konnte es für das Gericht keinem Zweifel unterliegen, daß der Angeklagte trotz seines Leugnens als Fachmann gewußt hat, daß das fragliche Stück Fleisch verdorben und gesundheitsschädlich war. R. wurde zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt, die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 12¹, 16 N.=M.=G.)

79. *Landgericht Düsseldorf.* Urtheil vom 22. Februar 1897 wider den Metzger S. zu M. — Am 15. August 1896 hatte die Zeugin H. auf dem Markte zu M. einen geräucherten Rollschinken gekauft und denselben in einem luftigen Zimmer, mit einem rein gewaschenen Säckchen umgeben, aufgehängt. Als die H. nach 14 Tagen den Schinken anschneiden wollte, fand sie, daß derselbe einen widerlichen Geruch verbreitete und vollständig mit Maden durchsetzt war. Der Assistent B. am Lebensmittel-Untersuchungsamt zu M. stellte durch Untersuchung fest, daß der Schinken in Fäulniß übergegangen und mit Maden durchsetzt, daher ungenießbar war.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme als erwiesen erachtet, daß der Angeklagte S. den fraglichen Schinken an die H. verkauft hat. Es ist ferner die Möglichkeit angenommen, daß der Keim der Fäulniß schon zur Zeit des Verkaufs im Schinken vorhanden war, wahrscheinlich ist jedoch, daß die Fäulniß später begonnen hat, da bei der Untersuchung des Schinkens, 19 Tage nach dem Verkauf, die Maden sich noch nicht verpuppt hatten, welch' letzteres nach 8, höchstens 14 Tagen zu geschehen pflegt. Selbst wenn aber als feststehend angenommen wird, daß der Schinken beim Verkauf nicht mehr vollständig gut war, so ist dieser Mangel nach dem Gutachten des Schlachthofvorstandes O. jedenfalls so gering gewesen, daß der Angeklagte ihn selbst bei Anwendung ordnungsmäßiger Sorgfalt nicht nothwendig erkennen mußte. S. wurde daher freigesprochen. (§ 12¹ N.=M.=G.)

80. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 7. November 1898 wider den Gastwirth F. zu D. — Nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeuginnen J. und B., welche vom 5. bezw. 13. Juli bis 30. Juli 1898 in Diensten des F. standen, hat dieser in jener Zeit oft rohes Kalb- und Rindfleisch, das mit Maden bedeckt war und einen ekelerregenden Geruch verbreitete, nachdem es mit Wasser abgespült war, zu Ragout und Goulasch zubereiten lassen und den Gästen in seiner Wirthschaft zum Essen vorgesetzt. Wie die Zeuginnen ferner bekundeten, sei derartig verdorbenes und übelriechendes Fleisch auch gekocht und zu Frikandellen verarbeitet zum Kaltessen in der F.'schen Wirthschaft aufgestellt; einmal seien solche Frikandellen, nachdem sie mehrere Tage in dem Wirthszimmer gestanden hatten, in der Küche nochmals gebraten und wieder zum Verkauf in die Wirthschaft gebracht worden. Derartige Speisen sind auch den Zeuginnen verabreicht worden, welche sie aus Ekel stehen ließen und sich infolgedessen selbst beköstigen mußten. Von der B. ist F. mehrfach auf die verdorbene Beschaffenheit derartigen Fleisches aufmerksam gemacht worden, dann jedoch mit der Antwort abgewiesen: „Das ginge sie nichts an" oder „sie stinke auch". F. hat auch selbst nach Aussage der Zeuginnen verdorbenes, reichlich mit Maden versehenes Fleisch zwecks Zubereitung von Frikandellen in die Hackmaschine gethan, zerkleinert und abgekocht; einmal hat er von einem stinkenden Knochen nach Entfernung der vielen auf demselben befindlichen Maden Suppe gekocht und diese in seiner Wirthschaft verwendet. Diese glaubwürdigen Aussagen sind durch die Zeuginnen K. und N. in einzelnen Theilen auch bestätigt worden; außerdem hat das Küchenmädchen Fr., welches vorher vom 20. Mai bis 20. Juni 1898 bei F. beschäftigt war, als Zeugin eidlich bekundet, rohes, mit vielen Maden bedecktes, verdorbenes Rindfleisch auf Anordnung F.'s zu Suppe und Goulasch zum Essen für die Gäste verarbeitet zu haben. Am 26. Juli 1896 abends hat Polizeiwachtmeister H. in der F.schen Vorrathskammer neben der Küche je ein Stück rohes und gekochtes Rindfleisch beschlagnahmt, weil beide Stücke mit Maden behaftet waren, und dem Kreisphysikus Dr Fl., sowie dem Stadtchemiker Dr. L. zur Untersuchung vorgelegt Die Sachverständigen haben sich sowohl bezüglich dieser beiden Fleischstücke als

auch bezüglich der von den Zeuginnen beschriebenen Speisen und Fleischstücke dahin geäußert, daß dieselben zum menschlichen Genusse durchaus ungeeignet und gesundheitsschädlich gewesen seien. Es handele sich um Fleisch, welches mit einem in den Abgängen der darauf befindlichen Maden enthaltenen Gifte behaftet gewesen sei; die gesundheitsschädliche Eigenschaft eines derartigen Fleisches könne weder durch Abspülen noch durch Abkochen beseitigt werden.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß F trotz seines Leugnens gewußt hat, daß die aus schlechtem und ekelhaftem Fleisch zubereiteten, den Gästen bezw. den Dienstboten vorgesetzten Speisen geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Mit Rücksicht darauf, daß F. in vielen Fällen in der leichtfertigsten Weise aus niedriger Gewinnsucht die Gesundheit seiner Mitmenschen aufs Spiel setzte, wurde er zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

Bayern. 81. *Landgericht Augsburg.* Urtheil vom 21. Januar 1897 wider die Wildprethändlerin R. zu A. — Am 29. Juli 1896 vormittags $8^1/_2$ Uhr verkaufte die Angeklagte der Zeugin G. für 0,50 ℳ einen Rehkopf mit Hals. Als die G. denselben gegen $11^1/_2$ Uhr zum Mittagessen bereiten wollte, machte sie die Wahrnehmung, daß das Fleisch bereits in Zersetzung übergegangen war, einen ekelerregenden Geruch verbreitete und von 1 cm langen Maden wimmelte; bis dahin hatte die G. den Rehkopf in ihrem Marktkorbe in einem kleinen Zimmer aufbewahrt. Frau G. trug darauf den Rehkopf zu dem Marktinspektor W., der sofort feststellte, daß das Fleisch verdorben und gesundheitsschädlich war. Nachdem sich auch die Angeklagte gegen $1^1/_2$ Uhr auf der Marktinspektion von der verdorbenen Beschaffenheit des Rehkopfes überzeugt hatte, erstattete sie bereitwillig der G. den Kaufpreis dafür zurück; sie behauptete jedoch, daß der Rehkopf beim Verkauf frisch gewesen und erst in der Zwischenzeit in den schlechten Zustand gelangt sei.

Der sachverständige Zeuge, Marktinspektor W., bestätigte den Befund der G. und hat das Fleisch am Schädel und am Halse theils schwarz, theils grünlich aussehend befunden; an der Oberfläche sei es schmierig gewesen. Ein höchst unangenehmer, fäulnißartiger Geruch sei von ihm ausgeströmt, und der Kopf sei von zahlreichen, etwa 1 cm langen Fleischmaden belebt gewesen. Chemische Proben, die er mit einzelnen Fleischstücken vorgenommen habe, so insbesondere die sogenannte Salmiakprobe und die Probe mit Lackmuspapier, welche zwecks Prüfung des frischen Zustandes von Fleisch angestellt zu werden pflegen, ergaben, daß der Verwesungsprozeß ein sehr vorgeschrittener war, so daß solche Waare niemals als marktmäßig bezeichnet werden könnte, vielmehr als höchst gesundheitswidrig betrachtet werden müßte. Zeuge W. fügte bei, seiner Ansicht nach müsse das Fleisch schon bei dem Verkaufe verdorben gewesen sein, worauf schon die 1 cm langen Maden hinweisen, welche etwa 10 Tage alt gewesen sein müssen, da man annimmt, daß dieselben nach dem Ausschlüpfen aus den Eiern täglich um etwa 1 mm wachsen; bei großem und unvermitteltem Temperaturwechsel schreite die Fäulniß zwar oft unerwartet schnell vor, aber ein so vorgeschrittenes Stadium, wie es hier vorlag, könne sie unmöglich in der kurzen Zeit zwischen $8^1/_2$ Uhr morgens und 12 mittags erreichen.

Thierarzt S. bestätigte die Bekundungen W.'s und erklärte derartiges Fleisch schon wegen seines ekelerregenden Aussehens als ungenießbar. Es sei möglich, daß die hohe Temperatur am 29. Juli den Verwesungsprozeß sehr beschleunigt habe, frisch und marktmäßig könne der Rehkopf aber schon bei dem Verkaufe nicht mehr gewesen sein.

Diesen gutachtlichen Aeußerungen schloß sich auch Landgerichtsarzt Dr. L. an; er erklärte den Genuß solchen Fleisches direkt als die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet und hielt es ebenfalls für ausgeschlossen, daß das Fleisch den geschilderten Fäulnißgrad in $3^1/_2$ Stunden erreicht habe.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß sich der Rehkopf schon beim Verkauf in einem Verwesungszustand befunden hat, und daß die Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches nicht erst, wie die Angeklagte behauptet, nach dem Ankaufe durch falsche Behandlung seitens der G. eingetreten ist. Dagegen ist nicht als festgestellt angenommen, daß die Angeklagte beim Verkauf die schädliche Beschaffenheit des Rehkopfes gekannt hat. Sie hat es jedoch versäumt, ihrer Verpflichtung als Wildprethändlerin nachzukommen und ihre zum Verkauf ausgelegten Waaren genau auf ihren Zustand zu untersuchen. Hätte sie dies gethan, würde ihr nicht die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Rehkopfes entgangen sein. Die Angeklagte wurde deshalb wegen fahrlässigen Handelns zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

5. Faule Eingeweide.

Preußen. 82. *Landgericht I Berlin.* Urtheil vom 22. Februar 1898 wider den Schlächter B. zu Be. — Am Morgen des 17. Oktober 1897 verkaufte B. in dem Verkaufsstande seines Vaters an den Maler K. 2 Gänselebern im Gewichte von 1 Pfund für 0,60 ℳ und wickelte sie doppelt in Papier ein; K. hatte 1 Pfund Rindsleber zu „Leberknödeln" kaufen wollen, von dem B., welcher Rindsleber nicht hatte, aber die Antwort erhalten, „er werde ihm andere Leber geben". Als sich K. mit den Zeugen J. und Z. die Lebern näher ansah, bemerkten sie, daß letztere schlecht waren und erfuhren nun auch von einem anderen Schlächtermeister, daß es Gänselebern seien. Da B. die Zurücknahme der zermanscht und breiig aussehenden Lebern gegen Rückerstattung des Preises ablehnte, wurden diese an die Polizei abgegeben und hier etwa 2 Stunden nach dem Verkauf gegen 9 Uhr des Morgens vom Polizeithierarzt H. untersucht und nicht nur schmierig, sondern auch intensiv grün, stinkend, sauer, faulig und völlig verdorben befunden. Die Lebern wurden der Abdeckerei zur Vernichtung überwiesen. Der Genuß einer solchen, gefährliche Gifte enthaltenden Leber mußte nach dem Gutachten des Gerichtsphysikus Dr. S. auch in kleineren Mengen und in gekochtem Zustande die menschliche Gesundheit schwer schädigen. Ferner steht es nach den Bekundungen der Sachverständigen außer Zweifel, daß der faulige, giftige Zustand der Lebern schon zur Zeit des Verkaufs an K. bestanden und sich auch durch Gestank und Farbe kundgegeben hat, nicht aber erst durch ungeschickte Behandlung in den 2 Stunden zwischen dem Verkauf und der ärztlichen Untersuchung hervorgerufen oder erheblich beschleunigt ist.

Das Gericht hat angenommen, daß B. beim Verkaufe die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Gänselebern gekannt hat; er wird auch besonders dadurch belastet, daß er dem K. nicht sagte, von welchem Thiere die Lebern stammten, obgleich Rindsleber gefordert war, und daß er die Waare doppelt einwickelte, um den Gestank zu verdecken. Da die fraglichen Gänselebern wegen ihres Zustandes, wie B. wohl wußte, ganz werthlos waren, er sie aber doch an K. als gut abgab, erregte er durch Vorspiegelung einer falschen Thatsache in K. einen Irrthum und schädigte K. um 0,60 ℳ in der Absicht, durch sein Handeln seinem Vater die Bereicherung um 0,60 ℳ rechtswidrig zuzuwenden. K. wurde deswegen eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G in einheitlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen des Betrugs nach § 263 St.-G.-B. für überführt erachtet und zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung vom 3. Mai 1898 verworfen aus folgenden Gründen:

Nach den Feststellungen der Vorinstanz hat der Angeklagte am 17. Oktober 1897 in der Zentralmarkthalle zu Be. dem Maler K. 2 Gänselebern als Nahrungsmittel verkauft, welche bei der noch nicht 2 Stunden nach dem

Verkaufe vorgenommenen Untersuchung durch den Polizeithierarzt H. als „schmierig, intensiv grün, stinkend, sauer und völlig verdorben" befunden wurden. Im Anschluß an das Gutachten des Gerichtsphysikus Dr. S. nimmt der Vorderrichter an, daß der Genuß „einer solchen, gefährliche Gifte enthaltenden" Leber auch in kleinen Mengen und in gekochtem Zustande die Gesundheit des sie genießenden Menschen schwer schädigen „mußte"; zugleich aber ist „nach dem Gutachten der Sachverständigen" als zweifellos angesehen, daß der „faule, giftige Zustand" der Leber schon zur Zeit des Verkaufes bestand und sich durch Gestank und Farbe kund gegeben habe, da nach der Bekundung der Sachverständigen ausgeschlossen sei, daß die allerdings nicht sorgfältige Behandlung, welche den Lebern inzwischen seitens des Käufers und seiner Begleiter zu Theil geworden war, die Fäulniß hervorgerufen oder erheblich beschleunigt habe. Bei dieser Sachlage giebt die Feststellung des Thatbestandes des § 12[1] N.-M.-G. zu rechtlichen Bedenken nach keiner Richtung hin Anlaß. Dies gilt insbesondere auch von der Annahme, daß der Genuß der vom Angeklagten mit Kenntniß der „fauligen" Beschaffenheit verkauften Lebern geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Bei dieser Annahme bildete allerdings der Zustand der Leber bei der Untersuchung durch H. ein wesentliches Beweismoment; aus diesem Zustande aber auf denjenigen zur Zeit des Verkaufs zurückzuschließen, war das Gericht in keiner Weise gehindert. Inwiefern der Gerichtsphysikus, dem nur der durch H's Untersuchung ermittelte Befund vorlag, mit seinem Gutachten bei dem Zeitpunkt des Verkaufs habe „ansetzen" müssen, ist unverständlich; abgesehen hiervon aber richtet sich das Vorbringen der Revision lediglich gegen die Beweiswürdigung, deren Ergebniß sich der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzieht.

Neben dem Thatbestand des § 12[1] a. a. O. ist aber auch derjenige des § 263 St.-G.-B.'s zu bedenkenfreier Feststellung gelangt. Als falsche Thatsache, durch deren Vorspiegelung der Maler K. zum Abschluß und zur Erfüllung des Kaufvertrages veranlaßt worden sei, bezeichnet der Vorderrichter die Genießbarkeit der Leber; die falsche Vorspiegelung selbst aber ist in dem „Verhalten" des Angeklagten beim Verkaufe gefunden, und dieses Verhalten hat nach der vorangeschickten Sachdarstellung darin bestanden, daß der Angeklagte gegenüber dem Verlangen K.'s nach einem Pfunde Rindsleber zwar (unwiderlegt) gesagt habe, er werde andere Leber geben, daß er aber verschwiegen habe, von welchem Thiere die Leber stamme, und daß er die faulige Leber doppelt eingewickelt habe, um den Gestank zu verdecken. Damit ist nicht „lediglich" eine bewußt vertragswidrige Leistung ohne ausdrückliche Benachrichtigung des Empfängers von der vertragswidrigen Beschaffenheit des Objekts, sondern zugleich ein aktives Irreführen, eine besondere, über das bloße Verschweigen hinausgehende Thätigkeit des Angeklagten festgestellt, welche darauf abzielte, die wirkliche Beschaffenheit des Kaufobjekts zu verschleiern und den Käufer hierüber in einen positiven Irrthum zu versetzen. In einem „solchen Verhalten" des Angeklagten konnte die Vorspiegelung einer falschen Thatsache ohne Rechtsirrthum erblickt werden. (Entsch. des Reichsger. Bd. 14 S. 310, 311; Bd. 29 S. 37; Rechtsp. Bd. 9 S. 16.)

Auch im Uebrigen läßt das angefochtene Urtheil keine Verletzung des Gesetzes erkennen, und die Begründung genügt auch in den von der Revision bemängelten Punkten den Anforderungen des § 266 St.-P.-O. Das Rechtsmittel war demnach auf Kosten des Beschwerdeführers zu verwerfen.

Bayern. 83. *Landgericht Aschaffenburg.* Urtheil vom 26. Oktober 1895 wider den Metzger D. zu U. — Am 30. Juni 1895 morgens gegen 5 Uhr hatte Zeuge W. im Auftrage des Angeklagten von U. aus an verschiedene Kunden auf vorherige Bestellung Fleisch ins benachbarte Dorf A. zu bringen. Zu diesem Zwecke legte er die mit dem Namen der einzelnen Abnehmer bezeichneten Stücke, die der Angeklagte bereits Tags vorher zugerichtet und auf einer Bank in seinem Verkaufsladen bereit gelegt hatte, selbst in einen Korb. Darunter befand sich auch $1\frac{1}{2}$ Pfund Rindfleisch und um 10 Pf. Leber für die Zeugin M. Eine Viertelstunde Weges vor U. wurde Zeuge W. von einer Gensdarmeriepatrouille angehalten. Diese fand beim Besichtigen des Fleisches, daß das für Frau M. bestimmte Stück Leber weiß angelaufen, von Schimmelpilzen überzogen und auf der Schnittfläche nicht mehr von frischer Farbe, sondern dunkel war und einen üblen, eckelerregenden Geruch hatte. Als dann auch Zeuge Mü. bei Ablieferung des für ihn bestimmten Fleisches das unappetitliche Aussehen der Leber beredete und äußerte, so eine Waare möchte er nicht zu den Leuten tragen, nahm W. die Leber aus seinem Korb und warf sie im Hofraum des Mü. weg, sodaß er also der Frau M. nur das bestellte, noch in gutem Zustande befindliche Fleisch ablieferte.

Der Genuß dieser Leber wäre nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. R. geeignet gewesen, Störungen des Verdauungsapparates hervorzurufen, also die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Da der Angeklagte nach dem Zeugniß W.'s beim Einpacken des Fleisches zugegen gewesen war, mußte er wahrnehmen, in welchem Zustande sich die fragliche Leber befand. Außerdem mußte D. als erfahrener Metzger auch wissen, daß eine schon 3 Tage alte und im Laden aufbewahrte Leber im heißen Sommer sich nicht mehr in einem genießbaren Zustande befinden konnte, daß ihr Genuß vielmehr die menschliche Gesundheit beschädigen mußte. Die Leber kann nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht solange als Fleisch aufbewahrt werden; sie hält sich, wie insbesondere Fleischbeschauer B. erklärte, nur 1 bis 2 Tage. Da der Bote W. die Leber aber nicht ablieferte, kam die Absicht D.'s, die gesundheitsschädliche Leber zu verkaufen, nicht zur Verwirklichung. D. wurde deshalb nur eines versuchten Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

84. *Landgericht Würzburg.* Urtheil vom 11. März 1899 wider den Metzger K. zu W. — Am 19. Dezember 1898 vormittags gegen $9\frac{3}{4}$ Uhr kaufte die Maurersfrau M. von K. ein Stück Hammelfleisch und erhielt dabei als Zuwage ein Stück Schafmilz. Als die M. zu Hause das Fleisch besichtigte, fand sie die Milz als vollständig verdorben vor; letztere sah sehr schlecht aus und roch derartig, daß die M. Ekel davor empfand. Auf Anrathen der Zeugin G., welche ebenfalls auf den ersten Blick den schlechten Zustand der Milz wahrnahm, brachte die M. das Stück Schafmilz zur Polizei. Polizeithierarzt D. hat am folgenden Vormittag dieses Fleisch untersucht und die Milz in einem derartig verdorbenen Zustande vorgefunden, daß es nach seiner Aussage der Erfahrung eines Sachverständigen bedurfte, um feststellen zu können, was es überhaupt sei. D. bekundet ferner, daß die Milz fürchterlich gerochen habe und zur Hälfte vollständig verfault gewesen, zur anderen Hälfte aber in Fäulniß übergegangen sei, sodaß ihr Genuß für die menschliche Gesundheit die schwersten Folgen hätte nach sich ziehen müssen. Nach der Ansicht des Sachverständigen ist es absolut ausgeschlossen, daß, wie K. glauben machen will, die Milz etwa in der Zwischenzeit zwischen der Aushändigung an die M. und der Untersuchung durch ihn erst schlecht geworden wäre, da eine Schafmilz in der Zeit von 24 bis 30 Stunden nicht in Fäulniß übergehe und damals überdies das Wetter für Konservirung des Fleisches überaus günstig gewesen sei. Er behauptet vielmehr, daß nach der von ihm festgestellten, hochgradigen Fäulniß die Milz schon bei der Uebergabe an die M. verdorben war und zwar in einem Grade, daß auch da schon ihr Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu schädigen, und daß Jeder, der die Milz damals in die Hand nahm, sofort diesen Umstand wahrnehmen mußte. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme als erwiesen erachtet, daß die Milz schon bei der Uebergabe an die

M. in einem gesundheitsschädlichen Zustand gewesen ist, und daß K. dies auch wahrgenommen hat. Es erschien ausgeschlossen, daß das, was die Zeuginnen M. und G. auf den ersten Blick erkannten, dem K. als erfahrenem Metzger entgehen konnte, zumal dieser auch sehr wohl wußte, wie lange die Milz schon in seinem Laden gelegen hatte. K. wurde zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.=M.=G.)

6. Faules Pökel= und Rauchfleisch (Schinken, Speck 2c.).

85. **Reichsgericht.** Urtheil vom 3. März 1896 und **Strafkammer beim Amtsgericht Sagan.** Urtheil vom 18. Juni 1896 wider die verehelichte Getreidehändler B. zu S. — Das Reichsgericht, IV. Strafsenat, hat am 3. März 1896 auf die Revision der Angeklagten das Urtheil der Strafkammer beim Amtsgericht Sagan vom 7. November 1895 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen, aus folgenden Gründen:

Die Feststellung, daß das von der Angeklagten ihrer Dienstmagd L. zum Essen gereichte Stück Speck — welches vorher einem andern Menschen zur Beseitigung von Schmerzen um den Hals gelegt worden war — bei dem Genusse durch Menschen deren Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen sei, ist in dem angefochtenen Urtheile darauf gestützt, daß der Genuß solchen Fleisches „bei Kenntniß des früheren Gebrauchs desselben“ geeignet sei, bei dem Genießenden ein andauerndes körperliches Unbehagen hervorzurufen. Mit Grund erkennt die Revision hierin eine rechtsirrthümliche Auslegung des § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879. Von der Gesundheitsgefährlichkeit eines Nahrungsmittels im Sinne des § 12 cit. kann nur dann die Rede sein, wenn dem Nahrungsmittel eine objektive Eigenschaft anhaftet, welche geeignet ist, die Gesundheit dessen, der das Nahrungsmittel genießt, zu beschädigen. (Vgl. Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 18 S. 135.) Ein solches Verhältniß ist in dem angefochtenen Urtheile nicht festgestellt, vielmehr nur angenommen, daß der Genuß Fleisches vorliegender Art bei Kenntniß des früheren Gebrauchs desselben geeignet sei, bei dem Genießenden ein andauerndes körperliches Unbehagen hervorzurufen. Es ist somit nur der durch die Vorstellung des früheren Gebrauchs hervorgerufene Ekel, nicht eine objektive Beschaffenheit des Fleisches, wodurch nach der Annahme des Vorderrichters ein körperliches Unbehagen bei dem das Fleisch Genießenden hervorgerufen werden kann.

Ob das andauernde körperliche Unbehagen, welches in der gedachten Weise durch den Genuß des der L. gereichten Stücks Speck hätte herbeigeführt werden können, mit Recht als eine Gesundheitsstörung aufgefaßt worden ist, kann unerörtert bleiben, da schon aus dem vorher angegebenen Grunde die Feststellung der Gesundheitsgefährlichkeit, wie sie vorliegt, sich als rechtsirrthümlich erweist.

Die unrichtige Auffassung dieses Begriffs hat nothwendig auch eine falsche Würdigung des subjektiven Thatbestands zur Folge haben müssen. Außerdem zeigt das angefochtene Urtheil eine Unklarheit hierin noch insofern, als der Vorderrichter annimmt, daß nur durch die Kenntniß des früheren Gebrauchs des Specks bei den Genießenden eine Gesundheitsstörung habe bewirkt werden können, und daß die Angeklagte bemüht gewesen sei, der L. den früheren Gebrauch des Specks zu verheimlichen, nichtsdestoweniger aber zu der Feststellung gelangt, daß das Verhältniß, welches bei der L. eine Gesundheitsstörung hätte bewirken können, in der Absicht der Angeklagten gelegen habe.

In der erneuten Verhandlung hat die Strafkammer beim Amtsgericht zu Sagan festgestellt, daß die L. im Sommer 1895 bei dem Getreidehändler B. gedient hat. B. war eines Tages an einer Halskrankheit, von der nicht feststeht, daß sie ansteckender Natur gewesen ist, erkrankt. Zur Heilung der Krankheit kaufte nun die Angeklagte ein Stück Speck von der Länge und der Breite einer Hand, legte denselben am Abend auf die schmerzende Stelle des Halses ihres Mannes und umwand den Hals mit einem angeblich schwarzen Strumpfe, über den sie dann noch ein Tuch band. Als die Angeklagte am nächsten Morgen den Speck vom Halse ihres Mannes abnahm, war derselbe gelblich und runzlich geworden, zeigte außerdem noch die Eindrücke der Haut des Halses, Streifen und Schwielen. Die Angeklagte legte dies Stück Speck auf einen Teller zu anderen Speiseresten und ließ letztere durch die L. in den Keller tragen. Hier blieb der Speck einige Tage liegen, bis ihn dann die Angeklagte auf ein Stück Brot legte und dies der L. zum Abendbrot übergab. Letztere hat das Stück Speck als das um den Hals des B. gelegte wiedererkannt und es aus Ekel, nachdem sie es vorher einer Bekannten gezeigt hatte, welche gleichfalls die häßliche Beschaffenheit des Speckes bestätigte, in den Abort geworfen.

Diese Thatsachen hat das Gericht durch die Beweisaufnahme trotz des frechen, bis zum letzten Augenblicke festgehaltenen Leugnens der Angeklagten B. für festgestellt erachtet. Ferner hat es die Frage, ob jener Speck als ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel für Menschen zu betrachten ist, bejaht, nachdem es von dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. L. und des Medizinalkollegiums der Provinz Schlesiens vom 7. Mai 1896 Kenntniß genommen hatte, wobei bemerkt wird, daß Dr. L. nach Anhörung des Gutachtens des Medizinalkollegiums sein früheres Gutachten nicht unerheblich modifizirt hat. Das Gericht hat sich jedoch keinem der beiden Gutachten unbedingt angeschlossen, sondern ist nach Prüfung derselben zu folgender Ansicht gelangt. Das fragliche Stück Speck ist dadurch, daß es eine Nacht hindurch um den erkrankten Hals des Mannes gelegen hat und mit dessen Schmutz, Schweiß und den Hautschuppen, die sich nach dem Gutachten des Dr. L. bei der fraglichen Behandlung vom Halse absondern, in die engste Berührung gebracht ist, derartig in seiner Substanz innerlich zersetzt und verändert, daß es nunmehr, namentlich, nachdem es noch mehrere Tage lang gelegen hat, bis es der L. angeboten ist, und durch dieses Liegen dem fortwirkenden zersetzenden Einfluß der mit demselben in Berührung gebrachten und aufgenommenen fremden Stoffe ausgesetzt gewesen ist, zu einem derartigen Gegenstand geworden, dessen Genuß geeignet war, Krankheit des Magens, namentlich Uebelkeit und Erbrechen bei dem es Genießenden hervorzurufen, also dessen Gesundheit zu schädigen. Diese, die Gesundheit schädigende Eigenschaft hat, als der Speck der L. angeboten ist, demselben innegewohnt, ohne Rücksicht darauf, daß der Genießende wußte, wie der Speck benutzt sei, und ohne daß derselbe den Speck genauer ansah. Der angebotene Speck hat mithin, abgesehen von dem Ekel und Widerwillen, den sein Genuß bei Kenntniß aller Umstände hervorrufen konnte, die Eigenschaft gehabt, durch den Genuß desselben die Gesundheit des Menschen zu beschädigen.

Dieser Eigenschaft des Speckes ist sich die Angeklagte in dem Augenblick als sie den Speck der L. zum Essen übergab, vollkommen bewußt gewesen und hat sie gekannt. Sie hat in diesem Augenblick, da sie um die stattgehabte Verwendung des Speckes wußte, und die dadurch bewirkte Veränderung in dem Aussehen und der Farbe des Speckes bemerkt hat, sich gesagt und darüber keinen Zweifel gehabt, daß dieser Speck, wenn er genossen werde, die Gesundheit der L. zu schädigen geeignet sei; sie hat also diese Eigenschaft des Speckes gekannt. Hierfür spricht auch ihr hartnäckiges Leugnen und ihre falschen Angaben bezüglich dessen, was sie der L. zum Essen verabreicht habe.

Es ist gegen die in Rede stehende Annahme eingewendet, daß sie deshalb ausgeschlossen sein müsse, weil selbst bei Sachverständigen Zweifel über die objektive Schädlichkeit des Speckes obwalteten. Dieser Grund ist jedoch nicht durchschlagend. Solche Zweifel hat die Angeklagte nicht gehabt, und sie haben ihre aus dem ge=

wöhnlichen Leben geschöpften Begriffe über die Schädlichkeit des Speckes nicht beeinträchtigt. Wenn Zweifel nach dieser Richtung hin bei Sachverständigen entstanden sind, die den Laien in ihrer Art und Begründung vollständig unzugänglich sind, so würde dies der Angeklagten nur dann zu Gute kommen, wenn diese sachverständigen Zweifel geeignet gewesen wären, die richterliche Feststellung zu verhindern, daß der Speck Eigenschaften angenommen und gehabt habe, durch welche er zu einem die Gesundheit schädigenden Gegenstande geworden sei. Dies ist aber im vorliegenden Falle nicht der Fall, vielmehr das Gegentheil, und so ist die Annahme des wissentlich Handelns bei der Angeklagten in dem Augenblick, als sie dem Mädchen den Speck zum Essen gab, gerechtfertigt. Die B. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt; eine Erhöhung der Strafe, wie sie sonst stattgefunden hätte, war in diesem Falle gesetzlich unzulässig.

Das Gericht hat in Veranlassung der Ausführungen des Vertheidigers auch die Frage geprüft, ob die Angeklagte die obenbezeichnete That aus Fahrlässigkeit begangen habe, ob sie namentlich also bei Hingabe des Speckes an die L. die Schädlichkeit des Nahrungsmittels zwar nicht gekannt habe, wohl aber bei Anwendung der gewöhnlichen Vorsicht und Aufmerksamkeit, zu der sie in Bezug auf dasjenige, was sie ihren Hausgenossen als Speise reichte, verpflichtet war, und auf die sie durch das Aussehen und die Farbe des Speckes noch besonders hingewiesen ist, sich habe sagen müssen, daß dieser Speck die festgestellte schädliche Eigenschaft habe, und daß sie diese ihr obliegende Vorsicht außer Acht gelassen habe. Das Gericht hat event. jedoch nicht prinzipaliter diese Frage bejaht und angenommen, daß event. die Angeklagte nach § 14 l. c. zu strafen sei. Selbst aber auch für diesen Fall hat das Gericht für angemessen erachtet, auf Gefängnißstrafe nicht unter 3 Tagen zu erkennen, da die Fahrlässigkeit der Angeklagten eine sehr grobe gewesen und einer durchaus verwerflichen Rücksichtslosigkeit entsprungen ist.

Die von der Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, am 13. Oktober 1896 verworfen und die Kosten des Rechtsmittels der Beschwerdeführerin auferlegt, aus folgenden Gründen:

Daß der Vorderrichter bei seinen Feststellungen sich durch die Gutachten der vernommenen Sachverständigen nicht für gebunden erachtet hat, enthält nicht nur keinen Verstoß gegen § 260 St.-P.-O., sondern findet gerade seine Begründung in dem hier aufgestellten Prinzip der freien Beweiswürdigung. Unzutreffend ist die Rüge, daß die getroffenen Feststellungen nicht ausschließlich auf das Ergebniß der in der mündlichen Verhandlung erfolgten Beweisaufnahme gestützt seien; denn dem Gerichte sind durch den Grundsatz, daß es seine Ueberzeugung aus dem Inbegriffe der Verhandlung zu schöpfen hat, keine Schranken gezogen hinsichtlich der Schlußfolgerungen aus den durch die Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung festgestellten Thatsachen.

Der behauptete Widerspruch zwischen Tenor und Gründen des angefochtenen Urtheils ist nicht erfindlich. Die im Tenor ausgesprochene Verurtheilung der Angeklagten auf Grund des § 12 Nr. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879 entspricht der in den Gründen getroffenen Feststellung, daß die Angeklagte wissentlich einen Gegenstand — ein Stück Speck — dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hat. Nach Begründung dieser Feststellung hat der Vorderrichter noch weiter erwogen, ob die Angeklagte die ihr zur Last gelegte That aus Fahrlässigkeit begangen habe, ob sie insbesondere „bei Hingabe des Specks an die L. die Schädlichkeit des Nahrungsmittels zwar nicht gekannt habe", aber bei Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit habe erkennen müssen, und die eventuell aufgeworfene Frage ebenfalls bejaht. Diese Ausführungen können unmöglich dahin verstanden werden, daß die vorher bejahte Frage, ob der Angeklagten die Gesundheitsgefährlichkeit des der L. gereichten Nahrungsmittels bekannt gewesen sei, nachträglich wieder habe verneint werden sollen, vielmehr hat der Vorderrichter offensichtlich nur kundgeben wollen, daß er bei Verneinung der Wissenschaft der Angeklagten von der Gesundheitsgefährlichkeit zu einer Verurtheilung wegen Fahrlässigkeit auf Grund des § 14 l. c. gelangt sein würde. Allerdings sind auch bei dieser Auslegung die eventuellen Ausführungen nicht nur überflüßig, sondern auch durchaus ungeeignet, allein sie beeinträchtigen deshalb doch nicht den Rechtsbestand der vorausgegangenen, der ausgesprochenen Verurtheilung zu Grunde gelegten Feststellungen.

Der ohne nähere Begründung erhobenen Beschwerde über unrichtige Anwendung des Strafgesetzes kann Erfolg nicht zu Theil werden, da die Prüfung des angefochtenen Urtheils einen Rechtsirrthum in der bezeichneten Richtung nicht hat erkennen lassen.

Aus diesen Gründen war die Revision zu verwerfen.

86. **Reichsgericht.** Urtheil vom 13. Dezember 1898 wider den Fleischer M. zu P. — Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Bautzen vom 6. September 1898 wird verworfen.

Gründe:

Die Vorinstanz hat als erwiesen angenommen, daß das, vom Angeklagten an die verehelichte H. verkaufte Fleisch so stark gerochen habe, daß es nicht genießbar gewesen und durch seinen Geruch bei H. das Gefühl des Ekels hervorgerufen habe. Daraufhin hat die Vorinstanz angenommen, das Fleisch sei von dem normalen Zustande derart abgewichen, daß es minder tauglich und verwerthbar, wenn nicht geradezu untauglich zum menschlichen Genusse gewesen sei. Die Annahme, daß der Angeklagte verdorbenes Fleisch an die verehelichte H. verkauft habe, ist hiernach rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. Entsch. Bd. 5 S. 290).

Die Ausführungen der Revision, daß der Geruch allein für die Feststellung der Verdorbenheit des Fleisches nicht maßgebend sein könne, richten sich gegen die Beweiswürdigung der Vorinstanz und konnten daher nach § 376 St.-P.-O. keine Berücksichtigung finden.

Die Anwendung des § 10² N.-M.-G. auf den unter 2 des Urtheils festgestellten Sachverhalt giebt auch im Uebrigen zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Aber auch die Anwendung des § 12¹ N.-M.-G. auf den unter 1 des Urtheils festgestellten Thatbestand ist rechtlich nicht zu beanstanden.

In dieser Beziehung muß zunächst hervorgehoben werden, daß die Vorinstanz als erwiesen angenommen hat, der Angeklagte habe die Absicht gehabt, das in dem Gewölbe vorgefundene und beschlagnahmte Rind- und Schweinefleisch als Nahrungsmittel für Menschen zu verkaufen, und daß die hiergegen von der Revision erhobenen Bedenken als Bemängelungen der Beweiswürdigung nach § 376 St.-P.-O. keine Beachtung finden konnten.

In dem Einbringen des Fleisches in das Gewölbe hat die Vorinstanz den Versuch des „Feilhaltens" nicht gefunden; es bedurfte daher einer Feststellung darüber nicht, ob das Fleisch sich bereits zur Zeit des Einbringens in das Gewölbe in einem verdorbenen und gesundheitsgefährlichen Zustande befunden habe. Festgestellt ist aber, daß der Angeklagte 4 bis 5 Tage vor der Beschlagnahme des Fleisches sich von der Beschaffenheit des Rindfleisches als grüngelblich, moderig und ungenießbar überzeugt habe, und daß der Schinken, von dem der Angeklagte 2 bis 3 Tage vor der Beschlagnahme noch gegessen haben wollte, nach der Ansicht des Steuerbeamten G. schon ein Paar Tage vorher so verdorben war, daß man nicht mehr davon habe essen können.

Die Entscheidung darüber, ob im konkreten Falle die Handlungsweise eines Angeklagten sich noch im Stadium strafloser Vorbereitungshandlungen hält, oder bereits zu

dem Beginne der Ausführung des Deliktes fortgeschritten ist, liegt wesentlich auf thatsächlichem Gebiete. Hier hat der Vorderrichter ohne Rechtsirrthum angenommen, daß die Thätigkeit des Angeklagten bereits bis zum strafbaren Versuche fortgeschritten war, als er das, wie ihm bewußt, gesundheitsschädliche Fleisch in dem näher beschriebenen Gewölbe — seiner Pflicht, es zu beseitigen entgegen — hängen ließ, um es jeder Zeit zur Hand zu haben und bei sich bietender Gelegenheit zum Verkaufe in den daneben liegenden Verkaufsladen zu bringen, um es dort dem kauflustigen Publikum anzubieten. Es konnte in dieser, auf unmittelbare Bereitstellung des Fleisches zum Feilhalten gerichteten Thätigkeit ein Anfang des Feilhaltens selbst gefunden werden, der nächste vom Angeklagten beabsichtigte Akt, das Auslegen des Fleisches im Laden zum Verkaufe, würde das vollendete Delikt des Feilhaltens selbst verwirklicht haben.

Es enthält daher keinen Rechtsirrthum, wenn der Vorderrichter in der Handlungsweise des Angeklagten den Anfang der Ausführung des Feilhaltens selbst gefunden hat.

Die Revision war hiernach, wie geschehen, zu verwerfen.

Preußen. 87. *Landgericht Danzig.* Urtheil vom 1. Dezember 1898 wider den Schankwirth P. und dessen Büffetier S., beide zu D. — Am 1. August 1898 morgens gegen 6 Uhr hatte P. von seinem Fleischer etwa 40 bis 50 Pfund Eisbeine in gepökeltem Zustande bekommen; er hatte das Fleisch bei der Abnahme geprüft und für gut befunden. Darauf hat Frau P. die Eisbeine gegen 9 Uhr abgewaschen, abgekocht und in einzelnen Portionen zu $^3/_4$ Pfund in der Speisekammer kalt gestellt; sie hatte ebenfalls nichts von einem schlechten Stück Fleisch bemerkt. Am Nachmittage des 1. August wurden sowohl in den oberen Räumen der Wirthschaft, in welcher P. die Aufsicht hatte, als auch in der unten gelegenen Kantine, in der S. die Aufsicht führte, viele Eisbeine gegessen, ohne daß eine Klage über schlechtes Fleisch laut geworden war. Gegen $^1/_2$6 Uhr früh am 2. August suchte sich der Viehhändler D. auf dem Büffet von den dort aufgestellten Eisbeinen eins heraus und bat den S., ihm dasselbe in der Küche wärmen zu lassen. Dies geschah und S. reichte es dann im warmem Zustande dem Kellner Dö., welcher es wiederum dem D., brachte; bis dahin hatte Niemand einen üblen Geruch oder ein schlechtes Aussehen an dem Fleische wahrgenommen. Als D. nun das Eisbein essen wollte, fiel ihm auf, daß das Fleisch schmierig weich war und verdorben zu sein schien; auch sein Schwiegervater, dem er das Fleisch hinschob, fand an ihm einen üblen Geruch und Geschmack. D. ging gegen $^1/_2$7 Uhr mit diesem Eisbein zu dem dienstthuenden Thierarzte des Schlachthofes. Auf dessen Bescheid hin wartete er auf den Departements-Thierarzt P., der etwa um $^1/_2$9 Uhr erschien. P. erkannte sogleich, daß es sich um vollständig verdorbenes Fleisch handelte. Durch eine nähere Untersuchung in seiner Wohnung stellte P. um $^1/_2$12 Uhr fest, daß das Fleisch auseinanderfallend weich und schmierig war; es roch übel und war als verdorben zu bezeichnen. Beim Genuß mußte es Ekel erregen und konnte sogar Erbrechen, Durchfall, Darmkatarrh herbeiführen; es war der menschlichen Gesundheit schädlich und war schon seit längerer Zeit verdorben. Wie die Anklage behauptet hat, haben die beiden Angeklagten gegen § 12¹ bezw. § 14 N.-M.-G. verstoßen; letztere bestritten dies, und das Gericht hat auch nicht die Ueberzeugung von der Schuld der Angeklagten gewinnen können.

Was P. anbelangte, so konnte von einem wissentlichen Handeln desselben garnicht die Rede sein, da er dieses Fleisch weder feilgehalten noch verkauft hat. D. hatte das Eisbein in der Kantine erhalten, und diesen Geschäftstheil hatte P. ganz dem S. überlassen. Bei der Abnahme hat P. das Fleisch genau geprüft, aber nichts Verdorbenes darunter bemerkt; das eine schlechte Stück war ihm entgangen. Nach dem eidlichen Gutachten des als Sachverständigen vernommenen Gasthofsbesitzers T. konnte dem P. dieses eine Stück sehr leicht entgehen, ohne daß ihm eine Nachlässigkeit zur Last zu legen wäre. Es käme, erklärte der Sachverständige, bei den Fleischern vor, daß einige Stücke, die ganz gesund sind, zu lange in der Pökellauge liegen bleiben und dadurch verderben. Auch gebe es Stücke, die von gequetschten oder geschlagenen Stellen an dem Thiere herrühren; diese verdürben in der Lauge verhältnißmäßig schnell. Bei einer Prüfung dieses Fleisches verdecke der Geruch der Lauge den üblen Geruch, auch sähe man dem Fleische die Verdorbenheit in gepökeltem Zustande nicht so leicht an. Bei einer Vermengung einiger weniger Stücke dieses gesundheitsschädlichen Fleisches mit anderen gesunden Stücken mußte der Prüfende, wenn er von der schlechten Beschaffenheit Kenntniß erlangen solle, jedes einzelne Stück beriechen, was von ihm nicht verlangt werden könne.

Es steht fest, daß alle anderen Stücke des von P. geprüften Fleisches, außer dem an D. verabfolgten Stücke, gut waren, da kein Stück von dem Fleische übrig blieb, und kein Gast sich weiter beklagt hat. Das Gericht hat daher angenommen, daß P., wenn er auch bei der Prüfung des Fleisches die möglichste Sorgfalt zu entfalten hatte, es also wohl hätte bemerken müssen, wenn mehrere Stücke verdorben waren, doch in diesem Falle auch bei genauer Prüfung die schlechte Beschaffenheit des einen Stückes von $^3/_4$ Pfund in der Menge von 40 bis 50 Pfund gesunden Fleisches nicht wohl habe bemerken können, daß ihm mithin auch nicht eine Fahrlässigkeit zur Last falle. Aber auch S. hat nicht wissentlich gehandelt. Er hat nicht gewußt, daß das an D. verkaufte Fleisch verdorben war. Am Morgen des 2. August hat er dieses Eisbein zusammen mit anderen aus der Speisekammer verabfolgt erhalten und im besten Glauben, daß es gut sei, auf das Büffet gestellt. D. hat sich dann selbst das fragliche Eisbein ausgesucht und zum Wärmen zurückgegeben; von dem verdorbenen Zustande desselben hat niemand etwas gemerkt. Doch auch der Fahrlässigkeit konnte S. nicht schuldig befunden werden. Der Sachverständige T. hat bekundet, die Verdorbenheit des Fleisches, die im rohen gepökelten Zustande schwer erkennbar sei, trete beim Abkochen stärker hervor, auch vermehre sich hierbei der üble Geruch, dieser Geruch werde aber beim Kaltwerden des Fleisches durch das sich darauf bildende Gelee wieder verschleiert, so daß man nichts von der Verdorbenheit rieche. Beim Wiederaufwärmen leide das Fleisch aber beträchtlich, besonders werde dann der Geruch sehr bemerkbar. S. hat das verdorbene Eisbein in kaltem Zustande dem D. verabfolgt. In diesem Zustande war ein übler Geruch nicht wahrnehmbar. Als er dasselbe demnächst gewärmt aus der Küche wiedererhielt und dem Kellner Dö. zur Verabfolgung an D. übergab, mußte er es allerdings prüfen. Dieses konnte er aber nur dadurch thun, daß er an demselben roch. Zu einer solchen eingehenden Prüfung war S. aber nicht verpflichtet, weil niemals jemand auch in diesen Tagen über schlechte Eisbeine Klage geführt hatte, und weil er gewohnt wahr, nur gute Speisen aus der Küche geliefert zu bekommen. Sodann aber konnte er eine solche genaue Prüfung kaum vornehmen; denn er hätte den Gästen wohl durch sein genaues Herumriechen an den Speisen den Appetit verdorben.

Es steht fest, daß auch andere Gäste im Lokale waren, daß noch mehr Eisbeine verlangt wurden. S. mußte demgemäß seine Aufmerksamkeit auf verschiedene Geschäfte lenken. Es konnte daher nicht von ihm verlangt werden, daß er, nachdem ihm an dem Eisbein zuvor nichts Verdächtiges aufgefallen war, dasselbe in gewärmtem Zustande vor dem Serviren einer besonderen Prüfung unterzog. Wenn er daher das Fleisch ohne weiteres Besinnen dem Kellner herübergereicht hat, so kann darin eine Fahrlässigkeit nicht gefunden werden. Die beiden Angeklagten waren daher freizusprechen. (§§ 12¹, 14 N.-M.-G.)

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. IV. (Kranke Thiere: Faules 2c. Fleisch, Zusatz beanstandeter Stoffe zum Fleisch.)

88. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 14. April 1897 wider den Schlächter B. zu W. und den Schlächtergesellen G. zu Be. — Am 20. November 1896 abends zwischen 5 und 6 Uhr kamen die beiden Angeklagten in den Laden der Grünkramhändlerin K. und boten derselben 6 bis 7 Pfund Speck, welchen B. in einer Auktion gekauft hatte, zum Kauf an. Frau K. wollte jedoch nicht auf den Kauf eingehen, weil der Speck einen üblen Geruch hatte und es ihr schien, als habe der Speck einen Stich. Auf wiederholtes Andringen der Angeklagten und auf deren Versicherungen, daß der Speck noch gut sei, kaufte die K. endlich den Speck für 2,40 *M*. Als nun die K. bald darauf den Speck näher besichtigte und aufschnitt, wimmelte derselbe von Maden. Thierarzt C. untersuchte den Speck und stellte fest, daß derselbe bereits in Fäulniß übergegangen, verdorben und als gesundheitsschädliches Nahrungsmittel zu bezeichnen war, weil sein Genuß Darmkrankheiten zur Folge hätte haben können.

Durch die Beweisaufnahme ist für erwiesen erachtet, daß die beiden Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Specks beim Verkauf an die K. gekannt haben. Ihre Einrede, der Speck sei ausdrücklich zum Auskochen verkauft, ist durch die Aussage der Zeugin K. widerlegt worden, nach welcher vom Auskochen überhaupt garnicht die Rede gewesen ist. Die Angeklagten wurden der gemeinschaftlichen Zuwiderhandlung gegen § 12[1] N.=M.=G. sowie des Betrugs durch ein und dieselbe Handlung für schuldig befunden und zu je 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

89. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. Januar 1899 wider den Schlächtermeister F. zu C. — I. Am Sonnabend den 8. Oktober 1898 abends kaufte die Zeugin S. von F. für 2,90 *M* Kasseler Rippespeer. Die S. legte das Fleisch in ihr Luftspind und kochte es am Sonntag früh. Beim Kochen verbreitete das Fleisch einen außerordentlich üblen Geruch, welcher selbst dann noch nicht schwand, nachdem das Wasser, in welchem das Fleisch gekocht wurde, mehrmals abgegossen war. Niemand von der S.'schen Familie konnte das Fleisch genießen. Frau S. brachte das Fleisch am Montag morgens nach dem Geschäft des gerade nicht anwesenden F. zurück und erhielt von der Verkäuferin St. $1\frac{1}{2}$ Pfund Rindfleisch als Ersatz dafür, nachdem diese sich davon überzeugt hatte, daß das Fleisch sehr stark roch und entsetzlich nach Salz und Rauch schmeckte.

II. Am Sonntag den 9. Oktober 1898 morgens kaufte die Zeugin R. von F. persönlich etwas über 1 Pfund Kasseler Rippespeer zum Preise von 0,85 *M*. Das Fleisch roch, als es zum Kochen angesetzt wurde, sehr stark. Frau R. und deren dreijähriger Sohn kosteten es nachmittags, ließen es aber beide als ungenießbar stehen. Am Montag früh brachte die R. eine Scheibe von dem Rippespeer nach dem Geschäft des Angeklagten. Dieser gab es der im Laden zufällig anwesenden Zeugin K. zu kosten, welche das Fleisch, wenn auch im Geschmack nicht schlecht, so doch derart stark gesalzen und geräuchert befand, daß man nur sehr wenig davon genießen konnte. Ebenso erklärte die St., nachdem sie das Fleisch gekostet hatte, daß dasselbe sehr salzig, angebrannt sei und stark nach Rauch schmecke. Der Ehemann R. aß, weil er hungrig war, zu Mittag eine größere Menge von diesem Fleisch, obwohl es ihm nicht schmeckte und sehr gesalzen schien; am Abend entfernte er aber das Kasseler Rippespeer von seinen Stullen, die damit belegt waren, weil er Ekel vor dem Fleische empfand.

III. Am 12. Oktober 1898 verkaufte die Verkäuferin St. in Abwesenheit F.'s der S. eine Zungenwurst, die gleichfalls schlecht im Geschmack war. Dafür, daß die Wurst verdorben war, ist ein Beweis nicht erbracht; in diesem Falle erfolgte die Freisprechung F.'s. F. bekundete, daß am 8 und 9. Oktober 1898 in seinem Geschäft etwa 250 Pfund Kasseler Rippespeer verkauft seien, daß sich aber außer der S. und der R. Niemand über schlechtes oder verdorbenes Rippespeer bei ihm beklagt habe; er verarbeite überhaupt nur gutes und frisches Fleisch und bringe solches auch nur zum Verkauf. Da letzteres von den Angestellten F.'s bestätigt worden ist, hat das Gericht angenommen, daß F. den verdorbenen Zustand des an die S. und R. abgegebenen Kasseler Rippespeers nicht gekannt hat. Wohl aber hat F. fahrlässigerweise verdorbenes Rippespeer unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. „Verdorben" ist ein Nahrungsmittel dann, wenn der ursprünglich vorhanden gewesene, normale Zustand des Nahrungsmittels sich zum schlechteren verändert hat, und letzteres in Folge dessen minder tauglich und verwerthbar zum menschlichen Genusse geworden ist. Dies trifft im vorliegenden Falle zu, da das fragliche Rippespeer in Folge seiner schlechten Beschaffenheit Ekel erregt hat. F. hatte als Inhaber eines öffentlichen Ladens die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß nur gute, zum menschlichen Genuß geeignete Fleischwaaren verkauft wurden. Wenn er dieser Pflicht nicht genügte und Fleischwaaren abgab, ohne sie vorher auf ihre Beschaffenheit genau geprüft zu haben, handelte er fahrlässig. F. wurde zu 100 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.=M.=G.)

90. **Landgericht Bromberg.** Urtheil vom 27. Juli 1896 wider den Fleischermeister K. zu D. — Im Anfang des Jahres 1896 hatte der Fleischermeister H., jetzt in Ha., damals noch in B., eine größere Partie Schinken an ein Gasthaus in Berlin verkauft, hatte aber, weil das Haus zahlungsunfähig geworden, und er Bezahlung nicht erlangen konnte, die Schinken wieder zurückkommen lassen. Die Schinken waren schon bei ihrer Rückkunft theilweise verdorben; sie wurden bei H. auf einem Speicher untergebracht.

Am 9. März d. J. sandte H. dem Angeklagten einen Schinken zur Probe zu und bot ihm die Schinken zum Ankauf an mit dem Bemerken, daß die Schinken etwas angegangen und verdorben seien; der Angeklagte untersuchte den Probeschinken; derselbe war, wie er es nannte, in der That angegangen; es fanden sich auch Fettmaden (sogen. Fettspringer) darin; eigentliche Fleischmaden will er in dem Probeschinken nicht gefunden haben.

Am 11. März begab sich Angeklagter in das Geschäft zu H. in der Absicht, wenn angängig, die Schinken anzukaufen. H. erklärte ihm, die Schinken wären verdorben; er hätte sie nur als Hundefutter zurückgenommen, und rieth ihm, die Schinken erst noch zu besichtigen. Schon die bloße Besichtigung ergab, daß die Schinken als solche nichts taugten; sie hatten einen fauligen Geruch; sie enthielten Maden, was man ihnen schon von außen ansehen konnte. Der Angeklagte schnitt hierbei auch noch einige Schinken auf. Hierbei ergab sich, daß dieselben im Innern größtentheils verdorben waren; nicht nur die Fetttheile zeigten die sogen. Fettspringer, sondern auch die Fleischtheile waren wesentlich von Maden durchfressen; Theile der meisten Schinken waren eine schmierige Masse, und die Schinken verbreiteten auf Oeffnung erst recht einen fauligen Geruch.

Nach der Besichtigung der Schinken erklärte sich der Angeklagte zum Erwerbe derselben bereit, bemerkte aber dabei, er kaufe die Schinken nur als Hundefutter; denn zu etwas anderem taugten dieselben nicht. H. erklärte ihm: „Ja, ich verkaufe sie Ihnen auch nur als Hundefutter". Angeklagter nahm nun dem Fleischer H. im Ganzen 95 Schinken zum Gesammtpreise von 100 *M* ab. Dieselben wurden auf einen Wagen verladen, und der Angeklagte fuhr mit denselben ab.

Gegen Abend desselben Tages (11. März) kam der Angeklagte mit den Schinken nach Fi. und kehrte dort bei der Gastwirthsfrau F. ein. Hier bot er derselben von der Waare zum Kaufe an, wie die Käuferin meinte, zu billigem Preise; denn er verlangte nur 50 Pf. für das Pfund. Er meinte dabei, es wäre reelle Waare, er

hätte sie von einem Fleischer, dem er Geld geborgt hätte. Die beiden Schinken, welche Frau F. nahm, sahen äußerlich ganz gut aus; sie rochen ihr aber muffig und fühlten sich weich an. Frau F. wollte deshalb die Schinken, einen zu 9, einen zu 13 Pfund, wofür sie dem Angeklagten sofort den Kaufpreis bezahlt hatte, umtauschen und fragte letzteren, ob er nicht bessere Schinken hätte. Angeklagter erklärte, bessere Schinken hätte er nicht. Als nun Frau F. auf Zurücknahme der Schinken und Zurückzahlung des Kaufgeldes drang, nahm Angeklagter den einen Schinken auch zurück und gab das Kaufgeld dafür ohne Widerrede zurück. Den anderen Schinken wollte er nicht zurücknehmen, weigerte sich auch, den Kaufpreis zurückzugeben. Hierüber kam es vor dem F.'schen Gastlokale zwischen den beiden Betheiligten zum Streit, und dies gab dem in der Nähe weilenden Polizeiwachtmeister G. Veranlassung, sich in den Streit einzumischen. Er erwirkte, daß Angeklagter auch den zweiten Schinken zurücknahm und das Kaufgeld dafür zurückgab. Auch dem Polizeibeamten roch dieser Schinken. In der Nähe des Wagens, der mit Schinken beladen war, bestand aber ein förmlicher fauler Gestank. Die Schinken wurden beschlagnahmt, es waren 95 Stück, und einer sofortigen Untersuchung durch den praktischen Arzt Dr. S. unterworfen.

Das eidliche Gutachten des untersuchenden Arztes ging dahin:

Von den beschlagnahmten 95 Schinken, die sämmtlich einen penetranten, stinkenden Geruch hatten und mit fauligen Strohresten bedeckt waren, wurden zunächst nur 16 zu einer näheren Untersuchung zurückbehalten. Die übrigen wurden durchschnitten, zeigten aber auf dem Durchschnitt theilweise einzelne faule Stellen, theilweise zeigte der ganze Durchschnitt eine faulige Fläche, von der sich einzelne Sehnenstränge deutlich abhoben, während die Muskelsubstanz eingefallen war und eine brüchige, schleimige Beschaffenheit darbot. Bei den meisten Schinken ließen sich die Muskelbeugen ohne Mühe auseinanderbrechen, weil das Bindegewebe faulig zerfallen war. Bei einem Schinken hing die Schwarte nur zum Theil fest, weil das unter derselben liegende Fettgewebe weggefressen war. Bei einem anderen Schinken wurden zahlreiche ca. 1 cm lange weiße Würmer gefunden, die sich sowohl im Fleisch als auch im Fett vorfanden. Diese schlechte Beschaffenheit zeigten namentlich auch die beiden an die Frau F. verkauften Schinken; die Muskelbeugen standen im Innern bis auf 3 cm weit auseinander, und der dadurch gebildete Zwischenraum war mit einer schmierigen, gelblichbraunen Masse erfüllt. Die zur näheren Untersuchung zurückbehaltenen 16 Schinken wurden am 12. März untersucht. Von denselben zeigten 15 Stück dieselbe Beschaffenheit wie die tags vorher untersuchten Schinken. Bei der Prüfung fielen die überaus zahlreichen Würmer auf, nur ein einziger Schinken bot in Farbe und Konsistenz ein fast normales Aussehen dar, unter der Schwarte war jedoch das Fettgewebe zum großen Theil von Würmern weggefressen und auch in dem Bindegewebe fanden sich zwischen den Muskeln zahlreiche Würmer; auch dieser Schinken zeigte ein ekelerregendes Aussehen und war zur menschlichen Nahrung nicht geeignet. Der Boden, auf welchem die 16 zu näherer Untersuchung reservirten Schinken die Nacht über gelegen hatten, war nach ihrer Wegnahme mit weißen Würmern vollständig besäet; auch die übrigen Schinken zeigten bei Tagesbeleuchtung zahlreiche Würmer.

Das Schlußgutachten des Sachverständigen bezeichnete alle beschlagnahmten Schinken für so verdorben, daß deren Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Bei dem hohen Grade des Verdorbenseins sämmtlicher Schinken, von welchem sich der Angeklagte durch Durchschneiden mehrerer Schinken in dem Maße überzeugt hatte, daß er selbst die Schinken nur als zum Verfuttern an Hunde für geeignet bezeichnete, konnte für den sachkundigen Angeklagten kein Zweifel bestanden haben, daß der Genuß der Schinken der menschlichen Gesundheit gefährlich war. Gleichwohl hat er von diesen Schinken, die er nicht nach dem einen ihm zur Probe geschickten Schinken, sondern nach eingehendem Besicht gekauft hatte, verkauft.

Das Gericht verurtheilte deshalb den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. zu drei Monaten Gefängniß, erkannte auf Einziehung der feilgehaltenen und beschlagnahmten Schinken und auf Bekanntmachung des Urtheils.

91. **Landgericht Posen.** Urtheil vom 22. November 1898 wider den Fleischermeister P. und die Verkäuferin Pf. zu W. — Am 16. August 1898 ließ sich der Lehrer M. aus dem P.'schen Geschäfte eine Portion gekochten Schinken holen; verabfolgt wurde letzterer von der Pf., welche seit 5 Monaten bei P. den Fleisch- und Wurstverkauf erlernte. Beim Abschneiden des verlangten Schinkens fiel der Pf. auf, daß letzterer übel roch; sie führte den Geruch darauf zurück, daß der Schinken in Folge der damals herrschenden Hitze einen „Stich" habe, und kümmerte sich nicht weiter um die Beschaffenheit des Schinkens. Beim Auspacken bemerkte M. sofort, daß der Schinken übel roch, nicht mehr roth, sondern bläulich-roth aussah und kleine Maden enthielt. Diese Wahrnehmungen M.'s bestätigten dessen Ehefrau und der Lehrer A. Schutzmann K., welcher, ohne sich weiter von der Beschaffenheit des Schinkens zu überzeugen, nur an demselben roch, sagte: „Pfui Teufel, stinkt der". Als K. sich einige Zeit darauf in den P.'schen Laden begab und hier den Schinken besah, von dem M. erhalten hatte, fand er diesen etwas blaß-verfärbt aussehend. Als ihm P. etwas davon zu kosten gab, meinte K., „er habe zwar einen Stich, sei aber noch zu essen". Maden hat K. an dem Schinken nicht bemerkt. Der Geselle und die beiden Lehrlinge P.'s, die nach Tagen noch von demselben Schinken zu essen bekommen haben, bekundeten ebenfalls, daß derselbe wohl einen „Stich" hatte, sich aber trotzdem noch essen ließ, Maden jedenfalls aber nicht aufwies. M. hatte von dem gekochten Schinken nur ein etwa $^1/_2$ Pfennig großes Stück auf die Zunge genommen und darnach, ohne es zu essen, Uebelbefinden gehabt.

Auf Grund des Beweisergebnisses hat das Gericht nicht für erwiesen erachtet, daß der Genuß des fraglichen Schinkens geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dagegen ist als festgestellt angenommen, daß der verkaufte Schinken schon zur Zeit des Verkaufs verdorben war; denn er roch übel, sein Aussehen war nicht das gewöhnliche des normalen rothen Schinkens, sondern, wie auf Grund der Bekundungen des M., seiner Ehefrau und des Lehrers A. feststeht, röthlich-blau, wie es Fleisch zeigt, das in Verwesung übergeht; sein Genuß war in Folge seiner Veränderung des normalen Zustandes zum schlechteren, insbesondere aber dadurch, daß sich in den Löchern desselben kleine Maden befanden, ekelerregend. Daß der Schinken durchweg mit Maden durchsetzt war, ist durch den Schutzmann K. und die Angestellten des P. widerlegt. Zweifellos hatten aber die dem M. verkauften Stücke Maden. Die Angeklagten haben beide hiernach durch den Verkauf eines verdorbenen Nahrungsmittels unter Verschweigung dieses Umstandes fahrlässig gehandelt. Es war sowohl für die Verkäuferin Pf., welcher der Geruch des Schinkens von vornherein auffiel, wie auch für P., den erstere auf den üblen Geruch des Schinkens aufmerksam machte, im vorliegenden Falle Pflicht, bevor sie den Schinken als Nahrungsmittel verkauften, ihre ganze besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß derselbe nicht etwa verdorben und so beschaffen war, daß sein Genuß in Folge innerer Zersetzung und Veränderung seines normalen Zustandes zum schlechteren nicht bloß bei einer einzelnen Person, sondern nach der gemeinen Anschauung oder doch nach der Anschauung derjenigen Berufsklassen, welcher der ihnen bekannte Käufer angehörte, Ekel erregen mußte. Indem nun beide Angeklagte pflichtwidrig die gebotene nähere Untersuchung des Schinkens verabsäumten, unterließen sie die Aufmerksamkeit, bei deren Anwendung sie die verdorbene Beschaffenheit des Schinkens hätten erkennen

können. P. wurde zu 30 ℳ, die Pf. zu 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

92. **Landgericht Brieg.** Urtheil vom 20. Dezember 1898 wider die verehelichte Bauergutsbesitzer B. zu H. — Im Juni 1897 hatte die Angeklagte ein Schwein geschlachtet und dessen Fleisch gepökelt und geräuchert. Da jedoch bei der Pökelung das Salz nicht alle Theile des Fleisches genügend durchdrungen hatte, auch die Räucherung des Fleisches eine ungenügende war, war letzteres in seinen starken Theilen, namentlich um die Knochen herum, in Fäulniß übergegangen, stank und enthielt Maden. Obwohl nun die Angeklagte dies alles bemerkte, hat sie das Fleisch trotzdem für ihre Dienstleute und die angenommenen fremden Arbeiter gekocht und denselben zum Essen verabreicht; sie selbst hat mit ihrer Familie nicht von diesem Fleische gegessen. Die beiden Dienstmädchen haben das Fleisch wegen seines fauligen Geruches nicht genießen können; ebenso weigerten sich die Arbeiter, dasselbe zu essen. Als die Angeklagte das schlechte Fleisch nicht mehr verwenden konnte, hat sie das Fett ausgebraten und ihren Dienstleuten und Arbeitern auf das Brot gegeben. Wie die Zeugen ausgesagt haben, war auch das Fett von üblem Geruche und schmeckte schlecht, sodaß es wenigstens von den beiden Dienstmädchen der B. nicht gegessen wurde.

Durch die Beweisaufnahme hat nicht für erwiesen angenommen werden können, daß das fragliche Fleisch von der Art gewesen ist, daß sein Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Da das Fleisch vor dem Herrichten stark durchkocht worden ist und bei Allen, die von ihm oder dem Fette gegessen haben, irgend welche Krankheitserscheinungen oder Unregelmäßigkeiten nicht hervorgerufen hat, hat der Sachverständige Dr. A. geschlossen, daß alle krankheitserregenden Keime in dem Fleische getödtet worden sind, und daß das Fleisch gesundheitsschädlich nicht mehr gewesen ist. Diese Eigenschaft hat das Fleisch objektiv gehabt, nicht etwa nur für die vielleicht mit besonders guten Organen ausgestatteten Zeugen. Allerdings hat das Fleisch einen schlechten Geruch gehabt, ist verdorben und ekelerregend gewesen. Daraus folgt aber noch nicht, daß es gesundheitsschädlich war. Die Eigenschaft, Ekel zu erregen, ist subjektiv; bei dem Einen trifft sie zu, bei dem Anderen nicht. Das Fleisch ist wohl ekelerregend gewesen und auch verdorben, ohne aber direkt gesundheitsschädlich zu sein. Hiernach konnte § 12¹ N.-M.-G., welcher Gegenstände fordert, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, gegen die Angeklagte nicht in Anwendung gebracht werden; ebenso kam § 10² l. c. und § 367⁷ St.-G.-B. nicht in Betracht, da im vorliegenden Falle von einem Feilhalten oder Verkaufen des Fleisches nicht die Rede sein konnte. Die B. wurde freigesprochen. (§ 12¹ N.-M.-G.)

93. **Landgericht Gleiwitz.** Urtheil vom 21. November 1898 wider den Fleischermeister K. zu Ku. — Am 10. August 1898 fand Kreisthierarzt S. bei der Besichtigung des Wochenmarktes zu Z. auf dem Verkaufstische K.'s das daselbst ausliegende Fleisch grau und grünlich verfärbt und namentlich den Speck sehr stark nach Schwefelwasserstoff und Fäulnißgasen riechend. Auf dem Schlachthofe zu Z. unterzog S. das hierher gebrachte Fleisch nochmals einer genauen Besichtigung. Hierbei stellte er fest, daß der Fäulnißgeruch den Speck bereits durchzogen hatte und nicht bloß an der Oberfläche, sondern auch im Innern wahrzunehmen war; derartiges Fleisch ist verdorben und sein Genuß geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Der Angabe K.'s, daß das fragliche Fleisch in Folge eines Gewitters zwar ein schlechtes Aussehen bekommen und auch etwas faulig gerochen habe, daß er dasselbe trotzdem aber noch für genießbar gehalten und deshalb nach dem Ausschneiden der am meisten verdorbenen Stellen feilgehalten habe, hat das Gericht keinen Glauben geschenkt. Es ist vielmehr auf Grund des Beweisergebnisses als erwiesen angesehen, daß K. als erfahrener Metzger sehr wohl die hochgradige Zersetzung und gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches erkannt, letzteres trotzdem aber feilgeboten hat, weil er hoffte, unter den wenig wählerischen oberschlesischen Arbeitern Abnehmer für seine schlechte Waare zu finden. K. wurde eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig erachtet und, wegen des gleichen Delikts schon vorbestraft, zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

94. **Strafkammer beim Amtsgericht Lublinitz.** Urtheil vom 18. Dezember 1896 wider den Fleischermeister J. und dessen Ehefrau Emma J. zu W. — Im September 1896 hat die Angeklagte Emma J. den Zeuginnen P. und B. neben frischem Speck, welchen letztere verlangt hatten, auch geräucherten mitverabfolgt. Dieser geräucherte Speck war übelriechend und mit Maden durchdrungen. Denselben hatte J., welcher sich den größten Theil der Woche zwecks An- und Verkaufs von Vieh und Fleisch auf Reisen befand, 4 Tage vorher in B. gekauft. Derartiger Speck ist zur menschlichen Nahrung nicht geeignet, erzeugt, wenn genossen, mindestens Uebelkeit und Erbrechen und ist daher insofern auch gesundheitsschädlich. Es ist vom Gericht als erwiesen erachtet, daß die Emma J. zwar nicht die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Speckes, wohl aber dessen schlechten und in seiner normalen Verwendbarkeit als Genußmittel erheblich herabgeminderten Zustand gekannt hat. Abgesehen davon, daß die im Geschäfte ihres Mannes mitthätige Angeklagte geübte Sinne für die Unterscheidung von guter und schlechter Fleischwaare besaß, sprach in diesem Falle für obige Annahme besonders der Umstand, daß sie den verdorbenen Speck ihren Kunden unverlangt aufdrängte. Dagegen ist nicht erwiesen, daß der Ehemann J. um die schlechte Beschaffenheit des fraglichen Speckes gewußt hat. Das Gericht hat diesem darin Glauben geschenkt, daß der Speck zur Zeit des Ankaufs in B. noch gut gewesen ist. J. wurde freigesprochen, Emma J. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

95. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 28. August 1894 wider die Kaufleute A. zu S. und A. L. und W. L. zu O. — In Folge einer Anzeige unterzog Polizeiwachtmeister B. unter Zuziehung des Schlachthofinspektors Sch. am 1. März 1894 die von A. feilgehaltenen Fleischwaaren einer Revision; dabei wurde der vorgefundene Speck im Gewicht von 3,50 Centner von Sch. als verdorben bezeichnet und beschlagnahmt. Dieser Speck wurde zunächst nach dem Schlachthof zu S. gebracht und einige Tage darauf in der Abdeckerei unter polizeilicher Aufsicht vernichtet. Den gesammten vorhererwähnten Speck hatte A. von den beiden Angeklagten L. bezogen und zwar zuerst zu 55 Pf., im Februar 1894 sogar zu 40 Pf. für das Pfund. Vor dem Verkauf ist dem A. von A. L. ausdrücklich gesagt worden, daß der zu diesen billigen Preisen verkäufliche Speck in Folge des ihm anhaftenden Kellergeruchs minderwerthige Waare sei; eine Speckseite derselben Qualität war etwas verschimmelt und auch schon angeschnitten gewesen, deshalb vom Packer G. nicht mit an A. gesandt, sondern zurückbehalten worden.

Der Sachverständige Sch. bezeichnete den beschlagnahmten Speck als gesundheitsschädlich; derselbe habe innen theilweise grünlich und gelblich, theilweise ganz gut ausgesehen; bei jeder Speckseite habe er aber einen fäulnißartigen Geruch wahrgenommen, bei manchen einen mehr, bei anderen einen weniger intensiven; der gesammte Speck wäre gesundheitsschädlich gewesen, weil er in Fäulniß übergegangen wäre, dem Geruche nach, der ein widerlicher, ekelhafter gewesen sei, habe er faul sein müssen. Einen anderen Anhalt dafür, daß der beschlagnahmte Speck in Fäulniß übergegangen sei, als den von ihm wahrgenommenen Geruch, hat der Sachverständige Sch. nicht. Der Polizeiwachtmeister B. bekundete als Zeuge, der Speck habe grünlich-gelb und an der Außenseite schmierig ausgesehen; derselbe habe widerlich gerochen, nicht wie guter Speck sonst rieche, es sei eine Art fauler Geruch gewesen. Wie Abdeckereibesitzer K. aussagte, habe sich der Speck theilweise zwar

weichlich angefaßt, aber so ausgesehen, als ob er von gesunden Schweinen herrührte; einen fauligen Geruch habe der Speck nicht gehabt, es könne aber Geruch nach Kellerluft gewesen sein. Eine chemische Untersuchung des beschlagnahmten Speckes ist von Sch. nicht vorgenommen worden.

Die Angeklagten haben die gesundheitsschädliche oder verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Speckes bestritten. A. L. hat ein Stück der oben erwähnten, zurückbehaltenen Speckseite, in der Qualität der beschlagnahmten Waare gleichwerthig und auch von demselben Vorrath stammend, vom Kreisthierarzt Z. zu O. untersuchen lassen. Z. fand, daß der ihm überbrachte Speck einen stinkigen Geruch hatte, sonst gut war und schön weiß, nach der Schwarte zu röthlich aussah; er giebt als Sachverständiger sein Gutachten über die Beschaffenheit dieses Stückes Speck dahin ab: Der stinkige Geruch habe nicht von einem Fäulnißprozesse hergerührt, derselbe könne von der schlechten Beschaffenheit des Kellers hergekommen sein; ein von Fäulniß herrührender und ein bloß muffiger Geruch seien nicht gut zu verwechseln; der Speck, welcher fest und nicht matschig gewesen sei, sei zwar minderwerthig, jedoch nicht gesundheitsschädlich und nicht verdorben gewesen; matschiges Aussehen ändere an der Güte des Speckes nichts; nach seinem Dafürhalten sei der Geruch nicht allein maßgebend, um Fäulniß zu konstatiren Der Kreisthierarzt Z. und A. L. überbrachten das Stück Speck, nachdem ersterer dasselbe untersucht hatte, behufs chemischer Untersuchung dem Apotheker P. in O. Dieser hat das Stück Speck sowohl chemisch wie mikroskopisch untersucht. P. läßt sich als Sachverständiger über diese Untersuchung, wie folgt, aus:

Das ihm überbrachte Stück Speck, welches gut ausgesehen habe, habe nicht gut gerochen; der Geruch habe an fauligen Geruch erinnert, er habe infolgedessen den Verdacht der Fäulniß des Stückes Speck geschöpft; die chemische Untersuchung mit Ammoniak habe aber nicht die Spur von Fäulnißtheilen ergeben. Bei der mikroskopischen Untersuchung habe er nur sehr wenige Schimmelpilze gefunden, welche aber der menschlichen Gesundheit in der geringen Menge nicht schädlich seien. Ferner erklärte der Sachverständige auf Vorhalt, daß die von dem Schlachthofinspektor Sch. vorgenommene Untersuchung durch den Geruch nicht genüge, um Fäulniß zu konstatiren; hierfür würde ihm nur die chemische Untersuchung maßgebend sein. Ferner hat sich Dr. F. dahin ausgelassen, daß er Speck, wie ihn Sch. geschildert, für gesundheitsschädlich, wie ihn dagegen Z. beschrieben habe, für nicht gesundheitsschädlich erachte. Endlich begutachtete der Sachverständige Le., daß es oft vorkomme, daß Fleisch rieche, als ob es faul sei und einen Stich habe, obwohl es ganz gut und als menschliches Nahrungsmittel nicht gesundheitsschädlich sei. Dies sei der Fall, wenn die Thiere auf einem längeren Transporte häufig umgeladen und gleich nach der Ankunft geschlachtet würden, sodaß sie vor dem Schlachten nicht erst nochmals zur Ruhe gekommen wären.

Auf Grund des Beweisergebnisses hat das Gericht nicht dem Gutachten des Sch. zu folgen vermocht und nicht für erwiesen erachtet, daß der bei A. beschlagnahmte Speck einen von einem Fäulnißprozesse herrührenden, also fauligen Geruch gehabt hat. Die beiden Gutachten der Sachverständigen Z. und P. liefern den Beweis, daß ein Stück Speck einen stinkigen, den Verdacht der Fäulniß erweckenden Geruch haben kann und trotzdem nicht die Spur von Fäulnißtheilen zu enthalten braucht, sowie in Verbindung mit dem Gutachten des Dr. F. den ferneren Beweis, daß ein mit solchem Geruch behaftetes Stück Speck als menschliches Genußmittel nicht gesundheitsschädlich zu sein braucht. Auch der Sachverständige Le. giebt als möglich zu und bezeichnet es als ein öfteres Vorkommniß, daß Fleisch einen Geruch, als ob es faul wäre, haben und dabei doch von guter Beschaffenheit sein könne. Die Sachverständigen Z. und P. erklären zudem die von Sch. vorgenommene Untersuchung nicht für ausreichend, um eine Fäulniß bei dem beschlagnahmten Specke konstatiren zu können. Die von P. bei der Untersuchung des Speckes eingeschlagene Methode hat jedenfalls den Vorzug, daß sie eine wissenschaftlichere ist; sie erscheint deshalb auch zuverlässiger. Schließlich hat eine Anzahl Personen ausgesagt, daß jener von A. bezogene billige Speck gut geschmeckt hat. und nach dem Genuß desselben auch keine nachtheiligen Folgen eingetreten sind. Wenn hiernach nicht die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Speckes angenommen werden konnte, so war doch in Folge des Kellergeruchs, der im Laufe der Zeit zweifellos stärker geworden und sich zu einem stinkigen entwickelt hatte, mit dem Speck eine Veränderung zum Schlechten vor sich gegangen, welche nach allgemeiner Ansicht den Speck zum Genusse für Menschen ungeeignet macht und ihn als verdorben erscheinen läßt. Da den Angeklagten aber nicht nachgewiesen werden konnte, daß sie von dem Verdorbensein des Speckes Kenntniß und letzteren unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hatten, waren sie nur wegen Uebertretung des § 367[7] St.-G.-B. zu bestrafen. Die Angeklagten wurden zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

96. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 8. September 1894 wider den Fleischermeister H. zu E. — Der Angeklagte hatte am 11. Mai 1893 zusammen mit dem Fleischermeister K. eine Kuh geschlachtet und die halbe Lunge, den halben Kopf und 4 Pfund Halsfleisch am 14. Mai zu Rindersülze verarbeitet. Am 19. Mai holte H. die letzte Satte mit Sülze aus dem Keller zum Verkauf. Wie H. behauptet, hat er die Sülze gekostet und weder im Geschmack noch im Geruch etwas Auffälliges daran gefunden; er verkaufte auch diese Sülze am 19. und 20. Mai zu dem üblichen Preis von 40 Pf. für das Pfund. Nach dem Genusse dieser zuletzt verkauften Sülze stellten sich bei einem Theile der Käufer Durchfall und Erbrechen ein, bei dem anderen dagegen nicht. Der nach dem Genuß von Sülze ebenfalls erkrankte Arbeiter A. zog Dr. Hu. zu Rathe, welcher Brechdurchfall feststellte; letzterer besichtigte den Rest der nicht von A. aufgegessenen Sülze und bemerkte am Rande derselben Maden. Er zerschnitt dann das Sülzestück, fand darin aber keine weiter. Dagegen hat Dr. S., welcher mit Dr. Hu. gleichzeitig den Sülzerest besichtigt hat, keine Maden bemerkt, obwohl Dr. Hu. und Frau A. sich bemühten, ihm solche zu zeigen, und er sich auch anstrengte, solche zu finden; bei einem anderen Erkrankten, dem B., fand Dr. Hu. an der übrig gebliebenen Sülze nur die Eier von Maden. An dem Aussehen und dem Geruch der Sülze hat Dr. Hu. nichts Auffallendes wahrgenommen.

Apotheker B., dem von der A.'schen Sülze etwa 60 g am 21. Mai zugeschickt wurden, hat einen stark saueren Essiggeruch an derselben wahrgenommen, hat sie mit destillirtem Wasser angerührt und mikroskopisch untersucht. Er fand weder Maden noch Kupfer darin, das Fleisch war aber faulig. Bei der an demselben Tage ihm übergebenen G.'schen Sülze stellte er zwar Pilzbildung fest, aber ebenfalls keine Maden. Er hält es für möglich, daß sich an heißen Tagen in wenigen Stunden ein Fäulnißgeruch bei Sülze entwickeln kann.

H. behauptete, daß die fraglichen Erkrankungen nicht auf den Genuß der Sülze zurückzuführen seien, daß zu jener Zeit in E. und Umgegend Brechdurchfall geherrscht habe und auch Personen, welche garnicht von jener Sülze gegessen hätten, an denselben Erscheinungen erkrankt seien.

Die Sachverständigen, Dr. Hu. und Sanitätsrath Dr. P., begutachteten dagegen, daß die fraglichen Personen, welche von der Sülze gegessen hatten, nach dem Genusse derselben erkrankt seien. Beide nehmen an, daß die Sülze vom 19. Mai früh ab verdorben und gesundheitsschädlich war. Die von mehreren Personen bemerkte Säure in der Sülze läßt sich durch eine Entartung der Fettsäuren erklären, die Krankheitserscheinungen deuten darauf hin, daß sie durch letztere hervorgerufen sind. Unerheblich ist auch, daß einzelne Personen, die am 19. Mai von der Sülze ebenfalls gegessen haben, nicht krank geworden sind, denn die Körperkonstitutionen sind verschieden und damit äußern

sich auch die Wirkungen des Genusses von verdorbenen und gesundheitsschädlichen Speisen verschiedenartig, oder der Genuß ruft überhaupt äußerlich erkennbare Wirkungen garnicht hervor.

Dem abweichenden Gutachten des Dr. S., nach welchem die fragliche Sülze nicht verdorben war, ist der Gerichtshof nicht beigetreten. Dagegen ist nicht erwiesen, daß H. den gesundheitsschädlichen Zustand der fraglichen Sülze gekannt hat oder überhaupt hätte erkennen können. Nach Aussage sämmtlicher Zeugen hat die Sülze gut ausgesehen und nicht übel gerochen; als H. die letzte Satte in Angriff nahm, hat er sie erst geschmeckt und ebenfalls nichts Verdächtiges gefunden. Daß H. den säuerlichen Geschmack, welchen einige Kunden bemerkt haben, schon bei der Inangriffnahme der letzten Satte hätte herausschmecken müssen, falls ein solcher vorhanden war, und ob überhaupt nach Lage der Sache die Sülze damals schon den säuerlichen Geschmack unbedingt gehabt haben mußte, ließ sich nicht feststellen; der Sachverständige Ti. insbesondere hielt es für nicht ausgeschlossen, daß die Sülze damals den säuerlichen Geschmack noch garnicht hatte. H. wurde freigesprochen. (§§ 10^2, 12^1, 14 N.=M.=G.)

97. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 30. Oktober 1894 wider den Fleischermeister H. zu B. — Der Angeklagte hatte am 5. Mai 1894 nachmittags gegen 5 Uhr nach A. Fleischwaaren und insbesondere Sülze gebracht und dort verkauft. In den Familien der Zeugen S., R., Hu. und Z. traten in kürzerer oder längerer Zeit bei denen, die von der H.'schen Sülze gegessen hatten, Krankheitserscheinungen — Fieber, Durchfall, Erbrechen, Leibschmerzen — ein; mehrere der Erkrankten mußten einige Tage lang das Bett hüten und waren nachher noch 2 bis 3 Wochen hindurch so matt, daß sie ihrer gewohnten Thätigkeit nicht nachgehen konnten. Die Sülze hat nach Aussage der fraglichen Personen ein gutes Aussehen und einen guten Geruch gehabt. Der Angeklagte selbst erklärt, die Sülze am Vormittag des 4. Mai aus gutem Fleisch hergestellt zu haben, und zwar habe er dazu 12 Pfund Schweinefleisch — Schweinskopf und Bötel — und 5 Pfund Rindfleisch genommen. Das Sülzfleisch sei in einem eisernen Kessel gekocht, demnächst in fingergliedlange und starke Würfel zerschnitten in einer Holzmulde mit Salz, Pfeffer und Kümmel vermischt und dann in 3 bis 4 Därme gefüllt. Sein Sohn und verschiedene andere Personen aus B. hätten von derselben Sülze ohne irgend welche nachtheiligen Folgen gegessen. Am 8. Mai 1894 beschlagnahmte Gendarm M. bei den Zeugen S. und Ha. noch vorhandene Reste (etwa $^1/_4$ Pfund und $^1/_2$ Viertelpfund) der von H. am 5. Mai verkauften Sülze, desgleichen diejenige Sülze, welche sich noch im H.'schen Geschäfte vorfand. Einen Theil dieser Sülze sandte der Amtsvorsteher Be. am 8. Mai an den Apotheker P. zur Untersuchung, welcher dieselbe jedoch am 12. Mai an Be. zurückgelangen ließ mit dem Bemerken, daß er nicht die nöthigen Hilfsmittel zur Untersuchung hätte. Noch an demselben Tage schickte Be. dann die von P. zurückgegebene Sülze an einen Sachverständigen in Charlottenburg und endlich den Rest der bis dahin im Amtsbureau aufbewahrten Sülze am 22. Mai an den Chemiker Dr. Bi. in Berlin zur Untersuchung. Letzterer fand die Sülze theilweise mit Schmeißfliegen bedeckt und einen starken Fäulnißgeruch verbreitend. Beim Durchschneiden der einzelnen Stücke zeigten die Schnittflächen ein noch gutes, unverdächtiges Aussehen. Die weitere, chemische Untersuchung ergab keine Spur von metallischen Giften, wohl aber Neuridin und Neurin. Ersteres ist nicht giftig, letzteres ein stark giftiges Produkt der Fleischfäulniß. Dieses Produkt könne aber, wie der Sachverständige Dr. Bi. weiter ausgeführt hat, sehr wohl erst in der Zeit vom 8. bis 24. Mai 1894 entstanden sein, und es sei auch wahrscheinlich erst in dieser Zeit entstanden, weil es sich nur in faulem Fleisch entwickle; dagegen aber, daß die Sülze schon am 5. Mai 1894 faule Fleischbestandtheile enthalten habe, spreche der Umstand, daß solche sich durch Geruch und Geschmack bemerkbar gemacht haben würden, daß dahingehende Wahrnehmungen aber von den Konsumenten der Sülze nicht gemacht worden seien. Dr. Bi. erachtet es deshalb für das Nächstliegende und Wahrscheinlichste, daß Theile der zu der Sülze verwandten Fleischwaaren, die völlig gesund und einwandsfrei haben sein können, oder vielleicht einige von den zur Umhüllung verwandten Därmen von einer Bakterienart befallen seien, welche, die Bestandtheile der Sülze nicht oder nicht nennenswerth verändernd, ohne besondere Hülfsmittel nicht erkennbar und auf dem Gallert der Sülze einen vorzüglichen Nährboden findend, mit derselben in Magen und Darm der Genießenden gelangt sei und hier nun, ähnlich wie der Cholerabazillus, eine lebhafte störende Wirkung entfaltet hätte. Für eine derartige partielle Bazilleneinsaat spreche insbesondere der Umstand, daß eine Anzahl von Menschen nach dem Genusse der Sülze unter wesentlich gleichen Erscheinungen erkrankt sei, während andere, die von derselben Sülze gegessen, nicht erkrankt seien. Die letzteren würden eben Theile, die nicht von den Bakterien befallen gewesen, erhalten haben. Eine solche Bakterieneinsaat hätte, wie der Sachverständige Dr. Bi. besonders betont hat, auf durchaus gesunder Waare stattfinden können und wäre dem Angeklagten auch bei gewissenhaftester Aufmerksamkeit nicht erkennbar gewesen.

Der Sachverständige, Medizinalrath Dr. Bö., steht auf einem anderen Standpunkt. Er will von einer Bakterieneinsaat auf völlig gesundem Fleisch nichts wissen, hat andererseits aber die eine solche vertretende Meinung des Dr. Bi. nicht als dem Stande der Wissenschaft widersprechend bezeichnen können. Er folgert aus der Thatsache, daß eine Anzahl von Personen nach dem Genuß der Sülze unter wesentlich gleichen Erscheinungen erkrankt sei, daß man davon auszugehen habe, daß, da das vom Angeklagten zu der Sülze verwendete Rindfleisch unverdorben gewesen sei, das Schwein, von dem Angeklagter Kopf und Bötel zu der Sülze genommen, krank gewesen sein müsse; wahrscheinlich sei es typhös krank, der Genuß seines Fleisches dann aber für den Menschen gesundheitsschädlich, und diese Eigenschaft für den Angeklagten als Fleischer auch erkennbar gewesen. Wenn eine Anzahl von Personen von der fraglichen Sülze ohne üble Folgen genossen hätte, so sei das mit Konstitution und Disposition dieser Personen bezw. mit der geringen Menge, die sie genossen, zu erklären.

Das Gericht hat sich dem in sich überall schlüssigen Gutachten des Dr. Bi. angeschlossen und angenommen, daß der bisher in gutem geschäftlichem Rufe stehende Angeklagte völlig einwandfreie Fleischwaaren zur Herstellung der Sülze verwandt hat, und daß nicht sowohl diese, als die mit ihr und durch sie in den Körper der Konsumenten gelangte, dem H. nicht erkennbare Bakterieneinsaat der Krankheitserreger gewesen ist. H. war deshalb freizusprechen. (§ 12^1 N.=M.=G.)

98. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 28. Oktober 1896 wider die verehelichte Fleischer P. zu O. — Am 19. August 1896 hielt die Angeklagte auf dem Wochenmarkt zu M. unter anderen Fleischwaaren 2 Pfund gepökelte Schweineschnauzen feil, welche, wenn auch nur oberflächlich, bereits in Fäulniß übergegangen waren und von dem revidirenden Marktbeamten beschlagnahmt wurden. Die fraglichen Schweineschnauzen hatten eine grünliche Farbe und einen schmierigen Belag; beim Beriechen entdeckte man an ihnen auch einen stark fauligen Geruch. Im Falle des Genusses waren diese Fleischstücke geeignet, Krankheitserscheinungen, insbesondere typhöser oder darm= bezw. magenkatarrhalischer Art zu erzeugen, mithin die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die Beweisaufnahme ergab nicht, daß die Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der genannten Schweineschnauzen erkannt hat. Dagegen hat sie dieselben fahrlässig feilgehalten, indem sie bei Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit sehr wohl den fauligen Zustand jener Fleischstücke hätte erkennen können und müssen. Die P. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

99. *Landgericht Köln.* Urtheil vom 7. Oktober 1897 wider die Kaufleute K., Z. und R., den Handelsmann H., den Geschäftsführer S., den Metzger O. und die Verkäuferin Zo., sämmtlich zu Kö. — Seit dem Jahre 1889 bestand zu B. in Serbien unter der Firma P. J. K. eine Handelsgesellschaft, der unter Anderen auch die Angeklagten K., H., R. und Z. angehörten. Während diese Gesellschaft sich zuerst nur mit der Ausfuhr von Eiern und Geflügel befaßte, fing sie bereits nach einigen Jahren an, auch Schinken und Würste, die sie in einer zu diesem Zwecke errichteten Schweinemetzgerei verfertigen ließ, auszuführen. Die Schinken und Würste wurden von Serbien aus nach Kö. geschickt, wo Angeklagter K. am Hi. . . . ein Lager für die Gesellschaft gemiethet hatte. Dieses Lager wurde von dem Angeklagten S. verwaltet, dem im Jahre 1895 der Angeklagte O. zur Unterstützung zugetheilt wurde. Außerdem führten K. und H. die Aufsicht über das Lager. Von dem Lager selbst wurden keine Waaren unmittelbar an Kunden verkauft, sondern zu diesem Zwecke waren verschiedene Verkaufsstellen errichtet. Die bedeutendste dieser Verkaufsstellen war die von den Angeklagten Z. und R. unter der Firma Z. & Cie. am St. . . . 14 betriebene Serbische Fleischhalle, in der auch die Angeklagte Zo. als Verkäuferin thätig war. Obgleich thatsächlich alle von der Firma Z. & Cie. abgeschlossenen Geschäfte für Rechnung der Firma P. J. K. gingen und die Inhaber der Firma Z. & Cie. nur Provision erhielten, trat nach außen hin den Kunden gegenüber nur diese Firma in Erscheinung.

Die aus Serbien gelieferten Schinken und Würste wurden durch Z. & Cie. theils in der Serbischen Fleischhalle an das Publikum verkauft, theils wurden sie auf Bestellungen hin, die R. auf zu diesem Zwecke unternommenen Reisen bekommen hatte, an auswärtige Kunden geschickt. Auf derartige Bestellungen hin erhielten im Jahre 1896 der Winkelier Sch. zu A. wiederholt Würste und Schinken, der Händler Op. in Ca. und der Kaufmann Sa. zu Ob. jeder in einem Falle Würste, sowie der Kaufmann Ka. in D. in einem Falle Schinken. Während Sch. mit den ersten Sendungen zufrieden war, stellte er bei einer im Mai erfolgten Sendung fest, daß von den ihm übersandten Waaren 30 Pfund Roth- und Plockwurst sowie $22^3/_4$ Pfund Blasenschinken verdorben waren. Auch die um dieselbe Zeit an Op. und Sa. gesandten Würste kamen in verdorbenem Zustande an, und ebenso war von den an Ka. gesandten Vorderschinken ein sehr großer Theil stichig und verdorben. Um dieselbe Zeit hatte bei Z. & Cie. auch die Firma Kr. & Schm. in Kö. 50 Centner Schinken bestellt, nachdem einige vorher von Kr. & Schm. zur Probe entnommene Schinken als gut befunden waren; bei den diesbezüglichen Unterhandlungen war K. ebenfalls hinzugezogen worden. Die auf diese Bestellung hin von Z. & Cie. gelieferten ersten 50 Pfund Schinken wurden von Kr. & Schm. in dem Glauben, sie würden genau nach Muster sein, nicht einer besondern Prüfung unterzogen und theils zu Rollschinken verarbeitet, theils an Kunden weiter geliefert, welche das Verdorbensein der Waare feststellten. In Folge dessen beschlossen Kr. & Schm., eine Prüfung der noch zu liefernden Schinken durch den Handlungsgehülfen Kn. und 2 in ihren Diensten beschäftigte Metzgergesellen bei Z. & Cie. vornehmen zu lassen. In dem Geschäftslokal von Z. & Cie. St. . . 14 wurden diese Leute an das Lager Hi. . . . 2 verwiesen, wo ihnen der Angeklagte S. die sämmtlichen Schinkenvorräthe zur Auswahl zeigte. Es stellte sich durch die vorgenommene Stichprobe, welche durch Einführung eines dünnen Stäbchens in den Schinken bewerkstelligt wird, heraus, daß fast sämmtliche Schinken als verdorben anzusehen waren, da die in die Schinken eingeführten Stäbchen stets einen üblen Geruch an sich hatten. Um nun festzustellen, ob auch in dem Verkaufslokale St. . . . 14 verdorbene Schinken verkauft würden, ließ hier die Firma Kr. & Schm. am 3. Juli 1896 durch Frau Gr. 2 gesalzene Schinken kaufen; Frau Gr. mußte dabei erwähnen, daß ihr Mann Metzger sei und mehr Schinken kaufen werde, wenn die gekauften gut sein würden. Die Gr. erhielt für 11,10 ℳ von der Angeklagten Zo. 2 bereits übelriechende und offenbar verdorbene Schinken, welche die Zo. aus im Keller befindlichen, nur verdorbene Waaren enthaltenden Kisten entnommen hatte. Auf eine Anzeige der Firma Kr. & Schm. ließ die Polizeibehörde nun ihrerseits durch den Metzgergesellen Fe. in der Serbischen Fleischhalle einen gesalzenen Schinken kaufen; für 6,30 ℳ erhielt Fe. von der Zo. ebenfalls aus den im Keller befindlichen Kisten einen verdorbenen Schinken. In Folge dieser Vorfälle untersuchte die Polizeibehörde die sämmtlichen Vorräthe der Firma Z. & Cie. und J. P. K., soweit sie sich in der Serbischen Fleischhalle und in den Lagern am Hi. . . . 2 und 5 befanden. Am 4. Juli wurden zunächst im Lager Hi. . . . 5 fünf Kisten und in der Fleischhalle 3 Kisten mit anscheinend verdorbenen Schinken und am 6. in der Fleischhalle noch weitere verdorbene Waaren, wie 42 geräucherte Knochenschinken, 49 Rollschinken, 100 Pfund Mettwürste, 11 Schinkenwürste, sowie im Lager Hi. . . . 2 45 Kisten mit zum Theil verdorbenen Schinken beschlagnahmt und zur weiteren Untersuchung durch Sachverständige auf den städtischen Schlacht- und Viehhof geschafft. Die einige Tage später stattfindende Untersuchung ergab sodann, daß ein großer Theil der beschlagnahmten Schinken gänzlich, ein anderer Theil theilweise und nur ein geringer Theil garnicht verdorben war.

Nur diese Thatsachen konnten durch die Beweisaufnahme festgestellt werden, aber es haben sich zunächst keine hinreichenden Anhaltspunkte für die von der Anklage behauptete Thatsache ergeben, daß die Angeklagten K., Z., R., H. und O. fortgesetzt vorsätzlich Schinken und Würste hergestellt haben, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Der Darstellung dieser Angeklagten nach ist dieses niemals der Fall gewesen. Seit dem Frühjahr 1895, so geben sie an, seien in dem Lager Hi. . . . 2 durch den Angeklagten O. die vorhandenen Fleischwaaren untersucht worden und, wenn er solche gefunden habe, die zum Theil verdorben gewesen seien, so habe er die schlechten Theile entfernt und vernichtet, die guten aber zu Rollschinken und Würsten verarbeitet. Die Aussage des Zeugen E. erbrachte nicht den Nachweis, daß Angeklagter O. auch schlechtes Fleisch verarbeitet hat, zumal E. selbst zugeben mußte, bezüglich der Beschaffenheit von Fleisch nicht sachverständig zu sein, die Richtigkeit seiner Wahrnehmungen auch von keinem andern Zeugen, insbesondere nicht von Be. und De., die ebenfalls oft Gelegenheit hatten, O. zu beobachten, bestätigt wurde. Sodann steht auch nicht genügend fest, daß von dem Angeklagten O. verfertigte Würste schlecht oder verdorben waren. Bezüglich der an die Zeugen Sch., Op. und Sa. gesandten Würste, von denen nach Bekundung dieser Zeugen angenommen werden muß, daß sie thatsächlich verdorben waren, behaupten die Angeklagten, daß sie in Serbien verfertigt seien, und das Gleiche soll der Fall sein bezüglich derjenigen Würste, die am 6. Juli in der Serbischen Fleischhalle beschlagnahmt worden sind. Da diese Angaben der Angeklagten nicht widerlegt werden konnten, so ließ sich trotz einiger nicht unerheblichen Verdachtsgründe der Nachweis nicht erbringen, daß Angeklagter O. schlechtes Fleisch verarbeitet hat, und daß deshalb der Genuß von ihm verarbeiteten Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Noch weniger Anhaltspunkte wie gegen den Angeklagten O. hat die Beweisaufnahme gegen die übrigen des gleichen Vergehens beschuldigten Angeklagten K., Z, R. und H. ergeben. Von diesen konnte nicht einmal festgestellt werden, daß sie sich überhaupt an der Herstellung von Nahrungsmitteln betheiligt haben.

Ferner sollen die Angeklagten K., R., H., S., Z. und die Zo. nach der Anklage fortgesetzt wissentlich Schinken und Würste, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, als Nahrungsmittel verkauft, feilgeboten oder sonstwie in den Handel gebracht haben. Auch dieses ließ sich nicht mit ge-

nügender Sicherheit nachweisen. Zweifellos waren die an die Zeugen Schm., Ka., Op., Sch. und Sa. gelieferten und die am 4. und 6. Juli 1896 durch die Polizeibehörde beschlagnahmten Schinken und Würste zum größten Theil verdorben, aber die verdorbenen Waaren sind nicht auch daraufhin untersucht worden, ob deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, was nicht ohne Weiteres anzunehmen ist.

Liegen somit auch bezüglich keines der Angeklagten die Voraussetzungen des § 12[1] N.-M.-G. vor, so war weiterhin zu untersuchen, ob nicht etwa die Voraussetzungen des § 10[2] l. c gegeben sind, da mindestens ein Theil der Angeklagten verdorbene Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Zweifellos ist dieses bezüglich der Angeklagten Zo. der Fall, denn sie hat an die Gr. zwei und an Fe. einen Schinken, welche verdorben waren, verkauft. Das sie auch beim Verkaufe der Schinken deren schlechte Beschaffenheit gekannt hat, also wissentlich gehandelt hat, hat sich aber aus ihren eigenen Angaben ergeben.

Abgesehen von diesen beiden Fällen, welche als 2 selbstständige Vergehen gegen § 10[2] l. c. anzusehen sind, ließen sich weitere Fälle, in denen sich diese Angeklagte des gleichen Vergehens schuldig gemacht hat, ebensowenig feststellen, wie daß einer von den übrigen Angeklagten sich auch eines solchen Vergehens schuldig gemacht hat. Jedenfalls kann dieses nicht bezüglich des Angeklagten O. der Fall sein, denn dieser hat sich nur mit der Verfertigung, aber niemals mit dem Verkaufe der Fleischwaaren befaßt, und auch von H. läßt sich dies nicht nachweisen, denn eine Betheiligung desselben an dem Verkaufe der Fleischwaaren war ebenfalls nicht festzustellen. Die übrigen Angeklagten aber betheiligten sich sämmtlich an dem Verkaufe der verdorbenen Fleischwaaren an Kr. & Schm., Sch., Op. und Sa., wenn auch alle Verkäufe nur im Namen der Firma Z. & Cie. geschahen. In den meisten Fällen traten nur R., Z. oder die Zo. mit den Kunden unmittelbar in Verbindung, doch auch K. that dieses zuweilen; bei dem Abschlusse von Verkäufen z. B. bei dem Verkaufe an Kr. & Schm. und in den übrigen Fällen wirkte er insofern auch mit zur Ausführung der Verkäufe, indem er mit dem Geschäftsführer S. die verkaufte Waare zur Ablieferung an die Kunden abfertigte. Somit sind an den von der Firma Z. & Cie. abgeschlossenen vorerwähnten Verkäufen die Angeklagten R., K., S., Z. und die Zo. betheiligt, denn sie haben alle und zwar jeder zu seinem Theile dazu mitgewirkt, daß die Verkäufe zu Stande kamen. Es ist daher auch anzunehmen, daß sie sämmtlich an den in Rede stehenden Verkäufen von verdorbenem Fleisch sich betheiligt haben; es war deshalb bezüglich dieser Angeklagten die weitere Frage zu prüfen, ob sie auch beim Verkaufe des verdorbenen Fleisches diese Beschaffenheit des Fleisches gekannt haben.

Für die Kenntniß dieser Angeklagten von dem Verdorbensein eines Theiles der von ihnen verkauften Waaren scheint zunächst der Umstand zu sprechen, daß auch die sonstigen Vorräthe derselben, wie die polizeiliche Durchsuchung der Serbischen Fleischhalle und der Lager am Hi. . . . ergeben hat, zum größten Theil verdorben waren. Wenn auch die Angeklagten dieses zugeben und auch nicht leugnen, daß sie dieses zur Zeit der Untersuchungen gewußt haben, so bestreiten sie doch, daß diese verdorbenen Waaren verkauft werden sollten. Nach der Angabe von K., S. und O. waren alsbald, nachdem sie durch die Firma Kr. & Schm. auf das Verdorbensein der Waaren aufmerksam gemacht worden waren, Unterhandlungen wegen Verkaufs derselben an eine Chemische Fabrik in Mülheim a. Rhein angeknüpft worden, und nach Angabe des Z. und der Zo. sollten die in der Serbischen Fleischhalle vorgefundenen Schinken nicht verkauft, sondern vernichtet werden, die verdorbenen Würste sollten aber nur als Hundefutter verkauft werden. Diese Angaben erschienen mit Rücksicht auf die für die behaupteten Thatsachen beigebrachten Beweise nicht als unbedingt unglaubwürdig. Es kann daher aus der Thatsache, daß sich eine überaus große Anzahl verdorbener Fleischwaaren bei den Angeklagten vorgefunden hat, noch nicht gefolgert werden, daß ihnen die Verdorbenheit ihrer Waaren bekannt war, als sie dieselben an Kr. & Schm., Ka., Sch., Op. und Sa. verkauften. Auch hat sich dieses nicht aus der äußeren Beschaffenheit der Waaren ergeben. Wie die Zeugen Schm. und Ka. bekundeten, haben sie selbst zuerst nicht wahrgenommen, daß die ihnen übersandten Schinken verdorben waren, trotzdem Schm. dieselben zum Theil sogar verarbeiten ließ; sie sind vielmehr erst von ihren Abnehmern darauf aufmerksam gemacht worden. Ebenso haben die Bekundungen der Zeugen Op., Sch. und Sa. ebenfalls nicht ergeben, ob das Verdorbensein der Würste schon äußerlich erkennbar gewesen ist. Obwohl immerhin schwerwiegende Verdachtsgründe nach der Beweisaufnahme hervorgetreten sind, genügten dieselben doch nicht, um außer der Zo. die anderen Angeklagten oder auch nur einen derselben gleichfalls eines Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. für überführt zu erachten. Ebensowenig lagen aber auch genügende Verdachtsgründe dafür vor, daß einer der Angeklagten aus Fahrlässigkeit gehandelt haben könnte. Nach der Bekundung des Zeugen En., der selbst während dreier Winter in Serbien war, wurde dort durch die Schweinemetzgerei der Firma P. J. K. nur das beste Schweinefleisch und zwar nach der in Kö. üblichen Art der Verarbeitung verarbeitet, und auch die Gutachten der vernommenen Sachverständigen stimmen darin überein, daß nicht etwa die schlechte Beschaffenheit des verarbeiteten Fleisches, sondern ein Fehler bei der Verarbeitung desselben, das mangelhafte Einsalzen, die Ursache des Verderbens der Waare war. Daß aber das Fleisch nicht mehr so, wie früher eingesalzen sei, konnten Angeklagte nicht annehmen, da ihnen über die schlechte Beschaffenheit der von ihnen zum Verkauf bestimmten Waaren nachweisbar vor den Ausstellungen der Zeugen Ka. und Schm. keine Mittheilungen zugegangen waren, sie also auch keine Veranlassung hatten, an der Güte der Waaren, die bis dahin gut gewesen waren, zu zweifeln. Auch hatten die übrigen Angeklagten zur Prüfung der Beschaffenheit der Waaren den Angeklagten O. angestellt und dafür, daß dieser irgendwie diejenige Aufmerksamkeit außer Augen gesetzt habe, zu der er insbesondere mit Rücksicht auf seinen Beruf verpflichtet war, läßt sich kein Beweis erbringen. Somit waren die Angeklagten mit Ausnahme der Zo., welche zu insgesammt 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt wurde, freizusprechen; die Verurtheilung der Zo. wurde ebenso wie die Freisprechung der übrigen Angeklagten nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde das Geschäft bezeichnet, in welchem die Zo. die verdorbenen Nahrungsmittel verkauft hatte.

Auf die eingelegte Revision hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, durch Urtheil vom 20. Januar 1898 (Entsch. d. R. Bd. 30 S. 405) erkannt . . . . Auch der Rüge der Verletzung des § 16 des Nahrungsmittelgesetzes konnte keine Folge gegeben werden. Nach dieser Vorschrift ist in Abs. 1 die Anordnung der Bekanntmachung der „Verurtheilung“ in das fakultative Ermessen des Strafrichters gestellt. Nach Abs. 3 dortselbst ist in der Anordnung die Art der Bekanntmachung zu bestimmen. Und die Motive hierzu (S. 27 der Drucksachen Nr. 7 des Reichstages IV. Legislaturperiode 2. Session 1879) heben hervor, daß dem Richter hierdurch „anheimgegeben ist, zu bestimmen, ob und inwieweit die Veröffentlichung sich auf die Urtheilsgründe zu erstrecken hat“. Inhaltlich begreift denn auch die in Abs. 1 a. a. O. bezeichnete „Verurtheilung“ — wie dies rücksichtlich der im § 200 Abs. 1 St.-G.-B.'s ebenfalls vorgesehenen Bekanntmachung der Verurtheilung vom Reichsgericht in dem Urtheil vom 17. Oktober 1889 (Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 20 S. 1) bereits angenommen worden — sowohl den Urtheilstenor als auch die Urtheilsgründe in sich, sodaß rechtlich nichts im Wege steht, in dazu geeigneten

Fällen beides zu veröffentlichen. Inwieweit das Gericht daher von diesem Rechte Gebrauch machen will, hängt von seinem Ermessen ab, wobei insbesondere auch zu berücksichtigen sein wird, daß dem Publikum die Veröffentlichung verständlich werde. Der erkennende Richter hat sich daher keineswegs eines Rechtsirrthumes schuldig gemacht, wenn er in der von ihm angeordneten Veröffenklichung dasjenige Geschäft näher bezeichnete, in welchem die als Verkäuferin der verdorbenen Schinken verurtheilte Angeklagte diesen Verkauf vorgenommen hat.

100. **Strafkammer beim Amtsgericht Krefeld.** Urtheil vom 13. Dezember 1898 wider den Delikatessenhändler Z. zu K. — Am 5. Oktober 1898 kaufte Zeuge B. im Z.'schen Delikatessengeschäft einen amerikanischen sogen. Picknick-Schinken im Gewichte von 5 bis 6 Pfund für 3 ℳ. Der Schinken war unaufgeschnitten und hing mitten zwischen anderen Schinken im Laden des Z.; der Preis dafür war der übliche Marktpreis. Als dieser Schinken am 6. Oktober gekocht wurde, zeigten sich zahlreiche Madenwürmer, welche um den Knochen des Schinkens gesessen hatten und infolge des Kochens herauskrochen. Beim Aufschneiden des Schinkens machte sich ein ziemlich starker Gestank bemerkbar. Z. wurde von B. um Zurücknahme des Schinkens ersucht, verweigerte diese aber, weil ihn keine Schuld treffen könnte, und verstand sich nur zur Zahlung einer Entschädigung von 1 ℳ an B.

Durch das Gutachten von Dr. S. und Dr. M. ist festgestellt, daß der fragliche Schinken in Folge des üblen Geruchs und des ziemlich weit vorgeschrittenen Fäulnißprozesses sich zur Zeit des Verkaufes schon in einem Zustande befand, welcher geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Indessen traf den B., wie Dr. S. und der als Sachverständiger gehörte Kaufmann H. bekundeten, ein besonderer Vorwurf nicht, daß er nicht früher die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Schinkens bemerkt hat, denn der üble Geruch war, so lange der Schinken ungekocht und unaufgeschnitten war, latent und nicht wahrzunehmen. Z. konnte daher nicht eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für überführt erachtet werden und wurde freigesprochen.

Bayern. 101. **Landgericht Kempten.** Urtheil vom 1. Oktober 1897 wider den Gastwirth K. zu O. — Am 8. August 1897 erhielt Zimmermann B. von dem Angeklagten für 0,40 ℳ eine Portion Schinken; dabei bemerkte K., daß der Schinken zwar nicht gut aussehe, aber noch nicht verdorben sei. Einen Theil desselben verzehrte B., den Rest brachte er dann als ungenießbar zur Gendarmerie. Stationskommandant H. beschlagnahmte hierauf sofort bei K. den noch übrigen Schinken, von welchem das an B. verabreichte Stück abgeschnitten war, und legte ihn dem Dr. Ko. vor, der ihn als ungenießbar und gesundheitsschädlich bezeichnete, weil er „durchdringend roch" und die eigenthümlich durchlöcherte Muskelsubstanz nicht von normaler Beschaffenheit war. Auch der Sachverständige Dr. R., welcher den Schinken am 9. August untersuchte, bekundete, daß der fragliche Schinken, wie die bläschenförmig auseinandergetriebenen Muskelfasern erkennen ließen, von einem schon vor der Räucherung faulig gewordenen Fleische stammte und als verdorben und gesundheitsschädlich zu erachten war.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Schinkens gekannt hat, zumal die Landbevölkerung hinsichtlich der Nahrungsmittel nicht besonders wählerisch zu sein pflegt. Dagegen ist angenommen worden, daß der Angeklagte gewußt hat, daß der übelriechende Schinken verdorben war. Indem er dies dem B. verschwieg, handelte er gegen § 10^{2} N.-M.-G. K. wurde zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Sachsen. 102. **Landgericht Plauen.** Urtheil vom 7. April 1897 wider den Fleischwaarenhändler K. und dessen Ehefrau P. K. zu T. — Am 18. November 1896 verkaufte K. an den Maurer H. einen Schinken, welcher sich als verdorben und ungenießbar herausstellte; er roch nicht nur übel, sondern es erkrankten auch die H.'schen Eheleute, die davon noch an demselben Tage etwas gegessen hatten, unmittelbar darauf an heftiger Diarrhöe. Als am 19. November ein Stück von dem äußerlich gut aussehenden Schinken gekocht wurde, verbreitete sich dadurch ein heftiger Gestank. Beim Einschneiden in den gekochten Schinken sah das Fett regenbogenfarbig und das weiße Fleisch schmutziggelb aus. Noch an diesem oder am nächsten Tage theilte H. dies der im Laden anwesenden Ehefrau P. K. mit. Diese bestritt zwar zunächst, daß der Schinken verdorben sei, bemerkte aber, es hinge noch ein zweiter im Laden, da müsse der doch auch verdorben sein, sie wolle ihrem Ehemanne Mittheilung machen. Thatsächlich hing auch ein zweiter Schinken von ganz gleichem äußeren Aussehen im Verkaufsladen, welcher von demselben Schweine herrührte und mit jenem ersteren gleichzeitig gepökelt und geräuchert worden war. Am 23. November 1896 erst hat nun K. durch seine Ehefrau von den Mittheilungen H.'s Kenntniß erlangt und im Beisein der letzteren in jenen zweiten Schinken, um ihn hinsichtlich seiner Beschaffenheit zu prüfen, einen Einschnitt, dessen Tiefe etwa der Breite von 2 bis 3 Fingern entsprach, gemacht, hierbei das durchschnittene Fleisch roth aussehend und als gut befunden, darauf die Schnittstelle zusammengedrückt und den Schinken, nachdem er ihn über diese Schnittstelle hinweg mehrmals mit Bindfaden fest umwickelt hatte, wiederum im Laden zum Verkaufe aufgehängt. Als darauf am 24. November das Dienstmädchen M. im K.'schen Laden eine Quantität Schinkenfleisch zu kaufen wünschte, fanden die Angeklagten beim Zerschneiden jenes Schinkens, daß dessen Fleisch an den tieferen, mehr dem Knochen nahe gelegenen Stellen bläuliche und grünliche Flecken hatte, daß er verdorben, ungenießbar und als Genußmittel für die menschliche Gesundheit nachtheilig war. Infolgedessen unterließen die Angeklagten, von diesem Schinken etwas an die Zeugin zu verkaufen. Die P. K. kochte dagegen zu ihrem eigenen Bedarf ein Stück des Schinkens nach Beseitigung der verfärbten Stellen, während die übrigen Theile desselben in eine Ecke des zur Niederlegung der Fleischvorräthe bestimmten Regals gelegt wurden. Dortselbst sind diese Schinkentheile am 25. November vom Stadtwachtmeister Me. beschlagnahmt worden. Nach Aussage des Sachverständigen Hö. haben die beschlagnahmten Schinkentheile an den Räucherflächen und den äußersten Fleischschichten nicht auffällig ausgesehen, waren aber in ihren übrigen Theilen, von außen nach der Mitte zunehmend, bei grünlicher bis intensiv grüner Färbung in Fäulniß übergegangen, verdorben und geeignet, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Wenn nun auch das Gericht auf Grund der Behauptungen der Angeklagten — diese Schinkentheile, nachdem sie deren verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit gekannt hätten, nicht mehr feilgehalten zu haben — trotz starker Verdachtsmomente den Schuldbeweis gegen diese nach dieser Richtung nicht als voll erbracht angesehen hat, so mußte aber zweifellos ein Feilhalten dieses zweiten Schinkens bis zu dem Zeitpunkte seines Zerschneidens, um ein Stück an die M. zu verkaufen, von Seiten beider Angeklagten angenommen werden. Es ist ferner als erwiesen zu erachten, daß dieser Schinken bereits auch schon am 18. November, zur Zeit des an H. verkauften, verdorben gewesen ist. Denn beide Schinken rührten von demselben Schwein her, waren völlig gleichmäßig behandelt und bei der damals herrschenden kühlen Witterung habe der Fäulnißprozeß bei dem Schinken ein nur langsam fortschreitender sein und sich nicht innerhalb weniger Tage entwickeln können. Daß die Angeklagten wissentlich jenen verdorbenen und gesundheitsschädlichen Schinken feilgehalten haben, konnte nicht nachgewiesen werden; dagegen haben beide Angeklagte fahrlässig gehandelt. Nachdem die P. K. die H.'sche Mittheilung erhalten hatte, durfte sie dieselbe nicht erst am 23. November ihrem Ehemanne bekannt geben, sondern mußte für eine baldige genaue Untersuchung des Schinkens besorgt sein. An letzterem Tage aber haben sich beide Angeklagte mit einer offenbar

sehr oberflächlichen Untersuchung des Schinkens begnügt, obwohl sie durch die H.'schen Wahrnehmungen zu einer um so größeren Aufmerksamkeit und Vorsicht veranlaßt waren. Die Angeklagten wurden zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

Hamburg. 103. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 6. Dezember 1898 wider den Schlachtermeister L zu H. — Im Juli 1898 gingen die Schlachtermeister B. und K. zu L., um von diesem gemeinschaftlich billiges, gesalzenes Wurstfleisch zu kaufen. Der Angeklagte bot ihnen zwei Tonnen mit gepökeltem Fleisch an. Es war Abfall von verschiedenen Fleischsorten; die ältesten Stücke waren etwa ein halbes Jahr alt, beim jedesmaligen Hineinlegen waren die einzelnen Stücke besonders mit Salz versehen worden. Das Ganze lagerte im kühlen Keller und war, wenn auch Fleisch von geringer Güte, durchaus gesund. Hiervon überzeugten sich B. und K., nachdem sie den Inhalt der Tonnen einer genauen Prüfung unterzogen hatten, und erklärten sich bereit, das geprüfte, in den beiden Tonnen vorgefundene Fleisch zum Preise von 0,15 ℳ für das Pfund zu kaufen. Der Angeklagte war hiermit einverstanden. Die Uebergabe der Waare sollte nach Wägung derselben auf dem Schlachthofe, wohin sie demnächst geschafft werden sollte, stattfinden. Nachdem sich B. und K. entfernt hatten, nahm L. etwa 15 bis 20 Pfund Hackfleisch, welches ebenfalls Abfällen entstammte und eingesalzen war, und vermischte es mit dem in jenen beiden Tonnen befindlichen Fleisch. Das Ganze sandte er am 12. Juli 1898 durch seinen Kopfschlachter, welcher von der mit dem Fleische vorgenommenen Vermischung nicht unterrichtet war, auf den Schlachthof mit dem Auftrage, die Waare nach Auswägung derselben und gegen Zahlung des danach sich ergebenden Kaufpreises an B. und K. auszuhändigen. Letztere bemerkten sofort, daß die gesandte Menge Fleisch größer war als die bei L. in Augenschein genommene; unmittelbar darauf entdeckten sie einen von dem Fleische ausgehenden üblen Geruch und beanstandeten die Waare. Nachdem K. dieserhalb, da der Kopfschlachter die Zurücknahme verweigerte, an L. geschrieben hatte, stellte er das Fleisch bei dem Hallenmeister in einen Geschäftsraum ein. Wachtmeister F. bemerkte dort zufällig das Fleisch, welchem ein ziemlich intensiver Fäulnißgeruch entströmte, der aber noch bedeutend stärker wurde, nachdem der zugezogene Polizeithierarzt V. die Tonnen geöffnet hatte. V. stellte fest, daß das Fleisch vollständig verdorben und in Fäulniß übergegangen war, und zwar nicht nur der Zusatz an Hackfleisch, sondern auch das übrige Fleisch, da die Fäulniß erregenden Bakterien, welche nach dem Gutachten V.'s in dem Hackfleisch schon bei der Beimengung vorhanden gewesen, mit auf dasselbe übergegangen waren. Der Genuß dieses ganzen Fleisches wäre geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. L wußte bei der Vermengung, daß das Fleisch dazu bestimmt war, als Wurstfleisch anderen zur Nahrung zu dienen; er wußte aber auch, als er das Gemengsel herstellte, daß der Genuß desselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet sei. Letzteres entnahm das Gericht dem Grade der Fäulniß, in welchem sich das Fleisch 2 bis 3 Tage nachher, obwohl es in Salzwasser lag, befand, sowie dem Umstande, daß L. als Schlachtermeister von den Eigenschaften und Wirkungen solchen Fleisches auf gesundheitlichem Gebiete offenbar unterrichtet ist, und vor allem im Zusammenhalt hiermit dem Umstande, daß er das Hackfleisch heimlich beimischte, wobei er ersichtlich nur von dem Grund geleitet war, angesichts des zweifellos sehr niedrigen, vereinbarten Kaufpreises — der Preis für Wurstfleisch guter Qualität beträgt 0,30 bis 0,35 ℳ für das Pfund — eine möglichst hohe Summe von den Abnehmern zu erlangen, und sich über die sanitären Bedenken geflissentlich hinwegsetzte. Auf dem Schlachthofe war eine Revision nicht zu gewärtigen, da gesalzenes Fleisch dorthin reglementsmäßig überhaupt nicht transportirt werden darf, geschweige denn einer Untersuchung unterliegt, sodaß daraus, daß der Angeklagte das Fleisch auf den Schlachthof sandte, ein Moment zu seinen Gunsten nicht hergeleitet werden kann. L wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12¹ N.=M.=G. für überführt erachtet und zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

104. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. Mai 1899 wider Z. — Am 28. Oktober 1898 verkaufte Z. auf der Straße in H. an L. für 2 ℳ einen 7 Pfund schweren Schinken, welcher aus einer größeren Partie amerikanischer Schinken herrührte, die Z. als „einen Stich habend" von M. in B., den Zentner zu 24 bis 28 ℳ, erstanden hatte. Bei dem allgemeinen Ausbieten dieser Schinken hat Z. nach seiner Angabe bekannt gegeben, daß dieselben einen Stich hätten; L. wollte hiervon zwar nichts gehört haben, vermuthete aber, daß der Schinken bei dem niedrigen Preise nicht ganz tadellos sei. Das Anerbieten des Z, den Schinken anzuschneiden und zu sehen, was er bekäme, lehnte L. ab. Zu Hause schnitt Z. den gut aussehenden Schinken an und aß davon etwa ¼ Pfund. Als er sich am Tage darauf unwohl fühlte und dieses Befinden auf den Genuß des Schinkens zurückführte, prüfte er letzteren näher und fand dabei, daß der Schinken schlecht roch, am Ausschnitt verfärbt war und am Knochen von Maden wimmelte. Am 29. Oktober untersuchte Polizeithierarzt G. den zerschnittenen Schinken. Er fand die Muskulatur der einzelnen Stücke grauroth bis graubraun verfärbt, das Fett war weingrau und schmierig. Stellenweise saßen in den Muskelstückchen zahlreiche graugrüne, schmierige und stark übelriechende Nester mit etwa 1 cm langen Fliegenlarven; in der Nähe der Knochen traten diese Veränderungen besonders hervor. Nach der Ansicht G.'s haben die Fliegenlarven den verdorbenen Zustand des Schinkens verursacht und die Fäulniß desselben hervorgebracht; in Anbetracht der Größe der Fliegenlarven habe sich der Schinken schon 5 oder 6 Tage vor der Untersuchung in diesem schlechten Zustand befunden. Aeußerlich könne der Schinken gut ausgesehen haben, beim Aufschneiden desselben hätte man aber die Maden sehen und mittels Einstechens dessen verdorbenen Zustand feststellen können. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. R. ist der Genuß dieses Schinkens schon am Tage vor der Untersuchung geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem er eine Fleischvergiftung habe verursachen können, welche nicht nur zu Darm= und Magenkrankheiten, sondern auch zu schweren Einwirkungen auf das Nervensystem hätte führen können.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme nicht angenommen, daß Z. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des äußerlich gut aussehenden Schinkens gekannt hat. Dagegen wußte Z., daß er amerikanische Schinken, die einen Stich hatten, veräußerte, und daß erfahrungsmäßig unter solchen vielfach verdorbene und gesundheitsschädliche sind. Als Händler war es daher seine Pflicht, vor dem Verkauf jeden einzelnen Schinken genau auf seinen Zustand zu untersuchen. Indem er dies zu thun unterließ, handelte er fahrlässig. Z. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

7. Faules Wild und Geflügel.

Preußen. 105. Landgericht Danzig. Urtheil vom 23. November 1895 wider die Handelsfrau K. zu D. — Die Angeklagte hielt am 23. August 1895 auf dem Wochenmarkte in Z. wilde Enten feil und hatte von denselben auch schon verkauft, obwohl die Enten einen unangenehmen Geruch verbreiteten und bereits anfingen, in Zersetzung überzugehen; ihr Fleisch hatte schon eine grünliche Färbung angenommen. Gendarm B. beschlagnahmte infolgedessen den Rest von 14 Enten und ließ dieselben gleich darauf in seiner und der Angeklagten Gegenwart durch den Dr. L. in Z. im Gemeindehause untersuchen. Das Gutachten desselben, welches der Sachverständige auch in der Hauptverhandlung eidlich wiederholt hat, ging dahin: Alle vorhandenen 14 Enten verbreiteten einen ekelerregenden Geruch; die Federn waren leicht auszuziehen, wie es immer bei bereits in

Verwesung übergehendem Geflügel der Fall ist. Die Enten waren durchaus geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da schon durch ihren Geruch ein starkes Ekelgefühl hervorgerufen werden mußte, welches zum Unwohlsein führen konnte, und ihr Genuß leicht Magenbeschwerden verursachen konnte. Infolge dieses Gutachtens wurden die Enten auf Anordnung der Polizeibehörde vergraben und dadurch vernichtet.

Die Angeklagte bestritt, den gesundheitsschädlichen Zustand der fraglichen Enten gekannt zu haben; nur zwei Stück derselben hätten ein schlechtes Aussehen gehabt, und diese hätte sie bei Seite gelegt und nicht verkaufen wollen. Diese Angaben der K. erschienen glaubwürdig, es konnte ihr daher ein vorsätzliches Feilhalten von gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln nicht zur Last gelegt werden. Dagegen hat die K. fahrlässig gehandelt. Zwei Enten hatte sie selbst für ungenießbar gehalten; sie war daher umsomehr verpflichtet, wenn sie das nicht selbst beurtheilen konnte, bezüglich aller Enten einen Sachverständigen zu Rathe zu ziehen, um sichere Auskunft darüber zu erhalten, ob dieselben auch noch zum Verkauf geeignet seien. Die K. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

106. **Landgericht Thorn.** Urtheil vom 22. April 1896 wider die Handelsfrau K. zu T. — Am 18. Dezember 1895 beschlagnahmte Polizeisergeant Ka. auf dem Neustädtischen Markte in T. bei der Angeklagten 3 Gänserümpfe und 1 Entenrumpf. Die Rümpfe, welche bereits blau und grün waren, wurden darauf vom Schlachthausinspektor Ko. untersucht. Dieser fand, daß das Fleisch schon in Fäulniß übergegangen war und einen ekelhaften Geruch verbreitete. Ko. erklärte das Fleisch als hochgradig verdorben und ordnete dessen Vernichtung an. Nach seinem Gutachten ist der Genuß derartigen Fleisches geeignet, Uebelkeit bei Menschen zu erregen und Erkrankungen des Magens hervorzurufen. Es war unzweifelhaft, daß die Angeklagte als Händlerin an der grünen und blauen Färbung des Fleisches die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit desselben erkannt hat. Die K. wurde zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht (§§ 12[1], 16 N.=M.=G.)

107. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 17. Dezember 1897 wider den Handelsmann H. zu B. — Am 6. September 1897 erhielt der Schankwirth G. durch Vermittelung eines angeblichen Wildhändlers N. von dem Angeklagten 3 Gänse für 6,50 ℳ; dem G. war versichert worden, daß die Gänse frisch geschlachtet wären. Als G. die Gänse genauer besichtigte, entdeckte er, daß sie unter den Federn dunkel angelaufen waren. Er übergab sie daher der Untersuchungsstation in der Markthalle, wo festgestellt wurde, daß die Thiere nicht geschlachtet, sondern verendet waren, und daß man nach ihrem Tode in den Hälsen einen Schnitt gemacht und die so entstandene Oeffnung mit frischem Blut beschmiert hatte, um so den Schein zu erwecken, als seien sie frisch geschlachtet worden. Außerdem waren sie auch bereits in Fäulniß übergegangen und zur menschlichen Nahrung nicht geeignet.

Der Angeklagte wollte die fraglichen Gänse von dem Handelsmann D. in demselben Zustande, in welchem er sie an G. verabfolgte, gekauft haben. Nach seinen Bekundungen handelte D. aber nur mit lebendem Federvieh und ließ höchstens hin und wieder auf Wunsch eines Käufers Thiere schlachten; er bestritt, daß überhaupt im Jahre 1897 H. etwas von ihm gekauft habe.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß H. die an G. verkauften Gänse garnicht von D. erworben, daß H. dieselben vielmehr entweder schon in verendetem Zustande anderswoher erhalten hatte, oder daß sie ihm verendet waren, und daß er sie nun, anstatt sie zu vernichten, des Vortheils wegen noch weiter hat veräußern wollen. Um nun aber nicht gleich, wenn die Verdorbenheit der Thiere entdeckt werden sollte, belangt zu werden, ließ er sie von dem unbekannten N. an G. verkaufen. Hätte letzterer die schlechte Beschaffenheit der Gänse gekannt, so würde er sie nicht gekauft haben. H. wurde hiernach des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und zugleich des Betrugs für schuldig erachtet und in Anbetracht seiner Vorstrafen zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 10[2] N.=M.=G., § 263 St.=G.=B.)

108. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 17. Juni 1898 wider den Gastwirth K. und dessen Ehefrau Marie K. zu F. — Die Angeklagten sollen gelegentlich der Feier des Erntefestes in F. am 8., 9. und 10. August 1897 verdorbene Speisen, Frikassee, Gänsebraten und Zander, an ihre Gäste verabreicht und dadurch nicht nur gegen das Nahrungsmittelgesetz verstoßen, sondern sich auch einer fahrlässigen Körperverletzung bezw. fahrlässigen Tödtung schuldig gemacht haben. Den verdorbenen Zustand dieser Speisen führt die Anklage darauf zurück, daß der Zeitraum zwischen dem Anschaffen und Verabreichen jener Eßwaaren ein zu langer gewesen sei. Die Gänse waren am 5. August abends, die zum Frikassee gebrauchten Krebse und ein $3^1/_2$ Pfund schwerer Hecht sowie ein Zander von 5 bis 6 Pfund am 6. August vormittags gekauft und bis zum 8. August im Eiskeller aufbewahrt worden; Hecht und Zander wurden todt gekauft, die Krebse lebten noch und die Gänse waren frisch geschlachtet und noch lebenswarm. In den Tagen vom 5. bis 10. August herrschte schwüles Wetter, auch gab es verschiedene Gewitter.

Was nun das Frikassee anbelangt, so ist erwiesen, daß am 8. August, einem Sonntage, viele Personen davon gegessen haben und demnächst in nicht geringer Zahl unter den Erscheinungen eines mehr oder minder heftigen Magen= und Darmkatarrhs erkrankt sind. Wie aus den ärztlichen Gutachten hervorgeht, muß bei diesen Personen mit Ausnahme der Zeuginnen L. und S. die Erkrankung, welche sich insbesondere in Uebelkeit, Erbrechen, Diarrhöe bezw. in einer Verbindung aller dieser Erscheinungen äußerte, auf den Genuß jenes Frikassees zurückgeführt werden; bei dem Geflügelhändler La. trat in Folge dieser Erkrankung sogar der Tod ein. La. hat am Nachmittage des 8. August für sich und seine Ehefrau 2 Teller Frikassee bestellt. Als Frau La. zu essen begann, glaubte sie an dem Geruch der Speise zu merken, daß die Krebse verdorben waren. Sie warnte ihren Ehemann, der inzwischen auch zu essen begonnen hatte, vor weiterem Essen. La. hörte auch auf, weiter von dem Frikassee zu essen, und gab es seinem Kutscher Ki. Dieser aß 2 bis 3 Gabeln davon und ließ, da ihm die Speise nicht schmeckte, den Rest stehen. Die La'schen Eheleute hatten dann bei den Angeklagten nichts mehr verzehrt, auch zu Hause nichts mehr zu sich genommen. In der Nacht erkrankte La. schwer. Es trat heftiges Erbrechen und heftiger mit Blutabgang verbundener Durchfall ein. Nachmittags des 9. August gegen $^1/_2$5 Uhr ist La. verstorben. Nach Ansicht des behandelnden Arztes Dr. D. ist der Tod des La. auf den Genuß des Frikassee zurückzuführen. Auch der Kreisphysikus Dr. Sch. und der Kreiswundarzt Dr. P. haben sich dahin geäußert, daß mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß der tödtliche Magendarmkatarrh bei La. durch den Genuß des im K.'schen Lokale verabreichten Frikassees entstanden ist.

Hiernach erscheint es als dargethan, daß der Tod des La. auf dem Genuß des Frikassees beruht. Wenngleich hiernach sowohl eine Reihe von Erkrankungen als auch der Tod des La. auf den Genuß des Frikassees zurückzuführen sind, so ist doch nicht erwiesen, daß die Angeklagten, indem sie das Frikassee ihren Gästen verabreichten, fahrlässig gehandelt haben. Zwar behauptet die Anklage, daß der Zeitraum von der Anschaffung der Krebse und des Hechtes bis zur Verabreichung des Frikassees, für welches die Krebse und der Hecht verwendet worden sind, zu lang gewesen sei, und daß Fisch und Krebse, die erfahrungsgemäß nach dem Kochen sehr schnell einer Zersetzung unterlägen, verdorben gewesen seien, als sie den Gästen des K.'schen Lokals vorgesetzt wurden. Allein dieser Annahme steht entgegen, daß die Kochfrau E., welche am Vormittage des 8. August die letzte Hand an das Frikassee gelegt, weder an den Krebsen noch an dem Hecht auch nur irgend

eine Spur von Verdorbensein bemerkt hat, vielmehr Hecht und Krebse in gutem Zustande und unverdorben befunden hat. Dazu kommt ferner, daß die meisten derjenigen Personen, welche von dem Genusse des Frikassees erkrankt sind, dennoch bekundet haben, daß ihnen beim Essen selbst nichts aufgefallen sei, was auf Verdorbensein der Speise hätte schließen lassen. Sprechen schon diese Umstände gegen die Annahme, daß die Ingredienzien des Frikassees, weil sie zu zeitig zubereitet, bezw. zu spät als Speise in Verkehr gebracht sind, verdorben waren, so fällt ferner in's Gewicht, daß nach dem durchaus glaubhaften Gutachten des Sachverständigen Dr. B. vielfach an Fischen und Krebsen Gifte vorhanden sind, welche vor dem Genuß der damit behafteten Speisen weder durch den Geruch noch durch den Geschmack noch sonst sinnlich wahrnehmbar sind, so daß einem Speisewirth, der mit solchem Gift behaftete Speisen seinen Gästen vorsetzt, hieraus ein Vorwurf nicht gemacht werden kann. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, daß auch im vorliegenden Falle den Krebsen oder dem Hecht ein derartiges, so zu sagen latentes Gift angehaftet und dieses die Erkrankungen vieler Gäste der Angeklagten und den Tod des La herbeigeführt hat. Dieser Möglichkeit steht auch der Umstand nicht entgegen, daß Frau La. und der Kutscher Ki. gleich bei den ersten Bissen, die sie von dem Frikassee nahmen, dessen Verdorbensein durch den Geschmack wahrgenommen haben wollen, da nicht ausgeschlossen ist, daß diese Personen sich getäuscht haben. Hiernach ist nicht dargethan, daß die üblen Folgen des Frikassee-Genusses durch eine auf zu späte Verabreichung der fraglichen Speisen zurückzuführende Verderbniß des Hechtes bezw. der Krebse, welche für das Frikassee verwendet sind, hervorgerufen sind. Selbst wenn man aber annehmen wollte, daß der ungesunde Zustand der Ingredienzien des Frikassees darauf beruht, daß die Krebse bezw. der Hecht in der Zeit von Anschaffung der Waaren bis zur Verabreichung der Speisen verdorben sind, so würde dennoch den Angeklagten in dieser Hinsicht eine Fahrlässigkeit nicht zur Last fallen. Denn es ist nicht erwiesen, daß die Angeklagten bei Bereitung des Frikassees oder bei Verabreichung desselben an die Gäste das etwaige Verdorbensein bemerkt haben oder hätten bemerken müssen, wobei insbesondere das Zeugniß der E., welcher die Krebse und die Klöße des Frikassees durchaus gut erschienen sind, in Betracht kommt. Vor allen Dingen aber hat der Sachverständige Dr. B bekundet, daß das von den Angeklagten angewandte Verfahren, die Krebse und den Hecht frisch zu erhalten, durchaus sachgemäß und zweckmäßig gewesen und hieraus ein Vorwurf gegen die Angeklagten nicht zu erheben sei; ein derartiges Verfahren ermögliche es sehr wohl, Fische und Krebse mehrere Tage lang zu konserviren.

Das Gericht hat sich diesem Gutachten angeschlossen und nicht für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten bei der Aufbewahrung der Krebse und des Hechts unzweckmäßig verfahren sind, oder daß die Zeit von der Anschaffung der Waaren bis zur Verabreichung der Speisen eine zu lange war, so daß der Eintritt von Verdorbensein derselben hätte erwartet werden müssen. Dieses Resultat wird auch durch die übereinstimmenden Gutachten des Kreisphysikus Dr. Sch. und des Kreiswundarztes Dr. P. nicht erschüttert. Denn beide haben sich dahin ausgelassen, daß bei der Länge der Zeit zwischen der Anschaffung der fraglichen Waaren und der Verabreichung der Speisen und dem von den Angeklagten angewendeten Konservirungsverfahren der Eintritt von Verderb zwar möglich, aber nicht nothwendig gewesen sei. Was ferner die Verabreichung des Zanders anbetrifft, so ist weder erwiesen, daß derselbe verdorben war, noch daß durch den Genuß desselben üble Folgen für die Gesundheit von Menschen entstanden sind. Zwar hat der Apotheker E., welcher am Abend des 9. August davon gegessen hat, am andern Morgen an Durchfall und Erbrechen gelitten, er hat aber selbst zugegeben, daß seine Erkrankung auch andere Ursachen haben könne, da, was Dr. Gr. bestätigt hat, vor und nach der hier fraglichen Zeit in F. viele Magen- und Darmerkrankungen vorgekommen sind und die Erkrankung des E. nur eine ganz leichte war. Auch die Erkrankung der Zeugin H., welche am 10. August von dem Zander gegessen und am Abend desselben Tages von Erbrechen und Leibschmerzen befallen wurde, braucht nicht nothwendig auf den Genuß des Zanders zurückgeführt zu werden. Denn sie hat am Nachmittag desselben Tages Pflaumen in größerer Anzahl gegessen, und zudem war auch ihre Erkrankung eine ganz leichte. Diesem Resultat steht auch der Umstand nicht entgegen, daß die E. am Abend des 9. August der Zeugin Lu. sagte: „Von dem Zander werden Sie nicht mehr geben können." Die E. hat, wie sie glaubhaft bekundet hat, diese Aeußerung nur im Hinblick auf die Schwüle, der Konservirung des Fisches nicht dienliche Witterung gethan; von eingetretenem Verderb, insbesondere üblem Geruch des Fisches haben weder sie, noch der Zeuge E. noch auch die Zeugin H. etwas wahrgenommen. Die Ansicht der E., daß der Zander wegen der ungünstigen Witterung leicht verderben könne, brauchte aber natürlich für die Angeklagten nicht bestimmend zu sein. Auch im Uebrigen sind Momente nicht hervorgetreten, die in Bezug auf den Zander eine Fahrlässigkeit der Angeklagten vorliegend erscheinen lassen; hiernach haben sich dieselben weder in Bezug auf die Verabreichung des Zanders, noch auch in Bezug auf die Verabreichung des Frikassees strafbar gemacht.

Bezüglich des Gänsebratens ist dagegen erwiesen, daß er am 8. und 9. August in verdorbenem Zustande den Gästen verabreicht wurde. Bei der Zubereitung der Gänse war der E. aufgefallen, daß sie rochen und etwas schmierig aussahen. Sie hatte ihrer Wahrnehmung in Gegenwart der Marie K. dadurch Ausdruck gegeben, daß sie bemerkte, die Gänse müßten ordentlich gewässert werden, worauf die Angeklagte ebenfalls erklärte, „die Gänse röchen etwas." Der Genuß von verdorbenem und in Fäulniß übergegangenem Gänsefleisch ist aber geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Daß nun Marie K. aus der von ihr wahrgenommenen Beschaffenheit des Gänsefleisches auch dessen Gesundheitsschädlichkeit gefolgert hat, ist nicht als erwiesen angenommen. Bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit, zu der sie als Gastwirthin verpflichtet war, hätte sie hieran aber denken müssen; sie hätte dieses Fleisch, ohne es vorher genau auf seine Genießbarkeit geprüft zu haben, überhaupt nicht in Verkehr bringen dürfen. Marie K. hat diese Prüfung unterlassen und deshalb fahrlässig gehandelt. In Folge des genossenen Gänsebraten sind mehrere Personen an Uebelkeit, Durchfall und Erbrechen erkrankt, und dadurch insbesondere die Zeugen Do., Rü. und die Ka. an ihrer Gesundheit beschädigt. Daß auch der Ehemann K. sich in Bezug auf den Gänsebraten einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat, ist von dem Gericht nicht angenommen. Er ist zwar bei Zubereitung der Speisen ab und zu auch durch die Küche gegangen, es ist aber nicht dargethan, daß er etwas von dem anormalen Zustande des Gänsefleisches gemerkt hat oder darauf aufmerksam gemacht worden ist. K. wußte, daß seine Ehefrau, mit der gemeinsam er die Gastwirthschaft betreibt, und die er als erfahren kannte, bei Zubereitung der Speisen in der Küche mitthätig, jedenfalls aber anwesend war. Er durfte daher annehmen, daß seine Ehefrau darauf achten werde, daß verdorbenes oder sonst zum Genusse durch Menschen nicht geeignetes Fleisch nicht zur Verabreichung an die Gäste gelangen werde Mit Rücksicht hierauf lag ihm im vorliegenden Falle auch eine besondere Kontrolpflicht nicht ob. K. wurde deshalb freigesprochen, Marie K. dagegen zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G, §§ 223, 230² St.-G.-B)

109. Landgericht Potsdam. Urtheil vom 2. Oktober 1897 wider den Handelsmann K. zu T. — Am 14. November 1896 verkaufte K. auf dem Wochenmarkt zu P. an den Fuhrherrn L. für 3,50 ℳ eine geschlachtete Gans, welche sich durch eine rothblaue Färbung aus-

zeichnete. Frau L. bereitete aus einem Theile der Gans Gänseklein, einen Theil des Fleisches pökelte sie ein und den Rest bewahrte sie auf. Am Abend des 15. November aß L. nach vorherigem reichlichen Genuß geistiger Getränke einige Stückchen von dem Gänseklein, welches ihm seine Ehefrau mit dem Bemerken gebracht hatte, daß sie selbst und ihre Tochter von der Gans nicht essen möchten. In der Nacht fühlte er sich darauf unwohl. Er führte dies auf den Genuß des Gänsekleins zurück und brachte am folgenden Morgen einige Theile des gekochten und gepökelten Fleisches dem Kreisphysikus Dr. Pa. zur Untersuchung. Durch das Gutachten Dr. Pa.'s ist erwiesen, daß sich die Gans in fauliger Zersetzung befand, daß dieser Zustand auch bereits zur Zeit ihres Verkaufes durch den Angeklagten bestanden hat, und daß der Genuß des Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen, insbesondere Magen- und Darmerkrankungen hervorzurufen geeignet war.

Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, daß K. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Gans gekannt hat; dagegen traf ihn der Vorwurf, fahrlässig gehandelt zu haben, da er dies bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte wissen können und müssen. Die Behauptung des Angeklagten, daß eine rothblaue Färbung der Gans ohne Weiteres eintrete, wenn dieselbe nicht vollständig ausgeblutet habe, ist als richtig anerkannt. Im vorliegenden Falle war jedoch das Aussehen der Gans ein so verdorbenes, daß es dem Angeklagten selbst sofort beim Ankauf des Vogels aufgefallen war, er die Verkäuferin auch gleich gefragt hatte, ob diese Gans schlecht sei. Seine Bedenken einer möglichen Verdorbenheit der Gans durfte er deshalb nicht gleich auf die Verneinung seiner Frage seitens der Verkäuferin fallen lassen, sondern er mußte als erfahrener Gänsehändler eine ganz genaue Untersuchung der Gans vornehmen. Es wäre ihm dann bei seiner Sachkunde leicht gewesen, den schlechten Zustand der Gans festzustellen; ferner wäre er auch verpflichtet gewesen, dem Käufer L. von seinen Bedenken Mittheilung zu machen. Nicht erwiesen ist, daß das Unwohlsein K.'s auf den Genuß des Gänsekleins zurückzuführen war, da es möglicherweise auch durch den zu reichlichen Genuß geistiger Getränke verursacht sein konnte. K. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Die gegen dieses Urtheil von dem Angeklagten eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung vom 17. Dezember 1897 verworfen, aus folgenden Gründen:

Der Angeklagte rügt Verletzung formeller und materieller Rechtsnormen. In der ersteren Beziehung war gemäß den §§ 384^2 und 392^1 St.-P.-O. seine Rüge nur soweit zu beachten, als sie durch Angabe von Thatsachen begründet worden ist. Dies ist nur durch die mit Hinweis auf den § 377^8 St.-P.-O. aufgestellte Behauptung geschehen, er habe unter Berufung auf das Gutachten der Wildhändlerin A. zum Beweise gestellt, daß eine Gans, die hinten roth und blau aussehe, keineswegs schlecht zu sein brauche, daß dies vielmehr vom schlechten Bluten herkomme. Ausweislich des gemäß § 274 St.-P.-O. beweiskräftigen Sitzungsprotokolles hat der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung einen solchen Beweisantrag nicht gestellt, sondern die Händlerin A. nur über die Angemessenheit des Preises für die Gans als Zeugin benannt. Uebrigens hat der Vorderrichter nach dem Inhalte der Urtheilsgründe als richtig angenommen, daß die rothblaue Färbung der Gans kein Zeichen einer bedenklichen Zersetzung, sondern die Folge davon sei, daß sie nicht vollständig ausgeblutet habe. Die formelle Revisionsbeschwerde ist sonach unbegründet. Ebenso erscheint der materiell-rechtliche Angriff ungerechtfertigt und namentlich die Behauptung unzutreffend, der Vorderrichter habe den Begriff der Fahrlässigkeit unrichtig angewendet und dadurch den § 14 N.-M.-G. verletzt. Derselbe hat festgestellt, daß das Aussehen der Gans bei deren Ankaufe dem Beschwerdeführer „das Bedenken möglicher Verdorbenheit" erweckt habe, und er trotz des ihm innewohnenden Zweifels über die Verdorbenheit und daraus folgende Gesundheitsgefährlichkeit der Gans es unterlassen habe, sich durch eine im Bereiche der Möglichkeit liegende Untersuchung derselben Gewißheit zu verschaffen, obwohl er als Händler dazu verpflichtet gewesen sei, wie er es auch unterlassen habe, dem Ankäufer L. von seinem Bedenken Mittheilung zu machen. In diesem Verhalten konnte der Vorderrichter ohne Rechtsirrthum eine Fahrlässigkeit im Sinne des angezogenen § 14 erblicken. Denn aus den getroffenen Feststellungen ergiebt sich, daß der Irrthum, in welchem sich der Beschwerdeführer über die Beschaffenheit der an L. verkauften Gans befand, von ihm selbst durch Außerachtlassung der gebotenen Vorsicht verschuldet war

Auch sonst ist die Verletzung einer materiellen Rechtsnorm nicht ersichtlich. Die Revision war daher zu verwerfen.

110. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 1. Dezember 1897 wider den Handelsmann Z zu K. — Am 28. August 1897 verkaufte Z. auf dem Wochenmarkte zu P. an den Zeugen T. eine Ente, welche sich kurz nachher beim Rupfen an der Brust grün und blau erwies. Aus dem Hals und Schnabel floß eine jauchige Flüssigkeit; das Thier verbreitete überhaupt einen stark fauligen Geruch, Eindrücke mit dem Finger in das Fleisch blieben lange bemerkt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen, Kreisphysikus Dr. P., ist der Genuß einer sich in solchem Zustande befindlichen Ente geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es ist nicht erwiesen, daß der Angeklagte den geschilderten Zustand der Ente beim Verkauf an T. gekannt hat; ihm konnte im Freien ebenso wie dem Käufer der Fäulnißgeruch des Thieres entgangen sein, während die blaue und grüne Farbe desselben erst beim Rupfen zu Tage getreten war. Dem Angeklagten fiel jedoch Fahrlässigkeit zur Last, da es seine Pflicht war, sich vor dem Verkauf genau von der Beschaffenheit der Ente zu überzeugen. Mit Rücksicht auf seine Erfahrung auf diesem Gebiete wäre ihm der schlechte Zustand der Ente sicher nicht entgangen. Z. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

111. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 18. März 1896 wider die Händlerin L. zu D.-N. — Die Angeklagte hielt am 21. Dezember 1895 auf dem Breslauer Wochenmarkt Hasen feil und verkaufte einen davon für 3 ℳ an die Schaffnerfrau N. Diese nahm zu Hause an dem Hasen einen penetranten Geruch wahr; die Verwesung des Thieres war schon so weit vorgeschritten, daß beim Abziehen die Fleischtheile der Hinterläufe am Fell hängen blieben. Der Ehemann der N. übergab infolgedessen am 24. Dezember jenen Hasen der Polizei, die ihn durch Departementsthierarzt Dr. U. untersuchen ließ. Hierbei ergab sich, daß das Thier jedenfalls schon vor mehreren Wochen geschossen und völlig in Verwesung übergegangen war, also seine normale Verwendbarkeit als menschliches Nahrungsmittel verloren hatte und somit als verdorben anzusehen war Dieser Zustand kann nach dem Gutachten des Sachverständigen der Käuferin nur deshalb entgangen sein, weil der Hase beim Ankauf gefroren war, und deshalb die schon vor dem Frieren eingetretene Verwesung nicht wahrnehmbar gewesen ist.

Das Gericht hatte keinen Zweifel, daß die Angeklagte den Zustand des verkauften Hasen gekannt und gewußt hat, daß das Fleisch in Folge stark fortgeschrittener Fäulniß verdorben war. Die L. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10^2 N.-M.-G.)

112. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 10. April 1899 wider die Händlerin H. zu S — Am 18. Februar 1899 beschlagnahmte Schutzmann B. auf dem Wochenmarkte zu Br. auf dem Verkaufsstande der H. eine Gans, welche bereits stark in Fäulniß übergegangen war, was sich äußerlich durch grünliche Flecke und durch den üblen Geruch deutlich wahrnehmbar machte. Das Fleisch einer solchen Gans ist, auch wenn es in üblicher Weise gebraten oder gekocht wird, geeignet, beim Genusse die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da die

Fäulnißbazillen Darm- und Magenerkrankungen hervorzubringen pflegen.

Wie die H. zugegeben hat, ist ihr der gesundheitsschädliche Zustand der fraglichen Gans bekannt gewesen. Ihre Behauptung, daß sie die Gans wegen ihrer schlechten Beschaffenheit gerade von dem Verkaufstisch habe wegnehmen wollen, als der Schutzmann herangetreten sei, erschien auf Grund der Beweisaufnahme unglaubwürdig. Die H. wurde wegen Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

113. *Landgericht Hannover.* Urtheil vom 24. Januar 1898 wider die Ehefrau G. zu C. — Am 27. November 1897 beschlagnahmte Polizeiwachtmeister E. auf dem Wochenmarkt zu H. bei der Angeklagten eine Gans, weil die ganze äußere Umgebung der Eingeweide, namentlich die untere Partie bis an den Brustknochen blau und grün aussah. Die Gans verbreitete einen sehr starken Geruch, wie von verdorbenem Fleisch; sie war ganz weich, und wenn man darauf drückte, kam hinten Koth heraus, der einen sehr ekelhaften Geruch hatte. Am 29. November war das der Staatsanwaltschaft zu Ha. eingeschickte Thier derartig in Verwesung übergegangen und roch so stark, daß es unverzüglich vernichtet werden mußte. Nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. Gu. sei die Gans verdorben und der Genuß ihres Fleisches unter allen Umständen geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu gefährden, und zwar nicht nur in rohem, sondern auch in gekochtem Zustande, da die darin enthaltenen schädlichen Substanzen selbst durch das Kochen mit Sicherheit nicht zerstört werden könnten.

Die Angeklagte hat die verdorbene Beschaffenheit der am 25. November geschlachteten und bis dahin ganz gesund gewesenen Gans bestritten; sie hat aber eingeräumt, daß dieselbe etwas bläulich ausgesehen habe, was daher komme, daß beim Schlachten keine Hauptader getroffen sei, und das Thier infolgedessen nicht völlig ausgeblutet habe.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme Bedenken getragen, anzunehmen, daß die G., eine einfache Hausfrau, die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Gans gekannt hat. Es sind auch keine Momente dafür hervorgetreten, daß die G. die Anwendung derjenigen Sorgfalt unterlassen hat, durch welche sie sich von der Gesundheitsgefährlichkeit hätte überzeugen können. Dagegen war sie überführt, verdorbene Eßwaaren, nämlich eine verdorbene Gans, feilgehalten zu haben. Die G. wurde deshalb zu 14 Tagen Haft verurtheilt. (§ 367⁷ St.-G.-B.)

114. *Landgericht Frankfurt a./M.* Urtheil vom 1. Juni 1897 wider die Verkäuferin W. zu G. — Am 13. Februar 1897 hatte die Angeklagte unmittelbar vor Schluß der Markthalle an Frau J. eine Wildente verkauft und das Abrupfen derselben unter Hinweis auf die thatsächlich erfolgende Schließung der Markthalle abgelehnt. Die Frage der J., ob die Ente auch noch frisch sei, wurde von der W. bejaht; als Preis wurde der Betrag von 1,80 ℳ festgesetzt, während der gewöhnliche Durchschnittspreis für Wildenten nach Aussage des Geflügelhändlers E. 2,50 bis 2,80 ℳ beträgt. Beim Rupfen hatte die J. nun gefunden, daß die Ente grün aussah und verdorben war. Am 15. Februar untersuchte dann Departementskreisthierarzt Prof. Dr. L. die Ente und stellte fest, daß dieselbe bereits total verdorben und in hochgradige Verwesung übergegangen war; ferner war aus dem Gutachten Dr. L.'s weiter zweifellos zu entnehmen, daß die Ente auch schon am 13. Februar derart verdorben und in Verwesung übergegangen war, daß die sachkundige Verkäuferin diesen Zustand hätte bemerken müssen. Das Schöffengericht zu Frankfurt a./M. hatte durch Urtheil vom 24. April 1897 die Angeklagte von einem Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. freigesprochen unter der Annahme, daß die W. den Zustand der Ente nicht gekannt habe, daß derselben aber auch nicht Fahrlässigkeit angesichts der unmittelbar erfolgten Schließung der Markthalle zur Last falle.

Die von der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urtheil eingelegte Revision konnte keinen Erfolg haben. Denn wenn auch die Angeklagte selbst zugegeben, die Ente bereits 8 Tage in ihrem Besitze gehabt zu haben, so hat doch der vernommene sachverständige Geflügel- und Wildprethändler E. bekundet, daß nach herrschendem Gebrauche Wildenten, die vor 8 Tagen erst geschossen worden, als „frisch“ zu gelten hätten, und daß selbst eine an den Weichtheilen und auf der Brust sich grün färbende Wildente keineswegs als verdorben zu gelten hätte, vielmehr gerade in diesem Zustande gern gekauft und verzehrt werde. Daß Prof. Dr. L. bekundet hat, die Wildente müsse bereits am 13. Februar verdorben gewesen sein, spricht hierbei nach Ansicht des Gerichts, die sich ebenfalls auf die Erklärung des Sachverständigen E. stützt, nicht unbedingt gegen die Angeklagte, da von einer besonderen Sorgfalt in der Aufbewahrung des Thieres vom Zeitpunkte des Kaufes bis zur thierärztlichen Untersuchung immerhin 2 Tage vergangen waren. Der geringe Kaufpreis für die Ente war endlich dadurch zu rechtfertigen, daß bei der stattgehabten Eile weder die Käuferin eine Untersuchung des Kaufgegenstandes, noch die Angeklagte eine nochmalige Prüfung desselben vornahm. Jedenfalls hat das Gericht durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagte den geschilderten Zustand der Wildente gekannt oder gar solchen habe verheimlichen wollen, oder daß sie bei Abschluß des Kaufes oder vorher die ihr als Geschäftsfrau obliegende Pflicht, für gute Beschaffenheit ihrer Waare Sorge zu tragen, übersehen habe. Die Berufung gegen das freisprechende Urtheil war daher zu verwerfen. (§§ 10², 11 N.-M.-G.)

Bayern. 115. *Landgericht Aschaffenburg.* Urtheil vom 19. Februar 1896 wider die Wildprethändlerseheleute B. und Anna B. zu A. — Am 16. November 1895 verkaufte Anna B. an den Fischerssohn Carl S. für 70 Pf. ein Hasenpfeffer, welches, wie sich die Mutter des S. zu Hause sofort überzeugte, schlecht aussah; insbesondere hatten die Lappen der Bauchwände eine gelbe und grüne Farbe, und beim Zerschneiden eines Vorderlaufes drangen aus den Schnittflächen Madenwürmer hervor, zugleich drang auch der S. ein stinkender Geruch entgegen. Die S. schickte ihren Sohn mit diesem Hasenpfeffer sofort zu den Angeklagten zurück, um diese zur Rücknahme desselben und Lieferung eines anderen Hasenpfeffers zu veranlassen. Während der Ehemann B. hierzu bereit gewesen wäre, erklärte jedoch die mitangeklagte Ehefrau, daß sie das Hasenpfeffer nicht mehr gebrauchen könnte, weil es zerschnitten sei. Demgemäß mußte es Carl S. wieder mit nach Hause nehmen. Darauf vergruben die S.'schen Eheleute das fragliche Hasenpfeffer, weil sie dasselbe für ungenießbar hielten. Als am anderen Tage der Vater des S. zu der mitangeklagten Ehefrau kam und ihr unter dem Verlangen der Rückgabe des Kaufpreises Vorstellungen über die schlechte Beschaffenheit des Hasenpfeffers machte, erhielt er von Anna B. 70 Pf., den Kaufpreis desselben, zurückgezahlt.

Durch das Ergebniß der Beweisaufnahme hat das Gericht gegenüber den Einwendungen der Angeklagten für erwiesen erachtet, daß die Madenwürmer bereits eine Zersetzung des Fleisches herbeigeführt hatten, und daß der fragliche Geruch nicht haut-goût, sondern Fäulnißgeruch war. Ein so beschaffenes Nahrungsmittel ist nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. R. nicht nur verdorben und ekelerregend, sondern auch zum Genusse für Menschen ungeeignet, indem es Magen- und Darmkatarrh mit der Folge von Erbrechen und Appetitlosigkeit zu erzeugen und so die menschliche Gesundheit zu beschädigen vermag. Daß die Angeklagten aber die wirkliche Beschaffenheit des Hasenpfeffers gekannt haben, verneinte das Gericht, dagegen nahm es an, daß ihnen Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden müßte; denn jeder, welcher Nahrungsmittel feilhält oder verkauft, habe die Pflicht, sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten und unterrichtet zu halten. Wären die Angeklagten dieser Pflicht nachgekommen,

so hätten sie zweifellos die vorhandenen Madenwürmer und den im Fleische begonnenen Fäulnißprozeß bemerkt und gesehen, daß das Fleisch nicht allein verdorben, sondern auch schon gesundheitsschädlich gewesen sei. Die Angeklagten wurden zu je 30 M Geldstrafe event. zu je 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

116. **Landgericht Augsburg.** Urtheil vom 30. April 1896 wider die Wildprethändlersehefrau B. zu A. — Der Fabrikschmied H kaufte am 15. November 1895 auf dem Wildpretmarkte zu A. von der Angeklagten ein Hasenjung für 70 Pf. Da dasselbe nicht sehr appetitlich aussah und auch roch, fragte H. die Angeklagte, ob das Hasenjung noch gut sei, worauf die B. dies bejahte. Die Frau H.'s legte das Hasenjung nach Abtrennung des Kopfes sofort in Essig. Der Knabe des H. nahm schon kurze Zeit, nachdem das Jung in der Beize lag, wahr, daß sich Würmer in demselben befanden. H. selbst bemerkte bald darauf, daß das Jung von Würmern und Maden nur so wimmelte, zufolge dessen ihn ein solcher Ekel ergriff, daß er sich wiederholt erbrechen mußte und seit der Zeit einen Abscheu vor Wildpret hat. Im Begriffe, das verdorbene Hasenjung wieder zu der B. zurückzubringen, begegnete ihm der Marktinspektor, welcher das Jung untersuchte und dasselbe sofort als ungenießbar und gesundheitsschädlich erklärte. Bezirksarzt Dr. D., welchem tags darauf das in Rede stehende Hasenjung zur Untersuchung übergeben wurde, konstatirte an demselben einen Kadavergeruch, fand es mißfarbig, schmutziggrün und zugleich eingetretene stinkend saure Gährung vor. Dr. D. stellte auch fest, daß die Maden aus den Augenhöhlen hervorkamen. Sein Gutachten geht dahin, daß das betreffende Hasenjung Ekelgefühl zu erregen angethan war, und daß der Genuß desselben geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Eine solche Gesundheitsbeschädigung findet Dr. D. schon in dem zufolge des instinktiven Ekelgefühls hervorgerufenen Erbrechen des H.

Durch die Beweisaufnahme ist die Möglichkeit zugegeben worden, daß die Angeklagte die kurz darauf vorgefundenen Maden in dem verkauften Hasenjung nicht bemerkt hat, daß sich dieselben vielleicht auch, worauf der als Sachverständige vernommene Wildprethändler Br. hinweist, im Halse befunden haben können. Zweifellos aber ist, daß Angeklagte bei gehöriger Aufmerksamkeit schon an dem Aussehen und dem Geruche des Hasenjungs beim Verkaufe an H. die eingetretene Fäulniß desselben hätte bemerken müssen. Die B. wurde deshalb eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 30 M Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt.

117. **Landgericht Kempten.** Urtheil vom 18. August 1897 wider die Händlerin H. zu N. — Die Angeklagte hat nach der Bezeugung des Polizeioffizianten B. am 19. Juni 1897 auf dem Wochenmarkte zu K. eine todte Ente, deren Haut an der Brust blaugrün gefärbt und deren Fleisch theilweise schmierig und in Fäulniß übergegangen war, auf ihrem Verkaufsplatze feilgehalten. Bezirksarzt Dr. O. hat begutachtet, daß das Fleisch dieser Ente geeignet war, auch in gekochtem Zustande die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte als gewerbsmäßige Händlerin mit Viktualien und Geflügel den Werth und namentlich den Grad der Frische solcher Waaren sehr genau zu beurtheilen verstanden und auch im vorliegenden Falle die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Ente gekannt hat. Wegen eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schon vorbestraft, wurde die H. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

118. **Landgericht Weiden.** Urtheil vom 29. März 1898 wider die Wirthspächtersehelente J. und A. K in W. — 1. Nach Aussage der Zeugin S. mochte es Anfang Juni 1897 gewesen sein, daß der Hausknecht des K. eines Tages eine Henne in die Küche brachte, welche plötzlich von der Stange herunter ihm beinahe auf den Kopf gefallen sei. Die sich noch warm anfühlende Henne wurde von der Köchin P. abgestochen, dann im Auftrage der Angeklagten A. K. zum Essen zubereitet und den Gästen „als Suppe mit Huhn" verabreicht. 2. Einige Tage nach dem 18. Juni 1897 fand die Zeugin H. auf einem Holzstoße eine verendete Henne und brachte sie in die Küche. Hier erhielt die H. von der Köchin den Auftrag, die Henne zu rupfen, um zu sehen, was mit dem Thier wäre. Die Angeklagte A. K. kam dazu und beauftragte auch ihrerseits die H, die Henne zu putzen. Später theilte die Köchin der A. K. mit, daß sie die Henne in den Suppentopf hinein gethan habe, worauf die Angeklagte erwiderte: „Es ist schon recht". Am anderen Tage des Abends ist die Henne zubereitet und den Gästen der Angeklagten zum Essen vorgesetzt worden. Die Zeugin H. hat entschieden bestritten, daß, wie die Angeklagte behauptete, dieses Huhn einen Schuß unter dem Flügel gehabt habe; das Thier hat nicht mehr geblutet, als die H ihm den Hals abschnitt. In der Kloake befanden sich 2 vollständige Eier; als eins davon von der H. zerdrückt wurde, verbreitete dies einen so fürchterlichen Gestank, daß sie mit der Henne aus der Küche gehen mußte. Einige Tage hierauf erkundigte sich der angeklagte Ehemann J. K. mit Bezug auf diese Henne in der Küche, ob alles weggegangen sei; auf die bejahende Antwort sagte J. K.: „Ich habe die Henne auch kaufen müssen. Die Dorschensäcke, die Erdäpfelsäcke 2c. merken nicht, ob es abgestochen oder verreckt ist." Zeuge Kr., welcher im Sommer 1897 gewöhnlich im Hotel des K. gegessen und von dem zweiten Huhn auch eine Portion bekommen hat, bestätigte, daß es ihm immer gut geschmeckt, er auch nie Beschwerden nach dem Genuß der Speisen, insbesondere des Hühnerfleisches empfunden habe.

Hinsichtlich des erst bezeichneten Falles hat das Gericht nicht die sichere Ueberzeugung erhalten, daß die fragliche, im Auftrage der A. K. gekochte und an die Gäste verabreichte Henne verdorben gewesen ist. Wie der Sachverständige Dr. Ha. ausgesagt hat, kommt es auf dem Lande vielfach vor, daß Hennen sich verstürzen. Da die Zeugin P. aber bekundete, daß die Henne beim Stechen geblutet habe, ihr Fleisch auch vollkommen gesund und frisch gewesen sei, so erschien ein durch mechanische Gewalt verursachter Tod der Henne nicht ausgeschlossen, sodaß eine Veränderung ihres normalen Zustandes durch deren unmittelbar vor der Zubereitung eingetretenen Tod nicht eintrat und ihre Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen auch nicht ungeeignet war. Es konnte demnach § 10[2] N.-M.-G. gegen die A. K. nicht in Anwendung kommen. Gegen J. K. sind in diesem Falle überhaupt keine Belastungsmomente hervorgetreten. Im zweiten Falle geht zwar aus der Aeußerung: „Ich habe die Henne auch kaufen müssen. Die Dorschensäcke 2c. merken nicht, ob es abgestochen oder verreckt ist," hervor, daß J. K. Kenntniß davon hatte, daß den Gästen eine verendete Henne vorgesetzt wurde, allein es ist beim Mangel anderer Belastungsmomente aus dieser Aeußerung allein nicht zu entnehmen, ob Angeklagter diese Kenntniß schon zu der Zeit besaß, als die Gerichte aus der verendeten Henne den Gästen verkauft wurden, und ob dieser Verkauf mit seinem Wissen und Willen erfolgte. Dementsprechend war daher J. K. von Schuld und Strafe freizusprechen.

Hingegen steht in dem zweiten Falle auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß die Henne schon bei Beginn der Zubereitung einen chemischen Zersetzungsprozeß durchgemacht hatte, durch welchen ihre Beschaffenheit von der normalen gewöhnlichen derart abwich, daß ihr Nähr- und Genußwerth vermindert erschien und ihre Verwerthbarkeit für den bestimmungsmäßigen Verbrauch als Nahrungs- und Genußmittel beeinträchtigt war. Dieselbe war daher als Nahrungsmittel verdorben. Die Angeklagte A. K. hat diesen anormalen verdorbenen Zustand der Henne nach dem geschilderten Sachverhalt gekannt. Gleichwohl ließ sie diese für die Gäste zurichten und an dieselben verabfolgen. Die A. K. wurde des-

halb eines Vergehens gegen § 10² N.=M.=G. für schuldig befunden und zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

119. Landgericht Würzburg. Urtheil vom 29. November 1897 wider den Geflügelhändler M. zu W. — Am 17. August 1897 kaufte die Köchin P. auf dem Wochenmarkte von dem Angeklagten für 0,35 ℳ eine lebende Taube. Letzterer erbot sich auch, dieselbe sofort zu schlachten. Anstatt dies aber zu thun, steckte M., indem er sich bückte, die lebende Taube in einen Sack, nahm eine neben dem Sacke liegende, bereits todte Taube, wickelte diese in ein Papier und übergab sie der Köchin, die das Treiben M.'s ruhig mit angesehen hatte. Sie sagte deshalb auch zu M., daß dies nicht die ihm zum Schlachten übergebene Taube sei, und erhielt auf ihr Verlangen das gezahlte Geld wieder zurück. Darauf machte die M. dem nächsten Schutzmann hiervon Anzeige, und als dieser auf den Angeklagten zukam, ergriff letzterer unter Mitnahme der todten Taube die Flucht. Später hat M die in der F.'schen Weinwirthschaft versteckte Taube auf Verlangen herausgegeben.

Polizeithierarzt D. hat die beschlagnahmte Taube am 19. August untersucht und gefunden, daß sie in der Nähe des Kropfes einen hühnereigroßen Abszeß hatte und bereits ganz in Fäulniß übergegangen war. Der Abszeß war eitrig, verbreitete einen üblen Geruch und enthielt Maden, welche nach ihrer Entwickelung schon 4 Tage alt waren. Der Sachverständige gab sein Gutachten dahin ab, daß die sehr abgemagerte Taube in Folge des Halsgeschwüres verendet war und zwar, wie aus der Entwickelung der Maden entnommen werden mußte, schon vor 4 Tagen. Der Genuß ihres Fleisches wäre zweifellos geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß M. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der verendeten Taube gekannt, diese aber trotzdem dadurch, daß er sie an Stelle der von der P. gekauften Taube unterzuschieben suchte, in Verkehr gebracht hat. Der Angeklagte hat sich durch seine Handlungsweise eines Vergehens gegen § 12¹ N.=M.=G. in rechtlichem Zusammenflusse mit einem Vergehen des versuchten Betruges schuldig gemacht. M. wurde daher zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.=M.=G., §§ 263, 43 St.=G.=B.)

Sachsen. 120. Landgericht Plauen. Urtheil vom 1. August 1896 wider den vormaligen Restaurateur L. und dessen Ehefrau zu K. — Die Angeklagten haben bis zum November 1895 zu P. eine Schankwirthschaft betrieben. In der zweiten Hälfte des Monats September 1895 sind ihnen von ihren in einem Stalle gehaltenen Gänsen kurz nach einander drei Gänse verendet. Ihr Dienstmädchen D., welches die Gänse zu füttern hatte, hat die verendeten Gänse jedes Mal morgens schon ganz kalt und steif mit angezogenen Beinen todt im Stall vorgefunden und unter Mittheilung des Sachverhalts den Angeklagten überbracht.

Die zuletzt verendet aufgefundene Gans ist bei einer am 5. Oktober 1895 seitens der Polizeibehörde vorgenommenen Durchsuchung im Keller der Beschuldigten aufgefunden und, weil vollständig in Fäulniß übergegangen, auf bezirksärztliche Anordnung vernichtet worden.

Die beiden anderen verendeten Gänse sind von der Angeklagten im Einverständniß mit ihrem Ehemanne gebraten und in ihrer Wirthschaft verwendet worden. Es wurde festgestellt, daß die Angeklagte von der zuerst verendeten dieser beiden Gänse das Kleinet, dem sie den mit einer Schnittwunde, dem Zeichen regelrechter Schlachtung versehenen Kopf der verendeten Gans beigelegt hatte, für 70 Pf. und ein Viertel des Gänsebratens für 1 ℳ an die in der Nachbarschaft wohnende Webersehefrau Sch., ferner von der zweiten der verendeten Gänse an drei ihrer Restaurationsmittagsgäste je eine Portion verkauft und verabreicht hat.

Der Angeklagte L. hat an dieser Verwerthung der beiden Gänse insoweit sich betheiligt, daß er im Einverständniß mit seiner Ehefrau der Sch. das Gänsekleinet, dessen Herkunft er kannte, verabfolgte.

Das Gericht nahm an, daß das Fleisch umgestandener Thiere nach allgemeiner Auffassung ein zum Genusse für Menschen ungeeignetes Nahrungsmittel sei, wie denn auch die Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1892, den Verkauf von Fleisch und von Fett kranker Thiere betreffend, das Fleisch umgestandener Thiere unter das Verbot des Verkaufs und Feilhaltens stelle. Jedermann würde ein solches Nahrungsmittel, erkennt er rechtzeitig seine Herkunft, zurückweisen und, erführe er nachträglich die Art des Genossenen, dem lebhaftesten Ekel nicht ohne Gefahr für seine Gesundheit ausgesetzt sein. Auch die beiden Angeklagten hätten, wie das Gericht überzeugt war, und zwar, die Angeklagte als gelernte Köchin, der Angeklagte als Gastwirth, erkennen müssen und erkannt, daß das Fleisch der beiden verendeten Gänse ein zu menschlichem Genusse ungeeignetes, ein verdorbenes Nahrungsmittel sei. Die Angeklagten wurden deshalb des Vergehens gegen § 10² N.=M.=G. für schuldig erachtet und der Angeklagte L. zu einer Geldstrafe von 20 ℳ event. zu 4 Tagen Gefängniß und dessen Ehefrau zu einer Geldstrafe von 40 ℳ event. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

Schwarzburg=Rudolstadt. 121. Landgericht Rudolstadt. Urtheil vom 25. Februar 1898 wider den Schmiedemeister H. und dessen Tochter Minna H. zu He. — Am 27. Oktober 1897 übergab H. seiner Tochter, der Mitangeklagten, welche am Tage vorher erst von einer Reise zurückgekehrt war, eine geschlachtete und gerupfte Gans zum Verkauf auf dem Wochenmarkt in R. Hier veräußerte Minna H. das Thier für 3,50 ℳ an die L. Als dieser auffiel, daß die Gans ein grauschmutziges Aussehen hatte und auf dem Rücken rothe Streifen zeigte, erklärte ihr Minna H., daß dies jedenfalls vom Absengen der Gans herrühre, letztere auch wohl nicht genügend ausgeblutet habe. Beim Ausnehmen entströmte der Gans ein starker fauliger Geruch, der auch nicht dadurch beseitigt wurde, daß die L. das Thier in ein mit kaltem Wasser gefülltes Gefäß legte. Die L. trug daher die Gans zum Bezirksthierarzt M., um sie von diesem auf ihre Genießbarkeit untersuchen zu lassen. M. fand, daß die Gans die Anzeichen einer weit vorgeschrittenen Fäulniß trug, und daß sämmtliche Blutgefäße mit Blut angefüllt waren. Selbst an der Stichwunde, welche der Gans augenscheinlich zum Zwecke des Schlachtens am Kopfe beigebracht war, zeigten sich die Adern noch mit geronnenem Blute gefüllt. Das Gleiche stellte auch der Thierarzt und Schlachthausinspektor S., dem die Gans von M. zur genaueren Untersuchung zugeschickt wurde, fest. Nach dem übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen war die Gans verdorben, ekelerregend und deshalb, wenn sie als Nahrungsmittel verwendet wurde, gesundheitsgefährlich, da der durch den Genuß eines derartig verdorbenen Thieres entstehende Ekel die menschliche Gesundheit zu gefährden geeignet ist. Ferner ergab sich aus dem allgemeinen Befunde, insbesondere aus dem Umstande, daß die Blutgefäße der Gans noch gefüllt waren, daß die Gans nicht regelrecht geschlachtet, sondern daß ihr der Stich am Kopfe erst beigebracht worden war als sie bereits verendet oder im Verenden begriffen war. Als die L. dem Angeklagten H. brieflich mittheilte, daß die Gans nicht zu genießen sei, sandte ihr derselbe sofort den Kaufpreis in Höhe von 3,50 ℳ zurück.

H. hat bekundet, daß er die völlig gesund gewesene Gans am 24. Oktober selbst geschlachtet habe; diese sei dabei wohl nicht gut getroffen, denn sie habe sich nicht ausgeblutet. Als er sie dann am 27. Oktober früh seiner Tochter übergeben, habe er von einem üblen Geruch an dem Thiere nichts wahrgenommen. Das Gericht hat jedoch diese Aussagen H.'s nicht für glaubhaft gehalten, vielmehr auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß H. der Gans erst, nachdem sie bereits verendet oder im Verenden begriffen war, den am Kopf festgestellten Stich beigebracht hat, um ihr dadurch den Anschein einer regelrechten Schlachtung zu

geben. Daß das Fleisch derartiger Thiere sehr schnell in Verwesung übergeht und dann in hohem Grade für die menschliche Gesundheit schädlich ist, hat H. nach der Annahme des Gerichts zweifellos gewußt. H. hat sich daher eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. schuldig gemacht.

Bezüglich der Mitangeklagten Minna H. ist nicht nachgewiesen, daß sie gewußt hat, daß die Gans erst nach bezw. im Verenden geschlachtet und infolgedessen gesundheitsschädlich gewesen ist. Minna H. wurde freigesprochen; H. dagegen zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

K. Zusatz beanstandeter Stoffe zum Fleisch.[1])

1. Reichsgericht. Urtheil vom 17. März 1899 und Landgericht Plauen. Urtheil vom 13. Mai 1899 wider den Fleischermeister K. zu P. und den Drogisten W. zu T. — Das Reichsgericht, Vierter Straffenat, hat in der öffentlichen Sitzung vom 17. März 1899 das Urtheil des Landgerichts zu Plauen vom 19. November 1898 nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen, aus folgenden Gründen:

Die Ausführungen des angefochtenen Urtheils geben dem Verdachte Raum, daß der Vorderrichter den Begriff „Verfälschen" bei Anwendung des § 10 N.-M.-G. verkannt, und infolge dessen auch bei Beurtheilung des subjektiven Thatbestands geirrt hat.

Das Verfälschen eines Nahrungsmittels setzt eine Manipulation mit demselben voraus, durch welche entweder die Beschaffenheit desselben verschlechtert wird, der Schein der besseren Beschaffenheit aber erhalten bleibt, oder der Schein der Beschaffenheit verbessert wird, die schlechtere wirkliche Beschaffenheit aber verbleibt. Die Verfälschung kann durch Verheimlichung der Verschlechterung der ursprünglichen Waare durch Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen, oder durch scheinbare Verbesserung einer minder guten oder gutgewordenen Waare durch Anwendung künstlicher Mittel auf die Waare selbst begangen werden. Die Motive zu dem genannten Gesetz führen als einen derartigen Fall der Verfälschung den auf, daß rohem, nicht mehr frischem Fleische durch künstliche Mittel das Aussehen von frisch geschlachtetem gegeben wird. (Entsch. des Reichsger. Bd 5 S. 178, Bd. 6 S. 51, Bd. 27 S. 6 ff.)

Nach den Urtheilsfeststellungen hat der Angeklagte K. gehacktes Rindfleisch für den späteren Verkauf mit einem Zusatze von schweflige Säure (Natriumbisulfit) enthaltendem sogen. Krystallsalz zu dem Zwecke versehen, um das Grau- und Sauerwerden des Fleisches, das, wie ihm bekannt war, in 1 bis 3 Stunden eintritt, zu verhüten und größere Haltbarkeit des Fleisches in seiner Beschaffenheit zu erreichen. Das so präparirte Fleisch ist von ihm auch mehrere Stunden, oft über 12 Stunden, nach der Herstellung unter Verschweigung jenes Zusatzes verkauft worden. Er hat gewußt, daß das Publikum solches grau gewordenes Rindfleisch nicht mehr oder doch nur ungern zu kaufen pflegt.

Das Urtheil führt weiter aus, daß das Grauwerden des gehackten Fleisches ein Zeichen der Verschlechterung seiner Beschaffenheit ist, und daß die Wirkung des Krystallsalzes darin besteht, daß nicht eine bloß äußerliche, mechanische Färbung des Fleisches erfolgt, sondern daß die in dem Salze enthaltene schweflige Säure die Fäulnißerreger, Bakterien, im Fleische in ihrer Wirksamkeit hemmt und den rothen Farbstoff erhält. Hiernach bewirkte also der Zusatz, daß das Fleisch das Ansehen frischer Waare erhielt oder behielt für eine Zeit, zu welcher ohne diesen sich durch Veränderung der natürlichen Farbe zeigen mußte, daß das Fleisch nicht frisch war.

Die Darlegungen des Instanzrichters über die Wirkung des Krystallsalzes lassen, wenngleich er sie als eine konservirende bezeichnet, den Zweifel nicht ausgeschlossen erscheinen, ob nicht trotz dieses Zusatzes eine Verschlechterung der inneren Qualität des Fleisches, die nur äußerlich nicht sichtbar wurde, eintrat; denn das Hemmen der Wirksamkeit der Fäulnißerreger bedeutet nur ein Erschweren oder Verlangsamen, nicht nothwendig ein Ausschließen dieser Wirksamkeit. Hierüber hätte der Instanzrichter sich klarer und bestimmter, als geschehen, äußern müssen. Denn, wenn die Wirkung des Salzes nicht in der völligen Aufhebung der Wirksamkeit der Fäulnißerreger, sondern nur in der Verhinderung des Sichtbarwerdens der durch sie bedingten Veränderungen der Beschaffenheit des Fleisches besteht, so würde in dem Zusatze des Salzes eine Verfälschung des Hackfleisches schon um deswillen zu erblicken sein, weil dadurch einer qualitativ schlechteren Waare der Anschein einer besseren gegeben worden wäre. Auf eine solche Wirkung des Salzes weist aber der mitgetheilte Inhalt des Gutachtens hin, daß die Wirkung des Salzzusatzes nur bis zum folgenden Tage dauere und altem graugewordenen und bereits verdorbenen Fleische durch das Salz wieder die rothe Farbe und der Anschein von Frische gegeben werden könne, ohne sonst seine Beschaffenheit zu ändern.

Der Vorderrichter hat aber ferner nicht genügend beachtet, daß, wie er selbst ausspricht, das Publikum grau gewordenes, gehacktes Rindfleisch nicht mehr oder nur ungern zu kaufen pflegt. Aus dieser Thatsache folgt, daß die Frische des gehackten Fleisches für das Publikum eine Eigenschaft ist, die es verlangt und erwartet, und die für den Handelswerth der Waare von Einfluß ist, insofern deren Fehlen das Fleisch zu einem minderwerthigen macht, weil eben das vor mehreren Stunden gehackte Fleisch nicht mehr oder wenigstens nur ungern gekauft wird. Der Thatbestand der Verfälschung war objektiv schon dadurch gegeben, daß dem gehackten Fleische für die Zeit des Verkaufs der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen war, als es seinem Wesen nach hatte. In Wirklichkeit war es nicht frisch gehacktes Fleisch, sondern hatte es schon mehrere Stunden, bisweilen einen halben Tag, gestanden; infolge des Versetzens mit dem Krystallsalz zeigte es aber zur Zeit des mindestens einige Stunden nach der Zubereitung erfolgenden Verkaufes noch das Aussehen, diejenige Frische, als ob es erst unmittelbar vorher gehackt worden wäre. Das Instanzgericht hätte, was es nicht gethan hat, sich auch die Frage vorzulegen gehabt, ob das konsumirende Publikum beim Kauf zu erwarten und zu verlangen berechtigt war, daß es frisches, gehacktes Fleisch ohne irgend welchen Zusatz erhielt, oder ob es nach dem reellen und allgemein bekannten Geschäftsgebrauch eine Beimischung eines anderen Stoffes voraussetzen mußte. War letzteres nicht der Fall, so enthielt der Verkauf des mit Krystallsalz präparirten Fleisches unter Verschweigung dieses Zusatzes eine Täuschung des Publikums, da es in den Glauben versetzt wurde, daß es frisch gehacktes Fleisch erhalte, was in Wirklichkeit nicht der Fall war. Gegenüber der erwarteten normalen Beschaffenheit des Fleisches als frisch gehackten erlangten die Käufer Fleisch, das nur den Schein dieser Beschaffenheit zeigte, in Wirklichkeit aber eine minderwerthige Beschaffenheit besaß.

Für die Frage, ob der Zusatz des Krystallsalzes eine Verfälschung des gehackten Fleisches als Nahrungsmittel enthalte, wäre aber auch endlich noch ein weiterer Gesichtspunkt in Betracht zu ziehen gewesen.

Das Urtheil erwähnt, daß der Sachverständige sich dahin ausgesprochen habe, daß man jetzt allgemein zu der Ansicht gelangt sei, daß das fragliche Salz als Zusatz zum gehackten Fleische beim Genusse desselben Gesundheitsstörungen hervorzurufen geeignet sei. In dem Zusatze eines solchen Stoffes aber kann unter Umständen objektiv schon wegen dessen gesundheitsgefährlicher Beschaffenheit eine qualitative Verschlechterung des Fleisches und daher eine Verfälschung desselben gefunden werden.

Bei Beachtung der dargelegten Gesichtspunkte hätte der Vorderrichter nicht zu der Annahme, von der er offenbar ausgeht, gelangen können, daß das fragliche

---

[1]) Vgl. auch Urtheil 3 auf S. 349*.

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. IV. (Kranke Thiere: Zusatz beanstandeter Stoffe zum Fleisch.)

Salz, in der bezeichneten geringen Menge verwendet, lediglich ein zulässiges und übliches Konservirungsmittel sei. Es ist aber auch der Verdacht begründet, daß die unrichtige Auffassung des Begriffs „Verfälschung" und die Außerachtlassung der oben dargelegten Erwägungen zu einer irrigen Beurtheilung des subjektiven Schuldmoments auf Seite des Angeklagten K. geführt hat.

Der Umstand, daß dieser wußte, daß das gehackte Fleisch in kurzer Zeit grau und sauer wird, daß das Publikum solches Fleisch nicht oder nicht mehr gern kauft, also auf die Eigenschaft des Frischgehacktseins besonderen Werth legt, daß er, wie das Urtheil sagt, das Salz beisetzen zu müssen glaubte, um mit den übrigen Fleischern konkurriren zu können, begründet an sich schon den dringenden Verdacht, daß er das kaufende Publikum über die Frische des Fleisches täuschen wollte, also den Zusatz zum Zwecke der Täuschung vornahm. War ihm ferner bekannt, daß das Publikum frisches Fleisch und zwar ohne jeden Zusatz verlangen durfte und zu erhalten erwartete, so enthielt der Zusatz des Salzes eine Verfälschung, auch wenn er ihn machte, um das Fleisch für den Tag des Verkaufes in gutem Zustande zu erhalten, es zu „konserviren", und ganz besonders, wenn es nur in äußerlich gutem Zustande erhalten wurde. Die Annahme, daß er in gutem Glauben gehandelt, eine Verfälschung nicht beabsichtigt habe, kann ihn nicht schützen. Daß er einen Zusatz, der nicht zum Fleische gehörte, machte, daß er dadurch dem Fleische das Aussehen von frischem Fleische erhielt, was es in Wirklichkeit nicht war, war ihm bekannt. Wenn er dieses Verfahren nicht für „Verfälschung" hielt, es nicht für unter das Strafgesetz fallend und für erlaubt erachtete, so irrte er über die Subsumtion seines Thuns unter das Strafgesetz, nicht über Thatsachen. Dieser Irrthum aber kann ihn nicht entschuldigen.

Da der Vorderrichter die dargelegten Momente nicht genügend gewürdigt hat, war der Revision der Staatsanwaltschaft Beachtung nicht zu versagen.

Die deshalb auszusprechende Aufhebung des Urtheils war auch insoweit geboten, als der wegen dieser Beihülfe angeklagte W. in Betracht kommt, da auch bezüglich der Freisprechung dieses Angeklagten im Wesentlichen dieselben Bedenken obwalten, die rücksichtlich K.'s im Vorstehenden dargelegt sind.

Ob etwa eine Verurtheilung des Angeklagten K. auf Grund des § 14 N.-M.-G. schon auf Grund der Feststellungen des Instanzgerichts einzutreten gehabt hätte, braucht nicht erörtert zu werden. Es mag jedoch bemerkt werden, daß der Ausspruch des Vorderrichters: „Angeklagter habe nicht an eine Gesundheitsschädlichkeit des Krystallsalzes denken müssen", nicht unbedenklich erscheint, da das Moment der Fahrlässigkeit schon dann gegeben gewesen wäre, wenn er bei Anwendung der für ihn gebotenen und ihm möglichen Sorgfalt die Gesundheitsschädlichkeit desselben hätte erkennen können. Ob übrigens nicht schon in der Nichtkenntniß der im Urtheil erwähnten Bekanntmachung des Polizeiamts zu Plauen ein fahrlässiges Verschulden des Angeklagten K. zu finden war, ist von der Vorinstanz garnicht geprüft worden.

Wie in der erneuten Verhandlung festgestellt wurde, hat K. vom Jahre 1896 an bis zum 25. April 1898 dem von ihm zum Verkauf angefertigten Hackfleisch regelmäßig Krystallsalz — auch „Excelsior" genannt — zugesetzt, um das Grau- und Sauerwerden dieses Fleisches zu verhindern. Nach dem chemischen Sachverständigen Dr. F. ist dieses Krystallsalz ein Präparat, welches vermöge der in ihm enthaltenen schwefligen Säure — Natriumbisulfit — bei frischem Fleisch eine Zeit lang die Fäulnißerreger in ihrer zersetzenden Wirksamkeit zu hemmen und den rothen Blutfarbstoff des Fleisches solange zu erhalten vermag. K. hat nun thatsächlich durch den Zusatz dieses Krystallsalzes bewirkt, daß das Hackfleisch den Tag über eine schöne rothe Farbe, die Farbe des frisch gehackten Rindfleisches behalten hat und nicht sauer geworden ist. Das so präparirte Hackfleisch hat K., oft über 12 Stunden nach der Herstellung, unter Verschweigung jenes Zusatzes verkauft.

K. wußte, daß durch seine Handlungsweise die Beschaffenheit des Fleisches verschlechtert wurde, während letzterem gleichzeitig der ihm in Wirklichkeit nicht zukommende Schein der besseren Beschaffenheit erhalten blieb; denn in Wirklichkeit war es nicht frisch gehacktes Fleisch, sondern hatte schon mehrere Stunden, bisweilen einen halben Tag gestanden, zeigte aber in Folge des zugesetzten Krystallsalzes noch diejenige Frische, als ob es erst unmittelbar vorher gehackt wäre. Die Verschlechterung des Fleisches bestand in der Beimischung eines fremden Stoffes und darin, daß dem Fleische dadurch eine von seinen natürlichen Eigenschaften abweichende Beschaffenheit gegeben wurde, zufolge deren es dem Käufer unmöglich gemacht war, sich durch Augenschein von dem Alter des Fleisches ein zutreffendes Urtheil zu bilden. Da K. dies alles kannte, erschien seine Behauptung, er habe nicht gewußt, daß seine Handlungsweise als eine „Verfälschung" im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes aufzufassen sei, belanglos. Daß K. endlich bei der Verfälschung des Hackfleisches die Absicht verfolgte, das kaufende Publikum über die wahre Beschaffenheit des Fleisches zu täuschen, unterlag keinem Zweifel. Abgesehen von den sonstigen Geständnissen K.'s folgte dies schon daraus, daß es ihm nach seiner Angabe nur darum zu thun gewesen ist, sich neben seinen Gewerbsgenossen, die gleichfalls das Krystallsalz bei Anfertigung von Hackfleisch anwenden, konkurrenzfähig zu erhalten, und daß er hat zugeben müssen, daß das Publikum ihm sein Hackfleisch nicht abgekauft haben würde, wenn er ihm den Zusatz jenes Salzes mitgetheilt haben würde. K. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10^1 u. ^{2} N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Der Mitangeklagte W. hat dem K. jenes Krystallsalz geliefert und zwar ausdrücklich zu dem Zwecke, damit er es bei Herstellung von Hackfleisch verwende, um diesem eine größere Haltbarkeit und eine schöne rothe Naturfarbe zu verleihen. W. hat somit die That K.'s durch die Lieferung des Krystallsalzes absichtlich gefördert und sich dadurch der Beihülfe zu dem von K. begangenen Vergehen schuldig gemacht. W. wurde zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10^1 u. ^{2} N.-M.-G., § 49 St.-G.-B.)

2. *Reichsgericht.* Urtheil vom 6. April 1899 und *Landgericht Köln.* Urtheil vom 23 Mai 1899 wider den Metzgermeister K. zu Kö. — In der Strafsache gegen K. hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 6. April 1899 auf die Revision K.'s für Recht erkannt: Das Urtheil des Landgerichts zu Köln vom 28. Dezember 1898 wird nebst den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Dem im Gewerbebetriebe des Angeklagten verkauften Hackfleische sind 0,15 % schwefligsauren Natrons zugesetzt gewesen. Die Strafkammer hält für bewiesen, daß dieser Zusatz für die Verbraucher des Hackfleisches gesundheitsschädlich gewesen sei, und stützt sich dabei auf das Gutachten der in der Hauptverhandlung vernommenen Sachverständigen Dr. L. und Prof. Dr. U., indem sie bemerkt, der entgegenstehenden Ansicht der Sachverständigen Dr. B. und Dr. P. könne kein Gewicht beigelegt werden, zumal sie auch in Widerspruch trete mit der in der Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamtes vertretenen Auffassung, die mit derjenigen der ersterwähnten Sachverständigen übereinstimme. Die Bezugnahme auf diese Denkschrift, die in der

Hauptverhandlung nicht als Beweismittel benutzt worden ist, wird von der Revision als ein Verstoß gegen § 260 St.=P.=O. gerügt. Die Beschwerde erscheint begründet.

Das Gericht ist berechtigt, das in der Hauptverhandlung von den Sachverständigen erstattete Gutachten nachzuprüfen und sich selbstständig eine Ueberzeugung zu bilden von der Zuverlässigkeit des von ihnen gewonnenen Ergebnisses. Solche Nachprüfung ist sogar unentbehrlich, wenn, wie hier, die Sachverständigen entgegengesetzter Meinung sind. Aber auch bei ihr bleibt die Vorschrift des § 260 St.=P.=O. in Geltung, daß das Gericht sich seine Ueberzeugung aus dem Inbegriff der Verhandlung zu bilden hat. Daraus folgt, daß es dafür keine Thatsachen verwerthen darf, die außerhalb des Ergebnisses der Verhandlung liegen und über die daher der Angeklagte nicht gehört worden ist; denn nur dieses thatsächliche Ergebniß hat der § 260 im Auge. Dazu gehören aber so wenig wie die Gesetze des wissenschaftlichen Denkens und Urtheilens überhaupt die allgemeinen wissenschaftlichen Lehrsätze. Diese sind nicht Thatsachen, die durch die der Strafprozeßordnung bekannten Beweismittel festzustellen wären. Darum ist bezüglich ihrer das Gericht nicht an das Ergebniß der Beweisaufnahme gebunden, vielmehr berechtigt, sich ohne solche des Hülfsmittels der wissenschaftlichen Litteratur zu bedienen, um sich eine Meinung über die Ausführungen der Sachverständigen zu bilden. Aber der hier zur Entscheidung stehende Fall ist anders gestaltet. Die Strafkammer hat nach den Urtheilsgründen dem Gutachten der Sachverständigen L. und U. den Vorzug gegeben nicht auf Grund eines der wissenschaftlichen Litteratur entnommenen Lehrsatzes, sondern deswegen, weil eine Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamtes zu demselben Ergebniß gelangt ist. Welche Bewandniß es mit dieser Denkschrift hat, ist dem angefochtenen Urtheil nicht zu entnehmen. Der allgemeinen, Jedermann zugänglichen Litteratur gehört sie nicht an, wie das jetzt hier vorliegende Exemplar erkennen läßt. Die Revision findet daher mit Recht in der Benutzung dieses, von einer kollegialen Fachbehörde ausgehenden Gutachtens über die vom Gericht zu entscheidende Frage, ohne daß es zum Gegenstand der Verhandlung gemacht wurde, einen Verstoß gegen die Grundsätze über das Verfahren. Die Möglichkeit, daß das Urtheil auf diesem Verstoße beruht, ist nicht ausgeschlossen, da nicht abzusehen ist, wie der Angeklagte sich gegen die Ausführungen der Denkschrift hätte vertheidigen können. Das Urtheil war daher aufzuheben.

Dem Antrage der Revision, den Angeklagten freizusprechen, konnte dagegen nicht stattgegeben werden. Die von der Strafkammer festgestellten Thatsachen führen nicht dahin, daß den Angeklagten der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch dann nicht trifft, wenn der Zusatz zu dem Hackfleisch gesundheitsgefährlich war. Daher war eine neue Verhandlung anzuordnen, die Gelegenheit geben wird, die Einwendungen der Revision gegen die Entscheidung in der Sache selbst geltend zu machen und zu erörtern.

In der erneuten Verhandlung ist festgestellt, daß am 23. Oktober 1897 bei K eine Probe Hackfleisch entnommen ist, welche 0,15 % schwefligsauren Natrons enthielt. Diese Menge ist nach dem Gutachten der als zuverlässig bekannten und durch vielfache Begutachtungen erprobten Sachverständigen Dr. L. und Dr. U. geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; den gegentheiligen Ausführungen der Sachverständigen Dr. P. und Dr. B. konnte ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden.

K. hat im Vertrauen auf die Anpreisungen eines Dr. N., welcher die verwandte Menge als nicht gesundheitsgefährlich erklärte, das Salz dem Fleische zugesetzt; er hat deshalb nicht vorsätzlich gehandelt. Dagegen fiel ihm fahrlässiges Handeln zur Last, indem er die naheliegende Möglichkeit, sich von der Gesundheitsschädlichkeit zu überzeugen, unbeachtet ließ. Diese Ermittelungen anzustellen, hatte er umsomehr Veranlassung, als er bereits ein Mal wegen der gleichen Strafthat verurtheilt war. Verurtheilung K.'s zu 20 ℳ Geldstrafe. (§ 14 N.=M.=G.)

Preußen. 3. *Landgericht I Berlin.* Urtheil vom 20. August 1897 wider den Schlächtermeister P. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte durch Urtheil vom 22. Mai 1897 den P. von der Anklage des Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.=M.=G. freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der Hauptverhandlung 2. Instanz hat sich genau derselbe Sachverhalt ergeben, den bereits der Vorderrichter für erwiesen erachtet hat. Danach entnahm Polizeiwachtmeister L. am 18. März 1897 aus dem P.'schen Laden 125 g gehacktes Schweinefleisch, in welchem durch die Untersuchung 1,24 % Kartoffelmehl festgestellt wurden. Der Angeklagte räumt auch ein, daß er dem von ihm feilgehaltenen, gehackten Schweinefleisch häufig einen Zusatz von Kartoffelmehl beigefügt habe. Er will dies aber nicht in der Absicht der Verfälschung, vielmehr nur deshalb gethan haben, weil in seinem Gewerbebetriebe das gehackte Schweinefleisch zum weitaus größeren Theile zur Bereitung von Bratwurst verwendet werde, dasselbe aber bei dieser Verwendungsart bisweilen eines Zusatzes von Kartoffelmehl als Bindemittel bedürfe. Er giebt ferner an, der verhältnißmäßig sehr kleine Rest von gehacktem Schweinefleisch, der nicht zu Bratwürsten verwendet werde, täglich etwa 2 Pfund, sei allerdings trotz des öfter darin befindlichen Zusatzes von Kartoffelmehl von ihm an seine Kunden als „gehacktes Schweinefleisch" verkauft worden, ohne daß den Kunden von dem Zusatze ausdrücklich Mittheilung gemacht worden sei; allein das geschehe von den Schlächtern Berlins ganz allgemein, und er habe darin um so weniger etwas Strafbares erblickt, als das Publikum das gehackte Schweinefleisch meist unter dem Namen Bratwurstfleisch kaufe, bei solchem aber der Zusatz von Kartoffelmehl meist vorausgesetzt werde.

Dem gegenüber gaben die Sachverständigen, Chemiker Dr. Bi. und der für das Schlächtergewerbe ein für allemal als gerichtlicher Sachverständiger beeidete Schlächtermeister L., ihr Gutachten übereinstimmend dahin ab, daß allerdings der fragliche Zusatz von Kartoffelmehl zur Herstellung von Bratwurst häufig als Bindemittel erforderlich und an sich nicht zu beanstanden sei. Wenn jedoch nicht Bratwurstfleisch, sondern „gehacktes Schweinefleisch" gekauft werde, so müsse dies unbedingt ohne den Zusatz von Kartoffelmehl verabfolgt werden, selbst wenn das Fleisch unter dem Namen Bratwurstfleisch gefordert werde, weil dann jedem Kunden überlassen bleiben müsse, ob er selbst dem Fleische Kartoffelmehl zusetzen wolle. Sei jedoch der Zusatz geschehen, so müsse dies dem Käufer ausdrücklich mitgetheilt werden.

Hiernach lag also zweifellos objektiv in dem Kartoffelmehlzusatz eine Verfälschung des Fleisches vor. Obwohl dies auch der erste Richter angenommen hat, ist er zur Freisprechung gekommen, weil er davon ausgeht, daß P. nicht zum Zwecke der Täuschung gehandelt habe, als er das Fleisch mit Kartoffelmehl vermengte, vielmehr in der gesetzlich erlaubten Absicht, das Fleisch zu Bratwurst zu verwenden und ihm das hierzu erforderliche Bindemittel zu geben, und daß er nur aus Bequemlichkeit dasselbe Fleisch als gehacktes Schweinefleisch verkauft habe. Das ist an sich richtig und wird auch vom Berufungsgericht angenommen. Jedoch hat der erste Richter übersehen, daß der Absatz 2 des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes garnicht den Zweck der Täuschung voraussetzt, wie der Absatz 1 desselben Paragraphen, vielmehr nur die Kenntniß von der Verfälschung beim Verkaufe des Nahrungsmittels und das Verschweigen derselben. Daß der Angeklagte aber beim Verkaufe des gehackten Schweinefleisches von der Verfälschung desselben Kenntniß hatte, gleichwohl aber seinen Kunden die Verfälschung verschwieg, steht außer allem Zweifel und wird vom Angeklagten selbst nicht in Abrede gestellt. Der Angeklagte war daher unter Aufhebung des ersten Urtheils eines Vergehens gegen

§ 10^2 N.=M.=G. für überführt zu erachten. P. wurde zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

4. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 18. Juni 1897 wider den früheren Schlächtermeister, jetzigen Kellner B. zu C. — Am 12. Januar 1897 entnahm Polizeiwachtmeister L. in dem Laden B.'s eine Probe Schabefleisch; letzteres hatte in Abwesenheit des Angeklagten der Fleischerlehrling W. hergestellt und dazu Präservesalz verwandt. Der Sachverständige Dr. K. hat die Probe Schabefleisch untersucht und dabei gefunden, daß sich in dem Fleische 0,14% schweflige Säure, 0,55% Natriumsulfit und 0,68% Natriumsulfat befanden, daß mithin dem Fleische 0,6% Präservesalz zugesetzt waren. Dafür, daß das Fleisch schon verdorben war, hat die chemische Untersuchung keinen Anhalt gegeben.

Nun ist ja in der medizinischen Wissenschaft darüber Meinungsverschiedenheit, ob überhaupt ein Zusatz von Präservesalz zum Fleisch zu empfehlen, oder ob nicht jeder solcher Zusatz zu verbieten ist. Die polizeiliche Praxis hat jedoch einen Zusatz von 0,2% Präservesalz zugelassen, und von diesem Gesichtspunkte ausgehend schreitet auch die Polizeibehörde in C. bei einem solchen Zusatz nicht ein. Sie überwacht jedoch durch ihre Beamten die Schlächterläden und verlangt, daß an den betreffenden Verkaufsstellen durch einen Aushang dem Publikum bekannt gegeben wird, daß und wenn zum Fleisch Präservesalz zugesetzt wird. Fehlt ein solcher Aushang und findet sich im Schabefleisch schon 0,1 bis 0,15% Präservesalz, so läßt die Polizeibehörde eine Verwarnung eintreten. Ob ein solcher Aushang im Laden des Angeklagten war, hat sich mit Sicherheit nicht feststellen lassen. Es steht aber auch weiter fest, daß der Genuß von derartigem Fleisch, das 0,6% Präservesalz enthält, geeignet ist, Ekel zu erregen und wegen des hohen Gehalts an schwefelsaurem Natron einen schädlichen Einfluß auf die menschliche Gesundheit auszuüben. Das schwefelsaure Natron ist sehr gefährlich und verursacht lokale Reizungen, wie Abscesse, Entzündungen der Lungen, der Nieren, des Magens, des Darms, und hat außerdem einen deprimirenden Einfluß auf die Herzthätigkeit. Selbst in der Dosis von 0,2% kann das Präservesalz, besonders bei Kindern gefährlich wirken. Das Präservesalz giebt dem Fleisch ein röthliches Aussehen und hält den Zersetzungsprozeß desselben eine kurze Zeit, etwa 12 bis 24 Stunden, auf. Deshalb wird es auch erwiesenermaßen fast von ¾ aller Schlächter Berlin's und Umgegend, namentlich auch in C. mit Vorliebe angewandt.

In vorliegendem Falle konnte dem Angeklagten eine Vorsätzlichkeit und Wissentlichkeit deshalb nicht zur Last fallen, weil der Zusatz des Salzes erwiesenermaßen seitens des W. ohne Auftrag des Angeklagten und ohne dessen Wissen geschah. Dagegen mußte den B. der Vorwurf der Fahrlässigkeit treffen, da er als Inhaber der Schlächterei dafür zu sorgen hatte, daß, wenn dem Fleische in seinem Geschäft Präservesalz zugesetzt werden sollte, dieses nur in der erlaubten Menge von 0,2% geschehen durfte. B., schon einmal wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz vorbestraft, wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

5. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 10. November 1897 wider den Schlächtergesellen F. zu C. — Am 5. Mai 1897 entnahm Polizeiwachtmeister L. in dem S.'schen Geschäfte, in welchem der Angeklagte Werkführer war, eine Probe Schabefleisch von 125 g. Dieselbe wurde von dem Chemiker Dr. N. untersucht und dabei festgestellt, daß das Fleisch einen Zusatz von 1,3% Präservesalz enthielt.

Wer dem Fleisch an jenem Tage das Präservesalz zugesetzt hat, konnte nicht festgestellt werden; jedenfalls traf aber die Verantwortung dafür den Angeklagten, denn ihm war die Obhut über das Präservesalz und die Ueberwachung der Verwendung desselben anvertraut. Er hätte deshalb dafür sorgen müssen, daß außer ihm und ohne ihn Niemand zu dem Präservesalz gelangen und, soweit er es nicht selbst dem Fleische zusetzte, nicht mehr verwenden konnte, als er bestimmte und ausgab.

Es konnte unerörtert bleiben, ob jeder Zusatz von Präservesalz Fleisch gesundheitsschädlich macht, oder ob ein solcher Zusatz in gewissen Grenzen – etwa bis 0,2% oder 0,4% — in hygienischer Beziehung nicht zu beanstanden sein würde. Der Zusatz einer so bedeutenden Menge Präservesalz wie 1,3% ist nach dem bestimmten Gutachten des Kreisphysikus Dr. K. unbedingt geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da die große Menge des in dem Präservesalz enthaltenen schwefligsauren Natrons Magen= und Darmreizungen erzeugen und sogar Blutungen der inneren Organe des menschlichen Körpers hervorrufen kann, wie denn schwefligsaures Natron nach dem Gutachten des Sachverständigen gegenwärtig als ausgesprochenes Gift anerkannt wird. Daß dem Angeklagten die gesundheitsschädlichen Folgen des Genusses größerer Mengen des Präservesalzes wohl bekannt waren, unterlag keinem Zweifel. Ihm war von seinem Meister die größte Vorsicht bei Verwendung des Salzes zur Pflicht gemacht, und er sollte ein verhältnißmäßig geringes Quantum (0,2%) als den höchsten zulässigen Zusatz annehmen; endlich hat er auch zugegeben, beim Abwiegen des Präservesalzes regelmäßig sehr vorsichtig zu Werke gegangen zu sein. F. wurde deshalb eines fahrlässigen Vergehens für schuldig erachtet und zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

6. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 27. Mai 1898 wider den Schlächtermeister G. und den Schlächter F., beide zu C. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Charlottenburg vom 11. Januar 1898 waren die Angeklagten gemäß §§ 12^1 u. ^{2}, 14 N.=M.=G. verurtheilt worden und zwar G. zu 10 ℳ, F. zu 50 ℳ Geldstrafe. Gegen dieses Urtheil haben beide Angeklagte Berufung eingelegt und ihre Freisprechung beantragt. G. hat dies damit begründet, daß er vier Geschäfte habe und daher für diese unmöglich selbst das Schabefleisch herstellen könne, seinen Angestellten habe er aber wiederholt eingeschärft, höchstens 0,2% Präservesalz dem Schabefleisch beizumengen, da die Verwendung einer größeren Menge hiervon strafbar sei. F. hat sein in erster Instanz abgegebenes Geständniß widerrufen und behauptet, daß das Schabefleisch, von welchem am Vormittage des 27. April 1897 die von dem Chemiker Dr. N. untersuchte Probe herrührte, nicht von ihm selbst, sondern von den in der Werkstatt arbeitenden Gesellen hergestellt gewesen sei.

In der erneuten Beweisaufnahme ist derselbe Sachverhalt festgestellt worden, wie in der ersten Instanz. Insbesondere ist durch die Zeugenaussagen erwiesen, daß der Angeklagte F. jenes Schabefleisch, von dem die Probe entnommen ist, am Abend vor dem 27. April zubereitet hat. Die Probe enthielt nach der Untersuchung des Dr. N. 0,4% Präservesalz.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. K. ist der Zusatz von Präservesalz zum Schabefleisch, wenn er auch von den Polizeibehörden in Höhe von 0,2% nicht beanstandet wird, überhaupt zu mißbilligen, da das Präservesalz in der Hauptsache aus schwefliger Säure besteht, die ein heftiges Reizmittel für die Schleimhäute des Magens und des Darmes ist. Jedenfalls ist aber ein Zusatz von 0,4% Präservesalz geeignet, die Gesundheit zu schädigen, da durch einen solchen Zusatz Brechreiz und erhebliche Darmstörungen nach dem Genuß des Schabefleisches eintreten können, insbesondere wenn das Fleisch in rohem Zustande genossen wird.

Hiernach war das Schabefleisch, von welchem die Probe entnommen ist, derartig beschaffen, daß sein Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war. Daß F. bei der Herstellung des Schabefleisches fahrlässig zu Werke gegangen ist, indem er auf das Abwiegen des Fleisches und des Präservesalzes nicht genügende Sorgfalt verwendete, bedarf keiner weiteren Ausführung. Auch G. hat fahrlässig gehandelt. Er mußte sich sagen, daß die bloße Verwarnung seiner Leute keine Gewähr für die Innehaltung der bei Anwendung von Präservesalz vorgeschriebenen Grenzen biete; es war daher seine Sache, dafür zu sorgen, daß nur die erlaubte Menge von 0,2% Präservesalz dem

Schabefleisch beigemengt wurde, indem er dies entweder täglich selbst that oder in seinen verschiedenen Geschäften durch Vertrauenspersonen ausführen ließ oder überhaupt die Verwendung von Präservesalz einstellte. Die Berufungen waren daher zu verwerfen.

7. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 10. Oktober 1898 wider den Schlächtermeister E. zu C. — E. hat zugegeben, im Mai 1898 Schabefleisch mit einem Zusatz von Präservesalz verkauft zu haben. Letzterer betrug nach dem Gutachten des Chemikers Dr. N. 0,22 %. Bei der Geringfügigkeit der Ueberschreitung des erfahrungsmäßig als unschädlich erachteten Prozentsatzes von 0,2 % konnte nicht für erwiesen erachtet werden, daß der festgestellte Zusatz geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß der Zusatz von Präservesalz eine Verfälschung des Schabefleisches darstellt. Nach Dr. N. bezweckt das Salz, dem Fleisch eine rothe Farbe zu verleihen und darum in dem Käufer die Täuschung zu erwecken, daß das Fleisch frischer sei, als es ohne Beimischung des Salzes in Folge der sonst eingetretenen Graufärbung gewesen wäre. E. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

8. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 13. Januar 1899 wider den Schlächtermeister B. zu C. — Am 7. September 1898 kaufte Polizeiwachtmeister L. in dem B.'schen Geschäfte eine kleine Menge Schabefleisch und übergab dieselbe dem vereidigten Chemiker Dr. N. zur Untersuchung. Dieser stellte fest, daß das Schabefleisch ungefähr 0,547 % Präservesalz enthielt, und gab sein Gutachten dahin ab, daß dieser übermäßige Zusatz von Präservesalz bezweckt, dem Fleische den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben, als es in Wirklichkeit hat. Es wurde hierdurch auch eine Verschlechterung des Fleisches herbeigeführt, indem der Geschmack und unter Umständen auch der Geruch des Fleisches beeinträchtigt wurde und der Genuß des Fleisches auch gesundheitsschädlich sein konnte. Sanitätsrath Dr. K. begutachtete ebenfalls, daß er überhaupt den Zusatz von Präservesalz zum Schabefleisch für gesundheitsschädlich hielte, da das Salz giftig wäre. In C. wären die Schlächter allerdings, da die Stadt kein Schlachthaus und keinen Kühlraum besäße, gewissermaßen gezwungen, dem Fleisch Präservesalz hinzuzusetzen; es wäre dann aber nur ein Zusatz von höchstens 0,2 % statthaft. Der von dem Angeklagten dem Fleisch hinzugefügte Prozentsatz wäre dagegen so groß, daß er bei gesunden, erwachsenen Personen starke Magen- und Darmreizungen erzeugen würde, geschweige denn bei kleinen Kindern und bei geschwächten Rekonvaleszenten, denen erfahrungsgemäß längere Zeit hindurch zur Stärkung täglich Schabefleisch verabfolgt würde. Nach seiner Ansicht hätte der Angeklagte grob fahrlässig gehandelt, da er dem Fleisch so viel Präservesalz zugesetzt hätte, als er zwischen seinen Fingern hätte halten können, ohne sich nach einem bestimmten Prozentsatz zu richten.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß B. fahrlässig, nicht vorsätzlich gehandelt hat. Er hatte in seinem Laden einen Aushang, daß er dem Schabefleisch Präservesalz zusetze; er hat seine Handlungsweise nicht verbergen wollen und ist sich nicht unbewußt gewesen, daß das Präservesalz in der von ihm zugesetzten Menge gesundheitsschädlich wirken könnte. B. wurde zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

9. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 17. Februar 1899 wider den Schlächtermeister G. zu C. — Am 10. Oktober 1898 entnahm Wachtmeister L. bei G. 1/4 Pfund gehacktes Rindfleisch behufs amtlicher Untersuchung. Durch die chemische Untersuchung stellte der Sachverständige Dr. N. fest, daß dieses Fleisch 0,251 % Präservesalz enthielt. G. behauptete, damals aus Kränklichkeit die Herrichtung des Hackfleisches nicht überwacht, aber die bestimmte Anweisung ertheilt zu haben, auf 5 Pfund Hackfleisch nur 5 g Präservesalz zu nehmen. Durch eine Tafel im Laden war darauf hingewiesen, daß dem gehackten Rindfleisch Präservesalz zugesetzt sei.

Präservesalz wird dem Hackfleisch lediglich zu dem Zwecke zugesetzt, um demselben während der Feilbietungszeit, ein frischeres, besseres Ansehen zu geben und zu bewahren, als es ohne solchen Zusatz, insbesondere bei längerer Feilhaltung, behalten würde. Das kaufende Publikum soll durch den Salzzusatz in der Art getäuscht werden, daß es das Fleisch für frischer und besser halte, als es in Wirklichkeit ist. Ohne den Zusatz würde es nämlich in weit kürzerer Zeit grau und unansehnlich, deshalb schwerer verkäuflich werden, insbesondere dann, wenn es nicht sehr sauber behandelt und sehr kühl gehalten wird; aber auch bei sorgfältigster Behandlung des Fleisches würde es in etwa 8 Stunden die schöne, frische Farbe verlieren, und der Salzzusatz soll es dem Fleischverkäufer ermöglichen, weit über diesen Zeitraum hinaus das Fleisch mit Erfolg feilzuhalten, dasselbe also als ganz frische Waare längere Zeit zu erhalten und dem Publiknm als solche zu verkaufen. Die Anbringung der Tafel im Laden ändert an diesem Sachverhalt nichts, weil das Publikum die Eigenschaften des Salzes präsumtiv nicht kennt und vielleicht die Tafel garnicht liest, die Verfälschung des Fleisches aber dadurch in keiner Weise berührt wird.

Das Präservesalz ist ferner giftig und bereits in kleinen Dosen geeignet, erhebliche Schädigungen des menschlichen Magens und der Schleimhäute der Gedärme herbeizuführen, zumal wenn das Fleisch, wie es oft geschieht, Kindern in zartem Alter verabfolgt wird. Der Prozentsatz, bei welchem diese körperlichen Schädigungen unbedingt oder höchst wahrscheinlich eintreten, steht nicht ganz genau in der Wissenschaft fest, indeß besteht darin Uebereinstimmung, daß ein Zusatz von mehr als 0,2 % Schädigungen der menschlichen Gesundheit zu bewirken unbedingt geeignet ist.

Das von G. entnommene Fleisch hatte aber einen nicht unerheblichen höheren Prozentsatz. Es wäre die Pflicht G.'s gewesen, durch eine Nachprüfung, zu der er fähig und körperlich im Stande war, vor dem Verkaufe genau festzustellen, ob das unter Anwendung des Präservesalzes hergestellte Hackfleisch verkaufsfähig war. Indem er diese Nachprüfung unterließ, handelte er fahrlässig G. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

10. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 20. März 1899 wider den Schlächtermeister B. zu C. — Am 10. Oktober 1898 wurde polizeilicherseits von B. eine Probe Schabefleisch gekauft und dem Chemiker Dr. N. zur Untersuchung übergeben. Dieser fand das Fleisch glänzend roth und stellte darin einen Zusatz von 0,388 % Präservesalz fest. Die Anklage hat dem B. vorgeworfen, vorsätzlich das Präservesalz, obgleich dies in jeder Menge für die menschliche Gesundheit schädlich sei, dem Schabefleisch zugesetzt und letzteres als Nahrungsmittel verkauft zu haben. B. behauptete, daß es nach den polizeilichen Verordnungen für C. gestattet sei, dem Schabefleisch bis zu 0,2 % Präservesalz zuzusetzen; in so geringen Mengen sei es nicht gesundheitsschädlich. Er berief sich hierbei auch auf das Gutachten des Chemikers Dr. Bi. und auf die ihm im April 1898 seitens des Polizei-Dezernenten L. gemachten Eröffnungen, daß der Zusatz von Präservesalz zum Fleische in C. statthaft sei, wenn dies dem Publikum auf äußerlich erkennbare Weise, z. B. durch einen Zettel oder eine Tafel bekannt gegeben werde. In Folge dessen habe er in seinem Laden eine solche Tafel angebracht. Ferner führte B. aus, daß er zu jener Zeit das Schabefleisch durch seinen Gesellen M. habe herstellen lassen, und daß dieser von ihm angewiesen gewesen sei, nur die für C. zugelassene Menge Präservesalz anzuwenden. Dies nachzuprüfen sei ihm nicht immer möglich gewesen, da er 1/4 Jahr lang an Rheumatismus gelitten und nach dem Viehhof zu nothwendigen Geschäften nur mit Fuhrwerk habe gelangen können. Was zunächst den Einwand B.'s betrifft, daß das Präservesalz in den von ihm angewendeten kleinen Mengen nicht gesundheitsgefährlich sei, so steht derselbe

mit dem dem erkennenden Gericht bekannten Erfahrungssatze der neueren medizinischen Wissenschaft in Widerspruch, daß das Präservesalz in jeder Quantität, insbesondere in solchen Mengen, wie sie erforderlich sind, um dem Fleisch die rothe Farbe zu erhalten, schädlich auf die menschliche Gesundheit einwirkt. Mit Bezug hierauf, hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte Schabefleisch durch Zusatz von Präservesalz derart hergestellt hat, daß der Genuß desselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, und daß er dieses Fleisch als Nahrungsmittel verkauft hat. Da aber dem erkennenden Gericht ferner bekannt ist, daß von einem erst neuerdings verlassenen Standpunkt der Wissenschaft aus ein Zusatz von 0,2 % Präservesalz zum Schabefleisch für unschädlich gehalten wurde, so liegt die Annahme nahe, und es muß ferner für dargethan erachtet werden, daß B. von der Unschädlichkeit solchen Zusatzes überzeugt gewesen ist, ohne daß ihn hierbei der Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft. B. wäre daher freizusprechen, wenn das fragliche Schabefleisch nur bis zu 0,2 % Präservesalz enthalten hätte, und diese Grenze mit 0,388 % nicht bedeutend überschritten wäre; von einem so großen Präservesalzzusatz konnte B. aber nicht die Ueberzeugung der Unschädlichkeit gehabt haben, ohne sich einer Fahrlässigkeit schuldig zu machen. Wenn B. ferner angeführt hat, daß sein Geselle M. genau nach Vorschrift das Schabefleisch habe herstellen sollen, und daß er diesen wegen Krankheit nicht habe kontroliren können, so hat das Gericht diesem nicht beipflichten können. Es steht fest, daß B. während seines Krankseins, wenn auch zu Wagen, den Viehmarkt besucht, auch mitunter in seinem Keller Fleisch aufgehängt hat. Deshalb ist nicht ersichtlich, warum es ihm nicht möglich gewesen sein sollte, auch den Gesellen zu kontroliren und sich zu überzeugen, daß dieser höchstens 0,2 % Präservesalz zusetzte. Letzteres hat B. aber nicht gethan und hierdurch verursacht, daß dem Schabefleisch soviel Präservesalz zugesetzt wurde, daß auch er es für gesundheitsgefährlich hielt. Bei dieser Sachlage kommt es auf die Behauptung B.'s, Polizei-Dezernent L. habe ihm erklärt, daß es ihm erlaubt sei, Präservesalz zu verwenden, wenn er eine entsprechende Tafel aushänge, nicht ferner an. Denn die Richtigkeit dieser Behauptung vorausgesetzt, kann der Polizeibeamte doch nur gemeint haben, daß es dem Angeklagten gestattet sei, Präservesalz in der für zulässig erachteten Menge von 0,2 % zur Herstellung von Schabefleisch zu verwenden. B. wurde zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

11. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. März 1899 wider den Schlächtermeister D. zu C. — D. ließ zu dem von ihm feilgehaltenen Schabefleisch einen Zusatz von Meat Preserve-Salz beimengen, um zu verhindern, daß das Fleisch einige Stunden nach der Bereitung die ursprünglich rothe Farbe einbüßte; das Publikum wurde durch eine im Laden angebrachte Tafel auf den Zusatz aufmerksam gemacht. Am 10. Oktober 1898 kaufte Wachtmeister L. von D. 1/4 Pfund Schabefleisch, welches von dem Chemiker Dr. R. untersucht worden ist. Dieser fand das Fleisch glänzend roth und stellte darin 0,033 % schweflige Säure fest, woraus nach dem Gutachten Dr. R.'s sich ergiebt, daß das Fleisch 0,134 % Natriumsulfit enthielt; außerdem wurden 0,193 % Natriumsulfat ermittelt. Die Zusammenrechnung des berechneten Natriumsulfits und des gefundenen Natriumsulfats ergiebt, daß 0,327 % Präservesalz verwendet worden waren. D. hat angegeben, daß er das Schabefleisch durch einen Gesellen hat herstellen lassen, welcher nicht mehr als 0,2 % Präservesalz habe verwenden sollen. Ein solcher Zusatz sei bisher von den Gesundheitsbehörden in C. und auch von den Gerichten für zulässig gehalten worden, er habe daher nicht annehmen können, daß er sich damit strafbar mache. Uebrigens sei nach dem Gutachten des Chemikers Dr. Bi. Präservesalz überhaupt nicht geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Dr. Bi. hat sich nun gutachtlich dahin geäußert: Das Präservesalz sei ein Gemenge von schwefelsaurem Natron und schwefligsaurem Natron; letzteres verwandle sich, wenn das Salz dem Fleisch zugesetzt sei, gleichfalls in schwefelsaures Natron, worauf aber die konservirende Wirkung beruhe. Das schwefelsaure Natron sei ganz unschädlich; auch das schwefligsaure Natron, das ein ganz allgemein gebrauchtes Konservirungsmittel sei, habe er in geringfügigen Mengen genossen nicht für geeignet gehalten, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und habe er deshalb früher einen Zusatz von 0,2 % Präservesalz für zulässig gehalten. Neuerdings greife indessen in der medizinischen Wissenschaft die Ansicht Platz, daß schweflige Säure auch in geringer Menge schädlich auf die menschliche Gesundheit wirke. Er sei jedoch als Chemiker für die Entscheidung dieser medizinischen Frage nicht sachverständig.

Als medizinischer Gutachter äußerte sich Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. K. dahin: Neuerliche Untersuchungen, insbesondere Thierversuche, hätten ergeben, daß schweflige Säure auch in geringen Mengen geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Jedenfalls seien solche Mengen gesundheitsschädlich, wie sie erforderlich seien, um dem Fleisch die rothe Farbe zu erhalten.

Auf Grund dieses Gutachtens, dem das Gericht gefolgt ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß der Angeklagte Schabefleisch, das Andern als Nahrungsmittel zu dienen bestimmt war, durch Zusatz von Präservesalz derart hergestellt hat, daß der Genuß desselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, und daß er dieses Fleisch als Nahrungsmittel verkauft hat. Nach den Darlegungen des Dr. Bi. mußte aber angenommen werden, daß von einem erst neuerdings verlassenen Standpunkt der Wissenschaft aus ein Zusatz von 0,2 % Präservesalz für unschädlich gehalten wurde. Es muß deshalb weiter angenommen werden, daß D. von der Unschädlichkeit solchen Zusatzes überzeugt gewesen ist, ohne daß ihm bei Erwerbung dieser Ueberzeugung eine Fahrlässigkeit zur Last fiel. Er würde daher freizusprechen gewesen sein, wenn nicht das von ihm verkaufte Schabefleisch weit mehr als 0,2 % — nämlich über 0,3 % — Präservesalz enthalten hätte. Von dieser Menge kann D. nicht die Ueberzeugung der Unschädlichkeit gehabt haben, ohne sich einer Fahrlässigkeit schuldig zu machen. Er hätte die Bereitung des Schabefleisches durch seinen Gesellen derart unter Aufsicht behalten müssen, daß ihm die Nichtbeachtung seines Befehles, nicht mehr als 0,2 % Präservesalz zu verwenden, nicht entgehen konnte. Durch Außerachtlassung dieser Pflicht hat er verursacht, daß dem Schabefleisch eine derartige Menge Präservesalz beigemengt wurde, die auch er für gesundheitsschädlich halten mußte. D. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

12. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. April 1899 wider den Schlächter F. zu O. — Am 30. April 1898 kauften Polizeiwachtmeister B. und Schutzmann S. von F., der damals in C. einen Schlächterladen hatte, 1/4 Pfund Gehacktes und 1/4 Pfund Schabefleisch. Chemiker Dr R. untersuchte beide Fleischproben und stellte dabei fest, daß dem Schabefleisch 0,19 %, dem Gehackten 0,885 % Präservesalz zugesetzt waren.

Nach dem Gutachten des Sanitätsraths Dr. K. ist der Zusatz von Präservesalz zur Konservirung des Fleisches in jedem Fall geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da das Präservesalz in der Hauptsache aus schwefliger Säure besteht, die ein heftiges Reizmittel für die Schleimhäute des Magens und der Därme ist. Insbesondere kann aber ein derartig hoher Zusatz dieses Salzes, wie ihn F. verwendet hat, schwere Schädigungen für den menschlichen Organismus zur Folge haben.

Die Behauptung F.'s, die Gesundheitsschädlichkeit des Präservesalzes nicht gekannt zu haben, ist unglaubwürdig. Schon seit längerer Zeit ist gegen die Verwendung jenes Salzes wegen seiner Schädlichkeit, insbesondere in C., von den Aerzten und der Polizei an-

gekämpft worden; als Schlächter mußte er dies wissen. F., schon mehrfach vorbestraft, wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

13. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. Juli 1899 wider den Schlächtermeister L. zu C. — Das Schöffengericht zu Charlottenburg hatte den L. durch Urtheil vom 2. Juni 1899 wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt; gegen dieses Urtheil ist von L. Berufung eingelegt worden. Wie in der Berufungsinstanz festgestellt ist, hatte L. in der Centralmarkthalle zu B. Fleisch gekauft und am 7. Januar 1899 in C. auf den Markt gebracht, nachdem es von seinen Leuten durch den Wolf gedreht war. Dieses als Schabefleisch feilgehaltene Fleisch wurde von dem gerichtlichen Chemiker Dr. N. untersucht und in demselben ein Zusatz von 0,057 % Präservesalz gefunden, welches nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. K. geeignet ist, in jeder Menge genossen die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

L. behauptete, seit August 1898 in seinem Geschäft kein Fleisch mehr mit Präservesalz bearbeitet zu haben; Zeuge M. bekundete ebenfalls, daß damals in der Schlächterei nicht Präservesalz verwendet worden ist. Es wurde deshalb, wie auch schon der Vorderrichter zu Gunsten L.'s angenommen hat, als feststehend erachtet, daß das fragliche Fleisch nicht von L. mit Präservesalz präparirt, sondern mit einem solchen Zusatz bereits versehen gekauft und dann zu Schabefleisch verarbeitet worden ist. Dem Angeklagten war aber auch nicht Fahrlässigkeit zum Vorwurf zu rechnen. Es ist zu seinen Gunsten angenommen, daß ein Schlächter das Vertrauen haben kann, in der Centralmarkthalle gutes Fleisch zu kaufen, sodaß er letzteres nur zu untersuchen braucht, wenn es ihm verdächtig erscheint. Dr. N. hat zwar bekundet, daß das fragliche Fleisch vor dem Ankauf durch L. mit Präservesalz bestrichen gewesen sein müsse, vermochte aber nicht anzugeben, wie groß die Dosis gewesen sei. Es konnte daher nicht angenommen werden, letztere sei so groß gewesen, daß L. aus dem Aussehen des Fleisches den Verdacht habe schöpfen müssen, das fragliche Fleisch enthalte einen Zusatz von Präservesalz. L. war daher unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils freizusprechen. (§ 14 N.-M.-G.)

14. **Landgericht Greifswald.** Urtheil vom 20. Juni 1899 wider den Schlächtermeister H. zu G. — Seit etwa 2 Jahren hat H. geständlich dem von ihm täglich hergestellten Hackfleisch sogen. Konservesalz zugesetzt, um dem Fleische die rothe Farbe längere Zeit zu erhalten. Hackfleisch ohne Konservesalz wird unter dem Einfluß der Luft nach kurzer Zeit grau, mit dem Zusatz bleibt es aber lange Zeit roth und behält das Aussehen von erst frisch hergestelltem Hackfleisch. Durch diesen Zusatz wollte H. in dem kaufenden Publikum den Irrthum erregen, daß es frisch bereitetes Hackfleisch erhalte, während letzteres in Wirklichkeit längere Zeit vor dem Verkauf hergestellt war und ohne das Konservesalz schon grau gewesen sein würde. Er wollte also dem von ihm verkauften älteren Fleische den Anschein jüngeren Fleisches geben und ersterem den Anschein besserer Beschaffenheit verleihen, mithin über den Mangel der Frische täuschen. H. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt

Daß H. auch fahrlässigerweise gegen § 14 l. c., wie ihm in der Anklage zur Last gelegt wird, gehandelt hat, ist nicht als erwiesen erachtet. Es kann dahin gestellt bleiben, ob das mit einem Konservesalzzusatz versehene Fleisch als gesundheitsschädlich anzusehen ist. Die Sachverständigen haben erklärt, daß es Personen gebe, die besonders empfindlich seien; solche Personen an der Gesundheit zu beschädigen, sei das Hackfleisch geeignet. Ob dies ausreicht, um das Thatbestandsmerkmal der Gesundheitsschädlichkeit zu bejahen, kann zweifelhaft sein. (Vgl Reichsgerichtsentsch. Bd. 31 S. 299.) Es bedarf aber einer Entscheidung dieser Frage nicht, weil irgend welche greifbaren Thatsachen, aus denen eine Fahrlässigkeit H.'s gefolgert werden könnte, nicht hervorgetreten sind.

15. **Strafkammer beim Amtsgericht Stralsund.** Urtheil vom 6. Juni 1896 und **Reichsgericht.** Urtheil vom 3. November 1896 wider den Schlachtermeister U. zu S. — Am 21. Dezember 1894 kaufte die Ehefrau Sch. in dem U.'schen Geschäfte $^1/_2$ Pfund gehacktes Rindfleisch, welches sie am folgenden Tage mit ihrem Ehemann gebraten theilweise verzehrte; letzterer hatte etwa doppelt soviel als die Sch. gegessen. Ungefähr $^1/_4$ Stunde nach dem Genuß des Fleisches erkrankten beide Eheleute. Sch. litt an starkem Erbrechen und hat etwa 8 Tage zu Bett gelegen, Frau Sch. war weniger erheblich erkrankt und hatte hauptsächlich an Kopfschmerzen und krampfartigen Beschwerden im Magen zu leiden. Auch die Hunde der Eheleute Sch., welche den Rest des Fleisches fraßen, erkrankten. Dagegen blieb der Pflegesohn der Sch.'schen Eheleute, welcher nichts von dem Fleische genossen hatte, gesund.

Bei einer Durchsuchung der Geschäftsräume des Angeklagten wurde eine Flasche Fleischkonserven-Essenz vorgefunden. Angeklagter giebt zu, daß in seinem Geschäft seit 5 bis 6 Jahren das gehackte Rindfleisch entsprechend der Gebrauchsanweisung in der Weise behandelt ist, daß dem Rindfleisch, wenn es auf dem Block etwa halb fertig gewiegt war, je 15 g der Essenz auf 5 kg Fleisch zugesetzt sind. Die Essenz wurde mit einem Gläschen, das 15 g faßte, abgemessen und auf das Fleisch gesprengt, welches durch fortgesetztes Wiegen tüchtig durchgearbeitet wurde. Die Fleischkonserven-Essenz enthält im Liter 96,83 g schweflige Säure oder im Kilo 89,13 g schweflige Säure. Wird das Fleisch nach der Gebrauchsanweisung vermischt und die Essenz gleichmäßig auf das Fleisch vertheilt, so kommen auf 1 kg Fleisch 0,2674 g schweflige Säure. Da der Ehemann Sch. nun etwa $^2/_{20}$ kg von dem bei dem Angeklagten gekauften Fleisch genossen hat, so würden auf ihn, vorausgesetzt daß die Essenz gleichmäßig auf das Fleisch vertheilt und für die der Gebrauchsanweisung entsprechende Menge verwendet ist, höchstens 0,027 g schweflige Säure kommen, während die Ehefrau Sch. eine noch viel unbedeutendere Menge schwefliger Säure zu sich genommen hat. Nach dem Gutachten des Prof. Dr. L genügen jedoch diese geringen Mengen von schwefliger Säure nicht, um eine Erkrankung von Menschen hervorzurufen. Nach den bisherigen Erfahrungen sind besonders empfindliche Individuen erst bei Dosen von 80 mg schwefliger Säure erkrankt, während normal angelegte Personen weit größere Mengen schwefliger Säure, ohne zu erkranken, genossen haben. Auch sind so schwere Erkrankungen in Folge von Genuß von schwefliger Säure, wie sie bei den Eheleuten Sch. aufgetreten sind, bisher nicht beobachtet.

Nach dem Gutachten des gerichtlichen Chemikers Dr. B. in Berlin ist die Fleischkonserven-Essenz ein geeignetes Konservirungsmittel für Fleisch, weil in dem zu konservirenden Fleisch, vorausgesetzt daß die Essenz entsprechend der Gebrauchsanweisung angewendet und die Flüssigkeit auf das Fleisch gleichmäßig vertheilt wird, nur solche Gewichtsmengen von schwefliger Säure festzustellen sind, wie sie erfahrungsgemäß in vielen Tausenden von Fällen angewendet werden, ohne daß je nachtheilige Wirkungen bekannt geworden sind. Daß in dem von der Ehefrau Sch. vom Angeklagten bezogenen Fleisch besonders große Mengen von schwefliger Säure enthalten gewesen sind, hat sich nicht feststellen lassen, da von dem Fleische nichts übrig geblieben ist.

Es ist daher nicht für erwiesen erachtet, daß die Erkrankung der Eheleute Sch. durch die Behandlung des von ihnen genossenen Fleisches mit der Fleischkonserven-Essenz und die schweflige Säure, welche in Folge dessen in dem Fleisch vorhanden gewesen ist, hervorgerufen ist, und daß der Fleischkonserven-Essenz im Allgemeinen eine gesundheitsschädliche Wirkung beizumessen ist. Angeklagter konnte umsomehr annehmen, daß die Fleischkonserven-Essenz nicht gesundheitsschädlich sei, weil sie einen Handelsartikel bildet und im Schlächtereibetriebe allgemein benutzt wird. Es ist hiernach nicht erwiesen,

daß U. aus Fahrlässigkeit gesundheitsschädliche Nahrungsmittel hergestellt und verkauft hat, dagegen hat das Gericht angenommen, daß der Angeklagte Nahrungsmittel verfälscht hat.

Angeklagter giebt zu, seit Jahren das gehackte Rindfleisch mit Fleischkonserven-Essenz behandelt zu haben, um ihm die rothe Farbe, die es gleich nach dem Hacken hat, aber sehr bald verliert, längere Zeit zu erhalten, und zwar wurde an jedem Morgen die voraussichtlich im Laufe des Tages zu verkaufende Menge von Hackfleisch zubereitet. Das Fleisch behält durch den Zusatz der Fleischkonserven-Essenz die rothe Farbe des frisch gehackten Fleisches, auch wenn es nicht mehr frisch ist und die rothe Farbe durch das längere Stehen verloren haben würde. Angeklagter hat dem Fleische die Fleischkonserven-Essenz in der Absicht zugesetzt, bei den Käufern, die im späteren Lauf des Tages frisches Fleisch kaufen wollen, den Schein zu erwecken, daß das nicht mehr frische Fleisch noch frisch sei. Er hat daher bewußtermaßen das Publikum über die nicht mehr frische Beschaffenheit des Fleisches durch den Zusatz der Fleischkonserven-Essenz getäuscht. Endlich hat U. den Käufern zum Zwecke der Täuschung nicht reines Rindfleisch, wie sie es kaufen wollten, sondern mit Konserven-Essenz versetztes Fleisch verabfolgt; wenn die Käufer dies letztere gewußt hätten, würden sie das Fleisch vielleicht nicht gekauft haben. U. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht durch Urtheil vom 3. November 1896 verworfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels auferlegt, aus folgenden Gründen:

Die Vorinstanz hat die Anwendbarkeit des § 10[1] N.-M.-G. auf die Handlung des Angeklagten mit doppeltem Grunde gerechtfertigt. Sie nimmt an, daß eine Nahrungsmittelfälschung ebenso um deswillen vorliege, weil Angeklagter dem Fleische den Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen habe, als ihm thatsächlich zukam, wie auch um deswillen, weil er dem Fleische einen gegenüber dessen normalem und zu erwartendem Stoffgehalte fremdartigen Zusatz in der schweflige Säure enthaltenden Konserven-Essenz gegeben habe. Ob in letzterer Hinsicht der objektive und subjektive Thatbestand des § 10 l. c. frei von richterlichen Bedenken nachgewiesen ist, kann unerörtert bleiben, weil der erstere Grund die angefochtene Verurtheilung trägt. Die Vorinstanz stellt in Bezug hierauf thatsächlich fest, daß der Angeklagte die Essenz beigemischt habe, um solchem Fleische, das nicht mehr frisch war, den Anschein von frischem zu geben und das Publikum, welches frisches zu erhalten begehrte, so über den Mangel der Frische zu täuschen. Das Landgericht nimmt also für den Revisionsrichter bindend an, daß das angewendete Mittel diejenige Wirkung, welche ihm die Revision zuschreibt, nämlich die, das Fleisch frisch zu erhalten, nicht hervorgebracht habe, vielmehr nur die, dem Fleische die Farbe des frischen zu erhalten. Die gegentheiligen Ausführungen der Revision und die daran geknüpfte Folgerung, daß das Publikum nicht getäuscht sei und nicht getäuscht werden sollte, kann, als den thatsächlichen Feststellungen zuwiderlaufend, keine Beachtung finden.

Daß Handlungen der festgestellten Art unbedenklich als Verfälschung von Nahrungsmitteln betrachtet werden können, ist vom Reichsgericht wiederholt (vgl. Entsch. Bd. 5 S. 178, Bd. 6 S. 51) anerkannt. Die Beschwerde über Verletzung des Strafgesetzes geht hiernach fehl.

Auch die erhobene Prozeßbeschwerde ist nicht geeignet, dem Rechtsmittel Erfolg zu verschaffen.

16. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 15. Dezember 1897 wider den Wurstfabrikanten K. zu B. — Am 13. Oktober 1897 wurde im amtlichen Auftrage bei K. eine Probe gehacktes Rindfleisch gekauft. Die chemische Untersuchung desselben ergab, daß 100 g von diesem Fleische 0,427 % schweflige Säure, welche demselbem mit Konservesalz zugesetzt worden war, enthielten. Die Beimischung dieses Salzes war in Höhe von 1 g für das Pfund Fleisch gestattet, die vorgefundene Menge stellte dagegen das 8-fache des zulässigen Quantums dar. Obwohl K. aus der auf der Pulverschachtel befindlichen Anweisung genau ersehen konnte, wie viel Salz er zusetzen durfte, hat er das Salz nicht abgewogen, sondern nach Augenmaß zugefügt. Ein Zusatz von über 1 g auf das Pfund Fleisch ist aber geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem dadurch insbesondere die Blutgefäße in den Nieren von der Säure angegriffen werden, und in Folge dessen gefährliche Nierenentzündungen entstehen. Ueber diese Gesundheitsschädlichkeit war der Angeklagte als erfahrener Fleischer aus den Fachzeitungen und durch wiederholt vorgekommene Verurtheilungen anderer Fleischer unterrichtet, außerdem mußte er dies auch aus der Gebrauchsanweisung ersehen haben. Wenn K. nun den Konservesalzzusatz nach dem Augenmaß abpaßte, obwohl er sich sagen mußte, daß eine so geringe Menge auf einer Wage genau zu bestimmen war, so handelte er fahrlässig. K. wurde deshalb zu 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

17. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 29. April 1898 wider den Wurstmacher M. zu B. — Am 3. Februar 1898 kaufte der Schutzmann O. im amtlichen Auftrage bei dem Angeklagten für 0,20 ℳ gehacktes Rindfleisch.

Nach der chemischen Untersuchung enthielt dieses Fleisch 0,121 % schweflige Säure, welche dem Fleische von dem Angeklagten mit dem von ihm verwendeten Meat Preserve Krystall zugesetzt worden war. Die Beimischung dieses konservirenden Salzes ist in Höhe von 10 g auf je 5 kg Hackfleisch gestattet gewesen, wie dies auch auf der Etiquette der Verpackung vermerkt war. Daraus, daß in dem Fleische sich 0,121 % schweflige Säure befunden haben, ergiebt sich, daß der Angeklagte nicht, wie in der Gebrauchsanweisung angegeben war, 1 g dieses Salzes auf das Pfund Fleisch verwendet hat, sondern 2,42 g. Der Angeklagte giebt auch selbst zu, daß er das zuzusetzende Quantum nicht vorher auf einer Wage abgemessen, sondern nach dem Augenmaße prisenweise zugesetzt habe. Der Zusatz von mehr als 1 g ist aber gefährlich und geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, indem die Blutgefäße der Nieren durch die Säure besonders angegriffen werden, sodaß dadurch gefährliche Nierenentzündungen entstehen.

Mit Rücksicht darauf, daß M. noch ein junger Anfänger in seinem Gewerbe ist und daher noch keine große Erfahrung besitzt, hat das Gericht in der Handlungsweise des Angeklagten eine Fahrlässigkeit angenommen. Er hätte sich sagen müssen, daß ein so geringer Salzzusatz nicht nach dem Augenmaß genommen werden durfte, sondern durch Abwiegen auf einer Wage genau zu bestimmen war, zumal er nach der Gebrauchsanweisung annehmen mußte, daß ein Zusatz von mehr als 1 g auf das Pfund Fleisch gesundheitsgefährlich und deshalb unzulässig war. M. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

18. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 29. Juni 1898 wider den Fleischermeister P. zu B. — Am 26. April 1898 kaufte Schutzmann N. in dem Laden des Angeklagten eine Menge des feilgehaltenen gehackten Rindfleisches. Aeußerlich zeigte letzteres keine Eigenthümlichkeiten. Die chemische Untersuchung ergab jedoch, daß dieses Fleisch 0,136 % schweflige Säure enthielt, die auf einen Zusatz von 2,72 g Konservesalz auf 1 Pfund Hackfleisch zurückzuführen war. Der Genuß dieses Fleisches war geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da nach dem ärztlichen Gutachten schon bei einem Zusatze von mehr als 1 g Konservesalz auf 1 Pfund Fleisch Entzündungen der Blutgefäße und besonders schwere Nierenentzündungen entstehen können.

Auf der Verpackung des von P. verwandten Konservesalzes war die Bemerkung enthalten, daß auf 1 Pfund Fleisch nur 1 g von dem Salze genommen werden sollte. Dies sowie die Gesundheitsschädlichkeit eines größeren Zusatzes war dem Angeklagten bekannt. Trotzdem konnte P. nicht eines wissentlichen Handelns

für überführt erachtet werden, da schon durch Zusatz von 1 g Konservesalz auf 1 Pfund Fleisch die gewünschte rothe Farbe des letzteren erzielt wird. Dagegen fiel ihm der Vorwurf der Fahrlässigkeit zur Last, sei es, daß er selbst bei dem Abwiegen des Konservesalzes oder bei der Vermischung die gebotene Sorgfalt außer Augen gelassen hat, sei es, daß die Fahrlässigkeit in der mangelhaften Anweisung und Beaufsichtigung seines Gesellen zu finden ist. P wurde deshalb zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

19. **Landgericht Erfurt.** Urtheil vom 30. November 1897 wider den Fleischer L. zu A. — Am 26. September 1897 ließ sich Gastwirth F. durch seinen Hausburschen aus dem Laden des Angeklagten 1 Pfund gehacktes Fleisch holen. Dasselbe hatte äußerlich ein ganz gutes Aussehen, roch auch gut; als es aber gebraten wurde, nahm es eine auffällig rothe Farbe an. Beim Aufschneiden nach dem Braten zeigte sich das Innere durchweg hochroth, sodaß F. und seine Hausgenossen von dem Verzehren des Fleisches, das ihnen unappetitlich dünkte, Abstand nahmen. F übergab das Fleisch dann dem Gendarm E., nach dessen Aussage dasselbe inwendig grellroth, wie mit Anilin gefärbt, ausgesehen habe.

Der Angeklagte hat zugegeben, jenes Fleisch mit einem Färbemittel gefärbt zu haben, von welchem er eine Probesendung zum Preise von 3 *M* von F. E Börkel aus Berlin sich habe kommen lassen, nachdem er durch die Fleischerzeitung, wo das Färbemittel unter dem Namen „Sanguis, trockene kons. Wurströthe" als garantirt unschädlich, geruch- und geschmacklos öffentlich angepriesen worden, darauf aufmerksam gemacht sei. Ferner hat der Angeklagte behauptet, daß das von ihm gefärbte Fleischquantum Fleisch bester Qualität von gesunder rother Farbe gewesen und der Farbstoff demselben nur zum Zwecke der Erhaltung der rothen Farbe zugesetzt sei. Das fragliche Bratfleisch und der Rest des beim Angeklagten beschlagnahmten Färbstoffes ist von dem Chemiker S. untersucht worden. Nach dessen Gutachten sei L. nicht streng nach der Gebrauchsanweisung verfahren, sondern habe ein größeres Quantum, als dort vorgeschrieben, von dem Farbstoff verwandt; wieviel von dem Farbstoff L. aber beigemischt habe, könne er nicht genau angeben.

Der fragliche Farbstoff sei technisch „Ponceau R-Farbstoff" zu bezeichnen und werde allgemein für gesundheitsunschädlich gehalten. Als Bestandtheile habe er Theerfarbstoff, Borsäure und Natron festgestellt. Arsen sei darin nicht enthalten. Borsäure in größeren Mengen sei zwar gesundheitsschädlich, nicht aber in so geringen Mengen, wie sie nach der Gebrauchsanweisung einem Centner Fleisch zugesetzt werden sollten. Zur Färbung von Dauerwurst würden vielfach unschädliche Farben verwendet. Die Färbung von gehacktem rohem Fleisch werde jedoch allgemein als unstatthaft angesehen. Das vorliegende Färbmittel sei übrigens wegen seines zu geringen Gehaltes von Borsäure zur dauernden Konservirung der rothen frischen Farbe nicht wohl geeignet. Der Zusatz führe aber zur Täuschung des Käufers darüber, ob das Fleisch frisch und gut sei oder nicht.

Bei der Untersuchung habe sich das Bratfleisch bereits in einem verderbenden Zustande befunden, indem es beim Kochen mit Wasser reichlich Schwefelwasserstoff entwickelt habe. Ob aber das Fleisch in rohem Zustande bereits verdorben gewesen sei, habe sich nicht feststellen lassen, da es erst 3 Tage nach dem Verkauf zur Untersuchung gelangt sei.

Das Gericht hat der bestimmten Aussage des Gendarm E., nach welcher diesem bald nach dem Verkaufe des gefärbten Fleisches vom Angeklagten gesagt sei, das Hackfleisch habe „ein schlechtes wässeriges Aussehen" gehabt, und aus diesem Grunde habe er es gefärbt, Glauben geschenkt und die spätere, oben erwähnte Angabe L.'s bezüglich der Beschaffenheit des Fleisches für widerlegt erachtet. Hiernach mußte als erwiesen gelten, daß L. dem Fleische den Farbstoff gerade zu dem Zwecke zusetzte, um das schlechte Aussehen des Fleisches zu beseitigen und ihm ein gutes, rothes und frisches Aussehen zu geben, daß er somit ein Nahrungsmittel verfälschte. Gleichzeitig hat er nachgewiesenermaßen das verfälschte Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes weiterverkauft. Auf allgemeine Geschäftsbräuche, die das Färben des Hackfleisches erlaubt erscheinen ließen, und als welche nur solche eines ehrlichen, soliden Handelsverkehrs in Frage kommen könnten, vermochte er sich zu seiner Entschuldigung und Entlastung nicht zu berufen, da es zweifellos — und wie auch der Sachverständige S. bemerkt hat — einem reellen Geschäftsverkehr nicht entspricht, Hackfleisch zu färben, insbesondere wenn hierdurch eine dem Fleisch anhaftende schlechte wässerige Farbe verdeckt werden soll, das Publikum und mit ihm F. also ungefärbtes Hackfleisch erwarten durfte. Besondere Abmachungen ferner, die ihn F. gegenüber zur Beimischung des Farbstoffes berechtigten, hat er mit letzterem nicht getroffen (vgl. Reichsger. Entsch Bd. 6 S. 54, 55). L. wurde zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1], [2] N.-M.-G.)

20. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 24. März 1899 wider den Metzgermeister R. zu H. — R setzte im September 1898 einer Menge Hackfleisch, welches grau geworden war, Konservesalz zu, um ihm die natürliche rothe Farbe von frischem Fleische zurückzugeben, und hielt das so hergestellte Nahrungsmittel in seinem Laden feil. In diesem Fleische wurden 0,7% schwefligsaures Natron ermittelt; dieser Zusatz ist nach dem Gutachten des Sachverständigen geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. R. hat zugegeben, daß er seit vielen Jahren ab und zu Konservesalz zu dem Fleisch unbehelligt beigemischt habe; die Gesundheitsgefährlichkeit des fraglichen Salzes sei ihm aber unbekannt gewesen

Zu Gunsten R.'s ist angenommen worden, daß er die Gesundheitsschädlichkeit des Zusatzes nicht gekannt habe. Immerhin hat er bei der Herstellung des Fleisches die nach Lage der Sache erforderliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er in verschuldeter Unkenntniß ungeeignete Stoffe verwendet bezw. die Herstellung des Fleisches durch Unterlassung der Prüfung der verwendeten Stoffe in ungünstiger Weise beeinflußt hat. Es wäre seine Pflicht gewesen, sich nach der Beschaffenheit des Konservesalzes zu erkundigen, bevor er letzteres in Verwendung übernahm; dies hat er nicht gethan, somit hat er fahrlässig gehandelt. R wurde zu 20 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

21 **Landgericht Essen.** Urtheil vom 6. März 1899 wider den Metzger F. zu S. — Am 14. Juni 1898 wurde bei F. eine Probe des zum Verkauf ausgestellten Hackfleisches entnommen und vom vereideten Chemiker Dr. H. untersucht. Hierbei ergab sich, daß das Fleisch 0,13 % schweflige Säure enthielt, welche von einem Zusatze von Meat Preserve Krystall, einem sogen Konservesalz, herrührte. Der Genuß mit solchem Zusatze versehenen Hackfleisches ist nach Kreisphysikus Dr. R. geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Wenn auch ein einmaliger Genuß bei erwachsenen und gesunden Menschen nicht immer schadet, so ist dies doch bei fortgesetztem Genusse regelmäßig der Fall, zumal bei Kranken und Kindern, denen gehacktes Fleisch vielfach als stärkendes Nahrungsmittel verordnet wird. Eine solche schädigende Wirkung tritt auch schon bei einer weit geringeren Mischung mit Konservesalz ein, als es vom Angeklagten geständigermaßen zugesetzt ist.

Es ist nicht erwiesen, daß F. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des zugesetzten Meat Preserve Krystall gekannt hat bezw. habe kennen müssen Er hat dieses Salz in Schachteln gekauft, welche mit einer Gebrauchsanweisung und einem Gutachten des Chemikers und Gerichtssachverständigen Dr. Bischoff versehen waren, nach welchem ein Zusatz von 10 g auf 5 kg der Gesundheit nicht nachtheilig sei; mehr hat F aber auch erwiesenermaßen nicht zugefügt. Daß ihm entgegengesetzte Gutachten bekannt gewesen sind, steht nicht fest. Da F. ferner in die Richtigkeit des Bischoff'schen Gutachtens keine Zweifel setzte, bestand für ihn auch nicht die Pflicht, sich

anderweit nach der Beschaffenheit des von ihm verwandten Zusatzes zu erkundigen. Dagegen hat J. das gehackte Fleisch durch den Zusatz des Meat Preserve Krystall zum Zwecke der Täuschung verfälscht und dadurch gegen § 10 N.=M.=G. verstoßen. Der genannte Stoff ist nach dem überzeugenden Gutachten des Dr. R. nicht geeignet, das Fleisch haltbarer zu machen, sondern hat nur die Eigenschaft und den Zweck, demselben die rothe Farbe, die es sonst nach etwa zwei Stunden bereits verlieren würde, länger zu erhalten und demselben auch zu einer Zeit, wo es ohne den Zusatz grau und unansehnlich und daher unverkäuflich sein würde, ein solches Ansehen zu geben, als ob es frisch gehackt sei. Der Angeklagte räumt ein, daß er allein aus diesem Grunde den Zusatz, welcher den Käufern verschwiegen wurde, gemacht hat.

Das Gericht erblickt nun die Verfälschung darin, daß dem gehackten Fleisch für die Zeit des Verkaufs desselben der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen ist, als es seinem Wesen nach hatte. Bereits vor Stunden gehacktes, grau aussehendes Fleisch ist minderwerthig, und gerade mit Rücksicht darauf verlangt das Publikum frisch gehacktes, welches an der rothen Farbe zu erkennen ist. Die Thatsache also, daß das mit dem Zusatz versehene Fleisch zur Zeit des einige Stunden später erfolgten Verkaufs noch dieselbe Frische zeigte, als wenn es ganz frisch gehackt wäre, gab demselben insofern den Schein einer besseren Beschaffenheit, als es in Wirklichkeit seinem Wesen nach nicht frisch gehacktes Fleisch war. J. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.=M.=G.)

22. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. Mai 1899 wider die Metzgermeister S. und B., beide zu St. — Die Angeklagten haben nach eigenem Zugeständniß im Februar 1899 gehacktes rohes Fleisch mit einem Zusatz von „Meat Preserve Krystall“ versehen, um die dem frischen Fleische eigene hellrothe Farbe zu erhalten. In einer derartigen Handlungsweise muß eine Verfälschung jenes Nahrungsmittels gefunden werden. Wie der Sachverständige, Chemiker Dr. G., der das Fleisch in den beiden vorliegenden Fällen auch untersucht hat, bekundet, dient der Zusatz von Meat Preserve Krystall dazu, um dem Fleisch die hellrothe Farbe frischen Fleisches zu erhalten. Dadurch wird der Anschein erweckt, daß das Fleisch noch frisch ist, wenn es solches auch nicht mehr ist, und wenn sogar schon ein der Gesundheit nachtheiliger Zersetzungsprozeß gegonnen hat, da das Aussehen des Fleisches das Erkennen einer bereits eingetretenen Zersetzung verhindert. Frisch gehacktes Fleisch läßt sich, wie Dr. G. begutachtet, bei ordnungsmäßiger und vorsichtiger handwerksmäßiger Behandlung etwa 8 bis 10 Stunden aufbewahren, ohne daß es seine hellrothe Farbe verliert. Mit einem Zusatze von Meat Preserve Krystall versehen, läßt das Fleisch unbeschadet seiner hellrothen Farbe sich wohl 4 bis 5 Tage aufbewahren und als frisches Fleisch, dessen Aussehen es vollständig hat, verkaufen, obwohl es bereits in erheblichem Maße, wenn auch in einer für das Auge nicht erkennbaren Weise, in Zersetzung übergegangen ist. Es wird also durch den Zusatz von Meat Preserve Krystall dem Fleisch der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben, da die Verwendung dieser Salzart es ermöglicht, nicht mehr frisches Fleisch als ganz frisches Fleisch zu verkaufen. Auf diese Eigenschaft kommt es bei gehacktem Fleisch aber wesentlich an, da dieses, wenn es nicht mehr ganz frisch ist, nicht mehr verkäuflich ist. Der Zusatz bezweckt mithin eine Täuschung des Publikums über die Beschaffenheit des Fleisches. Daß die Angeklagten diesen Zweck auch verfolgt haben, hat die Beweisaufnahme zweifellos ergeben. Die Angeklagten wurden daher eines Vergehens gegen § 10¹ N.=M.=G. für schuldig befunden und zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

23. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. Juni 1899 wider den Metzgermeister S. zu C. — Am 7. Juli 1898 wurde vom Chemiker Dr. H. und Polizeikommissar St. bei dem Angeklagten eine Probe Hackfleisch entnommen. Die Untersuchung ergab, daß dieses Fleisch 0,13% schweflige Säure enthielt, welche von einem Zusatze von Meat Preserve Krystall, einem sogen. Konservesalze, herrührte. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. R. ist der Genuß mit einem derartigen Zusatze versehenen Hackfleisches geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, insbesondere bei Kranken und Kindern, welchen gehacktes Fleisch vielfach als stärkendes Nahrungsmittel verordnet wird. Eine solche schädigende Wirkung tritt auch schon bei einer weit geringeren Mischung mit Konservesalz, als letzteres nach dem Zugeständniß des S. zugesetzt war, ein.

Durch die Beweisaufnahme ist nicht erwiesen, daß S. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Konservesalzes gekannt und somit vorsätzlich gehandelt hat. Nicht einmal Fahrlässigkeit konnte ihm vorgeworfen werden, da das Konservesalz erwiesenermaßen allgemein als Zusatz zu Hackfleisch in der von S. verwandten Menge gebraucht wird; diese Thatsache war ihm bekannt. Es lag deshalb auch für ihn kein Grund vor, irgendwie an der Unschädlichkeit des verwandten Zusatzes zu zweifeln, und bestand für ihn nicht die Pflicht, sich nach der Beschaffenheit des Konservesalzes zu erkundigen.

Dagegen hat S. gegen § 10² N.=M.=G. verstoßen. Er hat das gehackte Fleisch durch den Zusatz von Meat Preserve Krystall verfälscht. Nach dem überzeugenden Gutachten des Dr. R. ist letzteres nicht geeignet, das Fleisch haltbarer zu machen, sondern hat nur die Eigenschaft und den Zweck, demselben die rothe Farbe, welche es sonst nach einigen Stunden bereits verlieren würde, länger zu erhalten und demselben auch zu einer Zeit, wo es ohne den Zusatz grau und unansehnlich und daher unverkäuflich sein würde, ein solches Ansehen zu geben, als ob es frisch gehackt sei. Der Angeklagte räumt ausdrücklich ein, daß er nicht etwa in dem Glauben gewesen sei, durch den Zusatz von Meat Preserve Krystall werde das Fleisch selbst konservirt, sondern daß er gewußt habe, es werde durch den Zusatz dem Fleische nur die rothe Farbe erhalten, und daß er allein aus diesem Grunde den Zusatz gemacht habe. Er giebt auch zu, daß er solches Fleisch häufig, insbesondere auch am 7. Juli 1898, mehrere Stunden nach der Fabrikation unter Verschweigung des Zusatzes verkauft habe.

Das Gericht erblickt nun die Verfälschung darin, daß dem gehackten Fleisch für die Zeit des Verkaufs desselben der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen ist, als es seinem Wesen nach hatte. Bereits vor Stunden gehacktes, grau aussehendes Fleisch ist minderwerthig und gerade mit Rücksicht hierauf verlangt das Publikum frisch gehacktes, das es an der rothen Farbe erkennt. Die Thatsache also, daß das mit dem Präservesalz versehene Fleisch zur Zeit des einige Stunden später erfolgten Verkaufs noch dieselbe Frische zeigte, als wenn es erst unmittelbar vor dem Verkaufe gehackt wäre, gab demselben insofern den Schein einer besseren Beschaffenheit, als es in Wirklichkeit seinem Wesen nach nicht frisch gehacktes Fleisch war. Der Angeklagte hat somit zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht und in Kenntniß und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. S. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.=M.=G.)

24. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. Juni 1899 wider den Metzgermeister Sch. zu C. — Am 8. Juli 1898 wurde gelegentlich einer Revision von dem Chemiker Dr. H. und dem Polizeikommissar St. in dem Sch.'schen Laden eine Probe Hackfleisch entnommen. Die Untersuchung ergab, daß dieses Fleisch 0,15% schweflige Säure, welche von einem Zusatz von Meat Preserve Krystall herrührte, enthielt. Der Genuß mit solchem Zusatz versehenen Hackfleisches ist nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. R. geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, insbesondere bei Kranken und Kindern, welchen gehacktes Fleisch vielfach als stärkendes Nahrungsmittel verordnet wird. Eine solche schädigende Wirkung tritt auch schon bei einem weit geringeren Konservesalzzusatz, als ihn Sch. geständlich angewandt hat, ein.

Die Behauptung des Sch., daß er die Gesundheitsgefährlichkeit des von ihm gebrauchten Konservesalzes nicht gekannt hat, ist durch die Beweisaufnahme nicht widerlegt worden; ihn traf deshalb nicht der Vorwurf, vorsätzlich gesundheitsschädliches Fleisch angefertigt zu haben. Aber auch fahrlässiges Handeln fiel ihm nicht zur Last, indem erwiesenermaßen allgemein das Konservesalz als Zusatz zu Hackfleisch in der von Sch. verwandten Menge gebraucht wird. Sch. hatte also gar keinen Grund, irgendwie an der Unschädlichkeit dieses Zusatzes zu zweifeln, und es bestand für ihn nicht die Pflicht, sich nach der Beschaffenheit des Konservesalzes noch besonders zu erkundigen. Dagegen hat Sch. das gehackte Fleisch durch den Zusatz des Meat Preserve Krystall verfälscht. Letzteres ist nach dem Gutachten des Dr. R. nicht geeignet, das Fleisch haltbarer zu machen, sondern es hat nur die Eigenschaft und den Zweck, demselben die rothe Farbe, welche es sonst nach etwa zwei Stunden verlieren würde, länger zu erhalten, ihm also zu einer Zeit, wo es ohne den Zusatz grau, unansehnlich und daher unverkäuflich sein würde, das Aussehen zu geben, als wenn es frisch gehackt sei. Sch. hat auch ausdrücklich eingeräumt, daß er durch den fraglichen Zusatz dem Fleische nur die rothe Farbe habe erhalten wollen; den Käufern hat er den gemachten Zusatz verschwiegen.

Sch. hat also durch den Konservesalzzusatz dem gehackten Fleisch für die Zeit des Verkaufs desselben den Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen, als es seinem Wesen nach hatte; er hat somit zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht und letzteres unter Verschweigung der Verfälschung verkauft. Verurtheilung des Sch. zu 50 ℳ Geldstrafe. (§ 10² N.-M.-G.)

25. **Landgericht Aachen.** Urtheil vom 21. Januar 1898 wider den Metzgermeister J. und dessen Ehefrau Joh. J. zu A. — Am 25. August 1897 kaufte Schutzmann K. im J.'schen Laden von der Joh. J. 100 g Hackfleisch, dessen Untersuchung durch Dr. Sch. einen Zusatz von 0,26 % schwefligsaurem Natron ergab.

Die Angeklagten haben eingeräumt, die Bekanntmachung des Königl. Polizeipräsidenten zu Aachen vom 14. Juli 1897, nach welcher die Behandlung von Nahrungsmitteln, insbesondere Hackfleisch, mit schwefligsaures Natron enthaltenden Konservirungsmitteln wegen der gesundheitsschädlichen Wirkung unzulässig sei, gekannt zu haben, sie machten jedoch geltend, daß ihnen die gesundheitsschädliche Eigenschaft des von ihnen benutzten flüssigen Konservesalzes unbekannt geblieben sei, zumal auch die Kundschaft nach wie vor einen solchen Zusatz verlangt habe. Das Gericht hat das Gegentheil dieser Einwände der Angeklagten nicht für ausreichend widerlegt erachtet.

Die Verwendung des schwefligsaures Natron enthaltenden Konservesalzes bei Zubereitung des Hackfleisches war seit langer Zeit im Metzgergewerbe allgemein gebräuchlich und sowohl seitens der Polizeibehörde, wie auch seitens des Publikums unbeanstandet geblieben. Die Handlungsweise der Angeklagten war hiernach offenbar von der Auffassung getragen, die polizeiliche Bekanntmachung beruhe auf einer allzu engherzigen und rigorosen Beurtheilung hinsichtlich der gesundheitsschädlichen Eigenschaft des Konservesalzes bezw. seines Gehaltes an schwefligsaurem Natron, und könne dieses auch fernerhin ohne schädliche Folgen für die Gesundheit des konsumirenden Publikums innerhalb der früheren Grenzen zur Verwendung gelangen. Diese Auffassung der Angeklagten barg aber andererseits unter den vorliegenden Umständen einen Mangel der ihnen obliegenden Aufmerksamkeit und Sorgfalt in sich, da es nach dem Erlaß der polizeilichen Bekanntmachung auch die Pflicht der Angeklagten war, die Verwendung des Konservesalzes überhaupt zu unterlassen. Indem die Angeklagten sich über diese für sie naheliegende Aufmerksamkeit hinwegsetzten und sich durch eigene Schuld der Erkenntniß der gesundheitsschädlichen Eigenschaft des von ihnen benutzten Konservirungsmittels verschlossen, haben sie gegen § 14 N.-M.-G. verstoßen. Die Angeklagten wurden zu je 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

26. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. Januar 1898 wider den Metzger A. zu Aa. — Am 14. Juli 1897 erließ der Königl. Polizeipräsident zu Aachen eine in dortigen Zeitungen wiederholt veröffentlichte Bekanntmachung über die Unzulässigkeit der Behandlung von Nahrungsmitteln mit schwefligsaurem Natron wegen dessen namentlich für kranke Personen gesundheitsschädlicher Wirkung. Schutzmann S. kaufte nun am 30. August 1897 im A.'schen Laden eine kleine Menge Hackfleisch, dessen Untersuchung durch Dr. Sch ergab, daß ihm 0,31 % schwefligsaures Natron zugesetzt waren.

Nach Angabe des Sachverständigen ist dieser Gehalt an Natron gesundheitsschädlich; in Uebereinstimmung hiermit spricht sich ferner ein in der Hauptverhandlung verlesenes Gutachten des Königl. Medizinal-Kollegiums zu Koblenz vom 26. Juli 1897 dahin aus, daß schon der geringste Zusatz von Natronsulfit, soweit er als Konservirungsmittel für Nahrungsmittel überhaupt in Betracht kommen könne, unter Umständen eine Gesundheitsbeschädigung zu verursachen vermöge, daß ferner jedenfalls ein Zusatz von 0,18 % an schwefligsaurem Natron geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

A. behauptete, die erwähnte Bekanntmachung nicht gekannt, demgemäß auch nicht gewußt zu haben, daß die bisher stets übliche Verwendung des Natrons gesundheitsschädlich sei, dies um so weniger, als ein auf der Verpackung des fraglichen Konservirungsmittels abgedrucktes Gutachten des Sachverständigen Dr. Bi. in Be. das Konservirungsmittel für nicht nachtheilig bezeichnet habe.

Das Gericht hat nicht ein wissentliches Handeln A.'s gegen § 12¹ N.-M.-G. für hinreichend erwiesen erachtet. Zwar hat die Angabe des Angeklagten, daß ihm die erwähnte Bekanntmachung unbekannt geblieben, keinen Glauben gefunden. Das Verbot der Verwendung des schwefligsauren Natrons bei Zubereitung des Hackfleisches war für das Metzgergewerbe von großer Bedeutung; es war auf die Beseitigung einer seit längerer Zeit von den Metzgern geübten Gewohnheit gerichtet, und konnte es daher auch nicht ausbleiben, daß dasselbe in den betheiligten Kreisen, denen der Angeklagte angehört, zum Gegenstande der Besprechung geworden und so auch dem Angeklagten auf die eine oder andere Weise in der sechswöchentlichen Zeit nach Erlaß der Bekanntmachung zur Kenntniß gekommen war. Wenn das Gericht gleichwohl nur ein fahrlässiges Handeln im Sinne des § 14 l. c. als festgestellt erachtet hat, so geschah dies in der den Umständen nach gerechtfertigten Annahme, daß der Angeklagte jener Bekanntmachung nicht den ihr zukommenden Werth beigelegt hat. Wie erwähnt, war die Verwendung des schwefligsauren Natrons bei der Herstellung des Hackfleisches zur Erzielung einer frischen rothen Farbe lange Zeit hindurch gebräuchlich gewesen und sowohl seitens der Polizeibehörde wie auch seitens des Publikums unbeanstandet geblieben. Das Gericht ist unter diesen Umständen davon ausgegangen, daß die Handlungsweise des Angeklagten von der Auffassung geleitet war, der polizeilichen Bekanntmachung liege eine allzustrenge Beurtheilung von der gesundheitsschädlichen Wirkung des schwefligsauren Natrons zu Grunde, und könne letzteres, zumal auch noch die ärztliche Wissenschaft darüber zu keinem endgültigen Ergebnisse gekommen, ohne schädliche Folgen auch fernerhin gebraucht werden. Diese Auffassung barg aber andererseits einen Mangel der dem Angeklagten obliegenden Aufmerksamkeit und Sorgfalt in sich, da es entsprechend dem Inhalte der polizeilichen Bekanntmachung seine Pflicht war, die Anwendung des schwefligsauren Natrons überhaupt zu unterlassen. Indem der Angeklagte diese Aufmerksamkeit außer Acht ließ, sich vielmehr durch seine eigene Schuld gegen die Kenntniß von der gesundheitsschädlichen Einwirkung des Natrons verschloß, handelte er

fahrlässig. A. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

27. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. Januar 1898 wider den Metzgermeister E. zu A. — Der Königl. Polizeipräsident zu Aachen erließ am 14. Juli 1897 eine wiederholt veröffentlichte Bekanntmachung, in welcher darauf hingewiesen wurde, daß nach verschiedenen ärztlichen Gutachten und Urtheilen die Behandlung von Nahrungsmitteln mit schwefligsaurem Natron wegen der namentlich für kranke Personen gesundheitsschädlichen Wirkung unzulässig sei. Am 17. August 1897 kaufte nun Schutzmann H. in dem E.'schen Geschäfte 100 g Hackfleisch, dessen Untersuchung durch Dr. Sch. einen Zusatz von 0,21 % schwefligsaurem Natron ergab. Nach dem Gutachten des Königl. Medizinalkollegiums zu Koblenz vom 26. Juli 1897 vermag schon der geringste Zusatz von Natriumsulfit, soweit dies als Konservirungsmittel für Nahrungsmittel überhaupt in Betracht kommen kann, unter Umständen eine Gesundheitsbeschädigung zu verursachen; jedenfalls ist aber ein Zusatz von 0,18 % an schwefligsaurem Natron geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Um seine Nichtbeachtung jener polizeilichen Bekanntmachung zu rechtfertigen, führte E. an, daß das von ihm bezogene und verwandte Konservesalz gemäß einer auf der Rechnung seines Lieferanten befindlichen Aufschrift von der staatlich anerkannten Untersuchungsstation Braunschweig begutachtet sei, und er dasselbe deshalb nicht für gesundheitsschädlich gehalten habe. Das Gericht hat auch nicht für erwiesen erachtet, daß E. die gesundheitsschädliche Eigenschaft jenes Konservirungsmittels gekannt hat. Die Verwendung des schwefligsauren Natrons bei Zubereitung des Hackfleisches zur Herbeiführung einer frischen rothen Farbe war schon seit langer Zeit im Metzgereigewerbe allgemein gebräuchlich und auch sowohl bei der Polizeibehörde, wie bei dem Publikum keinem Widerspruche begegnet. Die Handlungsweise des Angeklagten war hiernach, wie nicht anders anzunehmen, von der Auffassung getragen, der polizeilichen Bekanntmachung liege eine allzu engherzige und strenge Beurtheilung der gesundheitsschädlichen Wirkung des Konservirungsmittels bezw. seines Gehalts an schwefligsaurem Natron zu Grunde und könne, zumal auch die ärztliche Wissenschaft darüber noch zu keinem definitiven Ergebnisse gelangt sei, ohne schädliche Folgen auch fernerhin in den früheren Grenzen benutzt werden. Durch diese Auffassung zeigte E. jedoch einen Mangel der ihm obliegenden Aufmerksamkeit und Sorgfalt, da er nach der Bekanntmachung die Verwendung des Konservesalzes überhaupt hätte unterlassen müssen. Da E. sich jedoch der Erkenntniß der gesundheitsschädlichen Eigenschaft des Konservesalzes verschloß, letzteres vielmehr nach wie vor in beliebiger Menge zur Verwendung gelangen ließ, so handelte er fahrlässig. E. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

28. **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 23. Dezember 1897 wider die Metzgermeister S., Si., W., G., D., Gr., H., Su., K., A., P., Ha., Pa., St., Sa., E., B. und C., die Metzger Sch. und J., die Händlerin Ba., den Drogisten Ad., den Gewürzhändler Ja., den Kaufmann Gro. und den Kaufmann Co., sämmtlich zu Düsseldorf. — Im Laufe des Jahres 1897 ließ die Düsseldorfer Polizei bei einer Anzahl dortiger Metzger Proben gehackten Fleisches entnehmen und durch die städtische Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt untersuchen. Auf Grund der hier gefundenen Ergebnisse sind einerseits die Angeklagten von S. an bis einschließlich J. (1 bis 20), welche das Metzgerhandwerk betreiben, beschuldigt, vorsätzlich gehacktes Rindfleisch durch einen Zusatz von Meat Preserve Krystall derart hergestellt zu haben, daß der Genuß desselben geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, bezw. wissentlich derartig hergestelltes, gesundheitsschädliches Fleisch als Nahrungs- und Genußmittel verkauft zu haben, andererseits sollen die Angeklagten von der Ba. bis einschließlich Co. (21 bis 25), welche Händler sind, wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, nämlich ein aus schwefligsaurem Natron bestehendes Präparat, Meat Preserve Krystall, als Genußmittel verkauft und feilgehalten haben. Sämmtliche Angeklagte bestreiten die Beschuldigung. Von den angeklagten Metzgern (1 bis 20) geben alle außer J. zu, während des Jahres 1897 dem gehackten Rindfleisch bei dessen Zubereitung Präservesalz zugesetzt und das so hergestellte Fleisch im Laden verkauft zu haben, und zwar räumen W., C. und Sch. ein, ein in Flaschen bezogenes flüssiges Präparat, die übrigen dieser Angeklagten das in rothen Packeten unter dem Namen Meat Preserve Krystall in Handel kommende Fleischerhaltungskrystall verwendet zu haben. Sie bestreiten, mehr als auf den dem Meat Preserve beigegebenen Anweisungen angegeben sei, dem Fleisch zugesetzt zu haben, sowie daß das von ihnen mit Meat Preserve hergestellte Fleisch der menschlichen Gesundheit hätte schädlich werden können. Erst durch die Erhebung der Anklage hätten sie von der angeblichen Schädlichkeit des Meat Preserve erfahren, sie seien aber der Ueberzeugung, daß diese, wenn anweisungsgemäß angewendet, der Gesundheit nicht schädlich sei. Bestritten werde aber auch, daß sie bereits verdorbenes Fleisch mit Meat Preserve vermischt und demselben hierdurch wieder ein gutes Aussehen gegeben haben, oder daß von ihnen Fleisch feilgehalten worden sei, das in Folge Anwendung des Präservesalzes äußerlich noch gut ausgesehen habe, innerlich aber schon zersetzt gewesen sei. Zugegeben wird, daß sie dem Fleisch das Präparat beigemischt haben, um jenem die frische, rothe Farbe länger zu erhalten. Die angeklagten Händler (21 bis 25) leugnen nicht, im Jahre 1897 an Metzger Präservesalz in rothen Packeten und in flüssiger Form in Flaschen verkauft zu haben. Sie geben zu, die Verwendung der Präparate gekannt zu haben, bestreiten aber die Gesundheitsschädlichkeit derselben und ihre Kenntniß von dieser. Jedem der von ihnen vertriebenen Präservepackete bezw. Präserveflaschen sei eine Gebrauchsanweisung aufgedruckt; wenn gemäß dieser von den Metzgern verfahren würde, seien schädliche Folgen für die menschliche Gesundheit ausgeschlossen.

Nach den Angaben des Sachverständigen, Chemikers Dr. L., besteht das Preserve Krystall aus einem schwefligsauren Natron; letzteres geht aber zum Theil mangels völliger Reinheit und in Folge des Lagerns in schwefelsaures Natron über. Eine chemische Untersuchung des von den Angeklagten W., C. und Sch. verwendeten flüssigen Präservepräparates hat nicht stattgefunden. Dr. L. hat untersucht, wie viel Gramm schweflige Säure in den einzelnen Proben vorhanden waren und hieraus die Menge des von den Angeklagten für das Pfund Hackfleisch verwandten schwefligsauren Natrons berechnet. Hierbei hat sich ergeben, daß die in 1 Pfund Hackfleisch nachweisbare schweflige Säure zwischen 1,19 und 0,22 g betrug, daß weiter die Angeklagten, soweit sie Präservesalz verwandten, für das Pfund Fleisch zwischen 1 und 4,8 g hiervon verbraucht haben. Das Gericht ist auf Grund der erstatteten Gutachten der Sachverständigen, Kreisphysikus Dr F., Stadtphysikus Dr. B., Kreiswundarzt Dr. Ho., der Aerzte Dr. Ky., Dr. Lo., des Prof. Dr. Stu. und des Dr. L., zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Verwendung von Schwefelsäure enthaltenden Präparaten, wie vorher angegeben, innerhalb des Rahmens von 1,19 bis 0,22 g schwefliger Säure auf das Pfund Hackfleisch nicht zulässig und der Genuß derartig hergestellten Hackfleisches geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dagegen war das Gericht nicht in der Lage, auf Grund der Bekundungen der Sachverständigen zu einer bestimmten Ansicht darüber zu gelangen, ob etwa ein geringerer Prozentsatz schwefliger Säure bezw. schwefelsauren Natrons, als er bei den Angeklagten vorliegt, bei Herstellung des Hackfleisches verwendet werden kann, ohne daß der Genuß desselben die Gesundheit beschädigen kann. Die schädlichen Wirkungen der in den Magen gelangenden, schweflige Säure enthaltenden Präparate

bestehen nach den Bekundungen der Sachverständigen darin, daß durch die Magensäure die in dem Präparat enthaltene Salzsäure in Freiheit gesetzt wird, hierdurch Aufstoßen, Erbrechen und Durchfall hervorgerufen werden, auch Aetzungen der Magenschleimhaut und Störungen der Blutzirkulation u. s. w. folgen können Es fragt sich nur, ob auch kleinere Quantitäten schwefliger Säure, wie sie hier vorliegen, diese schädlichen Wirkungen hervorzurufen geeignet sind. Es läßt sich dies nach der Ansicht der Sachverständigen nicht mit einer allgemeinen Formel oder durch Angabe eines bestimmten Quantums, bei dessen Genuß eine Gesundheitsschädigung ausgeschlossen wäre, beantworten, da die Einwirkung der schwefligen Säure auf den menschlichen Körper in erster Linie von den individuellen Verhältnissen abhängig ist. Jedenfalls haben zahlreiche, zu diesem Zweck vorgenommene Versuche ergeben, daß schon ganz geringe Dosen, 80 mg Schwefelsäure, geeignet sind, krankhafte Erscheinungen in der Verdauung hervorzurufen bei Personen, bei welchen, wie bei Wöchnerinnen, günstige Bedingungen für die Aeußerungen der Wirkung des Giftes vorliegen Die vorbenannten Sachverständigen und, wie Dr. Lo. bekundet, auch das Königl. Medizinalkollegium der Rheinprovinz sind der Ansicht, daß der fortgesetzte Genuß von Hackfleisch, das mit Dosen schwefligsauren Natrons von selbst unter 1 g = 0,25 g schwefliger Säure durchsetzt ist, bei manchen Individuen die Erscheinungen der Vergiftung hervorzurufen im Stande ist. Zu anderer Ansicht gelangen die vernommenen Sachverständigen Dr. P und Dr. Har., die zusammen mit den gleichfalls als Sachverständige vernommenen Dr. Bah. und dem Chemiker Dr. Scho. Versuche an sich selbst und an andern über die Wirkungen der schwefligen Säure und speziell des Präservesalzes auf den menschlichen Körper gemacht haben. Dr. Har. ist der Ansicht, daß 1 g Präservesalz unter normalen Umständen nicht gesundheitsschädlich sei; Dr. P. kommt zu dem Ergebniß, daß ein Zusatz bis 1½ g Präservesalz zum Pfund Fleisch nicht schädlich sein könne und auch größere Dosen bis zu 3 g in der Regel keine schädlichen Wirkungen hervorriefen, während Dr. Bah. der Ansicht ist, daß ein dauernder Genuß von Hackfleisch, dem 1 g Präservesalz beigemischt sei, keine nachtheiligen Wirkungen auf den menschlichen Körper habe, wogegen er einen Zusatz von 3 bis 4 g für bedenklich hält. Wenn nach ihren Beobachtungen der über mehrere Tage und Wochen fortgesetzte Genuß von 1 g Präservesalz und mehr täglich keine bemerkbaren Folgen hervorrief, auch Dr. P. bei Verabreichung von schwefligsaurem Natron an Kranke nicht die diesem Präparat zugeschriebenen Folgen hervorgerufen haben will (letzterer allerdings unter Widerspruch des Dr. Lon.), so beweisen doch alle diese Versuche nicht mehr, als daß eine Reihe Menschen gegen die schweflige Säure weniger empfindlich ist, was auch die übrigen Sachverständigen nicht in Abrede stellen; es bleiben aber die durch eine Reihe verschiedener Forscher bezeugten Beobachtungen bestehen, daß ein fortgesetzter Genuß von 1 g schwefligsauren Natrons = 0,25 g Schwefelsäure und weniger störende Wirkungen im menschlichen Körper hervorgerufen hat. Nimmt man noch hinzu, daß von den Aerzten Rekonvaleszenten, schwächlichen Personen und Kindern zur Stärkung der häufige Genuß von gehacktem Rindfleisch mit Rücksicht auf dessen Verdaulichkeit verordnet wird, und wie die Sachverständigen bekunden, gerade bei diesen Personen der denkbar günstigste Boden für die gesundheitsschädlichen Wirkungen der schwefligen Säure gegeben ist, so hat das Gericht kein Bedenken, auf Grund der Gutachten der dies ausdrücklich aussprechenden Sachverständigen F., Ho., B., Ky., Lon. und Stu. festzustellen, daß der Genuß von gehacktem Fleisch, dem nur 0,22 g schweflige Säure für das Pfund beigemischt sind — das geringste Quantum schwefliger Säure, was bei den Angeklagten im Fleische ermittelt wurde —, geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dagegen haben sich in der Hauptverhandlung keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, daß das fragliche Hackfleisch auch aus dem Grunde die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, weil unter Zuhülfenahme der fraglichen Präparate schon in Zersetzung übergegangenem Fleische ein frisches Aussehen gegeben wurde oder das bei der Herstellung noch gesunde Hackfleisch innerlich bereits in Zersetzung übergegangen war in Folge längeren Liegens im Laden, während es in Folge des bei der Herstellung verwendeten Präparates äußerlich ein noch frisches Aussehen zeigte.

Ist nach dem Vorstehenden auch die objektive Gesundheitsschädlichkeit des von den Angeklagten hergestellten Hackfleisches nachgewiesen, so fehlt es doch auf Grund des Beweisergebnisses an jeder sicheren Grundlage für die Annahme, daß die Angeklagten sich bewußt waren, das von ihnen unter Verwendung der fraglichen Präparate hergestellte Nahrungsmittel sei geeignet, im Falle seines Genusses die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Für das Gegentheil spricht die Behauptung eines Theiles der Angeklagten, die nicht widerlegt und durch die Aussage des Zeugen Ri. bestätigt wird, daß von den hiesigen Metzgern mit Preservesalz hergestelltes Hackfleisch anstandslos gegessen und in ihren Familien als Nahrungsmittel verwendet wird. Ebenso konnten diese Angeklagten nicht einer Fahrlässigkeit in dieser Hinsicht für überführt erachtet werden. Wenn auch in der letzten Zeit an verschiedenen Orten, z. B. auch in Köln, in Metzgerkreisen die Frage der möglichen Gesundheitsschädlichkeit von schwefelsaurem Natron in Folge gerichtlicher Entscheidungen, behördlicher Anordnungen und Kundgebungen von Metzgerinnungen zur Sprache gekommen ist, so fehlen doch genügende Anhaltspunkte dafür, daß dies auch zu der hier fraglichen Zeit in Düsseldorfer Metzgerkreisen bekannt geworden ist. Eine Aeußerung der Düsseldorfer Metzgerinnung zu der Frage des Gebrauchs der Präservepräparate war bisher nicht erfolgt, auch hatte die dortige Polizeiverwaltung bis dahin zu dieser Frage noch keine Stellung genommen Nach dem Gutachten des Obermeisters der Düsseldorfer Metzgerinnung war es bisher allgemeine Ansicht, daß die mäßige Verwendung des Präservesalzes der menschlichen Gesundheit keine Gefahr bringen könne, und bei dem schnellen Grauwerden frisch gehackten Fleisches ohne Verwendung von Präservesalz sich der Vertrieb von Hackfleisch nicht aufrecht erhalten lasse. Dazu kommt, daß üblicherweise die Präservepräparate mit dem der Verpackung aufgedruckten Vermerke in den Handel kommen, daß das Präparat bei der vorgeschriebenen Verwendung der Gesundheit nicht nachtheilig sei, sowie daß dieser Vermerk auf ein Gutachten des namhaften Nahrungsmittelchemikers Dr. Bi. hinweist. In den beigedruckten Gebrauchsanweisungen ist ausgesprochen, daß auf 1 Pfund Hackfleisch 1 g Präservesalz zu verwenden ist, welches Quantum 0,25 g schwefliger Säure darstellt. Aus dem von Dr. L. in den von ihm untersuchten Proben aufgefundenen Quantum schwefliger Säure ist allerdings zu folgern, daß die meisten Angeklagten das in der Gebrauchsanweisung zugelassene Quantum Präservesalz bei Herstellung des Hackfleisches überschritten haben. Doch konnte auf Grund dieses Befundes ein nach § 14 N.-M.-G. strafbares fahrlässiges Handeln derjenigen Angeklagten, bei welchen mehr als 0,25 g schwefliger Säure im Pfund Hackfleisch nachgewiesen sind, nicht festgestellt werden, da die Ansicht, auch Zusätze von mehr als 1 g Präservesalz zum Pfund Fleisch seien noch nicht als gesundheitsgefährlich anzusehen, verschiedentlich Vertretung gefunden hat; es spricht sich z. B. der amtliche Bericht über Sanitäts- und Medizinalwesen von Berlin und Charlottenburg gelegentlich dahin aus, daß ein Zusatz von 1 bis 2 % = 5 bis 10 g Präservesalz für das Pfund Hackfleisch unbedenklich sei, und stützt diese Ansicht auf ein Gutachten des schon erwähnten Dr. Bi.

Wenn bei dieser Sachlage auch eine Verurtheilung der angeführten Angeklagten nach §§ 12 oder 14 N.-M.-G. ausgeschlossen ist, so sind doch die Thatbestandsmerkmale des § 10[1] l. c. in diesem Falle ge-

geben. Gehacktes Rindfleisch verliert, wenn auch aus frischem Fleisch hergestellt, in kurzer Zeit seine frischrothe Farbe; es wird grau und unansehnlich. Nach den Beobachtungen des Sachverständigen Dr. Ky. zeigt sich zwischen frischem Hackfleisch, dem Präservepräparate zugesetzt sind, und solchem ohne diesen Zusatz bereits nach 10 Minuten ein augenfälliger Unterschied in der Farbe. Nach wenigen Stunden wird Hackfleisch ohne Zusatz schon derartig farblos und unansehnlich, daß es nicht mehr verkäuflich ist. Durch den Zusatz schwefelsäurehaltiger Präparate wird dem Hackfleisch die frischrothe Farbe erhalten und der äußere Anschein gegeben, als wenn es frisch zubereitet wäre. Dieser Schein der frischen Beschaffenheit bleibt dem Hackfleisch durch das Präservesalz auch für diejenige Zeit erhalten, in welcher ohne deren Anwendung in Folge Mißfarbigwerdens der Waare es jedem Käufer vor Augen liegt, daß es sich nicht um frisch zubereitetes Hackfleisch handelt. Da der Käufer die frischrothe Farbe für ein Zeichen ansieht dafür, daß es frisch hergestelltes Fleisch ist, auch die Verwendung von Präservepräparaten bei der Herstellung von Hackfleisch äußerlich nicht erkennbar ist und dem Käufer vom verkaufenden Metzger nicht mitgetheilt wird, so wird jener, wenn er vor mehreren Stunden zubereitetes mit Präservepräparaten durchsetztes Hackfleisch kauft, über die wirkliche Beschaffenheit der Waare getäuscht. Durch Zusatz von Meat Preserve wird ihm die nach einem gewissen Zeitraum eintretende Veränderung der natürlichen frischen Farbe verheimlicht, und dem Fleisch der Schein der Frische auch noch für eine Zeit erhalten, in welcher ohne den Zusatz die nicht frische Herstellung des Fleisches offensichtlich ist und dieses nicht mehr verkäuflich sein würde, da der Käufer frisch hergestelltes Hackfleisch haben will, und er vor einigen Stunden hergestelltes, grau aussehendes für minderwerthig, wenn nicht ungenießbar hält. In diesem vom verkaufenden Metzger gewollten und bewußten Hervorrufen des Scheins einer besseren Beschaffenheit beim kaufenden Publikum liegt ein Verfälschen von Nahrungsmitteln im Handel und Verkehr zum Zwecke der Täuschung (vgl. Entsch des Reichsger. in Straff. Bd. 5 S. 178, Bd. 6 S. 51). Da nun aber die Angeklagten von S. an bis einschließlich Sch. (1—19) zugeben, in der fraglichen Zeit bei Herstellung von Hackfleisch Präservepräparate angewandt zu haben, um dem Fleische die rothe Farbe zu erhalten, so ergiebt sich aus dem Angeführten, daß sie zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungsmittel verfälscht, mithin gegen § 10[1] N.=M.=G. gehandelt haben.

Bezüglich des Angeklagten J. mußte auf Freisprechung erkannt werden, da er in jener Zeit kein Hackfleisch mehr hergestellt hat, überhaupt nicht mehr selbstständiger Metzger gewesen ist. Ferner waren auch die angeklagten Händler Ba., Ad, Ja., Gro. und Co. freizusprechen. Ganz abgesehen davon, daß nicht festgestellt werden konnte, diese Angeklagten hätten die Gesundheitsschädlichkeit der von ihnen zugestandenermaßen feilgehaltenen und verkauften Präservepräparate gekannt, auch für den Fall, daß bei Verwendung derselben gemäß der gedruckten Gebrauchsanweisung verfahren würde oder ihre Unkenntniß der Gesundheitsgefährlichkeit der anweisungsgemäß verwendeten Präparate habe auf Fahrlässigkeit beruht, sind die §§ 12[1], 14 N.=M.=G. schon deshalb gegen diese Angeklagten nicht verwendbar, weil die fraglichen Substanzen nicht bestimmt waren, anderen als Nahrungs- und Genußmittel zu dienen, sondern lediglich eine bestimmte chemische Wirkung auf ein Nahrungsmittel ausüben sollten. Auch ist die Annahme einer von den angeklagten Händlern den angeklagten Metzgern wissentlich geleisteten Beihülfe zur Begehung des Vergehens gegen § 10[1] l. c. ausgeschlossen. Denn es steht nur fest, daß die angeklagten Händler an Metzger die Präparate verkauft haben, nicht aber, daß sie bezüglich der Verwendung der Präparate ihren Kunden durch Rath oder That wissentlich behülflich gewesen sind, insbesondere auch nach der Richtung hin, daß dem Publikum die Verwendung der Präparate verschwiegen werden sollte. Die anderen Angeklagten wurden zu je 50 *M* Geldstrafe verurtheilt, ihre Verurtheilung auch öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[1], 16 N.=M.=G)

Die von den Angeklagten Su. u. E. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 28. März 1898 verworfen.

. . . . Ebenso konnte dem auf Verletzung des § 10[1] N.=M.=G. gestützten Revisionsangriffe kein Erfolg zugestanden werden. Nach der Urtheilsfeststellung haben die beiden Angeklagten ebenso wie noch weitere 17 mitangeklagte Metzgermeister gehacktes Rindfleisch für den späteren Verkauf desselben mit einem Zusatz von schweflige Säure enthaltendem Meat Preserve zu dem Zwecke versehen, um dem Fleische für einen längeren Zeitraum den äußeren Schein der Frische zu geben. Das auf diese Weise präparirte Fleisch ist von ihnen mindestens einige Stunden später unter Verschweigung jenes Zusatzes verkauft worden. Ohne Rechtsirrthum hat der erste Richter hierin den Thatbestand des § 10[1] l. c. erblickt. In Uebereinstimmung mit den Motiven zum Entwurfe des Nahrungsmittelgesetzes (Drucksachen des Reichstags 1879, IV. Legislaturperiode, 2. Session Nr. 7) und mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 6 S. 51, Bd. 5 S. 178, Bd. 27 S. 6) konnte das Gericht, wie es gethan, die in § 10[1] l. c. vorgesehene Verfälschung darin erblicken, daß dem gehackten Rindfleisch für die Zeit des Verkaufs desselben der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen ist, als es seinem Wesen nach hatte. Die Thatsache, daß das mit dem Präservesalz versehene Hackfleisch zur Zeit des mindestens einige Stunden später erfolgten Verkaufs noch diejenige Frische zeigte, als wenn das Fleisch erst unmittelbar vor dem Verkaufe gehackt worden, gab dem Fleische insofern den Schein einer besseren Beschaffenheit, als es in Wirklichkeit seinem Wesen nach nicht frisch gehacktes Fleisch war, es vielmehr bereits mindestens einige Stunden in gehacktem Zustande gestanden hatte. Gerade aber die Frische des Gehacktseins bildete, wie dies das Urtheil ebenfalls feststellt, so sehr diejenige Eigenschaft, die die Käufer verlangten und erwarteten, „daß letztere vor einigen Stunden hergestelltes, grau aussehendes Hackfleisch für minderwerthig, wenn nicht für ungenießbar erachteten“. Die Berechtigung des kaufenden Publikums, in Wirklichkeit frisch gehacktes Fleisch zu erhalten, wird im Urtheile des Näheren begründet, insbesondere auch durch den Hinweis, daß Rekonvaleszenten, kränklichen Personen und Kindern der Genuß nicht frisch gehackten Fleisches sogar gesundheitsgefährlich werde. Gegenüber der bezeichneten normalen Beschaffenheit des Fleisches erlangten daher die Käufer Fleisch, das nur den Schein dieser Beschaffenheit zeigte, in Wirklichkeit aber eine minderwerthige Beschaffenheit besaß. Ebenso wie schon in den Motiven des genannten Gesetzentwurfs a. a. O. S. 20 unter den Thatbestand des § 10[1] l. c. das Beispiel subsumirt ist, wenn Jemand rohem, nicht mehr frischem Fleische durch künstliche Mittel das Aussehen von frisch geschlachtetem giebt, ebenso liegt der vorliegende Fall, in dem nicht frisch gehacktem Fleische das Ansehen von frisch gehacktem verliehen ist.

Der in der Revision verlangte Nachweis, daß das Hackfleisch, dem der Zusatz von Präservesalz gegeben, bereits „schlecht“ gewesen oder, wie aus einer anderen Stelle zu entnehmen, sich bereits „in stofflicher Zersetzung“ befunden habe, ist keineswegs erforderlich, wenn auch eine qualitative Verschlechterung eingetreten sein muß, die aber hier vom Ersten Richter unzweifelhaft unterstellt ist. Objektiv liegt eine solche ja schon in der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des beigemengten Präservesalzes. Trifft das Merkmal des eigentlichen Verdorbenseins zu, so kommt vielmehr § 10[2] l. c. unter Voraussetzung des Nachweises der sonstigen dort aufgestellten Erfordernisse zur Verwendung. Die Thatsache ferner, daß die Angeklagten selbst das mit dem Präservesalz versehene Fleisch gegessen haben, ist für die im Urtheile angenommene Strafthat einflußlos. Wenn

die Revision weiter die Verwendung von Kühlräumen, Salz oder Salpeter als Konservirungsmittel des Fleisches gleichstellt der vorliegenden Verwendung des Präservesalzes, so ist diese Gleichstellung verfehlt, weil vorliegend die Frische des Gehacktseins des Fleisches diejenige Eigenschaft bildete, die die Käufer verlangten und zu erwarten berechtigt waren, und jedes künstlich erzeugte Aussehen von frisch gehacktem Fleische daher den Schein einer besseren Beschaffenheit herstellte, als ihr in Wirklichkeit eigen war. . . . .

29. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 8. Juni 1899 wider den Metzger B. zu D. — Durch Urtheil des Landgerichts Düsseldorf vom 23. Februar 1899 war B. wegen Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt worden. Auf die Revision B.'s hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der Sitzung vom 27. April 1899 das erwähnte Urtheil nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Wie die erneute Hauptverhandlung ergeben hat, entnahm Polizeisergeant F. am 29. November 1898 in dem B.'schen Laden eine Probe Hackfleisch und übergab sie der städtischen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt in D. zur Untersuchung. Hier stellte der Sachverständige Dr. L. fest, daß in der Probe 0,672 g schwefligsaures Natron vorhanden waren. Auch der Stadtchemiker Dr. K. zu C. hat in der ihm von Dr. L. zugesandten Probe Hackfleisch schwefligsaures Natron gefunden.

Nach dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen ist ein solcher Zusatz von schwefligsaurem Natron jedenfalls gesundheitsschädlich und kann namentlich bei Kindern und Personen mit schwachem Magen nicht unerhebliche Störungen verursachen. Der Zusatz dieses Stoffes dient dazu, dem Hackfleisch eine frische rothe Farbe zu erhalten, schützt dagegen das Fleisch nicht gegen Fäulniß.

B. bestritt nach wie vor, der am 29. November bei ihm entnommenen Probe Hackfleisch schwefligsaures Natron beigemengt zu haben; seitdem den Metzgern verboten sei, diesen chemischen Stoff — sogen. Meat Preserve — zu verwenden, sei er von ihm auch nicht mehr gebraucht. Wenn Dr. L. in einer an jenem Tage entnommenen Probe schwefligsaures Natron gefunden habe, so rühre diese Probe nicht aus seinem Laden her, es müsse vielmehr eine Verwechselung derselben stattgefunden haben.

Die Beweisaufnahme hat nun in dieser Hinsicht ergeben, daß am 29. November 1898 seitens der Gesundheitspolizei 10 Proben Hackfleisch bei verschiedenen Metzgern entnommen und zur Untersuchung gebracht sind. Von diesen Proben wurde nur eine, angeblich die B.'sche, als mit „Meat Preserve“ durchsetzt beanstandet. Durch die eidliche Aussage des Zeugen P. steht aber fest, daß eine andere der 10 Proben, welche aus dem M.'schen Geschäfte entnommen war, mit „Meat Preserve“ bearbeitet war. M. hat auch dem Zeugen S. gegenüber seine Verwunderung ausgesprochen, daß er, „obschon er etwas in dem Hackfleisch gehabt habe, noch keine Vorladung vor Gericht bekommen habe, während B., der nichts darin gehabt, belangt worden sei“.

Dr. L. sieht darin, daß er in der bei M. entnommenen Probe einen Zusatz von schwefligsaurem Natron nicht konstatirt habe, nichts Auffälliges. Das Meat Preserve könne so schlecht beigemischt worden sein, daß gerade die zur Untersuchung gelangte Probe nichts von demselben enthalten habe. Nun wurde aber bei M. das Meat Preserve in der Weise zugesetzt, daß es zuerst in Wasser aufgelöst und dann diese Flüssigkeit in das Hackfleisch hineingeknetet wurde. Bei dieser Art der Beimischung hält der Sachverständige K. es für „äußerst unwahrscheinlich“, daß die bei M. entnommene Probe des festgestelltermaßen mit Meat Preserve verarbeiteten Hackfleisches bei der chemischen Untersuchung als frei von schwefligsaurem Natron sich sollte herausgestellt haben. Letzteres hätte wohl leicht der Fall sein können, wenn das Meat Preserve trocken beigemischt worden wäre, ein Verfahren, welches aber bei M. nach der Aussage des P. nicht angewendet worden sei.

Bei diesen sich widersprechenden Ansichten des Dr. L. und Dr. K. konnte die Möglichkeit nicht von der Hand gewiesen werden, daß eine Verwechselung der Proben auf irgend eine Weise stattgefunden hat. Mangels Beweises war B. daher freizusprechen. (§ 12[1] N.-M.-G.)

30. *Landgericht Elberfeld.* Urtheil vom 28. September 1898 wider den Händler M. und dessen Sohn, den Handlungsgehülfen K. M., beide zu O. — Ende Januar 1898 bestellte der Geschäftsführer Ki. für L. in S. bei M., welcher in O. ein Kolonial- und Fleischwaarengeschäft im Großen betreibt, einen Posten Schinken, etwa 70 bis 80 Stück; Ki. bemerkte dabei dem M. gegenüber ausdrücklich, daß eine Polizeiverordnung den Verkauf von mit Borsäure bestrichenen Schinken verbiete. Wie M. zugiebt, habe er geantwortet, daß er diese Verordnung zwar nicht kenne, aber er wisse es nicht anders und müsse dies auch annehmen, daß die Schinken nur gesalzen seien, denn so seien sie in der Zolldeklaration aufgeführt. Die Schinken sind dann an L. geliefert worden.

Es ist nicht erwiesen, daß die beiden Angeklagten die oben erwähnte Polizeiverordnung gekannt, ebenso auch nicht gewußt haben, daß die fraglichen Schinken mit Borsäure behandelt seien, und daß Borsäure gesundheitsschädigend wirken könne. M. hat angeführt, daß ihm von seinem amerikanischen Lieferanten mitgetheilt worden sei, daß die Schinken gut eingepökelt seien und nach der Verpackung zur besseren Erhaltung mit Borax überstreut würden.

Auf Grund der in der Hauptverhandlung abgegebenen Gutachten konnte das Gericht auch nicht zu der Feststellung gelangen, daß Borsäure objektiv gesundheitsgefährdend sei. Dr. N. giebt sein Gutachten zwar dahin ab, daß der von ihm untersuchte Schinken durch und durch mit Borsäure zersetzt gewesen und in $\frac{1}{2}$ Pfund 0,915 g enthalten gewesen seien. Ueber die Art der Untersuchung von Prof. Dr. L. befragt, muß er indeß zugeben, daß er nur eine Untersuchung vorgenommen habe, während nach des ersteren Ansicht mindestens drei Untersuchungen zu einer annähernd genauen Bestimmung nothwendig sind. Aber selbst unter Annahme der Richtigkeit der chemischen Untersuchung des Dr. N. gehen die Gutachten über die eventuelle Gesundheitsschädlichkeit aus einander. Während der Kreisphysikus Dr. B. und der Vertreter des Medizinalkollegiums den Genuß des Schinkens für geeignet erachten, die Gesundheit zu schädigen, und letzterer insbesondere auf verschiedene in wissenschaftlichen Werken nachgewiesene Krankheitserscheinungen als Folge von mit Borsäure behandelter Genußmittel hinweist, erachtet Dr. W. die Borsäure nur unter gewissen Voraussetzungen für giftig. Letzterem stimmt Prof. Dr. L. zu, indem er noch besonders hinzufügt, daß Borsäure, in richtigen Dosen angewandt, harmloser Natur sei, und daß im vorliegenden Falle das von Dr. N. gefundene Ergebniß die ungefährliche Dosis nicht überschritten habe. Besteht sonach unter den Sachverständigen Streit über die Gefährlichkeit oder Harmlosigkeit des Genusses der Borsäure — das Kaiserliche Gesundheitsamt hat seine Untersuchungen noch nicht abgeschlossen —, so kann keinenfalls den Angeklagten gegenüber festgestellt werden, daß sie Kenntniß von der Gesundheitsgefährlichkeit gehabt oder bei Anwendung der ihnen obliegenden Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten haben müssen. Die Angeklagten waren daher freizusprechen.

31. *Landgericht Köln.* Urtheil vom 19. März 1897 wider die Wittwe H. zu C. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Köln vom 13. Januar 1897 ist, soweit es die Freisprechung der Angeklagten H. betrifft, von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Dieselbe ist nicht für begründet erachtet. Dem ersten Richter ist auf Grund der Gutachten der Sachverständigen darin beizutreten, daß in dem Zusetzen von „Meat Preserve Krystall“, das aus schwefligsaurem Natron besteht, zu Hackfleisch und in dem Verkaufe und Feilhalten so her-

gestellten Hackfleisches objektiv der Thatbestand des § 12 bezw. 14 des Nahrungsmittelgesetzes zu finden ist. Allein subjektiv kann der Angeklagten Fahrlässigkeit in Bezug auf das Feilhalten von so hergestelltem Hackfleisch nicht zur Last gelegt werden. Zu der hier fraglichen Zeit — 4. August 1896 — konnte der Angeklagten nur das auf den Umhüllungen des „Meat Preserve Krystall“ abgedruckte Gutachten des Chemikers Dr. B. in Berlin bekannt sein, wonach 0,2% des Konservirungsmittels nicht schädlich seien. Zugesetzt waren in dem hier in Betracht kommenden Falle weniger, nämlich 0,14%. Die gegentheiligen Gutachten des Chemikers Dr. K. und des gerichtlichen Stadtphysikus Dr. L., daß Meat Preserve Krystall gesundheitsschädlich sei waren zu jener Zeit öffentlich noch nicht bekannt. Ein Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens des Dr. B. sowie an der Unschädlichkeit des Konservirungsmittels konnte daher der Angeklagten nicht kommen. (Vgl. Urtheil des Reichsgerichts i. d. deutsch. Jurist.-Ztg. 1896 S. 424, 425.) Auch eine Bestrafung aus den §§ 10², 11 N.-M.-G. ist nicht möglich. Von dem Feilhalten eines verdorbenen oder nachgemachten Nahrungsmittels kann keine Rede sein. Es könnte sich nur um Feilhalten eines verfälschten Nahrungsmittels handeln. Allein die Anwendung eines Konservirungsmittels an sich stellt noch keine Verfälschung dar, denn sie dient nur dazu, die gute Beschaffenheit eines Nahrungsmittels zu erhalten. Dieses Konservirungsmittel soll nun allerdings nach dem Gutachten des Chemikers Dr. K. dem Hackfleisch äußerlich ein frisches Aussehen auch dann noch geben, wenn es innerlich nicht mehr frisch ist, es soll also geeignet sein, den Schein einer besseren Beschaffenheit einem Nahrungsmittel zu verleihen. Insofern könnte also ein mit einem Zusatze dieses Konservirungsmittels versehenes Hackfleisch verfälscht sein, aber eben nur, wenn es innerlich nicht mehr frisch wäre. Daß das Hackfleisch, von dem im vorliegenden Falle die Probe gekauft worden ist, nicht mehr frisch gewesen ist, ist nicht festgestellt. Die Berufung war daher zu verwerfen.

32. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 12. April 1897 wider den Geschäftsführer und Metzger H. und dessen Mutter, die Inhaberin einer Metzgerei, E. H. zu C. — Am 5. Februar 1897 sah Polizeiwachtmeister W. in dem Ladenfenster der E. H. eine Schüssel mit gehacktem Rindfleisch stehen, welches auffallend roth und mit 0,60 ℳ für das Pfund ausgezeichnet war. Die im Laden anwesende E. H. gab dem W. auf dessen Verlangen nicht selbst eine Probe dieses Fleisches, sondern rief ihren Sohn, ihren Geschäftsführer, herbei, welcher erklärte, daß das von ihm hergestellte Hackfleisch einen Zusatz von Präservesalz enthalte, von dessen Beimengung jeder Käufer in Kenntniß gesetzt werde. W. beschlagnahmte den bereits angeschnittenen Fleischkuchen. Die durch den Chemiker Dr. K. vorgenommene Untersuchung des Fleisches ergab einen Zusatz von 0,47% Präservesalz.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. K. und Dr. L. ist der Genuß von Fleisch, welchem auch nur eine geringe Menge Präservesalz — schwefligsaures Natron — beigemengt ist, für die menschliche Gesundheit schädlich; die Magen- und Darmwände werden angegriffen und Uebelkeit, Erbrechen sowie heftiger Durchfall hervorgerufen.

Die Angeklagten haben nicht bestritten, die gesundheitsschädliche Wirkung des angewandten Konservirungsmittels gekannt zu haben. Der Einwand H.'s, daß jenes Hackfleisch (etwa 10 Pfund) lediglich als Ausstellungsgegenstand und zur Reklame hat dienen sollen, verdiente keinen Glauben, vielmehr wurde durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß H. durch jenes Konservirungsmittel bereits mißfarbig gewordenem, minderwerthigem Fleische ein frisches Aussehen gegeben und dabei wissentlich ein Nahrungsmittel hergestellt hat, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Was die Angeklagte E. H. anbetraf, so fiel ihr Fahrlässigkeit zur Last. Es war ihre Pflicht, als Geschäftsinhaberin den Zustand und die Beschaffenheit der von ihr zu verkaufenden Fleischwaaren genau zu kontroliren. Dabei wäre ihr im vorliegenden Falle die auffallende Röthe des Hackfleisches sicher nicht entgangen; sie hätte dann von ihrem Sohne Aufklärung darüber erhalten und jenes Fleisch als gesundheitsschädlich vom Verkaufe ausschließen können. In Anbetracht seiner Vorstrafen wurde H. zu 2 Wochen Gefängniß, E. H. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§§ 12¹, 14 N.-M.-G.)

33. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 23. April 1897 wider den Metzgermeister H. und die Agnes H. zu C. — Das Schöffengericht zu Köln hatte die Angeklagten durch Urtheil vom 23. Dezember 1896 von einem Vergehen gegen §§ 12¹, 14 N.-M.-G. freigesprochen. Auf die hiergegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung ist in der 2. Instanz Folgendes festgestellt.

Am 11. Juli 1896 hat die Agnes H. in dem Ladengeschäft H.'s an einen Polizeibeamten eine Probe Hackfleisch käuflich abgegeben, welche 0,28% Meat Preserve Krystall enthielt. Letzteres hatte der Sohn H.'s dem Hackfleisch zur Konservirung zugesetzt. Nach dem Gutachten des Stadtphysikus Dr. L. ist das mit Meat Preserve Krystall versetzte Hackfleisch gesundheitsschädlich, weil es eine starke Reizwirkung auf die Verdauungsorgane ausübt.

Es ist nicht angenommen, daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses Konservirungsmittels gekannt haben; es konnte ihnen jedoch auch nicht Fahrlässigkeit zum Vorwurf gemacht werden. In dieser Hinsicht ist festgestellt, daß das Meat Preserve Krystall in Packeten verkauft wird mit der Aufschrift, daß dasselbe nach dem Gutachten des Gerichtschemikers Dr. B. zu Berlin der Gesundheit nicht nachtheilig sei. Zu der Zeit, als die Probe bei H. entnommen wurde, wurde dieses Meat Preserve Krystall hier allgemein von den Metzgern als Konservirungsmittel gebraucht, ohne daß seitens der Gesundheitspolizei irgend eine Beanstandung erfolgte. Erst kurz vorher hatte der Sachverständige, Chemiker Dr. Ky., Bedenken gegen die Unschädlichkeit dieses Mittels. Das Gutachten des Dr. B., welches auf den Packeten abgedruckt war, sowie die Thatsache, daß das Konservirungsmittel allgemein von den einheimischen Metzgern gebraucht wurde, konnten demnach nicht den Gedanken in dem Angeklagten aufkommen lassen, daß das Meat Preserve Krystall irgendwie gesundheitsschädlich war. Die Berufung war daher zu verwerfen.

34. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 11. Juni 1897 wider den Metzgermeister H. zu C. — In einer bei dem Angeklagten am 10. Februar 1897 entnommenen Probe Hackfleisch fanden sich 0,17% schwefligsaures Natron. H. hat zugegeben, daß er Meat Preserve Krystall, welches aus schwefligsaurem Natron besteht, zugesetzt habe, jedoch nur innerhalb der durch ein Gutachten des Chemikers Dr. B. als unschädlich bezeichneten Grenze.

Nach dem Gutachten des Stadtphysikus Dr. L. ist aber das schwefligsaure Natron, wie das erkennende Gericht in konstanter Praxis annimmt, gesundheitsschädlich. Das schwefligsaure Natron ist ein Blutgift und schon als solches geeignet, ein derart vermischtes Nahrungsmittel zu einem gesundheitsschädlichen zu machen; es wirkt aufreizend auf die Schleimhäute und ruft Kollaps und Brechdurchfall hervor, und zwar bei fortgesetztem Gebrauch schon in den kleinsten Dosen. Da Nahrungsmittel zu fortgesetztem Gebrauche bestimmt sind, so ist auch die kleinste Zugabe von schwefligsaurem Natron zu dem Hackfleische geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

Der Angeklagte konnte jedoch weder eines wissentlichen, noch eines fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet werden. Er beruft sich auf das Gutachten Dr. B.'s, das auf jedem Packet des Meat Preserve Krystall abgedruckt ist; hiernach habe er nur gehandelt. H. will wohl von Beanstandungen des Zusatzes von Meat Preserve Krystall gehört, jedoch immer geglaubt haben, daß diese nur wegen zu hohen Zusatzes erfolgt seien. Dies ist auch in den Zeitungsnachrichten darüber stets gesagt worden,

während die Gutachten des Chemikers Dr. Ky. und des Dr. L., nach welchen der Zusatz von Meat Preserve Krystall überhaupt als gesundheitsschädlich zu bezeichnen ist, nicht öffentlich bekannt gemacht sind. Daß unter diesen Umständen der Angeklagte zu einem Zweifel an der Richtigkeit des B.'schen Gutachtens hätte kommen können, ist nicht anzunehmen. Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Köln vom 17. April 1897 war zu verwerfen.

35. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. Juni 1897 wider den Metzgermeister B. und den Metzgergesellen M., beide zu C. — Im Auftrage des Polizeisergeanten T. kaufte am 4. Februar 1897 der Pferdeknecht D. von dem Angeklagten B. Hackfleisch, in welchem sich bei der chemischen Untersuchung durch Dr. J. 0,12% schwefligsaures Natron befanden; das Hackfleisch war von M. zubereitet worden. B. ist schon einmal wegen Verkaufs von Hackfleisch, dem Meat Preserve Krystall (schwefligsaures Natron) zugesetzt war, verurtheilt worden; in Folge dessen hatte er seinem Gesellen M. ausdrücklich verboten, dieses Konservirungsmittel weiter zu verwenden. Wie jedoch beide Angeklagte eingestanden, hat M. im vorliegenden Falle trotzdem Meat Preserve Krystall zugesetzt, und zwar soll angeblich von dem früheren Gebrauche her in dem zur Zubereitung des Hackfleisches bestimmten Raume noch ein Rest von Meat Preserve Krystall vorhanden gewesen sein, und von diesem habe M. genommen. Das schwefligsaure Natron, aus dem das Meat Kreserve Prystall im Wesentlichen besteht, ist ein Blutgift. Schon die Eigenschaft als Blutgift macht jeden Zusatz zu einem Nahrungsmittel unerlaubt, da dessen Genuß geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Das schwefligsaure Natron wirkt aber aufreizend auf alle Schleimhäute; es kann daher Kollaps und Brechdurchfall hervorrufen.

Nach den unwiderlegten Angaben der Angeklagten hat B. nicht gewußt, daß M. dem Hackfleisch Meat Preserve Krystall zusetzte. Als sorgfältiger Geschäftsmann hätte B. aber nicht nur dem M. den Zusatz jenes Konservirungsmittels verbieten, sondern auch dafür sorgen müssen, daß in seinem Geschäft nicht ein Stoff, dessen gesundheitsschädliche Beschaffenheit er kannte, zur Herstellung von Nahrungsmitteln bereit stand. Was M. anbetraf, so war ihm nicht nachzuweisen, daß er die Gesundheitsschädlichkeit des Meat Preserve Krystall gekannt hat; ihm war von B. nur gesagt, daß er wegen des Zusatzes verurtheilt sei und daher nicht haben wolle, daß dieser Zusatz noch gemacht werde. Indem M. trotz des Verbots seines Meisters, das seinen Grund in der Warnung durch das ergangene Urtheil hatte, den Zusatz machte, verletzte er seine Berufspflicht. Beide Angeklagte waren daher eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für überführt zu erachten. B. wurde zu 30 ℳ, M. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

36. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 10. Juli 1897 wider den Metzgermeister P. und den Gesellen L. zu K. — Die Anklage wirft vor

1. dem P., vorsätzlich Hackfleisch, welches bestimmt war, Anderen als Nahrungsmittel zu dienen, derart hergestellt zu haben, daß der Genuß desselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, sowie wissentlich dieses Hackfleisch als Nahrungsmittel verkauft,

2. dem L., die vorbezeichnete Handlung der Herstellung des Hackfleisches aus Fahrlässigkeit begangen zu haben.

In der That sind am 4. und 10. Februar 1897 in dem Laden des P. drei verschiedene Mengen Hackfleisch verkauft worden, von denen die eine 0,34, die zweite 0.51 und die dritte gar 3% schwefligsaures Natron — englisches Präservesalz, unter der Bezeichnung Meat Preserve Prystall im Handel —, welches L., damals Erstgeselle in der Wurstküche des P., den Fleischmengen dort beigemischt zu haben zugiebt, enthielt; auch hat das Gericht auf Grund des Gutachtens des Chemikers K., des Stadtphysikus L. und des Dr. B. die Ueberzeugung gewonnen, zwar nicht, daß es zur Zeit feststeht, daß jeder auch noch so geringe Zusatz von Präservesalz der genannten Art gesundheitsstörend ist, wohl aber, daß bei Zusatz von solchem in den bezeichneten Prozentsätzen zu als Nahrungsmittel bestimmtem Hackfleisch solches derart hergestellt ist, daß dessen Genuß wegen seines reizenden Einflusses auf die Schleimhäute des Magens und der Eingeweide die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, wenn auch der Chemiker Sch. und der Dr. H. bekunden, daß sie selbst Gaben von mehr als 1 und 2 g Salz ohne schädliche Wirkung zu spüren aufgenommen haben und mehrere andere Personen gleichfalls ohne solche haben aufnehmen sehen.

P. bestreitet nicht, angeordnet zu haben, daß bei feuchtwarmem Wetter zur besseren Fleischerhaltung des Hackfleisches demselben Präservesalz zugesetzt werde, aber er behauptet, weiter angeordnet zu haben — und zwar unter Hinweis auf das Gutachten des Dr. B. zu Berlin, welches auf den Hüllen, in denen das Salz zum Verkaufe gelangt, aufgedruckt ist und einen 0,2%igen Zusatz für zulässig erklärt —, daß beim Zusetzen des Salzes zur Vermeidung von Gefahr für die Gesundheit seiner Kunden genau nach dem erwähnten Gutachten verfahren und dem Fleische keinesfalls mehr als 0,2% Salz beigemischt werden. Ferner habe er den L., zu dessen Obliegenheiten es gehörte, dem Hackfleische in den geeigneten Fällen Präservesalz zuzusetzen, in dem Abwiegen des Salzes durch Vormachen unterrichtet und demselben die Weisung ertheilt, es in Wasser aufgelöst dem Fleische beizumengen, damit die gleichmäßige Vertheilung der Lösung gesichert sei; zum Zwecke der Abwägung des Salzes sei dem L. der Gebrauch der Ladenwage vorgeschrieben gewesen, die zum Abwiegen solch' kleiner Mengen wohl geeignet sei, zumal nie unter 5, meist mehr als 5 kg Hackfleisch auf einmal in seinem Geschäfte hergestellt werden.

Den Behauptungen des P. entsprechend angewiesen und unterwiesen gewesen zu sein, hat L. zugegeben; keine derselben ist widerlegt, auch nicht die Behauptung des P., daß er nicht gewußt habe, daß und wie viel Salz L. den Fleischwaaren zugesetzt habe. L. hat auch gewußt, daß das B.'sche Gutachten auf den erwähnten Hüllen als höchsten, zulässigen Prozentsatz 0,2 bezeichnet, und ferner zugegeben, daß ihm zur Vermeidung einer schädlichen Wirkung des mit Präservesalz untermengten Hackfleisches auf die Gesundheit untersagt worden, demselben mehr als 2% Salz solcher Art beizumengen.

Andererseits ist in keiner Weise festgestellt, daß, sei es P., sei es L. der Ueberzeugung oder auch nur der Annahme gewesen wären oder hätten sein müssen, daß jeder Zusatz von jenem Salze zu Hackfleisch dessen Genuß gesundheitsschädlich mache; solches folgt auch hinsichtlich des P. keineswegs aus den Gründen des ihn freisprechenden Urtheils des Schöffengerichts zu Köln vom 30. November 1897, da diese die Gesundheitsschädlichkeit des Präservesalzes gänzlich unerörtert lassen.

Nach alledem und da auch nicht erwiesen ist, daß L. jenen 3 Fleischmengen vorsätzlich mehr als 0,2% des Präservesalzes zugesetzt hat, ist das Gericht zu der Feststellung gelangt, daß die Beimischung von solchem zu dem Fleische in den Prozentsätzen von 0,34, 0,51 und 3 auf eine schuldhafte Fahrlässigkeit des L. zurückzuführen ist. Denn die Möglichkeit, beim Zusetzen von Salz, von dem ihm bekannt gegeben war, daß ein Zusatz von mehr als 0,2% schädlich und unzulässig sei, zu Hackfleisch, von dem er wußte, daß es Anderen als Nahrungsmittel dienen sollte, und bei der Vermischung dieser Stoffe miteinander ein der menschlichen Gesundheit schädliches Gemengsel herzustellen, liegt so nahe, daß L. sie hätte berücksichtigen und danach sein Thun und Lassen hätte einrichten müssen; durch Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorsicht bei der Herstellung der 3 Gemengsel hätte er den nun eingetretenen Erfolg — die Herstellung von als Nahrungsmittel für Andere zu dienen bestimmtem, aber die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignetem Hackfleische — als eine mögliche Folge seines Thuns vorher sehen können.

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. IV. (Kranke Thiere: Zusatz beanstandeter Stoffe zum Fleisch.)

L. war also auf Grund der §§ 14 und 12¹ N.=M.=G. zu bestrafen. Mit Rücksicht darauf, daß er wegen eines Vergehens der hier fraglichen Art bisher noch keine Bestrafung erlitten, daß er andererseits dem Fleische Präservesalz in den hervorgehobenen, überaus hohen Prozentsätzen zugesetzt hat, erschien eine Geldstrafe von 15 *M* als angemessen.

Nach dem Vorgetragenen ist, soweit es den P. anlangt, die Annahme, daß die Beimischung von Präservesalz in den mehrerwähnten Prozentsätzen zu Hackfleisch durch den L. dem ersteren als Vorsatz zugerechnet werden könnte, ausgeschlossen, wie auch die Feststellung, daß er wissentlich derart mit Präservesalz versetztes Hackfleisch verkauft hat, da nicht feststeht, daß er vor dessen Verkauf von der Fahrlässigkeit des L. Kenntniß erlangt hat. Andererseits mußte P. bei der großen Ausdehnung seines Geschäfts für befugt erachtet werden, einzelne Zweige desselben durch Angestellte unter deren Verantwortung besorgen zu lassen; insbesondere läßt sich nach der Auffassung des Gerichts nicht die Ansicht aufstellen, daß die Beimengung von Präservesalz zu Hackfleisch eine so schwierige Thätigkeit sei, daß er sie unbedingt selbst hätte vornehmen müssen und schon in deren Uebertragung an einen Anderen eine Fahrlässigkeit erblickt werden müßte; im Uebrigen kann auch in der Uebertragung der Herstellung der Fleisch= und Wurstwaaren sammt der Besorgung der Vermischung des Hackfleisches mit Präservesalz gerade an L. nicht eine solche gefunden werden, da P. glaubwürdig und unwiderlegt behauptet, daß er auf Grund der von L. vorgewiesenen Zeugnisse das Vertrauen gehabt, daß derselbe die ihm ertheilten Weisungen zu erfüllen Willens und im Stande sei, auch sorgfältig und umsichtig erfüllen werde. Es kann also der Umstand, daß L. bei Besorgung seiner Obliegenheiten gesundheitsschädliches Hackfleisch durch fahrlässiges Zuvielbeimengen von Präservesalz ohne Wissen des P. hergestellt und letzterer es verkauft hat, P. auch nicht als Fahrlässigkeit zugerechnet werden. Mangels Nachweises eines strafbaren Thuns oder Unterlassens mußte die Freisprechung des P., wie geschehen, erfolgen. . . . .

37. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. August 1897 wider den Metzgermeister H. zu E. — Am 24. April 1897 abends gegen 8 Uhr kam Schutzmann L. in Zivilkleidung in den Laden H.'s, um im Auftrage der Polizei eine Probe von dem feilgehaltenen gehackten Rindfleisch zu entnehmen. Wie L. nun beobachtet hat, nahm der anwesende Geselle S. auf einen Wink des Angeklagten eine Schüssel mit gehacktem Rindfleisch von dem Verkaufstische und ging damit in die anstoßende Küche. Als L. den Angeklagten aufforderte, ihm eine Probe von dem weggetragenen Hackfleisch zu geben, verweigerte er dies, und als L. nun selbst in die Küche gehen wollte, um sich die Probe zu nehmen, hinderte er ihn daran, obwohl er ihm als Polizeibeamter bekannt war, gestattete dies dann aber, als L. ihm auf Verlangen seine Ausweiskarte gez[illegible]tte. Von der etwa 3 Pfund betragenden Menge Hackfleisch entnahm L. ¼ Pfund. Die durch den Chemiker Dr. K. vorgenommene Untersuchung ergab, daß dem Hackfleisch 0,37 % schwefligsaures Natron — sogen. Präservesalz — zugesetzt waren. Nach dem festgestellten Thatbestande konnte es keinem Bedenken unterliegen, daß der Angeklagte durch seine Erklärungen und sein unzweideutiges Verhalten dem Zeugen L., den der Angeklagte nach der vollen Ueberzeugung des Gerichts trotz der bürgerlichen Kleidung desselben von vornherein als Polizeibeamten erkannte, die Entnahme einer Probe des in dem Laden befindlichen, zum menschlichen Genusse bestimmten Hackfleisches zum Zwecke der Untersuchung verweigert hat. Der Angeklagte ist daher der Uebertretung im Sinne der §§ 2, 9 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 überführt.

Durch das überzeugende Gutachten des Sachverständigen Dr. L. ist festgestellt, daß der Genuß von Hackfleisch, dem 0,37 % schwefligsaures Natron beigemengt sind, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; es können Uebelkeiten, Erbrechen, Darmentzündungen und heftiger Durchfall hervorgerufen werden.

Die Angaben des Angeklagten, daß jenes Hackfleisch für die Abendmahlzeit der eigenen Familie bestimmt war, ist durch das Zeugniß des S bestätigt worden; ein Verkaufen oder Feilhalten dieses Fleisches konnte demnach nicht in Frage kommen. Aus den eigenen Erklärungen des Angeklagten ging aber hervor einerseits, daß es ihm bekannt war, daß eine Beigabe von 0,37 % zu dem Hackfleische den Genuß desselben gesundheitsschädlich machen könne, andererseits, daß er nur höchstens 0,2 %, welche Menge der Erfinder, Chemiker Dr. B., auf der Umhüllung des Präparates als zulässig bezeichnet, habe zusetzen wollen.

Indem der Angeklagte trotz dieser Kenntniß und in dem Bewußtsein, daß zur richtigen Abmessung der Zugabe mit Rücksicht auf ihre Geringfügigkeit mit Sorgfalt und unter Anwendung einer zuverlässigen Maßvorrichtung vorgegangen werden müsse, die zuzusetzende Menge in der höchst unzuverlässigen und ungenauen Form einer Prise bestimmte, hat er die von ihm nach den vorliegenden Umständen zu fordernde Sorgfalt und Umsicht schuldhaft außer Acht gelassen. Bei einigem Nachdenken wäre er sich klar gewesen, daß bei einer solchen Handhabung eine Ueberschreitung der zulässigen Grenze des Prozentsatzes leicht eintreten könnte. Auf diesen Mangel an pflichtmäßiger Aufmerksamkeit ist es zurückzuführen, daß der Angeklagte in dem Hackfleische ein gesundheitsgefährdendes Nahrungsmittel herstellte. Derselbe hat daher fahrlässig gehandelt. H. wurde zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

38. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24 September 1898 wider den Metzgermeister E. zu K. — Am 17. Juni 1898 kaufte die Zeugin H. auf Veranlassung des Polizeisergeanten D. in 9 Metzgerläden zu K., darunter auch im E.'schen Laden, je ¼ Pfund Hackfleisch zum Zwecke der polizeilichen Untersuchung. Die chemische Untersuchung des E.'schen Hackfleisches durch den Sachverständigen Ky. ergab, daß letzteres 0,06 % schwefligsaures Natron enthielt. E. hat bestritten, daß in dem von ihm gekauften Hackfleisch schwefligsaures Natron gewesen sein könnte, da er seit dem Verbot, sog. Präservesalz zu verwenden, solches nicht mehr gebraucht und auch nicht mehr in seinem Hause gehabt habe; er setze vielmehr dem Fleisch, je nachdem es alt oder frisch sei, etwas Kochsalz mit Zucker zu, um es frisch zu erhalten, und es müsse daher eine Verwechselung der untersuchten Proben geschehen sein. Letzteres haben zwar die Zeugen D. und W., welche die vorläufige Untersuchung der fraglichen Proben vorgenommen hatten, für ausgeschlossen erklärt, andererseits hat jedoch D. bei einer am 23. Juni vorgenommenen Durchsuchung des E.'schen Geschäftslokals kein Präservesalz, sondern in einem Steintopf unter dem Ladentisch Kochsalz vorgefunden, welches nach der chemischen Untersuchung durch Ky. 10 % Zucker enthielt. Außerdem hat Zeuge J. bekundet, daß er seit mehreren Jahren wöchentlich von E. 2 mal Hackfleisch gekauft habe, und es ihm seit dem Frühjahr 1898 aufgefallen sei, daß sich das Hackfleisch nicht gut gehalten habe. Darauf habe er den E. um etwas Präservesalz gebeten, um dies selbst dem Fleisch zuzusetzen, aber von E. die Antwort erhalten, er besitze kein Präservesalz mehr.

Hiernach hat das Gericht es nicht für genügend aufgeklärt gehalten, ob das bei E. entnommene Hackfleisch thatsächlich 0,06 % schwefligsaures Natron enthalten hat oder nicht. Es konnte dies aber auch dahin gestellt bleiben. Denn nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. L. ist der Zusatz von 0,06 % schwefligsauren Natrons nach den heutigen Erfahrungen nicht geeignet, die mensch=

liche Gesundheit zu beschädigen. Somit fehlte eine wesentliche Voraussetzung zum Thatbestande des § 12[1] N.-M.-G.; es mußte deshalb die Freisprechung des Angeklagten erfolgen. Eine Verurtheilung desselben aus § 10 l. c. war auch nicht angängig, da nach dem übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen ein Zusatz von 0,06 % schwefligsauren Natrons nicht genügt, um dem Fleische ein frischeres Aussehen zu geben.

39. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. November 1898 wider den Metzger B. zu K. — B. hat in glaubhafter Weise angegeben, einer in seinem Geschäfte feilgehaltenen Menge Hackfleisch, um dies frisch zu erhalten, etwas schwefligsaures Natron zugesetzt zu haben. Es sei ihm bekannt gewesen, daß jeglicher derartige Zusatz verboten sei, er habe aber geglaubt, daß eine so geringe Menge, wie die von ihm zugesetzte, unbedenklich und nicht gesundheitsschädlich sei Der Sachverständige J. hat bei der Untersuchung des Hackfleisches 0,035 % schwefligsaures Natron gefunden, während jeder Zusatz desselben als gesundheitsschädlich zu verbieten sei.

Die Annahme B.'s, den von ihm vorgenommenen Zusatz für ungefährlich gehalten zu haben, erschien nicht als widerlegt; ihn traf jedoch der Vorwurf, fahrlässig gehandelt zu haben, da er sich bei einigem Ueberlegen als Metzger und als ein mit solchen Fragen vertrauter Mann hätte sagen müssen, daß der Zusatz von schwefligsaurem Natron zu Hackfleisch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sein könnte. B. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

40. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Krefeld.** Urtheil vom 26. September 1899 wider die Metzger A., B., S., St., W. und die Metzgerswittwe R., sämmtlich zu K. — In den Monaten April, Mai und Juli 1899 waren bei den Angeklagten polizeilicherseits Proben von gehacktem Rindfleisch entnommen und dem Stadtchemiker Dr. Sch. zur Untersuchung übergeben. Auf Grund des Dr. Sch.'schen Befundes befanden sich in der bei A. entnommenen Probe 0,11 %, bei B. 0,17 %, bei der R. 0,07 %, bei St. 0,12 % und bei W. 0,14 % Schwefligsäureanhydrit, während in der angeblich aus dem S.'schen Geschäfte herrührenden Probe 0,16 % dieser Säure nachweisbar waren; mithin waren zu 1 Pfund Hackfleisch von A. etwa 5½ g, von B. etwa 8 g, von der R etwa 3½ g, von S. etwa 8 g, von St. etwa 6 g und von W. etwa 7 g festen bezw. flüssigen Präservesalzes zugesetzt.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. C. kann unbedenklich angenommen werden, daß die Verwendung von Präparaten, welche Schwefelsäure in den festgestellten Mengen enthalten, nicht zulässig ist und der Genuß des von den Angeklagten auf diese Weise hergestellten Hackfleisches geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die schädlichsten Wirkungen der in den Magen gelangenden, schweflige Säure enthaltenden Präparate bestehen nach Angabe des Sachverständigen darin, daß durch die Magensäure die in den Präparaten enthaltene Salzsäure frei wird und Aufstoßen, Erbrechen oder Durchfall hervorruft, zuweilen auch Aetzungen der Magenschleimhaut und Störungen der Blutzirkulation verursacht. Diese Krankheitserscheinungen treten namentlich häufiger bei Rekonvaleszenten, bei schwächlichen Personen und bei Kindern, welchen mit Rücksicht auf die leichtere Verdaulichkeit von Hackfleisch solches verordnet zu werden pflegt, auf und können unter Umständen den Tod des Menschen herbeiführen. Dr. C. stützt sein Gutachten auf seine eigenen Erfahrungen, auf die bisherigen Ermittelungen der Wissenschaft und auf die Erhebungen, welche das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin angestellt und in einer längeren Denkschrift niedergelegt hat. Der seitens der Vertheidigung geladene Oberarzt Dr. P. vermag auch dieses Gutachten in keiner Weise zu widerlegen; seine Ansicht geht nur dahin, daß ein Zusatz von höchstens 0,03 % Schwefligsäureanhydrit oder von höchstens 2 g auf 1 Pfund Fleisch von ihm noch nicht als gesundheitsschädlich bezeichnet werden könne; zieht man hieraus einen Rückschluß, so scheint auch Dr. P. die in den bei den Angeklagten entnommenen Proben vorgefundenen Mengen von Schwefligsäureanhydrit als unzulässig und gesundheitsschädlich zu halten.

Bezüglich des S., welcher die Identität der von Dr. Sch. untersuchten und angeblich in seinem Geschäfte entnommenen Probe Hackfleisch mit der thatsächlich bei ihm am 5. Mai 1899 gekauften Probe ableugnete, lag nach dem Beweisergebniß die Möglichkeit nahe, daß irgendwo eine Verwechselung der S.'schen Probe stattgefunden habe; denn nach den überzeugenden Aussagen der Ehefrau S. und der Dienstmagd Pa. war die fragliche Hackfleischprobe erst frisch durch die Hackmaschine gedreht und dann gleich an den Polizeisergeanten ohne jeden Präservezusatz abgegeben worden. Ebenso mußte es nach der glaubwürdigen Aussage des Altgesellen Cl. als erwiesen gelten, daß die R., welche erst im März 1899 das Geschäft übernommen hatte, sich um die Herstellung des Hackfleisches garnicht gekümmert und von der Verwendung des flüssigen Meat Preserve keine Kenntniß gehabt hat. Was die übrigen Angeklagten anbetraf, so ist deren Behauptung, die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des von ihnen angewandten Präservesalzes nicht gekannt zu haben, durch die Beweisaufnahme nicht widerlegt worden; es konnte daher nicht § 12[1] bezw. 14 N.-M.-G. gegen sie in Anwendung genommen werden. Dagegen mußte ihre Bestrafung aus § 10[1] l. c. erfolgen.

Gehacktes Rindfleisch verliert, wenn es auch aus ganz frischem Fleische hergestellt wird, in wenigen Stunden seine frische rothe Farbe, wird grau und unansehnlich und ist kaum noch verkäuflich, wie dies von den Angeklagten selbst zugegeben wird und auch durch das Zeugniß des Obermeisters der K.'er Metzgerinnung H. seine Bestätigung findet. Durch den Zusatz von Meat Preserve wird dem Hackfleisch die frische rothe Farbe für längere Zeit erhalten, und es wird ihm der äußere Anschein gegeben, als wenn es frisch gehackt wäre. Dieser Anschein der frischen Herstellung bleibt dem Hackfleisch infolge des Zusatzes von Meat Preserve auch für diejenige Zeit erhalten, in welcher das ohne einen solchen Zusatz hergestellte Hackfleisch schon durch seine graue Farbe und sein unansehnliches Aussehen jedem Käufer nicht mehr als ein frisch zubereitetes Hackfleisch erscheint. Da Jedermann die frische rothe Farbe für ein äußeres Zeichen dafür ansieht, daß es frisch hergestelltes Hackfleisch sei, da ferner die Angeklagten von der Verwendnng von Meat-Preserve zugestandenermaßen den Käufern keine Mittheilung gemacht haben, da auch die Verwendung von Meat Preserve äußerlich nicht erkennbar ist, so wird ein jeder, wenn er schon vor mehreren Stunden zubereitetes und mit Meat Preserve durchsetztes Hackfleisch kauft, über die wirkliche Beschaffenheit der Waare getäuscht, und er erhält an Stelle einer frischen Waare ein Produkt, welches er ohne jeden Zweifel nicht kaufen würde, falls ihm mitgetheilt würde, daß eine schon mehrere Stunden alte Waare verabfolgt werde. Darin aber, daß die Angeklagten dem gehackten Rindfleische durch den Zusatz von schweflige Säure enthaltendem Meat Preserve für die Zeit des Verkaufs desselben den Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen, als es seinem Wesen nach hatte, liegt schon ein Verfälschen im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes, wie dies auch das Reichsgericht in seinem Urtheile vom 28. März 1898 festgestellt hat. Die Angeklagten A., B., St. und W. sind deshalb eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und wurden zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die R. und S. wurden freigesprochen.

41. **Landgericht Trier.** Urtheil vom 2. September 1898 wider die Kaufleute C. zu S. und G. zu P. und den Metzgermeister A., ebenfalls zu P. — Durch die Aussage des Sachverständigen Sch. ist festgestellt, daß Fleischproben von geräucherten Schinken, die aus den Geschäften der Angeklagten entnommen waren, sich bei der chemischen Untersuchung als borsäurehaltig erwiesen haben; nach Angabe der Angeklagten rührten diese Proben von amerikanischen geräucherten Schinken her. Die Angeklagten sind beschuldigt, gegen §§ 10[2]

bezw. 11 N.-M.-G. gefehlt zu haben; sie bestreiten diese Beschuldigung. G. und A., welche nur kleinere Mengen von amerikanischen geräucherten Schinken, und zwar ersterer von dem Angeklagten E., letzterer von einem E.'er Händler zu Handelszwecken bezogen haben wollen, behaupten, nicht gewußt zu haben, daß die Schinken irgendwie mit Borax oder Borsäure behandelt worden oder behaftet gewesen seien. E. hat eingeräumt, daß die von ihm in der Originalverpackung bezogenen Schinken in Borax gelegen haben, auch nach der Preisliste mit Borax behandelt waren; er habe die Schinken vor dem Verkauf sorgfältig abgewaschen und nicht gewußt, daß das Fleisch im Innern borsäurehaltig und der Genuß der Schinken gesundheitsschädlich sei.

Nach der Aussage der Sachverständigen hat Borsäure eine starke konservirende Wirkung sowohl für die Substanz, wie für die Farbe des Fleisches. Sie findet in Amerika bei Herstellung geräucherter Schinken an Stelle der Pökelung mit Salpeterzusatz in der Weise Verwendung, daß das Fleisch mit Borsäure bezw. Borax eingerieben wird. Borsäure, auch in Verbindung mit Natron als Borax, hat die Eigenthümlichkeit, daß sie in das mit ihr bezw. Borax eingeriebene Fleisch eindringt. In dem in dieser Weise mit Borsäure bezw. Borax behandelten Fleisch ist das Vorhandensein der Borsäure dem Auge nicht wahrnehmbar und nach dem Gutachten des Sch. auch für einen Laien am Geschmack nicht erkennbar.

Hiernach könnte, soweit eine Gesundheitsschädlichkeit des Borsäure enthaltenden Schinkens nicht in Frage käme, in der Behandlung des Fleisches mit Borsäure bezw. Borax — sei es, daß das Fleisch nach dem Salzen oder an Stelle des Salzens mit Borax eingerieben wird, oder daß der fertige geräucherte Schinken mit Borax eingerieben wird —, eine Verfälschung nicht gefunden werden. Denn die Hauptverhandlung hat nicht ergeben, daß die mit Borax behandelten Schinken den in sonst üblicher Weise hergerichteten Schinken an Aussehen oder Geschmack oder an Nährwerth irgendwie nachstehen, also in einer dieser Beziehungen eine minderwerthige Waare darstellen. Auch der „normale", d. h. mit Kochsalz und Salpeterzusatz hergerichtete Schinken ist eine Fleischwaare, welche als um so besser gilt, je mehr ihr durch die Kunst der Herstellung Widerstandsfähigkeit gegen die Wirkung des Aelterwerdens, d. h. die Wirkung der die Zersetzung, den Verderb des Fleisches herbeiführenden Stoffe, also „der Schein frischer Waare" verliehen ist.

Die Borsäure ist nicht dazu bestimmt und nicht dahin wirksam, „eine Verschlechterung, welche im Wesen der Waare eingetreten ist, zu verheimlichen, zu verdecken oder nicht erkennbar zu machen (Entsch. d. Reichsger. Bd. XXVII S. 6), sondern dazu, die Verschlechterung selbst zu verhindern, sodaß das gute Aussehen der Waare ihrem wirklichen Wesen entspricht. Anders würde die Behandlung des Fleisches mit Borsäure zu beurtheilen sein, wenn festgestellt werden könnte, daß durch dieselbe eine Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches bewirkt wird. Denn alsdann würde der so hergestellten Waare der Schein eines bekömmlichen Nahrungsmittels, wie es der normale Schinken ist, gegeben, welchem das Wesen der Waare als einer gesundheitsschädlichen nicht entsprechen würde. Es würde also mit einem Delikt gegen §§ 10 bezw. 11 zugleich ein Delikt gegen §§ 12 bezw. 14 N.-M.-G. in Frage kommen.

Der Sachverständige Schm. hat sich dahin ausgesprochen, daß der Genuß von Borsäure in Mengen von $^1/_2$ g und mehr Verdauungsstörungen verursache, also gesundheitsschädlich sei. Sch. bekundet indessen, daß er die Fleischproben nur qualitativ, nicht quantitativ auf Borsäure untersucht habe, und daß zum Frisch- und Rotherhalten der Farbe des Fleisches das Vorhandensein einer äußerst geringen Menge von Borsäure genüge.

Wenn der Sachverständige Schm. sich ferner dahin geäußert hat, daß im Allgemeinen die Amerikaner dem Fleisch soviel Borsäure bezw. Borax zusetzen, daß man die Waare für gesundheitsschädlich halten müsse, so kann dieses Urtheil, da in der Hauptverhandlung irgend welche thatsächliche Unterlage für dasselbe nicht vorgebracht ist, nicht entscheidend in's Gewicht fallen.

Hiernach steht nicht fest, ob in dem untersuchten Fleisch Borsäure in einer zur Schädigung der Gesundheit hinreichenden Menge vorhanden war und ob überhaupt Borsäure in der Form und Verbindung, wie sie in Folge des Einreibens des Fleisches mit Borax im Fleisch möglicherweise vorhanden ist, gesundheitsschädlich wirkt. Die Angeklagten waren daher freizusprechen. (§§ 10², 11, 12¹, 14 N.-M.-G.)

Bayern. 42. *Landgericht Hof.* Urtheil vom 19. Januar 1899 wider den Metzgergesellen S., die Metzgerswittwe G. und die Metzgermeister W., Ge., Wa., R., P., V., H., B. und Wu., sämmtlich zu Ho. — Die Angeklagten haben eingestanden, daß sie bis September und Oktober 1898 in mehreren, nicht mehr feststellbaren Fällen dem Hackfleisch sogen. Konservirungssalze, welche sie unter dem Namen Excelsior oder Meat Preserve Krystall oder Pökelsalz gekauft hatten, beigemengt haben, um dem zubereiteten Hackfleisch eine bessere Haltbarkeit zu geben und ihm insbesondere auch die frische Fleischfarbe zu erhalten; den Käufern des so hergestellten Fleisches haben sie den Zusatz jener Konservirungssalze nicht mitgetheilt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen v. Ra. bekommt das Fleisch durch den Zusatz dieser Konservirungssalze eine fast übernatürlich rothe Farbe; letztere bleibt dem Fleische auch erhalten, wenn dies den normalen Verwesungsprozeß durchmacht. Diese Wirkung haben die Angeklagten angeblich auch beabsichtigt. Dem so präparirten Fleisch sollte nicht nur von Anfang an eine gegenüber der natürlichen Farbe noch schönere, bestehende Farbe gegeben werden, sondern es sollte insbesondere dem Fleische für einen längeren Zeitraum der außerdem nicht vorhandene äußere Schein der Frische erhalten werden. Hierin liegt aber eine Verfälschung eines Nahrungsmittels nach § 10¹ N.-M.-G.; dadurch, daß die Angeklagten den Käufern die Verfälschung des Hackfleisches verschwiegen, handelten sie gleichzeitig gegen § 10² l. c.

Nach Dr. v. Ra. enthielten die von den Angeklagten verwendeten sogen. Konservirungssalze schwefligsaures Natron Bei der chemischen Untersuchung wurden an schwefliger Säure festgestellt in dem entnommenen Hackfleisch: bei W. 29 g, bei der G. 25 g, bei Ge. 21,5 g, bei P. 85 g, bei R. 5,5 g auf je 5 kg; bei den übrigen Angeklagten wurden lediglich die von ihnen gebrauchten Salze entnommen, die entweder nur oder doch mindestens zur Hälfte schwefligsaures Natron enthielten. Bezüglich der schwefligen Säure bekundet Landgerichtsarzt Dr. Wa., daß sie in der Medizin als Arzneimittel nicht in Anwendung gebracht wird. In Mengen genossen, wie sie bei den Angeklagten W., G., Ge. und P. festgestellt sind, reizt die schweflige Säure die Schleimhäute der Verdauungsorgane und verursacht selbst bei gesunden Menschen Diarrhoe. Was die übrigen Angeklagten anbelangt, bei denen keine Probe des fraglichen Fleisches entnommen ist, so haben sie nach ihrer nicht widerlegten Angabe je 2 g jenes Salzes auf 1 kg Fleisch zugesetzt; bei R. hat die Untersuchung sogar nur 5,5 g auf 5 kg ergeben. Diese geringen Mengen Salzes bezw. schwefliger Säure üben nach Dr. Wa. auf die Gesundheit eines gesunden Menschen kaum einen nachtheiligen Einfluß aus, wohl aber ist dies der Fall, wenn diese Mengen von einem Menschen genossen werden, der an den Verdauungsorganen empfindlich erkrankt oder nach solcher Erkrankung in der Rekonvalescenz ist. Wird nun erwogen, daß rohes Hackfleisch nicht etwa bloß von gesunden Menschen gegessen wird, sondern daß dasselbe auch Kranken und Rekonvaleszenten zur Nahrung dient, und daß gerade rohes Fleisch für leicht verdaulich gehalten und daher häufig genossen wird, wenn es sich um Störungen in den Verdauungsorganen handelt, so steht außer allem Zweifel, daß das von den Angeklagten nach Obigem präparirte und verkaufte Hackfleisch geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die Angeklagten wollten die Gesundheitsschädlichkeit dieser Salze nicht gekannt haben; durch Besprechung mit Kollegen, durch die Versicherungen der Käufer jener Salze und durch das Gutachten des Dr. Bischoff, welches einzelnen Packeten mit dem fraglichen Salze aufgedruckt gewesen, seien sie zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Verwendung der Salze nicht zu beanstanden sei. In Folge dessen hat das Gericht nicht angenommen, daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit jener Konservirungssalze gekannt haben, gleichzeitig aber für erwiesen erachtet, daß diese Unkenntniß auf einem groben Verschulden ihrerseits beruhe. Schon im Jahre 1895 ist durch einen ministeriellen Erlaß vor Verwendung des mit dem Konservirungssalze Excelsior identischen Treuenit als gesundheitsschädlich gewarnt worden, und in der internationalen Fleischerzeitung, welche von den Metzgern in Oberfranken vielfach gelesen wird, befand sich am 19. Februar 1898 ein geharnischter Artikel gegen Dr. Bischoff, daß trotz dessen Gutachten Metzger wegen Anwendung von Konservirungsmitteln und insbesondere des Meat Preserve-Salzes in Strafe genommen sind. Daß diese Thatsachen den Angeklagten ganz entgangen sind, ist nicht anzunehmen. Es wäre daher Pflicht der Angeklagten gewesen, sich an geeigneter Stelle darüber zu erkundigen, ob die Anwendung jener Salze erlaubt sei und welche Wirkung sie auf die Beschaffenheit des Fleisches ausübten. S. und die G. wurden zu je 10 ℳ, R. zu 6 ℳ, Ge., W. und P. zu je 20 ℳ, V, H., B., Wu. und Wo. ebenfalls zu je 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§§ 10¹ u. ², 14 N.-M.-G.)

Sachsen. 43. *Landgericht Dresden.* Urtheil vom 1. November 1897 wider den Fleischermeister W. aus Dresden und 27 Genossen. — Im Frühling und Sommer 1897 sind auf Anordnung des Stadtrathes zu Dresden durch den Stadtbezirksaufseher Schu. bei den Angeklagten Proben von gehacktem Rindfleisch entnommen worden, und zwar bei den Angeklagten W., F., Kl., Ra., Wi. u. Fi. am 6. April, bei F., T. und Wie. am 7. April, bei We., G., Kr., O. und Oe. am 25. Mai, bei M. sowie in den Läden des Fleischers Ha., wo der Angeklagte S. als Geselle thätig ist, und der verehelichten R., deren Geschäftsführer der Angeklagte R. ist, am 2. Juni, bei K., Ja., Rü. und Gr. am 3. Juni und bei Web., D., St., H., A. und Sch. am 23. Juni 1897. Schu. lieferte diese Fleischproben (je 125 g) noch an demselben Tage der Entnahme der Amtsstelle des städtischen chemischen Untersuchungsamtes ab, woselbst sofort nach der Einlieferung die chemische Untersuchung theils durch den Direktor He., theils durch dessen Assistenten Dr. B. vorgenommen wurde.

Diese in ihren Endergebnissen zweifelsfreie Untersuchung der einzelnen Fleischportionen ergab, daß sich in der Fleischportion

		schwefligsaures Natron	mit einem Gehalte von
1.	von W.	0,269 %	85,35 mg schwefliger Säure
2.	„ We.	0,184 %	58,36 „ „ „
3.	„ M.	0,387 %	122,88 „ „ „
4.	„ K.	0,194 %	61,63 „ „ „
5.	„ F.	0,235 %	74,65 „ „ „
6.	„ J.	0,286 %	90,87 „ „ „
7.	„ H.	0,290 %	91,95 „ „ „
8.	„ G.	0,326 %	103,54 „ „ „
9.	„ T.	0,298 %	94,49 „ „ „
10.	„ vereh. R.	0,851 %	270,20 „ „ „
11.	„ Ja.	0,210 %	66,74 „ „ „
12.	„ Kr.	0,221 %	70,30 „ „ „
13.	„ Kl.	0,074 %	23,43 „ „ „
14.	„ Ra.	0,164 %	52,01 „ „ „
15.	„ Wi.	0,052 %	16,67 „ „ „
16.	„ O.	0,0714 %	22,67 „ „ „
17.	„ Fi.	0,153 %	48,45 „ „ „
18.	„ Wie.	0,146 %	46,48 „ „ „
19.	„ Oe.	0,072 %	22,92 „ „ „
20.	„ Web.	0,394 %	125,1 „ „ „
21.	von D.	0,3384 %	105,0 mg schwefliger Säure
22.	„ St.	0,2670 %	84,77 „ „ „
23.	„ H.	0,1076 %	34,16 „ „ „
24.	„ Rü.	0,144 %	45,88 „ „ „
25.	„ Gr.	0,123 %	39,18 „ „ „
26.	„ A.	0,1233 %	39,14 „ „ „
27.	„ Sch.	0,1293 %	39,34 „ „ „

befanden.

Dieser chemische Befund ist einzig und allein darauf zurückzuführen, daß die Angeklagten dem Fleische sogen. Konservirungsmittel in fester, salzartiger wie in flüssiger Form beigemischt haben. Sämmtliche Angeklagte sind nämlich geständig, daß sie, und zwar was den einzelnen von ihnen anlangt, theils einer langjährigen, theils einer erst kürzere Zeit dauernden Gepflogenheit folgend, während der wärmeren Jahreszeit im Frühling und Sommer zur Erhaltung der Farbe und der Substanz des um die fragliche Zeit dem Verderben im erhöhten Grade ausgesetzten rohen gehackten Rindfleisches künstliche Mittel zugesetzt, auch an den betreffenden Revisionstagen dem beschlagnahmten, zum Verkauf an das Publikum bestimmten und als Nahrungsmittel für Menschen dienenden Hackfleisch solche Konservirungsmittel beigemischt hätten oder auf ihre Anordnung hin durch ihre Gesellen hätten beimischen lassen. Sie sind weiter mit Ausnahme von S. und R. nach ihren Geständnissen für überführt zu erachten, das von ihnen so zubereitete Rindfleisch in ihren Geschäftsräumen zum Verkaufe ausgestellt und auch verkauft zu haben. Nur den angeklagten S. und R. ist das Feilhalten und der Verkauf solchen Fleisches nicht beizumessen gewesen. Denn beide haben zwar, S. als Geselle und ohne Wissen seines Meisters Ha., R. als Geschäftsführer seiner Frau und ohne diese vorher erst zu fragen, selbstthätig die Zumischung der Konservirungsmittel vorgenommen, mit dem Feilhalten und dem Verkauf des so zubereiteten Fleisches an das Publikum, wozu es bestimmt war, aber sich nicht befaßt, da dies die Aufgabe der Geschäftsinhaber gewesen ist, die sich der auch unterzogen haben. Die Beimischung der Konservirungsmittel ist in allen Fällen gleichgiltig und in der Weise erfolgt, daß die zu „Hackfleisch" bestimmten Fleischstücke mit dem Mittel bestreut bezw. bespritzt und dann erst durch einen sogen. Wolf — eine Fleischzerkleinerungsmaschine — zu einer Masse zerkleinert worden sind, wie sie gehacktes oder gewiegtes Fleisch bietet. Diese Art hat lediglich den Zweck, die gleichmäßige Vertheilung des Mittels durch alle Fleischtheile in sicherer Weise zu bewirken, als dies der Fall sein würde, wenn das Konservirungsmittel erst dem bereits zerkleinerten Fleisch zugesetzt würde und mit diesem durchmengt werden müßte.

Als Konservirungsmittel haben sich die Angeklagten W., We., K., F., J., S., G., T., Kl., Ra., Wi., O., Fi., Wie., Oe, Web, D., Rü., Gr., A., Sch. des sogen. Meat Preserve-Krystall, M. des sogen. Fleisch-Konserve-Krystall's, R. der sogen. Fleisch-Präserve, Ja. und St. des sogen. Konservesalzes, Kr. und H. endlich des sogen. Fleischwassers bedient. Die Angeklagten haben sich bei der Zumischung dieser Mittel nach ihrer nicht widerlegten Behauptung, wenn schon sie insbesondere bei den salzartigen Mitteln die Quantität des Zusatzes nicht speziell abgewogen, sondern im Vertrauen auf ihre langjährige, praktische Erfahrung nach dem Augenmaß mit drei Fingerspitzen oder auf einer Messerspitze das entsprechende Gewichtsquantum aufgehoben haben, an die ihnen theils auf Grund der den betreffenden Konservirungsmitteln beigegebenen und insoweit auch in der Hauptverhandlung zur Verlesung gebrachten Gebrauchsanweisungen, wonach bei den festen Mitteln auf 5 kg Fleisch durchschnittlich höchstens 10 g, bei dem Fleischwasser 15 g (ein Eßlöffel voll) beizumischen sind, theils an die ihnen mündlich ertheilten, mit diesen Vorschriften übereinstimmenden Ueberlieferungen gehalten. Kr. und H., die sich des deutschen Fleischwassers bedient haben, wollen das Quantum nach Mäßchen, die gleich-

zeitig mit dem Mittel geliefert wurden, abgemessen haben.

Proben dieser sämmtlichen von den Angeklagten verwendeten Mittel haben dem Gericht in der Hauptverhandlung vorgelegen, die, so verschieden ihre Titel und so verschieden die einzelnen Lieferanten sind, nach den übereinstimmenden, von den Angeklagten nicht angefochtenen Gutachten der beiden Sachverständigen, des Stadtbezirksarztes Medizinalrath Dr. N. sowie des Obermedizinalrathes und Mitgliedes des Königl. Sächs. Landes-Medizinal-Kollegiums Dr. Re., von denen der letztere die sämmtlichen von den Angeklagten geständigermaßen benutzten Konservirungsmittel einer chemischen Untersuchung unterzogen hat, durchgängig als Hauptbestandtheil schwefligsaures Natron mit einem Gehalt von schwefliger Säure aufweisen. Nach demselben Re.'schen Gutachten hat sich bei der chemischen Untersuchung die überraschende Thatsache ergeben, daß die Produkte und sogar solche, die von einer Firma stammen, in ihrem Gehalt an schwefligsaurem Natron bezw. schwefliger Säure in der erheblichsten Weise auseinandergehen. Es haben sich Differenzen von 22,8 % und 75 23 % hinsichtlich des schwefligsauren Natrons bezw. von 11,58 mg und 38,21 mg (bei den Produkten bei einer Firma P. in Dresden von 13,19 mg und 24,63 mg) schwefliger Säure ergeben.

Nach den bisherigen freilich noch nicht endgiltigen wissenschaftlichen Untersuchungen kann der schwefligen Säure eine Konservirungseigenschaft nicht abgesprochen werden, die sie befähigt, den Zersetzungsprozeß des Fleisches, dessen Ursachen und Vorgang wissenschaftlich übrigens auch noch keine Erklärung gefunden haben, dadurch aufzuhalten, daß durch sie die bei der Zersetzung des Fleisches betheiligten Bakterien theils getödtet, theils in ihrer Entwicklung aufgehalten werden mögen. Indeß kann dieser, wie bereits erwähnt, nach dem jetzigen Stand der Wissenschaft in der Hauptsache zunächst nur angenommene Vorzug nicht ausschlaggebend sein gegenüber der von dem Gericht auf Grund der von beiden Sachverständigen übereinstimmend abgegebenen Gutachten festgestellten Thatsache, daß schweflige Säure geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Wird nämlich das mit dem betreffenden Konservirungsmittel durchmischte rohe Hackfleisch in den menschlichen Magen gebracht, so zersetzt alsbald der Magensaft das in dem Mittel vorhandene schwefligsaure Natron. Dadurch wird die bis dahin mit dem Natron gebundene schweflige Säure frei, sie bildet eine selbstständige Substanz, die, abgesehen von den spezifischen Wirkungen der Säure — Blähungen, übler Geruch, Magenbrennen, Kopfweh — die Magenschleimhaut reizt und entzündet, in der Folge aber mehr oder minder schwere Verdauungsstörungen hervorrufen kann. Es kann im vorliegenden Fall ganz außer Betracht bleiben, daß nach der Ausführung des Sachverständigen Dr. Re. der Wissenschaft bisher die Feststellung einer unschädlichen Maximaldosis, also die Bestimmung einer Quantität noch nicht gelungen ist, deren einmaliger Genuß die oben erwähnten schädlichen Folgen nicht hervorzurufen vermöchte.

Eingehende Beobachtungen des Rostocker Universitätsprofessors Dr. Pf. an mehreren gesunden Individuen haben zunächst nur den Beweis geliefert, daß die Zuführung von 125 mg schwefliger Säure bereits deutlich ausgesprochene Störungen des Befindens und des Verdauungskanals zur Folge gehabt hat. Jedenfalls ist nach dem Gutachten beider Sachverständigen weiter festzustellen gewesen, daß die schädlichen Folgen auch dann eintreten können, wenn überhaupt und selbst geringfügige Quantitäten schwefliger Säure fortgesetzt dem menschlichen Körper zugeführt werden, ganz besonders, wenn es sich hierbei um Kranke und Rekonvaleszenten handelt. Nun ist das rohe gehackte Rindfleisch notorisch und nach den damit sich deckenden Auslassungen der Angeklagten ein Nahrungsmittel, das von vielen Personen nicht nur tagtäglich, sondern auch mehrfach des Tages über zum Frühstück, zu Mittag und zum Vesperbrot genossen wird. Es ist weiter notorisch, daß gerade rohes, gehacktes Rindfleisch von Aerzten mit Vorliebe Kranken und Rekonvaleszenten, deren Verdauungsorgane mehr oder minder der nöthigen Widerstandsfähigkeit entbehren, zwar in kleineren aber fortgesetzten Dosen verordnet wird. Es hat hiernach in Anlehnung an das Gutachten des Sachverständigen für erwiesen zu gelten, daß selbst der geringste Zusatz eines mit schwefligsaurem Natron vermischten Konservirungsmittels zum rohen Rindfleisch geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Ganz einflußlos für die Beurtheilung der Schädlichkeit der schwefligen Säure hat unter diesen Umständen das Gericht den Einwand der Angeklagten erachtet und erachten müssen, daß gerade die Fleischer zu den größten Konsumenten solchen mit Konservirungsmitteln durchsetzten Fleisches gehören, und daß selbst der langjährige Genuß dieses Nahrungsmittels, wie die Mehrzahl der Angeklagten dies besonders scharf hervorgehoben hat, zu keiner Zeit bei ihnen irgend welche gesundheitliche Störungen verursacht habe. Aber ebensowenig, wie die notorische Thatsache, daß Bergbewohner, wie z. B. in Steiermark fortgesetzt immer größere Arsenikportionen zu sich zu nehmen vermögen, ohne gesundheitsschädliche Wirkungen zu verspüren, die Harmlosigkeit dieses äußerst giftigen Stoffes zu begründen vermag, ebensowenig kann die Behauptung der Angeklagten den Beweis für die Unschädlichkeit der schwefligen Säure erbringen. Nicht das einzelne, vielleicht ausnahmsweise robuste Individuum kann hier den Ausschlag geben, sondern das gesammte, derartiges Fleisch konsumirende Publikum, an das dieses Nahrungsmittel, ohne Rücksicht auf die individuelle Körperbeschaffenheit der einzelnen Person, zum Genuß verkauft wird.

Objektiv steht hiernach fest, daß die Angeklagten Gegenstände, die bestimmt waren, Anderen als Nahrungsmittel zu dienen, hergestellt bezw. feilgehalten und verkauft haben, die die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet waren. Subjektiv lag im Anschluß hieran die Frage nahe, ob die Angeklagten vorsätzlich gehandelt haben. Die Beweisergebnisse haben indeß hierfür keinen ausreichenden Anhalt erbracht, wiewohl die einschlagenden Verhältnisse auf den ersten Blick geeignet erscheinen könnten, die Vorsätzlichkeit zu Ungunsten der Angeklagten zu beantworten. Die Aufrollung der ganzen Frage bezüglich der Gesundheitsschädlichkeit der schwefligen Säure datirt erst seit nicht zu langer Zeit. Im Jahre 1895 unter dem 26. März erließ, wie dies durch die Beweisergebnisse festgestellt worden ist, das Königl. Ministerium des Innern das erste Mal eine Warnung vor dem damals in den Handel gebrachten Fleischkonservirungsmittel Treuenit wegen seiner Zusammensetzung aus saurem schwefligsauren Natron und schwefelsaurem Natron. Die Abdrucke dieser Warnungen geschahen in dem „Dresdener Journal“ und in der „Leipziger Zeitung“. Diese Warnung gab dem Vorstand der Fleischerinnung zu Dresden Veranlassung, in einer an das Ministerium des Innern gerichteten Immediateingabe die Nothwendigkeit der Anwendung schwefliger Säure zur Konservirung des Fleisches zu betonen und unter Hinweis auf eine Verfügung des Berliner Polizeipräsidiums zu beantragen, die Zuläßigkeit der Zusetzung eines Grammes der in den Handel gebrachten Konservirungssalze mit einem Gehalt von etwa $^1/_4$ g schwefliger Säure auf ein Pfund Fleisch auch für Dresden zu statuiren. Nach Gehör des Landesmedizinal-Kollegiums aber, das in einem ausführlichen Gutachten vom 30. Januar 1896 die unstreitige Gesundheitsschädlichkeit der schwefligen Säure hervorhob, verfügte das Ministerium in einer an den Stadtrath zu Dresden erlassenen Verordnung vom 18. Februar 1896, daß das Ministerium es ablehnen müsse, die Anwendung von Fleischkonservirungsmitteln, denen als Grundlage die schweflige Säure diene, selbst unter der Voraussetzung, daß der Zusatz dieser Säure ein bestimmtes Verhältniß nicht überschreite, für zulässig zu erklären.

Eine Abschrift dieser Verordnung ist dem Obermeister der Innung, Fleischermeister Mü., nach dessen

zeugeneidlicher Bestätigung durch den Stadtrath zugestellt und von Mü. in einer Innungsversammlung vorgetragen worden. Auch ist die Verordnung ihrem wesentlichen Inhalte nach von dem Innungsvorstand in Dresdener Blättern bekannt gemacht worden. Die Mehrung solcher Konservirungsmittel, die unter den verschiedenartigsten Bezeichnungen „Barmit, Sogolith-Meat-Preserve-Krystall, Deutsches Fleischwasser" 2c. in den Handel gebracht und offen verkauft wurden, insgesammt aber als Grundlage schweflige Säure enthielten, ließ aber auch den Rath zu Dresden die Nothwendigkeit erkennen, auch seinerseits öffentlich vor dem Gebrauch dieser Mittel zu warnen. Er that dies durch Erlaß von Bekanntmachungen vom 14. und 16. Dezember 1896 sowie vom 26. April 1897, die er öffentlich durch Abdruck in seinem Amtsblatt, dem „Dresdener Anzeiger", zur allgemeinen Kenntniß brachte und in denen unter spezieller namentlicher Bezeichnung der einzelnen Mittel vor allem in klarer Weise auf ihre Eigenschaft, die menschliche Gesundheit zu gefährden, wegen ihres Gehaltes an schädlichen Stoffen, insbesondere an schwefliger Säure oder schwefligsauren Salzen, hingewiesen wurde.

Aber auch die Fachpresse hat es sich, wie dies für das Gericht auf Grund der zur Verlesung gebrachten, im Protokoll über die Hauptverhandlung näher bezeichneten Stellen aus der „Deutschen Fleischerzeitung", der „Allgemeinen Fleischerzeitung", der „Internationalen Fleischerzeitung" feststeht, angelegen sein lassen, theils durch Wiedergabe von Gerichtsverhandlungen, in denen gegen Fleischer wegen Verstoßes gegen das Nahrungsmittelgesetz eben infolge des Zusatzes von Fleisch-Konservirungsmitteln verhandelt worden war, theils durch Aufsätze und sonstige Notizen auf die Unzulässigkeit des Gebrauches solcher Mittel sowie ihrer Gesundheitsschädlichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

Endlich hat die Firma Hch. Kü. & Hu. in Dresden, die sowohl das Fleisch-Konserve-Krystall wie das Deutsche Fleischwasser zubereitet und in den Handel gebracht hat, mittels eines gedruckten Rundschreibens, das sie speziell ihren Kunden zugesendet hat, im August 1895 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Anwendung von Meat-Preserve zur Konservirung von Hackfleisch nach der Verordnung des Ministeriums des Innern verboten sei, und daß unter Meat-Preserve sämmtliche derartige Mittel, wie Fleischwasser, Fleisch-Konserve-Pulver und Fleisch-Konserve-Krystall fielen.

Die Angeklagten haben durchweg bestritten, daß ihnen die Gesundheitsschädlichkeit der von ihnen benutzten Konservirungsmittel bekannt gewesen und worden sei. Sie wollen zunächst von dem Rundschreiben der Firma Hch. Kü. & Hu. keine Kenntniß erhalten haben, sei es, daß es ihnen überhaupt nicht zugegangen, sei es, daß sie es in der Annahme, wiederum eine der unzähligen Geschäftsanzeigen und Anpreisungen vor sich zu haben, unbesehen und ungelesen bei Seite geworfen hätten. Bezüglich der Angeklagten S. und Ja. ist es ohne weiteres glaubhaft, daß sie von dem vor dem Jahre 1895 stammenden Rundschreiben keine Kenntniß gehabt haben. S. ist jetzt noch Fleischergeselle, Ja. hat sich erst im Februar 1896 selbstständig gemacht und ist erst Mitte Mai 1897 nach Dresden gekommen. Bis Februar 1896 ist auch Ja. nur einfacher Geselle gewesen. In dieser einfachen Arbeitsstellung werden sie schwerlich Gelegenheit gehabt haben, von den geschäftlichen Mittheilungen einer Firma Kenntniß zu nehmen. Was dann die übrigen Angeklagten anlangt, so hat sich auch nach den eidlichen Zeugenaussagen des Kaufmanns Hu. nicht feststellen lassen, ob dem einen oder anderen dieser Angeklagten das Rundschreiben wirklich zugestellt worden sei. Ebensowenig konnten die oben angeführten Mittheilungen der Fachzeitung gegen die Angeklagten verwerthet werden, um nämlich damit nachweisen zu können, daß ihnen durch diese abgedruckten Notizen die Gefährlichkeit der von ihnen verwendeten Konservirungsmittel nicht entgangen sein könne und thatsächlich auch nicht entgangen sei. Denn von sämmtlichen Angeklagten halten nur Kl. die deutsche Fleischerzeitung, Fi. und We. die internationale Fleischerzeitung und Gr. die allgemeine deutsche Fleischerzeitung, die übrigen Angeklagten sind auf keine Fachzeitungen abonnirt. Nur Ra. bezieht, aber erst seit April 1897, die deutsche Fleischerzeitung, gehört also bei der Prüfung der Beweisfrage unter diesen Umständen zu der großen Gruppe der Angeklagten, die sich überhaupt bis zur Entnahme der Fleischproben um Fachblätter nicht bekümmert haben. Aber Kl., Fi., Web. und Gr. haben unwiderlegt behauptet, daß von ihnen diese Fachzeitungen selten gelesen werden, und ihnen hierbei Warnungen vor dem Gebrauch von Konservirungsmitteln nicht vor die Augen gekommen seien. Thatsächlich sind solche Mittheilungen in den Fachblättern kein stehendes Kapitel gewesen, sondern sie haben sich vereinzelt vorgefunden. Weiter haben die Angeklagten mit Ausnahme Wi.'s behauptet, daß sie insbesondere die schon näher gekennzeichneten Bekanntmachungen des Rathes nicht gelesen, auch von der gleichfalls angezogenen Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern keine Kenntniß erlangt hätten. Das erscheint zwar durchaus unglaubhaft. Indessen man durfte insoweit das Schutzvorbringen Wi.'s auch ihnen zu Gute kommen lassen. Denn Wi. hat erklärt, daß er die Bekanntmachungen des Rathes gelesen, aber mißverständlich — wie er jetzt einsehe — um deswillen nicht auf sich bezogen habe, weil darin auch von Waaren die Rede gewesen sei, bei denen durch die Konservirungsmittel eine bereits vorhandene Fäulniß verdunkelt oder ein besseres Aussehen erzielt werden solle, während seine Fleischwaaren, denen er solche Mittel zugesetzt habe, von untadelhafter Güte und frisch gewesen seien. Wenn schließlich gar durch das Zeugniß des Innungsmeisters Mü. feststeht, daß sowohl im Jahre 1895 anläßlich der bekannten Ministerialverordnung als auch erneuert am 21. April 1897 jedes Mal in einer Versammlung der Innung auf das Verbot von Konservirungsmitteln, die gesundheitsschädliche Substanzen enthielten, hingewiesen worden ist, so hat indeß auch dieses Argument gegen die Angeklagten, die zur Zeit der verhängten Strafthaten bereits Innungsmitglieder gewesen sind, nicht verwendet werden können, um darauf die Feststellung zu stützen, daß sie schon unter diesen Verhältnissen und vor Begehung der einzelnen Thaten von der Gesundheitsschädlichkeit der gebrauchten Mittel unterrichtet gewesen seien, weil die betreffenden Angeklagten ebenfalls unwiderlegt eingewendet haben, daß sie, wie sie überhaupt nur ganz ausnahmsweise den Innungsversammlungen beiwohnten, bei der fraglichen Gelegenheit nicht zugegen gewesen seien.

Jedenfalls haben aber sämmtliche Angeklagte fahrlässig gehandelt. Mit Ausnahme von F., J., S., T., R., Ra., O., Fi., Wie., Oe., D., St., H., Rü. haben die übrigen Angeklagten soviel zugegeben, daß, und zwar schon von der Entnahme jener Fleischproben, Redereien auf dem Schlachthof gewesen seien, aus denen man soviel habe entnehmen können, daß Konservirungsmittel, wie sie unter dem Namen Meat-Preserve-Krystall 2c. in den Handel gebracht worden seien, nicht mehr als Zusatzmittel zu gehacktem rohen Rindfleisch verwendet werden sollten. Es sei aber dabei auch davon gesprochen worden, daß erst Untersuchungen vorgenommen werden sollten, und gleichzeitig seien solche Konservirungsmittel ganz offen verkauft und gehandelt worden, ohne daß Jemand eingeschritten sei. Vor allem hätten die Reisenden, die im Auftrage ihrer betr. Firmen die Konservirungsmittel angeboten hätten, deren Ungefährlichkeit versichert und betont, daß ihre Anwendung in verschiedenen deutschen Staaten erlaubt sei. Dagegen haben die anderen oben angeführten Angeklagten behauptet, daß sie selbst von solchen Redereien nichts gehört hätten und bis zuletzt irgend einen Grund, die von ihnen verwendeten Konservirungsmittel für so schädlich zu halten, nicht gehabt hätten. Das Gericht hat keinen Augenblick Anstand genommen, diese letzteren Behauptungen für nicht wahr zu halten, und es als eine unbedenklich feststehende Thatsache erachtet,

daß auch die zuletzt erwähnten Angeklagten mindestens in demselben Umfange wie ihre anderen Kollegen Kenntniß von den betreffenden Gerüchten gehabt haben. Bei dieser Sachlage hatten aber sämmtliche Angeklagte soviel Kenntniß erlangt, daß der Beimischung der von ihnen benutzten Konservirungsmittel zu rohem gehackten Rindfleisch ein Hinderniß entgegenstand, das ganz zweifellos in der Rücksichtnahme auf die menschliche Gesundheit beruhte. Ihre Pflicht als Gewerbtreibende war es nun, sich nach dieser Richtung Gewißheit zu verschaffen, und sie hätten diese Gewißheit ohne Schwierigkeit durch Anfrage bei dem Innungsobermeister, soweit sie Innungsmitglieder waren, und insgesammt dadurch erlangen können, daß sie den Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Stadtrathes die gebotene Aufmerksamkeit schenkten. Hierzu lag um so mehr Anlaß für sämmtliche Angeklagte vor, als auf dem Schlachtviehofe, auf dem sie alle verkehrten, gerade auf diese Bekanntmachungen und Veröffentlichungen allenthalben gesprächsweise verwiesen worden ist. Indem sie dies unterließen, verletzten sie eine der ehrenhaftesten Pflichten in dem gewissenhaften Betriebe ihres Gewerbes, sie handelten strafbar fahrlässig. Die Angeklagten wurden daher eines Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für überführt erachtet und zu je 30 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Dagegen war der Mitangeklagte Ru. von dem gleichen Vergehen freizusprechen. Zwar sind auch bei ihm in einer am 26. Juni 1897 aus dem Geschäftsladen entnommenen Probe rohen gehackten Rindfleisches bei der chemischen Untersuchung 0,2332 % schwefligsauren Natrons mit einem Gehalt von 74,04 mg schwefliger Säure gefunden worden. Allein Ru. hat behauptet, daß er das Fleisch stets nur mit einem aus Stuttgart bezogenen Konservesalz durch seinen Gesellen habe durchsetzen lassen. Dieses Salz enthält nach dem Gutachten des Obermedizinalrathes Dr. Re. kein schwefligsaures Natron. Dem Angeklagten Ru. ist seine Behauptung nicht zu widerlegen gewesen, auch sonst sind Momente im Laufe der Beweiserhebung nicht zu Tage gefördert worden, die einen sicheren Schluß darauf zugelassen hätten, auf welche Weise dennoch der chemische Befund zu erklären sei. Jedenfalls hatte man hiernach zu Gunsten des Angeklagten Ru. anzunehmen, daß ohne seine Kenntniß und ohne sein Verschulden ein Konservirungsmittel gegebenen Falls angewendet worden ist, das schweflige Säure enthalten hat.

44. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 7. Februar 1898 wider den Fleischermeister S. und 14 Genossen, sämmtlich zu Dresden. — Am 19. Juli 1897 sind bei den Angeklagten F. und Fi., am 19. August bei S., G., W., Sch., Se. und K., am 20. August bei D., am 27. August bei J., Schä., N. und Kü., am 28. August bei Kr. durch den Stadtbezirksaufseher Schu. Proben von rohem gehackten Rindfleisch (je 125 g) entnommen und sofort an die Amtsstelle des städtischen chemischen Untersuchungsamtes eingeliefert worden, woselbst sie vom Direktor H. einer chemischen Untersuchung unterzogen wurden. In den Fleischportionen fanden sich

		schwefligsaures Natron	mit einem Gehalt von	
1.	bei S.	0,453 %	143,7	mg schwefliger Säure
2.	„ G.	0,067 %	21,27	„ „ „
3.	„ F.	0,062 %	19,56	„ „ „
4.	„ D.	0,167 %	53,18	„ „ „
5.	„ W.	0,383 %	121,54	„ „ „
6.	„ Sch.	0,093 %	29,66	„ „ „
7.	„ Se.	0,485 %	154,06	„ „ „
8.	„ K.	0,089 %	28,16	„ „ „
9.	„ J.	0,208 %	65,91	„ „ „
10.	„ Schä	0,060 %	19,21	„ „ „
11.	„ N.	0,234 %	74,21	„ „ „
12.	„ Kü.	0,099 %	31,59	„ „ „
13.	„ Kr.	0,160 %	51,63	„ „ „
14.	„ Fi.	0,240 %	76,23	„ „ „

vor.

Die unter 1 bis 13 aufgeführten Angeklagten sind geständig, insbesondere im Frühling und Sommer 1897 bei warmer, der Zersetzung von Fleisch günstiger Witterung zur Aufhaltung dieses Zersetzungsprozesses bis zu den bezeichneten Revisionstagen rohem gehackten Rindfleisch als Konservirungsmittel sog. Meat Preserve Krystall entweder selbst beigemischt oder auf ihre Anordnung hin durch die bei ihnen bediensteten Gesellen beimischen gelassen zu haben, sowie auch derartig präparirtes Fleisch als Nahrungsmittel in ihren Läden feilgeboten und verkauft zu haben. Bezüglich der Angeklagten Ki. und Fi. steht nach ihren Auslassungen fest, daß Ki., der am 19. Juli 1897 erst seine Stellung als Geselle bei Fi. angetreten hatte, ohne Wissen und Willen seines Meisters Fi., der seinem früheren Gesellen die weitere Anwendung solcher Konservirungsmittel verboten, jedoch am 19. Juli noch keine Gelegenheit zur Wiederholung dieses Verbotes gegenüber Ki. gefunden hatte, an diesem Tage, hierbei aber einer alten, bei früheren Meistern geübten Gepflogenheit folgend, von einem im Fi.'schen Arbeitsraum auf einem Schranke aufgefundenen Rest Meat Preserve Krystall eine Quantität dem an diesem Tage von ihm hergerichteten rohen Hackfleisch zugesetzt hat, während Fi., der von dieser Beimischung Kenntniß erhielt, dennoch dieses Fleisch in seinem Laden feilhielt und verkaufte.

Nur der Angeklagte Sch. will der auf den einzelnen das Konservirungsmittel enthaltenden Packeten aufgedruckten Gebrauchsanweisung, wonach auf 5 kg Fleisch durchschnittlich höchstens 10 g zu nehmen sind, nachgekommen sein, indem er jedesmal das erforderliche Quantum Salz abgewogen habe. Dagegen haben die übrigen Angeklagten angegeben, daß sie sich zwar auch möglichst nach der Gebrauchsanweisung gerichtet, indeß im Vertrauen auf ihre langjährige Uebung das nach ihrer Ansicht nöthige Quantum Salz mit den Fingerspitzen ergriffen und so beigemischt hätten. Proben des von den Angeklagten verwendeten Konservirungsmittels sind durch Obermedizinalrath und Mitglied des Königl. Sächs. Landes-Medizinalkollegiums Professor Dr. R. chemisch untersucht worden. Die einzelnen Angeklagten haben verschiedene Bezugsquellen gehabt; allein so verschieden letztere sind, so übereinstimmend ist nach dem von den Angeklagten nicht angefochtenen R.'schen Gutachten die Substanz des Mittels, das als Hauptbestandtheil schwefligsaures Natron mit einem Gehalt von schwefliger Säure aufweist. Damit erklärt sich der chemische Befund bei der Untersuchung der Fleischproben.

Nach dem Gutachten R.'s ist schweflige Säure geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Denn wird das mit einem solchen Konservirungsmittel durchmischte rohe Hackfleisch in den menschlichen Magen gebracht, so zersetzt alsbald der Magensaft das in dem Mittel vorhandene schwefligsaure Natron. Dadurch wird die bis dahin mit dem Natron gebundene schweflige Säure frei; sie bildet eine selbstständige Substanz, die, abgesehen von den spezifischen Wirkungen der Säure — Blähungen, übler Geruch, Magenbrennen, Kopfweh —, die Magenschleimhaut reizt und entzündet, in der Folge aber mehr oder weniger schwere Verdauungsstörungen hervorrufen kann. Diese schädlichen Folgen können auch dann eintreten, wenn selbst geringfügige Quantitäten schwefliger Säure jedoch fortgesetzt dem menschlichen Magen zugeführt werden, ganz besonders, wenn es sich hierbei um Kranke und Rekonvaleszenten handelt. Nun ist es eine notorische, auch von den Angeklagten nicht bestrittene Thatsache, daß das gehackte rohe Rindfleisch von vielen Personen nicht nur tagtäglich, sondern auch des Tags über mehrfach genossen wird, es ist weiter notorisch, daß gerade solches rohe gehackte Rindfleisch von Aerzten mit Vorliebe Kranken und Rekonvaleszenten, deren Verdauungsorgane in der Regel noch der nöthigen Widerstandsfähigkeit entbehren, in zwar kleinen, aber fortgesetzten Dosen verordnet wird.

Objektiv steht hiernach fest, daß die Angeklagten Gegenstände, die bestimmt waren, Anderen als Nahrungs-

mittel zu dienen, hergestellt bezw. feilgehalten und verkauft haben, welche die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet waren. Die Angeklagten haben im Allgemeinen verneint, daß ihnen die Gesundheitsschädlichkeit des verwendeten Konservirungsmittels bekannt gewesen sei. S., K., J. und Kü. wollen überhaupt von einem Verbot der Anwendung solcher Konservirungsmittel nichts gewußt haben, während die übrigen Angeklagten so viel in der Hauptsache eingeräumt haben, daß sie zwar, vielfach nur gerüchtweise, gehört hätten, daß die Zusetzung von Konservirungsmitteln insbesondere zu rohem gehackten Rindfleisch nicht statthaft sei, daß jedoch andererseits — und zwar habe dies zu ihrer Beruhigung gedient — von anderen Fachkollegen die Unschädlichkeit solcher Konservirungsmittel behauptet und insbesondere nach dem Aufdruck auf den Packeten von dem bekannten Berliner Chemiker Dr. B. bei genauer Beobachtung der Gebrauchsanweisung die Gefahrlosigkeit solcher Mittel bestätigt worden sei, sowie daß vor allem auch die Lieferanten bezw. deren Reisende, auf deren Empfehlung sie die im Frühjahr und Sommer 1897 benutzten Konservirungsmittel bezogen hätten, die Schädlichkeit ihrer Waaren ausdrücklich bestritten hätten.

Das Gericht hat zunächst keine Bedenken getragen, die Behauptung der vier Angeklagten S., K., J. und Kü. von ihrer völligen Unkenntniß der einschlagenden Verhältnisse als eine leere Ausrede anzusehen und festzustellen, daß ihnen mindestens eine gleiche Erfahrung wie den übrigen Mitangeklagten zur Seite gestanden hat. Wenn nun auch nicht erwiesen ist, daß die Angeklagten vorsätzlich gehandelt haben, so ist jedenfalls soviel erwiesen, daß sie sich bei ihrer Handlungsweise einer strafbaren Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben. Denn die Angeklagten hatten mindestens soviel Kenntniß erlangt, daß der Beimischung der von ihnen benutzten Konservirungsmittel zu rohem gehackten Rindfleisch ein Hinderniß entgegenstand, das durch die Mittheilung von bloßen Fachkollegen, interessirten Lieferanten und Reisenden, sowie den bloßen Aufdruck der Erklärung eines Chemikers noch nicht in zuverlässiger Weise als behoben angesehen werden konnte, und über das sie sich demnach in ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibende pflichtgemäß volle Gewißheit zu verschaffen hatten, zumal es, wie sie sich bei nur einiger Ueberlegung sagen mußten, mit einer drohenden Gefährdung der menschlichen Gesundheit in Zusammenhang stehen mußte. Und sie hätten sich diese Gewißheit, soweit sie Innungsmitglieder waren, bei dem Innungsobermeister oder durch geeignete Nachfrage auf dem Schlachthof, auf dem sie verkehrten, verschaffen können. Indem die Angeklagten die Einholung dieser Erkundigung unterließen, handelten sie fahrlässig. Ki. und Fi., deren strafbares Thun sich nur auf den 19. Juli 1897 beschränkte, wurden zu je 15 ℳ, die übrigen Angeklagten zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

45 Dasselbe Gericht. Urtheil vom 21. April 1898 wider den Fleischermeister T. zu D. und Genossen. — Die Angeklagten T. und B. haben am 4. Januar 1898, P. und G. am 5. Januar 1898 sowie Z. etwa von November 1897 bis zum 16. Februar 1898 rohem, zum menschlichen Genuß bestimmten Hackfleische sog. Meat Preserve Krystall unter möglichster Beobachtung der in einzelnen Packeten aufgedruckten Gebrauchsanweisung zugesetzt, um dem Fleische die schöne Farbe zu erhalten und dessen Zersetzung aufzuhalten. G., welcher damals als Geselle bei dem Fleischermeister K. in Stellung war, handelte bei der Zusetzung des Konservirungsmittels ohne Wissen und Willen seines Meisters, der ihm die Verwendung des Meat Preserve Krystall ausdrücklich untersagt hatte; die Angeklagten H., Kn. und N. haben ihren Meistern T., B. und Z. bei der Konservirung des fraglichen Hackfleisches geholfen bezw. unter Anleitung und auf Geheiß ihrer Meister das Meat Preserve Krystall dem Fleische zugemischt. Die bei den Angeklagten an den gen. Tagen entnommenen Fleischproben sind von dem Sachverständigen He, Direktor des städtischen chemischen Untersuchungsamtes, geprüft und darin

	schwefligsaures Natron	mit einem Gehalt von	
bei T.	0,429 %	136,08	mg schwefliger Säure
= B.	0,264 %	83,88	= = =
= P.	0,860 %	272,99	= = =
= K.	0,097 %	30,89	= = =
= Z.	0,605 %	191,096	= = =

gefunden worden.

Wie das Gericht auf Grund der Gutachten des H. und Geh. Medizinalraths Prof. Dr. med. R. festgestellt hat, besteht das sogen. Meat Preserve Krystall in der Hauptsache aus schwefligsaurem Natron mit einem Gehalt von schwefliger Säure. Die schweflige Säure ist geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Wird nämlich das mit dem Meat Preserve Krystall durchmischte rohe Hackfleisch in den Magen gebracht, so zersetzt alsbald der Magensaft das in dem Mittel vorhandene schwefligsaure Natron. Dadurch wird die bis dahin mit dem Natron gebundene schweflige Säure frei, sie bildet eine selbstständige Substanz, die, abgesehen von den spezifischen Wirkungen der Säure — Blähungen, üblen Geruch, Magenbrennen, Kopfweh —, die Magenschleimhaut reizt und entzündet, in der Folge aber mehr oder minder schwere Verdauungsstörungen hervorrufen kann. Diese schädlichen Folgen können auch dann eintreten, wenn selbst auf einmal geringfügige Quantitäten fortgesetzt dem menschlichen Magen zugeführt werden, zumal gegenüber dem Umstande, daß gerade das rohe gehackte Rindfleisch ein sehr beliebtes Nahrungsmittel ist, das von vielen Personen häufig. manchmal in größeren Portionen genossen und mit Vorliebe von Aerzten, Kranken und Rekonvaleszenten, deren Verdauungsorgane mehr oder minder der nöthigen Widerstandskraft entbehren, in kleinen, aber fortgesetzten Dosen verordnet wird.

Wegen dieser gesundheitsschädigenden Eigenschaft des sog. Meat Preserve Krystall sah sich der Rath zu Dresden in drei in seinem Amtsblatt, dem Dresdener Anzeiger, veröffentlichten Bekanntmachungen vom 14. April und 16. Dezember 1896 sowie vom 26. April 1897 veranlaßt, von der Beimischung solcher Konservirungsmittel zu rohem Hackfleisch zu warnen und im Zuwiderhandlungsfall auf ein strafrechtliches Einschreiten hinzuweisen. Es sind dann am 1. November 1897 von dem hiesigen Landgericht 27 Fleischer und am 7. Februar 1898 weitere 14 Fleischer wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, verübt durch die Zusetzung von derartigen Konservirungsmitteln zu rohem Hackfleisch, bestraft worden. Wie aus den zur Verlesung gebrachten Berichten in den Dresdener Nachrichten vom 2. November 1897 und vom 8. Februar 1898 hervorgeht, ist darin eingehend über die betreffenden Hauptverhandlungen unter Hervorhebung der einschlagenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse referirt und so der ganze Sachverhalt gewissermaßen als Warnung vor ähnlichen Verstößen gegen das Nahrungsmittelgesetz zur Kenntniß eines großen Theiles des Publikums, vor allem der betheiligten Fleischerkreise gebracht worden.

Die Angeklagten T., H, B., Kn., P., G. haben auch unumwunden zugestanden, daß sie am 4 bezw. 5. Januar 1898 bereits Kenntniß von dem Verbote, sog. Meat Preserve Krystall wegen seiner Gesundheitsschädlichkeit rohem Hackfleisch zuzusetzen, sowie von der am 1. November 1897 erfolgten Verurtheilung einer Anzahl Fleischer auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot Kenntniß gehabt hätten. Denn die Angelegenheit sei in Fleischerkreisen auf dem Schlachtviehhof öfters besprochen worden. Sie haben lediglich zu ihrer Entschuldigung angeführt, daß sie das benutzte Mittel nicht für sehr gefährlich gehalten hätten. Dagegen hat Z. behauptet, daß er davon, daß die Zusetzung von Meat Preserve Krystall zu rohem Hackfleisch gegen das Nahrungsmittelgesetz wegen der Gesundheitsschädlichkeit des Mittels verstoße, die erste Kenntniß durch den Aufsatz in den Dresdener Nachrichten über die Hauptverhandlung vom 7. Februar 1898 erlangt habe, den er am 8. Februar gelesen habe,

während er vor dieser Zeit von einem Verbote des Gebrauchs derartiger Konservirungsmittel und der bereits im November 1897 erfolgten Aburtheilung einer Anzahl Fleischer wegen des gleichen Vergehens nichts gewußt habe. N. will überhaupt nichts über die Gesundheitsschädlichkeit des Meat Preserve Krystall gewußt und weder von einem Verbote noch von den erfolgten Verurtheilungen Kenntniß erlangt haben. Indeß hat das Gericht diese Behauptungen der beiden Angeklagten als leere Ausreden angesehen und in der Erwägung, daß beide Angeklagte in denselben Verhältnissen leben und in den gleichen Gesellschaftskreisen wie die übrigen Angeklagten verkehren sowie, daß Z. geständigermaßen die Dresdener Nachrichten seit Jahren hält und täglich liest, für unbedenklich feststellbar erachtet, daß beide Angeklagte mindestens von Anfang November 1897 ab ebenso wie die anderen Angeklagten mit den einschlagenden Verhältnissen genau bekannt gewesen sind. Die Angeklagten T., B., P., G. und Z. wurden daher des Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G., H., Kn. und N. der wissentlichen Beihülfe zu diesem Vergehen für schuldig befunden. Dem Verschulden der einzelnen Angeklagten entsprechend hat das Gericht für T. B. P., G. und N. je 2 Wochen, für Z. 3 Wochen, für H. und Kn. je 1 Woche Gefängniß festgesetzt. (§ 12[1] N.-M.-G., § 49 St.-G.-B.)

46. **Landgericht Zwickau.** Urtheil vom 15. April 1899 wider den Fleischermeister T. zu M. — Seit dem Jahre 1897 hat T. auf den Rath von Berufsgenossen dem von ihm zum Verkauf hergestellten Hackfleisch regelmäßig Meat Preserve-Salz zugesetzt, damit das Hackfleisch eine schöne rothe Farbe bekomme, frischer aussehe und sich länger halte. Am 16. Mai und am 11. November 1897 hat nun der Stadtrath zu M. in der „M.'er Zeitung" öffentlich bekannt machen lassen, daß das zur Färbung und Konservirung von Fleisch seit einiger Zeit verwendete chemische Präparat — Meat Preserve Krystall oder Meat Preserve-Salz ꝛc. — in Folge der darin enthaltenen schädlichen Stoffe die menschliche Gesundheit gefährde und die Verwendung desselben deshalb verboten sei. Trotzdem hat T. jenes Salz bis in das Jahr 1898 hinein in seinem Geschäftsbetriebe weiter verwandt. Am 19. Dezember 1898 ist in seiner Arbeitsstube gelegentlich einer polizeilichen Durchsuchung noch eine Düte mit diesem Salze vorgefunden worden.

Nach dem Gutachten des Apothekers Dr. S. und des Bezirksarztes Dr. B. enthielt das von T. gebrauchte Meat Preserve-Salz u. a. schweflige Säure und zwar schwefelsaures Kali; es ist deshalb, selbst nur in geringen Mengen dem Hackfleische zugesetzt, geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Insbesondere können durch den Genuß dieses Salzes Reizungen der Magenschleimhaut sowie Störungen in der Verdauung und im Blutkreislauf hervorgerufen werden.

Das Gericht hat die Angaben T.'s, daß er jene beiden Bekanntmachungen in der auch von ihm gelesenen „M.'er Zeitung" übersehen und darum erst dann aufgehört habe, das Salz zu gebrauchen, als gegen Mitte 1898 der Fleischerobermeister ihn und andere Fleischer darauf aufmerksam gemacht habe, daß sie sich bei der Weiterbenutzung dieses Salzes strafbar machten, durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung nicht für voll widerlegt ansehen können. Wenn T. hiernach aber auch nicht vorsätzlich gehandelt hat, so ist er doch einer großen Fahrlässigkeit für schuldig befunden worden. Vor Anwendung jedes chemischen Präparates, welches er in seinem Gewerbe verwandte, war es seine Berufspflicht, sich so eingehend wie möglich der Unschädlichkeit eines solchen Mittels für die menschliche Gesundheit zu vergewissern. T. hat aber seiner eigenen Angabe nach ohne jede weitere Erkundigung lediglich auf die Anpreisung seiner Berufsgenossen jenes Salz in Benutzung genommen. Ferner hat er versäumt, sich von dem Inhalte aller sein Gewerbe betreffenden, ordnungsmäßig bekannt gemachten Vorschriften der zuständigen Behörde Kenntniß zu verschaffen. T. wurde zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

47. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. August 1899 wider den Fleischermeister T. zu M. — Seit 3 bis 4 Jahren bis in den Mai 1899 mischte T. dem von ihm zum Verkauf hergestellten Hackfleisch öfter, namentlich an heißen Tagen, ein als „Excelsior (Fleisch-Erhaltungs-Krystall)" bezeichnetes Salz bei; der Gebrauchsanweisung entsprechend verwandte er zu 5 kg Fleisch 10 g von diesem Salz. Mit der Beimischung desselben bezweckte T., das Hackfleisch haltbarer zu machen und ihm die schöne, hochrothe Naturfarbe, welche es ohne diesen Zusatz nur in ganz frischem Zustande, also nur sehr kurze Zeit behält, während eines längeren Zeitraums zu verschaffen. Den Käufern verschwieg T. jenen gemachten Zusatz. Nach dem Gutachten des Nahrungsmittelchemikers Dr. S. enthielt das verwendete Salz neben anderen unwesentlichen Bestandtheilen hauptsächlich zweifach schwefliges Natron in derselben Art, wie das im Handel als „Meat Preserve Krystall" oder „Meat Preserve Salz" vorkommende Fleischerhaltungs- und Fleischfärbemittel. Wie Bezirksarzt Dr B. ausführte, ist derartiges Natron giftig. Wird es Hackfleisch auch nur in so geringen Mengen beigefügt, wie es von T. mittels seines „Excelsior" geschehen ist, so vermag doch der Genuß des so behandelten Fleisches auf die Magenschleimhaut und den Blutkreislauf des Menschen nachtheilig einzuwirken. Dieser ungünstige Einfluß auf den menschlichen Körper äußert sich namentlich leicht bei Magenleidenden, Rekonvaleszenten und kleinen Kindern, denen gerade rohes Hackfleisch besonders häufig als Nahrung dient, sowie wenn der Genuß ein fortgesetzter ist. Das von T. mit „Excelsior" vermischte rohe Hackfleisch war daher geeignet, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Der Einwand T.'s, daß er das fragliche Fleisch stets für unschädlich gehalten, wenigstens in den geringen Mengen, welche er zugesetzt habe, erschien nicht glaubhaft. Das Gericht hat vielmehr auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß dem T. aus öffentlichen Bekanntmachungen des M.'er Stadtraths, in denen in ausführlicher Weise vor der Verwendung derartiger Präservesalze gewarnt wurde, sowie aus häufigen Besprechungen mit seinen Berufsgenossen die Gefährlichkeit des fraglichen Salzes sehr wohl bekannt gewesen ist. T. wurde deshalb des Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

48. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. September 1899 wider den Fleischermeister B. zu A. — B. hat zu Ostern 1899 zu verschiedenen Malen an zwei Kunden gehacktes rohes Rindfleisch verkauft, letzterem aber, um dessen frische Farbe künstlich zu erhalten, sogen. „Meat Preserve Krystall" zugesetzt. Dieses Salz bestand aus schwefligsaurem Natrium und erhielt zwar die Farbe des rohen Fleisches auf längere Zeit frisch, war jedoch auch zugleich geeignet, genossen die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Denn im Magen ging das Natrium sogleich mit dem Magensafte eine Verbindung ein, so daß die schweflige Säure frei wurde und Reizungserscheinungen und Verdauungsstörungen hervorrief.

Der Einwand B.'s, die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses Salzes nicht gekannt zu haben, ist für widerlegt erachtet worden. Wie B. selbst zugegeben hat, ist ihm die öffentliche Bekanntmachung des Stadtraths in A., betr. das Färben von gehacktem Fleische und von Wurstwaaren durch Beimischung von Salzen, bekannt gewesen. Aus einem solchen Verbot entnimmt aber, ohne daß noch besonders auf die Schädlichkeit des Färbens hingewiesen zu werden braucht, Jedermann, und hat mithin auch B. daraus entnommen, daß dafür in erster Linie die Schädlichkeit der Färbemittel für die menschliche Gesundheit maßgebend gewesen ist. Wenn sich B. weiter darauf berief, daß er seine Handlungsweise für erlaubt gehalten habe, weil er nur an solche Kunden gefärbtes Fleisch verkauft habe, die letzteres ausdrücklich verlangt hätten, so läuft dieses Vorbringen auf einen Irrthum über den Inhalt eines Strafgesetzes

hinaus, der für die Entscheidung der Schuldfrage bedeutungslos ist. B. wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

Sachsen-Weimar. 49. **Oberlandesgericht Jena.** Urtheil vom 18. April 1899 wider die Fleischermeister G. und W. zu We. — Die von den Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Weimar vom 11. Februar 1899 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Jena in der Sitzung vom 18. April 1898 zurückgewiesen aus folgenden Gründen.

Die Revision rügt zunächst, daß von dem Berufungsgericht der Begriff des Geeignetseins, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, verkannt sei. Indeß mit Unrecht.

Zwar kann von der Schädlichkeit eines Nahrungs- oder Genußmittels für die menschliche Gesundheit regelmäßig nur dann die Rede sein, wenn es diese Eigenschaft durchschnittlich für jeden Menschen hat, nicht auch dann, wenn es nur unter besonderen, bei einzelnen Menschen ausnahmsweise zutreffenden Voraussetzungen schädlich ist. (Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. XXXI S. 299, Zien, Kommentar S. 53 Anm. 5, Menzen, Kommentar S. 103 Note 8.) Eine Ausnahme von dieser Regel findet aber dann statt, wenn Nahrungs- und Genußmittel in Frage stehen, welche erkennbar nur für den Genuß einzelner Personenkreise bestimmt sind, welchenfalls dann deren Gesundheit den Maßstab ergiebt, nach welchem sich die Schädlichkeit bezw. Unschädlichkeit derselben bemißt.

Was den vorliegenden Fall anbelangt, so stellt das Berufungsurtheil von vornherein fest, daß durch den Genuß gehackten Rindfleisches mit Zusätzen von Schwefligsäureanhydrit in den festgestellten Prozentsätzen nicht normale, sondern nur magenkranke Personen geschädigt werden können. Wenn an späterer Stelle dann gesagt ist, daß Rindfleisch mit solchen Zusätzen „namentlich" magenkranke und schwache Personen an ihrer Gesundheit zu beschädigen geeignet sei, was auf eine allgemein schädigende Wirkung schließen lassen könnte, so ist zu gedenken, daß hier, wie die Eingangsworte „es ist bereits erwähnt ꝛc." erkennen lassen, lediglich eine Wiederholung, nicht eine Modifikation der früheren Feststellung beabsichtigt gewesen ist, es sich an letzterer Stelle mithin nur um eine nicht ganz genaue Ausdrucksweise handelt.

Das Berufungsurtheil hat aber weiter auch festgestellt, daß gehacktes Rindfleisch Magenkranken und Schwachen speziell als Genußmittel verordnet werde. Damit ist dasselbe dem Kreise der unterschiedslos für die Allgemeinheit bestimmten Nahrungs- und Genußmittel entrückt und demselben die Eigenschaft eines einer bestimmten Kategorie von Personen dienenden gegeben. Zwar ist es damit nicht ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmt. Aber die Absicht des Gesetzgebers trifft diesen Fall ebenso wie den letztgedachten. Soll gehacktes Rindfleisch neben seiner Bestimmung für die Allgemeinheit aus gewissen Gründen einem besonderen Personenkreise (Magenkranken) noch als besonderes Genußmittel dienen, so handelt es sich insoweit nicht um vereinzelte Ausnahmefälle, bei welchen auf den individuellen Zustand der Betroffenen keine Rücksicht zu nehmen ist, sondern um eine bestimmte größere Zahl von Personen, deren Zustand diese Rücksichtnahme gebietet, weil das Gesetz die Gesammtheit der Konsumenten schützen will, und die Kategorie der Magenkranken sich nicht unter die vereinzelten Ausnahmefälle bringen läßt. Danach muß aber auch, soll dieser Zweck nicht verfehlt werden, der Gesundheitszustand der letzteren den Maßstab für die Schädlichkeit bezw. Unschädlichkeit des in Frage stehenden Fleisches abgeben. Daß für diese aber der Genuß derartigen Fleisches gesundheitsgefährlich ist, hat das Berufungsurtheil, wie eingangs erwähnt ist, festgestellt Es kommt dabei auch darauf nicht an, ob eine dauernde oder nur vorübergehende Beschädigung der Gesundheit zu befürchten steht, das Gesetz bietet für einen derartigen Unterschied keinen Anhalt.

Die Beschwerdeführer rügen weiter Verletzung des Begriffs der Fahrlässigkeit. Das Berufungsurtheil hat aber festgestellt, daß dieselben die Bekanntmachung des Gemeindevorstands zu Weimar vom 22. Juli 1895, wonach die Beimischung von nur 1 % Schwefligsäureanhydrit unter 1 kg gehackten Fleisches für zulässig erklärt worden ist, gekannt und in Folge dessen gewußt haben, daß solches in größerer Menge beigemischt gesundheitsschädlich zu wirken geeignet, deshald bei dessen Verwendung mit peinlicher Sorgfalt zu verfahren sei. Dessen ungeachtet wäre es von den Beschwerdeführern — so wird weiter festgestellt — zugelassen worden, daß ihre Gesellen, statt die zulässigen Mengen Anhydrit abzuwiegen, sich auf ihr Augenmaß und ihre Schätzung verlassen hätten, obschon sie sich hätten sagen müssen, daß auf diese Weise leicht ein Ueberschreiten des zulässigen Maßes durch letztere möglich sei.

Wenn im unmittelbaren Anschlusse hieran festgestellt ist, die Beschwerdeführer seien sich dieser Möglichkeit nicht bewußt gewesen, so läßt sich dies der erstgedachten Feststellung und der daraus auf das Vorhandensein einer Fahrlässigkeit gezogenen Schlußfolgerung gegenüber nur dahin verstehen, daß das Berufungsurtheil damit habe ausdrücken wollen, die Beschwerdeführer hätten die möglichen Folgen ihrer Unterlassung einer gehörigen Aufsicht sich nicht vorgestellt. Von diesem Standpunkt aus läßt sich eine Verkennung des Begriffs der Fahrlässigkeit nicht annehmen.

50. **Landgericht Weimar.** Urtheil vom 22. Juni 1899 wider die Fleischer K., E., P., S., T., Sch, R., Schu. und B., sämmtlich zu W. — Am 5. Januar 1899 entnahm der Zeuge G. aus den Läden der Angeklagten Proben des gehackten Rindfleisches zur chemischen Untersuchung auf der landwirthschaftlichen Untersuchungsstation zu J. Nach dem Zeugniß des Prof. Dr. Pf. enthielt die Fleischprobe von K. 0,052 %, von T. 0,452 %, von E. 0,133 %, von S. 0,062 %, von P. 0,058 %, von Sch. 0,136 %, von R. 0,051 %, von Schu. 0,056 % und von B. 0,437 % schweflige Säure. Mit Ausnahme des P. haben die Angeklagten eingestanden, das von ihnen hergestellte Hackfleisch mit sogen. „Fleischwasser", zu dessen Bestandtheilen schweflige Säure gehört, versetzt zu haben; P. hat dagegen bestritten, daß die Probe Hackfleisch, welche aus seinem Laden herstammen sollte, auch thatsächlich von ihm herrührte. Auf Grund der Beweisaufnahme mußte jedoch eine Verwechselung der P.'schen Fleischprobe als ausgeschlossen erachtet werden; mithin konnte die in jener Probe festgestellte schweflige Säure nur durch Beimengung eines diese Substanz enthaltenden Präparates hineingekommen sein. Die Verwendung dieses anormalen Zusatzes bei der Anfertigung des Hackfleisches stellt sich als eine Verfälschung des letzteren dar, indem diesem dadurch der Anschein einer besseren Beschaffenheit verliehen wird, als sie ihm thatsächlich innewohnt. Die Angeklagten selbst haben sich darauf berufen, daß früher infolge der besseren Mästung des Viehs und der damit zusammenhängenden besseren Qualität des Fleisches ohne Zusatz von Chemikalien ein Hackfleisch hergestellt worden wäre, das sich längere Zeit frisch und von hochrother Farbe erhalten hätte, daß aber heutzutage die mangelhafte Mästung des Viehs ein mangelhafteres Fleisch erzeuge, das ohne Zusatz chemischer Präparate schon nach einer Stunde seine rothe Farbe verlöre und grau würde. Nach diesen eigenen Angaben der Angeklagten muß man schließen, daß das Vorhalten der rothen Farbe des Fleisches auf die Herkunft desselben von besser gemästetem Vieh deutet, als es heutzutage im Fleischereibetrieb verwendet werden kann, daß aber dem letzteren durch die Beimengung der Chemikalien der Schein einer gleichen Fähigkeit, die rothe Farbe beizubehalten, gewährt wird, wie sie das erstere besitzt, und damit der Schein der Herkunft von besser gemästetem, damit aber auch in seinem Werth als Nahrungsmittel höher zu stellendem Vieh, als von dem es thatsächlich herrührt. Nur von einer Verleihung des Anscheins dieser besseren Qualität kann naturgemäß die Rede sein, da nach dem Gutachten der Sachverständigen

eine Erhöhung des Nährwerthes des Fleisches durch das chemische Präparat ausgeschlossen ist.

Die Verleihung des Scheins einer besseren Beschaffenheit durch den Zusatz des chemischen Präparates ist aber auch noch nach einer anderen Richtung hin gegeben. Die Angeklagten sagen selbst, daß ohne den Zusatz das Fleisch schon nach einer Stunde eine graue Farbe annimmt. Nach dem Gutachten der Sachverständigen ist die graue Farbe ein Zeichen beginnender Zersetzung und damit erheblicher Verringerung des Nährwerthes des Fleisches. Diese Zersetzung des Fleisches wird durch das von den Angeklagten angewendete chemische Mittel nicht aufgehalten, wie nach den Angaben der vernommenen Sachverständigen festzustellen ist. Wohl aber wird das äußere Kennzeichen der Zersetzung, der Uebergang der rothen Färbung in graue, verdeckt und somit dem Fleische der Anschein der Frische gegeben zu einer Zeit, in der es ohne den Zusatz bereits ein Zeichen beginnender Zersetzung an sich tragen würde. Die Angeklagten wußten dies, wie sie zugegeben haben, sehr wohl, trotzdem aber haben sie das Mittel angewandt, um das bei ihnen Hackfleisch kaufende Publikum über die Güte desselben in Irrthum zu versetzen. Die Angeklagten wurden zu je 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] N.=M.=G.)

Sachsen=Altenburg. 51. *Landgericht Altenburg.* Urtheil vom 3. Januar 1899 wider den Fleischermeister S. zu A. — S. hat seit längerer Zeit, insbesondere in den Sommermonaten 1898 dem hergestellten Hackfleisch sogen. Konservewasser, und zwar auf je 10 Pfund Fleisch 20 g Wasser beigemischt, um dem Fleische die natürliche, rothe Farbe auf längere Zeit zu erhalten und ihm überhaupt ein besseres Aussehen zu geben. Am 6. September 1898 verkaufte S. nun an Frau H. von derartig hergestelltem Hackfleisch, ohne dieser den Zusatz des Konservewassers mitzutheilen. Der Nahrungsmittelchemiker Dr. B. hat festgestellt, daß in dem an die H. verkauften Hackfleisch 0.439% schweflige Säure enthalten waren.

Dr. B. hat ferner begutachtet, daß der Zusatz des Konservewassers eine Verfälschung des Hackfleisches im Sinne von § 10 N.=M.=G. bedeutet und zwar sowohl dadurch, daß das Fleisch durch den Zusatz verschlechtert, als auch dadurch, daß ihm der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen wurde. Die Verschlechterung liegt darin, daß durch den anormalen Zusatz das Fleisch mindestens in der Meinung der Konsumenten, die maßgebend ist, an Genußwerth verliert. Denn es ist klar, daß der Durchschnittskäufer, dem freigestellt wird, zwischen zwei zum selben Preise ausgebotenen Sorten Hackfleisch zu wählen, die im Aussehen die ganz gleiche schöne rothe Farbe zeigen, von denen aber die eine mit Konservewasser versetzt, die andere dagegen normal ist, falls ihm dies vor der Wahl gesagt wird, die Sorte ohne den fremden Zusatz wählen wird, weil er sie für besser hält. Der Schein einer bessern Beschaffenheit wird hervorgerufen, weil die in dem Wasser enthaltene schweflige Säure die Wirkung hat, daß das Fleisch eine von seiner natürlichen Farbe unabhängige schöne, leuchtend hellrothe Färbung erhält, die dem Sachverständigen als künstlich erzeugt auffällt, dem Unkundigen dagegen eine besondere Frische des Fleisches vorspiegelt. (Vgl. Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Berlin, Oktober 1898.)

Objektiv ist nach dem Gutachten des Dr. B. die in dem von S. am 6. September verkauften Hackfleische festgestellte Menge schwefliger Säure auch geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; in dieser Richtung hat aber dem Angeklagten weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können. Dagegen hat er hinsichtlich der Verfälschung vorsätzlich und zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gehandelt. Denn er wußte, daß die Durchschnittskäufer frisches Hackfleisch ohne Zusatz von Konservewasser haben wollten, daß also in dem Zusatze eine Minderung des Genußwerths lag, daß aber auch der Zusatz dem Fleische ein schöneres Aussehen, als es von Natur hatte, verlieh und erhielt und daher als besonders frisch bezw. als noch frisch erscheinen ließ, wenn es schon nicht mehr „frisch“ war. S. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] und [2] N.=M.=G.)

Anhalt. 52. *Landgericht Dessau.* Urtheil vom 24. Oktober 1899 wider den Fleischermeister H. zu D. — In einer amtlichen Bekanntmachung vom 10. Juni 1899 hatte die Herzogliche Regierung zu Dessau vor der Verwendung sogen. Präservesalzes bei der Zubereitung von Hackfleisch unter Hinweis auf die Gesundheitsschädlichkeit dieses Salzes gewarnt. Trotz Kenntniß dieser Bekanntmachung bereitete H. am 17. Juli 1899 Hackfleisch mit Präservesalz und verkaufte hiervon an den Beamten des städtischen Gesundheitsamtes, ohne ihm von der Verwendung des Präservesalzes Mittheilung zu machen. Wie H. angegeben, hat er das Präservesalz zugesetzt, um das Fleisch länger frisch und bei gutem Aussehen zu erhalten und den Eintritt der Fäulniß hinauszuschieben; er wollte also in dem Käufer den Glauben erwecken, es handele sich um frisches Fleisch, und somit denselben täuschen. Andererseits mußte sich H., weil er an der Richtigkeit der Regierungsbekanntmachung nicht zweifelte, mindestens sagen, falls er davon nicht vollkommen überzeugt war, daß der Zusatz von Präservesalz den Genuß des Hackfleisches für die menschliche Gesundheit schädlich machen konnte; dieser Eventualdolus ist aber dem Vorsatz gleich zu achten. (Vgl. Entsch. d. Reichsger. vom 17. Februar 1888 in Rechtsspr. Bd. X S. 157.) Durch ebendieselbe Handlung hat H. aber auch das Hackfleisch, ein Nahrungsmittel, durch Zusatz von Präservesalz zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gefälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft.

H. wurde deshalb des Vergehens gegen § 12 in Idealkonkurrenz mit § 10 N.=M.=G. für schuldig befunden und zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.
